DEUTSCHES HANDELS-ARCHIV

Deutsches
Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Erster Theil: Gesetzgebung und Statistik.

Jahrgang 1888.

Berlin 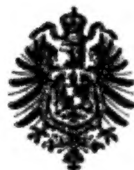 1888.

Verlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn.
Königliche Hofbuchhandlung.
Kochstraße 68—70.

Inhalt

des ersten Theils des Jahrgangs 1888 des Deutschen „Handels-Archivs“.

Nach den zwei Hauptabtheilungen: Gesetzgebung und Statistik abgetheilt und nach den Handelsgebieten in alphabetischer Folge geordnet.

A. Gesetzgebung.

Dominikanische Republik.

Ecuador.

Frankreich.

Griechenland.

Großbritannien.

Kongostaat.

Luxemburg.

Marokko.

Mexiko.

Niederlande.

Schweden und Norwegen.

Schweiz.

B. Statistik.

C. Literatur.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Januar.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

Vom 21. Dezember 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 48.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser und König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885[1]) veröffentlichte Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1) In Nr. 9, Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues, erhalten die Positionen a, b α, β, γ, δ, c, e und f folgende Fassung:

a. Weizen	5	Mark.
b. α. Roggen	5	„
β. Hafer	4	„
γ. Buchweizen	2	„
δ. Hülsenfrüchte	2	„
c. Gerste	2,25	„
für 100 kg.		
e. Mais und Dari	2	„
f. Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer)	4	„
für 100 kg.		

2) In Nr. 25 c wird der Zollsatz

Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe von 42 Mark auf 65 Mark

für 100 kg

erhöht.

3) In Nr. 25 q wird der Zollsatz

a. der Position 1 α, Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka, von 9 Mark auf 12,50 Mark,

b. der Position 1 β, Nudeln, Makkaroni, von 10 Mark auf 13,50 Mark,

c. der Position 2, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), von 7,50 Mark auf 10,50 Mark

für 100 kg

erhöht.

4) Die Anmerkung zu Nr. 25 s, Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole, 3 Mark für 100 kg, fällt weg.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzten neuen Tarifsätze für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Dari, Malz (Nr. 9 a, b α, und β, c, e und f) und Mühlenfabrikate aus Getreide (aus Nr. 25 q 2) sind mit der im §. 9 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869[1]) angegebenen Wirkung vom 26. November 1887 ab gültig.

Insoweit die in diesem Gesetz genannten Gegenstände bis zum 15. Januar 1888 in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 26. November d. J. abgeschlossen sind, werden die bis jetzt gültig gewesenen Zollsätze erhoben.

Der hiernach erforderliche Nachweis kann durch alle in der Deutschen Civilprozeßordnung zugelassenen Beweismittel erbracht werden.

Die betreffenden Ansprüche sind bei Verlust des Rechts innerhalb vier Wochen nach der Publikation dieses Gesetzes bei der Amtsstelle, an welcher die Waare zur Eingangsabfertigung angemeldet wird, geltend zu machen.

Die Bestimmungen in vorstehenden Absätzen 2, 3 und 4 finden, wenn die Kontrahenten über die Tragung des Zolls für den Fall einer Erhöhung desselben schriftliche Vereinbarung getroffen haben, keine Anwendung.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1887.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

---

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 425.

[1]) Hand. Arch. 1869 II. Beilage zu Nr. 32.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifs[1]), die nachstehend abgedruckten:

A. Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif[2]) und

B. Ausführungsbestimmungen zum §. 2 Absatz 2 bis 5

beschlossen.

A.

Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife,

welche durch das Gesetz vom 21. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, bedingt werden.

Abgesehen von der Einstellung der neuen Zollsätze in die Spalte „Zollsatz für 100 kg" des amtlichen Waarenverzeichnisses erleidet letzteres folgende Aenderungen:

1) Im Artikel „Getreide" (Seite 123 des amtlichen Waarenverzeichnisses und Seite 52/53 Nr. 153 der vorläufigen Aenderung desselben) ist der vierte Absatz wie folgt zu ändern:

—, gemalztes s. Malz.

2) Der Artikel „Malz" (Seite 223 des amtlichen Waarenverzeichnisses und Seite 90/91 Nr. 255 der vorläufigen Aenderung desselben) erhält folgende Fassung:

Malz:

1) gemalzte Gerste und gemalzter Hafer . . . Nr. 9f. br. 4 Mark

2) anderes Malz wie das betreffende ungemalzte Getreide.

—, gebranntes aller Art, auch dergleichen gemahlenes . Nr. 25m. 1. 40 Mark

3) Im Artikel „Reis" (Seite 287) ist der zweite Absatz „—, dergleichen zur Stärkefabrikation unter Kontrole Nr. 25e. Anmerk. br. 3 Mark" zu streichen.

B.

Ausführungs-Bestimmungen

zum §. 2 Absatz 2 bis 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifs.

I. Wer auf Grund der Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 bis 5 des oben bezeichneten Gesetzes die Eingangsabfertigung von Waaren, deren Zollsatz durch das Gesetz erhöht worden ist, nach den niedrigeren in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen in Anspruch nimmt, hat den Nachweis zu führen, daß durch einen vor dem 26. November d. J. abgeschlossenen Vertrag die Lieferung dieser Waare nach dem Zollinlande bedungen worden ist.

Auf Waaren, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, finden die gedachten Bestimmungen dann Anwendung, wenn

a. der Nachweis erbracht wird, daß aus der Zeit vor dem 26. November d. J. Thatsachen vorliegen, aus welchen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Zollinland bestimmt waren,

b. die Waaren bei der Umladung in dem ausländischen Hafen weder eine Lagerung noch eine unkontrolirte Umpackung erfahren haben.

II. Die Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle Thatsachen der unter Ia bezeichneten Art vorliegen, bleibt den obersten Landes-Finanzbehörden vorbehalten.

Im Uebrigen unterliegen Anträge auf Eingangsabfertigung von Waaren nach den in dem Zolltarif vom 24. Mai 1885 vorgeschriebenen Zollsätzen der Prüfung und Entscheidung der Zolldirektivbehörden.

III. Die etwa erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften werden den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen.

[1]) S. vorstehend.

[2]) Hand. Arch. 1885 I S. 425.

Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten Dänischen, Schwedischen oder Norwegischen Ursprungs.

Vom 29. November 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 46 von 1887.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art Dänischen, Schwedischen oder Norwegischen Ursprungs über die Grenzen des Reichs ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Kontrolmaßregeln zu gestatten.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1887.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

Vom 11. Dezember 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 47.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883[1]) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich Preußische Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Emmerich erfolgen.

Berlin, den 11. Dezember 1887.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 21. Dezember 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 49 von 1887.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886[2]) im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879[3]) tritt für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, am 1. Januar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Veredelungsverkehr mit ausländischem Luppeneisen zur Herstellung von Telegraphendraht.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. November 1887 beschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter Anordnung geeigneter Kontrolen, das zur Herstellung von Telegraphendraht erforderliche ausländische Luppeneisen, soweit es zur Anfertigung von Telegraphendraht für das Ausland dient, bei dem Nachweis der Ausfuhr des hergestellten Drahts zollfrei zu lassen.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 466.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 260.
[3]) Ebenda 1879 II. S. 361.

Ergänzung der Bestimmungen über die Denaturirung des Branntweins.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1887 beschlossen, daß bis zum 30. Juni 1888

1) als allgemeines Denaturirungsmittel im Sinne des §. 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken,[1]) ein Gemisch von 4 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen verwendet werden darf, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniß von 2½ Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols zugesetzt wird;

2) zur Herstellung des allgemeinen Denaturirungsmittels (vergl. Ziff. 1) Holzgeist in der dem Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1881[2]) entsprechenden Beschaffenheit verwendet werden;

3) die im §. 19 des vorbezeichneten Regulativs zeitweilig zugelassene Denaturirung des Branntweins mit Holzgeist von der gleichen Beschaffenheit unter den daselbst vorgeschriebenen Beschränkungen und Maßgaben noch weiter stattfinden darf;

4) allen Gewerbtreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, die Denaturirung des dazu zu verwendenden Branntweins mit ½ Prozent Terpentinöl auch dann gestattet werden darf, wenn die Lacke oder Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§. 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

Konten-Regulativ.

Der Bundesrath hat in den Sitzungen vom 8. Juni und 15. Dezember 1887 beschlossen, das nachstehend abgedruckte Konten-Regulativ vom 1. Januar 1888 ab in Kraft zu setzen und mit dem gleichen Zeitpunkt die zur Zeit gültigen Regulative, die fortlaufenden Konten betreffend, und die fortlaufenden Konten in Lübeck betreffend, aufzuheben.

Konten-Regulativ.

Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande können unter den nachstehenden Bestimmungen an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Eintragung der Waaren in ein fortlaufendes Konto stattfindet und demnächst die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 647.
[2]) Ebenda 1881 II. S. 457.

A. Bedingungen für die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos.

1. Großhandlungen, denen ein solches bewilligt werden kann.

§. 1.

Die Erlaubniß, ein fortlaufendes Konto zu halten, wird nur solchen Großhandlungen ertheilt, welche im Rufe der Zuverlässigkeit und kaufmännischen Solidität stehen, einen erheblichen Handel mit ausländischen Waaren nach dem Auslande betreiben und über ihre Handelsgeschäfte gehörige kaufmännische Bücher führen, welche ferner den Beweis, daß eines der nachstehend (§. 2) bestimmten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei, zu führen und die erforderliche Sicherheit (§. 5) zu bestellen im Stande sind. Die Bewilligung erfolgt durch die Direktivbehörde. Sie ist lediglich ein Akt des Vertrauens und kann jederzeit von der obersten Landes-Finanzbehörde ohne Weiteres widerrufen werden.

Ausnahmsweise können neuerrichtete Großhandlungen von Führung des Nachweises, daß ines der im §. 2 vorgezeichneten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei, entbunden werden, wenn besondere Umstände vorhanden sind, aus denen sich mit hinlänglicher Sicherheit darauf schließen läßt, daß der Waarenumsatz den vorgeschriebenen Umfang erreichen werde.

§. 2.

Waaren, auf welche das Konto sich erstrecken kann, und die erforderliche geringste Menge derselben.

Die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos kann sich auf folgende Waaren erstrecken:

baumwollene Waaren; Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren; Leinenwaaren; seidene und halbseidene Waaren; Kleider, Leibwäsche und Putzwaaren; Gewebe aller Art, mit Kautschuk überzogen, getränkt ꝛc.; kurze Waaren; lederne Handschuhe; Stroh- ꝛc. Hüte; Hemlock- und Baldivialeder; Ledertuch; Wachstuch mit Ausnahme des groben unbedruckten, Wachsmusselin und Wachstaffet; Fußdecken aus Kamptulikon, Linoleum ꝛc.; gefüttertes Pelzwerk; feine Waaren aus weichem Kautschuk; feine Eisenwaaren.

Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es überlassen, soweit sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, auch andere, als die oben verzeichneten Waaren zur Kontirung zuzulassen.

Die Vergünstigung ist an die nachstehend zu a und b angegebenen Bedingungen geknüpft:

a. die Menge der im Konto von einem Jahr zum anderen, d. h. von einem jährlichen Kontoabschluß bis zum anderen (§. 31) zur Anschreibung gelangten Waaren muß mindestens betragen:

1) bei Waaren aus Baumwolle der Tarifnummer 2d 1 bis 3, bei Waaren aus Pferdehaaren der Tarifnummer 11b (mit Ausnahme der Roßhaargeflechte und Spitzen) und bei Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren der Tarifnummer 41d 3 und 4
7500 kg;

2) bei Eisenwaaren der Tarifnummer 6e 3
7500 kg;

3) bei Leibwäsche der Tarifnummer 18e, bei leinenen Waaren der Tarifnummer 22f 2 bis 4, g und Anmerkung zu f und g (mit Ausnahme der Fußdecken aus Manilahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern) und bei Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren der Tarifnummer 41d 5 und 6
6000 kg;

4) bei feinen Waaren aus weichem Kautschuk, bei Geweben aller Art, mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden oder mit eingeklebten Kautschukfäden, bei Geweben aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien und bei Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden: Tarifnummer 17d und e
4000 kg;

5) bei seidenen und halbseidenen Waaren der Tarifnummer 30e und f, bei Kleidern und Putzwaaren der Tarifnummer 18a, b, c, d, f, g, bei zugerichteten Schmuckfedern der Tarifnummer 11g, bei Baumwollenwaaren der Tarifnummer 2d 4 bis 6, bei Roßhaargeflechten und Spitzen der Tarifnummer 11b, bei leinenen Waaren der Tarifnummer 22h, i und k, bei Wollenwaaren der Tarifnummer 41d 7 und 8, bei kurzen Waaren der Tarifnummer 20a, b, c, d, bei ledernen Handschuhen der Tarifnummer 21e und bei Stroh- ꝛc. Hüten der Tarifnummer 35d
1500 kg;

6) bei den nicht unter die Gruppen 1 bis 5 gehörigen, zur Kontirung zugelassenen Waaren
10000 kg;

b. die Menge der im Laufe des Jahres abgesetzten (ausgeführten oder in das Inland verkauften) Waaren muß mindestens betragen:

zu a 1	2000 kg,
„ a 2	2750 „
„ a 3	1500 „
„ a 4	1500 „
„ a 5	500 „
„ a 6	2750 „

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Behufs Beurtheilung der Kriterienerfüllung bei nach der Stückzahl zu verzollenden Hüten, Taschenuhren, Uhrwerken und Uhrgehäusen ist das Gewicht aus dem Zollwerth, und zwar das der Hüte nach dem Verhältniß von 300 Mark = 100 kg, das der Taschenuhren, Uhrwerke und Uhrgehäuse nach dem Verhältniß von 2400 Mark = 100 kg zu berechnen.

2) Der bei dem jedesmaligen Kontoabschluß verbleibende Bestand gelangt in dem folgenden Konto wieder zur Anschreibung.

3) Wenn ein Kontolager Waaren verschiedener Gruppen umfaßt, so werden die vorstehend angegebenen Bedin-

gungen als erfüllt angesehen, sofern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Mengen der angeschriebenen beziehungsweise der abgesetzten Waaren unter Zurechnung der Mengen von Waaren aus anderen Gruppen die vorgeschriebenen Summen erreichen.

Für die Beurtheilung, welcher Geschäftszweig als der hauptsächlichste anzusehen sei, ist der aus der Anschreibung des letzten Jahres sich berechnende Zollwerth maßgebend. Ebenso ist bei der Zurechnung der Waarenmengen aus anderen Gruppen der Zollwerth zu berücksichtigen. Führt z. B. ein Kaufmann neben verschiedenen anderen Artikeln dem Zollwerthe nach halbseidene Waaren als hauptsächlichsten Geschäftszweig, und beträgt von letzteren die jährliche Anschreibung 1000 kg, so wird das unter a Nr. 5 bezeichnete Kriterium der Anschreibung doch als erfüllt angesehen, wenn der Zollwerth der sonst noch angeschriebenen Waaren den Zollwerth der noch fehlenden 500 kg halbseidener Waaren, d. i. 2250 Mark, erreicht oder übersteigt. Das Kriterium der Abschreibung wird als erfüllt erachtet, wenn überhaupt der Zollwerth des gesammten jährlichen Absatzes an kontirten Waaren dem Zollwerthe des für halbseidene Waaren bestimmten Minimums von 500 kg (2250 Mark) mindestens gleichkommt.

4) Uebernimmt ein Großhändler auf sein Konto Waarenposten von fortlaufenden Konten anderer Großhändler, so werden diese Posten bei Berechnung der zur Anschreibung gelangten Mengen dann, wenn während der laufenden Kontirungsperiode dergleichen Uebertragungen von seinem Konto auf die Konten anderer Großhändler ebenfalls stattgefunden haben, nur insoweit berücksichtigt, als die letzteren von den ersteren überschritten werden.

5) Ebenso finden die aus Niederlagen unverzollter Waaren unter Zollkontrole eingehenden Sendungen nur insoweit Berücksichtigung, als sie die während der laufenden Kontirungsperiode nach dergleichen Niederlagen unter Zollkontrole bewirkten Sendungen von dem fortlaufenden Konto abgemeldeter Waaren übersteigen.

6) Dagegen werden Waarenmengen, welche von einem Kontoinhaber unmittelbar vom Auslande unter Zollkontrole nach anderen inländischen Plätzen eingeführt und dort abgesetzt oder auf ein fortlaufendes Konto angeschrieben oder zur Niederlage gebracht sind, auf erfolgten Nachweis bei Berechnung der Menge der zur Anschreibung gelangten Waaren mit in Ansatz gebracht.

Es ist aber in einem solchen Falle im fortlaufenden Konto der Großhandlung, welche die Einfuhr aus dem Auslande nach anderen inländischen Plätzen bewirkt hat, jeder, sei es unmittelbare oder mittelbare, Bezug an derartigen bereits in Ansatz gebrachten Waaren von dem betreffenden Platze, mit Einschluß solcher Sendungen, welche unter der zu 5 erwähnten Voraussetzung sonst anrechnungsfähig sein würden, als nicht anrechnungsfähig zu bezeichnen.

7) Ebenso kommen bei Berechnung der im Laufe des Jahres abgesetzten Mengen auf erfolgten Nachweis diejenigen Waarenmengen mit zur Berücksichtigung, welche von einem Kontoinhaber unmittelbar vom Auslande unter Zollkontrole nach anderen inländischen Plätzen bezogen und dort abgesetzt worden sind.

8) Der Nachweis in den unter 6 und 7 bemerkten Fällen wird durch Bescheinigungen der Zollämter an den betreffenden inländischen Plätzen geführt.

9) Werden kontirte Waaren zum Zweck ihrer Veredelung vom Konto ab- und nachmals nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande wieder angeschrieben (§. 20 Abs. 5), so sind diese Ab- und Anschreibungen außer Ansatz zu lassen.

10) Ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Konto fortdauern kann, wird nach diesen Grundsätzen mit Zugrundelegung der oben bezeichneten Kriterien nach den Ergebnissen des vorhergegangenen Jahres bemessen.

§. 3.

Inländische oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Inlandes abstammende, ins Ausland übergegangene Waaren, welche bei ihrem Wiedereingange nach der Vorschrift in §. 4 des Vereinszollgesetzes den fremden Waaren in Bezug auf Zollpflichtigkeit gleich zu achten sind, sind von der Anschreibung auf einem fortlaufenden Konto ausgeschlossen. Werden dergleichen Waaren gleichwohl bei der Ausgangsrevision unter den nach dem Auslande gehenden kontirten Waaren vorgefunden, so kann von Einleitung des Strafverfahrens abgesehen werden, wenn der Betheiligte glaubhaft zu machen vermag, daß er von dem inländischen Ursprung der Waare keine Kenntniß gehabt hat.

2. Wirkung des Kontirungsverfahrens.

§. 4.

Die unter Zollkontrole in das Ausland zurückgehenden, sowie diejenigen Waaren, welche unter gleicher Kontrole, sei es im Wohnorte des Kontoinhabers oder an anderen inländischen Plätzen, in eine Niederlage unverzollter Waaren gebracht oder auf ein anderes Konto übertragen werden, sind von dem Konto abzuschreiben.

Von dem übrigen Theile der kontirten Waaren, soweit nicht ihre Uebertragung als Bestand auf das nächste Jahr erfolgt, hat der Kontoinhaber die Eingangsabgabe zu erlegen.

3. Sicherstellung des zu kontirenden Eingangszolles.

§. 5.

Für die Sicherstellung des Eingangszolles, welcher auf den zum fortlaufenden Konto zu nehmenden Waaren ruht, sind die von der obersten Landes-Finanzbehörde hierüber getroffenen Bestimmungen maßgebend.

4. Aufhören der fortlaufenden Konten

a. durch nicht mehr stattfindende Erfüllung der Bedingungen.

§. 6.

Die Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung wird — abgesehen von der nach §. 1 der obersten Landes-Finanzbehörde zustehenden Befugniß zum jederzeitigen Widerruf — dann wieder eingezogen, wenn der Handelsbetrieb des Kontoinhabers sich so verringert, daß die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten und abgesetzten Waarenmengen die als Bedingung für die Kontobewilligung vorgeschriebenen Mengen — §. 2 — nicht erreicht haben. Die oberste Landes-Finanzbehörde kann jedoch auf Ansuchen der Betheiligten von der Wiedereinziehung zunächst auf ein Jahr absehen, wenn die Verringerung des Handlungsbetriebes des Kontoinhabers durch außergewöhnliche Ereignisse, wie Krieg, Handelskrisen zc., herbeigeführt worden ist.

b. durch Verübung von Zollvergehen zc.

Kontoinhaber, welche das ihnen bewilligte Konto zur Hinterziehung des Zolles benutzen, gehen dadurch dieser Bewilligung, unabhängig von der sonst im Wege des prozessualischen Verfahrens nach dem Vereinszollgesetze eintretenden gesetzlichen Ahndung, verlustig.

§. 7.

Veränderung in den Personen der Kontoinhaber.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern eines fortlaufenden Kontos durch den Tod, Austritt bisheriger oder Eintritt neuer Theilnehmer ein, oder wird über das Vermögen der Kontoinhaber das Konkursverfahren eröffnet, so ist davon dem Hauptamt binnen acht Tagen schriftliche Anzeige zu machen. Die dem Hauptamt vorgesetzte Direktivbehörde wird dann entscheiden, ob das fortlaufende Konto fortzugewähren oder einzuziehen ist.

5. Orte, an denen die zu kontirenden Waaren nur aufbewahrt werden dürfen.

§. 8.

Die kontirten Waaren dürfen in der Regel nur in den Räumen eines und desselben Gebäudes aufbewahrt werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn es den Kontoinhabern in den eigenen Geschäftslokalen an dem erforderlichen Raum gebricht. Solchenfalls dürfen kontirte Waaren in besonders deklarirten, unter alleinigem Verschluß der Kontoinhaber stehenden abgesonderten Räumen aufbewahrt oder in geschlossenen Kolli Spediteuren zur Lagerung übergeben werden. Die vorübergehende Entfernung der Waaren aus den Lagerräumen zum Zweck ihrer Versendung in das Inland ist nicht ausgeschlossen.

Die Inhaber fortlaufender Konten sind verpflichtet, die zur Lagerung bestimmten Räume vor Eröffnung des Kontos und jede damit vorzunehmende Veränderung drei Tage vorher schriftlich bei dem Hauptamt anzumelden.

6. Einrichtung der von den Inhabern fortlaufender Konten zu führenden Handelsbücher.

§. 9.

Den Handelsbüchern der Inhaber fortlaufender Konten — §. 1 — ist eine solche Einrichtung zu geben, daß aus denselben hinsichtlich aller bezogenen Waaren die Zeit des Bezuges und die Abstammung (soweit thunlich unter Angabe der Handlung oder Fabrik) hervorgeht, hinsichtlich der abgesetzten Waaren aber, sofern es sich nicht um einen Verkauf aus freier Hand gegen Baarzahlung handelt, der Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich ist.

In den Einkaufsbüchern, Fakturen oder Fakturenbüchern ist hinsichtlich der ausländischen kontirten Waaren bei jeder Eingangspost die Nummer der Eingangsanmeldung (§. 13), und in den Verkaufs-, Versand- zc. Büchern die Nummer des Certifikats (§. 23) anzugeben. Die Eingangsanmeldungen müssen das Folium oder die Nummer der Einkaufsbücher, Fakturen, oder Fakturenbücher, die Certifikate dagegen das Folium der Verkaufs-, Versand- zc. Bücher enthalten.

7. Befugniß zur Einsicht der Handelsbücher.

Den Kontoinhabern liegt die Verpflichtung ob, jederzeit die Einsicht ihrer Handlungsbücher den Mitgliedern des Hauptamts, sowie den vom Hauptamt beauftragten Oberbeamten zu gestatten. Die Beamten haben von Zeit zu Zeit namentlich bei Gelegenheit der Lagerbestandsaufnahme (§. 33), von der Richtigkeit der Angaben in den Handlungsbüchern durch Vergleichung derselben mit den Eingangsanmeldungen und Certifikaten sich zu überzeugen und solches in einzelnen Fällen durch entsprechende Bemerkungen auf den genannten Zollpapieren zu bescheinigen.

8. Erlaubniß

a. zum Halten gemischter Kontenlager.

§. 10.

Der gleichzeitige Handel mit fremden kontirten und mit gleichnamigen inländischen oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Inlandes abstammenden Waaren muß dem Hauptamt schriftlich angemeldet werden. Letzteres ist befugt, von den gleichnamigen in- und ausländischen Artikeln, soweit es nöthig und nach der Natur der Waaren thunlich ist, Proben einzufordern.

b. zur Aufnahme von Kommissionsgütern auf die Kontenlager.

Die Aufnahme von Kommissionsgütern auf die fortlaufenden Konten ist nicht ausgeschlossen. Unter Kommissionsgut sind jedoch nur solche Waaren zu verstehen, welche von einem Dritten mit vorbehaltenem Eigenthum dem Kontoinhaber zum Verkauf unter des letzteren Namen übergeben werden.

9. Bedingungen beim Halten gemischter Kontenlager.

§. 11.

Bei gemischten (§. 10 a) Lagern werden die bereits verzollten ausländischen Waaren in Bezug auf die Kontrolen den

inländischen gleichnamigen Waaren gleichgestellt, dergestalt, daß alle auf dem Lager eines Kontoinhabers befindlichen inländischen oder ausländischen verzollten gleichnamigen Waaren von den kontirten ausländischen getrennt, und zwar entweder in besonderen Lokalen oder wenigstens in abgesonderten Regalen ꝛc. zu halten, auch die unverzollten (kontirten) ausländischen Waaren zur Vermeidung von Verwechselungen soweit thunlich auf den Umschlägen, Etiketten ꝛc., eventuell auf den Abtheilungen, Regalen ꝛc. von dem Kontoinhaber mit dem Buchstaben A. (Ausland) zu bezeichnen sind.

B. Bestimmungen über die Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto.

1. Anzuschreibende Waarenmenge.

§. 12.

Zur Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto werden alle kontirungsfähigen Waaren ohne Rücksicht auf ihre Menge zugelassen. Jedoch bleibt der Direktivbehörde vorbehalten, zur Verhütung von Mißbräuchen ausnahmsweise Mindestmengen für die Anschreibung vorzuschreiben.

2. Abgabe besonderer Eingangsanmeldungen über die zu kontirenden Waaren.

§. 13.

Behufs der Kontirung hat derjenige, welcher dieselbe beantragt — Anmelder — den nach den allgemeinen zollgesetzlichen Bestimmungen zu übergebenden Abfertigungspapieren eine Eingangsanmeldung nach dem Muster A[1]) in doppelter Ausfertigung beizufügen.

In der Eingangsanmeldung oder in einem derselben beizufügenden besonderen Verzeichniß muß das Land der Herkunft das Folium oder die Nummer des Einkaufsbuches (Fakturenbuches), die Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs und die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses enthalten sein. Die Zollverwaltung ist außerdem befugt, in allen Fällen, wo sie es zur Festhaltung der Identität der Waaren für nöthig erachtet, und die desfallsigen Angaben nicht schon in den Fakturen, Avisbriefen ꝛc. enthalten sind, nicht nur die Beifügung der in der gewöhnlichen Handelssprache üblichen Benennung, sondern eine noch speziellere Angabe über die Menge der Waarengattung nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse ꝛc., welche in dem Kollo enthalten sind, zu fordern und auch anderweite zu diesem Zweck führende Kontrolmittel anzuordnen.

Der Kontoinhaber ist in solchen Fällen, bei Verlust des Anspruchs auf das fortlaufende Konto, verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen.

§. 14.

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, für Waarenartikel, bei denen sich zur Sicherung des Zollinteresses das Bedürfniß herausstellen sollte, die Spezialkontirung anzuordnen. Die für diesen Fall zu beobachtenden Vorschriften werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 15.

Waaren gleicher Tarifnummern oder gleicher Unterabtheilungen derselben, welche in verschiedenartigen, einen wesentlichen Einfluß auf den Zollbetrag ausübenden Akkommodationen eingehen, z. B. seidene und halbseidene Bänder mit Rollen und dergleichen ohne Rollen im Innern, gelangen getrennt zur Anschreibung.

Dasselbe gilt von solchen Waaren, welche zwar einer und derselben Tarifnummer angehören, für welche aber verschiedene Kontokriterien (§. 2) maßgebend sind.

3. Erfordernisse der abzugebenden Anmeldungen.

§. 16.

Die Anmeldung muß wörtlich genau mit dem Inhalte der nach §. 13 vorzulegenden Zollabfertigungspapiere übereinstimmen, deutlich geschrieben, und es darf darin weder durch Ausstreichen noch Radiren etwas geändert sein. In der Spalte: „Anträge und sonstige Bemerkungen des Anmeldenden", wird vermerkt:

ob die Anwendung der Tara nach dem Tarife oder die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung verlangt werde.

In beiden Fällen wird das Nettogewicht von der Revisionsstelle eingetragen.

Auch in dem Falle, wenn der Anmelder die Ermittelung des Nettogewichts durch Anwendung der gesetzlichen Tara in Antrag bringt, steht der Revisionsstelle die Befugniß zu, das Nettogewicht durch Verwiegung festzustellen, wenn das wirkliche Gewicht der Verpackung augenscheinlich hinter dem tarifmäßigen Tarasatze zurückbleibt.

Die Benennung der Waaren in der dazu bestimmten Spalte geschieht nach den Bezeichnungen des Tarifs. Ist das im zweiten Absatze des §. 13 erwähnte besondere Verzeichniß nicht beigefügt, so sind die erforderlichen Angaben in der Eingangsanmeldung beizusetzen.

Anmeldungen, welche den Vorschriften im §. 13 beziehungsweise im Eingange dieses Paragraphen nicht entsprechen oder überhaupt mangelhaft angefertigt sind, werden dem Anmelder zur Berichtigung oder Ergänzung zurückgegeben.

Behauptet derselbe, die Eingangsanmeldung mit der Grenzdeklaration übereinstimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letzteren Unrichtigkeiten oder Irrthümer untergelaufen sind, so hat er dieses auf der Eingangsanmeldung sofort schriftlich zu erklären, worauf zu genauer spezieller Revision geschritten wird.

Inwieweit eine solche Erklärung zur Entschuldigung der stattgefundenen Unrichtigkeit dienen kann, hängt in jedem einzelnen Falle nach den dabei obwaltenden Umständen von dem Ermessen des Hauptamts ab.

---

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

4. Weiteres Verfahren mit den Eingangsanmeldungen.

§. 17.

Nachdem die Prüfung der zollamtlichen Abfertigungspapiere und deren Vergleichung mit der Eingangsanmeldung (§. 13), sowie die Eintragung in den betreffenden Registern erfolgt und dieses nebst dem Ergebnisse der Vergleichung auf den Anmeldungen bescheinigt worden ist, bewirkt das Hauptamt (Kontobuchhalterei) die Uebertragung der Anmeldungen auf das betreffende Konto, bemerkt die laufende und die Ordnungsnummer des Kontos auf denselben und giebt das Hauptexemplar der Anmeldung, nachdem das dazu gehörige spezielle Verzeichniß, insofern ein solches vorhanden, demselben angesiegelt oder angestempelt worden ist, dem Anmelder zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Das Hauptexemplar legt der Anmelder dem Hauptamtsvorstande oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten vor, welcher auf demselben die Beamten bezeichnet, welche die Revision vorzunehmen haben, sofern nicht ständige Einrichtungen eine solche Bezeichnung entbehrlich machen.

5. Revision der zu kontirenden Waaren.

§. 18.

Es wird sodann zur Revision der zu kontirenden Waaren geschritten.

Ist das Nettogewicht für jedes Kollo von dem Anmelder bereits angegeben, und zwar bei tarifmäßig verschiedenen Waarengattungen mit genauer Bezeichnung des Nettogewichts jeder Waarengattung, oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Tara in den gesetzlichen Beträgen vom Bruttogewicht gefallen lasse, dann sind nach Anordnung des die Revision leitenden Beamten Proberevisionen zulässig.

§. 19.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Hauptexemplar der Anmeldung bescheinigt, welche letztere an die Kontobuchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Eintragung im Kontoregister, ergänzt danach das zweite Exemplar der Anmeldung und verabfolgt solches nunmehr dem Anmelder. Die Waare wird, nachdem ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und anerkannt worden, von der Revisionsstelle abgelassen. Es sind jedoch Proben und Muster der Waare, soweit es erforderlich und nach der Natur der Waare thunlich ist, zum Zweck der Vergleichung bei Gelegenheit der Abfertigung abzuschreibender Waaren zurückzubehalten.

C. Unzulässigkeit von Gewichtsveränderungen der kontirten Waaren.

§. 20.

Dem Kontoinhaber steht zwar die Theilung, Umpackung oder anderweite Aufmachung der kontirten Waaren frei; Veränderungen in den nach den bestehenden Vorschriften zum Nettogewicht gehörigen Umhüllungen oder Einlagen sind jedoch während der Lagerung nur insoweit statthaft, als hierdurch das ursprünglich angeschriebene Nettogewicht der Waaren nicht vermehrt wird. Nach dem Bruttogewicht zu verzollende verpackte Waaren müssen bei der Umpackung in Umschließungen von gleicher Art gebracht werden.

Wünscht der Kontoinhaber oder Käufer behufs Versendung der Waaren nach dem Auslande andere, als die vorbezeichneten, ohne vorgängige Anzeige zulässigen Veränderungen in den zum Nettogewicht gehörigen Umschließungen oder Einlagen vorzunehmen, so ist ein entsprechender Antrag in die Ausgangsdeklaration aufzunehmen. Die Veränderung ist alsdann bei der Ausgangsabfertigung amtlich festzustellen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn durch eine Veränderung in den zum Nettogewicht gehörigen Umschließungen oder Einlagen zur Versendung nach dem Auslande bestimmter Waaren zwar das Nettogewicht derselben vermindert, der Eingangszoll für die hierbei entbehrlich gewordenen Umschließungen oder Einlagen aber unerhoben bleiben soll. Die letzteren sind solchenfalls entweder gleichzeitig mit den Waaren in das Ausland auszuführen oder unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Ebenso ist die Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur kontirter Waaren insoweit zulässig, als die Festhaltung der Identität in geeigneter Weise gesichert werden kann.

Waaren, welche einer solchen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur unterworfen werden sollen, sind vom Konto abzuschreiben und nach ihrer Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande wieder anzuschreiben. Im Uebrigen kommen auf dieselben die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr in Anwendung.

D. Bestimmungen über die Abschreibung kontirter Waaren.

1. In welchen Fällen die Abschreibung von den Konten nur erfolgt.

§. 21.

Die Abschreibung von dem Konto erfolgt:

a. bei der Versendung verkaufter oder unverkaufter kontirter Waaren nach dem Auslande unter Zollkontrole, ferner
b. bei Uebertragung kontirter Waaren auf das Konto eines anderen Kontoinhabers,
c. bei der Abmeldung kontirter Waaren zu einer Niederlage unverzollter Waaren,
d. bei der Abmeldung kontirter Waaren zur Veredelung im Inlande.

2. Abzuschreibende Waarenmenge.

§. 22.

Die Abschreibung kann in jeder beliebigen Menge erfolgen. Jedoch bleibt der Direktivbehörde vorbehalten, zur Verhütung von Mißbräuchen ausnahmsweise Mindestmengen für die Abschreibung vorzuschreiben.

3. Abfertigung bei Versendung kontirter Waaren nach dem Auslande oder nach der Niederlage unverzollter Waaren.

§. 23.

a. Verpflichtung zur Abgabe von Certifikaten.

Der Kontoinhaber hat über jede Waarenpost ein Certifikat nach dem Muster B unter seiner Handlungsunterschrift oder der des Prokuristen oder eines anderen mit ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten und unter Beifügung des Handlungsstempels oder Handlungssiegels auszustellen. Dieses Certifikat muß die Kontonummer enthalten, welche dem Kontoinhaber in der Kontobuchhalterei gegeben ist, sowie die fortlaufende Nummer des bezüglichen Verkaufspostens. Es muß ferner in demselben die Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs, das Nettogewicht derselben und die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses angegeben sein. Außerdem muß das Certifikat die auf Grund des §. 13 vorgeschriebenen Angaben über die handlungsüblichen Benennungen der Waaren, nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse &c., sowie die im §. 9 erwähnte Bezugnahme auf das Verkaufs-, Versand- &c. Buch, endlich die Versicherung, daß die gemachten Angaben richtig seien, enthalten.

Die Certifikate sind nur vier Wochen, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig und begründen keine Abschreibung vom Konto, wenn sie dem Hauptamt nach dieser Frist vorgelegt werden.

Fällt der Tag des Ablaufs der Gültigkeitsfrist der Certifikate auf einen Sonn- oder Feiertag, so dürfen dieselben auch am Tage darauf noch angenommen werden.

§. 24.

b. Ausgangsabfertigung.

aa. Abgabe von Ausgangsdeklarationen.

Behufs der Ausgangsabfertigung hat derjenige, welcher dieselbe beantragt — Abmelder — über die auszuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certifikate befindet, mit Zugrundelegung derselben eine Ausgangsdeklaration nach dem Muster C auszustellen.

Die Waaren müssen mit der Deklaration zugleich zur Ausgangsabfertigung gestellt, jedoch — mit Ausnahme des im §. 26 vorgesehenen Falles — dergestalt gepackt werden, daß sich Waaren, worüber ein Certifikat lautet, nicht in verschiedenen Kolli befinden. Auch müssen die Certifikate, sowie die Waaren, welche in einem Kollo verpackt werden, in der Deklaration hintereinander aufgeführt werden und sämmtliche Certifikate den Deklarationen beigefügt sein.

Die Kolli sind so einzurichten, daß sie behufs der Revision ihres Inhalts leicht geöffnet werden können.

Erfordert es der Geschäftsverkehr, auszuführende Waaren unverpackt zur Revision zu stellen und erst nach derselben zu verpacken, so kann dies unter der Bedingung gestattet werden, daß die Verpackung in besonderen verschließbaren Räumen oder mindestens unter fortwährender amtlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Falle bleibt es der Wahl des Abmelders überlassen, die Ausgangsdeklaration entweder schon mit zur Stelle zu bringen oder erst nach erfolgter Revision anzufertigen.

Ebenso ist es gestattet, zum Ausgang bestimmte, niedrig belegte Waaren unter unausgesetzter amtlicher Aufsicht lose zu verladen, dafern die Ausfuhr unter amtlicher Begleitung oder unter Raumverschluß erfolgt.

Falls die zu einer Ausgangsdeklaration gehörigen Waaren über ein und dasselbe Grenzamt ausgeführt oder einem und demselben Niederlageamt im Innern überwiesen werden sollen, kann von der Ausfertigung eines förmlichen Begleitscheins abgesehen und die Ausgangsdeklaration, welche solchenfalls in doppelten Exemplaren auszustellen und mit dem erforderlichen Vordrucke zu versehen ist, als Begleitschein benutzt werden.

§. 25.

bb. Revision der ausgehenden kontirten Waaren.

Der Abmelder legt die Ausgangsdeklaration dem Amtsvorstande, beziehungsweise dessen Stellvertreter vor, welcher solche den dazu bestimmten Revisionsbeamten zuschreibt, sofern nicht ständige Einrichtungen eine solche Zuschreibung entbehrlich machen. Gleichzeitig ordnet entweder der Amtsvorstand oder der erste Revisionsbeamte an, ob sämmtliche Kolli speziell oder nur einige derselben probeweise revidirt werden sollen.

Entstammen die Waaren nach Ausweis der Certifikate verschiedenen Konten, oder sind in den Kolli gleichzeitig Gegenstände, welche verschiedenen Tarifnummern angehören, zusammen verpackt, so bildet die Nettoermittelung die Regel.

Entstammt jedoch die ganze, aus verschiedenen Kolli bestehende Waarenpost einem und demselben Konto, oder kehren dieselben Namen verschiedener Konten mehrfach auf den Certifikaten wieder, so genügt es, etwa den dritten Theil der Kolli, vorzugsweise aber diejenigen, welche mit den höchst besteuerten Artikeln gefüllt sind, netto zu ermitteln. Die übrigen Kolli werden nach Lage der Sache, theils durchaus speziell, d. h. so revidirt, daß von der Beschaffenheit der Waare die erschöpfendste Ueberzeugung genommen wird, theils erfolgt nur eine spezielle, durch Anschneiden der Ballen oder Oeffnen der Kisten &c. zu bewirkende Revision, theils bewendet es bei der Bruttoverwiegung und Vergleichung von Marke und Nummer.

Bei großem Geschäftsandrange, und wenn es sich namentlich darum handelt, Kontowaaren mit einem bestimmten, bereits in Ladung begriffenen Schiff abzusenden, kann die Zahl der netto zu ermittelnden Kolli einer von einem und demselben Konto herstammenden größeren Waarenpost nach dem Ermessen des Amtsvorstandes noch weiter beschränkt werden, und genügt es, wenn die Nettoermittelung bezüglich des fünften Theils der Kolli geschieht.

Ebenso kann auch in anderen dringenden Fällen verfahren werden, wenn die auszuführenden Kontogüter von dem Kontoinhaber selbst der Zollstelle zur Revision und Abfertigung gestellt werden.

Behufs der Revision müssen von dem Deklaranten die Waaren dergestalt auseinander gelegt werden, daß jede Waaren-

post, worüber ein Certifikat lautet, ohne Schwierigkeit herausbefunden werden kann.

§. 26.

cc. Ausfertigung der Begleitscheine.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so bescheinigt die Revisionsstelle solches auf der Deklaration, veranstaltet unter ihrer Aufsicht die Verpackung der Waare und den Verschluß der Kolli, sowie die Ausfertigung des Begleitscheins nach den allgemeinen Vorschriften. Die bescheinigte Ausgangsdeklaration wird nebst den Certifikaten zu diesem Behufe an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche letztere, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf der Ausgangsdeklaration und den Certifikaten bescheinigt worden, die Certifikate an die Buchhalterei abgiebt, die dadurch die Beläge zu den Abschreibungen im Konto erhält und davon den Kontoinhaber auf sein Anmelden in Kenntniß setzt.

Hierdurch wird der Kontoinhaber seiner Verhaftung für die Eingangsabgabe von den zum Ausgange abgefertigten Waaren entlastet, und die Zollverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an den Begleitscheinextrahenten nach den über das Begleitscheinverfahren bestehenden Vorschriften.

Ob der Deklarant über alle von ihm abzuführenden fremden Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen will, bleibt ihm überlassen.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certifikats oder mehrerer in ein und denselben Begleitschein übernommen werden. Hierbei ist eine Theilung der in dem nämlichen Certifikate aufgeführten Waaren nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

§. 27.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Abweichungen von dem in den §§. 13, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25 und 26 vorgezeichneten Verfahren zu gestatten.

§. 28.

c. Gestattung der Beipackung von inländischen oder im freien Verkehr befindlichen ausländischen Waaren.

Unverzollte Waaren, deren Abschreibung vom Konto bei dem Ausgange erfolgt, dürfen mit inländischen oder anderen im freien Verkehr befindlichen Waaren in dem nämlichen Kollo zusammen nur unter folgenden Bedingungen verpackt werden:

1) Die fremden unverzollten Waaren oder, wenn diese in überwiegender Menge vorhanden sind, die im freien Verkehr befindlichen Waaren müssen im Innern des Kollo durch besondere Verpackung getrennt gehalten und für sich amtlich verschlossen werden, dergestalt, daß die Art und Menge der ersteren bei dem Ausgangsamt ohne Schwierigkeit konstatirt werden kann. Inwieweit, namentlich bei Versendungen auf kurze Entfernungen, von der vorerwähnten Trennung und dem besonderen amtlichen Verschluß zusammenverpackter Waaren abgesehen werden kann, bestimmt die Direktivbehörde.
2) Das zu bildende Gesammtkollo muß, insoweit nicht amtliche Begleitung eintritt, ebenfalls unter amtlichen Verschluß gesetzt, und es muß ferner
3) im Begleitschein die Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch das Bruttogewicht des Gesammtkollo angegeben werden.

4. Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto.

§. 29.

Sollen Waarenposten von dem Konto des einen auf das Konto eines anderen Lagerinhabers übertragen werden, so stellt der erste Eigenthümer ein Certifikat nach Vorschrift des §. 23 aus. Mit diesem meldet sich derjenige, auf dessen Konto die Waaren übergehen sollen, unter Beifügung einer Eingangsanmeldung — §. 13 — bei der Kontobuchhalterei. Auf Grund des Certifikats erfolgt dort die Abschreibung vom Konto des ersten Eigenthümers und auf Grund der Anmeldung die Anschreibung zum Konto desjenigen, an welchen die Waare übergeht.

Einer Gestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung zwar nicht, die Anmeldung der letzteren muß aber gleichzeitig mit der Uebernahme der Waare geschehen.

5. Abmeldung kontirter Waaren zum Zweck der Veredelung.

§. 30.

Sollen Waaren zum Zweck der Verarbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur vom Konto abgemeldet werden, so hat der Abmelder mit der Veredelungsdeklaration ein Certifikat nach Maßgabe des §. 23 zu übergeben. Auf Grund des letzteren erfolgt die Abschreibung vom Konto.

E. Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den kontirten Waaren.

§. 31.

a. Zeitpunkt derselben.

Die Ermittelung und Feststellung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren nach Maßgabe des bestehenden Zolltarifs geschieht jährlich an einem von der Direktivbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt. Jedoch ist am Schluß der ersten Hälfte eines jeden Jahres von jedem Kontoinhaber eine nach der im nächstvorhergegangenen Jahre erwachsenen Zollschuld zu bemessende Abschlagszahlung a conto der am Jahresschluß zu bewirkenden Abrechnung zu leisten. Bei neuerrichteten Konten ist die Abschlagszahlung auf Grund einer von dem Kontoinhaber nach Maßgabe seiner Handlungsbücher nach dem Muster D aufzustellenden und in zweifacher Ausfertigung an das Amt einzureichenden Abrechnung über die in dem ersten Semester des Jahres aus dem Kontolager in den freien Verkehr getretenen Waaren festzustellen.

Treten im Laufe einer Kontirungsperiode Tarifveränderungen ein, von welchen kontirte Waaren betroffen werden, so sind die Konten, soweit als nöthig, mit Ablauf der alten Tarifperiode nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen abzuschließen, und es ist die Aufnahme der Lagerbestände zu bewirken. Der Zollbetrag für den hierbei ermittelten Absatz kontirter Waaren nach dem Inlande wird jedoch erst bei der nächsten Jahresabrechnung erhoben.

§. 32.

b. Verpflichtung zur Anmeldung des Absatzes an kontirten Waaren.

Jeder Kontoinhaber ist verpflichtet, zu der im §. 31 angegebenen Zeit an dem von dem Hauptamt vorzuschreibenden, ihm bekannt zu machenden Tage die Anschreibung und Abschreibung an kontirten Waaren nach dem Muster D bei dem Hauptamt schriftlich anzumelden. Dieser Deklaration hat derselbe eine Deklaration seiner Bestände an kontirten Waaren nach dem Muster E beizufügen, in welcher diese Bestände übersichtlich zu verzeichnen sind. Auch hat derselbe sein Lager dergestalt zu ordnen, daß die amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

§. 33.

c. Revision der Lagerbestände.

Diese Aufnahme (§. 32) muß stets durch zwei Beamte, von denen einer ein Mitglied des Hauptamts oder ein Oberbeamter ist, erfolgen. Es ist dabei zunächst Ueberzeugung von dem Vorhandensein aller in der Deklaration als Bestand aufgeführten Waarenposten zu nehmen. — Alsdann ist probeweise die spezielle Revision der Waaren und Nettoverwiegung zu bewirken.

Die Direktivbehörde bestimmt, ob eine solche Lageraufnahme jedesmal jährlich oder in längeren Zwischenräumen vorzunehmen sei. Dieselbe kann auch zu jeder anderen Zeit eintreten, wenn es für nothwendig erachtet wird.

§. 34.

d. Ahndung von Unrichtigkeiten, welche sich bei der Revision vorfinden.

Ergiebt sich bei der Revision, daß in der Bestandsdeklaration die Menge der vorhandenen Waaren unrichtig angegeben ist, und übersteigt die Differenz 10 pCt., so tritt Ordnungsstrafe ein. Von dem ganzen ermittelten Mindergewicht wird die Eingangsabgabe erhoben.

§. 35.

e. Uebertragung des verbleibenden Bestandes auf das neue Konto.

Der nach Abzug des sich ergebenden Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen — §. 21 — verbleibende oder bei den Lagerrevisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Konto.

§. 36.

f. Zeitpunkt der Entrichtung der ermittelten Eingangsabgabe.

Die nach §. 31 zu leistende Abschlagszahlung ist binnen drei Tagen nach Ablauf des betreffenden Halbjahres, der für das ganze Jahr festgestellte Zollbetrag aber — abzüglich der vorerwähnten Abschlagszahlung — zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur anderen Hälfte spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung zu berichtigen. Die Versäumniß dieser Termine hat das Erlöschen der Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung zur unmittelbaren Folge.

F. Aufhören der Kontobewilligungen.

§. 37.

Wird die Bewilligung eines fortlaufenden Konto zurückgezogen (§§. 6 und 7) oder giebt der Kontoinhaber selbst das Konto wieder auf, so tritt die Verpflichtung des Kontoinhabers zur Verzollung derjenigen Waaren ein, welche er auch ferner auf seinem Lager behalten will, sowie der seit der letzten Bestandsaufnahme in das Inland abgesetzten kontirten Waaren.

In dieser Beziehung kommen diejenigen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung, welche in den §§. 32 und 36 bezüglich der jährlichen Aufnahme der Lagerbestände u. s. w. gegeben worden sind.

Hierbei wird die Zollbehörde gleichzeitig bestimmen, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen eine Stundung des einzuzahlenden Zolles einzutreten hat oder etwa Abschlagszahlungen bei der Einzahlung des Zolles zu bewilligen sind.

G. Strafbestimmungen.

§. 38.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Zuschlag zur Verbrauchsabgabe anstatt der Branntwein-Materialsteuer.

(Centralblatt der Preuß. Abgaben-Gesetzgebung ꝛc. Nr. 25 von 1887.)

Durch Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 7. November 1887 ist angeordnet worden, daß, sobald Inhaber von nicht mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien den Antrag stellen, sie von der Erhebung der Branntwein-Materialsteuer freizulassen und dafür ihr Erzeugniß dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu unterwerfen, diesem Antrage in gleicher Weise, wie solches bezüglich der landwirthschaftlichen Brennereien, welche andernfalls der Maischbottichsteuer

unterliegen würden, durch die Cirkularverfügung vom 19. September d. J.[1]) bereits angeordnet worden, von den Hauptämtern auf Grund des §. 42 I Absatz 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni d. J.[2]) stattzugeben ist.

Auf Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, ist das entsprechende Zugeständniß nicht auszudehnen.

Der von den nicht mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien statt der Branntwein-Materialsteuer zu entrichtende Zuschlag zur Verbrauchsabgabe beträgt stets 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Gesetzliche Zahlungsmittel in Kamerun.

Durch Verordnung Nr. XIX hat der Kaiserliche Gouverneur von Kamerun auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886[3]) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Zu den in der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs — Nr. XI — vom 8. Oktober v. J.[4]) als gesetzliche Zahlungsmittel aufgeführten Geldsorten kommen fortan noch die auch in Deutschland geltenden Zwanzigpfennigstücke aus Nickelmetall hinzu.

Kamerun, den 22. Juli 1887.

Der Kaiserliche Gouverneur.
J. V.:
gez. von Puttkamer.

Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen in Kamerun.

Eine Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs in Kamerun vom 8. November 1887, Nr. XXIV, lautet:

I. Die durch Verordnung Nr. 3 vom 20. Juli 1885[5]) eingeführten Zölle auf Palmöl und Palmkerne treten mit dem 1. Januar 1888 außer Kraft.

II. An Stelle der im vorstehenden Artikel aufgeführten Ausfuhrzölle werden innerhalb des Schutzgebietes von Kamerun Einfuhrzölle nach Maßgabe des beigefügten Zolltarifs erhoben. (Vergl. Beilage.)

III. Die am 1. Januar 1888 vorhandenen Bestände der in Gemäßheit dieses Tarifs zollpflichtigen, schon vor diesem Termine in das Schutzgebiet eingeführten Waaren, unterliegen der nachträglichen Verzollung nach Maßgabe dieses Tarifs.

IV. Die im Schutzgebiet ansässigen Firmen und Händler, welche außerhalb des Schutzgebietes an der westafrikanischen Küste Handelsniederlassungen besitzen, haben Anspruch auf Rückvergütung des im Schutzgebiete erhobenen Zolles, falls sie zollpflichtige Waaren aus dem Schutzgebiete nach diesen ihren Handelsniederlassungen wiederausführen. Die Entscheidung darüber, ob die letzteren als Niederlassungen derselben Firma oder desselben Händlers anzusehen sind, bleibt dem Gouverneur vorbehalten; derselbe kann die Rückvergütung auch eintreten lassen, wenn jene Niederlassungen nicht denselben Namen oder dieselbe Firma führen wie das wiederausführende Geschäft. Bei den unter Lit. A des Zolltarifs aufgeführten Spirituosen findet die Rückvergütung nur statt, wenn dieselben im gleichen Alkoholgehalte, den sie bei der Einfuhr hatten, wieder ausgeführt werden.

V. Die Ausführung der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen über Erhebung und Rückvergütung der Zölle wird durch besondere Verordnung geregelt.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
(gez.) Zimmerer.

Beilage.

Der vom 1. Januar 1888 ab für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft tretende Zolltarif.

			Mark
A. Spirituosen mit Ausnahme von Wein und Bier:			
1) Rum, Genever, Spiritus	bis einschließlich 49% Tralles	Liter	0,10
	über 49% Tralles	„	0,20
2) Alle sonstigen alkoholhaltigen Getränke, als z. B. Liköre, Schnäpse rc.	in Flaschen	„	0,20
	in Gebinden	„	0,15
Hierbei wird jedes angefangene Liter, das heißt, jedes ein volles Liter nicht ergebende Uebermaß als volles Liter gerechnet.			
B. Andere Waaren:			
1) Feuerwaffen jeder Gattung		Stück	1,00
2) Pulver: gewöhnliches		kg	0,10
„ Jagdpulver		„	0,20
3) Tabak		„	0,20
4) Salz	Tonne von 1000	„	4,00
Reis		„	0,02

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung hat der genannte Gouverneur unter demselben Datum nachstehende Verordnung Nr. XXV über die Erhebung und Rückvergütung der Zölle erlassen:

I. Spätestens bis zum 15. Januar 1888 haben sämmtliche im Schutzgebiete ansässigen Firmen und Händler ein genaues Verzeichniß der am 1. Januar 1888 in ihrem Besitze gewesenen von diesem Tage ab zollpflichtigen und bis dahin unverzollten Waaren bei der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen. Dasselbe muß von einer nach dem beigefügten Muster abgefaßten eidesstattlichen Versicherung begleitet sein (s. Formular A.).[1])

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 906.
[2]) Ebenda S. 383.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 441.
[4]) Ebenda 1887 I. S. 4. (Daselbst irrthümlich als Verordnung vom 10. Oktober mitgetheilt.)
[5]) Ebenda 1886 I. S. 1.

[1]) Die Formulare sind hier weggelassen.

II. Die auf Grund dieses Verzeichnisses zu entrichtenden Zölle müssen spätestens bis zum 1. April 1888 bei der Kaiserlichen Zollverwaltung einbezahlt sein.

III. Vom 1. Januar 1888 ab hat innerhalb des Schutzgebietes jeder Empfänger zollpflichtiger Waaren binnen 3 Tagen vom Empfange an ein schriftliches Verzeichniß derselben in doppelter Ausfertigung, sowie ein Exemplar des betreffenden Konnossements bei der Kaiserlichen Zollverwaltung einzureichen.

Das Verzeichniß muß die nach dem beifolgenden Muster abgefaßte eidesstattliche Versicherung enthalten (s. Formular B.).

IV. Spätestens 2 Monate nach Empfang der Waaren ist der Zoll in deutschem Gelde, oder auch in englischem oder französischen Golde nach dem für das Schutzgebiet festgesetzten Kurse bei der Kaiserlichen Zollverwaltung gegen schriftliche Quittung zu entrichten.

V. Die Nichteinhaltung der in Art. I, III und IV bestimmten Fristen wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. geahndet, welche vom Kaiserlichen Gouverneur zu verhängen ist. Von Verhängung einer Strafe ist abzusehen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Einhaltung der Frist unmöglich war; eine bereits verhängte Strafe ist in diesem Falle wieder aufzuheben.

VI. Die Beamten der Zollverwaltung sind befugt, Behufs Kontrole der abgegebenen Zollerklärungen die Geschäftsbücher, Fakturen und sonstigen Belege der Zollpflichtigen, sowie deren Waarenlager einzusehen.

VII. Jede Zollhinterziehung wird mit Geldstrafe im 50fachen Betrage des hinterzogenen Zolles, sowie mit Einziehung der hinterzogenen Waaren geahndet.

Eine uneinbringliche Geldstrafe ist in entsprechende Gefängnißstrafe umzuwandeln. Die Strafverfügung wird vom Kaiserlichen Gouverneur erlassen.

VIII. Wer auf Grund des Art. IV der Verordnung vom 8. November 1887 Nr. XXIV, betreffend die „Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen", die Rückvergütung des Zolles beantragt, hat diesen Antrag so zeitig an die Zollverwaltung zu richten, daß eine zollamtliche Kontrole möglich ist, und spätestens 3 Tage nach Verschiffung der Waaren ein vollständiges Verzeichniß der wiederausgeführten Waaren in doppelter Ausfertigung unter Angabe des früher entrichteten Zolles, des Tages der Verschiffung, des Namens des Schiffes, mit welchem die Wiederausfuhr erfolgen soll und des Namens der Handelsniederlassung des Bestimmungsortes, sowie ein Exemplar des betreffenden Konnossements einzureichen und diesem Verzeichnisse eine nach beiliegendem Muster abgefaßte eidesstattliche Versicherung (s. Formular C.) beizufügen.

IX. Die Geschäfte der Zollverwaltung werden in Viktoria von dem daselbst eingesetzten Kaiserlichen Beamten versehen. Den an der Nordküste befindlichen Faktoreien steht es frei, ihre Zahlungen entweder in Viktoria oder unmittelbar bei der Kaiserlichen Zollverwaltung in Kamerun zu leisten.

Die südlich von Kamerun befindlichen Faktoreien haben die in den Artikeln III und VIII erwähnten Verzeichnisse und Konnossemente mit erster Gelegenheit an die Zollverwaltung in Kamerun einzusenden und binnen zwei Monaten vom Tage der Absendung den Zoll zu entrichten.

X. Beschwerden gegen Verfügungen der Zollverwaltung werden durch den Kaiserlichen Gouverneur entschieden.

Gegen die Entscheidungen des Gouverneurs ist die weitere Beschwerde an den Reichskanzler zulässig. Dieselbe ist durch Vermittelung des Gouverneurs einzureichen.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
(gez.) Zimmerer.

Abschaffung der bisher in Kamerun unter dem Namen Kumi an eingeborene Häuptlinge bezahlten Abgaben.

Eine Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun vom 8. November 1887 lautet:

I. Die bisher innerhalb des Schutzgebietes an einzelne Häuptlinge seitens der fremden Geschäftshäuser unter dem Namen Kumi bezahlten jährlichen Abgaben sind vom 1. April 1888 an abgeschafft. Bis zu diesem Zeitpunkte liegt die Zahlung des Kumi noch wie bisher den einzelnen Firmen ob.

II. An Stelle dieser Abgaben tritt eine seitens der Kaiserlichen Regierung den berechtigten Häuptlingen zu zahlende Summe, bei deren Bemessung die Höhe der von den einzelnen Häuptlingen bisher bezogenen Abgaben maßgebend sein wird.

Die genaue Festsetzung dieser Summen wird bis zum April des Jahres 1889 erfolgen, in welchem Monat die erste Zahlung durch die Kaiserliche Regierung geleistet wird.

III. Die Zahlung wird seitens der Kaiserlichen Regierung stets im April des folgenden Jahres geschehen, demnach die für das Jahr 1. April 1888/89 fällige Summe im April 1889 ausbezahlt werden.

IV. Die nach Art. II dieser Verordnung von der Kaiserlichen Regierung zu zahlenden Summen werden nur an die bisher im Genusse eines Kumi befindlichen Häuptlinge, nicht aber an deren Rechtsnachfolger bezahlt werden.

V. Der Gouverneur ist berechtigt, diese Zahlungen ganz oder theilweise zu unterlassen, wenn einer der berechtigten Häuptlinge durch sein Verhalten zu einer derartigen Maßnahme Anlaß geben sollte.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung.
(gez.) Zimmerer.

Berichtigung.

In der Mittheilung auf Seite 924 des Handels-Archivs 1887 Theil I, betreffend Ergänzung der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, ist im vorletzten Absatz, sechste Zeile statt: „die erfolgte Streichung" zu setzen: „die erfolgte Anrechnung".

Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881.

(Reichsgesetzblatt Nr. 49 von 1887.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wunsche geleitet, die bestehenden vertragsmäßigen Grundlagen für die Entwickelung des Handels und Verkehrs zwischen den beiderseitigen Gebieten auch über die Dauer des mit dem 31. Dezember 1887 ablaufenden Handelsvertrages vom 23. Mai 1881[1]) hinaus aufrecht zu erhalten, haben behufs eines zu diesem Zweck zu treffenden Abkommens zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie Heinrich VII. Prinz Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Apostolischen König von Ungarn,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Feldmarschall-Lieutenant, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Der am 23. Mai 1881 zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Handelsvertrag nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage soll bis zum 30. Juni 1888 in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der Hohen vertragschließenden Theile vor dem 15. Februar 1888 seine Absicht, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt haben sollte, bleibt derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sollen baldthunlichst in Wien ausgetauscht werden.

Dasselbe soll sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

[1]) Hand. Arch. 1881 II. S. 28.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen in duplo zu Wien, den 8. Dezember 1887.
(L. S.) Heinrich VII. Prinz Reuß. (L. S.) Graf Kálnoky.

Das vorstehende Abkommen ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Deutsches Reich und Rumänien.

Ursprungszeugnisse für die Einfuhr nach Rumänien.

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waarensendungen nach Rumänien sind nunmehr[1]) auch die Handelskammern in Görlitz und Aachen befugt.

Rumänien.

Desinfektion der eingehenden Faßdauben und Fässer.

(Mon. off. du commerce vom 15. Dezember 1887.)

In Gemäßheit eines Gutachtens der Rumänischen Reblaus-Kommission sind leere Fässer und Faßdauben bei ihrer Einfuhr nach Rumänien zu desinfiziren. Die Einfuhr der betreffenden Artikel hat über nachstehende vier Plätze zu erfolgen, wo der Desinfektionsdienst eingerichtet worden ist: Itzkani, Verciorova, Galatz und Severin.

Zolltarifirung von Jutewaaren.

Sogenannte Jute-Hessians fallen in die Tarifklasse „Jutestoff, ganz ordinär und Säcke daraus", zu dem Zollsatz von 5 Franken für 100 kg.

Bulgarien.

Durchfuhr Bulgarischer Erzeugnisse durch die Türkei nach Europa.

(Mon. belge vom 24. Dezember 1887.)

Nach einer Mittheilung des Präfekten von Philippopoli vom 13. November 1887 sind die Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Ausfuhr Bulgarischer Erzeugnisse nach Europa auf dem Wege über die Türkei bestanden, nunmehr gehoben.

Die genannten Erzeugnisse können ungehindert durch die Türkei durchgeführt werden, ohne irgend welcher Abgabe unterworfen zu werden.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 7 und 252.

Brasilien.

Zollfreier Eingang von Maschinen und Geräthen zur ersten Einrichtung einer Fabrik.

Nach dem Brasilianischen Etatsgesetz für 1888 können Maschinen und Geräthe zur ersten Einrichtung einer Fabrik in dem genannten Etatsjahr wieder zollfrei eingeführt werden.

Ebenso ist der Gasfabrik in Rio de Janeiro für die einzuführenden neuen Gasometer und das sämmtliche Material für die Gasleitungen des 2. und 3. Distriktes der Stadt Zollfreiheit gewährt worden.

Zolltarifänderungen.

Der Brasilianische Zolltarif vom 22. April 1887[1]) hat durch das Etatsgesetz für 1888 nachstehende Aenderungen erfahren:

Die von den Papiermühlen direkt eingeführten Lumpen sind für drei Jahre vom Eingangszoll befreit.

Der Zoll auf das sogenannte Bleichpulver, welches als Rohmaterial von denselben Mühlen verwandt wird, ist auf die Hälfte herabgesetzt.

Der Zoll auf einfachen Eisendraht jeder Qualität und Stärke ist auf 40 Reis für das kg ermäßigt.

Der Zoll auf rohe und gefärbte Jutefäden zu Einschlag oder Zettel ist auf 4 Reis für das kg herabgesetzt.

Schweden und Norwegen.

Schwedisches Gesetz, betreffend Handelsregister, Firma und Prokura.

Ein Gesetz vom 13. Juli 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Kapitel 1.

Ueber Handelsregister.

§. 1. Zwecks Eintragung der Anmeldungen, welche dieses Gesetz vorschreibt oder deren Aufnahme sonst etwa bestimmt werden kann, sind für Stockholm beim Oberstatthalteramt, für andere Städte bei den Magistraten oder, wo solche nicht bestehen, bei der Stadtverwaltung, und für das Land bei den Königlichen Provinzialregierungen Handelsregister zu führen.

§. 2. Die Anmeldungen zum Handelsregister müssen schriftlich eingereicht werden; denselben sind die festgesetzten Gebühren für die Eintragung und deren Veröffentlichung beizufügen. Wird die Anmeldung durch Vertreter eingereicht oder mit der Post eingesandt, so muß die Unterschrift durch Zeugen bestätigt werden.

§. 3. Hat der Anmeldende die Bestimmungen, welche für jeden einzelnen Fall getroffen worden sind, nicht beachtet oder enthält die Anmeldung etwas Anderes, als gesetzlich in das Register aufgenommen werden darf, so ist die Eintragung zu verweigern.

Wird die Eintragung verweigert, so hat die Registerbehörde dem Anmeldenden unverzüglich eine schriftliche Benachrichtigung über den Beschluß mit Gründen zur Verfügung zu halten oder, wenn er eine vollständige Adresse angegeben hat, mit der Post zu übersenden.

Ist der Anmeldende mit dem Bescheide nicht zufrieden, so kann er bei Verlust seiner Rechte spätestens am sechzigsten Tage Mittags 12 Uhr, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, Beschwerde führen, und zwar bei der Königlichen Provinzialregierung, wenn der Beschluß von einem Magistrat oder einer Stadtverwaltung, und bei der Regierung, wenn derselbe von einer Königlichen Provinzialregierung ausgefertigt worden ist.

§. 4. Die Behörde, bei welcher das Handelsregister geführt wird, hat den Inhalt der in das Register aufgenommenen Anmeldungen unverzüglich sowohl in den amtlichen Zeitungen als auch in der Zeitung derjenigen Stadt, in welcher die Behörde ihren Sitz hat, oder, wenn dort mehrere Zeitungen erscheinen, in derjenigen von diesen, welche meistens die städtischen Bekanntmachungen enthält, zu veröffentlichen. Erscheint keine Zeitung in der Stadt, so sind die Bekanntmachungen in der Provinzialhauptstadt in derjenigen Zeitung, welche meistens die städtischen Bekanntmachungen enthält, zu erlassen. Anlagen zu den Anmeldungen sind nicht mit zu veröffentlichen.

Die in den amtlichen Zeitungen veröffentlichten Anmeldungen sind nach und nach auf Staatskosten für das ganze Land zu einer Sammlung vereinigt zu drucken und für jedes Jahr mit Register zu versehen.

§. 5. Nähere Bestimmungen über die Führung der Handelsregister, die im §. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die Gebühren für die Eintragung und deren Veröffentlichung sowie die Zeit und Art des Druckes der im obigen Paragraphen erwähnten Sammlung werden vom Könige erlassen.

§. 6. Glaubt Jemand, daß eine im Handelsregister geschehene Eintragung ihm zum Nachtheil gereicht, so steht ihm bei dem allgemeinen Niedergericht der Einspruch dagegen zu.

§. 7. Was in Gemäßheit dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragen und in der Ortszeitung veröffentlicht worden ist, soll als zur Kenntniß dritter Personen gekommen angesehen werden, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht, daß sie weder Kenntniß davon gehabt haben, noch haben konnten.

Bevor solche Veröffentlichung stattgefunden, kann man sich auf das Verhältniß, welches angemeldet worden ist oder hätte angemeldet werden sollen, mit rechtlicher Wirkung nur Demjenigen gegenüber berufen, welcher erwiesenermaßen Kenntniß davon gehabt hat.

Kapitel 2.

Ueber Firmen.

§. 8. Ein Jeder, welcher ein Handelsgeschäft oder anderes Gewerbe, mit dessen Ausübung die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern verbunden ist, betreiben will, ist verpflichtet,

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 733 ff.

zur Eintragung in das Handelsregister den Namen, unter welchem er sein Geschäft zu betreiben gedenkt und welchen er vorkommenden Falls als Unterschrift zu zeichnen beabsichtigt, anzumelden. Dieser Name heißt Firma. Für Aktiengesellschaften, worunter solche Gesellschaften zu verstehen sind, welche auf Grund der geltenden Gesetze über Aktiengesellschaften die Königliche Genehmigung ihrer Statuten erhalten haben, hat die Anmeldung der Firma auch dann zu geschehen, wenn die Gesellschaft zur Führung von Handelsbüchern nicht verpflichtet ist.

In Aktiengesellschaften und anderen mit besonderer Verwaltung versehenen Gesellschaften ist die Verwaltung, dagegen in Handelsgesellschaften, welche im 15. Kapitel des Handelsgesetzes erwähnt sind, jeder Gesellschafter für die Erfüllung der Anmeldungspflicht verantwortlich.

Von der hier festgesetzten Anmeldungspflicht sind Schiffsrheder und Rhedereien, die nicht Aktiengesellschaften sind, ferner Privatbanken mit dem Recht der Notenausgabe, ausgenommen.

§. 9. 1) Die Firma eines privaten Gewerbetreibenden muß seinen Zunamen mit oder ohne Vornamen enthalten. Irgend etwas, was andeuten könnte, daß die Firma Eigenthum einer Gesellschaft ist, oder daß die Haftpflicht des Inhabers einer Begrenzung unterliegt, darf die Firma nicht enthalten.

2) Die Firma einer Handelsgesellschaft muß, wenn nicht alle Gesellschafter in der Firma genannt sind, wenigstens den Namen eines derselben enthalten, nebst einem Zusatze, welcher ersehen läßt, daß mehrere Gesellschafter vorhanden sind. In der Firma einer Handelsgesellschaft dürfen die Namen von Personen, welche nicht Gesellschafter sind, nicht enthalten sein, ebensowenig irgend etwas, was eine Begrenzung der Haftpflicht der Gesellschafter andeutet.

3) Die Firma einer Aktiengesellschaft muß die Eigenschaft der Gesellschaft als Aktiengesellschaft erkennen lassen.

4) Wird das Geschäft von mehreren Personen in Gesellschaft unter anderer Form, als in Ziffer 2 und 3 gesagt ist, betrieben, so muß die Firma die Art des Geschäftes erkennen lassen. Personennamen darf solche Firma nicht enthalten.

§. 10. Niemand darf in seine Firma unrechtmäßigerweise fremde Namen oder Namen von anderen Personen gehörigem Grundeigenthum aufnehmen. In der Firma dürfen nicht Unternehmungen angegeben sein, welche mit dem Geschäfte des Inhabers nicht in Verbindung stehen, ebenso dürfen Firmen, welche bestimmte Arten von Geschäften angeben, nicht unverändert beibehalten werden, nachdem eine wesentliche Veränderung des Geschäftes stattgefunden hat.

Jede Firma muß sich von anderen, vorher in derselben Gemeinde in das Handelsregister eingetragenen, noch bestehenden Firmen deutlich unterscheiden. Wer eine Firma mit seinem eigenen Namen anmelden will, muß daher, wenn dieselbe Firma schon in das Register für einen anderen Gewerbetreibenden in derselben Gemeinde eingetragen ist, durch Zusätze zu seinem Namen oder sonst seine Firma deutlich von der älteren Firma unterscheiden.

§. 11. Wittwen, welche die Geschäfte ihrer verstorbenen Männer, sowie Ehemänner, welche die von ihren Ehefrauen vor oder während der Ehe betriebenen Geschäfte fortsetzen, ist der unveränderte Gebrauch der Firma gestattet. Das gleiche Recht haben der Erbe eines einzelnen Gewerbetreibenden, sowie mehrere Erbberechtigte, welche in einer Handelsgesellschaft das Geschäft eines einzelnen Gewerbetreibenden fortsetzen wollen, sofern der Verstorbene dies gestattet hat oder, falls er ohne Verfügung hierüber verstorben ist, seine sämmtlichen Erben damit einverstanden sind.

§. 12. Tritt Jemand als Theilhaber in das Geschäft eines einzelnen Gewerbetreibenden oder einer Handelsgesellschaft, so darf die Firma unverändert benutzt werden. Das Gleiche ist der Fall, wenn ein Theilhaber aus einer Handelsgesellschaft austritt, jedoch darf sein Name nicht in der Firma beibehalten werden, falls er nicht selber dies gestattet hat oder, sofern er ohne Verfügung hierüber verstorben ist, seine sämmtlichen Erben damit einverstanden sind.

§. 13. In anderen als den hier angeführten Fällen darf eine Firma nicht an Andere veräußert werden; jedoch sind einzelne Gewerbetreibende oder Handelsgesellschaften berechtigt, bei der Veräußerung des Geschäfts an einzelne Gewerbetreibende oder Handelsgesellschaften dem neuen Eigenthümer den Gebrauch der Firma mit einem Zusatz, welcher die geschehene Veräußerung erkennen läßt, zu gestatten.

§. 14. Ist durch Verabredung bestimmt, daß die Befugniß, die Firma der Handelsgesellschaft zu zeichnen, nur einigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zusteht, so haben diese die Firma dergestalt zu zeichnen, daß sie außer der Firma ihre Namen unterschreiben.

Bei der Firmenzeichnung für Aktiengesellschaften oder für die im §. 9, Alinea 4, erwähnten Geschäfte haben die zur Zeichnung der Firma berechtigten Personen ebenfalls ihre Namen zu unterzeichnen.

§. 15. Wird ein Geschäft unter Verwaltung von Liquidatoren oder Administratoren gestellt, welche zur Zeichnung der Firma berechtigt sind, oder wird das Geschäft eines einzelnen Gewerbetreibenden von den Erben auf bestimmte Zeit fortgeführt, so hat die Firmenzeichnung auf solche Weise zu geschehen, daß das veränderte Verhältniß daraus ersichtlich ist.

§. 16. Die Anmeldung einer Firma hat vor Anfang des Geschäftsbetriebes zu geschehen, und zwar für Geschäfte in Stockholm beim Oberstatthalteramt, für Geschäfte in anderen Städten bei dem betreffenden Stadtmagistrat, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, bei der städtischen Verwaltung, und für Geschäfte auf dem Lande bei der Königlichen Provinzialregierung. Wird das Geschäft in mehreren Gemeinden gleichzeitig betrieben, so hat die Anmeldung beim Handelsregister in derjenigen Gemeinde zu geschehen, in welcher das Hauptgeschäft belegen ist.

Für Aktiengesellschaften oder andere mit besonderer Direktion ausgestattete Gesellschaften hat die Anmeldung der Firma beim Handelsregister desjenigen Ortes zu geschehen, an welchem die Verwaltung ihren Sitz hat. Werden in anderen Gemeinden als derjenigen, in welcher das Hauptgeschäft belegen ist oder die Direktion ihren Sitz hat, Zweiggeschäfte mit selbstständiger

Direktion (Filialen) errichtet, so muß die Anmeldung zum Handelsregister in dieser Gemeinde erfolgen, bevor die Firma daselbst benutzt werden darf. Die Filiale eines außerhalb des Reiches domizilirenden Hauptgeschäfts wird als freistehendes Geschäft angesehen, für welches die Anmeldung von demjenigen zu bewirken ist, welcher derselben vorsteht.

Die Anmeldungen, welche in diesem Paragraphen erwähnt sind, müssen von sämmtlichen Anmeldungspflichtigen unterschrieben sein.

§. 17. Die Anmeldungen einzelner Gewerbetreibender müssen außer der Firma Folgendes enthalten:

1) des Anmeldenden vollständigen Namen und Wohnort;
2) die allgemeine Beschaffenheit des Geschäfts;
3) die Gemeinde, in welcher das Hauptgeschäft, oder, wenn die Anmeldung ein Zweiggeschäft betrifft, in welcher dieses belegen ist.

§. 18. Die Anmeldungen von Handelsgesellschaften müssen außer der Firma Folgendes enthalten:

1) die vollständigen Namen und Wohnorte sämmtlicher Gesellschafter;
2) die allgemeine Beschaffenheit des Geschäfts;
3) die Gemeinde, in welcher das Hauptgeschäft, oder, wenn die Anmeldung ein Zweiggeschäft betrifft, in welcher dieses belegen ist; und falls nicht jeder Gesellschafter für sich die Firma zu zeichnen berechtigt sein soll;
4) welchem oder welchen von ihnen dieses Recht zusteht, und inwiefern das Recht nur allein von mehreren gemeinschaftlich ausgeübt werden kann.

§. 19. Die Anmeldungen von Aktiengesellschaften müssen außer der Firma Folgendes enthalten:

1) den Tag, an welchem die Statuten angenommen und vom Könige bestätigt worden sind;
2) die Art des von der Gesellschaft zu betreibenden Geschäfts;
3) die Gemeinde, in welcher die Direktion ihren Sitz hat, oder, wenn die Anmeldung ein Zweiggeschäft betrifft, in welcher dieses belegen ist;
4) die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals und dessen Vertheilung in Aktien;
5) ob die Aktien auf Namen oder auf den Inhaber gestellt sind;
6) ob die Aktien voll einbezahlt sind und, wenn dies nicht der Fall, wann die Einzahlung verlangt werden kann;
7) ob die für die Aktionäre bestimmten Bekanntmachungen in Zeitungen veröffentlicht werden sollen und, wenn dies der Fall, in welcher oder welchen;
8) die vollständigen Namen und Wohnorte der Direktionsmitglieder;
9) welcher oder welche derselben zur Zeichnung der Firma berechtigt sein sollen.

Bei der Anmeldung müssen die Gesellschaftsstatuten, das Königliche Dekret über die Genehmigung derselben und ein Ausweis über die Wahl der Direktion als Anlagen mit eingereicht werden.

§. 20. Was im §. 19 über die Anmeldung von Aktiengesellschaften bestimmt ist, hat zum Theil auch auf die Anmeldung der im §. 9, Alinea 4, erwähnten Geschäfte Bezug.

§. 21. 1) Findet in irgend einem im Handelsregister eingetragenen Verhältnisse eine Aenderung statt, oder tritt einer der im §. 15 erwähnten Fälle ein, so ist dies so bald als möglich in derselben Weise anzumelden, wie es hinsichtlich der Anmeldung von Firmen vorgeschrieben ist; jedoch brauchen Veränderungen des Wohnortes nicht angemeldet zu werden. Wenn in anderen als den hier erwähnten Fällen eine Veränderung der Statuten, welche die §§. 19 und 20 angeben, stattfindet, so ist außerdem das Datum des betreffenden Beschlusses, sowie der Königlichen Bestätigung, anzumelden und ein Exemplar der Aenderung und der Bestätigung beizufügen.

2) Wenn ein Geschäft eingeht, so ist derjenige zur Anmeldung verpflichtet, welcher zu der Zeit das Geschäft betrieb oder Theilhaber in demselben war, oder, falls es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, Mitglied der Direktion war. Beim Tode eines einzelnen Gewerbetreibenden sind die Erben zur Anmeldung verpflichtet. Wenn eine Handelsgesellschaft in Folge des Todes von Theilhabern erlischt, so sind außer den übrigen Gesellschaftern auch die Erben des Verstorbenen zur Anmeldung verpflichtet. In Betreff anderer Veränderungen, als Eingehen des Geschäftes, ist Jeder, welcher nach Veränderung das Geschäft betreibt oder Theilhaber desselben ist, oder, falls es sich um Aktiengesellschaften oder andere mit besonderer Direktion ausgestattete Gesellschaften handelt, Mitglied der Direktion ist, zur Anmeldung verpflichtet.

3) Wird ein Geschäft von einer Gemeinde nach einer anderen verlegt oder erfolgt eine Veränderung der Firma selbst, so muß zugleich eine vollständige Anmeldung der Firma stattfinden.

4) Ist durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil erklärt worden, daß eine Anmeldung nicht hätte in das Register aufgenommen werden sollen, oder daß irgend ein Verhältniß, über welches eine Eintragung stattgefunden hat, verändert ist, oder aufgehört hat, so muß dies auf Verlangen jedes der Betheiligten im Register vermerkt werden. Eine solche Eintragung ist, wie im §. 4 vorgeschrieben, bekannt zu machen.

5) Bei eintretenden Konkursen muß die Ausfertigung der öffentlichen Vorladung gleichzeitig mit der betreffenden Bekanntmachung durch Vermittelung des Gerichts oder des Richters zur Eintragung in das Handelsregister an die Registerbehörde gesandt werden. Diese Eintragung soll wieder gelöscht werden, wenn der Schuldner nachweist, daß er die Rückgabe seines in Konkurs gekommenen Eigenthums verlangen oder daß der Konkurs sonst als abgeschlossen angesehen werden kann.

§. 22. Bei der Anmeldung einer Firma sollen alle zur Zeichnung der Firma Berechtigten gleichzeitig eigenhändig die Firmazeichnung in das Handelsregister oder einen besonderen Anhang zu demselben schreiben, falls nicht die Zeichnung schon auf der Anmeldung stattgefunden hat und durch Zeugen be-

glaubigt worden ist. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn angemeldet wird, daß Jemandem die Berechtigung ertheilt worden ist, eine schon vorher angemeldete Firma zu zeichnen.

§. 23. Wird eine der vorstehend vorgeschriebenen Anmeldungen versäumt, oder hat, nachdem die Eintragung einer Firma verweigert oder aufgehoben worden ist, der zur Anmeldung Verpflichtete die neue Anmeldung unterlassen, so ist jeder einzelne Gewerbetreibende, jeder Gesellschafter, jedes Direktionsmitglied oder sonst Jedermann, welcher sich einer solchen Uebertretung schuldig macht, mit Geldstrafe von fünf bis einhundert Kronen zu bestrafen.

§. 24. Die im vorhergehenden Paragraphen unter Strafe gestellten Uebertretungen müssen beim Polizeigericht desjenigen Ortes, an welchem das betreffende Geschäft betrieben wird oder wenn ein besonderes Polizeigericht nicht besteht, beim Polizeiamt, oder, wenn auch ein solches nicht vorhanden ist, beim allgemeinen Gericht verfolgt werden. In Betreff der Beschwerde über den Beschluß des Gerichts oder des Polizeiamts in solchen Sachen findet das im Allgemeinen über Beschwerde in Kriminalsachen Bestimmte Anwendung.

Geldstrafen, welche nach §. 23 auferlegt werden, fallen der Krone zu. Sind Mittel zur vollen Zahlung der Geldstrafen nicht vorhanden, so werden diese nach dem allgemeinen Strafgesetz umgewandelt.

Kapitel 3.

Ueber Prokura.

§. 25. Hat der Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma einer bestimmten Person Vollmacht ertheilt, welche ausdrücklich als Prokura erklärt worden ist, oder hat er auf andere Weise Jemanden als seinen Prokuristen bezeichnet, so hat dieser Letztere das Recht, in Allem, was zum Geschäftsbetriebe des Prinzipals gehört, in dessen Namen zu handeln und dessen Firma zu zeichnen; jedoch darf der Prokurist nur nach ausdrücklicher Genehmigung Grundeigenthum seines Prinzipals veräußern oder in eine Belastung desselben willigen.

Die schriftliche Prokura umfaßt die Berechtigung des Prokuristen, selbst oder durch Bevollmächtigte vor Gerichten und anderen Behörden den Prinzipal zu vertreten und Vergleiche in seinem Namen zu schließen.

§. 26. Die Prokura kann mehreren Personen auf solche Art ertheilt werden, daß dieselbe nur von ihnen gemeinsam ausgeübt werden kann (Kollektivprokura).

§. 27. Die Berechtigung, welche nach §. 25 dem Prokuristen zusteht, kann dritten Personen gegenüber, welche sich in gutem Glauben befinden, nicht mit rechtlicher Wirkung auf bestimmte Zeit oder in anderer Weise beschränkt werden.

§. 28. Der Prokurist hat beim Zeichnen der Firma einen Zusatz hinzuzufügen, welcher den Prokura-Auftrag erkennen läßt (pro Prokura rc. oder eine andere Abkürzung dieser Worte) und dabei seinen Namen zu unterschreiben. In Bezug auf Kollektivprokuren ist zu beachten, was bei Ertheilung der Prokura über die Anzahl Unterschriften bestimmt worden ist.

§. 29. Der Prokurist darf die Prokura nicht an andere Personen übertragen.

§. 30. Die Prokura kann jederzeit widerrufen werden. Der Tod des Prinzipals bedingt nicht das Aufhören der Prokura.

§. 31. Die Prokura soll, wenn dieselbe keine andere Begrenzung oder anderen Vorbehalt, als nach den §§. 25 oder 26 gestattet sind, enthält, von dem Prinzipal bei demjenigen Handelsregister angemeldet werden, in welchem die Firma eingetragen steht.

Bei der Anmeldung der Prokura muß der Prokurist gleichzeitig die Firma und seine Unterschrift in das Handelsregister oder einen besonderen Anhang desselben eigenhändig eintragen, sofern nicht die Zeichnung auf der Anmeldungsschrift geschehen und durch Zeugen beglaubigt ist.

§. 32. Eine Veränderung oder die Zurücknahme einer angemeldeten Prokura muß beim Handelsregister angemeldet werden.

§. 33. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

die Verordnung vom 28. Juni 1798, betreffend Dasjenige, was Gesellschaften zu beachten haben, welche unter sog. Firma oder besonderer Handzeichnung Handels- und Fabrikgeschäfte betreiben wollen;

die Verordnung vom 30. Mai 1879, betreffend Zusätze zu den geltenden Vorschriften über Aktiengesellschaften;

die §§. 5 und 21 des Gesetzes über Bank-Aktiengesellschaften vom 19. November 1886, sowie auch Dasjenige, was im §. 39 dieses Gesetzes über die Anmeldung von Statutenänderungen beim Gericht und über die Bekanntmachung solcher Aenderungen bestimmt worden ist; sowie

dasjenige, was im §. 1 der Verordnung über Aktiengesellschaften vom 6. Oktober 1848 über die Anmeldung der Statuten beim Gericht, über die Königliche Bestätigung derselben sowie über Abänderungen der Statuten vorgeschrieben worden ist.

Die Anmeldung eines vom Könige bestätigten Gesellschaftsstatuts beim Handelsregister soll gleiche Wirkung haben, wie die Anmeldung beim Gericht nach §. 10 der Verordnung über Aktiengesellschaften und §. 14 des Gesetzes über Bank-Aktiengesellschaften.

Was im §. 6 des Gesetzes, betreffend Bank-Aktiengesellschaften in Bezug auf den Nachweis, daß die Bekanntmachung über die Gesellschaft stattgefunden hat und daß die Namen derjenigen Personen, aus welchen die Direktion besteht, sowie derjenigen, welche die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterzeichnen haben, in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden sind, vorgeschrieben ist, gilt als erfüllt, sobald erwiesen wird, daß eine Bekanntmachung wegen Anmeldung der Gesellschaftsstatuten und der obigen Angaben beim Handelsregister in Uebereinstimmung mit dem §. 4 dieses Gesetzes stattgefunden hat.

§. 34. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Von den Vorschriften des Gesetzes werden auch solche Geschäfte betroffen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes schon in Ausübung begriffen sind; jedoch soll die Firma eines solchen Geschäftes in das Handelsregister aufgenommen werden, auch

wenn sie nicht so beschaffen ist, wie die §§. 9 und 10 vorschreiben. Die im §. 8 vorgeschriebene Anmeldungspflicht soll für solche Geschäfte bei der im § 23 festgesetzten Strafe, innerhalb sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, unabhängig von der Anmeldung, welche etwa schon auf Grund der Verordnungen vom 28. Juni 1798, vom 6. Oktober 1878 und vom 30. Mai 1879 oder des Gesetzes vom 19. November 1886 stattgefunden hat, erfüllt werden.

Abänderung gewisser Paragraphen der Verordnung vom 18. Juni 1864 über Erweiterung der Gewerbefreiheit in Schweden.

Eine Königliche Verordnung vom 23. September 1887 bestimmt was folgt:

Wir Oscar, von Gottes Gnaden König von Schweden, Norwegen ꝛc. thun kund, daß Wir für gut befunden haben, in Gnaden zu verordnen, daß die §§. 2, 9, 10, 11, 12, 18, 23, 26 und 31 der Verordnung vom 18. Juni 1864, betreffend Erweiterung der Gewerbefreiheit, und ferner §. 9, Alinea 3 und die §§. 18, 23, 26 und 31, wie dieselben nach der Verordnung vom 20. Juni 1879[1]) lauten, folgenden veränderten Wortlaut erhalten sollen:

§. 2. Für die Konzession, Großhandel zu betreiben oder Waaren in offenem Laden oder von einem anderen Lagerplatz zu verkaufen oder mit Hülfe anderer Personen als der Ehefrau und im Elternhause befindlicher Kinder Fabrik- oder Handwerkerwaaren zum Verkauf herzustellen oder ein anderes Gewerbe als Beruf auszuüben, ist als Bedingung guter Leumund und Verfügungsfähigkeit über Person und Eigenthum erforderlich.

§. 9. 1) Wer in Städten Großhandel betreiben oder Waaren in offenem Laden oder von einem anderen Lagerplatz verkaufen oder mit Hülfe anderer Personen als der Ehefrau und im Elternhause befindlicher Kinder Fabrik- oder Handwerkerwaaren zum Verkauf herstellen oder ein anderes Gewerbe als Beruf ausüben will, hat sich unter Einreichung derjenigen Zeugnisse, welche nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 2, 4, 6 und 7 in jedem einzelnen Falle erforderlich sind, in Stockholm beim Oberstatthalteramt und in anderen Städten beim Magistrat oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei der betreffenden Stadtverwaltung schriftlich zu melden.

2) Will Jemand in dem im vorhergehenden Alinea angegebenen Umfange auf dem Lande ein Gewerbe betreiben, so hat derselbe unter Angabe derjenigen Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben werden soll, eine Meldung bei der betreffenden Provinzialregierung einzureichen; dabei sind die übrigen Vorschriften des erwähnten Alinea zu beachten.

3) Wenn die Anmeldung der Firma, welche demjenigen gesetzlich obliegt, der Handel und Gewerbe ausüben will, mit deren Ausübung die Verpflichtung, Handelsbücher zu führen, verbunden ist, von den im Alinea 1 erwähnten Zeugnissen begleitet ist, so sind in Bezug auf die in dem Alinea 1 und 2 angegebenen Gewerbezweige die Bestimmungen dieser Verordnung über die Anmeldung als erfüllt anzusehen.

4) Ueber diejenigen, welche nach den Vorschriften dieses Paragraphen die Anmeldung über Gewerbebetrieb gemacht haben und welche nicht nach der Anmeldung der Firma in das Handelsregister aufgenommen worden sind, ist in Stockholm beim Oberstatthalteramt, in anderen Städten beim Magistrat oder — wenn es einen solchen nicht giebt — bei der Stadtverwaltung und auf dem Lande bei der betreffenden Provinzialregierung ein besonderes Verzeichniß zu führen.

Die eingereichten Zeugnisse sind aufzubewahren.

§. 10. 1) Will ein Kaufmann außerhalb des Ortes, wo er sich nach Maßgabe des §. 9 zum Handelsbetrieb gemeldet hat, für kürzere oder längere Zeit in Auktion oder unter der Hand anders als auf Märkten das Waarenlager veräußern (sog. Ausverkauf), so hat derselbe die Genehmigung dazu nachzusuchen und zwar in Stockholm bei dem Oberstatthalteramt und an anderen Plätzen bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Verkauf stattfinden soll; gleichzeitig ist anzumelden, in welcher Gemeinde, bezw. während welcher Zeit er den Verkauf in jeder Gemeinde zu betreiben beabsichtigt; dem betreffenden Antrag sind sowohl Zeugnisse darüber, daß der Antragsteller nach vorgeschriebener Meldung innerhalb des Reiches Handel treibt und sich durch Redlichkeit und Ordnung bekannt gemacht hat, als auch ein Verzeichniß des Waarenlagers beizulegen. Wünscht der Antragsteller beim Geschäftsbetrieb Gehülfen zu verwenden, so hat derselbe außerdem die Person bezw. Personen anzugeben, welche er dazu gebrauchen will, und bezüglich derselben Zeugnisse darüber einzureichen, daß sie gut beleumundet und berechtigt sind, über ihre Person und ihr Eigenthum selbst zu verfügen und sich durch Redlichkeit und Ordnung bekannt gemacht haben.

Wenn das Oberstatthalteramt oder die betreffende Provinzialregierung mit Rücksicht auf den Inhalt der eingereichten Zeugnisse und die im Uebrigen vorhandenen Umstände für gut erachtet, den gestellten Antrag zu genehmigen, so hat das Oberstatthalteramt oder die Provinzialregierung mit Bezug auf die Ausdehnung des Waarenverzeichnisses und die beabsichtigte Zahl der Verkaufstage gleichzeitig eine besondere Abgabe — jedoch nicht unter 25 Kronen und nicht über 500 Kronen — für jede Gemeinde festzusetzen, in welcher der Verkauf stattfinden soll. Die Abgaben sind von dem Antragsteller bei Empfangnahme der Konzession zu erstatten und sodann an die betreffenden Gemeindebehörden zu übersenden, um den Gemeinden zu Gute zu kommen.

2) Wer selbst oder durch Andere außerhalb des Ortes, wo er wohnhaft ist, Waaren zum Verkauf anders als auf Märkten umherführen will (sog. Hausirhandel), hat dazu bei der im Alinea 1 erwähnten Behörde die Genehmigung nachzusuchen und gleichzeitig über sich und den- oder diejenigen, welche er als Gehülfen gebrauchen will, die gleichen Zeugnisse einzureichen, welche wegen der Gehülfen im Alinea 1 vorgeschrieben sind.

Wenn bei der Prüfung des Inhaltes der Zeugnisse und der im Uebrigen vorhandenen Umstände der gestellte Antrag

[1]) Hand. Arch. 1879 II. S. 36.

genehmigt wird, so ist in den Konzessionsschein eine Vorschrift über die Gültigkeitsdauer der Konzession aufzunehmen; dieselbe darf jedoch nicht über ein Kalenderjahr hinaus ausgedehnt werden; der Schein hat außerdem das vollständige Signalement und die Angabe des Alters des Antragstellers und des- oder derjenigen zu enthalten, welche derselbe als Gehülfen gebrauchen kann; zur Benachrichtigung der Polizei- und Gemeindebehörden hat eine Veröffentlichung der ertheilten Konzession in den Provinzial-Bekanntmachungen zu erfolgen.

3) Der nach Maßgabe der Alinea 1 und 2 ertheilte Konzessionsschein ist beim Verkauf stets im Original oder in beglaubigter Abschrift von demjenigen, welchem die Konzession ertheilt worden ist, und von dessen Gehülfen mitzuführen, um auf Erfordern vorgezeigt zu werden.

4) Die nach Maßgabe der Alinea 1 und 2 ertheilte Konzession kann jederzeit von derjenigen Behörde, welche dieselbe ertheilt hat, widerrufen werden, wenn eine gültige Ursache dazu vorhanden ist; jedoch darf die Widerrufung, welche in den Provinzial-Bekanntmachungen aufzunehmen ist, nicht eher in Kraft treten, als bis dieselbe dem Konzessionsinhaber oder dessen Gehülfen im Geschäft zugestellt worden ist.

§. 11. Landleute sind unbehindert, ohne besondere Meldung mit Hülfe ihrer Ehefrauen, im Elternhause befindlicher Kinder und gesetzlich gedungener Dienstleute solche Fabrik- und Handwerkerwaaren zum Verkauf herzustellen, welche als Gegenstände des Hausfleißes von ihnen zu Stande gebracht werden können.

Im Uebrigen ist ein Jeder — sei es in Städten oder auf dem Lande — berechtigt, ohne die oben erwähnte Meldung oder Genehmigung Lebensmittel, Erzeugnisse der Landwirthschaft und Meiereiwirthschaft sowie Erzeugnisse des einheimischen Hausfleißes zum Verkauf umherzuführen.

Solche für Rechnung des Staates oder der Kommunen gestiftete Einrichtungen, welche die Armen- oder Gefängnißpflege besorgen, sowie Unterrichts- und Pflegeanstalten aller Art sind ebenfalls berechtigt, unter Wahrnehmung der oben angegebenen Vorschriften Fabrik- oder Handwerkerwaaren zum Verkauf herzustellen.

§. 12. Wer Hohöfen oder Hütten, Stangen- oder Manufaktur-Eisenwerke oder andere Einrichtungen betreiben will, welche zur Nutzbarmachung oder Veredelung der Erzeugnisse des Mineralreiches bestimmt und nicht als Handwerk anzusehen sind, hat sich unter Beifügung der im §. 9 Alinea 1 erwähnten Zeugnisse bei der Bergwerks-Oberdirektion zu melden; dieselbe hat sodann in derselben Weise zu verfahren, wie für die Provinzialregierungen vorgeschrieben ist. Im Uebrigen sollen für die Ausübung derartiger Gewerbe auch die besonders gegebenen Vorschriften maßgebend sein.

§. 18. Wer ohne gehörige Meldung, wenn eine solche vorgeschrieben worden, oder ohne Konzession, wenn eine solche erforderlich ist, Verkauf oder Fabrikation von Waaren ausübt oder sonst die durch diese Verordnung für besondere Fälle festgesetzten Gewerberechte verletzt oder im Uebrigen gegen die in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 500 Kronen.

§. 23. Die hier festgesetzten Geldstrafen fallen mit einem Drittel der Kronen, mit zwei Dritteln dem öffentlichen Ankläger zu. Wenn ein besonderer Angeber vorhanden ist, so hat derselbe die Hälfte des Antheils des öffentlichen Anklägers zu beanspruchen.

Bei Mangel an Geldmitteln zur Erstattung der Geldstrafen werden diese nach den im allgemeinen Strafgesetz gegebenen Vorschriften umgewandelt.

§. 26. 1) Von Unserer besonderen Prüfung in jedem einzelnen Falle soll es abhängen, ob Ausländern — männlichen oder weiblichen — hier im Reiche gestattet werden soll, Handels- oder Fabrikgeschäft, Handwerk oder anderes Gewerbe zu betreiben.

Der Antrag darauf mit Angabe der Stadt oder Gemeinde auf dem Lande, in welcher der Geschäftsbetrieb ausgeübt werden soll, ist in Stockholm beim Oberstatthalteramt, an anderen Plätzen bei der betreffenden Provinzialregierung zu stellen und zwar unter Beifügung von

a. Zeugnissen über die Mündigkeit und den guten Leumund des Antragstellers;
b. gültiger Bürgschaft oder anderer Sicherheiten für die Abgaben an den Staat oder die Gemeinde während drei Jahre.

Nachdem weitere Erkundigungen über den Antragsteller, falls solche erforderlich sind, und die Aeußerungen der Betreffenden eingefordert worden sind, hat das Oberstatthalteramt oder die betreffende Provinzialregierung sämmtliche Akten nebst der eigenen Aeußerung zur Sache an das Königliche Civildepartement einzureichen.

2) Ausländern soll nicht gestattet sein, auch nach erhaltener Konzession zum Handels- oder anderen Gewerbebetrieb selbst oder durch Andere außerhalb des Ortes, für welchen die Konzession ertheilt ist, Waaren anders als auf Märkten zu verkaufen; auch dürfen Ausländer nicht als Gehülfen bei dem im §. 10 erwähnten Verkauf verwendet werden.

§. 31. Ausländer, welche ohne die in gewöhnlicher Weise erhaltene Konzession Handel oder anderes Gewerbe betreiben oder die ihnen ertheilte Konzession überschreiten oder im Uebrigen die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften verletzen, verfallen in die nach §. 18 festgesetzte Geldstrafe; ungesetzlich zum Verkauf gehaltene Waaren sind verwirkt und sollen durch den öffentlichen Ankläger beschlagnahmt werden; jedoch ist, wenn die Beschlagnahme in Gültigkeit bleiben soll, die Klage gegen den Betreffenden unverzüglich anzustrengen.

Die Strafgelder und der Erlös aus den verwirkten Waaren sind nach Maßgabe des §. 23 zu vertheilen; für die Umwandelung der Strafgelder ist die in demselben gegebene Vorschrift maßgebend.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1888 in Kraft; ausgenommen jedoch die Bestimmungen des §. 9, welche bereits vom Anfang des Jahres 1888 an zur Anwendung kommen.

Nicaragua.

Zolltarif.

Eine Verordnung des Präsidenten der Republik vom 20. Juli 1887 bestimmt was folgt:

Art. 1. Vom 1. August d. J. ab wird der Eingangszoll von den Waaren nach Maßgabe des unten stehenden Tarifs erhoben, dessen Sätze nicht den Schätzungswerth, sondern den festen Zoll angeben, welche die betreffenden Artikel für jedes Pfund ihres Gewichts zu zahlen haben.

Art. 2. Die Importeure oder deren Vertreter beantragen die Verzollung der Waaren mittelst Polizen, in welchen die Gegenstände nach der Gattung getrennt gehalten werden; drei Spalten bleiben frei, welche durch den Abfertigungsbeamten auszufüllen sind, die erste mit dem Gewicht der Artikel, die zweite mit dem tarifmäßigen Satze für das Pfund, und die dritte mit dem Gesammtbetrag des Zolles.

Art. 3. Der Tarif, auf welchen diese Verordnung sich bezieht, ist der folgende:

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Baumwolle.	
Baumwolle, unverarbeitet, mit dem Samen	0,01
Baumwolle, ohne den Samen	0,03
Gemustertes Tischzeug, Damast, Tafelleinen, Servietten und alle anderen damastartigen Gewebe	0,13
Fußteppiche, Handtücher, abgenähte Bettdecken und jedes andere gesteppte Gewebe	0,15
Bogotan, Gurtbänder (Estribillas), weißes Kammertuch (Coquillos), Madapolam, Satin, Grisett und jedes andere ähnliche gebleichte Gewebe unter jedem anderen Namen	0,12
Geblümter Kattun, glatt oder gemustert, jeder Farbe	0,20
Hemden, Herrenhemden, Vorhemden, Kragen, Manschetten, Beinkleider, Kittel, Jacken, Unterhosen und jede andere Waare dieser Art, weiß oder farbig, glatt oder gemustert, für Männer oder Frauen	0,25
Hemden mit oder ohne leinene Kragen, Manschetten und Vorhemden	0,35
Gestrickte Unterjacken, Strümpfe, Socken, Nachtmützen, Handschuhe, Unterhosen und jede andere Arbeit dieser Klasse, oder gewirkte Zeugwaare	0,20
Canevas	0,13
Binde- oder Zwirnband, Schuhbänder, glatte oder gemusterte, weiß oder farbig	0,15
Korsets, fertige oder zugeschnitten	0,38
Creas, weiße Unterröcke oder Ginghams	0,18
Drell, Piqué, Halbatlas, leichter Zeugstoff für Männerkleider	0,15
Spitzen, Vorhänge und Ueberdecken, gewirkte oder Spitzengewebe	0,50
Bett- oder Pferdedecken und Ponchos	0,12
Gürtel, Trag- und Strumpfbänder	0,35
Fransen, Ausputz, Tressen, glatt oder gesteppt, Quasten, Schnuren und dergleichen	0,35
Gaze, Musselin, bedruckt, verarbeitet, mit durchbrochener Arbeit oder gestickt, Musselin zu Betthimmeln oder Vorhängen und andere dergleichen Gewebe	0,25
Gaze, glatt oder gemustert, weiße	0,22
Nähgarn zur Hand- oder Maschinenarbeit, weiß oder farbig, gleichviel in welcher Aufmachung	0,14
Baumwolle in Strähnen, roh oder gebleicht	0,06
Baumwolle in Strähnen, in jeder anderen Farbe	0,09
Decken (Manta), glatt, roh, jeder Art und Breite	0,07
Bettdrill (Manta-Drill), roh oder gebleicht, Zwillich, Bettdrill, blau, kaffeebraun oder von jeder anderen Farbe und Segeltuch	0,09
Lunten für Raucher oder zur Beleuchtung	0,18
Bischofsklar (Schleiertuch), Klartuch oder Limon, Kammertuch oder andere ähnliche Gewebe, glatt, gemustert oder gestickt, weiß oder farbig	0,20
Posamentierwaaren, nicht besonders aufgeführte	0,50
Docht für Kerzen oder Fackeln	0,05
Spitzen, Tüll, Krepp und ähnliche Gewebe, weiß oder farbig, glatt, gemustert oder geblümt	0,50
Baumwollener Plüsch oder Sammet, glatt oder gemustert und andere ähnliche Gewebe	0,35
Taschentücher und Umschlagetücher aus Musselin, geblümtem Kattun, Halbatlas, Schleiertuch, Zitz, weißem Kammertuch und jeder anderen Gattung, weiß oder farbig, glatt, sergeartig oder gestickt	0,25
Percal, glatt oder gemustert und Piqué für Frauen	0,18
Atlas, Halbatlas oder Poplin und andere ähnliche Gewebe für Frauen	0,25
Schleiermäntel	0,30
Schleiermäntel mit seidenem Besatz	0,50
Sandaline, Lustrine, Holländische Leinwand oder andere Stoffe zum Füttern von Kleidungsstücken	0,15
Nachtsäcke, Beutel, Hängematten, Quersäcke und alle anderen ähnlichen Gegenstände	0,15
Leinwand für Frauen und bedruckte Estopillas	0,23
Leinwand zu Bettlaken, roh oder gebleicht	0,13
Gestickte Binden, weiß oder farbig	0,90
Tressen und Ausputz jeder Art	0,35
Zitz und Gaze-Zitz aus glattem oder gemustertem Gewebe, ordinär, halbfein und fein, jeder Qualität	0,18
Wolle.	
Alpacca, Cubica, Lasting und andere ähnliche Gewebe	0,35
Große und kleine Teppiche, Kindermäntel und ähnliche Artikel	0,23
Tischdecken, Damast, Brocat und alle damaszirte Zeuge und Schärpen	0,50
Hemden von Gewebe jeder Art, glatt, gemustert oder gestickt, von jeder Farbe	0,40
Kasimir, Tuch, Atlas, Drogett, Boi, Flanell und alle anderen ähnlichen Gewebe	0,50
Kittel, Bettdecken, Nachtsäcke und Ponchos	0,18
Spitzen, Ausputz und Posamentierwaaren	0,65
Fransen, Schnüre, Quasten und Kanten zu Thür- oder Fenstervorhängen oder ähnliche Artikel	0,60
Näh- und Stickgarn	0,50
Grobe Tücher (Jergas) und ähnliche Gewebe	0,35

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Wolle, rohe	0,10
Strümpfe, Socken, Ueberhemden, Unterhosen, Handschuhe und sonstige Strumpfwirkerwaaren	0,50
Merino, Kaschmir und ähnliche Gewebe	0,50
Musselin, Gaze und andere Stoffe für Frauen, glatt, gemustert oder gestickt	0,50
Shawls jeder Farbe, glatt, gemustert oder gestickt	0,60
Shawls, mit Seide gestickt und mit seidenen Fransen	1
Beinkleider, Röcke, Ueberröcke und jede Art fertiger Männerkleider	0,75
Pelzröcke und Schafpelze	0,40
Spitzen, Tüll, Krepp und ähnliche Gewebe im Stück oder verarbeitet	0,75
Tressen und Bänder jeder Art und Farbe	0,40
Anzüge, fertige und einzelne Kleidungsstücke für Frauen, einfach oder verziert	1
Bemerkung. Jeder baumwollene oder leinene Artikel, mit Wolle gemischt, zahlt wie Wolle, und die nicht besonders aufgeführten wollenen, mit Seide gemischten, zahlen wie Seide.	
Hanf.	
Bindfaden jeder Art	0,03
Hanf, ordinärer, lose, in Strähnen oder drellirt zum Nähen	0,10
Ankertaue oder Takelwerk	0,05
Drell, roh oder gebleicht	0,20
Werg oder Hanf, unverarbeitet	0,02
Leinen, Halbleinen oder Doppelleinen (Crehuela)	0,12
Beutel oder Getreidesäcke	0,02
Hanfgewebe, wie Segeltuch	0,15
Leinen.	
Gemustertes Tischzeug, buntkarrirte Leinwand, Damast, Tischtücher, Servietten und alle anderen damaszirten Gewebe	0,20
Bretagne-Leinwand, Irisches Halbleinen, Estopilla, Futterleinwand, weißer Creas und ähnliche Gewebe, weiß oder farbig	0,30
Courtrai, Osnabrücker, Holländische Leinwand und ähnliche Gewebe, roh oder farbig	0,20
Hemden, Vorhemden, Kragen, Manschetten, glatt oder gestickt, weiß oder farbig und jede Art fertiger Waare für Männer	0,50
Militär-Drell, glatt oder gemustert, weiß oder farbig	0,25
Spitzen, Blonden, gestickte und Ausputz jeder Art zu Frauenkleidern	0,90
Näh- und Stickgarn	0,15
Taschentücher, Halstücher, Umschlagetücher, weiß oder glatt, gemustert oder gestickt	0,50
Batist	0,50
Leinwand zu Betttüchern	0,25
Fertige Anzüge oder einzelne Kleidungsstücke für Frauen, glatt oder gemustert	0,75
Bemerkung. Leinene Artikel mit Baumwolle gemischt werden als leinene angesehen.	
Seide.	
Ausputz jeder Art, Spitzen, Fransen, Tressen 2c.	1,80
Quasten und Schnüre	1,50
Binden aus Borat, netzförmige Gewebe, Tüll oder alle anderen Gewebe	1,50
Frauenröcke, Garibaldis, Jacken, Brustlatze, Mäntel, Ueberröcke oder jedes farbige Kleidungsstück für Männer oder Frauen, einschließlich der Anzüge und Mützen zum Schlafen	2
Ueberhemden, Strümpfe, Unterhosen, Mützen, Handschuhe und jedes andere Strumpfgewebe	1,80
Bänder oder Streifen, glatt, gemustert oder gestickt	1,50
Halstücher für Männer oder Frauen	1,50
Damast, Brokat oder andere ähnliche Gewebe, glatt, gemustert oder gestickt	1,80
Gaze, Musselin, Schleiertuch, Krepp, Spitzen, Tüll und ähnliche Gewebe	1,80
Strumpfbänder, Tragebänder und Schürzen	1,25
Taschentücher, Umschlagetücher, Shawls und ähnliche Artikel	1,50
Atlas, Halbatlas, Taffet, Gros, Serge und jedes andere ähnliche Gewebe, glatt, gemustert oder gestickt	1,80
Seide, gezwirnt oder roh, in Strähnen	1,50
Seide, gezwirnt, auf Rollen	0,80
Schleiermäntel aus Halbseide	1
Schleiermäntel, seidene	1,50
Sammet, glatt oder gemustert	2
Priesterornate und Anzüge für Heiligenbilder, Geistliche oder Kirchendiener, wie Dalmatiken, Meßgewänder, Mäntel, Palliums 2c. mit Borten oder Besatz verziert, oder nicht	2
Bemerkung. Artikel aus Seide, mit Wolle, Leinen oder Baumwolle gemischt, zahlen wie Seide.	
Metalle.	
Stahl in Stangen oder Blechen	0,02
Nähnadeln aus Stahl oder anderem Metall außer Gold und Silber	0,50
Grobe Nadeln zum Nähen von Säcken	0,25
Stecknadeln, Häkchen, Oesen, Haarnadeln, Spangen für das Haar und Angelhaken	0,25
Draht jeder Stärke, verzinkt oder nicht	0,04
Blank-Waffen, wie Degen, Dolche, Rappiere, Säbel, Stöcke mit Stoßdegen oder Dolch	0,75
Schußwaffen mit Perkussion, wie Flinten, in einzelnen Stücken oder fertig	0,18
Schußwaffen, wie Revolver oder Pistolen	1,50
Präzisions-Schußwaffen, mit besonderer Erlaubniß der Regierung	1,50
Kriegs-Schußwaffen, wie Büchsen, Kanonen, Mitrailleusen 2c.	verboten
Deissel, Frittbohrer, Windebohrer, Zirkel, Incisionsmesser, Grabstichel, Meißel, Stemmeisen, Beile, Feilen, Hämmer, Spitzhauen, Locheisen, Korkzieher, Zangen, Universal- und andere Schraubenschlüssel, Hobel, Schlichthobel, Pfrieme, Zwickzangen, Hand-	

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
sägen jeder Art und Größe, Maurerkellen, Winkelmaße, Drahtzangen und jede Art von Werkzeugen für Künste und Handwerke	0,05
Kupferdraht und Gewebe aus demselben	0,08
Geschmeide jeder Art, Nachahmung von Gold oder Silber, wie platirte Waare, Neusilber oder jedes andere Metall	2,50
Anker, Ketten für Schiffe, Maschinen oder Wagen, Radreifen, Nägel, Schrauben, Nieten, Nägel mit rundem Kopf, Bolzen, Erker und Gitter, aus Gußeisen oder nicht	0,02
Kron- und Armleuchter aus jedem Metall, ausgenommen Gold oder Silber	0,13
Eimer, Gießkannen, Achsen, Federn für Wagen, Küchengeräthe jeder Art und ähnliche Artikel	0,03
Bronzewaaren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,13
Bronze oder Kupfer in Platten oder Barren	0,05
Ankertaue	0,02
Ketten für Hunde oder Pferde	0,03
Büchsen oder Kasten zur Aufbewahrung von Geld oder Werthsachen	0,03
Bettstellen, Feldbetten und Wiegen, mit oder ohne Drahtmatratzen, Sessel, Stühle und ähnliche Möbel	0,03
Bettstellen, Feldbetten und Wiegen mit bronzenen Pfosten mit oder ohne Drahtmatratzen, Sessel, Stühle und ähnliche Möbel mit bronzenen Theilen oder Verzierungen	0,05
Glocken, Scheiben, Kloben oder Blöcke, Rollen für Möbel und ähnliche Artikel	0,03
Klingeln aus jedem Metall	0,13
Vorlegeschlösser, Schlösser, Scharniere, Thürklopfer, Riegel, Schlüssel, Thürklinken, Vorreiber, Griffe, sowie alle anderen Artikel und Knöpfe, für Thüren und Fenster	0,04
Krüge und Pfannen aus verzinktem Eisen	0,04
Kantillen, ausgenommen goldene oder silberne	0,30
Metallpatronen, gefüllt oder nicht, für jede Art Waffen	0,10
Kapseln aus jedem Metall zum Verschluß von Flaschen	0,05
Schellen aus jedem Metall, außer Gold und Silber	0,20
Siebe oder Durchschläge und andere Waaren aus Stahl- oder Eisendrahtgewebe	0,05
Kupferne Nägel, Tapeten, Nägel, Schüsseln, Kessel, Becken und ähnliche Gegenstände	0,08
Kupferne Verzierungen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,13
Kufen, Indianersäbel, Hacken, Eggen, Schaufeln und ähnliche Gegenstände zum Ackerbau	0,03
Tischgeräth	0,10
Löffel und Gabeln aus Blech, Zink, Zinn, Englischem Hartzinn rc.	0,10
Fingerhüte aus jedem Metall, außer Gold und Silber	0,25
Feuerstahl und Zunderbüchsen aus jedem Metall, außer Gold und Silber	0,15
Email, falsches oder Rauschgold und Lahn	0,50
Zinn in Barren oder Blechen	0,03
Zinnwaaren jeder Art und zu jedem Gebrauch	0,10
Gebisse, Kinnketten, Maulkörbe, Sporen, Steigbügel, Striegeln, Schnallen und Ringe zur Riemerarbeit und ähnliche Artikel	0,04

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Haken oder Rechen für Kleiderschränke und zu anderem Gebrauch aus jedem Metall	0,05
Aexte	0,05
Schnallen jeder Art zu Beinkleidern und Westen, ausgenommen goldene und silberne	0,10
Schnallen zur Verzierung aus jedem Metall, außer Gold oder Silber, zu Gürteln, Tragbändern, Schuhzeug, Beinkleidern und jedem anderen Gebrauch	0,25
Eisen in Barren oder Platten	0,01
Gußeisenwaaren jeder Art, wie Eisenbahnschienen, Kessel, Bügeleisen, Pfosten, Ständer, Gebäudetheile, Radbuchsen, Becken, Kochherde, Herdringe oder ähnliche Gegenstände	0,02
Emaillirtes Eisen, farbiges, in Waaren jeder Art, wie Tassen, Becken, Schüsseln, Krüge, Kannen, Waschbecken, Leuchter rc.	0,05
Schmiedeeisen in Gegenständen jeder Art, nicht aufgeführt	0,04
Gußeisen in Waaren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,02
Käfige, Fallen und Mäusefallen	0,05
Vogelbauer, kupferne	0,10
Lampen aus Eisen oder sonstigem Metall außer Gold und Silber und Beleuchtungsutensilien jeder Art	0,10
Eisen- oder Messingblech	0,02
Eisenblech oder Messing in Arbeiten jeder Gattung und zu jedem Gebrauch	0,08
Flittern aus jedem Metall, ausgenommen Gold und Silber	0,50
Uhrschlüssel ausgenommen goldene und silberne	0,25
Hackmesser, Hirschfänger, Dolche und Messer für die Künste und Handwerke	0,10
Rahmen aus jedem Metall, bemalt, emaillirt, versilbert oder vergoldet	0,10
Versilbertes Metall, galvanische Plattirung oder Nickel, verarbeitet zu Tischgeräth, Präsentirtellern, Theebrettern, Löffeln, Gabeln, Kannen, Waschbecken, Tassen, Krügen, Platmenagen rc. und zu Luxusartikeln, Verzierungen oder zu anderem Gebrauch	0,75
Taschenmesser, Federmesser, Scheeren und alle ähnlichen Instrumente	0,35
Schmucksachen, goldene, jeder Art	10
Schmucksachen, goldene oder silberne, mit Edelsteinen	15
Schmucksachen, silberne, jeder Art	6
Blei, roh oder verarbeitet	0,02
Taschenuhren aus jedem Metall, außer Gold und Silber	3
Taschenuhren, goldene	10
Taschenuhren, silberne	6
Wasser- oder Sanduhren und jede Gattung von Wand- und Tischuhren	0,15
Goldstoff	5
Silberstoff	2
Zink in Tafeln oder Blechen	0,03
Zinkwaaren jeder Art	0,10

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Nahrungsmittel und Würzen.	
Oliven, Kapern und in Essig oder Salzlake Eingemachtes	0,02
Syrup oder Gelee jeder Art	0,10
Safran zu Speisen	0,25
Zucker	0,04
Kakao in Bohnen oder gemahlen	0,10
Kaffee in Bohnen oder gemahlen	0,05
Zimmet in Stangen oder gestoßen	0,15
Fleisch jeder Art, getrocknet, geräuchert oder gesalzen	0,03
Fleich jeder Art, in Konserven oder Würzen, in Büchsen eingeführt oder nicht, einschließlich Schinken	0,08
Perlgraupen	0,03
Konfitüren, Konfekt, kandirtes Obst, Zuckerplätzchen oder Tragant in jeder Form, Umschließung oder Verpackung	0,10
Zwiebeln und Knoblauch	0,05
Kümmel, Lavendel, Kanariensaat, Anis, Koriander und Pfeffer	0,06
Gewürznelken	0,08
Süßigkeiten, Chancacazucker oder brauner Zuckerrückstand in Broten oder Kuchen	0,02
Fruchtessenzen zu Syrupen	0,50
Fleischextrakt	0,15
Nudeln und andere Mehlteigwaaren, wie Schiffszwieback rc.	0,03
Früchte, trockene, mit oder ohne Schale, nicht eingemacht und getrocknete wie Trauben und Pflaumen	0,06
Früchte jeder Art, in Zucker, Honig, Rosoli oder irgend einem andern süßen Saft oder in ihrem eigenen Saft eingemacht	0,08
Wicken oder grüne Erbsen	0,03
Mehl	0,01
Kondensirte Milch	0,05
Gemüse jeder Art, konservirt oder eingemacht, in Behältern jeder Art	0,02
Schweineschmalz	0,05
Butter und zubereiteter Senf	0,08
Mortadella und Schlackwurst	0,10
Muskatnuß	0,25
Fische und Schalthiere jeder Art, in Oel, Essig rc. konservirt	0,08
Fische und Schalthiere jeder Art, trocken oder geräuchert	0,05
Käse jeder Art	0,08
Sago, Maizena, Tapioka und andere ähnliche Nahrungsmittel	0,04
Speisesalz	0,0½
Saucen jeder Art	0,05
Thee	0,13
Geräuchertes Schweinefleisch und Speck	0,04
Essig	0,01
Arzneimittel, Droguen und Apotheker- und Droguerie-Utensilien.	
Oliven-, Leinsamen-, Mandel-, Ricinus-, Coyol-, Kokosöl, Leberthran und jedes andere derartige Oel	0,03
Chlorwasserstoff-, Salz-, Schwefel- und Salpetersäure	0,03

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Karbol-, Essig- und Oxalsäure (Sauerampfer-Salz)	0,05
Terpentinol, gashaltiges Mineralwasser und Sauerbrunnen	0,02
Scheidewasser, Pomeranzen- und Rosenwasser	0,05
Kölnisches Wasser, Labanda-, Florida-, Divina-, Kananga- und andere ähnliche wohlriechende Wasser	0,07
Bleiweiß oder kohlensaures Bleioxyd	0,04
Alaun	0,02
Ammoniakflüssigkeit oder flüssiges Alkali und kohlensaures Ammoniak	0,04
Eisenvitriol oder schwefelsaures Eisen	0,01
Schwefel jeder Gattung	0,03
Zuckerkand	0,08
Doppeltkohlensaures Natron	0,01
Borax oder borsaures Natron	0,05
Bruchbänder jeder Art	0,20
Kästchen aus Holz oder Pappe zum Gebrauch der Apotheken	0,02
Krystallisirtes kohlensaures Natron und Chlorkalk	0,01
Medizinisches Zuckerwerk oder Plätzchen	0,15
Kork zu Pfropfen für Flaschen oder Gefäße	0,10
Medizinische Rinden	0,15
Kreide, Thon oder Tripel	0,02
Glaswaaren in Gefäßen oder Gegenständen jeder Art für Apotheken oder Droguerien	0,05
Künstliche Zähne und Gaumen, und Zahnkitt	0,50
Wohlriechende und medizinische Essenzen	1
Schwämme jeder Art	1
Storax oder flüssigen Amber	0,06
Gummi Arabicum und Gummilack	0,10
Bittere Tropfen oder Magenbitter	0,20
Glycerin	0,08
Charpie	0,15
Sennesblätter und Rosmarin	0,06
Medizinische Seife und Syrupe	0,15
Spritzen, Heber und alle anderen Gegenstände aus Kautschuk oder Guttapercha	0,30
Spritzen und alle anderen Gegenstände aus Metall, ausgenommen Gold und Silber	0,10
Spritzen und alle anderen Gegenstände aus Glas	0,05
Leinsamen in Körnern oder gemahlen	0,03
Kakaobutter	0,15
Fett zu Salben oder Pomaden	0,06
Arznei in Gelatine-Kapseln, Patentmedizinen, wie Balsam und Oelmischungen in Droguen, in Pasten, Pulver, flüssig, Tragant oder jeder anderen Form, in jeder nicht besonders aufgeführten Zubereitung	0,15
Arznei und Droguen in Pasten, Pulver, flüssig, in Tragant oder jeder anderen Form und in jeder nicht besonders aufgeführten Zubereitung	0,15
Senf in Körnern oder gemahlen	0,08
Galläpfel aus Aleppo und China	0,05
Künstliche Augen aus jedem Stoff	0,18
Zinkoxyd	0,04
Filtrirpapier	0,05
Pechharz	0,02
Pillenschachteln und andere Utensilien und Instrumente aus Metall für Apotheker und Droguerien	0,15
Epsom- und Glauber-Salz	0,02
Salpeter oder salpetersaures Kali	0,08

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Salmiak oder Muriat des Ammoniaks	0,05
Aetz-Natron	0,02
Medizinische Samen	0,15
Schwefelsaures Eisen	0,01
Schwefelsaures Zink oder weißer Vitriol	0,02
Schwefelsaures Kupfer oder blauer Vitriol	0,03
Schwefelsaures Chinin	1
Persischer Scherbet (Sorbet)	0,05
Suspensorien, Gürtel, Binden und dergleichen	0,20
Taffet, Sparadraps, Verbände ꝛc.	0,25
Terpentin	0,05
Utensilien für Apotheken und Droguerien aus Steingut, Stein oder Komposition, wie Mörser, Abdampfschalen ꝛc.	0,03
Gift zur Gerberei, gegen Ameisen, Fliegen ꝛc.	0,10
Medizinische Weine, mit China, Fleisch ꝛc.	0,15
Vaselin, Cosmolin und Petrolat	0,10
Sassaparilla aus Bristol und andere patentirte Samen	0,08
Verschiedene Artikel.	
Glasperlen und Kantillen jeder Art	0,20
Fächer aus Papier, Pappe oder Palmblatt	0,25
Fächer mit Rippen aus Knochen, Elfenbein, Perlmutter, Holz, Schildpatt, mit oder ohne Federn, einfach oder gestickt	1
Mineralöl, wie Kamphin, Petroleum oder Naphta	0,01
Wohlriechende Oele	0,10
Häkelhaken aus Knochen oder jedem anderen Material	0,25
Alabaster, Marmor und ähnliche Steine in Arbeiten jeder Art und Form und zu jedem Gebrauch, über 5 Pfund schwer	0,01
Alabaster, Marmor und ähnliche Steine in Arbeiten jeder Art und Form und zu jedem Gebrauch, unter 5 Pfund schwer	0,15
Albums mit Deckel aus Pappe, Leder oder Kautschuk	0,30
Albums mit Deckel aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Plüsch	0,50
Alkohol	verboten
Schmuck jeder Art, Nachahmung von Korallen, Perlen, Gagat und aus jedem anderen Material aus Metall	0,40
Mantelsäcke, Hängematten und ähnliche Gegenstände aus Seilwerk, Pita, Korbweide oder anderen ähnlichem Faserstoff	0,05
Theer, Pech, Rußschwarz	0,02
Stärke oder Kartoffelmehl zum industriellen Gebrauch	0,03
Kissen und Matratzen von Wolle, Roßhaar oder Stroh	0,10
Kissen und Matratzen von Federn	0,20
Bernstein, in fertigen Gegenständen	0,80
Anilin und Karmin	0,25
Augengläser, Brillen, Operngucker oder Binocles, Linsen, Teleskope und Mikroskope in Gold oder Silber gefaßt	1,50
Augengläser, Brillen, Operngucker oder Binocles, Ferngläser, Linsen nicht in Gold oder Silber gefaßt	0,75
Elektrische Apparate für Telegraphen und Telephon	verboten
Kron- und Armleuchter aus Krystall oder Glas	0,08
Gestelle für Regen- und Sonnenschirme	0,13

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Geschirr zu Kutschen, Reisewagen, Berlinen und Kaleschen	0,15
Geschirr zu Karren und Dreschmaschinen	0,08
Büreau-Utensilien, nicht besonders aufgeführt, nicht aus Gold oder Silber	0,08
Streichriemen für Messer jeder Gattung	0,13
Gagat, in fertigen Gegenständen	0,50
Gegerbtes Schafleder	0,15
Hölzerne Eimer und Schöpfkellen	0,02
Spielkarten	0,15
Firniß jeder Art	0,08
Fischbein, zu Gegenständen jeder Art	0,25
Stöcke ohne Stoßdegen, Geißeln und Peitschen jeder Art	0,30
Stöcke mit Stoßdegen oder Dolch	0,75
Barometer und Thermometer	0,25
Fässer, Tonnen und Oxhoft, gebunden oder nicht	0,01
Koffer (Kasten) aus Holz, Eisen, Blech, Messing, überzogen oder nicht	0,10
Thonwaare mit oder ohne Glasur in ordinärer Waare jeder Gattung, nicht besonders aufgeführt	0,01
Thonwaare in Figuren, Büsten, Pfeifenspitzen, Pfeifen, und ähnlichen Gegenständen	0,08
Koffer, Mantelsäcke oder Felleisen aus Leder oder Fell	0,30
Wichse für Schuhzeug, Geschirr ꝛc.	0,02
Billards und deren Zubehör	0,15
Bälle aus Elfenbein, Spielmarken und dergleichen aus demselben Material zu Spielen	1
Steinkugeln zu Kinderspielzeug	0,02
Spitzen und Pfeifen zum Rauchen, aus Bernstein, Meerschaum, Porzellan oder anderem ähnlichen Material	0,20
Gläserne Flaschen und Karaffen, leere	0,01
Knöpfe mit Seide oder Wolle überzogen	0,70
Knöpfe mit Leinwand oder Baumwolle überzogen	0,25
Knöpfe aus Knochen, Holz, Steingut, Kautschuk, Corosso, Horn, Metall und andere nicht besonders aufgeführte	0,20
Knöpfe aus Perlmutter, Schildpatt oder Elfenbein	0,50
Bürsten und Pinsel, Zahn-, Nagel-, Haar-, Kleiderbürsten, und andere zu ähnlichem Gebrauch	0,20
Taschen und Portefeuilles aus jedem Material	0,15
Menschenhaar, auch unechtes, verarbeitet oder nicht	0,50
Ankertaue oder Takelwerk aus Pitohanf, Sisal, Manilahanf oder anderem ähnlichen Faserstoff	0,04
Malerkästchen	0,05
Hölzerne Kisten als Behälter oder zur Verpackung	0,02
Leere Phantasie- oder Luxuskästchen	0,20
Schuhwerk für Männer	0,30
Schuhwerk für Frauen	0,40
Schuhwerk, zugeschnitten für Männer oder Frauen	0,20
Camerae clarae und obscurae zu Zeichnungen oder Photographien und andere ähnliche Apparate	0,20
Große und kleine Körbe und andere Gegenstände aus Weiden oder Binsen	0,08
Schildpatt in fertigen Gegenständen jeder Gattung, nicht besonders aufgeführt	1
Larven und Masken jeder Art	0,13
Brieftaschen, Cigarrentaschen, Geldtaschen, Brillenfutterale, Feuerzeuge, Visitenkartentäschchen und	

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
andere ähnliche Artikel, nicht in Verbindung mit Gold oder Silber	0,30
Geschirre aus Steinpappe oder Papiermaché zum häuslichen Gebrauch, bemalt, lackirt, gefirnißt oder vergoldet	0,13
Feiner Karton oder Kreidepapier zu Visitenkarten, Zeichnungen oder zum Druck	0,05
Packtuch oder Leinwand, bemalt, lakirt oder gefirnißt zur Bedeckung von Fußböden, Tischen oder zu anderem Gebrauch	0,10
Handtaschen für Reisende	0,25
Blockwagen, Karren und Schubkarren	0,04
Reisewagen, Kutschen, Berlinen oder Kaleschen	0,10
Kautschukgewebe, verarbeitet in Schuhwerk, Mänteln, Decken, Stiefeln und anderen ähnlichen Gegenständen	0,25
Kautschukwaaren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,30
Bürsten zur Reinigung von Fußböden, Thieren oder Schuhzeug	0,10
Weißes Wachs, rein oder gemischt, unverarbeitet	0,12
Wachskerzen	0,15
Wachswaaren, nicht besonders aufgeführt	0,25
Bier	0,02
Gurte jeder Art	0,10
Kinderwagen jeder Art	0,08
Leim zum Kleben, aus jedem Material	0,06
Farben und Anstrich jeder Art, nicht besonders aufgeführt, in Pulver, Pasten oder Oel	0,04
Koralle, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art	1,25
Koralle, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, in Gold oder Silber gefaßt	2,50
Perlmutter, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,50
Celluloid-Waaren jeder Art, wie Kragen, Manschetten ꝛc.	0,40
Trauerkränze und anderer Trauerzierrath	0,50
Nähkästchen oder Necessaires für Damen	0,25
Krystall oder ordinäres Glas in Tafeln, weiß, mattgeschliffen oder farbig	0,02
Krystall- oder Glaswaaren jeder Art und zu jedem Gebrauch, nicht besonders aufgeführt	0,05
Krinolinen, Unterröcke und ähnliche Artikel	0,25
Rahmen zu Spiegeln oder Kupferstichen, mit oder ohne Glas	0,15
Kragen und Manschetten aus Papier	0,10
Perlen jeder Art aus Glas, Porzellan oder jedem anderen Material, außer Gold und Silber	0,30
Saiten für musikalische Instrumente jeder Art	0,50
Horn oder Knochen, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,30
Achselbänder, Quasten und Schnüre aus unechtem Golde oder Silber	1
Pantoffeln, zugeschnitten oder fertig	0,30
Glanzleder	0,50
Diamanten, roh oder geschliffen	25
Glaser-Diamanten, gefaßt	0,50
Dynamit	verboten
Faßdauben, Reifen oder Bänder von Holz	0,01
Gummizüge mit Baumwolle zu Schuhzeug	0,35
Gummizüge mit Wolle zu Schuhzeug	0,50

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Gummizüge mit Seide zu Schuhzeug	0,75
Wachstuch, ordinäres, zur Verpackung	0,07
Besen jeder Art aus vegetabilischem Material	0,03
Haarbesen jeder Art	0,10
Schmirgel in Stücken oder Pulver	0,03
Spiegel jeder Art und Form, mit oder ohne Rahmen	0,10
Bildhauerarbeit, Statuen oder Figuren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,10
Stereoskope, Kosmoramen, Dioramen, Zauberlaternen und andere ähnliche Apparate	0,20
Matten, Strohgeflecht und Palmblattmatten	0,02
Stiche auf Papier, Carton oder Leinwand, mit oder ohne Rahmen	0,08
Etuis oder Necessaires jeder Gattung	0,25
Etiquetten, leer oder mit Aufschrift	0,08
Gürtel aus Rind- oder anderem Leder für Männer oder Frauen	0,30
Leuchter und Laternen aus Glas oder Krystall	0,05
Leuchter und Laternen von Papier	0,02
Wasserfilter aus jedem Material	0,02
Künstliche Blumen und Früchte aus jedem Material, zusammengestellt oder einzeln	0,45
Zündhölzchen jeder Art	0,04
Photographien jeder Art mit oder ohne Rahmen	0,25
Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Mischungen jeder Art	0,13
Blasebälge jeder Art	0,05
Zunder und Zündhütchen	0,20
Sattelbäume oder Sattelbogen zum Reitzeug	0,04
Borten, Achselbänder, Quasten, Fransen, Schnüre und Kantillen aus unechtem Golde oder Silber	1
Handschuhe, lederne und andere nicht besonders aufgeführte	1
Mützen, Käppis oder Kappen aus Wolle	0,75
Scharlachroth oder Cochenille	0,25
Fett, nicht besonders aufgeführt	0,05
Gemsfelle	0,20
Hydrometer	0,25
Formen (Leisten) jeder Art	0,01
Knochen, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,30
Räucherwerk jeder Art	0,13
Musik-Instrumente mit Klaviatur, wie Pianofortes, Harmoniums, Orgeln ꝛc.	0,10
Musik-Instrumente mit Kurbeln	0,15
Musikalische Saiteninstrumente	0,13
Musikalische Blaseinstrumente, wie Flöten, Klapphörner ꝛc.	0,15
Musikalische Instrumente wie Hoboen, Zieh- und Mundharmonikas und anderes ähnliches Spielzeug	0,10
Seife, ordinäre	0,02
Seife, feine, wohlriechende Toiletteseife	0,10
Schach-, Dame-, Domino-, Roulette-, Lotterie- und andere ähnliche Spiele	0,20
Kinderspielzeug jeder Art, mit Ausnahme desjenigen aus Kautschuk	0,13
Kinderspielzeug aus Kautschuk	0,30
Binsen, verarbeitet oder nicht	0,08
Siegellack jeder Art	0,10

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Backsteine jeder Art und aus jedem Material, nicht besonders aufgeführt	0,01
Lampen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,10
Bleistifte jeder Art	0,10
Bleistift- und Federhalter, nicht aus Gold oder Silber	0,13
Bücher mit Blatt-Gold oder -Silber, echtem oder unechtem, zum Vergolden oder Versilbern	0,50
Bücher und Hefte, leere	0,05
Liköre, süße oder Rosoli bis zu 12 Grad	0,04
Porzellan-Waaren jeder Art, nicht besonders aufgeführt	0,02
Hopfen	0,02
Holz, verarbeitet in jeder Gestalt	0,03
Elfenbein, verarbeitet zu Gegenständen jeder Art, nicht besonders aufgeführt	1
Maße aus Leder oder anderem Stoff für Künste und Handwerke, mit oder ohne Beschlag	0,13
Metronomen oder Taktmesser	0,13
Zuckerrohr- oder Bienenhonig	0,02
Zeiger, Federn, Triebfedern und andere Bestandtheile von Uhrwerken	0,03
Simswerk oder Lineale, hölzerne, bemalt, lackirt, vergoldet oder versilbert	0,15
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art	0,03
Reitzeug jeder Gattung	0,20
Möbel aus Holz, Weiden oder Binsen, wie Stühle, Sessel, amerikanische Stühle, Sophas rc. mit Tapezirarbeit jeder Art	0,05
Möbel aus Holz, wie Bettstellen, Kleiderschränke, Toiletten, Kommoden, Tische und andere ähnliche nicht besonders aufgeführt	0,08
Nivellirinstrumente jeder Art	0,05
Oblaten jeder Art	0,10
Ocker und andere Farberden	0,04
Oefen jeder Klasse nicht besonders aufgeführt	0,25
Flittergold	0,50
Ordinäre Papiere und dergl. Pappe zu Umschlägen und zum Verpacken, auch Makulatur einschließlich der Pappschachteln und Papierdüten	0,02
Papier jeder Art, nicht besonders aufgeführt, einschließlich Löschpapier	0,04
Tapeten und Papier zur Verzierung	0,13
Papier und Carton, emaillirt, versilbert oder vergoldet	0,15
Sandpapier (Papier zum Glätten)	0,02
Regen- und Sonnenschirme, baumwollene	0,15
Regen- und Sonnenschirme, wollene	0,25
Regen- und Sonnenschirme, seidene	0,40
Linienbretter, Lineale, hölzerne	0,10
Kämme und Einsteckkämme aus Horn oder Knochen	0,30
Kämme und Einsteckkämme aus Kautschuk, Guttapercha oder Celluloid	0,35
Kämme und Einsteckkämme aus Elfenbein od. Schildpatt	1
Kämme und Einsteckkämme aus nicht besonders aufgeführten Materialien	0,30
Parfümerien und Wohlgerüche jeder Art, wie Oele, Seifen, Pulver rc.	0,10
Pergament, auch unechtes	0,10
Perlen, echte ohne Fassung	5
Feuersteine	0,02
Leder, unverarbeitet oder verarbeitet in nicht besonders aufgeführten Gegenständen	0,30

Gegenstände.	Zollsatz. Pesos.
Sommerläden und Jalousien, hölzerne	0,05
Lederkappen für Feuerwaffen	0,20
Schiefertafeln, mit oder ohne Rahmen, und Schieferstifte	0,01
Schreibfedern, stählerne oder Federkiele	0,10
Federn und Federbüsche zum Schmuck	0,80
Federwische zum Abstäuben	0,50
Sprengpulver mit besonderer Genehmigung der Regierung	0,50
Anderes Pulver	verboten
Speichenräder für Blockwagen, Karren und Schubkarren	0,05
Speichenräder für Wagen, Kutschen und Kaleschen	0,10
Portraits in Oel oder Kreide, mit oder ohne Rahmen	0,25
Talg, roh	0,02
Talglichte	0,05
Siegel und Stempel jeder Art	0,10
Hüte aus Pita oder Jipijapa	1,50
Hüte aus Palmenblatt oder Stroh für Männer, Knaben, Frauen und Mädchen, ohne Verzierung	0,40
Hüte aus Filz, Wolle, Plüsch, Velpel, Fischotter oder jedem anderen Stoff, für Männer und Knaben	0,50
Hüte oder Mützen aus Velpel, Filz, Vigogne, Palmblatt oder jedem andern Stoff, verziert für Frauen und Mädchen	0,60
Sohlen oder Rindleder zu Schuhwerk	0,15
Rohtabak	verboten
Tabak, verarbeitet. Mit besonderer Genehmigung der Regierung	0,80
Gürtlerarbeit in nicht besonders aufgeführten Gegenständen	0,30
Saffian	0,15
Thermometer	0,25
Dinte zum Schreiben und Zeichnen jeder Art	0,02
Raketen oder Chinesisches Feuerwerk	0,04
Tonika, orientalische	0,10
Urnen aus Krystall und Glastafeln für Auslegetische	0,08
Schreibutensilien, nicht besonders aufgeführt, ohne Verbindung mit Gold oder Silber	0,08
Walrath-, Paraffin-, Compositions- oder Stearinkerzen	0,05
Velocipede jeder Art	0,13
Weine jeder Art und in Gefäßen jeder Art	0,03
Schaumweine, wie Champagner und andere ähnliche	0,05
Gyps, roh oder gemahlen	0,01
Gyps, verarbeitet in nicht besonders aufgeführten Gegenständen jeder Art	0,03
Artikel, welche besonderen Zollsätzen unterliegen.	
Fremde Spirituosen von mehr als 12° nach Cartier bis zu 25° einschließlich, die Flasche	0,40
Fremde Spirituosen von mehr als 25° nach Cartier (mit besonderer Genehmigung der Regierung) zu dem vorstehenden Zoll für jeden Grad mehr	0,03
Tabak, Carotten oder Rapé	0,40
Bemerkung: Die aus den anderen Central-Amerikanischen Freistaaten eingehenden Natur-Erzeugnisse und Fabrikate zahlen die durch die betreffenden Verträge festgestellten und nach dem Fakturenwerth berechneten Zollsätze.	

Zollfreie Artikel.

Fächer von Papier oder Karton mit Anzeigen.
Dünger zum Landbau.
Destillirkolben. Mit besonderer Genehmigung der Regierung.
Zaundraht mit oder ohne Dornen, die dazu gehörigen Klammern, Stangen, Zangen und sonstigem Zubehör, der Draht nicht unter drei Linien Stärke im Durchmesser.
Steinhämmer.
Thiere, lebende oder zerlegt.
Pflüge und Eggen zum Ackerbau.
Quecksilber zum Bergbau.
Asphalt.
Ventilatoren und Sortirmaschinen für Kaffee und andere Körner.
Pumpen zur Wasserförderung, aus Metall aller Art.
Hydraulische Pumpen aus Metall aller Art.
Boussolen jeder Art für Feldmesser und Seeleute.
Kalk und Cement.
Eiserne Röhren, verzinkt oder nicht, und Hähne dazu.
Stein- und thierische Kohle.
Schmelztiegel zum Schmelzen von Metallen.
Maschinen zur Reinigung, zum Schälen und Auskörnen.
Gebäude oder Häuser aus Holz oder Eisen.
Wasserfahrzeuge jeder Klasse, ausgerüstet oder nicht.
Globen oder Erd- und Himmelskugeln.
Schmiedeessen.
Brunnenbecken und Zubehör für Parks, Gärten ɩc.
Eis.
Druckpressen mit Zubehör und Werkzeugen.
Gartenbaugeräthe.
Subkutane Injektions-Spritzen.
Gedruckte Bücher, Hefte und Bogen.
Pumpenschläuche.
Maschinen jeder Art für den Ackerbau, die Künste und Handwerke und Bestandtheile derselben.
Landkarten jeder Gattung.
Windmühlen.
Waarenproben in Stücken und ohne Werth.
Gold in Masse, Stangen, Staub oder Münzen.
Kirchenorgeln.
Silber in Masse, Stangen, Stäben oder Münzen.
Blitzableiter.
Kartoffeln, Korn und andere nicht besonders aufgeführte Feldfrüchte.
Notenpapier und gedruckte Musikalien.
Papier zu Zeitschriften in Bogen von mindestens 29×20 Zoll.
Viehfutter.
Feuerfeste Steine und Ziegel zu Schmelzöfen.
Lebende Pflanzen jeder Gattung.
Hydraulische Pressen.
Thurmuhren einschließlich der Zifferblätter und Glocken.
Samen jeder Art zum Landbau.
Dächer aus verzinktem Eisen und Dachrinnen, Dachstühle, Haken und Schrauben zu denselben.

Art. 4. Die in diesem Tarif nicht aufgeführten Artikel oder Gegenstände zahlen den Zoll der ihnen ähnlichsten; die nicht aufgeführten und aus verschiedenen Materialien bestehenden zahlen den Zoll des in ihnen vorherrschenden Materials; von den nicht aufgeführten, welche nicht klassifizirt werden können, werden 50 pCt. von dem Originalfakturen-Werth ohne Spesen erhoben. In Ermangelung der Originalfaktura wird zur Abschätzung durch Sachverständige geschritten.

Art. 5. Der durch diesen Tarif festgestellte Zoll wird nach dem Bruttogewicht ohne irgend einen Abzug für Behälter oder Verpackung berechnet.

Art. 6. Das Gewicht der Verpackung wird im Verhältnisse des Nettogewichts jedes Artikels vertheilt, wenn das Frachtstück mehrere verschiedenen Zollsätzen unterliegende Artikel enthält.

Art. 7. Die Konsularfakturen werden abgeschafft, und die Kaufleute haben dafür zu sorgen, daß ihre Kommissionäre drei dem Originale gleiche Fakturen unter Angabe ihrer Spesen einschicken, eine für das betreffende Zollamt, eine zweite, welche dem Antrag auf Zollabfertigung beigefügt wird, und eine dritte zur Einreichung an das Finanzministerium.

Art. 8. Wenn die Einreichung der Fakturen nicht möglich sein sollte, kann der Zoll nach der Oeffnung des Frachtstücks festgestellt werden.

Art. 9. Die Polizen, deren Zollbetrag hundert Pesos nicht übersteigt, werden baar bezahlt. Diejenigen, welche diesen Betrag übersteigen, genießen eine Frist von drei Tagen für je hundert Pesos, dreißig Tage mehr für diejenigen, welche über das Zollamt von San Juan del Norte, und vierzehn für diejenigen, welche über San Juan del Sur, Corinto, Playa Grande oder ein anderes Zollamt eingehen; jedoch darf die Frist von drei Tagen für je hundert Pesos niemals neunzig Tage übersteigen, welches auch immer der Betrag des Zolles sei.

Art. 10. Die Importeure, welche in Chontales, Matagalpa und Nueva Segovia wohnen, haben immer dreißig Tage Frist, ohne Rücksicht auf das Zollamt, bei welchem die Verzollung stattgefunden hat.

Art. 11. Zollpflichtige, welche den für Seezölle schuldigen Betrag nicht rechtzeitig zahlen, verfallen in eine monatliche Strafe von 3 pCt. für jeden Tag der Verspätung, welche vorzugsweise durch das mit der Tilgung der Polize beauftragte Zollamt eingezogen wird.

Art. 12. Die Zollverwalter fordern für den Betrag der Zölle, welche Kaufleute schulden, die keinen festen Wohnsitz oder kein Haus oder Etablissement mit einer im Lande anerkannten Haftbarkeit haben, eine solidarische Bürgschaft, und in Ermangelung derselben bleibt ein für Deckung des doppelten Betrages der Zölle hinreichender Theil der Waaren in den inländischen Waarenlagern deponirt. Zu diesen Waaren werden die am leichtesten verkäuflichen gewählt.

Art. 13. Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Gegeben zu Managua, am 20. Juli 1887.

Rußland.

Aenderungen des Zolltarifs.

(Aus der Russischen Gesetzsammlung Nr. 101 vom 9. November 1887.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths verfügt die Abänderung der Artikel 22, 24 (Pkt. 1), 35, 50 (Pkt. 3), 66, 72 (Pkt. 3), 75 (Anmerkung), 91, 92 (Pkt. 3), 151, 180 (Pkt. 1), 192, 214, 215, 220, 222 (Pkt. 1), 227 (Pkt. 1 und 2 und Anmerkung 4) und 234 (Anmerkung zu Pkt. 1) des allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel.

Nummer der Art.	Benennung der Waare.	Gewicht, Maß und Stückzahl.	Zoll. Rubel (in Metall).
22	Pflanzen, lebende und getrocknete jeder Art:		
	1) Heu in jeder Gestalt und ungereinigtes Stroh . . .	—	zollfrei
	2) Pflanzentheile und Samen, nicht besonders benannte .	Pud brutto	0,10
	3) Lebende Pflanzen, Blumen und Blätter, frische oder getrocknete (ungefärbte oder gefärbte), Blumenzwiebeln und Blumenwurzeln, Steinnüsse, gereinigtes oder gefärbtes Stroh für Stroharbeiten, offizinelle Pflanzen und Pflanzentheile	"	0,50
	NB. Die Anmerkung zu diesem (22.) Artikel bleibt unverändert.		
24	Faserige Pflanzenstoffe in rohem Zustande:		
	1) Rohbaumwolle:		
	a. bei der Einfuhr zur See	Pud	1
	b. bei der Einfuhr zu Lande	"	1,15
35	Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe ohne Dampfmotoren, nicht besonders benannte, und Modelle derselben	"	0,70
	NB. Die Anmerkung zu diesem (35.) Artikel bleibt unverändert.		
50	Früchte und Beeren, außer getrockneten, und zur Aufbewahrung präparirter Gemüse:		
	3) Frische Apfelsinen, Citronen und Pomeranzen	Pud brutto	0,70
66	Heringe, gesalzene und geräucherte, Stockfisch und jeder andere getrocknete und gedörrte Fisch . .	"	0,27
	NB. Die Anmerkung zu den Artikeln 65 und 66 bleibt unverändert.		
72	Gewürze:		
	3) Gewürznelken, Nelkenköpfchen, Zimmet, Pfeffer, Ingwer, Badian und alle anderen, nicht besonders benannten Gewürze	Pud	3

Nummer der Art.	Benennung der Waare.	Gewicht, Maß und Stückzahl.	Zoll. Rubel (in Metall).
	Anmerkung. Von Kiachta-Thee, welcher über das Zollamt von Irkutsk von der Chinesischen Grenze her und auf dem Amur eingeführt wird, wird folgender Zoll erhoben: a. von schwarzem, Blumen- und gelbem Thee — 13 Rubel Gold für das Pud; b. von Ziegelthee — 2,50 Rubel Gold für das Pud; und c. von Tafelthee, welcher mit konsularischen Zeugnissen über die Russische Zubereitung desselben und mit Russischen Fabrikmarken auf jeder Tafel versehen ist — 6 Rubel Gold für das Pud.		
91	Baumwollenwatte, kardätschte, sowie in geleimten Lagen	Pud	2
92	Baumwollengarn:		
	3) Gedrehtes Garn:		
	a. Näh- und Strickgarn für den Kleinhandel . . .	Pud brutto	6
	b. zwei und mehrfach gezwirntes Garn . . .	"	7
151	Zusammengesetzte (patentirte) Heilmittel in fertigem Zustande, deren Einfuhr nach besonderen Verzeichnissen gestattet ist	"	20
	NB. Die Anmerkung zu diesem (151.) Artikel bleibt unverändert.		
180	Tischler- und Drechslerarbeit:		
	1) Aus ordinärem Holz, unlackirt, unpolirt und ohne aufgeleimte Stücke oder Fourniere, darunter auch hölzerne Vogelbauer und hölzerne Stifte oder Nägel für Stiefel . .	Pud	0,70
	NB. Die Anmerkung zu Pkt. 1 Art. 180 bleibt unverändert.		
192	Grobe Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute und dergl.:		
	1) Segeltuch	Pfund	0,20
	2) Zwillich zu Matratzen und Möbeln, Teppich- und Möbelgewebe aus Flachs, Hanf, Jute und dergl.; leinene, hanfene und Jutegewebe, mit Baumwolle gemischt oder nicht	"	0,50
214	Baumwollentüll:		
	1) Möbeltüll (Antigras) mit gestickten und eingewebten Mustern, desgleichen Tüll- und Musselinvorhänge . .	"	1,50
	2) Tüll jeder Art, mit Ausnahme des vorgenannten, in Stücken, glatter und gemusterter (eingewebt oder gestickt)	"	3,50

Nummer der Art.	Benennung der Waare.	Gewicht, Maß und Stückzahl.	Zoll. Rubel (in Metall).
215	Spitzen:		
	1) Jeder Art mit der Hand gearbeitete, desgleichen mit der Maschine gearbeitete Seidenspitzen (Blonden)	Pfund	6,60
	2) Maschinenspitzen (Besätze), außer seidenen	"	3,5
220	Knöpfe:		
	1) Aus Perlmutter, Bronze und Metall, mit Ausnahme der Knöpfe aus Gold, Silber und Platina (Art. 159), desgleichen leinene, baumwollene, wollene und seidene jeder Art . . .	"	0,60
	2) Aus Porzellan, Glas, Holz, Knochen und alle anderen .	"	0,30
222	Glasschmelz und Glas- und Metallperlen:		
	1) Auf Schnüren und nicht verarbeitete	Pud	4
227	Galanterie- und Toilettegegenstände, nicht besonders benannte, ganz und zerlegt:		
	1) Werthvolle aus Bestandtheilen von Seide, Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Emaille, Porzellan, Bernstein und dergl. werthvollem Material, oder Bronze, vergoldeten und versilberten Metallen und Metallkompositionen, desgleichen alle nicht besonders benannten Fabrikate aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein . .	Pfund	2
	2) Ordinäre mit Theilen, Einfassung oder Verzierungen aus nicht kostbaren Metallen und Metallkompositionen (nicht vergoldeten und nicht versilberten), aus Horn, Knochen, Holz, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat und dergleichen wohlfeilem Material, desgleichen alle nicht besonders benannten Fabrikate aus Horn, Knochen, Meerschaum, Fischbein und Gagat	"	0,45
	Anmerkung 4. Den Zoll nach Pkt. 2, jedoch im halben Betrage zu entrichten haben die unter diesen Artikel fallenden Gegenstände aus Kupfer, Messing, Gußeisen, Eisen, Stahl, und Zink, ohne Beimischung anderen Materials, im Gewicht von weniger als 3 Pfd. im Stück.		
	NB. Die Anmerkungen 1 bis 3 zu diesem (227.) Artikel bleiben unverändert.		
234	Uhrmacherwaare:		
	Anmerkung zu Pkt. 1. Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren, bei denen die Werke ohne Zuhülfenahme eines Instruments vom Gehäuse nicht zu trennen sind, werden nach dem Material des Gehäuses und unabhängig hiervon mit 90 Kopeken Gold für jedes Werk verzollt.		

Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

Ein Cirkular des Russischen Finanzministers an die Finanzbehörden giebt einen vom Kaiser unter dem 9. (21.) November 1887 sanktionirten Beschluß des Minister-Komitees bekannt, wonach allen ausländischen Aktiengesellschaften, welche Geschäfte in Rußland ohne Allerhöchste Erlaubniß betreiben und denen im Jahre 1887 Dokumente dazu von den Finanzbehörden ertheilt waren, solche Dokumente auch für das nächste Jahr verabfolgt werden können. Gedachte Gesellschaften sind aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie zum ferneren Geschäftsbetrieb in Rußland die gesetzlich geforderte Erlaubniß der Russischen Regierung einzuholen haben, wozu ihnen eine Frist bis zum 1. (13.) Mai 1888 gegeben wird, widrigenfalls sie den Geschäftsbetrieb in Rußland bis zum 1. Januar 1889 liquidiren müßten. Das Cirkular läßt den Finanzbehörden Instruktionen zugehen, wonach dieselben den Gesellschaften erläutern sollen, wie und unter welchen Bedingungen sie die fragliche Erlaubniß erlangen können.

Zolltarifentscheidungen.

Werke von Wanduhren an einer schmalen Tragleiste befestigt, welche dann in dem hölzernen Uhrgehäuse angeschraubt werden, fallen unter Art. 234 Punkt 1, und bezahlen 75 Kop. für das Stück, mit einem Zuschlage von 20 pCt. vom Rubel, während das Gehäuse selbst mit dem polirten Fournier unter Art. 180 Punkt 2 mit 1,20 Rubel für das Pud und 20 pCt. Zuschlag verzollt wird.

Großbritannien.

Zolltarif für die Insel Mauritius.

(The Board of Trade Journal.)

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Rupien.
Ale, Bier, Porter, Aepfel- und Birnenwein:		
in Fässern	hl	7,15
„ Flaschen von höchstens 1 Liter	Dutzend	1,04
„ „ „ „ ½ „	„	0,52
Thiere:		
Hunde	Stück	5,50
Esel, Pferde, Maulthiere	„	0,50
Rindvieh	„	0,20
sonstige lebende Thiere	„	0,05
Thierkohle	1000 kg	0,25
Speck, Schinken, Würste und Zungen	100 kg	4,75
Gerste	„	0,90
Bohnen	„	0,90
Rind- und Schweinefleisch, gesalzen	„	2,26
Zwieback	„	1
Kleie	„	0,70
Brot	„	0,92
Butter	„	4,57
Mauer- und Dachziegel	Hundert	0,10
Steinkohle, Koks und Preßkohle	1000 kg	0,50
Käse	100 kg	4,63
Choorah (harziger Extrakt von cannabis indica).	„	0,60
Kokosnüsse	Hundert	0,05
Kaffee	100 kg	4,52
Kopra und Poonac (Koprakuchen)	„	0,10
Dholl	„	0,60
Brennholz	2 cbm	0,15
Holzkohle	100 kg	0,10
Fisch, getrocknet oder gesalzen	„	1,08
„ gepökelt	„	1,25
Gandia (cannabis indica)	kg	20
Gram	100 kg	0,60
Heu und Stroh	„	0,10
Früchte und Gemüse, frisch	Kolli von 50 kg	0,20
Linsen	100 kg	0,60
Kalk	„	0,20
Maschinen und Apparate zur Fabrikation und Veredelung von Zucker, Rum oder sonstigen Kolonialerzeugnissen	1000 kg	1
Desgl. bei Benutzung des Krahnes	„	2
Mais	100 kg	0,70
Hafer	„	0,90
Opium, roh	kg	20
„ gereinigt	„	40
Erbsen	100 kg	0,90
Pollard	„	0,90
Reis	„	0,60
Schiefer und Steine zum Bauen und zum Pflastern	Hundert	0,10

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Rupien.
Spirituosen, einfache oder zusammengesetzte, deren Stärke den Probegehalt nach Sykes' Hydrometer nicht übersteigt, und so im Verhältniß für größeren Alkoholgehalt	Liter	1
Zucker, raffinirter, und Kandiszucker	100 kg	4,75
Thee	kg	0,09
Tabak, verarbeitet	„	1,96
„ unverarbeitet	„	1,58
„ Cigarren und Schnupftabak	„	2,10
Weizen	100 kg	0,60
Weizenmehl	„	0,90
Vacoa-Säcke und Säcke von Madagaskar-Stroh (leer)	Hundert	0,10
Wein, in Fässern	hl	7,65
„ „ Flaschen von höchstens 1 Liter	Dutzend	1,10
„ „ „ „ „ ½	„	0,55
Dünger aller Art, sowie die folgenden Stoffe, wenn sie zur Düngerfabrikation, zur Fabrikation anderer Produkte der Kolonie oder als Desinfektionsstoff eingeführt werden: Ammoniakflüssigkeit, Knochen, Knochenmehl, Knochenöl und aufgeschlossene Knochen, Karbolsäure, Chlorkalk, Chlormangan, Chlornatron, Natronlösung, Chlorzink, Steinkohlen- und Holz-Ruß, getrocknetes Muskelfleisch und getrocknetes Blut, Aether, Fisch und sonstige havarirte und von den Sanitätsbeamten der Zollbehörde als lediglich zur Düngerfabrikation tauglich erklärte Artikel, Kalk, kohlensaurer Kalk, schwefelsaurer Kalk oder Gyps, phosphorsaurer und hyperphosphorsaurer Kalk, salpetersaures, kieselsaures und kohlensaures Kali und Natron, überchlorsaures Eisen, übermangansaures Kali, phosphorsaures Natron, schwefelsaures Eisen, schwefelsaures und salzsaures Ammoniak und sonstige Ammoniaksalze, schwefelsaures Kali, schwefelsaures Zink, Schwefelsäure, harnsaures Salz und schwefelsaures Harnsalz	1000 kg	0,25
Ballast (Sand oder Stein)	—	frei
Glasflaschen, gefüllt eingehend (mit Ausnahme von feinen Flaschen oder Karaffen)	—	frei
Eis	—	frei
Instrumente für Regimentsmusikbanden	—	frei
Lehrmittel für Freischulen	—	frei
Artikel, für den Gouverneur von Mauritius eingeführt	—	frei
Bürgerliche Kleidung, Marine- und Militäruniformen für den persönlichen Gebrauch der Einbringer bestimmt	—	frei
Proviant und Vorräthe aller Art, welche für die Königliche Land- und Seemacht oder für die Kolonialregierung oder mit besonderer Erlaubniß des Gouverneurs für fremde Kriegsschiffe eingeführt oder dem Zollager entnommen werden	—	frei
Kleidungsstücke, Gepäck und Werkzeuge zur Ausübung eines Gewerbes, welche das		

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Rupien.
Eigenthum von Personen sind, die nach der Kolonie kommen, sofern die Gegenstände drei Monate vor oder nach ihrem Besitzer eintreffen	—	frei
Erzeugnisse, welche nach ihrer Verzollung bei der Einfuhr in gesetzlich zulässiger Weise aus- und demnächst wieder eingeführt werden, sofern die Wiedereinfuhr innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Tage ihrer Ausfuhr an gerechnet erfolgt, die Identität der Erzeugnisse den Zollbeamten genügend erwiesen wird und die Erzeugnisse noch der Person gehören, welche sie ausgeführt hat oder hat ausführen lassen	—	frei
Gegenstände und Probestücke zum Studium der Naturgeschichte	—	frei
Bücher, Musikalien, Drucksachen und Erzeugnisse ähnlicher Art	—	frei
Edelmetall, gemünzt und ungemünzt . .	—	frei
Blutegel	—	frei
Sämereien für Garten- und Landwirthschaft	—	frei
Geflügel und frische Eier	—	frei
Geringwerthiges oder falsches Geld . . .	verboten	
Artikel fremder Fabrikation und deren Umschließungen, welche die Namen, die Handelsmarken oder Zeichen tragen, die wirklich oder vorgeblich die Namen, Handelsmarken oder Zeichen von im Vereinigten Königreich wohnenden Fabrikanten sind	verboten	
Stiche, Gemälde, Bücher, Karten, Lithographien oder sonstige Druckwerke und Artikel anstößiger oder obscöner Art . .	verboten	
Rindvieh, Schafe und sonstige Thiere, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind	verboten	
Getragene Kleider	verboten	
Erzeugnisse, Waaren und Artikel, welche nicht anderweit aufgeführt sind . . .	Werth	7½ pCt.

Ermäßigung der Ausfuhrzölle auf Zucker und Rum in Jamaica.

(The board of trade journal.)

Seit dem 7. Oktober 1887 sind die Ausfuhrzölle in Jamaica

auf Zucker von 5 Schill. 9 Pence auf
3 Schill. für das Hogshead
und auf Rum von 4 Schill. 6 Pence auf
2 Schill. 6 Pence für die Tonne (puncheon)

ermäßigt.

Aufhebung des Eingangszolls auf Maschinen für industrielle Zwecke in der Kapkolonie.

Ein am 29. Juli 1887 veröffentlichtes Gesetz (Nr. 18 von 1887) verfügt die Befreiung vom Eingangszoll für alle in die Kapkolonie zu industriellen Zwecken eingeführten Maschinen, sei es, daß dieselben durch Dampf, Hitze, Elektrizität, Gas, Wasser, Wind oder Vieh getrieben werden.

Eingangszölle in der Kapkolonie auf Südafrikanische Provenienzen und auf Spirituosen.

(Mon. belge vom 2. Dezember 1887.)

Die Kapkolonie hat neuerdings bezüglich der Südafrikanischen Provenienzen ihren Einfuhrzolltarif auf vier Artikel, nämlich Spirituosen, Kaffee, Zucker und Melasse beschränkt. Für Spirituosen der genannten Provenienz darf der Einfuhrzoll die von dem einheimischen Produkt erhobenen inneren Abgaben nicht übersteigen.

Durch ein anderweites Gesetz ist der Eingangszoll auf Spirituosen, mit Ausnahme derjenigen aus Wein, auf 2 Schill. für das Gallon festgesetzt worden.

Eingangszollfreiheit für Seile zum Binden von Getreidegarben in der Kolonie Victoria.

(Mon. belge vom 19./20. Dezember 1887.)

Auf Grund einer Verfügung des Handelsministers der Kolonie Victoria gehen Seile zum Binden von Getreidegarben bei Anwendung von Mähmaschinen seit dem 27. Oktober 1887 daselbst zollfrei ein.

Mexiko.

Berichtigung der Manifeste.

(Mon. off. du commerce vom 15. Dezember 1887.)

Art. 107 der Mexikanischen Zollverordnung[1]) hat durch Dekret des Präsidenten vom 20. Oktober 1887 nachstehende Abänderung erfahren:

Die Zollverwalter haben ohne Straffestsetzung Zusätze und Berichtigungen zuzulassen, welche Einzelheiten betreffen, ohne daß sie die im Manifest angegebene Anzahl der Frachtstücke erhöhen oder vermindern; machen jedoch die Betheiligten von dem Recht, ihre Manifeste zu ergänzen oder zu berichtigen, keinen Gebrauch und wird eine Abweichung konstatirt, so wird letztere mit einer Geldstrafe von 1 bis 25 Piaster geahndet.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 403.

Ecuador.

Zolltarif.

Eine Verordnung der Republik Ecuador lautet nach dem „Moniteur belge" in Uebersetzung wie folgt:

Einfuhrzölle.

Art. 1. Behufs Erhebung der Einfuhrzölle werden die über die Zollämter der Republik eingehenden fremden Waaren in die folgenden neun Klassen eingetheilt:

1. Waaren, deren Einfuhr verboten ist.
2. Zollfreie Waaren.
3. Waaren, welche 1 Centavo des Piaster für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
4. Waaren, welche 2 Centavos für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
5. Waaren, welche 5 Centavos für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
6. Waaren, welche 10 Centavos für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
7. Waaren, welche 50 Centavos für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
8. Waaren, welche 1 Piaster für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.
9. Waaren, welche 25 Centavos für jedes Kilogramm Bruttogewicht zahlen.

Art. 2. Zu der ersten Klasse gehören nachstehende Waaren (verbotene Waaren):

1. Zuckerrohrbranntwein und Mischungen daraus.
2. Kugeln, Bomben, Granaten, Metallpatronen für Gewehre und sonstige Kriegsmunition.
3. Getränke und Nahrungsmittel, welche giftige oder der Gesundheit schädliche Stoffe enthalten.
4. Karabiner, Gewehre, Zünder, Pistolen und andere Kriegswaffen.
5. Dynamit und andere derartige Explosivstoffe.
6. Bilder, Statuen, Gemälde, Bücher, Schriften ꝛc., welche gegen die Moral oder die Religion verstoßen.
7. Kerosin (Petroleum) von weniger als 150 Grad Leuchtkraft.
8. Maschinen oder Apparate zum Münzen.
9. Falsche ungesetzliche Münzen, sowie Kupfer und Nickelmünzen.
10. Pulver und Salz, als Gegenstände des Monopols, so lange letzteres dauert.
11. Die Regierung allein ist berechtigt zum Gebrauche des Staates Kriegsbedarf, Kupfer und Nickelmünzen, Münzapparate und die anderen in diesem Artikel aufgeführten Waaren, mit Ausnahme der unter Ziffer 6 und 9 dieses Artikels angegebenen, einzuführen.

Art. 3. Zur zweiten Klasse (zollfreie Waaren) gehören:

12. Das Gepäck der Reisenden bis zum Gewicht von 92 kg für die Person, sofern dasselbe auf dem Schiffe mit ihnen anlangt; das Mehrgewicht ist zollpflichtig.

    Unter Reisegepäck sind Gegenstände zum persönlichen Gebrauch zu verstehen, wie Kleidung, Schuhzeug, Uhren, Betten, Werkzeuge, Waffen und Instrumente, für das Gewerbe des Reisenden, auch wenn sie noch nicht gebraucht sind.
13. Pech, Theer, Tauwerk, Kupfer, Segeltuch und andere Gegenstände, welche zum Bau oder zur Ausbesserung von Schiffen eingeführt werden, nach vorhergegangener Einreichung eines durch den Hafenkapitän geprüften und durch den Finanzrath genehmigten Anschlags.
14. Natur- oder Fabrikerzeugnisse Perus oder der Vereinigten Staaten von Columbien, mit welchem der Handel erlaubt und deren Einfuhr nach Ecuador nicht verboten ist, wenn dieselben über die Landgrenze eingeführt werden.

    Die Zollfreiheit dauert so lange, als die Erzeugnisse Ecuadors dieselbe Zollfreiheit in Peru oder in den Vereinigten Staaten von Columbien genießen. Sobald die Reziprozität aufhört, hört auch diese Befreiung in Ecuador in Bezug auf den Staat, welcher dieselbe einstellt, auf.
15. Gegenstände, welche zum kirchlichen Gebrauch und für den katholischen Gottesdienst eingeführt werden, auf vorgängige Genehmigung der Regierung und ein von dem betreffenden Diözesanprälaten oder seinem Generalvikar genehmigtes Gesuch, welchem das Konnossement und eine Abschrift der Faktura beizufügen sind.
16. Die zum persönlichen Gebrauch der bei der Regierung von Ecuador beglaubigten fremden Minister oder diplomatischen Agenten bestimmten Gegenstände, insofern seitens der durch sie vertretenen Staaten Reziprozität geübt wird. Die fremden diplomatischen Agenten haben der Zollverwaltung oder dem Kommandanten der Zollwache unter Beifügung ihres Passes ein schriftliches und mit Unterschrift versehenes Verzeichniß der Anzahl der Frachtstücke, ihrer Bezeichnung und Nummerirung einzureichen; wenn die Gegenstände nicht mit ihnen oder in demselben Fahrzeug wie sie ankommen, so haben sie sich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter Deklaration der Waaren, welche sie zu ihrem persönlichen Gebrauche oder Verbrauche einführen wollen, zu wenden, damit die entsprechende Anweisung zur zollfreien Ablassung an den Zollverwalter erlassen werde.
17. Maschinen, Geräthe, Quecksilber und sonstige zum Bergbau bestimmte Stoffe und Utensilien.
18. Gegenstände für die im Lande bestehenden fremden religiösen Institute, welche kraft vor diesem Gesetz geschlossener Verträge diese Befreiung genießen.

    Letztere wird bei Erneuerung dieser Verträge nicht wieder zugestanden.
19. Für den öffentlichen Unterricht oder zum Gebrauch von Wohlthätigkeitsanstalten bestimmte Gegenstände, mit vorgängiger Genehmigung der Regierung, auf Ansuchen der Oberbehörde des betreffenden Instituts oder Etablissements.
20. Für Rechnung der Regierung eingeführte und zu einem Zweck des öffentlichen Nutzens oder Schmuckes bestimmte Gegenstände.

21. Lebende Thiere.
22. Feuerspritzen und Feuerlöschapparate.
23. Boote und kleine Fahrzeuge.
24. Eiserne Bojen.
25. Schiffe, ausgerüstet oder in einzelnen Theilen.
26. Stein-, Holz- und Thierkohle.
27. Früchte, frische.
28. Guano.
29. Charpie.
30. Vogeleier.
31. Schläuche für Feuerspritzen.
32. Gesetzliche Gold- oder Silbermünzen.
33. Waarenproben und kleine Abschnitte ohne Werth.
34. Gold in Staub oder Barren.
35. Holz zu Schiffsmasten.
36. Silber in Klumpen oder Stangen.
37. Hölzerne Ruder.
38. Rettungsapparate.
39. Sämereien zur Saat.
40. Die Regierung ist ermächtigt, die zollfreie Einfuhr von Gegenständen zu gestatten, welche für Gemeinden zur Beleuchtung oder zu irgend einem anderen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, sowohl wenn die Arbeiten durch Unternehmer, als auch direkt von ihnen selbst ausgeführt werden.

Art. 4. Zur dritten Klasse (1 Centavo für das Kilogramm) gehören:

41. Kleie.
42. Lauch.
43. Romancement.
44. Kartoffeln.
45. Häute, grüne oder frische, von Großvieh, nicht zubereitet.
46. Kokosnüsse, frische oder getrocknete, wie die von Guayaquil.
47. Gebrannte Mauerziegel, ordinäre.
48. Gemüse, frische oder getrocknete aller Art, nicht zubereitet.
49. Heu.
50. Wasserfiltrirsteine.
51. Dachschiefer.
52. Dachziegel.
53. Gußeisen.
54. Johannisbrot zu Viehfutter.

Art. 5. Zur 4. Klasse (2 Centavos für das Kilogramm) gehören:

55. Anker.
56. Stahl, roher.
57. Theer.
58. Zaundraht, eiserner und Krampen dazu.
59. Pflüge.
60. Hacken, Sensen, Spaten und Pflugschare zum Ackerbau.
61. Krüge, leere.
62. Brecheisen für den Ackerbau.
63. Pech.
64. Flaschen, leere.
65. Kupfer, Bronze oder Messing, roh oder in nicht durchbohrten Platten und unbrauchbaren Gegenständen.
66. Sparrenwerk, eisernes, für Dächer.
67. Kalk.
68. Karren und Schubkarren.
69. Gerste.
70. Nägel, eiserne.
71. Demijohns, leere.
72. Faßdauben.
73. Hebel für den Ackerbau.
74. Zinn, rohes.
75. Transportable Eisenbahnen mit Zubehör.
76. Eisen, roh, in Blechen, Stangen, oder wellenförmiges für Dächer und in Blöcken zum Guß.
77. Faßreifen, eiserne.
78. Schrauben für Dampfer.
79. Weißblech, roh oder in Tafeln.
80. Buchdruckgeräthe und Zubehör.
81. Bücher und Broschüren, gedruckte.
82. Fayence, ordinäre (Waschtischgarnituren).
83. Hopfen.
84. Mais.
85. Maschinen für den Ackerbau und die Industrie.
86. Holz in rohen Brettern, Balken oder Bauholz.
87. Spitzen und Bogen von Eisen.
88. Hippen und Baumscheeren.
89. Druckpapier.
90. Packpapier und Papier zur Schiffsverhäutung.
91. Fisch, gesalzener, wie der aus Peru.
92. Schiefertafeln und Schieferstifte.
93. Eggen zum Ackerbau.
94. Thönerne Gasretorten.
95. Räder für Karren und Wagen.
96. Räder und einzelne Theile für Ackerbau- und Industrie-Maschinen.
97. Röhren und Leitungen von Eisen, Fayence oder Thon, von mehr als 12 cm innerem Durchmesser.
98. Buchdruckerschwärze.
99. Weizen.
100. Zink, roh oder in nicht durchbohrten Tafeln.

Art. 6. Zur 5. Klasse (5 Centavos für das Kilogramm) gehören:

101. Mandeln.
102. Kanariensaat.
103. Stärke aller Art.
104. Orlean.
105. Giftige Flüssigkeiten für die Industrie.
106. Baumwolle mit oder ohne die Samen.
107. Geschirr für zweirädrige Karren.
108. Alaun.
109. Lavendel.
110. Zucker.
111. Reis.
112. Maschinenöl.

113. Terpentinessenz.
114. Apparate zur Sodawasserfabrikation.
115. Barometer.
116. Kompasse.
117. Fässer, Eimer, Pipen und Tonnen, leere.
118. Eiserne Ketten für Schiffe und kleine Wasserfahrzeuge.
119. Buchbinderpappe.
120. Wagen, fertige, zerlegte und einzelne eingehende Theile.
121. Bier in jeder Art von Behältern.
122. Kümmel.
123. Koka.
124. Kokosnüsse von Chile.
125. Schmelztiegel.
126. Krystallwaaren, ordinäre.
127. Hanfleinwand für Säcke und sonstige Gegenstände.
128. Häute von Kleinvieh, nicht zubereitete.
129. Chankakazucker.
130. Chicha (Getränk aus Mais).
131. Fleisch, gesalzen.
132. Werg aller Art.
133. Statuen von Holz, Marmor rc., von mehr als 1 m Höhe.
134. Besen mit oder ohne Stiel.
135. Nudeln.
136. Früchte, trockene, und andere Eßwaaren, nicht zubereitet.
137. Mehl von Weizen, Mais oder anderen Körnerfrüchten.
138. Fasern oder Abgang von Baumwolle.
139. Schinken.
140. Tauwerk von Manilahanf.
141. Seife, gemeine.
142. Kerosin von 150 oder mehr Graden Leuchtkraft.
143. Leinsaamen.
144. Fayence, feine oder Porzellan.
145. Hackmesser (Machetes).
146. Maisstärke.
147. Musikalien, geschrieben, gedruckt oder lithographirt.
148. Grabmäler in Steinen von mehr als 1 m Höhe.
149. Kirchenorgeln.
150. Dosten.
151. Nüsse.
152. Rosinen.
153. Stroh zu Besen.
154. Steine aller Art, nicht besonders genannt.
155. Pfeiler von Marmor, Eisen oder sonstigem Material.
156. Blei, rohes.
157. Speisesalz, gereinigtes.
158. Salpeter, nicht gereinigter.
159. Säcke, leer, aller Art.
160. Talg, roher.
161. Kufen und Krüge, irdene.
162. Tinte.
163. Fensterglas.

Art. 7. Zur 6. Klasse (10 Centavos für das kg) gehören:

164. Lein-, Oliven-, Ricinus- und Mandelöl.
165. Harmoniums.
166. Oliven in jeder Art von Umschließung.
167. Stahl.
168. Indigo.
169. Firniß.
170. Kaffee.
171. Billards.
172. Wachs, rohes.
173. Korkpfropfen.
174. Kupfer oder Bronze, verarbeitet oder in durchlochten Tafeln.
175. Krystallwaaren, feine.
176. Zinnwaaren.
177. Schuhnägel.
178. Eisenwaaren.
179. Getheertes Werg für Schiffe.
180. Zündhölzer.
181. Eisernes Handwerkzeug.
182. Weißblechwaaren.
183. Musikinstrumente von mehr als 1 m Höhe.
184. Vorhänge, baumwollene.
185. Butter.
186. Schweineschmalz.
187. Möbel aller Art, fertige oder zerlegte.
188. Farben in Pulver, Paste oder sonstiger Gestalt.
189. Bleiwaaren.
190. Messingwaaren.
191. Schreib- und anderes nicht besonders genanntes Papier.
192. Geflechte aus Chinesischem Rohr.
193. Tauwerk, Seile und Bindfaden.
194. Kerzen aller Art.
195. Weine in jeder Art von Behältern.
196. Essig.
197. Zink, verarbeitet oder in durchlochten Tafeln.

Art. 8. Zur 7. Klasse (50 Centavos für das kg) gehören:

198. Alle Artikel aus Wolle, gewebt oder nicht, mit oder ohne Einschlag, sowie Tabak in Blättern und Tabaksfabrikate.

Art. 9. Zur 8. Klasse (1 Piaster für das Kilogramm) gehören:

199. Gold- oder Silberwaaren, Edelsteine und Seide; Gewebe jeder Art gemischt aus Seide, Gold, Silber oder mit unechten Metallfäden.
200. Brillen und Vergrößerungsgläser aller Art.
201. Besatz für Schuhzeug, Hüte rc.
202. Schleiertücher für Polsterstühle und sonstige Strick- oder Häkelarbeiten.
203. Menschenhaar, natürliches oder falsches.
204. Abziehbilder.
205. Schildpatt verarbeitet.
206. Korallen, roh oder verarbeitet.
207. Saiten für Musikinstrumente.
208. Spitzen und Besätze von Wolle oder Leinen.
209. Jagdgewehre und Revolver.
210. Stereoskope und Bilder dazu.
211. Künstliche Blumen.

212. Handschuhe aller Art.
213. Hängematten aller Art.
214. Bilder, ohne Rahmen, auf Papier, Leinwand ꝛc.
215. Elfenbeinwaaren.
216. Phantasiegegenstände.
217. Hüte und Mützen für Frauen.

Art. 10. Alle in den vorstehenden neun Klassen nicht genannten Gegenstände unterliegen bei der Einfuhr einem Zoll von 25 Centavos für jedes Kilogramm ihres Bruttogewichts, d. h. einschließlich der Umschließung.

Art. 11. Schuhzeug aller Art, Hüte und Wäsche oder fertige Kleider, wie Hemden, Unterjacken, Anzüge, Ueberzieher, Westen ꝛc., mit Ausnahme des ordinären Schuhzeugs oder desjenigen für Matrosen, der Trikothemden und Unterbeinkleider sowie der Strümpfe und Socken, unterliegen einem Zuschlag von 25 pCt. auf den Zoll, welcher auf sie je nach ihrem Stoff Anwendung findet.

Art. 12. Das Gewicht der Kolli, welche zerbrechliche Waaren enthalten, wird einschließlich des Bruchs in Rechnung gestellt, ohne Rücksicht auf etwaige Reklamationen der Kaufleute.

Art. 13. Die Behandlung der aus verschiedenen Stoffen bestehenden Gegenstände erfolgt nach dem vorherrschenden Stoffe.

Art. 14. Enthält ein Frachtstück Waaren verschiedener Gattung, so wird das Ganze zu dem Satze der höchsten Klasse verzollt.

Gehen in einem Frachtstück zollfreie mit zollpflichtigen Gegenstände zusammen verpackt ein, so werden die Zölle vom Ganzen nach dem Satze für die letzteren erhoben.

Sind in einem Kollo zugleich verbotene und nicht verbotene Gegenstände enthalten, so wird das Ganze mit Beschlag belegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die erwähnten Umstände in dem speziellen Manifest nicht angegeben sind.

Art. 15. Die Ecuadorianischen Konsuln desjenigen Hafens, aus welchem die Ladungen kommen, bescheinigen die Manifeste und Fakturen, welche ihnen von dem betreffenden Schiffsbefrachter in 4 übereinstimmenden Exemplaren vorzulegen sind. Das eine dieser Exemplare wird dem Befrachter, das zweite dem Vorsteher des Zollamts am Bestimmungsort, und das dritte dem Finanzministerium zugestellt, während das vierte in den Konsulararchiven aufbewahrt wird. In Ermangelung eines Konsuls von Ecuador wird die Bescheinigung von dem Konsul eines befreundeten Staates und in Ermanglung von Konsular-Agenten durch die Ortsbehörde ertheilt

Die Konsuln dürfen Manifeste oder Fakturen über Waaren, welche nach nicht geöffneten Häfen bestimmt sind, bei Strafe der Absetzung, nicht visiren.

Art. 16. Zu besonderen Zwecken erheben die Zollämter 20 pCt. Zuschlag zu dem Einfuhrzoll ꝛc.

Art. 17 und 18 (ohne Interesse).

Ausfuhrzölle.

218.	Kakao	für 100 kg	0,64	Piaster.
219.	Kaffee	„ „	0,44	„
220.	Kautschuk	„ „	5,11	„
221.	Manglebaumrinde.	„ „	0,66	„
222.	Häute	„ „	0,50	„
223.	Orseille	„ „	0,50	„
224.	Toquilla-Stroh, roh	„ „	10	„
225.	Mokora-Stroh	„ „	4	„
226.	Tabak	„ „	2	„
227.	Tapia (Kokosnuß-Art) . . .	„ „	0,10	„
228.	Sassaparille	„ „	0,50	„
229.	Sandalen	für das Stück	0,10	„

Häfen und Hafenabgaben.

Art. 19. Als „große Häfen“ werden für den Handel die von Guayaquil, Manta, Caragues und Esmeraldas (in diesen Häfen ist die Einfuhr fremder Erzeugnisse und die Ausfuhr von Landesprodukten gestattet) und als „kleine“ oder nur für die Ausfuhr geöffnete Häfen diejenigen von Santa Elena, Callo und Pailon erklärt.

Art. 20. Loga und Tulcan werden für Landzollstellen und für Plätze erklärt, über welche die Ein- und Ausfuhr von Waaren im inneren Landverkehr mit den benachbarten Freistaaten gestattet ist.

Art. 21. Die Häfen Guayaquil, Manta, Caragues und Esmeraldas sind Niederlageorte; die Wiedereinschiffung und Umladung kann nur in den genannten Häfen erfolgen.

Art. 22. Segelschiffe, welche in die Häfen des Freistaates einlaufen, haben für jede Registertonne eine Abgabe von 10 Centavos des Piaster für jedes Leuchtfeuer oder jeden Leuchtthurm in den betreffenden Häfen zu entrichten.

Art. 23. Dampfschiffe zahlen die Hälfte der genannten Abgabe.

Art. 24. Schiffe von mehr als 30 Tonnen dürfen ohne Lotsen in die Rhede von Guayaquil weder ein-, noch von da auslaufen; eventuell würde die entsprechende Gebühr bis zur Insel Puná zu zahlen sein.

Art. 25. Das Lotsengeld wird nach der Fußzahl des Tiefgangs jeden Schiffes in den nachstehenden Beträgen gezahlt: von Santa Clara bis Guayaquil 2 Piaster für jeden Fuß und 1,60 Piaster von Puná bis Guayaquil; die Abgabe ist die gleiche für die Einfahrt wie für die Ausfahrt.

Die nationalen Kriegsschiffe sind von dieser Abgabe befreit, auch sind die Lotsen verpflichtet, ihnen ihre Dienste unentgeltlich zu leisten.

Art. 26. Den Hafenkapitänen stehen als Gebühren zu 3,20 Piaster, welche ihnen jedes nationale oder fremde Schiff zu zahlen hat, wenn es aus einem fremden Hafen kommt, und 80 Centavos für jede einzelne Abfertigung einer Musterrolle.

Schiffe von höchstens 20 Tonnen Raumgehalt und diejenigen einheimischen Schiffe, welche die Küstenschifffahrt an den Küsten der Republik betreiben, sind von dieser Abgabe befreit.

Niederlagegebühren.

Art. 27. Alle in den Freistaat eingeführten Waaren, einschließlich derjenigen, welche zur ersten Klasse gehören, zahlen folgende Gebühren:

	Centavos.
Große Kolli, wie Tonnen, Flaschen, Krüge, halbe Krüge und andere von entsprechender Größe	10
Ballen, Kisten, Fässer, Drittel- und Viertel-Krüge von Fayence, und andere von gewöhnlicher Größe	5
Für je 46 kg Blei, Eisen, Stahl und sonstige Metalle, für die Kiste Liqueur und Walrath &c.	3
Kleine Kolli, wie Schachteln mit Rosinen und Seife, Fläschchen &c.	1

Diese Gebühr wird für den Monat erhoben, jeder angefangene Monat wird für voll gerechnet.

Art. 28. Bei der Weiterversendung oder bei der Wiederverschiffung der Frachtstücke werden die Abgaben für die ganze Zeit erhoben, während welcher sie auf der Niederlage waren.

Art. 29. Innerhalb zweier Jahre, vom Eingang eines Frachtstückes auf die Niederlage an gerechnet, ist der Betheiligte zur Wiederverschiffung oder zur weiteren Abfertigung verpflichtet.

Nach Ablauf dieser Frist erläßt der Niederlageverwalter eine Aufforderung, worauf unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten zum öffentlichen Verkauf geschritten wird. Das Zollamt zieht von dem Erlös die bis zu diesem Zeitpunkt schuldigen Gebühren ein und händigt einen etwaigen Ueberschuß dem Betheiligten aus.

Art. 30. Für Gegenstände die dem Verderben ausgesetzt sind oder mit der Zeit einer Veränderung unterliegen, beträgt die Lagerfrist nur drei Monate.

Kai-Abgaben.

Art. 31. Jedes Schiff oder Wasserfahrzeug zahlt für den Tag:

in der Größe bis zu	10 Tonnen	2 Piaster,
„ „ „ von 11 bis	30 „	5 „
„ „ „ „ 31 „	60 „	6 „
„ „ „ „ 61 „	100 „	8 „
„ „ „ „ 101 „	150 „	10 „
„ „ „ „ 151 „	200 „	12 „
„ „ „ „ 201 „	300 „	16 „
„ „ „ „ 301 „	400 „	18 „

und von über 400 Tonnen 6 Piaster für je 100 Tonnen darüber.

Art. 31 bis. Die Kai-Unternehmer erheben für die Löschung Abgaben nach folgendem Tarif:

	Centavos.
Krüge von 9 Gallonen	3¾
Fässer von 18 Gallonen oder ähnlicher Größe mit Mehl oder Fleisch	5
Flaschen, leere (voll das Vierfache)	3
Fläschchen im Allgemeinen	1
Kisten mit geistigen Getränken, Rosinen und Mandeln	1
„ „ Seife	½
„ „ Möbeln oder Pianos	25
Kisten oder Ballen, mit trocknen Waaren oder Lumpen, bis zu 5 Kubikfuß	5
desgl., bis zu 8 Kubikfuß	6¼
„ „ „ 12 „	12½
Fässer im Allgemeinen	1
Eisen, Blei oder Zinn, roh, der Quintal	3
Demijohns	1¼
Krüge, ganze, von Fayence oder Krystall	25
„ halbe	12½
„ viertel und achtel	6¼
Fässer mit geistigen Getränken, von nicht über 60 Gallonen	12½
„ mit Krystall	12½
„ mit Eisenwaaren, der Quintal	3
Säcke, ohne Rücksicht auf den Inhalt (der Quintal)	4
Seronen mit Hüten, Indigo oder sonstigen Waaren	25

Art. 32. Jedes Schiff hat an den Kais zu löschen. Ist dies jedoch wegen des schlechten Zustands des Kais nicht möglich, so sind die Kai-Unternehmer oder die Zollbehörde verpflichtet, auf ihre Kosten die Waare auf den Kai oder an Land mittelst Boote oder Schaluppen zu transportiren; mangels eines Kais haben weder die Fahrzeuge noch die Frachtstücke die in vorhergehendem Artikel vorgesehenen Abgaben zu entrichten.

Art. 33. Für den Transport der Frachtstücke vom Kai nach den Zollagern werden die Gebühren nach dem geltenden Tarif von Guayaquil erhoben.

Art. 34. Havereien und Verluste nach Verbringung der Frachtstücke auf den Kai fallen dem Fiskus zur Last, jedoch steht diesem die Schadloshaltung an denjenigen Personen zu, welche mit dem Transport nach den Zollagern betraut waren.

Art. 35. Die Regierung wird ermächtigt, mit den Kai-Unternehmern ein passendes Reglement zu vereinbaren, wonach dieselben an den Niederlagegebühren betheiligt werden; sie hat darüber der nächsten gesetzgebenden Versammlung Bericht zu erstatten.

Formalitäten für die Abfertigung der eingeführten Waaren.

Art. 36. Wer ausländische Erzeugnisse einführt, hat binnen drei Tagen, vom Tage des Einlaufens des Schiffes in den Hafen an gerechnet, ein ausführliches Manifest in dreifacher Ausfertigung einzureichen, worin Zeichen, Nummern, Inhalt und Werth der Frachtstücke anzugeben sind.

Mangels dessen verfällt er in eine Geldstrafe von 8 Piaster für jeden die genannte Frist überschreitenden Tag.

Uebrigens kann der Zollverwalter eine angemessene Frist bewilligen, wenn der Einführende oder Konsignatär eidlich versichert, die Faktura nicht erhalten zu haben.

Die Vorlage des speziellen Manifestes macht die Einfuhr vollständig und endgültig.

Den speziellen Manifesten müssen Konnossemente beigegeben werden, aus denen das Eigenthum der Ladung erhellt; mangels dessen kann letztere weder abgefertigt, noch auf die Niederlage verbracht werden.

Art. 37. Das eine Exemplar des Manifestes wird nebst dem Konnossement Belag des Registers, in welches der Befund

eingetragen und mit welchem es verglichen wird; das zweite Exemplar wird dem Magazinaufseher und das dritte dem Kontroleur übergeben.

Art. 38. Nach der Einreichung des speziellen Manifestes, jedoch nicht früher, ist der Betheiligte berechtigt, die Abfertigung aller im Manifest aufgeführten Frachtstücke oder nur einige derselben zu verlangen. Den Inhalt eines Frachtstückes getheilt abzufertigen, ist nicht gestattet; über dasselbe ist nur ungetheilt zu verfügen.

Art. 39. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung auf dem ersten Exemplar zu stellen; der Zollverwalter unterzeichnet die Genehmigung zur Abfertigung, der Revisionsbeamte giebt darin die Art und das Gewicht der Frachtstücke, einschließlich der Umschließung, an, und der Kontroleur berechnet den Zoll. In dieser Ausfertigung bildet das Schriftstück Belag für die Buchung im Zolleinnahmeregister.

Art. 40. Auf dem zweiten Exemplar giebt der Revisionsbeamte die Gattung der Waaren, ihr Gewicht in Kilogrammen und die Klassifizirung nach dem Tarif an; auf dem dritten verzeichnet der Kontroleur das Gewicht, die Gattung, die von ihm bewirkte Berechnung und die Tarifirung; auf dem vierten, zur Aufbewahrung durch den Magazinaufseher bestimmten, werden am Rande mit deutlichen, unauslöschbaren, genauen und unzweideutigen Zeichen die von dem Revisionsbeamten zum Zwecke der Untersuchung und Gewichtsermittelung geforderten Frachtstücke bezeichnet. Dieses Exemplar versieht der Revisionsbeamte mit seiner Unterschrift und dem Datum der Abfertigung, und der Betheiligte mit seiner Empfangsbescheinigung, aus welcher sein Antrag und die von dem Magazinaufseher an ihn erfolgte Aushändigung zu ersehen sind.

Art. 41. Versehen, welche in den Ziffern bei der Gewichtsermittelung und der Zollberechnung vorgekommen sind und vor Unterzeichnung der Abfertigung entdeckt werden, sind auf der Stelle zu berichtigen; nach der Unterzeichnung darf die Berichtigung in den Zollregistern nur auf Grund eines richterlichen Urtheils stattfinden, und es erfolgt in diesem Falle ein Aufschlag von 1 pCt. für den Monat, entweder zu Gunsten oder zum Nachtheil des Kaufmanns.

Art. 42. Zollpflichtig sind Muster und neue Gegenstände für den persönlichen Gebrauch, gleichviel wem sie gehören oder für wen sie bestimmt sind, mit Ausnahme jedoch der fremden diplomatischen Agenten.

Art. 43. Durch den Verkauf an Bord werden die Waaren von der Zollentrichtung nicht befreit.

Art. 44. Für den Fall der Abgabe von Waaren oder Frachtstücken an Order bleibt der Käufer oder Indossant den für den ursprünglichen Importeur bestehenden Verpflichtungen, Fristen und Strafen unterworfen.

Art. 45. Fehlmengen oder Beschädigungen, welche sich bei der Aushändigung der Frachtstücke ergeben oder dabei festgestellt werden, sind auf dem Empfangsschein zu vermerken; dem Verwalter und dem Kontroleur ist hiervon Nachricht zu geben, damit sie gegen die Schuldigen die erforderlichen Maßregeln treffen.

Art. 46. Die Zollzahlung findet alle 14 Tage statt; für jeden Importeur werden die Zölle, welche für die abgelaufenen 14 Tage fällig waren, liquidirt.

Art. 47. Die 14tägige Liquidation, welche 40 Piaster nicht übersteigt, ist baar und ohne Skonto, über diese Summe hinaus aber nach 6 Monaten mit einem monatlichen Zins von 1 pCt. zu entrichten; in letzterem Falle ist der Zoll in einer dem Zollverwalter genügenden Weise sicher zu stellen. Sechs Tage nach erhaltener Nachricht von der Liquidirung der Zölle seitens des Zollamts hat der Kaufmann dem Verwalter die betreffende Summe baar zu entrichten oder eventuell einen Schuldschein zu übergeben. Versäumt der Kaufmann diese Frist, so hat er die Zölle ohne Rücksicht auf den Betrag baar mit einem Aufschlag von 10 pCt. für jeden Tag der Verzögerung zu entrichten.

Art. 48. Die Importeure fremder Waaren können den 400 Piaster übersteigenden Zollbetrag baar entrichten, ohne zur Zinszahlung verpflichtet zu sein.

Art. 49. Die Annahme einer Bürgschaft von Angestellten für ihre Geschäftsherren, von Gesellschaftern zur Vertretung der Firma der Gesellschaft, welcher sie angehören, sowie von Gesellschaften für die Gesellschafter ist nicht gestattet.

Art. 50. Jede Verzögerung in der Bezahlung einer Zollforderung hat die Erhebung eines monatlichen Zinses von 1 pCt. zur Folge.

Art. 51. Nach Entnahme der Frachtstücke vom Zollamt wird jeder Einspruch wegen Beschädigung oder Verlustes in den Frachtstücken zurückgewiesen.

Art. 52. Die Beschwerden von Kaufleuten über Berechnungen, welche nach ihrem Dafürhalten mit dem Tarif nicht in Einklang stehen, werden in letzter Instanz mündlich und summarisch durch den Zollverwalter nach Anhörung der Revisionsbeamten entschieden.

Giebt sich der Kaufmann mit der Entscheidung des Verwalters nicht zufrieden, so kann er an den Zolloberintendanten rekurriren, welcher auch über die Berufung zu entscheiden hat.

Formalitäten für die Ausfuhr.

Art. 53. Der Kapitän, welcher Ladung für sein Schiff einnehmen will, hat einen bezüglichen Antrag schriftlich an den Zollverwalter zu richten; nach erhaltener Genehmigung haben die an der Ausfuhr Betheiligten in der im Erlaubnißschein vermerkten Frist die Manifeste in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Auf dem ersten Exemplar setzt der Kontroleur den Zoll für die zur Verschiffung bestimmten Güter fest, und dieses Exemplar dient als Belag für das Ausgangs- oder Ausfuhrregister; auf dem zweiten vermerkt der Kontroleur die Zollzahlung und klassifizirt dann dasselbe; das dritte dient zum Einregistriren und wird dem Schiffskapitän eingehändigt.

Art. 54. Jeder Waarenpartie, welche die Betheiligten an Bord bringen lassen, ist ein Begleitpapier beizugeben, welches von dem Kontroleur oder dem mit der Registerführung betrauten Beamten mit dem Manifest zu vergleichen ist; mit den späteren Sendungen sind neue Begleitpapiere vorzulegen, welche dem ersten beigelegt und in das Manifest eingetragen werden.

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, wenn die Begleitpapiere verloren gehen oder von Seiten der Aufsichtsbeamten, welche sie an Bord in Empfang nehmen, Versehen vorkommen, ertheilen die Exporteure über jedes Begleitpapier ein Duplikat, dessen sich der Kontroleur erst nach der Vergleichung mit dem Manifest zu entledigen hat.

Art. 55. Ist das Manifest, nachdem der Exporteur alles darin Verzeichnete verladen hat, festgestellt und erledigt, so schreitet der Kontroleur zur Berechnung und der Verwalter zur Baar Erhebung des Gesammtbetrages.

Eingang, Aufenthalt und Ausgang der Schiffe.

Art. 56. Die Schiffskapitäne haben beim Einlaufen in die Mündung des Guayaquil an dem Ankerplatz von Puná anzulegen, wo sie den Aufsichtsbeamten und den Lotsen aufnehmen, welcher das Schiff in den Hafen zu führen hat.

Erfolgt die Ankunft bei Nacht, so ankert das Schiff gegenüber von dem Lagerplatz, erfolgt sie bei Tage, so fährt es bis gegenüber von dem Zollamt oder dem Kai, wo es sofort nach dem Ankerwerfen den Besuch des Hafenkapitäns, des Zollkommandanten und eines Arztes empfängt.

Art. 57. Beim Besuch hat der Kapitän des Kauffahrteischiffes vorzulegen:

Dem Hafenkapitän:

1) Das Schifferpatent.
2) Den Gesundheitspaß.
3) Die Erlaubniß zur Ausfahrt aus dem Herkunftshafen.
4) Die Musterrolle.
5) Das Passagierverzeichniß.

Dem Zollkommandanten:

1) Das mit der Unterschrift des Schiffskapitäns versehene und von dem Ecuadorianischen Konsul beglaubigte generelle Manifest.

Dieses Manifest hat zu enthalten:

a. Die Klasse (Schooner, Brigg ıc.), die Nationalität, den Namen und den Raumgehalt des Schiffes.

b. Den Herkunftshafen und den oder die Häfen der Bestimmung.

c. Den Namen des Befrachters, Versenders und Empfängers.

d. Die Zeichen und Nummern eines jeden Frachtstückes.

e. Die Anzahl der Frachtstücke, woraus die Ladung besteht. Hat das Schiff einen Hafen angelaufen, wo es einen Theil seiner Ladung gelöscht hat, so muß das Manifest einen bezüglichen, von dem Vorsteher des betreffenden Zollamts beglaubigten Vermerk enthalten.

2) Ein Exemplar der jede Ladung begleitenden Konnossemente.
3) Die von dem Konsul oder dem Zollverwalter des Anlaufshafens abgefaßten Schriftstücke.
4) Das Verzeichniß des Proviants für die Schiffsmannschaft.
5) Das Verzeichniß aller an Bord befindlichen Gegenstände, welche dem Kapitän oder der Schiffsmannschaft gehören, sowie das der Ersatzstücke.

Art. 58. Legt der Kapitän nicht diese sämmtlichen Schiffspapiere vor, so stellt ihm der Hafenkapitän den Befehl zu, die Anker zu lichten und sofort wieder auszulaufen.

Ist der Kapitän nach Empfang dieses Befehls bereit, die bezeichneten Papiere vorzulegen und legt er dieselben wirklich vor, so nimmt der Hafenkapitän dieses Anerbieten nach erfolgter Zahlung einer Strafe von 200 Piaster an.

Ergiebt sich in den Schiffspapieren nur eine Lücke oder zeigen sich nur einige Ungenauigkeiten, so setzt der Hafenkapitän nur eine Strafe von 40 bis 100 Piaster fest.

Weicht die Anzahl der gelöschten Frachtstücke von der im Manifeste angegebenen ab, so hat der Schiffskapitän der Zollverwaltung hierüber Aufklärung zu geben, indem er als Grund angiebt, daß das oder die fehlenden Frachtstücke versehentlich in einem anderen Hafen geblieben, daß sie einer anderen Ladung beigegeben worden sind oder daß die Abweichung auf einem Versehen in den Zahlenangaben beruht.

Um den Beweis zu liefern, hat er eine Frist zu beantragen, welche der Verwalter ihm gewährt, nachdem er die Bürgschaft zweier Personen verlangt hat, welche sich solidarisch verpflichten, für den annäherungsweise berechneten Zollbetrag und den Zuschlag von 2 pCt. aufzukommen, wenn der Kapitän nach Ablauf dieser Frist die Frachtstücke nicht vorführt.

Wenn der Kapitän bei einem Mehrbefund geltend macht, daß die Abweichung auf einem Versehen oder irgend einer anderen unfreiwilligen Ursache beruht, und außerdem den legitimen Ursprung der mehr vorgefundenen Frachtstücke nachweist, so bleibt er straffrei, jedoch wird die vorerwähnte Bürgschaft gefordert, auch wird auf sein Ansuchen eine Frist zur Führung des Nachweises gewährt. Wird dieser nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erbracht, so wird gegen den Kapitän wie in solchem Falle üblich verfahren.

Art. 59. Vor der Beendigung der Löschungsarbeiten hat der Kapitän dem Zollverwalter Mittheilung zu machen; dieser veranlaßt den Zollkommandanten in Begleitung des Magazinaufsehers die Durchsuchung des Schiffes vorzunehmen, welches, abgesehen von den im 2. Alinea des Artikels 57 unter Ziffer 4 und 5 aufgeführten Gegenständen leer sein soll, wenn die ganze Ladung für den Hafen bestimmt war.

Sind noch für andere Häfen bestimmte Frachtstücke vorhanden, so bescheinigt der Zollverwalter auf dem Manifest, daß nur die für den Hafen seines Distrikts bestimmte Ladung gelöscht worden ist.

Auf die schriftliche Anzeige des Kommandanten der Zollwache und des Magazinaufsehers ertheilt der Zollamtsvorsteher die Genehmigung zum Laden oder zur Abfahrt aus dem Hafen.

Zu dem vorstehenden Tarif hat der Kongreß folgende Aenderungen beschlossen:

Zollfrei sind: Knoblauch, Zwiebeln, Almanache, Annoncen von Fabrikanten und lebende Pflanzen.

Einen Cent für das Kilogramm bezahlen: Kartoffeln, Reis,

große Steinkrüge, Holz in Balken, Brettern oder Pfosten, roh oder gehobelt, verschränkt oder genuthet.

Zwei Cents für das Kilogramm bezahlen: Waschsoda, Marmorstaub, Handpumpen, eiserne oder stählerne Schienen und Schwellen, Schreibhefte (Methode Garnier), eiserne Röhren unter 0,12 m Durchmesser als Maschinentheile, Farbhölzer, eiserne Zwecken, Druckpapier.

Fünf Cents für das Kilogramm bezahlen: Sago, Tapioca, andere stärkemehlhaltige Artikel, ordinäre kleine irdene Wasserkrüge, Mineralwasser, Wachstuch zum Fußbodenbelag.

Zehn Cents für das Kilogramm bezahlen: Pickles, Senf, Syrup, Schwefel, Eisenrohre von 0,12 m Durchmesser, wenn nicht Maschinentheile, Sandpapier, Briefumschläge, Stearin unraffinirt, Phantasie-Wasserkrüge, Zwirn zum Nähen von Säcken, Marmorsteine.

Fünfzig Cents für das Kilogramm bezahlen: Falscher Schmuck, weder versilbert noch vergoldet, Hüte, Mützen, Kappen.

Einen Sucre für das Kilogramm bezahlen: Alle Schmucksachen, vergoldet oder versilbert oder aus Messing, Stoffe mit Gold, Silber, Flittergold oder Email besetzt oder durchwirkt.

Diese Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Außerdem haben die Zollvorschriften nachstehende, mit dem Tage der Publikation in Kraft getretene Aenderung erfahren:

Konsignatäre haben bei der Einklarirung ihrer Waaren dem Zollamt den Frachtbrief und die Konsular-Faktura einzureichen. Schiffe, welche in Ecuador landen, müssen vor dem Ausklariren dem Zollamt eine Abschrift sämmtlicher zu der Ladung der betreffenden Schiffe gehörigen Frachtbriefe vorlegen. Güter (mit Ausnahme von Früchten, Zwiebeln und sonstigem frischen Gemüse), welche in Ecuadorianischen Häfen ohne Konsular-Faktura ankommen, werden einbehalten, bis letztere vorgelegt wird.

Kongostaat.

Zollreglement.

(Moniteur belge.)

I. Eingangs- und Durchgangszölle.

Im Kongostaat bestehen weder Eingangs- noch Durchgangszölle.

Die Generalakte der Berliner Konferenz[1]) enthält folgende diesbezügliche Bestimmungen:

Art. 1. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1) In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. ꝛc.

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 213.

Art. 2. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesammten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen in diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zwecke angelegt werden, um die Wasserstraßen oder Seen innerhalb der in dem Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Kahnschifffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Art. 3. Waaren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben, als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe, wie der Waaren, ist untersagt.

Art. 4. Die in diese Gebiete eingeführten Waaren bleiben von Eingangs- und Durchgangsabgaben befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraums von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Nach Artikel 5 der genannten Generalakte kann im Kongogebiet weder ein Monopol noch ein Privilegium irgend einer Art, welche sich auf den Handel beziehen, verliehen werden.

II. Ausfuhrzölle.

Das von dem Generalverwalter des Kongostaates zu Boma unter dem 25. März 1886 erlassene, von dem König der Belgier als Souverän des Kongostaates unterm 23. Oktober 1886 bestätigte Reglement für die Erhebung der Ausfuhrzölle lautet wie folgt:

Der Generalverwalter beschließt

auf Grund des Dekretes des König-Souveräns vom 15. Dezember 1885, wodurch die Erhebung von Ausfuhrzöllen angeordnet und der Generalverwalter im Kongostaat beauftragt wird, Vorschriften für diese Erhebung zu erlassen,

was folgt:

Kapitel I. Tarif, Ausfuhranmeldung und Zollentrichtung.

Art. 1. In Vollziehung des Dekrets des König-Souveräns vom 15. Dezember 1885 werden die einheimischen Erzeugnisse bei der Ausfuhr aus dem Kongostaat nach dem Auslande, sei es, daß diese auf dem Kongo, sei es, daß sie direkt zur See erfolgt, mit den im nachstehenden Tarif genannten Ausfuhrzöllen belegt:

Tarif.

Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg: Franken.
Arachiden	1,30
Kaffee	1
Kautschuk	20
Kopal	8
Palmöl	2,50
Elfenbein	50
Palmnüsse	1,20
Sesam	1,70

Anmerkung. Für Mengen von weniger als 100 kg werden die Abgaben im Verhältniß zu den angegebenen Sätzen berechnet.

Die im Tarif nicht genannten Artikel sind frei vom Ausfuhrzoll, indessen finden die Vorschriften dieses Reglements bezüglich der Anmeldung, der Verladung und des Transports der einheimischen Erzeugnisse auf die zollfreien Erzeugnisse die gleiche Anwendung, wie auf die zollpflichtigen.

Als einheimische Erzeugnisse werden für die Zollerhebung und die Anwendung dieses Reglements alle Produkte des äquatorialen Afrika angesehen, welche sich auf dem Gebiete des Kongostaates befinden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Erzeugnisse in dem genannten Gebiet ihren Ursprung haben oder nicht, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 17 und 18.

Art. 2. Waaren jeder Art und Herkunft dürfen nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor sie in Gemäßheit der nachstehenden Artikel 3 und 7 angemeldet und abgefertigt worden sind.

Die Verladung nach dem Auslande darf nur an einem Orte stattfinden, wo ein Amt für die Erhebung der Ausfuhrzölle besteht.

Zollstellen werden errichtet zu Banana, Ponta da Lenha und Boma.

Art. 3. Vor der Verladung nach dem Auslande hat der Exporteur dem Zolleinnehmer eine Deklaration zu übergeben, worin nach einem von der Verwaltung gelieferten Muster die Zahl und Art der Kolli, deren Zeichen und Nummern, die Gattung und das Gewicht der Waaren, der Name und die Nationalität des Schiffes, auf welchem die Ausfuhr erfolgen soll, sowie das Land der Bestimmung anzugeben sind.

Die Gattung der ausfuhrzollpflichtigen einheimischen Erzeugnisse ist nach der tarifmäßigen Bezeichnung zu deklariren.

In Bezug auf die sonstigen Waaren muß der Exporteur die im Handel allgemein gebräuchlichste Bezeichnung wählen und in dieser Hinsicht erforderlichen Falls die von dem Einnehmer verlangte Erläuterung geben.

Eventuell hat der Exporteur seiner Deklaration das im Artikel 13 unter Litt. B. und C. erwähnte Verzeichniß oder die im Art. 17 Litt. B. erwähnten Ursprungsbescheinigungen beizufügen.

Art. 4. Von den zollpflichtigen Waaren werden die Ausfuhrzölle nach Maßgabe der Angaben der im Artikel 3 erwähnten Deklaration erhoben.

Dieselben sind sofort bei Abgabe der Deklaration zu entrichten.

Art. 5. Der Tarif (Art. 1) giebt die Zollsätze vom Nettogewicht an, d. h. vom Gewicht der Waaren, ohne Einschluß ihrer Verpackung.

Für alle unverpackt ausgeführten Erzeugnisse, ebenso für Elfenbein und Palmöl, hat der Exporteur dieses Nettogewicht in der durch Art. 3 vorgeschriebenen Deklaration anzugeben.

Für alle anderen Erzeugnisse muß die Deklaration das Bruttogewicht der Kolli enthalten, und der Einnehmer hat alsdann das zollpflichtige Nettogewicht zu berechnen, indem er vom Bruttogewicht als Tara abzieht:

bei der Verpackung in Leinwand . . 2 pCt. des Bruttogewichts,
„ „ „ „ Matten . . 4 „ „ „
bei der Verpackung in Holz, und zwar:
für Kautschuk in Ballen oder Klumpen 20 pCt. des Bruttogewichts,
„ die anderen Erzeugnisse . . . 16 „ „ „

Art. 6. Der Einnehmer ertheilt für die deklarirten Waaren einen Ausfuhr-Erlaubnißschein, welcher eine Zollquittung enthält.

Kapitel II. Abfertigung und Verladung der Waaren.

Art. 7. Der Ausfuhr-Erlaubnißschein gestattet die Verladung auf das ausführende Schiff erst, nachdem der Einnehmer selbst oder die damit beauftragten Beamten die Gattung und Menge der Waaren festgestellt haben.

Anstatt diese Feststellung vor der Verladung der Waaren zu bewirken, können der Einnehmer oder die Abfertigungsbeamten dieselbe auch bei der Verladung auf dem Deck des ausführenden Schiffes vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen dieses Verfahren für den Dienst keine Unzuträglichkeiten, dem Handel aber größere Erleichterung bietet.

Die Interessenten haben rechtzeitig dem Einnehmer Tag und Stunde anzuzeigen, wann sie die in dem Erlaubnißschein aufgeführten Waaren zu verladen beabsichtigen.

Mangels einer ausdrücklichen Genehmigung des Einnehmers darf keine Verladung erfolgen, wenn diese nicht in Gegenwart der Abfertigungsbeamten stattfindet.

Art. 8. Außer den durch den Tarif festgesetzten Ausfuhrzöllen wird keinerlei weitere Abgabe für Abfertigung oder Verwiegung erhoben, jedoch ist der Exporteur verpflichtet, die Abfertigungen zu erleichtern und durch seine Arbeiter alle für die Schließung der Kolli, für das Verwiegen der Waaren und für die sonstigen Geschäfte den Abfertigungsbeamten erforderlichen Handreichungen leisten zu lassen. Auf Verlangen ist derselbe auch verpflichtet, die zum Verwiegen erforderlichen Geräthe zu stellen; diese Geräthe müssen jedwede wünschenswerthe Gewähr für Genauigkeit bieten.

Art. 9. Nach Beendigung der Abfertigung und Verladung macht der Einnehmer, sofern dabei kein Verstoß gegen die Vor-

schriften konstatirt worden ist, den Erlaubnißschein schließlich gültig für die Ausfuhr.

Wenn sich bei der Abfertigung Unregelmäßigkeiten ergeben haben, so wird der Erlaubnißschein nicht eher mit dem Gültigkeitsvermerk versehen, als bis die Zölle von den nicht angemeldeten Waaren entrichtet und eventuell die nach Kapitel V dieses Reglements verwirkten Geldstrafen erlegt sind.

Art. 10. Der Kapitän oder Kommandant jedes Handelsschiffes oder Fahrzeuges, welches im Kongostaat Ladung einnimmt oder sich in einem Hafen oder auf einer Rhede des genannten Staates befindet, ist verpflichtet, vor dem Lichten des Ankers dem Einnehmer eine beglaubigte Abschrift seines Ausgangsmanifestes zu übergeben. Auch hat er auf Erfordern und so lange er den Anker nicht gelichtet hat, dem Einnehmer und den anderen Beamten der Verwaltung die Konnossemente und sonstigen, auf die Ladung bezüglichen Schiffspapiere vorzulegen.

Er muß die genannten Beamten in Stand setzen, seine Ladung, wenn sie dies für erforderlich erachten, zu untersuchen, und ihnen dazu jede wünschenswerthe Erleichterung verschaffen.

Er ist verpflichtet, die Beamten, welche der Einnehmer zur Ueberwachung des Schiffes für erforderlich hält, an Bord zu nehmen und denselben auf dem Schiffe Wohnung und Beköstigung zu gewähren.

Kapitel III. Faktoreien; Lagerung einheimischer Erzeugnisse in den Faktoreien und ihr Transport nach der Zollstelle.

Art. 11. Die Kaufleute und die Gesellschaften oder Handelsvereinigungen, welche Faktoreien auf dem Gebiete des Kongostaates besitzen, sind verpflichtet, diese Faktoreien dem Zolleinnehmer zu Banana innerhalb der auf das Inkrafttreten dieses Reglements folgenden zwei Monate unter genauer Bezeichnung der Lage eines jeden dieser Etablissements anzumelden.

Eine gleiche Anmeldung hat für jede neu zu errichtende Faktorei zu erfolgen; geht eine Faktorei ein, so ist der genannte Einnehmer davon in Kenntniß zu setzen.

Unter die Bezeichnung Faktoreien fallen alle Magazine, Umfriedigungen oder sonstigen Oertlichkeiten, welche zur Lagerung einheimischer, zu Handelszwecken gesammelter oder angekaufter Erzeugnisse dienen.

Art. 12. In den am Kongo, an einer nach diesem Strome führenden Schifffahrtsstraße oder an der Meeresküste gelegenen Faktoreien hat der Vorsteher der Faktorei nach dem von der Verwaltung vorzuschreibenden Muster ein Register zu führen, worin einerseits bei dem Eingang alle, wenn auch lediglich zur Lagerung dorthin gebrachten, einheimischen Erzeugnisse und andererseits bei der Entnahme alle das Etablissement ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung verlassenden einheimischen Erzeugnisse einzutragen sind.

Bevor dieses Register in Gebrauch genommen wird, ist es durch einen Beamten der Verwaltung auf jedem Blatt zu paginiren und zu paraphiren.

Die Eintragungen haben sowohl bezüglich der zollfreien als auch bezüglich der ausfuhrzollpflichtigen Waaren zu erfolgen.

Die als aus der Faktorei ausgegangen eingetragenen Mengen müssen mit den beim Eingang eingetragenen übereinstimmen, so zwar, daß die Differenz stets die in dem Magazin vorhandenen Mengen darstellt.

Jedoch kommen die durch den natürlichen Schwund der Waaren verursachten Abweichungen, sowie die etwaigen zufälligen Verluste in Anrechnung, wenn diese Verluste durch einen Vermerk im Register erörtert und der Verwaltung genügend nachgewiesen werden.

Art. 13. Die nach Vorschrift des Artikels 12 eingetragenen Erzeugnisse können in der Nähe der Faktorei, wo sie gelagert sind, verladen werden, um zu Schiff direkt nach einem Ort befördert zu werden, wo eine Stelle zur Erhebung des Ausfuhrzolls errichtet ist.

Diese Verladung und dieser Transport sind an die nachstehenden Bedingungen geknüpft:

A. Der mit dem Transport beauftragte Schiffsführer hat in dem durch Artikel 12 vorgeschriebenen Register den Vermerk über den Abgang der Waaren aus der Faktorei, wo sie gelagert waren, zu unterzeichnen.

B. Derselbe Schiffsführer läßt sich von dem Vorsteher der Faktorei ein Verzeichniß der zu transportirenden Güter einhändigen. Dieses Verzeichniß ist aus einem von der Verwaltung zu liefernden Register auszuziehen und hat Datum und Ort der Verladung, sowie den Bestimmungsort zu enthalten; es ist sowohl von dem Vorsteher der Faktorei, als auch vom Schiffsführer zu unterzeichnen, und letzterer hat dasselbe auf dem Transport und bei der Löschung auf Erfordern den Beamten vorzuzeigen.

C. Bei der Ankunft am Bestimmungsort ist, wenn die Waare sogleich ausgeführt werden soll, das Verzeichniß dem Einnehmer gleichzeitig mit der nach Artikel 3 erforderlichen Deklaration zu übergeben.

D. Sollen die Güter am Bestimmungsort in einer Faktorei gelagert werden, so sind sie bei ihrer Ankunft in das durch Artikel 12 vorgeschriebene und in diesem Etablissement geführte Register einzutragen; der Schiffsführer, welcher den Transport besorgt hat, muß diesen Registereintrag unterzeichnen, worauf das unter B. erwähnte Verzeichniß dem Einnehmer zuzustellen ist.

Art. 14. Wenn einheimische Erzeugnisse, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in den zu Boma und Ponta da Lenha gelegenen Faktoreien gelagert werden, zum Zwecke der Ausfuhr auf ein Schiff erst im Hafen von Banana verladen werden sollen, so können diese Erzeugnisse nach diesem letzteren Ort transportirt und daselbst von Neuem in einer Centralfaktorei gelagert werden, wenn die im Artikel 13 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden, so daß die Zölle stets erst bei der Verladung auf das Schiff, welches die Ausfuhr besorgen soll, erhoben werden.

Art. 15. Die Vorsteher und Angestellten der Faktoreien und die Schiffsführer müssen, ein Jeder, soweit es ihn angeht, die Beamten der Verwaltung in Stand setzen, Einsicht in die in den Artikeln 12 und 13 erwähnten Register und Beläge zu nehmen, sowie auch die in den genannten Etablissements gelagerten Güter aller Art und die verladenen, gelöschten und auf dem Transport befindlichen Waaren zu untersuchen.

Auf diese Untersuchungen finden die Vorschriften des Artikels 8 Anwendung.

Art. 16. Die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 finden auf die zwischen Manyanga und Vivi errichteten Faktoreien und ebenso auf die auf diesem Theil des Stromes bewirkten Transporte keine Anwendung; letztere können ungehindert und ohne Formalitäten bewerkstelligt werden.

Kapitel IV. Waaren, welche nicht Provenienzen des Kongostaates sind.

Art. 17. Erzeugnisse, welche aus nicht zum Kongostaat gehörenden Ländern und Gebieten stammen, können unter Beobachtung der folgenden Vorschriften zur Ausfuhr frei verladen werden:

A. Die aus einem fremden Gebiet kommenden Erzeugnisse, denen das Recht der freien Wiederausfuhr gewahrt werden soll, können auf dem Gebiet des Kongostaates nur an einem Ort gelöscht werden, wo sich eine Stelle für die Erhebung der Ausgangszölle befindet.

B. Bei der Ankunft an diesem Ort und vor jedweder Umladung oder Löschung hat der Betheiligte die Provenienz der transportirten Erzeugnisse dadurch nachzuweisen, daß er dem Einnehmer die Originalquittung über die bei dem Zollamt des Herkunftslandes entrichteten Ausfuhrzölle übergiebt. Erhebt das betreffende Land keine Ausfuhrzölle, so hat der Betheiligte dem Einnehmer eine amtliche und urkundliche Bescheinigung vorzulegen, worin der Abgangsort angegeben und dem genannten Beamten zur Genüge dargethan ist, daß die Erzeugnisse entweder von einer Pflanzung stammen, die auf einem nicht zum Kongostaat gehörenden Gebiet angelegt ist, oder von dem mit den Eingeborenen in einer außerhalb dieses Staates gelegenen Faktorei unterhaltenen Handelsverkehr herrühren.

C. Sollen die aus dem Auslande kommenden Erzeugnisse sogleich auf das Schiff, welches die Ausfuhr bewirkt, übergeladen werden, so hat der Betheiligte dem Einnehmer, gleichzeitig mit den unter Litt. B. erwähnten Ursprungsbescheinigungen, die durch Artikel 3 vorgeschriebene Ausfuhranmeldung zu übergeben; der Einnehmer genehmigt alsdann die Verladung, nachdem er nach seinem Ermessen die Waaren hat untersuchen lassen. Auf diese Untersuchung findet Artikel 8 Anwendung.

D. Sollen die Waaren in einer Faktorei gelagert werden, so hat der Interessent zugleich mit den unter Litt. B. erwähnten Beweisstücken dem Einnehmer ein Verzeichniß zu übergeben, worin die Zahl und Art der Kolli, deren Zeichen und Nummern, die Gattung und das Gewicht der Waaren, der Name des Versenders und die Faktorei, in welcher die Erzeugnisse gelagert werden sollen, anzugeben sind.

Der Einnehmer läßt die Waaren untersuchen.

Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, auf welche der Artikel 8 Anwendung findet, keinerlei Unregelmäßigkeit, so wird das Verzeichniß, mit dem Visa des Einnehmers versehen, dem Betheiligten wieder zugestellt; dasselbe ist bei der Verladung der Waaren zur Ausfuhr als Belag der nach Artikel 3 erforderlichen Ausfuhranmeldung wieder vorzulegen.

E. In den Faktoreien, wo die Waaren gelagert werden, sind letztere in das im Artikel 12 erwähnte Register mit einem Vermerk über ihren ausländischen Ursprung einzutragen. Soll ihre Verladung auf das Schiff, welches die Ausfuhr besorgt, an einem anderen Ort stattfinden, so hat ihr Transport bis zu diesem Ort der Verladung nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 13 zu erfolgen; in diesem Falle ist in dem nach diesem Artikel erforderlichen Transportverzeichnisse der ausländischen Herkunft der Waare gleichfalls Erwähnung zu thun.

Art. 18. Die in einem fremden Hafen von Seeschiffen, welche Banana anlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen, geladenen Waaren unterliegen bei dem Abgang dieser Schiffe keinerlei Ausfuhrabgaben.

Abgesehen von der durch den obigen Artikel 10 dem Kapitän auferlegten Verpflichtung ist für diese Waaren keinerlei Formalität erforderlich; wenn jedoch die Waaren für eine Zeit gelöscht oder auf Leichterschiffe gebracht werden sollen, so muß der Kapitän, um sich das Recht der freien Wiederausfuhr zu sichern, vor jedweder Löschungsarbeit dem Einnehmer eine bezügliche Anmeldung machen und sich den von dem Beamten vorgeschriebenen Ueberwachungsmaßregeln unterwerfen.

Kapitel V. Hinterziehungen und Uebertretungen.

Art. 19. Wer ausgangszollpflichtige Güter an anderen als den in den Artikeln 2 und 13 bezeichneten Orten verladen oder zu verladen versucht hat;

wer derartige Erzeugnisse ohne Deklaration oder ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten verladen oder zu verladen versucht hat;

wer derartige Erzeugnisse unter einer unrichtigen Benennung deklarirt hat;

wer in dem in Artikel 17 vorgesehenen Falle ungenaue, falsche oder gefälschte Ursprungsbescheinigungen beigebracht hat;

wer als Kapitän oder Schiffsführer an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges zollpflichtige Erzeugnisse hat, hinsichtlich deren die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt worden sind;

wird mit einer Geldstrafe in Höhe des fünfzehnfachen Be-

trages der Zölle bestraft, welchen die Waaren nach dem Ausfuhrzolltarif unterliegen.

Diese Strafe wird verdoppelt:

1) im Falle des Rückfalles, wenn dieser innerhalb eines Jahres erfolgt;
2) wenn die nicht oder nicht ordnungsmäßig deklarirten oder die verladenen Waaren versteckt oder unter anderen Waaren verborgen gefunden werden.

Die Zahlung der Strafe befreit in keinem Falle von der Zollentrichtung.

Art. 20. Die Lagerung von ausfuhrzollpflichtigen Erzeugnissen in einer am Kongo, an einer nach diesem Strom führenden schiffbaren Wasserstraße oder an der Meeresküste gelegenen Faktorei wird mit den im Artikel 19 angegebenen Strafen geahndet, wenn das Bestehen dieser Faktorei nicht ordnungsmäßig nach Artikel 11 angemeldet worden ist.

Das Vorhandensein derartiger Erzeugnisse in einer ordnungsmäßig angemeldeten Faktorei hat dieselben Strafen im Gefolge, wenn diese Erzeugnisse in das im Artikel 12 erwähnte Register überhaupt nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung eingetragen sind.

Wenn zollpflichtige Erzeugnisse, welche beim Abgang aus einer Faktorei in das in Gemäßheit des Artikels 12 geführte Register eingetragen sind, in der Faktorei, wohin die Erzeugnisse bestimmt waren, nach einer angemessenen Transportfrist nicht als angekommen eingetragen gefunden oder nicht ordnungsmäßig zur Ausfuhr angemeldet worden sind, so wird angenommen, daß diese Erzeugnisse von dem Vorsteher der Abgangs-Faktorei in fraudulöser Weise ausgeführt worden sind. In diesem Falle tritt neben der Erhebung der Ausfuhrzölle die Bestrafung nach dem vorhergehenden Artikel ein. Jedoch bleibt der Betheiligte straffrei, wenn er genügende Beweise dafür beigebracht hat oder sofort dafür beibringt, daß die Waaren auf dem Transport in Folge höherer Gewalt aufgehalten worden oder verloren gegangen sind.

Jede Behinderung der Revisionsgeschäfte, welche die Beamten der Verwaltung in den im Artikel 12 bezeichneten Faktoreien vorzunehmen haben, wird mit einer Geldbuße von 500 Franken bestraft, unabhängig von den anderen Strafen, welche etwa durch Uebertretung des gegenwärtigen Reglements verwirkt sein möchten.

Art. 21. Wenn bezüglich der zollpflichtigen Gegenstände, welche nach Artikel 3 deklarirt oder welche in das durch Artikel 12 vorgeschriebene Register oder in das nach Alinea B. des Artikels 13 erforderliche Verzeichniß eingetragen worden sind, die Beamten der Verwaltung feststellen, daß die wirkliche Menge die deklarirte oder eingetragene um mehr als 5 pCt. übersteigt, so verfällt der Anmeldende in eine Strafe in Höhe des fünfzehnfachen Betrages der Zölle von der nicht deklarirten Menge.

Beträgt die Abweichung nicht mehr als 5 pCt., so tritt keine Bestrafung ein.

Wird die Waare zur Ausfuhr gestellt, so unterliegt der festgestellte Ueberschuß stets der Zollentrichtung.

Art. 22. Werden die durch die Artikel 19 und 20 vorgesehenen Umstände bezüglich solcher Waaren festgestellt, welche keinem Ausgangszoll unterliegen, so verfällt der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe von 10 Franken für 100 kg der Waare; jedoch darf diese Strafe für ein und denselben Uebertretungsfall 100 Franken nicht übersteigen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht vorgesehen sind, werden mit einer Geldstrafe von 100 Franken geahndet.

Art. 23. Die Kaufleute und Gesellschaften oder Handelsvereinigungen, welche Faktoreien auf dem Gebiet des Kongostaats besitzen, haften für die von den Angestellten ihrer Faktoreien begangenen oder versuchten Hinterziehungen und begangenen Uebertretungen, ohne daß sie sich dieser Verantwortlichkeit unter dem Vorwande entziehen können, daß die Handlungen ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen begangen worden sind.

Ebenso sind sie verantwortlich für die Handlungen, welche den in ihrem Dienst beschäftigten Schiffsherren oder Schiffsführern zur Last gelegt werden.

Alle Kaufleute, Gesellschaften oder Handelsvereinigungen, Schiffskapitäne oder sonstige Personen sind in gleicher Weise bezüglich der in ihrem Dienst stehenden Angestellten oder Arbeiter für die von letzteren begangenen oder versuchten Hinterziehungen und begangenen Uebertretungen verantwortlich.

Art. 24. Die nach den Artikeln 19 und folgenden verwirkten Geldstrafen, sowie die nicht entrichteten Zölle, deren Einziehbarkeit durch die Abfertigung dargethan worden ist, sind sofort bei dem Einnehmer einzuzahlen.

Mangels sofortiger Zahlung können die Waaren einbehalten oder beschlagnahmt werden; ebenso können die Transportmittel einbehalten werden, wenn der Kapitän oder Führer des Schiffs oder Fahrzeugs, auf welchen die Waaren sich befinden, letztere auszuladen sich weigert.

Die durch den Vollzug der vorstehenden Bestimmung verursachten Kosten sind von dem Betheiligten gleichzeitig mit den Zöllen und Strafen zu entrichten.

Werden binnen drei Monaten die Zölle, Strafen und Kosten nicht bezahlt, so wird angenommen, daß die einbehaltenen oder beschlagnahmten Waaren von ihrem Eigenthümer im Stich gelassen sind; die betreffenden Waaren werden alsdann zu Gunsten des Staats verkauft.

Art. 25. Die in den Artikeln 19 und folgenden vorgesehenen Hinterziehungen und Uebertretungen sind von den Beamten der Verwaltung mittelst Protokolls festzustellen, welches eine kurze und genaue Angabe des Thatbestandes, sowie die Bezeichnung der Personen, des Orts und des Tages enthalten muß.

Das Protokoll ist auf der Stelle oder sobald als möglich zu errichten; eine Ausfertigung desselben wird sofort dem Zuwiderhandelnden übergeben, um demselben bei etwaiger Reklamation in Gemäßheit des Artikels 27 zum Anhalt zu dienen.

Kapitel VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 26. Der Entrichtung der Ausfuhrzölle und der Vorschriften des gegenwärtigen Reglements unterliegen nicht die Erzeugnisse, welche die nicht Handel treibenden Eingeborenen von einem Ufer des Kongo nach dem andern zum Zwecke des Austausches bringen, sofern diese Transporte an Bedeutung nicht die in dieser Weise gewöhnlich erfolgenden übertreffen und die transportirten Erzeugnisse nicht schon auf dem Gebiet des Kongostaates Gegenstand eines Handelsgeschäfts gewesen sind.

Die durch den gegenwärtigen Artikel zugestandene Befreiung bildet nur eine Vergünstigung für die eingeborene Bevölkerung, und die Beamten der Verwaltung können ihre Gewährung verweigern, wenn sie Grund haben zu der Annahme, daß die Transporte für Rechnung eines Kaufmanns oder eines Handelshauses bewirkt werden.

Art. 27. Jede von den Einnehmern oder den Beamten der Verwaltung der Ausfuhrzölle festgestellte Zuwiderhandlung ist von ihnen sofort zur Kenntniß des Finanzdirektors zu bringen.

Die Betheiligten können im Falle der Zuwiderhandlung gegen das gegenwärtige Reglement oder des Einspruchs gegen die Anwendung des Tarifs sich Beschwerde führend an den Finanzdirektor wenden, welcher unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, um eine Entscheidung der Angelegenheit herbeizuführen oder die etwa entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Der genannte Direktor kann die nach Kapitel V verwirkten Strafen erlassen oder mildern, wenn nach seinem Dafürhalten die Zuwiderhandlung auf einem Versehen beruht oder wenn nach seinem Ermessen zu Gunsten des Zuwiderhandelnden mildernde Umstände vorliegen.

Zu diesem Zwecke kann er die theilweise oder gänzliche Erstattung der nach Artikel 24 gezahlten Strafen anordnen.

Ebenso kann er die Erstattung der in Folge eines Versehens zur Ungebühr erhobenen Zölle veranlassen.

Art. 28. Die im Artikel 1 genannten Zölle werden vom 15. Mai 1886 ab erhoben. An demselben Tage treten auch die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements in Kraft.

Kapitel VII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 29. (Nicht mehr von Interesse.)

Art. 30. Das gegenwärtige Reglement erhält auf die Grenze des Kongostaats stromaufwärts von Manyanga so lange keine Anwendung, als an diesem Theil des Stromes keine Hebestelle errichtet ist.

Art. 31. Die im letzten Absatz des Artikels 2 vorgesehene Errichtung einer Hebestelle zu Ponta da Lenha wird einstweilen hinausgeschoben.

Bis dahin können die in den Faktoreien von Ponta da Lenha gelagerten Waaren entgegen den Artikeln 2, 3 und 7 an diesem Ort auf das die Ausfuhr bewirkende Schiff verladen werden, wenn

1) der Transport bis Banana oder Boma in Gemäßheit des Artikels 13 bewirkt wird und
2) die Deklaration und die Zollentrichtung vorschriftsmäßig bei der Zollstelle von Banana oder Boma erfolgen, wo die durch Artikel 7 vorgeschriebene Abfertigung stattfindet.

Der Finanzdirektor kann auf Antrag der Betheiligten und unter denselben Bedingungen die Verladung von nach dem Auslande bestimmten Waaren an anderen Orten des Kongo gestatten, an welchen keine Hebestelle besteht.

Vivi den 25. März 1886.

Venezuela.

Vorschriften für die Einreichung der Originalfakturen über eingeführte Waaren.

Nach einer in der Gaceta oficial Nr. 4155 vom 6. Oktober 1887 veröffentlichten Verfügung der Bundesexekutive werden die Termine, innerhalb welcher die Originalfakturen über eingeführte Waaren den Venezolanischen Zollämtern einzureichen sind, folgendermaßen festgesetzt:

für Waaren aus Europa . . . . auf 40 Tage,
für Waaren aus den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . auf 20 Tage,
für Waaren von den Antillen . . . . . . auf 10 Tage,

gerechnet von der Stunde ab, zu welcher das betreffende Schiff seitens der Hafenbehörden revidirt worden ist.

China.

Errichtung von Entrepots in den geöffneten Häfen Chinas.

In der vom 31. März 1880 datirten Zusatzkonvention zu dem Deutsch-Chinesischen Handelsvertrage[1]) ist Chinesischerseits die Errichtung von Entrepots in den geöffneten Häfen Chinas in Aussicht gestellt worden, und zwar sollte der Anfang mit einem Versuche in Schanghai gemacht werden. Die Ausführung dieser Vertragsbestimmung steht, dem Vernehmen nach, nunmehr bevor, und die Eröffnung der Entrepots soll am 1. Januar 1888 erfolgen. Zunächst scheine nur der „China Merchants Co." zu Schanghai die Erlaubniß ertheilt worden zu sein, Güter unter zollamtlichem Verschluß nach Maßgabe der bereits ausgearbeiteten Reglements in diejenigen ihrer Speicher aufzunehmen, welche als solche Entrepots bezeichnet werden.

[1]) Hand. Arch. 1881 II. S. 433.

Schweiz.

Abänderung des Zolltarifs.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Die eidg. Räthe haben am 17. Dezember 1887 folgendes Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884,[1]) angenommen [die Referendumsfrist dauert bis zum 23. März 1888[2])]:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 19. November 1886, und eines Nachtrages zu derselben vom 6. Mai 1887; in Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend einen neuen Schweizerischen Zolltarif vom 26. Juni 1884, beschließt:

I. Im Generaltarif treten, an Stelle der entsprechenden gegenwärtigen, folgende abgeänderte Bestimmungen:

(Anmerkung der Redaktion: Zur Vergleichung fügen wir zwei Kolonnen an, welche die früheren Zollansätze des Generaltarifs und die zur Zeit noch geltenden Ansätze der Konventionaltarife enthalten.)

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
	Einfuhr.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.
	I. Abfälle und Düngstoffe.			
	Düngstoffe:			
2	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm; Kehricht ꝛc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle	frei	frei	frei
	Guano; Phosphorite; Phosphate; Knochenmehl ꝛc.:			
3	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Abfallschwefelsäure	frei	frei	frei
4	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	0,20	0,20	—
	II. Chemikalien.			
	A. Apotheker- und Drogueriewaaren.			
11[3])	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen: in Engros-Packung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf; chirurgische Verbandmittel	40	40	—
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.			
	Zubereitete Hülfsstoffe:			
16[3])	Alaun[1]; arsenige Säure[1]; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize[2]; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher karbolsaurer, — salzsaurer; Kastanienextrakt, flüssiger[1]; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron: arsenikaures flüssiges, doppelt kohlensaures[3], — schwefelsaures[1] (Glaubersalz), — unterschwefligsaures, schwefligsaures[2] und doppelt schwefligsaures; Salzsäure[1]; Schwefelblüthen[2]; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure[1]; Soda[1]; Thonerde[2]: essigsaure[1], — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	0,30	0,30	[1] 0,60 [2] 1,50 [3] 7
17[3])	Aetzkali; Aetznatron; Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin), Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Anthracen; Arsensäure; Benzoesäure[1]; Benzol; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Karbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium[4]; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Glycerin; Grünspan; Holzessig; Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes[2], — chlorsaures[1], — chromsaures rothes[3], — übermangansaures; Kalk, doppelt schwefligsaurer; Kastanienextrakt, fester; Kleesäure (Oxalsäure)[2];			0,60 Amlung [1] 1,50 [2] 3 [3] 4 [4] 7

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 573. — [2]) Anmerk. der Redaktion. Vor Ablauf dieser Frist kann das Gesetz nicht in Wirksamkeit treten. — [3]) Nur Redaktionsänderung.

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	Franken für 100 kg
	Naphtalin; Natronsalze, anderweitig nicht genannte[1]; Oleïn[1] (Oelsäure); Paraffin; Potasche; Salicylsäure, rohe; Salmiak (Chlorammonium), Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Salpetersäure; Sauerkleesalz[1]; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin[1]; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub, Zinnsalze	1	1	0,60 Salpetersäure
	C. Farbwaaren.			
	Bleiweiß[1] und Zinkweiß:			
35	nicht abgerieben	3	3	[1] 3
35a	abgerieben	5	3	—
36	Chromgelb[1]; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7	3,50	[1] 7
39	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß	25	10	7
39a	Oelfirniß	10		
	IV. Holz.			
	Bau- und Nutzholz, gemeines:			
53	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reisholz; Rebstecken	0,20	0,05	—
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln 2c.):			
54	eichenes	0,40	0,40	—
54a	anderes	1		
55	abgebunden	1,50	0,60	—
55a	Flechtweiden, geschält	2		
	Korkholz:			
60	verarbeitet, Sohlen, Stöpsel 2c.	15	10	5
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer und dergl.) für trockene Gegenstände	1,50	0,50	—
	Holzwaaren:			
62	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte: Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	4	2	—
63	fertige, grobe, aus gemeinem Holze; Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, nicht fournirt, ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie	8	7	4
	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile:			
	aus gemeinem Holz:			
65[1])	bemalt, gefirnißt, fournirt; Stäbe zu Rahmen, lackirt	20	20	16
66	polirt, geschnitzt, gepolstert 2c.; Rahmen, begypst oder lackirt	35	30	16
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	4	2	—
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt, Siebmacherwaaren, grobe	12	8	—
72	Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt 2c.:			
	a. Korbflechterwaaren, nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen; Siebmacherwaaren, feine	40	40	16
	b. Korbflechterwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60		
	c. Korbflechterwaaren, mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	100	—	—
	Bürstenbinderwaaren:			
73	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25	20	—
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
75bis	Cichorienwurzeln, frische	0,30	frei	frei

[1]) Nur Redaktionsänderung.

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
		Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	Franken für 100 kg
	VI. Leder.			
	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen:			
83	fertige[1]; Reiseartikel (Koffer, Taschen ꝛc.), ganz oder theilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwillich u. dgl.) verfertigt	70	40	[1] 30
84	vorgearbeitete Bestandtheile	35	30	30
	Schuhwaaren:			aus Leder
	aus Leder aller Art:			
85	grobe	50	35	30
86	feine	100	70	30
	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:			
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	150	80	—
88	aus anderen Geweben	50	35	—
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art	40	30	30 aus Leder
90	Handschuhe, lederne	200	100	30
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.			
92[1])	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen; Musikalien; gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten, Lithographiesteine mit Zeichnungen, Stichen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt	5	5	1
	IX. Metalle.			
	B. Eisen.			
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:			
122[1])	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter $7\frac{1}{2}$ cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 123 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 qcm Querschnittfläche; dekapirte Bleche, mit abgescheerten Ecken von 10 cm Schnittlänge	1,70	1,70	—
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:			
130[1])	gemeine: roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe übertüncht, getheert, auch in Verbindung mit Holz	7	7	—
130[bis]	abgeschliffen, verzinnt	15	7	—
	G. Edle Metalle.			
156	Gold- und Silberschmiedwaaren, Bijouterie, echt oder falsch	300	100	30
	X. Mineralische Stoffe.			
160[1])	Bruchsteine, rohe[1]; Bausteine, bossirte oder roh[2] behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden[2] und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei	frei	[1] frei [2] 0,02
161	Dachschiefer	0,50	0,30	0,10
	Kalk, Gyps, Cement:			
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	0,20	0,10	—
168	hydraulischer Kalk	0,40	0,20	—
169	Romancement	0,40	0,50	—
170	Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente	0,80	0,70	—

[1]) Nur Redaktionsänderung.

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer General-tarif.	Generaltarif von 1884.	Konventional-tarif.
		Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:			
180 [2])	aus Marmor und andern edleren Steinarten; vorgearbeitete Statuenkörper aus diesen Steinarten	5	5	—
184 [2])	Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlentheeröl, ungereinigtes (undurchsichtiges)	0,30	0,30	—
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	1	0,60	—
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.			
187	Schweineschmalz	3	1,50	—
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	8	3	—
191	Eier	2	1	0,50
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	4	2	—
200	Geflügel, lebendes	6	3	4
201	Geflügel, getödtetes; Wildpret	12	} 8	—
201a	Wurstwaaren (Charcuterie)	20		
204	Tafeltrauben, frische	4	2,50	—
	Südfrüchte:			
208	Weinbeeren (getrocknete Tafeltrauben)	12	} 12	3
208a	Rosinen (Korinthen)	25		
209	andere	15	10	3
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:			
216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2,50	1,25	[1]) 1
216 bis	Griese aus Hartweizen	1,25	1,25	—
218	Teigwaaren [1]; Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	15	10	5,50
220	Honig	15	8	—
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	8	4	—
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	1	0,60	0,60
	Tabak:			
239 [2])	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	75	50	—
240	Cigarren und Cigarretten	150	100	—
247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	5	3,50	—
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	4	2,50	—
252	Wein: in Fässern	8	5	3,50
	Anmerk.: Weine mit mehr als 15 pCt. Alkoholgehalt unterliegen für den Ueberschuß der Monopolgebühr, sowie einem Zollzuschlage von 20 Rp. für den Grad und 100 kg.			
256	Likören, Wermuth: in Fässern, Flaschen oder Krügen	30	30	16
	XIII. Papier.			
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1,25	{ 0,60 1,50	— —
268	Packpapier, graues, und Strohpapier, gelbes: beidseitig rauh	5	5,50	3
269	Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, Packpapier, soweit es nicht unter Nr. 268 fällt, Löschpapier, Filtrirpapier, Zeichnungs-, Post- und Seidenpapier: einfarbig; Glas-, Rost- und Schmirgelpapier	10	{ 10 3,50	{ 3 7 16
271 [3])	Etiquetten, Formulare, Umschlagbogen, Affichen, Prospekte ꝛc.; Eisenbahnbillets, bedruckte	30	30	[3]) 16
271 bis	Papierwäsche	50	30	—
276	Spielkarten	120	80	—

[1]) Reis in geschälten Körnern.
[2]) Nur Redaktionsänderung.
[3]) Etiquetten, Formulare ꝛc., lithographirt.

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
		Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.
	XIV. Spinnstoffe.			
	NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentir- und Strumpfwaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe ꝛc. ꝛc. aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollansatze belegt ist.			
	A. Baumwolle.			
	Garne:			
281 [1])	gefärbte, einfach oder doublirt	11	11	—
282	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strangen	35	{ 11 20	— —
	Gewebe:			
	glatte, geköperte:			
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	35	25	—
287	sammtartige, gemusterte[1], Piqués[1], Basins[1], Damast[1], Brillantés[1]; brochirter Tüll	50	30	[1] 16
	Decken:			
	ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit:			
288	roh	12	} 12	4
288a	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	35		
289	mit Näharbeit oder Posamentirarbeit	50	30	—
389a	Filztücher	40	—	—
290	Bänder und Posamentirwaaren	50	30	16
291	Strumpfwaaren	50	25	—
292	Stickereien und Spitzen	100	60	—
	B. Flachs, Hanf, Jute ꝛc.			
	Gewebe aus den sub Nr. 293 genannten Spinnstoffen:			
	glatte, geköperte, gemusterte Gewebe:			
301	roh oder halbgebleicht, von 14—22 Fäden auf 5 mm im Geviert	30	} 30	16
301 bis	roh oder halbgebleicht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	50		
	NB. Zettel und Eintrag zusammengenommen.			
302	Tüll, glatt oder brochirt, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	60	40	30
303	Bänder und Posamentirwaaren	40	30	16
304	Strumpfwaaren	60	30	16
305	Stickereien und Spitzen	100	60	30
	Seilerarbeiten:			
306	Stricke, Taue[1], ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre[1]	12	5	{ [1] 3 [1] 16
307	andere Seilerarbeiten, wie: Bindfaden und Schnüre, gezwirnt, gebleicht, gefärbt; Netze	24	20	16
309	Schläuche, Säcke	20	15	—
	Matten und Bodendecken aus Jute, Manilahanf, Cocos und andern ähnlichen Faserstoffen:			Decken aus Jute
310	roh	10	} 10	{ 7
310a	gefärbt, bedruckt ꝛc.	15		—
311	Wachstuch, gemeines[1], und Oelleinwand, zur Verpackung	8	4	[1] 3
	NB. ad 311/312. Gewebe mit Wachs, Oel, Kautschuk oder ähnlichen Substanzen getränkt, bis 13 Fäden auf 5 mm im Geviert, fallen unter Nr. 311, mit über 13 Fäden unter Nr. 312.			
	C. Seide.			Spitzen
322	Stickereien und Spitzen	100	60	30

[1]) Nur Redaktionsänderung.

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
		Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.
	D. Wolle.			
	Wolle:			
324	roh und gewaschen: Wollabfälle, Scheerflocken, Kunstwolle	0,30	0,30	0,60
325	gemahlen, gefärbt, gekämmt[1], Kammzug	0,60	0,60	[1] 0,60
	Garne:			
328	gefärbt	14	12	9
	Gewebe:			
332	gebleicht, gefärbt, bedruckt	70	40	25
	Decken aller Art:			
334	ohne Näharbeit	30	20	16
335	mit Näharbeit	60	40	30
336	Bänder	100	40	30
337	Posamentirwaaren	100	40	25
338	Strumpfwaaren	80	40	25
339	Stickereien und Spitzen	100	60	30
340	Shawls und Schärpen	100	60	30
	Teppiche:			
341	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25	20	12
342	andere	60	50	30
343	Schuhe aus Tuchenden	20	16	16
	Filz:			
344	Filzstoffe	25	20	16
	Filzwaaren ohne Näharbeit:			
345	roh	30	15	7
346	gefärbt, bedruckt	50	25	16
347	Hüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt)	100	30	30
347a	Filztücher	70	—	—
	E. Kautschuk und Guttapercha.			
350	Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; Schuhwaaren ohne Näharbeit und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren	50	40	16
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide rc.	50	30	—
	F. Stroh, Rohr, Bast rc.			
355	Grobe Waaren: Matten, Bodendecken, Flaschenumhüllungen rc., aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	6	3,50	—
355a	Gemeine Waaren aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, wie z. B. Schuhe und Schuhsohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe u. dergl.	15	—	—
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen	70	50	—
	G. Konfektions- und Modewaaren.			
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:			
358	aus Baumwolle, Leinen oder Kautschuk[1]	70	40	[1] 30
359	aus Wolle oder Halbwolle	120	80	40
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen rc.	200	100	—
361	Modewaaren; Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern	200	100	30
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	150	100	—
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte	50	40	—

Nr.	Benennung der Waaren.	Neuer Generaltarif.	Generaltarif von 1884.	Konventionaltarif.
		Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.	Franken für 100 kg.
	Regen- und Sonnenschirme:			
364	baumwollene	30	20	16
365	wollene, leinene	50	40	—
366	seidene	80	60	30
369	Wagendecken, fertige	20	15	—
	XV. Thiere und thierische Stoffe.			
	A. Thiere.	vom Stück	vom Stück	
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt	25	} 5	—
373bis	Kühe und Rinder, geschaufelt	20		
374	Jungvieh, ungeschaufelt	5	2	—
375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht	3	1	—
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	8	2	—
377	Schweine unter 25 kg Gewicht	3	1	—
	B. Thierische Stoffe.	für 100 kg	für 100 kg	
382a	Häute und Felle, zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dergl.	30	—	—
387	Menschenhaare	50	} 50	—
387a	Perrückenmacher- und Haararbeiten	100		
	XVI. Thonwaaren.			
	Thonwaaren, grobe:			
403	Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	0,30	0,20	0,10
404	Dachziegel, feuerfeste Steine; sog. Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	0,50	0,50	—
	Thonwaaren, grobe:			
405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	2	1,50	2
406	Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, gerölt, glasirt oder aus Steinzeug, soweit sie nicht unter Nr. 403 bis 405 fallen: nicht bemalt, nicht bedruckt, nicht geschliffen, glatt oder gerippt, ohne Verzierungen en relief; Gasretorten[1]	2,50	2	{ 2 [1] 0,10
407	Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel; irdene Pfeifen	3,50	2,50	2
	XVII. Verschiedene Waaren.			
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jais, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	150	100	{ [2]) 30 [3]) 16
411	Gemeine Quincaillerie und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art, soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	50	25	16
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	30	—	—
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	20	16	—
	Ausfuhr.			
	I. Thiere.	vom Stück	vom Stück	vom Stück
3 [1])	Rindvieh über 60 kg Gewicht	0,50	0,50	[4]) 0,50
4 [1])	Kälber nicht über 60 kg Gewicht	0,05	0,05	[5]) 0,05

[1]) Nur Redaktionsänderung. — [2]) Eingelegte Arbeiten u. dergl. — [3]) Drechsler- und andere Arbeiten aus Elfenbein. — [4]) Ueber 40 kg schwer. — [5]) Bis und mit 40 kg.

II. Artikel 4 wird durch folgenden am Schlusse dieses Artikels einzuschaltenden Zusatz ergänzt:

„Der Bundesrath ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Waarengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehältlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermäßigung der statistischen Gebühren anzuordnen und diejenigen Waarengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermäßigung Anwendung zu finden hat."

III. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Zollbehandlung mit Alkohol hergestellter pharmazeutischer Produkte und Droguerien, sowie alkoholhaltiger Parfümerien und kosmetischer Mittel.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 23. November 1887.)

Eine Bekanntmachung des eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 18. November 1887 lautet wie folgt:

In weiterer Ausführung des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser[1]) und gemäß den Bundesrathsbeschlüssen vom 1.[2]) und 15. November[3]) wird auf allen vom 1. Dezember 1887 an eingeführten, mit Alkohol hergestellten pharmazeutischen Produkten und Droguerien, ferner für die Alkohol enthaltenden Parfümerien und kosmetischen Mittel, wie z. B. Kölnisches Wasser, Eau de Botot, Brillantine, Kopfwaschwasser, Münzengeist (alcool de menthe) ꝛc., gleichwie für die Qualitätsspirituosen nebst dem tarifgemäßen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von 80 Franken für den Metercentner brutto erhoben werden.

Die Importeure von pharmazeutischen Produkten, Droguerien, Parfümerien und kosmetischen Mitteln haben daher bei Vermeidung von Strafe wegen Widerhandlung gegen das Alkoholgesetz in den Zolldeklarationen jeweilen genau anzugeben, ob der Inhalt einer Sendung aus Spirituosen bezw. mit Alkohol fabrizirten Produkten bestehe, welch' letztere bei gemischten Sendungen separat zu deklariren sind.

Auf den nämlichen Zeitpunkt fallen die für einige Schweizerische Parfümeriefabriken ertheilten Bewilligungen zur Einfuhr von relativ denaturirtem Alkohol dahin. Bezüglich der Rückvergütung des Monopolgewinnes für exportirte, flüssige, spirituose Erzeugnisse der genannten Fabrikationsbranchen ist das Reglement vom 4. November 1887[3]) maßgebend, bezüglich deren Vollziehung auf die heutige amtliche Bekanntmachung[4]) des unterzeichneten Departements verwiesen wird.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 53.
[2]) Ebenda S. 930.
[3]) Ebenda S. 931.
[4]) Siehe nachstehend.

Ausführung des Reglements über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte flüssige Alkoholfabrikate.

(Ebenda.)

Eine Bekanntmachung des eidg. Finanz- und Zolldepartements vom 18. November 1887 lautet folgendermaßen:

Es wird hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des vom Bundesrathe den 4. dieses Monats erlassenen Reglements über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte flüssige Alkoholfabrikate[1]) im Sinne von Art. 5 des Alkoholgesetzes[2]) — vorerst mit Beschränkung auf mit Alkohol bereitete Getränke (Art. 13 des Reglements) — mit dem 28. dieses Monats in Anwendung treten werden ꝛc.

Schweiz und Südafrikanische Republik.

Ratifikation des Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages zwischen beiden Ländern.

Der zwischen der Schweiz und der Südafrikanischen Republik am 6. November 1885 abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag[3]) ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind am 29. September 1887 in Bern ausgetauscht worden.

Portugal.

Vorbemerkungen zum Zolltarife.

Die auf Grund des Art. 1 Ziff. 10b des Gesetzes vom 16. August 1887[4]) unterm 22. September dess. J. veröffentlichte amtliche Ausgabe des Portugiesischen Zolltarifs enthält nachstehende Vorbemerkungen zum Tarif:

I. Allgemeine Vorschriften.

Allgemeine Zölle und ihre Anwendung.

Art. 1. Als von Waaren zu entrichtende Zollabgaben — spezifische oder Werthzölle — sind diejenigen zu betrachten, welche in den Tarifen und Tabellen aufgeführt sind, auf welche sich diese Vorbemerkungen beziehen.

§. 1. Die Waaren unterliegen denjenigen Zöllen, welche bei Beantragung der Zollabfertigung in Kraft stehen und nicht denjenigen, welche zu der Zeit gelten, wo dieselben in die Zolllager irgend welcher Art aufgenommen wurden.

§. 2. Die zur Abfertigung gestellten oder schon abgefertigten Waaren haben, wenn die betreffenden Zölle nicht bereits erlegt

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 930.
[2]) Ebenda S. 53.
[3]) Ebenda S. 293.
[4]) Ebenda S. 681.

worden sind, eventuell die neuen Zölle zu entrichten, falls inzwischen Bestimmungen ergangen sind, welche die früheren abändern.

§. 3. Von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen sind diejenigen Waaren ausgenommen, bezüglich derer Einspruch erhoben worden ist und welche das Zollhaus, nachdem der Zoll ad depositum gezahlt worden, verlassen haben. Diese Waaren sind denjenigen Zöllen unterworfen, welche sich zur Zeit ihres Eintritts in den freien Verkehr in Kraft befanden.

§. 4. Auf den Inseln, wo der Münzwerth mit dem auf dem Festlande bestehenden gesetzlichen Münzwerth noch nicht in Uebereinstimmung gebracht worden ist, sind die Zölle und Abgaben in Metall (moeda forte) zu entrichten.

Werthzölle.

Art. 2. Die in dem Einfuhr-Zolltarife aufgeführten Werth-Zölle werden nach dem Werthe berechnet, welchen die Waaren am Ursprungs- oder Fabrikationsorte haben, unter Zuschlag der Kosten, welche für Transport, Versicherung und Kommission nothwendigerweise entstehen, bis die Waaren in das Zollhaus, wo deren Abfertigung zu geschehen hat, gelangen.

§. 1. Der Werth der eingehenden Waaren muß durch eine vom Fabrikanten oder vom Verkäufer aufgestellte Faktura nachgewiesen werden, welche den wirklichen Werth eben dieser Waaren angiebt. Diese Faktura kann jedoch durch eine schriftliche Deklaration ersetzt werden.

§. 2. Die Faktura oder die Deklaration muß sowohl die betreffende Menge, als auch den Werth jeder Art der in den der Abfertigung unterworfenen Frachtstücken enthaltenen Waaren angeben.

§. 3. Wenn das Zollamt diesen Werth für ungenügend hält, so läßt es zur Abschätzung der Waare durch Sachverständige schreiten, von welchen einer vom Zollamte und der andere von dem Einführenden ernannt wird.

§. 4. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen diesen beiden Sachverständigen ernennt der Handelsrichter oder die ihn vertretende Gerichtsbehörde einen dritten Schiedsrichter.

§. 5. Wenn durch das Gutachten der Sachverständigen nachgewiesen wird, daß der Werth der Waare den vom Importeur angegebenen nicht um 10 pCt. übersteigt, so wird der Zoll nach der Faktura oder der Deklaration erhoben, und die Kosten des Gutachtens und der Abschätzung fallen dem Zollamte zur Last.

§. 6. Anderenfalls wird der Zoll um 50 pCt. als Strafe erhöht, und die Kosten für Prüfung und Abschätzung müssen vom Importeur getragen werden.

§. 7. Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Einsetzung des Schiedsgerichts folgenden 14 Tage erfolgen.

Gewichtszölle.

Art. 3. Die spezifischen Zölle, sofern sie das Gewicht der Waaren betreffen, werden vom Brutto- oder vom Nettogewicht erhoben in Gemäßheit der Bestimmungen in den diesen Vorbemerkungen angehängten Tarifen.

Gewicht, welches der Abfertigung zu Grunde zu legen ist.

Art. 4. Bruttogewicht nennt man das Gesammtgewicht des Frachtstückes, und Nettogewicht das Gewicht des Frachtstückes nach Abrechnung des ganzen oder theilweisen Gewichts der äußeren und inneren Umschließungen oder des Gewichts irgend welcher anderer für die Aufmachung der Waaren dienender Gegenstände.

Bruttogewicht.

§. 1. Das Gewicht für die nach ihrem Bruttogewichte zu verzollenden Waaren erhält man durch direktes Abwägen oder durch Abschätzung. Auch kann das in dem Manifeste angegebene Gewicht zur Grundlage bei der Berechnung des Zolls genommen werden, falls dieses Dokument mit der Faktura oder der Deklaration übereinstimmt; es muß dabei jedoch noch das außen auf den Frachtstücken angegebene Gewicht oder der Umstand in Betracht gezogen werden, ob die Frachtstücke von gleicher Größe sind.

a. Bei diesem letzten Verfahren wird in der Regel das Bruttogewicht der zollfreien Waaren ermittelt. Erachten es jedoch die Abfertigungsbeamten für zweckdienlich, so können sie auch zu jedem anderen Verfahren schreiten.

b. Behufs Ermittelung des Bruttogewichts durch Abschätzung berechnet man das Gesammtgewicht der Frachtstücke nach dem Gewichte einiger derselben.

c. Die Umschließungen der nach dem Bruttogewicht zu verzollenden, sowie solche der zollfreien Waaren werden als den betreffenden Tarifansätzen unterworfene Waaren betrachtet, falls sie verschiedener Art sind oder den Werth der für gewöhnlich bei der Aufmachung der Waaren gebräuchlichen Umschließungen übersteigen.

Nettogewicht.

§. 2. Das Gewicht für die nach ihrem Nettogewicht zu verzollenden Waaren ergiebt sich, nach Wahl der Abfertigungsbeamten, — falls eine gegentheilige Verfügung nicht besteht — in folgender Weise:

1) durch Trennung der Waare von den äußeren und den ganzen oder theilweisen inneren Umschließungen — „wirkliches Gewicht";
2) durch Abzug des in der nachfolgenden Tabelle bestimmten Prozentsatzes „gesetzlicher Tara" vom Bruttogewichte — „Gewicht nach gesetzlicher Tara";
3) durch Abzug der gesetzlichen Tara von dem durch „Abschätzung" erhaltenen Bruttogewichte, d. h. von dem Bruttogewichte der sämmtlichen Frachtstücke, welches aus dem Gewicht einiger derselben berechnet ist, oder durch Ermittelung des Gesammt-Nettogewichts der Waare, indem man als Grundlage das Nettogewicht eines Theils eben dieser Waare nimmt — „Nettogewicht nach Abschätzung".

Diese beiden Arten der Bestimmung des Nettogewichts sind anwendbar; die erste, wenn die Frachtstücke annähernd von denselben Dimensionen sind und gleichartige Waaren enthalten,

die zweite, wenn die Waaren gleicher Art und Beschaffenheit sind.

Umschließungen.

§. 3. Die äußeren Umschließungen, sowie die ersten inneren Umschließungen, welche bei Berechnung des Nettogewichts in Abzug kommen, zahlen keinen Zoll, falls sie augenscheinlich als unumgänglich erforderliche Aufmachung der Waaren dienen.

a. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen die großen und kleinen Säcke, gleichviel welcher Art und aus welchem Gewebe; diese, sowohl die inneren, als die äußeren, zahlen 50 pCt. des Werths.

b. Die einzelnen, für die getrennte Verwahrung der in demselben Kollo enthaltenen Waaren bestimmten Umhüllungen werden durch diesen Paragraph nicht als erste innere Umhüllungen angesehen, es sei denn, sie sind in den gegenwärtigen Instruktionen oder im Texte der Tarife erwähnt.

§. 4. Das zur Grundlage bei Abfertigung verarbeiteter werthvoller Metalle dienende Nettogewicht begreift nicht in sich: Papiere, Etuis oder irgend einen anderen Gegenstand, worin diese Metalle eingepackt sind.

§. 5. Die nicht zollfreien Verpackungen kommen entweder bei Berechnung des Nettogewichts in Betracht und zahlen deshalb wie die darin enthaltene Waare selbst, oder sie werden als Fabrikate angesehen und gemäß der ihnen gebührenden Klassifikation verzollt.

a. Die Umschließungen, bezüglich deren keine gegentheilige Bestimmung im Tarife oder in diesen Vorbemerkungen sich vorfindet, zahlen ebenso Zoll, als wenn sie eine eigentliche Waare wären.

b. Die Umschließungen verschiedener Art oder von höherem Werthe als die für gewöhnlich behufs Verpackung der Waaren gebräuchlichen, wie z. B. Etuis, Schachteln von ornamentirter Pappe, Lackarbeit, Papiermaché und irgend welche ähnliche Umschließungen, werden als Fabrikate betrachtet und unterliegen demnach den betreffenden Tarifsätzen. Hierin begriffen sind auch die Cigarren enthaltenden Kisten jedweder Art.

Gesetzliche Tara.

§. 6. Vom Bruttogewichte der Waaren, falls das Nettogewicht durch gesetzliche Tara festgestellt wurde, wird, nach der Art der Waaren und der Umschließungen, der folgende Prozentsatz in Abrechnung gebracht:

Reis: Säcke oder Ballen	2 pCt.
Zucker in Stücken:	
kleine und große Fässer und Kisten	16 „
„ in jedwedem anderen Zustande:	
Fässer und Kisten	10 „
große und kleine Flechtkörbe	7 „
Säcke	2 „
Kaffee: Säcke	2 „
Kohlensaures Kali (Potasche): große und kleine Fässer	8 „
Kampfer: Kisten und Fäßchen	15 pCt
Zimmet: Kisten	20 „
Fleisch oder Fisch, gesalzen:	
mit Lake: Fässer und Kübel	35 „
ohne „ „ „ „	20 „
Cerealien und Hülsenfrüchte in Körnern:	
große und kleine Säcke	1 „
Thee:	
einfache Kisten und Büchsen	30 „
Doppelkisten	40 „
Mehl:	
kleine Fässer	10 „
kleine und große Säcke	1 „
Baumwollengarn, einfach in Bündeln: kleine Fässer	18 „
Flüssigkeiten:	
Zuckersyrup:	
Holzgefäße bis zu 130 kg	16 „
„ über 130 kg	10 „
Bier: Holzgefäße jeden Raumgehalts	25 „
Oliven- und andere Oele:	
Schläuche	5 „
Blechbüchsen	10 „
Holzgefäße jeden Raumgehalts	18 „
Branntwein:	
große Glasflaschen	15 „
„ „ umflochten mit Weiden	18 „
„ „ „ „ Spartogras	20 „
Holzgefäße jeden Raumgehalts	18 „
Wein und Essig:	
große Glasflaschen	15 „
„ „ mit Weiden umflochten	18 „
„ „ „ Spartogras umflochten	20 „
Schläuche	8 „
Holzgefäße bis zu 130 kg	20 „
„ von 130 bis 400 kg	16 „
„ von über 400 kg	12 „
Nicht besonders aufgeführte:	
Holzgefäße jeder Größe	18 „
Butter, Fett und Schmalz:	
Fässer	20 „
Kübel	15 „
Krüge und Töpfe	30 „
Metalle in jedem Zustande, ausgenommen im rohen:	
kleine und große Fässer, Kisten und Kübel	6 „
Käse:	
Kisten, einfache	15 „
„ mit Abtheilungen	20 „
Papier:	
große und kleine Ballen und Packen:	
einfache	2 „
mit Platten und Bändern von Eisen	5 „
„ bemalt oder bedruckt: Kisten	15 „
Trauben-Rosinen: Kisten	30 „
Seide, Roh-, Floret-, Flock- und Tram-: Packen	6 „

Alle übrigen, nicht in dieser Tabelle besonders aufgeführten Waaren, sowie die vorgenannten Waaren, falls sie in anderen Umschließungen, als den oben bezeichneten, eingehen:

Pipen, Fässer, große und kleine, Kübel, Kisten und Seronen	12 pCt.
Ballen, große und kleine, Packete, Packen, Körbe und Umschließungen von Flechtwerk, Spartogras und anderen Faserstoffen	3 „
Blechbüchsen	10 „
Schläuche	5 „
Steinkörbe, Waschkörbe, Weidenkörbe, Flechtkörbe, Eimer, Körbe (cestos), runde Körbe (condeças), Binsenkörbe und Holzgitter	6 „
große und kleine Säcke	1 „
Gefäße von Thon	25 „
„ „ Glas	10 „
Kolli, umhüllt oder mit Doppelhülle, außer der betreffenden Tara noch	2 „

Thon- oder Glasgefäße.

Art. 5. Bei den nach Stückzahl zu verzollenden Waaren werden die Thon- oder Glasgefäße als Waaren betrachtet und sind dem betreffenden Zollsatz unterworfen.

Die dem Handel bei Abschätzung des Nettogewichts zustehende Befugniß.

Art. 6. Der Verzollende, welcher das Gewicht nach „gesetzlicher Tara" nicht annehmen will oder sich nicht mit dem „Nettogewichte nach Abschätzung" zufriedenstellt, hat die Wahl zwischen „wirklichem Gewicht" im ersteren und „Gesammtabwägung" im zweiten Falle. In jedem dieser Fälle jedoch sind von dem Verzollenden, falls die Differenz zwischen dem „wirklichen Gewichte" oder der „Gesammtabwägung" 3 pCt. zu seinen Gunsten nicht übersteigt, die doppelten für den Handel bestehenden Abgaben zu zahlen.

Anwendung der Zolltarif-Ausdrücke.

Art. 7. Bei der Zollklassifizirung der Waaren steht der Hauptausdruck für die Waaren stets dem Gattungsausdrucke voran.

Verbote und Beschränkungen.

Art. 8. Es ist verboten:

a. die Verpackung der Waaren zu ändern, ausgenommen in folgenden Fällen:
   1) wenn man behufs Wiederausfuhr einen Theil der in einem Kollo enthaltenen Waaren herauszunehmen hat;
   2) wenn für Verderbniß oder Verlust der Waare Gefahr vorhanden oder wenn behufs Weiterversendung der Waaren im Transit oder zur Wiederausfuhr bessere Verpackung unumgänglich nöthig ist.

b. Die Art der Waaren, gleichviel auf welche Art, umzuändern, mit Ausnahme der Silber- und Goldwaaren, welche auf Wunsch der Importeure zerschlagen oder in Stücke zertheilt werden können;

c. einzuführen:
   1) fremde Waaren mit Fabrik- oder Handelsmarken, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1883[1]) zuwiderlaufen;
   2) Kisten oder Packen, vereinigt und zusammengebunden, mit ein und demselben Zeichen, so daß sie ein einziges Frachtstück bilden;
   3) Thiere und thierische Erzeugnisse aus Gegenden, wo die Viehseuche herrscht;
   4) Pflanzen aus von der Reblaus und der Epiphytie heimgesuchten Gegenden;
   5) Bücher Portugiesischen literarischen Eigenthums, wenn solche im Auslande nachgedruckte Ausgaben sind;
   6) falsche Exemplare von Werken der Literatur und Kunst, worauf die mit Spanien, Frankreich und Belgien abgeschlossenen Literar-Konventionen Bezug haben.

Art. 9. Die Bücher, Druckschriften, Lithographien, Photographien, Stiche und Schriftstücke in irgend einer Sprache gelangen in den Zollämtern zur Abfertigung, unabhängig von der Censur, ausgenommen in den im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen.

Havarei.

Art. 10. Von Zollamtswegen wird als Havarei der Schaden betrachtet, welcher an den Waaren entsteht, sobald für das Schiff, in welchem sie eingeführt werden, die Seegefahren beginnen, bis zur Anlandung, oder der Schaden, welcher dadurch entsteht, daß die Frachtstücke bei ihrer Löschung ins Wasser fallen.

Art. 11. Den havarirten Waaren wird eine Ermäßigung in den Zöllen gewährt, die im Verhältniß zu der Differenz zwischen dem Werthe selbiger Waaren bei der Abfertigung und ihrem wirklichen Werthe in gutem Zustande steht; behufs Bewilligung dieser Zollermäßigung ist es jedoch nöthig, daß die Havarei 5 pCt. des Werthes der Waare, bevor sie Havarei erlitt, übersteigt, sowie daß die in den folgenden Nummern aufgestellten Bedingungen erfüllt werden:

1) Wenn der Schaden unterwegs entstanden ist, so ist es unerläßlich, daß aus dem Schiffseingangs-Register oder aus einem anderen legalen Dokumente bewiesen wird, daß der Kapitän Havarei-Protest erhob wegen Lecks, Zusammenstoßes, wegen Heraufziehens des Schiffes aufs Land (varação), wegen Brandes oder ähnlicher Ereignisse.

2) Wenn der Schaden im Löschungshafen sich ereignet hat oder auf den Barken, welche die Waaren ans Land schaffen, so muß solches durch einen von dem Beamten aufgenommenen Akt nachgewiesen werden, gleich nachdem die Löschung geschehen oder in den ersten 24 Stunden.

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 78.

Art. 12. Das Entstehen und der Umfang der Havarei werden von zwei Schiedsrichtern festgestellt, von welchen einer, ein Zollbeamter, vom Zolldirektor und der andere vom Kaufmann ernannt wird.

§. 1. Die Wahl des Schiedsrichters seitens des Importeurs, in Lissabon und in Porto, wird auf Mäkler (corretores de numero) oder in Ermangelung solcher auf Kaufleute von anerkannter Sachkenntniß fallen.

§. 2. Falls diese beiden Schiedsrichter in ihrem Urtheil nicht übereinstimmen, müssen sie zur Beseitigung der Hindernisse einen dritten wählen.

§. 3. Wenn die beiden ersten in der Wahl nicht einig werden, so erfolgt die Ernennung dieses dritten durch den Zollamts-Vorsteher.

§. 4. Wenn der Zollamts-Direktor die fiskalischen Interessen durch den Schiedsspruch geschädigt erachtet, so legt er beim Ober-Zollrath Rekurs ein. Gleiche Befugniß steht den Eigenthümern der Waaren zu.

Art. 13. Den Eigenthümern der havarirten Güter ist es vor oder nach dem Schiedsspruche gestattet, deren noch in gutem Zustande befindlichen Theil abzusondern, ihn zum Eingang in den freien Verkehr abfertigen zu lassen, den Rest wieder auszuführen oder darauf zu verzichten.

§. 1. Im Falle der Wiederausfuhr hat das Zollamt solches dem Portugiesischen Konsul am Bestimmungshafen anzuzeigen, damit diese Konsulatsbehörde dem dortigen Zollamte Nachricht davon giebt.

§. 2. Für den Fall der Verzichtleistung müssen, wenn es sich um Nahrungs- oder Arzneimittel handelt, die einen wie die anderen sofort vernichtet werden, und zu diesem Behufe ist ein Termin anzuberaumen unter Hinzuziehung von Zeugen und unter Beobachtung der bei dergleichen Fällen bestehenden Formalitäten; wenn es sich um andere Waaren handelt, so ist das allgemeine für die Fälle der Verzichtleistung bestehende Verfahren zu beobachten.

Art. 14. Eine Zollermäßigung unter dem Vorwande der Havarei wird nicht gestattet:

1) für Cerealien, Hülsenfrüchte, Fleisch, Stockfisch, Käse, Früchte, Zucker und andere Nahrungsmittel; für Arzneien oder in der Medizin verwandte Droguen;
2) für Holz, unverarbeitet, Balken, Bretter, Ständer, Querbalken, für Metalle, unverarbeitet, und ferner für andere Gegenstände, die nicht so empfindlich sind, daß sie durch irgend welchen Unfall während der Reise oder bei der Löschung ihren Werth veränderten;
3) für Waaren, die aus anderen als den im Art. 10 erwähnten Ursachen verdorben sind.

Einziger Paragraph. Jedesmal wenn der Zoll-Revisionsbeamte bei Nahrungs- oder Arzneimitteln findet, daß sie verdorben sind, so muß er deren Besichtigung durch die Gesundheitsbehörde veranlassen und gemäß deren Entscheidung verfahren.

Streitigkeiten.

Art. 15. Die zwischen den Kaufleuten oder ihren Agenten und den Zollbeamten, oder zwischen denjenigen Beamten, welche betreffs der Klassifizirung der Waaren, der Seeschäden, der Tara, der anzuwendenden Tarifsätze und wegen jedweder anderer zur Revision selbiger Waaren nöthigen Handlungen an der Abfertigung theilnehmen, entstehenden Streitigkeiten werden in erster Instanz durch eine Konferenz der Zollrevisoren, unter Vorsitz des Vorstehers des betreffenden Zollamts, — welcher jedoch kein Votum abzugeben hat — und in letzter Instanz vom Ober-Zollrath geschlichtet.

Einziger Paragraph. In Lissabon und Porto nehmen an der in diesem Artikel genannten Konferenz lediglich die Revisoren Theil. Bei allen übrigen Zollämtern wird die Konferenz durch den Revisor oder die Revisoren, durch zwei Beamte höheren Ranges und auch durch jene, welchen gewöhnlich der Revisionsdienst anvertraut wird, gebildet.

Art. 16. Die Beschlüsse der Konferenz der Revisoren gelangen bei den Zollämtern zu Lissabon und Porto zur Ausführung, sobald der Direktor nach Anhörung der Revisoren diese Beschlüsse gutheißt, falls der Importirende nicht dagegen Einspruch erhebt. Bei allen anderen Zollämtern gelangen die Beschlüsse der Konferenz nicht ohne die Bestätigung des Ober-Zollraths zur Ausführung.

§. 1. Ueber den in der Konferenz gefaßten Beschluß, von welchem dieser Artikel handelt, muß ein Akt aufgenommen werden, in welchem die Gründe des Votums jedes einzelnen Beamten anzugeben sind.

§. 2. Welches auch immer der Beschluß der Konferenz sein möge, das Resultat ist dem Interessenten mitzutheilen, damit derselbe in einer Frist von 3 Tagen die etwaigen Vorstellungen machen kann.

Die dem Streitverfahren beigegebenen Gesuche sind auf Stempelpapier zu schreiben.

§. 3. Wenn Berufung eingelegt ist, so wird, innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen, dem Ober-Zollrath Abschrift des Aktes der Revisorenkonferenz vorgelegt nebst den beglaubigten Abschriften der Deklaration und des Abfertigungspapiers, dem Gutachten der Revisoren und des Direktors, sowie den Mustern der Waare und den Reklamationen des Interessenten.

§. 4. Falls die Uebersendung von Mustern nicht möglich ist, können diese durch Zeichnungen, oder durch eine ausführliche Beschreibung der Art, Form und Anwendung des Gegenstandes, welcher zur Berufung Anlaß gegeben, ersetzt werden.

§. 5. Ist eine chemische Analyse der streitigen Waaren nöthig, so muß dieselbe auf Befehl des Zollamtes angestellt und das Verfahren mit dem betreffenden Dokument eingeleitet werden.

Art. 17. Wenn Interessent die Gegenstände, über welche die Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit besteht, bereits vor der obersten Beschlußfassung aus dem Zollamt zu entnehmen wünscht, so muß er den Betrag des höheren Zolles und ein Drittheil als Zuschlag hinterlegen.

Art. 18. Die Streitverfahren oder Verfahren wegen Meinungsverschiedenheit gelangen zum Abschluß, sobald der Beschluß des Ober-Zollrathes im „Diario do Governo“ veröffentlicht ist; derselbe hat für den betreffenden Fall die Kraft eines Erkenntnisses und dient als Richtschnur für ähnliche Fälle.

§. 1. Beim Streitverfahren werden, wenn dasselbe zu Gunsten des Interessenten ausfällt, weder die Kosten des Verfahrens, noch des Transportes der Muster eingezogen.

§. 2. Beim Verfahren wegen Meinungsverschiedenheit unter den Beamten geschieht die Rücksendung der Muster auf Staatskosten, auch sind Kosten des Verfahrens nicht zu decken.

Auslassungen.

Art. 19. Wird den Zollämtern irgend eine Waare zur Abfertigung vorgeführt, und erklärt der Revisor, daß dieselbe unter keinem Artikel des Zolltarifs A.[1]) einbegriffen ist, so muß er dies auf dem Abfertigungspapier bemerken.

Einziger Paragraph. In diesem Fall finden die Bestimmungen der Art. 15 und 16 dieser Vorbemerkungen Anwendung.

Art. 20. Die Waaren, bezüglich deren die Revisorenkonferenz erklärt, daß sie im Zolltarif ausgelassen sind, können dem Zollamt entnommen werden, wenn der Betheiligte eine geeignete Kaution hinterlegt, um die Zahlung des noch festzustellenden Zolles sicher zu stellen.

II. Besondere Vorschriften.

Einfuhr.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21. Besonderen Vorschriften unterliegen bei der Einfuhr:

1) Waaren, die aus Ländern eingeführt werden, mit denen Handelsverträge abgeschlossen sind;
2) Waaren, die aus den überseeischen Portugiesischen Provinzen eingeführt sind;
3) Waaren, die dem Octroi (real do agua) und lokalen Steuern unterliegen;
4) Tabak.

Waaren aus den überseeischen Provinzen.

Art. 22. Waaren, welche die Produkte der Portugiesischen überseeischen Provinzen sind und direkt auf Portugiesischen Schiffen eingeführt werden, oder Waaren, welche von Mozambique, Portugiesisch-Indien und Timor stammen und unter irgend einer Flagge eingeführt werden, zahlen, mit Ausnahme von Mais, Kaffee und Tabak, bei den Zollämtern des Festlandes und der anliegenden Inseln die Hälfte der Zölle des Tarifs A.[1])

§. 1. Als eigentliche Erzeugnisse der überseeischen Provinzen werden bezüglich der Wirkungen dieses Artikels angesehen: Reis, Spezereien und Pflanzenfasern, wenn sie in einem der Zollämter Asiens oder Ost-Afrikas nationalisirt worden sind.

[1]) Tarif A. ist der Zolltarif für die Einfuhr (Hand. Arch. 1887 I. S. 683).

§. 2. Es bezahlen Einfuhrzölle, als ob sie fremde Waaren wären, diejenigen, welche aus dem Freihafen von Makao kommen.

Waaren, welche der Verbrauchsabgabe oder dem Octroi unterliegen.

Art. 23. Alle diejenigen Waaren, welche in Tabelle I[1]) enthalten und aus dem Auslande oder den überseeischen Provinzen für den Verbrauch im Lande eingeführt werden, zahlen auf dem Zollamt außer dem Einfuhrzoll die in dem Zolltarif des Verbrauchs-Zollamtes verzeichneten Abgaben, falls sie für den Verbrauch in Lissabon eingeführt sind, und, wenn für den Verbrauch in den übrigen Gemeinden des Festlandes und der anliegenden Inseln eingeführt, die Octroiabgaben und irgendwelche lokale Steuer, die bereits besteht oder erst zur Einführung gelangt.

Art. 24. Diejenigen Waaren, welche, dem General-Zolltarif zufolge, geringeren Zollsätzen als den im Verbrauchsabgabe-Tarif verzeichneten unterliegen, zahlen vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, die höheren Sätze dieses Tarifes, wenn sie in Lissabon eingeführt werden.

Art. 25. Die von Einfuhrzöllen, aber nicht von der Verbrauchsabgabe befreiten Waaren, sind in Lissabon letzterer unterworfen.

Gemischte Garne.

Art. 26. Gemischte Garne, die aus Fasern verschiedener Art bestehen, sind so anzusehen, als ob sie nur aus solchen Fasern zusammengesetzt, welche dem höchsten Zollsatz unterliegen, ausgenommen die Garne aus Jute oder aus irgendwelchen anderen nicht besonders aufgeführten vegetabilischen Fasern, welche Flachs oder Hanf in einem geringeren Procentsatze als jene Fasern enthalten. (Art. 89 des Zolltarifs A.[2])

Einziger Paragraph. Garne mit Gold, Silber oder anderen Metallen werden als Posamentierwaaren aus diesen Metallen angesehen.

Posamentierwaaren und Borten, gemischte.

Art. 27. Posamentierwaaren und Borten, gemischte, bezahlen Zoll, als ob sie ausschließlich aus dem mit dem höheren Zollsatz belegten Faden bestehen.

Gemischte Gewebe und kombinirte oder zusammengesetzte Stoffe.

Art. 28. Gemischte Gewebe, d. h. solche, welche aus verschiedenen Fasern gefertigt sind, und kombinirte oder zusammengesetzte Stoffe, sind folgenden Bestimmungen unterworfen:

1) Die gemischten Gewebe, welche keine Seide enthalten, sind zu verzollen, als ob sie ausschließlich aus den höchstbesteuerten Spinnstoffen gefertigt wären, ausgenommen, wenn die mit dem höchsten Satz belegten Spinnstoffe als nicht zusammenhängende Fäden im

[1]) Tabelle I. entspricht dem Tarif D. im Hand. Arch. 1887 I. S. 693.

[2]) Tarif A. ist der Zolltarif für die Einfuhr (Hand. Arch. 1887 I. S. 683.

Gewebe vorkommen. Die unterbrochenen Fäden dienen nie dazu, den Zoll zu bestimmen.

2) Gemischte Gewebe, die Seide oder Floret-Seide enthalten, sind nach den Artikeln 51, 52 und 53 des Tarifs A.[1]) zu verzollen.

3) Strumpfwaaren, Maschengewebe und offene Gewebe, die aus Fäden verschiedener Art gefertigt sind, werden so angesehen, als ob sie nur aus den höchstbesteuerten Fäden beständen.

4) Gewebe, welche Fäden aus Gold oder Silber in der Textur aufweisen, zahlen, außer dem betreffenden Zoll, noch eine Zuschlagsabgabe von 20 pCt.

5) Die kombinirten und zusammengesetzten Stoffe, d. h. solche, welche aus Geweben verschiedener Arten zusammengesetzt sind, und solche, bei denen die Webeart keinen Anhalt für die Klassifikation bietet, werden verzollt, als ob sie lediglich aus dem quantitativ vorherrschenden Gewebe beständen.

Gestickte Gewebe.

Art. 29. Gestickte Gewebe unterliegen folgenden Bestimmungen:

1) Besteht die Stickerei nicht aus Seide, so werden sie verzollt, als ob sie nicht gestickt wären.

2) Sind sie nur aus Seide gestickt, außer wenn das Grundgewebe unter Art. 51 des Zolltarifs A.[1]) fällt, so unterliegen sie, neben dem betreffenden Zoll, einer Zuschlagsabgabe von 20 pCt.

3) Wenn die Stickerei aus Gold- oder Silberfäden besteht, so zahlen sie ohne Rücksicht auf das Grundgewebe außer dem betreffenden Zoll, eine Zuschlagsabgabe von 20 pCt.

Art. 30. Alle die in den vorhergehenden Artikeln gegebenen Vorschriften bezüglich der Gewebe bleiben dem, was im Zolltarif bestimmt ist, unterworfen.

Waaren aus Geweben.

Art. 31. Die nicht besonders aufgeführten Waaren aus Geweben, Haaren oder Filz unterliegen dem um 50 pCt. erhöhten Zollsatze des betreffenden Gewebes oder Haares im Stücke.

Einziger Paragraph. Das unzusammengesetzte, abgepaßte Stück Zeug, mag es genäht sein oder nicht, und die kleinen und großen Säcke, welche nicht unter den im §. 3 (a) des Art. 4 dieser Vorbemerkungen angegebenen Bedingungen eingeführt werden, fallen unter die nicht besonders aufgeführten Waaren aus Geweben, Haaren oder Filz.

Kravatten und Mäntelchen.

Art. 32. Kravatten und Mäntelchen jedweden Schnitts, fertig oder nicht, werden wie das betreffende Gewebe mit einem Zuschlag von 10 pCt. verzollt.

[1]) Tarif A. ist der Zolltarif für die Einfuhr (Hand. Arch. 1887 I. S. 683).

Maschinen und Apparate für die Industrie.

Damit Maschinen und Apparate für die Industrie die im Art. 228 des Tarifs A.[1]) erwähnte Spezial-Klassifikation genießen, ist es nöthig, daß sie vollständig sind, und unumgänglich, daß sie dem Zollamt behufs genauer Prüfung der Anzahl und Beschaffenheit der Bestandtheile und des Zweckes, zu welchem sie bestimmt sind, vorgelegt werden. Von dieser Untersuchung hängt die Klassifikation ab.

§. 1. Es können dieser Spezial-Klassifikation, auf welche sich dieser Artikel bezieht, auch Maschinen theilhaftig werden, die in verschiedenen Sendungen eingeführt werden. In diesem Fall ist es jedoch unumgänglich erforderlich, daß der Importeur dem Zollamt eine Zeichnung der vollständigen Maschine übergiebt und die Musterung in den oben angeführten Bedingungen ermöglicht, sowie daß er sich verpflichtet, durch ein Versprechen, die ganze Maschine innerhalb einer bestimmten Frist einzuführen.

§. 2. Bis zur vollständigen Einfuhr der Maschine muß der Importeur nach und nach für die in jeder einzelnen Sendung eingeführten, als getrennte Theile der Maschine zu betrachtenden Gegenstände den Zoll hinterlegen.

§. 3. Wenn innerhalb der in §. 1 erwähnten Frist die Einfuhr der vollständigen Maschine nicht abgeschlossen sein sollte, so sind die eingegangenen Gegenstände mit einem Zoll zu belegen, als ob sie getrennte Stücke von Maschinen gewesen wären.

„Lappings" und „blankets".

Art. 34. Die unter dem Namen „lappings" und „blankets" bekannten industriellen Gewebe können nur dann als getrennte Theile von Maschinen klassifizirt werden, wenn sie für Fabriken abgefertigt werden und den in den Zollämtern hinterlegten Mustern entsprechen.

Apparate verschiedener Arten.

Die Apparate und Maschinen verschiedener Arten und mit verschiedener Klassifikation im Tarif, sind, außer wenn zu einem gemeinsamen Betrieb bestimmt, den jeder einzelnen derselben entsprechenden Zöllen unterworfen, wenn sie derartig getrennt sind, daß jede von ihnen getrennt für sich arbeiten könnte.

Einziger Paragraph. Wenn die Apparate oder Maschinen, auf welche sich dieser Artikel bezieht, nicht derartig getrennt sind, daß jede für sich besonders arbeiten könnte, so werden sie ihrer Verwendung entsprechend klassifizirt.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren.

Art. 36. Fabrikate oder Erzeugnisse, die aus verschiedenen Zöllen unterworfenen Stoffen oder Substanzen zusammengesetzt sind, unterliegen dem Zoll für die der Menge nach vorherrschende Materie oder Substanz, wenn dieselben im Zolltarif nicht aufgeführt sind.

Entstehen über die vorherrschende Materie oder Substanz Zweifel, so unterliegen sie dem Zoll für die höchstbesteuerte Materie oder Substanz.

[1]) Tarif A. ist der Zolltarif für die Einfuhr (Hand. Arch. 1887 I. S. 683).

Fahrzeuge.

Art. 37. Die fremden Fahrzeuge müssen, nach Zahlung der im Tarif bestimmten Sätze vor der zuständigen Seebehörde registrirt und immatrikulirt werden.

Art. 38. Damit ein Fahrzeug für seeuntüchtig angesehen werde, müssen die Kosten für die zur Wiederinstandsetzung nöthigen Ausbesserungen drei Viertheil des Werthes, den das Schiff in seetüchtigem Zustande hatte, übersteigen.

Einziger Paragraph. Der Umfang dieser Ausbesserungen ist durch Sachverständige abzuschätzen, die, von dem Direktor des betreffenden Zollamtes ernannt, zu diesem Zweck zu einer Besichtigung schreiten, bei welcher der Hafenkapitän und der Konsul oder Vicekonsul desjenigen Landes, in welchem das Schiff heimathsberechtigt ist, zugegen sein müssen. Falls es in oder nahe bei dem Orte, wo die Besichtigung stattfindet, keine derartigen Behörden giebt, so bestimmt der Zolldirektor die Personen, die sie ersetzen sollen.

Befreiung vom Einfuhrzoll.

Art. 39. Von Zahlung der Einfuhrzölle sind außer den im Tarif erwähnten Waaren befreit:

Gegenstände, die für den Gebrauch der Chefs fremder Missionen oder Gesandtschaften eingeführt werden;

angenommene und darauf wieder im Stich gelassene Waaren;

Theile von Fahrzeugen, welche Schiffbruch erlitten haben;

Waarenmuster, deren Einfuhrzoll nicht 300 Reïs überschreitet, ausgenommen bearbeiteter Tabak irgend welcher Art;

Gegenstände, welche vom Meer an den Strand geworfen oder im Meer gefunden worden sind;

Kriegsmaterial irgend welcher Klasse und Art, welches auf Grund von Spezial-Gesetzen von dem Kriegs- oder Marine-Minister erworben ist;

Gegenstände, welche von Gesellschaften, Unternehmungen und Instituten, die sich diese Vergünstigungen durch ein besonderes Gesetz gesichert haben, eingeführt werden;

Fahrzeuge und Ausrüstungen, die für den Walfischfang bestimmt sind;

Rohstoffe zur Fabrikation von Schwefelkohlenstoff oder von einem anderen, Insekten vertilgenden Erzeugniß, welches dieses etwa in Zukunft bei der Behandlung der Weinberge ersetzen sollte.

Reisegepäck.

Einziger Paragraph. Als Reisegepäck werden behufs Befreiung vom Einfuhrzoll angesehen: Die Kleidung und die zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände der Passagiere, der Besatzungen von Fahrzeugen und der Führer irgend welcher Transportmittel, ebenso wie das Handwerkzeug, die Instrumente, Bücher und Utensilien, die zum Beruf der Reisenden gehören.

Alle die in diesem Paragraphen erwähnten Gegenstände müssen der Menge und Beschaffenheit nach im Verhältniß stehen zu dem Rang, den Funktionen und außerdem zu den Verhältnissen eben jener Reisenden.

Liegen gebliebene Waaren.

Art. 40. Die Waaren, welche über die gesetzliche Frist hinaus auf dem Zollamt liegen geblieben sind und öffentlich versteigert werden, sind für den Käufer von Zoll befreit. Der Zoll solcher Waaren wird von dem Erlös des Verkaufs abgezogen.

Zeitweise Einfuhr.

Art. 41. Die zeitweise Einfuhr ist erlaubt von:

Waaren, die aus einem Schiffbruch geborgen sind;

ausländischen Waaren, die zu den Portugiesischen Ausstellungen kommen;

Waaren, die als Muster dienen;

Pipen, Fässern, Flaschen, Säcken, Tonnen, Kästen, Holzgittern und anderen Umschließungen, die dazu bestimmt sind, Waaren zur Ausfuhr aufzunehmen;

Karren und Arbeitsgeräth und Vieh, die gemeiniglich beim Transport von Lasten an der Grenze gebraucht werden;

Wagen und anderes Fuhrwerk mit ihrem Zubehör, die für den Gebrauch von Reisenden, welche zum vorübergehenden Aufenthalt in das Land kommen, dienen;

Juwelen und Schmuck aus Gold und Silber von hohem Werth, unter denselben Umständen;

Gegenstände, die Künstlern, Gesellschaften oder Unternehmern von öffentlichen Schaustellungen gehören;

Seide in Kokons, welche aus Spanien kommt, um nach Umwandlung in Garn nach demselben Land wieder ausgeführt zu werden;

Flachsgarn, welches aus Spanien kommt, um nach Umwandlung in Gewebe oder Netze nach jenem Lande wieder ausgeführt zu werden;

Oliven, die aus Spanien kommen, um nach Umwandlung in Oel nach jenem Lande wieder ausgeführt zu werden;

Mundvorrath der Walfischboote, welche behufs Ausbesserung landen.

Wiedereinfuhr.

Zollfreie Wiedereinfuhr.

Art. 42. Die Wiedereinfuhr, ohne Zahlung von Einfuhrzoll, ist von nachstehenden nationalen und nationalisirten Waaren gestattet:

literarische Werke und Veröffentlichungen, die im Lande gedruckt sind;

alle Waaren, die aus einem gerechtfertigten Grunde zurückkommen;

Gegenstände, die von ausländischen Ausstellungen übrig geblieben sind;

Vieh und andere Transportmittel an der Grenze;

Gefäße, Kisten, Säcke und andere Umschließungen, welche zur Ausfuhr von Waaren benutzt worden sind;

Wein und andere Waaren, welche zur Veredelung wieder zurückkehren;

Wein, der ausgeführt wurde, um durch eine Seereise verbessert zu werden;

Waaren, welche ausgegangen sind, um irgend eine Vervollkommnung oder Ausbesserung zu erfahren.

Ausfuhr und Wiederausfuhr.
Zollbefreiung.

Art. 43. Außer den im Tarif E.[1]) erwähnten Waaren sind von Ausfuhrzöllen befreit:

Waaren, die nur zeitweise eingeführt waren;

nationale oder nationalisirte Waaren, die zur Ausbesserung von nationalen oder fremden Schiffen bestimmt waren;

Waaren, die das Portugiesische Gebiet nach Vorschrift der betreffenden Uebereinkunft im Transit berührt haben.

Zurückerstattung von Zoll.

Art. 44. Die Einfuhrzölle für Umschließungen werden bei der Wiederausfuhr zurückerstattet, wenn in der Deklaration zur Abfertigung in den freien Verkehr ein bezüglicher Antrag gestellt wurde. In diesem Fall muß zu dem erforderlichen Vergleich geschritten werden.

Zölle auf die aus Vertragsländern eingeführten Waaren.

Ein unter dem 30. Juni 1887 in Portugal ergangener Ministerialerlaß enthält in Art. 1 §. 3 folgende Bestimmung:

Waaren, welche aus fremden Ländern, mit denen wir Verträge abgeschlossen haben, eingeführt werden, zahlen, falls die Importeure es verlangen, nach wie vor die in jenen Verträgen festgesetzten Abgaben nach der in denselben verabredeten Form, gleichsam, als ob das Gesetz vom 28. April 1887[2]) nicht in Kraft getreten wäre.

Ausfuhrzölle für den Portugiesischen Kongodistrikt.

Nach einer im „Diario do Governo“ vom 30. November 1887 veröffentlichten Königlichen Verordnung vom 2. September 1886 unterliegt die Ausfuhr von Afrikanischen Erzeugnissen aus den Häfen des Portugiesischen Kongodistrikts den in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Zöllen:

		Reis.
Gummi elasticum	100 kg	3600
Kaffee	„	2400
Palmkerne (coconote)	„	200
Gummikopal	„	1200
Mancarra und andere ölhaltige Sämereien	„	200
Elfenbein	„	9000
Palmöl	„	400

Die baldige Ausführung des Dekrets ist dem General-Gouverneur von Angola übertragen.

---

[1]) Tarif E. entspricht dem Tarif C. im Hand. Arch. 1887 I. S. 693.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 374 (daselbst irrthümlich als Gesetz vom 29. April bezeichnet).

Maßstab für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben.

(Mon. off. du commerce vom 15. Dezember 1887.)

Durch Rundschreiben vom 12. Oktober 1887 hat der Portugiesische Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Portugiesischen Konsularagenten angewiesen, in allen Fällen, wo in den Schiffs-Registern und Büchern der Raumgehalt des Schiffes nicht in Kubikmetern angegeben sein sollte, für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben die Schiffstonne gleich einem Kubikmeter anzunehmen.

Einfuhrzoll auf Tabak in einigen Zollämtern der überseeischen Portugiesischen Besitzungen.

(Diario do Governo vom 5. Dezember 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 1. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Nachdem das Gesetz vom 18. August dieses Jahres[1]) die auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1864 bestehende Besteuerung des Tabaks in dem Königreich und den dazu gehörigen Inseln von Grund aus abgeändert hat, und da es dringend nothwendig ist, den Erzeugnissen der Portugiesischen Tabakskultur und Verarbeitung, welche zum Verbrauch in den gegenwärtig noch verschiedenen Zollvorschriften in Bezug auf die genannten Erzeugnisse unterworfenen Portugiesischen überseeischen Provinzen eingeführt werden, wirksamen Schutz zu gewähren;

Unter Berücksichtigung andererseits der Nothwendigkeit, von der Anwendung irgend welcher derartigen Maßregeln diejenigen Provinzen oder Zollämter auszunehmen, bei welchen besondere öffentliche, wirthschaftliche oder finanzielle Erfordernisse oder internationale Verträge solches vorschreiben;

will ich das Folgende anbefehlen:

Art. 1. Bei den Zollämtern der Kap Verdischen Inseln, von Guinea, St. Thomé und Principe, bei denen von Angola mit Ausnahme der Zollämter von Ambriz und der Zollstätten des Kongodistrikts, bei denen von Mozambique, den Distrikt von Kap Delgado ausgenommen, und bei denen von Timor wird der vom Auslande eingeführte Tabak den Zollsätzen unterworfen, welche in der beigefügten, einen integrirenden Theil dieses Gesetzes bildenden und von dem Minister und Staatssekretär der Marine und Kolonien unterzeichneten Tabelle festgesetzt sind.

Art. 2. Der bei den im Art. 1 bezeichneten Zollämtern eingeführte, über die Zollämter von Lissabon und Porto ausgeführte Tabak bleibt den gegenwärtig für dieselben überseeischen Zollämter bestehenden Zollsätzen unterworfen.

Einziger Paragraph. Tabak, welcher über eines der in dem Art. 1 erwähnten Zollämter eingeführt wird, welcher aber über ein anderes eben derselben Zollämter ausgeführt worden ist, unterliegt bei dem Zollamte, über welches die Einfuhr stattfindet, einer Abgabe von 20 pCt. der in der erwähnten Tabelle festgesetzten Zölle.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 693.

Art. 3. Tabak, welcher bereits in den aufgeführten überseeischen Zollämtern lagerte oder am Tage dieses Dekrets nach jenen Zollämtern unterwegs ist, wird nach der betreffenden in Kraft stehenden Gesetzgebung verzollt.

Art. 4. Alle entgegenstehenden Gesetze werden aufgehoben.

Tarif, welcher einen integrirenden Theil der Verordnung mit Gesetzeskraft, vom heutigen Tage, bildet:

Eingangszoll auf Tabak bei der Einfuhr aus fremden Häfen:

		Reis
Roher Tabak	1 kg	1 800
Cigarren oder in anderer Form verarbeitete Tabake	1 „	3 600

Tunis.

Schifffahrtsabgaben.

Der Französische Geschäftsträger bei der General-Residentschaft der Französischen Republik in Tunis hat nach dem „Moniteur officiel du commerce“ vom 1. Dezember 1887 unterm 7. November desselben Jahres nachstehendes Dekret erlassen:

Art. 1. Die Gesundheits-, Leuchtfeuer- und Hafenabgaben sind binnen zwanzig Tagen nach der Ankunft und vor dem Abgang des Schiffes zu entrichten.

Art. 2. Jeder einen Tunesischen Hafen anlaufende Kapitän ist verpflichtet, auf dem Zollamte das Flaggenattest oder das Schiffspatent zu hinterlegen.

Dieses Dokument und das Gesundheitsattest werden ihm erst nach Ausweis über die Zahlung der Gesundheits-, Leuchtfeuer- und Hafenabgaben zurückgegeben.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8416. Umber, Ocker und Siena-Erde in Röhren (Tuben) für Künstler unterliegen einem Zoll von $1^1/_2$ Cent für das Pfund. (Dieselben wurden früher als fertige Malerfarben zu dem Satze von 25 pCt. vom Werth verzollt.)

8423. Kork-Sohlen mit Zuthaten von Wolle unterliegen als Waare, ganz oder theilweise von Wolle, einem Zollsatz von 35 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werth.

8425. Schlüssel zu Taschenuhren, auch solche mit verstellbarem Rohr, zahlen als Bestandtheile von Taschenuhren einen Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8429. Mangan, welches zur Gewinnung von Chlor gedient hat (manganese recovered), ist zollfrei, da es die Eigenschaften und Anwendbarkeit des Manganoxyd in seinem ursprünglichen Zustand besitzt.

8438. Aetzbilder und Photographien unterliegen bei der Einfuhr mittelst der Post nicht der Beschlagnahme; dieselben werden als „sonstige Drucksachen“ mit 25 pCt. vom Werth verzollt.

8442. Gereinigter Schwefel in Masse (Rückstand von dem Sublimations-Prozeß bei der Gewinnung von Schwefelblumen), welcher gewöhnlich gemahlen eingeführt wird, ist zollfrei.

8443. Kartoffeln werden, da sie in ihrem natürlichen Zustand der Verderbniß ausgesetzt sind, zur Aufnahme in die Niederlage und zum Transport unter Zollkontrole nicht zugelassen.

8451. Achat-, Onyx- und sonstige Steine, bearbeitet und fertig zum Gebrauch, jedoch ungefaßt, unterliegen einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8454. Fächer, theilweise aus Knochen, unterliegen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8455. Sogen. Chinesische Schuhe, in der Hauptsache von Baumwolle, mit geringer Beimischung von Thierhaar, so daß letzteres nicht leicht wahrzunehmen ist, unterliegen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth als nicht besonders aufgeführte Waaren von Baumwolle.

Vereinigte Staaten von Amerika und Hawaii.

Zusatz-Uebereinkunft zu dem Reciprocitäts-Vertrage vom 30. Januar 1875.

[Uebersetzung.]

Da zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Seiner Majestät dem König der Hawaiischen Inseln am 30. Januar 1875 ein Vertrag[1] über kommerzielle Reciprocität abgeschlossen worden ist, welcher gemäß Artikel 5 desselben sieben Jahre lang, vom Tage seines Inkrafttretens ab, und weiter zwölf Monate lang in Geltung bleiben soll, nachdem einer der beiden hohen vertragschließenden Theile dem andern seinen Wunsch, ihn zu beendigen, kundgegeben haben wird; und da nach dem Dafürhalten der hohen vertragschließenden Theile die Zunahme und Festigung ihrer gegenseitigen Handelsbeziehungen durch die feste Begrenzung der Dauer des genannten Vertrages mehr gefördert werden würden; so haben der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Seine Majestät der König der Hawaiischen Inseln zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
Frederick J. Frelinghuysen, Staatssekretär,

und Seine Majestät der König der Hawaiischen Inseln:
Henry A. P. Carter, Seiner Majestät außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Regierung der Vereinigten Staaten,

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

[1] Hand. Arch. 1876 II. S. 421.

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Theile kommen überein, daß die für die Dauer des genannten Vertrages festgesetzte Zeit auf eine bestimmte Frist von sieben Jahren vom Tage des Austauschs den Ratifikationsurkunden hiervon und weiter bis zum Ablauf von zwölf Monaten ausgedehnt werden soll, nachdem einer der beiden hohen vertragschließenden Theile dem anderen seinen Wunsch, ihn zu beendigen, kundgegeben haben wird, welche Kundgebung einem jeden der hohen vertragschließenden Theile dem anderen gegenüber am Schlusse des gedachten Zeitraumes von sieben Jahren und zu jeder Zeit nachher freisteht.

Art. 2. Seine Majestät der König der Hawaiischen Inseln gewährt der Regierung der Vereinigten Staaten das ausschließliche Recht, den Hafen von Pearl-River auf der Insel Oahu anzulaufen und daselbst eine Kohlen- und Reparatur-Station für Schiffe der Vereinigten Staaten anzulegen und zu unterhalten. Zu dem Ende können die Vereinigten Staaten den Zugang zu dem genannten Hafen verbessern und alle anderen zu dem genannten Zwecke erforderlichen Maßnahmen treffen.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Washington am 6. Dezember 1884.

Frederick J. Frelinghuysen. (L. S.)
Henry A. P. Carter. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden der vorstehenden Uebereinkunft hat am 9. November 1887 stattgefunden.

Spanien.

Gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Schweinefleisch und Schweinefetten aus Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

(Gaceta de Madrid vom 17. November 1887.)

Ein Cirkular des Spanischen Ministeriums des Innern vom 9. November 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Zum Zwecke der genauen Ausführung der Vorschrift im zweiten Theile des Artikels 73 des Reglements für die See-Gesundheitsbehörden, betreffend die Untersuchung von Schweinefleisch und Schweinefetten aus den Vereinigten Staaten von von Amerika und Deutschland, haben Seine Majestät der König und Namens desselben die Königin Regentin die Beobachtung der nachstehenden Vorschriften anzuordnen geruht:

1) Das in den Erlassen vom 28. Februar und 10. Juli 1880 ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Fetten, welche aus den Vereinigten Staaten von Amerika herrühren und nicht durch Schmelzung gewonnen sind, wird für die Halbinsel und die anliegenden Inseln aufrecht erhalten.

2) Das Schweinefleisch, welches aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland herrührt, ist einer strengen und mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen; letztere ist von den Direktoren der See-Gesundheitsbehörden zu vollziehen, unter Zuziehung des zweiten Hafenarztes, der vertretenden Aerzte und des schriftführenden Arztes, so oft die Nothwendigkeit einer sofortigen Abfertigung der Waare diese Inanspruchnahme erforderlich macht.

Diese Untersuchung hat in einem der Büreaulokale des Zollamtes oder der Gesundheitsdirektion des Hafens im Einvernehmen mit dem Zollamtsverwalter stattzufinden, zu dem Zwecke haben sich die Gesundheitsdirektoren mit einem Mikroskop zu versehen, welches mindestens eine hundertfache Vergrößerung ergiebt, sowie ferner mit den übrigen erforderlichen Instrumenten, die sie für ihre Rechnung beschaffen müssen, wogegen sie zur Bestreitung dieser Ausgabe und als Entgelt für den geleisteten Dienst die nachstehend verzeichneten Gebühren erheben:

Kisten, welche bis zu 100 Schinken enthalten; für eine jede	2	Pesetas
Kisten, welche bis zu 300 Vorderfüße, Füße, Blätter oder Zungen enthalten; für eine jede	1,50	„
Kisten, welche bis zu 30 Stück oder Seiten Speck mit Muskeltheilen enthalten; für eine jede	1,50	„

Diejenigen Kisten, der bezeichneten Art, welche eine größere Anzahl als die angegebenen enthalten, entrichten eine dem Zahlenverhältniß dieser Stücke entsprechende höhere Gebühr.

3) Das Fleisch, welches trichinenhaltig befunden wird, ist ins Meer zu werfen, in angemessener Entfernung vom Hafen und unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht.

Dasselbe geschieht mit den Fetten, welche nicht durch Schmelzung gewonnen sind, im Falle die Interessenten die Wiederausfuhr nicht vorziehen.

4) Die durch Schmelzung gewonnenen Fette sowie der muskelfreie Speck bleiben von der mikroskopischen Untersuchung und daher auch von der Entrichtung von Untersuchungsgebühren befreit.

5) Die Real Orden vom 14. Juli d. J. wird außer Kraft gesetzt.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf das Ergebniß der Untersuchung von eingeführtem Alkohol.

(Eco de las aduanas vom 7. Dezember 1887.)

Ein Cirkular der Spanischen Generalzolldirektion vom 1. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Nach Einsicht eines Berichtes des Zollamtes zu Alicante, in welchem um Auskunft darüber gebeten wird, ob der Verwalter des Zollamtes berufen ist, sobald bei Untersuchung der

Alkohole Meinungsverschiedenheiten über die von den untersuchenden Chemikern und den Abfertigungsbeamten vorgenommenen Analysen entstehen, eine Entscheidung zu treffen; ferner ob der Rekurs zulässig sei, wenn die Interessenten, deren Branntweine für unrein erklärt worden, sich gegen die Wiederausfuhr beziehungsweise Denaturirung aussprechen und bei dieser Centralbehörde die Nichtigkeitsklage gegen das Resultat der Untersuchung erheben wollen; hat die Generaldirektion beschlossen, in Erledigung der vorstehenden Anfragen den Bescheid zu ertheilen:

1) daß in Gemäßheit des Artikels 5 des Königlichen Dekrets vom 27. Oktober d. J.[1]) die durch Artikel 2 desselben Dekrets eingesetzte Kommission über diejenigen Fragen eine Entscheidung zu treffen hat, welche von den Zollämtern — durch Vermittelung der Direktion und unter Vorlage der bei der Prüfung als zweifelhaft erkannten Proben — aufgeworfen werden;
2) daß die Interessenten das Recht haben, das Ergebniß der erfolgten Untersuchung der Alkohole mit den in der Zollgesetzgebung festgesetzten Mitteln zu bestreiten, daß aber, wenn die Alkohole als unrein erkannt worden sind und die Interessenten von diesem Rechte nicht Gebrauch machen, oder wenn eine Entscheidung erfolgt, welche bestätigt, daß die Alkohole unrein seien, die unabweisliche Verpflichtung vorliegt, letztere — nach Wahl der Konsignatäre — wieder auszuführen oder zu denaturiren.

Zollbehandlung von Wracks und Vorräthen gescheiterter Schiffe.

(Gaceta de Madrid vom 8. Dezember 1887.)

Einer Verfügung des Spanischen Finanzministeriums vom 2. November 1887 zufolge ist der von derselben Behörde unter dem 23. Oktober 1885 erlassene Zusatz zu Artikel 236 der „Allgemeinen Zollverordnungen" (Ordenanzas generales de la renta de aduanas) in nachstehender Form abgeändert worden:

„Wenn die Interessenten sich für den Verkauf des Rumpfes und der Ausrüstungsgegenstände (pertrechos) der gescheiterten Schiffe den vorstehenden Bestimmungen unterwerfen und besagte Effekten öffentlich versteigert werden, so sind 8 pCt. des Preises, für welchen sie zuerkannt worden, gemäß Bestimmung 4 des Zolltarifs als Zollbetrag zu erlegen; findet dagegen der Verkauf nicht unter Beobachtung der angegebenen Förmlichkeiten statt, so ist durch einen Sachverständigen und auf Kosten des Interessenten eine Abschätzung vorzunehmen und der Zoll im Verhältniß von 8 pCt. des abgeschätzten Werthes zu entrichten."

Zolltarifentscheidungen.

Den im Eco de las aduanas vom 28. November 1887 enthaltenen bezüglichen Bekanntmachungen zufolge hat die Königlich Spanische Generalzolldirektion die nachstehenden Entscheidungen getroffen:

unter dem 5. November 1887.

Pulverisirter Cacao, mit Zimmet oder Vanille angerichtet und aromatisirt, ist nach Tarifposition 267 zu verzollen;

unter dem 21. November 1887.

Für die Tarifposition 185 sind Waagegebühren angesetzt und die darin einbegriffenen Artikel sind daher nach ihrem Bruttogewicht zu verzollen.

Ferner enthält die Gaceta de Madrid vom 24. November 1887 eine Verordnung des Spanischen Finanzministers vom 2. desselben Monats, wonach Seifenrinde (palo jabón) nach Tarifposition 63 zu verzollen ist.

Ermächtigung des Zollamtes zu Huelva zur Einfuhrabfertigung von Branntwein.

Einer in der „Gaceta de Madrid" vom 13. Dezember 1887 enthaltenen Bekanntmachung des Königlich Spanischen Finanzministeriums vom 3. dess. Mts. zufolge ist nunmehr[1]) auch das Zollamt zu Huelva für die Einfuhrabfertigung von Alkohol aus dem Auslande ermächtigt worden.

Spanien und Belgien.

Abkommen zwischen beiden Ländern, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 4. Mai 1878.

(Gaceta de Madrid vom 25. November 1887.)

Ihre Majestät die Königin Regentin von Spanien im Namen Allerhöchst Ihres Sohnes, Seiner Majestät des Königs Alfons XIII., und Seine Majestät der König der Belgier, überzeugt von den für ihre Länder durch den Handelsvertrag vom 4. Mai 1878[2]) gewonnenen Vortheilen, und von dem Wunsch beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen Spanien und Belgien in dauernder Weise zu regeln, haben ein dahingehendes Abkommen zu schließen geruht und zu ihren bezüglichen Bevollmächtigten ernannt:

Ihre Majestät die Königin Regentin von Spanien: Seine Excellenz Herrn Sigismund Moret y Prendergast, Ihren Staatsminister; und Seine Majestät der König der Belgier: Seine Excellenz Herrn Eduard Anspach, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Madrid.

Dieselben haben nach Austausch ihrer Vollmachten folgendes Abkommen geschlossen:

Einziger Artikel: Der Vertrag vom 4. Mai 1878, welcher die Handelsbeziehungen zwischen Spanien und Belgien regelt, soll in Kraft bleiben und seine volle und ganze Wirksamkeit bis zum Jahre 1892, dem Endtermin des spanisch-französischen Vertrags, behalten.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 103.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1887 I. S. 935.

[2]) Hand. Arch. 1878 II. S. 150.

Die Ratifikationsurkunden dieses Abkommens sollen in Madrid sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dieses Abkommens haben die bezüglichen Bevollmächtigten es mit ihrer Unterschrift und Siegel versehen.

Geschehen zu Madrid, in doppelter Ausfertigung, den 23. Juli 1887.

(L. S.) Sigismund Moret.
(L. S.) Eduard Anspach.

Vorstehendes Abkommen ist gehörig ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind am 21. November 1887 in Madrid ausgetauscht worden.

Frankreich.

Fabrikationsnachlaß für Zucker der Französischen Kolonien im Betriebsjahr 1887/88.

(Mon. off. du commerce vom 24. November 1887.)

Auf Grund des Art. 2 §. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1886[1]) hat der nach dem Mutterlande verschiffte Zucker der Französischen Kolonien vom Campagnejahr 1887/88 ab Anspruch auf einen Fabrikationsnachlaß, welcher dem Durchschnitt der von der einheimischen Zuckerfabrikation während des Vorjahres erzielten Rendementsüberschüsse entspricht.

Dieser von der einheimischen Zuckerfabrikation erzielte Durchschnittssatz ist vom Finanzministerium auf 36,44 pCt. festgesetzt worden.

Demgemäß ist dem Zucker der Französischen Kolonien, welcher vom 1. September 1887 bis zum 1. September 1888 ausgeführt wird, ein Fabrikationsnachlaß von 36,44 pCt. zu gewähren.

Verlängerung des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend den Einfuhrzoll auf ausländischen Alkohol.

(Journal officiel vom 26. November 1887.)

Ein Französisches Gesetz vom 25. November 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Einziger Artikel. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887[2]), wodurch die Tabelle A des Generalzolltarifs in Betreff des fremden Alkohols (Branntwein in Flaschen, Branntwein in anderen Behältern als Flaschen, Alkohol, anderer) abgeändert wird, bleiben bis zum 29. Februar 1888 in Wirksamkeit.

Zu diesem Zeitpunkt treten wieder die vor dem Gesetz vom 5. Juli 1887 geltenden Zölle in Kraft, sofern nicht anderweite Verfügung getroffen wird.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 479.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 511.

Statistische Gebühr für Sumach.

Eine Verfügung der Französischen Generalzolldirektion vom 14. November 1887 (Lettre commune Nr. 899) bestimmt was folgt:

Nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 15. September 1879 wird für Sumach, gemahlen, ohne Rücksicht auf die Art der Umschließung eine statistische Gebühr von 10 Centimen für 1000 Kilogramm erhoben.

Diese Vergünstigung ist durch Verfügung des Finanzministeriums vom 5. November 1887 auch auf Sumach-Rinde, -Blätter oder -Reisig ausgedehnt worden.

Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Untersuchung von eingeführtem Vieh.

(Journal officiel vom 6. Dezember 1887.)

Durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 23. November 1887 ist der durch Dekret vom 6. April 1883 eingeführte Gebührentarif für die gesundheitspolizeiliche Untersuchung von eingeführtem Vieh wie folgt geändert:

	für das Stück Franken
Pferde, Esel und Maulthiere	1
Stiere, Ochsen, Kühe	0,50
Junge Stiere, junge Ochsen, Färsen und Kälber	0,25
Schafe, Lämmer, Ziegen und Zickeln . . .	0,10
Schweine und Ferkel	0,10

Zölle in Französisch-Hinterindien auf Waaren, welche aus Frankreich eingeführt werden und daselbst aus ausländischen, zeitweilig zollfrei zugelassenen Materialien fabrizirt worden sind.

(Mon. off. du comm. vom 8. Dezember 1887.)

Das Dekret vom 8. September 1887, betreffend das Zollsystem Französisch-Hinterindiens, enthält keine Bestimmung bezüglich der Behandlung von Waaren, welche in Frankreich aus vorübergehend zollfrei zugelassenen ausländischen Materialien fabrizirt worden sind. In Gemäßheit eines vom Staatsrath abgegebenen Gutachtens, hat man sich nunmehr dahin schlüssig gemacht, auf die aus Frankreich ausgeführten Erzeugnisse, welche zur Abschreibung auf Konten für zeitweise zollfreie Zulassung gedient haben, bei der Ankunft in Französisch-Hinterindien die Vorschriften des Tarifs des Mutterlandes anzuwenden.

Demgemäß unterliegen diese Erzeugnisse in Französisch-Hinterindien den Zöllen auf den Rohstoff, aus welchem sie gefertigt worden sind.

Zeitweilige zollfreie Einfuhr von Weizen zur Fabrikation von Schiffszwieback.

Nach einem im „Journal officiel" vom 16. Dezember 1887 veröffentlichten Dekret vom 10. dess. M. kann Weizen jeder Qualität und jeden Ursprungs zur Fabrikation von Schiffszwieback unter der Bedingung zeitweilig zollfrei nach Frankreich eingeführt werden, daß innerhalb 6 Monate für 100 kg eingeführten Weizen 75 kg Schiffszwieback guter Qualität zur Ausfuhr gelangen.

Zollämter für die Wiederausfuhr von Chokolade ohne Zuckerzusatz.

(Journal officiel vom 18. Dezember 1887.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 10. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Für die Wiederausfuhr-Abfertigung von eigentlicher Chokolade oder von Chokolade ohne Zuckerzusatz zur Abschreibung auf Konten für zeitweise zollfreie Zulassung sind sämmtliche mit einem amtlichen Laboratorium versehene Zollämter befugt.

Art. 2. Die Zollämter von Bayonne und Lille, welche bereits zur Wiederausfuhr-Abfertigung von eigentlicher Chokolade befugt waren, sind dies nunmehr auch zur Wiederausfuhr-Abfertigung von Chokolade ohne Zuckerzusatz.

Erhebung eines Ausfuhrzolles in Gabon und in dem Französischen Kongogebiet.

(Journal officiel vom 24. Dezember 1887.)

Durch ein Französisches Dekret vom 22. Oktober 1887 ist für Waaren, welche aus Gabon und dem zwischen der Parallele 2° 30′ südlicher Breite und den Portugiesischen Besitzungen gelegenen Französischen Kongogebiet ausgeführt werden, ein Ausgangszoll von 5 pCt. im Werth eingeführt worden.

Frankreich und Schweden und Norwegen.

Ursprungszeugnisse für Französischen Traubenbranntwein bei der Einfuhr nach Schweden und Norwegen.

(Mon. off. du commerce vom 24. November 1887.)

Laut Art. 8 des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Schweden und Norwegen vom 30. Dezember 1881[1]) müssen Französische Traubenbranntweine bei der Einfuhr nach den Vereinigten Königreichen von Ursprungszeugnissen begleitet sein.

Die bezüglichen Vorschriften, welche zwischen beiden Ländern vereinbart worden sind und vom 1. Juli 1887 ab zur Anwendung kommen, sind folgende:

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 356.

Das Ursprungszeugniß besteht entweder in einer vor der Ortsbehörde des Ursprungsorts abgegebenen Versicherung auf Ehre oder in einer vom Vorsteher des Zollamts im Verschiffungshafen ertheilten Bescheinigung.

In beiden Fällen ist das Ursprungszeugniß von dem Konsul oder Vicekonsul Schwedens und Norwegens zu beglaubigen.

Ferner ist darauf zu achten, daß nur Derjenige zur Abgabe der oben erwähnten Erklärung befugt ist, welcher für die Firma, sei es als Gesellschafter, sei es als durch General-Prokura Bevollmächtigter zu zeichnen berechtigt ist, und daß demgemäß diese Erklärung durch keinerlei Angestellte des Geschäftshauses, selbst nicht durch einen Angestellten bewirkt werden kann, welchem die Befugniß, den Namen der Firma zu zeichnen, lediglich zur Unterzeichnung dieser Erklärungen ertheilt worden ist.

Bescheinigungen von Maklern, selbst wenn sie von dem Zollamtsvorsteher beglaubigt werden, haben keine Giltigkeit.

Weicht ein Ursprungszeugniß merklich von den durch dieses Cirkular vorgeschriebenen Formen ab, so hat der Schwedisch-Norwegische Konsul oder Vizekonsul die Beglaubigung abzulehnen. Jede Abweichung, sowie die mangelnde Beglaubigung des Schwedisch-Norwegischen Konsuls oder Vizekonsuls hat die Ungültigkeit des Zeugnisses und für den Importeur die Verpflichtung zur Folge, höhere Eingangszölle als diejenigen zu entrichten, welche durch Art. 8 des Vertrages vom 30. Dezember 1881 unter gewissen Bedingungen für die aus Frankreich direkt zur See eingeführten Traubenbranntweine vereinbart worden sind.

Italien.

Verfahren bei Zollstreitigkeiten.

Ein Italienisches Gesetz vom 13. November 1887 lautet nach der „Gazzetta ufficiale" in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. In Streitfällen zwischen den Zollpflichtigen und dem Zollamte in Betreff der Klassifikation der Waaren ist eine kontradiktorische Verhandlung mit dem Zollpflichtigen aufzunehmen, dessen Gründe getreu anzuführen sind.

Art 2. Das Zollamt hat Denjenigen, welcher den Streit erhoben hat, zu befragen, ob er wünscht, daß eine Abschrift des Protokolls und eine Probe der Waare der Handelskammer, in deren Bezirk das Zollamt sich befindet, zur Prüfung vorgelegt werden soll. Die Kammern können diese Prüfung einer Kommission von Sachverständigen übertragen, welche sie am Sitze der Hauptzollämter des betreffenden Bezirks ernennen, und haben alsdann auf Grund des eventuell eingeforderten Berichts der Sachverständigen ihr Gutachten abzugeben. Die Kosten der Prüfung tragen die Handelskammern; die letzteren sind berechtigt, sich dieselben von dem, der das Gutachten verlangt hat, erstatten zu lassen.

Art. 3. Wenn der Zollamtsvorstand oder der Zollpflichtige mit dem Gutachten der Handelskammer nicht einverstanden ist, so können sie innerhalb 14 Tage nach dem Empfange desselben

beim Finanzministerium Berufung einlegen, welchem das Zollamt die den Streit betreffenden Akten und eine Probe der Waare einzureichen hat. Der Zollpflichtige kann demselben Ministerium seine Gründe in einer Eingabe schriftlich darlegen.

Art. 4. Der Finanzminister legt die Akten über den Streitfall, die Waarenprobe und die Eingabe des Zollpflichtigen dem Kollegium der Sachverständigen in Zollangelegenheiten vor.

Art. 5. Das Sachverständigen-Kollegium besteht unter dem Vorsitze eines vom Finanzminister ernannten Staatsraths aus zehn anderen Mitgliedern, einschließlich eines vom Kollegium selbst gewählten Vizepräsidenten.

Art. 6. Von den zehn Mitgliedern des Kollegiums werden fünf durch die Handelskammern, welche alljährlich vom oberen Rathe für Industrie und Handel bezeichnet werden, und fünf durch den Finanzminister aus den Mitgliedern des oberen Raths des öffentlichen Unterrichts, des Ackerbau-, des Bergbau-, des Industrie- und des Handelsraths und unter den Professoren des technischen Unterrichts erwählt. Die Ernennung derselben erfolgt mittelst ministerieller Verfügung. Die Gewählten bleiben drei Jahre im Amte und können von Neuem bestätigt werden.

Art. 7. Ein Abgeordneter des Finanzministeriums und einer des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel wohnen den Sitzungen des Kollegiums bei, um ihre Bemerkungen und Vorschläge mit lediglich berathender Stimme zu machen.

Art. 8. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Kollegiums ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Aus dem Sitzungsprotokolle muß stets ersichtlich sein, ob eine vorläufige Prüfung der Handelskammern stattgefunden hat und wie sie sich ausgesprochen haben; auch ist anzuführen, ob die Beschlüsse des Kollegiums mit Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit gefaßt sind, sowie das Minoritätsgutachten anzugeben.

Art. 9. Der Finanzminister erläßt seine die Streitigkeiten betreffenden Entscheidungen mittelst motivirter Verfügungen, in Uebereinstimmung oder im Widerspruch mit dem Gutachten des Sachverständigen-Kollegiums.

Die den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß getroffenen Entscheidungen des Ministers sind in Betreff der Klassifikation der Waare endgültig.

Art. 10. Bei den Prozessen wegen Uebertretungen durch irrige Deklaration der Beschaffenheit der Waare müssen das Gutachten des Kollegiums und die Entscheidung des Ministers gegebenen Falls dem Erkenntnisse des Gerichtshofes vorangehen.

Art. 11. Eine Uebertretung, sowie eine Auferlegung von Geldstrafen in Folge von Entscheidungen über Streitigkeiten finden nur in den Fällen statt, wo augenscheinlich der Streit vom Kaufmann erhoben ist, um einen mittelst ungenauer Deklaration gemachten Versuch zum Betruge zu verdecken.

Art. 12. So lange der Streit nicht entschieden ist, bleibt die Zollabfertigung der Waaren ausgesetzt; ist jedoch der ganze von dem Zollamt geforderte Zoll hinterlegt oder sicher gestellt, so wird die Waare nach vorhergegangener Entnahme von Proben verabfolgt. Sowohl die für die Handelskammer bestimmten, als die an das Finanzministerium einzureichenden Proben sind in Gegenwart des Zollpflichtigen gehörig zu versiegeln und zu identifiziren.

Wenn wegen der Beschaffenheit oder der Größe des zu verzollenden Gegenstandes Proben nicht entnommen werden können, so werden dieselben durch eine gemeinschaftlich vom Zollamte und dem Zollpflichtigen oder von zwei beiderseits gewählten Sachverständigen entworfene genaue Beschreibung ersetzt.

Art. 13. Wenn der Zollpflichtige von der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Ermächtigung, betreffend die Zurücknahme der zur Einfuhr deklarirten Waaren, deren Untersuchung vom Zollamt erfolgt ist, keinen Gebrauch macht, so ist deren Wiederausfuhr gestattet, sofern der Streit über die Klassifikation wegen Fehlens des Artikels im Tarif oder einer Verweisung auf das Waarenverzeichniß erhoben, oder die im Artikel 12 der Vorbemerkungen zum Zolltarif vorgesehene Gleichstellungs-Verfügung ergangen ist.

Art. 14. Ein durch ministerielle Verordnung zu genehmigendes Reglement wird die Vorschriften bezüglich der Ernennung der von den Handelskammern zu wählenden Mitglieder, der Thätigkeit des Kollegiums und der den Mitgliedern desselben gebührenden Kompetenzen bringen.

Art. 15. Die einige Abänderungen des Waarenverzeichnisses des Zolltarifs bestimmende Königliche Verordnung vom 8. Juli 1883 Nr. 1487 (Seite 3) wird bestätigt. Die in den beigefügten Tabellen enthaltenen Abänderungen desselben Waarenverzeichnisses werden genehmigt.

Vorbemerkungen zum Zolltarif.

(Gazzetta ufficiale vom 13. Dezember 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 17. November 1887 laute in Uebersetzung wie folgt:

Wir Humbert I. rc.

Nach Einsicht des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 Nr. 4703 (Serie 3).[1])

Auf den Vorschlag des Finanzministers,

Nach Vernehmung des Staatsraths,

Haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Das beiliegende, auf Unseren Befehl vom Finanzminister eingesehene Waarenverzeichniß[2]) des Zolltarifs wird genehmigt.

Art. 2. Die Ausfuhrzölle werden vom Bruttogewicht erhoben. Die Einfuhrzölle, abgesehen von den für den Zucker und Kaffee bestimmten und den im Tarif enthaltenen Ausnahmen, werden bei den mit mehr als 40 Lire pro 100 Kilogramm besteuerten Waaren vom wirklichen Nettogewicht, bei den mit 20 bis 40 Lire besteuerten vom gesetzlichen Nettogewicht, bei den übrigen vom Bruttogewicht erhoben.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.

[2]) Dasselbe ist in der Gazzetta nicht abgedruckt und soll erst in der Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Wirkliches Nettogewicht ist dasjenige, welches sich nach Abzug aller Behälter und Umhüllungen ergiebt.

Das gesetzliche Nettogewicht erhält man, indem man von jedem Centner Bruttogewicht die folgenden Taren abzieht:

Für Zucker:

Fässer, Fäßchen, Bütten und Kisten	kg	6
Große Kisten aus schwerem Holze	„	15
Körbe aus Spanischem Rohr	„	5
Doppelte Verpackung in Matten	„	5

Für Kaffee:

Einfache Säcke	„	1
Doppelte Säcke	„	2
Ballen	„	4
Kisten, Fässer, Fäßchen und Bütten	„	8

Für andere Waaren:

Behälter aus gemeinem Thon, Majolika, Fayence und Porzellan	„	20
Gefäße und Büchsen aus Metall (ausschließlich Weißblech), Flaschen von mehr als einem halben Liter und Ballons (Demijohns)	„	15
Fässer und Kisten mit Majolika, Fayence, Porzellan und Glaswaaren, nach dem allgemeinen Tarif verzollt, ohne Rücksicht auf den Zollsatz	„	15
Fässer und Kisten mit anderer Waare, Tonnen, Kübel, Zuber, Gefäße und Büchsen aus Blech, Felleisen und Bündel aus Leder	„	8
Körbe, Körbchen, Kiepen, Brotkörbe, Henkelkörbe, große und kleine Tragekörbe	„	5
Frachtstücke, mit mehrfacher Leinwand umwickelt und mit eisernen Bändern versehen	„	5
Frachtstücke, ganz in Matten, Geflecht aus Pferdehaar, Haar, Sparto und dergl., auch in Wachstuch oder getheerte Leinwand eingeschlagen	„	4
Hölzerne Rollen, auf welche gesponnene oder gezogene Gegenstände aufgewickelt sind, ohne Rücksicht auf den Zollsatz	„	15
Fässer und Kisten, enthaltend Gefäße mit Fleischextrakt	„	60

Wenn die nach dem gesetzlichen Nettogewicht zu verzollenden Waaren sich in anderen Behältern befinden, als denjenigen, für welche die Tara bewilligt ist, so wird der Zoll vom Bruttogewicht erhoben; wenn sie in doppelten Gefäßen verwahrt sind, abgesehen von den in den Positionen des Tarifs angegebenen Ausnahmen, so wird zuerst der äußere Behälter abgenommen und dann nach Lage des Falls die gesetzliche Tara angewendet.

Das Gewicht der Behälter und der Umhüllungen wird auf die in denselben enthaltenen einzelnen Waaren nach Verhältniß des betreffenden Gewichts vertheilt; alsdann wird verfahren, wie wenn jede Waare sich in einem besonderen Frachtstücke befände.

Art. 3. In allen Fällen wird bei der Einfuhrverzollung außer dem Zoll vom Nettogewicht der Waaren derjenige von den Behältern erhoben, wenn es sich um augenscheinlich neue Felleisen und Koffer oder um Behälter handelt, welche einen besonderen Charakter tragen und gewöhnlich nicht zum Transport und zur Aufbewahrung von Waaren dienen, oder welche einen Gegenstand des Handels bilden können, nachdem sie zum Transport gedient haben.

Art. 4. Die Zollabgaben werden ohne Rücksicht auf den Zustand der Waaren erhoben und können wegen Beschädigung weder ganz noch theilweise erlassen werden, was auch immer deren Veranlassung sei. Der Eigenthümer einer beschädigten Waare ist berechtigt, deren Vernichtung auf seine Kosten, unter Beachtung der vom Zollamte vorgeschriebenen Maßregeln zu verlangen.

Die Waaren, welche zufolge besonderer Bestimmungen nicht in das Königreich eingeführt werden dürfen, und diejenigen, welche die betreffende Behörde als der öffentlichen Gesundheit schädlich erachtet, müssen in der von der Gesundheitsbehörde vorgeschriebenen Frist auf Kosten des Einführenden vernichtet oder wiederausgeführt werden.

Art. 5. Wenn in einer oder mehreren zur Verzollung vorgeführten, obwohl mit verschiedenen Deklarationen an dieselbe Person adressirten Kisten sich verschiedene Waarenstücke befinden, welche verbunden einen im Tarife besonders aufgeführten Gegenstand bilden, so müssen sie, auch wenn sie getrennt vorgeführt worden, als der Gegenstand verzollt werden, welchen zu bilden sie bestimmt sind.

Art. 6. Im Falle der Abänderung der im Tarif enthaltenen Zölle finden Anwendung:

a. auf Waaren, welche aus dem Auslande, aus Freilagern, aus Zollagern und allgemeinen Niederlagen kommen, die vorher bestehenden Zölle, jedoch nur, wenn vor Einführung der neuen Zölle bei dem Zollamte die Deklaration zum Eingange für den Verbrauch erfolgt und überdies die Waare vorgeführt ist. Als dem Zollamte vorgeführt wird die Waare angesehen, welche in zeitweiser oder direkter Verwahrung des Zollamts sowie die, welche noch an Bord eines im Hafen ankernden Schiffes sich befindet, insofern das Manifest eingereicht ist;

b. auf die nach dem Auslande bestimmten Waaren die im Augenblicke der Einhändigung des Ausgangs-Zollscheines bestehenden Zölle;

c. auf die in Beschlag genommenen oder confiscirten Waaren die an dem Tage, an welchem die Waaren verkauft oder entweder gegen Kaution oder in Folge der Entscheidung des Prozesses freigegeben sind, bestehenden Zölle;

d. auf abandonnirte Waaren die am Tage des Verkaufs bestehenden Zölle;

e. auf fremde, vom Schiffbruch herrührende Waaren die am Tage des Verkaufs bestehenden Zölle;

f. auf im Transit befindliche oder von einem Zollamte dem andern überwiesene Waaren, für welche der Erledigungsschein nicht eingegangen ist, die bei Ablauf der im Kautionsschein angegebenen Zeit bestehenden Zölle;

g. auf Transitwaaren, für welche das Verbleiben im Staate erlangt wurde, die an dem Tage, an welchem die Deklaration zur Verzollung eingereicht wird, bestehenden Zölle;

h. auf zeitweise ein- und nicht wieder ausgeführte Waaren, die bei Ablauf der für die Erledigung des betreffenden Scheins bestimmten Frist bestehenden Zölle.

Art. 7. Der Zollpflichtige und die Regierung haben gegenseitig Anspruch auf Vergütung wegen der aus Rechnungsfehlern bei der Erhebung oder aus Anwendung eines die Waare nach dem Revisionsbefund nicht treffenden Zolles entstandenen Unterschiede, insofern der Antrag darauf innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren gestellt wird.

Nach Ablauf der zwei Jahre erlischt der Anspruch. Die Verwaltung behält jedoch noch ein Jahr lang das Recht auf Ersatz des erlittenen Schadens gegen den Beamten, welchem die versäumte oder unvollständige Erhebung zur Last fällt, wenn innerhalb dieses Zeitraums von zwei Jahren die Exekution gegen den Zollpflichtigen fruchtlos geblieben ist.

Diese besonderen Bestimmungen finden im Falle der Defraudation keine Anwendung.

Wenn die Revision der Zollscheine Rechnungsfehler oder unrichtige Verzollung zum Nachtheile des Zollpflichtigen ergiebt, so wird für die Erstattung gesorgt, ohne daß es der Anträge der Betheiligten bedarf.

Beschwerden betreffend die Klassifizirung und das Gewicht der bereits vom Zollamte weggeführten Waaren sind nicht zulässig.

Art. 8. Behufs Entscheidung der zwischen dem Zollamte und den Zollpflichtigen entstehenden Streitigkeiten bezüglich der Klassifizirung der Waaren ist das im Gesetze vom 13. November d. J.[1]) Nr. 5028 (Serie 3) vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen.

Art. 9. Die im Tarife oder im Waarenverzeichnisse nicht aufgeführten Gegenstände werden denjenigen gleichgestellt, mit welchen sie die größte Aehnlichkeit haben.

Das Finanzministerium bestimmt diese Gleichstellungen nach Einholung des Gutachtens des Sachverständigen-Kollegiums mittelst einer in die amtliche Zeitung aufzunehmenden motivirten Verfügung.

Das für die oben genannten Waaren zu befolgende Verfahren ist das für die Fälle von Abweichungen des Tarifs bestimmte mit Ausschluß des Gutachtens der Handelskammer.

Art. 10. Verarbeiteter Tabak kann, insofern er zum persönlichen Gebrauche des ihn Einführenden dient, bis zu vier Kilogramm in den Zollämtern der ersten Ordnung und in denjenigen der zweiten Ordnung der ersten Klasse, bis zu zwei Kilogramm in den übrigen Zollämtern verzollt werden. — Zur Einführung größerer Quantitäten als vier Kilogramm bedarf es der ministeriellen Genehmigung.

Art. 11. Für Waaren sowohl in zeitweisem Verwahrsam als auch in den Magazinen unter direkter Aufsicht des Zollamts wird Lagergeld im Betrage von einem Centesimo pro Tag und Frachtstück in den für die Lagerung offenen, und von zwei Centesimi in den übrigen Zollämtern erhoben.

Bei Erhebung dieser Abgabe von fremden Waaren werden die ersten drei Tage sowie derjenige des Eingangs und des Ausgangs nicht gerechnet.

Von einheimischen oder nationalisirten Waaren wird das Lagergeld für die ganze Zeit, während deren die Waaren im Zollamte bleiben, mit Ausschluß der Tage des Ein- und Ausgangs, erhoben.

Ein das Gewicht von einem Centner übersteigendes Frachtstück wird für zwei oder mehr, nämlich jeder Centner oder Bruchtheil desselben als ein Collo, gerechnet. Dieselbe Regel wird bei Sturzgütern befolgt.

Art. 12. Die Zollscheine unterliegen den nachstehenden Stempelsteuern und den entsprechenden Zuschlags-Decimen:

1 Lira für Kautionsscheine, welche fremde Waaren betreffen, und für Begleitscheine, welche Fahrzeugen ausgefertigt werden, die sich mit Abgangsmanifesten versehen müssen, wenn sie nur mit inländischen oder mit ausländischen, durch Kautionsscheine gedeckten Waaren beladen sind;

0,50 Lire für Scheine zum Eingange auf die Niederlage, sowohl wenn sie fremde, als wenn sie inländische Waaren betreffen; für Begleitscheine fremder Waaren, und für Scheine und Quittungen über Zollzahlungen jeder Art, wenn die gezahlte Summe 10 Lire übersteigt;

0,10 Lire für die Begleitscheine, welche Fahrzeugen ausgestellt werden, die vom Abgangsmanifest entbunden sind; für Scheine und Quittungen über Zollzahlungen jeder Art, wenn die gezahlte Summe nicht 10 Lire übersteigt, und für jede andere zollamtliche Bescheinigung.

Von der Stempelsteuer sind die Scheine, welche über nachträgliche Bezahlung der unvollständig erhobenen Zölle ausgestellt werden, diejenigen über die Bezahlung von Strafen und diejenigen über hinterlegte Summen befreit.

Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf die Quittungen, welche über fälliges Lagergeld oder über die nach der endgültigen Erhebung des Zolles bewirkte Kennzeichnung ausgestellt werden.

Von der Stempelsteuer befreit sind gleichfalls die Scheine über zeitweisen Ein- und Ausgang des auf die Weide und zur Arbeit geführten Viehs und des zum Vermahlen im Grenzbezirk bestimmten Getreides, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit der Behandlung seitens der benachbarten Staaten.

Art. 13. Die Genehmigung der Lohntarife für den Transport der Waaren in den Zollämtern, wo der Lastträgerdienst gemäß dem mittelst der Königlichen Verordnung vom 4. Dezember 1864 genehmigten Reglement organisirt ist, gebührt der Finanz-Intendantur nach Einholung des Gutachtens der Handelskammer.

Art. 14. Von der Bezahlung der Ein- und Ausgangszölle sind die Gegenstände befreit, welche souveränen Fürsten, Häuptern

[1]) S. vorstehend S. 66.

fremder Regierungen und Prinzen von Geblüt der regierenden Familien gehören, die zum Aufenthalte im Königreiche ankommen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens ihrer Regierungen.

Davon befreit sind auch die Gegenstände, welche den in Italien beglaubigten Gesandtschafts-Chefs vom diplomatischen Korps gehören, jedoch die der Bedingung der Gegenseitigkeit seitens der betreffenden Regierungen zu Gunsten der bei denselben beglaubigten Italienischen Gesandtschafts-Chefs.

Art. 15. Von der Bezahlung der Ein- und Ausgangszölle sind die Effekten und Mobilien, welche zur ersten Einrichtung der fremden Konsuln gehören, unter Beobachtung der im vorhergehenden Artikel gedachten Bedingung befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Gegenstände des Verbrauchs, wie Kolonialwaaren, Monopol-Gegenstände, Weine, Liköre und dergleichen.

Art. 16. Völlige Befreiung von den Ein- und Ausgangszöllen wird für folgende Gegenstände unter den angeführten Bedingungen bewilligt:

1) Gebrauchte Effekten und Mobilien der Regierungsbeamten, welche ihr Amt außerhalb der Zolllinie ausüben; sowie gebrauchte Gegenstände, welche den in Orten innerhalb der Zolllinie garnisonirenden Truppentheilen gehören.

2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen und andere Gegenstände, welche fremde wissenschaftliche Institute dergleichen Italienischen zum Geschenk machen. Um diese Befreiung zu erlangen, muß dem Zollamte von der erfolgten Schenkung, mittelst Einreichung des Schreibens des Absendungs- und der Bescheinigung des Empfangs-Instituts Kenntniß gegeben werden.

3) Effekten, Waffen und tragbare Instrumente der Reisenden und der kleine Vorrath von Büchern, Bett- und Tischwäsche, welche sie mit sich führen, wenn Alles gebraucht und ihren Umständen entsprechend ist. Die Befreiung wird, auch wenn diese Gegenstände sich nicht bei den Reisenden befinden, unter der Bedingung bewilligt, daß seit ihrer Durchreise nicht mehr als drei Monate verflossen sind.

4) Gebrauchte Kleider und Theatergeräthschaften, ferner Opernpartituren, welche Schauspieler oder Künstler von Ort zu Ort mit sich führen; gebrauchte Instrumente umherziehender Künstler; von Gauklern zu öffentlichen Aufführungen mitgeführte Thiere.

5) Oeffentliche oder Postfuhrwerke, Eilwagen und dergleichen, mit den erforderlichen Genehmigungen und Kennzeichen versehen; zum Ackerbau und Transport von Waaren dienende inländische Lastwagen, welche einen den Zollbeamten bekannten Fahrkurs haben, sowie das an dieses Fuhrwerk gespannte Zugvieh.

6) Effekten, Mobilien, Bücher, Fuhrwerk, Geschäftsutensilien und andere Gegenstände zum häuslichen Gebrauche, Personen gehörend, welche ihren Wohnsitz in das Königreich verlegen, wenn Alles gebraucht, den Umständen der Eigenthümer angemessen ist und der Eingang innerhalb einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten, vom Tage der Deklaration wegen Verlegung des Wohnsitzes an gerechnet, erfolgt. Diese Befreiung bewilligt das Zollamt nach Einreichung einer Bescheinigung der Behörde des Orts, in welchem der neue Aufenthalt gewählt worden, aus der der Familienstand, der frühere Aufenthaltsort und das Datum der Deklaration der Verlegung hervorgeht.

7) Ackerbaugeräth, Möbel und Effekten, welche die an der äußersten Grenze wohnenden Italienischen Landleute der Arbeit oder des Wohnungswechsels wegen einführen.

8) Naturerzeugnisse aus den von der Zolllinie durchschnittenen Besitzungen und Italienischen Unterthanen gehörig, wenn diese Erzeugnisse nach dem Landhause, den Speichern oder anderen auf den Besitzungen selbst gelegenen Verwahrungsräumen eingeführt werden.

9) Frisches Fleisch in nicht größerer Menge als 4 Kilogramm; Käse, frische Butter und Milch in nicht größerer Menge als 2 Kilogramm; insofern diese Gegenstände zum Verbrauch in den an der äußersten Grenze liegenden Gemeinden bestimmt sind.

10) Proben ohne Werth, zur Darstellung von Gegenständen bestimmt, zu welchen sie gehören. Die Befreiung umfaßt auch Proben von Papier und von Tapetenstoff, bis zu der Größe, die erforderlich ist, um das ganze Muster erkennen zu lassen; sowie Proben von Porzellan, Stoffen und anderen Waaren, welche in einem einzigen Stücke verschiedene Muster enthalten, insofern der Einführende sich dazu versteht, dieselbe zu einem anderen Zwecke als demjenigen, zu welchem sie bestimmt sind, unbrauchbar zu machen.

11) Inländische Waaren, welche von angesichts der Küste erfolgten Schiffbrüchen geborgen sind, wenn die Nationalität auf unwiderlegliche Weise nachgewiesen ist.

12) Ueberbleibsel der Mastbäume, Segel, Anker und des Tauwerks von an der Küste des Staates gescheiterten Schiffen jeder Flagge, und dieselben Ueberbleibsel der an fremden Küsten gescheiterten inländischen Schiffe, wenn die Einfuhr der letzteren innerhalb der Frist von neun Monaten erfolgt und der Schiffbruch durch ordentliche Zeugnisse nachgewiesen wird.

13) Uebrig gebliebene Schiffsvorräthe, insofern ihr inländischer Ursprung erkannt wird und es sich nicht um Monopol-Gegenstände handelt.

14) Schiffsvorrath fremden Ursprungs, welcher zum Verbrauch der Schiffsmannschaft und Passagiere fremder oder inländischer Schiffe während ihres Aufenthalts in den Häfen des Staats dient.

Art. 17. Gänzliche Befreiung von den Ausgangszöllen wird für die folgenden Gegenstände bewilligt:

1) Natur-Erzeugnisse der von der Zolllinie durchschnittenen und Italienischen Unterthanen gehörigen Besitzungen;

2) Schiffsvorräthe, insofern sie der Zahl der Passagiere und der Schiffsmannschaft sowie der Dauer der Reise entsprechen.

Art. 18. Die Befreiung der folgenden Gegenstände von den Eingangszöllen ist an die Bedingung ihrer Rückkehr in das Ausland geknüpft:

1) Velocipede unter den betreffenden Eigenthümern;
2) Kleider, Wäsche ꝛc. zum Waschen bestimmt, und Gegenstände, welche zum häuslichen und ländlichen Gebrauche der an der äußersten Grenze gelegenen Orte dienen;
3) Kleider, Wäsche und Bettgeräth, von Schiffen an Land gebracht, um gewaschen zu werden; gebrauchte tragbare Apotheken, welche gleichfalls von Schiffen gelandet werden, um sie neu zu versorgen.

Bei den Velocipeden bedarf es der Sicherstellung des doppelten Zolles, bei den anderen Gegenständen genügt die Aufsicht der Zollbeamten, wenn es sich nicht um dem Schleichhandel ergebene Personen handelt.

Art. 19. Die als Schiffsvorrath eingeschifften Waaren können niemals zur Ertheilung von Scheinen über zeitweisen Eingang, noch zur Rückzahlung der Zölle Anlaß geben.

Art. 20. Andere als die in den vorhergehenden Artikeln gedachten Befreiungen von der Zahlung der Zölle können nur durch Gesetz erfolgen.

Art. 21. Der zeitweise Ein- und Ausgang des Viehs zur Weide, zur Arbeit, zur Ueberwinterung und um auf die Märkte und Messen geführt zu werden, wie auch des Getreides zum Vermahlen, einschließlich der Fuhrwerke und Geräthe, ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben zu dem hauptsächlichen Zwecke bestimmt sind, für welchen der Schein ausgestellt wird.

Provisorische Anwendung von Zollerhöhungen auf Zucker, Glykose und Essigsäure.

Ein in der „Gazzetta ufficiale" vom 27. November 1887 veröffentlichtes Gesetz von demselben Tage lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Es wird die Ermächtigung zur provisorischen Anwendung der in dem Allegate, welches einen integrirenden Theil dieses Gesetzes bildet, enthaltenen Bestimmungen bis zum 29. Februar 1888 einschließlich ertheilt. Die Wirkung des Gesetzes beginnt mit dem 26. November 1887.

Art. 2. Die Königliche Regierung wird ermächtigt, vom 26. November 1887 ab die in Position Nr. 30 l und m des durch Gesetz vom 14. Juli 1887[1]) Nr. 4703 (Serie 3) genehmigten Zolltarifs vorgesehenen Zölle auf flüssige und auf krystallisirte Essigsäure zu erheben.

Mit der Anwendung dieser neuen Zölle kommen die in Position Nr. 3 a und b des zur Zeit in Geltung befindlichen Tarifs[2]) für gewöhnlichen Essig vorgesehenen Zölle in Wegfall.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.
[2]) Ebenda 1883 I. S. 705.

Allegat.

Art. 1. Es werden die nachstehenden, in dem in Geltung befindlichen Zolltarif[1]) vorgesehenen Zölle erhöht:

			Lire
Nr. 13a	Zucker erster Klasse	mtr. Ctr.	90.
„ 13b	Zucker zweiter Klasse . . .	„ „	76,75
„ 16b	Stärkesyrup (Glykose) . . .	„ „	50

Art. 2. Die einheimischen Zuckerfabriken zahlen für jeden produzirten mtr. Ctr. Zucker zweiter Klasse 55,95 Lire, für jeden produzirten mtr. Ctr. Zucker erster Klasse 61,15 Lire.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1887 Nr. 4665 (Serie 3), betreffend die zu industriellen Zwecken bestimmte, versetzte Glykose,[2]) bleiben in Geltung, die Fabrikationssteuer auf Glykose, wovon derselbe Artikel handelt, wird auf 30 Lire für den mtr. Ctr. erhöht.

Art. 4. Der Zoll von 50 Lire auf Stärkesyrup wird bis 31. Dezember 1887 einschließlich erhoben; vom 1. Januar 1888 ab findet dieser Zoll nur auf flüssige Glykose, Position 14b des durch Gesetz vom 14. Juli 1887 Nr. 4703 (Serie 3) genehmigten Zolltarifs,[3]) Anwendung.

Die Erhöhung der Zuckerzölle des in Geltung befindlichen Zolltarifs wird in dem erwähnten, am 1. Januar 1888 in Kraft tretenden Zolltarif beibehalten.

Aenderung des Eingangszolls auf Oelsämereien.

(Gazzetta ufficiale vom 16. Dezember 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 15. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Position 287 des neuen Zolltarifs[4]) erhält folgende Fassung:

Lit.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll.	Ausfuhrzoll.
	Sämereien			
a.	ölhaltige:		Lire.	Lire.
	1. Ricinussamen	100 kg	frei	1,10
	2. Leinsamen	„	0,25	1,10
	3. andere	„	2,85	1,10
b.	nicht ölhaltige	„	frei	1,10

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft und ist dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 705.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 529.
[3]) Ebenda S. 531.
[4]) Ebenda S. 531 ff.

Zolltarifentscheidungen.

(Bollettino ufficiale des Italienischen Finanzministeriums.)

Das Italienische Finanzministerium hat auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen-Kollegiums nachstehende Zolltarif-Entscheidungen getroffen:

Streitige Waaren.	Klassifikation [1]) nach der Entscheidung.	Klasse.	Nummer.	Litera.
Mischung von Essigsäure und Schwefelsäure, künstlich gefärbt	Säuren, nicht namentlich aufgeführte	III	29	b
Reines Eisenoxyd, welches wegen seiner schönen Farbe auch, wie Oker, zur Malerei dient	Eisen-, Blei- rc. Oxyd	III	33	—
Salz, durch Verdunstung von Karlsbader Mineralwasser gewonnen und hauptsächlich aus kohlen- und schwefelsaurem Natron bestehend	Nicht namentlich aufgeführte chemische Erzeugnisse	III	45	—
Geschützpulver. Das Geschützpulver enthält dieselben Bestandtheile wie das gewöhnliche Schießpulver.	Sprengpulver	III	46	—
La Roche-Elixir, China-Elixir mit Wein präparirt	Zusammengesetzte Medikamente	III	56	—
Fett, eine Art kalkiger Seife, zum Schmieren von Wagen, Maschinen rc. dienend	Seife, gemeine	III	58	a
Kölnische Erde, gemahlen, aber nicht in Stücke geformt	Farben in Täfelchen rc.	IV	66	—
Zusammensetzung aus Eisenoxyd, Alkohol, einem flüchtigen Oele und Harz, einen Firniß bildend	Alkohol-Firniß	IV	67	a
Schwarz, zum Ersatz von Ruß bestimmt, aus schwefelsaurem Kalk, Aluminium, Eisenoxyd mit Spuren von Kieselerde, Kohle ähnlich derjenigen, welche man durch Zersetzung von Theer erhält, und geringen Spuren von phosphorsauren Salzen bestehend	Schwarz, nicht namentlich aufgeführtes	IV	70	c
Streifen, aus roher Jute, mit Kieselsäure enthaltender Baumwolle gefüttert, welche mit Metallfäden an den Streifen befestigt ist, zur Umwickelung und Isolirung von Heizröhren bestimmt	Gewebe aus Jute, rohe	V	78	—
Streifen, von farbigem Gewebe mit baumwollenem Einschlag und hanfener Kette (der Hanf vorherrschend), welche, obwohl sie auf der obern Seite keine Sahlleiste haben und auf der untern bloß ausgefasert sind, noch den Charakter einer nicht fertigen Garnitur (Franse) für Möbel, Teppiche und dergleichen tragen	Posamentiermaaren aus Flachs	V	85	—
Charpie-Baumwolle, zur Tränkung mit Arzneistoffen bestimmt, jedoch noch keine enthaltend	Baumwollenwatte	VI	89	b
Baumwollgewebe, geschmirgelt, welchem außer der Fabrikmarke noch die Worte superior quality hinten eingestempelt sind. Die Marke allein kann sie nicht als bedruckte gelten lassen und die genannten Worte sind als ein Zusatz zur Marke anzusehen.	Baumwollengewebe, gefärbte	VI	97	—
Kragen, wasserdichte, innen aus gebleichtem Baumwollgewebe bestehend, welches den Abdruck der Walze trägt, mittelst deren sie das Ansehen von Geweben erhielten	Baumwollengewebe, bedruckte	VI	98	—
Besatz oder Garnirung aus Seidengeweben, gemischten, mit Futter von Baumwollgewebe und außerhalb mit Glasperlen verziert	Gewebe mit Plattstich, gestickt und in genähten Gegenständen	VI	99	b
Maschengewebe, baumwollenes, genäht und mit einer Kante aus demselben Gewebe besetzt	Baumwollene Strumpfwaaren, genähte	VI	102	—
Säckchen aus gebleichtem baumwollenem Gewebe, 7 kg pro 100 qm schwer, mit weniger als 27 Fäden auf 5 mm enthaltend, mit Seidenwurmeiern gefüllt. Das Ministerium hat entschieden, daß dieselben vom Zoll befreit sein sollen, indem sie als gewöhnliche und nothwendige Behälter dieser Waare anzusehen sind.				

[1]) Die Positionen sind die des Tarifs von 1883 (Hand. Arch. 1883 I. S. 705 ff.).

Streitige Waaren.	Klassifikation nach der Entscheidung.	Klasse.	Nummer.	Litera.
Gewebe mit Kette aus gezwirntem Jutegespinnst und Einschlag nur aus Filzstreifen von ungefähr einem Centimeter Breite . . . . Diese letzteren übertreffen die Jute an Gewicht.	Gewebe, wollene, aus Streichgarn	VII	111	a
Unterröcke aus Filz, mit Besatz aus einem Streifen gefärbten Baumwollengewebes, welcher mit aufgenähter, wollener Posamentierarbeit verziert ist	Gewebe, wollene, gestickte, in genähten Gegenständen . .	VII	111	e
Abfälle von Seide in Form von Watte, jedoch noch nicht mit Eiweiß präparirt	Seidenabfälle, gekämmte . . .	VIII	125	b
Kleidungsstücke aus wollenen Geweben mit Kautschuk überzogen und mit einer mit schwarzem Seidenstoff gefütterten Kapuze versehen, welche zwar von den Kleidungsstücken (Mänteln) getrennt werden kann, doch als Theil derselben anzusehen ist und genügt, um dieselben zu der allgemeinen Klasse der genähten Gegenstände zu rechnen	Gewebe, schwarzseidene, in genähten Gegenständen . . .	VIII	127	a
Kleidungsstücke aus nicht besonders aufgeführten seidenen Geweben, mit Kautschuk nicht eigentlich überzogen, sondern nur getränkt oder bestrichen	Gewebe, nicht namentlich aufgeführte, in genähten Gegenständen	VIII	127	b
Setzerkasten für Buchdrucker, in eine große Anzahl von Kästchen verschiedener Größe getheilt, mit eisernen Griffen versehen, um sie von einem Orte zum andern zu tragen	Möbel von gemeinem Holz, nicht gepolsterte	IX	137	b
Fuhrwerk ohne Räder und Federn und in rohem Zustande (nur Gestell)	Personenwagen für gewöhnliche Straßen mit nicht mehr als 2 Rädern	IX	144	a
Kästchen mit eingedruckten Rechtecken aus rothen Linien zur Anbringung von Proben in denselben	Stiche, Lithographien	X	156	—
Geschäftskataloge, gedruckten Büchern ähnlich, ungebunden, illustrirt .	Bücher, gedruckte, in losen Bogen	X	158	a
Schaffelle, ohne Wolle, der Hälfte nach getheilt, welche einem vorläufigen besonderen Gerbverfahren unterworfen wurden, so daß sie beinahe vollständig gegerbt sind	Felle, einfach gegerbt, ohne Haar	XI	162	e
Gitter, gußeiserne, in rohen Gußstücken	Gußwaaren, grobe	XII	176	b
Vorrichtungen, zum Aufhängen von Petroleumlampen, aus lackirtem Gußeisen	Gußwaaren, gehobelte rc. . .	XII	176	c
Haspen oder Scharniere aus Guß- und Schmiedeeisen, ersteres vorherrschend	Desgl.	XII	176	c
Rohren, gußeiserne, welche nach dem Gusse an den Rändern mit dem Meißel abgegratet sind . . . . Jede kalte Bearbeitung der Gußstücke mit dem Meißel, Hobel rc. genügt zur Verweisung derselben in diese Kategorie.	Desgl.	XII	176	c
Stahlstangen, nicht gehärtete, in verschiedene Längen geschnitten . . . Das Schneiden verleiht denselben nicht den Charakter bestimmter Bearbeitung.	Ungehärteter Stahl, gewalzt oder geschlagen, in Stäben . . .	XII	178	a—b
Eisenblech von geringerer Dicke als 4 mm, mit der Scheere geschnitten und ohne Kennzeichen, daß es zu einem bestimmten Gebrauch dienen soll	Eisenblech von geringerer Dicke	XII	178	d
Eisenblech, dünnes, welches nach dem Walzen wieder erhitzt und theilweise auch lackirt ist	Desgl.	XII	178	d
Eisenstangen mit dem Hammer gestreckt und nicht gewalzt, welche an einem Ende auf besondere Art geschmiedet worden sind	Anker, Wagenachsen, Ambosse rc. aus Schmiedeeisen und Stahl	XII	179	—
Bolzen und Nägel zum Vernieten, zu jedem Gebrauch dienend . . . Sie können zum Zolle der Maschinentheile zugelassen werden, wenn sie zugleich mit den Maschinen, zu deren Montirung sie nothwendig sind, eingehen.	Eisen zweiter Verarbeitung, einfaches	XII	181	a
Eisen, welches nach dem Schmieden gefeilt worden ist	Desgl.	XII	181	a

Streitige Waaren.	Klassifikation nach der Entscheidung.			
		Klasse.	Nummer.	Litera.
Quirle aus verzinntem Eisen mit Griff aus gemeinem Holze, ohne Mechanismus, für Pastetenbäcker zum Rühren des weichen Teiges .	Eisen zweiter Verarbeitung, einfaches	XII	181	a
Räder ohne Speichen oder Reifen von Holz, beschlagen, durchlocht und zugerichtet zu Velocipedrädern . . . . Der Haupttheil besteht aus Eisen.	Desgl.	XII	181	a
Stäbe und Scheiben, eiserne, für Eisenbahnen, nach einem gegebenen Muster zugeschnitten, jedoch nicht gelocht	Desgl.	XII	181	a
Sparherde für Kohlenfeuerung mit vier Wänden und anderen sichtbaren Theilen, aus lackirtem Eisenblech und mit Oefen aus Gußeisen und feuerfestem Thon	Eisen zweiter Verarbeitung, in Verbindung mit anderen Materialien	XII	181	b
Messing in Blechen, welches nach dem Walzen auf einer Seite besonders geglättet worden ist . . . . Auf Messing, Kupfer, Bronze, Weißblech, Zink finden die Kriterien, welche den Uebergang des Eisens von der ersten zur zweiten Verarbeitung kennzeichnen, keine Anwendung.	Messing in Blechen	XII	186	b
Kupfer in Platten, nach bestimmten Maßen, zugerichtet oder geschnitten	Kupfer in Stangen, Platten rc.	XII	186	b
Scheiden oder hohle Stäbe aus Messing von rechteckigem Durchschnitt. Sie waren bei der Einfuhr als Messingröhren deklarirt, unter dieser Benennung aber sind solche von kreisförmigem oder elliptischem Querschnitt zu verstehen.	Messing in anderen Arbeiten .	XII	186	e
Krahngerüste, theils aus Guß-, theils aus Schmiedeeisen gefertigt, jedoch den Charakter einer wirklichen Maschine tragend	Nicht namentlich aufgeführte Maschinen.	XII	198	c
Emulsionsschläger für Milch . . . . Apparate, in welchen die physikalisch-chemische Einwirkung des Margarins auf die Milch hauptsächlich durch die auf einer vervielfältigenden Welle beruhende Bewegung hervorgebracht wird.	Desgl.	XII	198	c
Punzen oder Stanzen, zur Anfertigung von Patronen	Desgl.	XII	198	c
Ventile und Verbindungsstücke, bronzene, zu Petroleumpumpen. Obgleich diese Ventile mit den Verbindungsstücken keinen integrirenden Theil der Pumpe bilden, so dienen sie doch zu ihrem Gebrauch in dem Zustande, in welchem sie wirksam sein soll, und müssen daher als getrennte Maschinentheile angesehen werden.				
Dampfkessel, eigentliche, drei Sieteröhren, eine Kuppel und Verbindungsröhren, Gegenstände, welche nur der Montirung auf dem Ofen bedürfen, um einen zum Gebrauch fertigen Dampfkessel zu bilden	Kessel, einzelne, von Eisen- oder Stahlblech.	XII	201	—
Eisenbahnwagen (Fabrik Décauville), welche als vollständig angesehen werden können	Güter- und Gepäckwagen . .	XII	203	a
Streifen von Baumwollgewebe, mit Schwefel überzogen, in Betreff des Zolles den mit Bimsstein, Glas, Schmirgel rc. überzogenen baumwollenen Geweben vergleichbar, zahlen wie Gewebe je nach ihrer Art.				
Buchsen, gußeiserne, in gehobelten Gußstücken, für Eisenbahn-Wagenachsen, mit bronzenen Lagern und Buffern aus Schmiedeeisen und Holz, leicht von der Buchse zu trennen. Gegenstände, welche im Waarenverzeichnisse nicht aufgeführt sind, können nicht unter die Arbeiten aus dem Material, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, nämlich Gußeisen in gehobelten, abgedrehten rc. Gußstücken, gerechnet werden, sondern müssen besonders verzollt werden. So gehören Buchsen zu den Waaren aus Gußeisen, die Bronze-Lager zu den Waaren aus Bronze, Kupfer, Messing und Bronze, und Buffer aus Holz und Schmiedeeisen zum einfachen Schmiedeeisen zweiter Verarbeitung.				

Streitige Waaren.	Klassifikation nach der Entscheidung.	Klasse.	Nummer.	Litera.
Metallene Litze wie Arbeiten aus dem Metall, aus welchem sie bestehen, nach Analogie der Litze aus Baumwolle, Wolle ꝛc., welche das Waarenverzeichniß unter die Gespinnste je nach ihrer Beschaffenheit verweist.				
Thürmchen, eiserne, für Glockensignale, innen aus einem elektrischen Apparate mit einem Uhrwerk bestehend.				
Da der elektrische Apparat und das Uhrwerk von dem eisernen Thürmchen getrennt werden können, so beschloß das Kollegium, sie betreffs der Verzollung als zerlegt zu betrachten. Es verwies daher die ersten unter physikalische und chemische Instrumente ꝛc., und den eisernen Glockenthurm unter einfaches Eisen zweiter Verarbeitung.				
Stangen und Stäbe, eiserne, welche außerdem, daß sie zur Verpackung von Rohrstöcken und Weidenruthen nicht unentbehrlich sind, einen von denjenigen des Behälters völlig verschiedenen Charakter haben.				
Es wurde beschlossen, diese Stangen und Stäbe dem betreffenden Zolle zu unterwerfen.				
Raseneꝛz, Erde, welche eine geringe Menge von Eisenoxydhydrat enthält, jedoch nur zum Guß dienen kann	Steine, Erden und Mineralien, nicht metallische	XIII	218	a
Mauersteine, keilförmige	Gebrannte Steine	XIII	219	—
Rückstand von der Destillation flüssiger oder halbflüssiger Harze	Erdpeche, feste	XIII	221	—
Ornamente, architektonische, aus gebranntem Thon	Arbeiten aus gemeinem Thon, nicht namentlich aufgeführte	XIII	224	b
Gefäße aus Fayence für Apotheker, unten mit einem farbigen Stempel, welcher die Fabrik mit den Anfangsbuchstaben, eine den Gehalt des Gefäßes bezeichnende Zahl enthält und mit zwei Sternchen am Rande des Stempels versehen	Fayence, verzierte	XIII	225	c
Gefäße aus Fayence für Klosets, welche außer einer Inschrift zwei Sternchen und eine Verzierung in Form eines umgebenden Bandes, auch eine Inschrift tragend, enthalten	Desgl.	XIII	225	c
Porzellanschüsseln mit einfachen schwarzen Anfangsbuchstaben	Porzellan, verziertes	XIII	226	b
Flaschen, ähnlicher Form wie die gewöhnlichen, aus grünem Glase und zur Aufnahme weißer Weine bestimmt	Flaschen, gemeine	XIII	230	—
Früchte oder Samen der Bertholletia excelsa, gewöhnlich nur Peruanische oder Brasilianische Kastanie genannt	Früchte, trockene, ölhaltige, nicht besonders aufgeführte	XIV	254	d
Lorbeeren, gesotten und getrocknet, so daß sie die Keimkraft verlieren	Sämereien, verschiedene	XIV	258	—
Der Eigenthümer widersetzte sich dieser Klassifikation, um sich dem Ausgangszoll zu entziehen.				
Paraffin, unreines	Stearinsäure	XV	284	—
Schlacke, reich an phosphorsaurem Kalk, welche zum Düngen des Bodens dient und aus den Oefen kommt, in welchen Eisenerz mit vielem Phosphor verarbeitet wird	Dünger	XV	296	—
Blöcke zum Abreißen oder Papierhefte für Schreibstuben, Blätter enthaltend, welche allmählich abgerissen werden, um darauf Bemerkungen und Notizen zu schreiben	Mercerie, gemeine	XVI	297	a
Sie können nicht als Bücher oder Register angesehen werden, weil sie weder deren Charakter noch deren Bestimmung haben.				
Griffe für Möbel, welche der Beschaffenheit, der Arbeit und ihrer Vernickelung wegen den Charakter von Mercerie haben	Desgl.	XVI	297	a
Schachteln aus Holz und Pappe, mit Gewebe überzogen und mit einem einfachen, nicht verzierten Messinggriff versehen	Desgl.	XVI	297	a
Sie können nicht zu der feinen Mercerie gerechnet werden, weil sie keine Beschläge, eingelegte Arbeit oder Füllungen von Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt enthalten.				
Tomaten- oder andere Fruchtquetscher	Desgl.	XVI	297	a

Streitige Waaren.	Klassifikation nach der Entscheidung.	Klasse.	Nummer.	Litera.
Blechstreifen, farbig, lackirt und so geschnitten, daß sie kleine Dreiecke bilden und zur Verzierung und Verstärkung der Ecken zerbrechlicher Kästchen dienen . . . . Sie werden als metallene Beschläge zur Verzierung ꝛc. angesehen, welche das Waarenverzeichniß gerade unter Mercerie verweist.	Mercerie, gemeine	XVI	297	a
Kandelaber, welchen nur Ketten und Brenner fehlen	Mercerie, feine	XVI	297	b
Aufhänge-Vorrichtungen für elektrische Lampen, mit der für die gute Funktionirung derselben unentbehrlichen Ausstattung versehen . . .	Instrumente, optische, ꝛc. . .	XVI	299	—
Apparate zur Regulirung und Vertheilung des Stroms in den elektrischen Lampen, bestehend in einem Leistenbrettchen, auf welchem Leitungsdrähte und Knöpfe aus Messing angebracht sind . . . . Diese Klassifikation hat das Kollegium angeordnet in der Erwägung, daß die streitige Waare mehr zu den elektrischen Lampen und den betreffenden Leitern als zu der die Elektrizität erzeugenden Maschine gehört.	Desgl.	XVI	299	—
Zähler, einheimische (auch ohne Ausstattung), zur Angabe des von Wasserleitungen innerhalb der Zeiteinheit gelieferten Wassers bestimmt	Desgl.	XVI	299	—
Damenhüte von gegerbtem Leder mit dem Haar, mit einem Streifen desselben Leders, welcher nicht zur Verzierung, sondern nur zur Bedeckung des untern Theils des Hutes bestimmt ist	Garnirte Damenhüte	XVI	302	c
Damenhüte aus gegerbtem Leder mit dem Haar, zur Verzierung mit einem Streifen Leder von anderer Farbe versehen	Hüte von irgend einem anderen Material	XVI	302	b
Schachteln, ordinäre, aus Pappe und Holz, mit farbigem Papier beklebt und Sammet enthaltend. Als gewöhnliche Behälter des Sammet selbst zugelassen und daher zollfrei.				

Handelsverträge Italiens mit anderen Staaten.

Die Handelsverträge Italiens mit Frankreich [1]), der Schweiz [2]) und Spanien [3]), welche auf den 1. Januar 1888 gekündigt waren, sind bis zum 1. März 1888 verlängert worden.

Die in diesen Verträgen vereinbarten Zollbegünstigungen bleiben also für die Monate Januar und Februar 1888 in Kraft.

Außerdem enthält der zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn abgeschlossene, mit dem 1. Januar 1888 in Kraft getretene Handels- und Schifffahrtsvertrag [4]) zahlreiche Ermäßigungen sowohl des Oesterreichisch-Ungarischen [5]) als auch des Italienischen Generalzolltarifs. [6])

Die in den vorstehenden Verträgen vereinbarten Erleichterungen und Begünstigungen finden auch auf Deutsche Waaren Anwendung, vermöge des Deutschland zustehenden Rechts der Meistbegünstigung.

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 368.
[2]) Ebenda 1884 I. S. 106.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 84.
[4]) Siehe nachstehend S. 80.
[5]) Hand. Arch. 1887 I. S. 437.
[6]) Ebenda S. 581 und 934.

Italien und Nicaragua.

Kündigung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern.

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Italien und Nicaragua vom 6. März 1868 [1]) ist laut der in der „Gaceta oficial" von Nicaragua vom 22. Oktober 1887 veröffentlichten Note des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten dieses Freistaats an den Italienischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten vom 22. September dess. Js. mit der Maßgabe gekündigt worden, daß die Wirkung des Vertrages ein Jahr nach dem Tage aufhöre, an welchem jene Note in die Hände des Italienischen Ministeriums gelangt.

Peru.

Leuchtfeuerabgaben für den Hafen von Callao.

(Mon. off. du commerce vom 1. Dezember 1887.)

Die Leuchtfeuerabgaben sind für die den Hafen von Callao besuchenden Schiffe durch Dekret vom 13. September 1887 wie folgt festgesetzt worden:

[1]) Hand. Arch. 1872 I. S. 517.

Von Peruanischen oder fremden Segel- und Dampfschiffen werden 2 Centavos des Sol für die Registertonne erhoben.

Die zu einer bestimmten Linie gehörigen Dampfer, welche regelmäßige Fahrten an der Küste unterhalten oder dieselbe mit Genehmigung der Regierung befahren, entrichten $^1/_2$ Centavo für die Registertonne.

Befreit von der Entrichtung dieser Abgaben sind die Kriegsschiffe derjenigen Nationen, welche diese Vergünstigung auch den Peruanischen Kriegsschiffen gewähren, sowie Segelschiffe von 50 Tonnen und die Callao nur als Nothhafen aufsuchenden Schiffe.

Einführung des Opium-Monopols.

(Mon. belge vom 14. Dezember 1887.)

Durch Gesetz vom 31. Oktober 1887 ist in Peru das Opium-Monopol eingeführt worden.

Gemäß Art. 3 dieses Gesetzes ist das für die Monopolverwaltung eingeführte Opium von Eingangszöllen, sowie von Staats- und Gemeindeabgaben aller Art befreit.

Türkei.

Verbot der Einfuhr von mit Olivenöl gemischten, zur Seifenfabrikation dienenden Baumwollöl.

(Handels-Museum.)

Nach einer in den Türkischen Journalen veröffentlichten offiziellen Mittheilung hat der Türkische Ministerrath gegen das nach der Türkei importirte, mit Olivenöl gemengte, zur Seifenfabrikation dienende Baumwollöl in Anbetracht seiner Gesundheitsschädlichkeit ein Einfuhrverbot erlassen.

Gesundheitspolizeiliche Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Butter und Fette.

(Mon. belge vom 16. Dezember 1887.)

Um die Gefahren abzuwenden, welche für das öffentliche Wohl der Verbrauch verfälschter Butter und Fette im Reiche bietet, hat die hohe Pforte verordnet, daß derartige aus dem Auslande eingeführte Erzeugnisse künftig beim Zollamt durch Inspektoren der Kaiserlichen Medizinalbehörde untersucht werden sollen und nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie nicht bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung rein befunden worden sind.

Türkei und Rumänien.

Handelsvertrag zwischen beiden Ländern.

[Uebersetzung.]

Art. 1. Die Kaiserlich Ottomanische Regierung erklärt, auf die Gegenstände Rumänischen Ursprungs oder Rumänischer Fabrikation die in den Verträgen oder Vertragstarifen zwischen dem Türkischen Reich und irgend einem anderen Staat jetzt oder künftig vereinbarten niedrigsten Einfuhrzölle anzuwenden.

Art. 2. Die Königlich Rumänische Regierung erklärt, auf die in der beigefügten Tabelle verzeichneten Gegenstände Türkischen Ursprungs oder Türkischer Fabrikation die darin angegebenen Einfuhrzölle anzuwenden und diese Gegenstände auch an den auf die gleichartigen Erzeugnisse eines anderen Staates etwa zur Anwendung kommenden niedrigsten Zollsätzen Theil nehmen zu lassen.

Art. 3. Die in der beigefügten Tabelle nicht verzeichneten Gegenstände Türkischen Ursprungs oder Türkischer Fabrikation unterliegen in Rumänien den jetzt oder künftig bestehenden niedrigsten Abgabensätzen.

Art. 4. Die in die Türkei eingeführten Erzeugnisse Rumänischen Ursprungs oder Rumänischer Fabrikation und die in Rumänien eingeführten Erzeugnisse Türkischen Ursprungs oder Türkischer Fabrikation unterliegen gegenseitig hinsichtlich der Ausfuhr- und Durchfuhrzölle, sowie hinsichtlich der Wiederausfuhr, der Lagerung, der Lokalzölle und der Zollformalitäten derselben Behandlung wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation. Ausgenommen von der vorstehenden Bestimmung ist der in der Türkei erzeugte Tabak, welcher bei der Ausfuhr nach Rumänien einen Ausfuhrzoll von 4 Piastern für die Okka oder $312^1/_2$ Piaster für 100 kg unterworfen bleibt.

Art. 5. Die Rumänischen Schiffe und ihre Ladungen genießen in den Staaten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans und ebenso die Türkischen Schiffe und ihre Ladungen in Rumänien in jeder Beziehung die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Art. 6. Um nachzuweisen, daß die Erzeugnisse Rumänischen oder Türkischen Ursprungs oder ebensolcher Fabrikation sind, kann von dem Einführenden gefordert werden, der Zollbehörde des Landes der Einfuhr entweder eine vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebene offizielle Erklärung oder eine von dem Vorsteher des Ausfuhrzollamts oder von den in den Versendungsorten oder in den Verschiffungshäfen residirenden Konsuln oder Konsularagenten desjenigen Landes ertheilte Bescheinigung vorzulegen, wohin die Einfuhr erfolgen soll.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden ab in volle Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis zum 28 Juni (10. Juli) 1891.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll zu Konstantinopel vor dem 1. Januar 1888 (a. St.) erfolgen.

Auf der hohen Pforte am 10./22. November 1887.

Saïd

M. Pherekyde.

Protokoll.

Da schon am Tage der Eröffnung der Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, es möchten mit Rücksicht darauf, daß insbesondere der Rumänischen Regierung das Recht zusteht, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 3./15. April 1887 abgeschlossenen Verträge sofort in Wirksamkeit zu setzen, die vereinbarten Bestimmungen ohne Verzug zur Ausführung gebracht werden: so haben, bei Unterzeichnung des Handelsvertrages, die Unterzeichneten verabredet, daß das heut abgeschlossene Abkommen, obgleich noch nicht ratifizirt, zehn Tage nach Unterfertigung dieses Protokolls in Kraft treten, diese Verabredung aber, damit die Handelsinteressen nicht geschädigt werden, bis zum 1. Januar 1888 (a. St.) Gültigkeit haben soll.

Said

M. Pherekyde.

Tabelle.

Zölle für die Einfuhr nach Rumänien.

Lfde Nr.	Benennung der Waaren.	Zoll für 100 kg. Lei oder Franken.	Tara in Prozenten des Bruttogewichts.
1	Makrelen, getrocknete (Tziris); Thunfisch, gepökelt (Lakerda)	4	
2	Sardinen, in Fäßchen und gepökelt, sowie alle anderen Fische, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	8	16 in Kisten und Fässern, 4 in Körben.
3	Tintenfisch (cornet — Murekkeb balighi, Caracatiţa)	10	
4	Johannisbrot, Feigen in Kränzen; Rosinen, schwarze, ordinäre	1	
	Anmerkung. Hierunter fallen auch alle anderen Feigen, nicht in Schachteln.		15 in Kisten und Fässern.
5	Citronen, Orangen, Pomeranzen, Cedratfrüchte und Granatäpfel	2	8 in Körben.
6	Feigen in Schachteln; Rosinen, mit Ausnahme der vorstehend unter Nr. 4 genannten	4	2 in Säcken.
7	Mandeln mit oder ohne Schale (geschälte); Datteln, Pistazien	10	
8	Oliven, lediglich gesalzen oder in Salzwasser, in Fässern	1,25	16 in Kisten und Fässern.
9	Halva und Tahin	6	8 in Körben.
10	Sorbets, Rahat-Locum und Konfitüren	10	
	Anmerkung. Hierunter sind begriffen: Eingemachte und kandirte Früchte, sowie die (zu Syrup) eingekochten Früchte und die Fruchtkompots.		
11	Baumwolle, roh, gekrempelt oder gekämmt; und Baumwoll-Abfälle	7	6 in Ballen und Körben.
12	Opium	350	12 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
13	Austern, frische	6	16 in Kisten und Fässern.
14	Miesmuscheln, frische	1	4 in Körben.
15	Mastix	30	12 in Kisten und Fässern. 8 in Körben und Ballen.
16	Fischthran	5	12 in Kisten und Fässern.
17	Sesamsamen	2	12 in Kisten. 2 in Säcken.
18	Kapern, gesalzen oder in Salzwasser, in Fässern	20	16 in Kisten und Fässern.
19	Orangen-, Citronen- und Pomeranzenschalen	12	12 in Kisten und Fässern.
20	Valonea (Eckerdoppern)	frei	
21	Gerbstoffe (Pos. 200 des Rumänischen Generaltarifs vom 17./29. Mai 1886), nicht besonders genannte	frei	
22	Seide, roh, Grège und Floretseide	frei	
23	Kupfer, Messing und Bronze, roh in jedweder Form; Bruchstücke von Kupfer, Messing und Bronze; Kupferfeilspäne; — Alles unvergoldet, unversilbert	frei	
24	Seife aller Art mit Ausnahme der parfümirten	15	12 in Kisten und Fässern. 9 in Körben. 6 in Säcken.
	Anmerkung. Hierunter fallen: Ordinäre Hausseife; feinere Seifen, weiß oder farbig; Türkische Seife; sogenannte Kretenser Seife.		
25	Oliven- und Sesamöl in Fässern, Schläuchen, sowie in Krügen von mehr als 15 kg Gewicht	5	20 in Fässern. 10 in Schläuchen. 30 in Krügen.

Oesterreich-Ungarn und Niederlande.

Vereinbarung zwischen beiden Ländern wegen wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 135.)

Nachdem der Artikel 5 des am 26. März 1867 zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages[1]) mit der Gesetzgebung der beiden hohen kontrahirenden Theile nicht mehr ganz im Einklange steht und eine Abänderung der Bestimmungen desselben hinsichtlich der Hinterlegung der Fabrik- und Handelsmarken in Oesterreich-Ungarn und in den Niederlanden für nothwendig erkannt worden ist, sind die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der hohen kontrahirenden Theile, welche auf Grund des Artikels 5 des Handelsvertrages vom 26. März 1867 auf dem Gebiete des anderen Theiles in Allem, was das Eigenthum an den Fabrik- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz, wie die Einheimischen zu genießen wünschen, haben die in dem betreffenden Gebiete geltenden Vorschriften zu beobachten.

In Oesterreich-Ungarn ist die Hinterlegung der betreffenden Marken bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für Oesterreich und bei jener in Budapest für Ungarn zu bewirken.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird von den beiden hohen vertragschließenden Theilen mit dem Tage der in den beiderseitigen Gebieten erfolgten Kundmachung in Vollzug gesetzt werden und bleibt solange in Kraft, als der im vorhergehenden Artikel erwähnte Handelsvertrag nicht aufgehört hat, verbindlich zu sein.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Uebereinkommen gefertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Haag in doppelter Ausfertigung, am 3. September 1886.

Der Minister des Aeußeren Seiner Majestät des Königs der Niederlande:
(L. S.) Van Karnebeek.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen u. s. w., u. s. w., u. s. w., Apostolischen Königs von Ungarn:
(L. S.) Graf Mülinen.

Die vorstehende Vereinbarung ist durch Bekanntmachung der k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung vom 10. Dezember 1887 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Tage der Kundmachung beginnend in Wirksamkeit gesetzt worden.

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 181.

Oesterreich-Ungarn und Brasilien.

Vereinbarung zwischen beiden Ländern wegen wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 136 von 1887.)

Erklärung.

Da die Regierungen von Oesterreich-Ungarn und Brasilien der Industrie ihrer betreffenden Staatsangehörigen einen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern wünschen, haben die hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

I.

Die Oesterreichischen oder Ungarischen Staatsangehörigen in Brasilien und die Brasilianischen Staatsangehörigen in Oesterreich-Ungarn werden in Allem, was die Marken der Waaren, oder ihrer Umhüllungen, sowie die Fabrik- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

II.

Die Oesterreichischen oder Ungarischen Staatsangehörigen, welche sich in Brasilien das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, werden die diesbezüglich in Brasilien geltenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten haben.

Umgekehrt werden die Brasilianischen Staatsangehörigen, welche sich in Oesterreich-Ungarn das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, gehalten sein, die Behelfe, welche nach den in Oesterreich-Ungarn geltenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind, bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest zu hinterlegen.

III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird die Kraft und Geltung eines Vertrages haben bis zu halbjähriger Kündigung von der einen oder anderen Seite.

Urkund dessen haben die gehörig ermächtigten Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung ausgestellt und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Rio de Janeiro am 28. August 1886.

(L. S.) Seiller.
(L. S.) Baron Cotegipe.

Die vorstehende Vereinbarung ist durch Bekanntmachung der k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung vom 11. Dezember 1887 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Tage der Kundmachung beginnend in Wirksamkeit gesetzt worden.

Oesterreich-Ungarn.

Gesetz, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reiche und Italien.

(Oesterreichisches Reichs-Gesetzblatt Nr. 144.)

Ein Gesetz vom 16. Dezember 1887 lautet wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, die bestehenden und am 31. Dezember 1887 ablaufenden Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche und Italien, und zwar: Den Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 [1]), dann den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien vom 27. Dezember 1878 [2]), nebst dem mit dem letztgenannten Staate abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkommen vom 27. Dezember 1878 [3]), ganz oder theilweise zu verlängern, beziehungsweise an deren Stelle neue Vereinbarungen zu treffen, mit der Maßgabe jedoch, daß, insofern und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 30. Juni 1888 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 30. Juni 1888 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, am 16. Dezember 1887.

Oesterreich-Ungarn und Italien.

Provisorische Activirung des mit dem Königreiche Italien am 7. Dezember 1887 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages nebst Tarifen, Zusatzartikel, Zollkartell und Schlußprotokoll und des Viehseuchen-Uebereinkommens vom gleichen Tage.

(Oesterreichisches Reichs-Gesetzblatt Nr. 148 von 1887.)

Eine Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. Dezember 1887 lautet, wie folgt:

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1887 [4]), womit die Regierung ermächtigt wurde, die Handelsbeziehungen mit Italien bis längstens 30. Juni 1888 provisorisch zu regeln, und auf Grund der diesbezüglich mit der Königlich Italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung vom 24. Dezember 1887 wird im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung im Nachstehenden der mit dem Königreiche Italien am 7. Dezember 1887 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag nebst Tarifen, Zusatzartikel, Zollkartell und Schlußprotokoll und das mit demselben Staate am gleichen Tage abgeschlossene Viehseuchen-Uebereinkommen mit dem Beifügen kundgemacht, daß diese Vertragsbestimmungen in den Gebieten beider vertragschließenden Theile vom 1. Januar 1888 ab provisorisch in Geltung zu treten haben.

[1]) Hand. Arch. 1881, II S. 28.
[2]) Ebenda 1879, I. Beilage zu Nr. 1, S. 1.
[3]) Ebenda S. 22.
[4]) S. vorstehend.

Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 7. Dezember 1887 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien.

Art. 1. Zwischen den Unterthanen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und des Königreichs Italien wird vollständige Handels- und Schifffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher im Gebiete des anderen Theiles nach freier Wahl niederlassen können, und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der beiden Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Art. 2. Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des einen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 3. Die Unterthanen jedes der hohen kontrahirenden Theile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von

jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Munizipalfunktion, von der Militärbequartierung, von allen Kriegskontributionen, Requisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes anderen Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

Art. 4. Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn werden gegenseitig das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirathskontrakt, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Erbfolge und in jeder anderen Weise gleich den Nationalen und unter denselben Bedingungen über dieselben zu verfügen, und keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben und Taxen entrichten, als jene, welchen die Angehörigen des Landes nach den Gesetzen unterworfen sind.

Art. 5. Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn sollen die Freiheit haben, wie die Nationalen ihre Geschäfte selbst zu regeln, oder deren Führung einer Person eigener Wahl anzuvertrauen, ohne verpflichtet zu sein, eine Vergütung oder Schadloshaltung jenen Agenten, Faktoren rc. zu zahlen, deren sie sich nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie werden bei der Abschließung von Ein- und Verkäufen, bei der Bestimmung der Preise aller Handelsgegenstände, und in allen kommerziellen Verfügungen, indem sie sich den gesetzlichen Zoll- und Staatsmonopolsvorschriften unterziehen, absolute Freiheit genießen.

Sie werden auch bei den Gerichten jeder Instanz und Jurisdiktion freien und leichten Zutritt haben, um Klagen anzustrengen und sich vor Gericht zu vertheidigen.

Sie werden die Freiheit haben, sich jener Advokaten, Notare und Agenten zu bedienen, welche sie zur Vertretung ihrer Interessen für geeignet finden, und werden im Allgemeinen auch in den gerichtlichen Beziehungen dieselben Rechte und Privilegien genießen, welche den Nationalen jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Art. 6. Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a. Bei den Staatsmonopolen,

b. aus Gesundheitspolizei-Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich international aufgestellten Grundsätzen,

c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Art. 7. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

a. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

b. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Art. 8. Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarif A zu gegenwärtigem Handels- und Schifffahrts-Vertrage aufgezählten Waaren sollen in Italien bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel, ob sie im Tarif A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr nach Italien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handels- und Schifffahrts-Vertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Italien herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel, ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Art. 9. Italien verpflichtet sich, die Anzahl und die Beträge der Ausfuhrzölle, welche in seinem Generaltarife vom 14. Juli 1887[1]) festgesetzt sind, hinsichtlich jener Artikel, für welche im Tarife B des gegenwärtigen Vertrages die Zollfreiheit vereinbart ist, ohne vorheriges Einvernehmen mit Oesterreich-Ungarn nicht zu erhöhen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, ohne vorheriges Einvernehmen mit Italien die Anzahl oder den Betrag der Ausfuhrzölle seines gegenwärtig in Kraft stehenden allgemeinen Zolltarifes[2]) hinsichtlich jener Artikel, für

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531 und 934.

[2]) Ebenda S. 487.

welche die Zollfreiheit im Tarife A des gegenwärtigen Vertrages vereinbart ist, nicht zu erhöhen.

Die Behandlung der Monopols-Gegenstände, sowie der Waffen und Kriegsgeräthschaften bleibt der Regelung durch die Gesetze und Verordnungen der bezüglichen Staaten überlassen.

Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel, ob diese Waaren unmittelbar transitirten oder während des Transits abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Art. 10. Zur Erleichterung des besonderen Verkehres welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Staaten im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a. Für alle Waaren, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden Oesterreichischer, Ungarischer beziehungsweise Italienischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.

   Gebrauchte und signirte Säcke sowie Fässer, welche in das Gebiet des einen Theiles gebracht werden, um dort gefüllt oder entleert zu werden, und welche gefüllt, beziehungsweise entleert zurückgebracht werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung oder auf Alpenweiden in das andere Gebiet getrieben wird. In diesem letzteren Falle wird die Zollfreiheit in der Ein- und Ausfuhr ausgedehnt werden auf die bezüglichen Erzeugnisse, wie: Käse, Butter und die in der Zwischenzeit im anderen Gebiete gefallenen Jungen;

c. für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Cocons zum Abhaspeln, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), Rohseide zum Filiren (Verarbeiten zu Organzin und Trama);

d. für Cerealien (mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen, wenn sie zu Grundbesitzen gehören, die durch den Zug der Grenzlinie durchschnitten werden;

e. für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen, sowie für Gegenstände zur Reparatur.

In den Fällen c und d wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Art. 11. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den diesfalls vereinbarten Regeln genügt ist.

Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Art. 12. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Zöllen bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle bei der Einfuhr belegt werden können.

Art. 13. Die aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile eingeführten Goldschmiede- oder Schmuckwaaren aus Gold, Silber, Platina oder anderen edlen Metallen sollen in den Gebieten des anderen Theiles dem für die gleichartigen Artikel der einheimischen Erzeugung obligatorisch oder fakultativ bestehenden Kontrolverfahren unterworfen sein.

Art. 14. Die vertragenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels zwischen ihren Gebieten durch angemessene Mittel zusammenzuwirken und zu diesem Zwecke den Aufsichtsbeamten des anderen Staates alle gesetzliche Hilfe zu gewähren und denselben durch die Finanz- und Polizeibeamten, sowie durch die Ortsbehörden überhaupt alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen haben die hohen vertragenden Theile das beiliegende Zollkartell abgeschlossen.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste nöthigen Maßregeln verabredet werden.

Art. 15. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Art. 16. Die Italiener in Oesterreich-Ungarn und die Oesterreicher und Ungarn in Italien werden rücksichtlich der Fabriks- und Handelsmarken, der industriellen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken, Muster oder Modelle in den Gebieten des anderen hohen vertragenden Theiles zu genießen wünschen, müssen ihre Marken, Muster oder Modelle gemäß den in diesen letzteren Gebieten bestehenden Vorschriften hinterlegen, und zwar: in Italien bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel oder bei einer der Präfekturen des Königreiches und in Oesterreich-Ungarn bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien und bei jener in Budapest.

Art. 17. Die Schiffe des einen der vertragenden Theile werden in den Häfen des anderen bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthaltes, wie bei ihrer Abfahrt, den Nationalschiffen gleichgestellt sein, sowohl hinsichtlich der Gebühren und Abgaben jeder Art oder Benennung, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, für Rechnung von Gemeinden, Korporationen, öffentlichen Funktionären oder Anstalten irgend welcher Art eingehoben werden, als auch hinsichtlich der Aufstellung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten, Bassins, Hafenbecken und Docks, hinsichtlich ihrer Ein- und Ausladung, sowie aller Förmlichkeiten und anderen Verfügungen, welchen die Schiffe, ihre Mannschaften oder Ladungen unterworfen werden können.

Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt (cabotage).

Art. 18. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der hohen vertragenden Theile ist nach der Gesetzgebung des Landes, welchem sie angehören, zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath giltigen Meßbriefe genügen, und es wird zu einer Berechnung nicht geschritten werden, solange die von den beiden hohen vertragenden Theilen am 5. Dezember 1873 ausgetauschte Deklaration in Kraft steht.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der hohen vertragenden Theile in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe des anderen Theiles und deren Ladungen Anwendung finden.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleibt jedoch die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen.

Art. 19. Waaren jeder Art und Herkunft, deren Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Hinterlegung in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile auf nationalen Schiffen gestattet ist, können auch auf Schiffen des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder hinterlegt werden, ohne andere oder höhere Zölle und Gebühren zu entrichten, und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und unter Theilnahme an denselben Privilegien, Reduktionen, Benefizien und Rückerstattungen, welche den auf nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder hinterlegten Waaren eingeräumt werden.

Art. 20. Von Schiffen des einen der hohen vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Häfen des anderen einlaufen, sollen, wenn keinerlei Handelsoperationen unternommen, und der Aufenthalt nicht unnöthig verlängert wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen kontrahirenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Ueberreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere, sowie alle Effekten und Waaren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hierzu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden, und dies Alles ohne eine andere Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie überhaupt derjenigen Gebühren, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müßten.

In Ermangelung des Eigenthümers oder eines besonderen Agenten wird die Uebergabe an die betreffenden Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten erfolgen, wohlverstanden, daß im Falle eines gesetzlichen Anspruchs auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effekten und Waaren, diese Reklamation der Entscheidung der kompetenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird.

Von Schiffsüberresten oder havarirten Waaren, welche von der Ladung eines Schiffes eines der vertragenden Theile herrühren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes, irgend eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den inneren Verbrauch übergehen.

Art. 21. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffs- und Barkenführer des eigenen Staates.

Art. 22. Die hohen vertragenden Theile kommen dahin überein, daß, den Fall eines gerichtlichen Verkaufes ausgenommen, die Schiffe des einen der beiden Theile nur dann in dem anderen nationalisirt werden können, wenn sie eine von

der Behörde jenes Staates, bei welcher sie registrirt sind, ausgestellte Erklärung über die Zurückziehung der Flagge beibringen.

Art. 23. Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigne Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Eisenbahnen.

Art. 24. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Preis, Art und Zeit der Beförderung, sowie auf die öffentlichen Abgaben die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen und direkte Tarife im Personen- und Güterverkehre, sobald und insoweit dieselben von beiden hohen vertragenden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen den beiderseitigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher zu stellen. In Folge dessen wird in dem Gebiete des einen der hohen vertragschließenden Theile auf das dort befindliche Material einer Eisenbahn des anderen hohen vertragenden Theiles, ebenso wie auf die Kassenbestände und die aus dem gegenseitigen Verkehre herrührenden Guthaben keine Exekution, insbesondere keine gerichtliche oder administrative Beschlagnahme zugelassen.

Die Eisenbahnverwaltungen werden die Fahrordnungen für den Verkehr der Anschlußzüge einverständlich derart festsetzen, daß weder die Reisenden, noch die Waaren größere Aufenthalte erleiden, als der Eisenbahn-, Zoll- und Paßpolizeidienst erheischt.

Die Genehmigung dieser Fahrordnungen bleibt jeder der beiden Regierungen für die Eisenbahnen ihres Gebietes vorbehalten.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, bei den Eisenbahnverwaltungen dahin zu wirken, daß thunlichst für die Influenz gleichartiger Züge, nämlich Eilzüge an Eilzüge, Personenzüge an Personenzüge und gemischte Züge an gemischte Züge vorgesehen werde.

Art. 25. Die hohen vertragenden Theile werden darauf bedacht sein, den wechselseitigen Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten möglichst zu erleichtern und zwar, sofern die beiderseitigen Bahnlinien gleiche Spurweite haben, durch unmittelbare Schienenverbindung der an einem Orte zusammentreffenden Bahnlinien und durch Uebergang der Wagen von einer Bahn auf die andere.

Die hohen vertragenden Theile werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in demselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Art. 26. Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen,

unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Die gedachten Funktionäre sollen auch rücksichtlich der Auslieferung der Soldaten oder Matrosen der Kriegs- und Handelsschiffe eines der hohen vertragschließenden Theile, welche auf dem Gebiete des anderen Theiles desertirten, von den Lokalbehörden allen den Beistand erhalten, welcher den Konsuln der meistbegünstigten Nationen gegenwärtig geleistet wird oder zukünftig geleistet würde.

Art. 27. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, nachträglich durch eine besondere Uebereinkunft die Mittel zu bestimmen, um den Autorsrechten an Werken der Literatur und der schönen Künste innerhalb ihrer Gebiete den gegenseitigen Schutz angedeihen zu lassen.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Art. 29. Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an bis zum 31. Dezember 1891 in Kraft bleiben. Falls keine der hohen kontrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe bis zum 31. Dezember 1897 in Kraft bleiben.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Vertrage jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Art. 30. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Lire
1	Mineralwasser, natürliche, künstliche und gashaltige Wasser	100 kg	0,50
2	Bier:		
	a. in großen oder kleinen Fässern	hl	3
	b. in Flaschen	100 Stück	3
3	Alkohol, reiner, in großen oder kleinen Fässern	hl	14
4	Olivenöl, reines	100 kg	6
5	Hefe aller Art	—	frei
6	Cichorien und jedes andere Kaffeesurrogat, getrocknet oder auch gemahlen	100 kg	8
7	Weinstein, roher und raffinirter (doppeltweinsteinsaures Kali), Weinhefe	—	frei
8	Kapseln	100 kg	220
9	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Flechten, Kräuter, Früchte für die Färberei und Gerberei, gemahlen oder nicht	—	frei
10	Bleistifte in weißer Fassung, gefirnißt oder nicht	100 kg	50
11	Bedruckte Baumwollgewebe	"	Zoll für die gebleichten Gewebe, mehr 75 Lire pro 100 kg.
12	Genähte Gegenstände aus Leinen oder Baumwolle:		
	a. Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, einfach gesäumt, und ähnliche Artikel	"	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 10 pCt.
	b. andere, mit Ausnahme der Herrenhemden, -Kragen und -Manschetten	"	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 40 pCt.
13	Herren- und Kinderkleidungen aus Wolle und Damenmäntel	"	"
14	Holzkohle	—	frei
15	Brennholz	—	frei
16	Holz, gemeines, roh, gesägt, viereckig gemacht, einfach mit der Axt behauen oder vorgerichtet	—	frei
17	Holz in dünnen Brettern zu Schachteln, Siebreifen u. dergl.; Holzreifen von beliebiger Länge	—	frei
18	Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte	100 kg	4

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Lire
19	Möbel und fertige oder rohe Möbeltheile, nicht gepolstert:		
	a. aus gemeinem gebogenen Holze	100 kg	7,50
	Diese Möbel können auch in Verbindung sein mit einem aus gemeinem nicht gebogenen Holze bestehenden Theile und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dergl.		
	b. andere aus gemeinem Holze	"	13
	Diese Möbel können mit gemeinem Holze fournirt und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dergl. in Verbindung sein.		
20	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei
21	Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holze:		
	a. roh	100 kg	6
	b. polirt oder bemalt		13
22	Gemeine Holzkurzwaaren	"	50
23	Kinderspielzeug aus Holz	"	60
24	Halbzeug aus Holz, Stroh und ähnlichen Stoffen	"	1
25	Papier aller Art, weiß oder in der Masse gefärbt	"	12,50
26	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
	a. nicht durch den Cylinder geglättet	"	3
	b. auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	5
27	Gemeiner Pappendeckel	"	2
28	Schuhwaaren aller Art aus Leder oder Stoffen, mit Ausschluß von Seide und Sammet	100 Paar	100
29	Lampen und Lampentheile aus Eisenguß, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Verzierungen von Zink	100 kg	18
30	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	"	10
31	Sensen und Sicheln	"	12
32	Brenner und Galerien für Lampen	"	75
33	Achate, Opale, Onyx, Granaten, bearbeitet, auch auf Fäden	1 kg	9
34	Ofenkacheln aus gewöhnlicher Thonerde	100 kg	3
35	Majolika (Fayence) oder Arbeiten aus farbiger Masse, mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:		
	a. Fliesen, auch mehrfarbig bemalt und gemeines Steinzeug	"	6
	b. weiß oder einfarbig	"	10
	c. mehrfarbig oder anders verziert	"	14
36	Porzellan:		
	a. weißes	"	18
	b. vergoldetes, farbiges oder anders verziertes	"	35
37	Glas- und Krystallwaaren:		
	a. einfach geblasen oder gegossen, nicht gefärbt, nicht abgerieben, nicht geschliffen, nicht gravirt	"	8,50
	b. farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, abgerieben, abgeschmirgelt und gravirt	"	15
	c. bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	"	18
38	Flaschen, gemeine	"	4
39	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	"	30
40	Getrocknete Pflaumen	"	2
41	Pferde	—	frei
42	Schweine:		
	a. im Gewichte bis einschließlich 10 kg	Stück	0,75
	b. von mehr als 10 kg	"	3,75
43	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder anders zubereitetes	100 kg	25
44	Käse	"	12
45	Stearinsäure	"	8
46	Perlmutterknöpfe	"	100
47	Kurzwaaren:		
	a. Glaskurzwaaren	"	60
	b. feine, deren Hauptbestandtheil aus Leder aller Art besteht	"	120
48	Nicht besonders benannte musikalische Streich- und Blasinstrumente	Stück	1,50
49	Männerhüte aus Filz, Haaren oder Wolle, auch garnirt	100 Stück	50

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Gulden
1	Feigen:		
	a. frische	100 kg	1
	b. getrocknete	"	1
2	Citronen, Limonien, Pomeranzen	—	frei
3	Citronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt	—	frei
4	Datteln, Pistazien	100 kg	12
5	Mandeln:		
	a. trockene, mit oder ohne Schale	"	5
	b. unreife, in der Schale	"	2
6	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	"	2
7	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte, Granatäpfel	"	12
8	Reis, geschält und Bruchreis	"	1,50
9	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß (in Kolli im Gewichte von 5 kg oder weniger)	"	2
10	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	"	1,50
11	Feine Tafelgemüse, frisch	—	frei
	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	—	frei
12	Citronensaft	—	frei
13	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	—	frei
14	Frische Zierblumen und -Blattwerk, geschnitten	—	frei
15	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	—	frei
16	Schweine:		
	a. bis einschl. 10 kg Gewicht	Stück	0,30
	b. mit mehr als 10 kg Gewicht	"	1,50
17	Maulthiere, Maulesel und Esel	—	frei
18	Geflügel aller Art:		
	a. lebend	—	frei
	b. todt	100 kg	3
19	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	—	frei
20	Geflügeleier	—	frei
21	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	—	frei
22	Haare aller Art, roh oder zubereitet (u. zw. gehechelt, gesotten, gefärbt, gebeizt, auch in Lockenform gelegt)	—	frei
23	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele), Schmuckfedern, nicht zugerichtet	—	frei
24	Olivenöl, reines, und Leinöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	100 kg	2,40
	Anmerkung. Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrole zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	"	0,80
25	Andere Oele und Mischungen von Olivenöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	"	4
26	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	"	10
27	Teigwerk, sogenanntes Italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	—	Mehlzoll
28	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes gepökeltes	100 kg	6
29	Fleischwürste	"	16
30	Fische, mit Ausnahme von Heringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet	"	3
31	Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt ꝛc.) in Fässern	"	15
32	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	—	frei
33	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt	—	frei
34	Erden und andere mineralische Stoffe:		
	a. roh	—	frei
	b. gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:		
	1) Farberden, natürliche	100 kg	1
	2) andere Erden und mineralische Stoffe	—	frei

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Gulden
35	Süßholzsaft	100 kg	4
36	Pomeranzenblüthen- und ähnliche wohlriechende Wasser (ohne Weingeist)	"	6
37	Aetherische Oele:		
	a. Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	"	6
	b. andere	"	25
38	Farbhölzer in Blöcken	—	frei
39	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel u. dergl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	—	frei
40	Kastanienholzextrakt	100 kg	1,50
41	Manna	"	1,50
42	Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und Hanfabfälle	—	frei
43	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	100 kg	5
44	Seidengalletten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen	—	frei
45	Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt, roh	—	frei
46	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, roh oder weiß gemacht	—	frei
47	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	100 kg	90
48	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:		
	a. ungarnirt	Stück	0,10
	b. garnirt	"	0,20
49	Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel	100 kg	1,50
50	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Kokosnußfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln u. dergl.:		
	a. ungefärbt	"	3
	b. gefärbt	"	5
51	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	"	2
52	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
	a. nicht durch den Cylinder geglättet	"	1,20
	b. auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	2
53	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	"	2
54	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	"	50
55	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder, Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe; alle diese Artikel weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	1,50
56	Korbflechterwaaren, gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dergl.), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	1,50
57	Bein- oder Hornknöpfe	"	25
58	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glastropfen, Glasgespinnst, Glasperlen, Glasschmelz, auch gefärbt	"	2
59	Glas- und Emailwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen	"	12
60	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	—	frei
61	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffen oder nicht, mit Ausnahme von Luxusgegenständen; Marmor- und Alabasterplatten, geschliffene	100 kg	1,50
62	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung	—	frei
63	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefaßt	100 kg	24
64	Gewöhnliche Dach- und Mauerziegel, glasirt oder nicht; Thonröhren, unglasirt	—	frei
65	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	100 kg	0,50
66	Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan) einfarbig oder weiß, ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	5
67	Waaren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaaren; Waaren aus Lava, mit Edelmetallen montirt	"	200
68	Borsäure, roh oder krystallisirt, Schwefel, roh oder raffinirt, citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk, Weinstein, roh oder raffinirt	—	frei

Nummer.	Waarenbenennung.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
			Gulden
69	Borax, raffinirt	100 kg	2,50
70	Chinin, schwefelsaures	"	10
71	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	"	12
72	Zündkerzchen aus Wachs- oder Stearin, einschl. der Schachteln	"	3
73	Seife, gemeine	"	2,50
74	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	—	frei

Zusatzartikel zum Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, wie folgt:

§. 1 a. Die Regierung von Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich, das aus Italien in die Eisenwerke der südtirolischen Distrikte von Condino, Tione und in das Ledrothal zur Verarbeitung dortselbst gebrachte Roh- und Brucheisen bis zu einer jährlichen Maximalmenge von 3000 metrischen Centnern Alt- und Brucheisen und von 2000 metrischen Centnern Roheisen gänzlich zollfrei einzulassen.

b. Die Italienische Regierung gestattet ihrerseits die gänzlich zollfreie Wiedereinfuhr der aus der in Alinea a angegebenen Maximalmenge von Alt-, Bruch- und Roheisen in den genannten Eisenwerken hergestellten, im Nachfolgenden bezeichneten Eisenarbeiten.

Für jeden metrischen Centner (100 kg) aus Italien ausgeführten Roh- und Brucheisens wird die Italienische Regierung zollfrei wieder einlassen:

Entweder 75 kg Stabeisen, rohe Achsen, Reifeisen, Pflugschareisen und große Schneidewerkzeuge, entsprechend 20 kg Alt- oder Brucheisen und 80 kg Roheisen,

oder 67 kg kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen und Thür- oder Fenstergarnituren oder Schalwaare (casserollerie), entsprechend 25 kg Alt- oder Brucheisen und 75 kg Roheisen,

oder endlich 72 kg Naglerarbeiten, entsprechend 100 kg Alt- oder Brucheisen.

Die die Ergänzung der ebengenannten Quantitäten auf die Summe von 100 kg bildenden Mengen stellen den jeder der genannten Produktionen eigenthümlichen Abfall dar, welcher bei der Zollabrechnung in Betracht gezogen wird.

In dem Falle, daß man zur Herstellung der sub b aufgezählten Produkte nicht allein Roh- oder Brucheisen, welches aus Italien importirt wurde, sondern auch Eisen Oesterreichisch-Ungarischer Provenienz verwendet hätte, wird dem Mischungsverhältnisse, in welchem die aus Italien eingeführten Stoffe im Produkte enthalten sind, Rechnung getragen werden.

Dieses Mischungsverhältniß wird im einzelnen Falle durch die Zollbehörden der beiden hohen vertragenden Theile für jedes einzelne Eisenwerk und für jedes einzelne Produkt festgestellt werden.

c. Die Ausfuhr, bezw. Einfuhr des Roh- und Brucheisens aus Italien nach Oesterreich-Ungarn, und die Wiedereinfuhr, bezw. Wiederausfuhr der vorgenannten Eisenfabrikate aus Oesterreich-Ungarn nach Italien hat über dasselbe Italienische, bezw. Oesterreichische Zollamt an der Grenze zwischen Italien und Südtirol und unter Beobachtung der Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, sowie unter Sicherstellung der Oesterreichisch-Ungarischen Einfuhrzölle zu geschehen.

d. Die Wiedereinfuhr nach Italien hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten stattzufinden. Der Betrag des kreditirten Zolles verfällt bei den Oesterreichischen Zollämtern für alle, nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederausfuhr gebrachten Quantitäten. In Ausnahmsfällen kann diese Frist über Ansuchen des Importeurs im Einvernehmen der beiden Zollverwaltungen verlängert werden.

Die Zollverwaltungen beider Theile werden sich vor der Aktivirung des Vertrages über die näheren Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Ausführung dieser Stipulationen verständigen.

§. 2. Sowohl von allen Einfuhr- als Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für die Zollquittungen sind im Verkehre über die Grenze Oesterreich-Ungarns und Italiens in beiden Theilen befreit:

a. Alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als 2 Oesterreichische Kreuzer oder 5 Centimes beträgt;

b. Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, Erdäpfel;

c. Bienenkörbe mit lebenden Bienen;

d. thierisches Blut;

e. Eier jeder Art;

f. Milch, auch geronnene (Topfen);

g. Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;

h. Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und Mühlsteine, und grobe Schleifsteine, grobe Wetzsteine für Sensen und Sicheln, alle diese bebauen und unbehauen, jedoch weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand, ungebrannter Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

i. Ziegel;

k. Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

l. ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Träber und Trester, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

m. Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg;
Kastanien in der Menge von höchstens 10 kg,
frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 kg,
Käse in der Menge von höchstens 2 kg,
frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg.

§. 3. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedelungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

§. 4. Auch sind die Naturerzeugnisse (einschließlich des enthülsten Reises) jenes Theiles der Besitzungen der Unterthanen beider vertragenden Theile, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb des Termines von der Erntezeit bis Ende Dezember ein- und ausgangszollfrei.

§. 5. Die unter §. 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch in Oesterreich auf den Grenzbezirk, in Italien auf die Bewohner eines Umkreises längs der Grenze beschränkt, welcher sich, abgesehen von lokalen Ausnahmen im Interesse des Zolldienstes und namentlich der Unterdrückung des Schleichhandels, auf 7½ km erstrecken wird.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Oesterreich-Ungarn und in Italien sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

Zollkartell.

Art. 1. Jeder der hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen der Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze des anderen Theiles auf die in den folgenden Bestimmungen festgesetzte Art mitzuwirken.

Art. 2. Jeder der hohen vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auferlegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel thunlichst zu verhindern, und in beiden Fällen der zuständigen Behörde des eigenen Landes anzuzeigen.

Art. 3. Die Finanzbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Zoll- oder Monopolsgesetze des anderen Theiles den Finanzbehörden des letzteren Mittheilung machen, und denselben über die einschlägigen Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

Unter Finanzbehörden werden in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirektionen, die Hauptzollämter, die Grenz- oder Finanzinspektoren und die Kommissäre der Finanzwache, in Italien die Direktionen der indirekten Steuern, die Hauptzollämter, die Inspektoren und die Offiziere der Finanzwache verstanden.

Art. 4. Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Finanzbeamten desselben die Einsicht der Register und anderer Urkunden, welche sich auf den Waarenverkehr zwischen beiden Territorien, sowie auf den Umsatz und die Niederlagen der einer besonderen gefällsämtlichen Ueberwachung (Kontrole) unterliegenden Waaren beziehen, auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

Art. 5. Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollämter Beamte zu dem Zwecke zu entsenden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden die vertragenden Theile sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Art. 6. Die höheren Finanzbehörden, die Zoll- oder Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der Finanzwache beider Theile sollen zur Verhütung oder Entdeckung des Schleichhandels sich bereitwilligst unterstützen und nicht nur zu diesem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich einander binnen kürzester Frist mittheilen, sondern auch fortwährend ein gegenseitiges Einvernehmen unterhalten, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen zu können.

Art. 7. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo

sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichernde Controlsmaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. — Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

Art. 8. Auf Verlangen der Finanzbehörden oder Gerichte des einen der hohen vertragschließenden Theile sollen jene des anderen Theiles solche Maßregeln, welche erforderlich sind, um den Thatbestand der zum Nachtheile der Zölle oder Staatsmonopole des ersteren verübten oder versuchten Uebertretungen zu ermitteln, oder die Beweismittel zu sammeln und nach Umständen die einstweilige Beschlagnahme der Waaren zu erwirken, entweder selbst ergreifen oder bei den zuständigen Behörden des eigenen Landes beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, als wenn es sich um Uebertretungen der Zoll- und Staatsmonopolsgesetze des eigenen Landes handelte.

Auch können die Zoll- und Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der Finanzwache des einen Theiles auf ein diesfalls an ihre vorgesetzte Behörde von Seite der zuständigen Behörden des anderen Theiles gerichtetes Ansuchen aufgefordert werden, vor der zuständigen Behörde des eigenen Landes die auf eine im Gebiete des anderen Staates verübte oder versuchte Gefällsübertretung bezüglichen Umstände auszusagen.

Art. 9. Den mit dem Ueberwachungsdienste auf den Gewässern des Gardasees betrauten Angestellten der Finanzwache beider vertragschließenden Theile ist gestattet, die Schleichhändler, welche sie in den Gewässern des eigenen Landes wahrnehmen, auf den Gewässern des anderen Landes bis zu einer Entfernung von Einhundert Meter vom Ufer zu verfolgen und sammt den Gegenständen des Schleichhandels bis zu der erwähnten Entfernung anzuhalten; ferner die angehaltenen Waaren, sowie die Transportmittel und die Schleichhändler zu dem Gefällsamte des eigenen Landes zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens zu stellen.

Art. 10. Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Versicherung des Schleichhandels Giltigkeit zugestehen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche notorisch sich mit Schleichhandel befassen, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Art. 11. Jeder der hohen vertragenden Theile ist verpflichtet:

A. Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, den Uebergang dahin nur dann zu gestatten, wenn der Beweis beigebracht wird, daß die erforderliche besondere Erlaubniß des anderen Theiles ertheilt wurde, und

B. Waaren, welche für das andere Land bestimmt und in demselben einem Eingangszolle unterworfen sind, den Austritt dahin nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte, bloß in solchen Tagesstunden, daß die Waaren bei diesem Amte zur erlaubten Zeit eintreffen können und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß jeder nicht nothwendige Aufenthalt und jede Abweichung von der Zollstraße zwischen den Aemtern der beiden Gebiete vermieden werde.

Art. 12. Ebenso verpflichtet sich jeder der vertragenden Theile, die Auflassung der Sicherstellungen, welche ihm für den Austritt von Durchfuhrgütern aus dem eigenen Gebiete oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waaren geleistet worden sind, und die für Ausfuhren gebührende Nachsicht oder Rückvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des anderen Theiles ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Waare bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Art. 13. Hinsichtlich der in den Artikeln 11, lit. B und 12 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile in gegenseitigem Einverständnisse die Anzahl und die Befugnisse der Aemter festsetzen, zu welchen die Waaren beim Uebergange über die gemeinschaftliche Grenze zu stellen sind, die Stunden, in welchen die Abfertigung und der Grenzübergang der Waaren stattfinden darf und die Art und Weise bestimmen, wie dieselben zum Amte des anderen Gebietes zu begleiten sind, und endlich sich über die den Eisenbahnverkehr erforderlichen besonderen Maßregeln einigen.

Art. 14. Wegen der zum Nachtheile des anderen Theiles verübten oder versuchten Zoll- oder Staatsmonopols-Contrebande, d. i. wegen Uebertretungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote und wegen Verkürzungen der Zoll- oder Monopolsgebühren, wird jeder der beiden Theile auf Ansuchen einer zuständigen Behörde des anderen Theiles, die Uebertreter den für ähnliche oder gleichartige Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Monopolsgesetze festgesetzten Strafen in dem Falle unterziehen:

1. Wenn der Angeschuldigte ein Unterthan des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn derselbe, ohne Unterthan dieses Staates zu sein, dortselbst zur Zeit der Uebertretung seinen, wenn auch vorübergehenden Wohnsitz hatte und sich dortselbst bei oder nach dem Einlangen des Verfolgungsantrages betreffen läßt.

Es sind jedoch die durch die Gesetze des anderen (requi-

rirenden) Staates festgesetzten Strafen anzuwenden, wenn diese sich als gelinder herausstellen.

Wenn die zu verhängende Vermögensstrafe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage zu bemessen ist, so ist dieselbe nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Zoll- oder Monopolsgesetze übertreten wurden.

Art. 15. Bei dem nach Artikel 14 einzuleitenden Verfahren, soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Landes in Fällen gleicher Art zukommt.

Art. 16. Die bei einem in Folge des Artikels 14 eingeleiteten Strafverfahren bestrittenen Kosten sind, insofern sie nicht aus dem Werthe der angehaltenen Gegenstände der Uebertretung oder von den Uebertretern eingebracht werden können, von dem Theile zu vergüten, in dessen Interesse das Verfahren vollzogen wird.

Art. 17. Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Art. 14 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Beschuldigten oder aus den verkauften Gegenständen der Uebertretung eingehen, sind in der Art zu verwenden, daß davon zunächst die Gerichtskosten, dann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat jenes Land zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

Art. 18. Ein nach Maßgabe des Art. 14 eingeleitetes Verfahren ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde des Theiles, welcher dasselbe veranlaßt hatte, sogleich einzustellen.

Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen des Art. 16, betreffend die Kosten des Strafverfahrens, Anwendung.

Art. 19. Die Behörden oder Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Lande wegen Uebertretung der Zoll- oder Monopols-Gesetze dieses Landes oder in Gemäßheit des Artikels 14. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein:

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, und zwar auf Erfordern eidlich zu vernehmen, und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, nöthigenfalls anzuhalten.

2) Amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen.

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen.

Art. 20. Die durch gegenwärtiges Zollkartell für den Handel auf dem Landwege aufgestellten Maßnahmen gelten auch, soweit sie anwendbar sind, für den Verkehr zur See.

Art. 21. In allen Häfen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, in welchen kein Konsularfunktionär des Königreiches Italien aufgestellt ist, wird die Zoll- oder Hafenbehörde (letztere nach erfolgter Anzeige der bevorstehenden Abfahrt des Schiffes an die Zollbehörde) die Manifeste von Segelschiffen jeden Tonnengehaltes und jene von Dampfschiffen mit weniger als hundert Tonnengehalt, ohne Unterschied der Nationalität, vidiren, wenn sich diese Schiffe nach einem Italienischen Hafen begeben.

In jenen Orten, in welchen Italienische Konsularfunktionäre aufgestellt sind, wird deren Visum auf den in Rede stehenden Schiffsmanifesten für Italienische und für Oesterreichische und Ungarische Schiffe unentgeltlich ertheilt werden.

Art. 22. Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote und unter „Gerichten" die in den Gebieten der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

Schlußprotokoll

zu dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 7. Dezember 1887.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Zum Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Ad Art. 1. §. 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§. 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Korporations- oder sonstigen Lokalstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

§. 3. Die Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften, auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

Ad Art. 2. §. 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die Italienischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn und die Oesterreichischen und Ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein, deren Formular in der Anlage enthalten ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

§. 2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Unterthanen des anderen vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

Ad Art. 6. §. 1. Nach dem im Art. 6 Alinea b gemachten Vorbehalte verpflichten sich die hohen vertragenden Theile zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Reblaus, die in der internationalen Konvention von Bern vom 3. November 1881 vorgezeichneten Maßregeln rücksichtlich des wechselseitigen Einfuhrverkehres anzuwenden.

Der in Art. 6, Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Verbreitung anderer schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

§. 2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

§. 3. Bezüglich der zum Schutze gegen die Verbreitung der Rinderpest und der anderen ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere hinsichtlich des Grenzverkehres zu treffenden Vorkehrungen haben die beiden hohen vertragenden Theile durch eine besondere Konvention die zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres dienlichen Bestimmungen vereinbart.

Ad Art. 8. §. 1. Die Frachtbriefe, welche die durch die Oesterreichische und Ungarische Post beförderten Waarensendungen begleiten und den Stempel des Aufgabeamtes tragen, werden in Italien vorbehaltlich reziproken Vorgehens des anderen Theiles von der Stempelgebühr befreit sein.

§. 2. Zur Begründung des Begehrens zollbegünstigter Behandlung muß die Waarenerklärung die Angabe des Ursprungs der Waare enthalten.

Im Falle eines Zweifels über die Richtigkeit dieser Erklärung wird der Ursprung der Waare durch ein Zeugniß nachzuweisen sein.

Dieses Zeugniß kann von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein, und kann erforderlichen Falles auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

§. 3. Die Ursprungszeugnisse und andere den Ursprung der Waare bescheinigenden Dokumente sind vollkommen gebührenfrei auszustellen oder zu vidiren.

Ad Art. 10. Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Art. 10 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den Ministerien der beiden Theile hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§. 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§. 2. Die Begünstigung hinsichtlich der zeitweiligen Aus- und Einfuhr von Cerealien (mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen, erstreckt sich lediglich auf den Fall, wo es sich um Erzeugnisse handelt, welche auf durch die Grenze getrennten Grundbesitzen geerntet wurden. Diese Begünstigung ist von der Ermächtigung der lokalen Finanzbehörden abhängig. Die hohen vertragenden Theile werden sich zum Zwecke der Festsetzung aller diese Angelegenheit betreffenden Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gegenstände zum Lackiren, Poliren oder Bemalen. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebietes der Versendung in Anspruch genommen werden. Für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, gelten die unter §. 8 festgestellten Förmlichkeiten.

§. 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§. 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§. 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch die in Art. 10, Punkt c und d genannten Arten der Bearbeitung entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§. 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§. 7. Es versteht sich, daß die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr nur zum Zwecke der Erleichterung des Industriebetriebes dienen sollen, und daß es deshalb jedem der hohen vertragschließenden Theile vorbehalten bleibt, die zur Verhinderung von betrügerischen Zollhinterziehungen erforderlichen Ausführungs- und Kontrolbestimmungen festzusetzen.

§. 8. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen werden, soll enthalten:

a. Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b. die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c. die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§. 9. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftrieb auf Messen und Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die hohen vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Der Eintritt des Weide- und Arbeitsviehes kann längs der Zolllinie über jedes Grenzzollamt stattfinden.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwach-Abtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegeverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hierzu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes, entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom Oesterreichischen oder Italienischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu landwirthschaftlichen Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatiren. Ergiebt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den allgemeinen Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom Gemeindeamte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter I, V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit, findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a. die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Ueberwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b. Käse und Butter von den von der Weide oder Ueberwinterung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh 0,29 kg, von jeder Ziege 0,058 kg, von jedem Schafe 0,029 kg,
Butter, von jeder Kuh 0,16 kg, von jeder Ziege 0,032 kg.

Die vom Weide- oder Ueberwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenz-Zollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Ueberwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolleten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Ad Art. 11. Die im Art. 11 bezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a. Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß, und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b. Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c. Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Ad Art. 12. §. 1. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf jene Theile des Gebietes der beiden hohen Mächte, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, insolange dieser Ausschluß fortdauert, nicht anwendbar.

§. 2. Die Einhebung der inneren Steuer, sowie des Zollzuschlages vom Branntwein wird in Italien nach Maßgabe der wirklichen Menge und Gradhältigkeit des Produktes erfolgen.

Zu diesem Zwecke wird in den inländischen Spiritusfabriken, welche Stärke und andere stärkehaltige Stoffe (wie: Getreide, Reis, Mehl, Kartoffeln), Rückstände der Fabrikation oder Raffinerie von Zucker (Melasse u. dgl.), Runkelrüben und Topinambur verarbeiten, die Konstatirung der Menge und des Alkoholgehaltes des Produktes entweder durch das Exercice (das ist die Konstatirung des Produktes durch beständige Ueberwachung) oder durch ein besonderes Instrument, dessen Zweckmäßigkeit in technischer und finanzieller Beziehung anerkannt wäre, oder endlich durch eine Kombination dieser beiden Systeme geschehen.

Man war demgemäß darüber einverstanden, daß Italien sich hinsichtlich des Systemes der inneren Besteuerung jener Fabriken, welche nur Weintrestern, Früchte, Wurzeln und Wein verarbeiten, vollkommene Freiheit vorbehält.

Die vom Bier in Fässern oder Flaschen als Aequivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zuschlagsgebühr wird nach der Wahl des Importeurs entweder auf Grund des erhobenen Zucker- oder Alkoholgehaltes, oder auf Grund eines Maximalgehaltes von 16 Graden eingehoben.

§. 3. Die ausländischen Rohzucker werden bei der Einfuhr nach Italien, gleichviel ob sie für Raffinerien bestimmt sind oder nicht, Abgaben entrichten, welche mindestens vier Fünftel derjenigen Abgaben betragen müssen, welche den ausländischen raffinirten Zucker treffen.

Die Begünstigung, welche die Produktion inländischen Zuckers, sei es Rohzucker oder Raffinat, gegenwärtig genießt, darf nicht erhöht werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Besteuerungssystemes werden künstlich gefärbte Rohzucker den gleichen Zollsatz wie Raffinatzucker entrichten.

Im Falle sich die Italienische Regierung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dafür entscheiden wollte, die Verzollung von Zucker auf das saccharometrische System an Stelle der Holländischen Typen zu stützen, so sollen die, dieses neue Verfahren regelnden Vorschriften erst nach deren Mittheilung an den anderen hohen vertragenden Theil und nach deren im gemeinsamen Einvernehmen erfolgter Annahme Giltigkeit erlangen.

Ad Art. 17 und 18. §. 1. Die verabredete Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen erstreckt sich nicht:

a. auf Prämien, welche für neuerbaute Schiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b. auf die Privilegien für sogenannte Yacht-Klubs.

§. 2. Während das ausschließliche Recht der Fischerei längs der Seeküsten den eigenen Unterthanen im Prinzip ausdrücklich vorbehalten bleibt, wird doch, im Hinblicke auf die eigenthümlichen Lokalverhältnisse, und seitens Oesterreich-Ungarns überdies in Erwägung der hierfür von Italien gewährten Zugeständnisse, beiderseits, ganz ausnahmsweise und nur für die Dauer dieses Vertrages den Bewohnern der Oesterreichisch-Ungarischen und der Itatalienischen Küste des Adriatischen Meeres gegenseitig gestattet, längs der Küsten des anderen Staates zu fischen, mit Ausschluß jedoch der Korallen- und der Schwammfischerei und vorbehaltlich des den Bewohnern

der Küste innerhalb einer Seemeile vom Ufer zustehenden ausschließlichen Rechtes zum Fischfange.

Man ist darüber einverstanden, daß die in jedem der beiden Gebiete in Kraft bestehenden Vorschriften für die Seefischerei und namentlich die Verbote gegen die Ausübung der Fischerei in einer der Fischbrut schädlichen Weise streng beobachtet werden müssen.

Ad Art. 21. Italienische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Oesterreich-Ungarn und Oesterreichische und Ungarische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Italien befahren, werden in Allem, was die Polizei-, Quarantäne- und Zollvorschriften betrifft, der Gesetzgebung des Landes unterstehen.

II. Zum Tarife A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien.)

1) Maraschino bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 hl, unterliegt dem Zolle von 25 Franken für hundert Flaschen, wenn der Flaschengehalt mehr als einen halben Liter, aber nicht mehr als einen Liter beträgt; derselbe unterliegt dem Zolle von 18 Franken für hundert Flaschen, wenn die Flaschen einen Gehalt von einem halben Liter oder weniger aufweisen. Der Zollzuschlag wird ohne Rücksicht auf den wirklichen Alkoholgehalt dieses Liqueurs nach dem Maßstabe von 70 Graden pro Hektoliter zu entrichten sein.

Slivowitz aus den Ländern der heiligen Stefanskrone, bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 hl, unterliegt dem ermäßigten Zolle von 25 Franken pro Hektoliter unter der Voraussetzung, daß der Ursprung dieses Getränkes durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen ist.

2) Naturwein wird nach dem Weinzolle nur dann behandelt, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grade nicht übersteigt. Wenn derselbe mehr als 15 Grade enthält, unterliegt er dem Weinzolle und für jeden, obige Limitogrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholabgabe.

Die hohen vertragenden Theile werden Sachverständige wählen, um im gemeinsamen Einvernehmen die Merkmale zu studiren und aufzustellen, welche die Weine aufweisen müssen, um von den Zollämtern als solche zugelassen zu werden.

3) Terpentinöl wird mit keinem höheren Zolle als mit 3 Francs per 100 Kilogramm belegt werden.

4) Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nummer 53b des Italienischen Tarifes.

5) Wagenschmiere, aus Harzöl und Kalk hergestellt, ist zollfrei.

6) Durchsichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 kg auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll für glatte Gewebe.

7) Die sogenannten schiavine, gemeine Decken aus calcinirter Wolle, ganz weiß oder mit einfachen farbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400 metrischen Centnern zum Zolle von 22 Francs 50 Centimes per 100 Kilogramm zugelassen, unter der Voraussetzung reciproker Behandlung der Italienischen schiavine in Oesterreich-Ungarn und unter der Bedingung, daß der Ursprung aus Oesterreich-Ungarn durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.

8) Schwarze Shawls und Tüchel aus Schafwolle, mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen, werden nach der Gattung des Gewebes nebst einem 25 prozentigen Zuschlage verzollt.

9) Wollene Confectionen für Männer und Knaben und Damenmäntel zahlen bei der Einfuhr nach Italien den Zoll nach dem höchstbelegten Bestandtheile in dem Falle, als dieser Bestandtheil mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionirten Artikels beträgt.

Wenn zwei oder mehr Theile der höchstbelegten Bestandtheile in ihrer Gesammtheit mehr als 10 pCt. der genannten Oberfläche ausmachen, bezahlt der betreffende Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze jener höchstbelegten Bestandtheile entspricht, welche bei der Berechnung dieses Mittels in Betracht zu ziehen sind.

10) Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fournieren fallen unter Nr. 16, wenn sie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr aufweisen.

11) Unter der Nr. 16 sind auch gehobelte Holzgegenstände, sofern sie noch nicht fertige Arbeiten bilden, begriffen, ferner geschnittene oder gesägte Holzplatten oder Tafeln von 2 Millimeter Dicke und darüber.

Ebenso fallen unter die Nr. 16 Parquetten oder Tafeln für Fußböden aus gemeinem Holz, auch mit Nuth und Feder, nicht eingelegt.

12) Schindeln und Faßdauben fallen unter Nr. 17.

13) Das Waarenverzeichniß für die Anwendung des neuen Italienischen Generaltarifes wird die Bestimmungen des durch königliches Decret vom 9. August 1883 Z. 1599 bestätigten Waarenverzeichnisses über die Aufzählung der zum Kunstschreinerholz gehörigen Holzarten nicht ändern.

14) Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauches, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, dann gemeine Holzschuhe, gehören je nach ihrer Bearbeitung unter die Positionen 21a und b. Die unter Nr. 21 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

15) Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt. Knöpfe aus Bein, Hörnern, Steinnuß, Papiermaché und ähnlichem Materiale, ferner Pfeifenrohre aller Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.

16) Als ordinärer Pappendeckel werden die Pappe in Masse und die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellten Deckel verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

17) Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

18) Das unter dem Namen „Braungeschirr“ bekannte

Töpfergeschirr aus Znaim, Krummnußbaum und Cilli wird zu einem ermäßigten Zolle von 3 Francs per 100 Kilogramm bis zu einer jährlichen Menge von 1000 Metercentnern zugelassen, wenn der Ursprung dieser Waare durch Certificate der zuständigen Behörden bestätigt ist.

19) Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen werden als Waaren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt. Deckel und andere Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Pfeifen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

20) Gläser und Krystallwaaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, ein Glasplättchen oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes an sich haben, sind von der Nr. 37a nicht ausgeschlossen.

21) Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Krystallwaaren fallen auch dann noch unter Nr. 37a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

22) Die in Nr. 37b enthaltenen Glas- und Krystallwaaren können ganz oder theilweise gravirt sein.

23) Hinsichtlich der gemeinen Flaschen ist Italien die Wahl zwischen dem Zolle von 4 Francs per 100 Kilogramm und dem Zolle von 3 Francs per 100 Flaschen vorbehalten. Die Italienische Regierung wird vor dem 1. Februar 1888 ihre Wahl Oesterreich-Ungarn mittheilen.

24) Italien verpflichtet sich für den Fall, als es eine Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Vieh in Frankreich erreicht, seine Zölle auf den gleichen Artikel in gleichem Ausmaße zu Gunsten Oesterreich-Ungarns herabzusetzen.

25) Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes [gepökeltes] Fleisch von Schafvieh) wird ein ermäßigter Zoll von 5 Francs per 100 Kilogramm für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 metrischen Centnern zugestanden. Die Anwendung dieses Begünstigungszolles ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungscertifikaten gebunden.

26) Die gesalzenen sardelle, acciughe, bojane, scoranze, sgombri, lanzarole, angusigole, maride, robi und suri werden zollfrei zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlake bis zu 10 pCt. des Gewichtes der Fische zollfrei behandelt werden.

27) Der Brindza genannte Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird zum Zolle von 3 Francs per 100 Kilogramm unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Productes aus Oesterreich-Ungarn durch Certificate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollsatze in Italien zugelassene Menge darf 800 metrische Centner per Jahr nicht überschreiten.

28) Malz unterliegt dem Zollsatze von Gerste; die trockenen Hülsenfrüchte jenem der Getreidearten (granaglie) der Nr. 265b des Italienischen Generaltarifes.

29) Kohl aller Art, gesalzen oder in Essig eingelegt, aus Tirol, wird zum begünstigten Zolle von 2 Francs per 100 Kilogramm gegen Ursprungscertificate zugelassen.

30) Brieftaschen, Geldtäschchen, Cigarrentaschen, Notizbüchelchen und ähnliche Lederarbeiten (mit Ausnahme jener aus Juchten), mit gemeinen, weder vergoldeten, noch versilberten Metallen montirt, werden als gemeine Kurzwaaren verzollt. Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Gegenständen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

31) Ordinäre, nicht garnirte Bauern-Filzhüte, werden bei ihrer Einfuhr über die Grenzen Tirols nach Italien zum ermäßigten Zollsatze von 15 Centimes per Stück unter der Bedingung eingelassen, daß ihr Ursprung aus Tirol durch Zeugnisse der zuständigen Behörde erwiesen wird.

III. Zum Tarif B. (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.)

1) Die in Nummer 31 aufgezählten Artikel fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen u. dgl. vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. dgl. eingemacht sind.

2) Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.

3) Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 29.

4) Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Weine aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5) Im Falle als, während der Dauer des Vertrages, ein Zollsatz von 5 Francs 77 Centimes, oder ein geringerer, für die Einfuhr von Weinen in Italien aufgestellt werden würde, wird dieser Zollsatz auch auf alle Weine aus Oesterreich-Ungarn angewendet werden; Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich in diesem Falle, den Italienischen Weinen ipso facto die in Nr. 5 III, betreffend den Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn) des Schlußprotokolles zum Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 27. Dezember 1878 aufgeführten Spezialbegünstigungen einzuräumen. Der Zoll wird in diesem Falle 3 fl. 20 kr. für 100 Kilogramm betragen und auf die in Fässern, sei es zu Lande oder zu See, nach Oesterreich-Ungarn eingeführten Weine angewendet werden.

6) Die in den Nummern 36 und 37 aufgezählten Wässer und Oele fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in Behältnissen mit Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen.

7) Diejenigen Käsesorten, welche eine Spezialität Italiens sind, d. i. Strachino, Gorgonzola und Parmesan werden in Oesterreich-Ungarn auf Grund von seitens der zuständigen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnissen zum Zolle von 5 Gulden zugelassen.

8) Fische in Salzlake gehören zu Nr. 30.

9) Für grobe, nicht garnirte Strohhüte aus Venetien wird bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn über die Grenze zwischen Ala und Cormons ein ermäßigter Zollsatz von 2 kr. per Stück unter der Bedingung gewährt, daß der Ursprung dieser Hüte aus Venetien durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

10) Glasirte oder unglasirte Dachfalzziegel aus Venetien werden aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zu einer jährlichen Menge von 25 000 metrischen Centnern nach der Nr. 64 zugelassen, wenn sie von Ursprungszeugnissen begleitet sind.

11) Töpfergeschirr von Venetien aus gemeiner, auch geschlemmter Thonerde, glasirt, auch mit einer groben Bemalung von Blumen u. dgl. in mehreren Farben, wird aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung nach der Nr. 65 des Tarifes B unter der Bedingung behandelt, daß dessen Ursprung durch die zuständigen Behörden bestätigt ist.

12) Die unter der Benennung der Venetianer Glaswaaren bekannten Artikel, als: Perlen, Conterie, fallen auch dann unter die Nr. 58, wenn sie zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung auf Fäden aufgezogen sind.

13) Die Conterien von Venedig (Emaille, Glastropfen, Perlen, gesponnenes Glas), werden der Nr. 59 mit einem Zolle von 12 Gulden zugewiesen, wenn sie in Verbindung mit Kautschuk, Leder und unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, sind.

14) Sohlenleder aus Venetien und der Nachbarprovinz Brescia wird nach Oesterreich-Ungarn zum ermäßigten Zolle von 8 Gulden per 100 Kilogramm aus dem Titel des Grenzverkehrs in einer jährlichen Maximalmenge von 2000 metrischen Centnern unter der Bedingung eingelassen werden, daß es von einem Ursprungscertifikate begleitet ist.

IV. Zu den Tarifen A und B.

Italien behält sich die Befugniß vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Wiederherstellung der im Tarife A des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. Dezember 1878 für Garne und Gewebe aus Leinen und Hanf unter den Nr. 20, 21, 22, 23, 24 (mit Ausschluß von Packleinwand), 25, 29 und 30 festgesetzten Zollbehandlung unter der Bedingung entscheide, daß Oesterreich-Ungarn eine Zollermäßigung auf 200 Gulden per 100 Kilogramm für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren, welche einen Theil der Nr. 169b des in Kraft stehenden Oesterreichisch-Ungarischen Generaltarifes bilden, zugesteht und die Zollsätze für Hanfgarne der Nr. 137a und b des in Kraft stehenden Oesterreichisch-Ungarischen allgemeinen Zolltarifes vertragsmäßig bindet.

Oesterreich-Ungarn behält sich seinerseits die Befugniß vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Zollermäßigung auf 200 Gulden per 100 Kilogramm für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren und für die Bindung der Zölle für Hanfgarne der Nr. 137 a und b des in Kraft stehenden Oesterreichisch-Ungarischen allgemeinen Zolltarifes unter der Bedingung entscheide, daß Italien für die oberwähnten Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf die im Tarife A zum Vertrage vom 27. Dezember 1878 enthaltene Zollbehandlung wieder herstellt.

In dem Falle, als die Entscheidungen der hohen vertragenden Theile im Sinne des obenerwähnten Arrangements ausfallen, wird die vereinbarte Zollbehandlung von Garnen und Geweben aus Flachs und Hanf einerseits, und von Seidengeweben und Hanfgarnen andererseits am 16. März 1888 in Kraft treten.

Nach hergestelltem Einverständnisse in diesem Sinne wird Italien die geköperten Leinen- und Hanfgewebe und Damaste ebenso wie die glatten Gewebe behandeln, und Oesterreich-Ungarn wird als ganzseidene glatte Stoffe und Armüren jene anerkennen, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Levantines, Reps, Gros de Tours, Armures piquets &c. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrirten, sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirirten, gaufrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquard-Maschine hergestellt werden. Sammte jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

V. Zum Zollkartell.

Ad Art. 5 und 13. Die hohen vertragenden Theile sind rücksichtlich der internationalen Betriebswechselstation in Ala übereingekommen, durch eine an Ort und Stelle zu entsendende gemischte Kommission die Maßnahmen studiren zu lassen, um jene Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, welche sich hinsichtlich der für den Zolldienst nothwendigen Räumlichkeiten und hinsichtlich der Zollamtshandlungen und ihrer Kontrole herausgestellt haben. Das Resultat der Erhebungen dieser Kommission wird einer Vereinbarung, welche die hohen vertragenden Theile sich abzuschließen vorbehalten, zur Grundlage dienen.

Ad Art. 7. Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in den Grenzbezirken beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur in Orten, wo sich ein Zollamt befindet und dort nur in zollamtlichen Magazinen oder doch unter einer gegen

mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden. Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im Art. 7 enthaltenen Verabredung genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, innerhalb des Grenzbezirkes Niederlagen der gedachten Art, wie auch Vorräthe fremder verzollter und einheimischer Waaren mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

Ad Art. 17. Das Recht, die Strafen, zu welchen der Beschuldigte in Folge des nach Art. 14 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde, oder welche er sich freiwillig zu tragen erboten hat, nachzulassen oder zu mildern, steht demjenigen Staate zu, dessen Gerichte die Strafe ausgesprochen oder das Anerbieten angenommen haben. Jedenfalls wird aber den zuständigen Behörden jenes Staates, dessen Gesetze übertreten wurden, vor der Entscheidung über die Erlässe oder Milderung dieser Strafen Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

Formular.

Gewerbe-Legitimationskarte
für Handlungsreisende.

Giltig für das Jahr 18. . . .

Es wird hiermit bescheinigt, daß Herr . . . . Handel treibt (eine Fabrik besitzt) mit/von . . . . unter der Firma . . . .

als Handlungsreisender im Dienste der Firma . . . . steht, und daß diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt) mit/von . . . . zu . . . .

ferner wird, da Herr . . . . Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen: . . . .

in der Oesterreichisch Ungarischen Monarchie
in dem Königreiche Italien

zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß die vorbenannt. . Firm. . in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl. .

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm. . berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Beim Aufsuchen von Waarenbestellungen und beim Abschlusse von Waareneinkäufen hat er sich den in jedem Staate für die Handlungsreisenden der meistbegünstigten Nation bestehenden Vorschriften zu unterwerfen und diese Legitimationskarte immer mit sich zu führen.

(Ausstellungsort, Datum, Unterschrift und Siegel der die Karte ausstellenden Behörde.)

(Personsbeschreibung, Wohnort und Unterschrift des Handlungsreisenden.)

Viehseuchen-Uebereinkommen.

Art. 1. Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jene Maßregeln durchzuführen, welche geeignet sind, den freien Verkehr der von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thiere, sowie von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu verhindern, sowie in ihren Gebieten ausgebrochene Thierseuchen auf die rascheste Weise zu tilgen.

Die hohen vertragschließenden Theile werden in ihren officiellen Zeitungen wöchentlich ein, den Stand der Thierseuchen während der Berichtsperiode genau darstellendes Bulletin veröffentlichen. Diese Bulletins werden unverweilt der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles zugemittelt werden.

Wenn in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest wird eine eingehende Erhebung gepflogen und das Ergebniß derselben den Behörden des Landes, welches von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheint, bekannt gegeben werden.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in einer weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Lokalität aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies allsogleich, wenn thunlich im telegraphischen Wege, den zuständigen Behörden des Nachbarlandes direkt anzeigen.

Art. 2. Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in den Gebieten eines der vertragschließenden Theile ausgebrochen ist, wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thiergattungen, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungsstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in die Gebiete des anderen Theiles nur jenen Beschränkungen unterworfen werden, welchen auf Grund der veterinärpolizeilichen Gesetze und Vorschriften nach Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit auch in diesem letzteren Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen.

Für die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen haben jedoch unter allen Umständen und auch in seuchenfreier Zeit folgende Bestimmungen zu gelten:

1) Die betreffenden Thiere müssen mit Viehpässen gedeckt sein, welche von der Gemeindebehörde des Provenienzortes derselben ausgestellt sind, in welchen die Zahl der Viehstücke, die Beschreibung und besondere Merkmale derselben, sowie deren Bestimmungsort ersichtlich gemacht sein muß; ebenso muß in diesen Pässen die Bestätigung enthalten sein, daß das betreffende Vieh in dem Orte der Ausstellung des Viehpasses durch 14 Tage gestanden ist, daß in diesem Orte seit 30 Tagen keine die betreffende Thiergattung gefährdende ansteckende Thierkrankheit herrsche und daß das Vieh beim Abtriebe gesund befunden worden ist.

In Zeiten herrschender Thierseuchen kann — den Fall eines Transportes mittels durchgehender Eisenbahnwaggons oder Schiffe ausgenommen — überdies der Nachweis gefordert werden, daß das Vieh durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden ist.

Die Dauer der Giltigkeit der Viehpässe beträgt 10 Tage. Läuft diese Frist während des directen Transportes ab, so muß, damit diese Certificate durch weitere 10 Tage Giltigkeit erhalten, das Vieh einer neuerlichen thierärztlichen Untersuchung unterzogen und hierbei vollkommen gesund befunden werden, was auf dem Passe zu bestätigen ist.

2) Die Einfuhr der genannten Thiere darf — den Transport mittels Eisenbahnen und Dampfschiffen ausgenommen — nur an hierfür von jedem der vertragschließenden Theile alljährlich im Voraus zu bestimmenden Tagen und Grenzpunkten stattfinden.

3) Jeder der vertragschließenden Theile behält sich das Recht vor, eine sanitäre Beschau der für die Ein-, beziehungsweise Durchfuhr bestimmten Thiere der genannten Gattungen beim Grenzübertritte an den bestimmten Punkten vornehmen zu lassen.

Vieh, welches mit unregelmäßigen Viehpässen versehen ist oder, welches an einer ansteckenden Krankheit leidet, oder in Betreff welches ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß es den Keim der Ansteckung in sich trägt, kann zurückgewiesen werden.

Wird in einem Viehtransporte bei der veterinärärztlichen Beschau an der Grenze die Rinderpest constatirt, so ist die zuständige Behörde ermächtigt, das krank befundene Vieh tödten und die Thierkadaver unschädlich beseitigen zu lassen. Die Regierung des anderen vertragenden Staates ist jedoch hiervon unter protokollarischer Darstellung des Falles behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln und eventueller Abordnung eines Staatsthierarztes unverweilt zu verständigen.

Bei der Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann der Eintritt von Wiederkäuern für die Dauer der Gefahr verboten werden.

Wenn andere Thierkrankheiten eine große Verbreitung in den nächst der Grenze gelegenen Orten erlangen, kann der Eintritt der durch diese Krankheiten gefährdeten Thiergattungen für die Dauer der Gefahr verboten werden. Doch werden in diesem letzteren Falle die aus seuchenfreien Orten unmittelbar anlangenden Viehtransporte, vorausgesetzt, daß sie mittels Eisenbahn oder Dampfschiff vor sich gehen und daß der gute Gesundheitszustand der Thiere beim Grenzübertritte festgestellt wurde, zur Ein- und Durchfuhr zugelassen werden.

Zur Zeit des Herrschens ansteckender Thierkrankheiten wird jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr thierischer Rohprodukte die in den Veterinärgesetzen und Vorschriften geltenden Bestimmungen anwenden.

Unter allen Umständen ist die Einfuhr von Molkereiprodukten, von ausgeschmolzenem Talg, von gewaschener oder calcinirter, in Säcken oder Ballen verpackter Schafwolle und von trockenen oder gesalzenen, in Kisten oder Fässern verpackten Därmen zulässig.

Die Ein- und Durchfuhr anderer frischer, sowie trockener thierischer Rohstoffe und im Allgemeinen von thierischen Rohstoffen kann aus Gründen der Veterinärpolizei an nachstehende Bedingungen geknüpft werden:

a. Wenn es sich um Transporte mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff handelt, so kann die Einfuhr dieser Produkte auf zu diesem Zwecke bestimmte Grenzpunkte beschränkt werden;

b. die Transporte müssen mit Certifikaten gedeckt sein, welche bestätigen, daß ansteckende Thierkrankheiten weder in dem Ursprungsorte noch in einem Umkreise von 30 Kilometern von demselben bestehen.

Art. 3. Die Eisenbahnwaggons, sowie die Schiffe oder Schiffstheile, welche zum Transport von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Ziegen, Schafen, Schweinen oder frischen Häuten verwendet wurden, müssen vor ihrer Neubenutzung einer

Reinigung (Desinfektion) unterzogen werden, welche geeignet ist, die denselben anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Rampen und Verladungsquais sind nach jeder Einladung zu waschen.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile werden die Giltigkeit der in dem Gebiete eines der beiden hohen vertragschließenden Theile ordnungsgemäß vorgenommenen Desinfektion der Waggons, Schiffe und Schiffstheile auch für den anderen hohen vertragenden Theil anerkennen.

Die Regierungen der beiden hohen vertragschließenden Theile werden sich über die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten der gegenseitig anzuerkennenden Desinfektion noch in das Einvernehmen setzen.

Art. 4. Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a. Die Eigenthümer der Heerden haben bei dem Grenzübertritte an den für den Eintritt bestimmten Punkten Viehpässe nach den Bestimmungen des Art. 2, Ziffer 1, für die Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, vorzulegen. Die Thiere unterliegen daselbst der sanitären Beschau. Heerden, welche mit den vorschriftsmäßigen Pässen nicht versehen sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet befunden werden, können von dem Uebertritte ausgeschlossen werden.

b. Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Konstatirung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden oder auch nur an einem weniger als 20 km von diesem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Heerde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschließenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Art. 5. Die Bewohner von nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung des Gewerbes.

Sie haben sich hierbei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

a. Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetriebe überschreitet, muß mit einem Certifikate des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Certifikat muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b. Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Certifikat des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffenden Gemeinden vollkommen frei von jeder Thierseuche sind, und daß auch in einem Umkreise von 20 km die Rinderpest nicht vorkommt. Dieses Certifikat muß alle 8 Tage erneuert werden.

Art. 6. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage in Kraft treten und die gleiche Dauer haben wie dieser.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Uebereinkommen einvernehmlich alle Modifikationen vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Art. 7. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden in Rom gleichzeitig mit jenen des Handels- und Schifffahrtsvertrages ausgewechselt werden.

Oesterreich-Ungarn.

Durchführung einiger Bestimmungen des mit 1. Januar 1888 provisorisch in Kraft gesetzten Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 7. Dezember 1887.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 150 von 1887.)

Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Dezember 1887 lautet wie folgt:

I. Die amtliche Ausgabe des allgemeinen Zolltarifes für das Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet[1]) wird hinsichtlich der Angaben der vertragsmäßigen Zollsätze dem Vertrage entsprechend abgeändert und den Zollämtern hinausgegeben.

II. Bei der Einfuhr aus Italien von Gegenständen, welche Träger der Reblaus (phylloxera vastatrix) sein können, ist nach den Vorschriften der internationalen Konvention vom 3. November 1881[2]) und der zur Durchführung derselben erlassenen Anordnungen vorzugehen.

Die Verordnung vom 26. September 1881[3]) tritt außer Kraft.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 437.

[2]) Ebenda 1882 I. S. 643.

[3]) Ebenda 1881 II. S. 361.

III. 1) **Zu T. Nr. 9 b des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes.** Der mit 1. Januar außer Kraft tretende Begünstigungszoll von 40 Kreuzer pro 100 kg für verdorbene oder denaturirte getrocknete Feigen hat nach diesem Tage nur noch auf jene Sendungen Anwendung zu finden, welche bereits vor demselben zur industriellen Verwendung unter den vorgeschriebenen Bedingungen (Verordnung vom 29. Mai 1882) von den mit Erlaubnißschein versehenen Bezugsberechtigten erklärt worden sind. Hinsichtlich dieser Sendungen ist das in der citirten Verordnung vorgeschriebene Verfahren bis zu deren Erschöpfung durchzuführen.

Am 1. Januar 1888 oder später zur Einfuhr erklärte getrocknete Feigen aller Art sind ohne weitere Kontrole gegen Entrichtung des im Vertragstarife B, Nr. 1 b angegebenen Zolles von 1 Gulden pro 100 kg abzufertigen.

2) **Zur Anmerkung bei T. Nr. 28 des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes.** Der Zollsatz für rohen Reis zum Poliren und für derlei Reis sowie Bruchreis zur Stärkefabrikation beträgt nunmehr in Folge der Nr. 8 des Vertragstarifes B bei der Einfuhr über die Landgrenze 75 Kreuzer und bei der Einfuhr zur See 37½ Kreuzer pro 100 kg.

3) **Zu T. Nr. 29.** Die Vertragsbestimmung im Tarif B Nr. 9, der zufolge frische Weintrauben für den Tafelgenuß in Kolli von höchstens 5 kg Gewicht verpackt sein müssen, um als Tafeltrauben angesehen zu werden, hat die Bestimmungen des alphabetischen Waarenverzeichnisses (Schlagwort „Getränke" Anmerkung 1) zu ergänzen, und müssen die Trauben auch zufolge ihrer sonstigen Beschaffenheit nach Anleitung des alphabetischen Waarenverzeichnisses, als zum Tafelgenusse bestimmt, erkennbar sein.

Kommen Kolli mit frischen Weintrauben zur Einfuhr, deren Bestimmung zum Tafelgenusse nach dem im alphabetischen Waarenverzeichnisse gegebenen Anleitungen ersichtlich ist, so sind sie nach dem allgemeinen Zollsatze T. Nr. 29 zu verzollen, wenn das Gewicht der einzelnen Kolli mehr als 5 kg beträgt.

4) **Zu T. Nr. 72.** Zur Erkennung des natürlichen reinen Olivenöles (Vertragstarif B Nr. 24) und Unterscheidung desselben von Gemengen mit anderen fetten Oelen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Von dem zu untersuchenden Oele werden in eine ca. 3 cm weite und ca. 50 cm hohe Eprouvette 10 g gegeben und hierauf mit Hilfe einer Pipette 7,5 g reine Salpetersäure vom spezifischen Gewichte 1,4 zugegossen. Man schüttelt nun durch zwei Minuten und stellt hierauf das Ganze zur Seite.

Nach 10 Minuten langem Stehen, während welcher Zeit sich Oel und Säure wieder von einander geschieden haben, wird 1 g metallisches Quecksilber hinzugefügt, was wie früher mit Hülfe einer kleinen Pipette geschieht.

Nun wird durch 4 Minuten geschüttelt und die Mischung hierauf wieder bei Seite gestellt, indem man beiläufig alle 10 Minuten dieselbe durchschüttelt.

Nach Verlauf einer halben Stunde (also nach ca. dreimaligem Schütteln) wird die Farbe des geschüttelten Gemisches konstatirt.

Bei reinem Olivenöl ist dieselbe immer von lichterer oder dunklerer gelber Farbe, während die übrigen fetten Oele oder Gemische derselben mit Olivenöl entweder rothe, rothbraune oder dunkelbraune Färbungen zeigen.

5) **Zu T. Nr. 77 a.** Für Italienische Weine tritt zunächst der Zoll des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes in Kraft. Falls die Voraussetzungen der im Schlußprotokolle (zu Tarif B, III 5) getroffenen Verabredung eintreten, werden die Zollämter vom Tage ihrer Aktivirung besonders verständigt werden.

6) **Zu T. Nr. 101.** In der Einfuhr aus meistbegünstigten Staaten dürfen in Folge des Wortlautes der Nr. 32 des Vertragstarifes B, rohe Korallen auch bereits gereinigt sein, ohne deshalb unter T. Nr. 248 zu fallen.

7) **Zu T. Nr. 103 b,** 1. Die Hinzufügung des Wortes „natürliche" nach Farberden (gebrannt, geschlemmt oder gemahlen) in Nr. 34 b, 1 des Vertragstarifes B hat nicht die Bedeutung, als ob künstlich gefärbte oder geschönte derlei Erden vertragsmäßig unter b 2 zu fallen hätten, sondern giebt im Gegentheile dem Umstande Ausdruck, daß solche Erden der Tarifirung nach T. Nr. 246 (bis), beziehungsweise Nr. 331 (zufolge der Anmerkung 3 zum Schlagworte „Steinwaaren" auf Seite 334 des alphabetischen Waarenverzeichnisses) überlassen bleiben.

8) **Zu T. Nr. 169 b.** Glatte ganzseidene Gewebe sind bis auf weitere Weisung nach dem allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarife zu behandeln. Sobald die im Schlußprotokolle IV zu den Tarifen A und B getroffene Verabredung hinsichtlich der Seidenwaaren in Kraft zu treten haben wird, werden die Zollämter mit besonderen Weisungen versehen werden.

9) **Zu T. Nr. 175.** Die Verzollung von Holzspanhüten, ungarnirt, nach dem Gewichte, hat aufzuhören und sind solche Hüte laut Nr. 48 des Vertragstarifes B gleich den Strohhüten zu behandeln, ohne daß jedoch die Spezialbegünstigung für grobe Venetianer- ungarnirte Strohhüte auf sie Anwendung fände.

Hinsichtlich der groben Venetianer-Strohhüte bleiben laut der Verabredung in Nr. 9 des Schlußprotokolls zu Tarif B die bestehenden Bestimmungen (und die den Aemtern seinerzeit mitgetheilten Typen), mit alleiniger Aenderung des Zollsatzes (2 Kreuzer statt 5 Kreuzer pro Stück) aufrecht. Unter 175 a und b fallende Hüte aus anderen Materialien als Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen (auch Schilf), Fischbein oder Palmblättern, also z. B. solche aus Litzen oder Baumwollsparterie, aus Stoffen ꝛc. ꝛc., sind nach den Zollsätzen des allgemeinen Tarifes zu behandeln.

10) **Zu T. Nr. 214.** Um den Grenzverkehrs-Begünstigungszoll für Venetianer- und Brescianer-Sohlenleder (Schlußprotokoll Nr. 14 zu Tarif B) beanspruchen zu können, müssen die betreffenden Sendungen nicht nur von Ursprungszeugnissen, sondern auch von einem Zeugnisse eines Italienischerseits hierzu ermächtigten Regierungsorganes begleitet sein, welches konstatirt, daß die betreffende Sendung sich noch innerhalb der begünstigten Maximalmenge des laufenden Jahres hält.

Diese Zeugnisse sind vom Zollamte unter Berufung der Registerpost der Abfertigung sogleich direkt an das Fach-

rechnungsdepartement III des k. k. Finanzministeriums einzusenden.

11) **Zu T. Nr. 249 (bis).** Die zollfreie Zulassung der limitirten Menge von Dachfalzziegeln im Grenzverkehre mit Venetien (Nr. 10 des Schlußprotokolles zu Tarif B) ist an dieselben Bedingungen zu knüpfen, wie sie zu T. Nr. 214 hinsichtlich des Sohlenleders angegeben wurden.

12) **Zu T. Nr. 313.** Bei Anwendung des Begünstigungssatzes von 12 Gulden (Nr. 13 des Schlußprotokolls zu Tarif B) für solche Venetianer Konterien, welche nach den Vorschriften des alphabetischen Waarenverzeichnisses nach T. Nr. 313 zu behandeln gewesen wären, muß der Ursprung derselben außer Zweifel gestellt werden, wozu die Vorweisung der Faktura als genügend angenommen wird.

IV. Die aus der neuen amtlichen Ausgabe des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zolltarifes ersichtlichen vertragsmäßig begünstigten Unterabtheilungen sind als separate statistische Nachweisungsposten in die Waarenverkehrs-Nachweisungen einzutragen.

Die Verordnung vom 26. Mai 1887 (Finanz-Ministerialverordnungsblatt Nr. 21) ist hiernach richtig zu stellen, bezw. zu ergänzen.

Deutsches Reich.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1887 zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[1]) beschlossen:

I. daß der im §. 42 II Absatz 2 vorgesehene Zuschlag zur Branntwein-Verbrauchsabgabe von 0,02 bezw. 0,04 Mark für das Liter reinen Alkohols von den daselbst bezeichneten landwirthschaftlichen Brennereien nur insoweit zu erheben ist, als sie die Maischbottichsteuer entrichten;

II. daß landwirthschaftliche Preßhefe-Brennereien, welche statt der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (§. 42 I Absatz 3) entrichten, den Zuschlagssatz von 0,20 Mark auch dann zu zahlen haben, wenn sie in einem Jahre nicht mehr als 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols erzeugen;

III. daß die Vorschriften unter Nr. 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen im Abschnitt III, Abfertigung zum Lager oder zur Versendung, nachstehende Ergänzung erhalten:

1) zu b. Hinter dem Absatz 3 folgt als Absatz 4:

Die Transportfrist kann jedoch, wenn der Branntwein zur Besichtigung durch den Käufer außerhalb einer Niederlage oder eines Privatlagers ausgelegt werden soll, auf Antrag des Versendungsschein-Extrahenten ausnahmsweise um einige Tage länger bemessen werden, als die für den Transport erforderliche Zeit beträgt.

2) zu d. Den Vorschriften wird als 7. und 8. Absatz zugesetzt:

Die amtliche Begleitung, sowie die Anlegung eines steuerlichen Verschlusses darf auf Antrag des Extrahenten bei Versendungen von Branntwein, welcher vor Erledigung des Versendungsscheines zur Besichtigung durch den Käufer ausgelegt werden soll, ausnahmsweise unterbleiben.

Ferner kann ausnahmsweise auf Antrag des Extrahenten gestattet werden, den Branntwein auf dem Transport ohne steueramtliche Kontrole aus den Fässern in Bassinwagen, und umgekehrt, umzufüllen. Die ertheilte Erlaubniß ist seitens des Ausfertigungsamts in Spalte 29 des Versendungsscheins zu vermerken, und werden alsdann in der Annahme-Erklärung des Extrahenten die Worte im ersten Absatz „Gestalt und" gestrichen. Auch in diesem Falle wird der Branntwein ohne amtliche Begleitung oder Steuerverschluß abgelassen.

3) zu e. Als 2. Absatz wird zugesetzt:

Falls Branntwein ohne amtliche Begleitung oder Steuerverschluß versandt wird, bleibt der Extrahent verpflichtet, für die etwaige Fehlmenge, welche bei der speziellen Revision des Empfangsamts gegenüber der in dem Versendungsschein überwiesenen Menge reinen Alkohols festgestellt wird, den Abgabebetrag zu entrichten. Diese Fehlmenge kann indeß bis zur Höhe eines halben Prozents der bei dem Abfertigungsamt ermittelten Menge außer Steueranspruch gelassen werden, falls die Vornahme einer von dem Ausfertigungsamte gestatteten Umfüllung auf dem Transporte nachgewiesen wird.

4) zu g. Als 2. Absatz folgt:

Wenn für Branntwein, welcher sich in einem amtlich verschlossenen Lager befindet und zur Besichtigung durch den Käufer ausgelegt werden soll, die Ausfertigung eines Versendungsscheins I beantragt wird, so kann gestattet werden, das Ausfertigungsamt gleichzeitig als Empfangsamt zu bezeichnen. Demnächst hat das Ausfertigungsamt den Versendungsschein entweder bei Wiedergestellung des Branntweins selbst vorschriftsmäßig zu erledigen, oder auf Antrag des Extrahenten auf ein anderweites Empfangsamt zu überweisen.

Internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne 1888/89.

Zur internationalen Ausstellung zu Melbourne ist nunmehr durch den Reichskommissar der für die Deutsche Abtheilung erforderliche Gesammtraum bei dem Ausstellungskomitee in London angemeldet und die Zutheilung des Raums an die einzelnen Aussteller in Angriff genommen worden.

Die Deutschen Eisenbahnen gewähren eine Frachtermäßigung von 50 pCt., betheiligte Schifffahrtsgesellschaften eine solche von mehr als 20 pCt. für Ausstellungsgüter.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

Statistik.

Oesterreich-Ungarn.

Waarenausfuhr aus dem allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete im Jahre 1886.[1])

(Nach der von der k. k. statistischen Central-Kommission herausgegebenen Oesterreichischen Statistik.)

1. Menge und Werth der Waarenausfuhr im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1886.

Waarengattungen nach den Zolltarifklassen.	Menge.	Werth.	Darunter Ausfuhr über die Grenze gegen Deutschland.	
			Menge.	Werth.
	Mtr. Ctr. brutto.	Gulden Oe. W.	Mtr. Ctr. brutto.	Gulden Oe. W.
Kolonialwaaren	46	5 971	17	2 606
Gewürze	286	30 030	165	17 325
Südfrüchte	4 726	86 025	2 574	41 307
Zucker	2 430 297	48 311 398	1 485 839	27 599 197
Tabak	61 498	7 625 530	19 058	791 295
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl- und Mahlprodukte, Reis	8 333 104	95 455 185	5 122 922	56 003 223
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	2 307 370	25 657 334	1 589 527	19 996 540
Schlacht- und Zugvieh	949 883	47 361 901	559 677	25 755 039
Thiere, andere	70 411	4 330 520	57 929	3 492 250
Thierische Produkte	600 976	33 799 970	529 433	29 545 246
Fette	178 033	9 820 293	129 977	7 149 656
Oele, fette	30 081	1 297 362	12 221	575 284
Getränke	1 486 867	29 284 292	466 663	8 584 912
Eßwaaren	77 660	4 370 822	6 028	303 997
Holz, Kohlen, Torf	64 590 242	68 434 131	48 708 539	30 125 188
Drechsler- u. Schnitzstoffe	10 588	827 531	5 549	618 418
Mineralien	8 642 738	10 546 811	2 686 293	5 233 146
Arznei- u. Parfümeriestoffe	1 024	329 250	694	275 180
Farb- und Gerbstoffe	453 459	4 377 110	366 506	2 827 477
Gummen und Harze	90 765	1 669 148	75 674	1 426 692
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer	25 533	204 166	6 181	41 981
Baumwolle, Garne u. Waaren daraus	194 994	15 184 411	66 647	5 076 746
Flachs, Hanf, Jute u. andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	208 924	19 127 006	179 412	15 806 879
Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren	202 644	57 570 588	143 982	32 760 548
Seide u. Seidenwaaren	15 264	14 038 700	5 969	7 848 180
Kleidungen, Wäsche u. Putzwaaren	16 226	8 782 596	3 097	1 998 968
Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren	2 069	352 283	293	44 473
Stroh- u. Bastwaaren	2 636	354 280	1 142	238 855
Papier und Papierwaaren	542 211	12 839 295	205 275	4 581 911
Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	1 490	861 779	649	344 740
Wachstuch und Wachstaffet	536	88 440	112	18 480
Leder u. Lederwaaren	35 080	25 127 130	15 069	16 780 955
Kürschnerwaaren	957	164 820	757	127 779
Holz- und Beinwaaren	290 357	18 186 692	138 360	10 324 592
Glas und Glaswaaren	105 247	19 446 478	294 532	15 873 495
Steinwaaren	742 377	6 094 286	68 562	1 480 040
Thonwaaren	525 897	5 431 773	302 043	4 190 907
Eisen u. Eisenwaaren	416 241	11 914 262	69 491	2 463 169
Unedle Metalle und Waaren daraus	75 101	6 227 141	25 630	2 779 737
Maschinen- und Maschinenbestandtheile	74 100	3 777 322	22 999	1 298 874
Fahrzeuge	394 801	2 625 332	159 687	685 800
Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	54 191	47 277 808	38 289	34 907 144
Kochsalz	143 955	259 119	22	49
Chemische Hülfsstoffe	260 652	5 815 574	156 505	3 974 920
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	75 239	4 899 374	28 134	2 123 421
Kerzen und Seifen	12 726	617 801	1 379	80 002
Zündwaaren	93 752	4 042 691	13 172	374 379
Literarische und Kunstgegenstände	14 522	8 203 884	11 677	6 459 910
Abfälle	971 691	5 496 628	737 707	4 282 347
Summe	96 119 496	698 632 273	64 517 063	397 282 570
Edle Metalle u. Münzen	226	1 797 057	156	538 289
Zusammen	96 119 722	700 429 330	64 517 208	397 820 859
Prozente der Gesammtausfuhr	—	—	67,12	56,87
Im Jahre 1885 betrug die Gesammtmenge	95 292 183	680 810 773	61 890 607	374 359 634
darunter:				
Menge der edlen Metalle und Münzen	773	8 727 579	248	1 040 382
Menge aller anderen Waaren	95 291 410	672 083 194	61 890 359	373 319 252

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 29.

2. Uebersicht der hauptsächlichsten Artikel der Waarenausfuhr des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1886.

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge.	Handelswerth.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland.
		Mtr. Ctr. brutto.	Gulden Oe. W.	Mtr. Ctr. brutto.
17	Zucker 1. Klasse	5 328	83 969	4 839
17	„ 2. „	980 519	16 433 498	942 921
18	„ 3. „	1 431 254	31 702 276	526 298
20	Melasse (Rübenzuckersyrup)	11 889	62 417	11 769
21	Tabak, roh, Tabakbeize	45 764	1 372 920	18 485

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
22	Cigarren	2 866	1 332 690	303
	Cigarretten	572	554 840	—
	Andere Tabakfabrikate	12 296	4 365 080	270
23	Gerste	2 387 270	22 679 065	2 192 369
	Hafer	622 148	4 479 466	389 179
	Mais	241 898	1 700 311	189 927
	Roggen	13 058	108 949	10 717
24	Weizen	2 086 529	19 383 643	785 707
	Haidekorn	4 060	34 586	3 954
	Hirse	13 244	92 568	12 130
25	Malz	1 042 336	14 592 704	910 329
26	Hülsenfrüchte	431 437	7 765 866	287 139
27	Mehl aus Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten	1 454 066	24 355 605	334 542
29	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß; Ananas	23 866	357 990	20 764
30	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	3 152	64 616	2 080
31	Feine Tafelgemüse, frisch	66 902	2 007 060	59 587
32	Kartoffeln	124 266	431 931	47 980
	Anderes Gemüse, frisch	114 135	342 405	61 575
	Gemüse, getrocknet oder zubereitet	9 019	108 228	1 481
32	Obst, nicht besonders benanntes, frisch	746 055	4 476 330	699 613
	Obst, nicht besonders benanntes, getrocknet oder zubereitet	265 663	3 453 619	182 128
33	Oelsaat: Raps	215 949	2 159 490	150 350
	Andere Oelsaat	85 899	901 939	64 986
34	Kleesaat	108 249	3 707 528	106 371
36	Stroh und Streu	116 399	349 197	52 068
	Heu	336 898	1 347 592	81 831
38	Hopfen auch Hopfenmehl	25 673	3 594 220	24 705
		Stück		Stück
39	Ochsen	58 271	11 654 200	16 198
40	Stiere	2 010	361 800	592
41	Kühe	37 025	5 183 500	18 988
42	Jungvieh	15 436	1 290 520	9 931
43	Kälber	12 922	258 440	2 981
44	Schafe	321 920	2 575 360	217
46	Schweine	430 280	17 211 200	414 057
47	Spanferkel, nicht über 10 kg	37 314	149 256	35 737
48	Pferde:			
	Hengste, Wallache	20 052	6 015 600	6 249
	Stuten	8 221	2 466 300	1 311
		Mtr. Ctr.		Mtr. Ctr.
50	Wildpret aller Art	11 061	774 270	8 685
	Geflügel aller Art	38 984	1 949 200	33 563
51	Fische, frische, Krebse, Schnecken, frische	19 572	1 467 900	15 222
54	Milch	23 383	130 945	5 133
55	Geflügeleier	453 727	11 343 175	425 740
58	Wachs, animalisches	1 734	234 090	861
60	Kalbfelle, roh	20 161	3 929 445	16 409
	Schaf- und Ziegenfelle, roh	7 833	822 465	5 632
	Lamm- und Kitzfelle, roh	7 156	1 717 440	5 350
	Hasen- und Kaninchenfelle, roh	1 999	249 875	1 824
	Andere Felle und Häute, roh	31 586	8 316 530	18 840
61	Pferdehaare, roh	1 237	173 180	1 126
	Andere Haare, roh	3 132	313 200	2 828
	Borsten und Borstenabfälle	2 126	425 200	2 061
62	Bettfedern	32 037	9 290 730	31 360
62	Andere, nicht besonders benannte Federn	6 973	871 625	6 933
63	Blasen und Därme	5 759	760 158	4 016
65	Butter, auch Rindschmalz und Kunstbutter	46 170	3 693 600	35 683
66	Schweine- u. Gänsefett, Speck	8 449	403 632	3 798
68	Paraffin, Ceresin, Walrath	37 835	1 891 750	10 454
71	Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte (zumeist Margarine zur Darstellung von Kunstbutter)	81 101	3 649 680	78 915
72	Olivenöl	17 296	899 392	8 746
73	Rüböl	8 869	242 163	1 632
75	Bier	385 085	5 526 320	172 083
76	Gebrannte geistige Flüssigkeiten	141 675	3 439 770	38 872
77	Wein	798 691	17 663 655	172 541
79	Mineralwässer aller Art	160 156	2 642 574	83 100
80	Brot, gemeines, Schiffszwieback	6 219	105 723	717
82	Teigwerk	4 680	140 400	371
83	Fleisch, frisches	30 666	1 839 960	1 416
	Fleisch, zubereitetes	3 496	227 240	1 115
84	Fleischwürste	1 339	133 900	231
85	Käse	8 604	430 200	631
87	Fische, gesalzen, geräuchert, getrocknet (außer Stockfisch)	11 045	828 375	3
90	Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt)	5 416	113 736	938
92	Genußmittel in Büchsen, Flaschen ꝛc., hermetisch verschlossen	3 290	329 000	23
94	Brennholz aller Art, ausschl. Holzborke	1 957 409	1 065 675	435 023
95	Werkholz, Europäisches, roh oder behauen, hart	1 445 745	4 698 671	306 852
	Werkholz, Europäisches, roh oder behauen, weich	6 561 957	10 499 131	3 542 774
	Faßdauben	1 526 470	10 685 290	462 384
	Eisenbahnschwellen	341 026	682 052	167 618
	Sägewaaren (ausschl. Fourniere), hart	765 699	3 702 925	176 925
	Sägewaaren (ausschl. Fourniere), weich	6 614 604	18 851 621	1 083 879
96	Holzkohlen	313 913	847 565	19 669
	Lignite und Braunkohlen	38 692 558	12 575 081	38 251 212
	Steinkohlen	6 196 365	4 647 274	4 158 951
	Koks	156 174	156 174	85 041
97	Stöcke und Rohre, edlere, roh	1 342	221 430	1 286
99	Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen	3 161	180 177	1 397
100	Bernstein (auch Bernsteinmasse), Gagat und Abfälle	149	223 500	144
102	Dachschiefer	27 169	108 676	27 126
	Pflastersteine	1 002 618	1 503 927	293 486
	Steine, roh, unbehauen (ausschl. Marmor)	4 300 861	2 150 430	351 720
	Steine, roh, behauen oder gesägt (ausschl. Marmor)	739 377	813 315	148 612
	Bleierz	34 137	232 132	34 137
	Eisenerz	462 602	578 252	420 207
103	Kalk, ungebrannt	205 408	102 704	136 044
	Graphit, roh	73 422	234 950	72 842
	Alle anderen Erden und mineralischen Stoffe, roh	993 834	2 272 155	556 611

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
103	Hydraulischer Kalk	150 369	165 406	130 072
	Graphit, gemahlen oder geschlemmt	26 224	104 896	26 214
	Alle anderen Erden und mineralischen Stoffe, gebrannt, gemahlen oder geschlemmt	438 796	1 841 135	326 032
107	Aetherische Oele	381	256 700	328
110	Knoppern	11 228	224 560	10 650
	Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea)	17 744	390 368	12 184
	Summach	23 220	186 760	10 828
	Andere Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte zum Färben	8 390	251 700	5 633
	Andere Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte zum Gerben	330 995	1 654 975	310 132
113	Indigo	990	470 250	407
	Gerbstoffextrakte, nicht besonders benannte	41 870	711 790	11 111
	Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	3 622	235 430	882
115	Ozokerit (rohes Erdwachs)	50 594	1 366 038	45 300
119 bis 121	Mineralöle, raffinirte	20 570	183 073	3 379
122	Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gemahlen	113 908	5 456 193	22 496
	Baumwollenabfälle	32 540	585 720	26 910
	Baumwollengarne:			
124	roh	4 174	279 658	349
125	gebleicht, gefärbt	3 321	531 360	471
126	drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	969	164 730	68
127	für den Detailverkauf adjustirt	1 113	217 035	44
128 bis 132	Baumwollenwaaren:			
	rohe	4 329	476 190	606
	gebleichte	3 608	541 200	764
	gefärbte	6 738	1 347 600	2 360
	mehrfarbig gewebte, bedruckte und Türkisch-roth gefärbte	20 313	4 265 730	8 165
	Vorhangstoffe u. Möbelnetze, bobbinetartige	344	120 400	266
	Waaren in Verbindung mit Metallfäden	166	199 200	158
134	Sammete und sammetartige Webewaaren	851	255 300	730
	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren	396	118 800	301
	Wirkwaaren	1 202	372 620	862
136	Flachs	41 160	2 222 640	40 986
	Hanf	30 931	1 020 723	26 875
	Leinengarne:			
137	einfach rohe	103 115	10 827 075	97 648
	gezwirnte	2 199	373 830	378
139	Graue Packleinwand	3 168	158 400	606
140 und 141	Leinenwaaren:			
	roh, ungemustert	10 392	1 402 920	8 034
	gebleicht, ungemustert	3 962	1 188 600	894
	gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt, ungemustert	370	129 500	43
142 und 143	Leinenwaaren:			
	gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm und Leinenwaaren über 20 Kettenfäden auf 5 mm	1 964	785 600	1 689
147	Posamentier-, Band- und Knopfwaaren	342	123 120	333
151	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	1 660	111 220	95
	Alle anderen Seilerwaaren	3 964	396 400	207
	Wolle:			
152	roh (im Schweiß), auch in Abfällen	121 542	22 485 270	112 502
	gewaschen	6 352	1 778 560	700
	gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen	923	101 530	212
	Kunstwolle (Shoddywolle)	2 978	122 098	2 978
154	Wollengarne, Shoddygarne u. Vigognegarne:			
	rohe	14 563	4 805 790	13 168
	gebleichte, gefärbte, bedruckte	2 352	787 920	266
	drei- und mehrdrähtig gezwirnte	488	107 360	440
155	Kotzen, Halinatuch	1 943	272 020	83
156	Fußteppiche	672	181 440	267
158	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte	39 840	21 912 000	10 256
159	Sammete und sammetartige Gewebe	180	133 200	90
	Wirkwaaren	7 325	3 479 375	771
	Bedruckte Webewaaren	505	388 850	411
161	Shawls u. shawlartige Gewebe	153	104 040	105
162	Filze und Filzwaaren (mit Ausnahme der Fußteppiche)	1 877	656 950	1 217
163	Seidengalleten (Kokons)	4 440	1 243 200	1
	Seidenabfälle, ungesponnen	3 259	1 140 650	411
165	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:			
	roh	1 877	4 692 500	929
	weiß gemacht oder gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten), oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	98	215 600	26
166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, roh oder weiß gemacht	378	567 000	252
168	Seidenwaaren, gestickte oder mit Metallfäden	31	186 000	29
169	Ganzseidenwaaren aller Art	418	1 191 300	288
170	Halbseidenwaaren aller Art	4 729	4 729 000	4 073
171	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- und Wirkwaaren	337	606 600	58
	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus	119	214 200	87
174	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	1 328	1 128 800	709
	Hutstumpen aus Filz	94	131 600	40
175	Hüte, nicht besonders benannte:			
	nach dem Gewicht deklarirt	735	735 000	167
	nach der Stückzahl deklarirt	Stück 38 728	77 456	Stück 4 469

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
176	Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannte, und zwar aus:			
	Baumwolle	4 759	1 332 520	1 201
	Leinen	946	236 500	174
	Wolle	7 699	3 695 520	590
	Seide	68	408 000	27
	Halbseide	87	174 000	34
177	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel	993	98 803	173
179	Bürstenbinderwaaren, nicht besonders benannte	663	172 380	81
183	Flechtwaaren, nicht besonders benannte	786	235 800	662
185	Papierzeug aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	189 156	1 938 849	66 353
186	Graues Lösch- und rauhes Packpapier, ungefärbt	47 834	669 676	30 747
	Ordinäre Pappendeckel; Theer- und Steinpappe	52 134	677 742	20 558
187	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackirt oder getheert	56 444	1 241 768	16 616
188	Glanz- oder Lederpappe	1 944	136 080	1 781
189	Papier, ungeleimtes, ordinäres, alles ungeleimte Druckpapier	30 668	674 696	24 482
190	Papier, nicht besonders benanntes	137 416	5 359 224	37 795
191	Lithographirtes, bedrucktes oder linirtes Papier zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen und dergl. vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier, Paus-, Kupferdruck-Papier	1 418	127 620	672
194	Cigarrettenpapier in Büchein	13 415	873 925	319
	Andere Papierwaaren	8 938	715 040	4 247
195	Luxuspapeterien	820	205 000	589
203	Waaren aus weichem Kautschuk (ausgenommen Schläuche und Treibriemen aller Art, Schuhwaaren und Kinderspielwaaren)	692	311 400	336
206	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren, auch Arbeiten daraus	181	228 060	57
207	Hartgummiwaaren	346	221 440	91
213	Leder, gemeines	6 127	1 470 480	1 549
214	Sohlleder	2 372	403 240	68
215	Leder, feines und zwar:			
	schwarzes Leder	1 198	461 230	369
	Handschuhleder	109	104 640	107
	lackirtes Leder	130	97 500	39
	anderes feines Leder	1 570	1 271 700	750
216	Lederwaaren, gemeine	1 693	677 200	230
217	Lederwaaren, feine und zwar:			
	Ledergalanteriewaaren	123	123 000	86
	andere feine Lederwaaren	2 261	1 358 400	676
218	Schuhwaaren aller Art	16 702	8 351 000	8 521
219	Handschuhe, lederne	2 700	10 800 000	2 668
222	Holzwaaren, gemeinste	149 910	5 321 806	48 278
223	Hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile:			
	feine, roh	8 610	284 130	1 368
	gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt 2c.	100 539	6 535 035	69 684
224	Holzwaaren, feine	17 971	4 313 040	11 273
226	Parketten und Parkettenbestandtheile, roh	4 473	134 190	1 141
229	Hölzernes Spielzeug:			
	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	2 385	100 170	2 152
	anderes	1 636	196 320	1 412
330	Bein- und Hornknöpfe	1 060	424 000	940
	Andere Beinwaaren	1 583	633 200	1 426
232	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:			
	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	70 232	667 204	56 654
	weiß (durchsichtig)	139 760	2 934 960	78 941
233	Hohlglas, in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) mit nur abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	8 735	209 640	3 505
234	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes	29 530	1 919 450	23 333
235	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	37 665	753 300	34 901
236	Fensterglas, grün, halb oder ganz weiß, ungeschliffen, ungemustert	6 337	107 729	323
237	Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt	4 721	283 260	3 530
241	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern	1 975	296 250	1 973
	Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	17 968	3 593 600	17 546
242	Glas, farbig, bemalt, vergoldet, versilbert, Glasflüsse ohne Fassung	46 501	3 720 080	36 588
243	Glas- u. Emailwaaren, nicht besonders benannte	40 781	4 893 720	36 765
244	Steinmetzarbeiten	565 391	3 957 317	9 282
	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung	18 239	114 906	3 141
	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	13 804	207 060	8 832
245	Cemente und Cementwaaren (unpolirt)	135 205	438 064	37 513
247	Steinwaaren, feine	436	105 948	173
248	Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine), bearbeitet, ungefaßt	kg brutto 308	986 355	kg brutto 308
	Korallen, echte, ungefaßt	2 048	175 104	100

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
249	Feuerfeste Steine und feuerfeste Ziegel	56 977	113 954	37 898
	Andere Ziegel	356 048	178 019	184 746
252	Gewöhnliches Töpfergeschirr, aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	21 165	264 562	8 120
254	Thonwaaren, nicht besonders benannte:			
	einfarbig oder weiß	9 108	273 240	3 905
	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert	15 363	1 229 040	10 874
255	Porzellan:			
	weiß	21 129	739 515	17 714
	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	35 897	2 512 790	31 935
257	Roheisen	118 655	385 629	7 318
259	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt	74 425	744 250	14 061
261	Eisen- und Stahlblech, mit Ausnahme von Weißblech	26 748	320 976	3 688
	Eisen- und Stahldraht	7 059	148 239	2 168
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren:			
	rauh, auch gescheuert (mit Ausnahme von Radkränzen)	29 191	525 438	1 619
	grob angestrichen, gebohrt ꝛc. (mit Ausnahme von Radkränzen)	17 370	225 810	2 399
	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verbleit, oder fein angestrichen	11 084	277 100	2 225
267	Sensen, Sicheln und Futterklingen, auch in Verbindung mit Holz	23 512	1 481 256	7 995
	Nägel	13 331	213 296	1 748
	Federn für Straßenfahrzeuge, Heu- und Dunggabeln, Hauen, Schaufeln ꝛc.	3 022	120 880	17
269	Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge	11 967	598 350	8 398
270	Feine Eisen- und Stahlwaaren: polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt	22 281	3 342 150	4 930
	Waffen und Waffenbestandtheile (ausgenommen Gewehre und Gewehrläufe)	1 321	184 940	78
	Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentirt	278	139 000	—
272	Gewehre	3 733	2 239 800	289
274	Zink, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	8 787	131 805	4 410
	Zink in Stangen, Platten, Blechen	21 110	548 860	1 096
276	Kupfer, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen	2 220	117 660	1 225
	Quecksilber	5 016	953 040	3 358
278	Metallwaaren, gemeine, Walzen, Sieberöhren, Kessel, Koch- und Destillirapparate, unlackirt, unpolirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	1 611	114 381	198
279	Metallwaaren, feine	16 892	1 689 200	6 060
280	Metallwaaren, feinste:			
	aus Bronze	2 193	877 200	353
	„ Packfong (Neusilber, Alfenide und dergl. Nickelkompositionen); Messing, Tombak oder ähnlichen Legirungen	3 760	1 060 320	3 280
284	Nähmaschinen, mit oder ohne Gestell u. deren Bestandtheile	4 470	603 450	2 573
285	Maschinen (ausgenommen Dreschmaschinen aus Holz), d. i. mit 50 pCt. oder mehr Holz und deren Bestandtheile	4 389	144 837	577
287	Maschinen, nicht besonders benannte und deren Bestandtheile, und zwar:			
	überwiegend aus Gußeisen:			
	landwirthschaftliche Maschinen (mit Ausnahme der Dreschmaschinen)	3 599	151 158	247
	alle übrigen (außer Webe- und Wirkstühlen)	46 448	2 090 160	15 462
	andere (außer Webe- und Wirkstühlen und landwirthschaftlichen Maschinen)	9 907	544 885	2 812
		Stück		Stück
290	Straßenfahrzeuge: Personenwagen mit Leder oder Polsterarbeit	427	204 960	59
		Mtr. Ctr. brutto		Mtr. Ctr. brutto
291	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywaggons): offene Güterwagen	18 467	387 807	6 680
		Tonnen Tragfähigkeit		Tonnen Tragfähigkeit
293	Schiffe:			
	hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	145 122	1 160 976	60 825
295	eiserne (auch aus anderen unedlen Metallen)	1 200	108 000	—
	Dampfschiffe	905	561 100	—
		kg brutto		kg brutto
297	Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus Gold	679	1 086 400	303
	Gold- und Silbermünzen nach dem Werthe erklärt	—	643 348	—
		Mtr. Ctr. brutto		Mtr. Ctr. brutto
298	Präzisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	223	257 565	45

Tarifnummer.	Waarengattung.	Gesammtmenge. Mtr. Ctr. brutto.	Handelswerth. Gulden Oe. W.	Darunter über die Grenze gegen Deutschland. Mtr. Ctr. brutto.
299	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:			
	optische, wie Operngucker, Perspektive, gefaßte Augengläser, Lupen und dergl.	65	80 600	40
	nicht besonders benannte..	788	669 800	427
300	Instrumente, musikalische:			
	Streichinstrumente	208	145 600	205
	Blasinstrumente	221	154 700	212
	andere musikalische Instrumente...............	1 976	1 031 100	951
301 bis 306	Uhren, Uhrgehäuse und Uhrwerke..........	Stück 1 260 kg brutto 37 247	212 335	Stück 249 kg brutto 18 723
307	Goldarbeiten.............	464	464 000	179
	Silberarbeiten............	3 457	449 410	2 015
	Juwelierwaaren ꝛc.	5 635	1 127 000	2 674
309	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt	891 818	9 141 134	587 294
	Unechte Perlen, künstliche Zähne	1 445	196 520	819
310	Waaren aus oder mit Perlmutter	449 974	7 199 584	386 141
	Waaren aus oder mit Elfenbein, Schildpatt, Bernstein, Gagat	828 874	8 879 598	317 263
311	Kinderspielwaaren und alle anderen Waaren dieser Tarifnummer	603 427	2 594 736	476 450
312	Waaren aus Meerschaum ꝛc.	425 853	3 832 677	248 550
313	Herren- und Frauenschmuck ꝛc.	2 210 506	9 284 125	1 542 090
	Fächer	68 065	1 020 825	52 468
314	Unechte leonische Gespinnste und Arbeiten daraus, dann Arbeiten aus unechten leonischen Drähten	31 340	250 720	3 213
316	Regen- und Sonnenschirme aus Seide..............	Stück 25 405	114 322	Stück 217
		Mtr. Ctr. brutto		Mtr. Ctr. brutto
317	Kochsalz..................	143 955	259 119	22
318	Weinstein, roh	13 431	1 343 100	11 778
	„ raffinirt	1 736	234 360	1 626
320	Schwefelsäure	46 970	422 730	28 751
	Salzsäure	24 896	124 480	4 694
321	Potasche (d. i. einfach kohlensaures Kali)	33 065	529 040	26 721
322	Ammoniak, schwefelsaures ...	8 488	169 760	8 480
	Bleiglätte (Silber- und Goldglätte)	18 130	326 340	13 286
323	Bleiweiß	4 535	172 330	852
	Zinkweiß (weißes Zinkoxyd).	14 454	317 988	10 685
	Blutlaugensalz, gelbes und rothes	3 583	322 470	2 197
	Weinsteinsäure	3 333	716 595	1 337
326	Leim	5 695	227 800	3 474
	Albumin und Albuminoide .	460	115 000	360
328	Stärke und Stärkemehl.....	16 604	315 476	3 316
329	Hefe aller Art (ausschl. Weinhefe)...................	12 557	753 420	4 510
331	Andere nicht besonders benannte chemische Produkte (außer Chinin)..........	27 506	2 475 540	13 754
336	Arzneiwaaren, zubereitete, sowie alle als Arznei- (auch Thierheil-) Mittel sich ankündigenden Stoffe	945	283 500	428
337	Parfümeriewaaren, Schminken, kosmetische Mittel	642	160 500	88
341	Kerzen und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin........	4 809	298 158	727
342	Seife:			
	gemeine	5 169	139 563	170
	feine, d. i. parfümirte oder in Kugeln ꝛc.	2 363	141 780	457
343	Zündwaaren, gemeine	75 561	1 964 586	13 069
345	Zündhütchen, gefüllte.......	653	326 500	62
346	Schießmittel und Sprengmittel	17 421	1 742 100	22
348	Bücher, Druckschriften, Kalender, Zeitungen........	11 678	3 678 570	9 558
349	Bilder auf Papier	741	703 950	541
350	Gemälde, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier.................	1 841	3 682 000	1 443
353	Dungmittel, künstliche (nicht aus Salzgemengen)......	79 935	639 480	62 605
	Knochen	40 763	168 052	36 807
	Knochenasche, -Mehl, -Kohle (todte), nur zu Dungzwecken verwendbar	57 058	370 877	51 216
354	Kleie und Spreu	539 534	2 562 786	362 145
	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	138 027	897 175	119 197
355	Leimleder.................	30 876	370 512	30 094
357	Lumpen (Hadern), auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse)	9 993	159 888	9 833

Mexiko.

Schiffsverkehr in den Mexikanischen Häfen im Jahre 1885/86.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 30. November 1887.)

Im Fiskaljahr 1885/86 (1. Juli bis 30. Juni) betrug nach der vom Mexikanischen Finanzministerium herausgegebenen Statistik die Gesammtzahl der in die Häfen Mexikos aus dem Auslande eingelaufenen Schiffe 1434 mit 1 284 613 t Ladung, nämlich 842 Dampf- und 592 Segelschiffe, erstere mit 1 148 353 t, letztere mit 136 260 t Ladung. Die Zahl der ausgelaufenen fremdländischen Schiffe bezifferte sich auf 1349 mit 1 276 244 t Ladung, nämlich 822 Dampfer von 1 143 128 t und 527 Segelschiffe mit 133 116 t Ladung. Der inländische Verkehr bezifferte sich wie folgt: 5445 eingelaufene Schiffe

mit 536 291 t Ladung, nämlich 1062 Dampfer mit 395 204 t und 4383 Segelschiffe mit 141 087 t Ladung, sowie 5443 ausgelaufene Schiffe mit 561 659 t und zwar 1075 Dampfer mit 421 328 t und 4368 Segelschiffe mit 140 291 t Ladung. Der gesammte Schiffsverkehr der Mexikanischen Häfen im Jahre 1885/86 weist 6879 eingelaufene und 6792 ausgelaufene Schiffe mit einer Gesammtladung von 1 820 904 t bezw. 1 837 863 t auf. Von den eingelaufenen Schiffen waren 1904 Dampfer mit 1 543 557 t und 4975 Segelschiffe mit 277 347 t Ladung, von den ausgelaufenen Schiffen 1897 Dampfer mit 1 564 456 t und 4895 Segelschiffe mit 237 407 t Ladung.

Hinsichtlich der Herkunft und des Bestimmungsorts der Schiffe standen im auswärtigen Verkehr an Höhe der Schiffezahl die Vereinigten Staaten von Amerika obenan (545 Dampfer mit 701 739 t) und 231 Segelschiffe mit 46 193 t Ladung im Eingang, 556 Dampfer mit 722 638 t und 189 Segelschiffe mit 40 910 t Ladung im Ausgang); dann folgen Columbien (128 Dampfer mit 188 909 t und 28 Segelschiffe mit 8718 t Ladung im Eingang, 116 Dampfer mit 176 079 t und 2 Segelschiffe mit 404 t Ladung im Ausgang), Großbritannien (81 Dampfer mit 126 456 t und 22 Segelschiffe mit 8305 t Ladung im Eingang, 82 Dampfer mit 129 394 t und 127 Segelschiffe mit 40 426 t Ladung im Ausgang) und an vierter Stelle unter den 40 aufgeführten Staaten und Kolonien Deutschland (36 Dampfer mit 46 756 t und 35 Segelschiffe mit 12 491 t Ladung im Eingang, 34 Dampfer mit 44 162 t und 60 Segelschiffe mit 21 243 t Ladung im Ausgang). Dann reihen sich einander ziemlich ebenbürtig an: Spanien (Eingang: 13 Dampfer und 7 Segelschiffe, Ausgang: 10 Dampfer und 4 Segelschiffe) und Frankreich (Eingang: 13 Dampfer und 14 Segelschiffe, Ausgang: 14 Dampfer und 29 Segelschiffe), wobei zu bemerken, daß in Anbetracht der Höhe der Tonnenzahl Spanien beim Eingang vor Frankreich, beim Ausgang, auch an der Zahl der Schiffe, dieses vor jenem den Vorrang hat.

Auch nach der Flagge, unter welcher die Schiffe fuhren, behaupten die Vereinigten Staaten von Amerika die erste Stelle, denn sie erscheinen in der bezüglichen Tabelle mit 552 Dampfern und 174 Segelschiffen im Eingang sowie 509 Dampfern und 149 Segelschiffen im Ausgang; an zweiter Stelle steht Großbritannien (Eingang: 132 Dampfer und 31 Segelschiffe, Ausgang: 129 Dampfer

Vereinigte Staaten

Einfuhr aus Deutschland für das mit dem

Aus dem Bezirk des

Artikel.	Annaberg.	Berlin.	Bremen.[2])	Breslau.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Eiweiß und Eidotter	—	—	—	—
Albums	—	796 830,60	—	—
Alaunerde	—	—	—	9 727,98
Bernsteinwaaren	—	2 968,93	—	—
Thiere (Haus- und wilde), Vögel	—	—	17 740,20	—
Apparate und Geräthe (s. auch wissenschaftliche Instrumente)	—	—	10 966,09	—
Kunstwerke	—	34 574,09	—	—
Künstliche Blumen	—	3 643,20	—	—
Korb- und Rohrwaaren	—	11 419,05	—	—
Perlwaaren	—	—	—	—
Rübenzucker, Traubenzucker	—	—	—	—
Bier	—	—	—	—
Decken (blankets)	—	—	—	—
Musikalien	—	—	16 117,11	—
Ziegel	—	—	—	—
Borsten, Federn, Roßhaare	—	32 002,60	—	—
Menschenhaare; Geflechte	—	—	24 304,32	—
Bürsten	3 208,19	—	—	—
Bücher und Zeitschriften	—	35 664,26	—	—
Knöpfe von vegetabilischem Elfenbein	45 779,96	68 777,69	—	—
Knöpfe von Glas, Metall, Holz	—	61 528,72	—	—
Flaschen und Stöpsel	—	318,60	—	—
Lichte	—	1 066,75	—	—
Moos, roh	—	—	11 784,54	—
Chemikalien, Droguen, Farbstoffe	4 486,29	284 220,33	138 574,81	—
Dextrin und Glykose	—	131 642,20	—	—
Porzellan und Thonwaaren	—	16 362,71	151 597,14	87 631,94
Buntdruck, Bilderbücher und Pappwaaren	—	12 187,88	—	8 513,02
Tuche	—	—	—	—
Fertige Kleider	—	130 302,82	—	—
Kragen, Manschetten, Kravatten 2c.	—	41 345,44	—	—
Mäntel, wollene 2c.	—	636 372,89	11 784,54	—
Jerseys, Jerseytuch	—	214 830,22	—	—
Baumwollenwaaren	—	—	—	—

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 I. S. 718. — [2]) Für Bremen ausschließlich der wiederausgeführten Petroleumfässer.

und 31 Segelschiffe), an dritter Spanien (Eingang und Ausgang: 79 Dampfer, 67 Segelschiffe), an vierter Mexiko (Eingang: 55 Dampfer, 58 Segelschiffe, Ausgang: 52 Dampfer, 28 Segelschiffe), an fünfter (unter den aufgeführten 16 Nationen) Deutschland (Eingang: 36 Dampfer mit 46 736 t und 87 Segelschiffe mit 29 982 t Ladung, Ausgang: 35 Dampfer mit 45 406 t und 83 Segelschiffe mit 27 834 t Ladung). Den sechsten Platz hat Frankreich (Eingang: 14 Dampfer, 20 Segelschiffe, Auslauf: 13 Dampfer, 23 Segelschiffe).

Bei der Küstenschifffahrt überwiegt die nationale Mexikanische Flagge (Eingang: 673 Dampfer, 4304 Segelschiffe, Ausgang: 688 Dampfer, 4246 Segelschiffe). Dann folgen die Vereinigten Staaten (Eingang: 320 Dampfer, 41 Segelschiffe, Ausgang: 316 Dampfer, 71 Segelschiffe), Frankreich (Eingang: 56 Dampfer, 1 Segelschiff, Ausgang: 56 Dampfer, 3 Segelschiffe), England (Eingang: 5 Dampfer und 5 Segelschiffe, Ausgang: 6 Dampfer und 3 Segelschiffe), Deutschland (Eingang: 15 Segelschiffe mit 7348 t Ladung, Ausgang: 1 Dampfer mit 1280 t und 16 Segelschiffe mit 7653 t Ladung).

Was den auswärtigen Schiffsverkehr in den einzelnen Häfen Mexikos angeht, so stehen an Zahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe voran Progreso und Veracruz. In Progreso liefen 1885/86 ein: 195 Dampfer mit 274 152 t und 135 Segelschiffe mit 16 389 t Ladung; es liefen aus: 197 Dampfer mit 278 295 t und 108 Segelschiffe mit 15 582 t Ladung. In Veracruz liefen ein: 154 Dampfer mit 231 083 t und 27 Segelschiffe mit 7700 t Ladung; es liefen aus: 155 Dampfer mit 234 426 t und 29 Segelschiffe mit 8377 t Ladung. In ziemlich weiten Abständen hinsichtlich der Tonnen- und Schiffszahl folgen dann Mazatlán, Tampico, Acapulco, Frontera, Tuxpam, Campeche, Manzanillo rc.

Im inneren (Küstenschifffahrts-) Verkehr stehen Veracruz und Mazatlán an erster Stelle: in Veracruz liefen ein: 95 Dampfer mit 36 661 t und 221 Segelschiffe mit 12 831 t Ladung; es liefen aus: 104 Dampfer mit 58 187 t und 233 Segelschiffe mit 13 244 t Ladung; in Mazatlán liefen ein: 87 Dampfer mit 42 585 t und 184 Segelschiffe mit 8056 t Ladung; es liefen aus: 87 Dampfer mit 41 908 t und 12 Segelschiffe mit 861 t Ladung: Mazatlán hat also an Tonnenzahl der Schiffe noch einen Vorsprung. Weiter folgen La Paz, San Blas, Guaymas, Campeche rc.

von Amerika.

30. September endende Jahr 1886/87.[1])

General-Konsulats zu Berlin.

Braunschweig.	Chemnitz.	Dresden.	Hamburg.	Leipzig.	Plauen.[3])	Stettin.	Zusammen.
Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
—	—	20 072,63	5 692,32	—	—	—	25 764,95
—	—	—	—	—	—	—	796 830,60
—	—	—	—	—	—	—	9 727,98
—	—	—	—	—	—	34 173,48	37 142,41
69 823,47	—	—	6 127,48	—	—	—	93 691,16
—	—	—	—	—	—	—	10 966,09
—	—	—	—	—	—	—	34 574,09
—	887,83	5 003,71	—	—	—	—	9 534,74
8 181	4 946,40	—	199 788,94	—	—	—	224 835,39
—	41 927,64	—	—	—	2 707,80	—	44 635,44
2 521 704,42	—	—	237 673,72	—	—	275 709,14	3 035 087,28
—	1 224,78	—	—	—	—	—	1 224,78
14 627,53	—	—	—	—	—	—	14 627 53
12 316,47	—	—	—	77 718,51	—	—	106 152,09
—	2 523,61	—	—	7 161,31	—	—	9 684,92
—	—	—	306 906,92	240 037	—	67 883,66	645 829,18
—	—	—	43 134,41	—	—	—	67 438,78
—	138,64	—	—	—	—	—	3 346,83
—	—	61 862,84	8 680,48	376 562,86	—	1 132,83	483 893,27
—	—	—	—	—	—	—	114 557,65
11 604,34	9 907,17	20 614,47	—	—	564,94	—	104 219,64
—	—	—	—	—	—	—	318,60
—	—	—	—	—	—	—	1 066,75
—	—	—	—	—	—	—	11 784,54
357 472,02	—	44 606,20	817 586,95	16 922,49	—	6 559,13	1 170 378,22
—	—	—	7 469,45	—	—	18 819,77	157 931,42
12 666,03	16 265,15	113 212,35	51 683,72	43 522,97	—	—	492 941,01
—	—	—	—	63 713,36	—	—	84 414,26
137,95	—	—	—	—	—	—	137,95
—	—	—	—	—	—	—	130 302,82
—	—	—	—	—	—	—	41 345,44
—	—	—	—	—	—	—	648 157,43
—	15 042,43	—	—	—	—	—	229 872,65
—	6 366,10	—	—	—	—	—	6 366,10

[3]) Die Handelsagentur Plauen ist am 17. August 1887 errichtet.

Artikel.	Annaberg.	Berlin.	Bremen.	Breslau.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Rockfutter	—	—	—	—
Farben	—	40 105,44	—	—
„ Anilin-	—	99 281,19	—	—
Beinschwarz	—	—	—	—
Cichorien und Kaffee	—	—	—	—
Roßhaarzeug rc.	—	—	—	—
Zahnmaterial	—	—	—	—
Kleiderstoffe und Schnittwaaren	—	—	—	—
Astrachan	—	210 595,70	—	—
baumwollene und mit Baumwolle gemischte Waaren	—	35 433,32	—	—
leinene und mit Leinen gemischte Waaren	—	18 480,83	—	647 626,82
seidene und mit Seide gemischte Waaren	—	12 120,20	—	209 431,55
Sammet, Felbel und Plüsch	—	485 732,23	—	—
wollene und mit Wolle gemischte Waaren	—	483 224,43	—	72 525,96
Kleiderstahl	—	—	—	—
Zeuge (Dry goods), Garn	—	—	77 018,02	—
Ebenholz	—	—	—	—
Stickereien rc.	23 071,78	68 733,08	—	—
Gestickte Waaren	—	—	—	—
Stiche	—	13 078,68	—	—
Aetherische Oele	—	—	—	—
Federbesatz	—	137 400,61	—	—
Modewaaren, Spielwaaren	—	97 243,40	—	—
Flanell	—	—	—	—
Früchte, getrocknete, Präserven	—	—	—	—
Fruchtsaft	—	—	—	—
Möbel	—	5 286,88	—	—
Pelzwerk und Felle	—	24 896,89	—	—
Gasbrenner	—	720,97	—	—
Glas	—	11 058,09	—	—
Glaswaaren und Kirchenfenster	—	—	—	33,761,15
Handschuhe, baumwollene, seidene, wollene und kidlederne	269 339,60	—	—	—
„ lederne und Handschuhleder	—	346 290,68	—	56 013,68
Handschuh-Messer	—	—	—	—
Leim, Gelatine, Vergoldgrund	—	—	—	—
Getreide, Pflanzen und Sämereien	—	—	—	—
Hanfwaaren	—	—	—	—
Häute und Felle	—	153 532,41	—	—
Hopfen	—	—	—	—
Strumpfwaaren	—	—	—	—
Hausgeräth	—	14 453,92	—	—
Juwelierwaaren, Silberschmuck rc.	—	693,84	—	—
Kautschukwaaren	—	11 903,54	—	—
Musikinstrumente	834 291,02	—	—	—
Accordeons	—	94 054,21	—	—
Pianos und Pianinos	—	20 424,58	—	—
Wissenschaftliche Instrumente	—	31 733,32	—	—
Fischleim (Isinglaß)	—	—	—	—
Elfenbein und Elfenbeinwaaren	—	2 916	—	—
Jutewaaren	—	17 212,03	—	—
Gestrickte Waaren	—	—	—	—
Etiketten, gedruckte, auf Papier	—	—	—	—
Stricknadeln	—	—	—	—
Spitzen, Stickereien und gestickte Waaren	—	—	—	—
Spitzenbesatz rc.	47 727,39	—	—	—
Spitzenvorhänge	—	—	—	—
Lanolin	—	8 396,20	—	—
Schoßkleider (Lap Robes)	—	—	—	—
Blei	—	—	—	—
Leder	—	—	7 300,42	256 774,42
Lederwaaren	—	61 689,96	—	—
Getränke, Malz- und destillirte	—	25 446,09	—	—
Farbeflüssigkeiten, Fruchtsaft rc.	—	—	—	19 540,34
Lithographien	—	4 032,02	—	—
Marly, Steifleinwand rc.	—	—	—	—
Düngesalze, Kainit	—	—	—	—
Maschinen	—	9 017,86	—	—
Maschinenfilz	—	—	—	—

Braunschweig.	Chemnitz.	Dresden.	Hamburg.	Leipzig.	Plauen.	Stettin.	Zusammen.
Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
—	1 249,50	—	—	—	—	—	1 249,50
5 585,89	—	—	—	33 031,67	—	—	78 673
—	—	—	—	—	—	—	99 281,19
2 211,40	—	—	—	—	—	—	2 211,40
81 813,55	—	—	217 973,08	—	—	388,50	300 175,18
—	32 569,16	—	—	—	—	—	32 569,16
1 719,45	—	—	—	—	—	—	1 719,45
—	1 671 466,88	—	—	—	74 947,58	—	1 746 414,46
—	—	—	—	—	—	—	210 595,70
—	—	—	30 711,45	—	—	—	66 144,77
2 378,16	35 935,02	445 051,30	62 184,10	—	—	—	1 211 656,23
—	—	—	11 844,96	—	—	—	233 396,71
6 692,55	—	—	—	—	—	—	492 424,78
4 369,37	1 891,62	190 080,92	135 055,62	1 250 769,56	—	—	2 137 867,47
—	196,60	—	—	—	—	—	196,60
—	—	—	—	—	—	—	77 018,02
—	—	—	5 380,05	—	—	—	5 380,05
—	621 621,99	—	—	—	—	—	713 426,85
—	5 046,27	—	—	—	—	—	5 046,27
—	—	—	—	—	—	—	13 078,68
—	—	—	—	184 571,34	—	—	184 571,34
—	—	—	—	—	—	—	137 400,61
16 785,03	—	52 699,12	76 445,75	—	—	—	243 173,30
—	114 744,29	—	—	—	—	—	114 744,29
—	—	—	168 635,63	—	—	—	168 635,63
—	—	—	—	13 148,59	—	20 525,74	33 674,33
—	—	—	—	—	—	550,82	5 837,70
—	—	—	—	485 627,46	—	—	510 524,35
—	—	—	—	—	—	—	720,97
—	—	—	—	—	—	—	11 058,09
865,49	—	337 529,33	—	—	—	—	372 158,97
—	1 609 833,28	—	—	49 806,34	—	—	1 928 979,12
210 512,43	—	—	206 434,33	371 373,12	—	—	1 189 624,24
—	387,52	—	—	—	—	—	387,52
15 399,30	1 275,41	—	—	—	—	6 080,36	22 755,07
1 594,60	—	—	193 456,45	33 807,17	—	46 705,06	275 563,28
2 613,45	—	—	—	—	—	98 812	101 425,45
23 197,24	—	—	392 367,36	—	—	—	569 097,01
27 057,37	—	—	—	—	—	980,65	28 038,02
—	5 163 791,49	—	—	—	—	—	5 163 791,49
109,85	—	—	—	—	—	—	14 563,77
—	—	—	75 292,39	—	—	—	75 986,23
68 838,76	—	—	338 712,93	—	—	—	419 455,23
—	—	22 306,31	15 685,66	207 953,18	66 666,96	—	1 146 853,13
—	—	—	—	—	—	—	94 064,21
—	—	—	—	—	—	—	20 424,58
8 202,07	—	—	—	—	—	—	39 936,39
11 650,35	—	—	—	—	—	—	11 650,35
—	—	—	103 010,32	—	—	—	105 926,32
—	—	—	—	—	—	—	17 212,03
—	168,52	—	—	—	—	—	168,52
9 123,72	—	—	—	—	—	—	9 123,72
—	101,95	—	—	—	—	—	101,95
—	—	—	—	—	21 177,27	—	21 177,27
—	—	6 337,55	—	110 664,77	—	—	164 729,71
—	—	—	—	—	2 969,62	—	2 969,62
—	—	—	—	—	—	—	3 396,20
—	3 158,90	—	—	—	—	—	3 158,90
—	—	—	—	—	—	4 894,56	4 894,56
—	119	—	10 236,41	—	—	—	274 430,25
—	—	—	—	—	—	—	61 689,96
72 688,88	—	—	186 440,96	—	—	280,61	284 856,54
—	—	—	—	—	—	—	19 540,34
—	—	—	—	—	—	—	4 032,02
—	—	—	—	—	9 677,57	—	9 677,57
668 451,73	—	—	401 836,58	—	—	—	1 060 288,31
182 992,85	15 704,45	—	—	60 077,75	—	—	217 792,91
—	3 907,70	—	—	—	—	—	3 907,70

Artikel.	Annaberg.	Berlin.	Bremen.	Breslau.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Metalle	—	—	40 416,43	—
Messing-, Bronze- und Zinkwaaren	—	82 019,94	—	—
Cuivre poli-Artikel	—	752,41	—	—
Metallwaaren	—	61 078,43	—	—
Eisenabfälle, alte Schienen ꝛc.	—	25 728,35	—	—
Mineralien	—	1 869,39	—	—
Verschiedenes	14 008,36	124 746,14	23 670,83	25 182,52
Perlmutter	—	9 221,20	—	—
Schleier (mufflers), Shawls	—	88 416,38	—	—
Musikwaaren (vergl. auch musikalische Instrumente)	—	—	—	—
Oelgemälde	—	29 752,82	—	—
Oeldruckbilder	—	16 274,76	—	—
Orseille, flüssige	—	—	—	—
Papiertapeten	—	—	—	—
Papier:				
Schachteln	7 583,55	—	—	—
Luxus-	—	139 338,11	—	—
Papierwaaren	—	134 764,30	—	—
Stuck	—	—	—	—
Zündhütchen und Explosivstoffe	—	—	—	—
Portland-Cement	—	—	—	3 138,66
Kartoffelmehl	—	—	—	—
Kartoffeln	—	—	—	—
Stecknadeln	—	—	—	—
Photographien und Photographie-Papier	—	5 663,14	—	—
Photographische Linsen	—	—	—	—
Provisionen, Büchsenfleisch, Fisch ꝛc.	—	—	115 263,65	—
Heringe	—	—	—	—
Tabakspfeifen	—	—	—	—
Lumpen, Makulatur	—	156 705,78	14 124,35	—
Rüböl	—	—	—	—
Därme, Lab, Blasen	—	16 603,11	—	—
Reis und Reismehl	—	—	539 170,91	—
Sauerbrunnen	—	—	—	—
Rüschen, Krausen ꝛc.	—	—	—	—
Salz	—	—	—	—
Schildpattwaaren	—	—	—	—
Seidenes Hutmaterial, seidene Knöpfe ꝛc.	—	6 758,25	—	—
Strohhüte, Strohgeflechte ꝛc.	—	—	—	—
Zucker	—	—	—	103 512,49
Chirurgische Instrumente	—	—	—	—
Zinnfolie	—	—	—	2 115,50
Tabak und Cigarren	—	—	364 107,15	—
Spielzeug	86 443,61	—	—	12 378,47
Besatz	1 540 945,78	147 483,01	—	—
Polsterwaaren	—	—	—	—
Unterkleider	—	—	—	—
Waschblau	—	—	—	—
Taschenuhrwerke	—	—	—	—
Bleizucker	—	—	—	—
Wein [1])	—	498,39	117 072,88	—
Weiden, Stroh- und Holzwaaren	—	—	66 000,12	—
Holz und Holzwaaren	—	15 215,84	—	—
Holzmasse und Cellulose	—	—	—	9 731,74
Wollabfall	—	—	—	—
Garne, wollene, gefärbt	—	73 262,71	—	—
" baumwollene	—	—	—	—
Zink und Spelter	—	45 260,50	—	175 569,77
Zinkoxyd	—	—	—	—
Wollene Tischdecken, Vorhänge und Teppiche	—	—	—	—
Zusammen	2 826 885,43	6 240 145,54	1 735 218,97	1 732 129
gegen im Vorjahre	2 118 330,32	5 704 882,20	2 574 857,79	1 530 237,75
In 1887 Zunahme	708 553,91	535 263,34	—	201 891,25
In 1887 Abnahme	—	—	839 638,82	—

[1]) Für Bremen einschließlich Bier, Likör ꝛc.

Braunschweig.	Chemnitz.	Dresden.	Hamburg.	Leipzig.	Plauen.	Stettin.	Zusammen.
Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
—	—	—	56 774,82	—	—	—	97 191,25
—	—	—	—	—	—	—	82 019,94
—	—	—	—	—	—	—	752,41
—	—	—	—	—	—	—	64 078,43
13 335,43	—	—	—	—	—	137 334,47	176 398,25
—	—	—	—	—	—	—	1 359,39
13 448,28	18 086,15	40 552,97	20 827,72	92 003,96	—	20 572,84	388 049,77
—	—	—	—	—	—	—	9 221,20
—	98 668,83	—	—	—	4 630,35	—	191 715,56
46 517,05	124 969,91	—	—	—	—	—	171 486,96
—	—	5 117,26	—	—	—	—	84 870,08
—	—	—	—	—	—	—	16 274,76
—	15 090,79	—	—	—	—	—	15 090,79
12 018,38	—	—	—	—	—	—	12 018,38
—	—	—	—	—	—	—	7 583,56
—	—	53 408,40	—	—	—	—	192 746,51
—	—	—	172 050,79	—	—	—	306 815,09
—	3 096,91	—	—	—	—	—	3 096,91
2 350,04	—	—	—	—	—	—	2 350,04
130 560,76	—	—	463 874,14	—	—	118 536,85	711 110,41
—	—	—	—	—	—	7 076,24	7 076,24
—	—	—	—	—	—	982,34	982,34
—	379,17	—	—	—	—	—	379,17
—	—	324 092,01	—	—	—	—	329 755,15
11 367,04	—	—	—	—	—	—	11 367,04
18 427,13	—	—	17 072,69	—	—	—	150 753,47
—	—	—	161 644,85	—	—	4 276	165 920,85
6 627,80	—	—	—	—	—	—	6 627,80
169 346,50	—	14 946,99	712 591,67	—	—	412 227,77	1 479 943,06
—	—	—	—	—	—	27 749,06	27 749,06
—	—	—	42 034,43	—	—	—	58 637,54
—	—	—	—	—	—	—	539 170,91
5 504,94	—	—	—	—	—	—	5 504,94
—	—	—	—	—	892,31	—	892,31
—	—	—	615,61	—	—	—	615,61
—	10 977,94	—	—	—	961	—	11 939,80
—	—	—	—	—	—	—	6 753,25
—	—	1 672,79	—	—	—	—	1 672,79
—	—	—	—	—	—	—	103 512,49
—	—	—	—	—	95,58	—	95,58
—	—	—	—	—	—	—	2 115,50
—	—	4 841,82	8 198,60	—	—	—	877 142,57
—	51 123,48	—	—	—	—	—	99 945,56
—	8 132,23	—	—	—	—	—	1 691 561,02
—	329 153,01	—	—	—	—	—	329 153,01
—	58 234,50	—	—	—	—	—	58 234,50
—	6 424,23	—	—	—	—	—	6 424,23
—	—	1 067,20	—	—	—	—	1 067,20
327,25	—	—	—	—	—	—	327,25
—	271,61	—	—	—	—	—	117 842,88
—	—	—	—	—	—	—	66 000,12
—	1 554,28	—	25 828,23	—	—	—	42 098,35
2 076,53	—	—	—	—	—	73 444,47	85 252,74
—	2 602,53	—	—	—	—	—	2 602,53
3 364,60	58 760,39	—	—	221 470,88	—	—	356 858,58
—	28 967,73	—	—	—	—	—	28 967,73
—	—	—	23 894,47	—	—	67 609,21	812 383,95
—	—	—	—	—	—	11 922,64	11 922,64
—	237,07	—	—	108 594,01	4 068,21	—	112 889,29
4 808 607,45	10 211 604,32	1 765 026,17	5 520 250,44	3 998 528,30	188 850	1 460 228,20	40 487 473,82
5 970 113,44	9 846 432,03	1 456 210,31	8 027 561,31	4 118 266,62	—	1 707 308,66	43 054 200,42
—	365 172,29	308 815,86	—	—	188 850	—	—
1161 505,99	—	—	2 507 310,87	119 738,32	—	247 080,46	2 566 726,60

2. Aus dem Bezirk des General-

Artikel.	Aachen.	Barmen.	Köln.	Crefeld.	Düsseldorf.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Litzen, Einfassung und Besatz	—	1 143 642,09	—	—	17 320,45
Körbe und Korbwaaren	—	—	—	—	—
Bürsten und Haarpinsel	—	—	—	—	—
Bronzepulver und Blattmetall	—	—	—	—	—
Bücher, Schreibmaterialien, Photographien und Papierwaaren	53 745,05	—	20 151,78	53 925,87	—
Knöpfe und Knopfmaterial ꝛc.	343,91	367 540,64	—	2 390,82	22 664,54
Zündhütchen und Patronen	—	—	—	—	16 071,25
Pfeifenthon	—	—	—	—	—
Glas-, Porzellan, Steingut- und Irdenwaaren	—	—	50 332,89	—	107 100,82
Baumwollene Kleiderstoffe, Sammet und Möbelstoffe	—	—	—	—	—
Korsets	—	—	—	—	—
Tuch	1 182 492,79	—	—	—	18 911,05
Kölnisches Wasser	—	—	23 936,31	—	—
Daunen und Federn	—	—	—	—	—
Dekalkomania	—	—	—	—	—
Farbstoffe, Droguen, Chemikalien ꝛc.	45 093,01	256 085,36	288 801,19	15 670,43	91 783,46
Modewaaren und Spielzeug	—	311 533,11	—	—	—
Luxuspapier	—	—	—	—	—
Tafelglas, Fenster- und Spiegelglas	98 993,37	—	4 913,66	—	—
Gold-, Silber- und Metallpapier	—	—	—	—	—
Gasbrenner, Lava-Brennerspitzen, Messinglampen	—	—	—	—	—
Handschuhe	217 218,65	—	—	—	—
Pelzwerk zu Hüten	—	—	—	—	—
Hutbänder und Borten	—	796 468,71	1 037,03	17 077,03	—
Haar, zugerichtet und roh	—	—	—	—	—
Hasenhaar	—	—	—	—	—
Hopfen	—	—	11 482,99	—	—
Instrumente	—	—	—	—	—
Eisenwaaren, Stahl, Messerschmiedewaaren ꝛc.	1 805,63	1 138 639,83	958 106,91	—	3 745 025,60
Juwelierwaaren und Edelsteine	—	—	—	—	—
Blei und Zink	21 152,91	—	—	—	—
Leder, Häute und Felle	—	—	151 224,83	—	—
Lederwaaren	—	—	—	—	—
Leonische Waaren	—	—	—	—	—
Leinen, Wollen- und Baumwollenwaaren	353,95	1 005 305,96	47 703,41	200 012,82	293 401,02
Lithographie-Steine und Material	—	—	—	—	—
Maschinen	17 222,33	55 018,20	9 390,12	10 328,86	42 744,14
Mineralwasser	4 954,36	—	369 629,30	—	4 157,37
Musikalien, Saiten und Musikinstrumente	—	—	—	—	—
Optische Waaren	—	—	—	—	—
Oel- und Glasmalereien und Buntdruck	—	—	—	4 285,58	21 493,48
Platina-Draht und Blech	—	—	—	—	—
Pflaumen, getrocknete Früchte, Nüsse, Landesprodukte ꝛc.	—	40 906,87	8 306,91	—	—
Steck- und Nähnadeln	42 673,54	—	—	—	—
Sämereien, Pflanzen ꝛc.	—	—	—	—	—
Schiefertafeln und Schieferstifte, Bleistifte	—	—	—	—	—
Seide, Seidenwaaren, Sammet, Banden und Borten ꝛc.	—	334 771,06	478 888,71	5 676 276,81	158 575,42
Raucherartikel, Schnupftabak, Cigarren und Tabak	—	—	7 849,68	—	—
Seifen und Parfümerien	—	—	11 964,73	—	—
Bildhauerarbeit	—	—	—	—	—
Verschiedenes	7 981,33	43 795,67	42 940,76	18 314,91	22 595,71
Stahlwaaren und Bessemerstahl	838 110,44	—	468 331,59	—	—
Wein, Branntwein, Bier und Likör	931,35	—	141 178,21	22 977,79	1 916,78
Taschen-, Tafel- und Wanduhren, sowie Wächter-Kontroluhren	—	—	—	—	—
Zusammen	2 583 072,62	5 583 707,50	3 099 169,96	6 021 260,92	4 566 761,09
gegen im Vorjahre	1 783 035,27	4 502 562,72	2 398 721,64	4 031 269,25	2 629 299,61
In 1887 { Zunahme	750 037,35	1 081 144,78	700 448,32	1 989 991,67	1 937 461,48
In 1887 { Abnahme	—	—	—	—	—

Konsulats zu Frankfurt a. M.

Elberfeld.	Frankfurt.	Kehl.	Mannheim.	Mainz.	München.	Nürnberg.	Sonneberg.	Stuttgart.	Zusammen.
Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
35 717,36	—	—	—	—	—	—	—	—	1 196 679,90
—	—	—	—	—	—	216 674,24	14 853,16	—	231 527,40
—	1 889,17	—	54,74	—	—	32 546,54	—	—	34 490,45
—	—	1 156,05	—	—	8 866,57	614 075,37	—	—	624 097,99
—	128 036,44	86 074,25	11 158,84	—	40 289,80	108 441,54	43 859,38	21 189,06	566 871,96
63 256,17	70 268,11	—	—	—	—	—	—	—	526 463,19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 071,25
—	77 583,35	—	—	—	—	—	—	—	77 583,35
—	8 959,29	74 613,80	2 041,08	—	7 215,36	49 152,57	852 197,72	—	1 151 613,53
—	—	—	10 397,27	—	—	—	—	—	10 397,27
—	—	—	—	—	—	—	—	568 556,01	568 556,01
—	33 837,82	—	—	—	—	—	—	—	1 235 241,66
—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 936,31
—	28 257,50	—	—	—	—	—	—	—	28 257,50
—	—	—	—	—	—	47 516,83	—	—	47 516,83
310 367,76	888 006,76	122 558,90	433 216,41	395 846,52	12 226,47	76 003,50	93 068,82	845 627,32	3 873 854,91
—	49 673,18	—	—	—	—	403 493,91	1 076 962,12	4 185,12	1 845 847,44
—	5 062,83	—	—	—	—	—	—	—	5 062,83
—	18 578,99	—	44 075,14	—	—	1 772 299,01	—	—	1 938 855,17
—	—	—	—	—	61 633,37	—	—	—	61 633,37
—	—	—	—	—	—	26 182,97	—	—	26 182,97
—	—	—	—	—	77 521,65	—	14 051,34	—	308 791,64
—	183 578,90	—	—	—	—	—	—	—	183 578,90
116 510,45	—	—	—	—	—	—	—	—	931 093,22
—	64 083,26	9 902,50	—	5 417,08	—	—	—	—	79 402,84
—	272 948,03	—	—	—	—	—	—	—	272 948,03
—	110 839,01	31 683,05	—	231 682,59	—	2 000 850,80	—	—	2 386 538,44
—	24 973,88	—	—	—	—	30 281,34	—	19 559,85	74 815,07
793 362,16	28 799,50	1 901,50	—	—	—	—	25 288,04	—	6 687 918,17
—	18 050	—	5 187,45	223 941,32	—	—	—	16 966,23	264 145
—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 152,91
—	415 522,24	133 087,80	380 843,99	139 919,62	—	—	—	2 930,21	1 226 028,69
—	61 050,11	—	—	—	—	—	—	—	61 050,11
—	—	—	—	—	—	59 003,84	—	—	59 003,84
356 527,97	53 079,15	214 515,85	15 487,85	1 766,49	15 226,53	26 273,06	457 514,49	494 782,73	3 270 951,27
—	—	—	—	—	10 553,21	45 867,95	—	—	56 421,16
—	11 811,11	—	16 717,42	—	—	—	—	—	163 232,18
—	87 704,48	—	71,64	—	—	—	7 052,26	—	473 569,41
—	5 804,07	3 506,40	2 510,90	1 431,65	—	25 585,48	1 958,43	69 479,05	110 275,98
—	10 493,82	—	—	—	—	19 262,24	—	—	29 756,06
—	7 744,27	—	—	3 469,08	247 094,01	—	—	—	287 086,42
—	57 774 62	—	—	—	—	—	—	—	57 774,62
—	257 578,05	2 223,25	138 404,04	10 916,63	7 992,58	—	—	230 800,33	697 123,66
—	—	—	—	—	—	—	—	—	42 673,54
—	24 572,59	—	—	1 003,26	—	—	58 289,57	—	83 865,42
—	—	—	—	—	—	147 694,17	45 038,67	—	192 732,84
740 168,06	4 980,84	241 936,50	2 099,87	—	—	—	—	—	7 637 696,27
—	16 772,08	7 208.15	6 975,78	10 255,35	—	—	11 295,08	—	60 356,12
—	11 472,22	—	—	—	—	—	—	—	23 436,95
—	—	—	—	—	39 523,15	—	—	—	39 523,15
30 555,13	28 830,07	35 887,30	108 858,79	29 434,57	96 198,02	30 967,60	12 642,56	66 961,11	575 963,52
—	3 961,28	293 523,65	—	—	—	—	—	—	1 603 926,92
—	97 276,77	5 160,35	222091,36	687 836,13	7 824,14	40 253,04	10 841,95	4 415,17	1 242 703,04
—	—	6 721,05	595,24	—	—	—	—	3 561	10 880,29
2 445 454,06	8 164 842,79	1 271 659,35	1 400 287,81	1 742 420,29	632 164,86	5 772 425,99	2 724 913,58	2 319 016,19	43 307 157,01
2 203 493,43	8 276 308,52	1 042 365,60	1 501 050,77	1 530 871,98	518 015,77	4 257 644,90	2 447 413,75	1 411 791,55	33 533 844,76
241 960,63	—	229 293,75	—	211 548,31	114 149,09	1 514 781,09	277 499,83	937 224,64	9 773 312,25
—	111 465,73	—	100 762,96	—	—	—	—	—	—

Türkei.

Ausfuhr der wichtigeren Artikel in den Jahren 1885/86 und 1886/87.

(Journal de la chambre de commerce de Constantinople.)

Aus der Türkei wurde ausgeführt:

	1885/86.		1886/87.	
	Menge. kg	Werth: Piaster.	Menge. kg	Werth: Piaster.
Textilstoffe:				
Wolle	10 311 867	83 801 048	15 609 581	50 028 010
Baumwolle	10 531 836	55 411 597	10 490 443	52 891 179
Mohair	3 936 522	59 375 236	5 328 468	85 710 298
Seide	454 801	77 081 694	487 808	79 223 305
Kokons	730 633	26 673 066	859 678	33 889 659
Hanf und Flachs	937 418	1 755 305	1 127 403	2 130 567
Lumpen	3 997 890	1 278 222	3 200 020	1 249 555
Früchte und Gemüse:				
Rosinen	75 212 908	145 906 429	84 487 185	182 889 545
Feigen	14 646 107	34 454 646	18 011 191	34 734 124
Datteln	34 428 528	17 126 383	19 765 742	14 658 216
Haselnüsse	12 274 457	15 421 749	9 142 323	13 854 915
Wallnüsse	631 011	959 063	632 545	804 842
Gemüse	2 924 693	1 599 582	1 866 790	1 462 361
Verschiedene Früchte	3 515 054	7 639 188	5 502 706	9 417 778
Orangen und Citronen	73 482 445	8 234 344	65 708 542	7 786 131
Droguen u. Wurzeln:				
Opium	559 069	90 199 942	485 481	79 818 194
Tragantgummi	554 042	3 401 513	678 716	4 904 209
Galläpfel	1 438 756	7 468 436	1 482 153	8 310 216
Verschiedene Kerne	9 061 801	3 823 791	7 048 571	3 476 070
Verschiedene Droguen	21 057 835	20 156 112	19 758 351	27 499 618
Farbhölzer	2 334 816	1 152 825	2 531 572	981 522
Valonea	51 348 233	42 821 960	57 448 760	51 266 085
Gelbbeeren	1 456 127	6 133 792	963 119	3 332 055
Pflanzenfarben	1 809 540	3 630 961	3 014 572	2 245 155
Wachs, gelbes	249 461	3 449 055	297 637	4 526 904
Lebensmittel:	Stück		Stück	
Eier	5 096 673	1 381 083	4 618 168	1 230 690
	kg		kg	
Kaffee	5 582 873	39 746 764	5 839 476	—
Oliven	2 287 250	2 655 291	2 871 806	3 663 289
Olivenöl	13 108 482	58 259 399	9 366 594	26 694 973
Andere Oele	878 235	995 302	475 071	2 562 316
Fisch, gesalzen, getrocknet	514 652	7 309 513	454 251	5 533 509
Halva	265 288	733 639	462 566	1 131 028
Butter	1 259 791	8 712 821	1 160 331	8 100 790
Vegetabilische Erzeugnisse:				
Stroh	1 518 788	204 277	5 811 111	1 219 418
Matten	529 869	707 526	700 887	777 161
Halifa-Stroh	35 033 854	10 864 566	25 295 285	10 826 472
Balken	2 524 347	11 717 101	3 381 668	10 914 114
Schwämme	121 967	5 116 389	168 859	5 529 999
Mastix	71 361	2 269 378	61 630	2 163 389
Thierische Erzeugnisse:				
Därme	207 529	2 045 804	168 398	1 813 389
Häute	15 130 952	30 388 031	7 526 918	36 691 394
Federn	31 511	5 474 678	20 704	2 775 758
Hörner	381 680	422 946	375 327	297 333
Knochen	5 455 004	938 555	3 468 787	766 889
Haare	269 155	1 197 194	110 603	984 848
Elfenbein	160 550	8 355 931	149 224	4 358 416
	Stück		Stück	
Ziegen, Schafe	151 646	9 107 850	135 991	704 394
Fabrikate:				
Wein	15 728 474	22 780 083	21 488 495	31 150 916
Holzkohle	—	—	15 411 340	3 450 959
Teppiche	50 685	12 675 900	41 137	14 593 027
Rosenöl	2 320	4 335 236	1 230	3 288 222
Seife	6 720 566	16 034 942	5 748 774	13 876 665
Mineralien:				
Erze	21 942 737	13 995 333	25 919 578	16 139 153
Schmirgel	6 579 445	2 445 505	6 274 078	2 426 667
Meerschaum	961 804	6 176 452	947 766	5 899 556

Schweiz.

Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1886.[1])

(Nach der vom Schweiz. Zolldepartement herausgegebenen Statistik.)

Uebersicht des Waarenverkehrs im Jahre 1886, nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern geordnet.

Länder.	Spezialhandel. Einfuhr direkt und ab Lager. Werth: Franken.	Ausfuhr direkt. Werth: Franken.
Deutschland	261 172 236	159 856 487
Oesterreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina	91 774 509	35 890 090
Frankreich	188 173 336	139 255 357
Italien	118 957 419	58 117 109
Belgien	25 604 828	10 188 035
Niederlande	7 260 729	4 609 227
Großbritannien mit Irland	45 605 201	104 093 160
Rußland einschl. Russisch-Asien	15 838 215	9 813 564
Schweden und Norwegen	277 754	1 232 123
Dänemark mit Faröer, Island u. Grönland	11 705	942 920
Portugal mit Azoren und Madeira	148 919	1 101 373
Spanien mit den Kanarischen Inseln	1 523 475	9 578 587
Griechenland	146 550	424 744
Donauländer	148 547	2 777 964
Europäische Türkei, Rumelien, Montenegro	140 840	4 332 632
Aegypten	8 858 255	1 672 987
Algerien, Tunis, Tripolis, Marokko	385 778	3 251 105
Westküste von Afrika und Kapland	83 414	72 781
Ostküste von Afrika, Madagaskar ꝛc.	10 206	184 778
Asiatische Türkei ꝛc.	189 883	2 591 321
Britisch-Indien	1 537 404	8 458 496
Niederländisch-Indien	172 467	4 420 598
Japan, China ꝛc.	5 655 897	3 920 892
Britisch-Nordamerika	45 511	540 830
Vereinigte Staaten von Amerika	21 248 851	87 146 844
Mexiko, Centralamerika, Westindien	725 360	1 198 811
Chile und Peru	84 025	597 946
Brasilien	2 300 996	2 993 256
Argentinien, Uruguay, Paraguay	88 062	6 679 525
Uebriges Südamerika	169 696	501 001
Australien, Neuseeland ꝛc.	952 992	1 099 149
Zusammen	799 230 060	667 423 642
gegen in 1885	756 253 164	665 686 952

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 I. S. 561.

Uebersicht des Spezialhandels nach den Waarenkategorien.

Nummer.	Kategorien.	Gesammt-Einfuhr. Menge.	Gesammt-Einfuhr. Werth.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Gesammt-Ausfuhr. Menge.	Gesammt-Ausfuhr. Werth.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
I	Abfälle und Düngstoffe	467 096	5 474 909	202 189	2 717 243	184 117	1 360 916	117 627	620 261
II	Chemikalien:								
	A. Apotheker- und Droguerie-waaren	22 359	3 206 495	9 195	1 124 060	8 547	1 854 141	2 435	759 420
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch	325 709	17 470 070	169 019	9 216 234	65 283	3 863 260	42 046	1 675 153
	C. Farbwaaren	80 846	6 095 745	31 373	3 754 420	22 579	8 538 417	8 335	3 208 828
III	Glas	55 982	3 207 539	24 754	1 592 579	918	147 269	138	35 083
IV	Holz	1 939 819	13 637 100	1 425 063	8 365 861	1 281 523	8 253 227	126 830	1 152 503
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse	235 650	5 249 876	146 810	3 106 562	36 154	469 160	25 922	294 155
VI	Leder	28 105	24 881 780	13 021	13 223 945	8 032	8 576 643	690	509 315
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	14 410	8 520 780	9 799	5 659 995	8 463	5 790 121	4 916	2 526 883
VIII	Mechanische Gegenstände:								
	A. Uhrenbestandtheile	613	1 960 600	189	222 100	418	2 966 602	66	435 231
		Stück		Stück		Stück		Stück	
	Uhren	226 413	3 109 512	51 773	751 803	3 479 454	79 829 024	594 667	13 237 335
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
	B. Maschinen, nicht genannte	63 389	7 959 489	44 521	5 410 562	95 564	12 514 859	20 738	2 782 202
		Stück		Stück		Stück		Stück	
	Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe	10 301	1 901 815	8 455	1 437 773	6 662	6 536 312	2 231	1 863 228
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
IX	Metalle:								
	A. Blei	13 728	640 788	8 514	408 309	2 210	144 526	627	50 294
	B. Eisen	1 015 303	23 324 961	697 496	15 187 973	97 517	4 003 092	5 198	858 053
	C. Kupfer	18 193	3 133 645	8 423	1 549 945	4 203	646 622	1 182	173 224
	D. Nickel	815	463 375	507	287 875	194	34 310	15	3 142
	E. Zink	15 779	907 098	6 305	384 212	1 570	90 275	346	12 817
	F. Zinn	4 419	1 295 970	2 067	645 200	63	15 273	34	8 317
	G. Edle Metalle	1 795	40 621 857	56 203	12 352 763	935	29 791 372	9 554	4 837 935
	H. Erze und Metalle, verschiedene	2 582	166 660	1 867	102 930	1 155	14 907	134	3 502
X	Mineralische Stoffe	9 302 588	29 113 535	6 975 267	18 054 762	592 228	2 679 517	315 857	1 203 311
XI	Nahrungs- und Genußmittel	5 679 856	170 576 189	1 541 661	42 787 954	889 529	74 270 006	348 948	13 125 553
		Liter		Liter		Liter		Liter	
	Bier, Wein, Branntwein, Sprit, in Fässern	71 804 759	31 661 944	15 154 660	6 174 860	6 600 832	3 000 876	615 080	306 545
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
XII	Oele und Fette	108 668	8 682 630	24 284	1 978 355	6 789	553 089	1 085	109 695
XIII	Papier	62 499	4 734 166	45 553	3 160 306	155 492	3 870 228	4 067	388 792
XIV	Spinnstoffe:								
	A. Baumwolle	258 232	60 096 005	30 733	11 407 620	207 153	160 624 792	57 498	20 614 951
	B. Flachs, Hanf, Jute 2c.	50 762	10 473 915	16 828	3 079 400	6 076	1 582 221	1 467	328 828
	C. Seide	48 629	150 459 500	3 552	10 320 200	55 460	190 636 889	18 649	64 513 243
	D. Wolle, rein oder gemischt	72 288	55 710 305	32 204	28 477 245	23 236	13 572 547	12 467	7 388 722
	E. Kautschuk und Guttapercha	1 971	1 836 270	1 043	911 690	1 850	2 351 067	209	238 436
	F. Stroh, Rohr, Bast 2c.	21 958	6 698 700	11 648	3 461 720	5 405	4 647 289	1 431	911 044
	G. Konfektions- und Modewaaren	14 106	23 257 900	9 311	13 937 275	2 044	5 020 725	478	1 349 854
XV	Thiere und thierische Stoffe:	Stück		Stück		Stück		Stück	
	A. Thiere	236 897	50 998 360	62 816	16 405 380	97 574	19 341 158	49 336	10 551 801
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
	B. Thierische Stoffe	20 753	6 655 520	12 705	4 184 365	48 407	7 976 693	20 019	3 120 060
XVI	Thonwaaren	295 156	2 896 093	171 365	1 787 787	109 605	607 840	47 120	188 932
XVII	Verschiedene Waaren	14 833	12 168 964	9 792	7 590 973	1 498	1 248 877	498	474 839
	Zusammen	—	799 230 060	—	261 172 236	—	667 423 642	—	159 856 487

Verkehr mit Deutschland. (Spezialhandel.)

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
	I. Abfälle und Düngstoffe.	metr. Ctr. netto	Franken.	metr. Ctr. netto.	Franken.	metr. Ctr. netto.	metr. Ctr. netto.
1	Abfälle, animalische	22 698	272 268	6 890	78 301	681	410
1a	„ vegetabilische	6 982	13 964	40 868	35 882	217	6 341
1b	„ mineralische	11 602	115 020	1 510	18 916	361	6
2	Stalldünger; Düngererde; ꝛc.	32 554	162 770	35 292	43 471	5 281	443
3	Guano; Düngsalze: nicht aufgeschlossen	27 349	410 235	267	2 633	2 211	201
4	„ „ aufgeschlossen, Kunstdünger	60 186	1 083 348	909	11 599	3 658	164
5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl; ꝛc.	27 399	328 788	18 872	117 811	800	8 260
6	Schlackenwolle	735	11 025	1	14	246	—
7	Lumpen aller Art; altes Tauwerk; ꝛc.	12 793	319 825	13 028	311 634	1 711	849
	II. Chemikalien.						
	A. Apotheker- und Drogueriewaaren.						
8	Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch	1 165	133 975	265	31 487	728	1 483
9	Droguerien (Pflanzensäfte, -Extrakte und andere Produkte)	653	111 010	723	139 923	831	426
9a	Alkaloide, chemische Produkte, nicht genannte	400	200 000	201	43 411	1 232	76
10	Mineralwasser, natürliches und künstliches	6 445	290 025	649	28 133	755	424
11	Pharmazeutische Präparate, in Engros-Packung	127	88 900	348	349 636	157	126
11a	Chirurgische Verbandmittel	8	4 400	133	75 742	28	1
12	Geheimmittel und Spezialitäten aller Art, in Detailpackung	128	89 600	68	65 206	21	14
12a	Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln	9	4 050	[1]	22	2	—
13	Kosmetische Mittel	61	36 600	8	2 902	2	5
13a	Parfümerien	155	77 500	28	11 366	205	231
14	Waschschwämme	44	88 000	12	11 592	52	6
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.						
15	Citronensaft	—	—	—	—	43	564
15a	Gummi; Harze, rohe, und Colophonium	1 966	127 790	169	26 336	322	693
15b	Pech	784	23 520	46	1 766	360	7
15c	Salpeter, roh	600	12 000	7	320	4	10
15d	Schwefel	—	—	—	—	10	5 211
15e	Theer	680	17 000	27 183	108 298	31	1 682
15f	Weinstein, roh	92	16 560	747	150 543	16	6 724
15g	Nicht genannte rohe Hülfsstoffe	—	—	—	—	15	—
16	Baryt, schwefelsaurer; Chlorbarium; ꝛc.	8 580	214 500	8 395	75 891	2 570	304
16a	Alaun aller Art	2 334	51 348	106	3 240	3 498	—
16b	Arsenige Säure	—	—	—	—	3	—
16c	Beinschwarz	—	—	—	—	125	2
16d	Chlorkalk	3 131	72 013	141	4 124	150	528
16e	Glätte	1 441	57 640	82	2 527	—	—
16f	Holzessigsäure, rohe	3 878	58 170	37	1 156	1 556	—
16g	Kastanienextrakt, flüssiger	—	—	—	—	—	227
16h	Natron, arseniksaures flüssiges	—	—	—	—	6	—
16i	„ doppeltkohlensaures	—	—	—	—	70	—
16k	„ schwefelsaures (Glaubersalz)	3 977	31 816	54	754	320	3
16l	„ unterschwefligsaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures	764	30 560	100	2 264	3	—
16m	Salzsäure	19 569	156 472	184	2 010	318	503
16n	Schwefelsäure	20 347	183 123	119	1 978	558	626
16o	Soda, roh und krystallisirt	7 031	49 217	48	578	1 568	17
16p	„ calcinirt	10 545	158 175	3	155	3 930	60
16q	Thonerde, essigsaure und schwefelsaure	9 227	369 080	4	115	4	—
16r	Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-)	2 101	52 525	873	11 376	73	42
16s	Wasserglas	1 043	20 860	3	88	2 014	—
17	Anthracen; Arsensäure; ꝛc.	9 463	1 182 875	637	125 873	2 953	5 128
17a[1]	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	19 043	952 150	107	8 486	2 396	72
17a[2]	Sago und Tapioca zu technischen Zwecken	—	—	—	—	1 995	—
17a[3]	Salpetersäure	1 483	74 150	33	1 582	128	16

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
17b	Aetzkali; Aetznatron	5 477	438 160	4	245	64	92
17c	Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	3 017	1 055 950	373	132 013	1 064	5
17d	Benzol; Naphtalin	668	73 480	3	100	1 119	4
17e	Blei, essigsaures (Bleizucker)	450	22 500	703	27 793	431	9
17f	Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd	145	11 600	—	—	11	3
17g	Borax	336	23 520	8	672	1	—
17h	Karbolsäure, rohe	—	—	—	—	377	—
17i	Catechu	247	18 525	99	7 324	27	221
17k	Glycerin	279	33 480	3	491	217	—
17l	Grünspan	—	—	—	—	3	21
17m	Kali, blausaures gelbes	236	47 200	2	987	31	—
17n	" chlorsaures	90	11 700	20	3 053	12	3
17o	" chromsaures rothes	354	28 320	9	843	160	155
17p	" übermangansaures	—	—	—	—	3	—
17q	Kastanienextrakt, fester	—	—	—	—	3	234
17r	Kleesäure (Oxalsäure); Sauerkleesalz	576	57 600	1	173	129	—
17s	Olein (Oelsäure)	—	—	—	—	20	53
17t	Potasche	502	25 100	25	1 345	131	6
17u	Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist	676	33 800	979	32 727	109	432
17v	Salpeter, raffinirter	3 587	197 285	12	689	9	—
17w	Stearin	454	54 480	—	—	—	—
17x	Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron	—	—	—	—	2	—
17y	Türkischrothöl; Ricinusöl zu technischen Zwecken	300	22 500	280	18 824	39	429
17z	Zinnsalze	550	88 000	32	3 469	86	114
18	Nicht genannte zubereitete Hülfsstoffe	8 988	1 797 600	1 404	280 929	2 586	687
18a	Harze, gereinigte	2 883	432 450	13	663	310	21
19	Weingeist, Sprit ꝛc., denaturirt	4 186	230 230	—	—	2	2
20	Pyrotechnische Präparate	—	—	—	—	2	—
21	Sprengmaterialien, wie Dynamit ꝛc.; Zündkapseln; Sprengschnüre	245	61 250	498	118 068	112	—
22	Zündhölzchen und Streichkerzchen	458	45 800	1	175	43	121
23	Zündschwamm und andere Zündmaterialien; Pechfackeln	—	—	—	—	1	—
24	Wagenschmiere	2 188	109 400	49	1 094	54	29
25	Wichse	272	20 400	612	51 899	23	7
26	Leim und Gelatine, roh	2 206	264 720	1 597	172 985	711	373
27	" " " gereinigt und Fischleim	154	38 500	879	264 966	290	132
28	Preßhefe	—	—	—	—	5	—
	C. Farbwaaren.						
29	Farberden, roh, ungereinigt, nicht gemahlen	2 559	38 385	16	488	699	1 470
29a	Farbhölzer, in Blöcken	4 460	89 200	13	788	106	399
29b	Farbbeeren, -Rinden, -Wurzeln ꝛc., roh	2 407	84 245	213	21 075	22	2 942
30	Farberden, gemahlen, gereinigt, geschlemmt ꝛc.	8 012	200 300	351	5 718	1 852	3 246
30a	Farbbeeren, -Hölzer ꝛc., gemahlen ꝛc.	1 555	62 200	239	9 211	191	11 331
31	Orlean; Orseille, präparirte; Safflor; Cochenille; Indigo ꝛc.	442	265 200	44	31 184	489	456
32	Krappextrakt, Garancine; Indigolösung	556	111 200	159	53 015	175	219
32a	Alizarin, künstliches, trocken oder in Teig	2 105	631 500	62	15 510	1 043	9
33	Andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen	464	51 040	4 414	530 691	500	245
34	Kienruß und Mennige	1 043	52 150	6	394	249	2
35	Bleiweiß und Zinkweiß	2 927	146 350	32	1 804	184	23
36	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau ꝛc.	1 163	174 450	12	1 481	1 497	33
37	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	1 484	1 187 200	2 515	2 439 622	2 332	84
37a	Andere nicht genannte bunte Farben	1 003	351 050	71	34 037	1 187	73
38	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen ꝛc.	117	40 950	18	26 031	78	—
39	Firnisse und Lacke aller Art	1 076	269 000	170	37 779	817	196
	III. Glas.						
40	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	1 298	48 026	—	—	2 836	2
41	Fensterglas, gewöhnliches (naturfarbiges)	6 441	251 199	6	510	6 662	30
42	" gemustertes, mattes	69	11 040	[1]	70	4	—

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Werth.	Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland. Menge.	nach Deutschland. Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
42a	Fensterglas, gefärbtes	115	25 645	1	126	26	—
43	Glaskugeln zur Uhrgläserfabrikation; Glasstangen und -Litzen	3	600	57	6 133	2	26
44	Farblose Flacons für kondensirte Milch	1 129	58 708	1)	25	87	24
	Hohlglas und Glaswaaren:						
44a	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas	4 107	69 819	22	674	8 466	24
45	„ halbgrünem Glas	2 213	53 112	2	423	471	22
46	„ gewöhnlichem farblosen Glas: nicht geschliffen ꝛc.	5 890	247 380	18	3 522	8 782	50
47	matte, bemalte, vergoldete ꝛc.	222	29 970	7	3 145	1 245	52
47a	geschliffene, gravirte, farbige; Uhrengläser	1 995	598 500	21	18 678	729	38
48	Glasflüsse, Email, Glasperlen	69	15 625	1	572	49	778
49	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe	500	53 000	1	240	237	2
50	„ belegtes, und Spiegel, unter 18 dm	198	36 630	1	385	429	4
51	„ desgl. von 18 dm und darüber	505	93 425	1	580	146	13
	IV. Holz.						
52	Holzborke	—	—	—	—	—	65
52a[1]	Brennholz, Reisig: Weichholz	350 482	700 964	8 906	12 918	330	330
52a[2]	desgl. Hartholz	486 674	1 216 685	9 061	15 115	2 393	1 049
52a[3]	Holzkohlen	33 787	270 296	862	8 335	1 737	41
52b	Torf	78 803	157 606	231	723	97	114
52c	Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	3 903	35 127	535	5 022	1 767	15 896
53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh (rund), oder bloß mit der Axt beschlagen	176 689	706 756	66 926	291 871	20 626	3 410
53a	Flechtweiden, roh oder geschält; Reisholz	2 421	16 947	229	852	78	1
53b	Rebstecken	8 677	60 739	761	3 198	231	231
54	Schindeln	2 063	30 945	238	5 109	152	144
54a	Bretter, weichhölzerne	180 278	1 171 807	25 442	191 653	30 170	7 563
54b	„ harthölzerne	14 922	126 837	4 938	44 224	652	1 518
54c	Latten ꝛc.	58 990	324 445	685	6 552	1 643	325
54d	Fourniere aus gemeinem Holze	308	46 200	19	1 655	45	46
55	Bau- und Nutzholz, gemeines: abgebunden	—	—	—	—	4 406	780
56	Ebenistenholz, roh	1 244	43 540	4	110	4	165
57	„ gesägt	800	12 000	42	2 360	3	95
58	„ in Fournieren	—	—	—	—	7	—
59	Korkholz, roh oder in Platten	590	29 500	39	1 009	—	666
60	„ verarbeitet, Sohlen, Stöpsel ꝛc.	272	95 200	32	7 470	330	2 109
61	Grobes Verpackungsmaterial für trockene Gegenstände	2 701	37 814	4 350	49 679	706	764
62	Holzwaaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte ꝛc.	7 022	182 572	409	11 998	10 584	3 641
62a	Faßholz und roh vorgearbeitete Faßdauben und Bodenstücke	1 050	18 900	318	7 569	1 543	6 105
63	Holzwaaren, fertige, grobe, aus gemeinem Holze, roh ꝛc.	3 928	314 240	889	64 581	319	120
64	„ grobe, mit Metallbeschlägen	616	33 880	313	8 294	287	370
64a	Stäbe zu Rahmen, façonnirt, begypst	133	29 260	1	100	3	—
64b	Böttcherwaaren, Fässer, montirt und demontirt	843	26 976	87	2 738	1 383	2 156
	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile:						
65	aus gemeinem Holz, bemalt, gefirnißt ꝛc.	536	83 080	260	21 627	97	57
66	desgl. polirt, geschnitzt ꝛc.	2 905	580 860	195	59 090	1 546	318
67	aus Ebenistenholz, aller Art	—	—	—	—	2	2
68	Rahmen und Stäbe zu Rahmen, vergoldet	438	219 000	64	91 681	807	45
69	Holzwaaren und Drechslerarbeiten, bemalt, polirt ꝛc.	1 238	742 800	307	203 566	691	62
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen ꝛc.	1 627	105 755	16	885	19	18
71	desgl. grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen ꝛc.	524	89 080	29	3 967	46	74
72a	desgl. feine	382	324 700	4	3 617	506	2
73	Bürstenbinderwaaren, grobe, nicht lackirt, nicht polirt	808	404 000	16	9 786	91	8
74	desgl. feine	130	106 600	4	5 704	105	1
	Nr. 52; 55; 58; 67; 72	379	20 750	615	9 445	—	—
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.						
75	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, nicht anderweit genannte	42 044	336 352	3 727	13 886	33	334

1) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
75a	Gras- und Kleesaat	3 667	366 700	632	66 275	83	1 940
75b	Andere Sämereien aller Art, nicht anderweit genannte	1 218	60 900	70	7 613	19	2 091
76	Heu	30 345	212 415	18 610	160 246	686	666
76a	Laub, Schilf, Stroh	61 011	305 055	2 418	11 442	31	32
77	Oelsamen und Oelfrüchte	1 666	66 640	93	3 142	105	989
78	Blumenzwiebeln	90	27 000	1	511	3	18
79	Hopfen	3 904	1 366 400	65	13 682	1 902	18
	Bäume, Sträucher rc.:						
80	in Kübeln oder Töpfen	786	157 200	118	9 026	7	45
81	nicht in Kübeln oder Töpfen	2 079	207 900	188	8 332	3	15
	VI. Leder.						
82	Sohlleder	807	282 450	259	100 846	652	58
82a	Anderes Leder aller Art	6 827	4 949 575	252	186 462	5 197	329
	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen:						
83	fertige	517	1 137 400	19	15 174	463	15
84	vorgearbeitete Bestandtheile	14	16 800	14	8 882	32	1
	Schuhwaaren aus Leder aller Art:						
85	grobe	1 964	1 826 520	15	10 585	131	51
86	feine	1 337	2 807 700	118	172 829	103	36
	Schuhwaaren aus Geweben, mit Ledersohle:						
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	19	60 800	[1])	15	2	—
88	„ anderen Geweben	1 322	1 454 200	11	9 680	29	2
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren	179	268 500	1	1 533	—	—
90	Handschuhe, lederne	35	420 000	1	3 309	34	2
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.						
91	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten	6 793	4 075 800	4 339	1 739 840	1 077	314
92	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche rc.	244	213 752	146	319 278	101	19
92a	Gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten rc.	23	18 527	5	19 334	—	—
92b	Musikalien	235	176 250	30	25 201	13	26
93	Instrumente, musikalische	1 673	632 394	93	72 156	1 535	74
94	Bestandtheile von musikalischen Instrumenten	140	52 920	11	20 777	6	—
95	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische rc.	410	400 417	132	229 223	668	36
96	Bildhauerarbeiten aller Art	—	—	—	—	7	154
98	Statuen aus anderen Metallen als Zink und Gußeisen	—	—	—	—	1	3
99	Abgüsse aus Gips, Schwefel rc.	147	29 876	59	12 024	28	36
100	Glasgemälde	7	9 747	5	14 468	4	4
101	Naturalien	120	47 182	63	70 381	28	62
	Nr. 96; 97; 97a; 98	7	3 130	33	4 201	—	—
	VIII. Mechanische Gegenstände.						
	A. Uhren.	Stück		Stück		Stück	Stück
102	Wanduhren, gemeine	5 742	68 904	131	1 983	6 329	26
102a	Uhrwerke, fertige, für Gewichtuhren	—	—	—	—	21	—
103	Wanduhren, feine	10 215	255 375	175	7 715	4 927	13
103a	Standuhren, mit Gehäusen aus Holz	1 446	54 948	10	1 130	2 718	16
103b	desgl. mit Gehäusen aus Marmor, Bronze rc.	—	—	—	—	1 139	207
103c	Uhrwerke, fertige, für Uhren mit Federtrieb	4 992	59 904	415	3 120	3 170	142
103d	Spieluhren und Musikdosen	859	34 360	40 893	607 237	52	59
	Taschenuhren:						
103e	mit Gehäusen von Nickel oder anderem unedlen Metall	699	6 990	158 881	1 559 127	2 000	144
103f	desgl. von Silber	2 985	53 730	284 095	4 998 246	—	257
103g	desgl. von Gold	2 640	158 400	95 639	5 786 022	1	—
103i	Pedometer	—	—	—	—	—	—
103k	Uhrwerke, fertige, für Taschenuhren	208	2 080	6 853	105 060	2	—
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
104	Bestandtheile von Taschenuhren, Rohwerke	17	85 000	65	438 877	177	8
104a	„ „ Stand- und Wanduhren	171	136 800	1	1 094	108	6
104b	„ „ Spieluhren und Musikdosen	1	300	[1])	260	—	—

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		Stück	Franken	Stück	Franken	Stück	Stück
	Gehäuse für Taschenuhren:						
104c	aus Nickel oder anderem unedlen Metall	20 384	25 480	1 024	2 894	5 028	—
104d	„ Silber	949	7 592	4 188	86 330	—	—
104e	„ Gold	281	14 050	1 772	121 771	—	—
	Nr. 102a; 103b, i	373	9 990	581	6 700	—	—
	B. Maschinen und Fahrzeuge.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
105	Maschinen aller Art, mit Ausnahme der nachstehend genannten	33 738	4 554 630	20 448	2 564 206	97 848	4 358
		Stück		Stück		Stück	Stück
105a	Lokomobilen	—	—	—	—	11	—
105b	Dampfkessel	13	26 000	11	26 100	4	—
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
105c	Eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken)	—37	1 332	—	—	732	—
		Stück		Stück		Stück	Stück
105d	Webstühle und Webereimaschinen	25	8 750	1 444	876 971	10	4
105e	Stickmaschinen, einnadlige	—	—	—	—	1	—
105f	„ mit Schiffchen	1	8 700	12	72 500	1	—
105g	„ andere	—	—	—	—	9	—
105h	Müllerei- und landwirthschaftliche Maschinen	1 244	659 320	489	541 824	316	14
106	Lokomotiven	9	315 000	10	145 000	39	2
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
107	Maschinentheile, roh, vorgearbeitete	10 400	624 000	47	10 028	29 292	1 972
108	Treibriemen aller Art	308	200 200	78	56 303	143	102
109	Kratzen und Kratzenbeschläge	38	30 400	165	151 665	46	33
		Stück		Stück		Stück	Stück
110	Ackergeräthe, wie Pflüge, Eggen ꝛc.	299	11 155	11	1 150	143	3
110a	Oekonomie- und Lastwagen, Schlitten	—	—	—	—	343	2
111	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport	6 632	270 122	86	21 436	234	170
112	Eisenbahn-Personenwagen	24	94 476	22	141 290	27	—
112a	Eisenbahn-Güter-, Gepäck- und Rollwagen	28	26 600	4	11 835	538	6
113	Schiffe	—	—	—	—	—	—
	Nr. 105a, e, g; 110a; 113	180	22 650	142	25 122	—	—
	IX. Metalle.						
	A. Blei.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
115	Blei in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	4 211	147 385	297	9 266	319	4
116	„ gewalzt, Blech, Röhren ꝛc.	3 718	152 438	96	7 225	1 602	71
117	Bleiwaaren, roh	—	—	—	—	16	2
117a	Buchdruckerlettern, neu	359	89 750	82	30 673	400	9
118	Bleiwaaren, polirt, bemalt ꝛc.	—	—	—	—	5	—
	Nr. 114; 117; 118	226	18 736	152	3 130	—	—
	B. Eisen.						
119	Eisenerze	—	—	—	—	469	4
120	Roheisen in Masseln, Rohstahl, Luppeneisen ꝛc.	188 933	1 416 998	574	7 282	184 156	1 065
121	Eisenbahnschienen, Stabeisen, Eisenblech, nicht speziell genannt	275 994	4 415 904	92	2 316	246 946	1 030
122	Eisenbahnschienen, Façoneisen, Rundeisen ꝛc., feine Dimensionen	95 266	1 905 320	189	7 543	114 274	1 306
123	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	27 849	529 131	9	678	78 521	—
124	Eisenblech unter 3 mm Dicke, roh, verbleit ꝛc.	20 792	873 264	65	4 573	9 172	39
125	Eisendraht, roh, verbleit ꝛc.	5 466	300 630	22	2 760	8 878	52
126	Eisengußwaaren, ganz grobe, rohe	10 747	322 410	1 152	92 140	6 683	710
127	„ andere	4 862	291 720	254	25 626	1 536	130
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß ꝛc.:						
128	Röhren, gezogene, rohe	27 729	1 109 160	85	5 173	15 713	199
129	ganz grobe, rohe	12 448	746 880	344	28 909	4 485	154
130	gemeine, roh, abgedreht ꝛc.	19 288	1 928 800	2 024	556 838	26 691	705
130a	„ verzinnt	592	118 400	20	4 367	105	13

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
131	feine, vernickelt	75	37 500	17	9 172	45	3
131a[1]	„ polirt, bemalt, gefirnißt	1 539	615 600	186	66 673	1 938	40
131a[2]	„ emaillirt	298	74 500	138	16 953	47	2
132	Messerschmiedewaaren	517	361 900	6	5 879	37	45
133	Waffen aller Art und fertige Waffenbestandtheile	88	132 000	20	20 751	551	15
134	Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete	—	—	—	—	2	—
	Nr. 119; 134	5 013	7 856	1	420	—	—
	C. Kupfer.						
	Kupfer, rein oder legirt:						
136	in Barren, Blöcken ꝛc.	1 432	164 680	1 035	108 586	3 716	602
137	gehämmert, gewalzt ꝛc.	5 133	641 625	25	5 404	3 778	134
138	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete ꝛc.	221	75 140	7	4 851	84	9
138a	Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht	103	45 320	2	345	290	9
138b	Kabel aller Art, für elektrische Leitungen ꝛc.	274	82 200	51	9 865	301	—
139	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren	1 176	458 640	60	42 456	791	33
139a	Bronzewaaren	26	12 740	1	1 095	124	11
140	Kupfer, vergoldet oder versilbert: gehämmert, gezogen ꝛc.	58	69 600	1	622	33	24
	D. Nickel.						
141	Nickel in Würfeln oder Schwamm ꝛc.	22	16 500	11	877	1	—
142	„ rein oder legirt, gewalzt, gezogen ꝛc.	408	204 000	3	1 500	20	—
143	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen	77	67 375	1	765	121	—
	E. Zink.						
144	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	468	20 592	307	8 177	2 637	162
145	„ gewalzt, gezogen, Blech, Draht	5 430	293 220	10	678	5 977	4
146	Zinkwaaren, roh	274	42 470	25	2 794	25	8
147	„ polirt, bemalt, gefirnißt	133	27 930	4	1 168	123	1
	F. Zinn.						
148	Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	1 436	380 540	25	4 921	341	11
149	„ rein oder legirt, gehämmert, gewalzt ꝛc.	282	83 190	3	1 084	32	—
	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen:						
150	roh	35	15 050	4	564	7	1
151	polirt ꝛc.	314	166 420	2	1 748	48	2
	G. Edle Metalle.	kg netto		kg netto		kg netto	kg netto
152 Gold	Gold, unbearbeitet oder in Münzen	1 097	3 784 650	1 557	2 094 027	—	—
152 Silber	Silber, unbearbeitet oder in Münzen	34 679	6 242 220	6 087	1 663 569	123 400	86 500
153	Gold, Silber, Platina: gewalzt in Platten, Streifen	181	33 195	94	208 850	—	—
154	Gold- und Silberdraht, -Faden	—	—	—	—	400	200
154a	Blattgold und Blattsilber	1 746	94 235	10	277	2 400	2 700
155	Plattirte, vergoldete oder versilberte Waaren	3 061	67 702	103	8 978	800	—
156	Gold- und Silberschmiedewaaren; Bijouterie, echt	5 860	1 916 528	1 313	851 261	4 300	700
156a	Bijouterie, falsch	9 425	199 001	370	13 483	1 900	200
	Nr. 152 Platina; 154	164	15 232	20	3 000	—	—
	H. Erze und Metalle, verschiedene.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
157	Erze, roh, nicht speziell genannt	1 644	24 660	129	2 478	212	1 104
158	Spießglanz	153	13 770	8	266	1	—
159	Nicht genannte Metalle, roh	59	59 000	2	715	9	—
159a	Kadmium, Quecksilber, Wismuth, roh	11	5 500	[1])	43	33	—
	X. Mineralische Stoffe.						
160	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte, ꝛc.	60 549	312 659	68 902	52 275	1 760	398
160a	Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm ꝛc.	241 421	74 978	8 415	20 621	5 208	643
161	Dachschiefer	1 578	14 202	1 441	11 950	298	94
162	Schiefer in Fliesen oder Platten	10	90	16 264	141 674	1	2

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
163	Schiefertafeln mit Rahmen, Schieferstifte	333	8 325	510	14 818	39	1
164	Mühlsteine	1 128	47 376	484	4 950	361	47
165	Schleif- und Wetzsteine	6 394	287 730	1 615	8 881	2 036	696
166	Lithographiesteine ohne Zeichnungen	1 883	41 426	14	687	4 844	15
167	Fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	10 758	21 516	59 034	119 534	184	227
168	Hydraulischer Kalk	530	1 325	16 855	30 391	111	102
169	Roman-Cement	9 991	39 964	416	1 745	86	353
170	Portland-Cement	93 468	560 808	1 831	11 805	3 497	987
171	Cementarbeiten, roh	6 407	19 221	3 218	8 927	226	122
172	„ gefärbt, gemustert, geschliffen	—	—	—	—	110	5
173	Bimsstein, Feuerstein, Kryolith 2c.	817	49 020	33	1 152	254	43
175	Alabaster und Marmor, in rohen Blöcken	1 184	8 288	3 469	14 687	206	19 900
176a	Marmor, in Platten oder gesägt, nicht geschliffen, nicht polirt	—	—	—	—	16	763
177a	Marmor, in Platten oder gesägt, geschliffen oder polirt	—	—	—	—	4	16
177b	Alabaster, in Platten oder gesägt, geschliffen oder polirt	—	—	—	—	—	6
178	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus gewöhnlichen Steinen, nicht geschliffen, nicht polirt	1 999	11 994	1 192	9 599	362	164
179	desgl. geschliffen oder polirt	—	—	—	—	89	14
180	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus Marmor	47	1 410	177	24 946	7	381
181	Edelsteine aller Art, ungefaßt	1	6 000	1	55 694	—	2
182	Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet	18	36 000	3	1 380	1	—
183	Steinkohlen	5 990 558	13 179 228	3 054	8 718	452 740	3 088
183a	Braunkohlen	—	—	—	—	—	122
183b	Koks	307 632	799 843	7 518	20 586	96 881	800
183c	Briquettes	158 126	442 753	272	996	17 002	1
184	Asphalt und Erdharze aller Art, Braunkohlentheeröl	5 150	27 295	120 266	614 244	26 241	7 406
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	2 608	62 592	39	3 314	27	100
186	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle	90 076	1 982 672	92	5 263	1 844	5 239
	Nr. 172; 174; 176a, b; 177a, b; 179; 183a	2 601	19 052	752	14 474	—	—
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.						
187	Schweineschmalz	2 956	280 725	137	15 191	134	499
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	879	105 480	862	188 299	23	68
189	Kakaobohnen	1 695	364 425	232	51 201	97	450
190	Kakaopulver, Chokoladeteig, Chokolade	85	27 200	666	279 233	31	1
191	Eier	2 032	243 840	168	18 481	163	13 262
192	Eis	49 905	69 867	14 864	11 121	15	15
193	Essig und Essigsäure	1 353	108 240	48	762	2 779	50
194	Eßwaaren, feine	402	165 624	311	74 382	200	180
195	Fische, frische	3 102	682 440	343	54 586	31	63
	„ getrocknet, gesalzen 2c.:						
196	in Gefäßen unter 5 kg 2c.	208	60 960	1	141	14	2
197	in Gefäßen von 5 kg oder mehr	771	57 825	13	1 135	57	106
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	2 913	470 880	284	51 769	881	8
199	„ gesalzenes, geräuchertes 2c.	1 460	248 200	18	3 839	21	8
200	Geflügel, lebendes	471	94 200	78	15 807	25	1 218
201	„ getödtetes, Wildpret, Wurstwaaren	2 562	768 600	86	26 189	179	288
202	Fleischextrakt	19	34 200	[1])	63	87	—
203	Obst, genießbare Beeren, frisch	20 867	1 565 025	253 068	2 839 414	359	1 316
204	Tafeltrauben, frisch	133	13 300	79	7 723	4	15
205	Kastanien, frisch oder getrocknet	—	—	—	—	27	5 206
206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes 2c.	7 002	455 130	890	40 193	595	3 098
206a	Eingestampfte Früchte und Beeren 2c., zur Destillation	427	10 675	8	351	67	132
207	Frucht- und Beerensäfte 2c., ohne Zucker oder Alkohol	169	13 520	1	236	22	183
208	Südfrüchte: Weinbeeren und Rosinen	553	26 544	40	2 768	62	940
209	„ andere	484	31 460	55	4 551	254	10 852

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
210	Gemüse, frisch: Kartoffeln	198 467	1 290 036	3 832	26 781	126	5 428
211	„ „ andere	35 031	875 775	822	19 012	36	1 949
212	„ eingesalzen oder getrocknet, offen	759	37 950	6	469	106	25
213	„ konservirt, in Gefäßen über 5 kg ꝛc.	100	11 700	4	649	3	134
214	„ „ in Gefäßen von 5 kg oder weniger	97	16 102	2	702	2	20
215	Weizen	692 499	14 888 729	922	21 122	8 691	4 039
215a	Roggen	3 760	67 340	29	588	9	11
215b	Hafer	100 754	1 612 064	81	1 519	234	348
215c	Gerste	12 661	284 873	472	8 534	309	4 200
215d	Andere Getreidearten	348	10 092	104	1 782	—	154
215e	Mais	91 699	1 558 883	273	5 590	126	386
215f	Reis	—	—	—	—	—	97
215g	Bohnen	1 321	26 420	43	1 184	347	2 756
215h	Erbsen	1 364	28 644	10	331	2	1
215i	Andere Hülsenfrüchte	559	17 888	77	2 442	7	597
216	Graupe, Gries, Grütze, Mehl	50 901	1 552 481	2 348	69 492	3 560	4 018
216a	Reis in geschälten Körnern	6 525	182 700	79	3 264	66	1 326
217	Brot	1 238	40 285	144	4 575	4	3
218	Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	133	19 950	99	9 819	—	3
218a	Teigwaaren	195	12 675	416	25 401	8	1 699
219	Gewürze aller Art	695	130 900	8	8 791	17	5
220	Honig	877	78 930	42	9 601	4	126
221	Kaffee, roher	13 355	1 669 375	207	36 279	621	682
223	Kaffeesurrogate	13 662	751 410	98	12 531	1 809	81
224	Cichorienwurzeln, getrocknete, Feigen, geröstete	13 207	356 589	—	—	5 893	1
225	Käse	3 527	599 590	48 130	7 534 854	6 653	1 324
226	Malz	8 572	259 303	45	1 398	922	2 055
228	Milch, kondensirte	12	1 200	5 136	572 202	1	90
229	Sago und Tapioka, offen	425	23 375	2	314	33	6
230	Steinsalz und Leckſteine	18 483	110 898	—	—	1	1
231	Koch-, Sied- und Seesalz ꝛc.	280	1 120	8 098	31 648	978	976
232	Tafelsalz in Packeten	—	—	—	—	3	—
233	Schalthiere: Austern, Seekrebse ꝛc., frisch	—	—	—	—	1	1
234	Suppen, kondensirte; Juliennes, Mehl ꝛc., in Packeten	71	12 780	3 287	627 639	7	1
235	Senf, roh oder gestoßen	202	12 120	[1]	34	—	197
236	„ zubereitet: teigartig oder flüssig ꝛc.	118	11 800	1	202	12	2
236a	„ „ in Pulver	—	—	—	—	4	—
237	Unverarbeitete Tabakblätter ꝛc.	24 664	2 713 040	335	54 391	7 540	282
238	Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	286	37 180	—	—	—	—
239	Rauch-, Schnupf- und Kautabak	357	89 250	30	4 427	7	38
240	Cigarren und Cigarretten	710	1 065 000	308	244 500	182	138
241	Thee	570	285 000	13	6 020	56	12
242	Melasse, Syrup, roh, braun ꝛc.	3 197	89 516	1	171	497	—
243	Syrup, gereinigter	2 107	115 885	2	369	—	—
244	Roh- und Krystallzucker, Malz- und Traubenzucker	5 307	201 666	2	299	1	115
244a	Stampf- (Pilé-) Zucker	40 556	1 622 240	1	51	200	—
	Zucker, raffinirter:						
245	in Hüten, Platten, Blöcken	55 717	2 284 397	1	51	206	164
245a	in Abfällen	9 164	375 724	—	—	105	—
246	geschnitten (Würfelzucker)	20 823	999 504	2	340	37	6
246a	fein gepulvert	3 063	128 646	1	258	—	—
	Bier und Malzextrakt:	Liter		Liter		Liter	Liter
247	in Fässern	5 032 375	1 383 903	9 726	3 407	1 173 933	296 632
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
248	in Flaschen oder Krügen	—	—	—	—	470	192
249	Bierhefe	289	18 785	13	854	21	2
250	Obstwein (Most)	—	—	—	—	1	—
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	—	—	—	—	123	5 581

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		Liter	Franken	Liter	Franken	Liter	Liter
252	Wein, in Fässern	4 527 308	2 021 443	602 209	297 311	147 208	2 395 254
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
253	Wein, in Flaschen oder Krügen	848	218 784	184	31 141	356	221
	Weingeist, Alkohol, Branntwein 2c.:	Liter		Liter		Liter	Liter
254	in Fässern	5 594 977	2 769 514	3 145	5 827	286 480	20 307
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
255	in Flaschen oder Krügen	68	22 100	43	10 019	23	35
256	Liköre in Fässern, Flaschen oder Krügen	148	48 100	128	27 128	151	73
	Nr. 189a; 205; 222; 227; 232; 233; 236a; 248; 250; 251	1 513	40 850	815	21 860	—	—
	XII. Oele und Fette.						
257	Olivenöl in Fässern	245	34 300	69	11 712	30	13 033
258	Oel (Speiseöl) in Flaschen oder Blechgefäßen	—	—	—	—	7	174
259	Leinöl, roh	3 282	180 510	85	6 675	28	521
259a	Andere fette Oele aller Art, in Fässern 2c.	14 607	1 168 560	130	13 692	179	1 409
260	Talg	968	72 600	363	31 818	171	117
260a	Thran in Fässern, Degras 2c.	1 246	87 220	185	21 811	1 046	328
262	Talgkerzen	—	—	—	—	—	—
263	Kerzen, andere als Talgkerzen	268	34 840	20	2 290	11	12
264	Seifen, gewöhnliche	2 781	180 765	195	9 202	1 423	76
265	" parfümirte	818	204 500	18	8 625	331	6
	Nr. 258; 261; 262	69	15 060	20	3 875	—	—
	XIII. Papier.						
	Faserstoffe zur Papierfabrikation:						
266	in nassem Zustande	19 268	274 569	100	2 000	12 801	51
267	getrocknet	2 769	78 917	[1]	2	1 439	—
268	Glas-, Rost- und Schmirgelpapier	325	42 250	3	464	160	—
268a	Pack- und Löschpapier, Wachs- und Theerpapier	6 084	243 360	1 046	62 567	4 716	329
269	Seidenpapier, einfarbig	437	69 920	4	1 438	50	2
269a	Druck- und Schreibpapier, Zeichnungs- und Postpapier, einfarbig	3 330	399 600	2 400	187 715	3 241	2 902
270	Porzellan- und Kreidepapier 2c.	533	133 250	8	7 408	261	2
270a	Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier 2c.	2 548	509 600	52	13 026	2 052	28
	Etiketten, Formulare, Prospekte 2c.:						
271	bedruckt	882	176 400	210	67 387	464	14
271a	lithographirt	139	34 750	14	5 851	5	1
271b	Papierwäsche	957	382 800	1	132	6	—
272	Pappendeckel, gemeiner grauer	6 203	186 090	79	5 290	73	154
273	" weißer, und Preßspäne	—	—	—	—	28	—
274	" mit Papier überzogen	485	29 100	12	1 247	18	11
275	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	1 462	584 800	129	33 516	517	30
276	Spielkarten	—	—	—	—	1	—
	Nr. 273; 276	131	14 900	9	759	—	—
	XIV. Spinnstoffe.						
	A. Baumwolle.						
277	Baumwolle, rohe	10 954	1 533 560	1 456	197 192	647	66 947
277a	Baumwollabfälle	4 968	447 120	12 792	811 628	553	1 318
278	Baumwollwatte	74	18 500	43	11 420	6	—
	Baumwollengarne, einfach, roh:						
279	bis und mit Nr. 40 Englisch	90	17 550	7 647	2 212 941	1 479	420
279a	Nr. 41 Englisch und darüber	9	2 880	11 814	4 798 290	2 469	533
280	Baumwollengarne, einfach, gebleicht	168	50 400	58	26 602	1 114	68
280a	" gezwirnt, roh, gebleicht	378	151 200	857	423 242	116	1 376

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.	Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland. Menge.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland. Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
280b	Unechte Vigognegarne	2 290	583 950	[1]	30	69	—
281	Baumwollengarne, einfach, gefärbt	425	144 500	234	100 964	261	13
281a	" gezwirnt, gefärbt	396	174 240	100	67 130	106	9
282	" auf Spulen, in Knäueln ꝛc.	695	528 200	336	149 400	1 729	7
	Baumwollengewebe, glatte, geköperte, roh:						
283	glatter Tüll	16	24 000	115	150 482	21	8
284	bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, ꝛc.	587	205 450	15 945	5 377 620	2 002	1 586
285	über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, ꝛc.	179	107 400	8 126	1 835 573	95	566
	Baumwollengewebe, glatte, geköperte:						
286	gebleicht	2 075	1 307 250	264	174 677	2 321	52
286a	bunt (buntgewebt)	99	84 150	184	142 995	84	1
286b	gefärbt	2 798	1 678 800	883	238 538	2 607	172
286c	bedruckt	2 508	1 855 920	519	407 574	7 990	73
287	Baumwollensammet und sammetartige Baumwollengewebe	318	508 800	8	7 949	981	14
287a	Baumwollengewebe, gemusterte, Piqués, Basins ꝛc.	476	321 300	466	224 121	197	109
287b	" brochirte	106	159 000	24	85 640	10	3
	Baumwollene Plattstich-Gewebe:						
287c	Besatzartikel	4	8 000	16	25 145	—	—
287d	andere Artikel	—	—	46	74 216	—	—
288	Baumwollendecken, gemeine	12	10 800	1	605	4	—
289	" mit Näh- oder Posamentierarbeit	157	172 700	1	1 341	40	2
290	Baumwollene Bänder und Posamentierwaaren	557	668 400	46	45 166	614	8
291	" Strumpfwaaren ohne Näharbeit	287	387 450	28	37 468	878	10
	Baumwollene Kettenstich-Stickereien:						
292	Vorhänge	24	48 000	111	208 339	42	9
292a	andere	4	7 200	62	112 125	1	—
	Baumwollene Maschinenstickereien:						
292b	Besatzartikel (bandes, entredeux)	6	15 000	682	2 182 643	12	7
292c	Tüllstickereien	9	18 900	10	36 215	3	—
292d	andere	29	87 000	121	456 222	2	—
292e	Feine Handstickereien aus Baumwolle	5	20 000	4	38 196	3	1
292f	Baumwollene Spitzen	30	60 000	1	4 262	98	1
	B. Flachs, Hanf, Jute ꝛc.						
293	Flachs (Leinen), Hanf, roh, geröstet ꝛc.	4 740	450 300	161	16 514	1 007	41 278
293a	Jute und andere ähnliche Spinnstoffe, roh, geröstet ꝛc.	—	—	—	—	3	42
	Garne, bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht:						
294	aus Leinen oder Hanf	736	88 320	107	14 720	77	2 081
294a	aus Jute ꝛc.	489	29 340	1	816	—	1
295	Garne, über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht, aus Leinen oder Hanf	250	56 250	221	49 398	73	235
296	Garne, gezwirnt, gebleicht, aus Leinen oder Hanf	149	41 720	1	812	24	3
297	Garne, gefärbt, aus Leinen oder Hanf	—	—	—	—	—	3
298	Garne, aus Leinen, Hanf, Jute ꝛc., auf Spulen, in Knäueln ꝛc.	70	42 000	5	2 776	10	2
	Packtuch von höchstens 25 Fäden auf 3 cm:						
299	aus Leinen oder Hanf	927	111 240	9	2 705	118	14
299a	aus Jute ꝛc.	3 186	254 880	3	900	179	241
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halb gebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm:						
300	aus Leinen oder Hanf	528	132 000	5	2 086	80	100
300a	aus Jute ꝛc.	1 351	216 160	2	401	—	44
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halb gebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm ꝛc.:						
301	aus Leinen oder Hanf	1 220	915 000	12	7 857	427	200
301a	aus Jute ꝛc.	72	25 200	5	5 112	19	4
302	Tüll aus Leinen, Hanf ꝛc.: roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	—	—	—	—	7	—
303	Bänder und Posamentierwaaren aus Leinen, Hanf, Jute ꝛc.	54	54 000	7	18 242	5	—

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
304	Strumpfwaaren aus Leinen, Hanf, Jute ꝛc., ohne Näharbeit	—	—	—	—	2	1
305	Stickereien und Spitzen aus Leinen, Hanf, Jute ꝛc.	13	39 000	3	23 489	3	1
306	Ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	85	12 750	631	112 989	68	6
306a	Stricke, Taue	673	100 950	32	4 784	247	51
307	Andere Seilerarbeiten	666	166 500	183	47 379	691	30
308	Gurten	104	12 480	36	10 820	9	2
309	Schläuche, Säcke ohne Naht	65	19 500	23	5 251	79	5
310	Grobe Matten ꝛc. aus Manilahanf, Kokos ꝛc., Jute ausgenommen	434	58 590	1	177	9	31
310a	Juteteppiche, glatt oder aufgeschnitten	126	17 010	2	1 762	4	4
311	Oelleinwand zur Verpackung	—	—	—	—	16	1
311a	Wachsleinwand zur Verpackung	—	—	—	—	8	1
312	Korkteppiche (Linoleum)	369	55 350	2	378	10	6
312a	Wachsleinwand zu Möbeln ꝛc., Wachstaffet	468	163 800	4	914	27	57
	Nr. 293a; 295a; 296a; 297; 302; 304; 311; 311a	53	17 060	11	4 046	—	—
	C. Seide.						
313	Seidenkokons	129	167 700	32	64 235	4	26
313a	Abfälle von Seide, Strazze, Struse ꝛc.	880	704 000	2 240	658 071	1 590	4 178
314	Gekämmte Floretseide (Peignée)	523	941 400	1 055	1 554 917	61	1 724
315	Seide, gesponnen, einfach, ungezwirnt (Grege)	141	634 500	830	2 820 979	42	1 450
315a	Floretseide, gesponnen, einfach, ungezwirnt	524	1 100 400	204	565 254	12	92
316	Seide, roh, gezwirnt, Organzine, Trame	296	1 716 800	4 372	23 453 590	96	11 067
316a	Floretseide, roh, gezwirnt	397	1 032 200	8 046	22 751 234	417	1 178
316b	Nähseide, Stickseide ꝛc., roh	1	4 800	56	251 928	—	8
316c	Floret-Nähseide, -Stickseide ꝛc., roh	21	128 100	24	131 515	—	2
317	Seide, gebleicht	—	—	—	—	27	33
317a	Floretseide, gebleicht	6	17 400	1	5 555	17	2
317b	Seide, gefärbt	79	474 000	494	2 964 677	34	194
317c	Floretseide, gefärbt	27	86 400	46	176 434	83	60
318	Seide und Floretseide, auf Spulen, in Knäueln ꝛc.	9	33 300	56	266 051	18	—
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt ꝛc.:						
319	von reiner Seide	123	1 107 000	739	6 594 834	448	950
319a	„ Floretseide	—	—	—	—	1	3
319b	„ Halbseide	97	455 900	175	525 571	492	10
320	Bänder, von reiner Seide	111	832 500	102	713 878	220	128
320a	„ „ Floretseide	1	4 700	5	18 136	9	—
320b	„ „ Halbseide	89	320 400	153	825 526	59	1
320c	Posamentierwaaren, von Seide oder Floretseide	69	276 000	2	12 397	133	22
321	Seidene Strumpfwaaren ohne Näharbeit	3	18 000	3	19 137	2	—
322	„ Stickereien	8	100 000	19	116 147	2	—
322a	„ Spitzen	10	100 000	1	15 688	22	1
323	Gewebe, Posamentierwaaren ꝛc., von Seide oder Floretseide, mit Gold oder Silber	6	60 000	[1])	2 262	2	15
	Nr. 316c; 319a	2	4 700	2	5 227	—	—
	D. Wolle, rein oder gemischt.						
324	Wolle, roh, Wollabfälle ꝛc.	7 449	1 825 005	4 877	945 865	5 232	3 560
325	„ gewaschen, gemahlen, gefärbt ꝛc.	4 064	2 946 400	325	95 708	3 651	3 630
326	Wollwatte	—	—	—	—	9	—
	Wollgarne, roh, einfach oder doublirt:						
326a[1]	Streichgarne	95	52 250	140	88 618	27	11
326a[2]	Kammgarne	256	217 600	6 067	5 358 831	105	4
	Wollgarne, roh, drei- oder mehrfach gezwirnt:						
327	Streichgarne	40	24 000	88	36 721	60	6
327a	Kammgarne	175	157 500	339	232 185	18	4
	Wollgarne:						
327b	gebleicht, Streichgarne	—	—	—	—	6	19
327c	„ Kammgarne	14	13 090	3	1 580	1	1

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.		Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland.
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
328	gefärbt, Streichgarne	928	649 600	28	15 754	319	528
328a	„ Kammgarne	1 042	1 031 580	71	55 099	50	139
	Wollgarne, auf Spulen, in Knäueln ꝛc.:						
329	roh, einfach oder doublirt	1	900	29	16 364	59	17
329a	gebleicht, drei- oder mehrfach gezwirnt	14	13 160	1	704	104	—
329b	gefärbt	117	115 245	193	152 232	133	51
330	Tuchenden (Leisten)	310	68 200	24	1 054	—	55
331	Wollgewebe, roh, mit Ausschluß der rohen Lastings	499	199 600	76	114 988	85	53
332	„ gebleicht, gefärbt, bedruckt, mit Ausschluß der farbigen Lastings	18 686	16 862 000	76	94 375	7 688	206
	Lastings (serge de Berry):						
333	farbig	—	—	—	—	—	11
333a	roh	9	11 250	6	8 000	2	60
	Wolldecken aller Art:						
334	ohne Näharbeit	771	508 860	4	1779	20	3
335	mit Näharbeit	44	50 600	1	1 538	7	1
336	Bänder aus Wolle	388	892 400	[1])	296	45	—
337	Posamentierwaaren aus Wolle	139	319 700	3	5 315	159	7
338	Strumpfwaaren aus Wolle, ohne Näharbeit	382	658 950	25	57 243	1 747	6
339	Stickereien und Spitzen aus Wolle	57	262 200	5	30 727	23	1
340	Shawls und Schärpen aus Wolle	208	430 560	1	1 568	163	9
341	Wollteppiche, grobe	94	54 050	4	1 090	31	1
342	„ andere	633	873 540	8	6 143	486	25
343	Schuhe aus Tuchenden	229	106 340	[1])	200	—	5
344	Filzstoffe	114	65 550	66	60 689	106	6
	Filzwaaren ohne Näharbeit:						
345	roh ꝛc.	207	190 440	3	1 280	8	3
346	gefärbt, bedruckt	229	263 350	[1])	180	169	—
347	Filzhüte, nicht ausgerüstet	38	96 140	1	2 518	8	—
	Nr. 326; 327b; 333	23	18 185	8	2 083	—	—
	E. Kautschuk und Guttapercha.						
	Kautschuk und Guttapercha:						
348	roh	88	70 400	5	1 217	79	9
348a	gezogen	60	78 000	1	658	10	108
348b	geschnitten, in Kugeln, Platten ꝛc.	217	151 900	25	5 889	22	8
348c	Kardentücher	—	—	—	—	8	1
349	in Schläuchen, Röhren	357	267 750	4	2 007	73	3
350	aufgetragen auf Gewebe; Schuhwaaren ohne Näharbeit ꝛc.	222	222 000	6	3 830	318	3
351	Elastische Gewebe aller Art	74	103 600	167	223 335	259	5
352	Schuhwaaren aus Kautschuk, mit Näharbeit	—	—	—	—	9	—
	Nr. 348c; 352	25	18 040	1	1 500	—	—
	F. Stroh, Rohr, Bast ꝛc.						
353	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast ꝛc., roh	1 459	262 620	159	24 404	879	6 217
353a	Strohröhrchen, roh	—	—	258	28 744	—	1
354	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast ꝛc., gefärbt, gespalten ꝛc.	9 731	2 919 300	326	60 879	273	3 793
355	Grobe Matten, Bodendecken ꝛc., aus Stroh, Rohr, Bast ꝛc.	292	58 400	62	6 918	7	5
356	Geflechte (Tressen) aus Stroh, Rohr, Bast ꝛc.	64	32 400	536	712 578	23	265
357	Nicht ausgerüstete Hüte aus Stroh, Rohr, Bast ꝛc.	91	136 500	21	36 448	17	13
357a	Andere feine Waaren aus Stroh, Rohr, Bast ꝛc.	21	52 500	19	41 083	3	6
	G. Konfektions- und Modewaaren.						
	Kleidungsstücke und andere fertige Waaren mit Näharbeit:						
358	aus Baumwolle	1 870	1 781 000	30	40 787	686	16
358a[1]	„ Leinen	914	821 000	3	8 751	9	8
358a[2]	„ Kautschuk	26	52 000	1	1 434	1	—
358a[3]	Leibwäsche aus Leinen	126	252 000	6	7 177	43	—
358a[4]	Korsetten aus Leinen oder aus elastischen Geweben	24	36 000	[1])	91	4	—
358b	Leibwäsche aus Baumwolle	119	164 700	10	15 872	28	15

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.	Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland. Menge.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland. Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
358c	Korsetten aus Baumwolle	420	630 000	1	1 302	158	3
359	aus Wolle oder Halbwolle	4 112	6 579 200	53	96 856	764	64
359a	Korsetten aus Wolle oder Halbwolle	8	12 000	[1]	843	3	—
360	aus Seide oder Halbseide	178	1 424 000	102	1 039 434	102	21
360a	Korsetten aus Seide oder Halbseide	1	4 000	—	—	4	—
360b	Pelzwerk, konfektionirt	109	327 000	4	14 674	6	31
361	Modewaaren; Damenhüte, ausgerüstet; künstliche Blumen, Schmuckfedern	358	895 000	8	20 489	89	22
361a	Damenhüte aus Stroh, Rohr, Bast ꝛc., nicht ausgerüstet	187	205 500	3	4 873	1	3
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet	285	570 000	20	43 546	29	22
363	Betten, fertige, gefüllte	67	67 000	28	5 381	15	10
	Regen- und Sonnenschirme:						
364	baumwollene	75	30 000	8	1 540	—	—
365	wollene, leinene	36	28 800	[1]	100	1	—
366	seidene	49	88 200	1	1 324	1	—
367	Schirmgestelle, Schirmstöcke	1 189	326 975	3	1 127	46	3
368	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche	305	122 000	202	48 268	178	378
369	Wagendecken, fertige	103	30 900	5	1 600	86	89
	XV. Thiere und thierische Stoffe.						
	A. Thiere.	Stück		Stück		Stück	Stück
370	Pferde	8 301	8 631 100	721	468 829	455	107
372	Füllen	192	96 000	131	29 583	—	—
372a	Esel	—	—	—	—	4	60
	Rindvieh mit oder über 150 kg Gewicht:						
373	Schlachtvieh	10 970	5 485 000	14 936	5 810 409	—	40
373a	Nutzvieh	15 397	5 388 950	9 340	3 061 128	163	627
374	Rindvieh von 60 bis 150 kg Gewicht	1 290	129 000	7 130	727 236	449	660
375	Kälber unter 60 kg Gewicht	469	18 760	7 900	206 925	7	11
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	14 313	1 145 040	239	19 510	63	84
377	„ unter 25 kg Gewicht	7 032	210 960	7 658	117 765	33	52
378	Schafe und Ziegen	9 404	282 120	1 039	13 970	1 192	1 216
379	Bienenstöcke, gefüllt	—	—	—	—	481	68
380	Nicht genannte Thiere	235	11 750	178	109 831	13	42
	Nr. 370a; 372a; 379	213	6 700	64	2 115	11	4
	B. Thierische Stoffe.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
381	Häute, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	8 124	374 880	14 096	1 634 998	9 469	8 220
381a	Felle, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	1 960	784 000	4 115	1 030 551	818	2 048
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete, mit Haaren	232	255 200	54	72 993	2 282	1 919
383	Thierhaare, nicht anderweitig genannte	633	316 500	481	33 729	297	54
384	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	416	332 800	49	26 459	188	26
	Pferde- und Büffelhaare:						
385	roh	751	262 850	32	7 422	33	8
386	gereinigt, zubereitet	419	209 500	226	95 297	178	26
387	Menschenhaare; Perrückenmacher- und Haararbeiten	4	60 000	[1]	2 600	1	10
388	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus nicht genannten Thierhaaren ꝛc.	—	—	—	—	21	—
389	Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren	78	23 400	4	400	6	—
390	Bettfedern	2 483	943 540	71	36 289	137	108
391	Daunen, Flaum	—	—	—	—	3	—
392	Schreibfedern und Federspulen	—	—	—	—	—	—
393	Blasen, Därme, Käselab	1 349	404 700	690	159 900	93	76
394	Wachs	229	68 700	12	3 224	31	189
395	Wachsarbeiten aller Art	—	—	—	—	1	2
396	Hörner, roh, und nicht genannte rohe animalische Stoffe	999	59 940	215	5 971	27	110
397	„ vorgearbeitet, und in Blättern ꝛc.	—	—	—	—	—	8
398	Elfenbein, Walroß- und andere Thierzähne, roh	—	—	—	—	7	1

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.	Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland. Menge.	Unmittelbare Durchfuhr nach Deutschland. Menge.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	metr. Ctr. netto
400	Fischbein, abgeschliffen	—	—	—	—	1	—
401	Schildpatt und Perlmutter, roh	—	—	—	—	4	1
402	Perlen, ungefaßt	1	25 000	—	—	1	—
402a	Korallen, ungefaßt	—	—	—	—	4	15
	Nr. 389; 391; 392; 395; 397 bis 400	27	23 355	35	10 232	—	—
	XVI. Thonwaaren.						
	Thonwaaren, grobe:						
403	Dachziegel, Backsteine, Röhren &c., roh	111 920	391 720	42 730	78 483	7 447	6 309
404	Feuerfeste Steine; Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	32 370	226 590	218	2 409	4 459	509
405	Dachziegel, Backsteine, gedämpft, geschiefert, glasirt &c.	1 496	14 960	1 809	5 611	1	—
406	Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug, nicht bemalt, nicht bedruckt &c.	10 529	136 877	519	10 111	178	208
407	Töpferwaaren, gemeine, mit grauem oder rothem Bruch; Steinzeugwaaren, gemeine &c.	4 791	143 730	1 742	52 610	1 236	203
408	Platten, Fliesen, nicht unter Nr. 409 fallend; Ofenkacheln, bemalt, bedruckt &c.	1 219	48 760	27	1 236	59	4
409	Töpferwaaren mit weißem oder gelblichem Bruch; Fayence; feines Steingut; Parian, Biskuit &c.	7 001	560 080	54	19 452	5 839	83
409a	Porzellan aller Art	2 039	265 070	21	14 020	1 291	50
	XVII. Verschiedene Waaren.						
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Jais &c.	16	51 888	4	17 762	26	41
410b	Drechsler- und andere Arbeiten aus Elfenbein	2	14 083	2	9 798	2	—
411	Kurzwaaren (Mercerie) aller Art	5 886	6 433 398	354	811 886	9 630	1 135
412	Bureaubedürfnisse, Malergeräthe, Schreib- und Zeichnungsmaterialien	456	231 192	20	8 354	114	10
412a	Kautschuk für den Bureaugebrauch, Bleistifte	232	104 400	1	325	103	2
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	164	12 792	[1])	44	15	1
414	Spielzeug aller Art	3 034	743 330	111	114 202	3 791	41
416	Zollamtlich verbleite Waaren	—	—	—	—	83 083	30 981
417	Antiquitäten	—	—	6	12 498	—	—
	Nr. 410a; 416	2	390	—	—	—	—

Veredelungsverkehr über die Grenze gegen Deutschland.

Statistik-Nr.	Gattung der Waare.	Art der Veredelung.	Veredelung in der Schweiz.	Veredelung in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
1a	Erdnußkuchen	zum Mahlen	32	—
7	Lumpen	" Verarbeiten zu Teppichen[2])	—	1
29a	Farbholz in Blöcken	" Mahlen	2 500	17
41	Fensterglas, gewöhnliches	" Bemalen	—	1
46/47	Hohlglas	" Bemalen	—	4
		" frisch Graviren	—	1
46/47	Biergläser	" Bedeckeln	—	1

Statistik-Nr.	Gattung der Waare.	Art der Veredelung.	Veredelung in der Schweiz.	Veredelung in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
52c	Gerberrinde	zum Mahlen[2])	1 160	—
				Franken
53	Bau- und Nutzholz, roh	" Sägen	10 351	3 818
		" Schneiden	675	104
				mtr. Ctr. netto
53b	Rebstecken	" Imprägniren[2])	—	51
62	Holzwaaren, vorgearbeitete	" Poliren	18	4

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.
[2]) Nur im kleinen Grenzverkehr.

Statistik-Nr.	Gattung der Waare.	Art der Veredelung.	Veredelung in der Schweiz.	Veredelung in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
63/4	Holzwaaren, fertige	zum Beschlagen..	2	4
		" Bemalen ...	2	1
		" Poliren	3	5
		" Vergolden ..	—	1
77	Oelsamen.........	" Oelen	29	8
82/82a	Leder aller Art....	" Klopfen	116	1
		" Färben	4	12
83	Lederwaaren.......	" Lackiren....	—	25
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren ...	" Verarbeiten zu Schuhwaaren[1]) ..	2	—
91	Bücher, gedruckte ..	" Binden	31	2
92	Gemälde	" Retouchiren.	1	4
96	Statue von Marmor	zur Fertigstellung	4	—
99	Gypsmodelle	" Ausführung in Bronzeguß	—	—
103f / 103g	Taschenuhren......	zum Bestempeln u. Kontroliren	Stück 870	—
			mtr. Ctr. netto	
104	Rohwerke von Taschenuhren....	" Fertigmontiren	—	2
104d / 104e	Gehäuse von Taschenuhren..........	" Bestempeln u. Kontroliren	—	Stück 59 728
				mtr. Ctr. netto
107	Druckwalzen	" Graviren...	—	—
120	Eisenguß, roh	" Abdrehen ...	3	—
122	Rundeisen, geschmiedet, feine Dimensionen	zur Fabrikation von Mutterschrauben ...	3	—
		zum Abdrehen ..	2	—
124	Eisenblech.........	" Poliren	—	1
		" Walzen	2	—
126	Eisengußstäbe	" Verarbeiten zu Gittern.	5	—
126/7	Eisengußwaaren ...	" Emailliren .	—	14
		" Ausglühen .	2	—
		" Poliren	—	2
139	Messingleuchter	" Vergolden..	1	—
139	Kupfergeschirr	" Versilbern..	—	2
155	Versilberte Waaren	" Neuversilbern	—	2
160a	Huppererde	" Mahlen[1])...	—	1
197	Fische, gesalzen	" Räuchern...	4	—
198	Fleisch, frisches	" Räuchern...	1	—
203	Obst, frisch	" Pressen	12	—
206	Nüsse............	" Oelen......	—	1
215/215 d	Getreide in Aehren	" Dreschen ...	—	392
	Getreide..........	" Mahlen	7 668	1 212
226	Malz	" Schroten ...	12	—
268a	Packpapier	zur Dütenfabrikation......	—	44
269	Schreib- und Druckpapier	zum Falzen	86	1
		" Bedrucken ..	48	3
272/4	Pappendeckel	" Lochen	3	—
277a	Baumwollabfälle...	" Reinigen ...	7	—
279/279 a	Baumwollgarn, einfach: roh	" Färben	1 112	18
		" Weben	1	—
		" Stricken....	2	—
280	Baumwollgarn, einfach: gebleicht ...	" Grobsticken..	—	228
		" Feinsticken..	2	90

[1]) Nur im kleinen Grenzverkehr.

Statistik-Nr.	Gattung der Waare.	Art der Veredelung.	Veredelung in der Schweiz.	Veredelung in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
280a	Baumwollgarn, gezwirnt: roh	zum Feinsticken..	—	72
		" Färben	124	—
281	Baumwollgarn, einfach: gefärbt	" Stricken ...	7	2
		" Feinsticken..	—	8
		" Appretiren .	28	—
283	Baumwolltüll	" Besticken ...	1	—
284/5	Baumwollgewebe, roh	" Bedrucken ..	928	904
		" Bleichen....	6	1 538
		" Bleichen und Appretiren.	—	61
		" Bleichen und Färben....	—	774
		" Färben	880	1 510
		" Färben und Appretiren.	136	9
		" Färben und Bedrucken .	481	553
		" Feinsticken..	7	902
		" Grobsticken .	5	286
		" Imprägniren	3	—
286	Baumwollgewebe, gebleicht	" Besticken ...	1	1
		" Bedrucken ..	—	4
		" Färben	6	—
		" Imprägniren	2	—
286b	Baumwollgewebe, gefärbt	" Besticken ...	3	11
		zur Konfektion[1]).	9	6
		zum Umfärben ..	2	—
286c	Baumwollgewebe, bedruckt	" Appretiren .	—	7
		" Besticken ...	—	1
		" Umfärben ..	4	—
287a	Baumwolldamast, roh	" Färben	814	—
		" Färben und Bedrucken .	3	—
287a	Baumwolldamast, gebleicht	" Färben	44	—
287b	Mousseline, brochirt	" Appretiren .	1	—
291	Strumpfgewebe, baumwollene	zur Konfektion[1]).	5	—
291	Strumpfwaaren, baumwollene	zum Bleichen ...	4	1
292/292c	Stickereien, baumwollene	" Ausschneiden	10	—
		" Bleichen und Appretiren.	56	704
		" Nachsticken..	—	13
293/293a	Flachs, Hanf, 2c., roh	" Reiben	10	9
		" Spinnen ...	39	1
294/297	Garne aus Flachs, Hanf, Jute 2c.	" Stricken ...	1	—
		" Weben[1]) ...	43	20
300	Zwilch, roh.	zur Verarbeitung zu Säcken[1]).	25	234
		" Verarbeitung zu Wagendecken[1])	4	—
300 u. 301	Gewebe aus Flachs, Hanf, 2c., Jute ausgenommen: roh .	zum Bedrucken..	3	—
		" Bleichen ...	6	28
		" Bleichen und Bedrucken .	4	—
		" Besticken...	8	—
		" Färben	8	—
		" Mangen ...	4	1

[1]) Nur im kleinen Grenzverkehr.

Statistik-Nr.	Gattung der Waare.	Art der Veredelung.	Veredelung in der Schweiz.	Veredelung in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
300 u. 301	Gewebe aus Flachs, Hanf, rc., Jute ausgenommen: gebleicht	zur Konfektion[1])	1	1
300a u. 301a	Juteplüsch, roh	zum Ausrüsten	—	20
		" Bedrucken	131	2
		" Färben	61	—
		" Färben und Bedrucken	1	—
313a	Seidenabfall	" Nappiren	—	3
		" Sortiren	4	—
314/315a	Seide und Floretseide, roh	" Färben	395	340
		" Reinigen	7	19
		" Winden	—	11
		zur Konditionirung	11	—
316/316a	Seide und Floretseide, gezwirnt	zum Färben	118	—
		" Reinigen	3	—
		" Weben[1])	4	—
317b	Seide, gefärbt	" Winden	6	—
319/319b	Seidengewebe	" Appretiren	135	—
		" Besticken	2	—
		" Färben und Appretiren	—	46
		" Umfärben	—	1
319/319b	Seidenplüsch	" Appretiren	—	10
		" Färben	—	1
320/320b	Seidenbänder	" Appretiren	400	—
		" Färben	275	—
		" Umfärben	1	—
324	Wolle, roh	" Färben	—	38
325	Wolle, gewaschen	" Färben	—	37
326a[1]) 327a[1])	Wollgarn, roh	" Färben	248	8
		" Stricken	33	—
328/328a	Wollgarn, gefärbt	" Häkeln	—	4
		" Stricken	69	2
		" Umfärben	—	1
331	Wolltuch, roh	" Färben	—	430
		" Färben und Appretiren	—	292
		" Färben und Bedrucken	—	43
332	Wolltuch, gefärbt	" Ausrüsten	—	2
		" Besticken	3	—
		zur Konfektion[1])	36	9
		zum Umfärben	—	13
338	Strumpfwaaren, wollene	" Appretiren	4	—
		" Walken	—	3
338	Strumpfgewebe, wollene	" Appretiren	1	—
		zur Konfektion[1])	23	—
		zum Färben	—	48
		" Gaufriren	1	—
		" Waschen	1	—
339	Stickereien, wollene	" Nachsticken	—	1
344	Wollfilz	" Färben	1	—
355	Binsenmatte, grobe	" Färben	1	—
356	Strohgeflechte	" Bleichen	467	—
		" Bleichen und Färben	183	—
		" Färben	12	—

[1]) Nur im kleinen Grenzverkehr.

Statistik-Nr.	Gattung der Waare.	Art der Veredelung.	Veredelung in der Schweiz.	Veredelung in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
358	Konfektion, baumwollene	zum Färben	1	—
358a[1]	Leibwäsche aus Leinen	" Besticken	15	—
359	Wollene Trikotkleider	" Garniren	3	—
360b	Pelzwerk	" Ausrüsten	—	1
		" Färben	—	11
363	Betten (Kissen)	" Füllen[1])	1	—
367 / 286b / 319b	Schirmgestelle / Baumwollgewebe, gefärbt / Halbseidengewebe, gefärbt	zur Schirmfabrikation	8	10
368	Getragene Kleider	zum Färben	11	36
		" Waschen	—	12
		" Umändern	—	1
369	Wagendecken	" Bemalen	1	—
381/381a	Häute und Felle, roh	" Färben	—	23
		" Gerben	1 349	6
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete: mit Haaren	" Färben	—	1
407	Steingutkrüge	" Bedeckeln	—	2
409	Porzellan	" Umändern der Inschriften	—	1
411	Stricknadeln	" Poliren	—	1
411	Knöpfe	" Färben	—	1
		Zusammen mtr. Ctr.	31 641	11 303
		Stück	870	59 728
		Franken	—	3 417

Spanien.

Handel und Schifffahrt von Puerto Rico im Jahre 1886.[2])

(Estadistica general del comercio exterior de la provincia de Puerto Rico 1886.)

Werthe der Ein- und Ausfuhr.

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr. Werth: Pesos.	Ausfuhr. Werth: Pesos.
Spanien	3 096 898,38	1 265 935,11
Großbritannien	3 120 917,21	326 497,36
Deutschland	511 185,23	529 847,49
Frankreich	188 123	1 470 354,28
Italien	91 558,01	277 162,08
Belgien	33 733,02	—
Schweiz	1 755	—

[1]) Nur im kleinen Grenzverkehr.

[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 I. S. 642.

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr. Werth: Pesos.	Ausfuhr. Werth: Pesos.
Oesterreich	—	10 779,44
Niederlande	—	15 037,96
Cuba	324 189,98	1 692 004,35
Vereinigte Staaten von Amerika	2 399 587,75	3 627 672,74
Argentinien	78 238,84	—
Mexiko	1 132,80	—
Neu-Granada	9 652,50	—
Santo Domingo	4 629,38	3 303,90
Haiti	3 079,05	828,04
Venezuela	9 473,60	741
Dänische Besitzungen in Amerika	694 322,24	287 670,30
Britische " " "	553 167,67	697 743,99
Französische " " "	—	87 966
Zusammen	11 116 548,61	10 293 544,04

Handel mit Deutschland.

Einfuhr.

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.		Menge:	Werth: Pesos.
Klasse 1.			
Steine und Erden zu Bauzwecken in den Künsten und den Industrien, sowie Erze	kg	200 088	2 000,88
Hohlglas, gemeines und ordinäres	"	7 776	1 556,20
Hohlkrystall und Imitationen in Glas	"	856	299,60
Tafelglas und Tafelkrystall, belegt	"	720	576
Thon in Fliesen, Tafeln ɪc.	"	242	12,10
Fayence und feine Thonwaaren	"	40 147	8 029,40
Porzellan	"	423	152,28
Klasse 2.			
Gold, Silber und Platin	"	130	455
Röhren und ordinäre Waaren von Gußeisen	"	3 258	195,48
Desgl. feine	"	1 071	214,20
Eisen in Draht, Nägeln ɪc.	"	26 873	3 363,49
Ordinäre Schmiedeeisenwaaren	"	2 219	355,04
Feine Schmiedeeisenwaaren	"	2 323	580,75
Eisenblechwaaren	"	337	161,76
Nähnadeln, Federn ɪc.	"	9	39,60
Messer, Vorlegemesser ɪc.	"	5	8
Kupfer, Bronze und Messing in Platten	"	7 965	3 982,50
	"	42	34,44
Desgl. Waaren daraus, vergoldet und versilbert	"	7	14
Zinn- und Zinkwaaren	"	86	25,80
Metallwaaren	"	41	20,50
Klasse 3.			
Baumwoll-, Kokos-, Lein- und sonstige Samenöle	"	418	104,50
Schwämme, Benzoe, wohlriechende Bohnen	"	306	306
Opium, Moschus ɪc.	kg	346	692
Farben in Pulver oder Stücken	"	5 969	714,42
" zubereitete	"	227	15,89
Indigo und Cochenille	"	568	795,20
Salz-, Salpeter- und Schwefelsäure	"	9 430	660,10
Calomel	"	2 026	2 025
Chlorkalk	"	729	21,87
Bleioxyde	"	12	1,44
Pillen, Kapseln und Körner	"	852	352
Pharmazeutische Produkte, nicht anderweit genannt	"	10 650	21 300
Chemische Produkte, nicht besonders genannt	"	72	36
Paraffin, Stearin und Walrath	"	30 028	9 008,40
Parfümerien und Essenzen	"	3 024	6 048
Klasse 4.			
Baumwolle, gesponnen und gezwirnt, mehr als dreidrähtig	"	50	100
Baumwollene Gewebe, dichte, glatte, roh, wie Madapolam, bis zu 10 Fäden	"	5 676	2 838
Desgl. von 11 bis 16 Fäden	"	6 016	4 211,20
Desgl. von 17 bis 21 Fäden	"	16	15,20
Baumwollene Gewebe, dichte, glatte, bedruckt, wie Regenclas ɪc., bis zu 13 Fäden	"	3 669	2 935,20
Desgl. von 15 bis 17 Fäden	"	961	961
Desgl. von 18 bis 21 Fäden	"	60	102
Gewebe, durchsichtige oder leichte, glatte, schlichte, wie Musselin, Gaze und dergl. von 13 bis 17 Fäden	"	716	1 074
Dergl. von 18 bis 23 Fäden	"	46	92
Gewebe, geköperte, weiße, rohe oder gefärbte, wie Zwillich, Segeltuch ɪc.	"	2 007	1 404,90
Baumwollene Gewebe, geköperte, höherer Klasse, wie Drell ɪc.	"	357	436,25
Plüsch, Sammet und sonstige Doppelgewebe	"	177	106,20
Tüll, Spitzen und gehäkelte Spitzen	"	19	95
Wirkwaaren, wie Hemden, Strümpfe ɪc.	"	120	264
Klasse 5.			
Manilahanf, Hanf, Flachs, Pita, Jute, roh	"	26	2,08
Gespinnst von Manilahanf, Pita und Jute	"	29	4,35
Hanfgespinnst	"	4	3,20
Leinengewebe, geköpert, auch mit farbigen Streifen, wie Packtuch, bis zu 5 Fäden	"	94 739	18 947,80
Leinengewebe, glatte, schlichte, wie Osnabrücker Leinen, Bramante, bis zu 10 Fäden	"	2 372	1 660,40
Desgl. von 11 bis 16 Fäden	"	123	135,30
Leinengewebe, geköperte, bedruckte oder gefärbte, wie Damast, Drell ɪc.	"	728	764,40

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.		Menge:	Werth: Pesos.
Klasse 6.			
Gewebe aus Filz in Fußteppichen, Decken für Pferde rc.	kg	62	31
Fußteppiche mit dreifacher Kette	„	19	25,65
Gewebe, glatte oder geköperte, rein wollene oder mit Beimischung von anderen Stoffen, wie Kalmück, Boi rc.	„	633	379,80
Tuche, Kaschmir rc.	„	95	475
Desgl. mit Beimischung von Baumwolle	„	304	608
Gewebe, gemusterte, geköperte, sergenartige od. damaszirte, wie Merino rc., mit Beimischung von Baumwolle	„	40	108
Wollengewebe, glatte, schlichte, von reiner Wolle, wie Alpakka, bis zu 14 Fäden	„	66	120,25
Klasse 7.			
Gewebe, glatte oder geköperte, aus reiner Seide, in Abschnitten oder Tuchen	„	1	20
Dieselben Gewebe mit Beimischung von Baumwolle	„	5	60
Klasse 8.			
Druckpapier	„	4 364	654,60
Schreib- rc. Papier	„	2 411	723,30
Bücher und sonstige Drucksachen	„	37	11,10
Stiche oder Zeichnungen	„	40	240
Löschpapier	„	1 071	107,10
Alles übrige nicht besonders tarifirte Papier	„	891	623,70
Pappe in Bogen und Schachteln	„	85	14,45
Fertige Gegenstände aus Pappmasse und Steinpappe, sowie Pappkästen mit Verzierungen oder Bekleidung rc.	„	21	42
Klasse 9.			
Böttcherarbeit, fertige oder unfertige, Faßdauben rc.	„	502	40,16
Holz, gemeines, verarbeitet zu Gegenständen aller Art	„	2 759	258,52
Holz, feines, in Möbeln und anderen Gegenständen	„	5 087	763,50
Desgl. vergoldet, eingelegt oder fournirt rc.	„	430	184,37
Kork	„	450	31,50
Rohr, Esparto, vegetabilisches Polsterhaar rc.	„	843	168,60
Klasse 10.			
Felle und Häute, gegerbt; wie Rindleder, Schafleder rc.	„	92	115
Desgl. feinere	„	26	58,50

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.		Menge:	Werth: Pesos.
Schuhwerk jeder Art	kg	241	662,75
Riemer- und Gürtlerarbeit	„	118	236
Klasse 11.			
Pianos	Stück	2	500
Taschenuhren, goldene	„	3	90
„ silberne	„	1	6
Motore	kg	18 045	4 691,70
Nähmaschinen	„	828	828
Klasse 12.			
Schweinefleisch	„	856	119,84
Butter	„	1 203	481,20
Reis	„	3 510 163	315 914,67
Nudeln	„	16	2,78
Gartengewächse	„	47 178	1 792,57
Rosinen und Mandeln	„	43	6,45
Gewürze	„	1 699	339,80
Branntwein, ordinärer	hl	144	2 016
Genever	„	1 007	16 112
Cognac, Brandy oder Rum	„	185	8 325
Liköre	Liter	3 201	2 240,70
Bier, Cider rc.	hl	2 852	28 224
Weine, feine, und Schaumweine	„	$9\frac{1}{2}$	836
Sonstige Weine	„	7	56
Essig	„	56	280
Zucker	kg	1 040	405,60
Konserven	„	2 768	1 384
Zuckerwerk und Früchte	„	4 585	733,60
Käse	„	25 300	10 120
Klasse 13.			
Bernstein, Gagat, Schildpatt rc.	„	11	165
Knöpfe daraus	„	4	23
Horn, Meerschaum, Knochen rc.	„	3	26,10
Knöpfe daraus	„	147	147
Knöpfe und Doppelknöpfe	„	37	175,75
Künstliche Blumen, Blätter u. Früchte	„	3	18,75
Zündhölzer	„	3 585	7 170
Kautschuk in Tafeln, Schnüren rc.	„	35	35
Andere Kautschukwaaren	„	3	9
Spiele und Spielzeug	„	95	90,25
Regen- und Sonnenschirme, baumwollene	Dutzd.	59	354
Posamentierwaaren aller Art	kg	3	8,25
Hüte jeder Art	Dutzd.	67	435,50
Gegenstände, für welche keine Wertheinheiten festgesetzt sind.			
Ackerbaugeräth	kg	10 020	—
Apparate zur Zuckerfabrikation	„	149 095	—
Steinkohle	„	49 621	—
Eisenbahnmaterial	„	57 148	—
Zusammen	—	—	511 185,28

Ausfuhr.

Waarenbenennung nach dem Zolltarif.		Menge:	Werth: Pesos.
Zucker	kg	40 365	2 628,73
Kaffee	„	1 781 883	498 927,24
Tabak	„	82 740	26 973,24
Holz	„	16 162	646,48
Zuckerrohrbranntwein	Liter	7 960	636,80
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	—	—	529 847,49

Die Gesammtausfuhr der wichtigsten Produkte der Insel war folgende:

	Menge: kg.	Werth: Pesos.
Zucker	63 777 253	4 145 521,42
Kaffee	16 760 914	4 693 056,96
Zuckersaft	20 686 326	496 471,99
Tabak	2 053 478	669 433,82
Holz	73 668	2 946,72
Häute	220 589	55 147,25

Schiffahrt.

Eingang.

Verkehr mit:	Beladen.				In Ballast.				Zusammen.	
	Nationalflagge.		Fremde Flagge.		Nationalflagge.		Fremde Flagge.			
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Spanien	145	166 767	—	—	1	505	1	268	147	167 540
Deutschland	51	47 675	—	—	—	—	—	—	51	47 675
Frankreich	21	23 717	18	26 051	—	—	—	—	39	49 768
Großbritannien	203	184 996	15	11 808	—	—	—	—	218	196 804
Italien	6	6 125	3	1 340	—	—	—	—	9	7 465
Oesterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Belgien	12	15 016	2	1 402	—	—	—	—	14	16 418
Cuba	136	128 345	11	11 156	30	19 743	4	5 769	181	165 013
den Vereinigten Staaten von Amerika	57	46 125	112	69 070	—	—	14	2 815	183	118 010
der Argentinischen Republik	5	856	—	—	3	1 666	—	—	8	2 522
Santo Domingo	3	844	5	5 329	12	5 586	17	18 734	37	30 493
Hayti	—	—	1	636	—	—	3	684	4	1 320
Venezuela	1	243	3	4 093	—	—	—	—	4	4 336
Mexiko	—	—	—	—	3	3 131	—	—	3	3 131
den Dänischen Besitzungen in Amerika	118	94 077	35	43 644	38	19 608	71	26 026	262	183 356
den Französischen Besitzungen in Amerika	—	—	1	54	—	—	33	2 646	34	2 700
den Britischen Besitzungen in Amerika	—	—	115	26 441	1	239	64	18 674	180	42 354
Zusammen	758	714 786	321	203 024	88	50 478	207	70 616	1374	1 038 904

Ausgang.

Verkehr mit:	Beladen. Nationalflagge. Schiffe.	Tonnengehalt.	Fremde Flagge. Schiffe.	Tonnengehalt.	In Ballast. Nationalflagge. Schiffe.	Tonnengehalt.	Fremde Flagge. Schiffe.	Tonnengehalt.	Zusammen. Schiffe.	Tonnengehalt.
Spanien	106	97 156	2	5 667	3	1 924	—	—	110	104 747
Deutschland	14	15 321	15	21 802	3	1 764	—	—	32	38 887
Frankreich	14	16 760	44	56 806	2	3 316	—	—	60	76 882
Großbritannien	6	8 836	16	7 149	7	7 139	—	—	29	23 124
Italien	4	3 804	4	3 510	—	—	—	—	8	7 314
Oesterreich	—	—	3	1 646	—	—	—	—	3	1 646
Belgien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cuba	180	152 028	—	—	80	72 021	10	13 764	270	237 813
den Vereinigten Staaten von Amerika	58	40 631	299	137 638	19	11 064	11	6 337	387	195 670
der Argentinischen Republik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Santo Domingo	5	2 090	3	2 454	16	14 033	15	14 086	39	32 663
Hayti	1	20	—	—	—	—	2	654	3	674
Venezuela	1	243	2	79	—	—	—	—	3	322
Mexiko	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
den Dänischen Besitzungen in Amerika	76	35 697	31	25 267	27	17 994	27	5 367	161	84 125
den Französischen Besitzungen in Amerika	3	3 401	42	3 315	—	—	2	918	47	7 634
den Britischen Besitzungen in Amerika	1	134	125	25 417	—	—	30	4 280	156	29 831
Zusammen	468	376 121	586	290 750	156	129 055	97	45 406	1308	841 332

Frankreich.

Alkoholproduktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch im Campagnejahre 1886/87.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

In der Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 30. Dezember 1887 gestaltete sich die Alkoholproduktion Frankreichs, verglichen mit derjenigen des Vorjahres 1885/86, folgendermaßen. Es wurden produzirt (in Hektolitern):

a. Von gewerbsmäßigen Brennern:

	1886/87.	1885/86.
aus Wein	26 535	12 541
„ Obstwein	424	853
„ Trebern und Hefe	7 031	9 367
„ mehligen Stoffen	738 753	772 506
„ Rüben	793 006	525 317
„ Melasse	426 462	492 093
„ anderen Stoffen	22 645	2 306
b. Von Eigenbrennern:		
aus Wein	4 367	9 306
„ Obstwein	16 754	28 555
„ Trebern und Hefe	32 608	49 959
Zusammen	2 068 575	1 902 684

Die Alkoholproduktion ist demnach im Campagnejahre 1886/87 um 165 891 hl größer gewesen, als im Vorjahre. Abgenommen hat die Alkoholproduktion aus Obstwein, Trebern, mehligen Stoffen und Melasse, diejenige aus den übrigen aufgeführten Stoffen hat dagegen zugenommen. Die Produktion aus Wein hat sich dem Vorjahre gegenüber mehr als verdoppelt, die Produktion aus Rüben hat die bedeutende Zunahme um 267 689 hl erfahren.

Die Ein- und Ausfuhr Frankreichs sowie die Menge des für den dortigen Verbrauch bestimmten Alkohols betrug:

	1886/87. hl	1885/86. hl
Einfuhr	234 569	220 166
Ausfuhr	287 730	269 481
Für den Verbrauch bestimmt	1 992 788	1 856 600

Es ergiebt sich also für 1886/87 gegen 1885/86 eine Zunahme der Einfuhr um 14 403 und der Ausfuhr um 18 249 hl. Die Ausfuhr übertraf die Einfuhr im Berichtsjahr um 53 161 hl, im Jahre 1885/86 nur um 49 315 hl. Für den inländischen Verbrauch blieben 1886/87 136 188 hl mehr bestimmt als im Jahre 1885/86.

Rußland.

Der auswärtige Handel Finlands im Jahre 1886.

(Journal de St. Pétersbourg vom 13./25. November 1887.)

Nach dem „Journal du ministère des finances" hat der Außenhandel Finlands im Jahre 1886 ein minder befriedigendes Ergebniß geliefert als im Vorjahre. Die Zolleinnahmen haben sich nur auf 13 390 417 Finn. Mark beziffert, gegen 14 Millionen im Jahre 1885 und 15½ Millionen im Jahre 1884; die Ausfuhr hat bei einem Gesammtwerth von 77 368 232 Mark gegen das Vorjahr einen Ausfall von 12 484 724 Mark und die Einfuhr bei einem Gesammtwerth von 98 390 335 Mark einen solchen von 10 385 421 Mark erlitten.

An der Handelsbewegung des Jahres 1886 waren betheiligt:

		in der Einfuhr.	in der Ausfuhr.
		Tausend	Mark.
Rußland	mit	47 087	34 058
Deutschland	„	24 325	5 172
Großbritannien	„	11 485	13 622
Schweden	„	7 472	7 339
Frankreich	„	164	5 565
Spanien	„	404	5 175
Dänemark	„	568	2 874
Brasilien	„	2 311	53
Niederlande	„	96	2 086
Belgien	„	309	1 106
Vereinigte Staaten von Amerika	„	1 210	—
Ostindien	„	1 047	—
Italien	„	632	99
Portugal	„	618	90
Norwegen	„	450	58
Westindien	„	215	—
Afrika	„	—	71
zusammen		98 390	77 368
gegen in 1885		108 775	89 852

Die Zuckerproduktion in der Campagne 1886/87.

(Journal de St. Pétersbourg vom 17./29. November 1887.)

Nach dem „Journal du ministère des finances" haben die in Rußland bestehenden 229 Zuckerfabriken in der Campagne 1886/87 erzeugt: raffinirten Zucker 4 900 097, weißen Sandzucker 22 630 867, gelben Sandzucker 50 291 und Melasse 43 588 Pud.

Davon entfallen auf die Gouvernements: Produktion.

	Fabriken.	Raffinirter Zucker.	Weißer Sandzucker.
		Tausend	Pud.
Kiew	65	886,95	7 117,35
Podolien	46	611,83	4 880,14
Warschau	19	1736,05	658,22
Charkow	25	—	3 744,48
Kursk	14	—	2 063,13
Wolhynien	10	200,12	1 457,80
Kalisch	5	254,40	247,71
Kielce	2	238,80	14,61
Tambow	5	—	448,69
Tschernigow	10	—	448,28
Poltawa	2	—	206,37
Lublin	5	112,88	185,91
Radom	2	184,87	—
Siedlce	1	130,12	—
Lomscha	2	—	111,15
Bessarabien	1	—	108,26
Woronesch	5	—	475,57
Jekatherinoslaw	1	384,38	—
Samara	1	96,66	6,61
Piotokow	2	63,97	—
Plotsk	3	—	234,5
Orel	1	—	34,60
Tula	2	—	193,54
Zusammen	229	4900,09	22 630,86

Allgemeines.

Produktion von Rohzucker in den Jahren 1872 bis 1885.

Eine Britische Parlamentsdrucksache entnimmt den Veröffentlichungen der Herren Rueb u. Co. (früher Rueb u. Ledeboer) über die Rohzucker-Produktion der Welt folgende Angaben:

Jahr.	Java.	Niederl. und Französ. Guayana.	Cuba.	Manila.	Puerto Rico.	Brasilien.	Mauritius.	Britisch Ostindien.	Natal.	Jamaica.	Barbados.	Trinidad.
	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.
1872..	207 842	12 546	711 795	91 701	89 559	157 809	124 806	21 279	7 097	24 888	27 516	51 546
1873..	167 298	12 810	796 179	82 942	87 639	126 395	126 446	34 087	7 210	19 899	26 266	66 745
1874..	214 780	11 163	617 655	103 860	71 755	153 937	116 825	17 126	6 935	19 879	40 199	49 870
1875..	206 612	8 972	661 058	126 198	72 128	102 509	83 137	28 383	7 892	23 005	54 369	58 607
1876..	205 155	10 135	537 748	129 188	70 016	148 732	104 436	34 300	7 688	20 772	33 660	41 330
1877..	235 231	10 971	460 568	122 851	62 340	134 464	123 960	58 050	9 245	21 899	42 583	46 583
1878..	217 000	7 823	474 427	118,141	84,347	120 918	139 608	46 074	7 540	18 247	40 859	52 908
1879..	182 844	11 634	623 984	128 748	76 411	161 788	134 800	18 705	3 055	25 150	48 720	67 868
1880..	235 178	10 609	495 831	181 520	57 057	218 582	87 302	18 942	11 881	27 710	46 863	54 287
1881..	249 393	8 988	449 067	210 160	61 716	194 516	118 210	32 710	8 718	18 166	45 067	44 375
1882..	295 083	9 794	538 388	153 780	80 066	131 397	117 722	72 479	8 000	38 968	46 860	56 265
1883..	301 970	10 193	412 890	212 719	77 632	226 709	116 612	72 489	9 783	26 558	45 886	65 420
1884..	338 886	7 228	560 934	122 925	98 665	268 335	120 539	82 749	17 172	29 868	53 722	61 875
1885..	396 372	5 430	631 967	208 490	[1]) 70 000	[1]) 190 000	127 540	54 349	16 000	25 361	56 200	64 634

Jahr.	Britisch Guayana.	Australien.	Louisiana.	Martinique.	Guadeloupe.	Réunion.	Aegypten.	Zusammen von Rohrzucker produzirenden Ländern.	Europa.	Ueberhaupt.
	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.	Tons.
1872......	62 709	5 847	69 800	39 699	31 786	33 100	20 359	1 791 184	1 142 896	2 934 080
1873......	76 579	5 497	59 300	37 515	35 845	30 450	41 884	1 840 986	1 110 166	2 951 152
1874......	75 313	5 017	49 224	43 441	34 854	36 353	40 577	1 711 763	1 054 055	2 765 818
1875......	72 062	5 433	64 277	50 526	48 032	32 176	40 118	1 745 484	1 317 623	3 063 107
1876......	95 645	5 789	79 280	38 845	35 470	35 460	47 600	1 681 189	1 059 281	2 740 470
1877......	100 046	5 329	66 127	40 502	43 122	34 542	53 200	1 671 118	1 101 141	2 772 254
1878......	77 469	10 831	112 093	44 218	48 118	40 610	37 512	1 698 743	1 420 827	3 119 570
1879......	95 079	16 105	108 114	46 869	47 634	33 032	33 616	[2]) 1 944 106	1 574 153	3 518 259
1880......	97 684	26 867	88 822	38 593	41 321	21 176	34 755	[2]) 1 874 930	1 403 929	3 278 859
1881......	92 811	26 475	121 867	42 090	42 275	27 378	32 000	[3]) 1 860 476	1 749 545	3 610 021
1882......	124 102	34 500	71 373	47 888	57 511	25 059	26 377	[4]) 2 016 084	1 783 200	3 799 284
1883......	116 636	51 500	137 327	46 857	51 619	33 020	21 597	[5]) 2 104 072	2 146 534	4 250 606
1884......	125 322	59 869	128 443	49 370	55 257	37 800	37 587	[6]) 2 547 531	2 360 314	4 907 845
1885......	96 058	87 245	94 375	38 786	41 131	37 973	45 035	[7]) 2 592 647	2 545 889	5 138 536

[1]) Nach Schätzung.
[2]) Einschließlich 80 000 Tons für Peru in 1879 und 1880.
[3]) Einschließlich 35 000 Tons für Peru.
[4]) Einschließlich 30 000 Tons für Peru und 50 972 Tons für Hawaii.
[5]) Einschließlich 25 000 Tons für Peru und 51 705 Tons für Hawaii.
[6]) Einschließlich 6 529 Tons für Peru, 63 948 Tons für Hawaii und 113 613 Tons für China.
[7]) Einschließlich 31 719 Tons für Peru, 76 496 Tons für Hawaii und 93 657 Tons für China.

Literatur.

Rumänisches Handelsgesetzbuch vom Jahre 1887, enthaltend außer dem eigentlichen Handelsgesetze auch das Wechsel- und See-Recht, sowie das Konkursverfahren und die auf das Prozeßverfahren in Handelssachen bezüglichen besonderen Vorschriften ꝛc. Aus den Rumänischen Originalien ins Deutsche übersetzt durch Dr. Carl v. Boroschnay. Verlag von Thiel und Weiß, Bukarest, Str. Doamnei 15 bis.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.
Zeitschrift für Handel und Gewerbe.
1888. Erster Theil. Februar.
Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1887 zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[1]) beschlossen,

I. daß

1) unter Betriebsjahr im Sinne der §§. 2, 13, 41, 42 und 47 des Gesetzes der Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis mit 30. September des nächsten Jahres zu verstehen,

2) die entgegenstehende Vorschrift in Ziffer 8 IIa der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze[2]) entsprechend zu ändern ist;

II. folgende Ergänzung der vorläufigen Ausführungsbestimmungen[2]) als „9a zu §. 42" (betreffend die ermäßigten Zuschläge zur Branntwein-Verbrauchsabgabe) zu genehmigen:

Ermäßigte Zuschläge.

1) Der Umfang des bisherigen Betriebes der im §. 42 I Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Brennereien ist nach Literprozenten reinen Alkohols zu bemessen. Die Bemessung erfolgt in der Art, daß zunächst aus dem auf Grund der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes für jede Brennerei ermittelten Durchschnittssteuerbetrage nach dem Verhältniß von 1,31 Mark = 1 hl Maischraum, bezw. bei denjenigen Brennereien, welche sich auf Grund der früheren Vorschriften im Genuß einer Steuerermäßigung befunden haben, nach Verhältniß der auf 1 hl Maischraum entfallenden ermäßigten Steuer der bisher durchschnittlich in einem Jahre bemaischte Bottichraum und sodann aus diesem, unter Zugrundelegung der bisherigen durchschnittlichen Alkoholausbeute jeder einzelnen Brennerei, deren bisheriger Betriebsumfang nach Literprozenten reinen Alkohols ermittelt wird.

Die Brennereibesitzer sind verpflichtet, den Oberbeamten der Verwaltung der indirekten Steuern behufs der Ermittelung des Ausbeuteverhältnisses die Einsicht ihrer Bücher zu gestatten.

2) Die im §. 42 I Absatz 2 bezeichneten Grenzen von 10 000 und 20 000 Liter Bottichraum gelten als für den betreffenden Kalendermonat überschritten, wenn bei gleichmäßiger Vertheilung des angemeldeten Maischraumes auf sämmtliche Tage des betreffenden Monats der auf den einzelnen Tag entfallende Raum mehr als 10 000 bezw. 20 000 Liter betragen würde.

3) Tritt im Laufe eines Monats, in welchem bereits eine Abfertigung zu einem ermäßigten Zuschlagssatze stattgefunden hat, eine derartige Betriebsverstärkung ein, daß, wenn der Betrieb von vornherein in diesem Umfange deklarirt worden wäre, die Abfertigung zu dem fraglichen ermäßigten Zuschlagssatze nicht hätte stattfinden dürfen, so ist die Differenz zwischen dem Betrage an Zuschlag, welcher für den in dem betreffenden Monat hergestellten, bereits abgefertigten Branntwein nach Maßgabe des verstärkten Betriebes hätte festgestellt werden müssen, und demjenigen Betrage, welcher hierfür wirklich festgestellt worden ist, von dem Brennereibesitzer sofort baar einzuzahlen.

4) Sowohl in den bezüglichen Brennereien, wie auch bei der Bezirkshebestelle ist neben dem Kontobuch über Branntweinerzeugung (Anlage G) ein „Zuschlagskonto" über den auf dem erzeugten Branntwein haftenden Zuschlag nach dem beigefügten Muster G 1[1]) zu führen.

In dem für das laufende Quartal nachträglich anzulegenden Zuschlagskonto werden die bereits stattgehabten Branntwein-Abfertigungen nach den festgestellten Alkohol-Literprozentmengen und den in Anwendung gebrachten Zuschlagssätzen zunächst nachgetragen. Bei jeder weiteren Eintragung haben die Brennereibesitzer zu erklären, ob der abgefertigte Branntwein auf die zur Berechnung des ermäßigten Zuschlags zugelassene Literprozentmenge angerechnet werden soll. Wird hierauf angetragen, so erfolgt die Anschreibung in den Monaten, in welchen für den

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.
[2]) Ebenda S. 626.

[1]) Das Muster ist nicht mit abgedruckt.

Kalendertag durchschnittlich nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum deklarirt sind, auf den Zuschlagssatz von 0,16 Mark, dagegen in den Monaten, in welchen für den Kalendertag durchschnittlich zwar mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 Liter Bottichraum angemeldet sind, auf den Zuschlagssatz von 0,18 Mark. Sobald die zum ermäßigten Zuschlagssatz zugelassene Literprozentmenge erfüllt ist, — wie auch, falls der Brennereibesitzer vor diesem Zeitpunkt die Anrechnung einzelner Abfertigungen auf den ermäßigten Satz nicht beantragt, — werden die betreffenden Literprozentmengen zu dem allgemeinen Zuschlagssatze von 0,20 Mark angeschrieben. In Fällen der Ziffer 3 ist das Zuschlagskonto entsprechend zu berichtigen.

5) Vorstehende Bestimmungen finden auf die im §. 42 I Absatz 3 des Gesetzes erwähnten anderen, als gewerblichen Brennereien, sofern sie nicht zu den Preßhefe-Brennereien gehören und auch nicht Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, Anwendung.

Dieselben gelten aber nicht für die daselbst unter 1 und 2 gedachten kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einem Jahre nicht mehr als 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols erzeugen. Für letztere erfolgt die Kontrole darüber, daß der in ihnen erzeugte Branntwein die für die ermäßigten Zuschläge von 0,12 Mark bezw. 0,14 Mark festgesetzten höchsten Mengen in jedem Betriebsjahr nicht überschreitet, durch Zusammenrechnung der nach den Kontobüchern über Branntweinerzeugung (Anlage G) hergestellten Alkoholmengen. Werden die Höchstmengen von 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols nachmals überschritten, so ist die Differenz zwischen dem Betrage an Zuschlag, welcher für den bereits abgefertigten Branntwein nach Maßgabe des verstärkten Betriebes hätte festgestellt werden müssen, und demjenigen Betrage, welcher hierfür wirklich festgestellt worden ist, von dem Brennereibesitzer sofort baar einzuzahlen.

Zur Zusammensetzung des Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firmen.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 1 u. 3.)

Gemäß §. 9 Abs. 1 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken[1]), sind die nachstehend benannten Firmen zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden.

Im Königreich Preußen.

C. A. F. Kahlbaum und Schwarz u. Zwillinger in Berlin, Hugo Blank in Charlottenburg bei Berlin, Hüstener Gewerkschaft in Bruchhausen bei Hüsten i. Westf., Dr. Schuchardt in Görlitz, Hartmann u. Hauers in Hannover, Dr. Byk in Oranienburg, C. F. Weber in Schkeuditz bei Halle a. S. und Naumann u. Kietz in Stettin.

Im Königreich Bayern.

R. Hubrich in München und Lippmann u. Biernbaum in Ludwigshafen a. Rhein.

Im Königreich Sachsen.

Max Elb in Dresden und Gebrüder Dollfuß in Chemnitz.

Im Königreich Württemberg.

Schmidt u. Dihlmann in Stuttgart und L. Brüggemann in Heilbronn.

Im Großherzogthum Baden.

Haas u. Co. in Mannheim.

Im Großherzogthum Hessen.

Verein für chemische Industrie in Mombach bei Mainz.

Im Großherzogthum Mecklenburg.

Die Filiale der Hamburger chemischen Fabrik Aktiengesellschaft zu Grabow.

Im Herzogthum Braunschweig.

Harzer Werke in Rübeland und Zorge und chemische Fabrik in Eisenbüttel.

Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Jakob Popper in Gotha.

In Elsaß-Lothringen.

Droguist Diebold in Straßburg i. Els.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 647.

Berechnung der Branntwein-Verbrauchsabgabe für Gemische aus verschieden besteuerten nicht mehligen Stoffen.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung ꝛc. Nr. 27.)

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 16. Dezember 1887 hat die Berechnung der im Wege der Abfertigung zu entrichtenden Verbrauchsabgabe für Gemische aus verschieden besteuerten nicht mehligen Stoffen bis auf Weiteres nach den Vorschriften zu erfolgen welche unter V c Abs. 3 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu §. 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1887[1]) für die Berechnung der Materialsteuer erlassen worden sind.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

Annahme von Anerkenntnissen über Branntweinsteuervergütung in Zahlung auf Verbrauchsabgaben.

(Centralblatt der Preuß. Abgaben-Gesetzgebung 2c. Nr. 1.)

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 18. Dezember 1887 können die Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung auch auf fällige Verbrauchsabgabe und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe in Zahlung angenommen werden.

Befugniß der Steuerstellen zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I. und II., zur Erledigung von Versendungsscheinen II. über inländischen Branntwein, sowie zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung oder auf Freilassung von der Verbrauchsabgabe 2c. zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins.

(Ebenda Nr. 26 von 1887 und Nr. 1 von 1888.)

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 27. November v. J. sind sämmtliche Haupt- und Unterämter zur unbeschränkten Ausfertigung von Versendungsscheinen I. und II., sowie zur unbeschränkten Erledigung von Versendungsscheinen II. über inländischen Branntwein für befugt zu erachten.

Zur Erledigung von Versendungsscheinen I. über derartigen Branntwein, sofern derselbe nicht zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft bestimmt ist, sind gleichfalls sämmtliche Haupt- und Unterämter als ermächtigt anzusehen.

Durch eine weitere Cirkularverfügung vom 22. Dezember v. J. sind sämmtliche Haupt- und Unterämter, welche Versendungsscheine über inländischen Branntwein ertheilen, ermächtigt, auch den mit dem Anspruch auf Steuervergütung oder auf Freilassung von der Verbrauchsabgabe und dem Zuschlage zur Ausfuhr angemeldeten inländischen Branntwein behufs dieser Ausfuhr abzufertigen.

Zollfreiheit des ausländischen Rums und Cognacs, welchem in der Niederlage inländischer Branntwein oder Zucker zugesetzt worden, beim Wiederausgange.

(Ebenda Nr. 1.)

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 27. Dezember 1887 kann zuverlässigen Likörfabrikanten widerruflich gestattet werden, in dem ihnen nach Maßgabe des Regulativs, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen, zu bewilligenden Theilungslager unter steuerlicher Kontrole ausländischen Rum und Cognac 2c. ohne Entrichtung der Eingangsabgabe mit inländischem Branntwein, für welchen die Maischbottichsteuer rückvergütet ist, zu verschneiden und demnächst in das Ausland auszuführen, sowie ferner inländischen Branntwein und Zucker, nachdem dafür die Maischbottich- bezw. Rübenzuckersteuer rückvergütet worden, zu Likören, welche demnächst in das Ausland ausgeführt werden sollen, zu verarbeiten.

Dieses Zugeständniß ist an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen:

1) Die zollpflichtigen Waaren, welche in die unter steuerlicher Kontrole stehenden Räume des Fabrikinhabers aufgenommen sind, nehmen die Eigenschaft unverzollter Waaren an.
2) Die Abfertigung von inländischem Branntwein und Zucker zur Fabrik findet nach den gleichen Grundsätzen statt, welche bei der Aufnahme in eine öffentliche, für unverzollte Waaren bestimmte Niederlage Anwendung finden.
3) Der Fabrikinhaber hat die Räume der Fabrik und die darin befindlichen Mischgefäße zu deklariren und anzugeben, welche Sorten Liköre, von welcher Alkoholstärke und von welchem Zuckergehalte, er herstellen will.
4) Der inländische Branntwein muß in aichamtlich tarirten Gebinden zur Fabrik gebracht werden und bis zur weiteren Verwendung in derselben lagern.
5) Ueber den Zugang zur Fabrik und den Abgang von Fabrikaten aus derselben wird bei dem zuständigen Steueramte ein Konto geführt.
6) Der Fabrikinhaber hat ein Konto über Zu- und Abgang der zur Verarbeitung in der Fabrik bezogenen Waaren, ein zweites über den Zu- und Abgang von Likören und ein Betriebsbuch zu führen.

   In ersterem Konto ist jeder Abgang zur Verwendung vor der Entnahme abzuschreiben, in letzterem erfolgt die Anschreibung und zwar nach Maß, Alkoholstärke, Literprozenten und Zuckergehalt, sobald die Abfüllung einer Mischung auf Fässer oder Flaschen beendet ist.

   Das Betriebsbuch muß Auskunft geben über den Zeitpunkt der Mischung, die Menge bezw. Alkoholstärke der dazu verwendeten Stoffe, über den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Filtrirung, sowie den Zeitpunkt der Abfüllung auf Gefäße.
7) Für die zur Bewachung der betreffenden Gewerbsräume und die erforderlichen Abfertigungen nöthig werdenden Beamten ist seitens des Fabrikinhabers die vorgeschriebene Gebühr bezw. ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.

Ferner wird darin bemerkt, daß von dem Lager Waaren auch in den freien Verkehr gegen Erlegung des tarifmäßigen Zolles gebracht werden können.

Erforderniß von Uebergangsscheinen bei Sendungen von Wein nach dem Großherzogthum Baden.

Eine Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 16. Dezember 1887 lautet nach dem Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung Nr. 27 wie folgt:

Jede nicht unter Zollkontrole stattfindende Sendung von Wein aus Preußen nach dem Großherzogthum Baden, gleichviel ob der Transport auf der Eisenbahn oder auf andere Weise geschieht, muß von einem Uebergangsschein begleitet sein, ausgenommen:

1) der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als 5 Liter (wobei jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt wird);
2) der Transport von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt;
3) der Transport von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen;
4) die mit der Post erfolgenden Weinsendungen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Durchfuhr von Wein durch das Großherzogthum Baden Anwendung; jedoch bedarf es eines Uebergangsscheines nicht, wenn die Durchfuhr unmittelbar mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff, d. h. in der Weise stattfindet, daß der Transport die Eisenbahn oder das Schiff im Großherzogthum nicht verläßt.

Wenn bei verzollten oder aus einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollte Waaren bezogenen Sendungen im Großherzogthum Baden die steuerfreie Einfuhr oder Einlage verlangt werden soll, so muß dies auf dem Uebergangsschein bemerkt und die zollamtliche Bestätigung über die vollzogene Verzollung der Waare sowie über deren unmittelbaren Bezug aus dem Zollauslande bezw. aus der Niederlage beigefügt sein.

Vorschriften für den Transport der Ausstellungsgegenstände nach der internationalen Jubiläums-Ausstellung in Melbourne.

Der Reichskommissar für die internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne 1888/89 hat für den Transport der Ausstellungsgegenstände nach Melbourne in einem Cirkular vom Januar d. J. Folgendes bestimmt:

I.

Den Herren Ausstellern gehen die nachstehend bezeichneten Papiere zu, über deren Verwendungsart nach Maßgabe der Anordnungen des Ausstellungs-Komitees und zur Wahrung der für Ausstellungsgüter zu gewährenden Vortheile Folgendes zu bemerken ist (entsprechend den Buchstaben, welche auf den Papieren selbst angebracht sind):

A. Die farbigen Etiketten.

Dieselben sind unter genauer Ausfüllung der darauf vorgezeichneten Rubriken an zwei Seiten der Kisten oder sonstigen Stücke aufzukleben.

Wenn mehrere Kolli zu einer Sendung gehören, so ist deren Anzahl auf jedem Kollo durch Ausfüllung der auf den Etiketten befindlichen beiden Rubriken (Anzahl der Packstücke: . . . ., Nr. dieses Packstückes: . . . .) ersichtlich zu machen. Besteht z. B. die Sendung aus 6 Kolli, so sind letztere mit 6 — 1, 6 — 2, 6 — 3, 6 — 4, 6 — 5, 6 — 6 zu bezeichnen, so daß es jederzeit möglich ist, sofort die Vollständigkeit der Sendung eines einzelnen Ausstellers festzustellen und im Falle eines Mangels das fehlende Kollo zu bestimmen. An zwei der nicht bezettelten Seiten der Kiste ist die Ordnungsnummer und das Zeichen

groß und deutlich anzubringen. Andere Unterscheidungsmarken, als Buchstaben, Signirmarken 2c., sind zur Vermeidung von Doppelbezeichnungen und anderen Unzuträglichkeiten ausgeschlossen.

B. Das Verzeichniß der Ausstellungsgüter.

Dasselbe ist im Innern des Kollo am Deckel einzukleben, um alsbald nach der Eröffnung einen Ueberblick über den Inhalt der Sendung zu gewähren.

C. Die Nachweisung der abgesendeten Güter.

Dieselbe muß am Tage der Absendung der Güter selbst gesondert von diesen, unter Benutzung der aufgedruckten Adresse an mich abgehen, damit ich am Ausstellungsorte davon unterrichtet bin, wann und mit welcher Transportgelegenheit die einzelnen Kolli anlangen. Sollten die Güter schon jetzt abgegangen sein oder in Australien sich befinden, so bitte ich, die Nachweisung ebenfalls entsprechend auszufüllen und hierherzusenden. Für solche Güter, welche erst nach dem 30. März d. J. zum Abgang kommen, ist die Nachweisung unter der Adresse:

Wermuth, Commissioner for Germany,
Melbourne (Australia)

nach Melbourne zu senden.

Schließlich füge ich

D. eine Bescheinigung

bei, welche den Aussteller als solchen legitimirt und namentlich gegenüber den betheiligten Eisenbahnbehörden und Schifffahrtsgesellschaften auf Erfordern verwendet werden kann.

Die Deutschen Eisenbahverwaltungen verlangen außerdem für die Frachtermäßigung von 50 pCt., daß in den Frachtbriefen, mittelst deren die Güter nach den Hafenorten dirigirt werden, ausdrücklich vermerkt werde, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut bestehe. Der Norddeutsche Lloyd erwartet den Nachweis, daß die Güter Deutschen Ursprungs sind.

II.

Es dürfen nur diejenigen Güter und nur in derjenigen Menge, demjenigen Umfange und Gewicht unter der Bezeichnung als Ausstellungsgüter versendet werden, welche als solche seinerzeit bei mir angemeldet und zugelassen worden sind. Zuwiderhandlungen, insbesondere insoweit sie dazu dienen, die den Ausstellern gewährten Vortheile unberufenermaßen in Anspruch zu nehmen, würden die daraus von selbst sich ergebenden Rechtsnachtheile nach sich ziehen.

III.

Die Schifffahrtsgelegenheit, welche sich darbietet, ist in meinem Cirkular vom 9. Januar d. J. bezeichnet. Die Benutzung derselben gewährt den Herren Ausstellern die Sicherheit, daß ihre Güter rechtzeitig ankommen und in geordneter Weise zur Auspackung und Aufstellung gelangen können. Wer gleichwohl andere Gelegenheiten zu benutzen gewillt ist, würde gehalten sein, seinerseits besondere Fürsorge dafür zu tragen, daß die Güter rechtzeitig am Ausstellungsorte anlangen. Güter, welche später als Mitte Juni in Melbourne eintreffen, stören die allgemeine Anordnung der Ausstellung, und die Herren Aussteller würden es daher sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen daraus Nachtheile erwachsen.

Wer bei dem Norddeutschen Lloyd für die Dampfer vom 22. Februar, 21. März oder 18. April d. J. Platz belegt hat, muß die Sendung zu dem betreffenden Termine pünktlich und uneingeschränkt ausführen, da der Norddeutsche Lloyd die bezüglichen Räumlichkeiten im Interesse der Aussteller offen gehalten hat und demgemäß den Ausstellern auch die Kosten für die bestellten Mengen berechnet, ohne Unterschied, ob die Güter zeitig eintreffen oder nicht.

IV.

Mittheilungen über die für die Versicherung sich bietenden Gelegenheiten werden in nächster Zeit an die Herren Aussteller gelangen, denen es aber freisteht, ob sie von denselben Gebrauch machen oder sich anderweiter Gelegenheit bedienen wollen.

V.

Die Güter werden, wie aus den farbigen Etiketten (Anlage A)[1]) sich ergiebt, an den Deutschen Reichskommissar in Melbourne adressirt. Es entspricht dies den von dem Melbourner Ausstellungskomitee im Interesse der öffentlichen Ordnung festgestellten allgemeinen Normen. Der Betrieb des Transportes aber, die Fürsorge für die Güter nach der Ankunft, das Auspacken ꝛc. ruht, wie dies den Herren Ausstellern durch das allgemeine Programm bereits bekannt geworden, in den Händen der letzteren bezw. ihrer geschäftlichen Vertreter in Melbourne. Es kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, daß die Herren Aussteller ihre Vertreter in Melbourne auch hierüber rechtzeitig mit genauer Instruktion versehen und sie anweisen, für die Aufbewahrung der Kisten ꝛc. Sorge zu tragen.

[1]) Die Anlage ist hier weggelassen.

VI.

Was die Art einer sicheren Verpackung der Gegenstände für den langwierigen Seetransport betrifft, so darf ich mich darauf beschränken, über die bei früheren Gelegenheiten dieser Art als empfehlenswerth erkannten Verpackungsarten Nachfolgendes zu bemerken:

1) Die Kisten müssen von gutem starken Holze angefertigt werden und sind, soweit nicht Gegenstände zur Verpackung kommen, welche ein etwaiges Eindringen von Wasser vertragen können, mit zu verlöthendem Zinkeinsatz zu versehen. Die Einhüllung in Wachstuch schützt nicht gegen die Wirkungen eindringenden Seewassers.

2) Die zerbrechlichen Gegenstände von größerer Ausdehnung sollten nach entsprechender Bewickelung mit Papier, ganz trockenem Stroh, Heu oder anderem schützenden Material sorgfältig zwischen Spreizen gelegt werden, so daß sie auf keine Weise während des Transports aus ihrer Lage kommen können, da selbst eiserne Stücke Gefahr laufen, zu zerbrechen, wenn sie lose verpackt sind. Werden kleinere Kisten in große gesetzt, so sind sie ebenfalls fest einzupacken, so daß sie nicht hin- und herrütteln können. Bei Verpackung der Ausstellungsbehälter selbst ist ebenfalls auf festen Schluß aller Stücke zu achten.

2) Die Geräthe müssen behufs Vermeidung von hohlem Raum und Bruch zum Auseinandernehmen und Engverpacken eingerichtet werden und sind, um ihr Wiederaufbauen zu erleichtern, in ihren einzelnen Bestandtheilen mit den erforderlichen Merkzeichen zu versehen.

4) Die Glas- und Spiegelscheiben und wirklichen Spiegel für Schränke und Kasten sind ohne Ausnahme herauszunehmen und mit den erforderlichen Reservescheiben in einer besonderen Kiste zu verpacken. Sämmtliche Scheiben, welche nicht Spiegelscheiben sind und als solche an sich dann eine große Festigkeit nicht besitzen, sind mit Papierstreifen gitterförmig zu bekleben.

Die Schutzscheiben eingerahmter Bilder und Schautafeln lassen sich nicht wohl von denselben abnehmen, ohne die Bilder selbst der Beschädigung auszusetzen. Bei solchen Gläsern ist die erwähnte Beklebung mit Papierstreifen überall anzuwenden.

5) Der Verschluß der Kisten ist mittelst Schrauben und nicht durch Nägel zu bewirken, und zwar wolle man gute Holzschrauben mit starken Köpfen verwenden.

Der Reichskommissar.
Wermuth.

Oesterreich-Ungarn.

Erleichterungen beim Bezuge von schwefelsauren Kalisalzen aus dem Auslande für landwirthschaftliche Düngungszwecke.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 4.)

Eine Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 16. Oktober 1887 bestimmt was folgt:

Im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien werden hinsichtlich des Bezuges der nachbenannten, in den Tarifnummern 319a und 321a des mit Gesetz vom 21. Mai 1887[1]) abgeänderten allgemeinen Zolltarifes des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 enthaltenen Kalisalze in theilweiser Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des Absatzes II der Verordnung vom 7. August 1882[2]) vorläufig bis auf Weiteres nachstehende Erleichterungen bewilligt.

§. 1.

Die nachbenannten kochsalzhaltigen Kalisalze dürfen zu landwirthschaftlichen Düngungszwecken in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und in die Länder der Ungarischen Krone unter den in den §§. 2 bis 7 aufgestellten Bedingungen und Kontrolen eingeführt werden, und zwar:

1) Schwefelsaures Kali in der Form seines natürlichen Vorkommens als Kainit und Krugit mit höchstens 30 pCt. Chlornatriumgehalt nach Tarifnummer 319a als Dungsalz zollfrei, jedoch gegen Denaturirung in der im §. 7 vorgezeichneten Art und Weise;

2) halb und ganz raffinirtes schwefelsaures Kali bis zu einem Maximalgehalte an reinem schwefelsauren Kali von 80 pCt. und Kalimagnesia, beide jedoch mit höchstens 20, beziehungsweise 30 pCt. Chlornatriumgehalt, als künstliches Dungmittel nach Tarifnummer 319a zollfrei, jedoch gegen Denaturirung in der im §. 7 vorgezeichneten Art und Weise;

3) hochprozentiges schwefelsaures Kali mit über 80 pCt. Gehalt an reinem schwefelsauren Kali und höchstens 4 pCt. Chlornatriumgehalt als Duplikatsalz nach Tarifnummer 321a, zum bestehenden Zollsatze von 80 Kreuzern per 100 Kilogramm, ohne Denaturirung.

§. 2.

Die im §. 1 aufgeführten Kalisalze dürfen unter den im Punkt 1 bis 3 rücksichtlich jeder Gattung dieser Salze angeführten Bedingungen ihrer chemischen Beschaffenheit und Zusammensetzung nur von Landwirthen zu Düngungszwecken im eigenen Wirthschaftsbetriebe auf Grund eines gemäß §. 3 von denselben auszustellenden und von einer der in der Anlage A[3]) verzeichneten landwirthschaftlichen Korporationen bestätigten „Bestellscheines" aus dem Auslande ohne besondere Bewilligung und ohne vorherige chemische Untersuchung dieser Kalisalze bezogen werden, wenn jeder solchen Sendung seitens des betreffenden ausländischen Salzwerkes, beziehungsweise Kalidungsalzfabrik, welches dieselbe liefert, eine „Bescheinigung" über die chemische Zusammensetzung und den Kochsalzgehalt des Dungmittels in doppelter Ausfertigung beigegeben wird, aus welcher zweifellos hervorgeht, daß das bezogene Kalisalz einer der im §. 1, Punkt 1 bis 3 aufgezählten Gattungen entspricht.

Das Formular für diese von den betreffenden Werken, beziehungsweise Fabriken auszustellende „Bescheinigung" ist aus der Anlage B ersichtlich.

§. 3.

Der in §. 2 erwähnte, von den Landwirthen auszustellende „Bestellschein" hat neben der deutlichen Angabe des Namens des Landwirthes, dann des Gutes, auf welchem das Dungmittel verwendet werden soll, der Gattung und Menge des zu beziehenden Kalisalzes, sowie der Firma des ausländischen Salzwerkes (beziehungsweise Fabrik), bei welchem es bestellt wird, auch die ausdrückliche Verpflichtung des Ausstellers zu enthalten, dieses Dungmittel an Nichtlandwirthe, insbesondere an Salzhändler, Agenten, Spediteure 2c. weder entgeltlich noch unentgeltlich abzutreten.

Eine solche Abtretung wird bei Konstatirung derselben als Gefällsübertretung behandelt und an dem Schuldtragenden bestraft.

Jeder solche Bestellschein ist von der hiezu berufenen, aus der Anlage A ersichtlichen landwirthschaftlichen Korporation dahin zu bestätigen, daß das angesprochene Dungsalzquantum dem wirklichen Bedarfe des bestellenden Grundbesitzers nach dem Umfange und den Kulturverhältnissen seines Grundbesitzes angemessen ist.

Das Formular für diese von den Grundbesitzern auszustellenden und der betreffenden landwirthschaftlichen Korporation zu bestätigenden Bestellscheine ist aus der Anlage C[1]) ersichtlich.

§. 4.

Die behördlich genehmigten landwirthschaftlichen Vereine, Kasinos u. s. w. können für ihre die Landwirthschaft betreibenden Mitglieder nach Maßgabe des mit deren Besitzstande im Verhältnisse stehenden Bedarfes einen Cumulativ-Bestellschein ausstellen, welcher gleichwie die im §. 3 angeführten Einzelbestellscheine der Bestätigung durch die betreffende, aus der Anlage A ersichtliche landwirthschaftliche Korporation (k. k. Landwirthschaftsgesellschaft, Landeskulturrath 2c.) zu unterziehen ist.

Im Falle einer solchen Cumulativ-Bestellung haftet der bestellende Verein dafür, daß das bezogene und nach §. 6 ihm zur weiteren Verfügung zugestellte Dungsalzquantum seinerseits thatsächlich nur an jene Landwirthe abgegeben werde, für welche die Bestellung erfolgte.

Die im §. 3 enthaltene persönliche, gefällsstrafrechtliche Haftung dafür, daß mit dem Dungsalze kein Mißbrauch getrieben

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 437.

[2]) Ebenda 1882 I. S. 734.

[3]) Anlage A ist nicht mit abgedruckt.

[1]) Anlage C ist nicht mit abgedruckt

werde, obliegt dem einzelnen Landwirthe, welchem das Dungsalz von dem bestellenden Verein, beziehungsweise Kasino ꝛc. zur Verwendung überantwortet wurde.

Dieser bestellende Verein, beziehungsweise Kasino ꝛc., hat bei Ausfolgung des Dungsalzes die einzelnen Landwirthe auf das Verbot der Abtretung desselben an Nichtlandwirthe u. s. w. (§. 3) und die mit einer etwaigen Uebertretung dieses Verbotes verbundenen gefällsstrafrechtlichen Folgen aufmerksam zu machen.

Das Formular für diese Cumulativ-Bestellscheine ist aus der Anlage D [1]) ersichtlich.

§. 5.

Bei der Einfuhr solcher Kalisalze ist dem als Eintrittsamt fungirenden Zollamte rücksichtlich jeder Sendung der in den §§. 2 und 3 vorgeschriebene Bestellschein, beziehungsweise der im §. 4 gestattete Cumulativ-Bestellschein und die im §. 2 angeführte Bescheinigung des Salzwerkes, beziehungsweise der Fabrik, und zwar letztere in doppelter Ausfertigung, vorzuweisen.

Das Zollamt fertigt die Sendung nach Entrichtung des eventuell zu bezahlenden Zolles ab und weist dieselbe, im Falle das eingeführte Kalisalz nach §. 1, Punkt 1 und 2 zu denaturiren wäre, an die dem Verwendungsorte, beziehungsweise bei einer Cumulativ-Bestellung an die dem Sitze des bestellenden landwirthschaftlichen Vereines ꝛc. nächstgelegene Finanzwachabtheilung unter gefällsamtlichem Verschlusse an.

Das eine Exemplar der von dem Salzwerke, beziehungsweise der Fabrik der Sendung mitzugebenden Bescheinigungen ist von dem Eintrittsamte einzuziehen, eventuell der Finanzwachabtheilung behufs Vornahme des Denaturirungsvermerkes zu übermitteln, der mitfolgende Bestellschein jedoch in jedem Falle beim Amte zurückzubehalten.

§. 6.

Die Denaturirung hat unter Beobachtung der im §. 7 gegebenen Vorschriften unter Aufsicht der Finanzwachabtheilung vor sich zu gehen, und ist das denaturirte Kalisalz dem bestellenden Landwirthe, beziehungsweise landwirthschaftlichen Vereine ꝛc. ohne eine andere Kontrole zur weiteren Verwendung zu übergeben. Die Finanzwachabtheilung bestätigt die Vornahme der Denaturirung auf dem Exemplare der Bescheinigung, welches ihr vom Eintrittsamte übermittelt wurde, und sendet dasselbe sohin an das anweisende Amt zurück.

Werden die bestellten Kalisalze den Anforderungen des §. 7 entsprechend schon im denaturirten Zustande eingeführt, oder wünscht der Besteller die Denaturirung beim Eintrittszollamte selbst vorzunehmen, so hat eine Anweisung der Sendung unter gefällsamtlichem Verschlusse an die im vorhergehenden Paragraphen genannte Finanzwachabtheilung zu entfallen.

Wird die Denaturirung im Sinne des §. 7 bereits seitens der liefernden Fabrik vorgenommen, so ist dieser Vorgang auf der betreffenden Bescheinigung in der in der Anlage B angegebenen Form ersichtlich zu machen.

[1]) Anlage D ist nicht mit abgedruckt.

§. 7.

Bei den im §. 1, Punkt 1 und 2 genannten Gattungen von Kalisalzen hat die Denaturirung je nach dem geringeren oder größeren Kochsalzgehalte der Sendung mit 10 bis 25 pCt. Superphosphat oder 10 bis 25 pCt. pulverisirter Thomasschlacke, oder mit 10 bis 20 pCt. Aetzkalk und ½ pCt. fettem Ruß vorgenommen zu werden.

§. 8.

Dem betreffenden Eintrittszollamte bleibt es vorbehalten, nach seinem Ermessen, ohne daß jedoch die Abfertigung der zur Einfuhr erklärten Kalisalze aufgehalten würde, Stichproben der betreffenden Sendungen zur Vornahme der chemischen Analyse zeitweise zu entnehmen.

Sollte die chemische Analyse eine wesentlich andere, als die in der betreffenden Bescheinigung des Salzwerkes oder der Fabrik angegebene Zusammensetzung und insbesondere einen höheren Kochsalzgehalt als 30 pCt. ergeben, so ist ein weiterer Bezug von Kalisalzen aus dem bei einer derartigen unrichtigen Bescheinigung betretenen Salzwerke, beziehungsweise der Fabrik, nur mehr nach den Bestimmungen der Verordnung vom 7. August 1882,[1]) also insbesondere nur gegen jedesmalige besondere Bewilligung und vorherige chemische Untersuchung zuzulassen.

§. 9.

Der Text des mit Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 55) hinausgegebenen alphabetischen Waarenverzeichnisses ist bei den Schlagworten „Dungsalze“ und „Duplikatsalze“ abzuändern, wie folgt:

Die Berufung am Schlusse des Schlagwortes „Dungsalze“ hat zu lauten: „Siehe die besonderen Bestimmungen über den Bezug (R. G. Bl. Nr. 114, V. Bl. Nr. 39 ex 1882), dann hinsichtlich der schwefelsauren Kalidungsalze und der Kalimagnesia die besondere Verordnung vom 16. Oktober 1887 (R. G. Bl. Nr. 4 und V. Bl. Nr. 1).“

Das Schlagwort: „Duplikatsalz“ hat zu lauten: „Duplikatsalz (Arcanum duplicatum, Polychrestsalz) mit einem Gehalte von über 80° an schwefelsaurem Kali . . . 321a . . . 80 kr.“

Am Schlusse der unverändert bleibenden Anmerkung zu diesem Schlagworte ist die Berufung aufzunehmen:

„Schwefelsaures Kali von geringerem Kaligehalte wie Dungsalz; siehe hierüber die besondere Verordnung vom 16. Oktober 1887 (R. G. Bl. Nr. 4, V. Bl. Nr. 1).“

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den k. k. Zollämtern bekannt wird.

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 734.

Oesterreich-Ungarn und Spanien.

Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen beiden Ländern.

Der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien, vom 3. Juni 1880[1]) ist durch Vertrag vom 27. Dezember v. J. bis zum 1. Februar 1892 verlängert worden.

Italien.

Zollbehandlung von Sämereien.

(Gazzetta ufficiale No. 306 v. 29. Dez. 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 18. Dezember 1887 bestimmt, was folgt:

Wir Humbert &c.

nach Einsicht des Art. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1887,[2]) Nr. 4703 (Serie 3a);

nach Einsicht Unserer Verordnung vom 15. Dezember d. J., Nr. 5098 (Serie 3a), durch welche der Zollsatz für ölhaltige Sämereien festgesetzt und demnach die Nummer 287 des neuen Tarifs abgeändert wird,[3])

verordnen:

Art. 1. Es wird die beigefügte, auf Anordnung Unsres Finanzministers aufgestellte Tabelle genehmigt, welche die Abänderungen des mittelst Unsrer Verordnung vom 17. November v. J.,[4]) Nr. 5084 (Serie 3a), genehmigten Waarenverzeichnisses zum Zolltarif enthält, um dasselbe mit den hinsichtlich der Position 287 des Tarifs getroffenen Abänderungen in Uebereinstimmung zu setzen.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft und wird dem Parlament zur Umänderung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Tabelle der Abänderungen des Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

Waarengattung.	Nummer des Tarifs.
Tannensamen	287 b
Liliensamen	"
Indigosamen	"
Selleriesamen	"
Pistaziennuß oder Erdnuß	287 a. 3
Runkelrübensamen	287 b
Nelkenwurz-Nüsse oder Samen	"
Blumenzwiebeln und Knollen für Gemüse- und Ziergärten	287 b
Leindottersamen	287 a. 3
Hanfsamen	"
Distelsamen	287 b
Johannisbrotsamen	"
Saflorsamen	"
Cichoriensamen	"
Knollen von Meerzwiebeln und andere für Gemüse- und Ziergärten	"
Cypressenbeeren	"
Kokos, Fleisch und Nüsse, getrocknet oder ranzig	"
Beeren von Nachtschatten, Faulbaum, Myrte und anderen	"
Gurkensamen	"
Herbstzeitlose-Zwiebeln	"
Rapssamen	287 a. 3
Quittensamen	287 b
Baumwollensamen	287 a. 3
Sonnenblumensamen	287 b
Ginstersamen	"
Buchensamen und Bucheckern	"
Bockshornsamen	"
Sonnenwendesamen	287 a. 3
Grani di Germania	287 b
Waufamen	"
Lattichsamen	287 a. 3
Leinsamen	287 a. 2
Esparsettesamen	287 b
Melonensamen	"
Myrtenbeeren	"
Steckrübensamen	"
Melissensamen	"
Haselnüsse	287 a. 3
Nelkenwurznüsse	287 b
Palmensamen	287 a. 3
Palme-Christi-Samen	287 b
Fennichsamen	"
Mohnköpfe, weiße und schwarze, mit oder ohne Samen	287 a. 3
Pistazien (Erdnüsse)	"
Kokosnußmark (Kopra), getrocknete oder ranzig	287 b
Heustaub (Heusamen)	"
Ranunkelknollen	"
Rübsamen	287 a. 3
Rückstände vom Sieden von Getreide (zahlen wie nicht ölhaltige Sämereien)	287 b
Ricinussamen	287 a. 1
Krappsamen	287 b
Glasschmalzsamen (salicornia)	"
Salzkrautsamen	"

[1]) Hand. Arch. 1881 I. S. 425.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.
[3]) Ebenda 1888 Januarheft I. S. 71.
[4]) Ebenda S. 67.

Waarengattung.	Nummer des Tarifs.
Seifenkrautschoten und Samen	287 b
Steinbrechsamen	„
Vogelfutter	„
Meerzwiebelknollen	„
Luzernesamen	„
Wiesengrassamen	„
Heusamen jeder Art	„
Blumensamen	„
Nelkensamen	„
Zier-Gartensamen	„
Brustbeersamen	„
Binsensamen	„
Endiviensamen	„
Lawendelsamen	„
Samen von Madia sativa (Oelmadie)	287 a. 3
Mohnsamen	287 a. 3
Forstpflanzensamen	287 b
Waldfichtensamen	„
Petersiliensamen	„
Flohsamenkrautsamen	„
Rettig- und Meerrettigsamen	287 a. 3
Rübensamen	287 b
Sesamsamen	287 a. 3
Spargelsamen	287 b
Spiksamen	„
Tabaksamen	„
Kleesamen	„
Safransamen	„
Kürbissamen	„
Oelhaltige Samen aller Art, nicht besonders genannte	287 a. 3

Ausführungsgesetz zu dem Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn.

(Gazzetta ufficiale vom 29. Dezember 1887.)

Ein Italienisches Gesetz vom 25. Dezember v. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Königliche Regierung wird ermächtigt, seiner Zeit die Ratifikation des am 7. Dezember 1887 in Rom zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages[1]) und des Uebereinkommens zur Verhinderung der Einschleppung der Viehseuche auszutauschen und dieselben vom 1. Januar 1888 ab zur Ausführung zu bringen.

Art. 2. Der Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, hat die Befugniß:

1) Das Zoll-Regime für gewöhnliche Flaschen[1]) mit Bezug auf den oben erwähnten Handelsvertrag festzusetzen.
2) Maßregeln zu treffen für die Modifikationen, welche in Bezug auf Art. 12 des Gesetzes vom 2. April 1886[2]) Nr. 3754 transitorisch für erforderlich erachtet werden sollten.
3) Den Art. 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[3]) Nr. 4703 zu modificiren.
4) Die Bestimmungen des, gemäß Art. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1883[4]) Nr. 1445 ergangenen einheitlichen Gesetzes über die Spiritusfabrikationssteuer anzuwenden und auf das zur Destillation bestimmte fremde Getreide auszudehnen.
5) Den bereits nach dem Zolltarif vom 30. Mai 1878[5]) in Kraft befindlichen Zoll auf Fischöl wiederherzustellen.

Das auf Grund des Art. 2 des vorstehenden Gesetzes von dem Italienischen Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel unterm 30. Dezember v. J. erlassene Dekret lautet nach der „Gazzetta ufficiale" vom 7. Januar d. J. in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Anwendung des Art. 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 Nr. 4703 wird aufgehoben und bis auf anderweite Bestimmung deshalb die den Spiritusfabrikanten der ersten Klasse auf die Menge des durch den mechanischen Meßapparat angezeigten Spiritus bewilligte Vergütung wieder in Höhe von 10 pCt. gewährt.

Art. 2. Außer Melasse wird vom 1. Januar 1888 ab vom Eingangszoll das aus dem Auslande eingeführte Getreide befreit, welches zur Destillation bestimmt ist, unter Beobachtung der in Art. 32 und 33 der Königlichen Verordnung vom 15. Januar 1885 Nr. 2911 gegebenen Vorschriften und Bedingungen.

Besteuerung der Essigsäure-Fabrikation.

Eine Königliche Verordnung vom 25. Dezember 1887 lautet nach der „Gazzetta ufficiale" Nr. 307 vom 30. Dezember 1887 in auszugsweiser Uebersetzung wie folgt:

Wir Humbert rc.

nach Einsicht des Art. 15 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[6]) rc.

verordnen:

Art. 1. Wer beabsichtigt, reine Essigsäure herzustellen oder unreine (Holzessig-) Säure zu rektifiziren, hat vor Beginn des

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 80.

[1]) Ebenda S. 97 (Schlußprotokoll Ziff. 23).
[2]) Ebenda 1886 I. S. 269.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 531.
[4]) Ebenda 1883 I. S. 547.
[5]) Ebenda 1878 II. Beilage zu Nr. 28.
[6]) Hand. Arch. 1887, Seite 531.

Betriebes der Steuerintendanz der Provinz eine Anmeldung zuzustellen.

Die Anmeldung, welche in doppelter Ausfertigung, ohne Ausstreichungen oder Rasuren, und unter Beifügung eines Planes der Fabrik einzureichen ist, muß folgende Angaben enthalten:

a. die Art des Betriebes, d. h. ob Fabrikation oder Fabrikation und Rektifikation oder bloß Rektifikation;
b. den Vor- und Zunamen und die Wohnung der Person oder der Firma, welche den Betrieb beabsichtigt;
c. die genaue Angabe des Ortes der Fabrik;
d. die Beschreibung der die Fabrik bildenden Räumlichkeiten und des Zweckes jeder einzelnen;
e. die Zahl und den Inhalt der Apparate und Gefäße und die Art und Kraft der Maschinen jeder Art mit genauer Bezeichnung der Räume, in welchen sich die einzelnen Apparate, Gefäße und Maschinen befinden;
f. die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe und die Art und Weise der Herstellung des Produktes.

Art. 2 bis 7 rc.

Art. 8. Die Fabriken, in welchen reine Essigsäure hergestellt oder rohe rektifizirt wird, unterliegen der unausgesetzten Beaufsichtigung durch die Verwaltungsbeamten.

In den Fabriken, in welchen Essigsäure sowohl hergestellt als auch rektifizirt wird, erstreckt sich die Ueberwachung auf die Betriebe beider Arten.

Art. 9. Die Verwaltung übergiebt dem Fabrikleiter unentgeltlich ein numerirtes und beglaubigtes Register, in welches Letzterer ohne Zwischenräume, Ausstreichungen oder Abänderungen einzutragen hat:

1) im Augenblick der Einführung in die Fabrik die Qualität und Menge der zur Verarbeitung eingeführten Rohstoffe;
2) am Schlusse eines jeden Tages:
   a. die Qualität und Menge der in Verarbeitung genommenen Rohstoffe;
   b. die Menge des erhaltenen Endproduktes;
3) im Augenblick der Herausnahme aus der Fabrik die Menge des herausgenommenen Produktes.

Art. 10. Die Steuer muß vor der Herausnahme des Produktes aus der Fabrik bezahlt werden. Zu dem Zweck nimmt ein Techniker der Steuerverwaltung in geeigneten Zeitabschnitten eine Klassifikation des erhaltenen Produktes in Gemäßheit des Zolltarifs (Kategorie III Nr. 30 l und m) vor.

Das auf die Weise klassifizirte Produkt muß in Behältern aufbewahrt werden, welche durch Angaben aus dem Ausgaberegister der Fabrik kenntlich gemacht werden.

Gegen die gedachte Klassifikation des Produktes kann der Fabrikleiter Einspruch bei dem Finanzministerium einlegen, welches nach Anhörung des Sachverständigen-Rathes für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung des Zolltarifs endgültig entscheidet.

Die aus der Entscheidung der Meinungsverschiedenheit sich ergebende Differenz wird im Konto des Fabrikanten zu- oder abgeschrieben.

Die Wiedereinführung von Produkten in die Fabrik, für welche die Steuer bereits bezahlt ist, ist nicht gestattet; dieselben werden als Rohstoffe betrachtet und müssen deshalb beim Ausgange von Neuem versteuert werden rc.

Art. 11. Die Erhebung der Steuer erfolgt durch die mit der Erhebung der anderen Steuern auf die Bierbrauerei, die Fabrikation von Mineralwasser, Cichorien, Schießpulver, Zucker, Glykose und Baumwollensamenöl beauftragten Kassenstellen, in deren Bezirk die Fabrik liegt.

Art. 12. Wenn das Produkt aus der Fabrik herausgegeben werden soll, so hat die Anmeldung bei der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Kassenstelle und die Zahlung der Steuer gemäß der angemeldeten Menge und Qualität zu erfolgen.

Die Kassenstelle ertheilt eine Bescheinigung zur Ausführung des Produktes mit Angaben über Menge und Qualität, welche letztere demnächst in dem Zu- und Abgangsregister gebucht werden.

Art. 13. Dennoch kann das Produkt aus der Fabrik nicht ohne Ausgangsschein genommen werden, welchen der Fabrikleiter aus einem von der Verwaltung gelieferten Abreißregister zu entnehmen hat.

Die Ausgangsscheine werden mit einer Aufstellung versehen, welche bei dem Ausgange von dem mit der Beaufsichtigung betrauten Steuerbeamten abgetrennt wird.

Vor der Abtrennung hat der Beamte zu prüfen, ob die Qualität und Menge des Produkts mit den Angaben des Ausgangsscheins übereinstimmen; danach setzt er einen entsprechenden Vermerk auf den gedachten Schein, bemerkt auf der abgetrennten Aufstellung das Ergebniß der Prüfung und bucht im Register über Eingang und Ausgang.

Art. 14. Am Schlusse eines jeden Monats, und wenn sonst die Verwaltung es für angezeigt erachtet, wird die Bilanz gezogen, um die Regelmäßigkeit der Zahlungen, welche in dem der Prüfung vorhergehenden Zeitabschnitt geleistet werden, zu prüfen.

Die Bilanz, welche in Gegenwart der Beamten der Verwaltung und unter Zuziehung des Fabrikleiters aufzustellen ist, muß die Lage der Fabrik hinsichtlich der verwendeten Rohstoffe, der Qualität und Menge des gewonnenen Produkts und der bezahlten Steuer enthalten.

Art. 15. In den in Art. 9 und 12 bezeichneten Registern, in der Anmeldung und in der Bescheinigung über die Zahlung der Steuer — Art. 12 —, in den Ausgangsscheinen und Aufstellungen gemäß Art. 13 und in der Bilanz gemäß Art. 14 muß jede Menge Essigsäure in Gemäßheit der Ergebnisse der Klassifikation nach Art. 10 angegeben werden.

Art. 16 bis 20. (Strafbestimmungen.)

Art. 21. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1888 in Kraft und wird dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Steuerfreiheit des zur Fabrikation von Essig, Schwefeläther, Chloroform, Jodoform, Lack, Knallquecksilber und Oenocyanin verwendeten Branntweins.

(Gazzetta ufficiale vom 30. Dezember 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 25. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Wir Humbert rc.

nach Einsicht der Gesetze vom 10.[1]) und 14.[2]) Juli 1887 rc.

verordnen:

Art. 1. Art. 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1887 Nr. 4665 (Serie 3a), betreffend die Befreiung von der Branntweinsteuer zu Gunsten der den Branntwein als Rohstoff verwendenden Industrien, findet Anwendung auf die Fabrikation von Essig, Schwefeläther, Chloroform, Jodoform, Lack, Knallquecksilber und Oenocyanin.

Die Ermäßigung findet statt gemäß der Bestimmung des Art. 17 des Gesetzes vom 14. Juli 1887, Nr. 4703 (Serie 3a), d. h. mittelst Anrechnung auf die Steuer, welche für den in den inländischen Fabriken erster Klasse erzeugten Branntwein zu entrichten ist, oder auf die Zuschlagsteuer, welcher der aus dem Auslande eingeführte Alkohol unterliegt.

Die Fabrikanten von Schwefeläther und Oenocyanin können aber die direkte Rückerstattung der Steuer verlangen, in welchem Falle der Nachweis der Herkunft des Branntweins gefordert werden kann; und wenn der Branntwein zur Fabrikation von Schwefeläther Verwendung finden soll, so muß derselbe durch Zusatz von 10 pCt. konzentrirter Schwefelsäure zu 66° Beaumé denaturirt werden.

Art. 2. Zur Ausführung des vorstehenden Artikels hat der Leiter einer der bezeichneten Industrien der Steuerintendanz der Provinz eine Anzeige zu erstatten, in welcher der Ort der Fabrik und die Art der Anwendung des Branntweins angegeben sind. Außerdem muß für die Niederlage und Aufbewahrung des Branntweins ein Magazin bestimmt werden, welches den für die Privatlager festgesetzten Bedingungen entspricht, nach welchen sie der Verpflichtung zur Kautionsleistung und der Verantwortlichkeit für Fehlmengen, die die nach den Bestimmungen der Artikel 46 und 72 des Zollreglements zulässigen Grenzen für Schwund übersteigen, unterworfen werden.

Art. 3. Innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Erstattung der Anzeige prüft die technische Abtheilung der Steuerbehörde, ob die Räumlichkeit die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, und verfügt in Ermangelung dessen auf Kosten des Fabrikanten alle für erforderlich zu erachtenden Einrichtungen, auch hinsichtlich der Behälter zur Aufbewahrung des Branntweins, welche mit horizontaler Gradeintheilung und Angabe des Inhalts bezeichnet sein müssen.

Die Prüfung der Fabrik muß durch ein Protokoll festgestellt werden, in welchem auch die Art der Produktion, die mittlere tägliche Produktionsfähigkeit und das Prozentverhältniß des zur Verwendung gelangenden Branntweins anzugeben sind.

Art. 4. Will der Fabrikant mit der Arbeit beginnen, so hat er wenigstens 48 Stunden vorher der technischen Abtheilung der Steuerbehörde eine Anmeldung zu erstatten, welche die Herkunft und Menge des zu verwendenden Branntweins, die Dauer und die Tagesstunden des Betriebes angiebt.

Die technische Abtheilung veranlaßt die Prüfung des Branntweins an der Hand des Kautions- oder Begleitscheins, je nachdem es sich um ausländischen oder aus Fabriken erster Klasse herrührenden Branntwein handelt, und sobald sich keine Unregelmäßigkeit ergiebt, gestattet sie die Einführung in die Niederlage im Beisein des Steuerbeamten und bucht die Anmeldung in einem anzulegenden Register, welches zwei Abtheilungen für Zu- und Abschreibungen enthält.

Auf Grund der in dieser Weise in einem Niederlagsschein umgewandelten Anmeldung erfolgen die Abschreibungsvermerke auf dem Kautions- oder Begleitschein. Für die bei der Ankunft in der Fabrik eventuell sich findenden Differenzen hat im ersteren Falle die Eingangszollstelle den Zuschlagszoll vom Kautionsleistenden einzuziehen, im anderen Falle hat die technische Abtheilung der Steuerbehörde der Provinz, in welcher die Branntweinfabrik liegt, den der Differenz entsprechenden Steuerbetrag der letzteren Fabrik zur Last zu schreiben.

Der in der Niederlage eingeführte Branntwein wird zugeschrieben und der behufs Verwendung zum Betriebe herausgenommene wird abgeschrieben und in Uebereinstimmung damit wird die Menge des erhaltenen Produkts stehen.

Ein gleiches Verfahren bezüglich der Einreichung der Anmeldung, der Zulassung von Branntwein zur Niederlage und der Zu- und Abschreibung im Register ist von den Schwefeläther- und Oenocyanin-Fabriken, welche die direkte Rückerstattung der Steuer fordern, zu befolgen.

Jede Einführung in die Niederlage muß wenigstens drei Hektoliter Alkohol von 90° des hunderttheiligen Alkoholometers betragen und darf nur einmal im Monat erfolgen. Wenn gemäß Art. 1 die Denaturirung des zur Fabrikation des Schwefeläthers zu verwendenden Branntweins vorgeschrieben ist, so hat dieselbe vor der Verbringung in die Niederlage zu erfolgen.

Art. 5. Kein Posten Branntwein darf ohne zuvorige Anmeldung seitens des Fabrikanten und ohne Anwesenheit eines Beamten der Steuerverwaltung aus der Niederlage entnommen werden.

Ferner ist jede Entnahme von Branntwein aus der Fabrik verboten, wenn nicht zuvor die rückständige Steuer bezahlt ist.

Der Beamte hat die Menge und Stärke des entnommenen Branntweins, auch die weitere Verwendung zu bestätigen.

Bezüglich der Oenocyanin-Fabriken muß der gedachte Beamte außerdem vermittelst direkter Messung die Menge und Stärke des zum Aufguß auf die Weintrester oder die anderen Bestandtheile jenes Produkts verwendeten Branntweins und die Menge und Stärke des bei der Herstellung des Oenocyanins verbleibenden Rückstandes an Spiritus bescheinigen.

Art. 6. Die Fabrikanten von Essig, Schwefeläther, Chloro-

[1]) Hand. Arch. 1887 S. 529.

[2]) Ebenda S. 531.

form, Jodoform, Lack und Knallquecksilber sind verpflichtet, neben den Niederlageregistern noch ein weiteres Register zu führen, welches deutlich ersehen läßt:

a. die Menge und Qualität des in die Niederlage eingeführten Branntweins;
b. die Menge und Qualität des täglich behufs Verwendung zum Betrieb der Niederlage entnommenen Branntweins;
c. die Menge der täglichen Produktion der Fabrik;
d. die Menge und Bestimmung des aus der Fabrik ausgeführten Produkts.

Bei Oenocyanin-Fabriken haben die mit der beständigen Ueberwachung betrauten Beamten ein besonderes Zu- und Abschreiberegister zu führen, in welches, je nachdem die Operationen vorgenommen werden, der zur Verwendung gelangende und der nach der Destillation wieder gewonnene Branntwein einzutragen ist.

Die Destillation des Branntweins behufs Gewinnung des Oenocyanins muß in ausschließlich dazu bestimmten Apparaten erfolgen. Behufs Feststellung der Menge muß der Branntwein in einem mit Gradeintheilung versehenen Behälter, welcher mit dem Destillirapparat fest verbunden ist, gesammelt werden, unbeschadet der Befugniß der Verwaltung, auf mechanische Weise auszumessen.

Art. 7. Bezüglich der Oenocyanin-Fabriken erfolgt die Vergütung oder Rückerstattung der inneren Steuer für den thatsächlich zur Herstellung des genannten Produkts verwendeten Branntweins, daher wird im Falle der Vergütung gleich nach Beendigung der Arbeitskampagne die Steuer für die nicht verbrauchte Branntweinmenge berechnet. Dieselbe ist von dem Oenocyanin-Fabrikanten in einer Rate direkt an die Staatskasse, innerhalb acht Tage nach Empfang der Benachrichtigung zu zahlen. Bei nicht pünktlicher Zahlung tritt eine Strafe von 4 pCt. des nicht gezahlten Betrages ein. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn der als Rückstand verbleibende Branntwein wieder in die Niederlage eingeführt wird.

Sowohl im Falle der Vergütung, als in dem der Rückvergütung der Steuer müssen die Weintrester und anderen Stoffe, welche zur Herstellung des Oenocyanins gedient haben, unmittelbar nach der Pressung in derselben Oenocyanin-Fabrik in besonders hierzu bestimmten Apparaten destillirt werden, der dadurch gewonnene Branntwein, welcher von den Aufsichtsbeamten durch Messen festzustellen ist, wird als Rückstand aus der Herstellung des Oenocyanins angesehen und von dem Verbrauch abgezogen.

Art. 8. Die Oenocyanin- und Schwefeläther-Fabrikanten, welche die direkte Rückerstattung der Steuer verlangen, haben zu diesem Behufe ein Gesuch auf Stempelpapier zu 50 Centesimi an die Steuerintendanz zu richten.

Dem Antrage muß beigefügt sein:

hinsichtlich der Oenocyanin-Fabriken die Bescheinigung der technischen Abtheilung über die Menge und Stärke des wirklich verwendeten Alkohols,

hinsichtlich der Schwefeläther-Fabrikanten ein Exemplar des Protokolls über die Ausführung der Denaturirung und die Bescheinigung der technischen Abtheilung über die Verwendung des denaturirten Alkohols.

Art. 9 und 10 ꝛc.

Art. 11. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1888 in Kraft und wird dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Eingangszölle auf Garne und gescheerte Ketten (Warps) aus Baumwolle, sowie auf Bruch von Gußeisen und Stahl während der Dauer der bestehenden Handelsverträge mit der Schweiz, Frankreich und Spanien.

(Gazzetta ufficiale vom 31. Dezember 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 30. Dezember v. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Da es angemessen erscheint, das richtige Verhältniß zwischen den Zöllen auf Baumwollengarne und Baumwollengewebe, sowie zwischen den Zöllen auf Bruchstücke und auf Gußeisen und Stahl in Gänsen und in Arbeiten aufrecht zu erhalten, ein Verhältniß, welches bei der Anwendung der gegenwärtigen zollamtlichen Behandlung der Baumwollengewebe und der Gußeisen- und Stahlbruchstücke auch nach dem 1. Januar kommenden Jahres in Folge der Handelsvertrags-Verlängerungen mit Frankreich, Spanien und der Schweiz[1]) gestört werden würde;

auf den Vorschlag u. s. w.

Art. 1. Für die Dauer des in Kraft befindlichen Vertrags-Zollregimes bezüglich der Baumwollengewebe, sowie bezüglich Gußeisen und Stahl wird auf Garne und gescheerte Ketten (Warps) von Baumwolle, sowie auf Gußeisen- und Stahlbruchstücke die durch den einheitlichen, durch Unsere Verordnung vom 9. August 1883 genehmigten Text des Tarifs[2]) festgesetzte Behandlung angewandt an Stelle derjenigen, welche die Positionen 96, 97, 98, 99, 100 und 200 des durch Gesetz vom 14. Juli 1887 genehmigten Zolltarifs[3]) angeben.

Art. 2. Die gegenwärtige Verordnung wird dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8464. Maschinerie aus verschiedenartigen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Bestandtheilen ist nach den für die einzelnen Bestandtheile geltenden Zollsätzen zu behandeln, wenn die Theile einzeln fakturirt und so verpackt sind, daß sie zum

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 76.
[2]) Hand. Arch. 1883 I. S. 705.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 531.

Zwecke der Klassifizirung und Bestimmung des Zollsatzes leicht getrennt werden können.

8466. Hölzerne Kästchen, in denen Glasaugen eingehen, mit Ueberzug von Lederimitations-Papier, innen mit Abtheilungen für 50 Augen und mit Seidenplüsch ausgeschlagen, um den Inhalt auf dem Transport zu schützen, sind nach §. 7 des Gesetzes vom 3. März 1883 zollfrei.

8470. Hauptsächlich als Zuchtvieh werthvolle Thiere sind von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen bloß deshalb, weil sie etwa zum Verkauf bestimmt sind, oder weil sie zu jung sind, und zur Zeit der Einfuhr körperlich zu Zuchtzwecken nicht geeignet erscheinen.

8477. Leinenzwirn, stark gedreht, von Italienischem Hanf, welcher bekanntlich nie zu Schleppnetzen verwendet wird, ist nicht als Netzgarn zu verzollen, sondern unterliegt als „Flachs- oder Leinenzwirn" einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

8478. Kästen, in denen Zauberlaternen eingehen, von Holz, mit Papier beklebt, mit leichten Metall-Scharnieren und Schlössern und einem Handgriff zum Tragen, innen mit Metall- und Kautschukhaltern für die Gläser und mit einer Schraube zum Befestigen der Laterne, sind als handelsübliche Verpackung der Laternen anzusehen und deshalb zollfrei.

8479. Weißmetall in Blättern unterliegt, wie Bronze in Blättern, einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

8481. Ingwerbier in Flaschen. Die Flaschen bleiben außer Zollansatz. (Die Entscheidung Nr. 7779 [Hand. Arch. 1887 I, S. 157] wird hierdurch aufgehoben.)

8484. Schaffell-Decken und Matten, bestehend aus getrockneten Schaffellen, welche gefüttert und zum Gebrauch als Teppiche oder Matten vollständig fertig sind, unterliegen einem Zoll von 40 pCt. vom Werth als nicht besonders aufgeführte Teppiche.

8486. Thymol, welches die Eigenschaft besitzt, in Verbindung mit Alkalien Salze zu bilden, und welches deshalb als Säure anzusprechen ist, geht als nicht besonders genannte Säure zu medizinischen Zwecken zollfrei ein. (Die Entscheidung Nr. 6348 [Hand. Arch. 1884 I, S. 473] wird hierdurch aufgehoben.)

8487. „Colman's konzentrirtes Senföl", welches auf der Etikette als wirksames Mittel gegen rheumatische Leiden bezeichnet wird, unterliegt als „Patent-Medizin" einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8488. Zinkwaaren, welche mit Bronzepulver oder einer diesem ähnlichen Komposition verziert sind, wodurch sie das Ansehen von versilberten Waaren erhalten, sind nicht als „vergoldete oder versilberte Waaren" sondern als „nicht besonders aufgeführte Metallwaaren" mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

8489. Abfallenden von Schwedischem Stangeneisen, nur zur Wiederverarbeitung geeignet, unterliegen als Eisenabfall einem Zoll von $^{3}/_{10}$ Cent für das Pfund.

8493. Geschliffenes Tafelglas, gepreßt, bestehend in polirtem Tafelglas von verschiedener Größe, welches nach dem Poliren mit dem sogen. Tilghman'schen Sand-Gebläse behandelt ist, wodurch auf dem Glase eine der durch Aetzen, Schleifen oder Schneiden entstehende ähnliche Verzierung hervorgebracht wird, unterliegt entweder als „Glas, geschnitten ꝛc.", oder als „Glaswaare" einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8494. Rigollot-Papier oder Rigollot's Senfpflaster, welches mit dem Namenszuge von F. Rigollot gestempelt ist, als schnelles und sicheres Hautreizmittel angepriesen, und dadurch, daß in dem beigefügten Zirkular eine lange Reihe von Diplomen, Medaillen ꝛc. aufgeführt ist, als besonders werthvoll und wirksam hingestellt wird, unterliegt als „Patent-Medizin" einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8496. Chrom-Roheisen, nicht das gewöhnliche Handels-Roheisen, sondern ein aus Eisen und Chrom bestehendes Metall, unterliegt als nicht besonders aufgeführtes unverarbeitetes Metall einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8498. Presenning, welche zur Schiffsausrüstung gehört, und zum Bedecken gelöschter oder zum Verschiffen bestimmter Ladung an Land gebracht wird, ist zollfrei zu lassen.

8500. Abfalleisen, welches auf die Dauer den Ballast eines im Holzhandel beschäftigten Schiffes bildet, bleibt so lange abgabenfrei, bis es dieser Bestimmung entzogen und gelöscht wird.

8502. Schaffelle mit der Wolle, gegerbt und zu Teppichen oder sonstigen derartigen Zwecken fertig gemacht, unterliegen als nicht besonders aufgeführte „zugerichtete und fertige Felle aller Art" einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8503. „Herring's Extrakt von Cannabis indica" und „Bathy's Liquor Secali cornuti", nicht alkoholhaltige medizinische Präparate, welche dem Publikum nicht als „Patent-Medizin" empfohlen und anscheinend nicht nach einem geheimen Rezept angefertigt werden, unterliegen einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8504. Zitronensaures Eisen mit Chinin (Ferri Quinine Citrate Amorphus). Wie vor.

8506. Tweedhüte unterliegen einem Zoll von 30 pCt. vom Werth; Tweedmützen (caps) unterliegen dem Zoll auf nicht besonders aufgeführte fertige Kleidungsstücke.

8507. Bicycle-Cement, aus Kautschuk und Pech bestehend, unterliegt wie alle übrigen Cemente einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8509. Grob gemahlener Hafer, dem Hafermehl in allen wesentlichen Stücken ähnlich, unterliegt wie dieses einem Zoll von $^{1}/_{2}$ Cent für das Pfund.

8515. Hundeleinen und Patronen-Gürtel, aus Leder, Stahl, Eisen und Messing, wobei das Metall wichtige Zuthaten bildet, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren, ganz oder theilweise von Metall, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8516. Terrakotta-Waaren, welche zu Zigarren-, Zündholz- und Aschenbehältern, sowie zu verschiedenen anderen Zwecken Verwendung finden, gehören nicht zu den Raucherartikeln (70 pCt. vom Werth), sondern unterliegen als Irdenwaaren einem Zoll von 60 pCt. vom Werth.

8517. Pelztafeln für Röcke und Rockfutter, bestehend aus zugerichtetem Pelzwerk, welches zusammengepaßt und zu Tafeln von je 4 bis 6 Fellen in einer auf die Dauer berechneten Weise

zusammengenäht ist, unterliegen als Waaren aus Pelz einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

8523. Pferde-Scheermaschinen unterliegen ebenso wie die von den Barbieren verwendeten Haarschneidemaschinen dem Zoll auf „Messerschmiedewaaren“ im Betrage von 35 pCt. vom Werth.

8524. Olivensaatkerne, bestehend lediglich in dem Fleisch oder Kern des Olivensamens, von dem die Schale entfernt ist, so daß sie zur Fortpflanzung nicht geeignet erscheinen, sind weder nach dem Handelsgebrauch noch im Sinne des Tarifs als Sämerei anzusprechen, und unterliegen als nicht besonders aufgeführtes Fabrikat einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8525. Stachelnüsse (Frucht von Trapa natans) unterliegen als „Nüsse“ einem Zoll von 2 Cents für das Pfund.

8527. Verschiedene Hausgeräthe, wie Brühnäpfchen, Backschüsseln, Rahmkrüge, Leuchter, Schalen, Fisch- und Suppenlöffel, Kaffeetöpfe, Eierpfannen, Bratpfannen, Waschbecken ꝛc. von Eisenblech, grundirt und glasirt, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Eisenwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth, da diese Artikel im Tarif nicht besonders aufgeführt sind und auch handelsüblich nicht unter die Hohlwaaren (hollowware) fallen, welcher Ausdruck bekanntlich ein von dem Handel lediglich den hohlen gußeisernen Küchengeräthen gegebener Name ist.

8528. Wollfett, bestehend in aus der Wolle ausgepreßtem Oel, welches im Handel als festes fettes thierisches Oel bekannt ist, unterliegt wie alle als ausgepreßte Oele bekannten Präparate einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8531. Muschelrahmen (Chapels) zur Aufnahme von Bildern zu Schmuckzwecken, bestehend in Pappe, auf welcher Muscheln durch ein Klebemittel befestigt sind, unterliegen wie Muschelkästchen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8532. Maurerkellen, zuerst durch Schmieden und Hämmern in die erforderliche Form gebracht und dann verstählt und mit Griff versehen, unterliegen als Waaren aus Eisen und Stahl einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8533. Ragout unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Fleischpräparat einem Zoll von 25 pCt. vom Werth,

Plum-Pudding, als nicht besonders aufgeführtes, ganz oder theilweise fertiges Fabrikat einem Zoll von 20 pCt. vom Werth, und

Dominospiele aus Bein und Holz, ersteres dem Werth nach vorherrschend, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Beinwaaren einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

8534. Tuschkasten mit Wasserfarben. Die Kasten sind als handelsübliche Verpackung anzusehen und deshalb zollfrei.

8541. Korset-Schnürsenkel von Leinen mit Metallspitzen unterliegen, da Metall in zu unbedeutender Menge sich daran befindet, um die Klassifikation als „Waare, theilweise von Metall“ zu begründen, als Leinenwaaren einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

8544. Kupferhaltiges Silbererz ist als Kupfererz mit 2½ Cents für das Pfund des darin enthaltenen Feinkupfers zu verzollen.

8549. Capadastras und Zitherringe unterliegen als Theile von Musikinstrumenten einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8557. „Phosphozone“, ein mit mineralischen Substanzen künstlich versetztes Wasser, welches mehr oder weniger medizinische Eigenschaft besitzt. Da die Flaschenetikettes und der Handelsname des Artikels geschützt sind und das Wasser als Heilmittel angepriesen wird, so ist es als „Patent-Medizin“ anzusehen und mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

8559. Koriandersamen fällt unter die „aromatischen Sämereien“ und ist deshalb zollfrei.

Verpackung der zur Einfuhr bestimmten Cigarren und Spirituosen.

Ein Cirkular des Schatzsekretärs vom 8. November v. J. macht auf nachstehende Bestimmungen aufmerksam:

1) §. 2804 der „Revidirten Statuten“ lautet wie folgt: Cigarren dürfen nur eingeführt werden, wenn sie in Kistchen von nicht mehr als je 500 Stück verpackt sind, und die Einfuhr von Zigarren in geringerer Menge als 3000 Stück in einem einzelnen Frachtstück soll nicht gestattet sein.

2) §. 2502 der „Revidirten Statuten“ (Gesetz vom 3. März 1883, §§. 310 und 311) lautet folgendermaßen:

§. 310. Weine, Branntwein und sonstige Spirituosen sollen bei der Einfuhr in Flaschen in Frachtstücken verpackt sein, welche nicht weniger als je 1 Dutzend Flaschen enthalten.

§. 311. ꝛc. ꝛc. ꝛc.; jedoch verfallen Branntwein oder sonstige Spirituosen bei der Einfuhr in Fässern von geringerem Gehalt als 14 Gallonen den Vereinigten Staaten. (Nr. 8526 der Entscheidungen des Schatzamts.)

Befreiung von der Tonnengebühr für Schiffe, welche aus den Häfen der Niederlande oder gewisser Häfen von Niederländisch-Ostindien kommen.

Unter dem 4. Oktober v. J. ist an die Zollämter der Vereinigten Staaten nachstehende Instruktion ergangen:

Befreiung von der Tonnengebühr im Betrage von 6 Cents für das Ton, welche auf Grund des durch Gesetz vom 19. Juni 1886 abgeänderten Gesetzes vom 26. Juni 1884 erhoben wird, genießen die Schiffe Großbritanniens, Frankreichs, Deutschlands, Dänemarks, der Niederlande, Schwedens, Norwegens, Belgiens und Portugals, wenn sie direkt von den Häfen des Königreichs der Niederlande und von den folgenden Freihäfen von Niederländisch-Ostindien einlaufen: Riouw (Insel Riouw); Pabean, Sangrit, Loloan und Tamboekers (Insel Bali); Koegang (Insel Timor); Makassar, Menado, Kema und Gorontalo (Insel Celebes); Amboina, Sagarra, Banda, Ternate und Kajeli (auf den Molukken); Oleh-leh und Bengkalis (Insel Sumatra). (Nr. 8460 der Entscheidungen des Schatzamts.)

Großbritannien.

Zölle und Schifffahrtsabgaben in Britisch-Honduras.

(Blue book 1886.)

Nach den Tarifverordnungen Nr. 16 von 1885 und Nr. 11 von 1886 werden in Britisch-Honduras nachstehende Zölle erhoben:

	Maßstab.	Zoll: Dollars.
Speck und Schinken	Pfund	0,02
Rind- und Schweinefleisch	Faß v. 200 Pfd.	1
Bier, Porter, Apfel- und Birnenwein	Gallon	0,25
Brot oder Zwieback	100 Pfd.	0,40
Butter	Pfund	0,03
Lichte, Talg-	„	0,01
„ alle anderen	„	0,02
Käse	„	0,02
Cigarren	Tausend	6
Kaffee	Pfund	0,02
Kakao	„	0,02
Fisch, gesalzen, trocken und naß	100 Pfd.	0,30
Mehl	Faß v. 196 Pfd.	0,50
Schießpulver	Pfund	0,05
Heu und Hafer	100 Pfd.	0,10
Schmalz	Pfund	0,01
Rundholz, roh, mit Ausnahme von Pfählen	1000 Fuß	1
„ zugerichtet	„	1,50
Oele, Mineral-	Gallon	0,03
„ anderer Art, nicht in Flaschen	„	0,06
Opium	Pfund	2
Reis	100 Pfd.	0,30
Salz	„	0,05
Schindeln	Tausend	0,50
Seife	100 Pfd.	0,50
Spirituosen, Kordials und Liköre, nicht stärker als die Probestärke nach Sykes Hydrometer, und dementsprechend für größere als die Probestärke	Gallon	2
Spiritus, methylisirt	„	1
Zucker	Pfund	0,03
Thee	„	0,12½
Tabak	„	0,10
Terpentin	Gallon	0,08
Essig in Fässern	„	0,05
Wein, Schaum-	„	1
„ anderer	„	0,50
Zuckerwerk, Juwelierwaaren, Silberwaaren und Parfümerien	vom Fakturenwerth einschl. der Verpackungsspesen	Prozent 17½
Alle anderen Waaren, soweit dieselben nicht zollfrei und nicht anderweit als zollpflichtig aufgeführt sind	„	12½

Zollfrei sind:

Ackerbaugeräthe.
Lebende Thiere.
Gedruckte Bücher, mit Ausnahme der Rechnungsbücher.
Mauersteine, Dach-, Schiefer und Ziegel.
Edelmetalle, gemünzt und ungemünzt.
Rohrsicheln, Rohrmesser und Hauen.
Cement und Kalk.
Steinkohlen und Koks.
Kokosnüsse.
Drainröhren.
Eis.
Mais.
Dachdeckmaterial, eisernes.
Umzäunungen, eiserne.
Maschinerie für Ackerbau, Seewesen und Industrie.
Land- und Seekarten.
Zaunpfähle.
Pech und Theer.
Pflanzen, Sämereien und Knollen.
Material für Eisenbahnen, Tramways, elektrische Telegraphen und Telephone.
Pumpen und sonstige Wasserhebe-Apparate.
Dauben, Stäbe, Boden und Reifen für Fässer, sowie Rumfässer.
Wasserbehälter oder Bütten.
Bauholz, Kampecheholz und sonstige Farbhölzer, welche in der Kolonie heimisch sind.
Schildkrötenschalen, unbearbeitet.
Uniformen und Ausrüstungsstücke, welche von Civilbeamten eingeführt werden.
Gemüse, frische.
Schiffe.

Accise.

		Dollars.
Spiritus und Branntwein, welche in der Kolonie gewonnen werden	Probe-Gallon	1

Schifffahrtsabgaben.

Schiffe von 5 Tons und darüber, seewärts eingehend, zahlen für die Registertonne eine Leuchtfeuerabgabe im Betrage von . . . 0,12½

Kriegsschiffe, Schiffe, welche als Transport- oder Stapelschiffe im Königlichen Dienst verwandt werden, Schiffe, welche in Noth einlaufen und weder zum Verkauf oder zum Verbrauch Ladung an Land bringen, noch anderweite Ladung einnehmen, und Schiffe, welche auf Grund eines Kontrakts mit der Regierung Postsachen befördern, sind von dieser Abgabe befreit.

Anmerkung. Schiffe, welche eingelaufen sind und die Leuchtfeuerabgabe bezahlt haben und zur Fortsetzung derselben Reise die Grenzen der Kolonie überschritten haben, sind, wenn sie zurückkommen, um schließlich auszulaufen, zur nochmaligen Entrichtung von Leuchtfeuerabgaben nicht verpflichtet.

Transit von Waaren über Trinidad nach Venezuela.

(The board of trade journal.)

Vom 30. November v. J. ab werden Waaren, welche in Trinidad zum Zwecke des Transithandels nach Venezuela eingeführt werden, zur Verschiffung nach diesem Lande nur in der ursprünglichen und unverletzten Verpackung, in welcher sie in Trinidad eingegangen sind, zugelassen.

Guatemala.

Zolltarifänderungen.

(Ebenda.)

Der Ausfuhrzoll auf Rohzucker, welcher im Jahre 1885 für die Dauer von 5 Jahren in Höhe von 50 Centavos für den Quintal eingeführt wurde, ist aufgehoben worden.

Die Einfuhrzölle auf Tabak sind wie folgt geändert worden:

	für das Pfund Nettogewicht
Blättertabak jeder Qualität .	10 Centavos,
Tabak in Pulverform und geschnitten für Cigarretten	12 „
Tabakfabrikate, wie Cigarren, Cigarretten, Schnupftabak, einschl. der Verpackung .	Pfund 1 Peso.

San Salvador.

Einfuhrzoll auf Kleie und Ingwerbier.

(Ebenda.)

Feine Kleie, gewöhnlich „de semita" genannt (eine Mischung von Schale und Weizen), und Ingwerbier unterliegen seit dem 29. September 1887 der Hälfte des Zolles auf Mehl und bezw. Ale.

Mexiko.

Errichtung von Niederlagen beim Zollamt von Mexiko.

(Mon. off. du commerce vom 22. Dezember 1887.)

Durch Dekret vom 14. September 1887 sind beim Zollamt von Mexiko Niederlageräume geschaffen worden.

Für die Lagerung von Waaren gelten folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die bei dem Zollamte von Mexiko (Santiago Halteloco) errichteten Magazine werden als Lagerräume angesehen.

Art. 2. Der Handel kann daselbst jede Art von einheimischen oder nationalisirten Waaren für einen Zeitraum, welcher ein Jahr nicht übersteigen darf, lagern, jedoch wird bei den in der Zollverordnung angegebenen Strafen verboten, in diese Räume Frachtstücke zu bringen, welche entflammbare, ätzende oder entzündbare Stoffe enthalten. Gegenstände, welche ihrer Natur nach der Zersetzung während ihres Verbleibens im Magazin ausgesetzt sein können, werden darin nur für die zu ihrer Abfertigung erforderliche Zeit aufgenommen.

Art. 3. Die Zollverwaltung von Mexiko haftet, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, für den Werth der Waaren in der Form, in welcher sie Aufnahme gefunden haben.

Art. 4. Die in den Magazinen des Zollamts zu Mexiko gelagerten Waaren können auf Antrag des Kaufmanns daraus entnommen werden. Bei der Entnahme zum Verbrauch in dem Federaldistrikt unterliegen sie den für den Fall gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben; jedoch ist die freie Entnahme unter den vom Reglement vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, wenn sie nach irgend einem anderen Ort der Republik versandt werden sollen.

Art. 5. Nach Ablauf der Lagerzeit von einem Jahre muß der Eigenthümer oder Konsignatär der Waaren letztere in der peremptorischen Frist von acht Tagen dem Magazin entnehmen, widrigenfalls der Zollverwalter dieselbe öffentlich meistbietend versteigern läßt; vom Versteigerungserlöse zieht der Zollverwalter die Lagerkosten, den Abgabenbetrag und alle durch die Waaren verursachten Kosten ab.

Der Ueberschuß aus dem Verkauf wird bei demselben Zollamt zur Verfügung des Eigenthümers oder Konsignatärs der verkauften Waare hinterlegt.

Art. 6. Einheimische Waaren haben an Lagergebühren zu zahlen: 5 Centavos des Piasters für den Monat und das Frachtstück von nicht größerem Gewicht als 100 kg während des ersten Vierteljahres; 7 Centavos des Piasters für den Monat und das Frachtstück von nicht größerem Gewicht als 100 kg während des zweiten Vierteljahres; 25 Centavos des Piasters für den Monat und das Frachtstück von nicht größerem Gewicht als 100 kg während des dritten Vierteljahres; 50 Centavos des Piasters für den Monat und das Frachtstück von nicht größerem Gewicht als 100 kg während des vierten Vierteljahres.

Art. 7. Nationalisirte Waaren haben an Lagergebühren das Doppelte der Gebühren für einheimische Waaren zu zahlen.

Art. 8. Die Lagerräume werden zu denselben Stunden wie die Geschäftsräume des Zollamts geöffnet und geschlossen. Zu den Thüren gehören drei Schlüssel; der eine wird dem Zollverwalter, der zweite dem Kontroleur und der dritte dem ersten Alkalden oder Lageraufseher übergeben.

Art. 9. Der Hauptzollverwalter wird ein Reglement erlassen, welches Vorschriften über die Buchführung und die Bedingungen, denen der Eingang und der Ausgang der Waaren unterworfen sind, sowie diejenigen für die Sicherheit ihrer Lagerung enthält. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung seitens des Finanzministeriums und darf ohne dessen vorgängige Ermächtigung nicht abgeändert werden.

Brasilien.

Vorschriften für die Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken.

(Uebersetzung aus dem Diario official vom 25. Oktober 1887.)

Ein Dekret Nr. 3346, vom 14. Oktober 1887, bestimmt was folgt:

Art. 1. Der Gewerbe- oder Handelstreibende hat das Recht, seine Waaren oder Produkte mittelst besonderer Marken zu zeichnen.

Art. 2. Die Industrie- und Handelsmarken können aus Allem bestehen, was durch dieses Gesetz nicht verboten ist (Artikel 8) und die Gegenstände von anderen gleichen oder ähnlichen anderer Herkunft unterscheidet.

Irgend ein Name, eine nothwendige oder gewöhnliche Benennung, Firma oder Gesellschaftsname und Buchstaben oder auch nur Ziffern können zu diesem Zwecke dienen, sobald sie eine unterscheidende Form haben.

Art. 3. Damit der ausschließliche Gebrauch besagter Marken sichergestellt werde, ist deren Eintragung, Hinterlegung und Veröffentlichung nach Vorschrift dieses Gesetzes unerläßlich.

Art. 4. Die Eintragung hat bei der Handelskammer oder der Handelsinspektion (Junta ou Inspectoria Commercial) des Ortes der Niederlassung, oder desjenigen der Hauptniederlassung zu geschehen, wenn mehr als eine Niederlassung derselben Art einem einzigen Eigenthümer gehören. Zur Eintragung der ausländischen und zur Hinterlegung der bei den anderen Handelskammern eingetragenen Marken oder Waarenzeichen ist die Handelskammer von Rio de Janeiro als Centralstelle zuständig.

Art. 5. Zur Bewirkung der Eintragung ist ein schriftlicher Antrag des Betheiligten oder seines besonderen Bevollmächtigten erforderlich, der von 3 Exemplaren des Waarenzeichens begleitet sein und enthalten muß:

1) Eine Darstellung des Waarenzeichens, mit allem Zubehör und allen Erklärungen;

2) die Angabe der Art des Gewerbes oder Handelsbetriebes, für welche dasselbe bestimmt ist, des Standes und Wohnortes des Antragstellers.

Art. 6. Der Sekretär der Handelskammer oder der dazu bestimmte Beamte der Inspektion hat auf jedem der vorgelegten Modelle Tag und Stunde der Vorlage zu vermerken, und, wenn die Eintragung erfolgt ist, eines derselben in dem Archiv niederzulegen, die übrigen aber, mit der Angabe, daß sie eingetragen sind und mit der Ordnungsnummer versehen, der Partei einzuhändigen.

Art. 7. Innerhalb 30 Tage nach der Eintragung muß der Betheiligte die Bescheinigung über die Eintragung in derjenigen Zeitschrift veröffentlichen, in welcher die Regierungsakte der Central- oder Provinzialregierung veröffentlicht werden. Diese Bescheinigung muß die Darstellung des Waarenzeichens und der nach Artikel 5 erforderlichen Erklärungen, die aus dem Register in dasselbe zu übertragen sind, enthalten. Innerhalb 60 Tage, vom Tage der Eintragung an gerechnet, ist dann nach Vorschrift des Artikels 4 eines der Modelle bei der Handelskammer von Rio de Janeiro zu hinterlegen.

Art. 8. Die Eintragung von Waarenzeichen ist verboten, wenn diese enthalten oder bestehen aus:

1) Wappen, Wappenschilden, Medaillen und öffentlichen oder amtlichen Abzeichen, seien es einheimische oder ausländische, falls zu deren Anwendung von zuständiger Seite nicht vorher die Ermächtigung ertheilt worden ist;

2) einem Handelsnamen oder einer Gesellschaftsfirma, die der Antragsteller gesetzlich nicht berechtigt ist zu führen;

3) der Angabe einer bestimmten Oertlichkeit oder Anstalt, von denen der Gegenstand nicht herstammt, gleichgültig, ob dieser Angabe ein untergeschobener oder fremder Name beigefügt ist oder nicht;

4) Worten, Bildern oder Darstellungen, die eine persönliche Beleidigung oder eine Verletzung des öffentlichen Anstandes in sich schließen;

5) der Nachmachung eines anderen schon eingetragenen Waarenzeichens für Gegenstände derselben Gattung;

6) einer gänzlichen oder theilweisen Nachahmung eines schon eingetragenen Waarenzeichens für Produkte derselben Gattung, so daß der Käufer dadurch zu Irrthümern oder Täuschungen verleitet werden kann. Die Möglichkeit eines Irrthums oder einer Täuschung soll immer als vorhanden betrachtet werden, wenn der Unterschied der beiden Waarenzeichen nicht ohne aufmerksame Prüfung und Vergleichung erkannt werden kann.

Art. 9. Bei der Eintragung soll Folgendes beobachtet werden:

1) Die in Bezug auf Tag und Stunde früher geschehene Anmeldung eines Waarenzeichens begründet einen Vorzug bei der Eintragung zu Gunsten des Antragstellers; werden zwei oder mehr übereinstimmende oder gleichförmige Waarenzeichen zu gleicher Zeit angemeldet, so soll dasjenige zur Eintragung zugelassen werden, welches am längsten in Gebrauch oder im Besitze des Antragstellers sich befindet, und in Ermangelung dieses Umstandes soll keines eingetragen werden, ohne daß die Betheiligten sie abändern;

2) entstehen Zweifel über den Gebrauch oder den Besitz des Waarenzeichens, so soll die Handelskammer oder Inspektion verfügen, daß die Betheiligten die Sache erst zur Entscheidung vor das Handelsgericht bringen, gemäß dessen Urtheil dann die Eintragung zu erfolgen hat;

3) wenn gleiche oder unter sich ähnliche Waarenzeichen, die unter die Bestimmungen von Ziffer 5 und 6 des Artikels 8 fallen, bei verschiedenen Handelskammern oder Inspektionen eingetragen sind, so soll das zuerst eingetragene den Vorzug haben; ist die Eintragung gleichzeitig geschehen, so kann irgend einer der Betheiligten Berufung an das Handelsgericht einlegen, und dieses wird dann unter Beobachtung der Vorschrift in Ziffer 1 dieses Artikels entscheiden, welches Zeichen geschützt werden soll;

4) die Handelskammer oder Inspektion, welcher die Bescheinigung vorgelegt wird, daß die Angelegenheit, von welcher

der vorherige Artikel spricht, bei Gericht anhängig gemacht ist, hat sofort anzuordnen, daß die Eintragung bis zur endgültigen Entscheidung ausgesetzt werde, und dieser Entscheid soll auf Kosten der Betheiligten veröffentlicht werden.

Art. 10. Von dem die Eintragung verweigernden Bescheide kann Berufung an das Oberappellationsgericht des Distrikts mit aufschiebender Wirkung, in der in Ziffer 143 des Regulativs vom 15. März 1842 vorgeschriebenen Form, eingelegt werden.

Eine gleiche Berufung können gegen die Zulassung zur Eintragung eines Waarenzeichens einlegen:

1) Wer sich dadurch mit Bezug auf eine schon eingetragene Marke benachtheiligt glaubt;

2) die Betheiligten in den Fällen des Artikels 8 Ziffer 2 und 3;

3) der Beleidigte im Falle der Ziffer 4 Theil 1;

4) der Staatsanwalt in den Fällen von Ziffer 1 und des letzten Theils von Ziffer 4.

Der Zeitraum zur Einlegung dieser Berufungen beträgt fünf Tage, von der Veröffentlichung des Bescheides an gerechnet; wenn indessen die Partei nicht am Orte der Entscheidung wohnt und auch daselbst keinen eigenen Bevollmächtigten hat, so beginnt derselbe erst 30 Tage nachher.

Art. 11. Weder das Unterlassen der Berufung noch die Abweisung derselben hebt das Recht auf, welches nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels einem Anderen zusteht, vor Gericht zu beantragen:

1) Daß die gegen die Bestimmungen des Artikels 8 bewirkte Eintragung null und nichtig erklärt werde;

2) daß der Konkurrent, der ein Recht auf den gleichen oder einen ähnlichen Namen hat, verpflichtet werde, denselben so zu ändern, daß ein Irrthum oder eine Verwechslung unmöglich werde (Artikel 8 Ziffer 6 Schluß).

Dieses Vorgehen steht aber nur Demjenigen zu, der den vorherigen Besitz und die Anwendung des Waarenzeichens oder Namens in Handel oder Gewerbe nachweist, obgleich er dieselben nicht hat eintragen lassen, und sowohl das Recht hierauf, als dasjenige verjährt ist, auf welches Artikel 8 Ziffer 2, 3 und 4 erster Theil Bezug hat, wenn sechs Monate nach der Eintragung die gerichtliche Klage nicht anhängig gemacht ist.

Art. 12. Die Eintragung geschieht auf 15 Jahre und hat für diese Zeit alle Wirkungen; nach Ablauf derselben kann sie erneuert werden, und so fort.

Die Eintragung ist als nicht geschehen zu betrachten, wenn innerhalb dreier Jahre nach derselben der Eigenthümer des eingetragenen Waarenzeichens keinen Gebrauch von demselben macht.

Art. 13. Das Waarenzeichen kann nur zugleich mit dem gewerblichen Produkte oder Handelsgegenstand, für welche es bestimmt ist, übertragen werden, und die Uebertragung geschieht auf Vorzeigen eines authentischen Schriftstückes durch einen Vermerk zu der Eintragung.

Ein ähnlicher Vermerk ist einzutragen, wenn die Gesellschaftsfirmen geändert werden, die Waarenzeichen aber unverändert bleiben. In beiden Fällen ist die Veröffentlichung erforderlich.

Art. 14. Es wird bestraft mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten und mit Geldbußen zu Gunsten des Staats von 500 bis 5000 Milréis:

1) Wer ganz oder theilweise durch irgend ein Mittel ein gehörig eingetragenes und veröffentlichtes Waarenzeichen ohne Ermächtigung des Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters nachmacht;

2) wer ein fremdes oder im Sinne von Ziffer 1 gefälschtes Waarenzeichen anwendet;

3) wer Gegenstände verkauft oder zum Kaufe ausstellt, die mit einem fremden, oder ganz oder theilweise gefälschten Waarenzeichen versehen sind;

4) wer ein Waarenzeichen nachahmt, so daß dadurch der Käufer getäuscht werden kann;

5) wer ein solches nachgeahmtes Waarenzeichen benutzt;

6) wer Gegenstände verkauft oder zum Verkaufe ausstellt, die mit nachgeahmten Waarenzeichen versehen sind;

7) wer sich eines Namens oder einer Handelsfirma bedient, welche ihm nicht zustehen, gleichviel ob sie einem eingetragenen Waarenzeichen angehören oder nicht.

§. 1. Die Nachahmung, wovon Ziffer 4 und 6 dieses Artikels handeln, ist als vorhanden zu betrachten, wenn, obgleich die Aehnlichkeit des Handelszeichens nicht vollständig ist, die Möglichkeit des Irrthums oder der Täuschung gemäß Artikel 8 am Schlusse vorliegt, welches auch immer der vorhandene Unterschied sein möge.

§. 2. Die Aneignung eines Namens oder einer Handelsfirma, von der Ziffer 7 handelt, ist als vorhanden zu betrachten, wenn die Nachahmung eine vollständige ist, oder, durch Zusätze, Auslassungen oder Abänderungen unterschieden, die Möglichkeit eines Irrthums oder einer Täuschung seitens des Käufers zuläßt.

Art. 15. Mit einer Geldbuße von 100 bis 500 Milréis zu Gunsten des Staats wird bestraft:

1) Wer ohne die bezügliche Ermächtigung Handels- oder Waarenzeichen benutzt, die aus einheimischen oder ausländischen Wappen, Wappenschilden, öffentlichen oder amtlichen Abzeichen bestehen;

2) wer Waarenzeichen benutzt, die den öffentlichen Anstand verletzen;

3) wer ein Handels- oder Waarenzeichen benutzt, welches die Angabe einer bestimmten Lokalität oder Anstalt enthält, von denen die Waare oder das Produkt nicht herstammt, gleichgültig, ob dieser Angabe ein untergeschobener oder fremder Name beigefügt ist oder nicht;

4) wer Waaren oder irgend ein Produkt verkauft oder zum Verkaufe ausstellt, welche mit den in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Zeichen versehen sind;

5) wer Waaren oder irgend ein Produkt verkauft oder zum Verkaufe ausstellt, welche unter die Voraussetzungen der Ziffer 3 fallen.

Art. 16. Wer ein Waarenzeichen benutzt, welches eine persönliche Beleidigung enthält, oder mit einem solchen versehene Gegenstände verkauft oder zum Verkaufe ausbietet bezw. aus-

stellt, verfällt den Strafen des §. 3 des Artikels 237 des Strafgesetzbuchs.

Art. 17. Das Strafverfahren gegen die in Ziffer 1, 2 und 4 des Artikels 15 vorgesehenen Vergehen ist von dem Staatsanwalt desjenigen Gerichtssprengels einzuleiten, in welchem die mit den dort erwähnten Marken versehenen Gegenstände betroffen werden.

Zur Einleitung des Strafverfahrens gegen die Vergehen von Ziffer 3 und 5 ist irgend ein Fabrikant oder Kaufmann in gleichartigen Waaren, der am Orte der Herkunft wohnt, oder der Eigenthümer der fälschlich angegebenen Anstalt zuständig und gegen die Vergehen der Artikel 14 und 16 der Beleidigte oder Betheiligte.

Art. 18. Die Wiederholung wird mit den doppelten Strafen der Artikel 14, 15 und 16 belegt, wenn nicht zehn Jahre seit der vorherigen Verurtheilung wegen eines in diesem Gesetze vorgesehenen Vergehens verflossen sind.

Art. 19. Die erwähnten Strafen befreien den Thäter nicht von der Schadloshaltung, welche von den Geschädigten vor dem zuständigen Gerichte eingeklagt werden kann.

Art. 20. Die Urtheile, welche wegen Vergehen, von denen dieses Gesetz handelt, gesprochen werden, sind ihrem ganzen Wortlaute nach von der obsiegenden Partei in derjenigen Zeitschrift zu veröffentlichen, in welcher die Eintragung des Waarenzeichens in das Register veröffentlicht worden ist, und sollen ohne diese Veröffentlichung nicht zur Ausführung zugelassen werden.

Art. 21. Die Betheiligten können beantragen:

1) Haussuchung oder Besichtigung, um das Vorhandensein gefälschter oder nachgeahmter Waarenzeichen, oder von Waaren und Produkten, die mit solchen bekleidet sind, festzustellen;

2) Beschlagnahme und Vernichtung gefälschter oder nachgeahmter Waarenzeichen in den Werkstätten, in denen sie angefertigt oder wo immer sie angetroffen werden, ehe sie zu verbotenen Zwecken benutzt werden;

3) Vernichtung der gefälschten oder nachgeahmten Waarenzeichen auf den Ballen und Gegenständen, die damit bekleidet sind, bevor sie auf den Zollämtern abgefertigt werden, auch wenn dadurch die Umhüllungen der Waaren und Produkte und diese selbst verdorben werden sollten;

4) Beschlagnahme und Hinterlegung von Waaren oder Produkten, die mit gefälschten, nachgeahmten oder solchen Waarenzeichen versehen sind, auf denen eine falsche Herkunft angegeben, wie in Artikel 8 Ziffer 4 vorgesehen ist.

§. 1. Die Beschlagnahme und Hinterlegung findet nur statt als vorläufige Maßregel vor oder während des gerichtlichen Verfahrens und bleibt ohne Folge, wenn dieses nicht innerhalb dreißig Tage eingeleitet wird.

§. 2. Die beschlagnahmten Gegenstände sollen dazu dienen, die aufzuerlegende Geldbuße und die Schadloshaltung der Partei zu sichern, zu welchem Zwecke sie im Verlauf der gerichtlichen Verhandlung, wenn sie derart sind, daß sie leicht verderben, oder bei der Vollstreckung, in öffentlicher Versteigerung verkauft werden sollen.

Art. 22. Die im vorhergehenden Artikel angeführten Handlungen sollen von dem Handelsrichter angeordnet oder veranlaßt werden, sobald die Partei ihren Antrag mit der Bescheinigung begründet, daß das Waarenzeichen eingetragen ist (Artikel 6); doch hat derselbe bei Haussuchungen die Formalitäten der Artikel 189 und 202 des Strafgesetzbuchs und der übrigen in Kraft befindlichen Gesetze zu beobachten, kann aber, wenn er dies für geboten hält, Bürgschaft verlangen.

Die Vorlegung der Eintragungs-Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Waaren oder Produkte handelt, die mit Waarenzeichen nach Artikel 8 Ziffer 1, 2, 3 und 4 versehen sind.

Art. 23. Ohne Vorlegung der Eintragungs-Bescheinigung soll keine, sich auf dieses Gesetz stützende Klage bei Gericht zugelassen werden, außer der des Artikels 11; doch bleibt dem Geschädigten das Recht der Schadloshaltung vorbehalten, die ihm durch die Aneignung des von ihm vor der Eintragung benutzten Waarenzeichens etwa zusteht.

Art. 24. Der Gerichtsstand für die gerichtlichen Verhandlungen, von denen dieses Gesetz handelt, ist derjenige des Wohnorts des Angeklagten, oder des Ortes, an dem mit gefälschten oder nachgeahmten Waarenzeichen gezeichnete Waaren oder Produkte betroffen werden.

Bei der Untersuchung und der Aburtheilung ist nach dem Gesetze Nr. 562 vom 2. Juli 1850 und dem Dekret Nr. 707 vom 9. Oktober desselben Jahres zu verfahren.

Das Verfahren bei den Klagen des Artikels 11 soll das in Artikel 236 u. ff. des Regulativs vom 25. November 1850 bestimmte sein.

Art. 25. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind anwendbar auf Brasilianer und Ausländer, deren Handels- oder Industrie-Niederlassung sich außerhalb des Kaiserreichs befindet, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) daß zwischen dem Kaiserreich und der Nation, in deren Gebiet die erwähnten Niederlassungen sich befinden, eine diplomatische Uebereinkunft besteht, welche die Reziprozität für den Schutz der Brasilianischen Waarenzeichen sichert;

2) daß die Waarenzeichen nach den Vorschriften der Lokalgesetzgebung eingetragen sind;

3) daß auf der Handelskammer von Rio de Janeiro das betreffende Modell und die Eintragungs-Bescheinigung hinterlegt sind;

4) daß die Bescheinigung und die Erklärung des Handelszeichens im „Diario Official" veröffentlicht sind.

Art. 26. Auf die Handelszeichen, die in den Ländern eingetragen sind, welche die mittelst Dekrets Nr. 9233 vom 28. Juni 1884 veröffentlichte Uebereinkunft unterzeichnet haben, oder derselben beigetreten sind, findet, wenn die Erfordernisse von Ziffer 2 bis 4 des vorhergehenden Artikels vorhanden, vorzugsweise die Bestimmung des Artikels 9 Ziffer 3 für eine Frist von vier Monaten Anwendung, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eintragung nach den Lokalgesetzen stattgefunden hat.

Art. 27. Der Eintragung der Fabrik- oder Handelszeichen

hat die Bezahlung der Gebühren vorauszugehen, welche die Regierung durch ein Regulativ festsetzen wird und welche nicht höher sein sollen als die Beträge, die für die Eintragungen und die Anmerkungen der Handelskontrakte zu zahlen sind mit Zuschlag von 20 pCt.; ein Theil derselben soll der Handelskammer von Rio de Janeiro zugewiesen werden als Vergütung für die Mehrarbeit, die sie haben wird.

Art. 28. Der Schutz, den dieses Gesetz gewährt, ist auch auf die in Gemäßheit des Gesetzes Nr. 2682 vom 23. Oktober 1875 [1]) eingetragenen Waarenzeichen anwendbar.

Art. 29. Die Regierung wird die erforderlichen Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

Art. 30. Die entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Auslegung einiger Bestimmungen des Patent-Gesetzes vom 14. Oktober 1882.

Ein Dekret vom 5. November 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Die Kaiserliche Prinzessin Regentin, im Namen des Kaisers, die bei der Ausführung des Gesetzes Nr. 3129 vom 14. Oktober 1882 entstandenen Zweifel über den unmittelbaren Vorrang des Eigenthums desjenigen Erfinders, der im Auslande ein Patent nachgesucht, ein gleiches Gesuch an die Kaiserliche Regierung richtet (Artikel 2 §. 1), und über die Feststellung der gesetzlichen Erfordernisse und Bedingungen für die Gültigkeit des Privilegs, wenn die in §. 2 Artikel 3 (Art. 4 einziger Paragraph) erwähnte vorgängige Prüfung nicht stattgefunden hat, in Betracht ziehend, geruht ꝛc., zu verordnen:

1) daß die Neuheit der Erfindung, wenn es sich nach Art. 2 §. 1 des Gesetzes Nr. 3129 vom 14. Oktober 1882 um die Bestätigung eines im Auslande ertheilten Privilegs handelt, nur während 7 Monate, von dem Datum der ausländischen Privilegertheilung an gerechnet, einen Vorrang genießen soll, wenn innerhalb dieses Zeitraums der Erfinder diese Bestätigung bei der Kaiserlichen Regierung nachsucht;

2) daß der einzige Paragraph des Art. 4 des genannten Gesetzes sich nur auf die Ertheilung von Privilegien bezieht, die von einer vorhergegangenen Prüfung abhängig sind;

3) daß, da die Feststellung der Erfindung nach Ertheilung des Privilegs nicht obligatorisch ist, alle Mittel, welche der Verwaltung zur Einsichtnahme und zu ihrer Information zu Gebote stehen, dazu dienen können, festzustellen, ob der Erfinder den gesetzlichen Erfordernissen und Bedingungen nachkommt, insbesondere soll dies durch das Verfahren geschehen, welchem der Antrag auf Ertheilung eines Erfindungs-Privilegs in dem bezüglichen Staats-Sekretariat zu unterwerfen ist.

[1]) Hand. Arch. 1876 I. S. 240.

Argentinische Republik.

Zollgesetz für 1888.

Das am 19. November vorigen Jahres erlassene Argentinische Zollgesetz für 1888 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Von allen Waaren fremder Herkunft wird bei der Einfuhr zum Verbrauch ein Zoll von 25 pCt. von ihrem Lagerwerth erhoben.

Ausgenommen sind folgende Artikel, welche bezahlen:

1) 60 pCt.: alle Sorten Cigarren und Schnupftabak.

2) 55 pCt.: Tabak im Allgemeinen.

3) 50 pCt.: Waffen und deren Zubehör, Pulver und Munition, sowie Parfümeriewaaren.

4) 45 pCt.: fertige Kleider und Konfektionswaaren im Allgemeinen, Hüte, Schuhwaaren, Reitzeug und Pferdegeschirr, Wagen, Möbel, Zündhölzer, wenn sie nicht aus Wachs sind, Feuerwerkskörper, verarbeitete Yerba-Mate und Kunstgegenstände.

5) 30 pCt.: Eßwaaren im Allgemeinen, mit Ausschluß von Reis, Mehl und Tischsalz.

6) 10 pCt.: nicht galvanisirtes Eisen in Platten, Baueisen (lingotes), eiserne Stangen und Reifen, unverarbeitetes Weißtannen- oder Sproffenfichtenholz, Coigüe, Schreib- und Druckpapier jeden Formats.

7) 5 pCt.: Sackleinwand, Juwelen, verarbeitetes Gold und Silber, Näh- und Stickseide, jedes Instrument oder Geräth mit Gold- oder Silberverzierung, wenn diese Verzierung den Werth der Sache um ⅕ erhöht; Pressen, Utensilien oder Materialien, welche ausschließlich für Druckereien dienen, ausgenommen Typen; lithographische Pressen; alle Arten von landwirthschaftlichen und industriellen Maschinen, grobes Salz, Dampfmaschinen und Ersatzstücke für die genannten Maschinen, Hanf- und Drahtseile für Getreidegarben, Schwefelsäure und schwefelsaures Kali.

8) 2 pCt.: ungefaßte Edelsteine.

9) Spezifische Zölle für nachstehend verzeichnete Artikel:

		Pesos.
Weizen	100 kg	1,65
Stärke	1 kg	0,05
Kaffee	„	0,08
Nudeln	„	0,07
Feiner Zwieback und andere Backwaaren aus Mehl	„	0,09
Weizen- und Maismehl	„	0,04
Ausgekörnter Mais	„	0,04
Thee jeder Sorte	„	0,30
Unraffinirter Zucker	„	0,07
Raffinirter Zucker	„	0,09
Wein, ordinärer, in Fässern	Liter	0,08
„ feiner „ „	„	0,25
„ jeder Sorte in Flaschen, die nicht mehr als einen Liter enthalten	Flasche	0,25
Bier und Cider	Liter oder Flasche	0,15

		Pesos.
Spirituosen in Fässern, von nicht mehr als 30 Grad Alkoholgehalt	Liter	0,15
Cognak, Genever, Anis, Kirsch, Wermuth und ähnliche, in Fässern von nicht mehr als 25 Grad Alkoholgehalt	„	0,20
Spirituosen in Flaschen, von nicht mehr als 25 Grad Alkoholgehalt, die Flasche von 0,501 Liter .	„	0,20
Cognak, Genever, Anis, Kirsch, Wermuth und ähnliche, von nicht mehr als 25 Grad, in Flaschen von 0,501 Liter	„	0,25
Liköre, süß und bitter, von nicht mehr als 25 Grad, in Flaschen von 0,501 Liter	„	0,25
Diejenigen von größerem Alkoholgehalt zahlen nach Verhältniß mehr.		
Petroleum	Liter	0,06
Stearin- und Paraffinkerzen . .	1 kg	0,15
Stearin	„	0,12
Spielkarten	Groß	10
Wachszündhölzer	1 kg	0,50
Papier aus Stroh, Lumpen, Lösch- oder Fließpapier, für Säcke, zum Einpacken, zum Futter, und Papiersäcke	1 kg	0,10

Die nach Gewicht zu verzollenden Artikel, welche in zwei oder mehr Umschließungen (Fässer) eingehen, haben den Zoll einschl. des Gewichts der unmittelbaren Umhüllung zu zahlen.

Art. 2. Frei von jedem Eingangszoll sind folgende Artikel: Originalkunstwerke der Bildhauerei oder Malerei, Bücher im Allgemeinen, Schiffe und Maschinen für Schiffe, mögen sie durch Dampf, Elektrizität, Petroleum, komprimirte Luft oder andere bewegende Kraft getrieben werden, Steinkohlen, Pflüge, Zaun- und Telegraphendraht, Rassethiere und lebende Rinder, frische Fische und Früchte, Mobilien und Werkzeuge von Einwanderern, soweit sie von geringem Werth sind, Gold und Silber, geprägt, in Korn, Masse oder Pulver, Pflanzen, Eisen- und Stahlmaterial, welches zur Verwendung bei ständigen Eisen- oder Pferdebahnen bestimmt ist, Lokomotiven, dazu gehörige Räder mit oder ohne Achsen, ungalvanisirte und unglasirte Eisenröhren für Gas- oder Wasserleitung, die einen Durchmesser von mindestens 75 mm haben, Quecksilber, Zünder, Minirhämmer von mehr als 2 kg, Bohrer und Sprengpulver für Minen, und Dynamit, Gegenstände des religiösen Kultus, die von Prälaten bezogen worden sind, unbearbeiteter Schwefel, Utensilien und Bücher für den Unterricht, welche von den Provinzialregierungen oder dem Erziehungsrath bezogen worden sind, Sämereien, welche für die Landwirthschaft bestimmt sind, Spezialmittel zur Heilung des Schafviehes, Haideerde und Kastanienerde, Faßdauben, Holz- oder Eisenfässer zu Verpackungszwecken, Tonnen und Materialien für Versendung von konservirtem Fleisch, welche von den Unternehmungen, die genanntes Produkt exportiren, nach Maßgabe der Vorschriften der vollziehenden Gewalt bezogen worden sind, Maschinen zur Konservirung von Fleisch auf dem Gefrierwege oder nach anderen modernen Systemen, und die übrigen Artikel, welche durch die Spezialgesetze oder Kontrakte ausgenommen sind, welche auf Nationalgesetzen beruhen.

Art. 3. Von Ausfuhrzöllen sind alle Landesprodukte, Früchte und Industriearbeiten des Landes befreit.

Art. 4. Die Zölle werden nach einem unter Zugrundelegung des Lagerwerthes der Waaren aufgestellten Werthtarif erhoben. Von denjenigen Artikeln, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, werden die Zölle nach dem durch die Zollagenten deklarirten Werth nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen berechnet.

Art. 5. Die Zollämter haben das Recht, Waaren, deren Werth ihnen als zu niedrig deklarirt erscheint, binnen 48 Stunden nach deren Untersuchung zu dem deklarirten Werth für Rechnung des Staates zu erwerben; dieselben müssen aber dem Empfänger den betreffenden Werth mit 10 pCt. Zuschlag sofort in einem von der Verwaltung der Staatseinkünfte auf 90 Tage Sicht ausgestellten Wechsel bezahlen.

Art. 6. Die Regierung wird die Artikel und Produkte bezeichnen und deren Werth bestimmen, welche in den im Artikel 4 erwähnten Tarif aufzunehmen sind.

Art. 7. Für Wein, Oel, Branntwein, Bier und Liköre in Fässern wird, wenn diese Gegenstände von Häfen von jenseits des Aequators kommen, ein Werthverlust von 5 pCt., und wenn sie von diesseits des Aequators eingeführt werden, ein solcher von 2 pCt. zugestanden. Ebenso wird den gleichen Flüssigkeiten, die in Flaschen hier ankommen, unabhängig von ihrer Herkunft, ein Werthverlust von 2 pCt. für Bruch zugestanden. Ueber Tara, Verlust und Bruch der anderen Artikel wird der erwähnte Werthtarif Näheres bestimmen.

Art. 8. Die Einfuhrzölle sind vor Empfangnahme der Waaren zu entrichten, wenn der Betrag 200 Pesos übersteigt.

Die Bezahlung kann in Wechseln erfolgen, die auf entsprechendem Stempelpapier ausgestellt, auf neunzig Tage dato mit Bankinteressen lauten und zur Zufriedenheit des betreffenden Zollverwalters sichergestellt sind.

In allen übrigen Fällen sind die Zölle sogleich baar zu bezahlen.

Art. 9. Der Land-Transitverkehr von Waaren, welche nicht in irgend einem Zollamt der Republik den Einfuhrzoll bezahlt haben, ist verboten.

Ausgenommen sind:

1) diejenigen Waaren, welche im Transit für Brasilianische Häfen durch die Zollämter von Concordia, Federacion und Paso de los Libres gehen;

2) diejenigen, welche von Chile aus an die Zollämter von Salta und Jujuy und andere durch das Gesetz bestimmte gehen;

3) diejenigen, welche von Buenos Aires und Rosario

an die Zollämter Mendoza, San Juan, Salta und Jujuy und von diesen nach Bolivien und Chile im Transit gehen.

Art. 10. Die vollziehende Gewalt ist ermächtigt, Rückzollscheine einzuführen für den Fall, daß sie mit angrenzenden Staaten Zollverträge abschließen sollte; bis dahin bleibt die Einfuhr, welche von den Häfen genannter Länder kommt, den Vorschriften der Artikel 727, 730 und 1017 der Zollverordnung unterworfen.

Art. 11. Das gegenwärtige Gesetz gilt für das Jahr 1888; die Zollbefreiungen aber, auf welche sich der Artikel 3 bezieht, treten nach Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Türkei.

Vorschriften, betreffend die Agenturen und Zweiggeschäfte anonymer Gesellschaften.

(Journal de la chambre de commerce de Constantinople vom 24. Dezember 1887.)

Ein durch Kaiserlichen Irade vom 22. Rebi-Ul-Ewel 1305 (25. November 1887) bestätigtes Reglement über die Agenturen und Zweiggeschäfte anonymer Gesellschaften lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die im Auslande gebildeten anonymen Gesellschaften können in der Türkei Agenturen und Zweiggeschäfte nicht ohne vorgängige Genehmigung der Kaiserlichen Regierung errichten.

Art. 2. Anonyme Gesellschaften, welche diese Genehmigung zu erhalten wünschen, haben einen bezüglichen Antrag an das Handelsministerium zu richten.

Art. 3. Der Antrag ist von einer Person oder einem Komitee zu stellen, die in Gemäßheit der inneren Ordnung dieser Gesellschaft von dem Verwaltungsrath der Gesellschaft oder ihrer Generalversammlung gehörig ermächtigt sind. Die Statuten der Gesellschaft sind in einer von der Botschaft oder der Gesandtschaft, zu deren Geschäftsbereich die Gesellschaft gehört, beglaubigten Abschrift dem Antrage beizufügen.

Art. 4. Findet das Handelsministerium nach Prüfung der ihm eingereichten Statuten in letzteren nichts, was gegen die Gesetze des Reichs, seine Interessen und die öffentliche Moral verstößt, so ertheilt es auf Anweisung der hohen Pforte die nachgesuchte Erlaubniß.

Art. 5. Keine ausländische anonyme Gesellschaft darf in der Türkei vermittelst Agenturen und Nebenstellen Geschäfte machen, wenn sie nicht die Erlaubniß nach Maßgabe der Vorschriften des vorhergehenden Artikels erhält.

Art. 6. Die Agenturen und Zweiggeschäfte der anonymen Gesellschaften, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Reglements zum Geschäftsbetrieb in der Türkei zugelassen werden, sind verpflichtet, für ihre Rechtsangelegenheiten einen Bevollmächtigten zu bezeichnen und ein gesetzliches Domizil zu erwählen.

Art. 7. Die Agenturen und Zweiggeschäfte der anonymen Gesellschaften, welche seit langer Zeit von der Kaiserlichen Regierung anerkannt sind, werden davon entbunden, behufs Erlangung der amtlichen Erlaubniß sich innerhalb der durch das gegenwärtige Reglement festgesetzten Frist an das Handelsministerium zu wenden; jedoch haben sie sich in das beim Handelsministerium zu führende Register eintragen und darin auch die Namen und den Stand der bezeichneten Delegirten und ihr gesetzliches Domizil vermerken zu lassen.

Art. 8. Sollte das Handelsministerium einer anonymen Gesellschaft, deren Statuten als gegen die Gesetze des Reichs, die Staatsinteressen und die öffentliche Moral verstoßend angesehen werden, die nachgesuchte Genehmigung nicht ertheilen, so hat es dieser Gesellschaft binnen drei Monaten, vom Datum der Antragstellung an gerechnet, davon Kenntniß zu geben.

Art. 9. Die Agentur oder das Zweiggeschäft einer anonymen Gesellschaft, welche andere als die in den Statuten der Gesellschaft bezeichneten Geschäfte zu machen wünscht, hat ebenso, wie wenn die Statuten der Gesellschaft geändert werden sollten, das Handelsministerium binnen spätestens drei Monaten davon zu unterrichten. Wenn die in den Statuten vorgenommenen Aenderungen gegen die Gesetze und Interessen des Reichs, sowie die öffentliche Moral verstoßende Bestimmungen enthalten, so kann das Handelsministerium binnen spätestens drei Monaten die Genehmigung versagen.

Art. 10. Errichten anonyme Gesellschaften in der Türkei Agenturen und Nebenstellen ohne vorher die amtliche Genehmigung des Handelsministeriums erhalten zu haben, so wird sofort zu den Maßnahmen geschritten, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb dieser Agenturen oder Nebenstellen zu verhindern.

Art. 11. Verweigert eine Gesellschaft den Vollzug eines gegen sie erlassenen endgültigen und vollstreckbaren Urtheils, so wird ihr die Genehmigung entzogen, und gleichzeitig auf gesetzlichem Wege zur Vollstreckung dieses Urtheils geschritten.

Art. 12. Die Agentur oder das Zweiggeschäft einer jeden anonymen Gesellschaft hat innerhalb der auf die Verkündigung des gegenwärtigen Reglements folgenden drei Monate den durch Art. 2 dieses Reglements vorgeschriebenen Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zu stellen. Kommt sie dieser Vorschrift nicht nach, so wird ihr auf Verfügung des Handelsministeriums der Geschäftsbetrieb untersagt und zur Schließung ihrer Geschäftsräume geschritten.

Art. 13. Dem Handelsministerium liegt es ob, zu prüfen, ob die Geschäfte der gehörig genehmigten Agenturen und Nebenstellen der anonymen Gesellschaften mit den Bestimmungen ihrer bezüglichen Statuten im Einklang stehen.

Art. 14. Das Handelsministerium ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Reglements beauftragt.

Peru.

Accise auf Alkohol, Branntwein, Rum, Wein, Liköre und Bier.

(Mon. belge vom 22. Januar 1888.)

Der Peruanische Kongreß hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober v. J. nachstehendes Gesetz angenommen:

Auf den Verbrauch von Alkohol, Branntwein, Wein, alkoholhaltigen Likören und Bier, mögen diese Gegenstände aus dem Auslande eingeführt oder von inländischen Fabriken hergestellt sein, wird eine Staatsabgabe in folgender Höhe gelegt:

Art. 1. Das Liter Branntwein von wenigstens 20°, 2 Centavos.

Das Liter Rum von 21 bis 30°, 5 Centavos.

Das Liter Alkohol von 31° und darüber, 10 Centavos.

Das Liter Rum, mit Terpentin gefärbt, 1 Centavo.

Das Liter Absinth, Anisette, Cognac, Kirsch, Rum, Whisky und sonstiger alkoholhaltiger Getränke, 4 Centavos.

Champagner- und sonstige Schaumweine, mit Ausnahme des Asti-Weines, 10 Centavos das Liter.

Burgunderweine, rothe und weiße, Cypern-, Xeres-, Madeira-, Portwein, Cerise, Frontignan, Pajarete, Malaga, Malvasier, Muskateller, Marsala, Pedro, Ximenes, Peralta und sonstige feine Weine, einschl. Asti-, Barsac- und Rheinwein, 6 Centavos das Liter.

Bordeauxweine, Carlon, Katalonier, Priorato, St. Vincent und dergl., 4 Centavos das Liter.

Andere Weine, 1 Centavo das Liter.

Fremdes Bier, 2 Centavos das Liter.

Einheimisches Bier, 1 Centavo das Liter.

Art. 2. Die von den Gemeinden jetzt oder künftig eingeführte Abgabe darf in keinem Falle die im vorstehenden Artikel festgesetzte Höhe überschreiten. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist Branntwein von 20° und darunter, welcher mit einer Abgabe von 30 Centavos für das Dekaliter belegt werden kann.

Die „Majonazgo"-Abgaben (von Majonna d. h. Pachtung der Abgabe von Wein, welcher in den Wirthshäusern auf dem Lande verschänkt wird), welche den bestehenden Pachtverträgen als Grundlage gedient haben, werden von den Pächtern bis zum Ablauf der genannten Verträge weiter erhoben.

Art. 3. Die Abgabe wird durch zweijährige Verpachtung erhoben, welche im Wege der öffentlichen Ausschreibung an den Meistbietenden vergeben wird; die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus, ohne daß von dem Pächter eine weitere Vorausbezahlung verlangt werden kann.

Art. 4. Diese Abgabe kann ebenso wie die sogen. „Majonazgo"-Abgaben und andere nur an den Orten des Verbrauchs erhoben werden, unbeschadet neuer, durch besondere Gesetze erlassener Bestimmungen.

Art. 5. Die Regierung wird die für die genaue Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglements und Vorschriften erlassen.

Einführung besonderer Zölle für das Departement Loreto.

Ein Peruanisches Gesetz vom 25. Oktober 1887 bestimmt, daß

ein Einfuhrzoll von 15 pCt. ad valorem von allen Waaren erhoben werde, welche in den Flußhafen Iquitos eingeführt worden, und

ein Ausfuhrzoll erhoben werde von 5 Centavos Silber (etwa 15 Pfennig) für jedes Kilogramm Kautschuk, und 8 Centavos Silber (etwa 24 Pfennig) für jedes Kilogramm feinen Gummi, welche auf dem Amazonenstrom ausgeführt werden.

Das Gesetz giebt dem Departement noch einige andere Einkünfte, wie Gewerbe-, Stempel- Erbschaftssteuer rc., und bestimmt, daß die Erträge dieser Steuern nur für die eigenen Ausgaben des Departements zu verwenden seien. Dafür wird dem Departement die Pflicht auferlegt, gewisse Summen für Schulen, Wegebauten und Subvention von Dampfschiffen auf dem Amazonenstrom auszugeben.

Erläuternd wird hierzu Folgendes bemerkt:

Das Departement Loreto (der Peruanische Theil des Flußgebietes des Amazonenstromes östlich der Anden) ist so gänzlich verschieden von den übrigen Theilen von Peru, welche westlich der Andenketten gelegen sind, sowohl was Klima, Bodenbeschaffenheit und Produkte, als auch was die Bevölkerung, deren Entwickelung, und den Grad der Civilisation derselben anbetrifft, daß die Regierung und der Kongreß die Nothwendigkeit eingesehen haben, für dieses Departement die vorgenannten speziellen Maßregeln anzuordnen.

Belgien.

Gesetz, betreffend die Verfälschung von Dünger.

(Mon. belge vom 7. Januar 1888.)

Ein Belgisches Gesetz vom 29. Dezember 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Jede Lieferung einfacher oder zusammengesetzter Stoffe, welche mindestens einen der wesentlichen düngenden Urstoffe (Stickstoff, Phosphorsäure, Kali) enthält, muß von einer Faktura begleitet sein.

Wenn die Faktura der Lieferung nicht beigegeben werden kann, so ist sie innerhalb der durch Königliche Verordnung zu bestimmenden Frist zur Absendung zu bringen.

Dieselbe ist vom Verkäufer oder Vermittler sorgfältig zu beglaubigen und muß nachstehende Angaben enthalten:

1) Den Namen oder die Art des gelieferten Stoffes, je nachdem dieser einfach oder zusammengesetzt ist;

2) seine Analyse.

Letztere hat den Namen und den Prozentsatz der Menge eines jeden der wesentlichen düngenden Grundstoffe, sowie der chemischen Beschaffenheit, in welcher er sich befindet, anzugeben, und zwar Alles vermittelst der durch Königliche Verordnung zu

bestimmenden Benennungen und in der von der betreffenden Verordnung zu bestimmenden Art und Weise.

Bilden den Gegenstand der Lieferung Oelkuchen, so ist in der Faktura in der durch Königliche Verordnung zu bestimmenden Art und Weise die Gattung des Samens oder der Sämereien anzugeben, von denen sie herrühren.

Art. 2. Der vorhergehende Artikel findet keine Anwendung auf Lieferungen, welche zum Gegenstand haben entweder von den natürlichen Quellen der Landwirthschaft herrührende oder unmittelbare Erzeugnisse des Bodens bildende Dungstoffe, oder Abtritt- oder Straßendung, Aschen, Ruß, Abfälle von Küchen, Märkten, Schlachthäusern, landwirthschaftlichen Gewerben, oder die einfachen Düngungsmittel, wenn diese verschiedenen Stoffe unter ihrer genauen Benennung und in ihrem natürlichen Zustande geliefert werden.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen den Art. 1 werden mit Geldstrafe von 1 bis 25 Franken und mit Haft von 1 bis 7 Tagen, oder mit einer von diesen Strafen allein geahndet.

Im Wiederholungsfalle innerhalb eines Jahres seit der letzten Bestrafung wegen derselben Zuwiderhandlungen können diese Strafen verdoppelt werden.

Art. 4. Dem Verkäufer oder Vermittler ist gestattet, durch alle gesetzlichen Mittel nachzuweisen, daß er den Vorschriften des Artikels 1 nachgekommen ist.

Art. 5. Mit Geldstrafe von 100 bis 2000 Franken und Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit einer von diesen Strafen allein wird bestraft, wer entweder in Bezug auf einen der Grundstoffe der Analyse eine Täuschung begangen hat oder wer zur Bezeichnung oder Erklärung eines Stoffes eine Benennung anwendet, welche im gewöhnlichen Gebrauch einem anderen Dungstoffe zukommt.

Diese Strafen finden Anwendung auf Diejenigen, welche eine auf Grund dieses Gesetzes entnommene Probe fälschen, sowie auf Diejenigen, welche bei einer Lieferung von Oelkuchen über die Zusammensetzung der letzteren täuschen.

Im Wiederholungsfalle innerhalb der auf die letzte Bestrafung wegen derselben Zuwiderhandlung folgenden zwei Jahre können diese Strafen verdoppelt werden.

Art. 6. Außer den für den Gehalt oder die Analyse von Dünger anzuwendenden Bezeichnungen wird eine Königliche Verordnung Bestimmung treffen über die Vorschriften und die Art der Kontrole, welche zur Sicherung der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu befolgen sind.

Art. 7. Die Regierung wird ermächtigt, die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben, damit die den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfenen Stoffe nicht ohne die im Art. 1 vorgeschriebene Faktura oder ein gleichwerthiges Dokument eingeführt werden.

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes ist unterm 30. Dezember 1887 folgende Königliche Verordnung ergangen:

Art. 1. Wenn die nach Art. 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 1887, betreffend die Verfälschung von Dünger, erforderliche Faktura der Sendung nicht beigefügt werden kann, so ist sie innerhalb der auf die Zustellung oder die Absendung der Waare folgenden vier Tage abzusenden.

Art. 2. Diese Faktura hat entweder den Namen oder die Art des gelieferten Stoffes anzugeben; je nachdem dieser einfach oder zusammengesetzt ist, sind folgende Benennungen anzuwenden:

A. Für die einfachen Stoffe:

Schwefelsaures Ammoniak.
Phosphorsaures Ammoniak.
Salpetersaures Kali.
Salpetersaures Natron.
Salpetersaures Doppelsalz aus Kali und Natron.
Salpetersaurer Kalk.
Chlorkalium.
Schwefelsaures Kali.
Phosphorsaures Kali.
Phosphorsaures Natron.
Schwefelsaure Magnesia.
Schwefelsaures Doppelsalz aus Kali und Magnesia.
Kainit.
Kali- und Magnesiasalze, rohe.
Mineralische Phosphorsäure.
Guano-Phosphorsäure.
Knochenasche.
Thierkohle.
Schlacken von der Entphosphorung.
Phosphorsäure-Präcipitat.
Mineralisches Superphosphat.
Reiches Superphosphat.
Guano-Superphosphat.
Knochen-Superphosphat.
Thierkohle-Superphosphat.
Phosphorsaurer Gips.
Guano, roh.
Guano, gemahlen.
Guano, aufgeschlossen (mit Schwefelsäure behandelter Guano).
Poudrette:
Frische Knochen, gestoßen (poudre).
Knochen, denen der Leim entzogen ist, gestoßen (poudre).
Mehl (farine) von Knochen, denen der Leim entzogen ist.
Mehl (farine) von Knochen, denen das Fett, aber nicht der Leim entzogen ist.
Guano von Fischdünger (Dünger, welcher ausschließlich aus entfetteten Abfällen von Fischen hergestellt wird).
Blut in Pulverform.
Fleischpulver.
Pulver von Horn.
Pulver von vermodertem Leder.
Pulver von gedörrtem Leder.
Wollabfälle.
Aufgeschlossene Wolle.
Aufgeschlossene Seide (oder andere aufgeschlossene Stoffe).

B. Für die zusammengesetzten Stoffe:

Zusammengesetzter Dünger (Mischung entweder der vorgenannten Dungstoffe mit einander, oder eines oder mehrerer dieser Dungstoffe mit den Pflanzen nicht schädlichen Stoffen, welche die Rolle von zertheilenden oder trocknenden Substanzen spielen, wie Gips, Aschen, Torf, Sägemehl, Sand und Erde).

Jeder andere Dünger muß mit seinem eigenthümlichen Handelsnamen und, wenn es einen derartigen Namen nicht giebt, mit seinem wissenschaftlichen Namen bezeichnet werden.

Art. 3. Die Analyse eines Düngers hat für den Zustand, in welchem er geliefert wird, dessen Gehalt in Prozenten der in folgender Weise spezifizirten düngenden Grundstoffe anzugeben:

Ammoniakstickstoff.
Salpeterstickstoff.
Organischer Stickstoff.
Gesammt-Stickstoff.
Wasserfreie Phosphorsäure, in Wasser löslich.
Wasserfreie Phosphorsäure, in citronensaurem Ammoniak löslich.
Wasserfreie Phosphorsäure, in den mineralischen Säuren löslich.
Gesammt-Phosphorsäure.
Wasserfreies Kali, in Wasser löslich.
Gesammt-Wasserfreies Kali.

Für den organischen Stickstoff, für die in den mineralischen Säuren lösliche Phosphorsäure und für das Kali ist die Herkunft anzugeben, wenn es beim Kauf verlangt wird.

Die Prozentsätze in der Angabe der Analyse sind in Buchstaben auszudrücken.

Art. 4. Was die Lieferung von Oelkuchen betrifft, so sind in den Fakturen genau Art und Herkunft des Samens oder der Sämereien, aus welchen sie bestehen, anzugeben, wobei man sich folgender Bezeichnungen mit dem Zusatz „zu Dünger" zu bedienen hat:

Kuchen von Raps.	Kuchen von Leindotter.
„ „ Rübsen.	„ „ Hanf.
„ „ Ravison.	„ „ Palmkernen.
„ „ Lein.	„ „ Kokosnuß.
„ „ geschält. Arachiden.	„ „ Sesam.
„ „ rohen Arachiden.	„ „ Ricinus.
„ „ geschälten Baumwollsamen.	„ „ Oliven.
	„ „ Mowra.
„ „ rohen Baumwollsamen.	„ „ Mais.
	„ „ Maiskeimen.
„ „ Mohn.	„ „ Sonnenblume.

Aller andere Kuchen muß mit seinem eigenthümlichen Handelsnamen und, wenn es einen solchen nicht giebt, mit dem botanischen Namen des Samens oder der Sämereien, von welchen er herstammt, bezeichnet werden.

Art. 5. Die Direktoren der landwirthschaftlichen Laboratorien des Staates und der von der Regierung unterstützten landwirthschaftlichen Laboratorien der Provinzen oder Gemeinden sind verpflichtet, den Käufern von Dünger mit ihrem Rath an die Hand zu gehen.

Die Ackerbaukundigen des Staates und ihre Gehülfen sind zu den gleichen Leistungen verpflichtet und haben vorkommenden Falls Proben zu entnehmen oder deren Entnahme zu überwachen, wenn sie darum von einer der Parteien oder von beiden ersucht werden.

Art. 6. Das Gesetz, betreffend die Verfälschung von Dünger, und die gegenwärtige Verordnung sollen in einer dauernden und sichtbaren Weise in allen Landgemeinden angeschlagen und mindestens zwei Mal jährlich (in den Monaten Februar und September) in den Zeitschriften der vom Staate genehmigten Ackerbaugesellschaften veröffentlicht werden.

Art. 7. Unser Minister für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements in den Monaten November und Dezember 1887.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Monat November 1887.

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Einfuhr.

Tarifnummer.

18 Poudre insecticide von Raoul Crémieux in Avignon.

36 Schweinfurtergrün.

44 Die Anmerkung in den „Tariferläuterungen"[1]): „Flaschen aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas: in Holz- oder Strohgeflecht" wird gestrichen und ersetzt durch: Korbflaschen (Bombonnes) aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas, mit Geflecht von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen."

45 Die Anmerkung in den „Tariferläuterungen[1])": „Flaschen aus halbgrünem Glas, in Holz-, Schilf-, oder Strohgeflecht" wird gestrichen und ersetzt durch: „Flaschen aus halbgrünem Glas mit Schilf- oder Strohgeflecht" oder mit Geflecht aus ungeschälten, ungespaltenen Ruthen".

47a. In den Tarifentscheiden vom Monat Juni 1887[2]) sind: „Rheinweinflaschen aus halbgrünem und mit Mangan künstlich röthlich-braun gefärbtem Glas" zu streichen (vide Tarifentscheide pro Oktober 1887[3]) sub Nr. 44/44a).

71 Korbflaschen (Bombonnes) aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem oder halbgrünem Glas mit Geflecht von geschälten, gespaltenen Ruthen 2c.

101 Die Tariferläuterung unter NB. nach Nr. 101 in den „Tariferläuterungen[1])" ist in dem Sinne abzuändern, daß auf Zollbefreiung gemäß NB. zu Kategorie VII des Tarifs nur solche Kultusgegenstände Anspruch haben, welche sich als eigentliche Kunstgegenstände qualifiziren, also z. B. Bilder, Statuen, Glasmalereien, sofern dieselben unter den Begriff von Kunstarbeit fallen, nicht aber Orgeln, Harmoniums, Altäre und Kanzeln 2c., welche nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen sind.

105 Stahlzähne für Eggen, wenn gleichzeitig mit den übrigen Bestandtheilen derselben eingeführt.

130 Stahlzähne für Eggen, einzeln eingeführt; Stahldrahtstifte.

160 Sog. Asbestine.

---

1) H. ab. Arch. 1886. S. 602.

2) Ebenda S. 560.

3) Ebenda S. 930.

Tarifnummer.

172 Cementarbeiten, roh, ornamentirt.

259 Kokosnußfett in Büchsen oder Kübeln.

269a Packpapier mit gedruckter Adresse und Namen von Handelsfirmen, rc.

355 Korbflaschen (Bombonnes) aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas in Strohgeflecht.

390 Straußenfedern, roh, nicht gefärbt, nicht zugerichtet.

Monat Dezember 1887.

Einfuhr.

Tarifnummer.

9a Sog. Metallcement und Metallwasser.

16 In den Erläuterungen[1]) ist „Phenol" zu streichen (siehe hiernach Nr. 17/18).

17/18 Karbolsäure ist gleichbedeutend wie Benzolphenol, Phenol, Phenylalkohol, Phenyl- oder Phensäure, Steinkohlentheerkreosot, acidum carbolicum, acidum phenicum.

46 Oelbehälter für Lampen, aus gewöhnlichem, farblosem Glas, nicht geschliffen, oder nur mit leicht abgeschliffenem Boden.

411 Oelbehälter für Lampen und Lampenkugeln, aus mattem, bemaltem oder vergoldetem Glas.

Zum Alkoholmonopol.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 10. Januar 1888.)

Am 31. Dezember 1887 faßte der Bundesrath einen Beschluß folgenden Inhalts über den weiteren Vollzug der einzelnen Theile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886, betreffend gebrannte Wasser[2]):

1. Die Einfuhr von gebrannten Wassern zu Zwecken der absoluten Denaturirung ist, bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 2. September 1887, betreffend das Denaturiren von Alkohol[3]), und gegen Entrichtung des betreffenden Zollsatzes, bis auf Weiteres Jedermann gestattet.

Die Alkoholverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um baldmöglichst gemäß Art. 6 des Alkoholgesetzes absolut denaturirte Waare ebenfalls zum Verkauf bringen zu können. Hinsichtlich der Abgabeorte, Preise und Bezugsbedingungen für solche Verkäufe wird der Erlaß eines bundesräthlichen Reglements vorbehalten.

2. Von dem in Art. 19 des Alkoholgesetzes niedergelegten Rechte des Bundes zur Uebernahme oder Besteuerung der im Lande befindlichen Vorräthe an monopolisirten gebrannten Wassern wird kein Gebrauch gemacht.

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 602.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 53.

[3]) Ebenda S. 707.

Erhebung der Alkoholmonopolgebühr von Transparent- oder Glycerinseife.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 31. Dezember 1887.)

Die sogen. Transparent- oder Glycerinseife wird in Folge Bundesrathsbeschlusses vom 27. Dezember v. J. von nun an außer dem tarifmäßigen Zoll der Monopolgebühr von 80 Franken im Verhältniß von 20 pCt. auf 100 kg brutto unterliegen.

Rußland.

Maßregeln zur Hebung der Spiritusausfuhr.

Nach einer Mittheilung der St. Petersburger Börsenzeitung ist durch eine unterm 24. Oktober v. Js. Allerhöchst bestätigte Entschließung des Minister-Comitees dem Russischen Finanzminister anheimgestellt worden, versuchsweise für die Dauer von zwei Jahren den Besitzern von Branntweinbrennereien und Spritfabriken die Spiritusausfuhr zu gestatten, ohne daß die Exporteure eine besondere Kaution für die Accise zu hinterlegen haben.

Ferner soll der Finanzminister befugt sein, die Transportprämie für den Spiritus nach denjenigen Grundsätzen zu bestimmen, welche in dem am 27. Dezember 1883 bestätigten und in auszugsweiser Uebersetzung nachstehend mitgetheilten Gutachten des Reichsrathes behufs Hebung des Russischen Spiritusexportes aufgestellt sind. Hierbei soll jedoch die dem Exporteur für eine bestimmte Zeit zukommende Transportprämie unabhängig von der wirklichen Transportdauer berechnet werden.

Gesetz, betreffend die Hebung der Spiritus-Ausfuhr, vom 27. Dezember 1883.

I. 1) Bei der aus den Fabriken und Engros-Niederlagen in das Ausland stattfindenden Ausfuhr von gereinigtem Spiritus werden für den Reinigungs- und Destillationsprozeß 6 pCt. derjenigen Spiritusmenge abgezogen, deren thatsächlicher Stärkegrad nach einem Zeugnisse des Zollamts nicht unter 95 Grad beträgt; bei Spiritus von geringeren Stärkegraden, sowohl bei gereinigtem, als auch bei Rohspiritus, werden aus demselben Grunde 3 pCt. abgezogen; für die nicht in Anrechnung gebrachten Prozente wird keine Accise erhoben.

2) Es wird dem Finanzminister anheimgestellt, für verschiedene Entfernungen bestimmte Fristen für den Branntwein- und Spiritustransport zu bestimmen, welche dem Exporteur das Recht zum Genusse der in Punkt 2 des Abschnittes 2 Anmerkung zum §. 269 des Accisestatuts vom Jahre 1876 festgesetzten Privilegien gewähren.

II. Der Abschnitt 3 der Anlage zum §. 269 des Accisestatuts von 1876 wird geändert.

Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften.

In dem in Betreff der Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften von dem Russischen Finanzministerium an die Finanzbehörden gerichteten Cirkular[1]) ist dem „Russischen Regierungsanzeiger" vom $\frac{6. Dezember}{24. November}$ v. J. zufolge erläuternd bemerkt, daß: 1) nach dem genauen Sinne der zwischen Rußland und einigen fremden Mächten abgeschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung und den gegenseitigen Schutz der Rechte von Aktiengesellschaften (anonymen) und anderen kommerziellen, gewerblichen und finanziellen Kompagnien allen derartigen Gesellschaften und Kompagnien, sofern sie im Auslande in gesetzlicher Weise mit Genehmigung der dortigen Regierung gegründet sind, nur unter der Voraussetzung gestattet wird, in Rußland von ihren Rechten Gebrauch zu machen, daß diese mit den Russischen Gesetzen in Einklang gebracht werden. Da nun aber auf Grund der in Rußland bestehenden Gesetze (Art. 2139—2198 der Gesetzsammlung, Bd. X Thl. 1, Ausgabe von 1857) keine Aktiengesellschaft und auf Antheilscheinen (Pais) basirte Kompagnie in Rußland anders, als mit besonderer Allerhöchster Genehmigung und nach vorhergegangener Prüfung ihrer Statuten im zuständigen Ministerium und im Ministerkomitee oder im Reichsrath (Art. 2140 und 2196) gegründet werden und ihre Thätigkeit eröffnen darf, so kann auch jegliche ausländische Aktiengesellschaft oder Kompagnie, die in gesetzlicher Weise im Auslande gegründet ist, die Berechtigung, die nach ihren Statuten ihnen eigenen Geschäfte innerhalb der Grenzen des Russischen Reiches betreiben zu dürfen, nur dann erlangen, wenn sie sich den für Russische Gesellschaften und Kompagnien geltenden Vorschriften unterwirft, d. h. nachdem die Statuten, deren Bestimmungen der betreffenden Gesellschaft oder Kompagnie bei ihrer Thätigkeit in Rußland zur Richtschnur dienen sollen, vorher von der Russischen Regierung geprüft sind und in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Russischen Regierung in hergebrachter Ordnung eingeholt ist; 2) um unnützen Zeitverlust zu vermeiden, wenn Gesuche ausländischer Gesellschaften und Kompagnien um die Erlaubniß, ihre Thätigkeit in Rußland fortsetzen zu dürfen, dem Ministerkomitee eingereicht werden, solchen Eingaben die nachstehend benannten Dokumente mit ordnungsmäßig beglaubigter Uebersetzung ins Russische beizulegen sind:

a. die im Auslande bestätigten Statuten der Gesellschaft und Kompagnie mit dem Beglaubigungsvermerk des Russischen Konsulats, daß die Statuten in Uebereinstimmung mit den dort bestehenden Gesetzen abgefaßt sind;

b. die von der Gesellschaft oder Kompagnie ihrem Vertreter in Rußland (Bevollmächtigten oder Agenten) ertheilte Vollmacht zum Einreichen eines Gesuches, um für die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebes in Rußland die Allerhöchste Genehmigung zu erlangen;

c. die von der Generalversammlung der Aktionäre bestätigten Rechenschaftsberichte über die Operationen der Gesellschaft oder Kompagnie und die Bilanzen ihrer Umsätze in den fünf letzten Geschäftsjahren; es sind dabei für jedes einzelne Rechnungsjahr die Bruttoeinnahme, die Kosten und der Reingewinn für alle der Gesellschaft oder Kompagnie gehörenden Handels- und Gewerbe-Etablissements anzugeben, ebenso auch die Vertheilung des Reingewinns nebst der Höhe der auf jede Aktie oder jeden Antheilschein entfallenden Dividende.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 30.

Vorschriften für die Waarensendungen nach Rußland.

(Mon. off. du commerce vom 29. Dezember 1887.)

Neue Vorschriften über die Versendung von Waaren aus dem Auslande nach Rußland bestimmen die Formalitäten, welche künftig von den Absendern zu beobachten sind. Jede aus dem Auslande als Frachtgut abgehende Waarensendung muß danach von einem Konnossement und einem Frachtbrief in dreifacher Ausfertigung begleitet sein. Ein Exemplar jedes dieser Schriftstücke geht an den Empfänger und die beiden anderen begleiten die Waare. Diese Konnossemente und Frachtbriefe müssen die Adressen des Absenders und des Empfängers sowie genaue Angaben über Art, Gewicht, Verpackung und Werth der Waare enthalten. Waaren, deren Zeichen oder Verpackung nicht den Angaben der Konnossements entsprechen, werden als nicht deklarirt angesehen. Jedoch wird den Betheiligten zur Beibringung von Beweisstücken bezüglich der irrigen Angaben eine Frist von 14 Tagen gewährt. Ohne Frachtbrief und Konnossement eingehende Waaren werden mit einer Geldstrafe in Höhe von 10 pCt. des vom Empfänger zu entrichtenden Zollbetrages belegt. Wenn die mit den vorgeschriebenen Papieren nicht versehenen Waaren vom Empfänger innerhalb eines Jahres nicht bereinigt werden, so werden sie als Gegenstände der Kontrebande angesehen.

Behufs Entnahme der Waaren vom Zollamt muß der Empfänger oder sein Beauftragter den Originalfrachtbrief vorzeigen. Die Zollentrichtung hat an der Grenze zu erfolgen, wenn sich am Bestimmungsort kein Zollager befindet oder wenn der Absender in dem Frachtbrief einen bezüglichen Vermerk gemacht hat.

Die Eilgutsendungen anlangend, so unterliegen sie denselben Formalitäten für die Versendung und der unverzüglichen Zollabfertigung sogleich bei der Ankunft des Zuges.

Zollbehandlung von Maschinentheilen, welche auf die zu bearbeitenden Stoffe einwirken.

(Mon. belge vom 31. Dezember 1887.)

Krämpelnde, schneidende oder in anderer Weise auf die zu bearbeitenden Stoffe einwirkende Maschinentheile sind nach Art. 175 des Tarifs zu verzollen und nicht nach den entsprechenden Tarifpositionen je nach dem Material, aus welchem sie bestehen, wie es das hierdurch aufgehobene Cirkular des Zolldepartements vom 24. Dezember 1886 Nr. 27 446[1]) bestimmt. (Cirkular des Zolldepartements vom 26. November 1887 Nr. 22 820).

Zollbehandlung homöopathischer Heilmittel.

(Ebenda.)

Auf Grund eines Cirkulars des Zolldepartements vom 20. November 1887 Nr. 22 361 sind folgende homöopathische Heilmittel nach Art. 151 des Tarifs zu verzollen:

Aconitum cammarum.
Actea spicata.
Ailantus glandulosa e seminibus.
Ambra grisea.
Amphisbaena.
Anacardium occidentale.
Anagyris foetida.
Anemone nemorosa.
Anemone ludoriciana.
Antimonium oxydatum.
Argentum metallicum.
Aristolochia rotunda.
Armadillo officinarum.
Arnica-Haaröl D-ris W. Schwabe.
Arsenicum rubrum.
Arum dracunculum.
Arum italicum.
Asimina triloba.
Aurum fulminans.
Aurum metallicum.
Aurum sulfuratum.
Betula alba.
Bombyx [illegible].
Castanea vesca.
Ceanothus americanus.
Centaurea tagana.
Cereus Bonplandii.
Cervus brasilicus.
Chamomilla romana.
Chenopodium ambrosioides.
Chimaphilla umbellata.
Chrysolithum.
Coccus cacti.
Coffea arabica.
Clomocladia dentala.
Convolvulus duarinus.
Coriaria ruscifolia.
Crotalus durissus.
Daphne laureola.
Datura arborea.
Delphinium.
Delphinus amasonicus.
Dematium petreum.
Derris pinnata.
Dictamnus albus e foliis.
Digitoxinum.
Epilobium palustre.
Eryngium maritimum.
Eupatorium cannabium.
Eupatorium perfoliatum.
Eupatorium purpureum.
Euphorbia amygdaloides.
Euphorbia hypericifolia.
Euphorbia lathyris.
Euphorbia sylvestris.
Euphrasia officinalis.
Fagopyrum esculentum.
Fluoris acidum.
Gentiala amarella.
Geranium dissectum.
Glonoium.
Gloriosa superba.
Guarea trichilioides.
Helleborus orientalis.
Hydrophyllum virginicum.
Hydropiper.
Iatropha urens.
Ignatia amara.
Indium metallicum.
Iris foetidissima.
Iuniperus virginiana.
Mentha pugelium.
Molybdaenum sulfuratum.
Muscarinum.
Narcotinum.
Niccolum sulfuricum.
Oenothera biennis.
Opuntia vulgaris.
Ottonia anisum.
Palladium.
Petiveria tetrandra.
Petroselinum e seminibus.
Peucedanum officinale.
Pimpinella alba.
Pinus abies.
Pinus lambertiana.
Plantago major.
Platinum metallicum.
Plica.
Plumbum metallicum.
Polygonum aviculare.
Polyporus pinicola.
Pulsatilla nutaliana.
Ranunculus bulbosus.
Rumex crispus.
Salix alba.
Sambucus canadensis.
Santalum album.
Saponinum.
Sphingurus Martini.
Stachys recta.
Stannum metallicum.
Symphytum officinale.
Tabacum e seminibus.
Tetradymitum.
Teucrium creticum.
Thymus vulgaris.
Trigonocephalus iararaca.
Uranium chloratum.
Verbena hastaca.
Veronica Beccabunga.
Vipera berus.
Vulpis fei.
Zincum lacticum.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

(Mon. belge vom 9./10. Januar 1888.)

Folgende Präparate, nämlich: Aachener Seife, élixir de Dethan dentifrice au sel de Berthollet, élixir dentifrice d'Evans, élixir dentifrice de Pinaud, Fashionable pâte dentifrice, Indische Haartinktur von Kehl, melanogène, nigritine végétale, pommade du Dr. Nordt, poudre de Dethan dentifrice au sel de Berthollet, poudre dentifrice du Dr. John Evans, poudre dentifrice, Scheiller's Mundwasser, Zahnelixir von Kramer, Zahnpulver aus Salycilsäure von Paulike, Lasson's Hair elixir sind aus dem Verzeichniß der Arzneiwaaren gestrichen und auf dasjenige der kosmetischen Gegenstände gesetzt worden. In Folge dessen unterliegen sie künftig dem Eingangszoll nach Art. 225 des Tarifs. (Cirkular des Zolldepartements vom 9./21. Dezember 1887, Nr. 23 743.)

---

[1]) S. 109.

Accise und Eingangszoll auf Mineralöle.

(Journal de St. Pétersbourg vom 1./13. Januar 1888.)

In Gemäßheit eines unterm 21. Dezember v. J. Allerhöchst bestätigten Reichsrathgutachtens unterliegen Mineralöle der Accise und zwar leichte im Betrage von 40 Kopeken für das Pud und schwere im Betrage von 30 Kopeken für das Pud.

Der Artikel 106 des Zolltarifs für das Europäische Rußland erhält in Folge dessen nachstehende Fassung:

a. Flüchtige Beleuchtungsöle, wie Petroleum, Kerosin, Photogen, Gasolin ꝛc., ferner Benzin und gereinigte Naphta . . . . das Pud 1 Rubel Gold

b. Paraffin, Maschinenschmiere „ „ 0,70 „ „

Spanien.

Errichtung von Laboratorien zur Untersuchung von Most, Wein, Alkohol und sonstigen Spirituosen.

(„Gaceta de Madrid“ vom 11. Dezember 1887).

Ein Königliches Dekret vom 9. Dezember 1887 bestimmt was folgt:

Art. 1. Es werden in Spanien 20 für die Weinkultur bestimmte Laboratorien geschaffen, welche an den von dem Ministerium de Fomento, nach vorheriger Befragung des obersten Landwirthschafts-, Industrie- und Handelsraths, als geeignet bezeichneten Orten errichtet werden sollen.

Art. 2. Diese Laboratorien sollen zum Zweck haben:

1) Die Untersuchungen und Analysen von Most, Wein, Alkohol und sonstigen Spirituosen und endlich von Substanzen, die zur Fabrikation und Verbesserung derselben gebraucht werden, vorzunehmen, wenn die Produzenten oder sonst Jemand dieselben zu dem Zweck vorlegen;
2) Depots von Proben dieser Weine zu errichten;
3) die verschiedenen Weinsorten, welche in den betreffenden Gegenden produzirt werden, zu klassifiziren und ihre unterscheidenden Merkmale zu bestimmen;
4) alle Anfragen von Weinbauern des Bezirks über Verwerthung und Erhaltung ihrer geistigen Getränke zu erledigen;
5) der Behörde über alle Fälschungen und Verfälschungen, die sie bei der Analyse von geistigen Getränken entdecken, sofort Bericht zu erstatten;
6) den Generaldepots die Weinproben des Bezirks nebst den bezüglichen Daten und Notizen zu übermitteln.

Art. 3. Die Weinbauer oder Fabrikanten, welche freiwillig dem betreffenden Laboratorium Proben ihrer Weine, die entsprechend auf Flaschen gezogen sind und mehr als 15 Liter betragen, übermitteln, sollen das Recht haben, daß ihre Proben unentgeltlich analysirt werden und ihnen eine Bescheinigung über das Ergebniß ausgestellt wird.

Art. 4. Diesen Fall ausgenommen, sollen die Weinbauer oder sonstigen Personen, welche eine Flüssigkeit behufs Analyse und eventueller Bescheinigung darüber vorlegen, vorher die reglementsmäßig bestimmten Abgaben zahlen.

Art. 5. Die Käufer sollen berechtigt sein, die Proben der Bezirksdepots zu untersuchen und zu probiren, wenn sie sich den ebenfalls noch durch Reglement zu spezialisirenden Formalitäten unterwerfen.

Art. 6. Die Vorstände der Laboratorien sollen alljährlich unter offizieller Mitwirkung der Alkalden und privater Mitwirkung von ihnen geeignet scheinenden Personen, ein Verzeichniß aufstellen, aus welchem, nach Ortschaften geordnet, die Preise des Weintransports bis zur Eisenbahnstation, von der sie gewöhnlich weiter expedirt werden, ersichtlich sind; und ein Exemplar dieses Verzeichnisses sollen sie der Generaldirektion des Ackerbaus und je eines den Generaldepots zustellen.

Art. 7. Ferner sollen sie jedes Vierteljahr ein Verzeichniß der vorgenommenen Analysen, der danach gemachten Klassifikationen der im Depot befindlichen Proben und der Durchschnittspreise anfertigen. Nach diesen Daten soll dann der berathende Landwirthschafts-Ausschuß ein Resumee abfassen, das man auf entsprechendem Wege unseren Konsularagenten zukommen lassen wird.

Art. 8. Die Analysen werden in allen Laboratorien nach einem übereinstimmenden Verfahren stattfinden, das noch durch Spezial-Instruktionen bestimmt werden wird.

Art. 9. Die Laboratorien von Madrid, Santander, Cadix, Barcelona, Alicante und San Sebastian sollen außerdem Generaldepots für Proben bilden, und zwar sollen dort Proben aus allen Provinzen des Königreichs vereinigt werden. Diese Proben sollen dort ebenso wie bei den Provinzial-Depots, zur Verfügung der Käufer behufs Untersuchung und Probirung gestellt werden.

Art. 10—12 u. s. w.

Art. 13. Der Fomento-Minister ist ermächtigt, die zur Vollziehung dieses Dekrets benöthigten Verordnungen und Bestimmungen zu erlassen.

Abfassungsform und Visirung der Ladungsmanifeste.

(Eco de las aduanas vom 28. Dezember 1887.)

Ein Rundschreiben der Spanischen General-Zolldirektion an die Spanischen Konsuln vom 12. Dezember v. Js. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Unter dem heutigen Datum hat die General-Direktion dem Spanischen Konsul in Liverpool Nachstehendes eröffnet:

„In Beantwortung Ihrer hierher gerichteten Anfrage vom 10. Oktober cr., betreffend die Erfüllung der Bestimmungen in Art. 45 der Allgemeinen Zollvorschriften und die Visirung der Ladungsmanifeste, hat die General-Direktion beschlossen, Ihnen zu erwidern, daß in Gemäßheit des gedachten Art. 45 die Angabe der Waaren derart zu erfolgen hat, daß jeder Zweifel und jede Unklarheit von vornherein ausgeschlossen sein muß. Euere ꝛc. haben daher derartige Deklarationen, wie „Kolonial-

waaren", „Gespinnste", „Gewürze" ꝛc., zurückzuweisen und beispielsweise beim Petroleum die Angabe zu verlangen, ob dasselbe roh oder gereinigt ist; ferner bei den Gespinnsten, ob sie aus Leinen, Baumwolle, Wolle, Seide oder anderen Fasern bestehen; ebenso bei den Geweben, ob sie aus Flachs, Wolle, Seide, Baumwolle, Jute oder einer Mischung bestehen, deren Bestandtheile anzugeben sind; desgleichen bei den sogenannten „Kolonialwaaren", ob dieselben Pfeffer, Thee, Kaffee, Gewürznelken, Kakao von Guayaquil oder von Caracas sind; endlich bei Posamentierwaaren: aus welchen Stoffen sie bestehen, ob aus Wolle oder aus Seide u. s. w. Die General-Direktion ist der Ansicht, daß diese Anforderungen genügen werden, die Mißbräuche aufhören zu lassen, die durch die zweifelhafte und ungenaue Abfassung der Ladungsmanifeste begangen zu werden pflegen."

Untersuchung von Alkohol.

Ein Rundschreiben der Spanischen General-Zolldirektion an die Zollämter vom 23. Dezember v. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Um zu vermeiden, daß die dieser Centralstelle überwiesenen Branntweinproben[1]) in irgend einer Weise eine Alteration erleiden, sind dieselben in verschlossenen Flaschen zu versenden, jedoch ohne Anwendung von Siegellack, damit verhindert werde, daß ein Theil dieser Substanz sich im Alkohol auflöse und letzterer eine künstliche Färbung erhalte.

Spanien und Vereinigte Staaten von Amerika.

Abkommen, betreffend die Verlängerung des zwischen den Regierungen von Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Vertrages über die Aufhebung der differentiellen Schifffahrtsabgaben oder Zölle.

(Gaceta de Madrid Nr. 13, vom 13. Januar 1888.)

Die Unterzeichneten, im Namen der Regierungen von Spanien und der Vereinigten Staaten, sind übereingekommen, daß das zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung von Spanien bestehende Abkommen über die gegenseitige und absolute Aufhebung aller differentiellen Schifffahrtsabgaben oder Zölle von den Schiffen und Schiffsladungen der beiderseitigen Länder in den Vereinigten Staaten und auf den Inseln Cuba, Puerto Rico und den Philippinen, sowie in allen übrigen der Spanischen Krone zugehörenden Ländern bis zum 30. Juni 1888 verlängert werden und bis zum angegebenen Tage in Kraft bleiben soll, wenn es nicht schon vorher durch einen zwischen den beiden Regierungen vereinbarten Vertrag ersetzt wird.

Zu Urkund dessen haben Seine Excellenz Herr S. Moret, Staatsminister, und Herr J. L. M. Curry, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Amerika in Madrid, das gegenwärtige Dokument mit eigener Unterschrift und ihren Siegeln versehen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Madrid, am 21. Dezember 1887.

(L. S.) gez. S. Moret.
(L. S.) gez. J. L. M. Curry.

Portugal.

Tara für nicht geformten Zucker in Fässern.

Nach einer im Diario do Governo vom 16. Dezember v. J. erschienenen Bekanntmachung der Generalzollverwaltung ist die im Artikel 4 §. 6 der Vorbemerkungen zu dem neuen Zolltarif[1]) auf 10 pCt. festgesetzte gesetzmäßige Tara für nicht geformten Zucker in Fässern (barricas) durch Königliches Dekret vom 9. Dezember v. J. auf 12 pCt. erhöht worden.

Eingangszoll auf fertige eiserne Häuser in São Thomé und Principe.

(Mon. belge vom 19. Januar 1888.)

Auf Grund eines Königlichen Dekretes vom 10. November 1887 unterliegen fertige eiserne Häuser bei der Einfuhr nach São Thomé und Principe einem Zoll von 30 Réis für das kg.

Frankreich.

Zur Verlängerung des Handelsvertrages mit Italien.

(Journal officiel vom 26./27. Dezember 1887.)

Zu der im diesjährigen Januarheft des Handels-Archivs I. S. 76 mitgetheilten Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien war die Französische Regierung durch folgendes Gesetz ermächtigt worden:

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, den zwischen Frankreich und Italien am 3. November 1881 abgeschlossenen Handelsvertrag auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu verlängern.

Art. 2. Findet diese Verlängerung nicht statt, so ist die Regierung ermächtigt, vom 1. Januar 1888 ab den Italienischen Erzeugnissen gegenüber bei der Einfuhr nach Frankreich

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1887 I. S. 902 und 936.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 53.

den gegenwärtigen Generaltarif mit einer Erhöhung der Zollsätze anzuwenden, welche bis zu 100 pCt. betragen darf.

Art. 3. Wenn die so erhöhten Sätze des Französischen Generalzolltarifs unter den Ansätzen des Italienischen Tarifs bleiben, so ist die Regierung ermächtigt, die Erzeugnisse Italienischen Ursprungs mit einem Zoll zu belegen, welcher demjenigen entspricht, welchem die gleichartigen Erzeugnisse Französischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Italien unterliegen.

Art. 4. Die nach unserem Generaltarif zollfreien Gegenstände anlangend, so ist die Regierung ermächtigt, dieselben mit einem Zoll bis zur Höhe von 50 pCt. ihres Werths zu belegen.

Art. 5. Der hiernach von der Regierung festgestellte Tarif soll vom 1. Januar 1888 ab in Kraft treten und den Kammern bei ihrem Wiederzusammentritt vorgelegt werden.

Herabsetzung des Ausfuhrzolles auf Reis und Paddy in Cochinchina.

(Journal officiel de la Cochinchine Française.)

Durch Verordnung des Lieutenant-Gouverneurs von Cochinchina vom 23. November v. J. ist der Ausfuhrzoll auf Reis und Paddy wieder[1]) auf 15 Dollar-Cents für den Pikul herabgesetzt worden.

Verlängerung der provisorischen Aenderungen der Zuckerzölle.

Das Gesetz vom 27. Mai v. J.,[2]) betreffend die provisorische Erhebung eines Zuschlagszolls auf Zucker &c. bis zum 31. Dezember v. J., bleibt auf Grund des Art. 6 des Finanzgesetzes vom 17. Dezember v. J. bis zum 31. März d. J. in Kraft. (Cirkular der Französischen General-Zolldirektion vom 20. Dezember 1887, Nr. 1891.)

Einführung eines besonderen Stempels für wiedereingeführte Gold- und Silberwaaren Französischer Fabrikation.

(Mon. off. du commerce vom 12. Januar 1888.)

Ein Dekret vom 24. Dezember v. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Für wiedereingeführte Gold- und Silberwaaren Französischer Fabrikation wird ein besonderer, sogen. „Retour"-Stempel geschaffen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 107.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 398.

Dieser Stempel wird auch auf solchen Gegenständen angebracht, welche, ursprünglich mit den Ausfuhrstempeln versehen, später zum Verbrauch im Innern gelangen.

Art. 2. Bei der Wiederausfuhr von Gold- und Silberwaaren ausländischer Fabrikation wird das bei der Einfuhr angebrachte Zeichen des „Rüsselkäfers" nach wie vor beseitigt, jedoch nicht mehr durch den Ausfuhrstempel „Kopf des Merkur" ersetzt.

Art. 3. Die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorschriften des Dekrets vom 27. Juli 1878 werden aufgehoben.

Aufhebung der Schifffahrtsabgaben für die Häfen von Guadeloupe.

(Journal officiel vom 15. Januar 1888.)

Der Beschluß des Generalraths von Guadeloupe vom 27. Juni 1887, wonach die in den Häfen der Kolonie unter verschiedenen Bezeichnungen wie Zulassungsgebühr, Ausgangsgebühr, Seepaßgebühr und Sanitätspolizeigebühr erhobenen Schifffahrtsabgaben vom 1. Januar 1888 ab aufgehoben werden, hat durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 13. Januar d. J. die Bestätigung erhalten.

Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen aus Dänemark.

(Ebenda.)

Durch Dekret vom 14. Januar 1888 hat der Französische Ackerbauminister die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, sowie von frischem Schweinefleisch und frischen Abfällen von Schweinen aus Dänemark bis auf Weiteres verboten.

Frankreich und Rumänien.

Verlängerung des Handelsabkommens zwischen beiden Ländern.

(Journal officiel vom 13. Januar 1888.)

Durch ein am 2. Januar d. J. zwischen Frankreich und Rumänien getroffenes Abkommen ist das zwischen beiden Ländern seit dem 1. Juli 1886 bestehende Handelsabkommen, welches nach mehrfach erfolgter Verlängerung[1]) Ende vorigen Jahres abgelaufen ist, von Neuem bis zum 1. Juli d. J. verlängert worden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 285.

Statistik.

Oesterreich-Ungarn.

Seefischerei in den Oesterreichischen Küstengebieten.

(Austria.)

In dem 12monatlichen Zeitraum vom 23. April 1886 bis 22. April 1887 hat die Seefischerei in den Oesterreichischen Küstengebieten laut der von den einzelnen Hafen- und Seesanitäts-Aemtern und Organen gelieferten Nachweise folgende Ergebnisse geliefert:

Hafen und Seesanitäts-Capitanat.	Ausbeute.			Oertlicher Verbrauch.	
	Stück.	kg.	Werth: Gulden.	Stück.	kg
Triest	7 637	2 471 758	614 193	38 775	1 951 301
Rovigno	210 338	490 780	178 917	189 100	296 027
Pola	1 312 715	527 702	226 365	1 285 015	405 982
Lussinpiccolo	13 105	345 608	80 264	10 075	281 497
Zara	2 693 725	2 469 300	703 674	1 952 110	1 994 170
Spalato	194 351	1 082 595	362 743	172 963	671 335
Ragusa	38 527	426 629	108 250	36 082	258 719
Megline	3 500	143 542	48 249	3 500	126 542
Zusammen	4 471 798	7 957 859	2 322 555	3 637 620	5 983 573

Die Gesammtzahl der bei dieser Fischerei beschäftigten Fischer betrug im Sommersemester (23. April bis 22. Oktober 1886) 11 176, darunter 618 Italiener; im Wintersemester (23. Oktober 1886 bis 22. April 1887) 9750, darunter 955 Italiener. Das benutzte Material wird für die genannten zwei Zeiträume folgendermaßen ausgewiesen:

	Boote.		Geräthe.	
	Stück.	Werth: Gulden.	Stück.	Werth: Gulden.
Sommersemester	3022	714 421	191 872	1 481 556
Wintersemester	2780	658 639	369 781	1 261 038

Rußland.

Die Spiritusausfuhr im Jahre 1886.

(Nach dem Russischen Finanz-Anzeiger vom 11./23. Oktober 1887 Nr. 41.)

In den Jahren 1876 bis 1886 wurden folgende Mengen wasserfreien Spiritus ausgeführt:

	Wedro.		Wedro.
1876	1 614 797	1882	2 400 308
1877	2 103 681	1883	3 066 978
1878	1 890 107	1884	2 324 820
1879	2 298 652	1885	3 778 768
1880	1 825 300	1886	6 150 823
1881	882 784		

1886 wurden 19,6 pCt. des in Rußland während der Kampagne 1885/86 produzirten Spiritus ausgeführt, während der Spiritusexport des vorhergehenden Jahres 11,23 pCt. der Ausbeute ausmachte und die entsprechende Durchschnittsziffer für die letzten 10 Jahre nur 6,9 pCt. der Gesammtproduktion betrug. Unter dem 1886 ausgeführten Spiritus befanden sich 863 291 Wedro oder 12,4 pCt. rektifizirter Spiritus. Im Vergleich zum Vorjahre ist die Ausfuhr von rektifizirtem Spiritus um 193 654 Wedro gestiegen (1885 wurden 669 651 Wedro Reinsprit exportirt), bei Reduktion auf die Gesammtausfuhr hingegen zurückgegangen. 1885 betrug die Ausfuhr von Reinsprit 18 pCt., im Jahre 1886 hingegen nur 12,4 pCt. des Spiritusexportes. Es wurde demnach auch 1886 hauptsächlich Rohspiritus ausgeführt.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1883, betreffend die Maßregeln zur Hebung der Spiritusausfuhr, und gemäß den hinsichtlich der Ausfuhr von Rohspiritus vom Finanzministerium aufgestellten Regeln vom 16. Januar 1884 wurden für Rohspiritus 15 860 639°, für rektifizirten Spiritus 5 179 754°, im Ganzen also 21 040 393° den Exporteuren steuerfrei als Prämie überlassen. Auf die Transportprämie entfielen außerdem 2 553 761°. Die Exporteure erhielten mithin als Prämie einen Steuererlaß für 23 594 154° Spiritus im Werthe von 2 123 473 Rubel 86 Kopeken.

Von der Spiritusausfuhr gingen:

über die Zollämter	1885. Wedro.	1886. Wedro.
des Baltischen Meeres	1 809 797	3 295 117
des Schwarzen Meeres	834 481	1 063 612
der Landgrenze	1 134 490	1 792 094

Die Ausfuhr von rektifizirtem Spiritus fand, wie auch im vorigen Jahre, hauptsächlich über Odessa statt, über welchen Hafen im Jahre 1886 58,7 pCt. allen aus Rußland exportirten Reinsprits ausgeführt wurden. Ueber die Ostseehäfen wurden 25,8 pCt., über die Landgrenze 15,5 pCt. ausgeführt. Die Ausfuhr von Reinsprit betrug:

1885	669 637	Wedro,
1886	863 291	„

Der Spiritusexport vertheilte sich bezüglich der einzelnen Produktions-Gegenden folgendermaßen:

Provinzen:	1885. Wedro.	1885. pCt.	1886. Wedro.	1886. pCt.
Baltische	1 227 829	32,49	2 182 248	35,49
Polen	1 132 086	29,96	1 696 976	27,58
Südwestliche	655 283	17,34	873 226	14,20
Mittlere	292 733	7,75	667 441	10,86
Klein-Rußland	289 921	7,67	485 587	7,90
Nordwestliche	111 961	2,96	214 609	3,48
Südliche	68 751	1,81	24 124	0,39
Oestliche	—	—	4 348	0,07
St. Petersburg und Moskau	203	0,01	2 262	0,03
Summa	3 778 770	100,00	6 150 821	100,00

Die bedeutendsten Spiritusmengen exportirten 1886 folgende Gouvernements:

	1885. Wedro.	1886. Wedro.
Esthland	772 679	1 529 823
Kalisch	542 151	624 639
Podolien	321 318	473 652
Livland	148 503	393 103
Charkow	236 111	386 746
Kiew	203 272	340 291
Kurland	306 447	259 322
Piotkow	202 885	246 498
Pensa	92 928	228 759
Lomsha	126 097	180 674
Ljublin	56 286	176 972
Tambow	67 851	151 062
Summa	3 166 728	4 991 541

Diese 12 Gouvernements betheiligten sich 1886 mit 81,15 pCt. an der Gesammtausfuhr, während sie im Vorjahre 1885 83,78 pCt. allen Exportspiritus lieferten.

Rektifizirter Spiritus wurde, wie auch 1885, hauptsächlich aus den südwestlichen Gouvernements, namentlich aber aus Podolien (324 787 Wedro) und Kiew (122 146 Wedro), ausgeführt. Ferner kommen folgende Gouvernements in Betracht: Esthland (121 809 Wedro), Charkow (118 788 Wedro), Kalisch (42 787 Wedro), Tambow (39 021 Wedro), Kurland (33 706 Wedro), Piotken (19 295 Wedro) und Woronesch (17 044 Wedro); die übrigen Gouvernements (Cherson, Warschau, Bessarabien, Kasan, Moskau und Lomsha) exportirten zusammen 23 958 Wedro Reinsprit.

Im Jahre 1886 wurden außer rohem und gereinigtem Spiritus 299 359 Grad[1]) als Spiritusfabrikate ausgeführt. 1885 betrug der Export von Spiritusfabrikaten 242 360°.

Die Zuckerrüben-Ernte des Jahres 1887.

Der „Russische Finanz-Anzeiger" vom 27. Dezember v. J. veröffentlicht eine Statistik der Zuckerrüben Ernte Rußlands im Jahre 1887, verglichen mit derjenigen des Vorjahres, welcher wir folgende Zahlen entnehmen:

	Geerntet		im Vergleich zu 1886		Durchschnittlicher Zuckergehalt in pCt.		Durchschnittliche Qualität	
	1887	1886	mehr	weniger	1887	1886	1887	1886
	Pud	Pud	Pud	Pud				
Südwestprovinzen	13 397 688	15 965 684,4	—	2 567 996,4	13	12	80	78,5
Centralprovinzen	8 338 641	8 924 865,4	—	586 224,4	13	12	78	77
Polen	3 314 927	4 014 286,96	—	699 359,96	13,5	13,9	83,7	82,8
Ueberhaupt	25 051 256	28 904 835,96	—	3 853 580,76	—	—	—	—

Vereinigte Staaten von Amerika.

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Wolle und Wollenwaaren.

(Nach dem vom statistischen Bureau veröffentlichten Bericht.)

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Wolle in den Jahren 1839 bis 1886.

Kalenderjahr.	Produktion.	Jahr, endend am 30. Juni.	Einfuhr.	Zusammen.	Ausfuhr.		
					Einheimische.	Fremde.	Zusammen.
	Pfund.		Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.
1839	35 802 114	1840[2])	9 898 740	45 700 854	—	85 528	85 528
1849	52 516 639	1850	18 695 294	71 212 253	35 898	—	35 898
1859	60 264 913	1860	26 282 935	86 547 848	389 512	133 493	523 005
1862	106 000 000	1863	75 121 728	181 121 728	355 722	708 850	1 064 572
1870	160 000 000	1871	68 058 028	228 058 028	25 195	1 305 311	1 330 506
1875	192 000 000	1876	44 642 836	236 692 836	104 768	1 518 426	1 623 194
1880	240 000 000	1881	55 964 236	295 964 236	71 455	5 507 534	5 578 989
1881	272 000 000	1882	67 861 744	339 861 744	116 179	3 831 836	3 948 015
1882	290 000 000	1883	70 575 478	360 575 478	64 474	4 010 043	4 074 517
1883	300 000 000	1884	78 350 651	378 350 651	10 393	2 304 701	2 315 094
1884	308 000 000	1885	70 596 170	378 596 170	88 006	3 015 339	3 103 345
1885	302 000 000	1886	129 084 958	431 084 958	146 423	6 534 426	6 680 849
1886	285 000 000	1887	114 038 030	399 038 030	257 940	6 728 292	6 986 232

[1]) 1 Grad = $^1/_{100}$ Wedro wasserfreien Spiritus.
[2]) Jahr bis Ende September 1840.

Die im Jahre 1887 eingeführte Rohwolle vertheilte sich auf folgende Produktionsländer:

	Pfund.
Argentinische Republik	6 559 588
Oesterreich-Ungarn	502 374
Belgien	87 709
Brasilien	530 997
Chile	2 666 464
China	3 611 892
Dänemark	5 380
Grönland, Island und die Faröer-Inseln	608 012
Frankreich	1 931 334
Deutschland	492 361
England	11 393 791
Schottland	5 324 385
Irland	1 551 062
Neuschottland	491
Britisch-Westindien	19 625
Britisch-Ostindien	13 082 465
Britisch-Australien	9 328 467
Britisch-Afrika	2 188 966
alle anderen Britischen Besitzungen	170
Griechenland	10 070
Italien	13 938
Hawaiische Inseln	5 776
Mexiko	57 876
Niederlande	65 702
Niederländisch-Westindien	17 634
Peru	1 635
Portugal	687 531
Rumänien	49 261
Rußland (Ostsee)	4 665 034
„ (Schwarzes Meer)	15 364 700
„ Asiatisches	44 439
Spanien	28 378
Türkei in Europa	2 253 111
„ „ Asien	19 518 851
„ „ Afrika	502 142
Uruguay	2 937 056
Venezuela	13 817
Das übrige Asien	2 579 812
„ „ Afrika	3 186
Zusammen	108 705 502

Werth der Einfuhr von Wollenwaaren von 1821 bis 1887.

Jahr, endend am 30. September	Von Europa. Von Großbritannien und Irland. Dollars.	Von Frankreich. Dollars.	Von Deutschland. Dollars.	Von den Niederlanden. Dollars.	Von Belgien. Dollars.	Von anderen Ländern. Dollars.	Zusammen. Dollars.	Von Britisch-Nordamerika.
1821	6 950 403	89 335	81 061	57 315	—	313	7 178 427	19 198
1831	11 656 322	1 214 628	249 086	44 889	—	8 122	13 173 047	14 308
1841	9 250 231	3 357 091	148 924	3 828	141 740	12 971	12 914 785	21 339
Jahr, endend am 30. Juni								
1851	15 511 351	4 374 493	1 878 806	12 336	496 609	8 757	22 282 352	3 115
1861	21 244 012	3 698 126	4 747 714	12 105	321 121	1 888	30 024 966	10 949
1871	38 453 099	3 057 204	4 460 731	33 271	157 495	182 394	46 344 194	47 392
1881	17 125 936	8 727 900	5 529 430	593 061	808 473	16 258	32 801 068	11 234
1882	19 304 355	10 938 105	5 998 426	464 219	1 614 946	116 105	38 436 156	14 939
1883	19 850 218	15 972 196	6 879 471	366 567	1 863 554	136 283	45 068 289	12 789
1884	19 299 351	11 071 945	9 654 420	7 732	474 995	401 189	40 909 632	31 213
1885	16 596 096	9 472 430	8 891 239	6 835	309 465	293 826	35 569 891	19 536
1886	21 692 001	9 977 444	8 722 643	14 388	432 966	380 107	41 219 549	32 919
1887	21 986 452	11 280 890	10 206 151	7 724	522 681	629 365	44 633 263	33 951

Jahr, endend am 30. September	Von Mexiko. Dollars.	Von Westindien. Dollars.	Von Südamerika. Dollars.	Von Asien und Australien. Dollars.	Von Afrika. Dollars.	Von anderen Ländern. Dollars	Ueberhaupt. Dollars.	Davon wieder ausgeführt. Dollars.	Netto-Einfuhr. Dollars.
1821	—	6 405	—	34 278	159	487	7 238 954	379 252	6 859 702
1831	286	7 802	—	831	63	1 077	13 197 364	307 209	12 890 155
1841	258	3 102	—	205	—	4 194	12 943 883	187 626	12 756 257
Jahr, endend am 30. Juni									
1851	133	7 354	3 060	59 914	2 597	354	22 358 879	331 669	22 027 210
1861	659	931	137 206	252 332	115	2 982	30 430 140	192 561	30 237 579
1871	1 717	51 769	136 584	128 260	104	3 747	46 713 767	398 295	46 315 472
1881	1 346	1 599	557	149 062	5 426	25	32 970 307	648 371	32 321 936
1882	2 636	456	102	257 752	3 351	11 533	38 726 925	345 545	38 381 380
1883	1 823	259	155	373 258	401	333	45 457 307	282 192	45 175 115
1884	2 113	406	36	213 221	696	266	41 157 583	348 530	40 809 053
1885	15 298	133	228	165 247	6 226	—	35 776 559	706 484	35 070 075
1886	15 096	257	524	150 365	2 048	531	41 421 319	407 089	41 014 230
1887	6 945	269	3 797	266 011	524	56	44 904 816	274 435	44 630 381

Menge und Werth der Ausfuhr einheimischer Wolle von 1846 bis 1887 und Werth der Ausfuhr einheimischer Wollenfabrikate von 1864 bis 1887.

Jahr, endend am 30. Juni	Rohwolle. Pfund.	Rohwolle. Dollars.	Wollenfabrikate. Dollars.
1846	668 386	203 996	—
1847	378 440	89 460	—
1848	781 102	57 497	—
1849	159 925	81 015	—
1850	85 898	22 778	—
1851	—	—	—
1861	847 801	237 846	—
1864	155 482	66 358	81 943
1871	25 195	8 762	238 405
1881	71 455	19 217	331 083
1882	116 179	37 327	408 104
1883	64 474	22 114	366 214
1884	10 393	3 078	704 108
1885	88 006	16 739	775 962
1886	146 423	19 625	658 633
1887	257 940	78 002	539 342

Anmerk. Vor 1861 wurde die Ausfuhr von Wollenfabrikaten nicht besonders nachgewiesen, sondern unter der Rubrik „Kleidung" aufgeführt.

Werth der Wollenwaarenproduktion in den Jahren von 1850 bis 1880.

1850. Dollars.	1860. Dollars.	1870. Dollars.	1880. Dollars.
43 207 545	65 596 364	177 495 689	267 252 913

Frankreich.

Handel und Schifffahrt in den verschiedenen Häfen Cochinchinas im Jahre 1885.[1])

(Nach der „Situation commerciale" der Handelskammer von Saigon.)

Der Werth der Einfuhr in die Kolonie (die Einfuhr für Rechnung des Staates ausgeschlossen) bezifferte sich wie folgt:

Häfen.	1885. Piaster.	1884. Piaster.
Saigon[2])	13 484 821	14 150 673
Mytho	12 687	24 334
Rachgia	24 270	13 815
Camau	11 899	16 943
Hatien	77 940	67 686
Zusammen	13 611 617	14 273 451

Für Rechnung des Staates wurde eingeführt für 8 461 640 Piaster.

Der Werth der Ausfuhr aus der Kolonie (die Ausfuhr für Rechnung des Staates ausgeschlossen) war folgender:

Häfen.	1885. Piaster.	1884. Piaster.
Saigon[1])	15 112 788	15 819 881
Mytho	6 410	40 298
Rachgia	42 733	55 078
Camau	70 431	43 452
Hatien	33 009	38 623
Zusammen	15 265 371	15 997 322

Für Rechnung des Staates wurde ausgeführt für 6 714 405 Piaster.

Schiffsverkehr.

Im Jahre 1885 sind eingegangen:

	Segelschiffe.	Tonnengehalt.	Dampfer.	Tonnengehalt.
Französische	14	9 116	135	214 644
Britische	1	1 193	206	248 834
Deutsche	3	1 324	60	56 600
Niederländische	—	—	26	33 589
Spanische	1	248	6	2 978
Norwegische	3	1 902	—	—
Italienische	1	647	—	—
Siamesische	1	243	—	—
Amerikanische	2	1 679	14	15 735
Zusammen	26	16 352	447	572 380

Ausgegangen sind:

1) mit Reis:	Anzahl.	Tonnengehalt.	Ladung Pikuls.
Deutsche Segelschiffe	2	900	20 026
„ Dampfer	56	53 564	1 107 528
Britische Segelschiffe	1	1 193	14 037
„ Dampfer	184	224 865	5 307 523
Spanische Dampfer	6	2 978	64 051
Französische Segelschiffe	9	5 708	129 111
„ Dampfer	39	30 453	244 531
Amerikanische Segelschiffe	2	1 679	35 065
„ Dampfer	14	15 735	326 482
Niederländische Dampfer	14	18 528	173 098
Italienische Segelschiffe	1	647	16 924
Norwegische Segelschiffe	1	581	11 666
Zusammen Segelschiffe	16	10 708	226 829
Dampfer	312	345 623	7 223 213
	328	356 331	7 450 042
Dazu durch Packetboote der Messageries Maritimes[2])	—	—	51 832
Ueberhaupt	—	—	7 501 874

2) mit anderen Waaren:	Anzahl.	Tonnengehalt.
Französische Dampfer	36	44 858
„ Segelschiffe	1	527
Britische Dampfer	17	16 867
Niederländische Dampfer	12	15 061
Deutsche Dampfer	1	166
Norwegische Segelschiffe	1	657
Siamesische Segelschiffe	1	243
Zusammen	69	78 374

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 I. S. 574.

[2]) Wegen des Handels von Saigon vergl. Hand. Arch. 1886 II. S. 507, 1887 II. S. 212 und 896.

[1]) Wegen des Handels von Saigon vergl. Hand. Arch. 1886 II. S. 507, 1887 II. S. 212 und 896.

[2]) 52 Fahrzeuge von 124 942 Reg.-Tonnen.

3) in Ballast:	Anzahl.	Tonnengehalt.
Französische Dampfer	8	14 412
„ Segelschiffe	4	2 881
Britische Dampfer	5	7 632
Deutsche Dampfer	4	2 870
„ Segelschiffe	1	424
Spanische Segelschiffe	1	248
Norwegische	1	664
Zusammen	24	29 131

Der Außenhandel und die Schifffahrt Frankreichs im Jahre 1886.[1])

(Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangeres.)

Generalhandel.[2])

Der Werth des Generalhandels Frankreichs mit seinen Kolonien und den fremden Staaten wird für 1886, Ein- und Ausfuhr von Waaren aller Art zusammengenommen, auf 9363 Millionen Franken geschätzt. Diese Summe ist um 477 Millionen höher, als für das Vorjahr, und um 725 Millionen (7 pCt.) geringer, als für den Durchschnitt des vorhergehenden fünfjährigen Zeitraumes.

Der Werth der Einfuhr hat die Summe von 5117 Millionen erreicht; dieser Betrag übersteigt um 187 Millionen den des Vorjahres und steht dem des fünfjährigen Durchschnitts um 486 Millionen nach.

Der Werth der Ausfuhr betrug 4246 Millionen; derselbe ist um 290 Millionen höher, als der für das Jahr 1885, und um 239 Millionen geringer, als der des fünfjährigen Durchschnitts.

Spezialhandel.[2])

Was den Spezialhandel betrifft, so betrugen:

Ein- und Ausfuhr zusammengenommen	7457	Mill. Franken,
gegen in 1885	7176	„ „
für 1886 mehr	281	Mill. Franken.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886, I. S. 711.

[2]) Bei der Einfuhr umfaßt der Generalhandel alle Waaren, welche aus dem Auslande, den Kolonien und von der Groß-Fischerei zu Lande und zur See, sowohl zum Verbrauch, als auch für die Niederlage, zur Durchfuhr, zur Wiederausfuhr oder zeitweiligen Zulassung (admission temporaire) eingehen, und der Spezialhandel die zur Verfügung der Importeure gelassenen Waaren, d. h. sämmtliche zollfreien Waaren, und soweit es sich um zollpflichtige Gegenstände handelt, die verzollten Mengen.

Bei der Ausfuhr umfaßt der Generalhandel alle aus Frankreich ausgeführten Französischen und fremden Waaren, und der Spezialhandel die ausgeführten einheimischen Waaren und diejenigen fremden Waaren, welche nach zeitweiliger zollfreier Zulassung, oder, nachdem sie durch Erlegung des Eingangszolles nationalisirt worden sind, in das Ausland zurückgehen.

An dem Spezialhandel ist die Einfuhr mit 4208 Millionen,[1]) und die Ausfuhr mit 3249 Millionen[1]) betheiligt; es ergiebt sich daher gegen das Jahr 1885 eine Zunahme um 120 Millionen für eingeführte und um 161 Millionen für ausgeführte Waaren.

Ergebniß nach Art des Transports.

Die Ein- und Ausfuhr zusammengenommen ergab im Jahre 1886:

für den Landtransport einen Werth von 2968,7 Mill. Franken,
„ „ Seetransport „ „ „ 6393,8 „ „

Betrachtet man diese beiden Arten des Verkehrs für sich, so ergiebt sich als Werth der

Einfuhr zu Land	1656,7	Mill. Franken,
„ zur See	3459,9	„ „
	5116,6	Mill. Franken,
Ausfuhr zu Land	1312	„ „
„ zur See	2933,9	„ „
	4245,9	Mill. Franken.

An der Gesammtsumme für den Seetransport, nämlich 6394 Millionen Franken, ist die Französische Flagge mit 2903 Millionen betheiligt, und zwar:

in dem Verkehr mit den Französischen Kolonien und Besitzungen, sowie bei der Groß-Fischerei mit 513 Mill. Franken,
in dem Verkehr mit dem Auslande mit 2390 „ „

Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Die Länder, mit welchen im Jahre 1886 der bedeutendste Waarenaustausch stattgefunden hat, sind folgende:

Einfuhr.

Herkunftsländer.	Generalhandel.			Spezialhandel.		
	Werth in 1886.	Gegen 1885 mehr.	Gegen 1885 weniger.	Werth in 1886.	Gegen 1885 mehr.	Gegen 1885 weniger.
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Großbritannien	616	—	18	525	—	12
Belgien	497	3	—	419	14	—
Deutschland	449	—	19	335	—	39
Spanien	431	32	—	398	37	—
Italien	383	58	—	309	46	—
Schweiz	348	39	—	109	—	7
Vereinigte Staaten von Amerika	314	20	—	293	21	—
Argentinische Republik	230	31	—	228	31	—
Britisch-Indien	219	2	—	192	—	5
Rußland	186	4	—	170	7	—
China	178	77	—	119	56	—
Türkei	148	—	2	125	—	8
Algerien	126	—	—	125	1	—
Oesterreich	111	—	3	108	—	3
Brasilien	90	—	12	58	3	—
Portugal	79	24	—	74	28	—
Griechenland	55	—	5	47	—	7
Schweden	48	—	—	48	—	—
Niederlande	46	4	—	40	2	—
Hayti	44	—	1	37	7	—
Japan	41	8	—	37	8	—

[1]) Mit Ausnahme von Zucker sind die fremden Waaren, welche zeitweilig zugelassen worden, um eine Umgestaltung oder eine weitere Bearbeitung in Frankreich zu erfahren, weder in der Einfuhr noch in der Ausfuhr des Spezialhandels einbegriffen. Dieselben hatten im Jahre 1886 bei der Einfuhr einen Werth von 46 Millionen Franken.

Der Werth der nach erfolgter Bearbeitung wieder ausgeführten Erzeugnisse betrug 95 Millionen.

Ausfuhr.

Herkunftsländer.	Generalhandel.			Spezialhandel.		
	Werth in 1886.	Gegen 1885 mehr.	Gegen 1885 weniger.	Werth in 1886.	Gegen 1885 mehr.	Gegen 1885 weniger.
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Großbritannien[1])	1045	86	—	855	25	—
Belgien	513	16	—	448	11	—
Vereinigte Staaten von Amerika[1])	421	46	—	282	28	—
Deutschland	351	10	—	298	—	2
Schweiz	288	17	—	210	22	—
Spanien	280	33	—	173	—	9
Italien	262	3	—	193	16	—
Algerien	205	14	—	189	24	—
Argentinische Republik	152	20	—	111	15	—
Türkei	80	5	—	46	—	4
Brasilien	67	2	—	57	2	—
Niederlande	53	1	—	30	—	7
Mexiko	39	8	—	20	2	—
Neugranada	36	5	—	27	5	—
Tripolis, Tunis und Marokko	34	3	—	24	3	—
Aegypten	33	—	2	24	—	—
Griechenland	31	16	—	21	10	—
Portugal	29	5	—	23	3	—
Oesterreich	23	5	—	16	—	—
Uruguay	23	—	—	20	2	—
Senegal	21	—	5	8	—	1
Chile	19	2	—	14	2	—
China	18	1	—	4	—	—
Britisch-Ostindien	15	3	—	9	3	—

Gattung der Waaren.

Nach Waarengattungen vertheilt sich die Einfuhr wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel	1770	1541
Fabrikationsstoffe	2272	2082
Fabrikate	1075	585
zusammen	5117	4208

Diese Ziffern sind bezüglich der Nahrungsmittel um 78 Millionen im Generalhandel und um 86 Millionen im Spezialhandel und bezüglich der Fabrikationsstoffe um 82 Millionen im Generalhandel und um 59 Millionen im Spezialhandel höher, als für 1885, und bezüglich der Fabrikate im Generalhandel um 27 Millionen und im Spezialhandel um 25 Millionen geringer, als für 1885.

Die Ausfuhr vertheilt sich nach Waarengattungen wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel	1002	731
Fabrikationsstoffe	963	773
Fabrikate	2281	1745
zusammen	4246	3249

Im Vergleich zu 1885 hat sich bezüglich der Nahrungsstoffe der Generalhandel um 31 Millionen, bezüglich der Fabrikationsstoffe um 95 Millionen und der Spezialhandel um 66 Millionen, und bezüglich der Fabrikate ersterer um 164 Millionen und letzterer um 114 Millionen vermehrt. Dagegen weist der Spezialhandel für Nahrungsmittel eine Verminderung um 19 Millionen auf.

[1]) Die Waaren, welche nach Großbritannien gesandt worden sind, um daselbst umgeladen zu werden, sind dem wirklichen Bestimmungslande zugeschrieben worden, wenn dasselbe von den Absendern deklarirt worden ist.

Summarische Uebersichten mit Unterscheidung der Waarengattungen.

Die in 1885 und 1886 im Spezialhandel eingeführten wichtigeren Waaren.

(Nahrungsmittel *, Fabrikationsstoffe †, Fabrikate °.)

	1885. Millionen Franken.	1886. Millionen Franken.
*Wein	388,6	517,7
†Wolle, roh	276,4	386,9
†Seide und Floretseide	311,4	292,6
*Cerealien	232,5	262,4
†Häute und Pelzwerk, roh	187,7	174,8
†Oel-Sämereien und Früchte	181,8	164,8
†Baumwolle, roh	178,6	161,3
†Hölzer, gemeine	158,9	143,2
*Tafelfrüchte	137,3	128
†Steinkohle und Koks	146	124,6
*Vieh	132,6	114,6
*Kaffee	80	103,2
°Wollengewebe	75,5	70,8
°Baumwollengewebe	66,8	57
*Seefische	49,1	56,2
†Flachs	67,8	53,6
*Fleisch, frisch und gesalzen oder in sonstiger Weise konservirt	34,1	44,6
°Gewebe aus Seide und Floretseide	41,2	43
*Käse und Butter	41,5	40,8
°Maschinen und mechanische Vorrichtungen	43,7	38,9
°Baumwollengarn (Garnabfälle nicht mitbegriffen)	38,8	36,2
*Zucker aus den Französischen Kolonien	45	32,8
†Tabak in Blättern	30	32,2
†Erze aller Art	34,6	31,9
°Papier, Pappe, Bücher und Stiche	31,7	31,1
*Fette aller Art	36,3	30,9
°Häute, zugerichtet	30,4	28,6
†Samenöle und Oel aus ölhaltigen Früchten (mit Ausnahme von Olivenöl)	28,3	27,9
†Kupfer	30,1	26,5
†Olivenöl	28,5	25,2
°Werkzeug und Metallwaaren	22,4	23,1
*Kakao	28,8	22,7
†Petroleum, Schieferöl und Essenzen daraus	23,1	21,7
†Hölzer, fremde	24,2	21,6
*Zucker, fremder	64,6	20,2
°Natron- und Kalisalpeter	19,8	19,4
†Blei	16,8	19,4
*Reis	21,8	19,1
†Indigo	27,9	18,4
*Hülsenfrüchte und Mehl daraus	19,8	18,2
*Branntwein und Sprit aller Art	23,1	17,2
†Pferde	16,3	16,3
†Guano und sonstiger Dünger	11,2	15,6
°Wollengarn	22,7	15,1
†Zinn, roh	11,6	14,7

	1885. Millionen Franken.	1886. Millionen Franken.
†Hanf	14,4	13,5
†Zink	12,9	12,7
†Jute, roh oder gepocht	12,5	10,9
°Hüte aus Stroh, Bast, Esparto ꝛc.	14,6	10,8
°Matten oder Geflechte aus Stroh, Bast oder Esparto	7,6	9,1
°Waaren aus Haut oder Leder	7	8,7
†Schmiedeeisen und Stahl	10,8	8,6
†Schwefel	7,6	7,4
°Leinen- oder Hanfgarn	6,4	7,1
°Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	6,7	6,6
°Leinen- oder Hanfgewebe	5,6	5,7
†Sämereien zur Saat	7,9	5,5
°Uhren	5,2	5
†Hopfen	4,1	3,9
†Safran	5,4	3,6
†Gußeisen, roh	5	3,1
°Tabaksfabrikate und Tabak, lediglich zugerichtet	2,4	1,1
Sonstige Waaren	538,5	520,3
Zusammen	4088,4	4208,1

Die in 1885 und 1886 im Spezialhandel ausgeführten wichtigeren Erzeugnisse.

	1885. Millionen Franken.	1886. Millionen Franken.
°Wollengewebe	330,1	375,6
*Wein	256,9	259,6
°Gewebe aus Seide und Floretseide	221,9	242
†Seide	121,1	147,4
°Waaren aus Haut oder Leder	134,4	133,1
†Wolle, roh, gekämmt, gefärbt und Abfälle	90,8	132,1
°Kunsttischlerwaaren, Spielwaaren, Brillen, Bürstenbinderwaaren, Fächer, Knöpfe, Regenschirme, Möbel und sonstige Waaren	117,9	124,8
°Baumwollengewebe	102,2	107,2
°Häute, zugerichtet	104,3	96,6
*Käse und Butter	99,9	88,9
°Fertige Kleidungsstücke (Wäsche und sonstige Gegenstände)	70,1	78,5
*Branntwein, Sprit und Likör	75,7	74,4
°Werkzeug und Metallwaaren	58,9	61,7
†Felle und Pelzwerk, roh	64,5	59,7
°Gold- und Silberwaaren und Bijouterien	42,9	48,6
°Chemische Produkte	52,4	48,4
*Zucker, raffinirter und Lumpen-	33,4	46,7
°Papier und seine Verwendung	44,8	45
°Wollengarn	35,9	43,9
*Tafelfrüchte	46,2	43
†Pferde und Maulthiere	34,7	38,8
°Thonwaaren, Glas und Krystall	35,6	36,5
*Seefische und marinirte Fische	27,9	32,5
°Modewaaren und künstliche Blumen	26,9	32,3
†Baumwolle, roh	32,5	30,7
*Cerealien	34,6	29,9
†Lumpen	25,1	28,4
°Maschinen und mechanische Vorrichtungen	27,1	27,5
*Eier von zahmem und wildem Geflügel	29	26,8
*Vieh	26,4	23,6
†Samenöle und Oel aus ölhaltigen Früchten (mit Ausnahme von Olivenöl)	25,1	23,5
†Hölzer, gemeine	26,1	22,5
†Baumaterialien	19,1	21,4
°Uhren	19,6	19,6
°Farbholz-Extrakt	13,8	17,7
†Sämereien zur Saat	15,9	15,8
†Kuchen von Oelsämereien, ölhaltigen Früchten und Rübenmark	14,7	15
*Fette aller Art	13,6	13,6
°Leinen- und Hanfgewebe	12,9	13,3
†Flachs und Hanf	15,4	12,5
°Medikamente, zusammengesetzte	11,3	12,7
*Fleisch, frisch gesalzen oder in anderer Weise konservirt	12,9	12,1
†Kupfer	14,2	11,2
°Sammlungsgegenstände, nicht im Verkehr befindliche	9,4	10,8
*Kartoffeln und trockene Gemüse	14,8	10,5
†Haare aller Art	8,8	9,2
°Parfümerien	8	8,8
*Olivenöl	8,1	8,7
†Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	4,9	8
°Musikinstrumente	7,2	8
°Seife, mit Ausnahme der parfümirten	8,1	7,7
°Farben	7,8	7,6
†Steinkohle und Koks	7,1	7,5
*Zucker, roh	1,5	6,9
°Hüte aus Filz, Wolle und Seide	6	6,3
°Leinen- oder Hanfgarn	8,8	6,1
†Indigo	5,7	4,5
°Waffen	6,5	4,2
°Stearinwaaren, Wachswaaren und Lichte aller Art	3,9	4
†Safran	2,8	3,1
†Oelhaltige Samen und Früchte	2,4	2,5
°Baumwollengarn (mit Ausnahme der Abfälle davon)	2,1	1,9
°Tabaksfabrikate	1,2	1,7
Sonstige Waaren	346,2	346,2
Zusammen	3088,1	3248,8

Verkehr mit Deutschland.

Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich im Spezialhandel.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	g	2 638 856	1 629 006
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder:			
von Wolle	kg	1 367 834	15 369 814
„ Baumwolle	„	2 433 473	16 688 452

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Vieh	—	—	25 362 458
Häute und Pelzwerk, roh	kg	5 256 978	16 865 471
Steinkohle und Koks	mtr. Ctr.	12 364 641	16 600 079
Hölzer, gemeine	—	—	15 141 761
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	kg	4 993 816	13 373 007
Bier	Liter	28 380 720	12 859 396
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	kg	11 030 942	11 414 231
Werkzeug und Metallwaaren	„	8 874 881	10 009 048
Thonwaaren, Glas- u. Krystallwaaren	—	—	7 448 093
Häute, zugerichtet	kg	407 878	5 379 798
Erze aller Art	„	616 141 193	9 269 424
Seide und Florettseide	„	359 709	6 055 511
Wolle und Abfälle davon	„	3 698 996	8 713 816
Fleisch, frisch und gesalzen	„	5 817 921	8 696 507
Chemische Produkte	—	—	7 595 518
Spielwaaren	kg	915 978	6 411 846
Garne aller Art	—	—	7 278 700
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder von Seide und Florettseide	kg	42 982	2 939 637
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	„	11 712 799	1 540 207
Konfektionirte Kleidungsstücke und Wäschegegenstände	„	125 542	1 889 506
Waaren von Haut oder Leder	—	—	3 111 643
Steinkohlentheer-Farbstoffe	—	—	3 388 756
Wein	Liter	9 407 789	4 230 023
Melasse	kg	41 178 715	4 117 871
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	6 421 715	3 356 702
Schmuckfedern	kg	58 061	3 546 010
Hanf	„	3 630 973	2 955 750
Mangan	„	23 369 463	2 804 336
Sämereien zur Saat	„	3 114 089	2 709 257
Baumaterialien	—	—	2 615 717
Kupfer	kg	1 701 806	2 474 904
Hopfen	„	1 932 300	2 511 990
Lumpen	„	11 738 253	2 350 618
Pferde	Stück	1 560	2 460 450
Bijouterien aus Metallen, mit Ausnahme von Gold, Platina u. Silber	kg	2 315	463 000
Möbel	„	1 106 296	2 212 592
Farben aller Art	—	—	2 155 249
Uhren	—	—	739 854
Meerschaumwaaren	kg	11 333	2 266 600
Blei	„	7 156 937	2 253 530
Käse	„	1 427 656	2 062 510
Haar aller Art	„	313 779	1 954 179
Gemüse, frisch, gesalzen oder eingemacht	„	7 189 989	1 948 214
Tabak in Blättern oder Rippen	„	1 182 745	1 478 431
Baumwolle, roh	„	1 624 986	1 949 983
Kartoffeln, Hülsenfrüchte und deren Mehl	„	9 826 906	1 922 754
Knöpfe, mit Ausnahme von Posamentierknöpfen	„	244 950	1 822 780
Zink erster Schmelzung	„	4 407 651	1 674 908
Gold und Platina	g	413 472	1 168 016
Holzwaaren	kg	6 908 627	1 452 055

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Stärke	kg	2 308 358	1 500 432
Instrumente, optische, mathematische und chirurgische	„	107 835	494 123
Tafelfrüchte	„	2 482 669	1 433 706
Cerealien (Körner und Mehl)	mtr. Ctr.	46 226	1 043 195
Steine und Erden für Künste und Handwerke	kg	12 865 680	1 395 945
Viehfutter	„	13 576 025	1 396 285
Bitumina, fest und flüssig	„	14 265 869	1 286 115
Eier von zahmem und wildem Geflügel	„	937 114	1 171 393
Bettfedern	„	141 814	1 134 512
Dünger	„	7 414 467	1 131 167
Satzmehl	„	3 519 466	1 055 951
Nähnadeln	„	49 952	692 692
Tabakfabrikate	„	4 029	96 456
See- und Süßwasserfische	„	959 549	887 980
Oelsämereien und Früchte	„	3 278 067	886 841
Aepfel und Birnen, zerquetscht	„	1 605 183	802 592
Butter, frisch und gesalzen	„	297 518	781 086
Druckwalzen, kupferne	„	211 506	740 278
Hüte aus Stroh, Bast oder Esparto	„	87 529	698 939
Nickel	„	107 292	685 544
Kunsttischlerwaaren	„	58 387	494 128
Sammlungsgegenstände, nicht im Verkehr befindliche	—	—	582 813
Oele, flüchtige, oder Essenzen	kg	21 877	474 414
Fischbein, geschnitten und zugerichtet	„	10 952	547 600
Drahtgewebe	„	71 748	521 912
Oele, nicht flüchtige, reine	„	463 426	342 070
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	„	34 536	326 817
Messerschmiedewaaren	„	14 923	350 691
Phormium tenax, Abaca und sonstige nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe	„	622 570	441 916
Kobalt, verglast	„	72 749	435 578
Syrup, Bonbons, mit Zucker eingemachte Früchte und Zuckerbiskuits	„	170 326	345 180
Musikinstrumente	—	—	366 268
Geflechte von Stroh, Bast und Esparto	kg	28 700	416 102
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Flachs und Hanf	„	85 222	264 157
Färbeflechten	„	356 347	391 982
Binsen und Rohr, zubereitet, gesponnen oder in anderer Weise verarbeitet	„	205 062	389 618
Korbflechterwaaren	„	120 351	237 112
Indigo	„	18 444	276 660
Filz	„	58 877	294 385
Wagnerarbeiten	„	126 670	93 029
Elfenbein	„	21 572	342 914
Medizinische Früchte	„	33 342	100 026
Hüte von Wollen- und Seidenfilz	Stück	90 944	283 223
Kaffee	kg	147 247	222 343
Flachs	„	336 396	296 906
Zucker	„	160 864	66 063
Sonstige Waaren	—	—	7 464 383
		Zusammen	334 763 434

Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Wein	Liter	27 902 096	29 436 361
Kaffee	kg	465	702
Häute und Pelzwerk, roh	„	7 723 397	20 185 484
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Wolle	„	942 401	16 923 890
Baumwolle, roh	„	12 358 709	14 830 451
Seide und Floretseide	„	706 529	14 225 845
Wolle und Abfälle davon	„	4 088 517	11 672 230
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Seide und Floretseide	„	161 509	11 279 784
Bijouterien von Metall, mit Ausnahme von Gold, Platina und Silber	„	51 167	10 234 400
Häute, zugerichtet	„	988 562	9 360 898
Werkzeug und Metallwaaren	„	8 225 337	8 262 219
Schmuckfedern	„	62 294	9 065 130
Chemikalien	„	14 885 854	4 548 360
Korkwaaren	„	69 250	415 500
Modewaaren	„	388 785	5 272 781
Spielwaaren	„	578 122	5 203 098
Oelkuchen und Oelfrüchte	„	44 038 191	5 201 324
Pferde	Stück	6 212	5 001 850
Cerealien (Körner und Mehl)	mtr. Ctr.	282 565	4 354 565
Farbholzextrakte	kg	3 418 626	4 608 396
Garne aller Art	„	811 147	4 380 538
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	„	1 178 683	4 308 904
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Baumwolle	„	421 282	4 150 824
Konfektionirte Kleidungsstücke und Wäschegegenstände	„	116 237	4 028 756
Waaren von Haut oder Leder	„	127 699	3 804 792
Uhren	—	—	3 167 883
Vieh	—	—	3 358 820
Kunsttischlerwaaren	kg	211 932	3 271 794
Oele, nicht flüchtige, reine	„	1 976 302	1 671 706
Gold- und Silberwaaren, sowie Bijouterien aus Gold, Silber und Platina	g	2 626 114	2 874 967
Tafelfrüchte	kg	3 116 421	2 470 231
Sämereien zur Saat	„	3 209 450	2 952 694
Thonwaaren, Glas- und Krystallwaaren	—	—	2 874 591
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	kg	1 465 135	2 502 448
Kakao	„	262	485
Lumpen	„	3 626 225	2 660 375
Steine und Erden für Künste und Handwerke	„	53 001 881	2 449 110
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	1 685 877	2 381 869
Künstliche Blumen	kg	102 598	2 289 725
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	„	25 105 459	864 917
Gerbrinde	„	16 534 329	1 901 447
Safran	„	17 300	1 643 500
Tabak in Blättern und Rippen	„	658	921
Vanille	„	235	10 675
Erze aller Art	kg	80 187 492	1 068 220
Kupfer	„	524 663	1 257 712
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	„	131 964	1 439 835
Indigo	„	81 842	1 227 630
Fische, marinirte oder in Oel	„	610 998	1 259 755
Möbel und Holzwaaren	„	1 109 659	1 301 175
Sammlungsgegenstände, außer Verkehr befindliche	—	—	1 157 422
Gummi, reiner	kg	216 871	644 119
Baumaterialien	—	—	1 068 324
Butter, frisch, ausgelassen oder gesalzen	kg	295 079	865 544
Fett aller Art, mit Ausnahme von Fischthran	„	1 878 221	862 101
Wild, Geflügel und Schildkröten	„	426 027	830 753
Hölzer, gemeine	—	—	650 129
Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Blüthen, Früchte zum Medizinalgebrauch	kg	556 975	740 065
Harze, einheimische	„	5 229 756	805 194
Perlmutter in rohen Schalen	„	610 058	793 058
Parfümerien	„	187 129	788 912
Gemüse, frisch, gesalzen oder eingemacht	„	2 125 335	777 659
Fischbein, geschnitten oder zugerichtet	„	57 047	770 135
Knöpfe, mit Ausnahme von Posamentierknöpfen	„	139 801	733 955
Instrumente, optische, mathematische und chirurgische	„	59 540	734 806
Hüte von Stroh, Bast und Esparto	„	17 020	635 048
Käse aller Art	„	466 598	695 411
Druckwalzen, kupferne, gravirt oder nicht	„	186 787	658 756
Degras von Häuten	„	709 164	645 839
Mühlsteine	Stück	1 487	624 540
Waffen, Pulver und Munition	kg	173 347	609 786
Farben aller Art	„	2 137 948	565 224
Phormium tenax, Abaca und sonstige nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe	„	1 031 587	515 798
Viehhörner	„	687 210	569 724
Hölzer, exotische	„	2 389 941	523 719
Dünger	„	3 654 138	547 322
Kardendisteln	„	271 669	543 338
Arzneien, zusammengesetzte	„	119 196	509 964
Gries	„	4 065	1 422
Haar aller Art	„	80 495	495 940
Steinwaaren	„	2 727 194	492 867
Steinkohle und Koks	mtr. Ctr.	322 000	434 710
Musikinstrumente	—	—	439 791
Bitumina, fest und flüssig	kg	1 777 123	380 188
Messerschmiedewaaren	„	62 196	429 152
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	„	891 851	410 251
Tabakfabrikate	„	52 851	356 417
Oele, flüchtige, oder Essenzen	„	26 520	255 052
Kautschuk und Guttapercha, roh oder in der Masse umgeschmolzen	„	44 678	268 068

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Trüffeln, frisch getrocknet oder eingemacht	kg	26 787	375 018
Leim	„	458 637	366 910
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder von Flachs und Hanf	—	—	356 570
Chokolade	kg	4 876	14 628
Bürstenbinderwaaren	„	75 586	340 137
Viehfutter	„	4 578 138	314 564
Postkolli	„	434 074	6 511 100
Sonstige Waaren	—	—	7 816 571
		Zusammen	297 610 476

Zeitweilige Einfuhr.

Mit Ausnahme von Zucker repräsentiren die mit Beding der Wiederausfuhr zeitweilig eingeführten und im Jahre 1886 verarbeiteten Waaren, wie oben erwähnt, einen Werth von 46 Millionen Franken.

Derselbe vertheilt sich wie folgt:

Weizen (Körner)	17,4	Millionen,
Wollengewebe, rein oder gemischt	5,7	„
Palmöl	3,3	„
Gußeisen, gereinigtes	2,6	„
Kupfer, roh	2,4	„
Seidengewebe (rohe Tücher und Gewebe aus Seide und Baumwolle)	2,3	„
Olivenöl, rohes	1,8	„
Oelsämereien aller Art	1,7	„
Gußeisen, rohes	1,6	„
Stahl	1	„
Eisen, gewalzt, in Stäben	1	„
Schwarzblech	0,6	„
Kakao	0,6	„
Fette Samenöle, roh	0,1	„
Sonstige Waaren	3,7	„

Im Jahre 1885 betrug der entsprechende Werth 44 Millionen. Die Mehreinfuhr in 1886 entfällt insbesondere auf Getreide zum Vermahlen und auf Wollengewebe, rein oder gemischt.

Seefischerei.

Die zum Stockfischfang ausgerüsteten Fahrzeuge haben im Jahre 1886 einen Ertrag von 667,166 metr. Ctr. und zwar an frischem und getrocknetem Kabeljau (Stockfisch), Thran, ungereinigtem Leberthran, Rogen und Abfällen geliefert, oder 186 444 metr. Ctr. mehr als im Jahre 1885.

Die Ausfuhr von Stockfisch gegen Gewährung von Prämien belief sich auf 173 121 metr. Ctr., gegen 135 678 metr. Ctr. in 1885.

Die Zahl der Ausrüstungen zum Stockfischfange, welche sich in 1881 auf 834, 1882 auf 938, 1883 auf 1070, 1884 auf 1069 und 1885 auf 1018 belaufen hatte, betrug im Jahre 1886, einschließlich der Fahrzeuge von St. Pierre und Miquelon, 1043.

Für den Heringsfang wurden in 1886 575 Fahrzeuge von zusammen 20 123 t ausgerüstet, gegen 616 Fahrzeuge von 22 173 t im Jahre 1885. Der Ertrag der Heringsfischerei belief sich auf 388 184 metr. Ctr., gegen 419 275 metr. Ctr. im Jahre 1885.

Niederlageverkehr.

Das Gesammtgewicht der im Jahre 1886 auf den Niederlagen eingegangenen Waaren aller Art beziffert sich auf 16 366 410 metr. Ctr. im Werthe von 504 Millionen Franken, gegen 15 514 659 metr. Ctr. im Werthe von 474 Millionen Franken in 1885.

Durchfuhrverkehr.

Die im Jahre 1886 durch Frankreich durchgeführten fremden Waaren hatten ein Gewicht von 2 205 098 metr. Ctr. oder 32 961 metr. Ctr. weniger, als in 1885. Der Werth derselben belief sich auf 585 Millionen Franken oder 70 Millionen mehr, als in 1885.

Seidengewebe nehmen den ersten Rang ein mit 95 Millionen Franken. Demnächst kommen Baumwollengewebe mit 91 Millionen, Gold- und Silberwaaren, sowie Bijouterien mit 54 Millionen, Wollengewebe mit 37 Millionen, Uhren mit 29 Millionen, Seide mit 28 Millionen, Korkwaaren mit 14 Millionen, Kaffee mit 13 Millionen, Garne mit 12 Millionen, Käse mit 10 Millionen, Getreide mit 8 Millionen 2c.

Unter Hinzurechnung der Waaren, welche nach erfolgter zeitweiliger Zulassung wiederausgeführt worden sind, erhält man für 1886 4 109 700 metr. Ctr. im Werthe von 680 Millionen Franken, gegen 4 255 757 metr. Ctr. im Werthe von 610 Millionen Franken im Jahre 1885.

Für 1886 ergiebt sich mithin eine Abnahme um 146 057 metr. Ctr. und eine Zunahme im Werthe von 70 Millionen Franken.

Als Herkunftsländer nehmen dem Werthe nach den ersten Rang ein: die Schweiz, Deutschland, Italien, Belgien, Großbritannien und Mexiko.

Die Länder der Bestimmung waren der Reihe nach: die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, die Schweiz, Spanien, Italien, die Argentinische Republik, Belgien, Deutschland, Mexiko 2c.

Schifffahrtsverkehr.

Die Zahl der Seereisen, welche unter allen Flaggen und von beladenen Fahrzeugen, Dampf- und Segelschiffen, zwischen Frankreich und den Kolonien, der Großfischerei oder dem Auslande stattgefunden haben, belief sich im Jahre 1886 auf 49 645; die dabei betheiligten Fahrzeuge hatten einen Gehalt von 21 719 000 t. Gegen 1885 ergiebt dies eine Abnahme um 808 Reisen und eine Zunahme um 808 000 t.

Die Französische Marine war an diesem Verkehr bezüglich des Tonnengehalts mit 41 pCt. betheiligt.

Der Antheil der Französischen Flagge an der Dampfschifffahrt betrug bezüglich des Tonnengehalts 43 pCt., an der Segelschifffahrt 27 pCt.

Die Länder, mit welchen Frankreich den bedeutendsten Seeverkehr unterhalten hat, sind:

	Gesammt-Tonnengehalt: 1886. Tonnen.	1885. Tonnen.
Großbritannien	6 841 261	7 138 129
Algerien	2 314 063	2 146 829
Spanien	1 894 708	1 575 085
Vereinigte Staaten von Amerika (Atlantischer Ocean)	1 444 185	1 192 180
Italien	1 217 831	967 201
Rußland	682 297	702 555
Deutschland	681 791	626 077
Argentinische Republik	658 009	608 690
Türkei	488 613	473 809
Britisch-Indien	467 447	466 334

	Gesammt-Tonnengehalt: 1886. Tonnen.	1885. Tonnen.
Schweden	431 162	440 215
Portugal	340 430	294 369
Neugranada	269 415	215 764
Aegypten	261 802	257 113
Niederlande	251 549	277 561
Oesterreich-Ungarn	245 729	226 454
Tripolis	219 378	142 169
Belgien	216 892	214 890
Tunis	184 065	230 852
Brasilien	178 879	151 615
Norwegen	172 797	163 774
China	171 507	179 219
Niederländisch-Indien	165 729	223 739
Chile	163 854	156 594
Rumänien	135 878	125 205
Mexiko	119 882	131 391

Bestand der Französischen Handelsmarine.

Der Bestand der Handelsmarine, Segel- und Dampfschiffe zusammengenommen, betrug im Jahre 1886 16 351 Fahrzeuge von 993 291 t.

Davon entfallen auf:	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Kleinfischerei	10 167	84 818
Großfischerei	511	57 651
Küstenfahrt	2 041	100 888
Schifffahrt in Europäischen Meeren und im Mittelländischen Meere	612	207 738
Lange Fahrt	698	504 005
Lotsenfahrzeuge, Schlepper, Yachten rc.	1 322	38 696

Großbritannien.

Seehandel und Schifffahrt der Präsidentschaft Madras im Jahre 1886/87.[1])

(Nach dem „Annual volume of the sea-borne trade and navigation of the Madras Presidency etc. for the year 1886/87".)

Es bezifferte sich (der Edelmetallverkehr und der Verkehr für Regierungsrechnung ausgeschlossen):

		Rupien.
der Handel mit dem Auslande	in der Ausfuhr auf	91 313 579
	„ „ Einfuhr „	53 181 396
	zusammen auf	144 494 975
der Handel mit Britischen Häfen in anderen Präsidentschaften	in der Ausfuhr auf	26 005 511
	„ „ Einfuhr „	30 567 818
	zusammen auf	56 573 329
der Handel mit nichtbritischen Indischen Häfen	in der Ausfuhr auf	2 642 057
	„ „ Einfuhr „	762 112
	zusammen auf	3 404 169
Gesammt-Außenhandel	Ausfuhr	119 961 147
	Einfuhr	84 511 326

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 190.

Die Aus- und Einfuhr von Gütern und Edelmetallen, sowohl für Privat- als für Regierungsrechnung, stellte sich, nach Ländern, Bestimmung und Herkunft geordnet, folgendermaßen:

Länder der Bestimmung bezw. Herkunft.	Ausfuhr. Rupien.	Einfuhr. Rupien.	Zusammen. Rupien.
Großbritannien	49 698 529	47 153 000	96 851 529
Ceylon	11 888 972	4 903 844	16 792 816
Frankreich	12 932 297	1 247 557	14 179 854
Aegypten	4 366 039	1 346 038	5 712 077
Straits Settlements	3 204 419	1 804 450	5 008 869
Verein. Staaten von Amerika	2 538 377	790 394	3 328 771
Oesterreich	1 833 767	87 125	1 920 892
Italien	2 899 722	169 311	3 069 031
Bourbon	158 290	—	158 290
Mauritius	108 101	3 120	111 221
Asiatische Türkei	636 817	64 738	701 555
Victoria	32 059	594 304	626 363
Deutschland	131 817	43 564	175 381
Malta	46 892	10 975	57 867
Arabien	203 254	5 094	208 348
China	312 763	21 561	334 324
Persien	164 566	4 832	169 398
Neusüdwales	19 650	93 397	113 047
Aden	9 867	1 205	11 072
Niederlande	—	194	194
Belgien	538 896	182 117	721 013
Rußland	376 002	28 215	404 217
Spanien	508 180	2 291	510 471
Java	167 021	575	167 596
Mekran und Sonmiani	8 088	40 043	48 131
Südaustralien	2 661	73 328	75 989
Sonstige fremde Länder	823 601	55 758	879 359
Zusammen für das Ausland	93 610 647	58 727 030	152 337 677
Bombay	12 251 983	12 908 477	25 160 460
Bengalen	9 086 827	15 726 430	24 813 257
Britisch-Birma	12 136 325	2 799 024	14 935 349
Scinde	281 536	308 896	590 432
Zusammen für Britische Häfen anderer Präsidentschaften.	33 756 671	31 742 827	65 499 498
Cutch	501 393	9 103	510 496
Goa	840 046	105 127	945 173
Pondichery	123 808	177 356	301 164
Travancore	495 546	450 085	945 631
Andere nichtbritische Indische Häfen	693 595	90 791	784 386
Zusammen für nichtbritische Indische Häfen	2 654 388	832 462	3 486 850
Ueberhaupt	130 021 706	91 302 319	221 324 025

Die hauptsächlichen Artikel der Ausfuhr für Privatrechnung waren:

Artikel.		Menge.	Werth: Rupien.
Häute und Felle	Centner	214 518	19 394 766
Kaffee	„	370 763	15 161 913
Baumwolle, roh	„	601 218	14 670 202
Sämereien	„	2 013 377	9 390 824
Gewürze	Pfund	42 944 005	8 812 000
Indigo	Centner	38 876	8 753 765
Reis	„	1 880 336	7 072 816

Artikel.		Menge.	Werth: Rupien.
Paddy	Centner	260 260	494 243
Sonstige Körnerfrüchte	„	62 232	194 918
Zucker	„	1 136 745	6 673 683
Baumwollene Zeugwaaren	Yards	13 601 354	4 564 788
	Stück	784 361	
Oel	Gallonen	3 667 464	8 905 441
Kopra	Centner	169 952	1 602 890
Kokosnüsse	Stück	54 842 795	1 305 718
Coir-Garn und Tauwerk	Centner	354 478	2 694 222
Bauholz	Werth	—	1 816 531
Tabak	Pfund	7 876 115	1 371 287
Lebende Thiere	Stück	82 547	663 177
Thee	Pfund	401 198	380 519
Sonstige Artikel	Werth	—	9 869 878
Zusammen		—	118 813 576
Dazu Wiederausfuhr		—	1 147 571
Insgesammt		—	119 961 147

Die hauptsächlichen Artikel der Einfuhr für Privatrechnung waren:

Artikel.		Menge.	Werth: Rupien.
Baumwollene Zeugwaaren	Yards	177 780 564	26 394 252
	Stück	331 778	
Twist und Garn	Pfund	21 586 494	13 886 596
Getreide und Hülsenfrüchte	Centner	2 608 261	8 460 693
Metalle	„	460 648	5 098 239
Getränke	Gallonen	527 393	2 815 060
Kleidungsstücke	Werth	—	2 227 890
Bauholz	„	—	1 590 729
Eisenbahnmaterial	„	—	1 815 382
Sonstige Artikel	„	—	22 792 496
Zusammen		—	84 511 326

Die Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber stellte sich wie folgt:

		Für Privatrechnung. Rupien.	Für Regierungsrechnung Rupien.
Gold	Einfuhr	1 265 513	—
	Ausfuhr	984 919	—
Silber	Einfuhr	2 444 741	490 000
	Ausfuhr	1 319 231	5 801 371

Für Regierungsrechnung wurden an Waaren:
eingeführt .... für 2 590 739 Rupien,
ausgeführt .... „ 955 038 „

Die betreffenden Artikel der Einfuhr waren im Wesentlichen:

		Rupien.
Kleidungsstücke	für	22 092
Waffen rc.	„	57 779
Droguen rc.	„	32 711
Cement	„	120 475
Metallwaaren	„	76 868
Wissenschaftliche rc. Instrumente	„	93 358
Stiefel und Schuhe	„	259 627
Schreibpapier	„	114 841
Maschinerie	„	23 852
Eisenbahnmaterial	„	646 228
Telegraphenmaterial	„	311 165
Wollwaaren	„	210 062

Der Verkehr mit Deutschland war folgender:

				Rupien.
Einfuhr aus Deutschland	Werth	—	für	48 564
darunter Ale, Bier und Porter	Gallonen	12 002	„	36 807
Ausfuhr nach Deutschland	Werth	—	„	131 817
darunter Kaffee	Centner	667	„	29 974
„ Sämereien	„	11 128	„	45 600
„ Kardamom	Pfd.	20 500	„	29 610
„ Ingwer	„	123 676	„	23 941

Schiffsverkehr.

Im Verkehr mit dem Auslande:

	Mit Ladung.				In Ballast.				Zusammen.				Ueberhaupt.	
	Dampfer.		Segelschiffe.		Dampfer.		Segelschiffe.		Dampfer.		Segelschiffe.			
	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.
gingen ein	241	394 519	1 279	141 027	47	43 028	815	78 385	288	437 547	2 094	219 412	2 382	656 959
gingen aus	279	439 440	1 738	195 502	12	5 072	630	48 160	291	444 512	2 368	243 652	2 659	688 114

Der Nationalität nach waren:

		Eingang.		Ausgang.	
		Anzahl.	Reg.-T.	Anzahl.	Reg.-T.
Britische	Dampfer	205	341 290	212	354 125
	Segelschiffe	40	40 912	59	49 558
Britisch-Indische	Segelschiffe	984	126 453	982	182 595
Einheimische	Segelschiffe	1 061	42 122	1 311	51 328
Amerikanische	Segelschiffe	2	2 087	1	1 012
Arabische	Segelschiffe	12	1 094	2	218
Oesterreichische	Dampfer	14	13 563	14	13 139
	Segelschiffe	2	2 618	1	1 414
Niederländische	Dampfer	48	56 563	47	54 455
Französische	Dampfer	17	20 842	14	18 480
	Segelschiffe	1	134	3	774
Deutsche	Dampfer	2	3 079	2	2 098
	Segelschiffe	2	1 997	4	3 893
Norwegische	Dampfer	2	2 220	2	2 220
	Segelschiffe	—	—	3	1 776
Türkische	Segelschiffe	—	—	2	1 584
Zusammen		2 382	656 959	2 659	688 164

Der Außenhandel und die Schifffahrt von Britisch-Honduras im Jahre 1886.

(Blue book 1886.)

1. Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr.

Länder der Herkunft und Bestimmung.	Einfuhr nach Britisch-Honduras.	Ausfuhr aus Britisch-Honduras.		
		Erzeugnisse und Fabrikate der Kolonie.	Britische, fremde und sonstige Kolonial-Erzeugnisse und Fabrikate.	Zusammen.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Großbritannien	470 147	863 480	39 896	903 376
Britische Kolonien:				
Jamaica	2 370	—	—	—
Caymans	1 595	—	1 522	1 522
Bahamas	3 567	—	—	—
Britisch-Guayana	32	—	—	—
Zusammen	7 564	—	1 522	1 522
Fremde Länder:				
Frankreich	15 543	—	—	—
Deutschland	19 117	—	—	—
Niederlande	12	—	—	—
Spanien	698	—	—	—
Verein. Staaten von Amerika	465 355	145 838	124 509	270 347
Mexiko	31 975	900	29 758	30 658
Guatemala	32 737	11 400	37 126	48 526
Honduras	90 535	9 881	90 215	100 096
Nicaragua	46 061	9 092	36 617	45 709
Brasilien	2	—	—	—
Cuba	64	—	—	—
Curaçao	13	—	—	—
Zusammen	702 102	177 111	318 225	495 336
Ueberhaupt	1 179 813	1 040 591	359 643	1 400 234

2. Uebersicht der wichtigeren Artikel der Einfuhr.

Gegenstände.	Werth: Dollars.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Dollars.
Mineralwasser	2 159	—
Fensterjalousien, Schiebfenster 2c.	3 977	—
Bücher und Schreibmaterialien	4 687	201
Stiefel und Schuhe	33 345	2 641
Tuche	11 535	—
Kupfer	3 451	—
Baumwollenwaaren	135 597	41
Droguen und Chemikalien	12 638	621
Thon- und Glaswaaren	9 823	598
Möbel	4 306	32
Gewehre und Pistolen	5 402	189
Metall- und Messerschmiedewaaren	37 455	226
Hüte	10 697	255
Häute, Felle 2c.	2 565	—
Lampen und Lampenartikel	2 599	284
Leder	2 354	—
Zündhölzer	2 184	—
Kurz-, Mode- 2c. Waaren	78 941	1 796
Musikinstrumente	4 093	1 806
Malerfarben	5 519	—
Erbsen und Bohnen	3 967	—
Konservirte Nahrungsmittel	48 985	313
Tauwerk	10 102	—
Kautschuk	43 641	—
Sattler- und Riemerwaaren	3 539	—
Sarsaparilla	3 797	—
Nähmaschinen	2 250	254
Schiffsvorräthe	3 703	—
Kugeln und Munition	4 100	—
Seidenwaaren	12 594	2 701
Spielwaaren	3 077	1 382
Kaffee	2 151	10
Holz- und Korbflechterwaaren	1 994	171
Wollenwaaren	14 891	1 168
Zuckerwerk	2 828	—
Juwelier- und Silberwaaren	5 218	331
Parfümerien	9 069	349
Speck und Schinken	11 004	21
Rind- und Schweinefleisch	40 655	—
Bier, Porter, Aepfel- und Birnenwein	16 161	932
Brot und Zwieback	3 400	—
Butter	17 388	—
Lichte, Talg-	265	—
„ andere	5 895	—
Käse	7 092	—
Cigarren	13 591	3 750
Kaffee	8 223	—
Kakao	1 817	—
Fisch, gesalzen	7 314	—
Mehl	68 785	—
Schießpulver	9 365	—
Heu und Hafer	3 587	—
Schmalz	9 755	—
Rundholz, zugerichtet	8 033	—
„ roh	17 536	—
Mineralöl	8 094	—
Anderes Oel, nicht in Flaschen	3 136	21
Reis	22 841	—
Seife	21 803	—
Spirituosen:		
Branntwein	7 906	90
Kordials	1 154	79
Genever	3 083	—
Rum	342	—
Whisky	4 614	—
Zucker	2 336	—
Thee	4 177	—
Tabak	12 650	—
Wein, Schaum-	4 238	—
„ anderer	16 523	2 395

Gegenstände.	Werth: Dollars.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Dollars.
Rindvieh	49 915	—
Bücher, gedruckte	5 075	42
Mauersteine, Dach-, Schiefer und Ziegel	1 754	—
Edelmetalle, gemünzt und ungemünzt	85 731	—
Cement und Kalk	2 497	—
Steinkohle und Koks	1 776	—
Eis	2 328	—
Mais	2 352	—
Dachdeckmaterial, eisernes	7 567	—
Umzäunungen, eiserne	1 230	—
Kampecheholz	17 442	—
Maschinen	17 062	—
Wasserbehälter	1 899	—
Schildkrötenschalen	3 186	—
Gemüse	5 089	—
Einschl. minder wichtiger Artikel zusammen	1 179 818	19 117

3. Uebersicht der wichtigeren Ausfuhrartikel.

Einheimische Produkte.	Werth: Dollars.
Bananen	81 444
Cedernholz	10 704
Kokosnüsse	24 574
Häute und Felle	2 411
Kampecheholz	439 815
Mahagoniholz	369 999
Rosenholz	1 812
Kautschuk	5 073
Sarsaparilla	2 126
Rum	18 400
Schwämme	4 141
Zucker, roh	61 644
Tabak	1 000
Einschl. minder wichtiger Artikel zusammen	1 040 591
Dazu Wiederausfuhr fremder Waaren	359 643
Ueberhaupt	1 400 234

4. Schiffahrt.

a. Segelschiffe.

Nationalität.	Eingegangen.						Ausgegangen.					
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	219	5 841	65	6 726	284	12 567	170	10 866	34	1 488	204	12 354
Deutsche	5	1 909	11	3 394	16	5 303	18	5 865	—	—	18	5 865
Niederländische	—	—	1	352	1	352	—	—	—	—	—	—
Norwegische	1	346	19	6 480	20	6 826	17	5 780	—	—	17	5 780
Schwedische	—	—	6	1 960	6	1 960	6	2 005	—	—	6	2 005
Dänische	—	—	3	1 180	3	1 180	3	1 130	—	—	3	1 130
Amerikanische	8	804	—	—	8	804	5	663	2	137	7	800
Mexikanische	117	1 237	4	62	121	1 335	12	324	27	424	39	748
von Guatemala	19	39	—	—	19	39	—	—	—	—	—	—
" Honduras	51	325	10	74	61	399	36	331	4	12	40	343
" Nicaragua	1	21	—	—	1	21	1	21	—	—	1	21
Zusammen	421	10 568	119	20 178	540	30 736	268	26 805	67	2 061	335	28 866

b. Dampfschiffe.

Nationalität.	Eingegangen. Mit Ladung. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	In Ballast. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Zusammen. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Ausgegangen. Mit Ladung. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	In Ballast. Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Zusammen. Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	31	26 856	13	11 112	44	37 968	26	21 262	18	16 821	44	38 083
Norwegische	3	1 532	—	—	3	1 532	3	1 532	—	—	3	1 532
Italienische	1	543	—	—	1	543	—	—	1	543	1	534
Amerikanische	62	37 314	22	11 403	84	48 717	66	44 505	18	4 202	84	48 707
Zusammen	97	66 245	35	22 515	132	88 760	95	67 299	37	21 566	132	88 865

Niederlande.

Der auswärtige Handel und insbesondere der Handel mit Deutschland, sowie die Schifffahrt im Jahre 1886.[1])

Antheil der hauptsächlichsten Länder an der Handelsbewegung der Jahre 1885 und 1886.

Aus bezw. nach	Einfuhr zum Verbrauch. 1886. Gulden.	Einfuhr zum Verbrauch. 1885. Gulden.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr. 1886. Gulden.	Ausfuhr aus dem freien Verkehr. 1885. Gulden.
Afrika (Westküste)	4 765 548	5 938 762	1 779 552	2 687 278
Belgien	167 959 860	161 585 315	137 589 095	127 829 698
Britisch-Indien	36 423 484	87 264 262	39 415	57 099
Centralamerika	69 600	6 880 676	3 397	1 210
Columbien, Ecuador und Venezuela	2 270 932	1 527 883	91 043	4 456
Dänemark	934 401	519 843	4 951 698	7 806 354
Deutschland, und zwar:				
Bremen	1 725 229	1 142 085	785 467	912 067
Hamburg	17 836 568	21 821 289	16 759 356	16 136 071
Lübeck	598 422	219 635	—	—
Mecklenburg	940 526	196 896	—	—
Oldenburg	39 760	—	—	—
Preußen	294 338 047	274 518 092	396 768 357	388 997 097
Donaufürstenthümer	9 060 490	5 188 296	3 044 303	5 306 278
Frankreich	17 975 028	18 874 529	10 310 698	8 976 157
Großbritannien	262 188 218	269 045 705	255 405 561	229 274 482
Guiana (Niederländisch)	1 755 505	1 224 363	2 058 450	1 827 825
Haiti	1 251 062	1 206 730	737	—
Italien	4 875 496	4 803 474	10 364 433	14 575 866
Japan	4 761 564	305 269	327 783	—
Java u. sonstige Niederländisch-Ostindische Besitzungen	90 187 741	97 031 210	44 825 755	45 246 548
Norwegen	4 971 553	4 288 333	3 032 442	8 181 964
Oesterreich	541 879	713 560	1 441 678	1 337 999
Peru u. Bolivien	8 126 800	6 433 128	—	—
Portugal	1 454 017	1 290 936	1 376 005	1 601 284
Rußland	74 715 410	76 802 528	4 897 679	4 779 689
Schweden	5 932 356	4 894 136	4 633 516	4 862 031
Spanien	15 819 034	17 826 018	576 867	1 948 219
Türkei	8 624 879	8 694 116	291 789	204 962
Verein. Staaten von Amerika	66 973 497	55 609 290	45 755 659	26 399 437
Einschl. minder wichtiger Länder zusammen	1 102 698 828	1 091 487 888	949 488 578	891 036 294

Die wichtigeren Artikel im Spezialhandel mit Deutschland waren im Jahre 1886 folgende:

Verkehr mit Preußen.

Einfuhr aus Preußen.

	Werth: Gulden.
Kartoffeln	142 868
Kartoffelmehl	2 009 605
Töpfererde	259 048
Eisenerde und Gießsand	189 277
Porzellan	170 619
Feine Thonwaaren aller Art	101 498
Töpfergeschirr	194 979
Backsteine und Haus- und Dachpfannen	166 548
Geschosse, eiserne	115 213
Pot-, Perl-, Waidasche und Soda	2 255 637
Bier, auch Malzextrakt	177 188
Bücher	1 054 430
Brunnen- und Mineralwasser in Flaschen	223 386
Schießpulver	193 436
Chemikalien	2 723 308
Droguerien	698 071
Eier	1 695 992
Fabrik-, Ackerbau- und Dampfmaschinen	1 889 919
Baumwollengarn, ungezwirnt, ungefärbt	871 161
" gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt	217 898
Wollengarn, roh und ungefärbt	116 196
" mehr als zweidrähtig	141 692
Geräthschaften von Holz, Eisen 2c.	1 142 986
Hefe	104 282
Glaswaaren	376 910
Glasflaschen	147 047
Glycerin	204 609
Silber in Barren 2c.	513 890
Gold, gemünzt	9 498 932
Silber, "	258 247
Silberwaaren	186 699
Weizen	12 077 490
Roggen	1 296 600
Gerste	2 100 763
Buchweizen	314 094
Hafer	407 920
Bohnen und Wicken	336 127
Erbsen und Linsen	488 850
Mehl von Getreide	12 274 317
Haar aller Art, unbearbeitet	9 264 402
Schweinsborsten	106 395
Hanf, ungehechelt	419 495
" gehechelt	160 139
Hüte und Hutfilz	555 688
Hopfen	1 230 984
Schiffsbau- und Zimmerholz:	
ungesägt	2 161 349
gesägt	1 591 859
Brennholz	115 308
Weiden 2c.	144 148
Dauben, rohe	296 585
Holzwaaren	192 643
Häute und Felle:	
nicht zubereitet	377 725
zubereitet	1 584 817
Pelzwaaren	105 467
Sattlerwaaren	1 241 804
Gußeisen, roh, in Blöcken 2c.	2 765 748
Schmiedeeisen in Stangen, Stücken, Reifen u. Platten	6 952 848

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 179.

	Werth: Gulden.
Eisenbahnschienen	13 612 980
Gasröhren ꝛc.	551 254
Eisengußwaaren	1 794 118
Nägel und Spieker	3 598 897
Draht	20 628 742
Indigo	292 104
Instrumente	718 511
Baumwolle, roh	2 047 872
Kleider	3 291 008
Oelkuchen von Raps, Hanf ꝛc.	598 463
Steinkohle	31 699 522
Holzkohle	283 113
Kupfer, Roth-, roh und gar	260 443
„ geschmiedet und gewalzt, Platten, Blech ꝛc.	345 274
Kupferwaaren	248 523
Kupferdraht	112 590
Kupfer, altes, und Abfälle	181 211
Krämereiwaaren	2 811 926
Leim	237 505
Lumpen	589 844
Blei, roh, in Blöcken ꝛc.	1 558 921
„ gewalzt und verarbeitet	216 356
Bleiweiß	1 220 451
Manufakturwaaren, von Seide	164 657
„ „ Baumwolle	2 372 377
„ „ Hanf, Leinen und Werg	239 693
„ „ Wolle	2 209 626
„ andere	2 211 264
Guano	115 266
Möbel	512 761
Modewaaren	1 804 229
Mineralöl	330 129
Pferde	735 200
Papier	807 727
Tapeten, Karduspapier ꝛc.	262 124
Sonnen- und Regenschirme	105 578
Pech	129 461
Pflaumen	175 678
Ruß, Fett, Talg und Schmalz	3 650 736
Salpeter, gereinigt	815 186
Gemälde	807 905
Zink, roh	2 810 885
„ gewalzt, Platten, Blech ꝛc.	897 715
Stahl in Platten, Blech ꝛc.	4 888 068
Stahlschienen	5 630 958
Stahldraht	48 431 022
Steine, roh	250 781
„ bearbeitete ꝛc.	170 618
Zinkstein	431 580
Pflastersteine	2 824 230
Tuffstein, ungemahlen	115 122
„ gemahlen, gebrochen ꝛc.	739 264
Stärke	631 369
Zucker, roh	8 443 734
„ Melis und anderer raffinirter	328 917
Tabak, in Rollen, Blättern und Stengeln	1 604 861
Teppiche	187 729
Tauwerk	460 472
Uhren	590 029
Böttcherwaaren	699 459
Bettfedern und Daunen	606 510
Farbwaaren, nicht zubereitet	7 532 934
Fische, frische See-	207 176
Vitriol	365 435
Flachs, roh, geröstet ꝛc.	115 692
Wachs, gelbes oder ungebleichtes	130 786
„ gebleichtes	263 051
Wein in Fässern	226 097
Wolle	708 135
Klee- und Knöterichsamen	429 694
Kohl- und Rapssaat	324 809
Leinsaat	697 650
Wicken ꝛc.	615 370
Seide, und zwar Näh-, Stick- ꝛc. Seide	200 842
Zinkweiß	495 058
Salz, roh	314 205
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	294 338 047

Ausfuhr nach Preußen.

	Werth: Gulden.
Kartoffelmehl	1 867 208
Töpfererde	264 230
Eisenerde und Gießsand	1 517 408
Backsteine und Haus- und Dachpfannen	218 875
Schmirgel, ungemahlen	374 670
Pot-, Perl-, Waidasche und Soda	457 619
Beinschwarz	273 168
Viehblasen	1 373 056
Weißblech	206 880
Blechwaaren	123 851
Bücher	197 195
Bäume, Pflanzen ꝛc.	641 101
Borax, gereinigt	238 858
Butter	2 063 999
Kakao (einschl. Abfall)	580 071
Chemikalien	2 409 450
Droguen: Alaun, Gummi elasticum ꝛc.	337 060
„ Chinarinde	86 734 400
„ andere	1 582 903
Fabrik-, Ackerbau- und Dampfmaschinen	3 160 221
Galläpfel	482 411
Garn: Leinen-, zum Weben, roh	193 711
„ „ „ „ gebleicht	157 655
„ Hanf-, Flachs- und Werg-: Näh- u. Schustergarn	192 583
„ Baumwollen-, ungezwirnt und ungefärbt	14 298 973
„ „ ungebleicht, zweidrähtig	1 973 315
„ „ gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	566 649
„ Wollen- und Sayet-, roh und ungefärbt	760 899
„ „ „ „ zweidrähtig ꝛc.	4 822 398
„ „ „ „ gezwirnt, gefärbt ꝛc.	1 845 431
Geräthschaften von Holz, Eisen ꝛc.	386 148
Glycerin	578 959

	Werth: Gulden.
Kautschuk, vulkanisirt	824 495
Weizen	38 655 716
Roggen	15 942 158
Gerste	3 630 712
Buchweizen	721 618
Hafer	2 996 660
Bohnen und Wicken	328 265
Erbsen und Linsen	101 458
Mehl von Getreide	8 816 039
Kleie	5 497 411
Gemüse, frisch und getrocknet	6 080 670
Grund- und Elfenbeinnüsse	934 107
Guttapercha, roh	105 952
Haar aller Art, unbearbeitet	492 338
„ „ „ bearbeitet	156 960
Harz und Brauerpech	1 346 037
Hanf, ungehechelt	1 335 050
Hörner	158 456
Schiffsbau- und Zimmerholz:	
ungesägt	129 498
gesägt	3 618 523
Holzreifen	267 272
Feines Werkholz, ungesägt	640 170
Holzwaaren	183 936
Farbholz, ungemahlen	1 599 243
Häute und Felle:	
unzubereitet	6 794 421
zubereitet	12 560 702
Eisen: Erz	3 095 444
„ Gußeisen in Blöcken	5 836 143
„ Schmiedeeisen in Stäben, Stangen, Bändern und Platten	1 052 666
„ Eisenbahnschienen	122 781
„ Gasröhren	357 000
„ Gußeisenwaaren	866 012
„ Nägel und Spieker	122 133
Indigo	6 639 840
Kerzen, Wachs-, Spermaceti- rc.	161 343
Käse	408 719
Baumwolle, roh	8 900 081
Kleider	973 479
Kuchen von Raps, Hanf rc.	285 022
Kaffee	20 628 817
Steinkohle	591 795
Kümmel	549 902
Kupfer: Erz	1 161 061
„ Roth-, roh und gar	8 852 396
„ Gelb-, gegossen in Kuchen	1 386 804
Krämereiwaaren	211 991
Quecksilber	161 062
Leim	121 838
Lumpen	521 560
Manufakturwaaren von Baumwolle	196 704
„ „ Hanf, Flachs und Werg	355 606
„ „ Wolle	500 818
Krapp	192 989
Guano	1 415 295
Möbel	315 879
Mineralöl	290 603
Samenöl	5 335 831
Pferde	1 121 600
Palmnußkerne	2 941 675
Palmöl	1 007 130
Papier	296 063
Reis	3 089 995
Nuß, Fett, Talg und Schmalz	3 057 040
Stuhlrohr	130 050
Salpeter, roh	7 869 035
Gemälde	133 435
Schlachtvieh: Stiere, Ochsen, Kühe und Färsen	567 860
„ Schweine	1 828 920
Zink: Erz	414 058
„ roh	300 452
Stahl in Blechen, Platten rc.	1 171 261
Stahlschienen	87 740
Stahldraht	110 281
Stearin	183 888
Steine: Hausteine, bearbeitet	541 248
„ Pflastersteine	5 541 200
Stärke	283 580
Stroh	2 384 938
Syrup	151 098
Zucker: Melis und andere Raffinade	1 760 847
Tabak in Rollen oder Blättern	247 064
Cigarren	455 496
Elephanten- und Walroßzähne	167 352
Theer	272 701
Terpentin	1 189 440
Terpentinöl	429 644
Zinn, roh	5 807 298
Tauwerk	376 848
Thran	846 044
Böttcherwaaren	171 042
Bettfedern und Daunen	316 148
Farbwaaren, unzubereitet	3 677 416
„ mit Oel eingerieben	140 547
Fisch: Hering, gekalkt und gesalzen	2 980 768
„ „ geräuchert	193 560
„ Austern und Krebse	243 544
„ Stockfisch	185 674
„ Flußfische, Salm rc.	817 734
Flachs, roh, geröstet rc.	1 404 924
Wachs, gelbes	104 149
Wolle	6 910 888
Sämereien: Kanariensaat	201 447
„ Senfsaat	153 252
„ Grassaat	248 599
„ Kopra	627 063
„ Kohl- und Rapssaat	2 438 654
„ Leinsaat	1 242 456
Schwefel: Erz	5 277 026
„ ungereinigt	166 887
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	396 768 357

Verkehr mit Bremen.

Einfuhr aus Bremen.

	Werth: Gulden.
Mehl von Getreide	163 519
Reis	271 693
Zucker, roh	939 586
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	1 725 229

Ausfuhr nach Bremen.

Kaffee	107 946
Reis	141 297
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	785 467

Verkehr mit Hamburg.

Einfuhr aus Hamburg.

	Werth: Gulden.
Borax, ungereinigt	338 128
Butter	110 947
Kakao (einschl. Abfall)	381 932
Weizen	425 870
Buchweizen	112 669
Brot, Zwieback und Gries	213 013
Mehl von Getreide	3 795 411
Grund- und Elfenbeinnüsse	155 420
Häute und Felle, unbearbeitete	227 779
Indigo	152 706
Kaffee	999 613
Kupfer, Roth-, roh und gar	285 285
Korinthen	120 325
Mineralöl	113 547
Palmöl	552 611
Papier	375 765
Reismehl	204 667
Ruß, Fett, Talg und Schmalz	303 246
Zucker, roh	5 754 875
Thran	145 412
Farbwaaren, nicht zubereitet	158 838
Kohl- und Rapssaat	144 843
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	17 836 568

Ausfuhr nach Hamburg.

	Werth: Gulden.
Pot-, Perl-, Waidasche und Soda	156 919
Butter	549 404
Alaun, Kautschuk und andere Droguen	1 667 461
Chinarinde	1 158 840
Galläpfel	107 376
Rum, Arrak ꝛc.	425 749
Feines Werkholz, ungesägt	108 604
Häute und Felle, unbearbeitete	253 211
Indigo	261 366
Kerzen, Wachs-, Spermacetti-	2 362 209
Käse	650 168
Kaffee	2 444 535
Kümmel	172 336
Kupfer: Erz	126 880
„ Roth-, roh und gar	141 790
Krämereiwaaren	680 568
Bleiweiß	108 800
Samenöl	941 112
Pappe und Kartonpapier	357 153
Reis	266 547
Ruß, Fett, Talg und Schmalz	248 055
Stuhlrohr	119 445
Stearin	340 442
Zucker: Melis und andere Raffinade	100 195
Cigarren	183 066
Zinn, roh	520 171
Farbwaaren, nicht zubereitete	509 861
Fisch: Hering, gekalkt und gesalzen	539 260
„ Anchovis	125 772
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	16 759 356

Verkehr mit Lübeck.

Einfuhr aus Lübeck.

Weizen	244 220
Kohl- und Raps- ꝛc. Saat	337 429
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	598 422

Ausfuhr nach Lübeck.

Nichts.

Verkehr mit Mecklenburg.

Einfuhr aus Mecklenburg.

Weizen	616 410
Kohl- und Raps- ꝛc. Saat	250 869
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	940 526

Ausfuhr nach Mecklenburg.

Nichts.

Verkehr mit Oldenburg.

Einfuhr aus Oldenburg .... für 39 760 Gulden.
Ausfuhr nach „ .... Nichts.

Rekapitulation.

	Gulden.
Einfuhr aus:	
Preußen	294 338 047
Bremen	1 725 229
Hamburg	17 836 568
Lübeck	598 422
Mecklenburg	940 526
Oldenburg	39 760
Aus Deutschland zusammen	315 478 552
Ausfuhr nach:	
Preußen	396 768 357
Bremen	785 467
Hamburg	16 759 356
Lübeck	—
Mecklenburg	—
Oldenburg	—
Nach Deutschland zusammen	414 313 180

Schiffahrt.

Nationalität.	Eingang.						Ausgang.					
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.	Schiffe.	cbm.
Niederländische	2206	3 434 468	151	62 760	2357	3 497 228	2012	2 999 502	329	446 880	2341	3 446 382
Belgische	7	9 128	1	209	8	9 337	2	3 722	2	314	4	4 036
Dänische	210	294 307	—	—	210	294 307	66	39 023	142	253 175	208	292 198
Britische	3476	5 864 111	170	185 195	3646	6 049 306	2562	3 509 713	1092	2 449 012	3654	5 958 725
Französische	14	20 281	2	975	16	21 256	12	7 697	8	6 214	20	13 911
Griechische	14	32 900	—	—	14	32 900	2	1 817	10	25 420	12	27 237
Italienische	26	46 452	—	—	26	46 452	10	15 187	21	43 903	31	59 090
Nordamerikanische	6	17 036	—	—	6	17 036	8	23 414	—	—	8	23 414
Deutsche	683	881 374	49	10 545	732	891 919	321	275 191	399	630 446	720	906 637
Norwegische	447	443 988	5	3 813	452	447 801	146	162 766	308	284 199	454	446 965
Oesterreichische	1	1 054	—	—	1	1 054	3	3 828	—	—	3	3 828
Russische	74	80 909	—	—	74	80 909	18	13 399	55	67 031	73	80 430
Spanische	49	117 274	—	—	49	117 274	10	25 377	39	93 470	49	118 847
Schwedische	101	113 941	3	6 488	104	120 429	57	68 334	41	47 020	98	115 354
Zusammen fremde Schiffe	5108	7 922 755	230	207 225	5338	8 129 980	3217	4 149 468	2117	3 900 204	5334	8 049 672
Ueberhaupt	7314	11 357 223	381	269 985	7695	11 627 208	5229	7 148 970	2446	4 347 084	7675	11 496 054

Vereinigte Staaten von Amerika.

Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Gold und Silber in den Jahren 1881 bis 1885.

(Statistical abstract of the United States 1886.)

Die Gold- und Silberproduktion der Vereinigten Staaten wird für die Kalenderjahre 1881 bis 1885 wie folgt geschätzt:

	Gold. Dollars.	Silber. Dollars.	Zusammen. Dollars.
1881....	34 700 000	43 000 000	77 700 000
1882....	32 500 000	46 800 000	79 300 000
1883....	30 000 000	46 200 000	76 200 000
1884....	30 800 000	48 800 000	79 600 000
1885....	31 801 000	51 600 000	83 401 000

An Edelmetallen wurde

im Finanzjahr:		ausgeführt: Dollars.	eingeführt: Dollars.
1861/62............	für	35 439 903	18 907 011
1871/72............	„	49 548 760	8 717 458
1876/77............	„	26 590 374	26 246 234
1877/78............	„	9 204 455	18 380 215
1878/79............	„	4 587 614	5 624 948
1879/80............	„	3 639 025	80 758 396
1880/81............	„	2 565 132	100 031 259
1881/82............	„	32 587 880	34 377 054
1882/83............	„	11 600 888	17 734 149
1883/84............	„	41 081 957	22 831 317
1884/85............	„	8 477 892	26 691 696
1885/86............	„	42 952 191	20 743 349

Werth der Waaren-Ein- und Ausfuhr (Edelmetalle ausgeschlossen) für die Jahre 1880 bis 1886.

(Ebenda.)

Finanz-jahr.	Ausfuhr einheimischer Waaren. Dollars.	Ausfuhr fremder Waaren. Dollars.	Ausfuhr Ueberhaupt. Dollars.	Einfuhr. Dollars.
1879/80	823 946 353	11 692 305	835 638 658	667 954 746
1880/81	883 925 947	18 451 399	902 377 346	642 664 628
1881/82	733 239 732	17 302 525	750 542 257	724 639 574
1882/83	804 223 632	19 615 770	823 839 402	723 180 914
1883/84	724 964 852	15 548 757	740 513 609	667 697 693
1884/85	726 682 946	15 506 809	742 189 755	577 527 329
1885/86	665 964 529	13 560 301	679 524 830	635 436 136

Rumänien.

Die Tabakmonopol-Regie.

(Handelsmuseum.)

Die Direktion der Rumänischen Tabakmonopol-Regie veröffentlicht eine bemerkenswerthe statistische Arbeit über den Gang dieses Unternehmens seit 1872, in welchem Jahre das Tabakmonopol in Rumänien geschaffen wurde, bis einschließlich 1886.

Diese Arbeit zerfällt in zwei Theile, von denen der erste den Tabakanbau, der zweite den Tabakverkauf behandelt.

Ursprünglich in Händen einer Privatgesellschaft, wurde das Tabakmonopol 1879 von der Rumänischen Regierung in eigene Regie übernommen.

Der jährliche Brutto-Ertrag des Monopols ergab:

Regie der Privatgesellschaft	Franken	Regie des Staats	Franken
1872/73	11 916 794	1880/81	23 650 143
1877/78	21 687 681	1883/84	27 232 578
1878/79	13 178 075	1885/86	27 524 756

Der Verbrauch von Rauchtabak betrug 1872/73 1 292 273 kg und 1885/86 3 499 967 kg, derjenige von Schnupftabak stieg von 4 423 kg auf 15 068 kg, der von Cigarren von 2 808 421 Stück auf 9 275 165 und von Cigarretten von 609 560 Stück auf 51 093 271 Stück.

Die durch den Verkauf dieser Sorten erzielten Einnahmen repräsentiren folgende Summen:

	Rauchtabak Franken	Schnupftabak Franken	Cigarren Franken	Cigarretten Franken
1872/73.....	11 374 201	74 384	431 830	35 377
1882/83.....	23 374 294	149 505	653 853	1 293 587
1885/86.....	24 655 040	146 819	701 066	2 018 830

Der Konsum des Jahres 1885/86 weist auf: Tabakspezialitäten 769 734, I. Qualität 1 699 590, II. Qualität 4 385 009, III. Qualität 8 143 916, IV. und V. Qualität 9 618 298 Franken.

Die weiteren Daten beziehen sich auf den Anbau und die jährliche Produktion von Tabak im ganzen Lande, und zwar unter der Staatsregie, da die bezüglichen Auskünfte über den Betrieb unter der Gesellschaft nicht vorliegen.

Die Anbaufläche betrug 1879 2249 ha, 1880 4641 ha, 1881 4982 ha, 1882 4819 ha, 1883 3319 ha, 1884 5047 ha und 1885 5609 ha.

Die Zahl der hierbei beschäftigten Pflanzer war 1879 8109, 1880 13 176, 1881 15 183, 1882 12 748, 1883 10 366, 1884 13 329 und 1885 15 177.

Die Tabakproduktion der besagten Flächen betrug:

	kg	Durchschnitt für den Hektar
1879	762 436	339 380
1880	5 157 806	1 111 148
1881	3 447 607	691 985
1882	4 277 242	895 708
1883	1 934 408	582 760
1884	3 583 905	709 990
1885	3 416 133	608 903

Die Preise des von den Pflanzern gekauften Tabaks waren:

	Durchschnitt für das Kilogramm Centimen	Durchschnitt für den Hektar Franken	Ueberhaupt Franken
1879	64,1	217,56	489 583
1880	59,5	660,23	3 064 780
1881	52,5	363,48	1 810 939
1882	58,6	520,86	2 510 605
1883	65,6	382,42	1 269 408
1884	67,7	480,20	2 424 010
1885	55,6	338,72	1 900 157

Seit dem Jahre 1882 werden besonders tüchtigen Pflanzern Aufmunterungs-Prämien gewährt; dieselben betrugen: 1882 10 160, 1883 11 280, 1884 16 740 und 1885 12 080 Franken.

Bewegung des Handels mit dem Auslande im Jahre 1886.[1]

(Monitor oficial Nr. 195 vom 4./16. Dezember 1887.)

Die nachstehend mitgetheilten Tabellen über die Bewegung des Rumänischen Handels mit dem Auslande im Jahre 1886 beschränken sich auf die allgemeinen Angaben der Ein- und Ausfuhr, nach Ländern und nach Waarengattungen geordnet. Speciellere Zusammenstellungen — auch die auf Deutschland bezüglichen — werden voraussichtlich erst nach Verlauf längerer Zeit erscheinen.

Aus den Tabellen ergiebt sich, daß im Vergleich mit dem Vorjahre der Gesammtwerth der Waareneinfuhr um 28, der Gesammtwerth der Waarenausfuhr um 7,58 Millionen Franken gestiegen ist. Eine bedeutende Verminderung der Einfuhrwerthe ist gegen 1885 in den einzelnen Gattungen nur bei den Nahrungsmitteln im Allgemeinen und den Getränken, ferner bei den Medikamenten, Parfümerien, Oelen, Fetten, beim Pelzwerk, Schuhzeug und bei den Sattler- und den Holzwaaren zu verzeichnen gewesen, ein Steigen der betreffenden Zahlen dagegen bei den Kolonialwaaren und Südfrüchten, den chemischen Erzeugnissen, den Farb- und Gerbstoffen, den Farben, dem Lack, dem Papier, der Pappe und den Waaren daraus, bei den Mineralien, Metallen und Metallwaaren, besonders aber bei den Textilstoffen und den aus denselben verfertigten Handelsartikeln. Da sich nun außerdem der Ertrag der Einfuhrzölle auf 16,67 Millionen Franken, also auf 3,36 Millionen mehr, als im Vorjahre beläuft, so läßt sich füglich behaupten, daß sich der Einfluß des in der Mitte des Berichtjahres bei gleichzeitigem Außerkrafttreten des Oesterreichisch-Rumänischen Handelsvertrages eingeführten hohen Generaltarifs bereits in demselben Jahre, wenn auch nur nach zwei Richtungen hin, kundgegeben hat, nämlich einerseits in der aus dem Vorstehenden sich ergebenden theilweisen Einschränkung des Verbrauchs von Luxusartikeln, anderentheils aber in dem sowohl dem höheren Tarife, als dem oben angegebenen Wachsthum der Gesammteinfuhr gleichmäßig zuzuschreibenden finanziellen Gewinn.

Die letztgenannte Wirkung soll überdies dem Vernehmen nach für 1887, auch unabhängig von der Höhe des Hauptimportwerthes, eine ungleich bedeutendere sein, als im Vorjahre.

Nach der Tabelle über die Herkunftsländer hat sich insbesondere die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn im Berichtjahre gegen 1885 um 27 Millionen Franken vermindert, die Einfuhr aus Deutschland aber um 31,80 Millionen Franken vermehrt. Gewiß findet dieser Wechsel seine Begründung darin, daß eine Anzahl Importartikel im zweiten Halbjahre nicht mehr aus dem Nachbarstaate, sondern aus Deutschland bezogen wurden, er steht aber auch in hohem Grade und vielleicht in erster Linie mit der inzwischen erfolgten Einführung von Ursprungszeugnissen im engsten Zusammenhange, da von der zweiten Hälfte des dem Berichtjahre vorangehenden Jahres 1885 ab für eine größere Anzahl Waaren im Bereiche des Vertragstarifs in die Rumänischen Zollregister nicht mehr wie früher Oesterreich oder Ungarn, sondern die wirklichen Ursprungsländer eingetragen werden.[2])

Was die Ausfuhr anbelangt, so hat sie, trotz ihres allgemeinen Rückganges nach Oesterreich-Ungarn um 49 Millionen Franken, bennoch bezüglich ihres Gesammtwerthes für mehlhaltige Stoffe 1886 sich scheinbar wenig verändert, ein richtiges Urtheil — insbesondere über das richtige Verhältniß der Menge zu den Werthen — läßt sich

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 480.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 480, Anmerk. 1.

jedoch aus den bisher veröffentlichten Zahlengrößen, da sie statistisch zu allgemein gehalten sind, zur Zeit noch nicht gewinnen.

Waaren-Ein- und Ausfuhr.

1. Ueberhaupt.

	Menge. kg.	Werth. Lei.
Einfuhr	571 664 104	296 497 362
Ausfuhr	1 704 929 913	255 547 263

2. Nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern getrennt.

Aus und nach:	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge. kg.	Werth. Lei.	Menge. kg.	Werth. Lei.
Oesterreich-Ungarn	221 818 859	93 518 187	195 196 787	34 677 718
Belgien	28 465 751	14 495 507	108 281 767	15 240 368
Bulgarien	62 288 181	3 824 385	88 846 228	5 849 060
Dänemark	13	283	—	—
Aegypten	18 587	2 561	1 613 578	108 220
der Schweiz	728 367	2 559 412	389 647	68 262
Großbritannien	141 101 404	71 407 229	913 730 869	116 627 134
Frankreich	19 433 690	14 494 550	114 036 706	29 134 135
Deutschland	56 004 944	73 339 859	16 806 705	2 618 003
Griechenland	3 064 639	3 399 862	18 450 626	2 713 400
Italien	3 828 299	3 152 883	103 179 300	16 663 133
den Niederlanden	815 615	871 207	43 691 039	5 508 374
Portugal	—	—	100	250
Rußland	23 619 778	9 644 514	81 357 808	12 897 407
Serbien	1 896 332	106 988	11 215 496	862 834
Spanien	762 071	306 873	7 614 995	912 857
Schweden und Norwegen	171	896	5 736 392	643 451
Türkei	12 726 872	5 660 826	54 779 875	11 522 657
Australien	1 226	16 065	—	—
Amerikanische Staaten	89 305	195 295	—	—
Zusammen	571 664 104	296 497 362	1 704 929 913	255 547 263

3. Nach Waarengattungen geordnet.

Waarengattung.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge. kg.	Werth. Lei.	Menge. kg.	Werth. Lei.
Lebende Thiere	1 494 269	1 153 675	9 193 667	7 156 566
Thierische Nahrungsmittel	4 507 960	3 559 029	3 038 131	2 533 591
Mehlhaltige Stoffe	16 626 247	4 823 465	1 452 198 567	184 173 212
Früchte (ausschl. Südfrüchte), Gemüse (ausschl. mehlhaltige) und andere vegetabilische Erzeugnisse	1 039 949	499 948	81 761 167	20 723 691
Kolonialwaaren und Südfrüchte	15 842 844	17 658 127	148 080	286 691
Getränke	644 471	734 441	9 040 641	12 788 884
Konserven und Konfitüren	2 028 481	1 591 199	81 608	79 216
Pflanzensäfte, Medizinalwaaren und Medikamente	2 310 523	2 626 149	26 329	64 668
Parfümerien	71 061	439 240	351	1 716
Chemische Stoffe und Erzeugnisse	5 537 817	6 620 395	211 527	382 301
Farbstoffe, Gerbstoffe, Farben und Lacke	2 818 136	3 045 821	372 757	262 121
Oele, Fette, Wachs und Erzeugnisse daraus	5 534 537	6 394 915	101 177	128 334
Thierische Abfälle und Produkte	18 864	101 298	1 428 694	1 238 199
Leder, Sattlerwaaren und verschiedene Gegenstände von Leder, Schuhzeug, Pelzwerk	1 811 769	23 236 182	1 133 134	6 090 630
Kautschuk, Guttapercha und Waaren daraus	113 683	1 635 286	416	4 301
Textilstoffe und Waaren daraus	16 995 311	116 990 382	3 496 232	6 925 531
Papier, Pappe und Fabrikate daraus	3 062 254	6 917 572	18 645	114 375
Holz und Holzwaaren	125 726 249	11 977 897	88 054 798	7 384 230
Mineralische Brennstoffe, Erdpech und Erzeugnisse daraus	171 470 854	10 615 106	17 281 483	1 718 458
Mineralische Stoffe, Thon- und Glaswaaren	103 282 882	13 393 832	2 180 372	235 004
Metalle und Metallwaaren	86 014 907	53 769 470	2 540 308	1 667 200
Wagnerarbeiten	3 638 032	2 438 190	77 503	94 122
Flußfahrzeuge	41 800	10 560	15 400	1 100
Kunstgegenstände und Kuriositäten	5 295	25 565	26	245
Stoffe, Kompositionen und Fabrikate verschiedener Art, in den vorgenannten Kategorien nicht einbegriffene	1 025 909	6 239 618	32 578 900	1 492 277
Zusammen	571 664 104	296 497 362	1 704 929 913	255 547 263

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68–70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. März.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Erleichterungen in dem Betriebe der Preßhefe-Brennereien.

(Centralblatt der Preuß. Abgaben-Gesetzgebung Nr. 2.)

Durch Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 12. Januar d. J. ist genehmigt, daß in Preßhefe-Brennereien, welche nicht Maischbottichsteuer, sondern den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, sofern dieselben nicht der Abfindung unterworfen sind, sondern durch Sammelgefäße oder Meßapparate kontrolirt werden,

a. Auffatzkränze bis zu 40 cm Höhe zugelassen werden können;

b. die Bestimmungen über die in den Auffatzkränzen anzubringenden Thürchen, Röhren, Klappen u. s. w. in Wegfall kommen können;

c. das feste Anschrauben oder Verklammern der Auffatzkränze an die Bottichränder gestattet und

d. auch das Befüllen der abgeschöpften Bottiche mit Hefenwasser bis zum Rande zugelassen werden kann,

insoweit das Bedürfniß zu solchen Erleichterungen anzuerkennen, auch eine Gefährdung des Steueraufkommens nicht zu besorgen ist.

Zahlung der Verbrauchsabgabe bei Abfertigung des Branntweins in den freien Verkehr.

(Ebenda Nr. 3.)

Inhalts einer Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 17. Januar d. J. kann bei denjenigen, keine Stundung der Verbrauchsabgabe genießenden Brennereiinhabern, welche sich als zuverlässig erwiesen haben und von den Hebestellen für zahlungsfähig gehalten werden, von der Hinterlegung der vorläufig berechneten Verbrauchsabgabe bei der Anmeldung des Branntweins zur Abfertigung in den freien Verkehr (Nr. 6 zu § 11 II c) der vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J.)[1]) abgesehen und denselben gestattet werden, die Verbrauchsabgabe erst nach der auf Grund der Abfertigung des Branntweins erfolgenden Festsetzung zu zahlen. Die Frist zur Zahlung ist für die am Orte der Hebestelle wohnenden Gewerbetreibenden auf 24 Stunden, für auswärtige Gewerbetreibende auf drei Tage nach erfolgter Mittheilung des Betrages der Verbrauchsabgabe bemessen.

Tarasätze für die mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung ausgehenden Cigarretten.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Januar d. J. beschlossen, daß vom 1. März 1888 ab in den für die Abfertigung von Cigarretten mit Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung maßgebenden Tarasätzen (§. 5 Ziffer 1 m des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabakfabrikate, vom 28. Mai 1881, Central-Blatt S. 191) die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Art der Umschließung.	Bisheriger Tarasatz. Prozent.	Künftiger Tarasatz. Prozent.
1.	2.	3.
Innere Umschließungen.		
Kartons zu 100 Stück oder mehr		
mit Mundstück	20	30
ohne Mundstück	26	31
Kartons zu weniger als 100 Stück		
mit Mundstück	27	51
ohne Mundstück	35	43
Papierpackete		
mit Mundstück	9	13
ohne Mundstück	14	18
Aeußere Umschließungen.		
Kisten ohne Zinkeinsatz bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 kg	46	27
über 100 kg	29	30
Kisten mit Zinkeinsatz bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 kg	47	33
über 100 kg	33	27

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

Zollbehandlung verschieden tarifirter Spirituosen innerhalb desselben Theilungslagers.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. Januar d. J. Folgendes beschlossen:

Wenn verschieden tarifirte Spirituosen unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesammten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Direktivbehörde ist jedoch ermächtigt, ausnahmsweise die Zusammenlagerung von verschieden tarifirten Spirituosen zu gestatten, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird, jedoch ist hierbei eine räumliche Trennung der verschieden tarifirten Spirituosen vorzuschreiben.

Probeweise Verwiegung des auf Landstraßen eingehenden Dachschiefers.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. beschlossen, daß in Abweichung von Ziffer 7 der unter dem 20. Dezember 1869 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes hinsichtlich des auf Landstraßen eingehenden Dachschiefers, Nr. 33e des Zolltarifs, eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Schock bezw. Klafter Abweichungen bis zu 6 pCt. gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

Zulassung von Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für mineralische Schmieröle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. beschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, unter geeigneten, von ihnen zur Verhütung von Defrauden anzuordnenden Sicherungsmaßregeln Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für mineralische Schmieröle ausnahmsweise zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist.

Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, Schweiz, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Serbien und Italien.

Beitritt Italiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.

(Reichsgesetzblatt Nr. 2.)

Im Artikel 13 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 [1]) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung jener Konvention beizutreten. Dementsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths, die Königlich Italienische Regierung ihren Beitritt zu der Konvention vom 3. November 1881 in der vorgeschriebenen Weise erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Oesterreich-Ungarn.

Zollbehandlung einiger chemischer Produkte.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 13.)

Eine Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. Januar 1888 lautet wie folgt:

Auf Grund des Artikels IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 [2]) wird im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung angeordnet, daß die folgenden, unter Nr. 331 des Zolltarifes [3]) fallenden chemischen Produkte als: 1) α. Naphtol; 2) β. Naphtol; 3) α. Naphtylanin; 4) β. Naphtylanin; 5) Dimethylanilin; 6) Diaethylanilin; 7) Orthotoluidin; 8) Paratoluidin; 9) Dyphenilamin; 10) Xylidin; 11) Resorcin; 12) Benzidin; 13) Benzaldehid; 14) Benzoesäure; 15) Chlorbenzyl; 16) Anilinsalz; 17) Chlorphtalsäure; 18) Amidoazobenzol; 19) Binitrobenzol; 20) Rosanilin; 21) Brom; 22) Perchlorameisensäuremethyläther; 23) Sulfanilsäure; 24) Tethramethyldiamidobenzophenon; 25) Phtalsäure von besonders hierzu ermächtigten Zollämtern nach T. Nr. 322 mit dem Zolle von 1 Gulden 50 Kreuzer für 100 kg unter der fallweise vorzuzeichnenden Bezugs- und Verwendungskontrole abgefertigt werden dürfen.

---

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 643.
[2]) Ebenda 1882 I. S. 464.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 437.

Zulassung von rohem Thieröl als Denaturirungsmittel bei der Erzeugung von Knallquecksilber.

(Ebenda Nr. 14.)

Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Januar 1888 bestimmt, was folgt:

In theilweiser Abänderung des §. 3, Abschnitt III, Zahl 1, des Finanz-Ministerialerlasses vom 14. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Nr. 114) zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung und der mit dieser verbundenen Preßhefe-Erzeugung wird im Einvernehmen mit dem Königlich Ungarischen Finanzministerium gestattet, daß die Denaturirung des zur Erzeugung von Knallquecksilber bestimmten Spiritus nach freier Wahl des Fabrikanten auch durch Zusatz von mindestens 25 cbcm rohem Thieröl von der im §. 3, Abschnitt I, Zahl 4 des obbezogenen Erlasses bezeichneter Beschaffenheit auf jeden Hektoliter Spiritus geschehen kann.

In Absicht auf den Bezug dieses Denaturirungsmittels, sowie in Absicht auf das Recht der Finanzorgane, dasselbe unter amtlichem Verschlusse zu halten und Proben davon zu entnehmen, gelten ebenfalls die im §. 3, Abschnitt I, Zahl 4 des vorbezogenen Erlasses enthaltenen Bestimmungen.

Durchfuhr Deutschen Salzes auf der Donau.

Die im Handelsarchiv 1884 I. S. 122 mitgetheilte Oesterreichisch-Ungarische Verordnung vom Jahre 1882, betreffend die Durchfuhr Deutschen Salzes durch Oesterreich-Ungarn auf der Donau bleibt auch für das Jahr 1888 in Kraft.

Niederlande.

Eingangszoll auf Drehbänke.

Zufolge einer unter dem 26. Januar d. J. ergangenen Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums sollen künftig Drehbänke, größere (für Kunstdrechsler, Schmiede 2c.) wie kleinere (z. B. für Uhrmacher) bei der Einfuhr nicht als Fabrikwerkzeuge oder Geräthschaften klassifizirt werden und demnach zollfrei sein, sondern als Holz-, Stahl- oder Kupferwaaren einem 5prozentigen Werthzoll unterliegen.

Zoll- und Steuerfreiheit für Essig und Holzessig zum Gebrauch in Lohgerbereien.

Zufolge einer im Nederlandsche Staats-Courant vom 4. Februar d. J. veröffentlichten Königlichen Verordnung vom 26. Januar d. J. sind künftig Essig und Holzessig, welche zum Gebrauch in Lohgerbereien bestimmt sind, zoll- und steuerfrei.

Türkei.

Verbot der Einfuhr von Bäumen, Früchten, Pflanzen und frischen Gemüsen nach Cypern.

(Mon. off. du commerce vom 2. Februar 1888.)

Zur Verhütung der Einschleppung der Reblaus nach Cypern hat der Gouverneur unterm 6. Dezember v. J. Folgendes verordnet:

Von dem genannten Tage ab bis auf Weiteres ist in Cypern die Einfuhr von Bäumen, geschnittenen oder sonstigen Pflanzen, geschnittenen Blumen oder Blumen in Töpfen, frischen Früchten und Gemüsen und überhaupt aller Erzeugnisse von Zier- und Gemüsegärten, wenn sie nicht in Konserven bestehen und in Krügen oder Büchsen hermetisch verschlossen sind, sowie von Heu, Gras und Stroh, sei es in gepreßtem, sei es in anderweitem Zustande, aus den folgenden Ländern verboten: Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Oesterreich, Griechenland, Rußland, Rumänien, Europäische Türkei, Klein-Asien und Syrien.

Heu, Gras und Stroh, bei der Einfuhr aus Syrien, bleiben jedoch den Bestimmungen der Verordnung des Ober-Kommissars vom 20. Juli 1887, Nr. 107, unterworfen.

Alle früher erlassenen, der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

Durchfuhrzoll auf Waaren, welche nach Bulgarien und Ostrumelien bestimmt sind.

Wie das „Journal de la chambre de commerce de Constantinople" vom 21. Januar d. J. mittheilt, erhebt die Türkei von ausländischen Waaren bei der Durchfuhr nach Bulgarien und Ostrumelien einen Zoll von 1 pCt. vom Werth.

Verbot der Küstenschifffahrt im Marmara-Meer für fremde Dampfer.

Derselben Quelle zufolge hat die Türkische Regierung für Dampfer unter fremder Flagge die Küstenschifffahrt im Marmara-Meer verboten.

Türkei und Rumänien.

Ratifikation des Handelsvertrages zwischen beiden Ländern.

Nach dem „Journal de la chambre de commerce de Constantinople" vom 21. Januar d. J. hat der Austausch der Ratifikationsurkunden des Türkisch-Rumänischen Handelsvertrages[1]) am 12. Januar d. J. auf der hohen Pforte stattgefunden.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 77.

Belgien.

Zollbehandlung der für die Brüsseler Weltausstellung im Jahre 1888 bestimmten Gegenstände.

(Mon. belge vom 12. Februar 1888.)

Ein Königliches Dekret vom 20. Januar d. J. verordnet, daß ausländische Erzeugnisse, welche für den großen internationalen Wettstreit für Wissenschaft und Industrie und für die Weltausstellung zu Brüssel im Jahre 1888 bestimmt sind, unter den vom Finanzminister festzusetzenden Bedingungen und Formalitäten zollfrei belassen werden können, sofern deren Wiederausfuhr erfolgt.

Auf Grund des vorstehenden Dekretes hat der Belgische Finanzminister Bestimmungen erlassen, deren wesentliche Punkte folgende sind:

Die zur See oder mittelst Eisenbahn eingeführten und an die Adresse der fremden Ausstellungskommissare gesandten Erzeugnisse werden nach dem Ausstellungsraum verbracht und sind von der speziellen Deklaration und der Revision beim Eingangsamt befreit. Die für die Ausstellung vorübergehend zollfrei zugelassenen Gegenstände werden bezüglich der Zollverbindlichkeit ebenso behandelt wie die Waaren in den öffentlichen Niederlagen. Die vorübergehend zollfrei zugelassenen Gegenstände können unter Verzicht auf die Durchfuhr und unter Entrichtung der Eingangszölle zum Verbrauch deklarirt werden, jedoch erst am Schluß der Ausstellung.

Der Verzicht auf die Durchfuhr kann für die Gesammtheit oder für einen Theil der Gegenstände eines und desselben Ausstellers erfolgen.

Die Glasschränke und sonstigen zur Aufstellung der Ausstellungsgüter bestimmten Gegenstände werden ebenso wie die Ausstellungsgüter selbst vorübergehend zollfrei zugelassen.

Die Wiederausfuhr der betreffenden Gegenstände, die Verbringung auf eine Niederlage oder die Zollentrichtung für den Fall des Verzichts auf die Durchfuhr hat innerhalb der auf den Schluß der Ausstellung folgenden drei Monate zu geschehen. Diese Frist kann in einzelnen Fällen für Maschinen von großem Umfang, deren Abbruch Schwierigkeiten bietet, verlängert werden.

Ueber die nach der vorgenannten Frist noch verbleibenden Gegenstände wird nach Kap. XII des Gesetzes vom 26. August 1822 verfügt.

Dänemark.

Zollermäßigung für die Waareneinfuhr im Hafen von Livingston (St. Thomas.)

(Mon. belge vom 12. Februar 1888.)

Bei der Einfuhr in dem Hafen von Livingston (St. Thomas) genießen die Waaren eine Zollermäßigung von 10 pCt.

Rußland.

Erhöhung der Branntwein- und Spiritus-Accise.

(Uebersetzung aus dem Gesetzblatt vom 25. Dezember 1887 Nr. 116.)

Ein am 21. Dezember 1887 Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths lautet wie folgt:

Der Reichsrath 2c. hat beschlossen:

I. Die Accise auf Branntwein und Spiritus, sowie auch auf Branntwein aus Zuckerrübenrückständen und Honigschaum an allen Orten des Reiches außer in Transkaukasien mit $9^1/_4$ Kopeken für den Grad und $^1/_{100}$ Wedro nach dem Metall-Spirtometer, oder mit 9 Rubel 25 Kopeken für den Wedro wasserfreien Spiritus zu berechnen.

II. Die in dem vorhergehenden Artikel angeführte Maßnahme mit dem 1. Januar 1888 einzuführen und dabei auf alle lagernden Vorräthe von Branntwein und Spiritus, sowie von Branntwein aus Zuckerrübenrückständen, Honigschaum und Wachswasser, welche bis zur genannten Frist noch nicht besteuert worden sind, auszudehnen.

III. 2c.

Besteuerung der Kontokorrente.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 13./1. Januar 1888.)

Ein am 21. Dezember v. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten verfügt:

I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Gesetzesbestimmungen werden nachstehende Regeln bezüglich Besteuerung der Kontokorrente erlassen.

1) Die von den Staats-, Kommunal- und Privat-Kreditinstitutionen, sowie den Bankierkomptoiren eröffneten Kontokorrente gegen Versatz von zinstragenden Papieren unterliegen an Stelle der proportionellen Stempelsteuer (Art. 15 des Stempelsteuer-Reglements) einer besonderen Steuer, die entsprechend der Dauer und der Höhe der Anleihe laut Kontokorrent zum Betrage von 0,216 pCt. jährlich erhoben wird.

2) Die Kontokorrente werden behufs Berechnung der von ihnen zu erhebenden Steuer auf nicht länger als halbjährige Fristen abgeschlossen.

Anmerkung. Falls es sich bei Abschluß eines Kontokorrentes erweist, daß die von der Bankinstitution zu zahlenden Zinsen von demselben einer Person zukommen, auf deren Namen das Konto eröffnet ist, so unterliegt die Summe dieser Zinsen einer Steuer zum Betrage und auf Grundlage der Verordnung über die Kapitalrentensteuer (bes. Beilage zum Steuerreglement, Ausgabe vom Jahre 1886).

3) Die Kontokorrentsteuer wird von den Kreditinstitutionen im Laufe eines Monats nach dem periodischen Abschluß dieser Konti an den Fiskus (Art. 1) gezahlt und seitens der betr. Institutionen von den Kreditnehmern erhoben.

4) Im Falle Zweifels an der richtigen Berechnung der Steuer ist das Finanzministerium befugt, seinerseits einen Bevollmächtigten zur Kontrolirung der gemachten Berechnung ge-

meinsam mit den die Privat- oder Kommunal-Kreditinstitutionen verwaltenden Personen abzuordnen. Falls zwischen diesen Letzteren und den Organen des Finanzministeriums Uneinigkeit entsteht, so wird die Steuer zu der vom Finanzministerium berechneten Höhe erhoben, mit dem der interessirten Seite gewährten Recht, über diese Berechnung auf gesetzlichem Wege im Laufe einer dreimonatlichen Frist Klage zu führen, und falls die Klage für begründet erachtet wird, die zu viel erhobene Steuersumme zurückzuerhalten.

5) Die Verantwortung für nicht rechtzeitige Entrichtung der Steuer und für die unrichtige Berechnung derselben fällt den betr. Kreditinstitutionen zu. Die nicht rechtzeitig entrichtete Steuer (Art. 3) wird mit einer Pön im Betrage von ein Prozent per Monat von der ganzen nicht eingezahlten Summe erhoben, wobei der nicht volle Monat als voll gerechnet wird. Bei Verheimlichung oder Auslassung in den Angaben eines der Steuer unterliegenden Kontokorrents wird der dreifache Betrag der nicht entrichteten Steuer erhoben.

6) Dem Finanzminister wird nach Uebereinkunft mit dem Reichskontroleur anheimgegeben, die Art der Berechnung der Kontokorrentsteuer, sowie den Modus des Empfangs, der Rechnungsführung und der Abrechnung bezüglich dieser Steuer festzustellen.

II. Das in Punkt I. angeführte Reglement tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Accise und Eingangszoll auf Mineralöle.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 13./1. Januar 1888.)

Im Anschluß an die Mittheilung im diesjährigen Februarheft des Handels-Archivs I S. 169 lassen wir das Reichsraths-Gutachten, betreffend die Accise und den Eingangszoll auf Mineralöle, im Wortlaut hier folgen. Dasselbe verfügt:

I. Das Projekt der Acciseregeln für Naphtabrennöle Seiner Majestät zu Allerhöchster Bestätigung vorzulegen.

II. Die Naphtabrennöle folgenden Accisezahlungen zu unterwerfen: a) leichte Oele — 40 Kop. pro Pud; b) schwere Oele — 30 Kop. pro Pud.

III. Den Artikel 106 des allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel folgendermaßen zu fassen:

106. Flüchtige Oele zu Beleuchtungszwecken und Paraffin-Schmiere:

a. flüchtige zu Beleuchtungszwecken dienende Oele, die bekannt sind unter der Bezeichnung Petroleum, Kerosin, Photogen, Gasolin u. a., sowie Benzin und gereinigte Naphte — 1 Rbl. Gold pro Pud;
b. Paraffin-Schmiere zum Schmieren von Maschinen — 70 Kop. Gold pro Pud.

IV. Zum Termin der praktischen Anwendung der im Punkt I erwähnten Steuerregeln alle Vorräthe an Naphtabrennölen zu ermitteln und der festgesetzten Accisezahlung (Punkt II) zu unterwerfen, welche sich auf dem Transport oder in Lagern und anderen mit diesen Oelen handelnden Etablissements befinden, mit Ausnahme der Viktualien-Handlungen, ebenso die Vorräthe an solchen Oelen in den Lagern der Naphtadestillationen außerhalb des Rayons Baku — unter Beobachtung folgender Bedingungen:

a. Lager und Etablissements, in welchen nicht mehr als 1000 Pud Naphtabrennöl vorhanden sind, entrichten die Accise dafür innerhalb eines vom Finanzminister bezeichneten Termins;
b. Lager von über 1000 Pud Naphtabrennöl haben das Recht, den Accisebetrag durch die üblichen Kautionszahlungen sicherzustellen, die Rubel pro Rubel berechnet werden und für die Zeitdauer von höchstens 6 Monaten, vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes gerechnet, Giltigkeit haben;
c. Lagern mit über 25,000 Pud Oel wird das Recht eingeräumt, ohne Bürgschaft für die Accisezahlung die vorhandenen Vorräthe in die Obhut der Acciseverwaltung zu stellen; vor dem Verkauf dieser Vorräthe wird die darauf entfallende Accise baar bezahlt oder gegen Kaution, jedoch nur für sechsmonatige Frist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes, gestundet. Lagerinhaber, die von dem erwähnten Vorrecht Gebrauch zu machen wünschen, müssen die vom Finanzminister näher zu bezeichnende Zahlung für die Ueberwachung ihrer Lager seitens der Accise an die Rentei entrichten;
d. die in Naphtaraffinerien vorhandenen Brennölvorräthe unterliegen der Kontrole der Acciseverwaltung und werden auf Grund der Bestimmungen in Punkt XII der Acciseregeln für Naphtabrennöle aus den Fabriken befreit.

V. Zur Remuneration der Accisebeamten von der Accise von Naphtabrennölen ein Prozent abzurechnen mit der Bedingung, daß dieser Abzug der allgemeinen Summe der prozentualischen Remuneration hinzugerechnet wird, welche unter die Beamten der Acciseverwaltung vertheilt wird.

VI. ꝛc.

VII. Die in Punkt I erwähnten Regeln und die in Punkt II, III und V enthaltenen Verordnungen mit dem 15. Januar 1888 in Kraft treten zu lassen.

Repartirungssteuer von Handels- und Industrie-Etablissements.

(St. Petersburger Zeitung vom 16./4. Januar 1888.)

Der „Praw. Westnik“ veröffentlicht einen auf Grund eines bezüglichen Reichsrathsgutachtens erlassenen Allerhöchsten Befehl über die Abänderung der am 15. Januar 1885 bestätigten Regeln über die ergänzende Repartirungs- und Prozentsteuer von Handels- und Gewerbe-Etablissements.[1]) Das Reichsrathsgutachten hat folgenden Wortlaut:

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 177

I. In Abänderung und Ergänzung der bezüglichen Artikel der Regeln über die Prozent- und Repartirungssteuer von Handels- und Gewerbe-Etablissements (Ges.-Sam. Band V, besondere Beilage zu den Steuerbest., IV. Ausg. 1886) wird beschlossen:

1) Die ergänzende Prozentsteuer im Betrage von drei Prozent des Reingewinns aus dem verflossenen Geschäftsjahr wird erhoben von Aktiengesellschaften, von den auf Antheilsscheine gegründeten Genossenschaften und anderen Antheilsgesellschaften, von allen auf gegenseitige Bürgschaft der Darlehenempfänger gegründeten Bodenkreditbanken, den Städtischen Kreditgesellschaften, Gegenseitigen Kreditgesellschaften, Oeffentlichen Banken (Adels-, Stadt-, Kommerz- und Bauernbanken), Leih- und Sparkassengenossenschaften und überhaupt jeder Art Anstalten für kurz- oder langterminirte Kredite, die von Landschaften, vom Adel, von Städten, Kaufmannschaften, Börsen- oder bäuerlichen Gesellschaften gegründet sind, ebenso auch von den mit Privatkapital begründeten Kreditanstalten, die ihren Statuten oder diese vertretenden Regeln nach verpflichtet sind, Berichte über ihre Operationen zu veröffentlichen oder solche gehörigen Orts zur Bestätigung darzulegen.

2—7 ꝛc.

8) Die ergänzende Prozentsteuer wird von den betreffenden Handels- und Gewerbeunternehmungen dort erhoben, wo sich ihre Hauptverwaltung befindet, von ausländischen Aktiengesellschaften und Associationen aber, deren Verwaltungen sich nicht innerhalb des Russischen Reiches befinden, dort, wo ihre Hauptagenturen oder bezw. anderen Vertreter ihren Sitz haben.

9) Ausländische Aktiengesellschaften und Associationen deren resp. Verwaltungen sich außerhalb Rußlands befinden, unterliegen der Steuer nur hinsichtlich ihrer Russischen Operationen, wobei die zur Deckung von, durch ihre ausländischen Unternehmungen erlittenen Verluste dienenden Summen aus dem Russischen Geschäft von der Entrichtung der prozentualischen Steuer vom Reingewinn nicht ausgeschlossen werden.

10) Nach erfolgter Repartirung werden die Steuerpflichtigen von dem auf sie entfallenden Ergänzungssteuer-Betrage auf Grund der von ihnen bei der Lösung der Gilden-Dokumente in den zuständigen Behörden hinterlassenen Adressen benachrichtigt. Gewerbetreibende, welche ihren Wohnort im Kreise angeben, müssen in der Adresse die betreffende Postabtheilung oder das Postbureau, das Landgemeindeamt oder die dieses vertretende Institution anführen, wohin die Mittheilung zu richten ist.

Anmerkung. Personen, welche ihre Gilden-Dokumente zum Betriebe von der Billetsteuer befreiter Unternehmungen lösen, die außerhalb des Kreises liegen, in welchem sie ihre Bescheinigung erhalten, geben die Adresse, wohin sie die Mittheilung von der Repartirung gerichtet zu sehen wünschen, der Steuerbehörde, in deren Rayon das Unternehmen liegt, an und zwar nicht später als zum 1. März des Jahres, für welches die betreffende Bescheinigung gilt.

11) Die Anzeigen, über die Repartirung können als eingeschriebene Briefsendungen durch die Post oder auf anderem Wege befördert werden. Steuerzahlern, die ihre Adressen gehörigen Ortes nicht rechtzeitig vorgestellt haben, werden die Anzeigen gar nicht gesendet.

12) Nach erfolgter Versendung der Anzeigen über die Repartirung machen die Gouvernements- oder Kreissteuerbehörden darüber Mittheilung an das zuständige Rentamt, welches dann in der örtlichen Gouvernementszeitung publizirt: a. den Zeitpunkt der Absendung der Anzeigen in jedem Kreise oder in jeder Stadt, wo eine besondere Steuerbehörde besteht; b. ein Verzeichniß der Steuerpflichtigen, welchen diese Anzeigen wegen mangelnder Adresse nicht zugesendet wurden.

13) Innerhalb eines Monats nach der in Punkt 12 erwähnten Publikationen können von den Steuerpflichtigen, rücksichtlich der Repartirung, Reklamationen erhoben werden. Nichtempfang der Anzeige laut angegebener Adresse ist kein Grund zur Verlängerung dieses Termins, und die Steuerpflichtigen werden dann auch hiervon durch die Publikationen in Kenntniß gesetzt.

14) Unternehmungen, welche in den von der betreffenden Kreis- oder Stadtsteuerbehörde der Gouvernementsbehörde zur Bestätigung vorgestellten Repartirungslisten keine Aufnahme fanden, weil sie ihre Gildendokumente während oder nach Beendigung der Repartirungsarbeit lösten, werden, wenn sie nicht neu entstanden sind, der Zahlung, der außerhalb der Repartirung gemäß dem von der Behörde berechneten Procentsatz von dem angenommenen Reingewinn unterworfen, welcher für die in die Repartirungslisten aufgenommenen Steuerzahler festgesetzt wurde.

15) Die Repartirungssteuer wird spätestens zum 1. September bei den betreffenden Renteien eingezahlt. Im Falle der Abänderung der Repartirung für einen Kreis oder eine Stadt, oder anderer gewichtiger Ursachen einer Verzögerung der Bestätigung der Repartirungs-Listen — wird es dem Finanzminister anheimgestellt, auf Grund eines bezüglichen Gesuches der Gouvernements-Steuerbehörde einen späteren Termin für die Entrichtung der Repartirungs-Steuer anzusetzen.

II. ꝛc.

III. Personen, welche ihre Gildenscheine und Billete für das Jahr 1888 vor Veröffentlichung dieser Gesetzverordnung gelöst und dabei weder ihre Adressen hinterlassen noch auch Institutionen namhaft gemacht haben, an welche die Anzeigen über das Maß der Repartirungssteuer zu senden wären, sind gehalten, die betreffenden Angaben bis spätestens zum 1. März kommenden Jahres den resp. Stadt- oder Kreissteuerbehörden zuzustellen, widrigenfalls mit ihnen nach Maßgabe des Punktes 11 des Art. I dieses Reglements verfahren wird.

Das vorstehende Reichsraths-Gutachten ist von Seiner Majestät am 21. Dezember 1887 Allerhöchst bestätigt worden.

Einfuhr ausländischer Heilmittel.

(Mon. off. du commerce vom 2. Februar 1888.)

Auf Heilmittel, deren Einfuhr nach den früheren Verzeichnissen erlaubt war und welche jetzt in den Verzeichnissen der nicht mehr gebräuchlichen Heilmittel aufgeführt sind, findet §. 2 des Cirkulars Nr. 16 725 vom Jahre 1886 [1]) Anwendung.

(Cirkular vom 3./15. Dezember 1887, Nr. 23 887.)

Dem Einfuhrzoll nach Art. 151 des Tarifs unterliegen nach dem „Moniteur belge" vom 29. Januar d. J.:

Perles de térébenthine du Dr. Clertan.
Pâte pectorale balsamique de Reynault aîné.
Capsules Mothes.
Pepsinum germanicum plane solubile Witte.
Fer Girard, protoxalate de fer.
Capsules au bromure de camphre du Dr. Clin.
Dragées au bromure de camphre du Dr. Clin.
Capsules Mothes Lamouraux et Cie.
Huile de foie de morue émulsionnée par la pancréatine Defresne.
Pepsin in Pulverform.
Perles d'essence de térébenthine du Dr. Clertan.
Leberthran, gereinigter, in Flaschen.

Homöopathische Heilmittel:

Aletris.	Cistus.
Aristoloch-audr.	Chelone C.
Arundo.	Chelone D.
Arum A.	Chelone E.
Asclepias B.	Colinson A.
Cainca B.	Colinson B.
Daphne indica B.	Narcissus C.
Diascorea B.	Narcissus D.
Diascorea C.	Passiflora A.
Elaterium B. J.	Passiflora B.
Elaterium C.	Passiflora C.
Elaterium D.	Passiflora D.
Fraxinus B.	Pulsatilla E.
Fraxinus C.	Pulsatilla B.
Fraxinus D.	Pulsatilla C.
Frichtea B.	Pulsatilla D.
Frichtea C.	Spigelia A.
Lycopodium H.	Spigelia B.
Lycopodium B.	Spigelia C.
Lycopodium C.	Spigelia D.
Lycopodium D.	Spigelia E.
Myrica B.	Sycyg A.
Myrica D.	Sycyg B. Jamb.
Myrica A.	Sycyg C. Jamb.
Murure A.	Sycyg D. Jamb.
Narcissus A.	Sycyg E. Jamb.
Narcissus B.	

(Cirkular des Zolldepartements vom 21. Dezember 1887 / 2. Januar 1888 Nr. 24 904.)

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 648.

Verboten ist (derselben Quelle zufolge) die Einfuhr folgender Heilmittel:

Empl. Cithargyri.
Pommade Vincent.
Sirop dépuratif de Vincent.
Pilules toniques de Vincent.
Magen-Bitter.
Frachisci ipecacuanhae, Ph. Gerin II.
Ferrum peptonatum liquidum.
Resina jalappae.
Tord-boyaux.
Pastilles agent de change Bonnet.
Procédé pour laver le bétail, composé d'acide carbonique et d'huile de goudron.
Pain d'épice hygiénique préparé par M. Fchinsky, en Galicie.
Vin Mariani à la coca de Pérou.
Cachets d'hémoglobine Trinon.
Extrait de malt du Dr. Link, contenant du fer.
Même extrait contenant de la quinine.
Extrait de malt du Dr. Leflund, contenant de la quinine.
Sirop de H. Aubergier.
Sanitas disenfecting Powder.
Sanitas oil.
Injection Ricord.
Capsules Ricord au copahu.
Mêmes capsules à l'essence de santal citrin.
Sirop Ricord dépuratif et sudorifique.
Injection Brou.
Professor Harsford's acid phosphat.

(Cirkular des Zolldepartements vom 21. Dezember 1887 / 2. Januar 1888 Nr. 24 905.)

Zollbehandlung von Kratzenbeschlägen, welche mit den Kratzen eingehen.

(Ebenda.)

Es ist gestattet, mit den aus dem Auslande eingehenden Kratzen (Art. 35 des Zolltarifs — zollfrei —) 5 Pud Kratzenbeschläge als Bestandtheil der Maschine und ohne Unterschied der Nummern einzuführen, sofern diese Menge erforderlich ist, um sämmtliche Walzen der gebräuchlichsten Kratzmaschinen damit zu versehen. (Cirkular des Zolldepartements vom 26. November 1887, Nr. 22 819.)

Rußland und Griechenland.

Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften.

Zwischen den Regierungen von Rußland und Griechenland ist unterm 11. Dezember 1887 über die gegenseitige Anerkennung der Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, welches wörtlich dem analogen Deutsch-Russischen Abkommen vom 30. Juli 1885 [1]) entspricht.

[1]) Hand. Arch. 1885 I S. 582.

Griechenland.

Provisorische Zolltarifänderungen.

Der Griechischen Kammer ist unterm 21. Dezember v. J. nachstehender Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Zolltarifs, vorgelegt worden:

Art. 1. Im Zolltarif [1]) treten hinsichtlich der Einfuhrzölle auf die aus dem Auslande eingeführten Waaren folgende Aenderungen ein:

a. In dem Text zu Position 61 wird hinzugesetzt „61f. Talkerde . . . . Oka 40 Lepta."

b. Abgeschafft wird der Zoll auf Hanfgarn für die Seilfabrikation, Pos. 202.

c. Für die unter Position 263 aufgeführten Gegenstände [2]) wird der Zoll für die Oka auf 15 Lepta erhöht.

Art. 2. Obige Zollveränderungen treten am 1. Januar 1888 in Kraft.

Art. 3. Durch Königliche Verordnungen und auf Vorschlag des Ministerrathes ist es gestattet, den Einfuhrzoll aller unter Position 144 a. b. c. und 190 im Tarif angeführten Gegenstände [3]) derjenigen Staaten um die Hälfte zu vermindern, welche mit Griechenland einen Vertragstarif abgeschlossen haben.

Aegypten.

Eingangszoll auf Tabak und Tabakfabrikate.

(Journal officiel du gouv. égypt. vom 30. Januar 1888.)

Ein Khedivial-Dekret vom 30. Januar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Vom 1. Februar 1888 ab wird der bei der Einfuhr nach Aegypten zu erhebende Zoll für Türkischen Tabak jeder Qualität, sei es in Blättern, geschnitten, gerieben, oder in Cigarretten auf 11¹/₁₀ Aegypt. Piaster für das Kilogramm, sofern er mit vorschriftsmäßigem Rastieh der mitbetheiligten Türkischen Tabakregie eingeht, und auf 14¹/₂ Aegypt. Piaster für das Kilogramm festgesetzt, sofern er nicht mit Rastieh eingeht.

Art. 2. Der Einfuhrzoll auf Türkischen Tümbeki bleibt auf dem Satze von 10 Aegypt. Piaster für das Kilogramm.

Art. 3. Der von Amerikanischem, Englischem, Griechischem, Italienischem, Holländischem, Portugiesischem, Schwedischem und Norwegischem Tabak jeder Art, sei es in Blättern, geschnitten, gerieben, oder in Cigarretten zu erhebende Zoll wird auf 10 Aegypt. Piaster für das Kilogramm festgesetzt.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 845 ff.

[2]) Röhren, Platten und Bleche zur Dachbedeckung und für andere Zwecke, Blei in Rollen.

[3]) Pos. 144 betrifft Wein in Fässern und Flaschen, Oka bezw. 2, 3 und 5 Drachmen; Pos. 190 Blonden und Spitzen, Fichu, Schleier, Tüll, Krepp, Gaze. Einsätze mit oder ohne Metall- oder Glasverzierungen. — Drami 40 Lepta.

Art. 4. Von Cigarren jeder Herkunft wird nach wie vor ein Eingangszoll von 16 Aegypt. Piaster für das Kilogramm erhoben.

Art. 5. Alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

Besteuerung des einheimischen Tabaks.

(Journal de la chambre de commerce de Constantinople vom 14. Januar 1888.)

Die Aegyptische Regierung hat die Steuer auf den im Lande erzeugten Tabak auf 30 Aegypt. Pfd. vom Feddan erhöht.

Bulgarien.

Salzzoll.

In Bulgarien wird bei der Einfuhr von Salz statt des bisherigen Zolles von 6 Franken für 100 Oka fortan ein solcher von 11 Franken für 100 Oka erhoben.

Das in Bulgarien in den Niederlagen befindliche Salz unterliegt, sobald dessen Menge 1000 Oka übersteigt, einer Ergänzungsabgabe von 5 Franken für 100 Oka.

Von dem gegenwärtig in den Zollniederlagen befindlichen Salz sind bei Eintritt desselben in den freien Verkehr 11 Franken für 100 Oka an Zoll zu entrichten.

Portugal.

Zuschlagsabgabe von den der Hafenabgabe unterliegenden zollfreien Waaren.

(Mon. off. du commerce vom 9. Februar 1888.)

Da Zweifel entstanden sind in Bezug auf die Frage, ob die durch Gesetz vom 27. April 1882 eingeführte und durch Gesetz vom 16. August 1887 [1]) modifizirte 6prozentige Zuschlagsabgabe von solchen zollfreien Waaren zu erheben ist, welche nach Tarif B [2]) des jetzt gültigen Zolltarifs der 2prozentigen Hafenabgabe unterliegen, so hat eine Königliche Verordnung vom 22. Dezember 1887 bestimmt, daß die erwähnte Zuschlagsabgabe bei der Einfuhr der im Tarif B genannten zollfreien Waaren zu erheben ist, von dieser Vorschrift aber diejenigen Waaren ausgenommen sein sollen, welche in dem Handelsvertrage mit Frankreich [3]) aufgeführt sind, sofern dieser Vertrag auf die in Frage stehenden Waaren überhaupt Anwendung findet.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 681.

[2]) Ebenda S. 692.

[3]) Ebenda 1882 I. S. 281, 353 u. 525.

Schweden und Norwegen.

Gebühren für die Eintragung in das Handelsregister.

Eine Königliche Bekanntmachung, betreffend die Führung der Handelsregister ꝛc., vom 4. November 1887 bestimmt u. A., was folgt:

Wir Oscar von Gottes Gnaden, König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden thun kund, daß Wir, in Veranlassung des §. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, betreffend Handelsregister, Firma und Prokura,[1]) für gut befunden haben, in Betreff der Führung der Handelsregister, der im §. 4 des erwähnten Gesetzes bestimmten Bekanntmachungen, der Gebühren für die Eintragung und deren Veröffentlichung sowie der Zeit und Art der im §. 4 genannten Sammlung, in Gnaden Folgendes zu verordnen.

§. 6. Als Abgabe für die Eintragung und deren Veröffentlichung sind zu zahlen:

A. wenn die Firma zum ersten Male zum Register angemeldet wird:

von einzelnen Gewerbetreibenden	4 Kronen,
von Handelsgesellschaften	6 „
von Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften, welche nicht Handelsgesellschaften sind	10 „

B. wenn eine sonstige Anmeldung stattfindet:

von einzelnen Gewerbetreibenden oder anderen Gesellschaften als Aktiengesellschaften	3 „
von Aktiengesellschaften	4 „

Keine Abgabe wird gezahlt für

1) Eintragung auf Grund des §. 21, Alinea 4 oder 5 des obengenannten Gesetzes und Veröffentlichung nach dem ersten Alinea;

2) Eintragung und Veröffentlichung einer Prokura, deren Anmeldung gleichzeitig mit der ersten Anmeldung der Firma zum Register geschieht;

3) Eintragung und Veröffentlichung einer Anmeldung, welche das Aufhören eines Geschäftes betrifft.

Wenn ein Geschäft von einer Gemeinde in eine andere verlegt oder die Firma selbst verändert wird und deshalb nach Alinea 3 des ebenerwähnten Paragraphen außer der Anmeldung hierüber auch gleichzeitig eine vollständige Firma-Anmeldung zu geschehen hat, so wird die Abgabe nur für die Eintragung und Veröffentlichung der letzterwähnten Anmeldung gezahlt, nicht aber für den Vermerk auf dem Blatte, auf welchem die Firma bis dahin eingetragen gewesen ist, oder für die Veröffentlichung des Inhaltes dieses Vermerks; die Abgabe ist in diesem Falle nach den vorstehend unter A festgestellten Sätzen zu zahlen.

Wird die Eintragung verweigert, so müssen, nachdem der Beschluß gesetzliche Kraft erlangt hat, die gezahlten Abgaben auf Anzeige zurückerstattet werden.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 15.

§. 8. Die im §. 4 des vorgenannten Gesetzes erwähnte Sammlung soll heftweise zwei Mal im Monat erscheinen. In jedes Heft sind die seit dem vorhergehenden Heft im Reichsanzeiger (Post-och Inrikes-tidningar) erschienenen Bekanntmachungen nach Provinzen geordnet und innerhalb jeder Provinz für jede einzelne Stadt, sowie für das platte Land getrennt aufzunehmen. Das Jahresregister zu der Sammlung muß in alphabetischer Reihenfolge in einer Abtheilung die Firmen nebst einem Hinweis für jede Firma auf sämmtliche Seiten in der Sammlung, auf denen eine Anmeldung über dieselbe vorkommt und in einer andern Abtheilung die Namen der Personen, welche in den Anmeldungen genannt sind, enthalten.

Die Herausgabe geschieht unter Aufsicht eines Beamten des Ministeriums des Innern, welcher vom Minister hierzu verordnet wird.

Schwedische Eingangszölle auf Getreide und Mehl.

Eine Königliche Verordnung vom 11. Februar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Wir Oskar ꝛc. haben verordnet, daß die Eingangsabgaben auf die nachstehenden Artikel vom 14. Februar d. J. ausmachen sollen für:

	kg	Zollsatz: Kronen.
Kleie aller Art	100	0,30
Malz, siehe Getreide.		
Mehl:		
von Getreide, siehe Getreide.		
von Arrowrot und anderen Vegetabilien, welche nicht unter Getreide gerechnet werden können oder zu Medizinalien gehören	100	4,30
Getreide:		
ungemahlenes:		
a. Roggen, Weizen, Gerste, Mais, Erbsen, Bohnen	100	2,50
b. Hafer und Wicken	100	1
c. Malz, auch gequetschtes	100	3
d. andere nicht besonders aufgeführte Arten	100	2,50
gemahlenes:		
Mehl und Grütze aller Art	100	4,30

Norwegischer Eingangszoll auf Mais.

Nach einem Beschluß des Norwegischen Storthing vom 8. Februar wird in Abänderung des zur Zeit geltenden Norwegischen Zolltarifs vom 10. Februar d. J. ab von Mais, sowie von zertheiltem und zermalmtem Mais ein Einfuhrzoll von 0,15 Kronen für das Kilogramm erhoben.

Spanien.

Untersuchung fremden Alkohols.

(„Gaceta de Madrid" vom 10. Januar 1888.)

Eine Real Orden vom 2. Januar d. Js. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Nachdem der Präsident der Handels-, Gewerbe- und Schifffahrtskammer zu Sevilla den Antrag gestellt: es möchte zur Real Orden vom 18. November v. J. ein erläuterndes Dekret erlassen werden, wonach die Lokalbehörden nicht befugt seien, die bereits von den Zollämtern analysirten ausländischen Industrie-Alkohole festzuhalten und neuerdings zu prüfen; und nachdem das über diesen Antrag abgegebene Gutachten Seiner Majestät unterbreitet worden;

haben Seine Majestät der König und Namens desselben Ihre Majestät die Königin-Regentin des Reiches zu bestimmen geruht:

daß die Gouverneure und Lokalbehörden berechtigt und sogar verpflichtet sind, die Industrie-Alkohole untersuchen zu lassen, selbst wenn dieselben bereits von den Zollämtern analysirt worden sind, vorausgesetzt, daß sie aus irgend welchem Grunde den Verdacht hegen: es könnten diese Alkohole sich in schlechtem Zustande befinden und gleichwohl für den Konsum bestimmt werden, während sie für letzteren nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie die Bedingungen des Königlichen Dekrets vom 27. Oktober v. Js.[1]) erfüllen.

Auch ist es der Wille Seiner Majestät, daß die von den gedachten Behörden angeordneten Analysen von den pharmazeutischen oder medizinischen Subdelegirten, falls letztere Doktoren sind, ausgeführt werden, oder sonst, im Falle solche Subdelegirte nicht vorhanden, von einem Pharmazeuten oder sachverständigen Chemiker.

Zollamtliche Untersuchung der eingeführten Branntweine.

(Eco de las aduanas Nr. 863 vom 7. Februar 1888.)

Ein Cirkular der Spanischen General-Zolldirektion vom 28. Januar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Unter dem heutigen Datum hat die Generaldirektion den Verwalter des Zollamts zu Barcelona wie folgt beschieden:

Nach Kenntnißnahme Ihres Berichts vom 17. d. M., in welchem Sie Instruktionen darüber erbitten, wie die Bestimmungen der diesseitigen Verfügung vom 23. Dezember v. J. hinsichtlich des Resultats der Analyse von 3 Branntweinproben in Anwendung zu bringen seien, die nach freier Auswahl (por escandallo) aus 25 Fässern (Nr. 216 bis 240) entnommen wurden und deren Alkohol von Seiten des chemischen Inspektors als unzulässig für den Konsum bezeichnet worden ist;

nachdem sich ergeben, daß die aus Professoren der Chemie bestehende, durch Königliches Dekret vom 27. Oktober v. J.[1]) eingesetzte Kommission, welcher die 3 gedachten Proben zur Analyse überwiesen wurden, sich dahin ausgesprochen hat, daß die den Fässern 223 und 231 entnommenen Proben Nr. 1 und 2 für den Konsum zulässigen Alkohol enthielten, während die Probe Nr. 3 unzulässig sei;

in Erwägung, daß wenn bei der Abfertigung von Alkohol ein durch freie Auswahl bezeichnetes Faß sich als unzulässig erweist, dieses letztere abzusondern und sodann alle übrigen Fässer geprüft werden sollen;

in Erwägung, daß das in dem Dekret vom 10. November v. J.[1]) angegebene Verfahren der Untersuchung je eines von 10 Fässern lediglich eine Erleichterung gewähren sollte, um dem Handel Belästigungen und Verluste zu ersparen, — daß sie aber nur dann befolgt werden darf, wenn die Abfertigungsprüfung ein durchweg übereinstimmendes Resultat ergiebt;

in Erwägung endlich, daß das angegebene Abfertigungsverfahren das nämliche ist, das auch bei anderen Waaren angewendet wird, hinsichtlich dessen eine freie Auswahl der zu prüfenden Stücke stattfindet;

hat diese Generaldirektion beschlossen:

1) daß alle Fässer, deren Alkohol den Proben Nr. 1 und 2 entspricht, für den Verbrauch zugelassen, diejenigen aber, deren Inhalt der Probe Nr. 3 entspricht, als unzulässig bezeichnet werden sollen;
2) daß ein entsprechendes Verfahren in allen zukünftigen analogen Fällen befolgt werden soll.

Spanien und Salvador.

Zusatzvertrag zu dem zwischen beiden Ländern bestehenden Friedens- und Freundschaftsvertrag.

(Gaceta de Madrid No. 18 vom 18. Januar 1888.)

Nachdem der Spanische Herr Ministerresident den Wunsch seiner Regierung zu erkennen gegeben: es möchten für die Feststellung der Nationalität der in Salvador geborenen Kinder von Spaniern, sowie der in Spanien geborenen Salvadorener bestimmte Regeln vereinbart werden, und zwar auf einer einheitlichen Grundlage, die sich den bezüglichen allgemein gültigen Normen anderer Nationen anpaßt und auch jede Meinungsverschiedenheit ausschließt, die in Folge der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiderseitigen Staatsverfassungen eintreten könnte, welche im Jahre 1866 rechtsgültig waren und laut Bestimmung der Zusatznoten zum Friedens- und Freundschaftsvertrag vom 24. Juni 1865 in der fraglichen Materie als für beide Theile maßgebend betrachtet werden sollten;

nachdem ferner die Regierung von Salvador den Nutzen und die Angemessenheit einer bestimmten und einheitlichen Feststellung solcher Normen für beide Theile anerkannt hat;

ist man übereingekommen, einen Zusatz zum gedachten Friedens- und Freundschaftsvertrag zu vereinbaren, welcher zugleich die

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 903.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 985.

Bestimmungen außer Kraft setzt, die in den zur Zeit des Austausches jenes Vertrages ausgewechselten Zusatznoten enthalten sind.

Zu diesem Zwecke haben die Regierung von Salvador Seine Excellenz den Minister des Auswärtigen Herrn Dr. Gallegos ꝛc. und die Regierung Seiner Katholischen Majestät Seine Excellenz den Ministerresidenten Herrn Ordoñez y Ortega ꝛc. mit entsprechenden Vollmachten versehen, und die Genannten haben darauf, letzterer ad referendum, den fraglichen Zusatzvertrag mit nachstehenden Artikeln vereinbart:

Artikel 1.

Die in Spanien geborenen Kinder Salvadorenischer Eltern bezw. die in Salvador geborenen Kinder Spanischer Eltern sollen die Salvadorenische bezw. die Spanische Nationalität erwerben, wenn sie dieselbe ausdrücklich annehmen: sei es auf Bestimmung des Vaters, so lange sie minderjährig sind, sei es in Folge eigenen Entschlusses, wenn sie bereits mündig oder emanzipirt sind.

Diese Annahme ist von den gedachten Kindern der Behörde des betreffenden Landes anzuzeigen, dessen Nationalität innerhalb Jahresfrist vom Tage der erfolgten Emanzipation oder eingetretenen Mündigkeit ab erworben wird; im Falle der Unterlassung dieser Anzeige soll von Rechts wegen angenommen werden, daß sie die Nationalität des Vaters beibehalten.

Artikel 2.

Die in Spanien geborenen Kinder von Salvadorenern bezw. die in Salvador geborenen Kinder von Spaniern, welche bereits mündig sind, jedoch bisher die Nationalität des Landes, in welchem sie geboren, nicht erworben haben, werden ebenfalls die Nationalität des Vaters beibehalten, falls sie nicht ausdrücklich die Nationalität des Landes, in welchem sie geboren sind, annehmen: und zwar binnen Jahresfrist von dem Tage ab, wo die Veröffentlichung der Ratifikationsurkunden dieses Vertrages in demselben Lande erfolgt ist.

Artikel 3.

Die Eintragung der Kinder von Salvadorenern in die in Spanien geführten Register der Staatsangehörigen von Salvador; desgleichen die Eintragung der Kinder von Spaniern in die in Salvador geführten Register der Spanischen Staatsangehörigen kann nur durch die zuständigen Beamten erfolgen, und zwar auf Grund einer authentischen Bescheinigung darüber, daß fragliche Kinder weder in Folge eigenen Willens, noch in Folge des Willens ihres Vaters die Nationalität des Landes, in welchem sie geboren sind, angenommen haben.

Artikel 4.

Der gegenwärtige, von dem Spanischen Vertreter mit Vorbehalt gezeichnete Zusatzvertrag zu dem bereits bestehenden Friedens- und Freundschaftsvertrage zwischen Salvador und Spanien, wird ein immerwährender sein und erst dann in Kraft treten, sobald die Ratifikation und der Austausch der Ratifikationsurkunden vollzogen sind.

Zu Urkund dessen haben die beiden gedachten Minister denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen, zu San Salvador am 2. März 1885.

L. S. gez. Salvador Gallegos.

L. S. gez. Melchor Ordoñez.

Der vorstehende Vertrag ist in gehöriger Form ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind zu San Salvador am 23. Juli 1887 ausgetauscht worden.

Schweiz.

Zum Alkoholmonopol.

Ein Bundesbeschluß vom 29. Dezember 1887 lautet wie folgt:

Art. 1. Die Bestimmung von Art. 32bis der Bundesverfassung, lautend: „Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung", bezieht sich nur auf Stoffe inländischer Herkunft.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt, der als dringlich erklärt wird.

In Vollziehung des vorstehenden Beschlusses hat nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 24. Januar 1888 der Schweizerische Bundesrath am 17. Januar 1888 an sämmtliche eidgenössische Stände ein Kreisschreiben gerichtet, worin u. A. bestimmt wird, daß aus dem Auslande eingeführte Trester, bezüglich welcher der Importeur eine andere Verwendung, als zum Brennen, nicht nachweist, eine Monopolgebühr zu entrichten haben, die vorläufig auf 2 Franken für 100 kg Bruttogewicht angesetzt wird.

Der Schweizerische Bundesrath hat, in weiterer Ausführung des Alkoholgesetzes[1]) und unter Aufhebung seines Beschlusses vom 2. September 1887,[2]) nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 21. Januar d. J. unterm 17. Januar d. J. nachstehenden Beschluß gefaßt:

I. Von heute an wird an Jedermann aus den Depots der eidgenössischen Alkoholverwaltung Sprit zu Konsumzwecken in Mengen von 130 kg (150 Liter) an zu folgenden Preisen abgegeben:

1) extrafeiner Primasprit 94/95° (sogenannter Weinsprit), Marke A. V. W., à 175 Franken pro 100 kg netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von 150 Franken pro Hektoliter absoluten Alkohols (10 000 Literprozent);

2) Primasprit 94/95°, Marke A. V. Pa., à 170 Franken pro 100 kg netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von 145,95 Franken pro Hektoliter absoluten Alkohols (10 000 Literprozent);

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 53.

[2]) Ebenda S. 707.

3) Feinsprit 94/95°, Marke A. V. F., à 167 Franken pro 100 kg netto und 95° Tralles, d. i. zum Preise von 143,35 Franken pro Hektoliter absoluten Alkohols (10 000 Literprozent).

Die Preise verstehen sich ab Lager ohne Gebinde, gegen Baarzahlung und ohne Sconto.

Die Bahnfracht vom Lager bis zu der dem Besteller nächstgelegenen inländischen Bestimmungsstation übernimmt vorläufig, bis zur Einrichtung des definitiven Depotsystems, die Alkoholverwaltung zu eigenen Lasten; dagegen haftet sie nicht für das Transportrisiko vom Lager bis zum Bestimmungsort.

Die Berechnung des gelieferten Sprits erfolgt nach dem vom betreffenden Versandtdepot jeweilig konstatirten Nettogewicht und nach der beim Versandt im Depot ermittelten Gradstärke.

Die Bestellungen sind an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern zu richten.

II. Die Alkoholverwaltung giebt keine Leihgebinde ab, gewährt aber bei frachtfreier Einsendung guter Fässer an die von ihr bezeichneten Depots Ueberfüllung des bestellten Sprits in die Gebinde des Bestellers. Die Kosten der Füllung solcher Fässer hat der Letztere selbst zu tragen.

III. Die Alkoholverwaltung liefert in den Fällen, in denen eine Einsendung der Gebinde seitens des Bestellers nicht statthat, die beorderten Sprite in neuen Gebinden von etwa 650, 330 und 160 Liter Inhalt. Diese Gebinde sind vom Besteller zu folgenden Preisen käuflich zu übernehmen: ganze Gebinde zu 7, halbe zu 9 und Viertelsgebinde zu 12 Franken pro 100 kg netto des im Fasse enthaltenen 94/95° Sprits.

Die Alkoholverwaltung wird ermächtigt, so lange ihr Vorrath reicht, einmal gebrauchte Leergebinde zu folgenden Preisen ab Depot zu veräußern: ganze Gebinde à 36, halbe à 21 und Viertelsgebinde à 15 Franken pro Stück.

Die Vereinbarung der Verkaufspreise für mehrmals gebrauchte Gebinde wird dem Ermessen der Alkoholverwaltung anheimgegeben.

IV. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, die näheren Ausführungsbestimmungen für den Vollzug des vorstehenden Beschlusses, insbesondere für die Regelung der Zahlungsmodalitäten und der Mankovergütungen, zu erlassen.

Der in Ziffer 12, Alinea 2 des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinns auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten[1]) erwähnte feste Rückvergütungssatz für die Einlösung von Ausfuhrbescheinigungen bei der Alkoholverwaltung wird für 1888 auf 75 Franken pro Hektoliter absoluten Alkohols festgestellt. Dieser Satz ist nur auf denjenigen Alkohol anwendbar, der von den Rückvergütung beanspruchenden Exportfirmen nachweislich nach dem 17. Januar 1888 bei der Alkoholverwaltung bestellt und bezogen wurde; hinsichtlich des vor diesem Datum bestellten und bezogenen Alkohols wird von der Normirung eines festen Rückvergütungssatzes Umgang genommen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 930.

Stempelung der Bügelringe.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 24. Dezember 1887 lautet wie folgt:

1) Der Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1884[1]) über Aufhebung der fakultativen Stempelung der Bügelringe ist aufgehoben.

2) Der zweite Absatz von Ziffer 1 des Artikels 5 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881,[2]) betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Auf dahingehendes Verlangen kann der Stempel auch auf dem Bügelring angebracht werden, vorausgesetzt, daß:
a. derselbe massiv ist, und
b. die Marke des Fabrikanten trägt."

3) Artikel 9 der genannten Vollziehungsverordnung erhält folgenden Zusatz:

„Die Taxe für die Stempelung der Bügelringe wird folgendermaßen festgesetzt:
eines Ringes von Gold 5 Centimen,
eines Ringes von Silber 2½ Centimen."

4) Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft.

Kontrolirung der nach England bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 24. Dezember 1887 laute wie folgt:

1) Für goldene Uhrgehäuse, welche die Feingehaltsbezeichnung 18 c oder 0,755 oder beide zusammen tragen, und für silberne Uhrgehäuse mit der Feingehaltsbezeichnung 0,935 oder Sterling Silver 0,935 ist die Kontrolirung obligatorisch.

Die Feingehaltsbezeichnungen müssen mit Umrahmung versehen sein.

2) Die goldenen und silbernen Uhrgehäuse, welche nach England bestimmt sind und eine der oben erwähnten Feingehaltsbezeichnungen tragen, können den amtlichen Stempel erst erhalten, nachdem die mit jedem einzelnen derselben vorgenommene Probe ergeben hat, daß sowohl das Gehäuse als Ganzes, wie auch dessen einzelne und angelöthete Theile, mit Inbegriff der Staubdeckel, dem angegebenen Feingehalte wirklich entsprechen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 4 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881,[2]) betreffend die äußerlich angebrachten Einlagen und Ornamente.

Die Stempelung der Bügelringe ist obligatorisch.

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 615
[2]) Ebenda 1881 II. S. 191.

3) Der Fabrikant, welcher nach England bestimmte Uhrgehäuse zur Stempelung vorweist, hat dies ausdrücklich in der durch Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881 vorgeschriebenen Deklaration zu erwähnen.

4) Die Stempelung der in Ziffer 2 des gegenwärtigen Beschlusses angeführten Waaren hat auf folgende Weise zu geschehen:

für den Feingehalt Gold 18 c oder 0,755 durch zwei Abdrücke des Stempels „große Helvetia" und einen Abdruck des Stempels „kleine Helvetia";

für den Feingehalt Silber 0,935 durch zwei Abdrücke des Stempels „großer Bär" und einen Abdruck des Stempels „kleiner Bär".

Diese Stempelzeichen werden auf den Deckeln und Staubdeckeln angebracht. Eine Instruktion des Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartements wird näher bestimmen, wie die Feingehaltsbezeichnungen und die Stempelabdrücke anzubringen sind, um eine regelmäßige und einheitliche Anordnung zu bilden.

Die für die Gehäuse zu 0,755 bestimmten goldenen Bügelringe sollen zwei Abdrücke des Stempels „kleine Helvetia", und die für die Gehäuse zu 0,935 bestimmten silbernen Bügelringe zwei Abdrücke des Stempels „kleiner Bär" erhalten.

Bezüglich der Stempelung der übrigen Theile des Gehäuses wird an den bisherigen Bestimmungen nichts geändert.

5) Wenn die zur Kontrole vorgewiesenen goldenen oder silbernen Gehäuse dem angegebenen Feingehalt, unter Berücksichtigung der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1880[1]) für die Proben eingeräumte Fehlergrenze, nicht entsprechen, so haben die Kontrolämter nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu verfahren.

6) Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat Januar 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 18. Februar 1888.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Einfuhr.

Tarif-Nummer.

9. Sog. Käse- und Butterfarben.

9a. In den Erläuterungen[2]) ist statt „Sublimat (Quecksilberchlorid)" zu setzen: „Quecksilberchlorid" (Sublimat, doppelt Chlorquecksilber)".

10. Mineralwasser, natürliche oder künstliche, auch mit der Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung.

11/12. Eisenalbuminat.

[1]) Hand. Arch. 1881 II. S. 189.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 602.

Tarif-Nummer.

12. In den Tarifentscheidungen vom August 1887[1]) ist: „Krankenheiler Quellsalzlauge in Originalflacons" zu streichen.

13a. Sog. Pasta Mack zum Parfümiren von Badewasser.

16. Kupferammoniaksulfat (Mittel zur Bekämpfung des falschen Mehlthaus).

17. Als Anm.: Blei, essigsaures (Bleizucker) = essigsaures oder holzessigsaures Bleioxyd. (In den Tarifentscheidungen[2]) ist „Bleioxyd, holzessigsaures" zu streichen.)

33. Saffior-Carmin.

44. Sodawasserflaschen ꝛc., mit aufgepreßter Schrift.

61. Zugeschnittene, ungehobelte Bretter für Packkisten und Packfässer, wie z. B. für Seifen- und Kerzenkisten, Cichorienkisten oder -Fässer, Amlungkisten oder -Fässer ꝛc., überhaupt für Kisten und Fässer für trockene Gegenstände, von derjenigen Größe, wie sie im Frachtverkehr per Eisenbahn oder per Achse als äußeres (grobes) Verpackungsmaterial verwendet werden.

In den Tariferläuterungen[2]) ist nach: „Verpackungsmaterial" einzuschalten: „grobes, aus nicht gehobeltem Holz".

62. Bretter, ohne Metallbeschläge, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten (ungehobelte Bretter für grobe Packkisten und Packfässer ausgenommen), auch theilweise zusammengefügt, wie z. B. für kleinere Kistchen, Schachteln und dergl., Chokoladenkistchen, Cigarrenkistchen ꝛc.)

64. Kistchen von rohem oder gehobeltem Holz, zusammengesetzt oder zerlegt eingeführt, sofern sich, wenn auch bloß von Draht, ein Metallbeschläge daran vorfindet (z. B. Charnier, Schließösen, Schließhaken ꝛc.).

65. Die Anmerkung „Feuerwehrleitern, bemalte, mit dazu gehörendem Wagen"[2]) wird gestrichen (s. Nr. 105 hiernach).

94. Als „Bestandtheile von musikalischen Instrumenten" nach Nr. 94 des Tarifs sind nur fertige Theile zu verzollen, wie z. B. Orgelpfeifen, Klaviaturen, Mundstücke, Klappen, Violinbogen, Violinstege, Griffblätter und andere dergleichen Gegenstände, sofern dieselben ohne Weiteres zusammengesetzt werden können und keinen andern Gebrauch zulassen. Solche Theile dagegen, welche sich als bloße Hülfsartikel qualifiziren, wie z. B. Kästen, Gestelle, Verbindungsstücke ꝛc., und daher auch zu anderen Zwecken verwendet werden können, ferner Gegenstände aus Holz oder Metall, welche zur Anfertigung von Bestandtheilen musikalischer Instrumente dienen, sind verzollbar nach Stoff und Beschaffenheit.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 706.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 602.

Tarif-Nummer.	
105.	Feuerwehrleitern, mechanische, mit dazu gehörendem Wagen, bemalt oder nicht bemalt.
125.	Stahldraht, flacher, zur Fabrikation von Uhrenfedern.
126.	Eisengußwaaren, ganz grobe, rohe, auch mit Säure behandelt.
137.	Röhren, eiserne, mit Messing überzogen.
185.	Die Anmerkung „Asphaltpappe“[1]) wird gestrichen (s. Nr. 268 hiernach).
216.	Thorleys Viehmastpulver.
256.	Sogen. Vin d'orange (Likör aus Wein und Runkelrübenzucker hergestellt).
268.	Asphaltpappe (Dachpappe).
269.	In den Erläuterungen[1]) ist bei Seidenpapier nach den Worten „geleimt oder ungeleimt“ beizufügen: „sofern das Gewicht nicht mehr als 25 g pro Quadratmeter beträgt (Cellulosepapier naturfarbiges siehe unter Nr. 269a)“.
273.	Holzstoffpappen mit aufgepreßten, auch farbigen Dessins.

Argentinische Republik.

Gesetz, betreffend die nationalen garantirten Banken.

Nach dem am 3. November v. J. erlassenen Gesetze kann nunmehr jede Bankgesellschaft unter folgenden Bedingungen eine Depositen- und Diskontobank mit staatlich garantirter Notenausgabe auf mindestens zehn Jahre gründen:

Die der National-Regierung vorzulegenden, notariellen Statuten müssen diesem Gesetze entsprechen und von der Erklärung begleitet sein, daß mindestens 30 pCt. des Bankkapitals und mindestens 250000 Pesos moneda nacional (jetzt etwa 750000 Mark) vorhanden und hinterlegt sind.

Nach Ertheilung der Genehmigung wird die Bank von der National-Regierung gegen Gold die entsprechenden neuen Staatsschuldscheine (fondos publicos) kaufen. Diese Staatsschuldscheine, welche eine zu $4^1/_2$ pCt. in Gold verzinsliche innere Schuld mit 1prozentiger jährlicher Amortisation bilden, werden von der Direktion des öffentlichen Kreditwesens (junta del crédito público) ausgegeben und zwar bis zum 30. September 1888 zum Kurse von 85. Die von den Banken gekauften Staatsschuldscheine bleiben bei der National-Regierung (im „Inspektions-Bureau“) auf den Namen der betreffenden Bank als Garantie hinterlegt; letztere erhält die Zinsen ausbezahlt. Für deren Werth giebt die Regierung der Bank neue Banknoten zu 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 200, 500 und 1000 Pesos m. n. Diese Noten werden je für eine Bank nach Serien ausgegeben; sie tragen das Nationalwappen und die Unterschriften der Präsidenten des nationalen „Inspektions-Bureaus“ und der betreffenden Bank. Sie haben bei allen Zahlungen vollen Kurs.

Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes sollen nur 40 Millionen Nacionales derselben von der Regierung ausgegeben werden, und zwar nach deren Wahl: bis zur Höhe von 25 Millionen Nacionales an neue Banken in den Provinzen Buenos Aires, Santa Fe, Cordoba, Salta, Entre-Rios und in den National-Territorien, und bis zu 15 Millionen in den übrigen Provinzen.

An Stelle der obengenannten Staatsschuldscheine kann die Bank auch andere, ältere Argentinische Staatsschuldverschreibungen bei der Regierung hinterlegen, welche sodann vernichtet und durch die neuen Staatsschuldscheine ersetzt werden.

Die Banken dürfen nicht mehr als 90 pCt. ihres eingezahlten Kapitals in Banknoten ausgeben. Vor deren Ausgabe hat die Bank einen Reservefonds von 10 pCt. ihres Werthes in Gold anzulegen und denselben jährlich durch 8 pCt. des Reingewinns der Bank nach Abzug der zweifelhaften Forderungen ebenfalls in Gold zu vermehren. Der Reservefonds kann zu zulässigen und üblichen Bankgeschäften (Golddiskonto, Wechsel auf Europa u. dergl.) verwendet werden; die in der Kasse bleibenden Dokumente müssen stets auf Gold lauten.

Mit Genehmigung der Regierung können die Banken ihre statutengemäße Notenausgabe verringern und erhöhen, im letzteren Falle unter Ankauf und Hinterlegung der entsprechenden Staatsschuldscheine.

Banken dürfen nicht auf ihre Aktien Darlehen machen, noch solche kaufen, noch Grundbesitz, außer zum eigenen Bedarf oder zur Sicherheit oder an Zahlungsstatt gegen alsbaldigen Wiederverkauf, erwerben.

Es ist ihnen untersagt, ihre eigenen Banknoten zur Vermehrung ihres Kapitals zu verpfänden.

Sie haben monatlich der Regierung Rechnungsübersichten zum Zwecke der Veröffentlichung einzureichen und von jeder Aenderung der Statuten und jeder Ernennung eines Direktionsmitgliedes Anzeige zu erstatten.

Bankbeamte, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln oder der Regierung unrichtige Angaben machen, unterliegen strenger Bestrafung.

Die Banken genießen für die nach Erlaß dieses Gesetzes gemachten Operationen keine fiskalischen Privilegien; sie sind von Provinzial-Steuern befreit.

Zur Leitung der Verhandlungen zwischen dem Staat und den Banken, zur Beaufsichtigung der Notenausgabe der letzteren und Prüfung ihrer Rechnungen wird ein „National-Inspektions-Bureau“ („oficina inspectora“) bestellt, deren Präsident der jeweilige Vorstand des öffentlichen Staatskreditwesens (Crédito Público) ist.

Geräth eine Bank in Konkurs oder Liquidation, so ist Letzterer Konkurs-Liquidator. Derselbe hat in diesem Falle die Zahlung der Zinsen der von der Bank bei der Regierung hinterlegten Staatsschuldscheine zu sistiren und diese Werthpapiere öffentlich zu verkaufen. Haben dieselben weniger als 85 pCt. Kurswerth, so kann er vom Verkauf Abstand nehmen. In diesem Falle, sowie, wenn der Erlös des Verkaufs zur Einlösung und Bezahlung der umlaufenden Noten der Bank nicht ausreichen, hat die National-Regierung für den fehlenden Betrag

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 602.

aus ihren Mitteln aufzukommen, für welche Ausgabe sie im Konkurs ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Gläubigern der Bank hat.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben hat die Nation im Namen der National-Bank einen der jetzigen Emission derselben entsprechenden Betrag (von 40 Millionen Nacionales) in Staatsschuldscheinen in dem Inspektions-Bureau als Garantie zu hinterlegen, deren Verzinsung und Amortisation nur zu diesem Zwecke bestimmt ist.

Die bereits vorhandenen Banken, welche uneinlösbare Noten mit Genehmigung der National-Regierung im Umlauf haben, können, mit Ausnahme der National-Bank, die Vortheile dieses Gesetzes ebenfalls erlangen, wenn sie bis zum 1. Januar 1888 erklären, sich dem Gesetze zu unterwerfen. In diesem Falle können sie mit jährlich 14½ pCt. innerhalb sieben Jahre die gesetzlich zulässigen neuen Staatsschuldscheine kaufen, wozu sie auch mit Genehmigung der Regierung ihre Reservefonds zur Hälfte benutzen dürfen.

Wenn sie die erforderlichen Garantien bieten, kann ihnen die Regierung schon jetzt bis zum 1. März 1888 nach vorheriger Vereinbarung neue Banknoten gegen Zurückziehung ihrer bisherigen aushändigen; sie wird gleichzeitig die entsprechenden Staatsschuldscheine im Namen der Bank bei dem Inspektions-Bureau hinterlegen; die Verzinsung der letzteren beginnt aber erst nach Einzahlung ihres vollen Kaufbetrages seitens der Bank.

Neue Emissionen sind den gedachten Banken nur unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

Erklären dieselben nicht bis zum 1. Januar 1888 ihre Unterwerfung unter das Gesetz, so haben sie bei Meidung hoher Geldstrafen ihre jetzigen Noten bis zum 9. Januar 1889 einzuziehen.

Die National-Bank wird, sobald sie die entsprechende Erklärung abgiebt, das Recht haben, außer ihrer bisherigen Emission unter Beobachtung dieses Gesetzes den doppelten Betrag des durch Gesetz vom 16. Juli 1887 ihr zugewiesenen neuen Kapitals von etwa 20 Millionen Nacionales in Banknoten gegen Hinterlegung der Staatsschuldscheine auszugeben.

Außerdem behält sie ihre bisherige gesetzliche Metallreserve.

Die sämmtlichen durch den Verkauf der neuen Staatsschuldscheine der Staatskasse zufließenden Geldbeträge sind zwei Jahre lang in der National-Bank aufzubewahren und sodann zur Tilgung und Amortisation der lästigsten auswärtigen Staatsschulden zu verwenden.

Verordnung, betreffend den Verkehr mit den Nachbarstaaten.

Zum Vollzug des Artikels 10 des Zollgesetzes für 1888,[1]) betreffend den Verkehr mit den Nachbarstaaten, hat die Argentinische Regierung unter dem 31. Dezember v. J. eine Verordnung erlassen, wonach alle Schiffe, welche vom 1. Januar d. J. ab in den Häfen der Grenzstaaten Argentiniens Ladung für dasselbe mitnehmen, verpflichtet sind, ein von dem Argentinischen Konsul des Abgangshafens beglaubigtes Generalmanifest in doppelter Ausfertigung und für jeden Ankunftshafen gesondert mitzuführen. Der Argentinische Konsul hat die Beglaubigung erst nach Vergleichung mit den Connossements vorzunehmen. Schiffe mit „Packetprivileg" dürfen im Nothfalle die Beglaubigung durch den nächstfolgenden Dampfer nachholen lassen.

Zuwiderhandlungen werden gegen Kapitäne, Rheder oder Schiffsagenten mit einer Strafe in der Höhe des halben Einfuhrzolles geahndet. Die Berufung gegen die Strafverfügung ist erst nach Zahlung der Strafsumme zulässig.

[1]) Hand. Arch. 1888 Februarheft I. S. 160.

Frankreich.

Zeitweilige zollfreie Einfuhr von Roheisen.

(Cirkular der General-Zolldirektion vom 25. Januar 1888. Nr. 1902.)

Der Französische Minister für Handel und Gewerbe hat dem Präsidenten der Französischen Republik nachstehenden Bericht erstattet:

Die Einrichtung der zeitweiligen zollfreien Zulassung von Roheisen hat in den letzten Jahren zu Einsprüchen Veranlassung gegeben, welche sowohl in der Form von Interpellationen vor der Deputirtenkammer, wie im Jahre 1886, als auch in der Form von Petitionen, welche direkt an mein Departement gerichtet wurden, erhoben worden sind.

Wenn jedoch die Gegner der gegenwärtigen Einrichtung mit Nachdruck verlangten, daß die zeitweilige Zulassung von Roheisen wie diejenige von Schmiedeeisen an die Verpflichtung zum Transport nach dem Werk geknüpft würde, so forderten andere Interessen die Aufrechterhaltung des bisher beobachteten Verfahrens.

Die zuerst von dem „Comité consultatif des arts et manufactures" im Jahre 1866 und von dem „Conseil supérieur du commerce et de l'industrie" in seiner Session von 1887 geprüften Frage ist nunmehr in ein neues Stadium getreten.

Ohne die Bestätigung der Gutachten des „Conseil supérieur" und des „Comité consultatif" abzuwarten, haben die widerstreitenden Interessen einen Boden gefunden, auf welchem sie sich geeinigt haben. Der in Folge dieser Verständigung mir übermittelte Vorschlag bezweckt, lediglich Frischereiroheisen (fontes d'affinage) an die Verpflichtung zum Transport nach dem Werk zu binden und das Verfahren für Gießereiroheisen (fontes de moulage), für welches die Verhältnisse jetzt andere sind, aufrechtzuerhalten.

Diese Lösung, welcher die große Mehrheit der Interessenten zugestimmt hat, kann nach meinem Dafürhalten zweckmäßig verwirklicht werden. Jedoch habe ich zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche aus einer zu plötzlichen Aenderung des Verfahrens für das Frischereiroheisen entstehen möchten, Maß-

regeln für eine Uebergangsperiode vorgesehen. Das zu erlassende Dekret würde keine Anwendung finden auf Geschäfte, welche auf Grund von Verträgen zu Stande gekommen sind, die vor seiner Veröffentlichung abgeschlossen worden sind. Auch scheint es in der Billigkeit zu liegen, allgemein zuzulassen, daß alle bereits eröffneten Einfuhrkredite noch sechs Monate Gültigkeit behalten.

Demgemäß habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister den hier beigefügten Entwurf eines Dekretes vorbereitet, welcher die im Vorstehenden erörterten Maßregeln zur Ausführung bringt. Wenn Sie den Wortlaut dieses Dekretes billigen, so beehre ich mich, Herr Präsident, Sie zu bitten, dasselbe mit Ihrer Unterschrift gefälligst versehen zu wollen.

Das vorstehend erwähnte, von dem Präsidenten der Republik am 24. Januar d. J. vollzogene Dekret lautet wie folgt:

Der Präsident der Französischen Republik,
auf den Bericht des Ministers für Handel und Gewerbe, und zufolge eines gleichlautenden Gutachtens des Finanzministers,
im Hinblick auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836[1]),
im Hinblick auf das Dekret vom 15. Februar 1862[2]),
im Hinblick auf das Dekret vom 9. Januar 1870[3]),
verordnet was folgt:

Art. 1. Das vorübergehend zollfrei zugelassene Frischereiroheisen (fontes d'affinage) muß nach den Werken gebracht werden, welche zur Verarbeitung desselben ermächtigt sind. Die Zollverwaltung hat die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um den Eingang dieser Erzeugnisse an ihrer Bestimmung sicher zu stellen.

Art. 2. Die bereits eröffneten Einfuhrkredite behalten noch für sechs Monate, vom Datum dieses Dekretes an gerechnet, unter den durch die früheren Vorschriften festgesetzten Bedingungen ihre Gültigkeit. Das gegenwärtige Dekret findet keine Anwendung auf Geschäfte, welche auf Grund von Verträgen abgeschlossen sind, die vor dem „Comité consultatif des arts et manufactures" ordnungsmäßig nachgewiesen werden.

Art. 3. Alle Bestimmungen der Dekrete vom 15. Februar 1862 und vom 9. Januar 1870, welche dem gegenwärtigen Dekrete nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft.

Zulassung von gequetschtem Malz zur Abschreibung auf zeitweilig zollfrei zugelassene Gerste.

(Cirkular der General-Zolldirektion vom 11. Januar 1888. Nr. 1897.)

Die Handels- und Finanz-Departements haben auf Grund eines Gutachtens des „Comité consultatif des arts et manufactures" unterm 3. Januar d. J. die Entscheidung getroffen, daß zur Abschreibung auf zeitweilig zollfrei zugelassene Gerste[4]) ebenso wie lediglich gedarrtes, auch gequetschtes Malz angenommen werden kann.

[1]) Hand. Arch. 1861 I. S. 214 (Anmerkung).
[2]) Ebenda 1862 I. S. 182.
[3]) Ebenda 1870 I. S. 69.
[4]) Ebenda 1885 I. S. 597.

Uruguay.

Zolltarifänderungen.

(Norddeutsche Allgemeine Zeitung.)

Für Uruguay ist unter dem 5. Januar 1888 ein Zollgesetz erlassen worden, welches für die bereits dort in Häfen oder im Entrepot befindlichen Waaren mit dem 21. Januar, für schwimmende Ladungen, welche bis zum 6. Februar den Verschiffungshafen verlassen haben, mit dem 20. Februar, bezw. — für Segelschiffe — mit dem 5. April d. J. zur Anwendung gelangt. Der neue Zolltarif weicht von dem bisherigen[1]) in folgenden Punkten ab: Der generelle Werthzoll ist dort, wo er bisher 30½ pCt. betrug, auf 31 pCt., die Sätze für die in der 2. und 3. Zollklasse verbliebenen Artikel sind von 47 bezw. 43 auf 48 bezw. 44 pCt. erhöht worden. Dagegen ist der bisher zu allen Zöllen erhobene Zuschlag von 6½ pro Mille aufgehoben und die Zahl der zollfreien Artikel vermehrt worden. Unter den letzteren befinden sich nunmehr auch Näh- und andere Maschinen. Neu sind mehrere spezifische Zölle, und nachstehende Waaren, welche für den Deutschen Export von Interesse sind, zahlen die folgenden Eingangszölle: Sprit ½ Cent. für das Liter und den Grad (Cartier). Der bisher aus Deutschland dorthin eingeführte Kartoffelsprit von 31 Grad Cartier (gleich 80 Grad Tralles) wird jetzt mit 15½ Cent. für das Liter verzollt, während er früher entsprechend mit 6,6 Cent. belegt war. Zucker, roh 4,40, raffinirt 5 Pesos für den Doppelzentner. Bisher waren die entsprechenden Sätze 2,59 bezw. 3,14 Pesos. Reis, roh 1, enthülst 4 Pesos für den Doppelzentner. Der Zoll für beide Sorten betrug bisher 2,70 Pesos. Bier in Flaschen 12 Cent. die Flasche, in Fässern 10 Cent. das Liter, gegen früher 10,6 bezw. 9,2 Cent.

Peru.

Erhöhung der Einfuhrzölle.

(Mon. belge vom 12. Februar 1888.)

Durch Dekret vom 21. Dezember v. J. sind die Eingangszölle um 5 pCt. erhöht worden; eine Waare, welche z. B. bisher 40 pCt. vom Werth bezahlte, hat künftig 42 pCt. zu entrichten, der Zuschlag wird also nach dem Betrag des Zolls berechnet.

Zum Opiummonopol.

Die Peruanische Regierung hat bis zur Durchführung des Gesetzes, nach welchem die Einfuhr und der Verkauf von Opium in Zukunft durch den Staat oder für dessen Rechnung erfolgen soll,[2]) das Opium mit einem Eingangszoll von 10 Soles Silber für das Kilogramm belegt.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 617.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 77.

Italien.

Zollbehandlung der Umschließungen von auf Zeit eingeführten Waaren.

(Mon. belge vom 12. Januar 1888.)

Ein Cirkular des Italienischen Finanzministeriums vom 7. Oktober 1887 lautet wie folgt:

Mehrere Zollämter lassen gewöhnlich die Umschließungen von auf Zeit eingeführten Waaren zollfrei, weil dieselben handelsüblich oder für den Transport der Waaren unumgänglich erforderlich sind.

So lassen diese Aemter z. B. die Umschließungen von Seide und die Säcke mit Getreide, welches zur Verarbeitung zu Teigwaaren bestimmt ist, zollfrei und ohne die Wiederausfuhr zu fordern.

Dieses Verfahren ist unrichtig und steht im Widerspruch mit Artikel 71 des Reglements über die Einfuhr und Ausfuhr auf Zeit.

Die Umschließungen anlangend, so ist ein wesentlicher Unterschied zu machen, je nachdem die darin enthaltenen Waaren zum Eingang abgefertigt oder nur auf Zeit eingeführt werden.

Ersteren Falls können sie, wenn sie keinen besonderen Charakter oder keinen solchen Werth haben, daß sie Gegenstand eines besonderen Handels bilden können, und wenn ihre Verwendung zum Transport und zur Aufbewahrung der Waaren üblich ist, wie letztere behandelt und derselben Abgabe wie die Waaren, wenn diese nach dem Bruttogewicht oder nach dem Nettogewicht tarifirt sind, unterworfen werden, oder zollfrei gelassen werden, wenn die Waaren ebenfalls zollfrei sind.

In diesem Falle werden die Umschließungen, da sie mit den Waaren endgültig zur Einfuhr gelangen, mit den Waaren als ein Ganzes angesehen und bleiben mit ihnen bei der Zollbehandlung verbunden. Eine Ausnahme ist hierbei nur zulässig, wenn die Waaren nach dem wirklichen Nettogewicht tarifirt sind. In diesem Falle sind die Umschließungen, wenn die vorgenannten Bedingungen vorliegen, zollfrei, weil sie, wenn auch nicht hinsichtlich der Abgabe, so doch an sich einen vom Inhalt trennbaren Gegenstand bilden.

Wenn dagegen die Waare auf Zeit eingeführt wird, so kann die Umschließung vom Standpunkte der Abgabenerhebung aus nicht mit der Waare selbst als Eins aufgefaßt werden, wenn sie nicht selbst auf Zeit eingeführt wird. Will man sie dagegen endgültig in das Königreich einführen, während die Waare zur Wiederausfuhr bestimmt ist, so ergiebt sich daraus unzweifelhaft für die Anwendung des Zolls die Trennung der Umschließung vom Inhalt; und die Umschließung, von der man nicht mehr annehmen kann, daß sie keinen Gegenstand eines besonderen Handels bilden könne, erhält einen eigenen Charakter, ganz unabhängig von dem der Waare. Mit anderen Worten, sie wird selbst eine Waare, welche zum Eingang zu verzollen ist, und kann nicht mehr den Zoll umgehen, welchen sie hätte zahlen müssen, wenn sie für sich zur Abfertigung gestellt worden wäre.

Wollte man anders verfahren, so würden offenbar die Umschließungen von auf Zeit eingeführten Waaren im Gegensatz zu denjenigen von zum Eingang abgefertigten Waaren ausnahmslos zollfrei in das Königreich eingeführt werden, lediglich mit der Verpflichtung, den Inhalt wieder auszuführen oder dafür den Zoll zu entrichten. Eine solche verschiedenartige Behandlung ist durchaus unzulässig, weil sie den fiskalischen Interessen und auch denjenigen der Industriezweige, welche sich mit der Fertigung der Umschließungen befassen, widerstreitet.

Das Ministerium bestimmt daher, daß die Umschließungen von auf Zeit eingeführten Waaren grundsätzlich mit diesen wieder auszuführen sind. Wollen die Kaufleute dieselben im Königreich belassen, so hat die Zollbehörde sie mit dem entsprechenden Zoll zu belegen.

Zoll auf Seidenbänder.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 24. Januar 1888.)

Der neue Italienische Zoll auf Seidenbänder, die in keinem der Italienischen Verträge aufgeführt sind, wird seit dem 1. Januar auf Grundlage des neuen Generaltarifs (nicht des Konventionaltarifs) für Seidenstoffe, plus 3 Franken Zuschlag berechnet. Es werden also für Seidenbänder folgende Zölle pro Kilogramm erhoben:

Seidene und floretseidene Sammet- und Plüschbänder:	
glatt	12 Franken,
gemustert	15 "
Gemischte Sammet- und Plüschbänder:	
glatt	10 Franken,
gemustert	13 "
Seidene und floretseidene Bänder, schwarze:	
glatt	10 Franken,
gemustert	13 "
Seidene und floretseidene Bänder, bunt:	
glatt	11 Franken,
gemustert	14 "
Seidene und floretseidene Bänder, durchbrochen (graticolati):	
glatt	13 Franken,
gemustert	16 "
Gemischte, 12 bis 50% Seide oder Floretseide, schwarze:	
glatt	7 Franken,
gemustert	10 "
Gemischte, 12 bis 50% Seide oder Floretseide, bunt:	
glatt	8 Franken,
gemustert	11 "

Abschaffung der Handelsgerichte.

Durch ein in der „Gazzetta ufficiale" vom 26. Januar d. J. veröffentlichtes Gesetz vom 25. desselben Monats werden mit Wirksamkeit vom 1. April d. J. ab die Italienischen Handelsgerichte aufgehoben und die bisher zu ihrer Kompetenz gehörigen Geschäfte den gewöhnlichen Gerichtshöfen zugewiesen.

Erhöhung der Getreidezölle.

(Gazzetta ufficiale vom 10. Februar 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 10. Februar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Der durch Gesetz vom 14. Juli 1887 genehmigte General-Zolltarif [1]) wird in nachstehender Weise abgeändert:

Nr.			Eingangs-zoll Lire
264.	Korn oder Weizen	Tonne	50
270.	Mehl:		
	a. aus Korn oder Weizen	100 kg	8,70
	c. Gries	„	11
271.	Kleie	„	2,75
272.	Weizen-Teigwaaren	„	12
273.	Brot und Schiffszwieback	„	12
267.	Hafer	„	4

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und wird dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Zollbehandlung durchbrochener Gewebe.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 4. Februar 1888.)

Unter der Herrschaft des alten Tarifs wurden grundsätzlich diejenigen Gewebe noch als durchbrochen (graticolati) betrachtet, welche offene Stellen enthielten, die dem von einem einzigen Faden eingenommenen Raum entsprachen. Diese Auffassung wurde von vielen Fabrikanten aus technischen Gründen bekämpft, weshalb sich das Finanzministerium veranlaßt sah, im neuen Repertorium zum Generaltarif dem Ausdruck „graticolati“ eine weitere Interpretation zu geben. Es sind darunter jetzt nur noch die sogenannten à jour Gewebe verstanden, welche auf besondern Webstühlen verfertigt werden und sowohl in Kette als Einschlag durchbrochene Partien in Form regelmäßiger Vierecke enthalten. Die Zollämter, welche über die Beurtheilung der durchbrochenen Gewebe noch im Zweifel sind, werden veranlaßt, von denjenigen Stoffen, deren Textur zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben könnte, dem Ministerium Muster einzusenden. (Instruktion vom 30. Dezember 1887.)

Umwandlung der auf die Verlängerung von Handelsverträgen bezüglichen Verordnungen in Gesetze.

(Gazzetta ufficiale vom 10. Februar 1888.)

Ein Italienisches Gesetz vom 10. Februar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Folgende Verordnungen werden in Gesetze umgewandelt:

1) Die Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1887, Nr. 5127, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 22. März 1883 zwischen Italien und der Schweiz [1]), bis zum 1. März 1888;

2) die Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1887, Nr. 5128, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 3. November 1881 zwischen Italien und Frankreich [1]) bis zum 1. März 1888;

3) die Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1887, Nr. 5129, betreffend die Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 2. Juni 1884 zwischen Italien und Spanien [1]) bis zum 1. März 1888;

4) die Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1887, Nr. 5130, durch welche die durch den Zolltarif vom 9. August 1883 festgesetzten Zollsätze auf Garne und gescheerte Ketten aus Baumwolle sowie auf Brucheisen und Bruchstahl provisorisch aufrecht erhalten werden. [2])

Art. 2. Die Königliche Regierung kann nach Berathung im Ministerrath durch Königl. Verordnungen diejenigen Abänderungen des Zolltarifs einführen, welche zum Schutze der nationalen wirthschaftlichen Interessen nothwendig erscheinen.

Diese Befugniß erlischt sechs Monate nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes; die auf Grund des letzteren ergangenen Königlichen Verordnungen sind dem Parlament behufs Umwandlung in Gesetze vorzulegen.

Erhöhung der Eingangszölle auf Zucker, Glykose und zuckerhaltige Erzeugnisse, sowie der Fabrikationssteuer auf Zucker und Glykose.

(Gazzetta ufficiale vom 13. Februar 1888.)

Ein Italienisches Gesetz vom 12. Februar 1888 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Der durch Gesetz vom 14. Juli 1887 genehmigte Zolltarif [3]) wird wie folgt abgeändert:

		Lire
Nr. 13. Zucker:		
a. erster Klasse	100 kg	90
b. zweiter Klasse	„	76,75
Nr. 14. Glykose:		
a. feste	„	66
b. flüssige	„	50
Nr. 15. Konfekte und Konserven ꝛc.:		
Zucker und Honig	„	100
Nr. 16. Theebiskuit	„	45
Nr. 17 a. Syrupe zu Getränken	„	60
Nr. 19. Chokolade	„	150

Art. 2. Die inländischen Zuckerfabriken unterliegen einer Steuer von 55,95 Lire für den metrischen Centner Zucker zweiter Klasse und von 61,15 Lire für den metrischen Centner Zucker erster Klasse.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531 u. 934.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 76.

[2]) Ebenda Februarheft S. 152.

[3]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531 u. 934.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1887[1]) hinsichtlich des vermischten Traubenzuckers, welcher zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist, bleiben in Geltung, dagegen wird die Fabrikationssteuer auf Traubenzucker (Glykose) auf 30 Lire für den metrischen Centner erhöht.

Art. 4. Vom 1. März 1888 ab erfolgt die Rückvergütung der Steuer für zuckerhaltige, zur Ausfuhr bestimmte Waaren nach Maßgabe der beigefügten Tabelle, welche einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Gesetzes bildet.

Tabelle über die Rückvergütung der Steuer für zuckerhaltige Waaren.

Waaren.	Einheit als Grundlage der Rückvergütung.	Für jede Einheit zu vergütender Betrag. Lire.	Geringste Menge, für welche die Rückvergütung gewährt wird.
Wermuth nach Turiner Art, zuckerhaltiger . .	hl	4,50	Liter 100
Citronen, Pomeranzen, Limonen und deren Schalen, kandirt . .	metr. Ctr.	60,50	kg 25
Auf Portugiesische und Pariser Art kandirte Früchte	„	60,50	„ 25
Auf Marseiller Art kandirte, d. h. mit Julep kandirte Früchte . .	„	45,50	„ 25
Kandirte Früchte in Büchsen, ohne letztes Kochen eingelegt . .	„	45,50	„ 25
Glasirte Kastanien (marrons glacés) . . .	„	22,50	„ 25
Konservirte Kastanien .	„	33	„ 25
Konfekt	„	54	„ 25
Senf mit Zucker eingemacht	„	27	„ 100
Mandelkuchen mit Zucker bereitet	„	9	„ 50
Kondensirte Milch . .	„	[2])	„ 500
Citronensaure Magnesia	„	[2])	„ 100
Chokolade ohne Gewürz	„	83	„ 25
Chokolade mit Gewürz .	„	86	„ 25

Rumänien.

Abänderung des Tarifs der an der Sulinamündung zu erhebenden Schifffahrtsabgaben.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 4.)

Die Europäische Donau-Kommission hat in ihren Sitzungen vom 14. und 17. November v. J. eine weitere,[3]) vom 1. Januar d. J. ab in Kraft tretende Ermäßigung der von ihr erhobenen Schifffahrtsabgaben um 20 pCt. für die aus dem Hafen von Sulina in See gehenden Schiffe, Flöße und Holztriften beschlossen.

Demzufolge haben die Artikel 1, 7, 8, 10, 11 und 12 des Tarifs der an der Sulinamündung zu erhebenden Schifffahrtsabgaben vom 31. Dezember 1880[1]) die nachstehende abgeänderte Fassung erhalten:

Art. 1. Jedes Segel- oder Dampfschiff und jedes Fahrzeug ohne Ausnahme von wenigstens zweihundert Tonnen Raumgehalt welches den Hafen von Sulina verläßt, um in See zu gehen, und dessen Ladung nach seinen Konnossementen oder seinem Manifeste den dritten Theil seines Raumgehalts übersteigt, hat für jede Meßtonne und von seinem Gesammt-Tonnengehalt eine feste Schifffahrtsabgabe zu entrichten, deren Betrag in Franken und Centimen durch die folgende Tabelle festgesetzt ist:

Abgabepflichtiger Tonnengehalt.	Die Abgabe beträgt für Schiffe, welche ihre Ladung eingenommen haben: im Hafen von Sulina, ohne weiter stromaufwärts gegangen zu sein	in einem andern Hafen des Stromes
	Franken.	Franken.
Von 201 bis 250 Tonnen . .	0,74	1,16
„ 251 „ 300 „ . .	0,93	1,40
„ 301 „ 400 „ . .	1,09	1,60
„ 401 „ 500 „ . .	1,19	1,72
„ 501 „ 600 „ . .	1,22	1,84
„ 601 „ 700 „ . .	1,25	1,88
„ 701 „ 800 „ . .	1,28	1,92
über 800 „ . .	1,32	1,96

Art. 7. Schiffe, welche auf der Rhede von Sulina vor Anker liegen bleiben, um daselbst, ohne in den Hafen einzulaufen, ihre Ladung ganz oder theilweise vermittelst der Lichterfahrzeuge einzunehmen oder zu löschen, sind den in den obigen Artikeln 1, 2, 3 oder 5 bestimmten Abgaben nicht unterworfen. Jedes dieser Schiffe hat eine für alle gleichmäßige Abgabe von achtzig Franken als Beitrag zu den Kosten der auch ihnen zu statten kommenden Einrichtungen zu entrichten.

Diejenigen Schiffe der bezeichneten Art, welche in den Hafen einlaufen, ohne daselbst irgend ein Handelsgeschäft zu betreiben, wegen dessen sie der in den gedachten Artikeln 1, 2, 3 oder 5 bestimmte Abgaben unterliegen würden, haben außer der in dem ersten Absatz vorgeschriebenen Abgabe von achtzig Franken eine weitere Abgabe von sechzehn Centimen für jede Tonne als Leuchtthurm- und Lootsenabgabe zu bezahlen. Diese Abgabe wird nur einmal bei dem Auslaufen aus dem Hafen erhoben.

Die von Schiffen, welche nur die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmten Abgaben entrichtet haben, zum Transport ihrer Ladungen durch die Mündung gecharterten Lichterfahrzeuge

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 529.

[2]) Nach dem durch chemische Analysen ermittelten Zuckergehalt.

[3]) Vergl. Hand. Arch. 1886 I. S. 340.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1881 I. S. 476.

haben für jede mit vollständiger oder theilweiser Ladung bewerkstelligte Fahrt durch die Mündung eine feste Abgabe von achtzig Centimen für jede Tonne ihres Gesammt-Raumgehalts zu zahlen.

Lichterfahrzeuge, welche zum Ausladen von Ballast dienen, sind von jeder Abgabe frei.

Die durch den gegenwärtigen Artikel den Seeschiffen und Lichterfahrzeugen auferlegte Abgabe von sechzehn und bezw. achtzig Centimen für jede Tonne wird bei Dampfschiffen nach dem Netto-Raumgehalt gemäß Artikel 4 berechnet.

Art. 8. Alle Flöße oder Holztriften, welche den Hafen von Sulina verlassen, um in See zu gehen, haben eine feste Schifffahrtsabgabe zu entrichten, deren Betrag nach Franken und Centimen in folgender Tabelle festgesetzt wird:

Flöße oder Holztriften in einer Breite	Abgaben von Flößen und Holztriften bei einem Tiefgange von						
	10 Fuß oder darunter	mehr als					
		10 bis 11 Fuß	11 bis 12 Fuß	12 bis 13 Fuß	13 bis 14 Fuß	14 bis 15 Fuß	15 bis 16 Fuß
	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.
von weniger als 40 Fuß	80	120	160	200	240	280	320
von 40 bis 49 Fuß	160	160	200	240	280	320	360
von 50 bis 59 Fuß	240	240	240	280	320	360	400
von 60 bis 69 Fuß	320	320	320	320	360	400	440
von 70 Fuß und darüber	400	400	400	400	400	440	480

Flöße und Holztriften, deren Tiefgang mehr als 16 Fuß beträgt, entrichten außer der in der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle bezeichneten Abgabe eine Zusatzabgabe von vierzig Franken für jeden Fuß oder Bruchtheil eines Fußes, um welchen ihr Tiefgang sechzehn Fuß übersteigt.

Die Dicke der Stämme, welche den Kiel bilden, wird bei der Messung des Tiefganges mitgerechnet, und als Breite, welche der Abgabenberechnung zu Grunde zu legen ist, wird die größte Breite des Flosses oder der Holztrift angenommen. Diese Dimensionen werden nach Englischen Fuß gemessen.

Art. 10. Schiffe und Fahrzeuge, welche in den Hafen von Sulina einlaufen und mit weniger als einem Drittel ihrer Ladung wieder auslaufen, bleiben von den in den obigen Artikeln 1, 2 und 5 festgesetzten Abgaben frei; übersteigt jedoch ihr Raumgehalt zweihundert Tonnen, so entrichten sie beim Ausgang eine Abgabe von sechzehn Centimen für jede Tonne als Leuchtfeuer- und Lotsengebühr.

Dieselbe Abgabe haben diejenigen Seeschiffe zu entrichten, welche ausnahmsweise Lichterdienste verrichten, und zwar außer der im dritten Alinea des obigen Artikels 7 vorgeschriebenen Abgabe von achtzig Centimen für jede Tonne.

Seeschiffe oder Lichterfahrzeuge, welche im Hafen von Sulina Schutz gegen Unwetter suchen, sowie solche, welche in Folge irgend eines Unfalls sich in den Hafen zu flüchten genöthigt und ihre Seereise fortzusetzen verhindert werden, sind von jeder Abgabe frei, vorausgesetzt, daß sie vor Ablauf eines Jahres seit ihrer Einfahrt wieder in See gehen, ohne inzwischen Handelsgeschäfte zu betreiben.

Art. 11. Segel- und Dampfschiffe und alle Fahrzeuge ohne Ausnahme, welche nach ihren Konnossementen oder dem Manifest mit einer Ladung von mehr als einem Drittel ihres Raumgehalts aus See in den Hafen von Sulina einlaufen, daselbst aber nur einen Theil ihrer Ladung löschen und mit dem Rest wieder in See gehen, um, ohne stromaufwärts zu fahren, einen anderen Hafen zu besuchen, haben die nachstehend festgesetzten Schifffahrtsabgaben zu entrichten, und zwar:

Wenn das Schiff den Hafen von Sulina mit Waaren verläßt, welche an Menge den dritten Theil der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen nicht übersteigen, so hat es drei Viertel der in Artikel 1 und bezw. 2 des gegenwärtigen Tarifs festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwar den dritten Theil — nicht aber zwei Drittheile — der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es die Hälfte der in den gedachten Artikeln 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten.

Endlich wenn es den gedachten Hafen mit Waaren verläßt, welche an Menge zwei Drittheile der beim Einlaufen an Bord befindlich gewesenen übersteigen, so hat es ein Viertel der durch die nämlichen Artikel 1 und bezw. 2 festgesetzten Abgabe zu entrichten; jedoch darf diese Abgabe nicht weniger als sechzehn Centimen für jede Tonne des gesammten abgabenpflichtigen Raumgehalts betragen.

In den drei vorstehend bezeichneten Fällen wird die durch gegenwärtigen Artikel festgesetzte Abgabe nur einmal für die Einfahrt in den Strom erhoben. Nach deren Entrichtung ist das Schiff von jeder anderen Abgabe für die Wiederausfahrt frei.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche bei Löschung eines Theils ihrer Ladung zu Sulina zugleich Waaren in diesem Hafen einnehmen. Diese Schiffe unterliegen hinsichtlich der Entrichtung sowohl der Eingangs- wie der Ausgangsabgaben lediglich den in den Artikeln 1, 2 oder 3 und bezw. 5 des gegenwärtigen Tarifs enthaltenen Vorschriften.

Art. 12. Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Abgaben umfassen:

die Gebühr zur Deckung der Kosten der von der Europäischen Donau-Kommission veranstalteten Arbeiten und sonstigen Stromverbesserungen.

die bestehenden Gebühren zur Unterhaltung der zum Beleuchtungssystem der Donaumündungen gehörigen Leuchtfeuer;

die Gebühren zur Deckung der Kosten des Lotsendienstes sowohl in der Durchfahrt von Sulina, als auch auf dem Flusse zwischen Sulina und Braila, sowie die der sonstigen zur Erleichterung der Schifffahrt dienenden Anstalten.

Abgesehen von diesen Abgaben sind die Schiffe keinerlei Auslagen oder Gebühren unterworfen.

Schifffahrtsgesellschaften, welche in Gemäßheit der im Artikel 3 festgesetzten Bedingungen einen regelmäßigen Dienst unterhalten und von der ihnen zustehenden Befugniß, für ihre Schiffe ihre eigenen Lotsen zu verwenden, Gebrauch machen, erhalten für die flußaufwärts gehenden Fahrzeuge eine Ermäßigung von 20 pCt. auf die erhobenen Schifffahrtsabgaben. Diese Ermäßigung wird bei Regelung der monatlichen Abschlüsse berechnet.

Columbien.

Durchfuhr von Kriegswaffen und Kriegsmunition auf der interozeanischen Eisenbahn.

(Mon. off. du commerce vom 2. Februar 1888.)

Eine Verordnung der Columbischen Regierung vom 22. Oktober 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

1) Wenn die Nationalregierung oder diejenige von Panama die Gewißheit oder die Ueberzeugung hat, daß Waaren, welche mit der interozeanischen Eisenbahn angekommen oder in die Lagerhäuser der letzteren aufgenommen sind, in Kriegswaffen oder Kriegsmunition bestehen, so hat der Eisenbahn-Bevollmächtigte oder Beamte die verdächtigen Waaren in Gegenwart der Staatsbehörde zu untersuchen.

2) Ergiebt diese Untersuchung, daß die Waaren in Kriegswaffen oder Kriegsmunition bestehen und für eine andere Nation bestimmt sind, so erfolgt ihre Durchfuhr in Gemäßheit der Vorschriften der von der ausübenden Gewalt erlassenen Verordnung vom 27. Juni 1819. Ergiebt sich dagegen, daß diese Waaren nach einem Columbischen Hafen dirigirt sind, oder ist anzunehmen, daß sie für einen Ort des Gebiets der Republik bestimmt sind, so sind sie von der Regierung von Panama zu untersuchen, welche alsdann die erforderlichen Maßregeln zu treffen hat, um das durch Zuwiderhandlung gegen die Gesetze der Nation begangene Vergehen zu entdecken.

3) Die Regierung von Panama wird sich mit dem Vertreter der Eisenbahngesellschaft des Isthmus in Benehmen setzen, damit letztere die nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Reglements veröffentliche, welche nach Art. 7 des Vertrages von 1867 zu ihrer vollständigen Genehmigung der Prüfung der Exekutivgewalt unterliegen.

Großbritannien.

Zolltarif für Südaustralien.

In Südaustralien ist seit Dezember v. J. der nachstehende Zolltarif in Kraft:

1. Spezifische Zölle.

Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schill. (S)	Zoll. Pence.
Essigsäure:				
von nicht mehr als 33 pCt. Säuregehalt	Pfund od. Pint	—	—	3
für jede 10 pCt. Säuregehalt oder einen Theil davon darüber hinaus	„	—	—	1
Salpeter-, Schwefel- und Salzsäure . .	Centner	—	5	—
Ale, Porter, Sprossen- oder anders Bier; Aepfel- und Birnenwein; Limonensaft, kohlensäurehaltiger, und Limonensaft-Kordials, nicht alkoholhaltige	Gallon	—	1	—
Thiere, lebende:				
Hengste, Stuten, Wallache, Hengst- und Stutenfüllen über 6 Monate alt, wenn dieselben nicht gesattelt oder angespannt eingehen	Stück	—	5	—
Hornvieh, Kühe, Ochsen, Färsen, Bullen, Stiere, Kälber über 6 Monate alt, mit Ausnahme von Zugochsen im Joch	„	—	5	—
Schafe	„	—	—	6
Schweine	„	—	2	—
Fisch, getrocknet und gesalzen, und Sardinen (ausgenommen in Pökel oder Salzlake); Milchkonserven und Mischungen mit Milch; Paraffin und Erdwachs; Stearin . . .	Pfund	—	—	1
Speck; Butterine, Käse; Kaffee, geröstet oder gemahlen; feine Seife; Schinken .	„	—	—	4
Gerste	Bushel	—	1	—
Bienenwachs; kandirte Früchte; Chokolade; Kakao, verarbeitet; Zuckerwerk; Früchte, getrocknet (ausgenommen Datteln, Korinthen, Rosinen); Jagdschießpulver; Honig; Fruchtsäfte; Gelees; Mostrich; Nüsse (ausgenommen Kokosnüsse); Schweinefleisch, gepökelt; Präserven	Pfund	—	—	3
Zwieback; Blau; Butter; Lichte; gekräuseltes Haar; Korinthen, Datteln; Fisch-Konserven (ausgenommen Sardinen); Fischleim	„	—	—	2
Fruchtkonserven	„	—	—	2
Fruchtmus (pulp)	„	—	—	4
Leim; Maccaroni; Fleischkonserven; Pfeffer; Rosinen	„	—	—	2
Seife, andere als feine	„	—	—	1
Seifenextrakt; Seifen- und Waschpulver; Gewürze; Stärke; Suppenkonserven . .	„	—	—	2
Bindfaden und Seile, einschl. Fischerleinen (ausgenommen Näh- und Segelgarn); Gemüsekonserven; Fadennudeln	„	—	—	2

Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schill.	Zoll. Pence.
Stiefel und Schuhe, ausgenommen Gummischuhe (die jetzigen Englischen Maße sind maßgebend):				
für Männer, Nr. 6 und aufwärts	Dtzd. Paar	1	13	—
„ Jünglinge, Nr. 2—5	„	1	1	—
„ Knaben, Nr. 7—1	„	—	17	6
„ Frauen, Nr. 3 und aufwärts, ausgenommen Lasting- und Stoffstiefel, einschl. Galoschenstiefel	„	—	19	6
„ Mädchen, Nr. 11—2, ausgenommen Lasting- und Stoffstiefel, einschl. Galoschenstiefel	„	—	16	—
„ Mädchen, Nr. 7—10, ausgenommen Lasting- und Stoffstiefel, einschließl. Galoschenstiefel	„	—	11	6
Spielkarten	Dutzd. Packete	—	6	—
Wagen:				
Tilburys; Jagdwagen (Dog Carts); Gigs; Boston-Chaisen, sowie sonstige zweirädrige Fahrzeuge auf Federn oder Hängeriemen	Stück	10	—	—
Expreßwagen und Frachtwagen, ein- oder doppelsitzige Wagen und vierrädrige Buggies, ohne Verdeck, auf Sprungfedern oder Hängeriemen	„	15	—	—
Londoner Cabs; ein- und doppelsitzige Wagen, Wagonets, und vierrädrige Buggies, mit Verdeck	„	20	—	—
Omnibusse und Kutschen, zur Post- oder Personenbeförderung	„	40	—	—
Barutschen; Broughams; Post-Phaëtons; Drags	„	50	—	—
Cement	Barrel	—	2	—
Cichorie, auch gedörrt (ausgenommen frische Wurzeln); Kaffee und Kaffeesurrogate mit Cichorie oder Kaffee gemischt	Pfund	—	—	6
Kaffee, roh	„	—	—	3
Hopfen	„	—	—	6
Cichorienwurzel, frische	Ton	3	—	—
Tauwerk:				
Coir- (Kokosnußfaser-) Seile	Centner	—	5	—
anderes Tauwerk (ausgenommen galvanisirtes und sonstiges eisernes oder stählernes Tauwerk)	„	—	11	—
galvanisirtes und eisernes	„	—	3	—
Thüren (ausgenommen eiserne):				
1½ Zoll stark und darunter	Stück	—	5	—
über 1½ Zoll und unter 1¾ Zoll stark	„	—	7	6
1¾ Zoll stark und darüber	„	—	10	—
Früchte in Flaschen; Salatöl; Saucen; Pickles	Dtzd. Quartflaschen	—	4	—
	Dtzd. Pintflaschen	—	2	—
	Dtzd. kleinere Flasch.	—	1	6

Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schill.	Zoll. Pence.
Früchte, frische	Bushel	—	1	—
Galvanisirtes Eisen, geriffelt, unverarbeitet	Ton	1	10	—
Glvkose	Centner	—	6	—
Getreide (ausgenommen Getreide über Land) und Hülsenfrüchte jeder Art, nicht besonders aufgeführt, zugerichtet, gemahlen oder in irgend einer Weise verarbeitet	100 Pfd.	—	2	—
Mais	„	—	1	—
Hüte:				
von Filz für Knaben und Jünglinge, und gefirnißte Strohhüte	Dutzend	—	8	—
von Filz für Männer, und ungarnirte Filzhüte für Frauen, jeder Größe	„	—	15	—
für Knaben, Jünglinge und Männer, mit Boden oder Gestell von Calico oder anderem Material, mit Ueberzug von Filz, Plüsch, Seide, Merino, Sammet, oder sonstigem Material	„	1	10	—
garnirte Damenhüte (dress hats)	„	2	8	—
Eiserne oder stählerne Säulen; Träger, gewalzt oder genietet; Röhren	Ton	2	—	—
Hafermehl	„	2	—	—
Blei in Röhren und gewalzt; Schrot	Centner	—	2	6
Malz	Bushel	—	2	6
Marmor; Schiefer; Steine zu Bauzwecken, unbearbeitet	Kubikfuß	—	1	—
Zündhölzer und Zündkerzen (ausgenommen Sicherheitszündhölzer) in Schachteln von 100 Stück oder darunter	Groß	—	1	—
Desgl. für jedes weitere Hundert oder einen Theil davon	„	—	1	—
Melasse und Syrup	Centner	—	3	—
Nägel; Schrauben; Zwiebeln; Farben, nicht fertig zum Gebrauch zubereitet	„	—	2	—
Naphta; Oele (ausgenommen Kerosinöl, Gallon 3 Pence; Wachstuch, Leberthran, Kokosnuß-, Palmöl, Robben- und Walfischthran, zollfrei); Terpentin und Firniß	Gallon	—	—	6
Opium; Morphium	Pfund	1	—	—
Oliven- und Salatöl, in Fässern	Gallon	—	2	—
Farben, gemischte, fertig zum Gebrauch	Centner	—	4	—
Packpapier aller Art, Seidenpapier	„	—	3	4
Papierdüten, nicht bedruckt	„	—	10	—
„ bedruckt	„	—	15	—
Gips	Barrel	—	3	—
Kartoffeln	Centner	—	1	—
Reis und Reismehl	„	—	8	—
Salz	Ton	1	5	—
Sassaparilla (nicht mehr als 25 pCt. Spiritus von der Probestärke enthaltend); Wein (nicht mehr als 35 pCt. Spiritus von der Probestärke enthaltend)	Gallon	—	6	—
Schiebefenster, bis einschl. 1½ Zoll stark	Paar	—	4	—
„ über 1½ Zoll stark	„	—	6	—
Soda, Krystall-	Ton	2	—	—
Spirituosen aller Art, deren Stärke durch Sykes' Hydrometer festgestellt werden kann	Probe-Gallon	—	14	—

Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Strl.	Zoll. Schill.	Zoll. Pence.
Spiritus, parfümirter	Probe-Gallon	1	4	—
Spiritus und spirituose Mischungen, deren Stärke nicht durch Sykes' Hydrometer festgestellt werden kann	Flüssigkeits-Gallon	—	14	—
Spiritus aller Art zum Verschneiden von einheimischem Wein	Probe-Gallon	—	2	6
Spiritus, methylisirter	Flüssigkeits-Gallon	—	8	—
Zucker	Centner	—	3	—
Thee	Pfund	—	—	3
Bauholz:				
Scholen (battens), Dielen, Planken, Sparren und Spieren	40 Kubikf.	—	2	6
Bretter, $^3/_8$ bis $1^1/_4$ Zoll stark, roh oder abg:hobelt, gespundet oder gefedert	100 □ Fuß	—	1	6
Hauptbalken (Architraven), Simswerk, 3 Zoll stark und darunter	100 lfde Fuß	—	4	—
Desgl. über 3 Zoll stark	"	—	7	—
Leisten	"	—	7	—
Latten	Tausend	—	1	—
Zaunpfähle	Hundert	—	—	6
Schindeln	Tausend	—	—	6
Tabak:				
verarbeiteter	Pfund	—	2	9
unverarbeiteter	"	—	1	7½
Cigarren	"	—	6	3
Schnupftabak	"	—	6	—
Essig:				
von nicht größerem Säuregehalt als 5 pCt.	Gallon	—	—	9
für jedes Prozent Säuregehalt oder einen Theil davon mehr	"	—	—	2
Schaumwein	" [1]	—	10	—

2. 25 pCt. vom Werth entrichten:

Luftziegel.
Albums.
Fertige Kleidungsstücke, auch für Matrosen, nicht anderweit aufgeführt.
Schießbedarf.
Säcke aus Packtuch.
Korbwaaren.
Bettstellen.
Biermaschinen.
Blasebälge, auch mit Schmieden.
Glocken aller Art.
Bankzangen.
Gebogenes Holz und Tischlerarbeit.
Vogelkäfige.
Schwärze, einschl. Schuhwichse, Geschirrglanz und Wasserblei.
Schmiedezangen.
Blöcke, Kloben und Scheiben.
Obertheile zu Stiefeln und Pantoffeln.
Stiefel und Schuhe, nicht besonders aufgeführt.
Schnürsenkel für Schuhe, lederne.
Dampfkessel, auch für Schiffe.
Bolzen und Muttern, von mehr als $^3/_8$ Zoll Durchmesser.
Bohrstangen und Bohrwerkzeuge.
Brotschneidemaschinen.
Ziegel, ausgenommen Bath- und Dinas-.
Brücken und Brückenmaterial, bearbeitet.
Blanke Drahtwaare.
Britannia-Metallwaare.
Tafelgeschirr (British plate).
Besen und Bürstenwaaren.
Eimer und Kübel aller Art.
Wagenkappen, ganz oder theilweise fertig.
Kajütenhaken (cabin hooks).
Feldösen und Deckel (covers).
Lichtformen.
Leuchter.
Gußstahlbohrer.
Reisetaschen und Mantelsäcke von Teppichzeug, sowie Koffer aller Art.
Kutschen, Karren, Lastwagen und überhaupt alle nicht besonders aufgeführten Fahrzeuge.
Gußwaaren, nicht anderweit aufgeführte.
Werkbänke für Zimmerleute und Tischler.
Kaltmeißel.
Korkzieher, von Draht und Stahl.
Kopir- und Boffirpressen.
Kork- und sonstige Schiffsreibhölzer.
Zeugwaaren und Putzwaaren, nicht aufgeführte (ausgenommen Strumpfwaaren, welche nicht aufgeführt ist und daher zu den nicht besonders aufgeführten Artikeln gehört).
Hanteln (dumb bells).
Maschinen und Maschinenbestandtheile (ausgenommen Gasmaschinen, Lokomobilen und Lokomotiven, sowie Manometer).
Vogelfedern.
Radfelgen.
Möbel.
Pelzwerk.
Gaszangen.
Gartenwalzen.
Glas, belegtes.
Hüte, nicht besonders aufgeführte.
Roste, Zimmer- und andere Oefen, sowie Ofentheile.
Mützen und Kappen, nicht aufgeführte.
Hämmer (Rapp- [napping], Quarz- und Ausschlage- [spalling])
Pferdegeschirr und Sattelzeug, fertiges.
Krähne und Aufzüge.

[1] In allen Fällen, wo der Zoll nach dem Gallon festgesetzt ist, wird ein Dutzend sogenannter Quartflaschen für 2 Gallonen und 1 Dutzend sogenannter Pintflaschen für 1 Gallon genommen.

Maschinen für Pferdekraft (horsepowers) und Theile davon.
Hydraulische Pressen.
Eis- und Kühlmaschinen.
Eiserne Träger, Thüren, Gatter, Leisten (Schuh-), Kübel und Waaren von galvanisirtem Eisen.
Juwelierwaaren.
Lackirte Waaren.
Wagenwinden.
Kessel und Pfannen von Kupfer und Messing.
Messerbretter und Messerputzer.
Gaskronleuchter und Theile davon.
Löffel, eiserne.
Leisten, hölzerne.
Lederwaaren aller Art, nicht besonders aufgeführt.
Gamaschen.
Waschmaschinen und Mangen.
Metallwaaren, nicht besonders aufgeführte (ausgenommen Pflugschaare und Eggenmesser).
Drehbankspindeln.
Kamingesimse.
Matten aller Art.
Mühlentreibriemen von Leder.
Goldleisten.
Silberwaare.
Ruder.
Orgeln mit Pfeifen.
Picken und Hauen.
Bilderrahmen (ausgenommen für öffentliche Institute).
Parfümerie.
Silbergeschirre und plattirte Waaren, nicht aufgeführte.
Drahtzangen.
Polirpulver und -Masse.
Zapfenlager und Lagerfutter.
Lochmaschinen.
Steinbrechhämmer und -Stangen.
Kühlfässer.
Sattel- und Geschirrbäume.
Segel, neue.
Sicherheitsschränke, eiserne.
Siebe.
Haspen oder Krampen.
Schiebfenstergewichte.
Schabeisen.
Schreibmaterialien, einschl. Etiketten, Plakate und Handbillets, sowie bedruckte Papierdüten, nicht besonders aufgeführte.
Transmissionswellen, kalt gewalzt oder abgedreht, und Kuppelungen.
Dachziegel.
Zinnwaaren.
Radreifenplatten.
Gerinne (troughing).
Keile.
Peitschen- und Spazierstöcke.
Räder und Achsen.
Perrücken.
Haspeln.
Windmühlen.
Korbwaaren.
Holzwaare.
Auswringemaschinen.
Brückenwaagen, von über 20 Centner.
Wollpressen.
Wollwaschmaschinen.
Göpelbogen.
Weinpressen.
Göpelgeschirr.

3. Einem Zoll von **20 pCt.** vom Werth unterliegen:

Kohlensaure Wasser.
Kordials, nicht alkoholhaltige.
Braunes Töpfergeschirr und Steinzeug.
Feuerwerk.
Glaswaare, geschnitten, gravirt, geätzt oder matt (Milchglas), sowie Flaschen, mit Ausnahme von Medizinflaschen.
Heupressen.
Strumpfwaare (gestrickte).
Maschinen, nicht besonders aufgeführte.
Marmor, Stein, Schiefer, bearbeitet.
Medizinen, Patent- oder sogenannte Patent-, oder solche, welche in dem Lande der Herkunft einer Stempelabgabe unterliegen.
Mineralwasser.
Syrupe.
Zelte und Presenning (Theertuch).
Regen- und Sonnenschirme.

4. **15 pCt.** vom Werth entrichten:

Ackerbaugeräthe, nicht besonders aufgeführte, einschl. Kornquetschen.
Kleidungsstücke, auch für Matrosen, aus Moleskin und dessen Imitation.
Decken (blankets).
Teppiche, Teppichzeug.
Porzellan- und Irdenwaaren, nicht besonders aufgeführt.
Kricketartikel.
Pendel- und Taschenuhren, oder Theile davon.
Zeug- und Putzwaaren: Ausputz für Damenhüte, Kleider, Mäntel und Jacken, Besatz und Fransen, Korsets, Krepp, Stickereien, Blumen, Handschuhe, Gimpen, Wollfäden (gossamer), Taschentücher, Spitzen (baumwollene, seidene oder wollene), Tüll zu Schleiern oder zu Besatz, Zeugwaaren: wie Seidenstoffe und Fabrikate daraus, welche mehr als 5 pCt. Seide enthalten (nicht besonders aufgeführte), Satin, Plüsch, Sammet, Bänder, Plissees, Tischtücher, Tisch- und Toilettedecken, baumwollene oder leinene, Servietten, Hand- und Wischtücher.
Brillen und Operngucker, in Gold- oder Silberfassung.

Modewaaren.
Glas, Fenster- und Tafel-, nicht besonders aufgeführtes.
Hutfutter (hats pith).
Harmoniums und Pianos; Orgeln, nicht mit Pfeifen.
Lampen und Lampenartikel.
Leder, nicht besonders aufgeführtes, ausgenommen saffianähnliches Schafleder (roans) und Slivers (Leder von gespaltenen Schaffellen).
Mattenzeug.
Metallbestecke, Löffel und Gabeln, ausgenommen stählerne Tischgabeln.
Wachstuch (? s. auch zollfreie Artikel, d. Red.) und Tuch zum Fußbodenbelag.
Pflugschare und Eggenmesser.
Steppdecken (quilts) und grobe wollene Decken (rugs).
Raucherartikel.
Wollene Zeugwaare und Flanell (ausgenommen Frauenkleiderstoffe), Tuche, Tweeds, Estamin und Serge, nicht besonders aufgeführte.

Zollfreie Artikel.

Amerikanisches Ledertuch.
Anker, schwerer als 3 Centner.
Lebende Thiere, nicht genannte.
Fäulnißwidrige Mischung (antifouling composition).
Antimon in Blöcken.
Ambosse.
Künstliche Zähne.
Farben für Künstler, Malerleinwand und Palettenmesser.
Arrowroot.
Asphalt.
Atlanten.
Bürstenhölzer.
Sackzeug, Forfar und Hessians.
Säcke, bedruckte oder sonstige, zu Kleie, Korn, Mehl, Gunny, Erz und Wolle, nicht besonders aufgeführte.
Ballast, außer den besonders aufgeführten Steinen.
Wellen- und Kredenztischriegel (barrel and cupboard bolts).
Bast, Haare und Borsten, und sonstiges Material zur Bürstenfabrikation.
Stählerne Rückenstücke oder Röhren und Radkränze für zweirädrige Velocipede.
Schwarze Erde.
Sprengpulver, Dynamit und Lithofrakteur.
Buchbinderleinen.
Bücher, gedruckte.
Stiefel und Schuhe für Kinder, Nr. 0—3 (nach jetzigem Englischen Maß).
Schuhelastiks.
Stiefelhaken.
Schnürsenkel, andere als lederne.
Bolzen und Muttern, von ³/₈ Zoll Durchmesser und darunter.
Bolzenenden und Muttern, von ³/₈ Zoll Duchmesser und darunter.
Beinschwarz.
Knochen.
Frauenhutgestelle.
Hüte für Frauen und Männer, von Stroh, Span, Bast, Zwirnband (tape) oder Litze, ungarnirt.
Flaschen von Kautschuk.
Geflechte und Binden (braids and bindings).
Messing: Stäbe, Blech, Stangen und Bänder (rolled).
Ziegel, Bath- und Dinas-.
Buchsen-Patentscheiben, zur Fabrikation von Blockrollen.
Knöpfe aller Art.
Schwefel, roh und Schwefelblumen.
Schnallen aller Art.
Gartenknollen und Samen.
Flaggentuch im Stück.
Photographie-Cameras.
Rohr.
Segeltuch.
Schläuche von Segeltuch.
Flaschenkapseln.
Kartonpapier, Strohpappe und geformte Pappe (glatt).
Wagen-Ausstaffirung.
Fässer und Kisten für Trockenwaaren, und Packmaterial, worin Waaren gewöhnlich eingeführt werden (ausgenommen die besonders aufgeführten Glas- und Weinflaschen), sowie derartige leer wiederausgehende Gegenstände.
Anker- und Zugketten, nicht galvanisirt.
Kreide.
Seekarten.
Wachstuch.
Steinkohle, Braunkohle und Koks.
Kakaoschalen (cocoa nibs).
Edelmetall, gemünzt und ungemünzt.
Kokosnußfasergarn (coir).
Mäh- und Bindemaschinen, vereinigt.
Kupfer und Gelbmetall zur Schiffsverhäutung, Blech, Stangen, Stäbe und Nägel.
Kupferdraht, übersponnen.
Kupfervitriol.
Stahldraht-Taue.
Korkstöpsel, geschnittene, und Korkholz.
Korksohlen (socking).
Mais- (corn) Mehl.
Baumwolle zur Strumpfwirkerei, zum Verpacken, rohe, kieselsäure, Abfall, Docht, zum Sticken und zum Ausbessern.
Baumwollenwaaren im Stück (ausgenommen Sammet und Felbel, welche zu den nicht besonders aufgeführten Artikeln gehören).
Baumwollgarn, zum Nähen.
Krimean und Union-Schirting im Stück.
Schmelztiegel.
Kreide zum Unterrichtsgebrauch.
Werkzeuge und Materialien für Zahnkünstler.
Explosionsartikel (detonators).
Diamanten für Glaser und den Bergbau.

Thürknöpfe und Klinken von Messing, Glas oder Porzellan.
Reißnägel.
Photographische Trockenplatten.
Farbstoffe und zwar Anilinfarben, Bichrom, Farbhölzer, Farbholzextrakt und Indigo.
Ebonit- und Vulkanit-Flaschenstöpsel.
Kautschuk.
Schmirgelleinwand, Schmirgelpulver und Schmirgelpapier.
Gasmaschinen, Lokomobilen und Lokomotiven; Trockenluft-Kühlvorrichtungen, ohne Maschinen.
Brillen und Operngucker (ausgenommen in Gold oder Silberfassung).
Schnüröſen, Schnürlocheisen und Weberingelchen (webbing).
Filz zur Schiffsverhäutung, und Dachpappe.
Kokosnußfaser.
Flachs.
Heugabeln und Gabeln zum Graben.
Zünder.
Ingwer, frischer
Schulgloben.
Gold- und Silberblättchen.
Weizen (über Land).
Schleifsteine.
Guano und sonstige Dünger.
Guttapercha.
Haar zum Polstern und unverarbeitet.
Kummete aller Art.
Kleinere Artikel und Beschläge zu Zuggeschirren.
Hutmachermaterialien, ausgenommen Filzkappen, Ueberzugkappen, und andere Gegenstände von Filz zur Hutfabrikation.
Hanf.
Häute und Felle, roh.
Scharniere, ausgenommen T- und Aufsatzbänder.
Haken und Oesen.
Scheuersteine.
Kochgeschirr (hollow-ware).
Schläuche von Kautschuk.
Rohrimitation.
Stempel, Wischer, Radringe, Puffer, Stoßscheiben und Radschienen von Kautschuk für Velocipede.
Tinte und Tintenpulver.
Eisen, und zwar Stangen und Stäbe, galvanisirte eiserne Rinnen (droppers), galvanisirtes glattes Blech, Trägerplatten, unbearbeitet, Reifeisen, Erz, Masseln, Platten, Schienen für Eisen- und Straßenbahnen, Bruch, Blech zu Röhren, mit Messing belegt, Draht, auch galvanisirter; Drahtgewebe aller Art, schmiedeeiserne Röhren unter 6 Zoll inneren Durchmessers.
Eisen für Hutmacher, Italienische, Bügeleisen für Tuchmacher und Schneider.
Kleineisenwaaren, nicht besonders aufgeführt.
Italian Cloth-Futter.
Elfenbein.
Jute.
Schärfer und Putzpulver für Messer.
Strickmaschinen.
Messer, Leder-, Maschinen-, Glaser-, Schuhmacher-, ferner zum Heuschneiden, für Sattler und zum Häckselschneiden.
Schnürsenkel, andere als lederne.
Riegel und Schlösser aller Art.
Blei: Erz, Mulden und Bruch.
Leder: Patent-, Lack-, Bock-, Schweins-, Levantinisches, Maroquin- und deren Imitationen.
Limonensaft in Stücken.
Leinenwaaren im Stück.
Leinsaat.
Zupfleinwand.
Lithographirsteine.
Maschinen zum Krämpeln, Spinnen, Weben und Fertigstellung von Textilfabrikaten, sowie Kratzen zu dergleichen Maschinen; Maschinen zur Papier- und Filzfabrikation (einschl. der Drahtgewebe und Filze), Walzmaschinen und damit verbundene nicht besonders aufgeführte Maschinerie für Mahlmühlen; Druckpressen und Maschinen; Drehbänke von mehr als 3½ Tons Gewicht; Bohrmaschinen von mehr als 2½ Tons Gewicht; Hobelmaschinen von mehr als 6 Tons Gewicht; Lochmaschinen von mehr als 7 Tons Gewicht; Scheermaschinen von mehr als 7 Tons Gewicht; Platten-Biegemaschinen von mehr als 5 Tons Gewicht; Stanzmaschinen von mehr als 4 Tons Gewicht; Feilmaschinen von mehr als 2½ Tons Gewicht; Buchbinde- und Liniirmaschinen (ausgenommen Triebwerk und Wellentransmission).
Magnete.
Maizena.
Landkarten.
Meßbänder.
Schuhspitzen, Absatzplatten und Stiefelschützer von Metall.
Müllergaze.
Mühlsteine.
Wischlappen.
Stoß- (Stanz-) Geräth und Griffplatten (finger plates).
Muntzmetall.
Musikalien.
Myrobalanen.
Naturgeschichts-Bilder.
Nähnadeln aller Art.
Fischnetze.
Zeitungen, gedruckte.
Kokosnüsse.
Werg und altes Tauwerk.
Kokosnußöl, Leberthran (in Masse [bulk] eingehend), Palm-, Seehunds-, Walfischthran und black shale.
Rhodiumöl.
Oelboi.
Oelkuchen.
Wachstaffet.
Erz.
Korbweiden.
Tuschkasten als Spielzeug.

Gemälde und Stiche.
Papier: Lösch-, Kopir-, Filz-, Marmor-, Albumin-, Paus-, Bunt-, Gelatine-, satinirtes, maroquinstreifiges, gestreiftes (plaid-), Druck- und Schreibpapier (ausgenommen matt liniirtes).
Papierbefestiger.
Patent-Hafergrütze.
Patentwalzen-Komposition.
Erbsenmehl.
Perlasche.
Perl- und Patentgerste.
Federn und Federhalter (nicht feine).
Bleistifte für Zimmerleute, und Schiefer.
Kanevas zum Sticken.
Phosphor.
Anschauungsbilder für Schulen.
Leisten zu Bilderrahmen (ausgenommen Goldleisten und Holzleisten mit fester Politur).
Stecknadeln.
Pech, Theer und Harz.
Pflanzen und Bäume.
Chemische Apparate von Platin und Porzellan.
Potasche, Kanadische.
Edelsteine, ungefaßt.
Glaserkitt.
Quecksilber.
Kaninchenfallen.
Zaungeflechte.
Stuhlrohr.
Reis, welcher in ein unter Zollkontrole stehendes Lager gebracht wird, um daselbst zu Stärke verarbeitet zu werden.
Reisabfall.
Nieten, stählerne, eiserne oder galvanisirte.
Russisches Leikgarn.
Gurte und Eisenkurzwaaren für Sattler.
Sago.
Steinsalz.
Salpeter.
Schiebfenster-Riegel und Aufzüge.
Waagschalen, Waagen und Gewichte, nicht besonders aufgeführte.
Wissenschaftliche, chirurgische und optische Instrumente.
Sensen und Sensenhefte.
Grassaat.
Sensitiv-Papier.
Nähmaschinen und Platten.
Nähgarn und Nähseide.
Deichselspitzen.
Schieferthon (shale).
Scheeren.
Schafohrzettel.
Schafbeize und Schafwaschmittel.
Schellack.
Schuhnägel: Zwecken, geschmiedete und gegossene Spitzen, blanke und schwarze kleine Hufeisen, geschmiedete Hufeisen, Nuggets, Hungarians, geschnittene Stifte, Stahlzwecken, Tingles, eiserne und messingene Nieten.
Holznägel und Nagelholz.
Schaufeln und Spaten.
Sicheln.
Seidenabfall (silk fags).
Schiefertafeln zum Schulgebrauch.
Schloßeisen zum Wagenbau.
Schuhfutter.
Soda-Asche, kaustische Soda, salpetersaures Natron, kieselsaures Natron.
Naturwissenschaftliche Exemplare.
Alkoholwaagen.
Erbsen, geschälte (split).
Thür-, Sofa- und Stuhlfedern.
Planchetten (stay busks).
Stahl: Stäbe, Stangen, Blech, Zaundraht, Pfähle und Rinnen (droppers), Kurbeln und Radkränze, roh, für Eisen- und Straßenbahnen.
Strychnin.
Kolben- und Fingerbänder (stump and finger joints).
Sumach und Valonea.
Meßketten.
Schwefelsaures Kupfer.
Talg.
Wasserbehälter, eiserne, ausgenommen solche aus galvanisirtem Wellblech.
Bänder.
Tapioca.
Weinsteinsäure.
Telephone.
Holz: Asche, roh, Ballen, Klötze, Eisenbahnschwellen, vierkantig, über 4 Zoll stark, Holznägel und Speicher, roh, helles Fichtenholz, roh (ohne Rücksicht auf die Dimensionen), geschnittenes Nußbaumholz (hickory), geschnittenes Blackwood und Dauben, roh.
Zinn: Blechzinn, Mulden, Platten und Weißblech, auch verziert.
Stanniol.
Werkzeug, nicht anderweit aufgeführt.
Transfers und Album Scraps.
Metallröhren (ausgenommen eiserne).
Lettern.
Regen- und Sonnenschirmtheile, ausgenommen Bezüge.
Tapezierer-Besatzartikel.
Pflanzenwachs.
Fourniere, hölzerne.
Wasserdichte Stoffe, zu deren Verfertigung Kautschuk oder Guttapercha verwendet ist.
Unterlegscheiben (washers) von roher Haut.
Gurte (webbing).
Peitschendillen.
Luftzugverschließungscylinder (Fensterverdichtungsmaterial).
Draht aller Art, mit Ausnahme von Gold, Silber- und versilbertem.

Faßreifen, hölzerne.
Wolle, zum Ausbessern.
Wolle, gewaschen und im Schweiß.
Kunstwerke, Bunt- und Oeldruckbilder.
Garn, Angora-, Wollen- und Baumwollen-, zum Ausbessern.
Garn, gekämmtes, mit Ausnahme von Fingerings.
Zink in Barren und Blechen, sowie gelochtes.

Alle übrigen in den vorstehenden Tabellen nicht begriffenen Artikel unterliegen einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Ausführungsbestimmungen zu dem Markenschutz-Gesetz 1887.

Auf Grund des Abschnitts VIII des Markenschutzgesetzes 1887[1]) ist unterm 28. November v. J. eine Geheimraths-Verordnung ergangen, welche nach der „London Gazette" vom 9. Dezember v. J. in Uebersetzung wie folgt lautet:

In Erwägung, daß durch das Markenschutzgesetz 1887, 50 und 51 Vict. Kap. 28 unter Anderem Folgendes bestimmt ist:

1) Wer nach dem durch Rathsverordnung festgesetzten Zeitpunkte ein Uhrgehäuse, gleichviel ob aus dem Auslande eingeführt oder nicht, zu einem Probiramt des Vereinigten Königreichs zum Probiren, Stempeln oder Markiren schickt oder bringt, hat in einer Erklärung das Ursprungsland oder den Ursprungsort des Uhrgehäuses anzugeben. Geht aus dieser Erklärung hervor, daß das Uhrgehäuse in einem außerhalb des Vereinigten Königreichs gelegenen Lande oder Ort gefertigt worden ist, so hat das Probiramt auf dem Gehäuse eine Marke (welche von der Marke, wie sie auf im Vereinigten Königreich gefertigten Gehäusen vom Probiramt angebracht wird, abweicht) nur in der Weise anzubringen, wie solches von Zeit zu Zeit durch Rathsverordnung bestimmt werden wird.

2) Die Erklärung kann vor einem Beamten eines Probiramts, welcher dazu von dem Amt bestimmt und hiermit zur Entgegennahme einer derartigen Erklärung ermächtigt wird, oder vor einem Friedensrichter oder vor einem Kommissar, welcher zur Eidesabnahme bei dem „Supreme Court of Judicature" in England oder Irland, oder bei dem „Court of Session" in Schottland befugt ist, und zwar in der von Zeit zu Zeit durch Rathsverordnung zu bestimmenden Form abgegeben werden.

3) Wer eine falsche Erklärung im Sinne dieses Abschnitts abgiebt, unterliegt im ordentlichen Verfahren (on conviction or indictment) der Bestrafung wegen Meineids, und im summarischen Verfahren (summary conviction) einer Geldstrafe bis zu 20 Pfd. Sterl. für jede Uebertretung.

haben Ihre Majestät auf das Gutachten Ihres Geheimen Raths und in Ausübung der Ihr durch die vorstehenden Bestimmungen des genannten Gesetzes übertragenen Befugniß zu verordnen geruht, daß, wenn aus einer derartigen Erklärung hervorgeht, daß die Uhrgehäuse in einem Lande oder in einem Ort außerhalb des Vereinigten Königreichs gefertigt worden sind, folgende Behörden, nämlich:

- The Wardens and Commonality of the Mystery of Goldsmiths of the City of London;
- The Guardians of the Standard of Wrought Plate, Birmingham;
- The Company of Goldsmiths of the City of Chester;
- The Guardians of the Standard of Wrought Plate, Sheffield;
- The Incorporation of Goldsmiths of the City of Edinburgh;
- The Goldsmiths Company of the City of Glasgow;
- The Fraternity or Company of Goldsmiths of the City of Dublin;

auf diesen Uhrgehäusen die auf dem beigefügten Muster II[1]) näher beschriebenen und abgebildeten Marken, und keine andere Marke oder Marken anzubringen haben, und daß diese Marken demgemäß hiermit genehmigt werden.

Ferner wird hiermit verordnet, daß die abzugebende Erklärung in der auf dem beigefügten Muster I[1]) angegebenen Form zu erfolgen hat.

Diese Verordnung soll am 1. Januar 1888 in Kraft treten.

Die auf Grund des Abschnitts XVI des Markenschutzgesetzes 1887 unterm 1. Dezember vorigen Jahres erlassene Zollverordnung bestimmt nach der „London Gazette" vom 2. Dezember vorigen Jahres was folgt:

1) Waaren, deren Einfuhr nach dem vorgenannten Markenschutzgesetze verboten ist, weil sie gefälschte Handelsmarken, falsche Handelsnamen, oder ungesetzliche Marken, Namen oder sonstige Bezeichnungen tragen, die bei der Abfertigung von den Zollbeamten entdeckt werden, sind von den letzteren mit Beschlag zu belegen, ohne daß es einer vorgängigen Anzeige bedarf.

2) Bei der Erstattung von Anzeigen zu dem Zwecke, um die Beschlagnahme herbeizuführen, hat der Anzeiger folgende Bedingungen zu erfüllen:

   I. Er hat dem Einnehmer oder Inspektor, oder dem Vorsteher des Hafen- (oder Nebenhafen-) Zollamts von der erwarteten Einfuhr schriftlich Mittheilung zu machen und dabei anzugeben:
      - die Anzahl der erwarteten Frachtstücke, soweit er dieselben anzugeben im Stande ist;
      - die Beschreibung der Waaren nach den Zeichen oder sonstigen zu ihrer Identifizirung hinreichenden Angaben;
      - den Namen oder irgend eine Bezeichnung des einführenden Schiffes;
      - die Art und Weise, in welcher die Waaren gegen das Gesetz verstoßen;
      - den muthmaßlichen Tag der Ankunft des Schiffes.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 899.

[1]) Die Muster sind hier weggelassen.

II. Er hat bei dem Einnehmer oder einem anderen der vorgenannten Beamten eine Summe zu hinterlegen, welche nach der Meinung dieses Beamten hinreicht, um einen Mehraufwand zu decken, der in Folge der auf Grund seiner Anzeige nöthigen Untersuchung etwa entstehen sollte.

3) Wenn nach der Ankunft und der Untersuchung der Waaren der Zollbeamte überzeugt ist, daß kein Grund zu ihrer Beschlagnahme vorliegt, so werden sie freigegeben. Hat er diese Ueberzeugung nicht, so verfügt er entweder die Beschlagnahme der Waaren wie in einem Falle der Beschlagnahme bei einer gewöhnlichen Untersuchung, oder er verlangt von dem Anzeiger Sicherheitsleistung, um den Kommissaren oder ihren Beamten alle Kosten und Nachtheile zu vergüten, die ihnen durch die auf seine Anzeige hin erfolgte Beschlagnahme und aus den daraus entstehenden Maßnahmen erwachsen können.

4) Die so geforderte Sicherheitsbestellung hat in einer sofortigen Hinterlegung einer Summe von 10 pCt. des Waarenwerths, wie letzterer von den Beamten nach der Menge oder dem in der Eingangsdeklaration angegebenen Werth festgesetzt ist, und ferner in einer binnen vier Tagen fälligen, von zwei sicheren Personen verbürgten Schuldverschreibung in Höhe des doppelten Werthes der Waare zu bestehen. Der hinterlegte Werthbetrag wird nach vollständiger Realisirung der Schuldverschreibung zurückgegeben und wird überhaupt nicht gefordert, wenn, falls die Zeit es erlaubt, der Anzeiger vorzieht, eine solche Schuldverschreibung vor der Untersuchung nach dem geschätzten Werth der von ihm in der vorgeschriebenen Deklaration angegebenen Waaren zu geben. Wird die Sicherheit nicht wie vorerwähnt geleistet, so werden die Waaren nicht einbehalten.

5) In vorstehenden Vorschriften sind unter „Zollbeamten (officers of Customs)“ Beamte zu verstehen, welche unter der allgemeinen oder besonderen Leitung der Kommissare (Commissioners) thätig sind, und die Worte „Werth der Waaren“ bedeuten den Werth ohne Rücksicht auf den Zoll.

6) Für die Anzeige und die Schuldverschreibung, welche nach Vorstehendem erforderlich sind, gelten die diesen Vorschriften beigegebenen[1]) oder diejenigen Muster, welche die Kommissare von Zeit zu Zeit aufstellen oder vorschreiben.

7) Die nach diesen Vorschriften angenommene Sicherheit wird zu den folgenden Zeitpunkten freigegeben:

Wenn sie vor der Untersuchung geleistet worden und keine Beschlagnahme erfolgt ist: sofort.

Wenn sie im Fall der Beschlagnahme geleistet worden ist: falls die Konfiskation erfolgt, sei es in Folge von Zeitablauf oder durch Endurtheil eines Gerichtshofes: sobald die Konfiskation Thatsche geworden ist.

Ist die Konfiskation nicht erfolgt, und alsdann die Waare von den Kommissaren freigelassen und keine Klage oder Prozeß gegen sie oder einen ihrer Beamten wegen der Beschlagnahme angestrengt worden: nach Ablauf von drei Monaten von der Beschlagnahme an gerechnet; werden aber die Waaren freigegeben, weil keine Schritte zur Herbeiführung der Konfiskation und Verurtheilung auf die Anzeige gemäß Abschnitt 207 der „Customs Consolidation Act 1876“ gethan sind und ist keine Klage oder Prozeß gegen die Kommissare oder einen ihrer Beamten wegen der Einbehaltung angestrengt: nach Ablauf von drei Monaten von der Untersuchung der Anzeige an gerechnet.

Wenn innerhalb der vorgenannten Zeiträume eine Klage oder ein Prozeß, wie vorerwähnt, eingeleitet worden: nach dem endgültigen Abschluß dieser Klage oder dieses Prozesses und nach der Erreichung des Zwecks, zu welchem die Sicherheit gegeben ist.

8) Diese Vorschriften finden auf Ueberladungen und Transitgüter ebenso wie auf Waaren Anwendung, welche gelöscht werden, um in die Niederlage aufgenommen oder in den Verbrauch übergeführt zu werden.

9) Als der Tag, von welchem ab der §. 2 des Steuergesetzes (Revenue Act) 1883 in Gemäßheit der Bestimmungen des genannten Gesetzes aufgehoben ist, wird durch dieses Reglement der 1. Januar 1888 festgesetzt, und dieses Reglement tritt vom Tage dieser Aufhebung an in Wirksamkeit.

Ausführung des Markenschutzgesetzes.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt vom 28. Januar 1888 schreibt:

Die Ausführung des am 23. August 1887 in Kraft getretenen neuen Englischen Markengesetzes[1]) ist in Folge einer Verfügung der Englischen Zoll-Kommission am 18. Januar d. J. plötzlich in einer Art und Weise verschärft worden, die Alles übertrifft, was bisher zwischen sonst befreundeten Nationen an Verkehrshindernissen geschaffen worden ist und in Folge welcher in den letzten acht Tagen zahlreiche, zum Theil bedeutende Uhren- und Stickereisendungen von den Englischen Zollämtern mit Beschlag belegt worden sind. Alle Bezeichnungen auf Waaren nichtenglischer Herkunft oder auf deren Umhüllung müssen gleichzeitig von der Angabe des Produktionsortes begleitet sein, wenn sie in Englischer Sprache angegeben werden. Aufschriften wie superfine make, patent, registered oder warranted u. dgl. sind also künftig zu unterlassen, wenn man den Produktionsort nicht angeben will. Es gilt dies selbst für die bloße Bezeichnung des Maßes in Englischer Sprache; es sollen deshalb Stickereien konfiszirt worden sein, auf welchen nur die Länge in Yards angegeben war; ebenso Uhren in

[1]) Die Muster sind hier weggelassen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 899.

Schachteln mit der Bezeichnung „1 dozen". Sogar die Worte „and Co." in einer nichtenglischen Firma sind verboten, wenn nicht der ausländische Sitz der Firma ebenso deutlich beigefügt wird, und diese Vorschriften gelten selbst für Amerika und andere fremde Länder, deren Nationalsprache die Englische ist. In dieser Sprache darf in Ermangelung der Angabe des Produktionsortes nur die nackte Benennung der Waare selbst auf dieser oder der Verpackung figuriren, also „embroideries", „silk goods", „colours" u. dgl. Ferner soll es nicht gestattet sein, auf Schweizerischen oder Deutschen, Oesterreichischen xc. Artikeln in irgend einer Sprache die Bezeichnung „Pariser Mode" anzubringen, denn falsche Angaben jeder Art sind durch das neue Gesetz überhaupt verboten.

Des Weiteren entnehmen wir in Bezug auf den Gegenstand dem „Handelsmuseum" vom 23. Februar d. J. was folgt:

Das Englische Markenschutz-Gesetz giebt noch immer Anlaß zu Protesten und Gegenmanifestationen aus dem Schooße der eigentlichen Geschäftswelt Englands und zu fortgesetzter Korrespondenz zwischen der Handelskammer in London und dem dortigen Hauptzollamte. Hierüber wird aus London geschrieben:

Nach der ersten von der Londoner Handelskammer abgehaltenen Versammlung betreffs der Wirkung des Merchandise Marks-Gesetzes richtete die Kammer ein Schreiben an das Hauptzollamt, worin u. A. darauf hingewiesen wurde, daß es den Anschein habe, als ob die Zollbehörde Wörter der Englischen Sprache auf Waaren ausländischen Ursprungs als irreführend für den Konsumenten ansehe. Während zugegeben sei, daß dies mit verschiedenen Ausdrücken, von welchen kein häufiger Gebrauch gemacht werde, zuweilen der Fall sein dürfte, so liege eine solche Möglichkeit indeß bezüglich jener Ausdrücke, welche nur zum Zweck der Buchung oder Lagerung angebracht sind, wie: „yard", „number", „quality", „size", „pattern", und ähnlichen nicht vor.

Zum Schluß gab die Handelskammer ihrem Wunsche Ausdruck, daß die Zollbehörde, bis sich die Importeure mit den Bestimmungen des Gesetzes näher bekannt gemacht hätten, in allen Fällen, wo kein offenbarer Betrugsversuch vorliege, mit Nachsicht verfahren möge.

Hierauf antwortete die Zollbehörde, daß das Zollamt zu jeder Zeit bereit sein wird, die von der Londoner Handelskammer gemachten Vorstellungen mit Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen des Merchandise Marks-Gesetzes in Erwägung zu ziehen, und wünscht einer möglichen irrigen Auffassung mit Bezug auf den Effekt der von ihm in dieser Hinsicht unternommenen Aktion zu begegnen; dasselbe theilt mit, daß es nicht, wie die Kammer andeute, die Absicht hat, Waarenbezeichnungen auf den Etiquettes in fremder Sprache zu verlangen. Das Zollamt verlangt nur, daß in jenen Fällen, wo man solche Etiquettes zu gebrauchen wünscht, sie gleichzeitig auch den ausländischen Ursprung der betreffenden Waaren erkennen lassen sollen. Es ist instruirt, daß alle in der Englischen Sprache gemachten Bezeichnungen indirekt den Ursprungsort indiciren und als solche im Sinne des Gesetzes nähere Qualifikation erheischen; die Frage, insofern sie die Interessen des Konsumenten oder Produzenten berührt, hat das Zollamt keiner besonderen Erwägung unterzogen, noch kann es auf die Frage eingehen, ob eine betrügerische Absicht vorliege oder nicht, sondern es liegt demselben lediglich ob, zu erwägen, ob eine betreffende Marke oder Bezeichnung direkt oder indirekt einen unwahren Charakter in sich trägt.

Nach Empfang obiger Antwort des Hauptzollamtes richtete die London Chamber of Commerce ein weiteres Schreiben an dieselbe Behörde, worin angefragt wurde:

a. ob das Zollamt in allen Instanzen, welche nicht unter die Sektionen 16 und 18 des Waarenbezeichnungsgesetzes fallen, sich zufrieden geben würde, wenn Waaren mit der Bezeichnung „foreign manufacture" oder „manufactured abroad" oder einer ähnlichen Phrase versehen wären;

b. ob das Zollamt bezüglich Waaren im Transit sich mit einer Untersuchung, ähnlich jener, welche vor Erlaß dieses Gesetzes in Anwendung gebracht wurde, begnügen werde, und es demnach, ausgenommen flagrante Fälle betrügerischer Bezeichnungen, der individuellen Initiative interessirter Personen überlassen bleibe, Denunciationen, wie solche in den auf Grund des Gesetzes gegebenen Verordnungen näher spezifizirt sind, einzureichen.

Hierauf hat das Zollamt folgende Antwort gegeben, und zwar mit Bezug auf

a. daß Waaren mit einer Etiquettirung, welche indirekt England als Ursprungsort indicire, und welche daher nicht unter die Sektionen 16 und 18 falle, im Allgemeinen genügend zum Einlaß qualificirt sein würden, wenn sie gleichzeitig mit einer Bezeichnung versehen wären, welche deren ausländischen Ursprung andeute, wie z. B. „made abroad";

b. das Zollamt hat die Verordnungen mit Bezug auf Waaren in Transit, welche vor Erlaß dieses Gesetzes in Kraft waren, keiner Erweiterung unterworfen.

Doch auch im Parlament kam die Frage bereits zur Sprache, wie aus nachstehender Darstellung zu ersehen ist:

Auf die von Sir R. Samuelson in einer der letzten Sitzungen gestellte Anfrage gab der Sekretär des Schatzamts, Herr Jackson, folgende Erklärung mit Bezug auf das neue Waarenbezeichnungsgesetz ab:

Es ist mir mitgetheilt worden, daß einige Beschwerden an das Hauptzollamt mit Bezug auf die Art und Weise, in welcher die Zollbeamten ihre Instruktionen ausgeführt haben, gerichtet werden.

Die Londoner Handelskammer hat den Vorschlag gemacht, daß jene Waaren, welche nur mit einer zur Orientirung der Geschäftsleute (zu Zwecken der Verpackung, Lagerung xc.) dienenden Etikette versehen sind, ohne nähere Qualifikation (bezüglich Ursprung) eingelassen werden sollten, wohingegen sie zugiebt, daß diese nähere Qualifikation betreffs solcher Etikettes, welche für das kaufende Publikum berechnet sind, je nach Lage des betreffenden Falles zu verlangen wäre.

Die Sheffielder Handelskammer hat eine Verbesserung der

Verordnungen mit Bezug auf die von Denunzianten zu stellende Kaution vorgeschlagen.

Diese Vorschläge werden gegenwärtig der Erwägung unterzogen.

Als das Gesetz in Kraft trat, sind Waaren in gewissen Außenhäfen aus dem Grunde angehalten worden, weil sie mit dem Ausdrucke „Yards" etikettirt waren. Dieselben wurden jedoch nach eingeholtem Gutachten seitens der betreffenden Zollbeamten bei der oberen Behörde sofort freigegeben. Sobald weitere Erfahrungen mit der Durchführung des Gesetzes gemacht worden sind, dürfte es sich wahrscheinlich als wünschenswerth herausstellen, fernere Instruktionen zu geben. Ich halte es für recht und billig, hinzuzufügen, daß die Zollbehörden strengstens angewiesen wurden, unter Rücksicht auf die Interessen der inländischen Fabrikanten ein striktes Verhalten zu beobachten, und ist es deshalb nicht überraschend, daß sich einige Schwierigkeiten eingestellt haben.

Ich bin hinsichtlich dieser Frage schon seit einiger Zeit in Korrespondenz mit der obersten Zollbehörde, welche große Bereitwilligkeit zeigt, soweit dies mit Durchführung der Gesetzesbestimmungen vereinbar ist, alle für den Geschäftsverkehr entstehenden Hindernisse zu vermeiden.

Mexiko.

Zolltarifänderungen.

(Mon. belge vom 29. Januar 1888.)

Ein Mexikanisches Gesetz vom 28. Dezember v. Js. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Dem ersten Abschnitt der Bestimmungen über die Anwendung des Tarifs für die See- und Land-Zollämter [1]) sind folgende Artikel hinzuzufügen:

Abschnitt I. Zollfreie Waaren.

Fässer und Pipen, von Eisen, leer.
Mexikanische Banknoten oder dergleichen Papiergeld.
Eiserne Röhren, verzinnte.
Schreibhefte (Muster) für den Elementarunterricht.
Pfähle, Sprossen, Träger, Isolatoren für Telephone und Telegraphen, deren Verwendung den Zollbehörden nachgewiesen wird.

Art. 2. Die nachstehenden Artikel sind dem Abschnitt II der Bestimmungen für die Anwendung des Zolltarifs hinzuzufügen:

XXV. Gebleichte Taschentücher aus Baumwolle oder Leinen, welche nur auf einer Seite leicht mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder Seide gestickt sind, werden als nicht gestickte angesehen.

XXVI. Taschentücher aus Baumwolle oder Leinen, schlichten Gewebes, mit nicht gesticktem Saum von Leinen oder mit Hohlsaum, werden als schlichte Gewebe angesehen.

Art. 3. Art. 23 des Allgemeinen Zolltarifs wird wie folgt abgeändert:

23) Baumwollgarn jeder Art und Farbe auf Spulen, bis zu 275 m, für 100 Spulen 1 Franken.

Baumwollgarn jeder Art und Farbe, auf Spulen, einschließlich des sogenannten Häkelgarns, von 276 bis 458 m, für 100 Spulen 3 Franken.

Baumwollgarn in Knäueln, Strähnen oder gestärkt für Rebozos, das Kilogramm (gesetzliches Gewicht) 1,20 Franken.

Art. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. März 1888 in Kraft.

Ferner ist durch Dekret vom 6. Dezember 1887 (Mon. belge vom 2. Februar 1888) in Bezug auf den Ausfuhrzoll auf Holz folgende Bestimmung getroffen:

Einziger Paragraph: Der Ausfuhrzoll, welcher gemäß Abschnitt V des einzigen Artikels des Einnahme-Gesetzes für das laufende Wirthschaftsjahr auf Bau- und Tischlerholz gelegt ist, wird nach der Zahl der Meßtonnen des Schiffes, ohne Rücksicht auf die Tonnenzahl des geladenen Holzes, berechnet, wenn nicht außer dem Holz noch andere Güter auf dasselbe Schiff in dem Abgangshafen verladen werden.

Wenn mit demselben Schiffe zugleich mit Bau- und Tischlerholz auch andere Güter zur Ausfuhr gelangen, so wird die Abgabe vom Holz nach dem Satze von 2 Pesos für jede Tonne geladenen Holzes erhoben.

Hayti.

Ausgabe neuen Papiergeldes.

Inhalts eines Haytianischen Gesetzes vom 5. November vorigen Jahres ist die Banque Nationale d'Haïti ermächtigt, für Rechnung der Regierung 2 Millionen Gourdes, in Stücken von 1 und 2 Gourdes, auszugeben. Diese Banknoten sollen Zwangskurs haben und dazu dienen, die augenblicklich in Umlauf befindlichen Noten — 1 470 000 Gourdes — einzuziehen, welche vom 1. Juli 1888 ab aufhören zu kursiren. Der Saldo von 530 000 Gourdes soll der Regierung zur Verfügung gestellt und zur Einziehung von ausgegebenen Einfuhrzollanweisungen verwendet werden. (Es sind darunter Anweisungen zu verstehen, welche die Regierung gegen Geldvorschüsse seitens der Kaufleute ausgegeben hat und womit dieselben ihre Einfuhr-Zollabgaben decken.)

Vom 1. Januar 1888 ab überweist die Regierung der Nationalbank als besonderes Pfand die Summe von 50 Cents — Amerikanisches Gold — für je 100 Pfund Kaffee von den auf diesen Artikel jetzt erhobenen Ausfuhrzöllen. Die Bank hat die so überwiesenen Gelder anzusammeln und damit die Tilgung der ausgegebenen Noten auf dem Wege der alle Halbjahre stattfindenden öffentlichen Verlosung zu bewerkstelligen.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 411.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Uebersicht des Ein- und Ausfuhrhandels in dem mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahre 1886/87.[1])

(Nach den Aufstellungen des statistischen Bureaus der Vereinigten Staaten.)

1. Menge und Werth der Einfuhr.

Waaren. Zollfrei.		Menge.	Werth: Dollars.
Thiere, nicht anderweit spezifizirt:			
Rindvieh	Stück	14 365	412 336
Pferde	„	17 650	2 408 679
Schafe	„	28 547	57 985
alle anderen, einschl. Geflügel	—	—	259 251
Wieder eingeführte Produkte oder Fabrikate der Vereinigten Staaten, nicht anderweit spezifizirt	—	—	9 256 932
Kunstwerke, nicht anderweit spezifizirt:			
Gemälde, Statuen rc., Erzeugniß Amerikanischer Künstler	—	—	473 562
Asphalt oder Erdpech, roh	Pfund	55 106 036	100 697
Rinde, Hemlocks-	Klafter	60 587	272 956
Beuteltuch	—	—	271 400
Bücher und sonstige Drucksachen	—	—	971 203
Chemikalien, Droguen u. Farben, nicht anderweit spezifizirt:			
Alizarin, natürliches oder künstliches	Pfund	2 095 212	356 748
Weinstein u. Weinsteinabfall	„	22 024 768	3 412 987
Chinarinde u. sonstige Rinde zur Herstellung von Chinin	„	4 788 044	741 653
Cochenille	„	492 904	189 146
Farbholz in Blöcken:			
Campecheholz	Tons	59 265	1 044 219
anderes	—	—	284 741
Gummata:			
Gummi arabicum	Pfund	467 782	160 740
Kampher, roh	„	2 857 222	350 529
Katechu u. Terra japonica oder Gambir	„	25 598 212	1 211 257
Schellack	„	4 722 588	564 251
Sonstige Gummata und Harze	„	16 582 619	2 251 189
Indigo	„	3 469 182	2 784 117
Chlorkalk	„	103 087 827	1 573 167
Süßholz	„	79 603 835	1 670 041
Mineralwasser, nicht künstliche	Gallons	1 834 411	379 149
Kali, salzsaures	Pfund	38 569 614	574 097
Schwefelsaures Chinin, Chininsalze und Chinidin	Unzen	2 758 962	1 143 630
Salpetersaures Natron	Pfund	172 174 889	2 614 161

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 I. S. 678.

Waaren. Zollfrei.		Menge.	Werth: Dollars.
Schwefel, roh	Tons	97 388	1 688 360
Vanillebohnen	Pfund	137 479	776 418
sonstige	—	—	3 355 714
Kakao, roh, sowie Blätter und Schalen	Pfund	12 271 558	1 670 012
Kaffee	„	526 109 170	56 347 600
Coirgarn	„	4 605 529	140 462
Korkholz und Korkrinde, unverarbeitet	—	—	1 239 247
Baumwolle, roh	Pfund	3 924 531	538 928
Diamanten, roh oder ungeschnitten, einschließlich Glaserdiamanten	—	—	271 384
Eier	Dutzend	18 936 054	1 960 396
Mehlige Stoffe und Präparate daraus, nicht anderweit aufgeführt	—	—	721 404
Guano	Tons	12 804	334 038
Phosphate, rohe oder natürliche, zu Dungzwecken	„	26 552	254 656
Sonstige Dungstoffe	—	—	1 182 187
Fische, frische: Lachs	Pfund	1 104 090	106 568
„ „ alle anderen	„	27 420 847	646 296
Hummer, frisch oder eingemacht	—	—	837 047
Sonstige Fische	—	—	68 961
Bananen	—	—	2 682 143
Kokosnüsse	—	—	819 271
Sonstige Früchte	—	—	1 266 245
Pelzhäute, unzubereitet	—	—	2 476 285
Haar, nicht anderweit genannt	—	—	2 406 110
Häute und Felle, außer Pelzhäuten:			
Ziegenfelle	—	—	5 848 126
sonstige	—	—	18 870 973
Hausgeräth, persönliche Effekten und getragene Kleidungsstücke, sowie Geräthe, Instrumente und Handwerkszeug von Einwanderern und von im Ausland gestorbenen Bürgern der Vereinigten Staaten	—	—	2 643 999
Kautschuk und Guttapercha, roh	Pfund	28 649 446	18 756 783
Elfenbein:			
thierisches	„	164 284	485 508
vegetabilisches	„	5 776 515	144 668
Oele:			
nicht flüchtige oder ausgepreßte	„	15 268 778	860 277
flüchtige oder Essenzen	„	1 492 041	884 945
Papiermaterialien:			
Lumpen, außer wollenen	„	120 571 949	2 111 422
sonstige	—	—	2 429 176
Gips, ungemahlener	Tons	146 933	162 492
Platina, unbearbeitet	Pfund	3 863	438 516
Graphit	Centner	169 021	331 621
Sämereien, nicht medizinische, nicht anderweit genannt	—	—	595 737

Waaren. Zollfrei.		Menge.	Werth: Dollars.
Seide, unverarbeitete:			
Kokons	Pfund	540 192	407 517
Eier (Seidenraupen-)	—	—	4 712
roh oder vom Kokon abgehaspelt	Pfund	4 599 514	18 687 245
Abfall	„	888 325	648 323
Gewürze, ungemahlen:			
Muskat	„	1 288 559	580 291
Pfeffer	„	13 255 161	1 819 609
sonstige	„	15 769 381	953 752
Thee	„	89 831 221	16 771 802
Zinn in Stangen, Blöcken oder Mulden	„	29 645 511	6 927 696
Holz, unverarbeitet, nicht anderweit aufgeführt	—	—	3 548 191
Von den Hawaiischen Inseln gemäß des Gegenseitigkeitsvertrages eingeführte Artikel:			
Reis	Pfund	9 263 700	588 985
Melasse	Gallons	113 574	14 712
Zucker, brauner	Pfund	218 290 335	9 255 351
Alle anderen zollfreien Artikel	—	—	8 336 268
Ueberhaupt zollfrei	—	—	234 221 131

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Thiere, nicht anderweit genannt:			
Rindvieh	Stück	72 665	979 696
Pferde	„	38 725	2 464 303
Schafe	„	451 253	1 187 847
sonstige	—	—	46 151
Kunstwerke, nicht anderweit genannt:			
Gemälde, in Oel- oder Wasserfarben, sowie Bildwerke	—	—	2 332 486
Bücher, Karten, Stiche, Aetzbilder und sonstige Drucksachen, nicht anderweit genannt	—	—	2 717 788
Messing und Messingwaaren	—	—	415 954
Brotstoffe:			
Gerste	Bushels	10 355 594	6 173 208
Mais	„	30 536	16 636
Hafer	„	87 380	29 579
Hafermehl	Pfund	989 502	37 857
Roggen	Bushels	18 469	10 720
Weizen	„	277 842	218 867
Weizenmehl	Fässer	1 013	3 802
Alle anderen Brotstoffe und Präparate daraus als Nahrungsmittel, nicht anderweit genannt	—	—	150 059
Schweinsborsten	Pfund	1 196 242	1 174 833
Bürsten	—	—	548 516
Knöpfe, mit Ausnahme derjenigen von Messing, vergoldet, oder von Seide, und Knopfformen, sowie Materialien, ausschl. zur Knopffabrikation zubereitet	—	—	3 767 506
Cement	Fässer	1 079 944	1 108 819
Chemikalien, Droguen, Farbstoffe und Arzneien, nicht anderweit genannt:			
Steinkohlentheerfarben und Farbstoffe	—	—	1 540 067
Glycerin	Pfund	12 765 072	1 094 607
Campecheholz und sonstige Farbhölzer, Extrakte und Dekokte davon	„	3 396 467	233 204
Opium:			
roh	„	568 263	1 332 765
zum Rauchen zubereitet	„	66 232	583 461
Kalisalpeter, roh	„	10 313 866	288 287
Natron:			
doppeltkohlensaures	„	2 548 580	48 730
kohlensaures, einschl. Sodasalz und Sodaasche	„	287 704 468	3 009 621
kaustische Soda	„	84 689 458	1 622 878
sonstige Salze	„	15 739 772	49 703
Sumach, gemahlen	„	16 127 445	388 624
alle übrigen	—	—	3 399 726
Thon und Erde aller Art, einschließlich Porzellanerde und Kaolin	Tons	38 007	288 571
Stand- ꝛc. Uhren und Theile davon	—	—	378 167
Taschenuhren und Theile davon, sowie Taschenuhren-Materialien und Werke	—	—	1 503 240
Kohle, bituminöse	Tons	906 634	2 715 442
Kupfer und Kupferwaaren:			
Kupfererz (darin enthaltenes Feinkupfer)	Pfund	4 219 182	214 645
Barren, Blöcke ꝛc., alles und sonstiges unverarbeitetes Kupfer	„	111 941	6 420
Kupferwaaren	—	—	116 982
Korsets	—	—	1 068 296
Baumwollenwaaren:			
Gewebe, ungebleicht ꝛc.	□ Yards	3 021 696	301 636
„ gebleicht, gefärbt, farbig ꝛc., bedruckt	„	24 923 404	3 033 946
Kleidungsstücke, fertige, mit Ausschluß von Strumpfwaaren	—	—	436 356
Stickereien, Spitzen, Einsätze, Besätze und Spitzen-Fenstervorhänge	—	—	10 467 078
Strumpfwaaren, Hand- und Maschinenfabrikat	—	—	6 910 104
Zwirn (nicht auf Spulen), Garn, Wefte und Weftgarn	Pfund	1 894 798	919 994
sonstige Fabrikate	—	—	6 871 244

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Irdenwaaren, Steingut und Porzellan:			
Porzellan, Parian und Biskuit, Irdenwaaren, Steingut u. Töpfergeschirr, nicht dekorirt oder verziert	—	—	1 029 600
dekorirt oder verziert	—	—	8 622 107
sonstige Waaren	—	—	1 065 220
Modewaaren:			
Perlen (außer Bernstein-) und Perlschmuck	—	—	1 858 257
Puppen und sonstige Spielsachen	—	—	1 658 886
Fächer, mit Ausnahme solcher von Palmblatt	—	—	490 802
Schmuckfedern, natürliche	—	—	1 698 496
Federn u. Blumen, künstliche	—	—	407 558
Parfümerien, Schönheitsmittel und alle anderen Toilettenpräparate	—	—	885 362
Tabakspfeifen aller Art und Raucherartikel	—	—	187 596
alle übrigen Waaren	—	—	490 809
Fische, nicht anderweit genannt:			
Anchovis und Sardinen, in Oel oder in anderer Weise eingemacht	—	—	801 181
Stockfisch, Schellfisch, Rothauge und Pollak, getrocknet, geräuchert oder gesalzen	Pfund	14 714 375	407 180
Hering:			
getrocknet oder geräuchert	„	5 607 879	89 453
gepökelt oder gesalzen	Fässer	107 386	747 485
Makrelen, gesalzen, gepökelt	„	79 172	640 542
Lachs, gesalzen, gepökelt	„	4 707	68 998
alle übrigen	—	—	317 019
Flachs, Hanf, Jute und sonstige vegetabilische Stoffe, sowie Waaren daraus:			
unverarbeitet:			
Flachs	Tons	7 140	1 922 182
Hanf und alle Surrogate für Hanf	„	32 739	4 041 522
Jute	„	88 514	2 616 128
Sisalgras u. sonstige vegetabilische Stoffe	„	36 355	3 788 001
Fabrikate aus Flachs, Hanf oder Jute, und Waaren, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Flachs, Hanf oder Jute ist:			
Säcke und Sackzeug und dergleichen	—	—	997 270
Burlaps (ausgenommen zu Sackzeug für Baumwolle)	—	—	8 826 580
rohes od. gebleichtes Leinen, Segeltuch, Kanevas, Polsterleinwand, Hängematten, Servietten, Taschentücher, Damast und Linon	—	—	13 310 309
Taue und Seilerwaaren	Pfund	926 237	88 560
Zwirn, Schnur und Packgarn	—	—	638 564
Garn	Pfund	14 732 754	786 188
alle übrigen	—	—	2 290 567
Früchte, einschl. Nüsse, nicht anderweit genannt:			
Feigen	Pfund	8 724 588	487 602
Citronen	—	—	3 835 147
Orangen	—	—	2 408 140
Pflaumen	Pfund	92 082 625	2 999 648
Rosinen	„	40 678 286	2 281 981
präservirte Früchte	—	—	748 498
alle übrigen	—	—	1 799 462
Nüsse:			
Mandeln	Pfund	5 482 363	597 476
alle sonstigen	—	—	682 878
Pelzwerk, auf der Haut zugerichtet, und Fabrikate daraus	—	—	4 809 334
Glas und Glaswaaren:			
Flaschen, Fläschchen, Demijohns, Carboys und Krüge, leer oder gefüllt	—	—	739 240
Walz-, Kron- und gewöhnliches Fensterglas, nicht geschliffen	Pfund	62 855 416	1 490 159
Walz- und Kronglas, geschliffen:			
unbelegt	□Fuß	269 557	85 500
belegt	„	2 963	1 262
Tafelglas:			
geriefelt, gewalzt oder roh	„	2 225 509	90 899
unbelegt	„	3 967 876	1 191 134
belegt	„	4 580 876	1 647 154
alles andere	—	—	2 144 547
Haar, nicht anderweit aufgeführt, und Waaren daraus	—	—	212 046
Hüte für Männer und Frauen, und Hauben, sowie Materialien dazu	—	—	4 819 086
Heu	Tons	78 368	790 894
Hopfen	Pfund	18 538 049	3 404 669
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	—	—	266 031
Eisen und Stahl, sowie Waaren daraus:			
Eisenerz	Tons	1 141 774	2 118 357
Eisen in Gänsen	„	418 919	6 528 795
Bruchstücke, nur zum Einschmelzen geeignet:			
Eisen, Schmiede u. Guß-	„	245 755	3 519 821
Stahl	„	26 012	349 444
Stabeisen, gewalzt od. gestreckt	Pfund	74 072 160	1 357 758

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Eisenbahnschienen:			
eiserne	Tons	17	341
stählerne, oder theilweise von Stahl	"	77 026	1 487 834
Bänder oder Reifen zum Verpacken von Baumwolle, von Eisen oder Stahl	Pfund	28 238 241	348 575
Reif-, Band- und Federeisen	"	51 588	728
Reifen, Bänder, Streifen, Blech und Platten von Stahl	"	85 188 856	573 807
Blöcke, Luppen, Platten, Barren und Stangen von Stahl, sowie Stahl in nicht besonders aufgeführten Formen	"	639 378 309	5 816 568
Blech und Platten von Eisen	"	15 073 739	546 562
Weißblech, Terneblech	"	572 220 397	16 910 890
Drahtenden (Bolzen, Schrauben, Nägel u. Zaundraht), rund, gewunden oder gedreht, von Eisen oder Stahl	"	322 538 910	4 076 865
Draht, Drahtseile u. Schäfte, von Eisen oder Stahl	"	4 872 977	519 994
Waaren daraus, nicht anderweit genannt:			
Amboße, Achsen und Schmiedewaaren, von Eisen oder Stahl	"	2 398 622	129 483
Ketten von Eisen oder Stahl	"	1 607 298	84 360
Messerschmiedewaaren	—	—	1 882 544
Feilen, Feilenformen, Raspeln	—	—	68 311
Feuerwaffen	—	—	958 972
Maschinen	—	—	1 924 374
Nähnadeln	—	—	316 228
sonstige Waaren	—	—	1 800 915
Juwelierwaaren, Gold- und Silberwaaren	—	—	846 700
Edelsteine, nicht anderweit genannt, und imitirte, nicht gefaßt	—	—	10 557 557
Blei und Bleiwaaren	—	—	699 282
Leder und Lederwaaren:			
Sohl- und Riemenleder	—	—	54 247
Kalbfelle, lohgare, oder lohgare und zugerichtet	—	—	1 502 517
Marequinfelle	—	—	2 401 580
Oberleder aller Art, zugerichtet, sowie Häute, zugerichtet und fertig gemacht	—	—	2 491 381
Handschuhe, Glacé- u. Leder-	—	—	4 159 112
sonstige Fabrikate	—	—	591 158
Gerstenmalz	Bushels	209 960	158 368
Malzgetränke:			
in Flaschen oder Krügen	Gallons	1 015 582	862 035
in anderen Umschließungen	"	1 276 518	408 129

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Marmor und Marmorwaaren, nicht anderweit genannt	—	—	564 051
Stein und Steinwaaren, einschließlich Schiefer	—	—	418 743
Metalle, Metallkompositionen und Waaren daraus:			
Bronzewaaren	—	—	327 078
sonstige	—	—	2 247 745
Mineralische Stoffe, nicht anderweit genannt	—	—	197 338
Musikinstrumente und Theile davon	—	—	1 577 395
Oele, nicht anderweit genannt:			
thierische:			
Fisch- und Walfischthran	Gallons	174 278	79 653
andere	"	11 845	3 387
mineralische	"	290 536	11 583
vegetabilische:			
nicht flüchtige:			
Oliven-	"	744 766	662 197
andere	"	498 086	172 782
flüchtige oder Essenzen	Pfund	122 266	127 874
Farben	—	—	1 214 283
Papier und Papierwaaren	—	—	2 028 235
Provisionen, umfassend Fleisch und Meiereiprodukte:			
Fleischprodukte:			
Fleisch, zubereitetes, aller Art und Fleischextrakt	—	—	272 651
alle anderen	—	—	162 202
Meiereiprodukte:			
Butter	Pfund	236 100	38 125
Käse	"	6 592 192	874 261
Milch, präservirt oder kondensirt	—	—	459 000
Reis, nicht besonders genannt	Pfund	46 765 396	922 305
" Gries oder Reismehl	"	47 921 268	754 096
Salz	"	780 336 362	1 438 081
Sämereien, nicht medizinische:			
Leinsaat oder Flachssaat	Bushels	415 179	418 202
alle anderen	—	—	234 368
Seidenwaaren:			
Kleider, fertige, und sonstige Kleidungsstücke	—	—	568 372
Kleiderzeug und Stückgüter	—	—	13 887 599
Spitzen	—	—	2 419 490
Band	—	—	1 845 678
sonstige	—	—	13 126 784
Seifen:			
feine, parfümirte u. Toilettenseife aller Art	Pfund	461 600	197 168
alle anderen	—	—	242 496
Gewürze, gemahlen	Pfund	667 624	168 760
Spirituosen und spirituöse Mischungen:			
Branntwein	Probe-Gall.	421 141	1 091 466
alle anderen	"	1 101 849	864 012

Waaren. Zollpflichtig.		Menge.	Werth: Dollars.
Schwämme	—	—	343 311
Zucker, Melasse, Kandis und Zuckerwerk:			
Melasse	Gallons	37 894 126	5 430 763
Zucker, Holl. Standard:			
nicht über Nr. 13, und Satz, Syrup, Melade ꝛc.	Pfund	2 918 103 240	69 153 830
über Nr. 13 und nicht über Nr. 20	„	25 043	1 017
über Nr. 20	„	24 122	1 026
Kandis und Zuckerwerk	—	—	22 971
Tabak und Tabakfabrikate:			
Blättertabak, zu Decken geeignet	Pfund	54 939	49 430
anderer	„	17 464 255	8 655 520
Cigarren, Cigarretten u. Ostindische Cigarren (Cheeroots)	„	1 115 491	3 345 060
andere Fabrikate	—	—	126 453
Gemüse:			
Bohnen und Erbsen	Bushels	648 388	607 853
Kartoffeln	„	1 432 490	543 091
Pickles und Saucen	—	—	387 177
andere:			
im natürlichen Zustande, oder in Salz oder Lake	—	—	516 319
zubereitet oder präservirt	—	—	296 911
Wein:			
Champagner und anderer Schaumwein	Dtzd. Flasch.	255 656	3 382 907
Stille Weine:			
in Fässern	Gallons	3 383 593	2 345 565
in Flaschen	Dutzend	253 132	1 327 618
Holz und Holzwaaren:			
unbearbeitet	—	—	17 862
Bauholz, gesägt und behauen	—	—	918
Dielen, Planken, Bretter und anderes gesägtes Stabholz	Taus. Fuß	559 236	6 854 401
Schindeln	Tausend	89 169	185 385
sonstiges gesägtes Holz	—	—	818 578
Hausgeräth und Kunsttischlerwaaren	—	—	424 793
alle anderen Fabrikate	—	—	1 196 241
Wolle, Alpaccahaar, Ziegen- und sonstiges derartiges Thierhaar:			
unbearbeitet:			
Tuchwolle	Pfund	17 968 982	3 431 567
Kammwolle	„	10 721 753	2 628 560
Teppich- und sonstige derartige Wolle	„	85 352 295	10 464 352
bearbeitet:			
Teppiche und Teppichzeug aller Art	□Yards	960 775	1 426 296
Kleider, fertige und sonstige Kleidungsstücke, mit Ausnahme von Shawls und Strumpfwaaren	—	—	1 524 818
Tuch	Pfund	9 060 182	10 282 481
Kleiderzeug, für Frauen und Kinder	□Yards	78 042 186	17 211 934
Strumpfwaaren	—	—	1 939 804
Lumpen, Shoddy, Mungo, Abfall und Flocken	Pfund	4 884 636	1 843 823
Shawls	—	—	1 056 638
Garne	Pfund	2 912 729	1 786 598
sonstige Fabrikate	—	—	7 880 831
Zink und Zinkwaaren:			
in Blöcken oder Mulden, und altes	Pfund	8 006 872	256 883
Zinkwaaren	—	—	33 797
Alle anderen zollpflichtigen Artikel	—	—	4 814 838
Gesammtwerth der zollpflichtigen Waaren	—	—	458 098 637
Gesammtwerth der zollfreien Waaren	—	—	234 221 131
Gesammtwerth der Waareneinfuhr	—	—	692 319 768
Davon eingegangen:			
zum unmittelbaren Verbrauch	—	—	558 714 642
zur Niederlage	—	—	133 605 126
und zwar:			
mittelst Wagen und anderer Landfahrzeuge	—	—	27 562 059
mit Amerikan. Dampfschiffen	—	—	60 685 426
„ „ Segelschiffen	—	—	60 680 067
mit fremden Dampfschiffen	—	—	476 170 712
„ „ Segelschiffen	—	—	67 221 504

Rekapitulation.

	Dollars.
Nahrungsstoffe und lebende Thiere	213 973 334
Rohstoffe zur Verarbeitung in der einheimischen Industrie	168 312 241
Ganz- und Halbfabrikate zur Verwendung in der Industrie und den Handwerken	80 283 636
Fabrikate, fertig zum Verbrauch	139 901 767
Luxus- ꝛc. Artikel	89 848 790
Zusammen	692 319 768

2. Menge und Werth der einheimischen Ausfuhr.

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Landwirtschaftliche Geräthe:			
Pferdekraftmaschinen	—	—	19 799
Mäh- und Erntemaschinen und Theile davon	—	—	1 242 614
Pflüge und Kultivatoren und Theile davon	—	—	846 607
alle anderen und Theile davon	—	—	629 378
Thiere:			
Rindvieh	Stück	106 459	9 172 136
Schweine	„	75 888	564 753

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Pferde	Stück	1 611	351 607
Maulthiere	„	1 754	214 738
Schafe	„	121 701	254 725
alle anderen, auch Geflügel	—	—	40 403
Kunstwerke:			
Gemälde und Statuen	—	—	221 372
Gerbrinde u. Gerbrindenextrakt	—	—	239 700
Billards und Pools und Billardgeräthe	—	—	34 021
Wichse	—	—	195 197
Knochen, Hufe, Hörner und Hornspitzen, Streifen und Abfälle von Horn	—	—	162 958
Bücher, Karten, Kupferstiche und andere Druckwerke	—	—	1 546 985
Messing und Messingwaaren	—	—	228 841
Brotstoffe:			
Gerste	Bushels	1 305 300	853 405
Brot und Schiffszwieback	Pfund	15 060 061	659 924
Mais	Bushels	40 307 252	19 347 361
Maismehl	Barrels	265 333	705 343
Hafer	Bushels	440 283	179 634
Hafermehl	Pfund	16 818 330	456 023
Roggen	Bushels	357 256	216 190
Roggenmehl	Barrels	3 341	11 781
Weizen	Bushels	101 971 949	90 716 481
Weizenmehl	Barrels	11 518 449	51 950 082
alle anderen Brotstoffe und Brotstoffpräparate	—	—	672 438
Backsteine:			
Ziegelsteine	Tausend	5 734	45 557
feuerfeste Steine	—	—	47 427
Guineakorn	—	—	170 534
Besen und Bürsten	—	—	172 883
Lichte	Pfund	1 859 370	187 077
Wagen, Karren und Theile davon	—	—	1 454 101
Eisenbahn-Personen- und Frachtwagen	Stück	1 106	653 298
Därme zu Würsten	—	—	538 236
Chemikalien, Droguen, Farbwaaren und Medikamente:			
Säuren	—	—	91 627
Asche, Pot- und Perl-	Pfund	889 592	36 050
Farben und Farbstoffe	—	—	786 623
Ginseng	Pfund	330 831	689 735
Patentmedizinen	—	—	1 447 067
Wurzeln, Kräuter, Rinden, nicht anderweit spezifizirte	—	—	145 113
alle anderen	—	—	2 145 265
Wand- und Taschenuhren:			
Wanduhren u. Theile davon	—	—	1 104 107
Taschenuhren und Theile davon	—	—	288 540
Kohle:			
Anthracit	Tons	680 138	2 822 833
bituminöse	„	643 568	1 708 492

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Kaffee u. Kakao, gemahlen oder zubereitet, und Chokolade	—	—	77 412
Kupfer und Kupferwaaren:			
Kupfererz	Tons	15 364	1 693 924
Kupfer in Barren, Stangen, sowie altes	Pfund	19 580 923	1 917 828
Kupfer in Platten	„	154 743	30 072
alle anderen Kupferwaaren	—	—	85 623
Baumwolle:			
roh:			
Sea Island-Baumwolle	Pfund	8 021 497	1 798 272
andere	„	2 161 435 833	204 423 785
Baumwollenwaaren:			
Zeugwaaren, gefärbte	Yards	67 793 013	4 008 772
„ ungefärbte	„	136 809 074	9 256 486
Kleidungsstücke	—	—	442 757
alle anderen	—	—	1 226 327
Irdenwaaren und Steingut	—	—	246 897
Porzellan	—	—	19 087
Eier	Dutzend	372 772	60 686
Luxuswaaren:			
Parfümerien und Kosmetiks	—	—	822 059
Spielwaaren	—	—	70 076
alle anderen	—	—	516 850
Dünger	Tons	220 792	1 397 584
Fische:			
Stockfisch, getrockneter, geräucherter u. eingemachter, einschl. Schellfisch, Rothauge und Pollak	Pfund	16 943 748	587 082
Makrelen, eingesalzene	Barrels	15 760	106 967
Lachs:			
in Büchsen	Pfund	16 229 163	1 719 685
anderer	—	—	78 208
Fisch, frischer, nicht anderweit spezifizirt	Pfund	463 381	14 751
Fisch, getrockneter, geräucherter und eingemachter, nicht anderweit spezifizirt	„	4 978 826	265 130
Fisch, gesalzener, nicht anderweit spezifizirt	Barrels	20 310	109 652
Schalthiere:			
Austern	—	—	733 978
andere	—	—	350 270
Flachs-, Hanf- und Jutewaaren:			
Säcke	—	—	388 322
Tauwerk	Pfund	7 627 183	699 161
Bindfaden	—	—	168 485
alle anderen	—	—	146 150
Obst:			
Aepfel, getrocknete	Pfund	8 130 396	413 363
„ frische	Barrels	591 868	1 382 872
eingemachtes Obst:			
in Büchsen	—	—	506 794
anderes	—	—	29 439

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
anderes frisches oder getrocknetes Obst	—	—	337 447
Pelzwerk und Pelzfelle	—	—	4 807 277
Glas und Glaswaaren:			
Fensterglas	—	—	15 955
alle anderen Glaswaaren	—	—	867 549
Glykose oder Traubenzucker	Pfund	4 476 931	118 620
Leim	"	275 362	39 773
Wagenschmiere, Fettstücke und Materialien zur Fabrikation von Seife	—	—	849 908
Schießpulver und andere Explosivstoffe:			
Schießpulver	Pfund	474 477	68 181
alle anderen	—	—	490 904
Haar und Haarwaaren	—	—	335 548
Heu	Tons	18 873	218 006
Häute und Felle, außer Pelzwerk	—	—	765 656
Honig	—	—	67 154
Hopfen	Pfund	260 721	54 970
Eis	Tons	41 978	95 270
Kautschuk- und Guttaperchawaaren:			
Stiefel und Schuhe	Paar	86 166	81 190
alle anderen	—	—	753 114
Druckerschwärze und Tinte	—	—	105 785
Instrumente und Apparate für wissenschaftliche Zwecke, einschließlich der telegraphischen, telephonischen und anderen elektrischen Instrumente	—	—	599 262
Eisen und Stahl und Waaren daraus:			
Eisenerze	Tons	2 509	5 254
Roheisen	"	7 801	142 949
Band-, Reifen-, gewelltes Eisen	Pfund	388 733	12 302
Stangeneisen	"	2 131 025	56 887
Wagenräder	Stück	12 598	98 866
Gußeisen, nicht anderweit spezifizirtes	—	—	267 160
Messerschmiedewaaren	—	—	136 546
Schußwaffen	—	—	664 253
Stahl in Barren, Stäben und Stangen	Pfund	134 206	10 624
Thürschlösser und Scharniere und andere Artikel zu Bauten	—	—	1 857 332
Maschinen und Maschinentheile	—	—	4 607 714
Nägel und Spicker	Pfund	11 575 918	317 675
Blech und Platten:			
von Eisen	"	2 162 617	65 106
" Stahl	"	564 080	14 183
Buchdruckerpressen und Theile davon	—	—	162 754

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Eisenbahnschienen:			
von Eisen	Tons	524	18 396
" Stahl	"	2 241	74 330
Sägen und Werkzeuge	—	—	1 306 706
Waagen und Waagschalen	—	—	225 564
Nähmaschinen und Theile davon	—	—	2 212 853
Dampfmaschinen und Theile davon:			
Feuerspritzen	Stück	3	9 083
Lokomotiven	"	58	373 245
stehende Dampfmaschinen	"	219	213 060
Kessel und Maschinentheile	—	—	281 790
Oefen und Ofenroste und Theile davon	—	—	200 658
Draht	Pfund	9 612 006	396 759
alle anderen Eisen- und Stahlwaaren	—	—	2 742 708
Juwelier- und andere Gold- und Silberwaaren	—	—	474 324
Lampen, Armleuchter und alle Artikel für Beleuchtungszwecke	—	—	541 872
Blei und Bleiwaaren	—	—	141 154
Leder und Lederwaaren:			
Büffelleder, genärbtes Leder, gespaltenes Leder und zugerichtetes Oberleder	—	—	3 073 833
Patent- oder Lackleder	—	—	175 062
Sohlleder	Pfund	30 530 488	5 695 151
alles andere Leder	—	—	225 473
Stiefel und Schuhe	Paar	623 714	782 517
Geschirre und Sättel	—	—	198 153
alle anderen Lederwaaren	—	—	340 949
Kalk und Cement	Barrels	71 282	107 770
Getränke aus Malz:			
in Flaschen	Dutzend	372 432	590 378
nicht in Flaschen	Gallons	203 972	66 335
Marmor und Stein und Waaren daraus:			
unbearbeitet	—	—	211 819
Dachschiefer	—	—	61 047
alle anderen Waaren	—	—	287 486
Zündhölzer	—	—	77 379
Musikalische Instrumente:			
Orgeln	Stück	7 228	462 859
Pianofortes	"	960	260 564
andere und Theile davon	—	—	108 424
Schiffsbedarf:			
Harz	Barrels	1 365 012	2 301 636
Theer	"	20 471	39 772
Terpentin und Pech	"	14 246	29 270
Werg	Pfund	472 027	26 257
Oelkuchen und Oelkuchenmehl	"	622 296 283	7 309 691
Oele:			
thierische Oele:			
Lardöl	Gallons	975 163	519 274

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Walrathöl	Gallons	157 169	119 267
Walfisch- und anderer Fischthran	„	1 348 804	352 114
anderes thierisches Oel	„	570 376	291 396
Mineralöl, rohes (alles natürliche, ohne Rücksicht auf Schwere)	„	76 062 878	4 860 382
Mineralöl, raffinirtes oder bearbeitetes:			
Naphta (einschließlich aller leichteren Destillationsprodukte)	„	15 735 239	1 370 657
Leuchtöl	„	480 845 811	37 303 997
Schmieröl und schweres Paraffin	„	16 910 513	3 133 300
Residuen (einschl. Theer ꝛc.)	Barrels	77 353	156 579
Pflanzenöle:			
Baumwollsamenöl	Gallons	4 067 138	1 578 935
Leinöl	„	119 840	57 136
ätherische Oele oder Essenzen	—	—	309 460
andere Pflanzenöle	—	—	65 689
Erze, gold- und silberhaltige	—	—	79 555
Farben, auch Malerfarben	—	—	452 383
Papier und Papierwaaren:			
Papiertapeten	—	—	105 214
Schreibpapier und Umschläge	—	—	116 502
alles andere	—	—	896 822
Paraffin und Paraffinwachs	Pfund	31 546 223	2 032 713
Plattirte Waaren	—	—	547 408
Lebensmittel (umfassend Fleisch und Meiereiprodukte):			
Fleischprodukte:			
Rindfleisch, in Büchsen	Pfund	43 050 568	3 462 982
„ frisches	„	83 560 874	7 228 412
„ gesalzenes oder gepökeltes	„	36 287 188	1 972 246
„ anderweit zubereitetes	„	192 191	17 942
Rindertalg	„	63 278 403	2 836 300
Hammelfleisch	„	371 572	18 397
Oleomargarin:			
Margarinbutter	„	834 574	88 848
Margarinöl	„	45 712 965	4 676 131
Speck	„	364 417 744	27 338 943
Schinken	„	55 506 211	5 975 727
Schweinefleisch, frisches	„	23 930	1 233
„ gesalzenes oder zubereitetes	„	85 869 367	5 640 094
Schmalz	„	321 533 746	22 703 921
Geflügel und Wildpret	—	—	28 284
alle anderen Fleischprodukte	—	—	956 534
Meiereiprodukte:			
Butter	Pfund	12 581 171	1 983 696
Käse	„	81 255 994	7 594 633
Milch	—	—	258 971
Quecksilber	Pfund	514 210	241 952
Lumpen	Pfund	4 225 580	51 102
Reis	„	644 384	29 204
Salz	„	4 224 685	25 270
Sämereien:			
Kleesamen	„	7 932 390	680 850
Baumwollsamen	„	11 232 141	121 441
Timotheesamen	„	6 500 004	281 048
alle anderen Sämereien	—	—	874 070
Seidenwaaren	—	—	52 513
Seife:			
Toiletten- und Luxusseife	—	—	67 751
alle andere	Pfund	19 682 466	789 677
Spermaceti u. Spermacetiwachs	„	336 222	139 656
Gewürz, gemahlen oder zubereitet	—	—	42 112
Spirituosen:			
Alkohol	Probe-Gall.	1 264 513	186 667
reine, neutrale und Eau de Cologne	„	38 280	5 797
Rum	„	786 024	219 679
Whisky:			
Bourbon-Whisky	„	360 561	318 921
Korn-Whisky	„	39 271	32 907
alle anderen Spirituosen	„	28 707	37 132
Terpentinspiritus	Gallons	10 209 883	3 489 895
Stärke	Pfund	7 408 386	281 072
Schreibmaterialien, mit Ausnahme von Papier	—	—	390 408
Stereotyp- u. Elektrotypplatten	—	—	25 799
Waaren aus Stroh und Palmblättern	—	—	96 161
Zucker und Melasse:			
Melasse und Syrup	Gallons	11 002 318	1 298 000
Rohzucker	Pfund	182 523	6 572
raffinirter Zucker	„	190 672 154	11 435 765
Kandiszucker und Zuckerwerk	—	—	173 570
Zinnwaaren	—	—	137 551
Tabak und Tabakfabrikate:			
Blätter	Pfund	293 666 995	25 637 983
Tabakstengel und Rippen	„	11 258 128	310 294
Cigarren	Tausend	2 584	63 387
Cigarretten	„	146 503	467 511
sonstige Fabrikate	—	—	2 761 497
Koffer, Felleisen und Reisetaschen	—	—	170 163
Regen- und Sonnenschirme ꝛc.	—	—	2 911
Firniß	Gallons	96 427	149 871
Gemüse:			
Zwiebeln	Bushels	71 669	78 515
Erbsen und Bohnen	„	387 222	562 864
Kartoffeln	„	434 864	318 259
Gemüse in Büchsen	—	—	228 567
alle anderen Gemüse, einschließlich Pickles	—	—	125 448
Schiffe, an Ausländer verkauft:			
Dampfschiffe	Tons	87	40 348
Segelschiffe	„	1 568	30 437

Waaren.		Menge.	Werth: Dollars.
Essig	Gallons	58 479	10 069
Bienenwachs	Pfund	91 950	24 997
Fischbein	"	173 452	523 267
Wein:			
in Flaschen	Dutzend	4 426	23 499
nicht in Flaschen	Gallons	282 607	191 672
Holz und Holzwaaren:			
Brennholz	Klafter	1 606	4 975
Stabholz:			
Bretter, Dielen, Planken	Tausend Fuß	424 760	6 531 144
Balken und Kreuzholz	"	8 607	126 284
Reifen und Reifenstangen	—	—	218 852
Latten	Tausend	13 813	32 940
Pfähle, Pflöcke u. Bettriegel	"	1 871	13 853
Schindeln	"	38 644	101 282
Schachtelholz	—	—	136 754
Dauben	Stück	902 269	938 505
Stäbe und Faßböden	—	—	2 005 955
alles andere Stabholz	—	—	1 204 392
Bauholz:			
gesägtes	Tausend Fuß	167 608	1 976 796
behauenes	Kubikfuß	4 261 639	697 929
Blöcke und anderes Bauholz	—	—	1 041 278
Holzwaaren:			
Thüren, Fenster, Jalousien	—	—	273 328
Gesimse, Verzierungen und anderer Hauszierrath	—	—	114 061
große u. kleine Fässer, leere	—	—	466 992
Hausgeräth	—	—	1 978 745
Holzwaaren	—	—	325 986
alle anderen Holzmanufakte	—	—	1 479 943
Wolle und Wollenwaaren:			
Wolle, rohe	Pfund	257 940	78 002
Teppiche	Yards	7 716	8 657
Flanelle und wollene Decken	—	—	40 656
wollene Kleidungsstücke	—	—	399 236
alle anderen Wollenwaaren	—	—	90 793
Zink und Zinkwaaren:			
Erz und Oxyd	Tons	1 209	44 152
Blöcke, Stangen, Platten und Bleche	Pfund	363 199	25 403
alle anderen Zinkwaaren	—	—	18 564
Alle anderen, nicht besonders genannten Artikel:			
Rohwaaren	—	—	404 596
Fabrikate	—	—	831 909
Gesammtwerth der Waaren	—	—	703 022 923
Davon transportirt:			
in Wagen und anderen Landfahrzeugen	—	—	18 784 852
" Amerikanischen Dampfschiffen	—	—	33 706 531
" " Segelschiffen	—	—	37 461 311
" fremden Dampfschiffen	—	—	493 884 766
" " Segelschiffen	—	—	119 185 463

Rekapitulation.

	Dollars.
Fabrikate	135 837 574
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	523 078 774
Bergbau und Produkte	11 758 720
Waldprodukte	21 126 212
Fischereiprodukte	5 155 771
Verschiedenes	6 570 872
Zusammen	703 022 923

3. Werth der Ausfuhr ausländischer Waaren.

		Werth: Dollars.
Der Gesammtwerth der Ausfuhr ausländischer Waaren betrug		13 160 288
Davon kamen:		
von Niederlagen	für	7 201 324
nicht von Niederlagen	"	5 958 964
Transportirt wurden davon:		
in Wagen und anderen Landfahrzeugen	"	2 604 814
" Amerikanischen Dampfschiffen	"	1 015 158
" " Segelschiffen	"	808 253
" fremden Dampfschiffen	"	7 597 930
" " Segelschiffen	"	1 134 133

Ertrag der inneren Steuern auf Spirituosen, Tabak, gegohrene Getränke und Oleomargarin in den Fiskaljahren 1885/86 und 1886/87.

Nach dem Bericht des Schatzsekretärs für das Jahr 1887 haben ergeben die Steuern auf:

	1885/86. Dollars.	1886/87. Dollars.
Spirituosen	69 092 266,—	65 829 321,71
Tabak	27 907 362,53	30 108 067,13
gegohrene Getränke	19 676 731,20	21 922 187,49
Oleomargarin	—	723 948,04

Rußland.

Zuckerproduktion in der Campagne 1887/88 bis zum 1. Januar 1888.

(Journal de St. Pétersbourg vom 2/14. Februar 1888.)

Seit dem Beginn der Campagne 1887/88 bis zum 1. Januar 1888 sind in Rußland 18 206 332 Pud Sandzucker und 2 022 952 Pud raffinirter Zucker gewonnen worden. Im Vergleich zu der entsprechenden Zeit der Campagne 1886/87 ergiebt sich für Sandzucker ein Ausfall von 981 875 Pud und für raffinirten Zucker eine Zunahme von 177 654 Pud.

Auf die einzelnen Gouvernements entfallen, und zwar auf:

	Campagne 1887/88 bis zum 1. Januar 1888. Sandzucker.	Raffinirter Zucker.
Bessarabien	59 228	—
Wolhynien	1 856 284	140 010
Woronesch	347 506	—
Jekaterinoslaw	—	265 231
Kiew	6 072 981	288 928
Kursk	1 738 114	—
Orel	18 621	—
Podolien	3 557 926	201 592
Poltawa	178 682	—
Samara	4 470	66 715
Tambow	327 180	—
Tula	146 122	—
Charkow	2 895 477	—
Tschernigow	452 732	—
Zusammen im Reich	17 150 576	962 477
ferner auf:		
Polen	1 055 756	1 060 475
Ueberhaupt	18 206 332	2 022 952

Spanien.

Der Außenhandel und die Schifffahrt im Jahre 1886.[1])

(Estadistica general del commercio exterior de España etc. en 1886.)

Uebersicht des Werthes der Ein- und Ausfuhr.

Länder.	Einfuhr. Werth: Pesetas.	Ausfuhr. Werth: Pesetas.
Europa:		
Deutschland	103 110 624	12 375 209
Oesterreich	4 097 296	—
Belgien	28 986 842	6 668 508
Dänemark	2 119 686	2 899 639
Frankreich	245 083 812	388 916 466
Gibraltar	560 791	978 233
Griechenland	387 900	—
Niederlande	2 587 413	10 462 202
Großbritannien	113 340 699	156 364 585
Italien	15 415 534	8 969 695
Norwegen	16 617 377	269 352
Portugal	6 694 718	33 287 069
Rumänien	942 625	—
Rußland	19 668 836	658 791
Schweden	12 504 513	1 887 082
Schweiz	3 967 909	—
Türkei	5 720 269	278 768
Afrika:		
Kanarische Inseln	909 309	1 970 757
Ceuta	73 916	93 707
Fernando Po	25	—
Melilla	44 365	—
Rio de Oro	14 192	—
Algerien	16 777 571	7 058 324
Aegypten	2 811 285	196
Marokko	9 789 967	60 770
Tunis	185 013	—
Zanzibar	542	—
Französische Besitzungen in Afrika	356	—
Britische „ „ „	713	—
Portugiesische „ „ „	154 704	13 800
Amerika:		
Cuba	39 280 467	69 044 242
Puerto Rico	11 006 230	12 149 086
Brasilien	309 185	774 651
Chile	271 670	95 771
Columbien	190 630	2 097 899
Costa Rica	2 019	—
Ecuador	8 056 528	562 314
Vereinigte Staaten von Amerika	95 011 311	19 014 473
Guatemala	27 513	50 682
Honduras	—	165 981
Mexiko	996 131	5 408 344
Paraguay	159 375	—
Peru	866 481	1 178
Argentinien	9 273 443	18 800 027
San Salvador	—	3 088
Santo Domingo	25 289	146 613
Uruguay	3 071 886	9 159 020
Venezuela	4 475 578	569 820
Dänische Besitzungen in Amerika	8 356	—
Französische „ „ „	153 089	594 020
Britische „ „ „	6 630 507	1 026 398
Asien und Australien:		
Philippinen	38 722 600	4 914 485
Arabien	127 631	—
China	1 612 270	—
Japan	261 765	—
Rußland	152 480	—
Türkei	3 507 623	—
Französische Besitzungen in Asien	272 525	71
Niederländische „ „ „	42 975	—
Britische „ „ „	17 794 733	58 631
Portugiesische „ „ „	15 891	—
Verkauf von Eisenbahnmaterial und von Material aus Schiffbrüchen	367 979	—
Zusammen	855 206 960	727 349 885
Davon unter nationaler Flagge	404 616 797	285 886 754
„ „ fremder Flagge	311 637 294	322 869 492
„ zu Lande	138 952 869	118 593 639

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 78.

Uebersicht der Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel nach Menge und Werth für die Jahre 1885 und 1886.

Artikel.	Einheit.	1885. Menge.	1885. Werth. Pesetas.	1886. Menge.	1886. Werth. Pesetas.	In 1886 mehr. Menge.	In 1886 weniger. Menge.
Branntwein	Liter	94 818 901	56 266 991	108 856 511	63 614 684	9 042 610	—
Weizen	kg	112 088 690	22 417 738	149 851 793	29 970 359	37 763 103	—
Wollengewebe	"	2 354 556	28 983 670	2 310 298	27 606 381	—	44 257
Kabeljau und Stockfisch	"	48 024 203	29 775 006	44 387 114	27 520 010	—	3 637 089
Eisen und Eisenwerkzeuge	"	68 091 789	15 516 840	73 234 920	17 290 616	5 143 131	—
Sonstiges Getreide	"	60 368 856	7 847 951	151 019 559	19 632 543	90 650 703	—
Baumwollengewebe	"	1 557 506	11 320 462	1 610 370	11 421 109	52 864	—
Kakao	"	7 201 466	14 645 960	6 883 471	14 023 433	—	317 995
Steinkohle	Tonnen von 1000 kg	1 317 247	25 027 693	1 407 226	26 083 681	89 979	—
Häute und Felle	kg	10 031 414	24 322 439	10 522 399	26 061 640	490 985	—
Holz (mit Ausnahme von Fässern, zusammengesetzt oder nicht)	Tausend	12 760		12 446			314
	cbm	401 128	32 066 449	496 216	37 059 397	95 088	—
	kg	3 382 664		1 170 460			2 212 204
Maschinen (mit Ausnahme von Waagen) und Maschinentheile	"	17 767 092	21 885 676	16 640 553	20 902 194	—	1 126 539
Vieh	Stück	231 970	16 495 618	186 346	20 409 521	—	45 624
Papier	kg	6 045 653	6 153 836	7 146 867	7 246 688	1 101 214	—
Chemische und pharmazeutische Produkte	"	48 541 614	15 225 026	56 916 090	15 851 813	8 374 476	—
Gewebe von Seide	"	99 745	9 382 088	114 292	11 418 406	14 547	—
Krystall und Glas	"	6 248 046	4 273 945	6 861 028	4 860 679	612 982	—
Hanf- und Leinengarn	"	3 321 576	13 286 304	3 321 255	13 285 020	—	321
Gemischte Gewebe	"	175 240	6 048 553	175 915	6 039 010	675	—
Zucker aller Art	"	53 096 839	30 458 8[illegible]2	57 567 738	32 625 930	4 470 899	—
Gewebe von Hanf und Leinen	"	597 682	4 283 300	637 059	4 603 315	39 377	—
Möbel und Holzwaaren	"	2 667 119	6 069 272	2 954 375	6 638 840	287 256	—
Weizenmehl	"	7 824 004	2 508 681	11 846 072	3 630 743	4 022 068	—
Baumwollengarn	"	360 784	1 996 740	386 813	2 120 087	26 029	—
Eisenblech	"	3 403 120	1 866 420	3 715 083	2 009 485	311 963	—
Draht	"	5 902 293	2 221 677	6 489 121	2 509 493	586 828	—
Kaffee	"	5 305 082	8 002 672	4 864 646	7 340 273	—	440 436
Posamentierwaaren	"	177 920	1 867 122	181 416	1 821 928	3 496	—
Käse	"	1 245 956	2 491 912	1 202 205	2 404 410	—	43 751
Kupfer und Messing	"	1 223 735	2 193 742	1 150 363	1 812 792	—	73 372
Stahl	"	7 877 836	888 341	9 197 336	1 098 964	1 319 500	—
Schiefer, Bitumina und deren Derivate	"	82 878 600	16 195 776	71 259 381	11 923 778	—	11 619 219
Zimmet	"	375 030	1 241 166	375 486	1 174 468	456	—
Parfümerien und Essenzen	"	160 788	1 286 304	170 606	1 364 848	19 818	—
Wasserfahrzeuge	Stück	47	8 581 774	58	4 925 824	11	—
	Meßtonnen	28 584		16 897		—	11 687
Wagen und Bestandtheile von solchen	Stück	78	625 772	131	805 423	53	—
	kg	1 039 711		1 136 617		96 906	—
Baumwolle, roh	"	48 803 489	65 884 710	45 842 189	59 594 846	—	2 961 300
Knöpfe	"	296 828	1 484 140	340 431	1 702 155	43 603	—
Seide und Floretseide, roh und gesponnen	"	152 286	5 834 635	178 790	6 768 480	26 504	—
Wein	Liter	2 217 896	3 981 803	3 251 389	5 619 844	1 033 493	—
Zusammen	—	—	528 797 001	—	562 736 049	—	—
Materialien für Eisenbahnen und sonstige öffentliche Arbeiten, sowie zum Bau, Beschlag und Reparatur von Schiffen und Maschinen, Schiffsdampfkessel					14 991 160	—	—
Tabak	—	—	235 960 663	—	43 133 521	—	—
Sonstige Artikel					234 346 220	—	—
Ueberhaupt	—	—	764 757 664	—	855 206 950	—	—

Uebersicht der Ausfuhr der hauptsächlichsten Artikel nach Menge und Werth für die Jahre 1885 und 1886.

Artikel.	Einheit.	1885.		1886.		In 1886 in Bezug auf Menge		in Bezug auf Werth	
		Menge.	Werth: Pesetas.	Menge.	Werth: Pesetas.	mehr.	weniger.	mehr: Pesetas.	weniger: Pesetas.
Wein, ordinärer, oder Tischwein	Liter	689 071 218	275 628 485	697 901 983	279 160 793	8 830 770	—	3 532 308	—
„ Xeres- und dergl.	„	18 763 661	28 145 496	28 720 323	43 080 485	9 956 659	—	14 934 989	—
„ feiner	„	10 013 415	10 013 415	12 575 374	12 575 374	2 561 959	—	2 561 959	—
Erze	kg	4 663 101 086	63 348 919	4 922 670 413	61 849 023	259 569 327	—	—	1 499 896
Pomeranzen	„	71 380 547	14 276 109	81 666 563	16 333 313	10 286 016	—	2 057 201	—
Rosinen	„	33 226 257	19 935 754	38 446 191	23 067 710	5 219 934	—	3 131 956	—
Weintrauben	„	12 169 210	4 867 684	19 226 266	7 690 506	6 057 056	—	2 822 822	—
Mandeln	„	3 703 165	4 617 024	2 773 034	3 467 846	—	930 131	—	1 149 178
Früchte und Gemüse, nicht besonders klassifizirt	„	13 429 668	3 679 896	17 887 765	4 732 120	4 458 097	—	1 052 224	—
Haselnüsse	„	5 963 474	3 220 276	4 009 088	2 164 907	—	1 954 386	-	1 055 369
Citronen	„	4 804 934	768 789	7 349 291	1 910 816	2 514 357	—	1 142 027	—
Erdpistazien	„	554 066	199 464	426 958	153 705	—	127 108	—	45 759
Blei in Barren, Platten 2c.	„	117 803 546	36 907 282	114 982 472	39 669 799	—	2 821 074	2 762 517	—
Quecksilber	„	1 014 889	5 074 445	541 414	2 707 070	—	473 475	—	2 367 875
Eisen und Eisenwerkzeug	„	82 680 846	2 396 639	77 167 541	5 313 882	44 486 695	—	2 917 243	—
Kupfer in Barren und Blöcken	„	7 252	13 054	11 617	19 749	4 365	—	6 695	—
Zink in Barren und Blöcken	„	906 028	407 712	1 075 044	483 770	169 016	—	76 058	—
Vieh	Stück	72 419	20 973 615	85 839	22 069 928	13 420	—	1 096 313	—
Kork, Pfropfen	Taus.	1 031 216	14 437 024	1 194 902	16 728 628	163 686	—	2 291 604	—
„ Platten oder Tafeln	kg	1 588 291	762 379	1 963 467	942 463	375 176	—	180 084	—
Wolle, roh	„	2 720 312	4 624 530	9 205 116	16 094 946	6 484 804	—	11 470 416	—
Oel, gemeines	„	42 125 858	40 019 565	15 114 012	14 358 312	—	27 011 846	—	25 661 253
Schuhwerk	„	688 830	11 021 280	718 900	11 502 400	30 070	—	481 120	—
Esparto, roh	„	39 685 458	7 937 091	39 078 167	7 815 633	—	607 291	—	121 458
„ verarbeitet	„	686 615	205 985	539 016	161 705	—	147 599	—	44 280
Weizenmehl	„	21 472 439	7 300 629	20 896 075	7 104 666	—	576 364	—	195 963
Konservirte Nahrungsmittel	„	3 450 770	6 038 848	3 872 421	6 776 733	421 651	—	737 885	—
Felle und Häute	„	1 363 195	4 081 816	1 619 081	5 287 613	255 886	—	1 205 797	—
Seife, gemeine	„	5 719 117	4 003 382	6 624 425	4 637 098	905 308	—	633 716	—
Papier aller Art	„	1 969 063	3 546 868	2 015 814	3 913 475	46 751	—	366 607	—
Fische	„	5 427 857	3 414 039	7 135 923	3 820 910	1 708 066	—	406 871	—
Safran	„	42 303	3 891 876	31 378	2 886 776	—	10 925	—	1 005 100
Anis	„	566 965	521 608	688 633	633 542	121 668	—	111 934	—
Kümmel	„	88 261	67 078	83 622	63 553	—	4 639	—	3 525
Salz, gewöhnliches	„	199 917 433	2 998 761	208 509 172	3 127 637	8 591 739	—	128 876	—
Körner- und Hülsenfrüchte, nicht besonders klassifizirt	„	8 384 587	1 608 745	3 335 077	885 605	—	5 049 510	—	723 140
Kichererbsen	„	2 806 125	1 543 368	2 812 203	1 546 710	6 078	—	3 342	—
Reis	„	467 858	233 929	772 543	886 271	304 685	—	152 342	—
Gerste	„	393 201	58 980	255 613	38 342	—	37 588	—	20 638
Roggen	„	365 601	58 496	470 078	75 212	104 477	—	16 716	—
Weizen	„	223 789	44 758	599 363	119 873	375 574	—	75 115	—
Mais	„	33 130	5 963	5 100	918	—	28 030	—	5 045
Silber und Silbermünze	—	—	4 099 806	—	2 581 287	—	—	—	1 518 519
Wollengewebe	kg	55 518	857 134	104 561	1 737 980	49 043	—	880 846	—
Bücher und sonstige Drucksachen	„	463 810	1 391 430	515 344	1 546 032	51 534	—	154 602	—
Süßholz, roh	„	2 584 495	775 483	3 729 024	932 256	1 144 529	—	156 773	—
Süßholzsaft und Paste	„	591 595	828 233	419 204	565 925	—	172 391	—	262 308
Oliven, frisch und in Salzwasser	„	1 927 307	1 349 114	1 934 885	1 354 418	7 578	—	5 304	—
Seide, roh	„	31 671	1 478 457	26 287	1 228 044	—	5 384	—	250 413
Fleisch von Schweinen, Rindvieh, und Fleischwaaren	„	187 108	763 526	250 500	983 721	62 392	—	220 195	—
Branntwein, gewöhnlicher und Anis-	Liter	1 607 916	997 508	1 552 893	963 199	—	55 023	—	34 309
Baumaterialien	kg	4 900 140	572 675	7 199 169	711 141	2 299 029	—	138 466	—
Spielkarten	„	91 012	546 072	113 745	682 470	22 733	—	136 398	—
Teigwaaren	„	967 596	561 206	1 144 262	663 654	176 666	—	102 448	—
Hanf, bearbeitet	„	621 998	715 298	549 096	631 460	—	72 902	—	83 838
Chokolade	„	121 118	363 354	162 462	457 386	81 344	—	94 032	—
Eier	„	139 488	139 488	153 830	183 830	44 342	—	44 342	—
Zusammen	—	—	628 339 840	—	650 582 620	—	—	58 290 146	36 047 366
Sonstige Artikel	—	—	69 663 202	—	76 767 265	—	—	7 104 063	—
Ueberhaupt	—	—	698 003 042	—	727 349 885	—	—	65 394 209	36 047 366
								29 346 843	—

Handel mit Deutschland im Jahre 1886.

Einfuhr.

Waaren. (Die Bezeichnung folgt der Eintheilung des Zolltarifs.)		Menge.	Werth: Pesetas.
Erste Klasse.			
Marmor, Jaspis und Alabaster, verarbeitet oder behauen zu jeder Art von Gegenständen, polirt oder nicht	kg	65 388	26 158
Sonstige Steine und Erden zur Verwendung bei Bauten, in den Künsten und in der Industrie	„	777 972	35 008
Hohlglas, gemeines und ordinäres	„	511 887	153 566
Krystallglas und dessen Nachahmungen, auch wenn es innerhalb vergoldet oder versilbert ist	„	359 387	610 957
Tafelglas und Tafelkrystall	„	157 983	126 386
Glas und Krystall mit Belag, sowie Brillen- und Uhrgläser	„	15 589	49 884
Fayence und feines Irdengeschirr	„	160 145	282 210
Porzellan	„	65 201	168 002
Zweite Klasse.			
Gold in Geräthen und Schmucksachen	hg	884	442 000
Silber desgl.	„	735	51 450
Gold, Silber und Platina: Waaren anderer Art daraus	„	4 851	116 424
Gußeisen, in ordinären Waaren	kg	235 197	55 271
„ in feinen Waaren, d. h. polirte, emaillirte oder mit Verzierungen aus anderen Metallen versehen	„	183 186	119 071
Schmiedeeisen und Stahl in Eisenbahnschienen	„	693 568	104 036
Schmiedeeisen und Stahl in Stangen jeder Gestalt, in Blechen bis zu 6 mm Dicke, Achsen, Radschienen, Platten und Federn für Wagen, sowie Faßreife	„	1 234 497	296 280
Eisen:			
Draht	„	1 031 369	360 980
Nägel und Schrauben, auch mit Messingköpfen	„	399 253	219 590
Röhren	„	183 816	58 161
nicht besonders aufgeführte Waaren aller Art, auch emaillirt und in Verbindung mit anderen Metallen, sowie mit Messingblech überzogene Röhren	„	729 479	576 288
Eisenblech, verarbeitet	„	25 577	51 922
Nähnadeln, Schreibfedern, Bestandtheile von Taschenuhren und andere ähnliche Gegenstände aus Eisen oder Stahl	„	4 446	88 920
Messer, Vorlegemesser, Rasirmesser und Federmesser aus Eisen oder Stahl	„	36 119	270 893
Scheeren für Näharbeit	„	4 724	70 860
Kupfer und Messing in Blechen und Nägeln, sowie Kupferdraht	„	46 906	70 359
Desgl. in Röhren, großen, nur roh vorgearbeiteten Stücken, wie Kohlenpfannen 2c., Kesselboden	„	199 615	399 230
Kupfer, Bronze oder Messing in verarbeitetem Zustande und alle Legirungen unedler Metalle, in denen Kupfer sich befindet, in Quincailleriewaaren, auch wenn sie lackirt sind	kg	62 079	248 316
Dieselben Metalle und Legirungen in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen	„	10 336	103 360
Zink in fertigen Waaren, auch lackirt	„	58 301	63 961
Alle übrigen nicht besonders aufgeführten Metalle in verarbeitetem Zustande, lackirt oder nicht	„	141 010	183 313
Dritte Klasse.			
Kokosnußöl, Palmöl und sonstige feste Oele	„	1 348 189	876 323
Die übrigen Erzeugnisse des Pflanzenreichs, welche nicht unter anderen Positionen aufgeführt sind	„	235 315	294 144
Farbeextrakte	„	176 122	167 316
Firnisse	„	22 589	45 178
Farben in Pulver oder in Tafeln	„	365 507	274 131
Dergl. zubereitete und Tinten	„	37 959	56 939
Dergl. aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche	„	72 706	654 345
Schwefelsäure	„	698 515	118 748
Kohlensaure alkalinische Produkte, Aetzkali und Ammoniaksalze	„	512 927	123 102
Leim und Albumin	„	183 421	201 762
Salpetersaures Kali (Kalisalpeter)	„	1 098 650	684 317
Salpetersaures Natron (Chilesalpeter) und schwefelsaures Ammoniak	„	889 802	249 145
Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte	„	11 320	56 600
Chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführte	—	—	390 950
Stärke	kg	782 433	402 386
Satzmehl zum Gewerbegebrauch, Dextrin und Glykose	„	9 316 159	2 794 548
Paraffin, Stearin, Wachs und Walrath, roh	„	602 885	904 327
Desgl. in verarbeitetem Zustande	„	268 687	483 546
Parfümerien und Essenzen	„	35 195	281 560
Pulver, explodirende Mischungen und Minenzünder	„	123 171	369 513
Vierte Klasse.			
Baumwollengarn, drei- u. mehrdrähtiges, roh, weiß oder gefärbt	„	12 355	86 485
Dichte Gewebe, schlichte, rohe, weiße oder gefärbte, in Stücken oder Tüchern, bis zu 25 Fäden einschließlich	„	63 955	319 775
Dichte Gewebe, bedruckte, sowie geköperte und auf dem Stuhl gemusterte, bis zu 25 Fäden einschließlich	„	87 966	637 753
Dergl. mit Stickerei	„	2 388	25 969
Durchsichtige Gewebe, wie Musselin, Batist, Linon, und Gaze aller Art	„	3 755	31 917

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Steppzeug und Piqué	kg	11 035	88 280
Plüsch, Sammet u. andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken	"	48 696	398 264
Spitzen, ausgenommen gehäkelte	"	1 553	37 272
Strumpfwaaren im Stück, Jäckchen und Beinkleider	"	11 746	82 222
Strumpfwaaren: Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere Gegenstände	"	19 112	152 896
Fünfte Klasse.			
Hanf, roher und gehechelter	"	103 778	100 665
Flachs, roher und gehechelter	"	53 821	59 204
Hanf- und Leinengarn	"	192 058	768 232
Zwirn, zwei- oder mehrdrähtiger	"	4 355	26 566
Tauwerk und Seilerwaaren	"	42 771	42 771
Gewebe, schlichte, aus Hanf oder Flachs, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, von 11 bis 24 Fäden einschl.	"	2 716	32 592
Gewebe, geköperte oder gemusterte	"	4 918	49 180
Spitzen	"	101	25 250
Geköperte und gemusterte Gewebe aus Jute 2c., mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	"	6 416	32 080
Sechste Klasse.			
Borsten, Roß- und anderes Thierhaar	"	15 631	54 708
Kammgarn, auch gezwirnt, roh oder gebleicht	"	4 572	48 500
Kammgarn, gefärbtes	"	17 144	188 584
Teppiche aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe	"	18 085	68 722
Filze	"	15 862	51 552
Strumpfwaaren, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	"	148 464	2 375 424
Tuche und alle anderen tuchartigen Gewebe, aus reiner Wolle, Flockwolle, Thierhaar oder Mischung dieser Materialien	"	30 608	550 944
Dieselben Gewebe, wenn ihre ganze Kette aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern besteht	"	75 108	751 080
Alle übrigen Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle, Thierhaar oder Mischung dieser Materialien	"	55 954	895 264
Alle übrigen Gewebe aus reiner Wolle, Flockwolle, oder Mischung dieser Materialien, mit Stickerei	"	7 031	168 744
Dieselben Gewebe, wenn ihre Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern besteht	"	110 195	1 101 950
Siebente Klasse.			
Seide, roh und gesponnen, nicht gezwirnt	"	774	30 960
Desgl., gezwirnt	"	789	47 340
Flockseide, gezwirnte	"	3 786	151 440
Gewebe, schlichte oder geköperte	"	916	87 020
Sammet und Felbel	"	1 464	212 280

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Tüll, Spitzen und Jäckchen aus Seide oder Flockseide	kg	798	107 730
Strumpfwaaren aus Seide oder Floretseide	"	940	67 680
Sammet und Felbel aus Seide oder Flockseide, Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	"	11 434	617 436
Uebrige Gewebe aus Seide oder Flockseide, Kette oder Einschlag ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	"	6 932	207 960
Gewebe aus Seide oder Flockseide, Kette oder Schuß ganz aus Wolle oder Thierhaar	"	1 012	30 360
Achte Klasse.			
Papier ohne Ende, ungeleimtes und halbgeleimtes, zum Druck	"	2 803 437	2 523 093
Papier ohne Ende, zum Schreiben, zur Lithographie oder zum Kupferdruck	"	111 934	151 110
Desgl. zerschnittenes, Bütten- u. liniirtes Papier	"	43 430	86 860
Kupferstiche, Karten und Zeichnungen	"	13 686	342 150
Papiertapeten	"	31 788	34 967
Lösch-, ordinäres Pack- und Polirpapier (Schmirgelpapier)	"	573 049	286 525
Anderes, nicht besonders aufgeführtes Papier	"	71 581	214 743
Pappdeckel in Bogen und mit ordinärem Papier überzogene Pappkästchen, sowie Gegenstände aus Pappmasse oder Steinpappe in unfertigem Zustande	"	839 129	268 522
Dieselben Gegenstände in fertigem Zustande und Pappkästchen mit Verzierungen oder mit feinem Papier oder anderen Stoffen überzogen	"	9 309	65 163
Neunte Klasse.			
Holz, gemeines, in Brettern, auch zerschnittenes, gehobeltes oder gefalztes zu Kisten oder Fußböden, ferner Bohlen, Balken und Bauholz, dann Rundholz und Schiffbauholz	cbm	885	44 250
Böttcherwaaren, zusammengesetzt od. zerlegt	kg	1 252 129	525 895
Gegenstände aller Art aus gemeinem Holz, sie mögen gedreht, bemalt, lackirt sein oder nicht, sowie ausgeschnitzte und lackirte oder zum Vergolden vorgerichtete Leisten, ferner Möbel aus gebogenem Holz, auch bemalte oder lackirte	"	586 868	1 173 736
Möbel aus feinem Holz und andere Gegenstände aus solchem, gedreht, geschnitzt, polirt und lackirt; ferner eben solche aus gemeinem Holz, mit anderem feinen fournirt; dann gepolsterte, ausgenommen mit Ueberzügen aus Seide oder Leder; vergoldete Leisten	"	341 924	769 329

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Die nämlichen Gegenstände vergoldet, oder mit Perlmutter oder anderen feinen Materialien eingelegt oder fournirt und mit metallenen Karniesen und solche mit Ueberzügen aus Seide oder Leder	kg	13 166	78 729
Rohr, Esparto, vegetabilisches Polsterhaar, Binsen, Flechtweide, feines Stroh, Palmfaser und dergl., unverarbeitet...	„	483 333	86 999
Zehnte Klasse.			
Ungegerbte Häute und Felle...........	„	760 775	1 445 473
Lackirte Felle u. gegerbte oder zugerichtete Kalbfelle..........................	„	112 450	2 024 100
Sonstige gegerbte und zugerichtete Häute, einschl. des Sohlleders...............	„	51 584	515 840
Lederriemen für Maschinen............	„	11 899	107 091
Felle zum Schutz oder zur Verzierung, im natürlichen oder veredelten Zustande	„	1 745	43 625
Sonstige Gegenstände aus Leder oder damit überzogen.....................	„	5 821	145 525
Thierische Fette......................	„	241 583	181 187
Guano und anderer Dünger............	„	106 452	26 613
Därme..............................	„	96 156	192 312
Elfte Klasse.			
Pianofortes..........................	Stück	371	296 800
Gewichtuhren, ordinäre und Weckeruhren	„	15 690	93 780
Gehwerke für Wand- und Tafeluhren, fertige, mit oder ohne Gehäuse, sowie Chronometer......................	„	2 121	38 178
Motore..............................	kg	191 750	230 100
Maschinen aus Kupfer und Legirungen desselben für die Industrie, wie einzelne Theile solcher aus denselben Metallen.	„	18 713	65 496
Maschinen und einzelne Theile davon aus anderen Materialien für die Industrie	„	1 580 890	1 943 582
Lastwagen und Karren................	„	72 772	29 108
Wasserfahrzeuge mit Rumpf aus Eisen oder Stahl, und solche mit gemischtem	Stück	1	346 773
Bau von jeder Tragfähigkeit.........	Reg.-T.	1 156	
Zwölfte Klasse.			
Schweinefleisch und Schweineschmalz, einschließlich Speck....................	kg	47 169	44 802
Butter..............................	„	90 987	345 751
Reis, geschälter.....................	„	934 078	280 222
Weizenmehl.........................	„	4 423 181	1 415 418
Sonstiges Getreide..................	„	226 575	29 455
Hülsenfrüchte, trockene..............	„	719 618	172 704
Zucker.............................	„	256 371	179 460
Branntwein.........................	Liter	88 163 055	52 897 833
Bier und Cider......................	„	330 006	155 102
Syrup..............................	kg	97 109	31 075
Dreizehnte Klasse.			
Putz- und Schmucksachen aller Art, ausgenommen goldene und silberne......	„	4 089	204 450

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Bernstein, Horn, Gagat, Fischbein, Knochen, Schildpatt, Korallen, Meerschaum, Elfenbein, Perlmutter und Email, roh oder geschnitten, auch in Reifen oder Scheiben................	kg	1 988	29 830
Gehstöcke und Stöcke zu Regen- und Sonnenschirmen....................	Stück	85 117	127 676
Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene und silberne.........................	kg	78 089	390 445
Patronen ohne Geschoß oder Kugel für erlaubte Feuerwaffen...............	„	19 554	53 773
Zündkraut oder Zündhütchen für erlaubte Feuerwaffen.....................	„	17 684	137 935
Etuis aus feinem Holz, Leder, mit seidenem Futter u. andere ähnlicher Art, mit oder ohne Füllung, zum Schreiben, zum Nähen, zu Putz und zur Aufnahme von Parfümerien, Flüssigkeiten und Eßwaaren ..	„	3 218	96 890
Kautschuk und Guttapercha in Platten, Schnüren und Röhren................	„	21 649	216 490
Kautschuk und Guttapercha, verarbeitet zu jeder Form und Waare.............	„	14 878	193 414
Oel- und Wachstuch..................	„	23 593	62 128
Spiele u. Spielzeug, ausgenommen solche aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Gold oder Silber...................	„	105 645	633 870
Dochte für Lampen und Lichte.........	„	11 440	45 760
Posamentierwaaren, wollene...........	„	28 333	283 330
Dergl. alle anderen..................	„	22 377	179 016
Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit allen anderen Materialien.......	„	13 333	186 662
Fertige Kleidungsstücke aus Baumwolle.	„	12 479	120 735
„ „ „ Wolle......	„	15 696	82 353
„ „ „ Seide......	„	1 303	85 622
Vorbemerkungen des Tarifs.			
Fässer, leere, zur Ausfuhr von einheimischen Waaren, eingeführt..........	„	399 421	159 768
Fässer, mit Waaren eingeführt und leer wieder ausgehend.................	„	4 069 048	1 627 619
Fässer, mit Wein eingehend...........	„	929 077	371 631
Säcke, mit Waaren eingehend..........	Stück	81 725	81 725
Fässer, einheimische, wiedereingeführte...	kg	98 896	89 556
Materialien für Eisenbahnen (Spezialtarif Nr. 1)..........................	Werth	645 478	645 478
Dergl., wofür der Zoll in gehöriger Weise bezahlt wird.....................	„	229 049	229 049
Dergl., für welche der Zoll in Schuldscheinen, die erneuert werden können, bezahlt wird......................	„	261 069	261 069
Sonstige Waaren.....................	„	—	1 148 726
Zusammen			103 148 749

Ausfuhr.

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Kupfererz............................	kg	52 894 525	1 481 047
Gußeisen in Blöcken..................	„	4 250 000	274 950

Waaren.		Menge.	Werth: Pesetas.
Eisen- und Stahlwaaren	kg	55 405	30 47
Kupferabfälle	„	2 763 103	1 657 862
Silberhaltiges Blei in Blöcken	„	725 171	261 062
Anderes Blei desgl.	„	125 284	41 344
Nicht besonders aufgeführte vegetabilische Produkte	„	119 750	131 726
Baumwollene Strumpfwaaren	„	7 280	43 680
Papier zum Rauchen	„	41 352	103 880
Fässer	„	354 373	141 750
Kork in Platten	„	320 350	153 768
Korkpfropfen	Tausd.	7 916	110 824
Felle von Schafvieh	kg	46 356	92 712
Sonstige ungegerbte Felle und Häute	„	93 741	149 986
Schafleder, Saffian und sonstige zubereitete Felle	„	8 504	51 024
Thierische Fette	„	91 317	41 093
Mandeln in der Schale	kg	51 703	41 362
„ geschälte	„	55 224	88 357
Getrocknete Feigen	„	121 288	31 535
Korinthen	„	380 304	228 182
Limonen	„	1 113 526	289 517
Pomeranzen	„	6 321 903	1 264 380
Safran	„	321	29 532
Pfeffer, gemahlen und ungemahlen	„	90 763	81 687
Oel, gewöhnliches	„	982 547	933 420
Weinsprit	Liter	74 616	63 424
Liköre	„	46 100	92 200
Wein, gewöhnlicher, oder Tischwein	„	4 218 041	1 687 217
„ Xeres- und ähnlicher	„	770 785	1 156 178
„ feiner	„	1 309 218	1 309 218
Sonstige Waaren	Werth	—	312 319
		Zusammen	12 375 209

Schiffahrt.

	Mit Ladung. Schiffe.	Mit Ladung. Meßtonnen.	Mit Ladung. Ladungstonnen zu 1000 kg.	In Ballast. Schiffe.	In Ballast. Meßtonnen.	Zusammen. Schiffe.	Zusammen. Meßtonnen.	Zusammen. Ladungstonnen zu 1000 kg.
Eingang.								
Unter nationaler Flagge	7 935	3 636 682	751 625	1 241	365 970	9 176	4 002 652	751 625
„ fremder Flagge	5 822	3 334 641	2 183 884	4 095	2 671 769	9 917	6 006 410	2 183 884
Zusammen	13 757	6 971 323	2 935 509	5 336	3 037 739	19 093	10 009 062	2 935 509
Ausgang.								
Unter internationaler Flagge	6 801	3 943 339	910 965	1 330	189 661	8 131	4 133 000	910 965
„ fremder Flagge	7 765	5 095 066	4 920 233	1 265	458 247	9 030	5 553 313	4 920 233
Zusammen	14 566	9 038 405	5 831 198	2 595	647 908	17 161	9 686 313	5 831 198

Ein- und Ausfuhr, nach Flaggen geordnet.

Flagge.	Verkehr mit Europa. Einfuhr. 1000 kg.	Verkehr mit Europa. Ausfuhr. 1000 kg.	Verkehr mit Afrika. Einfuhr. 1000 kg.	Verkehr mit Afrika. Ausfuhr. 1000 kg.	Verkehr mit Amerika. Einfuhr. 1000 kg.	Verkehr mit Amerika. Ausfuhr. 1000 kg.	Verkehr mit Australien und Asien. Einfuhr. 1000 kg.	Verkehr mit Australien und Asien. Ausfuhr. 1000 kg.
Nationale	535 409	671 329	80 828	19 698	120 001	206 119	16 234	13 804
Deutsche	56 017	170 476	18	—	7 557	3 581	2 317	—
Amerikanische	856	—	—	—	5 076	2 867	—	—
Oesterreichische	10 790	4 226	521	—	—	2 347	—	—
Belgische	18 915	95 041	—	—	—	—	—	—
Dänische	27 031	20 992	—	—	520	5 689	—	—
Französische	152 462	473 823	4 166	1 644	20 645	38 443	3 562	—
Griechische	41 424	5 113	5 974	194	—	—	703	—
Niederländische	24 314	192 415	—	—	233	2 152	—	—
Britische	1 322 646	3 275 716	8 147	84	94 234	380 232	18 821	—
Italienische	73 909	25 714	8 339	—	32 487	74 516	—	—
Mexikanische	7	—	—	—	183	96	—	—
Montenegrinische	—	9	—	—	—	—	—	—
Norwegische	108 246	87 403	141	—	17 840	9 757	490	—
Portugiesische	8 280	2 358	1 191	18	356	—	—	—
Russische	51 082	11 728	—	—	1 067	4 475	—	—
Schwedische	58 933	22 638	—	—	3 536	6 452	—	—
Türkische	1	9	—	—	—	—	—	—
Zusammen	2 490 322	5 058 990	104 325	21 638	303 735	736 726	37 127	13 804

Frankreich.

Produktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch von Alkohol in den Jahren 1886 und 1887.

(Journal officiel vom 21. Januar 1888.)

Jahr.	Vorrath am Schlusse des Vorjahres				Alkoholproduktion der gewerbsmäßigen Brennereien von							
	in den allgemeinen Verkaufslagern.	in den Niederlagen: der Steuerverwaltung.	in den Niederlagen: der Zollverwaltung.	bei den Brennern und Destillateuren.	Wein.	Aepfeln und Birnen.	Trestern und Hefe.	mehligen Stoffen.	Rüben.	Melasse.	anderen Stoffen.	Zusammen.
	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl
1887........	63 831	61 949	63 789	339 372	30 030	533	6 800	765 055	672 352	451 825	25 795	1 952 390
1886........	61 867	63 829	54 673	264 377	15 722	801	9 074	789 964	683 985	471 781	9 096	1 980 423
Zunahme	1 964	—	9 116	74 995	14 308	—	—	—	—	—	16 699	—
Abnahme	—	1 880	—	—	—	268	2 274	24 909	11 633	19 956	—	28 033

Jahr.	Einfuhr (nach den Angaben der Zollverwaltung).	Alkoholproduktion der Eigenbrenner. (Schätzung.)				Vorräthe, Produktion und Einfuhr zusammen	Vorräthe am Jahresschlusse					
		Vorrath am Schlusse des Vorjahres.	Von der Destillation von: Wein.	Von der Destillation von: Aepfeln und Birnen.	Von der Destillation von: Trestern und Hefe.		in den allgemeinen Verkaufslagern.	in den Niederlagen: der Steuerverwaltung.	in den Niederlagen: der Zollverwaltung.	bei den gewerbsmäßigen Brennern und Destillateuren.	Zusammen.	bei den Eigenbrennern.
	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl
1887........	212 390	68 246	2 725	13 063	37 457	2 815 212	50 392	61 605	87 378	336 703	536 078	59 983
1886........	224 036	81 301	3 791	27 799	40 237	2 802 933	63 831	61 949	63 789	339 372	528 971	68 246
Zunahme	—	—	—	—	—	12 279	—	—	23 589	—	7 137	—
Abnahme	12 246	13 055	1 066	14 736	2 780	—	13 439	344	—	2 669	—	8 263

Jahr.	Ausfuhr (nach den Angaben der Zollverwaltung).	Vorräthe und Ausfuhr zusammen.	In den Verbrauch übergegangen.
	hl	hl	hl
1887............	285 956	882 017	1 933 195
1886............	277 405	874 592	1 928 341
Zunahme...	8 551	7 425	4 854
Abnahme...	—	—	—

Uebersicht der kontrolirten Gold- und Silberwaaren für das Jahr 1887.

(Journal officiel vom 19. Januar 1888.)

Die Kontrolirung von Gold- und Silberwaaren, sowohl für den Verbrauch in Frankreich wie für die Ausfuhr, gestaltete sich im Jahre 1887 folgendermaßen:

Einheimische Erzeugnisse mit dem gesetzlichen Feingehalt:

Mit dem Inlandsstempel wurden versehen:

Goldwaaren..................	kg	82 475
Silberwaaren..................	„	684 831

Konstatirter Ausgang von Gegenständen, welche unter Stundung der Gebühren für die Ausfuhr gestempelt waren (mit Ausschluß der Taschenuhren vom 4. Feingehalt):

Goldwaaren..................	kg	12 069
Silberwaaren..................	„	64 062

Ausgeführt wurden unter Rückerstattung der entrichteten Gebühren:

Goldwaaren..................	kg	3 566
Silberwaaren..................	„	15 420

Aus dem Auslande wurden gegen Entrichtung der Garantiegebühren eingeführt:

Goldwaaren..................	kg	6 410
Silberwaaren..................	„	59 300

Schmucksachen von jedem Feingehalt, welche nicht der Kontrolirung unterlegen hatten, und Taschenuhren vom 4. Feingehalt (Gesetz vom 25. Januar 1884) wurden ausgeführt:

Gegenstände jeden Feingehalts:

Goldwaaren..................	kg	2 610
Silberwaaren..................		528
Taschenuhren vom 4. Feingehalt	Stück	360
—	kg	36

Handel mit Tunis im Jahre 1887.[1])

(Journal officiel vom 28. Januar 1888.)

1. Einfuhr aus Tunis nach Frankreich.

		Menge.	Werth: Franken.
Schwämme aller Art	kg	60 900	1 096 900
Wolle und Wollabfälle	„	535 140	1 067 326
Olivenöl	„	788 879	978 210
Häute und Pelzwerk, roh	„	274 046	736 857
Medizinische Früchte	„	151 110	407 977
Geflechte aus Esparto, dreisträhnig, zu Tauwerk	„	622 309	248 924
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	„	756 642	189 160
Phormium tenax, Abaca und sonstige rohe Spinnstoffe	„	338 165	142 029
B.nsen und Rohr, roh	„	220 832	101 682
Wachs, roh	„	26 268	78 804
Amurca und Oeltrester	„	2 239 050	67 171
Getreide (Körner und Mehl)	100 kg	2 211	88 372
Sonstige Artikel	—	—	286 727
Zusammen	—	—	5 440 039
Münze	—	—	5 606 335
Ueberhaupt	—	—	11 046 374

2. Ausfuhr von Frankreich nach Tunis.

		Menge.	Werth: Franken.
Häute, zubereitet, und Waaren aus Fell oder Leder	kg	176 900	2 092 681
Wein aller Art	Liter	1 923 921	1 372 212
Seide, roh, Grege	kg	26 689	4 092 249
Zucker, raffinirt, und Farinzucker	„	1 874 571	714 828
Genähte Kleidungsstücke und Wäsche	„	51 518	694 868
Gewebe, Posamentierwaaren und Bandwaaren von Baumwolle	kg	141 966	600 892
Werkzeuge und Metallwaaren	„	989 551	593 144
Knöpfe und Spielwaaren	„	80 234	572 643
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bandwaaren von Wolle	„	44 405	558 539
Maschinen u. mechanische Vorrichtungen	—	—	486 157
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	—	—	391 072
Thon-, Glas- und Krystallwaaren	—	—	386 320
Baumaterialien	—	—	370 554
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	232 511	239 074
Tafelfrüchte	kg	285 787	252 984
Gold- und Platindraht	g	374 000	187 000
Chemische Produkte	kg	310 563	156 612
Möbel und Holzwaaren	—	—	152 206
Kartoffeln und getrocknete Gemüse	kg	1 330 930	140 998
Garne	„	25 460	132 839
Bier	Liter	263 805	131 902
Fette	kg	136 099	113 425
Käse	„	66 061	95 963
Fleisch, gesalzen, und Fleischkonserven in Büchsen	„	49 551	94 529
Bauholz, gesägt	Tonnen	867	78 030
Gemüse, eingesalzen und eingemacht	kg	59 044	59 044
Leim	„	2 400	58 320
Gewebe, Posamentierwaaren u. Bänder von Flachs oder Hanf	„	19 434	55 068
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	„	120 430	46 968
Sonstige Artikel	—	—	2 171 614
Zusammen	—	—	14 092 234
Münze	—	—	664 940
Ueberhaupt	—	—	14 757 174

Niederlande.

Ein-, Aus- und Durchfuhr von Zucker in den Niederlanden während des Jahres 1887, im Vergleich zu den beiden Vorjahren.

A. Einfuhr von Rohzucker.

Länder der Herkunft.	Allgemeine Einfuhr. 1887. kg.	1886. kg.	1885. kg.	Einfuhr zum Verbrauch einschließlich der aus den Niederlanden genommenen Mengen. 1887. kg.	1886. kg.	1885. kg.
Belgien	43 715 000	54 130 000	27 015 000	41 243 000	42 034 000	21 006 000
Frankreich	115 000	641 000	312 000	—	—	9 000
Großbritannien	4 750 000	4 239 000	5 838 000	694 000	628 000	351 000
Hamburg	11 475 000	23 826 000	37 156 000	18 962 000	16 441 000	37 098 000
Java und anderen Niederländisch-Ostindischen Besitzungen	2 186 000	6 360 000	18 255 000	214 000	439 000	7 619 000
Preußen	43 430 000	53 508 000	36 587 000	36 165 000	24 125 000	43 540 000
Surinam	3 786 000	2 854 000	1 712 000	583 000	664 000	757 000
Andere Länder	1 916 000	4 916 000	1 804 000	2 144 000	2 684 000	615 000
	111 373 000	150 474 000	128 179 000	100 005 000	87 015 000	110 995 000

[1]) Wegen des Vorjahrs s. Hand. Arch. 1887 I. S. 131.

A¹. Einfuhr von Raffinade zum Verbrauch.

Sorte.	Länder der Herkunft.	1887. kg.	1886. kg.	1885. kg.
Melis und andere Raffinade.	Belgien	194 000	—	10 000
	Großbritannien	102 000	60 000	9 000
	Java u. andere Niederländisch-Ostindische Besitzungen	1 000	—	1 000
	Preußen	1 428 000	764 000	534 000
	Andere Länder	277 000	133 000	392 000
		2 002 000	957 000	946 000
Kandis.	Belgien	150 000	103 000	103 000
	Preußen	47 000	79 000	183 000
	Andere Länder	—	—	3 00
		197 000	182 000	289 000
Bastard.	Großbritannien	3 622 000	5 509 000	3 392 000
	Preußen	3 000	—	—
		3 625 000	5 509 000	3 392 000

A². Uebergang inländischen Rübenzuckers in den inländischen Verbrauch aus Niederlagen etc.

1887	26 247 000 kg.
1886	22 621 000 „

B. Unmittelbare Durchfuhr und Durchfuhr über Niederlagen.

Rohzucker nach:	1887. kg.	1886. kg.	1885. kg.
Belgien	5 236 000	8 990 000	10 407 000
Großbritannien	20 408 000	10 043 000	13 226 000
Hamburg	439 000	176 000	37 000
Preußen	7 940 000	1 456 000	3 191 000
Schweden	970 000	—	3 807 000
anderen Ländern	2 955 000	8 714 000	1 623 000
	37 943 000	28 379 000	32 290 000
Zucker und raffinirter anderer nach:	kg.	kg.	kg.
Belgien	3 257 000	2 427 000	1 141 000
Großbritannien	19 624 000	23 979 000	19 869 000
Italien	—	—	4 000
Norwegen	105 000	49 000	1 000
Oesterreich	—	161 000	—
Preußen	581 000	497 000	175 000
Surinam	1 000	3 000	—
Schweden	—	9 000	—
anderen Ländern	592 000	808 000	305 000
	24 160 000	27 933 000	21 495 000

C. Ausfuhr aus dem freien Verkehr.

Rohzucker aus den inländischen Zuckerfabriken nach:	1887. kg.	1886. kg.	1885. kg.
Belgien	4 544 000	5 215 000	7 295 000
Großbritannien	2 964 000	1 982 000	1 636 000
Hamburg	—	—	8 000
anderen Ländern	186 000	81 000	480 000
	7 694 000	7 278 000	9 418 000
Melis nach:	kg.	kg.	kg.
Belgien	4 959 000	12 247 000	7 615 000
Bremen	31 000	26 000	104 000
Dänemark	61 000	43 000	56 000
Frankreich	16 000	—	—
Gibraltar	45 000	50 000	—
Großbritannien	71 573 000	53 110 000	61 817 000
Hamburg	344 000	251 000	192 000
Italien	11 000	24 000	556 000
Java u. anderen Niederländisch-Ostindischen Besitzungen	23 000	28 000	33 000
Norwegen	1 271 000	952 000	1 117 000
Portugal	358 000	121 000	121 000
Preußen	2 793 000	4 402 000	5 193 000
Rio de la Plata	—	184 000	—
Rußland	—	15 000	—
Spanien	—	55 000	139 000
Surinam	239 000	170 000	180 000
den Verein. Staaten v. Amerika	—	5 000	1 000
Schweden	1 218 000	1 289 000	1 237 000
anderen Ländern	139 000	174 000	65 000
	83 071 000	73 146 000	78 375 000
Kandis nach:	kg.	kg.	kg.
Belgien	844 000	685 000	1 059 000
Bremen	1 000	2 000	—
Frankreich	262 000	222 000	86 000
Großbritannien	41 000	82 000	17 000
Norwegen	10 000	16 000	15 000
Preußen	135 000	28 000	1 000
anderen Ländern	—	1 000	6 000
	1 293 000	1 036 000	1 184 000
Bastard nach:	kg.	kg.	kg.
Belgien	117 000	228 000	71 000
Großbritannien	2 388 000	75 000	1 000
Hamburg	14 000	—	23 000
Java u. anderen Niederländisch-Ostindischen Besitzungen	3 000	6 000	6 000
Norwegen	1 621 000	849 000	735 000
Preußen	1 000	—	1 000
Spanien	—	—	9 000
den Verein. Staaten v. Amerika	200 000	—	395 000
Schweden	45 000	20 000	1 000
anderen Ländern	6 000	8 000	—
	4 395 000	1 186 000	1 242 000

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68–70.

Deutsches Handels-Archiv.
Zeitschrift für Handel und Gewerbe.
1888. Erster Theil. April.
Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen rc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886.

Vom 15. März 1888.
(Reichsgesetzblatt Nr. 11.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886[1]) mit dem in dem Gesetze vom 7. Juli 1887[2]) enthaltenen Zusatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1) bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[3]) bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;

2) eine von den nach §. 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen;

3) in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;

4) vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
a. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
b. eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
c. der §. 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;

5) die Bestimmung des §. 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht;

6) angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

7) die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

8) an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;

9) als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;

10) für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;

11) insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonial-

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 260.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 490.
[3]) Ebenda 1879 II. S. 361.

gesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;

12) die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

Artikel 2.

Hinter §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 treten die folgenden Bestimmungen:

§. 5.

Die Befugnisse, welche den Deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im §. 2 und §. 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§. 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes, sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§. 7.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867,[1]) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als Deutsches Seefahrzeug im Sinne des §. 1 Absatz 1 Nr. 1 und §. 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) gilt.

§. 8.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der Deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den Deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den Deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 9.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1) über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2) über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3) über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4) über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5) über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6) über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§. 10.

Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im §. 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§. 11.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 17. April 1886, wie er sich aus den Artikeln 1 und 2 des

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 541.

vorliegenden Gesetzes festgestellten Aenderungen ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen und dabei die im §. 4 enthaltenen Worte „an Stelle des Bundeskonsuls" durch die Worte „an Stelle des Konsuls" zu ersetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete.

Vom 19. März 1888.

(Ebenda.)

Auf Grund des Artikels III. des Gesetzes vom 15. März 1888 wird der Text des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. März 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

Gesetz,
betreffend
die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete.

§. 1.

Die Schutzgewalt in den Deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§. 2.

Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879[1]), welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§. 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1) bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;
2) eine von den nach §. 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums erfolgen;
3) in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
4) vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
   a. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
   b. eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c. der §. 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
5) die Bestimmung des §. 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle ertheilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht;
6) angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
7) die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
8) an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
9) als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;
10) für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
11) insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;

[1]) Hand. Arch. 1879 II. S. 361.

12) die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§. 4.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 5.

Die Befugnisse, welche den Deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im §. 2 und 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§. 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§. 7.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867,[1]) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als Deutsches Seefahrzeug im Sinne des §. 1 Absatz 1 Nr. 1 und §. 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) gilt.

§. 8.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der Deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den Deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den Deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 9.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1) über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2) über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3) über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4) über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5) über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6) über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§. 10.

Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im §. 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§. 11.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 541.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887.

Vom 22. März 1888.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 13.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschrift im §. 8 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887[1]) wird dahin abgeändert, daß die Bestimmungen im §. 4 Nr. 2, §. 6 desselben Gesetzes auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 22. März 1888.

(L. S.) Friedrich.

von Boetticher.

Zollfreier Einlaß von Eisenbahnmaterialien.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 15. Dezember v. J. im Anschluß an seinen Beschluß vom 20. Mai v. J.[2]) beschlossen:

rücksichtlich der auf Preußischem Gebiet gelegenen Theilstrecke der im Art. 1, Ziffer 2 des Staatsvertrages vom 14. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 198) erwähnten Eisenbahn von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals die im Gesetz vom 18. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) vorgesehene Zollfreiheit für die daselbst unter a bis c bezeichneten Gegenstände zu gewähren.

Ausführungsbestimmungen zu den §§. 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887.

Zur Ausführung der §§. 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887[3]) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 23. Februar d. J. das Folgende beschlossen:

I. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken:

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrikinhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1) Die sichernde Einrichtung besteht entweder
   a. in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krystallisirtem Zucker, sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen,

   oder

   b. in der geeigneten Umfriedigung der Fabrikanlage.
2) In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1a) Platz greifen. Dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht in gehörigen Stand zu setzenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter A. 1a bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:

1) Der Abschluß der Räume, in welchen krystallisirter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben Gebäude befindlichen Vorräume der Fabrikation, soll in der Regel bei dem Koch-(Vakuum)raum, oder doch bei dem Raum, in welchen die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der Verarbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht bewerkstelligt werden.
2) Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Ladeluken und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.
3) Die Fenster und ähnliche äußeren Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenstäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 cm von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 cm haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfall das leichte Oeffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht, zugelassen und für die oberen Stockwerke, sowie für die Bedachung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:

1) Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als 5 m von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 487.
[2]) Ebenda S. 661.
[3]) Ebenda S. 490.

2) In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens 2½ m hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 cm von einander entfernt sein, die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 cm haben.
3) Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.
4) In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B 2 entsprechende Anwendung.
5) Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B 3 zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikinhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A bis C von den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:
1) welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Uebersicht über den Gang der Fabrikation (vgl. §. 12 Absatz 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten;
2) welche Thüren, Ladeluken u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckersäfte, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind;
3) an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamte herzustellen sind;
4) welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten u. s. w. in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Zuckerfabriken.

Auf diese Fabriken finden die obigen Bestimmungen unter I. entsprechende Anwendung.

Weitere Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. März d. J. zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[1]) beschlossen:

I. zu dem beiliegenden Entwurf der noch rückständigen Anlagen C und D[1]) der durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. September 1887[2]) genehmigten vorläufigen Ausführungsbestimmungen die Zustimmung zu ertheilen;

II. daß Einwendungen von Brennerei-Inhabern gegen die bisher getroffene Festsetzung der durchschnittlichen Steuerbeträge, nach welchen die Bemessung derjenigen Jahresmenge Branntwein zu erfolgen hat, welche sie zu dem Abgabensatze von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herzustellen befugt sind (§. 2 des Gesetzes), nur noch berücksichtigt werden dürfen, wenn dieselben bis zum 15. März d. J. einschließlich bei der obersten Landes-Finanzbehörde angebracht worden sind.

Berechnung der Maischbottichsteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. März d. J. beschlossen,

daß die Berechnung des Durchschnitts des an einem Tage bemaischten Bottichraumes im Sinne des §. 41 II. Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[3]) sowie des auf den §. 42 I. Absatz 2 daselbst bezüglichen Bundesrathsbeschlusses vom 19. Dezember v. J.[4]) (unter II. Ziffer 2) nicht nach der Zahl der Kalendertage, sondern nach der der Maischtage im Monat zu erfolgen hat und in gleicher Weise auch in Fällen des §. 42 II. des Gesetzes zu verfahren ist.

Im Uebrigen ist in Ziffer 5 des vorerwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 19. Dezember v. J. Absatz 2 Zeile 1 statt „unter 1 und 2“ zu setzen „unter a und b“.

Zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigte Firma.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 9.)

Gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken ist der Fabrikbesitzer Karl Heinrich Ludwig zu Rudolstadt zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigt worden.[5])

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

[1]) Die Anlagen sind hier weggelassen. Sie enthalten die Beschreibung der Siemens'schen Meßapparate und die Anweisung zu ihrer Aufstellung und Inbetriebsetzung.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.
[3]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.
[4]) Ebenda 1888 Februarheft I. S. 141.
[5]) Vergl. das Verzeichniß der bisher ermächtigten Firmen Handels-Archiv 1888 Februarheft I. S. 142.

Entrichtung des Zuschlags der Verbrauchsabgabe an Stelle der Maischbottichsteuer.

Inhalts einer Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 27. Januar d. J. sind Inhaber nicht gewerblicher Brennereien, mit Ausnahme der Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Betriebsanstalten, welche darauf antragen, an Stelle der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe gemäß §. 42, I, Absatz 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 24 Juni v. J.[1]) zu entrichten, diese Steuererhebungsart für diejenigen Betriebsatte, welche in einem bereits vor Eingang des bezüglichen Antrags eingereichten und von der zuständigen Hebestelle festgestellten Betriebsplane bezw. Stückbetriebsplane angemeldet worden sind, zu beanspruchen nicht berechtigt, da die betreffenden Brennerei-Inhaber durch die Einreichung der Betriebsanmeldung ohne gleichzeitige Stellung des Antrages auf Zulassung zur Zuschlagsentrichtung zu erkennen gegeben haben, daß sie die Maischbottichsteuer entrichten wollen, und kein Anlaß vorliegt, ihnen die nachträgliche Aenderung dieser Willenserklärung zu gestatten.

Dagegen ist für diejenigen Betriebsatte, welche von den Brennerei-Inhabern in einem erst nach Eingang des Antrages auf Zulassung zur Zuschlagsentrichtung von der zuständigen Hebestelle festgestellten Betriebsplane bezw. Stückbetriebsplane angemeldet worden sind, nicht mehr die Maischbottichsteuer, sondern der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu erheben.

Beginn der Stundungsfrist der Abfindungs-Verbrauchsabgabe.

(Centralblatt der Preuß. Abgaben-Gesetzgebung Nr. 5.)

Durch Cirkular-Verfügung vom 17. Februar d. J. hat das Königlich Preußische Finanz-Ministerium zur Beseitigung von Zweifeln bestimmt, daß, wenn Brennereien, welche der Abfindung durch Festsetzung einer bestimmten Verbrauchsabgabensumme unterworfen sind, eine Stundung der letzteren in Anspruch nehmen, die drei- bezw. sechsmonatliche Stundungsfrist gemäß §. 13 Absatz 1 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J.[1]) erst von dem Zeitpunkte ab beginnt, in welchem die Abgabe fällig wird.

Verbot, in den Brennerei- oder Branntweinlagerräumen mit offenem Lichte zu verkehren.

Eine Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 19. Februar d. J. lautet wie folgt:

Der Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften hat unter Hinweis auf die Feuergefährlichkeit der dermalen üblichen Art der Versiegelung von Branntweinfässern den Antrag gestellt, die Steuerbeamten anzuweisen, an Branntweingefäßen und Apparaten, sowie in Räumen, in welchen Spiritus lagert, nicht mit offenem Lichte zu verkehren bezw. zum amtlichen Verschluß der Branntweinfässer ein anderes mit Feuersgefahr nicht verbundenes Verfahren in Anwendung zu bringen.

Zur Begründung des Gesuches wird angeführt, daß die Versicherung von Branntwein von den Deutschen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften allgemein nur unter der Bedingung übernommen werde, daß die betreffenden Lagerräume nicht mit unverwahrtem Lichte betreten werden. Die Versicherten würden deshalb, wenn die Beamten diese Bedingung nicht berücksichtigten, im Falle eines Brandschadens ihren Versicherungsgesellschaften gegenüber in eine unsichere Lage kommen. Daneben weisen die Antragsteller darauf hin, daß das Betreten von Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, mit offenem Lichte nicht nur fast überall durch ortspolizeiliche Vorschriften verboten sei, sondern auch gegen eine ausdrückliche Strafbestimmung des Strafgesetzbuches verstoße und daß hiernach für einen durch die fragliche Dienstverrichtung eines Steuerbeamten hervorgerufenen Brandschaden voraussichtlich der Beamte bezw. auch der Steuerfiskus ersatzpflichtig zu machen sein möchte.

Ew. rc. veranlasse ich demgemäß, die Abfertigungsbeamten Ihres Verwaltungsbezirkes schleunigst anzuweisen, weder in den Brennerei- noch in den Branntweinlagerräumen mit offenem Lichte zu verkehren und mit letzterem auch niemals den gefüllten Branntweinfässern nahe zu kommen.

Gleichzeitig genehmige ich, daß für die Versendung von noch nicht in den freien Verkehr gesetztem Branntwein, sofern dieselbe ohne Raumverschluß oder Beamtenbegleitung stattfindet, von der Versiegelung der Gebinde Abstand genommen werden kann.

Zur Entscheidung der Frage, ob und in welcher Weise bei diesen ohne amtlichen Verschluß abgelassenen Branntweintransporten eine Schwundvergütung zu bewilligen sein wird, bedarf es zunächst ausreichender praktischer Erfahrungen. Vorläufig will ich genehmigen, daß in allen derartigen Fällen, einschließlich der unter Nr. 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 15. Dezember v. J.[1]) aufgeführten, insoweit durch natürliche Einflüsse eine Verminderung des Branntweins auf dem Transporte erfolgt ist, eine Fehlmenge bis zu höchstens einem halben Prozent der bei dem Ausfertigungsamte ermittelten Alkoholmenge außer Steueranspruch gelassen werden darf.

Internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne.

Der Reichskommissar für die internationale Jubiläums-Ausstellung in Melbourne, Kaiserliche Regierungsrath Wermuth, wird am 29. März d. J. Berlin verlassen und sich am 2. April mit dem Dampfer „Hohenstaufen" des Norddeutschen Lloyd in Genua einschiffen. Zuschriften in Angelegenheiten der Melbourner Ausstellung sind fernerhin zu adressiren: To the Commissioner for the German Empire Melbourne (Australia) Centennial Exhibition. Sofern es sich jedoch um eine in Deutschland zu erledigende Angelegenheit handelt, ist die Adresse: Reichsamt des Innern, Berlin W., Wilhelmstraße 74, zu wählen.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 388.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 3.

Berichtigung.

Der im diesjährigen Märzheft des Hand. Arch. I S. 194 mitgetheilte Bundesrathsbeschluß, betreffend die Zulassung von Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für mineralische Schmieröle, datirt nicht vom 31. Januar, sondern vom 2. Februar d. J.

Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn.

Geltungsdauer des Handelsvertrages zwischen beiden Ländern.

Eine Kündigung des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 [1]) vor dem 15. Februar d. J. hat nicht stattgefunden. In Gemäßheit des Art. 1 Alin. 2 des Abkommens zwischen den genannten Staaten vom 8. Dezember 1887 [2]) bleibt deshalb der Vertrag vom 23. Mai 1881 bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.

Portugal.

Ausfuhrzölle für den Portugiesischen Kongodistrikt.

(Moniteur officiel du commerce vom 23. Februar 1888.)

Ein Portugiesisches Dekret vom 2. September 1886 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Da es nothwendig ist, in dem neuen Kongodistrikt (Provinz Angola) Einnahmequellen zu schaffen, und in Erwägung, daß der unabhängige Kongostaat in seinen Häfen seit dem 1. Juli 1886 von den Erzeugnissen, welche die Haupthandelsartikel dieser Gegend Afrikas bilden, Ausfuhrzölle erhebt ꝛc., so wird verordnet, was folgt:

Art. 1. Die über die Häfen des Kongodistrikts zur Ausfuhr gelangenden Afrikanischen Erzeugnisse unterliegen den Ausfuhrzöllen, welche in der diesem Dekret angehängten Tabelle verzeichnet sind.

Art. 2. Der Generalgouverneur von Angola wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Art. 3. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

Tabelle der Ausfuhrzölle in dem neuen Kongodistrikt

	für 100 kg Reis.
Kautschuk	3600
Kaffee	2400
Kokosnüsse	200
Kopal	1200
Arachiden und sonstige ölhaltige Sämereien	200
Elfenbein	9000
Palmöl	400

---

[1]) Hand. Arch. 1881 II S. 28.

[2]) Ebenda 1888 Januarheft I S. 14.

Großbritannien.

Zolltarif für Zululand.

(The Natal Government Gazette vom 30. Dezember 1887.)

Laut Proklamation des Gouverneurs von Natal und Zululand, No. VII. vom 29. Dezember 1887, werden von den über Land nach Zululand eingeführten Waaren, mit Ausnahme der über die Grenze gegen Natal und der aus Natal eingeführten Waaren, welche zollfrei bleiben, vom 1. Januar 1888 ab folgende Eingangszölle erhoben:

Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Zoll. Schill.	Zoll. Pence.
Ale, Bier und Apfelwein	Gallon	—	—	9
Speck, Schinken und Schweineschmalz	Pfund	—	—	2
Perlen	"	—	—	2
Decken und Betttücher, von Baumwolle, einzeln, paarweise oder ein Stück	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Decken (weiße und grobe — blankets und rugs), wollene oder aus Wolle und Baumwolle gemischt und gewöhnlich als wollene Decken bezeichnet, einzeln, paarweise oder ein Stück	"	10	—	—
Butter, Butterine, oder sonstige als Butter eingeführte Stoffe	Pfund	—	—	3
Lichte	"	—	—	1
Cement, Portland- oder Roman-	Faß von nicht über 400 Pfd.	—	2	—
Kakao, Konfituren, Gelees, Zuckerwerk, Früchte in Flaschen und Büchsen, präservirte oder gepreßte Gemüse, Pickles, Saucen, gesalzenes und präparirtes Fleisch und eingemachte Fische	Pfd. od. Pint	—	—	2
Röcke oder Jacken, von Deckenzeug oder Bai gefertigt	100 Pfd. Sterl. Werth	10	—	—
Koks und Preßkohlen	Ton	—	3	—
Käse	Pfund	—	—	3
Kaffee	"	—	—	1/1
Cichorien	100 Pfund	—	5	—
Getreide und Körnerfrüchte aller Art, einschl. Erbsen, Bohnen, Dholl und Gram	Ctr.	—	1	6
Früchte, getrocknet und präservirt, aller Art	Pfund	—	—	2
Mehl, feines und grobes, und Kleie	100 Pfd.	—	1	—
Gewehre und Gewehrläufe	Lauf	1	—	—
Schießpulver	Pfund	—	—	6
Zündhölzer in Schachteln oder anderer Verpackung, je nicht mehr als 100 Zündhölzer enthaltend	Groß Schachteln	—	1	—

Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Oele aller Art, in Gefäßen eingehend, welche nicht weniger als ¹/₂ Gallon enthalten (mit Ausnahme der chemischen, ätherischen und parfümirten Oele)	Gallon	—	—	6
Pistolen, Pistolenläufe, oder Sätze von Läufen	Stück	—	5	—
Picken und Hauen, sogen. Kaffern-Picken und -Hauen	"	—	—	6
Reis	Ctr.	—	1	—
Steinsalz	Ton	—	2	—
Salz (in Säcken)	"	—	5	—
Spirituosen aller Art, nicht versüßt, die Probestärke nach Sykes' Hydrometer nicht überschreitend, und so im Verhältniß für größere Stärke	Gallon	—	9	—
Spirituosen, versüßt oder parfümirt, Liköre und Cordials	"			

In einer weiteren Proklamation No. VI. vom 29. Dezember 1887 wird bestimmt, daß die Zollverordnung für den Distrikt Natal — Nr. 6 von 1855 — und das Gesetz Nr. 4 von 1886, betreffend die Ein- und Durchfuhrzölle in Natal,[1]) vom 1. Januar 1888 ab auch für Zululand in Kraft treten.

Ausführungsbestimmungen zu dem Markenschutzgesetz 1887.

Bezüglich der auf Grund des Abschnittes XVI. des Markenschutzgesetzes 1887 unterm 1. Dezember v. J. erlassenen Zollverordnung[2]) haben die Commissioners of Customs unterm 22. Dezember v. J. an die Zollinspektoren (Collectors) nachstehende allgemeine Verfügung erlassen:

1) ꝛc.

2) Sie werden bemerken, daß erwähnte Verordnung nach zwei verschiedenen Richtungen Anordnungen trifft:

I. Sie schreibt vor, daß die Zollbeamten durch das Gesetz mit Verbot belegte Waaren, welche von ihnen bei der Durchsuchung (d. h. bei der gewöhnlichen Durchsuchung zu fiskalischen Zwecken) gefunden werden, ohne voraufgegangene Anzeige anhalten sollen.

II. Sie bestimmt, was in den Fällen geschehen soll, in welchen die Verhinderung der Einfuhr und die Gründe einer solchen Verhinderung nicht auf einer Entdeckung auf dem gewöhnlichen amtlichen Wege, sondern auf einer Anzeige durch einen interessirten Dritten beruhen.

3) Sie werden Anhaltspunkte dafür haben müssen, welche Waaren die Zollbeamten nach Ansicht des Handelsamts (Board) als die in dem Unterparagraphen I. erwähnten, entdecken sollen; und was die Zollbeamten zu thun haben, nachdem ihnen eine der in dem Unterparagraphen II. erwähnten Anzeigen zugegangen ist.

4) Das Gesetz dehnt den Bereich der verbotenen Waaren nicht nur zu Gunsten Britischer Unterthanen, sondern auch zu Gunsten der Unterthanen und Bürger fremder Staaten, so bedeutend aus, daß nicht erwartet werden kann, daß die Zollbeamten in Betreff eines großen Theiles der dem Einfuhrverbote unterworfenen Güter ohne den aus einer Privatanzeige zu entnehmenden Anhalt handeln.

Das Gesetz darf jedoch nicht so angesehen oder gehandhabt werden, daß es in irgend einer Weise die Sorgfalt verringert, welche die Zollbeamten zur Zeit mit Bezug auf „Britische Marken" einschließlich der Namen Britischer Orte oder der Angaben über Britische Fabrikation anwenden; und insoweit wenigstens müssen die Zollbeamten fortfahren, ohne vorherige Privatanzeige zu handeln.

5) Sie wollen beachten, daß Namen und Handelsmarken Britischer Fabrikanten, Kaufleute oder Händler auf eingeführten ausländischen Waaren (Abschnitt XVI, Satz 1 nur dann statthaft sind, wenn sie in deutlichster Weise gekennzeichnet sind, und zwar nicht nur wie bisher durch Worte, die eine ausländische Fabrikation anzeigen, sondern durch bestimmte Angabe des Landes, in welchem die Waaren gemacht oder erzeugt worden sind; und dieses selbe Prinzip ist sogar noch nachdrücklicher im Abschnitt XVIII. des Gesetzes mit Rücksicht auf gesetzmäßige und allgemeine „Handelsbezeichnungen", welche die Namen von Orten und Ländern in sich begreifen, ausgedrückt.

6) Diejenigen Waaren, welche, wie das Handelsamt bestimmt erwartet, von den Zollbeamten selbst bei der gewöhnlichen Durchsuchung und ohne vorherige Privatanzeige aufgefunden werden müssen, sind demnach folgende:

Klasse (a): Alle Waaren ausländischer Fabrikation oder ausländischer Produktion, von wem auch immer sie eingeführt werden,

auf denen entweder ein Name oder eine Handelsmarke angebracht ist, welche der Name oder die Handelsmarke eines Fabrikanten, Kaufmannes oder Händlers im Vereinigten Königreich sind, oder dafür gehalten werden können, oder die eine Handelsbezeichnung tragen, welche eine bestimmte Klasse oder ein bestimmtes Verfahren der Fabrikation anzeigt, den Namen eines Ortes oder eines Theiles des Vereinigten Königreiches in sich begreift und dadurch geeignet ist, einen Irrthum hinsichtlich des Fabrikations- oder Produktions-Ortes von Waaren zu erwecken, welche nicht im Vereinigten Königreiche fabrizirt oder erzeugt worden sind;

es sei denn, daß ein solcher Name, eine solche Handelsmarke oder Beschreibung von einer bestimmten Angabe über den Platz oder das Land, wo die Güter gemacht oder erzeugt sind, begleitet ist; d. h. unmittelbar vor oder hinter dem gedachten Namen, der Handelsmarke oder Bezeichnung muß in

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 143.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 220.

gleich sichtbarer Weise der Name des Platzes oder Landes, wo die Waaren wirklich gemacht oder erzeugt sind, hinzugefügt sein, und zwar in dem Falle, wenn die betreffende Handelsbezeichnung einen Ortsnamen in sich schließt, unter Hinzufügung der Angabe, daß die Waaren dort gemacht oder erzeugt sind.

Klasse (b): Waaren ausländischer Fabrikation oder Produktion, von wem auch immer sie eingeführt werden mögen, auf denen irgend eine Bezeichnung, Figuren, Worte oder Zeichen oder irgend eine Zusammenstellung oder Verbindung von solchen in der Weise angebracht sind, daß dadurch bezeugt oder direkt oder indirekt angedeutet wird, daß die Waaren im Vereinigten Königreiche gemacht oder erzeugt sind, sei es, daß die Bezeichnung 2c. in dem Namen eines Ortes oder Theiles des Vereinigten Königreiches besteht, sei es, daß dieselbe entweder ausdrücklich oder mittelst eines Hinweises (by reference) einen solchen Namen in sich schließt.

7) Mit Bezug auf die vorbezeichnete Klassifikation wollen Sie noch diesen und die folgenden Paragraphen beachten.

Eine Entscheidung darüber zu treffen, ob Waaren, welche unter die Klasse (a) fallen, thatsächlich in dem Lande, aus dem sie kommen, gemacht oder erzeugt sind, wird augenscheinlich nicht in der Macht der Zollbeamten stehen, noch wird eine solche Entscheidung von ihnen erwartet; es wird aber in der Praxis genügen, wenn die Zollbeamten sich überzeugen, daß der Name irgend eines fremden Landes, oder irgend eines Ortes in einem beliebigen fremden Lande auf den Waaren in gleich unauslöschlicher und nicht entfernbarer Weise und ebenso sichtbar angebracht ist, wie der Name oder die Handelsmarke selbst und zwar möglichst nahe an dem Namen oder der Handelsmarke.

8) Das ebenfalls unter (a) vorkommende Wort „purports“ (dafür gehalten werden können) ist so zu verstehen, daß es sich auf jeden Namen oder mehrere Namen bezieht, mit denen vernünftigerweise ein Britischer Fabrikant, Kaufmann oder Händler gemeint sein könnte, ohne Rücksicht darauf, ob der Name dem Zollbeamten bekannt ist oder nicht; auch ist das Wort „purports“ so zu verstehen, daß es sich auf eine Handelsmarke bezieht, welche nicht ausschließlich als Dekoration oder Schmuck angebracht ist und welche vernünftigerweise so aufgefaßt werden kann, als ob sie dadurch, daß sie englische Worte oder Nationaldevisen oder Figuren enthält, welche in bestimmter Weise auf eine Britische Fabrikation hindeuten, sich als eine Britische Handelsmarke darstellen soll.

9) Die Worte [1] „eine Handelsbezeichnung, welche eine bestimmte Klasse oder ein bestimmtes Verfahren der Fabrikation anzeigt, den Namen eines Ortes oder eines Theiles des Vereinigten Königreiches in sich begreift und dadurch geeignet ist, einen Irrthum zu erwecken“, beziehen sich auf Ausdrücke wie Kidderminster Teppiche (Kidderminster Carpets), Windsor Seife (Windsor Soap), „Balbriggan“ auf Strumpfwaaren (hosiery), oder „Shetland“ auf Shawls, und dergleichen; denn obwohl solche Ausdrücke lediglich als Bezeichnungen von gewissen Fabrikationsverfahren angesehen werden können, so sind sie doch geeignet, einen Irrthum bezüglich des Ursprungsortes zu erwecken.

10) Klasse (b) bezieht sich auf und schließt in sich solche Inschriften, wie „Geschenk (Andenken) von dem und dem Ort“ und dergleichen; oder, selbst ohne Anbringung eines Namens, alle Redensarten, Worte, Ausdrücke oder Devise, welche direkt oder indirekt eine Anfertigung oder Erzeugung im Vereinigten Königreiche angeben oder andeuten. Die Worte „mittelst eines Hinweises (by reference)“ wollen besagen, daß z. B. „Irish“ als gleichbedeutend anzusehen ist mit „of Ireland“. Alle Waaren, welche derartige Zeichen tragen, sind anzuhalten, und Sie wollen über die Angelegenheit an das Handelsamt berichten.

11) Von den vorstehend speziell erwähnten Waaren abgesehen, lassen sich die allgemein durch das Gesetz von der Einfuhr ausgeschlossenen Waaren folgendermaßen zusammenfassen:

Abtheilung I.: Waaren, — gleichviel ob sie ausländischer Fabrikation oder Produktion, oder ob sie Britische Güter, die wieder eingeführt werden, sind, — auf welchen eine falsche Handelsbeschreibung in Namen oder Anfangsbuchstaben, oder eine gefälschte Handelsmarke angebracht ist.

Abtheilung II.: Ebensolche Waaren, auf denen eine falsche Handelsbeschreibung angebracht ist hinsichtlich des Ortes oder Landes, in dem sie gemacht oder erzeugt sind; oder hinsichtlich der Zahl, der Menge, des Maßes, der Aichung, des Gewichtes, des Fabrikations- oder Produktionsverfahrens, oder des Materials, aus dem sie zusammen gesetzt sind; oder in Hinsicht darauf, daß die Waaren der Gegenstand irgend eines bereits bestehenden Patentes, Privilegiums oder literarischen Eigenthumsrechtes (copy-right) sind.

Eine falsche Handelsbeschreibung ist eine solche Beschreibung oder Angabe, welche entweder von Anfang an oder durch eine Hinzufügung, Auslassung oder auf andere Weise, und zwar entweder durch die gebrauchten Figuren, Worte, Zeichen oder eine Verbindung von solchen, direkt oder indirekt in einem wesentlichen Punkte (in a material respect) falsch ist.

12) Zu Abtheilung I.: Hierin liegt der Schutz für einen Fabrikanten, Kaufmann oder Händler gegen den betrügerischen oder unredlichen (unfair) Gebrauch seines Namens oder seiner Handelsmarke durch eine andere Person. Es dürfte für die Zollbeamten nicht möglich sein, sich in eine Prüfung aller Namen und Handelsmarken, soweit es auf den Gebrauch derselben zwischen verschiedenen Importeuren untereinander ankommt, einzulassen. Gleichzeitig hat ein Fabrikant, Kaufmann oder Händler, welcher Grund hat zu glauben, daß sein Name oder seine Handelsmarke unschwer nachgeahmt und daß dadurch eine falsche Handelsbeschreibung oder eine gefälschte Handelsmarke erzeugt werden kann, das Recht zu fordern, daß eine solche Beschreibung oder Marke bei der Einfuhr — auch ohne daß er eine besondere Anzeige macht — angehalten werde.

13) und 14) (In diesen Paragraphen ist gesagt, daß und wie Fabrikanten, Kaufleute und Händler in ähnlicher Weise wie schon bisher ihre Handelsmarken in einem oder mehreren Häfen eintragen lassen können, und daß die Zollbeamten bei

[1]) Anm. ebenfalls unter a.

Mißbrauch solcher Marken verpflichtet sind, von Amtswegen die betreffenden eingeführten Waaren anzuhalten.):

15) Hierbei müssen Sie Sich deutlich klar machen, daß auch für den Britischen Fabrikanten, Kaufmann oder Händler selbst der Gebrauch seines eigenen Namens auf ausländischen Waaren und für jeden Fabrikanten, Kaufmann oder Händler auf gleichen Gütern der Gebrauch von Worten, Figuren oder Zeichen irgend einer Art, welche direkt oder indirekt eine Fabrikation oder Produktion in dem Vereinigten Königreiche angeben oder anzeigen, verboten ist, so lange nicht die in § 6 genau angeführten Bedingungen, hinsichtlich der Kennzeichnung der Waaren erfüllt sind. Sie haben daher jeder Person, welche einen Namen oder eine Marke registrirt, die eine solche Angabe oder solchen Hinweis enthält — was voraussichtlich häufig der Fall sein wird —, deutlich auseinanderzusetzen, daß der Name und die Marke zwar durch die Eintragung geschützt würden, daß dieselben aber trotzdem keine Zulassung zum Verkehr finden können, so lange sie nicht gehörig näher gekennzeichnet (duly qualified) sind, wie es das Gesetz in jedem Falle erfordern mag. Das Register, welches in Ihrem Hafen in Gemäßheit des jetzt seine Gültigkeit verlierenden Gesetzes besteht, hört mit dem Ablauf dieses Gesetzes auf, wirksam zu sein.

16) Zu Abtheilung II.: Falls (abgesehen von den im § 6 besonders erwähnten Waaren und ungeachtet der dort gegebenen Klassifikation) die Zollbeamten in irgend einem Falle bei der gewöhnlichen Durchsuchung zu fiskalischen Zwecken irgend etwas entdecken sollten, was eine Verletzung einer der Verbotsbestimmungen des Gesetzes in seiner hier aufgestellten Erläuterung bildet, so wollen Sie die betreffenden Waaren anhalten und über die Sache an das Handelsamt berichten.

17) Solche Entdeckungen durch Zollbeamte können z. B. hinsichtlich der Zahl der Waaren, ihrer Menge, des Maßes, der Aichung oder des Gewichtes vorkommen; dagegen werden die Beamten, was Fabrikationsverfahren, Fabrikationsstoffe, oder Patente, Privilegien, literarische Eigenthumsrechte,[1]) oder ausländische Handelsmarken anlangt, bei der gewöhnlichen Durchsuchung kaum im Stande sein, ohne spezielle Kenntniß falsche Beschreibungen oder gefälschte Handelsmarken zu entdecken.

18) Es kann von den Beamten im Allgemeinen nicht erwartet werden, daß sie ohne die Hülfe einer speziellen Information falsche Beschreibungen mit Bezug auf Ursprungsorte auffinden, welche die Interessen „Britischer Besitzungen" oder „Ausländischer Staaten" berühren. So oft die Beamten jedoch bemerken, daß Waaren, welche in offenkundiger Weise als das gewöhnliche Erzeugniß eines bestimmten Ortes oder Landes bekannt und mit diesem Namen bezeichnet sind, von dem Hafen eines ganz anderen Landes verschifft worden sind, wie z. B. Weine, die als „Xeres" oder „Spanische" bezeichnet und von Belgien verschifft, oder Cigarren, die als „Havana" bezeichnet und von Deutschland verschifft sind, so dürfen die Beamten solche Waaren bei dem Fehlen eines Beweises dafür, daß dieselben wirklich in dem auf den Waaren genannten Orte oder Lande gemacht oder erzeugt worden sind, mit Recht anhalten.

19)—32) (In diesen Paragraphen ist die Instruktion für das Verhalten und die Thätigkeit der Zollinspektoren (Collectors) und der unteren Zollbeamten hinsichtlich der auf Privatanzeige anzuhaltenden Waaren enthalten. Aus denselben ist hervorzuheben):

26) Wird durch eine Anzeige die Anwendung einer gefälschten Handelsmarke mit der Maßgabe behauptet, daß die Marke eine in einer Britischen Besitzung oder in einem fremden Staate geschützte ist, so ist eine solche Anzeige nur dann gültig und braucht nur dann von Ihnen angenommen zu werden, wenn dieselbe sich auf Besitzungen oder Staaten bezieht, welche in der gesetzlichen Definition des Wortes „Handelsmarke" inbegriffen sind.

Bis jetzt sind in solcher Weise folgende Britische Besitzungen und fremde Staaten inbegriffen:

Britische Besitzung: Queensland.

Fremde Staaten in Europa: Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Serbien, Spanien, Schweden, die Schweiz.

In Nord- und Süd-Amerika und West-Indien: Brasilien, Guatemala, Paraguay, San Domingo, die Vereinigten Staaten von Amerika, Uruguay.

In Afrika: Tunis.

27) Umladungs- und Transitgüter betreffend:

Wenn eine Benachrichtigung und Anzeige sich auf Güter dieser Art bezieht, so haben Sie mit denselben genau so zu verfahren, als wenn sie für den Verbrauch im Inlande bestimmt wären. Abgesehen von den Fällen der Privatanzeige wollen Sie bei der gewöhnlichen Durchsuchung für fiskalische Zwecke nicht mehr Patente als bisher untersuchen; das Handelsamt ordnet jedoch zusätzlich zu den bestehenden Regeln „betreffend Umladungs- und Transitgüter" an, daß auf allen Gütern der vorgedachten Art keine Marke irgend welcher Art oder Beschreibung in diesem Lande angebracht werden darf; Sie wollen darauf achten, daß diese Bestimmung in Ihrem Hafen auf das Genaueste ausgeführt wird.

33) Eine allgemeine Verordnung, betreffend Uhrgehäuse und Uhren, wird binnen Kurzem ergehen; ferner werden Ihnen weitere Anweisungen von Zeit zu Zeit ertheilt werden, je nachdem Entscheidungen gemäß §§. 9 und 10 und §§. 16, 17 und 18 dieser Verfügung getroffen werden.

Die auf Grund des vorstehenden §. 33 unterm 18. Januar d. J. ergangene Zollverordnung enthält unter Bezugnahme auf die unter dem 28. November v. J. erlassene Geheimrathsverordnung[1]) u. A. was folgt:

Die bei Anwendung des neuen Markenschutzgesetzes zu beobachtenden Vorschriften beziehen sich auf

[1]) Bezüglich der literarischen Eigenthumsrechte wird durch diese Instruktion die Handhabung gemäß Abschnitt 42 und 43 der „Customs Consolidation Akt 1876" in keiner Weise berührt.

[1]) Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 220.

a. Uhrgehäuse mit Probirmarken, für sich eingehend;
b. Derartige Uhrgehäuse mit den Uhren eingehend, d. h. Uhren fremder Fabrikation enthaltend.

a. Uhrgehäuse mit Probirmarken, für sich eingeführt.

Sind die Gehäuse gänzlich ungestempelt oder in Gemäßheit der Geheimrathsverordnung vorschriftsmäßig gestempelt oder mit einer ausländischen Probirmarke versehen, und befindet sich außerdem auf irgend einem Theile des Gehäuses selbst oder auf dem Deckel keinerlei Angabe, aus welcher die Fabrikation oder Erzeugung im Vereinigten Königreiche erhellt, so können die Gegenstände freigegeben werden. Ist dagegen eine solche Angabe vorhanden, so sind die Gegenstände einzubehalten und ist über die Angelegenheit an das Handelsamt zu berichten.

Sind die Gehäuse mit der Marke eines Britischen Probiramtes versehen, wie solche auf den im Vereinigten Königreiche hergestellten Uhrgehäusen angebracht wird, so sind die Gegenstände einzubehalten, wenn sie nicht als „Britische Retourwaaren" deklarirt sind; letzteren Falls können sie unter den gewöhnlichen Bedingungen zugelassen werden.

b. Uhrgehäuse, welche mit den darin befindlichen Uhren eingeführt werden.

Sind die Gehäuse gänzlich ungestempelt oder entweder nach Vorschrift der Geheimrathsverordnung, oder mit einer ausländischen Probirmarke, oder mit einer Britischen Probirmarke, wie solche auf den im Vereinigten Königreich gefertigten Uhrgehäusen angebracht wird, gestempelt und mit einer sichtbaren Angabe über oder unter dem Probirstempel versehen, aus welcher die ausländische Fabrikation erhellt,

und befindet sich entweder als Zusatz auf dem Gehäuse oder dem Deckel, oder auf der Uhr selbst, sei es auf dem Zifferblatt, sei es auf irgend einem Theil des Werkes, keinerlei Angabe, aus welcher die Fertigung oder Erzeugung im Vereinigten Königreich hervorgeht, so können die Gegenstände ausgeliefert werden. Wenn dagegen eine derartige Bezeichnung sich vorfindet, so müssen die Gegenstände einbehalten und muß über die Angelegenheit an das Handelsamt berichtet werden.

Sind die Gehäuse mit einem Britischen Probirstempel, wie solche auf den im Vereinigten Königreich gefertigten Uhrgehäusen angebracht wird, und mit keiner Angabe über die ausländische Fabrikation, wie oben ausgeführt, versehen, so sind dieselben mit Beschlag zu belegen, wenn nicht auf dem Zifferblatt jeder Uhr und ebenso auf dem Staubdeckel (top-plate) [sofern die Uhr so gebaut], oder auf dem Bodendeckel (bottom-plate) [sofern die Uhr so gebaut], deutlich zwischen den Balken (bridges) eine unauslöschliche und bestimmte Angabe des Ortes oder des Landes, wo die Uhren gefertigt wurden, sich befindet. Eine derartige Angabe wird als bestimmt angesehen, wenn sie in dem Namen des Ursprungsortes oder Ursprungslandes besteht oder einen solchen Namen enthält; wenn sie daneben den Namen eines Ortes im Vereinigten Königreich oder eines Theils des letzteren enthält, wie z. B. „Genf und London", oder wenn sich irgendwo an der Uhr eine Bezeichnung durch Figuren, Worte oder in anderer Weise findet, wonach die Uhr für ein Fabrikat des Vereinigten Königreichs genommen werden könnte, so muß außer dem Namen des Ursprungsortes oder Ursprungslandes eine besondere Angabe darüber angebracht sein, daß die Uhren daselbst fabrizirt worden sind.

Ausführung des Englischen Markenschutzgesetzes.

Das „Schweizerische Handelsamtsblatt" vom 13. März d. J. schreibt:

Für Waaren Schweizerischer Erzeugung genügt behufs vorschriftsmäßiger Angabe des Ursprungs die Bezeichnung „Swiss". Trägt aber die Waare zugleich noch Bezeichnungen, welche darauf schließen lassen könnten, daß sie in einem anderen Lande produzirt seien, bei Uhren z. B. „The Oxford", „The Washington", so muß der wirkliche Ursprung ausführlicher bezeichnet werden, z. B. durch die Worte: „made in Switzerland" oder „manufactured in Switzerland" oder „Swiss made".

Aus demselben Bericht geht hervor, daß die Worte „*Fast*" und „*Slow*" jetzt von der Englischen Zollbehörde als Bestandtheil des Uhrwerkes betrachtet werden und daß es nicht nöthig ist, ihnen eine Angabe des Ursprungsortes beizufügen, wenn das Uhrwerk oder die Schale keine andere Aufschrift in Englischer Sprache trägt.

Zollermäßigungen in Britisch-Honduras.

(Handelsmuseum.)

Die mit dem 14. Oktober 1886 eingeführte[1] $2^1/_2$ prozentige Erhöhung des 15 pCt. vom Werth betragenden Einfuhrzolles auf Zuckerbäckereien, Juwelen, Parfümerien und des 10 pCt. betragenden Zolles auf alle anderen Waaren wurde mit 19. Dezember v. J. wieder aufgehoben.

Eingangszoll auf Fournierhölzer in Canada.

(Ebenda.)

Holzfourniere, abgezogen oder mit dem Messer direkt vom Block geschnitten, nicht gehobelt oder sonstwie geglättet oder bearbeitet, bezahlen 10 pCt. vom Werth.

Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Asphalt und Pech auf Trinidad.

(Ebenda.)

Vom 1. Februar l. J. ab sind die Ausfuhrzölle wie folgt erhöht: Roher Asphalt von 2 Schill. auf 5 Schill. für das Ton, flüssiger Asphalt oder Pech von 2 Schill. auf 5 Schill. für das Ton, gereinigter oder gesottener Asphalt und Pech von 4 Schill. auf 7 Schill. 6 Pence auf das Ton.

---

[1]) Hand. Arch. 1888. Februarheft I. S. 155.

Salzzoll in Britisch-Indien.

(The Bombay Government Gazette vom 19. Januar 1888.)

Durch Bekanntmachung vom 19. Januar d. Js. ist der Salzzoll für Britisch-Indien wie folgt festgesetzt:

Bei der Einfuhr auf dem Landwege nach Nieder-Birma 1 Rupie für das Maund von 82²/₇ Engl. Pfund, und

bei der Einfuhr auf dem Landwege nach dem übrigen Britisch-Indien, mit Ausnahme des Theils des Pendschab westlich vom Indus, auf 2 Rupien 8 Annas für das Maund von 82²/₇ Engl. Pfund.

Waffenausfuhrverbot für die Straits-Settlements.

Für die Straits Settlements ist unterm 21. Dezember v. J. eine Verordnung, betreffend die Ausfuhr von Waffen, Munition, Schiffs- und Kriegsvorräthen, ergangen, auf Grund deren durch Proklamation der Kolonialregierung vom 13. Januar d. Js. für die Zeit von 6 Monaten von dem genannten Tage ab die Ausfuhr von Waffen, Munition, Schießpulver, Dynamit und anderen Sprengstoffen, sowie von Marine- und Armee-Proviant verboten ist.

Art. 5 der genannten Verordnung gestattet das Durchsuchen von Schiffen in Verdachtsfällen und

Art. 6 macht den Schiffsführer für die Kontrebande verantwortlich, sofern es ihm nicht gelingt, zu beweisen, daß die verbotenen Gegenstände ohne sein Wissen an Bord gelangt sind.

Zölle der Kapkolonie auf die Einfuhr aus der Südafrikanischen Republik.

Die dem „Moniteur belge“ entnommene Mittheilung im diesjährigen Januarheft des Handelsarchivs I. S. 32, wonach die Eingangszölle in die Kapkolonie auf die aus der Südafrikanischen Republik eingeführten Produkte — mit Ausnahme von Spirituosen, Kaffee, Zucker und Melasse — aufgehoben seien, bestätigt sich nicht.

Aenderungen des Zolltarifs für Tasmanien.

(Moniteur belge vom 18. Februar 1888.)

Gewebe von Eisendraht No. 17, von 1¹/₄ Engl. Zoll Weite und 3 Fuß 6 Zoll Breite sind vom 1. Januar 1888 ab vom Eingangszoll befreit.[1]) Von demselben Zeitpunkt ab ist der Eingangszoll auf loses Schießpulver der Qualität FFF von 6 Pence auf 1 Penny ermäßigt worden.

[1]) Hand. Arch. 1887. I. S. 899.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Beglaubigung der Fakturen über Konsignationswaaren.

Die Entscheidung des Schatzamtes (Nr. 8360 — Hand. Arch. 1887 I S. 896), wonach die Fakturen über nach den Vereinigten Staaten konsignirte Waaren durch einen von dem Eigenthümer derselben vor dem Konsulat persönlich abzulegenden Eid zu erhärten sind, ist in Folge der Mißstände, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergaben, durch Circularerlaß des Schatzamtes vom 22. Oktober v. J. dahin abgeändert worden, daß bei der Fakturirung von Konsignationswaare die Stellvertretung durch einen vorschriftsmäßig ermächtigten und von den zu beschwörenden Thatsachen persönlich unterrichteten Agenten zulässig erscheint, falls der Eigenthümer an der persönlichen Abgabe der betreffenden Erklärung durch Krankheit, nothwendige Abwesenheit oder aus anderen unvermeidlichen Ursachen verhindert ist. Daß diese Gründe vorliegen, muß aus der Legalisation hervorgehen.

Befreiung der aus Deutschen Häfen kommenden Schiffe von Zahlung des Tonnengeldes.

Laut Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika vom 26. Januar d. J. sind Deutsche Schiffe, welche aus einem Deutschen Hafen kommen, in den Häfen der Vereinigten Staaten von dem genannten Tage ab bis auf Weiteres von Entrichtung des Tonnengeldes befreit. Dieselbe Begünstigung genießen auch Schiffe dritter Staaten, wenn sie, aus einem Deutschen Hafen kommend, in die Häfen der Vereinigten Staaten einlaufen. Ausgeschlossen von der Befreiung sind jedoch Schiffe derjenigen dritten Staaten, in deren Häfen von den Amerikanischen Schiffen bezw. deren Ladung höhere Abgaben erhoben werden, als von den eigenen Schiffen bezw. deren Ladung oder von den Deutschen Schiffen bezw. deren Ladung.

Als dritte Staaten, deren Schiffen bezw. Ladung die vorgedachte Begünstigung gewährt wird, sind nach einer Circularverfügung des Schatzamtes der Vereinigten Staaten vom 1. Februar d. J. zu nennen: Großbritannien, Frankreich, Dänemark, Niederlande, Schweden und Norwegen, Belgien und Portugal.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamtes.

8577. Papierblätter zu Verzierungen unterliegen wie Theile von künstlichen Blumen einem Zoll von 50 pCt.

8580. Stahlblätter zu Kreissägen werden, auch wenn sie nicht von kreisrunder, sondern beispielsweise von achteckiger Form und zur Verarbeitung von Kreissägen bestimmt sind, als Kreissägeblätter behandelt.

8586. Gelbes blausaures Natron unterliegt demselben Zollsatz wie gelbes blausaures Kali (5 Cents für das Pfund).

8587. Gartenscheeren unterliegen als Messerschmiedewaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8592. Bonjeans Ergotin ist nicht als „Patentmedizin" anzusehen, sondern unterliegt als medizinisches Präparat einen Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8593. Krystallisirter (destillirter) Grünspan fällt unter die „nicht besonders genannten chemischen Mischungen und Salze" zu dem Zollsatze von 25 pCt. vom Werth.

8595. Sogenannte Spanische Limonen oder Mamoncillos gehören nicht zur Citrus-Spezies, sondern fallen unter die „nicht besonders genannten grünen, reifen, oder getrockneten Früchte" und sind demgemäß zollfrei.

8597. Briefe, versiegelte Packete oder solche Packete, deren Umschließung ohne Zerstörung der letzteren nicht entfernt werden kann, unterliegen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß sie zollpflichtige Waaren enthalten, der zollamtlichen Behandlung.

8599. Bernsteinverzierungen, theilweise durchbohrt, mit einer in das Bohrloch eingelassenen überstehenden Metallschraube, ein Artikel, welcher zur Verzierung von Frauenkämmen bestimmt ist, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren einem Zoll von 20 pCt. vom Werth. (Die Zuthat von Metall wird als zu unbedeutend angesehen, um die Behandlung als Metallwaaren zu rechtfertigen).

8600. Baumwollene Damasttischdecken unterliegen wenn sie fertig und abgetrennt eingehen, als nicht besonders aufgeführte Baumwollenwaaren einem Zoll von 35 pCt. vom Werth, während der Zollsatz von 40 pCt. vom Werth nur auf Baumwollendamast im Stück Anwendung findet.

8601. Schwarze Potasche, jedoch nicht von der Art der in der Freiliste aufgeführten „Anilinsalze oder schwarzen Potasche (black salts)", unterliegt als rohe Potasche einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8606. Baumwollene Taschentücher, vom Stück getrennte, fallen, wenn sie nicht gesäumt eingehen, unter die nicht besonders aufgeführten Baumwollenwaaren zu dem Zollsatze von 20 pCt. vom Werth.

8608. Mit Steine besetzte Metallhaarnadeln zum Schmuck, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach die Steine bilden, sind nicht als Metallwaaren mit 45 pCt., sondern als Juwelierwaaren mit 25 pCt. vom Werthe zu verzollen.

8610. Haarnadeln von Elfenbeinimitation (Celluloid) unterliegen einem Zoll von 60 Cents für das Pfund und 25 pCt. vom Werth.

8611 Schmirgelwalzen, die nur zum Theil aus Schmirgel bestehen, fallen nicht unter die „Erzeugnisse aus Schmirgel", sondern unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8623. Patentboussolen aus Glas und Metall, welche zum Verkauf eingeführt werden und hauptsächlich für industrielle Zwecke bestimmt sind, fallen nicht unter die „wissenschaftlichen Apparate und Instrumente", sondern unterliegen als Waaren, theilweise aus Metall, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8624. Kaschmir- und andere Frauenkleiderstoffe von Wolle mit ganz geringer Beimischung von Baumwolle (im vorliegenden Falle 1,48 bis 5,30 pCt.) zahlen den Zoll wie reinwollene Stoffe (9 Cents für das □ Yard und 40 pCt. vom Werth), da angenommen werden muß, daß, da die Fabrikationskosten bei einem so geringen Zusatz von Baumwolle sich eher erhöhen als ermäßigen, dieser Zusatz nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um die Klassifikation der Waare zu ändern und die Zahlung des Zolls für die höhere Klasse zu umgehen.

8631. Geraniumöl unterliegt als nicht besonders aufgeführtes ätherisches Oel einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8632. Automatische Trompeter (kleine Figuren von etwa 4 Fuß Höhe in die Uniform eines Trompeters, welche vermittelst Uhrwerkes verschiedene Signale hören lassen können) sind keine Musikinstrumente, sondern unterliegen als Spielzeug einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8636. Blumenzwiebeln und Blumenwurzelknollen unterliegen als „nicht besonders aufgeführte nicht medizinische Zwiebeln und Knollenwurzeln" einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8638. Streifen und Stücke von Gummistiefeln und Gummischuhen, welche zerschnitten sind, um ihre Identität als Stiefel und Schuhe zu vernichten, sind nicht als Abfälle (Zollsatz 10 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern unterliegen als „Artikel aus Kautschuk" einem Zollsatz von 25 pCt. vom Werth (d. h. demselben Zollsatz wie Gummischuhe).

8639. Mit Chlorkalk gebleichte getrocknete Blumen und Gräser unterliegen einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

Rußland.

Ausfuhr von Spiritus ohne Kautionsstellung.

(Uebersetzung aus der Börsenzeitung vom 31./19. Dezember 1887 Nr. 329.)

Eine am 24. Oktober 1887 Allerhöchst bestätigte Entschließung des Minister-Komitees lautet wie folgt:

1) Die Besitzer der Branntwein-Brennereien und Spritfabriken, welche Spiritus ohne Hinterlegung der gesetzlich bestimmten Kautionen auszuführen wünschen, haben ein diesbezügliches an den Finanzminister gerichtetes Gesuch durch den lokalen Accisechef einzureichen. Es muß in diesem Gesuch angegeben sein, von welcher Fabrik, und über welche Zollämter der Spiritus exportirt werden, auf welchen Eisenbahn-Stationen die Einladung des Spiritus in die Waggons stattfinden wird, sowie schließlich die Wege, welche der Transport zu den genannten Zollämtern nehmen soll.

Anmerkung: Den Spiritus auf Umwegen nach den Zollämtern zu transportiren ist nicht gestattet.

2) Die Spiritusausfuhr ohne Hinterlegung von Kautionen wird vom Finanzminister gestattet, doch wird es den Accise-Chefs anheimgestellt, nach ihrem eigenen Ermessen die Ausfuhr zu gestatten, wenn sich der Kontrole des Spiritustransportes keine Hindernisse entgegenstellen und wenn der Exporteur durch seine Vermögenslage eine hinreichende Bürgschaft für die Einhaltung der Verpflichtungen bieten kann, oder

wenn er durch den auf der Brennerei verbliebenen Branntwein, eine unverpfändete Brennerei und den freien Theil der Stundungssumme eine genügende Garantie zu bieten vermag. (Art. 249 der Getränke-Accisevorordnungen.)

3) Die Erlaubniß zur Spiritusausfuhr ohne Hinterlegung von Kautionen wird für die Zeit der Brennkampagne ertheilt; falls jedoch die über die Spiritusausfuhr ohne Kautionsleistung bestehenden Verordnungen von dem Exporteur verletzt, oder in seinen Vermögensverhältnissen Veränderungen eingetreten sind, welche seinen Kredit schwächen, so kann dem Exporteur das ihm ertheilte Privilegium zur Spiritusausfuhr vor dem Ablauf der ihm ertheilten Erlaubnißfrist entzogen werden.

4) Die Brennereibesitzer können ohne Hinterlegung von Kautionen nur Spiritus eigener Produktion ausführen, die Besitzer von Spritfabriken nur solchen Spiritus, welcher auf ihren eigenen Fabriken rektifizirt ist.

5) Zur Ausfuhr ohne Kautionsstellung werden Transporte von nicht weniger als 40 000 Grad wasserfreien Spiritus unter Beobachtung folgender Regeln zugelassen:

6) Die Menge des in einem Transporte enthaltenen Spiritus wird bei der Absendung von der Fabrik von einem Accisebeamten bestimmt und die Spunde der Fässer werden mit den entsprechenden Siegeln versehen. Derselbe Accisebeamte benachrichtigt die an der Eisenbahnstation zuständige Accisebehörde von dem von der Brennerei in das Ausland abgesandten Transport, sowie auch das Zollamt, über welches der Transport ausgeführt werden muß. Eine Bescheinigung wird dem Transport beigegeben, während ein Duplikat dem Zollamt übersandt wird.

7) Nach der Ankunft auf der Station muß der Transport in der festgesetzten Ordnung in der Gegenwart des Exporteurs oder seines Bevollmächtigten, des Stationschefs oder seines Vertreters und eines Accisebeamten von der Eisenbahn in Empfang genommen werden, wobei die Nummern der Fässer, die Unversehrtheit der Siegel und die Zahl der Fässer nach der Transportbescheinigung kontrolirt werden und, falls es nöthig sein sollte, die Spiritusmenge in den Fässern unter Aufnahme der nöthigen Protokolle festgestellt wird. Wenn hierbei von der Eisenbahn eine ungenügende Verpackung konstatirt wird, so kann der Transport nicht anders abgesandt werden, als nach Hinterlegung der vom Gesetz bestimmten Kautionen.

Anmerkung: In derselben Reihenfolge werden auch die Transporte von Export-Spiritus revidirt, welche in Cisternen Waggons nach den Zollämtern gehen, wobei die Ueberfüllung des Spiritus aus den Fässern in die Cisternen in Gegenwart eines Accisebeamten stattfindet und im Protokoll die Nummern der Cisternen Waggons, sowie die Menge des in jeden gefüllten Spiritus vermerkt werden.

8) Der Frachtbrief der Eisenbahn muß auf das Zollamt ausgestellt sein, über welches der Spiritus ausgeführt wird, das Duplikat wird jedoch dem Accisebeamten übergeben, welcher dasselbe an dasselbe Zollamt absendet. Die Eisenbahn, welche den Spiritus auf Grund der vorstehenden Regeln zur Beförderung annimmt, haftet der Regierung gegenüber nach Art. 107 des allgemeinen russischen Eisenbahnstatuts für den Spiritus.

9) Nach der Ankunft am Bestimmungsort übergiebt die Eisenbahn den Spiritustransport dem Zollamt, wobei die Regeln zu beachten sind, welche bei der Uebergabe unverzollter Waaren an die Zollämter gelten und wobei der Absender des Spiritus oder sein Bevollmächtigter, wenn diese anwesend sind, zugegen sein müssen und das Protokoll, wie in Pkt. 7 angegeben, revidirt und aufgestellt werden muß. Die Verrechnung des Zollamts mit der Eisenbahn für den Transport des Spiritus wird gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Statuts der russischen Eisenbahnen ausgeführt. Der Besitzer des Spiritus-Transportes ist verpflichtet, dem Zollamt die zur Zahlung an die Eisenbahn nothwendige Summe zu überweisen.

10) Wenn es sich aus irgend einem Grunde als unmöglich erweist, den Spiritus über das ursprünglich in Aussicht genommene Zollamt auszuführen, so kann der Transport über ein anderes Zollamt gehen, jedoch nicht anders, als mit einer hierauf bezüglichen besonderen Erlaubniß des Finanzministeriums.

11) Die Accise für den in das Ausland abgesandten Spiritus wird bis zur endgültigen Verrechnung mit dem Absender des zum Export übergebenen Transportes als eine der Brennerei gestundete Summe betrachtet. Nach der Abrechnung wird der Eisenbahnfrachtbrief mit einer Aufschrift dem Absender übergeben.

12) Falls ein Transport in der durch den Pkt. 18 der Verordnungen vom 16. Januar 1884 festgesetzten, nach Wersten berechneten Frist nicht angekommen sein sollte, so benachrichtigt das Zollamt hiervon den für die exportirende Brennerei zuständigen Kreisinspektor, damit dieser Maßregeln treffen könne, die Accise für den von der Brennerei abgelassenen Spiritus sicher zustellen.

13) Zu demselben Behuf benachrichtigt das Zollamt den betreffenden Inspektor nicht später als am folgenden Tage nach der Revision des Transportes über die Menge des im Transporte fehlenden Spiritus, falls dieselbe nach dem Ueberschlage des Zollamtes nicht durch die dem Exporteur zukommende Prämie gedeckt werden sollte.

14) Falls der Absender den Spiritus, anstatt zu exportiren, im Innern zu verwenden gedenkt, so kann er dies nicht anders thun, als nach vorhergegangener Zahlung der gesammten auf den Transport entfallenden Accise.

Abänderung der Tara für Säcke, in welchen Zucker ausgeführt wird.

Inhalts eines im Russischen Finanz-Anzeiger vom 2. Januar d. J. Nr. 3 veröffentlichten Cirkulars des Zolldepartements vom 2. Januar d. J. Nr. 3, ist die Tara für einfache Säcke, in welchen Zucker ausgeführt wird, von 2 pCt. auf 1 pCt. vom Bruttogewicht, und Inhalts eines Cirkulars des Zolldepartements vom 8. Februar d. J. Nr. 2643, (Russischer Finanzanzeiger vom 14. Februar 1888) die Tara für dergleichen doppelte Säcke von 4 pCt. auf 2 pCt. und für dergleichen 3fache Säcke von 6 pCt. auf 3 pCt. des Bruttogewichts herabgesetzt werden.

Zündholzsteuer.

(Uebersetzung aus dem Regierungs-Anzeiger vom 11. Februar / 30. Januar 1888 Nr. 24.)

Ein am 4. Januar d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten lautet wie folgt:

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Reichsökonomie und der Gesetzgebung, sowie in der Plenarsitzung die Eingabe des Finanzministers, betreffend die Besteuerung der Zündhölzer, durchgesehen und beschlossen:

1) Das Projekt der Bestimmungen über die Accise auf Zündhölzer und über den Verkauf von Phosphor ist der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers zu unterbreiten.

2) Die Accise ist von Zündhölzern einheimischer Fabrikation zu erheben: a. mit ½ Kopeken für ein Schächtelchen, in welchem nicht mehr als 75 Stück Zündhölzer enthalten sind und b. mit 1 Kopeken für ein Schächtelchen mit 76—300 Zündhölzern.

3) Auf Zündhölzer, die aus dem Auslande eingeführt werden, ist folgende Accise[1]) zu erheben: a. ½ Kopeken (Kredit) für jedes Schächtelchem, in dem nicht mehr als 75 Stück Zündhölzer enthalten sind, b. 2 Kopeken (Kredit) für jedes Schächtelchen mit 76—300 Streichhölzern.

4) Die Patentsteuer ist von Streichholzfabriken in folgender Höhe zu erheben: a. von Fabriken mit Handbetrieb — 50 Rubel jährlich, b. von Fabriken, die mit Pferdekraft arbeiten — 100 Rubel jährlich und c. von Fabriken mit Dampfbetrieb — 150 Rubel jährlich.

Anmerkung. Für das Jahr 1888 wird die Patentsteuer von den Zündholzfabriken, sowie die geringste Menge der zu lösenden Banderolen von der Zeit des Inkrafttretens der im Punkt 1 angeführten Ausführungsbestimmungen bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestimmt.

5) Den Händlern mit Zündhölzern ist eine einmonatliche Frist, vom Tage des Inkrafttretens der im Punkt 1 erwähnten Ausführungsbestimmungen an gerechnet zum Absatz der vorräthigen unbanderolirten Zündhölzer, die vor der Festsetzung einer Accise fabrizirt wurden, eingeräumt, unter der Bedingung, daß alle nach dem genannten Zeitpunkt im Handel verbliebenen unbanderolirten Zündhölzer der Accise durch Banderolirung nach dem vom Finanzminister zu bestimmenden Modus unterliegen.

6)—7) ꝛc.

8) Die im Punkte 1 bezeichneten Bestimmungen, sowie die in Punkten 2—4 angeführten Verordnungen sollen vom 1. Mai 1888 ab in Kraft treten.

[1]) Neben dem Eingangszoll. (D. Red.)

Besteuerungen des in den Privathüttenwerken des Königreichs Polen erzeugten Gußeisens.

(Uebersetzung aus dem Gesetzblatt vom 9. Februar 1888 Nr. 14.)

Eine am 18. Januar d. J. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths, betreffend die Einführung einer Steuer auf das in den Privathüttenwerken des Königreichs Polen erzeugte Gußeisen, lautet wie folgt:

1) Als Abänderung und in Ergänzung der augenblicklich zu Kraft bestehenden Gesetzes-Verordnungen ist Folgendes zu bestimmen.

Von den Privat-Hüttenwerken in den Gouvernements des Königreichs Polen ist auf Grundlage der Bestimmungen über die Erhebung derselben Steuern von den übrigen Privat-Eisenwerken im (russischen) Reiche eine Steuer von 1½ Kopeken pro Pud erzeugten Gußeisens zu erheben.

2) Die im vorhergehenden Abschnitt angeführte Maßnahme tritt mit dem 1. Februar 1888 in Kraft.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

(Mon. belge vom 27./28. Februar 1888).

Die nachbenannten Gegenstände sind wie folgt zu verzollen:

Landkarten mit Text in fremden Sprachen, gebunden oder nicht nach Art. 29 §. 2.

Achat, bearbeiteter, nach Art. 153, mit Ausnahme der Haken für Juweliere (vergl. Hand. Arch. 1886 I. S. 176 — Ziff. 41 des Cirkulars Nr. 604).

Uhrketten von gegossenem Kupfer, ohne Legirung mit anderen Metallen, nach den entsprechenden Paragraphen des Art. 160.

Karton, zu Visitenkarten zugeschnitten und sortirt in Schachteln eingehend, welche mit diesem Karton in die Hand des Käufers übergehen, nach Art. 183 §. 4.

Metallagraffen aus verschiedenem Material, nach den entsprechenden Paragraphen des Art. 227.

(Cirkular des Zolldepartements vom 31. Dezember 1887 Nr. 25862.)

Flußspath, wie Erz, nach Art. 14 §. 1.

Kupfertheile zum Wiederladen von Patronen, nach Art. 161.

Apparate zur Erzeugung von Sauerstoff, aus einer Legirung von Blei und Antimon gefertigt und in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderen Materialien, nach Art. 177.

Baumwollene Fischernetze, nach Art. 188.
Wollenplüsch mit gepreßten Mustern, nach Art. 202.
(Cirkular des Zolldepartements vom 22. Januar 1888, Nr. 1367.)
Weidenruthen, nach Art. 22, § 2, als Theile von nicht besonders genannten Pflanzen.
Kleine spiralförmige Rouleaux (? rouleaux en spirale) aus theilweise farbigen Spänen, nach Art. 30 § 1 Litt. b.
Rüben, geröstet und gehackt, nach Art. 68, als Kaffeesurrogat.
Jutegespinnst, gezwirnt, nach Art 88.
Gegenstände aus Weißblech, mit Theilen aus anderen Materialien, zur Knopffabrikation bestimmt, nach Art. 166.
(Cirkular des Zolldepartements vom 22. Januar 1888, Nr. 1368.)
Blattsilber und Silber in Stäbchen, nach Art. 14 zollfrei.
Möbel von gebogenem Buchenholz, mit geflochtenen Sitzen und Lehnen, weder polirt noch lackirt, nach Art. 180 § 1, mit Zuschlag von 25 pCt. auf den angegebenen Zollsatz, auf Grund der Anmerkung zu Punkt 1 und 2 dieses Artikels.
Zeichnungen, gebunden und mit erläuternden Aufschriften versehen, nach Art. 183 § 5.
Atlanten, nicht geographische, aus Zeichnungen mit erläuternden Aufschriften bestehend und eingebunden, nach Art. 183 § 5.
(Cirkular des Zolldepartements vom 25. Januar 1888, Nr. 1584.)

Finnischer Eingangszoll auf Chilesalpeter.

Laut amtlicher Bekanntmachung ist der Finnische Eingangszoll auf Chilesalpeter für das Jahr 1888 bis auf Weiteres auf 20 Penni für 100 kg festgesetzt worden.

Marokko.

Gestattung der Getreideverschiffung zwischen Marokkanischen Häfen.

Für die Zeit bis zum 13. Juli d. J. ist die freie Ausfuhr von Weizen und Gerste aus einem Hafen des Sultanats nach irgend einem anderen Marokkanischen Hafen unter der Bedingung gestattet, daß der Verschiffer bei dem Zollamt des Verschiffungshafens den Hafen, nach welchem das Getreide bestimmt ist, angiebt, und nach Feststellung der Gewichtsmenge den doppelten Betrag des Ausgangszolles hinterlegt. Das Depositum wird dem Verschiffer zurückerstattet, sobald er von der Zollbehörde des Bestimmungshafens eine Bescheinigung darüber beibringt, daß die verschiffte Waare daselbst in der gleichen Gewichtsmenge innerhalb der von dem Zollamt des Abgangshafens festgestellten Frist gelandet worden ist.

Nach Ablauf der obengedachten Frist ist die Verschiffung dieser Getreidesorten, sofern der Sultan nicht eine weitere Ausdehnung der Frist verfügen sollte, unter allen Umständen untersagt. —

Spanien.

Paßbestimmungen auf Cuba.

(Gaceta de la Habana vom 13. September 1887.)

Eine Königliche Verordnung vom 30. Juli 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

1) Die Amerikanischen Unterthanen können die Insel Cuba ohne Paß betreten, aber nur wenn sie ihre Persönlichkeit durch die Dokumente ausweisen, auf welche sich Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1870[1]) bezieht.

2) Diejenigen, welche in dem Register der Durchreisenden nicht eingetragen sind, sich aber auf der Insel weniger als drei Monate aufgehalten haben, können dieselbe verlassen, wenn sie der oberen Zivil-Behörde des Abgangsortes die Dokumente vorlegen, auf Grund deren ihr Eintritt gestattet wurde, damit die Behörde die erwähnten Dokumente, nach vorausgegangener Eintragung in ein besonderes Register, mit Visa versehe.

3) Die Amerikanischen Unterthanen, welche sich mit einem Aufenthaltsschein als Domizilirte oder Durchreisende versehen haben, sollen denselben den Behörden zu dem im vorstehenden Artikel erwähnten Zweck vorlegen.

4) Die Eintragung und das Visa der Dokumente, worauf sich die vorstehenden Artikel beziehen, sollen in den gewöhnlichen Fällen, um Belästigung zu vermeiden, ohne Verzug und gegen mäßige Gebühr vorgenommen werden, letztere zahlbar in Stempelpapier oder in entsprechendem Stempel, die vorschriftsmäßig zu kassiren sind.

Zu der vorstehenden Verordnung hat der General-Gouverneur unterm 9. September v. J. folgende Vorschriften erlassen:

1) In Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Artikel 4 des Fremdengesetzes vom 4. Juli 1870 können Nordamerikanische Bürger auf die Insel Cuba kommen, versehen entweder mit Paß, oder mit notariellem Attest, oder mit irgend einem anderen amtlichen Dokument, welches über ihre Persönlichkeit Aufschluß giebt, ohne daß das Visa des Konsuls erforderlich ist.

Diejenigen, welche ohne irgend ein Dokument ankommen, müssen hier vor der Zivil-Behörde am Orte ihres Aufenthalts oder vor dem Konsul ihrer Nation eine Verhandlung vor Zeugen zu dem besonderen Zweck der Feststellung ihrer Persönlichkeit aufnehmen lassen; und in dem zweiten Falle wird der Konsul der gedachten Behörde das entsprechende vollständige, amtlich bescheinigte Attest über die Verhandlung zusenden.

[1]) Dieser Artikel lautet wie folgt:
Die Fremden, welche in überseeischem Spanischem Gebiete anlangen und in das Register als domizilirt oder durchreisend eingetragen zu sein wünschen, haben der Zivil-Behörde des Ortes den Paß oder das entsprechende Dokument vorzulegen, welches ihre Persönlichkeit nachweist.
Sofern sie ein solches Dokument nicht besitzen, haben sie vor derselben Behörde einen Nachweis durch Zeugenvernehmung herbeizuführen.
Das eine und das andere kann vor dem betreffenden Konsul stattfinden, welcher in einem solchen Fall der Zivil-Behörde das geeignete Attest vollständig und legalisirt übermittelt.

Alle diese Amtshandlungen sind von Amtswegen und gebührenfrei vorzunehmen.

2) Die Zivil-Behörde, vor welcher die erwähnte Verhandlung stattfindet, oder welche die Bescheinigung über die Verhandlung vor dem Konsul erhält, hat dem Interessenten eine Bescheinigung zu ertheilen, welche gleichfalls von Amtswegen und gebührenfrei auszufertigen ist, wie es Artikel 14 des gedachten Gesetzes vorsieht.

3) Die Nordamerikanischen Bürger, welche ohne in dem Register der Durchreisenden eingetragen zu sein, die Insel vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tage ihrer Ankunft verlassen wollen, haben der oberen Civil-Behörde am Orte der Abreise das Dokument vorzulegen, mit welchem sie versehen sind, damit die Behörde nach vorausgegangener Eintragung desselben in ein besonderes Register das Visa darauf setze gegen Entrichtung von 25 Centavos in dem entsprechenden Stempel, welcher daran zu befestigen und vorschriftsmäßig zu kassiren ist; diese Verrichtungen sind in gewöhnlichen Fällen mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen, um Belästigungen für den Reisenden zu vermeiden.

4) Diejenigen Nordamerikanischen Bürger, welche nach Vorschrift des erwähnten Fremden-Gesetzes mit Aufenthaltsschein als Domizilirte oder Durchreisende versehen sein sollten, haben denselben, wenn sie die Insel zu verlassen beabsichtigen, derselben Behörde am Ort der Abreise zu dem Zweck, das Visa darauf zu setzen, vorzulegen, gegen Entrichtung von gleichfalls 25 Centavos in dem entsprechenden Stempel, welcher ebenfalls auf dem Schein zu befestigen und zu kassiren ist.

5) Der mit der Schiffsbeaufsichtigung beauftragte Polizei-Beamte hat, wenn die Nordamerikanischen Bürger irgend eines der im ersten Absatz der ersten Vorschrift erwähnten Dokumente mitbringen, den Namen des Interessenten und des Büreaus, wo jenes ausgestellt wurde, aufzunehmen, und, nachdem derselbe das Amtssiegel der Abtheilung auf das Dokument gebracht hat, dasselbe dem betreffenden Interessenten sofort wieder auszuhändigen.

Diejenigen, welche kein Dokument mitbringen, können ungehindert landen, unter dem Vorbehalt, die informatorische Verhandlung, worauf sich der zweite Absatz dieser Vorschrift bezieht, alsbald vorzunehmen.

6) Wenn durch irgend einen Zufall die Vormerkung des Dokumentes des Reisenden durch den mit der Schiffsbeaufsichtigung beauftragten Beamten unterblieben sein sollte, so soll dieser Umstand nicht als Ursache angesehen werden, das Visa für die Abreise zu verzögern, außer wenn ein besonderer Grund vorliegt, der das Gegentheil rathsam erscheinen läßt.

Auch soll nicht als Ursache zur Verzögerung des Visa betrachtet werden, wenn das Dokument an einem anderen Hafen vorgemerkt worden ist, als an demjenigen, wo der Interessent die Insel zu verlassen beabsichtigt.

7) Der mit der Schiffsbeaufsichtigung beauftragte Beamte hat der oberen Civil-Behörde des Ortes, welche für den Hafen zuständig ist, ein ausführliches Verzeichniß der Vormerkungen einzureichen, welche er gemäß Vorschrift 5 bewirkt hat.

8) Wenn es vorkommen sollte, daß an einem Einschiffungshafen weder der Civil-Gouverneur noch der Magistrats-Vorstand seinen Wohnsitz hat, so hat der Polizei-Aufseher oder der an dem gedachten Orte residirende Civil-Beamte der höheren Kategorie das Dokument, nach vorausgegangener Eintragung desselben in ein besonderes Register, mit dem Visa zur Abreise zu versehen, sofern nicht diese Formalitäten bereits von einer anderen höheren Behörde des Bezirks, zu dem jener Ort gehört, vollzogen worden sind.

Durch eine mittelst Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. in der „Gaceta de la Habana“ veröffentlichte Königliche Verordnung vom 14. Januar d. J. sind die vorstehenden, den Amerikanischen Staatsangehörigen eingeräumten Vergünstigungen in Paßsachen auf alle Fremden ausgedehnt worden.

Die bezügliche Verordnung vom 14. Januar d. J. lautet wie folgt:

Zu dem Zweck, die häufigen Zweifel und Reklamationen zu vermeiden, welche aus Anlaß des Erfordernisses von Pässen Seitens der nach den überseeischen Provinzen reisenden Fremden erhoben werden; in Erwägung, daß die in der Königlichen Verordnung vom 30. Juli 1887 enthaltenen Vorschriften, welche den Nordamerikanischen Unterthanen in Paßsachen Vergünstigungen einräumt, ihre Grundlage in den Vorschriften des in Kraft befindlichen Fremden-Gesetzes vom 4. Juli 1870 haben, und in Erwägung, daß es gerecht und billig ist, alle Fremden auf die gleiche Stufe zu stellen, ohne zu Gunsten der Einen Privilegien zu ertheilen, welche nicht hinlänglich gerechtfertigt erscheinen: hat S. M. der König und in dessen Namen die Königin-Regentin des Königreichs geruht zu beschließen, daß die Fremden, welche nach jenen Provinzen in den Antillen reisen, sich fernerhin in Paßsachen nach der in der Königlichen Verordnung vom 30. Juli 1887 und den behufs Ausführung derselben von dem General-Gouvernement von Cuba erlassenen Instruktionen enthaltenen Anordnung zu richten haben.

Vorschriften für die Einfuhr von Vieh.

(Gaceta de Madrid vom 19. Februar 1888).

Zufolge eines Erlasses des Ministeriums des Innern vom 18. Februar d. J. kann die über die Landgrenzen nach Spanien erfolgende Einfuhr von Rindvieh, Wollvieh, Ziegenvieh und Schweinen, welche vom Auslande kommen, in jedem Zollamt vollzogen werden, jedoch bleibt bezüglich der Einfuhr auf dem Seewege die Bestimmung 1 der Real-Orden vom 31. Dezember v. J. aufrecht erhalten, wonach diese Einfuhr nur über die Zollämter erster Klasse erfolgen kann.

Zollbehandlung von Zinksärgen mit vergoldeten oder versilberten Verzierungen.

Einer in der Gaceta de Madrid vom 24. Februar d. J. veröffentlichten Real-Orden des Königlich Spanischen Finanzministers vom 1. dess. Mts. zufolge, sind Zinksärge mit vergoldeten oder versilberten Verzierungen nach Tarifposition 57 zu verzollen.

Errichtung eines Zollamts in Manacor (Balearen).

Einem in der Gaceta de Madrid vom 28. Februar d. J. veröffentlichten Erlasse des Königlich Spanischen Finanzministers vom 18. dess. Mts. zufolge, ist die Genehmigung zur Errichtung eines Zollamts zweiter Klasse in Manacor (Balearen) ertheilt worden. Dasselbe wird zur Ausfuhr im Allgemeinen, zum Cabotage-Handel, sowie zur Einfuhr von Fässern und Behältern (envases), unverarbeitetem Holz, Steinkohle und Vieh befugt sein.

Befugnisse des Zollamts zu Grao de Castellón.

Einer in der Gaceta de Madrid vom 1. März d. J. enthaltenen Real-Orden des Königlich Spanischen Finanzministers vom 1. dess. Mts. zufolge, ist das Zollamt zu Grao de Castellón (Provinz Castellón) nunmehr zur Einfuhr aller Artikel, mit Ausnahme von Geweben, Kolonialwaaren, Zucker, Stockfisch und Petroleum, ermächtigt worden.

Zollbehandlung des sogen. Perlen-Weiß.

Einer in der Gaceta de Madrid, vom 5. März d. J., enthaltenen Real-Orden des Königlich Spanischen Finanzministers vom 1. dess. Mts. zufolge, ist das sogenannte „Perlen-Weiß“ (Toilettenartikel zur Pflege der Hautfarbe) nach Position 98 des Tarifs zu verzollen.

Niederlande.

Zollbehandlung von Holztheeröl.

Zufolge einer im Nederlandschen Staats-Courant vom 27. Februar d. J. veröffentlichten Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums soll Holztheeröl, im Aussehen wie Steinkohlentheeröl, und von diesem mitunter nur durch chemische Untersuchung unterscheidbar, ebenso wie letzteres unter die Tarifposition „Oel, nicht besonders besteuert“ fallen und dementsprechend einem Eingangszolle von 55 Cents für 100 kg unterliegen.

Kanalsperre.

Nach einer im Nederlandsche Staatscourant vom 3. März d. J. veröffentlichten Verfügung des Niederländischen Ministers für Wasserbau, Handel und Industrie vom 2. d. M. ist wegen auszuführender Arbeiten die Sperrung des Kanals von Lüttich nach Maastricht und der Zuid-Willemsvaart für das Jahr 1888 folgendermaßen geregelt worden:

„Für den Kanal von Lüttich nach Maastricht vom 8. Juli bis 28. Juli einschließlich.“

Für die Zuid-Willemsvaart:

a. Auf dem Theile von der Hauptschleuse zu Maastricht bis zur Schleuse Nr. 19: vom 8. Juli bis 28. Juli einschließlich.
b. Auf dem Theile zwischen den Schleusen 19 und 18 bei Bocholt: vom 8. Juli bis 17. Juli einschließlich.
c. Auf dem Theile unterhalb der Schleuse Nr. 18 bis nach 's Hertogenbosch: vom 8. Juli bis 4. August einschließlich.

Die Wasserzulassung in die Theile der Zuid-Willemsvaart beginnt auf dem Theile oberhalb der Schleuse 18 spätestens am 29. Juli und auf dem Theile unterhalb dieser Schleuse bei 's Hertogenbosch spätestens am 5. August, so daß es einige Tage dauern wird, bis der Wasserstand in den verschiedenen Theilen die Normalhöhe wieder erreicht haben wird.

Inzwischen sollen die Fahrzeuge je nach ihrem Tiefgange auf dem Kanal zugelassen werden, sobald der Wasserstand dies gestattet.

Türkei.

Errichtung einer Zollgrenze zwischen Ostrumelien und der Türkei.

(Handelsmuseum vom 15. März 1888.)

Die „Turquie“ veröffentlicht ein offizielles Communiqué, wonach von der Kaiserlich Ottomanischen Regierung die folgenden provisorischen Maßregeln bis zur definitiven Lösung der Bulgarischen Frage getroffen wurden:

1) An der ersten Eisenbahn-Station zwischen Ostrumelien und Mustapha Pascha wird provisorisch ein Zollamt errichtet. Dieses Amt wird von allen Produkten, die aus den Waggons ausgeladen, sowie von den Waaren, die zu Lande oder zu Wasser auf der Maritza befördert werden, die Zollgebühr erheben. Die mittelst Eisenbahn nach Adrianopel, Dedeagatsch und Konstantinopel geschickten Waaren sind der zollamtlichen Aufsicht zu unterwerfen, und demgemäß werden die Waggons, auf welchen sie verladen sind, mit Schlüssel gesperrt. Ebenso sind Zollämter an verschiedenen Punkten der Grenze zu errichten und alle aus Ostrumelien kommenden Produkte der Zollgebühr zu unterwerfen.

2) An der Eisenbahn-Station bei Adrianopel ist ein Zollamt zu errichten, um die Zollgebühr von allen mittelst Eisen-

bahn für den Bedarf des Vilajets Adrianopel ankommenden Produkten zu erheben.

3) Die zur Ausfuhr bestimmten, mittelst Eisenbahn in Dedeagatsch und Konstantinopel ankommenden Waaren haben behufs Erlangung der Erlaubniß zur Ausfuhr eine Gebühr von 1 pCt. zu entrichten.

4) Zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung jedweder Verzögerung in Bezug auf die Expedition der Waaren mittelst Eisenbahn wird die Zollgebühr der mit der Eisenbahn aus Ostrumelien ankommenden Hauptartikel nach einem festen Tarife eingehoben, und zwar unter Berechnung des Türkischen Pfundes zu 100 Piastern, Bruchtheile im selben Verhältnisse.

Falls man die Zölle in Medschidies zahlen wollte, wird diese Münze nur zu dem von der Verwaltung der indirekten Steuern zu Anfang jeden Monats bekanntzugebenden Kurse angenommen. Der Zoll von 8 pCt. der nicht in dem Tarife angeführten, zum Konsum im Innern des Reiches bestimmten Waaren, sowie der von 1 pCt. von den zur Ausfuhr via Dedeagatsch und Konstantinopel bestimmten Waaren wird ad valorem dieser Artikel berechnet.

5) Die aus Ostrumelien kommende Rosen-Essenz bleibt wie vorher zollfrei und unterliegt nur für den Fall der Ausfuhr so wie bisher einer Abgabe von 1 pCt.

Schweden und Norwegen.

Abänderung der Norwegischen Tabakzölle.

Nach einem Beschlusse des Storthing vom 22. Februar d. J. werden in Abänderung des zur Zeit geltenden Norwegischen Zolltarifs vom 23. dess. Mts. ab die folgenden Einfuhrzölle auf Tabak und Tabaksfabrikate erhoben: auf Tabaksstengel, Tabaksblätter, unsaucirte, und Karotten, Tabaksblätter, saucirte, für das Kilogramm 1,75 Kronen, Schnupftabak für das Kilogramm 2,10 Kronen, Cigarren und Cigarretten für das Kilogramm 3,60 Kronen, Rauchtabak, Kautabak und alle anderen verarbeiteten Tabake für das Kilogramm 2,10 Kronen.

Japan.

Vorschriften für den Handel mit medizinischen Droguen und pharmazeutischen Präparaten.

Der „Nordd. Allgem. Zeitung" wird aus Yokohama geschrieben:

Durch eine Bekanntmachung des Japanischen Ministeriums des Innern ist vor Kurzem für den Handel mit medizinischen Droguen und pharmazeutischen Präparaten in Japan eine Neuerung eingeführt, welche für die Deutschen Fabrikanten und Exporteure von Wichtigkeit ist.

Um medizinische Droguen und pharmazeutische Präparate in Japan einzuführen, war bisher erforderlich, daß sie von den in den offenen Häfen errichteten Japanischen Examinationsbehörden auf ihre Zusammensetzung hin chemisch untersucht und nach bestandener Prüfung mit einem Stempel, der die Inschrift trug „fit for medical use", versehen wurden. Präparate, welche diesen Stempel nicht erhielten, waren unverkäuflich, weil ihr Vertrieb Japanischen Unterthanen verboten war.

Inhaltlich der gedachten Bekanntmachung des Ministeriums des Innern sollen von jetzt ab aber nur solche Droguen und pharmazeutischen Präparate, wie oben erwähnt, abgestempelt werden, welche nach den Vorschriften der Japanischen Pharmakopoe bereitet sind, während letzterer nicht entsprechenden Arzneimitteln bloß bescheinigt wird, nach welcher Pharmakopoe ihre Zusammensetzung stattgefunden hat.

Da nun aber die Japanischen Händler und Konsumenten, welche durch jahrelangen Gebrauch an den Stempel der Examinationsbehörden gewöhnt sind, mit diesem Zeichen nicht versehene pharmazeutische Waaren mit Mißtrauen betrachten und entweder garnicht oder nur ungern kaufen würden, so liegt es auf der Hand, daß, wenn der Deutsche Importeur sicher gehen will, seine pharmazeutischen Waaren in Japan künftig ohne Hinderniß verkaufen zu können, er dieselben nach den Bestimmungen der Japanischen Pharmakopoe muß zubereiten lassen.

Je ein Exemplar einer lateinischen Ausgabe der letzteren ist jetzt den hier ansässigen Droguen-Importeuren amtlich zugestellt worden, damit dieselben in der Lage sind, ihre Verbindungen im Auslande entsprechend zu informiren.

Die Japanische Pharmakopoe ist übrigens nach den Pharmakopoeen der großen Länder Europas und der Vereinigten Staaten von Amerika bearbeitet worden, wobei die Deutsche Pharmakopoe am meisten Berücksichtigung gefunden hat.

Argentinische Republik.

Gewährung von Ausfuhrprämien für Argentinisches Fleisch.

(Austria.)

Ein Argentinisches Gesetz vom 19. November 1887 lautet wie folgt:

Vom 1. Januar 1888 ab werden für die nächsten drei Jahre zur Förderung der Fleischausfuhr 550 000 Pesos nacionales ausgesetzt, und zwar: 250 000 Pesos als Prämien für die Ausfuhr von lebendem Rindvieh oder von Rindfleisch, welches durch Kälte, in Büchsen oder durch andere Zubereitung frisch erhalten ist; 150 000 Pesos als Prämien für die Ausfuhr von in erwähnter Weise frisch erhaltenem Hammelfleisch; 50 000 Pesos zur Erschließung neuer Absatzmärkte für Salzfleisch (tasajo), und 100 000 Pesos als Subvention für landwirthschaftliche Ausstellungen und Märkte. Die Prämien werden nach vorherigem Nachweis der Ausfuhr vierteljährlich ausgezahlt und

bestehen in: 20 Pesos für je 1000 kg Rindfleisch; 3 Pesos für jedes lebend ausgeführte Stück Rindvieh; 6 Pesos für je 1000 kg Hammelfleisch. Die Prämien werden nur gewährt, wenn der Ausführende in einem Vierteljahr mehr als 5000 kg Fleisch oder 25 Stück lebendes Rindvieh verschifft. Das für die Schiffsversorgung bestimmte Fleisch sowie das auf dem Land- und Flußwege ausgeführte lebende Rindvieh ist von der Prämirung ausgeschlossen.

Uruguay.

Einfuhr-Zolltarif.

Ein Uruguaysches Gesetz vom 5. Januar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Auf alle aus dem Auslande kommenden Waaren, welche zum Verbrauch eingeführt werden, ist ein Eingangszoll von 31 pCt. des abgeschätzten Werths zu entrichten.

Hiervon sind nachstehende Artikel ausgenommen, welche unterliegen einem:

1. Zoll von **51 pCt.:**

Waffen, sowie Schießpulver und Munition, welche für dieselben bestimmt sind.
Schnupftabak.
Parfümerien.
Käse.
Butter.
Schinken.
Konservirtes Fleisch in Töpfen, Flaschen und Büchsen.
Raketen.
Kanonen- und Sprengpulver.

2. Zoll von **48 pCt.:**

Bürsten aller Art.
Pinsel zum Tünchen.
Alle Sorten Schuhzeug.
Fertige Kleidungsstücke, überhaupt alle Konfektionswaaren.
Hüte.
Alle Arten Möbel.
Wagen.
Wagen- und Pferdegeschirre.
Droguen.
Formulare und gedruckte oder lithographirte Handelspapiere.

3. Zoll von **44 pCt.:**

Biscuits und alle Sorten Teigwaaren.
Chokolade.
Talg-, Stearin- und Wachskerzen oder Imitationen derselben.
Nudeln.
Konfitüren.
Sohlleder und gegerbte Häute.

4. Zoll von **20 pCt.:**

Rohholz aller Art.
Eisen in Form von Blechen, Barren, Balken, Blöcken, Platten und Reifen.
Stahl in Platten.
Kupfer und Bronze in Blöcken.
Verzinntes Eisenblech in Tafeln.
Blei in Barren, Platten oder Blöcken.
Zink in Platten oder Blöcken.
Frische Früchte.
Irdene Dach- und Fußboden-Fliesen.
Dachpfannen.
Cement.
Holzkohlen und gespaltenes Holz.
Quecksilber.
Zinn.
Talk.
Gyps.
Theer.
Pech.
Sackleinwand in Stücken.
Tauwerk und Stricke von weniger als 1/2 Zoll Dicke.
Viehfutter jeglicher Art.
Leere Streichholzschachteln.

5. Zoll von **12 pCt.:**

Alle Arten Kartoffeln, auch solche, welche zur Aussaat eingeführt werden.

6. Zoll von **8 pCt.:**

Eingebundene gedruckte Bücher.
Maschinen oder Pressen für Typographie oder Lithographie.
Typen für Druckereien.
Weißes Papier von großem Format für Zeitungen.
Ungeleimtes Papier für Lithographie oder solches in offenen Bogen von mehr als 87 zu 54 cm Format.
Druckerschwärze.
Blumen- und Gemüsesamen.
Schwefelsäure.
Salpetersäure.
Salzsäure.
Damarharz.
Phosphor in Hülsen.
Farbholz.
Paraguaythee in Blättern ohne jegliche Bearbeitung.
Goldene Schmucksachen und Uhren von Gold oder Silber.

7. Zoll von **6 pCt.:**

Broschirte gedruckte Bücher.
Geographische Karten und Globen.
Apparate, welche für naturwissenschaftliche, physikalische und mathematische Studien bestimmt sind.
Steinkohlen aller Art.
See- und Steinsalz.
Ungefaßte Edelsteine.

8. Spezifischen Zoll:

		Pesos.
Feine Weine in Fässern	Liter	0,23
Alle anderen Arten Wein in Flaschen von einem Liter (Flaschen von geringerem Inhalt nach Verhältniß)	Flasche	0,23
Gewöhnliche Spanische Weine in Fässern (gleich 46 pCt. der Durchschnittspreise im Zolllager von 1886/87)	Liter	0,05
Gewöhnliche Italienische Weine in Fässern (gleich 46 pCt. der Durchschnittspreise im Zolllager von 1886/87)	„	0,0595
Nicht besonders genannte Weine in Fässern (gleich 46 pCt. der Durchschnittspreise im Zolllager von 1886/87)	„	0,0612
Sprit bis zu 20 Grad (gleich einem halben Centigrad)	„	0,10
Ueber 20 Grad nach Verhältniß, und zwar für jeden Grad mehr ½ Cent für das Liter.		
Cognac, Anis, Bitter, Rum, Whisky, Absynth und sonstige alkoholische Getränke bis 20 Grad, in Fässern	„	0,15
Solche von stärkerem Alkoholgehalt nach Verhältniß.		
Deßgleichen in Flaschen von nicht mehr als einem Liter (solche von mehr oder weniger Inhalt nach Verhältniß) bis 20 Grad	„	0,25
Solche von stärkerem Alkoholgehalt nach Verhältniß.		
Tabak von Havanablättern (Bruttogewicht)	kg	0,30
Tabak von Bahiablättern (Bruttogewicht)	„	0,18
Tabak von Virginiablättern (Bruttogewicht)	„	0,18
Tabak in Blättern aus Paraguay, Rio Grande und Porto Alegre (Bruttogewicht)	„	0,07
Tabak, geschnitten (einschl. Verpackung)	„	0,70
Schwarzer Tabak, geschnitten (einschl. Verpackung)	„	0,35
Schwarzer Tabak aus Brasilien, in Rollen, Blechbüchsen, Ballen oder Fässern	„	0,20
Alle Sorten Havana-Cigarren (einschl. der Kiste)	„	2,80
Cigarretten in Kistchen (einschl. Verpackung)	„	1,60
Cigarretten von schwarzem Tabak (einschl. Blechbüchse)	„	0,60
Alle anderen Sorten Cigarren, lose oder in Packeten	„	0,56
Raffinirter Zucker aller Art (Bruttogewicht)	„	0,05
Rohzucker aller Art (Bruttogewicht)	„	0,044
Enthülster Reis aller Art (Bruttogewicht)	„	0,04
Reis in Hülsen, aller Art (Bruttogewicht)	„	0,01
Liköre und Syrup aller Art in Fässern	Liter	0,26
„ „ „ in Flaschen, welche nicht mehr als einen Liter enthalten, und wenn mehr, im Verhältniß	„	0,26
Andere alkoholhaltige Getränke aller Art bis 20 Grad, in Fässern	Liter	0,10
Deßgleichen in Flaschen von nicht mehr als einem Liter (solche von mehr oder weniger Inhalt nach Verhältniß)	„	0,25
Petroleum	„	0,025
Petroleum, ungereinigtes, in Fässern	„	0,01
Olivenöl in Flaschen bis zu ½ Liter	Flasche	0,08
Olivenöl aller Art in Fässern	„	0,10
Leinöl (Bruttogewicht)	kg	0,05
Bier und Apfelwein in Flaschen von nicht mehr als einem Liter	Flasche	0,12
Deßgleichen in Fässern	Liter	0,10
Streichhölzer, Bruttogewicht einschl. der äußeren Holzkiste	kg	0,40
Stearin in Broten (Bruttogewicht)	„	0,05
Spielkarten	Groß	10
Alle Sorten Stärke (Brutto-Gewicht)	„	0,07

9. Weizen unterliegt einem spezifischen Zoll im Verhältniß zum Werthe, welchen der genannte Artikel jeweilig am Platze hat, ferner einem Zuschlag von

		Pesos
1,25	Pesos für 100 kg, wenn der Weizen gilt	4
1	„ „ „ „ „ „ „ „	4,01 bis 5
0,75	„ „ „ „ „ „ „ „	5,01 „ 6
0,25	„ „ „ „ „ „ „ „	6,01 „ 7
0,125	„ „ „ „ „ „ „ „	7,01 „ 8

und ist zollfrei, wenn der Preis 8 Pesos übersteigt.

Ebenso unterliegt Mais einem spezifischen Zoll, und zwar nach folgender Skala:

		Pesos
0,75	Pesos für 100 kg, wenn er am Platze weniger gilt als	2
0,60	Pesos für 100 kg, wenn er am Platze gilt	2 bis 3
0,40	„ „ 100 „ „ „ „ „ „	3,01 „ 4
0,20	„ „ 100 „ „ „ „ „ „	4,01 „ 5

Weizenmehl zahlt im Verhältniß zum Marktpreis, wie folgt:

		Pesos
32½	pCt. wenn der Weizen gilt	2,40 bis 3,20
27½	„ „ „ „ „	3,21 „ 4
22½	„ „ „ „ „	4,01 „ 4,80
17½	„ „ „ „ „	4,81 „ 5,60
15½	„ „ „ „ „	5,61 „ 6,40
12½	„ „ „ „ „	6,41 „ 7,20
10½	„ „ „ „ „	7,21 „ 8
7½	„ „ „ „ „	8,01 Pesos und darüber.

Art. 2. Zollfrei sind:

1) Alle für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände, deren Einfuhr von der zuständigen geistlichen Behörde nachgesucht wird.

2) Gegenstände, welche die bei der Republik beglaubigten diplomatischen Vertreter für ihren persönlichen Gebrauch ein-

führen, auf ihren Antrag und sofern die Agenten der Republik dieselbe Vergünstigung genießen.

3) Dampfschiffe, welche zerlegt eingeführt werden, um im Inlande zusammengesetzt zu werden; gemünztes Gold und Silber, ebenso solches in Barren oder Pulver; Heilmittel gegen die Schafräude; lebende Pflanzen, mit Ausnahme von Weinstöcken und Reben; lebende Rassethiere und Vieh; Gepäck, sofern es nur Kleidungsstücke und Gegenstände zum Selbstgebrauch enthält; für den Bau von Schiffen im Inlande bestimmtes Material, soweit dasselbe von der im Lande bestehenden Industrie nicht schon angefertigt wird; Pflüge; Maschinen für Schiffe oder gewerbliche Etablissements; Soda und Aetznatron; Hopfen; Safran; landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe; auseinandergenommene Fässer und Faßdauben jeder Art; auseinandergenommene Kisten; Gerbrinde; Rundholz zu Sägespänen, ebenso Quebracho-Holz von weniger als einem Meter Länge, welches nur zu Sägespänen dient; unbearbeiteter Hanf; Korbweide zum Flechten; Kaninchen-, Hasen- und Fischotterhaar zur Hutfabrikation; Nähmaschinen; leere Krüge und Flaschen von dunklem Glas oder Thon; Korbflaschen; Baumwollengarn für Streichhölzer; Potasche und Chlorkalium zu industriellen Zwecken; Flaschenkapseln; Dynamit; Stahlbarren für Minenzwecke; Dochte; Pfosten, halbe Pfosten und Pfähle von Njandubay- und Quebrachoholz; Zaundraht; Luzernesaat und Schwefelblüthe.

Art. 3. Verboten ist die Einfuhr von Orseille und der daraus gewonnenen Produkte; ferner wird auf Färbemittel, welche bei der Bereitung von Wein und Nahrungsmitteln verwandt werden, ein Zoll erhoben, welcher das Doppelte von dem für Droguen festgesetzten beträgt. Verboten ist im Weiteren die Einfuhr solcher Stoffe, welche nach Ansicht des Oeffentlichen Gesundheitsraths der Gesundheit nachtheilig sind.

Art. 4. Die einzelnen Artikel und Waaren werden von einer Kommission abgeschätzt, welche aus dem General-Direktor der Zölle als Präsidenten, dem Inspektor der Zollkontroleure und den Letzteren selbst, sowie aus einer gleichen Anzahl von Kaufleuten und zwei Industriellen, welche vom Finanzminister unter den im Handelsregister eingetragenen und ein offenes Geschäft betreibenden Personen gewählt werden, besteht, wobei als Grundlage der Werth der Güter im Zollager angenommen wird.

Der Werthanschlag ist der Entscheidung der Regierung zu unterbreiten und tritt am 1. Januar jeden Jahres in Kraft, mit Ausnahme des Jahres 1888, in welchem der bestehende Anschlag für alle diejenigen Waaren gilt, welche nach diesem Gesetze nicht einem spezifischen Zoll unterliegen.

Art. 5. Die nicht in den Anschlag aufgenommenen Waaren sind nach dem deklarirten Werthe zu verzollen, und das Zollamt kann innerhalb 48 Stunden, von der Inspektion durch den Kontroleur an gerechnet, diejenigen Waaren, deren Werth nach Ansicht des Zollamts zu niedrig angegeben ist, für Rechnung der Regierung übernehmen. Dem Interessenten ist sofort der deklarirte Werth nebst einer Vergütung von 10 pCt. in einem 90 Tage nach Sicht zahlbaren Wechsel auszuhändigen, auch kann letzterer auf kürzere Sicht ausgestellt und gelegentlich der Entrichtung von Zöllen an Zahlungsstatt angenommen werden.

Art. 6. In den Prozessen wegen Zolldefraudation werden die Anzeiger oder Ergreifer des Thäters als Partei angesehen, sowohl bei Einleitung als auch im Laufe der Untersuchung.

In derartigen Prozessen ist der Thäter, selbst wenn die Sache, welche Gegenstand der Untersuchung bildet, von ihm bei Seite geschafft worden, die begangene Defraudation aber durch andere Mittel, als die wegen der Beiseiteschaffung unmöglich gewordene Beschlagnahme, im Laufe des Verfahrens vollständig nachgewiesen wird, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze civil- und strafrechtlich haftbar.

Art. 7. Dieses Gesetz tritt 15 Tage nach seiner Bekanntmachung, für auf Dampf- oder Segelschiffen schwimmende Waaren nach 45 bezw. 90 Tagen in Kraft.

Art. 8. Die Regierung hat bei Erlaß der zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Verordnung die Weine in Fässern näher zu bestimmen, welche als „feine“ zu gelten haben.

Zur Ausführung des vorstehenden Zollgesetzes hat die Uruguayische Regierung unterm 9. Januar d. J. Nachstehendes verordnet:

Art. 1. Das gedachte Gesetz tritt für die in den Häfen der Republik oder im Entrepôt befindlichen Waaren mit dem 21. Januar d. J., für die in Dampf- oder Segelschiffen schwimmenden Ladungen mit dem 20. Februar bezw. 5. April d. J. in Kraft. Als schwimmend werden diejenigen Ladungen angesehen, welche bis zum 6. Januar den Ausschiffungshafen verlassen haben. — Das Datum des Reiseantritts ist mittelst des von dem konsularischen Vertreter der Republik visirten Ladungsmanifestes nachzuweisen.

Art. 2. Der gegenwärtige Werthanschlag für die Einfuhrartikel bleibt im Jahre 1888 in Kraft, mit Ausnahme der einem spezifischen Zoll unterworfenen Artikel, auch bleiben alle in dem Anschlag enthaltenen Berechnungen, Taxen und Abzüge bestehen, ausgenommen für Petroleum, auf welches ein Abzug von 8 pCt. für Leckage gewährt wird.

Art. 3. Bei den Flüssigkeiten in Flaschen, welche 0,51 bis 1 Liter Inhalt haben, werden dieselben als einfache angesehen, solche von 0,26 bis 0,50 Liter Inhalt gelten als halbe, diejenigen, welche bis zu 0,25 Liter enthalten, als Viertelflaschen.

Art. 4. Als feine Weine in Fässern gelten folgende Sorten: Rheinweine, Portwein, Xeres, Madeira, Ajerezado, Muscateller, Burgunder.

Art. 5. Da nach Artikel 3 des Gesetzes die Einfuhr von Orseille und ihrer Präparate verboten ist, so hat die General-Direktion der Zölle die letzteren näher zu bestimmen.

Art. 6. Ebenso bestimmt die General-Direktion der Zölle, welches die bei der Fabrikation von Wein und Nahrungsmitteln angewandten, nach dem Gesetz mit einem doppelten, als dem für Droguen festgesetzten Zoll belegten Färbemittel sind.

Art. 7. Der Oeffentliche Gesundheitsrath hat zu bestimmen, welches die der Gesundheit schädlichen Stoffe sind, deren Einfuhr nach dem Gesetz verboten ist.

Art. 8. Diejenigen Waaren, welche nicht in dem Werthanschlag einbegriffen sind, werden nach dem Werth abgeschätzt, welchen sie im Zollager haben, und müssen in dem Antrage in dieser Höhe deklarirt werden.

Aufhebung von Ausfuhrzöllen.

Ein Gesetz vom 30. Januar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Von der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab wird der Ausfuhrzoll auf Naturprodukte, Bodenerzeugnisse und im Lande verfertigte Artikel aufgehoben.

Art. 2. Ausgeschlossen sind von der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmung: Rohe oder unbearbeitete Steine, Sand und dasjenige lebende Vieh, welches nicht durch den Art. 2 des Gesetzes vom 24. August 1877 davon befreit ist.[1])

Art. 3. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Italien.

Instruktion zur Ausführung des neuen Generalzolltarifs, der Vorbemerkungen und des Waarenverzeichnisses.

(Bollettino ufficiale des Italienischen Finanzministeriums Nr. XLIII.)

Eine Cirkularverfügung des Italienischen Finanzministeriums vom 30. Dezember v. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

In dem vorhergehenden Bollettino No. XL. ist die Königliche Verordnung vom 17. November v. J.[2]) Nr. 5084 (Serie 3a.) enthalten, welche das amtliche Waarenverzeichniß und die allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung des neuen Generalzolltarifs genehmigt.

Das Ministerium hält es nun für nothwendig, die Aufmerksamkeit der Zollstellen auf mehrere wichtige Punkte der Zollreform zu lenken und einige allgemeine Bestimmungen zur sorgfältigen Ausführung dieser Reform hinzuzufügen.

Vernichtung der beschädigten Waaren.

1) Um mit den Vorbemerkungen zu beginnen, so ist bekannt, daß den Empfängern der beschädigten Waaren frei steht, die Vernichtung der letzteren zu verlangen, wenn sie mit Rücksicht auf den Zustand der Waaren den Zoll nicht bezahlen wollen. Den Zollstellen wird obliegen, zu veranlassen, daß der Vernichtung ein Aufsichtsbeamter, ein Vertreter des Niederlage-Kommissars und ein Beamter der Finanzwache beiwohnen, welche im Falle des Widerspruchs des Eigenthümers der Waaren ein Protokoll aufnehmen, das sodann dem Register, in welchem die betreffenden Waaren angeschrieben sind, beigefügt wird.

Was unter „Vorführung" der Waaren zu verstehen ist.

2) Es wurde näher erläutert, was unter „Vorführung" der Waaren vor dem Zollamt zu verstehen, wenn es sich bei Veränderung der Zollsätze darum handelt zu entscheiden, ob auf die betreffenden Waaren die vorher bestehenden Zollsätze zur Anwendung gelangen. Der Akt der „Vorführung" ist erfolgt, wenn die Waare in die Revisionsräume zur zeitweiligen oder direkten Verwahrung eingebracht ist, sonst nicht.

Verzollung der auf Zeit eingeführten Waaren im Falle der Abänderung des Tarifs.

3) Der Gedanke des Art. 8 der alten Vorbemerkungen[1]) ist klarer gestellt worden durch Hinzufügung einer Bestimmung, welche im Falle der Veränderung des Tarifs auf die auf Zeit ein- und nicht wieder ausgeführten Waaren diejenige zollamtliche Behandlung ausdehnt, welcher die im Transit befindlichen oder von einem Zollamt auf ein anderes überführten Waaren unterliegen, wenn der Erledigungsschein nicht eingegangen ist.

Auf diese Weise wird die Unzuträglichkeit sich nicht wiederholen, daß, um auf die Erhöhung der Tarife zu spekuliren, Waaren, welche behufs Bearbeitung eingeführt sind, vor Ablauf der Kautionsscheine verzollt werden, und daß so die Einrichtung der Einfuhr auf Zeit ihrem Wesen nach verändert wird.

Verantwortlichkeit der Beamten wegen Erhebung zu geringer Zölle.

Es wurde die Verantwortlichkeit der Beamten wegen zu wenig erhobener Beträge besser definirt, indem sie auf die Fälle beschränkt ist, in welchen die Exekution gegen die Hauptschuldner innerhalb zwei Jahre fruchtlos geblieben ist.

Zuständigkeit für die Verzollung von Tabak.

5) Die Genehmigung der Finanzverwaltung zur Verzollung von verarbeitetem Tabak ist nicht mehr nöthig. Bis zu 4 kg kann über alle Zollämter der ersten Ordnung und der ersten Klasse der zweiten Ordnung eingeführt werden. Dem Ministerium ist die Genehmigung zur Verzollung größerer Mengen vorbehalten. Die Zollstellen der übrigen Klassen der zweiten Ordnung dürfen in keinem Falle mehr als 2 kg verarbeiteten Tabak zur Verzollung zulassen.

Dauer des unentgeltlichen Lagerns der Waaren in der Niederlage.

6) Die unentgeltliche Lagerung von ausländischen Waaren in den Räumen der Zollstellen für die Dauer von fünf Tagen

[1]) Art. 2 des Gesetzes vom 24. August 1877 lautet in Uebersetzung: „Vom Ausfuhrzoll ist gleichfalls befreit lebendes Vieh, welches nach fremden Häfen über See verschifft wird, sei es zum Zwecke des Exports, oder für den Konsum der Passagiere und Besatzung.

[2]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 67.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 705.

bleibt bestehen. Dieser Zeitraum wurde für inländische, aus Dampfschiffen gelöschte Waaren des Küstenhandels und für zur Verschiffung bestimmte Waaren auf zwei Tage beschränkt.

Anwendung der Stempelsteuer.

7) Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Stempels ist unterschieden worden zwischen den rothen Begleitscheinen, welche nach dem Schema 19 für Fahrzeuge jeder Tragfähigkeit ausgefertigt werden, wenn sie ausschließlich mit inländischen, oder mit ausländischen, durch Kaution gedeckten Waaren beladen sind, und denjenigen Begleitscheinen, welche für Fahrzeuge von weniger als 20 Tonnen, die die kleine Küstenfrachtfahrt betreiben und vom Abgangsmanifest entbunden werden, bestimmt sind. Ferner ist die Befreiung von Stempelsteuer auf die Quittungen über den Empfang wirklicher Nachtragszölle beschränkt, während es gebräuchlich gewesen ist, diese Befreiung auf Bescheinigungen über Zollzahlungen auszudehnen, welche nach der Liquidation der Deklarationen und daher auf neue Kredite geleistet wurden.

Ferner ist die Vorschrift von besonderer Wichtigkeit, welche die Befreiung der Scheine über zeitweisen Ein- und Ausgang des auf die Weide und zur Arbeit geführten Viehs und des zum Vermahlen im Grenzbezirk bestimmten Getreides von der Stempelsteuer davon abhängig macht, daß Gegenseitigkeit der Behandlung seitens der benachbarten Staaten geübt wird.

Das Ministerium wird nach Abschluß der geeigneten Ermittelungen festsetzen, auf welche Provenienzen diese Befreiung zur Anwendung gelangen soll.

Gewährung der Befreiungen.

8) Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gewährung der verschiedenen in den Vorbemerkungen festgesetzten Zollbefreiungen wird Folgendes bestimmt: Das Ministerium ertheilt die Ermächtigung zu den nach den Art. 14 und 15 zulässigen Befreiungen, d. h. für Souveräne und Häupter fremder Regierungen, für das diplomatische Korps und die fremden Konsuln. Alle anderen Befreiungen, welche in den Artikeln 16, 17 und 18 erwähnt sind, werden direkt von den Zollämtern, nach Vorlegung der in jenen Artikeln bezeichneten Urkunden seitens der Betheiligten, gewährt.

Es erübrigt nur noch darauf hinzuweisen, daß den Anträgen auf Befreiung von der Zollzahlung seitens derjenigen Personen, welche ihren Wohnsitz in das Königreich verlegen, nur eine Bescheinigung der Behörde des neu gewählten Aufenthaltsorts und ein Verzeichniß aller gebrauchten Mobilien und Effekten, welche sie innerhalb des ihnen bewilligten Zeitraums von sechs Monaten nach der Erwählung des neuen Wohnsitzes nach Italien einführen wollen, beigefügt sein müssen. Sowohl der Antrag wie das soeben genannte Verzeichniß müssen auf Stempelbogen von 50 Centesimi geschrieben und mit dem Hauptexemplar des Eingangsscheines verbunden werden. Wenn die Einführung zu wiederholten Malen unter Innehaltung des obigen Verzeichnisses, erfolgt, so nehmen die späteren Zollscheine auf den ersten Bezug, welchem die die Befreiung rechtfertigenden Bescheinigungen beigefügt sind. Falls jedoch die Einfuhr der Hausgeräthe vor Einreichung der Bescheinigung über die Verlegung des Wohnsitzes erfolgt, kann die Einfuhr nicht unter Zollerlaß gestattet werden.

Ausschließung des Schiffsvorraths von den auf Zeit eingeführten oder denjenigen Waaren, für welche Rückvergütung der Zölle erfolgt.

9) Um die Einrichtung der Einfuhr auf Zeit und der Rückvergütung der für Rohstoffe bezahlten Zölle auf ihren wirklichen Zweck zu beschränken, ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Verladung von Waaren an Bord von Schiffen zum Zweck des Verbrauchs der wirklichen Wiederausfuhr oder der Ausfuhr der betreffenden Waaren nach dem Auslande nicht gleich zu achten ist. Bei aufmerksamer Wahrnehmung des Dienstes wird der Beamte, welcher berufen ist zu bescheinigen, daß Waaren an Bord sind, welche von einer Einfuhr auf Zeit oder von Ausgangsscheinen mit Rückvergütung der Zölle herrühren, sich nicht allein enthalten, das „Gesehen" an Bord zu vollziehen, sondern die Uebertretung auf Grund der Art. 65 oder 70 des Zollreglements, wofern solche Waaren als Mundvorrath an Bord genommen sind, feststellen, und bei Widerspruch des Kapitäns ein Protokoll darüber aufnehmen.

Neues Verfahren hinsichtlich des versüßten Spiritus, des Weines und des Zuckers. — Verfahren zur Feststellung des Alkoholgehalts des Weins.

10) Hinsichtlich des Waarenverzeichnisses sind besonders die Bemerkungen zu den Worten „Spiritus, versüßter, Wein und Zucker" hervorzuheben. Ueber das Verfahren zur Feststellung des Stärkegrades des versüßten Spiritus behufs Bemessung des Zuschlags an Fabrikatsteuer, über die Behandlung des zur Verzollung gelangenden künstlich gefärbten Zuckers, und des Weins von mehr als 15 Grad Alkoholgehalt, hat sich das Ministerium schon des Längern in den dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn vorangeschickten Vorschriften ausgesprochen. Es ist nun wichtig, das Verfahren zur Erkennung der im Wein enthaltenen Alkoholmenge anzugeben, um den Grenzzoll getrennt von der Zuschlagsteuer für jeden Grad oder Bruchtheil eines Grades über ½ Grad zu erheben, welche über die obenerwähnte Zulässigkeitsgrenze hinaus in jedem Hektoliter Wein enthalten sind.

Das Ministerium hat bereits Vorkehrung getroffen, daß an die Zollämter, bei denen die Einfuhr von Wein von größerer Bedeutung ist, der Meßapparat von Malligand (ebollioscopio Malligand) vertheilt wird, mit welchem man den Alkoholgehalt des Weins genau, leicht und sehr schnell feststellt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An diejenigen weniger wichtigen Zollämter, welche darum nachsuchen, wird der Destillirapparat Salleron oder Richard zur Vertheilung gelangen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Grenze des Alkoholgehalts war bloß für Wein in Fässern festgestellt, obwohl der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn

die Befugniß gelassen hat, dieselbe auch auf Wein in Flaschen auszudehnen.

Das Ministerium läßt ein einfaches Verfahren zur Feststellung des Zuckergehalts im Wein, welcher hinreicht, um den Wein in die Klasse der spirituösen Getränke zu versetzen, ermitteln; bis diese Aufgabe gelöst sein wird, ist es wichtig, hinsichtlich süßer Weine immer das Tarif-Streitverfahren[1] einzuleiten und gegen die Entscheidungen der Handelskammern Berufung einzulegen, wenn diese Entscheidungen nicht streng gegründet sind auf den Unterscheidungsmerkmalen, welche in der Bemerkung des Waarenverzeichnisses zur Unterscheidung des natürlichen Weins vom künstlichen angegeben sind.

Auch bei nicht süßen Weiß- und Rothweinen ist unter Abstandnahme von der Destillation das Tarifstreitverfahren vorzuziehen, wenn beim Kosten der Verdacht entsteht, daß sie verfälscht sind.

Im Uebrigen haben die Zollämter, wenn nach ihrem Dafürhalten der Wein lediglich mit Alkohol versetzt ist, zur Feststellung des Alkoholgehalts behufs Bestimmung des Zolls und der Zuschlagsteuer für jeden Grad über 15° und pro Hektoliter zu schreiten.

Wenn sie umgekehrt der Meinung sind, daß der Wein kein natürlicher sei oder künstlichen Zucker enthalte, so haben sie von der Feststellung des Alkoholgehalts Abstand zu nehmen und das Tarifstreitverfahren einzuleiten.

Es ist daher nicht nöthig, die Weine von den landwirthschaftlichen Stationen oder den Weinbauschulen untersuchen zu lassen und dem Ministerium monatlich eine Uebersicht der ausgeführten Analysen vorzulegen.

Die nach den Vorschriften des neuen Reglements über Tarifstreitigkeiten entnommenen Proben müssen entweder den Handelskammern oder dem Ministerium (nicht dem Central-Laboratorium der Steuern) übersandt werden, je nach dem der Zollpflichtige seinen Willen zu erkennen gegeben hat oder nicht, das Gutachten der Handelskammer zu hören.

In dem neuen Waarenverzeichniß wurde der Wermuthwein in der Absicht weggelassen, damit derselbe wie die übrigen Weine behandelt und falls er nicht die Elemente des natürlichen Weins enthält, unter die spirituösen Getränke eingereiht werde.

Diese Neuerung betrifft daher den aus dem Auslande eingeführten Wermuth.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Deklarationsverfahren bei Geweben. Amtliche Abkürzungen.

11) In dem amtlichen Waarenverzeichniß ist das Verfahren für die Klassifizirung von Geweben, welche aus mehreren Stoffen bestehen und einer späteren Bearbeitung unterliegen, ausführlich zu dem Zweck dargelegt, daß für jeden, dem Hauptstoff beigefügten werthvolleren Stoff und für jede Zuthat an Handarbeit, neben dem Gewebe des glatten Grundmusters, der besondere, im Generaltarif bestimmte Zuschlagzoll zur Anwendung gelangt. Deshalb ist von den Zollämtern zu beachten, daß in den Deklarationen über Gewebe behufs Uebereinstimmung derselben mit den Bezeichnungen des Tarifs, wie es das Zollreglement erfordert, alle nöthigen Angaben zur genauen Berechnung des Betrages des gehörigen Zollsatzes enthalten sind.

Wenn es sich also um ein Gewebe aus gebleichter Baumwolle, gemischt mit Seide im Verhältniß von weniger als 12 pCt., und mit Wolle von weniger als 50 pCt., gemustert, gestickt mit Metallfäden aus unedlem Metall, handelt, so genügt es nicht, in der Deklaration die Bezeichnung aufzunehmen „Gewebe aus Baumwolle, bestickt mit Metallfäden aus unedlem Metall", sondern sie ist folgendermaßen zu fassen: „Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, von $^{7}/_{13}$ kg mit mehr als 27 Fäden, mit Seide von weniger als 12 pCt. und Wolle von weniger als 50 pCt., gemustert und mit Kettenstich bestickt aus Fäden von unedlem Metall." Bei Einsicht in das dem Tarif beigefügte Handbuch (V.) wird sich sofort ergeben, daß für ein Gewebe der gedachten Art, bloß gebleicht, vermischt mit Seide von weniger als 12 pCt. und Wolle von weniger als 50 pCt., gemustert und mit Kettenstich bestickt, 400 Lire zu zahlen sein würden. Nun sind aber die Metallfäden noch in Rechnung zu ziehen, weswegen dem gedachten Betrage der entsprechende Zuschlag von 2 Lire für das Kilogramm hinzutritt, so daß also der richtige Zoll für das fragliche Gewebe 400 + 200 = 600 für je 100 kg betragen würde.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Das Ministerium genehmigt ferner folgende Abkürzungen bei Eintragung der Tarifbezeichnungen in die Deklarationen aller Art:

Nr.	Buchstabe.		
2	a.	Wein in großen und kleinen Gebinden von ..... Grad Alkoholgehalt.	
79	—	Netze aus Flachsgespinnsten (die Beschaffenheit der Gespinnste anzugeben).	
84	—	Garn aus Flachs oder Hanf zum Nähen.	
86	a.	Gewebe aus Flachs oder Hanf, rohe, glatte, mit 10 Fäd. oder weniger auf das Quadrat von 5 mm.	
94 u. 120	a—c.	Gewebe aus ..... (die Qualität anzugeben)	genähte Säcke, genähte Bettwäsche, genähte Handtücher, andere genähte Gegenstände.[1]
99	—	Baumwollenes Nähgarn.	
100	—	Vigognegarn (anzugeben die Qualität und Bezeichnung der Garne aus Baumwolle).	
102	—	Fischernetze aus Baumwollgarn (anzugeben die Qualität des Garns).	

[1] Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 66.

[1] In diesem Falle ist die Bezeichnung des am höchsten belegten Textilstoffes, welcher in den genähten Gegenständen vorkommt, zu deklariren.

Nr.	Buchstabe.	
103	a.	Gewebe aus Baumwolle, rohe, von 13 kg oder mehr, mit 27 Fäden oder weniger, oder mit mehr als 27 Fäden im Quadrat von 5 mm.
103	b.	Gewebe aus Baumwolle, rohe, von $^7/_{13}$ kg mit ꝛc.
103	c.	Gewebe aus Baumwolle, rohe, von weniger als 7 kg mit ꝛc.
140	a.	Decken aus Rindvieh-, Ziegen- oder Schafhaar, nicht gefärbt, mit Kette aus Leinen oder Baumwolle.
140	c.	Teppiche aus Wolle.
146	—	Nähseide.
150	a.	Sammet, gemischt mit Seide zwischen 12 bis 50 pCt., glatter.
151	a.	Gemischte Gewebe mit Seide zwischen 12 bis 50 pCt., schwarze, glatte.
153	a.	Gewebe, ordinäre, aus Seidenabfällen, von mehr als 200 g Gewicht auf das qm, in welchen Seidenabfälle nicht weniger als 12 pCt., glatte.
201	b.	Gußeisen, verarbeitet zu rohen Gußwaaren der Nr. 1 oder Nr. 2.
201	c.	Gußeisen, verarbeitet zu geglätteten Gußwaaren der Nr. 1 oder 2.
201	d.	Gußeisen, verarbeitet zu Gußwaaren mit Garnituren aus anderem Metall, oder verzinnt oder emaillirt ꝛc. der Nr. 1 oder 2.
203	a.	Schmiedeeisen, gewalzt oder gehämmert, in Stäben der Dicke wie unter Nr. 1, oder 2 oder 3.
203	b.	Draht von der Dicke unter Nr. 1 oder 2.
203	c.	Eisenblech von der Dicke unter Nr. 1 oder 2 oder 3 (unter event. Hinzufügung des Worts „geschnitten" nach der Nr.).
203	d.	Röhren aus Eisen- oder Stahlblech von der Dicke unter Nr. 1, 2 oder 3.
206	a.	Eisen oder Stahl zweiter Bearbeitung, in Arbeiten, welche hauptsächlich aus grobem Eisen oder Stahl gefertigt sind, in Gegenständen der Nummer 1, 2, 3 oder 4.
206	b.	Eisen oder Stahl zweiter Bearbeitung in Arbeiten, welche hauptsächlich aus Eisen- oder Stahlstücken gefertigt werden, in Gegenständen der Nr. 1, 2 oder 3.
207 u. 208	a.	Eisenblech, mit Zink oder Blei überzogen oder galvanisirt, verzinnt, verkupfert oder oxydirt, einfaches, von der Dicke der Nr. 1 oder 2.
207 u. 208	b.	Eisenblech, mit Zink oder Blei überzogen oder galvanisirt, verzinnt, verkupfert oder oxydirt, in Arbeiten der Nr. 1, 2, 3 oder 4.
210	a.	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerker aus Gußstahl, Schmiedeeisen oder Stahl, gemeine, der Nr. 1, 2 oder 3.
211	b.	Geräthschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke aus Gußstahl, Schmiedeeisen oder Stahl, feine, der Nr. 1 oder 2.
228	a. c.	Instrumente, optische, aus Kupfer, Bronze, Messing oder Stahl, oder hauptsächlich aus Eisen.
228	b. c.	Instrumente für Physik, Chemie und Mechanik, aus Bronze, Messing oder Stahl oder hauptsächlich aus Eisen.
252	a. b.	Thonwaaren zum gewöhnlichen Gebrauch, oder andere.
256	a. b.	Glas- und Krystallscheiben, nicht geschliffen, in dem Größenverhältniß wie unter Nr. 1, 2, 3 oder 4, oder geschliffen im Größenverhältniß wie unter Nr. 1 oder 2.
329	c.	Kaffeebretter oder Zubehör zu Möbeln oder Präsentirteller, aus Blech, roh.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auslegung des Wortes „hauptsächlich".

12) Sowohl der Tarif wie das Waarenverzeichniß gebrauchen hinsichtlich der Gegenstände aus Metall den Ausdruck: „je nach dem Metall, aus welchem sie hauptsächlich gefertigt sind." Die Bedeutung dieses Ausdrucks ist zu erläutern. Das Ministerium meint, daß das „hauptsächlich" nicht etwa bloß auf das Gewicht, sondern auf den Werth, das Aussehen, die Eigenthümlichkeiten, die Bestimmung und andere Eigenschaften, denen gegenüber auch die größere Gewichtsmenge zurückstehen kann, bezogen werden muß. Zum Beispiel muß ein Ofen aus schmiedeeisernen Platten mit Sockel, Herd, Deckel und anderem Zubehör aus Gußeisen, wobei letzteres im Gewicht vorherrscht, wie Gegenstände aus Schmiedeeisen und nicht aus Gußeisen verzollt werden, weil die Eisenplatten dem Gegenstand das unterscheidende Merkmal verleihen.

Behandlung der Melasse und der Tamarinde.

13) Das alte Waarenverzeichniß hat die Menge des krystallisirbaren Zuckers in der Melasse nicht berücksichtigt. Das neue bestimmt den Uebergang zwischen Zucker zweiter Klasse und Melasse, die 50 pCt. oder mehr Zucker enthält. Die Zollämter werden daher vor der Verzollung die Melasse vom Central-Laboratorium analysiren lassen müssen. Von der Analyse wird abgesehen werden können, wenn die Melasse zur Spiritusbereitung bestimmt ist.

Gleichermaßen wird die Tamarinde mit mehr als 12 pCt. Glykose- oder Zuckergehalt unter die Konfekte und Konserven zu rechnen sein.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Einfuhr von Arzneiwaaren und zusammengesetzten Heilmitteln.

15) Das Gesetz vom 14. Juli v. J., welches die Zollreform genehmigt, verbietet (Art. 3.) die Einfuhr der vom

Ober-Gesundheitsrath nicht approbirten Arzneiwaaren und zusammengesetzten Heilmittel.

Der Minister des Innern, welcher die Uebersicht der Arzneiwaaren und pharmazeutischen Präparate aufstellen zu lassen hat, die vom 1. Januar 1888 ab zur Verzollung hätten zugelassen werden können, hat erklärt, daß diese Arbeit im Gange sei, aber noch einige Zeit bis zur Genehmigung durch den Ober-Gesundheitsrath erfordere. Er verordnet indessen, daß die Zollstellen sich an das mittelst Verfügung Nr. 91 des Bollettino ufficiale von 1882 veröffentlichte Verzeichniß, unter Hinzufügung folgender Präparate, zu halten haben:

Pillen von Redlinger u. Co. in Augsburg (Bayern);
Migräne-Elixir von B. W. Studer in Bern;
Purgir-Klystiere in Tropfen des Dr. Didtmann in Mastricht;
Spezialität des Hauses H. Fournier u. Co. in Paris;
Schweizer-Pillen des Apothekers R. Brandt in Zürich;
Lebensbitter des A. Helmich in Dortmund;
Lebensessenz des Dr. J. G. Kiesow in Augsburg;
Spezialität des Hauses Th. Defresne in Paris.

Der Ober-Gesundheitsrath bestimmt schließlich, daß die nicht in dem obenerwähnten Verzeichniß aufgeführten Apotheker-Präparate nur unter der Bedingung in das Königreich eingeführt werden dürfen, daß auf ihrer Umhüllung die hauptsächlichsten Bestandtheile und deren Verhältniß, in welchem sie sich in der Zusammensetzung befinden, angegeben sind.

Es erscheint nicht überflüssig, die Zollämter darauf hinzuweisen, daß die Aufführung eines Produkts in dem obenerwähnten Verzeichniß nicht zur Folge hat, daß dasselbe unbedingt behufs der Verzollung unter die zusammengesetzten Medikamente zu klassifiziren ist. Wenn also das betreffende Erzeugniß selbst in dem Waarenverzeichniß hinsichtlich der Verzollung unter einer andern Rubrik aufgeführt ist oder wenn seine Zusammensetzung es besonderen Zollsätzen zuweist, so ist selbstverständlich, daß die richtige Verzollung unabhängig von der Bestimmung jener Uebersicht stattzufinden hat.

Alkoholhaltige pharmazeutische Erzeugnisse.

16) Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli v. J. bestimmt, daß Medizinalwaaren und Arzneimittel die Zuschlagsteuer für den in denselben enthaltenen oder bei ihrer Anfertigung verwendeten Spiritus zu zahlen haben. Die Bestimmung darüber, ob und wieviel Alkohol zu den Medizinalwaaren und Arzneimitteln, um welche es sich handelt, verwendet worden, steht dem Ober-Gesundheitsrathe unter Hinzuziehung von drei durch den Finanzminister und den Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel erwähnten Chemikern zu.

Wegen Zutheilung der drei Chemiker an den gedachten Gesundheitsrath ist bereits Vorkehrung getroffen; es liegt nun den Zollämtern ob, in Erwartung der neuen Tabelle der zur Einfuhr zugelassenen Präparate, welche auch für jedes alkoholhaltige Präparat den Prozentsatz des dazu verwendeten Spiritus angeben wird, eine Probe aller derjenigen Erzeugnisse zu entnehmen und dem Ministerium einzusenden, welche unter die Kategorie der „Medizinalwaaren und zusammengesetzten Medikamente" klassifizirt sind und bei denen aus dem Geruch, den sie verbreiten, oder in Folge Untersuchung durch Verbrennen oder Destilliren anzunehmen ist, daß Spiritus verwendet worden ist. Es versteht sich indessen, daß diese Erzeugnisse unter Garantie des Zuschlagszolls für die größte Menge reinen Alkohols, der zu der Herstellung hat verwendet werden können, d. h. auf der für alkoholhaltige Parfümerien vorgeschriebenen Grundlage, eingelassen werden können.

Broschirte und gegitterte Gewebe. — Merkmale.

17) Das Waarenverzeichniß giebt die unterscheidenden Merkmale für gemusterte, damaszirte, broschirte und gegitterte Gewebe in solcher Weise an, daß zu hoffen ist, die Zollämter werden bei der Klassifikation dieser Gewebe mit Sicherheit vorgehen.

Der Kategorie der broschirten Gewebe würde eine größere Ausdehnung haben gegeben werden können, wenn darunter alle Gewebe einbegriffen worden wären, welche Muster darstellen, aus Fäden gemacht, die unabhängig von denen sind, welche Kette und Einschlag bilden; aber man unterließ die Maßnahme in der Gewißheit, daß eine strenge Definition Verwirrung zwischen den gemusterten und broschirten Geweben und deshalb fortwährend Streitigkeiten und Ungleichheiten in der Anwendung der Zölle erzeugt haben würde. Es ist deshalb für zweckmäßig erachtet worden, einen praktischeren Weg zu wählen und als broschirte nur die Gewebe mit solchen Mustern anzusehen, welche gleichzeitig mit dem Grunde, aber vermittelst Fäden, die einzeln herausgenommen werden können, ohne den Grund zu verändern, hergestellt sind. Die Unterscheidung beruht also auf einer thatsächlichen Prüfung, welche nicht Anlaß zu Widerspruch geben kann.

Unter der Herrschaft des ablaufenden Tarifs war es Regel, als gegitterte diejenigen Gewebe anzusehen, welche in ihrer Anordnung Zwischenräume, die dem von einem einzigen Faden eingenommenen Raume entsprechen, zeigten. Diese Theorie wurde von vielen Industriellen mit triftigen Gründen technischer Natur bekämpft, weshalb das Ministerium es für angezeigt erachtet hat, in dem neuen Waarenverzeichniß dem Worte „gegitterte" eine weitere Auslegung zu geben, in der Art, daß darunter nur die sogenannten durchsichtigen (a giorno) Gewebe zu begreifen sind, welche auf besonderen Webstühlen gearbeitet sind, und die sowohl im Einschlag als auch in der Kette leere Räume zeigen, so daß wirkliche kleine regelmäßige Quadrate gebildet werden. Die Zollämter, welche über die richtige Erklärung des Begriffs „gegitterte" Gewebe noch zweifelhaft sein sollten, haben die Proben der Stoffe, welche ihrer Ansicht nach zu Streitigkeiten Anlaß geben können, dem Ministerium einzusenden.

Bestimmung des Gewichts der Wollengewebe im Verhältniß zur Oberfläche.

18) Die Neuordnung des Zolls auf wollene Gewebe kann Schwierigkeiten bieten. Während die Bestimmung des Gewichts im Verhältniß zur Oberfläche leicht ist bei Baumwollwaaren, welche in Stücken von immer gleichen Dimen-

sionen in den Handel kommen, und die in jedem Falle schnell und genau gemessen werden können, da es genügt, die Zahl der Falten und die Länge jeder einzelnen Falte zu ermitteln, kann dies von Wollenwaaren nicht gesagt werden, welche in Stücken von verschiedener Länge je nach dem Preise, der Feinheit, dem Muster und der Bestimmung in den Verkehr kommen. Dazu kommt noch die den Wollenwaaren eigenthümliche Dehnbarkeit, welche das Messen unsicher macht.

Das Ministerium hat Studien zu dem Zwecke anstellen lassen, einen mechanischen Schneideapparat zu erfinden, vermittelst dessen man mit einem Schlage aus einem Stück ein Theilchen des Gewebes von bestimmtem Flächeninhalt würde abtrennen können, um aus dem Gewicht desselben das Gewicht eines Quadratmeters abzuleiten. Da aber hierbei ein befriedigendes Resultat nicht erlangt worden ist, so werden die Zollämter ermächtigt, scharfkantige Messingplatten mit einem Knöpfchen in der Mitte, welche genau einen Quadratdezimeter darstellen, anfertigen zu lassen. Wenn man diese Platten auf Gewebe, die entweder über einen Karton oder eine Holztafel ausgebreitet sind, legt und dicht an den vier Seiten ein gut geschliffenes Federmesser laufen läßt, so erreicht man denselben Zweck wie mit dem mechanischen Schneide-Apparat. Aber man hat Acht zu geben, daß man nicht stark auf das Knöpfchen der Platte drückt, um nicht eine künstliche Dehnung des unterlegten Gewebes hervorzurufen, und daß man das kleine abgeschnittene Quadrat auf einer sehr genauen Waage wiegt.

Bei Stücken von Geweben von bestimmter Länge, und die genau das zur Herstellung einer bestimmten Zahl von Kleidungsstücken erforderliche Maß enthalten, kann man auch das kleinste Stückchen nicht entnehmen, ohne den ganzen Rest zu verderben, man wird also alle Stücke, wenn sie verschiedener Qualität sind, abwickeln und im anderen Falle das Gewicht eines oder mehrerer, beliebig aus jeder einzelnen Sendung ausgewählter Stücke ermitteln müssen.

Verfahren zur Bestimmung der mit Perlen besetzten Oberfläche von Spitzen und Tüll.

19) Das Ministerium hat sich eingehend mit der Schwierigkeit der richtigen und gleichmäßigen Verzollung von Spitzen und Seiden-Tüll mit Perlen auf mehr als einem Drittel ihrer Oberfläche beschäftigt und sich bemüht, ein Instrument zu finden, welches in genauer und unanfechtbarer Weise das Verhältniß der Gesammt-Oberfläche des Tülls zu dem mit Perlen besetzten Theile angiebt. Es ist gelungen, die Aufgabe vermittelst eines mit Gradeintheilung versehenen Vierecks zu lösen, welches jetzt allen Haupt-Zollämtern von der Finanz-Verwaltung in Ferrara geliefert sein wird. Dieser Apparat besteht in einer Messingplatte, auf welcher ein Rechteck von 8 zu 4 cm eingravirt ist, das sich vermittelst eines Schiebers (saracinesca) schließt. Letzterer kann durch zwei bewegliche Theile ersetzt werden, wenn es mit Rücksicht auf die Kleinheit des Tülls, welcher der Prüfung unterliegt, zweckmäßig erscheint, den Raum, auf welchem die Perlen anzubringen sind, auf die Hälfte zu reduziren, um die von denselben eingenommene Fläche zu bestimmen.

Man verfährt dabei folgendermaßen: Man trennt von der Spitze oder dem Tüll, welche verzollt werden sollen, eine Probe ab, welche von solcher Größe sein muß, daß sie das ganze Bild des gemusterten Theiles zeigt. Wenn es sich um ein einförmiges Muster handelt, so genügt die Entnahme eines Quadrat-Dezimeters. Durch Messen der Länge und der Breite des zu untersuchenden Stückes stellt man die Oberfläche fest. Man trennt nach und nach die Perlen vom Tüll und bringt sie genau in das Viereck, so daß kein leerer Raum bleibt und auch vermieden wird, daß sich dieselben über einander legen. Z. B. ist eine Spitze von 11 cm Breite und 8 cm Länge gegeben, so wird die Oberfläche betragen:

$$11 \times 8 = 88 \text{ qcm}.$$

Nachdem die Perlen abgetrennt, und auf oben bezeichnete Weise in das Instrument gelegt sind, legt man den ganzen beweglichen Schieber an sie an und findet, daß die Seitenskala beim Zusammentreffen des Schiebers mit den Perlen auf 4,8 cm, die Höhenskala aber natürlich 4 cm zeigt, da man von den zwei Stücken, in welche der Schieber getheilt werden kann, keinen Gebrauch gemacht hat. Die Oberfläche der Perlen beträgt folglich:

$$4{,}8 \times 4 = 19{,}3 \text{ qcm}.$$

Hätten die Perlen mehr als ein Drittel der Oberfläche der Spitze ausgemacht, so müßten sie $^{88}/_{3} = 29{,}33$ qcm einnehmen; da sie nur 19,2 einnehmen, so ergiebt sich, daß die fragliche Spitze nicht mit 8 Lire für das Kilogramm, sondern mit 18 Lire (157b), als gemusterte zu verzollen ist, da die Perlen nicht mehr als ein Drittel der Oberfläche der Spitze ausmachen.

Zeitungen in Packeten — wann sie als neuesten Datums angesehen werden können.

20) Zeitungen und Zeitschriften in Packeten unterliegen dem Zoll von Packpapier, wenn sie nicht neuesten Datums sind. Um zu beurtheilen, ob eine Zeitschrift für litterarische Zwecke oder als Ersatz für Einwickelpapier eingeführt wird, muß man sehen, ob zwischen dem Datum derselben und demjenigen der Ankunft an unserer Grenze ein längerer Zeitraum verflossen ist, als die Post zur Beförderung der Briefschaften von dem Orte, in welchem die Zeitschrift erscheint, gewöhnlich gebraucht. In einem solchen Falle ist es klar, daß die Zeitschrift behufs Anwendung der Bemerkung zu Nr. 181 des Generaltarifs nicht mehr als „neuesten Datums“ angesehen werden kann.

Die zu den fertigen verwiesenen Felle.

21) In der Bemerkung zu Nr. 190d wurde ausführlich angegeben, in welchem Zustande im Allgemeinen die einfach gegerbten, nicht fertig gemachten Felle sich befinden müssen. Es erscheint aber angezeigt, die Zollstellen darauf aufmerksam zu machen, daß Arten von Fellen, wie Korduan- und Saffianleder, welche vom Waarenverzeichniß zur Verzollung in die Klasse der fertig gemachten Felle verwiesen werden, immer dem Zoll der letzteren unterworfen werden müssen, wenn

auch an denselben einige Merkmale der nicht fertig gemachten Felle zu erkennen sind.

Definition des Brucheisens.
Besondere Behandlung der inländischen Gießereien.

22) Das Waarenverzeichniß unterscheidet genau, was unter Brucheisen von Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl zu verstehen ist. Es muß die ungehörige Nachsicht aufhören, welche seitens einiger Zollämter hinsichtlich Heruntersetzung von neuem und altem Schmiedeeisen und Stahl auf Brucheisen zugestanden worden ist. Allgemein ist daran festgehalten worden, daß darunter die gebrauchten Gegenstände oder Theile von solchen zu verstehen seien, welche durch Zerschneiden unverwendbar zu dem Gebrauch, dem sie bisher gedient, gemacht worden sind. So hat man z. B. geglaubt, daß Wagenreifen und Räder, Achsen, Wellen, als Brucheisen angesehen werden können, weil, wenn dieselben in zwei Stücke gebrochen, nicht mehr anzunehmen sei, daß sie wieder zum Gebrauch als Reifen, Räder, Achsen &c. hergestellt werden. Diese Ansicht ist aber eine irrthümliche, und der Ausdruck „kleine Bruchstücke" (frantumi), welcher in der Bemerkung zu Nr. 200 angewendet ist, würde genügend dafür sprechen, daß das Brucheisen in solchem Zustande sein muß, daß es zu keinem anderen Zwecke als zum Einschmelzen oder Umschmelzen behufs Herstellung von neuem Schmiedeeisen und Stahl in Stäben, Stangen, Blechen, Schienen &c. verwendet werden kann. So erklärt sich die im Waarenverzeichniß gegebene Vorschrift, neues oder gebrauchtes Eisen und Stahl in Stücke zu zerlegen, die in keiner Dimension größer als 15 cm sind. Dadurch soll verhindert werden, daß Brucheisen und Stahl statt zur Herstellung neuen Eisens und Stahls erster Verarbeitung, zur Fabrikation von Geräthschaften und anderen Gegenständen verwendet werde.

Nur auf diejenigen inländischen Hüttenwerke, welche sich verpflichten, das als Rohstoff eingeführte alte Eisen und Stahl nicht weiter zu geben, sollen die bereits gemachten größeren Erleichterungen Anwendung finden. Dieselben bestehen darin, daß die Schienen in Stücke bis zu zwei Meter Länge zerlegt werden dürfen, daß die Zerstückelung außerhalb der Zollräume ausgeführt werden darf, und daß an die Stelle der dauernden Ueberwachung durch die Zollstellen eine Beaufsichtigung in geeigneten Räumen unter doppeltem Verschluß bis zur gänzlichen Verwandlung des betreffenden Materials in Bruchstücke tritt.

Erhöhung des Einfuhrzolls auf Reis.

(Gazzetta ufficiale vom 8. März 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 8. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1888 Nr. 5190[1]) &c.

verordnen Wir was folgt:

[1]) Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 210.

Art. 1. Die Zollsätze der Position 269 des Generaltarifs[1]) werden mit Wirkung vom heutigen Tage ab durch folgende ersetzt:

Reis
a. mit der Hülse . . . Tonne 50 Lire.
b. enthülster . . . . „ 110 „

Art. 2. Das gegenwärtige Dekret ist sofort dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

Italien und Spanien.

Verlängerung des Handelsvertrages zwischen beiden Ländern.

(Gazzetta ufficiale vom 28. Februar 1888.)

Am 26. Februar d. J. ist in Rom zwischen Italien und Spanien ein neuer Handels- und Schifffahrtsvertrag[2]) abgeschlossen und gleichzeitig die Verlängerung des alten Vertrages[3]) bis zum 1. Mai d. J. durch nachstehendes Protokoll vereinbart worden:

Protokoll.

Bei Unterzeichnung des zwischen Italien und Spanien heut abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages haben die von den beiderseitigen Regierungen gehörig ermächtigten Unterzeichneten Folgendes vereinbart:

Da die hohen vertragschließenden Theile den Erzeugnissen und Fabrikaten der beiden bezüglichen Länder die Vergünstigung des Vertragstarifs bis zum Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden des oben genannten Vertrages zu erhalten wünschen, so bleibt verabredetermaßen der zwischen Italien und Spanien am 2. Juni 1884 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag bis zum 1. Mai 1888 in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll errichtet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung, am 26. Februar 1888.

Der Präsident des Ministerraths
Minister der auswärtigen
Angelegenheiten Italiens
Francesco Crispi.

Der Gesandte Spaniens
El Conde de Rascon.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.
[2]) Derselbe wird nach erfolgter Veröffentlichung s. Z. im Handels-Archiv zum Abdruck gebracht werden.
[3]) Hand. Arch. 1885 I S. 84.

Frankreich und Italien.

Aenderung der Zollsätze des Französischen Generaltarifs für eine Anzahl Italienischer, und des Italienischen General-Zolltarifes für eine Anzahl Französischer Erzeugnisse.

I. Aenderungen des Französischen Generaltarifs.

Ein Französisches Gesetz vom 27. Februar d. J. lautet nach dem „Journal officiel“ vom 28. Februar d. J. in Uebersetzung wie folgt:

Einziger Artikel. Die Zollsätze des Generaltarifs werden für Italienische Erzeugnisse nach Maßgabe der diesem Gesetz angehängten Tabelle abgeändert.

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz [1] für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Lebende Thiere.			
Hengste oder Wallache und Stuten	Stück	40	30
Füllen	"	40	18
Maulthiere, männliche und weibliche	"	15	5
Esel und Eselinnen	"	10	frei
Ochsen	"	60	38
Kühe	"	40	20
Stiere	"	30	12
Junge Ochsen, junge Stiere und Färsen	"	20	8
Kälber	"	15	8
Widder, Schafe und Hammel	"	10	5
Lämmer	"	3	1
Böcke, Ziegen und Zicklein	"	2	1
Schweine	"	12	6
Ferkel im Gewicht von 8 bis 15 kg	"	3	1
" " weniger als 8 kg	"	3	frei
Wild, Geflügel	100 kg	30	5
Schildkröten			20
Thierische Produkte und Abfälle.			
Frisches Schlachtfleisch	"	35	3
Erlegtes Wild, geschlachtetes Geflügel	"	30	5
Todte Schildkröten			20
Fleisch, gesalzenes	"	25	4,50
" konservirtes, in Büchsen	"	25	8
Pferdehaar, roh	"	3	frei
" gefärbt	"	10	
" gekräuselt	"	20	
Haare, roh	"	3	
Seidenkokons, trocken	kg	0,25	
Seide, Grège	"	1	
" mulinirte	"	2	
" gefärbte, zum Nähen, Sticken und andere	"	2,50	
Menschenhaar, roh	"	3	
" verarbeitet	"	10	
Wachs, gelbes, unverarbeitet	100 kg	15	
" " verarbeitet	"	20	16
" weißes, unverarbeitet	"	30	frei
" " verarbeitet	"	40	16
" Rückstände	"	10	frei
Eier von zahmem und wildem Geflügel	"	20	frei
Milch, konzentrirte	"	15	frei
Käse aller Art	"	25	weicher 3 harter 4

[1]) Zusatz der Redaktion.

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Butter, frisch oder ausgelassen	100 kg	20	frei
" gesalzen	"	25	2
Honig	"	25	frei
Fischereiprodukte.			
Frische Süßwasserfische	"	10	frei
" Seefische	"	10	5
Mehlige Nahrungsstoffe.			
Weizenmehl	"	8,70	8
Roggen in Körnern	"	3	1,50
Roggen- und Hafermehl	"	6	
Mais und Buchweizen	"	3	frei
" " " Mehl daraus	"	6	
Gries	"	11	8
Griesteigwaaren und Italienische Nudeln	"	15	8
Reis in der Hülse	"	3	
" in Körnern und Bruch	"	8	
" -Mehl	"	10	
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	"	3	frei
Maronen, Kastanien und Mehl daraus	"	2,80	
Sonstige mehlige Nahrungsstoffe, welche in diesem Tarif oder im Französischen Generaltarif nicht aufgeführt sind	"	2	
Früchte und Sämereien.			
Tafelfrüchte:			
frische: Citronen, Orangen und deren Abarten	"	8	2
Johannisbrot	"	1,75	
Trauben	"	7,50	frei
andere	"	1	
getrocknete oder gedörrte: Feigen	"	15	
Trauben	"	20	6
andere	"	10	frei[1] 6 [2] 8
Oelhaltige Früchte und Samen	"	4	frei
Oele.			
Oele, nicht flüchtige, reine: Oliven-	"	15	3
andere	"	15	6
" flüchtige oder Essenzen:			
von Orangen, Citronen und deren Abarten	"	750	100
alle anderen	"	750	100
Holz.			
Gemeines:			
Bauholz, Eichen-, Ulmen- und Nußbaum-, roh oder vierseitig behauen	"	0,50	
Bauholz, Eichen-, Ulmen- und Nußbaum-, gesägt, von jeder Dimension	"	0,70	frei
Bauholz, anderes, roh oder vierseitig behauen	"	0,50	
Bauholz, anderes, gesägt, von jeder Dimension	"	0,70	
Schindeln	1000 Stück	2	0,10
Reisholz	100 kg	2	
Kork, roh, geraspelt oder in Platten	"	2	frei
Holzkohle	"	2	

[1]) Mandeln, Wallnüsse, Haselnüsse. — [2]) Aepfel und Birnen.

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle.			
Gemüse, frische	100 kg	5	frei
„ gesalzene oder eingemachte	„	20	3
Kleie von jeder Art Getreide	„	2	
Oelkuchen	„	1	
Flachs und Hanf, gebrecht	„	3	frei
„ „ „ gehechelt	„	4	
Steine und mineralische Brennstoffe.			
Marmor, anderer:			
gesägt, von mehr als 30 cm Dicke	„	frei	frei
„ „ 16 bis 30 cm Dicke	„	1,50	frei
„ „ 3 bis 16 cm Dicke	„	3	1,50
„ „ weniger als 3 cm Dicke	„	5	1,50
Stutzuhrengehäuse, Schalen, Schreibzeuge, Marmeln	„	25	4
andere Arbeiten, gemeißelt, polirt oder anderweitig bearbeitet	„	15	1,50
Alabaster:			
gesägt, von mehr als 30 cm Dicke	„	frei	frei
„ „ 16 bis 30 cm Dicke	„	0,50	frei
„ „ 3 bis 16 cm Dicke	„	3	2,50
„ „ weniger als 3 cm Dicke	„	5	2,50
gemeißelt oder bearbeitet (mit Ausnahme der modernen Statuen)	„	15	6
Cement	Tonne	12,50	
Schwefel, gemahlen	100 kg	2,50	frei
„ gereinigter und sublimirter	„	2,50	
Chemische Produkte.			
Borsäure	„	2,50	
Citronensäure, flüssige (natürlicher oder konzentrirter Citronensaft) bis zu 35° einschließlich	„	10	frei
Potasche und kohlensaures Kali	„	5	
Ammoniak (flüchtiges Alkali)	„	5	2
Weinsteinsaures Kali, einschließlich des doppeltweinsteinsauren Kali und Natron, sowie der Weinhefe	„	2,20	frei
Getränke.			
Gegohrene:			
Wein aller Art:			
in Fässern	Hektoliter Flüssigkeit	20	2
in Flaschen	Hundert	60	Hektoliter Flüssigkeit 2
Glas und Krystall.			
Fensterglas:			
ordinäres	100 kg	6	3,50
farbiges oder geätztes	„	18,50	15
polirtes	„	18,50	15
Glasflüsse und Email:			
in Stücken oder Röhren	„	5	4,75
in gelochten oder geschnittenen Perlen, oder in Schmucksteinen, farbigen oder nicht farbigen Breloques, gesponnenem Glase, Kugeln und künstlichen Glaskorallen	„	50	25
Glaswaaren, welche im Französischen Generaltarif nicht besonders genannt sind, einschließlich der Grabkränze	„	100	18,50
Flaschen und Korbflaschen, volle oder leere	„	5	3

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Gewebe.			
Gewebe aus reinem Leinen oder Hanf, glatt oder gemustert.			
Roh, im Raume von 5 mm im Quadrat in Kette und Einschlag nach der Theilung der Summe durch 2 enthaltend:			
6 Fäden oder weniger	100 kg	32	22
7 und 8 Fäden	"	46	28
9 und 10 Fäden	"	72	55[1])
11 und 12 Fäden	"	85	65[2])
13 und 14 Fäden	"	116	90
15, 16 und 17 Fäden	"	147	115
18, 19 und 20 Fäden	"	234	170
21, 22 und 23 Fäden	"	348	260
mehr als 23 Fäden	"	464	300
Gebleicht, gefärbt oder bedruckt		Zoll für das rohe Gewebe mit 30 pCt. Zuschlag.	Zoll für das rohe Gewebe mit 25 pCt. Zuschlag.
Anmerk. Bei Berechnung der Kett- wie der Einschlagfäden werden Bruchtheile vernachlässigt; die Summe beider Zahlen wird durch 2 dividirt und ein in dem Quotienten der Division etwa enthaltener Bruch wird als ganzer Faden hinzugezählt.			Anmerk. Wie nebenstehende Anmerk. bis „Bruch", demnächst fortzufahren: bleibt ebenfalls unberücksichtigt. Bei Geweben jedoch von 12 Fäden oder weniger, welche im Schuß nur einen Faden mehr als in der Kette aufweisen, werden bloß die Kettfäden gezählt. In gleicher Weise wird verfahren bei Geweben von mehr als 12 Fäden, welche im Schuß nur 2 Fäden mehr als in der Kette aufweisen.
Wachsleinwand	100 kg	34	15
Damast, Bettwäsche und Möbel:			
roh	"	116	90
desgl. cremefarben, gebleicht oder gemischt mit weißen oder gefärbten Fäden		Zoll für rohen Damast mit 30 pCt. Zuschlag.	Zoll für rohen Damast mit 25 pCt. Zuschlag.
Tischwäsche, Damast, roh, im Raume von 5 mm im Quadrat in der Kette enthaltend:			
12 Fäden oder weniger	100 kg	97	75
13 und 14 Fäden	"	133	104
15, 16 und 17 Fäden	"	169	133
18, 19 und 20 Fäden	"	269	195
21, 22 und 23 Fäden	"	399	300
mehr als 23 Fäden	"	534	345
chinirte, gebleichte oder mit weißen oder gefärbten Fäden gemischte Wäsche		Zoll für rohe Wäsche mit 30 pCt. Zuschlag.	Zoll für rohe Wäsche mit 25 pCt. Zuschlag.
Anmerk. Bei der Berechnung der Kettfäden werden die Bruchtheile vernachlässigt.			

[1]) 9, 10 und 11 Fäden. — [2]) 12 Fäden.

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Zwillich, roh	100 kg	124	97
cremefarben, weiß oder gemischt aus rohen und gebleichten oder gefärbten Fäden		Vorstehender Zoll mit 30 pCt. Zuschlag.	Vorstehender Zoll mit 25 pCt. Zuschlag.
Posamentier- und Bandwaaren, ungebleicht, braun oder auf dem Rasen gebleicht	100 kg	153	120
cremefarben, gebleicht oder gefärbt	„	178	140
Wirkwaaren	„	128	80
Leinen, Spitzen und Guipure		Derselbe Zoll wie auf Baumwollen-Spitzen und Guipure.	Wie nebenstehend.
Taschentücher, gestickte, und andere Stickereien auf Leinengewebe	100 kg	500	360
gemischte Gewebe, Leinen oder Hanf dem Gewicht nach vorherrschend		Der der Gattung entsprechende Zoll für Leinen und Hanfgewebe.	Wie nebenstehend.
Garne.			
Flachs- und Hanfgarne.			
Garne, einfache, rohe, auf das Kilogramm messend:			
2000 m oder weniger	100 kg	20	13
mehr als 2 000 m und nicht mehr als 5 000 m	„	22	14,50
„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 10 000 „	„	27	18,50
„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 20 000 „	„	37	26,50
„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 30 000 „	„	44	32,25
„ „ 30 000 „ „ „ „ „ 40 000 „	„	54	40,25
„ „ 40 000 „ „ „ „ „ 60 000 „	„	74	55
„ „ 60 000 „ „ „ „ „ 80 000 „	„	103	75
„ „ 80 000 „ „ „ „ „ 100 000 „	„	153	100
„ „ 100 000 „	„	204	100
(Geglättete Garne von weniger als 2000 m werden dem Bindfaden, und solche von mehr als 2000 m dem gebleichten Flachs- oder Hanfgarn gleichgestellt, gleichviel ob einfach oder gezwirnt.)			
Garne, einfache, gebleichte oder gefärbte	—	Zoll für einfache, rohe Garne mit Zuschlag von 30 pCt.	Wie nebenstehend mit Zuschlag von 25 pCt.
Garne, gezwirnte, rohe	—		
Garne, gezwirnte, gebleicht oder gefärbt	—	Zoll für einfache, gebleichte oder gefärbte Garne mit Zuschlag von 30 pCt.	Wie nebenstehend mit Zuschlag von 25 pCt.
Garne aus Flachs oder Hanf gemischt, Flachs oder Hanf dem Gewicht nach vorherrschend	—	Derselbe Zoll wie für reine Flachs- oder Hanfgarne, je nach der Gattung und Klasse.	Wie nebenstehend.
Seidengewebe.			
Sammet und Plüsch von Seide oder Floretseide:			
a. einfach	kg	9	frei (aus Seide), 2 Fr. (aus Floretseide).
b. gemustert	„	12	
Gewebe von Seide und Floretseide:			
a. schwarze:			
1) einfach	„	7	2
2) gemustert	„	10	
b. farbige:			
1) einfach	„	8	
2) gemustert	„	11	
c. klare (durchsichtige):			
1) einfach	„	10	
2) gemustert	„	13	

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Zeugstoffe von Seide oder Floretseide mit Beimischung anderer Materialien, in welchen die Seide oder die Floretseide jeder Art und Farbe im Verhältniß von mehr als 12 und bis 50 pCt. enthalten ist:			
Sammet:			Bei gemischten Geweben, welche weniger als 50 pCt. Seide enthalten, kommen die betreffenden Zölle des dem Gewichte nach überwiegenden Materials (Baumwolle 2c.) zur Anwendung.
a. einfach	kg	7	
b. gemustert	"	10	
Gewebe:			
a. schwarze:			
1) einfach	"	4	
2) gemustert	"	7	
b. farbige:			
1) einfach	"	5	
2) gemustert	"	8	
Gewebe, gestickte:			
a. mit Kettenstich	"	2 Fr. außer dem Zoll des betreffenden Gewebes nach diesem Tarif.	Vergleiche Handels-Archiv 1884, I. S. 623.
b. mit Plattstich	"	3 Fr. desgl.	
Gewebe, ordinäre, aus Floretseide, deren Gewicht mehr als 200 g pro Quadratmeter beträgt und in welchen die Floretseide mit wenigstens 12 pCt. enthalten ist:			1,50 Fr., sofern die Floretseide im Gewicht überwiegt, anderenfalls vergl. Bemerkung bei „Zeugstoffe von Seide oder Floretseide mit Beimischung anderer Materialien 2c."
a. einfache	"	2,50	
b. gemusterte	"	4,50	
Bänder und Borten	"	3 Fr. außer dem Zoll des betreffenden Gewebes nach diesem Tarif.	Sammetbänder 5 Fr., andere 4 Fr.
Wirkwaaren:			
a. einfache	"	Zoll des betreffenden Gewebes nach diesem Tarif.	aus reiner Seide frei, aus reiner Floretseide 2 Fr., aus Seide oder Floretseide mit anderen Materialien gemischt 3 Fr.
b. geformte	"	Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen.	
Posamentierwaaren	"	3 Fr. außer dem Zoll auf das Gewebe nach diesem Tarif.	
Die Posamentierwaare entrichtet den Zoll, als wenn sie ganz aus dem an der Außenseite sichtbaren Stoff bestände.			
Spitzen und Tülle (einschl. Krepp und Blonden), in welchen mindestens 12 pCt. Seide enthalten ist:			
a. einfache	"	15	Wie vorstehend bei Wirkwaaren und Posamentierwaaren.
b. gemusterte	"	18	
c. mit Perlen (Schmelz) auf mehr als einem Drittel ihrer Oberfläche	"	8	
Gewebe mit Metallfäden:			
a. aus Gold oder Silber, oder vergoldet oder versilbert	"	5 Fr., außer dem Zoll des betreff. Gewebes nach diesem Tarif.	12 und 3,50
b. aus unedlem Metall	"	2 Fr. wie vor.	

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Knöpfe	kg	5	1,50
Anmerk. Als solche werden die Knöpfe angesehen, deren Schauseite aus Seide besteht; eine Ausnahme findet nicht statt, wenn Baumwolle, Holz oder ein anderes Material auf der Rückseite sichtbar sind.			
Genähte Gegenstände	—	Zoll des betreffenden Gewebes mit 50 pCt. Zuschlag.	Zoll des am höchsten besteuerten Stoffes mit 10 pCt. Zuschlag.
Anmerk. Die aus verschiedenen Geweben konfektionirten oder gefertigten Gegenstände unterliegen dem Zoll des dazu verwendeten höchstbesteuerten Gewebes.			
Papier und seine Verwendung.			
Papier, sogen. Phantasie-, farbig, marmorirt, gepreßt, mit oder ohne Metallüberzug, und Tapeten	100 kg	45	15
anderes jeder Art	"	20	8
Bücher, gebundene, aller Art und Musikalien	"	20	frei
Radirungen, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Landkarten und Zeichnungen aller Art auf Papier	"	100	frei
Etiketten, gedruckte, gestochene oder kolorirte	"	100	frei
Häute und Pelzwerk, bearbeitet.			
Häute, zugerichtet, lackirt oder maroquinirt	"	90	60
andere: Ziegen-, Schaf- und Lamm-	"	25	10
Waaren aus Fell oder Leder: Stiefel, Stiefeletten für Männer und Frauen, Schuhe	Paar	2	1,60; 1; 0,50
Lederne Handschuhe aller Art	Dutzend	2,50	0,50 bis 1,25
Lederschläuche	100 kg	120	50
Metalle und Metallwaaren.			
Gold:			
a. gewalzt zu Blech und Rauschgold, und Golddraht	kg	10	5
b. gesponnen auf Seide und anderen Spinnstoffen	"	10	5
c. Blattgold (ohne Abzug des Gewichts für das Papier)	"	25	25
Silber:			
a. gewalzt zu Blech und Rauschsilber, und Silberdraht	"	5	5
b. gesponnen auf Seide oder anderen Spinnstoffen	"	10	5
Goldschmiedewaaren und Goldgeräth	hg	14	0,50
Silberwaaren, auch vergoldet, oder versilberte Waaren	kg	9	{ 5 1
Bijouterien (unter Bijouterien sind kleine Luxusgegenstände zu verstehen, welche, durch die Arbeit und das Material von Werth, zum persönlichen Schmuck bestimmt sind):			
a. von Gold	hg	14	0,50
b. von Silber, auch vergoldet	kg	10	5
Möbel.			
Möbel aus gebogenem Holz	100 kg	30	7
aus nicht gebogenem Holz:			
Stühle, geschnitzte, oder mit eingelegter Arbeit, oder mit Kupfer verziert, aus jeder Art Holz	"	60	15
andere als Stühle, fournirt, geschnitzt, mit eingelegter Arbeit, oder mit Kupfer verziert	"	60	25
andere als Stühle, massiv aus Kunsttischlerholz, geschnitzt, eingelegt oder mit Kupfer verziert	"	60	18
gepolstert und überzogen, jeder Art	—	30 pCt. Zuschlag zu den vorstehenden Zöllen je nach der Kategorie.	15 pCt. Zuschlag wie nebenstehend.
Rahmen, Leisten aus Holz jeder Art, auch vergoldet	100 kg	70	15

Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz für Italienische Erzeugnisse. Franken.	Zollsatz für Deutsche Erzeugnisse. Franken.
Holzwaaren.			
Besen, ordinäre	Hundert	10	frei
Bretter und Parkettafeln, gehobelt, gefugt und (oder) gespundet:			
von Eichen- oder hartem Holz	100 kg	6	1,50
„ Tannen- oder weichem Holz	„	6	0,50
Sparterie- und Korbwaaren.			
Hüte aus Stroh, Bast, Esparto und Palmfaser oder jedem anderen Pflanzenstoff, weder hergerichtet noch garnirt	Hundert	25	10 } 100 kg
garnirt oder hergerichtet	„	500	800 } 100 kg
Tauwerk, geglättetes Garn und Bindfaden:			
aus Esparto, Lindenbast und Binsen	100 kg	7,75	3,75
anderes, auf das Kilogramm des einfachen Fadens			
500 m oder weniger messend	„	22,50	15
501 m bis 2000 m messend	„	26,50	15
mehr als 2000 m messend	„	Zoll der gezwirnten Leinen- und Hanfgarne.	Wie nebenstehend.
Waaren aus verschiedenen Materialien.			
Korallen, geschnitten, nicht gefaßt	kg	10	frei
Knöpfe aller Art, mit Ausnahme der mit Seide oder Floretseide überzogenen	100 kg	350	20 bis 350

II. **Aenderung des Italienischen Generaltarifs.**

Eine Königliche Verordnung vom 29. Februar d. J. lautet nach der „Gazzetta ufficiale“ vom 29. Februar 1888 in Uebersetzung wie folgt:

Im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 Nr. 4703[1]) und Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1888 Nr. 5190[2]) ꝛc.

verordnen Wir was folgt:

Art. 1. Vom 1. März d. J. ab werden die Zollsätze des Generaltarifs für Französische Provenienzen wie folgt geändert:

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen.[3]) Lire.
	Kategorie I. Spirituosen, Getränke und Oele.			
2	Wein:			
	b. in Flaschen	Hundert	200	hl 4[4]) 100 Flaschen 60[5])

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.
[2]) Ebenda 1888 Märzheft I. S. 210.
[3]) Zusatz der Redaktion.
[4]) Handelsvertrag Italiens mit Spanien, welcher bis zum 1. Mai 1888 verlängert ist.
[5]) Nach dem 1. Mai, sofern der neue Vertrag mit Spanien keine anderweiten Bestimmungen trifft.

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen. Lire.
4	Spiritus:			
	b. versüßter oder gewürzter, einschl. Rum, Branntwein ıc., in großen oder kleinen Fässern (einschl. des Behälters)	hl	90	25[1] / 60
	c. jeder Art in Flaschen von mehr als 1/4 Liter, aber nicht mehr als 1 Liter	Hundert	90	60
	d. jeder Art in Flaschen von 1/4 Liter oder weniger	"	60	45
6	Oele, fette:			
	b. nicht namentlich aufgeführte	100 kg	20	6[2] / 15
7	Mineralöle:			
	b. gereinigte	"	60	47
8	Flüchtige Oele oder Essenzen:			
	b. von Pomeranzen und deren Abarten	kg	3	1,50
	c. von Gewürznelken	"	10	7,50
	d. Pfefferminzöl	"	10	7,50
	e. nicht namentlich aufgeführte	"	5	3
	Kategorie II.			
	Kolonialwaaren, Droguen, Tabak.			
10	Kaffee:			
	a. roher	100 kg	210	140
	b. gebrannter	"	300	200
12	Melasse	"	20	10
13	Zucker:			
	a. erster Klasse	"	108	90
	b. zweiter Klasse	"	94,75	76,75
15	Konfekte und Konserven in Zucker oder Honig	"	150	100
16	Thee-Biskuit	"	60	45
18	Kakao:			
	a. in Bohnen	"	120	100
	b. gebrochen, gemahlen oder in Masse	"	150	125
19	Chokolade	"	170	150
37	c. Kohlensaures Blei	"	15	8
	d. Kohlensaures Natron	"	2	0,50
39	a. Chlorkalk, Chlorkali und Chlornatrium (Hypochlorite)	"	3	frei
53	Zündhütchen und Patronen:			
	a. leere Patronen ohne Zündhütchen	"	90	60
	b. " " mit "	"	225	150
	c. gefüllte Patronen	"	375	250
	d. Zündhütchen	"	375	220
62	Zusammengesetzte Medikamente, nicht namentlich aufgeführte (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen)	"	240	120
64	Seife:			
	a. gemeine	"	20	8
	b. parfümirte	"	100	40
	c. Glycerinseife	"	140	60
66	Parfümerien (ohne Abzug des Gewichts der unmittelbaren Umschließungen):			
	a. alkoholische	"	200	100
	b. nicht alkoholische	"	200	100

[1]) Handelsvertrag Italiens mit Spanien, welcher bis zum 1. Mai 1888 verlängert ist.
[2]) Pistaziennußöl, bis zum 1. Mai 1888.

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen. Lire.
	Kategorie IV.			
	Farben, Farb- und Gerbmaterialien.			
70	Farben, aus Theer oder anderen bituminösen Substanzen gewonnen:			
	a. im trockenen Zustande	100 kg	125	frei
	b. teigartig oder flüssig	"	70	
71	Farbextrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	"	30	12,50
72	Farben in Täfelchen, in Pulver- oder in irgend einer anderen Form	"	30	12,50
73	Firniß:			
	a. Alkoholfirniß	"	50	30
	b. jeder anderen Art	"	50	20
75	Dinte aller Art	"	25	15
76	Schwarz:			
	a. Stiefelwichse:			
	1) in Schachteln	"	24	12
	2) andere	"	16	8
	Kategorie V.			
	Hanf, Flachs, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle.			
	Die Positionen dieser Kategorie, mit Ausnahme der Position 77	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 50 pCt.	Zollsätze des Generaltarifs.[1])
	Kategorie VI.			
	Baumwolle.			
	Die Positionen dieser Kategorie, ausgenommen Position 95 a	—	Zollerhöhung wie oben.	Wie oben.[2])
	Kategorie VII.			
	Wolle, Pferde- und anderes Haar.			
	Die Positionen dieser Kategorie, ausgenommen Positionen 121 a, 122, 123 a, 124 a	—	Zollerhöhung wie oben.	Wie oben.[3])
	Kategorie VIII.			
	Seide.			
	Die Positionen dieser Kategorie, mit Ausnahme der Positionen 143, 144, 145 a, b, 147 a, b	—	Zollerhöhung wie oben.	Wie oben.
	Die Position 145 b (Seide, einfach gezogene, doublirte oder gezwirnte, gefärbte)	kg	1	0,50
	Kategorie IX.			
	Holz und Stroh.			
165	Möbel und fertige oder rohe Theile derselben:			
	a. nicht gepolsterte:			
	2) andere aus gemeinem Holz	100 kg	30	13
	3) aus Kunsttischlerholz, fournirt, geschnitzt oder eingelegt	"	100	60
	b. gepolsterte:			
	1) aus gemeinem Holz	"	60	40
	2) aus Kunsttischlerholz, fournirt, geschnitzt oder eingelegt	"	100	60

[1]) Für genähte Gegenstände der Position 94 c beträgt der Zuschlag auf den Gewebezoll indessen nur 40 pCt. (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).

[2]) Position 106 (bedruckte Gewebe) Zuschlag 75 Lire auf den Zoll der gebleichten, und Position 120 c (genähte Gegenstände) Zuschlag auf den Gewebezoll 40 pCt. (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).

[3]) Position 142: Für Herren- und Kinderkleidungen, sowie für Damenmäntel beträgt der Zuschlag auf den Gewebezoll 40 pCt. (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen. Lire.
166	Rahmen und Leisten zu Rahmen aus Holz:			
	a. einfache oder auch bearbeitete, jedoch nicht polirt, vergoldet oder versilbert	100 kg	50	35
	b. andere	"	100	70
169	Kork:			
	b. bearbeiteter	"	25	15
171	Gemeine hölzerne Kurzwaaren	"	80	50
172	Spielzeug, hölzernes	"	90	60
177	Korb- und Mattenflechterarbeiten:			
	a. grobe	"	12	8
	b. feine	"	45	30
	Kategorie X.			
	Papier und Bücher.			
183	Papier:			
	a. weißes oder in der Masse gefärbtes jeder Art	"	20	12,50
	d. farbiges, vergoldetes oder bemaltes und Tapeten (einschl. des gebleichten Papiers zur Lithographie und Photographie)	"	60	45
185	Kupferstiche, Lithographien und Anzeigekarten	"	200	100
187	Arbeiten aus Papier und Pappe	"	120	80
188	Bücher und Noten:			
	a. gedruckte:			
	2) in anderen Sprachen, in losen Bogen oder einfach geheftet	"	20	frei
	3) in irgend einer Art gebunden	"	40	20
	b. nicht gedruckte (Register):			
	1) in losen Bogen oder in Pappe gebunden	"	40	25
	2) andere	"	60	40
	Kategorie XI.			
	Häute und Felle.			
	Die Positionen dieser Kategorie, mit Ausnahme der Positionen 190 a, b	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 50 pCt.	Zölle des Generaltarifs.[1])
	Kategorie XII.			
	Erze, Metalle und Waaren daraus.			
	Die Positionen 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209 u. 210	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 20 pCt.	Wie oben.[2])
	Die Positionen 211, 212, 213, 214	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 50 pCt.	Wie oben.[3])
222	Flinten:			
	a. vollständige	100 Stück	1000	800
	b. Theile derselben	100 kg	400	300
223	Pistolen und Revolver:			
	a. vollständige	Hundert	500	350
	b. Theile derselben	100 kg	1000	700
224	Waaren aus Eisen oder Stahl, brünirt	"	100	80
225	Näh- und Stecknadeln	"	150	100

[1]) Position 196, Schuhzeug aller Art, aus Leder oder Stoffen, mit Ausschluß von Seide und Sammet, 100 Paare — 100 Lire (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).

[2]) Position 204 b, geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl — 100 kg 10 Lire; Position 210 b, Sensen und Sicheln — 100 kg 12 Lire (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).

[3]) Position 211 b, Kupfer in Stangen — 100 kg 10 Lire bis 1. Mai 1888.

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen. Lire.
226	Maschinen:			
	Die Position 226, mit Ausnahme der Litt. 1 (Nähmaschinen)	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 30 pCt.	Zollsätze des Generaltarifs.
227	Apparate aus Kupfer oder anderen Metallen zum Erwärmen, Raffiniren, Destilliren 2c.	100 kg	30	20
230	Eisenbahnwagen:			
	a. Güterwagen und Tender	„	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 50 pCt.	Zollsätze des Generaltarifs.
	b. Personenwagen 3. Klasse	„		
	c. „ 2. „	„		
	d. „ 1. „	„		
233	Goldschmiedewaaren und goldenes Geschirr	hg	20	14
234	Silberwaaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr	kg	15	9
235	Juwelen:			
	a. von Gold	hg	20	14
	b. „ Silber, auch vergoldet	kg	16	10
	Kategorie XIII.			
	Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall.			
247	Gebrannte Steine:			
	a. Mauersteine, gemeine Dachziegel, rohe Fliesen und feuerfeste Backsteine	100 kg	1	0,25
	b. Dachziegel nach Marseiller und Pariser Art und Hohlziegel	„	8	1,50
	Thonwaaren:			
	Die Positionen 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 262, 263	—	Zollsätze des Generaltarifs erhöht um 50 pCt.	Zollsätze des Generaltarifs.[1])
	Kategorie XIV.			
	Cerealien, Mehl, Teigwaaren und vegetabilische Erzeugnisse, die nicht in anderen Kategorien begriffen sind.			
270	Mehl:			
	a. aus Korn oder Weizen	„	10	8,70
	c. Gries	„	15	11
275	Stärke:			
	a. gemeine	„	12	8
	b. feine oder in Schachteln	„	18	12
284	Früchte (Obst), Gemüse und Gartengewächse:			
	a. in Essig, Salzwasser und Oel	„	40	20
	Kategorie XV.			
	Thiere, thierische Erzeugnisse und Abfälle, die nicht in anderen Kategorien begriffen sind.			
306	Fische:			
	b. getrocknete oder geräucherte	„	10	5[2])
	c. in Salzlake	„	12	6[2])

[1]) Hiervon machen auf Grund des Vertrages mit Oesterreich-Ungarn eine Ausnahme:

Pos. 256:	Porzellan:			
	a. weißes	100 kg	18	Lire,
	b. vergoldetes, farbiges oder anders verziertes	„	35	„
Pos. 258:	Glas- und Krystallwaaren:			
	a. einfach geblasen oder gegossen, nicht gefärbt, nicht abgerieben, nicht geschliffen, nicht gravirt	„	8,50	„
	b. farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, abgerieben, abgeschmirgelt und gravirt	„	15	„
	c. bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	„	18	„
Pos. 259:	Flaschen, gemeine	„	4	„
Pos. 262:	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steine und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	„	30	„

[2]) Sardinen, getrocknete, gesalzene und gepreßte — frei, bis 1. Mai 1888 (Vertrag mit Spanien).

Position.	Gegenstände.	Einheit.	Zollsätze für Französische Provenienzen. Lire.	Zollsätze für Deutsche Provenienzen. Lire.
	d. marinirte oder in Oel eingemachte, einschl. des Thunfisches in Büchsen	100 kg	25	10
	e. konservirt in Büchsen	„	25	10
316	Stearinlichte	„	20	15
320	Leim:			
	a. Tischlerleim	„	8	4
	b. Fischleim	„	30	15
321	Federn:			
	a. Schmuckfedern, rohe	kg	6	3
	b. „ bearbeitete	„	50	35
325	Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt:			
	b. bearbeitet	100 kg	300	{ 100[1] 150
326	Horn, Knochen und andere verwandte Stoffe:			
	b. bearbeitet	„	160	80
	Kategorie XVI.			
	Verschiedene Gegenstände.			
329	Mercerie (Kurzwaaren):			
	a. gemeine	„	150	{ 60[2] 100
	b. feine	„	300	{ 120[3] 200
330	Fächer:			
	a. ordinäre	„	200	100
	b. feine	„	600	200
331	Musikinstrumente:			
	b. Pianos:			
	1) tafelförmige und aufrechtstehende	Stück	150	90
	2) Flügel	„	300	180
337	Hüte:			
	c. garnirte Damenhüte jeder Qualität	Hundert	1000	500
338	Künstliche Blumen	kg	30	15

Art. 2. Das gegenwärtige Dekret wird sofort dem Parlament vorgelegt werden, um in ein Gesetz umgewandelt zu werden.

---

[1]) Perlmutterknöpfe (Vertrag mit Oesterreich-Ungarn).
[2]) Glaskurzwaaren (do.).
[3]) Feine Kurzwaaren, deren Hauptbestandtheil aus Leder aller Art besteht (do.).

Ursprungszeugnisse.

Um den Nachweis des Deutschen Ursprungs der Waaren führen zu können, sind den Sendungen **Ursprungszeugnisse** beizufügen.

Die hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen sind folgende:

I. Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Frankreich.

Der Französisch-Schweizerische Handelsvertrag von 23. Februar 1882 enthält in Artikel 13 folgende Bestimmung:

„Art. 13. Die Importeure Schweizerischer oder Französischer Waaren sollen gegenseitig von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, enthoben sein.

Sofern jedoch einer der Nachbarstaaten der Schweiz oder Frankreichs mit einem der hohen vertragschließenden Theile nicht durch die Klausel der meistbegünstigten Nation gebunden wäre, so dürfte die Vorweisung von Ursprungszeugnissen ausnahmsweise verlangt werden. In diesem Falle sollen genannte Zeugnisse entweder durch den Vorstand des Ausfuhrzollbureau oder durch die in den Versandorten oder Einschiffungshäfen wohnenden Konsuln oder Konsularagenten desjenigen Landes

ausgestellt werden, nach welchem die Einfuhr stattzufinden hat. Die Ausstellung und das Visum der Ursprungszeugnisse hat unentgeltlich zu geschehen."

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung hat nach dem „Handelsmuseum" die Französische Zollverwaltung unterm 5. März d. J. folgende Verfügung erlassen:

Es ist zu befürchten, daß zum Zwecke der Umgehung der mit 1. März auf Italienische Produkte aufgestellten Differentialzölle die Behandlung derselben nach dem Conventionaltarife dadurch zu erlangen versucht werden wird, daß diese Waaren auf indirektem Wege und unter anderer als Italienischer Ursprungserklärung zur Einfuhr nach Frankreich gebracht werden.

Der Zolldienst hat hierauf seine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Abgesehen von den den Waaren selbst eigenthümlichen charakteristischen Merkmalen und von den Umständen der Einfuhr wird die aufmerksame Beurtheilung der Connossemente, Schiffsmanifeste, Frachtbriefe und anderer Begleitpapiere demselben Erkennungsmerkmale zur Beurtheilung liefern.

In Zweifelsfällen über die Genauigkeit der Zollerklärungen ist die gesetzlich angeordnete Expertise zu veranstalten.

Ueberdies hat die Zollverwaltung verfügt, Ursprungs-Certificate für solche Produkte, welche denjenigen ähnlich sind, die bisher die Hauptartikel der Einfuhr aus Italien bildeten, vorzuschreiben, und zwar für: Wein, Seide (Kokons, unfilirte oder filirte Seide), Floretseide, Vieh, Olivenöl Tafelobst, Email und Glasflüsse aller Art, lebendes oder todtes Geflügel und Wildpret, frisches oder gesalzenes Fleisch, Butter, Strohhüte, flüchtige Oele oder Essenzen.

Diese Ursprungs-Certifikate sind bei der Einfuhr aus Europäischen Staaten und bei jener aus außereuropäischen Ländern des Mittelmeerbeckens abzufordern.

In Gemäßheit der bestehenden Handelsverträge können diese Ursprungs-Certifikate entweder vom Vorstande des Zollamtes, welches die Ausfuhrabfertigung vornimmt oder von den Französischen Konsuln oder Konsularagenten des Versendungs- oder Einschiffungsortes ausgestellt werden.

Die Behandlung der Produkte vertragmäßig begünstigter Staaten nach dem Conventionaltarife kann nach unseren Verträgen an die Bedingung des unmittelbaren Transportes nach Frankreich geknüpft werden. Diese Bestimmung wurde für den größten Theil der Waaren aufgehoben, aber wir können dieselbe jederzeit wieder herstellen.

Andererseits sind nach dem Generaltarife, Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Mai 1863,[1]) die mit Differentialzöllen im Hinblicke auf Ursprungs- und Produktionsland belegten Waaren nur dann der niedrigeren Vertragszollsätze theilhaftig, wenn sie unmittelbar vom Territorium des Ursprungs- und Produktionslandes weg, welchem diese Zollbegünstigungen eingeräumt wurden, verladen werden.

In Folge aller dieser Bestimmungen werden Waaren beliebigen Ursprunges bei der Einfuhr aus Italien dieselben Zölle zu entrichten haben, wie die Italienischen Produkte selbst.

[1]) Hand. Arch. 1863 I. S. 622.

Sendungen vertragmäßig begünstigter Staaten, welche in plombirten Waggons Italien einfach transitiren und auf den Oberitalienischen Bahnen nicht umgeladen werden, sind wie bisher nach dem Vertragstarife zu behandeln.

Diese Bestimmungen sind sofort von den Zolldirektoren dem Zolldienste und den Handelsinteressenten bekannt zu geben.

II. Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Italien.

Die Italienische General-Zolldirektion hat unterm 29. Februar d. J. folgende Verfügung erlassen:

Die Ursprungszeugnisse können ausgestellt werden von den Handelskammern oder ähnlichen Instituten, von den Italienischen Konsularbeamten, von den Gemeindebehörden oder endlich von den auswärtigen Zollämtern. Dieselben müssen angeben die Zeichen der Kolli, Qualität und Quantität der Waare, und außerdem bezeugen, daß diese letztere ein Boden- oder Industrie-Erzeugniß desjenigen Landes ist, aus welchem die Versendung nach Italien erfolgt.

Die Vorstände der Zollämter können sich darauf beschränken, an Stelle der Ursprungszeugnisse die bloße Originalfaktur zu fordern; desgleichen haben sie die Befugniß, auf die Fakturen zu verzichten bei solchen Waaren, welche das charakteristische Kennzeichen der Produkte eines bestimmten Landes tragen, oder welche gleichsam ein Monopol bilden, wie z. B. die Weine von bestimmtem Typus, die Spanischen „Salachini", die Englischen Heringe, die Schwedischen Stockfische &c.

Ursprungszeugnisse sind außerdem nicht erforderlich für solche Waaren, welche, ohne daß eine Umladung erfolgt ist, oder ohne daß das betreffende Transportschiff einen Französischen Zwischenhafen berührt hat, direkt aus dem Produktionsland anlangen. Bei den Poststücken ersetzt die vom Absender ausgestellte Deklaration das Ursprungszeugniß.

Den Vorstehern der Zollämter ist endlich die unumschränkteste Befugniß eingeräumt, die Waaren einer weniger strengen Behandlungsweise zu unterwerfen, sobald sie sicher sind, daß eine solche Begünstigung nicht dem General- oder Differentialtarif unterworfenen Produkten zu Gute kommt, und sie sollen, bis diese Vorschrift im Auslande bekannt ist, es möglichst zu vermeiden suchen, daß durch dieselbe der Handel gehemmt wird, insbesondere in Bezug auf die schon angekommenen oder noch unterwegs befindlichen Waaren. Auf die unbedeutenden Waarenmengen, welche die Reisenden in ihrem Gepäck mitführen, sollen auch fürderhin die Vertragszölle, ohne Rücksicht auf die Provenienz, Anwendung finden.

Schweiz.

Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte Alkoholfabrikate.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 25. Februar 1888.)

Eine Bekanntmachung des Eidgen. Finanz- und Zolldepartements vom 25. Februar d. J. lautet wie folgt:

Diejenigen Firmen, welche flüssige Alkoholfabrikate ausführen und darauf Rückvergütung des Monopolgewinnes im

Sinne von Art. 5 des Eidgenössischen Alkoholgesetzes[1]) beanspruchen wollen, werden auf den amtlich publizirten Bundesrathsbeschluß vom 10. Februar d. J. aufmerksam gemacht, laut welchem der Art. 15 des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte flüssige Alkoholfabrikate[2]) folgende Fassung erhalten hat:

„Für Ausfuhrsendungen von Getränken unter 20 l oder 23 kg, wenn in Fässern, und 50 kg Bruttogewicht, wenn in Flaschen oder Krügen, wird keine Rückvergütung geleistet (Art. 5 des Alkoholgesetzes)."

„Das nämliche gilt für Ausfuhrsendungen anderer flüssiger Alkoholfabrikate, deren Bruttogewicht 5 kg oder weniger beträgt."

Abänderung des Reglements vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte flüssige Alkoholfabrikate.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 3. März 1888.)

Auf Grund gemachter Erfahrungen einerseits und andererseits des Gutachtens einer Expertenkommission hat der Bundesrath unterm 2. März d. J. beschlossen, im Reglement vom 4. November 1887 über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführte flüssige Alkoholfabrikate[3]) folgende Modifikationen eintreten zu lassen:

Art. 1. Streichung der Worte: „und im Nachbarlande zur Einfuhr-, Durchfuhr- oder Freilagerabfertigung".

Art. 3, lit. d, anstatt: „sowie deren Gesammt- und Einzelinhalt in Litermaß ausgedrückt" ist zu setzen „sowie deren Gesammtinhalt in Litermaß ausgedrückt".

Art. 11. Streichung von lit. b, lautend: „Die Ausweise über die im Nachbarlande stattgefundene Zollbehandlung zur Einfuhr, Durchfuhr oder Freilagerung". Der folgende Absatz ist demgemäß mit lit. b anstatt c zu versehen.

Art. 13 hat zu lauten: „Für die Berechnung des Alkoholgehaltes werden vorläufig folgende Maximalansätze festgesetzt: a. Für Wermuthgeist (Extrait d'absinthe) 72° Tralles nebst 3° Fabrikationsverlust"; b und c unverändert.

Zolltarifänderungen in Folge des Ablaufs des Handelsvertrags mit Italien.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 5. März 1888.)

Eine Bekanntmachung des Eidgenössischen Zolldepartements vom 1. März d. J. lautet wie folgt:

Da der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien mit Ende Februar abgelaufen und ein neuer Vertrag noch nicht zu Stande gekommen ist, hat der Schweizerische Bundesrath angeordnet, es sei Italien bis auf Weiteres und unter der Voraussetzung, daß seinerseits Gegenrecht gehalten werde, auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln, so daß für die Waareneinfuhr aus Italien anstatt der durch den bisherigen Vertrag gebundenen Ansätze entweder die entsprechenden Ansätze des Schweizerischen Generaltarifs oder bei solchen Positionen, die gegenüber andern Staaten gebunden sind, die daherigen Konventionalansätze in Anwendung zu kommen haben. Es wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Italien gegenüber eingeräumt gewesenen Zollermäßigungen auch für die übrigen auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelten Staaten Geltung hatten, somit für letztere mit Ablauf des Schweizerisch-Italienischen Handelsvertrages ebenfalls dahin gefallen sind.

Die Tarifänderungen, welche mit 1. März 1888 eingetreten sind und bis auf Weiteres bestehen bleiben, betreffen folgende Artikel:

Tarif-Nr.		früherer Zollansatz für 100 kg Franken	jetziger Zollansatz für 100 kg Franken
9	Süßholzsaft	7	10
52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen	frei	0,02
176a	Marmor in Platten oder gesägt, nicht geschliffen, nicht polirt .	1	1,50[1])
191	Eier	0,50	1
216	Reis, geschält	1	1,25
218	Teigwaaren	5,50	10
256	Wermuthwein	3,50	16[2])
316	Rohseide (gekämmte Floretseide und Grège ausgenommen) .	4	7

Monopolgebühr für die mit Zucker, Alkohol und Droguen zubereiteten Weine oder weinhaltigen Spirituosen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 10. März 1888.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es sei für alle mit Zucker, Alkohol und Droguen zubereiteten Weine oder weinhaltigen Spirituosen und ähnlichen Produkte bis auf höchstens 25° Alkoholgehalt, nach Tralles gemessen, inbegriffen solche von 15° und weniger, eine Monopolgebühr von 20 Franken pro 100 kg brutto zu entrichten.

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.

Der Schweizerische Bundesrath hat dem Schweizerischen Handelsamtsblatt zufolge erklärt, daß er beabsichtige, die Ansätze des neuen Schweizerischen Zolltarifs,[3]) soweit die seitherigen Zölle nicht durch Handelsverträge gebunden sind,[4]) mit dem 1. Mai d. J. in Kraft zu setzen.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 53.

[2]) Ebenda S. 930.

[3]) Ebenda S. 930.

[1]) Konventionaltarif mit Frankreich.

[2]) Nebst Monopolgebühr.

[3]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 46.

[4]) In Frage kommen hierbei die Handelsverträge der Schweiz mit Deutschland vom 23. Mai 1881 (Hand. Arch. 1881 II. S. 43), mit Frankreich vom 23. Februar 1882 (Hand. Arch 1882 I. S. 302 u. 365) und mit Spanien vom 14. März 1883 (Hand. Arch. 1883 I. S. 606.)

Denaturirung von Alkohol.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 20. März 1888.)

Durch Beschluß des Schweizerischen Bundesraths vom 19. März d. J. ist das Zolldepartement ermächtigt worden, die absolute Denaturirung von Alkohol vom 1. Juni d. J. ab ohne Beimischung von Farbstoff vornehmen zu lassen oder aber die Beimischung zu vermindern.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat Februar 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 22 März 1888.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Einfuhr.

Tarifnummer.

4. In den Tarifentscheidungen vom Monat Januar 1887[1]) ist zwischen „Kalk, phosphorsaurer" und „(Kunstdünger)" einzuschalten: „aufgeschlossen".

12 a. Spitzwegerichsaft.

41. In den Erläuterungen[2]) ist die Parenthese „(Glimmer)" nach „Marienglas" zu streichen.

62. In den Erläuterungen[2]) ist bei: „Riemen, vorgearbeitete, für Packetböden ..... mit Falz" das Wort „gehobelt" zu streichen.

129/130. Unter der Bezeichnung: „ganz grobe, rohe Waaren aus Schmiedeisen 2c." (Nr. 129 des Tarifs) sind, mit Ausnahme der vorgearbeiteten Werkzeuge, bloß schwer ins Gewicht fallende Gegenstände zu verstehen, wie: Pflugschare, Wagenachsen, Ambose und dergl. Kleine Gegenstände von Schmiedeisen oder schmiedbarem Eisenguß dagegen unterliegen, auch wenn bloß vorgearbeitet, dem Ansatze von Fr. 7, nach Nr. 130.

In den Erläuterungen[2]) sind unter Nr. 129 zu streichen und unter Nr. 130 aufzuführen: „Laschen, Schraubenmuttern, roh vorgearbeitete, Unterlagsplatten".

138. Kautschuktafeln mit Gewebe- und Messingdrahteinlage.

162. Glimmer in Blättern.

213/214. Mangoe in Teigform (Zwiebeln vom Capland) zur Bereitung von Saucen.

252/253. Tokayerwein ohne Heilanpreisung.

256. In den Erläuterungen[2]) ist zu streichen: „Tokayerwein, medizinischer, in Flaschen, auf der Etikette bloß als Stärkungsmittel empfohlen, ohne weitere Heilanpreisung".

270. In den Erläuterungen[2]) ist nach: „Karten, chromolithographirte" beizufügen: „ohne Text".

271. Karten, chromolithographirte, mit gedrucktem Text.

271 a. Karten, chromolithographirte, mit lithographirtem Text.

[1]) Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 205.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 602.

Oesterreich-Ungarn und Italien.

Vollzug der im Schlußprotokolle zum Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 7. Dezember 1887 sub IV zu den Tarifen A und B vorbehaltenen Verabredung.

Eine Verordnung des Oesterreichischen Gesammtministeriums vom 15. März 1888 lautet nach dem Oesterreichischen Reichsgesetzblatt Nr. 29 wie folgt:

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1887,[1]) womit die Regierung ermächtigt wurde, die Handelsbeziehungen mit Italien bis längstens 30. Juni 1888 provisorisch zu regeln, wird hiermit kundgemacht, daß zufolge der mit der Königlich Italienischen Regierung im Sinne der Bestimmung unter IV, zu den Tarifen A und B des Schlußprotokolles zum Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Italien vom 7. Dezember 1887[2]) getroffenen Vereinbarung, vom 16. März 1888 ab die in der citirten Schlußprotokollsbestimmung in Aussicht genommenen Zollbestimmungen für Leinengarne und Leinenwaaren in Italien einerseits und für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren, sowie für Hanfgarne in Oesterreich-Ungarn andererseits, für die Vertragsdauer in Kraft treten.

In Durchführung dieser Vertragsbestimmungen sind in dem laut Kundmachung vom 21. Mai 1887[3]) hinausgegebenen amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife die im Nachstehenden bezeichneten Abänderungen vorzunehmen:

Pag. 314 und 315.

Seide und Seidenwaaren.

In Anmerkung 12, 4. Zeile, das Wort: **„dünne"** zu streichen und hinter dem Worte: **„undichte"** einzuschalten die Worte: **„mit Steh- und Drehfaden gewebte"**.

Die 3 ersten Zeilen auf pag. 315 zu streichen.

Anmerkung 13 bisher, zu streichen; lautet in neuer Fassung:

13. Für die Dauer des Vertrages mit Italien (vom 7. Dezember 1887) sind zum Konventionalsatze von 200 Gulden für **glatte Gewebe und Armüren** jene **Ganzseidenwaaren** aus Vertragsstaaten zu behandeln, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist und welche Stoffe deshalb mittelst der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffts und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 80.

[2]) Ebenda S. 80.

[3]) Ebenda 1887 I. S. 345.

Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles française, Levantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets 2c.

Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pekins), seien es Schußeffekte (wie allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrirten, sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirirten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt und genießen daher nicht die vertragsmäßige Begünstigung. Dasselbe gilt von jenen Stoffen, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden.

Behufs richtiger und gleichmäßiger Vollziehung dieser Bestimmungen sind Muster der gangbarsten und für den Zweck charakteristischen Seidenstoffe zusammengestellt und klassifizirt worden. Mit solchen Kollektionen sind folgende Zollämter betheilt:

1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Wien,	Triest,
Prag,	Linz,
Görz,	Brünn,
Salzburg,	Laibach,
Troppau,	Innsbruck,
Graz,	Lemberg,
Klagenfurt,	Zara.
Czernowitz.	

2. In den Ländern der Ungarischen Krone.

Budapest,	Agram,
Fiume,	Temeswar,
Kronstadt.	

3. In Bosnien und Herzegowina.

Sarajevo.

Die Abfertigung von Ganzseidenwaaren z. Z. von 200 Gulden ist zunächst auf die vorgenannten Aemter beschränkt. Andere Zollämter, bei denen die Abfertigung mit 200 fl. in dem denselben kompetenzmäßig zustehenden Umfange beansprucht wird, haben Muster zu entnehmen und in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann in Bosnien und Herzegowina an das Hauptzollamt Wien, in den Ländern der Ungarischen Krone an das Hauptzollamt Budapest, einzusenden; vor Einlangen des für das betreffende Amt bindenden Befundes der genannten Hauptzollämter kann die Waare nur gegen Sicherstellung des allgemeinen Satzes abgelassen werden.

Sammete und sammetartige Seidenwaaren (Plüsche, einfache und Doppelplüsche, mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor, Velpel, Hutplüsche), dann **Bänder** (Bandwaaren), endlich **Gaze** (siehe hierüber Anmerkung 12) unterliegen stets den Bestimmungen des Generaltarifes.

Siehe auch die Anmerkung bei Webe- und Wirkstoffen, Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen 2c.

Pag. 386.

Webe- und Wirkwaaren.

Hinter Anmerkung 4 ist aufzunehmen:

Zusatz zu 3 und 4. Die in den vorstehenden zwei Anmerkungen enthaltenen Grundsätze finden auf alle Webewaaren mit Ausnahme der Ganzseidenwaaren Anwendung.

Hinsichtlich dieser letzteren gelten für die Dauer des durch den Vertrag mit Italien vom 7. Dezember 1887 geschaffenen Konventionalzolles von 200 Gulden für glatte Gewebe und Armüren die diesfalls separat getroffenen Bestimmungen. Siehe hierüber Anmerkung 13 zu Seidenwaaren. Diese Bestimmungen sind für den Fall einer Verzollung nach dem Konventionalzolle von 200 Gulden obligatorisch. Es geht daher auch nicht an, daß in Punkten, wo die Anwendung der Grundsätze in den obigen Anmerkungen 3 und 4 für den Importeur eventuell eine günstigere Interpretation ergäbe (z. B. hinsichtlich karrirter, bedruckter, moirirter oder mit gepreßtem Dessin hergestellter Ganzseidenwaaren), nach den letzteren vorgegangen werde.

Eine Verfügung der Italienischen Generalzolldirektion vom 14. März d. J. lautet nach der Gazzetta ufficiale vom 16. März d. J. in Uebersetzung wie folgt:

Die Oesterreichisch-Ungarische Regierung hat, von der im vorletzten Absatz der Ziffer IV des Schlußprotokolls zum Handelsvertrage vom 7. Dezember 1887 vorbehaltenen Befugniß Gebrauch machend, die Absicht zu erkennen gegeben, den Eingangszoll für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren auf 200 Gulden zu ermäßigen und die Zölle des Oesterreichisch-Ungarischen Generaltarifs für Hanfgarne zu binden.

Nachdem die Italienische Regierung diese Erklärung entgegengenommen hat, entsteht für sie die Verpflichtung, die im Tarif A des Handelsvertrages vom 27. Dezember 1878 [1]) für Garne und Gewebe aus Leinen und Hanf unter den Nummern 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29 und 30 vereinbarten Zölle wieder herzustellen.

Der gegenwärtige General- und Vertragstarif erleidet hierdurch die in der beigefügten Tabelle aufgeführten Aenderungen, welche vom 16. d. Mts. ab in Geltung und auf alle meistbegünstigten Provenienzen in Anwendung kommen, d. h. auf die Einfuhr aus allen bezüglichen Staaten mit Ausnahme von Frankreich.

Die Position 80 des alten Tarifs, [2]) betreffend die Gewebe, welche im Raume von 5 mm nicht über 5 Kettenfäden haben, soll mit der Position 86 a 1. des neuen Tarifs, [3]) welche die Gewebe von 10 oder weniger Fäden in Kette und Einschlag auf den genannten Raum betrifft, völlige Gleichstellung erfahren.

[1]) Hand. Arch. 1879 I. Beilage zu Nr. 8.
[2]) Ebenda 1883 I. S. 705.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 531 u. 934.

Tabelle.

Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Eingangszoll Generaltarif. Lire.	Eingangszoll Vertragstarif. Lire.
80	Gespinnste aus Flachs und Hanf, einfache, rohe:			
	a. bis zu 6000 m auf das Kilogramm	100 kg	11,50	11,50
	b. über 6000 bis zu 15 000 m	"	19	11,50
	c. über 15 000 m auf das Kilogramm	"	28	11,50
82	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute,[1] einfache:			
	a. gelaugt oder gebleicht	"	Zuschlag von 25 pCt. auf den Zoll der rohen	11,50
	b. gefärbt[2]	"	Zuschlag von 25 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen	17,10
83	Gespinnste aus Flachs, Hanf und Jute,[1] gezwirnte:			
	a. roh	"	Zuschlag von 17 Lire für 100 kg auf den Zoll der einfachen	23,10
	b. gelaugt oder gebleicht	"	do.	23,10
	c. gefärbt	"	do.	34,65
84	Garne aus Flachs und Hanf zum Nähen, auf Spulen gewickelt, in Knäueln oder dergl., zum Detailverkauf zugerichtet, und Zwirn für Schuhmacher	"	110	Zoll für andere als Nähgarne je nach der Gattung
86	Gewebe aus Flachs und Hanf:			
	a. rohe, glatte:			
	1) wenn sie 10 oder weniger Elementarfäden in Ketten und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seitenlänge haben[3]	"	25	23,10
	2) wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden haben	"	75	57,75
	3) wenn sie mehr als 26 bis zu 40 Fäden haben	"	96	57,75
	4) wenn sie mehr als 40 Fäden haben	"	122	57,75
	(Die beiden Anmerkungen bleiben bestehen.)			
	b. rohe, gemustert und damascirt	"	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten Gewebe	Zoll der rohen glatten Gewebe
	c. gelaugte oder gebleichte, glatte	"	Zuschlag von 30 pCt. auf den Zoll der rohen glatten	do.
	d. gebleichte, gemustert und damascirt	"	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten gebleichten	do.
	e. farbige oder gefärbte, glatte:			
	1) wenn sie 10 Elementarfäden oder weniger in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm Seite haben	"	Zuschlag von 35 Lire für 100 kg auf den Zoll der rohen glatten	38
	2) wenn sie mehr als 10 Fäden haben	"	do.	90
	f. farbige oder gefärbte, gemustert oder damascirt (Die übrigen Buchstaben g, h, i sind nicht gebunden.)	"	Zuschlag von 20 Lire für 100 kg auf den Zoll der glatten gefärbten	Zoll der glatten farbigen oder gefärbten Gewebe
88	Posamentierwaaren aus Flachs und aus Hanf	"	130	110

[1] Jutegespinnste unterliegen dem Generaltarif.
[2] Gespinnste, leicht blau, oder mit schmalen, nach dem Waschen verschwindender Farbe gefärbt, werden als gebleicht angesehen.
[3] Gurte und Schläuche von Flachs- und Hanfgewebe, welches 10 Elementarfäden oder weniger in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 mm hat, unterliegen dem Vertragszoll von 12 Lire für 100 kg. Packleinwand unterliegt dem Generaltarif.

Position.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Eingangszoll. Generaltarif. Lire.	Vertragstarif. Lire.
89	Strumpfwaaren:			
	a. einfache	100 kg	130	110
	b. geformte	„	Zuschlag von 50 pCt. auf den Zoll der einfachen	110
90	Knöpfe aus Flachs und aus Hanf	„	130	100
91	Bänder und Borten aus Flachs und aus Hanf (Die Anmerkung bleibt bestehen.)	„	130	100

Italienischer Eingangszoll auf gewöhnliche Flaschen.

Die Italienische Regierung, welcher im Schlußprotokoll des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn (Abschnitt II. Ziff. 23.) das Recht vorbehalten war, hinsichtlich der gemeinen Flaschen zwischen dem Zoll von 4 Lire für 100 kg und dem Zoll von 3 Lire für 100 Flaschen zu wählen, hat einer Meldung des „Popolo Romano" zufolge sich für den Zoll von 4 Lire für 100 kg entschieden.

Frankreich.

Gesetz, betreffend die Unterdrückung der Fälschungen in dem Handel mit Düngemitteln.

(Journal officiel vom 7. Februar 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 4. Februar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 1 Monat und mit einer Geldstrafe von 50 bis 2000 Franken oder mit einer dieser beiden Strafen allein wird bestraft, wer beim Verkauf von Dünger oder Düngemitteln oder beim Feilhalten derselben den Käufer, sei es über ihre Natur, ihre Zusammensetzung oder den Gehalt der in ihnen enthaltenen wirksamen Stoffe, sei es über ihre Herkunft, oder dadurch täuscht oder zu täuschen versucht, daß er zu ihrer Bezeichnung einen Namen anwendet, welcher gewöhnlich anderen Düngestoffen gegeben wird.

Bei einem Rückfalle innerhalb der auf die letzte Verurtheilung folgenden drei Jahre kann die Strafe auf 2 Monate Gefängniß und 4000 Franken Geldstrafe erhöht werden.

Alles dieses unbeschadet der Anwendung des § 3 des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. März 1851, betreffend den Betrug bezüglich der Menge der gelieferten Gegenstände, und der Artikel 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1857, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken.

Art. 2. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen können die Gerichte, abgesehen von den vorstehend angeordneten Strafen, veranlassen, daß die Strafurtheile ganz oder auszugsweise in den von ihnen zu bestimmenden Tagesblättern veröffentlicht und an den Thüren des Wohn- und Fabrikgebäudes oder der Lagerräume des Verkäufers und an den Bürgermeistereien des Wohnorts desselben und des Käufers angeschlagen werden.

Bei einem Rückfalle innerhalb 5 Jahre sind diese Veröffentlichungen und Anschläge obligatorisch.

Art. 3. Mit einer Geldstrafe von 11 bis 15 Franken wird bestraft, wer bei der Lieferung nicht nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 4 dieses Gesetzes dem Käufer die natürliche oder industrielle Provenienz des verkauften Düngers oder Düngemittels und seinen Gehalt an Düngestoffen bekannt gegeben hat.

Bei einem Rückfalle binnen drei Jahren kann auf Gefängniß bis zu 5 Tagen erkannt werden.

Art. 4. Die im Art. 3 erwähnten Angaben sind entweder in dem Kaufvertrag selbst oder auf dem dem Käufer beim Verkauf ertheilten Duplikat des Auftrages oder in den bei der Lieferung übergebenen Fakturen zu machen.

Der Gehalt an Düngestoffen ist in Prozentsätzen des in 100 kg der fakturirten Waare, in dem Zustand, wie sie geliefert wird, enthaltenen Stickstoffs, der Phosphorsäure und des Kali auszudrücken, unter Angabe der Natur oder der Art der Verbindung dieser Körper, nach Vorschrift des im Art. 6 erwähnten Verwaltungsreglements.

Die vorgängige Angabe über den genauen Gehalt ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Verkauf unter der Bedingung erfolgt, daß der Preis auf Grund der Analyse einer bei der Lieferung zu entnehmenden Probe vereinbart wird, dagegen ist der Preis für das Kilogramm des in dem Dünger enthaltenen Stickstoffs, der Phosphorsäure und des Kali und die Art der Verbindung, in welcher diese Stoffe sich befinden, anzugeben. Der Nachweis der Erfüllung der vorstehenden Vorschriften kann Mangels eines Kaufvertrages oder einer Empfangs-Bestätigung des Käufers durch Abschrift der Briefe des Verkäufers oder durch das ordnungsmäßig geführte und die in

diesem Artikel vorgeschriebenen Angaben enthaltende Fakturenbuch desselben geführt werden.

Art. 5. Die Vorschriften der Art. 3 und 4 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Diejenigen, welche unter den gebräuchlichen Benennungen Stalldung, Fäkalstoffe, Kompost, Straßendünger, Marktabfälle, Rückstände von Bierbrauereien, Tang und sonstige zum Düngen benutzte Meerespflanzen, frische Schlachthausabfälle, Mergel, Muschelerde, Meersand, Muschelsand, Kalk, Gips, Asche und Ruß von Steinkohlen oder anderen Brennstoffen, verkaufen.

Art. 6. Ein Verwaltungsreglement wird das bei der Bestimmung des Gehalts der Düngemittel zu befolgende Analyseverfahren vorschreiben und sonstige zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Bestimmungen treffen.

Art. 7. Das Gesetz vom 27. Juli 1867 [1]) wird aufgehoben.

Art. 8. Das gegenwärtige Gesetz findet auf Algerien und die Kolonien Anwendung.

Zollbefreiungen im Gebiete der Französischen Besitzungen in der Südsee.

(Journal officiel vom 14. Februar 1888.)

Durch Dekret vom 6. Februar d. J. hat der Präsident der Französischen Republik nachstehenden Beschluß des Generalraths der Französischen Besitzungen in der Südsee vom 20. September v. J. bestätigt:

Art. 1. Vom Eingangszoll (octroi de mer) sind allein befreit:

1) Maschinen aller Art für Ackerbau und Industrie, einschließlich der zum Inbetriebsetzen erforderlichen Zubehörstücke.

2) Werkzeugmaschinen für Holz- und Metallarbeiten.

3) Werkzeug, gebrauchtes, welches Handwerker, die sich in der Kolonie niederlassen wollen, mit sich führen.

4) Feuerspritzen, und für jede Spritze die Zubehörstücke in der für den Betrieb erforderlichen Menge, sowie die Ersatzschläuche.

5) Ochsen, Stiere, Kühe und Pferde; Schafe, Böcke und Ziegen; Schweine; Geflügel, Wild und alle lebenden Vögel.

6) Waffen, eigentliche Kriegsmunition, Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Truppen der Garnison.

7) Proviant für die Marine zum Verbrauch an Bord der armirten Schiffe des Staates.

8) Gegenstände aller Art, welche von der Lokalverwaltung für Rechnung der von der Kolonie zu unterhaltenden Zweige der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden.

9) Geräthe für Elementar-, höhere und Gewerbeschulen, Bücher, Zeitungen, Broschüren und periodische Schriften.

10) Kleidungsstücke und Effekten, welche die Garderobe von Reisenden bei ihrer Ankunft bilden.

11) Möbel und Mobiliargegenstände, gebraucht, welche Beamten, Soldaten und Offizieren aller Grade gehören und mit denselben bei ihrer Ankunft gelandet werden.

12) Möbel und Mobiliargegenstände, gebrauchte, welche Bürgern gehören, die sich in der Kolonie niederlassen wollen.

13) Taucherapparate und Vorrichtungen zur Zucht und zur Fischerei der Perlmutter.

14) Obstbäume, Pflanzen, Sämereien.

15) Baumwolle, Fungus, Kopra, Trepang, Kokosnüsse, Citronensaft, Bankulnüsse, Baumwollensamen, Muscheln und Schalen aller Art, Wolle im Schweiß und überhaupt alle Rohstoffe, welche Produkte der Inseln und zur Wiederausfuhr bestimmt sind, mit Ausnahme von Kaffee.

16) Die Roben und Baretts der Mitglieder von Gerichtshöfen, Militäruniformen, sowie die vorschriftsmäßigen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände für Offiziere zu deren persönlichem Gebrauch.

Die Abzeichen der Beamten der Civilverwaltung.

17) Drucksachen und Register, welche für die Konsulate bestimmt sind.

Art. 2. Vom Eingangszoll (octroi de mer) werden freigelassen werden die zum Bau oder zur Ausbesserung von Schiffen, Barken und Booten verwendeten Materialien unter der Bedingung, daß der Betheiligte bei der Verwaltung des Innern darum einkommt, daß die Verwendung bescheinigt wird.

Mit der vorerwähnten Ausnahme hat Niemand ohne Rücksicht auf seine Funktionen, seine Stellung oder sein Amt, unter irgend welchem Vorwande die Befreiung vom Eingangszoll (octroi de mer) zu beanspruchen.

Zolltarif für Mayotte.

(Journal officiel vom 15. Februar 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 6. Februar 1888 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Waaren fremder Herkunft unterliegen bei der Einfuhr nach Mayotte den in der angefügten Tabelle verzeichneten Zöllen.

Art. 2. Die Werthzölle werden nach den in den Connossementen und Kaufsfakturen, welche den Beamten der inneren Verwaltung zu übergeben sind, angegebenen Preisen berechnet.

Mangels dieser Connossemente oder Fakturen erfolgt die Schätzung des Preises nach Vereinbarung oder durch einen von dem Gerichtspräsidenten von Mayotte ernannten Sachverständigen.

Nach dem Werth tarifirte Waaren unterliegen für den Fall der Beschädigung nur dem Zoll von ihrem wirklichen Werth, welcher durch Sachverständige in derselben Weise festzusetzen ist.

Art. 3. In allen Fällen und selbst nachdem ein Sachverständigen-Verfahren stattgefunden hat, steht der Verwaltung das Vorkaufsrecht für alle Waaren zu einem Preise zu, welcher den im Connossement angegebenen um ein Zehntel übersteigt, nach Abzug der geschuldeten Zölle. Die Verwaltung kann

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 459.

diese Waaren unter Beobachtung der für den Mobiliarverkauf in der Colonie geltenden Formen verkaufen.

Tabelle der auf der Insel Mayotte zu erhebenden Zölle.

Alle fremden Waaren unterliegen bei der Einfuhr in die Kolonie einem Zoll von 5 pCt. vom Werth mit nachstehenden Ausnahmen:

15 pCt. vom Werth entrichten: Wolle, Seide, Baumwolle, Ramie und andere Spinnstoffe, Gewebe aller Art, konfektionirte Kleidungsstücke und Wäsche.

Die Einfuhr von fremdem Zucker ist verboten.

Getränke, Flüssigkeiten und Opium unterliegen folgenden Sätzen:

Absinth	Kiste von 12 Flaschen	5	Franken
Bier	" " " "	2,50	"
Branntwein	" " " "	4	"
Olivenöl	" " " "	3	"
Liköre, Sirups	" " " "	3	"
Wein in Kisten, mit Ausnahme der Schaumweine, Likörweine, Wermuth	" " " "	2,50	"
Schaumwein	" " " "	6	"
Wein in Fässern	Barrique	5	"
Rum	Liter	0,50	"
Essig	hl	2	"
Opium, Canthariden, Haschisch und dergl. Erzeugnisse	kg	100	"

Zollfrei sind:

1) Thiere, welche zur Ernährung dienen können, Zug- oder Lastthiere, Kartoffeln, Zwiebeln, Lauch und frische Gemüse, Reis in der Hülse oder enthülst, Salz, Brennholz, Bacoa-Säcke.

2) Alles, was für die Arbeiten oder die Versorgung der Marine- oder Kolonialverwaltung bestimmt und an den Gouverneur der Kolonie gerichtet ist.

3) Lebensmittel, welche für die Kriegsmarine oder die Truppen bestimmt sind und nicht in der Kolonie verbraucht werden sollen; Holz, Eisen und überhaupt alle für Herstellung und Unterhaltung des Kriegsmaterials, für Schiffsbauten oder zur Anfertigung von der Schifffahrt dienenden Gegenständen bestimmte Materialien; Brennmaterial und alle anderen auf Schiffen des Staates zum Verbrauch oder zur Verwendung auf See verladenen Materialien. Für derartige Vorräthe greifen die Bestimmungen über Niederlagen Platz.

4) Effekten von Reisenden, wenn sie Spuren des Gebrauchs an sich tragen und wenn die Menge der gesellschaftlichen Stellung der Eigenthümer entspricht. Diese Befreiung ist selbst dann zu gewähren, wenn die Gegenstände nicht mit den Reisenden eingehen. Neue Kleidungsstücke, neue Wäsche, Tabak und Cigarren, kleine Reiseapotheken, welche sich unter dem Gepäck von Reisenden befinden, sind zollpflichtig. Ebenso Verzehrungsgegenstände, wenn es sich nicht um sehr kleine Mengen handelt, die von dem Reisebedarf übrig geblieben sind.

5) Gegenstände aller Art, welche zu dem Hausgeräth von Franzosen und Fremden gehören, die sich in der Kolonie niederlassen wollen oder dahin wieder zurückkehren, werden zollfrei zugelassen, wenn sie notorisch zum Gebrauch der Einführenden und ihrer Familie bestimmt sind und Spuren des Gebrauchs an sich tragen.

Die Befreiung findet auf alle Möbel Anwendung, einschl. der Teppiche und Stickereien aller Art, auf Kleidung, Leib-, Bett-, Tischwäsche und Küchen-Handtücher, auf Glasgegenstände, Geschirr (einschl. Porzellan), Pianos und sonstige Musikinstrumente, Silbergeräth (jedoch ist ev. die Erhebung der Garantiegebühren sicher zu stellen) und sonstige Wirthschaftsgegenstände, kurz auf Alles, was zum Mobiliar gehört, sofern die Gegenstände im Gebrauch sind; jedoch finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf Wirthschaftsvorräthe, Federwagen, Pferde und Geschirre.

6) Werkzeug, Geräthe der freien oder mechanischen Künste, Ackerbaumaterial, einschl. der landwirthschaftlichen Maschinen und der Materialien für den Gewerbegebrauch, mit Ausschluß der Maschinen, jedoch unter der Bedingung, daß die Gegenstände gebraucht sind.

7) Persönliche Effekten und Kleidungsstücke, auch neue, jeweils für die Mitglieder einer von der Französischen Regierung entsandten politischen, kommerziellen, geographischen oder wissenschaftlichen Mission bestimmt.

Verlängerung des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend den Einfuhrzoll auf ausländischen Alkohol.

(Journal officiel vom 27. Februar 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 26. Februar d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Einziger Artikel: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887[1]), des Gesetzes vom 25. November d. J.[2]), wodurch die Tabelle A des Generalzolltarifs in Betreff des fremden Alkohols (Branntwein in Flaschen, Branntwein in anderen Behältern als Flaschen, Alkohol anderer) abgeändert wird, bleiben bis zum 1. Juni 1888 in Wirksamkeit.

Erzeugnisse, welche auf Grund des Handelsvertrages mit Italien bei der Einfuhr nach dem Vertragstarif zu behandeln waren und nach Ablauf des genannten Vertrages den Zollsätzen des Generaltarifs unterliegen.

(Cirkular der Generalzolldirektion Nr. 1906, vom 28. Februar 1888.)

Erzeugnisse, welche lediglich auf Grund des Handelsvertrages mit Italien bei der Einfuhr nach Frankreich eine

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 511.
[2]) Ebenda 1888 Januarheft I. S. 66.

konventionelle Zollbehandlung genossen, nach Ablauf dieses Vertrages aber den Zollsätzen des Generaltarifs unterliegen, sind:

Schmuckfedern, roh.
Schreibfedern, roh.
Bettfedern (Daunen und andere).
Seidenraupeneier.
Griesteigwaaren und Italienische Nudeln.
Reis in Körnern oder in der Hülse.
Reisbruch.
Manna.
Krapp.
Sumach, Gelbholz und Kreuzdorn.
Galläpfel, Balonea.
Trüffeln.
Vegetabilische Erzeugnisse und Abfälle, nicht genannte.
Alabaster.
Mühlsteine.
Bau-Materialien, andere.
Graphit.
Borsäure.
Potasche und kohlensaures Kali.
Pflanzenasche.
Schwefelsaures Chinin.
Chemische Erzeugnisse, nicht genannte.
Ocker, zerrieben oder für die Malerei zubereitet.
Italienische Erde, Siena-Erde und Umbra.
Talk, galvanisirter.
Parfümerien, mit Ausnahme von Seife, alkoholhaltige.
" " " " " nicht alkoholhaltige.
Glasflüsse.
Kirchenorgeln mit Pfeifen.
Signalhörner und Trompeten.
Hörner mit 3 Pistons, mit Klappen und Pistons, Neokore, Harmonietrompeten, Saxhörner, Posaunen, Schnecken und Buglehörner.
Fischernetze.
Knöpfe aus Porzellan, Gagat, Glas, ohne Reif.
Knöpfe mit Löchern, aus Metall, Legirung oder Knochen, aus Horn, Holz, Corozon, Büffelhorn.

Verbot der Ausübung der Fischerei durch Ausländer in den Territorialgewässern Frankreichs und Algeriens.

(Journal officiel vom 2. März 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 1. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Fremden Fahrzeugen ist die Fischerei in den Territorialgewässern Frankreichs und Algeriens innerhalb einer Entfernung von drei Seemeilen seewärts von der Linie des tiefsten Wasserstandes verboten.

Für die Buchten wird der Umkreis von drei Meilen von einer geraden Linie ab gemessen, welche durch die Bucht in dem der Einfahrt zunächst gelegenen Theile nach dem ersten Punkt gezogen wird, wo die Weite zehn Meilen nicht übersteigt. In jedem der See-Arrondissements und für Algerien wird durch Dekrete die Linie bestimmt werden, von welcher ab diese Entfernung gerechnet wird.

Art. 2. Wenn die Führer eines fremden Fahrzeuges oder die Besatzung desselben beim Auswerfen der Netze in dem reservirten Theil der Französischen Territorialgewässer oder bei Ausübung der Fischerei, gleichviel in welcher Weise sie erfolgt, betroffen werden, so wird der Führer mit einer Geldstrafe von mindestens 16 und nicht über 250 Franken bestraft.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Geldstrafe kann im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. Ein Rückfall liegt vor, wenn der Kontravenient in den beiden vorhergehenden Jahren wegen Zuwiderhandlung gegen das gegenwärtige Gesetz verurtheilt worden ist.

Art. 4. Die die Schiffe des Staates oder die zur Aufsicht über die Fischerei bestellten Fahrzeuge befehligenden Offiziere und Deckoffiziere, sowie alle mit der Aufsicht über die Seefischerei betrauten Beamten und Angestellten stellen die Uebertretungen durch Errichtung eines Protokolls fest und führen oder lassen den Kontravenienten und das Boot nach dem nächsten Französischen Hafen führen.

Sie übergeben ihre Berichte, Protokolle und alle auf die Kontraventionen bezüglichen Schriftstücke dem Beamten des mit der Einschreibung in die Seedienst-Rollen betrauten Kommissariats.

Art. 5 rc.

Art. 6. Der Offizier oder Beamte, welcher das Boot nach einem Französischen Hafen geführt hat oder hat führen lassen, übergiebt dasselbe der mit der Einschreibung in die Seedienst-Rollen betrauten Behörde, welche die an Bord vorgefundenen Fischereigeräthe und Fischereiprodukte ohne Rücksicht auf deren Besitzer beschlagnahmt. Die Fischereiprodukte werden unverzüglich in dem Hafen, nach welchem das Boot gebracht worden ist, und unter Beobachtung der durch Art. 42 des Gesetzes vom 15. April 1829 vorgeschriebenen Förmlichkeiten verkauft.

Der Erlös daraus wird bis zum Erlaß des Urtheils der Seemannskasse überwiesen.

Unabhängig von der in den Art. 2 und 3 vorgesehenen Geldstrafe veranlaßt das Gericht die Vernichtung der auf dem Boot beschlagnahmten verbotenen Fanggeräthe und eventuell die Konfiskation der nicht verbotenen Fanggeräthe und der Fischereiprodukte oder des Erlöses daraus. Die nicht verbotenen Fanggeräthe werden verkauft.

Der Erlös aus diesem Verkauf sowie aus demjenigen des Fangergebnisses und ferner der Strafbetrag fließen ohne Abzug in die Kasse der Marineinvaliden.

Art. 7 und 8 rc.

Art. 9. Die Protokolle der mit der Feststellung der Zuwiderhandlungen beauftragten Offiziere oder Beamten gelten als beweisend bis zur Anstellung der Fälschungsklage.

Sind keine Protokolle errichtet worden, so kann die Zuwiderhandlung durch Zeugen bewiesen werden.

Art. 10. Zahlt der Verurtheilte nicht die Strafe und Kosten, so wird das Boot bis zur vollständigen Zahlung oder für einen Zeitraum einbehalten, welcher bei der ersten Zuwiderhandlung drei Monate und im Rückfalle sechs Monate nicht überschreiten darf.

Legt der Verurtheilte Berufung ein oder erhebt er Widerspruch, so kann er bei dem Gericht um die freie Herausgabe des Bootes nachsuchen, indem er den Straf- und Kostenbetrag hinterlegt.

Art. 11. Das gegenwärtige Gesetz hindert in keiner Weise den freien Verkehr, welcher den in dem reservirten Theil der Französischen Territorialgewässer fahrenden oder ankernden fremden Fischerbooten zusteht.

Ein in der Form der Verwaltungsreglements zu erlassendes Dekret wird die besonderen Polizeivorschriften bestimmen, welche in diesem Falle die Fischerboote zu beachten haben. Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden in der durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Form festgestellt und verfolgt; sie werden neben der Einbehaltung des Bootes mit einer Geldstrafe von 16 bis 100 Franken geahndet.

Art. 12. An den Bestimmungen der internationalen Verträge und der bezüglichen Gesetze wird hierdurch Nichts geändert.

Die Behandlung mit Sprit versetzter Weine.

(Le Temps vom 10. März 1888.)

In Folge wiederholter, bei dem Französischen Finanzminister und dem Französischen Generalzolldirektor seitens der Deputirten des Departements Hérault und ihrer Kollegen aus dem südlichen Frankreich gethaner Schritte, welche bezweckten, daß Maßregeln getroffen würden, um an der Grenze die künstlich alkoholisirten Weine und Mischungen, die nicht das Gährungsprodukt frischer Trauben sind, anzuhalten, hat der Französische Generalzolldirektor unterm 5. März d. J. an die Zollbehörden nachstehendes Cirkular (Nr. 1908) erlassen:

Nach dem Gutachten des Komitees der Künste und Industrie vom 2. Mai 1883 (Cirkular vom 14. Juli 1883, Nr. 1420) betrachtet man als Wein bei Anwendung des Tarifs nur das Produkt des gegohrenen Saftes frischer Trauben und dessen Füllung in Fässern ohne jeden Zusatz. Auf dieses Produkt ausschließlich sind die durch Gesetz oder Verträge vorgeschriebenen Eingangszölle anzuwenden.

Die Getränke, die man schlechtweg mit dem Namen „künstliche Weine" bezeichnet und in denen der Wein von frischen Trauben überhaupt nicht oder nur schwach vertreten ist, sind Mischungen, in denen der Alkohol in mehr oder minder starkem Verhältniß vorkommt, und die nach einer sehr alten im Wesentlichen durch das Gesetz vom 7. Mai 1881 bestätigten Regel als Alkohol, welcher der höchst besteuerte Theil der Mischung ist, behandelt werden müssen.

Das vorerwähnte Cirkular hat namentlich als unter die Anwendung dieser Regel fallend bezeichnet: die Kompositionsweine, die alkoholisirten Nachweine, die mit Wasser verdünnten (dédoublés) und dann durch Alkohol verstärkten, und endlich die Trester-Weine.

Die mit Alkohol verschnittenen wirklichen Weine sind ebenfalls keine Naturweine und haben ebenso den Charakter von Mischungen, die als solche wie Alkohol zu behandeln sind. Indessen war zur Zeit, als besagtes Komitee sein Gutachten abgab, die Wissenschaft noch nicht dahin gelangt, auf eine bestimmte Weise den Alkoholzusatz zum Naturweine zu erkennen. Demgemäß ermächtigten ministerielle Entscheidungen vor der Hand die Beamten, von einer Untersuchung der Abstammung des Alkohols abzusehen, sobald die eingeführten Weine von Beisätzen anderer Stoffe frei schienen.

Hierin ist jetzt eine wesentliche Aenderung eingetreten. Wenngleich noch die Mittel einer chemischen Analyse fehlen, um genau den Alkoholzusatz festzustellen, so gestatten Analyse und Kosten des Weins jetzt mit Sicherheit, die alkoholisirten Weine zu erkennen, wenn Alkohol in starkem Verhältniß zugesetzt worden ist. Dies ist besonders der Fall bezüglich der niedriggradigen Weine, die bis auf 14, meist sogar bis auf 15⁹/₁₀ Grad gebracht worden sind und die dazu dienen, um bedeutende Quantitäten Alkohol unter Hinterziehung der Zölle und inneren Steuern einzuführen.

Der Minister hat daher entschieden, daß die bisher geübte Toleranz bei stark mit Alkohol versetzten Traubenweinen fallen zu lassen sei. Demnach werden die Zollbehörden die Anwendung des Zolles für Wein auf überalkoholisirte Traubenweine künftig abzulehnen haben.

Im Falle einer Berufung sind Sachverständige in der üblichen Form hinzuzuziehen. Wenn dieselben die Meinung der Zollbehörde bestätigen, so ist das Produkt als Mischung von Wein und Alkohol zu betrachten, welche laut Gesetz vom Jahre 1881 nach der Gesammt-Alkoholstärke als Alkohol zu verzollen und zu versteuern ist.

Als Uebergangsmaßregel und in Anbetracht der bisherigen Uebung soll die strikte Anwendung dieser Bestimmungen bis zum 1. April hinausgeschoben werden.

Die für die Likörweine bestehenden Vorschriften bleiben unverändert. Man wird in dieser Hinsicht auch fernerhin nicht den Ursprung des Alkohols untersuchen, da diese Weine thatsächlich Fabrikate sind, bei deren Herstellung der Alkoholzusatz zu Zeiten nöthig ist.

Statistik.

Oesterreich-Ungarn.

Waaren-Einfuhr in das allgemeine Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet im Jahre 1886.[1])

(Nach der von der k. k. Statistischen Central-Kommission herausgegebenen Oesterreichischen Statistik.)

1. Menge und Werth der Waaren-Einfuhr im Verkehr mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1886.

Waarengattungen nach den Zolltarifklassen.	Menge.	Werth.	Darunter Einfuhr über die Grenze gegen Deutschland.	
			Menge.	Werth.
	Metr. Ctr.	Silbergulden.	Metr. Ctr.	Silbergulden.
Kolonialwaaren	384 632	32 692 526	55 754	4 839 812
Gewürze	23 915	2 717 645	522	1 036 264
Südfrüchte	312 704	6 184 174	8 972	240 013
Zucker	9 320	161 299	9 038	152 103
Tabak	175 227	32 779 391	97 659	11 220 024
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte, Reis	3 151 680	23 599 664	535 276	5 415 132
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	1 323 968	12 004 762	950 243	8 197 116
Schlacht- und Zugvieh	536 201	14 686 867	24 890	1 374 938
Thiere, andere	36 669	2 025 478	5 079	374 014
Thierische Produkte	246 742	32 100 415	111 459	15 112 322
Fette	192 425	5 774 392	152 169	4 527 545
Oele, fette	197 349	6 932 744	87 968	2 449 062
Getränke	90 497	4 197 225	72 816	3 651 690
Eßwaaren	207 139	6 949 611	149 788	3 688 592
Holz, Kohlen, Torf	29 034 228	16 809 597	27 681 042	14 707 374
Drechsler- und Schnitzstoffe	110 215	7 507 865	88 253	4 802 038
Mineralien	2 549 329	3 887 482	2 109 197	3 269 752
Arznei- und Parfümeriestoffe	1 675	721 785	985	547 480
Farb- und Gerbestoffe	393 469	11 668 496	132 645	6 010 777
Gummen und Harze	249 045	4 269 074	138 125	2 407 091
Mineralöle, dann Braunkohlen- und SchieferthEER	1 288 465	7 360 473	197 492	1 539 044
Baumwolle, Garne und Waaren daraus	1 101 893	67 194 045	606 756	41 451 942
Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	524 443	23 045 502	382 056	18 043 286
Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren	296 343	59 891 338	240 386	51 635 317
Seide und Seidenwaaren	17 857	31 495 420	6 450	18 986 310
Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren	2 086	5 366 711	1 848	4 948 465
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	1 658	260 136	1 024	190 915
Stroh- und Bastwaaren	7 924	2 733 535	6 158	2 079 356
Papier und Papierwaaren	65 423	3 633 214	61 382	3 421 099
Kautschuk-, Guttapercha u. Waaren daraus	8 428	4 104 536	8 155	3 989 676
Wachstuch und Wachstaffet	2 808	360 415	2 503	325 500
Leder und Lederwaaren	51 457	16 220 930	42 064	14 085 755
Kürschnerwaaren	2 588	821 328	2 483	801 382
Holz und Beinwaaren	89 032	4 866 476	66 333	3 950 191
Glas und Glaswaaren	31 200	2 206 383	26 340	1 630 435
Steinwaaren	557 635	8 877 854	514 765	6 905 407
Thonwaaren	715 741	1 514 419	492 592	1 289 008
Eisen und Eisenwaaren	919 577	8 882 664	863 414	8 378 160
Unedle Metalle u. Waaren daraus	232 484	9 981 836	228 472	9 407 771
Maschinen und Maschinenbestandtheile	215 452	9 670 882	194 092	8 701 611
Fahrzeuge	4 336	120 951	3 592	88 258
Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	8 910	11 860 463	8 427	10 433 463
Kochsalz	219 690	219 954	219 686	219 942
Chemische Hülfsstoffe	489 491	5 367 060	365 310	4 165 711
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	74 964	6 198 971	70 639	5 873 094
Kerzen und Seifen	17 568	562 596	6 564	209 573
Zündwaaren	16 703	516 006	14 548	450 842
Literarische und Kunstgegenstände	38 006	15 322 868	36 541	14 763 401
Abfälle	527 680	2 895 977	251 623	1 480 266
Summe	46 755 270	539 223 418	37 328 575	333 458 308
Edle Metalle und Münzen	486	10 582 651	395	9 752 907
Zusammen	46 755 756	549 806 069	37 328 970	343 211 215
Im Jahre 1885 betrug die Menge der Einfuhr:				
A. Waaren	49 690 767	557 948 324	36 178 360	337 495 617
B. Edle Metalle u. Münzen	515	12 282 529	450	11 503 621
Zusammen	49 691 282	570 230 853	36 178 810	348 999 238

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 123.

2. Uebersicht der hauptsächlichsten Artikel der Waaren-Einfuhr des allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes im Verkehr mit dem Auslande und den Zollausschlüssen im Jahre 1886.

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	I. Kolonialwaaren	Metr. Ctr. netto	384 632	32 692 526	55 754
1	Kakaobohnen und -Schalen	„	4 581	426 038	1 778
2	Kaffee	„	375 594	31 174 528	52 777
3	Thee	„	4 457	1 091 966	1 199
	II. Gewürze	„	23 915	2 717 645	522
	III. Südfrüchte	„	312 704	6 184 174	8 972
	IV. Zucker	„	9 320	161 299	9 038
	darunter:				
20	Syrup (d. i. Rohrzuckersyrup)	„	8 931	147 361	8 867
	V. Tabak	„	175 227	32 779 391	97 650
	VI. Getreide u. Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte, Reis	brutto	3 151 680	23 599 664	535 276
	darunter:				
23	Gerste	„	174 652	1 135 238	2 961
	Hafer	„	170 856	956 798	8 330
	Mais	„	1 052 947	5 475 324	30 081
	Roggen	„	757 759	4 546 554	236 197
24	Weizen	„	226 348	1 697 609	29 880
	Heidekorn	„	21 260	169 450	21
	Hirse	„	100 121	450 544	81
26	Hülsenfrüchte	„	30 927	340 197	9 530
27	Mehl aus Getreide, Reis oder Hülsenfrüchten	„	22 244	250 245	20 567
	Andere Mahlprodukte	„	7 643	103 180	6 111
28	Reis	„	585 912	8 472 251	191 997

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	VII. Gemüse, Obst, Pflanzen u. Pflanzentheile	Metr. Ctr.	1 323 965	12 004 762	950 243
	darunter:				
31	Feine Tafelgemüse, frische, vertragsmäßig	brutto	46 289	1 620 115	25 263
32	Kartoffeln	„	229 803	1 149 015	103 463
	Anderes Gemüse, frisch	„	564 590	1 552 622	507 052
	Obst, nicht besonders benanntes, frisch	„	56 161	758 173	10 576
33	Oelsaat, außer Raps	„	22 893	258 691	17 987
	vertragsmäßig	„	23 782	268 737	16 910
34	Anis	„	3 394	105 214	3 294
	vertragsmäßig	„	717	23 157	263
	Kümmel	„	323	12 920	147
	vertragsmäßig	„	10 948	437 920	10 810
	Fenchel	„	3 465	103 950	—
	vertragsmäßig	„	1 197	35 910	761
	Kleesaat	„	2 356	122 512	161
	vertragsmäßig	„	8 558	445 016	4 805
	Cichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), vertragsmäßig	„	120 049	1 200 490	119 449
35	Lebende Gewächse, frische Zierblumen und Blattwerk, geschnitten	„	33	660	10
	Dieselben vertragsmäßig	„	13 036	260 720	11 207
36	Stroh und Streu	„	59 235	177 705	32 552
	Heu	„	38 558	154 232	25 508
38	Hopfen	netto	8 934	1 250 760	8 553
	VIII. Schlacht- u. Zugvieh	Stück	482 738	14 686 857	29 634
	darunter:				
39	Ochsen	„	359	46 670	4
	vertragsmäßig	„	31 676	4 117 880	318
41	Kühe	„	972	97 200	14
	vertragsmäßig	„	13 519	1 351 900	3 974
43	Kälber	„	89	1 780	5
	vertragsmäßig	„	18 497	369 940	16 201
44	Schafe	„	16 958	101 748	3
	vertragsmäßig	„	31 632	189 792	1 048
46	Schweine	„	7 599	151 980	361
	vertragsmäßig	„	326 279	6 525 580	—
48	Pferde	„	4 300	1 290 000	1 541
	IX. Thiere, andere	Metr. Ctr.	35 669	2 025 478	5 079
	darunter:				
50	Geflügel aller Art, lebend	brutto	19 268	963 400	611
51	Fische, frische, Krebse, Schnecken, frische	„	2 857	214 275	72
	vertragsmäßig	„	7 631	572 325	3 387
	X. Thierische Produkte	Metr. Ctr.	246 742	32 100 415	111 459
	darunter:				
58	Wachs, animalisches	netto	766	114 900	384
59	Bade- und Pferdeschwämme	„	550	550 000	158
60	Felle und Häute, roh	Metr. Ctr.	193 445	22 921 780	84 212
	darunter:				
	Kalbfelle	brutto	4 572	800 100	2 724
	Schaf- und Ziegenfelle	„	28 200	2 115 000	980
	Lamm- und Kitzfelle	„	27 021	5 269 095	2 156
	Hasen- und Kaninchenfelle	„	1 565	195 625	660
	andere Felle und Häute	„	131 935	14 512 850	77 692

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
61	Haare und Borsten	Metr. Ctr.	10 393	1 860 880	3 963
	darunter:				
	Pferdehaare, roh	brutto	4 323	605 220	557
	andere Haare, roh	„	2 414	289 680	1 909
	Pferdehaare, zubereitet	„	581	116 200	570
	andere Haare, zubereitet	„	207	161 460	207
	Borsten und Borstenabfälle	„	2 852	684 480	720
62	Federn	Metr. Ctr.	12 990	5 200 500	5 374
	darunter:				
	Schmuckfedern, nicht zugerichtet	brutto	140	2 520 000	137
	Bettfedern	„	4 950	1 732 500	3 364
	andere nicht besonders benannte Federn	„	7 899	947 880	1 873
63	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete	„	7 446	982 872	3 593
	XI. Fette	Metr. Ctr.	192 425	5 774 392	152 169
	darunter:				
68	Paraffin, Ceresin, Walrath	netto	20 877	835 080	20 065
69	Talge, thierische	brutto	11 744	352 320	6 533
70	Palm- und Kokosnußöl, festes; vegetabilischer Talg:				
	zu Lande eingeführt	„	63 467	1 967 477	63 143
	zur See eingeführt	„	21 083	746 573	—
71	Fischthran	„	32 025	832 650	25 763
	XII. Oele, fette	Metr. Ctr.	197 349	6 932 744	87 968
	darunter:				
72	Olivenöl	netto	142	9 372	10
	vertragsmäßig	brutto	34 856	2 091 360	903
	denaturirt	„	18 786	657 510	2 603
	Baumwollsamenöl (Cottonöl)	netto	89	2 403	40
	vertragsmäßig	brutto	35 936	826 505	8 537
	Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl	netto	52	2 340	15
	vertragsmäßig	brutto	22 277	891 080	4 391
73	Leinöl	„	86	2 150	21
	vertragsmäßig	„	68 632	1 715 800	68 894
	XIII. Getränke	Metr. Ctr.	90 497	4 197 225	72 816
75	Bier und Meth	„	28 775	484 592	25 432
76	Gebrannte geistige Flüssigkeiten	netto	12 971	2 008 525	11 735
	darunter:				
	Branntwein aller Art, auch versetzt	„	4 101	1 025 250	3 623
	Liköre, Punschessenz u. andere versüßte geistige Flüssigkeiten	„	694	194 320	605
	Arrak und Rum	„	7 726	772 600	7 456
77	Wein und Weinsurrogate, auch Obstwein, Wein und Obstmost	Metr. Ctr.	25 366	1 307 453	13 701
	darunter:				
	Wein in Fässern	netto	8 996	539 760	7 081
	Wein in Flaschen	„	3 081	231 075	2 626
	Schaumwein	„	19	1 900	17
	vertragsmäßig	„	4 045	404 500	3 969
79	Mineralwasser aller Art	brutto	22 578	395 115	21 321
	XIV. Eßwaaren	Metr. Ctr.	207 139	6 940 611	149 788
	darunter:				
80	Schiffszwieback, vertragsmäßig	brutto	41 923	712 691	36 058
83	Fleisch, frisches, vertragsmäßig	„	9 821	540 155	622
85	Käse, vertragsmäßig	netto	18 658	1 306 060	8 510

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengen-einheit.	Gesammt-menge.	Handels-werth. Silber-gulden.	Darunter aus oder über Deutsch-land. Menge.
		Metr. Ctr.			
86	Heringe, gesalzen oder geräuchert	brutto	96 520	1 351 280	93 732
87	Stockfische, vertragsmäßig	"	11 191	503 595	854
	Andere Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	netto	6 539	470 808	293
	vertragsmäßig	brutto	7 405	533 160	2 642
89	Kaviar und Kaviarsurrogate ..	netto	709	255 240	397
92	Alle in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossenen Genußmittel (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 [Chokolade] genannten)..........	"	1 807	316 225	1 607
	XV. Holz, Kohlen, Torf..	Metr. Ctr.	29 031 228	16 809 597	27 681 042
94	Brennholz aller Art, ausschl. Holzborke	brutto	629 586	346 271	370 292
95	Werkholz, Europäisches, roh oder behauen, hart	"	166 400	540 800	12 356
	weich	"	746 166	1 029 709	312 105
	Faßdauben..............	"	42 380	296 660	1 947
	Sägewaaren (ausschl. Fourniere), weich	"	129 805	337 493	70 127
	Werkholz, außereuropäisches...	"	14 748	353 952	8 441
96	Steinkohle	"	26 002 861	13 001 430	25 725 428
	Koks	"	571 118	516 702	543 767
	XVI. Drechsler- u. Schnitzstoffe	"	110 215	7 507 855	86 253
98	Areka- und Steinnüsse rc.	"	46 801	1 263 627	46 794
99	Hörner, Hornscheiben u. Hornspitzen	"	8 186	491 160	6 147
100	Bernstein, Bernsteinmasse, Gagat und Abfälle	"	608	972 800	594
	Meerschaum	"	2 386	429 480	23
	Perlmutter...............	"	28 105	3 653 650	12 188
	XVII. Mineralien	"	2 549 329	3 887 482	2 109 197
102	Dachschiefer	"	45 612	342 090	44 773
	Steine, roh, unbehauen (ausschließlich Marmor)........	"	341 994	239 396	234 984
	Eisenerz	"	371 117	222 850	370 415
103 a	Erden und mineralische Stoffe, roh	"	1 070 020	1 561 040	824 709
b	gebrannt	"	435 685	1 139 353	406 068
	XVIII. Arznei- und Parfümeriestoffe	netto	1 675	721 785	985
107	Aetherische Oele, nicht besonders benannte	"	112	100 800	100
	vertragsmäßig	"	496	396 800	386
	XIX. Farb- u. Gerbestoffe	brutto	393 469	11 668 496	132 645
109	Farbhölzer	"	83 084	581 588	45 990
110	Eichel und Eichelhülsen (Valonen)	"	130 811	2 354 598	181
	Summach	"	44 934	359 472	3 012
111	Catechu..................	"	12 700	355 600	8 007
113	Indigo zu Lande eingeführt ..	"	4 903	3 432 100	4 723
	" zur See eingeführt ...	"	2 693	1 885 100	—
	Farbstoffextrakte	"	26 147	1 568 220	25 553
	XX. Gummen und Harze	"	249 045	4 269 074	138 125
115	Harz, gemeines, und Kolophonium	"	169 509	932 299	82 633
		Metr. Ctr.			
117	Terpentin, Terpentinöl, Pechöl, Harzöl, Vogelleim.........	brutto	25 615	512 300	13 480
118	Kopalharz, Damarharz rc.....	"	16 821	2 523 150	9 803
	XXI. Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheer......	Metr. Ctr	1 288 465	7 360 473	197 492
	XXII. Baumwolle, Garne und Waaren daraus (auch gemengt mit Leinen, aber ohne Beimischung von Wolle oder Seide)	"	1 101 893	67 194 045	606 756
	Baumwolle, auch -Abfälle und -Watte	"	975 660	45 834 069	488 298
	darunter:				
122	Baumwolle, roh, kardätscht, gebleicht, gemahlen	brutto	895 446	43 966 399	411 074
	Baumwollenabfälle	"	79 730	1 833 790	76 776
123	Baumwollengarne	netto	111 644	14 385 291	107 143
	darunter:				
124	einfach oder doublirt, roh:				
	bis Nr. 12 Englisch.......	"	1 899	179 455	1 298
	über Nr. 12 bis Nr. 29 Engl.	"	15 809	1 580 900	14 594
	über Nr. 29 bis Nr. 50 Engl.	"	63 414	6 198 718	62 499
	über Nr. 50 Englisch	"	13 582	2 703 624	13 326
125	einfach oder doublirt, gebleicht oder gefärbt:				
	bis Nr. 12 Englisch	"	635	66 675	271
	über Nr. 12 bis Nr. 29 Engl.	"	2 022	264 882	1 718
	über Nr. 29 bis Nr. 50 Engl.	"	2 116	340 676	1 998
	über Nr. 50 Englisch	"	1 006	257 536	969
126	drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt ..	"	1 554	336 744	1 247
127	Garne, für den Detailverkauf adjustirt	"	9 621	2 424 492	9 223
	Baumwollenwaaren..........	Metr. Ctr.	14 589	6 974 685	11 315
	darunter:				
128	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert	"	8 052	2 730 480	5 706
	darunter:				
	gefärbt, mit Ausnahme der Türkischroth gefärbten ...	netto	1 829	475 540	1 624
	mehrfarbig gewebt, bedruckt oder Türkischroth gefärbt.	"	5 524	2 126 740	3 804
129	Gemeine, gemustert, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert	"	1 001	348 230	852
	darunter:				
	mehrfarbig gewebt, bedruckt, Türkischroth gefärbt	"	636	241 680	514

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
		Metr. Ctr.			
130	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend	netto	1 409	539 010	1 059
	darunter:				
	gefärbt, mit Ausnahme der Türkischroth gefärbten ...	"	608	200 640	439
	mehrfarbig gewebt, bedruckt, Türkischroth gefärbt	"	600	282 000	447
131	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100	"	1 415	759 510	1 089
	darunter:				
	mehrfarbig gewebt oder bedruckt	"	526	357 680	429
133	Gestickte Webewaaren	"	358	948 700	317
	Spitzen..............	"	415	527 060	408
134	Sammete und sammetartige Webewaaren..........	"	921	497 340	913
	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren..........	"	256	147 200	245
	Wirkwaaren..........	"	227	261 050	222
	XXIII. Flachs, Hanf, Jute u. andere nicht besonders benannte vegetabil. Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus (ohne Beimischung von Baumwolle, Wolle oder Seide)	Metr. Ctr.	524 443	23 045 502	382 056
136	Flachs	brutto	255 672	13 039 272	240 625
	Hanf..............	"	45 604	2 871 408	5 763
	Jute..............	"	160 951	2 816 642	81 226
	Leinengarne..............	Metr. Ctr.	11 780	2 284 520	9 867
	darunter:				
137	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte: einfach, roh	brutto	11 087	2 106 530	9 321
138	Jutegarne	Metr. Ctr.	32 927	791 579	32 921
139 / 147	Leinenwaaren	"	1 074	516 818	770
	Jutegewebe..............	"	8 124	292 438	6 044
151	Seilerwaaren..............	"	8 230	931 610	4 768
	XXIV. Wolle, Wollengarn und Wollenwaaren (auch gemengt mit anderen Spinnstoffen, ausschließlich der Seide)..	"	296 343	59 891 338	240 386
152	Wolle, roh, auch in Abfällen .	brutto	169 231	20 807 720	124 085
	" gewaschen..........	"	23 121	5 780 250	14 959
	" gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen..........	"	14 966	5 387 760	14 952
	Kunstwolle (Shoddywolle)....	"	18 951	1 193 913	18 869
153	Woll- und Haartafeln	netto	800	240 000	799
154	Wollengarne (aus Wolle oder Thierhaaren) und Vigognegarne	Metr. Ctr.	48 417	13 596 030	47 888
	darunter:				
	roh	netto	20 077	6 826 180	19 721
		Metr. Ctr.			
	hartes Glanzgarn aus Wolle (Westgarn) roh	brutto	15 322	3 141 010	15 322
	gebleicht, gefärbt, bedruckt ..	netto	11 398	3 191 440	11 238
	drei- oder mehrdrähtig gezwirnt..............	"	1 620	437 400	1 607
	Wollenwaaren (aus Wolle oder Thierhaaren)	Metr. Ctr.	20 623	13 347 965	18 784
	darunter:				
156	Fußteppiche, andere als aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren, auch bedruckt	netto	3 461	692 200	2 469
158	Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte	"	12 970	9 315 760	12 650
	darunter:				
	im Gewicht von mehr als 500 g pro 1 qm	"	3 823	1 376 280	3 707
	im Gewicht von 500 g und weniger pro 1 qm......	"	8 983	7 905 040	8 780
159	Sammete und sammetartige Gewebe..............	"	1 587	1 428 300	1 582
	Band-, Posamentier- und Knopfwaaren..........	"	426	468 600	405
	Wirkwaaren..........	"	460	425 500	400
	Bedruckte Webewaaren.....	"	186	202 740	169
160	Undichte wollene Webewaaren.	"	288	244 800	286
161	Spitzen (Spitzentücher).......	"	268	348 400	266
	XXV. Seide und Seidenwaaren (auch mit anderen Spinnstoffen gemischt)..............	Metr. Ctr.	17 857	31 495 420	6 450
	Seide	"	15 141	19 564 770	4 039
	darunter:				
163	Seidengalleten (Kokons)......	brutto	2 447	758 570	14
	Seidenabfälle, ungesponnen.	"	5 938	2 969 000	263
165	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:				
	roh	"	3 363	8 743 800	900
	weiß gemacht oder gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten) oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	netto	661	2 313 500	618
	schwarz gefärbt	"	1 247	2 868 100	1 031
166	Floretseide (Seidenabfälle gesponnen), auch gezwirnt:				
	roh oder weiß gemacht.....	brutto	1 064	1 276 800	838
	gefärbt (mit Ausnahme der schwarz gefärbten) oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	netto	257	411 200	247
	Seidenwaaren..............	Metr. Ctr.	2 716	11 930 650	2 411
	darunter:				
168	Blonden und Spitzen (Spitzentücher)	netto	458	1 721 400	440
	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden	"	50	400 000	48
169	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:				
	glatte	"	2	10 400	2
	vertragsmäßig	"	312	1 622 400	229

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
		Metr. Ctr.			
	Band- u. Posamentierwaaren	netto	96	622 250	86
	Beuteltuch (Mühlbeuteltuch)	„	16	160 000	10
	andere Ganzseidenwaaren	„	457	2 993 350	372
170	Halbseidenwaaren:				
	glatte	„	37	98 050	21
	Sammete und sammetartige Gewebe	„	262	995 600	260
	Bandwaaren	„	334	1 102 200	318
	Posamentier- u. Knopfwaaren	„	42	76 600	41
	alle anderen	„	664	2 126 200	572
	XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren (mit Ausschluß von derlei Waaren aus Papier, Leder, Kautschuk und Wachstuch)	Metr. Ctr. Stück	1 979 298 053	5 366 711	1 759 250 755
	darunter:				
171	Künstliche Blumen, fertige, ganz oder theilweise aus Webe- und Wirkwaaren	Metr. Ctr. netto	24	288 000	24
	Schmuckfedern, zugerichtet und Arbeiten daraus	„	13	240 500	13
174	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt	„	119	214 200	87
176	Kleidungen, Wäsche und Putzwaaren, nicht besonders benannte:				
	aus Baumwolle	„	551	991 800	525
	„ Leinen	„	126	189 000	121
	„ Wolle	„	807	1 856 100	719
	„ Seide	„	73	876 000	69
	„ Halbseide	„	121	423 500	117
	XXVII. Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren	Metr. Ctr.	1 658	260 136	1 024
	XXVIII. Stroh- und Bastwaaren (auch Waaren aus Binsen, Kokosnußfasern, Gräsern, Schilf, Span, Stuhlrohr, Wurzeln)	„	7 924	2 733 535	6 158
	darunter:				
180	Stuhlrohr, roh, gespalten	brutto	2 375	356 250	2 369
183	Strohbänder, vertragsmäßig	„	1 467	2 053 800	1 054
	XXIX. Papier- u. Papierwaaren	Metr. Ctr.	65 423	3 633 214	61 882
	darunter:				
185	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht, und zwar aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	brutto	15 929	366 367	15 929
186	Ordinäre Pappendeckel, Theer- und Steinpappe	„	115	2 070	115
	vertragsmäßig	„	15 055	240 880	15 037
190	Papier, nicht besonders benanntes, vertragsmäßig	„	4 535	272 100	4 071
191	Lithographirtes ꝛc. Papier	netto	17	1 785	17
	„ zollfrei	brutto	5	525	5
	vertragsmäßig	„	2 269	204 210	2 174
		Metr. Ctr.			
	Buntpapiere	netto	3	360	3
	vertragsmäßig	brutto	1 958	215 380	1 797
	Albumin-, Gelatin-, Pergamentpapier, Malerpappe	netto	1	205	1
	vertragsmäßig	brutto	1 099	203 815	1 081
192	Gold- und Silberpapier ꝛc.	netto	577	259 650	570
	Tapeten	„	2 895	434 250	2 836
194	Papierwaaren	„	8 582	286 560	2 361
195	Luxuspapeterien ꝛc.	„	2 742	685 500	2 622
	XXX. Kautschuk u. Guttapercha und Waaren daraus	Metr. Ctr.	8 428	4 104 536	8 155
	darunter:				
197	Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	brutto	3 017	1 176 630	3 017
198	Gummifäden, nicht übersponnen	„	641	432 675	637
200	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen	netto	1 080	318 600	1 069
203	Waaren aus weichem Kautschuk (ausschl. der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten)	„	1 754	798 070	1 743
206	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren, auch Arbeiten daraus	„	626	788 760	595
	XXXI. Wachstuch u. Wachstaffet	Metr. Ctr.	2 808	360 415	2 503
	darunter:				
210	Dicke Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Linoleum, Comptulikon und ähnlichen Compositionen	netto	1 662	207 750	1 455
	XXXII. Leder und Lederwaaren	Metr. Ctr.	51 457	16 220 930	42 064
	Leder	„	48 607	14 474 580	39 382
	darunter:				
213	Leder, gemeines	netto	4 992	1 098 240	4 525
	Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte (nicht weiß oder sämischgar), auch gespalten, ungefärbt	„	22 142	5 867 690	17 353
214	Sohlleder	„	7 240	1 086 000	4 172
	Sohlléderabfälle	„	5 968	596 800	5 280
215	Leder, feines, und zwar:				
	schwarzes	„	3 222	1 321 020	3 177
	Handschuhleder	„	1 039	1 350 700	1 025
	lackirtes	„	1 466	1 099 500	1 466
	anderes feines Leder	„	2 536	2 054 160	2 384
216	Lederwaaren	Metr. Ctr.	2 850	1 746 850	2 682
	darunter:				
217	Lederwaaren, gemeine	netto	1 262	504 800	1 186
	„ feine, und zwar:				
	Ledergalanteriewaaren	„	228	182 400	224
	andere feine Lederwaaren	„	883	573 950	862
219	Handschuhe, lederne	„	7	35 000	7
	vertragsmäßig	„	57	285 000	57

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	XXXIII. Kürschnerwaaren	Metr. Ctr.	2 588	821 328	2 483
	darunter:				
220	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektionirt:				
	aus gemeinen Fellen	netto	1 965	365 490	1 866
	aus feinen Fellen	"	522	417 600	521
	XXXIV. Holz- und Beinwaaren	Metr. Ctr.	89 082	4 866 476	66 333
	Holzwaaren	netto	87 899	4 075 196	65 263
	darunter:				
222	Holzwaaren, gemeinste:				
	weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	brutto	6 692	100 380	6 289
	vertragsmäßig	"	64 851	1 491 573	45 766
224	Holzwaaren, feine	netto	3 835	805 350	3 449
225	Korkstöpsel, -Sohlen und andere Waaren aus Kork	"	3 496	625 784	2 865
230	Beinwaaren	Metr. Ctr.	1 133	791 280	1 070
	darunter:				
	Fischbein, gerissenes	"	130	312 000	130
	XXXV. Glas und Glaswaaren	Metr. Ctr.	31 200	2 206 888	26 340
	darunter:				
237	Tafelglas aller Art, geschliffen, gemustert, mattirt oder belegt	netto	8 856	269 920	3 841
241	Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	brutto	5 721	1 086 990	3 002
242	Glas, farbig, bemalt, vergoldet, versilbert, Glasflüsse ohne Fassung	netto	2 138	320 700	2 064
	XXXVI. Steinwaaren	Metr. Ctr.	557 685	8 877 864	514 765
	darunter:				
244	Steinmetzarbeiten, vertragsmäßig	brutto	22 989	252 879	11 643
	Steinplatten, geschnitten, nicht polirt und Lithographiesteine, vertragsmäßig	"	246 900	1 975 200	228 272
245	Cemente und Cementwaaren (unpolirt)	"	211 850	593 180	210 338
248	Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine), bearbeitet, ungefaßt	kg netto	1 236	3 987 093	1 142
	Korallen, echte, bearbeitet, ungefaßt	"	15 003	1 200 240	1 123
	Perlen, echte, ungefaßt	"	31	217 000	8
	XXXVII. Thonwaaren	Metr. Ctr.	715 741	1 514 419	492 592
	darunter:				
249	Feuerfeste Steine und feuerfeste Ziegel	brutto	84 494	168 988	81 896
	andere Ziegel, unglasirt	"	567 468	226 987	352 674
252	Gewöhnliches Töpfergeschirr, aus gemeiner oder gesinterter Thonerde, aus gemeinem Steinzeug; schwarzes Graphitgeschirr	"	14 740	206 360	13 889

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengeneinheit.	Gesammtmenge.	Handelswerth. Silbergulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
		Metr. Ctr.			
255	Porzellan, farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	netto	1 926	308 160	1 827
	XXXVIII. Eisen u. Eisenwaaren	Metr. Ctr.	919 577	8 882 664	863 414
	darunter:				
257	Roheisen (auch Spiegeleisen, Ferromangan)	brutto	547 648	1 642 944	515 928
	Eisen und Stahl, alt, gebrochen, und in Abfällen	"	97 800	332 520	91 260
259	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt, nicht façonnirt	"	32 9[illegible]9	213 9[illegible]8	31 790
262	Gemeiner Eisenguß	Metr. Ctr.	28 520	255 053	23 436
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren	"	45 290	892 395	42 314
264	Schmiedeeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	netto	24 815	372 225	24 273
269	Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge	"	10 094	504 700	9 824
270	Feine Eisen- und Stahlwaaren: polirt, lackirt, vernickelt, emaillirt	"	5 728	859 200	5 259
	Kratzen aller Art	"	980	220 500	885
	Messerschmiedewaaren der Nr. 270 d	"	1 044	240 120	1 036
	Eisen- und Stahlwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien	"	2 012	301 800	1 952
271	Feine Messerschmiedewaaren	"	578	193 630	569
	Schreibfedern	"	484	186 340	480
272	Gewehre	"	317	158 500	308
	Nähnadeln	"	436	181 812	426
	XXXIX. Unedle Metalle u. Waaren daraus	Metr. Ctr.	232 484	9 981 836	223 472
	Unedle Metalle	"	220 827	7 959 883	212 812
	darunter:				
274	Zink, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	brutto	131 505	2 130 881	131 368
275	Zinn, roh, alt, gebrochen und in Abfällen	"	14 685	1 782 830	14 250
276	Kupfer, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen	"	52 375	2 775 875	46 508
	Münzen aus unedlen Metallen (297 b)	"	2 546	636 509	2 544
	Metallwaaren	Metr. Ctr.	11 657	2 021 953	10 660
	darunter:				
279	Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffenen, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Telegraphenkabel	netto	6 268	752 160	5 738
280	Metallwaaren, feinste: aus Packfong (Neusilber, Alfenide u. dgl. Metallkompositionen), Messing, Tomback oder ähnlichen Legirungen	"	2 788	836 400	2 714

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengen-einheit.	Gesammt-menge.	Handels-werth. Silber-gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
		Metr. Ctr.			
	XL. Maschinen und Maschinenbestandtheile		215 452	9 670 882	194 092
	darunter:				
282	Lokomotiven und deren Bestandtheile	netto	3 433	164 784	3 353
283	Lokomobilen und deren Bestandtheile	"	12 641	568 845	12 570
284	Nähmaschinen, mit oder ohne Gestell und deren Bestandtheile	"	5 175	595 125	4 354
285	Dreschmaschinen aus Holz	brutto	9 711	320 463	9 711
287	Maschinen, nicht besonders benannte und deren Bestandtheile, und zwar:				
	a. überwiegend aus Gußeisen:				
	Webe- und Wirkstühle	netto	20 668	682 044	17 274
	zum halben Zoll	brutto	39	1 287	39
	Dreschmaschinen	netto	1 345	44 385	1 345
	andere landwirthschaftliche Maschinen	"	4 266	162 108	3 773
	alle übrigen Maschinen der Nr. 287a	"	97 733	3 909 320	85 877
	zum halben Zoll	brutto	4 695	187 800	4 695
	zollfrei	"	232	9 280	—
	b. andere:				
	Webe- und Wirkstühle	netto	713	24 955	526
	Dreschmaschinen	"	506	17 710	503
	andere landwirthschaftliche Maschinen	"	7 400	281 200	7 391
	alle übrigen Maschinen der Nr. 287b	"	40 087	2 405 220	36 278
	zum halben Zoll	brutto	848	50 880	791
	XLI. Fahrzeuge	Metr. Ctr. Stück Tonnen	1 535 102 1 000	120 954	1 358 56 826
	XLII. Edle Metalle und Münzen	kg Gulden	42 089 653 789	10 582 651	39 454 —
	darunter:	kg			
296	Silber, rohes	brutto	28 594	2 316 114	28 577
297	Münzen aus Gold	"	4 690	7 269 500	4 599
	" " Silber	"	3 876	244 118	3 822
	Gold- und Silbermünzen, nach dem Werthe erklärt	Gulden	653 789	653 789	—
	XLIII. Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	Metr. Ctr. Stück	8 772 306 264	11 860 463	8 320 230 799
	Instrumente	Metr. Ctr.	4 310	1 942 805	4 192
	darunter:				
299	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:				
	optische, wie: Operngucker, Perspektive, gefaßte Augengläser, Lupen u. dergl.	netto	141	195 990	139
	nicht besonders benannte	"	652	599 840	637
300	Klaviere und Pianinos	"	1 559	155 900	1 519
	Harmoniums	"	158	23 700	149
	Streichinstrumente	"	72	37 440	72
	Blasinstrumente	"	30	15 600	28
	andere musikalische Instrumente	"	1 610	837 200	1 567

Nr. des Zolltarifs.	Waarengattung.	Mengen-einheit.	Gesammt-menge.	Handels-werth. Silber-gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	Uhren, Uhrgehäuse u. Uhrwerke	Stück kg	292 680 180 861	4 336 516	217 819 159 612
	darunter:				
301	Taschenuhren, mit goldenem oder vergoldetem Gehäuse	Stück	64 133	1 923 990	49 249
	mit silbernem oder versilbertem Gehäuse	"	205 691	1 851 219	152 943
	mit anderen Gehäusen	"	21 281	106 405	15 051
304	Ordinäre hölzerne Hängeuhren und derlei Uhrwerke	kg netto	96 255	117 431	94 773
	Uhrfournituren	"	36 041	121 458	25 354
305	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte	"	44 031	200 341	35 889
	Kurzwaaren	kg Stück	265 787 13 684	5 981 142	253 184 12 980
	darunter:				
	Kurzwaaren, feinste, und zwar:	kg			
307	Goldarbeiten	netto	929	1 672 200	859
	Silberarbeiten	"	4 732	804 440	4 450
	Juwelierwaaren	"	730	365 000	684
308	Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten Leonischen Gespinnsten oder Drähten	"	2 065	175 525	1 969
	Kurzwaaren, feine, und zwar:				
309	Waaren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt	"	40 469	455 276	38 281
	unechte Perlen, künstliche Zähne	"	1 231	187 112	1 152
310	Waaren aus oder mit Perlmutter	"	5 760	103 680	4 857
	Waaren aus oder mit Elfenbein, Schildpatt, Bernstein, Gagat	"	5 574	156 072	5 006
311	Kinderspielwaaren und andere nicht besonders benannte Waaren in Verbindung:				
	mit Seidenwaaren, Spitzen, künstlichen Blumen, zugerichteten Schmuckfedern	"	30 529	457 935	29 265
	mit anderen Webe- und Wirkwaaren	"	56 267	168 801	55 007
	Kurzwaaren, gemeine, u. zwar:				
312	Waaren aus Meerschaum 2c.	"	35 036	350 360	33 965
313	Herren- und Frauenschmuck 2c.	"	51 897	207 588	50 389
	XLIV. Kochsalz	Metr. Ctr.	219 690	219 954	219 686
	darunter:				
317	Salz zu chemisch-technischen Zwecken	brutto	219 558	219 558	219 558
	XLV. Chemische Hülfsstoffe	Metr. Ctr.	489 491	5 867 060	365 310
	darunter:				
318	Chilisalpeter (salpetersaures Natron) roh	brutto	104 645	1 412 707	104 211
	Schwefel, auch gemahlen, und Schwefelblüthe	"	96 037	576 222	1 289
	Weinstein, roh	"	2 241	212 895	177
319	Chlorkalium (Digestivsalz oder Kali, salzsaures)	"	27 034	270 340	27 034
320	Knochenkohle (Spodium), neue oder regenerirte	"	26 982	364 257	25 984
322	Borax, raffinirt	"	7 630	228 900	6 675

Nr. des Zolltarifs	Waarengattung.	Mengen-einheit.	Gesammt-menge.	Handelswerth. Silber-gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	XLVI. Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren.	Metr. Ctr.	74 964	6 198 971	70 639
	darunter:				
326	Leim, außer Fischleim	brutto	8 547	470 085	8 100
329	Phosphor und Phosphorsäure.	netto	1 095	328 500	1 068
330	Theerfarbstoffe	"	6 578	1 249 820	6 417
	Farbstoffe, organische, künstlich bereitete	"	5 773	750 490	5 712
335	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol)	"	1 786	267 900	1 712
336	Arzneiwaaren, zubereitete	"	1 357	474 950	1 217
337	Parfümeriewaaren, Schminke, kosmetische Mittel	"	983	294 900	952
	XLVII. Kerzen und Seifen	Metr. Ctr.	17 568	562 596	6 564
	darunter:				
342	Seife, gemeine, vertragsmäßig	brutto	10 675	288 225	5 782
	XLVIII. Zündwaaren	Metr. Ctr.	16 703	516 006	14 548
	darunter:				
343	Zündhölzchen, vertragsmäßig..	brutto	15 690	407 940	13 671

Nr. des Zolltarifs	Waarengattung.	Mengen-einheit.	Gesammt-menge.	Handelswerth. Silber-gulden.	Darunter aus oder über Deutschland. Menge.
	XLIX. Literarische und Kunstgegenstände	Metr. Ctr.	38 006	15 322 868	36 541
	darunter:				
348	Bücher, Druckschriften, Kalender, Zeitungen, Ankündigungen	brutto	33 718	10 621 170	32 541
	Musikalien	"	1 330	532 000	1 325
349	Bilder aus Papier	"	1 719	2 750 400	1 658
	Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	"	206	370 800	204
350	Gemälde, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier	"	377	942 500	349
	L. Abfälle	Metr. Ctr.	527 680	2 895 977	251 623
	darunter:				
353	Dünger, thierischer	brutto	80 874	485 244	2 159
	Dünger, anderer	"	93 978	281 934	93 473
	Dungmittel, künstliche (nicht aus Salzgemengen)	"	72 465	579 620	66 964
354	Kleie und Spreu	"	159 862	599 482	14 272
356	Lumpen (Hadern, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen)..........	"	14 073	394 044	12 396

Schweden und Norwegen.

Antheil der wichtigeren Länder an der Einfuhr Norwegens in den Jahren 1876 bis 1886.

Länder der Herkunft.	Werth der Einfuhr.						Prozentverhältniß.					
	1876—1880. Durchschnittlich.	1881—1885. Durchschnittlich.	1883.	1884.	1885.	1886.	1876—1880. Durchschnittlich.	1881—1885. Durchschnittlich.	1883.	1884.	1885.	1886.
	Kronen.	Kronen.	Kronen.	Kronen.	Kronen.	Kronen.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
Deutschland	43 061 200	45 942 400	46 800 300	45 781 800	41 666 400	38 038 600	27,6	29,0	29,0	28,8	28,6	28,1
Großbritannien und Irland	41 985 600	41 459 100	42 333 100	42 101 500	37 352 900	34 472 100	26,9	26,2	26,2	26,5	25,7	25,5
Schweden	13 084 700	17 435 100	19 110 600	17 457 900	16 339 500	16 691 300	8,4	11,0	11,8	11,0	11,2	12,4
Rußland u. Finnland	16 946 200	13 922 500	14 600 700	15 704 000	16 338 300	11 933 500	10,9	8,9	9,1	9,9	11,2	8,8
Dänemark.........	16 875 400	14 552 900	13 199 600	13 046 300	11 069 800	9 560 900	10,9	9,2	8,2	8,2	7,6	7,1
Aeußereuropäische Länder	4 565 400	5 625 700	6 228 900	7 339 700	7 957 500	6 234 400	2,9	3,6	3,9	4,6	5,5	4,6
Niederlande	6 427 900	5 560 500	5 347 900	5 404 800	4 828 300	4 749 300	4,1	3,5	3,3	3,4	3,3	3,5
Frankreich.........	6 956 000	6 233 900	5 901 400	5 549 400	4 563 200	3 560 700	4,8	3,9	3,7	3,5	3,1	2,6

Schweiz.

Uebersicht der wichtigsten Artikel des Waarenverkehrs mit Deutschland im Jahre 1887.[1]

(Nach der vom Schweizerischen Zolldepartement herausgegebenen Statistik.)

Waaren.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
I. Abfälle und Düngstoffe.				
Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht ꝛc.; Dünglumpen, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle; Abfallschwefelsäure	36 968	—	59 985	60 731
Guano; Düngsalze, wie: Phosphorite, Phosphate, Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Knochenmehl; ꝛc.: nicht aufgeschlossen	38 971	—	555	5 212
Guano ꝛc.: aufgeschlossen, Kunstdünger	67 122	—	1 027	8 295
Kleie, Oelkuchenmehl; Viehfuttermehl; Johannisbrot; Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	19 729	—	41 993	345 464
Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünglumpen; altes Tauwerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur ꝛc.; Lederschnitzel und Abfälle von gegerbten Häuten	12 851	—	15 045	359 275
II. A. Apotheker und Droguerièwaaren.				
Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüthen, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rinden, Samen, Wurzeln u. a., soweit sie nicht unter V. fallen	1 898	—	225	33 751
II. B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.				
Gummi	471	—	33	13 003
Harze, rohe und Colophonium; Pech	3 418	—	209	4 202
Weinstein, roh	144	—	436	95 098
Baryt, schwefelsaurer; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlormagnesium; Chlormangan; Eisenbeize; Kalk, holzessigsaurer, — roher karbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; ꝛc.	8 628	—	2 429	46 561
Schwefelsäure	17 974	—	303	3 721
Soda, roh und krystallisirt	6 850	—	113	1 030
„ kalcinirt	22 192	—	4	112
Anthracen; Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Chloraluminium; Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Holzgeist; Kalk, doppeltschwefligsaurer; Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Paraffin; Salicylsäure, rohe; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Zinkstaub; ꝛc.	18 001	—	1 211	155 134
Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	17 524	—	30	1 628
Aetzkali; Aetznatron	5 143	—	[1]	1
Anilin, Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	4 381	—	504	143 107
Stearin	303	—	[1]	5
Nicht genannte zubereitete chemische Hülfsstoffe	8 642	—	542	104 957
Weingeist, Sprit ꝛc., denaturirt	9 870	—	—	—
II. C. Farbwaaren.				
Farbhölzer, in Blöcken	2 477	—	—	—
Farbbeeren, Farbrinden, Farbwurzeln ꝛc., roh	1 027	—	111	13 317
Orlean; Orseille, präparirte; Saffior; Cochenille; Indigo; ꝛc.	412	—	42	25 358
Alizarin, künstliches, trocken oder in Teig	2 682	—	4	760
Andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen	812	—	4 096	457 677
Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	1 684	—	2 848	2 314 735
Nicht genannte bunte Farben	1 084	—	40	10 427
III. Glas.				
Fensterglas, gewöhnliches (naturfarbiges)	4 626	—	19	831
Hohlglas und Glaswaaren:				
aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas (Bouteillenglas), Weinflaschen ausgenommen	1 115	—	11	1 206
gewöhnliche Weinflaschen, braune und grüne	2 271	—	13	510
aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas: nicht geschliffen oder nur mit leicht abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel, soweit sie nicht unter Nr. 44 fallen	6 738	—	18	3 534
geschliffene, gravirte, farbige (aus gefärbtem Glas); Uhrengläser	2 254	—	11	8 210

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 229.

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Waaren.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
IV. Holz.				
Brennholz, Reisig:				
Weichholz	268 574	—	11 221	16 148
Hartholz	516 362	—	15 237	28 046
Holzkohlen	34 427	—	439	7 516
Torf	88 002	—	148	766
Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	5 425	—	1 168	12 434
Bau- und Nutzholz, gemeines: roh (rund) oder bloß mit der Axt beschlagen	158 546	—	68 342	303 561
Flechtweiden, roh oder geschält; Reifholz	2 036	—	68	745
Bretter, weichhölzerne	148 409	—	26 684	196 444
„ harthölzerne	11 888	—	6 648	52 231
Bau- und Nutzholz, gemeines, gesägt: Latten ꝛc.	78 822	—	688	5 948
Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer ꝛc.) für trockene Gegenstände; leere Petroleumfässer	4 513	—	2 307	22 882
Holzwaaren, fertige, grobe, aus gemeinem Holze: Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten: roh, nicht bemalt, ohne Metallbeschläge	3 812	—	597	51 732
Böttcherwaaren, Fässer, montirt und demontirt	670	—	103	8 847
Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile aus gemeinem Holz: polirt, geschnitzt, gepolstert ꝛc.; Rahmen, begypst oder lackirt	2 442	—	208	56 345
Holzwaaren u. Drechslerarbeiten, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt	1 251	—	351	237 783
Korbflechterwaaren:				
von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	1 684	—	24	937
grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt; Siebmacherwaaren, grobe	648	—	32	3 918
feine	433	—	6	3 354
Bürstenbinderwaaren:				
grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	745	—	13	8 805
feine	120	—	5	5 999
V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.				
Gras- und Kleesaat	4 937	—	1 035	106 817
Heu	85 654	—	15 201	113 101
Laub, Schilf, Stroh	89 538	—	1 670	8 307
Oelsamen und Oelfrüchte	2 673	—	14	943
Hopfen	3 592	—	74	12 636
VI. Leder.				
Sohlleder	1 167	—	480	154 218
Anderes Leder aller Art	6 250	—	266	192 562
Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen: fertige	520	—	20	18 920
Schuhwaaren aus Leder, aller Art, grobe	2 147	—	10	6 793
Schuhwaaren aus Leder, aller Art, feine	1 225	—	126	176 182
Schuhwaaren aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle, ausgenommen diejenigen aus Halbseide, Seide oder Sammet	1 422	—	8	8 609
VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.				
Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten	7 236	—	4 273	1 961 791
Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien, auf Papier; Gemälde und Zeichnungen, ohne Rahmen	265	225 696	143	338 886
Instrumente, musikalische	1 719	—	118	76 768
Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische, physikalische, optische (mit Einschluß der optischen Gläser, Brillen, Operngucker)	879	508 192	110	200 550
VIII. A. Uhren.	Stück.		Stück.	
Wanduhren, feine	10 922	—	61	3 842
Spieluhren und Musikdosen	614	—	54 856	666 688
Taschenuhren:				
mit Gehäusen von Nickel oder anderem unedlem Metall	622	—	156 874	1 858 158
mit Gehäusen von Silber	4 020	—	455 342	7 250 898
„ „ „ Gold	2 617	—	133 030	7 542 638
Uhrwerke, fertige, ohne Gehäuse	131	—	5 364	94 087
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Bestandtheile von Taschenuhren, Rohwerke	18	—	71	407 287
Gehäuse für Taschenuhren:	Stück.		Stück.	
aus Nickel oder anderem unedlem Metall	3 242	—	1 110	4 008
„ Silber	1 405	—	6 031	41 710
„ Gold	165	—	1 018	78 919
VIII. B. Maschinen und Fahrzeuge.	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven und der nachstehend speziell genannten Maschinen; fertig gearbeitete Maschinentheile, anderweitig nicht genannte; Druckwalzen u. Druckplatten, gravirte	34 436	—	30 165	3 745 981
Webstühle und Webereimaschinen	289	—	14 920	1 160 849
	Stück.		Stück.	
Desgl.	28	—	2 062	—
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Stickmaschinen, einnadlige	44	—	—	—

Waaren.	Einfuhr. Menge.	Einfuhr. Werth.	Ausfuhr. Menge.	Ausfuhr. Werth.
	Stück.		Stück.	
Desgl.	3	—	—	—
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Stickmaschinen, andere	14	—	96	11 950
	Stück.		Stück.	
Desgl.	4	—	7	—
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Müllerei- und landwirthschaftliche Maschinen	1 768	—	3 465	474 077
	Stück.		Stück.	
Desgl.	974	—	612	—
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Treibriemen aller Art	379	—	61	46 334
Kratzen und Kratzenbeschläge	28	—	165	154 750
IX. A. Blei.				
Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	10 632	—	226	6 404
Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot, Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt	5 141	—	30	3 308
IX. B. Eisen.				
Roheisen in Masseln; Rohstahl in sogen. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben); Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen	210 541	—	883	7 178
Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach- und Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt	401 966	—	196	8 790
Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg für das lfd. Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundeisen unter 7½ cm Dicke; Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 123 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm Querschnittsfläche	106 335	—	138	6 763
Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	27 936	—	[1]	6
Eisenblech unter 3 mm Dicke, roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	20 187	—	140	6 475
Eisengußwaaren:				
ganz grobe, rohe	16 525	—	796	66 144
andere	6 840	—	576	74 483
Röhren, gezogene, rohe	35 520	—	111	4 646
Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:				
ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Amboße; Röhren,				
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen rc.	14 354	—	235	30 749
gemeine, auch in Verbindung mit Holz: roh, abgedreht, gefeilt, abgeschliffen, mit Grundfarbe übertüncht, getheert	21 602	—	2 195	416 127
feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien: polirt, bemalt, gefirnißt	1 778	—	197	84 061
Uhrmacherwerkzeuge	2	—	159	284 788
IX. C. Kupfer.				
Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonemetall	1 122	—	1 248	117 281
Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	6 139	—	32	6 506
Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; vorgeformte Bronzewaaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte	342	—	4	2 882
Kupferschmiede-, Roth- und Gelbgießerwaaren	1 367	—	55	27 410
IX. D. Nickel.				
Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	548	—	[1]	60
IX. E. Zink.				
Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	5 864	—	2	247
IX. F. Zinn.				
Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	1 726	—	158	25 980
IX. G. Edle Metalle.	kg.		kg.	
Gold, unbearbeitet oder in Münzen	800	—	2 206	2 057 931
Silber, unbearbeitet oder in Münzen	26 184	—	5 701	1 918 834
Gold, Silber, Platina: gewalzt, in Platten, Streifen	229	29 250	324	548 555
Gold- u. Silberschmiedewaaren:				
Bijouterie, echt	5 255	1 892 582	1 001	648 335
" falsch	10 082	224 201	241	13 180
X. Mineralische Stoffe.	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen	346 971	—	74 911	101 381

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Waaren.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Hupppererde; Kaolin u. andere nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	27 220	—	15 751	29 906
Fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	13 448	—	55 289	98 546
Hydraulischer Kalk	109	—	17 634	81 897
Roman-Cement	9 638	—	389	1 251
Portland-Cement	78 950	—	3 405	20 802
Steinkohlen	6 369 501	—	2 551	7 311
Braunkohlen	1 906	—	13	41
Koks	895 610	—	9 562	24 728
Briquettes	188 963	—	382	1 133
Asphalt und Erdharze aller Art; Braunkohlentheeröl	7 197	—	77 703	408 044
Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt	86 716	—	221	10 459
XI. Nahrungs- und Genußmittel.				
Schweineschmalz	4 093	—	96	10 205
Butter, frisch, gesotten, gesalzen	759	—	792	166 796
Kakaobohnen	1 467	—	3	1 000
Kakaopulver, Chokoladeteig	53	—	163	73 052
Chokolade	25	—	578	227 604
Eier	1 307	—	306	31 414
Eßwaaren, feine, und alle in Flaschen, Gläsern, Büchsen rc. eingemachten, anderweitig nicht genannten Gegenstände des feineren Tafelgenusses	373	—	149	43 166
Fische, frische	3 711	—	294	47 726
Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet; in Ballen, Fässern oder dergl. Gefäßen unter 5 kg, sowie in hermetisch verschlossenen Büchsen oder Gläsern	204	—	1	396
Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet: in Ballen, Fässern oder dergl. Gefäßen von 5 kg oder mehr	969	—	7	732
Fleisch, frisch geschlachtetes	2 198	—	118	21 244
Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, eingekochtes in Büchsen; Speck, gedörrter	1 675	—	19	4 265
Geflügel, lebendes	862	—	77	15 836
" getödtetes	625	—	62	18 888
Wildpret; Wurstwaaren (Charcuterie)	2 133	—	13	3 928
Obst, genießbare Beeren: frisch	10 774	—	62 662	912 914
" gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgekernt: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen rc.	5 513	—	421	25 142
Südfrüchte:				
Weinbeeren und Rosinen	980	—	104	6 058
andere	591	—	74	6 602
Kartoffeln	175 906	—	6 003	60 579

Waaren.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
Gemüse, frische: andere als Kartoffeln	42 916	—	1 535	36 434
Weizen	720 106	—	811	17 812
Roggen	5 336	—	17	294
Hafer	52 221	—	26	540
Gerste	14 117	—	2 468	51 485
Mais	79 049	—	216	3 906
Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze	17 595	—	280	12 878
Reis in geschälten Körnern	12 724	—	82	3 422
Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	35 054	—	1 859	54 675
Kaffee, roher	11 578	—	146	33 720
Kaffeesurrogate: Cichorien, geröstete oder zubereitete, Feigenkaffee rc.	14 040	—	81	10 996
Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete	13 356	—	—	—
Käse	4 136	—	48 916	7 592 662
Malz	5 917	—	471	14 938
Milch, kondensirte	—	—	3 558	419 937
Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoole, Mutterlauge	436	—	989	4 151
Suppen, kondensirte, in Tafeln; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl rc. und dergl. Suppenartikel, in Packeten	150	—	3 048	632 651
Unverarbeitete Tabakblätter; Tabakrippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform	31 881	—	612	97 833
Fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	218	—	80	4 226
Cigarren und Cigarretten	764	—	304	251 869
Thee	542	—	11	7 785
Melasse, Syrup: roh, braun oder schwarz, von brenzlichtem Geschmack	3 205	—	[1])	13
Roh- und Krystallzucker; Malz- und Traubenzucker	4 392	—	1	102
Stampf- (Pilé-) Zucker	47 633	—	3	148
Zucker, raffinirter:				
in Hüten, Platten, Blöcken	47 742	—	2	70
in Abfällen (Abfälle der Zuckersägereien [déchets])	8 088	—	—	—
geschnitten (Würfelzucker)	20 977	—	1	67
	Liter.		Liter.	
Bier und Malzextrakt in Fässern	5 589 042	—	9 998	3 145
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	688	—	46	1 231
	Liter.		Liter	
Wein in Fässern	2 062 378	—	233 531	193 312
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
" in Flaschen oder Krügen	915	—	145	32 035
Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rum, Arrak rc., welche nicht unter				

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Waaren.	Einfuhr. Menge.	Einfuhr. Werth.	Ausfuhr. Menge.	Ausfuhr. Werth.
	Liter.	Franken.	Liter.	Franken.
die sogenannten Likörs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht versüßt: in Fässern	6 910 348	—	2 378	5 612
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Likörs in Fässern, Flaschen oder Krügen	107	—	178	35 086
XII. Oele und Fette.				
Olivenöl in Fässern	371	—	82	12 931
Leinöl, roh	1 923	—	168	10 854
Andere fette Oele, nicht medizinische, aller Art, in Fässern; Pflanzenwachs	15 991	—	246	19 008
Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten	1 602	—	289	33 510
Kerzen aller Art, mit Ausnahme der Talgkerzen	274	—	3	533
Seifen, gewöhnliche	2 384	—	162	8 453
„ parfümirte	758	—	12	5 688
XIII. Papier.				
Faserstoffe zur Papierfabrikation, in nassem Zustande	13 008	—	1 083	14 480
Pack- und Löschpapier, zum Drucken nicht verwendbar; Wachs- und Theerpapier	5 701	—	748	46 345
Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, Zeichnungs- und Postpapier: einfarbig	3 347	—	2 609	189 231
Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Glanzpapier; Notenpapier, liniirtes Papier: Papiertapeten	2 719	—	50	12 677
Pappendeckel, gemeiner, grauer	4 569	—	102	7 361
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	1 514	—	128	34 283
XIV. A. Baumwolle.				
Baumwolle, rohe	14 718	—	487	58 394
Baumwollabfälle	4 961	—	10 851	740 943
Baumwollengarne, einfach:				
roh, bis und mit Nr. 40 Englisch	111	—	9 873	2 690 628
roh, von Nr. 41 Englisch und darüber	26	—	10 021	4 025 684
gebleicht	98	—	45	19 887
Baumwollengarne, gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt: roh, gebleicht	470	—	888	440 516
Unechte Vigognegarne	2 882	—	5	1 430
Baumwollengarne:				
einfach: gefärbt	344	—	897	141 813
gezwirnt: gefärbt	452	—	105	63 210
auf Spuhlen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	831	—	231	119 962
Baumwollengewebe:				
roh: glatter Tüll	15	—	86	109 094
glatte, geköperte, roh: bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, mit				

Waaren.	Einfuhr. Menge.	Einfuhr. Werth.	Ausfuhr. Menge.	Ausfuhr. Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
Ausnahme der Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 Englisch oder feinern Nummern	619	—	15 669	5 393 279
glatte, geköperte, roh: über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm im Geviert, aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 Englisch oder feineren Nummern	149	—	2 698	1 638 148
glatte, geköperte: gebleicht	1 952	—	203	161 577
glatte, geköperte: bunt (buntgewebt)	85	—	879	264 604
glatte, geköperte: gefärbt	2 435	—	898	244 107
glatte, geköperte: bedruckt	2 488	—	895	807 751
gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés	467	—	354	184 251
brochirte (Tüll, Gaze, Mousseline, brochirt)	157	—	69	72 108
Baumwollene Plattstichgewebe:				
Besatzartikel (bandes, entredeux)	—	—	18	38 819
andere Artikel	2	—	35	60 280
Bänder und Posamentierwaaren aus Baumwolle	645	—	67	66 418
Baumwollene Strumpfwaaren ohne Näharbeit	305	—	24	29 247
Baumwollene Kettenstich- (Crochet-) Stickereien:				
Vorhänge (Storen, rideaux, Bordüren, vitrages 2c.)	19	—	127	225 999
andere Kettenstichstickereien (Taschentücher, Halstücher, Kragen 2c.)	2	—	55	123 645
Baumwollene Maschinenstickereien:				
Besatzartikel (bandes und entredeux)	15	—	1 229	3 426 782
Tüllstickereien	7	—	7	22 840
andere Maschinenstickereien (Modeartikel und Roben; fancyarticles und dresses)	24	—	69	286 465
Baumwollene Handstickereien, feine	7	—	8	19 602
Baumwollene Spitzen	71	—	2	6 369
XIV. B. Flachs, Hanf, Jute 2c.				
Flachs (Leinen) und Hanf, sowie deren Abfälle: roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt	4 405	—	279	29 187
Garne:				
bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht: aus Leinen oder Hanf	722	—	138	17 918
über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht: aus Leinen oder Hanf	241	—	258	54 865
aus Flachs, Hanf, Jute 2c., auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	181	—	8	2 863

Waaren.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
Packtuch von höchstens 25 Fäden auf 3 cm, sowohl im Zettel als im Eintrage:				
aus Leinen oder Hanf	472	—	13	4 622
aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen	4 402	—	5	450
Gewebe, glatte, geköperte, gemusterte:				
roh oder halbgebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm: aus Leinen oder Hanf	285	—	18	6 744
roh oder halbgebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm: aus Jute oder anderen ähnlichen Spinnstoffen	1 496	—	[1]	90
roh oder halbgebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen: aus Leinen oder Hanf	1 321	—	12	15 057
Seilerarbeiten:				
ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	30	—	95	20 913
Stricke, Taue	606	—	61	12 411
andere, wie Bindfäden und Schnüre, gezwirnt, gebleicht, gefärbt; Netze	745	—	410	89 603
Wachsleinwand zu Möbeln, für Behänge ꝛc.; Wachstaffet	451	—	7	3 616
XIV. C. Seide.				
Seidenkokons	8	—	10	6 352
Abfälle von Seide, Strazze, Struse, Stumpen und defekte Kokons	1 094	—	2 382	810 117
Seide, roh:				
gekämmte Floretseide (Peignée)	366	—	887	1 432 995
gesponnen, einfach, ungezwirnt (Grège)	87	—	1 073	3 416 604
Floretseide, gesponnen, einfach, ungezwirnt	660	—	203	606 427
andere: gezwirnt, Organzine (Kettenseide), Trame (Eintragseide)	256	—	4 246	22 249 503
Floretseide, gezwirnt	345	—	8 044	24 506 772
Nähseide, Stickseide, Cordonnet, Posamentierseide	8	—	76	351 426
Seide, gebleicht	9	—	16	99 791
„ gefärbt	52	—	510	3 092 272
Floretseide, gefärbt	63	—	79	286 940
Seide und Floretseide: auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	15	—	109	540 657
Seidengewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt:				
von reiner Seide	116	—	885	7 097 616
von Halbseide	71	—	188	641 940
Seidenbeuteltuch	—	—	51	779 221

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Waaren.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
Bänder:				
von reiner Seide	53	—	122	768 717
von Halbseide	97	—	251	1 457 703
Seidene Stickereien	21	—	11	141 572
Seidene Spitzen	21	—	[1]	2 070
XIV. D Wolle.				
Wolle:				
roh, Wollabfälle, Scheerflocken; Kunstwolle	4 624	–	5 098	992 495
gewaschen, gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	3 785	—	367	148 641
Wollene Streichgarne, roh, einfach oder doublirt	102	—	—	—
Wollene Kammgarne, roh:				
einfach oder doublirt	886	—	6 026	5 416 263
drei oder mehrfach gezwirnt	153	—	46	36 186
Wollene Streichgarne, gefärbt	462	—	5	3 024
Wollene Kammgarne, gefärbt	1 214	—	8	6 568
Wollengewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, mit Ausschluß der farbigen Lastings zur Schuhfabrikation	13 609	—	177	204 961
Wolldecken aller Art, ohne Näharbeit	656	—	2	1 215
Bänder aus Wolle	861	—	1	790
Posamentierwaaren aus Wolle	186	—	1	2 673
Strumpfwaaren aus Wolle ohne Näharbeit	369	—	25	55 265
Stickereien und Spitzen, wollene	105	—	5	31 875
Wollteppiche, feine	623	—	6	4 922
XIV. E. Kautschuk.				
Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, gezogen: Fäden für elastische Gewebe	86	—	1	784
Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide ꝛc.	90	—	226	300 619
XIV. F. Stroh, Rohr, Bast ꝛc.				
Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras, Palmblätter, Seegras, Waldhaar ꝛc.: gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen; Weberzähne von Rohr, Weberdisteln; Besen aus Reisstroh	9 081	—	219	35 233
Geflechte (Treffen) aus Stroh ꝛc.	34	—	447	507 031
Nicht ausgerüstete Hüte aus Stroh, Rohr, Bast ꝛc., auch in Verbindung mit Pferdehaaren oder Garnen	49	—	17	20 137
XIV. G. Konfektion.				
Kleidungsstücke u. andere fertige Waaren mit Näharbeit:				
aus Baumwolle, Leibwäsche und Korsetten ausgenommen	1 586	—	36	45 983

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Centner.

Waaren.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Mtr. Ctr. netto.	Franken.	Mtr. Ctr. netto.	Franken.
aus Leinen, Leibwäsche und Korsette ausgenommen ...	260	—	5	4 417
Leibwäsche:				
aus Leinen	218	—	5	12 661
aus Baumwolle	147	—	5	7 498
Korsette aus Baumwolle	502	—	1	1 163
Kleidungsstücke u. andere fertige Waaren mit Näharbeit:				
aus Wolle oder Halbwolle, Korsette ausgenommen ...	4 663	—	60	121 276
aus Seide oder Halbseide, Korsette ausgenommen ...	284	—	108	1 031 565
Modewaaren: Damenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt); künstliche Blumen, Schmuckfedern	306	—	10	24 173
Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	258	—	44	57 992
XV. Thiere und thierische Stoffe.	Stück.		Stück.	
Pferde	2 459	—	524	368 510
Rindvieh mit oder über 150 kg Gewicht:				
Schlachtvieh	5 628	—	10 433	3 782 841
Nutzvieh	13 978	—	6 626	2 478 666
Rindvieh von 60 bis 150 kg Gewicht	1 106	—	6 333	648 706
Kälber unter 60 kg Gewicht ..	453	—	7 645	163 678
Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	19 810	—	117	8 143
Schweine unter 25 kg Gewicht	7 973	—	4 102	55 472
Schafe und Ziegen	13 788	—	909	12 202
	Mtr. Ctr. netto.		Mtr. Ctr. netto.	
Häute, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	3 539	—	15 487	1 690 865
Felle, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	2 097	—	3 300	685 837
Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnerarbeiten rc.	292	—	78	87 218
Thierhaare, nicht anderweitig genannte	466	—	884	29 227
Bettfedern	2 658	—	55	31 100
Blase, Därme, Käselab	1 252	—	430	183 799
XVI. Thonwaaren.				
Thonwaaren, grobe:				
Dachziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: roh	114 019	—	55 770	101 339
feuerfeste Steine; sog. Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	29 867	—	245	2 377
Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln: geölt, glasirt, oder aus Steinzeug: nicht bemalt, nicht bedruckt, nicht geschliffen, glatt oder gerippt, ohne Verzierungen en relief	12 122	—	317	4 846
Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel; irdene Pfeifen	4 902	—	1 478	45 776
Platten, Fliesen, soweit sie nicht als Fayence oder feines Steingut unter Nr. 409 fallen. Ofenkacheln, bemalt, bedruckt, geschliffen, mit Verzierungen en relief. Architektonische Verzierungen, glasirt oder aus Steinzeug	1 540	—	17	1 965
Töpferwaaren mit weißem oder gelblichem Bruch; Fayence, feines Steingut; Parian, Biskuit, Terrakotten und andere dergleichen Töpferwaaren	7 155	—	97	27 799
Porzellan aller Art..........	1 616	—	15	9 040
XVII. Verschiedene Waaren.				
Kurzwaaren (Mercerie) aller Art	6 427	—	327	329 761
Büreaubedürfnisse, Malergeräthe, Schreib- und Zeichnungsmaterialien	477	—	13	5 113
Spielzeug aller Art	3 220	—	94	77 233

Seidenzwirnerei im Jahre 1887.

(Schweizer Handelsamtsblatt Nr. 31.)

Die Seidenzwirnerei in der Schweiz für das Jahr 1887 ergiebt nach der Statistik des Vereins Schweizer Seidenzwirner die nachstehenden Resultate (die eingeklammerten beziehen sich auf das Jahr 1885):

Es wurden produzirt: Organzine 57 300 kg (64 634), Trame 251 288 kg (227 658), Nähseide, Cordonnets rc. 96 929 kg (89 865), Trama vaga 17 038 kg (13 010), im Ganzen also 422 550 kg (395 167).

Die Zahl der Arbeiter betrug 8054 (7756), wovon 5765 (5520) in 61 Etablissements und 2289 (2236) durch die Hausindustrie beschäftigt wurden. Die ausgerichteten Löhne beliefen sich auf 2 621 490 Fr. (2 709 310). Von 75 242 (95 850) vorhandenen Zwirnspindeln waren Ende 1887 im Betriebe: 70 440 (85 342).

Vereinigte Staaten von Amerika.

Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und dem Auslande nach Ländern und Ländergruppen in den Fiskaljahren 1885/86 und 1886/87.

(New-Yorker Handelszeitung, 11. Februar 1888.)

Länder	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1886/87. Dollars.	1885/86. Dollars.	1886/87. Dollars.	1885/86. Dollars.
Europa.				
Großbritannien und Irland:				
England	140 458 974	132 205 204	315 295 568	321 883 323
Schottland	15 414 059	14 271 971	29 700 189	28 501 588
Irland	9 194 410	8 577 889	18 105 366	18 560 074
Zusammen	165 067 443	155 055 064	363 101 143	368 944 985
Deutschland	80 647 560	75 101 060	57 316 655	64 813 675
Frankreich	68 107 624	67 991 462	55 681 994	52 056 556
Belgien	8 063 648	9 178 513	27 289 023	22 763 399
Italien	19 387 808	16 870 846	12 056 481	13 048 846
Niederlande	9 922 913	8 523 846	18 445 556	14 656 664
Spanien	5 570 868	5 930 202	12 753 634	13 047 762
Schweiz	13 578 213	14 358 981	49 518	31 727
Oesterreich	8 522 088	6 603 058	679 981	1 950 267
Rußland an der Ostsee und dem Weißen Meer	2 489 886	2 014 231	6 581 526	7 447 023
Schweden und Norwegen	3 113 402	2 564 538	3 076 799	2 931 817
Portugal	1 679 198	1 344 167	4 506 521	4 306 205
Dänemark	338 754	432 020	3 892 593	2 915 003
Rußland am Schwarzen Meer	1 816 812	1 168 922	1 035 320	2 258 312
Europäische Türkei	1 086 071	648 402	285 398	1 157 268
Gibraltar	5 943	1 906	727 050	920 734
Griechenland	998 243	730 823	171 497	144 003
Azoren, Madeira und Cap Verdische Inseln	44 385	167 671	351 252	444 880
Grönland, Island und die Faröer-Inseln	157 034	91 880	—	—
Rumänien	180 109	152 992	—	4 134
Zusammen	390 728 002	368 935 891	567 952 021	573 842 705
Nordamerika.				
Westindien:				
Cuba	49 515 434	51 440 909	10 138 930	10 426 779
Britisch-Westindien	11 569 779	10 727 423	6 465 030	7 115 099
Puerto Rico	4 661 690	4 657 478	1 707 241	1 676 929
Hayti	1 752 537	2 896 969	3 050 318	2 986 545
Franz.-Westindien	406 625	534 351	1 334 344	1 448 120
San Domingo	1 380 126	1 679 882	1 014 414	1 019 885
Niederl.-Westindien	256 695	708 036	536 300	600 327
Dänisch-Westindien	500 675	316 628	604 843	587 572
Zusammen	70 043 561	72 961 676	24 860 421	25 861 256
Britische Besitzungen in Nordamerika (Dominion Canada):				
Neuschottland, Neubraunschweig und Prince Edward-Inseln	4 980 931	4 725 580	2 288 431	2 502 011
Quebec, Ontario, Manitoba und das nordwestliche Territorium	31 206 178	31 280 187	28 510 766	27 438 812
Britisch-Columbien	1 660 168	2 103 091	1 528 839	1 840 312
Neufundland und Labrador	168 307	192 302	1 167 367	1 308 839
Zusammen	38 015 584	38 301 110	33 495 403	33 089 974
Mexiko	14 719 840	27 623 368	7 267 129	6 856 077
Centralamerikanische Staaten	7 637 651	6 086 774	2 861 126	2 501 485
Britisch-Honduras	303 283	378 719	349 510	364 528
Miquelon, Langley und St. Pierre-Inseln	70 924	8 284	299 763	374 237
Zusammen	22 731 698	34 097 145	10 777 528	10 096 327
Südamerika.				
Ecuador	1 131 169	—	1 049 392	—
Brasilien	52 953 176	41 923 924	8 071 653	6 482 238
Venezuela	8 261 236	6 273 126	2 827 010	2 761 878
Argentinische Republik	4 100 192	5 025 559	5 671 729	4 339 770
Vereinigte Staaten von Columbien	3 950 953	3 941 563	5 973 965	6 123 792
Uruguay	2 818 761	4 975 848	1 393 725	1 110 545
Britisch-Guiana	2 739 873	1 864 596	1 423 211	1 554 726
Niederländisch-Guiana	482 424	282 647	236 105	293 071
Französisch-Guiana	1 448	1 002	137 704	150 719
Chile	2 863 233	1 182 845	2 062 507	1 973 548
Peru	461 726	973 023	717 968	809 877
Alle anderen Länder in Südamerika	—	933 283	1 304	643 343
Zusammen	79 764 191	67 877 316	9 566 293	26 235 507
Asien und Oceanien.				
Philippinen-Inseln	8 614 830	—	147 682	—
China	19 076 780	18 975 363	6 246 626	7 748 277
Britisch-Ostindien	18 836 090	17 247 825	3 902 047	7 429 481
Japan	17 114 181	14 979 927	3 280 314	5 272 012
Britische Besitzungen im südlichen Stillen Ocean	4 411 119	9 361 435	9 543 474	10 981 915
Hawaiische Inseln	9 922 075	9 861 724	3 520 593	3 812 828
Niederländisch-Ostindien	2 978 071	3 175 930	2 169 099	2 132 947
Hongkong	1 436 481	1 072 459	2 980 055	6 992 709
Asiatische Türkei	3 616 306	3 016 871	179 213	221 862
Asiatisches Rußland	106 603	99 974	118 098	151 682
Alle übrigen Länder in Asien	48 358	50 318	208 852	286 451
Zusammen	86 160 894	77 841 826	32 296 058	45 030 214
Afrika.				
Britische Besitzungen in Afrika	1 232 940	1 406 570	1 160 266	1 230 550
Afrikanische Türkei	255 696	264 931	303 267	183 311
Französ. Besitzungen in Afrika	492 343	310 695	330 820	239 528
Span. Besitzungen in Afrika	95 572	108 689	158 669	197 979
Liberia	86 531	67 751	90 485	96 868
Portugiesische Besitzungen in Afrika	43 387	225	12 640	22 332
Alle übrigen Länder in Afrika	1 350 980	1 123 073	499 564	806 814
Zusammen	3 557 449	3 281 934	2 555 691	2 777 382

Länder.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1886/87. Dollars.	1885/86. Dollars.	1886/87. Dollars.	1885/86. Dollars.
Alle übrigen Länder.				
Span. Besitzungen, alle übrigen	3 828	9 566 912	—	132 937
Britische Besitzungen, alle übrigen	1 044 307	1 809 487	478 529	355 193
Französ. Besitzungen, alle übrigen	267 032	856 995	401 882	281 188
Französ.-Ostindien	—	—	176 983	116 416
Alle übrigen Inseln und Häfen	3 222	—	167 119	114 472
Zusammen	1 318 389	11 233 394	1 219 513	1 000 252
Insgesammt	692 319 768	674 029 792	703 022 923	717 933 646

Mexiko.

Ausfuhr von Mexiko im Fiskaljahr 1886/87.

Nach:		Edle Metalle. Pesos.	Produkte anderer Art. Pesos.	Zusammen. Pesos.
Deutschland	für	1 289 910,82	885 859,29	2 175 770,11
Belgien	„		67 326,42	67 326,42
Columbia	„	52 490	41 757,66	104 247,66
Costa-Rica	„	1 000	1 242	2 242
Spanien	„	104 843,60	520 050,24	625 293,84
Vereinigte Staaten von Amerika ...	„	16 576 120 09	11 152 594,70	27 728 714,79
Frankreich	„	4 401 222,74	711 298,40	5 112 521,14
Guatemala	„	2 300	2 766,90	5 066,90
Honduras	„		870	870
Großbritannien ...	„	11 122 019,69	2 240 166,88	13 362 186,57
Italien	„		570	570
Nicaragua	„	7 550,62	670	8 200,62
Rußland	„	3 545		3 545
San Salvador ...	„		280	280
Venezuela	„		5 075	5 075
Zusammen ...	für	33 560 502,56	16 631 427,49	49 191 930,05

In der zweiten Hälfte des Fiskaljahres 1886/87 wurde von gemünztem Gold und Silber, sowie an Erzen ausgeführt nach:

		Pesos.
Deutschland	für	783 993,71
Spanien	„	53 863,50
Vereinigte Staaten von Amerika ..	„	7 020 663,80
Frankreich	„	2 488 395,40
Großbritannien	„	5 062 321
Rußland	„	3 545
Centralamerika	„	12 694,37
Zusammen	für	15 395 476,28

Davon waren:		Pesos.
Silbererze	für	2 618 818,75
Silber- und Golderze	„	218 550,74
Silberbarren	„	2 937 196,52
Silberhaltiges Blei	„	166,24
Goldbarren	„	141 828,05
fremde Goldmünzen	„	10 017,77
Mexikanische Goldmünzen ...	„	105 594,76
fremde Silbermünzen	„	18 858,31
Mexikanische Silbermünzen ..	„	9 349 445,15
Zusammen	für	15 395 476,28

Von anderen Erzeugnissen wurde in demselben Zeitraum ausgeführt nach:

		Pesos.
Deutschland	für	502 104,18
Belgien	„	89 166,12
Columbia	„	15 586
Spanien	„	307 607,49
Vereinigte Staaten von Amerika ...	„	6 324 694,59
Frankreich	„	427 562,39
Guatemala	„	2 700
Honduras	„	870
Großbritannien	„	1 401 663,63
Italien	„	600
Nicaragua	„	670
San Salvador	„	280
Zusammen	für	9 023 293,24

Davon waren:		Pesos.
Banknoten	für	9 800
Pretiosen	„	8 178
Rindvieh, Pferde und Maulesel	„	218 125,80
Indigo	„	44 257,40
Zucker	„	71 285,84
Kaffee	„	2 050 275,52
Anthracitkohlen	„	5 704,80
Gesalzenes Fleisch und Fische	„	7 689
Kautschuk	„	112 079,81
Borsten	„	38 084,80
Kupfer	„	14 226,57
Perlmutterschalen	„	2 939
Gerberinden	„	21 957,10
Chiele	„	181 844,96
Chile (Pfeffer)	„	6 077,10
Linaloe-Essenz	„	7 458
Phosphorsaurer Kalk	„	49 111
Frijol (Bohnen)	„	33 378,07
Früchte	„	22 454,10
Gelbe Erbsen	„	10 398,14
Hennequen	„	1 962 414,75
Knochen	„	2 924
Ixtle (Faserstoff)	„	153 648,88
Wolle	„	46 018.87
Gemüse	„	29 777 74
Citronen	„	6 139,96
Farb- und feine Hölzer	„	1 169 126,17
Mais	„	6 116,75
Gewebte Stoffe	„	9 241,61
Marmor	„	13 078,75
Honig	„	21 206,50
Orseille	„	28 066,70

		Pesos.
Perlen	für	6 500
Felle	„	1 392 707,54
Rohzucker	„	7 866,90
Blei	„	115 682,81
Grüne Pflanzen	„	6 483,68
Jalapawurzel	„	12 069,85
Zacatonwurzel	„	121 222,17
Tabak	„	352 792,41
Vanille	„	361 275,05
Sassaparilla	„	38 786,69
Verschiedene Erzeugnisse, nicht bis zu 5000 Pesos	„	63 017,72
Gepäck	„	10 928
Zurückgesandte Waaren und Maschinen	„	175 970,54
Zusammen	für	9 025 293,24

gegen 8 246 254 Pesos in demselben Zeitraum 1885/86.

Argentinische Republik.

Der Außenhandel und die Schifffahrt im Jahre 1886.[1])

Der Argentinische Handel bezifferte sich im Jahre 1886, abgesehen von einem Transitverkehre im Werthe von 10 165 275 Pesos mon. nac. (in welchem sich eine Durchfuhr Bolivianischen Silbers im Betrage von 5,7 Millionen Pesos befindet)

in Einfuhr	95 408 745 Pesos mon. nac.[2])
„ Ausfuhr	69 834 841 „ „ „
Zusammen	165 243 586 Pesos mon. nac.

Dieser Betrag ergiebt gegen das Jahr 1885 eine Verminderung um 10 857 483 Pesos mon. nac., und zwar hat die Ausfuhr um

14 044 259 Pesos mon. nac.

abgenommen, dagegen die Einfuhr um

3 186 776 Pesos mon. nac.

zugenommen und überhaupt die höchste Ziffer erreicht, welche bis jetzt nachgewiesen wurde.

Einfuhr. Die Zunahme der Einfuhr entfällt ausschließlich auf die zollpflichtigen Waaren; es wurden 1886 für 85 455 335 Pesos mon. nac. gegen 73 039 398 Pesos mon. nac. im Jahre 1885 eingeführt. Insbesondere hat sich die Einfuhr der nothwendigsten Konsum- und Verbrauchsartikel vermehrt, wie Wein, Gewebe, Holz, verschiedene Eisenwaaren und Petroleum.

Die Einfuhr zollfreier Güter ist dagegen im Jahre 1886 beträchtlich geringer gewesen als im Vorjahre, 9 953 410 Pesos mon. nac. gegen 19 182 661 Pesos mon. nac. im Jahre 1885. Es liegt dies vornehmlich in der verminderten Einfuhr von Eisenbahnmaterialien, Kohlen, Draht zum Einzäunen, Gold zur Münzenprägung und Silber in Barren, welche fünf Artikel fast allein die bestehende Differenz ausmachen.

Auffällig erscheint es, daß die Einfuhr von rohem Eisen und Stahl im Jahre 1886 um 12 458 815 kg höher als im Jahre 1885 war, deren Werth aber trotzdem um 695 979 Pesos mon. nac. geringer aufgeführt ist. Das hiesige statistische Büreau führt dies auf die Verschiedenheit des Werthes von Stahl und Eisen zurück, welche in derselben Gruppe aufgeführt sind, und nimmt an, daß im Jahre 1885 Stahl und 1886 Eisen in verhältnißmäßig größerer Quantität eingeführt worden ist.

Die Einfuhr der hauptsächlichen Lebensmittel hatte in den letzten drei Jahren folgende Werthe in 1000 Pesos mon. nac:

	1884.	1885.	1886.
Wein	8280	6102	8500
Andere Getränke	3200	2080	2190
Oele	1450	1385	1528
Zucker	6200	3560	3467
Reis	1170	1097	1007
Kaffee	691	751	878
Mehl	60	17	17
Fische und Konserven	1200	768	842
Yerba Mate	2230	2030	2180
Fariña	227	107	161
Käse	600	595	628
Thee	495	309	487
Andere Lebensmittel	1000	1504	1671

Der Rückgang der Zuckereinfuhr beweist die bedeutende Vermehrung des Argentinischen Rohrzuckerbaus unter dem Schutze der Zollerhöhung (1884 betrug der Einfuhrzoll 5 Centavos pro Kilogramm, seit 1885 7 Centavos).

Die Zunahme der **Käseeinfuhr** in einem Lande, welches hauptsächlich von Viehzucht lebt, zeigt wie viel noch zur Aufbesserung des letzteren zu geschehen hat. Auf dem Lande ist es sogar oft schwer, Milch zu erhalten.

Die **Weineinfuhr**, welche 1885 wegen der Zollerhöhung abgenommen hatte, ging 1886 wieder bedeutend in die Höhe, ein Zeichen des wachsenden Wohllebens, daneben ist auch die Weinkultur in steter Zunahme.

Auch die **Biereinfuhr** hat 1886 wieder zugenommen, und gleichzeitig diejenige von Hopfen und Malz.

Die Einfuhr von **Bekleidungs- und Modegegenständen** ergab in den letzten drei Jahren folgende Werthe in 1000 Pesos mon. nac.:

	1884.	1885.	1886.
Teppiche	342	438	342
Sackleinen	1221	1439	1315
Shirting	1203	1317	2154
Futterstoffe für Ponchos	81	43	28
Hosenstoffe	193	305	325
Buckskins	1380	1287	2108
Segelleinen	429	426	593
Gewebe, baumwollene	4500	3475	3899
„ leinene	151	315	337
„ wollene	1072	1155	753
„ gemischte	1850	1807	1894
„ seidene	336	354	486
Sammet	80	68	19
Verschiedene Artikel	2130	3130	4412
Kattun	2000	1962	2534
Fertige Kleider und Konfektionen	2814	2821	2678
Leder und Lederwaaren	1333	1513	1328
Ferner in Edelsteinen	124	184	306
Taschenuhren	189	216	247

Ausfuhr und Produktion. Der Minderwerth der Ausfuhr im Jahre 1886 ist zum Theil der thatsächlichen Abnahme derselben,

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 92 und wegen des vorläufigen Ergebnisses für das Jahr 1886 s. Hand. Arch. 1887 I. S. 247.

[2]) Der Peso war 1886 durchschnittlich etwa 3 Mark werth.

wie sie in Ziegenhäuten, trockenen und gesalzenen Rinderhäuten, Leinsamen, Weizen und Fett stattgefunden hat, zuzuschreiben; zum anderen Theile aber, im Betrage von $6\frac{1}{2}$ Millionen, der bedeutenden Herabsetzung der Werthe für Wolle. Der zollamtliche Schätzungswerth für 100 kg Wolle war 1885 28 Pesos mon. nac., dagegen nur 24 Pesos mon. nac. Obwohl die Ausfuhr von Wolle in 1886 132 Millionen Kilogramm betrug, gegen 128 Millionen Kilogramm im Jahre 1885, hat der Werth in 1886 doch 4 Millionen Pesos weniger betragen.

Der Zollwerth für Salzfleisch betrug 1885 13 Pesos pro 100 kg, in 1886 dagegen nur 10 Pesos; auch hierdurch ist ein Minderwerth entstanden, obwohl 1886 über 5 Millionen Kilogramm mehr als im Vorjahre ausgeführt wurden.

Die Ausfuhr der hauptsächlichen landwirthschaftlichen Erzeugnisse war in den letzten drei Jahren folgende:

		1884.	1885.	1886.
Weizen	1000 kg	108 499	78 493	37 864
Mehl	„	3 734	7 447	5 262
Mais	„	113 710	197 859	231 660
Lein	„	88 991	69 426	37 689
Kleie	„	3 226	5 768	2 661
Salzfleisch	„	18 869	32 056	37 388
Fleischextrakt	„	27	—	263
Zungen	„	—	—	176
Gefrorene Hammel .. Werth:	1000 Pesos	33	75	360
Gefrorene Rinder	Stück	—	84	627
Verschiedenes gefrorenes Rindfleisch	1000 kg	—	—	19
Schmutzige Wolle	„	114 344	128 393	132 130
Schaffelle	„	21 938	31 336	35 319
Rindshäute, trockene	1000 Stück	1 706	1 931	1 813
„ gesalzene	„	642	811	724
Pferdehäute	„	281	372	278

In den Argentinischen Saladeros wurden geschlachtet an Hornvieh 1884 315 700, 1885 610 700, 1886 484 137 Stück (die geringere Schlachtung 1886 ist dem Brasilianischen Einfuhrverbot zuzuschreiben). Das zur Schlachtung kommende Vieh ergab durchschnittlich etwa folgenden Ertrag für ein Stück:

	Ochsen. kg.	Kühe. kg.
Haut, in gesalzenem Zustande	30	$22\frac{1}{2}$ bis 23
Fleisch, in getrocknetem Zustande	70	55
Talg	20	23
Haar	0,35	0,35

Knochen und Knochenasche etwa 16 bis 18 Tonnen für je 1000 Stück Vieh.

Die Ausfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse ist, soweit sie nicht von zufälligen Umständen abhängt, in steter Zunahme.

Nach einer kürzlich veröffentlichten Privatarbeit schätzt man gegenwärtig das bebaute Land in Argentinien, welches 1854 92 000 Quadras = 155 000 ha betragen haben soll, auf etwa 1 230 000 Quadras = 2 075 000 ha. Hiervon wären bebaut mit

	ha		ha
Weizen	848 000	Tabak	5 000
Mais	405 000	Früchten, Gemüse ꝛc.	84 000
Flachs	50 000	Futter, Luzerne	607 000
Zucker	20 000	Wein	27 000

Der Weinbau hat sich in den letzten Jahren verdoppelt. Seine Entwicklung leidet aber oft noch unter der Unkenntniß der Behandlung der Rebe und des Weins. Die jährliche Ausbeute wird auf 27 Millionen Liter geschätzt.

Die gegenwärtige jährliche Rohzuckerproduktion glaubt man auf 38 000 Tonnen schätzen zu können, wovon etwa 24 000 auf die Provinz Tucuman entfallen.

Die Ausfuhr von Metall zeigt keine bedeutende Steigerung, der Bergbau bedarf noch der Entwickelung und der Verbindung mit Eisenbahnen.

In letzterer Zeit sind in der Provinz Jujuy angeblich reichhaltige Petroleumquellen entdeckt worden. Bei Paganzo (Provinz Rioja) hat der bekannte Mineraloge Dr. Brackebusch zu Córdoba ein Steinkohlenlager aufgefunden, welches er als von außerordentlicher Güte und von unbegrenzter Ausdehnung und Reichhaltigkeit bezeichnet und dessen Ausbeutung nach seiner Angabe nur geringe Schwierigkeiten bieten würde, da dasselbe nur 30 km von einer im Bau begriffenen Bahn entfernt ist.

Betheiligung der einzelnen Länder am Argentinischen Handel. In dem Einfuhrhandel Argentiniens im Jahre 1886 haben die nachfolgenden Länder eine Steigerung gegen das Vorjahr aufzuweisen:

Deutschland	um	etwa	$\frac{4}{5}$	Millionen	Pesos,
Belgien	„	„	$\frac{1}{4}$	„	„
Brasilien	„	„	$\frac{1}{10}$	„	„
Spanien	„	„	$\frac{3}{5}$	„	„
Vereinigte Staaten von Amerika	„	„	$\frac{3}{5}$	„	„
Frankreich (über 1 Million für Wein)	„	„	$2\frac{2}{5}$	„	„
Italien	„	„	$\frac{2}{5}$	„	„
Niederlande	„	„	$\frac{1}{5}$	„	„
Uruguay	„	„	$1\frac{7}{10}$	„	„
Andere Länder	„	„	$\frac{9}{10}$	„	„

Zurückgegangen sind nur Großbritannien um etwa $1\frac{9}{10}$ Millionen und Bolivien um 1 Millon Pesos. Großbritanniens Einfuhr hat sich fast auf allen Gebieten gesteigert; nur an Materialien für Eisenbahnbauten hat es um 5 Millionen und an Gold zum Prägen für etwa 1 Million weniger als 1885 eingeführt.

Auch Bolivien hat um 1 Million Silber weniger nach Argentinien ausgeführt.

An der Abnahme des Werthes der Ausfuhr sind fast alle Bestimmungsländer betheiligt, so:

Deutschland	mit	etwa	$1\frac{1}{2}$	Millionen	Pesos,
Antillen	„	„	$\frac{3}{10}$	„	„
Belgien	„	„	4	„	„
Bolivien	„	„	$\frac{1}{6}$	„	„
Brasilien	„	„	$\frac{3}{10}$	„	„
Spanien	„	„	$1\frac{1}{10}$	„	„
Uruguay	„	„	$\frac{6}{10}$	„	„
Vereinigte Staaten von Amerika	„	„	2	„	„
Großbritannien	„	„	$2\frac{3}{4}$	„	„
Chile	„	„	$\frac{1}{8}$	„	„
Frankreich	„	„	$1\frac{6}{10}$	„	„

Eine unbedeutende Mehrausfuhr fand statt nach Italien, Portugal, Paraguay und anderen (nicht speziell genannten) Ländern.

Den Antheil Belgiens anlangend, so wird ein großer Theil der für dasselbe angegebenen Summen in der Ein- und Ausfuhr wiederum Deutschland zufallen.

Im Gesammtverkehr Argentiniens nimmt wieder den ersten Platz ein:

Großbritannien mit 26 pCt., es folgen: Frankreich mit 23, Belgien mit 11, Deutschland mit 9,7, die Vereinigten Staaten von

Amerika mit 6,8, Uruguay mit 5,2, Italien mit 4, Spanien mit 2,7, Brasilien mit 2,6, Chile mit 1,4 und Paraguay mit 1,1 pCt.

In der Einfuhr hat Deutschland nach Großbritannien mit 35 pCt. und Frankreich mit 17,8 pCt. den dritten Rang mit 8,4 pCt.; es folgen Belgien mit 8,08 pCt., die Vereinigten Staaten von Amerika mit 8,03 pCt., Italien mit 4,8 pCt., Spanien mit 3,8 pCt.

In der Einfuhr von Eisen, Stahl und Eisenwaaren ist Großbritannien weit überlegen mit 57 pCt., Belgien betheiligt sich daran mit 20 pCt., die Vereinigten Staaten von Amerika mit 8½ pCt., Deutschland und Frankreich mit je 6 pCt. Der große Vorsprung Großbritanniens beruht darauf, daß es sich in erster Linie von allen auswärtigen Staaten an hiesigen industriellen Unternehmungen betheiligt und dabei vorzugsweise Englisches Eisen und Stahl verwendet. Auch soll es in letzter Zeit mehrfach billiger als Deutsche Eisenwerke geliefert haben.

An der Gesammtausfuhr ist Frankreich mit 30 pCt. am meisten betheiligt, sodann Belgien mit 15,86 pCt., Großbritannien mit 15,81 pCt., Deutschland mit 9,9 pCt., die Vereinigten Staaten von Amerika mit 5,1 pCt.

Daß alle diese Angaben nicht genau sind, da der Ursprung der Waaren, beziehungsweise ihr Bestimmungsland nicht feststeht, wurde bereits in früheren Jahren erörtert.

Direkter Handelsverkehr Argentiniens mit Deutschland.

Die direkte Einfuhr von Deutschland ist von:

7 262 999 Pesos mon. nac. im Jahre 1885
auf 8 044 875 " " " " " 1886,
also um 781 876 " " " gestiegen.

Zugenommen hat insbesondere die Einfuhr von: Stärke, Stockfisch, Genever in Fässern, Portwein, Cigarren und Tabak, Kaschmir, baumwollenen Geweben, fertigen Artikeln aus Baumwolle, Kattunen und ähnlichen Geweben, Strümpfen aller Art, fertigen Kleidern, Herrenhüten, Spezifikum für kranke Schafe, Musikinstrumenten, Küchen- und Hausgeräthen, Waaren von legirtem Metall, Glasflaschen, losen Edelsteinen, Lampenartikeln.

Dagegen sind in der Einfuhr zurückgegangen: Reis, raffinirter Zucker (um 297 196 Pesos mon. nac.), Bier in Flaschen, Branntwein und Likör in Fässern, wollene Gewebe, Spiritus (um 104 242 Pesos), Glykose und Dextrin, Mode- und Fantasieartikel.

Die direkte Ausfuhr nach Deutschland hat von

8 612 443 Pesos mon. nac. im Jahre 1885
auf 6 950 908 " " " " " 1886,
also um 1 661 535 " " " abgenommen.

Aus den oben erörterten Gründen ist die Höhe dieses Betrages, welcher auf dem geringen Werthansatz für Wolle beruht, jedoch nur scheinbar.

Mehr ausgeführt wurden: Konservirtes Fleisch, Pferdehaare, Fischotterfelle, trockene Pferdehäute, gesalzene Rindshäute, Klauen, Weizenmehl.

Weniger ausgeführt wurden: Schaffelle, trockene Rindshäute, gesalzene Pferdehäute, ungewaschene Wolle (um über 1½ Millionen kg), Mais, geschmolzener Talg und Fett.

Der Gesammtverkehr Deutschlands mit Argentinien betrug hiernach: 1886: 14 995 783 Pesos mon. nac. gegen 15 775 442 Pesos mon. nac. im Jahre 1885. (Also — den Peso zu etwa 3 Mark gerechnet — 45 Millionen Mark gegen 47 Millionen im Vorjahr.)

Argentinischer Gold- und Silberverkehr. Der Verkehr von Gold- und Silbermünzen hat in der Einfuhr eine wesentliche Vermehrung erfahren.

Es wurden im Ganzen eingeführt:

	Gold.	Silber.	Zusammen.
	Pesos m. n.	Pesos m. n.	Pesos m. n.
1885	6 148 427	157 824	6 306 251
1886	19 408 809	1 226 853	20 635 662

also 1886 mehr: 14 329 411 Pesos mon. nac.; ausgeführt:

	Gold.	Silber.	Zusammen.
	Pesos m. n.	Pesos m. n.	Pesos m. n.
1885	6 677 811	1 764 833	8 442 644
1886	7 832 816	525 202	8 358 018

Deutschland ist an der Ein- und Ausfuhr scheinbar fast nicht betheiligt.

Von Großbritannien sind 18 479 200 Pesos mon. nac. eingeführt worden, 8 945 396 Pesos mon. nac. wurden dahin versandt.

Schiffsverkehr.

Der überseeische Schiffsverkehr des Jahres 1886 hat im Vergleich zum Vorjahre im Ganzen etwas nachgelassen, wovon wohl die in den letzten Monaten 1886 hier aufgetretene Cholera die Veranlassung ist.

An Segelschiffen sind eingelaufen:

4727 gegen 4908 im Vorjahre;
von diesen beladen 4059 von 697 651 Reg.-Tonnen
gegen 4212 " 724 491 " im Vorjahre;
ausgelaufen sind:
2697 gegen 2441 im Vorjahre:
davon beladen 998 von 206 696 Reg.-Tonnen
gegen 1087 " 262 415 " im Vorjahre;

Dampfschiffe sind eingelaufen:

6288 gegen 6671 im Vorjahre;
davon 3632 von 1 930 072 Reg.-Tonnen mit Ladung
und 2656 " 820 980 " in Ballast,
also zusammen von 2 751 052 Reg.-Tonnen gegen 2 829 726 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Ausgelaufen sind:

5546 gegen 6549 im Vorjahre.
davon 2716 von 1 700 955 Reg.-Tonnen mit Ladung
und 2830 " 861 493 " in Ballast,
also zusammen von 2 562 448 Reg.-Tonnen gegen 2 748 803 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Hieran betheiligte sich die Deutsche Schifffahrt wie folgt:

Deutsche Segelschiffe liefen ein im Jahre 1886:

mit Ladung 129 von 49 163 Reg.-Tonnen
gegen 108 " 30 333 " im Vorjahre;
in Ballast 3 " 442 "
gegen 3 " 464 " im Vorjahre;
im Ganzen 132 " 49 605 "
gegen 111 " 30 797 " im Vorjahre;
es liefen aus:
mit Ladung 42 von 20 712 Reg.-Tonnen
gegen 60 " 15 492 " im Vorjahre;
in Ballast 38 " 17 532 "
gegen 53 " 22 066 " im Vorjahre;
im Ganzen 80 " 38 244 "
gegen 113 " 37 558 " im Vorjahre.

Deutsche Dampfschiffe liefen ein:

mit Ladung	157	von	189 747	Reg.-Tonnen		
gegen	116	„	169 956	„	im Vorjahre;
in Ballast	1	„	966	„	
gegen	1	„	1484	„	im Vorjahre;
im Ganzen	148	„	190 713	„	
gegen	117	„	171 440	„	im Vorjahre;

es liefen aus:

mit Ladung	112	von	171 259	Reg.-Tonnen	
gegen	118	„	169 301	„	im Vorjahre;
in Ballast	2	„	8 006	„	
gegen	3	„	3 959	„	im Vorjahre;
im Ganzen	114	„	174 265	„	
gegen	121	„	173 260	„	im Vorjahre.

Die Bewegung der Schifffahrt zwischen Argentinischen Häfen weist in Ein- und Ausgang auf:

	50 265	Schiffe	von	5 224 856	Reg.-Tonnen.
Eingegangen sind	17 504	Segelschiffe	„	650 048	„
und	7 297	Dampfer	„	1 986 406	„
Zusammen	24 801	Schiffe	von	2 636 454	Reg.-Tonnen.
Ausgelaufen sind	18 569	Segelschiffe	„	689 679	„
und	6 895	Dampfer	„	1 898 203	„
Zusammen	25 464	Schiffe	von	2 587 882	Reg.-Tonnen;

davon gingen ein:

mit Ladung	11 589	Segelschiffe	von	403 907	Reg.-Tonnen
und	4 888	Dampfer	„	1 388 876	„
in Ballast	5 915	Segelschiffe	„	246 141	„
und	2 909	Dampfer	„	597 530	„

und liefen aus:

mit Ladung	10 316	Segelschiffe	von	345 722	Reg.-Tonnen
und	3 468	Dampfer	„	1 129 384	„
in Ballast	8 253	Segelschiffe	„	343 977	„
und	3 427	Dampfer	„	768 819	„

An der Schifffahrt zwischen Argentinischen Häfen betheiligten sich Schiffe unter Deutscher Flagge:

eingehend mit Ladung	25	Segelschiffe	von	4 811	Reg.-Tonnen,
in Ballast	20	„	„	5 038	„
ausgehend mit Ladung	17	„	„	3 622	„
in Ballast	22	„	„	5 875	„
eingehend mit Ladung	59	Dampfer	„	81 987	„
in Ballast	1	„	„	4	„
ausgehend mit Ladung	—	„	„	—	„
in Ballast	5	„	„	6 859	„

1. Uebersicht der Handelsbewegung im Jahre 1886, nach den Herkunfts- bezw. Bestimmungsländern geordnet.

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer.	Einfuhr zum Verbrauch. Pesos m. n.	Ausfuhr von Landesprodukten. Pesos m. n.
Deutschland	8 044 875	6 950 908
Antillen	20 118	1 134 741
Afrika	—	6 771
Belgien	7 821 817	10 924 737
Bolivien	332 006	180 992
Brasilien	2 808 964	1 943 218
Canada	794 790	—
Chile	68 698	2 318 850
Spanien	3 717 595	1 166 447
Vereinigte Staaten von Amerika	7 678 284	3 680 406
Frankreich	17 002 038	22 342 188
Italien	4 647 287	2 476 438
Niederlande	780 247	—
Paraguay	1 418 740	419 254
Portugal	58 898	317 694
Großbritannien	33 432 660	10 071 850
Schweden und Norwegen	—	31 926
Uruguay	6 417 435	2 767 216
Andere Länder	3 159 295	3 201 215
Zusammen	95 408 745	69 834 841
Im Transit	10 165 275	10 165 275

2. Uebersicht des auswärtigen Handels im Jahre 1886.

A. Einfuhr.

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
I. Lebende Thiere.			
Esel	Stück	5	640
Pferde	„	857	24 910
Schweine	„	99	2 315
Schafe	„	18 716	61 868
Maulthiere	„	19	288
Rindvieh	„	1 463	67 056
Summe I.	—	—	157 072
II. Lebensmittel.			
Olivenöl in Blechkisten	kg	4 306 811	1 507 914
„ „ Flaschen	Dutzd.	7 208	21 621
Oliven	kg	896 067	49 601
Stärke	„	1 294 416	216 865
Reis	„	11 878 432	1 007 456
Safran	„	4 186	60 484
Zucker:			
weißer	„	2 189	284
raffinirter	„	18 242 831	3 466 186
gewöhnlicher	„	10 161	1 296
Stockfisch	„	717 934	121 356
Kakao	„	143 761	87 406
Kaffee	„	2 981 488	878 124
Zimmet	„	28 046	9 916
Fleisch, verschiedenes	—	—	50 122
Gerste	kg	80 718	6 496
Chokolade	„	116 887	115 387
Kola	kg	69 316	44 896
Konfekt	—	—	102 886
Gewürzwaaren	—	—	410 948
Fariña	kg	3 229 058	161 152
Bodenmehl, verschiedenes	—	—	20 906

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Nudeln, Graupen 2c.	kg	33 392	7 273
Obst, frisches	—	—	38 835
„ getrocknetes und konservirtes	—	—	373 418
Mehl, Weizen-	kg	14 192	2 356
„ anderes	„	68 832	17 020
Schinken	„	182 954	71 796
Gemüse, getrocknetes u. konservirtes	—	—	180 996
Butter	kg	8 799	4 575
Schweineschmalz	„	205 202	63 613
Honig	„	6 391	969
Brot und Zwieback	„	32 021	9 660
Fische, konservirte	—	—	472 963
„ frische	—	—	—
Käse	kg	1 056 615	628 740
Salz, feines	„	722 625	75 876
Würste	„	26 711	18 435
Thee	„	487 275	487 275
Speck	„	6 176	2 903
Weizen	„	3 967	159
Yerba Maté, Paraguaysche	„	6 761 825	745 782
„ „ Brasilianische	„	11 059 796	1 433 510
Summe II.	—	—	12 865 786
III. Getränke.			
Mineralwasser in Flaschen	Dutzd.	21 064	38 800
Bier in Fässern	Liter	100 343	16 557
„ „ Flaschen	Dutzd.	218 531	508 063
Apfelmost in Flaschen	„	555	1 166
Cognac in Flaschen	„	63 117	378 702
„ „ Fässern	Liter	150 210	54 183
Genever in Fässern	„	1 670 153	234 810
„ „ Flaschen	Dutzd.	710	2 315
Caña	Liter	206 514	30 624
Anisbranntwein, in Fässern	„	14 667	6 746
„ „ Flaschen	Dutzd.	1 387	5 047
Branntwein und Liköre, verschiedene:			
in Flaschen	„	129 678	707 996
„ Fässern	Liter	661 429	210 227
Syrup und Saft, Frucht-	—	—	2 415
Wein:			
Champagner und andere Schaumweine in Flaschen	Dutzd.	12 934	108 003
Xeres in Flaschen	„	2 538	20 304
Portwein in Flaschen	„	18 702	149 616
Bordeaux in Flaschen	„	17 929	107 574
Rheinwein in Flaschen	„	1 342	8 314
andere Sorten in Flaschen	„	14 224	66 171
Xeres in Fässern	Liter	70 496	36 658
Portwein	„	159 524	82 952
Bordeaux in Fässern	„	32 065 488	3 366 877
rother Spanischer Wein in Fässern	„	14 889 213	1 488 921
andere Sorten in Flaschen	„	28 474 264	2 847 426
Wermuth	„	33 641	201 546
Essig	„	129 861	9 090
Summe III.	—	—	10 691 128

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
IV. Tabak.			
Cigarren, Havana-	kg	8 154	66 030
„ andere Sorten	„	153 996	253 813
Cigarretten	„	6 286	8 489
Havanatabak in Blättern	„	48 667	25 003
Anderer Tabak in Blättern	„	5 881 837	1 120 909
Havanatabak, geschnittener	„	72 741	57 810
Anderer Tabak, geschnittener	„	101 118	42 075
Schnupftabak	„	6 895	8 251
Summe IV.	—	—	1 581 380
V. Gewebe 2c.			
Teppiche:			
Wachstuchteppiche (Läufer)	kg	2 758	539
Matten, aller Art	m	61 838	15 852
Decken	kg	63 500	28 062
Teppichstoffe aller Art	„	344 647	309 034
Sackleinen	„	6 563 126	1 315 902
Schirting	„	2 588 087	2 154 672
Boy	„	19 153	28 488
Hosenstoffe, leinene	„	339 794	325 866
Kaschmir, wollener	„	708 887	1 408 010
„ anderer Art	„	752 064	700 123
Band, verschiedene Sorten	—	—	270 683
Schnüre, verschiedene Sorten	—	—	12 207
Roßhaare zum Polstern	kg	317	190
Spitzen und Tüll	—	—	560 488
Bettdecken, wollene	kg	14 996	29 992
„ anderer Art	—	—	277 943
Flanell, wollener	kg	162 127	291 829
„ anderer Art	—	—	16 770
Bindfaden	kg	263 424	88 638
Nähgarn, weißes und schwarzes	„	246 946	394 398
Andere Garne	„	605 771	851 346
Wachstuch und geölte Stoffe	„	172 806	103 205
Takelwerk	„	1 484 690	299 006
Segeltuch	„	996 026	598 651
Docht	„	71 550	107 323
Tuch für Billards	„	4 244	15 914
Seile und Stricke	„	545 828	186 457
Baskenschuhsohlen	„	801 700	240 506
Zeug für Damenschuhe	„	4 846	8 692
Posamentierwaaren aus Gold und Silber	—	—	27 343
Posamentierwaaren aus Seide, Wolle und Baumwolle	—	—	133 218
Gewebe, verschiedene:			
baumwollene	kg	5 277 485	3 688 715
„	m	1 654 196	211 961
hanfene	kg	11 104	4 520
leinene	„	166 460	218 759
„	m	321 149	119 611
wollene	kg	267 712	740 063
„	m	34 400	18 182

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
gemischte	kg	548 902	1 298 069
„	m	272 270	101 062
seidene	kg	36 752	482 894
„	m	7 815	4 674
Gewebe aus Jute, Manila- und Agavehanf	kg	211 711	82 801
Gewebe aus Jute, Manila- und Agavehanf	m	22 270	6 186
Sammet, seidener	kg	2 845	19 378
Verschiedene fertige Artikel:			
baumwollene	—	—	966 049
hanfene	—	—	69 447
leinene	—	—	77 697
wollene	—	—	321 289
gemischte	—	—	276 310
seidene	—	—	421 585
anderer Art	—	—	100 294
Kattun und andere bedruckte Gewebe aus Baumwolle	kg	2 292 278	2 584 238
Summe V.	—	—	21 994 613
VI. Fertige Kleidungsstücke.			
Hemden aller Art	Dutzd.	17 707	165 414
Unterhemden aller Art	kg	222 028	257 721
Unterbeinkleider	Dutzd.	7 114	42 908
Kravatten aller Art	—	—	103 732
Damen-, Morgen- und Unterröcke	Dutzd.	5 365	23 440
Hemdenkragen und Manschetten	„	23 999	43 551
Korsets	„	15 859	101 962
Mützen	„	5 825	17 885
Handschuhe (nicht Leder-)	„	5 846	14 287
Taschentücher	„	73 649	167 019
Strümpfe aller Art	kg	619 405	959 420
Handtücher	„	73 008	90 936
Fertige Kleider	—	—	807 526
Regen- und Sonnenschirme	—	—	85 615
Hüte, Seiden-, Stroh-, Filz- rc.	—	—	797 200
Summe VI.	—	—	3 678 566
VII. Chemische und pharmazeutische Substanzen und Produkte			
Schwefelsäure	kg	388 921	19 484
Salzsäure	„	19 833	1 972
Salpetersäure	„	5 750	1 160
Andere Säuren	—	—	23 863
Leinöl	kg	838 810	108 396
Palmöl	„	126 334	29 067
Andere Oele	—	—	158 189
Spiritus	Liter	492 912	38 909
Theer	kg	278 614	17 785
Alaun	„	18 849	1 008
Ammoniak, flüssiges	„	15 086	5 572
Indigo	„	7 912	20 571
Schwefel	„	579 768	17 880
Terpentinöl	„	311 681	49 869

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Firniß	kg	133 716	60 434
Doppeltkohlensaures Kali	„	164	91
Benzin	Liter	82 568	3 431
Stiefelwichse	kg	46 956	23 475
Kohlensaures Natron (Doppelt-)	„	38 801	1 941
Borsaure Salze (Borax)	„	49 963	14 980
Chlorkalk	„	4 287	569
Magnesia, kohlensaure	„	3 828	4 210
Rohes kohlensaures Kali	„	16 226	3 246
Kohlensaure Salze, krystallisirt	„	14 086	1 179
Leim	„	70 374	18 960
Farben, in Pulver und Stücken	—	—	64 642
„ präparirte	—	—	295 734
Raketen	kg	121 980	42 692
Stearin	„	88 320	26 496
Essenzen, verschiedene Klassen	—	—	26 151
Specifikum für kranke Schafe	—	—	387 262
Phosphor	kg	3 885	4 607
Gelatine	„	9 759	7 524
Glykose und Dextrin	„	55 450	6 101
Gummi aller Art	„	160 640	80 868
Glycerin	„	13 184	5 452
Jodkalium	„	258	1 139
Seife, ordinäre	„	46 859	14 324
„ feine	„	44 968	24 361
Malz	„	1 547 290	185 675
Medikamente, präparirte	—	—	588 836
Parfümerien	—	—	298 594
Pech	kg	2 104 532	99 983
Potasche	„	17 284	5 737
Pulver und andere explodirbare Stoffe	„	81 381	41 518
Andere chemische Produkte und Substanzen	—	—	828 404
Andere pharmazeutische Produkte und Substanzen	—	—	179 979
Salz, gewöhnliches	hl	470 845	291 922
Sodaasche	kg	1 808 889	90 191
Eisenvitriol	„	26 164	528
Bittersalz	„	8 284	677
Schwefelsaures Chinin	„	82	1 600
Gyps	„	56 745	1 193
Druckerschwärze	„	40 852	9 847
Tinte	—	—	15 819
Terpentin	kg	540	172
Vaselin, gewöhnliches	„	15 829	8 414
Summe VII.	—	—	3 697 055
VIII. Holz und Holzwaaren.			
Fichten	qm	10 789 016	4 706 537
Nußbaum	„	100 206	100 206
Eichen	„	41 043	29 380
Ceder	„	185 035	99 649
Mahagoni	„	2 215	2 813
Jakaranda	„	677	1 366
Anderes unbearbeitetes Holz	—	—	428 670

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Koffer, Kisten und Kasten	Anzahl	265 466	46 418
Wagen und Kutschen	„	277	47 011
Faßdauben und leere Fässer	„	35 543	92 133
Musikinstrumente von Holz	—	—	109 907
Bote	Anzahl	5	5 840
Möbel im Allgemeinen	—	—	651 615
Pianos	Anzahl	1 006	220 040
Stöcke aller Art	—	—	16 656
Andere Holzartikel	—	—	319 938
Summe VIII.	—	—	6 878 167
IX. Papier und Papierwaaren.			
Schreibpapier	kg	533 359	159 729
Zeichenpapier	„	11 507	5 717
Druckpapier	„	2 663 660	707 367
Tapeten	„	193 229	76 737
Packpapier	„	1 708 639	372 336
Papier für Buchbinder	„	144 790	56 267
Cigarrettenpapier	„	168 182	134 267
Löschpapier	„	12 166	4 862
Sandpapier	Ries	5 394	14 621
Seidenpapier	kg	17 497	6 990
Albums	—	—	8 887
Spielkarten	Groß	1 226	18 389
Pappe	kg	572 766	91 179
Papiermaché-Artikel	—	—	128 265
Andere Papierartikel	—	—	218 801
Bücher mit weißem Papier	—	—	114 608
Drucksachen:			
Bücher und Druckschriften	—	—	284 408
Noten	kg	2 175	2 175
andere Drucksachen	—	—	66 876
polygraphische Produkte, als Photographien, Lithographien, Oeldruck, geographische Karten, Kupferstiche	—	—	19 147
Summe IX.	—	—	2 490 618
X. Leder und Lederwaaren.			
Schuhzeug	—	—	448 273
Brieftaschen, Cigarren- und Tabakstaschen	—	—	27 496
Koffer und Reisetaschen	—	—	6 308
Sättel	—	—	22 613
Handschuhe von Leder	—	—	56 007
Pferdegeschirr	—	—	64 249
Andere Lederartikel	—	—	54 630
Felle:			
Ziegenfelle	kg	1 248	749
rohe Felle für Kürschner	—	—	8 231
andere rohe Felle	—	—	432
gegerbte Felle mit Haaren	—	—	19 578
Sohlleder	kg	3 822	5 025
gegerbte Felle ohne Haare	—	—	619 926
Summe X.	—	—	1 828 520

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
XI. Eisen und Eisenwaaren.			
Anker	kg	50 945	5 094
Draht zum Einzäunen	„	19 835 561	1 294 282
Waffen, Munition ꝛc. (ausgenommen Pulver)	—	—	260 271
Nadeln aller Art	Tausend	74 822	38 900
Draht, anderer	kg	3 560 497	304 595
Küchen- und Hausgeräthe	—	—	633 985
Nägel aller Art	kg	3 045 438	277 282
Ketten (ausgenommen Uhrketten)	„	606 328	74 578
Geldschränke	„	141 986	35 145
Röhren	„	1 705 175	201 714
Kochöfen und Oefen	„	87 012	11 228
Messer	—	—	402 701
Achsen und Federn für Wagen	kg	557 236	112 404
Bandeisen	„	3 696 818	177 464
Beschläge, verschiedene	—	—	1 471 702
Eisen und Stahl, roh	kg	45 942 652	2 689 005
Handwerkzeug	—	—	581 309
Möbel	—	—	31 220
Stahlfedern	Groß	45 335	9 067
Balken und Säulen	kg	6 099 341	308 811
Landwirthschaftliche Geräthe:			
Pflüge	Zahl	14 426	167 832
Auskörnmaschinen	„	614	10 955
Säemaschinen	„	1 225	229 146
Dreschmaschinen	„	218	246 879
Schaufeln, Hacken und Spaten	—	—	90 881
andere Geräthe	—	—	186 114
Wasserpumpen	Zahl	1 497	21 912
Nähmaschinen	„	19 088	313 356
Druckpressen	„	1 212	86 740
Maschinen und Motore, verschiedener Art	—	—	1 506 306
Andere Eisenwaaren	—	—	563 375
Summe XI.	—	—	12 292 715
XII. Verschiedene Baumaterialien.			
Materialien:			
für Eisenbahnen	—	—	4 281 322
„ Gasanstalten	—	—	144 577
„ Minen	—	—	13 966
„ Kanalbauten	—	—	369 762
„ Bauten in La Plata	—	—	51 190
„ Telegraphen	—	—	20 894
„ Pferdebahnen	—	—	125 259
„ Zuckerfabriken	—	—	95 807
Summe XII.	—	—	5 102 777
XIII. Verschiedene Metalle und Metallwaaren.			
Pretiosen	—	—	598 198
Bronze, in Pulver für Lithographien	kg	148	444
Kupfer und Bronze, roh	„	141 801	70 300
„ „ „ bearbeitet	—	—	164 229
Zinn in Stangen	kg	145 288	58 614

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Zinnwaaren	—	—	2 156
Instrumente, wissenschaftliche	—	—	100 078
Musikinstrumente	—	—	8 931
Blech in Tafeln	kg	1 804 126	180 413
Blechwaaren	—	—	42 517
Waaren von legirtem Metall	—	—	475 203
Silbermetall	kg	27 324	273 240
Blattgold zum Einbinden	Tausend	1 306	13 324
Blei in Stangen	kg	675 297	65 507
Bleiwaaren	—	—	41 993
Taschenuhren, goldene	Zahl	6 204	106 878
„ andere	„	35 005	141 543
Wanduhren	„	23 735	49 506
Waagen mit Gewichtsstücken	„	11 052	45 312
Druckletteern	kg	50 886	26 050
Zink in Tafeln	„	1 705 573	170 466
Zinkwaaren	—	—	44 098
Sonstige Metalle und Metallwaaren	—	—	14 172
Summe XIII.	—	—	2 683 267
XIV. Steine, Erden, Glas- und Metallwaaren.			
Fliesen	Tausend	17 427	307 941
Glasflaschen	Dutzd.	417 056	142 689
Kalk	hl	9 796	7 422
Brillen- und Uhrgläser	—	—	120
Krystallwaaren	—	—	331 740
Lampenartikel von Glas und Porzellan	—	—	325 307
Fayence und Steingut	—	—	396 722
Marmor, Alabaster x., roher	qm	76 943	153 279
„ „ in Stücken	—	—	67 976
„ „ bearbeitetes	—	—	25 130
Mühlsteine	—	—	160
Edelsteine, lose	—	—	306 469
Steine für Lithographen	kg	20 030	2 003
Schleifsteine	—	—	18 918
Bausteine	—	—	511 448
Dachschiefer	qm	100 038	40 016
Porzellan im Allgemeinen	—	—	166 708
Dachziegel	Tausend	6 595	329 813
Cement	kg	30 151 305	603 026
Glas in Tafeln	qm	444 305	198 347
Spiegelglas	—	—	119 237
Summe XIV.	—	—	4 058 465
XV. Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.			
Lichte, Stearin-	kg	436 738	65 511
„ Paraffin-, Wachs-, Talg-,	„	1 680	504
Steinkohle	„	215 122 300	2 151 223
Koks	„	705 412	11 992
Zündhölzer von Wachs	„	20 226	10 113
„ von Holz	„	56 595	18 111
Petroleum	Liter	12 856 830	964 261
Summe XV.	—	—	3 221 715
XIV. Verschiedene Artikel und Manufakturwaaren.			
Mode- und Phantasieartikel	—	—	924 783
Knöpfe aller Art	Groß	573 878	171 479
Korkholz	kg	283 617	119 118
Schwämme	—	—	9 787
Etuis, verschiedene	—	—	3 809
Guttaperche- und Kautschukartikel	—	—	17 576
Spielwaaren	—	—	140 239
Bleifedern	—	—	22 250
Hopfen	kg	54 609	38 226
Kunstgegenstände	—	—	44 527
Kirchengeräthe	—	—	13 802
Stroh, Rohr, Weiden, Binsen und Artikel daraus	—	—	96 432
Pflanzen, lebende	—	—	20 887
Blutegel	Tausend	91	1 361
Samen, verschiedene	—	—	70 783
Apotheker-Utensilien und Apparate	—	—	40 651
Schreibutensilien	—	—	69 644
Verschiedene Artikel	—	—	857 852
Proviantartikel	—	—	29 709
Summe XVI.	—	—	2 691 945
Gesammteinfuhr	—	—	95 408 746

B. Ausfuhr.

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Lebende Thiere:			
Esel	Zahl	8 581	17 162
Pferde	„	3 650	37 570
Schweine	„	4	30
Schafe	„	26 751	41 557
Maulthiere	„	8 893	142 782
Rindvieh	„	128 405	2 203 150
Thierisches Oel	kg	113 446	13 714
Rinderhörner	„	1 167 685	149 431
Kleie	„	2 661 428	40 105
Erbsen	„	8 913	267
Kanariensamen	„	305 104	18 301
Zucker	„	1 123 056	147 813
Konservirtes Fleisch (Salzfleisch)	„	37 888 200	3 788 820
Hammel, gefroren	„	7 350 671	360 506
Holzkohle	hl	62 311	62 311
Gerste	kg	876 283	17 523
Knochen und Knochenasche	„	31 396 145	588 055
Pferdehaare	„	1 714 174	775 977
Wachs	„	8 252	2 481
Kupfer in Barren	„	196 955	76 781
Ziegenfelle	„	504 540	306 577
Zickelfelle	„	278 911	502 040
Meerschweinshäute	Zahl	360	143
Schaffelle, ungewaschen	kg	35 312 899	6 850 671
Fischotterfelle	„	550 946	275 273
Rindshäute, trockene	„	1 813 188	6 267 592
„ gesalzene	„	724 794	3 649 287

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Pferdehäute, trockene	kg	48 069	86 178
" gesalzene	"	236 706	587 271
Verschiedene Felle	—	—	41 460
Bohlen	Zahl	9 778	29 319
Pfähle (ñandubay)	"	6 750	875
Fleischextrakt	kg	263 076	169 991
Obst	—	—	4 757
Klauen	kg	1 261 849	74 468
Guano	"	287 027	7 108
Weizenmehl	"	5 262 222	862 807
Eisen, altes	"	85 714	3 000
Wolle, ungewaschen	"	132 180 496	81 711 604
Zungen, gesalzene und konservirte	"	175 696	27 267
Leinsamen	"	37 659 967	1 825 199
Holz, diverses	—	—	151 672
Mais	kg	231 660 800	4 653 421
Mani	"	769 197	30 747
Pfähle, halbe (ñandubay)	Zahl	165 185	49 555
Kupfererz	kg	82 108	16 328
Silbererz	"	7 920	1 960
Bleierz	"	302 998	24 240
Honig	"	143 700	17 243
Knochenmehl für Zuckerraffinerien	"	32 436	1 297
Kartoffeln	"	72 530	2 901
Heu	"	12 408 450	149 414
Pepsina	"	39 006	39 006
Pfosten von ñandubay	"	65 783	32 891
Bohnen	"	33 887	1 660
Silber, reines	"	965	35 706
Straußfedern	"	25 953	36 335
Käse	"	8 842	2 591
Blut, getrocknetes	"	290 922	8 727
Rübsamen	"	2 142 944	85 709
Verschiedene Sämereien	"	3 190	946
Talg und Fett, geschmolzen	"	12 701 661	1 715 158
" " " gepreßt	"	2 615	236
Rindvieh, gefroren	Zahl	527	12 800
Weizen	kg	37 864 418	1 610 878
Verschiedenes Fleisch, gefroren	"	12 500	1 876
Andere Landesprodukte	—	—	285 688
Verschiedene Handelswaaren	—	—	88 907
Proviantartikel	—	—	165 712
Gesammtausfuhr	—	—	69 834 841

3. Uebersicht des direkten Handelsverkehrs mit Deutschland im Jahre 1886.

A. Einfuhr.

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
I. Lebende Thiere.			
Schafe	Stück	234	11 265
Rindvieh	"	1	200
Summe I.	—	—	11 465
II. Lebensmittel.			
Olivenöl in Flaschen	Dutzd.	10	30
Oliven	kg	6 180	927
Stärke	"	379 420	66 020
Reis	"	2 721 870	247 315
Safran	"	12	174
Zucker, raffinirter	"	1 077 047	204 637
Stockfisch	"	568 919	94 847
Kakao	"	8 689	2 259
Kaffee	"	332	94
Zimmet	"	3 046	1 066
Fleisch, verschiedenes	—	—	2 832
Gerste	kg	14 565	1 365
Chokolade	"	408	408
Konfekt	—	—	309
Gewürzwaaren	—	—	8 565
Nudeln, Graupen rc.	kg	1 300	300
Bodenmehl, verschiedenes	—	—	672
Obst, getrocknetes und konservirtes	—	—	2 145
Mehl	kg	5 280	937
Schinken	"	3 521	1 902
Gemüse, getrocknetes und konservirtes	—	—	5 176
Butter	kg	172	89
Brot und Zwieback	"	426	128
Fische, konservirte	—	—	14 059
Käse	kg	31 745	12 047
Wurst	"	429	356
Thee	"	1 582	1 582
Speck	"	494	232
Summe II.	—	—	676 961
III. Getränke.			
Mineralwasser in Flaschen	Dutzd.	5 615	10 062
Bier in Fässern	Liter	70 289	11 598
" " Flaschen	Dutzd.	78 581	182 701
Cognak in Flaschen	"	1 028	6 168
" " Fässern	Liter	7 899	2 844
Genever in Fässern	"	854 231	119 672
Branntwein und Liköre in Flaschen	Dutzd.	2 030	14 366
" " " " Fässern	Liter	101 238	20 029
Syrup und Fruchtsaft	—	—	549
Champagner und andere Schaumweine in Flaschen	Dutzd.	1 696	13 988
Xeres in Flaschen	"	30	240
Portwein in Flaschen	"	7 875	63 000
Rheinwein in Flaschen	"	628	3 863
Andere Weine in Flaschen	"	435	2 724
Xeres in Fässern	Liter	80	16
Portwein in Fässern	"	80 281	41 776
Bordeauxwein in Fässern	"	12 924	1 867
Andere Weine in Fässern	"	31 456	3 146
Essig in Fässern	"	62 374	3 666
Summe III.	—	—	501 749
IV. Tabak.			
Cigarren, Havana-	kg	407	3 264
" andere Sorten	"	49 816	96 497

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Cigarretten	kg	1 004	1 888
Tabak in Blättern	„	123 257	40 362
Havana-Tabak, geschnittener	„	2 349	1 780
Anderer Tabak	„	6 082	990
Schnupftabak	„	700	840
Summe IV.	—	—	145 621
V. Gewebe ꝛc.			
Teppichstoffe aller Art	kg	9 413	10 987
Sackleinen	„	561 407	111 654
Shirting	„	21 524	17 979
Hosenstoffe, leinene	„	47 729	45 922
Kaschmir, wollener	„	130 547	260 184
„ anderer Art	„	55 597	50 250
Band, verschiedene Sorten	—	—	39 885
Schnüre, verschiedene Sorten	kg	466	2 587
Roßhaare zum Polstern	„	317	190
Spitzen und Tüll	—	—	46 322
Bettdecken, wollene	kg	116	232
„ andere	„	4 894	3 398
Flanell, wollener	„	99 496	179 098
„ anderer	„	7 986	8 419
Bindfaden	„	27 141	10 346
Nähgarn, weißes und schwarzes	—	—	4 075
Andere Garne	kg	33 764	41 081
Wachstuch und geölte Stoffe	„	14 695	9 202
Takelwerk	„	59 838	20 678
Segeltuch	„	22 821	14 680
Docht	„	3 021	4 531
Tuch für Billards	„	156	585
Seile und Stricke	—	—	465
Baskenschuhsohlen	kg	6 050	1 815
Posamentirwaaren aus Seide, Wolle und Baumwolle	—	—	13 992
Gewebe:			
baumwollene	kg	445 012	381 377
„	m	39 224	4 629
leinene	kg	19 945	34 347
„	m	5 987	6 727
wollene	kg	58 462	141 059
„	m	5 572	2 932
gemischte	kg	50 784	140 364
„	m	18 748	6 864
seidene	kg	3 548	50 980
aus Jute, Manila- und Agavehanf	kg	14 175	9 253
„ „ „ „ „	m	160	24
Sammet, seidener	kg	544	3 151
Verschiedene fertige Artikel:			
baumwollene	—	—	187 002
leinene	—	—	11 841
wollene	—	—	111 434
gemischte	—	—	58 951
seidene	—	—	39 385
aus anderen Stoffen	—	—	10 997
Kattun und andere bedruckte Gewebe aus Baumwolle	kg	66 229	82 478
Summe V.	—	—	2 181 837

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
VI. Fertige Kleidungsstücke.			
Hemden aller Art	Dutzd.	1 348	10 808
Unterhemden	kg	19 069	22 906
Unterbeinkleider	Dutzd.	425	1 604
Kravatten aller Art	„	411	947
Damen-, Morgen- und Unterröcke	„	785	3 379
Hemdenkragen und Manschetten	„	5 136	9 202
Korsets	„	6 521	38 679
Mützen	„	1 030	1 557
Handschuhe (nicht von Leder)	„	854	1 871
Strümpfe aller Art	kg	269 112	443 994
Taschentücher	Dutzd.	2 967	6 771
Handtücher	kg	298	269
Fertige Kleider	—	—	229 614
Regen- und Sonnenschirme	—	—	12 401
Herrenhüte, Seiden-, Stroh-, Filz- ꝛc.	—	—	83 731
Summe VI.	—	—	867 738
VII. Chemische und pharmazeutische Substanzen und Produkte.			
Schwefelsäure	kg	248 490	12 547
Salzsäure	„	8 004	800
Salpetersäure	„	2 158	431
Andere Säuren	—	—	2 564
Leinöl	kg	348	45
Andere Oele	—	—	1 069
Spiritus	Liter	46 541	8 236
Theer	kg	171 696	11 160
Alaun	„	4 800	323
Ammoniak, flüssiges	„	5 467	1 578
Indigo	„	4 510	11 726
Schwefel	„	5 100	332
Firniß	„	3 165	2 182
Benzin	„	1 638	163
Stiefelwichse	„	30	15
Kohlensaures Natron (Doppelt-)	„	180	9
Borsaure Salze (Borax)	„	1 230	369
Magnesia, kohlensaure	„	175	192
Rohes kohlensaures Kali	„	900	180
Kohlensaure Salze (krystallisirt)	„	570	370
Leim	„	708	142
Farben, in Pulver und Stücken	„	302 144	27 198
„ präparirte	„	102 074	12 844
Raketen	„	26 426	8 898
Stearin	„	500	1 500
Spezifikum für kranke Schafe	—	—	77 637
Essenzen verschiedener Art	—	—	4 673
Gelatine	kg	5 862	4 214
Glykose und Dextrin	„	54 114	5 963
Gummi aller Art	„	29 472	21 186
Glyzerin	„	4 877	2 679
Jodkalium	„	45	203
Seife, ordinäre	„	1 800	601
„ feine	—	—	5 492
Malz	kg	1 441 220	172 946
Medikamente, präparirte	—	—	64 683
Parfümerien	—	—	12 661

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Pech	kg	16 739	1 117
Potasche	„	600	110
Pulver u. andere explodirbare Stoffe	„	9 138	4 569
Andere chemische Produkte und Substanzen	—	—	90 000
Andere pharmazeutische Produkte und Substanzen	—	—	40 170
Sodaasche	kg	27 322	1 366
Bittersalz	„	652	46
Schwefelsaures Chinin	„	3	150
Druckerschwärze	„	19 688	3 656
Tinte	—	—	1 945
Terpentin	kg	20	6
Summe VII.	—	—	620 941
VIII. Holz und Holzwaaren.			
Fichten	qm	5 560	2 817
Nußbaum	„	7 452	7 452
Eichen	„	2 092	796
Mahagoni	„	1 800	2 150
Jacaranda	„	132	264
Anderes unbearbeitetes Holz	—	—	15 785
Koffer, Kisten und Kasten	Zahl	111 134	10 942
Wagen und Kutschen	„	6	2 600
Faßdauben und leere Fässer	„	3 418	8 889
Musikinstrumente von Holz	—	—	86 618
Möbel, im Allgemeinen	—	—	136 498
Pianos	Zahl	524	115 710
Stöcke aller Art	—	—	4 118
Andere Holzartikel	—	—	79 987
Summe VIII.	—	—	174 056
IX. Papier und Papierwaaren.			
Schreibpapier	kg	118 726	33 456
Zeichenpapier	„	2 154	1 109
Druckpapier	„	1 262 375	334 146
Tapeten	„	50 972	18 994
Packpapier	„	108 591	33 104
Papier für Buchbinder	„	69 780	24 902
Cigarrettenpapier	„	47 462	39 550
Löschpapier	„	820	328
Sandpapier	Ries	19	91
Seidenpapier	kg	10 287	4 095
Albums	—	—	7 232
Spielkarten	Groß	13	195
Pappe	kg	324 628	46 291
Papiermaché-Artikel	—	—	7 508
Andere Papierartikel	—	—	40 715
Bücher mit weißem Papier	—	—	6 248
Drucksachen:			
Bücher und Druckschriften	—	—	7 021
Noten	kg	410	410
andere Drucksachen	—	—	4 862
polygraphische Produkte, wie Photographien, Oeldruck, geographische Karten 2c.	—	—	3 675
Summe IX.	—	—	618 929

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
X. Leder und Lederwaaren.			
Schuhzeug aller Art	—	—	21 483
Brieftaschen, Cigarren- und Tabakstaschen	—	—	10 807
Koffer und Reisetaschen	—	—	664
Sättel	—	—	378
Handschuhe von Leder aller Art	—	—	13 080
Pferdegeschirr	—	—	4 618
Andere Lederartikel	—	—	6 717
Felle:			
rohe Felle für Kürschner	—	—	519
gegerbte Felle mit Haaren	—	—	2 427
Sohlleder	kg	14	17
gegerbte Felle ohne Haare	—	—	31 354
Summe X.	—	—	92 064
XI. Eisen und Eisenwaaren.			
Draht zum Einzäunen	kg	1 445 679	67 918
Waffen, Munition 2c. (ausgenommen Pulver)	—	—	17 804
Nadeln aller Art	Tausend	21 110	10 572
Draht, anderer	kg	383 765	30 710
Küchen- und Hausgeräthe	—	—	99 928
Wasserpumpen	Zahl	24	820
Nägel, aller Art	kg	122 177	12 581
Ketten aller Art (ausgenommen Uhrketten)	—	3 099	508
Geldschränke	kg	16 991	3 398
Röhren	„	15 309	1 969
Messer	—	—	36 079
Achsen und Federn für Wagen	kg	115 003	24 070
Bandeisen	„	25 777	1 289
Beschläge, verschiedene	—	—	64 111
Eisen und Stahl, roh	kg	348 607	19 118
Handwerkszeug	—	—	29 310
Nähmaschinen	Zahl	11 971	169 560
Möbel von Eisen	—	—	2 899
Stahlfedern	Groß	2 592	518
Druckpressen	Zahl	61	5 160
Maschinen und Motore verschiedener Art	—	—	96 404
Balken und Säulen	kg	12 958	648
Andere Eisenwaaren	—	—	20 908
Landwirthschaftliche Geräthe:			
Pflüge	Zahl	890	16 755
Auskörnmaschinen	„	12	120
Dreschmaschinen	„	14	11 043
Schaufeln, Hacken und Spaten	—	—	172
andere Geräthe	—	—	16 808
Summe XI.	—	—	761 176
XII. Verschiedene Baumaterialien.			
Materialien für Minen	—	—	958
„ „ Telegraphen	—	—	2 711
Summe XII.	—	—	3 669

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
XIII. Verschiedene Metalle und Metallwaaren.			
Pretiosen	—	—	82 629
Bronze in Pulver für Lithographien	kg	148	444
Kupfer und Bronze, roh	„	2 413	2 661
„ „ „ bearbeitet	—	—	12 286
Zinnwaaren	—	—	75
Instrumente, wissenschaftliche	—	—	18 509
Musikinstrumente	—	—	706
Blech, in Tafeln	kg	291	99
Blechwaaren	—	—	3 064
Waaren von legirtem Metall	—	—	95 199
Blattgold zum Einbinden	Tausend	340	3 383
Blei, in Stangen	kg	250	165
Bleiwaaren	—	—	9 818
Taschenuhren, goldene	Zahl	126	3 482
„ andere	„	351	1 258
Wanduhren	„	4 616	8 776
Wagen mit Gewichten	„	1 960	305
Druckletteru	kg	23 626	12 494
Zink, in Tafeln	„	228 053	21 763
Zinkwaaren	—	—	9 455
Sonstige Metalle und Metallwaaren	—	—	4 494
Summe XIII.	—	—	236 644
XIV. Steine, Erden, Glas- und Töpferwaaren.			
Fliesen	Tausend	12	264
Glasflaschen	Dutzd.	322 934	111 659
Brillen- und Uhrgläser	—	—	120
Krystallwaaren	—	—	78 109
Lampenartikel von Glas und Porzellan	—	—	82 331
Fayence und Steingut	—	—	68 563
Marmor, Alabaster 2c., roher	qm	120	215
„ „ „ bearbeiteter	—	—	7
Edelsteine, lose	—	—	56 299
Steine für Lithographen	kg	8 680	868
Schleifsteine	—	—	429
Bausteine	—	—	54 260
Dachschiefer	qm	495	198
Porzellan, im Allgemeinen	—	—	79 175
Cement	kg	1 050 531	21 011
Glas, in Tafeln	qm	100	16
Spiegelglas	—	—	14 619
Summe XIV.	—	—	575 143
XV. Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.			
Lichte, Stearin-	kg	61 966	9 295
„ Paraffin-, Wachs-, Talg-	„	400	120
Steinkohle	„	711 380	7 114
Zündhölzer von Holz	„	20 512	6 564
Summe XV.	—	—	23 093
XVI. Verschiedene Artikel und Manufakturwaaren.			
Mode- und Phantasieartikel	—	—	178 968
Knöpfe aller Art	Groß	149 033	44 710
Korkholz	kg	88 191	37 040
Schwämme	„	376	541
Etuis, verschiedene	—	—	1 736
Guttaperchа- und Kautschukartikel	—	—	1 467
Spielwaaren	—	—	83 341
Bleifeder	—	—	15 647
Hopfen	kg	30 696	21 487
Kunstgegenstände	—	—	1 356
Stroh, Rohr, Weiden, Binsen und Artikel daraus	—	—	36 927
Blutegel	Tausend	9	127
Sämereien, verschiedene	—	—	3 586
Apotheker-Utensilien und -Apparate	—	—	7 421
Schreibutensilien	—	—	13 364
Verschiedene Artikel	—	—	113 067
Summe XVI.	—	—	558 784
Gesammteinfuhr	—	—	8 044 875

B. Ausfuhr.

Waaren.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Rinderhörner	kg	123 538	16 060
Kleie	„	289 356	3 689
Konservirtes Fleisch (Salzfleisch)	„	214 956	21 495
Gerste	„	16 970	339
Knochen und Knochenasche	„	1 059 289	19 258
Pferdehaare	„	96 642	48 681
Zickelfelle	„	19 122	34 420
Schaffelle, ungewaschen	„	1 418 974	255 411
Fischotterfelle	„	145 046	72 325
Rindshäute, trockene	Zahl	28 839	100 078
„ gesalzene	„	68 911	332 321
Pferdehäute, trockene	„	19 947	39 894
„ gesalzene	„	175 093	435 738
Verschiedene Felle	—	—	17 876
Klauen	kg	373 146	22 386
Guano	„	155 746	4 671
Weizenmehl	„	307 448	21 520
Wolle, ungewaschen	„	22 484 534	5 396 290
Leinsamen	„	61 240	3 062
Mais	„	3 862 707	77 273
Honig	„	70 151	8 417
Silbererz	„	920	230
Bleierz	„	18 796	1 104
Kupfererz	„	8 164	2 255
Talg und Fett, geschmolzen	„	26 474	3 578
Blut, getrocknetes	„	40 000	1 200
Weizen	„	118 000	4 720
Andere Landesprodukte	—	—	11 709
Verschiedene Handelswaaren	—	—	8
Gesammtausfuhr	—	—	6 960 908

4. Uebersicht des Schiffsverkehrs im Jahre 1886.

A. Segelschiffe.

Nationalität.	Eingang.				Ausgang.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Deutsche	129	49 163	3	442	42	20 712	38	17 532
Brasilianische	46	4 486	8	67	108	27 817	23	1 769
Spanische	28	6 528	1	256	48	9 309	9	1 906
Französische	15	6 417	6	3 473	7	2 867	2	771
Britische	340	180 759	56	26 385	239	55 328	197	132 494
Italienische	254	113 430	14	1 111	127	43 248	144	49 141
Argentinische	1787	108 329	286	8 822	189	7 464	756	44 501
Paraguayische	80	5 045	6	292	7	629	37	3 584
Uruguayische	1032	64 492	264	14 361	157	5 409	244	17 439
Sonstige	353	164 002	24	11 378	74	33 918	249	115 108
Zusammen	4059	697 651	668	66 587	998	206 696	1699	384 245

B. Dampfschiffe.

Nationalität.	Eingang.				Ausgang.			
	Beladen.		In Ballast.		Beladen.		In Ballast.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Deutsche	147	189 747	1	966	112	171 259	2	3 006
Belgische	30	42 983	—	—	11	15 926	—	—
Brasilianische	25	5 152	19	4 100	54	12 047	7	1 672
Spanische	17	20 922	2	2 807	32	31 785	—	—
Französische	713	405 393	8	13 661	447	366 480	838	246 205
Britische	926	627 323	335	125 527	623	568 178	506	182 490
Italienische	60	99 913	1	1 029	74	111 424	2	806
Argentinische	1316	494 304	2078	618 395	1183	377 365	1449	423 091
Paraguayische	66	17 869	140	36 567	37	5 519	—	—
Uruguayische	331	96 882	72	17 928	143	40 972	24	4 223
Sonstige	1	94	—	—	—	—	—	—
Zusammen	3632	1 930 072	2656	820 980	2716	1 700 955	2830	861 493

Chile.

Statistik der Waareneinfuhr im Jahre 1886.[1])

Aus der nachstehenden Statistik ergiebt sich, daß die Deutsche Einfuhr nach Chile, welche nur der Englischen an Werth nachsteht, im Jahre 1886 wiederum nicht unbedeutend zugenommen hat. Die Zunahme, soweit sie nicht durch die gesteigerte Konsumtionsfähigkeit Chiles in Folge anwachsenden Reichthums erklärt wird, ist mehr auf Kosten der Französischen Einfuhr als durch Abgewinnung des Englischen Absatzgebietes geschehen, wie auch die Ziffern des Jahres 1886 wiederum eine Abnahme des Französischen Einfuhrhandels nach Chile um 688 556 Pesos nachweisen. Indessen dürfte der Antheil der Deutschen Einfuhr an dem Importhandel Chiles in Wirklichkeit erheblich größer sein als die amtliche Statistik angiebt, da die letztere die Nationalität der eingeführten Waaren lediglich nach der Flagge der Schiffe, auf welchen dieselben hierher gelangen, aufführt und es bekannt ist, daß sehr viele Deutsche Waaren auf Englischen Dampfschiffen hierher verladen werden; der umgekehrte Fall, daß auf Deutschen Schiffen Waaren anderer Nationen hierher gebracht werden, findet nur in geringem Umfange statt und bezieht sich meist nur auf Belgische Sendungen, welche über Antwerpen verschifft werden. Ebenso steht aber die in einem Englischen Konsularberichte aufgestellte Behauptung, daß es dem Deutschen Einfuhrhandel lediglich durch Lieferung sehr wohlfeiler Waaren schlechter Qualität gelungen sei, ein Absatzgebiet unter Zurückdrängung des Englischen Handels zu gewinnen, mit den Thatsachen nicht in Uebereinstimmung, da gerade diejenigen Waaren, in welchen England bislang eine fast unbestrittene Ueberlegenheit behauptet hat, solche sind, die wegen ihrer Wohlfeilheit einen Massenabsatz finden und die aus diesem Grunde die Deutsche Konkurrenz nur in geringem Maße zugelassen haben. Solche Waaren sind insbesondere ungebleichter Schirting (Tocuyos), weißer Schirting und Prints, bedruckte Kalikos; dagegen ist andererseits bekannt, daß die Deutschen Prints aus dem Elsaß und Düsseldorf sich durch eine bessere Qualität vor den Englischen auszeichnen, aber in der Preislage noch nicht dem hiesigen Marktbedürfniß sich anpassen; ferner hat Deutschland gerade durch die vorzügliche Qualität seiner Erzeugnisse in Nähmaschinen, Droguen und Chemikalien, sowie in einzelnen Branchen

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 234.

der Eisenwaarenindustrie (z. B. galvanisirte eiserne Röhren) die Englische Konkurrenz zurückgedrängt. Der Unterschied in Bezug auf die Preisfrage und die Qualität zwischen dem Deutschen und Englischen Einfuhrhandel möchte darin zu suchen sein, daß der Englische Fabrikant sich ungern bequemt, an den Ueberlieferungen seines Geschäfts- und Produktionsverfahrens etwas zu ändern, während der Deutsche Industrielle eine große Rührigkeit und Anpassungsfähigkeit zeigt und jedem Markte Waaren in denjenigen Qualitäten und Preisen zu liefern bemüht ist, welche welche den lokalen Bedürfnissen am besten entsprechen.

Unter den Deutschen Einfuhrwaaren haben im Jahre 1886 gegenüber 1885 am meisten zugenommen:

	1886. Pesos.	1885. Pesos.	Zunahme. Pesos.	Zunahme des Englischen Handels in denselben Artikeln. Pesos.	Zunahme der gesammten Einfuhr Chiles in denselben Artikeln in 1886. Pesos.
Kasimirs	363 827	246 655	117 172	148 148	143 828
Droguen	204 206	150 754	53 452	29 310	123 358
Weißer Schirting	157 628	28 939	128 689	279 639	424 467
Baumwollene Hosenstoffe	508 559	441 569	66 990	87 469	192 166
Mercerie- und Quincailleriewaaren	205 680	171 011	34 669	302 835	306 465
Prints, Kattune	164 874	70 332	94 542	223 936	277 820
Ungebleichter Schirting	157 506	14 034	143 472	185 207	320 138
Ferner:					
Reis	45 624	10 572	35 052	39 065	120 175
				Abnahme	
Raffinirter Zucker	1 324 790	656 959	667 831	115 292	697 983
Rohzucker (zum ersten Male in diesem Jahre eingeführt)	95 675	—	—	—	578 732

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, daß die Zunahme der Deutschen Einfuhr nach Chile im Jahre 1886 zum größten Theil aus der Steigerung des Gesammtimports des Landes herrührt, und daß, soweit die Zunahme der Deutschen Einfuhr auf einer Abgewinnung des früher von anderen Nationen beherrschten Absatzgebietes beruht, dieses nicht auf Kosten der Englischen Einfuhr, sondern auf derjenigen anderer Staaten geschehen ist.

Einfuhr nach Chile im Jahre 1886.

Einfuhr nach Ländern der Herkunft geordnet.

Es wurde eingeführt aus:	1885. Pesos.	1886. Pesos.	1886. Zunahme. Pesos.	1886. Abnahme. Pesos.
Großbritannien	15 505 558	16 822 809	1 317 251	—
Deutschland	7 116 525	8 346 210	1 229 685	—
Frankreich	6 480 861	5 792 305	—	688 556
Argentinien	3 233 239	4 125 092	891 853	—
Peru	2 645 316	3 611 576	966 260	—
Verein. Staaten von Amerika	2 721 265	2 623 172	—	98 093
Italien	392 733	658 335	265 602	—
Brasilien	805 847	574 143	—	231 704
Uruguay	217 505	438 854	221 349	—
Ecuador	233 463	222 187	—	11 276
Spanien	223 875	213 292	—	10 583
Indien	128 345	204 281	75 936	—
Belgien	126 563	168 271	41 708	—
Polynesien	36 219	140 591	104 372	—
Costa-Rica	24 191	76 930	52 739	—
China	104 872	65 458	—	39 414
Guatemala	14 087	27 655	13 568	—
Portugal	176	11 233	11 057	—
Columbien	—	3 700	3 700	—
San Salvador	984	1 008	24	—
Nicaragua	204	—	—	204
Paraguay	1 227	136	—	1 091
Ferner:				
Produkte des Fischfangs	83 574	42 909	—	40 665
Zusammen	40 096 629	44 170 147	5 195 104	1 121 586
Zunahme in 1886	—	—	4 073 518	—

Einfuhr nach Waarenartikeln geordnet.

1. Textilstoffe. Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Kleine Teppiche für die Kirchen	6 646	1 037
Orleans, Alpaccas	27 237	3 889
Baizes, Bayeta, verschiedene	96 710	28 370
Bretañas, feine und mittelfeine Leinwand	13 767	—
Brines, Drell	38 995	9 781
Kaschmirs	52 604	15 861
Baumwollenes Unterfutter, Choleta	87 583	17 030
Bänder aus Seide, Wolle ꝛc., und Gemische aus Seide, Wolle u. Baumwolle	106 472	57 699
Seidene Schleier	2 583	—
Schnüre und Litzen	27 667	11 059
Matratzen-Ueberzug aus Baumwolle und Leinen	119 316	23 609
Cotonias, Westenstoffe	1 172	815
Creas, Baumwollenzeug für Bettlaken	49 977	1 344
Damast aus Baumwolle, Wolle, Seide und Baumwolle ꝛc., Zwirndamast	59 963	21 867
Drill verschiedener Gattungen	146 928	63 859
Spitzen aus Baumwolle, Wolle, Zwirn, Seide und gemischt	70 374	11 177
Kasimire, Buckskins	900 692	363 827
Plüsch aus Baumwolle und Seide	4 201	281
Fransen aus Seide, Wolle, Baumwolle und gemischt	19 235	4 778
Flanell verschiedener Sorten	256 540	57 731
Tressen aus unechtem Metall (Galons)	3 621	1 845
Gaze verschiedener Sorten	8 969	521
Wachstuch und Wachstuch-Teppiche	37 739	6 384
Gebleichter Schirting (Jenero blanco de algodon)	1 644 697	157 628
Baumwollene Hosenstoffe	885 559	508 559
Farbige nicht gedruckte Baumwollenstoffe (Zephyrs, Vichy, Gingams)	28 379	3 954

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Baumwollenstoffe, geköperte	306 302	22 092
Kleiderstoffe aus Wolle und Halbwolle	672 777	158 044
Stoffe aus Wolle und Seide gemischt, sowie aus Baumwolle und Seide gemischt	109 388	25 729
Gummistoffe (elastico surtido)	101 307	30 376
Seidenstoffe	139 373	27 160
Stoffe verschiedener Gattungen	21 192	6 058
Sackstoffe	251 676	19 752
Stoffe für Flaggen	3 870	—
Linons, feine Stoffe für Damenkleider	28 453	3 609
Gestreifte Baumwollenstoffe	140 236	12 420
Segeltuch	40 606	5 227
Merinos für Mantas ꝛc.	193 508	47 482
Einsatzspitzen für Hemden, Miñaques, Rüschen	7 434	—
Musselin	4 953	—
Panas, ordinärer Drell	78 736	17 118
Tuch	60 742	17 516
Bedruckte Kattune, Prints	1 782 073	164 874
Seidenwaaren	34 708	7 559
Ungebleichter Schirting, Tocuyos	952 874	157 506
Seidensammet	50 921	3 249
Zusammen	9 678 205	
2. Kleidungsstücke, Bijouterie- und ähnliche Waaren.		
Artikel für Modistinnen	223 835	41 722
Spazierstöcke	2 384	—
Halbstiefel aus Baumwollenzeug, Wollenzeug und grober Leinwand	50 748	22 498
Stiefel, Schuhzeug aus Leder	59 439	12 621
Hemden aus Baumwolle und aus Baumwolle u. Leinen gemischt, wollene Hemden	78 842	14 766
Unterhosen und Unterjacken	82 870	15 488
Shawls	35 895	26 070
Pantoffeln	3 960	994
Kravatten und Schlipse	20 670	3 286
Schärpen aus Seide, Baumwolle u. Wolle	3 022	—
Mützen	2 285	—
Bijouterie, echte	81 418	37 947
„ unechte	25 338	7 617
Mantas, schwarze Mantillen für Damen	56 569	29 827
Strümpfe aus Baumwolle, Zwirn u. Wolle	243 154	91 882
Schlagmesser für Matrosen	6 910	4 205
Taschentücher	214 355	27 654
Umschlagetücher	406 696	332 130
Seidene kleine Tücher	60 001	18 334
Regen- und Sonnenschirme versch. Gattung	38 402	5 559
Portemonnaies und Cigarrentaschen	7 959	2 645
Uhren, Taschenuhren	66 105	3 894
Fertige Kleider	166 538	40 778
Hüte verschiedener Gattungen, namentlich aus Stroh und Wolle	445 480	68 509
Hüte aus Haar und Filz	4 669	1 512
Damenhüte	16 123	2 104
Gummischuhe	3 671	—
Zusammen	2 429 273	

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
3. Artikel der häuslichen Einrichtung und Wirthschaft.		
Kölnisches und Floridawasser	30 336	11 777
Eimer aus Holz und Eisen (Baldes)	21 610	4 021
Theebretter	3 615	1 176
Koffer und Handtaschen	7 406	813
Pumpen	3 701	—
Körbe, leere	1 997	1 177
Leuchter und Handleuchter	2 481	—
Bettstellen aus Bronze und Eisen	89 813	2 495
Bürsten	7 986	2 547
Eiserne Kochherde	25 012	2 513
Bettdecken	48 610	20 749
Gardinen und Rouleaux	29 838	4 935
Glaswaaren	155 474	69 010
Löffel aus Metall	37 165	10 513
Messer und Gabeln	35 031	3 982
Messer mit Spitzen	2 450	—
Spiegel, kleine und große	14 217	7 360
Schwämme	2 316	—
Matten	1 994	—
Oefen und Kamine	4 082	1 585
Laternen	1 227	—
Langhaarige Teppiche	3 809	—
Wolldecken	84 269	18 080
Petroleum für Lampen	470 982	5 259
Seife, wohlriechende und gewöhnliche	36 777	8 679
Vogelbauer	1 145	—
Ordinäre Teppiche und Läufer aus Jute ꝛc.	87 912	8 376
Schleifsteine	1 243	—
Lampen und Kandelaber	21 313	9 597
Steingut, Halbporzellan	184 157	72 881
Docht für Lampen	4 045	2 498
Kaffeemühlen	3 803	—
Möbel	185 618	52 802
Eiserne Töpfe und Kasserolen	58 524	6 159
Eiserne Kessel	4 328	—
Kämme, große und kleine	15 658	4 276
Parfümerien	73 346	14 771
Verarbeitetes Silber	5 742	—
Porzellan	81 263	38 912
Wanduhren und Pendulen	12 052	2 828
Stühle aus Holz und mit Rohrsitzen	81 117	37 252
Tischtücher	1 925	—
Theetöpfe aus Metall	18 320	4 655
Handtücher	31 271	4 258
Teppiche	251 810	23 656
Lichte aus Stearin, Wachs ꝛc.	673 142	438 009
Zusammen	2 871 176	
4. Handwerkszeug, Maschinen ꝛc.		
Nähnadeln	20 135	6 679
Zaundraht	45 960	9 452
Draht, verschiedene Sorten	94 610	21 688
Anker	2 324	—

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Pflüge, vollständige	25 120	1 117
Schiffsartikel	6 329	—
Waagen	8 583	—
Pumpen für Minen und Dampfpumpen	7 447	—
Leere Flaschen	46 597	22 186
Knöpfe, verschiedene	68 271	26 951
Borstenpinsel	5 207	1 907
Eiserne Ketten	23 068	2 076
Kisten, nicht zusammengesetzte	15 101	1 279
Röhren aus Blei	4 029	—
Röhren aus Eisen, galvanisirte und nicht galvanisirte	96 294	3 591
Thonröhren	5 574	—
Handkarren	2 560	—
Nägel aus Draht	31 688	18 546
„ „ Kupfer und Komposition	11 333	—
Eiserne Nägel	183 569	21 012
Hammer aus Eisen	10 812	—
Korken	189 016	95 794
Schmelztiegel, Kapellen	8 435	1 396
Korkflaschen, leere	6 810	6 817
Dynamit	24 026	18 607
Filz für Schiffsböden	2 263	—
Anker	8 988	—
Blasebälge und Ambosse für Schmieden	4 968	—
Zündschnur für Sprengungen	48 120	11 774
Drahtsiebe	1 509	—
Werkzeuge, verschiedene, für Handwerker und für die Landwirthschaft	165 780	20 641
Baumwollenzwirn in Haspeln, Knäueln und Rollen	339 164	57 064
Stickwolle, Wollenfaden	158 346	108 586
Leinenzwirn	19 537	6 901
Hanfgarn und Hanfschnur	54 504	18 494
Drahttauwerk	44 457	8 787
Hanftauwerk	109 104	4 179
Gebrauchtes Tauwerk	1 585	—
Feuerfeste Steine, Mauersteine ꝛc.	44 816	—
Marmorsteine	3 640	—
Lampen für Minen	2 149	—
Spiegelglas	15 199	9 087
Schläuche und Röhren von Gummi	7 038	414
Nähmaschinen	125 828	91 790
Verschiedene Maschinen für Industrie und Landwirthschaft	735 394	116 398
Leisten	14 663	8 256
Schaufeln	50 637	—
Tapeten	79 674	22 565
Schmirgelpapier	5 404	—
Pack-Strohpapier (estraza)	80 470	23 828
Mühlsteine	4 921	—
Schleifsteine für Werkzeuge	2 642	—
Bimsstein	284	—
Pinsel	8 688	2 564
Farben, zubereitete	155 474	20 995
Plätteisen	3 444	—
Pulver für Minen	22 161	—
Kopirpressen	2 980	—
Ruder	3 000	—
Schienen	129 847	—
Waagen, große	16 130	—
Räder und Achsen	8 288	—
Säcke, leere	708 096	26 689
Stick- und Nähseide	25 243	6 104
Eiserne Nägel für Stiefel	35 335	8 906
Drahtgewebe	5 649	1 475
Scheeren	14 880	6 129
Holzgefäße, leere	10 407	7 062
Fensterglas	72 256	17 179
Zubehör zur elektrischen Beleuchtung	9 722	—
Kleine Ambosse, Hornambosse	1 787	—
Zusammen	4 246 806	

5. Nahrungsmittel.

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Animalische:		
Rindvieh	3 786 060	—
Schafe	27 674	—
getrockneter Fisch, Stockfisch	9 451	3 590
Salzfleisch u. getrocknetes Fleisch (Charqui)	8 249	—
Fett, gereinigt	188 265	—
Schinken	8 398	—
Schweineschmalz	25 678	—
Käse	24 669	7 383
Mineralische:		
Salz, gewöhnliches und raffinirtes	53 459	—
Vegetabilische:		
Olivenöl	262 048	14 995
Spanischer Pfeffer	84 784	24 514
Reis	321 911	45 624
Safran	3 623	960
Rohzucker, Sandzucker, und brauner	2 999 748	95 675
Raffinirter Zucker	2 552 363	1 394 790
Kakao	10 435	—
Kaffee	385 367	—
Zimmet	11 121	4 921
Rohzucker (Chancaca)	111 614	—
Chokolade	11 491	1 298
Gewürznelken	1 366	—
Kümmel	15 892	1 767
Zuckerwerk	24 855	5 070
Früchte, in Zuckersaft gekocht	30 877	2 065
Pickles	28 215	4 455
Früchte in Konserven und getrocknet	5 880	604
Zwieback, feiner	4 526	—
Hafermehl	2 084	—
Kondensirte Milch	24 497	9 677
Senf, zubereiteter, und in Pulver	7 337	544
Rosinen	5 218	—
Pfeffer	12 537	3 330
Sardinen in Oel	100 270	18 113

Artikel.	Gesammt-einfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Thee	532 946	11 944
Yerba mate	475 549	—
Verschiedene Lebensmittel	129 078	—
Zusammen	12 309 492	—
6. Rohstoffe.		
Berliner Blau	27 117	22 091
Kalbleder	129 367	17 010
Ochsenhäute, Schweinehäute u. Ochsenleder	12 612	—
Talg	388 500	—
Fett, ungereinigtes	?	1 650
Saffianleder	188 910	87 437
Mineralische:		
Stahl in Barren und Platten	213 548	7 383
Quecksilber	87 881	8 895
Schwefel	86 719	18 893
Stiefelwichse	29 030	7 379
Steinkohle	1 357 625	5 562
Cement	50 989	28 889
Kupfer in Platten	29 497	2 573
Zinn	16 763	4 255
Eisen in Stangen und Blöcken	436 577	10 654
Bandeisen	40 708	4 535
Eisen in Platten, nicht galvanisirt	119 865	—
desgl., galvanisirt	515 056	21 827
Blech	72 188	6 827
Gelbmetall für Schiffsbeschlag	41 576	—
Blei in Platten und Stangen	8 087	1 030
Kaustische Soda	27 389	6 395
Kupfervitriol	55 174	5 598
Kreide	16 602	3 190
Zink in Platten und Stangen	65 900	14 868
Vegetabilische:		
Leinöl	31 175	1 948
Terpentin	23 609	—
Stärke	15 211	10 821
Indigo	7 129	—
Firniß	12 105	1 570
Schuhstifte aus Holz	8 713	—
Gummi Elasticum in Platten und Gummilack	14 497	—
Bauholz	868 442	—
Holz, verarbeitetes	68 996	—
Hopfen	81 136	72 038
Lichtdocht	29 170	4 480
Kopra	111 780	—
Harz	33 496	17 013
Pflanzensamen	38 815	5 987
Theer	18 533	6 559
Pech	31 111	2 563
Verschiedenes Rohmaterial	58 492	—
Zusammen	4 886 163	—
7. Eisenbahnen, Telegraphen, Boote, Wagen und Pferde.		
Maschinen und Ausrüstung für Eisenbahnen	530 174	46 888
desgl. für Telegraphen	33 264	2 864

Artikel.	Gesammt-einfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
Pferde und Maulthiere	258 020	—
Wagen	21 466	6 675
Schaluppen, Boote, kleine Dampfboote	7 865	—
Zusammen	850 789	
8. Weine und Liköre.		
Branntwein	239 873	16 074
Bier	85 918	51 876
Genever	16 958	7 864
Verschiedene Liköre	36 084	9 040
Rum	5 916	752
Weißwein	260 001	24 262
Rothwein	271 582	28 219
Zusammen	916 827	
9. Tabak ꝛc.		
Papier-Cigarretten	18 440	4 565
Cigarren	201 908	76 940
Cigarrettenpapier	180 840	28 001
Pfeifen- und Cigarrenspitzen, gewöhnliche	2 522	1 638
Schnupftabak	2 480	1 846
Tabak	56 819	15 420
Zusammen	413 009	
10. Gold ꝛc.		
Silber- und Goldeinfuhr	110 336	—
Münzen	213 000	—
Zusammen	323 336	
11. Artikel, welche zu Künsten und Wissenschaften gehören.		
Gemälde	22 089	5 484
Statuen	14 913	—
Wissenschaftliche Instrumente	39 752	10 446
Druckschriften	118 934	23 010
Marmorblöcke	40 010	—
Druckpapier	273 165	168 087
Pianos	112 857	83 834
Drucktypen	20 021	—
Zubehör für Druckereien	14 909	3 479
Verschiedenes	36 734	—
Zusammen	693 384	
12. Droguen und Medizinalmittel.		
Mineralwasser	46 014	17 134
Bitters	34 871	5 148
Droguen	500 005	204 206
Verschiedenes	34 508	—
Zusammen	615 398	
13. Waffen und Zubehör.		
Patronen	13 738	3 599
Schrot	14 488	1 798
Pistolen und Revolver	14 663	5 892
Verschiedene Waffen	17 006	—
Zusammen	59 864	

Artikel.	Gesammteinfuhr. Werth: Pesos.	Davon kamen aus Deutschland. Pesos.
14. Verschiedene Artikel.		
Oel für Lampen und Maschinen	121 661	22 261
Spielkarten	21 811	6 530
Eiserne Schränke	11 764	1 543
Raketen	16 839	6 783
Effekten, welche zollfrei eingeführt werden für die Regierung, die Kirche, die Munizipalitäten, die Hospitäler und für die diplomatischen Agenten	460 508	—
Produkte des Fischfanges	42 909	—
Künstliche Blumen	10 930	4 250
Streichhölzer	141 531	98 152
Spielwaaren	42 642	24 144
Geschäftsbücher	30 465	10 115
Verschiedene nicht genannte Waaren	1 605 278	273 105
Eisenwaaren (Quincaillerie)	1 165 917	305 680
Billardtische	11 754	2 200
Briefpapier	59 098	16 192
Postpapier (papel floreto)	62 263	13 967
Farbiges Papier zu verschiedenen Zwecken	30 190	18 526
Verschiedene kleine Artikel	42 370	—
Zusammen	3 877 925	
Gesammteinfuhr	44 170 147	

Nicaragua.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1886 (1. November 1885 bis 31. Oktober 1886).

Eingeführt wurde:

Von		Pesos.
Deutschland	für	110 134
Britisch Guayana	„	234
England	„	564 560
Frankreich	„	169 518
Italien	„	2 143
Schottland	„	522
Nordamerika	„	382 885
Spanien	„	5 837
Kuba	„	570
Jamaika	„	1 838
St. Thomas	„	2 462
Columbien	„	2 292
Ecuador	„	322
Chile	„	1 660
Centralamerika	„	78 302
Greytown	„	30 363
Uruguay	„	2 528
Zusammen	für	1 311 160

Eine Statistik über die einzelnen Einfuhrartikel ist nicht erhältlich, da an den Zollstellen keine Zusammenstellungen davon gemacht werden.

Artikel der Ausfuhr waren:

	Menge.	Werth.	Davon nach Deutschen Häfen. Menge.	Werth.
	Span. Ctr.	Pesos.	Span. Ctr.	Pesos.
Gummi	10 457	583 162	109	4 576
Kaffee	72 351	723 518	17 775	177 758
Häute	10 400	176 870	1 208	21 448
Rehfelle	1 566	46 994	98	2 948
	Tons.		Tons.	
Gelbholz	26 137	313 644	—	—
	Span. Ctr.		Span. Ctr.	
Cederholz	796 000	19 900	—	—
	Tons.		Tons.	
Brasilholz	7	140	—	—
	Unzen.		Unzen.	
Rohgold	14 478	173 736	2 189	26 275
	Span. Ctr.		Span. Ctr.	
Indigo	265	26 527	6	600
Zucker	936	7 492	—	—
Baumwolle	176	1 412	—	—
Gelbholzextrakt	1 698	101 800	—	—
Zusammen	—	2 186 696	—	233 606

Schiffsbewegung.

Angekommen und ausgegangen:

	Dampfer. Zahl.	Reg.-Tonnen.	Segelschiffe. Zahl.	Reg.-Tonnen.
Nordamerikanische	70	119 000	11	1 256
Deutsche	14	22 000	13	6 188
Französische	—	—	9	6 647
Brittische	—	—	5	3 244
Norwegische	—	—	8	1 904
Italienische	—	—	10	6 878
Dänische	—	—	4	2 072
Mexikanische	—	—	3	90
Nicaragua	—	—	7	768
Chilenische	—	—	1	616
Zusammen	84	141 000	66	29 656
Ueberhaupt		150	170 656	

Frankreich.

Produktion von Kohle, Eisen und Stahl in den Jahren 1886 und 1887.

(Journal officiel vom 29. Februar 1888.)

Es wurde produzirt:

	Tonnen. 1886.	1887.
Steinkohle und Anthracit	19 454 127	20 932 387
Braunkohle	455 767	470 662
Zusammen	19 909 894	21 403 049

Die Eisenproduktion stellte sich wie folgt:

	1886. Frischereiroheisen. Tonnen.	1886. Gießereiroheisen. Tonnen.	1886. Zusammen. Tonnen.	1887. Frischereiroheisen. Tonnen.	1887. Gießereiroheisen. Tonnen.	1887. Zusammen. Tonnen.
Koksroheisen	1 192 973	304 188	1 497 161	1 219 837	337 544	1 587 381
Holzroheisen	7 758	3 711	11 469	11 080	3 201	14 281
Gemischtes Roheisen	—	7 944	7 944	—	9 189	9 189
Zusammen	1 200 731	315 843	1 516 574	1 230 917	349 934	1 580 851

Schmiedeeisen:	1886. Schienen. Tonnen.	1886. Handelseisen und Façoneisen. Tonnen.	1886. Schwarzblech. Tonnen.	1886. Zusammen. Tonnen.	1887. Schienen. Tonnen.	1887. Handelseisen und Façoneisen. Tonnen.	1887. Schwarzblech. Tonnen.	1887. Zusammen. Tonnen.
Puddeleisen	850	545 729	90 699	637 278	319	533 546	85 744	619 609
Holzkohleneisen	—	14 435	4 970	19 405	—	11 971	4 224	16 195
Durch Umschmelzen von altem und Abfalleisen gewonnenes	57	102 000	7 816	109 873	—	122 528	15 928	138 456
Zusammen	907	662 164	103 485	766 556	319	668 045	105 896	774 260

Von Stahl wurden produzirt:

	1886. Schienen. Tonnen.	1886. Handelsstahl. Tonnen.	1886. Blech. Tonnen.	1886. Zusammen. Tonnen.	1887. Schienen. Tonnen.	1887. Handelsstahl. Tonnen.	1887. Blech. Tonnen.	1887. Zusammen. Tonnen.
Bessemerstahl	237 940	43 678	18 547	300 165	189 043	71 842	27 143	288 028
Siemens-Martinstahl	16 710	57 218	27 478	101 406	13 439	74 921	38 395	126 756
Puddel- und Herdstahl	—	7 984	1 853	9 837	—	8 559	5 670	14 229
Cementstahl	—	1 512	—	1 512	—	809	—	809
Tiegelstahl	—	6 271	113	6 384	—	7 174	—	7 174
Durch Umschmelzen von altem Stahl gewonnener Stahl	—	8 036	249	8 285	—	9 763	4 098	13 861
Zusammen	234 650	124 699	48 240	427 589	202 482	173 068	76 306	450 856

Großbritannien.

Statistische Mittheilungen über die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse der Australischen Kolonien im Jahre 1886.[1])

Name der Kolonie.	Einfuhr. Pfd. Sterl.	Ausfuhr. Pfd. Sterl.	Werth der Ein- und Ausfuhr zusammen. Pfd. Sterl.	Schiffsverkehr. Eingang und Ausgang. Anzahl der Schiffe.	Schiffsverkehr. Eingang und Ausgang. Tonnengehalt der Schiffe.
Neusüdwales	20 973 548	15 556 213	36 529 761	5 439	4 258 604
Victoria	18 530 575	11 795 321	30 325 896	4 631	8 735 387
Südaustralien	4 852 760	4 489 008	9 341 758	1 737	1 558 476
Queensland	6 108 227	4 933 970	11 037 197	1 895	1 120 479
Tasmanien	1 756 567	1 331 540	3 088 107	1 405	692 429
Westaustralien	758 013	630 393	1 388 406	542	497 508
Neuseeland	6 759 013	6 672 791	13 431 804	1 432	990 903
Zusammen	59 733 693	45 409 236	106 141 922	17 081	12 853 786

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 121.

Die Wolle- und Gold-Produktion der Australischen Kolonien im Jahre 1886.

Wolle.

Name der Kolonie.	Einfuhr. Menge. Pfund.	Einfuhr. Werth. Pfd. Sterl.	Ausfuhr. Menge. Pfund.	Ausfuhr. Werth. Pfd. Sterl.	In den Kolonien verarbeitete Wolle. Menge. Pfund.	In den Kolonien verarbeitete Wolle. Werth zu 1 Schill. 4 Pce. das Pfund. Pfd. Sterl.	Wollproduktion in 1886. Menge. Zusammen. Pfund.	Wollproduktion in 1886. Menge. Durchschnitt für das Schaf. Pfund.	Wollproduktion in 1886. Werth. Zusammen. Pfd. Sterl.	Wollproduktion in 1886. Werth. Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung. £ s. d.	Verhältniß des Woll-Exports zu der allgemeinen Ausfuhr. Prozente.	Durchschnitts-Ausfuhr-Preis für das Pfund. Pence.
Neusüdwales	7 800 721	279 686	178 650 611	7 201 976	378 540	25 236	171 228 430	4,37	6 947 526	7. 1. 10.	46,30	9¾
Victoria	59 196 663	2 331 599	107 984 839	4 999 662	1 651 458	110 097	60 439 634	4,71	2 778 160	2. 16. 3.	42,39	11
Südaustralien	17 602 167	734 867	58 493 555	1 955 207	100 000	6 667	40 991 358	6,12	1 227 007	3. 18. 5.	43,56	8
Queensland	—	—	28 700 546	1 413 908	—	—	28 700 546	2,96	1 413 908	4. 5. 1.	28,66	11¾
Westaustralien	—	—	6 139 917	332 519	—	—	6 139 917	3,89	332 519	8. 18. 10.	52,75	13
Tasmanien	—	—	8 175 780	310 934	124 400	8 293	8 300 180	5,16	319 227	2. 7. 1.	28,35	9¼
Neuseeland	36 943	801	90 858 744	3 072 971	1 924 932	128 329	92 741 733	5,56	3 200 499	5. 10. 0.	46,05	8
Zusammen	84 636 494	3 346 953	478 998 992	19 287 177	4 179 330	278 622	398 541 828	4,62	16 218 846	4. 16. 4.	42,47	9¾

Gold.

Name der Kolonie.	Goldausbeute bis zu 1886. Menge. Unzen.	Goldausbeute bis zu 1886. Werth.[1] Pfd. Sterl.	Goldausbeute in 1886. Menge. Unzen.	Goldausbeute in 1886. Werth.[1] Pfd. Sterl.	Goldausbeute Zusammen. Menge. Unzen.	Goldausbeute Zusammen. Werth.[1] Pfd. Sterl.
Neusüdwales	9 639 359	85 727 989	98 446	355 600	9 737 805	36 083 589
Victoria	53 727 986	214 911 944	665 196	2 660 784	54 393 182	217 572 728
Südaustralien einschl. Nordterritorium	172 961	691 275	26 315	95 674	199 276	786 949
Queensland	4 885 647	17 099 764	340 998	1 193 493	5 226 645	18 293 257
Westaustralien	—	—	—	—	—	—
Tasmanien	419 656	1 608 929	31 014	117 250	450 670	1 726 179
Neuseeland	10 789 650	42 297 252	227 079	903 569	11 016 729	43 200 821
Zusammen	79 636 259	312 337 103	1 389 048	5 326 370	81 024 807	317 663 473

Anmerkung. Unter den Zahlen für Victoria, Neusüdwales und Queensland ist die Goldausbeute seit der ersten Entdeckung von Gold im Jahre 1851 zu verstehen, für Tasmanien vom Jahre 1866 ab; die Zahlen für Südaustralien beruhen auf Schätzung auf Grund von Angaben der Münzen in Melbourne und Sydney, sowie der Angaben über die Ausfuhr; die Zahlen für Neuseeland repräsentiren die Gesammtausfuhr seit der ersten Auffindung von Gold; für Westaustralien liegen keine Angaben vor.

[1]) In Victoria ist der Durchschnittspreis für die Unze Gold 4 Pfd. Sterl., in Queensland 3 Pfd. Sterl. 10 Schill.

Literatur.

Graphische Darstellung der Beförderung einiger Frachtartikel in den Verkehrsbezirken der Statistik der Güterbewegung auf Deutschen Eisenbahnen für das Jahr 1886. Bearbeitet im Auftrage des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt. Leipzig, Kommissionsverlag von F. A. Brockhaus. — Das Werk behandelt die Beförderung von Braunkohlen, Braunkohlenbriquets, Braunkohlenkoks, Steinkohlen, Steinkohlenbriquets, Steinkohlenkoks, Weizen, Spelz, Roggen, Mehl, Mühlenfabrikaten, Kleie, Roh- und Façoneisen aller Art.

Berichtigung.

Im diesjährigen Märzheft Theil I. ist auf S. 239 in der zweiten Spalte, Zeile 4 von oben zu lesen „Rosinen" anstatt „Korinthen".

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstr. 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Mai.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln.

Vom 1. März 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 8.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17 April 1886[1]) im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) tritt für die zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene (§. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Juni 1886[2]) sind, am 1. April 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Verordnung, betr. das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im Südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 25. März 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 14.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des §. 1 und des §. 3 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete[1]), im Namen des Reichs, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Auf diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, ferner auf Edelsteine, Graphit sowie Bitumen in festem und in flüssigem Zustande, steht innerhalb des Südwestafrikanischen Schutzgebietes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Bergregal unter Aufsicht des Reichs zu.

§. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aufsuchung und Gewinnung der vorbenannten Mineralien nach Maßgabe der hierüber ergehenden Bestimmungen zu gestatten und letztere bei eigenen Unternehmungen zu befolgen.

§. 3.

Für alle die Erwerbung und die Ausübung des Bergwerkseigenthums betreffenden Angelegenheiten müssen Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§. 4.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Gerechtsame auf die Gewinnung von Mineralien der im §. 1 bezeichneten Art, welche von Dritten vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 rechtsgültig erworben sind, werden durch die im §. 1 genannte Bestimmung nicht berührt.

Die Grenzen der Gebiete, auf welchen solche Rechte Dritter bestehen, sind festzustellen.

§. 5.

Die nach §. 4 Berechtigten haben mit der Ausbeutung ihrer Gerechtsame innerhalb zweier Jahre vom Erlaß dieser Verordnung

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 260.

[2]) Ebenda S. 352.

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 245.

an zu beginnen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist ein ordnungsmäßiger Betrieb zur Ausbeutung der erlangten Gerechtsame überhaupt nicht oder nicht in einer dem Umfang derselben entsprechenden Weise im Gange, so sind die Gerechtsame erloschen.

II. Die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen.

§. 6.

Für die Aufsuchung und Gewinnung von Gold, Golderzen und Edelsteinen finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

§. 7.

Das Schürfen ist nur in denjenigen Theilen des Schutzgebietes gestattet, welche von der Bergbehörde im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Kommissar durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden.

§. 8.

Die Schürferlaubniß wird von der Bergbehörde nach ihrem Ermessen und zwar für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen. Die Ertheilung der Schürferlaubniß sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 9.

Für jeden der nach §. 7. dem Schürfen eröffneten Gebietstheile wird ein Schürfregister geführt. In dasselbe ist einzutragen:

1) das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2) der Name des Berechtigten und dessen etwaiger Rechtsnachfolger,
3) das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

§. 10.

Die Schürferlaubniß ist nur mit Genehmigung der Bergbehörde übertragbar. Für die Genehmigung ist eine besondere Gebühr von zwanzig Mark zu entrichten.

§. 11.

Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebietstheile, für welchen sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche, deren Durchmesser ein Kilometer nicht überschreiten darf, zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniß anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens ein Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfgebietes entfernt sein, sofern die Bergbehörde nicht eine geringere Entfernung gestattet.

§. 12.

Der Schürfer ist berechtigt, das von ihm gewählte Schürfgebiet zu wechseln.

§. 13.

Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§. 14.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Grundbesitzer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§. 15.

Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniß nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens 2 Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

§. 16.

Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Letztere hat die Anzeige öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig eine Liste (Vorrechtsregister) zur Eintragung Derjenigen aufzulegen, welche sich zur Betheiligung an der Ausbeutung des Fundgebietes anmelden. Die Eintragung hat die Namen der Angemeldeten nach der Zeitfolge der Anmeldung, sowie die Zahl der Felder zu enthalten, welche sie erwerben wollen. Unter gleichzeitig eingehenden Anmeldungen entscheidet mangels anderer Vereinbarung das Loos.

§. 17.

Für die Eintragung in das Vorrechtsregister ist eine Gebühr von zwanzig Mark für jedes Feld zu entrichten, auf welches ein Vorrecht in Anspruch genommen wird.

§. 18.

Auf die im §. 16 bezeichnete Anzeige hat die Bergbehörde den Fund mit thunlichster Beschleunigung festzustellen. Ergiebt sich das gefundene Mineral in abbauwürdiger Menge, so hat sie das die Fundstelle umschließende Gebiet unter näherer Beschreibung der Grenzen desselben für ein öffentliches Grubengebiet zu erklären. Diese Erklärung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 19.

Bei der nach §. 18 zu erlassenden Bekanntmachung hat die Bergbehörde die Größe der in dem öffentlichen Grubengebiet zu verleihenden Felder anzugeben.

Die Größe eines Feldes darf bei dem Bergbau auf Gold zwei Hektar und bei dem Bergbau auf Edelsteine ein Hektar nicht überschreiten. Die Felder sollen, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine andere Gestaltung bedingen, die Form eines Rechtecks haben, dessen Langseiten die doppelte Länge der Schmalseiten nicht überschreiten.

Innerhalb der festgesetzten Grenzen geht das Abbaurecht senkrecht in die ewige Teufe.

§. 20.

Beschließt die Bergbehörde die im §. 18 bezeichnete Erklärung nicht abzugeben, so hat sie den Finder davon zu benachrichtigen.

§. 21.

Mit der im §. 18. bezeichneten Bekanntmachung erlöschen alle auf dem öffentlichen Grubengebiet erworbenen Schürfberechtigungen.

§. 22.

Die Verleihung eines Feldes gewährt dem Beliehenen die ausschließliche Befugniß, auf demselben das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

§. 23.

Außerdem hat der Beliehene die Befugniß, im freien Felde, sowie im Felde anderer Beliehener Hülfsbaue anzulegen, sofern letztere die Entwässerung und Lüftung (Wasser und Wetterlösung) oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet, oder aber für allen Schaden, welchen der Hülfsbau dem belasteten Bergwerk zufügt, voller Ersatz geleistet wird.

§. 24.

Die Verleihung ist bei der Bergbehörde nachzusuchen. Das Verleihungsgesuch muß enthalten:

1) den Namen dessen, für den die Verleihung nachgesucht wird,
2) die Bezeichnung des Minerals,
3) die Zahl der begehrten Felder,
4) die Lage derselben.

Für eine Mehrzahl von Feldern soll in der Regel die Verleihung in der Weise erfolgen, daß sämmtliche Felder in ununterbrochenem Zusammenhang stehen.

§. 25.

Im öffentlichen Grubengebiet steht ein Vorrecht auf die Verleihung von Feldern

1) dem Finder,
2) dem Eigenthümer eingefriedigter Bodenflächen,
3) der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika,
4) den in das Vorrechtsregister (§. 16) Eingetragenen

in der hier bezeichneten Reihenfolge zu.

§. 26.

Das Vorrecht des Finders besteht in dem Anspruch auf fünf innerhalb seines Schürfgebietes belegene Felder.

§. 27.

Der Eigenthümer eingefriedigter Bodenflächen, welche in das öffentliche Grubengebiet einbezogen sind, hat das Vorrecht, daß ihm für je fünf Hektar dieser Bodenflächen ein von ihm auszuwählendes, auf denselben belegenes Feld verliehen wird. Im Ganzen kann er nicht mehr als zehn Felder beanspruchen.

§. 28.

Das Vorrecht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika besteht in dem Anspruch auf zehn Felder.

§. 29.

Das Vorrecht des in das Vorrechtsregister Eingetragenen wird durch die Anzahl der für ihn vorgemerkten Felder bestimmt. Für die Rangordnung der einzelnen Vorrechte ist die Reihenfolge der Eintragungen maßgebend.

§. 30.

Den im §. 25 bezeichneten Bevorrechtigten ist von der Bergbehörde eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sie zur Vermeidung des Verlustes ihres Vorrechts das Verleihungsgesuch anzubringen haben. Die Bestimmung der Frist erfolgt für den Finder sofort nach Erlaß der im §. 18 vorgesehenen Bekanntmachung, für jeden der übrigen Betheiligten nach Erledigung der Ansprüche seiner Vormänner.

An Stelle des im vorstehenden Absatze bezeichneten Verfahrens kann durch die Bergbehörde allen Bevorrechtigten oder einem Theile derselben ein Termin zur Anbringung der Verleihungsgesuche und zur Verhandlung derselben anberaumt werden. Die Versäumung des Termins hat den Verlust des Vorrechts zur Folge; jedoch ist ein vorher angebrachtes Verleihungsgesuch insoweit zu berücksichtigen, als die begehrten Felder nicht von Vormännern in Anspruch genommen werden. In der Ladung zum Termin ist auf diese Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§. 31.

Das Vorrechtsregister ist zu schließen, sobald die Ansprüche der in dasselbe Eingetragenen erledigt sind.

Die Verleihung von Feldern auf dem Theil des öffentlichen Grubengebietes, welcher nach Schließung des Vorrechtsregisters übrig bleibt, bestimmt sich nach dem Zeitpunkte, in welchem das Verleihungsgesuch bei der Bergbehörde eingeht. Bei gleichzeitig eingegangenen Verleihungsgesuchen entscheidet mangels anderweitiger Vereinbarung das Loos.

§. 32.

Es werden Verleihungsregister geführt. In dieselben sind einzutragen:

1) das Datum des Verleihungsgesuchs und der Verleihung,
2) die Bezeichnung des Minerals, für welches die Verleihung erfolgt ist,
3) die Lage des Feldes,
4) der Name des Beliehenen,
5) der Anspruch, auf Grund dessen die Verleihung erfolgt ist,
6) der Betrag der zu zahlenden Abgabe (§. 34),
7) der Uebergang des Feldes auf einen anderen Berechtigten,
8) das Erlöschen der Verleihung.

Die Eintragungen sind unter fortlaufender Nummer zu bewirken. Ueber die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung, sowie das Erlöschen derselben ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 33.

Für die Eintragung der Verleihung eines jeden Feldes ist eine Gebühr von fünf Mark und für die Eintragung des Uebergangs auf einen anderen Berechtigten eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 34.

Für jedes Feld ist von dem Tage der Verleihung an eine von der Bergbehörde zu bestimmende, sechzig Mark für den Monat nicht übersteigende Abgabe im Voraus zu entrichten. Wird die Abgabe nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Verleihung erloschen.

§. 35.

Der Finder, der Grundeigenthümer, und die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sind bezüglich der ihnen verliehenen Felder von der Abgabe des §. 34 befreit.

§. 36.

Die verliehenen Felder müssen auf Kosten des Beliehenen innerhalb eines Monats durch Zeichen nach Anweisung der Bergbehörde abgegrenzt werden. Auf den Grenzzeichen ist der Name des Beliehenen sowie die Registernummer der Verleihung kenntlich zu machen.

§. 37.

Der Beliehene muß mit dem Betrieb innerhalb zweier Jahre von dem Tage der Verleihung an beginnen.

§. 38.

Der Betrieb darf auf nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden.

§. 39.

Wird die in den §§. 37 und 38 vorgesehene Frist, sowie eine zweite von der Bergbehörde festzusetzende und auf höchstens sechs Monate zu bemessende Frist von den Berechtigten überschritten, so erklärt die Bergbehörde die Verleihung für erloschen.

Die Vorschriften der §§. 37 und 39 finden auf die Betriebe der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika keine Anwendung.

§. 40.

Die im §. 15 dem Schürfer gewährte Berechtigung findet auf den Beliehenen entsprechende Anwendung.

§. 41.

Auf den im §. 14 bezeichneten Grundstücken erfolgt die Verleihung eines Feldes sowie die Gestattung der Anlage eines Hülfsbaues vorbehaltlich der Verpflichtung des Beliehenen für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthum durch den Bergwerksbetrieb zugefügt wird, vollständigen Ersatz zu leisten.

III. Die Bergbehörde und das Verfahren in Bergwerkssachen.

§. 42.

Für das Schutzgebiet wird eine Bergbehörde bestellt, welche unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Verwaltung führt.

Die Mitglieder der Bergbehörde werden von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit Genehmigung des Reichskanzlers ernannt und sind auf Verlangen desselben zu entlassen.

§. 43.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1) die in dieser Verordnung genannten Register zu führen (§§. 9, 16, und 32);
2) die in dieser Verordnung bezeichneten Gebühren, Abgaben und Steuern zu erheben (§§. 8, 10, 17, 33, 34, 49, 50);
3) die Entschädigungen festzusetzen, welche dem Eigenthümer der im §. 14 bezeichneten Grundstücke nach Maßgabe dieser Verordnung (§§. 15, 40 und 41) zu leisten sind;
4) alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten einschließlich derjenigen, welche die im §. 4 bezeichneten Gerechtsame betreffen, zu entscheiden;
5) die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues in dem ganzen Schutzgebiet zu führen;
6) die Grenzen der im §. 4 bezeichneten Gebiete zu bestimmen und im Falle des §. 5 das Erlöschen der Rechte Dritter zu erklären und bekannt zu machen.

§. 44.

Für jedes öffentliche Grubengebiet wird ein Grubenausschuß gebildet, welcher aus Vertretern der mit Feldern Beliehenen und der Eigenthümer von eingefriedigten Grundstücken, welche in dem öffentlichen Grubengebiet belegen sind, bestehen soll.

Die Zusammensetzung des Grubenausschusses und das Verfahren vor demselben wird durch Verfügung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet bestimmt.

§. 45.

Der Grubenausschuß ist verpflichtet, der Bergbehörde sowie dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet über alle das öffentliche Grubengebiet betreffenden Verhältnisse Aufschluß zu geben.

Vor Festsetzung der Entschädigungen in Gemäßheit des §. 43 Ziffer 3 ist der Grubenausschuß, wenn ein solcher gebildet ist, gutachtlich zu hören. Imgleichen soll eine vorherige Anhörung desselben erfolgen, wenn für das öffentliche Grubengebiet Verordnungen über die Wasserbenutzung und über Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassen werden.

§. 46.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind an den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

IV. Strafbestimmungen.

§. 47.

Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird gestraft:

1) wer unbefugt auf die im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Mineralien Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt;
2) wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt;
3) wer die im §. 16 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§. 48.

Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige, daß er Gold gefunden habe, erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten gestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§. 49.

Die im §. 4 bezeichneten Berechtigten haben einen Betrag von sechs Prozent des Werthes der auf ihren Gebieten erfolgten Förderung der im §. 1 bezeichneten Mineralien als Kostenbeitrag für die Bergverwaltung zu zahlen. Dieser Betrag kann von der Bergbehörde mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars bis zu zehn Prozent erhöht werden.

Ueber die Förderung ist von den Berechtigten Buch zu führen. Die Einsicht in die Bücher ist der Bergbehörde jederzeit gestattet.

§. 50.

Der Bergbau, welcher auf Grund einer nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgten Verleihung betrieben wird, kann von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit einer Steuer bis zu fünf Prozent des Werthes der Förderung belegt werden. In diesem Falle kommt Absatz 2 des vorigen Paragraphen zur Anwendung.

§. 51.

Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren, Abgaben und Steuern werden zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Reichskanzler bestimmen, daß von dem jährlichen Ueberschusse, welcher nach Bestreitung der vorerwähnten Kosten verbleibt, Beträge bis zur Höhe von fünfundzwanzig Prozent zum allgemeinen Nutzen des Schutzgebietes und insbesondere zu den Kosten der vom Reich geführten Verwaltung verwandt werden, soweit die sonstigen Einnahmen des Reichs aus dem Schutzgebiet zur Bestreitung dieser Verwaltungskosten nicht ausreichen.

§. 52.

Dem Reich steht ein Vorkaufsrecht auf das in dem Schutzgebiet gefundene Gold zu.

§. 53.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Bergbehörde erfolgen in ortsüblicher Weise und jedenfalls durch Anheftung an die dafür am Amtssitze bestimmte Tafel.

§. 54.

Die in Gemäßheit der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 21. Dezember 1887,[1]) bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse maßgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung.

§. 55.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 25. März 1888.

(L. S.) **Friedrich.**
Fürst von Bismarck.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 3.

Gesetz, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 4. April 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 20.)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die in Nr. 4 Absatz 3 des Schlußprotokolls zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst[1]) vorbehaltenen Bestimmungen über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 der Uebereinkunft enthaltenen Grundsatzes werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. April 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst von Bismarck.

Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten im Deutschen Schutzgebiete der Marschallinseln.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 8.)

Dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Marschallinseln, Vizekonsul Sonnenschein zu Jaluit, ist auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 17. April 1886[2]), der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886[3]), sowie des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen hinsichtlich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn.

Vom 10. April 1888.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 15.)

Auf Grund der Vorschriften im §. 1 Absatz 3 und §. 7 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887[4]) bestimme ich, daß bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn in den zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln verwendeten Farben bei der Ermittelung des Arsengehaltes der unter Benutzung arsenhaltiger Beizen hergestellten Gespinnste und Gewebe nach Maßgabe der beiliegenden Anleitung zu verfahren ist.

Berlin, den 10. April 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Anlage.

Anleitung

für die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn (§. 1 Abs. 3, §. 7. Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887).

A. Verfahren zur Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn in gefärbten Nahrungs- oder Genußmitteln (§. 1 des Gesetzes).

I. Feste Körper.

1) Bei festen Nahrungs- oder Genußmitteln, welche in der Masse gefärbt sind, werden 20 g in Arbeit genommen, bei oberflächlich gefärbten wird die Farbe abgeschabt und ist soviel des Abschabsels in Arbeit zu nehmen, als einer Menge von 20 g des Nahrungs- oder Genußmittels entspricht. Nur wenn solche Mengen nicht verfügbar gemacht werden können, darf die Prüfung auch an geringeren Mengen vorgenommen werden.

2) Die Probe ist durch Reiben oder sonst in geeigneter Weise fein zu zertheilen und in einer Schale aus echtem Porzellan mit einer zu messenden Menge reiner Salzsäure von 1,10 bis 1,12 spez. Gewicht und soviel destillirtem Wasser zu versetzen, daß das Verhältniß der Salzsäure zum Wasser etwa wie 1 zu 3 ist. In der Regel werden 25 ccm Salzsäure und 75 ccm Wasser dem Zwecke entsprechen.

Man setzt nun 0,5 g chlorsaures Kalium hinzu, bringt die Schale auf ein Wasserbad und fügt — sobald ihr Inhalt die Temperatur des Wasserbades angenommen hat — von 5 zu 5 Minuten weitere kleine Mengen von chlorsaurem Kalium zu, bis die Flüssigkeit hellgelb, gleichförmig und dünnflüssig geworden ist. In der Regel wird ein Zusatz von im ganzen 2 g des Salzes dem Zwecke entsprechen. Das verdampfende Wasser ist dabei von Zeit zu Zeit zu ersetzen. Wenn man den genannten Punkt erreicht hat, so fügt man nochmals 0,5 g chlorsaures Kalium hinzu und nimmt die Schale alsdann von dem Wasserbade. Nach völligem Erkalten bringt man ihren Inhalt auf ein Filter, läßt die Flüssigkeit in eine Kochflasche von etwa 400 ccm völlig ablaufen und erhitzt sie auf dem Wasserbade, bis der Geruch nach Chlor nahezu verschwunden ist. Das Filter sammt dem Rückstande, welcher sich in der Regel zeigt, wäscht man mit heißem Wasser gut aus, verdampft das Waschwasser im Wasserbade bis auf etwa 50 ccm und vereinigt diese Flüssigkeit sammt einem etwa darin entstandenen Niederschlage

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 664.
[2]) Hand. Arch. 1886 I. S. 260.
[3]) Ebenda S. 577.
[4]) Hand. Arch. 1887 I. S. 488.

mit dem Hauptfiltrate. Man beachte, daß die Gesammtmenge der Flüssigkeit mindestens das Sechsfache der angewendeten Salzsäure betragen muß. Wenn z. B. 25 ccm Salzsäure verwendet wurden, so muß das mit dem Waschwasser vereinigte Filtrat mindestens 150, besser 200 bis 250 ccm betragen.

3) Man leitet nun durch die auf 60 bis 80° C. erwärmte und auf dieser Temperatur erhaltene Flüssigkeit 3 Stunden lang einen langsamen Strom von reinem, gewaschenem Schwefelwasserstoffgas, läßt hierauf die Flüssigkeit unter fortwährendem Einleiten des Gases erkalten und stellt die dieselbe enthaltende Kochflasche, mit Filtrirpapier leicht bedeckt, mindestens 12 Stunden an einen mäßig warmen Ort.

4) Ist ein Niederschlag entstanden, so ist derselbe auf ein Filter zu bringen, mit schwefelwasserstoffhaltigem Wasser auszuwaschen und dann in noch feuchtem Zustande mit mäßig gelbem Schwefelammonium zu behandeln, welches vorher mit etwas ammoniakalischem Wasser verdünnt worden ist. In der Regel werden 4 ccm Schwefelammonium, 2 ccm Ammoniakflüssigkeit von etwa 0,96 spez. Gewicht und 15 ccm Wasser dem Zwecke entsprechen. Den bei der Behandlung mit Schwefelammonium verbleibenden Rückstand wäscht man mit schwefelammoniumhaltigem Wasser aus und verdampft das Filtrat und das Waschwasser in einem tiefen Porzellanschälchen von etwa 6 cm Durchmesser bei gelinder Wärme bis zur Trockne. Das nach der Verdampfung Zurückbleibende übergießt man, unter Bedeckung der Schale mit einem Uhrglase, mit etwa 3 ccm rother, rauchender Salpetersäure und dampft dieselbe bei gelinder Wärme behutsam ab. Erhält man hierbei einen im feuchten Zustande gelb erscheinenden Rückstand, so schreitet man zu der sogleich zu beschreibenden Behandlung. Ist der Rückstand dagegen dunkel, so muß er von Neuem so lange der Einwirkung von rother, rauchender Salpetersäure ausgesetzt werden, bis er im feuchten Zustande gelb erscheint.

5) Man versetzt den noch feuchten Rückstand mit fein zerriebenem kohlensaurem Natrium, bis die Masse stark alkalisch reagirt, fügt 2 g eines Gemenges von 3 Theilen kohlensaurem mit 1 Theil salpetersaurem Natrium hinzu und mischt unter Zusatz von etwas Wasser, so daß eine gleichartige, breiige Masse entsteht. Die Masse wird in dem Schälchen getrocknet und vorsichtig bis zum Sintern oder beginnenden Schmelzen erhitzt. Eine weitergehende Steigerung der Temperatur ist zu vermeiden. Man erhält so eine farblose oder weiße Masse. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, so fügt man noch etwas salpetersaures Natrium hinzu, bis der Zweck erreicht ist.[1])

6) Die Schmelze weicht man in gelinder Wärme mit Wasser auf und filtrirt durch ein nasses Filter. Ist Zinn zugegen, so befindet sich dieses nun im Rückstande auf dem Filter in Gestalt weißen Zinnoxyds, während das Arsen als arsensaures Natrium im Filtrat enthalten ist. Wenn ein Rückstand auf dem Filter verblieben ist, so muß berücksichtigt werden, daß auch in das Filtrat kleine Mengen Zinn übergegangen sein können. Man wäscht den Rückstand einmal mit kaltem Wasser, dann dreimal mit einer Mischung von gleichen Theilen Wasser und Alkohol aus, dampft die Waschflüssigkeit soweit ein, daß das mit dieser vereinigte Filtrat etwa 10 ccm beträgt und fügt verdünnte Salpetersäure tropfenweise hinzu, bis die Flüssigkeit eben sauer reagirt. Sollte hierbei ein geringer Niederschlag von Zinnoxydhydrat entstehen, so filtrirt man denselben ab und wäscht ihn wie oben angegeben aus. Wegen der weiteren Behandlung zum Nachweise des Zinns vgl. Nr. 10.

7) Zum Nachweise des Arsens wird dasselbe zunächst in arsenmolybdänsaures Ammonium übergeführt. Zu diesem Zwecke vermischt man die nach obiger Vorschrift mit Salpetersäure angesäuerte, durch Erwärmen von Kohlensäure und salpetriger Säure befreite, darauf wieder abgekühlte, klare (nöthigenfalls filtrirte) Lösung, welche etwa 15 ccm betragen wird, in einem Kochfläschchen mit etwa gleichem Raumtheile einer Auflösung von molybdänsaurem Ammoniak in Salpetersäure[1]) und läßt zunächst 3 Stunden ohne Erwärmen stehen. Enthielte nämlich die Flüssigkeit in Folge mangelhaften Auswaschens des Schwefelwasserstoff-Niederschlages etwas Phosphorsäure, so würde sich diese als phosphormolybdänsaures Ammonium abscheiden, während bei richtiger Ausführung der Operationen ein Niederschlag nicht entsteht.

8) Die klare bezw. filtrirte Flüssigkeit erwärmt man auf dem Wasserbade, bis sie etwa 5 Minuten lang die Temperatur des Wasserbades angenommen hat.[2]) Ist Arsen vorhanden, so entsteht ein gelber Niederschlag von arsenmolybdänsaurem Ammonium, neben welchem sich meist auch weiße Molybdänsäure ausscheidet. Man gießt die Flüssigkeit nach einstündigem Stehen durch ein Filterchen von dem der Hauptsache nach in der kleinen Kochflasche verbleibenden Niederschlage ab, wäscht diesen zweimal mit kleinen Mengen einer Mischung von 100 Theilen Molybdänlösung, 20 Theilen Salpetersäure von 1,2 spez. Gewicht und 80 Theilen Wasser aus, löst ihn dann unter Erwärmen in 2 bis 4 ccm wässeriger Ammonflüssigkeit von etwa 0,96 spez. Gewicht, fügt etwa 4 ccm Wasser hinzu, gießt, wenn erforderlich, nochmals durch das Filterchen, setzt 1/4 Raumtheil Alkohol und dann 2 Tropfen Chlormagnesium-Chlorammonium-Lösung hinzu. Das Arsen scheidet sich sogleich oder beim Stehen in der Kälte als weißes, mehr oder weniger krystallinisches arsensaures Ammonium-Magnesium ab, welches abzufiltriren und mit einer möglichst geringen Menge einer Mischung von 1 Theil Ammoniak, 2 Theilen Wasser und 1 Theil Alkohol auszuwaschen ist.

---

[1]) Sollte die Schmelze trotzdem schwarz bleiben, so rührt dies in der Regel von einer geringen Menge Kupfer her, da Schwefelkupfer in Schwefelammonium nicht ganz unlöslich ist.

[1]) Die oben bezeichnete Flüssigkeit wird erhalten, indem man 1 Theil Molybdänsäure in 4 Theilen Ammoniak von etwa 0,96 spez. Gewicht löst und die Lösung in 15 Theile Salpetersäure von 1,2 spez. Gewicht gießt. Man läßt die Flüssigkeit dann einige Tage in mäßiger Wärme stehen und zieht sie, wenn nöthig, klar ab.

[2]) Am sichersten ist es, das Erhitzen so lange fortzusetzen, bis sich Molybdänsäure auszuscheiden beginnt.

9) Man löst alsdann den Niederschlag in einer möglichst kleinen Menge verdünnter Salpetersäure, verdampft die Lösung bis auf einen ganz kleinen Rest und bringt einen Tropfen auf ein Porzellanschälchen, einen anderen auf ein Objektglas. Zu ersterem fügt man einen Tropfen einer Lösung von salpetersaurem Silber, dann vom Rande aus einen Tropfen wässeriger Ammonflüssigkeit von 0,96 spez. Gewicht; ist Arsen vorhanden, so muß sich in der Berührungszone ein rothbrauner Streifen von arsensaurem Silber bilden. Den Tropfen auf dem Objektglase macht man mit einer möglichst kleinen Menge wässeriger Ammonflüssigkeit alkalisch; ist Arsen vorhanden, so entsteht sogleich oder sehr bald ein Niederschlag von arsensaurem Ammonmagnesium, der, unter dem Mikroskope betrachtet, sich als aus spießigen Kryställchen bestehend erweist.

10) Zum Nachweise des Zinns ist das, oder sind die das Zinnoxyd enthaltenden Filterchen zu trocknen, in einem Porzellantiegelchen einzuäschern und demnächst zu wägen.[1]) Nur wenn der Rückstand (nach Abzug der Filterasche) mehr als 2 mg beträgt, ist eine weitere Untersuchung auf Zinn vorzunehmen. In diesem Falle bringt man den Rückstand in ein Porzellanschiffchen, schiebt dieses in eine Röhre von schwer schmelzbarem Glase, welche vorn zu einer langen Spitze mit feiner Oeffnung ausgezogen ist, und erhitzt in einem Strom reinen, trocknen Wasserstoffgases bei allmählich gesteigerter Temperatur, bis kein Wasser mehr austritt, bis somit alles Zinnoxyd reduzirt ist. Man läßt im Wasserstoffstrom erkalten, nimmt das Schiffchen aus der Röhre, neigt es ein wenig, bringt wenige Tropfen Salzsäure von 1,10 bis 1,12 spez. Gewicht in den unteren Theil desselben, schiebt es wieder in die Röhre, leitet einen langsamen Strom Wasserstoff durch dieselbe, neigt sie so, daß die Salzsäure im Schiffchen mit dem reduzirten Zinn in Berührung kommt, und erhitzt ein wenig. Es löst sich dann das Zinn unter Entbindung von etwas Wasserstoff in der Salzsäure zu Zinnchlorür. Man läßt im Wasserstoffstrom erkalten, nimmt das Schiffchen aus der Röhre, bringt nöthigenfalls noch einige Tropfen einer Mischung von 3 Theilen Wasser und 1 Theil Salzsäure hinzu und prüft Tropfen der erhaltenen Lösung auf Zinn mit Quecksilberchlorid, Goldchlorid und Schwefelwasserstoff, und zwar mit letzterem vor und nach Zusatz einer geringen Menge Bromsalzsäure oder Chlorwasser.

Bleibt beim Behandeln des Schiffchen-Inhalts ein schwarzer Rückstand, der in Salzsäure unlöslich ist, so kann derselbe Antimon sein.

II. Flüssigkeiten, Fruchtgelees ꝛc.

11) Von Flüssigkeiten, Fruchtgelees und dergleichen ist eine solche Menge abzuwägen, daß die darin enthaltene Trockensubstanz etwa 20 g beträgt, also z. B. von Himbeersyrup etwa 30 g, von Johannisbeergelee etwa 35 g, von Rothwein, Essig oder dergleichen etwa 800 bis 1000 g. Nur wenn solche Mengen nicht verfügbar gemacht werden können, darf die Prüfung auch an einer geringeren Menge vorgenommen werden.

12) Fruchtsäfte, Gelees und dergleichen werden genau nach Abschnitt I mit Salzsäure, chlorsaurem Kalium ꝛc. behandelt; dünne, nicht sauer reagirende Flüssigkeiten konzentrirt man durch Abdampfen bis auf einen kleinen Rest und behandelt diesen nach Abschnitt I mit Salzsäure und chlorsaurem Kalium ꝛc.; dünne, sauer reagirende Flüssigkeit aber destillirt man bis auf einen geringen Rückstand ab und behandelt diesen nach Abschnitt I mit Salzsäure, chlorsaurem Kalium ꝛc. In das Destillat leitet man nach Zusatz von etwas Salzsäure ebenfalls Schwefelwasserstoff und vereinigt einen etwa entstehenden Niederschlag mit dem nach Nr. 3 zu erhaltenden.

B. Verfahren zur Feststellung des Arsengehalts in Gespinnsten oder Geweben (§. 7 des Gesetzes).

13)[1]) Man zieht 30 g des zu untersuchenden Gespinnstes oder Gewebes, nachdem man dasselbe zerschnitten hat, drei bis vier Stunden lang mit destillirtem Wasser bei 70 bis 80° C. aus, filtrirt die Flüssigkeit, wäscht den Rückstand aus, dampft Filtrat und Waschwasser bis auf etwa 25 ccm ein, läßt erkalten, fügt 5 ccm reine konzentrirte Schwefelsäure hinzu und prüft die Flüssigkeit im Marsh'schen Apparat unter Anwendung arsenfreien Zinks auf Arsen.

Wird ein Arsenspiegel erhalten, so war Arsen in wasserlöslicher Form in dem Gespinnste oder Gewebe vorhanden.

14) Ist der Versuch unter Nr. 13 negativ ausgefallen, so sind weitere 10 g des Stoffes anzuwenden und dem Flächeninhalte nach zu bestimmen. Bei Gespinnsten ist der Flächeninhalt durch Vergleichungen mit einem Gewebe zu ermitteln, welches aus einem gleichartigen Gespinnste derselben Fadenstärke hergestellt ist.

15) Wenn die nach Nr. 13 und 14 erforderlichen Mengen des Gespinnstes oder Gewebes nicht verfügbar gemacht werden können, dürfen die Untersuchungen an geringeren Mengen, sowie im Falle der Nr. 14 auch an einem Theile des nach Nr. 13 untersuchten, mit Wasser ausgezogenen, wieder getrockneten Stoffes vorgenommen werden.

16) Das Gespinnst oder Gewebe ist in kleine Stücke zu zerschneiden, welche in eine tubulirte Retorte aus Kaliglas von etwa 400 ccm Inhalt zu bringen und mit 100 ccm reiner Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht zu übergießen sind. Der Hals der Retorte sei ausgezogen und in stumpfem Winkel gebogen. Man stellt dieselbe so, daß der an den Bauch stoßende Theil des Halses schief aufwärts, der andere Theil etwas schräg abwärts gerichtet ist. Letzteren schiebt man in die Kühlröhre eines Liebigschen Kühlapparates und schließt die Be-

[1]) Sollte der Rückstand in Folge eines Gehaltes an Kupferoxyd schwarz sein, so erwärmt man ihn mit Salpetersäure, verdampft im Wasserbad zur Trockne, setzt einen Tropfen Salpetersäure und etwas Wasser zu, filtrirt, wäscht aus, glüht und wägt erst dann.

[1]) Es bleibt dem Untersuchenden unbenommen, vorweg mit dem Marsh'schen Apparate an einer genügend großen Probe festzustellen, ob überhaupt Arsen in dem Gespinnste oder Gewebe vorhanden ist. Bei negativem Ausfalle eines solchen Versuches bedarf es nicht der weiteren Prüfungen nach Nr. 13 ꝛc., 16 ꝛc.

rührungsstelle mit einem Stücke Kautschukschlauch. Die Kühlröhre führt man luftdicht in eine tubulirte Vorlage von etwa 500 ccm Inhalt. Die Vorlage wird mit etwa 200 ccm Wasser beschickt und, um sie abzukühlen, in eine mit kaltem Wasser gefüllte Schale eingetaucht. Den Tubus der Vorlage verbindet man in geeigneter Weise mit einer mit Wasser beschickten Péligotschen Röhre.

17) Nach Ablauf von etwa einer Stunde bringt man 5 ccm einer aus Krystallen bereiteten kaltgesättigten Lösung von arsenfreiem Eisenchlorür in die Retorte und erhitzt deren Inhalt. Nachdem der überschüssige Chlorwasserstoff entwichen, steigert man die Temperatur, so daß die Flüssigkeit ins Kochen kommt und destillirt, bis der Inhalt stärker zu steigen beginnt. Man läßt jetzt erkalten, bringt nochmals 50 ccm der Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in die Retorte und destillirt in gleicher Weise ab.

18) Die durch organische Substanzen braun gefärbte Flüssigkeit in der Vorlage vereinigt man mit dem Inhalt der Péligotschen Röhre, verdünnt mit destillirtem Wasser etwa auf 600 bis 700 ccm und leitet, anfangs unter Erwärmen, dann in der Kälte, reines Schwefelwasserstoffgas ein.

19) Nach 12 Stunden filtrirt man den braunen zum Theil oder ganz aus organischen Substanzen bestehenden Niederschlag auf einem Asbestfilter ab, welches man durch entsprechendes Einlegen von Asbest in einen Trichter, dessen Röhre mit einem Glashahn versehen ist, hergestellt hat. Nach kurzem Auswaschen des Niederschlags schließt man den Hahn und behandelt den Niederschlag in dem Trichter unter Bedecken mit einer Glasplatte oder einem Uhrglas mit wenigen Kubikcentimetern Bromsalzsäure, welche durch Auflösen von Brom in Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht hergestellt worden ist. Nach etwa halbstündiger Einwirkung läßt man die Lösung durch Oeffnen des Hahns in den Fällungskolben abfließen, an dessen Wänden häufig noch geringe Antheile des Schwefelwasserstoff-Niederschlages haften. Den Rückstand auf dem Asbestfilter wäscht man mit Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht aus.

20) In dem Kolben versetzt man die Flüssigkeit wieder mit überschüssigem Eisenchlorür und bringt den Kolbeninhalt unter Nachspülen mit Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in eine entsprechende kleinere Retorte eines zweiten, im übrigen dem in Nr. 15 beschriebenen gleichen Destillirapparates, destillirt, wie in Nr. 17 angegeben, ziemlich weit ab, läßt erkalten, bringt nochmals 50 ccm Salzsäure von 1,19 spez. Gewicht in die Retorte und destillirt wieder ab.

21) Das Destillat ist jetzt in der Regel wasserhell. Man verdünnt es mit destillirtem Wasser auf etwa 700 ccm, leitet Schwefelwasserstoff wie in Nr. 18 angegeben ein, filtrirt nach 12 Stunden das etwa niedergefallene dreifach Schwefelarsen auf einem, nach einander mit verdünnter Salzsäure, Wasser und Alkohol ausgewaschenen, bei 110° C. getrockneten und gewogenen Filterchen ab, wäscht den Rückstand auf dem Filter erst mit Wasser, dann mit absolutem Alkohol, mit erwärmtem Schwefelkohlenstoff und schließlich wieder mit absolutem Alkohol aus, trocknet bei 110° C. und wägt.

22) Man berechnet aus dem erhaltenen dreifachen Schwefelarsen die Menge des Arsens und ermittelt, unter Berücksichtigung des nach Nr. 14 festgestellten Flächeninhalts der Probe, die auf 100 qcm des Gespinnstes oder Gewebes entfallende Arsenmenge.

Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen.

Vom 16. April 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 21.)

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873[1]) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Juli 1888 an dürfen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 16. April 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb Badischer Grenzbezirke.

Vom 16. April 1888.

(Ebenda.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Badischen Hauptsteuerämter Lörrach, Säckingen, Stühlingen, Singen und Konstanz, sowie innerhalb der Badischen Zollausschlüsse, auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 16. April 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

Abänderung des §. 7 der Bestimmungen über die Tara.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. März d. J. beschlossen, daß im §. 7 der Bestimmungen über die Tara vom 16. Mai 1882[2]) unter Ziffer 4 Absatz 1 die Worte „mit diesen Waaren zusammen" durch die Worte „zusammen mit diesen Waaren, soweit dieselben nicht der Verzollung nach Stückzahl unterliegen", ersetzt werden und am Schlusse des Paragraphen ein neuer Absatz in folgender Fassung hinzugefügt wird:

„Etuis und ähnliche nicht als Uebergehäuse zu betrachtende Umschließungen, in welchen Taschenuhren eingehen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren."

---

[1]) Hand. Arch. 1873 II. S. 97.

[2]) Hand. Arch. 1882 I. S. 395.

Fahrplan der Deutschen
(Deutscher Reichsanzeiger

Fahrplan der Ostasiatischen Postdampferlinie

Aus

Reise Nr.	Bremerhaven ab	Antwerpen an	Antwerpen ab	Southampton an und ab	Genua an	Port Said an	Post ab Berlin	Brindisi ab
	Mittwoch Vormittag 1887	Donnerstag 1887	Sonnabend 1887	Sonntag 1887	(Aufenthalt 24 Stunden.) Sonntag 1887	Sonnabend 1887	Dienstag 8,10 Abends 1887	Freitag früh 1887
20	14. Dezember	15. Dezember	17. Dezember	18. Dezember	25. Dezember	31. Dezember	27. Dezember	30. Dezember
	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888
21	11. Januar	12. Januar	14. Januar	15. Januar	22. Januar	28. Januar	24. Januar	27. Januar
22	8. Februar	9. Februar	11. Februar	12. Februar	19. Februar	25. Februar	21. Februar	24. Februar
23	7. März	8. März	10. März	11. März	18. März	24. März	20. März	23. März
24	4. April	5. April	7. April	8. April	15. April	21. April	17. April	20. April
25	2. Mai	3. Mai	5. Mai	6. Mai	13. Mai	19. Mai	15. Mai	18. Mai
26	30. Mai	31. Mai	2. Juni	3. Juni	10. Juni	16. Juni	12. Juni	15. Juni
27	27. Juni	28. Juni	30. Juni	1. Juli	8. Juli	14. Juli	10. Juli	13. Juli
28	25. Juli	26. Juli	28. Juli	29. Juli	5. August	11. August	7. August	10. August
29	22. August	23. August	25. August	26. August	2. September	8. September	4. September	7. September
30	19. September	20. September	22. September	23. September	30. September	6. Oktober	2. Oktober	5. Oktober
31	17. Oktober	18. Oktober	20. Oktober	21. Oktober	28. Oktober	3. November	30. Oktober	2. November
32	14. November	15. November	17. November	18. November	25. November	1. Dezember	27. November	30. November
33	12. Dezember	13. Dezember	15. Dezember	16. Dezember	23. Dezember	29. Dezember	25. Dezember	28. Dezember

Heim

Reise Nr.	Schanghai ab	Hongkong an	Singapore an	Colombo an	Aden an	Suez an	Port Said an	Port Said ab
	Mittwoch 3,0 Nachmittag 1888	(Aufenthalt 48 Stunden) Sonnabend 3,0 Nachmittag 1888	(Aufenthalt 24 Stunden) Sonnabend 1888	(Aufenthalt 24 Stunden) Sonnabend 1888	(Aufenthalt 6 Stunden) Sonntag 1888	(Aufenthalt 6 Stunden) Donnerstag 1888	Freitag 10,0 Abends 1888	Sonnabend früh 1888
20	15. Februar	18. Februar	25. Februar	3. März	11. März	15. März	16. März	17. März
21	14. März	17. März	24. März	31. März	8. April	12. April	13. April	14. April
22	11. April	14. April	21. April	28. April	6. Mai	10. Mai	11. Mai	12. Mai
	Sonntag 4,0 früh	Mittwoch 4,0 früh	Donnerstag	Donnerstag				
23	6. Mai	9. Mai	17. Mai	24. Mai	3. Juni	7. Juni	8. Juni	9. Juni
24	3. Juni	6. Juni	14. Juni	21. Juni	1. Juli	5. Juli	6. Juli	7. Juli
25	1. Juli	4. Juli	12. Juli	19. Juli	29. Juli	2. August	3. August	4. August
26	29. Juli	1. August	9. August	16. August	26. August	30. August	31. August	1. September
27	26. August	29. August	6. September	13. September	23. September	27. September	28. September	29. September
28	23. September	26. September	4. Oktober	11. Oktober	21. Oktober	25. Oktober	26. Oktober	27. Oktober
	Mittwoch 3,0 Nachmittag	Sonnabend 3,0 Nachmittag	Sonnabend	Sonnabend				
29	24. Oktober	27. Oktober	3. November	10. November	18. November	22. November	23. November	24. November
30	21. November	24. November	1. Dezember	8. Dezember	16. Dezember	20. Dezember	21. Dezember	22. Dezember
				1889	1889	1889	1889	1889
31	19. Dezember	22. Dezember	29. Dezember	5. Januar	13. Januar	17. Januar	18. Januar	19. Januar
	1889	1889	1889					
32	16. Januar	19. Januar	26. Januar	2. Februar	10. Februar	14. Februar	15. Februar	16. Februar
33	13. Februar	16. Februar	23. Februar	2. März	10. März	14. März	15. März	16. März

Zweiglinie

Reise Nr.	Hongkong ab	Yokohama an	Yokohama ab	Hiogo an	Nagasaki an	Hongkong an
	Dienstag 1888	Montag 1888	Mittwoch 1888	Sonnabend 1888	Sonnabend 1888	Freitag 1888
20	31. Januar	6. Februar	8. Februar	9. Februar	11. Februar	17. Februar
21	28. Februar	5. März	7. März	8. März	10. März	16. März
22	27. März	2. April	4. April	5. April	7. April	13. April
	Sonntag	Sonnabend	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Mittwoch
23	22. April	28. April	30. April	1. Mai	3. Mai	9. Mai
24	20. Mai	26. Mai	28. Mai	29. Mai	31. Mai	6. Juni
25	17. Juni	23. Juni	25. Juni	26. Juni	28. Juni	4. Juli
26	15. Juli	21. Juli	23. Juli	24. Juli	26. Juli	1. August

Der Dampfer der Japanischen Zweiglinie verkehrt in unmittelbarem Anschluß an die Dampfer der Ostasiatischen Hauptlinie
Hongkong vor der fahrplanmäßigen Zeit erfolgt.

Reichspostdampfer.
vom 29. März 1888.)
des Norddeutschen Lloyd, Bremen.

reise.

Port Said an	Port Said ab	Suez an und ab	Aden an und ab	Colombo an	Singapore an	Hongkong an	Schanghai an
		(Aufenthalt 6 Stunden)	(Aufenthalt 6 Stunden)	(Aufenthalt 24 Stunden)	(Aufenthalt 24 Stunden)	(Aufenthalt 24 Stunden)	
Montag Vormittag	Montag Mittag	Dienstag	Sonntag	Sonntag	Sonntag	Sonntag 12,0 Abends	Freitag 10,0 Abends
1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888
2. Januar	2. Januar	3. Januar	8. Januar	15. Januar	22. Januar	29. Januar	3. Februar²)
30. Januar	30. Januar	31. Januar	5. Februar	12. Februar	19. Februar	26. Februar	2. März²)
27. Februar	27. Februar	28. Februar	4. März	11. März	18. März	25. März	30. März²)
						Sonnabend 6,0 früh	Mittwoch 7,0 Morgens
26. März	26. März	27. März	1. April	8. April	15. April	21. April	25. April¹)
23. April	23. April	24. April	29. April	6. Mai	13. Mai	19. Mai	23. Mai¹)
21. Mai	21. Mai	22. Mai	27. Mai	3. Juni	10. Juni	16. Juni	20. Juni¹)
18. Juni	18. Juni	19. Juni	24. Juni	1. Juli	8. Juli	14. Juli	18. Juli¹)
16. Juli	16. Juli	17. Juli	22. Juli	29. Juli	5. August	11. August	15. August¹)
13. August	13. August	14. August	19. August	26. August	2. September	8. September	12. September¹)
						Sonntag 12,0 Abends	Freitag 10,0 Abends
10. September	10. September	11. September	16. September	23. September	30. September	7. Oktober	12. Oktober²)
8. Oktober	8. Oktober	9. Oktober	14. Oktober	21. Oktober	28. Oktober	4. November	9. November²)
5. November	5. November	6. November	11. November	18. November	25. November	2. Dezember	7. Dezember²)
							1889
3. Dezember	3. Dezember	4. Dezember	9. Dezember	16. Dezember	23. Dezember	30. Dezember	4. Januar²)
		1889	1889	1889	1889	1889	
31. Dezember	31. Dezember	1. Januar	6. Januar	13. Januar	20. Januar	27. Januar	1. Februar²)

reise.

Brindisi an	Post an Berlin	Port Said ab	Genua an	Southampton an und ab	Antwerpen an	Antwerpen ab	Bremerhaven an
			(Aufenthalt 24 Stunden)				
Dienstag Mittag	Freitag früh	Sonnabend	Freitag	Sonnabend	Sonntag	Montag	Mittwoch
1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888
20. März	23. März	17. März	23. März	31. März	1. April	2. April	4. April¹)
17. April	20. April	14. April	20. April	28. April	29. April	30. April	2. Mai¹)
15. Mai	18. Mai	12. Mai	18. Mai	26. Mai	27. Mai	28. Mai	30. Mai¹)
12. Juni	15. Juni	9. Juni	15. Juni	23. Juni	24. Juni	25. Juni	27. Juni²)
10. Juli	13. Juli	7. Juli	13. Juli	21. Juli	22. Juli	23. Juli	25. Juli²)
7. August	10. August	4. August	10. August	18. August	19. August	20. August	22. August²)
4. September	7. September	1. September	7. September	15. September	16. September	17. September	19. September²)
2. Oktober	5. Oktober	29. September	5. Oktober	13. Oktober	14. Oktober	15. Oktober	17. Oktober²)
30. Oktober	2. November	27. Oktober	2. November	10. November	11. November	12. November	14. November²)
27. November	30. November	24. November	30. November	8. Dezember	9. Dezember	10. Dezember	12. Dezember¹)
				1889	1889	1889	1889
25. Dezember	28. Dezember	22. Dezember	28. Dezember	5. Januar	6. Januar	7. Januar	9. Januar¹)
1889	1889	1889	1889				
22. Januar	25. Januar	23. Januar	25. Januar	2. Februar	3. Februar	4. Februar	6. Februar¹)
19. Februar	22. Februar	16. Februar	22. Februar	2. März	3. März	4. März	6. März¹)
19. März	22. März	16. März	22. März	30. März	31. März	1. April	3. April¹)

nach Japan.

Reise Nr.	Hongkong ab	Yokohama an	Yokohama ab	Hiogo an	Nagasaki an	Hongkong an
	1888	1888	1888	1888	1888	1888
27	12. August	18. August	20. August	21. August	23. August	29. August
28	9. September	15. September	17. September	18. September	20. September	26. September
	Dienstag	Montag	Mittwoch	Donnerstag	Sonnabend	Freitag
29	9. Oktober	15. Oktober	17. Oktober	18. Oktober	20. Oktober	26. Oktober
30	6. November	12. November	14. November	15. November	17. November	23. November
31	4. Dezember	10. Dezember	12. Dezember	13. Dezember	15. Dezember	21. Dezember
	1889	1889	1889	1889	1889	1889
32	1. Januar	7. Januar	9. Januar	10. Januar	12. Januar	[illegible] Januar
33	29. Januar	4. Februar	6. Februar	7. Februar	9. Februar	15. Februar

derart, daß, wenn der Dampfer der Hauptlinie vor Fahrplan in Hongkong eintrifft, auch die Abfahrt des Dampfers der Zweiglinie von

¹) Ohne Monsun. — ²) Mit Monsun.

Fahrplan der Australischen Postdampfer-Linie

Aus

Reise Nr.	Bremerhaven ab	Antwerpen an	Antwerpen ab	Southampton an und ab	Genua an	Port Said an	Post ab Berlin	Brindisi ab
	Mittwoch Vormittag	Donnerstag	Sonnabend	Sonntag	(Aufenthalt 24 Stunden.) Montag	Sonntag	Dienstag 8,10 Abends	Freitag früh
	1887	1887	1887	1888	1888	1888	1888	1888
20	28. Dezember	29. Dezember	31. Dezember	1. Januar	9. Januar	15. Januar	10. Januar	13. Januar
	1888	1888	1888					
21	25. Januar	26. Januar	28. Januar	29. Januar	6. Februar	12. Februar	7. Februar	10. Februar
22	22. Februar	23. Februar	25. Februar	26. Februar	5 März	11. März	6. März	9. März
23	21. März	22. März	24. März	25. März	2. April	8. April	3. April	6. April
24	18. April	19. April	21. April	22. April	30. April	6. Mai	1. Mai	4. Mai
25	16. Mai	17. Mai	19. Mai	20. Mai	28. Mai	3. Juni	29. Mai	1. Juni
26	13. Juni	14. Juni	16. Juni	17. Juni	25 Juni	1. Juli	26. Juni	29. Juni
27	11. Juli	12 Juli	14. Juli	15. Juli	23. Juli	29. Juli	24. Juli	27. Juli
28	8. August	9. August	11. August	12. August	20. August	26. August	21. August	24. August
29	5. September	6. September	8. September	9. September	17. September	23. September	18. September	21. September
30	3. Oktober	4 Oktober	6. Oktober	7. Oktober	15. Oktober	21. Oktober	16. Oktober	19. Oktober
31	31. Oktober	1. November	3. November	4. November	12. November	18. November	13. November	16. November
32	28. November	29. November	1. Dezember	2. Dezember	10. Dezember	16. Dezember	11. Dezember	14. Dezember
					1889	1889	1889	1889
33	26. Dezember	27. Dezember	29. Dezember	30. Dezember	7. Januar	13. Januar	8. Januar	11. Januar

Heim

Reise Nr.	Sydney ab	Melbourne an	Adelaide an	Colombo an	Aden an	Suez an	Port Said an	Port Said ab
	Freitag Mittags	(Aufenthalt 24 Stunden.) Sonntag Mittags	(Aufenthalt 24 Stunden.) Mittwoch 6,0 früh	(Aufenthalt 12 Stunden.) Sonnabend	(Aufenthalt 6 Stunden.) Sonntag	(Aufenthalt 6 Stunden.) Donnerstag	Freitag 12,0 Abends	Sonnabend früh
	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888
20	2. März	4. März	7. März	24. März	1. April	5. April	6. April	7. April
21	30. März	1. April	4. April	21. April	29. April	3. Mai	4. Mai	5. Mai
	Mittwoch 4,0 Nachmittags	Freitag 4,0 Nachmittags	Montag 10,0 Vormittags	Donnerstag				
22	25. April	27. April	30. April	17. Mai	27. Mai	31. Mai	1. Juni	2. Juni
23	23. Mai	25. Mai	28. Mai	14. Juni	24. Juni	28. Juni	29. Juni	30. Juni
24	20. Juni	22. Juni	25. Juni	12. Juli	22. Juli	26. Juli	27. Juli	28. Juli
25	18. Juli	20. Juli	23. Juli	9. August	19. August	23. August	24. August	25. August
26	15. August	17. August	20. August	6. September	16. September	20. September	21. September	22. September
27	12. September	14. September	17. September	4. Oktober	14. Oktober	18. Oktober	19. Oktober	20. Oktober
	Freitag Mittags	Sonntag Mittags	Mittwoch 6,0 früh	Sonnabend				
28	12. Oktober	14. Oktober	17. Oktober	3 November	11. November	15. November	16. November	17. November
29	9. November	11. November	14. November	1. Dezember	9. Dezember	13. Dezember	14. Dezember	15. Dezember
					1889	1889	1889	1889
30	7. Dezember	9. Dezember	12. Dezember	29. Dezember	6. Januar	10. Januar	11. Januar	12. Januar
	1889	1889	1889	1889				
31	4. Januar	6. Januar	9. Januar	26. Januar	3. Februar	7. Februar	8. Februar	9. Februar
32	1. Februar	3. Februar	6. Februar	23. Februar	3. März	7. März	8. März	9. März
33	1. März	3. März	6. März	23. März	31. März	4. April	5. April	6. April

Australische

Reise Nr.	Sydney ab	Tongatabu an	Tongatabu ab	Apia an	Apia ab	Sydney an
	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Sonntag	Dienstag	Donnerstag
	1888	1888	1888	1888	1888	1888
20	23. Februar	3. März	8. März	7. März	8. März	15. März
21	22. März	29. März	30. März	1. April	3. April	12. April
22	19. April	26. April	27. April	29. April	1. Mai	10. Mai
23	17. Mai	24. Mai	25. Mai	27. Mai	29. Mai	7. Juni
24	14. Juni	21. Juni	22. Juni	24. Juni	26. Juni	5. Juli
25	12. Juli	19. Juli	20. Juli	22. Juli	24. Juli	2. August
26	9. August	16. August	17. August	19. August	21. August	30. August

des Norddeutschen Lloyd, Bremen.

reise.

Port Said an	Port Said ab	Suez an und ab	Aden an und ab	Colombo an	Adelaide an	Melbourne an	Sydney an
		(Aufenthalt 6 Stunden)	(Aufenthalt 6 Stunden.)	(Aufenthalt 24 Stunden.)	(Aufenthalt 24 Stunden.)	(Aufenthalt 24 Stunden.)	
Montag Vormittag	Montag Mittags	Dienstag	Sonntag	Montag	Donnerstag	Sonnabend 10,0 Abends	Dienstag 12,0 Abends
1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888
16. Januar	16. Januar	17. Januar	22. Januar	30. Januar	16. Februar	18. Februar	21. Februar
13. Februar	13. Februar	14. Februar	19. Februar	27. Februar	15. März	17. März	20. März
12. März	12. März	13. März	18. März	26. März	12. April	14. April	17. April
9. April	9. April	10. April	16. April	23. April	10. Mai	12. Mai	16. Mai
7. Mai	7. Mai	8. Mai	13. Mai	21. Mai	7. Juni	9. Juni	12. Juni
4. Juni	4. Juni	5. Juni	10. Juni	18. Juni	5. Juli	7. Juli	10. Juli
2. Juli	2. Juli	3. Juli	8. Juli	16. Juli	2. August	4. August	7. August
30. Juli	30. Juli	31. Juli	5. August	13. August	30. August	1. September	4. September
27. August	27. August	28. August	2. September	10. September	27. September	29. September	2. Oktober
24. September	24. September	25. September	30. September	8. Oktober	25. Oktober	27. Oktober	30. Oktober
22. Oktober	22. Oktober	23. Oktober	28. Oktober	5. November	22. November	24. November	27. November
19. November	19. November	20. November	25. November	3. Dezember	20. Dezember 1889	22. Dezember 1889	25. Dezember 1889
17. Dezember 1889	17. Dezember 1889	18. Dezember 1889	23. Dezember 1889	31. Dezember 1889	17. Januar	19. Januar	22. Januar
14. Januar	14. Januar	15. Januar	20. Januar	28. Januar	14. Februar	16. Februar	19. Februar

reise.

Brindisi an	Post an Berlin	Port Said ab	Genua an	Southampton an und ab	Antwerpen an	Antwerpen ab	Bremerhaven an
			(Aufenthalt 24 Stunden.)				
Dienstag Mittag	Freitag früh	Sonnabend	Freitag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch
1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888	1888
10. April	13. April	7. April	13. April	22. April	23. April	24. April	25. April[1])
8. Mai	11. Mai	5. Mai	11. Mai	20. Mai	21. Mai	22. Mai	23. Mai[1])
5. Juni	8. Juni	2. Juni	8. Juni	17. Juni	18. Juni	19. Juni	20. Juni[2])
3. Juli	6. Juli	30. Juni	6. Juli	15. Juli	16. Juli	17. Juli	18. Juli[2])
31. Juli	3. August	28. Juli	3. August	12. August	13. August	14. August	15. August[2])
28 August	31. August	25. August	31. August	9. September	10. September	11. September	12. Septemb.[2])
25. September	28. September	22. September	28. September	7. Oktober	8. Oktober	9. Oktober	10. Oktober[2])
23. Oktober	26. Oktober	20. Oktober	26. Oktober	4. November	5. November	6. November	7. Novemb.[2])
20. November	23. November	17. November	23. November	2. Dezember	3. Dezember	4. Dezember 1889	5. Dezemb.[1]) 1889
18. Dezember 1889	21. Dezember 1889	15. Dezember 1889	21. Dezember 1889	30. Dezember 1889	31. Dezember 1889	1. Januar	2. Januar[1])
15. Januar	18. Januar	12. Januar	18. Januar	27. Januar	28. Januar	29. Januar	30. Januar[1])
12. Februar	15. Februar	9. Februar	15. Februar	24. Februar	25. Februar	26. Februar	27. Februar[1])
12. März	15. März	9. März	15. März	24. März	25. März	26. März	27. März[1])
9. April	12. April	6. April	12. April	21. April	22. April	23. April	24. April[1])

Zweiglinie.

Reise Nr.	Sydney ab	Tongatabu an	Tongatabu ab	Apia an	Apia ab	Sydney an
	1888	1888	1888	1888	1888	1888
27	6. September	13. September	14. September	16. September	18. September	27. September
28	4. Oktober	11. Oktober	12. Oktober	14. Oktober	16. Oktober	25. Oktober
29	1. November	8. November	9. November	11. November	13. November	22. November
30	29. November	6. Dezember 1889	7. Dezember 1889	9. Dezember 1889	11. Dezember 1889	20. Dezember 1889
31	27. Dezember 1889	3. Januar	4. Januar	6 Januar	8. Januar	17. Januar
32	24. Januar	31. Januar	1. Februar	3. Februar	5. Februar	14. Februar
33	21. Februar	28. Februar	1. März	3. März	5. März	14. März

[1]) Ohne Monsun. — [2]) Mit Monsun.

Tabellarische Zusammenstellung der Entfernung zwischen den verschiedenen Häfen (in Seemeilen à 1852 m).

													Bremerhaven													
												Antwerpen	370	370	Antwerpen											
											Southampton	244	614	614	244	Southampton										
										Genua	2134	2378	2748	2748	2378	2134	Genua									
									Port Said	1485	3619	3863	4233	4233	3863	3619	1485	Port Said								
								Suez	87	1572	3706	3950	4320	4320	3950	3706	1572	87	Suez							
							Aden	1308	1395	2880	5014	5258	5628	5628	5258	5014	2880	1396	1308	Aden						
						Colombo	2093	3401	3488	4973	7107	7351	7721	7721	7351	7107	4978	3488	3401	2093	Colombo					
					Singapore	1570	3663	4071	5058	6543	8677	8921	9291	12099	11729	11485	9851	7866	7779	6471	4378	Adelaide				
				Hongkong	1437	3007	5100	6408	6495	7980	10114	10358	10728	12584	12214	11970	9836	8351	8264	6956	4863	485	Melbourne			
			Shanghai	870	2307	3877	5970	7278	7365	8850	10984	11228	11598	13144	12774	12530	10398	8911	8824	7516	5423	1045	560	Sydney		
		Yokohama	—	1500																				2030	Tongatabu	
	Hiogo	348																						2540 direkt 2490	510	Apia
Nagasaki	389	735	—	2225 direkt 1967																						

Brindisi — Port Said 940 Seemeilen.

Abänderung von Tarasätzen

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. März d. J. beschlossen, daß vom 1. Mai 1888 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	2 c 1	Baumwollengarn, eindrähtiges, roh.	Kisten.	17	15
2.	2 c 4	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt.	Kisten aus weichem Holz.	18	16
3.	25 g 2 δ	Fische aller Art, in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen eingehend.	Kisten.	20	17
4.	25 q 1 β	Nudeln und Maccaroni.	Kisten.	18	14
5.	25 x 1	Brot- (Hut-) Zucker.	Fässer aus weichem Holz.	10	8
6.	26 f	Kakaoöl (Kakaobutter) und Muskatöl (Muskatbalsam) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln 2c.).	Ballen.	6	2

Fristen zur Vornahme der amtlichen Feststellung des in den Brennereien erzeugten Branntweins.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung Nr. 6.)

Eine Cirkular-Verfügung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums, vom 10. März d. J. lautet wie folgt:

Von verschiedenen Seiten ist der Antrag gestellt worden, für die amtliche Feststellung des in den Brennereien erzeugten Branntweins, welche nach der Vorschrift unter Nr. 6 I b der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetze vom 24. Juni v. J.[1]) alle 8 bis 10 Tage stattzufinden hat, künftig längere Fristen nachzulassen. Da nicht zu verkennen ist, daß es für Brennereiinhaber, insbesondere für die Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe, von besonderer Wichtigkeit ist, wenn die amtliche Feststellung des erzeugten Branntweins in solchen Zeitabschnitten erfolgt, in welchen dieselben erfahrungsmäßig die zu einer Eisenbahnwagenladung oder zu einem sonstigen Transporte erforderlichen Mengen herstellen können, so will ich Ew. rc. ermächtigen, für alle Brennereien, deren Inhaber darauf antragen, und bei welchen die Größe der vorhandenen Sammelgefäße bezw. Aufbewahrungsgefäße dies zuläßt, längere als 8- bis 10tägige Fristen, jedoch in der Regel höchstens solche bis zur Dauer eines Monats, für die amtliche Feststellung des erzeugten Branntweins, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs anzuordnen.

Eine Anzahl Brennereiinhaber hat ferner darüber Klage geführt, daß bei den amtlichen Feststellungen des in den Brennereien erzeugten Branntweins die völlige Entleerung der Sammelgefäße regelmäßig gefordert und auf der weiteren steuerlichen Abfertigung der ganzen vorhandenen Branntweinmenge bestanden, sowie in Fällen, in welchen die deklarirte Versendung des Branntweins bezw. die Abfertigung des letzteren zur Versendung nicht erfolgen kann, weil wider Erwarten die erforderlichen Transportfässer nicht zur Verfügung stehen, das Verlangen gestellt würde, daß die Deklaration nachträglich dahin zu ändern sei, daß der Branntwein gegen Erhebung bezw. Kreditirung der Verbrauchsabgabe nebst Zuschlägen zum freien Verkehr abgefertigt werde. Mit Bezug hierauf bemerke ich unter Hinweis auf meine Cirkularverfügungen vom 23. und 26. Oktober v. J. III. 14 407 und 14 199, daß den Brennereiinhabern gestattet werden mag, bei der amtlichen Feststellung des erzeugten Branntweins Restmengen in den Sammelgefäßen bis zur nächsten Abnahme zu belassen oder diese Restmengen in Fässer zu füllen und letztere unter amtlichem Verschlusse aufzubewahren, sofern nach billigem Ermessen des die Abfertigung leitenden Oberbeamten das Bedürfniß zu einer solchen Vergünstigung als vorliegend anzuerkennen ist und Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Steueraufkommens nicht im Einzelfall obwalten. Der unabgefertigt verbleibende Branntweinrest ist stets im Kontobuche nach seiner Menge nachträglich zu vermerken. Von dem erwähnten Verlangen, daß eventl. die auf Abfertigung des Branntweins zur Versendung gerichtete Deklaration nachträglich dahin geändert werden müsse, daß der Branntwein gegen Erhebung bezw. Kreditirung der Verbrauchsabgabe nebst Zuschlägen zum freien Verkehr abgefertigt werde, ist für die Folge gleichfalls Abstand zu nehmen.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

Nachträgliche Ertheilung von Berechtigungsscheinen über Branntweinverbrauchsabgabe.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung Nr. 7.)

Eine Cirkular-Verfügung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums vom 22. März d. J. lautet wie folgt:

Es ist vielfach von Brennereibesitzern, welche theils vor dem Ergehen des Bundesrathsbeschlusses vom 3. November v. J., betreffend die Einführung von Berechtigungsscheinen über Branntweinverbrauchsabgabe, theils auch noch später in unrichtiger Auslegung desselben, Branntwein zum höheren Verbrauchsabgabesatze haben abfertigen lassen, ohne gleichzeitig mit der Abfertigung die Anrechnung auf die zum niedrigeren Satze ihnen bewilligte Jahresmenge an Branntwein zu beantragen, die Bitte ausgesprochen worden, daß nachträglich die gedachten Branntweinmengen, insoweit die bezeichnete Jahresmenge noch nicht erfüllt sei, auf diese angeschrieben und ihnen dafür Berechtigungsscheine ertheilt werden. Zur Begründung des Gesuchs ist von verschiedenen Seiten insbesondere geltend gemacht worden, daß die Petenten, welche hierdurch schneller eine Anrechnung ihres gesammten Kontingents erreichten, nach dessen Erfüllung den Brennereibetrieb einstellen würden, was thunlichst bald zu ermöglichen für sie von erheblichem pekuniären Interesse sei.

Bei dem Wortlaut des oben angeführten Bundesrathsbeschlusses, welcher vorschreibt, daß der fragliche Antrag gleichzeitig mit der Abfertigung des Branntweins zu stellen sei, ist bisher Anstand genommen worden, auf diese Wünsche einzugehen. Mit Rücksicht jedoch auf die Dringlichkeit der neuerdings erhobenen Vorstellungen will ich Euer rc. ermächtigen, Brennereibesitzern, welche nach Ausweis ihrer Kontobücher im laufenden Betriebsjahre Branntweinmengen zum höheren Verbrauchsabgabesatze haben abfertigen, jedoch nicht auf die zum niedrigen Satze ihnen bewilligte Jahresmenge an Branntwein haben abschreiben lassen — insoweit letztere Jahresmenge noch nicht erfüllt ist — auf Antrag nachträglich Berechtigungsscheine zu ertheilen.

In solchen Fällen sind die bezüglichen Branntweinmengen in den Kontobüchern durch Umbuchung auf die fragliche Jahresmenge zur Abschreibung zu bringen.

Verwiegung des in den Brennereien erzeugten Branntweins.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung Nr. 8.)

Durch Cirkular-Verfügung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums vom 31. März d. J. sind die Provinzialsteuerdirektionen ermächtigt worden zu genehmigen, daß bei der amt-

lichen Feststellung des erzeugten Branntweins die Verwiegung desselben in der Weise erfolgen kann, daß der Branntwein aus den Sammelgefäßen, statt in Fässer, in ein größeres, auf der Brücke einer geaichten Dezimalwaage stehendes Bassin übergefüllt, in diesem verwogen und darauf aus dem Bassin in die zur Weitersendung bestimmten Bassinwagen (Transportfässer ꝛc.) gepumpt wird. Diese Bewilligung ist an den Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und an die Bedingung zu knüpfen, daß an dem Bassin drei Abzugshähne in verschiedenen Höhenlagen anzubringen sind, um die Gewinnung von Durchschnittsproben von dem im Bassin befindlichen Branntwein zu ermöglichen.

Deutsches Reich und Ecuador.

Freundschaftsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 28. März 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 19.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc. im Namen des Deutschen Reichs einerseits und der Präsident des Freistaates Ecuador andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu fördern und zu befestigen, sind übereingekommen, einen Freundschaftsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben die vertragschließenden Theile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts Grafen Herbert von Bismarck;

der Präsident des Freistaates Ecuador:

Antonio Flores, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Freistaates Ecuador bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Zwischen dem Deutschen Reich einerseits und dem Freistaat Ecuador andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen soll für immer Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Die beiden vertragschließenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schifffahrts- und Konsularsachen, sowie auch für Gewerbesachen dieselben Rechte und Vortheile zugestehen wollen, welche der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden sollten.

Begünstigungen, welche einer der beiden vertragschließenden Theile unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Theile nicht in Anspruch genommen werden, solange diese Begünstigungen auch allen anderen nicht angrenzenden Staaten vorenthalten werden.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, nach Maßgabe ihrer Gesetze Personen auszuweisen beziehungsweise nicht zuzulassen, welche auf Grund ihres üblen Vorlebens oder ihres Verhaltens für schädlich anzusehen sind.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgetauscht werden.

Derselbe soll zehn Jahre vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Geltung bleiben und, wenn keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine ausdrückliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort, bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung erfolgt sein wird.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin in zwei Originalen in Deutscher und Spanischer Sprache, am 28. März 1887.

(L. S.) Graf von Bismarck.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 29. März 1888 stattgefunden.

Serbien.

Losungsverfahren und zollamtliche Transitlager.

(Austria.)

Für den Verkehr mit Losungswaaren und für die Einlagerung von ausländischen Waaren in Magazinen unter zollamtlicher Mitsperre bestehen in Serbien zufolge einer amtlichen Mittheilung aus Belgrad folgende Vorschriften: Es ist den Handelsleuten gestattet, erlaubte Waaren nach Serbien zu bringen, dieselben in einem Zollamt einzulagern, Käufer zu suchen, und erst wenn diese gefunden sind, die Waaren zur Einfuhr und zum Verbrauch in Serbien anzumelden. Die Absicht, die Waaren einzulagern und den Verkauf abzuwarten, haben die Handelsleute und Commissionäre sofort dem Zollamte schriftlich anzumelden. Die angemeldete Waare wird abgewogen und im Zollamtsmagazin deponirt, ohne daß hierfür ein Zoll zu entrichten wäre. Auch können die Waaren mit einer Bleiplombe versehen und sohin in Privatmagazine untergebracht werden, wenn entweder die Zollgebühr erlegt oder genügende Bürgschaft für die seinerzeitige Bezahlung derselben geleistet

wird. Die Bürgschaft kann geleistet werden: a) durch Intabulation auf unbewegliches Vermögen; b) durch Verpfändung von Waaren oder anderen Sachen; c) durch persönliche Bürgschaft. Für die im Zollamt eingelagerten Waaren sind das Waggeld, der Lagerzins, die Recepissegebühr (toscera) und die übrigen Taxen zu bezahlen. Die Frist für die Einlagerung ist auf 6 Monate festgesetzt; der Finanzminister kann jedoch diese Frist auf Ansuchen der Parteien von 6 zu 6 Monaten verlängern. Wenn die am Lager befindliche Waare in Serbien verkauft oder als Transitgut durch Serbien durchgeführt werden soll, so ist dies dem Zollamte mittelst Deklaration anzumelden, dieselbe wird alsdann gerade so behandelt, wie jede andere nach Serbien eingeführte oder durch Serbien durchzuführende Waare. Sollte jedoch die am Lager befindliche Waare in Serbien weder verkauft noch durch Serbien durchgeführt werden, so ist es auch gestattet, dieselbe aus den Magazinen zurückzunehmen und in das Ausland zurückzuschicken, ohne daß für dieselbe eine Zollgebühr oder wenn die Waare mittelst eines Privatschiffes ausgeführt wird, ein Fährgeld für die Ueberfuhr entrichtet werden müßte. Ebenso ist es gestattet, bloß einen Theil der eingelagerten Waaren zur Einfuhr, Durchfuhr oder Wiederausfuhr zu bringen; in dem ersteren Falle sind die Zollgebühren pro rata zu entrichten, während in den anderen Fällen keine Zahlung zu leisten ist. Eine solche Theilung der Waaren hat unter der Kontrole des Zollamtes zu erfolgen, und für die abermalige Plombirung ist nochmals die Taxe zu erheben.

Italien.

Durchführungsverordnung der Königlichen Generalzolldirektion vom 31. Dezember 1887, betreffend die Aktivirung des Handels- und Schifffahrtsvertrages, sowie des Viehseuchenübereinkommens vom 7. Dezember 1887 mit Oesterreich-Ungarn[1]) vom 1. Januar 1888 an.

(Austria.)

Um den Zollämtern einige Erläuterung für die genaue Anwendung der neuen internationalen Vereinbarungen zu geben, werden jene Bestimmungen, welche sich in dem mit 31. Dezember abgelaufenen Schifffahrts- und Handelsvertrag nicht vorfinden, einer Prüfung unterzogen.

I. Schifffahrts- und Handelsvertrag.

1) Die Zulassung der Cerealien zur zeitweiligen Ein- und Ausfuhrbehandlung wurde ausdrücklich auf die Erzeugnisse der durch den Zug der Grenzlinie durchschnittenen Grundbesitze beschränkt. Die Verpflichtung, die zeitweilige Ein- oder Ausfuhr den Geweben und Garnen zuzugestehen, welche dazu bestimmt sind, gewaschen, gebleicht und gewalkt zu werden, wurde nicht erneuert. Deshalb werden die durch das Reglement vom 11. Mai 1881 vorgeschriebenen Normen nicht modifizirt, und hat dieses Reglement fernerhin vollständig zur Anwendung zu gelangen. Nur wird das Ministerium sehen, ob es angezeigt sei, die wiedererlangte Freiheit des Handelns dahin auszunützen, um die Vorschriften für die zeitweilige Ein- oder Ausfuhr der Cerealien und der Gewebe bei Gelegenheit einer nächsten allgemeinen Revision des erwähnten Reglements zu ändern.

2) Die Gleichstellung der beiden Flaggen in Betreff der Bezahlung der Schifffahrtstaxen jeder Art und der Ausübung des Küstenhandels wurde neuerdings bestätigt.

3) Ein Zusatz wurde dem alten Vertrag beigefügt, um zu bestimmen, daß die Schiffe des einen Staates von dem anderen Staate nicht nationalisirt werden können, wenn nicht früher von der zuständigen Behörde des Staates, welchem die Schiffe angehören, eine Erklärung über die Zurückziehung der Flagge abgegeben wird. Diese Förmlichkeit wird jedoch im Falle eines gerichtlichen Verkaufes nicht gefordert.

4) Keine Vereinbarung schreibt für die Oesterreichisch-Ungarischen Schiffe eine Behandlung vor, verschieden von derjenigen, welche bei den nationalen Fahrzeugen im Falle von Durchsuchungen an Bord platzgreift; es muß aber auch fernerhin die Intervention der Konsularagenten bei Durchsuchungen auf Oesterreichisch-Ungarischen Schiffen gefordert werden, weil diese Garantie, da sie durch die bestehenden Verträge anderen Nationen zugesichert ist, deshalb auf jenes Reich anwendbar wird.

5) Es wurde der Fall der Erweiterung des Zollgebietes der zwei Staaten vorgesehen, und die ipso facto-Anwendung des Vertrages auf die zu dem nämlichen Gebiete hinzugekommenen Zonen ausgesprochen.

II. Einfuhrzolltarif in Italien.

1) Für das Bier wurde die Befugniß beibehalten, die Zuschlagsgebühr nach dem Maximalextraktgehalte (9,60 Lire pro Hektoliter) oder auf Grund des mit dem Densimeter und durch Destillation erhobenen thatsächlichen Gehaltes, das ist durch Hinzurechnung des Doppelten der mittelst der Destillation erhaltenen alkoholischen Grade zu den saccharometrischen Graden, zu bezahlen.

2) Bleistifte in weißer Fassung hätten nach dem allgemeinen Tarif 100 Lire pro Quintal zu bezahlen, wenn die Fassung geglänzt oder gefirnißt wäre; 50 Lire in dem Falle, daß die Fassung roh wäre. Mit Oesterreich-Ungarn wurde der Zoll von 50 Lire für solche Bleistifte mit weißer Fassung vereinbart, auch wenn diese geglänzt und gefirnißt ist.

3) Der Zoll für den Druck der Baumwollgewebe wurde von dem allgemeinen Tarif mit 80 Lire pro Quintal festgesetzt. Es wurde eine Ermäßigung von 5 Lire vereinbart, die folglich von allen Beträgen abgezogen werden muß, welche in der dem General- und Konventionaltarif, der zugleich mit dem Waarenverzeichniß vertheilt wurde, beigegebenen Tabelle Nr. VII angeführt sind.

4) In Betreff der genähten Gegenstände der Kategorien V und VI wurden im allgemeinen Tarif zwei Unterschiede auf-

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 80.

gestellt; es wurden nämlich der Bett- und Tischwäsche die einfach gesäumten Vorhänge gleichgestellt, indem bei denselben der Zollzuschlag für das Nähen von 50 auf 10 pCt. ermäßigt wurde; und für alle anderen genähten Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der Herrenhemden, -Kragen und -Manschetten, wurde derselbe Zuschlag mit 40 anstatt 50 pCt. festgesetzt.

5) Eine ganz besondere Behandlung wurde für Herren- und Kinderkleidungen aus Wolle und für Damenmäntel vereinbart. Bei derlei Kleidungen wird nicht bloß die Näherei in dem Ausmaß von nur 40 pCt. besteuert, sondern es wird das höher belegte Gewebe, wofern es nicht ein Zehntel der Oberfläche des ganzen Kleidungsstückes übersteigt, außer Acht gelassen, wenn sich in einem solchen Kleidungsstücke ein einziges Gewebe vorfindet, welches einem höheren Zolle als demjenigen unterliegt, der das hauptsächliche Gewebe trifft. Darnach wird für ein Kleidungsstück für Männer, aus gekämmter Wolle, im Gewichte von mehr als 500 g pro Quadratmeter, mit Seidenband eingesäumt oder mit Aermeln, die mit gemustertem schwarzem Seidenstoff (tessuto di seta nera operata) gefüttert sind, der Zoll des Gewebes aus gekämmter Wolle

$$(\text{Lire } 190 + \left[\frac{40 \times 190}{100}\right] = 266)$$

für das ganze Stück anzuwenden sein, wenn die Länge, multiplizirt mit der Breite des Bandes oder des schwarzen Seidenfutters, eine Oberfläche ergiebt, welche weniger als ein Zehntel derjenigen des ganzen Kleidungsstückes ausmacht. In dem Falle jedoch, daß zur Herstellung des Kleidungsstückes oder des Mantels zwei oder mehr Gewebe dienen, welche höher belegt sind als das hauptsächliche Gewebe, muß man sehen, ob die von den verschiedenen Geweben, welche höher als das hauptsächliche Gewebe besteuert sind, zusammen eingenommene Oberfläche ein Zehntel der Gesammtoberfläche des Kleidungsstückes übersteigt oder nicht. Stellt sich die erstere Annahme heraus, so ist das arithmetische Mittel der diesen höher belegten Geweben anhaftenden Zölle zu suchen, und dieses Mittel ist dann der Zoll, den das ganze Kleidungsstück zu bezahlen hat. Ergiebt sich die zweite Voraussetzung, dann sind die von dem hauptsächlichen Gewebe verschiedenen Gewebe als nicht vorhanden zu betrachten. Zum Beispiel: ein Mantel aus Streichgarngewebe im Gewichte von mehr als 500 g pro Quadratmeter, mit Besatz von Posamentierarbeiten aus schwarzer Seide, von gemusterten Seidenspitzen, von Wollspitzen, bei welchem die drei Bestandtheile: seidene Posamentierarbeiten, gemusterte Seidenspitzen und Wollspitzen, zusammen mehr als ein Zehntel der Oberfläche des Mantels ausmachen, hätte für jedes Kilogramm den aus der folgenden Berechnung sich ergebenden Zoll zu bezahlen:

Posamentierarbeiten aus schwarzer Seide (Lire 7 + 3)	10 Lire,
Gemusterte Seidenspitzen	18 „
Wollspitzen	7 „
Zusammen	35 Lire.

$$\frac{35}{3} = 11{,}67 \text{ Lire.}$$

Um Mißverständnissen vorzubeugen, empfiehlt es sich zu erklären, daß als Gewebe sowohl Gewebe im eigentlichen Sinne, als auch Strickarbeiten (maglie), Fransen, Passementerien, Bänder und Borten, Spitzen, Tülle, jedoch mit Ausschluß von mit Zeugstoff überzogenen Knöpfen, sowie selbstverständlich der einfachen Gespinnste, welche nichts anderes als der Rohstoff der Gewebe sind, betrachtet werden müssen. Es ist wohlverstanden, daß jene Waaren, für welche der Vertrag eine ausnahmsweise Behandlung aufstellt, von den Importeuren in den bestimmten Ausdrücken, wie sie der Vertrag selbst anwendet, deklarirt werden müssen. So muß für Herren- und Kinderkleidungen und für Damenmäntel die Deklaration das oder die Gewebe, welche bei der Zollbemessung in Betracht kommen, mit Rücksicht auf deren Oberfläche im Verhältniß zu der Gesammtoberfläche des zu verzollenden Gegenstandes angeben. Eine Kiste mit Männerkleidern, welche mit buntem Seidengewebe zum großen Theile gefüttert sind, muß in der Deklaration folgendermaßen beschrieben werden:

Kiste, eine; Bruttogewicht 100 kg; enthaltend Männerkleider aus Gewebe von Kammgarn zu 500 g pro Quadratmeter und aus schwarzem glattem Seidengewebe, dieses letztere von mehr als einem Zehntel Oberfläche.

Eine Kiste mit Damenmänteln aus Gewebe von Kammgarn, welche mit schwarzem glattem Seidengewebe, mit farbigen glatten Seidenpassementerien, mit gemusterten Seidenspitzen besetzt sind, muß in folgenden Ausdrücken deklarirt werden:

Kiste, eine; Bruttogewicht 100 kg; enthaltend Damenmäntel aus Gewebe von Kammgarn zu 500 g pro Quadratmeter und aus schwarzem glattem Seidengewebe, aus farbigen glatten Seidenpassementerien, aus gemusterten Seidenspitzen; die drei letzteren zusammen ein Zehntel der Oberfläche übersteigend.

Sollen dagegen die höher besteuerten Bestandtheile, welche dem hauptsächlichen Gewebe beigefügt sind, nicht berücksichtigt werden, dann hat man deren Deklarirung zu unterlassen, und es wird genügen, die auf das hauptsächliche Gewebe bezügliche Tarifnummer zu erklären. Da das Ministerium die Wirkungen der für Kleidungen vereinbarten besonderen Behandlung zu erfahren wünscht, so wird verfügt, daß die Zollämter für derlei Gegenstände abgesonderte statistische Aufschreibungen führen, um in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats dem Ministerium einen Nachweis einsenden zu können, welcher, Deklaration für Deklaration, die Qualität der Gegenstände, ob nämlich für Männer, Knaben oder Frauen, das Bruttogewicht, das wirkliche Nettogewicht, die Ziffern der Zölle, welche zusammenwirkten, um das Mittel zu bilden, das ebengenannte Mittel und die erhobene Summe angiebt.

6) Bei den Möbeln aus gebogenem Holze wurden Theile aus nicht gebogenem Holze zugelassen, während in dem alten Vertrag bloß die Zuthaten aus Stuhlrohr gestattet waren.

7) Nach dem allgemeinen Tarif wird gefärbtes oder geglättetes Packpapier wie weißes oder in der Masse gefärbtes Papier verzollt. Mit Oesterreich-Ungarn wurde nicht nur vereinbart, daß das zum Packen bestimmte Papier, auch wenn es sich als in der Masse gefärbt darstellt, immer als Packpapier

betrachtet werden muß, sondern es wurde der Zoll von 8 Lire auf 5 oder 3 Lire ermäßigt, je nachdem das Papier auf einer einzigen Seite geglättet ist oder nicht.

8) Für Schuhwaaren aller Art wurde ein ermäßigter Zoll von 100 Lire ausbedungen, wenn sie nur aus Leder oder Stoff, mit Ausschluß von Seide oder Sammt, sind.

9) Die mit Nr. 29 (Lampen und Lampentheile aus Eisenguß) und Nr. 32 (Brenner und Gallerien für Lampen) bezeichneten Posten des Spezialtarifs beziehen sich ausschließlich auf die Posten 201 d/1 und 211 f des allgemeinen Tarifs.

10) Der Zoll von 10 Lire für Nägel aus Eisen oder Stahl ist nur für Nägel konventionell, welche mittelst einfachen Schmiedens mit der Hand erzeugt sind, und nicht für jene, die mittelst Maschine fabrizirt werden.

11) Die Arbeiten aus Perlmutter sind bloß auf die ganz aus diesem Material gemachten Knöpfe beschränkt.

12) Die für die Post „Kurzwaaren, gemeine und feine" vereinbarten Begünstigungen umfassen ausschließlich die im Waarenverzeichnisse unter „Kurzwaaren" eingereihten Gegenstände, wenn sie ganz aus Glas oder aus anderen Materien, jedoch mit dem Hauptbestandtheil aus Leder, sind.

III. Schlußprotokoll.

1) Die Frachtbriefe, welche den Stempel der Oesterreichisch-Ungarischen Posten tragen, werden auch fernerhin von der Stempelgebühr befreit sein, vorbehaltlich der reziproken Behandlung der Sendungen der Italienischen Posten.

2) Die Rücksendung der verschiedenen zeitweilig ein- oder ausgeführten Gegenstände, um lackirt, polirt, bemalt, ausgebessert ꝛc. zu werden, kann auch bei einer anderen Zollstelle bewerkstelligt werden, als jener, welche den Vormerkschein ausgefertigt hat. Dieses Zugeständniß entspricht der Bestimmung des Artikels 67 des Reglements vom 11. Mai 1881. Die Feststellung der Identität bei den Mustern der Handlungsreisenden muß jederzeit kostenfrei geschehen.

3) Die Erleichterungen, welche für die zeitweilige Ein- und Ausfuhr des zur Weide, zur Arbeit, zum Ueberwintern gebrachten Viehes in jenen Fällen zugestanden wurden, wo bezüglich der Stellung der Thiere zu den Zollämtern und auch bezüglich der Vorweisung der Erklärungen bei denselben Schwierigkeiten bestünden, sind die nämlichen, die in die Artikel 92, 93, 94, 95 und 96 des vorerwähnten Reglements vom 11. Mai 1881 aufgenommen wurden, welche für derlei Fälle dem ausübenden Dienste ausnahmsweise Befugnisse einräumen, und die Entlastung der Vormerkscheine wegen der aus zufälligem Vorkommnissen entspringenden Mängel feststellen. Die Verhältnisse in Betreff der in der Zwischenzeit gefallenen Jungen, wie auch des Käses und der Butter, die bei der Rückkehr des Viehes zollfrei behandelt werden, sind unverändert geblieben. Von den Vormerkscheinen für die zeitweilige Ein- und Ausfuhr des Viehes wird keine Stempelgebühr erhoben werden, wenn Oesterreich-Ungarn gegen die Italienischen Exporteure in der gleichen Weise vorgehen wird.

4) Die Festsetzung der Annahme einer alkoholischen Stärke des versüßten und aromatischen Branntweines von 70° wurde in den neuen Vertrag nicht aufgenommen. Deshalb wurde im Waarenverzeichniß zu der entsprechenden Position eine Note beifügt, welche vorschreibt, daß der Branntwein, um den es sich handelt, ob er in Gebinden oder in Flaschen sei, niemals auf Grund eines alkoholischen Gehaltes unter 70° verzollt werden dürfe. Damit das Aerar gegen Versuche geschützt sei, reinen hochgradigen Branntwein, der leicht aromatisirt wurde, oder irgend eine Beimischung erhielt, in der Absicht einzuführen, um den Zollzuschlag in einem niedrigeren als dem eigentlichen Ausmaße zu bezahlen, wurde in diesem Waarenverzeichniß bestimmt, daß reiner Branntwein in Flaschen der Zollbehandlung wie reiner Branntwein unterliege, und daß die Zollstelle das Recht habe, den Alkohol, bei welchen sie mit Grund annimmt, daß Substanzen beigemengt wurden, um den richtigen Stärkegrad nicht erkennbar zu machen, zu analysiren und nach seinem wirklichen Gehalte zu besteuern. Es ist nicht nöthig, den Zollämtern die Benutzung dieses Rechtes nur in Fällen zu empfehlen, wo sie Grund haben, einen Betrug zu argwöhnen, und nicht auch in jenen, wo es sich um unverfälschte Erzeugnisse handelt.

5) Eine Bestimmung von höchster Wichtigkeit wurde in den Vertrag aufgenommen, und zwar jene, welche die Italienische Regierung verpflichtet, das künstliche Färben des Zuckers zu verhindern, welches sowohl in den Freilagern, als auch im Auslande mit Hilfe von Spodium, Melasse oder anderen analogen Substanzen in großem Umfang betrieben wurde, um dem Zucker einen geringeren Grad von Weiße zu geben, als es derjenige der Holländischen Type 20 ist, welche die Grenze der beiden von unserem Tarif aufgestellten Klassen bildet. Die Zollämter werden dafür sorgen, daß dieses Verbot, den Zucker zu fälschen, welches seinen Grund in der Note zur Position „Zucker" des Waarenverzeichnisses des allgemeinen Tarifes hat, gewissenhaft beobachtet werde, indem sie jedesmal dann die Zollerklärung beanstanden, wenn sie vermuthen, daß irgend eine Partie Zucker künstlich gefärbt sei und diese Vermuthung von dem Importeur bestritten wird.

6) Sowohl für Maraschino (eine Spezialität von Zara) als auch für Slivowitz (Ungarischen Zwetschgenbranntwein) wurde eine Zollermäßigung zugestanden, jedoch nur mit der Beschränkung auf eine jährliche Menge von 130 hl, sowie gegen die Verpflichtung, daß für jede einzelne Partie das Ursprungszeugniß beigebracht werde, welches der Einfuhrdeklaration anzufügen ist. Dieses Zugeständniß kann in seiner Durchführung keinen Schwierigkeiten begegnen, einmal weil es sich um zwei allgemein bekannte typische Flüssigkeiten handelt, und dann, weil die Verpflichtung besteht, den Ursprung nachzuweisen.

7) Späteren Vereinbarungen mit Oesterreich-Ungarn, die Aufstellung der Merkmale vorbehaltend, welche die Weine aufweisen müssen, um unter dieser Benennung verzollt zu werden, wurde einstweilen die in einer Note des Waarenverzeichnisses zur Position „Wein in Gebinden" angeführte Bestimmung, welche vorschreibt, daß der Zoll und der Zuschlag für jeden im Wein enthaltenen Alkoholgrad, wenn dessen Gehalt 15° über-

steigt, erhoben werde, zu einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit gemacht. In Bezug auf Weine wird das Ministerium mittelst einer demnächst zu erlassenden Verfügung ausführlichere Weisungen ertheilen.[1])

8) Das neue Waarenverzeichniß reiht Harz- und Terpentinöl unter die schweren Oele ein, welche weniger als 20 pCt. leichtes Oel enthalten. Gemäß dem in Rede stehenden Vertrage zahlt Terpentinöl bloß 3 anstatt 6 Lire pr. Quintal.

9) Der allgemeine Tarif behandelt ganz gleichförmig die gefüllten Patronen und jene, die anstatt der gewöhnlichen Pulverladung ein Zündmittel enthalten, welches die nämliche Wirkung wie das Pulver, nämlich das Projektil herauszustoßen, hervorbringt. Mit Oesterreich-Ungarn wurde statt dessen vereinbart, diese letzteren in der Klasse der leeren Patronen mit Kapseln zu belassen.

10) Das Gemenge von harzigen und alkalischen Stoffen, welches als Wagenschmiere verwendet wird, und welches in die Position „Seife, gemeine" eingereiht wurde, ist frei von jedem Einfuhrzoll belassen worden. Diese Ausnahme kann natürlich nicht auf andere Gattungen von Wagenschmieren, von thierischen Fetten in Verbindung mit Kalk, Pottasche ꝛc. ausgedehnt werden.

11) Der alte Tarif umfaßte unter der Position „Musseline" gemusterte gegitterte (graticolati operati) Baumwollgewebe, ohne Beschränkung des Gewichtes, und derlei nicht gemusterte, jedoch im Gewichte von weniger als 3 kg pro 100 qm. Das neue Waarenverzeichniß verwies in die nämliche Position „Musseline" die gegitterten Gewebe, ohne Rücksicht auf das Gewicht und auf den Umstand, ob sie gemustert sind oder nicht; ferner betrachtete dasselbe als Musseline die leichten Baumwollgewebe, auch nicht gegitterte noch gemusterte, die aber ein Gewicht von weniger als 3 kg pro 100 qm haben. Oesterreich-Ungarn erwirkte die Rückkehr zu dem früher bestandenen System, wonach als Gewebe je nach der Beschaffenheit jene nicht gemusterten gegitterten zu behandeln sind, welche ein größeres Gewicht als 3 kg in Bezug auf die vorerwähnte Oberfläche haben.

12) Schwarze Shawls und Tücher aus Schafwolle, mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen, gaben neuerdings den Gegenstand einer besonderen Behandlung ab. Während jedoch nach dem früheren Vertrag diese Artikel dem einfachen Zoll des Schafwollgewebes unterlagen, ohne Rücksichtnahme auf die Seidenstickerei und die Seidenfransen, müssen sie jetzt denselben Zoll nebst einem 25 procentigen Zuschlag bezahlen, welche Mehrleistung die Gebühr für die Seidenstickerei und die Seidenfransen darstellt.

13) Es wurde die Gleichstellung des Malzes, d. i. der für die Biererzeugung zubereiteten gekeimten Gerste, mit der Gerste (265 a), und der trockenen Hülsenfrüchte mit den Getreidearten (granaglie; 265 b) vereinbart.

14) Kohl, gesalzen oder in Essig eingelegt, wird zu einem begünstigten Zolle von 2 Lire pro Quintal zugelassen, wenn mittelst eines der Einfuhrdeklaration anzufügenden Certifikates der zuständigen Behörde dessen Ursprung aus Tirol nachgewiesen wird.

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 267.

15) Es wurde die vollständige Gleichstellung des gehärteten Stahles mit dem nicht gehärteten ausgesprochen, wodurch viele Differenzen zwischen der Zollbehörde und den Parteien beseitigt sein werden.

16) Mittelst einer Note zur Position „Salzlake" des Waarenverzeichnisses wurde die zollfreie Einfuhr der nicht in dem nämlichen Behältnisse mit den Fischen enthaltenen Salzlake bis zu 3 pCt. des Nettogewichtes der Partie Fische, für deren Konservirung dieselbe benöthigt ist, zugestanden, und mit Oesterreich-Ungarn wurde vereinbart, die Menge der Salzlake, welche jede Partie Fische in abgesonderten Behältnissen begleiten kann, ohne den Zoll für Fische in Salzlake zu bezahlen, auf 10 pCt. zu erhöhen.

17) Unterdrückt wurden die früheren Bestimmungen, welche die Angaben des Waarenverzeichnisses für Gußeisen, Eisen und Stahl betreffen, und es wurde anstatt dessen der für Thonwaaren zum gewöhnlichen Gebrauche (252 a) geltende Zoll von 3 Lire für das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte Töpfergeschirr festgesetzt, wenn dasselbe mit einem Ursprungszeugniße versehen ist. Ebenso wurden auch die Bedingungen des früheren Vertrages aufgehoben, welche die in Leinwand gebundenen Bücher, das Wachstuch, die geköperten oder damascirten Flachs- und Hanfgewebe betreffen, mit dem Vorbehalt, für diese letzteren die Klausel, welche sie den glatten Geweben gleichstellte, wieder in Kraft treten zu lassen, sobald Italien für Flachs- und Hanfgarne und derlei Gewebe die in dem früheren Tarif vorgesehene Behandlung wiederherstellen sollte.[1])

IV. Zusatzartikel.

Die Zollfreiheit für die Wiedereinfuhr des neuen Eisens, welches in den Eisenwerken der südtirolischen Distrikte von Condino, Tione und des Ledrothales mit aus Italien ausgeführtem Bruch- und Roheisen erzeugt wird, wurde unter Beobachtungen der alten Formalitäten aufrecht erhalten. Es wurden übrigens die Ausbeuteprozente je nach den verschiedenen Beschaffenheiten, in welchen das Eisen zur Einfuhr gelangt, behufs Entlastung der Deklarationen der zeitweiligen Ausfuhr modifizirt. Die neuen Prozentsätze der Ausbeute sind in dem folgenden Ausweis angegeben:

Menge des eingeführten neuen Eisens, kg	Beschaffenheit, in welcher das Eisen eingeführt wird.	Zu entlastende Menge von Brucheisen kg	Zu entlastende Menge von Roheisen zum Affiniren. kg
75	Stangen, rohe Achsen, Reife, Pflugschareisen, große Schneidewerkzeuge	20	80
67	Kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen, Thür und Fenstergarnituren oder Pfannen (padellame)	25	75
72	Naglerarbeiten	100	—

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 289.

V. Zollkartell.

2c.

3. Der Artikel 20 des Kartells dehnt die Maßnahmen für die gegenseitige Abwehr des Schleichhandels, welche früher bloß auf die Landgrenze Anwendung fanden, auf die Seegrenze aus. In diesem Augenblick ist es nicht möglich, zu bestimmen, welche Punkte des Kartells einen praktischen Vortheil für die Seegrenze bieten, angesichts der verschiedenen Bedingungen, unter welchen der Handel sich abwickelt, sowie im Hinblick auf die Freiheit, deren derselbe außerhalb des Territorialmeeres genießt. Uebrigens ist es nothwendig, daß die Intendanzen selbst untersuchen, sowie auch von den Finanzwachinspektoren untersuchen lassen, ob es in Betrachtnahme der Bestimmungen unseres Reglements und der zollamtlichen Instruktionen möglich sei, auch für die fremdländischen Waaren, welche auf dem Seewege im Transit oder zur Rückausfuhr nach stattgefundener zeitweiliger Einfuhr ausgehen, und für nationale Waaren, welche zur Ausfuhr gegen Zollrestitution deklarirt werden, von den Oesterreichisch-Ungarischen Zollämtern der Adriatischen Küste den Präsentationsbeweis zu verlangen. Einstweilen verfügt das Ministerium, gestützt auf die Bestimmung des Artikels 21 des neuen Kartells, behufs Ergänzung der mittelst Verordnung Nr. 128 des diesjährigen „Bollettino" in Betreff der Manifeste getroffenen Maßnahmen, daß vom nächstkommenden 1. Februar angefangen die Segelschiffe jeder Flagge und jeden Tonnengehalts, dann die weniger als 100 t messenden Dampfer, welche von Punkten des Oesterreichisch-Ungarischen Litorals kommen, wo keine Italienischen Konsularbeamten residiren, verpflichtet seien, beim Einlauf in das Italienische Territorialmeer das Schiffsmanifest und die Ladungspolicen versehen mit dem Visa der Oesterreichisch-Ungarischen Zoll- oder Hafenbehörde vorzuweisen. Dies wird im Wege der Zollämter zur sofortigen Kenntniß der Schifffahrt gebracht werden.

VI. Viehseuchen-Uebereinkommen.

Der Inhalt der durch dieses besondere Uebereinkommen getroffenen Bestimmungen, welches den Zweck hat, den Verkehr der von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thiere, sowie von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu regeln, kann zu keinerlei Zweifel, zu keinerlei Schwierigkeit bei deren Ausführung Anlaß bieten. Die Aufgabe der Zollämter beschränkt sich darauf, Wiederkäuer oder Schweine auch in seuchenfreier Zeit nicht ohne Gesundheitscertifikat eintreten oder transitiren zu lassen, und in der nämlichen Weise auch bei jenen Thieren vorzugehen, welche auf die Weide gebracht werden. Ueberdies haben die Zollämter besondere Vorsichten für die Rückkehr der eben genannten Thiere in dem Falle zu beobachten, als zur Weidezeit entweder in dem Stalle, in welchem dieselben gehütet wurden, oder an einem weniger als 20 km entfernten Orte, oder auf jener Straße, auf welcher die Rückeinfuhr erfolgen soll, eine ansteckende Krankheit ausgebrochen sein sollte. In den übrigen Punkten berührt das Uebereinkommen hauptsächlich den Gesundheitsdienst; es ist also nothwendig, daß die Grenzzollämter sich in beständiger Beziehung mit den Sanitätsbehörden erhalten, um diesen letzteren die genaue Beobachtung aller in diesem Uebereinkommen enthaltenen Verfügungen zu erleichtern.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

(Gazzetta ufficiale vom 22. u. 24. März 1888.)

Platten und Scheiben aus Pferdehaar, auch zu irgend einem Theile mit anderem Haar und mit Wolle vermischt, zum Pressen des Talgs oder anderer Fettsubstanzen und zur Fabrikation des Oels aus Samen bestimmt, werden den für denselben Gebrauch bestimmten Körbchen, welche das Waarenverzeichniß unter „Krullhaar" (Nr. 123c des Tarifs) verweist, gleichgestellt. (Verfügung des Italien. Finanzministeriums vom 19. März 1888.)

Zur Herstellung von Alkohol bestimmter, durch Kochen von Mais gewonnener flüssiger Extrakt wird in Anbetracht, daß dieser Artikel nach seiner chemischen Zusammensetzung, wenn flüssig gemacht, dem Extrakt aus Gerstenmalz gleichgestellt werden kann, welchen letzteren das Waarenverzeichniß, je nachdem derselbe konzentrirt oder eingetrocknet ist oder nicht, zu den „Konfekten und Konserven mit Zucker versetzt" oder zum „Stärkesyrup" verweist, auch hinsichtlich der Verzollung dem Extrakt aus Gerstenmalz gleichgestellt.

(Verfügung des Finanzministeriums vom 31. März 1888.)

Steuervergütung für Alkohol bei der Ausfuhr von Wein.

(Gazzetta ufficiale vom 30. März 1888.)

Ein Ministerialdekret vom 28. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Kraft der durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1887, Nr. 5119,[1]) ertheilten Befugniß und im Hinblick auf Art. 12 des Gesetzes vom 2. April 1886, Nr. 3754,[2]) 2c. wird verordnet:

Art. 1. Der natürliche Alkoholgehalt der zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmten Rothweine, welcher als Grundlage für die Berechnung des Alkoholzusatzes zum Zwecke der Steuerrückvergütung dient, wird einstweilen auf 13 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Gegend, in welcher der Wein gewonnen worden ist.

Art. 2. Die dem gegenwärtigen Dekret entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, und das gegenwärtige Dekret findet vom 1. April d. J. ab Anwendung.

---

[1]) Hand. Arch. 1888, Märzheft, I. S. 149.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 269.

Form, in welcher wechselrechtliche Unterschriften nach den Bestimmungen des Italienischen Handelsgesetzbuches zu leisten sind.

Die in den §§. 251, 254, 258, 262 und 274 des neuen Italienischen Handelsgesetzbuches vom Jahre 1882 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die „wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels", sind, soweit es sich um die Unterschriften der Betheiligten handelt, durch einen Spruch des Kassationshofes in Turin dahin ausgelegt worden, daß

1) nur die wirklichen Inhaber einer kaufmännischen Firma, deren Name zum Theil aus Anfangsbuchstaben (z. B. G. B. Stradella, oder auch Giov. Batt. Stradella) besteht, sich durch Unterschreibung mit diesem zum Theil aus Anfangsbuchstaben bestehenden Firmennamen wechselrechtlich verpflichten können, daß hingegen

2) jede andere, durch Unterschrift an einem Wechsel betheiligte Person (Aussteller, Acceptant, Trassant, Indossant, Avalgeber), gleichgiltig, ob sie in Prokura einer kaufmännischen Firma oder für eigene persönliche Rechnung zeichnen, gehalten sei, neben ihrem Familiennamen auch ihren Vornamen ganz und voll auszuschreiben; anderenfalls sei für die betreffende Person eine wechselrechtliche Verpflichtung nicht vorhanden, da ein wesentliches Erforderniß des Wechsels fehle.

Auch das Mailänder Appellationsgericht hat unter dem 27. Dezember v. J. die wechselrechtliche Verbindlichkeit in einem Falle verneint, in welchem der Prokurist einer Firma, welche Giov. Batta. Zirotti lautete, wie folgt avalirt hatte: „p. p. Giov. Batta. Zirotti, L. Lechthaler." Nach der Ansicht der oben genannten Gerichtsbehörde hätte die Unterschrift lauten müssen: „p. p. Giov. Batta. Zirotti, Luigi Lechthaler".

Der Deutsche Handelsstand wird gut thun, die erwähnte Entscheidung des Turiner Kassationshofes zu beachten und derselben sich namentlich dann zu erinnern, wenn er in die Lage kommt, sogenannte Gefälligkeitswechsel oder auch Wechsel an Zahlungsstatt zu erhalten, welche von Nicht-Kaufleuten avalirt sind.

Aufhebung der Befugniß, die Ursprungszeugnisse durch Fakturen zu ersetzen.

(Gazzetta ufficiale vom 4. April 1888.)

Ein Rundschreiben des Italienischen Finanzministeriums (Generaldirektion der Zölle) vom 30. März d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Durch Normale 15 sind die Zollstellen auf Grund der Bestimmung des Italienisch-Oesterreichischen Vertrages ermächtigt worden, die Fakturen an Stelle der Ursprungszeugnisse[1]) für die mit Anspruch auf Zollbegünstigung einzuführenden Waaren mit Rücksicht darauf anzunehmen, daß dem Handel nicht zu große Hindernisse während der Zeit bereitet würden, welche nöthig ist, damit die auswärtigen Produzenten die ihnen auferlegte neue Pflicht kennen lernen.

Nachdem der Grund für diese Erleichterung aufgehört hat, hält es das Ministerium für angezeigt, zu bestimmen, daß vom 10. April d. J. ab nur noch Ursprungszeugnisse als gültiger Nachweis behufs Anwendung des Konventionaltarifs anzunehmen und daß diese Zeugnisse der Hauptdeklaration beizufügen sind.

Für den Augenblick bleibt die Befreiung von der Beibringung des Ursprungszeugnisses nur hinsichtlich derjenigen Waaren bestehen, welche direkt aus den Produktionsländern ankommen oder lediglich von einem Schiff auf das andere in Französischen Häfen umgeladen worden sind, sowie hinsichtlich derjenigen Waaren, welche nur in einem bestimmten Lande hergestellt werden.

Auch hinsichtlich der Postpackete und der kleinen Mengen von Waaren, welche Reisende in ihrem Gepäck mit sich führen dürfen, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888, Aprilheft, I. S. 286.

Gebühren für die Lagerung von Waaren aus Anlaß von Zolltarifstreitigkeiten.

(Handelsmuseum vom 19. April 1888.)

Das Königlich Italienische Finanzministerium hat nachstehenden Erlaß an die Zolldirektionen gerichtet: Für Waaren, welche in Folge von Differenzen über ihre Tarifirung in den Zollämtern zurückgehalten werden, ist die Niederlagegebühr vom Tage der Erhebung der Tarifirungsbeschwerde bis zu dem, dem Tage der Bekanntgabe der endgiltigen Zollentscheidung an den Importeur oder demjenigen des Anschlages dieser Entscheidung am Zollamte folgenden Tage von dem Importeur dieser Waare nur dann zu entrichten, wenn die endgiltige Zollentscheidung gänzlich zu Ungunsten des Importeurs lautet.

Lautet dieselbe theilweise zu Gunsten, theilweise zu Ungunsten des Importeurs, so hat derselbe nur die Hälfte der sonst für diese Zeit zu entrichtenden Niederlagegebühr zu bezahlen. Wird der Einsprache des Importeurs durch die Entscheidung vollständig stattgegeben, so ist keine Lagergebühr zu bezahlen.

Zolltarifänderungen.

Eine Königliche Verordnung vom 12. April d. J. lautet nach der Gazzetta ufficiale vom 12. April 1888 in Uebersetzung wie folgt:

Im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1888[1]) 2c. wird verordnet:

Art. 1. Vom 1. Mai 1888 ab werden die Zollsätze des Generaltarifs[2]) unter Nr. 306 d. u. e. wie folgt abgeändert:

	100 kg
d. Fische, marinirt oder in Oel, einschl. Thunfisch, in Büchsen	30 Lire
e. Fische, marinirt oder in Oel, einschl. Thunfisch, in anderer Weise konservirt	30 Lire

Art. 2. Das gegenwärtige Dekret ist dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorzulegen.

[1]) Hand. Arch. 1888, Märzheft I. S. 210.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 531.

Ferner bestimmt ein Ministerialdekret vom 31. März d. J. (Gazzetta ufficiale vom 13. April 1888) was folgt:

Im Hinblick auf Art. 2, Ziffer 5, des Gesetzes vom 25. Dezember 1887,[1]) wodurch die Regierung ermächtigt wird, den bereits nach dem Zolltarif vom 30. Mai 1878[2]) in Kraft befindlichen Zoll auf Fischöl wieder herzustellen, wird verordnet:

Die Nummer 6 des Generalzolltarifs[3]) wird mit Wirkung vom 15. April d. J. ab wie folgt abgeändert:

Nr.	Gegenstände.		Eingangszoll Lire.
6.	Oele, fette:		
	a. Olivenöl	100 kg	15
	b. Fischöl, unreines	„	6
	c. nicht genannte	„	15

Unzulässigkeit von schriftlichen Mittheilungen bei Waarensendungen nach Italien.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt vom 19. April d. J. veröffentlicht nachstehende Bekanntmachung der Schweizerischen Oberpostdirektion:

„Wir sind benachrichtigt, daß Waarensendungen und ganz besonders die Poststücke aus der Schweiz nach Italien im Italienischen Dienste öfters mit Strafen belegt werden müssen, weil anläßlich der Zollrevision das Vorhandensein von schriftlichen Mittheilungen konstatirt wird. Wir erachten es deshalb als nothwendig, hiermit in Erinnerung zu bringen, daß es strenge verboten ist, Waarensendungen nach Italien, gleichviel in welcher Weise dieselben auf Italienischem Gebiete Beförderung erhalten, somit auch den Poststücken, schriftliche (persönliche) Mittheilungen beizuschließen. Als solche Mittheilungen sind zu betrachten: geschlossene und offene Briefe mit und ohne Adresse, überschriebene Karten und Zettel, sowie im Allgemeinen alle beschriebenen Papiere und anderen Gegenstände, wenn der Inhalt des Geschriebenen den Charakter einer persönlichen Mittheilung trägt. Ferner ist es untersagt, auf der Verpackung der Waaren (und zwar gilt dieses Verbot sowohl für die Innen- als für die Außenseite) andere schriftliche Bemerkungen anzubringen, als die Adresse, die Inhaltsbezeichnung, sowie allfällige auf den Transport der Sendung Bezug habende Angaben. Dagegen ist es gestattet, den Poststücken und Fahrpostsendungen nach Italien solche handschriftliche Notizen und Fakturen beizuschließen, welche sich ausschließlich auf den Inhalt der Sendung selbst beziehen, wie z. B. Angabe der vollständigen Adresse des Versenders und des Adressaten, Benennung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände mit Bezeichnung der Quantität und des Preises, sowie allfällige Zeichen und Nummern, welche zur Erkennung der einzelnen Artikel dienen."

[1]) Hand. Arch. 1888, Februarheft, I. S. 149.
[2]) Ebenda 1878 II. Beilage zu Nr. 28.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 531.

Argentinische Republik.

Einrichtung einer permanenten Ausstellung nationaler Natur- und Industrieerzeugnisse.

(Austria.)

Ein Erlaß des Präsidenten der Republik vom 29. Dezember 1887 lautet wie folgt:

Art. 1. In der Hauptstadt der Republik ist eine permanente Ausstellung der Natur- und Industrieerzeugniße des Landes zu organisiren. Es haben sich daselbst nach einer wissenschaftlichen und industriellen Klassifikation alle Reichthümer und Rohstoffe vorzufinden, welche die Republik besitzt, unter Angabe der territorialen Zone, von wo dieselben herstammen, der Reichhaltigkeit oder des annähernden Vorhandenseins eines jeden derselben nach den neuesten Berechnungen und Dokumenten, der angewendeten oder möglichen Mittel zur Gewinnung oder Verwerthung, der gewöhnlichen Löhne an den betreffenden Orten, der Fracht- oder Transportkosten rc. Es sind alle Mittel anzugeben, um den Industriellen und Kapitalisten das Studium der inneren Eigenschaften eines jeden Naturerzeugnisses des Landes zu erleichtern.

Art. 2. Auf die nämliche Weise sind Muster der Erzeugnisse der bestehenden Industrien zu sammeln, mit Angabe der Oertlichkeit, der erzeugten Menge und anderer Auskünfte, welche den Zweck haben, die Fortschritte erkennbar zu machen, welche in jedem der betriebenen Zweige der Republik erzielt wurden.

Art. 3. In dem nämlichen Etablissement ist eine Abtheilung für geologische und klimakterische Studien einer jeden Region der Republik zu organisiren, um die Kenntniß der einzelnen Zonen des Landes für industrielle Zwecke zu erleichtern.

Art. 4. Von den in den Artikeln 1 und 2 erwähnten verschiedenen Mustern sind außerdem wenigstens zwanzig Sammlungen zu dem Zwecke zu bilden, um sie unter Beifügung der betreffenden Auskünfte an die Informations- und Propaganda-Bureaux zu versenden. Die neuen Erwerbungen der Ausstellung der Hauptstadt werden nach und nach übermittelt, um diese Sammlungen der Informationsbureaux bezüglich der im Artikel 3 angeführten Studien und Beobachtungen im Laufenden zu erhalten.

Art. 5. Die Muster von Produkten, deren chemische Analyse für nothwendig erachtet wird, um den Reichthum und die industrielle Verwendung derselben darzuthun, sind fachkundigen Personen zur Prüfung zu übergeben. Die Leiter von Informationsbureaux haben ihrerseits dafür zu sorgen, die ihnen zugesendeten Muster analysiren zu lassen, und das Ergebniß dieser Analyse der Ausstellungskommission in der Hauptstadt bekannt zu geben.

Art. 6. Die Ausstellung der Hauptstadt hat einen Austausch der nationalen Erzeugnisse mit den ausländischen Museen und Ausstellungen zu organisiren. Dieser Austausch hat durch Vermittlung der Informationsbureaux und der Konsulate der Republik zu geschehen.

Art. 7. Die durch den gegenwärtigen Erlaß verfügte permanente Ausstellung ist durch eine besondere Kommission zu verwalten.

Schweiz.

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 10. April 1888.)

Nachdem die Einspruchsfrist für das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884,[1]) mit dem 23. März 1888 abgelaufen, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. April 1888 dasselbe gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Mai 1888 an als vollziehbar erklärt, soweit es solche Tarifpositionen betrifft, bezüglich welcher die Schweiz durch keine Konventionaltarife gebunden ist.

Demnach werden mit 1. Mai folgende Aenderungen[2]) eintreten:

Tarif-Nr.	Benennung der Waaren.	Zollansatz bisher.	Zollansatz neu.
		Franken metr. Ctr.	Franken metr. Ctr.
	Einfuhr.		
	II. Chemikalien.		
16	Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch: wird gestrichen und unter Tarif-Nr. 17 versetzt	—	—
17	Von der Tarif-Nr. 16 hierher versetzt: Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch	0,30	1
	Bleiweiß und Zinkweiß:		
35a	abgerieben[3])	3	5
36	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	3,50	7
	IV. Holz.		
	Bau- und Nutzholz, gemeines:		
53	roh oder bloß mit der Art beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes*); Reisholz; Rebstecken	0,05 0,40 *)	0,20
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln rc.):		
54a	anderes als eichenes[3])	0,40	1
55	abgebunden	0,60	1,50
55a	Flechtweiden, geschält[3])	0,05	2
61	Grobes Verpackungsmaterial (Packkisten, Packfässer und dergl.) für trockene Gegenstände	0,50	1,50
	Holzwaaren:		
62	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte, Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie	2	4
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen; Besen von Reisig	2	4
71	Korbflechterwaaren, grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt; Siebmacherwaaren, grobe	8	12
72	Korbflechter- und Siebmacherwaaren, feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt, rc.:		
	c. Korbflechterwaaren, mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert[3])	30 40 100	100
	Bürstenbinderwaaren:		
73	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	20	25
	VI. Leder.		
83	Reiseartikel (Koffer, Taschen, rc.), ganz oder theilweise aus Textilstoffen (Wachstuch, Segeltuch, Zwillich und dergl.) verfertigt[3])	16 30	70

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 46.

[2]) Diejenigen Tarifpositionen, welche zur Zeit noch gebunden sind, figuriren in diesem Verzeichnisse nicht; ebenso wurde von der Reproduktion von bloß redaktionellen Abänderungen Umgang genommen. — Zusätze zu den bisherigen Tarifpositionen, sowie neu hinzugekommene Tarifpositionen sind gesperrt gedruckt.

[3]) Neue Position.

Tarif-Nr.	Benennung der Waaren.	Zollansatz bisher.	Zollansatz neu.
		Franken metr. Ctr.	Franken metr. Ctr.
	Schuhwaaren:		
	aus zugeschnittenen Geweben, mit Ledersohle:		
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	80	150
88	aus andern Geweben	35	50
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren aller Art, solche aus Leder ausgenommen	30	40
	IX. Metalle.		
	B. Eisen.		
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:		
122	Zusatz zur Tarifposition 122:		
	Dekapirte Bleche mit abgescheerten Ecken von 10 cm Schnittlänge	3	1,70
	X. Mineralische Stoffe.		
	Kalk, Gyps, Cement:		
167	fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	0,10	0,20
168	hydraulischer Kalk	0,20	0,40
169	Romancement	0,50	0,40
170	Portlandcement, Schlacken- und Puzzolancemente	0,70	0,80
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	0,60	1
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.		
187	Schweineschmalz	1,50	3
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	3	8
191	Eier	0,50[1]) 1 [2])	2
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	2	4
200	Geflügel, lebendes	3	6
201	Geflügel, getödtetes; Wildpret	8	12
201a	Wurstwaaren (Charcuterie)[3])	8	20
204	Tafeltrauben, frische	2,50	4
	Südfrüchte:		
208a	Rosinen (Korinthen)[3])	3	25
	Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte:		
216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	1 [4]) 1,25	2,50[5])
218	Teigwaaren; Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	5,50[6]) 10	15
220	Honig	8	15
223	Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	4	8
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	0,60	1
	Tabak:		
239	fabrizirter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	50	75
240	Cigarren und Cigarretten	100	150

[1]) Bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien).
[2]) Vom 1. März 1888 an bis Ende April 1888 (bisheriger Generalzolltarif).
[3]) Neue Position.
[4]) Reis, in geschälten Körnern: bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien); vom 1. März bis Ende April 1888 1,25 Franken, bisheriger Generalzolltarif.
[5]) Ausgenommen von der Zollerhöhung sind Griese aus Hartweizen, für welche der bisherige Ansatz von 1,25 Franken beibehalten wird.
[6]) Teigwaaren: bis 1. März 1888 (Ablauf des Handelsvertrages mit Italien) 5,50 Franken, vom 1. März bis Ende April 1888 10 Franken (bisheriger Generalzolltarif).

Tarif-Nr.	Benennung der Waaren	Zollansatz bisher.	Zollansatz neu.
		Franken metr. Ctr.	Franken metr. Ctr.
247	Bier und Malzextrakt: in Fässern	3,50	5
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	2,50	4
252a	Kunstwein[1]) in Fässern	—	6
253a	Kunstwein[1]) in Flaschen oder Krügen	—	20
256	Wermuth: in Fässern, Flaschen oder Krügen	3,50[2])	16
	XIII. Papier.		
266	Faserstoffe zur Papierfabrikation	0,60[3]) 1,50[4])	1,25
	Versetzung von:		
268	Glas-, Rost- und Schmirgelpapier zu Tarif-Nr. 269.		
269	Glas-, Rost- und Schmirgelpapier (bisher bei Nr. 268)	3,50	10
271	Papierwäsche wird von dieser Position ausgeschieden, als besondere Tarifnummer:		
271bis	Papierwäsche	30	50
276	Spielkarten	80	120
	XIV. Spinnstoffe.		
	NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder, Posamentier- und Strumpfwaaren unterliegen der Verzollung als reine Garne, Gewebe, 2c. 2c., aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollsatze belegt ist. (Im bisherigen Zolltarife hieß es: „aus demjenigen Stoffe, welcher in denselben dem Gewichte nach vorherrscht".)		
	A. Baumwolle.		
	Garne:		
282	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	11 [5]) 20	35
	Gewebe:		
	glatte, geköperte:		
286	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	25	35
287	sammtartige; brochirter Tüll	30	50
	Decken:		
	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit:		
288a	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt[6])	30	35
289	mit Näharbeit oder Posamentierarbeit	30	50
289a	Filztücher[6])	—	40
291	Strumpfwaaren	25	50
292	Stickereien und Spitzen	60	100
	B. Flachs, Hanf, Jute 2c.		
	NB. Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, bei welchen das Gewicht des Flachses oder Hanfes vorherrscht, sind verzollbar wie reine Leinen- oder Hanfgewebe.[7])		
	Seilerarbeiten:		
306	ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	5	12
309	Schläuche, Säcke	15	20

[1]) Da Kunstweine vertraglich nicht gebunden sind, treten für dieselben die Ansätze des Generaltarifs in Kraft.
[2]) Bis 1. März 1888 Italien gegenüber zu 3,50 Franken gebunden.
[3]) In nassem Zustande.
[4]) Trocken.
[5]) Drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen, bisher bei der Position 281.
[6]) Neue Position.
[7]) Gemäß dem Handelsvertrage mit Frankreich.

Tarif-Nr.	Benennung der Waaren.	Zollansatz bisher.	Zollansatz neu.
		Franken metr. Ctr.	Franken metr. Ctr.
	Matten und Bodendecken aus Manilahanf, Cocos und anderen ähnlichen Faserstoffen, Jute [1]) ausgenommen:		
310a	gefärbt, bedruckt 2c. [3])	10	15
311	Oelleinwand, zur Verpackung	4	8
	C. Seide.		
	NB. Gewebe und Bänder von Seide oder Floretseide, mit andern Spinnstoffen gemischt, sind verzollbar wie Gewebe und Bänder von reiner Seide oder Floretseide, sofern die Seide oder Floretseide im Gewicht vorherrscht. [3])		
322	Stickereien	60	100
	D. Wolle.		
	Wolle:		
324	gewaschen (früher unter Nr. 325)	0,60	0,30
	Bezüglich der Verzollung von Halbwollfabrikaten, welche Frage sich zur Zeit noch in Untersuchung befindet, behält sich der Bundesrath weitere Schlußnahmen vor.		
346	Vorgearbeitete Hutfilze, gefärbt	7	16
347a	Filztücher [1])	—	70
	E. Kautschuk und Guttapercha.		
351	Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide 2c.	30	50
	F. Stroh, Rohr, Bast 2c.		
355	Grobe Waaren: Matten, Bodendecken, Flaschenumhüllungen 2c. aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen	3,50	8
355a	Gemeine Waaren aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, wie z. B. Schuhe und Schuhsohlen, Handtaschen, Stuhlsitze, Körbe und dergleichen [2])	3,50	15
357	Feine Waaren, nicht ausgerüstete Hüte, aus den sub Nr. 353 und 354 genannten Stoffen, sowie alle Waaren aus diesen Stoffen, in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, soweit sie nicht unter Nr. 361 fallen	50	70
	G. Konfektions- und Modewaaren.		
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit:		
358	aus Baumwolle	40	70
360	aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen 2c.	100	200
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	100	150

[1]) Gegenüber Frankreich zu 7 Franken gebunden.
[2]) Neue Position.
[3]) Gemäß dem Handelsvertrage mit Frankreich.

Tarif-Nr.	Benennung der Waaren.	Zollansatz bisher.	Zollansatz neu.
		Franken metr. Ctr.	Franken metr. Ctr.
363	Betten (Matratzen, Kissen), fertige, gefüllte	40	50
	Regen- und Sonnenschirme:		
365	wollene, leinene	40	50
369	Wagendecken, fertige	15	20
	XV. Thiere und thierische Stoffe.		
	A. Thiere.	Stück	Stück
373	Ochsen und Stiere, geschaufelt [1]	5	25
373 bis	Kühe und Rinder, geschaufelt [1]	5	20
374	Jungvieh, ungeschaufelt [1]	2	5
375	Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht [1]	1	3
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	2	8
377	Schweine unter 25 kg Gewicht	1	3
	B. Thierische Stoffe.		
	Häute und Felle:		
382a	zusammengenäht, jedoch nicht abgepaßt, in sogenannten Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter und dergleichen [2]	metr. Ctr. —	metr. Ctr. 30
387a	Perrückenmacher- und Haararbeiten [3]	50	100
	XVI. Thonwaaren.		
	Thonwaaren, grobe:		
405	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, glasirt. Balustres und architektonische Verzierungen, soweit sie nicht unter eine der nachstehenden Positionen fallen	1,50	2
	XVII. Verschiedene Waaren.		
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Jais, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, sowie andere dergleichen Waaren (eingelegte Arbeiten und dergleichen ausgenommen [3]), soweit sie nicht unter eine der vorhergehenden Abtheilungen fallen	100	150
411a	Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt [2]	—	30
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	16	20
	Ausfuhr.		
	I. Thiere.	Stück	Stück
4	Kälber nicht über 60 kg Gewicht	0,05 / 0,50 [4]	0,05

Das Zolldepartement ist mit der weiteren Vollziehung beauftragt.

---

[1]) Veränderte Fassung der bisherigen Positionen Nr. 373/375.
[2]) Neue Position.
[3]) Frankreich gegenüber zu 30 Franken gebunden.
[4]) Kälber mit 60 kg Gewicht, früher unter Ausfuhrtarif Nr. 3 zu 0,50 Franken per Stück.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat März 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 47.)

Die hier nachbezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen:

Tarif-nummer.	Einfuhr.
256.	Sog. Blutwein (vin régénérateur du sang).
411.	Eisendraht mit Baumwolle umsponnen; Schuhnestel aller Art.

Spanien.

Vorschriften für die Einfuhr von Vieh.

(Gaceta de Madrid vom 25. März 1888.)

In Bezug auf die Frage, in welcher Form das Ursprungsland des Viehs nachzuweisen sei, das vom Auslande kommend und für andere Ortschaften bestimmt, in den Häfen der Provinzen Alicante, Murcia und Valencia ausgeschifft wird, ist durch Real-Orden vom 23. März d. J. bestimmt worden, daß die Umladung des vom Auslande kommenden Viehs nur dann gestattet sein soll, wenn durch eine vom Sekretär ausgefertigte und vom Hafen-Sanitätsdirektor visirte Bescheinigung das Ursprungsland nachgewiesen wird, welche Angabe auch in das Verladungs-Konnossement aufzunehmen ist.

Ferner ist durch eine andere Real-Orden vom gleichen Tage ein Antrag abgelehnt worden, welcher dahin lautete, daß die Bestimmung 4 der Real-Orden vom 31. März v. J., wonach aus dem Auslande eingehendes Vieh, bevor dasselbe für den öffentlichen Konsum geschlachtet werden darf, einer zehntägigen Beobachtung zu unterwerfen sei, aufgehoben werden möchte.

Verbot der Einfuhr salicylhaltiger oder sonst gesundheitsschädlicher Biere nach den Philippinen.

Auf den Philippinen ist die amtliche Untersuchung von Lebens- und Genußmitteln eingeführt und in Anbetracht, daß bei einer Reihe von Biersorten ein Zusatz von Salicylsäure nachgewiesen wurde, ein Verbot gegen die Einfuhr salicylhaltiger oder sonst gesundheitsschädlicher Biere erlassen worden.

Belgien.

Branntweinsteuergesetzgebung.

Eine Kodifikation der Belgischen Branntweinsteuergesetzgebung ist im „Moniteur belge“ vom 21. Juli 1887 veröffentlicht.

Belgien und Ecuador.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

vom 5. März 1887.

(Moniteur belge vom 24. März 1888.)

Seine Majestät der König der Belgier und seine Excellenz der Präsident des Freistaats Ecuador, von dem Wunsche beseelt, die zwischen Belgien und Ecuador bestehenden guten Beziehungen zu erhalten, enger zu knüpfen und zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und zu ihrem Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König der Belgier:

den Fürsten von Chimay, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Excellenz der Präsident des Freistaats Ecuador:

Antonio Flores, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister Ecuadors in Brüssel,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es soll immerwährender Friede und beständige Freundschaft zwischen dem Königreich Belgien und dem Freistaat Ecuador, sowie zwischen den Bürgern der beiden Länder bestehen.

Art. 2. Für den Fall, daß irgend eine Streitigkeit zwischen Belgien und Ecuador entstehen sollte, welche nicht auf gütlichem Wege geregelt werden konnte, treffen die beiden hohen vertragschließenden Theile die Vereinbarung, die Schlichtung des Streits dem Schiedsspruch einer befreundeten Macht zu unterwerfen, welche im gemeinsamen Einverständniß in Vorschlag gebracht und angenommen worden ist.

Art. 3. Wenn ein Belgier in Ecuador oder ein Ecuadorianer in Belgien an Bürgerkämpfen theilnehmen sollte, so soll er in derselben Weise behandelt, abgeurtheilt und eventuell verurtheilt werden, wie es in einem derartigem Fall mit jedem Einheimischen nach dem Gesetz geschehen würde, ohne daß er das diplomatische Einschreiten veranlassen könnte, um die persönliche That zu einer internationalen Angelegenheit zu machen, sofern es sich nicht um eine bei dem Verfahren konstatirte Rechtsverweigerung oder Gesetzesverletzung oder um offenbare Ungerechtigkeit handelt, d. h. wenn die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen, Vergehen oder Versehen begangen wurde, verletzt worden sind.

Art. 4. Es wird zwischen den beiden vertragschließenden Theilen ausdrücklich vereinbart, daß die diplomatischen und konsularischen Agenten, die Bürger, die Schiffe und Waaren des einen der beiden Staaten in dem andern Alles genießen sollen, was die Gesetze der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewähren.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag, soll fünf Jahre in Kraft bleiben. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden.

Wenn keiner der vertragschließenden Theile ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist durch eine offizielle Mittheilung seine

Absicht zu erkennen giebt, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, so soll letztere noch ein Jahr und so fort von Jahr zu Jahr in Wirksamkeit bleiben.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem König der Belgier und von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaats Ecuador ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen in Brüssel oder in Paris in möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Brüssel, am 5. März 1887.

(L. S.) Fürst von Chimay.
(L. S.) A. Flores.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Paris am 10. Februar 1888 stattgefunden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

Aus einheimischem Material angefertigte Säcke, welche zur Verpackung von Baumwolle benutzt worden waren und zu letzterem Zwecke wieder eingeführt werden, sind zollfrei einzulassen. (New-Yorker Handelszeitung vom 24. März 1888.)

Tunis.

Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Gerberrinde, welche von Korkeichen in den Staatswaldungen gewonnen wird.

(Moniteur officiel du commerce vom 12. April 1888.)

Ein Dekret vom 10. März 1888 (25. Dschumadi-el-Tani 1305) bestimmt wie folgt:

Art. 1. Der Ausfuhrzoll auf Gerberrinde, welche von Korkeichen in den Staatswaldungen gewonnen wird, ist definitiv aufgehoben.

Art. 2. Die durch den vorstehenden Artikel gewährte Befreiung genießt nur solche Rinde, für welche ein von dem Vorsteher des Forstbezirks ertheiltes Ursprungszeugniß beigebracht wird, in welchem Herkunft und das Gewicht der Rinde angegeben sind.

Art. 3. Das Dekret vom 1. Rabia-el-Tani 1302[1]) wird aufgehoben.

[1]) Dieses Dekret bestimmt, daß die Gerberrinde, welche von Korkeichen in den Staatswaldungen gewonnen und über die See- oder Landgrenze bis zum 12. Oktober 1887 einschließlich ausgeführt wird, keinerlei Ausfuhrzoll unterliegen soll.

Aufhebung des Monopols der Gerberei von Rindshäuten. — Freigabe der Gerberei von Thierhäuten aller Art. — Abschaffung einer Ausfuhrabgabe von gewaschener und ungewaschener Wolle bei der Ausfuhr über die Häfen von Tunis und Goletta.

(Moniteur officiel du commerce vom 29. März 1888.)

Ein Dekret vom 29. Februar d. J. (17. Dschumadi-el-Tani 1305) lautet wie folgt:

Art. 1. Das nach der bestehenden Gesetzgebung dem Staate zustehende Monopol der Gerberei von Rindshäuten wird vom 13. März 1888 ab aufgehoben.

Ebenso wird vom gleichen Tage ab die Abgabe von 25 pCt., welche von den in Kairuan gegerbten Häuten erhoben wurde, abgeschafft.

Demgemäß wird es Jedermann freistehen, an einem beliebigen Platze der Regentschaft eine Gerberei von Rinds- oder allen anderen Thierhäuten zu errichten oder zu betreiben, sofern die für die Gerbereiindustrie jetzt oder in Zukunft erlassenen Vorschriften beachtet werden.

2c.

Art. 4. Die Abgaben von 2 und 1 Piaster für den Tunesischen Centner, welche zu Gunsten von Dar-el-Dscheld auf Grund des Dekrets vom 22. Rabia-el-Aual 1288 von der über die Häfen der Regentschaft verschifften gewaschenen und ungewaschenen Wolle erhoben werden, werden vom 13. März 1888 ab in Tunis und in Goletta nicht mehr erhoben.

2c.

Großbritannien.

Erhöhung des Eingangszolls auf Wein in Flaschen.

Das Britische Unterhaus hat in seiner Sitzung vom 27. März d. J. beschlossen, den Eingangszoll auf Wein in Flaschen mit sofortiger Wirksamkeit auf 5 Schilling für das Dutzend Flaschen festzusetzen.

Dieser neue Zoll wird ausdrücklich als ein neuer Zuschlagzoll auf Wein in Flaschen bezeichnet, und es ist hiernach anzunehmen, daß der bisher gleichmäßig von Wein in Flaschen und Wein in Fässern nach dem Prozentsatze des Alkoholgehaltes erhobene Zoll von dem Wein in Flaschen auch fernerhin erhoben wird. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der Customs Laws Consolidation Act 39 and 40 Vict. cap. 36 sect. 20 Schiffer und Kaufleute in allen Fällen, wo sie kontraktlich Wein in Flaschen „Zoll bezahlt“ zu liefern haben, berechtigt sind, den Mehrbetrag des neues Zolles, falls sie ihn bezahlt haben, auf den verabredeten Preis des Weines zu schlagen.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Berliner Weißbier, welches bei der Einfuhr noch nicht trinkbar und noch nicht alkoholhaltig (noch nicht gegohren) ist, genießt Zollfreiheit; indessen liegt, da dasselbe sowohl in Fässern als auch in Steinkruken eingeführt wird, Grund zu der Annahme vor, daß dieser Artikel sich zuweilen in theilweise gegohrenem Zustande befindet. Die Zollämter sind daher angewiesen, in jedem einzelnen Falle Proben zur Vornahme einer Analyse einzusenden.

(General-Order $\frac{35}{1887}$ vom 21. Mai 1887.)

Essigäther unterliegt einem Eingangszoll von 1 Schill. 9 Pence für das Pfund, welcher Betrag als Aequivalent der Abgabe von der zu seiner Herstellung verwendeten Alkoholmenge anzusehen ist. (General-Order $\frac{47}{1887}$ vom 17. Juni 1887.)

Tabakzölle.

Durch Gesetz vom 5. Juli 1887 (50 und 51 Vict. Cap. 15) sind die Eingangszölle auf Tabak und Tabakfabrikate wie folgt festgesetzt worden:

		Schill.	Pence
Tabak, verarbeitet:			
Cigarren	Pfund	5	—
Cavendish oder Negrohead	„	4	6
Desgl. unter Zollverschluß hergestellt	„	4	—
Andere Fabrikate	„	4	—
Schnupftabak, mehr als 13 Pfd. Feuchtigkeit auf je 100 Pfd. enthaltend	„	3	9
Desgl. 13 Pfd. Feuchtigkeit und weniger auf je 100 Pfd. enthaltend	„	4	6
Tabak, unverarbeitet:			
auf 100 Pfd. 10 Pfd. oder mehr Feuchtigkeit enthaltend	„	3	2
auf 100 Pfd. weniger als 10 Pfd. Feuchtigkeit enthaltend	„	3	6

Für Tabak, welcher ausgeführt oder unter Zollverschluß oder in eine amtliche Niederlage verbracht wird, wird ein Rückzoll von 3 Schill. 3 Pence gewährt.

Zollfreiheit für in Canada eingehende Platin-Apparate zur Konzentration von Schwefelsäure.

(The board of trade journal.)

Inhalts einer Verordnung des General-Gouverneurs von Canada vom 17. Dezember v. J. werden Retorten, Pfannen, Kondensatoren und Röhren von Platin, welche von Schwefelsäure-Fabrikanten zur Verwendung in ihrem Betriebe bei der Herstellung von konzentrirter Schwefelsäure eingeführt werden, zollfrei gelassen.

Zuckerzölle in der Kolonie Victoria.

Seit dem 27. Juli v. J. werden in der Kolonie Victoria Eingangszoll erhoben von:

Rohrzucker	für das Ton	3	Pfd. Sterl.
Rohrzucker, welcher in der Kolonie selbst raffinirt wird	„	2	„
Rüben- und sonstiger Zucker	„	6	„

Die bezüglichen Angaben im Hand. Arch. I. 1887 S. 699 werden hierdurch modifizirt.

Frankreich.

Aenderungen des Zolltarifs für Corsika.

(Moniteur belge vom 16./17. April 1888.)

In Folge des Ablaufs des Französisch-Italienischen Handelsvertrages vom 3. November 1881 erleidet der Corsikanische Zolltarif nachstehende Aenderungen:

Entsprechende Nummer des Französischen Tarifs.	Gegenstände.	Zoll (Dezimen einbegriffen) für 100 kg brutto.
73.	Reis in Körnern, Europäischen Ursprungs:	
	direkt aus dem Produktionslande eingeführt	frei [1])
	anderswoher als aus dem Produktionslande eingeführt	1,20 [2]) plus 4 pCt.
	Außereuropäischen Ursprungs:	
	direkt aus einem außereuropäischen Lande eingeführt	frei [1])
	von Europäischen Niederlagen eingeführt	1,20 [2]) plus 4 pCt.
71.	Gries, Europäischen Ursprungs	8 [3])
	Außereuropäischen Ursprungs:	
	direkt aus einem außereuropäischen Lande eingeführt	8 [3])
	aus Europäischen Niederlagen eingeführt	11,60 [3])

[1]) Zollsätze des Mutterlandes. Nach dem Gesetz vom 21. April 1818 würden die auf Corsika zu erhebenden Zölle 1,20 Franken für 100 kg betragen, ohne Unterschied des Ursprungs und der Herkunft.

[2]) Ohne Unterschied des Ursprungs und der Herkunft.

[3]) Zollsätze des Mutterlandes. Nach dem Gesetz vom 6. Mai 1841 unterliegt der nach Corsika eingeführte Gries demselben Zoll wie Mehl.

Zuckerbesteuerung. — Eingangszoll auf schwere Oele und Rückstände von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen. — Zollfreiheit für gewisse Produkte Kambodschanischen, Annamitischen und Tonkinesischen Ursprungs bei der direkten Einfuhr nach Frankreich und Algerien.

(Moniteur officiel du commerce vom 12. April 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 30. März d. J., betreffend die Festsetzung des Einnahme-Budgets für das Jahr 1888, enthält u. A. Folgendes:

Art. 6. Die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1887 über die Zuckerbesteuerung[1]) finden auf die im Art. 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1884[2]) erwähnten Produkte Anwendung.

Art. 7. Die Aenderungen, welche die Besteuerung von Zucker und Zuckerderivaten durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1887[3]) für eine gewisse Zeit erfahren hat, bleiben bis zum 31. Dezember 1888 in Kraft.

2c. . . . . .

Art. 9. Die schweren Oele und die Rückstände von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen (mit Ausnahme der Steinkohlentheere und der Steinkohlenöle) unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Frankreich und Algerien nachstehenden Zöllen:

Schwere Oele und Theer von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen, Erzeugniß des Landes der Einfuhr:

100 kg netto 12 Franken.

Schwere Oele und Theer von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen, Erzeugniß eines anderen Landes:

100 kg netto 17 Franken.

Art. 10. Naturprodukte oder Fabrikate Kambodschanischen, Annamitischen und Tonkinesischen Ursprungs, mit Ausnahme derjenigen, welche in der dem Gesetz vom 7. Mai 1881[4]) angehängten Tabelle E aufgeführt sind, werden in Frankreich und Algerien zollfrei eingelassen, wenn sie direkt und ohne Umladung von dem Einschiffungshafen Hinterindiens nach dem Französischen oder Algerischen Bestimmungshafen gebracht werden. Der Genuß der Zollfreiheit wird außerdem an die Bedingung geknüpft, daß den Produkten Bescheinigungen der Hinterindischen Zollbehörden beigegeben werden, aus denen erhellt, daß sie Erzeugniß dieses Landes sind.

2c.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 511.
[2]) Ebenda 1884 I. S. 469.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 398.
[4]) Ebenda 1881 I. Beilage zu Nr. 25.

Einfuhr von Wild.

Inhalts eines Cirkulars der Französischen General-Zolldirektion vom 9. März d. J., Nr. 1910, können erlegte Goldfasanen, Silberfasanen, Lady Amherst, sowie Kalifornische Wasserhühner zu jeder Zeit eingeführt, feilgeboten und verkauft werden.

Zollbehandlung von Kunstbutter mit Beimischung von Arachidenöl.

Durch Verfügung der General-Zolldirektion vom 4. Juni v. J.[1]) war angeordnet worden, daß Kunstbutter mit Beimischung von Arachidenöl dem Zoll für Arachidenöl (6 Franken für 100 kg) unterworfen werden soll.

Da die angestellten Analysen indessen ergeben haben, daß Arachidenöl in einem Verhältniß von höchstens 25 pCt. verwendet wird, so ist eine derartige Mischung zu dem Zollsatz von 1,50 Franken für 100 kg brutto zuzulassen.

Die Zollverwaltung hat sich jedoch durch wiederholte Proben zu versichern, daß der in der Mischung gewöhnlich enthaltene Satz von 25 pCt. Oel nicht überschritten wird. (Verfügung der General-Zolldirektion vom 7. März 1888 — lettre commune Nr. 905.)

Erzeugnisse, welche auf Grund des Handelsvertrages mit Italien bei der Einfuhr nach dem Vertragstarif zu behandeln waren und nach Ablauf des genannten Vertrages den Zollsätzen des Generaltarifs unterliegen.

Durch einen Nachtrag zu dem Cirkular der Französischen General-Zolldirektion vom 28. Februar d. J., Nr. 1906, wird das Verzeichniß[2]) der Erzeugnisse, welche lediglich auf Grund des Handelsvertrages mit Italien bei der Einfuhr nach Frankreich eine konventionelle Zollbehandlung genossen, nach Ablauf dieses Vertrages aber den Zollsätzen des Generaltarifs unterliegen, durch folgende Gegenstände ergänzt:

Floret- und Abfallseide (bourre de soie und bourrette), gekämmt.

Knöpfe von Papiermaché oder Gußeisen.

Zolltarif für Madagaskar.

(Annales du commerce extérieur.)

Die seitens Frankreichs mit der Hova-Regierung abgeschlossenen Verträge setzen die auf Madagaskar zu erhebenden Einfuhr- und Ausfuhrzölle auf den Höchstbetrag von 10 pCt. vom Werth fest. Für eine Anzahl von Erzeugnissen ist dieser

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 591.
[2]) Hand. Arch. 1888, Aprilheft I. S. 293.

10prozentige Werthzoll einstweilen durch spezifische Zölle ersetzt worden, wie aus nachstehender Tabelle zu ersehen ist.

Einstweilige Ausfuhrzölle.

Artikel.	Maßstab.	Zoll. Piaster.
Säcke, leere	100 Stück	0,50
Knochen	100 Pfund	0,06
Bohnen	"	0,30
Wachs	"	2
Kaffee, enthülster	"	1,60
Töpfe von Glas, große	Dutzend	0,30
" " kleine	"	0,10
Fische, gesalzene	100 Pfund	0,35
Gummi, Kopal	"	1,20
Ingwer	"	0,40
Häute, gesalzene und gegerbte	100 Stück	5
Hörner	"	0,15
Kautschuk	100 Pfund	1,20
Schweineschmalz	"	1,20
Linsen	"	0,30
Matten, ordinäre	100 Stück	0,30
" feine	Stück	0,20
Fleisch, gesalzenes	Faß	1,60
Mais	100 Pfund	0,30
Maniok	"	0,05
Kartoffeln	"	0,30
Reis, weißer	"	0,15
" in der Hülse	"	0,18
Taue, ordinäre (rabanes)	100 Stück	0,60
Strohhüte	"	0,50
Stärke (poudre à canger)	100 Pfund	0,20
Safran	"	0,40
Talg	"	0,60
Tabak, unverarbeiteter	"	0,50
" verarbeiteter	"	0,70
Ochsen	Stück	1,50
Schweine	"	0,50
Schafe	"	0,30
Ziegen	"	0,30
Puten	Dutzend	0,60
Gänse	"	0,60
Enten, wilde	"	0,60
" zahme	"	0,20
Geflügel, anderes	"	0,15
Perlhühner	"	0,30
Wasserhühner	"	0,15
Bataten	100 Pfund	0,05
Rafia	"	0,38
Zickel- und Schaffelle	Werth	10 pCt.
Eier	"	10 pCt.
Zucker	100 Pfund	0,10

Zollsätze für Italienische Erzeugnisse.

Zu der Mittheilung im diesjährigen Aprilheft des Handels-Archivs I. S. 273 wird Folgendes bemerkt:

1) Palma Christi- oder Ricinusöl Italienischer Provenienz unterliegt in Frankreich einem Eingangszoll von 15 Franken für 100 kg, während für das bezügliche Deutsche Erzeugniß auf Grund des Französisch-Portugiesischen Handelsvertrages der Zollsatz nur 1 Franken beträgt.
2) Gewebe von Seide und Floretseide Deutschen Ursprungs werden, sofern sie aus Seide allein bestehen, zollfrei zugelassen und, wenn sie lediglich Floretseide enthalten, mit 2 Franken für das Kilogramm verzollt. Der a. a. O. angegebene Zollsatz von 2 Franken bezieht sich nur auf Gewebe aus Seide und (d. h. gemischt mit) Floretseide.
3) Spitzen und Tülle (einschließlich Krepp und Blonden) Deutscher Provenienz, welche mindestens 12 pCt. Seide enthalten und mit Perlen (Schmelz) auf mehr als einem Dritttheil ihrer Oberfläche besetzt sind (Zollsatz für Italienisches Erzeugniß 8 Franken für das Kilogramm) sind, wenn sie aus reiner Seide bestehen, nicht zollfrei, sondern unterliegen dem Zoll auf Glasflüsse.

Venezuela.

Zolltarifänderungen.

Zu dem bestehenden Zolltarif vom 31. Dezember 1883[1]) sind durch den Präsidenten der Republik auf Grund der ihm zustehenden Befugniß neuerdings folgende Aenderungen beschlossen worden:

Marmor in gemahlenem Zustande (Marmorpulver), bisher im Tarif nicht vorgesehen, entrichtet den Zoll der 2. Klasse (0,10 Bolivares für das kg brutto).

(Gaceta Oficial Nr. 4274 vom 24. Februar 1888.)

Rohes Bienenwachs (ungebleicht und nicht bearbeitet) zahlt nach Klasse 4 des Tarifs 0,75 Bolivares für das kg brutto; künstlich gebleicht nach der 5. Klasse (1,25 Bolivares). Dasselbe gilt von Pflanzenwachs und von Erdwachs.

Apparate zur Erzeugung von Dampf aus Petroleum-Rückständen fallen in die 1. Klasse (zollfrei).

(Gaceta Oficial Nr. 4275 vom 25. Februar 1888.)

Zaundraht und die eisernen Klammern zum Anheften desselben fallen in die 1. Zollklasse (zollfrei).

(Gaceta Oficial Nr. 4282 vom 5. März 1888.)

[1]) Hand. Arch. 1881 Beil. zu Nr. 33, und 1884 I. S. 127.

Niederlande.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Mit Perlen verzierter Silberdraht unterliegt ebenso wie gewöhnlicher Silberdraht einem Eingangszoll von 3 pCt. vom Werth. (Moniteur belge vom 30. März 1888.)

Nach einer Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums sollen eiserne Platten für Schälmühlen, erkennbar an den scharfen Oeffnungen, welche an einer Seite ein Reibeisen bilden, mit einem zur Befestigung dienenden Rande, als Theile von Fabrikgeräthschaften bei der Einfuhr zollfrei gelassen werden.

Gebühren für den Transport von Sprengstoffen.

Seitens des Niederländischen Ministeriums für Wasserbau, Handel und Industrie ist folgende, im Nederlandsche Staatscourant vom 8./9. April d. J. veröffentlichte Verfügung ergangen:

Der Minister für Wasserbau, Handel und Industrie, gestützt auf die Bestimmung im Absatz 1 des Artikels 26 des Königlichen Beschlusses vom 15. Oktober 1885,[1]) enthaltend die Vorschriften über Transport, Ein-, Aus- und Durchfuhr von Pulver und anderen entzündlichen Stoffen, hat für gut befunden:

1) Unter Aufhebung des zu der Verfügung vom 11. Juni 1886, Nr. 51,[2]) gehörigen Tarifs, nachstehenden Tarif festzustellen, nach welchem seitens der Absender privater Transporte von entzündlichen Stoffen Vergütung an den Staat zu zahlen ist.

Bei Transporten auf eine Entfernung von weniger als 125 km 1 Gulden für je 700 kg brutto.

Bei Transporten auf eine Entfernung von 125 km und darüber 1,75 Gulden für je 700 kg brutto.

Bruchtheile des genannten Gewichts werden für voll gerechnet.

Die Entfernungen zwischen Ausgangs- und Endpunkt der Begleitung werden berechnet nach Maßgabe der mittelst Königlichen Beschlusses vom 4. März 1862 (Staatsblad 27) festgestellten Entfernungstabelle und der zugehörigen, vom Kriegsminister festgestellten Entfernungstafeln.

2) Zu bestimmen, daß der in vorstehender Weise abgeänderte Tarif am 1. Mai 1888 in Kraft tritt.

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 31.
[2]) Ebenda S. 490.

Schweden und Norwegen.

Aenderungen im Norwegischen Zolltarif.

Das Norwegische Storthing hat folgende Aenderungen des jetzt geltenden Zolltarifs beschlossen, welche am 1. April d. J. in Kraft getreten sind:

Waarenbenennung.	Einfuhrzoll. Kronen.
Branntweine aller Art:	
1) in Flaschen oder Kruken ohne Rücksicht auf den Stärkegrad . . . . 1 Liter	1,60
2) in anderer Umschließung für das Liter berechnet zu einer Alkoholstärke von 100 pCt. . . .	1,71
Die Stärke wird festgestellt mit Hülfe des zu jeder Zeit autorisirten Alkoholometers und der vom Aichamt herausgegebenen Schrift „Ueber den Alkoholometer". Die Menge wird durch Wägen und durch Umrechnung des Gewichts in Litermaß nach Maßgabe derselben Schrift festgestellt.	
Wird die Stärke am Alkoholometer zufolge eines sich zeigenden Zusatzes von Zucker oder anderen Stoffen unrichtig angegeben, so wird ein Zoll von 2,15 Kronen für das Kilogramm erhoben.	
Tara: Fässer 16 pCt.	
3) Aether oder Naphta . . . . 1 kg	3,10
4) Essigäther . . . . 1 „	1,15
5) Aether spirituosus und andere spiritushaltige Aether . . . . 1 kg	2,15
6) Wohlriechende Wasser, darunter aromatischer Weinessig einschließlich der unmittelbaren Umschließung . . . . 1 kg	2
7) Spiritusfirnisse und Politur . . . . 1 „	2
Tara: Umschließung von Metall 8 pCt.	

Steuer und Eingangszoll auf Branntwein in Schweden.

Zufolge Königlicher Verordnung vom 28. März d. J. ist in Schweden die Steuer für den im Lande hergestellten Branntwein vom 3. April d. J. ab pro Liter von normaler Stärke, d. h. für Branntwein, welcher bei + 15° Celsius 50 Volumprozente Alkohol enthält, von 40 auf 50 Oere erhöht.

Bei der Ausfuhr kann, in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, vom 1. Januar 1889 ab eine Steuervergütung von 51 Oere für jeden Liter gereinigten und von 50 Oere für jeden Liter nicht gereinigten Branntweins von normaler Stärke gewährt werden.

Gleichzeitig haben die unten angegebenen Positionen des Zolltarifs vom 3. April d. J. ab folgenden veränderten Wortlaut erhalten:

Nr.		Maßstab der Zollberechnung.	Zollsätze. Kronen.
1	Aether und Aether-Spirituosus oder sogen. Hoffmannstropfen, eingeführt durch Vorsteher von Apotheken oder auf Genehmigung des Kommerz-Kollegiums durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	1 Liter	1,75
2	Aetherarten, zusammengesetzt und Mischungen davon, wie Salpeteräther, Essigäther, Fruchtäther, Cognak-, Rum- und Arrakessenz oder Oel 2c.	1 Liter	1,75
	Branntwein und Spiritus:		
	in großen oder kleinen Fässern:		
75	von Getreide, Kartoffeln oder anderen Erdfrüchten	1 Liter von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15° Celsius	—,75
76	von Reis: Arrak	do.	—,75
77	von Zucker: Rum	do.	—,75
	von Weintrauben:		
78	wenn die Waare in Frankreich hergestellt und auf dem Seewege direkt von dort eingeführt worden ist	do.	—,55,5
79	wenn die Waare anderswo hergestellt und auf anderen Wegen eingeführt worden ist	do.	—,75
80	von anderen Früchten	do.	—,75
81	in anderen Gefäßen: alle Arten . .	1 Liter ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt	1,11
	Anmerk. 1. Bei Verzollung von Branntwein und Spiritus in geringeren Mengen als 250 Liter, unter Zugrundelegung der oben für die Zollberechnung angegebenen Sätze, ist der Zoll um 15 Oere für das Liter zu erhöhen.		
	Anmerk. 2. Um den Vortheil der oben angegebenen Herabsetzung des Zolls für den in Frankreich hergestellten Branntwein und Spiritus zu genießen, soll bei der Einfuhr vor der Zollbehörde entweder durch eine vor einer Behörde des Produktionsortes abgegebene amtliche Erklärung oder durch ein vom Vorsteher der Zollbehörde am Verschiffungsplatze ausgestelltes Zeugniß nachgewiesen werden, daß die Waare von Weintrauben und in Frankreich fabrizirt worden ist; diese beiden verschiedenen Zeugnisse müssen mit der Beglaubigung des Schwedischen Konsuls bezw. Vizekonsuls in demjenigen Hafen versehen sein, in welchem die Verschiffung stattgefunden hat.		

Nr.		Maßstab der Zollberechnung.	Zollsätze. Kronen.
	Anmerk. 3. Branntwein und Spiritus von anderem als dem oben angegebenen Alkoholgehalt wird nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften auf die Normalstärke von 50 pCt. reduzirt.		
	Anmerk. 4. Wenn die Waare mit Zucker oder anderen fremden Stoffen versetzt ist, so daß der Alkoholgehalt an dem Prüfer nicht genau angegeben werden kann, so ist dieselbe als Likör zu verzollen.		
335	Likör	1 Liter	1,50

Rußland.

Verbot der Einfuhr von Heilmitteln.

(Russischer Finanzanzeiger vom 18/6. März 1888.)

Inhalts eines Cirkulars des Zolldepartements vom 23. Februar 1888, Nr. 3656, ist die Einfuhr der fertigen Heilmittel unter den Benennungen „Véritable extrait de malt du Dr. Linck ferrugineux“ und „Löflund's Malz-Extrakt mit Chinin“ durch den Medizinalrath verboten worden.

Uebertragung des ausschließlichen Rechts zur Zolldeklaration über Güter des direkten Verkehrs an die Eisenbahnagenturen.

Die „Berliner Politischen Nachrichten“ schreiben:

Durch Verfügung des Russischen Finanzministers vom 3. Oktober v. J. ist ein neues Reglement über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahntransporte in Rußland zeitweilig in Kraft gesetzt worden, welches in §. 35 den Eisenbahnagenturen das ausschließliche Recht zur Zolldeklaration über Güter des direkten Verkehrs zuspricht. Das Reglement ist weder datirt noch mit einer Einführungsverordnung versehen, und es wird deshalb in Rußland seine Rechtsgültigkeit von vielen Seiten in Abrede gestellt. Dem Vernehmen nach soll auch das St. Petersburger Börsenkomitee gegen das durch den erwähnten §. 35 eingeführte Monopol der Eisenbahnen förmlichen Protest eingelegt haben.

Stempelsteuer von zinstragenden Werthpapieren.

(Journal de St. Pétersbourg vom 20. März / 1. April 1888.)

Ein unter dem 29. Februar d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathgutachten bestimmt über die Stempelsteuer von zinstragenden Werthpapieren was folgt:

1) Die von Russischen Handels-, Industrie- und Kredit-Gesellschaften ausgegebenen Aktien, Antheilscheine, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe, die von dem Semstwo, den Stadtverwaltungen und öffentlichen Instituten ausgegebenen Schuldverschreibungen, sowie die Staatsanleihen, Aktien, Antheilscheine, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe des Auslandes unterliegen der Stempelsteuer, und zwar:

Jedes Werthpapier von einem Nennwerth:

	Betrag der Stempelsteuer. Rubel
bis zu 50 Rubel	0,15
über 50 bis 100 Rubel	0,80
„ 100 „ 250 „	1,25
„ 250 „ 500 „	2
„ 500 „ 1000 „	3
„ 1000 „ 2000 „	4
„ 2000 „ 3000 „	5
„ 3000 „ 4000 „	6
„ 4000 „ 5000 „	7
„ 5000	10

2) Die Stempelsteuer wird von Russischen Werthpapieren bei ihrer Ausgabe, und von ausländischen Werthpapieren bei ihrem Eingange in Rußland erhoben.

Anmerkung. Die Umwandlung von auf den Inhaber lautenden Werthpapieren in solche, welche auf den Namen lauten, und umgekehrt unterliegt keiner Stempelsteuer.

3) Die Erneuerung der Zinsscheinbogen unterliegt der gewöhnlichen Stempelabgabe, und zwar von 50 Kopeken für jeden Bogen von Werthpapieren im Nennwerthe von unter 50 Rubel, und von 80 Kopeken für den Bogen von Werthpapieren im Nennwerthe von über 50 Rubel.

4) Die Entrichtung der Stempelabgabe von Russischen Werthpapieren erfolgt seitens der Unternehmungen oder Anstalten, welche sie ausgeben. Die von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen entrichtete Stempelabgabe fällt dem Unternehmer zur Last, während diejenige von Aktien, Antheilscheinen und Zinsscheinbogen die Aktionäre und die Inhaber der Werthpapiere zu tragen haben.

5) Die Entrichtung der Stempelabgabe von ausländischen Werthpapieren liegt ihrem ersten Inhaber in Rußland ob. Die Abgabe von diesen Werthpapieren kann entweder durch Verwendung von Stempeln oder baar entrichtet werden, und zwar in den für die Entrichtung der Stempelsteuer von Russischen Werthpapieren gegebenen Vorschriften. (Art. 74 des Stempelsteuer-Reglements.)

Die Eisenbahngesellschaften sind verpflichtet:

1) Die Stempelkosten bei der Erneuerung der Zinsscheinbogen auf die Schuldverschreibungen nach der Anzahl der Jahre zu vertheilen, für welche die Zinsscheinbogen ausgegeben werden, und

2) nach Maßgabe der unter 1) angegebenen Vertheilung an den Staat den Stempelsteuerbetrag in jährlichen Raten zu zahlen, welche verhältnißmäßig um die entsprechenden Zinsen in Höhe von jährlich 5 pCt. erhöht werden.

Verbot der Einfuhr von Tauben und von Geschirr mit doppeltem Boden.

(St. Petersburger Zeitung vom 6./18. April 1888.)

Im allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel ist auf Grund einer Allerhöchst bestätigten Entscheidung des Reichsraths nachstehende Aenderung vorgenommen worden:

1) Aus dem Auslande importirte Tauben verschiedener Art werden nicht anders durchgelassen als mit besonderer jedesmaliger Genehmigung des Finanzministers.

2) Die Einfuhr von Geschirr mit doppeltem Boden ist verboten.

Gestattung der Einfuhr des Liqueurs „Amer Picon".

Da der Liqueur „Amer Picon" in einigen Zollämtern fälschlicherweise zurückgehalten worden ist, bringt das Zolldepartement zur Kenntniß, daß der benannte Liqueur nach einem Gutachten des Medizinaldepartements nicht das zur Einfuhr verbotene Heilmittel „Amer Picon" ist, sondern zu den gewöhnlichen bitteren Gewürzschnäpsen gehört, welche keinerlei schädliche Bestandtheile enthalten. (Cirkular des Zolldepartements vom 14. März 1888 Nr. 4871.)

Branntweinsteuer.

Im diesjährigen Märzheft Theil I. S. 196 muß es in dem Artikel, betreffend die Erhöhung der Branntwein- und Spiritus-Accise in Rußland, im Absatz I anstatt 9¼ Kopeken für den Grad und $^1/_{100}$ Wedro heißen: 9¼ Kopeken für den Grad gleich $^1/_{100}$ Wedro (nämlich wasserfreien Spiritus).

China.

Unzulässigkeit der Cession von Forderungen.

Nach Chinesischem Recht ist eine an eine dritte Person cedirte Forderung aus einem Schuldschein durch den Cessionar gegen den Aussteller nicht einklagbar.

Griechenland und Aegypten.

Abkommen zwischen beiden Ländern, betreffend die Zollbehandlung des Griechischen Tabaks in Aegypten.

(Griechischer Regierungsanzeiger vom 20. Februar d. J.)

Eine Note des Aegyptischen Ministerpräsidenten und Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, Nubar Pascha, an den Griechischen politischen Agenten und Generalkonsul, d. d. Kairo 14/26. Januar 1888, lautet in Uebersetzung wie folgt:

Durch den Brief, welchen Sie die Güte hatten, unterm 13./25. Januar 1888 an mich zu richten, theilen Sie mir mit, daß Sie durch Ihre Regierung formell ermächtigt sind, den aus Anlaß der Erhöhung der auf dem einheimischen Tabakbau in Aegypten ruhenden Abgabe[1]) auf 30 Aegyptische Pfund bereits mündlich zwischen uns getroffenen Vereinbarungen, deren Bestimmungen Sie genau anführen, zuzustimmen.

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Mittheilung zu bestätigen und Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß ich ermächtigt bin, im Namen der Aegyptischen Regierung den genannten Vereinbarungen beizutreten, die in Folgendem bestehen:

Sobald die Menge des eingeführten Griechischen Tabaks die im Jahre 1887 eingeführte Menge von 600 000 kg um 400 000 kg übersteigt, ist die Aegyptische Regierung befugt, sofort und ohne daß es eines weiteren Abkommens bedarf, die jetzt von diesem Tabak zur Erhebung gelangenden Zölle um 2 Piaster Tarif für das Kilogramm zu erhöhen. Diese Erhöhung soll 4 Piaster Tarif für das Kilogramm betragen, sobald die Mehreinfuhr 800 000 kg erreicht, und 6 Piaster Tarif, wenn die Mehreinfuhr auf 1 200 000 kg steigt.

Der so erhobene Zoll darf 16 Piaster Tarif für das Kilogramm nicht übersteigen.

Die vorerwähnten Zuschläge kommen in Wegfall, wenn die Einfuhr unter 600 000 kg für das Jahr heruntergeht, und es tritt alsdann der jetzige Tarif mit vollem Recht in Kraft.

[1]) Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 200.

Die eingeführten Mengen sind von der General-Direktion der Aegyptischen Zölle am 31. Dezember (n. St.) jeden Jahres festzustellen und dienen als Grundlage für die Zollerhebung im nächsten Jahre, welche nach der weiter oben angegebenen Abstufung erfolgt.

Sollte indessen der einheimische Tabaksbau verboten werden oder in Folge von Maßregeln, welche die Aegyptische Regierung etwa ergreift, die mit Tabak bebaute Fläche 1500 Feddan im Jahr (das Kulturjahr vom 1. Juni bis 31. Mai gerechnet) nicht überschreiten, so soll die Aegyptische Regierung berechtigt sein, für den eingeführten Griechischen Tabak den Zoll nach demjenigen Tarif zu erheben, welcher nach ihrem Ermessen eingeführt wird, jedoch darf der erhobene Zoll niemals 20 Piaster Tarif für das Kilogramm übersteigen.

Diese Befugniß hört mit vollem Recht auf, wenn die bebaute Fläche über 1500 Feddan jährlich hinausgeht.

Die Aegyptische Regierung verpflichtet sich, gegebenen Falls die von dem Türkischen Tabak erhobenen Zölle um den gleichen Betrag zu erhöhen.

Die General-Zolldirektion ist mit ausdrücklichen Instruktionen zu versehen, um die Aufsicht zu verschärfen und die Einfuhr Türkischen Tabaks, für welchen keine Rastiehs beigebracht werden oder deren Türkische Provenienz nicht gehörig durch ordnungsmäßige Bescheinigungen nachgewiesen wird, strengstens zu verhindern.

Ich nehme Notiz von der mir gegebenen Versicherung, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs von Griechenland ihrerseits nicht zögern wird, alle erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, um die Kontrebande mit dem nach Aegypten versandten Tabak zu verhindern, und daß auf Verlangen der Aegyptischen Zollbehörde für den nach Aegypten bestimmten Griechischen Tabak Ursprungszeugnisse werden ertheilt werden.

Das gegenwärtige Abkommen tritt am 1. März 1888 (n. St.) in Kraft und bleibt während der ganzen Dauer der Handelskonvention vom 3. März 1884[1]) in Wirksamkeit.

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 471.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Ertrag der Zuckerzölle in den Fiskaljahren 1886 und 1887.

(New-Yorker Handelszeitung, 10. März 1888.)

Nach dem Berichte des Finanzministers für das am 30. Juni 1887 beendete Fiskaljahr sind in den Fiskaljahren 1886 und 1887 an Zuckerzöllen aufgekommen:

für Zucker nicht über	Zollsätze Cents.	Bezahlte Zölle in 1886 Dollars.	Bezahlte Zölle in 1887 Dollars.
75 Grad	1,40	107 934,18	250 880,61
76 „	1,41	25 868,86	72 853,32
77 „	1,48	35 035,96	18 527,01
78 „	1,52	14 220,86	131 400,83
79 „	1,56	39 317,81	235 966,67
80 „	1,60	378 716,54	1 191 106,38
81 „	1,64	278 614,82	368 320,78
82 „	1,68	614 896,53	573 451,88
83 „	1,72	601 325,17	365 192,14
84 „	1,76	4 966 836,14	5 167 650,92
85 „	1,80	2 449 245,27	2 378 057,80
86 „	1,84	1 337 496,56	738 266,69
87 „	1,88	1 047 560,41	1 252 596,19
88 „	1,92	1 337 164,72	1 123 496,85
89 „	1,96	1 207 207,56	964 866,88
90 „	2,00	11 902 377,58	10 518 075,64
91 „	2,04	608 187,06	526 390,11
92 „	2,08	250 963,22	409 996,70
93 „	2,12	476 656,34	286 495,40
94 „	2,16	904 521,11	921 042,10
95 „	2,20	11 733 146,96	24 475 969,21
96 „	2,24	2 695 743,85	2 426 850,79
97 „	2,28	1 668 352,13	1 761 864,17
98 „	2,32	486 531,79	307 635,25
99 „	2,36	24 626,63	29 150,56
100 „	2,40	1,20	—
Ueber Nr. 13 und nicht über Nr. 16	2 3/4	9 311,75	8 083,88
Ueber Nr. 16 und nicht über Nr. 20	3	2 888,01	1 979,02
Ueber Nr. 20	3 1/4	799,03	1 337,20
Zusammen		50 265 538,41	56 507 495,57

Die Gesammteinfuhr von Zucker während des am 30. Juni 1887 beendeten Fiskaljahres bezifferte sich auf 2 781 159 645 Pfund im Gesammtwerthe von 68 882 884,31 Dollars, und der darauf entrichtete Zoll betrug 82,04 ad valorem; die entsprechenden Ziffern des Vorjahres waren 2 509 287 699 Pfund im Gesammtwerthe von 71 311 090,41 Dollars, entrichteter Zoll 70,49 ad valorem.

Oesterreich-Ungarn.

Die Hauptergebnisse des auswärtigen Handels Oesterreichs-Ungarns im Jahre 1886[1]) im Vergleich mit den Vorjahren.

(Nach der von dem Bureau der k. k. statistischen Central-Kommission herausgegebenen Oesterreichischen Statistik.)

I. Waaren-Ein- und Ausfuhr.

Es erreichten die Handelswerthe der

im Jahre	Gesammt-Einfuhr.	Gesammt-Ausfuhr.	Zusammen.	Mehr-Ausfuhr.
	Millionen Silbergulden.			
1877	555,3	666,6	1 221,9	111,3
1878	552,1	654,7	1 206,8	102,6
1879	556,6	684	1 240,6	127,4
1880	613,5	676	1 289,5	62,5
1881	641,8	731,5	1 373,3	89,7
1882	654,2	781,9	1 436,1	127,7
1883	624,9	749,9	1 374,8	125
1884	612,6	691,5	1 304,1	78,9
1885	557,9	672,1	1 230	114,2
1886	539,2	698,6	1 237,8	159,4
Summe	5908,1	7006,8	12 914,9	1098,7
durchschnittlich im Jahr	590,81	700,68	1 291,49	109,87

Von den Ziffern des Jahres 1886 entfallen auf:

	Handelswerth der Waaren-Einfuhr.	Handelswerth der Waaren-Ausfuhr.	Prozente von der Gesammt-Einfuhr.	Prozente von der Gesammt-Ausfuhr.
	Millionen Gulden.			
A. Rohstoffe:				
1) Hülfsstoffe für die Industrie	200,8	167,4	37,24	23,96
darunter aus dem Gebiete des Thierreichs	77,8	62,9	14,43	9
darunter aus dem Gebiete des Pflanzenreichs	103,7	76,9	19,23	11,01
darunter aus dem Gebiete des Mineralreichs	19,3	27,6	3,58	3,95
2) Genußmittel	88,4	149,3	16,39	21,37
darunter aus dem Gebiete des Thierreichs	16,2	60,5	3	8,66
darunter aus dem Gebiete des Pflanzenreichs	71,8	86,2	13,32	12,34
darunter aus dem Gebiete des Mineralreichs	0,4	2,6	0,07	0,37
B. Fabrikate:				
1) Erzeugnisse und vorgearbeitete Hülfsstoffe der Textilindustrie[2])	86,6	78,5	16,06	11,24
2) Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen	41,8	102,9	7,75	14,73
3) Nahrungsmittel und sonstige Verzehrungsgegenstände	27,4	108,3	5,08	15,50
4) Chemische Produkte	34,8	23,8	6,46	3,41

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 223.

[2]) Hierunter sind die Garne, die Webe- und Wirkwaaren, die Kleidungen und Putzwaaren, dann die filirte weiße und gefärbte Seide und derlei Seidenabfälle enthalten.

	Handelswerth der Waaren-Einfuhr.	Handelswerth der Waaren-Ausfuhr.	Prozente von der Gesammt-Einfuhr.	Prozente von der Gesammt-Ausfuhr.
	Millionen Gulden.			
5) Metalle und Metallwaaren	18,9	18,5	3,51	2,65
darunter: Eisen und Eisenwaaren[1])	8,9	11,9	1,66	1,70
darunter: andere Metalle[2]) und Metallwaaren	10	6,6	1,85	0,95
6) Erzeugnisse der Kunstgewerbe	15,3	8,2	2,84	1,17
7) Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel und Instrumente	11,7	8,7	2,17	1,25
8) Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralien	13,5	33	2,50	4,72
Summe des Werths der Rohstoffe	289,2	316,7	53,63	45,33
Summe des Werths der Fabrikate	250	381,9	46,37	54,67
Gesammtwerth	539,2	698,6	100	100

Die wichtigsten Waaren im Außenhandel sind folgende:

Einfuhr.

	Handelswerthe in Millionen Gulden.				
	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
Baumwolle, Baumwollabfälle	44	53,9	50,8	47,2	45,8
Wolle	40,2	38,5	39,8	27,5	32,7
Kaffee	31,3	27,9	26,3	26,1	31,2
Felle und Häute, rohe	22	21,6	20,7	20,4	22,9
Seide und Seidenabfälle	17,9	18,5	17,7	14,8	19,6
Tabakfabrikate	13,1	6,7	10	17,2	16,7
Tabakblätter	10,5	11,3	12,5	16,7	16,1
Leder	20,4	15,7	14,7	14,8	14,5
Getreide	51,7	36,9	36,9	39,9	14,4
Baumwollengarne	18,9	19,6	18,5	13,4	14,4
Mineralkohlen einschl. Koks	11,1	10,8	12,4	12,5	13,7
Wollengarne	14,9	13	14,7	12,3	13,6
Schlachtvieh	16,1	20,9	15	14,5	13,3
Wollenwaaren	22,4	19,3	18	13,8	13,3
Flachs	11,3	11,5	12,8	11,7	13
Seidenwaaren	17,1	15,1	14,7	12,6	11,9
Farb- und Gerbestoffe	15,2	12,7	14	12,6	11,7
Bücher und Zeitschriften	9,6	9,7	9,2	9,7	10,6
Kurzwaaren und Uhren	12,2	10,7	11,5	10,8	9,9
Maschinen u. Maschinenbestandtheile	19,7	16	17,1	11,9	9,7
Zusammen	419,6	389,6	392,8	359,4	349
Andere Waaren	234,6	235,3	219,8	198,5	190,2
Im Ganzen	654,2	624,9	612,6	557,9	539,2

Ausfuhr.

	Handelswerthe in Millionen Gulden.				
	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
Getreide	119,9	79,7	62,6	64,9	63,1
Holz	51,5	62,4	61,4	62,6	50,2
Zucker	65,2	70	61,6	50,7	48,3
Kurzwaaren und Uhren	44,5	42,1	47,9	44,6	44,9
Schlachtvieh	50,8	53,1	32,4	27,1	38,8
Wollenwaaren	30	26,2	26,6	21,8	27,4
Mahlprodukte	32	31,4	21,8	24,2	24,6
Wolle	20,6	24,3	22,1	14,1	24,5
Lederwaaren	17,8	16,9	16,7	17,8	21,3
Glas und Glaswaaren	20,1	21,5	21,7	19,9	19,4
Wein	9,2	9,5	10,9	14	17,7
Mineralkohlen einschl. Koks	12,2	15,1	15,4	15,7	17,4
Holzwaaren	17,5	17,6	17,4	17,7	17,1
Papier und Papierwaaren	7,9	8,5	10	11,5	12,8
Eisen und Eisenwaaren	16,7	11,8	11,6	11,1	11,9
Leinengarne	9,1	8,7	9,5	11,7	11,3
Geflügeleier	4,9	6,8	6,3	8,7	11,3
Mineralien, verschiedene	13,6	12,1	13,9	12,5	10,5
Felle und Häute, rohe	12,3	11,3	11,6	10,9	10
Fette	10,5	8	7	9,5	9,8
Zusammen	566,3	537,5	488,4	471	492,3
Andere Waaren	215,6	212,4	203,1	201,1	206,3
Im Ganzen	781,9	749,9	691,5	672,1	698,6

Von der Gesammt-Ein- und -Ausfuhr entfielen auf den Verkehr:

Einfuhr.

mit und über	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
	Prozente.				
Deutschland	63,26	62,94	62,10	60,49	61,84
Rußland	6,01	4,78	4,86	3,83	4,35
Rumänien	5,97	6,22	5,45	7,18	1,87
Serbien	1,98	2,47	2,21	2,54	2,91
Türkei und Montenegro	0,08	0,18	0,13	0,10	0,21
Italien	4,14	4,12	3,59	3,44	3,36
die Schweiz	0,55	0,65	0,78	0,98	1,77
Triest	13,95	15,69	16,16	15,75	17,50
sonstige Häfen	4,06	2,80	4,72	5,69	6,20

Ausfuhr.

mit und über	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
Deutschland	63,45	60,99	58,81	55,55	56,87
Rußland	4,36	3,78	3,75	3,22	2,94
Rumänien	6,90	6,50	6,56	5,83	4,92
Serbien	2,20	2,30	2,62	2,08	2,63
Türkei und Montenegro	0,01	0,04	0,03	0,02	0,11
Italien	5,71	7,49	6,73	7,09	6,07
die Schweiz	0,65	0,80	1,75	4,40	5,64
Triest	12,22	12,99	13,44	14,14	14,28
sonstige Häfen	4,60	5,11	6,41	7,67	6,54

Hieraus ergeben sich für den Landverkehr und Seeverkehr folgende Antheile in Prozenten:

	im Jahre	Landhandel mit Deutschland.	Landhandel mit anderen Ländern.	Landhandel Zusammen.	Seehandel.
Einfuhr	1882	63,26	18,73	81,99	18,01
Einfuhr	1883	62,94	18,37	81,31	18,69
Einfuhr	1884	62,10	17,02	79,12	20,88
Einfuhr	1885	60,49	18,07	78,56	21,44
Einfuhr	1886	61,84	14,46	76,30	23,70
Ausfuhr	1882	63,45	19,82	83,28	16,72
Ausfuhr	1883	60,99	20,91	81,90	18,10
Ausfuhr	1884	58,81	21,34	80,15	19,85
Ausfuhr	1885	55,55	22,64	78,19	21,81
Ausfuhr	1886	56,87	22,31	79,18	20,82

[1]) Der Menge nach wurden an „Eisen und Eisenwaaren" eingeführt 919 577 metr. Centner, ausgeführt 416 241 metr. Centner, woraus sich eine Mehreinfuhr von 503 336 metr. Centnern ergiebt.

[2]) Einschl. des Werths der Bleiglätte, des Spießglanzes und Arseniks.

Für die Waaren-Ein- und Ausfuhr (ohne edle Metalle) nach und aus dem allgemeinen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete in den Jahren 1882 bis 1886, nach den einzelnen Grenzen und nach Rohstoffen und Fabrikaten zusammengestellt, ergeben sich folgende Handelswerthe:

	Im Jahre.	Deutschland.	Rußland.	Rumänien.	Serbien.	Türkei.	Montenegro.	Italien.	Schweiz.	Triest.	Sonstige Häfen.	Im Ganzen.
		Millionen Silbergulden Oesterreichischer Währung.										
I. Einfuhr.												
a. Rohstoffe	1882	156,2	37,2	37,1	12,4	—	0,4	11,3	1	71,4	7,4	334,4
	1883	150,5	28,2	37	14,9	0,1	0,5	10,6	1	79,5	6,8	329,1
	1884	141,6	27,4	31,4	12,9	0,1	0,3	10,1	1,7	80,4	7,4	313,3
	1885	132,6	19,3	38	13,9	0,1	0,3	9	1,5	74,3	9,7	298,7
	1886	141,3	20,4	9	15,2	0,5	0,3	8,1	1,7	81,9	10,8	289,2
b. Fabrikate	1882	257,6	2,1	2	0,5	0,1	—	15,8	2,6	19,9	19,2	319,8
	1883	242,8	1,7	1,9	0,6	0,2	—	15,1	3,1	19,8	10,6	295,8
	1884	238,9	2,3	2	0,6	0,4	—	11,9	3,1	18,6	21,5	299,3
	1885	204,9	2,1	2	0,2	0,2	—	10,2	4	13,6	22	259,2
	1886	192,1	3,1	1,1	0,5	0,3	—	10	7,8	12,5	22,6	250
c. Zusammen	1882	413,8	39,3	39,1	12,9	0,1	0,4	27,1	3,6	91,3	26,6	654,2
	1883	393,3	29,9	38,9	15,5	0,3	0,5	25,7	4,1	99,3	17,4	624,9
	1884	380,5	29,7	33,4	13,5	0,5	0,3	22	4,8	99	28,9	612,6
	1885	337,5	21,4	40	14,1	0,3	0,3	19,2	5,5	87,9	31,7	557,9
	1886	333,4	23,5	10,1	15,7	0,8	0,3	18,1	9,5	94,4	33,4	539,2
II. Ausfuhr.												
a. Rohstoffe	1882	293,5	12,4	9,2	3,7	—	—	18	4,1	21,7	19,2	381,8
	1883	252,6	9	9,3	2,1	—	—	23,1	4,9	27	20,9	348,9
	1884	206,1	9,6	11,5	2	—	—	22,2	9,8	23,5	23	307,7
	1885	189,8	7,8	9,8	2,3	—	—	20,2	23,1	25,8	25,5	304,3
	1886	203,5	8	6,4	1,7	0,2	—	21,4	29,2	25,7	20,6	316,7
b. Fabrikate	1882	202,6	21,7	44,7	13,5	0,1	—	26,6	1	73,9	16	400,1
	1883	204,8	19,3	39,5	15,1	0,3	—	33,1	1,1	70,4	17,4	401
	1884	200,6	16,3	33,9	15,5	0,2	—	24,3	2,3	69,4	21,3	383,8
	1885	183,5	13,9	29,4	11,7	0,1	0,1	27,4	6,4	69,2	26,1	367,8
	1886	193,8	12,5	28	16,7	0,5	0,1	21	10,2	74	25,1	381,9
c. Zusammen	1882	496,1	34,1	53,9	17,2	0,1	—	44,6	5,1	95,6	35,2	781,9
	1883	457,4	28,3	48,8	17,2	0,3	—	56,2	6	97,4	38,3	749,9
	1884	406,7	25,9	45,4	17,5	0,2	—	46,5	12,1	92,9	44,3	691,5
	1885	373,3	21,7	39,2	14	0,1	0,1	47,6	29,5	95	51,6	672,1
	1886	397,3	20,5	34,4	18,4	0,7	0,1	42,4	39,4	99,7	45,7	698,6

Die Einfuhr an Rohstoffen über die nationalen Häfen, dann über die Grenzen gegen Deutschland, Rußland, Serbien, die Türkei und die Schweiz hat zu-, jene über die anderen Grenzen (Rumänien und Italien) dagegen abgenommen. Die Zunahme dieses Imports über die nationalen Häfen ist zumeist auf die Zollnachlässe für die zur See erfolgte Einfuhr von Kaffee, Thee und anderen Artikeln zurückzuführen, da durch diese Zollnachlässe der Import über Oesterreichisch-Ungarische Häfen wesentlich gefördert und von den Deutschen Häfen mehr und mehr abgelenkt wird.[1])

Die Einfuhr von Fabrikaten über die Deutschen Grenzen weist eine Abnahme von 12,8 Millionen Gulden auf. Die Abnahme trifft die Positionen Maschinen, Eisen, Eisenwaaren, Gemälde, Gewebe, Kurzwaaren, Kleider, Metallwaaren und Mineralöle.

Die Ausfuhr an Rohstoffen nach Deutschland war um 13,7 Millionen Gulden höher (namentlich in Vieh und Wolle).

Auch die Ausfuhr an Fabrikaten nach Deutschland hat beträchtlich zugenommen (um 10,3 Millionen Gulden).

Für die Waaren-Ein- und -Ausfuhr (ohne edle Metalle) nach bezw. aus dem Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete in den Jahren 1854 bis 1886 ergaben sich folgende Werthe:

[1]) Die Wirkungen der seit 1. Juni 1882 bestehenden Differentialzölle werden durch die folgenden Ziffern illustrirt:

Ueber die Deutschen Grenzen:	Einfuhr in metr. Centnern. Kaffee.	Thee.	Gewürze.
1882	211 067	5415	13 119
1883	91 252	1908	2 118
1884	78 353	1645	1 272
1885	61 276	1472	750
1886	52 777	1199	522

Ueber Oesterreichisch-Ungarische Häfen:	Einfuhr in metr. Centnern. Kaffee.	Thee.	Gewürze.
1882	160 113	202	13 529
1883	243 859	976	19 791
1884	275 268	1813	20 913
1885	305 267	2731	24 087
1886	322 183	3092	23 190

Einfuhr.

	Verkehr mit Deutschland.	Verkehr über die übrigen Landgrenzen.	Gesammtverkehr zu Lande.	Gesammtverkehr zur See.	Hauptsumme.
	Millionen Silbergulden Oesterreichischer Währung.				
Im Durchschnitte der fünf Jahre:					
1854 bis 1858..	124,7	64	188,7	57,7	246,4
1859 „ 1863..	135,8	48,7	184,5	44,8	229,3
1864 „ 1868..	191,2	52	243,2	39	282,2
1869 „ 1873..	372,2	70,8	443	74,7	517,7
1874 „ 1878..	368,2	103,8	472	91,7	563,7
1879 „ 1883..	390,9	114,9	505,8	112,4	618,2
Im Jahre 1884..	380,5	104,2	484,7	127,9	612,6
„ „ 1885..	337,5	100,8	438,3	119,6	557,9
„ „ 1886..	333,4	78	411,4	127,8	539,2

Ausfuhr.

	Verkehr mit Deutschland.	Verkehr über die übrigen Landgrenzen.	Gesammtverkehr zu Lande.	Gesammtverkehr zur See.	Hauptsumme.
	Millionen Silbergulden Oesterreichischer Währung.				
Im Durchschnitte der fünf Jahre:					
1854 bis 1858..	88,6	106,1	194,7	40,8	235,5
1859 „ 1863..	143,4	76,3	219,7	48,9	268,6
1864 „ 1868..	213,8	86,8	300,6	66,1	366,7
1869 „ 1873..	242,6	111,1	353,7	68,8	422,5
1874 „ 1878..	367,1	125,1	492,2	101,8	594
1879 „ 1883..	445,2	154,4	599,6	125,1	724,7
Im Jahre 1884..	406,7	147,6	554,3	137,2	691,5
„ „ 1885..	373,3	152,2	525,5	146,6	672,1
„ „ 1886..	397,3	155,9	553,2	145,4	698,6

II. Veredelungsverkehr.

1. Menge an Getreide, welches in den Jahren 1867 bis 1886 im Veredelungsverkehr (zum Vermahlen, Schroten etc.) eingeführt wurde.

	Grenzen, über welche die Einfuhr erfolgte:								Zusammen.
	Deutschland.	Rußland.	Rumänien.	Serbien und Türkei.	Italien.	die Schweiz.	Triest.	Fiume und andere Häfen.	
	Metrische Centner.								
Im Durchschnitt der Jahre:									
1867 bis 1871	3 250	27 628	2 906	1 608	20 756	64	12 429	72 494	141 135
1872 „ 1876	3 111	31 094	187 519	84 801	27 242	121	3 494	21 910	358 687
1877 „ 1881	535	30 738	—	7 517	7 337	266	5 728	3	52 124
1882 „ 1886	14 639	34 156	17 127	160 497	14 277	236	77 274	51	318 257
Im Jahre 1885	12 022	64 024	22 018	150 133	21 830	222	85 052	94	355 395
„ „ 1886	9 077	33 812	3 915	105 090	7 712	110	19 504	—	179 220

2. Menge an Geweben, welche in den Jahren 1874 bis 1886 zur Kleider- und Schuhwaarenfabrikation eingeführt wurden.

	Baumwollenwaaren.	Leinenwaaren.	Wollenwaaren.	Seidenwaaren.	Gewebe in Verbindung mit Kautschuk oder Guttapercha.	Zusammen.
	Metrische Centner.					
1874 bis 1886 durchschnittlich im Jahre	147	36	5307	63	66	5619
Im Jahre 1885	327	11	4499	163	46	5046
„ „ 1886	180	19	4063	137	76	4475

3. Menge an Metallen, Metallwaaren, Maschinen und Maschinenbestandtheilen, welche in den Jahren 1885 und 1886 im Veredelungsverkehr zur Erzeugung von für den Export bestimmten Waaren eingeführt wurden.

	1885.	1886.
	Metrische	Centner.
Eisen und Stahl, alt, gebrochen zum Schmelzen und Schweißen	3598	6494
Eisenblech und Eisenplatten	894	2962
darunter zur Erzeugung:		
von Lokomotiven	400	1 804
„ Dampfkesseln und Reservoirs	—	96
„ Sardinenbüchsen	429	1 006
„ diversen Eisenwaaren	65	47
Schmiedeeiserne Röhren zur Dampfkesselfabrikation	99	6
Schmiedeeiserne Röhren zum Schiffsbau	58	12
Eisen, gefrischtes, nicht façonnirtes	—	9
Eisen und Stahl, gefrischt, façonnirt	—	97
Eisenguß, grober, und diverse Eisen- und Stahlwaaren	86	1 093
darunter zur Erzeugung:		
von Schiffen	86	208
„ Lokomotiven	—	757
„ Kochgeschirr	—	101
„ diversen Artikeln	—	27
Metallwaaren zur Erzeugung von Lokomotiven	—	20
Metallwaaren 1. zur Erzeugung von Dampfkesseln und 2. zum Schiffsbau	—	2
Metallwaaren zur Erzeugung von Apparaten	438	296
Maschinen und Maschinenbestandtheile	4	458
Zusammen	5177	11 437

4. Veredelungsverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche, und zwar Menge der Ein- und Ausfuhr aus, bezw. nach dem Deutschen Reiche, im Jahre 1886.

	Menge der Einfuhr aus Deutschland.	Menge der Ausfuhr nach Deutschland.
I. Veredelungsverkehr in Garnen und Geweben.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.
Baumwollengarne	32	294
Baumwollenwaaren	144	—
Flachs, zum Spinnen	—	1
Flachs- und Hanfgarne	289	—
Jutegarne	—	105
Leinenwaaren	136	—
Wollengarne	1	632
Wollenwaaren (einschl. Filzwaaren)	98	—
Seidenwaaren	38	—
II. Sonstiger Veredelungsverkehr.		
Feldfrüchte zum Vermahlen	4285	4 244
Werkholz zum Sägen	110	—
Kalkstein zum Vermahlen und zur Erzeugung von Cement	—	141 786
Seide, weiß gemacht oder gefärbt, zum Nähen, Tambouriren und Sticken	3	—
zum Verweben	—	1
Floretseide, gefärbt, zum Verweben	—	4
Hutstumpen aus Filz, zur Herrichtung von Hüten	3	—
Hartgummiwaaren	1	—
Handschuhe, lederne, zum Nähen	334	—
Steinwaaren, gemeine, zum Modelliren	2	—
Maschinen: Messingwalzen, zum Graviren	—	74

Branntweinsteuer-Ertrag im Gebiet der Länder der Ungarischen Krone im Vergleich zu anderen Ländern.

(Mittheilungen des Königl. Ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel.)

Für das Gebiet der Länder der Ungarischen Krone betrug bei dem gegenwärtigen Steuersatz von 11 Gulden für das Hektoliter reinen Alkohol die jährliche Brutto-Branntweinsteuer-Einnahme gemäß dem in den Jahren 1884/85, 1885/86 und 1886/87 erreichten Durchschnitts-Ergebnisse 10 942 458 Gulden und im Verhältniß der Einwohnerzahl 66$^{3}/_{10}$ Kreuzer auf den Kopf. Dagegen kann die jährliche Branntweinsteuer, im laufenden Geldwerth berechnet, veranschlagt werden in

		Gulden.	Einwohnerzahl.	Auf den Kopf			
England bei einem Steuersatz von 247 Gulden 28$^{1}/_{2}$ Kreuzer	auf	161 787 137	36 000 000	4	Gulden	49	Kreuzer
Frankreich bei einem Steuersatz von 79 Gulden 10 Kreuzer	„	124 695 956	37 500 000	3	„	32	„
Rußland bei einem Steuersatz von 148 Gulden 28$^{1}/_{2}$ Kreuzer	„	421 491 600	86 000 000	4	„	90	„
Vereinigten Staaten von Amerika bei einem Steuersatz von 127 Gulden 6 Kreuzer	„	170 374 031	50 000 000	3	„	40	„
Belgien bei einem Steuersatz von 65 Gulden	„	16 224 616	5 500 000	2	„	95	„
Schweden bei einem Steuersatz von 57 Gulden	„	10 123 984	4 500 000	2	„	25	„
Niederlande bei einem Steuersatz von 126 Gulden 30$^{1}/_{2}$ Kreuzer	„	22 500 000	4 500 000	5	„	—	„
Italien bei einem Steuersatz von 91 Gulden 12$^{1}/_{2}$ Kreuzer	„	13 350 667	30 000 000	—	„	44	„
Deutsches Reich (Branntweinsteuer-Gemeinschaft) bei einem Steuersatz von 43 Gulden 75 Kreuzer	„	183 625 000	37 000 000	4	„	96	„

Hierzu wird bemerkt, daß das jährliche Steuererträgniß des Deutschen Reiches in einer Summe veranschlagt ist, welche dem finanziellen Ergebniß entspricht, wie es in der Motivirung des am 1. Oktober 1887 ins Leben getretenen neuen Branntweinsteuer-Gesetzes dargestellt ist, und daß in Italien trotz des hohen Steuersatzes das jährliche Branntweinsteuer-Erträgniß und die auf den Kopf entfallende Summe verhältnißmäßig so gering ist, weil Italien kein Branntwein produzirendes Land ist und einen großen Theil seines Bedarfes aus anderen Staaten zu beschaffen genöthigt ist, somit die Branntweinsteuer durch das Zollerträgniß ersetzt wird.

Ergebnisse des Tabakverkaufs und der daraus erzielten Einnahmen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Jahre 1887.

(„Austria.")

Die Einnahmen für die im Jahre 1887 im allgemeinen Verschleiß abgesetzten in- und ausländischen Tabakfabrikate und Cigarren betrugen .... 73 931 339 Gulden,
jene des Spezialitätenverkaufs .... 2 714 412 „

Zusammen 76 645 751 Gulden.

Werden hierzu noch die Ergebnisse des Verschleisses im Auslande und an das Ausland mit .... 620 121 „
gerechnet, so ergiebt sich eine Gesammt-Einnahme von .... 77 265 872 Gulden,
welche sich gegen die Verschleißresultate der gleichen Periode des Vorjahres mit .... 75 359 424 „
um .... 1 906 448 Gulden
höher herausstellt.

Die Lizenzgebühren für aus dem Auslande bezogenen Rohtabak und Tabakfabrikate betrugen im Jahre 1887 172 903 Gulden,
daher im Vergleich zu dem Ertrag im Vorjahre mit .... 172 599 „
mehr .... 304 Gulden.

	Von dem Gelderlös entfallen auf: inländische Cigarren 1887	ausländische Cigarren 1887	Cigarretten 1887	Schnupf-Tabak 1887	Rauch-Tabak 1887	Im Ganzen 1887	Im Ganzen 1886
	Gulden ö. W.						
A. Im allgemeinen Verkauf.							
Im Jahre 1887	38 957 370	216 245	4 634 780	3 444 834	26 678 110	73 931 339	72 208 940
„ „ 1886	37 943 105	256 864	3 691 646	3 540 420	26 776 905	72 208 940	—
Mithin im Jahre 1887 mehr	1 014 265	—	943 134	—	—	1 722 399	—
Mithin im Jahre 1887 weniger	—	40 619	—	95 586	98 795	—	—
B. Im Spezialitätenverkauf.							
Im Jahre 1887	1 138 348	577 574	157 550	5 504	835 441	2 714 412	2 622 711
„ „ 1886	1 019 541	626 188	123 430	5 564	847 988	2 622 711	—
Mithin im Jahre 1887 mehr	118 802	—	34 120	—	—	91 701	—
Mithin im Jahre 1887 weniger	—	78 614	—	60	12 547	—	—
Im Ganzen ad A und B im Jahre 1887	40 095 718	793 819	4 792 330	3 450 338	27 513 551	76 645 751	74 831 651
Im Jahre 1886	38 962 646	883 052	3 815 076	3 545 984	27 624 893	74 831 651	—
Mithin im Jahre 1887 mehr	1 133 067	—	977 254	—	—	1 814 100	—
Mithin im Jahre 1887 weniger	—	89 233	—	95 646	111 322	—	—

Nachweisung der während des Jahres 1887 bei den Punzirungsämtern der im Reichsrathe vertretenen Länder punzirten und kontrolamtlich behandelten Gold- und Silberwaaren.

(„Austria.")

Gattung der Waaren.		kg
Barren.		
Inländische Silberbarren		0,660
Ausländische „		1 018,992
Geräthe.		
Inländische	Goldgeräthe	2 705,440
	Silbergeräthe	31 299,791
Ausländische	Goldgeräthe*)	1 600,687
	Silbergeräthe*)	10 615,665
Draht.		
Inländischer	vergoldeter	1 924 858
	weißer	522,577
Ausländischer	vergoldeter	14,770
	weißer	13,145

*) Darunter Taschenuhren:		Stück.
Goldene	Stück	67 008
		kg
	Gewicht	903,862
		Stück.
Silberne	Stück	226 332
		kg
	Gewicht	226,282

Den Ergebnissen des Jahres 1886 gegenüber zeigt sich bei folgenden Waaren eine Zunahme: Ausländische Silberbarren um 807,346 kg, inländische Goldgeräthe um 148,392 kg, inländische Silbergeräthe um 2615,991 kg, ausländische Goldgeräthe um 130,995 kg, ausländische Silbergeräthe um 1100,435 kg, ausländischer vergoldeter Draht um 12,555 kg, ausländischer weißer Draht um 3,455 kg, goldene Taschenuhren um 3371 Stück und 38,021 kg, silberne Taschenuhren um 20 889 Stück und 490,221 kg. — Dagegen hat bei den nachbenannten Artikeln eine Abnahme stattgefunden: Inländische Silberbarren um 8,005 kg, ausländische Goldbarren um 1,845 kg, inländischer vergoldeter Draht um 59,44 kg, inländischer weißer Draht um 81,555 kg.

Spanien.

Handelsstatistik für das Jahr 1887.

Der in Madrid erscheinenden Zeitung für Zollwesen, „El Eco de las Aduanas", entnehmen wir folgende Angaben über die Ein- und Ausfuhr der Halbinsel und der Balearischen Inseln während des Jahres 1887.

In den drei letzten Jahren ergab die

Einfuhr:

	Werth: Pesetas.
1885	553 549 551
1886	585 810 288
1887	568 351 058

Ausfuhr:

	Werth: Pesetas.
1885	647 128 665
1886	675 088 057
1887	782 580 764

Die Zunahme der Einfuhr des Jahres 1887 entfällt auf Weizen und Weizenmehl, die übrigen Cerealien, Reis, Kaffee von Puerto Rico und Kakao von Caracas. Namentlich hat sich die Einfuhr von Weizen im Verhältniß zum Vorjahr verdoppelt. Die Einfuhr dieses Artikels gestaltete sich während der letzten drei Jahre wie folgt:

	kg
1885	112 088 690
1886	149 851 798
1887	314 090 540

Die Einfuhr von Weizenmehl bietet gleichfalls bemerkenswerthe Ziffern und betrug:

	kg
1885	7 824 004
1886	11 346 072
1887	24 134 476

Die übrigen Artikel, deren Einfuhr eine Zunahme nachweist, sind unwichtig, diejenigen, deren Einfuhr abgenommen hat, sind zahlreich.

Was die Ausfuhr anbelangt, so nehmen an deren Vermehrung vor Allem die Weine den größten Theil für sich in Anspruch, wie die nachstehende Uebersicht der Ausfuhr der letzten drei Jahre dies erkennen läßt.

1885	717 847 000 Liter,
1886	789 197 500 „
1887	832 802 100 „

Diese Zunahme entfällt auf die gewöhnlichen Weine, denn die Xereweine und die Dessertweine weisen im Verhältniß zum Jahre 1886 eine Abnahme nach, obwohl deren Ausfuhr im letztgedachten Jahre gegenüber 1885 zugenommen hat.

Die Ausfuhr von Reis hat in den letzten zwei Jahren erheblich zugenommen und bezifferte sich

	kg
1885	auf 467 858
1886	„ 772 543
1887	„ 884 736

Diese Zahlen verdienen, wie die Eingangs genannte Quelle ausführt, Beachtung, weil sie den Beweis liefern, daß die Konkurrenz des fremden Reises die Zunahme der Ausfuhr des Valencia-Reises nicht hat verhindern können.

Auch die Ausfuhr von Weizen, die freilich sehr geringe Ziffern aufweist, hat in den Jahren 1885 und 1886 etwas zugenommen, und die Ausfuhr an Roggen hat geradezu außerordentliche Verhältnisse angenommen, denn die Ausfuhrziffer des Jahres 1887 hat sich im Vergleich zum Jahre 1886 geradezu vervierfacht.

Rosinen, Haselnüsse, Orangen, Mandeln, Trauben und andere Früchte sind gleichfalls in vermehrtem Maße ausgeführt worden. Desgleichen hat die Ausfuhr von Erzen zugenommen, namentlich von Eisen- und Kupfererzen; abgenommen hat die Ausfuhr des nicht silberhaltigen Bleiglanzes, des Zinkes und der Kohle.

Das Schmelzen des Eisens in Haufen nimmt fortwährend größere Entwickelung an, und im Jahre 1887 ist hiervon im Werthe von 7 498 321 Pesetas ausgeführt worden, gegen das Vorjahr um 4 286 018 Pesetas mehr.

Von silberhaltigem Blei sind im Jahre 1886 ungefähr 40 Millionen kg ins Ausland verschickt, im Jahre 1887 mehr als 67 Millionen. Auch das gewöhnliche Blei zeigt eine Zunahme, obwohl dieselbe nicht so bedeutend ist wie im Vorjahre.

Schwarzes und altes Kupfer ist gleichfalls in größerem Umfange ausgeführt worden als im Vorjahre.

Außerdem hat die Ausfuhr folgender Artikel zugenommen: Gemeines Salz, Erdpistazien, Wollgewebe mit Ausnahme der gestrickten Gewebe, einige Sorten Wollgewebe, rohe Seide und Kokons, Papier ohne Ende, Kork mit Ausnahme von Korkstöpseln, rohes und verarbeitetes Espartogras, Schuhwerk, gegerbte Felle, frische Fische und Schalthiere, getrocknete und gesalzene Fische (mit Ausnahme der Sardinen), Konserven, gemeiner Branntwein und Anisette, Eingemachtes und Suppenteige.

Die Ausfuhr von Oel hat eine beträchtliche Abnahme erfahren, ebenso Citronen, Granaten, getrocknete Feigen und Kastanien, Kichererbsen, gesalzene und gepreßte Sardinen, Vieh, Briefpapier, Cigarrettenpapier, Korkstöpsel, rohe Wolle, Tauwerk und Seilerwaaren, Hanf- und Leinengewebe, rohes Süßholz, Hartseife, Blei in Röhren, nicht silberhaltiger Bleiglanz, Galmei, gewöhnliche Töpferwaare und Kohlen.

Ein Vergleich der Minderausfuhr mit der Mehrausfuhr ergiebt zu Gunsten der letzteren einen Zuwachs von 57 197 707 Pesetas im Vergleich zum Jahre 1886.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland während der am 30. Juni 1887 und 1886 beendeten Fiskaljahre.

(New-Yorker Handels-Zeitung vom 7. April 1888.)

Ausfuhr nach Deutschland.

Artikel.		1887. Menge.	1887. Deklar. Werth. Dollars.[1])	1886. Menge.	1886. Deklar. Werth. Dollars.[1])
Ackerbaugeräthschaften:					
Maschinen	—	—	95 948	—	110 582
Pflüge	—	—	2 249	—	6 962
alle anderen Ackerbaugeräthschaften	—	—	57 166	—	81 160
Baumwolle und Baumwollenfabrikate:					
farbige Baumwolle	Yards	1 240 504	62 954	228 685	15 169
Sea-Island-Baumwolle	—	—	—	—	—
unverarbeitete Baumwolle	Ballen	581 914	26 396 011	589 367	28 494 555
desgleichen	Pfund	280 832 199		284 717 581	
ungefärbte Baumwolle	Yards	1 676 877	129 805	1 917 863	149 206
alle anderen Baumwollenfabrikate	—	—	30 538	—	25 537
Besen und Bürsten	—	—	2 834	—	3 929
Billards und Zubehör	—	—	200	—	615
Blei und Fabrikate daraus	—	—	1 294	—	807
Brandziegel	—	—	—	—	—
Brotstoffe:					
Brot und Biskuit	—	724	77	7 033	478
Gerste	Bushel	—	—	—	—
Hafer	"	—	—	12 279	4 022
Hafermehl	Pfund	8 015	280	61 490	1 891
Mais	"	2 638 167	1 302 960	4 365 419	2 272 113
Maismehl	Faß	72	167	1 987	4 861
Roggen	Bushel	93 909	54 835	140 125	97 132
Roggenmehl	Faß	—	—	43	257
Weizen	Bushel	888 857	833 231	856 352	316 429
Weizenmehl	Faß	43 499	216 288	10 535	51 157
alle anderen Brotstoffe und Nahrungsmittel	—	—	13 495	—	16 734
Bücher, Broschüren und Karten	—	—	71 583	—	45 758
Kaffee, Kakao zc.	—	—	66	—	485

---

[1]) Cents ausgelassen.

Artikel.		1887. Menge.	1887. Deklar. Werth. Dollars.	1886. Menge.	1886. Deklar. Werth. Dollars.
Cement	Faß	4	12	—	—
Droguen, Chemikalien und medizinische Präparate	—	—	179 383	—	459 739
Druckerschwärze	—	—	897	—	4 786
Dünger	Tons	25 676	166 868	10 387	68 199
Eier	Dutzend	—	—	180	28
Eisen, Stahl und Fabrikate daraus:					
Angeln, Schlösser	—	—	108 003	—	91 928
Dampfmaschinen	Stück	6	5 876	6	4 605
Draht	—	—	—	—	—
Druckerpressen und Theile davon	—	—	20 918	—	28 803
Gußeisen, a. n. a.	—	—	14 700	—	29 891
Ingots	—	—	—	1 185	116
Kessel für Dampfmaschinen	—	—	5 495	—	3 506
Maschinen, a. n. a.	—	—	214 976	—	198 393
Messerwaaren	—	—	1 787	—	6 752
Nägel	Pfund	159 700	4 158	34 400	907
Nähmaschinen	—	—	384 610	—	680 604
Oefen und Ofentheile	—	—	3 674	—	5 076
Sägen und Werkzeuge	—	—	40 646	—	37 151
Schießwaffen	—	—	20 856	—	25 638
Waagen und Dezimalwaagen	—	—	1 108	—	1 116
Waggonräder	Stück	60	600	32	242
alle anderen Eisen- und Stahlfabrikate	—	—	34 289	—	51 863
Erze, gold- und silberhaltig	—	—	59 775	—	21 450
Fahrzeuge: Segelschiffe	—	1 420	27 000	—	—
Farbstoffe, Farben und Malerfarben	—	—	352 423	—	17 362
Firniß	Gallonen	6 437	10 812	5 104	10 869
Fische:					
getrocknete und geräucherte	Pfund	493 606	66 948	630 732	86 443
gesalzene	Faß	27	160	21	125
anderweitig zubereitete	—	—	8 343	—	15
Austern	—	—	14 873	—	14 693
Lachs, präservirten	Pfund	2 608	353	—	471
Flachs, Hanf- und Jute-Fabrikate:					
Säcke	—	—	22 186	—	22 768
Tauwerk und Kabel	—	—	2 489	—	5 870
alle anderen Fabrikate	—	—	4 718	—	4 681
Früchte:					
Aepfel, getrocknete	Pfund	3 795 538	203 979	3 753 785	206 714
„ frische	Faß	3 003	10 254	8 187	21 680
präservirte in Büchsen	—	—	7 222	—	8 132
alle anderen	—	—	2 353	—	296
Galanteriewaaren	—	—	52 808	—	53 680
Gemüse, in Büchsen	—	—	4 322	—	8 185
„ Erbsen und Bohnen	Bushel	11 106	14 179	—	—
„ alle anderen, einschließlich Pickles	—	—	674	—	1 222
Gewürze, gemahlene oder präparirte	—	—	—	—	35
Glas und Glaswaaren	—	—	11 321	—	11 619
Glucose oder Traubenzucker	Pfund	50 739	1 634	9 597	281
Gummi- und Guttapercha-Fabrikate:					
Schuhe und Stiefel	Paar	12 956	5 726	923	999
alle anderen	—	—	92 326	—	64 303
Haare und Fabrikate daraus	—	—	8 972	—	10 668
Häute und Felle, ausschließlich Pelzwerk	—	—	54 357	—	130 048
Holz und Holzfabrikate:					
Brennholz	Cords	—	—	2	9

Artikel.		1887. Menge.	1887. Deklar. Werth. Dollars.	1886. Menge.	1886. Deklar. Werth Dollars.
Bretter, Dielen und Planken	1000 Fuß	2 649	54 162	5 029	73 307
Faßdauben und Böden	—	—	61 266	—	62 368
Faßreifen	—	—	1 118	—	422
Hausgeräthe	—	—	115 514	—	132 464
Holzwaaren, verschiedene	—	—	19 178	—	16 950
Nutzholz, behauen	Kubikfuß	148 545	22 418	339 724	50 776
„ gesägt	1000 Fuß	2 000	20 682	8 355	77 235
„ verschiedenes	—	—	315 843	—	403 006
Oxhofte und leere Fässer	—	—	813	—	6 113
Thüren rc.	—	—	195	—	315
alles andere Holz	—	—	128 157	—	112 923
alles andere Bauholz	—	—	110 919	—	105 399
Honig	—	—	11 051	—	7 979
Hopfen	Pfund	3 141	835	1 313	142
Instrumente, musikalische:					
Orgeln	Stück	830	47 474	1 105	59 253
Pianofortes	„	21	10 651	34	14 882
alle anderen	—	—	13 207	—	30 593
Instrumente, wissenschaftliche, einschließlich Telegraphen, Telephone und andere elektrische Instrumente	—	—	20 150	—	16 972
Irdenwaaren und Steingut	—	—	1 490	—	2 778
Juwelen und andere Gold- und Silberwaaren	—	—	33 412	—	44 095
Kartoffeln	Bushels	3	4	527	364
Knochen, Hörner und anderer Abfall	—	—	13 983	—	17 044
Koffer und andere Reisetaschen	—	—	1 404	—	843
Kohle, Anthracit-	Tons	—	—	3	19
„ bituminöse	„	4 062	12 186	8 829	27 352
Kunstwerke: Bilder und Statuen	—	—	18 815	—	21 836
Kupfer und Kupferfabrikate:					
Kupfer-Erz	Tons	351	32 863	872	101 128
Kupfer in Ingots, Barren und altes Kupfer	Pfund	204 470	20 402	1 167 172	122 821
andere Kupferfabrikate	—	—	530	—	6 746
Kutschen, Pferdebahnwaggons und dergl. Theile	—	—	31 463	—	24 934
Lampen und andere Beleuchtungsapparate	—	—	8 695	—	6 063
Leder und Lederfabrikate:					
Glanzleder	—	—	8 194	—	2 115
Oberleder	—	—	17 831	—	45 658
Sattlermaterial und Sattelzeug	—	—	2 276	—	3 142
Schuhe und Stiefel	Paar	364	455	411	794
Sohlleder	Pfund	1 953 389	360 761	2 094 836	420 408
alle anderen Leder und Fabrikate	—	—	17 122	—	22 528
Leim	Pfund	26 766	3 540	13 348	2 015
Lichte	„	7 500	800	1 529	177
Lumpen	„	—	—	875	35
Malzgetränke, in Flaschen	Dutzend	190	369	301	686
„ nicht in Flaschen	Gallonen	148	46	182	42
Marmor und andere Steine und Fabrikate daraus:					
unverarbeitet	—	—	8 243	—	1 184
verarbeitet	—	—	12 167	—	22 745
Messing und Messingfabrikate	—	—	4 528	—	4 079
Oele, animalische:					
Schmalzöl	Gallonen	69 084	35 821	25 817	13 384
Spermöl	„	1 640	1 250	1 582	1 494
Thran und andere Fischöle	„	144 144	36 835	78 349	22 855
alle anderen animalischen Oele	„	13 279	6 375	—	—

Artikel		1887. Menge.	1887. Deklar. Werth. Dollars.	1886. Menge.	1886. Deklar. Werth. Dollars.
Mineralöle:					
rohe	Gallonen	1 458 765	90 716	8 921 526	260 861
raffinirte rc.: Leuchtöle	„	118 629 066	7 996 180	101 020 124	8 142 928
Naphta rc.	„	1 740 682	136 073	1 571 456	112 361
Schmier- und Paraffinöle	„	2 236 224	418 468	—	—
vegetabilische Oele:					
ätherische Oele	—	—	135 280	—	145 437
Baumwollsamenöl	Gallonen	124 894	46 670	144 636	50 311
alle anderen	—	—	875	—	—
Oelkuchen und Oelkuchenmehl	Pfund	66 340 450	593 008	73 475 791	710 170
Paraffin und Paraffinwachs	„	2205530	141 818	1402 427	101 796
Parfümerien	—	—	6 524	—	3 069
Papier und Papierfabrikate	—	—	30 568	—	21 522
Pelzwerk und Felle von Pelzthieren	—	—	788 180	—	689 771
Plattirte Waaren	—	—	60 340	—	54 600
Porzellan	—	—	692	—	630
Provisionen:					
Rindfleisch in Büchsen	Pfund	1 582 658	126 480	—	210 713
„ frisches	„	—	—	9 898	868
Rindfleisch, gesalzenes	Pfund	2 317 828	122 328	2 554 684	148 722
anderes Rindfleisch	„	115	15	78 770	7 756
Butter	„	659 015	79 188	1 284 732	154 324
Geflügel, Wild rc.	—	—	601	—	6 570
Hammel	Pfund	—	—	1 439	147
Käse	„	8 125	513	3 194	100
Milch	—	—	129	—	2
Oleomargarin	Pfund	4 879 359	476 620	978 426	100 940
Schmalz	„	58 243 072	3 963 908	62 024 206	4 126 311
Schinken	„	500	65	160	22
Schweinefleisch, gepökeltes	„	899 818	51 958	956 068	56 696
Speck	„	2 100 021	155 643	1 702 068	121 420
Talg	„	2 007 261	84 493	1 006 222	56 798
alle anderen	—	—	15 586	—	—
Reis	Pfund	6 526	447	9 408	572
Rinden und Extrakte daraus für Gerber	—	—	86 556	—	90 208
Salz	Pfund	—	—	—	—
Samen, Baumwoll-	„	8 560	682	20 775	837
„ Klee-	„	2 701 986	225 066	6 520	657
„ Thimothee- und andere	—	—	185 232	—	45 211
Schießpulver	—	—	617	—	420
Schiffsbedürfnisse: Harz	Faß	313 995	443 297	219 743	314 630
„ Theer, Terpentin und Pech	—	1	2	—	5
Schmierfett	—	—	97 734	—	83 068
Schreibmaterialien, ausgenommen Papier	—	—	48 309	—	49 097
Schuhwichse	—	—	2 746	—	3 669
Seide und Seidenfabrikate	—	—	386	—	434
Seife, Toiletten-	—	—	966	—	1 159
„ alle anderen Seifen	Pfund	61 346	2 209	27 285	1 307
Spermaceti	„	88 191	38 292	71 657	27 780
Spirituosen:					
Alkohol	Probe-Gallonen	270	91	206 393	24 409
Bourbon-Whiskey	„	207 938	151 725	1 716 846	1 859 575
Rye-Whiskey	„	1 082	1 670	116 232	93 582
alle anderen	„	11 196	12 838	7 898	3 135
Stärke	Pfund	316 879	18 472	504 842	22 261

Artikel		1887. Menge.	1887. Dollar-Werth. Dollars.	1886. Menge.	1886. Dollar-Werth. Dollars.
Stereotyp- und Elektrotypplatten	—	—	567	—	941
Stroh und Palmblätter	—	—	15	—	60
Tabak und Tabaksfabrikate:					
Blättertabak	Pfund	71 004 757	5 859 031	66 057 344	5 918 860
Cigarren und Cigarretten	—	—	44 281	17 452	53 839
Tabaksstengel und Abfälle	Pfund	5 662 566	115 185	6 183 641	122 715
alle anderen Fabrikate	—	—	69 796	—	75 803
Tapeten	—	—	8 005	—	7 099
Terpentinöl	Gallonen	1 132 975	384 223	876 924	285 787
Thiere, lebende:					
Pferde	Stück	4	4 000	7	31 200
Schweine	"	5	150	48	1 100
alles andere Vieh, einschließlich Federvieh	—	—	225	—	890
Uhren und Uhrentheile	—	—	80 023	—	87 087
Wachs	Pfund	4 489	1 700	1 895	488
Walfischbarten	"	82 267	248 605	80 286	178 719
Wein	—	—	13 591	—	5 578
Wolle, roh	Pfund	41 858	15 495	400	100
Wollenwaaren:					
Bekleidungsartikel	—	—	15 487	—	35 320
Flanelle und Decken	—	—	687	—	73
Teppiche	Yards	372	453	1 074	1 024
alle anderen Fabrikate	—	—	7 597	—	3 713
Wurstdärme	—	—	203 846	—	293 484
Zink und Fabrikate daraus	—	—	17 605	—	—
Zinn und Fabrikate daraus	—	—	4 201	—	6 681
Zucker und Melasse:					
Melasse	Gallonen	354 461	56 716	646 008	115 335
Zucker, raffinirter	Pfund	1 392 688	84 308	929 157	59 791
Zuckerwerk	—	—	1 184	—	1 025
Alle anderen nicht verarbeiteten Artikel	—	—	88 615	—	58 057
Alle anderen verarbeiteten Artikel	—	—	36 268	—	26 158
Gesammtwerth der Waarenausfuhr	—	—	57 316 655	—	60 923 857
In Amerikanischen Schiffen ausgeführt	—	—	129 834	—	158 822
In fremden Schiffen ausgeführt	—	—	57 186 821	—	60 764 975
Gold und Silber.					
Gold, ungemünzt	—	—	1 972 304	—	3 878 623
Goldmünzen	—	—	—	—	2 195
Silber, ungemünzt	—	—	56 100	—	9 000
Silbermünzen	—	—	—	—	—
Gesammtwerth der Gold- und Silberausfuhr	—	—	2 028 404	—	3 889 818
In fremden Schiffen ausgeführt	—	—	2 028 404	—	3 889 818

Niederlande.

Uebersicht der wichtigsten Artikel des Waarenverkehrs mit Deutschland im Jahre 1887, verglichen mit dem Vorjahre.

(Nach der vom Niederländischen Finanzdepartement herausgegebenen Statistik.)

1. Einfuhr in den freien Verkehr aus Deutschland.

Waaren.	Aus:	Maßstab.	1887.	1886.
Kartoffelmehl	Preußen	1000 kg	7 621	6 644
Porzellan	"	1000 Guld.	182	176
Thonwaaren, feine	"	"	135	69
Töpferwaaren	"	"	226	194
Asche (Potasche 2c.)	"	1000 kg	6 279	—
Soda	"	"	4 510	—
Bier	"	1000 Liter	3 267	2 951
Butter, eßbare	"	1000 kg	65	88
Chemikalien	"	1000 Guld.	2 797	2 736
Droguen, nicht besonders genannte	"	1000 kg	364	309
Fabrik- und Dampfmaschinen	"	1000 Guld.	1 999	1 890
Garn:				
Baumwollen-, ungezwirnt	"	1000 kg	590	725
desgl., gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	"	1000 Guld.	169	218
desgl., aufgespult	"	"	35	44
Wollen-, roh und ungefärbt	"	1000 kg	83	13
desgl., gefärbt oder ungefärbt	"	1000 Guld.	205	123
Branntwein, außer Liköre, Riechwasser 2c.	Bremen	hl	123	134
	Hamburg	"	1 138	567
	Preußen	"	442	529
Glas:				
Fensterglas	"	1000 Guld.	44	22
Spiegelglas	"	"	46	68
Flaschen	"	"	102	132
Glaswaaren	"	"	424	377
Goldwaaren	"	"	36	44
Silberwaaren	"	"	121	138
Getreide:				
Weizen	Hamburg	1000 hl	6	43
	Preußen	"	1 071	1 216
Roggen	"	"	426	195
Gerste	"	"	469	385
Buchweizen	Hamburg	"	—	15
	Preußen	"	29	43
Weizenmehl	Bremen	1000 kg	288	1
	Hamburg	"	2 767	3 234
	Preußen	"	27 397	22 839
Roggenmehl	"	"	22 039	17 631
Hanf, ungehechelt	"	"	1 449	1 048
Honig	Bremen	"	78	111
Holz:				
Schiffsbau- u. Zimmerholz, ungesägt, in ganzen Schiffsladungen angebracht	Preußen	Tonnen	6 623	4 211
desgl., gesägt, in ganzen Schiffsladungen angebracht	"	"	12 671	6 991
desgl., anderes, ungesägt	"	1000 Guld.	4 103	2 087
desgl., gesägt	"	"	1 748	1 871
Feines Werkholz, ungesägt	Hamburg	"	127	82
Farbholz	"	1000 kg	440	770
Häute:				
unbereitete, trockene	Preußen	1000 kg	252	240
bereitete, nicht besonders genannt	"	1000 Guld.	1 236	1 585
desgl., Lack- und sämischgares Leder	"	"	33	43
Eisen:				
rohes Gußeisen	"	1000 kg	29 541	30 730
Schmiede-, Band- und Platteneisen 2c.	"	"	35 767	33 916
Eisenbahnschienen	"	"	40 532	53 585
Gasröhren 2c.	"	"	2 586	2 074
Eisenwaaren	"	1000 Guld.	2 018	1 795
Nägel und Spieker	"	1000 kg	13 858	11 955
Musikinstrumente (Pianos)	"	1000 Guld.	459	468
Wachs-, Stearin- 2c. Kerzen	"	"	7	8
Baumwolle, roh	"	1000 kg	3 054	3 589
Kaffee	Hamburg	"	1 959	2 240
Steinkohle	Preußen	"	3 220 329	3 157 874
Kupfer, roh	"	"	354	259
Kupferwaaren	"	1000 Guld.	260	243
Krämereiwaaren	"	"	2 736	2 808
Blei, roh	"	1000 kg	6 734	7 078
Manufakturwaaren:				
Seidenwaaren	"	1000 Guld.	157	162
Baumwollenwaaren, roh oder gebleicht	"	"	246	286
desgl., gefärbt oder bedruckt	"	"	2 147	2 081
Leinenwaaren, roh oder gebleicht	"	"	154	154
Segeltuch	"	Rollen	1 312	1 741
Wollenwaaren: Tuch, Buckskins 2c.	"	1000 Guld.	967	832
desgl., andere	"	"	1 299	1 289
desgl., Decken	"	"	12	10
desgl., Flanell und Boi	"	"	34	25
gewirkte oder gewebte Kleidungsstücke	"	"	719	755
Baumwollene Spitzen u. Tüll	"	"	38	38
Posamentierwaaren	"	"	371	373
Band, Seiden-	"	"	110	105
" Baumwollen- u. Leinen-	"	"	103	98
gemischte Stoffe	"	"	585	539
von Gummi elasticum, Bast, Eisendraht 2c.	"	"	64	68
Krapp	"	1000 kg	1	—
Modewaaren	"	"	1 191	1 303
Oele:				
Samenöle	"	"	282	107
Erd- und Steinöle	Bremen	"	132	68
	Hamburg	"	221	456
Papier aller Art	Preußen	1000 Guld.	918	785
Tapeten-, Karten- 2c Papier	"	"	293	261
Reis	Bremen	1000 kg	2 411	906
	Hamburg	"	2 365	136
Fett 2c.	Bremen	"	11	29
Salpeter, roh	Preußen	"	138	225
" gereinigt	Hamburg	"	69	38
	Preußen	"	1 533	2 048
Rinde, ungemahlen	"	"	308	257
Cassia lignea u. Cassia vera	Hamburg	1000 Guld.	2	—
Zink, roh	"	1000 kg	11	—
	Preußen	"	7 857	4 146
" gewalzt	"	"	2 328	3 207
Stahl, in Stäben	"	"	13 117	11 757

Waaren.	Aus:	Maßstab.	1887.	1886.
Steine, behauen, harte	Preußen	1000 kg	131	177
„ Cement, Traß ꝛc.	„	„	52 682	49 288
Zucker, roh	Hamburg	„	18 962	16 441
	Preußen	„	36 165	24 125
„ Melis und sonstige Raffinade	„	„	1 428	761
Kandiszucker	„	„	47	79
Bastardzucker	„	„	3	—
Tabak:				
Blättertabak in Rollen, Amerikanischer	Bremen	„	25	45
	Hamburg	„	135	130
	Preußen	„	1 827	1 801
desgl., Europäischer	„	„	696	792
desgl., anderer	Bremen	„	—	2
	Hamburg	„	110	31
	Preußen	„	1 106	604
Cigarren	„	„	5	7
Teppiche, nicht besonders genannte	„	1000 Guld.	108	90
desgl., von Wolle u. Kuhhaar	„	„	117	103
Theer	Hamburg	1000 kg	4	1
Thee	„	„	9	21
Thran	„	„	452	539
Uhren, goldene und silberne	Preußen	1000 Guld.	399	414
Flachs:				
roh, ungeröstet und ungeschwungen	„	1000 kg	9	18
geröstet und geschwungen	„	„	187	164
Fleisch:				
nicht besonders genannt, frisch und gesalzen	„	„	20	28
Schaf- und Schweinefleisch, frisch	„	„	6	15
geräuchert oder getrocknet	„	„	65	70
Früchte, frische ꝛc.	„	1000 Guld.	51	74
Wein, in Fässern	Hamburg	hl	1 949	2 309
	Preußen	„	5 973	5 709
„ in Flaschen	„	„	2 087	2 052
Wolle:				
lange	„	1000 kg	370	351
gekämmte	„	„	56	90
kurze	„	„	52	86
Abfälle von Wolle und von Wollengarn	„	„	4	10
Kunstwolle	„	„	941	1 539
Sämereien:				
Kohl- und Rapssaat	Hamburg	1000 hl	142	13
	Preußen	„	99	31
Leinsaat	„	„	81	91
Salz, roh	„	1000 kg	15 227	17 638
Schwefel, roh	„	„	155	3

2. Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach Deutschland.

Waaren.	Nach:	Maßstab.	1887.	1886.
Porzellan	Preußen	1000 kg	6	8
Feines Erdgeschirr	„	„	242	63
Aschen: Potasche ꝛc.	„	„	1 335	1 759
Soda	„	„	760	—
Chemikalien	„	1000 Guld.	1 748	2 331
Droguen:				
nicht besonders genannt	Hamburg	„	453	462
	Preußen	„	1 036	1 531
Chinarinde	„	1000 kg	1 670	2 168
Kokosnußöl	„	„	362	380
Fabrik- und Dampfmaschinen	Preußen	1000 kg	5 121	4 480
Garn:				
von Hanf, zur Weberei, roh	„	„	18	10
von Flachs oder Werg, zum Weben, roh	„	„	545	494
desgl., gebleicht	„	„	155	226
von Hanf, Flachs oder Werg, zum Nähen	„	„	129	79
von Baumwolle, ungezwirnt	„	„	10 528	11 916
desgl., zweidrähtig, ungebleicht	„	„	1 844	1 643
desgl., gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt	„	„	237	514
von Wolle, roh und ungefärbt	„	„	228	238
desgl., ungefärbt und ungeschwefelt, zweifach gezwirnt	„	„	1 507	1 607
desgl., gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	„	„	330	352
Branntwein	Hamburg	hl	22 594	21 287
	Preußen	„	1 348	1 215
Liköre	„	„	414	439
Glas:				
Fensterglas	„	1000 kg	5	1
Glaswaaren	Hamburg	„	28	31
	Preußen	„	39	19
Bruchglas	„	„	61	40
Getreide:				
Weizen	„	„	306 503	297 433
Roggen	„	„	205 423	177 143
Weizenmehl	„	„	14 445	12 584
Roggenmehl	„	„	26 272	16 544
Hanf, ungehechelt	„	„	5 336	3 336
Honig	„	„	—	12
Holz:				
Schiffsbau- und Zimmerholz, ungesägt	„	„	7 805	4 082
desgl., gesägt	„	„	102 402	72 277
feines Werkholz, ungesägt	„	„	2 193	3 201
Farbholz, nicht besonders genannt	Hamburg	„	112	235
	Preußen	„	15 913	14 525
desgl., Brasil- u. Sapanholz	„	„	—	3
desgl., Kampecheholz	„	„	1 496	1 476
Häute, unbereitete, trockene	Hamburg	„	311	197
	Preußen	„	4 673	5 053
„ gesalzene	„	„	1 844	2 006
Eisen:				
rohes Gußeisen	„	„	91 382	64 847
Schmiede-, Band- u. Platteneisen ꝛc.	„	„	2 034	5 263
Eisenbahnschienen	„	„	1 058	481
Gasröhren ꝛc.	„	„	601	1 427
Eisenwaaren	„	„	673	859
Nägel und Spieker	„	„	748	406
Indigo	„	„	945	1 107
Musikinstrumente (Pianos)	„	„	6	9
Wachs-, Stearin- ꝛc. Kerzen	Hamburg	„	1 441	2 297
Käse	„	„	1 527	1 858
	Preußen	„	996	1 150
Baumwolle, roh	„	„	18 508	13 635
Kaffee	Hamburg	„	4 088	5 556
	Preußen	„	36 209	46 821
Steinkohle	„	„	73 357	58 903
Kupfer, roh	„	„	4 258	3 353
„ geschmiedet u. gewalzt	„	„	27	59
Krämereiwaaren	„	„	175	54
Lumpen, nicht besonders genannte	„	„	3 799	3 578

Waaren.	Nach:	Maßstab.	1887.	1886.
Lumpen, wollene, unvermischt	Preußen	1000 kg	676	477
Blei, gewalzt oder verarbeitet	Hamburg	"	41	107
Bleiweiß	"	"	363	436
	Preußen	"	193	127
Manufakturwaaren:				
von Baumwolle, roh oder gebleicht	"	"	44	101
gefärbt oder bedruckt	"	"	25	14
von Leinen, roh oder gebleicht	"	"	398	288
von Wolle; Tuch, Buckskins rc.	"	"	18	11
alle anderen	"	"	32	41
Krappwurzel, getrocknet	"	"	32	28
" unbearbeitete, feine rc.	Hamburg	"	141	145
	Preußen	"	207	245
Garancin und Colorin	"	"	1	9
Guano	"	"	10 397	8 119
Oel:				
Olivenöl	"	"	21	45
Elain	"	"	217	166
Samenöl	Hamburg	"	2 239	2 806
	Preußen	"	18 198	16 855
Erd- und Steinöl	"	"	1 374	1 178
Palmöl	"	"	3 869	2 014
Papier aller Art	Hamburg	"	53	47
	Preußen	"	590	489
Tapeten-, Karten- rc. Papier	Hamburg	"	15	4
	Preußen	"	2	11
Pfeffer		"	—	2
Reis	Bremen	"	493	471
	Hamburg	"	1 351	887
	Preußen	"	9 341	10 289
Fett rc.	"	"	6 229	6 156
Stuhlrohr	Hamburg	"	918	794
	Preußen	"	818	866
Rosinen	"	"	22	15
Salpeter, roh	"	"	30 516	26 231
" gereinigt	"	"	77	30
Rinde, ungemahlen	Hamburg	"	1	6
Schlachtvieh:				
Stiere, Ochsen, Kühe rc.	Preußen	Stück	11 451	7 092
Färsen und Kälber	"	"	2 328	2 316
Ferkel	"	"	81 125	91 172
Zink, gewalzt	Hamburg	1000 kg	2	44
Stahl in Stäben	Preußen	"	3 310	2 938
Steine, behauene rc.	"	"	1 027	1 062
Cement, Traß rc.	Hamburg	"	—	1
	Preußen	"	7 832	3 417
Syrup	"	"	578	741
Zucker:				
Melis	Bremen	"	81	26
	Hamburg	"	344	251
	Preußen	"	2 798	4 402
Kandis	Bremen	"	1	2
	Preußen	"	135	28

Waaren.	Nach:	Maßstab.	1887.	1886.
Bastard	Hamburg	1000 kg	14	—
	Preußen	"	1	—
Tabak, in Blättern, in Rollen:				
Amerikanischer	"	"	13	12
Inländischer	"	"	282	179
Javanischer	"	"	104	179
anderer	"	"	19	34
Fabrikate	"	"	86	88
Cigarren	"	"	122	118
Teppiche, nicht besonders genannte	"	"	21	19
desgl., von Wolle und Kuhhaar	"	"	13	9
Theer	Bremen	"	32	40
	Preußen	"	3 874	1 537
Terpentinöl	"	"	759	859
Zinn, roh	Hamburg	"	565	519
	Preußen	"	5 122	5 305
Thran	"	"	2 828	3 134
Fische:				
frische Seefische	"	"	452	383
gesalzener Hering	Hamburg	"	6 712	5 392
	Preußen	"	26 852	29 805
" Kabeljau	"	"	66	68
geräuchert. Hering (Bückling)	"	"	2 503	2 016
Stockfisch	"	"	804	928
Anchovis	"	"	520	260
Flachs:				
roh, ungeröstet und ungeschwungen	"	"	175	134
geröstet und geschwungen	"	"	1 542	1 970
Fleisch:				
Schaf- und Schweinefleisch, gesalzen	"	"	—	2
desgl., geräuchert oder getrocknet	"	"	44	69
Früchte, frische	Hamburg	"	7 996	8
	Preußen	"	10 585	1 720
Wachs, rohes, und Pflanzenwachs	"	"	71	65
Wein, in Fässern	Hamburg	hl	806	2
	Preußen	"	414	1 400
" in Flaschen	Hamburg	"	1	5
	Preußen	"	78	56
Wolle:				
lange	"	1000 kg	4 148	4 099
gekämmte	"	"	805	660
kurze	"	"	235	338
Abfälle von Wolle und von Wollengarn	"	"	5	90
Kunstwolle	"	"	808	117
Sämereien:				
Kohl- und Rapssaat	"	"	18 163	16 523
Leinsaat	"	"	12 923	10 279
Seide, roh und unbearbeitet	"	"	5	14
Salz, gereinigtes	"	"	55	55
Schwefel, roh	"	"	1 119	1 663
" gereinigt	"	"	20	285

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Juni.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884.

Vom 21. November 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 22.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Artikel 5 (Absatz 2 bis 4), 6 und 7 des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884[1]) finden bezüglich der unterseeischen Telegraphenkabel der im Artikel 1 des Vertrages bezeichneten Art auch innerhalb der Deutschen Küstengewässer Anwendung.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen die in den Artikeln 5 (Absatz 2 bis 4) und 6 des internationalen Vertrages vom 14. März 1884 und im §. 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 3.

Die §§. 113, 114 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden Anwendung, wenn die in denselben vorgesehenen Handlungen gegen die im Artikel 10 des Vertrages bezeichneten Schiffsbefehlshaber begangen werden, während dieselben in Ausübung der ihnen dortselbst ertheilten Befugnisse begriffen sind.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem internationalen Vertrage vom 14. März 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1887.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

[1]) S. umstehend S. 386.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Oesterreichischen Währung innerhalb Sächsischer Grenzbezirke. Vom 30. April 1888.

(Ebenda Nr. 23.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888[1]) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Oesterreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich Sächsischen Hauptzoll- beziehungsweise Hauptsteuerämter Zittau, Bautzen, Schandau, Freiberg, Annaberg und Eibenstock auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 30. April 1888.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bismarck.

Verpflichtung der Schiffsführer zur Abgabe ihrer Manifeste beim Anlaufen der Küstenplätze des Togogebietes.

Eine von dem Kaiserlichen Kommissar für das Togogebiet auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886[2]) unterm 15. Februar d. J. erlassene Verordnung bestimmt was folgt:

1) Jeder Führer eines die Küstenplätze des Togogebietes anlaufenden Schiffes hat eine Abschrift des Ladungsmanifestes innerhalb der ersten 24 Stunden seiner Ankunft bei dem Kaiserlichen Kommissariate beziehungsweise beim Amtsvorsteher abzuliefern.

2) Vor Abgang eines Schiffes hat dessen Führer ein Manifest über die eingenommenen Produkte einzureichen. In dem Manifeste muß die Anzahl der Frachtstücke, deren Gewicht und Inhalt angegeben sein.

3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft.

Eine frühere Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Schiffsführer zur Ablieferung ihrer Schiffspapiere und Manifeste, ist gleichzeitig außer Kraft getreten.

[1]) Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 341.

[2]) Hand. Arch. 1886 I. S. 441.

Deutsches Reich, Argentinische Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Costa-Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Griechenland, Italien, Türkei, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden und Norwegen, Uruguay, Japan.

Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel.

Vom 14. März 1884.

(Reichsgesetzblatt Nr. 22.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Excellenz der Präsident der Republik S. Domingo, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbien, Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Seine Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Excellenz der Präsident der Republik Salvador, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und Seine Excellenz der Präsident des Orientalischen Freistaates Uruguay,

in dem Wunsche, die Aufrechterhaltung der telegraphischen Verbindungen, welche mittelst der unterseeischen Kabel stattfinden, zu sichern, haben beschlossen, eine Uebereinkunft zu diesem Zweck abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Durchlaucht den Fürsten Chlodwig Karl Viktor von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten von Ratibor und Corvey, Königlich Bayerischen Kron-Oberst-Kämmerer, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation:

Herrn Balcarce, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Konföderation in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz den Herrn Grafen Ladislaus Hoyos, Wirklichen Geheimen Rath, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Baron Beyens, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.,

Herrn Leopold Orban, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor der Politik im Belgischen Auswärtigen Amt, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:

Herrn d'Araujo, Baron d'Itajuba, Brasilianischen Geschäftsträger in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica:

Herrn Léon Somzée, Sekretär der Gesandtschaft von Costa-Rica in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Herrn Grafen von Moltke-Huitfeld, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik S. Domingo:

den Herrn Baron de Almeda, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik S. Domingo in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Spanien:

Seine Excellenz Herrn Manuel Silvela de la Vielleuse, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn L. P. Morton, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika in Paris, u. s. w., und

Herrn Vignaud, Sekretär der Amerikanischen Gesandtschaft in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbien:

Herrn Dr. Jose G. Triana, Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Columbien in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Jules Ferry, Deputirten, Präsidenten des Ministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, u. s. w., und

Herrn Adolf Cochery, Deputirten, Minister der Posten und der Telegraphen, u. s. w.;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

Seine Excellenz den sehr ehrenwerthen Richard Bickerton Pernell, Vicomte Lyons, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala:

Herrn Crisanto Medina, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Guatemala in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König der Hellenen:

den Herrn Fürsten Maurocordato, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Herrn General Grafen Menabrea, Marquis von Valdora, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Seine Excellenz Essad Pascha, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Baron de Zuylen de Nijevelt, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der Schah von Persien:

den Herrn General Nazare Aga, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris; u. s. w.;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Herrn d'Azevedo, Portugiesischen Geschäftsträger in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn Alexander Obedesco, einstweiligen Rumänischen Geschäftsträger in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Seine Excellenz den Herrn General-Adjutanten Fürsten Nicolaus Orloff, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Salvador:

Herrn Torres Caicedo, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Salvador in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn Marinovitch, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

Herrn Sibbern, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident des Orientalischen Freistaates Uruguay:

den Herrn Oberst Diaz, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Orientalischen Freistaates Uruguay in Paris, u. s. w.,

welche, nach gegenseitigem Austausche ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der gegenwärtige Vertrag findet, außerhalb der Küstengewässer, auf alle unterseeischen Kabel Anwendung, welche rechtmäßig gelegt sind und auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer der Hohen vertragschließenden Theile landen.

Artikel 2.

Das Zerreißen oder Beschädigen eines unterseeischen Kabels, sofern es vorsätzlich oder durch schuldbare Fahrlässigkeit geschieht und zur Folge haben kann, daß die telegraphischen Verbindungen ganz oder theilweise unterbrochen oder gestört werden, ist strafbar, unbeschadet der Civilklage auf Entschädigung.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle des Zerreißens oder der Beschädigung, in welchen die Thäter nur den berechtigten Zweck verfolgt haben, ihr Leben oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen, nachdem sie alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung des Kabels getroffen hatten.

Artikel 3.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, in denjenigen Fällen, in welchen sie die Ermächtigung zur Landung eines unterseeischen Kabels ertheilen, soweit als angänglich, diejenigen Bedingungen aufzuerlegen, welche sowohl hinsichtlich der Lage, als auch hinsichtlich der Dimensionen des Kabels für die Sicherheit geeignet erscheinen.

Artikel 4.

Der Eigenthümer eines Kabels, welcher durch das Legen oder Ausbessern desselben das Zerreißen oder die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hat die Wiederherstellungskosten, welche in Folge dieses Zerreißens oder dieser Beschädigung nothwendig werden, zu tragen, unbeschadet, geeigneten Falles, der Anwendung des Artikels 2 dieses Vertrages.

Artikel 5.

Die mit dem Legen oder mit der Wiederherstellung der unterseeischen Kabel beschäftigten Fahrzeuge müssen die bereits bestehenden oder unter den Hohen vertragschließenden Theilen noch zu vereinbarenden Vorschriften über die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See zu führenden Signale beobachten.

Wenn ein mit dem Legen oder mit der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigtes Fahrzeug die besagten Signale trägt, so müssen die anderen Fahrzeuge, welche diese Signale bemerken oder zu bemerken im Stande sind, sich mindestens eine Seemeile von diesem Fahrzeuge zurückziehen oder entfernt halten, um dasselbe in seinen Arbeiten nicht zu behindern.

Die Geräthe oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

Den Fischerbooten, welche ein Kabelschiff mit den besagten Signalen bemerken oder zu bemerken im Stande sind, soll jedoch, um sich der so gegebenen Aufforderung zu fügen, eine Frist von längstens vierundzwanzig Stunden zustehen, während welcher ihren Bewegungen keinerlei Hinderniß bereitet werden darf.

Die Arbeiten des Kabelschiffes müssen in thunlichst kurzer Frist vollendet werden.

Artikel 6.

Die Fahrzeuge, welche die zur Kenntlichmachung der Lage der Kabel bestimmten Bojen sehen oder zu sehen im Stande sind, müssen, wenn es sich um die Legung, um eine eingetretene Betriebsstörung oder um den Bruch der Kabel handelt, sich mindestens eine Viertel-Seemeile von diesen Bojen entfernt halten.

Die Geräthe oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

Artikel 7.

Die Eigenthümer von Schiffen oder Fahrzeugen, welche zu beweisen vermögen, daß sie, um einem unterseeischen Kabel keinen Schaden zuzufügen, einen Anker, ein Netz oder ein sonstiges Fischereigeräth geopfert haben, sollen von dem Eigenthümer des Kabels schadlos gehalten werden.

Um Anspruch auf eine solche Schadloshaltung zu erlangen, muß, soweit möglich, sogleich nach dem Vorfall, um denselben festzustellen, ein auf die Aussagen der Mannschaft des Fahrzeuges gestütztes Protokoll aufgenommen werden, und der Kapitän des Schiffes muß binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft in dem ersten Hafen, nach welchem er zurückkehrt, oder in welchem er Zuflucht sucht, vor den zuständigen Behörden seine Erklärung abgeben. Die letzteren benachrichtigen hiervon die Konsularbehörden der Nation des Eigenthümers des Kabels.

Artikel 8.

Zur Entscheidung über die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag sind die Gerichte desjenigen Landes zuständig, welchem das Fahrzeug angehört, an dessen Bord die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

In denjenigen Fällen, in welchen die im vorhergehenden Absatze enthaltene Vorschrift nicht sollte zur Ausführung kommen können, werden die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag in jedem der vertragschließenden Staaten hinsichtlich seiner Staatsangehörigen nach den allgemeinen Regeln der Strafzuständigkeit, so wie sich dieselben aus den besonderen Gesetzen dieser Staaten oder aus den internationalen Verträgen ergeben, bestraft werden.

Artikel 9.

Die Verfolgung der in den Artikeln 2, 5 und 6 dieses Vertrages vorgesehenen Zuwiderhandlungen wird durch den Staat oder in seinem Namen stattfinden.

Artikel 10.

Die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag können durch alle Beweismittel festgestellt werden, welche nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem das mit der Angelegenheit befaßte Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind.

Wenn die Kommandanten der Kriegsschiffe oder der hierzu besonders bestellten Schiffe eines der Hohen vertragschließenden Theile Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen durch ein anderes Fahrzeug, als ein Kriegsschiff, stattgefunden hat, so können sie von dem Kapitän oder von dem Schiffsführer die Vorlegung der urkundlichen Ausweise über die Nationalität des besagten Fahrzeuges verlangen. Ueber diese Vorlegung wird unmittelbar nachher auf den vorbezeichneten Schriftstücken ein kurzer Vermerk gemacht werden.

Im Weiteren können durch die besagten Kommandanten, welches auch die Staatsangehörigkeit des angeschuldigten Schiffes sein möge, Protokolle aufgenommen werden. Diese Protokolle werden nach den Formen und in der Sprache aufgenommen werden, welche in dem Lande, dem der aufnehmende Kommandant angehört, gebräuchlich sind; sie können in dem Lande, in welchem sie angerufen werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung dieses Landes als Beweismittel dienen. Die Angeschuldigten und die Zeugen haben das Recht, dem Protokolle in ihrer eigenen Sprache alle Erklärungen hinzuzufügen oder hinzufügen zu lassen, welche sie für dienlich erachten; diese Erklärungen sind ordnungsmäßig zu unterschreiben.

Artikel 11.

Das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages soll stets so kurz und bündig sein, als es die geltenden Gesetze und Vorschriften gestatten.

Artikel 12.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5 und 6 zu-

widerhandeln sollten, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, oder mit diesen beiden Strafen zugleich, bestrafen zu lassen.

Artikel 13.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden sich die Gesetze mittheilen, welche in ihren Staaten in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages bereits erlassen worden sind oder demnächst erlassen werden möchten.

Artikel 14.

Diejenigen Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihren Antrag beitreten. Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Französischen Republik mitzutheilen, welche die übrigen vertragschließenden Regierungen davon in Kenntniß setzen wird.

Artikel 15.

Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Freiheit des Handelns der kriegführenden Mächte in keiner Weise beschränken.

Artikel 16.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Vertrag zur Ausführung kommt, werden die Hohen vertragschließenden Theile sich besonders verständigen.

Derselbe bleibt von diesem Zeitpunkte an fünf Jahre in Kraft, und falls keiner der Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums die Absicht zu erkennen giebt, davon zurückzutreten, gilt er als auf ein Jahr verlängert und so fort von Jahr zu Jahr.

Falls eine der Mächte den Vertrag kündigen sollte, würde diese Kündigung nur für sie selbst von Wirkung sein.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden, der Austausch der Ratifikations-Urkunden wird so bald als thunlich, und zwar längstens in der Frist von einem Jahre, in Paris bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in sechsundzwanzig Ausfertigungen in Paris, den 14. März 1884.

(L. S.) Hohenlohe. (L. S.) Balcarce. (L. S.) Ladislaus Comte Hoyos. (L. S.) Beyens. (L. S.) Léopold Orban. (L. S.) Br. d'Itajuba. (L. S.) Somzée. (L. S.) Moltke-Huitfeld. (L. S.) Emanuel de Almeda. (L. S.) Manuel Silvela. (L. S.) L. P. Morton. (L. S.) Henry Vignaud. (L. S.) Jose G. Triana. (L. S.) Jules Ferry. (L. S.) Cochery. (L. S.) Lyons. (L. S.) Crisanto Medina. (L. S.) Maurocordato. (L. S.) Menabrea. (L. S.) Essad. (L. S.) Br. de Zuylen de Nijevelt. (L. S.) Nazare Aga. (L. S.) F. d'Azevedo. (L. S.) Obodesco. (L. S.) Prince Orloff. (L. S.) J. M. Torres Caicedo. (L. S.) J. Marinovitch. (L. S.) G. Sibbern. (L. S.) Juan J. Diaz.

Zusatzartikel.

Die Festsetzungen des unterm heutigen Tage geschlossenen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel werden, gemäß Artikel 1, auf die Kolonien und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung finden, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten, nämlich:

Canada,	Neusüdwales,	Südaustralien,
Neufundland,	Victoria,	Westaustralien.
Cap,	Queensland,	Neuseeland.
Natal,	Tasmanien,	

Die Festsetzungen des besagten Vertrages werden jedoch auf eine der vorbezeichneten Kolonien oder Besitzungen Anwendung finden, wenn in ihrem Namen seitens des Vertreters Ihrer Britischen Majestät zu Paris eine entsprechende Mittheilung an den Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet worden ist.

Jede der oben aufgeführten Kolonien oder Besitzungen, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigetreten sein möchte, behält die Befugniß, in derselben Weise wie die vertragschließenden Mächte zurückzutreten. In dem Falle, wenn eine der in Rede stehenden Kolonien oder Besitzungen den Wunsch hegen sollte, von dem Vertrage zurückzutreten, würde seitens des Vertreters Ihrer Britischen Majestät zu Paris eine entsprechende Mittheilung an den Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden.

So geschehen in sechsundzwanzig Ausfertigungen in Paris, den 14. März 1884.

(Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag nebst Zusatzartikel ist von den Vertragsstaaten, mit Ausnahme von Persien und den Vereinigten Staaten von Columbien, ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind, getroffener Abrede gemäß, der Französischen Regierung zur Niederlegung in ihren Archiven — statt des Austausches — übergeben worden. Zufolge Mittheilung der Französischen Regierung ist die Japanische Regierung dem Vertrage gemäß Artikel 14 desselben beigetreten und in Gemäßheit des Zusatzartikels hat die Königlich Großbritannische Regierung die Erklärung abgeben lassen, daß die Bestimmungen des Vertrages auch auf die Kolonien Südaustralien, Victoria und Queensland Anwendung finden sollen.

Deklaration.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der an der Uebereinkunft zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 betheiligten Regierungen haben es für zweckmäßig erkannt, den Sinn der Bestimmungen in den Artikeln 2 und 4 der gedachten Uebereinkunft näher festzustellen und demzufolge einstimmig nachstehende Deklaration beschlossen:

Da sich Zweifel über den Sinn des Wortes „vorsätzlich" im Artikel 2 der Uebereinkunft vom 14. März 1884 ergeben haben, so ist man darüber einverstanden, daß die in dem erwähnten Artikel enthaltene Strafbestimmung nicht auf diejenigen Fälle des Zerreißens oder der Beschädigung Anwendung findet,

welche zufälliger- oder nothwendigerweise bei der Wiederherstellung eines Kabels verursacht sind, vorausgesetzt, daß alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung getroffen waren.

Ebenso wird anerkannt, daß Artikel 4 der Uebereinkunft keinen anderen Zweck gehabt hat und keine andere Bedeutung haben soll, als die zuständigen Gerichte eines jeden Landes zu verpflichten, in Gemäßheit ihrer Gesetze und unter Berücksichtigung der Thatumstände die Frage zu entscheiden, ob der Eigenthümer eines Kabels, welcher durch das Legen oder Wiederherstellen desselben das Zerreißen oder die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hierfür civilrechtlich haftbar ist, und im Bejahungsfalle, welches die Folgen dieser Haftbarkeit sind.

So geschehen zu Paris, den 1. Dezember 1886 und, für Deutschland, den 23. März 1887.

Münster. Paz. Goluchowski. Beyens. d'Arinos. Fernandez. Moltke-Huitfeld. Emanuel de Almeda. J. L. Albareda. Mac-Lane. Freycinet. Lyons. Crisanto Medina. Delyanni. L. F. Menabrea. Hara. Essad. de Stuers. Comte de Valbom. Alecsandri. Kotzebue. Pector. Marinovitch. Lewenhaupt. Juan J. Diaz.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrages ist von den Vertragsstaaten in Gemäßheit des Artikels 16 Absatz 1 desselben der 1. Mai 1888 festgesetzt worden.

Deutsches Reich und Rumänien.

Ursprungszeugnisse für die Einfuhr nach Rumänien.

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waarensendungen nach Rumänien ist nunmehr[1]) auch die Handelskammer in Emden befugt.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 7, sowie 252 und 1888 Januarheft I. S. 14.

Rumänien.

Formalitäten im Handel mit Rumänien.

Das Handelsmuseum vom 26. April d. J. schreibt:

Die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft hat einen Bericht ihres Rumänischen Zollabfertigungsbureaus in Itzkani-Suczawa an die Handelskammer in Wien gelangen lassen, aus welchem Nachstehendes zu entnehmen ist: Namhafte Verzögerungen in der Weiterbeförderung der für Rumänien bestimmten, uns zur Abfertigung überwiesenen Güter werden dadurch veranlaßt, daß der Abfertigungsstelle die zur Vereinigung beim Königlich Rumänischen Zollamte erforderlichen Belege nicht rechtzeitig zugängig gemacht werden, und diese erst von dem Empfänger, beziehungsweise Versender im Korrespondenzwege requirirt werden müssen.

Um die hierdurch hervorgerufenen Klagen und Beschwerden auf ein möglichst geringes Maß herabzusetzen, würde es sich empfehlen, das interessirte Publikum im weitesten Kreise entsprechend darüber aufzuklären, daß die Zollabfertigungsstellen mit den zur Zollbereinigung erforderlichen Belegen rechtzeitig versehen werden müssen, wenn Verzögerungen in der Abfertigung vermieden werden und in zweifelhaften Fällen die richtige Anwendung der Zolltarifsätze erreicht werden soll.

Nachstehend sind die Belege verzeichnet, deren Beibringung bei der Einfuhr nach Rumänien gefordert wird.

A. Bei Gütern, welche an der Grenze verzollt werden.

1) Ursprungszeugnisse bei Waaren, welche aus Staaten stammen, mit welchen Rumänien Handelsverträge abgeschlossen hat.

Wird das Ursprungszeugniß in einer Ortschaft ausgestellt, welche nicht an der Eisenbahn liegt, so muß entweder aus dem Ursprungszeugniß ersichtlich und durch die ausstellende Behörde bestätigt sein, in welcher Eisenbahnstation das betreffende Gut zur Aufgabe gebracht wird, oder es muß der Frachtbrief über die Achsverfrachtung bis zur Abgabestation beigebracht werden.

Bei Gütern, welche aus einem Staate stammen, mit welchem ein Handelsvertrag nicht besteht, muß, wenn die Verzollung nach den Konventionaltarifsätzen erfolgen soll, der Nachweis geliefert werden, daß die betreffende Waare in demjenigen Staate, über welchen sie eingeführt wird, thatsächlich verzollt wurde und sich hierdurch die Nationalisirung in dem bezüglichen Vertragsstaate erworben hat. Für diesen Nachweis ist die Beibringung der Original-Zollquittung unerläßlich; die bloße Bestätigung der zur Ausstellung von Nationalisirungs-Certifikaten berechtigten Behörden genügt nicht.

2) Stammfrachtbriefe über alle Sendungen, welche aus einem Vertragsstaate stammen, vom Ursprungsorte aber nicht direkt bis zu einer Station an der Grenze oder im Innern Rumäniens aufgegeben werden.

Bei Sendungen, welche bis zur Eisenbahn-Aufgabestation per Schiff verfrachtet werden, sind die Schiffs-Konnossements beizubringen.

3) Faktura.

Zur Erzielung der Beschleunigung der Abfertigung und der richtigen Anwendung der Sätze des Zolltarifs kann die Beibringung der Fakturen bei allen denjenigen Waaren, deren allgemeine Erklärung entweder keine Grundlage für die Zollerklärung bildet oder deren Beschaffenheit eine Einreihung unter verschiedenen Positionen des Zolltarifes zuläßt, dem interessirten Publikum nicht genug empfohlen werden.

Hierunter gehören: Kurzwaaren, Galanteriewaaren, Droguen, Spirituosen, Medikamente, Arzneiwaaren, Konfektionswaaren, Posamentirwaaren, Webstoffe und Fabrikate daraus, ein großer Theil der Eisenwaaren, Lederarbeiten und -Fabrikate, Holzwaaren, Thon- und Glaswaaren, Metalle und Metallwaaren, Eßwaaren, Konserven, Papier und Papierwaaren 2c.

B. Bei Gütern, welche auf ein Zollamt im Innern des Landes zur Verzollung überwiesen werden (Assignationsgüter).

Bei allen zollpflichtigen Gütern, welche aus Vertragsstaaten stammen, nicht aber direkt bis zu der in Rumänien gelegenen Bestimmungsstation, sondern zunächst nach einer in einem Nichtvertragsstaate gelegenen Eisenbahnstation verfrachtet werden, und in einer solchen von Neuem nach Rumänien zur Aufgabe gelangen, müssen die betreffenden Stammfrachtbriefe, beziehungsweise Schiffs-Konnossements dem Grenzzollamte vorgelegt werden, welches die Sendungen auf ein Zollamt im Innern Rumäniens zu assigniren hat, wenn das letztere die Verzollung nach den Sätzen des Konventionaltarifes vornehmen soll.

Rumänien und Frankreich.

Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens.

Das Rumänisch-Französische Handelsabkommen, welches mit dem 1. Juli d. J. außer Kraft treten würde, soll, Inhalts eines von den Rumänischen Kammern angenommenen Gesetzes, bis zum 1. Januar 1889 unverändert verlängert werden.

Oesterreich-Ungarn.

Tarazuschlag bei Verzollung von roher Karbolsäure, welche in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 51.)

Eine Kundmachung des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 13. April 1888 lautet wie folgt:

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königlich Ungarischen Ministerien wird auf Grund des Artikels 17 des Gesetzes vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes[1]), bestimmt, daß bei der Verzollung von roher Karbolsäure, welche in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird, dem ermittelten Nettogewichte eine Tara von 22 pCt. zuzuschlagen ist.

Zollbehandlung von leeren gebrauchten hölzernen Petroleumfässern.

(Ebenda Nr. 54.)

Ein Oesterreichisches Gesetz vom 25. April 1888 lautet wie folgt:

§. 1. Leere gebrauchte hölzerne Petroleumfässer für im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerien sind zollfrei.

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 464.

§. 2. Die Regierung ist ermächtigt, die seit dem 28. Oktober 1887 sicherstellungsweise erlegten Zollgebühren für eingeführte derlei Fässer zurückzustellen.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Die Regierung wird ermächtigt, dasselbe im Verordnungswege außer Wirksamkeit zu setzen, mit der Maßgabe, daß es drei Monate nach Kundmachung der betreffenden Verordnung außer Kraft tritt.

Die Regierung hat dem Reichsrathe von der diesbezüglich getroffenen Verfügung Mittheilung zu machen.

§. 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Durchführung des Gesetzes vom 30. März 1873,[1]) wegen zollfreier Behandlung der zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände.

(Ebenda Nr. 58.)

Eine Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. Mai 1888 lautet wie folgt:

Im Einvernehmen mit den königlich Ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels wird verordnet, daß an Stelle der bisherigen Durchführungsverordnung vom 20. Mai 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 86) die nachfolgenden Bestimmungen treten:

Zur Erleichterung des Baues und der Ausrüstung von Seeschiffen an den Meeresküsten des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes kann die zollfreie Einfuhr nachbenannter Gegenstände gestattet werden:

I. Gegenstände für den Bau und die Ausrüstung von Kriegsschiffen und Handelsschiffen.

1) Schiffsbauholz von jeder Gattung, roh oder bearbeitet, z. B. in Klötzen oder Stämmen, Brettern, Pfosten, Balken, Stangen und Querhölzern 2c.

2) Eisen, Stahl, andere unedle Metalle und deren Legirungen, roh und in Abfällen: darunter Roheisen, auch Alt- und Brucheisen; Stahl, Kupfer, Messing, Zink, Blei und Legirungen daraus, z. B. Munzmetall.

3) Halbfabrikate aus Eisen, Stahl, unedlen Metallen und Legirungen; z. B. Platten, Bleche, Wellbleche, Streifen, Drähte, Stangen, Stäbe, façonnirt oder nicht; auch Knie- und Winkeleisen, T-, U-, I-Eisen, Birnträger 2c.

4) Röhren aus Guß- und Schmiedeeisen, aus Kupfer Messing 2c. und deren Verbindungen.

5) Nägel, Stifte, Nieten, Nietnägel, Bolzen, Schrauben, Schraubenmuttern, Schraubenbolzen aus Eisen, Stahl, anderen unedlen Metallen oder Legirungen.

6) Kettenklüsen, Kettenstopper aller Art, Ankerbettinge, Belegbettinge, Verholklampen, Scheibenklampen, Ankerslipper,

[1]) Hand. Arch. 1873 I. S. 510.

Anker- und Penterkrahne sammt Zubehör, Kabelbremsen, Kabelrollen, dann zum Ankermanöver gehörige Werkzeuge; alle diese aus Gußeisen oder anderen unedlen Metallen.

7) Blöcke, auch Dotshofte, Scheiben und Büchsen aus Holz, Eisen, Stahl oder anderen unedlen Metallen.

8) Ankereisen, Anker, Ankerketten und andere Ketten (auch Gelenkketten, Takelageketten) aller Art.

9) Pumpen und Zubehör aus Eisen, Kupfer, Zink, Blei oder was immer für einer metallischen Komposition, auch Dampfstrahlpumpen, Pulsometer, hydraulische Pressen und Luftpumpen.

10) Schläuche aus Hanf und Kautschuk, auch mit Umwicklung aus Eisen- oder Metalldraht; Kautschukfabrikate (Dichtungen 2c.) zum Maschinenbetriebe.

11) Asbestfabrikate.

12) Schiffswinden, Gang- und Bratspille, Aschen- und sonstige Aufzüge, Ventilatoren und Destillatoren, elektrische Lichtmaschinen, Feuerspritzen; ferner Kessel und Dampfmaschinen, Maschinentheile, Transmissionen für alle vorbenannten Vorrichtungen.

13) Extincteure; Eiserzeugungsapparate.

14) Steuerräder und andere Theile des Steuers und seines Bewegungsapparates (Reepleitungen, Rollen 2c.), auch Dampfsteuerapparate; Uebersetzungen (Transmissionen) mit dem bezüglichen Zugehör; Steuerindikatoren.

15) Kessel, Maschinen und Theile von Maschinen für Dampfschiffe, sowie Verkleidungen und Garnituren der Kessel; Röhren (auch Feuerrohre und Sieberöhren), Leitungen, Transmissionen, Rauchfänge.

16) Hacken (Beile), Hämmer, Locheisen (Bohrer), Feilen, Sägen und andere Werkzeuge des Matrosen, des Segelmachers, Schiffszimmermannes, Tischlers, Kalafatters, Spänglers, Kesselschmiedes und Maschinisten; alle diese für den Bordgebrauch.

17) Filz und Pappendeckel zum Belegen des Schiffsbodens.

18) Hanf und Flachs, sowie Hanf- oder Flachswerg, getheert oder nicht; Baumwolle für Dichtungen zum Bordgebrauch (cotone per trinelle), Strickleitern auch mit Holzsprossen (Jakobsleitern).

19) Linsen, auch Decklinsen, Scheiben aus gewöhnlichem und feinem Glase, auch gefärbte für Scheilichte und Laternen.

20) Englisch-Schwarz (black); Farben mit Oel angemacht oder in Pulverform; Englischer Patentdryer und jede Art von Anstrichsmaterialien für den Schiffsboden eiserner Schiffe.

21) Leinöl, Fischthran, Pech, Steinkohlen- und Holztheer, Harz, Terpentin, Terpentinöl, Lacke (Firnisse) jeder Art.

22) Schwefel, Arsenik, Kitte.

23) Cement, hydraulischer Kalk, feuerfeste Ziegel, Schmelztiegel, Kieselguhr; alle diese zur Verwendung an Bord.

24) Masten und Raaen aus Holz und aus Eisen, sowie alle Gegenstände, welche zur Bemastung gehören, aus Holz, Eisen und sonstigem Metalle.

25) Segel und ihre Zurüstung, Segeltuch aus Hanf, Flachs, Baumwolle u. dergl. zum Bordgebrauch.

26) Tauwerk aller Art aus Hanf, Manillahanf, Flachs 2c., getheert oder nicht.

27) Tauwerk aller Art aus Eisen-, Stahl oder anderen Metalldrähten.

28) Fässer, Baljen, Pützen aus Holz mit Holz- oder Metallreifen.

29) Verzierungen des Gallionsscheggs, des Vorderstevens, des Spiegelsachter, des Fallreeps und der Deckhütte, aus Holz oder Metallen.

30) Boote (für Ruder- oder Dampfbetrieb) aus jeglichem Material; ihre Bemastung, Segel, Ruder, Maschinen und diesbezügliches Zubehör.

31) Flaggen, Signalflaggen, sowie Stoffe zur Verfertigung derselben.

32) Leucht- und Feuerwerkssignale für den Bordgebrauch.

33) Laternen für den Bordgebrauch.

34) Oefen, Herde und Sparherde; auch Schiffsbacköfen.

35) Badewannen; Aborte; Waschtischplatten aus Marmor.

36) Schiffsglocken.

37) Nautische, meteorologische und optische Instrumente.

38) Seekarten, Navigationsbücher.

39) Telegraphen- und andere elektrische Apparate jeder Art für Schiffsbeleuchtung und sonstigen Bordgebrauch; elektrische Kabel, Leitungen samt Zubehör.

40) Rettungsapparate jeder Gattung.

II. Gegenstände für den Bau und die Ausrüstung von Kriegsschiffen.

41) Panzerplatten und deren Befestigungsbolzen.

42) Luftpumpen und hydraulische Apparate (auch hydraulische Accumulatoren) für Torpedo-Lancirungs-Apparate, zum Manövriren der Geschützthürme, der Drehscheiben und Geschütze.

43) Taucherapparate.

44) Artillerie-Ausrüstungsgegenstände; Munition und Waffen aller Art.

45) Torpedogegenstände, auch Schutzmittel jeder Art gegen Torpedos.

Die zollfreie Eingangsbehandlung der oben aufgeführten Gegenstände kann nur gegen Beobachtung der nachstehenden Modalitäten bewilligt werden:

1) Auf die zollfreie Einfuhr haben neben der k. k. Kriegsmarine, bezüglich deren es bei den bestehenden Normen verbleibt, diejenigen Anspruch, welche den Bau von Seeschiffen gewerbsmäßig betreiben und zu diesem Zwecke bestimmte Schiffswerften oder Stapel besitzen oder innehaben.

Dieselben haben sich bei der Finanzbehörde ihres Bezirkes über die Ausübung ihres Gewerbes mittels eines Zeugnisses der kompetenten politischen Behörde auszuweisen, in welchem auch die Lage der Werfte oder des Stapels genau angegeben ist.

2) Zum Zwecke der zollfreien Einfuhr wird demjenigen, der sich mit dem erwähnten Zeugnisse ausweist, von der Finanzbehörde seines Bezirkes eine Licenz für eine bestimmte Menge

der genannten Gegenstände ausgefolgt, welche der Ausdehnung seines Gewerbsbetriebes entspricht und für deren Einfuhr in der Licenz ein Zeitraum bestimmt wird, der die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf.

Zur Erlangung dieser Licenz hat der Besitzer der Werfte oder des Stapels der Finanzbehörde seines Bezirkes eine Liste jener Gegenstände unter Angabe der Mengen jedes einzelnen derselben vorzulegen, welche er für im Laufe der nächsten Jahresfrist in Aussicht genommene Arbeiten aus dem Auslande zu beziehen gedenkt.

In dieser Liste sind die benöthigten Gegenstände nach ihrer technischen Benennung und ihrer Menge und unter Angabe aller wesentlichen, zur Beurtheilung der geforderten Quantität, der Dimensionen 2c. jedes einzelnen Artikels nothwendigen Umstände detaillirt aufzuführen.

Die Finanzbezirksbehörde ertheilt die Licenz in der bisherigen Weise, hat jedoch unverweilt eine Abschrift dieser Listen zu nehmen und an die k. k. Seebehörde in Triest einzusenden, welche die Einleitungen behufs Verständigung der inländischen Industriekreise nach den ihr vom k. k. Handelsministerium zukommenden Weisungen treffen wird.

Bei nachträglich eintretendem Mehrbedarfe können jederzeit Nachtrags-Licenzen in gleicher Weise angesucht und ertheilt werden.

3) Die zollfreie Einfuhr der erwähnten Gegenstände kann nur über jenes Zollamt stattfinden, welches der Schiffswerfte oder dem Stapel am nächsten gelegen und in der Licenz ausdrücklich bezeichnet ist.

Dieses Zollamt hat die eingeführte Menge von Gegenständen am Rücken der von Fall zu Fall beizubringenden Licenz zu notiren und überdies in einer besonderen Uebersicht in Evidenz zu halten.

4) So oft eine neue Licenz nachgesucht wird, muß vor der Ertheilung im geeigneten Wege erhoben werden, inwieweit die früher eingeführten Gegenstände zum Bau oder zur Ausrüstung von Schiffen verwendet worden sind und inwiefern die neue Menge, deren zollfreie Einfuhr nachgesucht wird, der bekannten Ausdehnung des Gewerbebetriebes des Bittstellers entsprechend erscheint. In Uebereinstimmung mit dem Ergebnisse dieser Erhebungen ist der Partei die neue Licenz auszufolgen.

5) Jene Gegenstände, welche auf Grund einer solchen Licenz eingeführt worden sind und welche zu anderen Zwecken, als zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen verwendet oder an andere Personen, die zur zollfreien Einfuhr nicht ermächtigt (Punkt 1) oder mit der erforderlichen Licenz nicht versehen sind (Punkt 2), abgetreten werden sollen, müssen vorläufig bei demselben Zollamte, über welches die Einfuhr stattgefunden hat, erklärt und der tarifmäßigen Eingangsverzollung unterzogen werden, worauf die verzollte Menge auf der betreffenden Licenz von der bezogenen Menge abgeschrieben wird.

Jede Verwendung zollfrei bezogener Gegenstände zu anderen Zwecken als zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen und jede Abtretung an nicht bezugsberechtigte Parteien ohne vorhergegangene Entrichtung des Eingangszolles wird als eine Gefällsübertretung angesehen und nach den bestehenden Vorschriften bestraft.

6) Die zur zollfreien Einfuhr berechtigten Personen können die mit Licenz bezogenen Gegenstände innerhalb des Ausmaßes der Licenz an andere Bezugsberechtigte ohne Zollentrichtung abtreten. Doch hat in solchen Fällen das Zollamt, über welches die zollfreie Einfuhr stattfand, vor der Abtretung die betreffenden Gegenstände auf der Licenz des Cedenten abzuschreiben und auf jener des Cessionars, als auf dessen Namen eingeführt, vorzumerken. Falls der Cessionar in seiner Licenz an ein anderes Zollamt angewiesen ist, hat er gleichzeitig auch dieses von der Uebernahme der abgetretenen Gegenstände in Kenntniß zu setzen.

7) Schiffskanonen, Hieb-, Stich- und Schußwaffen dürfen zur Ausrüstung von Merkantilschiffen weiter Fahrt nach erwirkter Bewilligung der kompetenten politischen Behörde zollfrei bezogen werden.

Gegen Beibringung dieser Bewilligung wird die zollfreie Einfuhr der Waffen zugestanden und es ist der Bezug derselben von dem betreffenden Zollamte auf der Einfuhrsbewilligung nach Gattung und Stückzahl vorzumerken.

8) Die Zollämter, welche die Zollamtshandlung auf Grund dieser Verordnung pflegen, haben behufs der gesonderten statistischen Nachweisung dieser Einfuhr, die seit 1. Januar 1888 faktisch zollfrei abgefertigten Gegenstände des Schiffsbaues und der Schiffsausrüstung in ein eigenes Konto mit der Ueberschrift: „Zollfreie Einfuhr von Gegenständen für Bau und Ausrüstung von Seeschiffen" nach den tarifmäßigen Benennungen mit ihren Mengen einzutragen, dasselbe halbjährig abzuschließen und den vorgesetzten Behörden vorzulegen, welche daraus halbjährig eine besondere Bezirks-Sammlungs- und Landestabelle anzufertigen und mit den anderen Waarenverkehrs-Tabellen einzusenden haben.

Großbritannien.

Zollermäßigungen in Canada.

(New-Yorker Handelszeitung vom 14. April d. J.)

Laut Proklamation des General-Gouverneurs sind folgende Artikel für zollfrei erklärt worden: Frisches Obst wie Bananen, Oliven, Ananas, Aepfel, Tamarinden, Brombeeren, Stachelbeeren, Himbeeren, Erdbeeren, Kirschen, Preißelbeeren, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Aprikosen, Melonen und Mangos, Gewürze, wie Anis, Sternanis, Kanariensamen, Koriander (roh), Kardamomen (roh), Zimmt (roh), Kümmel, Bockshornsamen (roh), Fenchel (roh), Jute, Senf, Zuckerrübensamen, Samen von Obstbäumen und Sesam. Pflanzen, Bäume und Sträucher, nämlich: Aepfel-, Pfirsich-, Birn-, Kirschen-, Pflaumen-, Quitten- und alle anderen Obstbäume, Stachelbeer-, Himbeer-, Brombeer-, Johannisbeer-Sträucher und Rosenbüsche; ferner Weinreben, Schattenbäume, Zierbäume, Ziersträucher und Zierpflanzen.

Ausführung des Markenschutzgesetzes.

Leere Blechbüchsen mit dem Namen einer Englischen Firma werden zur Einfuhr in Großbritannien zugelassen, wenn dem Namen Worte in Englischer Sprache hinzugefügt sind, aus denen erhellt, daß die Büchsen thatsächlich lediglich zur Aufnahme von Waaren Britischer Fabrikation bestimmt sind.

Griechenland.

Zollbehandlung von Bau- und Werkholz.

(Handelsmuseum vom 10. Mai 1888.)

Nach einer Cirkularverordnung des Griechischen Finanzministeriums vom 6./18. April wurde das der Nr. 50b des Griechischen Generaltarifes mit 2,5 Lepta für die Okka bisher zugewiesene unbearbeitete Galatzer und Türkische Bauholz unter die Nr. 50a (unbearbeitetes Bau- und Werkholz) mit 3,5 Lepta für die Okka eingereiht.

Italien.

Ursprungszeugnisse.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilungen im Handels-Archiv, Aprilheft I. Seite 286 und Maiheft I. Seite 354, betreffend das Erforderniß von Ursprungszeugnissen bei Sendungen nach Italien lassen wir nachstehend die Vorschriften folgen, nach welchen diese Ursprungszeugnisse abgefaßt werden müssen:

1) Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen sind die ausländischen Handelskammern und Zollämter, die ausländischen Gemeindebehörden und die Italienischen Konsularbeamten befugt.

2) Die Zeugnisse müssen den Namen und Wohnsitz des Fabrikanten oder Absenders und des Empfängers, ferner Art, Gewicht oder Menge der Waare, sowie die Abzeichen der Kolli angeben.

3) Das Zeugniß darf nicht vom Absender selbst ausgestellt oder vorgeschrieben sein. Es wird nicht als ausreichend angesehen, wenn der Absender das Ursprungszeugniß etwa in Form einer Erklärung niederschreibt und die zuständige Behörde sich auf die Legalisation der Unterschrift beschränkt. Vielmehr hat die Behörde selbst zu erklären, daß die näher zu bezeichnende Waare von dem Absender hergestellt ist, oder, falls der Fabrikant nicht als Absender auftritt, daß die Waare im Amtsbezirke der Behörde erzeugt und somit Deutschen Ursprungs ist.

4) Die Legalisation solcher, von Deutschen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnisse durch ein in Deutschland residirendes Italienisches Konsulat ist nicht erforderlich.

5) Das Ursprungszeugniß kann sowohl auf einem besonderen Bogen Papier, als auch auf einem Duplikat der Faktura niedergeschrieben sein.

In der einen oder der anderen Form ist es dem Frachtbriefe mitzugeben.

6) Die Beigabe einer Uebersetzung des Ursprungszeugnisses in Italienischer (oder Französischer) Sprache wird zwar nicht verlangt, liegt aber insofern im Interesse des Absenders, als ihm dadurch Kosten und Zeitverlust an der Grenze erspart werden; denn die mit Uebersetzungen nicht versehenen Ursprungszeugnisse müssen auf Kosten des Absenders an der Grenze durch Sachverständige übersetzt werden, wodurch nicht selten Aufenthalt entsteht.

Als Beispiel eines nicht zu beanstandenden Ursprungszeugnisses möge das nachstehende dienen:

Certificato d'origine.

Il sottoscritto Presidente della Camera di Commercio (Sindaco, Direttore della Dogana) in N. N. certifica colla presente che le merci qui sotto enumerate (nella fattura qui sopra accennate) spedite dalla Ditta p. p. in N. N. alla Ditta A. J. in . . . . , sono fabbricate dalla stessa Ditta p. p. in N. N. (sono prodotte in questo Distretto) e sono percio di fabbricazione (origina) germanica.

N. N., li . . . .

Il Presidente della Camera
di Commercio.
(Il Sindaco.)
(Il Direttore della Dogana.)

(Stempel.)

[Uebersetzung.]

Ursprungszeugniß.

Der unterzeichnete Präsident der Handelskammer (Bürgermeister oder Vorstand des Zollamts) in N. N. bescheinigt hiermit, daß die nachstehend (oder in vorstehender beziehungsweise angeschlossener Faktura) näher bezeichneten[1]) von dem p. p. Fabrikanten (Firma) in N. N. an die Firma A. J. zu . . . . versandten Güter von der Firma p. p. in N. N. hergestellt (ein im Amtsbezirke der diesseitigen Handelskammer, Gemeinde, Zollamtsbezirke erzeugtes Bodenprodukt) und somit Deutschen Ursprungs sind.

N. N., den . . . .

Der (Eigenschaft des Beamten).

(Stempel.)

Die Waarensendungen nach Italien, mittelst der Post anlangend, so hat die Schweizerische General-Postdirektion im „Schweizerischen Handelsamtsblatt" vom 24. April d. Js. Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Nach einer neuesten Anordnung unterliegen alle Waarensendungen aus der Schweiz und im Transit durch dieselbe nach Italien, welche nicht mit einem Ursprungszeugniß begleitet sind,

[1]) Eventuell Verzeichniß der Güter.

(also auch die Postgüter), den Ansätzen des Italienischen Generaltarifs bezw. dem gegen Frankreich angewendeten Differentialtarif.

Es liegt somit im größten Interesse der Versender, ihren Waarensendungen ohne Unterschied der Speditionsweise (ob in Poststücken oder in Fahrpostsendungen — messageries ordinaires —) das verlangte Ursprungszeugniß beizulegen.

Werden Fahrpostsendungen (also nicht eigentliche Poststücke) bei den Schweizerischen Poststellen zur Aufgabe präsentirt, welchen kein Ursprungszeugniß beiliegt, so liegt es in der Pflicht der abnehmenden Postbeamten, darauf zu achten, daß diese Sendungen nicht zur Beförderung gelangen, ohne daß auf den zugehörenden Zolldeklarationen die handschriftliche Bemerkung des Versenders enthalten sei: „nach dem General- bezw. Differentialtarif zu verzollen". Dieser Erklärung ist jeweilen die Unterschrift des Versenders beizufügen. Es wird hier wiederholt, daß solche Fahrpostsendungen nach Italien, welche weder von einem Ursprungszeugnisse begleitet sind, noch die vorstehende Bemerkung auf den Zolldeklarationen enthalten, von den Italienischen Eisenbahnen nicht zur Beförderung übernommen werden.

Die eigentlichen Poststücke (colis postaux) nach Italien finden zwar auch fernerhin ohne Ursprungszeugnisse Beförderung, jedoch läßt die Italienische Postverwaltung in diesen Fällen die Waaren nach dem General- bezw. Differentialtarif verzollen, ohne vom Versender besonders hierzu ermächtigt zu sein.

Erhöhung der Vergütungen für den Bau von Schiffen rc. auf inländischen Werften.

(Gazz. uff. Nr. 103 vom 1. Mai 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 22. März d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Aus Anlaß des neuen Zolltarifs[1]) wird für die auf inländischen Werften gebauten Schiffsrümpfe, Maschinen und Dampfkessel außer den durch das Gesetz vom 6. Dezember 1885[2]) festgesetzten Bauvergütungen eine weitere Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt:

a. für den Schiffsrumpf der Dampf- und Segelschiffe aus Eisen oder Stahl, für die Meßtonne brutto	17	Lire
b. für den Schiffsrumpf der Segelschiffe aus Holz, für die Meßtonne brutto	2,50	„
c. für kleinere Fahrzeuge (galleggianti) aus Eisen oder Stahl für die Meßtonne brutto	7,50	„
d. für Schiffsmaschinen, für die indizirte Pferdekraft	2,50	„
e. für Schiffsdampfkessel und für die Reparatur der in Italien gebauten Schiffsdampfkessel, für das Quintale (100 kg)	3,50	„

Für den Bau der für Rechnung der Kriegsmarine und der anderen Staatsverwaltungszweige hergestellten kleineren Fahrzeuge aus Eisen und Stahl werden die gleichen Vergütungen gewährt.

Art. 2. Für den Bau von Kriegsschiffen, dazu gehörigen Apparaten und Hülfsmaschinen auf inländischen Werften werden folgende Vergütungen gewährt:

a. für den Schiffsrumpf der Kriegsschiffe aus Eisen und Stahl, für die Meßtonne brutto	50	Lire
b. für die Schiffsmaschinen der Kriegsschiffe, für die indizirte Pferdekraft	8,50	„
c. für die Schiffsdampfkessel der Kriegsschiffe und die Reparatur der in Italien gebauten Schiffsdampfkessel, für das Quintale (100 kg)	9,50	„
d. für Schiffsapparate und Hülfsmaschinen für das Quintale	11	„

Art. 3. Auf die in Art. 1 festgesetzten erhöhten Vergütungen und auf die Vergütungen gemäß Art. 2 haben keinen Anspruch:

1. Schiffsrümpfe, Maschinen und Dampfkessel der Handelsschiffe, zu letzteren gehörige Apparate und Hülfsmaschinen, mit deren Bau vor dem 1. Januar 1888 begonnen worden ist;
2. Schiffsrümpfe, Maschinen und Dampfschiffe der Kriegsschiffe und der für Rechnung der Staatsverwaltung gebauten kleineren Fahrzeuge, wenn die bezüglichen Verträge vor dem 1. Januar 1888 abgeschlossen worden sind.

Art. 4. Die Zahl der indizirten Pferdekräfte der Maschinen für Kriegsschiffe wird auf Grund der gewöhnlichen Spannung berechnet.

Art. 5. Nähere Bestimmungen über die Ausführung der gegenwärtigen Vorschriften werden durch besondere Verordnung getroffen.

Art. 6. Die gegenwärtige Verordnung wird dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz vorgelegt werden.

Zollbehandlung von Seidenbändern.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 5. Mai 1888.)

Das Italienische Zollexpertenkollegium hat anläßlich einer Zollreklamation die Entscheidung getroffen, daß künftig nur die auf dem Jacquard-Webstuhl gefertigten Seiden- und Halbseidenbänder als gemustert (operati) zu verzollen seien.

Italien und Spanien.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 26. Februar 1888.

(Uebersetzung aus der Gazzetta ufficiale vom 30. April 1888.)

Seine Majestät der König von Italien und Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien im Namen Ihres erlauchten Sohnes, Seiner Majestät des Königs Don Alfonso XIII.,

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 206.

beide von dem Wunsche geleitet, die Bande der Freundschaft, welche beide Länder verbinden, fester zu knüpfen, und in der Absicht, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen beiden Staaten zu verbessern und zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz Herrn Franz Crispi, Präsidenten des Ministerraths und interimistischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.;

Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien:

Seine Excellenz Herrn Johann Antonius de Rascon und Navarro, Grafen von Rascon, Vicomte von Lagasca ꝛc., Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Zwischen dem Königreich Italien und dem Königreich Spanien soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Bürger beider Staaten sollen aus Anlaß ihres Handels- und Gewerbebetriebes in den Häfen, Städten oder irgendwelchen Orten der betreffenden Länder, mögen sie sich dauernd niederlassen oder vorübergehend daselbst aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Auflagen oder Steuern irgend welcher Art zu bezahlen haben, als diejenigen, welche von den Inländern erhoben werden; die Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen aller Art, welche die Bürger eines der beiden Staaten in Bezug auf Handel, Industrie und Schifffahrt genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Staates zu Theil werden.

Art. 2. Die Italiener sollen in Spanien und die Spanier in Italien sollen gleich den Bürgern des betreffenden Landes den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte und auch aller derjenigen Privilegien, Befreiungen und Ausnahmen haben, welche ihnen durch die Konsular-Konvention vom 21. Juli 1867 und in Folge des gegenwärtigen Vertrages zukommen.

Die in Spanien geborenen Italiener können, wenn sie daselbst zum Militärdienst einberufen und die von ihnen vorgelegten Urkunden zur Bestätigung ihrer Abstammung nicht als genügend angesehen werden, der betreffenden Behörde innerhalb des folgenden Jahres ein Zeugniß darüber einliefern, daß sie dem Rekrutirungsgesetz in Italien genügt haben. Umgekehrt können die in Italien geborenen Spanier, welche daselbst in Folge Eintritts in das vorgeschriebene Alter zum Militärdienst herangezogen werden sollen, der betreffenden Civil- oder Militärbehörde ein Zeugniß vorlegen, aus welchem erhellt, daß sie an der militärischen Auslosung in Spanien Theil nehmen.

In Ermangelung einer solchen, in der gehörigen Form ausgestellten Bescheinigung soll das zum Militärdienst in seinem Geburtslande einberufene Individuum zum Kontingent des betreffenden Distrikts herangezogen werden.

Art. 3. In Bezug auf die Erfindungspatente, die Fabrik- und Handelsmarken, sowie hinsichtlich der industriellen und gewerblichen Muster und Modelle aller Art sollen die Italiener in Spanien und umgekehrt die Spanier in Italien dieselben Vortheile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Inländern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Demgemäß werden ihnen derselbe Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte zu Gebote stehen, wie den Inländern, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Das ausschließliche Recht, ein industrielles und gewerbliches Muster oder Modell zu benutzen, wird den Italienern in Spanien und umgekehrt den Spaniern in Italien nur auf so lange zustehen, als das Gesetz solches hinsichtlich der Inländer zuläßt.

Steht das industrielle oder gewerbliche Muster oder Modell in dem Lande seines Ursprunges im freien Gebrauch, so kann dasselbe auch in dem anderen Lande nicht den Gegenstand ausschließlicher Verwerthung bilden.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden auch auf die Fabrik- und Handelsmarken Anwendung.

Die Rechte der Italiener in Spanien und ebenso die Rechte der Spanier in Italien sind nicht durch die Verpflichtung bedingt, die industriellen oder gewerblichen Muster oder Modelle zu verwerthen.

Unter den Fabrikmarken, auf welche der gegenwärtige Artikel Anwendung findet, sind diejenigen zu verstehen, welche in beiden Ländern von den Gewerbtreibenden oder Kaufleuten die sich ihrer bedienen, gesetzlich erworben sind, so daß die Eigenschaft einer Italienischen Marke nach Italienischem und die einer Spanischen Marke nach Spanischem Gesetz zu beurtheilen ist.

Art. 4. Die Fabrikanten und Kaufleute, sowie auch die in Spanien für Rechnung eines Italienischen, und die in Italien für Rechnung eines Spanischen Hauses reisenden Handlungsreisenden können, frei von jeder Steuer, für Zwecke ihres Gewerbes Einkäufe machen und Aufträge aufsuchen. Sie dürfen dabei Muster führen, aber Waaren selbst nicht vertreiben.

Art. 5. Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Waarenproben dienen sollen und in eines der beiden Länder von Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden des anderen Landes eingeführt werden, sollen von beiden Seiten bei Erfüllung von Zollvorschriften, welche die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr sichern, zollfrei eingelassen werden. Ueber die bezüglichen Vorschriften werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Art. 6. Die in dem beigefügten Tarif A bezeichneten Gegenstände Spanischen Ursprungs oder Spanischer Fabrikation werden bei ihrer auf dem Land- oder Seewege erfolgenden Einfuhr in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen, in welchen alle Zuschlagsabgaben einbegriffen sind, zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten Gegenstände Italienischen Ursprungs oder Italienischer Fabrikation werden bei ihrer auf dem Land- oder Seewege erfolgenden Einfuhr in Spanien zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen, in welche alle Zuschlagsabgaben einbegriffen sind, zugelassen.

Art. 7. Waaren aller Art sollen in keinem der beiden Staaten einem Durchfuhrzolle unterliegen.

Art. 8. Jeder der hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich, den anderen unverzüglich und ohne Gegenleistung an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Einfuhr- und Ausfuhrabgaben theilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder noch einräumen möchte.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich ferner, gegen einander keine Abgabe einzuführen und keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbot zu erlassen, welche nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung finden.

In Bezug auf die Verbrauchsabgaben, die zollamtlichen Niederlagen, die Wiederausfuhr, die Durchfuhr, die Umladung von Waaren, den Handel und die Schifffahrt im Allgemeinen gewährleisten sich die hohen vertragschließenden Theile gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Art. 9. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sollen nicht Anwendung finden:

1. auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waaren, welche gegenwärtig oder später Gegenstand von Staatsmonopolen sind;
2. auf die in diesem Vertrage genannten oder nicht genannten Waaren, bezüglich deren einer der hohen vertragschließenden Theile den Erlaß von zeitweiligen Verboten oder Einschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr aus sanitären Gründen oder zu dem Zweck, die Ausbreitung von Viehseuchen und die Zerstörung von Ernten zu verhindern, oder angesichts von Kriegsereignissen für nothwendig erachtet.

Art. 10. Die Rückvergütung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen eines jeden der beiden Staaten soll nicht den Betrag der Accisegebühren oder inneren Verbrauchsabgaben übersteigen, welche von den betreffenden Erzeugnissen oder den zur Herstellung derselben verwendeten Stoffen erhoben werden.

Art. 11. Die aus einem der beiden Länder herrührenden, in das andere Land eingeführten Waaren jeder Art können anderen oder höheren Accisegebühren oder Verbrauchsabgaben, noch anderen von der Regierung, von Provinzen, Gemeinden, Instituten und Körperschaften erhobenen Taxen oder Zöllen irgend welcher Benennung unterworfen werden, als denjenigen, welche von den gleichen inländischen Waaren gegenwärtig oder später erhoben werden.

Indessen dürfen die Einfuhrabgaben um den Betrag der Kosten, welchen die Accise den inländischen Produzenten verursacht, erhöht werden.

Art. 12. Die aus einem der beiden Länder zur Einfuhr gelangenden Gegenstände der Goldschmiede- und Juwelierkunst in Gold und Silber unterliegen in dem anderen Lande dem Prüfungsverfahren, welches daselbst für die gleichen Waaren inländischer Produktion vorgeschrieben ist, und es sind für dieselben eintretendenfalls nach den gleichen Sätzen die Gebühren für die Abstempelung und Garantie zu zahlen.

Art. 13. Jeder der hohen vertragschließenden Theile kann verlangen, daß den Zollbehörden bei der Einfuhr von Waaren und zum Nachweise des einheimischen Ursprungs oder der einheimischen Fabrikation eine offizielle Erklärung vorgelegt wird, welche der Produzent oder Fabrikant der Waare oder eine von ihm gehörig dazu beauftragte Person von der Behörde des Ortes der Produktion oder der Niederlegung der Waare abgegeben hat; die betreffenden Konsuln oder Konsularagenten haben die Unterschrift der Ortsbehörde kostenfrei zu beglaubigen.

Art. 14. Die Schiffe eines jeden der beiden Staaten, mit oder ohne Ladung, sowie die Ladung selbst, sollen ohne Rücksicht auf den Herkunftshafen oder den Ort des Ursprungs oder der Bestimmung der Ladung beim Eingang in einen Hafen des anderen Staates, während des Aufenthalts daselbst und beim Ausgang in allen Beziehungen ebenso behandelt werden, wie die inländischen Schiffe und deren Ladungen.

Art. 15. Die Schiffe des einen der beiden Staaten, welche in einen Hafen des anderen einlaufen und nur einen Theil ihrer Ladung löschen, sollen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können ohne für diesen letzteren Theil ihrer Ladung zur Zahlung irgend einer Zollabgabe außer den Aufsichtsgebühren verpflichtet zu sein, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schifffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Art. 16. Schiffstrümmer und havarirte Waaren, welche von einem Schiffe herrühren, das einem der beiden hohen vertragschließenden Theile angehört, dürfen, sofern sie nicht in den Verbrauch des Landes übergehen, keinerlei Abgaben unterworfen werden.

Art. 17. Als Italienische oder Spanische Schiffe sollen diejenigen angesehen werden, welche unter der Flagge eines der beiden Staaten fahren, nach den Gesetzen des Landes registrirt und mit von der zuständigen Behörde ausgestellten Schiffspapieren versehen sind.

Art. 18. In Bezug auf die Ankerplätze, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Besatzungen und Ladungen unterworfen werden können, soll den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden, welche nicht gleichmäßig den Schiffen der anderen Macht zukommen, indem es der Wille der hohen vertragschließenden Theile ist, daß auch in dieser Beziehung die Italienischen und Spanischen Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Art. 19. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Küstenschifffahrt und auf die Fischerei keine Anwendung finden.

Jeder der hohen vertragschließenden Theile behält seinen Staatsangehörigen das ausschließliche Recht zur Ausübung der Fischerei in den Gewässern seines Gebiets vor.

Art. 20. Die Bestimmungen dieses Handels- und Schifffahrtsvertrages sollen von Seiten Italiens auf die Besitzung Assab, von Seiten Spaniens auf die benachbarten und die Kanarischen Inseln, sowie auch auf die Spanischen Besitzungen an der Marokkanischen Küste Anwendung finden.

Was die überseeischen Besitzungen Spaniens anbetrifft, so wird Italien hinsichtlich des Handels, der Industrie und der Schifffahrt diejenige Behandlung zugesichert, welche die besondere Gesetzgebung dieser Besitzungen für die meistbegünstigte Nation zuläßt; die Italienischen Staatsangehörigen sollen in den genannten Besitzungen die Privilegien, Befreiungen und anderen Begünstigungen aller Art genießen, welche den Angehörigen eines dritten Staates gegenwärtig bewilligt sind oder künftig bewilligt werden.

Art. 21. Die beiden vertragschließenden Regierungen sind dahin übereingekommen, daß die Streitigkeiten, welche hinsichtlich der Auslegung des Vertrages, bei der Ausführung oder in Folge Verletzung desselben entstehen, wenn die Mittel zur direkten Verständigung durch freundschaftliches Uebereinkommen erschöpft sind, der Entscheidung schiedsrichterlicher Kommissionen unterworfen werden, deren Schiedsspruch für beide Theile bindend sein soll.

Die Mitglieder dieser Kommissionen werden von den beiden Regierungen mit gegenseitigem Einverständniß gewählt; in Ermangelung des letzteren ernennt jeder Theil seinen eigenen Schiedsrichter oder eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern, und die ernannten Schiedsrichter erwählen aus ihrer Mitte einen Obmann.

Das Verfahren bei dem Schiedsgericht wird in beiden Fällen von den vertragschließenden Theilen bestimmt werden; ist dies nicht geschehen, so soll sich das Kollegium der Schiedsrichter für ermächtigt halten, vorläufige Bestimmungen hierüber zu treffen.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag soll am Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und bis 1. Februar 1892 in Geltung bleiben.

In dem Falle, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt haben sollte, soll der letztere bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Art. 23. Dieser Vertrag soll den Kammern beider Staaten zur Genehmigung vorgelegt werden, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich in Madrid stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom in doppelter Ausfertigung den 26. Februar 1888.

Franz Crispi. (L. S.) Graf von Rascon. (L. S.)

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Tarif-position.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zoll. Lire
4a.	Spiritus, reiner, in großen oder kleinen Fässern	hl	14
6a.	Olivenöl	100 kg	6
6b.	Pistaziennußöl	„	15
25	Safran	„	300
121a.	Wolle im natürlichen Zustande oder Schweiß, und gewaschene Wolle	—	frei
122	Abfälle von Wolle und Kratzwolle	—	„
169a.	Kork, roh	—	„
169b.	„ bearbeitet	100 kg	15
176a.	Esparte, nicht bearbeitet	—	frei
198a bis e	Metallhaltige Mineralien (Erze)	—	frei
200	Brucheisen	100 kg	1
211a.	Kupfer in Blöcken	„	4
219	Quecksilber	„	10
267	Kastanien	—	frei
276	Pomeranzen und Limonen	100 kg	2
278	Trauben, frische	—	frei
279	Früchte, frische, nicht besonders aufgeführte	—	frei
281	Johannisbrot	100 kg	1,75
283a. b.	Mandeln mit der Schale oder geschälte	—	frei
283c.	Wall- und Haselnüsse	—	frei
283d.	Früchte, ölhaltige, nicht besonders aufgeführte	—	frei
283e. f.	Feigen und Trauben, getrocknete	100 kg	10
283g.	Früchte, getrocknete, nicht namentlich aufgeführte	„	2
306b.	Fische, getrocknete oder geräucherte, mit Ausnahme der Sardinen	100 kg	5
306c.	Fische, gesalzene oder in Salzlake, mit Ausnahme der Sardinen	100 kg	6
306b. c.	Sardinen, getrocknete, gesalzene und gepreßte	—	frei
306d. e.	Sardinen, Anchovis und Thunfisch, marinirt oder konservirt in Oel, in Fässern und Büchsen	100 kg	10
321c.	Bettfedern	—	frei

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Spanien.

Tarif-position.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pesetas
1	Marmor, Jaspis und Alabaster in Blöcken und in roh bearbeiteten, vierkantigen Stücken	100 kg	0,37
2	Desgl. aller Art, in Fließen, Platten und Treppenstufen jeder Größe geschnitten, polirt oder nicht	„	3,10

Tarifposition.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Zoll. Pesetas
3	Marmor, verarbeitet oder behauen mit dem Grabstichel zu jeder Art von Gegenständen, polirt oder nicht	100 kg	7,35
16	Fayence	"	26,58
17	Porzellan	"	37,50
63	Manna	"	10
76	Chininsalze	kg	27,50
77	Alaun	100 kg	1,15
78	Schwefel	"	0,25
97	Zündhölzer von Wachs, Stearin, und Stearinkerzen	"	33,90
116	Hanf, roher oder gehechelter	"	2
119	Hanfgarn, einfaches (Hilazas)	"	27,20
122	Tauwerk	"	18,90
154	Gewebe aus Seide, schlichte oder gemusterte	kg	10
155	Sammet und Felbel aus Seide	"	12
156	Gewebe aus Abfall, Floretseide, roher Seide und aus Floretseide mit Seide gemischt	"	5
157	Tüll und Spitzen aus Seide oder Floretseide	"	7
158	Gewirkte Gewebe aus Seide oder Floretseide	"	10
159	Sammet und Felbel aus Seide oder Floretseide, Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	"	8
160	Andere Gewebe aus Seide oder Floretseide, Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	"	4
161	Gewebe aus Seide oder Floretseide, Einschlag oder Kette ganz aus Wolle oder Thierhaar	"	5
174	Faßdauben	Tausend	2
182	Holzkohle	Tonnen v. 1000 kg	0,50
186	Stroh, bearbeitetes [1]	100 kg	30,24
266	Konservirte Nahrungsmittel, Eingemachtes, Mostrich und Saucen	kg	0,90
—	Thunfisch, konservirt in Oel, in Fässern und Büchsen	100 kg	10
268	Konfitüren	kg	0,85
270	Suppenteige	100 kg	11,35
273	Putz- und Schmuckgegenstände aus Korallen [2]	kg	6
275	Korallen im verarbeiteten Zustande	"	6,85
285	Kautschuk in Platten und Röhren	"	0,75
287	Desgl. verarbeitet in jeder Form	"	1,50
294	Posamentierarbeiten, seidene [3]	kg	7,50
295	" wollene [4]	"	2,50
296	" alle anderen	"	2

[1]) Unter bearbeitetem Stroh sind nicht Arbeiten aus Stroh, wie Hüte ꝛc. zu verstehen. — [2]) Hierunter sind nicht mit einbegriffen die Arbeiten aus Korallen, welche in Gold und Silber gefaßt sind. — [3]) Als seidene Posamentierwaaren werden diejenigen angesehen, deren Gesammtgewicht mehr als 40 pCt. Seide enthält. — [4]) Als wollene Posamentierwaaren werden diejenigen angesehen, deren Gesammtgewicht mehr als 40 pCt. Wolle oder Wolle und Seide enthält.

Rußland.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Zündholzsteuer.

Die Deutsche „St. Petersburger Zeitung" vom 16/28. April d. J. entnimmt einem Cirkular des Russischen Finanzministeriums nachstehende Vorschriften über die Verpackung und Banderolirung der Zündhölzchen:

Die Zündhölzchen sind in besondere Schachteln zu verpacken, und zwar bis zu 75 Stück, von 75 bis 300 Stück, von über 300 bis 600 Stück ꝛc. Die Form der Schachteln wird nicht festgestellt, ebensowenig ihre äußere Ausstattung; nur sind die diesbezüglichen, am 4. Januar d. J. Allerhöchst bestätigten Verordnungen[1]) einzuhalten. Beim Banderoliren der Zündholzschachteln ist Folgendes zu beachten: a. Alle Banderolen müssen, sobald sie aus der Rentei oder Stadtverwaltung erhalten sind, unverzüglich mit dem Firmastempel der betreffenden Fabrik, und zwar an einer bestimmten Stelle auf dem linken Ende der Banderole versehen werden; b. die Banderolen werden über die Fabriketikette derart geklebt, daß die Schachteln nicht, ohne die Banderole zu zerreißen, geöffnet und die Banderole auch nicht abgenommen werden kann. Schachteln mit weniger als 75 Zündhölzchen erhalten ½-Kopeken-Banderolen, solche von 75 bis 300 Zündhölzchen — 1-Kopeken-Banderolen; von 300 bis 600 Zündhölzchen — zwei 1-Kopeken-Banderolen ꝛc. Aus der Fabrik können Zündhölzchen in nicht geringerer Menge, als einer Kiste, versandt werden. Der Verkauf der Zündhölzchen in Buden und seitens Straßenhändler kann schachtelweise in beliebiger Quantität geschehen, ohne daß hierfür ein besonderes Patent zu lösen wäre; nur müssen die Schachteln vollständig gefüllt und mit Banderolen versehen sein. Aus dem Auslande importirte Zündhölzchen liefert das Zollamt nicht eher aus, als bis der Zoll bezahlt und die nöthigen Banderolen beschafft sind. Schachteln mit 75 und weniger Zündhölzchen erhalten ½-Kopeken-Banderolen, mit 75 bis 300 Zündhölzchen — 2-Kopeken-Banderolen, mit 300 bis 600 Zündhölzchen — zwei Banderolen von je 2 Kopeken ꝛc.

Finnischer Eingangszoll auf Kunstbutter.

Laut amtlicher Bekanntmachung vom 24. April d. J. ist der Finnische Eingangszoll auf Kunstbutter für die Einfuhr vom Auslande her auf 94 Finnische Mark, für diejenige von Rußland her auf 47 Finnische Mark für 100 kg festgesetzt worden.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Nach den Protokollen der Spezialbehörde für Waarentarifirung vom 16. Februar d. J. sind nachstehende Waaren bei der Verzollung wie folgt zu behandeln:

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 258.

Schwefligsaures Natron nach Tarifnummer 140, als nicht besonders angeführtes chemisches Produkt.

Pulvermaße und Patronenzieher nach Tarifnummer 171, als Zubehör von Schießgewehren.

Gestrichene Fässer aus Papiermaché mit Reifen nach Tarifnummer 181.

Hölzerne Spazierstöcke nach den entsprechenden Punkten der Tarifnummer 227.

Ebensolche, falls sie zu Schirmgriffen bestimmt sind, nach den entsprechenden Punkten der Tarifnummer 227.

Als nach Tarifnummer 159, Punkt 4, zu verzollende Posamentierarbeiten sind nur solche Goldstickereien anzusehen, welche auf mit einem Futter versehenen Geweben ausgeführt sind.

(Cirkular des Zolldepartements vom 21. März 1888 Nr. 5425.)

Abfertigung von Druck-Erzeugnissen zur Censur.

In Folge eines Schreibens der Ober-Preßverwaltung, welches die Mängel des von einigen Zollämtern augenblicklich befolgten Verfahrens bei der Abfertigung von Druck-Erzeugnissen zur Censur hervorhebt, bringt das Zolldepartement zur Kenntniß, daß alle aus dem Auslande nach Rußland eingeführten Druck-Erzeugnisse in fremden Sprachen, sowie auch Bilder jeglicher Art an die allgemeinen Behörden für die ausländische Censur einzusenden sind, welche alsdann diejenigen Drucksachen, welche der Durchsicht im Komitee zur Censur geistlicher Schriften oder im Departement der fremden Konfessionen unterliegen, ihrerseits den zuständigen Behörden zuzustellen haben.

(Cirkular des Zolldepartements vom 26. März 1888 Nr. 5571.)

Spanien.

Zeitweilige Zulassung von Waaren im Veredelungsverkehr.

(Gaceta de Madrid vom 15. April 1888.)

Ein Spanisches Gesetz vom 14. April d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Regierung soll befugt sein, nach Maßgabe dieses Gesetzes auf der Halbinsel und den Balearischen Inseln die zeitweilige Zulassung aller Waaren zu gestatten, welche, einer Veredelung oder Umgestaltung auf industriellem Wege fähig, zum Zwecke einer Veränderung oder Umgestaltung durch die einheimische Industrie eingeführt werden.

Art. 2. Um die Vergünstigung der Zulassung auf Zeit zu erhalten, müssen die aus den umgestalteten oder veränderten Waaren hergestellten Erzeugnisse ausdrücklich dazu bestimmt sein, für sich allein oder mit anderen vermischt, nach dem Auslande oder den überseeischen Provinzen ausgeführt oder, zum Zwecke der Niederlegung, in eine der allgemeinen Niederlagen der Halbinsel geschafft zu werden, in welchem letzteren Falle sie vom Standpunkt der Zollgesetzgebung aus als aus dem Auslande eingegangene Arbeiten zu betrachten sind. Diejenigen, welche für die überseeischen Provinzen bestimmt sind, sollen bei ihrer Einfuhr daselbst als ausländische Waaren behandelt werden, die von Nationen herrühren, denen hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung die Meistbegünstigung zugestanden ist. Diejenigen, welche für die Niederlagen bestimmt sind, werden den Regeln und Bestimmungen zu unterwerfen sein, welche für letztere maßgebend sind.

Art. 3. Die Importeure von auf Zeit zugelassenen Waaren sollen bei deren Einfuhr in die Halbinsel und die Balearischen Inseln diejenigen Zölle entrichten, welche dafür, je nach der Provenienz oder dem Zustande der Waare bei der Einfuhr, im Zolltarif vorgesehen sind; auch sollen dieselben Importeure befugt sein, anstatt die Zölle in baar zu entrichten, einen von den Zollämtern für genügend erachteten entsprechenden Schuldschein (fianza) zu leisten. Sind die aus der Aenderung oder Umgestaltung hervorgegangenen Erzeugnisse nach dem Ausland oder den überseeischen Provinzen ausgeführt worden, so sollen den Importeuren die bei der ursprünglichen Einfuhr gezahlten Zölle zurückerstattet, bezw. die für den Zollbetrag hinterlegten Schuldscheine vernichtet werden, sobald sie reglementsmäßig oder nach Maßgabe der besonderen Zulassungsbedingungen die Ankunft der Waare am Bestimmungsorte nachweisen, ausgenommen, wenn das Schiff verloren gegangen oder ein anderer Fall von höherer Gewalt eingetreten ist. Sind die besagten Erzeugnisse für die Niederlagen bestimmt, so findet die Rückerstattung der Zölle bezw. die Vernichtung der entsprechenden Schuldscheine statt, sobald durch förmliches Attest deren Eingang auf eine der Niederlagen der Halbinsel nachgewiesen ist.

Art. 4. Die Einfuhren auf Zeit müssen über eines der Hauptzollämter erfolgen, und die Ausfuhr der abgeänderten oder umgestalteten Waaren ist genau über das nämliche Zollamt zu bewirken, über welches die Einfuhr stattgefunden hat.

Unter ganz besonderen und genügend nachgewiesenen Umständen soll die Ausfuhr der Erzeugnisse auch durch Vermittelung eines anderen Zollamtes, als bei der Einfuhr, stattfinden können, jedoch stets nur in Fällen, wo es sich thatsächlich um eine Wiederausfuhr handelt.

Art. 5. Diejenigen, welche die Waaren empfangen, bearbeiten und wieder ausführen, müssen stets ein und dieselbe Person, Gesellschaft, Unternehmung oder deren rechtmäßige Vertreter sein.

Art. 6. Die Anträge auf Zulassung für eine jede Waare sind stets in der Gaceta de Madrid und dem Boletin oficial (Amtlichen Anzeiger) der Provinz bekannt zu machen, wo nach Angabe des Antragstellers sein Gewerbe betrieben werden soll. In diesen Anträgen ist die Umgestaltung oder Veränderung anzugeben, welcher die Waare unterworfen werden soll; ferner der Ort, wo jene stattfinden wird, und der Zeitraum, innerhalb dessen die bearbeiteten Erzeugnisse wieder ausgeführt oder für eine Niederlage bestimmt werden sollen; endlich müssen diese

Anträge im Allgemeinen auch alles Dasjenige enthalten, was der Antragsteller sonst noch zur Erreichung seines Zweckes und zur bezüglichen Aufklärung der Verwaltungsbehörde dienlich erachtet.

Art. 7. Innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nach dem Erscheinen der im vorstehenden Artikel gedachten Bekanntmachung sollen die Hauptzollämter, die Provinzialausschüsse für Ackerbau, Industrie und Handel, die wirthschaftlichen Gesellschaften, die Handelskammern und im Allgemeinen alle Diejenigen, welche die Konzession irgendwie interessirt, befugt sein, der Generalzoll-Direktion etwa für angemessen erachtete bezügliche Vorstellungen zu machen.

Art. 8. Die Regierung wird unter Zuratheziehung des Ausschusses für Zölle und Werthschätzungen, sowie, wenn sie es für zweckdienlich erachtet, unter Vernehmung auch anderer Körperschaften bei Ertheilung jeder einzelnen Konzession die besonderen Bedingungen derselben festsetzen, sowie ferner die für jede Einheit der bearbeiteten und wieder ausgeführten Waare zurückzuerstattende Baarsumme oder den zu streichenden Theil des durch Schuldschein sichergestellten Betrages bestimmen und zwar unter Berücksichtigung der Entwerthung bezw. Werthserhöhung, welche die Waaren in Folge der an ihnen vollzogenen Prozeduren erfahren haben. Auch wird die Regierung den Zeitraum bestimmen, innerhalb dessen die Bearbeitung der auf Zeit eingeführten Waaren sowie deren Ausfuhr aus Spanien oder Verbringung auf die Niederlagen zu erfolgen hat. Ist dieser Zeitraum, welcher unter keinen Umständen und aus keinem Grunde verlängert werden darf, verstrichen, so sollen die Zölle, welche bei der Einfuhr etwa baar entrichtet worden, definitiv dem Staate zufallen, ebenso wie in diesem Falle die an Stelle der Zollbeträge hinterlegten Schuldscheine flüssig gemacht werden sollen.

Art. 9. Wird gegen die zeitweilige Zulassung einer Waare Beschwerde erhoben, so soll die Regierung, vor Ertheilung der Konzession, den berathenden Ausschuß für Zölle und Landwirthschaftskunde, sowie den obersten landwirthschaftlichen Rath und den Staatsrath im Plenum zu Rathe ziehen.

Art. 10. Die auf Grund eines Antrages ertheilte Genehmigung zur Zulassung auf Zeit wird sich auf alle Diejenigen ausdehnen, die sie unter gleichen Bedingungen und mit denselben Vollmachten oder Einschränkungen beantragen.

Art. 11. Ist die Ertheilung einer Konzession erfolgt, so kann hinsichtlich des Gebrauches, welcher davon gemacht wird und, falls derselbe auf Grund dieses Gesetzes erworbene Rechte verletzt, im Wege des Streitverfahrens gegen das von der Regierung Veranlaßte Einspruch erhoben werden.

Art. 12. Unbeschadet der bestehenden Bestimmungen, die mit einer jeden Konzession verknüpft werden können, sollen die Verwaltungsvorschriften die Strafbarkeit Derjenigen festsetzen, welche innerhalb des angesetzten Zeitraums unterlassen, die auf Grund dieses Gesetzes zeitweilig zugelassenen Waaren wieder auszuführen oder auf die Niederlagen zu verbringen.

Art. 13. Die Generalzoll-Direktion wird innerhalb der dafür festgesetzten Zeiträume statistische Nachweise über die stattgehabten Einfuhren auf Zeit veröffentlichen, unter Angabe der Gattung und Menge der eingeführten Waaren, sowie ihres Ursprungs und ihrer Herkunft; desgleichen auch Nachweise über die wieder ausgeführten Waaren, unter Angabe ihrer Bestimmung, sowie über diejenigen, welche in die Niederlagen verbracht worden sind.

Art. 14. Der Finanzminister, als mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, wird die Verwaltungsvorschriften erlassen und die sonst nöthigen bezüglichen Maßnahmen treffen.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Einer in der „Gaceta de Madrid" vom 17. April d. J. enthaltenen Entscheidung des Königlich Spanischen Finanzministers vom 10. März d. J. zufolge darf Moos in frischem Zustande und zur Wiederverpflanzung verwendbar zollfrei eingeführt werden.

Niederlande.

Zoll- und Steuerfreiheit für Essigsäure und Holzessig zur Verwendung in Glasfabriken.

Zufolge einer unter dem 8. April d. J. erlassenen Königlichen Verordnung sind künftig Essigsäure und Holzessig, welche zum Gebrauche in den Glasfabriken bestimmt sind, zoll- und steuerfrei.

Niederlande und Spanien.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 8. Juni 1887.

(Uebersetzung aus dem Niederländischen Staatskurant vom 29. März 1888.)

Seine Majestät der König der Niederlande und Seine Majestät der König von Spanien und in seinem Namen während seiner Minderjährigkeit Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs, von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Freiherrn Karl Wilhelm Paul Franz Gericke von Herwynen, Minister-Residenten in Madrid 2c.;

und Ihre Majestät die Königin-Regentin von Spanien:

Sigismund Moret y Prendergast, Staatsminister 2c.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Theile gewährleisten sich gegenseitig auf Grund der gegenwärtigen Vereinbarungen und, so lange diese in Kraft bleiben, sowohl in Ansehung ihrer beiderseitigen Unterthanen als auch in Allem, was Handel, In-

dustrie und Schiffahrt betrifft, die Behandlung der meistbegünstigten fremden Nation.

Art. 2. Die hohen vertragschließenden Theile gewährleisten sich gegenseitig in ihren überseeischen Provinzen und Besitzungen in Bezug auf ihre beiderseitigen Unterthanen und in Allem, was Handel, Industrie und Schiffahrt betrifft, die Behandlung, welche die daselbst bestehende Spezialgesetzgebung der meistbegünstigten fremden Nation gewährt; jedoch kann diese Bestimmung, soweit sie die von einem der hohen vertragschließenden Theile den einheimischen Staaten gewährte besondere Behandlung betrifft, nicht in Anspruch genommen werden, auch soll sie die in den Niederländischen Besitzungen des östlichen Archipels zwischen den Personen abend- und morgenländischer Abstammung bestehenden gesetzlichen Unterschiede nicht beeinträchtigen.

Art. 3. Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von Spanischen Weinen keine höheren Zölle zu erheben, als diejenigen, welchen sie jetzt unterliegen, und den in den genannten Weinen enthaltenen Alkohol nicht zu besteuern, wenn derselbe 21 Liter auf das Hektoliter bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius nicht übersteigt.

Ebenso verpflichtet sie sich, von Malaga-Rosinen, welche, als unter die Tarifposition „nicht besonders tarifirte Trauben" fallend, in den Niederlanden jetzt einem Zoll von 2 Gulden für 100 kg unterliegen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nur einen Zoll von 1 Gulden für 100 kg zu erheben.

Art. 4. Die hohen vertragschließenden Theile erklären, daß sie für den Fall von Streitigkeiten oder Zweifeln in Bezug auf die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ihre Streitfragen der Entscheidung von zwei Schiedsrichtern unterwerfen werden, von denen jeder der hohen Theile einen ernennt, und daß sie Mangels Uebereinstimmung zwischen diesen im gemeinsamen Einverständniß einen dritten ernennen werden, welchem die Entscheidung zustehen soll.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunde ab in Kraft und bleibt bis zum 30. Juni 1892 in Wirksamkeit.

Falls keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem genannten Zeitpunkte seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgiebt, so soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Kraft bleiben, an welchem einer der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich nach Erledigung der verfassungsmäßigen Formalitäten der beiden Länder in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid am 8. Juni 1887.

(L. S.) Gericke. (L. S.) S. Moret.

Schweiz.

Zollbehandlung der Natur- und Kunstweine.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 28. April 1888.)

Bei Feststellung der Zolltarifrevision [1]) wurde vom Schweizerischen Bundesrath unterm 27. April d. J. beschlossen, daß der Konventionalansatz von 3,50 Franken, mit welchem die Schweiz durch die Handelsverträge mit Frankreich und Spanien für die Einfuhr von Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen gebunden ist, nur auf Naturweine Anwendung zu finden habe, wogegen Kunstweine den Ansätzen des Generaltarifs unterliegen sollen.

Demgemäß wird die Verzollung von Wein vom 1. Mai 1888, dem Datum des Inkrafttretens des neuen Zolltarifgesetzes [1]), ab nach folgendem Tarif stattfinden:

Tarif-Nr.			Generaltarif. Franken.	Konventionaltarif. Franken.
	a. Wein in Fässern:			
252.	Naturweine . . .	100 kg	—	3,50
252a.	Kunstweine . . .	„ „	6	—
	b. Wein in Flaschen oder Krügen:			
253	Naturweine . . .	100 kg	—	3,50
253a.	Kunstweine . . .	„ „	20	

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Bundesrath verfügt, daß unter der Bezeichnung „Naturwein" nur der gegohrene Saft von frischen Trauben ohne irgend welche andere Beimischung zu verstehen sei, daß dagegen alle andern als Wein benannten Flüssigkeiten, wie z. B. Trockenbeerwein, gallisirte, petiotisirte und Tresterweine 2c., ferner die Mischungen solcher Weine mit Naturweinen (coupage) unter den Begriff von „Kunstwein" fallen.

Abänderung der Bestimmungen über Zollgeleitscheine.

(Ebenda.)

Der Schweizerische Bundesrath hat am 20. April 1888 folgenden Beschluß betreffend Abänderung des Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 18. Oktober 1881 gefaßt:

I. Art. 43 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetze vom 18. Oktober 1881 wird abgeändert wie folgt:

„Den mit Geleitschein reisenden Waaren wird eine Frist bestimmt, binnen welcher sie die Schweiz wieder zu verlassen haben. Diese Frist wird, unter Vorbehalt der dem Zolldepartement zustehenden Vorschriften für besondere lokale Verhältnisse, folgendermaßen festgesetzt:

a. (unverändert),

b. „

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 46 u. Maiheft I. S. 356.

c. auf ein Jahr: Auf Verlangen des Deklaranten, für Waarengattungen, welche durch den Bundesrath zur Zollbehandlung als Partiegüter zugelassen werden; als solche waren bisher und bleiben auch fernerhin bezeichnet:

Baumwolle, rohe; Baumwollabfälle, gesponnene und ungesponnene; Eisen in Masseln; Farbhölzer und Farberden, rohe; Galläpfel und Knoppern; Garancine; Getreide, d. h. Weizen, Korn, Roggen, Gerste, Hafer, und Mais; Kaffee; Krapp; Mehl; Oele, fette, nicht medizinische; Petroleum und Naphta; Reis; Seide, rohe, auch Floretseide und Seidenabfälle; Sumach, Wolle, rohe; Zucker.

Das Gewichtsminimum für Ausstellung eines Geleitscheines mit Frist bis auf ein Jahr (Partiegeleitschein) bleibt für die vorstehend aufgeführten Waarengattungen auf fünf metrische Zentner festgesetzt.

Es werden ferner zur Abfertigung mit Geleitscheinen bis auf die Frist eines Jahres, auf Verlangen des Deklaranten, folgende Waarengattungen zugelassen:

a. Mit einem Gewichtsminimum von 200 kg:

Tarif-Nr.

10. Mineralwasser, natürliches und künstliches;
120. Rohstahl in Blöcken oder gegossenen Stäben;
124. Eisenblech unter 3 mm Dicke, roh, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt;
136. Kupfer oder Messing, in Barren, Blöcken oder Platten;
137. Kupfer oder Messing, gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht;
144. Zink in Barren, Blöcken oder Platten;
145. Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht;
148. Zinn in Barren, Blöcken oder Platten;
149. Zinn, rein oder legirt (Britanniametall), gehämmert, gewalzt, Blech, Stanniol, Draht;
189. Cacaobohnen und -Schalen;
197. Fische, getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderweitig zubereitet, in Ballen, Fässern u. s. w., von 5 kg und mehr;
208. Weinbeeren;
208a. Rosinen (Korinthen);
209. Andere Südfrüchte;
287. Gewebe von Baumwolle, sammtartige;
312. Korkteppiche (Linoleum);
334. Decken, wollene, ohne Näharbeit;
335. Decken, wollene, mit Näharbeit;
348. Kautschuk und Guttapercha, in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden;
349. Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren.

b. Mit einem Gewichtsminimum von 100 kg:

14. Waschschwämme;
59. Korkholz, roh in Platten;
241. Thee.

Für alle diejenigen mit Geleitscheinen auf ein Jahr eingeführten Waarengattungen, welche mit einem Zollansatze von 3 Franken und darüber belegt sind, müssen die Zollgebühren bei der Zollstätte baar hinterlegt werden. Für die übrigen dürfen die Zolleinnehmer unter ihrer Verantwortlichkeit Bürgschaft annehmen.

Im Falle von Mißbrauch oder sonstigen Uebelständen ist das Zolldepartement jederzeit ermächtigt, die sich als nothwendig erweisenden Abänderungen obigen Verzeichnisses vorzunehmen.

Jeder Geleitschein hat die Angaben über Zeichen, Nummern und das Gewicht der Frachtstücke zu enthalten und die Abschreibungen haben mit Anführung dieser Angaben zu geschehen. Auf Verlangen der Eintrittszollstätte hat überdies der Deklarant für jedes Frachtstück das Brutto- und das Nettogewicht anzugeben.

Für die Metalle sind das Gewicht und die Dimensionen jeder Sorte, und für die Gewebe die Anzahl Stücke, sowie das Gewicht nebst der Meterlänge und -Breite jedes Stückes anzugeben.

Die in Kisten, Fässer u. s. w. verpackten Waaren sind bei der Ausfuhr in der gleichen Verpackung wie bei der Einfuhr und die unverpackt eingeführten Waaren (z. B. Metalle) bei der Ausfuhr wiederum ohne Verpackung vorzuweisen.

Das Zertheilen einzelner Frachtstücke ist ausgeschlossen."

Ziffer d und Schluß des Artikels unverändert.

II. Dieser Beschluß tritt auf 1. Mai 1888 in Kraft.

Zollbehandlung der Fabrikate aus Halbwolle.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 8. Mai 1888.)

Das eidg. Zolldepartement macht unterm 4. Mai d. J. bekannt, daß gemäß dem Beschlusse des Schweizerischen Bundesrathes vom 27. April d. J. — unter Vorbehalt einer definitiven grundsätzlichen Entscheidung der Frage — einstweilen und bis auf Weiteres halbwollene Garne und Gewebe, sowie Konfektionswaaren aus Halbwollgeweben, wie die nämlichen Artikel aus reiner Wolle nach den Ansätzen des Konventionaltarifs zur Einfuhr zu verzollen sind.

Tarifentscheidungen des eidg. Zolldepartements im Monat April 1888.

(Ebenda.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Einfuhr.

Tarif-Nummer.

18. Sog. Feuerlöschflaschen.
35. Perlweiß.
69. Fourniere mit Zeichnungen en relief.

Tarif-Nummer.

138. Messingnägel.
167. In den Erläuterungen [1]) ist „Perlweiß“ zu streichen (siehe Nr. 35 hiervor).
185. Gypsbretter mit Schilfeinlage, mit Asphaltpappe überzogen.
190. Kakaomasse in Broden oder Blöcken.
194. Pflanzennährsalzextrakt; vegetabilische Milch.
202. In den Tarifentscheidungen vom September 1886 [2]) ist „Pflanzennährsalzextrakt“ zu streichen (siehe Nr. 194 hiervor).
283. Sog. „Spotted nets“ (getupfter Tüll), roh.
344. Unter der Bezeichnung „Filzstoffe“ sind nur die leichten, weichen, stoffartigen, jedoch nur gewalkten und nicht gewebten Filze zu verstehen, z. B. solche zu Kleidungsstücken, Jacken, Unterröcken, Schuhwaaren &c.
345/346. Steife Filze (Bierfilze &c.), sowie überhaupt alle dicken, nicht stoffartigen Filze.
411. Webgeschirre aus Baumwollgarn.

In Aufhebung der Bestimmung in den Tarifentscheidungen vom Februar 1887 wird Stärkegummi (Dextrin) wieder dem Konventionaltarifansatz von 60 Cts. für 100 kg unterstellt nach Nr. 17a, und in Nr. 17 des Generaltarifs gestrichen.

Monopolgebühr für mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte und für mit Alkohol eingemachte Früchte.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 9. Mai 1888.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die mit Alkohol zubereiteten Frucht- und Beerensäfte, die sich nicht als Likör qualifiziren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte mit einer festen Monopolgebühr von 40 Franken für 100 kg Brutto zu belegen.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Ausfuhrvergütung für raffinirten Zucker.

Die durch Cirkular des Schatzamts vom 28. September 1886 [3]) provisorisch eingeführte Ausfuhrvergütung für allen raffinirten Brot-, geschnittenen Brot-, Stampf-, körnigen und Puderzucker, im Ofen oder durch ein anderes ebenso wirksames Verfahren getrocknet (refined loaf, cut loaf, crushed, granulated and powdered sugar, stove-dried or dried by other equally effective process) im Betrage von 2,60 Cents für das Pfund, abzüglich des gesetzlich einzubehaltenden Betrages von 1 pCt., ist durch Cirkular des Schatzamtes vom 3. Februar d. J. für dauernd erklärt worden.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 602.
[2]) Ebenda S. 657.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 709.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamtes.

8655. Gelatinetafeln unterliegen einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

8656. Guirlanden von mit Metalldraht (Flitter) durchwobener Baumwollenschnur zur Verwendung als Christbaumschmuck unterliegen wie die dem gleichen Zweck dienenden Glaskugeln und Papierverzierungen als „Spielzeug“ einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8660. Kleine Taschenflaschen (sogen. Schnapsflaschen) aus Glas, Metall und Leder unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8661. Taschentabaksdosen aus Metall, deren Deckel durch Bilder verziert sind, werden nicht als „Raucherartikel“ (Zoll 70 pCt. vom Werth) angesehen, sondern unterliegen ebenso wie dergleichen Horndosen als feine Kästchen (fancy boxes) einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8662. Gazeartiges Fabrikat von Seide, welches in der Konfektion Verwendung findet, kann nicht als Hutmaterial angesehen werden.

8669. Holzkohle, welche zum Zwecke des langsameren Verbrennens, namentlich für den Gebrauch bei Räuchergefäßen, mit Salpeter &c. präparirt ist, kann nicht wie die gewöhnliche Handelskohle zollfrei gelassen werden, sondern unterliegt als nicht besonders aufgeführter Artikel einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8672. Röhren von Kalk-(lime-)Glas mit abgeschliffenen Enden unterliegen einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8673. Ernst l'Art's Pepsin-Bitter unterliegt als spirituose Flüssigkeit einem Zoll von 2 Dollars für das Gallon.

8679. Wollene sogen. „Croisé“ oder „Shoda“ Stoffe sind nicht als Tuche anzusehen, sondern unterliegen wie die wollenen Kleiderstoffe für Frauen und Kinder einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8680. Papierplatten, in welche Früchte, Blätter &c. gepreßt und die zu Vorlagen für Künstler bestimmt sind, können nicht als Drucksachen (Zollsatz 25 pCt. vom Werth) angesehen werden, sondern sind als „Papierwaare“ zu dem Satze von 15 pCt. vom Werth zu verzollen.

8685. Gebohrte Stahlröhren, von der Stärke einer Stricknadel, welche zu Einspritzungen unter die Haut Verwendung finden, sind nicht unter die im Handel vorkommenden Stahlröhren zu rechnen, sondern unterliegen als „Stahlwaaren“ einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8686. Feine Cigarrenkistchen, mit Streifen verschiedener Holzarten eingelegt und mit Metallbeschlägen versehen (zu Präsentcigarren), werden, da überdies der Name der Cigarre darauf eingebrannt ist, als handelsübliche Verpackung angesehen und sind nicht besonders zur Verzollung zu ziehen.

8696. Pinsel aller Art unterliegen, gleichviel ob mit Holz oder Metallstiel, einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

8698. Servietten (doylies) von Baumwolldamast, vollständige und einzeln, nicht im Stück eingehend, unterliegen wie

alle übrigen dergleichen Artikel aus Baumwolldamast einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8699. Tischdecken von Jute oder Baumwolle mit einer dem Werthe nach unbedeutenden Beimischung von Metallfäden unterliegen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth, als nicht besonders aufgeführte Jute- bezw. Baumwollwaaren.

Der New-Yorker Handelszeitung vom 28. April d. J. zufolge hat das Finanzministerium verfügt, daß Stahl- und Messingfabrikate, welche zum Kopfschmuck für Damen oder zur Verzierung von Hüten &c. bestimmt sind, als „Schmucksachen aller Art" zu dem Zollsatze von 25 pCt. vom Werth zu behandeln sind, während früher von diesen Artikeln als „Metallfabrikate" ein Zoll von 45 pCt. vom Werth erhoben wurde.

Türkei.

Zollverfahren im Verkehr mit Ostrumelien.

(La Turquie vom 20. April 1888.)

Eine amtliche Bekanntmachung vom 7./19. April d. J. lautet wie folgt:

Durch eine frühere amtliche Bekanntmachung[1]) hatte die Verwaltung zur Kenntniß gebracht, daß an der Grenze zwischen Ost-Rumelien und den anderen Provinzen des Reiches provisorisch eine Zollschranke errichtet und die aus Ost-Rumelien kommenden Waaren einem Zoll unterworfen werden sollen.

Nachdem durch eine erneute Prüfung der Angelegenheit die Ausführung dieser Maßregel verzögert wurde, ist nunmehr beschlossen worden, mit der Zollerhebung in Gemäßheit des in dieser Richtung gefaßten Beschlusses zu beginnen. Die Verwaltung macht daher Folgendes bekannt:

1) Vom nächsten Dienstag, den 12./24. d. M. ab, unterliegt jede aus Ost-Rumelien kommende Waare einem Eingangszoll von 8 pCt. vom Werth.

2) Für die auf der Eisenbahn beförderten Artikel kann die Zollerhebung bei den Zollämtern von Mustapha-Pascha, Adrianopel, Konstantinopel und Dedeagatsch erfolgen. Jedoch hat das Zollamt von Mustapha-Pascha in jedem Falle die erforderlichen Kontrolmaßregeln zu treffen, um die Zollerhebung sicherzustellen. Für den Landverkehr erfolgt die Zollerhebung bei den Grenzämtern.

3) Die aus dem Auslande kommenden Waaren, welche jenseits Mustapha-Pascha mit der Eisenbahn versandt und zur Durchfuhr bestimmt sind, sowie die zur Ausfuhr nach dem Auslande über Ost-Rumelien bestimmten Waaren, welche den Weg über die Häfen von Konstantinopel und Dedeagatsch nehmen, werden zur Durchfuhr unter Zollverschluß abgefertigt.

4) Die vorstehenden Bestimmungen tragen einen provisorischen Charakter.

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 261.

Zolltarif für Bulgarische und Ostrumelische Provenienzen.

(Handelsmuseum vom 3. Mai 1888.)

Im Nachtrage zu den Bestimmungen bezüglich der Türkisch-Ostrumelischen Zollgrenze[1]) hat nunmehr die Pforte zur Erleichterung des Verkehrs eine Anzahl von spezifischen Zöllen für die wichtigsten Einfuhrartikel aus Ostrumelien, beziehungsweise Bulgarien aufgestellt, welche wir nachstehend veröffentlichen:

Türkischer Zolltarif für die Einfuhr aus Bulgarien und Ostrumelien.

Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz. Piaster.
Lebende Thiere.		
Pferde:		
Reitpferde und Hengste, ferner Stuten	Stück	96
Fohlen	„	48
Stuten ordinärer Race, welche zum Austreten des Getreides verwendet werden	„	40
Saugfohlen	„	16
Maulthiere	„	80
„ Fohlen	„	40
„ Saugfohlen	„	10
Esel	„	20
Stiere und Büffelstiere	„	96
Büffelkühe	„	56
Ochsen	„	64
Kühe	„	40
Kälber	„	20
Schafe und Ziegen	„	4
Lämmer und Zicklein	„	1,60
Schweine	„	14
Spanferkel bis zu 10 kg	„	2,40
Hühner	„	0,28
Truthähne, Gänse	„	0,80
Fische, gesalzene, getrocknete und geräucherte	100 kg	20
Blutegel	„	240
Thierische Produkte.		
Fleisch, frisches oder gepökeltes	„	24
Würste und Zungen	„	48
Schinken, Wildpret, geschlachtete Hühner u. dgl.	„	80
Gänsefett	„	120
Schweinefett	„	48
Butter, Rindschmalz, Tscherewisch (Rindsfett), und Schaffett (von Fettschwänzen)	„	40
Käse:		
Kaschkaval, Tulum, Salamura	„	32
Kaschar	„	48
Milch, süße oder saure	„	8
Eier	„	34,64
Kaviar	„	320
Honig	„	32

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 261.

Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz. Piaster.
Hausenblase	100 kg	0,80
Seidenwürmer-Eier		frei
Wachs	„	80
Hörner	„	20
Schweinsborsten	„	160
Roßhaar	„	640
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien ꝛc.		
Weizen	100 kg	6,32
Hafer, Gerste, Roggen, Mais, Hirse	„	4,24
Reis	„	10,48
Sesamkörner	„	14
Kichererbsen, Bohnen, Fisolen, Linsen, Erbsen	„	7,20
Rapssamen, Rübensamen, Leinsamen, Hanfsamen, Kanariensamen und andere Samenarten	„	8
Anis, Kümmel, Senfkörner	„	16
Paprika	„	46
Mahlprodukte, Teigwerk und Brot.		
Weizenmehl, Gries	100 kg	10,64
Roggen-, Maismehl und dgl.	„	7,12
Kleie	„	3,20
Maccaroni und sonstiges rohes Teigwerk	„	21,60
Zwieback, gemeiner	„	13,60
Stärke	„	16
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.		
Trauben	100 kg	10
Aepfel, Birnen, Quitten und sonstige Früchte	„	20
Mandeln, ungeschälte	„	24
Nüsse	„	12
Zwiebeln	„	2,40
Knoblauch	„	8
Kartoffeln	„	3,60
Gräser, getrocknete	„	2,40
Rohr	„	1,20
Fette und fette Oele und Produkte daraus.		
Sesamöl	100 kg	32
Rosenöl		frei
Rapsöl, Leinöl, Sonnenblumenöl	„	25,60
Unschlitt	„	24
Unschlittkerzen	„	40
Seife, ordinäre	„	26
„Tahin helwa“ (süße mit Leinöl bereitete teigartige Eßwaare)	„	28
Paradeismus	„	64
Rosenwasser	„	0,40
Getränke ꝛc.		
Alkohol in Gebinden	„	20
Wein und Arrak	„	40
Essig	„	8

Benennung der Waaren.	Einheit.	Zollsatz. Piaster.
Holz, Kohlen ꝛc.		
Kohle	100 kg	2
Brennholz	„	0,48
Bau- und Werkholz zugeschnitten und zugerichtet als: Bretter, Latten und Fourniere u. dgl.	cbm	12
Nicht zugeschnitten in Blöcken, Stangen, Balken ꝛc.	„	8
Nußholz	100 kg	4
Eichen-, Kastanien-, Platanen-, Lindenholz u. dgl.	„	2,40
Gummi und Harze ꝛc.		
Tragantgummi u. dgl.	„	120
Fichtenharz, Theer, Pech	„	8
Mineralien.		
Schwefel	„	4,80
Kalk	„	1
Gyps	„	2
Marmor	„	5,60
Feuerstein, Bimsstein	„	6,40
Mühlsteine	„	7,20
Korbflechtwaaren.		
Körbe für Holzkohle und sonstige ordinäre Körbe	„	20
Leder, Häute, Felle und Waaren daraus.		
Büffelhäute, Rindshäute, Kalbshäute, Pferdehäute	100 kg	40
Schaf- und Ziegenfelle, Lammfelle	„	64
Fuchsbälge	„	288
Hasenfelle	„	160
Sohlenleder, gemeines	„	112
Maroquin- und Meschinleder, Maroquin aus Schaf- und Ziegenleder	„	400
Kavasta	„	300
Pelze fertige, auch gefärbte:		
aus Lamm-, Ziegen- und Schaffell	„	80
„ Biber- und Katzenfell	„	320
„ Hasen-, Wolfs- und Bärenfell	„	200
Baumwolle und Baumwollwaaren.		
Baumwollstoffe	100 kg	720
Posamentierwaaren, Bänder, Knopfwaaren aus Baumwolle	„	200
Hanf ꝛc.		
Hanf- und Leinenfasern	„	20
Hanf- und Leinengarne	„	40
Seile und Bindfäden	„	43,20
Säcke aus Hanfgewebe	„	32
Seide.		
Rohseide	„	800
Kokons	„	240
Seidenabfälle	„	312

Benennung der Waaren.	Zollsatz.	
Wolle und Wollwaaren.	Einheit.	Piaster.
Wolle, roh	100 kg	36
„ gekämmt	„	80
„ gefärbt	„	100
Wollabfälle	„	16
Abästoffe	„	96
Jslimie-Tuche (Ortsname)	„	310
Wollengürtel	„	240
Ordinäre Gewebe, genannt Schajak	„	80
Wollene Posamentierwaaren, Bänder und Knöpfe	„	320
Wollsocken	„	280
Teppiche (Schehirkiöi-Teppiche, Jamboli-Teppiche) und andere von gleicher Qualität	„	240
Kotzen, gefärbte	„	96
„ ungefärbte	„	80

Alle hier nicht angeführten Artikel bezahlen den 8procentigen Werthsatz.

Neues Berggesetz.

Unterm 25. August v. J. ist in der Türkei ein neues Berggesetz erlassen worden, welches in Französischer Uebersetzung in den Nummern 64, 65, 66, 67 und 69 der in Konstantinopel erscheinenden „Turquie" vom bezw. 18/19., 20., 21., 22. und 21. März d. J. veröffentlicht worden ist.

Costa Rica.

Zolltarif-Aenderungen.

(The board of trade journal.)

Durch Dekret der permanenten Kongreß-Kommission vom 8. Februar d. Js. sind für die Dauer von zwei Jahren, vom 16. d. Mts. an gerechnet, von Zöllen und Werftgebühren befreit: Mais, Reis, schwarze Bohnen, Roggen und Hafer, ferner Heu und sonstiges Viehfutter.

Vom 16. März d. Js. ab sind auf zwei Jahre die Zölle auf nachstehende Artikel wie folgt ermäßigt: Fleisch aller Art, getrocknet, geräuchert oder gesalzen, ferner Schweineschmalz von 4 auf 2 Cents das Kilogramm; unraffinirter Zucker von 7 auf 2 Cents das Kilogramm; raffinirter Zucker von 11 auf 5 Cents das Kilogramm; und

vom 16. März 1889 ab: rother Tischwein in Flaschen von 9 auf 3 Cents das Kilogramm, und in Fässern oder Korbflaschen von 13 auf 5 Cents das Kilogramm.

Durch ein früheres Dekret, vom 25. November 1887, sind galvanisirtes Eisen und die entsprechenden Nägel auf die Dauer von 5 Jahrem vom 26. Mai 1888 ab für zollfrei erklärt worden.

Peru.

Aufhebung eines Zollzuschlags.

(Mon. Belge vom 10. Mai 1888.)

Der durch Dekret vom 21. Dezember v. Js. eingeführte 5procentige Zollzuschlag[1]) ist durch Dekret vom 15. März d. Js. mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab wieder aufgehoben worden.

Columbien.

Zollermäßigung bei der Einfuhr über die Häfen Buenaventura und Tumaco.

(Mon. off. du commerce vom 26. April 1888.)

Ein Dekret der Regierung von Columbien vom 31. Januar d. Js. bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Sätze des jetzt bestehenden Zolltarifs werden für die über den Hafen von Buenaventura eingeführten Waaren um 20 pCt. ermäßigt.

Art. 2. Die Sätze des jetzt bestehenden Zolltarifs werden für die über den Hafen von Tumaco eingeführten Waaren um 30 pCt. ermäßigt.

Art. 3. Die Waaren, welche aus dem Hafen von Tumaco zur Wiedereinfuhr nach dem Hafen von Buenaventura oder einem Zwischenhafen gelangen, zahlen die Abgaben, welche die Erzeugnisse bei der erstmaligen Einfuhr entrichten.

Aegypten.

Einführung des Cigarren-Monopols und Eingangszoll auf Cigarren.

(Handelsmuseum vom 3. Mai 1888.)

Durch ein Dekret des Khedive vom 19. April l. J. wird die Einfuhr von Cigarren jeder Qualität in Aegypten den Privaten untersagt und als Staatsmonopol erklärt.

Der Finanzminister wurde gleichzeitig ermächtigt, die Ausnützung dieses Monopols einem Unternehmer zu vergeben.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurde dem Kalil Kayat, Portugiesischen Schutzgenossen in Alexandrien, die ausschließliche Konzession zur Einführung von Cigarren in Aegypten für die Dauer von drei Jahren ertheilt, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen:

Für die während der Konzessionsdauer eingeführten Cigarren werden nachstehende Zollgebühren entrichtet:

Für gemeine Qualitäten (Malta und andere) 13 Piaster Tarif für das Kilogramm.

Für mittlere Sorten 20 Piaster Tarif für das Kilogramm.

Für feine Cigarren 50 Piaster Tarif für das Kilogramm.

[1]) Hand. Arch. 1888, Märzheft I. S. 208.

Die Aegyptische Regierung behält sich das Recht vor, diese Gebühren jeden Augenblick abändern zu können.

Der von dem Konzessionär durch den Verkauf der Cigarren erzielte Reingewinn wird wie folgt vertheilt:

Von den ersten 2000 Aegypt. Pfd. 50 pCt. für die Regierung und 50 pCt. für den Konzessionär. Von 2000 bis 6000 Aegypt. Pfd. 60 pCt. für die Regierung und 40 pCt. für den Konzessionär. Ueber 6000 Aegypt. Pfd. 70 pCt. für die Regierung und 30 pCt. für den Konzessionär.

Den Privaten ist es freigestellt, zu ihrem persönlichen Gebrauche jährlich höchstens 10 kg Cigarren einzuführen, gegen Entrichtung der Zollgebühr von 50 Piaster Tarif und einer Monopolgebühr von 150 Piaster Tarif für das Kilogramm.

Frankreich.

Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Algerien.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 1. Mai 1888.)

Bei der Einfuhr nach Algerien unterliegen sämmtliche Waaren den seitens Frankreich Italien gegenüber in Anwendung gebrachten Zollansätzen[1]), insofern dieselben nicht von einem vom Französischen Konsul ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sind.

Zollbehandlung von Sacharin.

(Mon. belge vom 13. Mai 1888.)

Sacharin, ein aus dem Steinkohlentheer gewonnenes chemisches Produkt, ist beim Eingang nach Frankreich zollfrei. (Lettre commune Nr. 906 vom 28. März 1888.)

Ueberwachung des Verkehrs mit Butter.

(Journal officiel vom 16. Mai 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 8. Mai d. J. bestimmt zur Ausführung des Gesetzes vom 14. März 1887,[2]) betreffend die Unterdrückung der Fälschungen in dem Handel mit „Butter“, was folgt:

Art. 1. Die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, Zoll- und Oktroibeamten, sowie die mit Aufsicht über die Hallen und Märkte betrauten Organe sind befugt, von der ausgestellten, feilgehaltenen, ein- oder ausgeführten Butter Proben zu entnehmen, um sie auf die Reinheit untersuchen zu lassen.

Die Frachtführer, sowie die Leiter und Angestellten der Land- und Wasser-Transport-Gesellschaften sind verpflichtet, den Requisitionen zur Entnahme von Proben keine Hindernisse entgegenzustellen und die in ihren Händen befindlichen Frachtbriefe, Empfangsscheine, Konnossemente und Deklarationen vorzulegen.

Jede Entnahme von Proben wird protokollarisch festgestellt.

Art. 2. Erfolgt die Entnahme von Proben bei einem Kleinhändler, einem Großhändler, einem Versender, einem Empfänger, oder wenn die Waare in den Händen des Frachtführers sich befindet, so sind die genannten Personen verpflichtet, Name und Wohnung Desjenigen anzugeben, von dem sie die Waare erhalten haben.

Kann oder will der Händler, Versender, Empfänger oder Frachtführer den Namen und die Adresse desjenigen, von dem er die Waare erhalten hat, nicht angeben, oder verweigert er die Unterschrift des Protokolls, so ist dies im letzteren zu vermerken.

Art. 3. Die Proben, welche von den im Art. 1 genannten Beamten entnommen werden, sind in Gegenwart der Waareninhaber in Töpfen oder Fläschchen luftdicht zu verschließen; letztere sind zu versiegeln und sofort an einen der in jedem Departement von dem Präfekten ernannten Sachverständigen einzusenden.

Die vorgenannten Umstände sind in die Verhandlung aufzunehmen.

Art. 4. Reine Butter, Mischbutter, Margarine, Oleomargarine und Speisefette, welche zur Durchfuhr gelangen, müssen in geschlossenen Behältern enthalten sein, welche in auffälligen Buchstaben Herkunft und Art der Waare erkennen lassen.

Bei der Ankunft auf dem Zollamt werden die Behälter gewogen, verschnürt und verbleit, und dem Frachtführer oder der mit der Durchfuhr betrauten Land- oder Wasser-Transport-Gesellschaft wird ein Begleitschein ertheilt, welcher bis zum Ausgangszollamt bei der Sendung bleibt.

Der Begleitschein enthält für die Wiederausfuhr eine bestimmte Frist.

Frankreich und Mexiko.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 27. November 1886.

(Uebersetzung aus dem Journal officiel vom 25. April 1888.)

Der Präsident der Französischen Republik und der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko, von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen den beiden Ländern bestehenden herzlichen Beziehungen aufrecht zu erhalten, die freundschaftlichen Bande wenn möglich enger zu knüpfen und die Handelsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu entwickeln, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag auf dem Fuße einer billigen Gegenseitigkeit abzu-

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 273.

[2]) Vgl. Hand. Arch. 1887 I. S. 198.

schließen, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Präsident der Französischen Republik:

Kajetan Partiot, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik für Mexiko ꝛc.

und der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko:

Genaro Raigosa, Senator des Freistaats;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Zwischen der Französischen Republik einerseits und den Vereinigten Staaten von Mexiko andererseits, sowie zwischen den Bürgern beider Staaten, ohne Ausnahme von Personen und Orten, sollen dauernder Friede und immerwährende Freundschaft bestehen.

Art. 2. Ebenso soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt für die Angehörigen und die Schiffe der hohen vertragschließenden Theile in den Städten, Häfen, auf den Flüssen oder an irgend welchen Plätzen der beiden Staaten und ihrer Besitzungen bestehen, wo der Zutritt den Angehörigen und Schiffen irgend einer anderen Nation jetzt gestattet ist oder künftig gestattet werden sollte.

Die Franzosen in den Vereinigten Staaten von Mexiko und die Mexikaner in Frankreich dürfen frei und ungehindert jeden Theil der beiderseitigen Gebiete und Besitzungen betreten, bereisen oder sich daselbst aufhalten und sollen hierbei in Ansehung ihrer Personen und ihres Eigenthums denselben Schutz und dieselbe Sicherheit wie die Landesangehörigen genießen.

Sie dürfen in dem ganzen Umfange der beiderseitigen Gebiete Gewerbe und Handel, letzteren sowohl im Großen wie im Kleinen, betreiben, Häuser, Magazine, Läden oder Grund und Boden, deren sie bedürfen, innehaben oder miethen, Waaren- und Geldtransporte vermitteln und sowohl vom Inlande als vom Auslande Konsignationen empfangen, jedoch haben sie die Abgaben und Patente, welche von den Landesangehörigen auf Grund bestehender Gesetze erhoben werden, zu entrichten.

Auch soll es ihnen freistehen, beim Verkauf oder Ankauf von Effekten, Waaren und Gegenständen, gleichviel ob diese eingeführt oder inländisches Erzeugniß sind, ob sie dieselben nach dem Innern des Landes verkaufen oder für die Ausfuhr bestimmen, die Preise zu vereinbaren und zu bestimmen, jedoch haben sie sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten.

Sie können ihre Geschäfte, sei es beim Ankauf oder Verkauf ihrer Habe, Effekten oder Waaren, sei es bei ihren eigenen Zolldeklarationen, sei es bei der Befrachtung oder Löschung und der Abfertigung ihrer Schiffe selbst betreiben oder wahrnehmen oder sich durch gehörig ermächtigte Personen vertreten lassen.

Endlich sollen sie keinen anderen Lasten, Kontributionen, Auflagen oder Steuern unterworfen werden als denjenigen, welchen die Inländer unterliegen. Die Bürger eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile sollen im Gebiete des anderen in Bezug auf die Erfindungspatente, Etiketten, Fabrikmarken und Muster dieselben Rechte wie die Inländer haben. Das Eigenthumsrecht an Werken der Literatur und Kunst anlangend, so sollen die Bürger eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile gegenseitig bei dem anderen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Art. 3. Den Bürgern der beiden Nationen soll in beiden Staaten vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte in allen nach den Gesetzen bestehenden Instanzen haben. Es soll ihnen freistehen, der Anwälte oder Agenten aller Art sich zu bedienen, die nach ihrem Dafürhalten geeignet erscheinen, sie zu vertreten und in ihrem Namen zu handeln, alles dieses jedoch unter Beobachtung der Gesetze des Landes; endlich sollen sie in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Vorrechte genießen, welche den Landesangehörigen jetzt gewährt werden oder künftig gewährt werden sollten, auch sollen sie bezüglich des Genusses dieser Vorrechte denselben Bedingungen wie die letzteren unterstehen.

Art. 4. Die Franzosen in den Vereinigten Staaten von Mexiko und die Mexikaner in Frankreich sollen die Wohlthat des gerichtlichen Beistandes genießen, sofern sie sich nach den Gesetzen des Landes richten, in welchem der Beistand in Anspruch genommen wird. Gleichwohl soll die Bewilligung des Armenrechts neben den durch diese Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten von der Beibringung von Schriftstücken abhängig gemacht werden, welche die zuständigen Behörden des Heimathlandes der Partei auszustellen haben und welche von dem diplomatischen oder konsularischen Agenten des anderen Landes zu beglaubigen und von demselben seiner Regierung einzusenden sind.

Art. 5. Die Franzosen in den Vereinigten Staaten von Mexiko und die Mexikaner in Frankreich dürfen ebenso wie die Landesangehörigen die in den beiderseitigen Gebieten gelegenen Mobilien durch Nachfolge, letztwillige Verfügung, Schenkung oder in irgend einer anderen Weise erwerben, innehaben und auf Andere übertragen, ohne zur Zahlung von anderen oder höheren Erbschafts- oder Uebertragungsgebühren verpflichtet zu sein als solchen, welche in ähnlichen Fällen den Landesangehörigen selbst auferlegt werden.

Den Immobiliarbesitz anlangend, so sollen die Franzosen in Mexiko und die Mexikaner in Frankreich wie die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Art. 6. Für die Nachfolge bezüglich der unbeweglichen Güter sollen die Gesetze des Landes gelten, in welchem die Immobilien gelegen sind, und das Befinden über Anträge oder Streitigkeiten, welche die Immobiliarerbschaften betreffen, soll ausschließlich den Gerichten dieses Landes zustehen.

Die Beschwerden bezüglich der Erbschaftssteuern von beweglichen Effekten, welche in einem der beiden Länder von Angehörigen des anderen hinterlassen werden, sei es daß diese zur

Zeit ihres Ablebens daselbst ansässig waren, sei es daß sie sich nur vorübergehend daselbst aufgehalten haben, sollen von den Gerichten oder zuständigen Behörden des Landes entschieden werden, wo diese Effekten sich befinden, jedoch nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Verstorbene angehört hat.

Art. 7. Die Franzosen in den Vereinigten Staaten von Mexiko und die Mexikaner in Frankreich sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heer oder in der Marine, in der Nationalgarde oder in der Miliz, als auch von allen militärischen Requisitionen oder Kriegskontributionen, sowie Zwangsanleihen, insofern diese Requisitionen, Anleihen oder Kontributionen nicht auf den Grundbesitz gelegt werden, in welchem Falle sie dieselben wie die Landesangehörigen zu zahlen haben.

Anderenfalls dürfen sie in Ansehung ihres beweglichen oder unbeweglichen Besitzes keinen anderen Lasten oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Landesangehörigen selbst oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Selbstverständlich soll es Demjenigen, welcher die Anwendung des letzteren Theils dieses Artikels in Anspruch nimmt, freistehen, von den beiden Arten der Behandlung die ihm am vortheilhaftesten erscheinende zu wählen.

Art. 8. Die Schiffe, Ladungen, Waaren oder Effekten, welche Bürgern eines der beiden Staaten gehören, dürfen nicht mit Beschlag belegt oder für militärische Unternehmungen oder sonstige öffentliche Zwecke irgend welcher Art zurückbehalten werden, ohne den Betheiligten eine vorab mit denselben zu vereinbarende und zu zahlende Entschädigung zu Theil werden zu lassen, deren Betrag zur Deckung aller durch jene gegen sie zur Anwendung gebrachten Maßregel ihnen erwachsenden Verluste, Schäden und Verzögerungen ausreicht.

Art. 9. Die Bürger eines jeden der beiden Staaten sollen gegenseitig in dem anderen vollständige Gewissensfreiheit genießen und in der Ausübung ihres Gottesdienstes in dem Umfange unbeschränkt sein, als die Verfassung und die Gesetze des Landes solches zulassen.

Art. 10. Wenn unglücklicher Weise der Friede zwischen den beiden Staaten gestört werden sollte, so wird, um die Uebel des Krieges zu vermindern, den Angehörigen des einen Theils, welche in den Städten, Plätzen und in dem Gebiet des anderen sich befinden und Handel oder irgend ein Gewerbe betreiben, gestattet sein, dort zu bleiben und ihre Geschäfte fortzuführen, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen. Sollten sie wegen ihres Verhaltens dieses Vorrechts verlustig gehen, und die betreffenden Regierungen es für erforderlich halten, sie aus dem Lande zu entfernen, so soll ihnen eine Frist gewährt werden, welche hinreicht, damit sie ihre Angelegenheiten regeln können.

Keinesfalls soll bei einem Kriege oder einem Zerwürfnisse zwischen den beiden Nationen das Eigenthum des einen der beiderseitigen Angehörigen, welcher Art es auch sei, der Beschlagnahme, Sequestration oder anderen Lasten oder Auflagen als denjenigen unterliegen, welche den Inländern auferlegt werden. Ebenso dürfen während der Unterbrechung des Friedens die von Privatpersonen geschuldeten Beträge, Staatspapiere, Bank- oder sonstige Aktien zum Schaden der betreffenden Bürger und zum Vortheil des Landes, in welchem sie sich befinden, nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder eingezogen werden.

Art. 11. Die vertragschließenden Theile sind übereingekommen, ihren Gesandten, Ministern und Agenten gegenseitig dieselben Vorrechte, Begünstigungen und Freiheiten einzuräumen, welche die Gesandten, Minister und öffentlichen Agenten der meistbegünstigten Nation genießen oder in Zukunft genießen werden.

Auch sind sie, von dem Wunsche geleitet, jeden Anlaß zur Trübung ihrer freundschaftlichen Beziehungen zu vermeiden, dahin übereingekommen, daß ihre diplomatischen Vertreter, abgesehen davon, daß es sich etwa um die Herbeiführung eines gütlichen Vergleichs handelt, nicht amtlich interveniren sollen aus Anlaß von Rechtsansprüchen oder Beschwerden von Privatpersonen über Angelegenheiten, welche in den Bereich der bürgerlichen oder Strafrechtspflege fallen und welche bereits den Gerichten des Landes unterliegen, es sei denn, daß es sich um Rechtsverweigerung, um ungewöhnliche oder ungesetzliche Rechtsverzögerung, oder um Nichtvollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils handelt, oder endlich, daß nach Erschöpfung der gesetzlichen Rechtsmittel eine offenbare Verletzung der zwischen den beiden vertragschließenden Theilen bestehenden Verträge oder der von den gesitteten Nationen allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder internationalen Privatrechts vorliegen sollte. Ferner besteht darüber Einverständniß unter den vertragschließenden Theilen, daß ihre bezüglichen Regierungen, mit Ausnahme der Fälle, wo ein Verschulden oder ein Mangel an Sorgfalt seitens der Behörden des Landes oder ihrer Beamten vorliegt, sich gegenseitig nicht verantwortlich machen werden für Schäden, Bedrückungen oder Erpressungen, welche die Angehörigen des einen in dem Gebiete des anderen in Zeiten der Insurrektion oder des Bürgerkrieges von Seiten der Aufständischen zu erleiden haben sollten, oder welche ihnen durch die wilden Stämme oder Horden, die der Regierung den Gehorsam verweigern, zugefügt werden.

Art. 12. In Frankreich dürfen von Erzeugnissen des Mexikanischen Bodens und Gewerbefleißes, und in Mexiko dürfen von den Erzeugnissen des Französischen Bodens und Gewerbefleißes keine anderen oder höheren Einfuhrzölle erhoben werden, als diejenigen, welchen die gleichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft unterliegen. Derselbe Grundsatz gilt für die Ausfuhr.

Auch soll der gegenseitige Handel der beiden Länder durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder Beschränkungen gehindert werden, welche nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung finden, sofern diese Verbote oder Beschränkungen nicht etwa aus gesundheitspolizeilichen Gründen, oder zur Verhinderung der Verbreitung von Viehseuchen oder

der Vernichtung der Ernten, oder auch im Hinblick auf kriegerische Ereignisse erlassen werden.

Art. 13. Die Waaren aller Art, welche aus einen der beiden Staaten kommen oder dahin gehen, sollen gegenseitig in dem anderen Staat von allen Durchfuhrabgaben befreit sein, sofern solche nicht von den Waaren aller anderen Nationen erhoben werden.

Indessen bleibt die Spezialgesetzgebung eines jeden der beiden Staaten bezüglich derjenigen Artikel in Kraft, deren Durchfuhr verboten ist oder verboten werden kann, auch behalten sich die beiden hohen vertragschließenden Theile das Recht vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen und Kriegsmunition an besondere Ermächtigungen zu knüpfen.

Art. 14. Die beiden vertragschließenden Theile verpflichten sich einander, den Angehörigen einer anderen Macht in Bezug auf Schifffahrt und Handel keinerlei Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen zu gewähren, ohne dieselbe für die Dauer der genannten Zugeständnisse auf den Handel und die Schifffahrt des andern Theils auszudehnen, und sie sollen gegenseitig alle Vorrechte, Befreiungen und Begünstigungen genießen, welche irgend einer anderen Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden.

Art. 15. Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Löschens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung und Bewachung der Waaren und Effekten sind die Angehörigen der beiden Mächte den örtlichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen.

Für die Mexikanischen Häfen sind darunter diejenigen Gesetze und Verordnungen zu verstehen, welche von der Föderalregierung erlassen sind oder werden erlassen werden, und außerdem die Anordnungen der Lokalbehörden auf sanitätspolizeilichem Gebiet.

Die Vertragschließenden sind übereingekommen, als Grenze der Territorialhoheit an ihren beiderseitigen Küsten die Entfernung von 20 km anzusehen, von der Linie der niedrigsten Ebbe an gerechnet. Indessen soll diese Bestimmung nur auf die Ausübung der Zollkontrole und auf die Anwendung der Zollverordnungen und der Maßregeln gegen den Schmuggel beschränkt bleiben, auf die übrigen Fragen des internationalen Seerechts aber keine Anwendung finden. Auch besteht darüber Einverständniß, daß jeder der vertragschließenden Theile die gedachte Ausdehnung der Hoheitsgrenze gegen die Schiffe des anderen Theils nur dann in Anwendung bringen darf, wenn dieser Theil in gleicher Weise auch die Schiffe aller anderen Nationen behandelt, mit welchen er Handels- und Schifffahrtsverträge hat.

Art. 16. Die Französischen Schiffe, welche nach den Häfen der Vereinigten Staaten von Mexiko kommen, und die nach Französischen Häfen kommenden Mexikanischen Schiffe sollen, gleichviel ob mit Ladung oder in Ballast, nicht andere oder höhere Abgaben an Tonnen-, Hafen-, Leucht-, Lotsengeldern, Quarantäne- oder sonstigen den Schiffskörper treffenden Gebühren zu zahlen haben, als diejenigen, welchen die Schiffe der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Was die örtliche Behandlung, die Ankerplätze, das Laden und Löschen derselben, sowie die Gebühren oder Lasten irgend welcher Art in den Häfen, Becken, Docks, Rheden und Flüssen der beiden Länder betrifft, und überhaupt bezüglich aller Formalitäten oder Vorschriften, welchen die Handelsschiffe, ihre Bemannung und ihre Ladungen unterworfen werden können, sollen die Vorrechte, Begünstigungen oder Vortheile, welche den Schiffen der meistbegünstigten Nation, sowie den auf diesen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren jetzt oder künftig gewährt werden, in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen Landes, sowie den auf diesen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren zu Theil werden.

Art. 17. Von Tonnengeldern, Hafen- und Abfertigungsgebühren, jedoch nicht von Lotsengeldern sollen völlig befreit sein:

1) Schiffe, welche von irgend einem Ort in Ballast ankommen oder wieder auslaufen.
2) Schiffe, welche von einem Hafen des einen der beiden Staaten aus einem oder mehreren Häfen desselben Staates anlaufen, um dort ihre Ladung oder einen Theil derselben zu löschen oder um dieselbe einzunehmen oder zu vervollständigen, sofern sie die früher erfolgte Zahlung jener Abgaben nachweisen.
3) Die zur Beförderung von Postsachen, Passagieren und Reisegepäck dienenden Dampfschiffe, welche keine Handelsgeschäfte treiben.
4) Schiffe, welche mit Ladung in einen Hafen freiwillig oder in Noth einlaufen und denselben wieder verlassen, ohne daselbst ein Handelsgeschäft betrieben zu haben.

Was jedoch die in den beiden letzten vorstehenden Paragraphen erwähnten Schiffe betrifft, so sollen die Kapitäne verpflichtet sein, der Zollbehörde binnen einer Frist von 36 Stunden während ihrer Zulassung zur freien Praxis eine von dieser Behörde bemessene Kaution zu stellen, welche, wie der Kapitän, für die Entrichtung der Tonnengelder, Hafen- und Expeditionsgebühren haftet, falls die betreffenden Schiffe Handelsoperationen vornehmen sollten.

Als Handelsoperationen sollen, wenn ein Schiff in Noth eingelaufen ist, nicht angesehen werden: Das Löschen und Wiedereinladen der Waaren aus Anlaß der Reparatur des Schiffes oder dessen Reinigung, wenn es in Quarantäne gelegt ist; die Umladung auf ein anderes Schiff, wenn das erstere seeuntüchtig geworden ist; die Beschaffung der nothwendigen Schiffsausrüstung, sowie der Verkauf der seebeschädigten Waaren, sofern die Zollverwaltung die Ermächtigung dazu ertheilt hat.

Art. 18. Die Schifffahrts-, Tonnen- und sonstigen Abgaben, welche nach Verhältniß der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, sollen bezüglich der Französischen Schiffe in den Häfen der Vereinigten Staaten von Mexiko nach Maßgabe des Schiffsregisters berechnet werden.

In derselben Weise soll bezüglich der Mexikanischen Schiffe in den Französischen Häfen verfahren werden.

Art. 19. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, für welche vielmehr die betreffenden Gesetze der beiden vertragschließenden Staaten maßgebend bleiben.

Jedoch können die Französischen Schiffe in den Vereinigten Staaten von Mexiko und die Mexikanischen Schiffe in Frankreich einen Theil ihrer Ladung in dem ersten Anlaufshafen löschen und mit dem Rest derselben andere Häfen desselben Staates anlaufen, sei es um die Löschung der angebrachten Ladung zu vollenden, sei es um daselbst ihre Rückfracht zu vervollständigen, ohne in jenen Häfen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche im gleichen Falle die Schiffe der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben.

Art. 20. In gleicher Weise ist von der Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages Alles, was sich auf den Betrieb der Fischerei bezieht, ausgeschlossen; die Ausübung der letzteren ist vielmehr an die Gesetze der beiden vertragschließenden Staaten gebunden.

Art. 21. So oft die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile in Folge schlechten Wetters oder aus irgend einem anderen Grunde mit ihren Schiffen in den Häfen, Buchten, Flüssen oder Gebieten des anderen Theils Schutz suchen werden, sollen sie freundschaftlich aufgenommen und behandelt werden, unbeschadet der Vorsichtsmaßregeln, welche zur Verhütung des Schmuggels seitens der betreffenden Regierung für erforderlich erachtet werden sollten. Es soll ihnen ferner jede Begünstigung und jeder Schutz zu Theil werden, um die erlittenen Schäden auszubessern, Lebensmittel einzunehmen und sich zur Weiterreise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniß oder Belästigung irgend einer Art. In dem Gebiete eines jeden der vertragschließenden Theile soll es den Handelsschiffen des anderen Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder sonstige Ursachen vermindert worden, gestattet sein, die zu ihrer Weiterreise erforderlichen Seeleute anzuwerben, jedoch unter Beobachtung der örtlichen Gesetze und Verordnungen und unter der Bedingung, daß die Verheuerung der Seeleute auf Seiten der letzteren eine freiwillige sei.

Art. 22. Erleidet das Schiff eines Angehörigen der vertragschließenden Theile an den Küsten oder innerhalb des Gebiets des anderen Theils Schiffbruch, Strandung oder sonstige Haverei, so soll demselben jede Hülfe und der gleiche Schutz gewährt werden, welcher in dem Gebiete, in welchem die Haverei stattgefunden hat, den eigenen Schiffen gewährt wird. Falls es erforderlich sein sollte, darf die Ladung unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche von der betreffenden Regierung zur Verhütung von Zollhinterziehungen für erforderlich erachtet werden sollten, gelöscht werden, ohne daß die geborgenen Waaren und sonstigen Gegenstände irgend einer Abgabe oder Auflage unterliegen, es sei denn, daß sie für den Verbrauch im Lande bestimmt werden, in welchem Falle sie wie diejenigen der meistbegünstigten Nation in solchen Umständen behandelt werden sollen.

Art. 23. In den Häfen der Vereinigten Staaten von Mexiko sollen als Französische, und in Frankreich als Mexikanische diejenigen Schiffe angesehen werden, welche den Bürgern des einen der beiden Länder gehören, unter den betreffenden Flaggen fahren, sowie Register und diejenigen Urkunden führen, welche nach den Gesetzen eines jeden der beiden Staaten als Nachweis der Nationalität der Handelsschiffe erforderlich sind.

Art. 24. Den Kriegsschiffen einer der beiden Mächte soll es freistehen, in diejenigen Häfen des anderen einzulaufen, daselbst zu verweilen und Reparaturen vorzunehmen, wo das Einlaufen von Kriegsschiffen der meistbegünstigten Nation erlaubt ist; auch sollen sie daselbst den nämlichen Vorschriften unterliegen und dieselben Ehrenbezeigungen, Vortheile, Vorrechte und Freiheiten genießen.

Art. 25. Die mit dem Postdienst betrauten Schiffe, sei es, daß sie dem Staat, sei es, daß sie Gesellschaften gehören, welche von einem der beiden Staaten unterstützt werden, dürfen von ihrer Bestimmung nicht abgelenkt, noch der Beschlagnahme unterworfen werden.

Art. 26. Den Mexikanischen Bürgern sollen in den Französischen Kolonien und Besitzungen dieselben Rechte und Vorrechte, sowie dieselbe Freiheit des Handels und der Schifffahrt zu Theil werden, welche den Angehörigen oder Bürgern der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder gewährt werden, und umgekehrt sollen die Bewohner der Französischen Kolonien und Besitzungen in ihrem ganzen Umfange dieselben Rechte und Vorrechte, ferner dieselbe Freiheit des Handels und der Schifffahrt genießen, welche durch diesen Vertrag in den Vereinigten Staaten von Mexiko den Franzosen, ihrem Handel und ihren Schiffen gewährt werden.

Art. 27. Bis zum Abschluß einer Konsularkonvention vereinbaren die beiden hohen vertragschließenden Theile, daß die Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der beiden Länder gegenseitig dieselben Rechte, Vorrechte und Freiheiten genießen sollen, welche den Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden.

Art. 28. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auch auf Algerien Anwendung.

Art. 29. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich nach Erledigung der durch die Verfassungsgesetze der vertragschließenden Staaten vorgeschriebenen Formalitäten ausgetauscht werden.

Derselbe soll vom Tage des gedachten Austausches ab bis zum 1. Februar 1892 in Kraft bleiben und binnen einer von dem genannten Tage ab zu rechnenden Frist von zwei Monaten veröffentlicht werden. Falls keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem 1. Februar 1892 dem anderen seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so soll der letztere bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, durch Uebereinkunft diejenigen Abänderungen an diesem Vertrage vorzunehmen, welche mit dem Geist und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan ist.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Mexiko, am 27. November 1886.

(L. S.) Gaëtan Partiot.
(L. S.) G. Raigosa.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem vorstehenden Vertrage hat am 17. April 1888 zu Mexiko stattgefunden.

Frankreich und Spanien.

Zollbehandlung Spanischer Weine von mehr als 15 Grad Alkoholgehalt bei der Einfuhr nach Frankreich.

Ein Cirkular der Französischen Generalzolldirektion vom 14. April d. J., Nr. 1917, lautet in Uebersetzung wie folgt:

Durch Notenaustausch zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Spanischen Regierung in Betreff der Auslegung der auf die Weine bezüglichen Bestimmungen des Vertrages vom 6. Februar 1882[1]) ist soeben geregelt worden, daß die Zuschlagsabgabe von dem, 15 Grad übersteigenden natürlichen Alkoholgehalt der Spanischen Weine, entsprechend der vor dem Gesetz vom 5. Juli 1887[2]) geltenden Sachlage, mit 30 Centimen für den Grad zu erheben ist. Es ist jedoch ausdrücklich vereinbart, daß diese Bestimmung weder auf die Kunstweine, noch auf die in dem Cirkular vom 5. März d. J., Nr. 1908,[3]) erwähnten Weine mit Alkoholzusatz Anwendung findet.

Mit demselben Vorbehalt wird dieser Zuschlag auch von den Weinen anderer Länder erhoben, welche in Frankreich die Rechte der Meistbegünstigung genießen.

---

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 307 ff.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 511.
[3]) Ebenda 1888 Aprilheft I. S. 295.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Deutscher Schiffsverkehr in den Vereinigten Staaten, die Häfen der Westküste ausgeschlossen, im Jahre 1887.[1])

Angekommen.

			Darunter aus Deutschen Häfen.	
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
In Baltimore	62	145 295,30	61	144 664,97
„ Boston	15	13 563,09	1	1 667,32
„ Brunswick	6	2 783	—	—
„ Charleston	19	12 962	6	4 762
„ Darien	4	1 906	—	—
„ Galveston	7	3 360,63	3	1 000,09
„ Mobile	4	2 643	—	—
„ New-Orleans	36	44 277	18	21 548
„ New-York	453	1 078 159,10	348	978 515,97
„ Norfolk	2	2 866	1	1 188
„ Philadelphia	82	100 472,75	45	60 029,06
„ Pensacola	7	6 325	1	989
„ Richmond	4	1 065	—	—
„ Savannah	23	12 839	3	2 416
„ Wilmington	52	21 464,07	7	3 049,11
Zusammen	776	1 449 959,84	496	1 219 829,52

Abgegangen.

			Darunter nach Deutschen Häfen.	
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Von Baltimore	63	146 465,77	57	136 837,39
„ Boston	15	13 563,09	—	—
„ Brunswick	6	2 783	—	—
„ Charleston	19	12 962	4	2 919
„ Darien	4	1 906	—	—
„ Galveston	7	4 467,44	3	1 670,12
„ Mobile	4	2 543	—	—
„ New-Orleans	34	41 913	14	18 090
„ New-York	468	1 076 964,66	350	967 584,69
„ Norfolk	2	2 866	—	—
„ Philadelphia	84	102 666,53	55	68 060,31
„ Pensacola	7	6 325	—	—
„ Richmond	4	1 066	—	—
„ Savannah	23	12 839	9	5 277
„ Wilmington	57	23 555,51	18	7 456,20
Zusammen	787	1 452 854	510	1 207 894,71

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 380.

Allge

Werth des Außenhandels verschiedener Länder und Betrag der

(Statistical Abstract for the Principal and other Foreign

1. Werth der Waaren.

			1876.	1877.	1878.	1879.
Rußland:						
Europäisches,	Einfuhr in den freien Verkehr	Silber-Rubel	442 789 000	291 461 000	557 715 000	548 212 000
Finland,	" " " " "	"	10 328 000	9 030 000	9 762 000	9 195 000
Asiatisches,	" " " " "	"	24 464 000	20 546 000	28 105 000	30 306 000
		Zusammen	477 581 000	321 037 000	595 582 000	587 713 000
Europäisches,	Ausfuhr aus dem freien Verkehr...	Silber-Rubel	379 258 000	508 282 000	596 545 000	606 414 000
Finland,	" " " " " ...	"	12 028 000	12 752 000	12 331 000	10 848 000
Asiatisches,	" " " " " ...	"	9 415 000	6 902 000	9 290 000	10 506 000
		Zusammen	400 701 000	527 936 000	618 166 000	627 768 000
Norwegen ...	Einfuhr, allgemeine	Kronen	167 398 000	189 772 000	140 348 000	132 226 000
	" in den freien Verkehr ...	"	164 911 000	187 469 000	138 419 000	130 215 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	118 137 000	109 114 000	91 630 000	89 222 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	115 650 000	106 811 000	89 701 000	87 211 000
Schweden ...	Einfuhr, allgemeine.............	"	283 059 000	300 001 000	231 805 000	213 267 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	222 744 000	215 193 000	183 551 000	184 987 000
Dänemark...	Einfuhr, allgemeine.............	"	228 902 000	225 380 000	190 419 000	199 053 000
	" in den freien Verkehr ...	"	208 200 000	204 800 000	174 600 000	182 100 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	180 667 000	161 288 000	153 222 000	158 063 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	160 000 000	143 800 000	137 400 000	141 200 000
Hamburg ...	Einfuhr, allgemeine.............	Mark	1 704 383 000	1 777 053 000	1 720 371 000	1 754 980 000
	Ausfuhr,[1]) allgemeine	"	1 451 251 000	1 521 919 000	1 473 673 000	1 478 923 000
Deutsches Reich (Zollverein)	Einfuhr, allgemeine.............	"	4 904 400 000	4 821 200 000	4 526 400 000	4 793 330 000
	" in den freien Verkehr ...	"	3 802 100 000	3 774 200 000	3 513 700 000	3 773 400 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	—	—	—	—
	" aus dem freien Verkehr..	"	2 547 700 000	2 762 400 000	2 887 100 000	2 775 700 000
Niederlande..	Einfuhr in den freien Verkehr	Gulden	695 992 000	735 997 000	795 748 000	817 742 000
	Ausfuhr aus dem freien Verkehr..	"	529 199 000	529 809 000	554 919 000	578 602 000
Belgien	Einfuhr, allgemeine.............	Franken	2 460 426 000	2 356 595 000	2 383 771 000	2 461 317 000
	" in den freien Verkehr ...	"	1 448 552 000	1 126 193 000	1 472 764 000	1 525 505 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	2 088 441 000	2 011 780 090	2 009 699 000	2 139 230 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	1 063 770 000	1 081 910 000	1 112 352 000	1 190 391 000
Frankreich...	Einfuhr, allgemeine.............	"	4 908 800 000	4 569 900 000	5 088 900 000	5 579 300 900
	" in den freien Verkehr ...	"	3 988 400 000	3 669 800 000	4 176 200 000	4 595 200 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	4 547 500 000	4 370 800 000	4 111 700 000	4 269 600 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	3 675 600 000	3 436 300 000	8 179 700 000	3 231 300 000
Portugal[2]) ..	Einfuhr, allgemeine	Milréis	86 374 000	33 319 000	34 801 000	39 698 000
	" in den freien Verkehr ...	"	34 558 000	31 979 000	32 214 000	34 046 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	26 452 000	27 334 000	23 913 000	26 154 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	22 674 000	24 587 000	20 101 000	20 502 000
Spanien	Einfuhr, allgemeine.............	Pesetas	641 641 000	488 838 000	502 302 000	570 868 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	441 081 000	513 843 000	477 592 000	525 137 000
Italien	Einfuhr, allgemeine	Lire	1 414 820 000	1 226 038 000	1 139 769 000	1 330 647 000
	" in den freien Verkehr ...	"	1 307 060 000	1 141 543 000	1 058 950 000	1 247 028 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	1 310 260 000	1 022 400 000	1 079 425 000	1 155 382 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	1 208 497 000	933 967 000	998 598 000	1 071 758 000
Oesterreich-Ungarn ...	Einfuhr, allgemeine.............	Gulden	819 923 000	945 480 000	939 261 000	875 421 000
	" in den freien Verkehr ...	"	534 278 000	555 262 000	552 101 000	556 574 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	880 873 000	1 056 820 000	1 041 854 000	1 002 865 000
	" aus dem freien Verkehr..	"	595 228 000	666 602 000	654 694 000	684 018 000
Rumänien[2]) .	Einfuhr, allgemeine.............	Lei	165 933 000	335 549 000	306 582 000	254 483 000
	Ausfuhr, allgemeine.............	"	235 256 000	141 081 000	217 042 000	238 650 000

[1]) Diese Angaben sind nur annähernd richtig, da ein Theil des Hamburger Landhandels und des Verkehrs Elbe aufwärts nicht
[2]) Einschließlich Edelmetall, gemünzt und ungemünzt. Die Angaben für die Jahre sind nur annähernd richtig und unterliegen

meines.

erhobenen Eingangszölle für die Jahre 1876 bis 1886.

Countries in each Year from 1876 to 1885—86.)

Einfuhr und Ausfuhr.

1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
578 334 000	476 184 000	518 363 000	513 709 000	486 251 000	381 403 000	373 913 000
11 442 000	10 389 000	15 576 000	15 728 000	15 377 000	14 470 000	9 899 000
33 036 000	31 190 000	32 853 000	32 795 000	35 308 000	39 515 000	42 699 000
622 812 000	517 713 000	566 792 000	562 232 000	536 936 000	435 388 000	426 511 000
476 365 000	481 367 000	590 723 000	607 788 000	550 505 000	497 916 000	436 515 000
9 602 000	11 989 000	13 274 000	15 492 000	14 686 000	17 090 000	16 577 000
12 705 000	13 067 000	13 799 000	17 015 000	24 710 000	23 616 000	35 391 000
498 672 000	506 423 000	617 796 000	640 295 000	589 901 000	538 652 000	488 483 000
150 871 000	164 997 000	160 475 000	161 315 000	158 796 000	145 605 000	135 169 000
148 068 000	163 171 000	157 376 000	158 190 000	156 180 000	141 427 000	131 246 000
108 789 000	120 934 000	122 955 000	116 139 000	112 199 000	101 938 000	102 844 000
105 936 000	119 108 000	119 855 000	113 014 000	109 583 000	97 761 000	98 922 000
271 392 000	282 254 000	293 267 000	328 029 000	320 242 000	336 766 000	—
236 442 000	221 992 000	253 718 000	256 361 000	238 589 000	246 151 000	—
227 396 000	245 233 000	253 070 000	288 515 000	274 164 000	249 221 000	—
207 600 000	224 100 000	225 600 000	256 100 000	245 800 000	222 900 000	—
196 557 000	183 472 000	188 011 000	199 862 000	178 394 000	162 261 000	—
176 800 000	162 400 000	160 500 000	166 500 000	150 000 000	136 000 000	—
1 969 378 000	2 018 507 000	2 084 858 000	2 228 215 000	2 229 967 000	2 045 907 000	2 080 716 000
1 579 364 000	1 566 714 000	1 653 902 000	1 790 872 000	1 898 956 000	1 656 668 000	1 669 887 000
4 367 100 000	4 559 900 000	4 860 000 000	5 051 400 000	4 843 400 000	4 324 600 000	4 308 200 000
2 820 700 000	2 963 000 000	3 129 500 000	3 263 700 000	3 260 800 000	2 944 400 000	2 888 400 000
4 361 400 000	4 543 300 000	4 889 300 000	5 019 200 000	4 793 900 000	4 263 200 000	4 384 600 000
2 895 400 000	2 977 000 000	3 190 500 000	3 272 200 000	3 204 900 000	2 860 300 000	2 986 600 000
827 961 000	910 603 000	979 483 000	1 041 728 000	1 112 638 000	1 072 148 000	1 073 378 000
624 748 000	682 419 000	748 113 000	683 364 000	838 169 000	889 274 000	917 543 000
2 710 394 000	2 787 881 000	2 861 604 000	2 805 430 000	2 772 520 000	2 577 586 000	2 662 716 000
1 680 892 000	1 629 872 000	1 607 564 000	1 552 131 000	1 425 745 000	1 347 048 000	1 335 049 000
2 225 158 000	2 460 624 000	2 563 931 000	2 605 479 000	2 677 682 000	2 419 505 000	2 512 123 000
1 216 741 000	1 302 670 000	1 325 918 000	1 343 126 000	1 337 479 000	1 200 003 000	1 181 974 000
6 113 000 000	5 996 200 000	5 961 900 000	5 886 700 000	5 239 000 000	4 930 000 000	5 116 600 000
5 033 200 000	4 863 400 000	4 821 800 000	4 804 300 000	4 343 500 000	4 088 400 000	4 208 100 000
4 612 300 000	4 723 960 000	4 761 000 000	4 561 700 000	4 218 400 000	3 955 800 000	4 245 900 000
3 467 900 000	3 561 500 000	3 574 400 000	3 451 900 000	3 252 500 000	3 088 100 000	3 248 800 000
40 207 000	44 337 000	44 570 000	—	—	—	—
34 948 000	36 433 000	37 080 000	35 159 000	35 343 000	37 116 000	46 715 000
29 975 000	28 683 000	32 650 000	—	—	—	—
24 716 000	20 779 000	25 160 000	23 259 000	21 864 000	24 975 000	25 335 000
622 710 000	640 096 000	775 750 000	844 211 000	731 472 000	737 588 000	—
637 232 000	664 399 000	758 273 000	712 219 000	616 817 000	688 220 000	—
1 263 910 000	1 328 321 000	1 295 125 000	1 374 435 000	1 400 092 000	1 522 255 000	1 503 036 000
1 186 173 000	1 238 712 000	1 225 985 000	1 286 205 000	1 317 680 000	1 457 766 000	1 454 617 000
1 181 211 000	1 253 956 000	1 218 714 000	1 269 838 000	1 147 820 000	1 010 306 000	1 069 367 000
1 108 474 000	1 164 347 000	1 149 574 000	1 181 606 000	1 065 407 000	945 818 000	1 020 949 000
954 912 000	1 004 605 000	941 111 000	936 488 000	923 589 000	874 621 000	—
613 461 000	611 845 000	654 174 000	624 890 000	612 623 000	557 948 000	639 223 000
1 017 445 000	1 094 231 000	1 068 830 000	1 061 518 000	1 002 467 000	988 756 000	—
675 994 000	731 471 000	781 893 000	749 921 000	691 501 000	672 083 000	698 632 000
255 336 000	274 757 000	268 852 000	359 907 000	294 986 000	268 539 000	—
218 919 000	206 518 000	244 730 000	220 650 000	184 115 000	247 968 000	—

unterschieden werden können, weil Angaben darüber nicht vorliegen.
der Berichtigung in späteren Jahren.

			1876.	1877.	1878.	1879.
Griechenland[1])	Einfuhr, allgemeine	Drachmen	Angaben fehlen.	—	—	—
	„ in den freien Verkehr	„		97 621 000	109 221 000	101 733 000
	Ausfuhr, allgemeine	„		—	—	—
	„ aus dem freien Verkehr	„		54 151 000	38 956 000	44 801 000
Türkei[2])	Einfuhr, allgemeine	Piaster	—	—	—	—
	Ausfuhr, allgemeine	„	—	—	—	—
Aegypten[3])	Einfuhr, allgemeine	„	425 319 000	449 341 000	484 434 000	611 300 000
	Ausfuhr, allgemeine	„	1 356 129 000	1 275 023 000	809 728 000	1 123 403 000
Verein. Staat. v. Amerika[4]) (Jahre bis Ende Juni)	Einfuhr, allgemeine	Dollars	460 741 000	451 323 000	437 051 000	445 778 000
	„ in den freien Verkehr	„	445 939 000	438 518 000	422 895 000	433 679 000
	Ausfuhr, allgemeine	„	540 385 000	602 474 000	694 866 000	710 439 000
	„ aus dem freien Verkehr	„	525 582 000	589 670 000	690 709 000	698 341 000
Mexiko[1]) (Jahre bis Ende Juni)	Einfuhr, allgemeine	„	—	—	—	—
	Ausfuhr, allgemeine	„	—	—	29 286 000	29 891 000
Argentinische Republik[1])[5])	Einfuhr, allgemeine	Pesos nacionales	36 070 000	40 443 000	43 759 000	46 361 000
	Ausfuhr, allgemeine	„	48 091 000	44 770 000	37 524 000	49 358 000
Uruguay[1])[5])	Einfuhr, allgemeine	Pesos fuertes	12 800 000	15 046 000	15 928 000	15 950 000
	Ausfuhr, allgemeine	„	13 727 000	15 899 000	17 492 000	16 646 000
Chile[1])[5])	Einfuhr, allgemeine	„	39 215 000	35 562 000	28 819 000	23 902 000
	„ in den freien Verkehr	„	35 291 000	29 213 000	25 216 000	22 795 000
	Ausfuhr, allgemeine	„	41 647 000	33 321 000	35 110 000	43 830 000
	„ aus dem freien Verkehr	„	37 848 000	29 715 000	31 696 000	42 658 000
China[6])	Einfuhr, allgemeine	Haikuan-Taels	72 391 000	76 077 000	73 188 000	84 796 000
	„ in den freien Verkehr	„	70 270 000	73 233 000	70 804 000	82 227 000
	Ausfuhr, allgemeine	„	82 972 000	70 278 000	69 656 000	74 850 000
	„ aus dem freien Verkehr	„	80 851 000	67 445 000	67 172 000	72 281 000
Japan	Einfuhr, allgemeine	Yen	23 965 000	27 420 000	32 831 000	32 836 000
	„ in den freien Verkehr	„	23 478 000	27 063 000	32 564 000	32 508 000
	Ausfuhr, allgemeine	„	27 225 000	22 977 000	25 565 000	27 506 000
	„ aus dem freien Verkehr	„	27 225 000	22 976 000	25 525 000	27 389 000

2. Betrag der

		1876.	1877.	1878.	1879.
Rußland	Silber-Rubel	55 976 000	31 883 000	58 115 000	62 420 000
Norwegen	Kronen	15 471 000	16 409 000	15 496 000	13 638 000
Schweden	„	25 306 000	25 524 000	22 599 000	24 352 000
Dänemark	„	20 162 000	18 688 000	18 376 000	19 038 000
Deutsches Reich [Zollverein], (Jahr bis Ende März)	Mark	—	146 140 000[7])	115 139 000	114 716 000
Niederlande	Gulden	5 689 000	5 124 000	4 573 000	4 480 000
Belgien	Franken	22 440 000	21 620 000	21 480 000	22 864 000
Frankreich	„	249 400 000	259 000 000	276 500 000	298 200 000
Schweiz	„	16 830 000	15 216 000	16 141 000	16 189 000
Portugal	Milréis	9 370 000	10 201 000	9 862 000	11 806 000
Spanien	Pesetas	63 768 000	63 021 000	67 856 000	78 736 000
Italien	Lire	84 327 000	83 165 000	82 448 000	105 993 000
Oesterreich-Ungarn	Gulden	19 396 000	20 030 000	22 672 000	21 361 000
Rumänien	Lei	8 166 000[8])	10 027 000[8])	16 327 000[8])	13 315 000[8])
Griechenland	Drachmen	—	—	—	—
Türkei	Piaster	—	—	—	—
Aegypten	„	(Angaben fehlen.)		36 672 000	36 552 000
Verein. Staaten von Amerika (Jahr bis Ende Juni)	Dollars	145 179 000	128 428 000	127 195 000	133 395 000
Mexiko (Jahr bis Ende Juni)	„	8 394 000	8 316 000	12 367 000	9 519 000
Argentinische Republik	Pesos nacionales	9 897 000	11 206 000	12 434 000	13 273 000
Chile	Pesos fuertes	6 734 000	5 814 000	5 603 000	5 892 000
Uruguay[9])	„	5 480 000	5 524 000	5 889 000	4 911 000
China[10])	Haikuan-Taels	12 153 000	12 067 000	12 484 000	13 532 000
Japan	Yen	1 055 000	1 127 000	1 471 000	1 525 000

[1]) Einschließlich Edelmetall, gemünzt und ungemünzt. — [2]) Jahr bis Ende Februar. — [3]) Mit Ausschluß der vor dem Jahre 1879 wirklichen Werth. — [6]) Mit Ausnahme desjenigen Theils des Handelsverkehr mit Hongkong, welcher durch einheimische Schiffe vermittelt Jahre 1880. — [9]) Einschließlich der Ausfuhrzölle. — [10]) Einschließlich der Ausfuhr- und Küstenzölle und aller anderen vom Chinesischen

1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
—	—	186 854 000	—	—	—	—
114 124 000	109 653 000	154 163 000	136 337 000	—	—	—
—	—	96 919 000	—	—	—	—
41 684 000	67 710 000	85 702 000	92 857 000	—	—	—
—	1 784 750 000	1 948 609 000	2 019 243 000	1 975 784 000	2 063 762 000	2 000 367 000
—	849 765 000	1 129 631 000	1 096 449 000	1 239 020 000	1 279 816 000	1 207 626 000
792 645 000	820 102 000	642 353 000	802 139 000	836 400 000	898 904 000	784 823 000
1 389 149 000	1 317 827 000	1 099 357 000	1 230 989 000	1 267 941 000	1 174 306 000	1 049 416 000
667 955 000	642 665 000	724 618 000	723 181 000	667 698 000	577 527 000	635 436 000
656 263 000	624 214 000	707 337 000	703 565 000	652 149 000	562 020 000	621 876 000
835 639 000	902 877 000	750 542 000	823 839 000	749 611 000	742 190 000	679 525 000
823 946 000	883 926 000	733 240 000	804 224 000	724 965 000	726 683 000	665 965 000
24 003 000	—	39 020 000	38 951 000	31 025 000	35 839 000	—
32 664 000	29 929 000	29 083 000	41 808 000	46 725 000	46 671 000	43 648 000
45 536 000	55 706 000	61 246 000	80 436 000	91 056 000	92 922 000	95 409 000
58 381 000	57 938 000	60 389 000	60 208 000	68 030 000	88 879 000	69 835 000
19 479 000	17 919 000	18 175 000	20 322 000	24 550 000	25 275 000	20 195 000
19 752 000	20 229 000	22 063 000	25 222 000	24 759 000	25 258 000	23 812 000
30 188 000	46 974 000	54 086 000	61 097 000	59 462 000	41 969 000	47 790 000
29 716 000	39 565 000	50 992 000	64 447 000	52 887 000	40 097 000	44 170 000
52 120 000	61 904 000	72 588 000	81 284 000	59 632 000	52 598 000	52 436 000
51 648 000	60 526 000	71 210 000	79 733 000	57 766 000	51 260 000	51 240 000
81 640 000	93 884 000	79 504 000	74 954 000	74 330 000	89 407 000	89 310 000
79 293 000	91 911 000	77 715 000	73 568 000	72 761 000	88 200 000	87 479 000
80 230 000	73 426 000	69 126 000	71 584 000	68 717 000	66 212 000	79 038 000
77 884 000	71 452 000	67 337 000	70 198 000	67 148 000	65 006 000	77 207 000
36 620 000	31 128 000	29 441 000	28 432 000	29 627 000	29 327 000	32 168 000
36 176 000	30 797 000	29 168 000	27 974 000	28 821 000	28 329 000	31 227 000
27 418 000	30 283 000	37 241 000	35 706 000	33 062 000	36 138 000	48 870 000
27 413 000	30 219 000	37 236 000	35 694 000	33 016 000	36 109 000	47 935 000

erhobenen Eingangszölle.

1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.
69 046 000	56 131 000	64 712 000	66 653 000	64 925 000	64 591 000	71 078 000
16 485 000	14 740 000	16 605 000	17 579 000	18 032 000	17 896 000	17 938 000
26 917 000	28 841 000	30 242 000	32 644 000	33 008 000	32 268 000	—
20 405 000	21 369 000	22 286 000	23 342 000	24 442 000	23 010 000	—
141 864 000	182 222 000	196 926 000	209 220 000	208 258 000	231 298 000	234 365 000
4 754 000	4 929 000	4 876 000	5 114 000	5 003 000	4 939 000	4 991 000
25 608 000	26 792 000	28 272 000	28 219 000	25 678 000	28 401 000	27 850 000
331 200 000	327 400 000	328 600 000	329 800 000	333 900 000	368 600 000	324 600 000
16 536 000	16 767 000	17 868 000	19 382 000	20 742 000	20 793 000	22 006 000
9 046 000	10 157 000	10 954 000	10 780 000	11 654 000	12 228 000	13 187 000
85 068 000	84 678 000	99 629 000	97 674 000	86 105 000	86 070 000	—
109 832 000	141 432 000	142 540 000	157 668 000	163 353 000	219 377 000	158 770 000
26 070 000	29 499 000	37 738 000	45 068 000	44 724 000	39 871 000	37 203 000
10 578 000	13 142 000	13 260 000	17 402 000	14 958 000	13 318 000	—
14 408 000	14 639 000	19 761 000	—	—	—	—
—	—	—	151 355 000	—	—	—
46 846 000	48 709 000	38 572 000	51 250 000	—	—	—
182 748 000	193 800 000	216 139 009	210 637 000	190 283 000	178 152 000	189 410 000
11 718 000	—	—	—	—	—	—
12 458 000	15 275 000	16 930 000	19 062 000	23 639 000	23 206 000	27 694 000
8 701 000	9 665 000	12 406 000	12 000 000	12 481 000	9 187 000	10 074 000
4 338 000	5 031 000	5 591 000	6 968 000	7 749 000	7 731 000	6 804 000
14 259 000	14 685 000	14 086 000	13 287 000	13 511 000	14 473 000	15 145 000
1 688 000	1 474 000	1 387 000	1 343 000	1 357 000	1 367 000	—

mit „Naftich" ein- und ausgeführten Waaren. — 4) Baargeld überall eingeschlossen. — 5) Der offizielle Werth ist 25 pCt. unter dem wird. — 7) Diese Angabe betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877. — 8) Einschließlich der Ausfuhrzölle vor dem Zolldepartement erhobenen Abgaben.

Italien.

Das Ergebniß des Außenhandels im Jahre 1887.[1])

Im Jahre 1887 betrug dem Werthe der Waaren nach:
die Einfuhr 1 690 485 275 Lire, gegen 1 504 066 641 Lire im Vorjahre,
" Ausfuhr 1 109 659 531 " " 1 075 902 897 " " "
die Gesammthandelsbewegung:
2 800 144 806 Lire, gegen 2 579 969 538 Lire im Vorjahre.
Für das abgelaufene Jahre ergiebt sich sonach eine Zunahme
der Einfuhr um 186 408 634 Lire,
" Ausfuhr " 33 756 634 "
und der gesammten Handelsbewegung um 220 175 268 Lire.

Im Jahre 1886 überstieg die Einfuhr die Ausfuhr um 428 163 744 Lire, im abgelaufenen Jahre dagegen um 590 725 744 Lire.

Die Einfuhr der Werthmetalle betrug im abgelaufenen Jahre 89 002 040 Lire, die Ausfuhr 110 507 080 Lire.

Zieht man diese Beträge von den Summen der Gesammteinfuhr bezw. Ausfuhr ab, so ergeben sich die folgenden, die wirkliche Bewegung des Italienischen Handels mit landwirthschaftlichen und industriellen Produkten darstellenden Ziffern:

Einfuhr	1 601 483 235 Lire,
Ausfuhr	999 152 451 "

Die Einfuhr überstieg demnach im abgelaufenen Jahre die Ausfuhr um 602 330 784 Lire, während der Mehrbetrag der Einfuhr
im Jahre 1886 .... 431 Millionen,
" " 1884 .... 253 " und
" " 1881 nur ..... 74 "
betrug.

Von den 16 Waarenkategorien fand bei elf derselben eine Zunahme der Einfuhr statt.

Namentlich stieg die Einfuhr von Kaffee um 10 Millionen (von 108 508 Quintale im Jahre 1886 auf 142 650 Quintale im Jahre 1887), diejenige von Zucker um 31 Millionen (von 557 876 Quintale auf 1 366 535 Quintale). Gespinnste von Flachs und Hanf wurden für 10 Millionen, Baumwolle in Flocken oder Ballen für 12 Millionen, baumwollene Gewebe gleichfalls für 12 Millionen mehr eingeführt. Während die Einfuhr von natürlicher und nicht gewaschener Wolle um 5 Millionen (von 70 236 auf 50 156 Quintale) sank, hob sich die Einfuhr von leinenen Geweben um etwa 9 Millionen; rohe gezogene oder gezwirnte Seide wurde für 10 Millionen weniger eingeführt (11 183 Quintale im Jahre 1886 gegen 9286 Quintale im Jahre 1887). Die Einfuhr von gewöhnlichem und gesägtem Holze stieg um 21 Millionen (von 1 313 895 cbm auf 1 779 423 cbm), diejenige von Gußeisen in Broden um 11 Millionen (von 81 012 auf 231 547 t), von nicht genannten Maschinen um 8 Millionen, von Eisenbahn-Güterwagen um 4 Millionen, von Steinkohlen um 15 Millionen (von 2 927 092 auf 3 583 143 t), von Korn und Weizen um 10 Millionen (von 936 233 auf 1 005 860 t). Die Einfuhr von Pferden sank um 4 Millionen, von 18 595 auf 14 950 Stück.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 242.

Bei der Ausfuhr fand bei acht Waarenkategorien eine Zunahme, bei den anderen acht eine Abnahme statt. Im Ganzen bleibt die Ausfuhr des Vorjahres um 27 Millionen gegen jene des Jahres 1886 zurück.

Bedeutend hob sich die Ausfuhr von Wein in Fässern und zwar um 21 Millionen (3 488 276 hl im Jahre 1887 gegen 2 330 969 hl im Vorjahre). Weinstein und Weinhefe wurden für 7 Millionen (150 409 Quintale im Jahre 1887 gegen 116 575 Quintale im Jahre 1886) und Orangen und Limonen für 16 Millionen (2 296 353 Quintale im abgelaufenen Jahre gegen 1 246 592 Quintale im Jahre 1886) mehr ausgeführt. Dagegen sank die Ausfuhr von Kokons um 10 Millionen (von 13 auf 5 Tausend Quintale), jene von roher gezwirnter oder gezogener Seide um 17 Millionen (von 45 583 auf 44 850 Quintale), von rohen Seidenabfällen um 3 Millionen (von 20 auf 14 Tausend Quintale), von Strohgeflechten um $6^1/_2$ Millionen, von rohem und gereinigtem Schwefel um 4 Millionen, von geschältem Reis um 6 Millionen (von 69 500 auf 53 186 t), von Ochsen und Kühen um $5^1/_2$ Millionen (von 31 406 auf 17 999 Stück), von Eiern um 5 Millionen (von 234 026 auf 193 769 t).

Die Einnahmen aus den Zöllen haben im abgelaufenen Jahre 91 Millionen mehr ergeben; sie stiegen von 178 Millionen auf 269 Millionen Lire.

Rußland.

Die Spiritusausfuhr im Jahre 1887.

(Uebersetzung aus dem Russischen Finanzanzeiger vom 12. Februar [31. Januar] 1888 Nr. 5.)

Während des Jahres 1887 wurden 6 496 991 Wedro wasserfreien Spiritus ausgeführt, d. h. 339 023 Wedro oder 5,5 pCt. mehr als im Vorjahre. Davon entfallen auf rektifizirten Spiritus von nicht unter 95 Grad 889 294 Wedro, so daß auch die Ausfuhr des rektifizirten Spiritus gegen das Jahr 1886 eine Zunahme um 34 926 Wedro oder 4,1 pCt. aufwies. In Folge des neuen Branntweinsteuergesetzes in Deutschland wurden Befürchtungen laut, daß der Einfluß dieses Gesetzes sich auch auf die Russische Spiritusausfuhr geltend machen könnte. Bis zum Oktober 1887 war ein geringer Rückgang unserer Ausfuhr bemerkbar, jedoch nahm derselbe in den letzten Monaten des verflossenen Jahres wiederum derartig zu, daß das Ergebniß des Jahres 1886, welches sich durch einen besonders starken Export auszeichnete, noch übertroffen wurde. Die Ausfuhrziffern der letzten 6 Jahre sind folgende:

	Wedro wasserfreien Spiritus.
1882	2 400 308
1883	3 066 978
1884	2 324 824
1885	3 778 768
1886	6 157 968
1887	6 496 991

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.
Zeitschrift für Handel und Gewerbe.
1888. Erster Theil. Juli.
Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen rc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Bestimmungen über die Tara.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen, die Bestimmungen über die Tara in der aus Nachstehendem ersichtlichen Fassung zu genehmigen:

Bestimmungen über die Tara.

§. 1.

Bruttogewicht, Tara und Nettogewicht.

Die Gewichtszölle werden entweder nach dem Brutto- oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen, in der Regel in die Hand des Käufers der Waare mit übergehenden Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen zur Sicherung der Waare während des Transports dienenden Umschließung verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara.

Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht.

Im Besonderen wird noch bemerkt:

A. Umschließungen und Zuthaten, welche als zum Nettogewicht der Waaren gehörig betrachtet und demgemäß mit zur Verzollung gezogen werden, sind z. B.:

1) Brettchen und Rollen von Holz oder Pappe, welche als Einlagen für Zeugwaaren, Bänder, Garn, Zwirn rc. dienen; Karten von Pappe oder Papier, auf welche die Waaren (dutzend- oder großweise rc.) geheftet sind, sowie Pappen, auf welchen seidene oder baumwollene Haarnetze aufgespannt sind;

2) Kartons, Schachteln oder Kästchen, in welchen Parfümerien, Figuren aus Chokolade oder Zucker (Bonbonnièren) und Succade eingehen;

3) Umschließungen aller Art, welche nach den Gegenständen, die sie enthalten, besonders geformt sind; z. B. Kasten und Etuis zu silbernen und plattirten Tafelgeräthschaften, zu musikalischen Instrumenten, Operngucktern, Brillen, Uhren, Schmucksachen, Fächern, Waffen rc., Futterale und Ueberzüge zu Gewehren, musikalischen Instrumenten, Schirmen rc.;

4) Kisten, Dosen rc. aus Blech, in denen Nähnadeln, Gewürze, feines Backwerk, Kakaopulver oder geschnittener Rauchtabak eingehen;

5) Dosen und Kistchen (mit Ausnahme derjenigen von rohem, ungefärbtem Holze) mit Thee, deren Bruttogewicht 5 kg nicht übersteigt;

6) Töpfe oder Terrinen mit Pasteten, eingemachtem Ingber und dergl., sowie Büchsen, Dosen, Flaschen u. dergl., in denen Fleisch, eingemachte Früchte und ähnliche Verzehrungsgegenstände eingehen;

7) Kartons, Schachteln und Kästchen aus Pappe oder aus Holzspan mit Papier beklebt, desgleichen lose Pappdeckel, worin mit 30 Mark oder weniger für 100 kg belegte Gegenstände eingehen;

8) von Papierumschließungen:
   a. bei kurzen Waaren (Tarifnummer 20) die innersten Umhüllungen von feinem (Seiden- rc.) Papier;
   b. bei Zeugwaaren die Chemisen, und zwar sowohl die inneren aus Seidenpapier, als auch die äußeren, aus einem starken pappähnlichen Bogen von weißem geglätteten oder ähnlichem Papier bestehenden, nebst den zusammenhaltenden Bändern;
   c. bei den Waaren der Tarifnummern 3 d; 4 a 2 und b; 6 e 2 β und γ und 6 e 3 α, β und γ; 10 e, f und Anmerkung zu f; 13 f, g und h; 17 c und d; 19 d 1, 2 und 3; 21 c und d; 23; 27 e, f 2 und 3; 31 c und e; 33 g, h 1 α und h 2; 35 c; 38 e 1, 2 und f 1 und 2; 42 d und 43 d die zur Fabrikverpackung gehörigen Umschließungen;

9) bei Zeugwaaren die Mäntel aus Zeugstoff;

10) bei Cigarren die dieselben umgebenden Bast-, Schilf-, Papier- rc. Umhüllungen.

B. Als solche inneren Umschließungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waare während des Transports vorhanden und die daher nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind, kommen insbesondere vor:

1) Kartons, Schachteln und Kästchen aus Pappe oder aus Holzspan mit Papier beklebt, desgleichen lose Pappdeckel, worin mit mehr als 30 Mark für 100 kg belegte Gegenstände eingehen, soweit nicht unter A 2 und A 3 Ausnahmen hiervon festgesetzt sind;
2) Kartons aus Pappe, in welchen Herrenklapphüte eingehen;
3) lose Stanioläuskleidungen an den inneren Seitenwänden von Kisten, sofern die letzteren nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind;
4) die Schachteln mit Papierspänen oder Heu ausgefüllt, in denen Töpfe oder Terrinen sich befinden;
5) das zur Verpackung dienende Material, als Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Werg, Heede, Sägespäne, Hobelspäne, Kleie, einschließlich der zur Festhaltung dieser Materialien dienenden Papierumschließung, ferner Packpapier, mit Ausnahme der oben unter A 8 bezeichneten Umschließungen.

C. Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten, werden der Regel nach nicht in Abzug gebracht. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet jedoch rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

§. 2.

Verzollung nach dem Brutto- oder Nettogewicht.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben:

a. wenn der Zolltarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b. bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 kg nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt, sofern nicht etwa der Zollpflichtige die Verzollung nach dem Bruttogewichte beantragt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei der bisherigen Bestimmung, wonach für Syrup in Fässern 11 Prozent Tara zu gewähren sind.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchem das Nettogewicht berechnet werden kann.

Gehen Waaren, welche der Nettoverzollung unterliegen, in einer Umschließung ein, für welche ein Tarasatz nicht festgestellt ist, so ist der Verzollung das Bruttogewicht zu Grunde zu legen, sofern die Betheiligten nicht die Nettoverwiegung beantragen.

Diejenigen Zollsätze, welchen in der letzten Spalte des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif ein „br." vorgedruckt ist, gelangen nach dem Bruttogewicht zur Erhebung, während die ohne jenen Zusatz angegebenen Zollsätze, soweit nicht ein anderer Verzollungsmaßstab (Stück, Werth, Faß ꝛc.) ausdrücklich dabei bemerkt ist, für das Nettogewicht der Waare gelten.

Bei der Einfuhr von Wein, sowie von Petroleum in zum Transport dieser Flüssigkeiten eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der Flüssigkeit bei Wein 17 Prozent, bei Petroleum 25 Prozent dieses Gewichts zugeschlagen werden.

§. 3.

Ermittelung des Nettogewichts:

Bei der Bestimmung des Nettogewichts ist Folgendes zu beachten:

1) Die Vergütung für Tara wird in der Regel nach den vom Bundesrath festgestellten Sätzen berechnet.

2) Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die festgestellten Tarasätze gelten oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will. Bei Syrup und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach den festgestellten Sätzen berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung derselben.

Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

3) Wo eine Anzahl Kolli gleichartigen Inhalts von annähernd gleichem Volumen und gleichartiger Verpackung (auch bezüglich der Beschaffenheit und Stärke des Materials) eingeht, kann die Feststellung des Nettogewichts durch probeweise Verwiegung der Umschließung erfolgen. Desgleichen kann bei Waaren, welche in inneren, nicht zum Nettogewicht zu rechnenden Umschließungen eingehen, das Nettogewicht der Waare nach Abnahme der äußeren Umschließungen durch probeweise Verwiegung der inneren Umschließung ermittelt werden, sofern die inneren Kolli annähernd gleiches Volumen und gleichartige Verpackung haben.

4) Die Festsetzung bestimmter Tarasätze für Waaren, welche ohne die Umschließung zur Verzollung zu ziehen sind, hat nur den Zweck, im Interesse einer erleichterten Abfertigung die jedesmalige Nettoverwiegung entbehrlich zu machen. Ist

aber eine Nettoverwiegung, gleichviel aus welchem Grunde, vorgenommen worden, so ist das Ergebniß derselben der Berechnung des Zolls zu Grunde zu legen.

§. 4.

Berechnung der Tara.

1) Die festgestellten Tarasätze gelten, soweit nicht Ausnahmen besonders vorgesehen sind, nur für Umschließungen, welche die Waaren von allen Seiten umgeben und durchweg aus demselben Material bestehen. Es darf daher für unvollständige Umschließungen, z. B. für Fässer ohne Böden von Holz, für Kisten, welche nicht von allen Seiten geschlossen sind, für Körbe, Kübel, Eimer, Pappkästen, Schachteln ohne Deckel, für Kolli in theilweiser Umhüllung von Geweben oder Geflechten, Tara nicht gewährt werden, wenn für dergleichen unvollständige Umschließungen Tarasätze nicht ausdrücklich festgestellt sind. Als vollständige Umschließungen können jedoch auch solche Körbe angesehen werden, deren Deckel durch ein dem Korbgeflecht an Gewicht nicht nachstehendes Material ersetzt wird.

2) Es sind zu verstehen

unter Fässern, Kisten, Kistchen und Schachteln: Fässer, Kisten, Kistchen und Schachteln von Holz,

unter Körben und Körbchen: dergleichen aus Weidenruthen, Rohr oder ähnlichem groben, schwer ins Gewicht fallenden Material,

unter Kanasserkörben, Kanassers, Kranjans: Geflechte von gespaltenem, außereuropäischem Rohr, in der Regel durch Rohrstäbe verbunden, theilweise auch mit Schilfblättern gefüttert.

3) Bei einigen Waarenartikeln, die gewöhnlich nur in Kisten, aber nicht in Fässern verpackt vorkommen, ist die Tara für Fässer — und umgekehrt bei Waaren, die gewöhnlich nur in Fässern und Kisten verpackt zu werden pflegen, die Tara für Kisten — nicht ausdrücklich erwähnt. In Fällen, wo dergleichen Gegenstände der ersteren Art ausnahmsweise in Fässern und der letzteren Art ausnahmsweise in Kisten verpackt zur Verzollung gelangen, ist ebenso zu verfahren, als wenn bestimmungsmäßig Fässer und Kisten mit gleicher Tara benannt wären.

4) Bleibt bei unbearbeiteten Tabakblättern und Tabakstengeln in Fässern von 700 kg und darunter das Gewicht der Umschließung augenscheinlich unter dem hierfür festgestellten Tarasatze, so kann von der Nettoverwiegung abgesehen werden, wenn der Zollpflichtige sich mit der für Fässer von mehr als 700 kg festgestellten Taravergütung begnügt.

5) Für Fässer und Kübel, deren Dauben theilweise aus hartem, theilweise aus weichem Holz hergestellt sind, ist nur die Tara für Fässer bezw. Kübel aus weichem Holz zuzugestehen.

6) Auf Südfrüchte, welche in durchgeschnittenen (halben) Fässern eingehen, findet die Faßtara in der Art Anwendung, daß für halbe Fässer im Bruttogewicht von je 150 kg und darüber eine Tara von 7 Prozent, für halbe Fässer im Gewichte von unter 150 kg eine solche von 10 Prozent zu gewähren ist.

7) Für hölzerne Musterkoffer kann, wenn sie augenscheinlich mindestens ein gleiches Gewicht haben, wie die zu Waarensendungen gewöhnlich dienenden Kisten, und sofern nicht nach Maßgabe der im §. 7 Ziffer 6 Absatz 2 folgenden Bestimmung deren tarifmäßige Verzollung einzutreten hat oder die darin eingeführten Waaren verschiedenen Tarifpositionen angehören, die Taravergütung nach den zu den betreffenden Nummern des Zolltarifs für Kisten festgestellten Sätzen gewährt werden.

8) Unter Ballen sind solche Kolli zu verstehen, deren Umschließung durchweg aus mindestens einer doppelten Lage von Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Bastgeflecht oder ähnlichen groben schwer ins Gewicht fallenden Stoffen bestehen. Einer doppelten Lage eines dieser Stoffe sind zwei verschiedene Lagen von je einem dieser Stoffe gleich zu achten.

Als Säcke sind alle Umhüllungen aus Packleinwand, Sackdrell, Wachstuch, Segeltuch oder ähnlichen schwer ins Gewicht fallenden Geweben anzusehen, welche die Waare durchweg umgeben und nicht zu der Kategorie der Ballenverpackung gehören.

9) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung überhaupt zugestanden ist, in Säcken verpackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Prozent bewilligt, insoweit nicht eine geringere Vergütung für derartige Verpackungen besonders vorgeschrieben ist.

Die für Säcke vorgeschriebene Taravergütung darf auch gewährt werden für Umschließungen von leichtem Leinen, wenn dieselben aus einer durchweg doppelten Lage dieses Gewebes bestehen; dagegen ist für andere Arten von Umschließungen aus leichtem Leinen, abgesehen von den bei den festgestellten Tarasätzen zugelassenen Ausnahmen, eine Taravergütung überhaupt nicht zu gewähren.

10) Bei Waaren, für welche eine Taravergütung überhaupt zugestanden ist, dürfen für Umschließungen aus Schilf-, Rohr-, Stroh-, Bastgeflecht oder ähnlichem schwer ins Gewicht fallenden Stoff, sofern die Kolli als Ballen nicht angesehen werden können, die Umhüllungen aber durchweg mindestens aus einer Lage bestehen (Mattenverpackung), 4 Prozent für Tara gewährt werden. Ist jedoch für die betreffende Waare die Taravergütung für Ballen auf weniger als 4 Prozent festgesetzt, so ist diese geringere Taravergütung auch für die Kolli in Mattenverpackung zu gewähren.

11) Für Kolli, welche in Ballenverpackung eingehen, darf, falls nicht Nettoverwiegung eintritt, die Taravergütung nur nach Maßgabe der die Ballentara betreffenden Bestimmungen, nicht aber in der Art gewährt werden, daß nach Abnahme der äußeren Lage der Umschließung der Tarasatz für Säcke (Ziffer 9) bezw. für Mattenverpackung (Ziffer 10) in Anwendung gebracht wird.

12) Bleibt bei der Ballenverpackung das Gewicht der Umschließungen hinter der nach den festgestellten Tarasätzen zu gewährenden Vergütung augenscheinlich zurück, so darf die Taravergütung nur nach den Sätzen für Säcke bezw. Matten gewährt werden. Ebenso darf bei der Sackverpackung nur die Taravergütung für einfach Leinen (Ziffer 9 Absatz 2) gewährt

werden, wenn das Gewicht der Sackumschließung augenscheinlich hinter der festgesetzten Tara zurückbleibt.

13) Bei Kolli in Ballen- oder Mattenverpackung, deren Bruttogewicht mehr als je 400 kg beträgt, ist es, sofern für die betreffenden Waaren eine 2 Prozent übersteigende Ballentara gilt, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara für 400 kg für jedes Kollo zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarifnummer 2d und 41d) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn dergleichen Kolli von einem Bruttogewicht über je 300 kg angemeldet werden, dergestalt, daß von jedem Kollo nur eine Tara für 300 kg bewilligt wird.

§. 5.

Taravergütung für Waaren in zwei- oder mehrfacher Umschließung.

1) Bei Waaren, welche in zwei- oder mehrfachen Umschließungen eingehen, dürfen die äußeren Umschließungen vor Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden; sofern alsdann nicht Nettoverwiegung eintritt, darf für die nicht zum Nettogewicht gehörigen innersten Umschließungen nach den festgestellten Sätzen Taravergütung gewährt werden. (Siehe jedoch §. 4 Ziffer 11.) Diese Vorschrift findet auch auf die brutto zu verzollenden Waaren Anwendung, dergestalt, daß, wenn solche Waaren in zwei- oder mehrfachen Umschließungen eingehen, die Umschließungen mit Ausnahme der innersten vor Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden dürfen. Werden die äußeren Umschließungen vor der Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts nicht entfernt, so wird bei nach dem Nettogewicht zu verzollenden Waaren, soweit für dieselben eine zusätzliche Tara (Ziffer 3) nicht zugestanden ist, die Tara nur für eine der Umschließungen, und zwar nach den höchsten der betreffenden Sätze, vergütet.

2) Es ist zulässig, von Fässern mit Flüssigkeiten aller Art die die Fässer etwa umgebenden weiteren unvollständigen Umschließungen, als: Doppelböden von Holz, Kalk- und Gipsböden, Bretterverschläge, Stroh mit den zusammenhaltenden Stricken &c. vor der Verwiegung abzunehmen. Für Säcke oder Matten, in denen Fässer mit Flüssigkeiten eingehen, kann die Tara von 2 bezw. von 4 Prozent, für Kisten die gleiche Tara wie für Ueberfässer bewilligt werden.

Gehen Flüssigkeiten nicht in gewöhnlichen, sondern in größeren ballonartigen Flaschen, welche in Körbe oder Kisten verpackt sind, ein, so dürfen die bei den betreffenden Tarifnummern festgestellten Tarasätze für Körbe oder Kisten nicht gewährt werden, vielmehr ist der Eingangszoll vom Bruttogewicht zu erheben, insofern die Verzollung nach dem Nettogewicht nicht ausdrücklich beantragt wird.

3) Gehen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist (für Cigarren oder Cigarretten in kleinen Kisten 24 Prozent, in Körbchen oder Pappkästen 12 Prozent, für frische und getrocknete Südfrüchte in Schachteln, Körbchen oder Kistchen 10 Prozent, in Säckchen oder Bällchen 2 Prozent), in doppelter Umschließung ein, so kann das Nettogewicht entweder durch Abzug der Gesammt-Taravergütung für die äußere und innere Umschließung von dem Bruttogewicht, oder durch Verwiegung nach Entfernung der gesammten, nicht zum Nettogewicht zu rechnenden Umschließung, oder durch Verwiegung der Waare sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten zusätzlichen Tara festgestellt werden.

Sofern Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, in mehr als zweifacher Umschließung eingehen, darf Taravergütung nur für zwei Umschließungen gewährt werden, und zwar für die innere, für welche die Zusatztara, und für diejenige der äußeren, für welche der relativ höchste Tarasatz gilt.

4) Die Bestimmungen über Zusatztara beziehen sich bei den Südfrüchten nur auf solche Säckchen, Bällchen, Schachteln, Körbchen oder Kistchen und bei Cigarren und Cigarretten nur auf solche kleine Kisten, Körbchen oder Pappkästen, welche der Regel nach nur mit einer weiteren äußeren Umschließung versehen eingehen.

Gehen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, ohne äußere Umschließung nur in solchen Umschließungen ein, für welche die Zusatztara festgesetzt ist, so darf nur die letztere, nicht aber eine für äußere Umschließung geltende Tara in Anwendung gebracht werden.

5) Die Bestimmungen im §. 4 Ziffer 9 und 10 finden auch auf die äußere Umschließung derjenigen Waaren, für welche eine zusätzliche Tara bewilligt ist, Anwendung.

Hiernach ergeben sich folgende Tarasätze:

a. Für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen und Pomeranzen.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung. Prozent.	Aeußere Umschließung. Säcke. Prozent.	Matten. Prozent.	Ballen. Prozent.	Körbe. Prozent.	Kisten. Prozent.	Fässer. Prozent.
.	.	2	4	6	13	18	20
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	15	20	22
Schachteln, Körbchen oder Kistchen . . .	10	12	14	16	23	28	30

b. Für frische Granaten und dergleichen.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung. Prozent.	Aeußere Umschließung. Säcke. Prozent.	Matten. Prozent.	Ballen. Prozent.	Körbe. Prozent.	Fässer und Kisten. Prozent.
	.	2	4	6	13	20
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	15	22
Schachteln, Körbchen oder Kistchen	10	12	14	16	23	30

c. Für Feigen, Korinthen, Rosinen, getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung. Prozent.	Aeußere Umschließung. Säcke. Prozent.	Matten. Prozent.	Ballen. Prozent.	Fässer und Körbe von 300 kg und darüber. Prozent.	Fässer und Körbe unter 300 kg. Prozent.	Kisten. Prozent.
	.	2	4	6	7	10	16
Säckchen oder Bällchen	2	4	6	8	9	12	18
Schachteln, Körbchen oder Kistchen . .	10	12	14	16	17	20	26

d. Für Cigarren und Cigarretten.

Innere Umschließung.	Ohne äußere Umschließung. Prozent.	Aeußere Umschließung. Säcke. Prozent.	Matten. Prozent.	Ballen. Prozent.	Kanasterkörbe. Prozent.	Körbe. Prozent.	Fässer. Prozent.
	.	2	4	6	12	13	16
Kleine Kisten	24	26	28	30	36	37	40
Körbchen oder Papplästen	12	14	16	18	24	25	28

§. 6

Taravergütung für zusammen verpackte verschieden tarifirte Waaren.

1) Gehen verschieden tarifirte Waaren in einer und derselben Umschließung ein, so bleibt die gemeinsame Umschließung vorbehaltlich ihrer etwaigen Verzollung für sich (vergl. §. 7) bei Feststellung des zollpflichtigen Gewichts der einzelnen Waaren außer Betracht. Es findet also der Zuschlag einer Antheiltara (ohne Unterschied, ob die betreffenden Waaren brutto oder netto zu verzollen sind) nicht statt, sondern es ist das zollpflichtige Gesetz bezw. die Tara der einzelnen Waaren unter Außerachtlassung der Außenverpackung lediglich nach den gewöhnlichen Regeln zu ermitteln.

2) Die Bestimmung in Ziffer 1 ist auch anzuwenden, wenn zwar verschiedene Tarifnummern, jedoch gleichen Zollsätzen angehörige, nach den allgemeinen Bestimmungen der Bruttoverzollung unterliegende Waaren in einer und derselben Umschließung eingehen; jedoch kann auch die Verzollung nach dem Gesammt-Bruttogewichte des betreffenden Kollo vorgenommen werden, wenn von Seiten des Deklaranten ein dahin gehender Antrag gestellt wird. Behufs der statistischen Anschreibung ist in solchen Fällen das Gewicht der einzelnen Waaren durch Vertheilung des Gesammt-Bruttogewichts nach Verhältniß der in der Deklaration ꝛc. angegebenen Mengen zu berechnen.

3) Bei dem Eingange von brutto zu verzollenden Waaren kann das denselben zu ihrer Erhaltung auf dem Transporte beigepackte Eis vor der Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts entfernt werden.

4) In Fällen, in welchen einer brutto zu verzollenden

Waare noch andere Waaren in verhältnißmäßig geringfügiger Menge beigepackt sind, ist die Zollverwaltung befugt, für die erstere Waare den Zoll nach dem Gewichte des ganzen Kollo nach Abzug des Gewichts der beigepackten Waaren zu erheben.

§. 7.

Einfluß der Umschließung auf den Zollsatz, bezw. besondere Verzollung der Umschließung.

1) Gehen zollpflichtige oder zollfreie Gegenstände in äußeren Umschließungen ein, welche bei den Tarasätzen als Verpackung überhaupt nicht vorgesehen sind (z. B. Cylinder, Flaschen, Kästen, Fässer 2c. von Metall, Guttapercha u. dergl.), so sind derartige Kolli — einschließlich des Gewichts der Umschließung — nach Maßgabe des Inhalts zu behandeln, sofern jene Umschließungen als Fabrik- oder handelsübliche Verpackung anzuerkennen sind. Wird jedoch von den Betheiligten die Netto-Ermittelung der Waare oder die Abnahme einer derartigen äußeren Umschließung beantragt, so tritt Nettoverwiegung ein, und die Umschließung wie die Waare sind je nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren. Die gleiche Behandlung tritt beim Eingange von Waaren in Umschließungen aller Art ein, wenn die Absicht einer Umgehung des Eingangszolls für die Umschließungen, wie beispielsweise durch eine unregelmäßige unvollkommene Füllung bei mit Getreide eingehenden neuen Säcken, augenscheinlich hervortritt oder sonst nachweisbar ist.

Beim Eingang von Mineralöl in Fässern, welche tarifmäßig einem höheren Zollsatz unterliegen, als die darin enthaltene Flüssigkeit, sind die Fässer, insoweit sie nicht unter zollamtlicher Kontrole zur Wiederausfuhr gelangen, nach ihrem Eigengewicht besonders mit einem Zollsatze zu belegen, welcher der Differenz zwischen den Tarifsätzen für das Mineralöl und für die Fässer entspricht. Wenn es von dem Zollpflichtigen nicht vorgezogen wird, das wirkliche Gewicht der Fässer durch Verwiegung ermitteln zu lassen, wird das zollpflichtige Gewicht derselben zu 20 Prozent des der Verzollung des Oels zu Grunde zu legenden Gewichts der Flüssigkeit und der Fässer angenommen.

2) Die inneren Umschließungen, welche nach §. 1 B nicht zum Nettogewicht der Waare gehören, sind zollfrei zu belassen, sofern es sich dabei nur um gewöhnliche Umschließungen von geringem Gebrauchs- oder Verkaufswerth handelt. Haben die Umschließungen dagegen an sich einen erheblicheren Gebrauchs- oder Verkaufswerth, so sind sie ihrer Beschaffenheit nach besonders zu tarifiren und zur Verzollung zu ziehen, sofern nicht der Betheiligte beantragt, dieselben als innere Umschließungen, welche zum Nettogewicht der Waare gehören, nach Ziffer 3 zu behandeln.

3) Die inneren Umschließungen, welche nach §. 1 A zum Nettogewicht der Waare gehören, bleiben in der Regel ohne Einfluß auf die Tarifirung der letzteren.

Haben jedoch diese Umschließungen an sich einen erheblicheren Gebrauchs- oder Verkaufswerth und unterliegen sie gleichzeitig an sich einem Zollsatze von mehr als 30 Mark für 100 kg, während der Zollsatz der Waare hinter dem Zollsatze der Umschließung zurückbleibt, so ist die Waare wie die Umschließung je nach Beschaffenheit besonders zu tarifiren, sofern nicht, wie nachstehend unter Ziffer 4, besondere Ausnahmen vorgeschrieben sind, oder der Waarendisponent ausdrücklich die Tarifirung der Waare sammt der inneren Umschließung nach dem Zollsatze der letzteren beantragt.

Sind die Umschließungen augenscheinlich nur gewählt, um den Zoll dafür ganz oder theilweise zu sparen, so unterliegen sie den Bestimmungen des Absatz 2 auch dann, wenn der Zollsatz 30 Mark oder weniger für 100 kg beträgt.

Bei der Ermittelung des Gewichts von Umschließungen der in Rede stehenden Art zum Zweck ihrer gesonderten Verzollung finden die Vorschriften im §. 3 Ziffer 3 sinngemäße Anwendung.

4) Etuis, Futterale und ähnliche Umschließungen, welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, sind zusammen mit diesen Waaren, soweit dieselben nicht der Verzollung nach Stückzahl unterliegen, als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der höhere tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschieden tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheile statt, mit der Maßgabe jedoch, daß der am höchsten belegte Bestandtheil bei der Tarifirung dann außer Betracht bleibt, wenn derselbe im Vergleich zum Volumen und Gewicht des übrigen Inhalts nur von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewicht beigerechnet, ohne auf den nach obigem Grundsatze zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu üben.

Ausnahmen finden statt bei Etuis, in denen Medaillen oder optische und andere unter Tarifnummer 15 a 2 begriffene Instrumente eingehen, sowie bei einfachen Ueberzügen aus Zeugstoffen (z. B. über Gewehre und Stöcke). Dieselben werden entweder mit dem zollfreien Inhalt zollfrei gelassen oder zum Nettogewicht des zollpflichtigen Inhalts hinzugerechnet. Die nämlichen Ausnahmevorschriften finden auch auf Druck- oder Bilderwerke, welche in Etuis, Futteralen oder ähnlichen Umschließungen eingehen, Anwendung.

Gehen Münzen für öffentliche oder Privatsammlungen in Umschließungen ein, welche zur ferneren Aufbewahrung dienen, so bleiben diese bei der Tarifirung außer Rücksicht.

Etuis und ähnliche nicht als Uebergehäuse zu betrachtende Umschließungen, in welchen Taschenuhren eingehen, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zu tarifiren.

5) Schutzdecken, in welchen Lokomobilen, landwirthschaftliche und andere Maschinen und Wagen eingehen, und welche durch Zuschneiden, Nähen 2c. nach diesen Gegenständen geformt sind, werden zusammen mit den Maschinen 2c. nach den für diese festgestellten Sätzen verzollt.

6) Koffer, welche als Reisegeräth dienen, sind auch dann auf Grund des Zolltarifgesetzes §. 5 Ziffer 4 zollfrei zu lassen, wenn sie außer Reise-Effekten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingeführte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Muster oder Proben befinden, welche Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, bezw. vorausschicken oder sich nachkommen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Muster oder Proben an sich zollfrei oder zollpflichtig sein.

Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmäßigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich augenscheinlich ergiebt, daß dieselben lediglich als Emballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind.

Gefärbte grobe Holzkisten (Holzkoffer), welche zur Verpackung feiner Felle zur Pelzwerkbereitung verwendet zu werden pflegen, sind mit den Fellen zollfrei zu lassen.

Verbrauchsabgabe für Abläufe der Zuckerfabrikation.

Auf Grund der Ermächtigung im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli v. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend,[1]) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 8. Juni d. J. das Folgende beschlossen:

1) Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz, 70 oder mehr beträgt, unterliegen vom 1. August 1888 ab der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg. Derartige Abläufe gehören zum inländischen Rübenzucker im Sinne des §. 2 des Gesetzes.

2) Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

Ausführungsvorschriften zu §. 6 des Zuckersteuergesetzes.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Juni d. Js. folgende Ausführungsvorschriften zu § 6 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 9. Juli 1887,[2]) beschlossen:

I. Zu §. 6 Absatz 1, zweiter Satz.

1) Die Festhaltung der Identität des Zuckers geschieht durch Lagerung unter steueramtlichem Mitverschluß. Die Lagerung ist nur zulässig an Orten, an welchen sich ein zu der demnächstigen Abfertigung des Zuckers zuständiges Steueramt befindet, und für Zuckerfabrikanten in der Zuckerfabrik.

2) Wer von der betreffenden Befugniß Gebrauch machen will, hat dies spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Zucker gelagert werden soll, schriftlich anzuzeigen und zugleich den zur Lagerung bestimmten Raum zu bezeichnen, über dessen Zulassung das Hauptamt entscheidet.

3) Spätestens am 28. Juli d. J. ist dem Hauptamt eine doppelt ausgefertigte Anmeldung des Zuckers einzureichen. Auf dieselbe finden die Vorschriften über die Anmeldung von Zucker zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung sinngemäße Anwendung.

Ausnahmsweise kann vom Hauptamt die Anmeldung unverpackten Zuckers gestattet werden, insbesondere, wenn derselbe in dem bisherigen Lagerraum demnächst unter Steuerverschluß weiter lagern soll.

4) Am 31. Juli oder 1. August d. J. findet eine steueramtliche Revision des Zuckers und sodann die Anlegung des Steuerverschlusses statt. Die Revision kann auf eine äußere Vergleichung der Waare mit der Anmeldung beschränkt, namentlich kann von der Verwiegung und der näheren Ermittelung der Art des Zuckers Abstand genommen werden, soweit nicht die Erstreckung der Revision hierauf aus besonderen Gründen erforderlich scheint.

Das Duplum der Anmeldung wird, versehen mit amtlicher Bescheinigung über die Einreichung und die stattgehabte Revision, dem Anmelder zurückgegeben.

5) Der identifizirte Zucker wird, sofern sich bezüglich der Festhaltung der Identität der Waare kein Bedenken ergiebt, bis zum 1. Oktober 1888 je nach den Anträgen des Berechtigten entweder unter Gewährung der Vergütung nach den bisherigen höheren Sätzen zur Ausfuhr bezw. Niederlegung oder ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr des Inlandes abgefertigt.

Soweit der Zucker nicht vor Ablauf des Monats September d. J. der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden ist, hat derselbe hinfort nur Anspruch auf die niedrigere Steuervergütung nach §. 6 unter a. b. c., bezw. unterliegt derselbe der Verbrauchsabgabe.

II. Zu §. 6 Absatz 2.

Unter Abstandnahme von der Festsetzung einer Höchstmenge an Zucker für die Befugniß zur Ausfuhr oder Niederlegung mit der bisherigen höheren Steuervergütung kann auf Antrag den Zuckerfabrikanten gestattet werden, während der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober 1888 alle aus der Fabrik ausgehenden vergütungsfähigen Zucker so lange mit dem Anspruch auf jene Vergütung abfertigen zu lassen, als in der Fabrik Rüben nicht verarbeitet und in dieselbe Zucker oder Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) entweder nicht oder doch nur insoweit eingeführt werden, als ihre Herkunft aus einer dem 1. August 1888 vorhergehenden Betriebsperiode außer Zweifel steht und

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 490.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 490.

der aus einer steuerfreien Niederlage entnommene Rohzucker mit 17,25 Mark für 100 kg (vergl. §. 6 Absatz 3) versteuert wird.

Gleich der vorbezeichneten Abfertigung wird auch die Abfertigung der Zucker in den freien Verkehr ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe gewährt.

Der Antrag auf Zulassung zu dem obigen Verfahren ist spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt einzureichen.

Findet vor dem 1. Oktober 1888 der Beginn der Rübenverarbeitung oder eine Einführung von Zucker oder Zuckerabläufen in die Fabrik entgegen den obigen Vorschriften (Absatz 1) statt, so wird von da ab, sonst vom Beginn des 1. Oktober 1888 ab, der aus der Fabrik ausgehende Zucker, soweit er nicht bereits der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden war, steuerlich als Zucker der Betriebsperiode 1. August 1888/89 behandelt.

2) a. Für die auf Antrag in der Zuckerfabrik vorzunehmende steueramtliche Feststellung der Vorräthe an Rohzucker und unfertigen Fabrikaten, des Ausbringens an fertigem Zucker daraus und der Zuckermenge, bis zu deren Höhe die Fabrik weiter noch Zucker gegen Vergütung der Steuer nach den bisherigen höheren Sätzen zur Ausfuhr oder Niederlegung bringen kann, gelten die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, nach Bedürfniß nähere Anordnungen zu treffen, oder solche den Hauptämtern zu übertragen.

b. Dem Zuckerfabrikanten ist gestattet, in An- und Abrechnung auf den für ihn nach Ziffer IV. 2 der Anlage festgestellten Gesammtvergütungsbetrag bis zum 1. Oktober d. J. auch Zucker ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr zu bringen. Die An- und Abrechnung geschieht in den Beträgen, welche sich für die betreffenden Zuckermengen als Steuervergütung nach den bisherigen höheren Sätzen von 17,25 Mark, 21,50 Mark oder 20,15 Mark berechnen.

Anlage.

Zuckerfabrikanten, welche von der im §. 6 Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 gewährten Befugniß Gebrauch machen wollen, müssen dies, bei Verlust des Anspruches auf Berücksichtigung spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt anzeigen.

Sodann ist dem Hauptamt spätestens am 28. Juli d. J. eine Anmeldung der aufzunehmenden Zuckerbestände, sowie eine Berechnung der Zuckermenge, für welche die Berechtigung zur Ausfuhr oder Niederlegung mit der bisherigen höheren Vergütung beansprucht wird, in je zwei vom Fabrikinhaber unterschriebenen Exemplaren einzureichen. Im Falle der Verspätung ist die steueramtliche Bestandesaufnahme zu versagen.

I. Die Anmeldung muß ergeben, welche Arten und Gewichtsmengen von Rohzucker und unfertigen Fabrikaten am 1. August d. J. vorhanden sein und in welchen Fabrikräumen dieselben werden zur amtlichen Revision gestellt werden.

Als Rohzucker sind die vergütungsfähigen Rohzucker von mindestens 90 pCt. Zuckergehalt anzumelden.

Als unfertige Fabrikate sind anzumelden und dürfen nur angemeldet werden:

a. Brote, welche sich in der Trockenstube befinden;

b. Rohzucker (Nachprodukte) von weniger als 90 pCt. Zuckergehalt;

c. Füllmassen. Hierunter sind auch Deckkläre, Syrupe und Melassen, nicht aber grüne oder theilweise ausgedeckte Brote verstanden.

Im Einzelnen sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

1. Für vergütungsfähigen Rohzucker.

Derselbe muß in verpacktem Zustande nach Zahl, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht der Kolli sowie nach dem Zuckergehalt in Prozenten der Polarisation angemeldet werden, wobei im Uebrigen die bezüglichen Vorschriften für die Anmeldung zur Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung Anwendung finden.

2. Für unfertige Fabrikate.

a. Bezüglich der in der Trockenstube befindlichen Brote ist anzugeben, und zwar je besonders bezüglich etwaiger verschiedener Arten (größere, kleinere): die Vergütungsklasse; die Zahl; das erfahrungsmäßige Durchschnittsgewicht eines Brotes im fertigen Zustande; das hiernach berechnete Gesammtgewicht.

b. Der nicht vergütungsfähige Rohzucker ist in verpacktem Zustande nach Zahl, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht der Kolli, sowie nach seiner Beschaffenheit anzumelden, in letzterer Beziehung nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften für die Füllmassen (unter c).

c. Bezüglich der Füllmassen ist anzugeben: die Art; die Beschaffenheit, und zwar die Höhe der Polarisation nach vollen Prozenten und Bruchtheilen von mindestens ¹/₈, der Quotient, der Gehalt der Trockensubstanz an Nichtzucker, der Wassergehalt; die zur Aufbewahrung dienenden Gefäße (Bassins, Kasten u. s. w.), unter Angabe des Rauminhalts nach Litern; bei nicht ganz gefüllten Gefäßen die kubische Menge der darin befindlichen Füllmasse nach Litern; das erfahrungsmäßige Gewicht der in den Gefäßen enthaltenen Füllung. Wird ausnahmsweise Füllmasse in eingedicktem Zustande lose in Blöcken aufbewahrt, so ist Zahl und Gewicht der letzteren anzugeben.

d. Die Anmeldung muß übersichtlich und in einer die amtliche Bestandesaufnahme thunlichst erleichternden Weise eingerichtet sein. Der Fabrikinhaber hat sich dieserhalb rechtzeitig an das Hauptamt zu wenden und dessen Anweisung Folge zu leisten.

Zum Zwecke der Information wird das Hauptamt nach Befinden eine Besichtigung der Fabrik vornehmen.

Eine nicht vorschriftsmäßige Anmeldung kann unberücksichtigt bleiben.

II. In Bezug auf die Berechnung der Zuckermenge, für welche die Anwendung der bisherigen höheren Vergütungssätze beansprucht wird, gelten folgende Bestimmungen:

1) Der vorhandene vergütungsfähige Rohzucker kommt mit der aus der Anmeldung sich ergebenden Gewichtsmenge in Ansatz.

2) Das Gleiche gilt bezüglich der in der Trockenstube befindlichen Brote.

3) Bezüglich der nicht vergütungsfähigen Rohzucker und der Füllmassen ist das wahrscheinliche Ausbringen an vergütungsfähigem Zucker anzugeben. Den angegebenen Mengen raffinirten Zuckers sind die entsprechenden Rohzuckermengen nach einer Berechnung beizufügen, bei welcher 100 kg raffinirte nicht höher als mit 116,5 kg Rohzucker angesetzt werden dürfen.

Die Berechnung über das Ausbringen ist auf Grund der Betriebs- und Rechnungsbücher, unter Anschluß von Auszügen daraus, mit der Beschränkung aufzustellen, daß über die niedrigsten Ausbeuten, welche in einem der letzten drei Betriebsjahre 1884/85 bis 1886/87 im Jahresdurchschnitt aus Zuckerstoffen gleicher Beschaffenheit gewonnen worden sind, nicht hinausgegangen werden darf. Soweit es an den bezüglichen buchmäßigen Grundlagen mangelt, ist durch ein Gutachten zweier an dem Fall persönlich nicht interessirter Sachverständiger nachzuweisen, daß die angegebene Menge des Ausbringens als Mindestmaß der Ausbeute mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei.

III. 1) Am 1. August d. J. und, soweit erforderlich, den zunächst folgenden Tagen findet die steueramtliche Bestandesaufnahme statt. Die Fabrik muß an den bezeichneten Tagen außer Betrieb sein.

Die Bestandesaufnahme geschieht unter Leitung des Hauptamtsvorstandes oder eines anderen Oberbeamten der Steuerverwaltung sowie unter Zuziehung eines oder mehrerer vom Hauptamt ausgewählten technischen Sachverständigen (Zuckerindustrielle, vereidigte Handelschemiker u. s. w.).

Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Bestandesaufnahme in den vorgeschriebenen Grenzen nach näherer Anordnung des leitenden Oberbeamten schnell und zuverlässig ausgeführt werden kann. Insbesondere hat derselbe auch die Behälter (Säcke, Fässer u. s. w.) zur Aufbewahrung der Proben zu liefern, welche von den Rohzuckern oder Füllmassen zum Zwecke der Feststellung ihrer Beschaffenheit entnommen werden. (Vergl. unter 2 c.)

2) Bei der steueramtlichen Feststellung der Zuckerbestände nach Menge und Art finden thunlichst die entsprechenden Vorschriften über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung sinngemäße Anwendung, namentlich auch in Bezug auf die Vornahme probeweiser Ermittelungen.

Im Einzelnen ist zu beachten:

a. Das in der Anmeldung angegebene erfahrungsmäßige Durchschnittsgewicht der in der Trockenstube befindlichen Brote nach Fertigstellung kann als richtig angenommen werden, wenn sich aus der Einsichtnahme der Betriebs- und Rechnungsbücher und der Besichtigung der Brote Bedenken nicht ergeben. Andernfalls hat nach beendeter Trocknung der Brote eine amtliche Verwiegung stattzufinden.

b. Die Feststellung des Gewichts der Füllmassen erfolgt nach näherer Bestimmung des die Bestandesaufnahme leitenden Oberbeamten. Insbesondere sind probeweise Nachmessungen des Rauminhalts der Aufbewahrungsgefäße und der kubischen Menge der Füllung vorzunehmen. Desgleichen ist die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Umrechnung der kubischen Menge auf Gewicht zu prüfen. Soweit die Nachmessung der Gefäße im befüllten Zustande nicht zuverlässig ausgeführt werden kann, hat dieselbe nach der nächsten Entleerung, wovon dem Fabrikinhaber Anzeige zu machen obliegt, zu geschehen.

c. Zur Untersuchung der Rohzucker und Füllmassen auf ihre Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und geeigneten Sachverständigen (Handelschemikern u. s. w.) zu übergeben.

3) Nach dem Abschluß aller zur Bestandesaufnahme gehörigen Ermittelungen stellt das Hauptamt die Bestände nach Art und Menge fest. Bei Abweichungen der ermittelten Ergebnisse von den Angaben der Anmeldung gelten die letzteren, soweit sie dem Fabrikanten weniger günstig sind.

IV. 1) Die Prüfung der Berechnung des Fabrikinhabers über die zur bisherigen höheren Vergütung zuzulassende Zuckermenge und die Feststellung der letzteren geschieht durch das Hauptamt unter Zuziehung von Sachverständigen (vergl. III. 1) und betrifft insbesondere das zu erwartende Ausbringen an vergütungsfähigem Zucker aus den nicht vergütungsfähigen Rohzuckern und den Füllmassen. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, dem Hauptamtsvorstand oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten und den Sachverständigen auf Erfordern die Betriebs- und Rechnungsbücher, namentlich aus den Betriebsjahren 1884/85 bis 1887/88, zur Einsicht vorzulegen, dieselben zu erläutern, überhaupt jede gewünschte Auskunft zur Sache zu ertheilen.

Das Hauptamt hat bei der Bemessung der Höhe des Zuckerausbringens mit größter Vorsicht zu verfahren, so daß die Möglichkeit einer Schädigung der Steuerkasse völlig ausgeschlossen wird. Keinesfalls darf über die von dem Fabrikinhaber berechneten Ausbeutemengen hinausgegangen werden. Das Ausbringen ist auf vergütungsfähigen Rohzucker festzustellen.

2) Bei der schließlichen Ermittelung der Gesammtmenge des nach den bisherigen höheren Vergütungssätzen zu behandelnden Zuckers kommen in Ansatz die ermittelten Gewichtsmengen

a. des Bestandes an vergütungsfähigem Rohzucker,

b. des Bestandes an Broten in der Trockenstube (Gewicht im fertigen Zustande),

c. des Ausbringens an vergütungsfähigem Rohzucker aus dem vorhandenen Rohzucker unter 90 % Zuckergehalt und aus den Füllmassen.

Für jede der vorbezeichneten Gewichtsmengen ist der nach dem zutreffenden bisherigen Vergütungssatze sich ergebende Vergütungsbetrag zu berechnen. Diese Beträge sind zu addiren. Bis zur Höhe des so ermittelten Gesammtbetrages kann der Fabrikinhaber während der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober d. J. Zucker der Vergütungsklassen a, b und c des §. 6 des Zuckersteuergesetzes mit dem Anspruch auf Vergütung

nach den bisherigen höheren Sätzen von 17,25 Mark, 21,50 Mark und 20,15 Mark ausführen oder zu Niederlagen bringen.

3) Das Hauptamt theilt dem Fabrikinhaber die nach den Vorschriften unter 2 aufgestellte Berechnung schriftlich mit. Innerhalb 8 Tagen nach dem Tage des Empfanges kann der Fabrikinhaber Beschwerde gegen die Berechnung beim Hauptamt einlegen. Ueber die Beschwerde wird von der Direktivbehörde endgültig entschieden.

V. Der Fabrikinhaber hat alle Kosten zu erstatten, welche der Steuerverwaltung in Folge des Antrages auf die Bestandesaufnahme erwachsen, insbesondere auch die Reisekosten des Steuerbeamten und zugezogenen Sachverständigen, sowie die den letzteren für ihre Arbeiten gewährten Vergütungen. Der Betrag der Kosten wird von der Direktivbehörde festgestellt und durch das Hauptamt eingezogen.

Bestimmungen über die Denaturirung des Branntweins.

Der Bundesrath hat
in Betreff der Denaturirung des Branntweins
in seiner Sitzung vom 21. Juni d. J. beschlossen:

1. Die durch Beschluß des Bundesraths vom 15. Dezember v. J.[1]) vorgeschriebene Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels im Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken, bleibt bis auf Weiteres in Geltung.

2. An die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels (Anlage R 2 des Regulativs)[2]) treten die in der Anlage A enthaltenen Vorschriften. Bis zum 31. Dezember 1888 können jedoch Holzgeist und Pyridinbasen in der den bisherigen Erfordernissen entsprechenden Beschaffenheit zur Denaturirung verwendet werden.

3. Die Prüfung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Holzgeistes und der Pyridinbasen erfolgt nach Maßgabe der Anleitung in Anlage B.

4. Dem allgemeinen Denaturirungsmittel darf von den zur Zusammensetzung desselben ermächtigten Fabriken ein Zusatz von 40 g Lavendelöl oder 60 g Rosmarinöl, auf je 1 Liter, beigemengt werden. Die bezüglich der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels vorgeschriebene Prüfung durch den amtlich bestellten Chemiker ist auf diese Zusätze gleichfalls zu erstrecken.

5. Es ist verboten

a) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird.

b) Branntwein, welcher — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — in der unter a angegebenen Weise behandelt ist, zu verkaufen oder feilzuhalten. Händler mit denaturirtem Branntwein sind verpflichtet, einen Abdruck des vorstehenden Verbots in ihren Verkaufslokalen an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

6. Gewerbtreibenden kann es gestattet werden, die Denaturirung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel oder mit Pyridinbasen (§. 10 des Regulativs) auch mit 5 pCt. Holzgeist von der vorgeschriebenen Beschaffenheit vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dieses Denaturirungsmittel zugelassen werden darf, finden die Vorschriften des §. 9 des Regulativs entsprechende Anwendung.

7. Ebenso kann auch weiterhin und ohne die in dem §. 19 des Regulativs bisher vorgesehene Beschränkung Händlern gestattet werden, zum Verkaufe an Gewerbtreibende Branntwein mit 5 pCt. Holzgeist denaturiren zu lassen, und kann Gewerbtreibenden, welche ihren Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler ankaufen wollen, die Berechtigung hierzu ertheilt werden. Die früher gültigen bezüglichen Vorschriften finden hierauf weitere Anwendung.

8. Gewerbtreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, darf die Denaturirung des dazu zu verwendenden Branntweins mit ½ pCt. Terpentinöl weiterhin auch dann gestattet werden, wenn die Lacke oder Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§. 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

9. Zur Herstellung von Brauglasur darf die Denaturirung mit einer Lösung von 1 Gewichtstheil Schellack und 2 Gewichtstheilen Alkohols von 95 pCt. zugelassen werden, welche dem Branntwein in dem Verhältniß von 20 pCt. zuzusetzen ist.

Für den zur Bereitung dieser Schellacklösung verwendeten Alkohol ist Steuerfreiheit zu gewähren.

10. Es darf ferner gestattet werden, Branntwein denaturiren zu lassen:

a) zur Herstellung der nachbenannten Chemikalien: der Alkaloide, der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Gallappenharz und Skammonium, des Chloroforms, Jodoforms, der Aethylweinsäure, des Chloralhydrats, Schwefeläthers, des Essigäthers zu technischen Zwecken (vergl. Ziffer 11), Kollodiums, Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze, des Bleiweiß und der essigsauren Salze (Bleizucker) mit ½ pCt. Terpentinöl oder mit 0,025 pCt. Thieröl oder 10 pCt. Schwefeläther;

b) zur Herstellung von Farblacken mit ½ pCt. Terpentinöl oder 0,025 pCt. Thieröl;

c) zur Untersuchung von Zuckerrüben auf den Gehalt an Zucker in Zuckerfabriken mit 0,025 pCt. Thieröl.

Die Bestimmungen in §. 10 litt. d Ziffer 1 bis 5 des Regulativs sind aufgehoben.

11. Zur Herstellung von Essigäther, welcher zu technischen Zwecken bestimmt ist, darf für den dazu zu verwendenden

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 3.

[2]) Ebenda 1887 I. S. 647.

Branntwein Steuerfreiheit nur unter der Bedingung gewährt werden, daß außer der vorschriftsmäßigen Denaturirung des Branntweins (Ziffer 10a) eine Kontrole der Verwendung des Essigäthers eintritt.

12. Thieröl, Terpentinöl, Schwefeläther und Schellacklösung, welche als Denaturirungsmittel verwendet werden sollen, haben den aus der beiliegenden Anleitung zur Untersuchung — Anlage C — sich ergebenden Erfordernissen zu entsprechen.

Die Untersuchung ist im Bedürfnißfalle auf Kosten des Gewerbtreibenden von einem amtlich bestellten Chemiker vorzunehmen.

13. Zur Fabrikation von Essig darf Branntwein auch mit 200 pCt. Essig von 3 pCt. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 30 pCt. Essig von 6 pCt. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat), 70 pCt. Wasser und 100 pCt. Bier denaturirt werden. Ferner kann es gestattet werden, zum Zweck der Denaturirung neben der vorgeschriebenen Essigmenge 100 pCt. reinen Naturweins, an Stelle des Wassers, Biers oder Hefenwassers, beizumischen.

14. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, in Bedürfnißfällen zu genehmigen, daß weniger als ein Hektoliter, jedoch nicht weniger als 50 Liter Branntweins zur Denaturirung gestellt werde. (§. 7 des Regulativs.)

15. Der Beschluß des Bundesraths vom 27. September 1887,[1]) betreffend die Zulässigkeit von Abweichungen von den vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J., tritt bezüglich des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, mit dem Ablaufe des Jahres 1888 außer Kraft.

Anlage A.

Die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels.

1. Der Holzgeist.

Der Holzgeist soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Holzgeistes sollen bei dem normalen Barometerstand von 760 mm Quecksilberdruck bis zu einer Temperatur von 75 Graden des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Der Holzgeist soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältniß mischbar sein. Der Gehalt des Holzgeistes an Aceton soll 30 pCt. übersteigen. Der Holzgeist soll wenigstens 1, aber nicht mehr als 1,5 pCt. an Brom entfärbenden Bestandtheilen enthalten.

2. Die Pyridinbasen.

Das Pyridinbasengemisch soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Sein Wassergehalt soll 10 pCt. nicht übersteigen. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Gemisches sollen bei dem normalen Barometerstand von 760 mm bis zu einer Temperatur von 140 Graden des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Das Gemisch soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältniß mischbar und frei von Ammoniak sein.

Anlage B.

Anleitung zur Prüfung des Holzgeistes und der Pyridinbasen.

1. Holzgeist.

1. Farbe. Die Farbe des Holzgeistes soll nicht dunkler sein als die einer Auflösung von 2 ccm Zehntelnormaljodlösung in einem Liter destillirten Wassers.

2. Siedetemperatur. 100 ccm Holzgeist werden in einen Metallkolben gebracht; auf den Kolben ist ein mit Kugel versehenes Siederohr aufgesetzt, welches durch einen seitlichen Stutzen mit einem Liebig'schen Kühler verbunden ist. Durch die obere Oeffnung wird ein amtlich beglaubigtes Thermometer mit hunderttheiliger Skala eingeführt, dessen Quecksilbergefäß bis unterhalb des Stutzens hinabreicht. Der Kolben wird so mäßig erhitzt, daß das übergegangene Destillat aus dem Kühler tropfenweise abläuft. Das Destillat wird in einem graduirten Glascylinder aufgefangen, und es sollen, wenn das Thermometer 75 Grad zeigt, bei normalem Barometerstand mindestens 90 ccm übergegangen sein.

Weicht der Barometerstand vom normalen ab, so soll für je 30 mm ein Grad in Anrechnung gebracht werden, also z. B. sollen bei 770 mm 90 cm bei 75,3 Grad, bei 750 mm bei 74,7 Grad übergegangen sein.

3. Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Holzgeist sollen mit 40 ccm Wasser eine klare oder doch nur schwach opalisirende Mischung geben.

4. Abscheidung mit Natronlauge. Beim Durchschütteln von 20 ccm Holzgeist mit 40 ccm Natronlauge von 1,3 spez. Gewicht sollen nach ½ Stunde mindestens 5,0 ccm des Holzgeistes abgeschieden werden.

5. Gehalt an Aceton. 1 ccm einer Mischung von 10 ccm Holzgeist mit 90 ccm Wasser wird in einem engen Mischcylinder mit 10 ccm Doppeltnormalnatronlauge (80 g Natriumhydroxyd in einem Liter) durchgeschüttelt. Darauf werden 5 ccm Doppeltnormaljodlösung (254 g Jod im Liter) unter erneutem Schütteln hinzugefügt. Das sich ausscheidende Jodoform wird mit 10 ccm Aether vom spez. Gewicht 0,722 unter kräftigem Schütteln aufgenommen. Von der nach kurzer Ruhe sich abscheidenden Aetherschicht werden 5 ccm mittelst einer Pipette auf ein gewogenes Uhrglas gebracht und auf demselben langsam verdunstet. Dann wird das Uhrglas 2 Stunden über Schwefelsäure gestellt und gewogen. Die Gewichtszunahme soll nicht weniger als 0,07 g betragen.

6. Aufnahmefähigkeit für Brom. 100 ccm einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 ccm einer in der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure versetzt. Zu diesem Gemisch, das eine Brom-

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 626.

lösung von 0,703 g Brom darstellt, wird aus einer in 0,1 ccm getheilten Bürette tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist hinzugesetzt, bis dauernde Entfärbung eintritt. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 ccm und nicht weniger als 20 ccm Holzgeist erforderlich sein.

Die Prüfungen der Aufnahmefähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslicht auszuführen.

Anweisung zur Herstellung der Bestandtheile der Bromlösung.

a) Bromsalze. Nach wenigstens zweistündigem Trocknen bei 100 Grad und Abkühlenlassen im Exsikkator werden 2,447 g Kaliumbromat und 8,719 g Kaliumbromid, welche vorher auf ihre Reinheit geprüft sind, abgewogen und in Wasser gelöst. Die Lösung wird zu einem Liter aufgefüllt.

b) Verdünnte Schwefelsäure. 1 Volumen konzentrirter Schwefelsäure wird mit 3 Volumen Wasser vermischt. Das Gemisch läßt man erkalten.

2. Pyridinbasen.

1. Farbe wie beim Holzgeist.

2. Verhalten gegen Cadmiumchlorid. 10 ccm einer Lösung von 1 ccm Pyridinbasen in 100 ccm Wasser werden mit 5 ccm einer fünfprozentigen wässerigen Lösung von wasserfreiem, geschmolzenem Cadmiumchlorid versetzt und kräftig geschüttelt; es soll alsbald eine deutliche krystallinische Ausscheidung eintreten. Mit 5 ccm Neßler'schem Reagens sollen 10 ccm derselben Pyridinbasenlösung einen weißen Niederschlag geben.

3. Siedetemperatur. Man verfährt wie beim Holzgeist, doch soll das Destillat, erst wenn das Thermometer auf 140 Grad gestiegen ist, mindestens 90 ccm betragen.

4. Mischbarkeit mit Wasser. Wie beim Holzgeist.

5. Wassergehalt. Beim Durchschütteln von 20 ccm Basen und 20 ccm Natronlauge von 1,4 spez. Gewicht sollen nach einigem Stehenlassen mindestens 18,5 ccm der Basen abgeschieden werden.

6. Titration der Basen. 1 ccm Pyridinbasen in 10 ccm Wasser gelöst werde mit Normalschwefelsäure versetzt, bis ein Tropfen der Mischung auf Congopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft, der alsbald wieder verschwindet. Es sollen nicht weniger als 10 ccm der Säurelösung bis zum Eintritt dieser Reaktion verbraucht werden.

Zur Herstellung des Congopapiers wird Filtrirpapier durch eine Lösung von 1 g Congoroth in 1 Liter Wasser gezogen und getrocknet.

Anlage C.

Anleitung zur Untersuchung von Thieröl, Terpentinöl und Aether.

1. Thieröl.

1. Farbe. Die Farbe des Thieröls soll schwarzbraun sein.

2. Siedetemperatur. Werden 100 ccm in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen unter 90 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 180 Grad aber wenigstens 50 ccm übergehen.

3. Pyrrolreaktion. 2,5 ccm einer 1 prozentigen alkoholischen Lösung des Thieröls werden mit Alkohol auf 100 ccm verdünnt. Bringt man in 10 ccm dieser Lösung, die 0,025 pCt. Thieröl enthält, einen mit konzentrirter Salzsäure befeuchteten Fichtenholzspan, so soll derselbe nach wenigen Minuten deutliche Rothfärbung zeigen.

4. Verhalten gegen Quecksilberchlorid. 5 ccm der 1 prozentigen alkoholischen Lösung des Thieröls sollen beim Versetzen mit 5 ccm einer 2 prozentigen alkoholischen Lösung von Quecksilberchlorid alsbald eine voluminöse, flockige Fällung geben. 5 ccm der 0,025 prozentigen alkoholischen Lösung von Thieröl mit 5 ccm der Quecksilberchloridlösung versetzt, sollen alsbald noch eine deutliche Trübung zeigen.

2. Terpentinöl.

1. Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Terpentinöls soll zwischen 0,855 und 0,865 bei 15 Grad liegen.

2. Siedetemperatur. Werden 100 ccm in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen unter 150 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 160 Grad aber mindestens 90 ccm übergehen.

3. Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Terpentinöl werden mit 20 ccm Wasser kräftig geschüttelt. Wenn nach einigem Stehen beide Schichten sich getrennt haben und klar geworden sind, so soll die obere wenigstens 19 ccm betragen.

3. Aether.

1. Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Aethers soll nicht mehr als 0,730 betragen.

2. Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Aether werden mit 20 ccm Wasser kräftig geschüttelt. Nach dem Absetzen soll die Aetherschicht wenigstens 18 ccm betragen.

4. Schellacklösung.

10 g der Lösung sollen beim Verdunsten auf dem Wasserbade und nach darauf folgendem Erhitzen des eingedampften Rückstandes im Trockenschranke während einer halben Stunde auf eine Temperatur von 100 bis 105 Grad mindestens 3,3 g Schellack hinterlassen.

Verkehr mit Branntwein zwischen dem Gebiet der Deutschen Branntweinsteuergemeinschaft und Luxemburg.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen,

daß jeder im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein nach dem Großherzogthum Luxemburg auf Uebergangsschein mit der Wirkung abgefertigt werden könne, daß dafür an Luxemburg die bisherige vertragsmäßige Steuervergütung gezahlt wird.

Maischbottichsteuersätze für landwirthschaftliche Brennereien.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung rc. Nr. 11.)

Eine Cirkular-Verfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 4. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens will ich mich, der von der Mehrzahl der Steuerbehörden bisher geübten Praxis entsprechend, damit einverstanden erklären, daß von landwirthschaftlichen, nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum durchschnittlich an einem Tage bemaischenden Brennereien, auch wenn dieselben während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September v. Js. nicht dauernd geruht haben, nur die ermäßigten Maischbottichsteuersätze des §. 41 II Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. Js.[1]) erhoben werden, sofern diese Brennereien im laufenden Betriebsjahre während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September außer Betrieb bleiben. Die gleiche Vergünstigung ist den in Rede stehenden Brennereien auch für die Folge einzuräumen, wenn die Inhaber derselben jedesmal zu Beginn eines neuen Betriebsjahres die Verpflichtung übernehmen, über den 15. Juni des betreffenden Jahres hinaus entweder gar nicht, oder nur gegen Nachentrichtung der Differenz zwischen dem ermäßigten und dem vollen Maischbottichsteuersatze für alle seit dem vorangegangenen 1. Oktober vorgenommenen Einmaischungen weiterzubrennen.

Versiegelung der Branntweinfässer.

(Ebenda Nr. 12.)

Eine Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 19. Mai d. J. lautet wie folgt:

Die in meiner Cirkularverfügung vom 19. Februar d. J.[2]) nachgelassene Abstandnahme von der Versiegelung der zur Versendung bestimmten, noch nicht in den freien Verkehr gesetzten, Branntwein enthaltenden Fässer hat wiederholt Brennereibesitzern insofern Anlaß zu Beschwerden gegeben, als von der Versiegelung fraglicher Fässer seitens der Abfertigungsbeamten aus eigener Entschließung ohne entsprechenden Antrag des Versendungsschein-Extrahenten Abstand genommen worden und von letzterem im Falle der Feststellung eines $1/2$ pCt. übersteigenden Mankos bei dem Versendungsschein-Empfangsamte der Steuerbetrag für die weitere Fehlmenge eingefordert worden ist.

Ich bestimme daher, daß in Zukunft von der Versiegelung der Branntweinfässer nur insoweit Abstand genommen werden darf, als dies von Seiten der Versendungsschein-Extrahenten ausdrücklich beantragt wird.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

[2]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 249.

Berechnung der Betriebszeit der zu den ermäßigten Maischbottichsteuersätzen zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien.

(Ebenda.)

Durch Cirkularverfügung vom 27. Mai d. J. hat der Königlich Preußische Finanzminister bestimmt, daß zur Betriebszeit landwirthschaftlicher Brennereien, welche auf Zulassung zu den ermäßigten Maischbottichsteuersätzen des §. 41 II Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[1]) Anspruch machen, in Uebereinstimmung mit der unter der Herrschaft der bisherigen Branntweinsteuergesetzgebung durch die Cirkularverfügung vom 6. April 1842 getroffenen bezüglichen Bestimmung, die Zeit bis zum 15. Juni dergestalt zu rechnen ist, daß an diesem Tage die letzte Einmaischung, das Abbrennen der Maische mithin noch an den folgenden Tagen stattfinden kann.

Abfindung der mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien.

(Ebenda.)

Eine Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums vom 29. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Durch die Cirkularverfügung vom 8. Februar d. J. sind Ew. rc. veranlaßt worden, die Hauptämter Ihres Verwaltungsbezirks anzuweisen, in allen Fällen, in welchen nicht besondere Gründe dies unthunlich erscheinen lassen, die Abfindung von mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien für die Folge nicht mehr auf eine bestimmte Verbrauchsabgabensumme, sondern allgemein auf die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols zu richten, ohne Rücksicht darauf, ob ein bezüglicher Antrag des Brennerei-Inhabers vorliegt oder nicht.

Dieser Anordnung, mit welcher im Wesentlichen der Zweck verfolgt worden ist, die mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien mittleren und großen Umfangs so lange der Abfindung auf die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols unterwerfen zu lassen, bis dieselben mit Sammelgefäßen oder Meßapparaten versehen sein werden, ist in einzelnen Verwaltungsbezirken eine zu strenge Auslegung gegeben worden, wodurch berechtigte Beschwerden der betheiligten Gewerbetreibenden hervorgerufen sind.

Mit Rücksicht hierauf mache ich darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, in denen die Abfindung von mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, insbesondere solcher kleineren Umfangs, auf die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols mit den vorhandenen Beamtenkräften nicht durchführbar erscheint, oder für die Staatskasse keinen Vortheil verspricht, oder endlich für den Brennerei-Inhaber unverhältnißmäßige Aufwendungen bedingen würde, von dieser Art der Abfindung — vorausgesetzt, daß nicht etwa ein bezüglicher Antrag des Brennerei-Inhabers vorliegt, — abgesehen und die Fixation der betreffenden Betriebsanstalten auf eine bestimmte Verbrauchsabgabensumme auch künftig zugelassen werden kann.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

Abänderung der Bestimmungen über die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von Massengütern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. beschlossen, daß der Zollsatz, bis zu welchem die im Bundesrathsbeschlusse vom 11. April 1883 (vergl. Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1883 S. 91) gewährte Erleichterung für die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von Massengütern eintreten kann, auf 5 Mark pro 100 kg erhöht wird.

Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.

Vom 28. Mai 1888.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 11.)

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 23. Juli 1883[1]) und vom 18. März 1884[2]) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den Niederlanden auch über die niederländische Zollabfertigungsstelle zu Belldricht (Yzendijke) erfolgen darf.

Berlin, den 28. Mai 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Neues statistisches Waarenverzeichniß und Verzeichniß der Massengüter.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. April d. J. beschlossen, ein neues statistisches Waarenverzeichniß und Verzeichniß der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs,[3]) Anwendung findet, mit dem 1. Juli 1888 in Kraft zu setzen.

Der Vertrieb der neuen Ausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter ist der Buchhandlung R. v. Deckers Verlag (G. Schenck) in Berlin übertragen worden.

Der Ladenpreis beträgt 1,50 Mark für ein broschirtes Exemplar.

Berlin, den 4. Juni 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

---

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 536.
[2]) Ebenda 1884 I. S. 121.
[3]) Ebenda 1879 II. S. 105.

Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten im Deutschen Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 23.)

Gemäß §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete[1]) und §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) ist folgenden Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie:

1) innerhalb des Bezirks der Station Finschhafen dem Stationsvorsteher Dr. Richard Hindorf und in dessen Vertretung dem Ingenieur Richard Thiel,
2) innerhalb des Bezirks der Station Hatzfeldthafen dem Stationsvorsteher Ernst Schollenbruch und in dessen Vertretung dem Stationsassistenten Wilhelm von Puttkamer,
3) innerhalb des Bezirks der Station Kerawara dem Stationsvorsteher Grafen Joachim von Pfeil

für ihre Person und für die Dauer ihrer Thätigkeit in den betreffenden Stationen die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.

Deutsches Reich und Paraguay.

Meistbegünstigungsvertrag zwischen beiden Ländern.

(Reichsgesetzblatt Nr. 25.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay, Herr Patricio Escobar, im Namen des Freistaates Paraguay andererseits, von dem Wunsche geleitet, das zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Paraguay glücklicher Weise bestehende gute Einvernehmen zu erhalten und den Handelsverkehr zwischen beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, bis zum Abschluß besonderer Konventionen, den Unterthanen und Angehörigen des einen Landes in dem anderen Lande alle Rechte zu sichern, welche die Unterthanen und Angehörigen der meistbegünstigten Nation dort genießen. Zu diesem Zweck sind die folgenden Artikel zwischen dem Freiherrn Wolfram von Rotenhan, Kaiserlich Deutschem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Freistaate Paraguay, der hierzu von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, bevollmächtigt worden ist, und Seiner Excellenz dem Herrn Dr. Benjamin Aceval, Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Paraguay, welcher hierzu von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay ermächtigt worden ist, nach Mit-

---

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 245.

theilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten vereinbart und unterzeichnet worden:

Artikel 1.

Friede, Freundschaft und gutes Einvernehmen soll für alle Zeit zwischen dem Deutschen Reich und dessen Staaten einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits, sowie zwischen den Unterthanen und Angehörigen beider Länder fortbestehen.

Artikel 2.

Die diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertreter, Agenten und Offiziere des einen vertragschließenden Theiles sollen in Ausübung ihrer Pflichten innerhalb der Besitzungen des anderen Theiles und die Unterthanen und Angehörigen des einen Landes sollen für ihre Person und ihr Eigenthum und in Ansehung des Handels, des Gewerbes und der Schifffahrt und in jeder anderen Beziehung in dem anderen Lande denselben Schutz und dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche nach den Gesetzen dieses Landes jetzt oder in Zukunft den diplomatischen, konsularischen und maritimen Vertretern, Agenten und Offizieren und den Unterthanen und Angehörigen der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden.

Artikel 3.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln haben, soweit sie nach den Gesetzen des vertragschließenden Theiles, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind, das Recht, Eheschließungen von Angehörigen dieses Theiles nach Maßgabe der Gesetze desselben vorzunehmen.

Diese Bestimmung findet nicht auf solche Eheschließungen Anwendung, bei welchen einer der Verlobten Angehöriger des Staates ist, in welchem der Konsul seinen Sitz hat.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag wird von dem Tage des Austausches der Ratifikationen zehn Jahre lang Gültigkeit haben. Wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort, bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Asuncion oder Buenos Aires sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen in doppelten, in Deutscher und Spanischer Sprache ausgefertigten Originalen unterzeichnet und gesiegelt.

So geschehen zu Asuncion am einundzwanzigsten Juli Eintausend achthundertundsiebenundachtzig.

Wolfram Freiherr von Rotenhan.
Benj. Aceval.
(L. S.)

Protokoll.

Bei heutiger Unterzeichnung des Meistbegünstigungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Paraguay erklären die unterfertigten Bevollmächtigten der Hohen vertragschließenden Theile:

Die Bestimmungen des genannten Vertrages sollen nicht dahin zu verstehen sein, daß sie den Unterthanen des Deutschen Reichs die ausnahmsweisen Privilegien des freien Handels gewähren, welche durch den Artikel 13 des zwischen dem Freistaate Paraguay und dem Kaiser von Brasilien geschlossenen Vertrages vom 7. Juni 1883 zu Gunsten der Provinz Matto-Grosso vorbehalten sind.

Wenn diese Privilegien in Zukunft einer anderen Nation eingeräumt werden sollten, so versteht es sich, daß dieselben auch dem Deutschen Reich und seinen Unterthanen zugestanden werden.

Geschehen in doppelter Fertigung, in Deutscher und Spanischer Sprache, zu Asuncion heute den einundzwanzigsten Juli Eintausend achthundertundsiebenundachtzig.

Wolfram Freiherr von Rotenhan.
Benj. Aceval.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 18. Mai 1888 stattgefunden.

Großbritannien.

Markenschutzgesetz für die Straits Settlements.

(Uebersetzung aus der Straits Settlements Governments Gazette vom 24. Februar 1888.)

Unterm 23. Februar d. J. ist für die Straits Settlements das nachstehende, hier auszugsweise wiedergegebene Gesetz erlassen worden:

I. Dieses Gesetz soll den Titel führen „Markenschutzgesetz 1888“.

II. 1) Wer

a. eine Handelsmarke fälscht; oder

b. wer eine Handelsmarke oder eine Marke, welche einer wirklichen Handelsmarke so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, fälschlich auf Waaren anbringt; oder

c. wer einen Stempel, Block, eine Maschine oder ein anderes Werkzeug zum Zwecke des Fälschens oder zum Gebrauch beim Fälschen einer Handelsmarke herstellt; oder

d. wer auf Waaren eine falsche Handelsbezeichnung anbringt; oder

e. wer über einen Stempel, Block, eine Maschine oder ein anderes Werkzeug zum Zwecke der Fälschung einer Handelsmarke verfügt oder dergleichen im Besitze hat; oder

f. wer zur Begehung einer der vorgenannten Handlungen verleitet,

macht sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern er nicht nachweist, daß er ohne betrügerische Absicht gehandelt hat, einer Uebertretung des Gesetzes schuldig.

2) Wer Waaren oder Gegenstände, auf welchen eine gefälschte Handelsmarke oder eine falsche Handelsbezeichnung angebracht ist, oder auf welchen eine Handelsmarke oder eine Marke, welche einer wirklichen Handelsmarke so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, fälschlich angebracht ist, verkauft, zum Verkauf oder zu Handels- oder Fabrikationszwecken ausstellt oder im Besitz hat, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, wenn er nicht nachweist,

a. daß, nachdem er alle sachgemäßen Vorsichtsmaßregeln getroffen, um eine Uebertretung dieses Gesetzes zu vermeiden, zur Zeit der Begehung der genannten Uebertretung für ihn kein Grund vorlag, gegen die Echtheit der Handelsmarke, bezw. Marke oder Waarenbezeichnung einen Verdacht zu hegen; und

b. daß er auf Verlangen des Strafantragstellers oder seines Vertreters jede ihm zu Gebote stehende Auskunft über die Personen gegeben hat, von welchen er diese Waaren oder Gegenstände erhalten; oder

c. daß er sonst ohne Schuld gehandelt hat.

3) Wer sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig macht, wird bestraft

a. im ordentlichen Verfahren vor einem Richter des obersten Gerichtshofes mit Gefängniß jeder Art bis zu 2 Jahren, oder mit einer Geldstrafe, oder sowohl mit Gefängniß als auch mit einer Geldstrafe;

b. im summarischen Verfahren vor einem Kollegium von zwei Beamten mit Gefängniß jeder Art bis zu vier Monaten, oder mit einer Geldstrafe bis zu 100 Dollars, und im Rückfalle mit Gefängniß jeder Art bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 250 Dollars; und

c. in jedem Falle verfallen die Habe, Werkzeuge oder Gegenstände, vermittelst welcher, oder in Bezug auf welche die Uebertretung stattgefunden hat, dem Staate.

4) Das erkennende Gericht kann die Vernichtung der verfallenen Gegenstände anordnen, oder in anderer Weise nach Ermessen darüber verfügen.

5) Die einer Uebertretung dieses Gesetzes im summarischen Verfahren angeklagte Person muß beim Erscheinen vor Gericht und vor Eintritt in die Verhandlung über ihr Recht, die Verhandlung im ordentlichen Verfahren zu verlangen, belehrt worden sein und die Verhandlung nach dem summarischen Verfahren verlangt haben.

III. 1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck „Handelsmarke“ eine in dieser Kolonie gesetzlich geschützte Handelsmarke und begreift, wenn die Bestimmungen des §. 103 des Gesetzes 46 u. 47 Vikt. Kap. 57 vom Jahre 1883 über Patente, Muster und Handelsmarken zufolge Verordnung des Geheimen Raths auf diese Kolonie Anwendung finden, jede in das nach dem genannten Gesetze geführte Register eingetragene und jede Handelsmarke, welche mit oder ohne Registrirung in den Britischen Besitzungen oder fremden Staaten gesetzlich geschützt ist, auf welche die Bestimmungen des genannten Paragraphen zufolge Verordnung des Geheimen Raths zur Zeit Anwendung finden.

Der Ausdruck „Handelsbezeichnung“ bedeutet jeder direkte oder indirekte Bezeichnung, Darstellung oder sonstige Angabe in Bezug auf

a. Anzahl, Menge, Maß, Gehalt oder Gewicht der Waaren; oder

b. den Ort oder das Land, wo die Waaren gefertigt oder gewonnen wurden; oder

c. die Art der Fabrikation oder Gewinnung der Waaren; oder

d. den Stoff, aus welchem die Waaren bestehen; oder

e. die Waaren, welche Gegenstand eines geltenden Patents, Privilegiums oder Musterschutzes (copyright) sind,

und jede Anwendung von Figuren, Wörtern oder Zeichen, welche nach dem Handelsgebrauch gewöhnlich als eine Angabe der vorstehenden Punkte gelten, wird als eine Waarenbezeichnung angesehen.

Der Ausdruck „falsche Waarenbezeichnung“ bedeutet eine Waarenbezeichnung, welche bezüglich der Waaren, auf welchen sie angebracht wird, in wesentlicher Hinsicht falsch ist, und begreift jede Aenderung einer Waarenbezeichnung, mag diese durch Zusätze, durch Auslassungen oder in anderer Weise erfolgt sein, sobald nur diese Aenderung die Bezeichnung in wesentlicher Hinsicht zu einer falschen macht. Der Umstand, daß eine Waarenbezeichnung eine Handelsmarke oder ein Theil einer Handelsmarke ist, hindert nicht, daß eine derartige Waarenbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes als eine falsche Waarenbezeichnung angesehen wird.

Der Ausdruck „Waaren“ begreift alle Gegenstände des Handels und der Fabrikation.

Die Ausdrücke „Person, Fabrikant, Kaufmann oder Händler und Eigenthümer“ begreifen alle korporativen oder nichtkorporativen Vereinigungen von Personen.

Der Ausdruck „Namen“ schließt jede Abkürzung eines Namens ein.

2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Anwendung einer falschen Waarenbezeichnung gelten auch für die Anbringung von Figuren, Wörtern oder Zeichen, oder deren Anordnung oder Zusammenstellung, gleichviel ob sich darunter eine Handelsmarke befindet oder nicht, wenn dieselben darauf berechnet erscheinen, zu der Annahme zu verleiten, daß die Waaren das Fabrikat oder Produkt einer anderen Person als derjenigen sind, deren Fabrikat oder Produkt sie in Wirklichkeit vorstellen.

3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Anbringung einer falschen Waarenbezeichnung oder bezüglich der Waaren, auf welche eine falsche Handelsbezeichnung angewandt wird, gelten auch für die Anbringung eines falschen Namens oder falscher Anfangsbuchstaben einer Person und für Waaren mit falschem Personennamen oder falschen Anfangsbuchstaben, ebenso wie wenn dieser Name oder diese Anfangsbuchstaben

eine Waarenbezeichnung wären. Im Sinne dieses Gesetzes werden unter falschen Namen oder falschen Anfangsbuchstaben als Waarenbezeichnung Personennamen oder deren Anfangsbuchstaben verstanden, welche

a. weder eine Handelsmarke noch ein Theil einer Handelsmarke sind, und
b. mit dem Namen oder den Anfangsbuchstaben einer Person, welche mit Waaren derselben Bezeichnung Handel treibt, und den Gebrauch dieses Namens oder dieser Anfangsbuchstaben nicht erlaubt hat, identisch oder eine scheinbare Nachahmung derselben sind, und
c. entweder diejenigen einer fingirten oder einer Person sind, welche nicht bona fide mit solchen Waaren Handelsgeschäfte macht.

IV. Der Fälschung einer Handelsmarke macht sich schuldig,

a. wer ohne Zustimmung des Eigenthümers der Handelsmarke diese Handelsmarke oder eine Marke, welche dieser Handelsmarke so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, herstellt; oder
b. eine echte Handelsmarke, sei es durch Abänderung, Zusätze, Auslassungen oder in anderer Weise fälscht.

Jede derartig hergestellte oder nachgeahmte Handelsmarke oder Marke ist im Sinne dieses Gesetzes eine gefälschte Handelsmarke.

Bei der Verfolgung wegen Fälschung einer Handelsmarke liegt es selbstverständlich dem Beklagten ob, den Nachweis der Zustimmung des Eigenthümers zu erbringen.

V. 1) Als Anbringer einer Handels- oder anderen Marke oder einer Handelsbezeichnung auf Waaren wird angesehen,

a. wer sie auf den Waaren selbst anbringt; oder
b. wer sie auf Umschließungen, Etiketten, Spulen oder anderen Gegenständen anbringt, in oder mit welchen die Waaren verkauft, ausgestellt oder zum Zwecke des Verkaufs, des Handels oder der Fabrikation vorräthig gehalten werden;
c. wer Waaren, welche verkauft, ausgestellt oder zum Zwecke des Verkaufs, des Handels oder der Fabrikation vorräthig gehalten werden, in eine Umschließung oder mit Etiketten, Spulen oder anderen Gegenständen in Verbindung bringt, auf welchen eine Handelsmarke oder Waarenbezeichnung angebracht worden ist; oder
d. wer eine Handelsmarke, sonstige Marke oder eine Waarenbezeichnung in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet erscheint, zu der Annahme zu verleiten, daß die betreffenden Waaren durch diese Handelsmarke, sonstige Marke oder Handelsbezeichnung kenntlich gemacht oder bezeichnet sind.

2) Der Ausdruck „Umschließung“ begreift auch Stöpsel, Fässer, Flaschen, Gefäße, Schachteln, Deckel, Kapseln, Kisten, Gestelle oder Hüllen, und unter dem Ausdruck „Etiketten“ sind Bänder und Karten begriffen.

Eine Handelsmarke, sonstige Marke oder Waarenbezeichnung wird als angebracht angesehen, gleichviel ob sie in die Waare eingewebt, eingepreßt oder in anderer Weise hineingearbeitet ist oder an den Waaren, Umschließungen, Etiketten, Spulen oder anderen Gegenständen angehängt oder befestigt ist.

3) Eine betrügerische Anbringung einer Handelsmarke oder sonstigen Marke auf Waaren wird angenommen, wenn Jemand ohne Einwilligung des Eigenthümers einer Handelsmarke diese oder eine andere Marke, welche jener so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet erscheint, anbringt; jedoch liegt bei jeder Verfolgung wegen betrügerischer Anbringung einer Handels- oder sonstigen Marke auf Waaren dem Beklagten ob, den Nachweis der Einwilligung des Eigenthümers zu erbringen.

VI. ꝛc.

VII. Wenn auf einem Uhrgehäuse Wörter oder Zeichen angebracht sind, welche das Ursprungsland der Uhr bezeichnen oder gemeinhin als Bezeichnung des Ursprungslandes angenommen werden, und auf der Uhr selbst keine Bezeichnungen des Ursprungslandes angebracht sind, so werden jene Wörter oder Zeichen ohne Weiteres als eine Bezeichnung jenes Landes im Sinne dieses Gesetzes angesehen, und es finden demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Waaren, auf welchen eine falsche Handelsbezeichnung angebracht ist, und bezüglich des Verkaufs, der Ausstellung oder des Besitzes derartiger Waaren zum Zwecke des Verkaufs, des Handels oder der Fabrikation Anwendung. Im Sinne dieses Paragraphen wird unter dem Ausdruck „Uhr“ jeder Theil der Uhr verstanden, welcher nicht das eigentliche Uhrgehäuse ist.

VIII. ꝛc.

IX. 1) ꝛc.

2) Bei der Einfuhr von Waaren soll der Ort oder das Land, welchem der Verschiffungshafen angehört, ohne Weiteres als derjenige Ort oder dasjenige Land angesehen werden, in welchem die Waaren verfertigt oder erzeugt worden sind.

X.—XII. ꝛc.

XIII. Vergehen gegen dieses Gesetz verjähren nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Begehens derselben oder nach Ablauf eines Jahres nach der ersten Entdeckung durch den Strafantragsteller, welche der beiden Fristen auch zuerst abläuft.

XIV. Beim Verkauf von Waaren oder in dem Verkaufskontrakt über Waaren, auf welchen eine Handels- oder andere Marke oder Handelsbezeichnung angebracht ist, wird die Gewährleistung seitens des Verkäufers dafür angenommen, daß die Marke eine echte Handelsmarke und keine gefälschte oder fälschlich angebrachte oder daß die Waarenbezeichnung keine falsche im Sinne dieses Gesetzes sei, wenn nicht das Gegentheil in einem vom Verkäufer oder in dessen Namen unterzeichneten und beim Verkauf oder Kontraktabschlusse dem Käufer übergebenen und von diesem angenommenen Schriftstücke ausdrücklich vermerkt ist.

XV. Wenn zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes eine Waarenbezeichnung gesetzmäßig und allgemein auf Waaren einer besonderen Klasse oder auf Waaren, welche nach einem besonderen Verfahren fabrizirt werden, angebracht wird, um die besondere Klasse oder das besondere Fabrikationsverfahren zu bezeichnen, so finden die auf die falschen Waarenbezeichnungen

bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf die in dieser Weise angebrachte Waarenbezeichnung keine Anwendung. Enthält jedoch eine derartige Waarenbezeichnung einen Orts- oder Ländernamen und erscheint sie darauf berechnet, bezüglich des Orts oder Landes, wo die betreffenden Waaren wirklich fabrizirt oder gewonnen wurden, irre zu führen, und ist die Waare nicht thatsächlich an jenem Ort oder in jenem Lande fabrizirt oder gewonnen worden, so findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung, wenn nicht der Waarenbezeichnung unmittelbar vor oder hinter dem Namen jenes Orts oder Landes in ebenso auffälliger Weise wie dieser Name selbst derjenige des wirklichen Orts oder Landes der Fabrikation oder Produktion mit einem Vermerk hinzugefügt ist, woraus hervorgeht, daß die Waaren daselbst fabrizirt oder erzeugt wurden.

XVI. rc.

Zum Markenschutzgesetz.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 72.)

Im Britischen Parlament ist eine Bill eingebracht worden, nach welcher:

1) alle Waaren ausländischer Provenienz, welche „nicht in einer leserlichen und deutlichen Form die bestimmte Angabe des Landes enthalten, in welchem solche Waaren angefertigt oder erzeugt werden, von der Einfuhr in das Vereinigte Königreich ausgeschlossen werden sollen;

2) von dem Zeitpunkte an, wo diese Bill Gesetzeskraft erlangt, keine ausländische Waare ohne jene Angabe an irgend einem Orte des Vereinigten Königreiches soll zum Verkaufe ausgestellt oder angeboten werden dürfen, es sei denn, daß entweder durch eine ausdrückliche Ankündigung oder durch eine Tafel, eine Karte, Etikette, Zettel oder sonst ein Dokument der Käufer davon in Kenntniß gesetzt würde, daß diese Waare ausländischer Provenienz ist.

Aufhebung des Eingangszolls auf Tabak in der Kolonie Natal bei der Einfuhr aus anderen Afrikanischen Staaten.

(The board of trade journal.)

Von Eingangszöllen oder sonstigen Abgaben, welche auf Grund des Zollgesetzes vom Jahre 1886[1]) zu erheben sind, ist Tabak befreit, welcher aus dem Oranje-Freistaat, der Süd-Afrikanischen Republik, der Neuen Republik und aus Zululand eingeführt wird und Erzeugniß der genannten Länder ist.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 143.

Aenderungen des Zolltarifs für Britisch Guayana.

Vom 24. Mai d. J. ab bis zum 1. Juli 1889 wird an Eingangszoll erhoben für:

		Dollars	
Rindfleisch	Faß von 200 Pfd.	1,50	(früher frei)
Ochsen, Kühe rc.	Stück	10,00	„
Schmalz	Pfd.	0,01	„
Oleomargarin und Buttersurrogate	„	0,02	—
Opium	„	4,00	1,00
Gange	„	4,00	1,00
Zündhölzer	Groß	0,60	0,20
Schweinefleisch . .	Faß von 200 Pfd.	1,50	frei
Petroleum	Gallon	0,25	0,05
Wein in Flaschen . .	Dtzd. Quartfl.	1,00	0,28
„ „ „	„ Pintfl.	0,50	0,14
Ghee (Ostindische, ausgekochte Butter)	Pfd.	0,02	7 pCt. an Werth.

Eingangszoll auf Wein in Flaschen.[1])

Nach dem Gesetz vom 16. Mai 1888 (51. Vict., Kap. 8) unterliegt Wein bei der Einfuhr in Flaschen neben dem bisherigen Zoll[2]) folgenden Zuschlagsabgaben:

Wein		Pfd. Sterl.	Schill.	Pence
in Flaschen von ½ Imp.-Pint oder von geringerem Gehalt	Dtzd.	—	1	3
in Flaschen von mehr als ½ Imp.-Pint Gehalt und in nicht größeren als Imp.-Pintflaschen	„	—	2	6
in Flaschen von mehr als 1 Imp.-Pint und nicht mehr als 1 Imp.-Quart . . .	„	—	5	—
in Flaschen von mehr als 1 Imp.-Quart und nicht mehr als 2 Imp.-Quarts . . .	„	—	10	—
in Flaschen von mehr als 2 Imp.-Quarts	„	1	—	—

[1]) Vergl. auch Hand. Arch. 1888, Maiheft I. S. 362.

[2]) Der Eingangszoll auf Wein ist folgender:

Wein, nicht mehr als 30° Alkohol von der Probestärke enthaltend.....	Gallon	1 Schill.	— Pence
„ über 30 bis einschl. 42° Alkohol	„	2 „	6 „
„ für jeden Grad oder Bruchtheil eines Grades darüber hinaus Zuschlag für das Gallon	—	„	3 „

Weinhefe wird wie Wein behandelt.

Verbot der Verwendung von Saccharin bei der Bierbereitung.

Durch Art. 5 des diesjährigen „Customs and Inland Revenue Act" (vom 16. Mai 1888) ist dem Britischen Schatzamte die Befugniß übertragen worden, den Gebrauch gewisser Stoffe oder Flüssigkeiten bei der zum Zwecke des Verbrauchs erfolgenden Fabrikation oder Bereitung von Artikeln, die der inneren Steuer (duty of excise) unterliegen, zu verbieten, falls das Schatzamt die Ueberzeugung gewinnt, daß diese Stoffe oder Flüssigkeiten ungesunder oder schädlicher Natur sind oder sein könnten, oder daß ihr Gebrauch geeignet ist, die Interessen des Steuerfiskus zu schädigen.

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat das Schatzamt unterm 17. Mai d. J. eine in der London Gazette vom 18. dess. Mts. veröffentlichte Verordnung erlassen, durch welche der Gebrauch des chemischen oder künstlichen Extrakts oder Produkts von Kohlentheer, des sogen. Saccharin, bei der zum Zwecke des Verkaufs erfolgenden Fabrikation oder Bereitung von Bier unter Bedrohung einer Strafe von 50 Pfd. Sterl. im Uebertretungsfalle verboten wird.

China.

Annahme von Rückzoll-Scheinen bei Zollzahlungen.

Die für die Ausfuhr aus den Yangtse-Häfen in Kraft befindlichen Bestimmungen hatten seit längerer Zeit den in denselben angesessenen fremden Kaufleuten Veranlassung zu Klagen gegeben. Hauptsächlich beschwerten sich dieselben darüber, daß nach Artikel V §. 1 der Revised Regulations of Trade on the Yangtse-Kiang vom November 1862 bei der Verschiffung von Landesprodukten aus einem der Yangtse-Häfen Ausfuhr- und Küstenhandelszoll im Voraus entrichtet werden müßten und, nachdem innerhalb eines Jahres der Nachweis geführt worden, daß die Produkte von Schanghai aus ins Ausland ausgeführt worden seien, die auf den darüber beigebrachten Beweis von dem Zollamt des ersten Verschiffungshafens ausgestellten Rückzoll-Scheine nur bei der Entrichtung von Küstenhandelszöllen in Zahlung angenommen würden.

Durch dieses System verlor der Verschiffer selbst oder ein anderer Kaufmann in der That für die Zeit, bis er die Rückzoll-Scheine wieder verwenden konnte, die Zinsen für das ausgelegte Kapital; außerdem war die Zahl der ausgestellten Rückzoll-Scheine so viel größer, als das Bedürfniß für dieselben, da diese Papiere überhaupt nur mit bedeutendem Verlust, bis zu 4 pCt., verkäuflich waren. ꝛc.

Nunmehr hat die Chinesische Regierung sich damit einverstanden erklärt, daß vom 1. Juli 1888 an die Rückzoll-Scheine bei den Zollämtern, von welchen sie ausgestellt werden, bei Entrichtung aller Zollabgaben in Zahlung angenommen werden sollen.

Niederlande.

Zölle und Schifffahrtsabgaben der Niederländisch-Westindischen Besitzung Curaçao.

Die Niederländisch-Westindische Besitzung Curaçao besteht aus den Inseln unter dem Winde Curaçao, Bonaire und Aruba, sowie aus den zu den Kleinen Antillen gehörigen Inseln St. Martin (Niederländischer Theil), St. Eustatius und Saba.

Jede dieser Inseln hat für die Ein- und Ausfuhr ihren eigenen Zolltarif.

Die Durchfuhr ist auf allen Inseln frei.

Ferner ist auf allen Inseln die Ausfuhr von Erzen und Mineralien, außer phosphorsaurem Kalk, für die von einem Unternehmer zuerst verschifften 6000 Register-Tonnen (von je 2,83 cbm) zollfrei.

Die Zolltarife sind die folgenden:

Curaçao.

Einfuhrzölle.

Folgende Waaren zahlen ½ pCt. vom Werthe:

Chinarinde,	Kakao,
Dividivi,	Kattun, roher,
Farbhölzer aller Art,	Pockholz,
Häute,	Ziegenfelle.
Kaffee,	

Alle übrigen Waaren unterliegen einem Werthzolle von 1¼ pCt., abgesehen von frischen Früchten, welche zollfrei sind.

Ausfuhrzölle.

Die Ausfuhr ist zollfrei, abgesehen von:

Erzen,
Mineralien und
Naturdüngstoffen,

welche, soweit nicht die oben erwähnte zeitweilige Befreiung Platz greift, 10 pCt. vom Werthe zahlen. Phosphorsaurer Kalk zahlt für die ersten 6000 Register-Tonnen (von je 2,83 cbm), die von einem Grundstück ausgeführt werden, nur 8 pCt.

Die Werthe von phosphorsaurem Kalk und rohem Kupfererz werden dabei mit 12,50 bezw. 21,25 Gulden für das Kubikmeter berechnet.

Bonaire.

Der Einfuhrzoll von allen Waaren beträgt 10 pCt., der Ausfuhrzoll von allen Stapelprodukten 8 pCt. vom Werthe. Zollfrei bei der Ein- und Ausfuhr sind:

Frische Früchte.

Waaren, die auf die Niederlage gebracht werden, sind auf die Dauer von sechs Monaten zollfrei.

Aruba.

Der Einfuhrzoll von allen Waaren beträgt 4 pCt., der Ausfuhrzoll von allen Stapelprodukten 3 pCt. vom Werthe. Zollfrei bei der Ein- und Ausfuhr sind:

Frische Früchte,
unbearbeitetes Gold, Silber und andere Metalle.

St. Martin.

Der Einfuhrzoll von allen Waaren beträgt 8 pCt., der Ausfuhrzoll von allen Stapelprodukten 10 pCt. vom Werthe. Zollfrei bei der Ein- und Ausfuhr sind:

Frische Früchte,	Rinder,
Esel,	Schafe,
Maulesel,	Schweine,
Pferde,	Ziegen.

St. Eustatius.

Der Einfuhrzoll von allen Waaren beträgt 7 pCt., der Ausfuhrzoll von allen Stapelprodukten 5 pCt. vom Werthe. Zollfrei bei der Ein- und Ausfuhr sind:

Frische Früchte.

Saba.

Der Zolltarif für diese Insel wird jährlich im Dezember für das folgende Jahr durch Beschluß des Gouverneurs von Curaçao festgestellt. Der für das Jahr 1888 erlassene, am 1. Februar d. J. in Kraft getretene Tarif lautet:

Einfuhrzölle.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz: Gulden.
Anisette	Korbflasche	0,35
Bohnen und Erbsen	Sack zu 64 Litern	0,35
Branntwein	Litern	0,10
Bretter	93 qm	2,50
Butter	kg	0,05
Cement, Roman- und Portland-	Faß	0,45
Essig	Korbflasche	0,15
Farbe	kg	0,02
Fisch, gesalzener	50 kg	0,60
Fleisch, gesalzenes	Faß	1,50
Gurte	1000 Stück	0,50
Hering	Faß	0,60
„ geräucherter	Kistchen	0,05
Genever	Korbflasche	0,35
„	rothes Kistchen zu 18 Litern	1,20
„	grünes Kistchen zu 10½ Litern	0,75
Kaffee	50 kg	2
Kalk	Faß	0,15
Käse, Amerikanischer und Holländischer	kg	0,05
„ runde	Stück	0,25
Kerosinöl	Liter	0,01
Leinöl	„	0,03
Mais	Sack zu 64 Litern	0,25
Makrelen	Faß	0,87½
Nägel, eiserne	Fäßchen zu 50 kg	0,75
Reis	50 kg	0,50
Roggenmehl	Faß	0,50
Rum	Oxhoft	7,50
Salz	Faß	0,10
Schinken	Stück	0,25
Schmalz	kg	0,05
Schmierkerzen	Kistchen zu 10 kg	0,40
Seife, gelbe	Kistchen zu 18 kg	0,30
Speck, gesalzener	Faß	2,50
Ständer	Stück	0,10
Stroh	100 Bund	0,50
Tabak, bearbeiteter	50 kg	3,50
„ in Blättern	50 kg	1,70
Thee	kg	0,10
Weine und Liköre	Dutzend Flaschen	0,75
Weizenmehl	Faß	0,75
Zwieback	„	0,50
„	Kiste verhältnißmäßig	
Zucker, brauner	Faß	1,50
„ raffinirter	„	3

Alle übrigen Waaren zahlen 5 pCt. vom Werthe.

Ausfuhrzölle.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz: Gulden.
Boote, bis zu 4 m Kiel	Stück	1,50
„ über 4 m Kiel	„	3
Kartoffeln, Europäische	Faß	0,25
„ süße	„	0,10
Kälber	Stück	0,50
Pferde	„	1,50
Rinder	„	1
Schafe	„	0,20
Schwefel	cbm Schiffsraum	0,56¼
Schweine	Stück	0,20
Tanjer	Faß	0,25
Yams	„	0,10
Ziegen	Stück	0,20

Alle übrigen Stapelprodukte, sowie Erze und Mineralien unterliegen einem Werthzolle von 5 pCt.

Behufs Berechnung der in Curaçao, Bonaire, Aruba, St. Martin und St. Eustatius zur Hebung gelangenden Werthzölle bestehen hinsichtlich der hauptsächlich in Frage kommenden Waaren amtliche Werthtarife, welche jährlich im Dezember für das kommende Jahr, und zwar für jede der genannten Inseln besonders, festgestellt werden. Der Werthtarif für Curaçao findet nur dann Anwendung, wenn der Werth der betreffenden Waaren nicht anderweitig, durch Rechnungen, Zolldeklarationen 2c., zu ermitteln ist. Dagegen sind die übrigen Tarife für die Berechnung der Werthe ausschließlich maßgebend. Hinsichtlich der in den Tarifen nicht aufgeführten Waaren entscheiden in erster Linie die vorgelegten Papiere und in Ermangelung derselben Sachverständige. Letztere haben auch zu befinden, wenn gegen die Richtigkeit der vorgelegten Papiere Zweifel entstehen.

Die zur Zeit für die fünf Inseln in Geltung befindlichen Werthtarife sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt:

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederländ.).	St. Eustatius.
Aepfel, frische	Faß von 70 kg	5	10	10	10	10
„ getrocknete	„ „ 50 „	25	17,50	17,50	17,50	17,50
Alaun	kg	—	0,50	0,50	—	0,50
Aloe	„	0,35	0,15	0,15	0,15	0,15
Anissaat	„	—	1	1	1	1
Anisette	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Arrowroot	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20
Austern	12 Büchsen, Töpfe, Flaschen	—	2	2	2	2
Bataten, süße	Faß von 80 kg	3	Faß 2	Faß 2	Faß 2	Faß 2
Bay-Rum	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Bier	„	—	0,30	0,30	0,30	0,30
Bleifarbe oder Zinkweiß	kg	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Bleifarbe fein gestoßene	„	—	2	2	2	2
Bohnen und Erbsen, alle Sorten	hl	12				
	Tierce von 2½ hl	30	hl 5	5	12	12
	Sack von 64 Liter	6				
Branntwein	Liter	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Brasilholz	1000 kg	40	35	35	—	—
Brennholz	cbm	5	Bündel von 12½ kg 0,07½	cbm 5	cbm 5	cbm 5
Bücklinge	Kiste	1	Kiste von ± 4 kg 0,60	Kiste von ± 4 kg 0,60	Kiste von ± 4 kg 0,60	Kiste von ± 4 kg 0,60
Butter	kg	1	1,50	1,50	1,50	1,50
Cacao	„	0,50	0,75	0,75	0,75	0,75
Campecheholz	1000 kg	20	8	8	8	8
Caret (Schildpatt?)	kg	10	5	5	5	5
Cassavekuchen	Packet von 50 Stück	5	—	—	—	—
Chokolade	kg	—	2	2	2	2
Corinthen	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Cochenille	„	4	4	4	4	4
Corduan	12 Stück	8	—	—	—	—
Cider	1 Dutzend Flaschen	—	6	6	6	6
Dachziegel	1000 Stück	—	60	60	60	60
Dauben für Oxhofte	„	—	40	40	40	40
Demijohns, leere	Stück	0,50	0,30	0,30	0,30	0,30
Dividivi	1000 kg	50	40	40	—	40
Eisen in Platten, Stäben oder sonstwie bearbeitet	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20
Eisen, altes	100 kg	—	6	6	6	6
Erze	—	—	—	—	—	—
Esel	Stück	10	10	10	10	10
Essig	Faß von 216 Litern	25	—	—	—	—
	„ „ 108 „	12,50	—	—	—	—
	Korbflasche von 18 bis 21 Litern	2	—	—	—	—
	Korbflasche von 9 bis 11 Litern	1	—	—	—	—
	Liter	—	0,10	0,10	0,10	0,10
Feigen	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Felle, Ziegen-, unzubereitet	12 Stück	20	10	10	5	5
„ Schaf-, unzubereitet	12 „	3	3	3	3	3
Fisch, gesalzener u. getrockneter	100 „	10	12 Stück 2	12 Stück 2	12 Stück 2	12 Stück 2
Fleisch, getrocknetes	100 kg	20	—	—	—	—
„ von Ziegen u. Schafen	Stück	2	—	—	—	—
„ geräuchertes	„	—	3	3	3	3
„ gesalzenes	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20
„ „ (für den Familientisch)	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ (Salons)	Stück	—	1,50	1,50	1,50	1,50

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederländ.).	St. Eustatius.
Früchte	—	—	—	—	—	—
Gelbholz	1000 kg	20	20	20	—	20
Genever	Liter	3	0,50	0,50	0,50	0,50
Gerste, Hirse oder Grütze	Korbflasche v. 15 Litern	2	kg 0,40	kg 0,40	kg 0,40	kg 0,40
	hl	10				
Gold, unbearbeitet	—	—	—	—	—	—
Gurte, pine	1000 Stück	—	6	6	6	6
„ cypres	—	—	10	10	10	10
„ wallaba	—	—	12,50	12,50	12,50	12,50
Hacken	1000 Stück	—	9	9	9	9
Hafer	10 Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Häute, getrocknet	Stück	3	100 kg 40	100 kg 40	100 kg 40	100 kg 40
Hartholz	cbm	—	1	1	1	1
Harz	Faß	—	10	10	10	10
Heringe	Faß von 100 kg	10	10	10	10	10
	Fäßchen, Flasche von 2 kg	1	12 Stck. in Fäßchen oder Flasch. 1,50	12 Stck. in Fäßchen oder Flasch. 1,50	12 Stck. in Fäßchen oder Flasch. 1,50	12 Stck. in Fäßchen oder Flasch. 1,50
Hörner	100 Stück	—	5	5	5	5
Holz, Sprossenfichte	cbm	—	0,30	0,30	0,30	0,30
„ Weißtanne	„	—	0,36	0,36	0,36	0,36
„ Pechtanne	„	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Holzkohle	Sack	—	0,25	Faß 0,25	Faß 0,80	Faß 0,80
Honig	Liter	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Indigo	kg	—	3	3	3	3
„ Landre blue	„	—	—	—	—	—
Käse, Edamer	Kiste von 24 Stück	25	Dutzd. 15	Dutzd. 15	Dutzd. 15	Dutzd. 15
	„ „ 12 „	12,50				
„ Stoll oder Kümmel-	Stück	3	3	3	3	3
„ Amerikanischer u. alle anderen Sorten	„	5	kg 0,40	kg 0,40	kg 0,40	kg 0,40
Kaffee, alle Sorten	Sack von 50 kg	25	„ 1	„ 1	„ 1	„ 1
Kaffeetöpfe	50 kg	8	—	—	—	—
Kalk	hl	0,80	1,50	1,50	1,50	1,50
Kartoffeln	Faß von 80 kg	5	5	5	5	5
	Korb, enthaltend 1 hl	5	5	5	5	5
	„ „ ½ „ oder weniger	2	2,50	2,50	2,50	2,50
Kattun, gebleicht	kg	—	0,30	0,30	0,30	0,30
„ ungebleicht	„	—	0,07½	0,07½	0,07½	0,07½
Kerzen, Talg-	„	—	0,50	0,50	0,50	0,50
„ Stearin-	„	—	0,80	0,80	0,80	0,80
„ Spermaceti- oder Wachs-	„	—	2	2	2	2
Knoblauch	100 Kisten oder Packen von 100 kg	30	100 Kisten 50	100 Kisten 50	100 Kisten 50	100 Kisten 50
Konkoei	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Korn oder Mais	10 Liter	—	0,40	0,40	0,50	0,40
Kornmehl	Faß von 90 kg	—	8	8	8	8
Kümmelsaat	Sack von 100 kg	25	—	—	—	—
„	Korbflasche von 10 kg	3	—	—	—	—
Kunstziegel	100 Stück	—	15	15	15	—
Kupfer	—	—	—	—	—	—
Laberdan	Oxhoft von 250 kg	60	kg 0,20	kg 0,20	kg 0,20	kg 0,20
	Tierce von 125 kg	30				
	Kiste von 50 kg	10				
	Kiste von 37½ kg	7,50				
	Kiste von 25 kg	5				
	Kiste von 12½ kg	3				

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederländ.).	St. Eustatius.
Lachs	Faß	—	30	30	30	30
	Tonne von 25 kg	—	10	10	10	10
	Dutzend Blechdosen	—	6	6	6	6
Limonade, Brause-	Korb	—	—	—	—	5
Maccaroni	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Mais	Sack von 64 Litern	4	—	—	—	—
Maisstärke	kg	—	1	1	1	1
Makrelen	Faß von 100 kg	20	Faß von 50 kg 10	Faß von 50 kg 10	Faß von 50 kg 10	Faß von 50 kg 10
	„ „ 50 „	10				
	„ „ 10 „	5				
Mandeln, in der Schale	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ geschälte	„	—	1,20	1,20	1,20	1,20
Marmelade	Faß von 80 kg	4	4	4	4	2,50
Mauersteine:						
inländisches Fabrikat	1000 Stück	—	15	20	20	20
ausländisches Fabrikat	„	—	20	20	20	20
Maulesel	Stück	100	100	100	—	100
„ von der Indischen Küste	„	50	—	—	—	—
Mehl, Weizen-	Faß	100 kg 16 50 „ 9	90 kg 15	90 kg 15	90 kg 15	90 kg 15
„ Roggen-	„	100 kg 12	90 kg 10	90 kg 10	90 kg 10	90 kg 10
„ Maismehl	Oxhoft	400 „ 34	0,10	0,10	0,10	0,10
Melasse	„	—	—	—	0,02½	—
„ inländisches Fabrikat	Liter	—	Faß 2	Faß 2	Faß 2	Faß 2
Mörtel	hl	1	2	2	2	2
Muskatnüsse	kg	—	2	2	2	2
Nägel, eiserne	„	—	0,30	0,30	0,30	0,30
Nüsse, Kokos-	100 Stück	4	4	4	4	4
„	kg	—	0,30	0,20	0,20	0,20
Oel, Kokosnuß-	Liter	—	0,70	0,70	0,70	0,70
„ Lein-	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ Raps-Patent-	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ Schmier-	„	—	0,60	0,60	0,60	0,60
„ Spermaceti-	„	—	1	1	1	1
„ Fisch-	„	—	0,40	0,45	0,45	0,45
„ Kerosin- od. Petroleum	„	—	0,10	0,10	0,10	0,10
„ süßes	Flasche	—	0,75	0,75	0,75	0,75
Oliven	Fäßchen	—	3	3	3	3
Orangenschalen	100 kg	30	kg 0,50	kg 0,50	kg 0,50	kg 0,50
Pech	Faß	—	10	10	10	10
Pfeffer	kg	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Pfeifen	Groß	—	2	2	2	2
Pferde	Stück	300 Von d. Indischen Küste, Aruba oder Bonaire nur 50	60	60	—	60
Pflaumen	kg	—	1	1	1	1
Phosphorsaurer Kalk und alle anderen Sorten Guano	cbm Schiffsraum	—	12,37	12,37	12,37	12,37
Pindas	Faß oder Sack von 50 kg	5	Mehlfaß 4	Mehlfaß 4	Mehlfaß 5	Mehlfaß 4
Pockholz	1000 kg	20	—	—	—	—
Reis	„	50	—	—	—	—
Rinder	Stück	—	40	40	—	40
Rolvens (mit Fleisch gefüllte Stücke von Rinderpanzen)	Fäßchen oder Flaschen	—	4	4	4	4

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederländ.).	St. Eustatius.
Rosinen	kg	—	1	1	1	1
Rum	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Salz	Faß von 125 Liter	—	0,60	0,60	0,71	0,71
Sardellen	1 Dtzd. Flasch. od. Töpfe	18	—	—	—	—
	Flasche oder Topf	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Sardinen	100 ganze Büchsen	—	80	80	80	80
	100 halbe "	—	45	45	45	45
	100 viertel "	—	25	25	25	25
Sassaparilla	kg	—	2	2	—	—
Sauerkohl und alle anderen eingemachten Gemüse	"	—	0,20	0,20	0,20	0,20
desgl. in Blechdosen	Dutzend	—	5	5	5	5
Schafe	Stück	3	3	3	—	3
Schildkröten	"	6	3	3	3	3
Schinken	kg	—	1	1	1	1
Schmalz	"	0,70	0,40	0,40	0,40	0,40
Schmiere oder Talg	"	—	0,30	0,30	0,30	0,30
Schnupftabak	"	—	3	3	3	3
Schweine	Stück	20	10	10	—	10
Schweineköpfe, gesalzene	Faß	—	15	15	15	15
Seife, alle Sorten	kg	—	0,25	0,25	0,25	0,25
Senf	Dutzend Flaschen	—	4	4	4	4
Shads (Fischart, Elsen)	Faß	—	7	7	7	7
Sohlenleder	kg	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Sparren	Stück	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Spaten	Dutzend	—	9	9	9	9
Speck	Faß	—	40	40	40	40
Stärke	Faß von 100 kg	12	kg 0,20	kg 0,20	kg 0,20	—
	" " 30 "	4	—	—	—	—
	Sack od. Kiste von 50 kg	6	—	—	—	—
Steinkohle	1000 kg	—	6	6	6	6
Stockfisch	100 Stück	10	10	10	10	10
Stroh	Pack von 100 Stück	—	7,50	7,50	7,50	7,50
Strohhüte	Dutzend	—	1	1	1	1
Syrup	Oxhoft von 400 kg	60	—	—	—	—
		Korbflasche v. 9—11 Liter 2				
Tabak, Ambalema u. Manpos	Serone oder Pack	25	—	—	—	—
" St. Domingo	desgl.	25	—	—	—	—
" Puerto Rico	desgl.	12	—	—	—	—
" Cuba	desgl.	35	—	—	—	—
" in Blättern	kg	—	0,80	0,80	0,80	0,80
" gemischter	"	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Tamarinde	Faß	—	10	10	5	10
Taniers	"	—	—	—	—	5
Tauwerk	kg	—	0,60	0,60	0,60	0,60
Terpentin	Faß	—	10	10	10	10
Terpentingeist	Liter	—	0,50	0,50	0,50	0,50
Thee	kg	—	3	3	3	3
Theer	Faß	—	10	10	10	10
Tonnenbänder, hölzerne	1000 Stück	—	50	50	50	50
" eiserne	100 kg	—	30	30	30	30
Wachs, gelb oder ungebleicht	kg	1	0,80	0,80	0,80	0,80
" weiß oder gebleicht	"	1,75	1,60	1,60	1,60	1,60
Wein, Madeira-	1/4 Schlauch	—	200	200	200	200
" "	Flasche	—	2	2	2	2
" Teneriffa-	1/4 Schlauch	—	50	50	50	50
" "	Flasche	—	1	1	1	1

Gegenstände.	Maßstab.	Werth in Gulden für: Curaçao.	Bonaire.	Aruba.	St. Martin (Niederländ.).	St. Eustatius.
Wein, Roth-	Faß	—	60	60	60	60
" "	Flasche	—	0,50	0,50	0,50	0,50
" feiner, von allen Sorten	"	—	1,50	1,50	1,50	1,50
" Wermuth-	"	—	1	1	1	1
Wolle, gewaschen	kg	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
" im Schweiß	"	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
Wurst, geräucherte und gepökelte	"	—	1	1	1	1
Ziegen	Stück	3	2	2	—	2
Zucker, in Broten u. Stücken	kg	0,40	0,30	0,30	0,30	0,30
" weißer Koch-	"	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
" brauner Koch-	"	0,15	0,18	0,18	0,15	0,15
" Papillons, lange	Dutzend	3	4	4	4	4
" " kleine	"	—	2	2	2	2
" Pomelas, viereckige	"	1	2	2	2	2
" Kandis-	kg	—	1	1	1	1
" inländisches Fabrikat	"	—	—	—	0,08	0,08
Zunge, gepökelt	Faß	—	25	25	25	25
	1/2 Faß	—	15	15	15	15
	Fäßchen	—	10	10	10	10
" geräuchert	Stück	—	1,50	1,50	1,50	1,50
Zwieback, Schiffs-	Faß von 40 kg	10	5	5	5	5
" Crackers	desgl.	12	10	10	10	10
" "	1/2 Faß von 20 kg	6	—	—	—	—
" "	1/4 " " 10 "	3	—	—	—	—
" "	Kiste od. Büchse von 5 kg	2,50	—	—	—	—
Zwieback, Soda oder assortirt	kg	—	0,75	0,75	0,75	0,75
Zwiebeln	Makaal von 250 kg	25	—	—	—	—
	Korb von 20 kg	2	—	—	—	—
	Faß von 50 kg	5	—	—	—	—
	100 Kisten von 80 kg	8	—	—	—	—
	kg	—	0,20	0,20	0,20	0,20

Bezüglich der Schifffahrtsabgaben ist durch Verordnung vom 28. Juli 1881 Folgendes bestimmt:

ꝛc.

Kapitel III.

Die Lotsen- und Hafengebühren, das Leucht- und Bakengeld.

A. Die Lotsengebühren.

Art. 38. Schiffe, welche die Häfen der Insel anlaufen, haben Lotsengebühren zu entrichten.

Art. 39. Die Lotsengebühren für jedes Schiff betragen:

Für das Lotsen in die St. Anna-Bai und aus derselben für:

Kauffahrtei-Dampfschiffe.

Für das Lotsen in die St. Anna-Bai und das Schottegat und wieder aus denselben, sowie für Arbeiten zur Festlegung der Schiffe in den Häfen:

	Gulden.
für ein Dampfschiff von 1250 Tonnen (zu 2,83 cbm) und darüber	75
für ein Dampfschiff von 800 bis 1250 Tonnen (zu 2,83 cbm)	65
für ein Dampfschiff von 400 bis 800 Tonnen (zu 2,83 cbm)	55
für ein Dampfschiff von unter 400 Tonnen (zu 2,83 cbm)	30

Kauffahrtei-Segelschiffe.

Für das Lotsen in die St. Anna-Bai und aus derselben:

	Gulden.
für Fahrzeuge von 22 bis 66 cbm Inhalt bei 0,3 m Tiefgang	0,65
für Fahrzeuge von 66 bis 133 cbm Inhalt bei 0,3 m Tiefgang	0,87½
für Fahrzeuge von 133 bis 221 cbm Inhalt bei 0,3 m Tiefgang	1,10
für Fahrzeuge von 221 bis 443 cbm Inhalt bei 0,3 m Tiefgang	1,30
für Fahrzeuge von 443 cbm Inhalt und darüber bei 0,3 m Tiefgang	1,75

Fahrzeuge von weniger als 22 cbm Raumgehalt haben Lotsengebühren nicht zu entrichten, außer wenn ein Lotse verlangt wird, in welchem Falle 0,65 Gulden bei 0,3 m Tiefgang berechnet wird.

Für das Lotsen in das Schottegat und aus demselben haben Kauffahrtei-Segelschiffe außerdem zu entrichten und zwar:

	Gulden.
Fahrzeuge von 221 cbm Raumgehalt und darüber bei 0,3 m Tiefgang	0,84
Fahrzeuge von 133 bis 221 cbm Raumgehalt bei 0,3 m Tiefgang	0,58
Fahrzeuge unter 133 cbm Raumgehalt bei 0,3 m Tiefgang	0,41

Art. 40. Die in der Kolonie heimathberechtigten Fahrzeuge sind zum Nehmen eines Lotsen nicht verpflichtet. Wenn sie sich jedoch eines Lotsen bedienen, haben sie die Lotsengebühren nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu entrichten.

B. Die Hafengebühren.

Art. 41. Für Fahrzeuge, welche die Insel anlaufen, sind die nachstehenden Hafengebühren zu entrichten, und zwar:
für die in der Kolonie heimathberechtigten Fahrzeuge 0,12 Gulden für das Kubikmeter, einmal vierteljährlich;
für andere Fahrzeuge für jede Reise:
bis mindestens 50 cbm Raumgehalt 0,06 Gulden für das Kubikmeter,
von mindestens 51 cbm bis mindestens 100 cbm Raumgehalt 0,07 Gulden für das Kubikmeter,
von mindestens 101 bis 200 cbm Raumgehalt 0,10 Gulden für das Kubikmeter,
über 200 cbm Raumgehalt 0,12 Gulden für das Kubikmeter.

Art. 42. Die Hafengebühren sind nicht zu entrichten:
a. von Kriegsschiffen,
b. von Packetschiffen,
c. von Schiffen für den Walfischfang, selbst wenn sie gegen Austausch von Provisionen einen Theil ihrer Ladung löschen,
d. von Schiffen, welche binnen dreimal 24 Stunden nach ihrer Ankunft abreisen, ohne Ladung zu löschen oder einzunehmen.
Die ersten 24 Stunden werden berechnet von Sonnenuntergang nach ihrer Ankunft an.
e. von Schiffen, welche mit Ballast einlaufen, um Salz einzunehmen, und mit mindestens einer halben Ladung dieses Artikels abreisen,
f. von Schiffen, welche mit Haverei zur Reparatur oder aus Noth einlaufen, insoweit der Beweis geliefert wird, daß sie aus einem der angegebenen Gründe eingelaufen sind,
g. von Dampfschiffen, in deren Fahrplan eine Insel der Kolonie aufgenommen ist,
h. von offenen Segel- und Ruderbooten.

C. Das Leucht- und Bakengeld.

Art. 43. Schiffe, welche die Insel anlaufen, haben Leucht- und Bakengeld mit 0,05 Gulden für das Kubikmeter zu entrichten, und zwar die in der Kolonie heimathberechtigten einmal vierteljährlich, die übrigen für jede Reise.

Art. 44. Der Entrichtung von Leucht- und Bakengeld sind nicht unterworfen:
a. Kriegsschiffe,
b. Packetschiffe,
c. die in der Kolonie heimathberechtigten Schiffe von weniger als 22 cbm,
d. Dampfschiffe, in deren Fahrplan eine Insel der Kolonie aufgenommen worden ist,
e. offene Segel- und Ruderboote.

Art. 45. Die Lotsen- und Hafengebühren, sowie das Leucht- und Bakengeld werden beim Ausklariren der Schiffe erhoben. Sie sind jedoch von Schiffen, welche nicht innerhalb eines Monats nach der Ankunft ausklarirt werden, nach Ablauf dieses Monats einzuziehen.

D. Allgemeine Bestimmung zu diesem Kapitel.

Für Schiffe, die einen gültigen, vor dem 1. Mai 1877 datirten Meßbrief der Kolonie haben, wird der Raumgehalt an Kubikmetern durch Multiplizirung der im Meßbrief angegebenen Tonnenzahl mit 2,214 (zwei und zweihundertvierzehn Tausendstel) berechnet.

Zoll- und steueramtliche Behandlung von Salpeteräthergeist.

Durch Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums wird hinsichtlich des spiritus nitri dulcis, also des Salpeteräthergeistes, Folgendes bestimmt:

Spiritus nitri dulcis enthält mehr Alkohol, als im Verhältniß von fünf Liter auf das Hektoliter, und fällt deshalb unter den Begriff Spirituosen, auch hinsichtlich des Transports im Inlande. Indessen kann die Angabe der Stärkegrade in den Begleitpapieren unterbleiben. —

Für ausländischen Spiritus nitri dulcis tritt die Zollquittung an Stelle der Accisequittung.

Abänderungen der für die Aus- und Durchfuhr von Zucker gültigen Bestimmungen.

Nach einem im Niederländischen Staatsblad veröffentlichten Königlichen Beschluß vom 7. Mai d. J. wird bei der Aus- und Durchfuhr von Melis- oder Lumpenzucker und Bruch- oder Mehlzucker über See von dem bisher zu Accisezwecken geforderten Nachweis über die Einfuhr in das Bestimmungsland abgesehen, unter der Bedingung, daß die Ausfuhr auf den einen regelmäßigen Dienst unterhaltenden Dampfschiffen stattfindet und die von dem Niederländischen Finanzminister hierfür angewiesenen Wege eingeschlagen sind.

Verbot der Einfuhr geistiger Getränke nach Niederländisch Neu-Guinea.

(Uebersetzung aus dem „Javasche Courant“ vom 10. April 1888, Nr. 29.)

Eine Verordnung des General-Gouverneurs von Niederländisch-Indien vom 31. März d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Einfuhr geistiger Getränke, wie dieselben auch genannt werden mögen, nach dem Niederländischen Theile von Neu-Guinea und den dazu gehörigen Inseln ist verboten.

Art. 2. Der Resident von Ternate und dem dazu gehörigen Gebiete oder derjenige von Amboina kann schriftlich die Erlaubniß ertheilen, zum Arzneigebrauche geistige Getränke einzuführen, sofern in jedem Falle die Menge von fünf Litern nicht überschritten wird.

Art. 3. Uebertretungen des in Artikel 1 ausgesprochenen Verbotes werden mit einer Geldbuße im Höchstbetrage von 100 Gulden geahndet.

Wird die Geldbuße nicht innerhalb acht Tagen nach Verkündigung des Urtheils in der Gerichtssitzung, oder, sofern der Verurtheilte bei der Verkündigung nicht zugegen war, nicht innerhalb acht Tagen nach ergangener Aufforderung bezahlt, so tritt an die Stelle derselben für Europäer und diesen gleichgestellte Personen eine Gefängnißstrafe von längstens acht Tagen, und für Eingeborene und diesen gleichgestellte Personen die Strafe öffentlicher Zwangsarbeit bis auf längstens einen Monat.

Oesterreich-Ungarn.

Bedingungen der zollbegünstigten Abfertigung von Sohlenleder und Dachfalzziegeln aus bestimmten Gegenden Italiens.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 74.)

Eine Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1888 lautet wie folgt:

Im Einvernehmen mit den betheiligten Königlich Ungarischen Ministerien wird die Durchführungsvorschrift zum Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Italien vom 7. Dezember 1887, d. d. 30. Dezember 1887,[1]) Punkt 10 Alinea 1 abgeändert wie folgt:

10. Zu T. Nr. 214. Um den Grenzverkehrs-Begünstigungszoll für Venetianer und Brescianer Sohlenleder (Schlußprotokoll Nr. 14 zu Tarif B) beanspruchen zu können, müssen die betreffenden Sendungen von Ursprungszeugnissen der Italienischerseits hierzu ermächtigten Handelskammern begleitet sein, welche überdies auch bestätigen, daß die betreffende Sendung sich noch innerhalb des der Provinz, zu welcher der Kammerbezirk gehört, zugewiesenen Antheiles an der begünstigten Maximalmenge des laufenden Jahres hält.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 101.

Aufhebung der die Pferdeausfuhr beschränkenden Maßnahmen.

(Ebenda Nr. 76.)

Eine Kundmachung des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 3. Juni 1888 lautet wie folgt:

In Folge Ministerrathsbeschlusses und im Einvernehmen mit der Königlich Ungarischen Regierung, sowie mit dem gemeinsamen Ministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina, werden die mit den Verordnungen vom 11. Juli 1887[1]) und vom 1. September 1887 (Reichsgesetzblatt Nr. 108) in Ansehung der Ausfuhr von Pferden aller Art aus dem Gesammtgebiete der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie mit Einschluß von Bosnien und der Herzegowina in das Ausland aufrecht erhaltenen Beschränkungen aufgehoben.

Dadurch wird die Ausfuhr von Pferden aller Art in das Ausland wieder freigegeben, und jede Person, welche im Sinne der bezogenen Verordnungen Pferde im Grenzverkehre oder zur vorübergehenden Benutzung in das Ausland mit der Verpflichtung zur Rückbringung derselben ausgeführt hat, von dieser Verpflichtung enthoben.

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an welchem sie den Zollämtern zukommt.

Vorläufige Einführung eines Zuschlages zu den Zollsätzen für gebrannte geistige Flüssigkeiten.

(Ebenda Nr. 86.)

Ein Oesterreichisches Gesetz vom 13. Juni 1888 bestimmt was folgt:

§. 1. Mit Rücksicht auf die Regierungsvorlage, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweins und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung wird vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes angefangen bis letzten August 1888 bei der Einfuhr der im allgemeinen Zolltarife vom 25. Mai 1882[2]) unter der Tarifnummer 76 Lit. a und b aufgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ein Zuschlag von 36 Gulden zu den Zollsätzen dieser Tarifnummer eingehoben.

§. 2. Die bei Beginn der Wirksamkeit der Branntweinsteuerreform, auf welche die erwähnte Regierungsvorlage (§. 1) gerichtet ist, innerhalb der Zolllinie vorhandenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Verzollung nach dem allgemeinen Zolltarife und dem im §. 1 festgesetzten Zuschlage mittelst Zollbolletten nachgewiesen wird, bleiben frei von der mit der Branntweinsteuerreform verbundenen Belegung mit einer Nachsteuer.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 512.

[2]) Hand. Arch. 1882 I. S. 464.

Oesterreich-Ungarn und Dänemark.

Vereinbarung zwischen beiden Ländern wegen wechselseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 66.)

Durch Kundmachung der k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung vom 25. Mai d. J. ist die nachstehende Vereinbarung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem Tage der Kundmachung beginnend in Wirksamkeit gesetzt worden.

Um den Gewerbetreibenden in Oesterreich-Ungarn und in Dänemark den wechselseitigen Schutz ihrer Fabrik- und Handelsmarken zu sichern, haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

Art. 1. Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile werden in allem, was die Fabrik- und Handelsmarken jeder Art betrifft, in den Gebieten und Besitzungen des anderen Theiles dieselben Rechte genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Jedoch werden die Dänischen Staatsangehörigen in Oesterreich-Ungarn und die Oesterreichischen und Ungarischen Staatsangehörigen in Dänemark diese Rechte nicht in einer größeren Ausdehnung und nicht während einer längeren Zeitdauer genießen können als in ihrem eigenen Lande.

Art. 2. Die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken in den Gebieten des anderen Theiles zu genießen wünschen, haben die Hinterlegung dieser Marken nach Maßgabe der in den letzteren Gebieten geltenden Vorschriften, und zwar in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und in Budapest, und in Dänemark bei dem Registrirungsamte für Fabrik- und Handelsmarken in Kopenhagen zu bewirken.

Art. 3. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der hohen vertragschließenden Theile in Kraft bleiben, und werden die Bestimmungen desselben mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Uebereinkommen unterfertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Kopenhagen am 9. Februar 1888.

(L. S.) Franckenstein m. p.
(L. S.) O. D. Rosenörn-Lehn m. p.

Rußland.

Aenderungen des Finnischen Zolltarifs.

Der im Handelsarchiv 1887 I. S. 253 mitgetheilte Zolltarif für das Großfürstenthum Finland vom 22. Dezember 1886 hat nachstehende Abänderungen erfahren, welche vom 4. Juni 1888 einschließlich ab zur Nachachtung dienen sollen:

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung. (Einheit.)	Zollsatz. Finnische Mark.
	Waaren-Eingang.		
71	Anis, Fenchel, Sternanis, in Hülsen und gereinigt, Koriander, Pionkerne und Kanariensamen	100 kg	25
72	Traubensaft, eingekochter, beckmes, sowie Lakritzen	„	10
	Getränke:		
73	Arrak oder Rak, Rum, Cognac und Franzbranntwein, nicht über 11 Grad stark:		
	in Fässern oder anderen Gefäßen von mehr als 2 Liter Inhalt .	100 kg br.	150
	Anm. 1. Für jeden Grad, welchen die Waare in der Stärke über 11 Grad enthält, wird der Zoll um 10 Mark für 100 kg brutto erhöht, wobei als Regel gilt, daß, wenn sich bei der Stärke ein Bruchgrad ergiebt, der nächst höhere Grad zur Berechnung kommt.		
	Anm. 2. Für Arrak, welcher in hölzernen Gefäßen direkt aus Ostindien eingeht, werden 5 pCt. Abzug vom Bruttogewicht gestattet.		
	in Flaschen ohne Unterschied der Stärke (Zahl der Grade) . .	Flasche	2
74	Alle Arten aus Arrak, Rum, Cognac oder Wein, mit Zusatz von Zucker oder anderen Versüßungsstoffen bereitete Getränke in Fässern . .	100 kg br.	285
	Dieselben Getränke, sowie alle Arten Liköre in Flaschen oder Krügen .	Flasche	2
	Anm. 1. Wein und Rumcouleur, sowie Biercouleur versetzt mit Sprit wird übereinstimmend hiermit verzollt.		
	Anm. 2. Liköre dürfen nur in Flaschen oder Krügen eingeführt werden.		
75	Wein:		
	1. aller Art in Fässern	100 kg br.	45
	2. nicht moussirender, in Flaschen .	Flasche	1
	3. moussirender aller Art, desgl. .	„	3,60
76	Meth, Lipetz, Porter und Bier aller Art:		
	in Fastagen	100 kg br	30
	in Flaschen, Karaffen oder Krügen	Flasche	0,50

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung. (Einheit.)	Zollsatz. Finnische Mark.
77	Fische:		
	1. marinirte, in Oel eingelegte oder auch farcirte und Fischrogen:		
	in hermetisch (luftdicht) geschlossenen Gefäßen . . .	100 kg br.	70
	in anderen Gefäßen	„	24
	2. Anchovis, Sardellen, Thunfisch	„	70
	3. gepökelt oder geräuchert, außer Hering, Strömling und Breßling	100 kg	5
	4. gedörrt, außer Grauseiten oder Sey	„	4
	5. Grauseiten oder Sey	„	3
	6. Hering, Strömling und Breßling, geräuchert	„	5
	Hering, gesalzener:		
	Holländischer	„	10
	Norwegischer und anderer . .	„	5
	Strömling und Breßling, gesalzen	„	2
78	Grütze:		
	1. Sago-, Kartoffel-, Fadennudeln (Vermicelli) und Maccaroni . .	„	18
	2. Reis- und Hirsegrütze	„	12
	3. Manna-	„	1
79	Gemüse (Grünzeug), Küchengartengewächse, Früchte und Beeren:		
	1. Grünzeug und Küchengartengewächse, in hermetisch geschlossenen Gefäßen	100 kg br.	100
	in anderen Gefäßen, gesalzen oder in Wasser eingelegt, außer den besonders genannten	„	7
	2. Früchte und Beeren außer den besonders genannten in hermetischen Gefäßen	„	100
	a. frische oder in Wasser eingelegte außer den besonders genannten	„	7
	b. gedörrte aber unkandirte wie Feigen, Rosinen, Pflaumen, Zwetschgen, Datteln u. andere nicht besonders genannte . .	100 kg	30
	Anm. Werden die in dieser Position angeführten Waaren in Holz- oder Papierschachteln eingeführt, so wird der Zoll unter Einrechnung des Gewichts der Schachteln erhoben.		
	c. kandirte und eingemachte sowie Frucht- und Beerensyrup	100 kg br.	100
	Anm. Frucht- und Beerensyrup, mit Alkohol versetzt, wird nach Pos. 74 verzollt.		
80	Apfelsinen, Citronen und Pomeranzen, frische	„	20
	Kapern und Oliven:		
	1. gedörrte, gesalzene oder in Oel eingelegte	„	20
	2. in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingeführte	100 kg br	100
82	Mandeln aller Art, mit oder ohne Schalen	100 kg	40
83	Nüsse, außer den besonders genannten, desgleichen Kokosnüsse, Pfirsichkerne, Kastanien und Johannisbrot	„	10
84	Weintrauben, frische	„	20
85	Türkisches Konfekt	100 kg br	(?)
	Anm. Werden die in dieser Position angeführten Waaren in Holz- oder Papierschachteln eingeführt, so wird der Zoll unter Einrechnung des Gewichts der Schachteln erhoben.		
86	Honig, unausgelassener oder ausgelassener (Honigsyrup) . . .	„	10
87	Hopfen und Hopfenextrakt . . .	100 kg	12
88	Hefe, gepreßte	100 kg br.	12
	Kolonialwaaren:		
89	Kakao, Bohnen und Schalen . . .	100 kg	35
	„ in Stücken und gerieben, desgleichen Chokolade	„	100
90	a. Kaffee	„	40
	b. gebrannte Cichorie und andere, als Kaffeesurrogate verwendbare, gebrannte Pflanzen	„	40
91	Gewürze:		
	1. Vanille und Safran	1 kg	6
	2. Kardamom, Muskatblüthe, Muskatnüsse, Zimmet, Zimmetblüthe und Cassia lignea	„	2
	3. Nelken, Nelkenblüthen u. Pfeffer	„	0,50
	4. Ingwer und andere, nicht besonders genannte Gewürze . .	„	0,40
92	Zucker:		
	1. roher, von dunklerer Farbe als Standard-Nummer 18 . . .	100 kg	40
	von Standard-Nummer 18 und von hellerer Farbe	„	60
	2. raffinirter aller Art in Hüten (Broten), Kuchen und Stücken, sowie ferner gestoßener oder pulverisirter, sowie Kandiszucker .	„	60
	Anm. Raffinirter Zucker in Broten wird einschließlich des Papierumschlags nebst Verschnürung verzollt.		
93	Konfitüren und Gelees mit Zucker, Honig oder Syrup zubereitet, Konfekt und Pastillen sowie Assia in Krügen oder Büchsen . . .	100 kg br.	100
	Anm. Uebereinstimmend hiermit wird Biercouleur verzollt, die nicht mit Sprit versetzt ist. Wegen mit Sprit versetzter Biercouleur vergl. Pos. 74.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung. (Einheit.)	Zollsatz. Finnische Mark.
94	Fleisch und Speck, gesalzen, geräuchert oder gedörrt, auch Fleisch- und Mettwurst	100 kg	13
	in hermetischen Gefäßen . . .	„	20
	Hirschhorn und Fischbein aller Art, geraspelt	„	5
95	Lorbeerblätter, Lorbeeren u. Galgant	„	20
96	Käse	„	70
	Anm. Ist der Käse in Blei oder Blech eingeschlagen, so wird das Gewicht einschließlich des Umschlags verzollt.		
97	Pasteten und Fleischextrakt in hermetischen Gefäßen	100 kg br.	100
98	Pfefferkuchen und ähnliches Backwerk (auch sog. Amerikanischer und Englischer Zwieback) mit oder ohne Zucker	„	60
99	Frucht- und Beerensaft, ungesüßt und spritfrei, außer Citronensaft (vergl. Pos. 13)	100 kg	45
	Anm. Saft, der mit Sprit von 25 pCt. und darunter versetzt ist, wird als nicht moussirender Wein verzollt nach Pos. 75, bei höherem Prozentsatz nach Pos. 74.		
100	Salz:		
	1. Kochsalz, grobes oder feines . .	hl	0,50
	„ raffinirtes in Packeten	100 kg br.	5
	2. Steinsalz, grobes, in Stücken .	100 kg	0,50
101	Senf, trockener	„	4
	„ zubereiteter nebst Gefäß . .	„	60
102	Syrup, außer Honigsyrup (siehe Pos. 86, sowie Fruchtsyrup und Beerensyrup (siehe Pos. 79 c) .	100 kg br.	20
103	Schalen: Citronen-, Apfelsinen- und Pomeranzenschalen, trockene, unkandirte, desgl. Pomeranzenschalen, gesalzene, und Pomeranzennüsse, d. h. unreife, getrocknete Pomeranzenfrüchte	100 kg	25
104	Schalthiere:		
	Austern, Hummern und Krebse, Muscheln, Schnecken, Seespinnen, Krabben und ebenso Schildkröten aller Art . . .	100 kg br.	40
	in hermetisch geschlossenen Gefäßen eingeführt	„	120
	Anm. Lebende Schildkröten sind zollfrei bei der Einfuhr.		
105	Soja und Saucen	„	100
106	Getreide:		
	Mais	100 kg	2,50
	Hirse, Spelz und Linsen . . .	hl	1
	Türkische Bohnen	„	2
	Reis, ungeschälter	100 kg	2,50
	Reis, geschälter	„	5
	Anm. 1. Reis (Grütze) vergl. Pos. 78.		
	Anm. 2. Für Mehl aus Mais, Hirse, Spelz, Linsen u. Türkischen Bohnen wird der Zoll um 50 pCt. des Satzes für die Getreideart, aus welcher das Mehl herrührt, erhöht.		
107	Schwämme (Pilze):		
	1. getrocknete, eßbare, außer denen, welche zu den Apothekerwaaren gehören	100 kg br.	10
	2. Trüffeln	1 kg	2
	3. Morcheln, Champignons und andere Pilze, eingelegt in Oel, Essig oder Salzlake	„	1
108	Thee:		
	Blüthenthee, sowie grüner u. gelber	„	4
	andere Arten	„	3
	Anm. Thee in Papierumschlag ist einschl. des Gewichts dieses Umschlags zu verzollen.		
109	Tabak:		
	1. unverarbeiteter:		
	in Blättern mit oder ohne Stengel	100 kg	64,70
	von 1889 einschließlich ab . .	„	70
	Stengel	„	28,20
	von 1889 einschließlich ab . .	„	40
	2. fabrizirter:		
	Rauchtabak, geschnittener, gesponnener Tabak, sowie Tabak in Ringen oder Karotten . . .	1 kg	2,35
	von 1889 einschließlich ab . .	„	2,60
	gemahlener oder Schnupftabak .	„	2,35
	von 1889 einschließlich ab . .	„	3,20
	Cigarren, sowie in Blättern eingewickelter, geschnittener Tabak	„	3,53
	von 1889 einschließlich ab . .	„	5
	Papyros (Cigarretten) oder in Papier eingewickelter, geschnittener Tabak	„	3,53
	von 1889 einschließlich ab . .	„	5
	3. Tabakssauce oder Brissing . .	100 kg	35
110	Wasser, moussirende, wie kohlensaures und Soda-, desgl. Mineralwasser	Krug oder Flasche	0,05
111	Essig und Essigsäure, mit Ausnahme von rohem Holzessig und Toilettenessig (siehe Pos. 127 u. 200) von einschließlich 10 pCt. Säuregehalt ab	100 kg br.	25
	Anm. Für jedes Prozent höheren Säuregehalts vermehrt sich die Zollgebühr um 3 Finn. Mark pro 100 kg brutto.		

Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung und den Handel mit Spirituosen in Finland.

Nach den in der Nr. 24 des Finländischen Gesetzblattes (Författningssamling) für das Jahr 1886 veröffentlichten beiden Landesherrlichen Verordnungen vom 16. Juli 1886 sind die wichtigsten Bestimmungen über Herstellung und Destillation von Branntwein, sowie über Verkauf, Einfuhr und Lagerung von Branntwein und anderen gebrannten oder destillirten Getränken die nachstehenden:

Die Herstellung von Branntwein ist jedem Finländischen Unterthan gestattet, der bezüglich Leumund und dergleichen gewissen Anforderungen entspricht.

Die Brenncampagne ist auf 8½ Monate festgesetzt, das herzustellende Quantum für jede Brennerei auf mindestens 7500 Kannen (196,50 hl) und höchstens 150 000 Kannen (3930 hl) Branntwein von Normalstärke (50 pCt. Alkohol bei + 15° Celsius). Belastet ist der Produzent mit 1,60 Finn. Mark (= 1,28 Deutsche Mark) Branntweinsteuer für die Kanne (2,6173 Liter), wobei dem Brenner noch die Einquartierung und Verpflegung des Kontroleurs — nicht des Oberkontroleurs — nach Taxe obliegt, desgleichen die Aufstellung (aber nicht die Beschaffung) der Kontroleapparate.

Die zulässige Gesammtproduktion des Landes war früher durch Landesherrliche Verordnung vom 9. Juni 1873 auf ein bestimmtes Quantum von 4,3 Millionen Kannen (112 666 hl) beschränkt, ist aber seit Inkrafttreten der neueren Bestimmungen, dem 1. Januar 1887, völlig unbeschränkt.

Wird Branntwein ausgeführt oder zu technischen (chemischen) Zwecken verwandt, so wird dem Produzenten die Steuer auf Antrag rückvergütet, im ersteren Falle gegen Vorlegung einer Einfuhrbescheinigung der zuständigen Behörde im Löschungsorte.

Destillation als besonderes Gewerbe dürfen auch nur Finländische Unterthanen betreiben, aber das ganze Jahr hindurch. Belastet ist die Destillation mit Kontrolekosten, wovon jährlich zunächst 500 Finn. Mark (400 Deutsche Mark), und dann nach jedem Vierteljahr 2 Penni (1,60 Pfennig) für die Kanne normalstarken Branntwein zu zahlen sind.

Auch der Handel mit Spirituosen, sowohl der Engroshandel in Partien von mindestens 150 Kannen in Gefäßen zu mindestens 25 Kannen Inhalt, als der Detailhandel mit Branntwein von mindestens 40 pCt. Alkoholgehalt selbst, einschließlich des Ausschenkens an Bord von Passagierdampfern, ist den Finländischen Unterthanen vorbehalten; auch Gesellschaften, welche die behördliche Konzession erhalten wollen, müssen nachweisen, daß sie nur aus Finländern bestehen.

Die Einfuhr von Branntwein ist überhaupt verboten, auch aus Rußland, wie schon in der Landesherrlichen Verordnung vom 31. Januar 1859[1]) über die Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Finland bestimmt war, und aus Pos. 275 des geltenden Zolltarifs[2]) sich ergiebt.

[1]) Hand. Arch. 1859 I. S. 240.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 253

Die hier in Rede stehende Landesherrliche Verordnung bestimmt im §. 28 was folgt: „Branntwein nach Finland einzuführen, ist verboten. Von Russischen Kriegsfahrzeugen darf Branntwein nicht an Land gebracht werden". Eine Ausnahme von diesem Einfuhrverbot wird nur in §. 51 gemacht, welcher in Uebersetzung wie folgt lautet:

1) Alles, was in dieser Verordnung bezüglich Branntwein festgesetzt ist, mit Ausnahme des in §. 28 enthaltenen Verbots der Einfuhr desselben, soll auch für andere gebrannte oder destillirte, in- oder ausländische Spritwaaren und daraus bereitete Getränke gelten; jedoch soll die Bestimmung des §. 16, welche die Minimalstärke des Branntweins betrifft, auf die letzterwähnten Getränke — zu welchen alle solche Mischungen gerechnet werden, welche mehr als 25 pCt. Alkohol bei + 15° Celsius enthalten — nicht Anwendung finden.
2) Vom Auslande in Flaschen oder Kruken eingeführte Spirituosen können von den in gehöriger Ordnung angenommenen Detailverkäufern auch in kleineren Mengen als 1 Kanne verkauft werden, wenn das Gefäß, in welchem das Getränk verkauft wird, mit dem Zollstempel versehen ist.

Der Zollsatz für Alkohol und Sprit, der für medizinischen und dergleichen Gebrauch anderen Stoffen beigemischt ist, beträgt nach Pos. 173 des geltenden Zolltarifs 282 Finn. Mark 30 Penni (225,84 Deutsche Mark) für 100 kg brutto.

Wird in Finland erzeugter (nicht unrechtlich hergestellter) Branntwein in Quantitäten über 2½ Kanne (6,54 Liter) transportirt, so bedarf er eines (vom Produzenten ausgestellten) „Ursprungsbeweises", eines (vom berechtigten Verkäufer gegebenen) Certifikats, oder eines Begleitscheins (Förpaßning), welche die Ortsbehörden bezw. die Zollkammern ertheilen.

Verwendbarkeit der Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen zur Zollzahlung.

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 13. April d. J. Nr. 7179 lautet wie folgt:

Durch die am 31. Dezember 1887 Allerhöchst bestätigte Verfügung des Minister-Komitees wurde unter Anderem die Bestimmung getroffen, daß die Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen auf geprägtes Gold und Goldbarren bereits vor Ablauf der 6. und 5. monatlichen Frist, auf welche diese Anweisungen ausgestellt werden, zum vollen Nennwerth bei der Einrichtung der Zollgebühren anzunehmen sind. Es wurde hierbei nur bei den Anweisungen auf Barrengold ein Betrag von 136 Rubel Gold auf das Pud Feingold für die Prägungskosten in Abzug gebracht. (Gesetzsammlung 1888 Nr. 34.)

In Folge dieser Verordnung wurden die von dem früheren Finanzminister vom 14. August 1880 bestätigten Bestimmungen über die Annahme der Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen

bei den an die Zollämter zu entrichtenden Kautions- und Zollzahlungen entsprechend abgeändert und ergänzt. (Finanzanzeiger 1880 Nr. 35.)

Das Zolldepartement schreibt denjenigen Zollämtern, an welchen die Annahme der Bergwerks-Anweisungen gestattet ist, vor, sich statt nach den obengenannten Bestimmungen, nach den anliegenden neuen Verordnungen zu richten, welche in Stellvertretung des Finanzministers durch seinen Adlatus am 12. d. Mts. bestätigt sind.

Bestimmungen über die Annahme der Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen bei den an die Zollämter zu entrichtenden Kautions- und Zollzahlungen.

§. 1. Es ist den Zollämtern gestattet, die Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen auf 20, 200 oder 2000 Halb-Imperiale, welche vom St. Petersburger Münzhof zu zahlen sind, sowohl nach dem Ablauf der Frist, zu welcher das geprägte Gold zu zahlen ist, als auch vor dieser Frist als Kautions- und Zollzahlungen zum vollen Nennwerthe anzunehmen, wobei der Halb-Imperial mit 5 Rubel (Gold) berechnet wird.

In gleicher Weise werden die Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen auf Barrengold zu 1000 und 10 000 Rubel Gold von den Zollämtern als Kautions- und Zollzahlungen sowohl nach Ablauf der Frist, auf welche diese Anweisungen ausgestellt sind, als auch vor derselben zum Nennwerthe angenommen, wobei jedoch von dem letzteren bei den Anweisungen auf Barren zu 1000 Rubel 9 Rubel 64 Kopeken Gold und bei den Anweisungen auf Barren zu 10 000 Rubel 96 Rubel 43 Kopeken Gold als Prägungskosten in Abzug kommen.

§. 2. Diejenigen Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen, welche auf Grund des §. 1 als Kaution für Zollzahlungen angenommen worden sind, können in der Folge, jedoch nicht später als bis zum Auslösungstermin, zu den Zollzahlungen verwandt werden, wenn eine schriftliche Anzeige derjenigen Person, welche die Anweisungen als Kaution eingezahlt hat, das Zollamt hierüber benachrichtigt.

§. 3. Bei der Annahme der auf geprägtes oder Barrengold lautenden Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen ist eine Theilung der Anweisungen nicht zulässig, d. h. es erfolgt keine Rückzahlung: Die Anweisungen auf Halb-Imperiale müssen in ihrem Gesammtbetrage, die Anweisungen auf Barren nach Abzug des für die Prägungskosten angesetzten Betrages zum Nennwerthe angenommen werden.

§. 4. Die Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen auf geprägtes oder Barrengold, welche zur Zahlung oder Sicherstellung der Zollabgaben einlaufen, werden mit den in den Zollämtern befindlichen Musterstücken verglichen und nach dem in den Zollämtern geführten Register über abhanden gekommene Anweisungen verifizirt (§. 6); falls sich in diesen beiden Beziehungen der Annahme keine Schwierigkeiten in den Weg stellen, werden die Anweisungen, wenn sie vollkommen unbeschädigt sind, nicht aus einzelnen Theilen bestehen und mit vollen, nicht geänderten Ziffern und Unterschriften versehen sind, von den Zollämtern als Zahlung angenommen.

§. 5. Auf Grund des am 1. April 1880 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths können die Anweisungen der Bergwerks-Verwaltungen sowohl durch Namen-, als auch durch Blanko-Indossamente, welche von der Polizei, oder aber an den Orten, an welchen ein Notariat besteht, von einem Notar beglaubigt sind, übergeben werden. Dementsprechend können auch die Anweisungen als Kaution oder zur Zahlung der Zollgebühren sowohl mit Namen-, als auch mit Blanko-Indossament angenommen werden, wenn diese nur, wie oben erwähnt, beglaubigt sind.

Die mit Namens-Indossament versehenen Assignationen, welche zu Zollzahlungen verwandt werden sollen, müssen auf das einnehmende Zollamt lauten, das gilt auch für diejenigen Assignationen, welche ursprünglich zu Kautionszahlungen benutzt, später aber nach §. 2 der vorstehenden Bestimmungen zur Zahlung der Zollgebühren verwandt werden; dagegen können die mit Blanko-Indossament versehenen Assignationen von den Behörden, sowohl zu Kautions- als auch Zollzahlungen ohne Weiteres entgegengenommen werden. Die Assignationen müssen von derjenigen Person indossirt sein, auf deren Namen die Anweisung ausgestellt ist, oder welcher sie kraft der letzten indossirten Unterschrift gehört. Falls die Assignation die Unterschrift einer anderen Person trägt, welcher dieselbe auf Grund einer Vollmacht des Besitzers der Anweisung rechtmäßig gehört, so muß bei der Einreichung einer Anweisung mit solcher Unterschrift auch die Vollmacht oder eine beglaubigte Abschrift derselben vorgewiesen werden.

§. 6. Um die Annahme gestohlener oder verlorener Anweisungen zu vermeiden, wird es Zollämtern zur Pflicht gemacht, ein genaues Verzeichniß aller Bekanntmachungen des Bergdepartements und des St. Petersburger Münzhofes über alle bei diesen Instituten eingelaufenen Anzeigen über verlorene Anweisungen zu führen.

§. 7. Falls der St. Petersburger Münzhof die Annahme einer vom Zollamt vorgewiesenen Anweisung der Bergwerks-Verwaltung aus irgend einem Grunde verweigern sollte, so ist die Person, welche die Anweisung dem Zollamte übergeben hat, verpflichtet, dieselbe unverzüglich gegen eine andere umzutauschen oder aber die Zollgebühren in der gleichen Höhe in baarem Gelde zu entrichten.

§. 8. Die zur Zollzahlung der Zollgebühren empfangenen Anweisungen werden von den Zollämtern in das Einnahmebuch unter der Rubrik „Assignationen der Bergwerks-Verwaltungen" eingetragen und an die Reichsbank überwiesen, damit seiner Zeit das Gold vom Münzhof empfangen und die für die Zollgebühren fälligen Summen in Goldvaluta auf besondere laufende Reichsrentei eingetragen werden können. Es sind hierbei die allgemeinen Bestimmungen zu beobachten, welche durch die Vorschriften zur Erhebung der Zollgebühren in Gold am 12. Dezember 1876 bestätigt worden sind, sowie auch in den Begleitschreiben die Anzahl und Nummer der Anweisungen und der

Betrag anzugeben, für welchen die betreffende Anweisung bei der Erhebung der Zollgebühren in Anrechnung gebracht worden ist; gleichzeitig haben die Zollämter ein Duplikat des Begleitschreibens der Reichsrentei einzusenden.

§. 9. Die als Kautionszahlungen angenommenen und nicht rechtzeitig ausgelösten Anweisungen werden in gleicher Weise sofort nach der Verjährung des Einlösungstermins unter Beobachtung der im §. 8 erwähnten Ordnung an die Reichsbank überwiesen, damit auf dieselben hin das Gold erhoben werden kann; die Zollämter haben hierbei sowohl die Reichsbank, als auch die Reichsrentei zu benachrichtigen, wie viel von der laut den Anweisungen zu erhebenden Summen auf die Zahlung der Zollgebühren entfällt.

§. 10. Die Assignationen der Bergwerks-Verwaltungen, welche auf das Zollamt indossirt sind, müssen die Zollämter bei der Ueberweisung an die Reichsbank auf die letztere weiter indossiren. Wenn hingegen Anweisungen mit Blanko-Giro an die Bank übersandt werden, so ist dieses vorher auf den Namen der Reichsbank auszufüllen.

Ausfuhrzoll auf Eisenerz und Eisenschlacken.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 18./30. Mai 1888.)

Ein am 30. März d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten verordnet Nachstehendes:

Dem Art. 6 im Verzeichniß der Ausfuhrwaaren ist folgende Fassung zu geben:

Art. 6. Eisenerz und Schlacken von der Eisenbearbeitung sind über die Zollämter des Czarthums Polen zur Ausfuhr verboten.

Anmerkung. Eisenerz aus den der Grenze oder den ausländischen, nicht aber inländischen Eisenhütten zunächst gelegenen Bergwerken des Czarthums Polen, besonders in denjenigen Lokalitäten, wo es an Heizmaterial gebricht, sowie Schlacken von den Grenz-Eisenhütten des Czarthums Polen können nicht anders als mit spezieller Erlaubniß des Finanzministers nach Einvernehmen mit dem Minister der Reichsdomänen und mit einem Zoll von ½ Kop. Gold für das Pud über die Zollämter des Czarthums ausgeführt werden.

Finnischer Eingangszoll auf Gewehr- und Revolver-Patronen.

Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Finnische Eingangszoll auf fertig geladene, für Gewehre und Revolver bestimmte Patronen, sofern sie in Partien von weniger als 100 kg eingeführt werden, bis auf Weiteres auf 47 Finn. Mark für 100 kg festgesetzt worden.

Transitverkehr in der Richtung Odessa—Rasdelnaja—Reni.

Seitens des Russischen Finanzministeriums ist der Verwaltung der Russischen Südwestbahnen gestattet worden, aus dem Auslande kommende und ins Ausland bestimmte Waaren in der Richtung Odessa—Rasdelnaja—Reni und umgekehrt im Transitverkehr zu befördern, wobei die über einen solchen Verkehr festgesetzten allgemeinen Bestimmungen zu beobachten sind. (Cirkular des Zolldepartements vom 12. April 1888 Nr. 7120.)

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Die nachstehend genannten Waaren sind wie folgt zu verzollen:

Theile von Schlössern, welche in einzelnen Stücken eingeführt werden, je nach dem Material nach den entsprechenden Paragraphen des Tarifs.

Verzinnte Cigarrenetuis aus Messing mit Stahlfedern nach Paragraph 227 des Tarifs.

(Cirkular des Zolldepartements vom 20. April 1888 Nr. 7696.)

Kerne von Kokosnüssen (Kopra) nach §. 22 Punkt 2 des Tarifs.

Kondensirter gekochter Kaffee, ohne Zucker, nach §. 62 des Tarifs.

Gemenge von Eiweißstoffen mit Kalk und Ammoniak nach §. 140 des Tarifs.

Glas-Syphons mit Zinnverschlüssen nach §. 157 des Tarifs.

Papierschachteln, in welchen leere Glasgefäße für ausländische Heilmittel eingeführt worden sind, nach §. 183 Punkt 6 des Tarifs.

Appretirter Baumwollen-Kanevas nach §. 213 des Tarifs.

Leitungsschlüsse für elektrische Lampen nach §. 233 des Tarifs.

(Cirkular des Zolldepartements vom 4. Mai 1888 Nr. 8253.)

Zollerhebung von ausländischen Schiffen.

Bei der Berechnung des Zolles auf Schiffe ist nicht der bloße Frachtraum, sondern genau im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 1887[1]) der volle, mit Hülfe des Systems Moorsom bestimmte Lastengehalt zu Grunde zu legen. (Cirkular des Zolldepartements vom 3. Mai 1888 Nr. 8163.)

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 510.

Schweden und Norwegen.

Aenderungen des Schwedischen Zolltarifs.

Der Schwedische Reichstag hat die nachstehende Zolltarif-Novelle angenommen, welche zahlreiche Artikel mit wesentlich erhöhten Zöllen belegt und vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt.

Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz.			Neuer Zollsatz.		
	Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz.		Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz.	
		Kronen.	Oere.		Kronen.	Oere.
Albums	1 kg	1	—	1 kg	2	—
Alaun	—	frei		100 kg	1	25
Thonerde, schwefelsaure	—	frei		"	1	—
Pech und Pechöl	—	frei		"	2	—
Schuhschmiere	1 kg	—	5	1 kg	—	15
Blumen, natürliche	"	—	30	"	2	—
Blei, verarbeitet	"	—	7	"	—	10
Tinte	"	—	6	"	—	10
Bücherdeckel	"	—	60	"	1	—
Drucktypen und Stempel	—	frei		"	—	25
Bürstenbinderarbeiten, grobe	1 kg	—	10	"	—	12
Stickereien von zollfreiem Stoff	100 Kronen Werth	10	—	100 Kronen Werth	20	—
Brot, feinere Sorten	1 kg	—	15	1 kg	—	30
" gewöhnliche Sorten	—	frei		1 kg	—	4,3
Bohnen, nicht spezifizirt	—	frei		100 kg	2	50
Cement	—	frei		1 kg	—	40
Fahrzeuge	—	frei		100 Kronen Werth	10	—
Hausgeräth-Artikel	—	frei		1 kg	—	15
Schweinefleisch, geräuchert	—	frei		"	—	25
" andere Arten	—	frei		"	—	20
Sämereien:						
Thimothee	—	frei		"	—	5
Waldsämereien	—	frei		"	—	50
Tuschkästen mit Farben rc.	1 kg	—	80	"	1	50
Galanteriewaaren	"	—	80	"	2	—
Baumwollengarn, dublirt:						
ungefärbt		—	15	"	—	20
gefärbt	"	—	30	"	—	35
Zwirn	—	—	—	"	—	40—60
Jutegarn:						
ungefärbt	—	frei		"	—	6
gefärbt	1 kg	—	10	"	—	18
dublirt		—	10	"	—	20
Segelgarn	"	—	20	"	—	40
Gewehre	"	—	50	"	1	50
Gips	—	frei		100 kg	—	40
Glasflaschen, hellgrüne	—	—	—	1 kg	—	6
Gläser, chemische	—	frei		"	—	10
Patentgläser	—	frei		"	—	7
Reis	—	frei		100 kg	4	30
Sago	—	frei		1 kg	—	17
Schmalz	—	frei		"	—	20
Gußeisen	—	frei		100 kg	—	80
Gußblöcke und Schmelzstücke	—	frei		"	2	—
Façoneisen (leichtere unter 20 kg auf das Längenmeter)	—	frei		"	2	50

Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz.			Neuer Zollsatz.		
	Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz. Kronen.	Oere.	Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
Stangeneisen	—	frei		100 kg	2	50
Platten, bearbeitet, ungeschliffen, von 3 mm Dicke und darüber	—	frei		"	3	—
" " unter 3 mm	—	frei		"	4	—
" geschliffen, polirt	—	frei		"	6	—
Anker, Draganker ꝛc.	—	frei		"	4	—
Ketten, 6 bis 25 mm	—	frei		"	7	—
" über 25 mm	—	frei		"	3	50
Nägel, über 45 mm	100 kg	3	—	"	4	—
Holzschrauben, über 75 mm	—	—	—	"	20	—
" unter 75 mm	—	—	—	"	30	—
Balken, gegossene ꝛc.	100 kg	1	—	"	2	—
Feuerherde, Kamine ꝛc.	"	2	—	"	4	—
Tische, Sophas, Bügeleisen ꝛc.	"	8	—	"	10	—
Feuerstellen, für den Hausgebrauch bestimmte Maschinen ꝛc.	"	15	—	"	20	—
Feinere Gußwaaren	"	25	—	"	40	—
Achsen für Eisenbahnwagen	—	frei		"	5	—
Anderes Eisenbahnmaterial	—	frei		"	10	—
Hefe	—	frei		1 kg	—	20
Karten, geheftet	—	frei		"	1	50
" gebunden	—	frei		"	2	—
Kastanien	1 kg	—	15	"	—	25
Kaviar	"	1	80	"	2	50
Wurst	"	—	25	"	—	50
Korbarbeiten, feine	"	—	60	"	1	—
Rindvieh	—	frei		1 Stück	10	—
Schafe	—	frei		"	1	—
Schweine	—	frei		1 kg	—	15
Kreide	1 kg	—	50	"	1	—
Fleisch, außer Vögel und Wild	—	frei		"	—	7
Spielsachen	1 kg	1	50	"	2	—
Leim	"	—	10	"	—	20
Riechwasser	"	1	—	"	2	—
Leisten und Blöcke für Schuster	—	frei		"	—	10
Maccaroni	—	frei		"	—	17
Masken	1 Stück	—	25	1 Stück	—	50
Musikalien, gebunden	—	frei		1 kg	1	—
flüchtige Oele	1 kg	1	—	"	2	—
Pappe, Verhäutungs- ꝛc.	—	frei		"	—	5
Katharinenpflaumen	1 kg	—	20	"	—	50
Reis, ungeschält	—	frei		100 kg	2	50
Beeren- und Fruchtsaft	—	frei		1 kg	—	30
Handwerkerwaaren (unbestimmter Art — slöjd)	100 Kronen Werth	10	—	100 Kronen Werth	15	—
Butter	—	frei		1 kg	—	20
Fächer	1 kg	1	20	"	5	—
Spritzen	100 Kronen Werth	5	—	100 Kronen Werth	10	—
Speck	—	frei		1 kg	—	20
Metallsaiten	—	frei		"	—	4 und 5
Stärke	1 kg	—	10	"	—	17
Schwefelsäure	—	frei		100 kg	—	50
Säcke, neue leere	—	frei		10 pCt. über den Zeugzoll.		
Ziegel, feuerfeste, Façade-Ziegel, Tiles, über 1 dc, jetzt von höchstens 2 cm	1 kg	—	3	100 kg	—	20
Unglasirte Tiles unter 1 dc, glasirte Tiles wie Fayence	—	—	—	"	3	—
Cigarren und Cigarretten	1 kg	3	—	1 kg	4	—

Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz. Kronen.	Oere.	Neuer Zollsatz. Einheit der Zollberechnung.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
Torfstreu	—	frei		100 kg	—	30
Eisen- und Stahldraht über 1,5 mm	—	frei		1 kg	—	4
" " " unter 1,5 mm	—	frei		"	—	8
Metalldraht	—	frei		"	—	10
Holzgeist	—	—	—	"	—	30
Tischler- und Stuhlmacherarbeiten von Föhren:						
einfache, unlackirte	1 kg	—	2	"	—	5
lackirte	"	—	4	"	—	10
von anderen inländischen Holzarten	"	—	8	"	—	30
von ausländischen Holzarten	"	—	15	"	—	60
Wagen (jetzt 5 bis 100 Kronen das Stück je nach der Feinheit derselben)	—	—	—	100 Kronen Werth	15	—
Wachs	—	frei		1 kg	—	15
Werkzeugkasten	1 kg	1	50	"	2	—
Ungebleichte Jute und Packgewebe	—	frei		"	—	10
Decken aus Rindviehhaaren	—	frei		"	—	25
Lebende Gewächse mit Einschluß des Gefäßgewichtes	—	frei		" für die ersten 10 kg und 10 Oere für jedes weitere.	—	30
Bearbeitete Waaren, welche im Zolltarif nicht aufgeführt sind	100 Kronen Werth	10	—	100 Kronen Werth	15	—
Glaspulver und Glasscherben	—	frei		1 kg	—	2
Platten von 3 mm Dicke und darüber	—	—	—	100 kg	3	—
Kaffee:						
ungebrannt	1 kg	—	26	1 kg	—	12
gebrannt, sowie Kaffeesurrogate	"	—	35	"	—	20
Pferde	—	frei		1 Stück	50	—
Füllen unter 1 Jahr	—	frei		—	frei	
Fleisch von Vögeln	—	frei		1 kg	—	20
Kartoffeln (auch gemahlen oder gerieben)	—	frei		100 kg	—	50
Thee	1 kg	—	80	1 kg	—	50
Umzugsgut	—	frei		100 Kronen Werth	15	—
Pianinos und Klaviere	1 Stück	60	—	1 Stück	150	—
Flügel	"	100	—	"	200	—

Zollbehandlung von Getreide und Mehl an Schwedischen Zollplätzen, welche nicht Stapelstädte sind.

Eine Bekanntmachung der Schwedischen General-Zolldirektion vom 1. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Mittelst Reskripts an die General-Zolldirektion vom 23. April d. J. haben Seine Majestät der König für gut befunden, die Löschung und Zollbehandlung von ungemahlenem und gemahlenem Getreide aus vom Auslande kommenden Schiffen bis auf Weiteres auch an solchen Zollplätzen zu gestatten, welche nicht Stapelstädte sind, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

daß das Schiff keine andere Ladung als Getreide führt;

daß das Löschen seinen Anfang nur nach vorheriger Erlaubniß der zuständigen Zollkammer nehmen darf, wobei zu bemerken ist, daß das Manifest des Schiffes, sowie die übrigen von dem Schiffer abgegebenen, zu Schiff und Ladung gehörenden Papiere von dem betreffenden Zollvorsteher unverzüglich an die genannte Zollkammer einzusenden sind;

daß, um die Genehmigung zum Löschen zu erlangen, der Ladungseigenthümer bei der Zollkammer im Distrikte die Ladung vorschriftsmäßig angeben und zugleich einen Betrag hinterlegen muß, welcher von der Zollkammer auf Grund des Connossements und anderer vorgezeigter Schiffspapiere als volle Sicherheit für die auf der Ladung ruhenden Zollabgaben bestimmt wird;

daß die Zollbehandlung der Ladung von dem Vorsteher des Zollplatzes, erforderlichen Falls unter Beihülfe von am Platze

befindlichen oder auf Ansuchen des Vorstehers von der Zollkammer dahin beorderten Aufsichtsbeamten vorgenommen wird;

daß der Ladungseigenthümer die erforderliche Anzahl geaichter Dezimalwaagen und Gewichte bereit hält;

daß das Einklariren von Schiffen und die Buchung der Ladung bei der Zollkammer auf Grund der Schiffspapiere und der über die Löschung und Zollbehandlung der Ladung von dem Zollvorsteher ausgefertigten Atteste geschehen, wobei die Zollkammer in ihrem Register anzugeben hat, bei welchem Zollplatz die Einfuhr stattgefunden hat; sowie

daß der Ladungseigenthümer alle Bewachungs- und übrigen Kosten trägt, welche durch die Genehmigung der Löschung und Zollbehandlung an einem Zollplatz der erwähnten Art entstehen;

auch haben Seine Majestät der König gleichzeitig die General-Zolldirektion ermächtigt, die ferneren Bedingungen in Betreff der vorliegenden Anordnung, welche in Bezug auf bestimmte Zollplätze oder in bestimmten Fällen für die Sicherheit der Rechte der Krone etwa erforderlich sind, zu erlassen.

Belgien und Schweiz.

Niederlassungsvertrag zwischen beiden Ländern vom 4. Juni 1887.

(Moniteur belge vom 18. Mai 1888.)

Seine Majestät der König der Belgier und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die Freundschaftsbande, welche die beiden Länder verbinden, zu festigen und die beiderseitigen guten Beziehungen zu erweitern, haben beschlossen, in gemeinsamem Einverständniß und durch einen besonderen Vertrag die Bedingungen festzustellen, welchen die Niederlassung der Belgier in der Schweiz und der Schweizer in Belgien unterstellt sein soll, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König der Belgier

Herrn Maurice Delfosse, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft

das Mitglied des Bundesrathes, Herrn Louis Ruchonnet, Chef des Bundesdepartements für Justiz und Polizei,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die Belgier werden in jedem Kanton der Eidgenossenschaft bezüglich ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf dieselbe Weise aufgenommen und behandelt werden, wie die Angehörigen der anderen Kantone jetzt oder in Zukunft aufgenommen oder behandelt werden. Sie können demgemäß in die Schweiz gehen, kommen und darin vorübergehenden Aufenthalt nehmen, wenn sie sich den Gesetzen und Polizeiverordnungen unterziehen.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise den Belgiern sein, und zwar ohne daß man von ihnen eine lästigere Geld- oder andere Bedingung fordern könnte.

Art. 2. Die Schweizer werden in Belgien dieselben Rechte und Vortheile genießen, welche der vorstehende Art. 1 den Belgiern in der Schweiz zusichert.

Art. 3. Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im anderen wohnhaft sind, werden durch die Militärgesetze des Landes, das sie bewohnen, nicht betroffen, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Ebenso sollen sie von jeglichem Dienst in der Nationalgarde sowohl als in der Munizipalgarde befreit sein.

Art. 4. Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, die im andern wohnhaft sind und im Falle wären, durch gerichtliches Urtheil oder nach den Gesetzen oder Verordnungen über die Sittenpolizei und Bettelei ausgewiesen zu werden, sollen u jeder Zeit, sie und ihre Familien, in dem Lande, dem sie ursprünglich angehören und wo sie ihre Rechte beibehalten haben, wieder aufgenommen werden.

Art. 5. Jeder Vortheil, welchen in Bezug auf die Niederlassung der Bürger und die Ausübung gewerblicher Berufe der eine der vertragschließenden Theile irgend einer dritten Macht gewährt hat oder in Zukunft gewähren mag, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit für den anderen Theil in Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig ist.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag ist für zehn Jahre geschlossen und tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Falls keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern am 4. Juni 1887.

(L. S.) Maurice Delfosse. (L. S.) L. Ruchonnet.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat zu Bern am 7. Mai 1888 stattgefunden.

Portugal.

Einführung des Tabakmonopols.

(Diario do Governo vom 25. Mai 1888.)

Ein Portugiesisches Gesetz vom 22. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Tabaksfabrikation auf dem Festlande des Königreichs erfolgt ausschließlich für Rechnung des Staates, und es werden deshalb die auf dem Festlande bestehenden Fabriken im öffentlichen Interesse enteignet, und zwar unter den Bedingungen, welche in den diesem Gesetze beigefügten Grundsätzen näher dargelegt sind.

§. 1. Die Regierung kann die Summen, deren sie für Entschädigung, zum Grund- und Betriebskapitale, zur Begleichung der Rechnungen der Uebergangsperiode und zu den übrigen legalen Zahlungen bedarf, bis zur Höhe von 7200 Kontos de Reis durch Emission besonderer Schuldtitel, die in höchstens 50 Jahren rückzahlbar sind, erheben; jedoch darf der jährliche Betrag für Zinsen und Tilgung 432 Kontos nicht übersteigen.

§. 2. Der jährliche Betrag für Zinsen und Tilgung der unter den Bedingungen des vorstehenden Paragraphen ausgegebenen Schuldtitel fällt der Verwaltung der Tabaksfabriken zur Last.

§. 3. Die Regierung wird den Kortes bei ihrer ersten Zusammenkunft über den von dieser Ermächtigung gemachten Gebrauch Rechenschaft ablegen.

Art. 2. Jede dem zuwiderstehende Gesetzgebung wird hiermit aufgehoben.

Grundsätze zu dem vorstehenden Gesetze.

I. Die Regierung verfügt gleich nach Veröffentlichung dieses Gesetzes, im öffentlichen Interesse die Enteignung der auf dem Festlande bestehenden Tabaksfabriken.

§. 1. Das Eigenthum an den betreffenden Fabriken geht sofort auf die Regierung über, sie nimmt von denjenigen, welche sich nicht bereits unter ihrer Verwaltung befinden, sofort bezüglich der Verwaltung Besitz; als Garantie für den Enteignungswerth hinterlegt sie in der Allgemeinen Hinterlegungskasse gemäß der betreffenden Abmachung Staatsschuldtitel, die ihrem Marktwerthe nach dem Werthe des Betriebskapitals gleichkommen, und noch ¹/₃ dieses Werthes.

§. 2. Der definitive Werth der Entschädigung für die zur Enteignung gelangenden Fabriken wird durch Sachverständige festgestellt, welche in gleicher Zahl von der Regierung wie von der Gesellschaft ernannt werden; er besteht in dem Effektivwerthe der dem Staate zugefallenen Güter und Rechte, unter Hinzurechnung der aufhörenden Gewinne, auf welche die Enteignete ein Anrecht hatte.

§. 3. Falls bei der Wahl der Sachverständigen die Parteien sich nicht einigen können, wird das Ober-Justiztribunal in Plenarsitzung zur Wahl schreiten.

§. 4. Die Sachverständigen treffen ihre Entscheidung ex aequo et bono ohne Berufung.

§. 5. Falls die zu enteignende Gesellschaft eine „anonyme“ ist, kann sie sich zu dem Verkauf ihrer Aktien zu dem vor dem 31. Dezember 1886 geltenden Kurse an den Staat entschließen; dem Erwerber ist sie für das wirkliche Vorhandensein und die Nichtverschlechterung der Werthe ihrer Inventarienstücke und für die Richtigkeit der Bilanz desselben Datums verantwortlich und übermittelt ihm das Ergebniß der späteren Geschäfte; sie erhält dafür als Austausch den rückständigen Handelszins von jenem Kapitale.

§. 6. Die Höhe des Gewinnes derjenigen Gesellschaften, auf welche die im vorhergehenden Paragraphen beschriebene Form der Entschädigung keine Anwendung findet, oder welche sich nicht für solche entschließen; — wird im gleichen Verhältniß zu dem Werthe des betreffenden flüssigen Kapitals festgestellt, das den Erfordernissen der regelmäßigen Produktion jeder Fabrik entspricht.

II. Die Verwaltung der Tabaksfabrik für Rechnung des Staates wird einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut unter der Aufsicht eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Fiskalraths, welche letztere auf 3 Jahre ernannt oder gewählt werden.

§. 1. Ein Mitglied des Verwaltungsraths wird von der Pairskammer erwählt, ein zweites von der Deputirtenkammer und 3, unter denen der Präsident, von der Regierung.

§. 2. Für den Fiskalrath werden gewählt: ein Stimmführer von der Pairskammer, welcher der Präsident, ein zweiter von der Deputirtenkammer, welcher der Vizepräsident ist, und die übrigen 3 werden von der Regierung ernannt.

§. 3. Die gesetzgebenden Kammern wählen für den Verwaltungsrath sowie für den Fiskalrath soviele Beiräthe als deren wirkliche vorhanden sind.

§. 4. Die Pflichten und Geschäfte der beiderseitigen Rathsmitglieder regeln sich durch die Bestimmungen des Mandatskontraktes; letzterer kann nach Ablauf erneuert und jederzeit widerrufen werden.

§. 5. Der Präsident des Verwaltungsraths, der den Namen eines „Generaltabaksverwalters“ führen wird, bezieht ein festes Gehalt von 900 000 Reis, die Stimmführer ein solches von 600 000 Reis jährlich. Die Fiskalräthe erhalten 900 Reis für jede Sitzung bis zur höchsten Zahl von 48 Sitzungen jährlich.

§. 6. Die Beiräthe vom Verwaltungs- und Fiskalrathe erhalten, soweit sie Dienst thun, die festen Einkünfte und Prozentsätze, welche den wirklichen Stimmführern zukommen.

§. 7. Die Bekleidung der Stellen als Verwaltungsrathsmitglieder ist unverträglich mit Ausübung irgend eines anderen öffentlichen Amtes. Wenn ein öffentlicher Beamter dazu ernannt wird, verliert er seinen bisherigen Posten.

§. 8. Der Verwaltungs- wie der Fiskalrath erstatten am Ende jeden Jahrs eingehende Berichte, die von der Regierung den Kortes zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 9. Die Rechnungen des Verwaltungsrathes werden vom Rechnungshofe geprüft wie diejenigen anderer öffentliche Gelder verwaltender Personen.

III. Die Tabaksfabrikation erfolgt in 2 Fabriken zu Lissabon und in 2 zu Porto zc.

§. 6. Der Staat läßt den Verwaltungs- und den Fiskalrath, sowie das Arbeiter- und das Büreaupersonal an dem Gewinne der Tabaksfabrikation zu 5,1 pCt. des den jährlichen Gewinn von 3500 Kontos de Reis überschießenden Betrages Theil nehmen; hiervon fallen 1/5 dem Verwaltungsrathe, 2/20 dem Fiskalrathe, 1/10 dem Büreaupersonal und 17/20 den Arbeitern zu; diese Prozentsätze werden an Alle im Verhältniß zu ihren betreffenden Gehältern und Bezügen vertheilt, während ein Theil des Antheils der Arbeiter zur Dotirung einer Hülfskasse bestimmt ist.

IV. Im Douro-Gebiete gelten auch ferner die Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1884 und 28. April 1886;[1]) jedoch ist die Staatsverwaltung verpflichtet, wenigstens 10 pCt. des in jenem Gebiete erzeugten Tabaks zu verarbeiten, falls solcher vorhanden. Die durch jene Gesetze gewährte Prämie wird als Preisdifferenz aufrecht erhalten werden.

§. 1. Die Verwaltung wird auch bis zu 5 pCt. des auf den Inseln erzeugten Tabaks, und 5 pCt. des aus den Kolonialprovinzen, verbrauchen, falls ihr solcher angeboten wird.

§. 2. Wenn das Douro-Gebiet die Lieferung von 10 pCt. des zur Fabrikation nöthigen Tabaks nicht aufbringt, kann die Regierung zum Tabaksbau in anderen Gebieten Ermächtigung ertheilen, wo die Weinberge durch die Reblaus zerstört worden sind.

§. 3. Der Theil der durch diesen Artikel und seinen §. 1 bestimmten Prozentsätze, welcher durch den Tabak der betreffenden Gegend nicht aufgebracht werden wird, soll durch einheimischen Tabak aus anderen Orten, wo der Anbau von der Regierung erlaubt wurde, ersetzt werden.

§. 4. Falls die Verkäufer von Tabak einheimischen festländischen Ursprungs betreffs der Verkaufspreise sich nicht einigen können, soll dieser durch Schiedsspruch festgesetzt werden; ein Schiedsrichter wird von der Verwaltung, ein zweiter von den Verkäufern und der dritte, zum Ausgleich, vom Präsidenten des Handelsgerichts zu Porto ernannt werden.

V. Die Ankäufe von ausländischem Tabak und anderen Verbrauchsrohstoffen von über 10 Kontos jährlich werden, nach vorangegangener Ausschreibung auf dem Festlande und an den Hauptmarktplätzen vorgenommen.

Einziger Paragraph. Die Verwaltung der Tabaksfabriken kann jedoch auch Ankäufe privatim vornehmen, falls sie solches zu niedrigeren Preisen als denen der letzten öffentlichen Submission bewirken kann.

VI. Der Verkauf der verarbeiteten Tabake ist auch ferner frei auf Grund der bestehenden Gesetze.

§. 1. Die Staatsverwaltung kann jedoch den Vertrieb dahin abändern, daß sie den Verkauf sowie die Erhebung und die Einkassirung der Einkünfte aus dem Tabak vereinfacht.

[1]) Diese Gesetze wurden zur Hebung und Förderung der Tabakskultur in den durch die Reblaus zerstörten Weindistrikten des Douro-Gebietes erlassen.

§. 2. Gleichfalls kann die Regierung zum Tabaksverkaufe einen Theil des pensionirten Zollaufsichtspersonals verwenden, auch kann sie durch diese oder andere Agenten den Hausirhandel betreiben lassen, namentlich in den kleinen Grenzortschaften.

VII. Die Einfuhrzölle auf verarbeiteten fremden Tabak bleiben die durch Dekret vom 27. Januar 1887[1]) festgesetzten; nur für solche Tabake, die Einfuhrzoll entrichtet haben und auf Staatskosten fabrizirt sind, ist der Verkauf auf dem Festlande frei.

Einziger Paragraph. Die Verabfolgung von Roh-, Blätter-, Roll- oder nicht anderweit verarbeitetem Tabak ist verboten, falls derselbe nicht vom Staate für seine eigenen Fabriken derartig geformt ist.

8—10 zc.

Zollfreiheit für broschirte Bücher.

(Moniteur officiel vom 31. Mai 1888.)

Zufolge einer Reklamation der Französischen Regierung hat die Portugiesische Regierung anerkannt, daß die Zollbehandlung broschirter Bücher bei der Einfuhr nach Portugal nach wie vor gemäß Art. 14 der Literarkonvention vom 11. Juli 1886 zu erfolgen hat. Dieser Artikel bestimmt, daß broschirte Bücher in allen Sprachen, Zeichnungen, Stiche, Lithographien und Photographien, Land- und Seekarten sowie Atlanten, broschirt oder gebunden, ferner Musikalien gegenseitig zollfrei zuzulassen sind.

Provisorischer Eingangszoll auf Getreide.

(Mon. off. du commerce vom 21. Juni 1888.)

Ein am 9. Mai d. J. veröffentlichtes Portugiesisches Gesetz vom 8. dess. Mts. lautet wie folgt:

Art. 1. Weizen, Mais, andere nicht besonders genannte Getreidearten in Körnern, und Bohnen unterliegen, sofern sie sich nicht am 4. Mai in den Portugiesischen Häfen oder von den Produktionsländern direkt nach diesen Häfen unterwegs befinden, provisorisch den nachstehenden Zöllen von bezw. 20, 16, 15, 30 und 14 Reis für das Kilogramm.

§. 1. Die Differenz zwischen den vorstehenden und den bisherigen Zollsätzen wird bis zur Beschlußfassung der Kortes ad depositum genommen, um demnächst in die Staatskasse zu fließen oder ganz oder theilweise, den Interessenten zurückgezahlt zu werden.

§. 2. Falls die Kortes in der laufenden Session über den betreffenden Gesetzentwurf (Nr. 45 B dieser Session) nicht definitiven Beschluß fassen, werden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in jeder Hinsicht hinfällig und es wird zur vollständigen Rückzahlung aller hinterlegten Zollbeträge geschritten.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 106.

§. 3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kommen mit dem Tage der Veröffentlichung im „Diario do Governo" zur Anwendung.

Art. 2. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

Italien.

Zeitweilige Einfuhr von Materialien für die Erzeugung von unterseeischen Kabeln.

Ein Erlaß des Königl. Italienischen Finanzministeriums vom 4. April 1888 lautet nach der in der „Austria" mitgetheilten Uebersetzung aus dem „Bollettino ufficiale" Nr. 55 wie folgt:

Art. 1. Um die Berechtigung zur zollfreien Einfuhr von Kupferdraht, von bearbeiteten und gefärbten Garnen aus roher Jute oder aus rohem Manilahanf, und von verzinktem Eisendraht für die Erzeugung von zur Wiederausfuhr bestimmten unterseeischen Kabeln zu erlangen, muß an das Ministerium eine förmliche Eingabe gerichtet werden, begleitet von einem Certifikat der Handelskammer, welches bestätigt, daß der Gesuchsteller eine zur Erzeugung von unterseeischen Kabeln bestimmte Werkstätte besitzt, und welches den Ort angiebt, wo sich diese letztere befindet.

Art. 2. In dem die Bewilligung ertheilenden Erlaß werden die Zollämter, welche zur zeitweiligen Zulassung der im vorstehenden Artikel erwähnten Materialien ermächtigt sind, sowie die besonderen Normen für jede Werkstätte angegeben.

Art. 3. Die zeitweilige Einfuhr der im Art. 1 angegebenen Materialien kann, wenn der Importeur die ihm vorgezeichneten Bedingungen nicht beachtet, oder den Zollvorschriften entgegenhandelt, aufgehoben oder widerrufen werden, und zwar unbeschadet der im Zollreglement angedrohten Strafen.

Art. 4. Die Beförderung der zeitweilig eingeführten Materialien in die Werkstätten und deren Verarbeitung daselbst wird von den Finanzagenten überwacht. Die Kosten dieser Ueberwachung fallen dem Importeur zur Last, welcher den Finanzagenten ein mit den nöthigen Einrichtungsstücken und Instrumenten versehenes, im Inneren der Werkstätte befindliches Lokal zur Verfügung zu stellen hat.

Art. 5. Um die zeitweilige Einfuhr zu erlangen muß der Zollstelle die schriftliche Deklaration vorgewiesen und eine dem Zollbetrag entsprechende Kaution in Baarem oder in Staatsrente geleistet werden. In der Deklaration muß das Netto- und das Bruttogewicht der verpackten Materialien angegeben werden.

Art. 6. Die Zollstelle wird für die Wiederausfuhr der zeitweilig eingeführten Materialien einen Zeitraum von sechs Monaten bestimmen. Dem Ministerium steht es zu, diesen Termin um weitere 6 Monate zu verlängern, wenn ein diesfälliges Ansuchen noch vor Ablauf des auf dem Vormerkschein angegebenen Zeitpunktes gestellt wird.

Art. 7. Die Entlastung der Vormerkscheine der zeitweiligen Einfuhr findet statt mittelst der Wiederausfuhr der aus den zeitweilig eingeführten Materialien erzeugten Kabel nach dem Ausland.

Art. 8. Um die Entlastung des Vormerkscheines der zeitweiligen Einfuhr zu erlangen, muß bei der Zollstelle der Begleitschein für ausländische Waaren, wenn die Versendung auf dem Seewege stattfindet, oder der Vormerkschein, wenn dieselbe zu Lande geschieht, vorgewiesen, und muß darin die Länge und das Nettogewicht des Kabels, sowie das Nettogewicht der einzelnen Materien, aus welchen es besteht, angegeben werden. Die Zollstelle vergleicht die Menge der für die Versendung nach dem Auslande deklarirten Materialien, und wenn sie Anlaß findet, die Deklaration für ungenau zu betrachten, entnimmt sie dem Kabel ein Muster von 0,50 bis 1 m Länge und zerlegt es. Auf Grund des Gewichtes der einzelnen Materien und der Länge des entnommenen Musters bestimmt die Zollstelle mit Rücksichtnahme auf die Länge des Kabels das Gewicht der einzelnen Materialien, welche bei der Erzeugung dieses Kabels Verwendung gefunden haben.

Art. 9. Für die Menge der Materialien, welche in Folge der Verarbeitung im Lande bleiben, werden die betreffenden Zölle zurückerstattet.

Ausdehnung der Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 2. April 1886 und des Art. 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 hinsichtlich des zur Alkoholisation des Weins bestimmten Spiritus auf die Spiritusfabrikanten 2. Kategorie.

(Bollettino officiale No. XII.)

Eine Ministerialverordnung vom 8. April d. J. lautet wie folgt:

Der Minister der Finanzen im Einverständniß mit dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel,

nach Einsicht des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1887[1]),

nach Einsicht seiner Verordnung vom 28. März 1888[2])

behufs weiterer Förderung der Weinbau-Industrie

verordnet:

Auf Spiritusfabrikanten 2. Kategorie, welche darum nachsuchen und sich zur Zahlung aller Kosten der Beaufsichtigung verpflichten, können, sofern der von denselben hergestellte Spiritus zur Alkoholisation des Weins bestimmt ist, vorläufig die Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 2. April 1886,[3]) betreffend die Niederlegung des Spiritus in den Zollniederlagen gleichgestellten Magazinen unter Entbindung von einer Kautionsleistung für die Fabrikationssteuer, zur Anwendung gelangen.

[1]) Hand. Arch. 1888 Februarheft I. S. 151.
[2]) Ebenda Maiheft I. S. 353.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 269.

Unter denselben Bedingungen kann den gedachten Fabrikanten, unter vorläufiger Ausdehnung der Vorschriften des Art. 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[1]) auf letztere gestattet werden, Spiritus, welcher als Zusatz zu Wein zur Ausfuhr gelangen soll, in Spezial-Zollniederlagen einzuführen. In diesem Falle soll bei Vorlegung der Bescheinigung über die Einlagerung des Spiritus letzterer in aller Beziehung als ausländischer Spiritus angesehen und die inländische Fabrikationssteuer durch Verminderung der Kaution der betreffenden Fabrik rückvergütet werden.

Unvollständige Deklaration der Herkunft von Waaren.

(Ebenda.)

Durch Verfügung der General-Zolldirektion vom 15. April d. J. ist in Bezug auf die Frage, ob und welche Strafe für den Fall zur Anwendung gelangen soll, wenn von einer als nicht Französische Provenienz deklarirten Waare sich herausstellt, daß dieselbe dennoch Französischer Provenienz sei, bestimmt worden, daß auf Grund des Artikels 24 in Verbindung mit Artikel 79 des Zollreglements die in dem letzteren Artikel angedrohte Strafe (5—100 Lire) in Anwendung zu bringen ist.

Zuschlagszoll auf das Heilmittel „Elixir vinoso di china Laroche" für den Alkoholzusatz.

(Ebenda.)

Die General-Zolldirektion hat unterm 20. April d. J. Nachstehendes verfügt:

Der Ober-Gesundheitsrath, welchem das zusammengesetzte Heilmittel „Elixir vinoso di china Laroche" (Chinaweinhaltiges Elixir Laroche) zur Prüfung in Bezug auf Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[1]) vorgelegt worden ist, hat in der Sitzung vom 26. März d. J. erklärt: rc. „daß in dem Elixir vinoso Laroche 13,77 pCt. Alkohol dem Gewicht nach (16,98 dem Volumen nach) vorhanden sind; daß 8 pCt. Alkohol direkt beigemischt, der Rest aber aus dem zur Verwendung gelangten Wein herrührt.

Da der metrische Centner der obengenannten Flüssigkeit 8 kg direkt hinzugesetzten Alkohol, also 9,864 dem Volumen nach, enthält, so haben die Zollämter den metrischen Centner netto von Elixir vinoso Laroche mit einem Zuschlagszoll von 17,75 Lire zu belegen.

Besteuerung der Essigsäure-Fabrikation.

(Gazzetta ufficiale vom 19. Mai 1888.)

Die im diesjährigen Februarheft des Handels-Archiv I. S. 149 mitgetheilte Verordnung vom 25. Dezember 1887, betreffend die Besteuerung der Fabrikation reiner und der Rektifizirung unreiner Essigsäure ist durch Gesetz vom 13. Mai d. J. in ein Gesetz umgewandelt worden.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.

Eingangszoll auf Oelsämereien.[1])

(Gazzetta ufficiale vom 19. Mai 1888.)

Ein Italienisches Gesetz vom 13. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Einziger Artikel. Die Nummer 287 des neuen Zolltarifs[2]) erhält folgende Fassung:

Litt.	Benennung der Waaren.	Maßstab.	Einfuhrzoll.	Ausfuhrzoll.
	Sämereien			
a.	ölhaltige:		Lire.	Lire.
	1. Ricinussamen	100 kg	frei	1,10
	2. Leinsamen	„	3	1,10
	3. andere	„	3	1,10
b.	nicht ölhaltige	„	frei	1,10

Ladungsmanifeste für die aus Frankreich und Algerien ankommenden Schiffe.

(Bollettino ufficiale No. XVII.)

Eine Verfügung der Generalzolldirektion vom 6. Juni d. J. bestimmt was folgt:

Mittelst Verfügung 128 des „Bollettino ufficiale" für 1887 ist den Kapitänen der aus Frankreich und Algerien ankommenden Schiffe die Verpflichtung auferlegt worden, das ihnen von den Französischen Zollbehörden ertheilte Abgangsattest den Italienischen Zollämtern vorzulegen.

Nachdem sich aber ergeben hat, daß diese Atteste den Stand der Ladung nicht genau angeben, weil besonders die Dampfer von großer Tragfähigkeit in den Französischen Häfen, wie in unseren Häfen, auch nach Erlangung des bezüglichen Attestes von den Lokal-Zollbehörden noch Ladung einnehmen, so hat das Ministerium beschlossen, die Vorschrift der gedachten Verfügung abzuändern.

Es wird daher verfügt, daß die Kapitäne der aus Frankreich und Algerien ankommenden Dampfer von mehr als 100 Registertonnen das gewöhnliche, durch Artikel 55 des Zollreglements vorgeschriebene Ladungsmanifest an Stelle des von der ausländischen Zollbehörde beglaubigten Abgangsattestes vorzulegen haben.

Zur Vorlegung des letztgedachten Attestes bleiben aus Frankreich und Algerien ankommende Segelschiffe jeder Größe und Dampfschiffe von 100 Registertonnen und weniger verpflichtet, da für diese Fahrzeuge der hinsichtlich der Dampfer von großer Tragfähigkeit erwähnte Umstand nicht zutrifft.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 71.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531 u. 934.

Ursprungszeugnisse.

Für Waarensendungen nach Italien genügen nunmehr[1]) Ursprungszeugnisse in nachstehender Form:

Certificato d' origine.

Il sottoscritto (Presidente della Camera di Commercio, Sindaco, Direttore di Dogana) in N. N. certifica che le merci qui sotto descritte spedite dalla Ditta p. p. di N. N. alla Ditta p. p. in N. N. sono di produzione del suolo (o dell' industria) Germanica:

(Descrizione delle merci, civè quantità dei colli, marche, numeri, peso lordo e qualità delle merci.)

A N. N., addi . . . .

Il (Presidente della Camera di Commercio).
Il (Sindaco).
Il (Direttore della Dogana).

(Sugillo d' ufficio.)

[Ueberſetzung.]

Urſprungszeugniß.

Der unterzeichnete (Präſident der Handelskammer, Bürgermeiſter, Vorſtand des Zollamts) in N. N. beſcheinigt hiermit, daß die nachſtehend verzeichneten, von dem p. p. Fabrikanten (Firma) in N. N. an die Firma p. p. zu N. N. verſandten Güter Deutſches Boden- (oder Induſtrie-) Erzeugniß ſind:

(Angabe der Waaren nach Zahl der Kolli, Zeichen, Nummern, Bruttogewicht und Gattung der Waaren.)

N. N., den . . . .

Der (Eigenſchaft des Beamten).

(Stempel.)

Zu vorſtehendem Formular wird bemerkt:

1) Es empfiehlt ſich, den in Deutſcher Sprache ausgeſtellten Urſprungszeugniſſen eine Ueberſetzung in Italieniſcher (oder Franzöſiſcher) Sprache beizufügen.

2) Die Nennung des Urſprungsorts oder -Bezirks wird nicht unbedingt verlangt, es genügt vielmehr, wenn nur bezeugt wird, daß die Waare ein Produkt Deutſchen Bodens oder Deutſcher Induſtrie iſt.

3) Die Beurkundung des Zeugniſſes braucht nicht perſönlich von dem Präſidenten der Handelskammer p. p. vollzogen zu werden, ſondern es wird auch eine Stellvertretung — z. B. „für den Präſidenten der p. p." — zugelaſſen.

4) Die Beidrückung des Amtsſiegels oder Amtsſtempels iſt nothwendig.

5) Die Beglaubigung der Behörde muß am Schluſſe des Zeugniſſes, alſo nach der Beſchreibung der Waaren, angebracht werden.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Juniheft I. S. 394.

Lotſentarif für den Hafen von Ancona.

Für den Hafen von Ancona iſt am 1. Juni d. J. ein neuer Lotſentarif in Kraft getreten, in welchem die Lotſengebühr ſowohl für Dampfer als auch für Segelſchiffe auf 8 Centeſimi für die Regiſtertonne netto feſtgeſetzt worden iſt. Die Abgabe darf jedoch in keinem Falle weniger als 15 Lire betragen und nicht 100 Lire überſchreiten. Es beſteht kein Zwang für die ein- und auslaufenden Schiffe, ſich eines Lotſen zu bedienen.

Für das Vertauen und Verankern eines Schiffes, gleichviel welcher Größe, ſind 15 Lire zu entrichten.

Einfuhr von Vegetabilien in Poſtpacketen.

(Handelsmuſeum vom 14. Juni 1888.)

Mit Cirkular der General-Zolldirektion vom 8. Mai 1888 wurde verfügt, daß die Einfuhr von Vegetabilien in Poſtpacketen bei allen zur Verzollung ſolcher Packete ermächtigten Zollämtern erfolgen kann.

Zollbehandlung von mittelſt Maſchine geſtanzten Nägeln.

(Ebenda.)

Ein Erlaß der General-Zolldirektion vom 13. Mai 1888 ordnet an, daß die mittelſt Maſchinenſtanze hergeſtellten Stahl- und Eiſen-Nägel zu dem mit Oeſterreich-Ungarn vereinbarten Satze von 10 Lire für den Meter-Centner — alſo gleich den mit der Hand geſchmiedeten Nägeln aus demſelben Materiale — zu verzollen ſind.

Zur Anwendung des Differentialtarifes und der Taraſätze bei der Verzollung Franzöſiſcher Provenienzen.

(Ebenda.)

Unter dem 17. Mai 1888 hat die General-Zolldirektion angeordnet, daß — nachdem nicht alle Italieniſchen Zollämter bei der Anwendung der Differentialzölle auf Franzöſiſche Einfuhren nach einem einheitlichen Syſtem vorgehen — vorerſt der Zoll in der Weiſe zu berechnen iſt, als ob der Generaltarif zur Anwendung käme, und dann erſt der prozentuelle Differentialzuſchlag zur Geſammtſumme hinzuzurechnen iſt. Bei jenen Waaren, für welche ein beſtimmter Differentialzollſatz angegeben iſt, kann natürlich nur dieſer zur Berechnung gelangen. Außerdem wird noch bemerkt, daß bei Berechnung der Taren das Ausmaß, und nicht die Natur der Zölle zu berückſichtigen bleibt, ſo daß für Franzöſiſche Provenienzen die Taren nach dem Differentialtarif zu bemeſſen ſind.

Italien und Spanien.

Zum Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

Der im diesjährigen Juniheft des Handels-Archivs I. S. 395 mitgetheilte Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Italien und Spanien vom 26. Februar d. J. ist am 30. April d. J. ratifizirt worden und gemäß Art. 22 des Vertrages am selben Tage in Kraft getreten.

Der a. a. O. mitgetheilte Tarif A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien) ist durch folgende Position zu ergänzen:

Pos.

211 b. Kupfer in Stangen 100 kg 14 Lire.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß der Text dieses Vertrages, abgesehen von einigen unwesentlichen redaktionellen Aenderungen, von dem am 30. Juni v. J. abgelaufenen Vertrag vom 2. Juni 1884[1]) sich nur durch die im Art. 22 enthaltene Bestimmung, wonach der abgelaufene Vertrag durch stillschweigendes Uebereinkommen der Vertragschließenden verlängert werden kann, unterscheidet.

Hingegen enthalten die dem Vertrage beigefügten Tarife A und B folgende Neuerungen.

Im ersteren (Einfuhr Spanischer Waaren und Produkte nach Italien) kommen in Wegfall:

1) der Artikel „Wein in Fässern und Gebinden und anderen Umschließungen", der nach dem Vertrag vom Jahre 1884 4 Lire pro Hektoliter gezahlt hat und nunmehr nach dem allgemeinen Italienischen Zolltarif 20 Lire pro Hektoliter, in Flaschen 60 Lire für 100 Flaschen zu zahlen hat;

2) der „versüßte und gewürzte Sprit einschließlich des Rums, des Branntweins ꝛc. in Fässern und Gebinden", der statt 25 Lire nach dem bisherigen Tarif nunmehr nach dem allgemeinen Zolltarif 60 Lire zahlt.

Erhöht ist der Zoll für reinen Sprit in Fässern und Gebinden von 12 auf 14 Lire, für Olivenöl von 3 auf 6 Lire für 100 kg, für Oel aus Pistazienn üssen von 6 auf 15 Lire und für Kupfer in Barren von 10 auf 14 Lire.

Eisen in Bruchstücken (pedazos), das bisher frei war, zahlt künftig 1 Lire für 100 kg.

Der Artikel „Wolle in Flocken und am Vließ (en vendijas ó en vellon) frei" ist umgeändert in „Wolle, natürlich oder im Schweiß und gewaschen" mit dem Zusatz „Abfälle von Wolle im Schweiß oder gewaschen und Flockwolle".

Dem Artikel „Sardinen ꝛc." ist der Thunfisch beigefügt, mit 10 Lire für 100 kg, statt der 30 des allgemeinen Italienischen Zolltarifs.

Im Tarif B (Einfuhr Italienischer Waaren und Produkte nach Spanien) sind in Wegfall gekommen der Artikel „Druckpapier, Schreibpapier und Dekorationspapier, Tapeten" sowie „Reis, geschält und ungeschält."

Beigefügt ist der Thunfisch, unter Festsetzung desselben Zolls, den dieser Artikel nach Tarif A bei der Einfuhr nach Italien zahlt.

Alle übrigen Artikel des früheren Tarifs sind aufrecht erhalten worden.

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 84.

Schweiz.

Einfuhr von Glaswaaren.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Bei dem periodischen Nachschauen der Aichmeister haben sich oft mißliche Anstände ergeben, hervorgerufen dadurch, daß auf Glaswaaren die Inhaltsmarke an der unrichtigen Stelle angebracht war. Das Schweizerische Zolldepartement hat daher auf Veranlassung des Schweizerischen Industrie- und Landwirthschafts-Departements die bezüglichen Vorschriften abgeändert und den Zollstätten die Weisung ertheilt, es seien fortan auch die mit Inhaltsmarke versehenen Glaswaaren gleich denjenigen, welche das eidgenössische Kreuz, ein Kantonszeichen oder das Zeichen einer Aichstätte tragen, anzuhalten und der Centralpolizeibehörde des Kantons zu überweisen, nach welchem die Sendung bestimmt ist. Nur die Steingutkrüge und solche Glaswaaren, welche bloß die Bezeichnung des Inhaltes tragen, können unbeanstandet passiren.

Zollbehandlung von Abreißkalendern.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 12. Juni 1888.)

Vom 1. Juli d. J. ab sind Abreißkalender nach Analogie der Tarifnummer 271 zu 30 Franken für 100 kg zu verzollen.

Denaturirungsgebühr für eingeführte Spirituslacke.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 19. Juni 1888.)

Der Schweizerische Bundesrath hat beschlossen: 1) es sei von nun an auf den eingeführten Spirituslacken außer dem tarifgemäßen Zoll eine Extragebühr, entsprechend den Kosten, welche der einheimische Fabrikant für die Denaturirung des für solche Lacke zur Verwendung kommenden Sprits tragen muß, zu erheben und diese Gebühr auf 3,50 Franken für 100 kg brutto festzusetzen; 2) die Verrechnung dieser Gebühr habe zu Gunsten der Alkoholverwaltung zu geschehen; 3) das Zolldepartement habe die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme anzuordnen.

Schweiz und Griechenland.

Schweizerischer Eingangszoll auf Korinthen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 6. Juni 1888.)

Der Bundesrath hat beschlossen, dem Wunsche der Griechischen Regierung in Bezug auf die Verzollung von Korinthen Rechnung zu tragen und die letzteren zu dem im Schweizerisch-Spanischen Handelsvertrag[1]) für „Raisins secs“ stipulirten Konventionalansatz von 3 Franken für 100 kg so lange zuzulassen, als der genannte Vertrag mit Spanien und die Konvention mit Griechenland[2]) in Wirksamkeit verbleiben. Der Bundesrath hat sich aber immerhin den Fall vorbehalten, daß er, in Ausführung des Alkoholgesetzes, dazu gelangen würde, von allen eingeführten Trauben (in frischem oder trockenem Zustande), gleichgültig, woher sie kommen, eine Monopolgebühr zu erheben.

Griechenland.

Zollbehandlung von Bauholz.

(Handelsmuseum vom 17. Mai 1888.)

Der Cirkular-Erlaß des Königl. Griechischen Finanzministeriums an die Zollbehörden vom 6./18. April 1888, betreffend die Zollbehandlung von Bauholz[3]), lautet wie folgt:

„Der Zolltarif[4]) unterscheidet zwei Gattungen von unbearbeitetem Bauholz und reiht dieselben demgemäß in zwei verschiedene Kategorien ein:

Nr. 50a. Bauholz aller Art, roh, für die Okka 3½ Lepta.

Nr. 50b. Bauholz, roh, aus Galatz und der Türkei für die Okka 2½ Lepta.

Diese Unterscheidung ist auf die Qualität und nicht auf die Provenienz basirt, denn das im Handel unter dem Namen „Galatzer und Türkisches Holz“ bekannte ist das geflößte Holz, welches auch an Qualität dem übrigen Bauholz nachsteht, weshalb der Zolltarif es in eine eigene Kategorie einreiht und für dasselbe einen niedrigeren Zollsatz enthält.

Da es sich also um einen Qualitäts- und nicht um einen Provenienz-Unterschied handelt, so folgt daraus, daß Flößholz, aus welchem Lande immer es eingeführt werde, nach Klasse 50b mit 2½ Lepta zu verzollen ist.“

Es wird demnach auch das aus Rumänien und der Türkei nach Griechenland eingeführte Holz, insofern es nicht Flößholz ist, nach Nr. 50a mit 3½ Lepta zu verzollen sein.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 606 und 1887 I. S. 563.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 428.
[3]) Vgl. Hand. Arch. 1888 Juniheft I. S. 394.
[4]) Ebenda 1887 I. S. 845.

Türkei.

Ausfuhr- und Durchfuhrzölle im Verkehr mit Ostrumelien.

Die „Turquie“ vom 18. Mai d. J. enthält nachstehende offizielle Bekanntmachung:

1) Die Waaren Ottomanischen Ursprungs oder Ottomanischer Fabrikation, welche, sei es zur See, sei es zu Lande, nach Ostrumelien versandt werden, unterliegen vom 7./19. Mai 1888 ab einem Ausfuhrzoll von 1 pCt.

2) Mit Ausnahme der einheimischen Artikel, welche aus anderen Häfen des Reichs nach Ostrumelien über Konstantinopel und Dedeagatsch und in Eisenbahnwagen unter Zollverschluß dorthin gehen, können einheimische Artikel, welche von anderen Häfen auf anderen Wegen versandt werden, nur gegen Hinterlegung einer Kaution im ersten oder im zweiten Verschiffungshafen befördert werden. Diese Kaution wird zurückerstattet, sobald innerhalb einer vorher bestimmten Frist der Begleitschein (Teskéré) mit dem Visum des Grenzzollamts versehen, woraus ersichtlich ist, daß die betreffende Waare in Ostrumelien eingegangen ist, zurückgelangt.

3) Keinerlei Durchfuhrabgabe wird von landwirthschaftlichen und industriellen Erzeugnissen erhoben, die von Ostrumelien in verschlossenen und plombirten Eisenbahnwagen, ohne irgendwo ausgeladen zu werden, in das Ausland gehen, sowie von denjenigen, welche aus dem Auslande kommen und unter denselben Bedingungen nach Ostrumelien weitergehen. Werden diese Artikel dagegen auf andere Weise als mittelst Eisenbahn oder nach einer in Konstantinopel oder Dedeagatsch vorgenommenen Veränderung ihrer ursprünglichen Verpackung versandt, so wird von ihnen ein Durchfuhrzoll von 1 pCt. erhoben.

4) Zur Erleichterung des Handels wird eines der Zolllager in Konstantinopel vom 7./19. Mai 1888 ab in eine für den Handel mit Ostrumelien bestimmte Niederlage umgewandelt. Die dort gelagerten Waaren entrichten eine Lagergebühr von 5 Piaster für das Kollo im Gewicht bis zu 100 kg und von 10 Piaster für das Kollo von mehr als 100 kg für den Monat oder einen Theil davon, vom Tage ihrer Verbringung auf die Niederlage an gerechnet.

Waaren, welche später der Niederlage entnommen werden, sei es zum örtlichen Verbrauch, sei es zur Versendung nach einem anderen Platze als Ostrumelien, werden nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze über die Lagergebühr (Ardié) behandelt. Diese Behandlung gelangt vom Tage der Verbringung dieser Waaren auf die Niederlage ab zur Anwendung.

5) Die vorher gegen Zollentrichtung eingeführten ausländischen Waaren anlangend, so findet eine Zollrückvergütung nur für diejenigen statt, welche vor Ablauf eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Zollerhebung weiterversandt werden. Diese Zollrückvergütung findet für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom 7./19. Mai 1888, dem Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Bestimmungen, an gerechnet, also

bis zum 6./18. November 1888 statt. Nach diesem Zeitpunkt tritt angesichts der Errichtung der obenerwähnten Niederlage die Zollrückvergütung außer Kraft.

6) Die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition sowie aller anderen verbotenen Artikel ist nicht gestattet.

7) Die vorstehenden Bestimmungen sind provisorische, und ihr Inkrafttreten erfolgt am 7./19. Mai 1888.

Hierzu hat die Türkische Zollverwaltung nach dem „Handelsmuseum" vom 21. Juni 1888 nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1) Waaren müssen im Frachtbrief ausdrücklich als Transitgut nach Ostrumelien bezeichnet sein.

2) Dem Frachtbriefe muß eine vom Absender unterfertigte und gesiegelte Erklärung beiliegen, welche außer Marke, Anzahl, Nettogewicht und Inhalt der Kolli auch den Beisatz enthält, daß die Waare nach Ostrumelien bestimmt ist.

3) Auf den Kolli selbst muß vermerkt sein: „Transito via Dedeagatsch nach Ostrumelien (Philippopel ꝛc.)".

Beim Mangel dieser Erfordernisse wird ein einprozentiger Transitzoll erhoben; außerdem behält sich die Zollverwaltung vor, ihr verdächtig erscheinende Kolli zu öffnen und zu kontroliren.

Zollbehandlung von Baumwollsamenöl und von mit Baumwollsamenöl hergestellter Seife.

(Mon. off. du commerce vom 21. Juni 1888.)

Mit Baumwollsamenöl hergestellte Seife, deren Einfuhr letzthin verboten worden ist, kann nunmehr wieder ungehindert in die Türkei eingeführt werden.

Das Baumwollsamenöl anlangend, dessen Einfuhr verboten ist[1]), so ist den Inhabern dieses Erzeugnisses zur Räumung ihrer Vorräthe eine Frist bis zum 1./13. Juli d. J. gestellt worden, nach deren Ablauf das im Besitz der Händler befindliche Baumwollsamenöl der Konfiskation unterliegt.

Ostrumelien.

Zollbehandlung Türkischer und anderer vertragsmäßig zu behandelnden Provenienzen.

(Handelsmuseum vom 17. Mai 1888.)

Nach einem Cirkulartelegramm des Bulgarischen Finanzministeriums an die Ostrumelischen Zollämter vom 15./27. April 1888 wird für alle nach Ostrumelien eingeführten Türkischen Waaren der 8prozentige Werthzoll sammt den gesetzlich bestimmten Nebengebühren erhoben.

Derselbe 8prozentige Werthzoll sammt Nebengebühren ist auch von den aus der Türkei nach Ostrumelien eingeführten Provenienzen jener Europäischen Staaten, welche mit der Türkei Vertragstarife abgeschlossen haben, zu entrichten.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 77.

Marokko.

Zeitweilige Gestattung der Ausfuhr von Knochen.

Die Ausfuhr von Knochen aus allen Häfen Marokkos ist durch Cirkularverfügung vom 29. Mai 1888 während eines Jahres, vom Eintritt des Monats Shual (10. Juni d. J.) ab gerechnet, unter den folgenden Bedingungen gestattet worden:

1) Vor der Verschiffung der Knochen ist vom Sanitäts-Arzte festzustellen und schriftlich zu bescheinigen, daß sich unter denselben keine Menschenknochen befinden. Diese Maßregel mußte getroffen werden, weil in früheren Fällen, wo die Knochenausfuhr gestattet war, Klagen darüber einliefen, daß die Gräber in frevelhafter Weise nach Menschengebeinen umgegraben worden waren.

2) Die Ausfuhr ist nur von dem Zollamt des Hafens aus gestattet.

3) Die Ausfuhrerlaubniß erstreckt sich nur auf ein Jahr, und etwaigen Anträgen auf nachträgliche Ausfuhrerlaubniß restirender Knochen wird kein Gehör geschenkt werden.

Frankreich.

Ursprungszeugnisse für nach Frankreich eingeführte Waaren.

Die „Austria" schreibt:

Anläßlich der von verschiedenen Handels- und Gewerbekammern bei dem k. k. Handelsministerium erhobenen Beschwerden über die Schwierigkeiten, welche sich bei Waarensendungen nach Frankreich wegen der für gewisse Artikel geforderten Ursprungszeugnisse ergeben haben, hat dieses Ministerium Erhebungen bei der Französischen Regierung veranlaßt, um Aufklärung über die Handhabung einzelner Bestimmungen der Cirkularverordnung der Französischen Generalzolldirektion vom 5. März 1888[1]) zu erhalten. Diese von der Französischen Regierung ertheilten Aufklärungen bestehen in Folgendem:

I. Ortsbehörden, welchen die Französische Verwaltung die Befugniß zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die im Cirkular vom 5. März aufgezählten Erzeugnisse Oesterreich-Ungarns zuerkennt.

Im Hinblick auf die Oesterreich-Ungarn (ebenso Deutschland — d. Red.) zukommende Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation werden die in der durch den Artikel 20 des Französisch-Spanischen Vertrages vom 6. Februar 1882[2]) festgesetzten Form ausgestellten Ursprungszeugnisse (d. h. die von den Erzeugern oder Fabrikanten, oder von jeder anderen durch diese hierzu ermächtigte Person vor den Ortsbehörden des

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 286.
[2]) Ebenda 1882 I. S. 360.

Erzeugungsortes oder des Niederlagsortes abgegebenen amtlichen Erklärungen) dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn sie von den Französischen Konsuln oder Konsularagenten beglaubigt wurden. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Ortsbehörden" sind die Vorstände der Zollämter im Innern und der Grenzzollämter begriffen.

II. Beglaubigung der Ursprungszeugnisse durch die Konsuln.

Im Prinzip ist die Beglaubigung der Unterschriften der Lokalbehörden durch die Französischen Konsuln aus dem Grunde unerläßlich, um die betreffenden Dokumente mit einem authentischen Charakter für die Französische Verwaltung auszustellen. Doch fordert die Französische Verwaltung die Legalisirung der Ursprungszeugnisse jener Ausfuhrzollämter nicht, welche zu weit von den Sitzen Französischer Konsularfunktionäre entfernt sind, und deren Zeugnisse genügende Anhaltspunkte für die Echtheit bieten (Siegel des Zollamtes, Unterschrift des Zollamtsvorstandes ꝛc.).

III. Wirkung der einfachen konsularischen Beglaubigung der von den zuständigen Ortsbehörden ausgestellten Ursprungszeugnisse.

Die einfache Beglaubigung ohne Klausel, in welcher der Konsul den Ursprung der Waare bestätigen würde, garantirt nur die Echtheit der auf dem Certifikat ersichtlichen Fertigung der Ortsbehörde.

IV. Intervention des Konsulats zum Zwecke der Beglaubigung und Bestätigung des Waarenursprungs.

Die Konsuln sind angewiesen, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Feststellung des wahren Sachverhalts anzuordnen, und Zeugnisse nur bei voller Kenntniß der sie veranlassenden Umstände auszufertigen. Sie müssen daher, wenn von ihnen die Ausstellung eines Zeugnisses gefordert wird, um ein von der Ortsbehörde ausgefertigtes Certifikat zu beglaubigen, oder wenn ein solches Zeugniß in ihrer Kanzlei selbst ausgestellt werden soll, alle ihnen vorgewiesenen Urkunden und Bescheinigungen auf ihre Wahrheit prüfen.

V. Weglassung der Formel „ohne Beglaubigung des Inhalts" in den Legalisirungsformeln der Konsuln.

Die Konsuln werden diese Formel weglassen, auch dann, wenn ihnen genügende Beweismittel für den Ursprung der Waare nicht vorgewiesen wurden.

VI. Werth der Ursprungszeugnisse, um den sie begleitenden Waaren die Anwendung des Vertragstarifs zu sichern.

Die Ursprungszeugnisse werden von der Zollverwaltung nur als nützliche Behelfe für die Beurtheilung des Ursprungs der Waare angesehen. Der Mangel oder die Unregelmäßigkeit dieser Certifikate lassen die Unwahrheit der Erklärungen der Versender hinsichtlich des Waarenursprungs vermuthen; das Vorhandensein derselben schafft jedoch durchaus kein Recht und läßt die Berechtigung der Zollbehörde unberührt, zur Feststellung des wahren Ursprungs der Waaren eine gesetzlich zulässige Expertise zu berufen, wenn der Zollbeamte Gründe hat, an der Wahrheit der von den Interessenten vor der Ortsbehörde oder einem Konsularorgan abgegebenen Erklärung zu zweifeln.

VII. Oesterreichisch-Ungarische Waaren an Bord von Schiffen, welche Italienische Zwischenhäfen anlaufen.

Diese Waaren verlieren nicht die Begünstigung des Vertragtarifs, wenn die Zwischenhäfen unter den in Nr. 55 der „Observations préliminaires" des allgemeinen Französischen Zolltarifs angeführten Bedingungen angelaufen wurden. Diese Bedingungen bestehen darin, daß die Waaren weder in ein anderes Schiff umgeladen noch ausgeladen, und in das Schiff nicht Waaren ähnlicher Gattung im Zwischenhafen eingeladen werden. Die Bestätigung, daß diese Bedingungen eingehalten wurden, ist aus den Konnossementen, Bordpapieren und Seeverklarungen (rapport de mer) ersichtlich. Wurde ein Zwischenhafen zum Zwecke der Ausführung von Handelsoperationen angelaufen, so müssen eine Generalladeliste vom Abfahrtshafen, welche vom Französischen Konsul beglaubigt ist, und in gleicher Weise bestätigte Listen über die Ladungen und Löschungen im Zwischenhafen beigebracht werden.

VIII. Waaren, welche unter Oesterreichisch-Ungarischem Zollverschluß in Waggons Oberitalien transitiren.

Diese Sendungen müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein.

Aus diesen Mittheilungen geht insbesondere hervor, daß die Französische Zollverwaltung nur jene Certifikate als ordnungsgemäß ausgestellt anerkennt, welche entweder von einem Französischen Konsulate selbst ausgefertigt, oder von einer Oesterreichischen Ortsbehörde oder einem Zollamte ausgestellt und von einem Französischen Konsulat beglaubigt wurden. Eine Ausnahme von der Vorschrift der Beglaubigung seitens der französischen Konsulate tritt nur für jene von Austrittszollämtern ausgestellten Ursprungscertifikate ein, welche in Oertlichkeiten ausgefertigt werden, die zu weit von den Sitzen Französischer Konsularfunktionäre entfernt sind. Es empfiehlt sich jedoch in solchen Fällen, die k. k. Zollämter bei Ausfertigung dieser Ursprungszeugnisse zu ersuchen, einen deutlichen Abdruck des Amtsstempels sowie die Unterschrift des Zollamtsvorstandes mit dem Beisatze dieser seiner Diensteseigenschaft auf dem Certifikate ersichtlich zu machen. Nachdem für alle übrigen Certifikate doch die Beglaubigung durch das Französische Konsulat zur Vorschrift gemacht ist, dürfte es im Interesse der Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Verzollung in Frankreich gelegen sein, die Certifikate überhaupt lieber nur von Französischen Konsulaten

ausstellen zu lassen, bei welcher Gelegenheit denselben die zur Nachweisung des Ursprunges dienlichen Papiere vorzulegen sind, um sie von der Richtigkeit des Oesterreichisch-Ungarischen (bezw. Deutschen — d. Red.) Ursprungs der betreffenden Waare zu überzeugen.

Postpackete nach Frankreich bedürfen einer Ursprungsbescheinigung nicht.

Wie das Handelsmuseum vom 21. Juni d. J. mittheilt, hat übrigens die Französische Regierung an ihre Vertretungen im Auslande Weisungen ergehen lassen, wonach zufolge des Artikel 20 des in Kraft stehenden Französisch-Spanischen Handelsvertrages in allen Französischerseits meistbegünstigt behandelten Staaten (darunter Deutschland) die Ausstellung, bezw. Vidirung von Ursprungszeugnissen seitens der Französischen Konsulate unentgeltlich zu geschehen hat.

Vorschriften für die Einfuhr von frischem Fleisch.

(Journal officiel vom 27. Mai 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Einfuhr von frischem Fleisch nach Frankreich darf nur über diejenigen Zollämter an der Grenze oder im Innern erfolgen, welche auf Vorschlag der Ministerien für Handel und Gewerbe, für Finanzen und Landwirthschaft durch Dekret des Präsidenten der Republik dazu bezeichnet werden.

Art. 2. Die durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. April 1887[1]) angeordnete gesundheitspolizeiliche Untersuchung findet bei den so bezeichneten Zollämtern durch die Thierärzte für die Beaufsichtigung der Einfuhr von lebendem Vieh nach Frankreich und in Ermangelung dieser letzteren durch besondere Aufsichtsärzte statt. Jedoch sollen bei den Zollämtern der Städte im Innern, wo eine städtische Schlachtaufsicht besteht, mit jener Aufsicht Beamte dieser Verwaltung betraut werden.

Art. 3. Tag und Stunde der Zulassung von Fleisch werden durch Präfekturverfügungen geregelt, die nach Begutachtung seitens des Ministeriums für Landwirthschaft durch das Ministerium für Handel und Gewerbe genehmigt werden. Diese Zulassung findet in den Städten im Innern, welche Sitz eines Zollamts sind, täglich statt.

Art. 4. Die Importeure von Rind- und Schweinefleisch müssen vollständige Thiere vorführen, sei es, daß diese ganz sind, sei es, daß sie in halbe oder viertel zerlegt sind, je nach dem Brauch der Fleischerei; die einzelnen Stücke müssen genau mit den noch daran hängenden Lungen aneinanderpassen. Die inneren Wandungen der Brust und des Bauches dürfen außerdem keinerlei Spuren von Kratzen oder Schaben zeigen.

Besondere Stücke Rindfleisch wie Rückenstücke und Lendenbraten können jedoch als einzelne Stücke zugelassen werden.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 §. 1 finden auf die Einfuhr von Schafvieh keine Anwendung.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 200.

Art. 6. Die in Ausführung des Art. 2 des Gesetzes vom 5. April 1887 festzusetzende Gebühr wird an den Zolleinnehmer gegen besondere Empfangsbescheinigung entrichtet.

Art. 7. Die Minister für Handel und Gewerbe, für Finanzen und Ackerbau sind, ein Jeder für sein Ressort, mit Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

In Ausführung des vorstehenden Dekrets hat der Präsident der Französischen Republik unterm 18. Mai d. J. Nachstehendes verordnet:

Art. 1. Die Einfuhr von frischem Schlachtfleisch, welches nach Untersuchung auf seinen gesunden Zustand eingeführt werden kann, darf nur über die nachstehend genannten Zollämter erfolgen:

Departement Nord: Dünkirchen, Ghyvelde (Straße und Eisenbahn), Hondschoote, Oost-Cappel, Steenvoorde, Boeschepe, Bailleul, le Seau, Pont-de-Nieppe, le Bizet, Pont-Rouge, Comines (Straße und Eisenbahn), Werwich-sud, Halluin, Riscontout, la Marlière, le Touquet, Tourcoing, Wattrelos, Toufflers, Baisieux, Leers, Lille, Mouchin, Neuville, Willems, Maulde, Hergnies, le Coq, Blancmisseron, Feignies, Cousolre, Hestrud, Epp-Sauvage, Ohain, Anor, Bry, Malplaquet, Jeumont.

Departement l'Aisne: Hirson.

Departement Ardennes: Signy-le-Petit, Gué-d'Hossus, Fumay, Vireux, Givet, Hargnies, les Rivières, Gespunsart, Saint-Menges, la Chapelle, Mognes, Margny, Mattou, Messempré.

Departement Meuse: Ecouwiez.

Departement Meurthe-et-Moselle: Longwy, Mont-Saint-Martin, Hussigny, Villerupt, Beuvillers, Audun-le-Roman, Auboué, Batilly, Pagny, les Ménils, Létricourt, Moncel, Arracourt, Avricourt, Blamont.

Departement Vosges: La Grande-Fosse, Provenchères, Wissembach, Plainfaing, Ventron.

Territoire Belfort: Bauthiermont, la Chapelle-sous-Rougemont, Petit-Croix, Foussemagne, Rechizy, Courtelevant, Delle.

Departement Doubs: Morteau, le Villers, Pontarlier.

Departement l'Ain: Bellegarde.

Departement La Savoie: Séez, Petit-Saint-Bernard, Modane.

Departement Hautes-Alpes: Abriès.

Departement Basses-Alpes: Larche.

Departement Alpes-Maritimes: Fontan, Vintimille, Nice.

Departement Bouches-du-Rhône: Marseille.

Departement l'Hérault: Cette.

Departement Pyrénées-Orientales: Port-Vendres, Cerbère, le Perthus.

Departement Haute-Garonne: Saint-Mamet, Bagnères-de-Luchon, Fos.

Departement Hautes-Pyrénées: Saint-Lary.

Departement Basses-Pyrénées: Béhobie, Hendaye.

Departement Gironde: Pauillac, Bordeaux.

Departement Loire-Inférieure: Nantes.

Departement Finistère: Brest.
Departement Côtes-du-Nord: Le Légué.
Departement Ile-et-Vilaine: Saint-Malo.
Departement la Manche: Granville, Cherbourg.
Departement Calvados: Honfleur.
Departement Seine-Inférieure: Le Havre, Dieppe, Rouen.
Departement Pas de-Calais: Boulogne, Calais.
Departement la Corse: Ajaccio, Bastia, Bonifacio.
Departement Seine: Paris (Nordbahnhof, Ostbahnhof und Bahnhof Saint-Lazare).

Art. 7. Für die Untersuchung hat der Importeur eine Gebühr von 1 Franken für 100 kg zu entrichten.

Diese Gebühr wird ohne Bruchtheile von 100 zu 100 kg erhoben.

rc.

Erhebung der Denaturirungsabgabe von alkaloidischen Salzen.

Nach einem Gutachten des „Comité consultatif des Arts et Manufactures“ vom 31. Januar 1883 unterliegt Koffein außer dem Eingangszoll von 5 pCt. vom Werth der Alkohol-Denaturirungsabgabe[1]) unter Zugrundelegung von 15 Liter für das Kilogramm Produkt.

Atropin unterliegt derselben Abgabe nach Maßgabe von 25 Liter Alkohol auf das Kilogramm.

Es sind Zweifel entstanden, ob die Salze dieser Alkaloide, wie citronensaures Koffein, schwefelsaures Atropin rc., denselben Zuschlagsabgaben wie ihre Basen unterliegen sollen, oder ob jedes dieser Erzeugnisse einen besonderen verhältnißmäßigen Zoll zu zahlen hat.

Diese Frage ist durch ein unterm 3. Mai d. J. bestätigtes Gutachten des genannten Komitees dahin entschieden worden, daß, da die Einführung eines besonderen Zollsatzes für jedes der Salze von Alkaloiden den Tarif unnütz verwickelt machen würde und der Unterschied zwischen den Abgaben äußerst gering sein würde, die Einfuhr aber überhaupt sich auf geringe Mengen beschränkt, die Salze von Alkaloiden in Bezug auf den Alkohol derselben Denaturirungsabgabe wie ihre Basen unterliegen sollen. (Lettre commune der General-Zolldirektion vom 23. Mai 1888 Nr. 910.)

Zulassung von Garten- und Feldprodukten Italienischer Provenienz.

Durch Verordnung vom 15. Mai d. J. ist die Einfuhr von Pflanzen, abgeschnittenen Blumen, Blumen in Töpfen, von Früchten, frischen Gemüsen und allen Garten- und Feldprodukten Italienischer Provenienz nach Frankreich zu den in dem Spezial-Zolltarife vom 27. Februar d. J.[2]) angegebenen Sätzen freigegeben worden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1883 I. S. 602.
[2]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 273.

Zeitweilige Zulassung von Manganeisen als Frischereiroheisen.

Nach einem unterm 16. Mai d. J. von den zuständigen Ministerien bestätigten Gutachten des „Comité consultatif des Arts et Manufactures“ ist hinsichtlich der zeitweiligen Zulassung[1]) das Manganeisen als Frischereiroheisen (fonte d'affinage) anzusehen. (Cirkular der General-Zolldirektion vom 23. Mai 1888 Nr. 1920.)

Verlängerung des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend den Einfuhrzoll auf ausländischen Alkohol.

(Journal officiel vom 30. Mai 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 29. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Einziger Artikel: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887[2]) und des Gesetzes vom 26. Februar 1888[3]), wodurch die Tabelle A des Generaltarifs in Betreff des fremden Alkohols (Branntwein in Flaschen, Branntwein in anderen Behältern als Flaschen, Alkohol anderer) abgeändert wird, bleiben bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Aufhebung von Einfuhrzöllen auf Madagaskar.

(The board of trade journal.)

In Diego Suarez werden Zölle nicht mehr erhoben.

Gypsen des Weins.

(Mon. off. du commerce vom 17. Mai 1888.)

Der Minister des Innern hat, dem Wunsche mehrerer Handelskammern entsprechend, die Ortsbehörden veranlaßt, die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1887, wodurch der Handel mit 2 pCt. Gyps enthaltendem Wein verboten wird, bezüglich der feinen und stark alkoholhaltigen Weine noch für einige Zeit hinauszuschieben, da die genannten Weine nicht Gegenstand eines kuranten Verkaufs sind, mehrere Jahre der Bearbeitung erfordern, bevor sie dem Publikum angeboten werden, und deshalb eine größere Nachsicht als die Waare gewöhnlicher Qualität verdienen, um die mit ihrer Bearbeitung beschäftigten Industriellen in Stand zu setzen, die noch vorhandenen Vorräthe abzusetzen und bezüglich ihrer späteren Produktion mit den neuen Vorschriften sich in Einklang zu setzen.

Für Marsala-Wein insbesondere darf diese Nachsicht bis zum Schlusse des Jahres 1890 geübt werden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 207.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 511.
[3]) Ebenda 1888 Aprilheft I. S. 293.

Zollbehandlung von Baumwollengarn in Strähnen.

(Moniteur off. du commerce vom 21. Juni 1888.)

Nach den Gutachten des „Comité consultatif des Arts et Manufactures“ vom 10. Dezember 1884, 25. März 1885 und 4. August 1886 werden zum Zollsatz für gezwirnte Baumwollgarne in gewöhnlichen Strähnen (échevelles ordinaires) diejenigen zugelassen, welche in Bunden von 109 m oder darüber eingehen und von einer Haspel geliefert werden, deren Umfang wenigstens 1,3715 m beträgt.[1]) Dabei ist für rohe und gebleichte Garne eine Abweichung von 2 pCt. und für gefärbte Garne eine solche von 5 pCt. zulässig.

Durch Gutachten des genannten Komitees vom 18. April d. J. ist nunmehr in Vorschlag gebracht und durch ministerielle Verfügung vom 28. Mai d. J. genehmigt worden, daß die für gefärbte Garne zulässige Abweichung von 5 pCt. auch auf gebleichte Garne ausgedehnt werde.

Tunis.

Aufhebung verschiedener Einfuhrzölle.

(Ebenda.)

Der General-Resident der Französischen Republik in Tunis hat folgendes Dekret vom 13. Ramadam 1305 (17. Mai 1888) veröffentlicht:

Art. 1. Vom 13. Oktober 1888 ab werden die Eingangszölle auf nachstehende Artikel aufgehoben:

Pferde, Esel, Maulthiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Olivenöl, reines, Wildpret, todt oder lebend, und Geflügel, todt oder lebend.

Spanien.

Zolltarifänderungen.

(Gaceta de Madrid vom 15. Mai 1888.)

Ein Spanisches Gesetz vom 12. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die Positionen 6, 7 und 8 des bestehenden Zolltarifs[2]) werden in folgender Weise abgeändert:

Position 6 — Theer, Schiffstheer, Asphalt, Bitumina und Schiefer, sowie unreines Creosot 100 kg 0,41 Peseta.

Position 7 — Naphtaöl, Vaselin, natürliches rohes Petroleum und Rohöle, die aus Schiefer gewonnen werden, 100 kg 21 Pesetas.

Position 8 — Benzin, Gasolin und Petroleum, sowie die übrigen rektifizirten Mineralöle, 100 kg 32 Pesetas.

Anmerkungen.

Erstens. Unter Rohölen, die aus Schiefer gewonnen werden, sind solche zu verstehen, die aus der ersten Destillation derselben hervorgehen, sich durch ihre gelbliche Färbung unterscheiden und eine Dichtigkeit besitzen von 900 bis 920 Tausendstel eines Grades, oder 66 bis 57½ des Centesimal-Aräometers, gleich 24,69 bis 21,48 Grad des Cartier-Messers.

Zweitens. Als natürliches Rohpetroleum im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes wird dasjenige angesehen, welches die folgenden Merkmale vereinigt:

1) Dasjenige, welches, allmählich und ohne Aufhören in einem Glasapparat bis zu einer Temperatur von 300 Graden destillirt, einen Rückstand hinterläßt, welcher 20 pCt. seines ursprünglichen Gewichts übersteigt;

2) daß dieser Rückstand seinerseits mindestens 1 pCt. Coks zurückläßt, im Verhältniß zum Gesammtgewicht des der Probe unterworfenen Petroleums; und

3) daß bei der Probe mit dem Apparat von E. Gramer das Petroleum bei weniger als 16 Centigrad entzündbar ist.

Drittens. Als rektifizirt werden angesehen dasjenige Petroleum und diejenigen übrigen Mineralöle, welche die in den vorstehenden Anmerkungen aufgeführten Merkmale nicht vereinigen.

Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Zölle werden im Verwaltungswege von den Erzeugnissen und Provenienzen aller Nationen erhoben, gleichviel ob Vertragsnationen oder nicht; diejenigen Vertragsnationen aber, die nach Maßgabe der Verträge ein Recht auf besondere Zölle erworben haben, werden im Genuß dieser Zölle verbleiben und die heute zu Recht bestehenden außerordentlichen und vorübergehenden Zölle bezahlen.

Art. 3. Die Zölle werden erhoben, wie bisher, nach dem Bruttogewicht, nach Maßgabe der Ziffern 3 und 4 der 5. Bestimmung der Vorschriften für die Anwendung des Zolltarifs.

Art. 4. Die außerordentlichen und vorübergehenden Zölle, welche nach Maßgabe des Finanzgesetzes 1878/79 auf Petroleum und die übrigen rektifizirten Oele, sowie auf Benzin erhoben werden, werden unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 aufgehoben.

Art. 5. Die dritte und vierte Anmerkung des gegenwärtig geltenden Zolltarifs werden aufgehoben, doch wird der Generaldirektion das Recht vorbehalten, von allen Waarensendungen, auf welche sich der Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezieht, Proben zu verlangen.

Art. 6. Der Finanzminister wird die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vorübergehende Bestimmung.

Die Waaren, auf welche sich der Artikel 1 bezieht, werden die in demselben bezeichneten Zölle bezahlen, wenn sie 24 Stunden nach der in der Gaceta de Madrid erfolgten Veröffentlichung dieses Gesetzes direkt nach Spanien abgesandt worden sind.

Anderenfalls werden sie die Zölle bezahlen, die in dem durch Königliche Verordnung vom 22. Juli 1882 genehmigten Zolltarif festgestellt sind.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1886 I. S. 703.

[2]) Hand. Arch. 1882 I. S. 735.

Die auf Grund des Art. 6 des vorstehenden Gesetzes unterm 16. Mai d. J. erlassenen Ausführungsbestimmungen lauten nach der „Gaceta de Madrid“ vom 18. Mai d. J. in Uebersetzung wie folgt:

Zollamtliche Abfertigung.

1) So oft die Zollämter über die Anwendung der Tarifpositionen 6, 7 und 8 des Zolltarifs im Zweifel sind, empfiehlt es sich, daß sie die Generaldirektion um Aufklärung bitten, bevor sie zur Verzollung schreiten.

2) Hinsichtlich des rohen Petroleums wird es stets erforderlich sein, Proben zu entnehmen, wobei wie folgt zu verfahren ist: von jeder Sendung rohen Petroleums ist eine Probe von 200 cbcm aus je 50 Kisten, und ein gleiches Quantum aus je 10 Fässern der Partie zu entnehmen, die den Inhalt der Zolldeklaration ausmacht und als von der nämlichen Qualität bezeichnet erscheint.

Diese Proben sind in eine geräumige Flasche zusammenzugießen und darauf nach erfolgter Abfertigung der Ladung 2 Liter davon zu entnehmen, die, auf 2 Flaschen vertheilt, der Generaldirektion zur Prüfung zu übermitteln sind; die letztgedachten Flaschen sind zu versiegeln und die betreffenden Etiketten von den Beamten und dem Interessenten mit Namensunterschrift zu versehen.

3) Die deklarirte Sendung ist sodann ohne Weiteres nach Tarifposition 7 zu verzollen, doch bleibt der Interessent verpflichtet, sich dem Ergebniß der Analyse zu unterwerfen, indem die Abfertigung erst dann als erledigt zu betrachten ist, sobald das Ergebniß der Analyse bekannt gegeben wird.

4) Jede frühere Vorschrift der allgemeinen Zollbestimmungen, die diesem Verfahren entgegensteht, ist als aufgehoben zu erachten.

Anfechtung der zollamtlichen Abfertigung.

1) Die Proben sind innerhalb eines nicht zu verlängernden Zeitraums von einem Monat zu analysiren und zwar von Seiten des chemischen Beirathes der Generalzolldirektion.

2) Die Interessenten sind berechtigt, der Eröffnung der Proben sowie der Analyse beizuwohnen und bei dem Ministerium gegen die Entscheidung der Generaldirektion Berufung einzulegen.

3) Werden bei solchen Berufungen von den Interessenten neue Analysen beantragt, so sind die aus letzteren erwachsenden Auslagen von jenen zu tragen, so oft nicht eine Abänderung des von der Generaldirektion getroffenen Entscheides beschlossen wird. Anderenfalls sind die erwachsenden Auslagen der Verwaltung zur Last zu legen.

4) Damit die Interessenten den vom chemischen Beirath der Generalzolldirektion vollzogenen Analysen beiwohnen können, ist es erforderlich, daß sie einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen, sobald sie die Proben mit ihrer Namensunterschrift versehen.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Die Spanische General-Zolldirektion hat die nachstehenden Entscheide getroffen:

unterm 1. Mai 1888:

daß Bärenfelle mit Kopf und Krallen, mit Tuch gefüttert, nach Position 199 des Tarifs zu verzollen sind, und

unterm 9. Mai 1888:

daß in Fällen, wo Mehl oder andere Produkte des Auslandes zum Zwecke der Ausfuhr nach Cuba und Puerto Rico verschifft werden, in den entsprechenden Fakturen ausdrücklich angegeben sein muß, daß jene ausländischen Ursprungs seien.

(Eco de las aduanas vom 14. Mai 1888, Nr. 78.)

Einer im „Eco de las aduanas“ vom 14. Juni d. J. enthaltenen Bekanntmachung des königlich Spanischen Finanzministers vom 15. Mai d. J. zufolge sind für Kinder bestimmte Velocipede aus Eisen nach Tarifposition 33 (nicht besonders aufgeführte Eisenwaaren — Zollsatz für Nationen mit Verträgen — 19,84 Pesetas für 100 kg) zu verzollen.

Küstenfrachtfahrt zwischen den Häfen der Canarischen Inseln.

Einer im „Eco de las aduanas“ vom 13. Juni d. J. enthaltenen Bekanntmachung des Königlich Spanischen Finanzministeriums vom 15. Mai d. J. zufolge ist nunmehr den Fahrzeugen jeder Nationalität gestattet, die Küstenfrachtfahrt (cabotage) zwischen den Häfen der Canarischen Inseln zu vermitteln, und zwar so lange als dieselben die Eigenschaft von Freihäfen behalten.

Spanien und Vereinigte Staaten von Amerika.

Abkommen, betreffend die Verlängerung des zwischen beiden Ländern bestehenden Vertrages über Aufhebung der differentiellen Schifffahrtsabgaben oder Zölle.

(Uebersetzung aus der „Gaceta de Madrid“ vom 27. Mai 1888.)

Die Unterzeichneten sind Namens der Regierungen von Spanien und der Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen:

Erstens, daß das zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehende, am 21. Dezember 1887 zu Madrid unterzeichnete Abkommen[1]) verlängert werde.

Zweitens, daß dieses Abkommen, welches am 30. Juni d. J. ablaufen sollte, auf Grund dieser Verlängerung in Kraft bleibe bis zum Abschlusse eines zwischen beiden Theilen zu vereinbarenden umfassenden Handelsvertrages, bezw. solange, bis

[1]) Hand. Arch. 1888 Februarheft I. S. 170.

der eine dieser Theile dem anderen zwei Monate im Voraus den Wunsch zu erkennen giebt, daß das vorliegende Abkommen sein Ende erreichen soll.

Zu Urkund dessen haben Seine Excellenz Herr S. Moret, Staatsminister, und Herr J. L. M. Curry, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten von Amerika zu Madrid, das gegenwärtige Dokument mit eigener Unterschrift und ihren Siegeln versehen.

Madrid, den 26. Mai 1888.

(L. S.) gez. S. Moret.
(L. S.) gez. J. L. M. Curry.

Spanien und Niederlande.

Ratifikation des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 8. Juni 1887.

Der im diesjährigen Juniheft des Handels-Archivs I. S. 401 mitgetheilte Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Spanien und den Niederlanden ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind in Madrid am 28. Mai d. J. ausgetauscht worden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8701. Abfall-Enden von Schwedischem Stangeneisen sind nicht als Eisenabfall anzusehen, sondern unterliegen einem Zoll von 22 Dollars für das Ton. (Die Entscheidung 8489 — Hand. Arch. 1888, Februarheft I. S. 152 — wird hierdurch modifizirt.)

8712. Baumwollenes Terry-Cloth unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Baumwollfabrikat einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8713. Taschentücher mit ausgeschweiften Ecken und einer Kettenstichnaht an den letzteren, um das Ausfransen derselben zu verhindern, gelten nicht als besäumt, sondern unterliegen als nicht besonders aufgeführtes Baumwollfabrikat einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8728. Blechscheeren sind, wenn sie zum Gebrauch fertig sind, als „Messerschmiedwaaren" zu 35 pCt. vom Werth zu verzollen. Ebenso Heckenscheeren (Nr. 8750).

8739. Eiserne Deichselketten sind nicht als „Metallwaaren für Sattler" anzusehen, sondern fallen unter die Position „Ketten aller Art" zu dem Zollsatz von 2½ Cents für das Pfund.

8740. Meßketten zur Landvermessung unterliegen, obwohl sie nicht die gewöhnlichen Handelsketten sind, dem Zollsatz für Ketten aller Art (2½ Cents für das Pfund).

8746. Manganmetall, welches 90 pCt. Mangan, etwa 5 pCt. Eisen und 5 pCt. andere Stoffe enthält und auf 1500 Dollars für das Ton bewerthet worden, ist nicht als Mangan- oder Spiegeleisen (Zollsatz $^{3}/_{10}$ Cent für das Pfund) zu behandeln, sondern als unbearbeitetes oder nicht besonders aufgeführtes Metall mit 20 pCt. vom Werth zu verzollen.

8747. Jahrespublikationen sind nicht als periodische Zeitschriften anzusehen und deshalb von der Zollfreiheit ausgeschlossen.

8751. Schwarze Onyx-Perlen, facettirt und in Form von Armbändern auf Stahldraht gereiht, unterliegen als fertige Juwelierwaaren einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8754. Spitzen, welche durch Einweben eines Baumwollfadens auf ein Seidennetz hergestellt werden, sind als Waare, deren Hauptbestandtheil Seide ist, mit 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

8758. Papier zum Druck von Plankopien und Zeichnungen durch Einwirkung des Sonnenlichtes, von Künstlern auch zu Kreidezeichnungen ꝛc. verwendet und von ähnlicher, wenn nicht gleicher Beschaffenheit wie nicht albuminirtes photographisches Papier (Entscheidungen 6530 — Hand. Arch. 1884, I. S. 620 — und 8169 — Hand. Arch. 1887, I. S. 523 —) unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8760. Geschältes Rohr unterliegt einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

8762. Ständer zu Statuen, Büsten, Vasen ꝛc., von Messing oder Zink, sind, da sie weder theilweise noch ganz aus Holz gefertigt sind, nicht als Haushaltungsgegenstände anzusehen, sondern unterliegen als Metallwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8764. Die Einfuhr von Makrelen ist während der Monate März, April und Mai durch Gesetz vom 28. Februar 1887 verboten. Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn der Nachweis geführt wird, daß die Makrelen in der genannten Zeit mit Haken und Leine vom Boot aus oder in Schlingen und Reusen vom Ufer aus gefangen worden sind.

8767. Ungefaßte Steine, welche aus Collodium gefertigt sind, unterliegen einem Zoll von 60 Cents für das Pfund und 25 pCt. vom Werth.

8768. Coerulein unterliegt als Steinkohlentheerfarbe einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8770. Getrocknete Gräser fallen unter die ganz oder theilweise bearbeiteten, nicht besonders aufgeführten Artikel zu dem Zollsatz von 10 pCt. vom Werth.

8771. Flache stählerne Bolzenstäbe sind als nicht besonders aufgeführter Stahl zu verzollen (45 pCt. vom Werth); der Zollsatz für eiserne oder stählerne Bolzen findet auf dieselben keine Anwendung, da derselbe ausdrücklich auf runde Stäbe beschränkt ist.

8775. Luft-Meßapparate, von Metall und Glas, welche von Bergleuten in Schächten und Architekten in Rauchabzügen gebraucht werden, um die Geschwindigkeit des Luftzuges festzustellen, fallen nicht unter die wissenschaftlichen Instrumente (zollfrei), sondern unterliegen als Fabrikate, theilweise aus Metall, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8776. Teppichdecken von derselben Fabrikation und derselben Art wie die Tournay-Velvet-Teppiche unterliegen wie diese einem Zoll von 45 Cents für das □Yard und 30 pCt. vom Werth.

8777. Holzkohle in kleinen gleichförmigen Blöcken, in der Hauptsache aus Kohle und zum Theil aus Manganoxyd und anderen Bestandtheilen zur Verwendung in elektrischen Batterien hergestellt, im Handel als Kohlencylinder oder Platten bekannt, unterliegt nach §. 2513 der Revidirten Statuten (Gesetz vom 3. März 1883) einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8779. Eiserne Ständer zur Aufnahme von Zahnbürsten, mit schwerem Fuß, in welchem sich ein kleines irdenes Becken zum Auffangen des von den Bürsten abtropfenden Wassers befindet, und mit einer gewöhnlichen Zahnbürste, deren Stiel zum Aufhängen am Ständer durchbohrt ist, sind, da die verschiedenen Bestandtheile nicht besonders fakturirt waren, mit den Bürsten ꝛc. zusammen als ein Ganzes anzusehen und als Waare, theilweise von Metall, mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

8780. Streifen von verzinntem Eisenblech, im vorliegenden Falle von 1½ bis 3 Zoll Breite und von 6 bis 18 Zoll Länge, sind, da dieselben weder der im Handel als Weißblech noch der als Blechabfälle bekannte Artikel, und zur Verwendung in verschiedenen Fabrikationszweigen geeignet sind, als Waaren, theilweise aus Eisen, mit 45 pCt. vom Werth zu verzollen.

8781. Ein als Cement ausgegebener Artikel, bestehend aus 26,04 pCt. Kieselerde, 15,85 pCt. Thonerde, 55,50 pCt. kohlensaurem Kalk und 2,10 pCt. Magnesia, ist, da demselben die charakteristische Eigenschaft des Cements, mit Wasser vermischt zu erhärten, fehlt, nicht als solcher anzusehen, sondern unterliegt als alkalinisches Silikat einem Zoll von ⅓ Cent für das Pfund.

8784. Kissen aus Baumwollenzeug bezw. Seide mit Füllung von Eiderdaunen sind, da dem Werth nach die Eiderdaunen den Hauptbestandtheil bilden, letztere jedoch zollfrei sind, als nicht besonders aufgeführtes Fabrikat mit 20 pCt. vom Werth (und nicht als Baumwoll- bezw. Seidenwaaren mit 35 bezw. 50 pCt. an Werth) zu verzollen.

8786. Wetzsteine, auch wenn dieselben nicht von natürlichem Stein, sondern von Schmirgel ꝛc. gefertigt sind, sind zollfrei.

8788. Sogenannte Bambusvorhänge (curtains), von Bambus und Glasperlen, unterliegen, da letztere dem Werthe nach den Hauptbestandtheil bilden, als Perlzierrath einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8789. Stahl- und Messingverzierungen, wie Haarpfeile, Hutnadeln, Hutschnallen, Kleiderschnallen, Kleidernadeln, Hutbänder u. dergl. Gegenstände zum persönlichen Schmuck, welche dazu bestimmt sind, entweder auf verschiedenen Theilen der Kleidung oder im Haar, auf dem Hut ꝛc. getragen zu werden, unterliegen als „unechte Schmucksachen" dem Zoll auf Juwelierwaaren mit 25 pCt. vom Werth. (Vergl. Hand. Arch. 1888 Juniheft I. S. 405.)

8794. Drainröhren unterliegen als gemeine Thonwaaren einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8799. Baumwollene Krausen mit 7 bis 18 Perlen auf den laufenden Zoll besetzt, unterliegen, da die Perlen dem Werthe nach nicht ins Gewicht fallen, als baumwollener Besatz (trimmings) einem Zoll von 40 pCt. vom Werth.

8803. Sammet, welcher im Handel als Besatz (trimmings) bekannt ist und hauptsächlich zu diesem Zwecke bei der Fertigung oder dem Ausputz von Hüten, Mützen und Kappen verwendet wird, unterliegt als Besatzartikel einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

Kongostaat.

Abänderung des Zollreglements.

(Bulletin officiel de l'Etat indépendant du Congo 1888 No. 1.)

Eine von dem König-Souverän des Kongostaates unterm 20. Dezember 1887 genehmigte Verordnung des General-Gouverneurs zu Boma vom 19. Oktober 1887 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Im Hinblick auf das Dekret des König-Souveräns vom 15. Dezember 1885,[1]) wodurch gewisse einheimische Produkte bei der Ausfuhr auf dem Kongo oder direkt zur See mit Ausfuhrzöllen belegt werden;

im Hinblick ferner auf das durch Dekret des König-Souveräns vom 23. Oktober 1886 genehmigte Zollreglement vom 25. März 1886;[2])

in Erwägung, daß zur Zeit, als die Erhebung der Ausfuhrzölle angeordnet wurde, der Europäische Handel sich nicht über den unteren Kongo hinaus erstreckte, daß seitdem Handelsniederlassungen im Innern des Kongostaats, an den Ufern des Stanley-Pool und oberhalb dieses Sees errichtet worden sind, und daß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, unter denen der Handel augenblicklich auf dem oberen Kongo sich vollzieht, es angebracht erscheint, alle daher stammenden Produkte, welche auf dem Landwege nach dem unteren Kongo zum Zwecke der Verschiffung nach dem Auslande gehen, wenigstens vorläufig von der Zahlung der Ausfuhrzölle zu befreien;

im Hinblick auf Art. 6 des organischen Dekrets vom 16. April 1887;

verordnet der General-Gouverneur was folgt:

Art. 1. Vom 1. Januar 1888 ab und bis auf anderweite Bestimmung wird den einheimischen Erzeugnissen, welche aus den an dem linken Ufer des Stanley-Pool und oberhalb dieses Sees gelegenen Gebieten des Kongostaates kommen, Befreiung von den Ausfuhrzöllen gewährt.

Art. 2. Um dieser Befreiung theilhaftig zu werden, müssen die einheimischen Erzeugnisse von Ursprungszeugnissen begleitet

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I S. 333.

[2]) Ebenda 1888 I S. 40.

sein, die der Distriktskommissar von Leopoldville oder ein anderer von der zuständigen Behörde dazu bezeichneter Beamter des Staats auszustellen hat.

Dieser hat eine Prüfung der Waaren vorzunehmen und, wenn sich hierbei keine Anstände ergeben, das Zeugniß zu visiren und dem Betheiligten wieder zuzustellen. Eine Zollbefreiung wird nicht gewährt, wenn diese Formalität nicht beobachtet worden ist.

Bei der Einschiffung der Waaren zum Zwecke der Ausfuhr ist das Ursprungszeugniß der durch Artikel 3 des Zollreglements vom 25. März 1886 vorgeschriebenen Ausfuhranmeldung beizufügen.

In den Faktoreien, wo die Waaren bis zur Verschiffung gelagert werden, sind dieselben unter besonderer Angabe ihrer Herkunft in das durch Artikel 12 des genannten Reglements vorgeschriebene Register einzutragen.

Artikel 13 und Abschnitt E. des Artikels 17 des Reglements finden auf dieselben Anwendung.

Art. 3. Wenn aus fremden Gebieten stammende Waaren auf dem Landwege nach einem am unteren Kongo gelegenen Platze gelangen, so haben die Betheiligten, wenn sie sich die Vergünstigung der Befreiung von Ausgangszöllen wahren wollen, bei der Ankunft des Transports an dem genannten Platze dem Distriktsvorsteher oder den dazu bezeichneten Beamten die durch die Abschnitte B. und D. des Artikels 17 des Zollreglements vorgeschriebenen Beweisstücke und das danach erforderliche Verzeichniß einzureichen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 2 u. ff. des vorstehenden Artikels 2.

Aenderung des Ausfuhrzolls auf Kopal.

(Ebenda Nr. 4.)

Eine von dem König-Souverän unterm 28. Februar d. J. bestätigte Verordnung des General-Gouverneurs vom 15. Dezember 1887 lautet wie folgt:

Im Hinblick auf den Beschluß vom 25. März 1886, betreffend die Erhebung der Ausfuhrzölle,[1])

in Erwägung, daß bei Festsetzung des Ausfuhrzolls für Kopal auf 8 Franken für 100 kg die Regierung besonders den rothen Kopal, den gewöhnlichen Ausfuhrartikel, im Auge hatte, und daß es angebracht erscheint, für Kopal geringerer Qualität, worin der Handel in Aufschwung begriffen ist, den Ausfuhrzoll zu ermäßigen, verordnet der General-Gouverneur:

Einziger Artikel. Vom 1. Januar 1888 ab wird der Ausfuhrzoll auf Kopal wie folgt geändert:

	für 100 kg Franken
Kopal, rother	8
„ weißer (geringe Qualität) . . .	2

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I S. 40.

Markenschutz.

(Ebenda Nr. 5.)

Ein Dekret des König-Souveräns vom 26. April 1888 bestimmt was folgt:

Art. 1. Als Fabrik- oder Handelszeichen wird jedes Zeichen angesehen, welches zur Unterscheidung der Erzeugnisse einer Industrie oder der Gegenstände eines Handelsbetriebes dient. Als Zeichen kann der Name einer Person in der ihm von dem Betheiligten gegebenen unterscheidenden Gestalt sowie die Gesellschafts-Firma eines Handels- oder Fabrikhauses dienen.

Art. 2. Niemand kann auf den ausschließlichen Gebrauch eines Zeichens Anspruch erheben, wenn er nicht dessen Abbildung in drei Exemplaren nebst dem Bildstock des Zeichens beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten hinterlegt hat.

Art. 3. Nur Derjenige, welcher ein Zeichen zuerst angewandt hat, kann dessen Hinterlegung bewirken.

Art. 4. Die Vergünstigung dieses Dekrets kommt ohne Unterschied den Ausländern sowohl wie den Angehörigen des Kongostaates bezüglich der Erzeugnisse von innerhalb oder außerhalb des Staats betriebenen Industrie- oder Handelsunternehmungen zu Statten.

Art. 5. Unser General-Verwalter des Departements der auswärtigen Angelegenheiten wird beauftragt, alles auf das gegenwärtige Dekret Bezügliche zu regeln, insbesondere die Bedingungen und Formalitäten für die Hinterlegung, die zu erhebenden Gebühren, die Strafen für Fälschung und sonstige, Fabrik- und Handelszeichen betreffende Zuwiderhandlungen.

Art. 6. Das gegenwärtige Dekret tritt am heutigen Tage in Kraft.

Zur Ausführung des vorstehenden Dekrets hat der General-Verwalter des Departements der auswärtigen Angelegenheiten unterm 27. April d. J. nachstehende Verordnung erlassen:

Art. 1. Die Anmeldungen zur Hinterlegung von Fabrik- oder Handelszeichen werden in ein besonderes Register eingetragen und sowohl von dem Hinterleger oder seinem Bevollmächtigten als auch von dem General-Verwalter oder seinem Delegirten unterzeichnet. Die Vollmacht bleibt bei der Anmeldung. In letzterer sind Tag und Stunde der Hinterlegung anzugeben, auch hat dieselbe die Art der Industrie oder des Handelsbetriebes, für welche der Hinterleger sich des Zeichens zu bedienen beabsichtigt, zu enthalten.

Eine Ausfertigung des Hinterlegungsakts wird dem Hinterleger zugestellt.

Die hinterlegten Zeichen werden im Bulletin officiel bekannt gemacht.

Art. 2. Für jedes hinterlegte Zeichen ist eine Gebühr von 25 Franken zu entrichten.

Art. 3. Der Hinterleger hat zu liefern:

1) Eine Abbildung des angenommenen Zeichens in drei Exemplaren. Diese Abbildung hat in einer Umrahmung zu erscheinen, welche nicht über 8 cm Höhe und 10 cm Breite haben darf.

2) Einen Bildstock des Zeichens. Die Dimensionen dieses Bildstocks, welcher von Metall sein muß, dürfen die des vorerwähnten Rahmens nicht überschreiten.

Art. 4. Eine Ausfertigung der Verhandlung ist dem Hinterleger gegen Erlegung der Gebühr zu behändigen, und eine zweite der Gerichtsdirektion im Kongostaat zu übersenden. Jeder dieser Ausfertigungen ist eine der Abbildungen des hinterlegten Zeichens beizukleben.

Art. 5. Ein Zeichen kann nur zugleich mit dem Etablissement, dessen Fabrikations- oder Handelsgegenstände es unterscheiden soll, übertragen werden.

Die Uebertragung hat Dritten gegenüber erst dann Wirksamkeit, wenn ein Auszug aus dem Uebertragungsakt hinterlegt ist. Die Uebertragung des Zeichens wird am Rande des Hinterlegungsaktes vermerkt, und eine Abschrift dieses Vermerks wird auf die der betheiligten Partei und der Gerichtsdirektion des Kongostaats zugestellte Ausfertigung gesetzt.

Jede Zeichenübertragung durch Akt unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung unterliegt einer Abgabe von 10 Franken.

Art. 6. Mit einer Geldbuße von 26 bis 2000 Franken und mit Haft von 8 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit nur einer von diesen beiden Strafen werden bestraft:

A. Diejenigen, welche ein Zeichen nachgemacht und Diejenigen, welche ein nachgemachtes Zeichen in betrügerischer Absicht angewandt haben;

B. Diejenigen, welche ihre Fabrikerzeugnisse und Handelsgegenstände mit einem, einem Anderen gehörigen Zeichen versehen haben;

C. Diejenigen, welche Erzeugnisse, die mit einem nachgemachten oder in betrügerischer Absicht verwendeten Zeichen versehen sind, in Kenntniß dieses Umstandes verkauft, feilgeboten oder in Verkehr gebracht haben.

Art. 7. Sind mildernde Umstände vorhanden, so können die Gefängniß- und Geldstrafen unter das durch Art. 6 festgesetzte Mindestmaß herabgesetzt werden.

Art. 8. Die Konfiskation an und für sich kann gemäß Art. 34 des Dekrets vom 7. Januar 1886 ausgesprochen werden.

Art. 9. Die amtliche Strafverfolgung kann nur auf die Klage des verletzten Theils eintreten.

Art. 10. Die Hinterlegung eines Zeichens, welche im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, ist auf das Ansuchen eines jeden Betheiligten für nichtig zu erklären.

Von dem Erkenntniß, welche die Nichtigkeit eines Hinterlegungsaktes ausspricht, hat, nachdem es Entscheidungskraft erlangt hat, der Gerichtsschreiber das Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welches dafür zu sorgen hat, daß es am Rande des Hinterlegungsaktes erwähnt wird.

Art. 11. Die Betheiligten können von den hinterlegten Zeichen unentgeltlich Einsicht nehmen.

Art. 12. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Mexiko.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Gemäß Verordnung des Präsidenten der Republik vom 31. Dezember 1887 sind die nachstehend genannten Gegenstände bei der Einfuhr nach folgenden Tarifnummern zu behandeln:

	Nummer des Tarifs.
Baumwollsamenöl, gereinigtes	415
" nicht gereinigtes	416
Vegetabilisches, leicht flüssiges Oel, nicht gereinigtes	416
Appretur zu Geweben	498
Teppiche aus Hanf und Kuhhaar	45
Seealgen	466
Stahlfabrikate mit Baumwolle überzogen	13
" " Seide und Baumwolle überzogen	132
Bänder aus Wolle, mit Baumwolle gestickt	79
" " Baumwollentüll mit wollenen Fransen ohne Stickerei	4
" " Baumwolltüll mit wollenen Fransen, mit Baumwolle oder Wolle gestickt	5
" " Thierhaargewebe für Maschinen, mit letzteren nicht zusammen eingehend	517
" " Gewebe von Hanf, gemischt mit Wolle und Thierhaar, für Maschinen, mit letzteren nicht zusammen eingehend	517
Flaggen aus Wollstoff mit Saumtauen	106
Sprachrohre für Fuhrwerk	92
Vordertheile zu kleinen Wagen aus Holz oder Eisen	340
Wagenkasten aus gemeinem Holz, nicht angestrichen	364
Fleischzubereitung (carne asimilable)	171
Leichte Kutschen, genannt „Road Wagons“	349
Thierhaar zum Füllen von Kissen	97
Kokosnußstreifen mit Zucker vermischt	176
Schnur aus Hanf mit Wolle überzogen	128
Vorhänge aus Hanf, Baumwolle und Wolle	68
Fertige Säcke, gewöhnliche, aus Hanf, Baumwolle oder jedem anderen Material als in Ziffer 30 Sektion I der Vorbemerkungen zum Tarif genannt (je nach der Gattung des Stoffes).	
Wollabfälle aus Wollwebereien	97
Fernolina oder Oel zur Konservirung von Holz	437
Filz aus Kuhhaar, nicht in Verbindung mit Maschinen	544
Demijohns aus Thon für chemische Fabriken	210
Fäden aus Papier	57
Garn aus Thierhaar	57
Wachsleinewand zu Stempeln	511
Fruchtsaft	176
Zeichenleinwand	381
Filzdecken zu Reitsätteln	393
Honig, aus Stärkemehl gezogen	186
Reibkeulen aus Eisen	237

	Nummer des Tarifs.
Holzdraht zu Zündhölzern	366
Lösch- oder Fließpapier mit farbigen Streifen	388
Papier, gestochen, nicht besonders aufgeführt	287
Pantoffeln aus Leder mit Seidenstickereien, mit oder ohne Metallstreifen	514
Regenschirme aus Wachstuch	102
Schiefertafeln zur Verzierung von Kaminen	200
Bleidraht zum Kräuseln des Haares	265
Blei zum Plombiren von Wagen	267
Stahlstücke mit Baumwollstoff überzogen	13
Tannin	465
Behälter aus Holz, roh bearbeitet, für Flüssigkeiten, mit den dazu gehörigen eisernen Reifen	370
Gewebe aus Roßhaar mit Beimischung von Baumwolle, Leinen oder Hanf	41
Segelleinwand für Schiffe mit oder ohne Reefgaten, Kauschen oder Saumtaue	573
Orientalische Kosmetiks (tónico)	569
Schraubenmuttern aus Blei ohne Schrauben	267
Segel aus Segeltuch für Schiffe	573

Zollbehandlung von Baumwollengarn auf Spulen.

Das Staatssekretariat für die Finanzen hat bezüglich der Frage, ob das sogenannte Häkelgarn von Baumwolle auf Spulen, bis zu 275 m Länge, unter die Nr. 23 des Tarifs fällt, auf die sich Art. 3 der Verordnung vom 28. Dezember v. J.[1]) bezieht, unterm 13. Januar d. Js. die Entschließung getroffen, daß bei der Einfuhr von Spulen jenes Garns von weniger als 275 m, was durch Probevermessung festzustellen ist, die Spulen in solche von 276 m umzurechnen sind, und daß auf die Zahl, welche sich durch die Reduktion ergiebt, der Zollsatz von zwei Pesos für je hundert Spulen zu erheben ist.

Zollbehandlung von Maschinen.

Nachdem Zweifel über die Anwendung der Nummer 46, Abschnitt I und Ziffer 240, Sektion III des Tarifs der geltenden Zollverordnung entstanden sind, hat der Präsident der Republik

in Anbetracht, daß unter Maschinen, welche der Zolltarif zollfrei hat einlassen wollen, nur die für Fabriken und große Werkstätten eingeführten zu verstehen sind, also solche, welche zu ihrer Inbetriebsetzung eines Motors von größerer Kraft, sei es Thierkräfte, Wasser, Dampf, Elektrizität rc. bedürfen,

[1]) Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 223.

inhalts eines Zirkulars vom 21. Februar d. Js. verfügt, daß lediglich Maschinen dieser Art unter Nummer 46, Abschnitt I des Tarifs der geltenden Zollordnung fallen.

Da die Anwendung der Mechanik auf allen Gebieten sich täglich ausdehnt, ist es nicht möglich, im Voraus und einzeln die Maschinen und Apparate festzusetzen, welche nicht unter Nummer 46, Abschnitt I fallen. Aber im Allgemeinen müssen zur Einfuhr gelangende Maschinen und Apparate, welche von einem einzigen Menschen in Bewegung gesetzt werden können, wie Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Maschinen zum Reiben und Mahlen von Körnern und Farben, Schneide-, Liniir-Maschinen u. a., verzollt werden. So ist auch hinsichtlich der Apparate und kleinen Maschinen für verschiedene Industriezwecke, welche, wie vorher gesagt, von einer Person in Gang gesetzt werden können und nicht unter den Tarif fallen, die Klassifikation unter Beachtung der in der allgemeinen Zollverordnung enthaltenen Formalitäten vorzunehmen.

Guatemala.

Zollbehandlung der Waaren, welche ohne Konsulats-Fakturen eingehen.

Ein Regierungs-Erlaß vom 7. April d. J. bestimmt nach der amtlichen Zeitung „El Guatemalteco" vom 10. April d. J., daß vom 1. Juni d. J. ab die Waaren, welche ohne Konsulats-Fakturen eingeführt werden, ohne Schwierigkeiten verabfolgt werden dürfen, nachdem sie zollamtlich abgeschätzt worden sind; für das Fehlen dieser Dokumente wird der Importeur jedoch in eine Geldbuße in Höhe von 10 pCt. des Gesammtbetrages des Einfuhrzolles genommen, welche bei der betreffenden Abrechnung mit erhoben wird.

Columbien.

Aufhebung des Einfuhrverbots für Geld zum Feingehalt von 835/1000.

(Diario Oficial vom 9. Mai 1888, Nr. 7376).

Ein Columbisches Gesetz (41 de 1888) vom 5. Mai d. J. bestimmt was folgt:

Einziger Artikel. Die Regierung wird ermächtigt, die Einfuhr aller gesetzlichen Münzen zum Feingehalt von 835/1000 [1]) durch die Zollämter des Freistaats von der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab zu gestatten.

[1]) Die Einfuhr von Münzen von geringerem Feingehalt als 900/1000 ist nach dem Zolltarif (Hand. Arch. 1887 I. S. 171 ff.) verboten.

Argentinische Republik.

Amtlicher Waarentarif für das Jahr 1888.

Unter Bezugnahme auf das im diesjährigen Februarheft des Handels-Archivs I S. 160 veröffentlichte Argentinische Zollgesetz für 1888 theilen wir nachstehend die wichtigsten Veränderungen mit, welche der Schätzungswerth der Waaren für den genannten Zeitraum erfahren haben:

I. Erhöhungen.

1. Eßwaaren und andere Artikel.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Wicken	kg	0,04	0,05
Rind- und Schweinefleisch, gepökelt	„	0,15	0,20
Zwiebeln	„	0,04	0,06
Kümmel	„	0,21	0,25
Konserven von Gemüse in Flaschen oder Blechdosen	„	0,40	0,45
Früchte im Saft (Kompot)	„	0,42	0,50
Früchte in Zuckersyrup	„	0,52	0,60
Früchte, konservirte in Wasser oder natürlich, in Blechdosen oder Gläsern	„	0,25	0,30
Früchte in Branntwein bis zu 18 Grad, in beliebigen Gefäßen	„	0,28	0,30
Bohnen, trockene	„	0,045	0,05
Hirse	„	0,115	0,12
Fische in Salzwasser oder gepreßt	„	0,145	0,17
Gries	„	0,115	0,12
Havanatabak	„	0,52	0,60
Schwarzer Tabak, zerstoßener	„	0,62	0,64
Speck	„	0,47	0,50
Wachskerzen	„	0,14	0,15

2. Krystallwaaren.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Essig- und Oelflaschen mit hölzernem Gestell (Menagen)	Stück	1,50	2
Messerbänke	Dutzend	2,10	2,70
Zuckerdosen	„	7,70	10
Wasser-, Wein- oder Likörflaschen	„	16,50	21,50
Flaschen oder Krüge zu Menagen	„	4,50	5,80
Leuchter u. Handleuchter für ein Licht	„	12	15,60
Trinkgläser im Allgemeinen	„	2	2,60
Schalen für Butter oder Gefrorenes	„	2	2,60
Konfektteller	„	15	19,50
Schalen zum Mundwasser	„	3,50	4,50
Salatschüsseln	„	15	19,50
Obstschalen	„	15	19,50
Schüsseln (fuentes)	„	13	17
Wasserkrüge	„	20	26
Flasche und Glas auf einem Teller	Satz	1,40	1,80
Milchnäpfe	Dutzend	7,70	10
Butterdosen	„	7,70	10
Mostrichtöpfe	„	5	6,50
Zahnstocherhalter	„	1,50	2
Kleine Teller für Süßigkeiten	„	2	3,60
Käseteller (mit Glocke)	„	15	19,50
Salznäpfe	„	2	2,60
Gläser jeder Größe	„	2	2,60

3. Unechtes Porzellan.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Schüsseln mit Fuß	Dutzend	1,50	2,50

4. Möbel.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Nähtischchen mit Metalleinlegungen (Chiffonnières Boule), gewöhnliche	Stück	30	40
Desgl. feine	„	45	55
Kleiderschränke ohne Spiegel mit einer Thür von Mahagoni, Eichen oder Nußbaum	„	28	30

5. Leder und Felle, bearbeitet.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Zickelleder, schwarz oder anders gefärbt, mit oder ohne Glanz, für Schuhe	Dutzend	16	18

6. Gürtlerwaaren.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Lederriemen für Maschinen	kg	2,50	3
Peitschen von Rohr oder Fischbein rc. ohne Stoßdegen für Jagd u. Hunde	Dutzend	7	9
Desgl. von Rohr oder Holz mit Zwirngeflecht für Wagen	„	3	4,50
Desgl. mit Geflecht von rohem Leder, inwendig von Rohr oder Fischbein für Wagen	„	15	20
Peitschen von Fischbein oder Elfenbein	„	30	40

7. Musikinstrumente.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Flügel	Stück	550	600
Stutzflügel	„	350	400
Saxophone	„	23	30

8. Eisen und Eisenwaaren.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Eisen, gehämmert, zu irgend einer Form bearbeitet	kg	0,41	0,43
Thürangeln, amerikanische mit Springfedern	„	1	1,30
Handsägen	„	0,40	0,60

9. Gewebe.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Teppiche von geschnittenem Tripp (tripe cortado), sammetartig, von Wolle oder gemischt	kg	1,60	2

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Teppiche von gekräuseltem Tripp (tripe rizado) von Wolle oder gemischt	kg	0,90	1
Glanzkattun von Wolle oder Baumwolle für Kleider	"	1,80	2
Sammet und Plüsch von Seide und Baumwolle	"	8	10
Desgl. von Seide	"	16	18
Tripp, geschnittener, gewöhnlicher, von Wolle oder gemischt	"	0,90	1
Tripp, gekräuselter, Brüsseler oder Imitation, von Wolle oder gemischt	"	0,90	1
Tripp, geschnittener desgl.	"	1,50	2

10. Konfektionswaaren.

Hemden für Herren, baumwollene, gestickt ꝛc. oder mit Bruststück von Piqué, jedes in einer Schachtel	Dutzend	25	30
Damenkleider, fertige, aus Wolle oder gemischt mit oder ohne Verzierung	Stück	20	30
Desgl. von Seide oder gemischt	"	40	60
Desgl. von Sammet, Seidenplüsch oder gemischt	"	70	80

11. Kurze Waaren und Bazarartikel.

Operngucker, verziert, von Porzellan, bemalt	Dutzend	50	60
Desgl. von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter	"	70	80
Marinegläser	"	70	80
Ferngläser, feine	"	130	150
Spazierstöcke, ohne Stockdegen, gewöhnliche	"	3,50	4
Desgl., ohne Stockdegen, feine	"	10	12
Desgl., mit Stockdegen, gewöhnliche	"	12	15
Desgl., mit Stockdegen, feine	"	30	35
Cigarren- und Cigarettenspitzen von Holz, Wurzeln ꝛc. ꝛc.	Groß	6	10
Rasirpinsel	Dutzend	2,10	2,50
Seifen, parfümirte, feine	kg	1	1,50
Vogelkäfige von Draht	Dutzend	15	20
Zahnpulver in Holz- und Pappschachteln	"	1	1,20
Desgl. in Glas- u. Porzellanbüchsen	"	1,50	2,50
Portemonnaies aus Russischem Leder oder imitirt	"	10	20
Theodolite	Stück	62	70

II. Ermäßigungen.

1. Eßwaaren und andere Artikel.

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
Heringe, geräucherte in kleinen Fässern	kg	0,30	0,24
Heringe in Büchsen	"	0,415	0,40
Reis, roher oder mit Schale	"	0,30	0,20
Kork	"	0,35	0,30
Salz, feines in Glasgefäßen	"	1	0,60
Blumen-, Gemüse- und Grassamen	"	0,40	0,30
Tabak, schwarzer	"	0,415	0,40

2. Porzellanwaaren.

Rettigschalen	Dutzend	2	0,70

3. Krystallwaaren.

Rettigschalen	Dutzend	4	2,60

4. Hutartikel.

Papierfutter für Hüte	kg	0,375	0,35
Mützen von Seidensammet für Kinder	Dutzend	12	10

5. Leder und Felle, bearbeitet.

Kalbleder mit Schorf, roh ꝛc.	kg	1,50	1,20
Ziegenleder mit Schorf, roh ꝛc.	"	1,50	1,20

6. Kürschnerwaaren.

Brustriemen für Pferde, unechte	Stück	2	1,50
Wagenlaternen, kleine gewöhnliche	Paar	3	2,50
Sättel von Schweinsleder, glatt, mit oder ohne Zubehör für Herren	Stück	15	13
Sättel aus Schweinsleder, bestickt und gesteppt, für Herren, mit oder ohne Zubehör	"	20	18
Sättel von anderem Leder mit oder Zubehör	"	15	13
Sättel von Halbschweinsleder mit oder ohne Zubehör	"	11	9
Sättel aus Schweinsleder für Damen, glatt, mit oder ohne Zubehör	"	15	13
Desgl. gesteppt und bestickt	"	22	20
Desgl. aus Halbschweinsleder, glatt oder gesteppt	"	16	14

7. Musikinstrumente.

Isolatoren für Pianos	Hundert	16	12
Wirbel für Guitarren	"	1,10	0,80
Bogen für Baßgeige, Violoncell und Violine	Stück	0,60	0,50

	Einheit	1887 Pesos mon. nac.	1888 Pesos mon. nac.
8. Eisenwaaren ꝛc.			
Stahl in Barren	kg	0,20	0,15
Draht von Kupfer oder Bronze in Baumwolle oder Guttapercha gehüllt für Elektrizität	„	0,80	0,60
Citronenpressen	Dutzend	3,70	3
Fußwärmer von Kupfer oder Bronze für Wasser	„	20	16
Kamine von Eisen, gewöhnliche	Stück	5	4
Hufeisennägel	kg	0,35	0,32
Kupfer in Barren oder Platten	„	0,40	0,35
Kochöfen oder Oefen aus Gußeisen für Kohlenheizung	„	1,20	1
Feuerfeste Ziegelsteine	Tausend	35	30
Bleifedern für Tischler	kg	0,70	0,60
Laternen mit Vergrößerungsglas	Dutzend	6	4
Blechkaffeemaschinen mit Filter	kg	0,80	0,42
Zink in Barren	„	0,70	0,60
Zink in glatten Tafeln ꝛc.	„	1	0,90
9. Kurze Waaren und Bazarartikel.			
Farbiges Papier	kg	0,35	0,25
Regenschirme aus Baumwolle	Stück	0,60	0,50
Briefumschläge mit Schachteln ꝛc.	kg	0,80	0,50
Schreibtinte in Tonnen, Flaschen, Krügen ꝛc.	„	1,50	1

Die Werthansätze für die Gruppe „Gewöhnliche Droguen und Farben“ sind fast durchweg verändert, und zwar zum größten Theil erhöht worden. Von Aufführung der einzelnen Artikel wurde mit Rücksicht auf ihre große Anzahl abgesehen.

Ferner sind zuweilen die Werthe anstatt für die Gewichtseinheit für Maß oder Stückzahl und umgekehrt eingestellt. Auch sind vornehmlich bei den Geweben, Konfektionswaaren, Kurzen Waaren, Bazarartikeln und Lampenwaaren früher zusammengehörige Gegenstände getrennt und anders gruppirt und früher getrennte zusammengestellt worden, wodurch theils Wertherhöhungen, theils Herabsetzungen entstanden sind.

Statistik.

Niederlande.

Antheil der wichtigsten Industriestaaten an der Waaren-Einfuhr nach den Niederlanden.

Um den Deutschen Export-Interessenten einen Ueberblick darüber zu ermöglichen, für welche ausländischen Fabrikate und zu welchen Werthen der Niederländische Markt als Abnehmer gegenwärtig in Betracht zu ziehen ist, theilen wir, im Anschluß an die Ausführungen im diesjährigen Maiheft des Handels-Archivs II. S. 250, die einschlagenden Ziffern für eine Reihe von Jahren nachstehend mit. Diese Ziffern entstammen amtlichen Quellen, unterliegen aber dem a. a. O. gemachten Vorbehalt, daß sich daraus nur ergiebt, was über die verschiedenen Landgrenzen und zur See eingeführt worden ist, ohne einen Maßstab dafür abzugeben, was davon auf die einzelnen Länder als Ursprungsländer entfällt. Immerhin aber werden diese Ziffern auch so erkennen lassen, in welchem Verhältnisse die drei wichtigsten Gruppen der Industriestaaten, einerseits Deutschland mit seinen Hinterländern, andererseits die Belgisch-Französische Gruppe, und drittens Großbritannien an der Versorgung des Niederländischen Marktes mit Industrie-Erzeugnissen betheiligt gewesen sind. Je nachdem die Waaren in durchschnittlichen Jahreswerthen von 1 Million Gulden und darüber, bezw. von 100 000 Gulden und darüber oder zu niedrigeren Beträgen eingeführt worden, sind dieselben nachstehend den drei Unterabtheilungen a, b und c zugetheilt.

a. Waaren im durchschnittlichen Jahreswerthe von 1 Million Gulden und darüber.

Einfuhr:

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
			Potasche, Soda.		
1880	1 000 000	—	3 000 000	—	680 000
1881	900 000	—	3 000 000	—	739 000
1882	1 200 000	—	3 300 000	—	766 000
1883	1 200 000	—	4 100 000	—	923 000
1884	1 700 000	—	3 500 000	—	2 000 000
1885	1 800 000	—	3 823 000	—	2 455 000
1886	2 255 637	69 251	2 665 284	14 634	3 153 817
			Chemikalien.		
1880	2 192 000	—	3 957 000	100 000	98 000
1881	2 864 000	—	3 225 000	63 000	228 000
1882	3 007 000	—	4 859 000	29 000	155 000
1883	3 386 000	—	4 443 000	22 000	181 000
1884	3 892 000	—	5 144 000	31 000	210 000
1885	3 515 000	—	3 690 000	45 000	167 000
1886	2 723 308	36 516	3 256 341	40 583	152 094
			Fabrik-, Ackerbau- und Dampfwerkzeuge.		
1880	2 748 000	—	3 551 000	27 000	1 872 000
1881	2 897 000	—	3 966 000	35 000	1 457 000
1882	3 300 000	—	5 604 000	17 000	1 520 000
1883	4 477 000	—	6 079 000	—	1 507 000
1884	3 364 000	—	5 774 000	24 000	1 368 000
1885	2 181 000	—	4 804 000	—	907 000
1886	1 889 919	31 031	4 067 547	15 175	866 189

Eisenblech.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	88 000	—	1 129 000	—	—
1881	39 000	—	1 296 000	—	—
1882	21 000	—	1 010 000	—	—
1883	61 000	—	1 433 000	—	—
1884	178 000	—	2 064 000	—	—
1885	83 000	—	2 793 000	—	—
1886	42 711	1 300	1 784 000	—	7 007

Bücher, lose, geheftet oder gebunden.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	909 000	—	158 000	—	494 000
1881	908 000	—	158 000	—	463 000
1882	1 000 000	—	178 000	—	491 000
1883	962 000	—	210 000	—	578 000
1884	1 104 000	—	365 000	—	664 000
1885	1 123 000	—	198 000	—	567 000
1886	1 054 430	26 872	172 002	3 400	526 645

Baumwollengarn, ungezwirnt und ungefärbt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	21 863 000	—	391 000
1881	999 000	—	16 684 000	—	414 000
1882	807 000	—	16 535 000	—	533 000
1883	749 000	—	17 793 000	—	576 000
1884	936 000	—	25 135 000	—	728 000
1885	833 000	—	24 956 000	—	788 000
1886	871 161	—	21 012 000	—	610 931

Baumwollengarn, ungebleicht und doppelt gezwirnt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	2 732 000	—	—
1881	—	—	3 545 000	—	—
1882	15 000	—	3 366 000	—	—
1883	—	—	3 431 000	—	—
1884	—	—	3 562 000	—	—
1885	—	—	4 011 000	—	—
1886	7 336	—	4 739 000	—	—

Baumwollengarn, gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	183 000	—	791 000	—	47 000
1881	304 000	—	875 000	—	51 000
1882	261 000	—	813 000	—	182 000
1883	283 000	—	782 000	—	141 000
1884	206 000	—	852 000	—	161 000
1885	218 000	—	911 000	—	216 000
1886	217 398	710	1 265 710	—	297 000

Wollengarn, roh und ungefärbt, auch mit Baumwolle gemischt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	59 000	—	368 000	—	33 000
1881	194 000	—	1 426 000	—	39 000
1882	121 000	—	2 504 000	—	31 000
1883	218 000	—	2 327 000	—	56 000
1884	165 000	—	1 528 000	—	68 000
1885	126 000	—	1 041 000	—	51 000
1886	116 196	—	691 638	—	56 523

Wollengarn, zweidrähtig, ungefärbt und ungeschwefelt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	56 000	—	8 583 000	—	—
1881	45 000	—	8 629 000	—	42 000
1882	40 000	—	8 629 000	—	27 000
1883	48 000	—	6 770 000	—	19 000
1884	65 000	—	7 685 000	—	15 000
1885	58 000	—	8 785 000	—	63 000
1886	10 626	—	8 233 977	—	38 526

Wollengarn, gezwirnt, gefärbt oder ungefärbt, geschwefelt oder ungeschwefelt, auch mit Baumwolle gemischt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	140 000	—	978 000	—	123 000
1881	94 000	—	884 000	—	90 000
1882	112 000	—	1 329 000	—	66 000
1883	74 000	—	1 472 000	—	22 000
1884	82 000	—	2 270 000	—	56 000
1885	57 000	—	1 542 000	—	69 000
1886	51 028	—	1 992 417	—	70 488

Geräthschaften von Holz, Eisen, Kupfer, Stahl oder andere, sowie auch Ackerbaugeräthschaften.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	977 000	—	496 000	—	146 000
1881	1 142 000	—	1 059 000	—	112 000
1882	1 664 000	—	459 000	—	163 000
1883	1 767 000	—	550 000	—	145 000
1884	1 523 000	—	599 000	—	143 000
1885	1 453 000	—	488 000	—	101 000
1886	1 242 936	13 106	397 984	—	114 223

Haare, unverarbeitet.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	8 638 000	—	42 000	491 000	148 000
1881	7 521 000	—	219 000	242 000	118 000
1882	9 028 000	—	17 000	—	91 000
1883	7 882 000	—	46 000	778 000	98 000
1884	3 817 000	—	875 000	—	246 000
1885	6 543 000	—	496 000	—	88 000
1886	9 264 402	—	122 745	—	217 056

Hanf, ungehechelter.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	759 000	—	645 000	—	88 000
1881	173 000	—	3 302 000	—	56 000
1882	552 000	—	5 426 000	—	95 000
1883	859 000	—	6 416 000	14 000	81 000
1884	652 000	—	3 879 000	—	135 000
1885	551 000	—	5 472 000	—	108 000
1886	419 496	4 587	3 390 699	4 539	35 674

Häute, zubereitet.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1886	1 584 317	3 520	4 070 074	8 060	385 000

Lederwaaren.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	1 024 000	—	430 000	13 000	213 000
1881	938 000	—	459 000	—	201 000
1882	1 391 000	—	432 000	—	212 000
1883	1 573 000	—	419 000	10 000	200 000
1884	1 597 000	—	412 000	—	182 000
1885	1 585 000	—	390 000	—	187 000
1886	1 241 804	281	852 097	2 752	164 274

Eisen, gegossen, in rohen Blöcken und Stücken.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	3 583 000	—	15 533 000	—	496 000
1881	2 653 000	—	20 756 000	13 000	853 000
1882	1 339 000	—	28 682 000	38 000	1 692 000
1883	2 627 000	—	22 377 000	89 000	1 561 000
1884	1 546 000	—	18 183 000	18 000	960 000
1885	2 303 000	—	14 543 000	—	1 177 000
1886	2 765 743	—	9 034 506	—	1 255 838

Schmied-, Stab-, Rund-, Band- und Platteisen.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	6 338 000	—	6 584 000	—	5 951 000
1881	7 229 000	—	2 602 000	—	7 453 000
1882	7 491 000	—	2 965 000	—	9 404 000
1883	8 988 000	—	3 826 000	—	10 240 000
1884	8 034 000	—	3 844 000	—	11 596 000
1885	9 525 000	—	2 912 000	—	8 698 000
1886	6 952 348	198	1 426 515	—	9 297 603

Eiserne Schienen.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	24 926 000	—	438 000	—	3 493 000
1881	35 410 000	—	1 528 000	—	3 442 000
1882	36 023 000	—	2 196 000	—	3 944 000
1883	25 264 000	—	497 000	—	2 636 000
1884	20 888 000	—	—	99 000	1 877 000
1885	14 893 000	—	53 000	—	1 508 000
1886	13 612 980	—	2 247	—	1 799 934

Eiserne Gas- und Wasserleitungsröhren.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	187 000	—	1 416 000	—	18 000
1881	99 000	—	1 239 000	—	161 000
1882	224 000	—	1 459 000	—	1 070 000
1883	154 000	—	3 124 000	—	732 000
1884	137 000	—	6 338 000	—	933 000
1885	1 037 000	—	4 799 000	—	1 908 000
1886	561 254	—	5 412 417	946 000	217 552

Eisenwaaren, gegossene, geschmiedete, geschlagene oder gewalzte.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	1 095 000	—	348 000	—	625 000
1881	1 114 000	—	383 000	—	675 000
1882	1 362 000	—	417 000	—	744 000
1883	1 765 000	—	513 000	—	747 000
1884	1 627 000	—	492 000	—	706 000
1885	1 293 000	—	574 000	—	791 000
1886	1 794 018	7 436	754 017	12 604	921 980

Eiserne Nägel und Stifte.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	3 569 000	—	99 000	—	618 000
1881	4 282 000	—	112 000	—	743 000
1882	4 077 000	—	153 000	—	641 000
1883	4 372 000	—	162 000	—	690 000
1884	4 839 000	—	82 000	—	552 000
1885	4 114 000	—	52 000	—	406 000
1886	3 598 897	24 691	44 207	—	318 479

Eisendraht.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	15 393 000	—	59 000	—	766 000
1881	27 907 000	—	55 000	—	1 147 000
1882	33 391 000	—	48 000	—	1 172 000
1883	19 185 000	—	37 000	—	537 000
1884	15 969 000	—	58 000	—	252 000
1885	15 041 000	—	75 000	—	380 000
1886	20 628 742	140	18 667	—	400 173

Kleider und Kleidungsstücke, neue und gebrauchte.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	2 629 000	—	202 000	—	625 000
1881	3 201 000	—	204 000	—	419 000
1882	3 026 000	—	184 000	—	481 000
1883	3 013 000	—	172 000	—	554 000
1884	3 273 000	—	180 000	—	491 000
1885	3 349 000	—	154 000	—	460 000
1886	3 291 008	2 412	172 130	—	443 609

Krämereien.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	3 077 000	—	479 000	14 000	910 000
1881	3 091 000	—	377 000	15 000	883 000
1882	3 200 000	—	370 000	15 000	817 000
1883	3 161 000	—	351 000	23 000	818 000
1884	3 096 000	—	371 000	10 000	866 000
1885	2 988 000	—	359 000	22 000	814 000
1886	2 811 926	18 176	337 539	10 235	794 995

Bleiweiß.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	1 227 000	—	—	—	108 000
1881	1 238 000	—	—	—	171 000
1882	1 471 000	—	12 000	—	136 000
1883	1 668 000	—	17 000	—	142 000
1884	1 846 000	—	20 000	—	171 000
1885	1 527 000	—	18 000	—	174 000
1886	1 220 451	712	11 748	3 990	141 638

Manufakturwaaren und Stoffe von Baumwolle, roh oder gebleicht.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	606 000	—	3 006 000	—	508 000
1881	435 000	—	3 004 000	—	353 000
1882	462 000	—	2 659 000	—	391 000
1883	424 000	—	2 291 000	—	409 000
1884	398 000	—	2 470 000	—	404 000
1885	360 000	—	1 879 000	—	342 000
1886	285 554	—	1 782 804	—	361 797

Manufakturwaaren und Stoffe, gefärbt oder bedruckt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	2 130 000	—	3 462 000	—	575 000
1881	2 332 000	—	3 335 000	—	502 000
1882	2 369 000	—	3 328 000	—	530 000
1883	2 182 000	—	3 113 000	—	573 000
1884	2 262 000	—	3 594 000	—	651 000
1885	2 070 000	—	3 076 000	—	540 000
1886	2 086 823	445	2 882 602	264	511 407

Manufakturwaaren und Stoffe von Wolle, Tuch, Buckskin, Kasimir.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	1 963 000	—	1 087 000	—	875 000
1881	1 833 000	—	1 126 000	—	462 000
1882	1 669 000	—	997 000	—	752 000
1883	1 367 000	—	683 000	—	752 000
1884	1 310 000	—	285 000	—	593 000
1885	1 145 000	—	366 000	—	565 000
1886	875 203	800	353 645	3 160	511 816

Manufakturwaaren und Stoffe von Wolle, alle nicht besonders benannten.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	1 510 000	—	2 460 000	—	2 249 000
1881	1 512 000	—	2 372 000	—	2 270 000
1882	1 493 000	—	2 517 000	—	2 368 000
1883	1 575 000	—	2 801 000	—	2 500 000
1884	1 766 000	—	1 526 000	—	2 317 000
1885	1 500 000	—	1 359 000	—	2 082 000
1886	1 299 391	—	1 384 628	275	2 071 170

Manufakturwaaren und Stoffe von gemischten Materialien.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	306 000	—	526 000	—	893 000
1881	330 000	—	576 000	—	815 000
1882	310 000	—	618 000	—	704 000
1883	363 000	—	1 065 000	—	665 000
1884	401 000	—	2 339 000	—	760 000
1885	483 000	—	2 591 000	—	658 000
1886	540 381	—	2 445 508	—	578 796

Modewaaren.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	1 931 000	—	341 000	—	1 378 000
1881	1 934 000	—	380 000	—	1 271 000
1882	1 854 000	—	359 000	—	1 214 000
1883	1 731 000	—	234 000	—	1 028 000
1884	1 699 000	—	203 000	—	895 000
1885	1 584 000	—	147 000	—	869 000
1886	1 304 229	1 506	134 042	—	818 489

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Zinkplatten, Draht, Bolzen und Nägel.					
1880	937 000	—	108 000	—	1 755 000
1881	2 080 000	—	293 000	—	2 349 000
1882	1 977 000	—	165 000	—	2 606 000
1883	914 000	—	19 000	—	2 564 000
1884	764 000	—	21 000	—	2 273 000
1885	681 000	—	—	—	2 667 000
1886	897 716	—	7 332	—	2 538 240
Stahl in Platten und Stäben 2c.					
1880	4 071 000	—	1 052 000	—	66 000
1881	8 701 000	—	1 071 000	—	17 000
1882	5 247 000	—	1 737 000	—	17 000
1883	2 085 000	—	1 696 000	—	177 000
1884	2 171 000	—	1 353 000	—	94 000
1885	1 911 000	—	1 551 000	—	242 000
1886	4 883 063	—	1 764 924	—	1 041 216
Stahlschienen.					
1880	13 168 000	—	—	—	—
1881	9 807 000	—	—	—	319 000
1882	6 700 000	—	947 000	—	25 000
1883	6 747 000	—	265 000	—	97 000
1884	7 964 000	—	—	—	140 000
1885	12 954 000	—	—	—	47 000
1886	5 630 953	—	—	—	199 530
Stahldraht.					
1880	591 000	—	598 000	—	—
1881	1 710 000	—	250 000	—	—
1882	24 729 000	—	206 000	—	—
1883	26 231 000	—	302 000	—	14 000
1884	34 180 000	—	244 000	—	255 000
1885	26 249 000	—	138 000	—	691 000
1886	48 431 022	—	189 425	—	266
Farbwaaren, nicht besonders genannte.					
1880	7 054 000	—	3 139 000	612 000	172 000
1881	7 110 000	—	4 140 000	788 000	138 000
1882	5 152 000	—	3 400 000	32 000	233 000
1883	6 888 000	—	2 953 000	658 000	201 000
1884	7 083 000	—	2 896 000	548 000	212 000
1885	6 653 000	—	2 194 000	514 000	175 000
1886	7 517 029	150 471	2 766 917	595 953	213 852

b. **Waaren im durchschnittlichen Jahreswerthe von 100 000 Gulden und darüber.**

Einfuhr:

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Porzellan.					
1880	145 000	—	48 000	178 000	122 000
1881	160 000	—	51 000	174 000	105 000
1882	189 000	—	48 000	138 000	109 000
1883	270 000	—	25 000	126 000	122 000
1884	254 000	—	38 000	111 000	130 000
1885	239 000	—	30 000	81 000	97 000
1886	170 619	4 806	43 875	53 013	105 259

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Feine Steingutwaaren aller Art.					
1880	66 000	—	59 000	—	41 000
1881	136 000	—	62 000	—	116 000
1882	89 000	—	73 000	—	75 000
1883	102 000	—	68 000	—	73 000
1884	93 000	—	68 000	—	25 000
1885	106 000	—	69 000	—	33 000
1886	101 498	798	69 463	—	29 784
Töpferwaaren, Zuckerbäckerformen, alte und neue.					
1880	147 000	—	87 000	—	24 000
1881	146 000	—	135 000	—	51 000
1882	175 000	—	121 000	—	43 000
1883	142 000	—	135 000	—	57 000
1884	152 000	—	136 000	—	29 000
1885	192 000	—	106 000	—	54 000
1886	194 979	135	126 293	—	91 727
Backsteine.					
1880	551 000	—	83 000	—	574 000
1881	574 000	—	93 000	—	531 000
1882	438 000	—	95 000	—	788 000
1883	498 000	—	125 000	—	789 000
1884	411 000	—	142 000	—	845 000
1885	214 000	—	122 000	—	787 000
1886	155 975	—	98 716	—	691 660
Eiserne Geschütze.					
1880	20 000	—	—	—	—
1881	32 000	—	—	—	—
1882	2 000	—	—	—	—
1883	19 000	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—
1885	111 000	—	—	—	—
1886	115 213	—	—	—	—
Geschütze von sonstigem Metall.					
1880	340 000	—	—	—	45 000
1881	—	—	—	—	233 000
1882	487 000	—	—	—	29 000
1883	280 000	—	—	—	8 000
1884	742 000	—	—	—	10 000
1885	—	—	—	—	—
1886	28 596	—	—	—	—
Pulver.					
1880	29 000	—	—	—	—
1881	27 000	—	—	—	—
1882	29 000	—	—	—	—
1883	36 000	—	—	—	—
1884	30 000	—	—	—	—
1885	164 000	—	—	—	—
1886	193 436	56 025	—	—	—
Kakao.					
1880	—	—	644 000	69 000	36 000
1881	—	—	477 000	129 000	29 000
1882	—	—	307 000	131 000	87 000
1883	—	—	467 000	103 000	67 000
1884	—	—	716 000	83 000	56 000
1885	—	—	546 000	322 000	51 000
1886	1 349	381 982	893 485	599 184	40 156

Rohes Webegarn aus Hanf.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	94 000	73 000	223 000
1881	46 000	—	154 000	42 000	142 000
1882	81 000	—	84 000	27 000	206 000
1883	52 000	—	112 000	20 000	173 000
1884	32 000	—	—	15 000	97 000
1885	42 000	—	—	—	160 000
1886	8 622	—	159 874	7 409	380 692

Gebleichtes Webegarn von Flachs und Werg.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	328 000	—	130 000
1881	—	—	342 000	—	90 000
1882	—	—	444 000	—	90 000
1883	27 000	—	476 000	—	97 000
1884	14 000	—	561 000	—	91 000
1885	20 000	—	439 000	—	111 000
1886	19 197	—	391 381	—	101 790

Rohes Webegarn von Flachs und Werg.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	19 000	—	220 000	—	419 000
1881	23 000	—	199 000	—	320 000
1882	35 000	—	127 000	—	243 000
1883	23 000	—	89 000	—	484 000
1884	60 000	—	249 000	—	408 000
1885	16 000	—	288 000	—	687 000
1886	15 588	—	159 607	3 726	535 237

Jutegarn von Hanf, Flachs und Werg.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	205 000	15 000	430 000
1881	—	—	147 000	13 000	133 000
1882	—	—	135 000	—	187 000
1883	—	—	212 000	11 000	118 000
1884	—	—	267 000	—	220 000
1885	—	—	262 000	—	240 000
1886	4 472	—	149 469	2 000	241 000

Näh- und Schuhmachergarn von Hanf, Flachs und Werg.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	68 000	—	286 000	10 000	302 000
1881	—	—	309 000	—	483 000
1882	—	—	199 000	—	293 000
1883	22 000	—	551 000	—	385 000
1884	—	—	550 000	—	301 000
1885	11 000	—	450 000	—	328 000
1886	9 385	400	312 978	2 000	244 000

Bier und Malzextrakt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	67 000	—	35 000	—	—
1881	105 000	—	33 000	—	—
1882	141 000	—	36 000	—	—
1883	167 000	—	37 000	—	—
1884	181 000	—	37 000	—	—
1885	177 000	—	30 000	—	—
1886	177 188	604	27 854	600	5 647

Borax, raffinirt und unraffinirt.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	41 000	—	180 000	—	—
1881	9 460	—	214 000	—	16 000
1882	—	—	196 000	97 000	—
1883	—	—	129 000	—	—
1884	—	—	244 000	—	—
1885	—	—	266 000	—	—
1886	8 623	341 915	156 662	—	86 151

Brunnen- und Mineralwasser in Flaschen.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	137 000	—	—	—	10 000
1881	214 000	—	—	—	10 000
1882	167 000	—	—	—	10 000
1883	237 000	—	12 000	—	14 000
1884	247 000	—	—	—	14 000
1885	255 000	—	—	—	20 000
1886	223 386	456	1 221	3 461	19 210

Baumwollengarn auf Rollen gespult oder gewunden.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	68 000	—	174 000	—	—
1881	75 000	—	164 000	—	—
1882	56 000	—	134 000	—	—
1883	57 000	—	153 000	—	—
1884	62 000	—	127 000	—	—
1885	50 000	—	110 000	—	—
1886	45 383	—	106 452	—	6 335

Mehr als zweidrähtige gefärbte oder ungefärbte wollene oder Sajet-Garne.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	62 000	—	889 000	—	—
1881	66 000	—	442 000	—	40 000
1882	56 000	—	440 000	—	58 000
1883	61 000	—	731 000	—	97 000
1884	52 000	—	770 000	—	44 000
1885	94 000	—	799 000	—	35 000
1886	141 692	3 952	897 588	—	28 569

Spirituosen: Rum, Arrak.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	10 000	—	134 000	437 000	27 000
1881	11 000	—	131 000	485 000	28 000
1882	11 000	—	83 000	584 000	34 000
1883	12 000	—	94 000	617 000	41 000
1884	15 000	—	89 000	775 000	48 000
1885	13 000	—	82 000	782 000	50 000
1886	22 646	22 860	71 000	843 600	56 000

Hefe.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	77 000	—	44 000	—	125 000
1881	69 000	—	82 000	—	76 000
1882	73 000	—	66 000	—	56 000
1883	68 000	—	16 000	—	76 000
1884	61 000	—	94 000	—	76 000
1885	82 000	—	24 000	—	55 000
1886	104 232	—	5 867	—	21 681

Fensterglas aller Art.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	10 000	—	22 000	—	590 000
1881	24 000	—	27 000	—	522 000
1882	29 000	—	53 000	—	569 000
1883	33 000	—	46 000	—	562 000
1884	46 000	—	46 000	—	555 000
1885	34 000	—	59 000	—	473 000
1886	19 523	159	49 933	—	407 170

Spiegelglas, mit und ohne Belag.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	104 000	—	47 000	—	238 000
1881	138 000	—	72 000	—	254 000
1882	122 000	—	72 000	—	202 000
1883	114 000	—	52 000	—	207 000
1884	99 000	—	44 000	—	207 000
1885	90 000	—	45 000	—	177 000
1886	70 845	1 335	33 099	—	176 228

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Glaswaaren aller Art.					
1880	485 000	—	34 000	—	185 000
1881	406 000	—	27 000	—	177 000
1882	357 000	—	29 000	—	168 000
1883	387 000	—	26 000	—	200 000
1884	408 000	—	24 000	—	166 000
1885	388 000	—	21 000	—	167 000
1886	376 910	651	23 563	—	154 393
Flaschen.					
1880	88 000	—	—	—	10 000
1881	69 000	—	—	—	—
1882	76 000	—	—	—	—
1883	87 000	—	—	—	16 000
1884	132 000	—	—	—	—
1885	149 000	—	—	—	—
1886	137 047	406	5 765	—	5 090
Glycerin.					
1880	195 000	—	—	50 000	13 000
1881	398 000	—	11 000	107 000	59 000
1882	531 000	—	140 000	194 000	—
1883	196 000	—	99 000	319 000	20 000
1884	190 000	—	170 000	295 000	69 000
1885	200 000	—	113 000	75 000	394 000
1886	204 609	—	121 883	112 324	271 026
Silberwaaren.					
1880	147 000	—	22 000	—	40 000
1881	149 000	—	23 000	—	42 000
1882	155 000	—	19 000	—	38 000
1883	191 000	—	51 000	—	54 000
1884	223 000	—	79 000	—	69 000
1885	192 000	—	64 000	—	57 000
1886	136 699	—	36 216	—	48 505
Haare, Schweineborsten.					
1880	177 000	—	16 000	—	—
1881	130 000	—	—	—	23 000
1882	129 000	—	—	14 000	16 000
1883	91 000	—	—	—	10 000
1884	107 000	—	—	—	20 000
1885	109 000	—	—	—	—
1886	106 395	10 871	3 667	—	6 722
Hanf, gehechelter.					
1880	233 000	—	134 000	—	—
1881	96 000	—	124 000	—	—
1882	290 000	—	179 000	—	—
1883	176 000	—	221 000	—	—
1884	169 000	—	168 000	—	22 000
1885	227 000	—	532 000	—	19 000
1886	150 139	1 678	127 328	—	57 363
Pelzwaaren, unbereitete.					
1886	25 905	—	—	—	2 000
Pelzwaaren, zubereitete.					
1886	105 467	125	16 301	—	61 671
Sohlleder u. dergl.					
1886	49 545	154	89 912	—	390 923

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Hüte und Filze für Hüte.					
1880	485 000	—	323 000	—	251 000
1881	521 000	—	345 000	—	213 000
1882	563 000	—	314 000	—	213 000
1883	557 000	—	216 000	—	197 000
1884	587 000	—	190 000	—	196 000
1885	638 000	—	158 000	—	190 000
1886	565 683	207	120 282	—	200 928
Lack- und sämischgares Leder.					
1886	42 874	264	120 284	—	3 238
Holzwaaren.					
1880	207 000	—	19 000	—	72 000
1881	225 000	—	14 000	—	71 000
1882	213 000	—	18 000	—	90 000
1883	275 000	—	21 000	—	95 000
1884	266 000	—	17 000	—	100 000
1885	265 000	—	27 000	—	98 000
1886	192 643	1 727	23 282	—	72 036
Eiserne Schiffsanker, -Ketten und -Spillen.					
1880	36 000	—	154 000	—	—
1881	38 000	—	173 000	—	—
1882	44 000	—	165 000	—	—
1883	41 000	—	589 000	—	—
1884	38 000	—	333 000	—	—
1885	86 000	—	164 000	—	—
1886	30 257	—	75 830	—	3 593
Eisernes Tauwerk.					
1880	50 000	—	11 000	—	—
1881	216 000	—	14 000	—	—
1882	50 000	—	14 000	—	—
1883	49 000	—	14 000	—	—
1884	86 000	—	40 000	—	—
1885	214 000	—	16 000	—	—
1886	79 683	—	10 116	140	915
Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und optische.					
1880	225 000	—	69 000	—	100 000
1881	200 000	—	61 000	—	118 000
1882	221 000	—	55 000	—	147 000
1883	216 000	—	68 000	—	107 000
1884	292 000	—	54 000	—	101 000
1885	294 000	—	57 000	—	89 000
1886	204 785	1 523	44 646	1 309	70 179
Pianos.					
1880	368 000	—	—	—	200 000
1881	430 000	—	—	—	144 000
1882	474 000	—	—	—	116 000
1883	444 000	—	—	—	90 000
1884	423 000	—	—	—	49 000
1885	415 000	—	—	—	42 000
1886	469 030	750	7 418	700	47 072
Alle anderen Musikinstrumente.					
1880	92 000	—	—	—	47 000
1881	111 000	—	—	—	68 000
1882	109 000	—	—	—	50 000
1883	89 000	—	—	—	48 000
1884	106 000	—	—	—	46 000
1885	103 000	—	—	—	37 000
1886	44 696	—	18 596	—	42 271

Juwelen, Perlen, Edelsteine.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1886	2 820	—	—	—	180 120

Kuchen, Pasteten, eingemachte Eßwaaren von Fisch, Fleisch und Früchten.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1886	65 742	16 286	739 439	40 231	77 375

Kupfer, geschlagen oder gewalzt.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	432 000	—	944 000	15 000	208 000
1881	744 000	—	1 117 000	14 000	236 000
1882	583 000	—	771 000	—	219 000
1883	419 000	—	665 000	—	302 000
1884	560 000	—	927 000	—	413 000
1885	405 000	—	430 000	—	497 000
1886	345 274	59 328	318 625	7 587	368 939

Feinere Kupferwaaren, gemalte, lackirte, vergoldete 2c.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	234 000	—	224 000	—	143 000
1881	262 000	—	245 000	—	135 000
1882	249 000	—	270 000	—	145 000
1883	271 000	—	282 000	—	153 000
1884	266 000	—	260 000	—	136 000
1885	234 000	—	211 000	—	119 000
1886	243 523	7 211	208 509	697	102 063

Kupferdraht.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	25 000	—	82 000	—	10 000
1881	59 000	—	89 000	—	10 000
1882	18 000	—	33 000	—	—
1883	61 000	—	42 000	—	—
1884	95 000	—	112 000	—	21 000
1885	142 000	—	136 000	—	41 000
1886	112 590	—	97 047	2 985	21 067

Kupfer, altes, Hammerschlag.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	68 000	—	79 000	—	—
1881	154 000	—	46 000	—	13 000
1882	110 000	—	26 000	—	—
1883	163 000	—	175 000	—	—
1884	78 000	—	186 000	—	—
1885	70 000	—	103 000	13 000	—
1886	131 211	26 456	42 392	—	7 126

Quecksilber.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	114 000	—	—
1881	—	—	156 000	—	—
1882	—	—	210 000	—	—
1883	—	—	262 000	—	—
1884	—	—	177 000	—	—
1885	—	—	230 000	—	—
1886	2 820	240	233 244	—	7 230

Kreide, gemahlen und ungemahlen.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1886	140 298	—	5 556	—	146 437

Lampen.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	99 000	—	10 000	—	96 000
1881	131 000	—	14 000	—	93 000
1882	129 000	—	16 000	—	88 000
1883	132 000	—	19 000	—	62 000
1884	120 000	—	24 000	—	52 000
1885	106 000	—	17 000	—	88 000
1886	89 441	135	17 361	—	132 444

Leim.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	160 000	—	303 000	—	34 000
1881	191 000	—	310 000	—	36 000
1882	271 000	—	353 000	11 000	35 000
1883	200 000	—	350 000	13 000	44 000
1884	181 000	—	336 000	—	57 000
1885	148 000	—	313 000	—	89 000
1886	237 505	6 242	246 586	1 906	61 575

Blei, gewalzt oder sonst bearbeitet.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	171 000	—	—	—	11 000
1881	274 000	—	—	—	17 000
1882	187 000	—	—	—	—
1883	137 000	—	—	—	—
1884	187 000	—	—	—	—
1885	216 000	—	—	—	—
1886	216 356	—	4 109	109	4 684

Manufakturwaaren und Stoffe von Seide.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	582 000	—	24 000	—	458 000
1881	537 000	—	25 000	—	323 000
1882	500 000	—	40 000	—	349 000
1883	473 000	—	31 000	—	328 000
1884	318 000	—	23 000	—	356 000
1885	255 000	—	25 000	—	180 000
1886	164 675	280	26 962	75	159 145

Manufakturwaaren und Stoffe von Hanf, Flachs oder Werg, roh oder gebleicht.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	214 000	—	347 000	—	419 000
1881	215 000	—	289 000	—	421 000
1882	162 000	—	255 000	—	401 000
1883	154 000	—	268 000	—	445 000
1884	172 000	—	274 000	—	427 000
1885	158 000	—	353 000	—	374 000
1886	156 585	933	258 572	—	342 986

Manufakturwaaren und Stoffe von Hanf, Flachs oder Werg, gefärbt oder bedruckt, Bett-Inlett.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	33 000	—	17 000	—	328 000
1881	30 000	—	—	—	314 000
1882	41 000	—	16 000	—	294 000
1883	43 000	—	40 000	—	281 000
1884	35 000	—	27 000	—	274 000
1885	17 000	—	48 000	—	273 000
1886	51 110	—	79 240	—	263 790

Manufakturwaaren von Hanf, Flachs und Werg: Segeltuch.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	122 000	—	49 000	79 000	355 000
1881	88 000	—	81 000	100 000	256 000
1882	73 000	—	78 000	52 000	246 000
1883	57 000	—	208 000	36 000	211 000
1884	54 000	—	91 000	41 000	103 000
1885	44 000	—	77 000	33 000	152 000
1886	60 340	2 800	59 850	40 880	143 640

Manufakturwaaren und Stoffe: gewebte oder gestrickte Kleidungsstücke.

Jahr	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	876 000	—	109 000	—	324 000
1881	901 000	—	128 000	—	289 000
1882	878 000	—	122 000	—	310 000
1883	819 000	—	107 000	—	329 000
1884	853 000	—	119 000	—	301 000
1885	939 000	—	119 000	—	269 000
1886	755 965	—	95 175	—	256 463

Manufakturwaaren und Stoffe: Spitzen und Tülle von Seide.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	13 000	—	33 000
1881	—	—	20 000	—	59 000
1882	13 000	—	31 000	—	99 000
1883	—	—	31 000	—	116 000
1884	—	—	21 000	—	82 000
1885	15 000	—	13 000	—	73 000
1886	9 068	—	5 527	—	77 781

Manufakturwaaren und Stoffe: Spitzen und Tülle von Baumwolle.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	12 000	—	153 000	—	90 000
1881	22 000	—	127 000	—	82 000
1882	36 000	—	172 000	—	119 000
1883	41 000	—	207 000	—	132 000
1884	51 000	—	191 000	—	123 000
1885	46 000	—	190 000	—	115 000
1886	36 907	—	174 832	—	118 647

Manufakturwaaren und Stoffe: Posamenten.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	436 000	—	90 000	—	270 000
1881	463 000	—	71 000	—	225 000
1882	400 000	—	54 000	—	178 000
1883	392 000	—	60 000	—	189 000
1884	398 000	—	65 000	—	166 000
1885	382 000	—	60 000	—	146 000
1886	375 239	—	61 780	—	151 150

Manufakturwaaren und Stoffe: Litzen und Bänder von Seide.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	232 000	—	—	—	78 000
1881	193 000	—	—	—	—
1882	190 000	—	—	—	74 000
1883	220 000	—	—	—	134 000
1884	106 000	—	—	—	61 000
1885	125 000	—	—	—	—
1886	103 997	—	4 179	—	72 861

Manufakturwaaren und Stoffe: Litzen und Bänder, baumwollene und leinene.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	123 000	—	10 000	—	54 000
1881	106 000	—	—	—	43 000
1882	111 000	—	—	—	38 000
1883	146 000	—	14 000	—	54 000
1884	120 000	—	—	—	—
1885	109 000	—	11 000	—	34 000
1886	98 281	—	18 376	—	43 824

Manufakturwaaren und Stoffe: Litzen und Bänder, wollene.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	114 000	—	20 000	—	—
1881	112 000	—	16 000	—	—
1882	101 000	—	—	—	—
1883	82 000	—	—	—	—
1884	131 000	—	—	—	—
1885	125 000	—	—	—	—
1886	93 959	—	1 605	—	2 857

Manufakturwaaren und Stoffe: Litzen und Bänder, alle anderen.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	165 000	—	—	—	—
1881	193 000	—	—	—	—
1882	207 000	—	—	—	—
1883	159 000	—	—	—	—
1884	177 000	—	—	—	—
1885	137 000	—	—	—	—
1886	109 358	—	1 950	—	556

Manufakturwaaren von Gummi elastikum, Baumrinde 2c.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	67 000	—	177 000	—	41 000
1881	60 000	—	213 000	—	32 000
1882	67 000	—	196 000	—	29 000
1883	60 000	—	159 000	—	34 000
1884	60 000	—	197 000	—	30 000
1885	84 000	—	134 000	—	50 000
1886	73 122	—	138 182	360	22 744

Möbel.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	410 000	—	86 000	—	525 000
1881	423 000	—	126 000	—	556 000
1882	519 000	—	122 000	—	546 000
1883	598 000	—	85 000	—	634 000
1884	505 000	—	79 000	—	594 000
1885	545 000	—	80 000	—	524 000
1886	512 761	1 255	115 697	—	491 960

Papier aller Art.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	634 000	—	20 000	—	1 038 000
1881	635 000	—	29 000	—	1 001 000
1882	626 000	—	37 000	—	998 000
1883	718 000	—	65 000	—	856 000
1884	815 000	—	62 000	—	834 000
1885	778 000	—	26 000	—	765 000
1886	807 727	375 765	50 241	385	813 636

Tapeten, Packpapier 2c.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	209 000	—	17 000	—	113 000
1881	230 000	—	19 000	—	112 000
1882	264 000	—	33 000	—	126 000
1883	268 000	—	18 000	—	125 000
1884	269 000	—	20 000	—	105 000
1885	273 000	—	11 000	—	112 000
1886	262 124	36 227	12 406	7 031	88 979

Regen- und Sonnenschirme.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	81 000	—	15 000	—	94 000
1881	93 000	—	24 000	—	74 000
1882	118 000	—	20 000	—	73 000
1883	115 000	—	17 000	—	56 000
1884	137 000	—	14 000	—	44 000
1885	125 000	—	—	—	37 000
1886	105 573	—	6 390	—	33 641

Schiffe, Kähne, Fahrzeuge.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	45 000	—	35 000	—	26 000
1881	62 000	—	11 000	—	28 000
1882	81 000	—	151 000	—	—
1883	69 000	—	142 000	—	—
1884	38 000	—	34 000	—	24 000
1885	27 000	—	—	—	12 000
1886	34 694	290	179 394	—	21 318

Stearin 2c.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	17 000	—	134 000	—	265 000
1881	—	—	173 000	—	41 000
1882	89 000	—	—	—	319 000
1883	20 000	—	99 000	—	353 000
1884	—	—	107 000	—	919 000
1885	12 000	—	—	—	32 000
1886	24 000	—	1 873	—	159 178

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Syrup für Küche ꝛc.					
1886	2 374	28 134	217 183	—	37 067
Teppiche, nicht besonders aufgeführt.					
1880	91 000	—	204 000	—	117 000
1881	100 000	—	233 000	—	108 000
1882	106 000	—	245 000	—	113 000
1883	75 000	—	312 000	—	124 000
1884	83 000	—	381 000	—	97 000
1885	86 000	—	387 000	—	125 000
1886	92 049	—	393 106	—	133 040
Teppiche von Wolle und Kuhhaar.					
1880	99 000	—	623 000	—	15 000
1881	120 000	—	654 000	—	13 000
1882	114 000	—	651 000	—	25 000
1883	121 000	—	631 000	—	19 000
1884	137 000	—	560 000	—	24 000
1885	114 000	—	508 000	—	16 000
1886	95 743	—	507 647	—	22 816
Korb- und Flechtwaaren.					
1880	10 000	—	11 000	—	27 000
1881	25 000	—	—	—	43 000
1882	[illegible]	—	110 000	—	35 000
1883	11 000	—	10 000	—	20 000
1884	14 000	—	11 000	—	47 000
1885	15 000	—	—	—	70 000
1886	8 907	57	6 775	—	100 964
Tauwerk.					
1880	150 000	—	330 000	—	104 000
1881	223 000	—	318 000	—	92 000
1882	255 000	—	385 000	—	107 000
1883	290 000	—	408 000	—	110 000
1884	317 000	—	409 000	—	126 000
1885	401 000	—	614 000	—	114 000
1886	460 472	3 767	629 382	—	145 274
Uhren, goldene und silberne.					
1880	679 000	—	—	—	20 000
1881	724 000	—	—	—	16 000
1882	673 000	—	—	—	11 000
1883	722 000	—	—	—	—
1884	677 000	—	—	—	10 000
1885	579 000	—	—	—	11 000
1886	414 491	—	982	—	13 399
Stand- und Wanduhren.					
1880	128 000	—	18 000	—	234 000
1881	145 000	—	13 000	—	237 000
1882	156 000	—	15 000	—	219 000
1883	176 000	—	27 000	—	196 000
1884	179 000	—	13 000	—	200 000
1885	176 000	—	11 000	—	197 000
1886	175 538	—	17 438	—	178 013
Böttcherwaaren.					
1880	456 000	—	64 900	33 000	180 000
1881	431 000	—	66 000	37 000	312 000
1882	352 000	—	73 000	44 000	285 000
1883	331 000	—	69 000	53 000	221 000
1884	403 000	—	94 000	48 000	150 000
1885	526 000	—	95 000	76 000	153 000
1886	699 459	34 577	98 562	164 978	459 281

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Vitriol.					
1880	16 000	—	48 000	—	113 000
1881	32 000	—	—	—	112 000
1882	35 000	—	—	—	116 000
1883	24 000	—	18 000	—	—
1884	72 000	—	—	—	41 000
1885	246 000	—	24 000	—	39 000
1886	385 000	1 106	15 884	—	38 114
Wolle, gekämmte.					
1880	255 000	—	840 000	15 000	—
1881	287 000	—	554 000	—	12 000
1882	279 000	—	526 000	15 000	12 000
1883	236 000	—	307 000	—	10 000
1884	225 000	—	93 000	25 000	—
1885	221 000	—	225 000	17 000	20 000
1886	222 780	4 753	504 537	—	—
Seide: Näh-, Stick- und Floretseide.					
1880	313 000	—	13 000	—	72 000
1881	317 000	—	—	—	65 000
1882	306 000	—	—	—	64 000
1883	336 000	—	—	—	56 000
1884	310 000	—	15 000	—	59 000
1885	288 000	—	13 000	—	70 000
1886	200 842	380	34 713	—	79 942
Zinkweiß und -Grün.					
1880	235 000	—	—	—	294 000
1881	260 000	—	—	—	244 000
1882	337 000	—	—	—	242 000
1883	416 000	—	—	—	241 000
1884	462 000	—	—	—	273 000
1885	425 000	—	—	—	477 000
1886	495 053	13 478	1 357	—	490 822

c. Waaren im durchschnittlichen Jahreswerth von weniger als 100 000 Gulden.

Einfuhr:

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Asphaltpapier.					
1886	7 877	—	—	—	—
Schmelztiegel.					
1880	22 000	—	58 000	—	—
1881	15 000	—	59 000	—	—
1882	5 000	—	67 000	—	—
1883	2 000	—	60 000	—	—
1884	5 000	—	41 000	—	—
1885	—	—	45 000	—	—
1886	5 000	3 600	39 115	—	6 396

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Dachziegel.					
1880	36 000	—	—	—	69 000
1881	35 000	—	—	—	93 000
1882	35 000	—	—	—	128 000
1883	44 000	—	—	—	131 000
1884	40 000	—	—	—	223 000
1885	12 000	—	—	—	290 000
1886	10 578	—	—	—	39 601
Schuß- und sonstige Handwaffen.					
1880	59 000	—	13 000	—	91 000
1881	45 000	—	18 000	—	82 000
1882	40 000	—	9 828	—	107 000
1883	31 000	—	10 000	—	67 000
1884	31 000	—	13 000	—	82 000
1885	263 000	—	18 000	—	89 000
1886	42 690	—	11 071	—	95 101
Schrot.					
1886	33 931	—	845	—	131
Asphalt.					
1880	24 000	—	31 000	—	—
1881	26 000	—	—	—	—
1882	69 000	—	10 000	—	—
1883	47 000	—	—	—	—
1884	51 000	—	11 000	—	—
1885	70 000	—	14 000	—	31 000
1886	96 638	5 458	9 000	—	—
Essig, Holzsäure.					
1880	26 000	—	—	—	—
1881	59 000	—	—	—	—
1882	44 000	—	—	—	—
1883	51 000	—	—	—	—
1884	66 000	—	—	—	—
1885	68 000	—	—	—	—
1886	63 706	—	174	—	5 497
Drucklettern.					
1880	73 000	—	—	—	—
1881	65 000	—	10 000	—	—
1882	92 000	—	—	—	11 000
1883	99 000	—	—	—	—
1884	87 000	—	25 000	—	—
1885	84 000	—	10 000	—	10 000
1886	88 015	2 033	10 805	—	5 655
Beinschwarz.					
1880	15 000	—	—	17 000	22 000
1881	23 000	—	—	15 000	18 000
1882	51 000	—	—	10 000	25 000
1883	37 000	—	—	—	14 000
1884	36 000	—	—	—	15 000
1885	51 000	—	56 000	—	—
1886	48 439	2 563	81 150	4 800	24 236
Biskuit.					
1886	662	9 560	8 026	—	1 582

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Waschblau.					
1880	21 000	—	—	—	—
1881	27 000	—	—	—	—
1882	17 000	—	—	—	—
1883	25 000	—	—	—	26 000
1884	16 000	—	—	—	68 000
1885	13 000	—	—	—	51 000
1886	27 348	8 289	—	—	26 283
Blechwerk, lackirtes oder nicht lackirtes, sowie gemaltes.					
1880	52 000	—	14 000	—	11 000
1881	55 000	—	27 000	—	14 000
1882	49 000	—	45 000	—	10 000
1883	58 000	—	24 000	—	10 000
1884	48 000	—	11 000	—	11 000
1885	51 000	—	13 000	—	11 000
1886	58 596	993	23 693	—	11 191
Baumwollengarn, gezwirnt, gefärbt und ungefärbt.					
1880	—	—	18 000	—	—
1881	—	—	27 000	—	—
1882	—	—	20 000	—	—
1883	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—
1886	—	737	—	—	—
Türkische Garne.					
1880	561 000	—	—	—	—
1881	318 000	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—
1883	31 000	—	—	—	12 000
1884	—	—	31 000	—	—
1885	60 000	—	—	—	—
1886	33 512	—	6 720	—	—
Wohlriechendes Wasser.					
1880	31 000	—	—	—	10 000
1881	33 000	—	—	—	10 000
1882	34 000	—	—	—	—
1883	26 000	—	—	—	10 000
1884	32 000	—	—	—	16 000
1885	26 000	—	—	—	26 000
1886	27 240	—	246	—	11 072
Gyps, gebrannter und gemahlener.					
1880	19 000	—	—	—	81 000
1881	59 000	—	—	—	86 000
1882	64 000	—	—	—	75 000
1883	33 000	—	—	—	77 000
1884	41 000	—	—	—	64 000
1885	49 000	—	—	—	97 000
1886	39 981	—	—	—	99 000
Gypsfiguren ꝛc.					
1880	—	—	—	—	125 000
1881	—	—	—	—	16 000
1882	11 000	—	—	—	16 000
1883	10 000	—	—	—	25 000
1884	10 000	—	—	—	17 000
1885	—	—	—	—	16 000
1886	8 835	—	—	—	17 348

Gebrochenes oder gestampftes Glas.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	92 000	—	10 000
1881	—	—	106 000	—	—
1882	—	—	153 000	—	—
1883	—	—	109 000	—	—
1884	—	—	192 000	—	40 000
1885	—	—	119 000	—	36 000
1886	608	—	86 669	—	16 266

Kautschuk, vulkanisirter.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1886	3 250	—	8 260	—	3 000

Gummischuhe und andere Artikel.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	16 000	—	—	—	—
1881	14 000	—	10 000	—	—
1882	11 000	—	—	—	—
1883	14 000	—	—	—	—
1884	18 000	—	—	—	—
1885	17 000	—	—	—	—
1886	25 563	125	2 247	—	3 136

Goldschaum und Golddraht.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	—	—	79 000
1881	12 000	—	—	—	75 000
1882	—	—	—	—	74 000
1883	13 000	—	—	—	79 000
1884	—	—	—	—	75 000
1885	—	—	—	—	65 000
1886	8 802	—	4 411	—	53 448

Gold- und Silberwaaren, Halb- und Ganzfabrikate; Goldwaaren.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	91 000	—	—	—	23 000
1881	75 000	—	—	—	26 000
1882	81 000	—	—	—	—
1883	71 000	—	—	—	—
1884	65 000	—	—	—	14 000
1885	53 000	—	—	—	10 000
1886	42 256	—	3 307	—	9 989

Gold- und Silberglätte.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	37 000	—	—	—	—
1881	41 000	—	—	—	—
1882	11 000	—	—	—	—
1883	47 000	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—
1885	52 000	—	—	—	—
1886	10 686	—	2 290	—	—

Guttapercha, roh.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1886	7 398	17 340	854 692	5 262	11 689

Guttaperchawaaren.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	18 000	—	33 000	—	—
1881	19 000	—	32 000	—	—
1882	12 000	—	26 000	—	—
1883	15 000	—	22 000	—	—
1884	19 000	—	42 000	—	—
1885	14 000	—	48 000	—	—
1886	21 880	350	39 382	—	6 595

Haare, verarbeitet oder gesponnen.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	19 000	—	—	—	34 000
1881	16 000	—	—	—	23 000
1882	25 000	—	—	—	21 000
1883	15 000	—	—	—	32 000
1884	18 000	—	—	—	21 000
1885	13 000	—	—	—	20 000
1886	13 465	—	3 734	—	17 916

Eisen, altes, Hammerschlag 2c.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	33 000	—	—	—	—
1881	12 000	—	—	—	—
1882	16 000	—	15 000	—	—
1883	19 000	—	13 000	—	—
1884	41 000	—	—	—	14 000
1885	34 000	—	15 000	—	—
1886	30 968	—	32 567	—	12 313

Karden von Eisendraht.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	20 000	—	10 000	—	13 000
1881	12 000	—	15 000	—	14 000
1882	16 000	—	17 000	—	11 000
1883	11 000	—	12 000	—	—
1884	12 000	—	—	—	—
1885	11 000	—	—	—	—
1886	10 202	—	4 189	—	10 142

Kerzen: Wachs- und andere Kerzen.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	—	—	14 000
1881	—	—	—	—	27 000
1882	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—
1886	9 716	20	8 556	—	8 944

Spielkarten.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	17 000	—	—	—	24 000
1881	20 000	—	—	—	19 000
1882	18 000	—	—	—	20 000
1883	17 000	—	—	—	18 000
1884	25 000	—	—	—	20 000
1885	18 000	—	—	—	17 000
1886	17 687	—	—	—	14 802

Kupfer: Becken, Kessel 2c.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	—	—	77 000	10 000	18 000
1881	—	—	55 000	—	11 000
1882	—	—	53 000	—	12 000
1883	—	—	57 000	10 000	20 000
1884	—	—	65 000	11 000	17 000
1885	—	—	67 000	—	24 000
1886	2 530	—	54 334	268	35 027

Kupfernägel.

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
1880	14 000	—	34 000	—	—
1881	22 000	—	36 000	—	—
1882	18 000	—	33 000	—	—
1883	61 000	—	42 000	—	—
1884	21 000	—	71 000	—	—
1885	23 000	—	49 000	—	—
1886	19 259	7 881	48 939	—	547

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.

Rahmen und Leisten.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	61 000	—	—	—	—
1881	68 000	—	—	—	—
1882	69 000	—	—	—	—
1883	72 000	—	—	—	10 000
1884	66 000	—	—	—	—
1885	66 000	—	—	—	—
1886	63 472	4 329	439	—	10 670

Manufakturwaaren und Stoffe von Hanf, Flachs oder Werg: Damast-, Tafel- und Mundtücher.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	29 000	—	—	—	24 000
1881	41 000	—	—	—	25 000
1882	57 000	—	—	—	20 000
1883	51 000	—	—	—	29 000
1884	41 000	—	—	—	23 000
1885	45 000	—	—	—	21 000
1886	32 998	—	1 817	—	23 713

Manufakturwaaren und Stoffe: Wollene Decken.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	13 000	—	15 000	—	16 000
1881	13 000	—	15 000	—	20 000
1882	12 000	—	15 000	—	20 000
1883	—	—	18 000	—	—
1884	13 000	—	16 000	—	—
1885	12 000	—	17 000	—	—
1886	10 271	—	19 308	—	4 593

Manufakturwaaren und Stoffe: Flanell ꝛc.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	66 000	—	—	—	11 000
1881	66 000	—	—	—	—
1882	68 000	—	—	—	—
1883	66 000	—	11 000	—	—
1884	79 000	—	11 000	—	—
1885	84 000	—	12 000	—	11 000
1886	24 761	—	10 333	—	14 307

Manufakturwaaren und Stoffe: Spitzen und Tülle, seidene.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	—	—	13 000	—	33 000
1881	—	—	20 000	—	59 000
1882	13 000	—	31 000	—	99 000
1883	—	—	31 000	—	116 000
1884	—	—	21 000	—	82 000
1885	15 000	—	13 000	—	73 000
1886	9 068	—	5 527	—	77 781

Manufakturwaaren und Stoffe: Spitzen und Tülle, leinene.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	—	—	—	—	36 000
1881	—	—	—	—	26 000
1882	—	—	—	—	31 000
1883	—	—	—	—	34 000
1884	—	—	—	—	34 000
1885	—	—	—	—	27 000
1886	4 246	—	—	—	34 478

Spitzen und Tülle, nicht besonders benannt.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1886	10 741	—	3 140	—	37 748

Matten und Mattenstreifen.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1886	13 860	958	2 863	10 780	20 265

Neusilber- und Aluminiumwaaren.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	27 000	—	11 000	—	—
1881	27 000	—	—	—	—
1882	33 000	—	17 000	—	—
1883	38 000	—	16 000	—	—
1884	18 000	—	10 000	—	—
1885	17 000	—	—	—	—
1886	12 923	—	5 247	—	2 631

Schreibfedern.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1886	1 422	—	—	—	—

Pappe und Kartenpapier.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	37 000	—	—	—	—
1881	42 000	—	—	—	—
1882	41 000	—	—	—	—
1883	50 000	—	—	—	—
1884	38 000	—	—	—	—
1885	40 000	—	—	—	—
1886	41 932	897	1 872	—	1 716

Plattirte Waaren.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	—	—	39 000	—	—
1881	—	—	22 000	—	—
1882	—	—	18 000	—	—
1883	—	—	17 000	—	—
1884	—	—	31 000	—	—
1885	—	—	34 000	—	—
1886	556	—	30 871	—	246

Platinawaaren.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	11 000	—	—	—	10 000
1881	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	13 000
1883	—	—	—	—	39 000
1884	—	—	—	—	156 000
1885	—	—	—	—	180 000
1886	13 000	—	—	—	17 000

Stiche und Drucke.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	44 000	—	—	—	22 000
1881	34 000	—	—	—	17 000
1882	122 000	—	—	—	24 000
1883	35 000	—	—	—	29 000
1884	52 000	—	—	—	43 000
1885	46 000	—	—	—	25 000
1886	44 651	246	3 759	—	20 822

Räucher- und Parfümeriewaaren.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	41 000	—	15 000	—	30 000
1881	39 000	—	13 000	—	34 000
1882	22 000	—	11 000	—	34 000
1883	30 000	—	18 000	—	19 000
1884	37 000	—	10 000	—	37 000
1885	37 000	—	—	—	34 000
1886	30 855	5 725	16 591	1 050	37 604

Wagen.

Jahr	Preußen	Hamburg	Großbritannien	Frankreich	Belgien
1880	—	—	16 000	—	88 000
1881	84 000	—	16 000	—	124 000
1882	21 000	—	26 000	—	89 000
1883	49 000	—	17 000	—	68 000
1884	79 000	—	16 000	—	162 000
1885	17 000	—	11 000	—	51 000
1886	15 103	—	22 890	1 674	66 401

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Stecknadeln.					
1880	11 000	—	19 000	12 000	21 000
1881	10 000	—	17 000	—	20 000
1882	10 000	—	15 000	—	19 000
1883	13 000	—	13 000	—	19 000
1884	19 000	—	18 000	—	16 000
1885	21 000	—	16 000	—	17 000
1886	15 061	—	13 720	860	15 015
Zinkwaaren, lackirt oder nicht, oder bemalt.					
1880	17 000	—	—	—	36 000
1881	31 000	—	—	—	41 000
1882	62 000	—	—	—	42 000
1883	49 000	—	—	—	42 000
1884	37 000	—	—	—	33 000
1885	43 000	—	—	—	40 000
1886	43 911	—	2 027	—	38 422
Spiegel.					
1880	—	—	—	—	16 000
1881	—	—	—	—	15 000
1882	—	—	—	—	17 000
1883	—	—	—	—	28 000
1884	—	—	—	—	26 000
1885	—	—	—	—	20 000
1886	3 481	—	623	—	17 975
Stahlwaaren.					
1880	14 000	—	19 000	—	—
1881	12 000	—	19 000	—	—
1882	21 000	—	27 000	—	—
1883	68 000	—	28 000	—	11 000
1884	32 000	—	27 000	—	13 000
1885	41 000	—	22 000	—	10 000
1886	78 522	—	39 290	—	8 627
Zinnwaaren.					
1880	—	—	15 000	—	—
1881	—	—	20 000	—	—
1882	—	—	15 000	—	—
1883	10 000	—	32 000	—	—
1884	16 000	—	—	—	—
1885	24 000	—	10 000	—	—
1886	30 067	—	7 313	—	3 070
Farbwaaren: Bremer, Friesisches und Spanisches Grün.					
1880	74 000	—	—	15 000	—
1881	—	—	—	15 000	—
1882	—	—	—	—	—
1883	23 000	—	—	13 000	—
1884	19 000	—	—	28 000	—
1885	14 000	—	—	12 000	—
1886	10 801	—	—	20 546	—
Farbwaaren: Zinnober.					
1880	35 000	—	13 000	—	—
1881	—	—	14 000	—	—
1882	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—
1886	5 104	3 992	1 112	—	—

Jahr.	Aus Preußen. Gulden.	Aus Hamburg (seewärts). Gulden.	Aus Großbritannien. Gulden.	Aus Frankreich. Gulden.	Aus Belgien. Gulden.
Farbwaaren: Oelfarben.					
1880	27 000	—	70 000	—	—
1881	20 000	—	71 000	—	14 000
1882	15 000	—	87 000	—	19 000
1883	23 000	—	83 000	—	19 000
1884	18 000	—	71 000	—	18 000
1885	25 000	—	78 000	—	18 000
1886	19 529	9 338	84 183	4 720	18 024
Fischereigeräthe.					
1880	64 000	—	35 000	—	—
1881	899 000	—	37 000	—	—
1882	—	—	36 000	—	—
1883	99 000	—	44 000	—	—
1884	346 000	—	59 000	—	—
1885	—	—	82 000	—	—
1886	15 595	710	67 855	2 368	1 174
Vitriolöl.					
1880	—	—	—	—	56 000
1881	—	—	—	—	74 000
1882	—	—	—	—	74 000
1883	—	—	—	—	62 000
1884	17 000	—	—	—	47 000
1885	13 000	—	—	—	85 000
1886	16 294	126	364	—	24 709
Wagnerarbeiten, montirt und beschlagen oder nicht.					
1880	41 000	—	—	—	—
1881	191 000	—	—	—	33 000
1882	206 000	—	51 000	—	28 000
1883	98 000	—	14 000	—	24 000
1884	103 000	—	—	—	55 000
1885	44 000	—	—	—	29 000
1886	46 199	1 096	10 360	—	14 446
Kunstwolle.					
1880	117 000	—	11 000	—	—
1881	102 000	—	—	—	—
1882	83 000	—	—	—	11 000
1883	73 000	—	—	—	—
1884	67 000	—	—	—	—
1885	64 000	—	—	—	—
1886	76 861	—	10 695	—	13 456
Seife, harte unparfümirte.					
1880	22 000	—	—	35 000	—
1881	27 000	—	15 000	29 000	—
1882	24 000	—	—	37 000	—
1883	20 000	—	—	35 000	—
1884	19 000	—	—	33 000	—
1885	16 000	—	10 000	22 000	13 000
1886	15 181	—	3 434	36 151	5 400
Seife, harte parfümirte.					
1880	42 000	—	—	—	11 000
1881	41 000	—	—	—	—
1882	44 000	—	—	—	20 000
1883	44 000	—	—	—	11 000
1884	46 000	—	—	—	10 000
1885	47 000	—	—	—	11 000
1886	50 511	—	7 935	—	10 162

Jahr.	Aus Preußen.	Aus Hamburg (seewärts).	Aus Großbritannien.	Aus Frankreich.	Aus Belgien.
	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.	Gulden.
Schwefel, raffinirter.					
1880	26 000	—	—	—	18 000
1881	—	—	—	—	28 000
1882	—	—	—	—	26 000
1883	—	—	—	—	16 000
1884	14 000	—	—	—	29 000
1885	—	—	32 000	11 000	17 000
1886	1 324	14 025	16 580	1 702	22 567
Andere nicht namentlich aufgeführte Waaren.					
1886	6 073 666	394 084	2 435 000	139 300	1 827 221

Rußland.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt im Jahre 1887.[1])

(Nach der Deutschen St. Petersburger Zeitung.)

An Zöllen gingen ein:

	1887. Rubel	gegen 1886. Kredit.
Europäische Grenze	94 934 207	— 2 781 265
Transkaukasisches Gebiet und Astrachan	2 236 886	+ 205 887
Irkutsk	12 098 589	+ 3 580 447
Turkestan	180 153	— 47 920
Insgesammt	109 449 835	+ 1 052 989

und zwar wurden erhoben von:

	Rubel Kredit.
Einfuhrwaaren	107 819 869
Ausfuhrwaaren	409 898
Lasten und Schiffen	273 146
Oekonomischen und zufälligen Eingängen	871 678
Spezialzölle	75 244
Insgesammt	109 449 835

Auf die einzelnen Gattungen und Kategorien der Einfuhrwaaren vertheilen sich die an der Europäischen Grenze erhobenen Zolleinnahmen in folgender Weise.

Es wurden erhoben von:

	1887.	1886.
	In Tausend Rubel	Metall.[2])
Lebensmitteln	22 341	30 117
Rohstoffen und Halbfabrikaten	21 969	20 825
Fabrikaten	11 036	12 788
Insgesammt	55 346	63 730
oder in Prozent von:		
Lebensmitteln	40	47
Rohstoffen und Halbfabrikaten	40	33
Fabrikaten	20	20
Insgesammt	100	100

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 227.

[2]) 1 Rubel Metall im Jahre 1887 = 1,67 Rubel Kredit und im Jahre 1886 = 1,60 Rubel Kredit.

Der Gesammteingang des Jahres 1887 bleibt hinter demjenigen des Jahres 1886 um 13 pCt. zurück. Vergleicht man aber den Zolleingang pro 1887 mit der Durchschnittseinnahme für die letzten fünf Jahre (1882—1886), so ergiebt sich eine Verringerung der Zolleinnahmen um 10 pCt. Diese Verringerung entfällt hauptsächlich auf die Zölle von Lebensmitteln und dann auf diejenigen von Fabrikaten. Der Zolleingang von Rohstoffen und Halbfabrikaten war im Jahre 1887 größer als in irgend einem der vorhergegangenen Jahre.

Den bedeutendsten Zollertrag ergab im Jahre 1887 Thee, von welchem

12 752 000 Rubel Metall,
d. h. 6 641 000 „ „

weniger als im Vorjahre erhoben wurden. Sodann folgen nachstehende Einfuhrwaaren, von denen erhoben wurden:

von:	1887. Rubel	gegen 1886. Metall.
Rohbaumwolle	5 557 000	+ 2 296 000
Wein	2 314 000	— 246 000
Wolle	2 181 000	— 247 000
Maschinen und Apparaten	2 037 000	— 2 000
Chemischen Produkten	1 847 000	+ 14 000
Brucheisen	1 621 000	— 432 000
Stahl- und Eisenfabrikaten	1 615 000	— 123 000
Farben und Gerbstoffen	1 542 000	+ 56 000
Olivenöl	1 523 000	— 485 000
Tabak	1 298 000	— 87 000
Baumwollengespinnst	1 272 000	+ 299 000
Heringen	1 157 000	+ 81 000
Steinkohlen und Koks	1 106 000	+ 38 000
Wollfabrikaten	969 000	— 357 000
Kaffee	953 000	— 417 000
Stangeneisen	800 000	— 277 000
Flachs- und Hanffabrikaten	780 000	— 392 000
Eisenblech	747 000	— 53 000
Apfelsinen und Citronen	662 000	+ 12 000
Seidenfabrikaten	603 000	— 71 000
Fabrikaten aus Rohbaumwolle	592 000	— 117 000
Batistwäsche	347 000	— 210 000
Kochsalz	156 000	— 111 000

Was den Edelmetallverkehr anlangt, so wurden im Jahre 1887 eingeführt Gold und Silber in Münzen und Barren für

4 740 000 Rubel
gegen 5 802 000 „

im Jahre 1886.

Ausgeführt wurden dagegen Gold und Silber in Münzen und Barren für

18 688 000 Rubel
gegen 14 136 000 „

im Jahre 1886.

Wenn wir uns nun der Waarenausfuhr an der Europäischen Grenze zuwenden, so ersehen wir aus dem Bericht des Zolldepartements, daß dieselbe im Jahre 1887 eine Werthziffer von 568 520 000 Rubel Kredit erreichte, während sie im Vorjahre einen Werth von 436 515 000 Rubel repräsentirt hatte. Auf die einzelnen Waarengattungen vertheilen sich diese Ausfuhrziffern, verglichen mit der Durchschnittsziffer für die letzten fünf Jahre, wie folgt:

	Lebensmittel.	Rohstoffe u. Halbfabrikate.	Thiere.	Fabrikate.	Total.
	In Tausend Rubeln.				
1887......	350 640	193 262	11 991	12 627	568 520
1886......	252 572	160 839	11 330	11 774	436 515
1882—1886	323 623	190 254	14 787	8 031	536 695
oder im Prozentverhältniß ausgedrückt:					
1887......	61,7	34,0	2,1	2,2	100
1886......	57,8	36,9	2,6	2,7	100
1882—1886	60,3	35,4	2,8	1,5	100

Wie aus der Tabelle ersichtlich, ist die Werthziffer der Ausfuhr im Jahre 1887, verglichen mit der Werthziffer des Jahres 1886 um 132 006 000 Rubel oder 30,2 pCt. gewachsen; an dieser Steigerung des Ausfuhrwerthes partizipirten alle Waarengattungen.

Indem wir nun auf die einzelnen Ausfuhrartikel eingehen, verweilen wir zunächst bei der weit über die Hälfte unserer Gesammtausfuhr repräsentirenden Lebensmittelausfuhr, bei der wieder die Getreideausfuhr in erster Stelle in Betracht kommt. Im Ganzen wurden im Laufe des Berichtsjahres ausgeführt

376 985 000 Pud im Werthbetrage von 307 580 000 Rubel
gegen 260 802 000 „ „ „ „ 216 907 000 „

im Jahre 1886. Auf die hauptsächlichen Getreidegattungen vertheilen sich die Ausfuhrmenge und Werthsumme in folgender Weise:

	Ausfuhr in		Werth in	
	1887	gegen 1886	1887	gegen 1886
	in Tausend Pud.		in Tausend Rubeln.	
Weizen..........	130 619	+ 43 963	140 041	+ 49 826
Roggen..........	77 553	+ 12 530	54 363	+ 6 813
Gerste..........	58 541	+ 17 283	34 668	+ 8 715
Hafer..........	61 016	+ 26 365	40 686	+ 14 229
Buchweizen.......	2 609	— 73	2 292	+ 24
Mais..........	29 761	+ 10 066	19 339	+ 6 695
Erbsen..........	4 189	+ 2 401	3 907	+ 2 273
Bohnen..........	960	+ 602	1 274	+ 756
Grütze..........	1 338	+ 767	1 684	+ 917
Weizenmehl.......	2 350	— 137	4 571	— 273
Roggenmehl......	1 313	+ 340	1 017	+ 103
Kleie..........	6 451	+ 2 114	3 411	+ 1 124

In welcher Weise die einzelnen See- und Landzollämter an der Getreideausfuhr partizipirten, läßt nachstehende Uebersicht erkennen.

Es wurden ausgeführt:

	1887.	1886.
a) über die Seezollämter von	Pud.	Pud.
Odessa..........	92 109 000	62 291 000
St. Petersburg..........	47 165 000	50 638 000
Rostow..........	32 549 000	17 805 000
Nikolajew..........	31 620 000	14 563 000
Libau..........	28 510 000	18 251 000
Riga..........	19 753 000	8 097 000
Ssewastopol..........	15 872 000	11 858 000
Reval..........	12 936 000	5 957 000
Taganrog..........	12 172 000	7 760 000
Archangel..........	1 923 000	1 491 000
und die übrigen Häfen..........	40 754 000	32 363 000

	1887.	1886.
b) über die Landzollämter von	Pud.	Pud.
Grajewo..........	11 474 000	4 399 000
Mlawa..........	6 609 000	3 964 000
Ssosnowize..........	3 627 000	3 130 000
Alexandrowsk..........	2 445 000	1 837 000
Woloczysk..........	1 862 000	1 169 000
Radziwillow..........	1 663 000	2 189 000
Wirballen..........	1 516 000	1 093 000
Nieszawa..........	1 232 000	1 682 000
und die übrigen Grenzorte..........	10 895 000	10 275 000
Zusammen...	376 985 000	260 802 000

Zur See sind demnach insgesammt ausgeführt worden

335 362 000 Pud Getreide
gegen 231 064 000 „ „

im Vorjahre, während die Gesammtausfuhr über die Landzollämter sich auf

41 623 000 Pud
gegen 29 738 000 „

im Jahre 1886 beläuft. Sonst wurden noch an Lebensmitteln ausgeführt:

	1887.	1886.
	Rubel.	Rubel.
Raffinadezucker..........	13 898 000	10 027 000
Spiritus..........	8 776 000	8 985 000
Eier..........	7 914 000	6 332 000
Butter..........	3 128 000	2 301 000
Kaviar..........	2 044 000	1 760 000
Fische, frische, marinirte, gesalzene und geräucherte..........	1 874 000	1 205 000
Anis..........	580 000	593 000
Syrup..........	411 000	1 229 000
Kartoffeln..........	317 000	255 000
u. A.		

Von den ausgeführten Rohstoffen und Halbfabrikaten nimmt Flachs die erste Stelle ein, von dem für

47 595 000 Rubel
gegen 38 484 000 „

im Jahre 1886 ausgeführt wurden.

Ferner wurden u. A. noch ausgeführt:

	1887.	1886.
	Rubel.	Rubel.
Leinsaat..........	26 871 000	14 545 000
Bauholz..........	23 973 000	19 734 000
Hanf..........	19 413 000	—
Ordinäre Wolle..........	8 778 000	—
Merinowolle..........	5 832 000	—
Borsten..........	7 200 000	—
Rohhäute..........	5 400 000	—
Hanfheede..........	5 400 000	—
Naphtaprodukte..........	4 300 000	—
Pelzwerk..........	3 100 000	—
Knochen..........	1 800 000	—
Platina..........	1 500 000	—
u. A.		

Von Thieren wurden ausgeführt:

Vieh..........	5 900 000	—
Pferde..........	2 500 000	—
Geflügel..........	2 800 000	—

Unter den ausgeführten Fabrikaten behaupten Wäsche, Kleider und Pelze die erste Stelle mit einer Ausfuhrwerthziffer von

1 734 000 Rubel
gegen 2 385 000 „

im Jahre 1886.

Ferner folgen:

	Rubel.
Waffen	1 200 000
Seilerfabrikate	1 100 000
Leinwand	371 000
Bastmatten	361 000
Schuhwerk	353 000
Tuch	322 000

u. s. w.

Was die Einfuhr betrifft, so erreichte dieselbe im Jahre 1887 eine Werthziffer von 333 239 000 Rubel, während sie im Vorjahre einen Werth von 382 899 000 Rubel repräsentirt hatte, somit hat sich die Einfuhrwerthziffer des Jahres 1887 im Vergleich zum Jahre 1886 um 49 660 000 Rubel verringert. Auf die einzelnen Waarengattungen vertheilt sich diese Ziffer folgendermaßen:

	Lebensmittel.	Rohstoffe u. Halbfabrikate.	Thiere.	Fabrikate.	Zusammen.
	In Tausend Rubeln.				
1887	50 397	224 404	498	57 940	333 239
1886	89 024	221 407	616	71 852	382 899
1882—1886	108 711	254 646	435	92 564	456 356
oder im Prozentverhältniß ausgedrückt:					
1887	15	68	0	17	100
1886	23	58	0	19	100
1882—1886	24	56	0	20	100

Ueber die Europäische Grenze wurden eingeführt an Lebensmitteln:

	1887. Rubel.	1886. Rubel.
Thee	15 153 000	35 693 000
Traubenweine	7 462 000	8 380 000
Heringe	6 675 000	6 921 000
Kaffee	4 079 000	6 051 000
Tabak	3 768 000	4 346 000
Obst und Beeren	3 385 000	4 367 000
Getrocknetes Obst	842 000	1 511 000
Pfeffer	834 000	1 009 000
Nüsse	667 000	1 347 000
Kochsalz	293 000	631 000
Reis	228 000	1 434 000

Die Einfuhr von Rohprodukten und halbverarbeiteten Materialien gestaltete sich folgendermaßen:

	1887. Rubel.	1886. Rubel.
Rohbaumwolle	96 436 000	71 986 000
Wolle	17 521 000	18 555 000
Farben und Farbstoffe	12 935 000	12 973 000
Kohlen und Koks	11 314 000	13 458 000
Baumwollengarn	9 644 000	7 690 000
Olivenöl	8 040 000	8 976 000
Seide	7 894 000	6 940 000
Gußeisen	5 512 000	8 212 000
Leder	4 802 000	5 395 000
Lebende und getrocknete Gewächse	4 561 000	8 002 000
Chemikalien und Droguen	3 586 000	3 067 000
Pelzwerk	3 516 000	3 878 000
Stangeneisen, Sorteneisen und Walzeisen	3 050 000	5 268 000
Eisenblech	2 666 000	3 531 000
Kautschuk und Guttapercha	2 268 000	1 998 000
Waldprodukte	2 242 000	2 393 000
Aetznatron und Kali	1 880 000	1 892 000
Kohlensaures Natron, Perlasche und Potasche	1 078 000	1 871 000
Salzsäure	1 047 000	1 238 000
Palm-, Kokos- und Glycerinöl	966 000	1 100 000
Hopfen und Hopfenextrakt	711 000	1 579 000
Kupferblech und Kupferstangen	315 000	1 089 000

Endlich wurden noch an Fabrikaten eingeführt:

	1887. Rubel.	1886. Rubel.
Tender, Feuerspritzen und dergl.	9 809 000	11 544 000
Stahl-, Eisen- und Blechfabrikate	9 506 000	12 245 000
Diverse Maschinen	2 716 000	1 633 000
Wollenfabrikate	2 680 000	3 682 000
Flachs- und Seidenfabrikate	2 113 000	3 937 000
Uhren	1 891 000	2 135 000
Baumwollenfabrikate	1 843 000	2 312 000
Landwirthschaftliche Maschinen	1 742 000	1 314 000
Glaswaaren	1 716 000	2 387 000
Bücher	1 545 000	2 155 000
Seidenfabrikate	1 380 000	1 599 000
Schreibpapier	1 147 000	1 232 000
Kupferfabrikate	1 069 000	2 034 000
Tischler- und Drechslerfabrikate	1 046 000	1 202 000
Musikinstrumente	752 000	1 035 000
Batistwäsche	622 000	1 195 000

Die Einfuhr des Jahres 1887 hat sich im Vergleich zu derjenigen des Jahres 1886 in Bezug auf folgende Artikel vergrößert: Heringe, Rohbaumwolle, Farben und Farbstoffe, Aetznatron und Maschinen; verringert hat sich die Einfuhr bezüglich des größten Theils der Waaren, besonders aber in Bezug auf Thee, Salz, Steinkohlen, Gußeisen, Eisen, Hopfen und Manufakturwaaren.

Von Thee wurden eingeführt:

	Ueber die Europäische Grenze. Thee. Pud.	Ueber das Zollamt von Irkutsk. Baichow-Thee. Pud.	Ziegel-Thee. Pud.
1887	607 000	458 000	945 000
1886	923 000	375 000	768 000

Die Zahl der im Laufe des Jahres 1887 in die Häfen des Europäischen Rußlands eingelaufenen und aus denselben abgegangenen Schiffe, sowie deren Tonnengehalt, läßt nachstehende Uebersicht ersehen:

	Eingelaufen: Schiffe.	Lasten.	Abgegangen: Schiffe.	Lasten.
1887	11 389	3 152 633	11 234	3 097 928
1886	9 488	2 504 363	9 411	2 498 388
1885	10 618	2 701 722	10 625	2 694 725
1884	10 993	2 631 834	11 058	2 616 031
1883	11 716	2 732 500	11 736	2 719 873

Die Zahl der eingelaufenen sowohl als auch die der abgegangenen Schiffe ist im Jahre 1887 größer gewesen als in irgend einem der drei vorhergegangenen Jahre, und was den Tonnengehalt der Schiffe

betrifft, so ist derselbe im Jahre 1887 so bedeutend gewesen wie in keinem der vier vorhergegangenen Jahre.

Von der Gesammtzahl der eingelaufenen und abgegangenen Schiffe entfielen auf Schiffe unter nationaler Flagge:

	Eingelaufen:		Abgegangen:		Durchschnittlicher Tonnengehalt
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	in Lasten.
1887....	1 391	253 878	1 328	242 635	182
1886....	1 313	243 153	1 242	234 921	185
1885....	1 288	234 065	1 314	237 957	181
1884....	1 233	221 115	1 286	225 317	177
1883....	1 291	201 485	1 323	202 100	154
und auf Schiffe unter ausländischen Flaggen:					
1887....	9 998	2 898 755	9 906	2 855 293	289
1886....	8 175	2 261 210	8 169	2 263 467	277
1885....	9 330	2 467 637	9 311	2 456 768	265
1884....	9 760	2 410 719	9 772	2 420 714	247
1883....	10 425	2 531 015	10 413	2 517 773	242

Von der Gesammtzahl von Schiffen unter ausländischen Flaggen waren mit Waaren

	Eingelaufen:		Abgegangen:	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1888..........	4 144	1 064 240	8 703	2 502 975
1886..........	4 267	1 146 237	7 061	1 968 980
1885..........	4 312	1 137 779	8 187	2 194 683
1884..........	4 764	1 185 425	8 573	2 152 560
1883..........	4 868	1 189 721	9 001	2 231 040

Der Verkehr von Schiffen mit Waaren unter Russischer Flagge gestaltete sich folgendermaßen:

	Eingelaufen:		Abgegangen:	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
1887..........	1 057	202 585	1 205	223 984
1886..........	1 040	205 860	1 132	220 568
1885..........	940	191 999	1 204	228 589
1884..........	935	181 048	1 164	206 204
1883..........	948	161 215	1 200	187 060

Die Branntweinerzeugung in Finland im Jahre 1887.

Im Jahre 1887, dem ersten, während dessen die neuen Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung[1]) in Kraft waren, wurden von den 51 in Finland vorhandenen Brennereien 2 178 088 Kannen (57 065,9 hl) Branntwein von Normalstärke (50 pCt. Alkohol bei + 15° Celsius) erzeugt, über den Betrag der Kontrakte, in welchen die Brenner einen bestimmten Steuerertrag garantiren (für 1888 2 218 500 Kannen = 58 124 hl) hinaus 27 945 Kannen (732,15 hl). Das hergestellte Quantum war um 68 857 Kannen (1790,95 hl) hinter der Summe der Kontraktbeträge zurückgeblieben, und ist dann in die Kontrakte für das neue Jahr (1888) mit eingestellt worden.

Im Jahre 1872 wurden von 52 Brennereien 3,058 Millionen Kannen, 1875 (nach Einführung der Limitirung auf 4,3 Millionen) von 62 Brennereien 4,494 Millionen Kannen, 1880 von 56 Brennereien 2,395 Millionen Kannen, 1886 von 66 Brennereien fast 4,33 Millionen Kannen, und 1887, wie oben bemerkt, nach Wegfall der Limitirung von 51 Brennereien 2,178 Millionen Kannen erzeugt, wobei die „Nüchternheitsbewegung" nicht ohne Einfluß geblieben ist.

An Rohstoffen wurde zur Einmaischung für Herstellung obigen Gesammtquantums verwandt:

	Gedörrtes Malz von		Ungedörrtes Malz von	
Weizen.	30 Lispfd.	(255 kg)	—	—
Roggen.	23 165 „	(196 602 „)	35 533 Lispfd.	(300 330 kg).
Gerste..	981 178 „	(8 340 013 „)	61 559 „	(523 251 „).
Hafer ..	560 „	(4 760 „)	12 335 „	(104 847 „).

ferner:

Weizen	7 595 Lispfd.	(64 557 kg),
Roggen	525 985 „	(4 470 872 „),
Gerste	18 525 „	(157 462 „),
Hafer............	67 872 „	(575 912 „),
Mais	63 563 „	(540 285 „),
Gerstenkleie........	803 „	(6 825 „),
Kartoffeln	38 553 t	(63 612 hl),

außerdem ganz unbedeutende Mengen von Glösäd (taubem Getreide), gemischtem Getreide, Erbsen und Bier.

Was die Arbeitskosten betrifft, so hat der Brenner im Innern Finlands zwar an die Arbeiter niedrigere Löhne zu zahlen als beispielsweise in Deutschland, aber die Leute leisten auch weniger als dort, und dann muß er fremdländische Werkmeister halten und hohen Einfuhrzoll auf die Apparate 2c. bezahlen.

Thatsache ist, daß Spiritus und Branntwein in der zollamtlichen Liste der 21 wichtigsten Exportartikel für die Jahre 1885, 1886 und 1887 ganz fehlen.

[1]) Vergl. weiter oben S. 449.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Ausfuhr von Weizen und Weizenmehl seit dem Jahre 1825.

(New-Yorker Handelszeitung vom 19. Mai 1888.)

Seit dem Jahre 1825 ist an einheimischem und ausländischem Weizen und Weizenmehl ausgeführt worden:

Jahr, endend	Einheimisch.		Ausländisch.	
30. September.	Weizen. Bush.	Weizenmehl. Faß.	Weizen. Bush.	Weizenmehl. Cwts.
1825	17 990	813 906	—	—
1826	45 166	857 820	—	—
1827	22 182	868 492	—	—
1828	8 906	860 809	—	—
1829	4 007	837 385	—	—
1830	45 289	1 227 434	—	—
1831	408 910	1 806 529	—	—
1832	88 304	864 919	—	—
1833	32 221	955 768	—	—
1834	36 948	835 352	—	—
1835	47 762	779 396	—	—
1836	2 062	505 400	—	—
1837	17 303	318 719	7 800	384
1838	6 291	418 161	5 367	476
1839	96 325	923 151	—	1 288
1840	1 720 860	1 897 501	—	—
1841	868 585	1 515 817	—	—
1842	817 958	1 283 602	—	—

Jahr endend 30. Juni.	Einheimisch. Weizen. Bush.	Einheimisch. Weizenmehl. Faß.	Ausländisch. Weizen. Bush.	Ausländisch. Weizenmehl. Cwts.
1843[1]	311 685	841 474	919	—
1844	558 917	1 438 574	—	—
1845	389 716	1 195 230	—	—
1846	1 613 795	2 289 476	—	—
1847	4 399 951	4 382 496	—	6 167
1848	2 034 704	2 119 393	15 329	34 736
1849	1 527 534	2 108 013	20 313	77 352
1850	608 661	1 385 448	184 107	312 925
1851	1 026 725	2 202 335	451 874	486 075
1852	2 694 540	2 799 339	605 473	461 326
1853	3 890 141	2 920 918	953 548	492 989
1854	8 036 665	4 022 386	1 097 113	616 206
1855	798 884	1 204 540	117 490	379 188
1856	8 154 877	3 510 626	71 333	47 916
1857	14 570 331	3 712 053	41 843	50 380
1858	8 926 196	3 512 169	—	6 242
1859	3 002 016	2 431 824	—	535
1860	4 155 153	2 611 596	—	140
1861	31 238 057	4 323 756	—	—
1862	37 289 572	4 882 033	—	—
1863	36 160 414	4 390 055	—	—
1864	23 681 712	3 557 347	7 432	172 305[2])
1865	9 937 152	2 604 542	—	Faß.
1866	5 579 103	2 183 050	32 167	48 200
1867	6 146 411	1 300 106	45 960	245 464
1868	15 940 899	2 076 423	192 293	9 860
1869	17 557 836	2 431 873	349 606	15 436
1870	36 584 115	3 463 333	412 470	19 697
1871	34 810 906	3 653 841	486 309	500
1872	26 423 080	2 514 535	576 905	84 921
1873	39 204 285	2 562 086	387 166	28 770
1874	71 039 928	4 094 094	793 821	46 112
1875	53 047 177	3 973 128	280 297	3 900
1876	55 073 122	3 935 512	1 368 706	10 451
1877	40 325 611	3 343 665	464 453	1 040
1878	72 404 961	3 947 333	1 249 660	5 549
1879	122 353 936	5 629 714	1 789 989	6 870
1880	153 252 795	6 011 419	617 140	2 924
1881	150 565 477	7 945 786	147 032	1 490
1882	95 271 802	5 915 686	690 605	3 334
1883	106 385 828	9 205 664	966 514	1 748
1884	70 349 012	9 152 260	100 995	250
1885	84 653 714	10 648 145	281 469	—
1886	57 759 209	8 179 241	345 932	370
1887	101 971 949	11 518 449	358 446	—

Bis zum 1. Januar 1879 herrschte im statistischen Büreau der Usus, das Faß Weizenmehl in Bushels umzurechnen, und wurde 1 Faß gleich 5 Bushels angenommen. Von dem genannten Datum ab ist die Berechnung „1 Faß Weizenmehl gleich $4^1/_2$ Bushels Weizen" adoptirt worden.

[1]) Nur für 9 Monate.

[2]) Unter dem Reciprocitätsvertrag zollfrei eingeführt und wieder ausgeführt.

Griechenland.

Der Außenhandel im Jahre 1887.

(Nach der vom Statistischen Büreau des Griechischen Finanzministeriums herausgegebenen Statistik.)

Die Einfuhr nach Griechenland hatte im Jahre 1887
im Generalhandel einen Werth von 144 721 806 Franken,
im Spezialhandel „ „ „ 131 849 325 „
und die Ausfuhr aus Griechenland
im Generalhandel einen Werth von 109 390 649 Franken,
im Spezialhandel „ „ „ 102 652 487 „

Auf die einzelnen Länder der Herkunft bezw. Bestimmung vertheilen sich diese Werthe wie folgt:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Generalhandel. Franken.	Spezialhandel. Franken.	Generalhandel. Franken.	Spezialhandel. Franken.
Rußland	37 718 060	34 294 564	1 467 515	1 444 476
Großbritannien	37 004 322	31 413 576	41 851 374	41 813 499
Deutschland	3 380 313	3 234 747	4 108 399	4 079 712
Frankreich	11 298 955	10 406 525	22 733 222	22 464 687
Niederlande	77 571	80 892	2 175 746	2 175 746
Belgien	1 617 159	1 548 877	10 097 985	10 097 985
Schweiz	465 883	346 199	—	—
Oesterreich-Ungarn	18 865 859	17 337 216	6 882 818	6 775 539
Italien	6 399 964	6 142 565	1 986 538	1 858 734
Rumänien	6 432 109	8 253 636	679 455	663 628
Türkei	19 155 444	16 920 323	9 330 130	3 804 268
Aegypten	635 723	612 347	1 836 918	1 287 656
Vereinigte Staaten von Amerika	—	—	4 435 770	4 435 770
Britische Besitzungen in Nordamerika	—	—	415 174	415 174
Australien	—	—	172 494	172 494
Andere Länder	1 670 444	1 257 858	1 217 111	1 163 119
Zusammen	144 721 806	131 849 325	109 390 649	102 652 487

Nach Waarenkategorien geordnet, entfallen in der Einfuhr auf:

	Im Generalhandel. Franken.	Im Spezialhandel. Franken.	Darunter Einfuhr aus Deutschland im Generalhandel. Franken.	Darunter Einfuhr aus Deutschland im Spezialhandel. Franken.
Lebende Thiere	2 482 331	2 482 331	—	—
Erzeugnisse der Viehzucht	6 353 067	5 159 136	44 403	49 097
Fischereiprodukte	6 060 547	4 865 395	—	—
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	61 929 585	58 014 912	8 130	8 130
Oele und ölhaltige Substanzen	486 984	419 297	2 710	2 710
Walderzeugnisse	8 448 172	8 049 235	7 978	7 878
Unverarbeitete Mineralien und Metalle	8 033 825	7 841 811	52 225	52 557
Chemische und pharmazeutische Produkte	2 674 407	2 385 625	279 711	248 814
Häute und Knochen von Thieren und Fischen, sowie verarbeitete Muschelschalen	1 292 723	1 235 410	162 060	168 690
Möbel und sonstige Holzwaaren	785 990	509 386	47 122	47 122

	Im General-handel. Franken.	Im Spezial-handel. Franken.	Darunter Einfuhr aus Deutschland im General-handel. Franken.	Darunter Einfuhr aus Deutschland im Spezial-handel. Franken.
Erzeugnisse der Zuckerfabrikation, der Zucker- und Teigbäckerei	4 111 259	3 602 086	68 742	69 342
Weine, Liköre und alkoholhaltige Getränke ..	620 812	372 348	125 849	27 409
Garne und Gewebe ...	29 035 087	24 970 415	1 195 366	1 192 057
Waaren aus Esparto, Hanf, Aloefasern, sowie Erzeugnisse der Walkerei und Hutfabrikation, künstliche Blumen, Korbflechterwaaren, Fischnetze 2c.	2 138 100	2 028 683	100 942	101 787
Glas- und Thonwaaren	1 481 853	1 442 382	229 444	228 119
Verarbeitete Mineralien und Metalle	4 134 167	3 939 074	419 735	427 837
Musik- und wissenschaftliche Instrumente ...	299 145	279 683	62 458	62 458
Papier und Fabrikate daraus, typographische, photographische Erzeugnisse, Stiche und Kunstgegenstände	1 600 431	1 573 705	198 414	183 152
Waaren od. Gegenstände, welche nicht zu den vorstehenden Kategorien zu rechnen sind	2 755 321	2 678 411	372 024	362 588
Zusammen	144 721 806	131 849 325	3 380 313	3 234 747

und in der Ausfuhr auf:

	Im General-handel. Franken.	Im Spezial-handel. Franken.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland im General-handel. Franken.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland im Spezial-handel. Franken.
Lebende Thiere	35 554	35 554	—	—
Erzeugnisse der Viehzucht	2 778 477	2 102 361	2 715	2 715
Fischereiprodukte	2 378 163	2 150 836	—	—
Landwirthschaftliche Erzeugnisse	64 357 691	63 032 917	3 976 862	3 976 862
Oele und ölhaltige Substanzen	4 597 247	4 591 735	51 427	51 427
Walderzeugnisse	1 334 851	1 334 851	—	—
Vegetabilische Stoffe zum Färben und zum Gerben	21 547	21 547	—	—
Unverarbeitete Mineralien und Metalle	22 405 908	22 405 908	—	—
Chemische und pharmazeutische Produkte ...	352 642	352 642	—	—
Häute und Knochen von Thieren und Fischen, sowie verarbeitete Muschelschalen	605 119	602 757	—	—
Weine, Liköre und alkoholhaltige Getränke ..	5 230 185	5 069 459	70 760	46 322
Garne und Gewebe ...	3 000 457	150 074	4 189	—
Verarbeitete Mineralien und Metalle	1 500	1 500	—	—
Papier und Fabrikate daraus, sowie typographische, photographische Erzeugnisse, Stiche u. Kunstgegenstände	32 160	32 160	—	—
Arbeiten oder Gegenstände, die nicht unter die vorstehenden Kategorien zu rechnen sind	2 259 148	768 186	2 446	2 886
Zusammen	109 390 649	102 652 487	4 108 399	4 079 712

Die Artikel der Einfuhr im Spezialhandel waren:

	Gesammtwerth. Franken.	Darunter aus Deutschland. Franken.
Lebende Thiere	2 482 331	—
Fleisch, frisch oder zubereitet	15 511	—
Geräucherte Zungen, Würste und Fleischkonserven	37 934	2 875
Käse	627 784	2 759
Butter	431 396	2 315
Häute, roh, Wolle, Haare und Federn, roh, Eier, Kokons und thierische Stoffe, welche zur Färberei dienen	3 401 271	15 705
Felle	89 525	3 465
Wachs, roh	452 445	17 557
„ verarbeitet	103 270	4 421
Fische, frisch	56 191	—
„ zubereitet	3 880 444	—
Kaviar, schwarzer und rother	885 227	—
Austern	8 043	—
Sonstige Schalthiere	86 490	—
Getreide	50 193 204	—
Reis	2 487 690	3 375
Hülsenfrüchte	544 698	—
Medizinische und aromatische Wurzeln, Pflanzen und Samen allgemeinen Gebrauchs	226 609	755
Kaffee	3 089 618	—
Sonstige Kolonialwaaren	434 385	—
Tabak	69 513	810
Kleie, Asphodelion, Krapp, Baumwolle, Flachs, Hanf, Stroh, roh, Kräuter, Blüthen und Samen im Allgemeinen	969 295	3 190
Speise- und Leuchtöle, sowie Oele zu Industriezwecken	201 923	2 210
Eßbare ölhaltige Substanzen	77 094	—
Oelhaltige Substanzen und Samen für die Industrie	140 280	500
Brennholz	77 664	—
Schiffsbauholz	271 778	—
Bauholz	6 165 347	—
Faßholz	399 128	—
Kunsttischlerholz	277 671	—
Kork	24 560	1 411

	Gesammtwerth. Franken.	Darunter aus Deutschland. Franken.
Harz von der Mastixstaude	73 796	—
Walderzeugnisse, roh	758 698	6 467
Mineralien, roh	6 156 538	4 495
Metalle, roh	1 685 273	48 062
Apothekerwaaren	930 264	179 849
Farben, zubereitete	209 193	14 183
Parfümerien und Seifen	99 253	4 823
Gewürze, zubereitete	102 872	858
Leim aller Art	186 624	14 139
Chemische Produkte	857 419	34 962
Häute, zubereitet, und Beinwaaren	1 235 410	163 690
Möbel und sonstige Holzwaaren	509 386	47 122
Zucker	3 495 201	69 060
Konfitüren	106 885	282
Wein	24 159	—
Alkoholhaltige Getränke	348 189	27 409
Garn	1 876 231	89 591
Gewebe von Baumwolle	11 408 396	242 574
" " Wolle	4 973 816	323 165
" " Seide	805 451	47 809
" " Flachs und allen anderen Spinnstoffen	1 312 798	28 381
Gemischte Gewebe	3 636 216	93 021
Genähte Kleidungsstücke	957 507	367 516
Hüte	888 314	59 311
Tauwerk aller Art	822 751	12 965
Teppiche	172 067	5 938
Netzwerk	4 780	1 200
Künstliche Blumen und Schmuckfedern	93 141	19 448
Körbe	47 630	2 925
Glas- und Thonwaaren	1 442 382	228 119
Mineralien, verarbeitet	615 158	8 060
Metalle, verarbeitet	2 960 997	366 482
Maschinen	362 719	53 275
Musikinstrumente	89 886	24 870
Wissenschaftliche Instrumente	13 493	2 677
Uhren	176 304	34 911
Papier aller Art	1 444 187	148 121
Gedruckte Bücher	85 819	26 795
Sonstige Druckwerke	6 554	4 500
Gemälde und Statuen	37 145	3 736
Wagen	126 558	—
Regen- und Sonnenschirme	225 926	25 461
Feine Schmuck- und Luxusgegenstände aus verschiedenen Materialien	783 893	207 749
Optische Instrumente	20 725	2 365
Spiegelglas und Spiegel	37 518	9 806
Lampen und Kronleuchter	160 360	35 070
Wachstuch	34 930	1 952
Handschuhe aller Art	114 818	35 935
Sonstige Gegenstände	1 173 683	44 250

Anhang.

Artikel, welche für die Staatsmonopole eingeführt wurden.

Artikel.	Aus:	Menge.	Werth. Franken.
Petroleum	den Vereinigten Staaten von von Amerika	Kisten. 133 563	801 378
Zündhölzer	Deutschland	Schachteln. 13 289 550	140 000
	Italien	1 450 000	15 500
Spielkarten	Frankreich	Spiele. 227 823	56 955
	Zusammen	—	1 013 833

Die Artikel der Ausfuhr im Spezialhandel waren:

	Gesammtwerth. Franken.	Darunter nach Deutschland. Franken.
Lebende Thiere	35 554	—
Fette	6 129	—
Thierische Farbstoffe	2 030	—
Butter	8 942	—
Häute, roh	723 691	2 715
Kokons	342 823	—
Wolle	228 218	—
Honig	1 026	—
Seide	573 019	—
Käse	216 483	—
Fische	77 512	—
Schwämme	2 073 324	—
Baumwolle	10 175	—
Baumwollsamen	1 000	—
Getreide	113 449	—
Mehl	46 380	—
Tabak	2 317 837	2 837
Suppenkräuter	6 705	—
Früchte, frische	358 457	—
" getrocknete	22 517	—
Korinthen	54 429 776	3 887 606
Schnupftabak	14 505	—
Trauben (Rosinen)	3 628 064	86 419
Feigen	2 076 872	—
Gemüse	7 180	—
Oliven	1 055 914	—
Olivenöl	3 535 821	51 427
Valonea	1 319 067	—
Brennholz und Holzkohle	5 804	—
Bauholz	9 980	—
Galläpfel	21 547	—
Santorinerde	9 931	—
Marmor, roh	22 455	—
Erze	17 630 382	—
Blei	4 324 414	—
Mühlsteine	7 315	—
Naphta	40 662	—
Schmirgel	370 749	—

	Gesammtwerth. Franken.	Darunter nach Deutschland. Franken.
Seife	352 642	—
Gegerbte Häute	602 757	—
Wein	5 062 599	46 322
Alkoholhaltige Getränke	6 860	—
Garne	12 580	—
Gewebe von Baumwolle	26 559	—
„ „ Wolle	96 543	—
„ „ Leinen	400	—
„ „ Seide	2 820	—
Teppiche	11 172	—
Marmor, vorgerichteter	1 500	—
Gedruckte Bücher	32 160	—
Sonstige Bodenerzeugnisse	440 743	2 386
Sonstige Fabrikate	327 443	—

Schifffahrt.

Eingegangen sind:

	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Griechische Schiffe aus dem Auslande	2613	350 533	663	27 543	3276	378 076
Fremde Schiffe	3059	1 830 636	543	128 654	3602	1 959 290
Zusammen	5672	2 181 169	1206	156 197	6878	2 337 366

Ausgegangen sind:

	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Griechische Schiffe nach dem Auslande	1608	266 807	875	104 938	2483	371 745
Fremde Schiffe	2661	1 881 696	727	134 409	3388	2 016 105
Zusammen	4269	2 148 503	1602	239 347	5871	2 387 850

Von den fremden Schiffen waren:

Nationalität.	Beladen				In Ballast			
	eingehend.		ausgehend.		eingehend.		ausgehend.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Russische	74	65 480	51	52 177	5	2 985	9	1 842
Norwegische	5	1 720	8	3 585	4	1 816	2	603
Dänische	2	2 225	5	4 687	—	—	—	—
Britische	431	471 307	489	522 596	124	106 614	87	75 224
Deutsche	17	10 503	15	8 753	7	2 682	4	1 868
Französische	285	355 456	313	402 603	3	1 540	2	200
Niederländische	22	21 365	31	28 244	3	1 961	1	153
Belgische	10	10 347	11	10 609	—	—	—	—
Spanische	2	3 021	2	3 021	—	—	—	—
Oesterreichisch-Ungarische	560	407 712	478	412 800	12	1 584	49	11 282
Italienische	344	260 075	288	260 291	43	4 442	89	10 148
Rumänische	1	149	—	—	—	—	—	—
Montenegrinische	3	107	4	129	3	42	1	16
Türkische	1069	104 995	860	94 819	318	4 238	453	23 519
Samiotische	24	1 370	22	959	4	25	8	860
Amerikanische	—	—	—	—	1	600	—	—
Aegyptische	97	92 942	109	108 714	—	—	—	—
Zusammen	2926	1 808 774	2686	1 903 987	527	128 52[illegible]	705	125 715

Tonga-Inseln.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1887.

(Nach der zollamtlichen Statistik.)

Die Gesammthandelsbewegung der Tonga-Inseln belief sich im Jahre 1887 auf 503 004 Pfd. Sterl. 1 Schill. 9 Pence.

Davon entfielen auf die Einfuhr:

von Waaren	158 580 Pfd. Sterl.	— Schill.	10 Pce.
„ Ausfuhr-Produkten	90 993 „	— „	2 „

und auf die Ausfuhr:

von Tonga-Produkten	157 449 Pfd. Sterl.	— Schill.	3 Pce.
„ eingeführten Waaren	4 989 „	— „	4 „
„ „ Ausfuhr-Produkten	90 993 „	— „	2 „

An dieser Handelsbewegung waren betheiligt:

Nationalität der Ein- bzw. Ausführenden.	in der Einfuhr						in der Ausfuhr									Zusammen		
	von Waaren.			von Ausfuhrprodukten.			von Tongaprodukten.			von Waaren anderer Länder.			von eingeführten Ausfuhrprodukten.					
	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.	Pfd. Strl.	Schll.	Pc.
Engländer	84 593	3	11	10 340	—	2	35 208	—	—	1 202	—	8	10 340	—	2	141 684	—	11
Chinesen	15	2	3	—			33	—	6	—			—			48	2	9
Franzosen	1 865	1	10	—			—			—			—			1 865	1	10
Deutsche	59 065	—	1	80 653	—	—	118 869	3	9	3 786	3	8	80 653	—	—	343 027	3	6
Tongabewohner	10 944	—	9	—			2 604	3	—	—			—			13 548	3	9
Amerikaner (Verein. Staaten)	863	1	5	—			567	3	4	—			—			931	—	9
Andere Nationalitäten	1 732	2	7	—			165	1	8	—			—			1 898	—	3
Zusammen	158 580	—	10	90 993	—	2	157 449	—	3	4 989	—	4	90 993	—	2	503 004	1	9

Die Waareneinfuhr umfaßte folgende Artikel:

in Nukualofa:

	Werth. Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Speck und Schinken	819	—	4
Säcke	322	1	—
Bier, Ale, Porter, in Flaschen	3 070	3	1
Desgl., in Fässern oder Krügen	68	3	—
Zwieback, feiner oder gezuckerter	559	3	5
Desgl., gewöhnlicher	5 434	3	2
Blau	19	1	4
Boote	367	—	—
Stiefel und Schuhe	1 282	2	5
Bücher	483	2	11
Kisten und Koffer	348	2	—
Ziegel	81	2	—
Bürstenwaaren	54	2	4
Butter	1 249	3	11
Lichte	189	3	10
Zündhütchen	64	1	—
Patronen	9	1	6
Cement	82	—	6
Käse	305	—	9
Cigarren und Cigarretten	107	—	1
Kohle	650	—	—
Uhren	22	3	6
Kakao und Chokolade	265	1	4
Kaffee und Cichorien	350	—	5
Zuckerwerk und Konfitüren	96	2	2
Tauwerk	1 016	2	2
Kordials und Syrupe	78	2	6
Maismehl	19	2	5
Thüren und Fenster	818	2	5
Tuch	22 021	1	3
Droguen	1 022	2	10
Thonwaaren	168	2	8
Schußwaffen	241	1	2
Mehl	8 059	1	10
Fisch, getrocknet, präservirt u. gesalzen	1 938	2	1
Früchte, getrocknet und konservirt	440	2	8
Möbel	547	3	10
Galvanisirtes Eisen	1 322	—	10
Galvanisirte Waaren	635	1	5
Ingwer	1	1	—
Glas, Fayence, Porzellan	483	2	9
Leim	3	—	—
Metallwaaren	1 824	—	7
Honig	2	3	8
Hopfen	29	—	1
Eisen in Stangen, Stäben, Platten, Blechen rc.	106	2	7
Eiserne Schienen und Röhren	20	—	7
Eisenwaaren	2 114	—	3
Eisendraht, schwarzer	32	2	5

	Werth.		
	Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Fruchtsäfte und Gelees	206	—	3
Juwelierwaaren	56	2	—
Latten und Pfähle	36	1	2
Schmalz	54	1	1
Lederwaaren	1 245	3	3
Kalk	29	1	6
Leinen, Fisch-, Loth-, Wäsche- ꝛc.	178	—	8
Vieh	1 677	1	6
Maschinen	11	2	10
Zündhölzer	448	1	2
Matten und Wachstuch	264	1	4
Fleisch	9 083	3	4
Melasse	15	1	—
Musikinstrumente	767	2	1
Mostrich	8	—	11
Nüsse, mit Ausnahme von Kokosnüssen	19	2	—
Hafermehl, Gerste und Erbsen	16	2	8
Petroleum	2 851	3	8
Anderes Oel	451	—	4
Farben und Glasurerde	495	1	7
Papier, Zeichen- und Druck-	215	2	2
Pfeffer	12	1	7
Parfümerien	285	2	1
Pickles und Materialwaaren	832	2	3
Tabakspfeifen	13	—	5
Silberwaaren	4	1	6
Pflanzen und Sämereien	205	3	6
Jagdpulver	146	—	—
Produkte	5 725	3	10
Reis	330	—	11
Sago, Arrowroot und Tapioca	12	—	9
Salz und Salpeter	95	2	8
Sandelholz	15	—	—
Segel und Zelte	50	—	3
Nähmaschinen	550	3	1
Schiffsbedürfnisse	456	3	6
Schrot und Blei	71	—	—
Seife	619	3	1
Soda, krystallisirte	7	1	3
Gewürze, Maccaroni und andere Nudeln	25	2	11
Baargeld	3 798	—	—
Spirituosen	2 019	—	8
„ Methyl-	6	—	6
Stärke	28	—	1
Schreibmaterialien	1 573	1	7
Stahl in Stangen, Stäben und Schienen	300	—	—
Zucker	2 507	2	9
Schwefel	30	—	3
Thee	726	2	8
Bauholz, zugerichtet	3 609	3	6
„ roh	3 933	1	4
Zinnwaaren	81	3	11
Tabak	319	3	4
Spielzeug und Modewaaren	641	—	1
Terpentin	14	1	11
Firniß	48	—	—
Gemüse, frische Früchte	1 004	2	8
Wagen	848	3	8
Essig	80	—	7
Mineralwasser	226	2	4
Weine, Australische und Bordeaux- ꝛc.	301	1	11
„ andere	443	—	4
Schaumweine	127	1	—
Drahtseile	11	1	6
Holzwaaren	2 943	2	10
Zink in Blechen oder Rollen	23	3	4
Verschiedenes	225	2	—
Zusammen	112 721	—	10

in Neiafu.

	Werth.		
	Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Speck und Schinken	142	1	11
Bier, Ale, Porter, in Flaschen	426	1	10
Zwiebacks, feiner oder gewürzter	25	—	1
„ gewöhnlicher	1 806	3	9
Blau	12	—	7
Stiefel und Schuhe	243	1	3
Bücher	23	2	6
Kisten und Koffer	59	2	8
Ziegel	4	2	—
Bürstenwaaren	9	—	6
Butter	389	1	8
Lichte	1	2	11
Zündhütchen	46	3	10
Käse	80	3	3
Kohle	3	1	—
Uhren	14	—	—
Kakao und Chokolade	89	1	2
Kaffee und Cichorien	156	—	—
Zuckerwerk, Konfituren und Succade	63	1	1
Tauwerk	366	1	9
Maismehl und Maizenah	16	2	9
Thüren und Fenster	107	—	5
Tuch	14 585	2	10
Droguen	150	1	9
Irdenwaaren	25	3	11
Fisch, getrocknet, präservirt und gesalzen	1 060	1	1
Mehl	2 362	2	7
Früchte, getrocknet und präservirt	97	—	10
Möbel	68	2	5
Galvanisirtes Eisen	665	1	10
Galvanisirte Waaren	148	2	8
Glas, Fayence und Porzellan	235	2	6
Leim	—	—	5
Metallwaaren	1 749	1	10
Hopfen	8	2	3
Eisen in Stangen, Stäben, Platten, Blechen ꝛc.	28	3	7
Eisenwaaren	674	—	3

	Werth. Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Fruchtsäfte und Gelees	133	1	4
Kava	61	—	—
Latten und Pfähle	60	—	—
Schmalz	21	2	5
Lederwaaren	279	—	6
Leinen, Fisch-, Loth- 2c.	383	3	11
Zündhölzer	277	1	8
Matten und Wachstuch	9	3	5
Fleisch	5 210	2	10
Musikinstrumente	40	2	8
Mostrich	9	—	10
Hafermehl, Gerste und Erbsen	21	3	4
Petroleum	1 154	2	7
Anderes Oel	106	2	2
Farben und Glasurerde	236	3	7
Papier, Zeichen- und Druck-	15	1	6
Pfeffer	7	1	6
Parfümerie	172	—	7
Pickles und Materialwaaren	379	—	11
Tabakspfeifen	105	2	10
Silberwaaren	3	—	5
Pflanzen und Sämereien	21	—	6
Jagdpulver	102	1	—
Produkte	148	1	6
Reis	213	1	3
Sago, Arrowroot und Tapioca	51	2	4
Salz und Salpeter	41	2	2
Sandelholz	38	3	10
Sarsaparilla	5	2	—
Nähmaschinen	120	2	—
Schindeln	1	1	—
Schiffsbedürfnisse	259	3	3
Schrot und Blei	18	—	4
Seife	368	3	2
Soda, krystallisirt	3	2	2
Gewürze und andere Nudeln	7	—	5
Baargeld	5 500	—	—
Spirituosen	127	—	10
„ Methyl-	—	3	—
Stärke	13	1	1
Schreibmaterialien	127	1	11
Zucker	686	1	8
Schwefel	—	—	6
Thee	170	2	4
Bauholz, zugerichtet	1 049	—	4
„ roh	543	—	5
Zinnwaare	66	—	9
Tabak	29	—	1
Spielzeug und Modewaaren	281	1	5
Terpentin	1	2	—
Firniß	9	2	1
Gemüse und frische Früchte	148	1	9
Wagen	34	3	—
Essig	30	1	11
Mineralien	35	3	6
Weine, Australische und Bordeaux 2c.	35	—	—
„ andere	20	2	3
Schaumwein	18	—	—
Holzwaaren	238	1	11
Zink in Blechen oder Rollen	1	—	1
Verschiedenes	256	1	8
Zusammen	45 859	—	—

Von Tonga-Produkten gelangten von den beiden genannten Plätzen zur Ausfuhr:

	Einheit.	Menge.	Werth: Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Arrowroot	Pfd.	1 120	70	—	—
Bêche-de-mer	„	60	4	3	2
Chillies (Pfefferschoten)	„	26	2	—	—
Kokosnüsse	Säcke	542	542	—	—
Kaffee	Pfd.	1 321	100	—	—
Kopra	Tons Ctr. Quarters Pfd.	2 649 4 3 17	142 794	—	—
Baumwolle	„	11 790	1 130	—	—
Kuriositäten	—	—	120	—	—
Früchte, frisch	Kisten Bündel Orangen	395 8 104 403 000	3 434	2	6
Fungus	Pfd.	11 049	625	—	9
Honig	—	—	24	1	—
Fruchtsaft	Pfd.	50	4	—	—
Kava	„	19 140	3 447	3	4
Citronensaft	Gallonen	110	27	2	—
Lebende Thiere	Pferde Ochsen	41 1	1 439	2	—
Matten	—	—	5	—	—
Pflanzen u. Sämereien	—	—	6	—	—
Tabak in Blättern	Pfd.	108	27	—	—
Schildkrötenschalen	„	4	10	—	—
Fischbein	„	635	16	—	—
Wolle	„	30 000	3 500	—	—
Yamswurzeln	Tons Ctr. Quarters Pfd.	5 11 3 4	120	1	6
Zusammen	—	—	157 449	—	3

Nach den Tonga-Inseln wurden zur Wiederausfuhr eingeführt:

	Einheit.	Menge.	Werth: Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Kopra	Tons Ctr. Quarters	1 424 9 2	78 965	1	6
Baumwolle	Pfd.	64 582	7 924	—	—
Baumwollensamen	Säcke	345	520	—	—
Kuriositäten	—	—	5	—	—
Fungus	Pfd.	22 304	875	—	8
Elfenbeinnüsse	Tons Ctr.	2 10	100	—	—
Kava	Pfd.	10 346	1 603	2	—
Rindvieh	Stück	3	1 000	—	—
Zusammen	—	—	90 993	—	2

Der Schiffsverkehr war folgender:

Im Hafen von Nukualofa:

Nationalität.	Eingang.				Ausgang.				Zusammen.	
	Dampfer.		Segelschiffe.		Dampfer.		Segelschiffe.			
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische	19	5 679	10	1404	8	3 884	7	847	44	11 814
Niederländische	—	—	1	513	—	—	1	513	2	1 026
Deutsche	13	14 028	11	3217	13	13 949	9	2701	46	33 895
Tonga	—	—	2	89	—	—	2	131	4	220
Zusammen....	32	19 707	24	5223	21	17 833	19	4192	96	46 955

Im Hafen von Neiafu:

Nationalität.	Eingang Dampfer Anzahl.	Eingang Dampfer Reg.-Tonnen.	Eingang Segelschiffe Anzahl.	Eingang Segelschiffe Reg.-Tonnen.	Ausgang Dampfer Anzahl.	Ausgang Dampfer Reg.-Tonnen.	Ausgang Segelschiffe Anzahl.	Ausgang Segelschiffe Reg.-Tonnen.	Zusammen Schiffe.	Zusammen Reg.-Tonnen.
Britische	—	—	8	1111	11	1 795	8	1431	27	4 337
Deutsche	—	—	10	2223	—	—	11	3182	21	5 405
Tonga	—	—	—	—	—	—	1	50	1	60
Zusammen....	—	—	18	3334	11	1 795	20	4663	49	9 792
Ueberhaupt....	32	19 707	42	8557	32	19 628	39	8855	145	56 747

Kongostaat.

Ausfuhr im Jahre 1887.

Nach dem „Bulletin officiel de l'Etat indépendant du Congo" gestaltete sich die Ausfuhr aus dem Kongostaat im Jahre 1887 wie folgt:

Artikel.	Spezialhandel. Menge. kg.	Spezialhandel. Werth. Franken.	Generalhandel. Menge. kg.	Generalhandel. Werth. Franken.
Arachiden	9 634	2 878,84	54 036	16 136,20
Kaffee	—	—	1 331 203	1 809 678,40
Kautschuk	30 050	116 768,80	441 279	1 743 086,70
Kopal	2 327	4 182,25	74 763	136 542,25
Palmöl	1 028 022	462 609,90	1 780 874	801 393,30
Elfenbein	39 786	795 700	92 058	1 841 120
Palmkerne	2 953 886	590 781,20	4 861 386	972 281,20
Sesam	6 204	1 596,96	52 587	13 598,22
Orseille	5 385	6 923,50	39 358	43 293,80
Häute, roh	—	—	26 630	29 293
Fasern	—	—	447 392	76 056,64
Wachs	—	—	59 757	125 489 70
Verschiedenes	—	—	—	60 000
Zusammen	—	1 980 441,45	—	7 667 969,41

Argentinische Republik.

Der auswärtige Handel im Jahre 1887.[1])

Der Werth der Gesammteinfuhr Argentiniens bezifferte sich für das Jahr 1887 auf 125 743 706 Pesos mon. nac.[2])
gegen 116 102 692 „ „ „ in 1886,[3])
derjenige der Gesammtausfuhr:
auf 92 704 253 Pesos mon. nac.
gegen 78 037 107 „ „ „ in 1886.[3])

Die Einfuhr hat somit um mehr als 9 Millionen, die Ausfuhr um mehr als 14 Millionen Pesos zugenommen.

Betheiligt waren:

an der Einfuhr

		Pesos m. n.
Deutschland	mit	12 099 925
die Antillen	„	5 942
Belgien	„	11 271 648
Bolivien	„	532 983
Brasilien	„	2 497 896
Canada	„	71 142
Chile	„	15 898
Spanien	„	4 994 095
die Ver. Staaten von Amerika ..	„	10 998 811
Frankreich	„	24 016 910
Italien	„	6 995 104
die Niederlande ..	„	422 033
Paraguay	„	1 590 530
Portugal	„	57 680
Großbritannien ..	„	39 500 987
Schweden und Norwegen	„	30 562
Uruguay	„	8 110 960
andere Länder ..	„	2 611 200
zusammen		125 743 706

an der Ausfuhr

		Pesos m. n.
Afrika und Australien	mit	11 851
Deutschland	„	9 370 392
die Antillen	„	742 868
Belgien	„	11 886 710
Bolivien	„	178 816
Brasilien	„	2 781 664
Chile	„	1 028 806
Spanien	„	1 144 302
die Ver. Staaten von Amerika ..	„	5 938 795
Frankreich	„	26 210 897
Italien	„	2 904 183
die Niederlande ..	„	18 250
Paraguay	„	447 837
Portugal	„	14 517
Großbritannien ..	„	21 483 369
Uruguay	„	6 895 963
sonstige Länder ..	„	3 151 033
zusammen		92 704 253

Die bedeutendste Zunahme hat im Jahre 1887 die Einfuhr aus Frankreich erfahren, welche von 17 auf 24 Millionen Pesos angewachsen ist. Der Antheil Großbritanniens ist von 33 auf 39, derjenige Belgiens von 7 auf 11 und derjenige der Vereinigten Staaten von Amerika von 7 auf 10 Millionen Pesos gestiegen.

Der Werth der Argentinischen Ausfuhr, welcher von 1885 auf 1886 erheblich zurückgegangen war, hat sich im vergangenen Jahre wieder gehoben. Die Ausfuhr nach Großbritannien hat um 11, diejenige nach Frankreich um 3, diejenige nach den Vereinigten Staaten von Amerika um 2 und diejenige nach Belgien um 1 Million gegen 1886 zugenommen.

Deutschland hat eingeführt:
1885 ...... für 7 262 999 Pesos mon. nac.,
1886 ...... „ 8 044 875 „ „ „
1887 ...... „ 12 019 925 „ „ „

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 247 und 1888 Aprilheft I. S. 313.

[2]) Der Peso gleich etwa 3 Mark.

[3]) In den im Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 313 mitgetheilten Ziffern für das Jahr 1886 ist die Metallbewegung nicht in Betracht gezogen.

Ausgeführt wurde nach Deutschland:
1885 ...... für 8 512 443 Pesos mon. nac.,
1886 ...... „ 6 950 908 „ „ „
1887 ...... „ 9 370 392 „ „ „

In der Einfuhr nimmt Deutschland den 3., in der Ausfuhr den 4. Platz ein. Der Gesammthandel mit Deutschland hat
1887: 21 390 317 Pesos gegen
14 995 783 „ im Vorjahre und
15 775 442 im Jahre 1885,
das ist etwa den zehnten Theil des ganzen Argentinischen Handels betragen.

Die Zolleinnahmen weisen in den letzten drei Jahren folgende Zahlen auf:
1885: 30 754 279 Pesos,
1886: 34 812 895 „
1887: 44 113 557 „

A. Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr waren:

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
I. Lebende Thiere.			
Esel	Stück	20	650
Pferde	„	1 504	102 484
Schweine	„	312	2 470
Schafe	„	46 316	129 020
Maulthiere	„	1 220	18 300
Rindvieh	„	942	156 393
Summe I.	—	—	409 317
II. Lebensmittel.			
Olivenöl	kg	5 640 040	1 974 014
Oliven	„	479 919	76 445
Stärke	„	890 720	148 072
Reis	„	16 071 947	1 446 475
Safran	„	4 208	58 842
Zucker, raffinirter	„	22 609 867	4 295 875
„ anderer	„	14 415	1 874
Stockfisch	„	915 450	154 609
Kakao	„	160 406	39 983
Kaffee	„	3 026 641	875 199
Zimmet	„	20 681	10 764
Fleisch, verschiedenes	„	151 209	80 481
Gerste	„	435 806	21 205
Chokolade	„	107 423	107 423
Kola	„	69 226	34 613
Konfekt	„	215 019	129 791
Gewürze	„	1 296 495	380 176
Farina	„	3 495 083	174 754
Bodenmehl, verschiedenes	„	244 056	27 228
Nudeln, Graupen ꝛc.	„	111 415	22 283
Obst, frisches	—	—	64 898
„ getrocknetes und konservirtes	kg	1 704 396	318 726
Mehl, Weizen-	„	5 230	418
„ anderes	„	105 719	21 685
Schinken	„	201 892	109 022
Gemüse, getrocknetes u. konservirtes	„	1 469 559	194 157
Mais	„	2 590	39
Butter	„	18 298	9 515

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Schweineschmalz	kg	188 962	58 578
Honig	„	5 341	802
Brot und Zwieback	„	54 888	16 243
Feigen	„	269 480	45 873
Rosinen	„	543 111	116 677
Fische, konservirte	„	1 451 173	554 091
Käse	„	1 693 906	1 071 119
Salz, feines	„	954 717	57 283
Würste	„	36 692	24 106
Thee	„	623 452	623 452
Speck	„	5 141	2 416
Weizen	„	38 033	1 521
Yerba Maté, Paraguayische	„	6 519 731	912 762
„ „ Brasilianische	„	13 565 427	1 492 197
Summe II.	—	—	15 765 626
III. Getränke.			
Mineralwasser in Flaschen	Dutzd.	58 182	98 850
Absynth, in Flaschen	„	39 072	234 432
„ „ Fässern	Liter	348 920	136 078
Bitter	„	27 565	11 577
„ in Flaschen	Dutzd.	68 832	412 992
Caña	Liter	481 427	72 214
Bier in Fässern	„	52 812	8 978
„ „ Flaschen	Dutzd.	280 997	654 723
Chartreuse	„	4 464	66 960
Apfelmost in Flaschen	„	636	1 336
„ „ Fässern	Liter	1 417	510
Cognac in Fässern	„	232 129	83 566
„ „ Flaschen	Dutzd.	149 669	897 954
Genever in Flaschen	„	3 698	11 094
„ „ Fässern	Liter	2 299 385	314 604
Rum in Fässern	„	46 495	18 598
„ „ Flaschen	Dutzd.	9 376	75 008
Whiskey in Flaschen	„	5 143	21 601
„ „ Fässern	Liter	12 494	4 998
Branntwein und Liköre, verschiedene:			
in Fässern	„	319 849	84 075
„ Flaschen	Dutzd.	30 306	138 720
Syrup und Saft, Frucht-	—	—	6 332
Wein:			
Champagner und andere Schaumweine in Flaschen	Dutzd.	19 147	158 346
Xeres in Flaschen	„	3 988	31 904
Portwein in Flaschen	„	23 613	188 904
Bordeaux in Flaschen	„	35 395	212 370
Wermuth	„	54 455	326 730
„	Liter	31 477	9 443
andere Sorten in Flaschen	Dutzd.	22 169	99 916
Xeres in Fässern	Liter	110 199	57 303
Portwein	„	250 733	130 381
sonstige feine Weine	„	37 829 522	3 782 952
„ ordinäre	„	121 437	18 440
Wein in Fässern, nicht besonders aufgeführt	„	68 787 335	6 878 733

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Essig in Fässern	Liter	137 324	9 613
„ „ Flaschen	Dutzd.	1 150	1 725
Summe III.	—	—	15 261 960
IV. Tabak.			
Cigarren, Havana	kg	21 216	165 801
„ andere Sorten	„	257 176	344 847
Cigarretten	„	7 246	11 316
Havanatabak in Blättern	„	65 407	34 012
Anderer Tabak in Blättern	„	4 608 730	957 959
Havanatabak, geschnittener	„	67 624	54 099
Anderer Tabak geschnittener	„	220 381	96 167
Schnupftabak	„	10 123	12 148
Summe IV.	—	—	1 676 349
V. Gewebe ꝛc.			
Teppiche:			
Matten, aller Art	m	94 452	29 044
Decken	kg	3 497	2 098
Teppichstoffe aller Art	„	587 860	474 984
Sackleinen	„	9 960 949	1 992 190
Schirting	„	2 061 272	1 546 954
Boy	„	12 719	21 415
Hosenstoffe, leinene	„	257 510	251 876
Kasimir, wollener	„	945 669	1 891 338
„ anderer Art	„	842 225	758 002
Band, verschiedenes	„	9 236	230 900
„ anderes	„	48 959	104 545
Schnüre, reinseidene	„	733	6 313
„ andere	„	3 801	8 225
Roßhaare zum Polstern	„	3 487	2 811
Spitzen und Tüll	„	116 188	622 369
Werg	„	126 005	22 681
Bettdecken, wollene	„	18 579	37 158
„ anderer Art	„	278 949	200 602
Flanell, wollener	„	218 424	393 163
„ anderer Art	„	21 354	27 760
Bindfaden	„	206 286	78 389
Nähgarn, weißes und schwarzes	Dutzd.	1 831 837	444 174
Seidengarn	kg	6 691	105 383
Baumwollen- und Wollengarn	„	163 335	139 328
Wachstuch und geölte Stoffe	„	143 307	71 665
	m	24 250	12 125
Takelwerk	kg	1 219 852	247 420
Segeltuch	„	676 310	402 780
Docht	„	56 855	43 816
Tuch für Billards	„	3 285	12 319
Seile und Stricke	„	598 119	135 021
Jute, roh	„	176 041	12 323
Baskenschuhsohlen	„	851 760	255 531
Zeug für Damenschuhe	„	7 517	15 153
Posamentierwaaren aus Gold und Silber	—	—	22 707
Posamentierwaaren aus Seide, Wolle und Baumwolle	kg	15 871	65 646

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Gewebe, verschiedene:			
baumwollene	kg	7 162 803	5 076 575
hanfene	„	97 939	44 603
leinene	„	366 141	517 781
wollene	„	439 276	1 079 284
gemischte	„	648 697	1 569 113
seidene	„	55 131	796 568
Gewebe aus Jute, Manila- und Agavehanf ꝛc.	„	184 670	92 552
Gewebe aus Jute, Manila- und Agavehanf ꝛc.	m	811	521
Sammet, seidener	kg	1 123	17 968
Kautschukgewebe zu Schuhzeug	m	98 147	36 947
Kattun und andere bedruckte Gewebe aus Baumwolle	kg	2 433 688	2 189 719
Summe V.	—	—	22 134 539
VI. Fertige Kleidungsstücke.			
Hemden aller Art für Männer	Dutzd.	30 752	276 490
„ „ „ „ Frauen	„	2 915	32 648
Unterhemden, reinseidene	kg	1 055	16 880
„ andere	„	325 589	375 533
„ „	Dutzd.	370	1 024
Unterbeinkleider, reinseidene	kg	92	1 476
„ andere	„	965	2 869
„ „	Dutzd.	5 923	35 889
Kravatten aller Art	„	48 390	135 613
Damen-, Morgen- und Unterröcke	„	3 709	23 682
Hemdenkragen und Manschetten	„	39 078	68 061
Korsets	„	17 372	134 835
Mützen	„	16 741	55 681
Handschuhe (nicht lederne)	„	5 656	10 476
	kg	2 579	29 881
Strümpfe, reinseidene	„	2 189	35 024
„ andere	„	764 255	1 225 096
Taschentücher, reinseidene	„	22 336	356 298
„ andere	„	262 095	466 415
Handtücher	„	143 104	191 168
Fertige Kleider	—	—	1 065 679
Regen- und Sonnenschirme	Stück	83 792	89 810
Hüte, Seiden-, Stroh-, Filz- ꝛc.	Dutzd.	126 462	736 409
Verschiedene fertige Artikel:			
von Baumwolle	—	—	898 364
„ Hanf	—	—	29 753
„ Leinen	—	—	134 852
„ Wolle	—	—	379 144
„ gemischtem Stoff	—	—	407 160
„ Seide	—	—	167 759
Sonstige Textilstoffe und Fabrikate	—	—	26 417
Summe VI.	—	—	7 309 871
VII. Chemische und pharmazeutische Substanzen und Produkte.			
Schwefelsäure	kg	964 392	47 720
Salzsäure	„	24 427	7 898
Salpetersäure	kg	11 061	3 094
Andere Säuren	—	—	28 409
Leinöl, roh und gekocht	kg	627 245	125 449
Palmöl	„	138 698	31 901
Andere Oele	—	—	92 093
Bleiweiß	kg	11 150	2 013
Spiritus	Liter	140 135	22 090
Theer	kg	312 213	20 294
Alaun	„	62 232	3 171
Ammoniak, flüssiges	„	50 237	17 583
Indigo	„	4 210	10 946
Schwefel	„	305 939	19 832
Terpentinöl	„	773 114	124 138
Firniß	„	148 713	88 077
Doppeltkohlensaures Kali	„	242	133
„ Natron	„	68 259	4 220
Benzin	Liter	49 009	4 258
Stiefelwichse	kg	154 297	43 177
Borsaure Salze (Borax)	„	62 640	9 396
Chlorkalk	„	123 956	6 198
Magnesia, kohlensaure	„	1 862	741
Rohes, kohlensaures Kali	„	18 847	3 769
Soda, krystallisirt	„	70 749	3 462
Leim	„	159 766	83 113
Farben, in Pulver und Stücken	„	1 046 315	100 211
„ präparirte	„	3 341 812	313 103
Raketen	kg	199 504	68 846
Dextrin	„	10 251	2 050
Stearin	„	29 465	8 839
Essenzen, verschiedene Klassen	—	—	44 105
Spezifikum für kranke Schafe	—	—	190 261
Glykose	kg	71 936	7 194
Phosphor	„	2 115	2 538
Gelatine	„	11 556	6 885
Gummi aller Art	„	165 134	78 808
Glycerin	„	8 323	3 101
Jodkalium	„	20	90
Seife, ordinäre	„	43 079	11 646
„ parfümirte	„	129 138	67 737
Malz	„	1 703 421	204 410
Medikamente, präparirte	—	—	668 971
Parfümerien	—	—	425 495
Pech	kg	2 527 975	75 839
Potasche	„	15 078	3 016
Pulver und andere explodirbare Stoffe	„	112 076	59 319
Andere pharmazeutische Produkte und Substanzen	—	—	188 241
Andere chemische Produkte und Substanzen	—	—	515 075
Salz, gewöhnliches	hl	345 135	213 938
Sodaasche	kg	2 110 100	84 404
Kaustische Soda	„	267 842	18 749
Eisenvitriol	„	70 007	1 400
Bittersalz	„	4 145	290
Schwefelsaures Chinin	„	44	2 200

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Gyps	kg	260 954	5 219
Druckerschwärze	„	86 048	18 931
Tinte	„	81 301	12 195
Terpentin	„	1 928	135
Vaselin, gewöhnliches	„	12 147	6 073
Summe VII.	—	—	4 156 914
VIII. Holz und Holzwaaren.			
Fichten	qm	14 579 326	6 155 658
Nußbaum	„	112 393	112 393
Eichen	„	56 220	44 976
Cedern	„	166 794	75 988
Mahagoni	„	2 686	4 566
Jakaranda	„	1 237	4 329
	„	64 897	12 979
Anderes unbearbeitetes Holz	„	1 020 731	216 042
Koffer, Kisten und Kasten	Anzahl	320 431	60 687
Wagen und Kutschen	„	368	104 896
Faßdauben und leere Fässer	„	27 810	68 181
Musikinstrumente von Holz	—	—	126 414
Bote	Anzahl	5	5 450
Möbel im Allgemeinen	—	—	959 268
Pianos	Anzahl	1 885	400 089
Stöcke aller Art	Dutzd.	3 422	12 691
Andere Holzartikel	—	—	365 160
Summe VIII.	—	—	8 722 767
IX. Papier und Papierwaaren.			
Schreibpapier	kg	597 841	183 831
Zeichenpapier	„	8 445	4 291
Druckpapier	„	2 758 797	717 287
Tapeten	„	849 432	185 198
Packpapier	„	2 400 739	561 858
Papier für Buchbinder	„	93 470	46 785
Cigarrettenpapier	„	823 910	275 328
Löschpapier	„	21 764	8 706
Sandpapier	Rieß	4 197	13 412
Seidenpapier	kg	23 955	9 582
Albums	Dutzd.	2 478	14 849
Spielkarten	Groß	2 726	40 890
Pappe	kg	338 615	48 310
Papiermaché- und Pappwaaren	—	—	224 336
Andere Papierartikel	—	—	185 814
Bücher mit weißem Papier	kg	286 912	165 442
Drucksachen:			
Bücher und Druckschriften	„	376 872	376 872
Noten	„	10 435	8 348
andere Drucksachen	„	69 754	59 889
polygraphische Produkte, als Photographien, Lithographien, Oeldruck, Landkarten, Kupferstiche	—	—	37 181
Summe IX.	—	—	3 110 654

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
X. Leder und Lederwaaren.			
Schuhzeug von Leder	Dutzd.	52 806	888 265
„ anderes	„	13 673	30 795
Brieftaschen, Cigarren- und Tabakstaschen	„	10 983	33 156
Koffer und Reisetaschen	Stück	1 299	5 493
Sättel	„	1 475	18 276
Handschuhe von Leder	Dutzd.	4 012	32 782
Pferdegeschirr	—	—	131 596
Andere Lederartikel	—	—	83 110
Felle:			
gegerbte Felle mit dem Haar	—	—	7 785
Sohlleder	kg	12 506	20 605
gegerbte Felle ohne Haar	—	—	991 004
Summe X.	—	—	1 742 797
XI. Eisen und Eisenwaaren.			
Stahl, roh	kg	483 088	64 023
Anker	„	83 910	8 391
Waffen, Munition ꝛc. (ausgenommen Pulver)	—	—	343 306
Zaundraht	kg	32 910 226	1 722 254
Nadeln aller Art	Tausend	36 097	19 052
Draht, mit Ausnahme von Zaundraht	kg	3 571 880	288 101
Küchen und Hausgeräthe	—	—	966 168
Nägel aller Art	kg	2 462 203	188 265
Ketten (ausgenommen Uhrketten)	„	559 040	66 583
Geldschränke	„	279 622	61 517
Röhren	„	2 180 679	243 321
Kochöfen und Oefen	„	154 884	18 586
Messer	—	—	395 139
Achsen und Federn für Wagen	kg	467 686	115 465
Bandeisen	„	1 870 347	79 695
Beschläge, verschiedene	—	—	1 581 509
Eisen und Stahl, roh	kg	35 988 269	1 480 599
Handwerkszeug	—	—	689 164
Möbel von Eisen	—	—	16 573
Stahlfedern	Groß	69 538	13 908
Balken und Säulen	kg	19 802 917	792 117
Landwirthschaftliche Geräthe:			
Pflüge	Stück	17 585	173 206
Auskörnmaschinen	„	1 395	34 797
Sensen	kg	460	239
Eggen	„	30 685	10 126
Pflugschare	„	84 850	20 901
Säemaschinen	—	—	1 334
Mähmaschinen	Stück	1 429	278 887
Dreschmaschinen	„	377	366 343
Schaufeln, Hacken und Spaten	kg	387 642	94 603
andere Geräthe, Maschinen ꝛc.	—	—	87 392
Wasserpumpen	Stück	8 134	29 110
Nähmaschinen	„	24 440	371 632
Druck- und Lithographiepressen	„	176	51 858
Andere Pressen	kg	49 603	7 440

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Maschinen und Motore, verschiedener Art	—	—	1 846 909
Andere Eisenwaaren	—	—	1 649 063
Summe XI.	—	—	14 177 556
XII. Verschiedene Baumaterialien.			
Materialien:			
für Eisenbahnen	—	—	3 534 555
„ Gasanstalten	—	—	203 248
„ Bergwerke	—	—	46 142
„ Zuckerfabriken	—	—	2 280
„ Tramways	—	—	399 237
„ Telegraphen	—	—	13 580
„ Bauten in La Plata	—	—	471 093
„ Telephone	—	—	67 863
„ Wasserleitungen	—	—	283 735
Summe XII.	—	—	5 021 783
XIII. Verschiedene Metalle und Metallwaaren.			
Pretiosen	—	—	796 886
Bronze, in Pulver für Lithographien	kg	2 119	5 297
Kunstbronzen	—	—	1 632
Kupfer und Bronze, roh	kg	71 949	28 780
„ „ „ bearbeitet	—	—	257 880
Zinn in Stangen	kg	43 613	17 445
Zinnwaaren	—	—	785
Instrumente, wissenschaftliche	—	—	80 428
Musikinstrumente	—	—	3 835
Blech in Tafeln	kg	1 670 272	149 772
Blechwaaren	—	—	16 127
Waaren von legirtem Metall	—	—	690 614
Gold, gemünzt	—	—	9 015 574
„ gewalzt zu Einbänden	Tausend	2 618	26 704
Silber, gemünzt	—	—	436 385
Blei, roh	kg	951 301	76 104
Bleiwaaren	—	—	98 718
Taschenuhren, goldene	Stück	8 754	233 507
„ andere	„	40 479	170 455
Wanduhren	„	40 330	68 763
Waagen mit Gewichtsstücken	„	5 499	35 818
Drucklettern	kg	62 197	32 342
Zink in Tafeln	„	1 695 256	166 491
Zinkwaaren	—	—	34 266
Sonstige Metalle und Metallwaaren	—	—	637
Summe XIII.	—	—	12 434 740
XIV. Steine, Erden, Glas- und Metallwaaren.			
Fliesen, gewöhnliche	Tausend	17 265	309 924
„ glasirte	„	3 769	80 230
Glasflaschen	Dutzd.	530 693	159 208
Kalk	hl	10 852	7 922
Brillen- und Uhrgläser	—	—	1 107
Krystallwaaren	—	—	523 633

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
Lampenartikel von Glas, Krystall, Fayence und Porzellan	—	—	409 128
Fayence und Steingut	—	—	431 523
Marmor, Jaspis u. Alabaster, roher	qm	101 388	182 498
„ „ „ „ in Stücken, Platten oder Stufen	„	24 039	40 097
Marmor, Jaspis und Alabaster, bearbeitet	—	—	19 617
Mosaik	qm	36 736	67 451
Kunstgegenstände von Majolika, Terracotta, Biscuit ꝛc.	—	—	34 126
Edelsteine, lose	—	—	169 347
Steine für Lithographen	kg	32 564	3 267
Schleifsteine	„	398 107	15 102
Bausteine	qm	346 107	692 214
Dachschiefer	„	23 251	9 300
Porzellan im Allgemeinen	—	—	275 866
Dachziegel	Tausend	5 101	255 050
Cement	kg	28 977 759	579 555
Glas in Tafeln	qm	526 905	248 071
Spiegelglas	„	25 830	154 107
Summe XIV.	—	—	4 663 343
XV. Brenn- und Beleuchtungsmaterialien.			
Lichte, Stearin-	kg	708 401	212 520
„ Paraffin-, Wachs-, Talg-	„	2 412	2 171
Steinkohle	„	396 812 927	3 968 129
Koks	„	1 104 318	18 773
Zündhölzer von Wachs	„	16 579	14 092
„ von Holz	„	95 380	30 522
Petroleum	Liter	17 869 719	1 340 229
Summe XV.	—	—	5 586 436
XVI. Verschiedene Artikel und Manufakturwaaren.			
Mode- und Phantasieartikel	—	—	1 086 952
Knöpfe aller Art	Groß	383 458	128 715
Korkholz	kg	248 481	86 968
Schwämme	„	5 684	25 374
Etuis verschiedene	Dutzd.	1 117	4 807
Guttaperche- und Kautschukartikel	—	—	18 602
Spielwaaren	—	—	202 805
Bleifedern	Groß	8 652	11 416
Hopfen	kg	34 988	17 491
Kirchengeräthe	—	—	11 824
Pichua-Gemälde	kg	27 655	20 050
Stroh, Rohr, Weiden, Binsen und	—	—	706
Artikel daraus	—	—	150 150
Pflanzen, lebende	—	—	33 731
Blutegel	Tausend	48	420
Samen, verschiedene	kg	33 550	13 320
Apotheker-Utensilien und Apparate	—	—	108 380
Schreibutensilien	—	—	109 500
Verschiedene Artikel	—	—	1 457 893
Summe XVI.	—	—	3 489 104
Gesammteinfuhr	—	—	125 743 706

B. Ausfuhr.

Gegenstände.	Gewicht, Maß oder Zahl.	Menge.	Werth: Pesos mon. nac.
I. Thiere und thierische Produkte.			
Lebende Thiere:			
Esel	Stück	6 176	12 372
Pferde	„	3 824	37 270
Schweine	„	6	40
Schafe	„	28 413	41 483
Maulthiere	„	6 182	82 970
Rindvieh	„	67 478	1 299 810
Rindviehhörner	kg	1 416 934	184 201
Pferdehaare	„	1 975 939	987 969
Ziegenfelle	„	776 908	466 145
Zickelfelle	„	367 673	661 811
Schaffelle, ungewaschen	„	30 372 380	6 681 924
Rindshäute (einschl. der Kalbfelle), trockene	Stück	2 623 081	8 470 050
gesalzene	„	608 819	3 140 723
Pferdehäute, trockene	„	89 242	178 484
„ gesalzene	„	208 252	520 630
Klauen	kg	1 215 090	72 905
Wolle im Schweiß	„	109 144 383	32 743 315
Summe I.	—	—	55 582 102
II. Ackerbauerzeugnisse.			
Kleie	kg	4 164 377	62 466
Erbsen	„	100	3
Kanariensamen	„	599 596	35 976
Gerste	„	817 739	16 355
Früchte, frische	—	—	5 237
Leinsamen	kg	81 183 742	4 059 187
Mais	„	361 457 705	7 229 154
Mani	„	3 367 300	134 696
Papas	„	191 240	7 649
Heu	„	12 276 672	147 319
Bohnen	„	38 930	1 701
Rübsamen	„	940 821	37 633
Verschiedene Sämereien	„	132 785	5 307
Weizen	„	237 865 925	9 614 637
Summe II.	—	—	21 257 320
III. Industrieerzeugnisse.			
Thierisches Oel	kg	131 069	18 350
Zucker	„	6 608	859
Konservirtes Fleisch und Salzfleisch	„	19 761 378	1 976 138
Hammelfleisch, gefroren	„	11 776 925	942 154
Fleischextrakt	„	37 944	75 888
Guano	„	331 175	9 935
Mehl	kg	5 886 448	377 061
Zungen, gesalzen und konservirt	„	139 846	20 561
Pepsina	„	25 100	25 100
Käse	„	3 643	889
Talg und Fett, geschmolzen	„	7 128 668	784 152
Verschiedenes Fleisch, gefroren	„	128 664	8 837
Summe III.	—	—	4 239 934
IV. Waldprodukte.			
Holzkohle	hl	30 720	30 720
Bohlen	Stück	6 094	18 282
Pfosten von ñandubay	„	79 677	10 358
Verschiedene Hölzer	—	—	105 399
Pfähle, halbe, von (ñandubay)	Stück	225 456	67 637
Summe IV.	—	—	277 944
V. Bergwerksprodukte.			
Kupfer in Barren	kg	143 287	57 315
Kupfererz	„	4 110	1 644
Silber	„	106 780	53 390
Blei	„	156 986	12 048
Silberkuchen	„	1 669	61 753
Summe V.	—	—	186 150
VI. Jagderzeugnisse.			
Meerschweinfelle	Stück	6 998	2 799
Fischotterfelle	kg	943 042	470 521
Verschiedene Felle	—	—	94 210
Straußfedern	kg	28 006	39 208
Summe VI.	—	—	606 738
VII. Verschiedene Erzeugnisse und Gegenstände.			
Knochen und Knochenasche	kg	23 546 972	396 625
Wachs	„	4 539	1 490
Altes Eisen	„	1 382 000	27 640
Honig	„	32 920	3 951
Gold	—	—	9 471 983
Silber	—	—	405 202
Blut, getrocknet	kg	30 000	900
Talg, gepreßt	„	4 632	616
Verschiedene Landesprodukte	—	—	147 804
„ Handelswaaren	—	—	97 854
Summe VII.	—	—	10 554 065
Gesammtausfuhr	—	—	92 704 253

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. August.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen 2c. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungsordnung.

Vom 20. Juni 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 28.)

Auf Grund des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehende

Schiffsvermessungsordnung

erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt im Sinne der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873[1]) bestimmt sind.

Den Landesregierungen bleibt überlassen, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Fahrzeuge unter 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche keine Einrichtungen zum dauernden Aufenthalt der Mannschaft haben, von der Vermessung ausgeschlossen bleiben können.

§. 2.

Zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt. Die Vermessung erstreckt sich mit den aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einschränkungen auf die unter dem obersten Deck des Schiffes befindlichen Räume und auf die auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten Aufbauten.

Das Ergebniß dieser Vermessung, in Körpermaß ausgedrückt, heißt der Brutto-Raumgehalt und nach Abzug der in dem §. 14 näher bezeichneten Räume der Netto-Raumgehalt des Schiffes.

§. 3.

Die Vermessung erfolgt nach dem in den §§. 4 bis 17 und 20 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren.

Ausnahmsweise kann jedoch nach Maßgabe der §§. 18 und 19 ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern.

II. Vollständiges Vermessungsverfahren.

§. 4.

Dasjenige Deck, welches in Schiffen mit weniger als drei Decks das oberste und in Schiffen mit drei oder mehr Decks das zweite von unten ist, heißt das Vermessungsdeck.

Die unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsräume werden als Ganzes für sich vermessen.

Die über dem Vermessungsdeck befindlichen Räume, mögen sie durch Decks oder durch Aufbauten auf oder über dem obersten Deck gebildet sein, werden ein jeder für sich vermessen.

§. 5.

Die Vermessung des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungsdeck geschieht durch Aufnahme der Länge, einer je nach dieser Länge verschiedenen Anzahl von Querschnitten und durch Berechnung nach Maßgabe der §§. 6, 7 und 8. Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, kann jedoch nach Maßgabe des §. 9 verfahren werden, wenn der zur Aufnahme der Maschine bestimmte Raum durch feste Querschotte begrenzt wird.

§. 6.

Die Länge wird auf dem Vermessungsdeck in gerader Linie gemessen, und zwar von der inneren Fläche der Binnenbordsbekleidung (in mittlerer Dicke) neben dem Vordersteven bis zu der inneren Fläche des mittelsten Heckstützens, oder der mittschiffs am Heck befindlichen Bekleidung (in mittlerer Dicke).

Von dieser Länge wird ein Abzug gemacht, bestehend in dem Falle des Bugs in der Dicke des Decks, in dem Falle des Heckstützens in der Dicke des Decks und in dem Falle des Heckstützens in einem Drittel der Deckbalkenbucht.

[1]) Hand. Arch. 1873 II. S. 585.

Die auf diese Weise gefundene Länge wird in eine Anzahl gleicher Theile getheilt, und zwar:

1)	eine	Länge	bis	zu	15	m	in	4	gleiche	Theile;
2)	„	„	„	„	35	„	„	6	„	„
3)	„	„	„	„	55	„	„	8	„	„
4)	„	„	„	„	75	„	„	10	„	„
5)	„	„	„	„	95	„	„	12	„	„
6)	„	„	„	„	115	„	„	14	„	„
7)	„	„		über	115	„	„	16	„	„

§. 7.

Auf jedem dieser Theilungspunkte wird ein Querschnitt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise gemessen:

Als Tiefe jedes Querschnitts wird der normale Abstand zwischen zwei Punkten gemessen, welche in einer zum Längenschnitt parallelen Ebene liegen, von denen der eine in der unteren Fläche des Vermessungsdecks oder deren Fluchtlinie, der andere in der oberen Fläche der Bodenwrange oder deren Fluchtlinie neben dem Kielschwein liegt, abzüglich eines Drittels der Deckbalkenbucht in diesem Querschnitt und der mittleren Dicke der etwa vorhandenen festen oder dauernd angebrachten Wegerung.

Bei Schiffen, welche mit einem konstruktiv zusammenhängenden Doppelboden versehen sind, dessen Länge mehr als die Hälfte der Länge des Vermessungsdecks beträgt, wird als Tiefe jedes Querschnitts, welcher in den Bereich des Doppelbodens fällt, der normale Abstand zwischen zwei Punkten gemessen, von denen der obere in der Mitte des Schiffes in der unteren Fläche des Vermessungsdecks, der untere in der tiefsten Stelle der oberen Fläche des inneren Doppelbodens liegt, abzüglich eines Drittels der Deckbalkenbucht in diesem Querschnitt und der mittleren Dicke der etwa vorhandenen festen oder dauernd angebrachten Wegerung.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, falls der zwischen dem Doppelboden befindliche Raum zur Aufnahme von Ladung benutzt wird. Vielmehr liegt dann der untere Punkt der Tiefe in der oberen Fläche des äußeren Bodens, beziehungsweise der darauf befindlichen Cementlage. Jedoch wird auch hier die mittlere Dicke der auf dem Doppelboden etwa vorhandenen festen oder dauernd angebrachten Wegerung von der gemessenen Tiefe in Abzug gebracht.

Beträgt die Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts nicht mehr als 5 m, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts in vier gleiche Theile getheilt. Durch jeden der drei mittleren Theilungspunkte, sowie durch den oberen und unteren Endpunkt der Tiefe werden sodann die inneren Breiten jedes Querschnitts rechtwinkelig zur Längsschnittsebene gemessen, indem jedes Maß bis zur inneren Fluchtlinie desjenigen Theils der Binnenbordsbekleidung genommen wird, welcher zwischen den Vermessungspunkten liegt.

Zum Zweck der Berechnung des Flächeninhalts der Querschnitte werden die gemessenen Breiten eines jeden Querschnitts in der Weise numerirt, daß die oberste Breite mit 1, die nächstfolgenden Breiten mit 2, 3 und 4 und die unterste Breite mit 5 bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergiebt, wenn die zweite und vierte Breite mit 4, die dritte Breite mit 2 multiplizirt und zur Summe dieser Produkte die erste und die fünfte Breite addirt werden, wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt des Querschnitts.

Beträgt jedoch die Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts mehr als 5 m, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts, anstatt in vier, in sechs gleiche Theile getheilt, so daß anstatt fünf Breiten sieben Breiten der Querschnitte zu messen sind. Die Messung und Berechnung geschieht in derselben Weise. Es werden nämlich die zweite, vierte und sechste Breite mit 4, die dritte und fünfte Breite mit 2 multiplizirt und zur Summe dieser Produkte werden die erste und die siebente Breite hinzugezählt. Diese Gesammtsumme wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt, das Produkt ergiebt den Flächeninhalt des Querschnitts.

§. 8.

Aus dem nach den Vorschriften des §. 7 ermittelten Flächeninhalt aller einzelnen Querschnitte wird der körperliche Inhalt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise berechnet:

Die Querschnitte werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art numerirt, daß mit 1 der durch den Anfangspunkt der Länge am Bug und mit der letzten Nummer der durch den Endpunkt der Länge am Heck gelegte Querschnitt bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergiebt, wenn jeder mit einer geraden Nummer bezeichnete Querschnitt mit 4, jeder mit einer ungeraden Nummer, mit Ausnahme der ersten und letzten Nummer, bezeichnete Querschnitt mit 2 multiplizirt wird und zur Summe dieser Produkte die mit der ersten und der letzten Nummer bezeichneten Querschnitte — sofern diese überhaupt einen Flächeninhalt ergeben haben — addirt werden, wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Querschnitte von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den körperlichen Inhalt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsraumes.

§. 9.

Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, kann bei Ermittelung des körperlichen Inhalts des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungsdeck in der Weise verfahren werden, daß die durch die festen, den Maschinenraum begrenzenden Querschotte gebildeten drei Abtheilungen des inneren Schiffsraumes jeder für sich vermessen und die Summe dieser Räume als Gesammtinhalt des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungsdeck betrachtet wird. Die Vermessung dieser Abtheilungen erfolgt in nachstehender Weise:

a) Der Inhalt des durch feste Querschotte begrenzten Maschinenraumes wird dadurch ermittelt, daß die Länge desselben in einer geraden Linie parallel zum Kiel von

Schott zu Schott gemessen und diese Linie, wenn sie 16 m übersteigt, in vier gleiche Theile, wenn sie 16 m oder weniger beträgt, in zwei gleiche Theile getheilt wird. An den Begrenzungsschotten, sowie auf jedem der Theilpunkte der Länge wird ein Querschott nach Maßgabe des §. 7 gemessen. Die Berechnung des Inhalts erfolgt bei drei vermessenen Querschnitten, indem zur Summe der beiden Endquerschnitte das Vierfache des Mittelquerschnitts addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes zwischen den Querschnitten multiplizirt wird; bei fünf vermessenen Querschnitten erfolgt die Berechnung in Gemäßheit des §. 8.

b) Bei Ermittelung der vor und hinter dem Maschinenraum liegenden Abtheilungen des inneren Schiffsraumes wird nach §§. 6, 7 und 8 verfahren mit der Maßgabe, daß die auf dem Vermessungsdeck ermittelte Länge jeder der beiden Abtheilungen in eine Anzahl gleicher Theile, wie folgt, getheilt wird:

   1) eine Länge bis zu 12 m in 2 Theile,
   2) „ „ „ „ 25 „ „ 4 „
   3) „ „ „ „ 40 „ „ 6 „
   4) „ „ über 40 „ „ 8 „

   Die Länge der vorderen Abtheilung wird gemessen von der Hinterkante des vorderen Maschinenraumschottes bis zu dem im §. 6 bestimmten Punkt neben dem Vordersteven, die Länge der hinteren Abtheilung von der Vorderkante des hinteren Maschinenraumschottes bis zu dem im §. 6 bestimmten Punkte am Heck.

§. 10.

Hat das Schiff über dem Vermessungsdeck noch ein drittes Deck, so wird der körperliche Inhalt des Raumes zwischen dem dritten Deck und dem Vermessungsdeck (Zwischendeck) folgendermaßen bestimmt.

Die innere Länge des Raumes wird auf halber Höhe desselben von der inneren Fläche der Bekleidung neben dem Vordersteven bis zur inneren Fläche der Bekleidung der Inhölzer am Heck gemessen. Diese Länge wird in dieselbe Anzahl gleicher Theile getheilt, in welche die auf dem Vermessungsdeck gemessene Länge getheilt worden ist (§. 6). Hat die Vermessung des Raumes unter dem Vermessungsdeck nach §. 9 stattgefunden, so ist die Länge des Zwischendeckraumes in diejenige Anzahl gleicher Theile zu theilen, in welche die Gesammtlänge des Raumes unter dem Vermessungsdeck nach §. 6 hätte getheilt werden müssen, falls seine Vermessung nach den §§. 7 und 8 erfolgt wäre. An jedem dieser Theilungspunkte wird zunächst der normale Abstand der unteren Fläche des dritten Decks von der oberen Fläche des Vermessungsdecks oder deren Fluchtlinien gemessen; das arithmetische Mittel dieser Messungen ist die mittlere Höhe des Raumes. An jedem der gedachten Theilungspunkte, sowie an den Endpunkten der Länge, am Vordersteven und am Heck, werden die inneren Breiten nach Maßgabe des §. 7 gemessen, und zwar ebenfalls auf halber Höhe. Bei Räumen, deren Seitenwände mit einer Abrundung in das obere Deck übergehen, sind jedoch die Breiten nicht auf halber Höhe des Raumes, sondern auf einem Drittel der Rundung von unten zu messen.

Diese Breiten werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art bezeichnet, daß die Breite am Vordersteven Nr. 1 ist. Alle mit geraden Nummern bezeichneten Breiten werden mit 4, alle mit ungeraden Nummern bezeichneten Breiten, mit Ausnahme der ersten und der letzten Breite, werden mit 2 multiplizirt. Die Summe dieser Produkte und der ersten und der letzten Breite wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche und dieser, mit der nach dem zweiten Absatz festgestellten mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, den Inhalt des gemessenen Raumes.

§. 11.

Hat das Schiff mehr als drei Decks, so werden die über dem Vermessungsdeck befindlichen Zwischendeckräume, ein jeder für sich, in der im §. 10 beschriebenen Weise vermessen.

§. 12.

Der Raumgehalt derjenigen auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten oder geschlossenen Aufbauten, welche dem Brutto-Raumgehalt des Schiffes zugerechnet werden sollen, wird in folgender Weise festgestellt:

Es wird die innere mittlere Länge eines jeden solchen Raumes gemessen und in zwei gleiche Theile getheilt. In halber Höhe des Raumes werden ferner drei innere Breiten gemessen, und zwar je eine Breite durch jeden der beiden Endpunkte, und die dritte durch die Mitte der gemessenen Länge. Zur Summe der beiden Endbreiten wird sodann das Vierfache der mittelsten Breite addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche, und dieser, mit der mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, den körperlichen Inhalt desselben.

Bei Aufbauten, deren Länge mehr als die Hälfte der Vermessungslänge beträgt, wird die innere mittlere Länge in vier gleiche Theile getheilt und auf den Theilungspunkten und auf den Endpunkten der Länge je eine Breite wie oben gemessen. Zur Summe der beiden Endbreiten wird das Vierfache der zweiten und vierten und das Doppelte der dritten Breite addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt, mit der mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, ergiebt den körperlichen Inhalt des letzteren.

Bei der Vermessung von Aufbauten, deren Hinterwand durch ein rundes Heck gebildet wird, ist die hintere Breite nicht am Endpunkte der mittleren Länge, sondern in der Verlängerung der Hinterkante des Ruderstevens, bei Segelschiffen des Achterstevens, in halber Höhe des Raumes zu messen. Die

mittlere Länge ist in solchem Falle auf einem Viertel dieser Breite zu messen.

Bei Räumen, deren Seitenwände mit einer Abrundung in das Deck (Bedachung) übergehen, sind die Breiten nicht auf halber Höhe des Raumes, sondern auf einem Drittel der Rundung von unten zu messen.

Bei Räumen, welche durch viereckige, ebene Flächen begrenzt sind, werden die innere mittlere Länge, Breite und Höhe gemessen und mit einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den körperlichen Inhalt des Raumes.

§. 13.

A. In den Brutto-Raumgehalt wird einvermessen:

a. der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche von Bedachungen und festen Schotten derart eingeschlossen sind, daß die Räume zur Stauung von Gütern oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere und der Schiffsbesatzung, einschließlich des Schiffsführers, dienen können;

b. der Rauminhalt aller gedeckten und geschlossenen oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche zur Navigirung oder Bedienung des Schiffes oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine bestimmt sind;

c. der Raumgehalt aller auf oder über dem obersten Deck befindlichen Ladeluken, welche mit dem Laderaum in unmittelbarer Verbindung stehen, und zwar soweit dieser Raumgehalt übersteigt:

1) $2^1/_2$ pCt. des Gesammtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen bis einschließlich 50 cbm,
2) 2 pCt. des Gesammtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 50 bis einschließlich 100 cbm,
3) $1^1/_2$ pCt. des Gesammtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 100 bis einschließlich 150 cbm,
4) 1 pCt. des Gesammtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 150 bis einschließlich 300 cbm,
5) $^1/_2$ pCt. des Gesammtinhalts aller vermessenen Räume bei Schiffen von über 300 cbm.

(1–5: Gesammtinhalt aller vermessenen Räume.)

B. Von der Einvermessung in den Brutto-Raumgehalt sind nachstehende auf oder über dem obersten Deck befindliche Räume ausgeschlossen:

a. Räume, welche auf einer oder auf mehreren Seiten offen sind;

b. einzelnstehende Kappen über den Niedergängen zu den Kajüten, zu den Mannschaftsräumen, zum Maschinen- und Kesselraum, sowie einfallende Lichte aller Art, sofern diese Räume nicht zur Stauung von Ladung oder zur Unterbringung und Bequemlichkeit von Passagieren oder Mannschaften benutzt werden können.

C. Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche lediglich zum zeitweiligen Aufenthalt oder Schutz der Passagiere bestimmt sind oder zur Unterbringung und zum Schutz von Vieh errichtet sind, können auf Antrag von der Einvermessung in den Brutto-Raumgehalt ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Schiffsvermessungs-Amt zu.

III. Abzüge vom Brutto-Raumgehalt.

§. 14.

Von dem Brutto-Raumgehalt kommen zur Bestimmung des Netto-Raumgehalts in Abzug:

A. Räume zum Gebrauch der Schiffsmannschaft und zur Navigirung und Bedienung des Schiffes.

1) Alle abgetheilten Räume, sowohl über, wie unter dem obersten Deck, welche ausschließlich für die Mannschaft bestimmt sind, vorausgesetzt, daß diese Räume den Vorschriften im §. 44 Absatz 1 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 entsprechen.

2) Ein über oder unter dem obersten Deck befindliches Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient und eine angemessene Größe nicht überschreitet. Dieser Abzug ist jedoch bei Passagierschiffen, auf welchen ein zum Gebrauch für die Passagiere bestimmtes Speisezimmer fehlt, nicht gestattet.

3) Ein über oder unter dem obersten Deck befindliches zweites Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für den Bootsmann, Zimmermann ꝛc. dient und eine angemessene Größe nicht überschreitet.

4) Ein über oder unter dem obersten Deck befindliches Badezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient und eine angemessene Größe nicht überschreitet. Ein Abzug hierfür ist jedoch bei Passagierschiffen, auf welchen ein zum Gebrauch für die Passagiere bestimmtes Badezimmer fehlt, nicht gestattet.

Sind außerdem Badekammern (Waschräume) zum ausschließlichen Gebrauch für Heizer oder Seeleute vorhanden, so werden auch diese in Abzug gebracht.

5) Die über oder unter dem obersten Deck befindlichen Kochhäuser (Kombüsen), insoweit dieselben keine größere Ausdehnung haben, als erforderlich ist, um den mit der Zubereitung der Speisen für die Schiffsbesatzung beschäftigten Köchen Obdach zu gewähren.

---

[1]) Hand. Arch. 1873 I. S. 49.

6) Die über oder unter dem obersten Deck befindlichen Klosets für die Schiffsbesatzung, falls diese Klosets eine angemessene Zahl und Größe nicht übersteigen.

7) Ein Navigations- oder Kartenzimmer, falls dasselbe sich auf oder über dem obersten Deck befindet. Wohnt der Kapitän des Schiffes in diesem Zimmer, so darf als Raum für die zur Navigirung dienenden Geräthschaften nicht mehr als 8,49 Kubikmeter = 3 Register-Tonnen in Abzug gebracht werden.

8) Die Ruderhäuser, welche zum Schutz der Leute am Ruder bestimmt sind.

9) Das Ausguckhaus.

10) Die Signalhäuser.

11) Alle gedeckten und geschlossenen Räume, auf oder über dem obersten Deck, sowie alle abgeschlossenen Räume unter dem obersten Deck, in welchen Vorrichtungen zur Bedienung des Schiffes untergebracht sind, falls diese Räume nicht größer sind, als für ihren Zweck erforderlich ist.

Der Gesammtabzug für die unter 1 bis 11 aufgeführten Räume darf nur nach Maßgabe der in nachstehender Tabelle enthaltenen Bestimmungen erfolgen:

Brutto-Raumgehalt.	Der Abzug für die unter 1 bis 6 aufgeführten Räume darf nicht übersteigen:	Der Abzug für die unter 7 bis 11 aufgeführten Räume darf nicht übersteigen:
Für Schiffe bis einschließlich 50 cbm	18 pCt. des Brutto-Raumgehalts und 7 cbm	—
" " " " 100 "	14 " " " " " 11 "	3 cbm
" " " " 150 "	11 " " " " " 15 "	5 "
" " " " 300 "	10 " " " " " 27 "	6 "
" " " " 600 "	9 " " " " " 48 "	8 "
" " " " 900 "	8 " " " " " 63 "	11 "
" " " " 1 500 "	7 " " " " " 90 "	15 "
" " " " 3 000 "	6 " " " " " 150 "	1 pCt. des Brutto-Raumgehalts.
" " über 3000 cbm	5 " " " "	1½ pCt. des Brutto-Raumgehalts.

Für die Vermessung gelten die im §. 12 gegebenen Vorschriften.

B. Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, wird außer den unter Abschnitt A aufgeführten Räumen vom Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht:

1) Der Inhalt der Räume, welche von der Maschine und den Dampfkesseln thatsächlich eingenommen werden und für die wirksame Thätigkeit derselben, sowie für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum abgeschieden sind, auch wenn sie auf oder über dem obersten Deck belegen sind.

2) Der Inhalt solcher fest abgeschlossenen Kohlenbehälter, oder zur Aufnahme sonstigen Heizmaterials bestimmten Behälter, welche dauernd und derartig hergerichtet sind, daß aus ihnen das Heizmaterial unmittelbar vom Maschinenraum aus entnommen werden kann, welche aber zur Aufnahme von Ladung nicht bestimmt sind.

3) Bei Schraubendampfern der von den Wellentunneln eingenommene Raum.

Die Größe der vorstehend bezeichneten Räume wird durch Messung (§. 15) ermittelt, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Brutto-Raumgehalts in Abzug gebracht.

Bei Dampfschiffen, welche ausschließlich zum Schleppen anderer Schiffe oder ausschließlich zu Bergungszwecken dienen, wird der Inhalt sämmtlicher Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume ohne Beschränkung auf die Hälfte des Brutto-Raumgehalts in Abzug gebracht, falls diese Räume den in 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Unter keinen Umständen dürfen von dem Brutto-Raumgehalt Räume in Abzug gebracht werden, welche in denselben nicht mit einvermessen sind.

§. 15.

Für die Vermessung der im §. 14 unter B erwähnten Räume gelten folgende Vorschriften:

1) Es wird die Länge des Maschinenraumes sowie der fest angebrachten Kohlenbehälter zwischen den sie begrenzenden festen Querschotten gemessen. Ferner werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7 drei Querschnitte gemessen bis zur Höhe des Decks des Maschinenraumes oder des unmittelbar über dem Maschinenraum befindlichen Decks, und zwar ein Querschnitt an jedem der beiden Endpunkte und ein Querschnitt in der Mitte der Länge. Zur Summe der beiden Endquerschnitte wird das Vierfache des Mittelquerschnitts addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes zwischen

den Querschnitten multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Inhalt des Raumes.

2) Ist das unter Nr. 1 erwähnte, über dem Maschinenraum befindliche Deck nicht das oberste Deck des Schiffes, so wird der Inhalt des Raumes zwischen dem genannten und dem obersten Deck, soweit er für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft abgeschieden ist, in der Weise ermittelt, daß die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe mit einander multiplizirt werden. Der Inhalt dieses Raumes wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes zugerechnet.

Das Gleiche gilt von dem Inhalt der fest angebrachten Behälter für Kohlen oder sonstiges Heizmaterial, welche durch zwei oder mehrere Decks gehen.

3) Befinden sich die Maschine, die Dampfkessel oder die Behälter zur Aufnahme des Heizmaterials in selbstständigen Abtheilungen, so werden diese in der unter Nr. 1 und 2 angegebenen Weise einzeln vermessen.

4) Zur Ermittelung des körperlichen Inhalts des von dem Wellentunnel beziehungsweise den Wellentunneln der Schraubendampfschiffe eingenommenen Raumes wird die mittlere Länge, Breite und Tiefe des Tunnels mit einander multiplizirt. Besteht der Tunnel aus mehreren Abtheilungen, so wird jede derselben für sich vermessen.

Für die Vermessung der gedeckten und geschlossenen Räume auf oder über dem obersten Deck, welche für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine bestimmt sind, gelten die im §. 12 gegebenen Vorschriften.

§. 16.

Werden diejenigen Räume eines Schiffes, welche in Gemäßheit des §. 14 vom Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind, später zu anderen, als den im §. 14 angegebenen Zwecken nutzbar gemacht, so müssen sie dem Netto-Raumgehalt zugezählt werden. Ob zu diesem Zweck die Neuvermessung des Schiffes erforderlich ist, bestimmt die Vermessungsbehörde.

§. 17.

Auf Antrag des Rheders sind die Abzüge für Maschinen- und Kohlenräume außer nach den im §. 14 unter B und im §. 15 gegebenen Vorschriften auch nach den in Großbritannien geltenden Grundsätzen festzustellen.

Die Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal bleiben unberührt.

IV. Abgekürztes Vermessungsverfahren.

§. 18.

Die Länge wird auf dem obersten Deck von der inneren Fläche der Binnenbordsbekleidung neben dem Vordersteven bis zur Hinterkante des Hinterstevens — bei Schiffen mit Patentruder bis zur Mitte des Ruderherzens — gemessen.

Es wird ferner die größte Breite des Schiffes gemessen zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen oder der Berghölzer. Auf der größten Breite wird sodann die Höhe des obersten Decks außenbords an beiden Seiten vermerkt und mittelst einer straff um das Schiff herum und rechtwinkelig zum Kiel unter demselben durchgezogenen Kette die Länge derjenigen Linie gemessen, welche den einen der vermerkten Punkte unter dem Kiel hindurch mit dem anderen gegenüberliegenden Punkte verbindet. Zur Hälfte des so ermittelten äußeren Umfanges wird die Hälfte der größten Breite addirt. Die sich ergebende Summe wird mit sich selbst multiplizirt, sodann mit der nach Absatz 1 ermittelten Länge des Schiffes multiplizirt und das Produkt wird nochmals, und zwar, wenn das Schiff zumeist von Eisen erbaut ist, mit 0,18 (achtzehn Hundertstel), wenn es zumeist von Holz erbaut ist, mit 0,17 (siebenzehn Hundertstel) multiplizirt. Die gefundene Zahl ergiebt den Inhalt des unter dem obersten Deck befindlichen Schiffsraumes in Kubikmetern.

§. 19.

Die Vermessung der gedeckten und geschlossenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck erfolgt nach Maßgabe des §. 12, die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt nach Maßgabe der §§. 14 und 15.

V. Vermessung offener Fahrzeuge.

§. 20.

Für die Bestimmung des Brutto-Raumgehalts offener Fahrzeuge ist eine durch die Oberkante des obersten fest angebrachten Plankenganges horizontal gelegte Fläche als untere Fläche des Vermessungsdecks anzusehen.

Die Tiefen werden von denjenigen Querlinien ab gemessen, welche von Oberkante zu Oberkante des obersten fest angebrachten Plankenganges durch die Theilungspunkte der Länge gezogen sind.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Abschnitte II und III zur Anwendung.

VI. Vermessungsbehörden und Ausfertigung der Meßbriefe.

§. 21.

Die Vermessung geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungsbehörden. Jeder solchen Behörde ist ein Schiffbautechniker als Mitglied zuzuordnen.

§. 22.

Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen, einschließlich der Revision der Schiffsvermessungen, wird durch das Schiffsvermessungs-Amt ausgeübt. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin. Es ist dem Reichskanzler unterstellt.

§. 23.

Das Schiffsvermessungs-Amt ist befugt, die Vermessungsbehörden hinsichtlich der Handhabung der Vermessungsordnung

mit technischen Anweisungen zu versehen; von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen; für solche Schiffe, auf deren Konstruktionsart einzelne Vorschriften der gegenwärtigen Vermessungsordnung nicht anwendbar sind, zu bestimmen, in welcher Weise die Vermessung geschehen soll, sowie die Vermessungsbehörden zur Ausführung von Neuvermessungen und Nachvermessungen auf Grund der §§. 16 und 35 anzuweisen.

Die Mitglieder des Schiffsvermessungs-Amts können der Aufnahme der Messungen beiwohnen.

Sämmtliche Vermessungsprotokolle sind von den Vermessungsbehörden dem Schiffsvermessungsamt einzureichen.

§. 24.

Die Ausfertigung der Meßbriefe für

a. diejenigen Deutschen Schiffe, welche in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867[1]) geführtes Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen,
b. diejenigen fremden Dampfschiffe, deren Maschinenräume behufs Ermittelung des Netto-Raumgehalts nachvermessen worden sind,
c. die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen Schiffe,

erfolgt durch die Vermessungsbehörden unmittelbar auf Grund der von ihnen ausgeführten Messungen.

Das Schiffsvermessungs-Amt ist befugt, die Ausstellung eines neuen Meßbriefes anzuordnen, wenn der Inhalt des ausgefertigten Meßbriefes zu Beanstandungen Anlaß giebt.

Für diejenigen nach dem vollständigen Verfahren vermessenen Schiffe, welche

a. in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867[1]) geführtes Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, oder
b. unter fremder Flagge fahren, sofern ihre Vermessung nicht nur eine theilweise (Absatz 1b) gewesen ist,

werden die von den Vermessungsbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen zunächst durch das Schiffsvermessungs-Amt geprüft.

Die Ausfertigung der Meßbriefe für diese Schiffe wird auf Grund der Festsetzungen des Vermessungsamts durch die von den Landesregierungen hierzu bestellten Behörden bewirkt.

Diesen Behörden liegt auch die Mittheilung der von ihnen für Deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die zuständigen Schiffsregisterbehörden, sowie die Prüfung und Berichtigung der anzuwendenden Meßinstrumente nach den Probemaßen ob.

§. 25.

Behufs Feststellung der Identität der Schiffe haben die Vermessungsbehörden vor Ausfertigung der Meßbriefe folgende Hauptmaße der Schiffe aufzunehmen:

1) bei Schiffen mit Deck
   a. die Länge zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens — bei Schiffen mit Patentruder bis zur Mitte des Ruderherzens — auf dem obersten festen Deck,
   b. die Breite zwischen den Außenflächen der Spanten dicht über dem Wassergang auf dem obersten Deck in der Mitte der nach 1a ermittelten Länge,
   c. die Tiefe zwischen der Unterkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Bodenwrangen neben dem Kielschwein, oder aber der oberen Fläche des inneren eisernen Doppelbodens, wo ein solcher vorhanden ist, in der Mitte der nach 1a ermittelten Länge,
   d. bei Dampfschiffen die größte Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Behälter für Heizmaterial, zwischen den diese Räume begrenzenden, von Bord zu Bord reichenden Schotten.

   Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist an Stelle der unter 1c bezeichneten Tiefe der nach §. 18 ermittelte Umfang des Schiffes in der Außenfläche der Außenbordsbekleidung aufzunehmen.
2) bei offenen Fahrzeugen
   a. die Länge zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Plankenganges,
   b. die Breite zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen in der Mitte der nach 2a ermittelten Länge,
   c. die Tiefe von dem im zweiten Absatz des §. 20 angegebenen oberen Punkte bis zur Oberkante der Bodenwrangen in der Mitte der nach 2a ermittelten Länge.

§. 26.

Vor Beginn jeder Vermessung haben die Vermessungsbehörden sich zu vergewissern, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande schon bei einer Deutschen Vermessungsbehörde nach dem in den §§. 4 bis 17 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren vermessen worden ist, und, wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, den Antrag auf Vermessung abzulehnen.

Vor Ausfertigung der Meßbriefe (§. 27) haben die zuständigen Behörden (§. 24) sich zu vergewissern:

1) wenn die Vermessung des Schiffes durch Neubau oder Umbau erforderlich geworden war, daß der Bau beendet ist und daß alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern vollendet sind;
2) wenn die Vermessung ein mit einem älteren Deutschen Meßbriefe versehenes Schiff betrifft, daß dieser Meßbrief zurückgeliefert (§. 29) oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist.

---

[1]) Hand. Arch. 1867 II. S. 541.

§. 27.

Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt.

Im Falle des §. 17 Absatz 1 werden über die Vermessung zwei Meßbriefe ausgestellt, von welchen der eine die Abzüge nach Deutschem Verfahren, der andere die Abzüge nach Britischem Verfahren berücksichtigt.

Neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt ausdrückenden Zahl der Kubikmeter ist in den Meßbriefen zugleich die entsprechende Zahl Britischer Registertons anzugeben. Bei Umrechnung der Kubikmeter in Britische Registertons wird 1 Kubikmeter gleich 0,353 Britische Registertons gerechnet.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist in dem Meßbriefe der Grund zu vermerken, welcher der Anwendung des vollständigen Verfahrens entgegenstand. Nach Fortfall dieses Hinderungsgrundes muß, sobald das Schiff in einen Deutschen Hafen gelangt, eine neue Vermessung nach dem vollständigen Verfahren vorgenommen werden.

§. 28.

Findet die Vermessung in Folge einer räumlichen Veränderung durch Umbau statt, und ist für das Schiff bereits ein Meßbrief (§. 27) ausgefertigt, so werden die in dem bisherigen Meßbriefe enthaltenen Angaben über den Raumgehalt der durch den Umbau nicht veränderten Schiffsräume ohne nochmalige Vermessung in den neuen Meßbrief übertragen. Dasselbe Verfahren findet bei den in Gemäßheit des §. 27 Absatz 4 erfolgenden Neuvermessungen bezüglich der auf Grund des §. 19 bereits vermessenen Räume Anwendung.

§. 29.

Die mit Ausfertigung der Meßbriefe betrauten Behörden (§. 24) haben Listen zu führen, in welche der Inhalt aller ausgefertigten Meßbriefe nach dem Datum der Ausfertigung einzutragen ist. Sie haben alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Meßbriefe (§. 26 Ziffer 3) aufzubewahren.

VII. Verpflichtungen der Erbauer, der Rheder und des Führers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung.

§. 30.

Die Vermessung der unter dem Vermessungsdeck befindlichen Räume neuer im Bau begriffener Schiffe ist, sobald das Vermessungsdeck gelegt ist, vorzunehmen. Bei Dampfschiffen jedoch, welche nach §. 9 vermessen werden, ist der durch feste Querschotte begrenzte Maschinenraum zu vermessen, bevor irgend eine Einrichtung in demselben angebracht ist, welche die Aufnahme der vorgeschriebenen Maße verhindern könnte. Die Erbauer des Schiffes sind verpflichtet, eine entsprechende schriftliche Anzeige der zuständigen Vermessungsbehörde rechtzeitig zugehen zu lassen.

§. 31.

Bei Dampfschiffen, welche für Deutsche Rechnung neu erbaut werden, sind, falls deren Vermessung in Deutschland bewirkt werden soll, von dem Besteller, nach Feststellung der Konstruktions- und Einrichtungspläne, mindestens vier Wochen vor der Vermessung je zwei Kopien (Lichtpausen) der nachstehend aufgeführten Zeichnungen der Vermessungsbehörde einzureichen:

1) eine Querdurchschnittszeichnung, aus welcher auch die Art der Konstruktion des etwa vorhandenen Doppelbodens ersichtlich ist;
2) eine Längendurchschnittszeichnung, in welcher die Ausdehnung des etwa vorhandenen Doppelbodens, die Lage der wasserdichten, von Bord zu Bord reichenden Querschotte, erhöhter Wasserballastbehälter, Aufbauten und Luken angegeben ist;
3) eines Deckplanes, aus welchem die Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, sowie die Bestimmung der in denselben vorhandenen Räume zu ersehen ist.

Zu diesen Zeichnungen ist einer der bei Bauplänen üblichen Maßstäbe zu verwenden.

Bei etwaigen nachträglichen Veränderungen sind die Pläne baldthunlichst nachzuliefern.

§. 32.

Die Rheder und der Führer eines Schiffes sind verpflichtet, bei der Vermessung entweder selbst oder durch ihre Leute der Vermessungsbehörde jede Hülfe und jeden Aufschluß zu gewähren, welche diese für die Ausführung des Vermessungsgeschäfts beanspruchen. Ebenso haben sie den etwaigen Aufforderungen nachzukommen, welche die Vermessungsbehörde behufs Aufräumung des Schiffsraumes zum Zweck der Vermessung an sie richtet.

Ladung oder Ballast darf vor beendeter Vermessung ohne Zustimmung der Vermessungsbehörde nicht eingenommen werden.

§. 33.

Sind an einem Schiff räumliche Veränderungen durch Umbau vorgenommen worden, welche bei Ausstellung des Meßbriefes nicht berücksichtigt sind, so hat, wenn der Umbau im Inlande ausgeführt wurde, derjenige, welcher den Umbau ausgeführt, der zuständigen Vermessungsbehörde oder, wenn der Umbau im Auslande ausgeführt wurde, der Führer des Schiffes der Vermessungsbehörde in dem ersten, von dem Schiffe angelaufenen inländischen Hafen, eine schriftliche Anzeige von dem Umbau zu erstatten. Ob mit Rücksicht auf den Umbau eine Neuvermessung vorzunehmen ist, bestimmt die Vermessungsbehörde.

Eine gleiche Anzeige sind Rheder oder Führer eines Schiffes zu erstatten verpflichtet, sobald der Grund, welcher die Vermessung des Schiffes nach dem abgekürzten Verfahren (§. 27) bedingt hatte, in Fortfall gekommen ist.

§. 34.

Die in §§. 32 und 33 erwähnten Verpflichtungen bestehen auch bezüglich aller Veränderungen in der Benutzung derjenigen Räume, welche gemäß den Bestimmungen des §. 14 von dem Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind.

§. 35.

Die Vermessungsbehörden sind befugt, ohne Antrag ein Schiff der Kontrole wegen zu vermessen. Bezüglich der Verpflichtungen der Rheder und des Führers kommen auch hier die Vorschriften des §. 32 zur Anwendung.

Für eine derartige Nachvermessung werden Gebühren nur dann erhoben, wenn sich ergiebt, daß die Anzeige räumlicher Veränderungen im Bau des Schiffes, oder der veränderten Benutzung eines der nach §. 14 abzugsfähigen Räume (§§. 33, 34) unterblieben ist.

VIII. Gebühren für die Vermessung.

§. 36.

Die Gebühren für die Vermessung und für die Ausfertigung des Meßbriefes, einschließlich der Stempelkosten, betragen:

1) wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde,
   5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes, jedoch mindestens 2 Mark;
2) wenn die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren oder für offene Fahrzeuge ausgeführt wurde,
   die Hälfte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
3) wenn die Vermessung sich nur auf einzelne Räume erstreckt hat,
   5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter der vermessenen Räume, jedoch mindestens 2 Mark;
4) wenn die Erbauer, die Rheder oder der Führer des Schiffes den ihnen nach den §§. 30 bis 34 obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind,
   das Doppelte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
5) wenn der im §. 35 Absatz 2 erwähnte Fall vorliegt,
   das Zehnfache der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 37.

Die zur Ausführung dieser Vermessungsordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichskanzler nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr.

§. 38.

Die Vorschriften in §§. 22 bis 24 treten am 1. August 1888, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1889 in Kraft.

Die Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872[1]) tritt hinsichtlich der Vorschriften im §. 19 Absatz 2, §§. 20, 21 am 1. August 1888, im Uebrigen am 1. Januar 1889 außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

[1]) Hand. Arch. 1872 II. S. 173.

Privatlager-Regulativ. — Weinlager-Regulativ.

Der Bundesrath hat in den Sitzungen vom 8. Juni v. J. und 21. Juni d. J. beschlossen:

I. Das nachstehend abgedruckte Privatlager-Regulativ und das nachstehend abgedruckte Weinlager-Regulativ treten am 1. Juli d. J. in Kraft; mit diesem Zeitpunkte treten die zur Zeit gültigen Regulative für Privatlager, für Theilungslager und betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen außer Geltung.

II. Mit dem zu I bezeichneten Zeitpunkt wird das Niederlage-Regulativ dahin abgeändert, daß

1) im §. 29 die folgenden Sätze gestrichen werden:

„Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in anderen Niederlagen oder in Privatlagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten."

2) hinter §. 40 folgender neuer Paragraph mit dem Marginale „VI. Theilungslager." eingeschaltet wird:

„§. 40a.

Theilungslager unter Mitverschluß der Zollverwaltung (§. 1 lit. b des Privatlager-Regulativs) können auch in abgesonderten Räumen der öffentlichen Niederlage, welche für sich verschließbar sind und für deren Einrichtung und Unterhaltung der Niederleger nach Anleitung des Amts Sorge zu tragen hat, zugelassen werden.

Derartige Theilungslager sind im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Niederlage-Regulativs und den für die betreffende Niederlage bezüglich der Theilungslager erlassenen besonderen Vorschriften zu behandeln.

Auf Wein- und Spirituosen-Theilungslager in öffentlichen Niederlagen finden die Bestimmungen in den §§. 1 bis 10 des Weinlager-Regulativs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gestattung eines solchen Lagers nicht an die Bedingung eines bestimmten Lagerbestandes (§. 2 a. a. O.) geknüpft ist.

Bei anderen zu derartigen Theilungslagern zugelassenen Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Mineralöl, können nach Anordnung der Direktivbehörde die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Anwendung gebracht werden."

3) das Marginale des §. 41 die Ziffer VII erhält.

Privatlager-Regulativ.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Arten der Privatlager.

§. 1.

In Privaträumen können Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörde niedergelegt werden.

Die Privatlager (Vereinszollgesetz §. 108) sind:

a. Transitlager, wenn die Identität der einzelnen Kolli der Regel nach festgehalten wird und die zu lagernden Waaren zum Absatz im Zollgebiet und zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind;

b. Theilungslager, wenn die Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli nicht stattfindet, gleichviel ob die zu lagernden Waaren ausschließlich zum Absatz im Zollgebiet oder zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind;

c. Kreditlager, wenn die Waaren zum Absatz im Zollgebiet bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt sind.

B. Bewilligung des Lagers.

§. 2.

Privatlager sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Dieselben werden lediglich an Gewerbetreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

Ein Privatlager kann bewilligt werden, je nachdem ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist,

für alle Waarengattungen, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Privatlager der in Rede stehenden Art genommen werden dürfen,

oder für einzelne bestimmte Gattungen derartiger Waaren.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde.

Daß ein Absatz der in Transitlagern gelagerten Waaren nach dem Auslande wirklich stattgefunden hat, ist für das Fortbestehen dieser Lager nicht erforderlich.

C. Lagerräume.

§. 3.

Die für ein Privatlager bestimmten Räume müssen so beschaffen sein, daß die Güter darin abgesondert von anderen Waaren gelagert werden können. Bei Lagern unter Mitverschluß der Zollbehörde bedarf es überdies einer so vollständigen Abschließung, daß ohne Lösung des amtlichen Verschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließung des Lagerraums Waaren weder in letzteren gebracht, noch aus demselben entfernt werden können.

Der Lagerinhaber hat den amtlichen Anforderungen in Bezug auf die sichernde Einrichtung der Lagerräume Folge zu leisten.

Der zollamtliche Verschluß geschieht mittelst besonderer Kunstschlösser, welche die Zollverwaltung auf Kosten des Lagerinhabers liefert und nach Auflösung des Lagers zurücknimmt. Eine Erstattung der Anschaffungskosten findet hierbei nicht statt.

Privatlager unter zollamtlichem Mitverschluß sind seitens des Lagerinhabers stets unter seinem Privatverschluß zu halten.

D. Haftpflicht des Lagerinhabers. Sicherheitsleistung.

§. 4.

Der Lagerinhaber haftet für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zu einem Privatlager abgelassenen Waaren ruhen, und zwar bei Kreditlagern unbedingt nach Maßgabe des bei der Verabfolgung zum Lager festgestellten Gewichts und ohne Rücksicht auf eine daran während der Lagerung durch natürliche Einflüsse oder zufällige Ereignisse eingetretene Abminderung oder Zerstörung.

Dasselbe gilt für die nicht unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Transit- und Theilungslager, soweit nicht die Entrichtung der Abgabe an anderen Orten, oder die Aufnahme der Waaren in ein anderes unverzolltes Lager, oder endlich die Ausfuhr derselben in vorgeschriebener Art nachgewiesen wird. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet bezüglich solcher an sich zollpflichtiger Waaren statt, welche nach den bezüglich derselben ergangenen besonderen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zu einem ermäßigten Zollsatze, beziehungsweise zollfrei abgelassen werden dürfen. Derartige Waaren sind, wenn die bestimmungsmäßigen Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt werden, auch von Transit- und Theilungslagern ohne amtlichen Mitverschluß zu dem ermäßigten Zollsatze, beziehungsweise zollfrei abzulassen.

Bei Transit- und bei Theilungslagern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, finden die Bestimmungen in dem §. 103 des Vereinszollgesetzes Anwendung (Vereinszollgesetz §. 108).

Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

E. Antrag auf Bewilligung.

§. 5.

Das Gesuch um Bewilligung eines Privatlagers ist unter näherer Bezeichnung der Art desselben beim Hauptamt einzureichen. In dem Gesuche sind die Lagerräume, unter Beschreibung der einzelnen Theile, anzumelden, auch ist anzugeben, ob das Privatlager gewünscht wird für alle Waarengattungen, welche nach den bestehenden Bestimmungen auf Privatlager der beantragten Art genommen werden dürfen, oder für einzelne bestimmte Gattungen derartiger Waaren. Letzterenfalls sind

diese mit ihrer tarifmäßigen Benennung namhaft zu machen. Ferner ist in dem Gesuche der Zollwerth der in das Lager aufzunehmenden Waaren anzugeben und anzuzeigen, in welcher Weise die etwa zu leistende Sicherheit (§. 4) bestellt werden soll.

Veränderungen an den Lagerräumen unterliegen gleichfalls der Anmeldung und bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Hauptamt.

F. Anmeldung zum Lager.

§. 6.

Die Anmeldung der Waaren zum Privatlager geschieht nach den Vorschriften des §. 6 des Niederlage-Regulativs.

Zur Anmeldung der von einer öffentlichen Niederlage, einem Transit- oder einem Theilungslager auf ein Privatlager desselben Ortes übergehenden Waaren dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zuganges der Waaren auf sein Lager mitvollzogen wird.

Die Direktivbehörde kann für die Anmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

G. Abfertigung zum Lager.

§. 7.

Die Revision der zur Aufnahme in ein Privatlager bestimmten Waaren hat im Allgemeinen nach Vorschrift des §. 7 des Niederlage-Regulativs, und zwar in der Regel an ordentlicher Amtsstelle zu geschehen, von welcher aus der Transport zu den unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Lagern amtlich zu kontroliren ist. Ueber die Zulässigkeit der Abfertigung an einem anderen Orte entscheidet der Amtsvorstand, welcher zugleich nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften Bestimmung treffen wird, ob und inwieweit der Lagerinhaber für diese Begünstigung eine Vergütung an die Zollverwaltung zu zahlen hat.

H. Kontoführung.

§. 8.

Für jedes Transit- und Kreditlager wird bei dem Amt ein Konto in dem Niederlage-Register eröffnet.

Ueber die zu Theilungslagern abgelassenen Waaren ist ein besonderes Niederlage-Register, und zwar, wenn die Direktivbehörde nicht anders bestimmt, in Jahresabschnitten nach dem Muster A [1]) zu führen, in welchem für jedes Theilungslager ein besonderes Konto eröffnet wird.

Die An- und Abschreibung der Waaren erfolgt

a. bei den Transitlagern unter amtlichem Mitverschluß nach dem Bruttogewicht, das Nettogewicht ist daneben nur anzuschreiben, wenn die Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden hat;

b. bei den Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, bei den Theilungslagern und den Kreditlagern nach dem Nettogewicht oder, soweit die Waaren nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, nach diesem. Neben dem Nettogewicht ist bei Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß auch das Bruttogewicht zu vermerken.

Waaren, welche einem Stückzollsatze unterliegen, sind nach der Stückzahl an- und abzuschreiben.

Bei Theilungslagern sind Umhüllungen oder Einlagen der Waaren, welche nach den bestehenden Vorschriften zum Nettogewicht gerechnet werden, bei der Anschreibung zu bezeichnen, z. B. seidene Bänder mit Rollen. Ebenso ist bei brutto zu verzollenden Waaren, welche im verpackten Zustande auf das Lager kommen, die Art der Umschließungen anzugeben.

Waaren derselben Tarifnummer oder derselben Unterabtheilung einer Tarifnummer, welche in verschiedenartigen, einen wesentlichen Einfluß auf den Zollbetrag ausübenden Akkommodationen eingehen, z. B. seidene und halbseidene Bänder mit Rollen oder dergleichen ohne Rollen im Innern, gelangen getrennt zur Anschreibung.

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

J. Revision und Beaufsichtigung des Lagers.

§. 9.

Der Zollverwaltung steht jederzeit die Revision des Lagers frei. Der Lagerinhaber oder ein Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestandsdeklaration nach Muster II abzugeben, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der dieselbe leitenden Beamten zu treffen, und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen. Namentlich müssen für das Lager ausreichende geaichte Waagen und Gewichte stets zur Verfügung stehen.

Wann und in welchem Umfange die Lagerrevisionen stattzufinden haben, bestimmt die Direktivbehörde, soweit nicht darüber in dem §. 16 Anordnung getroffen ist.

Den Anträgen auf Oeffnung der unter amtlichem Mitverschluß befindlichen Privatlager ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen.

Die Zeit und Dauer der Offenhaltung wird für die einzelnen Lager nach Bedürfniß vom Amt bestimmt.

Für die amtliche Bewachung der Lager während ihrer Oeffnung kann von den Lagerinhabern eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

K. Lagerfrist.

§. 10.

Die auf Kreditlager gebrachten Waaren dürfen in der Regel in denselben nicht über sechs Monate lagern. Diese Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in anderen Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt. Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten, jedoch darf sich die ver-

längerte Lagerfrist nicht über das Kalenderjahr der Einlagerung hinaus erstrecken.

Die auf Transit- und Theilungslager gebrachten Waaren dürfen dortselbst in der Regel nicht über fünf Jahre lagern. Wird aus Waaren, welche zu verschiedenen Zeiten auf das Transitlager gebracht sind, ein gemeinsames Kollo gebildet, so wird die Lagerzeit für das letztere von der Einlagerung des am längsten lagernden Theils an berechnet. Für Theilungslager ist die Einhaltung der Lagerfrist in der Art zu kontroliren, daß jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge auf die am längsten lagernde Menge abgeschrieben werden; nach Ablauf von fünf Jahren muß eine der Anschreibung entsprechende Menge der Waaren von der betreffenden Gattung zur Abschreibung gelangt sein. Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der für Transit- und Theilungslager bestimmten Lagerfrist eintreten.

L. Aufhebung des Lagers.

§. 11.

Das Recht zur Haltung des Lagers erlischt:

1) durch die Erklärung des Lager-Inhabers, daß er das Lager aufgebe, durch die Uebertragung des Geschäftes, zu dessen Gunsten das Lager bewilligt worden, auf einen Anderen, durch den Tod des Lager-Inhabers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, sofern nicht die Direktivbehörde den Uebergang auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse genehmigt; dahingehenden Anträgen ist, wenn nicht besondere Anstände bestehen, zu entsprechen;
2) durch Ablauf der Zeitdauer der Bewilligung, sowie durch Zurücknahme der letzteren seitens der Direktivbehörde. Die Zurücknahme kann insbesondere erfolgen, wenn der Lager-Inhaber in Berichtigung der Zollgefälle für die Lagergüter sich säumig zeigt oder Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit desselben entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153 Nr. 1 des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Defrauden und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Lager verübt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines Privatlagers ist sofort das ganze Lager zu verzollen, soweit nicht die Direktivbehörde Aufschub gewährt, oder bei Transit- und Theilungslagern die Waaren innerhalb einer von genannter Behörde zu bestimmenden Frist unter Begleitscheinkontrole oder in einer im §. 4 Absatz 2 vorgesehenen Weise abgefertigt, beziehungsweise auf ein anderes Lager desselben Orts übertragen werden.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Transitlager unter amtlichem Mitverschluß.

§. 12.

Auf Transitlager unter amtlichem Mitverschluß finden die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung, soweit nicht in diesem Regulativ etwas Anderes angeordnet ist.

Auf Antrag der Betheiligten kann, ohne daß das ganze Lager dadurch die Eigenschaft eines Transitlagers verliert, für einzelne bestimmte Waarenmengen oder -Gattungen ausnahmsweise von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli abgesehen und in Folge dessen die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren in gleicher Weise wie in einem Theilungslager unter amtlicher Aufsicht zugelassen werden. Die Direktivbehörde entscheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben.

B. Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß.

1. Gegenstände der Lagerung.

§. 13.

Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß sind zulässig für Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszoll als 3 Mark für 100 kg belegt, oder welche in dem beifolgenden Verzeichnisse (Anlage C) aufgeführt sind.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann ausnahmsweise auch andere mit keinem höheren Eingangszoll als 6 Mark für 100 kg belegte Gegenstände zulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

2. Behandlung während der Lagerung. Umpackung.

§. 14.

Die Umpackung, Theilung, auch Bearbeitung der Waaren zum Zweck der Sortirung, Reinigung, Erhaltung ꝛc. ist während der Lagerung gestattet. Eine weitergehende Behandlung der Waaren ist zulässig, wenn diese dadurch nicht eine Veränderung erleiden, welche eine andere Benennung oder die Unterordnung unter einen anderen Tarifsatz zur Folge haben würde. Ausnahmen von dieser Beschränkung bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde.

Eine Umpackung oder sonstige Bearbeitung ꝛc. der Waaren, in Folge deren Kolli von anderer Zahl, Art und Bezeichnung, oder von anderem Gewicht gebildet werden, ist thunlich einen Tag zuvor, unter Angabe der Gattung und Menge der Waaren, sowie des Beginns der Arbeit und der voraussichtlichen Dauer derselben nach Muster D dem Amt zum Zweck etwa anzuordnender Beaufsichtigung anzumelden.

Sogleich nach beendigter Arbeit ist weitere Anzeige nach Muster D zu machen. Es findet sodann Ab- und Wiederanschreibung im Lagerkonto, jedoch mit gleichzeitiger Festhaltung des ursprünglichen Einlagerungsgewichts statt. Der Zoll für etwa entstandenes Mindergewicht ist bei der nächsten Abrechnung (§. 16) einzuziehen.

Auf Antrag der Betheiligten kann (ohne daß das ganze Lager dadurch die Eigenschaft eines Transitlagers verliert) für einzelne bestimmte Waarenmengen oder -Gattungen ausnahmsweise von der Festhaltung der Identität der einzelnen Kolli mit der Wirkung abgesehen werden, daß die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren in gleicher Weise, wie in einem Theilungslager erfolgen kann. Die Direktivbehörde ent-

scheidet über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und regelt das weitere Verfahren für dieselben.

3. Abgang vom Lager durch unmittelbare Ausfuhr, durch Versendung auf Begleitschein, durch Uebertragung auf ein anderes Lager oder durch Abmeldung zur Veredelung.

§. 15.

Waaren, welche von einem Transitlager zur unmittelbaren Ausfuhr abgemeldet, mit Begleitschein I oder II versendet oder auf ein anderes nicht an demselben Orte befindliches Lager gebracht werden sollen, sind speziell zu revidiren, im Uebrigen aber nach den allgemeinen Bestimmungen des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs (vergleiche auch oben §. 6 Absatz 2) abzufertigen.

Von der speziellen Revision kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde abgesehen werden, bei Versendungen auf Begleitschein I jedoch nur dann, wenn die Ablassung der Waaren ohne amtlichen Verschluß erfolgt und eine Ermittelung des Nettogewichts nicht erforderlich ist.

Bei der speziellen Revision wird die Nettoverwiegung, abgesehen von den Vorschriften im letzten Absatz des §. 29 des Vereinszollgesetzes, nur nöthig, soweit dieselbe vor der Annahme zum Lager stattgefunden hat. Der weiteren Abfertigung ist das neu ermittelte Gewicht zu Grunde zu legen, der Zoll für etwaiges Mindergewicht aber bei der nächsten Abrechnung (§. 16) zu entrichten.

Die Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur der eingelegten Waaren ist außerhalb der Lagerräume insoweit zulässig, als die Festhaltung der Identität in geeigneter Weise gesichert werden kann. Waaren, welche einer solchen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur unterworfen werden sollen, sind im Niederlage-Register abzuschreiben und nach ihrer Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande wieder anzuschreiben. Im Uebrigen kommen auf dieselben die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr in Anwendung.

Die Direktivbehörde kann für die Abmeldung der Waaren Minimalgrenzen festsetzen.

4. Abmeldung zur Verzollung.

§. 16.

Die Berechnung und Entrichtung der Zollgefälle von den in den freien Verkehr getretenen Waaren erfolgt alljährlich zweimal, in den Monaten Juli und Januar jeden Jahres, und zwar ist die im Monat Juli stattfindende Abrechnung eine vorläufige, die im Monat Januar vorzunehmende eine definitive.

Am 1. Juli jeden Jahres oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Werktage, hat der Lager-Inhaber eine auf Grund seiner Handlungsbücher aufzustellende Abmeldung der in dem ersten Semester des Jahres aus dem Lager in den freien Verkehr getretenen Waaren nach dem Muster E in zweifacher Ausfertigung dem Amt einzureichen.

Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind unter dem Lagerbestand (Spalte 7) nicht mitaufzuführen und vor der Bestandsrevision vom Lager zu entfernen.

Der Lager-Inhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem der zu entrichtende Zollbetrag berechnet worden, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

Am 2. Januar jeden Jahres oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am folgenden Werktage, hat der Lager-Inhaber dem Amt eine Abmeldung über die zu verzollenden Waaren nach dem Muster E in zweifacher Ausfertigung und eine Bestandsdeklaration nach dem Muster B zu übergeben.

Diese Schriftstücke werden mit dem Lagerkonto verglichen, nöthigenfalls berichtigt, und der alsbald vorzunehmenden Bestandsrevision zu Grunde gelegt. Die letztere kann hinsichtlich der Menge und Gattung probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Der Lager-Inhaber erhält das eine Exemplar der Abmeldung, nachdem der Zollbetrag berechnet und der auf Grund der vorläufigen Abrechnung im Juli des vorhergegangenen Jahres gezahlte Betrag davon in Abzug gebracht worden, zurück und hat sodann binnen längstens acht Tagen Zahlung zu leisten. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

Auf Antrag des Lager-Inhabers kann mit Genehmigung der Direktivbehörde die vorläufige Abrechnung auf den 2. Januar und die definitive Abrechnung auf den 1. Juli verlegt werden.

Im Falle einer Tarifänderung sind die seit der letzten definitiven Abrechnung in den freien Verkehr gesetzten Mengen, für welche noch der frühere Tarifsatz in Anwendung kommt, sofort durch Bestandsrevision festzustellen. Die Entrichtung des Zolles erfolgt am nächsten Abrechnungstermin.

C. Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß.

§. 17.

Auf Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß finden, soweit nicht in diesem Regulativ etwas Anderes angeordnet ist, die Bestimmungen des Niederlage-Regulativs Anwendung.

1. Revision und Beaufsichtigung des Lagers.

§. 18.

So lange das Theilungslager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Die betreffenden Beamten sind befugt, jederzeit die Lagerräume zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

2. Behandlung während der Lagerung. Umpackung.

§. 19.

Während der Offenhaltung des Lagers steht den Inhabern die Behandlung, Umpackung und Theilung der Waaren ohne

Anmeldung frei, jedoch werden Umhüllungen oder Einlagen, welche bei der Aufnahme der Waaren in das Theilungslager zum Nettogewicht derselben gerechnet worden sind, als zollpflichtig, und zwar nach dem Tarifsatz der betreffenden Waaren, festgehalten.

Die verpackt auf das Lager gelangten, nach dem Bruttogewicht zu verzollenden Waaren müssen bei der Umpackung in Umschließungen von gleicher Art gebracht werden, sofern nicht die Direktivbehörde Ausnahmen zuläßt.

Die Behandlung der Waaren darf dieselben nicht in der Weise verändern, daß sie dadurch eine andere Benennung erlangen oder einem anderen Tarifsatz unterzuordnen sind. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde.

3. Abmeldung vom Lager. Bestandsaufnahme.

§. 20.

Für die Abmeldungen vom Lager kann die Direktivbehörde Minimalgrenzen vorschreiben.

Der Abfertigung der abgemeldeten Mengen wird das Auslagerungsgewicht zu Grunde gelegt.

Auf dem Theilungslager gänzlich verdorbene und unbrauchbar gewordene Waaren werden, erforderlichenfalls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, im Konto zollfrei abgeschrieben.

§. 21.

Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten in der Regel wenigstens einmal im Jahr amtlich aufzunehmen, zu welchem Zweck der Lager-Inhaber eine Bestandsdeklaration nach Muster B abzugeben hat. Bei Eisen- und Mineralöl-Theilungslagern genügt eine einmalige Lagerbestandsaufnahme für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Zeit der amtlichen Aufnahmen wird von der Direktivbehörde bestimmt.

Ergiebt sich bei der Aufnahme gegen den Sollbestand nach dem Konto ein Minderbestand, so bleibt derselbe unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf den bei wiederholten Verwiegungen unvermeidlichen Gewichtsdifferenzen, oder auf Gewichtsabgängen beruht, für welche nach §. 103 des Vereinszollgesetzes Zollfreiheit gewährt werden kann. Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlagekonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen.

D. Theilungslager ohne amtlichen Mitverschluß.

§. 22.

Die Theilungslager ohne amtlichen Mitverschluß sind nach den für Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe zu behandeln, daß statt der Vorschriften in §. 14 über die Behandlung der Waaren während der Lagerung die Bestimmungen des §. 19 sinngemäße Anwendung finden.

Theilungslager ohne amtlichen Mitverschluß dürfen für alle Waaren, welche nach §. 13 zu Transitlagern ohne amtlichen Mitverschluß zugelassen werden können, gestattet werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch von den in Anlage C aufgeführten Gegenständen:

1) Finnische Butter.
2) Käse in Laiben.
3) Feste Seife.

E. Kreditlager.

§. 23.

Bei Kreditlagern findet in der Regel ein amtlicher Mitverschluß nicht statt. In dieselben können Waaren aller Art aufgenommen werden.

Wegen der Umpackung 2c. gelten die Bestimmungen im §. 14 Absatz 1. Eine Anmeldung (Abs. 2 und 3) ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Verzollung finden die Bestimmungen im §. 16 Anwendung. Die Einhaltung der Lagerfrist ist in der Weise zu kontroliren, daß am Schlusse jeden Halbjahres mindestens eine Waarenmenge zur Verzollung gebracht werden muß, welche dem aus dem vorausgegangenen Halbjahre übernommenen Lagerbestand derselben Gattung gleichkommt.

III. Strafbestimmungen.

§. 24.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

IV. Besondere Regulative.

§. 25.

Die für die Lagerung einzelner Waarengattungen, z. B. Wein, Spirituosen, Salz, Getreide, Holz u. s. w., erlassenen besonderen Regulative regeln das bezüglich derartiger Privatlager zu beobachtende Verfahren.

Die Bestimmungen für die Wein- und Spirituosen-Theilungslager können nach Anordnung der Direktivbehörde bei anderen zum Theilungslager zugelassenen Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Mineralöl, ebenfalls in Anwendung gebracht werden.

Anlage C.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 Mark Zoll für 100 kg belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können.

Nummer und Unterabtheilung des Tarifs	Zollsatz Mark	Zollsatz Pf.	Benennung der Gegenstände.
5 a	20	—	Aetherische Oele, als: Bergamott-, Citronen-, Lavendel-, Lorbeer- (nicht butterartiges), Mandel- (Bittermandelöl), Pomeranzen-, Pomeranzenblüthen-Oel und dergl.
5 c	12	—	Rosmarin- und Wachholderöl.
13 f	10	—	Gefärbte, gebrauchte, leere Petroleumfässer.
25 f	20	—	Finnische Butter unter der Bedingung, daß die Butter in denselben Fastagen, in denen sie eingeht, wieder ausgeführt wird, daß Theilungen und andere Manipulationen als das Stürzen und Nettoverwiegen nicht vorgenommen werden dürfen, und daß das bei der Ausgangsabfertigung vorgefundene Mindergewicht tarifmäßig zu verzollen ist.
25 h 1	12	—	Frische Südfrüchte, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl.
25 h 2	24	—	Feigen, Korinthen, Rosinen.
25 h 3	30	—	Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergl.
25 i	50	—	Von den „Gewürzen aller Art" die nachstehenden: roher Ingber, Cardamom, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille, Safran, Nelken und Nelkenstengel, Paradieskörner, Pfeffer, Piement, Sternanis, Zimmt, Zimmtkassia, Zimmtblüthen, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt.
25 l	20	—	Chilenischer und westindischer Honig.
25 m 1	40	—	Kaffee, roher.
25 m 2	50	—	Kaffee, gebrannter.
25 m 3 α	35	—	Kakao in Bohnen, roher.
25 m 4	12	—	Kakaoschalen.
25 o	20	—	Käse in Laiben, sofern die Identität der einzelnen Laibe neben Feststellung der Stücke und des Gewichts durch amtliche Bezeichnung festgehalten wird.
25 p 1	60	—	Kandirte Südfrüchte, kandirter Ingber, kandirte Südfruchtschalen.
25 p 2	4	—	Lorbeerblätter, Johannisbrot, unreife Pomeranzen.
25 q 1 α	9	—	Sago und Tapioka, sowie Sagomehl beziehungsweise Tapiokamehl.
25 q 2	10	50	Reisgries, Reismehl.
25 s	4	—	Reis.
25 w	100	—	Thee.
26 b	10	—	Olivenöl und Sesamöl in Fässern.
26 f	9	—	Ricinusöl, butterartiges Lorbeeröl.
26 i	10	—	Walrath.
29 a	6	—	Petroleum und andere Mineralöle, anderweit nicht genannt, roh und gereinigt, ausgenommen mineralische Schmieröle.
29 b	10	—	Mineralische Schmieröle unter der Voraussetzung, daß nicht ein unter amtlichem Mitverschluß gehaltenes Transitlager dem Bedürfniß genügt, und unter geeigneten zur Verhütung von Defrauden anzuordnenden Sicherungsmaßregeln.
31 b	10	—	Feste Seife, soweit sie nicht unter 31 c des Tarifs fällt.
31 d	20	—	Pomeranzenblüthenwasser, nicht alkoholhaltiges in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht.

Weinlager-Regulativ.

A. Einleitung.

§. 1.

Den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen können folgende Zollerleichterungen gewährt werden:

1) für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer dieser beiden Waarengattungen
   Theilungslager mit amtlichem Mitverschluß (§. 1 lit. b des Privatlager-Regulativs);
2) ausschließlich für den Handel mit Wein
   ein eiserner (fortlaufender) Zollkredit in der Art, daß für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Festsetzung des Zollbetrags ausgesetzt bleibt, und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu bewirken ist.

B. Theilungslager für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen.

1. Bedingung.

§. 2.

Die Theilungslager für Wein und Spirituosen (§. 1 Nr. 1) sind im Allgemeinen nach den im Privatlager-Regulativ getroffenen Bestimmungen für die Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß zu behandeln.

Die Bewilligung eines solchen Theilungslagers ist an die besondere Bedingung geknüpft, daß der regelmäßige Lagerbestand oder der jährliche Absatz nach dem Auslande die Menge von 300 hl jener Flüssigkeit überschreitet. Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Theilungslager, welche in öffentlichen Niederlagen gehalten werden.

2. Zollsatz.

§. 3.

I. Wenn verschieden tarifirte Weine oder Weine und Spirituosen oder aber verschieden tarifirte Spirituosen unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesammten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Direktivbehörde ist jedoch ermächtigt, die Einlagerung von Flaschenweinen und Faßweinen innerhalb desselben Theilungslagers auch ohne räumliche Trennung, und ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird, zuzulassen.

Mit derselben Wirkung kann die Direktivbehörde ausnahmsweise die Zusammenlagerung von Weinen mit einzelnen zur Vermischung nicht geeigneten Sorten unverzollter ausländischer Spirituosen, sowie die Zusammenlagerung von verschieden tarifirten Spirituosen gestatten; jedoch ist hierbei eine räumliche Trennung der Weine und Spirituosen bezw. der verschieden tarifirten Spirituosen vorzuschreiben. Was im einzelnen Falle unter räumlicher Trennung zu verstehen ist, namentlich ob auf einen besonderen Verschluß der einzelnen Theile des Lagers verzichtet werden kann, bleibt dem Ermessen der Direktivbehörde überlassen.

II. Weine, Spirituosen oder sonstige Flüssigkeiten, welche sich im freien Verkehr befinden, können unter der Bedingung auf das Lager gebracht werden, daß sie mit ihrer Aufnahme die Eigenschaft unverzollter Waaren annehmen und nach dem für das betreffende Lager maßgebenden Zollsatze im Niederlagekonto in Zugang gebracht werden. Kommen für das Lager verschiedene Zollsätze (Nr. 1, Absatz 2 und 3) in Anwendung so hat die Direktivbehörde zu bestimmen, zu welchem der für das Lager maßgebenden Zollsätze die aus dem freien Verkehr eingelagerten Weine, Spirituosen oder sonstige Flüssigkeiten im Niederlagekonto anzuschreiben sind.

Inländischer noch unter steuerlicher Kontrole stehender Branntwein (§. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887),[1] sowie Spirituosen, für welche auf Grund des §. 12 des vorbezeichneten Gesetzes eine Vergütung der Verbrauchsabgabe gewährt ist, werden bei der Aufnahme auf das Lager wie unverzollter ausländischer Branntwein behandelt. Wenn derartige Branntweine zum Zwecke der Vermischung mit Weinen oder Spirituosen, welche zum Absatz ins Ausland bestimmt sind, in das Lager aufgenommen werden sollen, so ist die Direktivbehörde ermächtigt, unter geeigneten Kontrolevorschriften die Aufnahme zu gestatten, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird.

Die Bestimmungen der beiden vorigen Absätze gelten auch für solche Spirituosen, für welche bei ihrer Aufnahme eine Rückvergütung der Maischbottich- bezw. Branntweinmaterialsteuer gewährt worden ist.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 383.

3. Registerführung.

§. 4.

Die An- und Abschreibung im Niederlage-Register, welches nach Muster A [1]) in Jahresabschnitten zu führen ist, erfolgt nach dem Maßgehalte (Liter).

Bei Feststellung der Litermenge des Weines ist das folgende Verfahren zu beobachten:

A. Einlagerung.

1) Gehen die zur Aufnahme in ein Theilungslager angemeldeten Weine in Fässern ein, welche von einem Deutschen Aichungsamt geaicht und spundvoll sind, so ist, insofern kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Fässer nach der Aichung eine Veränderung ihres Rauminhalts erfahren haben, der auf denselben angegebene Literinhalt als richtig anzunehmen und danach die Anschreibung im Niederlage-Register zu bewirken. Einer besonderen Ermittelung des Inhalts der einzelnen Fässer bedarf es alsdann nicht.

2) Befinden sich die einzulagernden Weine nicht in geaichten Fässern, deren Inhalt nach Ziffer 1 der Anschreibung unmittelbar zu Grunde gelegt werden kann, so ist zu unterscheiden, ob der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager verbracht wird, oder ob bei der Aufnahme des Weines in das Theilungslager eine Umfüllung aus den Transport- in besondere Lagerfässer stattfindet.

a. Gelangt der Wein in den Transportfässern in das Theilungslager, so hat zur Feststellung der Litermenge desselben die trockene Vermessung der Fässer einzutreten. Hierbei wird der Literinhalt aus dem Spunddurchmesser, dem Bodendurchmesser und der Länge des Fasses im Lichten und, wenn das Faß nicht spundvoll ist, aus der Weintiefe berechnet.

Liegen bei dem in Originalfässern eingehenden Wein spezielle Deklarationen über den Literinhalt der, angemeldeten Fässer vor, so kann die Feststellung des Literinhalts auf Grund probeweiser Vermessung einzelner Fässer erfolgen, sofern sich bei derselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt (§. 30 des Vereinszollgesetzes).

b. Findet eine Umfüllung statt, so wird die Litermenge nach Antrag des Niederlegers entweder durch nasse Vermessung mit geaichten Maßgefäßen, oder durch Reduktion aus dem Nettogewicht des Weines ermittelt.

Die Feststellung des Nettogewichts des Weines erfolgt letzterenfalls in der Weise, daß das Faß vor und nach der Umfüllung gewogen und das Gewicht des leeren Fasses von dem Gewicht des vollen Fasses abgezogen wird.

Bei der Berechnung des Literinhalts des Weines aus dem Nettogewicht desselben kann in der Regel angenommen werden, daß das Gewicht von 1 Liter Wein 1 kg betrage.

Bei Theilungslagern, welche zur Lagerung von Wein benutzt werden, bei welchem dieses Verhältniß nicht zu-

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

trifft, wird der Maßstab, nach dem die Umrechnung stattzufinden hat, von der Direktivbehörde auf Grund von Probe-Ermittelungen besonders festgesetzt.

Der besonderen Ermittelung der Weinmenge bedarf es dann nicht, wenn der zum Lager gebrachte Wein in Lagerfässer, deren Inhalt amtlich festgestellt ist, umgefüllt wird. Bei Weinresten, welche die Lagerfässer nicht vollständig füllen, ist jedoch auch in diesen Fällen die Menge, wie vorstehend angegeben, festzustellen.

3) Die Berechnung der Weinmenge aus dem Bruttogewicht der Fässer unter Anwendung des im §. 7 Absatz 2 und im §. 9 Absatz 3 des Regulativs für die Fälle der Eingangsverzollung von in Flaschen umgefülltem Wein und von zollpflichtigen Lagerabgängen vorgeschriebenen Reduktionssatzes von 1,17 kg für 1 Liter Wein ist nicht gestattet.

B. Auslagerung.

1) Erfolgt die Auslagerung behufs Verzollung oder Weiterabfertigung mit Begleitschein in Fässern, welche von einem Deutschen Aichungsamt geaicht sind, oder deren Inhalt von der Zollbehörde amtlich festgestellt ist, so ist unter der zu A 1 angegebenen Voraussetzung der Liter-Inhalt nach der Aiche beziehungsweise nach der amtlichen Feststellung anzunehmen.

2) Anderenfalls ist zu unterscheiden, ob der Wein in den Lagerfässern abgemeldet wird, oder ob eine Umfüllung stattfindet.

a. Im ersteren Falle hat in der Regel die trockene Vermessung der Fässer (A 2 a) einzutreten.

Sind die Fässer spundvoll, so kann der Liter-Inhalt derselben nach Maßgabe der Feststellung bei der Einlagerung, oder, wenn der Wein während der Lagerung umgefüllt worden ist, nach der Feststellung bei der Umfüllung angenommen werden und bedarf es alsdann der nochmaligen Vermessung nicht.

b. Findet bei der Auslagerung eine Umfüllung statt, so wird nach den Bestimmungen zu A 2 b die Litermenge entweder durch nasse Vermessung mit geaichten Maßgefäßen oder durch Reduktion aus dem Nettogewicht des Weines ermittelt.

Die vorstehenden Bestimmungen unter A und B leiden auf die Feststellung der Litermenge der Spirituosen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Maßstab für die Berechnung der Litermenge aus dem Nettogewicht stets von der Direktivbehörde auf Grund von Probe-Ermittelungen besonders festzusetzen ist.

Gelangen Weine oder Spirituosen in Flaschen (auch Krügen rc.) von gleichem Inhalt zum Theilungslager, so ist nicht der Maßgehalt, sondern die Zahl der Flaschen jeder Gattung (ganze, halbe rc. Flaschen) zu ermitteln und im Konto an- und abzuschreiben.

4. Oeffnung, Bearbeitung und Theilung.

§. 5.

So lange das Lager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Die mit dieser Aufsicht beauftragten Beamten sind befugt, die Lagerräume jederzeit zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

Dem Lager-Inhaber steht die Behandlung, Umpackung und Theilung der gelagerten Waaren während der Offenhaltung des Lagers ohne jegliche Beschränkung frei.

Das Amt kann dahin Anordnung treffen, daß ohne dessen vorgängige Genehmigung leere Gefäße weder in das Lager gebracht, noch aus demselben entfernt werden dürfen. Entleerte Fässer und sonstige Umschließungen, welche aus dem Lager entfernt werden, bleiben von der Zollentrichtung befreit.

Die oberste Landes-Finanzbehörde ist berechtigt, für die amtliche Bewachung eines jeden unter besonderem amtlichen Verschlusse stehenden Lagerraums bis zu einem Maximum von jährlich 30 Arbeitstagen Gebührenfreiheit zuzugestehen.

Als Arbeitstag wird ein jeder Tag angesehen, an welchem in dem Lager gearbeitet wird, ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

Wird die Oeffnung des Lagers nur begehrt, um Waaren auf dasselbe zu bringen oder von demselben zu entnehmen rc., ohne daß damit eine eigentliche Arbeit im Lager verbunden wird, so kann gleichfalls von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

Insoweit hiernach nicht Gebührenfreiheit zugestanden ist, wird für einen Arbeitstag bis zu 8 Stunden eine Gebühr von 1,50 Mark erhoben; bei eintretendem Bedürfnisse kann die tägliche Arbeitszeit nach dem Ermessen des Hauptamts auf 12 Stunden erhöht werden, und beträgt die für den Tag mit verlängerter Arbeitszeit zu zahlende Gebühr 2,25 Mark.

Sind zur Bewachung eines Lagerraums gleichzeitig mehrere Beamte erforderlich, so ist für jeden derselben ein besonderer Arbeitstag in Ansatz zu bringen und die Gebühr für jeden besonders zu berechnen.

5. An- und Abmeldung.

§. 6.

Zur Einbringung der zum sogenannten Schönen bestimmten Ingredienzien, wie z. B. Eier, Milch, Gelatine, bedarf es, insofern dieselben zu einer nennenswerthen Vermehrung des Lagerbestandes nicht geeignet erscheinen, einer vorgängigen Anmeldung bei der Amtsstelle nicht, vielmehr genügt eine Anmeldung bei dem mit der Bewachung des Lagers beauftragten Beamten.

Auch die Anmeldung einer Einbringung oder Entnahme von Proben in Flaschen kann statt bei der Amtsstelle bei dem mit der Bewachung des Lagers beauftragten Beamten bewirkt werden. Zu diesem Zweck ist im Lager ein amtliches Notizregister aufzubewahren, in welches die ohne vorherige Anmeldung bei der Amtsstelle eingebrachten oder entnommenen Proben nach Stückzahl und Maß der Flaschen vom Lager-Inhaber beziehungsweise dessen Vertreter einzutragen sind. Die Richtigkeit jeder Eintragung ist von dem aufsichtführenden Beamten zu bescheinigen und das Niederlage-Register in angemessenen Fristen den Eintragungen im Notizregister entsprechend zu berichtigen.

Für die Abmeldungen vom Lager kann die Direktivbehörde Minimalgrenzen vorschreiben.

Der Niederleger hat bei der Abmeldung von Weinen oder Spirituosen in Flaschen jedesmal anzugeben, ob der Wein ꝛc. in Flaschen zum Lager gelangt, oder in Gebinden eingegangen und auf dem Lager in Flaschen gefüllt worden ist.

6. Abfertigung.

§. 7.

Der Abfertigung der abgemeldeten Mengen wird in der Regel das Auslagerungsgewicht zu Grunde gelegt. Bei der Abfertigung zur unmittelbaren Ausfuhr in Grenzorten kann die Verwiegung unterbleiben.

Die Eingangsverzollung von Weinen, welche in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen umgefüllt sind, erfolgt nach dem Zollsatz für Wein in Fässern, sowie nach dem auf Gewicht zurückzuführenden Maßgehalte, wobei für ein Liter Maßgehalt 1,17 kg Gewicht zu rechnen ist. Die Berechnung des Maßgehalts aus dem Bruttogewicht der Flaschen ist nicht statthaft.

Die Eingangsverzollung von Spirituosen, welche in Gebinden eingelagert und auf dem Lager in Flaschen umgefüllt sind, hat gleichfalls nach dem auf Gewicht zurückzuführenden Maßgehalte zu erfolgen. Der hierbei in Anwendung zu bringende Maßstab wird von der Direktivbehörde auf Grund von Probe-Ermittelungen festgesetzt.

7. Zollerlaß für verdorbene oder untergegangene Flüssigkeiten.

§. 8.

Weintrüb, Weinhefe, sowie die auf dem Theilungslager verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Flüssigkeiten werden, erforderlichenfalls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, vom Konto zollfrei abgeschrieben.

Haben zufällige Ereignisse, z. B. das Zerspringen von Fässern, einen Lagerabgang bewirkt, so hat der Lager-Inhaber hiervon sofort dem Amt Meldung zu machen, welches demnächst die amtliche Feststellung der verloren gegangenen Menge und die zollfreie Abschreibung derselben vom Konto veranlaßt.

8. Lagerbestandsrevision. Manko.

§. 9.

Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre, und zwar, wenn die Direktivbehörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni amtlich aufzunehmen, zu welchem Zweck der Lager-Inhaber eine Bestandsdeklaration nach dem Muster B abzugeben hat. Der Aufnahme ist der Maßgehalt und, soweit die Weine oder Spirituosen in Flaschen eingelagert sind, die Stückzahl derselben zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich bei der amtlichen Aufnahme gegen den Sollbestand nach dem Konto ein Minderbestand, so bleibt derselbe bei den in Gebinden eingelagerten Flüssigkeiten unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf Abgängen beruht, für welche nach §. 103 des Vereinszollgesetzes Zollfreiheit gewährt werden kann. Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

Bei der Verzollung eines zollpflichtigen Mankos wird für jedes fehlende Liter Wein das Gewicht von 1,17 kg in Ansatz gebracht. Das Gewicht, welches für jedes fehlende Liter Spirituosen in Ansatz zu bringen ist, bestimmt die Direktivbehörde. Bei fehlenden Flaschen ist der Eingangszoll nach dem Gewichte zu erheben.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlagekonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen.

9. Lagerfrist.

§. 10.

Die Einhaltung der fünfjährigen Lagerfrist ist in der Art zu kontroliren, daß jede abgemeldete Post und die zollfrei belassenen Lagerabgänge auf die am längsten lagernde Menge abgeschrieben werden.

C. Eiserner Zollkredit.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Der eiserne Kredit (§. 1 Nr. 2) wird ausschließlich solchen Weinhändlern gewährt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und regelmäßig mindestens 35 000 kg fremden Weines im freien Verkehr auf Lager halten.

Die Bewilligung ist bei dem Hauptamt nachzusuchen und wird von der Direktivbehörde für diejenige nach Kilogramm festzustellende und nicht unter 35 000 kg betragende Weinmenge ertheilt, welche der Antragsteller zur Zeit der regelmäßigen Bestandsaufnahme mindestens vorräthig haben zu wollen erklärt. In diesen Bestand wird bloß der im freien Verkehr befindliche fremde Wein des Kreditnehmers eingerechnet.

Wird für verschieden tarifirte Weine eiserner Kredit begehrt, so ist für jede betreffende Sorte die zu kreditirende Menge besonders anzugeben, widrigenfalls der Zoll seinerzeit nach dem höheren Zollsatze berechnet wird. Dasselbe gilt, wenn nach geschehener Bewilligung des eisernen Kredits eine verschiedene Tarifirung der auf denselben angeschriebenen oder anzuschreibenden Weine eintritt.

Wein, welcher in Flaschen aus dem Auslande eingeht, ist von der Kreditirung nicht ausgeschlossen.

Für den eisernen Kredit ist Sicherheit nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Vorschriften zu leisten.

2. Anmeldung der Lagerräume.

§. 12.

Die Räume, in welchen der Wein aufbewahrt werden soll, sind dem Amt nach dessen näherer Anleitung schriftlich anzu-

melden. Gleiche Anmeldung hat stattzufinden, wenn später andere Räume in Benutzung genommen werden sollen.

Der Kreditnehmer muß die fremden von den inländischen Weinen, außerdem auch die verschieden tarifirten fremden Weine, sofern er für jede Gattung derselben besonderen eisernen Kredit genießt, auf Erfordern in gesonderten Räumen getrennt halten.

3. Registerführung.

§. 13.

Ueber die auf den eisernen Kredit anzuschreibenden Weinmengen ist bei dem Amt ein Register nach dem Muster C zu führen, wovon jährlich eine Abschrift bei der Direktivbehörde zur Revision einzureichen ist.

4. Bestandsaufnahme.

§. 14.

Die Zollverwaltung ist jederzeit befugt, die auf dem Lager des Kreditnehmers befindlichen fremden Weine einer Revision zu unterwerfen, wobei hinsichtlich der auf die Ausführung der Revision bezüglichen Verpflichtungen des Geschäftsinhabers die Bestimmungen im §. 9 Absatz 1 des Privatlager-Regulativs mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß die Bestandsdeklaration nach dem Muster B des gegenwärtigen Regulativs aufzustellen ist.

Einmal im Jahre, und zwar, sofern die Direktivbehörde nicht anders bestimmt, im Monat Juni, findet eine Lageraufnahme unter Leitung eines Oberbeamten statt, zu welchem Zweck der Geschäftsinhaber auf Grund seiner Geschäftsbücher eine Bestandsdeklaration nach dem Muster B einzureichen und den Bestand, in welchen auch die vom Auslande unmittelbar eingegangenen Flaschenweine mit einzurechnen sind, nachzuweisen hat.

Wird bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Revisionen ein Bestand an fremden Weinen vorgefunden, welche der nach §. 11 Absatz 2 von der Direktivbehörde festgestellten Weinmenge oder, falls diese noch nicht voll zur Anschreibung gelangt ist, der angeschriebenen Weinmenge mindestens gleichkommt, so ist der Kredit herabzusetzen. Ausnahmsweise kann hiervon nach dem Ermessen der Direktivbehörde abgesehen werden. Im Falle der Herabsetzung ist von dem Mehrbetrage der auf Kredit angeschriebenen Weinmenge der Eingangszoll sofort, mit Ausschluß eines weiteren Geldkredits, zu erheben.

5. Zeitweise Erhöhung des Kredits.

§. 15.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, eine zeitweise Erhöhung des eisernen Kredits in dem Falle zuzugestehen, wenn von dem Kreditnehmer Wein in solcher Menge bezogen und das Lager über den fortlaufend kreditirten Bestand dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangszoll von dem überschießenden Betrage sich auf mehr als 7500 Mark beläuft. Der Eingangszoll für die Weinmenge, um welche der Kreditbetrag zeitweise erhöht worden, ist nach Maßgabe des Absatzes durch monatliche Zahlungen abzutragen und hat der Kreditnehmer zu diesem Zweck nach Ablauf eines jeden Monats die von ihm veräußerten Weinmengen dem Amt so lange anzugeben, bis der zusätzliche Kredit gelöscht ist.

Von jeglichem Weine, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten Kreditbetrag einführt, ist, sofern nicht eine zeitweise Erhöhung dieses Kreditbetrags zugestanden wird, der Eingangszoll sofort zu entrichten; eine Stundung nach der Vorschrift des Geldkredits ist jedoch nicht ausgeschlossen.

6. Erlöschen des Kredits.

§. 16.

Der eiserne Kredit erlischt:

1) durch die Erklärung des Weinhändlers, daß er der Begünstigung entsage (Ablösung des Kredits), durch Aufgabe des Geschäfts, durch Uebertragung desselben auf einen Anderen, durch den Tod des Kreditnehmers oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, soweit nicht in diesen Fällen die Direktivbehörde den Uebergang der Begünstigung auf die Geschäftsnachfolger, die Erben oder die Konkursmasse zugesteht;
2) durch Rücknahme der Bewilligung; dieselbe kann insbesondere erfolgen, wenn Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers entstehen, desgleichen wenn von demselben oder den Personen, welche er nach §. 153 Nr. 1 des Vereinszollgesetzes zu vertreten hat, Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden;
3) durch Verringerung des Lagerbestandes (§. 11) auf weniger als 35 000 kg.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, in allen diesen Fällen für die zu leistenden Zahlungen Aufschub zu gewähren, auch in dem Falle zu 3 von einer Ablösung des Kredits ausnahmsweise Abstand zu nehmen.

D. Behandlung neu entstehender Weinhandlungen.

§. 17.

Neu entstehenden Weinhandlungen kann sowohl ein Theilungslager, als auch ein eiserner Kredit bewilligt werden, wenn dieselben die Verpflichtung übernehmen, innerhalb Jahresfrist den bedingungsmäßigen Lagerbestand (§§. 2 und 11) herzustellen. Erfüllen sie diese Verbindlichkeit nicht, so werden die gelagerten, beziehungsweise kreditirten Weine oder Spirituosen, unter Zurücknahme der Bewilligung, zur Verzollung gezogen.

E. Strafbestimmungen.

§. 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend,[1]) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. die folgenden Bestimmungen beschlossen.

Nr. 1. Zu §. 1 des Gesetzes.

Verarbeitung ausländischen Zuckers unter Freilassung von der Verbrauchsabgabe.

§. 1. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers der Klasse 2 im §. 1 Absatz 1 des Gesetzes unter Freilassung von der Verbrauchsabgabe in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll nur in dem nach Abzug der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 18 Mark für 100 kg erhoben wird. Im weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der inländische Zucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle (vergl. §. 2), welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zolleinnahmeregister muß die stattgehabte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Seite und Nummer des betreffenden Registers) bescheinigt werden.

Nr. 2. Zu §. 2 des Gesetzes.

I. Errichtung von Steuerabfertigungsstellen für die Zuckerfabriken.

§. 2. Für die Zuckerfabriken werden zur Vornahme der durch die Verbrauchsabgabe bedingten steuerlichen Abfertigungen (insbesondere beim Eingang von Zucker in die Zuckerfabrik, bei der Aufnahme oder Entnahme von Zucker in das Fabriklager oder aus demselben, beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik) nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden Steuerstellen unter dem Namen „Zuckersteuerstelle" errichtet, welche je für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes und den bezüglichen Ausfertigungsvorschriften, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Abläufen der Zuckerfabrikation und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

II. Abfertigungszeit.

§. 3. In der Regel soll die Vornahme der vorbezeichneten steuerlichen Abfertigungen nur an Wochentagen stattfinden und die tägliche Dienstzeit dafür 9 Stunden betragen. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Das Nähere wegen der regelmäßigen Abfertigungsstunden für die einzelnen Zuckerfabriken und wegen Gestattung von Ausnahmen bestimmen die Direktivbehörden; in eiligen Fällen können auch seitens der Hauptämter Ausnahmen bewilligt werden. Ueberall ist den Bedürfnissen des Fabrikbetriebs und Verkehrs thunlichst entgegenzukommen.

Dem Fabrikinhaber kann im Falle einer ausnahmsweisen Bewilligung bezüglich der Abfertigungszeit die Entrichtung einer Gebühr oder eines Verwaltungskostenbeitrags nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde auferlegt werden.

Nr. 3. Zu §. 3 des Gesetzes.

I. Rübenverwiegung.

§. 4. Es dürfen nicht weniger als je 250 kg Rüben, in den Fällen des §. 68 Absatz 3 nicht weniger als je 500 kg Rüben, auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegung ist unzulässig.

In Bezug auf die dienstlichen Obliegenheiten der Steuerbehörden und Aufsichtsbeamten hinsichtlich der Rübenverwiegung, insbesondere auch hinsichtlich der Buch- und Registerführung über die Ergebnisse der Verwiegung, bleiben die auf Grund der Vereinbarungen der Regierungen des Zollvereins vom 23. Oktober 1845 und 20. Februar 1854 in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen bisherigen Bestimmungen von Bestand. Gleiche Bestimmungen sind im Bedürfnißfalle von den obersten Landes-Finanzbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen der Gegenstand bisher nicht geregelt ist, zu erlassen.

II. Gewichtsverhältnisse von getrockneten zu rohen Rüben.

§. 5. Die Feststellung des Gewichtsverhältnisses von getrockneten zu rohen Rüben bleibt für den etwaigen Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten.

III. Erstreckung der Verbrauchsabgabe auf Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse).

§. 6. Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen vom 1. August 1888 ab der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 kg. Derartige Abläufe gehören zum inländischen Rübenzucker im Sinne des §. 2 des Gesetzes. Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden (Central-Blatt für das Deutsche Reich, 1888, S. 193).

§. 7. Zur Ermittelung des Quotienten auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix sind die zur Polarisation von Zucker bei der Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung ermächtigten Steuerstellen (§. 19 lit. a)

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 490.

befugt. Das Verfahren derselben zu dieser Ermittelung ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die nach Ziffer 1 dieser Anleitung zunächst vorzunehmende Prüfung des Ablaufs auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniß, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden kann, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs (bei Annahme des Vorhandenseins überpolarisirender Bestandtheile wie Raffinose u. s. w.) beantragt, so ist die Untersuchung einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch den letzteren auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend.

§. 8. Unter Syrupraffinerien sind diejenigen nicht zu den Zuckerfabriken im Sinne des § 11 des Gesetzes gehörigen Gewerbsanstalten zu verstehen, in welchen Abläufe der inländischen Rübenzuckerfabrikation oder ausländische Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) einem Reinigungsverfahren (z. B. durch Filtration über Knochenkohle) unterworfen werden.

Auf die Syrupraffinerien finden die in den §§. 11 bis 38 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Steuerkontrole über die Zuckerfabriken und den Zucker, sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung. In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß von den in der Raffinerie zu verwendenden Zuckerabläufen von steuerpflichtiger Beschaffenheit die Verbrauchsabgabe bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzugs für Raffinationsverlust, zu erheben ist. Für solche Syrupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 oder mehr erreichen, kann eine geeignete Buchkontrole über die Fabrikation, verbunden mit öfterer, steueramtlich oder durch den damit beauftragten Chemiker u. s. w. vorzunehmender Prüfung des Quotienten der bezogenen Zuckerabläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

Nr. 4. Zu §§. 4 und 9 des Gesetzes.

I. Zuckersteuer-Heberegister.

§. 9. Die Einrichtung der von den Steuerstellen zu führenden Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden bestimmt. Das Muster 1[1]) dient dabei als Vorbild.

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

II. Stundung der Zuckersteuer.

A. Stundung gegen Sicherheitsleistung.

§. 10. Inhabern von Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung wird zur Entrichtung der Materialsteuer gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres (31. Juli) verarbeiteten Rüben im August fällig wird.

Die Verbrauchsabgabe für Zucker wird den zu ihrer Entrichtung verpflichteten Gewerbetreibenden gegen Sicherheitsbestellung auf sechs Monate gestundet.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien, einschließlich der die Herstellung von raffinirten Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, kann zur Entrichtung der Steuer für Zucker aus Niederlagen (Erstattung der Materialsteuervergütung für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst zu Raffineriezwecken aus der Niederlage entnommenen Rohzucker) gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Kredits ist die regelmäßige, bezüglich neu entstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzustellende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung.

B. Sicherheitsleistung.

§. 11. Die Sicherheitsleistung hat auf Höhe des zu stundenden Abgabenbetrages zu erfolgen und kann geschehen:

a) durch Niederlegung einer gleich großen Summe kurshabender inländischer Staatspapiere oder sonstiger von der Reichsbank beleihbarer Effekten als Faustpfand. Inländische Staatspapiere und Steuervergütungsscheine über Zuckersteuer sind zum Nennwerthe anzunehmen. Steuervergütungsscheine gelten nur bis zum Ablauf der Frist, innerhalb welcher sie anrechnungsfähig sind, als Sicherheit. Bei anderen Effekten ist der Kurswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zu Grunde zu legen, in jedem Falle jedoch nach den Grundsätzen zu verfahren, welche von Seiten des nächsten Reichsbank-Komtors bei der Annahme von Werthpapieren als Unterpfand beobachtet werden; fällt der Kurs derartiger Effekten erheblich unter den Werth, zu welchem dieselben bei der Annahme in Absatz gebracht worden sind, so ist die Sicherheit zu ergänzen.

Die zu den Werthpapieren gehörenden Zinsscheine (Kupons), Dividendenscheine und Anweisungen zu Zinsscheinen (Talons) sind mit zu hinterlegen.

Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörden und unter den von denselben vorzuschreibenden Bedingungen können auch Effekten, welche von der Reichsbank

nicht beleihbar sind, als Sicherheitsleistung zugelassen werden;

b) durch Ausstellung gezogener oder trockener, von sicheren Personen acceptirter oder avalirter Wechsel;

c) durch Hypotheken oder Grundschulden, sofern dieselben bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des durch die Taxe einer zur Aufnahme von Taxen zuständigen Behörde oder amtlich verpflichteter Sachverständiger, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe einer zuständigen Behörde oder durch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft zu ermittelnden Werthes derselben zu stehen kommen.

Für städtische Grundstücke bleibt bei besonderen örtlichen Verhältnissen der obersten Landes-Finanzbehörde eine andere Bestimmung der Beleihungsgrenze vorbehalten;

d) durch Bestellung eines Faustpfandes an Zuckervorräthen oder anderen Waaren dergestalt, daß das Unterpfand gleich realisirt werden kann, wenn die gestundete Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zulässige Stundung der Zuckersteuer kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden. Soll die Sicherstellung auf andere Weise, z. B. durch Bürgschaftsleistung, erfolgen, so bleibt die Entscheidung den Direktivbehörden vorbehalten.

C. Stundung ohne Sicherheitsleistung.

§. 12. Die Hauptämter sind ermächtigt, Fabrikanten beziehungsweise Händler, welche als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt sind, von der Verpflichtung, für den zu stundenden Abgabenbetrag Sicherheit zu bestellen, ganz oder zum Theil zu entbinden, sofern nur eine dreimonatliche Stundungsfrist in Anspruch genommen wird.

D. Entziehung der Stundung.

§. 13. Treten Umstände ein, welche einen Ausfall an der gestundeten Abgabe besorgen lassen, so kann die bewilligte Stundung jederzeit entzogen werden und die zwangsweise Beitreibung der geschuldeten Abgabe erfolgen, sofern nicht der Steuerpflichtige für die sofortige Bestellung der erforderlichen Sicherheit Sorge trägt.

E. Mindestbetrag der Stundung.

§. 14. Eine Stundung von Zuckersteuerbeträgen unter 100 Mark findet, abgesehen von der im §. 15 vorgesehenen Ausnahme, nicht statt.

F. Kreditanerkenntnisse.

§. 15. Derjenige, welchem Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) gestundet wird, hat über jeden einzelnen im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Kreditanerkenntniß zu übergeben. Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann indessen vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche für sie im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge, auch wenn sich Beträge von weniger als 100 Mark darunter befinden, am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben; in diesem Falle sind die einzelnen Beträge in dem Anerkenntniß zu bezeichnen.

G. Lauf der Stundungsfrist.

§. 16. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Anfang desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Verarbeitung der Rüben stattgefunden hat, beziehungsweise für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist. Die gestundeten Beträge sind bis zum 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher baar einzuzahlen oder durch fällige Steuervergütungsscheine abzulösen. Erfolgt die Ablösung durch Steuervergütungsscheine, so können diejenigen Scheine, welche an einem Sonn- oder Feiertag fällig werden, am Tage vorher in Zahlung gegeben werden.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 5. Zu §. 6 des Gesetzes.

I. Ausschluß der Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker.

§. 17. Bei der Ausfuhr von Zucker oder dessen Niederlegung in öffentlichen u. s. w. Niederlagen findet eine Vergütung der entrichteten Verbrauchsabgabe nicht statt.

Mit Rücksicht auf §. 7 des Gesetzes ist in den diesen Ausführungsvorschriften beigegebenen Formularen die Vergütung der Verbrauchsabgabe insoweit vorgesehen, als es sich um die Ausfuhr oder Niederlegung von zuckerhaltigen Fabrikaten handelt.

II. Vergütung der Materialsteuer bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker.

A. Betrag der Vergütung.

§. 18. Für Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt, oder in öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, seien es besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte, aufgenommen ist, wird, wenn die Menge wenigstens 500 kg netto beträgt, vom 1. August 1888 an eine Vergütung der Materialsteuer nach folgenden Sätzen für 100 kg gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90 pCt. Zuckergehalt und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 pCt. Zuckergehalt . . . . 8,50 Mark,

b) für Kandis und für Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für die sogenannten Crystals und für andere weiße, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99½ pCt. Zuckergehalt, insbesondere die im Handel als granulirte und granulated bezeichneten Zucker; ferner für sonstige

Zucker von mindestens 99½ pCt. Zuckergehalt, welche vom Bundesrath etwa noch dieser Klasse zugewiesen werden . . . . 10,65 Mark,

c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen trocknen (nicht über 1 pCt. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 pCt. Zuckergehalt, soweit auf dieselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet . . 10 Mark.

Werden mit einer Anmeldung Zucker verschiedener Vergütungsklassen zur Abfertigung gestellt, so wird die Steuervergütung gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

B. Zuständigkeit der Steuerstellen.

§. 19. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden oder niedergelegten Zuckers sind berechtigt, und zwar

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:

in Preußen:
die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin, Posen, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Uerdingen, Duisburg,

in Bayern:
die Hauptzollämter München, Regensburg und Ludwigshafen am Rhein, sowie das Nebenzollamt zu Frankenthal,

in Sachsen:
die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg:
die Hauptzollämter Stuttgart, Heilbronn und Friedrichshafen,

in Baden:
das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am Badischen Bahnhof in Basel (Schweiz),

in Hessen:
die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin:
das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I. Wismar,

in Oldenburg:
das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:
das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt:
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg:
das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten:
die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen

unter der Bedingung, daß die Feststellung des Zuckergehalts der vom Bundesrath der Klasse b zugewiesenen Zucker von mindestens 99½ pCt. Zuckergehalt von einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Ausführung dieser Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorgenommen wird;

b) zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert:
alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter.

Diese Aemter sind auch zur Abfertigung der der Klasse b zugewiesenen Zucker von mindestens 99½ pCt. Polarisation unter der vorstehend zu a gemachten Einschränkung ermächtigt;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind, sofern nicht nach den Bestimmungen im §. 46 und §. 48 Absatz 2 von der Polarisation Abstand genommen werden kann:
sämmtliche nicht unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

C. Anmeldung des Zuckers.

§. 20. Der Antrag zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Steuervergütung ist bei einer dazu befugten Steuerstelle auf den nach den Ausführungsvorschriften zu §§. 34 bis 37 des Gesetzes abzugebenden Papieren (Fabrikbetriebs-, Fabriklager- oder Niederlage-Abmeldungen, Begleitscheinen, Begleitscheinauszügen) zu stellen. Daneben ist eine nach Muster 2 angefertigte Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche die Art und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der einzelnen Kolli angiebt und diejenige Steuerstelle benennt, über welche die Ausfuhr oder bei welcher die Niederlegung bewirkt werden soll.

Bezieht sich der Antrag auf Steuervergütung auf Zucker, welcher nicht unter steuerlicher Kontrole steht, so genügt die Abgabe der vorbezeichneten Anmeldung.

§. 21. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im §. 18 unter a bis c angegebene Klassifikation dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Vergütungssatz in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Bezüglich der in die Klassen a und c fallenden und der vom

Bundesrath zur Gewährung der Steuervergütung nach dem Satze der Klasse b zugelassenen Zuckergattungen (crystals, granulated u. s. w.) ist der Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Procenten und deren Bruchtheilen, letztere mindestens in halben Procenten, anzugeben.

Weicht die Angabe des Zuckergehalts von dem bei der Revision ermittelten Zuckergehalt ab, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung in Fällen des §. 48 des Gesetzes nicht mehr als einhalb Procent, in Fällen des §. 49 des Gesetzes nicht mehr als ein Procent beträgt.

§. 22. Die Menge des Zuckers ist in der Regel nach Brutto- und Nettogewicht für jedes zu der betreffenden Anmeldung gehörende Kollo anzugeben. Bei Zucker derselben Vergütungsklasse und Art kann jedoch die Anmeldung des Bruttogewichts auch partieweise, nach sogenannten Schalgängen erfolgen, wenn die abzufertigende Waarenpost aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewichte besteht.

Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesammtbruttogewichts sowie des Gesammtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

§. 23. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Stücken von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt nach erfolgter Abfertigung unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken, der Versender oder dessen Vertreter hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der über das Ergebniß der amtlichen Gewichtsermittelung abgegebenen Bescheinigung durch Mitunterschrift anzuerkennen.

§. 24. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettoinhalte verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesammtnettogewichts. Die Bescheinigung des Abfertigungsbeamten über das ermittelte Bruttogewicht hat der Versender oder dessen Vertreter alsdann durch Mitunterschrift anzuerkennen.

§. 25. Anmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

D. Abfertigung des Zuckers.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Ueber die nach Vorschrift bewirkte Abfertigung des Zuckers ist den darum nachsuchenden Anmeldern eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher summarisch die Art, das Brutto- und das Nettogewicht, sowie die ermittelte Polarisation des Zuckers anzugeben ist.

§. 27. Ist der Zucker, bezüglich dessen die Vergütung der Materialsteuer in Anspruch genommen wird, zur Ausfuhr angemeldet, so läßt die abfertigende Steuerstelle, sofern dieselbe zugleich das Ausgangsamt ist, die Ausfuhr unter ihrer Kontrole vor sich gehen, stellt dieselbe in der bei Begleitscheingütern gebräuchlichen Art fest und bescheinigt sie auf der Anmeldung und eventuell dem dazu gehörigen Begleitpapier.

Soll dagegen die Ausfuhr über eine andere als die abfertigende Steuerstelle erfolgen, so wird der Zucker mit der Anmeldung und, sofern derselbe sich nicht im freien Verkehr befindet, mit dem zugehörigen Begleitpapier (vergl. §. 101) auf das Ausgangsamt abgelassen, wobei wegen der Verschlußanlage die Vorschriften im §. 102 Anwendung finden.

Das Ausgangsamt nimmt von der Ausfuhr Ueberzeugung, bescheinigt dieselbe auf dem Begleitschein und sendet die mit der Erledigungsbescheinigung versehene Anmeldung an das Ausfertigungsamt zurück. Ist dieses nicht ein Hauptamt, so hat dasselbe die bescheinigte Anmeldung alsbald dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Bezüglich der Ertheilung der Begleitscheinerledigungsscheine wird nach den Vorschriften des Begleitscheinregulativs verfahren. In die Erledigungsbescheinigungen der Grenzausgangsämter ist stets dasjenige Gewicht des Zuckers aufzunehmen, welches bei der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde gelegt wird und als solches in der Ausfuhranmeldung von den Abfertigungsbeamten ausdrücklich zu bezeichnen ist.

§. 28. Wenn Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung niedergelegt wird, so tritt an Stelle der Ausgangsbescheinigung die Bescheinigung über die erfolgte Niederlegung.

Ist die abfertigende Steuerstelle nicht zugleich das Niederlageamt, so hat dieselbe nach der Vorschrift im §. 27 Absatz 2 zu verfahren.

Daß die Abfertigung zum Zweck der Steuervergütung stattgefunden hat, sowie demnächst welcher Vergütungsbetrag gewährt worden ist, hat das Niederlageamt im Niederlageregister anzuschreiben. Zu diesem Behufe hat das die Steuervergütung liquidirende Amt, sofern dasselbe nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren alsbald nach Eingang des Vergütungsscheines den Vergütungsbetrag mitzutheilen.

§. 29. Bei der Abfertigung des Zuckers ist, insoweit nicht die Bestimmungen in den §§. 30 bis 49 Platz greifen, für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht, sowie die Art des Zuckers durch Revision zu ermitteln und das Ergebniß der Revision auf der Anmeldung zu vermerken.

b. Besondere Bestimmungen über die Ermittelung des Bruttogewichts.

§. 30. Bei der Abfertigung größerer, aus gleichartigen Kolli bestehender Sendungen von Zucker derselben Vergütungsklasse und Art kann von Ermittelung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen.

Auch ist bei Sendungen der gedachten Art eine probeweise Ermittelung des Bruttogewichts in der Weise zulässig, daß die Verwiegung sich mindestens auf 5 pCt. der ganzen Waarenpost zu erstrecken hat. Jedoch muß die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost stets dann stattfinden, wenn entweder das ermittelte Gewicht irgend einer der brutto verwogenen Partien beziehungsweise irgend eines der brutto verwogenen Kolli um mehr als 2 pCt hinter dem deklarirten Gewicht zurückbleibt, oder wenn sich bei jeder verwogenen Partie beziehungsweise einem jeden

verwogenen Kolli ein geringeres Gewicht als das deklarirte ergiebt, ohne jedoch die Grenze von 2 pCt. zu erreichen.

Das deklarirte Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der probeweise verwogenen Waarenpost ist nur dann der Steuervergütung zu Grunde zu legen, wenn das durch die Probeverwiegung ermittelte Bruttogewicht des zwanzigsten oder eines größeren Theils der Waarenpost das auf diesen Theil entfallende deklarirte Bruttogewicht erreicht oder übersteigt.

Ist dagegen das durch probeweise Verwiegung ermittelte Bruttogewicht bis zu höchstens 2 pCt. geringer als das deklarirte, so ist auch das Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der Waarenpost nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewicht durch Reduktion zu bestimmen. Sofern der Waarenführer sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost stattfinden.

c. Besondere Bestimmungen über Ermittelung des Nettogewichts.

§. 31. Das Nettogewicht des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden oder niederzulegenden Zuckers wird entweder durch Nettoverwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 32. Die Ermittelung des Nettogewichts durch Taraabzug ist für jetzt anwendbar bei Brotzucker, Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker in Fässern von weichem Holze, sowie bei Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker in einfachen Säcken.

Der Tarasatz beträgt

a) für Zucker in Fässern von weichem Holze:
   - bei Brotzucker, dessen einzelne Brote eine besondere Umschließung von Papier und Bindfaden haben . . . . 17 pCt.
   - bei Brotzucker ohne solche Umschließung . 11 „
   - bei Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker 8 „

b. für Roh-, Krystall- und gemahlenen Zucker in einfachen Säcken . . . . 1,5 „

§. 33. Statt des nach den vorgedachten Sätzen berechneten Nettogewichts wird der Feststellung der Steuervergütung das in der Anmeldung angegebene zu Grunde gelegt, wenn das letztere geringer ist als das durch die Berechnung ermittelte.

§. 34. Dem Versender und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich geringer ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden. Dies empfiehlt sich namentlich bei Fässern, deren Bruttogewicht weniger als 4,50 Doppelzentner beträgt.

§. 35. Zur Ermittelung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn letztere von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalte und annähernd gleichem Bruttogewichte sind.

§. 36. Solche probeweisen Verwiegungen haben sich bei Zucker aller Art in Säcken und bei Kandiszucker in Kisten auf mindestens 2 pCt., in allen anderen Fällen auf mindestens 5 pCt. der zu der gleichartigen Post gehörenden Kollizahl zu erstrecken.

§. 37. Wenn das nach dem Ergebniß der probeweisen Verwiegung sich berechnende durchschnittliche Gewicht der einzelnen Kolli um mehr als 2 pCt. hinter dem aus dem deklarirten Gesammtnettogewicht der gleichartigen Waarenpost sich ergebenden Durchschnittsgewichte der einzelnen Kolli zurückbleibt, so muß stets die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden.

Das deklarirte Nettogewicht des nicht verwogenen Theils der probeweise verwogenen Kolli ist nur dann der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen, wenn das durch die Probeverwiegung ermittelte Nettogewicht des betreffenden Theils der Waarenpost das auf diesen Theil entfallende deklarirte Nettogewicht erreicht oder übersteigt.

Ist dagegen das durch probeweise Verwiegung ermittelte Nettogewicht bis zu höchstens 2 pCt. geringer als das deklarirte, so kann unter Abstandnahme von der Nettoverwiegung der ganzen Waarenpost das Nettogewicht des nicht verwogenen Theils derselben nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewicht durch Reduktion bestimmt werden. Sofern der Waarenführer sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß die Nettoverwiegung der ganzen Post erfolgen.

§. 38. Bei der Abfertigung von rangirtem Würfelzucker in Kisten ist auch eine probeweise Feststellung des Nettogewichts in der Art zulässig, daß bei Posten

von 6 bis einschließlich	18 Kisten	6 Kisten,
„ 19 „ „	36 „	12 „
„ 37 „ „	100 „	18 „

bei größeren Posten eine entsprechend größere Anzahl von Kisten ausgesondert und aus diesen durch Herausnahme je eines der verschiedenen Seitenbretter und des entsprechenden Theiles der Einlagen und Ausfüllungen von Papier aus jeder Kiste 1 beziehungsweise 2, 3 oder mehr die Durchschnittstara darstellende leere Kisten gebildet und verwogen werden.

Bei dieser Feststellung wird das deklarirte Nettogewicht der Steuerberechnung dann zu Grunde gelegt, wenn dasselbe das bei der Probeverwiegung ermittelte Gewicht bei keiner der neu gebildeten Kisten um mehr als zwei Prozent übersteigt. Ist der Unterschied erheblicher, oder ergiebt sich, daß das deklarirte Nettogewicht das für jede neu gebildete Kiste ermittelte Nettogewicht überschreitet, ohne jedoch die Grenze von zwei Prozent zu erreichen, so ist die ganze Waarenpost netto zu verwiegen.

§. 39. Wird Zucker in Broten in Umschließungen von Papier und Bindfaden zur Abfertigung gestellt, so ist zur Ermittelung des Nettogewichts das Gewicht dieser Umschließung mit einem Tarasatz von $2\frac{1}{2}$ pCt. von dem Gewicht des Zuckers in dieser Umschließung in Abzug zu bringen, wenn nicht der Betheiligte vollständige Nettoverwiegung beantragt,

oder solche von Seiten der Abfertigungsstelle für nothwendig erachtet wird.

Diese Nettoverwiegung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Vermuthung dafür spricht, daß das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen den Satz von $2\frac{1}{2}$ pCt. übersteigt.

Tritt eine derartige Nettoverwiegung ein, so kann dieselbe auf eine geringere, als die dem zwanzigsten Theile der Waarenpost entsprechende Zahl von Broten beschränkt werden, wenn der Versender der zu übergebenden Anmeldung eine Deklaration über das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen des Zuckers beifügt, und wenn die probeweise Nettoverwiegung ein mit der Deklaration übereinstimmendes Ergebniß liefert.

Hierbei können geringfügige Unterschiede zwischen dem nach der Deklaration und dem nach dem Ergebniß der Probeermittelung berechneten Tarasatz bis zu $\frac{1}{10}$ pCt. unbeachtet bleiben. Jedoch ist bei Differenzen dieser Art stets das höhere Gewicht, also, wenn das deklarirte Gewicht der Umschließungen das nach dem Resultat der Probeermittelungen berechnete übersteigt, das erstere Gewicht der Feststellung des Nettogewichts zu Grunde zu legen.

Die Feststellung des Nettogewichts von Zucker in Broten, bei welchem erweislich das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen den Satz von $2\frac{1}{2}$ pCt. nicht erreicht, kann auf Antrag ebenfalls unter den im Absatz 3 und 4 aufgeführten Bedingungen durch Probeermittelungen in bezeichnetem Umfange erfolgen.

d. Besondere Bestimmungen über die Feststellung der Art des Zuckers.

§. 40. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung der letzteren auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Vergütungsfähigkeit oder die Bestimmung der zutreffenden Vergütungsklasse von der Höhe des Zuckergehaltes abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittelung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

Die Polarisation ist nach der in Anlage C enthaltenen Anleitung vorzunehmen.

§. 41. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse ist geboten, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der abzufertigende Zucker überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose u. s. w.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthält, wie dies bei den durch Melasseentzuckerung, namentlich den im Strontianit- oder Ausscheidungsverfahren hergestellten Zuckern häufig der Fall ist.

Die Steuerstelle hat daher, wenn ihr der zur Abfertigung gestellte Zucker als ein Erzeugniß der Melasseentzuckerung bekannt ist, desgleichen wenn der Zucker die als charakteristisches Merkmal der Raffinose beobachtete eigenthümlich spitze Krystallform, oder wenn eine vorgenommene Polarisation mehr als 100 pCt. oder überhaupt einen auffallend hohen Zuckergehalt zeigt, eine Probe von dem betreffenden Zucker zu entnehmen und dieselbe zur Ermittelung des Zuckergehalts einer dafür zuständigen Person oder Anstalt zu übersenden. Diese Ermittelung erfolgt nach dem in der Anlage B beschriebenen Verfahren und auf Kosten des Anmelders.

§. 42. Die Polarisirung der vom Bundesrath dem höchsten Vergütungssatze (Klasse b) zugewiesenen und ferner etwa zuzuweisenden Zucker von mindestens $99\frac{1}{2}$ pCt. Zuckergehalt geschieht ausschließlich durch die damit amtlich beauftragten Personen oder Anstalten (vergl. §. 19), diejenige der übrigen Zucker (Klasse a und c) durch die dazu ermächtigten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde ertheilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch vereidigte approbirte Chemiker (Handelschemiker) auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 43. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter, bei den Untersteuerämtern und den Steuerstellen in den Zuckerfabriken der Amtsvorstand theilnehmen.

§. 44. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämmtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 10 pCt. der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel über die Vergütungsfähigkeit des Zuckers oder dessen Zulassung zu dem beanspruchten Vergütungssatze, so muß die Prüfung auf sämmtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durchgängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probenentnahme und weitere Prüfung auf 10 pCt. der Gesammtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probenentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 10 Prozent, zu erstrecken.

§. 45. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittelung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete etwa 50 cm lange Löffel mit etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 cm innerem oberen Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen

Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämmtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittelung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probeentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinandergeschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit so lange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinandergemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen ꝛc. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und amtlich versiegelt. Eine Kontrolprobe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 46. In Betreff der Zucker, für welche der Vergütungssatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 47. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für welchen der Vergütungssatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen. Brote, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Vergütungssatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

§. 48. Zu den Zuckern, für welche der Vergütungssatz der Klasse c in Anspruch genommen werden kann, gehören u. A. gelblich scheinender oder fleckiger, nicht ganz weißer Meliszucker, Stücke von Broten, sowie aller weiße Zucker in Krümel- und Mehlform, soweit sie nicht etwa vom Bundesrath der Klasse b zugewiesen werden, ferner weißer Stückenzucker aus Platten, Broten ꝛc. (crushed) und die gemahlenen, scharf getrockneten weißen Farine, wenn kein Zweifel besteht, daß sie nicht über 1 pCt. Wasser enthalten und mindestens 98 pCt. Zuckergehalt haben.

Bei Krystallzuckern, für welche der Vergütungssatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, sofern dieselben weiß und trocken sind.

Die Revisionsbeamten haben sich nur davor zu hüten, helle Rohzucker mit den angeführten Zuckern zu verwechseln, die Polarisation aber stets zu veranlassen, wenn Anlaß zu Zweifeln über die Vergütungsklasse vorliegt.

§. 49. Die Trockenheit der Zucker der Klasse c wird in der Regel durch das Gefühl festzustellen sein; nur wo begründete Zweifel darüber bestehen, daß der abzufertigende Zucker mehr als 1 pCt. Wasser enthält, ist zur näheren Ermittelung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 pCt. ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 pCt. nur eben erreicht und muß der Zucker beim leisen Druck zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist schleunig die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

E. Weitere Behandlung der abgefertigten Anmeldungen, Liquidation und Zahlung der Steuervergütung, Buchführung.

§. 50. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 3 zu führen.

Werden den Versendern auf deren Antrag Bescheinigungen über die Abfertigung des Zuckers ertheilt, so ist im Abfertigungsregister hierüber Vermerk zu machen.

§. 51. Die Hauptämter, bei denen Anmeldungen zur Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung eingegangen sind, haben nach dem Ablaufe jedes Monats oder mit Genehmigung der Direktivbehörde zweimal monatlich, und zwar am 1. und 15. Tage, Steuervergütungs-Liquidationen über den als ausgeführt oder niedergelegt nachgewiesenen Zucker nach Muster 4 aufzustellen und mit den bescheinigten Anmeldungen und den etwa zugehörigen Attesten der Chemiker der Direktivbehörde vorzulegen.

§. 52. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und darüber Steuervergütungsscheine nach Muster 5 auszustellen, und zwar für jede Anmeldung, beziehungsweise sofern der mit einer Anmeldung ausgeführte oder niedergelegte Zucker verschiedenen Klassen angehört und die Vergütung dafür nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 53 in zwei verschiedenen Monaten fällig wird, für jeden der beiden verschieden fälligen Theilbeträge der Vergütung einen besonderen. Entspricht ein solcher Theilbetrag einer geringeren Zuckermenge als netto 500 kg, so ist der Angabe der Zuckermenge der Vermerk:

„Theil von . . . . (Gesammtgewicht der ausgeführten beziehungsweise niedergelegten Menge) Kilogramm" hinzuzufügen.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Steuervergütungsscheine sowie über die Erledigung derselben ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 6. Die fortlaufende Nummer dieses Registers wird auf den betreffenden Scheinen zur rechten Seite des Landeswappens vermerkt.

§. 53. Die Steuervergütung für ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der Klassen a und c handelt, dagegen am fünfundzwanzigsten Tage des fünften Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der Klasse b handelt. Indessen wird die Steuervergütung für den von Anfang März beziehungsweise April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

§. 54. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im Deutschen Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) in Anrechnung zu bringen, oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktivbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

§. 55. Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine in Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder auf fälligen Zuckersteuerkredit ist unzulässig.

Dagegen dürfen nicht fällige Steuervergütungsscheine zur Ablösung von Zuckersteuerkredit verwendet werden, welcher gleichzeitig mit den Vergütungsscheinen oder später fällig wird. Es sind deshalb in der von dem Steuerpflichtigen auf der zweiten Seite der Vergütungsscheine beziehungsweise auf der letzten Seite der Nachweisungen über mehrere noch nicht fällige Scheine (vergl. §. 58) abzugebenden Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung der Vergütung die Fälligkeitstermine des mit den Scheinen abgelösten Kredits zu bezeichnen.

§. 56. Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 57. Der Inhaber mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine hat, wenn er die angewiesenen Vergütungen zu gleicher Zeit baar erheben will, die Scheine nach Ziffer 2 der darauf abgedruckten Zahlungsbedingungen der betreffenden Steuerstelle mit einem nach Muster 7 aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen. Es genügt dann eine Quittung des Empfängers über den Gesammtbetrag der bezüglichen Vergütungen, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses unter Benutzung des Vordrucks auszustellen ist; der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Steuervergütungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach der Befriedigung des Zahlungsempfängers sind von den Kassenbeamten die zu dem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Ausfüllung des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

§. 58. Ebenso hat derjenige Inhaber von Steuervergütungsscheinen, welcher mehrere fällige Scheine auf schuldige Zuckersteuer zu gleicher Zeit in Anrechnung bringen will, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Solche Verzeichnisse sind nach Muster 8 aufzustellen. Die Bestimmungen im §. 57 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Sollen mehrere nicht fällige Steuervergütungsscheine nach der Bestimmung im §. 55 zur Ablösung von noch nicht fälligem Kredit verwendet werden, so ist über dieselben von dem Steuerpflichtigen ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und der Hebestelle vorzulegen.

§. 59. Gleich nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die im Laufe desselben bei ihnen selbst und bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen beziehungsweise durch Baarzahlung eingelösten Steuervergütungsscheine an die vorgesetzte Direktivbehörde Nachweisungen nach Muster 9 einzureichen, in welchen die Scheine nach dem Etatsjahre ihrer Ausstellung, und zwar die im gleichen Etatsjahre ausgestellten nach der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen sind. Die auf nicht fälligen Kredit in Anrechnung genommenen nicht fälligen Steuervergütungsscheine werden unter einem besonderen Abschnitte angesetzt. Wenn die betreffenden Scheine von verschiedenen Behörden ausgefertigt sind, ist für jede dieser Ausfertigungsstellen eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ausgefertigten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Bezeichnung B, C u. s. w.

In jeder der Nachweisungen sind die in den Spalten 6 bis 8 angesetzten Vergütungsbeträge zu summiren. Demnächst werden die Schlußsummen derselben in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Daß die so ermittelte Hauptsumme der Vergütungen mit der betreffenden Angabe in der Reichssteuerübersicht übereinstimmt, hat der Hauptamtsdirigent unter der Nachweisung A zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den Steuerstellen aufzustellen und von den Bezirks-Oberkontroleuren zu bescheinigen.

§. 60. Die Direktivbehörde hat die richtige Aufrechnung der Nachweisungen prüfen und bescheinigen, auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A sich mit der Reichssteuerübersicht des betreffenden Amts in Uebereinstimmung befindet. Nachdem von sämmtlichen Hauptämtern beziehungsweise Steuerstellen des Direktivbezirks

die in ihren Reichssteuerübersichten angesetzten Steuervergütungsbeträge für Zucker in der vorgedachten Art speziell nachgewiesen worden sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Ausfertigungsstellen geordnet und diesen letzteren behufs Löschung der erledigten Steuervergütungsscheine in ihren Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig sind die in der Nachweisung A verzeichneten Steuervergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde zu löschen.

Sollten zwei Jahre nach dem Abschlusse des Ausfertigungsregisters einzelne Steuervergütungsscheine noch nicht gelöscht sein, so ist ein Verzeichniß der unerledigten Nummern nach den Spalten 1, 2 und 6 bis 11 des Registers aufzustellen und bis Ende Juni an die oberste Landes-Finanzbehörde zur weiteren Veranlassung einzusenden.

Nr. 6. Zu §. 7 des Gesetzes.

Steuervergütung für zuckerhaltige Fabrikate.

§. 61. Bei der Ausfuhr oder der Niederlegung von kondensirter Milch in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß wird eine Vergütung der Materialsteuer und der entrichteten Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der in der Anlage D enthaltenen näheren Bestimmungen gewährt.

Diese Bestimmungen über die Gewährung einer solchen Vergütung für andere zuckerhaltige Fabrikate werden besonders erlassen werden.

Nr. 7. Zu §. 8 des Gesetzes.

Steuerfreiheit von Zucker zur Viehfütterung &c.

§. 62. Es bleibt vorbehalten, wegen Gewährung der Steuerfreiheit für Zucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen nach Maßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses Bestimmung zu treffen.

Nr. 8. Zu §§. 6, 7, 9 und 10 des Gesetzes.

Zuckerniederlagen.

§. 63. Außer den in §§. 6, 7, 9 und 10 des Gesetzes vorgesehenen Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate zur Niederlegung mit dem Anspruch auf Steuervergütung können auch Niederlagen ausschließlich zu dem Zwecke bewilligt werden, daß die Erhebung der Verbrauchsabgabe ausgesetzt bleibt.

Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen beider Arten sind in der Anlage E enthalten.

Nr. 9. Zu §§. 12 und 13 des Gesetzes.

1. Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 64. Bezüglich der baulichen Einrichtungen der Zuckerfabriken gelten folgende Bestimmungen (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1888, S. 74):

I. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken:

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrikinhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1) Die sichernde Einrichtung besteht entweder
   a. in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krystallisirtem Zucker, sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen,
   oder
   b. in der geeigneten Umfriedigung der Fabrikanlage.
2) In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1a) Platz greifen. Dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht in gehörigen Stand zu setzenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter A 1a bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:

1) Der Abschluß der Räume, in welchen krystallisirter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben Gebäude befindlichen Vorräume der Fabrikation, soll in der Regel bei dem Koch- (Vakuum-) Raum, oder doch bei dem Raum, in welchen die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der Verarbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht bewerkstelligt werden.
2) Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Ladeluken und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.
3) Die Fenster und ähnliche äußere Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenstäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 cm von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 cm haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfalle das leichte Oeffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht, zugelassen und für die oberen Stockwerke, sowie für die Bedachung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:
1) Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als 5 m von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.
2) In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens 2½ m hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 cm von einander entfernt sein, die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 cm haben.
3) Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.
4) In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B 2 entsprechende Anwendung.
5) Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B 3 zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikinhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A bis C von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:
1) welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Uebersicht über den Gang der Fabrikation (vergl. §. 12 Absatz 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten,
2) welche Thüren, Ladeluken u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckersäfte, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind,
3) an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamte herzustellen sind,
4) welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten u. s. w. in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Zuckerfabriken.

Auf diese Fabriken finden die obigen Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

2. Ausnahmen von der sichernden baulichen Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 65. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann von der den Vorschriften im §. 64 entsprechenden baulichen Einrichtung bezüglich bereits bestehender Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, mit so unbedeutendem Betriebe, daß der Betrag der Verbrauchsabgabe von ihrem Fabrikat in einem Mißverhältniß zu der Höhe der Kosten jener Einrichtung und der ständigen Bewachung sich befinden würde, Abstand genommen und für solche Raffinerien eine erleichterte Kontrole und Erhebung der Verbrauchsabgabe vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzugs für Fabrikationsverlust, oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen.

Das Gleiche gilt bezüglich solcher bereits bestehender größerer Zuckerraffinerien, deren vorschriftsmäßiger baulicher Einrichtung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Nr. 10. Zu §. 14 des Gesetzes.

Lokal zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Beamten.

§. 66. Die näheren Anordnungen wegen Ausübung des Anspruchs der Steuerverwaltung auf Gewährung von Lokalen der bezeichneten Art und wegen Feststellung der Vergütung des Fabrikinhabers sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

Nr. 11. Zu §. 15 des Gesetzes.

Büreauraum für die Beamten.

§. 67. In Bezug auf Lage, Größe, Einrichtung und Ausstattung des Büreaus sind die Anforderungen der Steuerbehörde entscheidend. Dieselbe hat dabei die Vorschläge und Wünsche des Fabrikinhabers zu berücksichtigen, soweit nicht das Interesse und Bedürfniß des Dienstes entgegensteht.

In den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung bedarf es eines Büreaus, welches so gelegen und eingerichtet ist, daß aus demselben die Rübenwaage und der Zugang zu dem Rüben-Zerkleinerungsapparat (Reibe- oder Schneidemaschine) amtlich beaufsichtigt werden kann. Sofern es dem Dienstinteresse entspricht, für die nicht mit der Rübenverwiegung zusammenhängenden Büreaugeschäfte einen an anderer Stelle gelegenen Büreauraum zu benutzen, ist auch ein solcher vom Fabrikinhaber zu stellen. Jedoch soll bereits bestehenden Fabriken gegenüber in dieser Beziehung thunliche Nachsicht geübt werden.

Nr. 12. Zu §. 17 des Gesetzes.

Waageeinrichtungen.

§. 68. Zu den amtlichen Verwiegungen von Rüben und von Zucker haben die Fabrikinhaber den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechende, vorschriftsmäßig geaichte Waagen

und Gewichte zu halten. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Waagen, und zwar zur Rübenverwiegung in der Regel nur sogenannte Brückenwaagen, benutzt, und es müssen dieselben nach Anweisung der Steuerbehörde aufgestellt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde, die Rübenwaagen in der Regel jährlich einmal, aichamtlich prüfen zu lassen.

Die zur Rübenverwiegung bestimmten Waagen müssen eine Tragkraft von mindestens 250 kg haben.

Im Falle Umbaues oder Neubaues von Zuckerfabriken, in welchen täglich eine Verarbeitung von 200 000 kg oder mehr Rüben stattfindet, oder künftig stattfinden soll, sind die Waageeinrichtungen so zu treffen, daß mindestens je 500 kg Rüben auf einmal zur Verwiegung gelangen können.

Das Füllen und Entleeren der Rübenbehälter soll nicht auf der Waage selbst, sondern in angemessener Entfernung von derselben erfolgen. In den Fabriken, in welchen zur Zeit noch eine Einrichtung der ersteren Art benutzt wird, ist dieselbe spätestens bis zum Beginn des Betriebes in der Periode 1889/90 zu beseitigen. Die Direktivbehörde kann eine Fristverlängerung oder eine dauernde Ausnahme gestatten, sofern das steuerliche Interesse nicht gefährdet erscheint.

Nr. 13. Zu §. 19 des Gesetzes.

Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

§. 69. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Fabrik errichtet werden soll beziehungsweise besteht, zu erfolgen. Das Hauptamt unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf das in Frage kommende Steuerinteresse einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen des letzteren zu ertheilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch eventuell der Bauplan dem Verlangen der Steuerbehörde gemäß geändert worden ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Nr. 14. Zu §§. 20, 21, 22 des Gesetzes.

Anmeldung der Räume und Geräthe.

§. 70. Von den Geräthen sind nur die feststehenden anzumelden.

Ueber die Zuckerfabriken werden bei den Steuerhebestellen Inventarien, bei den Hauptämtern Hauptinventarien geführt und darin für jede Fabrik die der Anmeldung unterliegenden Geräthe nach Bestand, Zugang und Abgang nachgewiesen.

Die Formulare zur Nachweisung der Räume und Geräthe sowie zur Anzeige von Veränderungen werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben. Die letzteren bestimmen auch das Nähere über die Nummerirung der Geräthe und deren Bezeichnung mit der Angabe des deklarirten Rauminhalts, desgleichen in Bezug auf die etwaige steueramtliche Identifizirung oder Nachvermessung der Geräthe, ferner über die Führung der Inventarien und Hauptinventarien.

Bezüglich der bereits bestehenden Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden von der Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Geräthe zu dem im §. 20 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt Abstand genommen werden, vorbehaltlich der Herbeiführung einer etwa erforderlichen Ergänzung der bisherigen Nachweisung.

Nr. 15. Zu §. 25 des Gesetzes.

Bestellung eines Betriebsleiters.

§. 71. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginnes der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

Nr. 16. Zu §. 27 des Gesetzes.

Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation.

§. 72. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrole des Betriebes gewähren. Dieselbe muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem derselben stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergiebt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:
   1) die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
   2) die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
   3) die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohrzucker u. s. w. stattfinden,
   4) die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
   5) die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit), unter Angabe der Art, z. B. Rohrzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),

6) die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7) die Melasse-Entzuckerung (Osmose, Elution, Strontianitverfahren u. s. w.),
8) die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zucker-Raffinerien:
1) das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
2) die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3) die Herstellung der Deckkläre,
4) die Herstellung der Füllmasse,
5) die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote, beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Putzen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
6) die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7) die Melasse-Entzuckerung,
8) die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird:
1) die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2) die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3) die weitere Behandlung des Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen u. s. w.),
4) die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5) die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6) die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. w.),
7) die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8) die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Syrup-Raffinerien:
1) die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),
2) das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im Einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 17. Zu §. 28 des Gesetzes.

Verschluß von Zugängen während des Betriebes.

§. 73. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dasselbe hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Nr. 18. Zu §. 29 des Gesetzes.

Unterbrechung des Betriebes.

§. 74. Bei der Anzeige der Betriebsunterbrechung ist auch die voraussichtliche Dauer der letzteren anzugeben.

§. 75. Die Verschlußanlegung an die zur Zuckererzeugung erforderlichen Geräthe während ruhenden Betriebes ist nicht weiter auszudehnen, als das Interesse der Steuersicherheit es nöthig macht. Bei der Auswahl der unter Verschluß zu setzenden Geräthe sind die Wünsche des Fabrikinhabers thunlichst zu berücksichtigen. Ueber die Handlung der Verschlußanlage ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter mit zu vollziehen hat.

Nr. 19. Zu §. 32 des Gesetzes.

Hülfsleistung bei Ausübung der Steuerkontrole.

§. 76. Für die Pferde oder Fuhrwerke der dienstlich die Fabrik besuchenden Beamten ist von dem Fabrikinhaber auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum für die Dauer der dienstlichen Anwesenheit der Beamten zur Verfügung zu stellen.

Nr. 20. Zu §§. 34 bis 37 des Gesetzes.

I. Fabriklager.

A. Lagerräume.

§. 77. Die Räume der Zuckerfabrik, welche als Fabriklager benutzt werden sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle des Bezirks schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben den ursprünglichen Lagerräumen oder an Stelle derselben in Gebrauch genommen werden sollen.

§. 78. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Fabriklager entscheidet das Hauptamt und trifft die geeigneten Anordnungen bezüglich der zur steueramtlichen Verschlußanlegung erforderlichen Einrichtungen. Als Fabriklager können insbesondere auch die Schüttböden zugelassen werden.

In Bezug auf die Anforderungen an die sichernde Beschaffenheit der Lagerräume dienen die bezüglich der Privatniederlagen unter steueramtlichem Mitverschluß geltenden Grundsätze als Anhalt. Jedoch ist von deren strenger Anwendung bei bereits bestehenden Zuckerfabriken in geeigneten Fällen des Bedürfnisses Abstand zu nehmen. Insbesondere ist zunächst zeitweilig zur Erleichterung des Ueberganges thunliche Nachsicht zu üben.

§. 79. Ist die Herstellung eines Fabriklagers in einer bereits bestehenden Zuckerfabrik nach deren dermaliger baulicher Einrichtung unthunlich, so kann die Direktivbehörde zur Herstellung des Fabriklagers eine Frist bis längstens zum 1. Oktober 1889 ertheilen und hat die besonderen Anordnungen zu treffen, welche einstweilen zur völligen Sicherung des Steuerinteresses etwa erforderlich erscheinen.

B. Verpflichtung zur Einbringung in das Fabriklager.

§. 80. Der in der Zuckerfabrik bereitete Zucker ist im Sinne der §§. 34 und 35 des Gesetzes fertiggestellt, sobald er die vollständige Verpackung für den Transport erhalten hat. Eine solche Verpackung liegt vor, ohne daß der Zucker mit Etikette, Zeichen oder Nummer versehen worden ist. Zuckerbrote in Papier und mit Bindfaden umschnürt gelten noch nicht als vollständig für den Transport verpackt.

Der Regel nach muß der fertig gestellte Zucker spätestens am dritten auf den Tag der Fertigstellung folgenden Tage in das Fabriklager gebracht werden, soweit nicht vorher die Abfertigung aus der Fabrik stattfindet. Bei nachgewiesenem Bedürfnisse kann eine entsprechende Fristverlängerung, und zwar für Einzelfälle von der Steuerstelle, auf Dauer vom Hauptamt, jedoch nur widerruflich, ertheilt werden.

§. 81. Von außerhalb bezogener Zucker (Rohzucker für Raffinerien u. s. w.) ist in der Regel spätestens am Tage nach Ankunft in der Fabrik zum Fabriklager zu bringen. Ausnahmen kann in einzelnen Fällen die Steuerstelle, auf Dauer das Hauptamt, Widerruf vorbehaltlich, mit der Beschränkung gestatten, daß die außerhalb des Fabriklagers aufbewahrte Zuckermenge den Verarbeitungsbedarf der Fabrik für höchstens acht Tage nicht übersteigen darf.

§. 82. Für Syrup und Melasse kann die Einbringung in das Fabriklager erlassen werden, nach Befinden unter Anordnung anderer sichernder Maßnahmen. Das Nähere wird von den Hauptämtern bestimmt.

§. 83. Die Steuerbeamten üben die Kontrole bezüglich der rechtzeitigen Aufnahme des Zuckers in das Fabriklager und haben zu diesem Behufe sich insbesondere über die Fertigstellung von Zucker durch Beobachtung des Betriebes und Einsichtnahme der Betriebsbücher fortlaufend in Kenntniß zu erhalten.

§. 84. Außer den Fällen der §§. 81 und 82 unterliegt der Verpflichtung zur Aufnahme in das Fabriklager auch aller fertige unverpackte Zucker, welcher in Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung acht Tage nach der letzten Rübenverwiegung der Betriebsperiode vorhanden ist. Findet nach Beendigung der Rübenverarbeitung noch weiter ein regelmäßiger Betrieb statt (z. B. Melasse-Entzuckerung), so trifft die bezeichnete Verpflichtung den acht Tage nach dem Schlusse dieses Betriebs vorhandenen betreffenden Zucker. Die achttägige Frist kann vom Hauptamt verlängert werden.

Tritt in Zuckerfabriken ohne Rübenverarbeitung eine Betriebsunterbrechung auf mehr als vier Wochen ein, so kann die Steuerbehörde fordern, daß aller acht Tage nach dem Beginn der Betriebsunterbrechung vorhandene fertige Zucker in das Fabriklager eingebracht wird.

§. 85. Auf Antrag kann auch Zucker, zu dessen Verbringung in das Fabriklager noch keine Verpflichtung besteht, zur Aufnahme in dasselbe zugelassen werden.

C. Verschluß des Fabriklagers.

§. 86. Das Fabriklager steht, so lange darin nicht gearbeitet wird, unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters; während der Offenhaltung findet Steuerbewachung statt.

Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle einer etwaigen Aufhebung des Lagers ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

D. Verfahren bei der Abfertigung zu und von dem Fabriklager.

§. 87. Auf die An- und Abmeldung von Zuckerprodukten zu beziehungsweise von dem Fabriklager und deren steueramtliche Abfertigung finden die nachstehend unter II getroffenen Bestimmungen hinsichtlich des Zu- und Abgangs in den beziehungsweise aus dem Fabrikbetrieb entsprechende Anwendung; für die Fabriklager-Register sowie die An- und Abmeldungen sind die ebendaselbst vorgeschriebenen Formulare unter entsprechender Abänderung der Aufschrift zu benutzen.

Bei der Aufnahme in das Fabriklager kann von der amtlichen Revision Abstand genommen werden, insbesondere wenn der Zucker zur Zeit der Genehmigung des Fabriklagers lose in dem betreffenden Raum gelagert war oder lose aus anderen Fabrikräumen in das Fabriklager gebracht werden soll. Wird in solchen Fällen eine amtliche Gewichtsermittelung für erforderlich erachtet, so genügt die Berechnung des Gewichts auf Grund kubischer Vermessung.

E. Behandlung der Zuckerprodukte im Fabriklager.

§. 88. In der Behandlung des Zuckers auf dem Fabriklager (Packung, Umpackung, Mischung, Sortirung u. s. w.) ist der Lagerinhaber nicht beschränkt. Die Steuerbeamten üben hierüber nur eine allgemeine Aufsicht.

Der Lagerinhaber und Jeder, welcher das Fabriklager be-

tritt, hat sich den bezüglich der Kontrole getroffenen Anordnungen der Steuerbehörde zu unterwerfen.

F. Lageraufnahme.

§. 89. In den Fällen des §. 84 hat der Fabrikinhaber nach Einbringung der Zuckervorräthe in das Fabriklager eine Deklaration über den Lagerbestand in doppelter Ausfertigung bei der Steuerstelle einzureichen, welche darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters eine Bestandesaufnahme mittelst Feststellung des lagernden Zuckers nach Art und Gewicht vornimmt. Eine Verpackung des lose lagernden Zuckers zwecks der Bestandesaufnahme ist nicht erforderlich, und es genügt auch die Gewichtsermittelung durch Berechnung auf Grund kubischer Vermessung.

Ergeben sich bei der Bestandesaufnahme Fehlmengen gegenüber der Anschreibung im Fabriklager-Register, so ist dieserhalb von weiterer Verfolgung abzusehen, falls nicht der Verdacht einer stattgehabten Defraudation vorliegt. Hierüber entscheidet das Hauptamt.

Das Ergebniß der Bestandesaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und ebenfalls schriftlich für den Betrag der auf den Zuckervorräthen ruhenden Verbrauchsabgabe bis zum Nachweis der Entrichtung derselben oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers aus der Fabrik im gebundenen Verkehr sich haftbar zu erklären.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Fabriklager-Register abzuschließen, und finden auf das Lager hinsichtlich der Kontrole und Abfertigung sowie der Buchführung lediglich die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs so lange Anwendung, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wieder unter volle Steuerbewachung tritt. Mit dem letzteren Zeitpunkt erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestand ruhende Verbrauchsabgabe. Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

G. Genehmigung des Fabriklagers als steuerfreie Niederlage.

§. 90. Ist ein Fabriklager in Gemäßheit des §. 37, Absatz 3 des Gesetzes als steuerfreie Niederlage genehmigt worden, so gelten für dasselbe lediglich die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs. Das Zusammenlagern von bonifizirtem mit nicht bonifizirtem Zucker ist jedoch nicht gestattet.

II. Fabrikbetrieb.

A. Aufnahme von Zuckerprodukten in den Betrieb.

§. 91. Zum Zweck der Aufnahme in den Fabrikbetrieb ist über Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 10 zu übergeben. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme der Zuckerprodukte in den Betrieb nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgefundene Aufnahme in den Fabrikbetrieb amtlich zu bescheinigen. Ist die Kontrolirung der Fabrik auf den sichernden Abschluß der zur Herstellung ꝛc. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet, so hat sich die Bescheinigung auf die Aufnahme der Zuckerprodukte in diese enger bewachten Räume oder deren sofortige Verwendung als Einwurf ꝛc. zu erstrecken.

War für die Zuckerprodukte nach Ausweis des Begleitpapiers Vergütung der Materialsteuer gewährt, so ist gleichzeitig für deren Erstattung zu sorgen und letztere im Begleitpapier nachzuweisen.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 11 zu führende Fabrikbetriebs-Register eingetragen, in welchem die An- und Abschreibungen lediglich nach Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte erfolgen.

Die Anschreibung im Fabrikbetriebs-Register geschieht auf Grund der Anmeldung, und kann, insofern in Betreff der Richtigkeit derselben keine Bedenken bestehen, eine amtliche Revision unterbleiben, soweit eine solche nicht zur vorschriftmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist.

B. Betriebskontrole.

§. 92. Der Fabrikinhaber hat der Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren anzumelden, in welchen Räumen der Fabrik Zucker weiter verarbeitet (z. B. getrocknet, gesiebt, zerkleinert), verpackt oder außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt werden soll. Eine beabsichtigte Veränderung ist in gleicher Weise anzumelden. Mit der Duplikation der Anmeldungen ist entsprechend dem §. 30 des Gesetzes zu verfahren.

§. 93. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf den sichernden Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 12 anzumelden.

Der Beamte hat die Anmeldung in ein nach Muster 13 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck zu bescheinigen.

§. 94. Demselben Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können

ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

C. Entnahme von Zuckerprodukten aus dem Betriebe.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 95. Jede Entnahme von Zuckerprodukten aus dem Fabrikbetriebe ist der Zuckersteuerstelle nach Muster 10 zu deklariren.

Die in zweifacher Ausfertigung abzugebende Abmeldung muß enthalten:

a. die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art der Zuckerprodukte, die Angabe der Abfertigungsweise, welche begehrt wird, und den Namen des Waarenempfängers;
b. bei Versendung von Syrup und Melasse außerdem auch die Angabe des Quotienten (vergl. §. 7).

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Gewichtsangabe für größere, aus gleichartigen Kolli bestehende Waarenposten finden die über die steuerliche Behandlung von Zucker zur Ausgangsabfertigung mit Steuervergütung ertheilten betreffenden Vorschriften Anwendung.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit seiner Angaben; es sollen jedoch Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied 10 pCt. des deklarirten Gewichts der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten Waarenpost nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von dem angemeldeten Quotienten der Zuckerabläufe straffrei, wenn sie 2 pCt. nicht übersteigen.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das Fabrikbetriebs-Register fortlaufend eingetragen.

b. Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr.

§. 96. Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetrieb unter Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr treten, so ist die Abgabenberechnung, sofern nicht der Steuerpflichtige die Versteuerung nach dem Bruttogewicht beantragt, das Nettogewicht zu Grunde zu legen, welches bis auf Weiteres durch Verwiegung zu ermitteln ist.

An Stelle der Erhebung der Abgabe kann, wenn die Einzahlung bei einer anderen zuständigen Steuerstelle erfolgen soll, Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. auch §. 101) eintreten.

Wird für Syrup und Melasse Abgabefreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß (vergl. §. 7), so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der vorzunehmenden Untersuchung an ein befugtes Amt oder nach Antrag des Anmelders an einen zuständigen Chemiker zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittelung des Quotienten, so findet die entsprechende Bestimmung im §. 42 Anwendung.

§. 97. Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1) in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn
   a. der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten deklarirt,
   b. diese Abläufe in der betreffenden Fabrik erfahrungsgemäß den Quotienten 70 nicht erreichen,
   c. die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikinhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und
   d. die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

   Zur Kontrole hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;
2) in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebs- und Rechnungsbücher der Fabrik, oder nach dem Ergebniß vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§. 98. Bei Zweifeln bezüglich der steuerfreien Beschaffenheit von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Ermittelung des Quotienten auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Als Denaturirungsmittel dient ein Zusatz von 2 pCt. englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von 2 pCt. roher Salzsäure des Handels. Das Denaturirungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 99. Sind die steuerfrei zu belassenden Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik beziehungsweise Syrup-Raffinerie bestimmt, so ist die Zuckersteuerstelle derselben unter Uebersendung eines Exemplars der Abmeldung hiervon zu benachrichtigen.

c. Abfertigung beim Uebergang in das Fabriklager.

§. 100. Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetriebe in das Fabriklager derselben Zuckerfabrik übernommen werden, so genügt die Angabe der Art und des Nettogewichts der Zuckerprodukte in der nur in einer Ausfertigung abzugebenden Abmeldung, welche zugleich als Anmeldung für den Zugang zum Fabriklager dient.

d. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

§. 101. Wenn die aus dem Fabrikbetriebe abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 96), die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrole im Vereinszollgesetze und im Begleitschein-Regulativ getroffen sind. Gegebenen Falls sind

außerdem die Vorschriften über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruche auf Vergütung der Materialsteuer zu beachten.

Versendungen von Abläufen der Zuckerfabrikation können auf Antrag auch erfolgen, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist.

Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahmeerklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 14 bis 20 zu verwenden.

Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetriebe in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik desselben Orts und derselben Steuerstelle übergeführt werden, oder ist bei der Versendung der Zuckerprodukte in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Fabrikbetriebs-Abmeldungen nach Muster 10. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei derselben, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

In allen drei Fällen hat, sofern die Ueberführung beziehungsweise die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, in der Regel Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann dieselbe nicht gewährt werden, so muß der Deklarant auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I (Muster 14) abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise das mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Fabrik oder in die betreffende Niederlage versehene Exemplar dient als Belag des Fabrikbetriebs-Registers. Im Falle der Aufnahme der Zuckerprodukte in eine andere Fabrik wird das zweite Exemplar der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem betreffenden Register dieser Fabrik. Bei der Aufnahme der Zuckerprodukte in eine Niederlage dienen zwei Exemplare der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird das eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, das andere nach darin bescheinigter Niederlegung der Zuckerprodukte dem Niederleger zugestellt.

e. Verschlußanlage.

§. 102. Von Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann in denjenigen Fällen Abstand genommen werden, in welchen es sich nicht um Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung handelt.

Erfolgt die Abfertigung mit diesem Anspruche, so hat, sofern nicht Raumverschluß stattfindet, sichernder Kolloverschluß einzutreten.

III. Entnahme von Proben, welche die Fabrik verlassen sollen.

§. 103. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Steuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein; der Beamte hat die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn deren Gewicht im einzelnen weniger als 100 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Fabrikbetriebs- beziehungsweise Fabriklager-Register abgeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im Ganzen zur Versteuerung gezogen.

IV. Aufsichtskontrole beim Ausgang von Zuckerprodukten aus der Fabrik.

§. 104. Die Wegführung von Zuckerprodukten jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerbehörde angemeldeten und von der letzteren ein- für allemal genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zuckerprodukte, welche aus der Fabrik ausgeführt werden, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Transport begleitet, zum Zweck des Ausweises eine Legitimation nach Muster 21 auszustellen.

Nr. 21. Zu §. 38 des Gesetzes.

Statistische Nachweisungen der Zuckerfabrikanten.

§. 105. Vom 1. August 1888 ab haben die Inhaber von Zuckerfabriken die nachbezeichneten statistischen Nachweisungen aufzustellen:

1) monatliche Betriebsnachweisungen auf Grund der Fabrikbücher, und zwar:
   a. die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung (Rübenzucker-Fabriken) — nach dem anliegenden Muster 23,
   b. die Inhaber von Zucker-Raffinerien — nach dem anliegenden Muster 24,
   c. die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach dem anliegenden Muster 25;
2) eine Nachweisung der am 31. Juli jeden Jahres vorhandenen Zuckerbestände — nach dem anliegenden Muster 26.

Außerdem ist

3) eine Nachweisung über die Zuckerbestände am 31. Juli jeden Jahres in öffentlichen Niederlagen und Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß von den Niederlageämtern nach dem anliegenden Muster 27 aufzustellen.

Für die Nachweisungen über die Bestände vom 31. Juli 1888 gelten noch die bisherigen Muster.

Die Formulare zu den Nachweisungen (1 a, b, c; 2; 3) werden den Steuerstellen von dem Kaiserlichen Statistischen Amt geliefert.

§. 106. Je ein Exemplar der im §. 105 unter 1 und 2 gedachten Betriebs- und Bestandesnachweisungen ist bis zu dem

in der Anleitung auf den Formularmustern vorgeschriebenen betreffenden Termin der daselbst bezeichneten Amtsstelle (Steuerhebestelle, Hauptamt) einzureichen, das andere Exemplar aber in der Betriebsanstalt aufzubewahren.

An die Stelle der Nachweisungen treten, wenn Einträge nicht zu machen sind, Fehlanzeigen nach der Vorschrift auf den Formularen.

§. 107. Von den unteren Steuerstellen beziehungsweise den Hauptämtern sind bei Einsendung der statistischen Nachweisungen (§. 105 unter 1, 2 und 3) und Fehlanzeigen an das Hauptamt beziehungsweise das Kaiserlich Statistische Amt die auf den Formularen bezeichneten Einsendungstermine zu beachten. Den Einsendungen an das Kaiserlich Statistische Amt ist ein hinsichtlich der Vollständigkeit bescheinigtes Verzeichniß der Nachweisungen und Fehlanzeigen beizufügen.

§. 108. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben beim Besuch der Betriebsanstalten Kenntniß von den daselbst befindlichen Duplikaten der Betriebs- und Bestandesnachweisungen zu nehmen, die Einträge zu prüfen und nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen. Zum letzteren Zweck ist auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher über den Verbrauch an Zuckerstoffen und die Produktion an Zucker Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

§. 109. Vom Kaiserlich Statistischen Amt sind die hauptsächlichsten Ergebnisse der Betriebs- und Bestandesnachweisungen thunlichst bald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar sein.

§. 110. Die bisher vorgeschriebenen halbmonatlichen Nachweisungen der Steuerstellen über die mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen u. s. w. (Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1887), desgleichen die monatlichen Nachweisungen über die Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken und die versteuerten Rübenmengen (Bundesrathsbeschluß vom 9. Juni 1882) sowie die vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation im Betriebsjahre (Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871) sind bis auf Weiteres auch ferner aufzustellen und einzusenden.

Wegen Aufstellung der Jahresstatistik über die Produktion und Besteuerung des Rübenzuckers vom 1. August 1888 ab bleibt Bestimmung vorbehalten.

Nr. 22. Zu §. 39 des Gesetzes.

Kontrole über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§. 111. Nachdem die Syrup-Raffinerien durch §. 8 unter die Steuerkontrole nach §§. 11 bis 38 des Gesetzes gestellt worden sind, finden auf dieselben die Bestimmungen im §. 39 des Gesetzes Absatz 1 und 3 keine Anwendung.

§. 112. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 39 des Gesetzes treten auch für die Fabriken in Kraft, in welchen Sacharin hergestellt oder weiter verarbeitet wird (durch Vermischung mit Rübenzucker oder Stärkezucker, oder in sonstiger Weise). Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen, sofern die gleichen Verpflichtungen nicht schon bisher für die Fabriken (z. B. als Stärkezuckerfabriken) Platz gegriffen haben.

§. 113. Auf Grund der nach §. 39 des Gesetzes erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitzes- oder Ortswechsel von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken, von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, von Fabriken, welche Sacharin herstellen oder weiter verarbeiten, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1888, soweit dies nicht schon nach den bisherigen Bestimmungen geschehen, dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche aus unversteuerten Rüben Säfte oder zuckerhaltige Produkte gewinnen, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 39 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 39 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§. 114. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 28 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das eine Exemplar ist zu dem im Formular bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

Die Formulare sind vom Kaiserlichen Statistischen Amt zu liefern.

§. 115. Ueber die Produktion der Syrup-Raffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Sacharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$

aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten. Diese Nachweisungen sind bis zum 15. September dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen, welches geeignete Zusammenstellungen in Verbindung mit den Uebersichten über den Betrieb der Stärkezuckerfabriken veröffentlicht. Dabei dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar gemacht werden.

Anlage A.

Anleitung für die Steuerstellen
zur
Bestimmung des Quotienten der Syrupe oder Melassen.

Die Bestimmung des Quotienten von Zuckerabläufen (Syrup oder Melasse) kann vom Steuerbeamten nur ausgeführt werden, wenn weniger als 2 pCt. Invertzucker in der betreffenden Probe enthalten sind. Zuvörderst ist daher

1. festzustellen, ob der Gehalt an Invertzucker unter 2 pCt. oder höher ist. Zu diesem Zweck wird eine Porzellanschale auf einer Waage, wie sie bei der Polarisation der festen Zucker Verwendung findet, tarirt und alsdann in derselben genau die Menge von 10 g des zuvor durch Anwärmen dünnflüssig gemachten Syrups u. s. w. abgewogen. Darauf wird durch Zusatz von etwa 50 ccm warmen Wassers und durch Umrühren mit einem Glasstab der Syrup u. s. w. zur Lösung gebracht. Einer Filtration der erhaltenen dünnen Flüssigkeit bedarf es in der Regel nicht, auch wenn dieselbe getrübt erscheinen sollte.

Man bringt die Lösung des Syrups sodann in eine sogenannte Erlenmeyersche Kochflasche von etwa 200 ccm Inhalt oder in eine entsprechend große Porzellanschale und fügt dazu 50 ccm Fehlingsche Lösung. In 2 Flaschen getrennt bewahrt man im Laboratorium einerseits eine Lösung von Kupfervitriol, andererseits Seignettesalz-Natronlauge auf; gleiche Theile von beiden Flüssigkeiten bilden die Fehlingsche Lösung. Wenn man gerade viele Analysen vorhat, kann man größere Mengen beider Lösungen mischen, also vielleicht von jeder derselben 250 ccm verwenden, und der Mischung für die Analyse 50 ccm entnehmen; sind dagegen nur wenige Analysen auszuführen, so entnimmt man direkt der Seignettesalz-Natronlaugeflasche und der Kupfervitriolflasche je 25 ccm mittelst zweier Pipetten und bringt dieselben in die Erlenmeyersche Kochflasche. Gemischte Fehlingsche Lösung darf nur drei Tage lang zum Gebrauch aufbewahrt werden, da sie bei längerem Stehen zur Analyse untauglich wird. Man kocht alsdann die Flüssigkeit im Kochkolben über einem sogenannten Bunsen-Brenner auf, indem man dieselbe auf ein darüber befindliches, durch einen Dreifuß getragenes Drahtnetz stellt, und erhält die Flüssigkeit mindestens 2 Minuten im Sieden. Die Zeit des Kochens darf nicht abgekürzt, kann aber ohne Gefahr für den Ausfall der Analyse einige Minuten verlängert werden.

Man nimmt alsdann die Flamme weg, wartet einige Minuten, bis ein in der Flasche entstehender Niederschlag sich abgesetzt hat, hält dieselbe darauf gegen das Licht und beobachtet, ob die Flüssigkeit noch blau gefärbt ist. Deutlicher noch erkennt man die Färbung, wenn man ein Blatt weißes Schreibpapier hinter die Flasche hält und dieselbe im auffallenden Licht beobachtet.

Nur in dem Falle, daß die blaue Farbe noch vorhanden ist, enthält die Lösung weniger als 2 pCt. Invertzucker und kann der Beamte die weitere Untersuchung des Syrups vornehmen; anderenfalls muß die Untersuchung durch einen Chemiker ausgeführt werden. Häufig wird die Flüssigkeit nach dem Kochen, trotzdem daß noch unzersetzte blaue Kupferlösung in derselben vorhanden, nicht blau, sondern gelbgrün erscheinen, weil die blaue Farbe durch die gelbbraune Färbung des Syrups verdeckt wird.

In solchen Fällen hat der Beamte folgendes Verfahren einzuschlagen:

Er filtrirt durch ein kleines Papierfilter aus gutem dicken Filtrirpapier, welches in einen Glastrichter eingesetzt ist, wenige Kubikzentimeter (vielleicht 10 ccm) von der gekochten Flüssigkeit ab. Dabei wird die Vorsicht gebraucht, daß das Filter zunächst mit etwas Wasser angefeuchtet und am Rande des Trichters gut festgedrückt wird. Das Filtrat fängt man in einem sogenannten Reagensgläschen auf, setzt dazu ungefähr die gleiche Menge Essigsäure, wie sie in den Laboratorien gebräuchlich ist, und einen oder zwei Tropfen einer Lösung von gelbem Blutlaugensalz hinzu, die man sich entweder durch Lösen des Salzes in Wasser frisch bereiten oder auch vorräthig halten kann. Falls noch Kupfer in Lösung war, entsteht sofort eine intensiv rothe Färbung. Nur wenn dieselbe beobachtet worden ist, kann der Beamte selbst den Syrup weiter untersuchen.

2. Bestimmung des Gehalts des Syrups nach Brix. In einem tarirten Becherglase werden etwa 200 bis 300 g des zu untersuchenden Syrups abgewogen. Man fügt alsdann dazu 100 bis 200 ccm heißes destillirtes Wasser, rührt mit einem Glasstab, welcher mit tarirt wurde, so lange vorsichtig (um das Glas nicht zu zerstoßen) um, bis der Syrup sich darin vollständig gelöst hat, und stellt alsdann das Becherglas so lange in kaltes Wasser, bis der Inhalt ungefähr Zimmertemperatur angenommen hat. Darauf stellt man das Becherglas wiederum auf die Waage und setzt vorsichtig aus einer Spritzflasche soviel Wasser zu, daß das Gewicht desselben gleich dem des angewandten Syrups ist; waren also beispielsweise 251 g Syrup abgewogen worden, so sind in Summa 251 g Wasser zuzusetzen. Nach dem Zufügen des Wassers rührt man nochmals um und gießt alsdann die Flüssigkeit in einen Glascylinder, welcher zur Vornahme der Spindelung dient. Die Weite des Cylinders muß derartig sein, daß die Spindel frei in demselben schwimmen kann, ohne an der Wandung anzuhaften; auch muß derselbe zur Verhinderung eines solchen Anhaftens möglichst senkrecht stehen, also auf eine horizontale Fläche aufgestellt werden. Man senkt die Spindel vor-

sichtig und langsam in die Flüssigkeit ein und trägt Sorge, daß der außerhalb verbleibende Theil derselben möglichst wenig benetzt wird. Nachdem das Instrument zur Ruhe gekommen ist, liest man den Gehalt an derjenigen Stelle der Spindel ab, welche mit dem Niveau der Flüssigkeit im Cylinder sich in einer Linie befindet. Man erfährt ferner die Temperatur der Flüssigkeit aus dem Stande eines Thermometers, welches an dem Bauch der Spindel angebracht ist, und korrigirt die abgelesenen Grade, falls die Flüssigkeit nicht zufällig die Normaltemperatur von 17,5 ° C. besaß, mittelst der folgenden von Stammer entworfenen Tabelle, für deren Anwendung eine besondere Erklärung nicht nöthig ist:

Berichtigung der Prozente Brix nach der Temperatur 17½ ° C.

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	von der Aräometeranzeige abzuziehen.							
0°	0,72	0,82	0,92	0,98	1,11	1,22	1,25	1,29
5°	0,59	0,65	0,72	0,75	0,80	0,88	0,91	0,94
10°	0,39	0,42	0,45	0,48	0,50	0,54	0,58	0,61
11°	0,34	0,36	0,39	0,41	0,43	0,47	0,50	0,53
12°	0,29	0,31	0,33	0,34	0,36	0,40	0,42	0,46
13°	0,24	0,26	0,27	0,28	0,29	0,33	0,35	0,39
14°	0,19	0,21	0,22	0,22	0,23	0,26	0,28	0,32
15°	0,15	0,16	0,17	0,16	0,17	0,19	0,21	0,25
16°	0,10	0,11	0,12	0,12	0,12	0,14	0,16	0,18
17°	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,05	0,06
18°	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,02
19°	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,08	0,06
20°	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,18	0,15	0,11
21°	0,25	0,25	0,25	0,26	0,26	0,25	0,22	0,18
22°	0,32	0,32	0,32	0,33	0,34	0,32	0,29	0,25

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	zur Aräometeranzeige hinzuzufügen.							
23°	0,39	0,39	0,39	0,40	0,42	0,39	0,36	0,33
24°	0,46	0,46	0,47	0,47	0,50	0,46	0,43	0,40
25°	0,53	0,54	0,55	0,55	0,58	0,54	0,51	0,48
26°	0,60	0,61	0,62	0,62	0,66	0,62	0,58	0,55
27°	0,68	0,68	0,69	0,70	0,74	0,70	0,65	0,62
28°	0.76	0,76	0,78	0,78	0,82	0,78	0.72	0,70
29°	0,84	0,84	0,86	0,86	0,90	0,86	0,80	0,78
30°	0,92	0,92	0,94	0,94	0,98	0,94	0,88	0,86
35°	1,32	1,33	1,35	1,36	1,39	1,34	1,27	1,25
40°	1,79	1,79	1,80	1,82	1,83	1,78	1,69	1,65
50°	2,80	2,80	2,80	2,80	2,79	2,70	2,56	2,51
60°	3,88	3,88	3,88	3,90	3,82	3,70	3,43	3,41
70°	5,13	5,10	5,08	5,06	4,90	4,72	4,47	4,35
80°	6,46	6,38	6,30	6,26	6,06	5,82	5,50	5,33

Nachdem die Korrektur angebracht ist, wird das erhaltene Resultat noch mit 2 multiplizirt, da ja der Syrup mit Wasser auf die Hälfte verdünnt worden war.

Beispiel: 200 g Syrup seien mit 200 g Wasser verdünnt worden. Die Ablesung an der Spindel betrage 40,3 ° C. Aus der Tabelle ergiebt sich, daß dieser Betrag um 0,19 zu ver-

größern ist; wir runden diese Zahl auf 0,2 ab, da wir nur Zehntel, nicht Hundertstel bei der Spindelung berücksichtigen, finden demgemäß den korrigirten Werth 40,3 + 0,2 = 40,5 und den Werth für den ursprünglichen Syrup zu 40,5 × 2 = 81,0° Brix. Die Abrundung der gefundenen Hundertstel der Grade Brix auf Zehntel erfolgt stets nach oben.

3. **Polarisation des Syrups.** Zur Polarisation des Syrups wiegt man das halbe Normalgewicht des Syrups, also 13,024 g in einer eben solchen Porzellanschale ab, wie dieselbe zur Wägung des festen Zuckers gebraucht wird; darauf bringt man in die Schale etwa 40 bis 50 ccm destillirtes, am besten lauwarmes Wasser und rührt mit einem Glasstab um, bis sich der Syrup gelöst hat. Die Flüssigkeit wird in derselben Weise wie bei der Polarisation der festen Zucker in den Kolben gespült, überhaupt die Polarisation bis auf geringe Abweichungen genau in derselben Weise wie bei Untersuchung der letzteren ausgeführt.

Die eine dieser Abweichungen besteht darin, daß man zur Klärung der dunkleren Flüssigkeit hier viel mehr Bleiessig anwenden muß. Man läßt deshalb vor dem Auffüllen zur Marke mit destillirtem Wasser in den Kolben so lange Bleiessig einfließen, bis die Flüssigkeit genügend geklärt erscheint. Man verfährt so, daß man zunächst vielleicht 5 ccm Bleiessig zulaufen und den entstehenden Niederschlag absetzen läßt. Dies geschieht zumeist in wenigen Minuten; ist die Flüssigkeit sehr dunkel gefärbt, so fährt man für den Fall, daß Bleiessig überhaupt noch einen Niederschlag darin hervorruft, so lange mit Zusatz desselben fort, bis die genügende Helligkeit erreicht ist. Man verbraucht oftmals bis ungefähr 12 ccm Bleiessig, ehe dieser Punkt erreicht ist.

Keinesfalls darf aber überschüssiger Bleiessig hinzugesetzt werden; ein neuer Tropfen davon muß in der filtrirten Flüssigkeit immer noch einen Niederschlag hervorbringen.

Läßt sich trotzdem die Polarisation im 200 mm langen Rohr nicht ausführen, so versucht man, ob dieselbe mittelst eines nur 100 mm langen Rohres, also in halb so langer Schicht möglich ist. Ist dieselbe auch in dieser Weise nicht ausführbar, so wiederholt man die ganze Prozedur der Analyse von Anfang an und giebt vor dem Bleiessigzusatz etwa 10 ccm einer Lösung von Alaun oder Gerbsäure; diese Flüssigkeiten geben mit Bleiessig starke Niederschläge, die klärend wirken, und gestatten weit mehr Bleiessig anzuwenden, als ohne Zusatz derselben gebraucht werden darf.

Die zweite Abweichung gegenüber dem Untersuchungsverfahren für feste Zucker beruht darin, daß das Resultat der Polarisation, welches mittelst des Apparats gefunden wird, hier mit 2 multiplizirt werden muß, da nur das halbe Normalgewicht an Syrup angewandt wurde, der Apparat aber nur für das ganze Normalgewicht Prozente angiebt. Hat man statt des 200 mm-Rohres ein solches von nur 100 mm Länge angewendet, so muß das abgelesene Resultat aus leicht ersichtlichen Gründen sogar mit 4 multiplizirt werden, wenn man die Prozente Zucker im Syrup erhalten will.

4. **Berechnung des Quotienten aus den ermittelten Zahlen.** Den Quotienten berechnet man nach der Formel:

$$Q = \frac{100 \cdot P}{B},$$

wo P die gefundene Polarisation bedeutet und B den Gehalt des Syrups, wie er mit der Brixspindel gefunden wurde.

Beispiel: Die Polarisation sei zu 50,4 gefunden, der Gehalt nach Brix mittelst der Spindel zu 70,1.

Der Quotient ist alsdann:

$$\frac{100 \cdot 50{,}4}{70{,}1} = 71{,}9.$$

Bei der Berechnung des Quotienten werden Hundertstel nach unten abgerundet, beispielsweise ist statt 69,99 nicht 70,00, sondern 69,9 zu setzen.

Anlage B.

Anweisung

zur

Untersuchung solcher Syrupe, welche 2 pCt. oder mehr Invertzucker enthalten, stärkezuckerhaltiger und raffinosehaltiger Syrupe, sowie raffinosehaltiger fester Zucker.

Bei der Untersuchung derjenigen Syrupe, welche in Folge des Invertzuckergehalts von 2 pCt. und mehr dem Chemiker überwiesen worden sind, kann die Bestimmung des spezifischen Gewichts bezw. der Grade Brix in derselben Weise geschehen, wie in Anlage A, Anleitung für die Steuerstellen zur Bestimmung des Quotienten der Syrupe und Melasse, vorgeschrieben ist. Selbstverständlich kann an Stelle dieser Methode auch die direkte Bestimmung des spezifischen Gewichts mittelst des Pyknometers genommen werden, keinesfalls aber ist es gestattet, die Trockensubstanzbestimmung an Stelle derselben treten zu lassen, da einerseits damit eine ungleiche Art der Feststellung des Quotienten seitens der Beamten und Chemiker eingeführt werden würde, andererseits die Bestimmung der Trockensubstanz in invertzuckerhaltigen Syrupen viel zu zeitraubend und schwierig für den Gebrauch in der Praxis ist.

Bei der Berechnung des Quotienten ist nicht so zu verfahren wie im Fabrikbetriebe, daß nämlich nur der Rohrzucker als Zucker gerechnet wird, sondern der vorhandene Invertzucker ist dadurch, daß $^1/_{20}$ der gefundenen Menge abgezogen wird, in Rohrzucker umzurechnen, zu der direkt gefundenen Menge des letzteren zu addiren und die Summe des Gesammtzuckers der Berechnung zu Grunde zu legen.

Für die Bestimmung des Zuckergehalts sind verschiedene Methoden anzuwenden, je nachdem mehr oder weniger Invertzucker oder auch Stärkezucker oder Raffinose zugegen ist. Zur Erläuterung seien folgende Bemerkungen vorausgeschickt:

Der Invertzucker in den Syrupen pflegt zwar häufig inaktiv zu sein, kann aber doch auch die normale Linksdrehung, welche nach neueren Untersuchungen 0,33 mal, nach älteren 0,34 mal so

groß ist als die Rechtsdrehung des Rohrzuckers, besitzen. Sobald sehr viel Invertzucker zugegen ist, kann daher die Polarisation des vorhandenen Rohrzuckers entsprechend herabgedrückt werden. Bekanntlich ist deshalb von Meißl für die Untersuchung der festen Kolonialzucker vorgeschlagen worden, man solle den gefundenen Invertzucker mit 0,34 multipliziren und die erhaltene Zahl der Polarisation zuzählen, um auf diese Weise den richtigen Zuckergehalt zu berechnen. Ein solches Verfahren bei der Syrupanalyse anzuwenden, wäre jedoch unstatthaft, weil, wie erwähnt, in den Syrupen der Invertzucker häufig nicht das normale Drehungsvermögen zeigt, sondern ein geringeres, bezw. optisch inaktiv wird. Hier würde eine derartige Korrektur, wie sie Meißl anwendet, den Charakter der Willkür tragen und in vielen Fällen dazu führen, daß der Zuckergehalt zu hoch gefunden wird. Immerhin wird aber die Möglichkeit im Auge zu behalten sein, daß in Folge des Drehungsvermögens des Invertzuckers nach links die Menge des Rohrzuckers viel zu niedrig gefunden wird. Im Hinblick auf diese Verhältnisse erscheint im Allgemeinen die Berechnung des Gesammtzuckers aus der Polarisation und dem gefundenen Invertzucker nur in solchen Fällen statthaft, wo die Menge des Invertzuckers nicht über ein gewisses Maß hinausgeht. Beispielsweise würde bei Anwesenheit von 6 pCt. Invertzucker die Polarisation des Rübenzuckers bereits um $6 \times 0{,}33 = 1{,}98$ pCt. zu niedrig ausfallen können, demgemäß so viel Zucker zu wenig gefunden werden können. Es empfiehlt sich daher, da die dem Chemiker zur Untersuchung übergebenen Syrupe beträchtliche Mengen Invertzucker enthalten können, dessen Drehungsvermögen wir nicht kennen, im Allgemeinen von der optischen Methode der Zuckerbestimmung gänzlich abzusehen und die gewichtsanalytische anzuwenden, für welche weiter unten unter I. eine neue, rasch auszuführende Modifikation angegeben ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei Anwesenheit von Stärkezucker oder Raffinose. Da wir die Menge des vorhandenen Stärkezuckers nicht genau bestimmen können und da ferner das Reduktionsvermögen des Stärkezuckers, welches bei der Handelswaare entsprechend einem Gehalt von ungefähr 40 bis 60 Zucker schwankt, unter denjenigen Bedingungen, unter welchen die Inversion der Zuckersyrupe behufs Ausführung der gewichtsanalytischen Zuckerbestimmung vorgenommen wird, fast unverändert bleibt, so ist in Fällen, wo solcher vorhanden ist, die gewichtsanalytische Methode zur Feststellung des gesammten Gehalts an Rübenzucker bezw. des Quotienten nicht mehr anwendbar. Sie würde im Gegentheil zu großen Irrthümern führen, und es würden Syrupe von über 70 Quotient, nach dieser Methode untersucht, nach Zusatz einer gewissen Menge Stärkezucker als solche von unter 70 Quotient erscheinen. In solchen Fällen, wo Stärkezucker zugegen ist, wird dann aber der deprimirende Einfluß der Linksdrehung des Invertzuckers auf die Polarisation des Zuckers gar nicht mehr in Betracht kommen können, weil der Stärkezucker ein ungleich höheres Rechtsdrehungsvermögen besitzt als die anderen vorhandenen Zuckerarten. Um Täuschungen zu verhüten, welche sonst durch Vermischen von Syrupen über 70 Quotient mit Stärkezucker leicht möglich sein würden, ist deshalb in allen Fällen, wo Stärkezucker zugegen ist, der Gesammtzuckergehalt aus der Polarisation und dem direkt zu bestimmenden Invertzucker zu berechnen. Näher beschrieben ist die Methode unter II. Für den Fall endlich, daß Raffinose zugegen ist, muß wieder anders verfahren werden; die nähere Beschreibung der Methode findet sich unter III. angegeben.

I. Es braucht auf die Anwesenheit von Stärkezucker überhaupt keine Rücksicht genommen werden.

Untersuchungen von Syrupen, welche notorisch frei von Stärkezuckersyrup sind, werden vielfach vorkommen, da die meisten Fabriken nicht selbst Stärkezuckersyrup zumischen, sondern diese Mischung erst von zweiter oder dritter Hand vorgenommen zu werden pflegt.

Die Gesammtzuckerbestimmung kann hier in einer einzigen Operation ausgeführt werden.

Man wägt das halbe Normalgewich (13,024 g) Syrup ab, löst in einem Hundertkölbchen in 75 ccm Wasser, setzt 5 ccm Salzsäure (von 38,8 pCt. HClgehalt) hinzu und erwärmt auf 67 bis 70° C. im Wasserbade. Sobald der Inhalt des Kolbens diesen Grad erreicht hat, wird die Temperatur noch 5 Minuten auf 67 bis 70° unter häufigem Umschütteln gehalten. Da das Anwärmen 2½ bis 5 Minuten in Anspruch nehmen kann, so wird die Ausführung dieser Operation im Ganzen 7½ bis 10 Minuten in Anspruch nehmen. Man füllt zur Marke auf, verdünnt darauf 50 ccm von den 100 ccm zum Liter, nimmt davon 25 ccm (entsprechend 0,1628 Substanz) in eine Kochflasche und setzt dazu, um die vorhandene freie Säure zu neutralisiren, 25 ccm einer Lösung von kohlensaurem Natron, welche durch Lösen von 1,7 g wasserfreien Salzes zum Liter bereitet und vorräthig gehalten wird. Darauf versetzt man mit 50 ccm der allgemein gebräuchlichen Soxhletschen Lösung, erhitzt in derselben Weise wie bei der Invertzuckerbestimmung zum Sieden und hält die Flüssigkeit 3 Minuten im Kochen. Da hier sämmtlicher Zucker invertirt ist, Rohrzucker somit das Resultat der Reduktion bei längerem Erhitzen nicht beeinflussen kann, so braucht man bezüglich des Innehaltens der Zeit des Erwärmens nicht so ängstlich zu sein, als bei der Invertzuckerbestimmung. 2 auch 3 Minuten längeres Erwärmen beeinflußt das Resultat, wie aus Soxhlets Versuchen hervorgeht, nicht merklich. Nach beendetem Erhitzen verdünnt man die Flüssigkeit in der Kochflasche mit dem gleichen Volumen luftfreien Wassers und verfährt im Uebrigen genau wie bei der Invertzuckerbestimmung. Zur Berechnung des Resultats können selbstverständlich die in der Literatur vorhandenen Tabellen nicht dienen, weil dieselben nicht für Invertzucker, sondern nur für Glukose oder auch Gemenge von Invertzucker mit Sacharose gelten. Es ist deshalb die folgende Tabelle für Invertzucker bei 3 Minuten Kochdauer aufgestellt worden, welche gestattet, aus der gefundenen Kupfermenge sogleich die entsprechende Menge an Sacharose zu berechnen. Der Umrechnung des Invertzuckers in Rohrzucker ist man demnach bei Benutzung derselben überhoben.

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden Rohrzuckergehaltes aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer.

Rohr-zucker. mg	Kupfer. mg	Rohr-zucker. mg	Kupfer. mg	Rohr-zucker. mg	Kupfer. mg	Rohr-zucker. mg	Kupfer. mg
40	79,0	73	145,2	106	208,6	139	269,1
41	81,0	74	147,1	107	210,5	140	270,9
42	83,0	75	149,1	108	212,3	141	272,7
43	85,2	76	151,0	109	214,2	142	274,5
44	87,2	77	153,0	110	216,1	143	276,3
45	89,2	78	155,0	111	217,9	144	278,1
46	91,2	79	156,9	112	219,8	145	279,9
47	93,3	80	158,9	113	221,6	146	281,6
48	95,3	81	160,8	114	223,5	147	283,4
49	97,3	82	162,8	115	225,3	148	285,2
50	99,3	83	164,7	116	227,2	149	286,9
51	101,3	84	166,6	117	229,0	150	288,8
52	103,3	85	168,6	118	230,9	151	290,5
53	105,3	86	170,5	119	232,8	152	292,3
54	107,3	87	172,4	120	234,6	153	294,0
55	109,4	88	174,3	121	236,4	154	295,7
56	111,4	89	176,3	122	238,3	155	297,5
57	113,4	90	178,2	123	240,2	156	299,2
58	115,4	91	180,1	124	242,0	157	300,9
59	117,4	92	182,0	125	243,9	158	302,6
60	119,5	93	183,9	126	245,7	159	304,4
61	121,5	94	185,8	127	247,5	160	306,1
62	123,5	95	187,8	128	249,3	161	307,8
63	125,4	96	189,7	129	251,2	162	309,5
64	127,4	97	191,6	130	252,9	163	311,3
65	129,4	98	193,5	131	254,7	164	313,0
66	131,4	99	195,4	132	256,5	165	314,7
67	133,4	100	197,3	133	258,3	166	316,4
68	135,3	101	199,2	134	260,1	167	318,1
69	137,3	102	201,1	135	261,9	168	319,9
70	139,3	103	202,9	136	263,7	169	321,6
71	141,3	104	204,8	137	265,5	170	323,3
72	143,2	105	206,7	138	267,3		

Beispiel: 25 ccm der wie oben beschrieben berechneten Lösung des invertirten Syrups = 0,1628 g Substanz geben bei der Reduktion 0,1628 g Kupfer, diese entsprechen 0,082 g Zucker, demnach vorhanden im Syrup 50,4 pCt. Zucker.

Angenommen, derselbe Syrup habe einen Gehalt von 80° Brix gezeigt, so ist demnach sein Quotient 63,0. Der Quotient wird nur bis auf Zehntel, nicht auf Hundertstel berechnet, die Abrundung der sich durch Rechnung ergebenden Hundertstel auf Zehntel erfolgt bezüglich der Grade Brix nach oben, des Quotienten nach unten, so daß also bei einem Befunde der Brixgrade von 82,85 82,9, des Quotienten von 69,99 dagegen nicht 70,0, sondern 69,9 anzugeben ist.

II. Der zu untersuchende Syrup kann Stärkezuckersyrup enthalten.

In diesem Falle führt man zunächst eine Polarisation des Syrups direkt in bekannter Weise aus. Ergiebt die Quotientenberechnung aus dieser und den Graden Brix bereits ein höheres Resultat als 70, so ist eine weitere Untersuchung nicht von nöthen, da dieselbe doch nur dazu führen könnte, den Quotienten zu erhöhen, niemals aber ihn erniedrigen könnte.

Ergiebt dagegen die Berechnung einen niedereren Werth als 70, so ist die Anwesenheit von Stärkezucker immer noch nicht ausgeschlossen. Um festzustellen, ob solcher vorhanden ist oder nicht, wird daher das halbe Normalgewicht in der unter I bereits beschriebenen Weise im Hundertkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure von 38 pCt. HCl bei 67 bis 70° invertirt. Darauf wird zu Hundert aufgefüllt und mit ½ bis 1, bei dunklen Syrupen auch mit 2 bis 3 g mit Salzsäure ausgewaschener Knochenkohle oder mit Blutkohle, die man in trockenem Zustande direkt in den Hundertkolben bringt, entfärbt. Wendet man Blutkohle an, so ist der Absorptionsfaktor für Invertzucker für das betreffende Präparat zu bestimmen und je nach der angewandten Menge eine Korrektur der am Polari-

meter abgelesenen Zahl anzubringen, falls die Linksdrehung genau festgestellt wird. Im vorliegenden Fall genügt es, bei annähernder Temperatur von 20° dieselbe festzustellen. Unverfälschte Syrupe nehmen zwar erfahrungsgemäß häufig nicht ganz die normale Linksdrehung an, welche 0,33 mal so groß als die ursprüngliche Rechtsdrehung ist, doch beträgt dieselbe immer mindestens den fünften Theil der ursprünglichen Rechtsdrehung. Es muß also ein Syrup von 55 Polarisation beispielsweise mindestens nach der Inversion eine Linksdrehung von — 11, auf das ganze Normalgewicht berechnet, zeigen. Würde dieser Syrup statt dessen alsdann nur eine Drehung von — 10 oder weniger oder gar Rechtsdrehung annehmen, so ist derselbe als mit Stärkezuckersyrup versetzt zu betrachten.

Ist in der vorbeschriebenen Weise die Abwesenheit von Stärkezucker nachgewiesen, so wird die unter I beschriebene gewichtsanalytische Methode zur Bestimmung des Gesammtzuckers angewendet und in der dort angegebenen Weise das Resultat berechnet.

Ist dagegen die Anwesenheit von Stärkezucker erwiesen, so muß zur Feststellung des Gesammtzuckergehalts der Weg eingeschlagen werden, daß zu der Polarisation der bereits vorhandene Invertzucker, welcher sich aus dem direkten Reduktionsvermögen des Syrups gegen Fehlingsche Lösung berechnet, hinzugerechnet wird.

Man verfährt dabei genau so, wie jetzt im Handel üblich, indem man die bekannte Fehlingsche Lösung nach Soxhlets Vorschrift benutzt. Man muß jedoch, da für 10 g Substanz, welche gewöhnlich zur Invertzuckerbestimmung angewendet werden, hier die Fehlingsche Lösung nicht ausreichen würde, erst ausprobiren, welche Substanzmenge genommen werden darf. Es geschieht dies am bequemsten, indem man 10 g Syrup zu 100 ccm löst, in mehrere Reagensgläser je 5 ccm Fehlingsche Lösung bringt und successive je 8, 6, 4, 2 ccm der Syruplösung in die einzelnen Reagensgläser mit Fehlingscher Lösung aus einer graduirten Pipette laufen läßt und aufkocht, bis schließlich derjenige Punkt erreicht ist, wo die Fehlingsche Lösung nicht mehr entfärbt wird. Ist dies beispielsweise bei 6 ccm der Fall, so wiegt man 6 g Substanz zur Analyse ab, bei 4 ccm 4 g Substanz, löst in 50 ccm Wasser und versetzt ohne vorherige Klärung mit Bleiessig mit 50 ccm Fehlingscher Lösung, kocht 2 Minuten und verfährt weiter in der Weise, wie für die Untersuchung der festen Zucker auf Invertzucker üblich ist. Die Berechnung des Invertzuckers geschieht nach der Tabelle von Meißl. Folgende Angaben über die Art der Benutzung dieser Tabelle sind dessen Originalarbeit, Zeitschrift des Vereins für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs 1883 S. 768, entnommen:

Es sei I. $\frac{Cu}{2}$ = annähernde absolute Menge Invertzucker = Z;

II. $Z \times \frac{100}{p}$ = annähernde prozentische Menge Invertzucker = y;

III. $\frac{100\ Pol}{Pol + y}$ = R Verhältnißzahl für den Rohzucker,

100 — R = I Verhältnißzahl für den Invertzucker,

R : Z Verhältniß von Rohrzucker: Invertzucker = 6;

IV. $\frac{Cu}{p} \times F$ = richtige Prozente Invertzucker;

Cu bedeutet in dieser Formel die Menge des gewogenen Kupfers,

p bedeutet darin die Menge der angewandten Substanz,

Pol bedeutet darin die Polarisation,

Z dient zur Orientirung für die vertikale Spalte nachstehender Tabelle,

R : Z dient zur Orientirung für die horizontale Spalte nachstehender Tabelle.

Man benutzt jene Spalten, die dem gefundenen Werthe von Z und R : Z am nächsten kommen; dort, wo die vertikale und horizontale Spalte zusammentreffen, findet sich in der folgenden Tabelle der gesuchte Faktor F.

Faktoren zur Bestimmung des Invertzuckers neben Rohrzucker.

Rohrzucker zu Invertzucker = R : Z.	Milligramme Invertzucker = Z.									
	245	225	200	175	150	125	100	75	50	
90 : 10	56,2	55,1	54,1	53,6	53,1	52,6	52,1	51,6	51,2	Faktoren = F.
91 : 9	56,2	55,1	54,1	53,6	52,6	52,1	51,6	51,2	50,7	
92 : 8	56,2	54,6	53,6	53,1	52,1	51,6	51,2	50,7	50,3	
93 : 7	55,7	54,1	53,6	53,1	52,1	51,2	50,7	50,3	49,8	
94 : 6	55,7	54,1	53,1	52,6	51,6	50,7	50,3	49,8	48,9	
95 : 5	55,7	53,6	52,6	52,1	51,2	50,3	49,4	48,9	48,5	
96 : 4	—	—	52,1	51,2	50,7	49,4	48,9	47,7	46,9	
97 : 3	—	—	50,7	50,3	49,8	48,9	47,7	46,2	45,1	
98 : 2	—	—	49,9	48,9	48,5	47,3	45,8	43,3	40,0	
99 : 1	—	—	47,7	47,3	46,5	45,1	43,3	41,2	38,1	

Beispiel: Die Polarisation eines Zuckers sei 86,4 und es seien für 3,256 g Substanz = p, 0,290 g Kupfer = Cu gefunden, so ist:

$$\text{I. } \frac{Cu}{2} = \frac{0,290}{2} = 0,145 = Z;$$

$$\text{II. } Z \times \frac{100}{p} = 0,145 \times \frac{100}{3,256} = 4,45 = y;$$

$$\text{III. } \frac{100 \times Pol}{Pol + y} = \frac{8640}{86,4 + 4,45} = 95,1 = R;$$

$$100 - R = 100 - 95,1 = Z; R:Z = 95,1:4,9.$$

Um nun den Faktor F zu finden, müssen wir die richtige Vertikal- und Horizontalspalte aufsuchen. Dem Werthe von Z = 145 kommt die mit 150 überschriebene Spalte am nächsten; dem Verhältnisse R : Z = 95,1 : 4,9 kommt in den Horizontalspalten das Verhältniß von 95 : 5 am nächsten, am Kreuzungspunkte dieser 2 Spalten findet sich der Faktor 51,2, mit Hülfe dessen die letzte Rechnung ausgeführt wird.

$$\text{IV. } \frac{Cu}{p} \times F = \frac{0,290}{3,256} \times 51,2 = 4,56 \text{ pCt. Invertzucker.}$$

Wir rechnen den Invertzucker in Sacharose um, indem wir 1/20 der gefundenen Menge abziehen, erhalten demnach ihm entsprechend 4,56 — 0,23 = 4,33 Sacharose, addiren diese Zahl zur Polarisation und berechnen aus den Graden Brix und der Summe in bekannter Weise den Quotienten.

III. Es ist auf die Anwesenheit von Raffinose Rücksicht zu nehmen.

Falls dem Chemiker aufgegeben ist, die Anwesenheit der Raffinose zu berücksichtigen, wird in folgender Weise verfahren:

a. es wird in bekannter Weise die Polarisation des Zuckers bestimmt;

b. es wird die Polarisation nach der Inversion bei genau 20° C. bestimmt.

Die Ausführung der Inversion geschieht unter Beachtung der bekannten Vorsichtsmaßregeln nach der oben unter I. und II. bereits beschriebenen Methode. Das halbe Normalgewicht wird im Hundertkubikcentimeterkolben 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure (von 38,8 Gehalt HCl) 7½ bis 10 Minuten auf 60 bis 70° C. erwärmt. Nach dem Auffüllen und Klären mit durch Salzsäure ausgewaschener Knochenkohle oder Blutkohle wird die Beobachtung bei 20° C. ausgeführt.

Zur Berechnung des Resultats dienen folgende beide Formeln:

$$Z \text{ (Zucker)} = \frac{0,5188\,P - J}{0,845} \text{ und } R \text{ (Raffinose)} = \frac{P - Z}{1,85},$$

wo P die direkte Polarisation und J diejenige nach der Inversion für das ganze Normalgewicht mit Umkehrung des Vorzeichens bedeutet.

Bezüglich des Invertzuckers wird ebenso verfahren wie bei den gewöhnlichen Syrupen. Hat die Probe, welche in der Anlage A beschrieben ist, ergeben, daß so wenig davon vorhanden ist, daß seine Menge bei der Quotientenberechnung vernachlässigt werden kann (unter 2 pCt.), so wird derselbe weiter nicht berücksichtigt. Sind 2 pCt. oder mehr davon vorhanden, so muß die Menge desselben quantitativ nach der Methode von Meißl, wie unter II. beschrieben, bestimmt und als Sacharose berechnet werden. Bezüglich der Benutzung der Meißlschen Tabelle ist hier zu beachten, daß die Raffinose bei Aufsuchung des Berechnungsfaktors der Sacharose gleich zu achten ist, demnach für den Meißlschen Werth Pol. überall die Summe von Zucker und Raffinose einzusetzen ist.

Die Berechnung des Quotienten erfolgt aus den Graden Brix und die Summe des Gehalts an Zucker und Invertzucker, auf Zucker umgerechnet, ohne Berücksichtigung der Raffinose.

Beispiel: Bei der Untersuchung eines Syrups seien gefunden:

85,6° Brix, 76,6 direkte Pol., — Pol. nach der Inversion.

Daraus berechnet sich mittelst obiger Formel 50,5 Zucker und 14,0 Raffinose. Außerdem seien 2,1 pCt. Zucker als Invertzucker gefunden, demnach beträgt die Summe des Zuckers 52,6 und der Quotient 61,4.

Es wäre denkbar, daß grobe Täuschungen dadurch versucht würden, daß sehr reine Zuckersyrupe mit wenig Stärkesyrup versetzt würden und die Untersuchung der Syrupe unter Berücksichtigung des Raffinosegehalts beantragt würde. In derartigen Fällen würden durch Anwendung der hier beschriebenen Methode Irrthümer in der Richtung begangen werden, daß viel zu wenig Zucker und ein bedeutender Gehalt an Raffinose je nach der Menge des zugesetzten Stärkezuckers sich berechnen würden, demnach für hochwerthige Zuckersyrupe ein Quotient unter 70 gefunden werden könnte.

Die Anwendung der vorbeschriebenen Untersuchungsmethode der Syrupe unter Berücksichtigung des Raffinosegehalts ist deshalb nur statthaft, wenn kein Stärkezucker zugegen ist. Ist solcher vorhanden, so tritt die unter II. beschriebene, im Allgemeinen für Stärkesyrupe geltende Untersuchungsmethode in Kraft.

Die Prüfung auf Stärkezucker kann hier nicht in der Weise ausgeführt werden, wie unter II. für die Syrupe im Allgemeinen vorgeschrieben, da raffinosehaltige Syrupe eine viel schwächere Linksdrehung nach der Inversion anzunehmen pflegen, als dem fünften Theil der Rechtsdrehung entspricht. Es liegt aber die Rechtsdrehung bezw. Linksdrehung nach der Inversion bei solchen Syrupen stets innerhalb ganz bestimmter Grenzen, welche nachstehende einfach und bequem zu benutzende Tabelle erkennen läßt.

Liegt daher ein angeblich raffinosehaltiges Produkt vor, so wird die Untersuchung desselben in jedem Fall nach der oben beschriebenen Methode ausgeführt und der Gehalt an Zucker und Raffinose berechnet. Man vergleicht darauf die beobachteten Polarisationen mit den aus dem gefundenen Zucker- und Raffinosegehalt mittelst der Tabelle berechneten. Die beobachtete Rechtsdrehung darf nicht mehr als höchstens 5° höher sein, die Linksdrehung nicht mehr als 5° weiter nach der positiven Seite zu liegen, als sie sich aus der Tabelle berechnen, anderenfalls ist Stärkezucker sicher zugegen, die Raffinoseformel demnach nicht mehr anwendbar und die Untersuchung des Syrups nach dem unter II. für stärkezuckerhaltige Syrupe vorgeschriebenen Verfahren auszuführen.

Tabelle zur Erkennung der Anwendbarkeit der Raffinoseformel bei der Untersuchung von Syrupen.

A. Direkte Polarisation eines Gemenges von Zucker und wasserfreier Raffinose für 26,048 g Substanz zu 100 ccm.

$$P = Z + 1{,}85\ R.$$

Z =	R =																			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
41 pCt.	42,9	44,7	46,6	48,4	50,3	52,1	54,0	55,8	57,7	59,5	61,4	63,2	65,1	66,9	68,8	70,6	72,5	74,3	76,2	78,0
42 „	43,9	45,7	47,6	49,4	51,3	53,1	55,0	56,8	58,7	60,5	62,4	64,2	66,1	67,9	69,8	71,6	73,5	75,3	77,2	79,0
43 „	44,9	46,7	48,6	50,4	52,2	54,1	56,0	57,8	59,7	61,5	63,4	65,2	67,1	68,9	70,8	72,6	74,5	76,3	78,2	80,0
44 „	45,9	47,7	49,6	51,4	53,3	55,1	57,0	58,8	60,7	62,5	64,4	66,2	68,1	69,9	71,8	73,6	75,5	77,3	79,2	81,0
45 „	46,9	48,7	50,6	52,4	54,3	56,1	58,0	59,8	61,7	63,5	65,4	67,2	69,1	70,9	72,8	74,6	76,5	78,3	80,2	82,0
46 „	47,9	49,7	51,6	53,4	55,3	57,1	59,0	60,8	62,7	64,5	66,4	68,2	70,1	71,9	73,8	75,6	77,5	79,3	81,2	83,0
47 „	48,9	50,7	52,6	54,4	56,3	58,1	60,0	61,8	63,7	65,5	67,4	69,2	71,1	72,9	74,8	76,6	78,5	80,3	82,2	84,0
48 „	49,9	51,7	53,6	55,4	57,3	59,1	61,0	62,8	64,7	66,5	68,4	70,2	72,1	73,9	75,8	77,6	79,5	81,3	83,2	85,0
49 „	50,9	52,7	54,6	56,4	58,3	60,1	62,0	63,8	65,7	67,5	69,4	71,2	73,1	74,9	76,8	78,6	80,5	82,3	84,2	86,0
50 „	51,9	53,7	55,6	57,4	59,3	61,1	63,0	64,8	66,7	68,5	70,4	72,2	74,1	75,9	77,8	79,6	81,5	83,3	85,2	87,0
51 „	52,9	54,7	56,6	58,4	60,3	62,1	64,0	65,8	67,7	69,5	71,4	73,2	75,1	76,9	78,8	80,6	82,5	84,3	86,2	88,0
52 „	53,9	55,7	57,6	59,4	61,3	63,1	65,0	66,8	68,7	70,5	72,4	74,2	76,1	77,9	79,8	81,6	83,5	85,3	87,2	89,0
53 „	54,9	56,7	58,6	60,4	62,3	64,1	66,0	67,8	69,7	71,5	73,4	75,2	77,1	78,9	80,8	82,6	84,5	86,3	88,2	90,0
54 „	55,9	57,7	59,6	61,4	63,3	65,1	67,0	68,8	70,7	72,5	74,4	76,2	78,1	79,9	81,8	83,6	85,5	87,3	89,2	91,0
55 „	56,9	58,7	60,6	62,4	64,3	66,1	68,0	69,8	71,7	73,5	75,4	77,2	79,1	80,9	82,8	84,6	86,5	88,3	90,2	92,0
56 „	57,9	59,7	61,6	63,4	65,3	67,1	69,0	70,8	72,7	74,5	76,4	78,2	80,1	81,9	83,8	85,6	87,5	89,3	91,2	93,0
57 „	58,9	60,7	62,6	64,4	66,3	68,1	70,0	71,8	73,7	75,5	77,4	79,2	81,1	82,9	84,8	86,6	88,5	90,3	92,2	94,0
58 „	59,9	61,7	63,6	65,4	67,3	69,1	71,0	72,8	74,7	76,6	78,4	80,2	82,1	83,9	85,8	87,6	89,5	91,3	93,2	95,0
59 „	60,9	62,7	64,6	66,4	68,3	70,1	72,0	73,8	75,7	77,5	79,4	81,2	83,1	84,9	86,8	88,6	90,5	92,3	94,2	96,0
60 „	61,9	63,7	65,6	67,4	69,3	71,1	73,0	74,8	76,7	78,5	80,4	82,2	84,1	85,9	87,8	89,6	91,5	93,3	95,2	97,0

B. Polarisation eines Gemenges von Rohrzucker und wasserfreier Raffinose nach der Inversion.

(Die Werthe gelten für das ganze Normalgewicht.)

$$J = -0{,}327\ Z + 0{,}96\ R.$$

Z =	R =																			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
41 pCt.	−12,4	−11,4	−10,5	− 9,5	− 8,6	− 7,6	− 6,6	− 5,7	− 4,7	− 3,8	−2,8	−1,8	−0,9	+0,1	+1,0	+2,0	+2,9	+3,9	+4,8	+5,8
42 „	−12,7	−11,7	−10,8	− 9,8	− 8,9	− 7,9	− 6,9	− 6,0	− 5,0	− 4,1	−3,1	−2,1	−1,2	−0,2	+0,7	+1,7	+2,6	+3,6	+4,5	+5,5
43 „	−13,1	−12,1	−11,2	−10,2	− 9,3	− 8,3	− 7,3	− 6,4	− 5,4	− 4,5	−3,5	−2,5	−1,6	−0,6	+0,3	+1,3	+2,2	+3,2	+4,1	+5,1
44 „	−13,4	−12,4	−11,5	−10,5	− 9,6	− 8,6	− 7,6	− 6,7	− 5,7	− 4,8	−3,8	−2,8	−1,9	−0,9	+0,0	+1,0	+1,9	+2,9	+3,8	+4,8
45 „	−13,7	−12,7	−11,8	−10,8	− 9,9	− 8,9	− 7,9	− 7,0	− 6,0	− 5,1	−4,1	−3,1	−2,2	−1,2	−0,3	+0,7	+1,6	+2,6	+3,5	+4,5
46 „	−14,0	−13,0	−12,1	−11,1	−10,2	− 9,2	− 8,2	− 7,3	− 6,3	− 5,4	−4,4	−3,4	−2,5	−1,5	−0,6	+0,4	+1,3	+2,3	+3,2	+4,2
47 „	−14,4	−13,4	−12,5	−11,5	−10,6	− 9,6	− 8,6	− 7,7	− 6,7	− 5,8	−4,8	−3,8	−2,9	−1,9	−1,0	+0,0	+0,9	+1,9	+2,8	+3,8
48 „	−14,7	−13,7	−12,8	−11,8	−10,9	− 9,9	− 8,9	− 8,0	− 7,0	− 6,1	−5,1	−4,1	−3,2	−2,2	−1,3	−0,3	+0,6	+1,6	+2,5	+3,5
49 „	−15,0	−14,0	−13,1	−12,1	−11,2	−10,2	− 9,2	− 8,3	− 7,3	− 6,4	−5,4	−4,4	−3,5	−2,5	−1,6	−0,6	+0,3	+1,3	+2,2	+3,2
50 „	−15,3	−14,3	−13,4	−12,4	−11,5	−10,5	− 9,5	− 8,6	− 7,6	− 6,7	−5,7	−4,7	−3,8	−2,8	−1,9	−0,9	+0,0	+1,0	+1,9	+2,9
51 „	−15,7	−14,7	−13,8	−12,8	−11,9	−10,9	− 9,9	− 9,0	− 8,0	− 7,1	−6,1	−5,1	−4,2	−3,2	−2,3	−1,3	−0,4	+0,6	+1,5	+2,5
52 „	−16,0	−15,0	−14,1	−13,1	−12,2	−11,2	−10,2	− 9,3	− 8,3	− 7,4	−6,4	−5,4	−4,5	−3,5	−2,6	−1,6	−0,7	+0,3	+1,2	+2,2
53 „	−16,3	−15,3	−14,4	−13,4	−12,5	−11,5	−10,5	− 9,6	− 8,6	− 7,7	−6,7	−5,7	−4,8	−3,8	−2,9	−1,9	−1,0	+0,0	+0,9	+1,9
54 „	−16,6	−15,6	−14,7	−13,7	−12,8	−11,8	−10,8	− 9,9	− 8,9	− 8,0	−7,0	−6,0	−5,1	−4,1	−3,2	−2,2	−1,3	−0,3	+0,6	+1,6
55 „	−17,0	−16,0	−15,1	−14,1	−13,2	−12,2	−11,2	−10,3	− 9,3	− 8,4	−7,4	−6,4	−5,5	−4,5	−3,6	−2,6	−1,7	−0,7	+0,2	+1,2
56 „	−17,3	−16,3	−15,4	−14,4	−13,5	−12,5	−11,5	−10,6	− 9,6	− 8,7	−7,7	−6,7	−5,8	−4,8	−3,9	−2,9	−2,0	−1,0	−0,1	+0,9
57 „	−17,6	−16,6	−15,7	−14,7	−13,8	−12,8	−11,8	−10,9	− 9,9	− 9,0	−8,0	−7,0	−6,1	−5,1	−4,2	−3,2	−2,3	−1,3	−0,4	+0,6
58 „	−17,9	−16,9	−16,0	−15,0	−14,1	−13,1	−12,1	−11,2	−10,2	− 9,3	−8,3	−7,3	−6,4	−5,4	−4,5	−3,5	−2,6	−1,6	−0,7	+0,3
59 „	−18,3	−17,3	−16,4	−15,4	−14,5	−13,5	−12,5	−11,6	−10,6	− 9,7	−8,7	−7,7	−6,8	−5,8	−4,9	−3,9	−3,0	−2,0	−1,1	−0,1
60 „	−18,6	−17,6	−16,7	−15,7	−14,8	−13,8	−12,8	−11,9	−10,9	−10,0	−9,0	−8,0	−7,1	−6,1	−5,2	−4,2	−3,3	−2,3	−1,4	−0,4

IV. Untersuchung fester Zucker auf Raffinose.

Die Untersuchungsmethode für raffinosehaltige Syrupe ist ohne Weiteres auch auf feste Zucker anwendbar. Man bestimmt bei denselben die direkte Polarisation in üblicher Weise, diejenige nach der Inversion mittelst des halben Normalgewichts genau wie für die Syrupe unter III b angegeben und berechnet den Zucker- und Raffinosegehalt mit Hülfe der beiden unter III. angegebenen Formeln. Zahlreiche Versuche haben ergeben, daß diese Methode zuverlässige Resultate giebt.

So wurden in einem Gemenge von Zucker und Raffinose mittelst der Methode gefunden

gemischt		wiedergefunden mittelst der Methode	
Zucker pCt.	Raffinose pCt.	Zucker pCt.	Raffinose pCt.
97	3	97,02	2,98
91	9	90,99	8,95
85	15	85,06	14,97

Wenn demnach nicht zu zweifeln ist, daß die Methode als eine scharfe bezeichnet werden kann, so wird doch angesichts der Neuheit derselben die Grenze für Versuchsfehler zunächst ziemlich weit gezogen werden müssen. Diese Grenze wird deshalb auf 0,6 Abweichung des Zuckergehalts, wie er sich nach der Raffinoseformel berechnet, gegenüber dem direkt mittelst Polarisation gefundenen festgesetzt. Beträgt also z. B. die Polarisation eines Zuckers 92,6, und berechnet sich nach der Raffinoseformel 92 pCt. Zucker, so wird noch anzunehmen sein, daß die Abweichung des Ergebnisses auf Versuchsfehler zurückzuführen ist; es ist deshalb in einem derartigen Falle anzugeben, daß Raffinose nicht vorhanden sei, und der Zuckergehalt gleich der direkten Polarisation zu setzen.

Ist dagegen mittelst der Raffinoseformel ein Gehalt von nur 91,9 pCt. Zucker gefunden, gegenüber 92,6 Polarisation, so ist an dem Vorhandensein von Raffinose zwar kaum zu zweifeln; um indeß auch Irrthümer zu verhüten, welche aus noch größeren Versuchsfehlern hervorgehen könnten als 0,6, ist bei einem Minderbefunde bis 1 pCt. Zucker gegenüber der Polarisation nach einem sogleich zu beschreibenden Verfahren eine Kontrolbestimmung auszuführen, von deren Ausfall abhängig gemacht wird, ob das Vorhandensein von Raffinose anzunehmen ist oder nicht.

Da der Raffinosegehalt der hochprozentigen Zucker, soweit ein solcher bis jetzt überhaupt beobachtet wurde, mehr betragen hat als der obigen Grenze von 0,6 pCt. entspricht, so wird die Anwendbarkeit der Methode auf derartige Zucker dadurch, daß die Fehlergrenze so weit hat gezogen werden müssen, nicht beeinträchtigt werden. Mengen von Raffinose, welche einer Abweichung des Zuckergehalts nach der Raffinoseformel als 0,6 gegenüber der Polarisation entsprechen, lassen sich auch nach einer anderen bekannten Methode nicht bestimmen, so daß sie zur Zeit überhaupt nicht berücksichtigt werden können. Die von Scheibler angegebene Methode, unter Gleichsetzung des Aschen- und organischen Nichtzuckergehalts den Minimalgehalt an Raffinose zu berechnen, wird so geringe Mengen Raffinose mit Zuverlässigkeit gleichfalls nicht mehr erkennen lassen, weil letztere durch den unbekannten Ueberschuß der organischen Substanz gegenüber dem Aschengehalt verdeckt werden wird. — Diese rechnerische Methode ist aber sehr geeignet, in vielen Fällen, wo mittelst der Raffinoseformel nach der Inversionsmethode verhältnißmäßig geringe Abweichungen von der Polarisation gefunden werden, also vielleicht weniger als 1 pCt. Zucker entsprechend, eine Kontrole dafür zu liefern, daß wirklich Raffinose vorhanden ist und nicht doch noch Versuchsfehler vorliegen.

Zu diesem Behuf wird Polarisation, Wasser, Asche (Salze) des Zuckers bestimmt, der organische Nichtzucker wird gleich den Salzen gesetzt und die Summe von Polarisation, Wasser, Asche und dem auf diese Weise berechneten Nichtzucker genommen. Diese Summe beträgt in allen denjenigen Fällen, wo Raffinose in bestimmbaren Mengen zugegen ist, über 100. Beträgt sie unter 100, so ist anzunehmen, daß der Zucker frei von Raffinose ist.

Ist sie größer als 100, so wird der Zuckergehalt an Raffinose wie folgt berechnet.

Der Prozentgehalt an Wasser plus der doppelten Asche wird von 100 abgezogen. Die Differenz entspricht dem Gehalt an Zucker plus wasserfreier Raffinose. Setzen wir die dafür erhaltene Zahl = a, bezeichnen mit p die gefundene Polarisation, mit x den vorhandenen Zucker, mit y die vorhandene Raffinose, so ist

$$x + 1{,}85\,y = p,$$

$$x + y = a,$$

$$x\ (\text{Zuckergehalt}) = \frac{1{,}55\,a - p}{0{,}85}$$

$$y\ (\text{Raffinosegehalt}) = \frac{a - 1{,}85\,a - p}{0{,}85}.$$

Die Grenze für die Versuchsfehler ist hier auf 0,3 festzusetzen, d. h. die Summe von Polarisation, doppelter Asche und Wasser muß mehr als 100,3 betragen, wenn die Methode angewendet werden soll; anderenfalls ist in Anbetracht dessen, daß bei der Polarisation Beobachtungsfehler bis zu 0,2 sehr wohl vorkommen können, das Resultat für den praktischen Gebrauch zu unsicher.

Folgendes Beispiel ist absichtlich so gewählt, daß daran gezeigt werden kann, daß sich Abweichungen von 0,6 pCt. Zucker von der Polarisation bei obiger Fehlergrenze mit der Methode nicht mehr bestimmen lassen.

Ein Zucker gäbe 99,7 Polarisation, 0,4 Wasser und 0,1 Asche, dann ist die Summe sämmtlicher Bestandtheile

= 99,7
+ 0,4
+ 2 × 0,1 = 0,2 (org. Nichtzucker + Asche)
100,3

a ist = 100,0
− 0,4   p = 99,7
− 0,2
a = 99,4

folglich x (Zucker) = 99,05, welche Zahl zu 99,1 abgerundet wird, y (Raffinose) = 0,3.

Man sieht, daß 0,3 Ueberpolarisation, welche sich nach der Rechnungsmethode ergeben, und welche hier als Fehlergrenze festgesetzt werden mußten, gerade derselben Abweichung von Polarisation und wahrem Zuckergehalt entsprechen, welche für die Inversionsmethode mit Raffinoseformel als Fehlergrenze festgesetzt worden ist.

Ist mittelst letzterer Methode ein Mindergehalt an Zucker von 1 pCt. oder mehr gegenüber der Polarisation gefunden, so tritt die Kontroluntersuchung nach der Rechnungsmethode überhaupt nicht ein, bezw. wird auch bei negativen Befunde der letzteren das Resultat der Raffinoseformel als endgültig angegeben.

Hat man zur Kontrole die Rechnungsmethode bei einem Zucker mit geringeren Abweichungen als 1 pCt. Zucker von der Polarisation mit negativem Erfolg angewendet, so ist anzugeben, daß Raffinose nicht nachweisbar sei. Läßt bei einem solchen Zucker die Rechnungsmethode die Anwesenheit von Raffinose dagegen zweifelhaft erscheinen, indem die wie oben berechnete Summe aller Bestandtheile zwischen 100 und 100,3 liegt, oder hat sie mit Sicherheit die Anwesenheit von Raffinose ergeben, so ist nicht das Resultat der Rechnungsmethode, welches nur einen Annäherungswerth giebt, sondern in allen Fällen dasjenige der Inversionsmethode mit Benutzung der Raffinoseformel in das Attest aufzunehmen, sofern die Abweichung des mit letzterer gefundenen Zuckers von der Polarisation mehr als 0,6 pCt. beträgt. Beträgt diese Abweichung 0,6 pCt. oder weniger, so ist anzugeben, daß Raffinose nicht nachweisbar sei. Bezüglich der Berechnung gilt die Regel, daß Hundertstel Zucker nach oben abzurunden sind; statt 97,01 Zucker ist also 97,1 in das Attest einzusetzen.

Anlage C.

Anleitung
zur
Ausführung der Polarisation.

Zur Ausführung der Polarisation bedient man sich entweder eines Ventzke-Soleilschen Farbenapparats oder des Halbschattenapparats von Schmidt u. Haensch. Die Arbeitsweise für beide Instrumente ist nur in einzelnen Punkten verschieden. Es gilt deshalb das in nachfolgender Instruktion im Allgemeinen Gesagte für beide Apparate; unter a ist demnächst das ausschließlich auf den Farbenapparat, unter b das auf den Halbschattenapparat Bezügliche angegeben.

Unbedingtes Erforderniß ist, daß man vor Ingebrauchnahme des Instruments sich von seiner Richtigkeit überzeuge. Es geschieht dies, indem man den Nullpunkt des Apparats einstellt und sich von der Richtigkeit der Skala des Apparats mittelst sogenannter Normalquarzplatten, deren Polarisation bekannt ist, oder einer Normalzuckerlösung, welche im Apparat 100° zeigt, überzeugt.

Abwägen und Auflösen der Probe, Auffüllen zu 100 ccm.

Bei der Bestimmung der Polarisation eines Zuckers ist folgendermaßen zu verfahren:

Man stellt auf der amtlich gelieferten Waage zunächst die Tara eines zur Aufnahme des zu untersuchenden Zuckers zweckmäßig an den beiden Langseiten umgebogenen Kupferblechs fest und bringt darauf 26,048 g des zu untersuchenden Zuckers, das ist diejenige Menge, welche als Normalgewicht zu bezeichnen ist. Der Bequemlichkeit halber benutzt man dazu ein Gewichtsstück, welches auf die angegebene Anzahl Gramme justirt ist. Falls die Zuckerprobe, welche untersucht werden soll, nicht gleichmäßig gemischt war, ist es nothwendig, dieselbe eventuell unter Zerdrücken der Klumpen mit einem Pistill oder mit der Hand vor dem Abwägen gut durchzurühren. Die Wägung muß mit einer gewissen Schnelligkeit geschehen, weil besonders in warmen Räumen sonst während der Ausführung derselben die Substanz Wasser abgeben kann, wodurch die Polarisation erhöht wird. Man schüttet den abgewogenen Zucker alsdann vom Kupferblech auf einen Messingtrichter, bringt ihn mittelst eines Glasstabes in das 100 Kubikcentimeter-Kölbchen, spült anhängende Zuckertheilchen mit etwa 80 ccm destillirtem Wasser von Zimmertemperatur, welches man einer Spritzflasche entnimmt, nach und bewegt die Flüssigkeit im Kolben unter leisem Schütteln und Zerdrücken größerer Klümpchen mit einem Glasstab so lange, bis sämmtlicher Zucker sich gelöst hat. Etwaige unlösliche Bestandtheile, wie Sand und dergleichen, erkennt man daran, daß sie sich mit dem Glasstab nicht zerdrücken lassen. Am Glasstab haftende Zuckerlösung wird beim Entfernen desselben mit destillirtem Wasser ins Kölbchen zurückgespült. Schließlich wird das Volumen der Flüssigkeit im Kolben mittelst destillirten Wassers genau bis zu der 100 ccm zeigenden Marke aufgefüllt. Zu diesem Zweck nimmt man den Kolben in die Hand, hält ihn in senkrechter Stellung so vor sich, daß die Marke sich in der Höhe des Auges befindet, und setzt Wasser zu, bis die untere Kuppe der Flüssigkeit im Kolbenhalse in eine Linie mit dem als Marke dienenden Aetzstrich im Glase fällt.

Die hier beschriebene Art des Verfahrens gilt jedoch nur für solche Zucker, welche bei nachfolgender Filtration durch Papier ganz klare Flüssigkeiten geben bezw. nicht so dunkel gefärbt sind, daß die Lösung im Polarisationsapparat nicht hinlänglich löslich erscheint.

Klärung.

Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, so muß man die Zuckerlösung klären bezw. entfärben.

a. Bei Verwendung des Farbenapparats benutzt man als Klärmittel, je nachdem Zucker ersten oder zweiten Produkts oder Nachprodukte zur Untersuchung stehen, und je nachdem man eine Lampe von größerer oder geringerer Lichtintensität besitzt (vergl. weiter unten), 2 bis 3, 3 bis 16 beziehungsweise 10 bis 20 Tropfen oder noch mehr Bleiessig, welcher der Zuckerlösung aus einer Heberspritzflasche oder einer kleinen Pipette zugesetzt wird. Gelingt die Klärung in dieser Weise nicht, so läßt man dem Bleiessigzusatz denjenigen von ebensoviel Alaunlösung folgen,

oder man setzt zuerst nen bis mehrere Kubikcentimeter Alaunlösung und darauf eine größere Menge Bleiessig als zuvor hinzu, bis es gelingt, ein Filtrat von weißlicher oder gelbweißer Farbe zu erzielen. Werden die Lösungen dennoch nicht klar, so wird nur mit Bleiessig geklärt und das Filtrat mit möglichst wenig (1, 2, auch 3 g) extrahirter Blutkohle oder bei 120 Grad getrockneter Knochenkohle versetzt. Bei Anwendung derselben ist das Polarisationsergebniß um den Betrag des Absorptionskoeffizienten zu erhöhen, welcher für die dem Beamten gelieferte Kohle angegeben ist.

Nach der Klärung wird der innere Theil des Halses, das Kölbchen, mit destillirtem Wasser, welches einer Heberspritzflasche oder einer gewöhnlichen Spritzflasche entnommen wird, abgespült und durch tropfenweises Zulaufenlassen die Flüssigkeit auf genau 100 ccm aufgefüllt. Zu diesem Zweck bringt man in der vorbeschriebenen Weise das Kölbchen in senkrechter Stellung vor das Auge und setzt Wasser hinzu, bis der Aetzstrich des Glases und die untere Kuppe der Flüssigkeit in eine Linie fallen. Hierauf wird mit Fließpapier etwa im Halse des Kölbchens noch anhaftende Flüssigkeit abgetupft, die Oeffnung desselben durch Andrücken des Daumens oder des Zeigefingers geschlossen und der Inhalt des Kolbens durch wiederholtes Umkehren und Schütteln desselben gut durchgemischt.

b. Bei Benutzung von Halbschattenapparaten genügt für Rohzucker ersten Produkts in der Regel als Klärmittel der Zusatz eines dünnen Breis von Thonerdehydrat, welcher in Mengen von 3 bis 5 ccm in das 100 ccm-Kölbchen vor dem Auffüllen zur Marke mittelst einer Pipette gegeben wird. Nur wenn die Zuckerlösung sehr dunkel gefärbt ist, muß als Klärungsmittel Bleiessig angewendet werden. Bezüglich des Zusatzes desselben wird hier ebenso verfahren, wie unter a für die Farbenapparate angegeben. Läßt sich mit Bleiessig allein genügende Klärung nicht erzielen, so wird Alaunlösung in der ebenfalls unter a beschriebenen Weise zu Hülfe genommen. Bis zur Verwendung von Blut- oder Knochenkohle wird man hier kaum zu gehen brauchen, da im Halbschattenapparat noch ziemlich dunkle Zuckerlösungen polarisirt werden können.

Schließlich wird auch hier zur Marke aufgefüllt.

Bezüglich der Klärung gelten folgende allgemeine Bemerkungen für beide Apparate:

1) Die Flüssigkeit kann um so dunkler gefärbt sein, je größer die Lichtintensität der Lampe ist, welche zur Beleuchtung des Polarisationsapparats dient. Besitzt man die patentirte Lampe mit Reflektor von Schmidt & Hänsch, welche sowohl für Gas als Petroleum eingerichtet ist, so wird man auch bei Farbenapparaten Blutkohle oder Knochenkohle zur Klärung nicht bedürfen, überhaupt im Allgemeinen viel weniger von dem Klärmittel gebrauchen, als wenn man eine minder vollkommene Lampe zur Verfügung hat. Menge und Art des Klärmittels sind also nicht nur von der Beschaffenheit der zu untersuchenden Probe, sondern auch von der Qualität der Lampe abhängig.

2) Bei Anwendung von Bleiessig zur Klärung darf nie ein Ueberschuß davon verwandt werden. Ein neuer Tropfen Bleiessig muß stets noch einen deutlichen Niederschlag in der Flüssigkeit hervorbringen. Bei einiger Uebung lernt man sehr bald den Punkt finden, wo mit dem Bleiessigzusatz aufgehört werden muß. Ist zuviel zugesetzt worden, so muß der Ueberschuß durch nachträglichen Zusatz von Alaun in der oben unter a beschriebenen Weise ausgefällt werden.

3) Es ist dringend nöthig, nach dem Auffüllen zu 100 ccm auf das Durchschütteln der Flüssigkeit die größte Sorgfalt zu verwenden, da andernfalls eine genaue Polarisation unmöglich ist.

Filtration.

Man schreitet alsdann zur Filtration der Flüssigkeit, welche mittelst eines in einen Glastrichter eingesetzten Papierfilters geschieht. Der Trichter wird auf einen sogenannten Filtrircylinder gestellt, welcher die Flüssigkeit aufnimmt, und wird während der Operation, um Verdunstung zu verhüten, mit einer Glasplatte oder einem Uhrglase bedeckt gehalten. Trichter und Cylinder müssen ganz trocken sein, um nicht durch eventuellen Feuchtigkeitsgehalt derselben eine nachträgliche Verdünnung der 100 ccm zu bewirken.

Zweckmäßig wird das Filter gerade so groß genommen, daß man die 100 ccm Flüssigkeit auf einmal aufgeben kann; es empfiehlt sich ferner, falls das Papier nicht sehr dick ist, ein doppeltes Filter anzuwenden. Die ersten durchlaufenden Tropfen werden weggegossen, weil sie trübe sind und in ihrer Konzentration durch einen eventuellen Feuchtigkeitsgehalt des Papiers beeinflußt sein können. Auch das nachfolgende Filtrat muß häufig wiederholt auf das Filter zurückgegossen werden, ehe die Flüssigkeit klar durchläuft. Es ist dringend nothwendig, diese Vorsichtsmaßregel nicht zu verabsäumen, da nur mit ganz klaren Flüssigkeiten sich sichere polarimetrische Beobachtungen anstellen lassen.

Füllung in das 200 mm-Rohr.

Nachdem auf die beschriebene Weise eine klare Lösung durch Filtration erzielt worden ist, wird ein Theil der Flüssigkeit aus dem Cylinder, welcher zum Auffangen derselben gedient hat, in die Röhre eingefüllt, welche zur polarimetrischen Beobachtung dienen soll.

Man bedient sich dazu in der Regel 200 mm langer, genau justirter Messing- oder Glasröhren, deren Verschluß an beiden Enden durch runde Glasplatten, sogenannte Deckgläschen, bewirkt wird. Festgehalten werden die Deckgläschen entweder durch eine aufzusetzende Schraubenkapsel oder an Röhren neuer Konstruktion, die vorzuziehen sind, durch eine federnde Kapsel, welche einfach über das Rohr geschoben und von der Feder festgehalten wird. Bei Auflösung von $26,_{048}$ g Zucker zu 100 und Benutzung einer derartigen Röhre zeigt der Polarisationsapparat direkt den Prozentgehalt an Zucker in der zu untersuchenden Probe an. Zuweilen ist es jedoch vorzuziehen, statt des 200 mm

langen Rohres nur ein 100 mm-Rohr zu benutzen, in solchen Fällen nämlich, wo trotz aller Klärversuche die Flüssigkeit zu dunkel geblieben ist, um in einem 200 mm-Rohr hinlänglich durchsichtig zu sein, wohl aber im 100 mm-Rohr sich die Beobachtung im Apparat ausführen läßt. In diesen Fällen muß das abgelesene Resultat mit 2 multiplizirt werden, um Prozente Zucker zu geben.

Vor dem Einfüllen der Flüssigkeit in die Röhren muß man sich zunächst überzeugen, daß die Röhren auf das Gründlichste gereinigt und getrocknet seien. Diese Reinigung geschieht zweckmäßig durch wiederholtes Ausspülen mit Wasser und Nachstoßen eines trockenen Pfropfens aus Filtrirpapier mittelst eines Holzstabes. Desgleichen müssen die Deckgläser blank geputzt sein und dürfen nicht fehlerhafte Stellen und Schrammen zeigen. Bei dem Füllen des Rohres ist unnützes Erwärmen mit der Hand zu vermeiden. Man faßt deshalb das unten geschlossene Rohr mit zwei Fingern am oberen Theil an und umschließt es nicht mit der ganzen Hand, gießt alsdann das Rohr so voll, daß die Flüssigkeitskuppe die obere Oeffnung derselben überragt, wartet kurze Zeit, um etwa hineingekommenen Luftblasen Zeit zum Aufsteigen zu lassen, und schiebt das Deckgläschen von der Seite in wagerechter Richtung über die Oeffnung des Rohres. Letztere Operation muß so schnell und sorgfältig ausgeführt werden, daß keine Luftblase unter das Deckgläschen gelangen kann, wie überhaupt die Flüssigkeit im Rohr gänzlich frei von Bläschen sein muß. Ist das Ueberschieben des Deckgläschens das erste Mal nicht befriedigend ausgefallen, so muß es wiederholt werden; man putzt zu dem Zweck das Deckgläschen von Neuem trocken und blank und stellt die Kuppe der Zuckerlösung im Rohr durch Hinzufügen einiger neuer Tropfen der Flüssigkeit wieder her. Nach dem Aufschieben des Deckgläschens wird das Rohr mit der Schraubenkapsel beziehungsweise federnden Schieberkapsel verschlossen. Wendet man Schraubenkapseln an, so ist mit peinlicher Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselben lose nur so weit angezogen werden, daß das Deckgläschen eben nur in feste Lage gebracht wird; sind die Deckgläschen zu fest angezogen, so werden dieselben optisch aktiv und man erhält falsche Resultate bei der Polarisation. Ist eine Schraube zu stark angezogen gewesen, so genügt es häufig nicht, dieselbe zu lockern und dann sofort die Polarisation vorzunehmen, man muß vielmehr längere Zeit damit warten, da die Deckgläschen ihr angenommenes Drehungsvermögen zuweilen nur langsam wieder verlieren, und muß die Polarisation alsdann von 10 zu 10 Minuten wiederholen, bis die Resultate konstant sind.

Handhabung des Polarisationsapparates.

Nachdem das Rohr gefüllt ist, wird der Polarisatiosapparat zur Beobachtung bereit gemacht, indem man die Lampe anzündet. Dieselbe ist soweit als möglich von dem Apparat aufzustellen, und zwar bei Anwendung der Reflektorlampe von Schmidt & Haensch in einer Entfernung von 35 bis 40 cm, bei Anwendung gewöhnlicher Lampen von schwächerer Lichtintensität in solcher von mindestens 15 cm vom Apparat. Mit größter Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die Lampe gut im Stande sei. Jede Veränderung in der Beschaffenheit der Flamme, sowie der Lage der Lampe zum Apparat, also Hoch- und Niedrigschrauben des Dochtes beziehungsweise der Flamme, Vorwärtsschieben oder Drehen derselben verändert auch das Resultat. Lage und Intensität der Lichtquelle dürfen deshalb während der Beobachtung keine Veränderung erfahren.

Im Uebrigen trägt man Sorge, den Raum, in welchem der Polarisationsapparat steht, nach Möglichkeit durch Verhängen der Fenster und dergleichen zu verdunkeln, da die Beobachtungen sich um so besser ausführen lassen, je weniger das Auge durch seitliche Lichtstrahlen gestört wird.

Durch Verschiebung des Apparats beziehungsweise des Fernrohrs, welches an dem vorderen Ende desselben sich befindet, sucht man alsdann denjenigen Punkt der Einstellung, wo der Faden, welcher das Gesichtsfeld im Apparat in zwei Theile theilt, scharf zu erkennen ist. Man drückt dabei das Auge nicht direkt an das Fernrohr an, sondern hält dasselbe in einer Entfernung von vielleicht 1 bis 3 cm davon, sorgt dafür, daß der Körper sich während der Dauer der Beobachtung in angemessener bequemer Stellung befindet, da jede Verrenkung desselben auch zu unnöthiger Anstrengung des Auges führt. Wenn der Apparat richtig eingestellt ist, so muß das Gesichtsfeld kreisrund und scharf begrenzt erscheinen. Man beruhige sich niemals mit einer unvollkommenen Erfüllung dieser Vorbedingungen der polarimetrischen Analyse, sondern ändere Lage der Lampe beziehungsweise des Apparats und Stellung des Fernrohrs so lange, bis man das bezeichnete Ziel erreicht hat.

Nullpunkteinstellung.

Alsdann schreitet man zur Einstellung des Nullpunktes. Anfänger thun gut dabei, ein mit Wasser gefülltes Rohr in den Apparat zu legen, weil dadurch das Gesichtsfeld vergrößert und die Beobachtung erleichtert wird.

a. Bei den Farbenapparaten nach Ventzke-Soleil muß der Einstellung des Nullpunktes die der sogenannten teinte de passage vorausgehen, welche mit der rechten seitlichen Schraube geschieht. Man dreht so lange, bis man einen gewissen, bei einiger Uebung leicht zu findenden hellblauen bis blauvioletten Ton bei ungefährer Nullpunkteinstellung gefunden hat. Die Scharfeinstellung des Nullpunktes geschieht, indem man die Schraube unterhalb des Fernrohrs in hin- und herspielende Bewegung setzt und endlich denjenigen Punkt fixirt, wo die beiden durch den Faden getrennten Hälften des Gesichtsfeldes genau gleich gefärbt erscheinen.

b. Bei dem Halbschattenapparat ist für die Nullpunktstellung keine Vorbereitung vonnöthen; sie geschieht ohne Weiteres durch Spielenlassen der unterhalb des Fernrohrs befindlichen Schraube und Fixiren des Punktes, wo beide Hälften des Gesichtsfeldes gleich beschattet erscheinen.

Das Resultat der Nullpunktablesung wird bei beiden Apparaten in gleicher Weise festgestellt. Man liest an der mit einem Nonius versehenen Skala des Apparats, welche man durch Verschiebung eines zur Beobachtung derselben dienenden

Fernrohrs und durch Beleuchtung mit einer Kerze scharf sichtbar machen kann, das Resultat der Einstellung ab. Auf dem festliegenden Nonius ist der Raum von 9 Theilen der Skala in 10 gleiche Theile getheilt. Der Nullpunkt des Nonius zeigt die ganzen Grade an, die Theilung des Nonius wird zur Ermittelung der zuzuzählenden Zehntel benutzt. Wenn der Nullpunkt des Apparats richtig steht, so muß die ihn bezeichnende Linie mit der des Nullpunkts des Nonius zusammenfallen. Ist dies nicht der Fall, so muß die gefundene Abweichung notirt und nachher bei der Polarisation in Anrechnung gebracht werden.

Man begnügt sich nicht mit einer Einstellung des Nullpunkts, sondern macht eine größere Anzahl, vielleicht 5 bis 6, und nimmt das Mittel aus den sich anschließenden Ablesungen an der Skala. Geben eine oder mehrere der Ablesungen eine Abweichung von mehr als $^{2}/_{10}$ Theilstrichen gegenüber dem großen Durchschnitt, so werden dieselben als unrichtig verworfen. Zwischen jeder einzelnen Beobachtung gönnt man dem Auge 20 bis 40 Sekunden Ruhe.

Polarisation der Lösung.

Nachdem die Nullpunkteinstellung stattgefunden hat, wird das Rohr mit der Zuckerlösung in den Apparat gelegt. Man wiederholt jetzt die Scharfeinstellung des Fernrohrs, bis der Faden wieder deutlich sichtbar wird. Unter allen Umständen muß, wie wiederholt hervorgehoben wird, ein scharfes kreisrundes Bild erzielt werden, um richtige Resultate erhalten zu können. Läßt sich das durch Veränderung in der Einstellung nicht erreichen, sondern erscheint das Gesichtsfeld getrübt, so ist es nöthig, die ganze Untersuchung noch einmal von vorn zu beginnen. Hat man dagegen ein klares Bild erzielt, so dreht man die Schraube so lange, bis wiederum a im Farbenapparat Farbengleichheit, b im Halbschattenapparat gleiche Beschattung eingetreten ist. Ist durch Spielenlassen der Schraube der Punkt möglichst genau festgestellt, so liest man die ganzen Prozente Zucker an der Skala, als durch denjenigen Punkt bezeichnet, welcher zunächst dem Nullpunkt des Nonius steht, die Zehntel mittelst des letzteren ab. Wiederum führt man 5 bis 6 Beobachtungen in Zwischenräumen von 10 bis 40 Sekunden aus und nimmt als Endresultat der Polarisation den mittleren Durchschnittswerth an. Stand der Nullpunkt nicht genau ein, so muß man die Abweichung desselben hinzurechnen, wenn derselbe nach links, dagegen abziehen, wenn er nach der rechten Seite verschoben war.

Hat man mehrere Analysen neben einander auszuführen, so ist es nicht nöthig, vor jeder einzelnen den Nullpunkt zu kontroliren, sondern es genügt, wenn dies nach Verlauf je einer Stunde geschieht.

Kontrole der Richtigkeit des Apparates.

Von Zeit zu Zeit, besonders aber, wenn der Polarisationsapparat starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, ist es nothwendig, sich von der Richtigkeit desselben zu überzeugen; dieses geschieht, wie eingangs erwähnt, durch Einstellung des Nullpunktes, Kontrole der Skala durch eine Quarzplatte oder durch Prüfung des Hundertpunktes, indem $26{,}048$ g chemisch reiner Zucker, der zu diesem Zwecke vorräthig gehalten wird, in der beschriebenen Weise gelöst und untersucht wird. Wenn der Nullpunkt richtig stand, muß die Zuckerlösung genau 100 Grad polarisiren.

a. Bei den Farbenapparaten wird demgemäß die Ablenkung der Quarzplatte beziehungsweise der Zuckerlösung zur Kontrole der Skala in derselben Weise, wie oben für die zu untersuchende Zuckerlösung beschrieben, bestimmt.

b. Bei Halbschattenapparaten geschieht die Kontrole der Skala gleichfalls in derselben Weise, mit Quarzplatten oder chemisch reinem Zucker, doch muß hier zuweilen in den Apparat zuvor ein anderes Fernrohr gesteckt werden. Der Grund hierzu liegt darin, daß reine, farblose Zucker Lösungen geben, welche im Halbschattenapparat bei der Untersuchung insofern Schwierigkeiten bereiten, als sich völlige Gleichheit beider Gesichtshälften überhaupt durch Verstellen der Schraube nicht mehr erzielen läßt. Dieselbe Erscheinung tritt ein bei Verwendung von hochpolarisirenden Quarzplatten. Es gelingt aber bei einiger Uebung trotzdem, denjenigen Punkt zu finden, welcher der richtigen Einstellung entspricht. Wenn dies nicht möglich ist, setzt man in den Apparat statt des gewöhnlichen Fernrohrs ein solches mit einer dünnen Platte von rothem chromsauren Kali ein. Dieselbe beseitigt die Farbenungleichheit, und gelingt alsdann die Einstellung des richtigen Punktes auch solchen, die im Gebrauch des Apparates weniger geübt sind.

Anlage D.

Bestimmungen,

betreffend

die bei der Ausfuhr von kondensirter Milch zu gewährende Steuervergütung für den in dem Fabrikate enthaltenen Zucker.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter Anordnung spezieller Kontrolemaßregeln für den zur Herstellung kondensirter Milch verwendeten Zucker von der im §. 6 Absatz 1 litt. b des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 9. Juli 1887 bezeichneten Beschaffenheit bei der Ausfuhr des Fabrikats oder bei Niederlegung desselben in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer (Materialsteuer und Verbrauchsabgabe) auf Grund des §. 7 des gedachten Gesetzes zu vergüten:

1) Der Fabrikant hat schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältniß er bei der Herstellung kondensirter Milch Zucker der obenbezeichneten Beschaffenheit zu verwenden beabsichtigt und für jede Art der zur Füllung zu benützenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufsartigem

Zustand, sowie des Nettogewichts an kondensirter Milch zu machen.

Werden nach dieser Richtung hin Aenderungen beabsichtigt, so hat der Fabrikant diese vorher schriftlich anzumelden.

2) Der Fabrikationsbetrieb ist während der Zeit, in welcher zum Export gearbeitet wird, auf Kosten des Fabrikanten einer ständigen steuerlichen Ueberwachung zu unterwerfen, welche sich namentlich auch darauf zu erstrecken hat, daß nur Zucker der vorbezeichneten Art und in der angemeldeten Menge (Ziffer 1) verwendet wird.

3) Die unter steuerlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate werden behufs Festhaltung der Identität, eventuell getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalt, in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Lager aufgenommen.

4) Diejenigen Fabrikate, welche mit Anspruch auf Steuervergütung für den darin enthaltenen Zucker ausgeführt oder in öffentliche ꝛc. Niederlagen niedergelegt werden sollen, sind zum Zweck der Entnahme aus dem Lager der mit der Kontrole der Fabrik beauftragten Steuerstelle mittelst einer Deklaration anzumelden, in welcher außer der Zahl und der Art, sowie dem Bruttogewicht der Kolli deren Nettogewicht an kondensirter Milch und das Gewicht des darin enthaltenen Zuckers, für welchen die Steuervergütung in Anspruch genommen wird, anzugeben ist. Die Steuerstelle hat ihrem Revisionsbefunde auf Grund der von ihr über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrole eine Bescheinigung über das Gewicht und die Art des in der kondensirten Milch enthaltenen Zuckers beizufügen.

Nachdem der Nachweis der Ausfuhr u. s. w. geführt ist, erfolgt die Feststellung und Anweisung der Steuervergütung nach den allgemeinen Bestimmungen.

5) Dem Fabrikanten ist gestattet, auf zuvorige Anzeige bei der Steuerstelle auch Fabrikate zum Absatz nach dem Inlande aus dem Lager zu entnehmen.

Anlage E.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Niederlegung von Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß ist zu dem Zwecke gestattet, um entweder

a. lediglich die Erhebung der Verbrauchsabgabe bis auf Weiteres auszusetzen (Verbrauchsabgabenlager), oder

b. zugleich oder unabhängig davon (a) die Vergütung der Materialsteuer für Zucker oder der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe für zuckerhaltige Fabrikate zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2.

Auf die bezeichneten Niederlagen für Zucker finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatlager sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3.

Privatniederlagen können von der Direktivbehörde widerruflich an Gewerbetreibende bewilligt werden, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen.

Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

§. 4.

Der Lagerinhaber hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten ein geeignetes, mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattetes, nach Bedürfniß zu erleuchtendes und zu erwärmendes Abfertigungslokal zu stellen, auch für die benöthigten geaichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 5.

Falls die Privatniederlage sich nicht am Sitze einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle befindet, sind die Kosten, welche durch die amtliche Kontrole des Lagers und die Abfertigungen bei der Ein- und Auslagerung entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Direktivbehörde zu ersetzen.

Für Privatniederlagen am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle bewendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs.

§. 6.

Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Qualität als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

§. 7.

In demselben Lager darf die Niederlegung von Zuckerprodukten mit dem Anspruch auf Materialsteuervergütung und von solchen, für welche eine derartige Vergütung nicht beansprucht worden, nur mit der Maßgabe stattfinden, daß eine räumliche Trennung dieser verschieden abgefertigten Zuckerprodukte eintritt.

§. 8.

Eine Abmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten ist nur in Mengen von mindestens 500 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Die Entnahme aus der Niederlage kann entweder behufs des Eintritts der Waare in den freien Verkehr oder behufs der Versendung derselben unter Steuerkontrole stattfinden.

Bei der letzteren soll in der Regel Abfertigung auf Zuckerbegleitschein I eintreten. Der Niederleger hat zu diesem Behufe für die in zweifacher Ausfertigung abzugebende Abmeldung die zweite Seite des Zuckerbegleitschein-Formulars zu benutzen.

Wenn die Waare in den freien Verkehr übergehen soll, findet die Abfertigung auf Grund der Abmeldung nach Muster 22 oder nach Antrag mittelst Zuckerbegleitscheins II statt. Letzterenfalls kann auf Verlangen des Niederlegers nicht nur die Verbrauchsabgabe, sondern auch die Erstattung der gewährten Steuervergütung überwiesen werden.

Die Abfertigung auf Grund der Abmeldung nach Muster 22 kann ferner erfolgen, wenn es sich um Ueberführung der Waare in eine Zuckerfabrik oder in eine Niederlage desselben Orts und derselben Abfertigungsstelle handelt. Die Abmeldung ist in einfacher bezw. bei Wiederniederlegung der Waare in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Findet in den zuletzt erwähnten Fällen die Ueberführung in die Fabrik oder Niederlage nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten statt, so soll in der Regel Begleitung durch Beamte eintreten. Kann dieselbe nicht gewährt werden, so muß die in der Annahme-Erklärung (Seite 2 der Abmeldung) enthaltene Verpflichtung übernommen werden. Die von der Steuerstelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Uebernahme des Zuckers 2c. in die Fabrik bezw. dessen Niederlegung zu versehende Abmeldung wird der Ausfertigungsstelle in einem Exemplar zurückgegeben und von derselben als Belag zum Niederlageregister benutzt.

Von der amtlichen Verschlußanlage bei Zuckersendungen unter Steuerkontrole aus Niederlagen kann in denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen es sich nicht um mit Vergütungsanspruch niedergelegten oder mit solchem aus der Niederlage abzufertigenden Zucker handelt. Bei der Versendung von zuckerhaltigen Fabrikaten erfolgt stets Verschlußanlage.

II. Besondere Bestimmungen für Vergütungslager.

§. 9.

Bei der Anmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten zur Niederlage, der amtlichen Revision, der Liquidation der Vergütung, der Ausstellung der Vergütungsscheine und der Anweisung des Vergütungsbetrages finden die Bestimmungen, betreffend die steuerliche Behandlung von Zucker zum Zwecke der Materialsteuervergütung, bezw. die Vorschriften, welche bezüglich der Vergütung der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe von zuckerhaltigen Fabrikaten bei der Ausfuhr erlassen sind oder fernerhin werden erlassen werden, entsprechende Anwendung.

Müssen Zuckerproben behufs Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation oder chemische Analyse an eine andere Amtsstelle oder einen Chemiker versandt werden, so fallen die Kosten, einschließlich derjenigen für die Untersuchung, dem Lagerinhaber zur Last.

§. 10.

Die eingelagerten Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen. Dabei soll jedoch eine derartige Lagerung, daß jedes einzelne Kollo (wie insbesondere bei Stapelung von Säcken) von allen Seiten ohne Weiteres der Revision zugänglich ist, nicht gefordert werden.

Die Umpackung, auch die Zerkleinerung des eingelagerten Zuckers 2c. kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung 2c. im Faßlageregister).

§. 11.

Die Abschreibung des Zuckers und der zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung des Zuckers 2c. bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn derselbe unter steueramtlicher Kontrole weiter versendet werden soll, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezettelung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Zucker 2c. während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung erlitten hat.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung bezw. die Berechnung der zurückzuzahlenden Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilpost dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht der abgemeldeten Theilmengen, so ist, wenn die sämmtlichen Theilmengen der ganzen Post in den freien Verkehr gebracht oder auf eine andere

Niederlage übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilpost, falls dieselbe in den freien Verkehr zurückgenommen wird, von diesem Mehrgewicht eine zu erstattende Vergütung nicht zu berechnen, sofern dieselbe aber in eine andere Niederlage übergeht, das Einlagerungsgewicht in dem Register der letzteren Niederlage mit einem entsprechend verminderten Betrage unter nachrichtlicher Vermerkung des wirklichen Gewichts anzuschreiben.

§. 12.

Der Lagerinhaber bezw. bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezettelung haftet für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der Vergütung oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr oder die steuerfreie Verwendung zu einem der im §. 8 des Gesetzes angegebenen Zwecke in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Vom 2. Juli 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 31.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete[1]), im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879[2]) tritt für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. Oktober 1888 in Kraft.

§. 2.

Der Gerichtsbarkeit (§. 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§. 3.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

§. 4.

Für das Schutzgebiet von Kamerun wird in Kamerun und für das Schutzgebiet von Togo wird in Togo eine Gerichtsbehörde erster Instanz errichtet.

§. 5.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§. 18, 36, 43) für die Schutzgebiete eine Gerichtsbehörde in Kamerun errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in §. 6 Absatz 2, §§. 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 6.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Er erläßt die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwacht deren Befolgung.

Zustellungen außerhalb des Schutzgebietes erfolgen im Wege des Ersuchens.

§. 7.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 245.
[2]) Ebenda 1879 II. S. 361.

Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§. 8.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz findet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten der §. 16 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer erfolgt, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten, und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§. 9.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde erster Instanz im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde.

Der Beamte kann nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben.

§. 10.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§. 11.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§. 12.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht.

§. 13.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo der Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 14.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz finden in Strafsachen die §§. 23 und 29 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit Anwendung, der §. 23 mit der im §. 8 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den in §. 13 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§. 15.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur von Kamerun bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§. 16.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§. 17.

Der Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke regelt sich, soweit nicht in dieser Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des Preußischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Sammlung S. 433).

§. 18.

Die Auflassungserklärungen des eingetragenen Eigenthümers und des neuen Erwerbers (§. 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) können auch schriftlich erfolgen. Eine gleichzeitige Abgabe beider Erklärungen ist nicht erforderlich.

§. 19.

Die auf die Grundschuld und auf das Bergwerkseigenthum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, sowie die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bleiben außer Anwendung.

Die an Stelle der letzteren zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Reichskanzler erlassen.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Grundstücke der Eingeborenen keine Anwendung. Jedoch bleiben Grundstücke, welche in das Grundbuch eingetragen sind, den Bestimmungen der §§. 17 bis 19 unterworfen, auch wenn sie in das Eigenthum eines Eingeborenen übergehen.

§. 21.

Die Voraussetzungen für den Erwerb von Grundstücken durch Verträge mit den Eingeborenen oder durch Besitzergreifung von herrenlosem Land werden mit Genehmigung des Reichskanzlers von dem Gouverneur von Kamerun festgestellt.

Die Eintragung der in dieser Weise erworbenen Grundstücke erfolgt auf Grund einer über den Eigenthumserwerb ertheilten Bescheinigung des obersten Beamten des Schutzgebietes oder eines von diesem hierzu ermächtigten anderen Beamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Marmorpalais, den 2. Juli 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 29.)

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§. 2, 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juli 1888.)

Die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen, als die Konsulargerichtsbarkeit. Der ersteren sind unterworfen:

1) nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene (vergl. Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 3), soweit sie nicht durch die von dem Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;

2) nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§. 24, 29, 31, 32 der Civilprozeßordnung.).

§. 2.

Gerichtsbehörden.

(Zu §. 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §§. 2, 3 Nr. 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete; §§. 4, 5 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1) Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken

a. sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als

„Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes von Kamerun“ bezw. „von Togo“,

b. sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als

„Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes von Kamerun“ bezw. „von Togo“

anzuwenden.

2) Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

a. in den unter 1 a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 8 Absatz 1, §. 14 Absatz 1) die Bezeichnung als

„Kaiserliches Obergericht der Schutzgebiete von Kamerun und Togo“,

b. in den unter 1 b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als

„Kaiserlicher Oberrichter der Schutzgebiete von Kamerun und Togo“

anzuwenden.

3) Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit sind ermächtigt:

a. für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Kamerun der Kanzler in Kamerun,

b. für die Gerichtsbehörde erster Instanz in Togo der Kaiserliche Kommissar in Togo,

c. für die Gerichtsbehörde zweiter Instanz der Gouverneur von Kamerun.

Für den Fall der Behinderung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung betheiligt war (Civilprozeßordnung §. 41 Nr. 6, Strafprozeßordnung §. 23 Absatz 1).

Für den Fall, daß aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der allgemeine Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Gouverneur von Kamerun.

4) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den Gouverneur von Kamerun geübt. Die von den ersteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem Gouverneur mitzutheilen. Derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

5) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde, derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

6) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§. 3.

Beisitzer.

(Zu den §§. 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1) Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebietes von . . . . . (des Kaiserlichen Obergerichts der Schutzgebiete von Kamerun und Togo) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

2) Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

3) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§. 4.

Gerichtsschreiber.

(Zu §. 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1) Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, von dem letzteren zu bestellen.

2) Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

3) In dem Falle, daß die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen wird (§. 2 Nr. 5), kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäftes zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Im Falle der dauernden Bestellung eines solchen Gerichtsschreibers ist derselbe mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 5.

Rechtsanwälte.

(Zu §. 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen.

2) Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

§. 6.

Zustellungen.

(Zu den §§. 6, 7 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1) In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete erfolgen die Zustellungen sämmtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (s. Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (s. Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrages nicht bedarf. Zu dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen

von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§. 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstückes auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstückes hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll.

2) Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen, nicht blos (wie nach §. 294 Abs. 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§. 7 Abs. 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 7 Abs. 1).

Ausgenommen sind nur:

a. Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschl. der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§. 7 Abs. 2 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;

b. Arrestbefehle: die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§. 294 Abs. 3, §. 809 Abs. 2 der Civilprozeßordnung), die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§. 802 Abs. 2 daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntgebung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Fall ist anzunehmen, daß mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaßregel zu verfügen.

B. in Strafsachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung.

C. im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§. 66 Abs. 2 der Konkursordnung).

D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur nothwendig, insofern es (z. B. wegen Beginns einer Frist und dergl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf (§. 1 Abs. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung).

3) Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vergl. Nr. 2 A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vergl. Nr. 2 A b);

B. in Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung.

4) Auch in Schutzgebieten besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes (§. 156 Abs. 1 der Civilprozeßordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach §. 156 Abs. 2 der Civilprozeßordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§. 7 Abs. 3 der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§. 155 der Civilprozeßordnung) auf Verlangen auch anzufertigen.

5) Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§. 157 bis 164 der Civilprozeßordnung), sind auch in den Schutzgebieten zu beachten; jedoch tritt an Stelle der §§. 160, 161 der §. 7 Absatz 6 der Verordnung.

6) Die §§. 165 bis 181 der Civilprozeßordnung finden in den Schutzgebieten keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß §. 6 der Verordnung erlassen werden (oben §. 2 Nr. 4). Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falles besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die Uebermittelung der Aufträge an dieselben; auf Ort und Zeit der Zustellungen; auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§. 7 Absatz 7 der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den letzteren festgestellt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist.

7) Zustellungen, welche in einer bei einer Gerichtsbehörde in den Schutzgebieten anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Schutzgebietes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, erfolgen im Wege des Ersuchens (§. 6 Abs. 3 der Verordnung).

8) Das Ersuchen ist zu richten:

a. bezüglich einer im Deutschen Reich zu bewirkenden Zustellung: an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

b. bezüglich einer in einem anderen Deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines Deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung: an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul; hiernach ist insbesondere auch dann zu verfahren, wenn von einer der Gerichtsbehörden im Schutzgebiete von Kamerun eine Zustellung im Schutzgebiete von Togo oder von der Gerichtsbehörde des letzteren Schutzgebietes eine Zustellung im Schutzgebiete von Kamerun zu veranlassen ist;

c. bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§. 182 bis 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

9) Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§. 186 bis 189 der Civilprozeßordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§. 7 Abs. 5 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§. 189 Abs. 2 der Civilprozeßordnung).

10) Die im §. 190 der Civilprozeßordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch §. 7 Absatz 4 der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden der Schutzgebiete anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

11) Im Schutzgebiete zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem Deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in Nr. 4 bis 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (vergl. Nr. 6) das im §. 185 Absatz 2 der Civilprozeßordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

§. 7.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§. 9, 10 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1) Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§. 644 bis 661, 702 der Civilprozeßordnung.

2) Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §§. 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde der Schutzgebiete erlassenen Entscheidung eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der im §. 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§. 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht blos in denen der §§. 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§. 10 der Verordnung).

3) Die Zwangsvollstreckung innerhalb eines jeden der beiden Schutzgebiete ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet (§. 9 der Verordnung).

4) Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde (Nr. 3) befindet.

Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde (Nr. 3) zu ertheilen sein würde (§. 9 Abs. 1 der Verordnung). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn zur Zeit der Stellung des Antrags der Rechtsstreit noch bei dem Obergericht in Kamerun anhängig ist (§. 662 Abs. 2 der Civilprozeßordnung).

5) In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Abs. 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§. 664, 665 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§. 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

6) Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§. 671 bis 673 der Civilprozeßordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in Nr. 5 bezeichneten Fällen an Stelle der Vollstreckungsklausel (§. 671 a. a. O.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung tritt.

7) In den Schutzgebieten erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozeßordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§. 9 Abs. 2

der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§. 675 bis 677 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§. 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

8) Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 7) hat die in der Civilprozeßordnung (§§. 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen (Nr. 7) etwas Anderes bestimmt wird.

9) Auf die in den §§. 730, 739 und 744 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§. 6, 7 (vgl. insbesondere §. 7 Abs. 1) der Verordnung und §. 6 dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des §. 739 Absatz 3 sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10) Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in den Schutzgebieten erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (vgl. Nr. 1, 2) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an Deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen Deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§. 674 Abs. 2 der Civilprozeßordnung; §. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11) Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen Deutschen Schutzgebiete erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§. 700 Abs. 2 der Civilprozeßordnung). Diese Bestimmung findet auch im Verhältniß der Schutzgebiete von Kamerun und Togo zu einander Anwendung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines Deutschen Konsulargerichts erfolgen soll; jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

12) Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13) Ersucht ein Deutsches Gericht gemäß §. 700 Absatz 2 der Civilprozeßordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 7 bis 9 bezeichneten Weise.

§. 8.

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu den §§. 11 bis 15 der Verordnung vom 2. Juli 1888 und §. 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1) Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§. 12 der Verordnung), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im §. 12 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im §. 12 bestimmten angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termine vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprozeßordnung §. 232 Abs. 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des §. 2 Nr. 5 dieser Anweisung einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im §. 231 der Strafprozeßordnung vorgesehene Ungehorsamsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2) Das Verfahren in den durch §. 13 der Verordnung für beide Schutzgebiete dem Gericht erster Instanz in Kamerun übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der §. 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn in Folge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§. 5 der Verordnung) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet ist, die Personen aber, welche in

erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3) In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten, als in der zweiten Instanz einen Vertheidiger haben (Strafprozeßordnung §. 140 Abs. 1, Verordnung vom 2. Juli 1888 §. 14 Abs. 4). In diesen Sachen und ebenso in den Fällen, in welchen nach §. 140 Absatz 2 der Strafprozeßordnung die Vertheidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Vertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingesessener zu bestellen.

4) Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§. 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und in den §§. 5 und 14 der Verordnung vom 2. Juli 1888 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung §. 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §. 39) unmittelbar an das Obergericht.

5) Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§. 9.

Kostenwesen.

(Zu §. 16 der Verordnung vom 2. Juli 1888.)

1) In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtssachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§. 7 Nr. 7 dieser Anweisung) kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Abs. 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2) In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

a. von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
b. von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
c. von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
d. von je 300 Mark des Mehrbetrages fünfzig Pfennig.

3) Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

Tarif

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1) für das Verfahren in erster Instanz;
2) für das Verfahren in der Berufungsinstanz;
3) für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 maßgebend. Bei nicht

vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

1) Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

a. von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich . . . . von jeder Mark 10 Pfennig,

b. von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich . . . . von jeder Mark 5 Pfennig,

c. von dem Mehrbetrage . . . . von jeder Mark 1 Pfennig.

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnißurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Schlußabsatz, bezeichneten Sätze hinaus, bestimmt.

2) Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertheil erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertheil erhöhten Sätze unter 1 A, Schlußabsatz, übersteigen darf.

3) Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung (§. 7 Nr. 7 dieser Anweisung) bis zu der durch die betreffende Handlung und die aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren

a. durch Zurücknahme des Antrages oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt oder

b. zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt oder

c. wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Konkurssachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben:

1) wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist, die Gebühr unter 1 2 A,

2) wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Auf die Werthsfestsetzung findet der §. 3 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1) Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

a. wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist . . . . 10 Mark,

b. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist . . 20 „

c. wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendigt ist . . . . 50 „

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2) In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren, einschließlich der Berufungsinstanz, erhoben. Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

---

§. 10.

Geschäftsgang.

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen. Die Berichte der Gerichtsbehörden erster Instanz sind durch Vermittelung des Gouverneurs von Kamerun einzureichen.

3) Der Geschäftsverkehr mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten.

§. 11.

Besondere Bestimmung für das Schutzgebiet von Kamerun.

In dem Schutzgebiete von Kamerun bedürfen die Anordnungen des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

1) die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§. 2 Nr. 5);

2) die Ernennung von Beisitzern (§. 3);

3) die Bestellung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (§. 4);

4) die Zulassung von Rechtsanwälten (§. 5);

5) die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§. 8 Nr. 5).

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Bismarck.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

(Ebenda.)

Für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo wird auf Grund des §. 19 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. 211)[1]) das Folgende verfügt:

I. Einrichtung der Grundbücher.

§. 1.

Für jedes der beiden Schutzgebiete wird ein Grundbuch angelegt, in welches die durch Nichteingeborene erworbenen Grundstücke eingetragen werden.

§. 2.

Die Grundbücher werden nach dem Formular in Anlage A[2]) eingerichtet.

Jedes Grundstück enthält ein eigenes Grundbuchblatt. Es kann jedoch für mehrere in demselben Grundbuchbezirk liegende Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Verwirrung zu besorgen ist.

Die Grundbuchblätter eines Grundbuches erhalten fortlaufende Nummern nach dem Zeitpunkt der Anlegung.

§. 3.

Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel giebt in der ersten Hauptspalte an:

1) die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte (§§. 21, 36), sowie thunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur und Art der Benutzung;
2) die Größe des Grundstücks.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuch bestimmte Unterspalte ist vorläufig noch offen zu lassen.

Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatt vereinigt, so sind dieselben unter fortlaufenden Nummern gesondert in der ersten Hauptspalte aufzuführen.

Die zweite Hauptspalte ist zu Abschreibungen bestimmt.

§. 4.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Ortes, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Eintragung, der Rechtsgrund derselben (Auflassung, Testament, Erbbescheinigung, Bescheinigung des obersten Beamten nach §. 21 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Juli 1888 u. dgl. m.), sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages der Versicherung.

§. 5.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1) dauernde Lasten und wiederkehrende Geld- und Naturalleistungen, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen;
2) die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen“; die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen“ bewirkt.

§. 6.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen“ sind alle Veränderungen (Uebertragungen, Verpfändungen u. s. w.) der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten sowie etwaige Beschränkungen des Verfügungsrechtes über dieselben zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen“ in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen“ zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§. 7.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

§. 8.

Die Einsicht der Grundbücher und Grundakten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers der Grundbuchbehörde ein rechtliches Interesse dabei hat.

---

1) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 569 ff.

2) Das Formular ist nicht mit abgedruckt.

II. Zuständigkeit und Verfahren.

§. 9.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten (Grundbuchrichter).

§. 10.

Der Grundbuchrichter verfährt, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nur auf Antrag.

Die Anträge werden mündlich bei dem Grundbuchrichter angebracht oder schriftlich eingereicht. Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§. 11.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden, sowie die Vollmachten von Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen oder Erklärungen abgeben, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

Der Aufnahme eines besonderen Protokolls über die Beglaubigung oder der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

§. 12.

Urkunden und Anträge der öffentlichen Behörden der Schutzgebiete, des Reiches oder eines Bundesstaates bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§. 13.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge des Deutschen Reiches verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Aktes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem oder konsularischem Wege festgestellt werden.

§. 14.

Die Anträge sowohl, als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Einganges bei der Grundbuchbehörde zu versehen.

Dieselben bleiben, soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bei den Grundakten.

§. 15.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Grundbuchrichter zu erlassen.

Die auf Grund der Verfügungen vorzunehmenden Eintragungen können von dem Gerichtsschreiber als Grundbuchführer ausgeführt werden. In diesem Falle soll die Verfügung den Inhalt der Eintragung wörtlich angeben.

§. 16.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Grundbuchrichter und, sofern sie von dem Grundbuchführer vorgenommen sind, auch von diesem zu unterzeichnen.

§. 17.

Der Grundbuchrichter hat die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen.

Ergiebt die Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Grundbuchrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

§. 18.

Bei mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei der Grundbuchbehörde bestimmten Reihenfolge und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

Werden mehrere Auflassungserklärungen desselben Eigenthümers zu Gunsten verschiedener Personen vorgelegt, bevor auf eine derselben eine Eintragung erfolgt ist, so unterbleibt die Eintragung bis zur Erledigung des Widerspruches.

§. 19.

In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu je 150 Mark zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

Bestreitet der angebliche Eigenthümer die Thatsachen, welche zur Begründung des Antrages geltend gemacht sind, so ist der Antragsteller auf den Prozeßweg zu verweisen.

§. 20.

Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten bekannt zu machen.

§. 21.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück nach den im §. 3 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Größe des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§. 22.

Soll die Abtretung einer Hypothek ins Grundbuch eingetragen werden, so ist mit der Abtretungserklärung die Hypothekenurkunde vorzulegen.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers der Hypothek enthalten. Der Annahmeerklärung desselben bedarf es nicht.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel der Grundbuchbehörde versehen.

§. 23.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek abgetreten und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift der Grundbuchbehörde vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß §. 22 auf beiden Urkunden und außerdem neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

Noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§. 24.

Die Vorschriften des §. 22 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Hypothek auf andere Weise erworben oder wenn sie verpfändet wird.

§. 25.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherung der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war, oder auf Vorlegung einer rechtskräftigen, richterlichen Entscheidung, durch welche derselbe zur Bewilligung der Eintragung oder zur Bestellung des Rechts verurtheilt ist.

§. 26.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§. 27.

Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§. 28.

Zur Begründung des Antrages des Eigenthümers, eine Hypothek zu löschen, gehört entweder

1) die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
2) der Nachweis der rechtskräftigen Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3) der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Konfusion oder Konsolidation).

Mit dem Antrage muß die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das rechtskräftige Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§. 29.

Die Löschung einer Post wird von der Grundbuchbehörde auf der Urkunde vermerkt.

Bei Löschung der ganzen Post wird außerdem die Urkunde durch Zerschneiden vernichtet.

Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§. 30.

Eine aus Versehen des Grundbuchamtes gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstücke oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

III. Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§. 31.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§. 32.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von der Grundbuchbehörde eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§. 33.

Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe ausgefertigt. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden.

Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefes ist zulässig. In diesem Falle erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des §. 32.

§. 34.

Der Hypothekenbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt und der Unterschrift der Grundbuchbehörde mit Datum und Siegel.

Derselbe wird nach Formular B [1]) ausgefertigt.

§. 35.

Die bei einer Hypothek eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von der Grundbuchbehörde auf dem Hypothekenbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 36.

Die erste Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigenthümers. Derselbe kann zur Stellung des Antrages nur in den Fällen des §. 19 dieser Verfügung angehalten werden.

In dem Antrage ist das einzutragende Grundstück nach den im §. 3 bestimmten Merkmalen zu bezeichnen.

Dem Antrage ist außer den zur Begründung des behaupteten Eigenthums dienenden Urkunden eine Karte beizufügen, welche in beglaubigter Form die Lage und Begrenzung des Grundstücks veranschaulichen und von einem die Größe und Beschaffenheit des Grundstücks, sowie die auf demselben aufgerichteten Grenzzeichen ergebenden Vermessungsprotokoll begleitet sein muß.

§. 37.

Ist die Vermessung des Grundstücks und die Aufnahme einer Karte zur Zeit unausführbar, so kann die Eintragung auch ohne Karte und Vermessungsprotokoll vorgenommen werden, falls das Grundstück so genau bezeichnet wird, daß über die Lage und die Grenzen desselben kein Zweifel besteht.

Verfügungen eines Rechtsnachfolgers des zuerst eingetragenen Eigenthümers über das Grundstück oder Theile desselben können nur eingetragen werden, wenn die Karte oder das Vermessungsprotokoll über den Gegenstand der Verfügung nachgebracht sind.

§. 38.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem beigefügten Tarif erhoben.

§. 39.

Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Bismarck.

---

[1]) Das Formular ist nicht mit abgedruckt.

Kostentarif für Grundbuchsachen.

§. 1.

Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der voraufgehenden Verhandlungen, insbesondere der Entgegennahme der Auflassungserklärungen, sowie für Eintragung des Erwerbspreises oder der Werthschätzung:

bei Grundstücken bis 1 ha Fläche	5	Mark,
von mehr als 1 ha bis 10 ha für jeden Hektar mehr	1,50	„
von mehr als 10 ha für jeden Hektar mehr	0,50	„

Für die Eintragung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchblattes einschließlich des vorgängigen Verfahrens wird die Hälfte der vorstehenden Kosten als Zuschlag erhoben.

Wird für mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt, so werden die Flächen der einzelnen Grundstücke bei Berechnung der Kosten zusammen gerechnet.

Bei Abschreibung eines Theilstückes und Uebertragung desselben auf ein anderes Grundbuchblatt werden Kosten nach §. 1 nur für die Eintragung auf letzteres berechnet.

Im Falle des §. 37 der Verfügung, betreffend die Führung der Grundbücher und das Verfahren in Grundbuchsachen, wird behufs der Berechnung der Kosten die Größe von dem Grundbuchrichter abgeschätzt.

§. 2.

Für jede endgültige Eintragung in der 2. und 3. Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte:

a. von dem Betrage bis 500 Mark von je 100 Mark	0,50	Mark,
b. von dem Mehrbetrage bis 5000 Mark von je 100 Mark	0,20	„
c. von dem Mehrbetrage von je 100 Mark	0,10	„

§. 3.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen einschließlich der vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Interessenten die Hälfte der Sätze des §. 2.

§. 4.

Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der zu §. 2 und $^{1}/_{4}$ der zu §. 3 für die Eintragung bestimmten Sätze.

§. 5.

Für Aufnahme von mündlichen Anträgen, welche den Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch als Grundlage dienen oder für die gerichtliche Beglaubigung solcher Anträge sind zu erheben:

a. soweit sie auf die Eintragung des Eigenthums sich beziehen, $^{1}/_{4}$ der Sätze zu §. 1,
b. soweit sie auf anderweite Eintragungen oder Löschungen sich beziehen, $^{1}/_{4}$ der Sätze zu §§. 2 bis 4.

Für Aufnahme oder Beglaubigung solcher Anträge sind die gleichen Beträge zu entrichten.

§. 6.

Für

a. die Ertheilung des Hypothekenbriefes oder für die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes ⅘ der Sätze zu §. 2, jedoch nicht über 10 Mark,

b. die Ausfertigung einer beglaubigten Abschrift des Titels und der ersten Abtheilung des Grundbuchblattes die Hälfte der Sätze zu §. 2, jedoch nicht über 5 Mark.

§. 7.

Ergiebt sich bei Berechnung der Kosten in den Fällen der §§. 2 bis 6 ein geringerer Betrag als 0,50 Mark, so wird letzterer Betrag in Ansatz gebracht.

§. 8.

Für jede einzelne Benachrichtigung eines dinglich Berechtigten von einer erfolgten Eigenthumsveränderung werden 0,50 Mark erhoben, wenn der Werth des dinglichen Rechts 100 Mark übersteigt.

Die bei der Eintragung des Eigenthümers stattfindende Benachrichtigung des bisherigen Eigenthümers und die Aufforderung an den Eigenthümer, sein Eigenthum eintragen zu lassen, sowie die Festsetzung der für den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Kostensatz.

§. 9.

Werden Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert, so sind für jeden Bogen der auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschrift 0,50 Mark zu entrichten. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt kostenfrei.

§. 10.

Wird der Antrag auf Eintragung des Eigenthümers als unbegründet zurückgewiesen, so hat der Antragsteller ⅕ der im §. 1 bestimmten Kosten zu zahlen.

§. 11.

Außer den in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Kosten werden die baaren Auslagen erhoben, welche durch das Verfahren verursacht sind.

§. 12.

Der Grundbuchrichter kann die Einleitung des Verfahrens von der Zahlung eines Vorschusses der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten.

(Ebenda.)

Dem Sekretär Reichelt in Klein-Popo ist auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886[1]) in Verbindung mit Artikel II §. 5 des Gesetzes vom 15. März 1888,[2]) des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886[3]) für den Amtsbezirk von Togo die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des dortigen Kaiserlichen Kommissars bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Bestimmungen aus Anlaß des bevorstehenden Zollanschlusses von Hamburg, insbesondere Zoll-Regulativ für die Unter-Elbe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. beschlossen:

I. Den zukünftigen Hamburgischen Hauptzollämtern kann von der obersten Landesfinanzbehörde die Befugniß ertheilt werden, hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge (Tarifposition 41 c 2) zu einem anderen als dem höchsten Zollsatze der betreffenden Tarifposition abzufertigen.

II. Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, in dem von ihm zu erlassenden Zollabfertigungsregulativ für Hamburg zu bestimmen:

1) daß bei seewärts eingegangenen unbeladenen Schiffen nach dem Ermessen der Zollstelle von der Abgabe der Lukendeklaration abgesehen werden darf;

2) daß die Verladung von Gütern des freien Verkehrs, welche zur Ausfuhr seewärts bestimmt sind, der Zollstelle nicht angemeldet zu werden brauche;

3) daß die Schiffs-Ausgangsdeklaration (§. 88 des Vereinszollgesetzes) nach dem anliegenden Muster[4]) aufzustellen und bezüglich derselben in Gemäßheit der auf dem letzteren befindlichen Bemerkungen zum Gebrauch zu verfahren sei;

4) daß bei Schiffen, welche in den Freihafen anderswoher als von See eingegangen waren, bei dem Eingange aus dem Freihafen in den Zollhafen der Proviant, auch wenn der Eingangszoll davon 9 Mark oder mehr beträgt, mündlich deklarirt werden darf;

5) daß der nach dem Zollauslande bestimmten Raumverschlußladung der aus dem Freihafen eingegangenen

---

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 260.
[2]) Ebenda 1888 Aprilheft I. S. 245.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 313.
[4]) Das Muster ist nicht mit abgedruckt.

und nach einem Orte der Oberelbe mit Begleitschein I abzufertigenden Schiffe Güter des freien Verkehrs, welche zum unmittelbaren Ausgange bestimmt sind, unter geeigneten Kontrolmaßregeln und insbesondere mit der Maßgabe zugeladen werden dürfen, daß die Güter, insoweit nicht Ausnahmen gestattet werden, durch ihre Beiladung die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen;

6) daß die Schleppdampfer unter geeigneten Kontrolmaßregeln von jeder Anmeldung und Abfertigung bei dem Ueberschreiten der Zollgrenze gegen das Freihafengebiet befreit werden dürfen.

III. Das nachstehend abgedruckte Zollregulativ für die Unterelbe wird genehmigt und tritt mit dem Tage des Zollanschlusses Hamburgs an die Stelle des Regulativs vom 8. Dezember 1881, betreffend die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf dem zum Deutschen Zollgebiet gehörigen Theile der Unterelbe.

Zollregulativ für die Unterelbe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zollstraße (Vereinszollgesetz §§. 17 und 21 Absatz 1) für den Seeverkehr nach den Orten an der Unterelbe, sowie für den aus dem Freihafengebiet zu Wasser eingehenden Verkehr bildet die Unterelbe.

Wasserfahrzeuge, welche zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände geladen haben, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, dürfen indessen über die Zollgrenze gegen die See nur innerhalb des betonnten Hauptfahrwassers der Elbe eingehen.

Als verpackte Waaren sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Eine Ausnahme erleidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Zollgrenze gegen die See nur auf der im Absatz 2 bezeichneten Straße erfolgen darf,

a. bei Fischerfahrzeugen, welche nur frische Erzeugnisse des Meeres oder auf den Watten gesammelte Muschelschalen einführen (vergl. §. 21 Absatz 1),
b. bei der Bergung von Strandgut (§. 20 Absatz 2),
c. bei Fahrzeugen, welche aus einem inländischen Hafen kommen und über die Zollgrenze durch das Klotzenloch oder die Nordergründe eingehen (§. 20 Absatz 1),
d. wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß zum Eingange außerhalb des Hauptfahrwassers von dem Nebenzollamt zu Cuxhaven oder einem Zollkreuzer ertheilt worden ist. (Vereinszollgesetz §. 21 Absatz 4).

Die Bestimmung zu b ist nur auf solche Strandgüter, welche an der Küste antreiben oder unmittelbar von der Strandungsstelle an die offene Küste geborgen werden, zu beziehen, und demnach für Fahrzeuge, welche mit von gestrandeten oder gesunkenen Schiffen geborgenen Gegenständen eingehen, nicht anzuwenden.

§. 2.

Der Eingang und Ausgang von Wasserfahrzeugen über die Zollgrenze gegen die See und gegen das Freihafengebiet kann zu jeder Zeit stattfinden.

§. 3.

Wasserfahrzeuge, welche über die Zollgrenze gegen die See oder gegen das Freihafengebiet eingegangen sind, dürfen, wenn sie zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände geladen haben, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann (§. 1 Absatz 3), im zollinländischen Theil der Unterelbe ohne zollamtliche Genehmigung nur bei einem von der Zollbehörde erlaubten Landungsplatze anlanden (Vereinszollgesetz §. 21 Absatz 1).

Die Entlöschung von Wasserfahrzeugen, welche über eine der bezeichneten Zollgrenzen eingegangen sind, einschließlich der bereits bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven in den freien Verkehr gesetzten (§§. 13 und 17 Absatz 3) und der Fischerfahrzeuge, sowie die Verladung von Gegenständen, deren Ausfuhr zollamtlich nachgewiesen werden muß, darf im Zollgebiet, vorbehaltlich der Bestimmungen über Leichterungen und Zuladungen (§§. 8, 25, 26 und 27), nur an den von der Zollbehörde dazu allgemein bestimmten oder besonders genehmigten Stellen erfolgen.

In Fällen dringender Gefahr oder höherer Gewalt darf das Anlanden bezw. die Entlöschung ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen erfolgen; indessen ist solchen Falles hiervon dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer ohne jeden Verzug Anzeige zu machen.

§. 4.

Die gesammte Unterelbe außerhalb der Häfen gehört dem Grenzbezirk an. Ob und inwieweit die Häfen zum Grenzbezirk gehören, wird besonders angeordnet.

An den Ufern der Unterelbe im Grenzbezirk dürfen, unbeschadet der im §. 3 für den dort bezeichneten Verkehr gegebenen weitergehenden Bestimmungen, zollfreie Gegenstände in verpacktem Zustande und zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß der Zollbehörde nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind (Vereinszollgesetz §. 121 Absatz 1).

§. 5.

Zum Zweck der zollamtlichen Behandlung des seewärtigen Ein- und Ausgangsverkehrs besteht in Cuxhafen ein Nebenzollamt I, welches für die seewärts eingehenden Schiffe zugleich als Ansageposten in Gemäßheit des §. 74 des Vereinszollgesetzes fungirt. Das Nebenzollamt führt bei Tage die Reichszollflagge und bei Nacht drei weiße Lichter.

Bezüglich der übrigen an der Unterelbe bestehenden Grenzzollämter wird auf die einzelnen Hafenregulative und die sonstigen in dieser Beziehung ergangenen Anordnungen verwiesen.

§. 6.

Die zollamtliche Behandlung des Schiffs- und Waarenverkehrs auf der Unterelbe erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Vereinszollgesetzes und den zur Ausführung desselben ergangenen Bestimmungen, soweit nachstehend nicht besondere Anordnung getroffen ist.

Bezüglich der zollamtlichen Behandlung des Schiffs- und Waarenverkehrs in den Häfen wird insbesondere auf die für die letzteren geltenden Hafenregulative verwiesen.

II. Vorschriften für die Abfertigung des Seeverkehrs.

1. Schiffsverkehr unter Zollflagge und Leuchte.

§. 7.

Schiffe, welche über die Zollgrenze bei Cuxhaven aus See eingehen und nach dem Freihafen oder einem Zollhafen an der Unterelbe bestimmt sind, sowie Schiffe, welche von dort seewärts ausgehen, sind, sofern sie einen auf das Zollinteresse vereideten Lootsen am Bord haben, für den gedachten Verkehr von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung befreit, wenn sie unausgesetzt während der Fahrt nachstehende Zeichen (Zollzeichen) führen:

a) am Tage, d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel — oder auf dem Flaggenstock am Heck eine Flagge von 1,6 m Länge und 1 m Breite, diagonal in eine schwarze und eine weiße Hälfte getheilt, so daß die schwarze Hälfte unten und am Stock sich befindet (siehe Zeichnung Nr. 1), und

Nr. 1.

b) bei Nacht zwei Laternen, und zwar die obere mit weißem, die untere mit grünem Licht an der Stelle, wo am Tage die zu a erwähnte Zollflagge gezeigt wird. Kleinere Schiffe können die Laternen auch zwischen dem hinteren Mast und Want führen.

Die Laternen müssen so eingerichtet und angebracht sein, daß sie nicht nach vorn scheinen, sondern ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 12 Kompaßstrichen und zwar 6 Strich nach jeder Seite hinten hinauswerfen.

Soll die Nationalflagge gleichzeitig gezeigt werden, so ist die Zollflagge unter derselben, jedoch an derselben Leine zu hissen und zu führen.

Unter Zollzeichen eingehende Schiffe, welche nach einem Zollhafen bestimmt sind, haben dieselben bis zur Beendigung der vorläufigen Revision (§. 80 des Vereinszollgesetzes) stehen zu lassen.

§. 8.

Von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung während der Fahrt auf der Unterelbe sind ferner befreit, wenn sie die im §. 7 angegebenen Zollzeichen führen:

a. Leichterschiffe, in welche aus Schiffen, die unter Zollzeichen fahren, auf der Unterelbe zum Zweck der Leichterung Waaren übergeladen werden;

b. Zuladeschiffe, welche einem unter Zollzeichen in See gehenden Schiffe Waaren oder Personen aus dem Freihafen oder aus den Zollhäfen von Hamburg, Altona oder Harburg zum Zweck der Uebernahme auf der Unterelbe zuführen (siehe auch §. 27);

c. ausnahmsweise andere Schiffe auf Grund besonderer Erlaubniß der Direktivbehörde unter den speziell anzuordnenden Bedingungen und Kontrolvorschriften.

Die Leichterschiffe haben die Zollzeichen vom Beginn der Leichterung ab, bis sie die Zollgrenze gegen das Freihafengebiet passiren oder, wenn sie nach dem Zollinlande bestimmt sind, bis zur Beendigung ihrer vorläufigen Revision zu führen.

Die Zuladeschiffe haben die Zollzeichen während der Fahrt innerhalb des Zollgebiets auch nach erfolgter Entladung so lange zu führen, bis sie die Zollgrenze überschritten haben oder aber vorher zollseitig revidirt und in den freien Verkehr gesetzt sind; letzterenfalls wird denselben eine Bescheinigung ertheilt, welche während der weiteren Fahrt innerhalb des Zollgebiets auf Erfordern des Zollaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

Die Führer der Leichter- und Zuladeschiffe haben ferner, insoweit sie nicht über die Ladung zollamtliche Bezettelungen bei sich führen, während der Fahrt unter Zollzeichen einen Ladeschein bei sich zu führen und denselben auf Erfordern den Aufsichtsbeamten vorzulegen. Der Ladeschein ist für Leichterschiffe von dem Führer des Hauptschiffes, für Zuladeschiffe von dem Absender nach dem Muster A[1]) auszustellen und von dem Führer des Leichter- bezw. Zuladeschiffes mit zu unterzeichnen.

Eine amtliche Begleitung der Leichter- und Zuladeschiffe, sowie eine Ueberwachung der Beladung und Entladung derselben kann in allen Fällen angeordnet werden.

Wie lange die anderen vorstehend unter c gedachten Schiffe die Zollzeichen zu führen haben, wird in dem zu ertheilenden Erlaubnißschein festgesetzt; der letztere ist den Zollaufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§. 9.

Schiffe unter Zollzeichen haben stets das Hauptfahrwasser bezw. das zu ihrem Bestimmungshafen führende Nebenfahrwasser der Unterelbe einzuhalten und ihre Fahrt ohne willkürlichen Aufenthalt und ohne Aenderung der Ladung, abgesehen von den zugelassenen Leichterungen und Zuladungen, fortzusetzen.

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

sich auch jedes nicht ausdrücklich gestatteten Verkehrs mit dem Lande und mit anderen Schiffen zu enthalten. Durch diese Vorschrift wird jedoch die Annahme von Schleppdampfern nicht untersagt. Auch ist es den unter Zollzeichen fahrenden Schiffen gestattet, mit anderen Schiffen oder mit dem Lande zu verkehren, wenn dies lediglich zum Zweck der Absendung oder Entgegennahme von Telegrammen oder behufs Erstattung einer Anzeige an eine Zollstelle oder einen Zollkreuzer geschieht.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle Leichterungen oder Abweichungen von vorstehender Vorschrift nothwendig, so ist hiervon dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer baldthunlichst Anzeige zu machen.

Sollen den unter Zollzeichen in See gehenden Schiffen aus anderen als den im §. 8 unter b genannten Orten kommende Waaren zugeladen werden, so bedarf es hierzu der besonderen zollamtlichen Genehmigung (§. 27 Absatz 2).

Sollen derartige Schiffe einen Hafen an der Unterelbe anlaufen, um dortselbst Waaren oder Personen aufzunehmen, so bedarf es hierzu der vorherigen Erlaubniß der Zollstelle dieses Hafens.

Der Zutritt zu den unter Zollzeichen fahrenden Schiffen und der Abgang von denselben ist regelmäßig nur Zollbeamten, Lootsen, sowie den das polizeiliche Interesse wahrnehmenden Beamten, und zwar nur zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktionen, erlaubt. Ausnahmsweise ist der Zutritt bezw. der Abgang auch anderen Personen gestattet, wenn sie mit einer zollamtlichen Legitimation versehen sind, sowie bei Unglücksfällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch solchen Personen, welche zur Rettung von Menschen, Schiff und Ladung Hülfe leisten sollen.

Insoweit sich aus den Bestimmungen in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen nicht Ausnahmen ergeben, ist es anderen Fahrzeugen untersagt, an ein unter Zollzeichen fahrendes Schiff ohne zollamtliche Genehmigung anzulegen.

§. 10.

Treten während der Fahrt Umstände ein, in Folge deren ein Schiff zur Führung der Zollzeichen nach §§. 7 oder 8 nicht mehr berechtigt sein würde, so muß hiervon dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer sofort Anzeige gemacht und die zollamtliche Abfertigung beantragt, bis zu deren Beginn aber das Zollzeichen beibehalten werden.

2. Anderweiter Schiffsverkehr.

a. Eingangsverkehr aus der See.

§. 11.

Seewärts eingehende Schiffe, welche nicht nach Maßgabe der §§. 7 bis 10 unter Zollzeichen fahren, haben bei dem Nebenzollamt in Cuxhaven vor Anker zu gehen oder rechtzeitig beizudrehen und den sich an Bord begebenden Beamten das Anbordkommen sowie den Wiederabgang vom Schiffe nach Seegebrauch möglichst zu erleichtern.

§. 12.

Die Zollabfertigung bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven findet zu jeder Tages- und Nachtzeit statt.

§. 13.

Die Beamten des Nebenzollamts können, wenn eine Revision sich mit hinreichender Sicherheit bewirken läßt, Schiffe, welche zollfreie Ladung haben und deren Proviantvorräthe den Bedarf während des muthmaßlichen Aufenthalts im Zollinlande nicht übersteigen, sofort in den freien Verkehr setzen, auch einzelne zollpflichtige Gegenstände, welche an Bord des Schiffes sich befinden, auf Grund mündlicher Deklaration vollständig abfertigen. Zum Ausweis über die geschehene Abfertigung wird ein Abfertigungsausweis nach dem Muster B ertheilt. Bei offenen Booten bedarf es der Ertheilung eines solchen nicht.

§. 14.

Soll die schließliche Abfertigung nicht bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven, sondern bei einer anderen als Grenzzollamt fungirenden Zollstelle erfolgen, oder ist bei Schiffen, welche nach dem Freihafen bestimmt sind, der Wiederausgang zu kontroliren, so hat der Schiffsführer den an Bord gekommenen Beamten alle über seine Ladung sprechenden Papiere, sowie eine von ihm unterzeichnete Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse — Lukendeklaration — nach dem Muster C, unter Beobachtung der darauf abgedruckten Gebrauchsanweisung, zu übergeben, auch den Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Den Führern der periodisch die Häfen an der Unterelbe besuchenden Schiffe ist es gestattet, an Stelle der jedesmaligen Ausfertigung einer Lukendeklaration eine einmalige Lukendeklaration auszustellen, welche nach erfolgter amtlicher Beglaubigung an Bord des Schiffes zur Einsicht der Beamten bereit zu halten und nur bei eintretenden Veränderungen zu erneuern ist. Die Wahl des Amts, bei welchem die Beglaubigung der Lukendeklaration stattfinden soll, bleibt dem Schiffsführer überlassen.

§. 15.

Für die Weiterfahrt tritt nach dem Ermessen des Nebenzollamts amtliche Begleitung oder Schiffsverschluß ein. Letzterenfalls sind die Zugänge zu den Laderäumen, soweit dieselben die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestatten, amtlich zu verschließen und die in nicht verschließbaren Räumen bezw. auf dem Verdeck befindlichen, von dem Schiffsführer mündlich anzugebenden Waaren in der Lukendeklaration (§. 14), in welcher auch die Art der Verschlußanlage anzugeben ist, nach Stückzahl, Verpackungsart 2c. 2c. so vollständig als thunlich zu verzeichnen und die außer Verschluß bleibenden Räume zu revidiren.

Bei Schiffen, welche mit einer ständigen Lukendeklaration (§. 14 Absatz 2) versehen sind, wird das Ergebniß der auf Grund derselben vorgenommenen Revision und die Art der Verschlußanlage in dem Ansagezettel (§. 16) vermerkt. Ebendaselbst geschieht die Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren.

Ordnet das Nebenzollamt Schiffsverschluß an, der Schiffsführer beantragt jedoch amtliche Begleitung auf seine Kosten, so ist diesem Antrage stattzugeben, wenn die erforderliche Anzahl von Begleitungsbeamten zur Verfügung steht.

Wenn amtliche Begleitung des Schiffes angeordnet wird, bedarf es der Verschlußanlage und der Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren, sowie der Lukendeklaration nicht.

Ausnahmsweise kann sowohl von der amtlichen Begleitung als von dem Schiffsverschluß abgesehen werden.

§. 16.

Die nach §. 14 abgegebenen Ladungspapiere werden demnächst von dem Nebenzollamt nebst der Lukendeklaration in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das Zollamt des Bestimmungsortes beziehungsweise an das Zollamt, welches den Wiederausgang des Schiffes nach dem Freihafen zu kontroliren hat, adressirt und mit einem nach Muster D auszufertigenden Ansagezettel, falls amtliche Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem bezeichneten Zollamt ausgehändigt. Auf dem Ansagezettel ist die Anzahl der angelegten Bleie und Siegel in Buchstaben zu vermerken.

§. 17.

Schiffe, welche aus inländischen Häfen kommen und nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zum Wiedereingange nach dem Inlande abgefertigt sind, können von dem Nebenzollamt mit den am Abgangsorte ertheilten zollamtlichen Abfertigungspapieren, nachdem diese mit einer Passagebescheinigung versehen worden, ohne sonstige Abfertigung nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden, sofern

a. der angelegte Schiffsverschluß unverletzt befunden wird, oder

b. die Ladung, wenn die Abfertigung ohne Schiffsverschluß erfolgt ist, übersehen und deren Uebereinstimmung mit den vorhandenen Zollbezettelungen kontrolirt werden kann.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so wird das Schiff wie ein von einem ausländischen Orte kommendes Schiff behandelt.

Schiffe, welche nach der Bestimmung im Absatz 1 ohne Ansagezettel nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen werden dürfen, können auf Antrag des Schiffsführers beim Nebenzollamt nach Abnahme des Schiffsverschlusses, beziehungsweise vorgängiger Revision, auch sogleich in freien Verkehr gesetzt werden. Die betreffenden Zollpapiere, auf welchen vom Schiffsführer schriftlich die Versicherung abzugeben ist, daß er keine anderen, als die darin verzeichneten Güter am Bord habe, verbleiben dann bei dem Nebenzollamt. Der dem Schiffsführer zu ertheilende Abfertigungsausweis ist nach Muster B auszufertigen.

§. 18.

Kann wegen ungünstiger Witterung die Abfertigung bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven nicht erfolgen, so ist dies daran zu erkennen, daß bei demselben bei Tage die Reichszollflagge gestrichen ist, bei Nacht aber die drei weißen Lichter fehlen.

Die Schiffe können dann, ohne anzuhalten, das Nebenzollamt passiren, sie haben sich aber bei dem zuerst von ihnen angetroffenen Zollkreuzer zu melden, worauf von der Besatzung desselben die Abfertigung, wie sie beim Nebenzollamt hätte vorgenommen werden sollen, nachträglich bewirkt wird.

Begegnet ein solches Schiff keinem Zollkreuzer, so hat es bei der seinem Bestimmungsorte zunächst belegenen, spätestens aber bei der Zollstelle zu Brunshausen zur Revision und Abfertigung sich zu stellen.

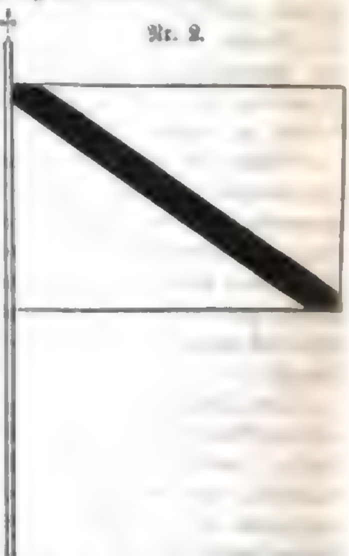

Schiffe dieser Art haben von Cuxhaven ab am Tage eine weiße mit einem diagonalen, von Ecke zu Ecke durchschneidenden schwarzen Streifen versehene Flagge von der im §. 7 bezeichneten Größe (siehe Zeichnung Nr. 2) und bei Nacht zwei Laternen übereinander, die obere mit grünem, die untere mit weißem Lichte, und zwar beide Zeichen an der im §. 7 angegebenen Stelle zu führen. Die Laternen müssen von der in dem bezeichneten Paragraphen vorgeschriebenen Einrichtung sein.

§. 19.

Nach erfolgter Abfertigung hat der Schiffsführer, sofern das Schiff nicht schon in freien Verkehr gesetzt worden, den Weg nach dem betreffenden Grenzzollamte ohne weiteren, als den durch natürliche Hindernisse bedingten Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortzusetzen.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle Abweichungen von vorstehender Vorschrift nothwendig, so ist hiervon dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer baldthunlichst Anzeige zu machen.

Wegen der Leichterungen wird auf §. 26 verwiesen.

§. 20.

Schiffe, welche aus einem inländischen Hafen kommen und über die Zollgrenze durch das Klotzenloch oder die Nordergründe eingehen, haben in Sicht des von ihnen zuerst angetroffenen Zollkreuzers beizudrehen und die Revision durch denselben abzuwarten. Dieselben haben vom Eintritt in das Zollgebiet bis zur Revision die im §. 18 angegebene Flagge beziehungsweise Leuchte zu führen. Die Bestimmungen in den §§. 11 bis 19 finden auf solche Schiffe entsprechende Anwendung.

Bezüglich der zu beobachtenden Vorschriften bei der Bergung von Strandgut wird auf die Bestimmungen der Strandungs-

ordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt 1874 S. 73) verwiesen.

§. 21.

Von der Meldung bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven beziehungsweise bei dem von ihnen zuerst angetroffenen Zollkreuzer sind befreit (§§. 11, 18, 20): leere oder nur in Ballast fahrende Schiffe und solche Fischerfahrzeuge, welche nur frische Erzeugnisse des Meeres oder auf den Watten gesammelte Muschelschalen einführen.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können auch andere Schiffe von der Anmeldepflicht entbunden werden.

b. Ausgangsverkehr nach der See.

§. 22.

Schiffe, welche seewärts ausgehen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Hafenregulativen und der sonst in Betracht kommenden Vorschriften der Ausgangsabfertigung bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven bedürfen, haben die im §. 11 angegebenen Obliegenheiten gleichfalls zu erfüllen. Außerdem müssen sie bei Tage einen Ballon am Top des Mastes, bei Nacht aber eine rothe Flamme, ein sogenanntes bengalisches Licht, zeigen.

Kann wegen ungünstiger Witterung die Ausgangsabfertigung von dem Nebenzollamt aus nicht erfolgen (§. 18 Absatz 1), so haben die Schiffe, welche einer Ausgangsabfertigung bedürfen, einen Zollkreuzer aufzusuchen, welcher an Stelle des Nebenzollamts die Abfertigung bewirkt.

§. 23.

Den Abfertigungsbeamten ist die Ausgangsdeklaration auszuhändigen. Die Revision beschränkt sich, wenn keine Verdachtsgründe vorliegen, auf die Prüfung des Verschlusses und die Feststellung des Vorhandenseins der unverschlossen abgelassenen Waaren. Der Verschluß wird, je nachdem es sich um Waaren handelt, welche zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigt sind oder nicht, belassen oder abgenommen; die erforderlichen Vermerke hierüber werden auf der Ausgangsdeklaration beziehungsweise, wenn es sich um Kolloverschluß handelt, auf der betreffenden Bezettelung gemacht. Die Ausgangsbescheinigung erfolgt auf den zu der Ausgangsdeklaration gehörigen Bezettelungen.

Bezettelungen über Güter, bezüglich deren lediglich der Ausgang nachzuweisen ist, werden zum Zweck der Rücksendung an das Amt, welches die Ausgangsdeklaration ausgestellt hat, von der Ausgangsdeklaration abgenommen und die Abnahme auf der letzteren bescheinigt. Gehören zu der Ausgangsdeklaration nur Bezettelungen über solche Güter, so verbleibt die erstere bei dem Nebenzollamt.

Bezettelungen über Güter, welche zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigt sind, werden mit der Ausgangsdeklaration versiegelt und mit der Adresse des Wiedereingangsamts dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem letzteren übergeben.

§. 24.

Auf der Unterelbe findet bei dem Nebenzollamt zu Cuxhaven eine Abfertigung von Schiffen, welche aus einem Zollhafen der Unterelbe kommen, zum Wiedereingange nach dem Inlande durch Verschlußanlage ohne Revision nicht statt.

3. Leichterungen und Zuladungen während der Fahrt auf der Unterelbe.

a. Leichterungen.

1. Schiffe unter Zollzeichen.

§. 25.

Für die Leichterung von Schiffen unter Zollzeichen bedarf es einer zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung nicht, wenn die Leichterschiffe nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 8 bis 10 unter Zollzeichen fahren. Anderenfalls ist nach Maßgabe der Vorschriften im §. 26 zu verfahren.

2. Schiffe ohne Zollzeichen.

§. 26.

Soll die Ladung eines ohne Zollzeichen eingehenden und nicht bereits in den freien Verkehr gesetzten (§§. 13 und 17 Absatz 3) Schiffes auf der Unterelbe ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden, so hat der Schiffsführer dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer hiervon unter Uebergabe der Zollpapiere Anzeige zu machen und für jedes Leichterschiff einen Leichterladeschein nach dem Muster E zu erwirken.

Die Umladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Für den Weitertransport der Waaren findet Verschluß oder Begleitung der Leichterschiffe Anwendung; geeignetenfalls kann von Beidem abgesehen werden.

Der Leichterladeschein, in welchem von den kontrolirenden Beamten die umgeladenen Kolli zu verzeichnen sind, ist nach Beendigung der Umladung mit einer bezüglichen Bescheinigung der Beamten und der unterschriftlichen Anerkennung durch den Führer des Leichterschiffes zu versehen und dem letzteren beziehungsweise den begleitenden Beamten versiegelt zur Beförderung an das betreffende Grenzzollamt beziehungsweise das Zollamt, welches den Ausgang des Leichterschiffes nach dem Freihafen zu kontroliren hat, zu übergeben. Die einzelnen Leichterschiffe sind in dem Ansagezettel (§. 16) zu bezeichnen.

Mit Genehmigung der Zollbehörde kann von der Ausstellung eines Leichterladescheins und der Aufzeichnung der in die einzelnen Leichterschiffe umgeladenen Waaren abgesehen werden.

Für Leichterschiffe kann die Vorlegung einer Lukendeklaration erlassen, nach Umständen auch die Ausfertigung einer ständigen Lukendeklaration zugelassen werden.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle die zuvorige Erwirkung eines Leichterladescheins (Absatz 1) unmöglich, so ist dem nächsten Zollamt oder Zollkreuzer ungesäumt Anzeige zu erstatten, von welchem die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen sind.

Schiffe, welche bereits in den freien Verkehr gesetzt sind (§§. 13 und 17 Absatz 3), dürfen ohne Erwirkung eines Leichterladescheins geleichtert werden. Dem Führer des Leichterschiffes ist nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 8 Absatz 4 ein Ladeschein auszustellen, welcher von demselben so lange zur Vorlegung an die Aufsichtsbeamten bereit zu halten ist, bis das Leichterschiff seinen Liegeplatz im Hafen eingenommen, beziehungsweise die Zollgrenze gegen das Freihafengebiet überschritten hat.

Auf die Leichterschiffe finden die Bestimmungen im §. 3 in gleicher Weise Anwendung wie auf das Hauptschiff.

b. Zuladungen.

§. 27.

Zuladeschiffe, welche einem unter Zollzeichen in See gehenden Schiffe aus dem Freihafen kommende Waaren oder Waaren des freien Verkehrs, welche nicht zum zollfreien Wiedereingang abgefertigt sind, zum Zweck der Zuladung während der Fahrt auf der Unterelbe zuführen, bedürfen einer zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung nicht, wenn sie nach Maßgabe des §. 8 gleichfalls unter Zollzeichen ausgehen.

In allen sonstigen Fällen bedürfen Zuladungen während der Fahrt auf der Unterelbe zollamtlicher Genehmigung. Die letztere ist, wenn das Zuladeschiff aus dem Freihafen kommt, bei der Eingangszollstelle, sonst aber bei der Zollstelle des Ausgangshafens nachzusuchen. Die betreffende Zollstelle trifft die erforderlichen Anordnungen.

III. Zollkontrole auf der Unterelbe.

§. 28.

Die Aufsicht über den Schiffsverkehr auf der Unterelbe wird durch Zollkreuzer geübt, deren Beamte befugt sind, Schiffe anzurufen, an Bord der angehaltenen, wie der vor Anker liegend angetroffenen sich zu begeben, die Schiffspapiere einzusehen und die Schiffe einer Revision und Vorabfertigung zu unterwerfen; auch können dieselben von ihnen amtlich verschlossen und besetzt werden.

Die Zollkreuzer geben ihre Absicht, ein Schiff anzuhalten, dadurch zu erkennen, daß sie am Tage neben der Reichszollflagge an der Gaffel einen mit der Inschrift (Königlicher beziehungsweise Hamburgischer) Zollkreuzer versehenen weißen Stander am Großtop und eine vierkantige grüne Flagge am Vortop heißen, bei Nacht aber eine rothe und eine weiße Laterne übereinander zeigen. Auf ein solches Zeichen hat das solchergestalt oder sonstwie angerufene Schiff beizudrehen und den Beamten Gelegenheit zu geben, an Bord zu kommen, demnächst auch das Verlassen des Schiffes nach Seemannsart zu erleichtern.

Die Aufsicht über den Schiffsverkehr auf der Unterelbe liegt außer den Zollkreuzern auch den am Lande fungirenden Grenzaufsichtsbeamten ob. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen auch dieser Beamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden sollen.

Führer von Schiffsgefäßen von weniger als 21 cbm (7½ Register-Tons) Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an geeigneten Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

§. 29.

Die unter Zollzeichen fahrenden Schiffe unterliegen gleichfalls den Bestimmungen des §. 28 und können insbesondere auch amtlich begleitet und verschlossen werden, wenn der dringende Verdacht vorliegt, daß eine Uebertretung der Zollvorschriften stattgefunden hat oder beabsichtigt wird.

§. 30.

Im Falle einer amtlichen Begleitung hat der Schiffsführer für das angemessene Unterkommen der Begleiter zu sorgen, auch dieselben an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

Für die Begleitung, sowie für die Rückbeförderung sind mit Ausnahme des im §. 15 Absatz 3 bezeichneten Falles keine Gebühren zu entrichten. Die Erhebung von Gebühren kann angeordnet werden in den Fällen des §. 8 unter c.

§. 31.

Die Lootsen sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen geführten Fahrzeuge die Zollzeichen nicht unerlaubterweise unterwegs abnehmen oder aufziehen.

Sie haben auch sonstige Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

V. Strafbestimmungen.

§. 32.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Zollfreie Einlassung von Ausstattungsgegenständen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 3. Mai d. J. beschlossen:

1) daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, aus Billigkeitsrücksichten im Sinne der Ziffer 2 des §. 5 des Zolltarifgesetzes[1]) Zollfreiheit für Ausstattungsgegenstände solcher Inländer zu bewilligen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande genommen haben;
2) daß hierbei das durch den Bundesrathsbeschluß vom 19. November 1886[2]) verbunden mit Ziffer II der Drucksache Nr. 111 von demselben Jahre, vorgezeichnete Verfahren Anwendung zu leiden hat.

[1]) Hamb. Arch. 1885 I. S. 425.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 5.

Abgabenfreie Verabfolgung von Salz an Darmschleimereien.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses vom 1. Dezember 1873 beschlossen:

Den Inhabern von Darmschleimereien und den Darmhändlern darf Salz zum Zweck der Herstellung gesalzener Därme unter der Voraussetzung abgabenfrei verabfolgt werden, daß das Salz zuvor durch Vermischung mit geeigneten Stoffen als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich gemacht (denaturirt) wird, oder die Verwendung desselben unter ständiger steuerlicher Kontrole erfolgt.

Abgabenvergütung bei der Ausfuhr von Kakaofabrikaten und Zuckerwaaren.

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 5. Juli d. J. die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt:

vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrolmaßregeln, Gewerbtreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Kakaopräparate oder Zuckerwaaren für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waaren den Erlaß des Zolls für den nachweislich verwendeten Kakao zu gewähren, sowie für den nachweislich verwendeten inländischen, vergütungsfähigen Zucker die Materialsteuer nach dem betreffenden Vergütungssatze bezw. die entrichtete Verbrauchsabgabe zu erstatten.

Abfertigung von Taschenuhren auf Musterpässe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die von Deutschen Handlungsreisenden auf Musterpaß ausgeführten Taschenuhren sind beim Wiedereingang nur dann zollfrei einzulassen, wenn die Ausfuhr der Uhren auf dem Musterpasse zollamtlich bescheinigt ist.

2) Den Inhabern von Eingangspässen für ausländische Taschenuhren darf die vorübergehende Verbringung der Uhren in das Ausland unter dem Vorbehalt der Wiedereinbringung während der Gültigkeitsdauer des Passes sowie unter Aufrechterhaltung des Anspruchs auf spätere Zurückerstattung des bei der Paßausfertigung hinterlegten Eingangszolls nur mit der Maßgabe gestattet werden, daß die Uhren in Gemäßheit des §. 111 des Vereinszollgesetzes dem Ausgangs- bezw. dem Wiedereingangsamt behufs Bescheinigung des Ausgangs bezw. Wiedereingangs auf dem Passe gestellt werden.

Ermittelung des Alkoholgehalts des zur steuerlichen Abfertigung gelangenden Branntweins. Anderweite Regelung der Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine. Export-Bonifikation bei der Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Juli d. J. beschlossen:

A. **In Betreff der Ermittelung des Alkoholgehalts des zur steuerlichen Abfertigung gelangenden Branntweins:**

Bei den steuerlichen Abfertigungen des inländischen Branntweins sind von einem durch den Reichskanzler noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte an:

1) für alle alkoholometrischen Messungen an Stelle der bisherigen Volumen-Alkoholometer Gewichts-Alkoholometer mit 100theiligem (Celsius-) Thermometer in Gebrauch zu nehmen;

2) die scheinbaren Alkoholstärken des Branntweins
   a. von 0 bis zu ausschließlich 10 Gewichtsprozenten nach ganzen Prozenten,
   b. von 10 bis zu ausschließlich 65 Gewichtsprozenten nach ganzen und halben Prozenten,
   c. bei höheren Stärken nach ganzen und fünftel Prozenten;

   ferner die Temperaturen des Branntweins bei Stärken
   a. von 0 bis zu ausschließlich 10 pCt. nach dem 100theiligen, 0 bis 25 Grad aufweisenden Thermometer nach ganzen Graden,
   b. von 10 bis zu ausschließlich 65 pCt. nach dem 100theiligen, — 12 bis + 30 Grad aufweisenden Thermometer gleichfalls nach ganzen Graden,
   c. bei höheren Stärken nach dem 100theiligen, gleichfalls — 12 bis + 30 Grad aufweisenden Thermometer nach ganzen und halben Graden

   zu bestimmen und nach Maßgabe solcher Ermittelungen die wahren Alkoholstärken für Ablesungen
   a. von 0 bis zu ausschließlich 10 pCt. nach ganzen Prozenten,
   b. von 10 bis zu ausschließlich 65 pCt. nach ganzen und halben Prozenten und
   c. von 65 bis zu 100 pCt. nach ganzen und fünftel Prozenten

   festzusetzen;

3) hiernach eingerichtete Umrechnungstafeln sind von der Normal-Aichungs-Kommission zum Gebrauch der Steuerbehörden zu liefern;

4) wegen Beschaffung der neuen Thermo-Alkoholometer bleibt den obersten Landes-Finanzbehörden das Weitere überlassen.

B. **In Betreff anderweiter Regelung der Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine:**

An die Stelle der durch den Beschluß vom 3. November 1887 (§. 520 der Protokolle) genehmigten Zusätze zur Ausführungsbestimmung unter III f zu §. 11 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887[1]) treten vom 1. August 1888 ab folgende Vorschriften:

1) Auf den Antrag des Brennereibesitzers kann die Verbrauchsabgabe auch nach dem höheren Abgabesatze berechnet und gleichzeitig die zur Abfertigung gelangende Branntweinmenge auf die Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen darf, in Anrechnung kommen. Die Abschreibung einer so abgefertigten Branntweinmenge im Kontobuch des Brennereibesitzers erfolgt nach Maßgabe des in dem Muster J 1[2]) gegebenen Beispiels.

2) Der Brennereibesitzer erhält bezüglich einer jeden derartigen Abfertigung einen über den Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren, auf die betreffende Branntweinmenge entfallenden Verbrauchsabgabesatze in Geld lautenden Berechtigungsschein (vergl. Muster J 2), welcher von jedem Inhaber desselben auf zu entrichtende Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer, Branntweinverbrauchsabgabe sowie Zuschlag zu letzterer statt baarer Zahlung in Anrechnung gegeben werden kann.

Die Ertheilung der Berechtigungsscheine erfolgt seitens der zuständigen Direktivbehörde.

3) Die Steuerstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu ertheilenden Berechtigungsscheine nach Maßgabe des Formulars J 3 in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Duplikate der Abfertigungspapiere dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialhebestelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamt wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster J 4 aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der Steuerstellen und der Spezialhebestelle des Hauptamts beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

4) Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Revision unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Berechtigungsscheine ist für jedes Etatsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster J 5 zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Ausfertigung des betreffenden Berechtigungsscheins eingetragen ist, wird auf dem Schein vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Berechtigungsscheins auf dem bezüglichen Abfertigungspapier mit rother Schrift anzugeben.

Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Berechtigungsscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Brennereibesitzern aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen.

5) a. Der Betrag, über welchen der Berechtigungsschein lautet, wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten, auf den Monat der Abfertigung des Branntweins folgenden Monats anrechnungsfähig.

Sobald der Berechtigungsschein anrechnungsfähig geworden ist, steht es dem Inhaber desselben frei, den Schein auf sofort baar zu entrichtende oder kreditirte Branntweinsteuer aller Art bei einer beliebigen Steuerstelle im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft in Anrechnung zu geben. Jedoch findet die Annahme der Scheine seitens der Steuerstellen nur innerhalb Jahresfrist vom Tage des Beginns der Fälligkeit der Scheine an statt.

Eine baare Herauszahlung auf die Berechtigungsscheine seitens der Steuerstellen wird nicht geleistet.

b. Die Annahme nicht fälliger Berechtigungsscheine in Anrechnung auf nicht gestundete Branntweinsteuer oder auf fälligen Branntweinsteuerkredit ist unzulässig.

Dagegen dürfen nicht fällige Berechtigungsscheine zur Ablösung von Branntweinsteuerkredit verwendet werden, welcher gleichzeitig mit den Berechtigungsscheinen oder später fällig wird.

c. Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des unter dem letztern befindlichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Steuerstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

d. Steuerpflichtige, welche mehrere fällige Berechtigungsscheine gleichzeitig auf schuldige Branntweinsteuer in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Steuerpflichtigen über den Gesammtbetrag der in Zahlung gegebenen Berechtigungsscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Berechtigungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Steuerpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Berechtigungsscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 924.

[2]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

die Abgabe des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

Sollen mehrere nicht fällige Berechtigungsscheine nach der Bestimmung unter b zur Ablösung von noch nicht fälligem Kredit verwendet werden, so ist über dieselben von dem Inhaber ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und der Hebestelle vorzulegen.

6) Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen Berechtigungsscheine eine nach dem Muster J 6 aufgestellte Nachweisung an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen.

In der Nachweisung sind die auf nicht fälligen Kredit in Anrechnung genommenen nicht fälligen Berechtigungsscheine unter einem besonderen Abschnitt anzusetzen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine nach dem Etatsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu summiren; demnächst werden die betreffenden Schlußsummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

7) Die Direktivbehörde hat die richtige Summirung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Berechtigungsscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Berechtigungsscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Berechtigungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

8) Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

9) Insoweit Berechtigungsscheine nach Maßgabe der Anordnungen im Beschlusse vom 3. November v. J. bereits ertheilt, aber noch nicht bei den Abfertigungen des mit der höheren Verbrauchsabgabe belegten Branntweins in Anrechnung gebracht worden sind, dürfen dieselben von den zeitigen Inhabern den Ausfertigungsämtern mit dem Antrage übergeben werden, an Stelle dieser Scheine ihnen gemäß des Musters J 2 ausgefertigte Berechtigungsscheine auszuhändigen. Die zurückgegebenen Scheine sind zu diesem Behufe den Direktivbehörden einzureichen, bei letzteren mit schwarzer Tinte zu durchkreuzen und mit den neu ausgefertigten Scheinen den Hauptämtern wieder zuzufertigen. Die kassirten Scheine werden in dem hauptamtlichen Ausfertigungsregister gelöscht und als Beläge desselben verwandt, die neuen Scheine dagegen denjenigen Personen, welche deren Ausfertigung beantragt haben, zugestellt.

Wird von dieser Erlaubniß kein Gebrauch gemacht, dann findet die Anrechnung der alten Scheine und die Kontrole über diese Anrechnung in der bisherigen Weise statt.

10) Die Beträge, auf welche die von den Steuerpflichtigen statt baaren Geldes in Zahlung gegebenen Berechtigungsscheine lauten, sind, auch wenn sie auf Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer in Anrechnung genommen werden, aus der laufenden Einnahme an Verbrauchsabgabe für Branntwein zu decken. Es sind daher die gesammten in Zahlung gegebenen Beträge an Berechtigungsscheinen zur Feststellung der an die Reichskasse abzuliefernden Einnahme sowohl in den monatlichen wie in den vierteljährlichen Reichssteuerübersichten von dem Soll der Verbrauchsabgabe nach den Heberegistern abzusetzen.

11) Die den Bundesstaaten nach dem Beschlusse vom 15. Dezember 1887 — §. 644 der Protokolle und Nr. 138 §. 10 der Drucksachen — zu gewährende Gesammtvergütung für die Kontrole und die Erhebung der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags dazu (10 beziehungsweise 5 Prozent der Einnahme) wird unter Zugrundelegung des nach der vorstehenden Bestimmung um den Betrag der angerechneten Berechtigungsscheine zu vermindernden Solls der Einnahme nach den Heberegistern berechnet. Die Gesammtvergütung von 10 Prozent vertheilt der Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen vierteljährlich nach dem Verhältniß der in den Brennereien gewonnenen Alkoholmengen auf die einzelnen Staaten. Zur Berechnung der Vergütung von 5 Prozent wird von der Soll-Einnahme der einzelnen Staaten nach den Heberegistern statt des Betrages der von den Hebestellen dieser Staaten in Anrechnung genommenen Berechtigungsscheine der Betrag der von der Direktivbehörde beziehungsweise den Direktivbehörden derselben ausgestellten Berechtigungsscheine, welche bei den Steuerstellen im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft in Zahlung gegeben worden sind, abgesetzt.

Gehen den Direktivbehörden die Nachweisungen der angerechneten Berechtigungsscheine (Muster J 6) nicht bis zum zwölften Tage nach Ablauf des Monats zu, so steht es ihnen frei, bei den monatlichen Abrechnungen zwischen

der Landeskasse und der Reichshauptkasse (§§. 3 und 4, Ziffer 4 der Bestimmungen vom 3. April 1878) provisorisch 5 pCt. der Soll-Einnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, abzüglich des Betrages der von den Steuerstellen in ihrem Gebiete in Anrechnung genommenen Berechtigungsscheine zurückzubehalten.

12) Zu den von den Direktivbehörden vom zweiten Quartal des Etatsjahres 1888/89 ab an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu verwenden.

13) Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen rc. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen entsprechend abzuändern.

In Betreff der Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr rc. von Branntwein und der Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten:

I. a. Für den vom 1. September 1888 ab ausgeführten, zu gewerblichen rc. Zwecken steuerfrei verabfolgten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Branntwein wird die Steuervergütung am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr beziehungsweise der steuerfreien Verabfolgung oder Niederlegung fällig.

b. Ueber die für den zu a bezeichneten Branntwein zu vergütenden Beträge sind von der Direktivbehörde Steuervergütungsscheine nach dem anliegenden Muster[1]) auszufertigen.

c. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber der letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft auf zu entrichtende Branntweinsteuer (Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer, Verbrauchsabgabe rc.) in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktivbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

d. Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine in Anrechnung auf nicht gestundete Branntweinsteuer oder auf fälligen Branntweinsteuerkredit ist unzulässig.

Dagegen dürfen nicht fällige Steuervergütungsscheine zur Ablösung von Branntweinsteuerkredit verwendet werden, welcher gleichzeitig mit den Vergütungsscheinen oder später fällig wird. Es sind deshalb in der von dem Steuerpflichtigen auf der zweiten Seite der Vergütungsscheine abzugebenden Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung der Vergütung die Fälligkeitstermine des mit den Scheinen abgelösten Kredits zu bezeichnen.

e. Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

II. An die Stelle der unter Nr. 7 zu §. 12 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24 Juni 1887 getroffenen Anordnung treten folgende Vorschriften:

a. Für die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Vorschriften, betreffend die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer, bei der Ausfuhr mit folgenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

b. Bei der Ausfuhr von mit Zucker, Zuckerstoffen oder anderen Ingredienzien versetztem oder auf andere Weise zum menschlichen Genuß fertig gestellten feineren Trinkbranntwein, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, wird eine Vergütung der Verbrauchsabgabe von $0{,}_{50}$ Mark und der Maischbottich- oder Materialsteuer von $0{,}_{160}$ Mark für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols gewährt, jedoch nur an Fabrikanten, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen.

c. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die ausgeführten Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

d. Die Ermittelung des Alkoholgehalts wird bei Trinkbranntweinen, welche derartig mit Zucker, Zuckerstoffen oder anderen Ingredienzien versetzt sind, daß die Anwendung des Thermo-Alkoholometers bei ihnen nicht erfolgen kann, sowie bei Punschessenzen, anderen alkoholhaltigen Essenzen und Fruchtsäften vermittelst des von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission für diesen Zweck konstruirten Meßapparats nach Maßgabe der angeschlossenen Anleitung bewirkt und die Menge der auszuführenden Fabrikate durch Vermessung festgestellt. Die mit diesem Apparat auszurüstenden Amtsstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung der

[1]) Das Muster ist nicht mit abgedruckt.

betreffenden Fabrikate zu ertheilen ist, werden durch die obersten Landes-Finanzbehörden bestimmt.

e. Die Alkoholstärke kann in den Fällen, in welchen mittelst einer und derselben Anmeldung mehrere mit gleichem Fabrikat gefüllte Fässer oder Flaschen von annähernd gleich großem, d. h. nicht mehr als 10 pCt. von einander abweichendem Rauminhalt oder verschiedene Sorten von Fabrikaten in einer gleich großen Anzahl von Flaschen von annähernd gleich großem Raumgehalt zur Revision gestellt werden, durchschnittlich ermittelt und diese Durchschnittsermittelung den weiteren Feststellungen des Revisionsbefundes zu Grunde gelegt werden. Hierbei ist derartig zu verfahren, daß bei jedem Fasse nach gehöriger Umrührung des Inhalts aus der Mitte des Fasses, bei in Flaschen vorgeführten Fabrikaten aus einer hinreichenden Anzahl von Flaschen oder, falls verschiedene Sorten von Fabrikaten in Flaschen vorgeführt werden, aus einer gleich großen Anzahl von Flaschen jeder Sorte eine Probe von genau gleich großem Volumen entnommen wird. Diese Proben werden in ein vollkommen reines und trockenes Gefäß geschüttet, die Mischung gehörig umgerührt und ein Theil derselben zur Ermittelung der Alkoholstärke auf den Meßapparat gebracht. Die für die Mischung ermittelte Alkoholstärke ist der Berechnung des in den zur Untersuchung gezogenen Fässern und Flaschen enthaltenen reinen Alkohols zu Grunde zu legen.

f. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die mittelst des Alkoholometers zu untersuchende bezw. mittelst einer einzigen Destillation auf dem Meßapparat zu prüfende Menge des vorgeführten Fabrikats bei Trinkbranntweinen, Punschessenzen, alkoholhaltigen, zur Verwendung bei der Herstellung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen wenigstens 20 und bei Fruchtsäften wenigstens 100 Liter beträgt.

g. In den Liquidationsnachweisungen der Hauptämter über die zu gewährenden Steuervergütungen sind in der Geldspalte die zu vergütenden Beträge nach den beiden Arten der Abgabe (Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer und Verbrauchsabgabe) getrennt anzusetzen und die Summen beider Beträge in der Bemerkungsspalte auszuwerfen. In den Reichssteuereinnahme-Uebersichten sind die in den Anerkenntnissen für die Verbrauchsabgabe und die Maischbottich- oder Materialsteuer ausgeworfenen Beträge von der Verbrauchsabgabe bezw. von der Maischbottich- oder Materialsteuer abzusetzen.

III. Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, für die seit dem 1. Oktober v. J. bis zum Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen zur Ausfuhr angemeldeten und nach amtlicher Revision und unter amtlicher Kontrole ausgeführten Mengen von Fabrikaten der unter II b genannten Art die Vergütung der Verbrauchsabgabe mit 0,₅₀ Mark für das Liter reinen Alkohols nachträglich zu gewähren, sofern durch amtlich zurückbehaltene Proben oder auf andere Weise die Menge des in den ausgeführten Fabrikaten enthalten gewesenen reinen Alkohols mit Sicherheit ermittelt werden kann. Läßt sich die Alkoholmenge nicht mehr mit voller Sicherheit ermitteln, so kann der Verbrauchsabgabenvergütung, soweit es sich um die Ausfuhr von Likören handelt, eine durchschnittliche Alkoholstärke von 27 pCt. zu Grunde gelegt werden, vorausgesetzt, daß kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Alkoholstärke thatsächlich eine geringere gewesen ist.

Es bestand Einverständniß darüber, daß zu den feineren Trinkbranntweinen ꝛc. im Sinne der Bestimmung unter II b namentlich die nachstehend bezeichneten alkoholhaltigen Fabrikate zu rechnen sind:

1) die durch Versetzung mit Zucker, Zuckerstoffen und anderen Ingredienzien hergestellten Liköre und sogenannten Verschnitt-Rums, -Arraks und -Cognaks;
2) die durch Zusammendestilliren von Kartoffelbranntwein und Kornlutter unter Zusatz von Gewürzen bezw. anderen Mitteln erzeugten sogenannten Nordhäuser Kornbranntweine;
3) Punschessenzen;
4) die zur Fertigung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen, welche im Wesentlichen aus alkoholhaltigen, ohne Mitverwendung von Zucker bereiteten Extrakten aus Früchten, Kräutern und Wurzeln bestehen, und denen theilweise Säuren oder geringere Mengen ätherischen Oeles zugesetzt sind;
5) die aus nicht mehligen Stoffen bereiteten Branntweine, welche durch eine weitere Behandlung (z. B. durch Vermischen mit Erzeugnissen anderer Jahrgänge, Beigaben von Zusatzstoffen u. s. w.) zum menschlichen Genusse fertig gemacht sind.

Anlage II.

Meßapparat
für
die Ermittelung des Alkoholgehalts von Likören.

1. Beschreibung.

Der Apparat besteht aus dem mittelst Spiritusflamme zu erhitzenden Destillirkolben F und dem durch das Rohr R damit zu verbindenden Kühler K, in welchem die bei der Destillation erzeugten Dämpfe sich kondensiren. Ein Meßglas M mit einer dem Raumgehalt von 100 ccm entsprechenden Marke dient zur richtigen Befüllung des Kolbens, sowie zur Aufnahme der aus dem Kühler ablaufenden Flüssigkeit. Der Alkoholgehalt der letzteren wird in demselben Meßglas mit Hülfe kurzer Thermo-Alkoholometer ermittelt.

Die Zeichnung giebt die Aufstellung des Apparats beim Gebrauch. Kolben F und Kühler K hängen in den Ringen

des Doppelträgers D; dieser wird von der Säule S gehalten, welche in das auf dem Kastendeckel vorgesehene Gewinde eingeschraubt ist. Das Rohr R läßt sich durch die Ueberwurfschraube r an den Kolben und durch die mittelst Schraube u anzupressende Klaue E an den Kühler dicht anziehen, die Dichtung wird an beiden Stellen durch Gummiplättchen gesichert. Der Kühlcylinder K umschließt eine innen verzinnte Messingschlange, welche oben mit Rohr R kommunizirt und unten bei w aus dem Cylinder heraustritt. Der Deckel des letzteren trägt den Trichter T, dessen Fortsatzrohr bis nahe auf den Boden von K reicht, so daß das durch T eingefüllte Kühlwasser zuerst den unteren Theil der Schlange umspült. Das warm gewordene überschüssige Wasser fließt durch das Rohr v und den übergezogenen Schlauch ab. Das obere Ende von v steigt bis über den Deckel des Cylinders K auf und liegt unter der Kappe u, welche für die vollständige Entleerung von K dient.

2. Gebrauchsanweisung.

Mit dem Meßglas M werden 100 ccm des auf seinen Alkoholgehalt zu untersuchenden Likörs sorgfältig abgemessen und in den Kolben F eingegossen, sodann werden 100 ccm Wasser hinzugefügt. Hierauf werden Kolben und Kühler in den Doppelträger D eingehängt und durch das mittelst Ueberwurfschraube r und Klaue E fest angezogene Rohr R mit einander verbunden. Endlich wird der Kühler mit kaltem Wasser angefüllt, bis der Ueberschuß aus v abzulaufen beginnt. Wird nun der Kolben F erhitzt, so fließt bald aus dem Kühler eine klare Flüssigkeit in Tropfen ab, welche man in dem vorher mit reinem Wasser ausgespülten und sodann völlig entleerten Meßglas M auffängt. Bei Fortsetzung der Erwärmung wird zunächst der obere Theil des Kühlers heiß, allmählich beginnt auch sein unterer Theil sich zu erwärmen. Tritt dies ein, so gießt man sofort in den Trichter von Neuem so lange kaltes Wasser, bis der ganze Kühler sich wieder kalt anfühlt. Auf rechtzeitige Erneuerung des Kühlwassers ist in der ersten Hälfte der Destillation mit besonderer Aufmerksamkeit zu achten, im Uebrigen ist die Erneuerung während jeder Destillation zwei-, höchstens dreimal erforderlich.

Die Destillation ist so zu führen, daß ein direktes Uebertreten der Flüssigkeit aus dem Destillirkolben durch den Kühler hindurch in das Meßglas vermieden wird. Zu diesem Behufe ist auch auf die Größe der Spiritusflamme zu achten; insbesondere empfiehlt es sich, die Flamme nur anfangs unter der Mitte des Kolbens zu halten, dagegen, nachdem einmal die Destillation eingeleitet ist, also das Abtropfen von Flüssigkeit aus dem Kühler begonnen hat, die Lampe etwas zur Seite zu rücken, so daß die Flamme mehr den Mantel als den Boden des Kolbens bestreicht. Proben, bei welchen fahrlässigerweise die Destillation so stürmisch erfolgt, daß das Destillat nicht ausschließlich in Tropfen, sondern zum Theil in zusammenhängendem Flusse abläuft, sind stets zu verwerfen.

Hat sich das Niveau der Flüssigkeit im Meßglas M allmählich der Marke genähert und liegt nur noch 1 bis 2 mm unterhalb derselben, so wird das Glas vom Ausfluß w entfernt und die Destillation durch Beseitigung der Spiritusflamme unterbrochen. Hierauf füllt man in das Meßglas behutsam so viel Wasser ein, daß das Flüssigkeitsniveau die Marke gerade erreicht, sodann durchschüttelt oder durchrührt man die Füllung des Glases und senkt schließlich eines der beiden kurzen Thermo-Alkoholometer ein. Sollte etwa beim Auffangen des Destillats im Meßglas oder bei dem letzten Auffüllen desselben mittelst Wasser das Flüssigkeitsniveau bis über die Marke angestiegen sein, so ist der Versuch zu verwerfen.

Bei der Alkoholisirung verfährt man nach der der beigefügten Reduktionstafel gegebenen Anweisung. Die hierbei gefundene wahre Spiritusstärke ist der Alkoholgehalt des untersuchten Likörs.

Vor der Prüfung einer zweiten Likörsorte ist das Verbindungsrohr nach Lösen der Schrauben und der Klaue zu entfernen und der Kolben F zu entleeren. Einer Reinigung desselben bedarf es hierbei nicht; dagegen empfiehlt es sich, das Meßglas vor jeder neuen Untersuchung mit Wasser auszuspülen.

Bei dem Einlegen des Apparats in den Kasten erhalten die einzelnen Theile die in dem Kasten vorgemerkten Plätze. Vor dem Einlegen des Kühlers ist dieser, der während des Gebrauchs mit Wasser stets angefüllt bleibt, zu entleeren, zu welchem Behufe die Kappe u abgeschraubt werden muß.

Frankreich.

Zollbehandlung der gesalzenen Heringe von dem durch Französische Schiffe betriebenen Fang.

(Journal officiel vom 1. Juni d. J.)

Nach dem Dekret vom 24. September 1864 war es den Fischern freigestellt, auf den Heringsfang nach Schottland zu jeder Zeit auszugehen. In Folge dessen bildete sich das Bestreben der Fischer heraus, möglichst früh auszulaufen, um, wenn möglich, als erste mit neuer Waare am Markte zu erscheinen. Da letztere theilweise unreif und in schlechter Qualität eingebracht wurde und der Handel hierunter litt, so hat der Präsident der Französischen Republik unterm 31. Mai d. J. nachstehendes Dekret erlassen:

1) Die gesalzenen Heringe, welche von dem Fang herrühren, der durch Französische Schiffe während der ganzen Campagne betrieben wird, für welche diese Schiffe ihren Französischen Ausrüstungshafen vor dem 25. Juli verlassen haben, werden als fremder Fang betrachtet und unterliegen den Zöllen des Generaltarifs.

Diese Bestimmung findet nur für das Jahr 1888 und auf alle Schiffe Anwendung, welche aus ihrem Ausrüstungshafen nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekretes ausgehen.

Zeitweilige Zulassung von Rohseide.

(Handelsmuseum vom 12. Juli d. J.)

Die Französische Regierung hat die zeitweilige Zulassung für Italienische Rohseide und Seidenwaaren gestattet. Ebenso ist das Verpackungsmaterial für die Seidenkokons, auf welchem ebenfalls der Zoll für Seidenkokons (50 Cent. für das Kilogramm) lastete, von dieser Auflage befreit worden. Dadurch ist der durch den Zollkrieg besonders stark betroffenen Lyoner Fabrikation der Verkehr mit Italien etwas leichter gemacht.

Rumänien und Frankreich.

Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens.[1])

(Monitorul oficial vom 26. Juni/8. Juli 1888.)

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Rumänien und die Regierung der Französischen Republik, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern, haben beschlossen, das gegenwärtig in Kraft befindliche provisorische Handelsabkommen, welches beiden Theilen die gegenseitige Gewährung der niedrigsten jetzt oder später geltenden Zollsätze ihrer Konventionaltarife zusichert, bis zum 19./31. Dezember 1888 zu verlängern.

Geschehen zu Sinaja den 1. Juli 1888.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

Der „New-Yorker Handelszeitung" vom 7. bezw. 14. Juli d. J. zufolge hat das Finanzministerium folgende Entscheidungen gefällt:

Kleine Körbe, welche kandirte Früchte oder anderes Zuckerwerk enthalten, sind, wenn mit Verzierungen versehen und so angefertigt, daß sie, nachdem sie ihres Inhalts entleert, zu anderen Handelszwecken benutzt werden können, mit 100 pCt. vom Werth zu verzollen.

Buchbinder-Leinwand, welches aus einem Baumwollenfabrikat, mit Gummi imprägnirt, besteht, muß mit 35 pCt. vom Werth verzollt werden.

Rosenkränze, wie sie von den Katholiken zu Andachtsübungen benutzt werden, sind als Regalia nicht zollfrei, sondern müssen mit 50 pCt. vom Werth verzollt werden.

Da es sich herausgestellt, daß die Jutebänder, welche zum Einschnüren der in Ballen eingeführten Jute benutzt werden, aus ordinärem Material bestehen und, nachdem sie ihren Zweck erfüllt, zu nichts anderem als zur Herstellung von Papier verwendet werden können, und da das Gewicht solcher Jutebänder im Handelsverkehr als Tara behandelt wird, ist §. 20, Abschnitt 598 der allgemeinen Regulationen von 1884 dahin amendirt worden, daß für das Gewicht der Jutebänder derselbe Zollnachlaß Geltung haben soll, wie für die Bänder der Tauwerk enthaltenden Ballen.

Orchestrions, wie sie in Bierwirthschaften und Vergnügungslokalen im Gebrauche, und zu deren Benutzung die Kenntniß eines Musikers von Fach nicht nothwendig, sind nicht als professionelle Instrumente oder Handwerkzeug zur zollfreien Einfuhr berechtigt, sondern müssen mit 25 pCt. vom Werth verzollt werden.

[1]) Vergl. auch Hand. Arch. 1888 Juniheft I. S. 391.

Schweden und Norwegen.

Aenderungen des Norwegischen Zolltarifs.

Das Norwegische Storthing hat folgende Aenderungen des Zolltarifs für das Finanzjahr vom 1. Juli 1888 bis zum 30. Juni 1889 beschlossen:

Anmerkung. Die Zollsätze sind nur bei Aenderungen ausgeworfen Aenderungen im Text sind durch fettere Schrift hervorgehoben.

A. Einfuhrzoll.

Laufende Nr.	Waarenbenennung.	Neuer Zollsatz. Kronen.
80	Stearin (Stearinsäure), — **die Worte: „Margarin (Margarinsäure)" fallen künftig weg** —, Palmitin u. s. w.	
87	3. Schmalz und Fett (Ister)	frei
88	4. Talg, **Margarin (Margarinsäure)** und andere nicht im Tarif aufgeführte Fettarten . . . . 1 kg	0,04
	Früchte:	
96	c. Aepfel und Birnen . . . . 1 „	0,07
	d. andere, sowie eßbare Beeren. . . 1 „	0,07
237	Spielzeug aller Art, ohne Rücksicht auf das Material . . . . 1 kg	1,80
364	Käse. . . . . 1 „	0,30
	Salz:	
412	**Kochsalz, sowohl roh wie raffinirt.**	
413	**Glaubersalz, wie Soda.**	
414	**Hirschhornsalz, siehe Ammoniak.**	
446	Butter, **jeder Art** . . . . 1 kg	0,10
	Kreditniederlage 250 kg.	
458	Syrup, gewöhnlicher und Melasse . . 1 „	0,04

B. Ausfuhrzoll.

Die Artikel: **Anchovis, Knochen, Fisch und Hummer** werden künftig **zollfrei** ausgeführt und fallen daher im Tarif weg.

Oesterreich-Ungarn.

Schifffahrts- und Postvertrag zwischen dem k. und k. Ministerium des Aeußeren einerseits und der Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyds andererseits.

Vom 19. März 1888.

(Oesterreichisches Reichsgesetzblatt Nr. 93.)

Zwischen dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Aeußeren einerseits unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung des Oesterreichischen Reichsrathes und des Ungarischen Reichstages und der Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd andererseits ist am 19. März 1888 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 1. Die Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nach den vom Ministerium des Aeußeren genehmigten Fahrordnungen gegen das in dem folgenden Artikel festgesetzte Entgelt zu unterhalten. Diese Beilage bildet ihrem ganzen Inhalte nach einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages.

Allfällige Aenderungen, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung von vertragsmäßigen Fahrten werden besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragschließenden vorbehalten.

Es bleibt dem Ministerium des Aeußeren vorbehalten, dem Lloyd, nach vorheriger Einvernehmung, die Berührung von in den Fahrplänen der vertragsmäßigen Linien nicht enthaltenen Hafenplätzen aufzutragen, vorausgesetzt, daß hierdurch die Einhaltung des Itinerärs der betreffenden Linie mit dem hierfür bestimmten Schiffsmateriale nicht unmöglich gemacht werde. Die dem Lloyd solchermaßen zugesonnenen Erweiterungen der Fahrten sind nur zulässig in den Fahrten der Gruppen B und C und dürfen in Gruppe B die Gesammtmeilenzahl von 3000 und in Gruppe C jene von 5000 Seemeilen nicht übersteigen.

Der Lloyd macht sich verbindlich, über Verlangen des Ministeriums des Aeußeren im inländischen Dienste behufs Förderung von Affluenzlinien zu den größeren Hafenplätzen minder bedeutende Häfen aus seinem Itinerär auszuscheiden und diese Linien durch Gewährung von Frachtprovisionen für die seinen Schiffen zugeführten Güter zu unterstützen.

Die Errichtung neuer in der Beilage nicht angeführter periodischer Fahrten auf Linien, auf welchen von der k. k. oder der k. Ungarischen Regierung periodische Fahrten einer anderen Unternehmung subventionirt werden, unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren.

Art. 2. Die Vergütung für die subventionirten Reisen beträgt:

a. für Eilfahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von 11½ Seemeilen pro Stunde 2 Gulden 60 Kr. Oe. W. pro Meile;

b. für Fahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von 10 Seemeilen pro Stunde 1 Gulden 65 Kr. Oe. W. pro Meile, und

c. für Fahrten mit einer geringeren Fahrgeschwindigkeit als die letztangeführte 1 Gulden 5 Kr. Oe. W. pro Meile.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder wird jedoch in einem Jahre 1 380 000 Gulden Oe. W. nicht übersteigen.

Art. 3. Das Ministerium des Aeußeren behält sich das Recht vor, nach Maßgabe des Ausbaues der Eisenbahnen im Oriente die Linien und das Itinerär entsprechend abzuändern und die für die eventuell dann wegbleibenden Fahrten entfallenden Subventionsbeträge zu den dem bestehenden Vertrage entsprechenden Bedingungen auf neue Linien zu übertragen.

Art. 4. Die Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich, auf den vertragsmäßigen Fahrten nur solche Schiffe zu verwenden, welche hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, des Passagier-, Brief- und Fahrpostdienstes und des Laderaumes den Bedürfnissen der jeweilig befahrenen Linie entsprechen und genügende Sicherheit gewähren.

Der Brutto-Raumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

a. für die Linien 7, 10, 12 und die Theilstrecke Corfu-Prevesa der Linie 9: 350 Tonnen;

b. für die Linien 3, 4, 8, 9 (ausschließlich der unter a genannten Theilstrecke) und 11: 700 Tonnen;

c. für die Linien 6, 14, 16 und 17: 1000 Tonnen;

d. für die Linien 1, 2, 5, 13 und 15: 1700 Tonnen.

Der k. k. und der k. Ungarischen Regierung wird es jederzeit freistehen, die Schiffe des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd in Bezug auf die erwähnten Erfordernisse untersuchen zu lassen.

Die nach Abschluß des Vertrages erbauten oder neu erworbenen, auf vertragsmäßigen Linien verkehrenden Dampfer sind zur höchsten Klasse bei dem Oesterreichisch-Ungarischen „Veritas“ oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werthe zu klassifiziren.

Die Pläne für neu zu bauende oder noch am Stapel liegende Schiffe einschließlich der Maschinen werden dem Ministerium des Aeußeren vor Beginn des Baues beziehungsweise Abschluß des Bauvertrages zur Kenntnißnahme vorgelegt. Die Pläne von Schiffen dagegen, welche fertig angekauft werden, sind einschließlich der Pläne der Maschinen sofort nach geschehenem Ankaufe vorzulegen.

Art. 5. Die Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß die in der Beilage bezeichneten Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Abweichung von der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt.

Verspätungen, aus welcher Ursache immer sie herbeigeführt sein mögen, sind durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit nach Thunlichkeit einzubringen.

Bei über drei Stunden betragenden Ueberschreitungen der fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten an den Aus-

gangs-, End- und wichtigeren Anschlußpunkten der inländischen Linien und der Linien Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1), Fiume-Alexandrien (Post-Nr. 2), Triest-Piräus-Konstantinopel (Post-Nr. 5), Triest-Fiume-Konstantinopel (Post-Nr. 13), Triest-Fiume-Smyrna (Post-Nr 14), Pyräus-Smyrna (Post-Nr. 6) und Konstantinopel-Smyrna-Alexandrien (Post-Nr. 15), sowie beim Nichtanlaufen eines in den Fahrplan der vertragsmäßigen Linien aufgenommenen Hafens, verfällt die Gesellschaft in eine Konventionalstrafe. Hiervon ist der Fall ausgenommen, daß die Unterbrechung oder Störung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung lag und daß die eingetretene Verspätung selbst durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit erwiesenermaßen nicht mehr eingebracht werden konnte. Die Strafe ist für Verspätung bei den Fahrten Post-Nr. 1, 2, 5, 6 und 15 für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 25 Gulden, bei den übrigen Fahrten für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 15 Gulden und beim Nichtanlaufen eines Hafens bis zum Betrage von 120 Gulden aufzuerlegen, und ist von den Meilengeldern in Abzug zu bringen.

Zum Behufe der Aufsicht über die richtige Ausführung der vertragsmäßigen Fahrten ist nach der jedesmaligen Rückkehr eines Dampfers in den Ausgangshafen ein alle erforderlichen Angaben enthaltender Auszug aus dem Schiffstagebuche dem Hafen- beziehungsweise k. und k. Konsularamte zu übergeben.

Eine Aenderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltorte darf bei den vertragsmäßig bestehenden oder in der Folge vertragsmäßig einzurichtenden Fahrten nur nach vorläufiger ausdrücklicher Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußeren vorgenommen werden.

Art. 6. Für den Personenverkehr im Allgemeinen und für den Güterverkehr in der Ausfuhr aus den Oesterreichischen und Ungarischen Häfen gelten die vom Ministerium des Aeußeren genehmigten Normaltarife. Der gleichen Genehmigung unterliegen alle auf den Frachtentransport bezüglichen Bestimmungen.

Eine Aenderung der Normaltarife kann während der Vertragsdauer nur mit Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren eintreten.

Die Normaltarife und die Frachtsätze für den Verkehr aus und nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie sollen nicht höher gestellt werden, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den konkurrirenden Häfen des Auslandes bestehen. Nach dieser Richtung hin steht dem Ministerium des Aeußeren das Recht zu, eine entsprechende Regulirung der Tarife, resp. der Frachtsätze zu verlangen.

Auf den im gegenwärtigen Vertrage erörterten ausländischen Fahrten wird der Tarif für Passagiere, Waaren und Werthsendungen von und nach Fiume, beziehungsweise Triest mit jenen von und nach Triest, beziehungsweise Fiume völlig gleichgehalten.

Alle von dem genehmigten Tarife im Verkehr ab Triest, beziehungsweise Fiume gewährten Nachlässe, Refaktien, die mit dem Seetransport in Verbindung stehenden Hafengebühren oder sonstige Begünstigungen, finden auch im Verkehre ab Fiume, beziehungsweise Triest bei Verladung mit demselben Schiffe, der gleichen Waarenqualität und für den nämlichen Bestimmungsort Anwendung.

Im Import aus ausländischen Häfen, welche in dem genehmigten Itinerär enthalten sind, soll in der Berechnung der Frachtkosten zwischen Triest und Fiume als Bestimmungshäfen kein Unterschied gemacht, sondern beide Plätze völlig gleich behandelt werden.

Diese Gleichstellung tritt auch bei jenen nicht subventionirten Lloydfahrten ein, welche an eine vertragsmäßige Linie anschließen.

Es werden vom Lloyd auch alle Einrichtungen getroffen werden, daß im Versandt der von Fiume, beziehungsweise Triest überführten Transporte keine Verzögerung oder Benachtheiligung gegenüber den in Triest, beziehungsweise Fiume direkt aufgegebenen vorkomme; insbesondere wird der Lloyd dafür Sorge tragen, daß auf den oberwähnten Fahrten, welche itinerärmäßig den einen oder den anderen Hafen nicht berühren, die Ueberführung der Sendungen geschehe, ohne daß hierdurch die Gleichstellung der Transportkosten beeinträchtigt werde.

Art. 7. Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd verpflichtet sich, seinen Kohlenbedarf so viel als möglich durch inländisches Produkt zu decken und wird zu diesem Ende alljährlich mindestens 30 000 Tonnen Kohle aus inländischen Werken, und zwar 20 000 Tonnen aus Oesterreichischen, 10 000 Tonnen aus Werken des Ungarischen Ländergebietes in der Weise beziehen, daß die Anschaffung derselben im Offertwege, und zwar für das Quantum, welches für die von Fiume ausgehenden Linien benöthigt wird, mit dem Lieferungsplatze in Fiume und für jenes, welches für die in Triest ihren Ausgangspunkt nehmenden Linien erforderlich ist, mit dem Lieferungsplatze in Triest erfolgen wird.

Art. 8. Es wird den Dampfschiffen des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd auch ferner die Erleichterung zugestanden, daß sich die Hafen- und Seesanitäts-, sowie die Polizeibeamten bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu ertheilen, insofern überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervention der oberwähnten Organe erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Fahrmittel zur Verfügung zu stellen.

Art. 9. Zu Zeiten, wo eine Kontumaz oder Beobachtung angeordnet ist, wird der Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit beeideter Sanitätswächter, welche während der Reise die vom Seesanitätsreglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermöge der bestehenden Normen eine Abkürzung der Kontumazfrist zur Folge hat, die Sanitätswächter schon bei der Abreise von einem Oesterreichischen oder Ungarischen Hafen an Bord zu nehmen, nachdem vorher um Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Seesanitätsamte angesucht worden ist.

Art. 10. Für die zur Aus- und Einladung unter vor-

malen Verhältnissen nöthige Zeit ist den Dampfschiffen des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd in jedem Oesterreichischen oder Ungarischen Hafen, den sie regelmäßig besuchen, ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dies die Oertlichkeit nicht gestattet, eine eigene Ankerboje anzuweisen.

Die Dampfschiffe des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd werden während der Dauer des Vertrages gleich den Schiffen der Kriegsmarine von der Zahlung der Konsularschiffsgebühren bei allen k. und k. Konsularämtern enthoben sein. Dagegen haben diese Schiffe die Hafen- und sonstigen Schifffahrtsgebühren in den Oesterreichischen und Ungarischen Häfen, sowie die Registergebühr zu entrichten.

Art. 11. Die Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien wie bisher auch fernerhin, nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen, freie Fahrt zu gewähren.

Ferner übernimmt der Lloyd die Verpflichtung, über Anforderung des k. und k. gemeinsamen Kriegsministeriums im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle alle zur Verfügung stehenden Schiffe — soweit als erforderlich — für Zwecke der Kriegsverwaltung, nämlich zur Einrückungsbewegung und für sonstige Militärtransporte, beziehungsweise zum Dienste der Kriegsmarine, gegen entsprechende Vergütung beizustellen.

Im Bedarfsfalle sind auch jene Schiffe zur Verfügung zu stellen, welche zwar schon Ladung genommen, jedoch noch nicht abgegangen sind, sowie jene, welche noch rechtzeitig zurückdirigirt werden können.

Hierbei wird bemerkt, daß die durch eigenes Verschulden der gesellschaftlichen Angehörigen auf Lloydschiffen, welche der Kriegsmarine im Mobilisirungs- und Kriegsfalle übergeben werden, durch Seeunfälle und Feuer verursachten Havarien oder Verluste die Gesellschaft trägt. Nur Schäden und Verluste, welche durch feindliche Akte oder Explosionen von Kriegsmunition erfolgen, werden von der k. und k. Kriegsmarine vergütet.

Die Fälle, in welchen die Gesellschaft die Kosten von Schiffsbeschädigungen trägt, sind im Uebereinkommen mit dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium über die Beistellung der Schiffe für Marinezwecke näher zu präzisiren.

Wenn nöthig, wird das Ministerium des Aeußeren gestatten, daß im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle einzelne der vertragsmäßigen Auslandsfahrten eingestellt werden, damit der Lloyd den Anforderungen des k. und k. gemeinsamen Kriegsministeriums unbedingt nachkommen könne.

Auch wird das k. und k. gemeinsame Kriegsministerium — wenn thunlich — den Lloyd schon vor Eintritt einer Mobilisirung über den Bedarf von Schiffen verständigen, damit derselbe die erforderlichen Schiffe für Kriegszwecke zurückhalte.

Die Entschädigung des Lloyd für die Wartezeit bezüglich der für Mobilisirungs- und Kriegszwecke zurückgehaltenen Schiffe erfolgt nach einem zwischen dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium und dem Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd abzuschließenden speziellen Uebereinkommen.

Bezüglich der Militärtransporte überhaupt llen die Bestimmungen des zwischen dem k. und k. gemei men Kriegsministerium und dem Oesterreichisch-Ungarische lloyd bereits bestehenden Uebereinkommens, in welchem auch e Fahrpreisermäßigungen Ausdruck finden, welche die Unt ehmung für Militärtransporte und einzeln reisende Militärpe nen gewährt und welche von nun an sich auf sämmtliche sub ntionirte In- und Auslandsrouten zu erstrecken haben.

Beide Uebereinkommen haben — vorbehaltlic jener Aenderungen, welche späterhin im gemeinsamen Einve ändnisse vorgenommen werden — für die Dauer des gegen ärtigen Vertrages Geltung.

Sollte aber das Uebereinkommen bezüglich Begünstigung der Militärtransporte aus was immer für G nden außer Kraft treten, so bleibt unter allen Verhältnissen di Schifffahrtsgesellschaft verpflichtet, Militärtransporte, sowie ei zeln reisende Militärpersonen, dann alle Militärgüter um die H älfte der bestehenden Civiltarife zu befördern.

Art. 12. Der Oesterreichisch-Ungarische Ll yd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Au slandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularbehörden oder k. und k. Gesandschaften die heimzusendenden Seeleute oder andere mit der Seereisebewilligung (dem Seedienstbuche) versehene Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest, Fiume oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden Oesterreichischen oder Ungarischen Hafen zu überschiffen, als nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird. Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Klasse gewährt werden, und steht es dem Kapitän des Dampfers frei, sie geeignetenfalles während der Ueberfahrt im Schiffsdienste zu verwenden; die Lloydagenten und Kapitäne sollen aber nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als zwölf Individuen auf Einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

Für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularämter oder k. und k. Gesandschaften heimzusendende mittellose Oesterreichische oder Ungarische Staatsangehörige ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebühr der dritten Klasse nebst den Verpflegungskosten mit täglich 50 Kr. in Gold zu vergüten, welche Vergütung in Triest oder Fiume durch die betreffende Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlaßt werden wird. Sind diese mittellosen Angehörigen stellungspflichtig, so ist ihnen freie Fahrt zu gewähren.

In gleicher Art wird auch in den in Alinea 1 ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlaßt werden. Dieselben Bedingungen, wie für den Transport mittelloser Oesterreichischer oder Ungarischer Staatsangehöriger, haben auch für die über Ansuchen einer Behörde der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie erfolgende

Beförderung mittelloser, aus der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in ihre Heimath abgeschafften Ausländer Anwendung zu finden.

Bei den oben bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Kranke (namentlich auch Irrsinnige) nur in solcher Weise eingeschifft werden, daß jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird, und daß für die nothwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Die Einschiffung von Häftlingen wird durch die Konsulatsbehörden im Einvernehmen mit den Agentien erfolgen. An Bord übernimmt das Lloydpersonale zugleich mit den behördlichen Organen die Ueberwachung dieser Individuen; während des Aufenthaltes in den Häfen kann erforderlichen Falls die Hülfe der Konsulatsbehörden für die Beaufsichtigung der Häftlinge in Anspruch genommen werden.

Art. 13. Insofern der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd den Postverkehr vermittelt, wird er als ein zum Betriebe der k. k. Oesterreichischen und der königlich Ungarischen Postanstalt gehöriges Institut angesehen und unterliegt als solches allen bezüglichen Bestimmungen der Postgesetze und Postvorschriften.

Die k. k. Oesterreichische und die königlich Ungarische Postverwaltung haben daher das Recht, alle Dampfschiffe des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd auf ihren sämmtlichen, also auch auf den nicht vertragsmäßigen Fahrten, zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen jeder Art ohne Rücksicht auf deren Provenienz oder Bestimmungsort zu benützen, weshalb diese Schiffe in den Schiffsurkunden als Postpacketboote zu bezeichnen sind.

Das Recht der beiden Postverwaltungen, den Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd zur Beförderung und Vermittelung der Post zu benützen, erstreckt sich auch auf die den Lloydschiffen von fremden Postanstalten oder Schiffen zugeführten Briefpostsendungen (Briefpostverschlüsse) jeder Art.

Art. 14. Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd ist verpflichtet, die Beförderung und Vermittelung der im Art. 13 erwähnten Briefpostsendungen und der amtlichen Fahrpostsendungen unentgeltlich zu besorgen.

Insoweit jedoch die Versicherung der amtlichen Fahrpostsendungen gegen Seegefahr seitens der Postanstalt verlangt wird, ist hierfür die nach dem vereinbarten Lloydtarife entfallende Assecuranzgebühr an den Lloyd zu vergüten.

Die zum Gebrauche für das Publikum bestimmten Monopolsgegenstände und sonstigen Aerarialprodukte können nicht als amtliche Fahrpostsendungen betrachtet werden.

Die Beförderung und Vermittelung der Privatfahrpostsendungen geschieht gegen Vergütung der Fracht- und für assecurirte Sendungen auch der Seeassecuranzgebühren nach dem für das Publikum im Allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die mit einer und derselben Fahrpostkarte abgefertigten Privatfahrpostsendungen werden hinsichtlich der Vergütung der Lloydgebühren als eine einzige Sendung betrachtet.

Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd hat die nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie oder fremden Ländern bestimmten Frachtsendungen aus solchen Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. Oesterreichischen oder königlich Ungarischen Postämter befinden, insofern die Absender sich der Weitervermittelung durch die Oesterreichische oder Ungarische Postanstalt bedienen wollen, zu übernehmen und der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Für die Beförderung solcher Sendungen vom Aufgabeorte bis zum Oesterreichischen oder Ungarischen Ausschiffungshafen bezieht der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd die Gebühren nach dem für das Publikum im Allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die Tarifsätze des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd dürfen, insoweit sie auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden, nur im Einvernehmen mit den beiden Postverwaltungen abgeändert werden.

Art. 15. Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd haftet mit allen seinen Schiffen, sowie mit seinem gesammten Vermögen für die ihm übergebenen Brief- und Fahrpostsendungen nach den jeweiligen Postvorschriften, für höhere Gewalt und Seegefahr jedoch nur, wenn die Sendung eigens versichert war.

Art. 16. Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd hat sich der Vermittelung von Briefpostsendungen für eigene Rechnung sowohl in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, als im Auslande zu enthalten und dafür zu sorgen, daß auch dessen Bedienstete sich hiernach benehmen.

Auf Wunsch der k. k. Oesterreichischen oder königlich Ungarischen Postverwaltung hat die Gesellschaft auf ihren Schiffen Sammlungskästen zum Einlegen und Sammeln der Briefpostsendungen aufzustellen.

Auf jedem Schiffe ist ein eigenes, entsprechend geräumiges und gesichertes Lokal, welches abgesperrt und unter besonderer Aufsicht des den Postdienst besorgenden gesellschaftlichen Schiffsoffiziers zu bleiben hat, zur Unterbringung der Postsendungen zu bestimmen.

Auf Verlangen des Ministeriums des Aeußeren haben an einzelnen Orten entsprechend befähigte Agenten des Lloyd die Postgeschäfte für Rechnung des Staates nach den jeweiligen, für die k. k. Oesterreichischen beziehungsweise königlich Ungarischen Postämter in der Levante bestehenden Postvorschriften unter Haftung der Gesellschaft gegen eine mäßige Provision zu besorgen.

Die von dem Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd und seinen Agenten eingehobenen Postgebühren werden für Rechnung der gemeinsamen Finanzen abgeführt.

Art. 17. Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd genießt für die mit seinen Agenten, sowie auch für die zwischen diesen gewechselte Dienstkorrespondenz, insoweit sie mit den Lloydschiffen befördert wird und mit dem Namen des Absenders und der Bezeichnung „Dienstkorrespondenz des Lloyd“ versehen ist, die Portofreiheit.

Art. 18. Sollte es der betreffenden Postverwaltung angemessen erscheinen, die Postsendungen durch eigene Organe begleiten zu lassen, so ist dem Postbeamten ein Platz erster Klasse nebst einer zur Postmanipulation geeigneten Kabine, und dem

Kondukteur oder Diener ein Platz zweiter Klasse nebst einem abgesonderten, geschlossenen Raume zur Aufbewahrung der Postsendungen unentgeltlich zuzuweisen. Auch ist den jeweilig von Seite der Postanstalt entsendeten Aufsichtsbeamten unentgeltlich ein Platz erster Klasse einzuräumen.

Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 Gulden 50 Kr. per Tag zu entrichten.

Art. 19. Falls der Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet, so hat der Kapitän, und zwar wenn ein dienstthuender Postbeamter an Bord ist, nach dessen Anhörung für die sicherste und schnellste Beförderung der Post zu sorgen. Die hieraus erwachsenden Kosten hat die Unternehmung zu tragen.

Art. 20. Die sonstigen Modalitäten über die Abwicklung des Postdienstes werden von den beiden Postverwaltungen und der Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd durch ein eigenes Uebereinkommen geregelt.

Art. 21. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und im Auslande von der Gesellschaft mit fixer Besoldung Angestellten müssen Oesterreichische oder Ungarische Staatsangehörige sein, und kann eine Ausnahme bezüglich der mit fixer Besoldung Angestellten nur mit Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußeren stattfinden.

Die Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd wird bei Anstellungen im Seedienst den aktiven und Reserve-Seeoffizieren, sowie den Reserve-Seekadetten der Kriegsmarine unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorzug geben. Dieselbe unterwirft sich hinsichtlich der Anstellung gedienter Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren den diesfalls für die subventionirten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22. Das k. k. und das königlich Ungarische Handelsministerium ernennen je ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, und sind bei diesen Ernennungen an die Bestimmungen der Statuten, betreffend den Aktienbesitz der Verwaltungsräthe, nicht gebunden.

Art. 23. Die Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei prinzipiellen Fragen, wie der Bestand der Gesellschaft, die Kontrahirung von neuen Anleihen, die Vornahme von Vermögensbelastungen, die Vermehrung oder Verminderung des Aktienkapitals der Gesellschaft überhaupt, und die Alterirung, Veräußerung oder Verpfändung des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiff- und Immobiliarstandes keine Verfügung ohne Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußeren zu treffen.

Bei dem Bau und der Reparatur von Schiffen, Schiffsbestandtheilen und Maschinen wird der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd auf die Verwendung inländischen Materials möglichst Rücksicht nehmen, und bedarf derselbe zur Anschaffung von Schiffen, Schiffsmaschinen und Schiffskesseln im Auslande der Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußeren, die aber nicht verweigert werden kann, wenn erwiesen ist, daß die Beistellung in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie nicht zur rechten Zeit, oder daß die Erwerbung im Auslande unter ganz besonders günstigen Bedingungen erfolgen kann.

Art. 24. Der Lloyd verpflichtet sich, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des zweitvorhergegangenen Monats erzielten Bruttoeinnahmen in den amtlichen Blättern von Wien, Budapest, Triest und Fiume zu veröffentlichen.

Art. 25. Der Lloyd verpflichtet sich, die Statuten der Gesellschaft mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen. Die geänderten Statuten sollen gleichzeitig mit dem Vertrag in Wirksamkeit treten. Eine Aenderung derselben kann während der Dauer des Vertrages ohne Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußeren nicht erfolgen.

Art. 26. Das Ministerium des Aeußeren übt die Kontrole über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit der Gesellschaft.

Dasselbe behält sich das Recht vor, Einsicht in die Geschäftsbücher des Lloyd zu nehmen, sowie dessen Geschäftsgebarung prüfen zu lassen.

Ohne Vorwissen des vom Ministerium des Aeußeren zu bestellenden Regierungskommissars darf keine irgend wichtige Verwaltungsmaßregel beschlossen werden. Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung, so oft er es für nöthig erachtet, beizuwohnen, allfällige dem allgemeinen Interesse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und darüber dem Ministerium des Aeußeren zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die Mühewaltung der vom gemeinsamen Ministerium des Aeußeren zu bestellenden Kontrolorgane und zur Bedeckung der aus der Ausübung der Regierungsaufsicht erwachsenden Auslagen verpflichtet sich die Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd, eine jährliche Pauschalsumme von 4000 Gulden ö. W. an die vom gemeinsamen Ministerium des Aeußeren zu bezeichnende Staatskasse abzuführen.

Art. 27. Der Lloyd ist verpflichtet, in Fiume eine Sub-Direktion mit entsprechend weitem Wirkungskreis zu errichten.

Die in Wien und Budapest bestehenden Generalagentien bleiben aufrecht und werden die Ermächtigung erhalten, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über den Seetransport der Frachtgüter, und im Falle, daß direkte Abfertigungen bestehen, auch für den ganzen Transport vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte im Namen der Lloydverwaltung abzuschließen.

Art. 28. Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich, für die regelmäßige Beförderung der Waaren im Sinne des Betriebsreglements Sorge zu tragen. Allfällige Aenderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren.

Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, daß die Reisenden mit gebührender Aufmerksamkeit behandelt werden.

Sowohl an Bord der Schiffe der Gesellschaft, als auch bei ihren Agentien werden Beschwerdebücher aufliegen, in welche

die betreffenden Hafenämter und Konsularbehörden, sowie der Regierungskommissar jederzeit Einsicht nehmen können.

Art. 29. Auf die Vergütung (Art. 2) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölfmonatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung im Verhältniß zu den zurückgelegten Seemeilen erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatskasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden, welche für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im Betrage von 105 000 Gulden ö. W. am Anfange eines jeden Monats durch Anweisung flüssig gemacht werden.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschifffahrtsgesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd dem gemeinsamen Ministerium des Aeußeren eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurückgelegten vertragsmäßigen Fahrten vorzulegen haben, wobei mittelst amtlicher Bescheinigungen der zuständigen Hafen- und Konsularbehörden dargethan werden muß, daß die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und Liquidirung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnung gegenüber den erhaltenen Vorschüssen veranlaßt und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens nach Abzug der etwaigen Strafgelder erfolgt werden, wogegen in dem Falle, daß die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse wäre, der mehrerhaltene Betrag von der nächsten Monatsrate oder von mehreren derselben abgezogen und am Schlusse des Vertrages eventuell baar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmäßigen Fahrten eintreten sollte, behält sich die Staatsverwaltung unbeschadet der im Art. 4 festgesetzten Bestimmungen das Recht vor, die oben zugesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einzustellen; doch soll, insofern die Unterbrechung nicht durch Verschulden der Unternehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufallende Vergütung nicht unter 1 000 000 Gulden ö. W. pro Jahr herabsinken.

Art. 30. Ohne Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren kann die Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd eine höhere Dividende als 4 pCt. nicht vertheilen. Falls das Reinerträgniß des Lloyd in einem Jahre 6 pCt. des jeweiligen Aktienkapitals übersteigt, wird der sich ergebende Ueberschuß zwischen dem Ministerium des Aeußeren und der Gesellschaft in der Weise getheilt, daß dem Ministerium des Aeußeren ein Drittheil und der Gesellschaft zwei Drittheile zugewiesen werden.

Art. 31. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf 10 Jahre vom 1. Juli 1888 an festgesetzt.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages in Deutscher und Ungarischer Sprache ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am 19. März 1888.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage.

Ausweis

über die von der Dampfschifffahrtsunternehmung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und im Auslande.

Postnummer.	Bezeichnung der Fahrten.	Zahl der jährlichen Reisen.	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück.
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11½ Seemeilen per Stunde.		
1	Triest-Alexandrien und zurück	52	2402
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde.		
2	Fiume-Alexandrien und zurück	12	2330
3	Triest-Cattaro und zurück	52	756
4	Fiume-Cattaro und zurück	52	584
5	Triest-Corfu Piräus-Konstantinopel und zurück	52	2386
6	Piräus-Smyrna und zurück	52	418
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen per Stunde.		
7	Triest-Spalato-Metcovich und zurück	52	543
8	Triest-Pola-Durazzo-Corfu und zurück	52	1262
9	Triest-Pola-Dalmatien-Corfu-Prevesa und zurück	52	1464
10	Fiume-Triest und zurück	52	254
11	Fiume-Cattaro und zurück	52	772
12	Spalato-Metcovich und zurück	52	156
13	Triest-Fiume-Corfu-Patras-Piräus-Syra-Salonich-Konstantinopel und zurück	26	3690
14	Triest-Fiume-Corfu-Candien-Smyrna und zurück	52	2605
15	Konstantinopel-Smyrna-Cypern-Beirut-Alexandrien und zurück	26	2674
16	Konstantinopel-Küstendje-Braila und zurück	40	758
17	Konstantinopel-Trapezunt-Batum und zurück	12	1246

Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Schiffahrts- und Postvertrages mit der Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd sind noch folgende Vereinbarungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

Zu Artikel 1.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf der Linie Triest—Alexandrien (Post-Nr. 1) Dampfer, welche eine kontinuirliche Geschwindigkeit

von 13 Seemeilen per Stunde entwickeln können, nach Maßgabe der Einstellung von neuen Dampfern in diese Linie zu verwenden.

Der Lloyd macht sich anheischig, die Häfen von Veglia, Verbenico, Besca nuova, Arbe und Melada im bisherigen Ausmaße in so lange zu berühren, als nicht für das Anlaufen dieser Häfen in anderer Weise vorgesorgt wird.

Der Lloyd verpflichtet sich, nach Eröffnung des Kanales von Korinth die Linie Triest—Konstantinopel (Post-Nr. 5) durch denselben zu führen.

Auf der Linie Triest—Fiume—Smyrna (Post-Nr. 14) wird die Strecke Fiume—Korfu und zurück mit der Geschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde ohne Alterirung des für diese Linie ausgesetzten Entgeltes befahren und in Korfu die Coincidenz mit der Linie Triest—Konstantinopel (Post-Nr. 5) hergestellt werden.

Der Lloyd übernimmt die Verbindlichkeit, auf Verlangen des Ministeriums des Aeußeren die Linie Varna—Konstantinopel und zurück in der bisherigen Weise vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Vertrages an noch durch sechs Monate unentgeltlich zu befahren.

Bei den vertragsmäßigen Fahrten, in welchen Fiume nach dem Fahrplane angelaufen wird, soll am Ausgangspunkt ein Drittel des Schiffsraumes für diesen Hafenplatz derart reservirt bleiben, daß der Lloyd über diesen Laderaum nur dann anderweitig verfügen kann, wenn derselbe durch Sendungen von oder nach Fiume, bei kleineren Quantitäten bis spätestens 24 Stunden, bei größeren Mengen bis längstens acht Tage vor Abgang des Schiffes nicht in Anspruch genommen worden ist.

Wenn für die erwähnten vertragsmäßigen Fahrten 14 Tage vor Abgang des Schiffes von oder nach Fiume größere Quantitäten (über ein Drittel des Laderaumes) eventuell eine ganze Schiffsladung angemeldet werden, so macht sich der Lloyd anheischig, für diese größeren Quantitäten Platz zu schaffen, bezw. ein angemessenes Schiff beizustellen. Unter einer ganzen Schiffsladung wird der nach Artikel 4 sich ergebende Laderaum der auf der betreffenden Linie verwendeten Dampfer verstanden.

Zu Artikel 4.

Die unter Buchstabe a getroffene Bestimmung bezieht sich nicht auf die gegenwärtig auf der Linie Fiume—Triest (Post-Nr. 10) verwendeten Dampfer.

Der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd wird bei Abschluß von Versicherungsverträgen die Ungarischen Versicherungsgesellschaften entsprechend berücksichtigen.

Die bei der Prüfung der Pläne (letzter Absatz des Artikels) sich ergebenden Wünsche werden dem Lloyd behufs Erzielung des Einvernehmens und Feststellung eventueller Entschädigungsansprüche bekannt gegeben werden.

Zu Artikel 5.

Die detaillirten Fahrpläne, welche der Lloyd auf Grund der in der Beilage des Vertrages getroffenen Vereinbarungen über das künftige Itinerär ausarbeiten wird, sollen dem Ministerium des Aeußeren spätestens einen Monat vor dem Inslebentreten des Vertrages zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Fahrordnungen und eventuelle Aenderungen derselben sind 14 Tage vor dem Inslebentreten gleichzeitig in Wien, Budapest, Triest und Fiume zu verlautbaren, falls nicht das Ministerium des Aeußeren eine frühere Aktivirung verlangen oder genehmigen sollte.

Ebenso sollen auch die Fahrordnungen nicht vertragsmäßiger periodischer Fahrten vorher in gleicher Weise publizirt werden.

Einzelne Fahrten sind in der Regel möglichst zeitig in den genannten Orten zu verlautbaren.

In Fällen, wo das Anlaufen irgend eines in den Fahrordnungen aufgenommenen Hafens in Folge von Kontumazmaßregeln nicht angezeigt erscheinen sollte und die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren zur Auslassung der betreffenden Echelle wegen Zeitmangels unthunlich erscheint, wird die Gesellschaft eine diesbezügliche Beschlußfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Regierungskommissärs treffen. Sollte die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren zum Anlaufen einer nicht fahrplanmäßigen Echelle in Dringlichkeitsfällen nicht möglich sein, wird die Gesellschaft auch in dieser Hinsicht eine Beschlußfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Regierungskommissärs treffen. Wenn zur Aufrechterhaltung einer Linie bei Eintritt von Quarantänen mehr Schiffe nothwendig wären, als unter normalen Verhältnissen für den Betrieb dieser Linie erforderlich sind, kann der Lloyd eine entsprechende Reduktion der Fahrten, jedoch wofern irgendwie möglich, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Aeußeren vornehmen.

Wenn der Dampfer erst nach Ablauf der im Fahrplan festgesetzten Abfahrtszeit einlangt, so ist der Aufenthalt auf die zur Vornahme der Aus- und Einschiffungen, sowie auf die Uebergabe und Uebernahme der Post unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

Zu Artikel 6.

Der Lloyd wird jede beabsichtigte Aenderung der Normaltarife wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem diese Aenderung ins Leben treten soll, dem Ministerium des Aeußeren zur Genehmigung vorlegen; die Aenderung wird als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb der bezeichneten Frist eine anderweitige Verfügung vom Ministerium des Aeußeren getroffen wird.

Der Lloyd macht sich verbindlich, die Normaltarife und die allgemeinen Refaktien, sowie jede Modifikation derselben, in Wien, Budapest, Triest und Fiume gleichzeitig und wenigstens 14 Tage vor Inkraftsetzung derselben kund zu machen.

Der Lloyd verpflichtet sich, die von den genehmigten Normaltarifen gewährten Begünstigungen und Ermäßigungen in trimestralen Ausweisen dem Ministerium des Aeußeren nachträglich anzuzeigen.

Das Ministerium des Aeußeren behält sich vor, zu seiner Information die Vorlage von Ausweisen über die in der Ein-

fuhr nach Oesterreichischen und Ungarischen Häfen zur Anwendung gebrachten Frachtsätze zu verlangen.

Wenn die Tarifnachlässe derart bewilligt werden, daß die Ermäßigung an ein gewisses Jahresquantum der Sendungen oder an eine aufzubringende Minimalfrachtsumme gebunden, oder in so lange das System der skalaren Refaktien beibehalten wird, soll dem Ministerium des Aeußeren das Recht zustehen, für den Export ab Triest oder Fiume nach ausländischen Häfen, welche auf den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Linien berührt werden, im Falle, daß die Verkehrsverhältnisse für den einen oder den anderen der genannten Häfen die Erreichung des stipulirten Quantums oder der Frachtsumme unthunlich machen, eine entsprechende Herabsetzung dieses Quantums oder dieser Frachtsumme für den betreffenden Hafen zu verlangen.

Für den Fall, als das motivirte Verlangen nach Erstellung direkter kombinirter Land- und Seetarife geäußert wird und hierfür die Mitwirkung der in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen zu erzielen ist, verpflichtet sich der Lloyd, über Aufforderung des Ministeriums des Aeußeren die Erstellung solcher Tarife in seinem Bereiche zu bewirken.

Bei Eventualfahrten, welche von Häfen ausgehen, die auf den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Linien berührt werden, mit Ladung, welche theilweise in Triest und theilweise in Fiume zu löschen ist, darf ein Unterschied in den Frachtsätzen zwischen den beiden genannten Bestimmungshäfen nicht stattfinden. Unter gleichen Verladungsbedingungen wird diese Parität auch bei Eventualfahrten mit voller Ladung nach beiden Häfen eingehalten werden.

Der Lloyd wird dafür Sorge tragen, daß dem reisenden Publikum auf allen vertragsmäßigen Linien auf der I. und II. Klasse ermäßigte Tour- und Retourkarten zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 7.

Der Lloyd ist zum Bezug inländischer Kohle bis zu dem bedungenen Quantum unter der Voraussetzung verpflichtet, daß das Verhältniß der Heizkraft der inländischen zu der vom Lloyd gewöhnlich verwendeten Englischen Kohle mindestens 84 : 100 beträgt und daß diese inländische Kohle loco Triest oder Fiume nicht höher zu stehen kommt, als die Englische an den gleichen Orten.

Insofern der Lloyd Kohlen aus dem Auslande bezieht, wird er bei Ueberführung derselben nach Oesterreichischen oder Ungarischen Häfen unter gleichen Verhältnissen die heimische Schifffahrt berücksichtigen.

Zu Artikel 9.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf den Schiffen, welche die Linien Triest—Alexandrien (Post-Nr. 1), Triest—Konstantinopel (Post-Nr. 5) befahren, einen von der Seesanitätsverwaltung beeidigten Arzt einzuschiffen. Das Ministerium des Aeußeren behält sich das Recht vor, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages diese Verpflichtung erforderlichenfalls auch auf andere Linien des Lloyd auszudehnen. Ferner ist auf den Lloydschiffen die zur Abhaltung einer Quarantäne in den Kontumazanstalten des Orients beordert werden und über 50 Passagiere an Bord haben, welche die Quarantänezeit an Bord zuzubringen beabsichtigen, ein Arzt beizustellen.

Zu Artikel 10.

Bezüglich der Einräumung einer Grundfläche zur Errichtung von Waarenschuppen im neuen Hafen von Triest wird sich der Lloyd mit dem k. k. Handelsministerium ins Einvernehmen setzen. Was Fiume betrifft, wird das gegenwärtig von der Gesellschaft benutzte Gebäude für die Dauer des Vertrages zur Verfügung derselben stehen.

Zu Artikel 11.

Ueber die längs der Oesterreichischen und Ungarischen Küste stattfindenden regelmäßigen Dampfschifffahrten hat die Verwaltung des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd die Fahrordnung (Fahrplan) den Finanz-Landesdirektionen, beziehungsweise Finanzdirektionen, in deren Verwaltungsgebiete die zu berührenden Häfen liegen, schriftlich anzuzeigen und denselben jede Aenderung wenigstens 8 Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, zur Verständigung der Unterbehörden und Aemter gleichfalls schriftlich anzumelden.

Jene Abgeordneten der leitenden Finanzbehörden und jene Beamten und Angestellten der Wachanstalt, welche mit der Kontrole des zollamtlichen Verkehrs längs der Küste und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollämter besonders beauftragt werden, und sich darüber gegen den Kapitän des betreffenden Dampfers des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd durch eine von der leitenden Finanzbehörde ausgestellte, den Namen und die Diensteigenschaft des damit betheilten Beamten oder Angestellten angebende Legitimationsurkunde ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen und Nachforschungen die Dampfer des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd auf der in der Legitimationsurkunde bezeichneten Küstenstrecke zu begleiten und die Ausschiffung der Passagiere und Waaren zu überwachen.

Die an Bord anwesenden Angestellten des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd, sowie dessen Agenten in den berührten Häfen sind in solchen Fällen verpflichtet, dem Ersuchen der Finanzorgane um Auskünfte oder Hülfeleistung bereitwillig zu entsprechen.

Inhaber einer Legitimationsurkunde der erwähnten Art müssen innerhalb der in dieser Urkunde bezeichneten Strecke mit dem fahrplanmäßigen Dampfer unentgeltlich befördert werden, und zwar Beamte auf einem Platze I. Klasse, Wachangestellte des Mannschaftsstandes auf einem Platze II. Klasse. Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 Gulden 50 Kr. per Tag zu entrichten.

Die Räume der in den einzelnen Häfen bestehenden Agentien des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd sammt den dazu gehörigen Magazinen sind der gefällsamtlichen Kontrole im Sinne der einschlägigen Vorschriften unterworfen.

Die vom Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd laut Cirkular vom 31. Dezember 1866, Z. 535 G, einigen Klassen von Passa-

girern ausnahmsweise zugestandenen Begünstigungen in den Fahrpreisen, beziehungsweise die gänzliche Befreiung, werden auch in der Folge insoweit aufrecht erhalten bleiben, als sie sich auf die dort benannten Civilbediensteten, dann auf Missionäre und Ordensgeistliche beziehen.

Hiernach verpflichtet sich der Lloyd, dieses Cirkular einer entsprechenden Umarbeitung zu unterziehen und neu zu veröffentlichen.

Zu Artikel 16.

Von jedem Wechsel der mit der Besorgung des Postdienstes betrauten Agenten wird die Gesellschaft der Post- und Telegraphendirektion in Triest, beziehungsweise dem Botschaftspostamte in Konstantinopel, rechtzeitig die Anzeige erstatten.

Zu Artikel 21.

Bei den Anstellungen wird der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd die Angehörigen jedes der beiden Ländergebiete in entsprechendem Verhältnisse berücksichtigen.

Zu Artikel 23.

Die im zweiten Absatz dieses Artikels dem Ministerium des Aeußeren vorbehaltene Genehmigung für Anschaffungen im Auslande ist bei Ersatz von Kesseln nicht erforderlich. Es wird jedoch die Gesellschaft auch in diesem Falle der Anschaffung im Inlande thunlichst den Vorzug geben.

Zu Artikel 25.

Die Abschreibungen, welche der Lloyd vornimmt, haben sich in keinem Falle über die dem reellen Materialwerthe der Dampfer und sonstigen Fahrzeuge entsprechende Minimalgrenze hinaus zu erstrecken.

Zu Artikel 26.

Dem Regierungskommissär ist auf sein Verlangen jederzeit Einsicht in die Korrespondenz des Lloyd mit den Regierungsbehörden, sowie in den diesbezüglichen Elench zu gewähren.

Zu Artikel 27.

Die Generalagentie in Fiume soll als Subdirektion des Lloyd mit den nöthigen Vollmachten und Personal zur Ausübung eines entsprechenden Wirkungskreises versehen werden. Diese Subdirektion repräsentirt innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises die Gesellschaft im Verkehr mit dem Ungarischen Publikum und den Ungarischen Verkehrsanstalten; sie giebt die gesellschaftlichen Kundmachungen hinaus, versieht die kommerziellen und Verkehrsagenden bezüglich der von Fiume ausgehenden Fahrten, gewährt die Frachtraten innerhalb der ihr gestellten Grenzen und schließt Transportgeschäfte ab. Die Subdirektion erledigt die Reklamationen, Rückvergütungen, Ansprüche wegen Schadloshaltung und Lieferfristüberschreitungen im Ungarischen Geschäft; sie überprüft die Beschwerdebücher auf den Fiumaner Linien. Zur Seite der Subdirektion steht ein von der Lloydverwaltung bestelltes Komitee von vier Mitgliedern, welches nach einer festzustellenden Geschäftsordnung auf die Erledigung der administrativen Agenden der Subdirektion Einfluß nimmt. Dieses Komitee wird auch die Aufgabe haben, die auf den Ungarischen Verkehr bezüglichen Wünsche, Beschwerden und Anregungen zu verhandeln, bezüglich derselben Anträge zu stellen und bei der Lloydverwaltung zu vermitteln. Dem Komitee werden alle für Triest bewilligten Nachlässe mitgetheilt, damit dasselbe für deren vertragsmäßige Anwendung auf den Fiumaner Verkehr Sorge tragen kann.

Zu Artikel 28.

Die an Bord der Schiffe aufgelegten Beschwerdebücher sind mit Seitenzahlen zu versehen und amtlich zu paraphiren. Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben. Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsoffizier den Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Kapitän sogleich gründlich zu untersuchen. Hierauf hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen an das Hafenamt, beziehungsweise an das k. und k. Konsularamt des Ausgangshafens, Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlaßt werden kann. In allen für die Reisenden der verschiedenen Klassen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsoffizier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuches und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Zu Artikel 31.

Die vertragenden Theile werden zwei Jahre vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sich wechselseitig bekannt geben, ob sie prinzipiell geneigt sind, das Vertragsverhältniß zu erneuern.

Der Lloyd verpflichtet sich, für Eines der beiden Vertragsexemplare die entsprechenden Stempelgebühren zu entrichten; der entfallende Stempelbetrag wird auf zehn Jahresraten derart vertheilt, daß der entsprechende Theilbetrag immer von der ersten, auf Rechnung der Subvention zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, und besitzt gleiche Rechtskraft mit demselben.

Das gegenwärtige Protokoll wurde hiernach in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Wien, am 19. März 1888.

(Unterschriften.)

Vertrag zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien.

Vom 25. Juni 1888.

(Ebenda Nr. 94.)

Durch Gesetz vom 11. Juni d. J. ist die k. k. Regierung zum Abschlusse nachstehenden Vertrages ermächtigt worden:

Art. 1. Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd verpflichtet sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages gegen das im Art. 3 festgesetzte Entgelt nachfolgende Fahrten zu unterhalten:

1) Drei Fahrten im Jahre von Triest nach Bombay und zurück;

2) zwölf Fahrten im Jahre von Triest über Bombay nach Hongkong und zurück;

3) zwölf Fahrten im Jahre von Colombo nach Kalkutta und zurück, im Anschlusse an die Fahrten unter Ziffer 2;

4) sechs Fahrten im Jahre von Triest nach Brasilien bis Santos und zurück. Unter der Voraussetzung der Rentabilität dieser Linie übernimmt der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd die Verpflichtung, über Verlangen der Staatsverwaltung zwei dieser Fahrten bis Montevideo und Buenos-Ayres ohne besonderes Entgelt auszudehnen.

Auf den Fahrten unter Ziffer 1 sind anzulaufen: Port Said, Suez, Aden; auf jenen unter Ziffer 2: Port Said, Suez, Aden, Colombo, Penang, Singapore; auf jenen unter Ziffer 3: Madras, und auf jenen unter Ziffer 4 ein südspanischer Hafen, wobei es dem Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd freisteht, auf der Route gelegene Zwischenhäfen und Lissabon zu berühren.

Art. 2. Der Brutto-Raumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

2300 Tonnen für die Linien Triest—Bombay und Triest—Hongkong;

1800 Tonnen für die Linie Triest—Brasilien;

1000 Tonnen für die Linie Colombo—Kalkutta.

Die Fahrgeschwindigkeit soll per Stunde betragen:

Mindestens 11 Seemeilen auf der Linie Triest—Bombay und demselben Theil der Reise auf der Linie Triest—Hongkong; mindestens 9 Seemeilen auf der Strecke Bombay—Hongkong der Linie Triest—Hongkong, und auf den Linien Colombo—Kalkutta und Triest—Brasilien.

Auf der Linie Triest—Brasilien können auch Dampfer, welche lediglich zum Gütertransporte eingerichtet sind, verwendet werden.

Art. 3. Das für den Betrieb der im Art. 1 bezeichneten Linien vom Staate zu leistende Entgelt beträgt:

für die Fahrten auf der Linie Triest—Bombay (Zahl 1) 2 Gulden Oe. W.,

für die Fahrten auf der Linie Triest—Hongkong (Zahl 2) für die Strecke Triest—Bombay und zurück 2 Gulden Oe. W., für die Strecke Bombay—Hongkong und zurück 1 Gulden 35 Kr. Oe. W.,

für die Fahrten auf der Linie Colombo—Kalkutta (Zahl 3) 1 Gulden 35 Kr. Oe. W.,

für die Fahrten auf der Linie Triest—Brasilien (Zahl 4) 1 Gulden 50 Kr. Oe. W. für jede Seemeile.

Außerdem werden der Gesellschaft die für die Durchfahrt des Suezkanales auf den Linien 1 und 2 bezahlten Gebühren, dann dieselbe Gebühr für jährlich einen zum Dienste auf der Linie 3 oder einer an deren Stelle tretenden Linie bestimmten Dampfer gegen Vorlage der bezüglichen Rechnung nach Ablauf von je drei Monaten vergütet.

Die Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise, Hin- und Rückfahrt, wird angenommen:

bezüglich der Fahrten Triest—Bombay mit 8680 Seemeilen;

bezüglich der Fahrten Triest—Hongkong für die Strecke Triest—Bombay und zurück 8680, und für die Strecke Bombay—Hongkong und zurück mit 7910, zusammen mit 16 590 Seemeilen;

bezüglich der Fahrten zwischen Colombo und Kalkutta mit 2740 Seemeilen, und bezüglich der Fahrten zwischen Triest und Brasilien mit 13 300 Seemeilen.

Art. 4. Auf Rechnung der Staatsvergütung wird der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Oesterreich-Ungarischen Lloyd aus der Staatskasse ein unverzinslicher Vorschuß von monatlich 45 500 Gulden zugestanden, welcher am Anfange eines jeden Monates flüssig gemacht werden wird.

Art. 5. Für die Weiterbeförderung der auf den in Art. 1 bezeichneten Linien transportirten Reisenden und Sendungen nach vom Lloyd nicht berührten Häfen wird die Gesellschaft bestrebt sein, mit anderen Dampfschifffahrts-Gesellschaften sich in Verbindung zu setzen.

Art. 6. Im Uebrigen, auch bezüglich der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, haben rücksichtlich der von der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd nach Art. 1 des gegenwärtigen Vertrages zu unterhaltenden Fahrten die Bestimmungen des zwischen dem k. und k. Ministerium des Aeußern und der genannten Gesellschaft abgeschlossenen Schifffahrts- und Postvertrages vom 19. März 1888 und des zu diesem Vertrage gehörigen Protokolles mit der Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sinngemäße Anwendung zu finden.

Die im Art. 12 des bezogenen Schifffahrts- und Postvertrages erwähnten Verpflegskosten sind, sofern es sich um Heimsendungen aus Hafenplätzen jenseits des Suezkanales und der Meerenge von Gibraltar handelt, mit täglich 1 Gulden in Gold zu vergüten.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Der vom Lloyd für eines der beiden Vertragsexemplare zu entrichtende Stempelbetrag wird derart vertheilt, daß derselbe in gleichen Theilbeträgen von der ersten auf Rechnung der

Staatsvergütung zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Wien, am . . . .

Laut Bekanntmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 25. Juni d. J. ist der genannte Vertrag nach vorstehendem Entwurfe am vorbezeichneten Tage abgeschlossen worden.

Gesetz, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung.

Vom 20. Juni 1888.

(Ebenda Nr. 95.)

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Festsetzung des Zolles.

§. 1.

Die Tarifnummer 76 des allgemeinen Zolltarifes[1]) wird abgeändert wie folgt:

Gebrannte geistige Flüssigkeiten:

a. Liqueure, Punschessenzen und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum, Franzbranntwein, Cognac für 100 kg . . . . 76 Gulden.

b. Andere gebrannte, geistige Flüssigkeiten auch versetzt für 100 kg . . . . . . 60 „

Anmerkung: Die Abgabe, welche bei der Erzeugung oder beim Uebergange gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den freien Verkehr eingehoben wird, ist in den Zollsätzen inbegriffen.

Gegenstand, Art und Ausmaß der inneren Abgabe.

§. 2a.

Branntwein, welcher innerhalb der Zolllinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Produktionsabgabe bei der Erzeugung, oder als Konsumabgabe bei dem Uebergange des Branntweines aus der amtlichen Kontrole in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Produktionsabgabe beträgt 35 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol Liter Alkohol).

Die Konsumabgabe hat zweierlei Sätze, nämlich:

35 Kreuzer und 45 Kreuzer für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 437.

§. 2b.

Aus dem Erträgnisse der durch dieses Gesetz eingeführten Konsumabgabe wird für den voraussichtlichen Entgang aus dem Propinationseinkommen an die Propinationsberechtigten (Private und Städte) in Galizien und in der Bukowina für ersteres ein jährlicher Betrag von einer Million Gulden bis einschließlich des Jahres 1910, für letztere ein jährlicher Betrag von 100 000 Gulden bis einschließlich des Jahres 1911 verabfolgt. Die Verwendung dieser Summen zu besagtem Zwecke bleibt der Landesgesetzgebung dieser Länder vorbehalten.

Vertheilung der zum unteren Satze der Konsumabgabe zu erzeugenden Branntwein-, beziehungsweise Alkoholmenge.

§. 3.

1) Die Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigen Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, erzeugt werden darf, wird bis zu Ende August des Jahres 1898 mit 1 878 000 hl für das gesammte Oesterreichisch-Ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hiervon entfallen:

auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . 997 458 hl

auf die Länder der Ungarischen Krone . . . . 872 542 „

und auf die dem Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und die Herzegovina . . . . 8 000 „

2) Die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird das betreffende Ländergebiet selbstständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

Abgabe für die Preßhefenerzeugung.

§. 4.

Wenn mit der Branntweinerzeugung zugleich die Erzeugung von Preßhefe (zum Absatze bestimmte Hefe) verbunden wird, so ist für jeden erzeugten, beziehungsweise bei der Erzeugung der Produktionsabgabe unterliegenden Liter Alkohol eine Abgabe im Betrage von $2^1/_2$ Kreuzer zu entrichten.

Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zum Hausbedarf.

§. 5.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für Branntwein aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steueramt-

lichen Ueberwachung der Erzeugung von abgabefreiem Branntwein die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der Erzeugung von abgabefreiem Branntwein zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte getheilt werden darf.

Der Alkoholgehalt des abgabefreien Branntweines für den Hausbedarf darf 50 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerskala nicht überschreiten.

Befreiung von der Konsumabgabe.

§. 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Konsumabgabe derjenige Branntwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen eine Kontrolgebühr von 1½ Kreuzer pro Liter Alkohol von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Dasselbe gilt für denjenigen Branntwein, welcher von einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei auf Grund der Anzeigen eines Kontrolmeßapparates zu versteuern wäre, aber zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Begünstigung für landwirthschaftliche Brennereien.

§. 7.

1) Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirthschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation aus der Staatskasse, und zwar:

a. wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugen darf (§. 3, Z. 2), von 3 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 hl Alkohol, von 4 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 hl Alkohol und von 5 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 hl Alkohol;

b. wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet, von 1 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 hl Alkohol, von 2 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 hl Alkohol und von 3 Gulden bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 hl Alkohol.

2) Als landwirthschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a. Sie muß mit einer Landwirthschaft derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirthschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirthschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgiebt, der von dem mittelst dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b. Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 hl Alkohol nicht übersteigen und muß zu der Fläche der zu der Landwirthschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf 1 ha dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c. Ihre jährliche Betriebszeit muß auf einen im Monate September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Von der unter 2a festgestellten Bedingung, daß eine landwirthschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirthschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhalten muß, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung bloß in Folge einer notorischen Mißernte nicht möglich ist.

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirthschaftlichen Preßhefenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 hl Alkohol nicht übersteigt.

3) Die vorstehenden Bestimmungen (Z. 1, 2) finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirthschaften sind. Hierbei wird die Gesammtfläche der zu den Landwirthschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4) Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirthschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde I. Instanz anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, daß die obigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Zeitperiode, für welche der Anspruch auf die Theilnahme am unteren Satze der Konsumabgabe erhoben wird, zu geschehen, widrigens der Anspruch nicht mehr berücksichtigt wird.

Bonifikation und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Branntwein.

§. 8.

Wird Branntwein, auf dem die Abgabe haftet, gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen geaichten Behält-

nissen und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zolllinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol desselben eine Steuerbonifikation von 5 Kreuzern pro Liter gewährt.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zolllinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder Flaschen von je $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 oder mehreren Litern umfaßt, die Bonifikation mit $1\frac{3}{4}$ Kreuzer pro Liter geleistet.

Für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in der vorangedeuteten Menge über die Zolllinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonifikation auch eine Abgaberückvergütung von $17\frac{1}{2}$ Kreuzer pro Liter Alkohol gewährt.

Diese Abgaberückvergütung wird mittelst Anweisungen, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist, geleistet.

Maximalbetrag der jährlichen Bonifikation.

§. 9.

1) Die Gesammtsumme der nach dem vorstehenden §. 8 entfallenden Bonifikation für die während einer Betriebsperiode über die Oesterreichisch-Ungarische Zolllinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf den Betrag von Einer Million Gulden (1 000 000 Gulden) nicht überschreiten.

2) Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten über die Zolllinie wird nur die Hälfte der nach den im §. 8 aufgestellten Sätzen entfallenden Bonifikation zur Zahlung angewiesen.

Wenn die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge nach diesen Bonifikationssätzen keine höhere als die obige Maximalsumme (Z. 1) in Anspruch nimmt, so wird die andere Hälfte der Bonifikation mit Schluß der Betriebsperiode ausgezahlt.

Wenn aber die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge einen größeren Betrag in Anspruch nehmen würde, so wird ermittelt, wie viel von der Maximalsumme der Bonifikation auf jeden Hektoliter der exportirten Alkoholmenge entfällt. Hierbei wird der dem Bonifikationssatze von $1\frac{3}{4}$ Kreuzer pro Liter Liqueur entsprechende Alkoholgehalt mit 35 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerskala in Rechnung gezogen. Ist der sich ergebende Betrag größer als die Hälfte der Bonifikation, d. i. größer als $2\frac{1}{2}$ Kreuzer pro Hektolitergrad Alkohol, so wird die Differenz zwischen diesem Betrage und der bereits geleisteten halben Bonifikation bis zum vollen Bonifikationssatze mit Schluß der Betriebsperiode an die Exporteure nachgezahlt.

Ist aber der sich ergebende Betrag pro Hektolitergrad der exportirten Alkoholmenge kleiner als die bereits geleistete Bonifikation von $2\frac{1}{2}$ Kreuzer, so hat jeder Exporteur die Differenz zwischen der bereits empfangenen Bonifikation und der wirklich entfallenden bei Vermeidung der Exekution binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung an den Staatsschatz zu ersetzen.

Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Gebühr.

§. 10.

Weder über die Frage, ob die im §. 2 bezeichnete Abgabe zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der Abgabe findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung der ausständigen Abgabenbeträge.

§. 11.

Ausständige Abgabenbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung ber Abgabe.

§. 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hierzu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu liefern.

Verjährung.

§. 13.

Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 14.

Wenn ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht für die Abgabe.

§. 15.

1) Zur Zahlung der Produktionsabgabe und der Preßhefenabgabe ist der Brennerei-Unternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

2) Zur Zahlung der Konsumabgabe ist verpflichtet:

a. Derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält, im Falle einer Gefällsverkürzung aber

der Betriebsleiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers.

b. Derjenige, welcher Branntwein mit der Kenntniß des Umstandes, daß derselbe der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Personen.

§. 16.

Sind in den im §. 15 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Konsumabgabe.

§. 17.

Die Konsumabgabe haftet auf dem Branntwein, insolange dieser sich in der Erzeugungsstätte (§. 26) oder in einem Freilager, oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle kann der Branntwein in Folge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Konsumabgabe entrichtet, oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§. 18.

Gegen einen dritten, welcher zur Entrichtung der Konsumabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, kann Branntwein zur Einbringung der unberechtigten Konsumabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a. gegen denjenigen, der den Branntwein im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Konsumabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf denselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b. gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Konsumabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c. gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung des Branntweines gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daß die Sache der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 19.

Hat der Inhaber des Branntweins, von welchem die Konsumabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf denselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Konsumabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte oder gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daß die gebrannte geistige Flüssigkeit der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen, oder von derselben im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Konsumabgabe noch nicht entrichtet wurde.

§. 20.

Branntwein, auf welchen der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Konsumabgabe stattfindet, wird dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Konsumabgabe belassen.

Entrichtet er die Konsumabgabe nicht, so ist die derselben unterliegende gebrannte geistige Flüssigkeit auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und wird, falls die Einzahlung der Konsumabgabe nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Uebernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet erfolgt, öffentlich veräußert.

Der erlangte Preis wird nach Abzug der Konsumabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Berechtigten erfolgt.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine, die Branntweinerzeugung betreffende Anordnungen zur Sicherstellung der Abgabe.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 21.

Wer Branntwein zu erzeugen oder mittelst Destillation umzugestalten beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, bezw. die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 44 und 53) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillirapparaten.

§. 22.

Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden §. 21 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen, hierzu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Uebernahmsbestätigung versehen dem Anzeigenden zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall gefertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§. 21) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 23.

Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und

insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Unabhängig von der in den §§. 53 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonals hat der Unternehmer eine während seiner Abwesenheit in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen, denen die Ueberwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, daß der Betriebsleiter oder in Abwesenheit des letzteren derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehülfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Uebersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung, ferner der Anzeigen über Betriebsstörungen und anderer erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollete und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hiervon zu machen und erst mittelst der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen enthoben.

Unterliegt das Erzeugniß der Brennerei der Konsumabgabe, so erheben die Finanzorgane auf Grund dieser Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an Branntwein.

Dem Unternehmer steht es frei, die Konsumabgabe für die erhobene Alkoholmenge theilweise oder ganz sofort baar zu entrichten oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen wird dem Unternehmer die der Konsumabgabe unterworfene Alkoholmenge zur freien Verfügung überlassen.

Die unversteuert gebliebene Alkoholmenge wird als in einem Freilager untergebracht behandelt.

Vergrößerung des Rauminhalts der Gährgefäße, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefäße in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäßen in der Erzeugungsstätte.

§. 24.

Es ist untersagt:

1) Außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen, Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendbar sind, im Zustande der Maische aufzubewahren;

2) Schlempe im Brennlokale aufzubewahren;

3) irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubniß in die Erde einzusenken;

4) die Betriebsvorrichtungen und Gefäße mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefengährgefäße und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, daß dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;

5) zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Ueberdies ist den der Produktionsabgabe unterworfenen Brennereien untersagt:

a. das Ueberlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäße aufzufangen oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Gährgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern.

b. in der Erzeugungsstätte andere zur Branntweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren.

Benützung der Gefäße und Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§. 25.

Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne daß vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im §. 32, Z. 1, bezeichneten Art, in welchen die amtliche Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versiegelung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benutzung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 26.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat, werden gerechnet:

1) Die Betriebsräume, d. i. die Räume, in welchen das technische Verfahren der Erzeugung oder die Raffinirung von Branntwein ausgeübt wird;

2) die Räume, in denen das Erzeugniß aufbewahrt wird, insofern sie von den unter 1. angeführten Räumen nicht über 500 m entfernt sind.

3) Alle mit einem unter 1. oder 2. aufgeführten Raume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 27.

Solange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluß) außer Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde I. Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an dem er (der Betriebsleiter, bezw. der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluß tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbebetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 28.

Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichem Verschlusse befindlichen Werksvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluß selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens, Verantwortlichkeit desjenigen, der dasselbe leitet.

§. 29.

Jene Handlungen, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Produktionsabgabe, bezw. der Konsumabgabe angeordnet ist, werden steuerbares Verfahren genannt.

Ueber die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papier eine Bollete ausgefolgt, und darin für Brennereien, welche der Produktionsabgabe unterliegen, die geleistete Zahlung der entfallenden Abgabe, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung, und für Brennereien, deren Erzeugniß unter die Konsumabgabe fällt, die angemeldete Alkoholmenge bestätigt. Erst wenn diese Bollete sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hierzu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung muß genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollete vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Branntweinerzeugung solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsamtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung leitet, wird als der Thäter des während seiner Abwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung betrachtet.

Amtliche Revision.

§. 30.

Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§. 26), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder unter anderer behördlicher Assistenz erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei gefällsamtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer bezw. dessen Stellvertreter ob, die Bolleten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Ermittelung der Alkoholmenge, welche erzeugt wird, Besteuerung derselben und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Ermittelungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben und in die zwei Abgabearten.

Ermittelungsarten.

§. 31.

Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Gährraumes ermittelt:

I. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

II. Auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol.

III. Auf Grundlage der Anzeigen eines Kontrolmeßapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Eintheilung der Brennereien.

§. 32.

Zu diesem Zwecke (§. 31) werden die Brennereien eingetheilt:

I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a. Die Unternehmer müssen Landwirthe sein, welche die Branntweinerzeugung nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, Oktober oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Branntweinerzeugung verwenden.

b. dieselben dürfen in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben;

c. der Gesammtgährraum der Brennerei darf 13 hl nicht übersteigen, und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzt werden, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 hl besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

Ueberdies darf die Heizfläche der Brennblase im Verhältnisse zum Füllungsraume das Maß nicht überschreiten, welches der Finanzminister einvernehmlich mit dem Königlich Ungarischen Finanzminister im Verordnungswege feststellen wird.

II. In andere als die unter I fallende Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrikation: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten.

IV. In Brennereien, welche Weinabfälle (Weintrester u. s. w.) verarbeiten und zugleich mit Branntwein weinsauere Salze erzeugen.

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 33.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im §. 32 unter I und V bezeichneten Brennereien, mit Ausnahme der in §. 34 und §. 35, Absatz 2 bezeichneten Fälle.

Der Finanzminister kann von dem Erfordernisse, daß das zur Verarbeitung gelangende nicht reif gewordene oder verdorbene Getreide aus der eigenen Fechsung des Brennereiunternehmers herrühren muß, zum Behufe der Einreihung der Brennerei unter die Pauschalirung absehen.

Abfindung.

§. 34.

Die im §. 31 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1) Bei Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützen, die nur aus den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen bestehen und deren Brennblasen zusammen keinen größeren Rauminhalt als 4 hl haben, wenn Grundbesitzer die Brennerei-Unternehmer sind und selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Branntweinerzeugung verwenden.

Die Regierung kann in einzelnen Ländern oder Landestheilen mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleinerer landwirthschaftlicher Weintreberbrennereien, bei diesen die Abfindung auch dann eintreten lassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen auch noch einen Lutterkessel und zwei Dephlegmationsteller haben, und der Rauminhalt der Blasen zusammen drei Hektoliter nicht übersteigt;

2. bei den im §. 32, Z. I bezeichneten Brennereien, wenn deren Blase nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt hat;

3. bei Brennereien ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinerzeugung verwenden.

Ermittelung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse.

§. 35.

Unter die Ermittelung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Kontrolmeßapparates fallen die im §. 32 unter II, III und IV bezeichneten Brennereien.

Diese Ermittelungsart kann auch Brennereien, die im §. 32, Z. V bezeichnet sind, für je eine ganze Betriebsperiode zugestanden werden.

Art der Abgabenentrichtung.

§. 36.

Wenn die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder die Abfindung stattfindet, wird die Abgabe bei der Erzeugung eingehoben.

Das Gleiche geschieht in den im §. 32, Z. IV bezeichneten Brennereien, sowie in den im §. 32, Z. V bezeichneten Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird.

Dagegen wird für Branntwein, welcher in den im §. 32, Z. II und III bezeichneten Brennereien erzeugt wird, die Abgabe bei dessen Uebergange aus der amtlichen Kontrole in den freien Verkehr eingehoben.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 37.

Den Maßstab der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bilden:

a. die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b. für jeden Hektoliter dieser Maischmenge, die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

§. 38.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

B. bei Verarbeitung von den im §. 32, Z. V bezeichneten Stoffgattungen:

1) Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlfleschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase.

2) Für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen

a. noch einen Maischwärmer hat, oder

b. noch mit Rektifikator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3) für eine Brennvorrichtung, welche bei der unter 1 bezeichneten Einrichtung noch mit einem Maischvorwärmer und mit einem oder mehreren der unter 2b. aufgeführten Bestandtheile versehen ist, mit dem Fünffachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

4) für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Sollte sich bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine größere tägliche Leistungsfähigkeit herausstellen, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer, und wenn ein solches nicht zu Stande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Als Füllungsraum einer Brennblase werden vier Fünftel (4/5) des vollen Rauminhaltes derselben angenommen.

Wenn die in Litern ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit (1 bis 4) durch 10 nicht theilbar ist, findet zur Erzielung dieser Theilbarkeit die Abrundung nach abwärts statt.

Sollten Brennereivorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphen kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Königlich Ungarischen Finanzminister besonders festgesetzt.

§. 39.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung blos mit vier Fünftel des im §. 38 festgestellten Ausmaßes angenommen und hierbei in Absicht auf die Abrundung nach der in demselben Paragraphen enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§. 40.

Die Alkoholausbeute wird für jedes Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a. Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe (§. 32, Z. I) mit 6 Graden;

b. bei der Verwendung von Sommer- und Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden;

c. bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen mit 2 Graden;

d. bei Verarbeitung von abgepreßtem Kernobst mit 1½ Graden.

An der unter a) angesetzten Alkoholausbeute wird den im §. 32, Z. I bezeichneten Brennereien, welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen, mit Ausnahme derjenigen, welche nicht reifes oder verdorbenes Getreide

nicht ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlaß mit 20 pCt. für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, Oktober oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraum fällt.

Der Finanzminister kann für kleine landwirthschaftliche Brennereien, in welchen nur solche Weintrebern zur Branntweinerzeugung verwendet werden, deren Alkoholgehalt in Folge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagesweinbereitung ein geringerer ist, die Alkoholausbeute für jedes Hektoliter Maische bis auf 1 Grad herabsetzen.

Steuerbares Verfahren.

§. 41.

Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei der Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b., c. und d. bezeichneten Stoffgattungen mit der Uebertragung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung von mehligen Stoffen.

§. 42.

Für die in §. 32, Z. 1 genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1) Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2) Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das Zweifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 38) nicht überschreiten darf.

3) Die Bereitung der Maische bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung muß in einem und demselben Gefäße ohne Anwendung einer Kühlvorrichtung geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesem Gefäße in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4) Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benutzung von Vormaischbottichen u. s. w.

§. 43.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefäße und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginn oder nach der Beendigung der für die Branntweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im §. 38 unter Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benutzen, in Verwendung kommen.

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittelung der Leistungsfähigkeit.

§. 44.

Der Brennerei-Unternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 45) den Standort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Infolge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit der Bestandtheile der Brennvorrichtung, des Rauminhalts der Brennblase, und falls ein mehliger Stoff verarbeitet werden soll, auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattung bestimmten Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße und der Brennvorrichtung vorgenommen und das Ergebniß in einer von dem Brennerei-Unternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Uebersicht dargestellt und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 38) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhalts der Brennblase und der Maischgefäße hat mittelst Wassereingusses zu geschehen.

Pauschalirungsperiode.

§. 45.

Die Ermittelung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Erzeugungsperiode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluß habende Aenderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Aenderung stattfinden, so hat der Brennerei-Unternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in amtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Außer diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittelung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennerei-Unternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Anmeldung.

a. Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§. 46.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im §. 38 unter 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im

§. 38 unter A und B 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a. den Vor- und Zunamen des Brennerei-Unternehmers, dann den Ort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b. die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, und bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;

c. die Nummer und die in der amtlichen Uebersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;

d. den Tag und die Stunde des Beginns der Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung und bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch den Tag und die Stunde der Uebertragung dieser Stoffe in die Gährgefäße;

e. den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f. den zwischen den Punkten d und e liegenden Zeitraum, das ist die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind;

g. falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Preßhefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

Die schriftliche Anmeldung muß leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muß von dem Brennerei-Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

b. Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§. 47.

Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden, der Finanzbehörde erster Instanz steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennerei-Unternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Kontrole vereinbar ist.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen muß eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens acht Tagen umfassen. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, diese Brennzeit bis auf 24 Stunden herabzusetzen.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus den im §. 40, litt. b, c und d aufgeführten Stoffen muß eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Bemessung des Abgabepauschales.

§. 48.

Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Abgabepauschale durch Multiplikation der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit

a. der angemeldeten Brennzeit;

b. der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden;

c. dem Abgabensatze von 35 Kr. von jedem Hektolitergrade (Liter) Alkohol.

Im Falle der Preßhefenerzeugung ist außerdem für jeden unter die Besteuerung fallenden Hektolitergrad Alkohol die Preßhefenabgabe mit 2½ Kr. zu bemessen.

Bemessung des Abgabepauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§. 49.

Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Abgabepauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im §. 40 unter litt. b, c und d aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen ist nur den im §. 32 unter I genannten Brennereien gestattet, und zwar nur gegen Beobachtung der in dem §. 42 enthaltenen Bestimmungen.

Abgaberückvergütung aus Anlaß von Betriebshindernissen.

§. 50.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereigniß gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, durch welchen infolge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, daß das eingetretene Elementarereigniß zum Zwecke der Konstatirung der Betriebsstörung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird, wobei gestattet ist, daß in dem Falle, wo binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennerei-Unternehmer das Betriebshinderniß, sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen konstatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung, sowie mit der Namensfertigung des dieselbe übernehmenden Finanzorgans versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennerei-Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 38 unter A und B 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, ist gestattet, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen,

in welchem Falle sie eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Dritter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Ermittelung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Kontrolmeßapparates.

Bestimmungen über die Anwendung eines Kontrolmeßapparates.

§. 51.

Für die Anwendung eines Kontrolmeßapparates wird gefordert:

1) Das Brennlokal muß, wo dies nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, daß der Kontrolmeßapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der mindestens je 65 cm von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlokales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

2) Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muß so beschaffen sein, daß er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschluß gelegt werden kann.

3) Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß die Räume, in welchen die alkoholhaltigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl untereinander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

4) Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhaltige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhaltige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Kontrolmeßapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte, noch ausgestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe nothwendigen, von außen zugänglichen Oeffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhaltiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muß, durchbohrt sind, und deren eine Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende Lüftung oder Entfernung mittelst des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, daß sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillir- oder Siederaume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen untereinander oder mit dem Rektifikator, beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Auch bei diesen Ventilen kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Mißbrauch verlangen.

5) Die Röhren, in welchen alkoholhaltige Flüssigkeiten, Maische ausgenommen, bevor dieselben durch den Kontrolmeßapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

6) Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Kontrolmeßapparate muß in gerader Richtung laufen, insofern nicht an den Enden desselben wegen der Verbindung mit dem Kühlapparate und dem Kontrolmeßapparate eine Abweichung von dieser Richtung nothwendig ist, darf nicht länger als 3 m sein, und muß in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Ueberrohre aus glattem, unangestrichenen Zinkblech in der Art versehen werden, daß zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig 3 cm Breite frei bleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als 6 und nicht mehr als 8 cm an jeder Seite von der Mauer abstehen.

Geht das Verbindungsrohr durch eine im Mauerwerke befindliche Thür oder Fensteröffnung, so darf der Abstand desselben vom Mauerwerke auch mehr als 8 cm betragen.

7) Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, daß alkoholhaltige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muß das Schlempeabflußrohr derart in ein Behältniß geführt werden und letzteres so beschaffen sein, daß alkoholhaltige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne daß sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muß wenigstens 8 cm vertikal in den Brennraum hineinragen oder mit einem ebenso hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben sein, so daß die Schlempe durch das Abflußrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt.

Wenn die Brennvorichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muß das Abflußrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, daß der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathskanal gelangt.

8) Sollte Nachlauf gezogen und derselbe wieder auf die Brennvorrichtung gebracht werden, so findet eine Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Kontrolmeßapparates nicht statt.

Versehung der Brennvorrichtung mit dem Kontrolmeßapparate.

§. 52.

Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung muß mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Kontrolmeßapparate nebst Zinksturz versehen sein; hiervon ist jedoch der Rektifizirapparat ausgenommen, falls nach §. 76 die bedingungsweise Vereinigung von Brennerei und Rektifizirung gestattet ist. Dem Brennerei-Unternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Kontrolmeßapparat anzuschaffen und sämmtliche zur verläßlichen Aufstellung desselben von der Finanzverwaltung als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Die bei Beginn dieses Gesetzes nothwendigen Kontrolmeßapparate werden für die bisher nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien und für diejenigen

Brennereien, welche unter der Produktbesteuerung in der letzten Betriebsperiode durchschnittlich nicht mehr als 5 hl gebrannte geistige Flüssigkeit pro Betriebstag erzeugt haben, von der Finanzverwaltung auf Kosten des Staatsschatzes beigestellt.

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Werksvorrichtungen.

§. 53.

I. Allgemeine Verpflichtung.

Der Brennerei-Unternehmer hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen Betriebsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in welchem der Betrieb eröffnet wird, der Finanzbehörde I. Instanz den Standort und die Konskriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Lokalitäten, sowie eine Uebersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefäße, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergleichen unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben in doppelter Ausfertigung zu überreichen und in der Beschreibung oder Uebersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die übrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennereibetrieb leitet, und welche diese Stellung durch ihre Namensfertigung zu bestätigen hat. Weder in der Beschreibung, noch in der Uebersicht dürfen geänderte, durchstrichene oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Uebersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehen, dem Brennerei-Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die erwähnte Beschreibung und Uebersicht haben auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße (§. 54) hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Betriebsperioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennerei-Unternehmer verlangt wird.

Wird eine Aenderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Betriebsperiode, und wenn sie im Laufe der Betriebsperiode eintreten soll, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbehörde I. Instanz zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen. Aenderungen im Stande des Aufsichtspersonals oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennerei-Unternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

II. Verpflichtungen bei der Preßhefenerzeugung.

Ein Brennerei-Unternehmer, welcher in seiner Brennerei Preßhefe gewinnen will, hat die schriftliche Anzeige dieses Vorhabens in zwei Exemplaren spätestens 14 Tage vor dem Beginn dieser Erzeugung bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Die Anzeige ist für mindestens zwei unmittelbar auf einander folgende monatliche Perioden der Anmeldung des Brennereibetriebes derart bindend, daß die Verbrauchssteuer für Preßhefe (§. 4) auch dann zu entrichten ist, wenn die Preßhefenerzeugung bei dem Brennereibetriebe nicht ausgeübt werden sollte.

Ein Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der amtlichen Bestätigung der Ueberreichung, dem Unternehmer zurückgestellt.

Befundaufnahme.

§. 54.

Die Finanzbehörde I. Instanz verfügt auf Grund der Beschreibung und Uebersicht (§. 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Zur Ermittelung des Rauminhaltes sind folgende Gefäße und Behältnisse mittelst Wassereingusses auszumessen, insoweit die Gestalt derselben nicht eine einfache und genaue Berechnung des Rauminhaltes nach ihren Dimensionen gestattet, und zwar:

a. die Gährbottiche.
b. die Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),
c. die Hefengährgefäße,
d. die Mutterhefengefäße,
e. die Mutterhefenkühlschiffe,
f. die Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte gährende oder gegohrene Maische,
g. überhaupt alle Gefäße, welche zur Aufnahme gährender oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen,
h. die Reservoirs für Branntwein.

Der Unternehmer ist verbunden, hierbei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Kontrole erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung muß vor Allem darauf gesehen werden, daß die im §. 51 gestellten Forderungen für die Anwendung eines Kontrolmeßapparates vollständig erfüllt sind.

Sind diese Forderungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Kontrolmeßapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der amtliche Verschluß an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung, des Kühlapparates u. s. w. angelegt.

Ueber das Ergebniß aller dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennerei-Unternehmer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter mitzufertigendes Protokoll (Befundsprotokoll) aufzunehmen und in demselben auch die Zahl und Beschaffenheit der angelegten amtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden,

genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerks, welche jeder aufgestellte Kontrolmeßapparat nach geschehenem amtlichen Verschluß desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen.

Bei der Befundsaufnahme ist zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Kontrolmeßapparate verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt desselben oder nur die Menge der Erzeugnisse mit Probesammlung anzeigt, nach Maßgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundsprotokolle anzuführen.

Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf jedoch in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnißmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 hl Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnißmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 hl beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugungsmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 hl übersteigt, nicht unter 80 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers angenommen werden.

Dieser festgesetzte Alkoholgehalt wird der Abrechnung zu Grunde gelegt, falls die Anzeige des Kontrolmeßapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Festsetzung des geringsten durchschnittlichen Alkoholgehaltes finden jedoch auf Brennereien, welche die im §. 32, Z. IV und V bezeichneten Stoffe verarbeiten, keine Anwendung.

Giltigkeit des Befundsprotokolles.

§. 55.

Das im Sinne des vorstehenden §. 54 aufgenommene Befundsprotokoll hat auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Alkoholometer, Sacharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§. 56.

In den Brennereilokalitäten müssen folgende Instrumente in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein und den zur Ueberwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

a. ein hunderttheiliger Alkoholometer von der angeordneten Einrichtung;
b. ein Sacharometer von der für die Gefällsorgane vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungscertifikate versehen, dann
c. ein Thermometer nach Réaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung.

§. 57.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung beginnt bei der Bearbeitung von mehligen Stoffen und Cellulose mit Uebertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Uebertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben und Topinambur mit der Uebertragung dieser Stoffe in die Macerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Uebertragung der Stoffe in die Gährbottiche, und umfaßt alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäßen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe und dergl. versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind; ferner bei Verwendung von Macerationsgefäßen in Getreide- und Maisbrennereien, welche mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung schon mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Anmeldung desselben.

§. 58.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanketten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Anmeldungsbollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlußtag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Unter Tag wird bei dieser Berechnung die Zeit von 8 Uhr früh des einen Tages bis wieder 8 Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. Monatstage eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 25. 8 Uhr früh des nächstfolgenden Monats ausdehnen, sondern hat mit dem 18. 8 Uhr früh dieses Monats abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a. Den Namen des Brennerei-Unternehmers, den Standort und die Konskriptionsnummer der Brennerei;

b. Monat, Tag und Stunde des Beginnens des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben;

c. die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben;

d. die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährgefäße (Gährbottiche, Hefegährgefäße u. s. w.);

e. die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12° R. (Hektolitergrade Alkohol), und falls die Brennerei der Produktionsabgabe unterliegt, auch der entfallende Betrag der Abgabe;

f. falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Preßhefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes und der entfallenden Verbrauchsabgabe für Preßhefe;

g. die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Kontrolmeßapparate. Wenn zur Zeit, wo die Meldung eingebracht wird, der Brennereibetrieb unterbrochen ist, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Kontrolmeßapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§. 59.

Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe (§. 58 lit. c) kann, wenn hiervon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Aenderung im Bestande oder Rauminhalte der angemeldeten Gährgefäße (§. 58 lit. d) ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Die nach der Anmeldung für den noch übrigen Theil der Anmeldungsperiode verhältnißmäßig entfallende Alkoholmenge kann durch eine solche nachträgliche Anmeldung vermehrt oder vermindert werden.

Straffreier Spielraum der angemeldeten Alkoholmenge.

§. 60.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 pCt. aufwärts und 15 pCt. abwärts in der Art gestattet, daß erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 pCt. der angemeldeten Menge überschreitet, insofern nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 pCt. überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugniß einer Anmeldung maßgebend.

Störungen im regelmäßigen Gange des Kontrolmeßapparates.

a. Anzeige der Störung.

§. 61.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Kontrolmeßapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hiervon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine mit der Bestätigung der Ueberreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, daß die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Kontrolmeßapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b. Art der Ermittelung der Alkoholmenge während der Störung.

§. 62.

I. Während einer solchen Störung (§. 61) darf das Brennverfahren in einer Brennerei, in welcher nur ein Kontrolmeßapparat aufgestellt ist, nur durch längstens zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

1) In dem Zeitabschnitte, in welchem diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf in der Zahl und dem Rauminhalte der im §. 54 bezeichneten Gefäße eine Aenderung nicht eintreten.

2) Als erzeugte Alkoholmenge wird für diesen Zeitabschnitt auf je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße (§. 58, lit. d) diejenige berechnet, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Kontrolmeßapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der angemeldeten Gährgefäße, oder, falls etwa bei verbotwidriger Verwendung von Gährgefäßen der Rauminhalt der wirklich verwendeten größer als derjenige der angemeldeten war, für jedes Hektoliter der wirklich verwendeten Gährgefäße entfällt.

Sollte diese Zeit 10 volle Betriebstage nicht umfassen und innerhalb des der laufenden Anmeldungsperiode unmittelbar vorausgegangenen sechsmonatlichen Zeitraumes eine monatliche Abrechnung für die Brennerei erfolgt sein, welche mindestens 10 Betriebstage umfaßt, so wird für je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße die

erzeugte Alkoholmenge nach dem Verhältnisse dieser Abrechnungsperiode ermittelt.

3) In keinem Falle darf die Alkoholmenge geringer angenommen werden, als jene Menge, welche nach der Anmeldung für diese Zeit der Störung verhältnißmäßig entfällt.

II. In Brennereien, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrolmeßapparaten aufgestellt sind, kann das Brennverfahren ebenfalls unter den vorstehenden, auf den gesammten Betrieb anzuwendenden Bedingungen (I, Z. 1, 2, 3) fortgesetzt werden, wobei jedoch selbstverständlich die erzeugte Alkoholmenge nie unter den Anzeigen der noch im regelmäßigen Gange befindlichen Kontrolmeßapparate angenommen werden darf.

III. Sollten in einer Brennerei Störungen des regelmäßigen Ganges der Kontrolmeßapparate im Laufe einer Erzeugungsperiode öfter als dreimal vorkommen, so kann die obige zehntägige Frist (I) herabgesetzt, event. ganz entzogen werden. Diese Frist kann auch abgekürzt werden, wenn der Ersatz des Kontrolmeßapparates in kürzerer Zeit möglich ist.

IV. In einer Brennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrolmeßapparaten aufgestellt sind, kann das Verfahren auch gegen dem fortgesetzt werden, daß die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Kontrolmeßapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die auf demselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

V. Der Finanzminister kann im gemeinsamen Einverständnisse mit dem Königlich Ungarischen Finanzminister auch anordnen, daß die Ermittelung der erzeugten Alkoholmenge für die Dauer der Störung des regelmäßigen Ganges des Kontrolmeßapparates nach der Menge, Konzentration und Gährungsattenuation der Branntweinmaische bewirkt werde.

Das Verbot des §. 24 a hat in solchen Fällen ausnahmslos platzzugreifen.

Betriebsstörungen.

§. 63.

Wird durch ein unabwendbares Hinderniß der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so daß das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat der Brennereileiter das Hinderniß sogleich bei dem nächsten mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Die erstattete Anzeige ist in der im §. 61 angeordneten Weise in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird in Folge eines solchen vorschriftsmäßig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die angemeldete Alkoholmenge in dem Maße reduzirt, als sie durch das Ergebniß der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hinderniß nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen.

Monatliche Konstatirung der erzeugten Alkoholmenge.

§. 64.

Mit Schluß der monatlichen Anmeldungsperiode (§. 58) wird die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen des Kontrolmeßapparates mit Berücksichtigung der für etwa eingetretene Störungen des Ganges des Kontrolmeßapparates ermittelten Ergebnisse (§. 62) amtlich konstatirt.

Unterliegt die Brennerei der Produktionsabgabe, so wird die letztere für die konstatirte Alkoholmenge berechnet. Ist die laut Anmeldung entfallende Produktionsabgabe kleiner als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Gebühr, so ist der Abgang, wenn der Brennerei-Unternehmer die Abgabeborgung genießt, so weit die Sicherstellung noch ausreicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, und wenn der Brennerei-Unternehmer die Abgabeborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Exekution nachzuzahlen.

Diese Bestimmung ist sinngemäß auf die Verbrauchsabgabe für Preßhefe anzuwenden, falls eine Preßhefenerzeugung stattfand.

Wenn der Unternehmer einer unter der Produktionsabgabe stehenden Brennerei das ganze Erzeugniß oder einen Theil desselben zur Ausfuhr bestimmt und zu diesem Behufe die abgabenfreie Lagerung desselben (§. 6) verlangt, so wird die hierfür entfallende Abgabe aus dem Abrechnungsergebnisse ausgeschieden und gegen vorschriftsmäßige Sicherstellung mit der Maßgabe vorgemerkt, daß sie in dem Verhältnisse, in welchem die Ausfuhr des Branntweines, auf die sie sich bezieht, wirklich stattfindet, oder die Auslagerung desselben für den freien Verkehr eintritt, im ersteren Falle in Abfall zu bringen, im zweiten Falle aber bei der Auslagerung zu entrichten ist.

Brennereiregister.

§. 65.

Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuerbaren Verfahrens die Branntweinerzeugung bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a. Vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;

b. sogleich, nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;

c. von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Kontrolmeßapparates. Sind mehrere Kontrolmeßapparate in

Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Kontrolmeßapparates, von dem sie stammt, einzutragen;

d. Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsamtlichen Aufsichtsorgane das Ergebniß der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Kontrolmeßapparates und dergleichen, einzuziehen.

Zweite Abtheilung.

Wegbringung des Erzeugnisses aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager. Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Menge.

§. 66.

Die Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei (§. 26) erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Konsumabgabe.

Ohne Entrichtung der Konsumabgabe kann sie stattfinden, wenn

a. der Branntwein mit der darauf haftenden Konsumabgabe in ein Freilager für Branntwein übertragen, oder

b. mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zollinie ausgeführt wird, oder

c. zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt ist.

Die Wegbringung von Branntwein, auf dem die Konsumabgabe haftet, aus einem Freilager erfolgt ebenfalls wie jene aus einer Brennerei mit oder ohne Entrichtung der Konsumabgabe.

Ohne Entrichtung der Konsumabgabe findet sie ebenfalls in den oben unter a. und b. bezeichneten Fällen und wenn das Freilager mit einer Raffinerie örtlich verbunden ist, auch in dem unter c. bezeichneten Falle statt.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Branntwein, den Fall der Erschöpfung des Branntweinvorrathes ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Branntwein austreten.

Anmeldung der Wegbringung von Branntwein aus einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager.

§. 67.

So oft Branntwein aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager für Branntwein weggebracht werden will, hat der Leiter der Brennerei, bezw. des Freilagers, dem zur Ueberwachung der Brennerei, bezw. des Freilagers berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1) Den Tag der Wegbringung,

2) die Menge und den Alkoholgehalt des wegzubringenden Branntweins,

3) den Namen des Bestimmungsortes und des Empfängers,

4) im Falle die Wegbringung nicht ohne Abgabenentrichtung kraft des §. 66 erfolgen darf, den entfallenden Abgabenbetrag.

Wenn es sich um eine ohne Abgabenentrichtung erfolgende Wegbringung, insbesondere um die Ausfuhr des Branntweins über die Zollinie handelt, ist die Anmeldung nach den besonderen diesfälligen Anordnungen einzurichten.

Zeitpunkt der Wegbringung.

§. 68.

Bevor die Anmeldung über die Wegbringung von Branntwein bei dem zur Ueberwachung der Brennerei, bezw. des Freilagers berufenen Finanzorgane eingebracht worden ist und die Bestätigung dieses Organes hierüber in der Brennerei, bezw. in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat, und bevor in dem Falle, wo die Wegbringung ohne Abgabenentrichtung nicht zulässig ist, derjenige, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat, die Bestätigung des betreffenden Steueramtes über die Zahlung der Konsumabgabe oder die Borgungsbewilligung in Händen hat, darf die Wegbringung des Spiritus nicht stattfinden.

Ueber die Intervention der Finanzorgane bei der Wegbringung werden die Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Haftung für die Konsumabgabe für den weggebrachten Branntwein.

§. 69.

Der Unternehmer der Brennerei oder des Freilagers hat die auf dem weggebrachten Branntwein haftende Konsumabgabe nebst einer Ordnungsstrafe von 5 bis 200 Gulden zu entrichten, wenn der Branntwein nicht innerhalb der vom Versender angemeldeten, den Umständen angemessenen Frist in dem angemeldeten Freilager eingelangt, bezw. über die Zollinie ausgetreten ist.

Diese Zahlungspflicht tritt nicht ein hinsichtlich derjenigen Alkoholmenge, von der nachgewiesen wurde, daß sie auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist.

Uebrigens haben auf dem Transporte von Branntwein, auf dem die Konsumabgabe haftet, die Bestimmungen zu gelten, welche hinsichtlich des Transportes angewiesener unverzollter ausländischer Waaren gelten.

Wenn derjenige, an welchen Branntwein mit der darauf haftenden Konsumabgabe überwiesen wird, die Sendung nicht

annehmen darf, weil er die Bewilligung eines Freilagers nicht besitzt oder weil die Aufnahme der Sendung in sein Freilager nicht zulässig ist oder wenn er die Uebernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, die Konsumabgabe binnen vierzehn Tagen, nachdem er die Zahlungsaufforderung erhalten hat, bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

Soll der Branntwein ohne Zahlung der Konsumabgabe in die Erzeugungsstätte zurückgenommen oder in ein anderes Freilager eingebracht werden, so hat hiervon die Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane stattzufinden.

Rechnung über die Konsumabgabe.

a. In der Brennerei.

§. 70.

Für jede unter die Konsumabgabe fallende Brennerei (§. 36) wird eine Rechnung über diese Abgabe geführt.

Vorgeschrieben wird in derselben das gesammte Erzeugniß, bezw. die in demselben enthaltene Alkoholmenge.

Abgeschrieben werden dagegen:

a. Die Alkoholmengen, für welche baar oder mit Benützung der Borgung die Konsumabgabe entrichtet worden ist;
b. die Alkoholmengen, welche sammt der darauf haftenden Konsumabgabe in ein Freilager für Branntwein übertragen oder über die Zolllinie ausgeführt worden sind, oder
c. zur abgabenfreien Verwendung weggebracht worden sind;
d. die Lagerschwendung, und wenn der Branntwein in der Brennerei selbst raffinirt wird, auch die Raffinirungsschwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Mit Rücksicht auf die Schwendung, welche für Branntwein, der einer weiteren Bearbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, eintritt, kann von der Regierung ein Erlaß der Konsumabgabe bis zu 5 pCt. gewährt werden.

b. Im Freilager für Branntwein.

§. 71.

Auch für jedes Branntweinfreilager wird amtliche Rechnung über die Konsumabgabe geführt.

Vorgeschrieben werden in derselben:

a. Die übernommenen Alkoholmengen, auf welchen noch die Konsumabgabe haftet:
b. die übernommenen Alkoholmengen, auf denen die Konsumabgabe nicht haftet.

Hinsichtlich der Abschreibung gelten die Bestimmungen a, b und d des vorstehenden §. 70.

Handelt es sich um ein mit einer Branntweinraffinerie örtlich vereinigtes Branntweinfreilager, so erstreckt sich die Abschreibung auch auf die Alkoholmengen, welche zur abgabefreien Verwendung weggebracht worden sind und auf die mit der Raffinirung verbundene Schwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Vorrathserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

§. 72.

Von Zeit zu Zeit werden in den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien und in den Branntweinfreilagern die Branntweinvorräthe, bezw. die darin enthaltenen Alkoholmengen amtlich erhoben. Ergiebt der Befund einen um mehr als fünf Prozent kleineren Vorrath, als derselbe nach dem Abschlusse der Rechnung über die Konsumabgabe der Brennerei (§. 70) oder des Freilagers (§. 71) sein sollte, so hat der Unternehmer für den Abgang die Konsumabgabe binnen drei Tagen nach der Konstatirung desselben bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, daß die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereigniß zu Grunde gegangen ist, und wenn nicht das Elementarereigniß binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer, und falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Ergiebt der Befund einen um mehr als 5 pCt. größeren Vorrath, so wird derselbe in der Rechnung für die Konsumabgabe vorgeschrieben.

Ergiebt der Befund eine um weniger als 5 pCt. nach oben oder unten differirende Alkoholmenge, so findet bezüglich dieser Differenzen am Ende der Betriebsperiode eine Gesammtabrechnung statt, und wird nur die Gesammtdifferenz, welche sich aus der Gegenrechnung der Mehr- und Minderbefunde ergiebt, im Sinne der vorhergehenden Absätze behandelt.

Unter dem Abgabebande in ein Freilager überwiesene Alkoholmengen, hinsichtlich welcher die Uebernahmsbestätigung des Freilagers noch nicht eingelangt, aber auch die Frist hierfür noch nicht abgelaufen ist, werden als nicht gänzlich abgefertigt vorgemerkt.

§. 73.

Die näheren Bestimmungen über die Freilager für Branntwein, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der abgabefreien Verwendung von Branntwein werden im Verordnungswege erlassen.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit Branntwein, für welchen die Konsumabgabe noch nicht entrichtet wurde, innerhalb des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten.

§. 74.

Hinsichtlich der Alkoholmengen, welche unter dem Bande der Konsumabgabe im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der Ungarischen Krone und den zum gemeinsamen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete gehörigen Ländern Bosnien und Herzegowina vorkommen, wird bestimmt, daß für die aus einem

der drei Ländergebiete in Freilager eines anderen Ländergebietes übergehenden Alkoholmengen die Konsumabgabe, sei es, daß der höhere oder niedrigere Abgabesatz darauf haftet, nach dem unteren Satze derselben von dem empfangenden Ländergebiete an das abgebende in dem Maße geleistet wird, als diese Alkoholmengen größer als die aus dem empfangenden Ländergebiete über die Zolllinie ausgeführten Alkoholmengen sind.

Zu diesem Behufe wird zwischen den drei Ländergebieten für jede Betriebsperiode eine Abrechnung gepflogen.

Ausgenommen von dieser Verrechnung sind die Alkoholmengen, welche aus einem Ländergebiete in ein anderes unmittelbar zur abgabenfreien Verwendung überwiesen werden.

Viertes Hauptstück.

Raffinirung und Umgestaltung von Branntwein.

§. 75.

Wer Branntwein raffinirt, oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus Branntwein bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 53 I angedeuteten Weise bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Will derselbe Branntwein, auf dem noch die Konsumabgabe haftet, beziehen, und zu diesem Behufe seine Raffinerie als Freilager (§. 73) erklärt erhalten, so hat er auch die Räume und Behältnisse zur Aufbewahrung des Branntweines, sowie den Rauminhalt dieser Behältnisse anzugeben.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundsaufnahme und die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen. In Betriebstätten, welche Branntwein unter dem Bande der Konsumabgabe beziehen, erstreckt sich die Befundsaufnahme auch auf die Lagerräume, sowie auf die Aufbewahrungsgefäße für diesen Branntwein und den Rauminhalt derselben.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Uebersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Ausdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Ueberreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§. 23 und 53), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung oder Umgestaltung von Branntwein.

§. 76.

Wer eine Unternehmung der in §. 75 bezeichneten Art betreibt, ist verbunden, spätestens 24 Stunden, bevor er die Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a. Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;
b. Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;
c. im Falle unter dem Bande der Konsumabgabe stehender Branntwein raffinirt, sowie im Falle solcher Branntwein zur Bereitung von Liqueur oder anderen geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittels des Alkoholometers nicht erhoben werden kann, verwendet werden will, die in demselben enthaltene Alkoholmenge und im zweiten Falle auch die Daten der Abgabenentrichtung für diesen Branntwein, beziehungsweise der Abgabenborgung, insofern nicht die abgabenfreie Verwendung für den Export (§. 6) stattfinden darf.

Jede solche Anmeldung hat auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind jene Apotheker, welche weder gebrannte geistige Flüssigkeit erzeugen, noch den Verschleiß derselben betreiben, dann befreit, wenn sie sich solcher Brennvorrichtungen bedienen, zu deren Anzeige sie nicht verpflichtet sind (§. 22) oder deren Brennblase den Rauminhalt von 25 Litern nicht übersteigt. Jedoch stehen solche Apotheker unter der gefällsamtlichen Kontrole.

Außerdem ist die Finanzverwaltung ermächtigt, öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen bezüglich der zu ihren Zwecken verwendeten Destillirapparate von dieser Anmeldungspflicht zu entheben.

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Raffinirung und Umgestaltung von Branntwein mit der Branntweinerzeugung in gewissen Fällen.

§. 77.

Brennerei-Unternehmern, welche die Produktionsabgabe (nach der Pauschalirung oder Abfindung) entrichten, ist die abgabenfreie Rektifikation, beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, daß die hierbei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Lokale, welches mit den Maisch- und Brennlokalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, sich befindet, und daß bei der Raffinirung

(Rektifikation) überdies der Alkoholgehalt der zu rektifizirenden Flüssigkeit mindestens 30 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers hat.

In Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grundlage der Anzeige eines Kontrolmeßapparates ermittelt wird, ist die Rektifikation von Branntwein mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Alle zum Rektifizirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben.

2) Zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen der Brennerei einerseits und dem Rektifizirapparat andererseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen.

3) Die Speisung des Rektifizirapparates darf nur mittelst Röhrenleitung geschehen und zu diesem Behufe nur eine einzige, erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung, in welche eine den Durchgang gewöhnlicher Maische hindernde durchlöcherte Metallscheibe eingeschaltet sein muß, unmittelbar aus der in diesem Falle unter amtlichen Verschluß zu legenden Vorlage oder aus dem Rohspiritusreservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden muß. Ebenso darf für die Entleerung des Rektifizirapparates auch nur eine einzige, erforderlichenfalls verschließbare Röhrenleitung bestehen.

4) Das zur Aufnahme des Branntweines bestimmte Gefäß des Rektifizirapparates (Blase) muß mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittelst welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes abgezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit der Abgabe, Borgung derselben, Diskonto.

Fälligkeitstermin der Abgabe.

§. 78.

Die Produktionsabgabe von Branntwein (§. 36) in den in den §§. 33 und 34 bezeichneten Brennereien ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Die Konsumabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem der derselben unterworfene Branntwein behufs Wegbringung aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird und ist, den Fall der Borgung (§. 79) ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Um zu vermeiden, daß für jede einzelne der Konsumabgabe unterliegende Hinwegbringung von Branntwein abgesondert die Konsumabgabe entrichtet werden muß, kann der Unternehmer einer Brennerei oder eines Branntweinfreilagers einen, die Konsumabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Die Preßhefenabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Borgung der Abgabe. Diskonto.

§. 79.

Unternehmern der der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Branntweinerzeugung in einem solchen Umfange betreiben, daß die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Produktionsabgabe mindestens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, wird gegen genügende Sicherstellung gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Produktionsabgabe, und im Falle mit der Branntweinerzeugung die Preßhefenerzeugung verbunden ist, auch der Preßhefenabgabe spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78) zu leisten.

Die Borgung der Konsumabgabe auf vier Monate wird gegen hinreichende Sicherheit gewährt: den Uebernehmern von Branntwein, worauf die Konsumabgabe haftet, den Unternehmern eines Branntweinfreilagers, und den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugniß der Konsumabgabe unterliegt, und zwar ohne Unterschied in der Weise, daß die während je eines Monates bei Wegbringung des Branntweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Monates, in welchem die Wegbringung des Branntweines stattgefunden, also z. B. die Konsumabgabe vom Monate Januar erst bis letzten Mai, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, am nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Liqueurfabrikanten wird die Abgabeborgung gegen entsprechende Sicherstellung bis auf die Dauer von zwölf Monaten zugestanden.

Hinsichtlich der Preßhefenabgabe wird den Brennerei-Unternehmern, deren Erzeugniß an Branntwein der Konsumabgabe unterliegt, für die Preßhefenerzeugung gegen genügende Sicherstellung eine sechsmonatliche Borgung bewilligt.

Die Borgungsbewilligung hinsichtlich der vorgenannten Abgaben wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Abgabevorschrift ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1) Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden.

2) Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest

der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, resp. vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Prozent Verzugszinsen im Exekutionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Konsumabgabe im vorhinein bei der Anmeldung (§. 78) baar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Abgabe in Mitte liegt oder nicht, ein Diskonto von 1½ pCt. gewährt.

Für die Preßhefenabgabe wird den Brennerei-Unternehmern, deren Erzeugniß an Branntwein der Konsumabgabe unterliegt, im Falle der Baarzahlung bei der Anmeldung ein Diskonto von 2 pCt. gewährt.

Sechstes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§§. 80 bis 98 ꝛc.

Siebentes Hauptstück.

Uebergangsbestimmungen.

§. 99.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. September 1888 innerhalb der Zolllinie vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 24 Kreuzer für das Liter Alkohol, auf welche die für die Konsumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden. Befreit von der Nachsteuer bleibt:

1) Branntwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit Branntwein vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel u. dergl.) in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohols.

2) Branntwein, welcher zu den im §. 6 vorgesehenen Zwecken bestimmt ist, wenn die zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

Wer am 1. September 1888 einen Vorrath gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 20, bezw. 10 Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. September 1888 an gerechnet, den hierzu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Eine Erleichterung kann hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes für die vorräthigen Liqueure und ähnliche gebrannte geistige Flüssigkeiten zugestanden werden, bezüglich deren die betreffenden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

Die Branntweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank desselben treiben, sind durch 60 Tage, vom 1. September 1888 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insofern dieselben nicht zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören und nicht ohnedies unter dem Bande der obigen Nachsteuer, bezw. der neuen Konsumabgabe stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, bezw. der neuen Konsumabgabe oder die Verzollung nach den Zollsätzen des §. 1 auszuweisen.

Auch kann die Finanzverwaltung anderen Besitzern von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wenn sie bei ihrem Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Nachsteuer auf einmal zu berichtigen, angemessene Ratenzahlungen bewilligen.

Der Finanzverwaltung wird das Recht eingeräumt, den Liqueurfabrikanten für die Nachsteuer einen Kredit bis zu Ende des Jahres 1889 einzuräumen.

Die näheren Modalitäten sind im Verordnungswege festzustellen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. September 1888 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die angemeldete Alkoholmenge um 5 pCt. geringer als die vorhandene, so ist eine Strafe mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Gulden zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, bezw. der Versteuerung oder Verzollung, wird mit dem acht- bis zwölffachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher diese Nachweisung unterbleibt.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden vom Finanzminister im gemeinsamen Einverständnisse mit dem Königlich Ungarischen Finanzminister im Verordnungswege erlassen.

Den landwirthschaftlichen Brennereien, welche bis jetzt die Branntweinsteuer im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes entrichtet haben, ist es gestattet, die achtmonatliche Betriebsperiode 1888/89 auch im Monate Dezember 1888 zu beginnen.

Achtes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 100.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72 vom Jahre 1878), dann die Bestimmungen

des Branntweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63 vom Jahre 1884) mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, daß die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Uebertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

Vollzugsklausel.

§. 101.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Gesetz, betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

Vom 20. Juni 1888.

(Abends Nr. 96.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die individuelle Vertheilung der Alkoholmenge, welche kraft §. 3, Z. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefe-Erzeugung die unter die Konsumabgabe fallenden Branntweinbrennereien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe in je einer Betriebsperiode erzeugen dürfen, erfolgt vorerst für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90 und 1890/91.

Nach Ablauf dieser drei Betriebsperioden findet eine neue Vertheilung statt und ebenso nach Ablauf von je drei weiteren Betriebsperioden.

§. 2.

Bei der ersten Vertheilung werden berücksichtigt:

1) Die unter die Konsumabgabe fallenden landwirthschaftlichen und anderen Brennereien, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 im Betriebe waren.

2) Die innerhalb des erwähnten Zeitraumes nicht im Betriebe gewesenen unter die Konsumabgabe fallenden landwirthschaftlichen Brennereien, welche

a. bereits vor dem 1. September 1884 bestanden, zuletzt in einer der Betriebsperioden 1881/82, 1882/83 und 1883/84 im Betriebe waren und vor dem 1. Januar 1889 wieder in Betrieb gesetzt werden,

b. in der Zeit vom 1. September 1884 bis 1. Januar 1888 errichtet wurden oder doch schon vor dem 1. Januar 1888 in der Errichtung begriffen waren;

3) die innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis letzten August 1887 nicht im Betriebe gewesenen, unter die Konsumabgabe fallenden nicht landwirthschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. Januar 1888 in Betrieb gesetzt wurden.

§. 3.

Von dem unter die niedrigere Konsumabgabe fallenden Kontingente im Gesammtbetrage von 997 458 hl Alkohol werden 30 pCt. nur unter die landwirthschaftlichen Brennereien und 70 pCt. unter alle nach dem §. 2 zur Vertheilung gelangenden Brennereien vertheilt werden.

§. 4.

Für die erste Vertheilungsperiode werden die Vertheilungsmaßstäbe in folgender Weise festgestellt, und zwar:

I. Für die im §. 2, Z. 1 bezeichneten Brennereien:

1) Zuerst wird die Alkoholmenge ermittelt, welche jede solche Brennerei in jeder der Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 versteuert hat, und hierzu bei jeder landwirthschaftlichen Brennerei die Alkoholmenge zugeschlagen, welche dem kraft §. 27 oder kraft §. 61 des Branntweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung sowie wegen Besteuerung der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Preßhefe gewährten Nachlasse an der Alkoholausbeute oder an dem zu versteuernden Alkoholgehalte entspricht.

2) Das Ergebniß (Z. 1) wird, wenn die Brennerei unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stand, für jede der unter Z. 1 erwähnten Betriebsperioden um 100 pCt., und wenn die Brennerei unter der Produktbesteuerung stand, für den Monat September 1884 um 5 pCt. und für den Rest der Betriebsperiode 1884/85, sowie für die Betriebsperioden 1885/86 und 1886/87 um 22 pCt. erhöht.

Stand die Brennerei theils unter der Pauschalirung, theils unter der Produktbesteuerung, so wird bei der der einen oder anderen Besteuerungsart zufallenden Alkoholmenge das zugehörige Maß der Erhöhung angewendet.

3) Entweder die ganze auf solche Weise (Z. 1 und 2) für den Zeitraum vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 erhaltene Menge Alkohol oder die Hälfte oder ein Drittheil derselben, je nachdem die Brennerei bloß in einer oder in zwei von diesen drei Betriebsperioden oder in allen drei im Betriebe stand, bildet den Vertheilungsmaßstab der Brennerei.

II. Für die unter §. 2, Z. 2, Lit. a und b fallenden landwirthschaftlichen Brennereien wird der Vertheilungsmaßstab nach dem Umfange der Betriebsanlagen mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirthschaft-

lichen Charakters im Verhältniß zu den Betheilungsmaßstäben, welche nach Maßgabe des Punktes I für landwirthschaftliche Brennereien ermittelt worden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise der landwirthschaftlichen Branntweinerzeuger von der betreffenden Finanz-Landesbehörde festgestellt.

III. Für eine unter §. 2, Z. 3, fallende nicht landwirthschaftliche Brennerei erfolgt die Feststellung des Betheilungsmaßstabes in der unter II angeordneten Weise nur mit dem Unterschiede, daß die Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Charakters der Brennerei wegfällt und das Verhältniß zu den nach Maßgabe des Punktes I für nicht landwirthschaftliche Brennereien ermittelten Betheilungsmaßstäben zu beachten ist.

§. 5.

Bei jeder auf die erste Vertheilung folgenden Vertheilung werden die bereits bei der unmittelbar vorausgegangenen Vertheilung bedachten Brennereien und die inzwischen neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien berücksichtigt.

Als Betheilungsmaßstäbe haben bei den zuerst erwähnten Brennereien die Alkoholmengen zu dienen, welche sie in der unmittelbar vorangegangenen Vertheilungsperiode durchschnittlich in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugt haben.

Für die neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien werden die Betheilungsmaßstäbe nach dem Umfange der Betriebsanlagen dieser Brennereien mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirthschaftlichen Charakters im entsprechenden Verhältniß zu den Betheilungsmaßstäben, welche für andere landwirthschaftliche Brennereien anzuwenden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständigen aus dem Kreise der landwirthschaftlichen Branntweinerzeuger von der betreffenden Finanz-Landesbehörde festgestellt.

§. 6.

Jede Brennerei hat ihren Anspruch auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe spätestens vier Wochen vor Beginn der betreffenden Vertheilungsperiode (§. 1) bei der Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Brennereien, welche hinsichtlich der zuzuweisenden Alkoholmenge als landwirthschaftliche Brennereien berücksichtigt werden wollen, haben zugleich mit dem obigen Anspruche die Nachweisung der nach dem Branntweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirthschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen zu liefern.

Für die erste Vertheilung schließt jedoch der Umstand, daß eine Brennerei auch außer dem achtmonatlichen Zeitraume, welchen der §. 27 des im vorstehenden §. 3 erwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) bezeichnet, im Betriebe war, die Anerkennung derselben als landwirthschaftliche nicht aus. Ebenso schließt der Umstand, daß eine landwirthschaftliche Brennerei in den Betriebsjahren 1884/85, 1885/86, 1886/87 der Produktbesteuerung unterworfen war und der Betheilungsmaßstab derselben nach dem für die Fabriksbrennereien im §. 4, I getroffenen Bestimmungen festgestellt wird, die Anerkennung dieser Brennerei als landwirthschaftliche nicht aus, sofern sie bei der Anmeldung ihres Anspruches auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Abgabesatze die Nachweisung der nach dem Branntweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirthschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen liefert. Die Finanzbehörde erster Instanz erkennt über die Frage, ob die Brennerei den erwähnten Anspruch wirklich hat, bezw. als landwirthschaftliche zu behandeln ist, und stellt, falls sie diesen Anspruch anerkennt und kraft der vorstehenden §§. 4 und 5 nicht eine andere Finanzbehörde hierzu berufen ist, den Betheilungsmaßstab fest, unter Freilassung des Rekurses an die Finanzbehörde zweiter Instanz, welche endgiltig entscheidet.

§. 7.

Wenn einzelne Brennereien die ihnen für den niedrigeren Satz der Konsumabgabe zugetheilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode theilweise oder gar nicht erzeugen, so kann der Finanzminister die für diesen Satz verfügbar gewordene Alkoholmenge, insoweit es thunlich ist, anderen Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode zuweisen. Jedoch sind in erster Linie die von Kleingrundbesitzern gegründeten genossenschaftlichen Brennereien, sodann neu entstandene landwirthschaftliche Brennereien zu berücksichtigen, welche noch nicht betheilt sind.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Gesetz, betreffend die Zuckerbesteuerung.

Vom 20. Juni 1888.

(Ebenda Nr. 97.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Verbrauchsabgabe.

§. 1.

Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1) Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup für 100 kg netto 11 Gulden.

2) Zucker anderer Art:

a. im festen Zustande . . . . 3 Gulden
b. im flüssigen Zustande . . . . 1 „

Bonifikation beim Zuckerexport.

§. 2.

Vom 1. August 1888 angefangen, wird bei der Ausfuhr von Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art über die Zolllinie eine Ausfuhrbonifikation gewährt, welche

a. für 100 kg netto exportirten Zucker unter 93 bis mindestens 88 pCt. Polarisation . 1 Gulden 50 Kr.
b. für 100 kg netto exportirten Zucker unter 99$^{3}/_{10}$ bis mindestens 93 pCt. Polarisation . 1 Gulden 60 Kr.
c. für 100 kg netto exportirten Zucker von mindestens 99$^{3}/_{10}$ pCt. Polarisation . . . 2 Gulden 30 Kr.

beträgt.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung der mit dem Anspruche auf die oben festgesetzte Ausfuhrbonifikation zur Ausfuhr über die Zolllinie erklärten Zuckererzeugnisse vornehmen dürfen.

§. 3.

Sollte die Ausfuhrbonifikation (§. 2) für sämmtlichen während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete über die Zolllinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden Oesterreichischer Währung übersteigen, so ist der die fünf Millionen Gulden übersteigende Betrag von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art an die Staatskasse zu ersetzen.

Um den von jeder einzelnen Zuckererzeugungsstätte zu leistenden Ersatz zu beziffern, wird in folgender Weise vorgegangen:

1) Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Erzeugungsperiode hinweggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach den verschiedenen Ausfuhrbonifikationssätzen (§. 2) auf dieselben bei der Ausfuhr über die Zolllinie entfallen wäre.

Von diesem Betrage wird jener Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den Ausfuhrbonifikationssätzen (§. 2) auf die innerhalb derselben Erzeugungsperiode in diese Zuckererzeugungsstätte etwa eingebrachten fremden Zuckererzeugnisse bei der Ausfuhr über die Zolllinie entfallen wäre.

2) Aus den auf solche Weise für sämmtliche Zuckererzeugungsstätten des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesammtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jeden Gulden dieser Gesammtsumme von dem an die Staatskasse zu leistenden gesammten Bonifikationsersatze entfällt.

3) Mittelst der berechneten Quote wird für die einzelne Zuckererzeugungsstätte auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses der zu leistende Ersatz ermittelt.

Dieser Ersatz ist dreißig Tage nach der amtlichen Verständigung fällig.

Für die richtige Einzahlung dieses Ersatzes kann der Finanzminister vor Beginn der Erzeugungsperiode eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in Betreff der Verbrauchsabgabe.

§. 4.

Zur Zahlung der Verbrauchsabgabe ist verpflichtet:

1) Der Unternehmer der Zuckererzeugung und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers;

2) derjenige, für den die Auslagerung unversteuerter Zuckererzeugnisse aus einem Freilager erfolgt, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers dieses Freilagers;

3) derjenige, der Zuckererzeugnisse mit der Kenntniß des Umstandes, daß dieselben der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurden, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Personen.

§. 5.

Sind in den im §. 4 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§. 6.

Die Verbrauchsabgabe haftet auf den Zuckererzeugnissen, insolange diese sich in der Erzeugungsstätte (§. 15) oder in einem Freilager oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle können die Zuckererzeugnisse in Folge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Verbrauchsabgabe entrichtet oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§. 7.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, können die Zuckererzeugnisse zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a. gegen denjenigen, der die Waare im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b. gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c. gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung der Waare aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daß die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 8.

Hat der Inhaber der Zuckererzeugnisse, von welchen die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte, oder aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, daß die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, oder von dieser Sache im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, hätte schöpfen müssen.

§. 9.

Die Zuckererzeugnisse, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe stattfindet, werden dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe belassen.

Entrichtet er die Verbrauchsabgabe nicht, so sind die der Verbrauchsabgabe unterliegenden Zuckererzeugnisse auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und werden, falls die Einzahlung der Verbrauchsabgabe nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Uebernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet, erfolgt, öffentlich veräußert. Der erlangte Preis wird nach Abzug der Verbrauchsabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Eigenthümer erfolgt.

Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Gebühr.

§. 10.

Weder über die Frage, ob die im §. 1 bezeichnete Verbrauchsabgabe zu entrichten oder der im §. 3 bezeichnete Ersatz zu leisten ist, noch über das Ausmaß der Verbrauchsabgabe oder des Ersatzes findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Verbrauchsabgaben.

§. 11.

Unberichtigte Verbrauchsabgaben und die nach §. 3 zu leistenden Ersätze sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

§. 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hierzu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Zuckererzeugnissen zu liefern.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 13.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker der im §. 1 Z. 1 bezeichneten Art.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 14.

Wer Zucker aus Rohstoffen oder aus den Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffinirt, ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen vor der Eröffnung des Betriebes in jeder Erzeugungsperiode der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

1) Eine genaue mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte (§. 15), und der Verbindung ihrer Räume untereinander und nach außen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2) Ein Verzeichniß aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse.

3) Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im Allgemeinen unter Angabe, welche Gattungen Zucker (Rohzucker, Konsumzucker u. s. w.) die Unternehmung in der betreffenden Betriebsperiode zu erzeugen, und mit welchem Fabrikszeichen sie dieselben zu bezeichnen beabsichtigt.

4) Die tägliche Betriebszeit nach Tages- und eventuell auch nach Nachtstunden und die Anzeige des Namens des Betriebsleiters.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigenfalls dieselben zurückgestellt werden.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 15.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§. 14), werden gerechnet:

1) Die Betriebsräume, das sind die Räume, in welchen das technische Verfahren der Zuckererzeugung oder Raffinirung ausgeübt wird.

2) Die Räume, in denen die durch dieses Verfahren hervorgebrachten Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden.

3) Alle übrigen innerhalb der Umfriedung (§. 16, Z. 1) befindlichen Gebäude.

Forderungen zur Sicherung der Erzeugungsstätte.

§. 16.

1) Die Erzeugungsstätte muß mit einer mindestens zwei Meter hohen Umfriedung — Mauer, Planke, Gitter, Staketenzaun — umgeben sein.

Bei bereits bestehenden Zuckererzeugungsstätten kann die Umfriedung auch durch Gebäude gebildet werden, jedoch darf in denselben keine von innen nach außen führende Verbindung bestehen, und müssen alle jene Oeffnungen dieser Gebäude, durch welche eine solche Verbindung hergestellt werden könnte, durch Eisendrahtgitter mit Oeffnungen von höchstens 5 cm Weite verschlossen sein.

In gleicher Weise müssen bei den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen, sowie bei den mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Gebäuden jene Oeffnungen und Fenster, mit Ausnahme von Kaminen und Dunstschläuchen, verschlossen sein, welche horizontal gemessen, weniger als 5 m von der Umfriedung entfernt sind.

Besteht die Umfriedung in einer Umplankung oder in einem Gitter oder Staketenzaun, so dürfen die Bretter der Umplankung oder die Stäbe des Gitters, bezw. des Staketenzaunes höchstens 7 cm von einander entfernt sein.

2) In Zuckererzeugungsstätten, die unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, darf die Entfernung der innerhalb und außerhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude von der Umfriedung nicht weniger als 5 m betragen.

In Zuckererzeugungsstätten, welche bereits bestehen, dürfen neue Gebäude in einer Entfernung von weniger als 5 m von der Umfriedung nicht aufgeführt werden.

Es kann jedoch der Finanzminister unter rücksichtswürdigen Verhältnissen Ausnahmen hiervon bewilligen.

3) In der Umfriedung dürfen nur Eingänge, welche zur Ermöglichung der Inbetriebeerhaltung der Unternehmung nothwendig sind, bestehen, und für den gewöhnlichen Verkehr während des Tages (§. 31) höchstens vier, und während der Nacht (§. 31) höchstens zwei Eingänge geöffnet sein. Die für den gewöhnlichen Gebrauch nicht offenen Eingänge werden unter Mitsperre der mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten und dürfen nur in Gegenwart der letzteren für die Dauer der nothwendigen Benutzung geöffnet werden.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann der Finanzminister die Offenhaltung eines Einganges für den Verkehr des Personals bewilligen, wenn hierdurch die erwähnte Maximalzahl der offen zu haltenden Thore nicht überschritten wird.

Befundaufnahme.

§. 17.

Die Finanzbehörde erster Instanz läßt auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§. 14), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hierbei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Kontrole erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen muß vor Allem darauf gesehen werden, daß die im §. 16 gestellten Forderungen vollständig erfüllt sind.

Für den Betrieb entbehrliche Verbindungen der Betriebsräume nach außen, welche die steueramtliche Ueberwachung erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz vor Eröffnung des Betriebes, oder falls das Verlangen während des Betriebes gestellt werden sollte, sofort von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in vollkommen sicherer Weise der Benutzung zu entziehen.

Nach genommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Saftgewinnungs- und Abdampfapparate, dann die feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse mit amtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steueramtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Betriebsleiter als solchem unter Angabe dieser seiner Eigenschaft zu unterfertigen ist. In diesem Protokolle sind die Thore in der Umfriedung und die Wege genau zu bezeichnen, durch welche, bezw. auf welchen die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuerkontrole andererseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§. 14), sowie des über die Untersuchung aufgenommenen Protokolls wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Ausdrückung des Amtssiegels und erfolgter Beisetzung des Tages der geschehenen Ueberreichung auf den Schriftstücken ausgefolgt.

Dem Unternehmer obliegt es, diese Behelfe in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Zeitpunkt, in welchem der Betrieb begonnen werden soll, 48 Stunden vorher dem ihm von der Finanzbehörde erster Instanz bekanntgegebenen Amte anzuzeigen.

Bezeichnung der Gewerbsstätte.

§. 18.

Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§. 17) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, oberhalb des Haupteinganges, welcher durch die Umfriedung zu der Erzeugungsstätte führt, von außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, desgleichen oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorrathsräume Aufschriften, welche deren Widmung angeben, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Aufschriften oberhalb des Haupteinganges der Erzeugungsstätte und oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorrathsräume, sowie die amtlichen Bezeichnungen an den Werksvorrichtungen in unversehrtem Zustande erhalten werden.

Sollte eine amtliche Bezeichnung an einer Werksvorrichtung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat der Unternehmer oder in seiner Abwesenheit der Betriebsleiter behufs Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntniß von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im §. 14 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters, obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen. Es wird angenommen, daß derjenige, der den Betrieb leitet, oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben. Bestellt der Unternehmer hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Bestimmungen für die zeitweilige oder gänzliche Betriebseinstellung.

§. 19.

Stellt der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung auf mindestens vier Wochen ein, so hat er binnen längstens 14 Tagen nach der Einstellung des Betriebes hiervon bei den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Organe erheben auf Grund der Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an fertigen und unfertigen Zuckererzeugnissen.

Dem Unternehmer steht es frei, die Verbrauchsabgabe für die erhobenen Mengen fertiger steuerbarer Zuckererzeugnisse theilweise oder ganz sofort baar zu entrichten, oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen werden dem Unternehmer die versteuerten Mengen zur freien Verfügung mit der Verpflichtung überlassen, dieselben vor der Wiederaufnahme des Betriebes aus der Erzeugungsstätte wegzuschaffen.

Die unversteuert gebliebenen fertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse werden nach vollzogener Gewichtserhebung während der Dauer der Betriebseinstellung in sicheren zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gehalten. Es bleibt jedoch dem Unternehmer unbenommen, gegen mindestens 12 Stunden vorher einzubringende Anmeldung, bezw. Lösung der Zahlungsbollete auch während der Betriebseinstellung Zuckererzeugnisse aus den Magazinen unter Intervenirung des hierzu berufenen Finanzorganes hinwegzubringen.

Die unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse müssen unbedingt während der Dauer der Betriebseinstellung in gegen unangemeldete Hinwegbringung vollkommen gesicherten Lokalen unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

Die Wiedereröffnung des Betriebes hat der Unternehmer mindestens acht Tage früher der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzuzeigen.

Diese Behörde veranlaßt dann innerhalb dieser Frist die neuerliche Gewichtserhebung der unter amtlicher Mitsperre gehaltenen fertigen Zuckererzeugnisse.

Anlegung des amtlichen Verschlusses; Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 20.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die zur Zuckererzeugung unumgänglich nöthigen Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluß) außer Gebrauch gesetzt werden.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde erster Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses

verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an dem er (der Betriebsleiter, bezw. der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 21.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschluß gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat der Unternehmer oder dessen Stellvertreter dem mit der ständigen Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane, oder wenn eine ständige Ueberwachung nicht bestehen sollte, dem nächsten Finanzorgane, in dessen Ueberwachungsbezirke die Unternehmung gelegen ist, längstens sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter berechtigt, den Verschluß selbst abzunehmen.

Die Abnahme des amtlichen Verschlusses von Werksvorrichtungen oder Lokalitäten (§. 19) behufs Vornahme von Reparaturen an, bezw. in denselben, findet unter den gleichen Bedingungen statt.

Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses, welches die Abnahme des amtlichen Verschlusses zu einem unabweislichen Erfordernisse macht, kann dieselbe auch ohne vorläufige Anzeige geschehen, jedoch ist hiervon die Anzeige längstens binnen 24 Stunden zu erstatten und das unabweisliche Erforderniß der Verschlußabnahme nachzuweisen.

Behelfe, welche in der Erzeugungsstätte vorhanden sein müssen.

§. 22.

In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1) eine vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Zuckererzeugnisse geeignete Wage;
2) ein Thermometer nach Réaumur;
3) ein Dichtigkeitsmesser.

Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung der Unterkunft für die ständigen Ueberwachungsorgane.

§. 23.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den zur unmittelbaren und ständigen Ueberwachung der Unternehmung berufenen Finanzorganen in einem innerhalb der Umfriedung liegenden Gebäude eine aus mindestens vier heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, sowie auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz an den für den gewöhnlichen Verkehr offenen Thoren in der Umfriedung Wachstuben, ferner in dem Gebäude, in welchem das technische Verfahren der Zuckergewinnung ausgeübt oder die Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden, ein passendes, mit den erforderlichen Tischen, Stühlen u. s. w. versehenes heizbares Lokal als Schreibstube einzuräumen und das Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial für die Wohnräume nebst Küche, dann für die Schreibstube beizustellen.

Der Miethzins für die Wohnung, sowie die Vergütung für die Beheizung und Beleuchtung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart.

Sollte ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz unter Freilassung des Rekurses an die höhere politische Behörde festgesetzt.

Verpflichtung zur Gewichtserhebung der fertigen Zuckererzeugnisse.

§. 24.

Der Unternehmer hat durch sein Personal das Gewicht der aus der Erzeugung kommenden Mengen fertigen verkaufsfähigen Zuckers erheben und den abgewogenen Zucker sofort in abgeschlossene Räume einlagern zu lassen.

Behufs Ermöglichung der amtlichen Kontrole dieser fortlaufenden Abwägungen ist der Beginn derselben den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen tags zuvor schriftlich anzuzeigen.

Soll ein unter amtlicher Kontrole bereits abgewogener Zucker umgearbeitet werden, so ist dies tags vorher den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich anzuzeigen. Der zur Umarbeitung bestimmte Zucker ist unter Intervention der Finanzorgane abzuwägen und dies in den bezüglichen Aufschreibungen (§. 33) durchzuführen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen wegen Bezeichnung der Zuckererzeugnisse.

Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken.

§. 25.

Für jede Zuckerfabrik muß eine gewerbliche Marke, bezw. Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registrirt werden, und ist dieselbe auf dem in dieser Fabrik erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in geeigneter, im Verordnungswege zu bestimmender Weise anzubringen.

Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Marken.

§. 26.

Versteuerte Zuckererzeugnisse müssen vor ihrer Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager mit amtlichen Marken versehen werden.

Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem königlich Ungarischen Finanzminister zu diesem Behufe die Art der Verpackung und der Anbringung der amtlichen Marke, sowie das Minimalgewicht der mit Marken zu versehenden Zuckerhüte, Würfelzucker-Kistchen, Kartons u. s. w. Für Zuckersorten, bei welchen dies zulässig ist, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich Ungarischen Finanzminister auch bestimmen, daß in jeder mit amtlichen Marken versehenen Verpackung das gleiche Nettogewicht von Zucker sich befinden soll.

Innerhalb der Zolllinie müssen die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche außerhalb der Erzeugungsstätte oder dem Freilager vorkommen, mit den amtlichen Marken versehen sein, insolange sie nicht zum Behufe des Kleinverschleißes oder der Konsumtion oder anderweitigen Verwendung aus der mit amtlichen Marken versehenen Verpackung entnommen werden müssen.

Zuckererzeugnisse, welche nach dem Zeitpunkte, von dem an und in dem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, ohne vorschriftsmäßig angebrachte Marken oder mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken angetroffen werden, werden als unversteuert, bezw. unverzollt behandelt.

Verpflichtungen derjenigen, welche Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe treiben, in welchem Zucker verwendet wird.

§. 27.

Jeder, der den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, mit 1. August 1888 fortsetzen oder eröffnen will, hat spätestens bis 15. Juli 1888, und wer ein solches Geschäft oder Gewerbe nach dem 1. August 1888 beginnen will, spätestens 14 Tage vor Beginn desselben die Anzeige hievon zu erstatten.

Wenn diese Personen Zuckererzeugnisse in einem Zeitpunkte und in einem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, übernehmen, sind sie verpflichtet, bei der Uebernahme sich von dem Vorhandensein der vorschriftsmäßig angebrachten amtlichen Marken zu überzeugen. Falls diese Marken fehlen, als verfälscht, nachgeahmt oder bereits verwendet gewesen befunden werden, unterliegt der Unternehmer nicht dem Strafverfahren nach §. 50, wenn er längstens binnen 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Uebernahme an gerechnet, bei dem nächsten Finanzorgane die Anzeige hievon erstattet.

Die oberwähnten Personen haben bei Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marken zu zerreißen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

§. 28.

Die im vorstehenden §. 27 bezeichneten Personen haben im Falle des Abganges der amtlichen Marken auf den bei ihnen vorgefundenen Zuckererzeugnissen, insofern diese mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, den Bezug oder die Versteuerung oder die Verzollung dieser Zuckererzeugnisse nachzuweisen.

Denselben Nachweis hat auch der Frachtenführer, sowie Jedermann, der Zuckererzeugnisse in einer seinen Bedarf auffallend überschreitenden Menge transportirt oder aufbewahrt, hinsichtlich der von ihm transportirten, bezw. aufbewahrten Zuckererzeugnisse, bei welchen die vorgeschriebenen amtlichen Marken fehlen, zu liefern, der Frachtenführer aber nur dann, wenn er die ihm nach der Zoll- und Staatsmonopolsordnung obliegende Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte nicht erfüllt.

Kontrolrecht der Finanzwache, Verpflichtung der Unternehmer in Absicht auf die Ausübung der Kontrole.

Kontrolrecht im Allgemeinen.

§. 29.

Die Erzeugungsstätten (§. 15) werden während der Dauer des Betriebes und insolange es die Finanzbehörde erster Instanz für nothwendig erachtet, unter ständige steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist der Eintritt in alle innerhalb der Umfriedung befindlichen Räume mit Ausnahme der mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnungen und das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben jederzeit unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Der Eintritt in die mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnräume ist zum Behufe einer Amtshandlung den Finanzorganen nur unter Assistenz eines Mitgliedes oder Abgeordneten des Gemeindevorstandes oder der politischen Behörde und auch in diesem Falle nur bei Tage gestattet.

Bei steueramtlichen Untersuchungen in einer Zuckererzeugungsstätte liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im §. 33 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Die mit der Ueberwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane sind verpflichtet, den Verkehr aus dem umfriedeten Raume nach außen zu überwachen, und steht denselben

daher das Recht zu, die hierzu erforderlichen Revisionen vorzunehmen.

Den Finanzorganen ist auch der Eintritt in die zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen bestimmten Räume der Zuckerhändler, der Kleinverschleißer und derjenigen, welche in ihrem Gewerbe Zuckererzeugnisse verwenden, bei Tage und, insofern die Räume auch bei Nacht offen gehalten werden, auch bei Nacht, sowie das zum Vollzuge der Amtshandlung erforderliche Verweilen in denselben unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Vorrathserhebung der Zuckererzeugnisse; Behandlung der Abgänge und Ueberschüsse.

§. 30.

Auch außer dem im §. 19 erwähnten Falle können die Finanzorgane über Anordnung der Finanzbehörde erster Instanz von Zeit zu Zeit die Gewichtserhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen in der Erzeugungsstätte nach vorausgegangenem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vornehmen. Jedoch soll in der Regel nur einmal jährlich, und zwar außer dem Falle des §. 19 thunlichst zur Zeit des geringsten Bestandes eine Erhebung der Vorräthe vorgenommen werden.

Ergiebt sich bei der Erhebung gegenüber dem nach dem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§. 33) vorhanden sein sollenden Vorrathe ein Ueberschuß, so ist derselbe in Empfang zu stellen.

Ergiebt sich dagegen ein Abgang, so ist derselbe, wenn es sich um trockenen, harten, weißen oder überhaupt um Zucker von mindestens 99½ pCt. Polarisation (Konsumzucker) handelt, hinsichtlich des ½ pCt.; wenn es sich aber um anderen Zucker (Rohzucker) handelt, hinsichtlich des 4 pCt. der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen übersteigenden Theiles zu versteuern, wenn der Unternehmer nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, daß die abgängige Menge vorschriftsmäßig ausgetreten oder durch ein Elementarereigniß zu Grunde gegangen ist, und wenn in letzterem Falle nicht das Elementarereigniß binnen 24 Stunden, nachdem es ihm oder seinem Bestellten (§. 18) bekannt wurde, bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Jede solcher Art entfallende Verbrauchsabgabe ist längstens binnen 24 Stunden bei dem hierzu bestimmten Amte baar einzuzahlen.

Uebersteigt der Mehrbefund oder der Abgang an Konsumzucker ½ pCt. oder an Rohzucker 4 pCt. der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Der in den vorstehenden Bestimmungen vorgezeichnete Vorgang ist auch rücksichtlich jener Differenzen zu beobachten, welche sich bei der im §. 19 angeordneten Vorrathserhebung ergeben.

Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte; dann hinsichtlich der Buchführung.

Zeit der Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 31.

Die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie die Einbringung von Zuckererzeugnissen in dieselbe und die Ueberführung oder Uebertragung von Zuckererzeugnissen aus einem Gebäude in ein anderes über einen offenen Hofraum darf in der Regel in den Monaten April bis einschließlich Oktober nicht vor 6 Uhr Morgens und nicht nach 7 Uhr Abends, in den Monaten November bis einschließlich März nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 5 Uhr Abends geschehen.

Ausnahmen von den im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen können von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

Wege für die Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 32.

Die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welche hierzu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderung der amtlichen Ueberwachung von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Buchführung.

§. 33.

In jeder Zuckererzeugungsstätte hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten folgende Aufschreibungen zu führen:

1) Eine Aufschreibung über die nach §. 24 vorzunehmenden Abwägungen.

2) Eine Aufschreibung über den Empfang von aus anderen Unternehmungen oder aus einem Freilager unversteuert bezogenem Zucker, sowie über die weitere Verwendung dieses Zuckers.

3) Ein Verschleißregister für Zucker.

Das Formular für die unter 1 bis 3 aufgeführten Aufschreibungen wird im Verordnungswege vorgezeichnet und werden die Drucksorten dem Unternehmer gegen Ersatz der Gestehungskosten von der Finanzbehörde erster Instanz ausgefolgt.

Eintragung in die Aufschreibungen und Einsendung derselben.

§. 34.

1) Die Eintragungen in die im §. 33, Z. 1 angeordnete Aufschreibung haben die innerhalb je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages fertig gestellten Zuckermengen zu umfassen und sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh zu bewerkstelligen.

2) In die im §. 33, Z. 2 angeordnete Aufschreibung sind die unversteuert bezogenen Zuckermengen sofort nach erfolgter Abwage und Einlagerung in Empfang zu stellen.

Die in Zeiträumen von je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages aus dem Zuckervorrathe zur Verarbeitung entnommenen Zuckermengen sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr früh in Ausgabe zu stellen.

3) In das Verschleißregister (§. 33, Z. 3) ist der Absatz von Zucker von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes desselben unter Beisetzung des Namens und Wohnortes des Abnehmers übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

4) Jede Eintragung in die im §. 33, Z. 1 bis 3 angeführten Aufschreibungen ist von dem Unternehmer oder seinem Bestellten und von den intervenirenden Finanzorganen zu unterfertigen.

5) Den im §. 33, Z. 1, 2, 3 angeführten Aufschreibungen müssen, im Falle die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder in dieselbe eingebrachten Zuckererzeugnisse mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff verfrachtet werden, die von der Aufgabsstation derselben bestätigten Aufgabsscheine, bezw. Frachtbriefe angeschlossen werden.

6) Die im §. 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und nach bewirktem Uebertrage des verbleibenden Vorrathes in die für den nächsten Monat aufzulegenden Aufschreibungen sammt den dazu gehörigen Steuerbolleten, Frachtbriefen, Aufgabsscheinen und etwaigen sonstigen Belegen der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

Ueber die erfolgte Beischließung zu den Aufschreibungen (Z. 5) und die erfolgte Vorlage an die Finanzbehörde erster Instanz (Z. 6) ist dem Unternehmer seitens der ständigen Finanzorgane eine Interimsbestätigung zu ertheilen, und sind demselben die Frachtbriefe, Aufgabsscheine und etwaigen sonstigen Belege nach Einsichtnahme seitens der Finanzbehörde erster Instanz binnen eines Monats nach der Vorlage zurückzustellen.

Recht der Finanzbehörde zur Einsichtnahme in die Aufschreibungen und Gewerbebücher der Unternehmung.

§. 35.

Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Menge und Gattung der Erzeugung, Anschaffung, Verwendung und des Absatzes von Zuckererzeugnissen beziehen, zu machen.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

Steuerbares Verfahren.

§. 36.

Als steuerbares Verfahren wird die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager ohne Rücksicht, ob dieselbe der Entrichtung der Verbrauchsabgabe unterliegt oder nicht, erklärt.

Anmeldung.

§. 37.

So oft aus einer Zuckererzeugungsstätte zum menschlichen Genusse ungeeigneter und deshalb steuerfreier Syrup oder aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Freilager steuerbare Zuckererzeugnisse weggebracht werden sollen, sind bei den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1) Tag der Auslagerung, bezw. des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;

2) die Gattung und das Nettogewicht des in die Sendung einzubeziehenden Zuckers;

3) der Bestimmungsort der Sendung und die Adresse des unmittelbaren Empfängers derselben;

4) der entfallende Betrag der Verbrauchsabgabe.

Bevor der Austritt der Sendung erfolgt, sind in die Anmeldung noch einzusetzen:

5) Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht;

6) die Gattung, sowie das Brutto- und Nettogewicht der Zuckererzeugnisse für jedes Kollo; wenn Zuckerbrode hinweggebracht werden, die Zahl und das Gesammtgewicht derselben;

7) die Tageszeit des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte und die Transportmittel.

Sollte wegen Betriebseinstellung die ständige Ueberwachung in der Unternehmung nicht mehr bestehen, so muß die Anmeldung 12 Stunden vor der beabsichtigten Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse bei dem hierzu bestimmten Organe eingebracht werden.

Die Entrichtung der Verbrauchsabgabe von steuerbaren Zuckererzeugnissen hat außer den Fällen, in welchen eine unversteuerte Hinwegbringung nach §. 42 zulässig ist, nach dem amtlich erhobenen Nettogewichte der hinwegzubringenden Zuckererzeugnisse zu geschehen.

Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Zuckererzeugnisse.

§. 38.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte, den Fall der Erschöpfung der Erzeugnisse in den Magazinen ausgenommen, nicht weniger als 500 kg austreten.

Für Sendungen von Zuckerproben gilt diese Bestimmung nicht.

Ausfolgung der für die Unternehmer und deren Angestellte bestimmten Zuckererzeugnisse.

§. 39.

Der für den Konsum des Unternehmers oder seiner Angestellten innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte bestimmte Zucker darf nur über vorausgegangene Anmeldung des Gewichtes und der Gattung desselben und amtliche Gewichtserhebung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in die Wohnungen gebracht werden.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe.

§. 40.

Die Verbrauchsabgabe ist, insofern nicht die Hinwegbringung nach §. 42 unversteuert stattfindet, vor der Anmeldung der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bei dem hierzu bestimmten Steueramte zu entrichten.

Um zu vermeiden, daß für jede einzelne steuerbare Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen abgesondert die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muß, kann der Unternehmer einen die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern einer Zuckererzeugungsstätte oder eines Freilagers, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Uebertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind, die Borgung der Verbrauchsabgabe in der Weise gewährt, daß die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchsabgabe vom Monate Januar erst bis letzten Mai, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode, und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit bezw. vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden 6 pCt. Verzugszinsen im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Verbrauchsabgabe im vorhinein baar, so werden ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Verbrauchsabgabe inmitten liegt oder nicht, den Steuerpflichtigen an Diskonto 1½ pCt. der Verbrauchsabgabe zu gute gerechnet.

Dies gilt auch für den Fall, daß ein Unternehmer, dem die Borgung (Alinea 3) bewilligt ist, die während eines Monates in Vorschreibung gekommenen Beträge am letzten Tage des betreffenden Monates baar bezahlt.

Bedingungen der der Abgabenentrichtung unterliegenden Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 41.

Steuerbare Zuckererzeugnisse dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager nicht weggebracht werden, bevor nicht — die Fälle des §. 42 ausgenommen — die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete in der Erzeugungsstätte, bezw. in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat, und bevor nicht das Gewicht dieser Zuckererzeugnisse amtlich erhoben ist und dieselben mit den amtlichen Marken vorschriftsmäßig versehen sind.

Auch steuerfreier Syrup darf vor der amtlichen Untersuchung nicht aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden.

Sollte die Sendung durch ein Hinderniß aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung bezw. Abschreibung der Verbrauchsabgabe gewährt, wenn das Hinderniß sogleich den zur ständigen Ueberwachung in der Erzeugungsstätte anwesenden Finanzorganen oder im Falle die ständige Ueberwachung zur Zeit der Wegbringung nicht besteht, dem nächsten Finanzorgane und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige, sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird.

Unversteuerte Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§. 42.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten können unversteuert hinweggebracht werden:

a. Konsumzucker oder Rohzucker, welcher innerhalb der Zolllinie aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein Freilager oder aus einem Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zolllinie ausgeführt wird;

b. Rohzucker oder Sandzucker, welcher innerhalb der Zolllinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Falls die unversteuert hinweggebrachten Zuckererzeugnisse nicht rechtzeitig der angemeldeten Bestimmung zugeführt werden sollten, muß für dieselben die Verbrauchsabgabe entrichtet werden.

Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für Zuckermuster.

§. 43.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem königlich Ungarischen Finanzminister hinsichtlich der Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für die aus einer Zuckererzeugungsstätte austretenden Zuckermuster, sowie hinsichtlich der Anmeldung der Hinwegbringung dieser Zuckermuster, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 37, 40 und 41 dieses Gesetzes zu gestatten und den diesbezüglichen Vorgang im Verordnungswege zu regeln.

Zuckerfreilager.

§. 44.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Freilager für Zucker werden im Verordnungswege erlassen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

§. 45.

Die in den §§. 14 bis einschließlich 41, dann in dem §. 42 lit. a des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Erzeugung von Zucker der im §. 1, Z. 2 bezeichneten Art.

Erleichternde Ausnahmen von den vorerwähnten Bestimmungen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich Ungarischen Finanzminister bewilligen.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit unversteuertem Zucker, der im §. 1, Z. 1, bezeichneten Art, welcher innerhalb des Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten stattfindet.

§. 46.

Erfolgt die unversteuerte Uebertragung von steuerbaren Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein Freilager der Länder der Ungarischen Krone oder der zum gemeinsamen Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete gehörigen Länder Bosnien und Herzegowina, oder umgekehrt, so wird die auf den Zuckererzeugnissen haftende Verbrauchssteuer von dem die Zuckererzeugnisse empfangenden Ländergebiete dem Ländergebiete, aus dem die Zuckererzeugnisse stammen, in dem Maße vergütet, in welchem die Menge dieser Zuckererzeugnisse größer als die Menge der aus dem empfangenden Ländergebiete gegen Ausfuhrbonifikation über die Zolllinie ausgeführten Zuckererzeugnisse ist.

Diese Vergütung wird auf Grund gegenseitiger Abrechnungen für jede Zuckererzeugungsperiode, das ist für die Zeit vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des unmittelbar nachfolgenden Jahres nach dem Verbrauchssteuersatze bemessen, jedoch mit der Modifikation, daß die Zuckererzeugnisse mit Ausnahme des Zuckers von mindestens 99³/₁₀ pCt. Polarisation, nur mit jenem Gewichtstheile angerechnet werden, welcher auf den aus denselben mittelst Raffinirung gewinnbaren Zucker von mindestens 99³/₁₀ pCt. Polarisation, das ist auf deren Rendement, entfällt.

Als Rendement wird angenommen für Zuckererzeugnisse von und

über 98		pCt. Polarisation,	93	Gewichtsprozenten,
unter 98	bis 97	„ „	90	„
„ 97	„ 96	„ „	88	„
„ 96	„ 95	„ „	87	„
„ 95	„ 94	„ „	85	„
„ 94	„ 92	„ „	80	„
unter 92	bis 91	pCt. Polarisation,	77	Gewichtsprozenten,
„ 91	„ 90	„ „	76	„
„ 90	„ 88	„ „	74	„
„ 88	„ 86	„ „	72	„
„ 86	„ 84	„ „	70	„

für Zuckererzeugnisse unter 84 pCt. Polarisation wird das Rendement in der Art ermittelt, daß von dem durch Polarisation festgestellten Gehalte an krystallisirbarem Zucker das Fünffache des Aschengehaltes in Abzug gebracht wird.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

§§. 47 bis 59 ꝛc.

Siebenter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

Anzeigepflicht hinsichtlich der Zuckervorräthe, diesfällige Strafsanktion, Steuerbemessung für am 1. August 1888 vorhandene Zuckervorräthe.

§. 60.

Jedermann, der am 1. August 1888 einen Vorrath an steuerbaren Zuckererzeugnissen der im §. 1, Z. 1 bezeichneten Art von mehr als 100 kg besitzt, ist verpflichtet, das Nettogewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. August 1888 an gerechnet, den hierzu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Die Unterlassung dieser Anmeldung, sowie Unrichtigkeiten derselben, welche mehr als 5 pCt. betragen, werden mit 11 Gulden für je 100 kg der nicht angemeldeten, bezw. derjenigen Zuckermenge, um welche die Anmeldung von dem Zuckervorrathe abweicht, bestraft.

Auf Grund der erwähnten Anmeldung werden die Zuckervorräthe amtlich konstatirt.

Für die Betriebsperiode 1887/88 werden die auf solche Weise erhobenen Zuckervorräthe, welche am 1. August 1888 außer den unter amtliche Ueberwachung kommenden Zuckererzeugungsstätten sich befinden und bei der Wegbringung aus diesen Stätten der Forderung der Verbrauchsabgabe unterliegen würden, nach Abzug von 750 000 Met.-Ctr. Zucker von mindestens 99³/₁₀ pCt. Polarisation, in die Ermittelung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages der Zuckerbesteuerung (§. 2, Z. 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1878 und §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1880) ebenso, als ob sie über die Zolllinie ausgeführt worden wären, in Rechnung gezogen, jedoch für 100 kg Zucker von 99³/₁₀ pCt. Polarisation nur 11 Gulden und für 100 kg Zucker von geringerer Polarisation als 99³/₁₀ pCt. nur 9 Gulden 50 Kr. berechnet.

In rücksichtswürdigen Fällen kann der Finanzminister solchen Unternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1887/88 Kon-

sumzucker erzeugt haben, auf ihr Ansuchen die Einlagerung der für ihren regelmäßigen Verschleiß für drei Monate erforderlichen Mengen Konsumzucker auch innerhalb der Erzeugungsstätte in gesicherten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gestatten. Das Gewicht der in dieser Weise eingelagerten Zuckervorräthe ist mit Beginn der Betriebsperiode 1888/89 amtlich zu erheben und in die Ermittelung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages so einzubeziehen, als ob sie sich zu derselben Zeit außerhalb der betreffenden Erzeugungsstätte befinden würden. Dieselben können unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten bis längstens 31. Oktober 1888 steuerfrei aus der Erzeugungsstätte in den freien Verkehr gebracht werden.

Bezeichnung der Zuckervorräthe mit amtlichen Marken.

§. 61.

Steuerbare Zuckererzeugnisse aus dem am 1. August 1888 im Zollgebiete vorhandenen Vorrathe sind den im §. 26 und 28 enthaltenen Bestimmungen, betreffend das Vorhandensein der amtlichen Marken und der Verpflichtung der Nachweisung des Bezuges, der Versteuerung oder Verzollung erst vom 1. September 1888 an unterworfen. Die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sich bei den im §. 27 bezeichneten Personen befinden, werden in der Zeit bis letzten August 1888, insofern sie nicht zum Behufe des Verschleißes, der Konsumtion oder anderweitigen Verwendung außer Verpackung bleiben müssen, mit amtlichen Marken versehen. Deshalb sind diese Personen verpflichtet, bis 3. August 1888 die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie am 1. August 1888 vorräthig halten, und die noch nicht mit amtlichen Marken versehenen steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie im Laufe des Monates August 1888 in ihr Gewerbslokal einbringen, binnen 24 Stunden zum Behufe der Anbringung der amtlichen Marken bei dem hierzu bestimmten Finanzorgane anzumelden.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und Vollzugsbestimmungen.

§. 62.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt hinsichtlich der §§. 14 und 17 mit dem 1. Juni, hinsichtlich des §. 27 Alinea 1 mit dem 15. Juli und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit dem 1. August 1888 in Wirksamkeit.

Mit dem letzteren Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 71, dann die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 74, mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, daß die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Uebertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

§. 63.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Budapest, am 20. Juni 1888.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Dunajewski m. p.

Richtigstellung der Beilage zu der abgeänderten Schiffsmanifestordnung.

(Ebenda Nr. 101.)

Durch Verordnung der Oesterreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Juni 1888 wird bekannt gegeben, daß die Beilage zu der abgeänderten Schiffsmanifestordnung[1]) mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Zolltarifnovelle vom 21. Mai 1887[2]) in folgender Weise abzuändern ist:

Nach T. Nr. 32 a ist neu einzuschalten:

T. Nr. 33 (bis). Leinsaat, Palmkerne, Obstkerne.

Nach T. Nr. 103 a ist neu einzuschalten:

T. Nr. 103 b, 2. Erden, andere als Farberden, gebrannt, geschlemmt oder gemahlen;

T. Nr. 139, Anmerkung (Säcke) und

T. Nr. 148, Anmerkung (Säcke) sind zu streichen.

T. Nr. 185 a. Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht aus Lumpen (Halbzeug) ist zu streichen.

T. Nr. 249 a ist in der jetzigen Fassung zu streichen, und dafür neu einzuschalten:

T. Nr. 249. Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasirt.

T. Nr. 274 a. Zink, roh, auch alt, gebrochen und in Abfällen, ist zu streichen.

Bei T. Nr. 318 ist am Schlusse hinzuzufügen: Phosphor und Phosphorsäure.

Bei T. Nr. 348 ist an Stelle der ersten Zeile: „Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen" zu setzen: „Bücher, Druckschriften, mit Ausnahme von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen", der weitere Text dieser Nummer bleibt unverändert.

T. Nr. 356. Lumpen u. s. w. ist in der jetzigen Fassung zu streichen, und dafür zu setzen aus T. Nr. 356 Charpie (gezupfte Leinwand).

---

1) Hand. Arch. 1884 I. S. 123.
2) Ebenda 1887 I. S. 327.

Bestimmungen zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1888,[1]) betr. die Zuckerbesteuerung.

(Ebenda Nr. 111.)

Im Einvernehmen mit dem königlich Ungarischen Finanzministerium hat das Finanzministerium unter dem 9. Juli 1888 Bestimmungen zur Vollziehung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betr. die Zuckerbesteuerung, erlassen.

Der größte Theil der Verfügungen bezieht sich auf den Verkehr zwischen den Finanzorganen und den Zuckerfabriken, sowie auf rein administrative Angelegenheiten. Von allgemeinem Interesse sind die den Zuckerhandel berührenden Vorschriften. Außer den Zuckerhändlern und den Zuckerverschleißern haben auch Zuckerbäcker, Kaffeehaus-Unternehmer, Kaffeeschänker, Erzeuger von Kandis, Kanditen, Likör, Champagner, von versüßten Weinen überhaupt und von Chokolade die nach §. 27 des Zuckersteuer-Gesetzes verordnete Anzeige über den Beginn und die Fortsetzung ihres Geschäftes zu erstatten. Personen, welche zwar den Handel, aber weder den Kleinverschleiß noch ein Zuckergewerbe betreiben, ist gestattet, bei jeder Zuckersendung, die sie erhalten, einen Theil der mit amtlichen Marken versehenen Umschließungen zu dem Zwecke zu öffnen, um sich von der Beschaffenheit der betreffenden Zuckererzeugnisse überzeugen zu können. Als Kleinverschleiß wird jener Verschleiß verstanden, der auch in kleineren Mengen als in ganzen einzelnen Broten, Kartons, Kistchen oder Fässern ausgeübt wird. Diese Gestattung ist an gewisse, in dem Erlasse näher bezeichnete formelle Bedingungen geknüpft. Die Revisionen bei Zuckerhändlern, Zuckerspediteuren, Kleinverschleißern von Zucker und jenen Gewerbetreibenden, welche Zucker in ihren Gewerben verwenden, haben stets mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nothwendigen Belastung oder Störung des Gewerbebetriebes zu geschehen. Bei Verschleißern, welche neben dem Kleinverschleiße auch Zucker in größeren Mengen absetzen, und bei den Gewerbetreibenden, welche Zucker in ihrem Gewerbe verwenden, sind solche Revisionen überhaupt nur im Falle des Verdachtes, daß diese Personen Zuckererzeugnisse ohne amtliche Verschlußmarken beziehen, vorzunehmen. Von allgemeinem Interesse sind ferner die Bestimmungen über Zuckerfreilager. Es wird der Unterschied gemacht zwischen Privatfreilagern und zwischen öffentlichen Lagerhäusern. Was zunächst die letzteren betrifft, so wird auf Grund der Ministerialverordnung vom Jahre 1866 bestimmt, daß die unversteuerten Zuckererzeugnisse abgesondert von allen Waaren einzulagern sind. Bezüglich der Einbringung von Zucker, der Entnahme von Zuckermustern, des Austrittes aus dem Freilager, der Entrichtung der Verbrauchsabgabe ꝛc. wird das Lagerhaus genau so behandelt, wie die Zuckerfabrik. Es werden jedoch gewisse Erleichterungen gewährt, indem beispielsweise bei der Auslieferung des Zuckers hinsichtlich der Gewichtserhebung Stichproben als genügend erachtet werden. Hinsichtlich der Privatfreilager ist ein besonderes Regulativ aufgestellt. Danach werden Privatfreilager für Zucker in der Regel nur auf dem Standorte eines Zollamtes oder eines Steueramtes zugelassen werden. Dieselben werden auf Ansuchen und gegen jederzeitigen Widerruf nur solchen Gewerbetreibenden bewilligt werden, welche handelsgerichtlich protokollirte Kaufleute sind, das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen oder im Lagerorte selbst wohnen oder doch einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Die Genehmigung ertheilt das Finanzministerium nach Anhörung der Handelskammer, wenn der jährliche Umsatz an Zucker mindestens 3000 Metercentner beträgt und der Unternehmer sich verpflichtet, allen Anordnungen, welche im Interesse des Gefälles nothwendig erscheinen, gewissenhaft nachzukommen. Als Privatfreilager dürfen nur solche Gebäude und geschlossenen Räume benutzt werden, in welchen die Zuckererzeugnisse vollständig abgesondert von anderen Waaren gelagert werden können. Eine ständige Ueberwachung sowie eine amtliche Mitsperre findet in der Regel nicht statt. Der Unternehmer hat eine Sicherstellung zu leisten, deren Höhe der Verbrauchsabgabe von dem regelmäßigen Lagerbestande entspricht. Gesuche um Bewilligung zur Errichtung eines Freilagers sind bei der Finanzbehörde erster Instanz zu überreichen. Die Einbringung von Zucker in ein Privatfreilager erfolgt auf Grund der vom Versendungsamte erledigten Anmeldung. Sobald eine an das Freilager angewiesene Sendung unversteuerter Zuckererzeugnisse anlangt, hat der Unternehmer oder der Stellvertreter des Freilagers die Anzeige sogleich schriftlich zu erstatten, damit daraufhin die entsprechende Amtshandlung erfolgt. Aus einem Privatfreilager für Zucker dürfen ebenso, wie es hinsichtlich der Zuckerfabriken bestimmt wird, nicht weniger als 500 kg auf einmal austreten. Hinsichtlich der Wegbringung von Zucker aus dem Freilager, des Austrittes in den freien Verkehr, der Entrichtung der Verbrauchsabgabe ꝛc. gelten dieselben Bestimmungen wie für Zuckerfabriken. Das Recht zur Haltung eines Privatfreilagers erlischt durch freiwillige Verzichtleistung auf die Bewilligung, durch den Tod des Lagerinhabers oder durch den Widerruf der ertheilten Bewilligung. Den Krümelzucker-Fabrikanten werden zahlreiche Erleichterungen gewährt, die im Erlasse des Näheren ausgeführt sind. Während des Monats August 1888 werden die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sich bei den Zuckerhändlern oder bei den Zucker verwendenden Gewerbetreibenden befinden, mit amtlichen Verschlußmarken versehen, es sei denn, daß die Erzeugnisse zum Behufe des Verschleißes, der Konsumtion oder anderweitiger Verwendung außer Verpackung sind. Abgesehen von der Anmeldung der Vorräthe haben die ebenerwähnten Zuckerhändler und Gewerbetreibenden auch jene Zuckererzeugnisse, welche sie im Laufe des Monats August 1888 in ihr Gewerbslokal einbringen und die noch nicht mit amtlichen Verschlußmarken versehen sind, binnen 24 Stunden zum Behufe der Anbringung der amtlichen Marken bei der Finanzbehörde erster Instanz anzumelden. Vom 1. September 1888 müssen sämmtliche bei den vorbezeichneten Personen vorhandenen Zuckererzeugnisse, insolange sie nicht zum Behufe des Kleinverschleißes oder der Konsumtion oder anderweitiger Verwendung aus der mit amtlichen Marken versehenen Verpackung entnommen

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 617.

werden müssen, mit den amtlichen Marken versehen sein, widrigenfalls diese Personen die Nachweisung des Bezuges, der Versteuerung oder Verzollung zu leisten haben. Dem Erlasse ist eine lange Reihe von Formularien für die Anmeldung, für den Export, für die Versteuerung, für die Buchführung in den Fabriken, kurz für alle auf die Besteuerung bezüglichen Manipulationen, beigegeben.

Erlaß des Finanzministeriums, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Bonifikationsrückersatzes.

Vom 9. Juli 1888.

(Ebenda Nr. 119.)

Für die Zuckererzeugungsperiode 1888/89 wird auf Grund des §. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97)[1] im Einvernehmen mit dem Königlich Ungarischen Finanzministerium Folgendes verordnet:

Als Sicherstellung für den Ersatz, welcher von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im §. 1, Z. 1 des obbezogenen Gesetzes bezeichneten Art an die Staatskasse zu leisten ist, falls die Ausfuhrbonifikation (§. 2 des Gesetzes) für sämmtlichen während der Zeit vom 1. August 1888 bis letzten Juli 1889 aus dem Oesterreichisch-Ungarischen Zollgebiete über die Zolllinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden Oesterreichischer Währung übersteigen sollte, hat jeder Unternehmer einer der obbezeichneten Zuckererzeugungsstätten noch vor Eröffnung der Erzeugungsperiode 1888/89 den Betrag von fünftausend Gulden sicherzustellen.

Dunajewski m. p.

Schweiz.

Zollbehandlung von Lampendochten.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 7. Juli 1888.)

Im Zolltarif ist als neue Position hinzugekommen:

Nr. 411a. „Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt" mit der Erläuterung:

„Lampentheile (Einzeltheile) sind verzollbar nach Stoff und Beschaffenheit."

In Folge kundgegebener Zweifel bezüglich der Tarifanwendung für Lampendochte ist verfügt worden, daß dieser Artikel nach Analogie von Tarifnummer 291, Strumpfwaaren aus Baumwolle ohne Näharbeit zu 50 Franken pro Quintal verzollbar sei.

Dieser Tarifentscheid wird auf 1. August nächsthin in Kraft erklärt; für vorher zur Einfuhr gelangende Sendungen kommt der bisherige Zoll von 16 Franken (Kurzwaaren) in Anwendung.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I S. 617.

Erhebung von Monopolgebühren auf gewissen zur Branntweinbereitung dienlichen ausländischen Rohstoffen.

Der Schweizerische Bundesrath hat nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 21. Juli d. J. in seiner Sitzung vom 17. desselben Monats folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Für die nachstehend bezeichneten Stoffe sind bei deren Einfuhr in die Schweiz bis auf Weiteres pro 100 kg Bruttogewicht die hiernach erwähnten Monopolgebühren zu entrichten:

Für Trester (Treber) von frischen und getrockneten Trauben	3,50	Franken,
für Weinhefe (Drusen)	7,00	„
„ eingestampfte Kirschen	5,00	„
„ eingestampfte Zwetschgen oder Pflaumen	3,50	„

Außer diesen Monopolgebühren ist für eingestampfte Kirschen, Zwetschgen oder Pflaumen der bestehende Zoll zu bezahlen.

Art. 2. Wer in genügender Weise nachweist, daß nach Art. 1 mit Monopolgebühr belegte Stoffe in der Schweiz nicht zur Darstellung gebrannter Wasser verwendet worden sind, kann die Rückerstattung des entsprechenden Betrags der bezahlten Monopolgebühren beanspruchen.

Industrielle, welche in Art. 1 erwähnte Stoffe regelmäßig zu anderen als zu Brennereizwecken verwerthen, können bei Leistung ausreichender Garantie von der Entrichtung der bezüglichen Monopolgebühren überhaupt enthoben werden.

Art. 3. Für frische Trauben zur Weinbereitung ist bei deren Einfuhr in die Schweiz außer dem darauf lastenden Zoll pro 100 kg Bruttogewicht eine Monopolgebühr von vorläufig 70 Centimes zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn in glaubwürdiger Art und Weise nachgewiesen wird, daß weder die Trauben noch die daraus gewonnenen Mengen von Wein oder Abfallstoffen zur Darstellung gebrannter Wasser verwendet worden sind.

Art. 4. Das Brennen von frischen Trauben, von Trockenbeeren, von Wein, von Kern- oder Beerenobst, von Steinobst (mit Ausnahme eingestampfter Kirschen, Zwetschgen oder Pflaumen), von Obstabfällen oder von Enzianwurzeln ist, soweit die angeführten Stoffe ausländischer Herkunft sind, ohne spezielle Ermächtigung seitens des Finanzdepartements untersagt.

Das Gleiche gilt für Weine, die aus importirten Trauben oder Trockenbeeren in der Schweiz hergestellt, und für Weintrester, die aus importirten Trockenbeeren im Inlande gewonnen wurden.

Art. 5. Die durch das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 17. Januar 1888[1]) an sämmtliche eidgenössische Stände auf vorläufig 2 Franken pro 100 kg Bruttogewicht normirte Monopolgebühr auf importirte Weintrester wird aufgehoben, beziehungsweise durch die in Art. 1 hiervor auf 3,50 Franken bestimmte Gebühr ersetzt.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Märzheft I S. 203.

Großbritannien.

Eingangszoll auf Wein in Flaschen.[1])

Ein hier auszugsweise wiedergegebenes Gesetz vom 28. Juni 1888 (51 und 52 Vict. Kap. 14) bestimmt Folgendes:

1. Dieses Gesetz ist als Zoll-(Wein-Abgabe) Gesetz 1888 zu citiren.

2. Von dem zur Einfuhr gelangenden Wein in Flaschen soll folgender Zoll erhoben werden.

Schaumwein in Flaschen das Gallon 2 Schill. 6 Pce.

Der durch dieses Gesetz auferlegte Zoll gelangt neben der auf Grund des Gesetzes über Abänderung der Zölle von 1886 vom Alkoholgehalt zu zahlenden Abgabe zur Erhebung.

3. Wird den Zoll-Kommissaren (Commissioners of Customs) genügend nachgewiesen, daß der Marktpreis des eingeführten Weins in Flaschen 15 Schilling für das Gallon nicht übersteigt, so wird der durch dieses Gesetz auferlegte Zoll auf 1 Schilling für das Gallon herabgesetzt.

4. Der Anspruch auf diese Ermäßigung muß hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Einführung gelangenden Weins bei der Einfuhr selbst und auf Grund des jeweiligen Marktpreises, hinsichtlich des jetzt in Niederlagen deponirten Weins innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des dann geltenden Marktwerthes erhoben und nachgewiesen werden.

Hinsichtlich des vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Niederlagen deponirten Weins soll der Anspruch auf Ermäßigung, wenn, wie vorhergesagt, nachgewiesen, in einer von den Zoll-Kommissaren festzusetzenden Weise bestimmt werden. Die gedachten Kommissare können verlangen, daß weder die Consignation, noch das Packet, noch die Faktura von Wein, für welchen ein Anspruch auf Grund dieses Abschnittes erhoben wird, Wein von verschiedenem Werth enthalten.

5. Der auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Nachweis ist durch Vorlegung von Certifikaten oder Zolldokumenten, oder Handelsdokumenten oder Ausweisen und solchen gesetzlichen oder anderen Deklarationen zu führen, welche die Zoll-Kommissare für die einzelnen Fälle verlangen oder vorschreiben.

6. Wenn die Kommissare in einem Falle, wo die Zollermäßigung beansprucht wird, den Nachweis, daß der Werth des Weins den vorangegebenen Betrag nicht übersteigt, nicht für erbracht erachten, so sind sie befugt, sofern ihre Entscheidung von dem Importeur nicht anerkannt wird, den Wein für Rechnung der Krone behufs Verkaufs mit den beschlagnahmten Gütern zu übernehmen, indem sie dem Importeur dafür 15 Schilling für das Gallon zahlen.

7. Wer hinsichtlich von Wein, dessen Werth den vorgedachten Betrag überschreitet, die nach diesem Gesetz zulässige Ermäßigung durch irgendwelche Mittel wissentlich erlangt oder zu erlangen versucht, soll wegen betrügerischer Hinterziehung von Zöllen oder wegen Versuchs dazu gemäß Sektion 186 der Zoll-Consolidationsakte von 1876 bestraft und der Wein als verfallenes Gut eingezogen werden. Dieser und der vorhergehende Abschnitt sollen als integrirende Theile des gedachten Zollgesetzes angesehen werden.

8. Unter dem Ausdruck „Marktpreis" ist Folgendes zu verstehen:

a) Hinsichtlich des vom Konsumenten eingekauften und eingeführten Weins der wirklich gezahlte oder vertragsmäßig zu zahlende Preis des Weins, wenn der letztere in sogenannten Quartflaschen, deren sechs auf ein Gallon gehen, enthalten ist; ist der Wein in Flaschen anderen Inhalts enthalten, derjenige Preis, welchen der Einführer dafür zahlen würde, wenn er in solchen sogenannten Quartflaschen enthalten wäre, in beiden Fällen ausschließlich der Zollabgaben aber einschließlich der Fracht und aller anderen Lasten.

b) Hinsichtlich des auf andere Weise eingeführten Weins derjenige Preis, welcher sich beim Verkauf desselben in sogenannten Quartflaschen von sechs auf das Gallon im Einfuhrhafen ergeben würde.

9. Behufs Erleichterung der auf Grund dieses Gesetzes abzugebenden Deklarationen soll der Zoll-Kollektor oder ein anderer höherer Zollbeamter als ein durch das Gesetz zur Abnahme von Eiden gemäß der Bestimmung der 18. Sektion der „Statutary Declarations Act, 1835", autorisirter Beamter angesehen werden.

10. Wein, welcher als solcher gemäß der gedachten Customs Amendment Act 1886 dem Weinzoll unterliegt, soll, wenn er als zu Heilzwecken bestimmter Wein zum Verkauf gelangt und als solcher bezeichnet ist, dem durch dieses Gesetz auferlegten Zuschlagszoll nicht unterliegen.

[1]) Vergl. auch Hand. Arch. 1888 Juliheft I. S. 436.

Zum Markenschutzgesetz.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 5. Juli 1888.)

Das Englische Markenschutzgesetz hat dem „Economist" zufolge zur Zeit Geltung auf St. Helena. Maßregeln wurden beschlossen in: St. Vincent, Leeward Islands, Gibraltar, Goldküste, Straits Settlements; beantragt in Guiana, Mauritius; in Aussicht gestellt in Canada, Jamaica, Bahamas, Barbados, Bermuda, Falklandinseln, Malta, Lagos, Natal, Ceylon, Hongkong, Viktoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Neuseeland. Die Einführung ist unnöthig in Helgoland. Dagegen wurde die Einführung des Gesetzes abgelehnt in Cypern; Tobago erwartet den Beschluß Trinidads. Die nachfolgenden Kolonien haben das Cirkular der Großbritannischen Regierung nicht beantwortet: Neufundland, Honduras, Trinidad, Granada, Sta. Lucia, Sierra Leone, Gambia, Capland, Labuan, Neusüdwales, Norfolk Insel, Tasmania, Fidji Inseln. Bezüglich Britisch-Indiens steht eine Entscheidung noch aus.

Spanien.

Hafentarif für Huelva.

Art. 1. Für inländische Schiffe und für ausländische Schiffe aus Vertragsstaaten, welche nicht durch die königliche Verordnung vom 11. März 1886 davon befreit sind, gilt folgender Hafengeldtarif:

Spanische und fremde Segelschiffe aus Vertragsstaaten:

Weniger als 60 Tonnen	Pesetas	20
von 61 bis 80 „	„	22,50
„ 81 „ 100 „	„	25
„ 101 „ 150 „	„	30
„ 151 „ 200 „	„	35
„ 201 „ 250 „	„	40
„ 251 „ 300 „	„	42,50
„ 301 „ 400 „	„	47,50
„ 401 „ 500 „	„	52,50
„ 501 „ 700 „	„	55
„ 701 „ 1000 „	„	57,50
„ 1001 und darüber	„	60

Spanische und fremde Dampfschiffe aus Vertragsstaaten:

Von 100 Tonnen und weniger	Pesetas	20
„ 101 bis 150 Tonnen	„	25
„ 151 „ 200 „	„	30
„ 201 „ 250 „	„	32,50
„ 251 „ 300 „	„	35
„ 301 „ 350 „	„	37,50
„ 351 „ 400 „	„	40
„ 401 „ 450 „	„	42,50
„ 451 „ 500 „	„	45
„ 501 „ 600 „	„	50
„ 601 „ 700 „	„	52,50
„ 701 „ 800 „	„	55
„ 801 „ 1000 „	„	57,50
„ 1001 „ 1200 „	„	60
„ 1201 „ 1500 „	„	62,50
„ 1501 und darüber	„	65

Art. 2. Schiffe aus Nichtvertragsstaaten zahlen 10 pCt. mehr als in den vorstehenden Tarifen angegeben.

Art. 3. Schiffe, welche von der Barre ab sich nach Moguer oder Palos wenden oder umgekehrt, zahlen das volle, in dem Tarif angegebene Hafengeld.

Art. 4. In dem Betrage des Hafengeldes sind die Lootsengebühren für Einbringen und Ausbringen des Schiffes miteinbegriffen, mit Ausnahme der Fälle, wo die Schiffe aus Moguer oder Palos nach der Barre oder nach Huelva, oder aus letzterem Hafen nach jenen Ankerplätzen auslaufen; hierfür hat der Kapitän des Schiffes Zahlung an den Lootsen zu leisten.

Art. 5. Für die Platzveränderungen, welche die Schiffe innerhalb des Hafens vornehmen, zahlen dieselben die Hälfte des in dem Tarif angegebenen Hafengeldes (königliche Verordnung vom 8. Mai 1862). Desgleichen zahlen diejenigen Schiffe, welche sich von diesem Hafen nach den Häfen von Moguer und Palos wenden oder umgekehrt, die Hälfte des Hafengeldes, außerdem vergüten sie dem Lootsen die Führung des Schiffes, wie im vorhergehenden Artikel angegeben.

Art. 6. Segelschiffe, welche im Schlepptau von Dampfern ein- oder auslaufen, zahlen nach dem Tarif für letztere.

Art. 7. Die vorstehenden Tarife verstehen sich für Netto-Tonnen (System Morson), welche sich aus den bezüglichen Registern der Schiffe ergeben.

Art. 8. Führt der Lootse auf Ansuchen ein Schiff während der Nacht, so sind seine Gebühren doppelt so hoch als im Tarif angegeben (königl. Verordnung vom 21. September 1881). Als Nachtzeit ist es anzusehen, wenn die Barre eine Stunde vor Sonnenaufgang oder eine Stunde nach Sonnenuntergang passirt wird.

Art. 9. Ist der Lootse aus Bequemlichkeit für die Kapitäne, wegen höherer Gewalt oder ärztlichen Verbots genöthigt, an Bord zu verbleiben, so ist ihm Unterhalt und eine Vergütung von 7 Pesetas 50 Centimos für jeden Tag oder Theil eines Tages als Tagegelder zu gewähren, welche die Konsignatäre oder Agenten nach Beendigung des Dienstes des Lootsen zu zahlen haben.

Art. 10. Wenn der Kapitän eines Schiffes für irgend eine Schiffsarbeit das Lootsenboot in Anspruch nimmt, so hat er als Miethsgeld für dasselbe 5 Pesetas für je drei Stunden oder für eine angefangene Stunde und 5 Pesetas Tagelohn für jeden Mann der Besatzung zu vergüten, wie viel Zeit des Tages auch die Arbeit dauern mag. Das Tagelohn verdoppelt sich, wenn die Arbeit bei Nacht ausgeführt wird.

Art. 11. Die in den vorhergehenden Tarifen aufgeführten Abgaben sind von dem Kapitän oder den Konsignatären zu entrichten, welche den Betrag in dem Hafenkapitanat an den mit der Erhebung Beauftragten zu zahlen haben. Der Letztere ertheilt eine gehörig autorisirte und von einem Adjutanten des Kapitanats visirte Empfangsbescheinigung.

Branntwein-Konsumsteuer-Gesetz.

(Gaceta de Madrid vom 28. Juni 1888.)

Ein Spanisches Gesetz vom 26. Juni d. J. lautet in Uebersetzung, wie folgt:

Art. 1. Die Alkohole und Spirituosen, welche vom Ausland und den überseeischen Provinzen eingeführt, sowie diejenigen, welche auf der Halbinsel und den umliegenden Inseln hergestellt werden, werden mit einer besonderen Konsumsteuer im Verhältniß von 75 Centimos de Peseta pro Centesimalgrad reinen Alkohols in jedem Hektoliter belastet.

Die Steuer wird auf 40 Centimos de Peseta pro Grad und Hektoliter ermäßigt, wenn die Alkohole, freiwillig oder erzwungen, durch Anwendung der reglementsmäßigen Mittel für den persönlichen Konsum untauglich gemacht worden sind. Sowohl die spirituosen Getränke aller Art, als auch die Medikamente,

Parfümerie- und Droguerie-Artikel, deren Alkoholstärke 19 Centesimalgrade übersteigt, werden die Steuer entrichten, welche dem darin enthaltenen absoluten Alkohol entspricht, falls nicht die Zahlung bereits der Fabrikation dieser Produkte vorausgegangen ist.

Die Weine, welche mit mehr als 19 Grad Alkoholstärke importirt werden, haben die Steuer zu entrichten, welche derjenigen Quantität von absolutem Alkohol entspricht, die die besagte Graduation übersteigt.

Art. 2. Es wird die Steuer aufgehoben, welche für die Staatsfinanzen und die Municipien nach Maßgabe des Konsumsteuer-Tarifs zum Gesetze vom 16. Juni 1885 von den Alkoholen, Branntweinen und Liköreu eingezogen wird. Die Ayuntamientos sollen befugt sein, den im vorausgehenden Artikel belasteten Alkoholen und Spirituosen einen Aufschlag aufzuerlegen, dessen Maximalgrenze in keinem Falle mehr als 10 Pesetas pro Hektoliter der Flüssigkeit betragen darf. Auch sollen die Ayuntamientos befugt sein, die Verkaufspatente, welche durch Artikel 4 dieses Gesetzes eingeführt werden, mit einem Aufschlag bis zu 100 pCt. zu belasten.

Art. 3. Die Alkohole und Spirituosen, welche aus dem Ausland und den überseeischen Provinzen eingehen, werden die Steuer in den Zollämtern entrichten, wo sie zur Einfuhr präsentirt werden.

Die Fabrikanten der Halbinsel und der umliegenden Inseln sollen die Steuer entrichten, die dem von ihnen produzirten Alkohol entspricht.

Der Finanzminister soll nach Maßgabe der folgenden Grundbestimmungen die entsprechenden Verordnungen erlassen:

1) Der produzirte Alkohol wird die Steuer nur einmal entrichten, welches auch der Gebrauch und die Bestimmung desselben sein mag.

2) Die Steuer ist auf Grund desjenigen Ertrages an reinem Alkohol zu berechnen, welchen die Reglements der metrischen Einheit einer jeden zur Destillation verwendeten Substanz zuerkennen werden.

Die Menge des destillirbaren Stoffes wird in denjenigen Fabriken, welche Alkohol nicht aus Trauben herstellen, nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen des Reglements ermittelt werden.

In denjenigen Fabriken, welche Alkohol aus Traubensaft oder Residuen der Weinbereitung herstellen, wird die Menge des destillirten Stoffes aus dem Raumgehalt der Apparate sowie dem Zeitraum, während dessen sie in Thätigkeit gewesen, berechnet werden.

3) Die Steuer ist baar oder in garantirten Schuldscheinen (pagarés) zu entrichten, welche letztere nach 3 Monaten fällig beziehungsweise für einen reglementsmäßig festzustellenden Zeitraum, je nach der Klasse des Betriebs, erneuerbar sein sollen.

In Fällen der Erneuerung hat die Verwaltung diejenigen Maßregeln zu treffen, die zur Vermeidung von Betrug erforderlich sind.

Art. 4. Um Alkohole, Branntweine oder Liköre, gleichviel von welcher Prozedenz, im Detail (al por menor) verkaufen zu dürfen, soll es unerläßlich sein, außer der Zahlung der entsprechenden Quote an Gewerbesteuer auch für jedes Etatsjahr ein Patent zu lösen und zwar von derjenigen Klasse, wie es für jeden Einzelfall das Reglement zu diesem Gesetze vorschreibt. Der Kostenbetrag dieses Patentes darf in keinem Falle weniger als 5 oder mehr als 500 Pesetas betragen, ungerechnet den munizipalen Aufschlag.

Art. 5. Diejenigen, welche Alkohole, Branntweine oder Liköre ins Ausland oder nach den überseeischen Provinzen exportiren, sollen die Rückerstattung von 80 pCt. der Steuer reklamiren können, mit welcher Artikel 1 dieses Gesetzes den Sprit belastet, welchen die exportirten Flüssigkeiten enthalten.

Der Finanzminister wird die Rückerstattung nach folgenden Grundbestimmungen reglementiren:

1) Er wird hinsichtlich jeder Gattung die maximale Graduation ansetzen, die der exportirten Waare zum Zwecke der Steuervergütung zuerkannt werden kann.

2) Innerhalb der Maximalgrenze wird die Alkoholstärke der Flüssigkeit in jedem Einzelfalle durch zweifache Analyse von Proben festgestellt werden, die in dem Exportationszollamt zu entnehmen sind.

3) Die Rückvergütung wird nicht eher stattfinden, als bis der Exporteur vorschriftsmäßig nachgewiesen hat, daß die aus der Halbinsel oder den umliegenden Inseln extrahirte Waarenmenge in dem Bestimmungslande importirt worden oder auf dem Transporte verloren gegangen ist.

Art. 6. Der Finanzminister wird die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Instruktionen erlassen. Auch wird er ermächtigt, das Nähere über die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen festzustellen.

Transitorische Bestimmungen.

1) Der Finanzminister und die Ayuntamientos werden ermächtigt, die zur Zeit bestehenden Konsumsteuer-Einschätzungen, Verpachtungen und Uebereinkommen zu modifiziren, derart, daß vom Ertrage derselben das Aequivalent der nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgehobenen Steuer in Abzug gebracht wird.

Hinsichtlich der Anwendung dieses Gesetzes in den Provinzen Alava, Guipuzcoa und Vizcaya wird die Regierung die Bestimmungen des Art. 14 des Budgetgesetzes vom 29. Juni 1887 in Betracht ziehen.

2) Die Bestände an Alkohol und sonstigen Spirituosen, die bei Veröffentlichung dieses Gesetzes sich im Besitze von Fabrikanten, Weinbauern und Spekulanten befinden, werden die Differenz entrichten, welche zwischen der dem vorstehenden Artikel 1 entsprechenden Steuer und Demjenigen besteht, was sie an Konsumsteuer bereits gezahlt haben, und wird zu diesem Zwecke eine allgemeine Nachversteuerung stattfinden.

Die in diesem Sinne zu entrichtenden Beträge werden vom Tage der Publikation dieses Gesetzes in vier vierteljährlichen Zeiträumen einzuziehen sein, wenn die Zahlungspflichtigen in der reglementsmäßig bestimmten Form die Zahlung garantiren.

Denjenigen, welche die Zahlung noch vor Ablauf des Termins effektuiren, wird eine Diskontirung im Verhältniß von

5 pCt. pro Jahr für die Zeit bewilligt, die bis zum Ablauf des Termins noch aussteht.

3) Die Ayuntamientos und Genossenschafts-Ausschüsse (Juntas de asociados) sollen befugt sein, Auflagen zu beantragen und zu erlangen, um Gemeindeschulden decken zu können, auch wenn sie die gewöhnliche Auflage auf Weinkonsumsteuer noch nicht in vollem Umfange ausbeuten.

4) Die Ausgaben, welche die Durchführung dieses Gesetzes verursacht, sind aus den Erträgnissen der eingeführten Steuer selbst zu bestreiten, so lange nicht eine besondere Position dafür im allgemeinen Budgetgesetz bewilligt sein wird.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Den im Eco de las aduanas vom 21. Juni d. J. enthaltenen bezüglichen Bekanntmachungen zu Folge hat der Königlich Spanische Finanzminister die nachstehenden Entscheide getroffen:

unter dem 15. Mai d. J.:

1) daß Position 29 des Zolltarifs als Eisendraht nur solchen cylindrischen Draht begreift, welcher die Nr. 1 des Englischen Calibrators nicht übertrifft, also im Durchschnitt nicht mehr als 8 mm mißt;
2) daß Nähkästchen aus Pappe, mit Papier gefüttert und geringe Quantitäten von Kammgarnwolle, Flockseide, Stickmustern, Glasperlen rc. enthaltend, wenn das Ganze augenscheinlich nur zur Beschäftigung für Kinder dient, nach Tarifposition 290 zu verzollen sind;
3) daß die Glykose nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist;
4) daß die Bestimmung 5 über die Anwendung des Zolltarifs dahin zu erläutern sei, daß die Gefäße einer Waare, wenn sie einen höheren Zoll entrichten als die Waare selbst und zu anderen Zwecken verwendet werden können, dementsprechend verzollt werden sollen;
5) daß Harzöl nach Tarifposition 59 zu verzollen ist.

Spanien und Rußland.

Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Spanien und Rußland.

(Gaceta de Madrid vom 20. Juni 1888.)

Ein von den Cortes genehmigtes und von der Königin-Regentin von Spanien unter dem 12. Mai d. J. unterzeichnetes Gesetz lautet in Uebersetzung wie folgt:

Einziger Artikel. Die Regierung Seiner Majestät wird ermächtigt, den am 2. Juli 1887 zu Madrid unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Spanien und Rußland zu ratifiziren, sobald zwischen den beiden Ländern ein in einem besonderen Protokolle festzulegendes Uebereinkommen getroffen ist, worin — hinsichtlich des Nachweises, daß die in Uebereinstimmung mit diesem Handels- rc. Vertrage in Spanien eingeführten Alkohole nicht von russischer, sondern von finländischer Fabrikation und finländischem Ursprung sind — konstatirt wird, daß Spanien als Beweisstück dafür, daß der Alkohol in Finland mit finländischem Rohbranntwein fabrizirt worden ist, das in Finland ausgefertigte und von den spanischen Konsuln in demselben Lande visirte Duplikat des Drawback fordern wird. Aller Alkohol, welcher ohne dieses Requisit repräsentirt werden wird, soll nicht als finländischer Alkohol betrachtet werden und daher auch die Vergünstigungen der zweiten Zolltarifkolumne nicht genießen.[1])

Der zwischen Spanien und Rußland abgeschlossene Handelsvertrag lautet:

Seine Majestät der König von Spanien, und in Seinem Namen für die Dauer Seiner Minderjährigkeit die Königin-Regentin des Reiches, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, beseelt von dem Wunsche, die zwischen den beiden Staaten bestehenden Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Spanien, und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Reiches:

Don Sigismundo Moret, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Königlichen Ordens Carlos III. und verschiedener auswärtiger Orden,

Don José Gutierrez Agüera, Unterstaatssekretär im Staatsministerium, Großkreuz des Königlichen Ordens Isabellas der Katholischen,

und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Seine Durchlaucht den Fürsten Michael Gortschakoff, Geheimrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien, Grande von Spanien, Ritter hoher Orden rc.,

den Herrn Leopold Mechelin, Senator, Hülfschef des Finanzdepartements des Senats des Großherzogthums Finland, Ritter hoher Orden rc.,

welche, nachdem sie ihre gegenseitigen Vollmachten ausgetauscht und dieselben für richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Unterthanen und Schiffe der hohen Vertragsparteien werden gegenseitig vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt genießen in den Städten, Häfen, Flüssen oder einem jeden andern Ort in beiden Staaten und deren Besitzungen, zu welchen gegenwärtig den Unterthanen oder Schiffen irgend einer andern Nation der Zutritt offen steht oder künftig geöffnet werden könnte.

---

[1]) Die Russische Regierung hat der Beschränkung zugestimmt, und ist der Austausch der Ratifikationen des Vertrags am 13. Juni d. J. erfolgt.

Art. 2. Die Spanier in Rußland und die Russen in Spanien werden gegenseitig, indem sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen, das Gebiet des andern Landes betreten, darin reisen, dort wohnen und sich mit völliger Freiheit an jedem Ort in dem beiderseitigen Landesgebiet und den Besitzungen niederlassen können, um ihren Geschäften nachzugehen, und werden dabei mit Bezug auf ihre Person und ihre Güter desselben Schutzes und derselben Sicherheit genießen wie die eigenen Unterthanen. Sie werden in dem gegenseitigen Gebiete Industrie ausüben und Handel treiben können im Großen wie im Kleinen, sie werden zu Wasser und zu Lande Waaren und Werthgegenstände versenden und kommen lassen können, sie werden aus dem Innern des Landes und aus dem Auslande Ueberweisungen erhalten können, ohne für ihre Person, ihren Handel, ihre Industrie allgemeinen oder lokalen Taxen, Zöllen, Patenten, Abgaben oder Verpflichtungen irgend einer Art zu unterliegen, die verschieden oder höher wären als diejenigen, die für die eigenen Unterthanen festgesetzt sind oder festgesetzt werden könnten.

Sie können ihre Geschäfte selbst machen und besorgen oder sich durch gehörig bevollmächtigte Personen vertreten lassen, so beim Ankauf und Verkauf ihrer Güter, Effekten oder Waaren.

Es ist hierbei verstanden, daß die vorstehenden Abmachungen in keiner Weise den Gesetzen, Ordonnanzen und Spezialreglements Abbruch thun, die in jedem der beiden Länder bezüglich der Industrie, des Handels und der Polizei in Kraft sind und auf alle Fremden im Allgemeinen Anwendung finden.

Art. 3. Den Spaniern in Rußland und den Russen in Spanien steht es frei, sich gegenseitig an die Gerichte zu wenden in allen Stufen der Rechtsprechung, die durch die Gesetze eingeführt sind, indem sie sich bei der Verfolgung ihrer Rechte wie bei der Vertheidigung derselben nach den Gesetzen des Landes richten. Sie werden in allen Instanzen Advokaten, Bevollmächtigte und Agenten benutzen können, wie solche nach den Gesetzen des Landes zugelassen sind, und sie werden in dieser Hinsicht derselben Rechte und Vortheile theilhaftig sein, welche den Eingeborenen zustehen oder künftig zugestanden werden.

Art. 4. Die Spanier in Rußland und die Russen in Spanien haben unter Beachtung der bestehenden Regeln und Formalitäten volle Freiheit, in den Territorien und in den gegenseitigen Besitzungen jede Art von Eigenthum zu erwerben, zu besitzen, zu miethen oder zu veräußern, insoweit dies den Unterthanen irgend einer anderen Macht erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt werden wird.

Sie können solches erwerben und darüber verfügen durch Kauf, Schenkung, Tausch, Heirath, letztwillige Verfügung oder jede andere Art und Weise, und ihre Kapitalien unverkürzt aus dem Lande ziehen, unter denselben Bedingungen, welche für die Unterthanen irgend einer anderen Nation festgestellt sind oder festgestellt werden, ohne hierbei Taxen, Auflagen oder Verpflichtungen irgend einer Art zu unterliegen, die verschieden oder höher wären als diejenigen, welche für die eigenen Unterthanen festgesetzt sind oder in Zukunft festgesetzt werden.

Sie werden gleicherweise den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigenthums und ihrer Güter im Allgemeinen ungehindert aus dem Lande bringen können, ohne in ihrer Eigenschaft als Fremde in Folge des Ausfuhr Abgaben unterworfen zu sein, die verschieden oder höher wären als diejenigen, welche unter gleichen Umständen die eigenen Unterthanen zu zahlen haben.

Art. 5. Die Spanier in Rußland und die Russen in Spanien sind zur Zahlung der Steuern verpflichtet, der ordentlichen sowohl wie der außerordentlichen, die auf dem Immobiliarbesitze ruhen, den sie im Lande haben, wo sie wohnen, oder auf dem Handwerk oder der Industrie, die sie daselbst betreiben, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und allgemeinen Verordnungen der beiderseitigen Staaten.

Sie sind auch wie die Inländer den Lasten und Leistungen in Natur unterworfen und den gemeindlichen, den städtischen, provinziellen und departementalen Abgaben, zu deren Zahlung sie veranlagt werden können nach Maßgabe ihres Mobiliar- oder Immobiliarbesitzes, ihres Handwerks oder ihrer Industrie.

Sie werden aber andererseits befreit sein von allen richterlichen und gemeindebehördlichen Funktionen.

Art. 6. Spanische Schiffe, befrachtet oder nicht, und ihre Ladung werden bei der Ankunft in einem Russischen Hafen und Russische Schiffe, befrachtet oder nicht, und ihre Ladung werden bei der Ankunft in einem Spanischen Hafen, ob sie direkt vom Heimathslande oder irgend einem anderen Orte kommen, und ohne Rücksicht auf die weitere Bestimmung ihrer Ladung, in jeder Hinsicht bei der Ankunft, während des Aufenthalts und beim Auslaufen derselben Behandlung theilhaftig werden wie die Schiffe der eigenen Unterthanen.

Von den Schiffen des einen Staates wird in den Häfen des anderen Staates bei der Ankunft, während des Aufenthalts und beim Auslaufen kein Zoll, keine Taxe oder sonstige Auflage verlangt werden, die unter irgend einer Bezeichnung auf dem Schiffe selbst, seiner Flagge oder seiner Ladung lastet und im Namen und zum Vortheil der Landesregierung, von öffentlichen Beamten, von Privatpersonen oder irgend welchen Anstalten erhoben wird, es sei denn, daß sie in gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen auch auf den Schiffen der eigenen Unterthanen lastet.

Art. 7. Die Spanischen Schiffe, die einen Russischen Hafen anlaufen, und umgekehrt die Russischen Schiffe, die einen Spanischen Hafen anlaufen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen, werden, immer unter der Voraussetzung, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des betreffenden Staates richten, denjenigen Theil der Ladung, der für einen anderen Hafen bestimmt ist, sei es für einen Hafen desselben oder eines anderen Landes, an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne daß sie deshalb verpflichtet wären, für den gedachten Theil der Ladung irgend welche Abgaben zu bezahlen, ausgenommen die Kosten der Aufsicht, und diese Kosten können nur erhoben werden nach den Tarifen, die für die Schifffahrt der eigenen Unterthanen festgestellt sind.

Art. 8. Die Kapitäne und Eigenthümer der Schiffe beider Länder werden sich mit Rücksicht auf die Abfertigung und die Zulassung ihrer Schiffe in den beiderseitigen Häfen den Zollreglements fügen, die in dem einen und dem anderen Lande in Kraft sind.

Art. 9. Vollständige Freiheit von Tonnen- und Abfertigungsgebühren werden in den Häfen der beiden Staaten genießen:

1) Die Schiffe, die von irgend einem Orte unter Ballast einlaufen und ebenso unter Ballast auslaufen;

2) die Schiffe, die von dem Hafen des einen der beiden Staaten nach einem oder mehreren Häfen desselben Staates sich begeben, sei es, um dort einen Theil ihrer Ladung zu löschen oder Ladung zu nehmen, oder dieselbe zu vervollständigen, und den Nachweis führen können, daß sie diese Gebühren schon bezahlt haben;

3) die Schiffe, welche mit Ladung, sei es freiwillig, sei es in Folge höherer Gewalt gezwungen, einen Hafen angelaufen haben und denselben wieder verlassen, ohne irgend eine Handelsoperation gemacht zu haben.

Im Falle des Anlaufens in Folge höherer Gewalt wird nicht als Handelsoperation angesehen das Löschen und Wiederbefrachten des Schiffes zum Zwecke der Schiffsreparatur, das Umfrachten auf ein anderes Schiff, falls das erstere seeuntüchtig geworden; die nöthigen Ankäufe zur Verproviantirung der Bemannung und der Verkauf der havarirten Waaren, wenn die Zollbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt hat.

Art. 10. Jedes Schiff eines der beiden Staaten, welches in Folge schlechten Wetters oder eines Seeunfalles gezwungen ist, Zuflucht in einem Hafen des anderen Staates zu suchen, wird daselbst docken, sich mit allem Nöthigen versehen und wieder auslaufen können, ohne andere Abgaben zahlen zu müssen, als die Schiffe der eigenen Unterthanen unter gleichen Umständen zu zahlen haben.

Die Beihülfe der Ortsbehörden zur Rettung eines Schiffes im Falle des Schiffbruchs oder der Strandung erfolgt unentgeltlich, und es darf nur die Erstattung solcher Kosten verlangt werden, welche entstehen durch die Rettung und Aufbewahrung der geretteten Gegenstände und solcher, die in gleichen Fällen von den Schiffen der eigenen Unterthanen verlangt werden.

Die hohen vertragschließenden Parteien kommen überdies überein, daß die geretteten Waaren und Effekten keine Zölle irgend einer Art zu zahlen haben, außer wenn sie zum Verbrauch im Innern bestimmt würden.

Art. 11. Als Spanische und Russische Schiffe werden gegenseitig die betrachtet werden, welche, unter der Flagge eines der beiden Staaten segelnd, in den Besitz gekommen und registrirt sind nach den Landesgesetzen und versehen sind mit Titeln und Patenten, die in gehöriger Form von den zuständigen Behörden ausgestellt sind.

Die hohen vertragschließenden Parteien werden gemeinsam die Bedingungen feststellen, unter welchen die Schiffsvermessungsbriefe beider Länder gegenseitig zuzulassen sind.

Art. 12. In Allem, was die Placirung der Schiffe anbelangt, ihre Ladung und Löschung in den Häfen, Rheden, Buchten, Mündungen der Flüsse, Flüssen oder Kanälen, und im Allgemeinen in Bezug auf alle Formalitäten und Bestimmungen irgend welcher Art, welchen die Handelsschiffe, ihre Bemannung und Ladungen unterworfen sein können, wird den Schiffen der eigenen Nation kein Privilegium und keine Vergünstigung gewährt, die nicht zugleich den Schiffen der anderen Macht zugestanden würden; und es ist der Wille der hohen vertragschließenden Parteien, daß in dieser Beziehung die Spanischen und Russischen Schiffe auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Art. 13. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden in keiner Weise Anwendung auf die Küstenschifffahrt und die Cabotage, welche in jedem der beiden Staaten ausschließlich der nationalen Flagge vorbehalten bleibt.

Nichtsdestoweniger werden die Spanischen und die Russischen Schiffe in Uebereinstimmung mit dem zweiten Absatz des Artikels 9 von dem Hafen eines der beiden Staaten nach einem oder mehreren Häfen desselben Staates fahren können, um daselbst ihre vom Ausland kommende Ladung ganz oder theilweise zu löschen und Ladung zu nehmen oder dieselbe zu vervollständigen.

Art. 14. Jede der hohen vertragschließenden Parteien behält den eigenen Unterthanen ausschließlich die Ausübung der Fischerei in den territorialen Gewässern vor, und die Bestimmungen dieses Vertrages finden keine Anwendung auf die Vortheile, die den Produkten der nationalen Fischerei zustehen oder in Zukunft zugestanden werden.

Art. 15. Die Waaren und Produkte des Spanischen Bodens oder der Spanischen Industrie zahlen in Rußland die zur Zeit festgestellten oder in Zukunft festzustellenden Abgaben.

Die Waaren oder Handelsartikel, Produkte des Bodens oder der Russischen Industrie zahlen bei ihrer Einfuhr nach Spanien die Zölle, welche für die Nationen festgesetzt sind, mit denen Spanien keinen besonderen Vertrag hat, oder diejenigen, welche späterhin für dieselben Nationen festgesetzt werden. Es bleibt hierbei verstanden, daß für die Einfuhr von Spanien nach Finland, und für die Einfuhr von Finland nach Spanien die Zölle gezahlt werden, die in den Spezialtarifen und den Anmerkungen hierzu vereinbart worden sind, wie solche im Anhang zu gegenwärtigem Vertrage Aufnahme gefunden haben.

Art. 16. Die Spanischen Produkte, die nach Rußland ausgeführt werden, zahlen die Zölle, welche der Spanische Ausfuhrtarif für die Nichtvertragsnationen feststellt oder feststellen wird.

Die Russischen Produkte, die nach Spanien ausgeführt werden, sind den Tarifzöllen unterworfen, die gegenwärtig in Rußland in Geltung sind oder in Geltung sein werden, wenn der Tarif geändert werden sollte.

Was die Ausfuhr von Spanien nach Finland und von Finland nach Spanien betrifft, so finden auf dieselben die Bestimmungen Anwendung, die in der Anlage zu diesem Vertrage vereinbart worden sind.

Art. 17. In Allem, was den Transit der Waaren anbelangt, die Lagerung derselben, ihre Wiederausfuhr und die Abfertigungsformalitäten in den Douanen, garantiren sich die beiden hohen vertragschließenden Parteien gegenseitig die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Art. 18. Die Waaren jeder Gattung, die in einem der beiden Länder ihre Provenienz haben und nach dem anderen

eingeführt werden, können keiner Accisenabgabe oder Konsumsteuer unterworfen werden, die höher wären als diejenigen, welche die gleichen Waaren nationaler Produktion zu zahlen haben oder zu zahlen haben werden.

Art. 19. Von keiner der hohen vertragschließenden Parteien kann gegenüber der anderen ein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot verfügt werden, das nicht gleichzeitig auf alle übrigen fremden Nationen Anwendung fände, ausgenommen die zeitweiligen Verbote oder Einschränkungen, welche die eine oder die andere Regierung anzuordnen für nöthig erachten sollte in Bezug auf Kriegskontrebande oder aus sanitären Beweggründen.

Art. 20. Die Spanischen Unterthanen in Rußland und die Russischen Unterthanen in Spanien werden bezüglich der Waare und der Umhüllungen und der Fabrik- oder Handelsmarken denselben Schutz genießen wie die eigenen Unterthanen.

Art. 21. Die Bestimmungen dieses Vertrages werden Anwendung finden auf alle Schiffe, welche unter Russischer Flagge segeln, ohne Unterschied zwischen der Russischen Handelsflotte im engeren Sinn und derjenigen, welche in den Häfen des Großherzogthums Finland registrirt ist.

Art. 22. Die vorstehenden Artikel werden gleicherweise Anwendung finden auf die Balearischen Inseln, die Kanarischen Inseln und die Spanischen Besitzungen an der Marokkanischen Küste, nach Maßgabe der Spezialreglements, die für jeden dieser Plätze in Kraft sind.

Art. 23. Da die überseeischen Provinzen Spaniens durch Spezialgesetze verwaltet werden, so werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf diese Provinzen nur insofern Anwendung finden, als dies in dieser Gesetzgebung selbst vorbehalten ist.

Was den Handel, die Industrie und die Schifffahrt betrifft, so wird den Russischen Unterthanen in diesen Provinzen die Behandlung zu Theil werden, welche die Spezialgesetzgebung der meistbegünstigten Nation einräumt oder einräumen wird.

Gleicherweise wird ihnen in den gedachten überseeischen Provinzen der Genuß der Rechte, Privilegien, Immunitäten und Vergünstigungen zugesichert, welcher den Unterthanen irgend einer anderen Macht zugestanden ist oder zugestanden wird.

Art. 24. Dieser Vertrag bleibt bis zum 30. Juni 1892 in Kraft. Für den Fall, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile zwei Monate vor dem gedachten Termin die Absicht kundgeben sollte, die Wirksamkeit desselben zu beendigen, so wird er für die Dauer eines weiteren Jahres von dem Tage in Kraft bleiben, an welchem eine der hohen Parteien denselben gekündigt haben wird.

Art. 25. Dieser Vertrag wird ratifizirt werden, und die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Madrid ausgetauscht werden, und der Vertrag wird unmittelbar darauf in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid, den 2. Juli / 20. Juni 1887.

gez. S. Moret. gez. M. Gortschakoff.
gez. J. G. Agüera. gez. L. Mechelin.

Anhang.

Spezialbestimmungen in Betreff des Handels zwischen Finland und Spanien.

Tarif A.

Zölle für Gegenstände Spanischen Ursprungs bei der Einfuhr nach Finland.

Bezeichnung der Artikel.	Einheiten.	Zoll in Finländischen Mark.
Eisenerze	—	frei
Kork nicht verarbeitet	—	frei
Esparto in unverarbeitetem Zustand	—	frei
Salz gewöhnliches, Kochsalz grob und fein	hl	0,25
Kork verarbeitet als Stöpsel, in Scheiben 2c.	100 kg	0,36
Olivenöl im Faß	„	18,80
Desgl. in Flaschen	„	0,28
Wein aus Trauben jeder Art in Gebinden oder Fässern	„	0,38
Desgl., nicht Schaumwein, in Flaschen	die Flasche	0,50

Tarif B.

Zölle für Gegenstände Finländischen Ursprungs bei der Einfuhr nach Spanien.

Nr. des Tarifs.	Bezeichnung des Gegenstandes.	Einheit.	Zollsatz. Peseten.
6	Theer	100 kg	0,41
10	Hohlglas gemeines oder ordinäres	„	6,50
12	Tafelglas und Tafelkrystall	„	16,04
162	Papier ohne Ende, ungeleimtes und halbgeleimtes zum Druck	„	10
163	Papier zum Schreiben, zur Lithographie oder Kupferdruck	„	27,50
170	Lösch-, ordinäres Pack- und Polirpapier	„	10,85
172	Pappdeckel in Bogen	„	6,95
175	Holz gemeines, in Brettern, auch zerschnitten, gehobelt oder gefalzt, zu Kisten oder Fußböden; Bretter, Balken, Bahnschwellen für Eisenbahnen, Rundholz und Schiffsbauholz	cbm	2
179	Gegenstände aller Art aus gemeinem Holz, sie mögen gedreht sein oder nicht, gemalt oder lackirt; ausgeschnitzte und lackirte oder zum Vergolden vorgerichtete Leisten; Möbel aus gebogenem Holz, auch bemalte und lackirte	100 kg	18,75
185	Rohr roh	„	0,20
235	Butter	„	52,50
259	Branntwein	hl	17,35
	Vorübergehender Zoll	„	3,75

Anmerkungen.

a. Die in den Tarifen A. und B. bezeichneten Zölle finden in Spanien und beziehungsweise in Finland Anwendung, wenn die in denselben aufgeführten Gegenstände direkt eingeführt werden.

b. Als direkte Einfuhr wird es angesehen, wenn die in einem Hafen des Ursprungslandes geladene Waare während der Reise nicht umgeladen worden ist.

c. Um der in den Tarifen A. und B und den Anmerkungen a. und b. bezeichneten Berechtigungen theilhaftig zu werden, werden keine Ursprungszeugnisse verlangt.

d. Die Waaren und Gegenstände, Produkte des Bodens und der Industrie, die nicht unter den Tarifen A. und B. begriffen sind, werden bei der Einfuhr von Spanien nach Finland oder von Finland nach Spanien den respektiven allgemeinen Tarifen unterliegen, die in Geltung sind oder künftig in Geltung sein werden. Dasselbe findet statt bezüglich der Gegenstände, die in den Tarifen A. und B. erwähnt sind, wenn sie nicht direkt aus dem Ursprungslande ankommen.

e. Jede Vergünstigung, jedes Vorrecht oder Ermäßigung in den Zolltarifen bezüglich der Einfuhr der in den Tarifen A. und B. aufgeführten Gegenstände, welche in Spanien oder Finland einer dritten Macht zugestanden wird, findet sofort und ohne Kompensation Anwendung auf die Einfuhr von Spanien bezw. von Finland.

f. Die Ausfuhr von Waaren von Spanien nach Finland und von Finland nach Spanien wird einerseits und andererseits nach den für die meistbegünstigten Nationen festgestellten Bedingungen geschehen.

gez. S. Moret. gez. M. Gortschakoff. gez. J. G. Agüera.
gez. L. Mechelin.

Separat-Artikel.

Art. 1. Da die Handelsbeziehungen Rußlands mit den Königreichen Schweden und Norwegen und mit den Asiatischen Grenzstaaten und Grenzländern durch besondere Stipulationen geregelt sind, die sich auf den Grenzverkehr beziehen und die unabhängig sind von den auf den auswärtigen Handel im Allgemeinen anwendbaren Bestimmungen, so kommen die hohen vertragschließenden Parteien dahin überein, daß die in dem Russisch-Schwedischen Vertrag vom $\frac{\text{26. April}}{\text{8. Mai}}$ 1883 enthaltenen Spezialbestimmungen, sowie die auf den Handel mit den anderen oben erwähnten Staaten und Ländern Bezug habenden Bestimmungen keinenfalls dazu dienen können, um die durch den gegenwärtigen Vertrag zwischen den hohen vertragschließenden Parteien geregelten Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zu modifiziren.

Art. 2. Desgleichen ist man übereingekommen, daß die nachstehend aufgeführten Freiheiten, Immunitäten und Privilegien nicht als dem Prinzip der Reciprocität, welches die Grundlage des gegenwärtigen Vertrages bildet, derogirend angesehen werden, nämlich:

Von der Seite Spaniens:

1) Die Immunitäten, die zu Gunsten der nationalen Spanischen Fischerei gewährt sind;

2) das Monopol bezüglich des Tabaks und jedes andern Artikels, welchen die Regierung in Zukunft sich vorbehalten könnte;

und von Seiten Rußlands:

1) die Freiheit, welche die in Rußland gebauten und Russischen Unterthanen gehörigen Schiffe genießen, welche die ersten drei Jahre von allen Schifffahrtsgebühren befreit sind;

2) die den Küstenbewohnern des Gouvernements Archangel gewährte freie oder gegen Bezahlung mäßiger Zölle erlaubte Einfuhr von getrockneten oder gesalzenen Fischen und gewissen Arten von Fellen nach den Häfen des gedachten Gouvernements, oder die unter gleichen Bedingungen erlaubte Ausfuhr von Weizen, Seilen und Tauwerk aus Theer und Werg;

3) die verschiedenen Vergnügungsgesellschaften, in Rußland genannt „yacht-hubs“, gewährten Immunitäten;

4) das Monopol bezüglich jeden Artikels, den die Kaiserliche Regierung in Zukunft sich reserviren könnte.

Art. 3. Die vorstehenden Separat-Artikel haben dieselbe Kraft und denselben Werth, als wenn sie Wort für Wort in den am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrag aufgenommen wären. Sie werden ratifizirt und die Ratifikationen werden zu gleicher Zeit ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt.

Geschehen zu Madrid, den $\frac{\text{2. Juli}}{\text{20. Juni}}$ des Heilsjahres 1887.

gez. S. Moret. gez. M. Gortschakoff. gez. J. G. Agüera.
gez. L. Mechelin.

Im Anschluß hieran hat der Spanische Generalzolldirektor an die Spanischen Zollämter nach der Gaceta de Madrid vom 24. Juni 1887 folgendes Cirkular gerichtet:

In der heutigen Gaceta ist der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Spanien und Rußland vom 2. Juli 1887 veröffentlicht worden.

Damit dieser internationale Vertrag von Seiten der Zollämter in gehöriger Weise zur Ausführung gebracht werde, macht diese Generaldirektion Euer p. p. auf Folgendes aufmerksam:

1) Von den Waaren, welche Russisches Produkt sind, sind auch fernerhin die Zollsätze der ersten Kolumne des Zolltarifs zu erheben.

2) Desgleichen sind auf die Waaren, welche nach Rußland exportirt werden und im Exporttarif einbegriffen sind, die Zollsätze der bezüglichen ersten Kolumne in Anwendung zu bringen.

3) Die Artikel des Großherzogthums Finland, welche in dem dem Vertrage angefügten Tarif B. einbegriffen sind, haben die in letzterem angegebenen Zollsätze zu entrichten, wenn sie direkt und ohne Umladung aus den Finländischen Häfen eintreffen.

4) Die übrigen Artikel Finländischen Ursprungs, welche im Tarif B. nicht einbegriffen sind, werden bei ihrer Einfuhr in Spanien die Zollsätze der ersten Kolumne des Zolltarifs entrichten; auch sind die nämlichen Zollsätze von den in Tarif B. einbegriffenen Artikeln zu erheben, wenn letztere nicht direkt aus Finland eingehen.

5) Die Note C. des in Frage stehenden Vertrages bestimmt, daß die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht erforderlich sein soll, um die Vergünstigung der im Tarif B. festgesetzten Zölle zu genießen; und da die darin einbegriffenen Artikel (mit Ausnahme des Branntweins) im Zolltarif von der Beibringung dieses Requisites enthoben sind, so braucht auch diese Generaldirektion Euere p. p. in dieser Hinsicht nicht mit weiterer Instruktion zu versehen; was dagegen die Branntweine betrifft, so ist es erforderlich, daß dieselben zum Nachweise, daß sie von Finländischer Fabrikation sind, bei der Abfertigung das Duplikat des in Finland ertheilten und vom Spanischen Konsul im besagten Lande visirten Drawbacks vorweisen.

6) Auf die nach Finland exportirten Waaren sind die Zollfreiheiten beziehungsweise ermäßigten Zölle in Anwendung zu bringen, welche im Ausfuhr-Zolltarif für die Vertragsnationen festgestellt sind.

7) In Zukunft ist die Ein- und Ausfuhrstatistik hinsichtlich Rußlands in zwei Theile zu scheiden; in dem einen ist alles dasjenige anzugeben, was den Handel und die Schifffahrt mit dem Großherzogthum Finland betrifft, und in dem anderen alles dasjenige, was auf den Handel und die Schifffahrt mit den übrigen Häfen des Russischen Reiches Bezug hat.

Vorstehendes Cirkular wollen Euer p. p. den subalternen Zollämtern mittheilen unter Bestätigung des Empfanges.

Madrid, 20. Juni 1888.

Spanien und Oesterreich-Ungarn.

Abkommen, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 3. Juni 1880.[1])

(Auszugsweise Uebersetzung aus der „Gaceta de Madrid" vom 28. Juni 1888.)

Einziger Artikel. Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 3. Juni 1880, welcher die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Spanien und Oesterreich-Ungarn regelt, wird in Kraft und Gültigkeit bleiben bis zum 1. Februar 1892.

Im Falle, daß keiner der beiden Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Zeitpunkt seine Absicht angezeigt haben sollte, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufhören zu lassen, bleibt derselbe obligatorisch in Kraft, bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Madrid, den 27. Dezember 1887.

(Unterschriften.)

Das vorstehende Abkommen ist ratifizirt worden und hat der Austausch der Ratifikationen am 12. Juni 1888 zu Madrid stattgefunden.

[1]) Hand. Arch. 1881 I. S. 425.

Italien.

Steuerfreiheit des als Rohmaterial zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntweins.

(Gazzetta ufficiale vom 29. Juni 1888.)

Ein Italienisches Gesetz vom 24. Juni d. Js. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die königliche Verordnung vom 25. Dezember 1887, betreffend die Steuerfreiheit des als Rohmaterial zu gewerblichen Zwecken zur Verwendung gelangenden Spiritus,[1]) wird in ein Gesetz umgewandelt.

Art. 2. Die Einführung von Spiritus, welcher aus anderen inländischen Fabriken oder aus dem Auslande herrührt, in die Fabriken erster Klasse sowie der Brennereibetrieb der Fabriken zweiter Klasse in den Räumen der Fabriken erster Klasse werden verboten. Die Rektifizirung des aus anderen Fabriken oder aus dem Auslande herstammenden Spiritus darf nur in solchen Räumen vorgenommen werden, welche von denselben vollständig getrennt sind und mit solchen Apparaten ausgeführt werden, welche nicht in Fabriken erster Klasse verwendet werden.

Die Steuerfreiheit, von welcher Art. 17 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[2]) und Art. 1 der genannten Verordnung handeln, gilt lediglich für den in Fabriken erster Klasse hergestellten Spiritus.

Art. 3. Wenn die Finanzverwaltung es zur größeren Sicherung gegen Mißbräuche bei der Verwendung von Spiritus zu gewerblichen Zwecken und zur Herstellung von Lack für nothwendig erachtet, kann dieselbe neben den durch die gedachte königliche Verordnung angeordneten Ueberwachungsmaßregeln die Denaturirung des Spiritus mittelst eines von ihr als geeignet erachteten Verfahrens vorschreiben.

Nach einem Versuchsjahr kann die königliche Regierung, sofern die erlassenen Vorschriften sich nicht als wirksam erweisen, die Steuerfreiheit mittelst königlicher Verordnung, welche in ein Gesetz umzuwandeln ist, aufheben.

[1]) Hand. Arch. 1888 Februarheft I. S. 161.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 581.

Bestimmungen, betreffend die Fabrikation von Branntwein und Wein.

(Ebenda.)

Ein Gesetz vom 24. Juni d. Js. bestimmt was folgt:

Art. 1. Art. 21 des Gesetzes vom 12. Oktober 1883[1]) betreffend die zu Gunsten der Grundbesitzer für die Herstellung von nicht mehr als jährlich einem halben Hektoliter Branntwein gewährte Steuerfreiheit, wird aufgehoben.

Art. 2. Die Vergütung auf Spiritus erster Destillation für Schwund, Abgänge und andere Fabrikationsverluste wird festgesetzt:

a. auf 10 pCt. für Fabriken erster Klasse;

b. auf 20 pCt. für Fabriken zweiter Klasse gewerblicher Art, sowie für Fabriken, welche mit zusammengesetzten Dampfdestillirapparaten arbeiten, sowie für solche Fabriken, welche zur Herstellung des Spiritus nicht direkt von eigenen Grundstücken bezogene oder von dem Fabrikanten selbst angebaute Rohstoffe verwenden.

Art. 3. Auf die Spiritusfabriken zweiter Klasse gewerblichen Charakters finden Anwendung:

a. die Bestimmung des Art. 10 des Gesetzes vom 2. April 1886, betreffend die Niederlegung des Spiritus in den Zollniederlagen gleichgestellten Magazinen unter Entbindung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die zu zahlende Steuer;[2])

b. die Bestimmung des Art. 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1887, betreffend die Errichtung von Spezial-Zollniederlagen für den unvermischt oder in Vermischung mit Wein zur Ausfuhr bestimmten Spiritus.[3])

Art. 4. Den Fabrikanten von Likören nach Art des Cognak steht frei, in den den privaten Zollniederlagen gleichgestellten besonderen Magazinen Spiritus aus Fabriken zweiter Klasse gewerblichen Charakters zu bearbeiten und aufzubewahren, wenn derselbe direkt aus diesen Fabriken oder aus den unter Buchstabe a. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Niederlagen bezogen ist.

Die Ueberführung des reinen Spiritus aus den Niederlagen nach den Magazinen zur Herstellung von Likören nach Art des Cognak erfolgt mittelst Begleitscheines.

Auf die Gesammtmenge des in die Magazine zur Herstellung von Likören nach Art des Cognak eingeführten Spiritus werden jährlich 5 pCt. als Vergütung für Verluste bei der Reinigung und bei dem Lagern in Abzug gebracht.

Für Zeiträume von weniger als einem Jahr werden die Verluste nach Verhältniß der vollen Monate vergütet.

Eine Vergütung wird nicht gewährt, wenn Verluste nicht vorgekommen sind und für eine Lagerzeit von weniger als einem Monat.

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 738.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 269 ff.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 521 ff.

Art. 5. Bis Ende 1889 können Niederlagen von Spiritus von reinem sowohl als auch von dem zu Wein und Most zugesetzten in denjenigen Grenzen und unter denjenigen Sicherheitsbedingungen errichtet werden, welche durch königliche Verordnung vorgeschrieben werden.

Art. 6. Spiritusfabrikanten der zweiten Klasse, deren Fabriken nicht gewerblicher Art sind, können bis Ende 1889 den von ihnen selbst hergestellten Spiritus in geeigneten Magazinen einlagern, welche als Fabriklokale angesehen werden und den Vorschriften des Zollgesetzes für Privatlager unterstehen.

In diesem Falle ist die berechnete Fabrikatsteuer nach Maßgabe der Entnahmen von Spiritus aus den Magazinen zu zahlen.

Diese Vorschrift gelangt in den Grenzen und mit den Sicherheitsmaßregeln zur Anwendung, welche durch königliche Verordnung bestimmt werden.

Art. 7. Bis Ende 1889 wird die Ermäßigung der Fabrikatsteuer für den als Zusatz zu Wein und gegohrenem Most verwendeten Spiritus um 25 pCt. unter folgenden Bedingungen gewährt:

a. Der Spiritus muß zur Erhöhung des Alkoholgehalts des Weines und gegohrenen Mosts bis zu einem durch königliche Verordnung zu bestimmenden Grade dienen, welcher zu ihrer Konservirung nothwendig ist;

b. der Zusatz an Spiritus darf zwei Liter reinen Alkohols auf das Hektoliter nicht übersteigen;

c. die Mischung muß unter Aufsicht von Steuerbeamten in genehmigten Spirituslagern oder mit besonderer Erlaubniß in Privatlagern, in Lagern von Produktiv- und Handels-Genossenschaften, von Gemeindebehörden und anderen lokalen Körperschaften unter denjenigen Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln erfolgen, welche durch königliche Verordnung vorgeschrieben werden.

Art. 8. Alle Kosten der Beaufsichtigung, welche durch Ausführung der Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, tragen die Spiritusfabrikanten oder die Interessenten.

Die Kosten für Sicherung der Steuer trägt der Staat gänzlich.

Art. 9. Werden in den Räumen der Spiritusfabriken zweiter Klasse und in Räumen zur Rektifizirung und Umwandlung von Spiritus andere alkoholhaltige Rohstoffe als die zur Verarbeitung deklarirten vorgefunden, so wird Schmuggel angenommen, und es tritt eine Strafe im zwanzigfachen Betrage der Steuer ein, welche der Alkoholmenge jener Rohstoffe entspricht.

Art. 10. Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden durch königliche Verordnung erlassen.

Art. 11 rc.

Stempelsteuer für Wechsel und Handelspapiere, Preisliste für den Verkauf von Salz und Spiritusverkaufsabgabe.

(Gazzetta ufficiale vom 17. Juli 1888.)

Ein Italienisches Gesetz vom 13. Juli 1888 bestimmt u. a.:

Art. 2. Die Stempelsteuer für Wechsel und Handelspapiere wird nach Maßgabe des Werthbetrages derselben wie folgt festgesetzt:

Bis zu 100 Lire	0,10 Lire,
von mehr als 100 bis 200 Lire . .	0,20 „
„ „ „ 200 „ 300 „ . . .	0,30 „
„ „ „ 300 „ 600 „ . . .	0,60 „
„ „ „ 600 „ 1000 „ . . .	1 „
„ „ „ 1000 „ 2000 „ . . .	2 „

und so weiter für je 1000 Lire eine Lira mehr.

Bei Wechseln und Handelspapieren über 1000 Lire werden Bruchtheile von Tausend für ein volles Tausend gerechnet.

Für Wechsel und Handelspapiere von mehr als sechsmonatlicher Umlaufszeit verdoppelt sich die in diesem Artikel festgesetzte Steuer.

Zu den hiernach für Wechsel und Handelspapiere festgesetzten Stempelsteuerbeträgen tritt der Zuschlag von zwei Decimi und die Quittungssteuer (Art. 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1887).

Der Tag, an welchem die vorstehenden Bestimmungen in Kraft treten und das entsprechende neue Stempelpapier und die neuen Stempelmarken zum Verkaufe gelangen, wird durch Königliche Verordnung festgesetzt.

Art. 6. Die Abänderung der Preisliste für den Verkauf von Salz nach Maßgabe der Anlage B. wird genehmigt.

Die neuen Bestimmungen treten vom Tage nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes in der Gazzetta ufficiale in Kraft.

Art. 7. Es wird eine Steuer auf den Verkauf von Spiritus nach Maßgabe der in der Anlage C. enthaltenen Bestimmungen gelegt.

Rom, den 12. Juli 1888.

Anlage B.

Abänderung der Preisliste für den Verkauf von Salz.

	Für Wiederverkäufer	Für das Publikum
Salz, gemahlenes und Volterra-Salz pro Quintal	58,50 Lire	60 Lire
Salz, raffinirtes in Packeten	74,50 „	76 „

Anlage C.

Spiritusverkaufssteuer.

Art. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Verkauf von Trinkbranntwein zu verbieten, wenn festgestellt, daß er nicht denjenigen Grad von Reinheit hat, der nach dem Gutachten des oberen Gesundheitsraths im Interesse der öffentlichen Gesundheit nothwendig ist.

In Ausführung dieser Verfügung erfolgt auf Vorschlag der Minister des Innern und der Finanzen und nach Anhörung des Staatsraths durch ein mittelst Königlicher Verordnung genehmigtes Reglement.

Art. 2. Niemand darf im Groß- oder Kleinhandel Spiritus oder alkoholische Getränke verkaufen, ohne zuvor die Genehmigung der Steuerintendantur der Provinz erlangt zu haben. Diese Genehmigung gilt für das Kalenderjahr, in welchem sie ertheilt ist.

Wer mehrere Verkaufsstellen hat, muß die Erlaubniß für jeden einzelnen Betrieb einholen; wer Groß- und Kleinhandel mit Spiritus und alkoholischen Getränken betreibt, hat zwei getrennte Genehmigungen einzuholen.

Art. 3. Es wird eine Verkaufssteuer von 75 Centesimi pro Hektoliter und Grad auf den zum Verbrauch im Inlande bestimmten Spiritus gelegt.

Dieser Steuer unterliegt der zur Erhöhung des Alkoholgehalts des Weins gemäß der darüber durch Gesetz ergangenen Vorschriften bestimmte Spiritus nicht.

Art. 4. Während des Finanzjahres 1888/89 wird die Verkaufssteuer im Maßstabe von 60 Centesimi pro Hektoliter und Grad erhoben. Nach Ablauf dieser Frist kann mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Ausführung des Gesetzes die Erhöhung bis zu der in dem vorstehenden Artikel festgesetzten Grenze durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

Art. 5. Die Zahlung der Verkaufssteuer für den zum Konsum bestimmten Spiritus erfolgt:

a. bei dem Ausgange aus dem Zollamte, den eigentlichen Zollniederlagen und aus den den letzteren gleichgestellten Privatlagern,

b. bei dem Ausgange aus Fabriken erster und zweiter Klasse,

c. bei dem Ausgange des Spiritus aus den Rektifikationsanstalten.

Die Verkaufssteuer wird direkt in den Fabriken festgestellt.

Die Regierung ist ermächtigt, durch Königliche Verordnung die Vorschriften über die Feststellung und Beaufsichtigung zu erlassen.

Die Verkaufssteuer für den vom Auslande eingehenden Spiritus, sowie für die vom Auslande eingeführten Weinliköre, alkoholischen Getränke und sonstigen spiritushaltigen Erzeugnisse wird zusammen mit dem Eingangszoll aus dem Fabrikationssteuerzuschlag erhoben.

Art. 6. Der von Fabriken erster Klasse und von Fabriken zweiter Klasse gewerblicher Art hergestellte Spiritus muß in geeigneten und mit den Fabriken in Verbindung stehenden Räumen gemäß den Vorschriften des Art. 10 des Gesetzes vom 2. April 1886 überwacht werden.

Art. 7. Wenn Spiritus, welcher der Verkaufssteuer unterliegt, aus Fabriken erster oder zweiter Klasse und aus Rektifikationsanstalten ausgeführt wird, so muß demselben eine von

der Steuerbehörde ausgestellte Zahlungsbescheinigung, welche als Begleitschein zu dienen hat, beigefügt sein.

Wenn Spiritus, welcher der Verkaufssteuer unterliegt, aus Fabriken zweiter Klasse ausgeführt wird, so muß dem ein Begleitschein beigefügt sein, welchen gemäß den Vorschriften des Reglements über die Anwendung dieses Gesetzes die Steuerbehörde oder der betreffende Fabrikant ausstellt.

Art. 8. Die Beförderung von Spiritus aus Fabriken erster und zweiter Klasse nach den Rektifikationsanstalten, den Niederlagen zum Verschnitt von gewöhnlichen Weinen und zur Herstellung von Cognak und auf Niederlagen zu gewerblichen Zwecken erfolgt mittelst Sicherheits- und Begleitscheins.

Die zur Rektifikation bestimmte Menge des Erzeugnisses der Fabriken zweiter Klasse wird von der für die Zwecke der Verkaufssteuer nach Art. 3 eingeschätzten Gesammtmenge abgezogen.

Art. 9. Spiritus und alkoholischen Getränken muß, wenn sie in Mengen von mehr als vier Litern aus Niederlagen von Großhändlern ausgeführt werden, ein Umlaufszettel beigefügt sein, welcher gemäß den Vorschriften des zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Reglements von der Steuerbehörde oder von den Händlern selbst ausgestellt sind.

Art. 10. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als Kleinhandel der Verkauf von Mengen von nicht mehr als vier Litern.

Die Ausübung des Kleinverkaufs wird als Eröffnung eines nicht genehmigten Geschäftsbetriebes angesehen und stellt sich als eine Uebertretung dar.

Art. 11. Sendungen von Spiritus und alkoholischen Getränken werden zur Beförderung auf Eisenbahnen nur zugelassen, wenn denselben Steuerquittungen, Sicherheits- oder Begleitscheine beigefügt sind. Diese Bescheinigungen müssen von den Eisenbahnverwaltungen mit Vermerken über den Zeitpunkt der Annahme der Waare zur Beförderung und der Ablieferung an den Empfänger versehen werden.

Art. 12. Hinsichtlich der auf gewöhnlichen Straßen zur Beförderung gelangenden Spiritussendungen müssen die Steuerquittungen, Sicherheits- oder Begleitscheine während der ganzen Dauer der Fahrt mitgeführt werden; dieselben sind im Augenblicke der Ankunft am Bestimmungsorte der Steuerbehörde oder, wenn eine solche nicht vorhanden, dem Bürgermeister des Ortes vorzulegen.

Art. 13. Wer eine Spiritus-Rektifikationsanstalt betreibt, hat dies der Steuerintendantur der betreffenden Provinz anzuzeigen.

Die Anstalt unterliegt der beständigen Beaufsichtigung durch die Steuerbehörde.

Art. 14. Die Großhändler mit Spiritus und alkoholischen Getränken sind verpflichtet, ihre Niederlage- und Arbeitsräume zu identifiziren.

Art. 15. Die Spiritusfabrikanten der ersten und zweiten Klasse, die Spiritusrektifikateure und die Großhändler mit Spiritus und alkoholischen Getränken sind zum Halten besonderer Register verpflichtet, welche den täglichen Ein- und Ausgang an Spiritus und alkoholischen Getränken zeigen müssen.

Art. 16. Behufs Erleichterung des innerhalb des Umkreises abgeschlossener Gemeinden vor sich gehenden Handels wird die Staatsregierung ermächtigt, nach Anhörung des Staatsrathes mittelst Königlicher Verordnung besondere Vorschriften über die Kontrole zu erlassen, welche bei der Einfuhr von Spiritus und alkoholischen Getränken in die gedachten Gemeinden hinsichtlich der begleitenden Steuerquittungen, Sicherheits- oder Begleitscheine auszuüben ist. In einem solchen Falle werden Spiritus und alkoholische Getränke im Umkreise abgeschlossener Gemeinden zum freien Verkehr zugelassen und die Großhändler hier von den Formalitäten der Art. 14 und 15 dieses Gesetzes entbunden.

Art. 17. Die für die Versendung von Spiritus ausgestellten Steuerquittungen und Umlaufsscheine werden den in Art. 56 des Zollreglements erwähnten Bescheinigungen gleichgestellt.

Spiritus und alkoholische Getränke, welche ohne jene Bescheinigungen oder mit Bescheinigungen, deren Frist bereits abgelaufen ist, zur Versendung gelangen, sowie Bestände an Spiritus und alkoholischen Getränken, welche gegen die Bücher mehr in den Großhandelsmagazinen vorgefunden werden, unterliegen der Zahlung des Eingangszolls, der Fabrikationszuschlagsteuer und der Verkaufssteuer, und außerdem einer Strafe vom doppelten bis zum zehnfachen Betrage der Gesammtsumme der erwähnten Abgaben.

Art. 18. Fünf Tage vor der Ausführung dieses Gesetzes haben die Spiritusfabrikanten und Rektifikateure (Art. 5 unter b. und c.), die Großhändler und Kleinverkäufer von Spiritus, die Likörfabrikanten, sowie auch die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Cognak und Weinlikören der Steuerbehörde die in ihren bezüglichen Niederlagen und Fabrikationsräumen vorhandene Menge von Spiritus und alkoholischen Getränken genau anzuzeigen.

Fünf Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und während der ersten fünf Tage nach der Anwendung desselben haben die Steuerbeamten die in den Fabriken, Anlagen, Niederlagen und in den obengedachten Betrieben vorhandenen Mengen an Spritus und alkoholischen Getränken festzustellen. Die Bestände an Spiritus unterliegen der Verbrauchssteuer, welche nach Maßgabe des Reglements zur Ausführung dieses Gesetzes zu erheben ist.

Art. 19. Der Betrieb des Groß- und Kleinhandels mit Spiritus und alkoholischen Getränken ohne Genehmigung wird mit 50 bis 500 Lire bestraft.

Art. 20. Unregelmäßigkeiten in der Führung der Register (Art. 15), in Folge deren die Feststellung des Ein- und Ausgangs an Spiritus nicht möglich, wird mit 5 bis 250 Lire bestraft.

Das Fehlen der Register und die Weigerung, dieselben den Steuerbeamten vorzulegen, werden mit 50 bis 500 Lire bestraft.

Die Unterlassung oder nicht genaue Ausführung der Deklaration (Art. 18) werden mit 100 bis 1000 Lire bestraft.

Außer den erwähnten Fällen wird jede Handlung oder

Unterlassung, durch welche Jemand Spiritus der Zahlung der Steuer oder eines Theiles derselben entzieht oder zu entziehen versucht, mit einer Geldstrafe vom doppelten bis zum sechsfachen Betrage der allgemeinen Verkaufssteuer belegt.

Art. 21. Durch ein mittelst Königlicher Verordnung nach Anhörung des Staatsrathes zu genehmigendes Reglement werden diejenigen Steuer- und sonstigen Verwaltungsbehörden bestimmt, welchen die Ausstellung der in diesem Gesetze angegebenen Bescheinigungen und die Einziehung der Verkaufssteuer obliegen soll; durch das Reglement wird ferner die den Fabrikanten auf die der Verkaufssteuer unterliegende Menge Spiritus für Schwund zu gewährende Vergütung festgesetzt werden, wobei an dem hinsichtlich der Fabrikationssteuer gewährten Vergütungsmaßstabe festzuhalten ist; durch dasselbe werden die Vorschriften über die Führung der Register (Art. 15) und die Bestimmungen für die Verwaltung in Bezug auf die in Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Ueberwachungsmaßregeln erlassen.

Art. 22. Die heimliche Herstellung von Spiritus wird mit einer Geldstrafe belegt, welche auf Grund des erhaltenen Produkts und nach dem Alkoholgehalte der in den Fabriken oder Nebenräumen vorhandenen alkoholischen oder alkoholisirbaren Rohstoffe auf den doppelten bis zum zehnfachen Betrag der Fabrikations- und Verkaufssteuer zu bemessen ist.

Art. 23. Die Kosten der in Folge der Erhebung der Spiritusfabrikations- und Verkaufssteuer erforderlichen Prüfung und Beaufsichtigung trägt der Staat.

Art. 24. Die Fristen für die Zahlung der Steuer für den bis Ende Juni des betreffenden Jahres von Spiritusfabrikanten erster Klasse, welche die Verarbeitung eingestellt haben, gewonnenen Spiritus werden um zwei Monate verlängert; die Bestimmungen des letzten Satzes des Art. 10 des Gesetzes vom 2. April 1886 [1]) bleiben in Geltung.

Einfuhr von Olivenschalen aus Südtirol über das Zollamt Ala.

(Gazzetta ufficiale vom 18. Juli 1888.)

Der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel hat unter dem 16. Juli 1888 bestimmt:

Art. 1. Die Einfuhr von zur Auspressung des Oels bestimmten Olivenschalen aus Südtirol darf auch über das Zollamt Ala erfolgen.

Art. 2. Bei der Einfuhr muß der Zollbehörde eine von der Ortsbehörde oder, wo es möglich ist, von dem betreffenden Italienischen Konsul ausgestellte Ursprungsbescheinigung für die Waare vorgelegt werden.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 269.

Verzollung von Phenacetin.

(Ebenda.)

Das Phenacetin wird hinsichtlich der Verzollung dem Acetanilit oder Antifebrin gleichgestellt und ist deshalb unter die „Alkaloide, nicht besonders aufgeführte" zu klassifiziren (Nr. 33 b des Tarifs).

Ursprungszeugnisse.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 26. Juni 1888.)

Die bei der Einfuhr von Waaren nach Italien erforderlichen Ursprungszeugnisse [1]) können nunmehr von den Versendern selbst ausgestellt werden, wenn Letztere die Fabrikanten und nicht nur Händler der versandten Waaren sind. Solche Ursprungserklärungen müssen aber jedenfalls von der kompetenten Behörde in der Art beglaubigt sein, daß die Aussage des Fabrikanten in Bezug auf die Herkunft der Waaren offiziell bestätigt wird.

Rußland.

Eisenbahnfrachtbriefe mit der Aufschrift „transito".

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 21. April 1888 Nr. 7915 lautet wie folgt:

Einige Zollämter haben die Frage angeregt, ob Dokumente, welche ihrem Inhalte nach nicht den Charakter von Frachtbriefen für direkten Verkehr tragen (da auf denselben die Grenzstation der Russischen Eisenbahn als Endpunkt der Verfrachtung der ausländischen Waaren angegeben ist; da ferner der Frachtsatz bis zu derselben Station berechnet, daselbst zu bezahlen ist, und die Waaren ebendahin an einen im Frachtbrief besonders genannten privaten Empfänger adressirt sind), welche jedoch mit der Aufschrift „transito" versehen sind, als Frachtbriefe für direkten Verkehr angesehen werden sollen. Die Aufschrift deutet auf eine weitere Beförderung der mit diesen Frachtbriefen expedirten Waaren hin, weshalb die Zollämter gemäß dem §. 35 der Verordnung vom 3. Oktober 1887 [2]) Bedenken tragen, Privaten die Zollabfertigung dieser Waaren zu gestatten.

Zur Aufklärung dieser Frage bringt das Zolldepartement den an Eisenbahnlinien gelegenen Zollämtern zur Kenntniß und Nachachtung, daß nach §. 7 des allgemeinen Statuts [3]) für die Russischen Eisenbahnen nur solche Frachten als in direktem Verkehr durchgehende anzusehen sind, welche laut Frachtbrief expedirt werden, die von den Absendestationen auf den ganzen Weg lautend ausgestellt sind. Nach §. 57 Punkt 3 und 4 müssen

[1]) Hand. Arch. 1888 Juliheft I. S. 460.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 367.
[3]) Ebenda Februarheft I. S. 167.

die Bestimmungsstation und der Name des Empfängers auf den Frachtbriefen angegeben sein. Nach den §§. 54 und 78 des allgemeinen Eisenbahnstatuts und in Gemäßheit der Bestimmung des §. 34 der oben bereits angezogenen Verordnung vom 3. Oktober 1887 über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahntransporte besitzt der Empfänger zwar das Verfügungsrecht über die Waare, kann dieselbe jedoch aus dem Zollamte nicht selbst empfangen. Zum Empfange der Waare muß von dem Adressaten außer dem Duplikat auch der Originalfrachtbrief als Beweis der endgültigen Verrechnung mit der Eisenbahn vorgewiesen werden (§. 40 der Verordnung vom 3. Oktober 1887). Es müssen demnach der Zusatz „transito“ sowie auch alle anderen, im §. 57 des allgemeinen Statuts für die Russischen Eisenbahnen nicht vorgesehenen Zusätze als bedeutungslos für die Zollämter angesehen werden. Schließlich haben nach den §§. 9 und 66 desselben Statuts die Eisenbahnagenten nur das Recht, die Zollabfertigung bei den unterwegs befindlichen Frachten des direkten Verkehrs vorzunehmen, während am Bestimmungsorte dieses Recht dem Empfänger zusteht.

Wenn die Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen auf die oben bezeichneten Frachtbriefe angewandt werden, gelangt man zu folgendem Ergebniß:

Da wo auf den Frachtbriefen nur die Russische Grenzstation als Bestimmungsort angegeben ist, diese Station als den Endpunkt des direkten Verkehrs zu betrachten, und es muß unter Anderem das Verfügungsrecht über die Waare, wie auch das Recht der Zollabfertigung derselben, ungeachtet aller gesetzlich nicht anerkannter Aufschriften auf den Frachtbriefen, ausschließlich dem im Frachtbriefe genannten Empfänger oder seinem Bevollmächtigten, dem Inhaber des Duplikats, zuerkannt werden. Derselbe kann alsdann in der in den §§. 37 und 40 vorgeschriebenen Weise die Fracht aus dem Zollamt empfangen, und hat eben nur dieser Privatempfänger, nicht aber die Eisenbahn über die Weiterbeförderung der Waare von der betreffenden Station zu verfügen. Die Zollämter sind demgemäß verpflichtet, die Zollabfertigung von Waaren, welche mit Frachtbriefen der oben beschriebenen Art an sie gelangen, den dazu berechtigten Privatexpeditoren zu gestatten, nicht aber ausschließlich Eisenbahnagenten.

Das Zolldepartement hält es für nothwendig, die Zollämter zu beauftragen, klarzustellen und dem Departement darüber zu berichten, durch welche besondere Umstände die Aufschrift „transito“ auf den beschriebenen Frachtbriefen veranlaßt wird und welches der Zweck derselben ist.

Erhebung der Stempelsteuer von Zolldokumenten.

Ein Cirkular des Zolldepartements vom 19. April 1888 Nr. 7653 lautet wie folgt:

Das Zolldepartement bringt in Uebereinstimmung mit einem vom Departement der indirekten Steuern im Einvernehmen mit der Kanzlei der Reichskontrole abgegebenen Gutachten, dem Zollressort zur Kenntniß und Nachachtung, daß die zum Passiren der Kontrolposten ausgegebenen Bescheinigungen für Waaren, welche an den Grenzzollämtern verzollt sind, auf Grund des §. 44 des Gesetzes über Stempelsteuer keiner Stempelabgabe unterliegen, da die gedachten Bescheinigungen den Charakter von Zollquittungen tragen, welche den Handeltreibenden von Amtswegen ertheilt werden müssen und daß auch die Passirscheine für zollfreie Ausfuhrwaaren in Anbetracht der im Punkte 4 des §. 56 des Stempelsteuergesetzes deutlich ausgedrückten Verordnung, wonach alle Zolldokumente für zollfreie Ausfuhrwaaren keiner Stempelsteuer unterliegen, von den Stempelabgaben befreit sind.

Vorschriften für die Waarensendungen aus Rußland.

1) Ein Cirkular des Zolldepartements vom 20. Juni 1888 Nr. 11 664 lautet wie folgt:

In Anbetracht der in der letzten Zeit von einigen Zollbehörden eingelaufenen Meldungen, daß es den Adressaten, bezw. Agenten, welche die zur Ausfuhr per Schiff bestimmten Waaren empfangen, unmöglich sei, die Anforderungen des vom Gehülfen des Finanzministers am 30. November v. Js. sub Nr. 23 167 erlassenen Cirkulars zu erfüllen, wonach die Duplikate der Konnossemente über die empfangenen Waaren nach der Verladung rechtzeitig den Zollbehörden eingereicht werden sollen, hat es der Gehülfe des Finanzministers auf den Bericht des Departements hin als zulässig anerkannt, behufs Erleichterung unseres Ausfuhrhandels zu gestatten, daß die Duplikate der Konnossemente über Ausfuhrwaaren im Verlaufe von 5 Tagen nach dem Abgange der Schiffe eingereicht und auch die Kanzleigebühren für die exportirten Waaren in der genannten Frist beglichen werden.

Die Vergünstigung der vorliegenden Verordnung bezieht sich auf alle Personen, welche sich mit der Ausfuhr Russischer Produkte befassen.

2) Ein weiterer, in auszugsweiser Uebersetzung folgender Befehl des Zolldepartements an das St. Petersburger Hafenzollamt vom 4. Januar 1888 Nr. 2 schreibt vor:

Nach den zur Zeit bestehenden Zollbestimmungen werden die zollfreien Exportwaaren seitens des Zollressorts keiner weiteren Kontrole unterworfen. Da eine solche hingegen nicht allein im Interesse einer zuverlässigen Statistik, sondern auch bei der Erhebung der Kanzleigebühren geboten erscheint, hielt es der Gehülfe des Finanzministers für nothwendig, in einem Cirkular vom 30. November 1887 sub Nr. 23 167 in Ergänzung der Bestimmungen vom Jahre 1870 die Anordnung zu treffen, daß bei der Ausfuhr zollfreier Waaren, außer den gewöhnlichen Papieren noch von den betreffenden Kapitänen resp. anderweitigen Führern der Transporte unterschriebene Konossemente resp. Frachtbriefe den Zollbehörden **vor** dem Abgange der Waaren übergeben würden. Bei zur See beförderten Transporten hat der Adressat oder die die Waaren in Empfang nehmende Agentur ein Duplikat des Konnossements über die empfangenen Waaren den Zollbehörden einzuliefern.

In dem zweiten Theil des vorliegenden Cirkulars wird es den verschiedenen einzeln angeführten Zollbehörden eingeschärft, auf eine strikte Befolgung der oben genannten Verordnung zu achten sowie darauf, daß die Duplikate der Konnossemente den zuständigen Zollbehörden noch vor dem Abgange der Dampfer übermittelt würden.

Zollfreie Einfuhr von Roheisen aus dem östlichen Finland.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 17./29. Juni 1888.)

Die unverzollte Einfuhr von Roheisen aus dem östlichen Finland ist kürzlich gestattet worden, jedoch ausschließlich über das Schlüsselburger Zollamt. In jedem einzelnen Falle, wo die eine oder andere Fabrik diese Vergünstigung genießen will, ist indessen eine besondere Genehmigung des Domänen- und des Finanzministeriums erforderlich, wobei diese Ministerien auch die Quantität des für die betreffende Fabrik erforderlichen Roheisens festsetzen.

Portugal.

Tonnen- und Ankergebühren für nationale und fremde Schiffe.

(Moniteur Belge vom 7. Juli 1888.)

Ein Portugiesisches Gesetz vom 23. Juni d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Die Tonnen- und Ankergebühren, welchen die nationalen und fremden Schiffe in den Häfen des Portugiesischen Festlandes sowie in den Häfen der Azoren und der Insel Madeira unterliegen, werden künftig nach folgenden Bestimmungen erhoben:

1) Nationale oder fremde Segel- oder Dampfschiffe, welche große Fahrt machen oder auf die offene See gehen, unterliegen beim Auslaufen aus nationalen Häfen einer Abgabe von 45 Reis für die Tonne.

Einziger Paragraph. Ausnahmen: A. Nationale oder fremde Postdampfschiffe, welche einen regelmäßigen und subventionirten Dienst unterhalten, zahlen 20 Reis für die Meßtonne, wenn sie die Beförderung der Post auf ihrer Aus- und Heimreise unentgeltlich besorgen, und 25 Reis, wenn diese Beförderung nicht unentgeltlich erfolgt. Es macht keinen Unterschied, ob diese Schiffe ihren Heimathshafen in Portugal haben oder nicht, wenn sie nur daselbst monatlich wenigstens einmal anlaufen.

B. Schiffe, welche keinen regelmäßigen und subventionirten Dienst unterhalten, zahlen, selbst wenn sie die Post unentgeltlich befördern, 30 Reis für das Kubikmeter, wenn sie einlaufen, um ihre Ladung aufzufüllen, Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, oder einen Theil ihrer Ladung zu löschen.

C. Schiffe, welche ein- oder ausgelaufen sind, ohne Handelsgeschäfte vorgenommen zu haben, oder Schiffe, welche unter einem der sonstigen, im Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Befreiungsfälle begriffen sind, zahlen keinerlei Tonnengelder. Wenn diese Schiffe jedoch über die reglementsmäßige Frist oder nicht unter den reglementsmäßigen Bedingungen in den Häfen bleiben, so kann die Regierung denselben eine Anlegegebühr auferlegen, welche den im vorliegenden Gesetz festgesetzten Mindestbetrag nicht überschreiten darf. Diese Abgabe ist nach denselben Vorschriften festzusetzen.

D. Schiffe, welche beim Ausgang die Barre des Douro überschreiten, zahlen das Doppelte der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Abgaben; die Hälfte dieser Abgaben wird ausschließlich zu Verbesserungen dieser Barre verwandt, an Stelle der bisher auf Grund des Dekrets vom 15. Februar 1790 erhobenen besonderen Auflage.

2) Für die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird der Tonnengehalt der Schiffe berechnet, indem 2,83 cbm für eine Meßtonne genommen werden. Der nach dem Moorsom-Verfahren in Kubikmetern ermittelte Raumgehalt ist mithin durch 2,83 zu theilen. Der Quotient ergiebt die abgabepflichtige Tonnenzahl.

Einziger Paragraph. Sind Schiffspapiere nicht vorhanden oder enthalten diese nicht die erforderlichen Angaben, so wird der Raumgehalt der Schiffe in Kubikmetern nach dem Moorsomschen Vermessungsverfahren für beladene Schiffe, der sogenannten zweiten Regel des Moorsomschen Verfahrens, ermittelt.

3) Im Hafen von Funchal sind die Schiffe während eines Zeitraums von 5 Jahren, von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, von allen Tonnengeldern befreit; ausgenommen sind jedoch diejenigen Schiffe, welche vom Staate subventionirten Unternehmungen oder Gesellschaften gehören und auf Grund ihres Kontraktes daselbst stationirt sind.

Art. 2. In Kraft bleiben:

Die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 9 u. 10 des Gesetzes vom 27. Dezember 1870;

die Bestimmungen der Ziffer 1 bis 10 des Art. 151 des Dekrets vom 4. Juni 1886, sowie diejenigen der Artikel 152, 153, 154, 156 und dessen Paragraph desselben Dekrets.

Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben, einschließlich des Dekrets vom 15. Februar 1790, der Ziffer 9 des Artikels 115 des Dekrets vom 4. Juni 1886 und die Ziffer 8 des Artikels 93 des in Kraft stehenden Dekrets des Gesetzes vom 29. Juli 1886.

Provisorische Erhöhung des Eingangszolls auf Branntwein.

Im Hinblick auf den den Kortes vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend Aenderungen in der Branntwein-Besteuerung, ist in Portugal ein Sperrgesetz für Branntwein erlassen worden, welches nach dem Diario do Governo vom 1. Juni d. J. in Uebersetzung wie folgt lautet:

Artikel 1.

Der Branntwein und Alkohol in Fässern oder großen Flaschen (Art. 217 des Tarifs)[1]) und eben diese Flüssigkeiten, falls sie in Flaschen, Steinkrügen oder ähnlichen Gefäßen kommen, ebenso wie die alkoholhaltigen nicht besonders aufgeführten Getränke (Art. 218 des Tarifs), welche am 29. Mai 1888 nicht in Portugiesischen Häfen oder nicht auf direktem Wege von den Produktionsländern nach eben jenen Häfen sich befanden, zahlen provisorisch und beziehungsweise: die ersten den Zoll von 1500 Reis für das Dekaliter reinen Alkohols und die zweiten den Zoll von 1900 Reis für das Dekaliter Flüssigkeit.

§. 1.

Die Differenz zwischen den vorstehenden Zöllen und den jetzigen in dem Generalzolltarif aufgeführten wird bis zum Kortesbeschluß als ein Depositum betrachtet werden, um später in den Staatsschatz aufgenommen oder ganz oder theilweise an die Interessenten zurückerstattet zu werden.

§. 2.

Falls die Kortes in ihrer gegenwärtigen Legislaturperiode keinen bestimmten Beschluß über den Gesetzvorschlag vom 28. Mai fassen, werden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in jeder Hinsicht hinfällig und die hinterlegten Beträge ganz zurückerstattet.

§. 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am Tage ihrer Publikation im Diario do Governo in Vollzug.

Artikel 2.

Jede dem Vorstehenden entgegenstehende Gesetzgebung wird hiermit widerrufen.

Gesetz, betreffend Abänderung der im allgemeinen Zolltarif aufgestellten Abgaben für Branntweine und Alkohole, sowie Festsetzung einer Fabriksteuer für die im Lande hergestellte Kunstbutter.

(Diario do Governo vom 14. Juli 1888.)

Ein Portugiesisches Gesetz vom 13. Juli d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Artikel 1.

Die im allgemeinen Zolltarif für Branntwein und Alkohol aufgestellten Abgaben werden in folgender Weise abgeändert:

217. Einfacher Branntwein und Alkohol in Fässern oder großen Flaschen pro Dekaliter reinen Alkohols 1500 Reis.

218. Einfacher Branntwein und Alkohol in Flaschen, Krügen oder ähnlichen Gefäßen, sowie alkoholhaltige, nicht spezifizirte Getränke pro Dekaliter der Flüssigkeit 1900 Reis.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 681.

Einziger Paragraph: Die Regierung wird ermächtigt, die in diesem Artikel bezeichneten Zölle zu erhöhen, falls in Zukunft in den Produktionsländern Ausfuhrprämien für diese Produkte eingeführt werden.

Artikel 2.

Der auf dem Festlande des Königreichs und der anliegenden Inseln erzeugte Branntwein und Alkohol wird der Produktionssteuer von 200 Reis pro Dekaliter reinen Alkohols unterworfen.

§. 1. Ausgenommen sind:

1) der Branntwein und Alkohol, welcher von der Wein-, Feigen- und Traubentrester-Destillation herrührt. Die beiden letzteren Arten dann, wenn sie in gewöhnlichen Destillirkolben, von nicht mehr als 750 Liter Fassungsraum ohne Rektifikationsvorrichtung, gewonnen sind;

2) die Branntweine und Alkohole, welche von der Destillation des auf der Insel Madeira erzeugten Zuckerrohrs herrühren;

3) die Alkohole, welche für den persönlichen Verbrauch oder zur Verschneidung (temporo) der Weine durch die in den Vorschriften bezeichneten Mittel denaturirt worden sind; für diese Alkohole gilt die Produktionssteuer von 100 Reis pro Dekaliter reinen Alkohols.

§. 2. Die Produktionssteuer soll entrichtet werden gemäß der durch solche Messer festgestellten Berechnung, welche entweder die der Destillation unterworfenen Flüssigkeiten, oder das Erzeugniß der Destillation, oder beides messen.

a. Wenn die Berechnung der Produktion durch die Messung der zu destillirenden Flüssigkeit erfolgt, sollen die Vorschriften den Ertrag an reinem Alkohol jeder metrischen Einheit dieser Flüssigkeiten bestimmen.

b. Wenn die Berechnung durch das destillirte Produkt ausgeführt wird, sollen die Vorschriften den Modus angeben, nach welchem der Alkoholgehalt des besagten Produktes bestimmt wird.

§. 3. Die Produktionssteuer für Alkohole und Branntwein soll in irgend einer der durch die Gesetze bestimmten Formen gezahlt werden.

§. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind anwendbar auf die im Lande hergestellte Kunstbutter, für welche die Fabrikationsabgabe 150 Reis pro Kilogramm betragen soll, jedoch unter Abzug des für die fetthaltigen, zur Fabrikation unentbehrlichen Rohstoffe gezahlten Einfuhrzolls.

Derselbe Betrag von 150 Reis pro Kilogramm wird für die zur Fabrikation verwandte Naturbutter erhoben.

Artikel 3.

Die Accise (imposto do real de agua) für die Alkohole soll in Porto und Villa Nova de Gaia 70 Reis, für den Rest des Landes 60 Reis, die Konsumsteuer in Lissabon, von 120 Reis, einschließlich Genever: für Liköre und Creme (creme) und irgend welche alkoholhaltigen, nicht spezifizirten Getränke 170 Reis betragen.

Artikel 4.

Die Branntweine, Alkohole, Lacke (vernizes) und Geropigas (Mischungen von Weinmost und Branntwein), welche die Produktionssteuer gezahlt haben, sollen, wenn sie ins Ausland ausgeführt werden, nach den reglementarischen Bestimmungen Anspruch auf die Ausfuhrprämie von 160 Reis pro Dekaliter reinen Alkohols haben.

Artikel 5.

Die innerhalb der Stadtzollgrenzen von Lissabon und Porto errichteten Fabriken bleiben unterworfen der Verbrauchssteuer beziehungsweise der Accise auf die innerhalb der genannten Städte verbrauchten Alkohole und Branntweine. Die Aufstellung und Zahlung dieser Abgaben geschieht nach den Bestimmungen der Nr. 2 des Artikels 2 gegenwärtigen Gesetzes, und die Fabriken sind von jeder Konsumsteuer für die verwendeten Rohprodukte befreit.

§. 1. Es werden aufgehoben die Verbrauchssteuer und Accise in Lissabon und Porto auf Liköre und Creme, die mit Alkoholen und Branntweinen hergestellt sind, welche die durch dieses beziehungsweise durch frühere Gesetze festgesetzten Steuern entrichtet haben.

§. 2. Der Reinertrag der Verbrauchssteuer in Lissabon auf Branntweine, Alkohole, Liköre und Creme soll der bezüglichen Munizipalkammer als Einnahme zufallen.

Artikel 6.

Der Ertrag der durch den Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes errichteten Produktionssteuer, sowie der ganze Mehrbetrag der Einkünfte von der Accise auf Alkohole, Branntweine und alkoholhaltige Getränke soll eine Spezialdotation für die Garantie der beim Bau von Eisenbahnen gewährten oder noch zu gewährenden Zinsen (juro) bilden.

Artikel 7.

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes nöthigen Vorschriften, einschließlich der zur Beaufsichtigung und Ueberwachung (fiscalisação) erforderlichen, zu erlassen, um den Verkauf von Alkoholen, Branntweinen und alkoholhaltigen, mit gesundheitsschädlichen Substanzen versetzten Flüssigkeiten zum Zwecke des Konsums zu verhindern; es dürfen dabei nicht höhere Strafbestimmungen als die in der gültigen, auf die Accise und Gesundheitspolizei bezüglichen Gesetzgebung angegebenen aufgestellt werden.

§. 1. Die Ausgaben für die staatliche Beaufsichtigung — sowohl bezüglich der Produktionssteuern auf Branntweine und Alkohole und der Accise, als auch bezüglich der Salubrität der zum persönlichen Verbrauch und zum Verschneiden der Weine verkauften Alkohole und alkoholhaltigen Getränke — sollen 10 pCt. der Einnahme der durch gegenwärtiges Gesetz geschaffenen Produktionssteuer und Erhöhung der Accise auf jene Flüssigkeiten nicht übersteigen.

§. 2. Die Regierung soll kein besonderes Ueberwachungsreglement (quadro especial de fiscalisação) aufstellen, noch die gegenwärtig bestehenden Reglements behufs Ausführung der Bestimmung des §. 4 des Artikels 2 gegenwärtigen Gesetzes ausdehnen können.

Artikel 8.

Die gesammte entgegenstehende Gesetzgebung, einschließlich der besondern, die Konsumsteuer vertretenden Industriesteuer-Taxe der Spritfabriken in Lissabon und Porto, wird aufgehoben.

Eingangszölle auf Honig und Melasse. Besteuerung inländischen Zuckers.

Der Diario do Governo vom 25. Juni 1888 veröffentlicht folgendes Gesetz:

I. Die Regierung wird im allgemeinen Zolltarif folgende Veränderungen verordnen:

202. Honig und Melasse mit einem Zuckergehalt von weniger als 55 pCt. 30 Reis für das Kilogramm.

202a. Melasse mit einem Zuckergehalt von 55 pCt. und darüber 65 Reis für das Kilogramm.

II. Der in dem festländischen Königreich und auf den anliegenden Inseln erzeugte Zucker, außer demjenigen, welcher auf der Insel Madeira ausschließlich aus Zuckerrohr gewonnen wird, unterliegt bei der Ausfuhr aus den Fabriken einer Produktionssteuer, welche baar oder in Wechseln auf 3 Monate Sicht nach folgenden Sätzen zu erheben ist:

a. Raffinirter oder solcher Zucker, welcher den Typus 20 der Niederländischen Skala übersteigt, 130 Reis für das Kilogramm;

b. nicht besonders aufgeführter Zucker, 105 Reis für das Kilogramm.

Dänemark und Portugal.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 20. Dezember 1887.

(Dänisches Gesetzblatt für 1888, Nr. 27.)

Seine Majestät der König von Dänemark und Seine allergetreueste Majestät der König von Portugal und Algarvien, in gleichem Maße von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Staaten zu verbessern und zu erweitern, haben beschlossen, die zu Lissabon am 26. September 1766 unterzeichnete Handelskonvention zwischen Dänemark und Portugal durch einen neuen Handels- und Schifffahrtsvertrag zu ersetzen, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Dänemark:

Herrn Otto Ditlev Freiherrn Rosenørn-Lehn, Minister der auswärtigen Angelegenheiten &c., und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien:

Herrn Antonio Vicomte da Cunha de Soto Major, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister &c.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die Behandlung, welche die nationale Flagge in Bezug auf Alles genießt, was die Schiffe oder ihre Ladung betrifft, wird gegenseitig den Schiffen der beiden hohen vertragschließenden Theile in den beiden Königreichen gewährleistet.

Art. 2. Die hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation sowohl bezüglich der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und überhaupt in Bezug auf Alles, was die Handelsgeschäfte betrifft, als auch bezüglich der Schifffahrt, des Handels- und Gewerbebetriebes und der Entrichtung der darauf bezüglichen Abgaben. Ebenso soll jedwede Ermäßigung, Begünstigung, Bevorzugung, Freiheit, Befreiung oder Ausnahme bezüglich der auf dem Gebiet des einen der hohen vertragschließenden Theile zu erhebenden Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- und Schifffahrtsabgaben, die einer anderen Nation gewährt sind oder später gewährt werden möchten, ipso facto und ohne Gegenleistung auf die Unterthanen des Anderen Anwendung finden.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung erfolgt bezüglich der Küstenschifffahrt und der nationalen Fischerei, deren Behandlung den Gesetzen der betreffenden Staaten unterworfen bleibt; jedoch genießen die Dänischen Unterthanen in Portugal und die Portugiesischen Unterthanen in Dänemark in dieser Beziehung die Rechte, welche durch die genannten Gesetze den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Landes jetzt oder künftig gewährt werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels können nicht Platz greifen in Bezug auf die besonderen Zugeständnisse, welche hinsichtlich der Grenzverkehrserleichterungen benachbarten Staaten jetzt oder künftig gemacht werden; sollte jedoch der eine der hohen vertragschließenden Theile diese Zugeständnisse anderen nicht angrenzenden Staaten gewähren, so soll der andere zum Genuß derselben Begünstigungen zugelassen werden.

Zu Gunsten Portugals wird das Recht vorbehalten, Brasilien allein besondere Vortheile zuzugestehen, welche von Dänemark in Folge seines Rechtes auf die Behandlung der meistbegünstigten Nation nicht in Anspruch genommen werden können. Selbstverständlich soll jedoch, wenn Portugal anderen Staaten an den Vortheilen, welche es Brasilien gewährt, theilzunehmen gestattet, auch Dänemark zum Genuß derselben Vortheile zugelassen werden.

Art. 4. Portugiesische Weine, welche nach Dänemark, gleichviel unter welcher Flagge, direkt oder im Transit durch irgend welches Land eingeführt werden, unterliegen keinen höheren Zöllen als diejenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig belegt werden, und sollen keinerlei innerer, sei es Verbrauchs-, sei es sonstigen Steuern zu Gunsten des Staates oder der Gemeinden unterliegen, mit Ausnahme jedoch der Schifffahrts- und Hafenabgaben.

Art. 5. Effekten oder Güter, welche aus einem der beiden Länder nach dem anderen in Folge von Erbschaft, Auswanderung, Schenkung oder sonstigem Erwerb ausgeführt werden, unterliegen keinerlei Abzugsrecht oder Ausfuhrabgabe weder zu Gunsten des Staates noch der Gemeinden oder öffentlicher Institute.

Art. 6. Die vorstehenden Bestimmungen gehen nur das Königreich Dänemark (einschl. Islands und der Faroer-Inseln) und das eigentliche Königreich Portugal (einschl. der Inseln Madeira, Porto Santo und der Azoren) an.

Die Dänisch-Westindischen Inseln und Grönland einerseits und die überseeischen Portugiesischen Kolonien andererseits sollen nicht unter die Bestimmungen dieses Vertrages. Indessen sollen die Unterthanen der vertragschließenden Theile daselbst in Bezug auf ihren Handel und die Zölle, sowohl beim Eingang wie beim Ausgang, dieselben Rechte, Vorrechte und Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag, welcher sieben Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, soll so lange in Wirksamkeit bleiben, bis die eine der Vertragsmächte der anderen zwölf Monate vorher ihre Absicht, die Wirkung desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat.

Art. 8. Die Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen in Kopenhagen binnen sechs Monaten oder, wenn möglich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Kopenhagen am 20. Dezember 1887.

(L. S.) O. D. Rosenoern-Lehn.
(L. S.) Vicomte de Soto Major.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind am 5. Juni 1888 zu Kopenhagen ausgetauscht worden.

Niederlande.

Herabsetzung des Eingangszolls auf Rosinen.[1]

(Nederlandsche Staatskurant vom 26. Juni 1888.)

Zufolge Königlichen Beschlusses vom 21. Juni d. J. tritt das Gesetz vom 19. März d. J. über die Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Rosinen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Danach unterliegen von letzterem Zeitpunkte an:

Rosinen, nicht besonders genannt, einem Eingangszoll von . . .	1	Gulden	für 100 kg
Korinthen oder Schwarzrosinen, Samos- und Deniarosinen . .	0,25	„	„ 100 „

[1] Vergl. den Spanisch-Niederländischen Handelsvertrag, — Hand. Arch. 1888, Juniheft I. S. 401.

Aegypten.

Eingangszoll auf Türkischen und Persischen Tabak, sowie auf Cigarren.[1])

(Journal officiel du gouv. égypt. vom 9. Juni d. J.)

Ein vicekönigliches Dekret vom 7. Juni d. J. verordnet was folgt:

Art. 1. Von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Dekrets ab und bis zum 30. Juni 1890 wird der Aegyptische Eingangszoll auf Türkischen Tabak aller Art auf 15¹/₁₀ Aegyptische Piaster (0,151 Türk. Pfund) für das Kilogramm festgesetzt, wenn derselbe mit vorschriftsmäßigem Rastieh der betheiligten Türkischen Tabaksregie eingeht, und auf 18¹/₂ Aegyptische Piaster (0,185 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm, wenn derselbe ohne Rastieh eingeht.

Art. 2. Der Eingangszoll auf Türkischen Tombak[2]) beträgt nach wie vor 10 Aegypt. Piaster (0,100 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm.

Art. 3. Der Eingangszoll auf allen anderen Tabak (Amerikanischen, Englischen, Griechischen, Italienischen, Holländischen, Portugiesischen, Schwedischen und Norwegischen) wird auf 14 Aegypt. Piaster (0,140 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm festgesetzt.

Art. 4. Die Einfuhr von Persischem Tabak und von Cigarren für Private ist auch ferner verboten und bildet nach wie vor ein Monopol des Staates.

Die Eingangszölle, welche die Konzessionäre des Monopols von Cigarren aller Art zu zahlen haben, werden von heute ab wie folgt festgesetzt:

für Cigarren geringerer Qualität, Malteser und dergl., auf 17 Aegypt. Piaster (0,170 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm;

für Cigarren in sogen. kuranter Qualität auf 25 Aegypt. Piaster (0,250 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm;

für feine Cigarren auf 60 Aegypt. Piaster (0,600 Aegypt. Pfund) für das Kilogramm.

Art. 5. Tabak aller Art und in jeder Form, welcher in Aegypten ausgeschifft wird und zur Durchfuhr bestimmt ist, muß vor dem Landen der Zollbehörde deklarirt und direkt in die Zollspeicher gebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden als Schmuggelversuch angesehen und mit Konfiskation der Waare und einer Geldstrafe in Höhe des doppelten Zolls geahndet.

Art. 6. Zuwiderlaufende Bestimmungen, welche auf früheren Gesetzen oder Verordnungen beruhen, werden aufgehoben.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Märzheft I. S. 200 und Maiheft I. S. 369.

[2]) Der von Arabien eingeführte sogen. Persische Tabak für die Haschischpfeife.

Ursprungszeugnisse für Tabak.

(Handelsmuseum vom 19. Juli d. J.)

Die Aegyptische Generalzolldirektion giebt bekannt, daß vom 1. Juli d. J. ab alle Sendungen von Amerikanischem, Englischem, Holländischem, Griechischem, Italienischem, Portugiesischem und Schwedischem Tabak von Ursprungszeugnissen begleitet sein müssen.

Bei Mangel eines solchen, von den Lokalbehörden des Ursprungsortes ausgestellten und von den Zollbehörden des Verschiffungshafens kontrasignirten Certifikates werden solche Tabake nach dem Dekret vom 7. Juni 1888, so wie jene Türkischen Tabake behandelt, welchen keine Rastieh der mitinteressirten Tabakregie beigegeben ist.

Belgien.

Aenderungen der Tabaksteuer-Gesetzgebung.

(Mon. Belge vom 25. Mai 1888.)

Ein Belgisches Gesetz vom 21. Mai d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. An die Stelle der Art. 2, 6 und 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1883, betreffend die Besteuerung des Tabaks,[1]) treten folgende Bestimmungen:

„Art. 2. Der inländische Tabak unterliegt einer Accise-abgabe, welche im Betrage von 1¹/₂ Centimen für die Tabakpflanze erhoben wird.

Art. 6. Es ist erlaubt, eine Anzahl von höchstens 80 Pflanzen steuerfrei unter der Bedingung zu bauen, daß dieselben ordnungsmäßig zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt angemeldet werden, und daß die Gesammtzahl der Pflanzen, welche von dem nach Art. 4 über das Grundstück Verfügenden gebaut werden, 80 nicht übersteigt.

Die bezügliche Befreiung kann, wenn der Anbau gemeinschaftlich erfolgt, nur einem Mitglied eines und desselben Haushalts oder einer und derselben Familie gewährt werden.

Art. 7. Die Steuer ist, bei Strafe der Ungültigkeit der Anmeldung, sogleich bei der Einreichung der letzteren an den Einnehmer zu bezahlen, wenn nicht eine Stundung nach Maßgabe des folgenden Artikels erfolgt."

Art. 2. Die nachstehende Bestimmung wird dem Art. 10 des obengenannten Gesetzes vom 31. Juli 1883 hinzugefügt:

„Art. 10 (5. Absatz). Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Steuerpflichtigen Anwendung, welche vor erfolgter Anmeldung in Gemäßheit des durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. August 1885 modifizirten Art. 5 einen Theil der von ihm angebauten Tabakspflanzen bei Seite schafft, um denselben für den Konsum zu verwenden.

---

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 699.

Wenn die Bedingungen für die Feststellung der Anzahl der bei Seite geschafften Pflanzen fehlen, so wird dieselbe nach dem Maßstabe von 300 Pflanzen auf das Ar festgestellt."

Art. 3. Tabaklauge (Praiß) unterliegt demselben Eingangszoll wie nicht bearbeiteter Blättertabak und Tabaksrippen.

Art. 4. Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1883 und Art. 1 §. 2 des Gesetzes vom 23. August 1885 werden aufgehoben.

Türkei.

Reglement über Petroleum- und Spiritusniederlagen vom 20. Juni 1304 (1888).

(Journal de la Chambre de Commerce de Constantinople vom 14. Juli 1888.)

Art. 1. In Städten und Flecken muß eine ausschließlich für Petroleum und Spiritus reservirte Niederlage bestehen, diese Niederlagen sind durch die Ortsbehörde an vollkommen gegen Feuersgefahr geschützten Stellen zu errichten.

Art. 2. Alle an einem Orte, wo sich eine derartige Niederlage befindet, ankommenden Petroleum- und Spiritussendungen müssen in die Niederlage gebracht werden, mögen die Waarensendungen für den Konsum des betreffenden Ortes oder für einen anderen Ort des Reiches bestimmt sein. In den Verkaufsläden dürfen nicht mehr als sechs Kisten (caisses) Petroleum und 3 Kantar Spiritus vorhanden sein.

Art. 3. Für jede Kiste Petroleum wird für eine Einlagerung von 24 Stunden bis zu einem Monat eine Niederlagegebühr erhoben, welche einen Piaster nicht übersteigen darf. Diese Gebühr darf zwei Piaster für jeden Kantar alten Maßes Spiritus nicht übersteigen. Die Höhe dieser Gebühr, welche zur Deckung der Kosten der Beamtengehälter, der Versicherungs-Prämien und der sonstigen Unkosten der Niederlagen dienen soll, wird nach Bedürfniß jedes Ortes von den Ortsbehörden mit Genehmigung des Administrations-Rathes des Vilajets festgesetzt. Hinsichtlich der länger als einen Monat in den Niederlagen verbleibenden Waaren ist für die weitere Zeit eine entsprechende höhere Abgabe zu entrichten.

Art. 4. Die Beamten der Niederlagen haben die in die Niederlage eingebrachten Waaren zu registriren und den Eigenthümern der letzteren eine in gehöriger Form ausgestellte Empfangsbescheinigung zu ertheilen. Sowohl auf die Register-Eintragungen wie auf die Empfangsbescheinigungen können Vermerke über die zeitweiligen Entnahmen von Waaren aus der Niederlage gesetzt werden.

Art. 5. Wird in den Verkaufsläden ein Bestand von mehr als sechs Kisten Petroleum und von mehr als drei Kantar Spiritus vorgefunden, so wird der Mehrbestand konfiszirt und zum Verkauf gebracht; der Erlös wird der Kasse der Ortsbehörde überwiesen.

Art. 6. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Reglements beauftragt.

Siam.

Kontrole der Vieh-Ausfuhr.

Der Zolldirektor zu Bangkok hat eine Bekanntmachung vom 23. April d. J. erlassen, der zufolge, um das Stehlen von Lastvieh, als Ochsen, Büffel, Pferde, Elephanten zu verhindern, die Ausfuhr dieser Thiere vom 1. Juni d. J. an nur gegen Erlaubnißschein statthaft ist. Dieser Erlaubnißschein wird vom Zollhause auf Grund von Identitätsurkunden ertheilt, welche das Eigenthumsrecht an den betreffenden Thieren nach Maßgabe der diesbezüglichen Königlichen Proklamation nachweisen. Solche Thiere, welche von den Zollhausbeamten nicht besichtigt worden sind, oder in Betreff derer obige Schriftstücke nicht beigebracht werden können, werden angehalten und nicht zur Verschiffung zugelassen.

Peru.

Verbrauchsabgabe von Alkohol und alkoholischen Getränken.

Neuerdings ist für Peru ein Gesetz erlassen worden, welches den Alkohol mit einer fiskalischen Verbrauchsabgabe belastet. Nach demselben beträgt die Abgabe pro Liter für Branntwein

von 20 und weniger Grad	2	Centavos,
Rac (Zuckerrohrspiritus) von 21 bis 30 Grad .	4	„
Alkohol von 31 und mehr Graden	10	„
Rac (Zuckerrohrspiritus) mit Terpentin denaturirt	1	„
Wermuth, Anis, Cognac, Kirsch, Rum, Whisky und die sonstigen alkoholischen Getränke .	4	„
Champagner und die übrigen Schaumweine mit Ausnahme von Asti	10	„
weißen und rothen Burgunder, Cypernwein, Jerez, Madeira, Oporto, Cereza, Frontignan, Pajarete, Malaga, Malvasir, Moscatel, Marsala, Pedro-Jimenez, Peralta und die übrigen edlen Weine mit Einschluß von Asti, Barsac und Rheinwein	6	„
Rothwein, Bordeaux, Carlon, Catalan, Privrato, St. Vincent und die übrigen dieser Klasse	4	„
einheimische Weine irgend welcher Art . . .	1	„
fremdes Bier	2	„
einheimisches Bier	1	„

Die Verbrauchsabgabe wird neben dem bestehenden fiskalischen Einfuhrzoll[1]) und der von den Gemeinden auferlegten Konsumsteuer (Mojonazzo) erhoben, doch soll die letztere, soweit sie schon aufgelegt ist, oder in Zukunft noch etwa aufgelegt werden wird, bei Wein und Bier in keinem Falle die Sätze der Verbrauchsabgabe übersteigen. Alkohol, Rac, Branntwein und Liköre sind von dieser Beschränkung ausgenommen, da sie mit 50 pCt. über die aufgeführten Beträge hinaus von den Gemeinden belastet werden dürfen.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 601 ff.

Columbien.

Erhöhung der Einfuhrzölle und Konsulargebühren.

(Diario Oficial vom 18. Mai 1888, Nr. 7386.)

Art. 3 des Gesetzes Nr. 50 vom 16. Mai 1888 lautet in Uebersetzung wie folgt:

Die durch das Zollamt in Cucuta erhobenen Einfuhrzölle, mit Ausnahme derjenigen auf Salz, werden um 25 pCt. nach Maßgabe der Verfassung Art. 205 erhöht. (Der Artikel bestimmt, daß die Erhöhung erst 90 Tage nach Erlaß des Gesetzes und von diesem Zeitpunkt ab allmählich — im Laufe von zehn Monaten zu Zehnteln — wirksam werden darf.)

Die Gebühren für (Columbische) Konsularfakturen, welche mehr als vier Kolli umfassen, werden auf 8 Pesos, sowie für Manifeste auf 20 Pesos in Uebereinstimmung mit Art. 204 der Verfassung erhöht. (Danach dürfen die Gebühren erst sechs Monate nach Erlaß des Gesetzes erhoben werden.)

Dominikanische Republik.

Zollgesetz.

Ein Dominikanisches Gesetz vom 14. Oktober 1887 lautet in auszugsweiser Uebersetzung wie folgt:

Kapitel I.

Von den Zollämtern.

Art. 3. Für die Einfuhr und Ausfuhr sind folgende Zollhäfen geöffnet: Santo Domingo, San Pedro de Macoris, Tortuguero de Azua, Barahona, Santa Barbara de Samana, Puerto Plata, San Fernando de Monte Cristy und Villa Sanchez.

§. 1. Wenn ausländischen Schiffen unter den vom Gesetz verlangten Erfordernissen gestattet ist, in nicht mit Zollabfertigungsbefugniß versehenen Häfen der Republik Ladung einzunehmen, können dieselben nur in demjenigen mit Zollabfertigung versehenen Hafen, von welchem die Erlaubniß ertheilt ist, für das Ausland abgefertigt werden.

Art. 4. In jedem Abfertigungshafen besteht ein Zollamt.

Kapitel II.

Ein- und Ausfuhr.

Art. 5. Alle Erzeugnisse der Natur, der Kunst und der Industrie mit den folgenden Ausnahmen können in die Dominikanische Republik ein- und aus derselben ausgeführt werden:

Apparate zur Herstellung von Münzen, sofern nicht für Rechnung der Regierung, abgenutzte Münzen (gemäß Verordnung vom 5. April 1884), falsche Münzen, obszöne Kupferstiche und Holzschnitte, Stoßdegen und Dolche und Kriegsmaterial, sofern nicht für Rechnung der Regierung, mit Ausnahme der Revolver und der dazu gehörigen Zündhütchen, sowie die anderen Artikel, deren Einfuhr im Zolltarif als verboten bezeichnet ist.

Verboten ist die Ausfuhr von weiblichen Hausthieren, in Gemäßheit des Art. 5 der Verordnung des Kongresses vom 9. September 1880, und von allen anderen Sachen, deren Ausfuhr der Zolltarif als verboten bezeichnet.

Kapitel III.

Formalitäten, welche in den ausländischen Häfen zu erfüllen sind.

Abschnitt 1.

Formalitäten, welche die Kapitäne zu erfüllen haben.

Art. 6. Jedes Schiff mit oder ohne Verdeck, welcher Nationalität, Klasse und Tragfähigkeit es auch sei, das aus fremden Häfen nach den Zollhäfen der Republik mit Ladung oder in Ballast anlangt, muß mit einem Schiffspatent und mit den in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Bescheinigungen eines Dominikanischen Konsuls versehen sein.

Art. 7. Jeder Kapitän oder Supercargo eines Schiffes, welches in ausländischen Häfen eine für die Zollhäfen der Republik bestimmte Ladung einnimmt, hat dem Dominikanischen Konsul oder dem Vertreter desselben ein unterschriebenes Ladungsmanifest in vier Exemplaren vorzulegen, welches folgende Angaben enthält:

1) Klasse, Namen, Tonnengehalt, Flagge, Matrikel und Mannschaft des Schiffes, Namen des Kapitäns und des Konsignatärs, des Hafens oder der Häfen, von denen das Schiff herkommt.
2) Den Namen des Hafens, nach dem die Waaren bestimmt sind.
3) Die Zahl, die Klasse, die Marken, die Nummerirung und das Bruttogewicht aller an Bord befindlichen Frachtstücke, einschließlich des Freigepäcks der Schiffsmannschaft, Klasse und Art der Waaren und Namen der Remittenten und Konsignatäre, oder die Bemerkung „an Ordre", alles für jeden einzelnen Hafen Bestimmte getrennt aufgeführt.

   Die Zahl und das Gewicht der Frachtstücke ist mit Buchstaben und Zahlen zu schreiben. Niemals wird der Ausdruck „Waaren" (mercancias) oder andere von gleicher Unbestimmtheit zugelassen.

§. 1. Die Dampfschiffe, welche für verschiedene Häfen der Republik Ladung haben, können ein besonderes Ladungsmanifest für jeden einzelnen Anlaufshafen unter Erfüllung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Formalitäten vorlegen.

Art. 8. Bei losen, nicht in Säcken befindlichen Ladungen, werden in den Manifesten Gewicht oder Maß, je nachdem wie die betreffenden Waaren im Zolltarif tarifirt sind, angegeben.

Art. 9. Bei Holzladungen wird lediglich die Zahl der Stücke angegeben.

Art. 10. Wenn ein Kapitän verschiedene ausländische Häfen anläuft, kann er nach Belieben das Manifest für die gesammte

Ladung im letzten Hafen, den er vor Antritt seiner Reise nach der Republik anläuft, vorlegen und beglaubigen lassen, oder so viele Manifeste beibringen, wie die Zahl der Häfen beträgt, in denen er Ladung eingenommen; in diesem Falle setzen die Konsuln auf das von ihnen zu visirende und auf das unmittelbar vorhergehende Manifest eine Bemerkung, in welcher sie auf beide Dokumente verweisen, damit die Vorlegung aller Manifeste nicht unterlassen werden kann.

Art. 11. In dem Ladungsmanifest, welches ein Schiff für die Republik mit sich führt, muß am Schluß die Ladung, welche dasselbe gleichzeitig für ausländische Häfen an Bord hat, mit aufgeführt sein. Führt dasselbe Ladung für ausländische Häfen und läuft irgend einen Zollhafen der Republik an, ohne Ladung für den letzteren zu haben, so ist dem Konsul behufs entsprechender Bestätigung ein Exemplar des Ladungsmanifestes des Schiffes vorzulegen, in welchem die Marken und Nummern jedes Frachtstückes aufgeführt sind.

§. 1. Ausgenommen sind die Dampfer der bestehenden Linien, welche feststehende Halteplätze haben und den Verkehr verschiedener Nationen besorgen; deren Kapitäne und Supercargos sind nur verpflichtet, dem Zollamt auf Verlangen die Ladungsmanifeste oder die Deklarationen der Ladung, welche sie für ausländische Häfen mit sich führen, zu übergeben.

Art. 12. Der Kapitän oder Supercargo eines größeren oder kleineren Schiffes, welches in Ballast nach einem Zollhafen der Republik ausläuft, muß ein Manifest über Ballast ausstellen, welches derselbe in vier Exemplaren dem Konsul des Abfertigungshafens vorzulegen hat. Der Konsul setzt einen Bestätigungsvermerk unten auf das Dokument, giebt dem Kapitän ein Exemplar zurück und übersendet ein zweites an den Zoll-Kontroleur.

§. 1. Als Ballast werden nur Erde, Sand, Steine oder altes Eisen angesehen.

Art. 13. Die Kapitäne oder Supercargos der aus dem Auslande kommenden Schiffe haben ein ausführliches Verzeichniß der Reserve-Ausrüstungsstücke des Schiffes und der Lebensmittel für die Besatzung aufzustellen und dasselbe bei der Zollvisitation im ersten Hafen, den sie anlaufen, zu übergeben.

Art. 14. Zu den Reservegegenständen für das Segelwerk, das Takelwerk und anderes Schiffsgeräth können Artikel, welche zu jenen Gegenständen nicht gehören, nicht gerechnet werden; der Kapitän darf unter keinem Vorwande etwas von seinen Lebensmitteln oder Schiffsgegenständen ohne vorherige Genehmigung des Vorstehers des Zollamtes ausladen.

Art. 15. Die Lebensmittel für das Schiffsvolk dürfen das für den Verbrauch des Schiffes auf der direkten Hin- und Herreise und für eine auf die Hälfte der Reisedauer bemessene Liegezeit Nothwendige nicht überschreiten; auch sind in das Verzeichniß der Gegenstände des Kapitäns und der Mannschaft des Schiffes solche Artikel nicht mit einbegriffen, welche nicht zum Gebrauch derselben dienen.

Art. 16. Bemerkt der Zollbeamte bei der Visitation an Bord des Schiffes nach der Entladung oder vor der Abreise an den als zum Gebrauch des Schiffes erforderlich deklarirten Gegenständen Mankos, deren Verbrauch durch den täglichen Konsum der Schiffsmannschaft nicht zu erklären ist, so legt er dem Kapitän je nach der Schwere des Falles eine Strafe von zehn bis hundert Pesos auf.

Abschnitt 2.

Formalitäten, welche von den Abladern zu erfüllen sind.

Art. 17. Jede Waare, welche für die Zollhäfen der Republik im Auslande verladen wird, muß von den in diesem Abschnitt bezeichneten Bescheinigungen begleitet sein.

Art. 18. Die Ablader von Waaren in fremden Häfen, welche nach den Häfen der Republik gehen sollen, müssen dem Konsul oder dessen Vertreter in vier Exemplaren und in Spanischer Sprache eine unterzeichnete Faktura vorlegen, welche enthält:

1) Den Namen des Absenders und des Eigenthümers der Waaren und des Empfängers derselben, den Einschiffungsort, den Bestimmungshafen, die Klasse, Nationalität und den Namen des Schiffes und des Kapitäns des letzteren.
2) Die Marke, Nummer und das Bruttogewicht jedes Frachtstückes.
3) Das Nettogewicht, das Maß und die Qualität des Inhaltes jedes Frachtstückes unter Bezeichnung der Menge der darin enthaltenen Stücke jeder Waarengattung.
4) Den wirklichen Werth der Waaren, Münzen oder Geräthe nach dem Marktpreise im Augenblick der Vorlegung der Fakturen, und
5) Daß in den Fakturen nicht Sachen enthalten sind, welche mehr als einen Waareneinführer angehen.

§. 1. Die Frachtstücke gleichen Inhalts, Gewichts und gleicher Form, welche mit derselben Marke und Nummer bezeichnet sind, können in eine Abtheilung zusammengefaßt werden.

§. 2. Jeder Faktura müssen die entsprechenden Exemplare des Ladungskonnossements beigefügt sein, in welchen die Marken, Nummern und das Bruttogewicht der Frachtstücke angegeben sind.

§. 3. Wenn die Interessenten die Spanische Sprache nicht verstehen, so haben sie dies dem Konsul gegenüber zu erklären, welcher in diesem Falle die Fakturen in der fremden Sprache entgegennimmt; dieselben müssen aber die erforderlichen Angaben enthalten und werden an das betreffende Zollamt gesandt, dessen Dolmetscher eine Uebersetzung anfertigt, wofür von dem Betheiligten vier Pesos für die ersten vierzig Zeilen und vier Centavos für jede weitere Zeile einzuziehen sind.

Abschnitt 3.

Formalitäten, welche von den Konsuln zu erfüllen sind.

Art. 19. Den Konsuln ist verboten, Schiffe, welcher Klasse, Nationalität oder Tragfähigkeit dieselben auch sein mögen, nach Häfen der Republik, welche nicht mit Zollabfertigungs-Befugniß für den auswärtigen Handel ausgestattet sind, abzufertigen. Die Uebertretung dieses Artikels hat für diese Beamten die sofortige

Absetzung zur Folge, unbeschadet der sonstigen Verantwortlichkeit, welche aus einer solchen Uebertretung erwächst.

Art. 20. Die Konsuln sind verpflichtet, allen Personen, welche es wünschen, die Zollgesetze der Republik, die Muster zu Fakturen, Konnossementen, Ladungsmanifesten ꝛc. mitzutheilen und die nothwendigen und zweckdienlichen Erläuterungen zu geben, damit jene Schriftstücke in gehöriger Form aufgestellt werden können.

Art. 21. Die Konsuln registriren nach der Nummerfolge die ihnen von den Verfrachtern vorgelegten Fakturen und Konnossemente, indem sie zu dem Zwecke ein Buch zur Eintragung der Fakturen führen, welches folgende Angaben enthält: Tag des Eingangs, Nummer des Registers, Namen oder Firma des Verfrachters, des Konsignatärs, des Bestimmungshafens, Zahl der Frachtstücke, Gesammt-Brutto- und Nettogewicht in Kilogramm, Betrag der Faktura.

Art. 22. Die Konsuln bestätigen die Fakturen und Konnossemente nicht, wenn

1) dieselben nicht mit schwarzer Tinte und deutlich lesbaren Buchstaben geschrieben sind;
2) wenn dieselben nicht alle nach Art. 18 erforderlichen Angaben enthalten;
3) wenn sie nicht in vier Exemplaren vorgelegt werden;
4) wenn die vier Exemplare untereinander und mit den Exemplaren des Konnossements nicht genau übereinstimmen;
5) wenn dieselben Korrekturen, Durchstreichungen oder Rasuren enthalten, oder mit Einschaltungen zwischen zwei Zeilen ohne die entsprechende Anmerkung am Ende und vor dem Datum und der Unterschrift versehen sind;
6) wenn die Ladungskonnossemente fehlen.

Art. 23. Die Beglaubigung, welche die Konsuln darauf setzen, ist folgende: Dominikanisches Konsulat in . . . . Gesehen und registrirt unter Nr. . . ., Ort, Datum, Unterschrift und Siegel. — Auf die Konnossemente: Uebereinstimmend mit der Faktura Nr. . . ., Ort, Datum, Unterschrift und Siegel."

Art. 24. Ergiebt sich bei der Prüfung des Ladungsmanifestes durch den Konsul, daß dasselbe alle nach Art. 11 erforderlichen Angaben enthält, daß die vier Exemplare übereinstimmen, und daß alle darin aufgeführten Verfrachter ihre Fakturen und Konnossemente vorgelegt haben, so setzt der Konsul auf jedes Exemplar folgende Bescheinigung: „Ich bescheinige, daß mir dieses Ladungsmanifest in vier Exemplaren vorgelegen hat, und daß dasselbe mit den betreffenden mir zugegangenen Fakturen und Konnossementen übereinstimmt".

Art. 25. Enthalten die Ladungsmanifeste nicht die erforderlichen Angaben oder stimmen die vier Exemplare untereinander nicht überein, so stellt der Konsul keine Bescheinigung aus.

Art. 26. Sind das Ladungsmanifest und die Abschriften in Ordnung, fehlen aber Fakturen und Konnossemente, so theilt der Konsul dies dem Kapitän mit, damit dieser die Verfrachter zur Vorlegung derselben veranlasse. Wenn ungeachtet dessen die Fakturen und Konnossemente nicht vorgelegt werden und der Kapitän die Abfertigung seines Schiffes verlangt, so thut dies der Konsul, indem er auf jedes Exemplar des Ladungsmanifestes Folgendes setzt: „Ich bescheinige, daß mir vier Exemplare dieses Ladungsmanifestes vorgelegen haben, und daß ich auf Ansuchen des Kapitäns . . . . . . das Schiff . . . . . . abfertige, daß aber die Fakturen und Konnossemente des Verfrachters . . . . . . fehlen".

Art. 27. Die Konsuln behalten ein Exemplar des Ladungsmanifestes, thun dasselbe mit einem Exemplar jeder Faktura und jedes Konnossements zusammen, und bilden damit das Aktenstück über die Abfertigung jedes Schiffes.

Art. 28. Die Konsuln vertheilen die Ladungsmanifeste, Fakturen und Konnossemente in folgender Weise:

1) Sie geben jedem Betheiligten ein Exemplar seiner Faktura und seines Konnossements, dem Kapitän ein Exemplar des Ladungsmanifestes zurück.
2) Sie übersenden dem Kontroleur des Zollamts des ersten Hafens, nach welchem das Schiff bestimmt ist, ein weiteres Exemplar des Ladungsmanifestes und je ein Exemplar der bezüglichen Fakturen und Konnossemente in einem verschlossenen Briefumschlag, welchen sie dem Kapitän übergeben. Wenn das Schiff Ladung für zwei oder mehr Häfen mit sich führt, so übersendet der Konsul in einem verschlossenen und versiegelten Briefumschlag mittelst des nämlichen Kapitäns an das Zollamt des ersten Hafens, nach welchem das Schiff bestimmt ist, auch wenn es keine Ladung für denselben hat, sondern denselben nur zur Empfangnahme von Ordres anläuft, ein Exemplar des Ladungsmanifestes und die Briefumschläge, in welchen letzteren das Ladungsmanifest, die Faktura oder die Fakturen und die Konnossemente, welche zu der betreffenden Ladung gehören, an die betreffenden weiteren Zollämter enthalten sind.
3) Von dieser Bestimmung sind die Dampfer, welche feststehende Stationen in verschiedenen Häfen der Republik haben, befreit; in diesem Falle bewirken die Konsuln die Uebersendung des Ladungsmanifestes, der Fakturen und Konnossemente direkt an das betreffende Zollamt.
4) Das dritte Exemplar des Ladungsmanifestes, der Fakturen und der Konnossemente wird dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersandt.
5) Das vierte Exemplar des Ladungsmanifestes, der Fakturen und Konnossemente, aus welchen die Konsuln ein Aktenstück über die Abfertigung jedes Schiffes bilden, haben dieselben ins Archiv zu legen und zur Verfügung des Ministeriums zu halten.

Art. 29. Wenn die Konsuln ein Schiff abfertigen, so haben sie Sorge zu tragen, daß der Briefumschlag mit den entsprechenden Dokumenten gut verschlossen ist, und bei der Uebergabe an den Kapitän haben sie zu veranlassen, daß der letztere den Empfang jenes Briefpackets bescheinigt, was er auch unten auf dem Ladungsmanifest, welches dem Kapitän zugeht, zu konstatiren hat.

Art. 30. Die Konsuln haben die Vorschriften der vorhergehenden Artikel mit der größten Genauigkeit zu erfüllen, und

wenn sie nach Abfertigung eines Schiffes bemerken, daß sie vergessen haben, irgend ein bezügliches Dokument in den Briefumschlag mit einzuschließen, so haben sie für die Uebersendung desselben ohne Verzug und auf dem schnellsten Wege zu sorgen. Ebenso wenn nach Abfertigung eines Schiffes der Verfrachter oder die Verfrachter, welche die rechtzeitige Vorlegung ihrer Fakturen und Konnossemente versäumt haben, dieselben in vorschriftsmäßigem Zustande einreichen, so werden die Fakturen xc. beglaubigt und mit erster Gelegenheit unter Beifügung einer entsprechenden Erläuterung abgesandt.

Art. 31. Die Konsuln sind verpflichtet, dem Ministerium des Auswärtigen Kenntniß zu geben:

1) Von dem Abgange eines jeden Schiffes aus dem Hafen ihres Amtssitzes, welches nach den Häfen der Republik bestimmt ist, ohne daß dasselbe die Forderungen dieses Gesetzes erfüllt hat.
2) Von dem Einlaufen eines jeden Schiffes in den Hafen, welches aus Häfen der Republik herkommt, wenn sie erfahren, daß dasselbe sich nicht in gehöriger Weise hat abfertigen lassen.
3) Die nöthigen Nachrichten zur Vermeidung oder Entdeckung von Schmuggel, sowie jede Notiz zu liefern, welche geeignet ist, die fiskalischen Interessen der Nation zu befördern, deren Hüter sie an ihrem Wohnorte sind.

Art. 32. In den Häfen, in welchen die Republik keine Konsuln hat, sind die nach diesem Kapitel erforderlichen Schriftstücke dem Konsul einer befreundeten Nation vorzulegen, und wo auch dieser nicht vorhanden oder die betreffenden Konsuln die erwähnten Dokumente nicht beglaubigen wollen, thun es zwei Kaufleute, deren Unterschriften ein öffentlicher Notar beglaubigt.

Art. 33. Die Konsuln oder die sie vertretenden Personen haben das Recht, von Denjenigen, welche die Beglaubigung von Ladungsmanifesten, Fakturen und Konnossementen verlangen, die Gebühren, welche das Gesetz über den Konsulardienst der Republik bezeichnet, zu erheben.

Kapitel IV.

Von dem Einlaufen der Schiffe.

Art. 34. Bevor ein Schiff in einen Hafen der Republik einlaufen darf, muß dasselbe von der Sanitätsbehörde visitirt worden sein, welche gemäß den hinsichtlich dieses Ressorts geltenden Bestimmungen entscheidet, ob das Schiff hineingelassen werden darf oder nicht.

Art. 35. Wird das Schiff hineingelassen und ist dasselbe ein Kauffahrteischiff, so wird von dem Kapitän oder Supercargo bei der Visitation verlangt:

1) Der Konsularbrief, welcher ihm in dem Abgangshafen oder in den Abgangshäfen übergeben worden ist.
2) Das oder die beglaubigten Ladungsmanifeste.
3) Das Verzeichniß der Reservegegenstände für das Schiff und der Lebensmittel für die Schiffsbesatzung, welches erstere zugleich die Gegenstände für den Gebrauch des Kapitäns und der Mannschaft mitumfaßt, in Gemäßheit der Vorschrift des Artikels 13.
4) Das Verzeichniß der Passagiere und ihres Reisegepäcks.

Art. 36. Innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Durchsuchung und Visitation des Schiffes muß der Kapitän in Gemeinschaft mit seinem Konsignatär in dem Büreau des Dolmetschers die Einfahrt deklariren, indem er dem Zollkontroleur das Schiffspatent übergiebt, welches bei dem Konsulat, dem das Schiff angehört, bis zur Abfertigung durch das Zollamt niedergelegt wird.

§. 1. Ist ein Konsul des betreffenden Landes an dem Orte nicht vorhanden, so verbleibt das Patent bei dem Zollamt.

§. 2. Ist an dem Orte ein Feiertag, so kann die Deklaration am folgenden Tage erfolgen.

Art. 37. Die Deklaration über den Eingang eines jeden aus dem Auslande kommenden Handelsschiffes muß in dem Büreau des Dolmetschers des Zollamts bewirkt und von dem Kapitän und dem Konsignatär unterzeichnet werden.

Art. 38. Kommt das Schiff in Ballast an, so ist der Kapitän oder Supercargo verpflichtet, außer dem Ballastmanifest die in den Abschnitten 1 und 3 des Art. 35 bezeichneten Schriftstücke vorzulegen.

Art. 39. Trifft bei einem Schiffe der im vorhergehenden Artikel bezeichnete Fall zu, so hat der Kapitän oder Supercargo innerhalb achtundvierzig Stunden nach der Eingangsbesichtigung dem Zollkontroleur schriftlich anzuzeigen, ob die Einnahme einer Ladung zur Ausfuhr beschlossen ist oder nicht; im Fall er keine Ladung einzunehmen hat, muß er innerhalb weiterer vierundzwanzig Stunden den Hafen verlassen.

Art. 41. Wenn das Schiff kein Schiffspatent oder kein Exemplar eines gehörigen Ladungsmanifestes oder keine gehörigen anderen Papiere mit sich führt, oder wenn dieselben nicht vom Konsul des Abgangshafens beglaubigt sind, so wird eine stärkere als die gewöhnliche Bewachung an Bord gebracht und genau darauf geachtet, daß keine Verbindung zwischen dem Schiffe, dem Hafen und den übrigen Schiffen stattfindet, ferner trifft den Kapitän eine Strafe von ein- bis zweitausend Pesos Fuertes je nach Lage des Falles, wofern er nicht nachweist, daß der Mangel durch einen Zufall veranlaßt ist, welcher nicht vorhergesehen oder vermieden werden konnte, wie Feuersbrunst und von Feinden begangene Gewaltthätigkeit.

Art. 42. Fehlt lediglich das Schiffspatent, so wird das Schiff unter Bürgschaft zweier sicherer Kaufleute zurückgehalten, bis der Kapitän die gedachte Urkunde von dem Hafen, wo er sie zurückgelassen, erhalten hat, und es können ihn von dieser Strafe nur die in Art. 41 dargelegten Erwägungen befreien.

Art. 43. Fehlt das Ladungsmanifest gänzlich, d. h. fehlt das Briefpacket des Konsuls und das Exemplar des Kapitäns, so wird nach Vorschrift des Art. 41 verfahren, und der Zollkontroleur verlangt in diesem Falle die Ladungskonnossemente und eine Uebersicht des an Bord Vorhandenen, um damit das Ladungsmanifest herzustellen.

Art. 44. Fehlen der Reihe nach Ladungsmanifest und Konnossemente, so hat der Vorstand des Zollamts die strengsten

Maßregeln zu ergreifen, damit die Ladung des Schiffes gelöscht werde und durch sorgfältige Aufnahme der Ladung ein genaues Ladungsmanifest hergestellt werden könne; alles auf Kosten des Kapitäns unter Auferlegung einer Strafe von 1500 bis 2500 Pesos Fuertes, je nach der Wichtigkeit der Ladung, vorbehaltlich der in Art. 41 vorgesehenen Fälle.

Art. 45. Die Schiffe mit ihrem Zubehör haften für die Zollgebühren im Allgemeinen und für die Strafen, von welchen in den Art. 41, 42, 43 und 44 die Rede ist.

Art. 46. Die Dampfer, welche den Packetdienst besorgen und einen oder verschiedene Häfen der Republik anlaufen, können, nach vorheriger Uebernahme der Bürgschaft seitens ihrer Konsignatäre, unmittelbar nach der erfolgten Besichtigung die Frachtstücke, die erstere als Ladung führen, löschen; diese Frachtstücke werden im Zollamt niedergelegt und sodann nach Erfüllung der in diesem Gesetz hinsichtlich der Einfuhr vorgeschriebenen Formalitäten zollamtlich revidirt. In der nämlichen Weise können diese Dampfer Ladung für die Ausfuhr einnehmen.

Art. 47. Die Konsignatäre dieser Dampfer haften für Eingangs-, Hafen- rc. Gebühren, welche erstere dem betreffenden Schiffe zu Lasten stellen können.

Art. 48. Nach der Eingangsbesichtigung kann das Gepäck der Passagiere behufs Revision nach dem Zollamt gebracht werden; dieser Formalität sind auch die auf Kriegsschiffen Ankommenden unterworfen.

§. 1. Als Passagiergepäck werden die zum Gebrauch fertigen Effekten in den von dem Zollgesetz bezeichneten Grenzen angesehen.

Art. 49. Der Zollkontroleur hat unmittelbar nach Empfang der in den verschlossenen und versiegelten Briefumschlägen enthaltenen Schriftstücke und des Ladungsmanifestes oder der Ladungsmanifeste des Kapitäns oder Supercargos die in den verschlossenen Briefumschlägen enthaltenen Dokumente an den Finanzverwalter zu übersenden, was er mittelst eines Beamten bewirkt; darauf hat er mit dem vom Kapitän übergebenen Ladungsmanifest die von den Einsendern vorgelegten Manifeste und Fakturen zu vergleichen; alles zusammen bildet einen integrirenden Theil des Aktenstückes über die Einklarirung des Schiffes, die Ladung und die Berechnung der entstandenen Abgaben.

Kapitel V.

Von den Hafenabgaben.

Art. 50. Jedes inländische oder fremde Schiff, welches aus dem Auslande in einem mit Abfertigung versehenen Hafen der Republik ankommt, hat folgende Abgaben zu entrichten:

Segelschiffe.

1) Für jede Tonne nach dem Register des Schiffspatents oder nach inländischer Vermessung 1 Peso.
2) Für Leuchtfeuer, wo solches vorhanden, 6 Centavos auf die Tonne.
3) Für den Lootsen, wenn sie einen solchen nehmen, 6 Centavos auf die Tonne.
4) Als Einklarirungsgebühr 6 Centavos auf die Tonne.
5) Ankergeld 6 Centavos auf die Tonne.
6) Barrengebühr (derecho de barra) 25 Centavos auf die Tonne.
7) Sanitätsgebühren 2 Pesos.
8) Für eventuelle Einnahme von Wasser 1 Peso für jede Bocoye.
9) Bewachungsgebühr für jedes Schiff bis 100 Tonnen 2 Pesos, von 101 und mehr Tonnen 4 Pesos.
10) Dolmetschergebühr für jedes Schiff bis zu 100 Tonnen 2 Pesos, von 101 und mehr Tonnen 4 Pesos.
11) Für Löschen der Ladung für jeden Tag 2 Pesos.

Dampfschiffe.

1) Für jede Tonne Ladung 1 Peso.
2) Für Leuchtfeuer, wo solches vorhanden, für jede Tonne nach dem Schiffsregister 1 Centavo.
3) Für den Lootsen, wenn sie einen solchen nehmen, für jede Tonne nach dem Schiffsregister 1 Centavo.
4) Für die Einklarirung für jede Tonne nach dem Schiffsregister 1 Centavo.
5) Ankergeld desgl. desgl. 1 Centavo.
6) Barrengebühr für jede Tonne Ladung 25 Centavos.
7) Dolmetscher 4 Pesos.
8) Bewachung 4 Pesos.
9) Arzt 4 Pesos.
10) Für eventuelle Einnahme von Wasser 1 Peso für jede Bocoye.
11) Ladegebühren für jeden Tag 2 Pesos.

Art. 51. Für Schiffe von weniger als zwanzig Tonnen werden die Gebühren für Dolmetscher, Bewachung und Sanitätsbeamte auf den vierten Theil herabgesetzt.

Art. 52. An Kaigeld haben die Importeure 2 pCt. desjenigen Betrages, welcher sich aus der Liquidation von 40 pCt. der Einfuhrabgaben berechnet, zu zahlen.

Art. 54. Von jeder Abgabe sind befreit:

1) Die Kriegsschiffe, die vom Staate genehmigten oder kontraktlich verpflichteten Postschiffe, die Einwanderer bringenden Schiffe, sowie die in Folge höherer Gewalt einlaufenden Schiffe, wenn dies gehörig bestätigt und anerkannt ist, auch wenn letztere einen Theil ihrer Ladung zur Deckung nothwendiger Ausgaben verkaufen; und endlich diejenigen Schiffe, welche diese Befreiung auf Grund einer von dem Kongreß genehmigten Bewilligung der National-Exekutive genießen.
2) Die in Ballast ein- und auslaufenden Schiffe, sowie diejenigen, welche behufs Einnahme von Lebensmitteln und Wasser, wegen Reparaturen oder aus ähnlichen Gründen einlaufen, wenn dies gehörig bestätigt ist, und Schiffe, welche keinerlei Handelsoperation vornehmen.
3) Schiffe, welche wegen Havarie ihre Ladung ganz oder theilweise löschen, zahlen, wenn sie dieselbe ganz oder

theilweise verkaufen, die in Art. 50 angegebenen Hafenabgaben.

4) Wird die Ladung in dem nämlichen oder in einem anderen Schiffe wieder ausgeführt, so sind nur Niederlage-Gebühren nach dem durch Sachverständige geschätzten Werth der Waaren und außerdem die bezüglichen Hafengelder für Leuchtfeuer, Ankern, Kaibenutzung, Einklarirung, Arzt, Lootsen, Bewachung und für Wasser, wenn die Schiffe letzteres einnehmen, zu zahlen.

Art. 54. Die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Abgaben sind in baar (moneda fuerte) vor dem Abgange des Schiffes und der Uebergabe der Abfertigungsbescheinigung an den Kapitän zu zahlen, wofern er nicht in dringenden Fällen seine Expedition zu beschleunigen wünscht; in diesem Falle kann der Zollkontroleur, nachdem zuvor der Konsignatär die Bürgschaft für die Zahlung der entstandenen Abgaben übernommen, die Abfertigungsbescheinigung übergeben.

Art. 55. Der Kapitän und das Schiff sind jederzeit für die entstandenen Hafenabgaben, mit Ausnahme des Kaigeldes, haftbar.

Art. 56. Die lediglich zwecks Einnahme von Wasser oder Lebensmitteln in einen Zollhafen der Republik einlaufenden Schiffe dürfen nicht länger als 48 Stunden im Hafen verbleiben, wobei das Zollamt alle Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung des Schmuggels zu treffen hat.

Hiervon sind diejenigen Schiffe ausgenommen, welche wegen gehörig bestätigter Havarie oder höherer Gewalt einen Nothhafen anlaufen; in diesem Falle kann die Aufenthaltsfrist für den Platz, soweit nöthig, verlängert werden.

Art. 57. Jedes fremde Schiff, welches nach einem oder mehreren Zollhäfen bestimmt ist, wird der inländischen Vermessung im ersten Hafen, in dem es ankommt, unterworfen. Die Vermessung erfolgt in der von dem bezüglichen Gesetz angegebenen Weise, und die Hafen- und Nebenabgaben werden nach dem Ergebniß der Vermessung bezahlt.

Der Vermessung unterliegen die Schiffe solcher Nationen nicht, mit welchen die Republik Verträge abgeschlossen hat, die bestimmte Formen für die Erhebung des Tonnengeldes festsetzen.

Kapitel VII.

Abschnitt 1.

Von den Fakturen und Manifesten.

Art. 84. Innerhalb achtundvierzig Stunden von der Stunde ab, in welcher die Einfahrt erfolgt ist, wie in Art. 36 vorgesehen, hat jeder einzelne Importeur von Waaren der Zollbehörde ein Exemplar der beglaubigten Faktura, sowie zwei Manifeste desselben Inhalts auf entsprechendem Stempelpapier, in Spanischer Sprache und in klarer und deutlicher Schrift vorzulegen. Die letzteren müssen alle für Fakturen erforderlichen Angaben und drei leere Zwischenräume enthalten, einen zur Bezeichnung des Ergebnisses der mit 10 pCt. für den öffentlichen Unterricht belegten Waaren, einen anderen zur Bezeichnung der entsprechenden Nummer des Zolltarifs, und den dritten für den Betrag des Zolles. Eins dieser Manifeste behält der Finanzverwalter, das andere wird von ihm visirt mit der beglaubigten Faktura dem Vorsteher des Zollamtes übergeben.

Jene drei Zwischenräume füllt der Zollkontroleur bei der Revision der Waaren aus.

Art. 85. Die Importeure können der Zollbehörde ein mehrere Fakturen umfassendes Manifest vorlegen, wenn die darin aufgeführten Waaren dieselbe Marke führen, in demselben Schiffe ankommen und für den nämlichen Konsignatär bestimmt sind.

Art. 86. Verbesserungen und Korrekturen in den Manifesten dürfen nicht hinter dem Datum stehen, welches anschließend an die letzte Zeile des betreffenden Schriftstückes zu setzen ist.

Art. 87. Nachdem die Manifeste und Fakturen dem Zollamt vorgelegt worden, dürfen sie nicht mehr aus dem Besitz des Vorstehers gelangen.

Art. 88. Wenn der Importeur das Gewicht eines oder mehrerer in den Fakturen deklarirten Frachtstücke, oder aber das Material, die Benennung, Qualität oder Unterscheidungsmerkmale der darin enthaltenen Waaren richtig zu stellen wünscht, so hat er dies unter Begründung seines Zweifels in einer Bemerkung am Fuße des Manifestes vor der Uebergabe desselben an die Finanzverwaltung zum Ausdruck zu bringen. Die Richtigstellung wird durch den Zollkontroleur bei der Revision bewirkt, welcher die Erledigung der Sache unter der Erklärung des Betheiligten vermerkt.

Art. 89. Die Zollkontroleure führen ein Register, aus welchem in der Nummerfolge die allmähliche Vorlegung der Manifeste, die Zahl der Blätter eines jeden derselben und Tag und Stunde des Beginns der Revision sich ergiebt. Aus dem Register muß auch das auf Strafe und Schätzung von Havarien Bezügliche sich ergeben.

Art. 90. Legt der Importeur das Manifest innerhalb der in Art. 85 bezeichneten Frist nicht vor, so verfällt er in eine Geldstrafe von zehn Pesos für den ersten, und von zwanzig Pesos für jeden weiteren Tag der Verzögerung.

Art. 91. Vor Beginn der Zollrevision der Waaren vergleichen die Zollbehörden die Manifeste mit den von den Importeuren vorgelegten Fakturen und mit den in verschlossenen und versiegelten Briefumschlägen erhaltenen Fakturen und vermerken das bezügliche Ergebniß unten auf dem Manifest.

Abschnitt 2.

Fehlen der Fakturen.

Art. 92. Fehlen die beglaubigten Fakturen, ergeben sich aber die Waaren aus den Ladungsmanifesten, so ist wie in den folgenden Paragraphen angegeben, zu verfahren:

§. 1. Hat der Importeur die beglaubigte Faktura nicht erhalten, so gestattet ihm die Zollstelle auf schriftliches Ansuchen

im Amtslokal eine Abschrift der Faktura, welche der Zollkontroleur in einem verschlossenen und versiegelten Briefumschlage erhalten hat, zu nehmen, um danach das Manifest aufzustellen; und wenn ersterer innerhalb einer der Entfernung von dem Herkunftshafen angemessenen Frist die Originalfaktura nicht vorlegt, so wird ihm eine Geldstrafe von 10 pCt. der entsprechenden Einfuhrabgaben auferlegt, wofern der Importeur nicht beweist, daß es ihm unmöglich ist, das Duplikat der Faktura zu erlangen, da dieselbe vermuthlich verloren gegangen.

§. 2. Wenn der Importeur seine Manifeste und Fakturen vorlegt, bevor das Zollamt das von dem Konsul dieser Behörde zu übersendende Exemplar erhalten hat, so sind die Waaren abzufertigen; ergiebt sich aber aus der vom Kapitän auf dem Ladungsmanifest vermerkten Empfangsbescheinigung, daß der Konsul ersterem das Briefpacket übergab, welches der Kapitän aber nicht vorlegte, so verfällt derselbe in die in Art. 201, §. 5 B bezeichnete Strafe, vorbehaltlich des Nachweises eines Unfalles.

§. 3. Hat weder der Importeur noch das Zollamt die beglaubigte Faktura erhalten, so sind die Waaren bis zum Ablauf der überseeischen Präsentations-Fristen in der Zollniederlage zurückzubehalten. Ist diese Frist verstrichen, und berichtet der Konsul des Herkunftshafens, daß die fraglichen Schriftstücke nicht mehr vorgelegt werden, so sind die Waaren als Kontrebande anzusehen, und es ist zur Konfiskation zu schreiten. Derselben Strafe unterliegen diejenigen Waaren, bei denen aus dem Beglaubigungsvermerk des Konsuls auf dem Ladungsmanifest sich ergiebt, daß der Verfrachter die nach Art. 18 erforderlichen vier Exemplare der Faktura nicht vorgelegt hat.

Art. 93. Die Zollkontroleure haben, wenn Strafen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes zur Verhängung kommen, zu verlangen, daß die Kontravenienten genügende Sicherheit leisten, damit die Strafen thatsächlich zur Einziehung gelangen.

Kapitel IX.

Aufgabe von Waaren.

Art. 118. Aufgabe (Abandon) von Waaren heißt die von dem Konsignatär bewirkte Entsagung seines Eigenthums.

Art. 119. Die Aufgabe gilt als erklärt, wenn der Interessent den Verzicht schriftlich dem Zollkontroleur erklärt.

Art. 120. Die Importeure können ihre Waaren für den Betrag der Zollgebühren zu Gunsten des Staates aufgeben.

Wenn die Importeure ihre Waaren aufgeben, so sind die letzteren in öffentlicher Auktion zu versteigern.

Art. 122. Die Aufgabe gilt als erfolgt, wenn sie aus Handlungen, welche keinen Zweifel zulassen, sich ergiebt oder zu deduziren ist; solche sind:

1) Wenn bei Vorlegung des Ladungsmanifestes durch den Kapitän der darin bezeichnete Konsignatär nicht bekannt oder ohne Bestellung eines Vertreters abwesend ist oder verzichtet, und wenn der Konsul der Nation des Verfrachters die Konsignation nicht zulassen will.
2) wenn die für die Niederlage im Zollamt gemäß Art. 131 genehmigten Fristen überschritten sind.

Art. 123. Sind Waaren in öffentlicher Auktion zu verkaufen, so hat der Finanzverwalter zwei Sachverständige zu ernennen, welche die Waaren abschätzen; nachdem dies geschehen, ladet der Verwalter zur Versteigerung sechs Tage vor dem Termin durch Anschläge ein, welche am Haupteingange des Zollamts und an öffentlichen Stellen des Ortes anzubringen und in der amtlichen oder irgend einer anderen Zeitung zu veröffentlichen sind.

Art. 124. Die Versteigerung erfolgt in Gegenwart des Vorstehers des Zollamts durch einen öffentlichen Auktionator, in Ermangelung eines solchen durch den Gemeinderichter; dieser hat eine Verhandlung aufzunehmen, die als Belagstück für die Buchung der Einfuhr, welche Buchung bei der Finanzverwaltung bewirkt werden muß, beizufügen ist. Der Letzteren ist auch das ganze Aktenmaterial mit dem Verkaufserlös zu übersenden.

Kapitel X.

Zollniederlage.

Art. 129. Für die in die Zollniederlage übernommenen Waaren ist, wenn sie zum Verbrauch zugelassen werden, derjenige Zoll, welcher am Tage der Eingangsdeklaration galt, zu zahlen.

Art. 130. Die Niederlegung im Zollamt darf nicht länger als zwei Monate vom Tage der Deklaration ab dauern; nach Ablauf der Frist wird der Betheiligte aufgefordert, über die Gegenstände zu verfügen, geschieht dies innerhalb zehn Tagen nicht, so sind die Gegenstände in öffentlicher Versteigerung behufs Deckung der Gebühren des Staates zu verkaufen, und ist der etwaige Ueberschuß dem Interessenten auszuhändigen.

Art. 131. Die für die zollamtliche Niederlage deklarirten Waaren und Effekten zahlen ein Prozent des Fakturenbetrages, wenn sie später in den Konsum übergehen, gelangen sie aber zur Wiederausfuhr, so zahlen sie ein Prozent mehr als Niederlagegebühr.

Art. 132. Wenn die Waaren behufs Ueberführung zum Konsum in einem anderen Zollhafen der Republik aus der Zollniederlage genommen werden, so sind die in den Art. 180 und 181 dieses Gesetzes für die Durchfuhr gegebenen Vorschriften zu beobachten; das erwachsene Aktenstück ist dem Kontroleur des Zollamts des Hafens, wo der Uebergang in den Konsum erfolgen soll, zu übersenden; daselbst sind auch die in den Begleitzetteln angegebenen Einfuhrabgaben zu entrichten.

Art. 133. Der Staat haftet nicht für durch Zufälle entstehende Verluste, und das Risiko für Feuer und alles Andere trägt der Importeur.

Art. 134. Zur zollamtlichen Niederlage werden Waaren, welche sich selbst entzünden oder durch schlechten Geruch anderen Waaren schaden, sowie voluminöse und leicht entzündliche Stoffe nicht angenommen.

Kapitel XI.

Liquidation und Erhebung der Abgaben.

Art. 142. Die Abgaben sind:
bis zu 200 Pesos sogleich,

Beträge von	201— 500	Pesos	innerhalb	15	Tagen,
„ „	501—2000	„	„	30	„
„ „	2001—4000	„	„	45	„
„ „	4001 und darüber	„	„	60	„

zu zahlen.

§. 1. Die Fristen laufen vom Datum des Manifestes ab, wo der Importeur einen bezüglichen Schuldschein unter Stellung einer dem Finanzverwalter genügenden Bürgschaft zu unterschreiben hat.

§. 2. Der Schuldschein ist nach dem Muster Nr. 12 auf Stempelpapier zu schreiben.

Art. 143. Die Schuldscheine, von welchen Art. 142 handelt, können, nachdem die Frist verstrichen, durch jeden dazu aufgeforderten Gerichtsdiener auf Grund eines Vollstreckungsbefehls des Präsidenten des Gerichts I. Instanz ohne weitere gerichtliche Formalitäten zur Vollstreckung gebracht werden.

Art. 144. Sind keine Schuldscheine der in Art. 142 gedachten Art ausgestellt, so werden die Bürgschaften als Schuldverschreibungen angesehen, und die Finanzverwalter schreiten zur Einkassirung, indem sie auf der Rückseite den Mangel vermerken und die gesetzlichen Fristen festsetzen.

Art. 145. Sind die in Art. 142 bezeichneten Fristen verstrichen, ohne daß die Zahlung der entstandenen Abgaben erfolgt ist, so wird gegen den Schuldner oder Bürgen oder gegen beide, je nach dem Ermessen des Finanzverwalters vorgegangen, nicht nur wegen des Betrages der Abgaben, sondern auch wegen der entstehenden Unkosten. Diese letzteren genießen dabei ein Vorrecht vor anderen.

Kapitel XIII.

Von der Ausfuhr.

Art. 163. Bei jedem Zollamt der Republik ist ein von der Exekutivgewalt ernannter Dolmetscher vorhanden.

Art. 165. Die Dolmetscher erhalten neben ihrer durch das Etatsgesetz festgestellten Besoldung die folgenden persönlichen Vergütungen:

1) die in Art. 18 dieses Gesetzes vorgesehenen Vergütungen, und
2) für jede andere Handlung 2 Pesos, welche die betheiligte Partei zu zahlen hat.

Kapitel XVI.

Durchfuhr.

Art. 179. Unter Durchfuhr ist das Passiren von ausländischen Waaren durch Häfen der Republik oder nach ausländischen Häfen ohne Zahlung der Zölle zu verstehen.

Art. 180. Das Einlaufen von Transitgütern in den Häfen der Republik mit der Bestimmung nach ausländischen Häfen wird unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) daß eine besondere, von dem Dominikanischen Konsul des Herkunftshafens visirte Deklaration der Transitfrachtstücke in dem allgemeinen Ladungsmanifest von dem Kapitän bewirkt worden ist.
2) daß der Ort, für welchen die Waaren konsignirt sind, nicht derselbe wie der Herkunftsort, sowie nicht einer von den vom Schiffe bereits vorher angelaufenen Orten ist.
3) daß die Durchfuhrwaaren in demselben Schiffe und auf derselben Reise weiter befördert werden.

Art. 181. Wenn die für den Transit von einem zum anderen Hafen der Republik deklarirten Waaren nicht mit dem Schiff, auf welchem sie angekommen, und auf derselben Reise weiter befördert werden sollen, so sind dieselben im ersten Hafen zu revidiren, dessen Zollamt das Aktenstück über die Einfuhr dem Kontroleur desjenigen Zollamts, wo die definitive Einfuhr erfolgen soll, übersendet, nachdem es zuvor die für die Einfuhr oder den Konsum erforderlichen Dokumente innerhalb der durch das Gesetz bezeichneten Fristen eingefordert hat.

Art. 182. Vor der Einreichung des Manifestes hat der Handelstreibende oder Konsignatär die Durchfuhr-Deklaration dem Zollamt des Empfangsortes zuzustellen, welches ein Register über diese Verhandlungen führt, die von dem Kontroleur, dem Dolmetscher und dem Deklarirenden zu unterzeichnen sind.

Kapitel XVIII.

Fehlen von Dokumenten und Strafen.

Abschnitt 1.

Strafen für Kapitäne.

Art. 202. Der Kapitän eines Schiffes verfällt bei Fehlen von Schiffspapieren in folgenden Fällen in Strafe:

1) Im Falle des Fehlens des Schiffspatents kommt gemäß der Vorschrift der Art. 41 und 42 die daselbst bezeichnete Strafe zur Anwendung.
2) Fehlt das Ladungsmanifest, so sind die Art. 41, 42 und 43 zu berücksichtigen, und es ist je nach Lage des Falles das höchste oder niedrigste Strafmaß anzuwenden.
3) Legt der Kapitän nicht das Verzeichniß der Schiffsmannschaft und der Schiffspassagiere, wie das Gesetz es angiebt, vor, so verfällt er in eine Strafe von 25 bis 200 Pesos, je nach der Wichtigkeit des Falles.
4) Wenn das vom Kapitän vorgelegte Ladungsmanifest hinsichtlich der Zahl der Frachtstücke nicht mit demjenigen, welches das Zollamt erhalten hat, übereinstimmt, so hat der Kapitän für jedes einzelne mehr vorhandene Stück 10 bis 50 Pesos oder je nach Wahl des Zollkontroleurs 50 pCt. der betreffenden Eingangsgebühren zu zahlen; fehlen dagegen Stücke, so hat er 10 bis 100 Pesos je

nach der Art des Frachtstückes und gleichfalls nach Wahl des Kontroleurs zu entrichten.

5) Kommt das Schiff in Ballast an und liegt die Beglaubigung des Konsuls des Herkunftshafens nicht vor, so zahlt der Kapitän 25 bis 50 Pesos.

6) Uebergiebt der Kapitän die vom Konsul gemäß Art. 28 §. 2 erhaltenen Briefpackete nicht dem Zollamt, so verfällt er in eine Strafe von 100 bis 1000 Pesos.

7) Enthält das vom Kapitän vorgelegte Ladungsmanifest die für andere, in- oder ausländische Häfen bestimmte Ladung nicht mit, so zahlt derselbe 300 bis 500 Pesos je nach Wichtigkeit des Falles.

8) Sind die von dem Zollamt an den Verschlägen, Luken ꝛc. des Schiffes angebrachten Siegel erbrochen oder abgenommen, so zahlt der Kapitän 100 bis 1000 Pesos.

9) Für jedes bei der Vergleichung, welche durch Art. 65 und 66 vorgeschrieben ist, gegen die Decladung des Schiffes weniger vorgefundene oder vertauschte Frachtstück hat er 100 bis 200 Pesos zu zahlen.

10) Bei der Löschung von mehr oder weniger Frachtstücken verfällt er in die durch Abschnitt 2 Kapitel 5 festgesetzten Strafen.

11) Wenn bei der Vornahme der Besichtigung oder einem anderen zollamtlichen Besuch des Schiffes an Bord Frachtstücke oder Gegenstände, welche in den Ladungsmanifesten nicht enthalten oder in die Verzeichnisse des Schiffsproviants mit einbegriffen sind, sich vorfinden oder auch wenn solche fehlen, so verliert er im ersteren Falle jene Gegenstände, im zweiten Falle verfällt er in folgende Strafen:

1) Für jedes fehlende, im Ladungsmanifest für den Hafen vermerkte Frachtstück zahlt der Kapitän 100 bis 200 Pesos mit der im §. 1 des Art. 82 gemachten Ausnahme.

2) Für Reservematerial des Schiffes und Lebensmittel der Besatzung, welche bei Vergleichung der Deklaration jener Gegenstände und dem während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen nothwendigen Verbrauch als fehlend anzusehen sind, zahlt der Kapitän das Vierfache der Zölle für die Differenz.

Art. 203. Das Schiff mit allem Zubehör haftet subsidiarisch für alle dem Kapitän auferlegten Strafen.

Abschnitt 2.

Strafen für Importeure und Exporteure.

Art. 204. Der Importeur zahlt bei dem Fehlen von Dokumenten in folgenden Fällen Strafe:

1) Wenn er das Manifest nicht innerhalb der durch Art. 85 festgesetzten zwei Tage vorlegt, nachdem er oder das Zollamt die Faktura erhalten, für jeden Tag der Verzögerung 10 Pesos.

2) Legt er die beglaubigten Fakturen nicht vor, so verfällt er in die Strafen Abschnitt 2, Kap. VII, Art. 93, §. 1.

3) Enthalten die Fakturen die nach Art. 18 erforderlichen Angaben nicht, 25 bis 200 Pesos, je nach Lage des Falles.

4) Ergeben sich bei einem in zollamtliche Niederlage übernommenen Frachtstück Verschiedenheiten im Gewicht oder in der Bezeichnung oder Spezifikation der Waare zwischen Revisionsbefund und dem deklarirten Manifest, so werden die gewöhnlichen, hierin festgesetzten Strafen auferlegt, sofern an dem Frachtstück nicht Anzeichen dafür vorhanden sind, daß ein Theil des Inhalts herausgenommen worden ist. Sind deutliche Anzeichen am Frachtstück dafür vorhanden, daß ein Theil des Inhalts desselben herausgenommen worden ist, so wird das Doppelte der Zollgebühren dem Waareneinführer als Strafe auferlegt, dem überlassen bleibt, Regreß gegen den Schuldigen zu nehmen.

Kapitel XX.

Zollkommission.

Art. 220. Für die Republik wird eine Central-Zollkommission oder Zoll-Jury durch die gesetzgebende Gewalt ernannt. Sie besteht aus vier Kaufleuten unter dem Vorsitz des General-Finanz-Einnehmers und hat folgende Befugniß:

Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Handel und den Zollbehörden der Republik; ihre Entscheidungen unterliegen der Appellation an den höchsten Gerichtshof als Appellationsinstanz.

Art. 221. Bevor gegen die Entscheidung eines Zollkontroleurs die Jury angerufen werden kann, hat der Betheiligte bei dem betreffenden Zollamt zu reklamiren.

Art. 222. Jede Reklamation an die Jury für die Zölle ist bei dem betreffenden Zollamt anzubringen, welches bei Uebersendung des Aktenstückes seine Bemerkungen zur Sache beifügt, damit die Jury entscheiden kann, ohne auf neue Anführungen warten zu müssen.

Art. 223. Die Jury versammelt sich zweimal im Monat behufs Beschlußnahme über die an sie gelangenden Reklamationen; der Präsident bestimmt die Sitzungstage.

Art. 224. Die Entscheidungen der Kommission werden wie ein in erster Instanz ergehendes gerichtliches Urtheil niedergeschrieben.

Statistik.

Frankreich.

Produktion, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Jahre 1887.[1])

(Journal officiel vom 30. Mai 1888.)

Einheimischer Zucker.

Nummer des Rendements.	Menge des aus den Fabriken hervorgegangenen Rohzuckers. kg.	Bewegung des Zuckers. Versteuerte Menge. kg.	Steuerfrei in den Verbrauch übergegangene Menge. kg.	Menge, welche unter das Regime der „admission temporaire" gestellt und durch Vorlage von Ausfuhr- oder Niederlage-Certifikaten über die entsprechenden Mengen raffinirten Zuckers bereinigt worden ist. kg.	Direkt ausgeführter Rohzucker (nach den Angaben der Zollverwaltung). kg.
65	—	—	—	—	—
66	—	—	—	—	—
67	—	—	—	—	—
68	—	—	—	—	—
69	—	—	—	—	—
70	—	—	—	—	—
71	—	—	—	—	—
72	—	—	—	—	—
73	—	—	—	—	—
74	5 000	—	—	—	—
75	—	—	—	—	—
76	65 100	9 452	23 848	—	11 800
77	30 000	—	30 000	—	—
78	124 043	—	66 943	13 600	24 252
79	194 218	12 300	111 148	17 700	—
80	456 042	48 533	253 170	62 360	20 000
81	696 248	26 395	452 448	52 905	48 736
82	1 253 823	89 968	890 441	56 461	44 000
83	2 092 894	137 052	1 368 187	188 105	30 000
84	3 143 008	134 886	2 361 932	274 838	40 000
85	4 397 754	260 665	3 096 800	409 018	65 000
86	7 630 317	521 691	5 156 488	728 214	107 287
87	10 288 865	616 651	6 768 971	759 834	124 600
88	16 046 107	1 218 936	10 940 255	1 606 959	77 000
89	22 234 672	2 151 434	14 537 157	2 380 176	47 100
90	27 096 618	3 134 741	17 226 363	3 906 514	100 000
91	27 227 815	3 703 798	17 261 808	4 885 061	60 000
92	26 161 641	4 647 490	14 724 176	5 968 861	130 000
93	27 967 038	3 268 985	12 276 465	9 460 044	270 000
94	25 119 744	10 603 783	8 590 113	13 293 726	330 000
95	17 188 161	6 675 422	3 965 697	9 717 396	170 000
96	9 229 043	3 000 441	1 369 016	3 487 576	130 000
97	3 455 600	1 214 560	618 787	1 102 669	40 000
98 und darüber.	181 499 366	107 096 188	30 262 819	73 683 663	2 572 888
Raffinirter in Broten	—	6 794 703	12 290 870	—	—
Kandis	—	604 466	29 941	—	—
Zusammen: Effektive Menge	418 683 926	160 966 474	164 603 331	131 494 596	4 432 163
Menge in raffinirtem Zucker ausgedrückt	383 277 927	158 230 258	149 813 271	123 923 206	4 142 931

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 564.

Einfuhr von Kolonialzucker.

Aus:	Generalhandel. Einfuhr. mittelst Französischer Schiffe. kg.	Generalhandel. Einfuhr. mittelst fremder Schiffe. kg.	Generalhandel. Einfuhr. zu Lande. kg.	Generalhandel. Zusammen (effektives Gewicht). kg.	Spezialhandel. In den Verbrauch übergegangene Menge (effektives Gewicht). kg.	Spezialhandel. Erhobener Zoll. Franken.
Guadeloupe	26 430 081	23 986 812	—	50 416 843	49 606 114	—
Martinique	16 418 412	18 679 721	—	35 098 133	32 529 865	—
Insel Réunion	29 383 425	3 423 270	—	32 806 695	34 447 228	—
Mayotte	2 646 120	—	—	2 646 120	2 565 663	—
Nossi-Bé	—	12 124	—	12 124	46 777	—
Madagaskar	40 546	—	—	40 546	40 546	—
Zusammen	74 918 584	46 101 927	—	121 020 461	119 236 193	26 438 590

Einfuhr von fremdem Rohrzucker.

Aus:	Generalhandel. Einfuhr. mittelst Französischer Schiffe. kg.	Generalhandel. Einfuhr. mittelst fremder Schiffe. kg.	Generalhandel. Einfuhr. zu Lande. kg.	Generalhandel. Zusammen (effektives Gewicht). kg.	Spezialhandel. In den Verbrauch übergegangene Menge (effektives Gewicht). kg.	Spezialhandel. Erhobener Zoll. Franken.
Großbritannien	8 203	167 406	—	175 609	5 742	—
Aegypten	1 008 612	28	—	1 008 640	1 118 466	—
Britischen Besitzungen in Afrika	14 312	—	—	14 312	21 526	—
Niederländisch-Indien	7 098 283	28 977 606	—	36 075 889	33 856 686	—
Peru	75 904	8	—	75 912	22 349	—
Hayti	101 106	—	—	101 106	306	—
Spanischen Besitzungen in Amerika	4 516	112	—	4 628	143 001	—
anderen Ländern	59 088	2 593	11 818	73 499	1 677	—
Zusammen	8 370 024	29 147 753	11 818	37 529 595	35 169 758	10 302 389

Einfuhr von fremdem Rübenzucker.

Aus:	Generalhandel. Einfuhr. mittelst Französischer Schiffe. kg.	Generalhandel. Einfuhr. mittelst fremder Schiffe. kg.	Generalhandel. Einfuhr. zu Lande. kg.	Generalhandel. Zusammen (effektives Gewicht). kg.	Spezialhandel. In den Verbrauch übergegangene Menge (effektives Gewicht). kg.	Spezialhandel. Erhobener Zoll. Franken.
Belgien	—	—	120 000	120 000	—	—

Einfuhr von fremdem Farinzucker (vergeoises).

Aus:	Generalhandel. Einfuhr. mittelst Französischer Schiffe. kg.	Generalhandel. Einfuhr. mittelst fremder Schiffe. kg.	Generalhandel. Einfuhr. zu Lande. kg.	Generalhandel. Zusammen (effektives Gewicht). kg.	Spezialhandel. In den Verbrauch übergegangene Menge (effektives Gewicht). kg.	Spezialhandel. Erhobener Zoll. Franken.
Deutschland	—	3 300	—	3 300	—	—
Belgien	—	—	252 020	252 020	248 957	—
Großbritannien	75 655	1 393 922	—	1 469 577	1 283 932	—
Italien	595	1 205	—	1 800	—	—
Zusammen	76 250	1 398 437	252 020	1 726 697	1 532 889	756 978

Ausfuhr von Farinzucker zur Abschreibung auf Konten für die zeitweilige steuerfreie Zulassung (admission temporaire).

Nach:	Generalhandel. Ausfuhr. mittelst Französischer Schiffe. kg.	Generalhandel. Ausfuhr. mittelst fremder Schiffe. kg.	Generalhandel. Ausfuhr. zu Lande. kg.	Generalhandel. Zusammen (effektives Gewicht). kg.	Spezialhandel. In den Verbrauch übergegangene Menge (effektives Gewicht). kg.
Großbritannien	1 261	15 522	—	16 783	14 646
Spanien	9 368	2 988	10	12 366	11 371
Italien	1 073 042	216 067	40	1 339 149	1 332 914
der Schweiz	—	—	718 694	718 694	713 574
Tripolis	48 700	—	—	48 700	48 700
Tunis	705 277	—	—	705 277	700 000
Marokko	32 000	—	—	32 000	32 000
Japan	12 940	—	—	12 940	12 940
Algerien	1 179 759	10 000	—	1 189 759	1 186 462
sonstigen Ländern	86 206	30 013	—	116 219	34 889
Zusammen	3 148 558	324 590	718 744	4 191 887	4 087 496

Italien.

Italiens Außenhandel in landwirthschaftlichen Erzeugnissen während des Jahres 1887, verglichen mit den Ergebnissen des Vorjahres.[1])

(Nach amtlichen Quellen.)

Erzeugniß.		Einfuhr.			Ausfuhr.		
		1887.	1886.	1887 mehr (+) oder weniger (—).	1887.	1886.	1887 mehr (+) oder weniger (—).
Wein in Fässern	hl	132 520	253 367	— 120 847	3 488 276	2 330 969	+ 1 157 307
„ in Flaschen	100 Stück	3 598	3 312	+ 286	20 900	22 792	— 1 892
Essig, gewöhnlicher, in Fässern	hl	203	313	— 110	526	1 331	— 805
Desgl. in Flaschen	100 Stück	4	7	— 3	—	14	— 14
Spiritus, rein, in Fässern	hl	17 715	20 479	— 2 764	3 742	2 033	+ 1 709
Branntwein, in Fässern	„	10 925	8 343	+ 2 582	10 411	7 478	+ 2 933
Desgl. in Flaschen	100 Stück	2 504	2 149	+ 355	5 279	2 899	+ 2 380
Olivenöl	100 kg	45 327	53 955	— 8 628	640 730	648 011	— 7 281
Oel aus Baumwollsamen	„	24 549	61 134	— 36 585	—	—	—
Schwere Oele	„	46 737	25 702	+ 21 035	26	66	— 40
Feste Oele, nicht besonders benannt	„	101 564	100 969	+ 595	4 404	6 671	— 2 267
Rosenessenz	kg	38	42	— 4	—	—	—
Orangenessenz	„	2 226	576	+ 1 650	274 070	277 106	— 3 036
Essenzen, nicht besonders benannt	„	87 630	62 054	+ 25 576	22 285	18 340	+ 3 945
Cichorie, gedörrt	100 kg	22 311	20 199	+ 2 112	—	—	—
„ gemahlen	„	1 366	1 602	— 236	—	—	—
Zucker, erster Klasse	„	25 055	8 342	+ 16 713	2 962	—	+ 2 962
„ zweiter Klasse	„	1 366 535	557 876	+ 808 659	—	—	—
Safran	kg	2 092	3 000	— 908	788	600	+ 188
Senfsamen	100 kg	624	280	+ 344	5 492	9 284	— 3 792
Tabak in Blättern	„	159 087	183 083	— 23 996	—	—	—
Weinsteinsäure	„	1 261	1 764	— 503	1 924	403	+ 1 521
Weinstein und Weinhefe	„	1 427	1 070	+ 357	150 409	116 575	+ 33 834
Lakritzenwurzeln	„	303	285	+ 18	8 679	9 820	— 1 141
Medizinal-Kräuterblätter ꝛc.	„	2 347	2 361	— 14	7 908	6 704	+ 1 204
Cassia und Tamarinde, roh	„	14 087	13 309	+ 778	55	38	+ 17
Manna	„	15	2	+ 13	1 656	3 036	— 1 380
Citronen- und Orangenschale	„	81	89	— 8	2 802	2 535	+ 267
Chinarinde	„	8 948	5 433	+ 3 515	50	86	— 36
Orangensaft	„	14	—	+ 14	61	163	— 102
Citronensaft, roh	„	69	—	+ 69	4 486	3 064	+ 1 422
„ konzentrirt	„	—	14	— 14	19 214	14 095	+ 5 119
Aloesaft und desgl.	„	884	855	+ 29	4 249	5 079	— 830
Gummen, Harze ꝛc. roh	„	20 659	35 570	— 14 911	1 272	659	+ 613
Farb- und Gerbstoffe, ungemahlen	„	221 034	237 226	— 16 192	185 278	125 846	+ 59 432
Desgl. gemahlen	„	7 413	7 733	— 320	220 088	244 428	— 24 340
Hanf, roh	„	5 193	3 557	+ 1 636	309 311	300 932	+ 8 379
Flachs, roh	„	4 915	1 244	+ 3 671	557	363	+ 194
Andere vegetabilische Spinnstoffe, roh	„	58 622	44 389	+ 14 233	123	1 312	— 1 189
Hanf, Flachs, Jute ꝛc., gekämmt	„	12 804	8 704	+ 4 100	29 142	28 645	+ 497
Watte	„	352	163	+ 189	90	82	+ 8
Baumwolle, roh	„	761 907	679 943	+ 81 964	131 261	173 778	— 42 517
Wolle, roh	„	50 156	70 236	— 20 080	9 543	16 203	— 6 660
„ gewaschen	„	34 447	29 680	+ 4 767	1 901	4 132	— 2 231
Roßhaar, roh, gefärbt, Haare	„	7 196	7 648	— 452	2 173	1 958	+ 215
Seidenraupeneier	kg	25 783	15 070	+ 10 713	5 407	4 152	+ 1 255
Kokons	100 kg	14 028	13 058	+ 970	5 274	13 634	— 8 360
Seide, gesponnen, roh und gezwirnt	„	9 286	11 183	— 1 897	44 850	45 583	— 733
Seidenabfälle, roh	„	3 765	4 002	— 237	14 108	20 137	— 6 029
Holzkohle	Tonnen	23 058	26 835	— 3 777	65 042	73 640	— 8 598
Brennholz	„	88 824	79 631	+ 9 193	8 886	8 151	+ 735
Nutzholz für Tischler, nicht gesägt	100 kg	9 400	8 255	+ 1 145	8	239	— 231
Desgl. gesägt	„	3 902	3 160	+ 742	901	1 379	— 478
Bretter	„	2 159	1 645	+ 514	27	21	+ 6

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 378.

Erzeugniß.		Einfuhr. 1887.	Einfuhr. 1886.	Einfuhr. 1887 mehr (+) oder weniger (—).	Ausfuhr. 1887.	Ausfuhr. 1886.	Ausfuhr. 1887 mehr (+) oder weniger (—).
Bauholz	cbm	1 779 428	1 313 895	+ 465 528	116 214	120 694	— 4 480
Bretchen und Reifen	100 kg	1 956	1 114	+ 842	29 254	39 692	— 10 438
Fässer, alt oder neu	hl Cap.	217 625	177 006	+ 40 619	184 993	213 090	— 28 097
Ruder, Stangen, Pfähle	100 kg	1 374	4 127	— 2 753	2 499	2 398	+ 101
Reiser für Bürsten und Besen	„	1 173	1 397	— 224	43 913	42 125	+ 1 788
Gebrauchsgegenstände aus Holz, roh	„	35 039	24 649	+ 10 390	16 605	18 339	— 1 734
Kurzwaaren aus Holz	„	1 795	1 759	+ 36	1 725	1 612	+ 113
Rohr, Schilf, Weiden	„	20 496	27 134	— 6 638	8 516	8 037	+ 479
Korkrinde, roh	„	1 319	1 442	— 123	5 907	4 488	+ 1 419
Korbwaaren, grobe	„	8 310	6 200	+ 2 110	5 065	7 660	— 2 595
„ feine	„	981	915	+ 66	267	402	— 135
Strohgeflecht	„	702	583	+ 119	11 058	11 900	— 842
Rinden- und Bastgeflechte	„	—	—	—	114	—	+ 114
Tauwerk aus Bast	„	1 228	1 319	+ 91	533	833	— 300
Strohhüte	100 Stück	8 087	6 032	+ 2 055	36 184	39 991	— 3 807
Häute von Großvieh, roh	100 kg	103 803	139 558	— 35 755	25 458	19 874	+ 5 584
Kalbfelle	„	3 051	3 002	+ 49	1 840	801	+ 1 039
Ziegen- und Schafhäute	„	28 033	36 390	— 8 357	10 569	7 934	+ 2 635
Lamm- und Zickelhäute	„	947	544	+ 403	11 255	8 531	+ 2 724
Andere Rohhäute, ausschließlich Pelzwerk	„	228	2 039	— 1 811	863	208	+ 655
Pelzwerk, roh, (Häute)	„	63	21	+ 42	25	18	+ 7
Schwefel, roh oder gereinigt	Tonnen	32	57	— 25	279 628	300 881	— 21 253
Weizen	„	1 005 860	936 233	+ 69 627	4 755	7 702	— 2 947
Mais	„	26 651	55 457	— 28 806	16 640	12 362	+ 4 278
Gerste	„	16 302	21 887	— 5 585	1 571	1 200	+ 371
Gemüse, trocken	„	8 705	8 559	+ 146	21 494	11 946	+ 9 548
Anderes Korn	„	19 270	35 864	— 16 594	11 765	11 981	— 216
Hafer	„	47 087	38 729	+ 8 358	403	418	— 15
Kastanien	„	480	747	— 267	11 660	9 488	+ 2 172
Kartoffeln	„	—	—	—	11 196	14 778	— 3 582
Reis, ungeschält	„	24 167	23 023	+ 1 144	945	634	+ 311
„ geschält	„	16 955	24 339	— 7 384	53 186	69 500	— 16 314
Mehl	100 kg	99 617	221 120	— 121 503	47 714	53 269	— 5 555
Kleie	„	123 612	230 524	— 106 912	11 649	8 758	+ 2 891
Kartoffelmehl	„	94 938	98 602	— 3 669	303	191	+ 112
Stärke	„	25 604	16 423	+ 9 181	245	142	+ 103
Orangen und Limonen	„	3 444	10 335	— 6 891	2 296 353	1 246 592	+ 1 049 761
Cedratfrüchte, Citronat	„	16 700	20 931	— 4 231	1 736	2 199	— 463
Weintrauben, frisch	„	—	—	—	21 138	36 571	— 15 433
Früchte, frisch, nicht besonders bezeichnet	„	7 227	11 012	— 3 785	91 745	101 396	— 9 650
Datteln	„	3 236	2 762	+ 474	141	431	— 290
Caruben	„	90 021	86 107	+ 3 914	40 442	32 850	+ 7 592
Pistazien, mit oder ohne Schale	„	10	106	— 96	314	521	— 207
Mandeln, geschält	„	916	1 490	— 574	111 260	78 885	+ 32 375
„ ungeschält	„	446	467	— 21	5 758	5 588	+ 170
Wall- und Haselnüsse	„	6 427	8 552	— 2 125	87 632	71 385	+ 16 247
Oelfrüchte, nicht besonders bezeichnet	„	974	1 516	— 542	1 044	3 868	— 2 824
Feigen, getrocknet	„	1 906	2 642	— 736	112 268	93 533	+ 18 735
Rosinen	„	12 047	18 213	— 6 166	6 456	4 191	+ 2 265
Früchte, getrocknet, nicht besonders bezeichnet	„	11 030	10 300	+ 730	6 575	6 946	— 371
Früchte, Gemüse ꝛc., eingemacht	„	3 206	3 264	— 58	10 489	6 876	+ 3 613
Pilze	„	943	184	+ 759	1 853	1 490	+ 363
Trüffeln	„	—	2	— 2	71	43	+ 28
Hopfen	„	1 115	1 089	+ 26	27	57	— 30
Oelsamen	„	638 634	434 308	+ 204 326	11 476	14 441	— 2 965
Sämereien, andere	„	21 059	31 061	— 9 392	30 211	47 224	— 17 013
Palm- und Kokosöl	„	38 968	27 912	+ 11 056	—	—	—
Oelkuchen	„	14 115	20 883	— 6 768	43 853	107 224	— 63 371
Gemüse, frisch	„	—	—	—	138 744	93 333	+ 45 411
Vegetabilien, nicht besonders bezeichnet	„	37 990	35 217	+ 2 773	91 560	117 705	— 26 145
Pferde	Stück	14 950	18 595	— 3 645	1 898	2 546	— 648
Maulthiere	„	3 123	2 670	+ 453	273	1 190	— 917
Esel	„	698	625	+ 73	625	731	— 106
Ochsen und Stiere	„	15 575	12 702	+ 2 873	17 999	31 406	— 13 407
Kühe	„	6 345	7 722	— 1 377	7 471	8 934	— 1 463

Erzeugniß.		Einfuhr.			Ausfuhr.		
		1887.	1886.	1887 mehr (+) oder weniger (—).	1887.	1886.	1887 mehr (+) oder weniger (—).
Jungvieh	Stück	10 750	10 414	+ 336	793	459	+ 334
Kälber	„	12 168	17 497	— 5 329	8 141	7 999	+ 142
Schafvieh	„	41 407	37 525	+ 3 882	93 686	106 294	— 12 608
Ziegen	„	7 003	6 304	+ 699	8 517	4 080	+ 4 437
Schweine zu je 20 kg Gewicht oder darunter	„	3 173	1 737	+ 1 436	13 607	13 897	— 290
„ zu je mehr als 20 kg Gewicht	„	15 694	5 769	+ 9 925	9 695	19 277	+ 9 582
Fleisch, frisch	100 kg	252	494	— 242	10 746	4 858	+ 5 888
Geflügel, lebend	„	616	725	— 109	53 136	59 326	— 6 190
Fleisch, geräuchert oder gesalzen	„	434	447	— 13	11 465	9 528	+ 1 937
„ gekocht	„	147	210	— 63	—	—	—
Fleischextrakt	„	682	745	— 63	13	61	— 48
Wildpret	„	180	137	+ 43	2 929	3 849	— 920
Blutegel	„	100	145	— 45	8	6	+ 2
Eingeweide, Därme, frisch	„	3	9	— 6	—	—	—
Desgl. gesalzen	„	4 713	5 891	— 1 178	99	152	— 53
Fische, frisch	„	3 756	3 413	+ 343	11 227	13 333	— 2 106
„ getrocknet oder geräuchert	„	415 683	402 144	+ 13 539	1 051	1 907	— 856
„ in Lake	„	12 143	11 232	+ 911	9 566	13 384	— 3 818
Sardellen, Sardinen ꝛc.	„	22 348	39 558	— 17 210	4 996	6 607	— 1 611
Fische in Oel oder marinirt	„	7 439	5 896	+ 1 543	1 333	2 821	— 1 488
„ in Büchsen eingemacht	„	23 524	17 022	+ 6 502	2 581	1 827	+ 754
Kaviar und andere Fischeier	„	247	169	+ 78	31	55	— 24
Milchextrakt	„	32	26	+ 6	6 687	3 951	+ 2 736
Butter, frisch	„	3 991	3 297	+ 694	16 353	19 060	— 2 707
„ gesalzen	„	44	19	+ 25	13 060	15 772	— 2 712
Käse	„	123 493	120 023	+ 3 470	50 321	39 010	+ 11 311
Eier von Geflügel	„	2 405	3 804	— 1 399	193 769	234 026	— 40 257
Fett jeder Art	„	122 217	105 569	+ 16 648	3 399	4 241	— 842
Bienen mit ihren Stöcken	„	312	376	— 64	492	1 085	— 593
Honig jeder Art	„	793	839	— 46	1 476	1 253	+ 223
Gelbes Wachs, unzubereitet	„	4 734	4 935	— 201	500	569	— 69
Schmuckfedern	kg	1 604	937	+ 667	580	1 227	— 647
Schwämme, feine und gemeine	100 kg	995	905	+ 90	59	29	+ 30
Horn, Knochen ꝛc., roh	Tonnen	3 418	3 112	+ 306	899	1 187	— 288
Dünger	„	18 176	11 621	+ 6 556	7 291	9 415	— 2 124

Mexiko.

Ausfuhr Mexikos nach Deutschland in dem Fiskaljahr 1885/86.[1])

In der Zeit vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886 wurden von Mexiko nach Deutschland ausgeführt:

		Pesos.
Schmucksachen und Edelsteine	für	2 300
Mezcal	„	25
Indigo	„	27 914
Asphalt	„	283,66
Zucker	„	32
Kaffee	„	64 884
Schildpatt	„	170
Kautschuk	„	7 281
Pferdehaar (Krullhaar)	„	1 093
Perlmutter	„	771
Ochsen- und Kuhhörner	„	2 861
Chapapote (Eisenholz)	„	1 759
Chile (Spanischer Pfeffer)	für	20
Chokolade	„	73
Droguen	„	220
Zuckerwerk und Konfekt	„	438
Reisegepäck	„	5 165
Linaloe-Essenz	„	1 965
Spezereiwaaren	„	25
Thon- und Zeugguren	„	641
Phosphorsaurer Kalk	„	6 000
Photographien	„	40
Bohnen (Frisol)	„	15
Früchte	„	2 177
Cochenille	„	390
Guano	„	1 000
Hängematten aus Henequen	„	364
Henequen	„	56 254,02
Ixtle	„	32 189,43
Spielzeug	„	6
Gemüse	„	100

		Pesos.
Bücher, gedruckte	für	549
Feine Hölzer	„	86 356,44
Linaloë-Holz	„	245
Palomoral (Maulbeerholz)	„	4 562,75
Farbhölzer	„	145 758,45
Manufakturwaaren	„	1 060,50
Pläne, Zeichnungen etc.	„	25
Marmor	„	70
Maschinerie	„	30
Honig	„	4 474,50
Muster	„	169,50
Opale	„	20
Orseille	„	635,50
Feine Perlen	„	1 100
Häute, gegerbte	„	50
Ziegenhäute	„	387
Ochsen- und Kuhhäute	„	68 476,06
Rehfelle	„	8 506,50
Felle sonstiger Thiere	„	68
Rohzucker (Piloncillo)	„	8 375
Pflanzen	„	270
Federn	„	20
Jalappenwurzel	„	8 085
Zacatonwurzel	„	118 035,84
Säcke, leere	„	100
Tabak, verarbeitet	„	14 006
„ roh	„	33 338,25
Soda (kohlensaures Natron)	„	100
Vanille	„	368
Sarsaparilla	„	20 855,28
Verschiedenes	„	1 311
Zusammen	für	738 770,28

Dazu Edelmetalle:

		1. Semester. Pesos.	2. Semester. Pesos.
Silber- und Golderze	für	300 274,87	379 512,80
Geprägtes mexikanisches Gold	„	1 800	—
Gold in Barren	„	17 553,02	—
Geprägtes mexikanisches Silber	„	21 000	5 000
Silberrückstände der Schmelzereien	„	2 190	260
Silber in Barren	„	15 124,43	480
Schwefelsilber	„	24 108,33	64 816,47
Silberhaltiges Blei	„	180	329
Zusammen	für	382 230,65	450 398,27

Gesammtausfuhr nach Deutschland im Fiskaljahre 1885/86:

		Pesos.
Edelmetalle	für	832 628,92
Boden- und sonstige Erzeugnisse	„	738 770,28
Zusammen	für	1 571 399,20

[1]) Wegen der Gesammtausfuhr vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 914.

China.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt in den dem Verkehr geöffneten Chinesischen Häfen im Jahre 1887.[1])

(Nach der im Auftrage des General-Zollinspektors veröffentlichten Statistik.)

Uebersicht über den Handel mit den einzelnen Ländern im Jahre 1887.

Länder und Landestheile.		Werth: Haik. Taels.	Zusammen: Haik. Taels.
Großbritannien	Einfuhr daher	25 666 477	
	Ausfuhr dahin	16 482 809	42 149 286
Hongkong[2])	Einfuhr daher	57 761 039	
	Ausfuhr dahin	31 393 189	89 154 228
Ostindien	Einfuhr daher	5 587 375	
	Ausfuhr dahin	797 570	6 384 945
Singapore u. Straits Settlements	Einfuhr daher	1 391 169	
	Ausfuhr dahin	1 336 660	2 727 829
Australien, Neuseeland etc.	Einfuhr daher	270 091	
	Ausfuhr dahin	2 100 950	2 371 041
Südafrika, einschl. Mauritius	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dahin	187 863	187 863
Britisch-Amerika	Einfuhr daher	93 820	
	Ausfuhr dahin	128 780	222 600
Verein. Staaten von Amerika	Einfuhr daher	3 398 390	
	Ausfuhr dahin	8 915 920	12 314 310
Kontinent von Europa, außer Rußland	Einfuhr daher	2 587 548	
	Ausfuhr dahin	11 545 406	14 132 954
Rußland (Odessa) zur See	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dahin	1 313 677	1 313 677
Rußland und Sibirien, über Kiachta	Einfuhr daher	—	
	Ausfuhr dahin	5 704 281	5 704 281
Russische Mandschurei	Einfuhr daher	118 194	
	Ausfuhr dahin	633 395	751 589
Korea	Einfuhr daher	18 350	
	Ausfuhr dahin	182 063	200 413
Japan	Einfuhr daher	5 565 305	
	Ausfuhr dahin	2 113 137	7 678 442
Macao	Einfuhr daher	1 365 046	
	Ausfuhr dahin	1 537 597	2 902 643
Philippinen	Einfuhr daher	68 496	
	Ausfuhr dahin	288 505	357 001
Cochinchina, Tonkin und Annam	Einfuhr daher	337 806	
	Ausfuhr dahin	90 210	428 015

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 568.

[2]) Die Einfuhr aus Hongkong stammt aus Großbritannien, Amerika, Australien, Ostindien, den Straits Settlements und anderen Ländern. Nach diesen Ländern geht auch die Ausfuhr nach Hongkong. Außer der Einfuhr in die Vertragshäfen, auf welche sich die in obiger Uebersicht angegebenen Werthbeträge beschränken, wird Süd-China reichlich mit Opium und anderen Artikeln versorgt, welche aus Hongkong auf einheimischen Schiffen eingeführt werden.

Länder und Landestheile.		Werth: Haik. Taels.	Zusammen: Haik. Taels.
Siam	Einfuhr daher	161 639	
	Ausfuhr dahin	381 844	533 483
Java	Einfuhr daher	56 461	
	Ausfuhr dahin	448 577	505 038
Asiatische Türkei, Persien, Aegypten und Aden	Einfuhr daher	108 931	
	Ausfuhr dahin	277 775	386 706
Gesammteinfuhr		104 496 136	
Davon ab die Wiederausfuhr nach dem Auslande		2 232 467	
Bleibt: Gesammte Netto-Einfuhr		102 263 669	
Gesammtausfuhr		85 860 208	188 123 877

Uebersicht des direkten fremden Handels der einzelnen Häfen im Jahre 1887.

Häfen.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zusammen.
	Haik. Taels.	Haik. Taels.	Haik. Taels.
Niutschuang	233 067	48 564	281 631
Tientsin	1 790 032	5 862 036	7 652 068
Tschifu	958 250	619 729	1 577 979
Hankau	10 882	3 586 239	3 547 121
Kiukiang	3 496	—	3 496
Wuhu	1 739	—	1 739
Tschinkiang	98 201	—	98 201
Schanghai	62 717 744	33 500 861	96 218 605
Ningpo	18 256	—	18 256
Futschau	2 506 002	7 313 443	9 819 445
Tamsui	1 298 613	44 260	1 342 873
Takau	1 228 238	585 789	1 814 027
Amoy	6 072 983	4 466 348	10 539 331
Swatau	7 204 886	1 503 558	8 708 444
Canton	8 233 732	16 694 129	24 927 861
Kaulun	6 274 010	9 468 423	15 742 433
Lappa	1 365 046	1 535 352	2 900 398
Kiungtschau	1 413 472	300 613	1 714 085
Pakhoi	3 067 487	380 864	3 448 351
Zusammen	104 496 136	85 860 208	190 356 344
Davon ab: Wiederausfuhr aus Schanghai nach dem Auslande (hauptsächlich Japan und Hongkong).	2 086 779		
Wiederausfuhr aus allen übrigen Häfen nach dem Auslande	145 688		
Zusammen	2 232 467		2 232 467
Gesammt-Nettohandel	102 263 669	85 860 208	188 123 877

Netto-Einfuhr fremder Waaren aus dem Auslande im Jahre 1887.

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Opium, alle Sorten	Pikuls	74 349,98	27 926 865
Baumwollenwaaren:			
Schirtings, ungebleichte, glatte	Stück	5 340 863	7 122 074
„ gebleichte, glatte	„	2 196 197	3 624 469
„ „ gemusterte rc.	„	2 268	3 653
Schirtings, gefärbte, glatte	Stück	141 280	295 081
„ „ gemusterte rc.	„	84 285	178 223
T-Tuch	„	2 321 512	2 512 468
Drills, Englische	„	288 781	515 076
„ Niederländische	„	43 501	86 133
„ Amerikanische	„	465 674	1 110 297
Jeans, Englische	„	228 002	324 440
„ Niederländische	„	39 134	68 788
„ Amerikanische	„	40 486	72 847
Bettzeug, Englisches	„	662 900	1 268 766
„ Amerikanisches	„	1 868 114	3 311 198
Zitz, Möbelstoffe und bedruckter Kattun	„	661 875	768 609
Twills, bedruckte	„	46 012	83 957
Türkischrothe Stoffe	„	316 828	849 159
Lasting, glatt und gemustert	„	636 649	1 788 991
Damast	„	5 146	18 920
Sammet	„	51 129	251 075
Felbel	„	22 612	106 608
Jaconets, Cambrics, Linons, Musseline und Dimitys	„	61 992	68 667
Taschentücher	Dutzend	697 068	241 846
Handtücher	„	172 444	51 356
andere Baumwollenwaaren	Stück	242 236	220 866
Garn	Pikuls	592 867,55	12 547 653
Zwirn	„	859,96	42 927
Zusammen	Werth	—	37 047 931
Wollenwaaren:			
Kamelot, Englischer	Stück	165 106	1 377 972
„ Niederländischer	„	2 398	42 787
Lastings	„	142 510	1 020 081
„ Krepp	„	1 498	6 596
Long Ells	„	120 548	546 187
Spanisch Stripes	„	47 996	474 092
Tuch, Broad, Medium rc.	„	51 161	1 262 049
Lustres und Orleans, glatt	„	9 400	32 471
desgl., gemustert	„	64 366	180 127
Decken	Paar	21 646	60 100
andere Wollenwaaren	Stück	76 296	452 199
Zusammen	Werth	—	5 424 561
Verschiedene Manufakte:			
Segeltuch	Stück	3 971	25 457
andere	„	15 792	65 227
Zusammen	Werth	—	90 684
Metalle:			
Eisen, Nagel-	Pikuls	294 538,74	504 848
„ Stangen-	„	111 929,20	219 727
„ Reif-	„	11 643,47	30 698
„ Blech und Platten	„	35 880,06	90 804
„ -Draht	„	96 869,10	98 309
„ Roh- und Ballast-	„	38 216,16	47 864
„ altes	„	471 684,98	571 797
„ -Waaren, nicht klassifizirte	„	32 448,77	118 986
Zinnplatten	„	49 656,35	1 598 979
Weißblech	„	15 846,06	64 161
Blei in Mulden	„	222 926,18	859 044

		Menge.	Werth: Hail. Taels.
Blei, gewalztes	Pikuls	1 778,13	9 203
Kupfer in Barren, Stäben, Blech und Nägel	„	13 452,68	143 591
Kupfer, -Draht	„	580	11 111
„ -Erz u. unverarbeitetes	„	46 692,96	576 405
„ -Waaren, andere	„	868,55	25 218
Gelbmetall in Stangen, Stäben, Blech und Nägeln	„	18 426,77	365 786
Messingdraht	„	1 924,77	38 728
Stahl	„	27,329,14	78 665
Zink	„	67 167,71	278 981
Quecksilber	„	2 283,37	139 046
nicht besonders klassifizirte Metalle	Werth	—	193 416
Zusammen	Werth	—	5 797 367
Verschiedene Waaren:			
Betelnüsse	Pikuls	45 435,76	226 970
Tripang	„	35 574,93	681 185
Vogelnester	„	840,61	588 689
Uhren und Taschenuhren	Stück	88 586	625 885
Gewürze	Pikuls	13 288,22	370 982
Steinkohle	Tons	304 542	1 318 577
Farben	Pikuls	10 200,68	42 181
Baumwolle, rohe	„	173 728,18	1 488 203
Anilinfarben	Werth	—	339 584
Fische	Pikuls	284 402,92	1 940 778
Feuersteine	„	29 470,54	17 626
Mehl	Werth	—	567 214
Ginseng	Pikuls	3 179,93	727 196
Fensterglas	Kisten	85 268	189 874
Indigo	Pikuls	1 568,33	6 860
Hausenblase (Isinglaß)	„	11 393,86	226 470
Nephrit	„	2 782,15	100 070
Maschinerie	Werth	—	398 407
Mangroverinde	Pikuls	77 406,14	63 813
Zündhölzer	Groß	2 276 868	672 175
Pilze	Pikuls	16 421,75	456 612
Nähnadeln	Tausend	2 273 356	310 732
Petroleum	Gallonen	17 015 136	1 864 798
Malerfarben	Pikuls	9 526,66	120 763
Pfeffer, schwarzer und weißer	„	36 416,96	560 181
Parfümerien	Werth	—	56 822
Stuhlrohr	Pikuls	70 894,61	218 840
Reis	„	1 944 260,66	2 755 654
Sandelholz	„	75 482,94	480 848
Sapanholz	„	87 930,31	188 170
Segras und Agar-Agar	„	428 085,64	969 010
Seife	Werth	—	129 744
Zucker	Pikuls	271 718,90	1 199 162
Thee, Japanischer	„	16 936,81	84 662
Bauholz aller Art	Werth	—	685 847
Regenschirme	Stück	899 876	168 852
Wein, Bier und Spirituosen	Werth	—	191 209
Holz, nicht genanntes	„	—	988 888
nicht besonders benannte Artikel	„	—	4 777 989
Zusammen	Werth	—	26 976 261
Ueberhaupt	Werth	—	102 263 669

Ausfuhr einheimischer Waaren nach dem Auslande im Jahre 1887.

		Menge.	Werth: Hail. Taels.
Stern-Anis	Pikuls	5 233,28	63 018
Bambus und Waaren daraus	Werth	—	199 009
Bohnen	Pikuls	45 045,72	56 900
Kampher	„	2 751,92	24 959
Cassia lignea	„	72 196,23	342 224
Porzellan- und Irdenwaaren	„	230 000,30	1 113 019
Kleidungsstücke (Chinesische), Stiefel und Schuhe	Werth	—	1 306 820
Baumwolle, rohe	Pikuls	69 226,87	677 660
Kuriositäten	Werth	—	24 158
Fächer aller Art	Stück	12 970 631	149 688
Federn	Pikuls	28 818,62	156 586
Feuerwerkskörper	„	120 881,60	1 109 384
Fische und Fischereiprodukte	Werth	—	406 811
Früchte aller Art	„	—	430 843
Zitwer	Pikuls	9 600,61	7 508
Glaswaaren	„	17 548,10	291 619
Gold- und Silberwaaren	„	37,09	122 256
Grastuch	„	1 683,79	140 207
Haar aller Art	Werth	—	215 541
Binsenhüte	Stück	11 266 152	96 144
Hanf	Pikuls	42 710,98	267 424
Häute, Kuh- und Büffel-	„	80 914,80	898 906
Hörner	„	5 954,10	43 620
Leder	„	5 735,56	108 291
Matten	Stück	9 910 682	375 804
Mattenzeug	Rollen	149 608	519 812
Medikamente	Werth	—	215 094
Moschus	Pikuls	22,70	181 726
Nanking	„	6 618,88	292 684
Galläpfel	„	36 911,22	366 575
Oel aller Art	„	62 474,76	288 047
Oele, ätherische (Anis, Cassia rc.)	„	1 640,06	177 936
Papier	„	163 571,09	1 216 668
Konserven	„	17 330,51	145 042
Provisionen und Gemüse	Werth	—	370 342
Rhabarber	Pikuls	4 621,80	184 799
Safflor	„	565,46	32 118
Samschu	„	123 480,24	370 068
Seide:			
rohe, weiße	„	59 589,34	18 139 990
„ gelbe	„	7 104,57	1 515 624
„ wilde	„	12 041,49	1 083 830
von Dupions gehaspelte	„	9,96	1 294
Kokons	„	10 960,43	619 199
Ausschuß	„	59 745	3 247 591
Seidenwaaren	„	11 978,14	6 884 059
Schantung-Pongees	„	2 210,68	339 090
Andere Seidenartikel	„	1 221,27	359 587
Felle (Pelze), Pelz-Kleidung u. Decken	Werth	—	652 172
Strohgeflechte	Pikuls	150 952,67	3 738 810
Zucker, brauner	„	684 179,12	1 840 688
„ weißer	„	113 475,42	416 806
„ Kandis-	„	19 288,96	112 089

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Thee, schwarzer	Pikuls	1 629 880,79	24 658 706
„ grüner	„	184 681,81	3 045 869
„ Staub	„	7 126,54	29 840
„ Ziegel-	„	331 281,81	2 312 145
Tabak	„	55 522,54	586 061

		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Nudeln und Maccaroni	Pikuls	99 583,56	854 449
Wolle	„	56 261,19	460 093
Verschiedene, nicht besonders benannte Artikel	Werth	—	3 564 785
Zusammen	Werth	—	85 860 208

Waarenverkehr unter Transitpässen zwischen den geöffneten Chinesischen Häfen und dem Innern Chinas während des Jahres 1887.

Nationalität.	Verkehr unter Transitpässen.					
	Einfuhr.		Ausfuhr.		Zusammen.	
	Pässe.	Werth in Taels.	Pässe.	Werth in Taels.	Pässe.	Werth in Taels.
Britische	86 604	9 252 965	1813	2 817 024	88 817	12 069 989
Amerikanische	20 500	2 462 011	335	657 447	20 835	3 119 458
Deutsche	2 393	66 366	211	150 841	2 604	217 207
Französische	—	—	30	77 068	30	77 068
Dänische	—	—	1	633	1	633
Spanische	4 095	395 681	430	384 138	4 525	779 819
Oesterreichische	—	—	13	5 670	13	5 670
Chinesische	51 591	3 637 539	6	651	51 597	3 638 190
Zusammen	165 183	15 814 562	2839	4 093 492	168 022	19 908 054

Schiffsverkehr.

Verkehr mit dem Auslande und Küstenfahrt im Jahre 1887.

Nationalität.	Verkehr mit dem Auslande und Küstenfahrt.				Werth der Ladung.							
	Ein- und Ausgang.				Verkehr mit dem Auslande.			Küstenfahrt.			Zusammen.	pCt.
	Schiffe.	pCt.	Tonnengehalt.	pCt.	Einfuhr.	Ausfuhr.	pCt.	Ausgehend.	Eingehend.	pCt.		
					Haik. Taels.	Haik. Taels.		Haik. Taels.	Haik. Taels.		Haik. Taels.	
Britische	15 917	56,08	14 171 810	63,84	79 118 105	51 639 459	67,88	90 178 872	101 236 034	59,32	322 172 470	62,52
Amerikanische	255	0,90	66 539	0,30	408 180	741 871	0,60	369 308	446 208	0,25	1 965 567	0,38
Deutsche	2 749	9,69	1 480 083	6,67	7 836 940	2 649 090	5,45	5 343 783	6 244 777	3,59	22 073 590	4,28
Französische	121	0,43	180 890	0,81	2 983 142	8 508 818	5,97	123 447	43 261	0,05	11 658 668	2,26
Niederländische	54	0,19	63 236	0,28	277 024	601 794	0,45	13 937	14 448	0,01	907 203	0,18
Dänische	194	0,68	92 064	0,41	245 691	220 112	0,24	31 132	386 189	0,13	1 183 124	0,23
Spanische	132	0,46	45 756	0,21	316 928	79 900	0,21	128 212	178 240	0,10	703 280	0,14
Schwedische u. Norwegische	66	0,23	41 162	0,19	149 226	165 950	0,16	79 882	104 792	0,06	499 850	0,10
Russische	35	0,12	51 336	0,23	39 476	6 452 201[1]	3,37	—	—	—	6 491 677	1,26
Oesterreichische	2	0,01	1 844	0,01	14 028	—	0,01	—	—	—	14 028	—
Belgische	14	0,05	7 812	0,04	11 617	17 976	0,02	384 766	57 098	0,12	121 457	0,02
Italienische	8	0,03	9 970	0,04	93 549	—	0,05	—	—	—	93 549	0,02
Japanische	409	1,44	306 169	1,38	3 362 519	4 914 193	4,29	89 921	97 632	0,06	8 454 265	1,64
Koreanische	2	0,01	472	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nicht-Vertragsmächte	25	0,09	10 396	0,05	21 711	13 116	0,02	24 323	15 982	0,01	75 132	0,02
Chinesische	8 398	29,59	5 670 123	25,54	9 629 000	12 098 195	11,28	54 897 068	62 234 300	36,30	138 848 563	26,96
Zusammen	28 381	100,00	22 199 661	100,00	104 496 136	88 092 675	100,00	151 614 646	171 058 956	100,00	515 262 413	100,00

[1]) Einschl. Thee, welcher über Land von Tientsin über Kiachta nach Rußland gegangen ist.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Einfuhr aus dem Bezirk des Konsulats der Vereinigten Staaten zu Berlin in dem am 30. Juni 1888 beendeten Fiskaljahr.

	Dollars.
Albums	803 600,97
Kunstwerke	38 210,91
Bücher, Zeitschriften	41 285,16
Borsten, Bürsten, Roßhaar	59 887,65
Knöpfe von Glas, Metall, Horn ꝛc.	86 947 17
„ „ vegetabilischem Elfenbein	59 847,17
Chemikalien, Drogen, Farbstoffe, Tinte	309 292,04
Buntdruck (chromos), Reliefs, Karten	16 333,47
Wanduhren und Bronzen	5 419,16
Farben	38 269,18
„ Anilin-	99 776,97
Kleiderstoffe und Stückwaaren:	
Astrachans	73 549,78
baumwollene und mit Baumwolle gemischte Waaren	35 103,08
leinene und mit Leinen gemischte Waaren	21 943,97
seidene und mit Seide gemischte Waaren	8 178,85
Sammet und Plüsch	217 279,51
wollene und mit Wolle gemischte Waaren	337 023,66
Stickereien, gehäkelte Decken	126 950
Stiche	15 566,45
Schmuckfedern	114 183,95
Modewaaren, Spielwaaren ꝛc.	219 894,06
Glasflaschen	3 611,59
Glaswaaren	12 410,67
Glykose und Dextrin	185 991,68
Glycerin	27 449,10
Häute und Felle	150 022,87
Hausgeräth	11 226,98
Kautschukwaaren	12 933,96
Instrumente, musikalische, Accordeons	77 789,01
„ „ Pianos und Pianinos	14 192,38
„ wissenschaftliche	39 867,38
Juwelierwaaren	19 700,16
Jutesäcke	11 848,55
Lampen, Theile derselben, Armleuchter ꝛc.	14 499,74
Lederne Handschuhe und Handschuhleder	427 744,19
Lederwaaren	37 318,27
Bier und Spirituosen	28 515,40
Maschinen und Theile davon	10 465,75
Metall, Eisenwaaren	46 915,96
„ Messing- und Bronzewaaren	66 650,62
„ Zinkwaaren	32 252,97
Oelgemälde	14 678,08
Oeldruckbilder	28 409,42
Luxuspapier	112 864,28
Papierwaaren	123 491,08
Porzellanwaaren	21 871,42
Kartoffelmehl und Kartoffelstärke	66 919,84
Fleischkonserven	48 098,95
Lumpen ꝛc. zur Papierfabrikation	139 796,41
Fertige Kleidungsstücke	109 590,36
Mäntel aus Wolle, Seide ꝛc.	782 569,37
Kragen, Manschetten, Kravatten, Hemdkrausen	92 086,88
Jerseys ꝛc.	236 941,51
Shawls, Schleier ꝛc.	86 582,47
Lab- und Labpulver	20 876,54
Verschiedenes	25 807,55
Besatz	223 648,58
Wollengarn	78 400 16
zusammen einschl. der oben nicht aufgeführten minder wichtigen Artikel	6 208 764,34
gegen für das Fiskaljahr 1886/87	6 118 192,16
Zunahme	90 572,18

Chile.

Ausfuhr und Schifffahrt im Jahre 1886.[1])

An der Chilenischen Ausfuhr waren betheiligt:

		1885. Pesos.	1886. Pesos.
Großbritannien	mit	39 883 487	38 249 990
Deutschland	„	3 221 970	3 195 048
Frankreich	„	2 538 442	2 850 363
Argentinien	„	44 178	33 901
Peru	„	1 710 567	1 693 590
Vereinigte Staaten von Amerika	„	1 626 778	2 649 806
Italien	„	27 215	196 496
Brasilien	„	80 546	89 826
Uruguay	„	290 861	330 632
Ecuador	„	452 907	358 133
Belgien	„	37 733	8 814
Andere Nationen	„	1 414 939	1 588 551
zusammen		51 269 623	51 240 149

Die drei wichtigsten Ausfuhrländer entnahmen:

		Deutschland. Pesos.	Großbritannien. Pesos.	Frankreich Pesos.
Bergbauprodukte	für	1 736 870	33 571 980	1 920 886
Landwirthschaftliche Produkte	„	1 429 372	4 413 419	797 634
Gemünztes Geld	„	3 000	232 460	93 423
Industrieprodukte ꝛc.	„	12 350	12 982	3 322
Wiederausfuhrwaaren	„	13 456	19 199	35 098
zusammen		3 196 048	38 249 990	2 850 363

An Schiffen, vom Auslande kommend, liefen im Jahre 1886 in Chilenischen Häfen ein:

674 Segelschiffe von 591 439 Reg.-Tonnen und
958 Dampfer „ 1 363 061 „

[1]) Wegen der Einfuhr vergl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 326.

Der Flagge nach vertheilen sich diese Schiffe wie folgt:

Nationalität.	Eingekommen.				Ausgegangen.			
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Beladen.	In Ballast.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Beladen.	In Ballast.
Segelschiffe.								
Britische	419	336 562	269	150	381	295 725	367	14
Französische	45	42 078	34	11	34	33 040	32	2
Deutsche	91	72 334	65	26	109	81 735	106	3
Italienische	9	7 158	8	1	9	7 283	7	2
Belgische	2	1 242	1	1	2	1 242	2	—
Spanische	6	2 299	1	5	6	2 299	6	—
Portugiesische	6	1 795	2	4	7	2 127	6	1
Norwegische	12	9 472	4	8	14	10 361	13	1
Schwedische	5	3 622	—	5	11	7 915	11	—
Dänische	3	1 068	3	—	2	998	1	1
Oesterreichische	1	1 250	—	1	1	1 250	1	—
Nordamerikanische	30	22 265	26	4	36	29 434	35	1
Hondurensische	9	3 145	1	8	8	3 014	8	..
Peruanische	8	1 908	4	4	8	1 908	7	1
Chilenische	28	15 218	20	8	33	19 305	22	11
zusammen...	674	521 439	438	236	661	497 576	624	37
Dampfer.								
Britische	414	617 483	407	7	436	664 922	435	1
Französische	74	113 144	73	1	85	135 313	85	—
Deutsche	124	145 131	123	1	108	129 686	106	2
Italienische	16	30 022	16	—	13	24 054	13	—
Nordamerikanische	2	819	1	1	1	620	1	—
Mexikanische	1	620	1	—	—	—	—	—
Chilenische	322	455 912	320	2	348	495 271	348	—
zusammen...	953	1 363 081	941	12	991	1 449 866	988	3

An der Küstenschifffahrt waren betheiligt:

Segelschiffe	Anzahl.	Tonnengehalt.	Beladen.	In Ballast.
eingegangen	1886	836 135	1373	513
ausgegangen	1938	891 390	1416	522
darunter Deutsche				
eingegangen	110	80 846	83	27
ausgegangen	104	77 331	72	32
Dampfer				
eingegangen	4349	4 398 323	4072	277
ausgegangen	4399	4 368 127	3918	481
darunter Deutsche				
eingegangen	77	94 198	74	3
ausgegangen	90	106 342	90	—

Vereinigte Staaten von Amerika.

Entwickelung des Handelsverkehrs der Vereinigten Staaten von Amerika seit dem Jahre 1838.

(New-Yorker Handelszeitung vom 30. Juni und 14. Juli d. J.)

Die nachstehende, auf offiziellen Zusammenstellungen seitens des „Bureau of Statistics under the Direction of the Secretary of the Treasury" beruhende Tabelle zeigt die Entwickelung des Handelsverkehrs der Vereinigten Staaten von Amerika seit dem Jahre 1838. Aus derselben ist der Werth der gesammten Ausfuhr und Einfuhr (einschl. der ein- und ausgeführten Gold- und Silbermünzen sowie Bullion) ersichtlich:

Jahr beendet am 30. Sept.	Gesammt-Ausfuhr (einschl. Reexport) Dollars	Einfuhr Dollars	Ueberschuß der Ausfuhr über Einfuhr Dollars	Ueberschuß der Einfuhr über Ausfuhr Dollars
1838	108 486 616	113 717 404	—	5 230 788
1839	121 028 416	162 092 132	—	41 063 716
1840	132 085 946	107 141 519	24 944 427	—
1841	121 851 803	127 946 177	—	6 094 374
1842	104 691 534	100 162 087	4 529 447	—

Jahr beendet am 30. Juni	Gesammt-Ausfuhr (einschl. Reexport) Dollars	Einfuhr Dollars	Ueberschuß der Ausfuhr über Einfuhr Dollars	Ueberschuß der Einfuhr über Ausfuhr Dollars
1843[1]) …	84 346 480	64 753 799	19 592 681	—
1844…..	111 200 046	108 435 035	2 765 011	—
1845…..	114 646 606	117 254 564	—	2 607 958
1846…..	113 488 516	121 691 797	—	8 203 281
1847…..	158 648 622	146 545 638	12 102 984	—
1848…..	154 032 131	154 998 928	—	966 797
1849…..	145 755 820	147 857 439	—	2 101 619
1850…..	151 898 720	178 138 318	—	26 239 598
1851…..	218 388 011	216 224 932	2 163 079	—
1852…..	209 658 366	212 945 442	—	3 287 076
1853…..	230 976 157	267 978 647	—	37 002 490
1854…..	278 241 064	304 562 381	—	26 321 317
1855…..	275 156 846	261 468 520	13 688 326	—
1856…..	326 964 908	314 639 942	12 324 966	—
1857…..	362 960 682	360 890 141	2 070 541	—
1858…..	324 644 421	282 613 150	42 031 271	—
1859…..	356 789 462	338 768 130	18 021 332	—
1860…..	400 122 296	362 166 254	37 956 042	—
1861…..	249 344 913	335 650 153	—	86 305 240
1862…..	227 558 141	205 771 729	21 786 412	—
1863…..	268 121 058	252 919 920	15 201 138	—
1864…..	264 234 529	329 562 895	—	65 328 366
1865…..	233 672 589	248 555 652	—	14 883 123
1866…..	434 903 593	445 512 158	—	10 608 565
1867…..	355 874 513	417 831 571	—	62 457 058
1868…..	375 737 001	371 024 808	4 112 193	—
1869…..	343 256 077	437 314 255	—	94 058 178
1870…..	450 927 434	462 377 587	—	11 450 153
1871…..	541 262 166	541 493 708	—	231 542
1872…..	524 055 120	640 338 766	—	116 283 646
1873…..	607 088 496	663 617 147	—	56 528 651
1874…..	652 913 445	595 861 248	57 052 197	—
1875…..	605 574 853	553 906 153	51 668 700	—
1876…..	596 890 973	476 677 871	120 213 102	—
1877…..	658 637 457	492 097 540	166 539 917	—
1878…..	728 605 891	466 872 846	261 733 045	—
1879…..	735 436 882	466 073 775	269 363 107	—
1880…..	852 784 577	760 989 056	91 792 521	—
1881…..	921 784 193	753 240 125	168 544 068	—
1882…..	799 959 736	767 111 964	32 847 772	—
1883…..	856 659 735	751 670 306	104 989 430	—
1884…..	807 646 992	705 123 955	102 523 037	—
1885…..	784 421 280	620 769 652	163 651 628	—
1886…..	751 988 240	674 029 972	77 958 418	—
1887…..	752 180 902	752 490 560	—	309 658

Der Werth der Ausfuhr und Einfuhr von Gold- und Silbermünzen allein hat betragen:

Gold.

Jahr, beendet am 30. September	Ausfuhr. Heimisches. Dollars.	Ausfuhr. Fremdes. Dollars.	Gesammt-Ausfuhr. Dollars.	Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. Dollars.
1838…………………	—	740 263	740 263	11 674 883	—	10 934 620
1839…………………	—	2 892 310	2 892 310	1 164 580	1 727 730	—
1840…………………	—	1 468 300	1 468 300	3 085 157	—	1 616 857
1841…………………	—	843 383	843 383	1 269 449	—	426 066
1842…………………	—	1 134 002	1 134 002	757 294	376 708	—
30. Juni						
1843[1])…………………	—	300 258	300 258	17 066 437	—	16 766 179
1844…………………	—	1 183 116	1 183 116	1 613 304	—	430 188
1845…………………	—	2 210 979	2 210 979	818 850	1 392 129	—
1846…………………	—	1 629 348	1 629 348	910 413	718 935	—
1847…………………	—	975 301	975 301	21 574 981	—	20 599 680
1848…………………	—	8 370 785	8 370 785	3 408 755	4 962 030	—
1849…………………	—	1 015 359	1 015 359	4 068 647	—	3 053 288
1850…………………	—	2 513 948	2 513 948	1 776 706	737 242	—
1851…………………	—	4 767 383	4 767 383	3 569 090	1 198 243	—
1852…………………	—	2 636 142	2 636 142	3 658 059	—	1 021 917
1853…………………	—	1 894 323	1 894 323	2 427 256	—	533 033
1854…………………	—	2 491 894	2 491 894	3 212 719	—	720 825
1855…………………	—	1 151 797	1 151 797	1 092 802	58 995	—
1856…………………	—	852 698	852 698	990 305	—	137 607
1857…………………	—	5 154 301	5 154 301	6 654 636	—	1 500 335

[1]) Neun Monate.

Jahr, beendet am 30. Juni	Ausfuhr. Heimisches. Dollars.	Ausfuhr. Fremdes. Dollars.	Gesammt-Ausfuhr. Dollars.	Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. Dollars.
1858	—	7 595 558	7 595 558	11 566 068	—	3 970 510
1859	—	3 606 748	3 606 748	2 126 387	1 480 361	—
1860	—	1 499 188	1 499 188	2 508 786	—	1 009 598
1861	[1]	3 624 103	3 624 103	42 291 930	—	38 667 827
1862	31 044 651	4 395 252	35 439 903	13 907 011	21 532 892	—
1863	—	6 169 276	6 169 276	5 580 538	588 738	—
1864	97 134 624	3 527 010	100 661 634	11 176 769	89 484 865	—
1865	56 558 706	1 822 327	58 381 033	6 498 228	51 882 805	—
1866	70 127 466	1 069 843	71 197 309	8 196 261	63 001 048	—
1867	36 229 676	2 796 951	39 026 627	17 024 866	22 001 761	—
1868	68 231 158	4 165 186	72 396 344	8 737 443	63 658 901	—
1869	28 442 776	7 560 722	36 003 498	14 132 568	21 870 930	—
1870	28 580 609	5 065 353	33 645 962	12 066 950	21 579 012	—
1871	64 581 678	2 104 530	66 686 208	6 883 561	59 802 647	—
1872	48 377 502	1 171 258	49 548 760	8 717 458	40 831 302	—
1873	44 472 038	384 677	44 856 715	8 682 447	36 174 268	—
1874	32 645 486	1 396 934	34 042 420	19 503 137	14 539 283	—
1875	61 543 545	5 437 432	66 980 977	13 696 793	53 284 184	—
1876	29 431 757	1 745 293	31 177 050	7 992 709	23 184 341	—
1877	22 359 101	4 231 273	26 590 374	26 246 234	344 140	—
1878	6 632 570	2 571 885	9 204 455	13 330 215	—	4 125 760
1879	4 145 085	442 529	4 587 614	5 624 948	—	1 037 334
1880	1 775 039	1 863 986	3 639 025	80 758 396	—	77 119 371
1881	1 826 307	738 825	2 565 132	100 031 259	—	97 466 127
1882	31 403 625	1 184 255	32 587 880	34 377 054	—	1 789 174
1883	8 920 909	2 679 979	11 600 888	17 734 149	—	6 133 261
1884	35 294 204	5 787 753	41 081 957	22 831 317	18 250 640	—
1885	2 741 559	5 736 333	8 477 892	26 691 696	—	18 213 804
1886	32 766 066	10 186 125	42 952 191	20 743 349	22 208 842	—
1887	5 705 304	3 995 883	9 701 187	42 910 601	—	33 209 414

Silber.

Jahr	Ausfuhr. Heimisches.	Ausfuhr. Fremdes.	Gesammt-Ausfuhr.	Einfuhr.	Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr.
30. September						
1838	172 941	2 594 842	2 767 783	6 072 233	—	3 304 450
1839	1 908 358	3 976 075	5 884 433	4 430 596	1 453 837	—
1840	2 235 073	4 713 641	6 948 714	5 797 656	1 151 058	—
1841	2 746 486	6 444 463	9 190 949	3 719 184	5 471 765	—
1842	1 170 754	2 508 783	3 679 537	3 329 722	349 815	—
30. Juni						
1843 [2]	107 429	1 113 104	1 220 533	5 253 898	—	4 033 365
1844	183 405	4 087 693	4 271 098	4 217 125	53 973	—
1845	844 446	5 551 070	6 395 516	3 251 392	3 144 124	—
1846	423 851	1 852 069	2 275 920	2 867 319	—	591 399
1847	62 620	869 108	931 728	2 546 358	—	1 614 630
1848	2 700 412	4 770 419	7 470 831	2 951 529	4 519 302	—
1849	956 874	3 432 415	4 389 289	2 582 593	1 806 696	—
1850	2 046 679	2 962 367	5 009 046	2 852 086	2 156 960	—
1851	18 069 580	6 635 839	24 705 419	1 884 413	22 821 006	—
1852	37 437 837	2 600 156	40 037 993	1 846 985	38 191 008	—
1853	23 548 535	2 044 017	25 592 552	1 774 026	23 818 526	—

[1] Gold und Silber nicht getrennt aufgeführt; alles in Silber enthalten.

[2] Neun Monate.

Jahr, beendet am 30. Juni	Ausfuhr. Heimisches. Dollars.	Ausfuhr. Fremdes. Dollars.	Gesammt-Ausfuhr. Dollars.	Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr. Dollars.
1854	38 062 570	727 040	38 789 610	3 726 623	35 062 987	—
1855	53 957 418	1 138 128	55 095 546	2 567 010	52 528 536	—
1856	44 148 279	744 508	44 892 787	3 217 327	41 675 460	—
1857	60 078 352	3 904 269	63 982 621	5 807 163	58 175 458	—
1858	42 407 246	2 630 343	45 037 589	7 708 428	37 329 161	—
1859	57 502 305	2 779 358	60 281 663	5 309 392	54 972 271	—
1860	56 946 851	8 100 200	65 047 051	6 041 349	59 005 702	—
1861	23 799 870[1])	2 367 107	26 166 977	4 047 681	22 119 296	—
1862	—	1 447 737	1 447 737	2 508 041	—	1 060 304
1863	55 993 562	1 993 773	57 987 335	4 053 567	53 933 768	—
1864	3 338 938	1 395 969	4 734 907	1 938 843	2 796 064	—
1865	8 059 418	1 202 775	9 262 193	3 311 844	5 950 349	—
1866	12 515 908	2 330 854	14 846 762	2 503 831	12 342 931	—
1867	18 746 520	3 095 225	21 841 745	5 045 609	16 796 136	—
1868	15 514 817	5 872 941	21 387 758	5 450 925	15 936 833	—
1869	14 473 190	6 661 692	21 134 882	5 675 308	15 459 574	—
1870	15 303 193	9 216 511	24 519 704	14 362 229	10 157 475	—
1871	19 821 681	11 934 099	31 755 780	14 386 463	17 369 317	—
1872	24 490 738	5 908 036	30 398 774	5 096 231	25 302 543	—
1873	29 433 508	10 318 351	39 751 859	12 793 490	26 958 369	—
1874	27 054 200	5 533 785	32 587 985	8 951 769	23 636 216	—
1875	22 313 584	2 837 581	25 151 165	7 203 924	17 947 241	—
1876	20 606 934	4 722 318	25 329 252	7 943 972	17 385 280	—
1877	20 775 637	8 796 226	29 571 863	14 528 180	15 043 683	—
1878	20 429 315	4 106 355	24 535 670	16 491 099	8 044 571	—
1879	13 409 950	6 999 877	20 409 827	14 671 052	5 738 775	—
1880	7 572 854	5 931 040	13 503 894	12 275 914	1 227 980	—
1881	12 400 637	4 441 078	16 841 715	10 544 238	6 297 477	—
1882	12 076 646	4 752 953	16 829 599	8 095 336	8 734 263	—
1883	12 702 272	7 517 173	20 219 445	10 755 242	9 464 203	—
1884	14 931 431	11 119 995	26 051 426	14 594 945	11 456 481	—
1885	21 634 551	12 119 082	33 753 633	16 550 627	17 203 006	—
1886	19 158 051	10 353 168	29 511 219	17 850 307	11 660 912	—
1887	17 005 036	9 291 468	26 296 504	17 260 191	9 036 313	—

[1]) Enthält Gold- und Silbermünzen sowie Bullion.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. September.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen rc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Neue Redaktion der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes und verschiedener Zollregulative.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 5. Juli d. J. beschlossen:

1) die Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes,
2) das Begleitschein-Regulativ,
3) das Niederlage-Regulativ,
4) das Eisenbahn-Zollregulativ,
5) das Post-Zollregulativ,
6) die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872,
7) die Ausführungsvorschriften, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz,
8) den Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen, betreffend das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879, und
9) die Zusammenstellung der Abänderungen und Nachträge:
   a. zu dem Regulativ für Privattransitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde vom 24. Mai 1880,
   b. zu den Bestimmungen, betreffend Erleichterungen in den Abfertigungsformen für in Flößen eingehendes Bau- und Nutzholz vom 24. Mai 1880,
   c. zu dem Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide rc.) vom 13. Mai 1880,
   d. zu dem Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, vom 27. Juni 1882,

in der nachstehend[1]) ersichtlichen Fassung zu genehmigen. Die obigen Regulative rc. treten vom 1. Oktober d. J. ab an die Stelle der zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Anweisung
zur
Ausführung des Vereinszollgesetzes.

Zur Ausführung des Vereinszollgesetzes werden, außer den hierfür erlassenen Regulativen, in Gemäßheit des §. 167 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

[1]) Die Regulative rc. (Nr. 2 bis 9) sind nicht mit abgedruckt.

1. Zu §. 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetze speziell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle, oder, mit Ausnahme der im §. 133 vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitscheinabfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird, oder wenn dieselben an anderen als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16 und 17.

a. Künstliche, in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Molen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige, den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21.

a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zolllinie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann. Unter verdeckten Fahrzeugen werden jedoch Chaisen u. s. w. nicht verstanden.

b. Ist von einem Amt ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueber-

wachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22 bis 32.

a. Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die spezielle Deklaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speziellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster [1]) abzugeben.

Die Formulare zu den speziellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt, oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu §. 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu §. 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche inneren Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind, und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Konnossementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamt überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Direktivbehörde.

7. Zu §. 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 pCt. oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

Hinsichtlich des auf Landstraßen eingehenden Dachschiefers ist eine probeweise Verwiegung auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Schock beziehungsweise Klafter Abweichungen bis zu 6 pCt. gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38.

a. Die Begleitungen vom Ansageposten zum Grenzzollamt sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamt zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamt erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§. 92), zum Grenzzollamt begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Direktivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

11. Zu den §§. 41, 47 und 72.

a. Das zollpflichtige Gewicht von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Massengütern, welche einem Zollsatz von höchstens 5 Mark für 100 kg unterliegen, sowie von in Eisenbahnwagenladungen eingehendem Petroleum kann von den Zollstellen mit Genehmigung des Amtsvorstandes durch Verwiegung auf der Centesimalwaage (Geleiswaage) in der Weise ermittelt werden, daß von dem Gewicht des Wagens einschließlich der Ladung (Bruttogewicht) das Gewicht des leeren Wagens (Eigengewicht) abgezogen wird. Für höher tarifirte Gegenstände darf die Gewichtsermittelung in derselben Weise mit Genehmigung

[1]) Das Muster ist nicht mit abgedruckt.

des Amtsvorstandes jedoch nur dann erfolgen, wenn die Verwiegung derselben auf den gewöhnlichen Waagen in Folge ihrer Größe oder Schwere oder sonstiger besonderer Umstände unverhältnißmäßige Schwierigkeiten bietet.

b. Von der Verwiegung des leeren Wagens kann, sofern der Waarendisponent keinen Widerspruch erhebt, in den zu a bezeichneten Fällen abgesehen werden, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Eigengewicht und das Datum dieser Feststellung an dem Wagen angeschrieben ist, besondere Bedenken gegen die Richtigkeit des angeschriebenen Gewichts nicht bestehen und seit der Feststellung desselben nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind.

Das angeschriebene Gewicht darf ohne zollamtliche Verwiegung insbesondere dann nicht als das wirkliche des Wagens angesehen werden, wenn die Inventarienstücke des letzteren nicht vollzählig mit vorgeführt werden. Ausnahmen hiervon kann der Amtsvorstand zulassen, wenn es sich um das Fehlen verhältnißmäßig kleinerer Inventarienstücke handelt.

Uebersteigt in den Fällen, in welchen hiernach von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, das deklarirte Gewicht der Waare das durch Berechnung ermittelte Gewicht, so ist ersteres der Verzollung zu Grunde zu legen.

c. Die Verwiegung auf der Centesimalwaage ist zu versagen, sobald besondere Umstände, zu denen auch ungünstige Witterung zu rechnen ist, vorliegen, welche der Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse entgegenstehen.

d. Die Zollstellen haben die Richtigkeit des an den Eisenbahnwagen angeschriebenen Eigengewichts von Zeit zu Zeit zu prüfen und zu diesem Behuf Nachverwiegungen auf der Centesimalwaage vorzunehmen. Von dem ordnungsmäßigen Zustande der letzteren haben sich die Zollstellen bei geeigneter Gelegenheit Ueberzeugung zu verschaffen. Bei diesen Revisionen ist von der Eisenbahnverwaltung die nöthige Arbeitshülfe unentgeltlich zu leisten.

e. Uebersteigt das eisenbahnseitig angeschriebene Eigengewicht eines Wagens das bei der zollamtlichen Nachwiegung ermittelte um 2 pCt. oder mehr, so ist dies der Zolldirektivbehörde anzuzeigen. Gehört ein solcher Wagen einer Deutschen Eisenbahnverwaltung an, so ist wegen Nachverwiegung und Abänderung des Gewichtsvermerks der erforderliche Antrag von der Zolldirektivbehörde an diese Verwaltung zu richten, gehört der Wagen dagegen einer ausländischen Eisenbahnverwaltung an, so ist derjenigen inländischen Eisenbahndirektion, in deren Bezirk die Gewichtsabweichung konstatirt worden ist, von letzterer Kenntniß und zugleich den für die Einfuhr des Wagens muthmaßlich in Betracht kommenden Zollstellen beziehungsweise Direktivbehörden Nachricht zu geben, damit das angeschriebene Gewicht bei der Zollabfertigung bis auf Weiteres nicht mehr ohne zollamtliche Verwiegung angenommen werde.

12. Zu §. 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar nicht vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49, 50 und 96 über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

13. Zu §. 46 Absatz 2.

Wenn von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger auf Grund des §. 46 Absatz 2 vor der schließlichen Abfertigung am Bestimmungsorte und bevor eine spezielle Revision stattgefunden hat, eine Ergänzung oder Berichtigung der Angaben des Begleitscheins vorgenommen wird, so ist dieselbe entsprechend den Vorschriften für die spezielle Deklaration im §. 22 Absatz 4 nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs zu bewirken.

14. Zu den §§. 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamt, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamt vorgesetzten Hauptamt selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamtsmitglieder erfolgen. Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamt bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

Diese Ermächtigung findet nicht allein auf Begleitscheingüter oder mittelst Ladungsverzeichnisses beförderte Waaren, sondern auch auf alle diejenigen Güter, welche im Schiffsansageverkehr oder im Verkehr mit den Staatsposten eingehen, entsprechende Anwendung.

15. Zu §. 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

16. Zu §. 56.

Die Entscheidung darüber, ob ungeachtet der Nichtgestellung der Waare bei dem Grenzausgangsamt der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei, kann in unzweifelhaften Fällen, z. B. wenn der erfolgte Eingang der Waare von der ausländischen Zollbehörde bescheinigt ist, dem betreffenden Hauptamt überlassen werden. In anderen Fällen ist die Entscheidung von der Direktivbehörde zu treffen.

17. Zu §. 57.

Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

18. Zu §. 72.

Der §. 72, welcher bestimmt, daß die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach den in den §§. 39 bis 51 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe, wenn solche nicht nach Maßgabe der unmittelbar vorangegangenen besonderen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr in Anspruch genommen wird, soll nicht bloß, wie aus der Stellung des gedachten Paragraphen vielleicht gefolgert werden könnte, auf den Waarenausgang mit der Eisenbahn, sondern überhaupt eintretendenfalls auf den ganzen von der Zollkontrole betroffenen Verkehr mittelst der Eisenbahn Anwendung finden.

19. Zu §. 82.

In den Fällen, wo der Verkauf von Strandgütern nach Lage der bezüglichen Landesgesetze nicht durch eine Behörde erfolgt, genügt an Stelle der nach §. 82 von letzterer abzugebenden Bescheinigung über die Beschädigung jener Güter eine solche der Zollbehörde allein.

Als Strandgüter im Sinne des §. 82 können nicht bloß beschädigte Güter behandelt werden, welche aus den an den Küsten des Deutschen Zollgebiets gestrandeten Schiffen geborgen werden, §. 82 bezieht sich vielmehr auch auf andere, durch Seeunglück beschädigte Güter, z. B. auf solche Gegenstände, welche an den Küsten des Deutschen Zollgebiets antreiben, oder die auf den Watten oder auf der See aufgefischt, oder die aus auf offener See beschädigten Schiffen gerettet werden. Der §. 82 kann aber nicht auch Anwendung finden auf solche beschädigten Güter, welche, nachdem ein Schiff durch Seeunglück beschädigt, aber nicht gestrandet, und zur Bergung der Ladung in einen vereinsländischen Hafen gebracht worden ist, daselbst entlöscht werden.

20. Zu §. 90.

Für den Inhalt der zu erlassenden Hafenregulative sind die vom Bundesrath gegebenen Normativbestimmungen maßgebend.

21. Zu §. 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

22. Zu den §§. 104 und 157.

Bleibt beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so ist in der Regel der Zuschlag zu versagen. Ausnahmen hiervon können von der Direktivbehörde nur dann zugelassen werden, wenn der Ausfall an Zollgefällen 10 pCt. nicht übersteigt.

23. Zu §. 111.

Die näheren Bestimmungen über den Verkehr vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet enthält das vom Bundesrath beschlossene Deklarationsschein-Regulativ. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamts in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden. Auch bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde vorbehalten, nach örtlichem Bedürfniß weitere Erleichterungen eintreten zu lassen. Sollen Waaren von dem Grenzzollamt unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitscheinkontrole.

24. Zu den §§. 112 bis 118.

Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben die bisherigen Vorschriften in Wirksamkeit. Ebenso bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen darüber, in welchen Fällen die Bewilligung der in Rede stehenden Erleichterungen von der Entscheidung der obersten Landes-Finanzbehörde abhängig ist oder seitens der Zolldirektivbehörde beziehungsweise der Zollstellen erfolgen kann. Insbesondere gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen unter Nr. 25 bis 33.

25. Zu §. 113.

Retourwaaren, welche gegen Gewährung einer Abgabevergütung in das Ausland gesendet worden sind, können beim Wiedereingang gegen Erstattung der gewährten Abgabevergütung zollfrei gelassen werden.

Waaren ausländischen Ursprungs, welche im Zollinlande unter zollvormerklicher Behandlung eine Veredelung erfahren haben, können als Retourwaaren (§. 113) unter Wiederbelastung mit dem beim Eingang zur Veredelung vorgemerkten Zollanspruch zum Wiedereingang abgelassen werden.

26. Zu §. 115.

Auf Grund des §. 115 können nicht bloß Gegenstände vereinsländischen Ursprungs, sondern auch verzollte ausländische Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung der Wiedereinfuhr nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen, vom Eingangszoll befreit werden.

27. Zu §. 115.

Wenn in den Fällen des Veredelungsverkehrs die Wiederausfuhr der eingeführten Waaren innerhalb der bestimmten Frist nicht stattfindet, so hat die Verzollung nach demjenigen Tarifsatze, welcher zur Zeit der für die Eingangsabfertigung abgegebenen Anmeldung in Geltung stand, zu erfolgen. Dasselbe

gilt bei den für den Schiffbau eingegangenen Materialien, wenn die Verwendung derselben zu dem Schiffbau nicht nachgewiesen ist.

28. Zu §. 115.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter Anordnung geeigneter Kontrolen

a. das zur Herstellung von Hufnägeln erforderliche ausländische schmiedbare Eisen in Stäben, soweit es ohne Mitverwendung von inländischem Eisen zur Anfertigung von Hufnägeln dient, welche für das Ausland bestimmt sind, bei dem Nachweis der Ausfuhr der daraus gefertigten Nägel zollfrei zu lassen;

b. das zur Herstellung von Telegraphendraht erforderliche ausländische Luppeneisen, soweit es zur Anfertigung von Telegraphendraht für das Ausland dient, bei dem Nachweis der Ausfuhr des hergestellten Drahts zollfrei zu lassen.

29. Zu §. 115.

Die Direktivbehörden werden ermächtigt, von dem amtlichen Mitverschlusse der auf Grund der Ziffer 2 der Anlage A des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 bewilligten Privatniederlagen für ausländisches Roh- und Brucheisen abzusehen.

30. Zu §. 115.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt:

a. sowohl von ausländischem Roheisen, welches Eisen- und Stahlwerke mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen, zollfrei einführen, als auch von dergleichen inländischem Eisen, welches diese Werke mit ausländischem zusammen behufs Ausfuhr der Fabrikate verarbeiten und zu diesem Zweck vorher auf ihre Privatniederlage gebracht haben, den bei der Verarbeitung entstehenden, für jedes einzelne Werk jeweilig durchschnittlich zu ermittelnden Abbrand zollfrei abschreiben zu lassen;

b. in Abweichung von der Vorschrift in Ziffer 6 der Anlage A Nr. 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 eine Verlängerung der Ausfuhrfrist zu gestatten, wenn die in einem Quartale von der Niederlage abgemeldete Menge Roh- und Brucheisen in Folge Eintritts außerordentlicher unverschuldeter Umstände in dem darauf folgenden Quartale nicht hat ausgeführt werden können;

c. zuverlässigen Fabrikanten die Begünstigung der Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 ausnahmsweise unter den folgenden Bedingungen zu gewähren:

1) Die Fabrikverwaltung ist verpflichtet, alles von ihr zu verarbeitende Eisen, das ausländische sowohl wie das inländische, auf ihre Privatniederlage zu nehmen und darin das inländische Eisen getrennt vom ausländischen zu lagern. Das inländische Eisen behält dabei trotz seiner Aufnahme in die Privatniederlage seine Eigenschaft als inländische Waare. Die Anschreibung des ausländischen Eisens erfolgt auf Grund der zollamtlichen Abfertigungspapiere, die des inländischen auf Grund einer von der Fabrikverwaltung unter Beifügung der Fakturen und Frachtbriefe vorzulegenden Anmeldung. Insoweit die Fabrik altes Brucheisen in kleineren Mengen aufkauft, bedarf es einer Anmeldung erst dann, wenn das angekaufte Eisen eine bestimmte Menge erreicht hat, wobei dann das Ankaufsbuch vorzulegen ist.

2) Vor jedem Gußakte hat die Fabrikverwaltung der Steuerbehörde das Gewicht des zur Verarbeitung gelangenden in- und ausländischen Eisens anzumelden. Die Gewichtsangaben werden, ehe das Eisen zum Schmelzofen gebracht wird, amtlich geprüft, worauf die abgemeldeten Mengen im Niederlagekonto abgeschrieben werden. Die zur Ausfuhr angemeldeten Waaren werden amtlich verwogen.

3) Der am Schluß eines jeden Vierteljahres vorzunehmenden Abrechnung wird die Annahme zu Grunde gelegt, daß zu den im Laufe des Vierteljahres in das Ausland ausgeführten Fabrikaten ein solcher Prozentsatz von ausländischem Eisen Verwendung gefunden habe, als dem Verhältniß des im Vorjahre im Ganzen in der Fabrik verarbeiteten ausländischen Eisens zu dem während der nämlichen Zeit in derselben verarbeiteten inländischen Eisen entspricht.

Der Prozentsatz von ausländischem Eisen wird auf Grund der abgegebenen Deklarationen und der sonstigen zollamtlichen Anschreibungen festgestellt.

4) Die Herstellung von besonderen, überwiegend aus inländischem Eisen gefertigten Gußwaaren wird unter der Bedingung zugelassen, daß die betreffenden Gußakte amtlich überwacht und die Fabrikate identifizirt werden. Für diese Gegenstände hat eine abgesonderte Berechnung stattzufinden.

31. Zu §. 115.

1) Den „öffentlichen Niederlagen“ im Sinne der Ziffern 3 und 5 der Anlage A des Schlußprotokolls zu dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 sind die „Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß“ gleichzustellen.

2) In Ergänzung der Vorschriften der Ziffern 5 und 6 a. a. O. darf die Abschreibung des verabfolgten Roh- und Brucheisens vom Niederlagekonto auf Höhe des Gewichtes der daraus gefertigten Gegenstände geeignetenfalls unter Berücksichtigung des Abbrands auch dann gestattet werden, wenn die Abfertigung dieser Gegenstände zur weiteren Verarbeitung beziehungsweise Vervollkommnung mit der Bestimmung der Wiederausfuhr (§. 115) oder zur zollfreien Verwendung bei dem Bau, der Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen (§. 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes) bescheinigt worden ist.

32. Zu §. 118.

I. Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, auch in anderen als den in den §§. 111 bis 117 vorgesehenen Fällen

für die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange beziehungsweise bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder ein Privattransitlager

bei nachgewiesener Identität aus überwiegenden Gründen der Billigkeit Zollerlaß auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen, und zwar bezüglich der ersteren eventuell gegen Erstattung etwa gezahlter Ausfuhrvergütung.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ferner ermächtigt, in folgenden Fällen aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung Zollerlaß zu bewilligen:

a. wenn Wäsche, Kleidungsstücke, Hausgeräthe oder sonstige Naturalunterstützungen für durch Brand oder andere Elementarereignisse Beschädigte eingehen;

b. wenn unbestellbare zollpflichtige Postsendungen nicht wieder ausgeführt sind, sondern deren Inhalt als verdorben von der Postbehörde versehentlich ohne Zollaufsicht, aber doch unter postamtlicher Aufsicht und Beobachtung der postordnungsmäßig vorgeschriebenen Formen vernichtet worden ist.

II. In Betreff des einzuhaltenden Verfahrens wird bestimmt:

1) daß in dem von der Direktivbehörde an die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bewilligung eines solchen Zollnachlasses zu erstattenden Bericht jedesmal anzugeben ist, ob der bei derselben fungirende Reichsbevollmächtigte sich mit dem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung einverstanden erklärt hat;

2) daß alljährlich ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes, von dem Reichsbevollmächtigten mit zu beurkundendes Verzeichniß über sämmtliche in dem abgelaufenen Kalenderjahre bewilligten Nachlässe der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde dem Reichskanzler behufs Vorlage an den Bundesrath mitzutheilen ist.

III. 1) Für den unter I Absatz 2b aufgeführten Fall, sowie für nachstehende Fälle:

a. wenn Gegenstände wieder eingeführt werden, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung beziehungsweise einer Polizei- oder Gerichtsbehörde geblieben sind;

b. wenn Gegenstände, welche in Folge strafbarer Handlungen (Diebstahl, Raub rc.) aus dem freien Verkehr des Inlandes in das Ausland gebracht sind, von dort im strafrechtlichen Verfahren zurückgeliefert werden;

c. wenn Gegenstände eines strafrechtlichen Verfahrens an eine inländische Staatsanwaltschaft oder eine inländische Gerichts- oder Polizeibehörde ein- und, ohne aus dem Gewahrsam einer dieser Behörden zu kommen, wieder ausgehen;

d. wenn Inventarienstücke von inländischen Schiffen, welche im Auslande verunglückt sind, wieder eingehen,

darf nach der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde denjenigen Hauptämtern, bei denen ein Bedürfniß hierzu vorliegt, die Befugniß beigelegt werden, die betreffenden Gegenstände selbstständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszoll frei zu lassen. Doch ist von diesen die Zollfreiheit nur dann zuzugestehen, wenn nach der übereinstimmenden Ansicht sämmtlicher Hauptamtsmitglieder die angestellten Erörterungen die Gewährung derselben begründen. Die mit entsprechender Ermächtigung versehenen Hauptämter haben über die ausgesprochenen Bewilligungen Verzeichnisse zu führen, welche mit den gepflogenen Verhandlungen und Belägen, soweit nicht deren Rückgabe an die Betheiligten erfolgt, in regelmäßigen Zeiträumen der Direktivbehörde zur Prüfung vorzulegen sind.

2) Außer den vorstehend unter 1 aufgeführten darf für die folgenden Fälle:

a. wenn in den zu 1a gedachten Fällen die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in das Ausland versandten Gegenstände daselbst nicht im Gewahrsam der Post-, Zoll-, Eisenbahn-, Gerichts- oder Polizeibehörde verblieben, aber auch nicht an den Adressaten ausgehändigt, sondern im Gewahrsam einer dritten Person gewesen sind;

b. wenn ausländische Waaren irrthümlich verzollt oder auf Begleitschein II abgefertigt worden sind, während sie nachweislich hierzu nicht bestimmt waren;

c. wenn im Inlande gestohlene rc. und sodann in das Ausland ausgeführte Gegenstände wieder an den rechtmäßigen inländischen Besitzer eingeführt werden;

d. wenn Gegenstände aus dem freien Verkehr des Inlandes durch das Ausland nach dem Inlande gesandt worden und die im §. 111 vorgeschriebene Zollabfertigung versehentlich unterblieben ist,

den Direktivbehörden die Befugniß übertragen werden, Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren.

3) Die von den Hauptämtern beziehungsweise von den Direktivbehörden hiernach bewilligten Zollerlasse bedürfen der Aufnahme in das zur Mittheilung an den Bundesrath bestimmte, alljährlich aufzustellende Verzeichniß nicht.

IV. Nach der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde darf auch solchen anderen Zollstellen als Hauptämtern, bei denen ein Bedürfniß hierzu vorhanden ist, die Be-

fugniß beigelegt werden, diejenigen Poststücke, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung geblieben sind, beim Wiedereingang in dem Falle selbstständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszoll frei zu lassen, wenn diesen Poststücken eine postamtliche Bescheinigung dahin lautend beigegeben wird, daß sie während ihrer Beförderung sich ununterbrochen im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung befunden haben. Die mit entsprechender Ermächtigung versehenen Zollstellen haben über die ausgesprochenen Bewilligungen Verzeichnisse zu führen, welche mit den gepflogenen Verhandlungen und Belägen, soweit nicht deren Rückgabe an die Betheiligten erfolgt, in regelmäßigen Zeiträumen durch Vermittelung der vorgesetzten Hauptämter der Direktivbehörde zur Prüfung vorzulegen sind.

33. Zu §. 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; anderenfalls entscheidet die Direktivbehörde.

34. Zu §. 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit überhaupt solche angeordnet sind (§§. 119 bis 125), können Begleitscheine dienen.

35. Zu §. 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

36. Zu §. 154.

Konfiskate aus Zollprozessen dürfen nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn durch den Verkauf derselben der volle tarifmäßige Eingangszoll zur Verrechnung gelangt.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Vom 13. Juli 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 33.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichsgesetzblatt 1888 S. 75),[1] für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in Ergänzung der Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichsgesetzblatt S. 187),[2] was folgt:

§. 1.

Der §. 6 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Juni 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung. Für Beschlüsse, welche ausschließlich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

§. 2.

Der §. 7 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Juni 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

§. 3.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§. 4.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

§. 5.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für jeden der im Schutzgebiete gebildeten Gerichtsbezirke der Gerichtsbehörde erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 6.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts und des Deutschen Konsulargerichts in Apia (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit

[1] Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 245.
[2] Ebenda 1886 I. S. 352.

§§. 18, 36, 43, Verordnung vom 5. Juni 1886 §. 4) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Landeshauptmanns errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften im §. 6 Absatz 2, §§. 7, 8, 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Der §. 4 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt außer Kraft.

§. 7.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren in zweiter Instanz.

§. 8.

In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im §. 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist die Vertheidigung auch in der zweiten Instanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§. 9.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Landeshauptmann bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§. 10.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung. Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

Der §. 9 der Verordnung vom 5. Juni 1886 tritt außer Kraft.

§. 11.

Der §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung; Geldstrafen fließen ebenso, wie die Gerichtskosten, zur Kasse der Neu-Guinea-Kompagnie.

§. 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1889 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte bei dem Reichsgericht oder dem Deutschen Konsulargericht in Apia anhängigen Berufungs- und Beschwerdesachen werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben S. M. Yacht „Alexandria", den 13. Juli 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 6. August 1888.)

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Compagnie, welche durch das Gesetz vom 15. März 1888 [1]) und die Kaiserliche Verordnung vom 13. Juli 1888 [2]) getroffen sind, wird in Ergänzung der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit, vom 1. November 1886 [3]) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Gerichtsbehörden.

(Zu §. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 und Abschnitt III der Dienstanweisung vom 1. November 1886.)

Die Nummern 1 und 2 im Abschnitt III der Dienstanweisung vom 1. November 1886 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1) Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Landeshauptmann ermächtigt, soweit nicht bei Genehmigung der Ernennung desselben durch den Reichskanzler etwas Anderes bestimmt wird. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird von den übrigen durch den Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wahrgenommen.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 243.

[2]) S. vorstehend.

[3]) Hand. Arch. 1886 I. S. 687.

Der Landeshauptmann ist befugt:

a. bei Erlaß polizeilicher Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet oder für einen Theil desselben gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. (Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete §. 11 Absatz 2, 3)[1]);

b. über die Abgrenzung der Bezirke der Gerichtsbehörden erster Instanz, über die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere für denselben Bezirk zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte sowie über die Amtssitze der Beamten Bestimmung zu treffen;

c. die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten zu führen und denselben für den Fall der Verhinderung Vertreter zu bestellen;

d. die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb der Amtssitze anzuordnen;

e. allgemeine Anordnungen über Ausführung von Zustellungen nach Maßgabe des §. 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886[2]) zu erlassen.

Für den Fall der Verhinderung des Landeshauptmanns ist demselben zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und der sonstigen in dieser Anweisung ihm übertragenen Befugnisse durch die Neu-Guinea-Compagnie mit Genehmigung des Reichskanzlers ein Vertreter zu bestellen. Zu beachten ist, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung betheiligt war (Civilprozeßordnung §. 41 Nr. 6, Strafprozeßordnung §. 23 Absatz 1). Für den Fall, daß aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der ordentliche Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Landeshauptmann oder den ordentlichen Vertreter desselben.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

2) Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken,

a. sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserliches Gericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie",

b. sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als „Kaiserlicher Richter des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Compagnie"

anzuwenden.

2a. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

a. in den unter 2a bezeichneten Fällen (Verordnung vom 13. Juli 1888 §. 7 Absatz 1, §. 8 Absatz 1) die Bezeichnung als „Kaiserliches Obergericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie",

b. in den unter 2b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als „Kaiserlicher Oberrichter des Schutzgebiets der Neu-Guinea-Compagnie"

anzuwenden.

§. 2.

Gerichtsschreiber.

(Zu Abschnitt V der Dienstanweisung vom 1. November 1886.)

Falls von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen wird (Abschnitt III Nr. 4 der Dienstanweisung vom 1. November 1886), kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäftes zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden.

§. 3.

Zustellungen.

(Zu §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 und Abschnitt VII der Dienstanweisung vom 1. November 1886.)

Im Abschnitt VII der Dienstanweisung vom 1. November 1886 wird Nr. 2A folgendermaßen abgeändert:

2) Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen nicht bloß (wie nach §. 294 Absatz 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten, insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (Verordnung vom 13. Juli 1888 §. 1).

Ausgenommen sind nur:

a. Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweisbeschlüsse (§. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1888); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;

b. Arrestbefehle; die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§. 294 Absatz 3, §. 809 Absatz 2 der Civilprozeßordnung); die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§. 802 Absatz 2 daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntmachung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlaß des Arrest-

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 687.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 352.

befehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Fall ist anzunehmen, daß mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffenden Vollstreckungsmaßregeln zu verfügen.

Ingleichen wird die Nr. 3A im Abschnitt VII der bezeichneten Dienstanweisung folgendermaßen abgeändert:

3) Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen Seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vergl. Nr. 2A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vergl. Nr. 2Ab).

§. 4.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu §. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 und Abschnitt VIII der Dienstanweisung vom 1. November 1886.)

Die Bestimmungen Nr. 2 bis 4 des Abschnitts VIII der Dienstanweisung vom 1. November 1886 werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

2) Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §§. 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde des Schutzgebietes erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der in §. 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann, abgesehen von den unter Nr. 4 bezeichneten Fällen, erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zweck einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§ 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloß in denen der §§. 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§. 8 der Verordnung vom 5. Juni 1886).

3) Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörden erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem betreffenden, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten angeordnet (§. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1888).

4) Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde, an welche der Antrag gerichtet ist, befindet.

Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der bezeichneten Gerichtsbehörde zu ertheilen sein würde (§. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1888). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn zur Zeit der Stellung des Antrags der Rechtsstreit noch bei dem Obergericht des Schutzgebietes anhängig ist (§. 662 Absatz 2 der Civilprozeßordnung) oder wenn derselbe bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebietes anhängig war.

4a. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4 Absatz 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§. 664, 665 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§. 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

§. 5.

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu §§. 4, 5 und 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888.)

1) Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§. 4 der Verordnung vom 13. Juli 1888), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im §. 4 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe, als der im §. 4 bestimmten, angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termin vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprozeßordnung §. 232 Absatz 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des Abschnitts III Nr. 4 der Dienstanweisung vom 1. November 1886 einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im §. 231 der Strafprozeßordnung vorgesehene Kontumazialverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2) Das Verfahren in den durch §. 5 der Verordnung vom 13. Juli 1888 den Gerichten erster Instanz übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der §. 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn in Folge der Zu-

ziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse keine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz verwendbar bliebe, da bei dem Obergericht (§. 6 der Verordnung vom 13. Juli 1888) eine Reduktion der Zahl von vier Beisitzern unter keinen Umständen gestattet, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3) In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten, als in der zweiten Instanz einen Vertheidiger haben (Strafprozeßordnung §. 140 Absatz 1, Verordnung vom 13. Juli 1888 §. 8 Absatz 5). In diesen Sachen und ebenso in den sonstigen Fällen, in welchen nach §. 140 Absatz 2 der Strafprozeßordnung die Vertheidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Vertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingesessener zu bestellen.

4) Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§. 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit[1]) und in den §§. 6 und 8 der Verordnung vom 13. Juli 1888 etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung §. 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §. 39) unmittelbar an das Obergericht.

§. 6.

Kostenwesen.

(Zu §. 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888.)

1) In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt, die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten nach den für deren Höhe geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtssachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

[1]) Hand. Arch. 1879 II. S. 362.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist Derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist Derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Absatz 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2) In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen, Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872[1]), erhoben.

Bezüglich der Erhebung von Gebühren für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes vorzunehmenden Geschäfte bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (Verordnung der Direktion der Neu-Guinea-Compagnie vom 12. November 1886 Verordnungsblatt Seite 54).

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

a. von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
b. von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
c. von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
d. von je 300 Mark des Mehrbetrages

fünfzig Pfennige.

3) Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz. Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

4) Auf die beim Inkrafttreten dieser Anweisung anhängigen Rechtssachen finden die bisherigen Vorschriften über die Gerichtskosten bis zum Beginn eines nach den neuen Vorschriften gebührenpflichtigen, selbständigen Abschnittes des Verfahrens Anwendung.

§. 7.

Diese Dienstanweisung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1888 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Bismarck.

[1]) Hand. Arch. 1872 II. S. 53.

Anlage zu §. 6 Nr. 1.

Tarif

für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1) für das Verfahren in erster Instanz;

2) für das Verfahren in der Berufungsinstanz;

3) für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 3 bis 9 und der Konkursordnung §. 136 maßgebend. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50000 Mark angenommen.

1) Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

a. von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich von jeder Mark 10 Pfennige,

b. von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich von jeder Mark 5 Pfennig,

c. von dem Mehrbetrag von jeder Mark 1 Pfennig.

Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnißurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Schlußabsatz, bezeichneten Sätze hinaus bestimmt.

2) Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertheil erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertheil erhöhten Sätze unter 1 A, Schlußabsatz, übersteigen darf.

3) Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung bis zu der durch die betreffende Handlung und der aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren

a. durch Zurücknahme des Antrags oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt, oder,

b. zufolge der Vorschrift des §. 691 der Civilprozeßordnung eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt oder

c. wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Konkurssachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben:

1) wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist,

die Gebühr unter I 2 A,

2) wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben, oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Auf die Werthsfestsetzung findet der §. 3 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1) Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

a. wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist . . . . 10 Mark;

b. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist . . . . 20 Mark;

c. wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendigt ist . . . . 50 Mark.

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2) In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren erhoben.

Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Neu-Guinea-Compagnie zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Strafvorschriften.

Auf Grund des §. 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete [1]) wird der Neu-Guinea-Compagnie für das Schutzgebiet derselben die Befugniß übertragen, gegen die Nichtbefolgung polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Berlin, den 3. August 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Bismarck.

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 245.

Berichtigung einer Stelle der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich Nr. 32.)

In den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend,[1]) ist die Tabelle „Berichtigung der Prozente Brix nach der Temperatur 17½° C.“[2]) unrichtig wiedergegeben. Dieselbe lautet richtig wie folgt:

Berichtigung der Prozente Brix nach der Temperatur 17½° C.

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	von der Aräometeranzeige abzuziehen.							
0°	0,72	0,82	0,92	0,98	1,11	1,22	1,25	1,29
5°	0,59	0,65	0,72	0,75	0,80	0,88	0,91	0,94
10°	0,39	0,42	0,45	0,48	0,50	0,54	0,58	0,61
11°	0,34	0,36	0,39	0,41	0,43	0,47	0,50	0,53
12°	0,29	0,31	0,33	0,34	0,36	0,40	0,42	0,46
13°	0,24	0,26	0,27	0,28	0,29	0,33	0,35	0,39
14°	0,19	0,21	0,22	0,22	0,23	0,26	0,28	0,32
15°	0,15	0,16	0,17	0,16	0,17	0,19	0,21	0,25
16°	0,10	0,11	0,12	0,12	0,12	0,14	0,16	0,18
17°	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,05	0,06

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	zur Aräometeranzeige hinzuzufügen.							
18°	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,02
19°	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,08	0,06
20°	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,18	0,15	0,11
21°	0,25	0,25	0,25	0,26	0,26	0,25	0,22	0,18
22°	0,32	0,32	0,32	0,33	0,34	0,32	0,29	0,25
23°	0,39	0,39	0,39	0,40	0,42	0,39	0,36	0,33
24°	0,46	0,46	0,47	0,47	0,50	0,46	0,43	0,40
25°	0,53	0,54	0,55	0,55	0,58	0,54	0,51	0,48
26°	0,60	0,61	0,62	0,62	0,66	0,62	0,58	0,55
27°	0,68	0,68	0,69	0,70	0,74	0,70	0,65	0,62
28°	0,76	0,76	0,78	0,78	0,82	0,78	0,72	0,70
29°	0,84	0,84	0,86	0,86	0,90	0,86	0,80	0,78
30°	0,92	0,92	0,94	0,94	0,98	0,94	0,88	0,86
35°	1,32	1,33	1,35	1,36	1,39	1,34	1,27	1,25
40°	1,79	1,79	1,80	1,82	1,83	1,78	1,69	1,65
50°	2,80	2,80	2,80	2,80	2,79	2,70	2,56	2,51
60°	3,88	3,88	3,88	3,90	3,82	3,70	3,43	3,41
70°	5,13	5,10	5,08	5,06	4,90	4,72	4,47	4,35
80°	6,46	6,38	6,30	6,26	6,06	5,82	5,50	5,33

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 526.
[2]) Ebenda S. 545.

Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Oesterreichischen und der Franken-Währung innerhalb Bayerischer Grenzbezirke.

Vom 7. Juli 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 32.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888[1]) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Franken-Währung innerhalb des Gebiets der Stadt Lindau, und die Scheidemünzen der Oesterreichischen Währung innerhalb der Zollgrenzbezirke der Königlich Bayerischen Hauptzollämter Lindau, Pfronten, Rosenheim, Reichenhall, Simbach, Passau, Furth, Waldmünchen, Waldsassen und Hof auch ferner in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 7. Juli 1888.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 33, Nachtrag.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt S. 61) nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (Reichsgesetzblatt S. 80) und vom 31. Mai 1887[2]), sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichsgesetzblatt S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 65) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds dieser Schutzgebiete beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2.

Im Falle des §. 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873 erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

[1]) Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 341.

[2]) Ebenda 1887 I. S. 391.

Artikel 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Ingleichen erfolgen die in §. 5 Absatz 1, §§. 18, 39, 52 und §. 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 sowie in §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach §. 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 von dem Reichskanzler zu treffende Entscheidung ist endgültig.

Artikel 4.

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 5.

Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§. 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung.

Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, andernfalls durch den Gouverneur von Kamerun.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlastungsmomente festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 6.

Die in §. 127, §. 128 Absatz 2, §. 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden von dem obersten Beamten in dem Schutzgebiet ausgeübt. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. August 1888.

(L. S.) Wilhelm.
Graf Bismarck.

Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 11. Juli 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 34.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst,[1]) nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die zufolge des Artikels 14 der vorbezeichneten Uebereinkunft[2]) in Deutschland eintretende Anwendung derselben auf alle aus den übrigen Verbandsländern herrührenden, beim Inkrafttreten der Uebereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke unterliegt, soweit nicht nach Nummer 4 Absatz 2 des Schlußprotokolls bestehende Verträge Platz greifen, den nachstehenden Einschränkungen:

1) Der Druck der Exemplare, deren Herstellung bei dem Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine bis zum 31. Dezember 1891 benutzt werden.

2) Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Artikel 5 der Uebereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Uebersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Uebersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder theilweise veröffentlicht waren.

3) Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Uebersetzung nicht.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen derselben gelten auch für die seit dem Inkrafttreten der Uebereinkunft verflossene Zeit. Nach der Verkündung dieser Verordnung unterliegt indessen die im §. 1 Nummer 1 gewährte Befugniß zur Verbreitung und zum Verkauf von Exemplaren sowie zur Benutzung von Vorrichtungen der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung muß spätestens am 1. November 1888 erfolgen. Die näheren Anordnungen in Betreff der Abstempelung sowie in Betreff der Inventarisirung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

§. 3.

Im Falle des Beitritts anderer Länder auf Grund des Artikels 18 der Uebereinkunft finden die Bestimmungen im §. 1 und §. 2 sinngemäße Anwendung. Insoweit nach denselben das Inkrafttreten der Uebereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen das des Beitritts maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen (§. 1 Nr. 1) vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung (§. 2) binnen drei Monaten zu bewirken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 11. Juli 1888.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

[1]) Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 338.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 664.

Deutsches Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hayti, Italien, Schweiz, Tunis, Luxemburg.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Vom 30. Juli 1888.

(Ebenda.)

Die Großherzoglich Luxemburgische Regierung hat nach einer Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths ihren Beitritt zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst,[1]) gemäß Artikel 18 der gedachten Uebereinkunft erklärt, und ist als Tag des Beitritts der 20. Juni 1888 d. J. festgestellt worden.

Berlin, den 30. Juli 1888.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Graf von Berchem.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 664.

Oesterreich-Ungarn.

Zulassung von Spiritus-Kontrolmeßapparaten.

Ein im Oesterreichischen Reichsgesetzblatt Nr. 124 veröffentlichter Erlaß des Finanzministeriums vom 2. Juli d. J. enthält die Beschreibungen und Zeichnungen, sowie die Vorschriften für die Verwendung der zur Steuerkontrole in Branntweinbrennereien unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Juni 1888[1]) zugelassenen Spiritus-Kontrolmeßapparate von Dolainski, A. M. Beschorer und B. Prick, System J. Weiser.

Vollzugsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung[1]).

Der bezügliche Erlaß des Oesterreichischen Finanzministeriums vom 10. August d. J. ist im Oesterreichischen Reichsgesetzblatt Nr. 133 abgedruckt.

Zulassung von Patronen aus kombinirtem Materiale (Metall und Pappe, Papier) zum Posttransporte.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 134.)

Eine Verordnung des Oesterreichischen Handelsministeriums vom 30. Juli 1888 lautet wie folgt:

Im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium und mit dem k. Ung. Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikation werden in theilweiser Abänderung der h. o. Verordnung vom 6. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 75) vom 1. September 1888 angefangen Patronen aus kombinirtem Materiale (Metall und Pappe, Papier) gegen Einhaltung der Vorschriften der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 11. Februar 1870 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Ausfertigung der sogenannten Munitionsbegleitscheine, unter folgenden Bedingungen zum Posttransporte zugelassen:

1) Patronen aus kombinirtem Materiale müssen derart erzeugt sein, daß die ganze Quantität des Pulvers im metallenen Patronen-Untertheil durch einen Pfropfen oder Spiegel aus Kuhhaaren, Flußdeckel 2c. abgeschlossen ist, so zwar, daß selbst beim Brechen der einzelnen Patronen ein Ausrinnen des Pulvers nicht stattfinden kann und die eingesetzte Hülse aus Pappe „ausschließlich" zur Aufnahme der Schrote dient.

2) Derlei Patronen sind in Blechschachteln oder steifen Kartons partienweise zu verpacken und durch Watte oder sonst ein Ausfüllmaterial gegen das Schlottern beim Transporte zu schützen.

Die zur Verpackung verwendeten Blechschachteln oder Kartons sind zu verkleben, außerdem noch mit Spagat im Kreuzbunde zu überbinden und sodann dicht neben- und übereinander in gut gefügten festen Holzkisten zu verpacken und etwaige leere Zwischenräume mit Pappe, Papierabfällen oder trockenem Werg so fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während der Beförderung ausgeschlossen ist.

Die Kistenwände müssen 2,5 bis 3 cm stark sein und sind mit Holzschrauben zu verschließen.

Das Gewicht der einzelnen Sendung darf 5 kg nicht übersteigen.

Die Kisten mit Patronen aus kombinirtem Hülsenmaterial sind überdies von dem Absender mit einem Plombenverschlusse zu versehen und ihre sämmtlichen Flächen, mit Ausnahme der für die Adresse bestimmten Fläche, mit rothem Papier zu überkleben.

Der Inhalt ist sowohl auf der Sendung als auf der Begleitadresse genau zu bezeichnen, und hat der Absender außerdem eine von ihm datirte und unterfertigte Erklärung, worin auch das Zeichen der Plombe anzugeben ist, der Postbegleitadresse beizuheften.

Die Erklärung hat zu lauten:

Erklärung.

In Kenntniß der Bestimmungen der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 30. Juli 1888, Z. 29 201, erklärt der Gefertigte, daß die in der beiliegenden Postbegleitadresse angegebene, mit dem Zeichen . . . . . . plombirte Sendung Patronen aus kombinirtem Hülsenmaterial enthält, deren Konstruktion und Verpackung den Bestimmungen der bezogenen Verordnung entspricht, und haftet derselbe für jeden aus einer etwaigen Unrichtigkeit dieser Erklärung erwachsenden Schaden.

(Datum.) (Unterschrift.)

3) Die Postämter haben derlei Sendungen vorsichtig zu behandeln und insbesondere vor jeder Feuersgefahr nach Möglichkeit zu schützen.

4) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration explodirbare Stoffe zur Postbeförderung aufgiebt oder die als Bedingung für die Annahme von Zündhütchen, Zündspiegeln und Metallpatronen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch das Strafgesetz oder durch spezielle Verordnung festgesetzten Strafen die im §. 2 der Fahrpostordnung vom Jahre 1838 normirte Konventionalstrafe von 25 fl. zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 596.

Schweden und Norwegen.

Zolltarif für Schweden.

(Uebersetzung aus der Schwedischen Gesetzsammlung Nr. 28.)

Vom 1. Juli 1888 ab gilt für Schweden der nachstehende Zolltarif:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
	Absynth siehe unter Likör.			
	Adreßkarten; siehe Visitenkarten.			
1	Aether und Aether spirituosus oder sog. Hoffmannstropfen, eingeführt durch Vorsteher von Apotheken oder mit Genehmigung des Kommerzkollegiums durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	Liter	1	75
2	Aetherarten, zusammengesetzt oder Mischungen davon, wie Salpeteräther, Essigäther, Fruchtäther, Cognac-, Rum- und Arrac-Essenz oder Oel ꝛc.	"	1	75
3	Abfälle, Abgänge und Späne, nicht spezifizirt	—	frei	
4	Achat, unverarbeitet	—	frei	
5	verarbeitet, jedoch nicht gefaßt, das Gewicht der nächsten Umschließung mit eingerechnet	kg	—	80
6	Alabaster, unbearbeitet	—	frei	
7	verarbeitet, nicht spezifizirt	kg	—	50
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet kein Gewichtsabzug statt.			
8	Albums	"	2	—
	Anmerkung. Für Futterale und Papierumschläge findet kein Gewichtsabzug statt.			
	Albumin; fällt unter chemisch-technische Präparate.			
9	Alkannawurzel	—	frei	
	Aloe; fällt unter Apothekerwaaren.			
10	Altheewurzel	—	frei	
11	Alaun, alle Arten	100 kg	1	25
	Amylos und Amylos-Aseptin; fallen unter chemisch-technische Präparate.			
12	Angelikawurzel	—	frei	
13	Anilinfarben; werden im Jahre 1888 als chemisch-technische Präparate verzollt, vom Jahre 1889 an	—	frei	
14	Anis und Sternanis	kg	—	25
15	Antimonium crudum oder Spießglanz und Regulus	—	frei	
16	Apfelsinen	kg	—	10
17	Apfelsinenschalen, getrocknete	"	—	25
18	Apothekerwaaren, alle im Tarif nicht spezifizirten, eingeführt durch Apotheker oder, mit Genehmigung der Medizinaldirektion der Wissenschaftsakademie oder der zuständigen Universitäts-Fakultät, durch Gelehrte zu wissenschaftlichen Zwecken, oder auch, mit Genehmigung des Kommerzkollegiums, durch Gewerbetreibende, welche nachweisen, daß sie solche Waaren zur Herstellung ihrer Fabrikate nöthig haben	—	frei	
19	Arsenik, eingeführt durch Apotheker und, mit Genehmigung des Kommerzkollegiums, für Fabriken	—	frei	
20	Asphalt	—	frei	
	Asphaltfilz; wird wie Pappe, Verhäutungs-, Preß- und Dach-, verzollt.			
	Asche:			
21	von Holz und anderen Vegetabilien	—	frei	
22	Pottasche, gewällt oder unraffinirt, auch raffinirt und kalcinirt	—	frei	
	Schachteln und Dosen werden nach dem Material verzollt, aus welchem dieselben angefertigt sind.			
23	aus zusammengesetzten oder als bearbeitet nicht spezifizirten Stoffen	kg	—	47
	Anmerkung. Für die nächste Umschließung von Schachteln, Papier und dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Auripigment, fällt unter Farben, nicht spezifizirt.			
24	Balsam, Kopaiv-, Peruanischer oder anderer natürlicher	—	frei	
	Bänder:			
25	seidensammetne oder ganz seidene	kg	2	60
26	halbseidene	"	2	35

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
	Bänder:			
27	andere Arten, darunter auch seidene, mit Kautschuk, Guttapercha und anderen ähnlichen Stoffen	kg	1	10
	Anmerkung 1. Wenn in den seidenen Bändern andere Stoffe in unbedeutender Menge vorhanden sind, werden sie doch als ganz seidene verzollt. Als halbseidene wird jedes andere, nicht elastische Bandgewebe verzollt, in welchem Seide enthalten ist, auch wenn diese in geringer Menge vorhanden ist.			
	Anmerkung 2. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
28	Rinden, alle nicht spezifizirten Arten	—	frei	
	Barometer; siehe Instrumente.			
29	Bast und Basttaue	—	frei	
30	Bastmatten	—	frei	
31	Pech und Pechöl, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	100 kg	2	
	Knochen:			
32	unverarbeitet, alle Arten, darunter Platten zu Klaviaturen, gespaltene, zersplitterte oder zersägte Knochen	—	frei	
33	verarbeitet: Knochenmehl	—	frei	
34	" Elfenbein und Walroßzähne	kg	1	18
35	" andere Arten	"	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
36	Beinschwarz, Knochenkohle oder Bister	"	—	2
37	Berberitzenwurzel	—	frei	
	Bernstein:			
38	unverarbeitet	—	frei	
39	verarbeitet, ungefaßt, nicht spezifizirt, das Gewicht der nächsten Umschließung mit eingerechnet	kg	—	80
40	Bijouteriewaaren, aus anderem Material als Gold und Silber, einfach oder zusammengesetzt, wie Armbänder, Busennadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Petschafte, Schnallen, Uhrhaken 2c.	"	—	80
	Anmerkung. Für Futterale, Schachteln, Papier u. dergl., in welchen die Bijouteriewaaren eingeführt werden, oder für Karten, auf welchen sie befestigt sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Bildhauer- und architektonische Arbeiten:			
41	Künstlerarbeiten	—	frei	
	andere Arten:			
	von Holz; werden wie Drechslerarbeiten verzollt.			
42	von anderem Material, welches, als verarbeitet, im Tarif nicht aufgeführt ist	kg	—	60
43	Bienen, in Körben oder auf andere Weise verwahrt	—	frei	
	Biscuitwaaren; werden wie echtes Porzellan verzollt.			
44	Blankette für Rechnungen u. dergl.	"	—	15
45	Schuhschmiere, Schuhschwärze und Schuhwichse	"	—	15
	Anmerkung. Für Schachteln, Flaschen u. dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Klempnerwaaren, werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.			
	Blöcke für Schuhwaaren; siehe Leisten.			
46	Blut, alle Arten	—	frei	
47	Blutegel	—	frei	
	Blumen:			
48	natürliche, Zweige und Blätter, frische oder getrocknete, welche nicht unter die Apothekerwaaren gehören	kg	2	—
49	künstliche, von Zeug, Papier, Stroh, Federn oder anderem ähnlichen Material	"	2	50
50	Theile zu künstlichen Blumen	"	1	—
	Anmerkung 1. Unter „Theilen zu künstlichen Blumen" versteht man nur Blätter in Bunden, einzelne Aehren und Knospen 2c. ohne Zusatz oder Verbindung mit einander.			
	Anmerkung 2. Für Papier, Schachteln und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
51	Blumenzwiebeln	—	frei	
	Blonden; siehe Spitzen.			
	Blei:			
52	unverarbeitet	—	frei	
	verarbeitet, nicht spezifizirt:			
53	Platten und Bleche	—	frei	
54	unbemalt und unlackirt	kg	—	10
55	bemalt und lackirt	"	—	35
56	Bleierz	—	frei	
57	Bleistifte, alle Arten	kg	—	35
	Anmerkung. Ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet nicht statt.			
58	Bleizucker	—	frei	
	Bleithran; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
59	Heede, von Hanf oder Flachs	—	frei	
60	Tinte, zum Schreiben, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	kg	—	10
61	Tintenpulver oder Tintensubstanz	"	—	35
	Spulen; werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.			
	Blattgold; siehe Gold.			
62	Bücherdeckel, lose	"	1	—
	Blattsilber; siehe Silber.			
63	Buchstabenstempel und Buchdrucktypen	kg	—	25
64	Buch-, Stein- und Kupferdruckschwärze	"	—	7
65	Bolus	—	frei	
	Baumwolle:			
66	ungefärbt	—	frei	
67	gefärbt	—	frei	
68	Borax und Borsäure	—	frei	
	Borsten; werden wie Haare, andere Arten, verzollt.			
	Bürstenbinderwaaren:			
69	mit Einfassung von unpolirtem oder bemaltem Holz oder Eisen, sowie Maurer- und Malerpinsel	kg	—	12
70	mit Einfassung von polirtem oder lackirtem Holz	"	—	24
71	mit Einfassung von Knochen, Horn oder anderem Material	"	—	47
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier oder ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
72	Briefumschläge und Papierdüten	"	—	25
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Britanniametall; wird wie Metalle, nicht spezifizirt, verzollt.			
	Stickereien, alle Arten, fertige oder angefangene, werden wie der Zeugstoff verzollt, auf welchem die Stickereien ausgeführt sind, mit einem Aufschlag von 20 pCt.; wenn indessen der Zeugstoff zollfrei ist, so wird der Zoll mit 20 pCt. vom Werthe der Waare erhoben.			
	Anmerkung. Für Papier, Karten oder Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Canevas, Marly und Stramin:			
	von Gespinnsten; werden wie Gewebe verzollt.			
	von Papier; werden wie Papp- und Papierarbeiten verzollt.			
	andere Arten; werden wie Handwerkerwaaren verzollt.			
73	Bronzepulver	—	frei	
	Prunellen; werden wie Pflaumen verzollt.			
74	Braunstein	—	frei	
	Branntwein und Spiritus:			
	in Fässern, groß oder klein:			
75	von Getreide, Kartoffeln und anderen Erdfrüchten	1 Liter von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15 ° C.	—	75

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
	Branntwein und Spiritus:			
76	von Reis: Arrac	Liter von 50 pCt. Alkoholgehalt bei 15 ° C.	—	75
77	von Zucker: Rum	"	—	75
	von Weintrauben:			
78	wenn die Waare in Frankreich fabrizirt und auf dem Seewege direkt von dort eingeführt worden ist	"	—	55,5
79	wenn die Waare anderswo fabrizirt und auf anderen Wegen eingeführt worden ist	"	—	75
80	von anderen Früchten	"	—	75
81	in anderen Gefäßen: alle Arten	Liter ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt	1	11
	Anmerkung 1. Bei Verzollung von Branntwein und Spiritus in geringeren Quantitäten als 250 Liter nach den oben für die Zollberechnung angegebenen Gründen ist die Zollabgabe um 16 Oere für das Liter zu erhöhen.			
	Anmerkung 2. Um den Vortheil der oben angegebenen Herabsetzung der Zollabgabe für den in Frankreich hergestellten Branntwein und Spiritus zu genießen, soll bei der Einfuhr vor der Zollbehörde entweder durch eine vor einer Behörde des Produktionsortes abgegebene amtliche Erklärung oder durch ein vom Vorsteher der Zollbehörde am Verschiffungsplatze ausgestelltes Zeugniß nachgewiesen werden, daß die Waare von Weintrauben und in Frankreich fabrizirt worden ist; diese beiden verschiedenen Zeugnisse müssen mit der Beglaubigung des Schwedischen Konsuls bezw. Vizekonsuls in demjenigen Hafen versehen sein, in welchem die Verschiffung stattgefunden hat.			
	Anmerkung 3. Branntwein und Spiritus von anderem als dem oben angegebenen Alkoholgehalt wird nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften auf die Normalstärke von 50 pCt. reduzirt.			
	Anmerkung 4. Wenn die Waare mit Zucker oder anderen fremden Stoffen versetzt ist, so daß der Alkoholgehalt an dem Prüfer nicht genau angegeben werden kann, so ist dieselbe als Likör zu verzollen.			
	Brot:			
82	feines Kleinbrot, Backwerk, Cakes, Pfefferkuchen und derartiges Gebäck, welches nicht zu den Konfitüren gerechnet werden kann, das Gewicht der nächsten Umschließung mit eingerechnet	kg	—	30
83	andere Arten	"	—	4,3
	Gürtel, Strumpfbänder, Kleider- und Aermelhalter und andere Gegenstände; werden wie Tragbänder verzollt.			
	Bücher:			
	in Schwedischer Sprache gedruckte:			
84	uneingebunden, sowie Drucksachen, nicht spezifizirt	—	frei	
	eingebunden:			
	Bibeln und Psalmbücher:			
85	in Einband von Papier oder Leinen ohne Vergoldungen	kg	—	50
86	in anderem Einband, auch mit Vergoldungen	"	2	—
87	anderen Arten: im Jahre 1888	"	—	25
	vom Jahre 1889 an	—	frei	
88	in fremden Sprachen gedruckte oder mit erhabener Schrift für Blinde . . .	—	frei	
89	mit eingebundenem reinen oder liniirten Papier	kg	—	25
	Bohnen, alle Arten, nicht spezifizirt; siehe Getreide.			
90	Carragheen oder Perlmoos	—	frei	
91	*Cassia fistula*	—	frei	
	Celluloid:			
92	unverarbeitet	—	frei	
93	verarbeitet, nicht spezifizirt	kg	—	80
	Anmerkung. Ein Gewichtsabzug findet nicht statt für Futterale, Schachteln, Papier- und ähnliche Umschläge, in welchen die Waaren eingeführt werden, oder für Karten, auf welchen dieselben befestigt sind.			
94	Cement, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	100 kg	—	40
95	Chokolade	kg	—	50
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier oder ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Cigarrenetuis; werden wie Brieftaschen verzollt.			
	Cigarrenspitzen; werden wie Pfeifenköpfe verzollt.			
96	Cichorienwurzel	kg	—	5
	gebrannt oder gemahlen; wird nach den unter der Position Kaffee für alle als Kaffeesurrogate verwendbaren, gebrannten Vegetabilien gegebenen Bestimmungen verzollt.			
	Cirkel, Passer und Reißzeuge; werden wie Instrumente verzollt.			
97	Citronen	"	—	10
	Citronensalz oder krystallisirte Citronensäure; werden wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
98	Citronenschalen, getrocknete	"	—	25
99	Clichees, Stereotypen, Elektrotypen, Holzschnittblöcke und Platten, geätzt oder gravirt zum Drucken	—	frei	
100	Koks	—	frei	
	Cyankalium; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
101	Datteln	kg	—	50
	Dezimalwagen; werden wie Handwerkerwaaren von zusammengesetztem Material verzollt.			
	Tiegel; werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.			
	Dextrin; wird wie Stärke verzollt.			
	Dividivi oder Libidivi; werden wie Gerberschoten verzollt.			
102	Werg und altes kleingehauenes Tauwerk	—	frei	
	Traubenzucker; wird verzollt wie Zucker, unraffinirt, nicht dunkler als Nr. 18 des im Welthandel geltenden Holländischen Standard.			
	Daunen; werden wie Federn, gerissen, verzollt.			
	Teufelsdreck; wird wie Apothekerwaare verzollt.			
103	Eicheln und Eckerdoppern, gemahlene und ungemahlene	—	frei	
	Elektrotypen; siehe Clichees.			
104	Emaillemasse	—	frei	
105	Wachholderbeeren	—	frei	
106	Wachholderbeerenmus	—	frei	
	Essenzen; siehe Aetherarten und Oele, flüchtige.			
107	Etiketten, von Papier	kg	—	15
108	Etuis, mit oder ohne Zubehör, von zusammengesetztem oder nicht spezifizirtem verarbeitetem Material	"	—	80
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und Einlage findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Fahrzeuge und Bote, mit Zubehör:			
109	aus Eisen; auch Dampfer von Holz	100 kg	10	—
110	andere Arten	—	frei	
	Anmerkung. Fahrzeuge, welche vor dem 1. Juli 1888 von einer Schwedischen Rhederei im Auslande gekauft und mit einem Schwedischen Interimsfreibrief versehen sind, dürfen zollfrei eingeführt werden, falls die Einfuhr binnen Jahresfrist von diesem Tage an stattfindet.			
	Fayence; wird wie Porzellan, unecht, verzollt.			
111	Fenchel	kg	—	25
112	Firniß	"	—	25
	Anmerkung. Sogenannter Spirituslack wird nach den Bestimmungen für Branntwein und Spiritus verzollt.			
113	Feigen	"	—	25
114	Fingerhüte und Nähringe	"	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier- und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Fische:			
115	gesalzen oder eingelegt: Anchovis, Sardellen und Thunfisch, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	"	—	20
116	alle anderen Arten	—	frei	
	Fischbein; wird wie Knochen verzollt.			
	Fischrogen, gesalzen; wird wie Kaviar verzollt.			
117	Fischhaut, unzubereitet und zubereitet	—	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz Kronen	Zollsatz Oere
	Federn:			
	zu Eisenbahnwagen; siehe Eisenbahnmaterial.			
	sogenannte Krinolinenreifen, überzogen, umsponnen oder überwebte; werden wie Karkassen verzollt.			
	Uhrfedern; werden wie Uhrtheile verzollt.			
	andere Arten, nicht spezifizirt, werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.			
	Federn:			
118	ungerissene	—	frei	
119	gerissene	kg	—	20
120	Schuppen, Walfisch-, oder Ossa sepine	—	frei	
	Flottholz; wird wie Korkrinde verzollt.			
	Umzugsgut:			
121	Reise-Utensilien, welche der Reisende mit sich führt, wenn diese von der zuständigen Zollkammer oder Zollinspektion nicht als zu viel für die Reise angesehen werden	—	frei	
122	alte oder gebrauchte Hausgeräthe oder Mobilien, wenn dieselben für Rechnung solcher Personen eingeführt werden, welche vom Auslande herkommen oder mindestens 1 Jahr im Auslande gewohnt haben und dies durch ein Konsulatsattest oder ein anderes amtliches Zeugniß bescheinigt wird, wenn der Reisende auf Ehrenwort versichert, daß er die Waaren selbst gebraucht und nicht zu Handelszwecken eingeführt hat und die zuständige Zollkammer oder Zollinspektion dieselben als nicht zu viel für den Bedarf der Reise anerkennt	—	frei	
123	andere alte und gebrauchte Hausgeräthe und Mobilien, alle Arten, nicht spezifizirt	100 kg	15	—
	Fliedermus; wird wie Syrup verzollt.			
	Speck:			
124	geräuchert	kg	—	25
125	andere Arten	"	—	20
126	Zunder, zubereitet	—	frei	
	Vogelleim; wird wie Firniß verzollt.			
	Vögel:			
127	lebende	—	frei	
	geschlachtete; werden wie Fleisch verzollt.			
	präparirte für Naturaliensammlungen; werden zu den Naturalien gerechnet.			
128	Folie, Blei- oder Zinn-, oder Stanniol	kg	—	35
	Formen, gleichviel aus welchem Material, zum Bedarf der Gewerbetreibenden, werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.			
129	Phosphor	—	frei	
	Photographische Arbeiten; siehe Kupferstiche.			
	Früchte und Beeren sowie Gemüse, nicht spezifizirt:			
130	frische	kg	—	10
131	in Branntwein oder Essig eingelegte, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	"	—	30
132	getrocknete oder gesalzene	"	—	25
	eingemachte; werden zu den Konfitüren gerechnet.			
	Sämereien:			
133	Thimotheesamen		—	5
134	Kanariensamen	"	—	10
135	Fichten- und Tannensamen; andere Arten Holzsamen	"	—	50
136	andere Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
137	Feuerwerkerwaaren	kg	—	60
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Felle; werden wie Häute und Felle, Pelzwerk, verzollt.			
	Farben und Farbstoffe:			
138	Bleiweiß, Kremserweiß und Zinkweiß	"	—	5
139	Indigo, Indigoextrakt, Indigokarmin und Cochenille: im Jahre 1888	"	—	20
	vom Jahre 1889 an	—	frei	
140	Kienruß	kg	—	5

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Øre.
	Farben- und Farbstoffe (Fortsetzung):			
141	Malerfarben, zubereitet mit Oel	kg	—	5
142	andere Arten, nicht spezifizirt, unzubereitet oder zubereitet	—	frei	
143	Tuschkasten, mit Farben und anderem Zubehör, sowie Farben in Tuben, Muscheln, auf Glas ꝛc.	kg	1	50
	Anmerkung. Für den Kasten, die Muscheln, das Glas oder sonstiges Zubehör findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
144	Farbholz, im Ganzen oder ungeraspelt, alle Arten, sowie andere zur Färberei verwendbare, unzubereitete Gewächse oder Gewächstheile, im Tarif nicht spezifizirt .	—	frei	
145	Galgantwurzel	—	frei	
146	Galanteriewaaren, nicht spezifizirt, von zusammengesetztem oder als verarbeitet nicht spezifizirtem Material	kg	2	—
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
147	Galläpfel	—	frei	
148	Gardinen, Roll-, von Baumwoll-, Leinen- oder Hanfgewebe, bemalt oder bedruckt .	kg	—	90
149	Gerberschoten	—	frei	
	Garn:			
	Baumwollengarn:			
	einfaches:			
150	ungefärbt	kg	—	15
151	gefärbt oder bedruckt, alle Arten	„	—	30
	dublirt oder mehrdrähtig, in Gebinden oder auf Spulen:			
152	ungefärbt	„	—	20
153	gefärbt oder bedruckt, alle Arten	„	—	35
	Anmerkung. Falls der betreffende Zollbeamte im Zweifel darüber ist, ob eine unter dem Namen „dublirtes Baumwollengarn“ angemeldete Waare nicht als Baumwollenzwirn anzusehen ist, hat der Eigenthümer der Waare, sofern er auf die für dublirtes Baumwollengarn bestimmte niedrigere Verzollung Anspruch macht, die Verpflichtung, durch Attest von Sachverständigen nach Besichtigung der Waare zu beweisen, daß letztere aus Garn letztgenannter Art besteht.			
	Kameel- und Wollengarn, alle Arten:			
154	ungefärbt und ungebleicht	„	—	20
155	gefärbt, gebleicht oder bedruckt, einschließlich des sogenannten Glanzgarns . .	„	—	35
	Leinen- und Hanfgarn:			
	einfaches:			
156	ungefärbt und ungebleicht	„	—	20
157	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	„	—	40
	dublirt oder gezwirnt; wird wie Zwirn verzollt.			
	Jutegarn:			
	einfaches:			
158	ungefärbt und ungebleicht	„	—	6
159	gefärbt, gebleicht oder bedruckt	„	—	18
	dublirt oder gezwirnt; wird wie Segelgarn und Bindfaden verzollt.			
	von anderen Vegetabilien (Grasgarn); wird wie Segelgarn und Bindfaden verzollt.			
	Segelgarn und Bindfaden:			
160	ungefärbt und ungebleicht	„	—	20
161	geschlichtet, gefärbt, gebleicht oder bedruckt	„	—	40
	Anmerkung. Für Garn, aus verschiedenen Rohstoffen gesponnen oder aus, nach Farbe oder Rohstoff, verschiedenen Garnen, welche verschiedene Zölle tragen, dublirt, wird der Einfuhrzoll ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Antheil, welchen die verschiedenen Rohstoffe oder Garnsorten daran haben, nach dem höheren Zollsatz berechnet.			
162	Gasmesser	100 kg	5	—
	Gelatine; siehe Leim.			
	Gelee; wird zu den Konfitüren gerechnet.			
163	Enzianwurzel	—	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
	Gewehre:			
164	Schieß-, alle Arten, und fertige Gewehrtheile, das Gewicht der Futterale und des Zubehörs mit eingerechnet	kg	1	50
	nicht fertige Gewehrtheile; werden wie das betreffende Material, verarbeitet, verzollt.			
	Gips:			
165	Gipsstein	—	frei	
166	gebrannt und gemahlen, das Gewicht des Gefäßes mit eingerechnet	100 kg	—	40
167	Gipsarbeiten, nicht spezifizirte	kg	—	20
	Glas:			
168	Satten, Schalen und Flaschen von dunkelgrüner oder brauner Farbe, ganz oder theilweise ungeschliffen, sowie Flaschen, alle Arten	„	—	2
169	Satten, Schalen und Flaschen von hellgrüner oder halbweißer Farbe, ganz oder theilweise ungeschliffen, Medizinalflaschen ohne eingeschliffene Stöpsel darunter mit einbegriffen	„	—	6
170	Satten und Flaschen mit eingeschliffenen Stöpseln, aber ohne anderen Schliff, sowie chemische Gläser	„	—	10
171	optische Gläser, lose und uneingefaßte, und Emailleaugen[1])	—	frei	
172	Patentgläser und Glasdachpfannen, Seitenventilgläser für Schiffe, mit oder ohne Einfassung	kg	—	7
	Fenster- und Spiegelgläser:			
173	ungeschliffen oder mattgeschliffen und unbelegt, einschließlich der rohen Gläser	„	—	7
	unbelegt, geschliffen und polirt:			
174	bis 1/2 qm Fläche	„	—	15
175	größer	„	—	25
	belegt:			
176	bis 1/2 qm Fläche	„	—	25
177	größer	„	—	40
178	andere Arten, nicht spezifizirt, Karaffen und Flaschen, gepreßt oder geschliffen	„	—	35
179	Glasflüsse, ungeschliffen und geschliffen, aber uneingefaßt	„	1	40
180	Glasgalle	—	frei	
	Glaserdiamanten, gefaßt; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
181	Glaspulver und Glasscherben	kg	—	2
	Glaswaaren, mit Flechtwerk oder anderer Bekleidung, welche nicht zur Umschließung gerechnet werden kann, werden wie Glas, andere Arten, verzollt.			
	Brillen, Lorgnetten und andere eingefaßte optische Gläser, siehe Instrumente.			
	Glaubersalz, siehe Salz.			
182	Glätte, aller Arten	—	frei	
183	Glimmer	—	frei	
184	Globen, mit oder ohne Gestell	—	frei	
	Glycerin; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
185	Granatäpfelschalen	—	frei	
186	Griffel aus Stein, gefaßt und ungefaßt	—	frei	
	Gries:			
	aus Getreide: siehe Getreide.			
187	aus Reis und Reismehl	100 kg	4	30
188	andere Arten	kg	—	17
	Gräser:			
189	Esparto, bearbeitet oder unbearbeitet, und andere nicht spezifizirte Gräser, unbearbeitet	—	frei	
190	nicht spezifizirt, gefärbt, geflochten oder gespalten	kg	—	7
191	Grasmatten und Grastaue	—	frei	
	Gemüse; siehe Früchte.			
	Gold:			
192	unbearbeitet	—	frei	

[1]) Emailleaugen werden im Jahre 1888 wie Glas, andere Arten, verzollt.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Öre.
	Gold (Fortsetzung):			
193	bearbeitet, auch mit eingefaßten Juwelen, Perlen rc.	kg	11	70
194	Blatt-, echt und unecht	"	2	35
	Anmerkung. Das Gewicht der Papierblätter, zwischen welchen das Gold liegt, mit eingerechnet.			
195	Musivgold, Goldstaub oder Unzengold	"	2	35
	Gold- und Silbergespinnste:			
	Aiguilletten, Cantillen, Flimmern, Quasten, Tressen, Schnüre u. dergl., nicht spezifizirt:			
196	echt oder unecht	"	2	35
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
197	Gummi, alle Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
	Gummi elasticum; wird wie Kautschuk verzollt.			
	Guttapercha, siehe Kautschuk.			
198	Düngerstoffe, aller Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
199	Schrot	kg	—	10
200	Stroh	—	frei	
201	Stroharbeiten, nicht spezifizirt	kg	1	—
	Hammerfilz; wird verzollt wie Filze von Wolle, siehe Gewebe.			
202	Hanf, ungehechelt und gehechelt	—	frei	
203	Handschuhe, aller Arten	kg	1	80
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
204	Handschuhleder, auch zugeschnittene Handschuhe	"	—	70
205	Harz und Harpeus	—	frei	
	Hüte, fertige oder halbfertige, darunter auch zur Hutfabrikation bestimmte sogenannte Filzstumpen mit einbegriffen:			
206	von Seide oder Halbseide, von Felbel, Damenhüte mit Blumen, Federn oder Spitzen, alle Arten	Stück	1	50
207	andere Arten, darunter auch Hüte von Wachstuch, Wachstaffet und geölte Hüte oder sogenannte Südwester	"	—	40
	Anmerkung. Hüte, aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt, werden verzollt nach dem Stoff, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.			
208	Hutfutter, von Seide oder anderen Geweben, in Verbindung mit anderem Material	kg	1	80
	Hutfutterale; siehe Nachtsäcke.			
	Hutformen, gesteift oder ungesteift, werden verzollt wie derjenige Stoff, bearbeitet, zu welchem dieselben am nächsten gerechnet werden können.			
	Hirschhornsalz; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
209	Honig	"	—	10
	Horn:			
210	unbearbeitet und geraspelt	—	frei	
	bearbeitet:			
211	Platten und Scheiben	—	frei	
212	Knöpfe, mit oder ohne Firniß	kg	—	40
213	andere Arten	"	1	18
	Anmerkung. Für Schachteln u. Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Häute und Felle:			
	nicht Pelzwerk:			
214	unzubereitete, alle Arten	—	frei	
	zubereitet:			
215	Sohlleder und Bindsohlleder, weiß gegerbte (alaungare) und sämischgare Häute und Felle	kg	—	24
216	andere Arten	"	—	47
	Pelzwerk:			
217	unzubereitet, alle Arten	—	frei	
	zubereitet, einzeln:			
218	Blaufuchs-, Biber-, Iltis-, Chinchilla-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Schwarzfuchs-, sogenannte Capsche Robben- und Otterfelle	kg	—	50

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
	Häute und Felle (Fortsetzung):			
	Pelzwerk:			
219	andere Arten	kg	—	25
	zubereitet; zusammengenähte Felle, zum Theil bearbeitete oder fertige Kleidungsstücke mit Pelzüberzug:			
220	von Blaufuchs-, Biber-, Iltis-, Chinchilla-, Marder-, Nerz-, Zobel-, Schwarzfuchs-, sogenannten Capschen Robben- und Otterfellen	"	4	—
221	andere Arten	"	2	—
222	Hopfen	"	—	10
223	Hummer	—	frei	
	Hausenblase; siehe Leim.			
	Runkelrüben:			
224	rohe	kg	—	1
225	geschnittene oder getrocknete	"	—	5
	Haare:			
226	Pferdehaare	"	—	20
227	andere Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
228	Haar- und Pferdehaararbeiten, mit oder ohne Einfassung und Schlösser	kg	—	80
	Haartinkturen, werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführt, bearbeitet.			
229	Haken, Hefteln und Oesen	"	—	30
	Anmerkung. Für die Karten, auf welchen die Haken befestigt, oder für Papier und Schachteln, in welche dieselben verpackt sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Tragbänder oder Theile derselben:			
230	von Seide oder Halbseide	"	2	35
231	andere Arten, darunter auch seidene mit Kautschuk, Guttapercha oder ähnlichem Material	"	—	60
	Anmerkung. Für Schachteln oder Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
232	Heu	—	frei	
	Ingwer:			
233	getrocknet	kg	—	25
	eingemacht; wird zu den Konfitüren gerechnet.			
234	Insektenpulver	—	frei	
	Instrumente:			
	wundärztliche, mathematische, physikalische und nautische, alle Arten, darunter auch Barometer und Thermometer, und andere nicht spezifizirte Instrumente, sowie Instrumente für Handwerker, werden wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge verzollt.			
235	optische, darunter auch Operngläser, Brillen und gefaßte optische Gläser aller Art	kg	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Futterale, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	musikalische:			
236	Flöten, Klarinetten, Oboen, Guitarren, Lauten, Violinen, Violoncellos, Kontrabässe, Waldhörner, Trompeten, Post- und Signalhörner, Trommeln, Pauken, Klaviere und Harfen	Stück	1	—
237	Drehorgeln, auch gebrauchte	"	10	—
	Pianofortes:			
238	tafelförmige und Pianinos	"	150	—
239	Flügel	"	200	—
240	Spieldosen	kg	3	—
	Anmerkung. Besteht die Einfassung aus Gold, Silber oder Schildpatt, so werden die Dosen wie Arbeiten aus diesen Materialien verzollt.			
241	Accordeons	"	1	—
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Øre.
	Instrumente (Fortsetzung):			
	musikalische:			
242	Orgeln, Harmoniums und Physharmonikas	100 Kronen	15	—
	nicht spezifizirt, werden wie diejenigen der oben aufgeführten verzollt, mit welchen sie am meisten Aehnlichkeit haben.			
	Anmerkung. a. Es dürfen höchstens 2 Violinbogen, Mundstücke und dergl. bei der Verzollung den Instrumenten beiliegen. Sonstiges oder besonders eingeführtes Zubehör zu den Instrumenten wird mit 15 pCt. des Werthes verzollt.			
	b. Rahmen zu Pianofortes, mit oder ohne Saiten, werden wie fertige Instrumente verzollt.			
	c. Instrumente, welche durch ihre Dimensionen und ihre Beschaffenheit im Uebrigen deutlich als Spielzeug zu erkennen sind, werden zu den Spielwaaren gerechnet.			
243	Inventarienstücke der Schiffe, nicht spezifizirt, und welche nicht als Hausgeräth oder Bekleidungsgegenstände zu betrachten sind, sowie Schiffsinventarienstücke, alle Arten, welche zu verunglückten oder beschädigten Schiffen gehören	—	frei	
	Ipecacuanha; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
244	Schmalz	kg	—	20
	Jalapa; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Eisen und Stahl:			
245	Roh- und Ballasteisen, sowie Eisenabfälle	—	frei	
246	Eisen- und Stahlgußstücke, sowie Luppen	100 kg	2	—
247	Eisenbahnschienen, mehr oder weniger bearbeitet	—	frei	
	Balken-, Eck- und anderes, mit Eisenbahnschienen nicht vergleichbares sogenanntes Façoneisen:			
248	im Gewicht von 20 kg und mehr auf den laufenden Meter	—	frei	
249	von geringerem Gewicht auf den laufenden Meter	100 kg	2	50
250	andere gewalzte oder geschmiedete Stangen, ohne Rücksicht auf die Größe und Form des Durchschnitts, sowie Bodenplatten, Schwellen, Ansatzstücke und Schienennägel	"	2	50
251	Bolzen mit Muttern zu Eisenbahnschienen, sowie alle anderen, nicht besonders spezifizirte Muttern, Schrauben und Nägel von 12 mm Durchmesser oder mehr	"	6	—
	gewalzte oder geschmiedete Platten, auch geschnitten, gebogen oder mit Löchern versehen, oder mit den Kanten umgebogen:			
	nicht abgeschliffen, unpolirt und ohne Ueberzug von anderen Metallen oder andere auf denselben angebrachte Flächenbedeckung:			
252	von 3 mm Durchmesser und mehr	"	3	—
253	von geringerem Durchmesser	"	4	—
254	abgeschliffen, polirt, gefirnißt, lackirt oder verzinkt	"	6	—
255	mit reinem oder bleihaltigem Zinn überzogen	—	frei	
256	Anker, Dragganker, Kettenstopper, Kettenhaken, Ruderscheeren und Schiffsknie	100 kg	4	—
	Ketten mit einem Durchmesser des Gelenkeisens:			
257	von 25 mm und mehr	"	3	50
258	von 6 mm bis 25 mm	"	7	—
259	unter 6 mm	"	10	—
260	Nägel von 45 mm Länge und mehr	kg	—	4
261	Nägel von geringerer Länge, sowie Stifte, Drahtnägel, Schuhstifte und Knöpfe	"	—	15
262	Schrauben von 75 mm Länge und mehr	"	—	20
263	Schrauben von geringerer Länge	"	—	30
264	gegossene Balken, Kolonnen, Laternenpfähle, Stakete, Grabmonumente, Ofenroste, Herdplatten, Lothe und Gewichte	"	—	1
265	Feuerherde, Oefen und Kamine, sowie gegossene, nicht emaillirte, glasirte oder verzinnte Pfannen, Grapen und Mörser, sowie Krippen	"	—	2
266	Tische, Sophas, Stühle, Fußkratzer, Spuckbecken, Hausthür- und Thürfüllungen, Kandelaberarme, Preß- und Plätteisen, sowie alle nicht spezifizirten gegossenen Gegenstände, welche emaillirt, glasirt oder verzinnt sind	"	—	8
267	Kopirpressen, Feuerzeug- und Schirmgestelle, Blumenständer, Gartenurnen, Kaffee- und Fleischmühlen, Fruchtschäl- und andere derartige für den Haushalt bestimmte Maschinen	"	—	15

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
	Eisen und Stahl (Fortsetzung):			
268	feinere, nicht spezifizirte Gußwaaren, wie Blumenvasen, Büsten, Fruchtschalen, Körbe, Lampen, Kronleuchter, Leuchter, Medaillons, Papierbeschwerer, Präsentirteller, Schreibzeuge, Streichholz- und Uhrgestelle, und andere als Bijouteriewaaren nicht zu bezeichnende Artikel	kg	—	25
269	Geldkisten, Geldschränke und Bettstellen	100 Kronen.	10	—
	andere nicht spezifizirte oder als Eisenbahnmaterialien oder Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge nicht zu bezeichnende Eisen- und Stahlwaaren:			
270	vergoldet, versilbert oder plattirt	kg	—	70
271	vernickelt, polirt oder lackirt	"	—	35
272	andere Arten	"	—	15
	Anmerkung 1. Wenn eine als „andere nicht spezifizirte Eisen- und Stahlwaaren" zu bezeichnende Waare in der Form, in welcher dieselbe eingeführt wird, pro Stück mehr als 10 kg wiegt, so wird sie für das Uebergewicht mit einem Zoll von nur 2 Oere für das Kilogramm belegt.			
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Karten, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Eisenbeizen; werden wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
	Eisenbahnmaterialien:			
273	Achsen, Federn, Räder und Radkränze zu Eisenbahnwagen	"	—	5
274	andere Arten, nicht spezifizirt, oder Theile davon	100 kg	10	—
275	Polirerde	—	frei	
276	Jute	—	frei	
277	Juwelen, ungefaßte	—	frei	
278	Hefe, alle Arten	kg	—	20
279	Kaffee, im Jahre 1888	"	—	26
	" vom Jahre 1889 an	"	—	12
280	" gebrannt, sowie alle als Kaffeesurrogate verwendbaren, gebrannten Gewächse:			
	im Jahre 1888	"	—	35
	vom Jahre 1889 an	"	—	20
281	Kakao	"	—	30
	gemahlen oder gerieben; wird wie Chokolade verzollt.			
282	Kakaoschalen	"	—	10
283	Kacheln, alle Arten	"	—	5
284	Kalk, ungelöschter und gelöschter	—	frei	
285	Kalmuswurzeln	—	frei	
286	Kampher, unraffinirt und raffinirt	—	frei	
	Kamphin; wird verzollt gleich den durch Rektifizirung gereinigten flüchtigen, fossilen oder Mineralölen oder den durch trockene Destillation hergestellten Oelen.			
287	Kannel, Kannelknospen und cassia lignea	kg	—	85
	Mantelsäcke; siehe Nachtsäcke.			
288	Kapern, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet	"	—	50
289	Karbolsäure	—	frei	
290	Karden und Disteln	—	frei	
291	Kardamom	kg	1	20
	Kratzen und Kratzenleder; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
292	Karkassen und Karkassenband	"	1	10
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Karten, geographische:			
	mit Schwedischem Text, im Auslande gedruckt:			
293	in losen Blättern und geheftet	"	1	50
294	kartonnirt und eingebunden	"	2	—
295	andere Arten	—	frei	
296	Kastanien	kg	—	25
	Kautschuk, vulkanisirt und nicht vulkanisirt, sowie Guttapercha:			
297	unbearbeitet	—	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände	Einheit	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Oere.
	Kautschuk (Fortsetzung):			
	bearbeitet:			
298	ausgewalzt in Scheiben von 1 mm Dicke oder mehr, mit oder ohne Zeugeinlage	—	frei	
299	von geringerer Dicke als 1 mm ohne Zeugeinlage	kg	1	—
	mit Zeugeinlage; wird verzollt wie Gewebe, wasserdichte.			
300	Röhren, Schläuche und Puffer	—	frei	
301	eingefaßt in Holzhülsen	kg	1	—
302	Schuhzeug; auch andere Arten, welche nicht spezifizirt oder als Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge oder Theile davon zu bezeichnen sind	„	1	—
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
303	Kaviar	„	2	50
304	Chemisch-Technische Präparate, nicht spezifizirt	100 Kronen.	5	—
	Kienruß; siehe Farben und Farbstoffe.			
305	Chinarinde	—	frei	
306	Kitt, alle Arten	kg	—	5
307	Kleie, alle Arten	100 kg	—	30
308	Chlorkalk	—	frei	
309	Chlorsaures Kali	—	frei	
	Chlorzinn; siehe Zinnsalz.			
	Kleider, nicht spezifizirt:			
	neue Kleidungsstücke oder Theile derselben, sowie neues fertig genähtes Tischzeug, Handtücher, Laken, Kopfkissen und dergleichen Haushaltstücke, ferner solche Kleidungsstücke und Haushaltungsgegenstände oder Theile derselben, welche gezeichnet oder mit Stickereien, Borten, Fransen, Spitzen oder Blonden besetzt sind, werden mit 20 pCt. Aufschlag auf den für das Zeug oder den Stoff, aus welchem die Kleidungsstücke rc. hauptsächlich angefertigt sind, bestimmten Zollsatz verzollt.			
	Anmerkung 1. Kleidungsstücke werden nach dem Oberzeug behandelt; da es indessen zuweilen schwierig ist, den Hauptbestandtheil zu bestimmen, so wird in solchen Fällen dasjenige Material, welches den höchsten Zoll trägt, als maßgebend angenommen.			
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	geölte und gefirnißte Kleider, jedoch nicht mit Kautschuk oder Guttapercha überzogene, werden wie das Zeug verzollt, aus welchem sie angefertigt sind, ohne eine Erhöhung des Zolles.			
	Anmerkung. Wenn in einem Falle Schwierigkeiten entstehen hinsichtlich der Bestimmung, aus welchem Stoffe die geölten oder gefirnißten Kleidungsstücke hergestellt sind, so werden dieselben wie Gewebe, gewachste, andere Arten, verzollt.			
	Kleidungsstücke, bestehend aus gestrickten oder gewirkten Gegenständen sowie aus Strumpfwirkerwaaren, wie Hauben, Unterjacken, Unterkleider rc. werden, auch wenn dieselben fertig genäht und mit Knöpfen oder Bändern u. dergl. versehen sind, ohne Erhöhung wie Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren verzollt.			
310	Kleidungsstücke, welche Seeleuten und Reisenden angehören, und welchen anzusehen ist, daß sie bereits getragen sind, wenn ihre Quantität nicht das Bedürfniß zum persönlichen Gebrauch übersteigt	—	frei	
	Klauen; werden wie Horn, unbearbeitet, verzollt.			
311	Zündhütchen, das Gewicht der Schachteln mit eingerechnet	kg	1	20
	Knöpfe:			
	von Horn; siehe Horn.			
	von Eisen; siehe Eisen und Stahl.			
312	von zusammengesetzten oder, als bearbeitet, nicht spezifizirten Materialien	„	—	50
	andere Arten; werden wie das betr. Material, bearbeitet, verzollt.			
	Anmerkung 1. Knöpfe von Glas, Horn, Metall, Perlmutter oder Steinkohlen ohne Zusatz von anderen Materialien, aber mit Oesen aus einem ungleichartigen			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
	Material, sollen so verzollt werden, wie das Material, bearbeitet, aus welchem sie angefertigt sind.			
	Anmerkung 2. Beim Verzollen von Knöpfen aller Art findet ein Gewichtsabzug nicht statt für die Papierkarten, auf welchen die Knöpfe befestigt, oder die Schachteln u. dergl., in welchen sie befindlich sind.			
	Messer:			
313	Rasir-	kg	—	59
314	Feder-	„	1	18
	Anmerkung. Als Federmesser werden auch solche Messer verzollt, welche neben der Klinge für Federn auch andere Klingen und Geräthe enthalten.			
315	Schnitz-, Seemanns- und gröbere Arbeits-	„	—	14
	Tisch- und andere Arten Messer, nicht spezifizirt, sowie Gabeln:			
316	mit Griffen von Silber, vergoldetem oder versilbertem Metall, Elfenbein oder Walroßzähnen	„	1	18
317	mit Griffen von anderem Material	„	—	24
	Anmerkung 1. Sind die Messer ganz von Silber oder Neusilber oder von anderem Material, so werden sie wie das betr. Material, bearbeitet, verzollt.			
	Anmerkung 2. Für Schachteln, Futterale, Karten oder Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Strickwaaren; werden zu den Strumpfwirkerwaaren gerechnet.			
318	Kobalterz und Kobalt	—	frei	
	Kopfputz:			
319	mit künstlichen Blumen oder Federn	Stück	1	50
	andere Arten; werden wie Kleider verzollt.			
320	Kohlen, Holz-	—	frei	
	Kollodium; wird zu den chemisch-technischen Präparaten gerechnet.			
321	Konfitüren	kg	—	47
	Anmerkung. Für die nächste Umschließung, wie Papier, Schachteln, Schalen, Flaschen u. dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Konserven, in hermetisch verschlossenen oder luftdichten Gefäßen verwahrte, eßbare Waaren, das Gewicht der Gefäße mit eingerechnet:			
322	Sardinen und Anchovis, eingelegt in Oel, in verlötheten Büchsen	„	—	20
323	andere Arten	„	—	30
	Kopal; wird wie Gummi behandelt.			
	Kupfer:			
324	roh oder Garkupfer	—	frei	
	geschmiedet, gewalzt oder gegossen:			
325	in Platten oder anderen Formen zur Bearbeitung	—	frei	
326	Bolzen und Nägel zum Schiffsbau oder zur Schiffsverhäutung	—	frei	
327	andere ganz fertige Kupferwaaren: unpolirt	kg	—	35
328	polirt	„	—	70
329	Kupferasche	—	frei	
	Kupferrauch; siehe Vitriol.			
	Kupferstiche, Stahlstiche und Holzschnitte, sowie lithographische und photographische Arbeiten, bemalt oder unbemalt:			
	uneingerahmt:			
330	zu Drucksachen gehörend	—	frei	
331	andere Arten	kg	—	15
	eingerahmte werden wie Bilderrahmen verzollt.			
	Kupferdraht; siehe Draht.			
332	Korallen, echte, unbearbeitete, sowie bearbeitete aber ungefaßte	—	frei	
333	Wurst	kg	—	50
	Korbwaaren:			
334	aus ungeschälten Reisern und grobem Span	„	—	10
335	andere Arten	„	1	—
336	Koriander	„	—	25
337	Korinthen	„	—	25
338	Korke, geschnittene, ohne Beschläge	„	—	7
339	mit Beschlägen	„	1	20
340	Korkholz, sowie sogenannte Cols oder zu Korken theilweise bearbeitete Korkholzabfälle	—	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
341	Korksohlen	kg	—	35
342	in Verbindung mit Gewebe oder Leder	100 Kronen.	10	—
	Thiere, lebende:			
	Pferde:			
343	Füllen, unter einem Jahr	—	frei	
344	andere Arten	Stück.	50	—
345	Rindvieh	"	10	—
346	Schafe	"	1	—
347	Schweine	kg	—	15
348	andere Arten	—	frei	
349	Viehfutter, nicht spezifizirt	—	frei	
	Krinolinen, angefertigt aus Stahlreifen, mit Zwirn oder Garn umsponnenen oder umwebten, welche von angenähten Bändern zusammengehalten werden, sind wie Kleider aus Band zu verzollen; sind die Krinolinen aus Zeug und mit Stahlreifen versehen, so werden dieselben wie Kleider nach dem Stoffe behandelt, aus welchem sie hergestellt sind.			
	Krystallwaaren; werden verzollt wie Glas, andere Arten.			
350	Kreide, weiße, und Kreidestein, ungemahlen	—	frei	
351	gemahlen oder geschlemmt, einschl. der Gefäße	100 kg	1	—
352	rothe und schwarze, sowie Pastellkreide	—	frei	
	gefaßte, wird wie Bleistifte verzollt.			
353	Angelhaken	—	frei	
	Chromsaures Kali; wird wie Farben, nicht spezifizirt, verzollt.			
	Kronessenz; wird wie Likör verzollt.			
354	Töpferwaaren und andere Thonwaaren, sowie Waaren aus Terracotta und Terralith, nicht spezifizirt	kg	—	7
355	Schießpulver und andere Sprengstoffe	"	—	12
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Cubeben; werden zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Couleur oder sogenannte Weintinktur:			
	mit Wasser gemischt; wird wie Syrup verzollt.			
	mit Spiritus gemischt; wird wie Likör verzollt.			
356	Kümmel	"	—	4
357	Stöcke, alle Arten	"	2	70
	Fleisch:			
358	von Geflügel aller Art	"	—	20
359	andere Arten, nicht spezifizirt	"	—	7
360	Lack	"	—	47
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
361	Lorbeerblätter und Lorbeeren	"	—	12
	Lahn, unechter; siehe Metalle, nicht spezifizirt.			
362	Lakritzen	"	—	12
363	Lakritzenwurzel	—	frei	
	Lampen und Leuchter; werden nach dem Material in bearbeitetem Zustande verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.			
	Anmerkung. Dazu gehörige Glaskugeln werden besonders nach den Bestimmungen für Glas, andere Arten, verzollt.			
	Lampendochte; siehe Dochte.			
	Latun und Drahtband; siehe Metalle, nicht spezifizirt.			
	Spielsachen:			
364	von Holz oder verschiedenem Material, mit oder ohne Beizung, Malerei oder Lackirung	kg	2	—
	andere Arten werden wie das betr. Material, bearbeitet, verzollt.			
	Anmerkung. Beim Verzollen von Spielsachen aller Art findet ein Gewichtsabzug für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge nicht statt.			
365	Thon	—	frei	
	Sensen; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
366	Likör	Liter	1	50
	Leim:			
367	Hausenblase und Gelatine, das Gewicht des Papierumschlages mit eingerechnet	kg	1	70
368	andere Arten	„	—	20
	Limonen, frische; werden wie Citronen behandelt.			
	gesalzene; werden wie Früchte verzollt.			
369	Flachs, ungehechelt und gehechelt	—	frei	
	Linsen; werden wie Getreide verzollt.			
	Lithographische Arbeiten; siehe Kupferstiche.			
	Lichte:			
370	Talg-	kg	—	7
371	andere Arten	„	—	12
	Kronleuchter oder Theile davon, nicht spezifizirt; werden wie das Material in bearbeitetem Zustande verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, ohne Abzug am Gewicht für die daran befindlichen Gläser.			
372	Riechwasser, alle Arten, einschl. der Flacons	„	2	—
373	Lumpen und für Papierfabriken bearbeitete Lumpen	—	frei	
	Leuchter; siehe Lampen.			
	Lederarbeiten, nicht spezifizirt; werden mit 20 pCt. Aufschlag auf den Zollsatz für das Leder verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen.			
	Anmerkung. Lederriemen, zusammengenähte, mit Metallnägeln zusammengenietete oder sonst offenbar für Maschinen bestimmte, werden wie Maschinentheile verzollt.			
374	Leisten und Blöcke, für Schuhwaaren	kg	—	10
	Zwiebeln, alle Arten; werden wie Gemüse verzollt.			
	Maccaroni und Vermicellen; werden wie Gries, andere Arten, verzollt.			
	Matratzen; werden wie Bettzeug verzollt.			
	Anmerkung. Matratzen mit Rahmen oder Federn werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführt, bearbeitete.			
	Magnesia; wird zu den chemisch-technischen Präparaten gerechnet.			
375	Magnetstein, ungefaßt	—	frei	
	gefaßt; wird wie Instrumente behandelt.			
	Mais, ungemahlen und gemahlen; siehe Getreide.			
	Maizena; wird wie Stärke behandelt.			
376	Erze, alle Arten, nicht spezifizirte	—	frei	
377	Erzstufen	—	frei	
	Malz; siehe Getreide.			
	Malzgetränke:			
	in Fässern, groß oder klein:			
378	Porter	kg	—	7
379	andere Arten	„	—	5
	in anderen Gefäßen:			
380	Porter	Liter	—	12
381	andere Arten	„	—	8
382	Mandeln	kg	—	35
	Manna; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Manometer; werden zu den Instrumenten gerechnet.			
	Margarin; wird wie Butter verzollt.			
383	Marienglas	—	frei	
384	Masken	Stück	—	50
385	Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge oder Theile derselben, nicht spezifizirt	—	frei	
386	Maschinen- und Wagenschmiere	kg	—	2
	Matten:			
387	von Spänen, Stroh, Wurzeln, Schilf, Kokosfasern oder Rohr	„	—	7
	Anmerkung. Zur Garnirung oder zum Schutz der Ladung während des Transportes frei.			
	von Bast; siehe Bastmatten.			
	Fußmatten; siehe Gewebe.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Matten (Fortsetzung):			
	zusammengenähte, geränderte oder mit Fransen versehene; werden zu den Kleidern gerechnet.			
	von Gras; siehe Grasmatten.			
388	Medaillen aller Art	—	frei	
	Messingdraht; siehe Draht.			
	Metalle, nicht spezifizirt, einfach oder zusammengesetzt:			
389	unbearbeitet	—	frei	
	bearbeitet:			
390	Platten, Latun und Drahtband, sowie andere Metalle zur weiteren Bearbeitung	—	frei	
391	Bolzen und Nägel zum Schiffsbau oder zur Schiffsverhäutung	—	frei	
	andere Arten, auch unechter Lahn und mit Draht durchwebte Stoffe:			
392	mehr oder weniger vergoldet, versilbert, plattirt oder mit s. g. Goldfirniß bestrichen	kg	—	70
393	ohne solchen Belag oder Anstrich	"	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
394	Bruchmetalle, auch beschädigte oder unbrauchbare Metallwaaren aller Art, nicht spezifizirt	—	frei	
	Metronome oder musikalische Taktmesser; werden zu den Instrumenten gerechnet.			
	Mettwurst; wird wie Wurst verzollt.			
	Mikroskope; werden zu den Instrumenten gerechnet.			
395	Meth	Liter	—	10
	Mehl:			
	von Getreide; siehe Getreide.			
396	von Arrowroot und anderen Vegetabilien, welche nicht als Getreide oder Medizinalien bezeichnet werden können	100 kg	4	30
	Mosaikwaaren, ungefaßt; werden verzollt wie Steine, bearbeitete, polirte.			
	Mundharmonikas; werden zu den Spielsachen gerechnet.			
397	Mundlack	kg	1	—
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierdüten und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Morcheln; siehe Schwämme.			
	Musikalien:			
398	eingebunden	"	1	—
399	andere Arten	—	frei	
400	Muskat, getrocknet, und Muskatblüthe	kg	1	20
	eingemacht; wird wie Konfitüren verzollt.			
401	Moschus oder Bisam	—	frei	
	Muscheln, eßbare:			
402	frische, einschließlich der Gefäße	kg	—	10
403	eingemachte oder gesalzene, einschließlich der Gefäße	"	—	15
404	Münzen, von Gold, Silber oder Kupfer	—	frei	
	Myrrhe; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
405	Gemälde und Zeichnungen, uneingerahmte	—	frei	
	eingerahmte; siehe Bilderrahmen.			
	Mützenfutter; wird wie Hutfutter verzollt.			
406	Mützenschirme aller Art, das Gewicht der Papierumschläge mit eingerechnet	kg	—	60
	Natron:			
407	kaustisches, sowie kohlensaures oder Soda	—	frei	
	essigsaures; wird zu den chemisch-technischen Präparaten gerechnet.			
408	Nachtsäcke, Mantelsäcke und Hutfutterale	kg	—	50
409	Naturalien für wissenschaftliche Sammlungen	—	frei	
410	Nelken	kg	—	50
411	Hexenmehl, gelbes (Bärlappsamen)	—	frei	
	Nickel; wird verzollt wie Metalle, nicht spezifizirte.			
	Nießwurz; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Neusilber; wird verzollt wie Metalle, nicht spezifizirte.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Oere.
412	Nadeln von anderem Material als Gold und Silber, welche nicht als Bijouteriewaaren zu bezeichnen sind	kg	—	40
	Anmerkung. Für Schachteln und Papier, in welche die Nadeln verpackt bezw. aufgesteckt sind, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
413	Birkenrinde	—	frei	
	Netze, alle Arten, werden mit 10 pCt. Aufschlag wie das Garn verzollt, aus welchem sie hergestellt sind.			
	Nüsse:			
414	Kokos-	Stück	—	10
415	Hasel-, Wall- und andere Nüsse	kg	—	25
	Oblaten und Oblatentafeln; werden wie Mundlack verzollt.			
416	Olein	—	frei	
417	Oliven, einschließlich der Gefäße	kg	—	25
418	Oelkuchen	—	frei	
	Oele:			
	fette, nicht flüchtige:			
	Krotonöl; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
419	Lein-, Rüb- und Rapsöl	kg	—	7
	andere Arten:			
420	in Fässern, groß oder klein:			
	im Jahre 1888	"	—	2
	vom Jahre 1889 an	—	frei	
421	in anderen Gefäßen, einschl. der Gefäße	kg	—	5
	gekochte; werden wie Firniß verzollt.			
	flüchtige, vegetabilische:			
	Cognac-, Rum- und Arrakessenzen; siehe Aetherarten.			
422	nicht spezifizirte, einschließlich der Flacons	"	2	—
	fossile oder Mineralöle, sowie durch trockene Destillation hergestellte:			
423	natürliche oder rohe, verunreinigt durch Erd- oder Brandharze u. dergl., von dunkelbrauner bis schwarzbrauner Farbe	—	frei	
424	durch Rektifizirung gereinigte, farblose oder von gelber bis gelbbrauner Farbe, rektifizirte Steinkohlenöle oder Photogen, rektifizirte Erdöle, Naphta, Petroleum oder Bergöle, Solaröl, Paraffinöl und andere zur Beleuchtung verwendbare Flüssigkeiten:			
	im Jahre 1888	kg	—	2
	vom Jahre 1889 an	—	frei	
	Anmerkung. Die s. g. Leuchtkraft habenden Flüssigkeiten, zusammengesetzt aus flüchtigen Oelen und Spiritus, werden nach den für „Branntwein und Spiritus" maßgebenden Bestimmungen des Tarifs verzollt.			
425	Käse, alle Arten	kg	—	20
	Austern; werden wie Muscheln verzollt.			
	Pailletten; siehe Goldgespinnste.			
	Pappe:			
426	Verhäutungs-, Preß- und Dach-	"	—	1
427	andere Arten	"	—	5
	Papp- und Papierarbeiten, nicht spezifizirt:			
428	unlackirt	"	—	35
429	lackirt, bronzirt, vergoldet, versilbert, sowie Arbeiten von Papiermaché . . .	"	—	60
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Papier:			
430	Polir- und Schmirgelpapier	—	frei	
431	Pack-, Makulatur- und anderes, grobes zum Zeichnen, Schreiben und Drucken nicht geeignet	kg	—	2
432	vergoldet, versilbert oder mit anderen Metallen überzogen oder anders als in der Masse gefärbt, darunter auch mit weißer Farbe bestrichenes sogenanntes Glacepapier sowie Papier in Verbindung mit Baumwollen- oder Leinengewebe	"	—	20

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Papier (Fortsetzung):			
433	andere Arten, darunter auch liniirtes Papier	kg	—	10
	Anmerkung. Für die nächste Umschließung, Schachteln und Papierumschläge, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Papierdüten; siehe Briefumschläge.			
434	Papiertapeten und Borten	"	—	13
	Paradieskörner; werden wie Kardamom behandelt.			
	Paraffin:			
435	unraffinirt	—	frei	
	raffinirt; wird zu den chemisch-technischen Präparaten gerechnet.			
	Regen- und Sonnenschirme:			
436	von Seide oder Halbseide	Stück	—	75
437	andere Arten	"	—	25
	Theile davon:			
438	Gestelle	kg	—	35
	Ueberzüge, zugeschnittene oder genähte; werden mit einem Aufschlag von 20 pCt. wie der Stoff verzollt, aus welchem sie bestehen.			
	Futterale:			
	von Leder oder zu den Schirmen gehörige; werden wie Lederarbeiten verzollt.			
	von Zeug, lose; werden mit einem Aufschlag von 20 pCt. wie das Zeug verzollt, aus welchem sie hergestellt sind.			
439	Parfüms, nicht spezifizirt, einschließlich des Gewichts der Flacons und Umschläge	"	2	—
	Parian; wird verzollt wie Porzellan, echtes.			
	Pastellkreiden; siehe Kreide.			
	Pastillen; werden wie Konfitüren behandelt.			
	Patronen:			
440	mit Pulver oder anderen Sprengstoffen geladen	"	—	12
441	ungeladen oder nur mit Zündsätzen versehen	"	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Pelzwerk; siehe Häute und Felle.			
	Geldbeutel; siehe Brieftaschen.			
442	Schreibfedern	"	—	60
	Anmerkung. Schachteln, Karten und Papierumschläge werden mitgewogen.			
443	Federhalter, sowie Stifte zum Zeichnen und Schreiben, nicht von Gold oder Silber	"	—	60
	Anmerkung. Schachteln, Karten und Papierumschläge werden mitgewogen.			
	Pinsel; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
444	Pfeffer, alle Arten	"	—	30
	Anmerkung. Bei der Verzollung des Cayenne-Pfeffers werden die Flaschen oder Kruken mitgewogen, in welchen derselbe eingeführt wird.			
	Pergamentleder; wird verzollt wie Häute und Felle, nicht Pelzwerk, zubereitet, andere Arten.			
	Perlmutter:			
445	unbearbeitet	—	frei	
446	bearbeitet, ungefaßt	kg	—	80
	Anmerkung. Für Schachteln, Futterale, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Perlen:			
447	echte, ungefaßte	—	frei	
	unechte:			
448	Glasperlen	kg	—	35
449	andere Arten	"	1	18
	Anmerkung 1. Arm- und Halsbänder aus Glasperlen, versehen mit Platten oder Schnallen aus Glas, werden zu den Bijouteriewaaren gerechnet.			
	Anmerkung 2. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Pfirsichkerne; werden wie Mandeln verzollt.			
450	Perrückenmacherarbeiten	"	1	20

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Øre.
451	Bimsstein	—	frei	
	Pfeifenköpfe, mit oder ohne Beschlag:			
452	von Meerschaum, echt oder unecht	kg	2	—
453	andere Arten	"	—	80
	Anmerkung. Für Futterale, Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Pfeifen, Tabaks-; werden zu den Pfeifenköpfen gerechnet.			
	Pistazien; werden verzollt wie Früchte und Beeren, nicht spezifizirt, getrocknete.			
454	Platina, unbearbeitet oder bearbeitet	—	frei	
455	Pflaumen, getrocknete	kg	—	50
456	Hutfedern	"	2	50
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Platten, geätzt oder gravirt zum Druck; siehe Clichees.			
	Plattirte Waaren; werden verzollt wie Metalle, nicht spezifizirt.			
457	Pomade, das Gewicht der Büchsen mit eingerechnet	"	—	35
458	Pomeranzenblüthenwasser, das Gewicht der Behältnisse mit eingerechnet	"	—	10
459	Pomeranzen	"	—	25
460	Pomeranzenknospen und Pomeranzenschalen, getrocknete	"	—	25
	Porzellan:			
	unecht:			
461	weiß oder einfarbig, unbemalt	"	—	10
462	bemalt oder bedruckt	"	—	16
	echt:			
463	weiß oder einfarbig	"	—	24
464	vergoldet, versilbert oder bemalt	"	—	47
	Portemonnaies; siehe Brieftaschen.			
	Porter; siehe Malzgetränke.			
	Brieftaschen, Geldbeutel, Taschen und Cigarrenetuis:			
465	von Seide oder Halbseide	"	2	—
466	andere Arten	"	—	50
	Anmerkung. Für Schachteln, Papier und ähnliche Umschläge oder für Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
467	Kartoffeln, auch zerquetschte und geriebene	100 kg	—	50
	Kartoffelmehl oder Kartoffelstärke; siehe Stärke.			
	Pottasche; siehe Asche.			
	Presenning; wird verzollt wie Gewebe, gewachste, Matten.			
	Puder, alle Arten; wird verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführte, bearbeitete.			
468	Quecksilber	kg	—	35
	Rhabarberwurzel; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Geräthschaften oder Theile derselben, nicht spezifizirt; siehe Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.			
	Reisedecken, zusammengenäht oder geråndert; werden wie Kleider verzollt.			
	Rigabalsam; wird nach den Bestimmungen des Tarifs für Branntwein und Spiritus verzollt.			
469	Reis, ungeschält oder Paddy	100 kg	2	50
	Reisgries und Reismehl; siehe Gries.			
	Zeichnungen; siehe Gemälde.			
470	Rosmarin	—	frei	
	Stuhlrohr; siehe Rohr.			
471	Rosinen	kg	—	14
472	Rosinenstengel	—	frei	
	Brechnuß; wird zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Weihrauch; wird wie Parfüms verzollt.			
	Rohr:			
473	Bambus- und Spanisches Rohr	kg	—	15
474	Stuhlrohr, Schilf und anderes Rohr	"	—	2

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Rohr (Fortsetzung):			
475	Rohrwaaren, nicht spezifizirt und nicht als Korbwaaren zu bezeichnen, sowie gespaltenes Rohr	kg	—	35
476	eingeführt zum Schutz der Schiffsladungen	—	frei	
	Röhren aus Metallen und anderen Materialien; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Wurzeln, für den Apothekergebrauch, nicht spezifizirt; werden zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
477	andere Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
	Säbel- und Säbelklingen; werden verzollt wie Eisen und Stahl.			
478	Sattlerwaaren, nicht spezifizirt, mit oder ohne Beschlag	kg	—	50
479	Safran	„	5	—
480	Säfte aus Beeren oder Obst	„	—	30
481	Salepwurzel	—	frei	
482	Salmiak	—	frei	
	Salmiakgeist oder kaustisches Ammoniak; wird wie chemisch-technische Präparate verzollt.			
483	Salpeter, unraffinirt und raffinirt, sowie Chilesalpeter oder salpetersaures Natron	—	frei	
484	Salpetersäure oder Scheidewasser	—	frei	
485	Salz, unraffinirt und raffinirt, alle Arten, nicht spezifizirte	—	frei	
486	Salzsäure	—	frei	
487	Sand	—	frei	
	Sandarak; wird wie Gummi verzollt.			
	Scheeren:			
	Schneider-, Garten-, Woll- und Tuchscheeren, sowie Scheeren zum Schneiden von Platten und Blech; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	andere Arten:			
488	unpolirt	kg	—	24
489	polirt	„	—	59
	Anmerkung. Für Schachteln, Futterale, Karten und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Shawls, klein oder groß, und andere Tücher; werden wie Gewebe behandelt.			
	gesäumt oder mit Fransen versehen; werden zu den Kleidern gerechnet.			
	Schellack; wird wie Gummi verzollt.			
	Segel; der Einfuhrzoll wird nach dem Gewebe bestimmt, aus welchem sie bestehen.			
	geborgene von verunglückten Schiffen; siehe Inventarienstücke.			
	Senf:			
490	ungemahlen	„	—	7
491	gemahlen oder präparirt, einschließlich des Gewichts der Behältnisse	„	—	30
	Sennesblätter; werden zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
492	Shoddy oder Kunstwolle, alle Arten, gefärbt oder ungefärbt	—	frei	
493	Siebe und Haarsiebe	kg	—	60
	Siebtuch:			
	von Metallen; wird verzollt wie das betr. Material, bearbeitet.			
	von anderen Materialien; werden wie Gewebe verzollt.			
	Silber:			
494	unbearbeitet	—	frei	
495	bearbeitet, auch vergoldet und mit gefaßten Steinen, Perlen ꝛc.	kg	7	—
496	Blattsilber, echt und unecht	„	1	40
	Anmerkung. Für die Papierblätter, zwischen welchen das Silber sich befindet, findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
497	Musivsilber, Silberpulver oder Unzensilber	„	1	40
	Silberglätte; siehe Glätte.			
	Seide:			
498	rohe, ungefärbte	—	frei	
499	gefärbte	kg	1	—
500	Syrup	„	—	10
	Anmerkung. Wegen Verzollung von Zuckerlösungen siehe Zucker.			
	Scheidewasser; siehe Salpetersäure.			
	Schiffsinventarienstücke; siehe Inventarienstücke.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Öre.
	Schuhwaaren, nicht spezifizirt:			
501	von Seide oder Halbseide	kg	2	35
502	von Wollfilz oder Segeltuch, mit oder ohne Ledersohlen	"	—	80
503	von anderen Geweben, auch Schuhwaaren von Saffian, Korduan, gefärbtem, gepreßtem oder lackirtem Leder	"	1	40
504	andere Arten	"	—	94
	Schuhwichse; siehe Schuhschmiere.			
	Schreibtafeln:			
505	eingerahmte, mit oder ohne Charniere	100 Kronen	10	—
506	andere Arten	—	frei	
	Schaufeln und Sicheln aus Eisen oder Stahl; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Schildpatt:			
507	unbearbeitet	—	frei	
508	bearbeitet	kg	5	—
509	Handwerkerwaaren, Fabrik- und Manufakturwaaren, im Tarif nicht aufgeführt; werden verzollt wie das Material, bearbeitet, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, oder falls dieses nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann	100 Kronen	15	—
510	Schmirgel	—	frei	
	Schmirgeltuch; wird zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Schminke oder Schminkläppchen; werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführt, bearbeitet.			
511	Butter, auch künstliche	kg	—	20
	Tischlerwaaren; siehe Holzwaaren.			
	Schnecken; werden wie Naturalien verzollt.			
	Schnüre; siehe Goldgespinnste und Posamentierwaaren.			
	Darmschnüre; werden wie Saiten, andere Arten, verzollt.			
	Posamentierwaaren, wie Fransen, Borten, Tressen, Schnürsenkel, Litzen, Schnüre ꝛc., nicht spezifizirt:			
512	von Seide oder Halbseide	"	2	80
513	andere Arten, darunter solche, auch seidene, welche Kautschuk, Guttapercha oder ähnliche Stoffe enthalten	"	1	10
	Anmerkung. Für Papierumschläge, Karten und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Zucker:			
514	raffinirt, alle Arten, wie Hutzucker, Kandis und Formzucker; auch gestoßener oder pulverisirter Zucker	"	—	33
	unraffinirt:			
515	a. nicht dunkler als Nr. 18 des im Welthandel geltenden Holländischen Standards, von welchem Normalproben durch Fürsorge der Generalzolldirektion den betr. Zollbehörden zum Vergleich abgegeben werden	"	—	33
516	b. dunkler als die genannte Standard-Nummer, auch wenn die Waare in aufgelöstem oder flüssigem Zustande eingeführt wird	"	—	23,5
	Anmerkung. Wenn ein Kollo mehrere Zuckersorten enthält, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so kommt der höchste Zollsatz für den ganzen Inhalt zur Anwendung.			
	Soda; siehe Natron.			
517	Soja und Saucen, einschließlich des Gewichts der Behälter	"	—	50
518	Fächer	"	5	—
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Spaten; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Getreide:			
	ungemahlen:			
519	a. Roggen, Weizen, Gerste, Mais, sowie Erbsen und Bohnen	100 kg	2	50
520	b. Hafer und Wicken	"	1	—
521	c. Malz, auch gemahlen	"	3	—
522	d. andere Arten, nicht spezifizirt	"	2	50
	gemahlen:			
523	Mehl und Gries, alle Arten	"	4	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Oere.
	Spanische Fliegen; werden zu den Apothekerwaaren gerechnet.			
	Grünspan; wird verzollt wie Farben und Farbstoffe, nicht spezifizirt.			
524	Spiegel und Reflektoren	kg	—	40
	Anmerkung. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
525	Spielkarten	Spiel	—	10
	Anmerkung. Ueber die vor Auslieferung der Karten an den Eigenthümer zu befolgenden Vorschriften sind besondere Instruktionen erlassen.			
526	Spermaceti oder Walrath	—	frei	
	Spitzen, Kanten und Blonden:			
527	seidene, mit oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	kg	2	80
528	andere Arten	"	2	35
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
529	Spritzen, Feuer- und Garten-, nebst Zubehör	100 Kronen	10	—
	Span, für Buchbinder oder zur Fabrikation von Degenscheiden rc.; wird verzollt wie Holzwaaren, Fourniere.			
	Fette:			
530	von Seethieren	—	frei	
	andere Arten; siehe Schmalz.			
	Stanniol; siehe Folie.			
531	Stearin	kg	—	9
	Steine, nicht spezifizirte:			
532	unbearbeitete	—	frei	
533	bearbeitete, polirte	kg	—	3
534	andere Arten	—	frei	
535	Steinkohlen und Steinkohlengrus	—	frei	
	Steinkohlenwaaren, ungefaßt oder gefaßt, in anderer als Gold- oder Silberfassung; werden wie Bijouteriewaaren verzollt.			
536	Steinkohlentheer	—	frei	
	Stereotypen; siehe Clichees.			
537	Tapetenpulver, ungefärbt oder gefärbt, zur Tapetenfabrikation	—	frei	
538	Storax	—	frei	
	Strümpfe und andere Strumpfwaaren, nicht spezifizirt:			
539	von Seide oder Halbseide	kg	2	80
540	andere Arten	"	1	18
	Anmerkung 1. Auf dem Stuhl gestrickte Ellenwaaren werden wie Gewebe verzollt.			
	Anmerkung 2. Für Papierumschläge oder Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
541	Stricknadeln	"	—	25
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Futterale findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Straußfedern; werden wie Hutfedern verzollt.			
	Saiten:			
	aus Metall; werden wie Draht verzollt.			
542	andere Arten	"	1	20
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Stuckarbeiten; werden verzollt wie Steine, nicht spezifizirte, bearbeitete, polirte.			
	Stahl und Stahlwaaren; siehe Eisen und Stahl.			
	Stahlstiche; siehe Kupferstiche.			
	Stahldraht; siehe Draht.			
543	Stärke, von Weizen, Kartoffeln und anderen Vegetabilien	"	—	17
544	Schwefel	—	frei	
545	Schwefelblume	—	frei	
546	Schwefelsäure	kg	—	0,5
547	Schwefelsaure Thonerde	100 kg	1	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Zollsatz. Oere.
548	Schwämme, Saug- oder Wasch-	kg	—	40
549	eßbare, wie Champignons, Morcheln und Trüffeln, einschließlich der Gefäße	"	—	30
	Zwetschen; werden wie Pflaumen verzollt.			
	Nähmaschinen; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Nähringe; siehe Fingerhüte.			
	Sägen und Sägeblätter, sowie ungezahnte Sägeblätter; werden zu den Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen gerechnet.			
	Haarsiebe; siehe Siebe.			
550	Seife, grüne	"	—	5
	Saucen; siehe Soja.			
	Säcke:			
	neue, leere; werden mit einem Aufschlag von 10 pCt. gleich dem Gewebe verzollt, aus welchem sie bestehen.			
551	augenscheinlich gebrauchte	—	frei	
	Bettzeug; wird mit dem Zoll belegt, welcher für den Stoff der Ueberzüge bestimmt ist.			
	mit Pferdehaaren oder anderen zollpflichtigen Materialien, aber mit Ueberzug aus zollfreien Stoffen; wird verzollt wie Handwerkerwaaren, nicht spezifizirt.			
552	Seeleuten oder Reisenden gehöriges Bettzeug, augenscheinlich gebraucht und von den Eigenthümern selbst mitgebracht, wenn dasselbe den persönlichen Bedarf nicht übersteigt	—	frei	
	Bilderrahmen; werden gleich dem Material in verarbeitetem Zustande verzollt, aus welchem sie hauptsächlich bestehen, ohne Abzug für das Gemälde, das Glas zc.			
	für Photographien, von Pappe, mit oder ohne Glas; werden wie Papp- und Papierarbeiten verzollt.			
	Anmerkung. Werden solche Rahmen eingeführt, welche nach dem Werthe zu verzollen sind, so erstreckt sich diese Zollbehandlung jedoch nicht auf die eingerahmten Bilder oder Zeichnungen, welche dem Eigenthümer zollfrei auszuliefern sind.			
	Pferdehaare; siehe Haare.			
	Pferdehaar-Surrogate oder sogenanntes künstliches Pferdehaar, sowie das als Polsterungsmaterial bereitete Moos; werden wie Gräser verzollt.			
553	Talg	—	frei	
554	Tamarinden	kg	—	10
	Zahnpulver; wird verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführt, bearbeitet.			
	Tapeten von Papier; siehe Papiertapeten.			
555	Thee:			
	im Jahre 1888	"	—	80
	vom Jahre 1889 an	"	—	50
	Ziegel:			
556	feuerfeste, sogenannte Façadeziegel, sowie Fußboden- und Wandziegel (Fliesen, Tiles) 3 cm dick und mehr	100 kg	—	20
	Fußboden- und Wandziegel von weniger als 3 cm Dicke:			
557	unglasirt	"	3	—
	glasirt, werden wie Fayence verzollt.			
558	andere Arten, nicht spezifizirt	—	frei	
	Anmerkung. Wenn ein Kollo mehrere Ziegelsorten enthält, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so kommt der höchste Zollsatz für den ganzen Inhalt zur Anwendung.			
559	Polsternägel	kg	—	35
	Anmerkung. Für Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Zinn:			
560	unbearbeitet	—	frei	
	bearbeitet, nicht spezifizirt:			
561	vergoldet, versilbert, lackirt oder bemalt	kg	—	70
562	andere Arten	"	—	35
	Anmerkung. Für Papierumschläge und Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
563	Zinn- und Bleiasche	—	frei	
564	Zinnsalz oder Chlorzinn	—	frei	
	Thermometer; siehe Instrumente.			
565	Terpentin, natürlicher oder roher	—	frei	
566	Terpentinöl und Terpentinspiritus	kg	—	7
	Terrakotta- und Terralithwaaren; siehe Töpferwaaren.			
567	Theer und Theerwasser	—	frei	
	Tabak:			
568	unbearbeitet: Blätter und Stengel	"	1	—
	bearbeitet:			
569	Cigarren und Cigarretten	"	4	—
570	andere Arten	"	1	20
571	Torf und Torfstreu	100 kg	—	30
572	Thran, alle Arten	—	frei	
	Trikot und Trikotagen; werden wie Strümpfe 2c. verzollt.			
573	Tripel	—	frei	
	Trüffeln; siehe Schwämme, eßbare.			
	Draht und Zwirn:			
574	Gold- und Silberdraht	kg	2	35
	Eisen- und Stahldraht:			
575	1,5 mm dick und mehr	"	—	4
576	von geringerer Dicke	"	—	8
	übersponnen mit Seide, Zwirn oder Papier; wird wie Karkassen verzollt.			
	Arbeiten daraus:			
577	Drahttuch	"	—	15
	andere Arten; zahlen den im Tarif für nicht spezifizirte Eisen- und Stahlwaaren bestimmten Zoll.			
	Kupfer- und anderer, nicht spezifizirter, Metalldraht:			
578	vergoldet, versilbert oder plattirt	"	2	35
579	andere Arten	"	—	10
	übersponnener Kupfer- oder Bronzedraht, sowie einzelne oder verbundene Kupfer- oder Bronzedrähte, überzogen mit sogenannter Isolirungsmasse aus Guttaperchakompositionen u. dergl. werden verzollt wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge oder Theile derselben, nicht spezifizirt.			
580	Baumwollenzwirn, alle Arten	"	—	40
	Zwirn aus Leinen oder Hanf:			
581	ungebleicht	"	—	40
582	gebleicht oder gefärbt	"	—	60
	aus Seide, Baumwolle oder Flachs, übersponnen mit Gold, Silber oder anderen Metallen, wird wie Gold- und Silbergespinnste verzollt.			
	Holzschnitte; siehe Kupferstiche.			
	Holzschnittblöcke; siehe Clichees.			
583	Holzgeist	"	—	30
	Holzwaaren:			
584	a. Bauholz, unbearbeitet, alle Arten	—	frei	
	b. Reifhölzer	—	frei	
	c. Balken und Sparren, alle Arten	—	frei	
	d. Bretter und Planken, gesägte, alle Arten	—	frei	
	e. Stäbe und Dauben	—	frei	
	f. Gewehrschäfte	—	frei	
	g. Handspaken und Hölzer dazu	—	frei	
	h. Leisten und Latten, alle Arten	—	frei	
	i. Kistenhölzer, gesägte	—	frei	
	k. Masten, Bugspriete, Spieren und Pumpenhölzer, alle Arten	—	frei	
	l. Mauerlatten, alle Arten	—	frei	
	m. Kimm- und Bodendauben, alle Arten	—	frei	
	n. Tonnenbänder	—	frei	
	o. Brennholz, alle Arten	—	frei	
	p. Rundhölzer	—	frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Holzwaaren (Fortsetzung):			
	Fourniere und gehobelte Kistenhölzer von 7 mm Dicke und weniger zahlen die Hälfte des für Tischlerwaaren aus dem betreffenden Holze bestimmten Zolles			
585	Tasten aus Ebenholz	—	frei	
586	Drechsler- und Bildhauerarbeiten, nicht spezifizirt	kg	—	59
	Anmerkung 1. Uebersteigt das Gewicht pro Stück 1 kg, so wird für das Uebergewicht der für Tischlerwaaren bestimmte Zoll berechnet, jedoch nicht mehr als 59 Oere für das Kilogramm.			
	Anmerkung 2. Für Schachteln und Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Faßbinderarbeiten:			
587	von Tannen oder Fichten	„	—	1
588	von anderen Holzarten	„	—	4
	Anmerkung. Als Faßbinderarbeiten sind auch fertige Kimm- und Bodendauben zu verzollen, welche unmittelbar zu Fässern u. dergl. zusammengesetzt werden können.			
	alle anderen mehr oder weniger bearbeiteten Holzwaaren, darunter auch Tischler- und Stuhlmacherwaaren:			
589	von Fichten oder Tannen, ohne Beizung, Malerei oder Lackirung	„	—	5
590	von den eben genannten Holzarten mit Beizung, Malerei oder Lackirung	„	—	10
591	von Ulmen-, Eschen-, Birken-, Buchen-, Eichenholz oder anderen einheimischen, nicht spezifizirten Holzarten, massiv oder damit fournirt	„	—	30
592	von Birnen- und Wallnußholz sowie von Mahagoni, Jacaranda und anderen ausländischen Holzarten, massiv oder damit fournirt, ebenso Arbeiten mit echter oder unechter Vergoldung	„	—	60
	Anmerkung. Arbeiten aus verschiedenen Holzsorten werden nach derjenigen Sorte verzollt, welche den höchsten Zoll trägt.			
	Möbel:			
	mit Polster, aber ohne Ueberzug, werden nach den oben gegebenen Bestimmungen mit einem Aufschlage von 20 pCt. verzollt;			
	mit Polster und Ueberzug; werden nach den genannten Bestimmungen mit einen Aufschlag von 40 pCt. verzollt.			
	Maßstäbe; werden verzollt wie Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.			
593	Schwerspath:			
	im Jahre 1888: ungemahlen wie Steine, gemahlen wie Bleiweiß;			
	vom Jahre 1889 an	—	frei	
	Tusche; wird zu den nicht spezifizirten Farben gerechnet.			
	Seife:			
594	parfümirte	kg	—	28
	Anmerkung. Für Schachteln, Büchsen, Flacons, Papier und ähnliche Umschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
595	andere Arten	„	—	10
596	Tauwerk, neues	„	—	10
	Zähne, künstliche; werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführt, bearbeitet.			
597	Zündhölzer, auch die von anderem Material als Holz, sowie Zündschwamm, einschließlich der nächsten Umschließung	„	—	5
	Wolle:			
598	ungefärbt	—	frei	
599	gefärbt	—	frei	
	Uhren:			
	Taschen-:			
600	mit Goldkapseln	Stück	1	—
601	mit Kapseln aus anderem Material	„	—	50
	Uhrgehäuse allein werden nach dem betreffenden Material in bearbeitetem Zustande verzollt.			
602	Schiffschronometer	„	1	—
	Wand- und Stutzuhren in Futteralen:			
603	von Bronze oder anderen Metallen, auch von Alabaster und Porzellan	kg	—	70
604	von Holz oder anderem Material	„	—	47

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Uhren (Fortsetzung):			
	Uhrfutterale allein, Uhrgewichte, Thurmuhren oder Theile derselben werden wie das betreffende Material in bearbeitetem Zustande verzollt.			
605	lose oder uneingefaßte Uhrwerke, oder Uhrtheile, nicht spezifizirt	kg	1	—
	Anmerkung. Für Papierumschläge oder andere Umschläge, für Schachteln, in welchen Wand- und Stutzuhren eingeführt werden, für Schachteln und Umschläge zu Uhrwerken und Uhrtheilen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Watte:			
606	Seidenwatte	"	2	80
607	andere Arten	"	—	20
608	Wagen und Fuhrwerke, alle Arten, ungebrauchte wie gebrauchte, darunter auch Eisenbahnwagen sowie Stellmacherarbeiten, nicht spezifizirt	100 Kronen	15	—
	Wagenschmiere; siehe Maschinenschmiere.			
609	Vanille	kg	13	—
	Zeughandschuhe:			
610	von Seide oder Halbseide	"	2	80
611	andere Arten	"	1	18
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge oder Einlagen findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	überzogen mit Leder; werden wie Handschuhe verzollt.			
612	Mineralwasser	—	frei	
613	Wasserglas oder in Kali oder Natron aufgelöste Kieselsäure	100 Kronen	5	—
614	Wachs, alle Arten	kg	—	15
	Wachswaaren, nicht spezifizirt; werden verzollt wie Waaren, im Tarif nicht aufgeführte, bearbeitete.			
615	Dochte, Lampen- und Licht-	"	1	—
	Anmerkung. Für Schachteln oder Papierumschläge findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	Werkzeuge oder Theile derselben, nicht spezifizirt; siehe Maschinen, Geräthschaften und Werkzeuge.			
	Werkzeugkasten:			
	für Kinder, mit Werkzeugen, welche nicht als solche zu gebrauchen sind, oder mit anwendbaren, aber für industrielle Zwecke augenscheinlich nicht bestimmten Werkzeugen ꝛc.; werden wie Spielsachen verzollt.			
	Vermicellen; siehe Makkaroni.			
	Wein, alle Arten:			
616	bis 21 pCt. Alkoholgehalt	Liter	—	15
	von mehr als 21 und bis 25 pCt. Alkoholgehalt:			
617	in Fässern, groß oder klein	kg	—	30
618	in anderen Gefäßen	Liter	—	65
	von größerem Alkoholgehalt als 25 pCt.; wird wie Likör verzollt.			
619	Weindruf, getrocknete	—	frei	
620	Weintrauben	kg	—	10
621	Weinstein, roher oder gereinigter, Crystalli tartari und Cremor tartari . .	—	frei	
622	Weinsteinsalz	—	frei	
	Weinsteinsäure oder Weinsäure; wird zu den chemisch technischen Präparaten gerechnet.			
623	Veilchenwurzel	—	frei	
	Veilchensyrup; wird wie Syrup verzollt.			
624	Visitenkarten und Adreßkarten	kg	—	15
625	Wismuth	—	frei	
626	Vitriol, alle Arten	—	frei	
	Vitriolöl und Vitriolspiritus; werden wie Schwefelsäure verzollt.			
	Gewebe:			
	seidene:			
627	Belpel und Plüsch	kg	2	35
628	andere Arten, auch Gold- und Silberstoff	—	2	80

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz.	
			Kronen.	Heller.
	Gewebe (Fortsetzung):			
	halbseidene:			
629	Velpel und Plüsch, sowie Filze	kg	2	35
630	andere Arten	"	2	35
	Anmerkung 1. Seidenzeuge, in welchen andere Gespinnste, wenn auch nur zum geringen Theil, enthalten sind, werden wie Seide verzollt. Wie Halbseidenzeuge werden alle anderen Gewebe verzollt, in welchen Seide enthalten ist, auch wenn diese einen geringen Bestandtheil ausmacht.			
	Anmerkung 2. Sammt wird verzollt wie: seidene Gewebe, andere Arten, wenn die ganze Fläche aus Seide besteht, an der Kehrseite aber Baumwolle ersichtlich ist.			
	baumwollene:			
631	Maschinenfilz, gewebt für Fabrikbedarf	—	frei	
632	Segeltuch	kg	—	14
633	Buchbinderleinen, gekleistert und gepreßt oder mit Deckfarbe überzogen	"	—	50
634	Velpel und Plüsch, sowie Filze und Barchent	"	—	90
635	Tüll	"	2	50
636	andere ganz oder theilweise dünnen Gewebe, wie Gaze Stramin ꝛc., ebenso dichte, zweischaftige, welche durchweg oder theilweise auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat in Kette und Einschlag 80 Fäden oder mehr enthalten	"	1	75
	Anmerkung. Unter dünnen Geweben sind diejenigen zu verstehen, bei welchen der Zwischenraum zwischen den Fäden so groß wie die Dicke des Fadens ist.			
	andere Arten:			
637	ungebleicht, ungefärbt und unbedruckt	"	—	50
638	gebleicht oder gefärbt	"	—	90
639	bedruckt oder gepreßt	"	1	10
	wollene, ganz wollene oder mehr oder weniger mit Baumwolle, Flachs und anderen Stoffen, ausgenommen Seide, gemischte:			
640	Maschinenfilz, gewebt für Fabrikbedarf	—	frei	
641	Filze und Matten	kg	—	60
642	Preßtücher	"	—	20
643	andere Arten	"	1	75
	von Flachs, Hanf oder anderen nicht spezifizirten vegetabilischen Gespinnsten mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder Jute:			
	a. glatte, zweischaftige und solche geköperte, deren ganze Fläche bezüglich des Gewebes gleichartig ist (nicht gemusterte Gewebe) ausgenommen Satin oder Atlasgewebe:			
644	welche auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat höchstens 25 Schuß- und Einschlagfäden enthalten, sowie Segeltuch aller Art	"	—	19
645	welche auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat mehr als 25 bis einschließlich 35 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	"	—	35
646	welche auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat mehr als 35 bis einschließlich 50 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	"	—	90
647	welche auf einer Fläche von 1 cm im Quadrat mehr als 50 Schuß- und Einschlagfäden enthalten	"	1	50
648	b. zu a nicht zu rechnende Mattengewebe	"	—	40
649	c. zu a nicht zu rechnende Polsterleinwand und sogen. Korsettdrillich	"	—	90
650	d. andere Arten	"	1	50
	Jute:			
651	ungebleichte und ungefärbte Sack- und Packgewebe	"	—	10
652	andere Arten	"	—	40
	Anmerkung. Jutegewebe, mit Beimischung eines größeren oder geringeren Theils von Baumwolle, werden wie die gleichartigen Gewebe von reiner Baumwolle verzollt.			
	von Haar oder Pferdehaar:			
653	Filze aus Rindviehhaaren, gepreßte	—	frei	
654	gewebte	kg	—	25
655	andere Arten	"	—	60
	wasserdichte:			
656	mit Kautschuk überzogene, auch doppelte Gewebe, zusammengefügt durch eine Kautschuklösung ꝛc.	"	1	75

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einheit.	Zollsatz. Kronen.	Oere.
	Gewebe (Fortsetzung):			
	mit anderer wasserdichter Masse überzogene, Wachstuch und andere lackirte und gefirnißte Gewebe:			
657	Matten	kg	—	25
658	andere Arten	„	—	60
	elastische mit Fäden von Kautschuk oder ähnlichem Material; werden verzollt wie: Bänder, andere Arten.			
	Anmerkung. Bei der Verzollung von Geweben findet ein Gewichtsabzug für Papier- und Zeugumschläge oder Einlagen nicht statt.			
	Degen und Degenklingen; werden wie Eisen und Stahl verzollt.			
	Taschen; siehe Brieftaschen.			
	Gewächse:			
659	lebende, alle Arten	„	—	30
	Anmerkung 1. Bei einem Gewicht von mehr als 10 kg ist für das Uebergewicht der Zoll mit 10 Oere für das kg zu berechnen.			
	Anmerkung 2. Für die nächste Umschließung, Kübel, Töpfe mit Erde, Bastmatten und dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
	künstliche; werden wie künstliche Blumen verzollt.			
660	Baumwachs	—	frei	
	Zink:			
661	unbearbeitet	—	frei	
	bearbeitet:			
662	Platten und Bleche, auch Nägel zur Schiffsverhäutung	—	frei	
663	vergoldet oder versilbert	kg	—	70
664	ohne Malerei, Firniß oder andere Flächenbedeckung	„	—	7
665	andere Arten	„	—	35
	Anmerkung. Für Schachteln, Papierumschläge und dergl. findet ein Gewichtsabzug nicht statt.			
666	Zittwerwurzel	—	frei	
667	Dampfmaschinen und Dampfkessel	—	frei	
668	Eier	—	frei	
	Essig und Essigsäure, alle Arten:			
	in Gläsern:			
669	bis 10 pCt. Säuregehalt:			
	im Jahre 1888	kg	—	20
	vom Jahre 1889 an	„	—	10
	für jedes pCt. Säuregehalt über 10 wird die Zollabgabe im Jahre 1888 um 2 und später um 1 Oere erhöht.			
670	in Flaschen und Krügen, ohne Rücksicht auf den Säuregehalt	„	1	—
	Bier; siehe Malzgetränke.			
	Waaren, im Tarif nicht besonders aufgeführte:			
671	Rohstoffe	—	frei	
672	mehr oder weniger bearbeitete	100 Kronen	15	—
	Anmerkung 1. Zu den vergoldeten, versilberten oder mit anderen Metallen überzogenen, emaillirten, glasirten, bemalten, gefirnißten oder lackirten Waaren sind alle diejenigen zu rechnen, welche, wenn auch zu einem geringen Theil, in einer solchen Weise bearbeitet sind; zu den polirten Waaren dagegen alle diejenigen, welche zum größeren oder geringeren Theil so polirt sind, daß die Feil- oder Schleifungsstriche daran zu sehen sind.			
	Anmerkung 2. Gefäße und Umschläge oder die sogen. Emballage, in welchen die Waaren eingeführt werden, sind zollfrei, wenn sie ausschließlich zum Schutz der Waare eingeführt und nicht, nach besonderen Bestimmungen des Tarifs, bei der Zollberechnung im Gewicht mit einzurechnen sind.			

Anweisung

für die Anwendung des Zolltarifs.

§. 1.

Jeder Bruchtheil eines Oere, welcher nicht einen halben Oere beträgt, bleibt bei der Verzollung unberücksichtigt; dagegen wird jeder Bruchtheil, welcher einen halben Oere oder mehr beträgt, für einen vollen Oere in Rechnung gebracht.

§. 2.

Unter den im Tarif vorkommenden Maß- und Gewichtsbestimmungen sind die in der Königlichen Verordnung vom 9. Oktober 1885, betreffend Maße und Gewichte, vorgeschriebenen zu verstehen.

§. 3.

Waaren, welche auf ausländischen Schiffen eingeführt werden, unterliegen in Schweden keinen anderen oder höheren Abgaben, als die auf Schwedischen Schiffen eingeführten.

§. 4.

Lastengelder an Seine Königl. Majestät und die Krone werden zum gleichen Betrage von Schwedischen wie von fremden Schiffen mit 10 Oere für jede Tonne nach geltendem Meßbrief berechnet und sowohl beim Ein- als Ausgehen erlegt; wenn jedoch ein Schiff im Laufe eines Kalenderjahres mehrere Reisen zwischen Schweden und dem Auslande macht, werden diese Abgaben für das Ausgehen nur bei der ersten Reise und bei erneuertem Einkommen nur dann, wenn das Schiff Ladung hat und einen größeren oder geringeren Theil derselben löscht, bezahlt, und sollen solche Schiffe als in Ballast gehend angesehen werden, deren Ladungsquantität im Verhältnisse zu ihrer Tragfähigkeit von geringerer Bedeutung ist; in welcher Hinsicht die Vorschriften des §. 44 der Königl. Verordnung vom 15. Februar 1881, betreffend das Lotsenwesen nach dem Wortlaut der Königl. Bekanntmachung vom 17. November 1882, betreffend Abänderung gewisser Theile der gedachten Verordnung, zur Richtschnur dienen sollen.

Wenn Löschung oder Ladung an mehreren Plätzen stattgefunden hat, so sind die Lastengelder nur an dem ersten Ladungs- oder Löschungsplatze zu erlegen und ein Attest über die Erlegung derselben auf dem Manifest oder Paß zu ertheilen.

Von der Erlegung der Lastengelder sind befreit:

Schiffe mit oder ohne Bestimmung nach einem Schwedischen Hafen, welche in Ballast einkommen und wieder ausgehen;

Schiffe, welche auf der Reise zwischen ausländischen Häfen einen Schwedischen Hafen zur Absetzung von Reisenden mit ihren Effekten oder zur Löschung von Gütern in ein anderes Schiff zum Export anlaufen;

Schiffe, welche aus zwingenden Gründen oder für Order für die weitere Reise einen Schwedischen Hafen anlaufen, ohne dort zu löschen oder andere als für den Bedarf der Mannschaft, Passagiere oder des Schiffes erforderliche Waaren zu laden.

Schiffe, welche aus eben angegebenen Gründen löschen und einen größeren oder geringeren Theil der Ladung verkaufen, wenn der Verkauf sich auf das zur Bestreitung der Reparaturkosten Nothwendige beschränkt;

Schiffe, welche auf der Reise zwischen ausländischen Häfen in einem Schwedischen Hafen Waaren im Gewicht von höchstens einem Viertel der Tragfähigkeit des Schiffes löschen oder laden; für die Berechnung der Tragfähigkeit sind die Papiere des Schiffes maßgebend.

In allen diesen Fällen hat sich jedoch der Führer des Schiffes nach den Vorschriften der Zollstatuten unter Meldung bei dem nächsten Zollbeamten und unter Abgabe des Manifestes zu richten; auch ist der Schiffer verpflichtet, den sonstigen betreffenden Vorschriften der Statuten über Lösung eines Zollpasses nachzukommen.

§. 5.

Bei eingehenden Waaren, welche nach dem Zolltarif mit gewissen Prozenten des Werthes zu verzollen sind, hat der Eigenthumer den Einkaufspreis unter Hinzurechnung der Assekuranz, der Fracht und der sonstigen bis zur Ankunft am Löschungsplatze aufgewandten Kosten anzugeben. Diese Angaben des Eigenthümers müssen soviel als möglich durch Faktura und Konnossement beglaubigt werden. Werden diese Urkunden nicht vorgelegt, so ist die Zollbehörde verpflichtet und in jedem Falle berechtigt, durch zwei Sachverständige die Waaren besichtigen zu lassen; die Feststellung des angegebenen Werthes bezw. die Erhöhung desselben, falls die Besichtiger eine solche für angezeigt erachten, ist auf der Eingabe zu vermerken. Will der Eigenthümer die Waaren nicht nach dem von den Besichtigern angesetzten Werthe verzollen, so ist dieses ebenfalls auf der Eingabe zu vermerken und darauf die Waare so schnell als möglich und spätestens einen Monat nach erfolgter Anmeldung durch die Zollbehörde in öffentlicher Auktion zu verkaufen. Die Zollabgabe ist nach dem Verkaufsertrag, falls dieser die Werthangabe des Eigenthümers übersteigt, oder mindestens immer nach der Werthangabe zu berechnen; der nach Abzug des Zolles und der Auktionskosten etwa übrig bleibende Reinerlös ist dem Eigenthümer der Waare auszuhändigen.

Mit gebrauchten Umzugsgütern oder den Reisenden gehörenden Sachen, welche nicht Kaufmannsgüter sind, wird nach den erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verfahren.

§. 6.

Die betreffenden Fabrik- oder Handwerkervereine, oder, wo solche nicht vorhanden sind, die zuständigen Kommunalbehörden sind berechtigt, eine oder mehrere Persönlichkeiten in den Stapelstädten zu erwählen, welche darauf zu achten haben, daß die den verschiedenen Gewerben angehörenden Waaren nach den richtigen Werthen und Bezeichnungen verzollt werden; die Anwesenheit der damit Beauftragten darf jedoch der Zollbehandlung keinerlei Hindernisse in den Weg legen.

§. 7.

Ueber das Verfahren bei der Anmeldung und Journalisirung eingehender und ausgehender Waaren, über die Untersuchung, Verzollung und Auslieferung der Waaren, sowie betreffend Ver-

hütung der Einfuhr solcher Waaren, welche mit falschen Fabrik- oder Waarenmarken, Firmastempeln oder Ursprungsorten versehen sind, sind die bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

§. 8.

Besitzer von Schiffen, welche auf einer Schwedischen Schiffswerft reparirt oder neu gebaut werden, sind berechtigt, nachdem die Reparatur oder der Bau beendet und dieses der Generalzolldirektion glaubhaft nachgewiesen worden ist, Ersatz der erlegten Eingangsabgaben für Segel und Segeltuch zu erhalten, welche zur Ausrüstung des Schiffes verwendet und zu diesem Zwecke vom Auslande eingeführt worden sind, falls die Besitzer durch gehörige Atteste dieses nachgewiesen haben.

Die Schiffsbedürfnisse, mit welchen ein Schwedisches, vom Auslande zurückkehrendes Schiff während der Reise versehen worden ist, sind der Verzollung nicht unterworfen, so lange sie im Gebrauche desselben Schiffes verbleiben.

§. 9.

1) Bei der Ausfuhr seewärts von Stapelstädten der nachfolgend verzeichneten, aus ausländischem Rohmaterial im Inlande fabrizirten Waaren tritt Restitution aus Zollmitteln ein:

	Kronen.	Oere.
für 1 kg raffinirten Zucker, Hut-, Kandis- und Formzucker	—	28,2
„ 1 kg Chokolade, Konfitüren oder Mischung aus Chokolade und Konfitüren	—	30
„ 1 Liter Punsch	—	30
„ 1 kg bearbeiteten Tabak:		
Cigarren und Cigarretten:	1	—
gesponnenen, gedrehten oder gepreßten, auch in Stangen	—	70
gemahlenen oder Schnupf-	—	48
andere Arten	—	55
„ 1 kg sogen. Flammgarn, gefärbt oder gedruckt, von Baumwolle	—	15
„ 1 kg sogen. Flammgarn, gefärbt oder gedruckt, von Wolle	—	20
„ 1 kg Baumwollengewebe	—	15
„ 1 kg Leinengewebe	—	20
„ 1 kg mit der Maschine genähte Baumwoll- und Leinenartikel, wie Hemden, Kragen, Manschetten und dergl. mehr, jedoch unter der Bedingung, daß sie nicht hauptsächlich aus niedriger zu verzollendem Gewebe, als ungebleichtes Baumwollenzeug, bestehen	—	50

wobei im Uebrigen zu beachten ist:

a. daß von den nach dem Gewicht hier angegebenen Waaren mindestens 50 kg, von den aus Chokolade und Konfitüren gemischten Waaren zusammen mindestens 50 kg und von Punsch mindestens 50 Liter zum Export angemeldet und auf einmal ausgeführt werden müssen; jedoch kommen diese Bestimmungen nicht in Anwendung, wenn die Waaren, für welche Restitution verlangt wird, zur Verproviantirung von Schiffen im Sund ausgeführt werden, und zwar unter gleichen Verhältnissen wie diejenigen, unter welchen auf Freilager niedergelegte ausländische Waaren bei ähnlicher Verproviantirung Zollfreiheit genießen;

b. daß der Anmeldung immer die unter eidlicher Verpflichtung abgegebene und durch zwei Zeugen beglaubigte Versicherung des Fabrikanten beigefügt werden muß, daß die Waare Schwedischen Fabrikats und aus ausländischem Material hergestellt ist, für welches der volle Einfuhrzoll gezahlt worden, und zwar Flammgarne und Gewebe betreffend, daß dieselben im Inlande aus im Auslande gesponnenem und gehörig verzolltem Garn gearbeitet sind, desgleichen hinsichtlich der mit der Maschine genähten Baumwoll- und Leinenartikel, daß dieselben im Inlande aus von dem Auslande eingeführtem und gehörig verzolltem Gewebe hergestellt sind. Dieses Attest soll dem Zollregister desjenigen Zollplatzes beigefügt werden, über welchen die Waare ausgeführt wird;

c. daß die Ausfuhr durch Zeugniß von der betreffenden Behörde am Löschungsorte, dahin gehend, daß die Waare daselbst gelöscht worden, bestätigt wird, welches Zeugniß von einem Schwedischen Konsul oder Vizekonsul, sofern ein solcher am erwähnten Orte angestellt ist, gehörig legalisirt sein muß; daß jedoch, wenn die Ausfuhr in Schiffen von 30 t Tragfähigkeit oder darüber hinaus geschehen ist und wenn das Schiff nach einem ausländischen Orte direkt ausklarirt, dasselbe auch von einem Zollbeamten bis zur offenen See bewacht und die zur Ausfuhr angegebene Waare, für welche Zollrestitution verlangt wird, zugleich von einer Zollkammer bei der Ausklarirung in dem ausgehenden Seepaß des Schiffes verzeichnet worden war, ein Beweis über die Ankunft der Waare an dem ausländischen Löschungsorte wegen Bewilligung der Restitution nicht erforderlich sein soll.

2) Wenn im Auslande hergestellte Jutegewebe bei der Ausfuhr seewärts von Stapelstädten oder transito mit der Eisenbahn über Norwegen nach ausländischen Plätzen als Emballage gebraucht werden, so kann für jedes Kilogramm der Gewebe eine Restitution der Zollabgabe mit 10 Oere bewilligt werden; in solchem Falle sind die Vorschriften des Alinea 1 dieses Paragraphen sowie die durch die Generalzolldirektion festgesetzten Bedingungen und Kontrolevorschriften, betr. die Transitversendung der Waarenemballage über Norwegen genau zu befolgen, jedoch ist in diesem Falle die im Alinea 1 b. vorgeschriebene, der Anmeldung beizulegende Versicherung über den Ursprung der Waare von dem Fabrikanten derjenigen Waare abzugeben, zu deren Verpackung die Jutegewebe gebraucht worden sind. Die Versicherung muß enthalten, daß die Emballage aus ausländischen Jutegeweben, für welche die volle Zollabgabe erlegt worden ist, besteht und außerdem eine Angabe des Gewichts der Emballage. Die zuständige Zollbehörde des Ausfuhrortes ist indessen berechtigt, erforderlichenfalls durch Umsturz und Wägen das Gewicht der Emballage zu kontroliren.

3) Außer der vorstehend angegebenen Zollrestitution findet bei der von Zollplätzen seewärts stattfindenden Ausfuhr der unten verzeichneten Mühlenfabrikate eine Restitution des für die entsprechenden Quantitäten vom Auslande eingeführten ungemahlenen Getreides derselben Art gezahlten Zolles statt, und zwar für feines Siebmehl aus Weizen, Roggen oder Gerste, sowie für Gries aus Weizen und Gerste, wobei zu beobachten ist, daß 100 kg Weizen 75 kg Mehl, 100 kg Roggen oder Gerste 66²/₃ kg Mehl und 100 kg Weizen oder Gerste 66²/₃ kg Gries entsprechen. Hierbei sind nachstehende Bedingungen maßgebend:

a. daß die Absicht, das eingeführte Getreide in Mehl oder Gries zum Export gegen Restitution der Zollabgaben zu vermahlen, bereits im Zusammenhange mit der Anmeldung des Getreides durch den betr. Mühleninhaber angegeben wird. Die Einfuhr des ungemahlenen und Ausfuhr des gemahlenen Getreides hat an demselben Zollplatze stattzufinden; von diesem aus sind die Anmeldungen über die Ein- und Ausfuhr nebst unten genannten Zeugnissen an die Hauptzollkammer, von welcher die Zollbehörde ressortirt, einzusenden, sofern dieselbe nicht in einer Stapelstadt befindlich ist;

b. daß mindestens 2000 kg jeder Mehl- oder Griessorten gleichzeitig ausgeführt werden. Der Ausfuhranmeldung muß immer die unter eidlicher Verpflichtung abgegebene und durch zwei Zeugen beglaubigte Versicherung des Fabrikanten, daß die zur Ausfuhr angemeldete Waare das eigene Mühlenfabrikat des Exporteurs ist, beigefügt werden. Die Versicherung muß auch im Uebrigen über die Art und Beschaffenheit der Waare Aufschlüsse geben;

c. daß das ungemahlene Getreide, für welches Restitution bewilligt worden ist, innerhalb 6 Monate vor der Ausfuhr eingeführt wurde;

d. daß die zuständige Zollbehörde des Ausfuhrortes, nach Untersuchung der Waare und Feststellung des Nettogewichtes sowie nach Plombirung der Säcke und Bewachung derselben während des Transportes nach dem Ladungsplatze und während der Ladung darüber ein Zeugniß ausstellt, welches nebst der Anmeldung und sonstigen Zeugnissen dem Ausgangsjournal der Hauptzollkammer als Beweis beizufügen ist;

e. daß die Ausfuhr im Uebrigen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen betr. sonstige Waaren, für welche Restitution der Zollabgabe zu bewilligen ist, bescheinigt wird;

f. daß die betr. Zollbehörden verpflichtet sind, für jeden, der in oben angegebener Weise Getreide zur Bearbeitung zum Export angemeldet hat, ein Abrechnungsbuch über die Ein- und Ausfuhr anzulegen; für dieses Buch werden Formulare durch die General-Zolldirektion beschafft;

g. daß zur Erhebung der Restitutionsgelder die Betreffenden berechtigt sind, alle vier Monate durch eine an die General-Zolldirektion gerichtete, durch die zuständige Zollbehörde zu vermittelnde Eingabe betreffende Anträge zu stellen; dieser Eingabe sollen gehörige Beweise, daß der Antragsteller selbst das Mühlengewerbe ausübt, sowie Auszüge aus den Abrechnungsbüchern der Zollkammer und quittirte Zollrechnungen über diejenigen Zollabgaben beigefügt sein, welche für die in den Büchern aufgeführten ungemahlenen Getreidequantitäten erlegt worden sind.

4) Die hier oben zugestandene Zollrestitution findet jedoch bei der Ausfuhr von Waaren nach Norwegen nicht statt, mit Ausnahme der folgenden Artikel: raffinirter Zucker, Punsch, bearbeiteter Tabak, feines Siebmehl und Gries aus Getreide. Für diese Waaren wird bei der Ausfuhr auf dem Landwege nach dem genannten Reiche die vorstehend angegebene Restitution bewilligt, und zwar unter folgenden, für die auf dem Landwege ausgeführten Waaren geltenden Bedingungen:

a. daß die Waarenpartien nach Maßgabe der Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 12. Juli 1860, betr. Waarenausfuhr auf dem Landwege zwischen den vereinigten Reichen, bei der betr. Zollbehörde des Abgangsortes zum Export angemeldet und dort journalisirt worden sind; daß denselben ferner ein Waarenverzeichniß, ausgestellt nach einem Platze, wo sich ein Zollamt befindet und die Verzollung gestattet ist, beigegeben wird; dieses Verzeichniß muß den Waarentransport begleiten;

b. daß der Anmeldung stets eine nach Maßgabe des Alinea 1 b. oder, betr. Mehl und Gries, des Alinea 3 b. abgegebene Versicherung des Fabrikanten beigefügt ist;

c. daß durch Attest der Zollbehörde des Norwegischen Bestimmungsortes bescheinigt worden ist, daß die Waaren mit unverletzter Versiegelung oder Plombirung und bezüglich Menge und Beschaffenheit mit dem Verzeichniß übereinstimmend dort eingetroffen sind.

5) Will Jemand eingeführte zollpflichtige Waaren nach anderer als vorstehend angegebener Bearbeitung oder Veredelung gegen Restitution der Zollabgabe auf dem Land- oder Seewege wieder ausführen, so findet eine Restitution der Zollabgabe unter der Bedingung statt, daß eine derartige Absicht gleichzeitig mit der Anmeldung der Waare schriftlich angegeben worden ist, und ferner, daß der Eigenthümer der Waare sich im Uebrigen nach den Vorschriften richtet, welche die General-Zolldirektion zur Verhütung eines Mißbrauches dieser Vortheile zu erlassen berechtigt ist; außerdem muß die Wiederausfuhr binnen Jahresfrist nach erfolgter Einfuhr stattfinden und glaubhaft gemacht werden.

Wenn ausländischer Rohbranntwein ausschließlich zur Veredelung zum Export unter zollamtlicher Kontrole eingeführt und in eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Fabriken veredelt wird, so findet eine Restitution der Zollabgabe statt und zwar sowohl für die Quantitäten veredelten Branntweins, welche nachweislich von der Fabrik ausgeführt worden, als auch für die Quantitäten, welche nach erfolgter zuverlässiger Inventur durch die Verwendung verloren gegangen sind, jedoch in keinem

Falle für diesen Verlust mit mehr als 1 pCt. der ausgeführten Menge Normalliter.

§. 10.

Nach Maßgabe des Kap. 1 der Zollstatuten sind die Schiffskapitäne verpflichtet, bei der in demselben festgesetzten Strafe auf dem Manifeste die Vorräthe an Lebensmitteln nach Menge und Beschaffenheit genau anzugeben. Die zum Gebrauch der Besatzung an Bord des Schiffes erforderlichen Vorräthe sind von Zoll und anderen Abgaben befreit.

Unter diesen Bedingungen können zur Provision auch nachstehende Mengen Wein, Branntwein, Kaffee und Thee gerechnet werden und zwar für Schiffe, welche aus der Ostsee oder aus Häfen an der Nordsee und von den Niederlanden, Großbritannien und dem westlichen Frankreich nach irgend einem Hafen der Provinzen Halland und Gothenburg-Bohus kommen: 6 Liter Wein, 3 Liter Branntwein, 1 kg Kaffee und 1 kg Thee für jede Person der an Bord befindlichen Mannschaften und Passagiere; für Schiffe, welche aus Häfen außerhalb der Ostsee kommen, mit Ausnahme von den vorstehend erwähnten Fahrten nach Häfen der Provinzen Halland und Gothenburg-Bohus, 9 Liter Wein, 6 Liter Branntwein, 2 kg Kaffee und 2 kg Thee für jede Person wie vorher berechnet. Hierbei ist noch zu beachten, daß Branntwein und Wein nicht gegen einander vertauscht werden dürfen, so daß derjenige, welcher von dem einen weniger hat, um dieses Mangels willen nicht von der anderen Waare Ersatz nehmen darf. Diejenigen Mengen der genannten vier Proviantartikel, welche den nach der vorstehenden Bestimmung zu bemessenden Vorrath eines Schiffsführers übersteigen, sind an dem Löschungsorte unbedingt zu verzollen, wenn das Schiff nicht unmittelbar von Neuem in ausländischer Fahrt benutzt werden soll. Wenn ein von einem ausländischen Hafen kommendes Schwedisches oder fremdes Schiff unmittelbar wieder in ausländischer Fahrt benutzt werden soll, so ist der Schiffer berechtigt, wenn er bei seiner Ankunft im Reiche Wein, Branntwein, Kaffee oder Thee in größeren Quantitäten mitbringt, als durch diesen Paragraphen bestimmt ist, den Ueberschuß im Manifest zur Wiederausfuhr aufzunehmen. Bis zur Abfahrt des Schiffes ist dieser Ueberschuß unter Zollversiegelung im Packhause oder an irgend einem sicheren und passenden Orte an Bord des Schiffes zu verwahren. Bei der Abfahrt selbst unterliegt das Schiff derjenigen Kontrole, welche im §. 42 der Zollstatuten für Wiederausfuhrgut vorgeschrieben ist. Jedoch soll von jenem Ueberschuß so viel ausgeliefert werden, als während eines etwaigen längeren Aufenthaltes des Schiffes in einem Schwedischen Hafen für den Gebrauch der Besatzung an Bord des Schiffes erforderlich wird, und es ist demgemäß ein entsprechender Theil von den zur Wiederausfuhr auf dem Manifest angeführten Quantitäten abzuschreiben.

Andere Provisionsartikel, als die vorher angegebenen, müssen ebenfalls unter Beobachtung der erforderlichen Kontrole, bis auf die Theile, welche während des Aufenthaltes in Schwedischen Häfen an Bord selbst verbraucht oder zum Zurückbleiben im Reiche verzollt werden, mit dem Schiffe wieder ausgeführt werden.

Ueber das, was von den im Inlande produzirten, nach dem Zollpasse beim Auslaufen von dem Schiffe nachweislich ausgeführten Proviantartikeln übrig geblieben ist, darf bei der Rückkunft wie über ausländische, nicht zollpflichtige Proviantartikel zollfrei verfügt werden.

§. 11.

Für Güter, welche während des Transportes durch irgend einen Zufall Schaden genommen haben, ist keine Herabsetzung des Zolles gestattet, falls der Eigenthümer selbst über dieselben verfügen will. Glaubt der Eigenthümer für die beschädigte Waare den im Zolltarif angesetzten Zoll nicht bezahlen zu sollen, so ist er berechtigt, nachdem der Schiffer zur Aufklärung der Sachlage Seeverklarung gemacht hat, eine amtliche Besichtigung der Güter zu verlangen, welche von einem Beamten des Magistrats unter Hinzuziehung zweier sachkundiger und unparteiischer Männer in Gegenwart des Vorstehers des betr. Zollamtes bewerkstelligt wird. Letzterer hat zur Wahrnehmung der Rechte der Krone unter amtlicher Verantwortlichkeit das Besichtigungsverfahren zu kontroliren. Wenn die Güter gegen Seeschaden versichert waren, so muß der Vertreter der Assekuranzgesellschaft, wenn am Orte sich ein solcher befindet, durch den Magistrat zur Besichtigung eingeladen werden, ohne daß jedoch die Besichtigung durch die Abwesenheit des Vertreters aufgehalten werden darf. Stellt es sich heraus, daß die Güter während der Reise verdorben sind, so sollen die Besichtiger nicht allein hierüber ein Attest ausfertigen, sondern sie müssen auch, nach Prüfung der betreffenden Ladungsdokumente, den Werth der Waare in unbeschädigtem Zustande festsetzen. Falls keine Veranlassung zu Ausstellungen gegen die Verhandlung vorliegt, hat der Vorsteher des Zollamtes das Besichtigungsprotokoll schriftlich zu genehmigen. Nicht beeidigte Besichtiger sind verpflichtet, erforderlichenfalls das Protokoll eidlich zu erhärten. Darauf verkauft das Zollamt nach vorheriger Bekanntmachung in öffentlicher Auktion in vorgeschriebener Form, was verdorben ist, wobei, mit Rücksicht darauf, daß die Güter gleichsam wie in einer Niederlage befindlich oder unverzollt verkauft werden, der Einfuhrzoll für diejenigen Waaren, welche dem Tarif zu Folge nach dem Werthe verzollt werden, nach dem festgestellten Zollprozent berechnet und für andere Güter, gegen die Tarifbestimmungen, in demselben Maße herabgesetzt wird, als der Auktionserlös hinter dem bei der Besichtigung für die unbeschädigte Waare festgesetzten Werthe zurückbleibt. Der nach Abzug des Zollbetrages restirende Ueberschuß ist dem Eigenthümer auszuhändigen. Liefert der Eigenthümer den Beweis von dem Verderben der Waare nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der Präscriptionszeit, innerhalb deren nach §. 21 der Zollstatuten die Eingabe an die Zollbehörde eingereicht sein muß, so hat er den vollen Zoll zu erlegen, falls er nicht durch schriftliche Anzeige beim Zollamt innerhalb derselben Zeit sein Recht auf die beschädigte Waare abtritt; letztere wird in diesem Falle mittelst öffentlichen Aufrufes für Rechnung der Krone verkauft.

Im Uebrigen sind in Betreff der Zollbehandlung solcher

Waaren, welche von gestrandeten, vom Auslande gekommenen Schiffen geborgen sind, die Vorschriften des Kap. 5 der Zollstatuten maßgebend.

§. 12.

Bezüglich der gegenseitigen Handelsbeziehungen Schwedens und Norwegens sind die bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Portugal.

Getreidezölle.[1])

(Diario do governo vom 25. Juli 1888.)

Ein Portugiesisches Gesetz vom 19. Juli d. J. lautet in auszugsweiser Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Die im allgemeinen Zolltarif bestimmten Zölle auf Getreide und Mehl, sowie auf Bohnen werden folgendermaßen abgeändert:

		für das Kilogramm.
187.	Weizen	20 Réis.
187a.	Mais	16 „
188.	Nicht genannte Getreidearten	15 „
189.	Mehl aus Getreide	30 „
193.	Bohnen	14 „

§. 1. Die Regierung ist ermächtigt, diese Zölle um so viel zu erhöhen, als zum Ausgleich der Ausfuhrprämien, welche in den exportirenden Ländern etwa gewährt werden möchten, erforderlich sein würde.

§. 2. Die Regierung ist gleichfalls ermächtigt, den auf Mehl aus Weizen, Mais und Roggen gelegten Zoll mit Zustimmung der Generalräthe für Handel und Landwirthschaft herabzusetzen, sobald solches zur Vermeidung einer Vertheuerung des Brotes oder irgend eines anderen aus Getreide hergestellten Nahrungsmittels nothwendig werden sollte, sowie auch, falls dieses allein nicht genügen sollte, die Zölle auf Getreide und das daraus hergestellte Mehl gleichzeitig und verhältnißmäßig zu ermäßigen.

§. 3. Die Regierung ist unter den Voraussetzungen des vorstehenden Paragraphen ferner ermächtigt, den Zoll auf Weizenmehl bis auf 25 Réis herabzusetzen, sobald im Lissaboner Markte der Preis des weichen Weizens mittlerer Qualität unter 580 Réis für 10 kg und der des halbharten Weizens mittlerer Qualität unter 550 Réis für 10 kg sinkt.

§. 4. Die Regierung wird zur Errichtung städtischer Bäckereien in Lissabon, Oporto und anderen größeren Städten behülflich sein, indem sie ihnen gewährt:

1) staatliche Gebäude, um in ihnen diese Bäckereien zu eröffnen;
2) freie Einfuhr der zur Brotbereitung nothwendigen Maschinen und Geräthe.

Art. 2. Die Regierung wird den Maschinen und Geräthen zum Mahlen, Sieben und Backen, welche für Fabriken bestimmt sind, die nur einheimischen Weizen verbrauchen, freie Einfuhr gewähren.

Einziger Paragraph. Gleichfalls wird die Regierung die Dampf-, Wasser-, Windmühlen und Turbinen, welche nur Portugiesisches Getreide mahlen, auf 10 Jahre von der Gewerbesteuer befreien.

Art. 3 rc.

Art. 7. Die Regierung wird das zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendige Reglement ausarbeiten und jährlich den Cortes über den Gebrauch, welchen sie von der ihr gemachten Ermächtigung macht, Rechenschaft ablegen.

Art. 8. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird widerrufen.

Einfuhrzolltarif für Delagoa-Bai.

Das „Board of Trade Journal" entnimmt dem Jahresbericht der Handelskammer zu Durban für 1887 nachstehenden Tarif der Eingangszölle für Delagoa-Bai:

		Schill.	Pce.
Zucker	Ctr.	8	4
Thee	Pfd.	—	4½
Butter	„	—	2½
Syrup, Melasse und Honig	Gallon	2	2½
Olivenöl	„	—	6
Wein	„	1	—
Spirituosen aller Art	„	2	2½
Ale, Bier rc. (gegohrene Getränke)	„	—	6
Tabak, unverarbeitet	Pfd.	—	6
„ verarbeitet, und Cigarretten	„	—	11¼
„ Cigarren	„	1	5½
Schießpulver	„	—	3
Gewehre, Gewehrläufe und Revolver	Stück	8	—
Pistolen und Pistolenläufe	„	2	8
Hauen und Kafferpicken	„	—	4
Perlen aller Art	Pfd.	—	1¼
Metalle, roh, ausgenommen Eisen	Ctr.	1	5
„ verarbeitet	Werth	7½	pCt.
Baumwollenwaaren, weiß, ungebleicht rc.	Pfd.	—	2½
„ gefärbt, bedruckt rc.	„	—	5
Leinenwaaren	Werth	12	pCt.
Wollenwaaren	„	12	„
Leichter und Küstenboote aller Art	„	6	„
desgl. kondemnirte	„	4%	„
Schiffe aller Art, welche zur Reparatur eingehen	„	3%	„
Alle nicht aufgeführten Waaren	„	3%	„

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Juliheft I. S. 467.

Türkei.

Theilweise Rückerstattung der Abgabe von Wein bei der Ausfuhr und Aufhebung des Ausfuhrzolls von Wein.

(Journal de la chambre de Commerce de Constantinople vom 11. Juli 1888.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Reglement vom 14. Juli 1304 bestimmt was folgt:

Art. 1. Bei der Ausfuhr von Wein in nicht geringerer Menge als 200 kg, einschl. der Tara, vergütet die Verwaltung die Hälfte der Abgabe (Resmi-miri), wenn in der nachstehend angegebenen Weise der Nachweis geführt wird, daß diese Abgabe bezahlt worden ist.

Art. 2. Wer Wein ausführt, hat vor der Versendung die Vergütung der Hälfte der Abgabe bei dem Bureau der Verwaltung der Staatsschuld in dem Hafen, wenn der Wein zur See ausgeführt wird, oder bei dem betreffenden Bureau an der Grenze schriftlich nachzusuchen, wenn die Ausfuhr auf dem Landwege erfolgt.

Das Gesuch hat die Menge des Weins, die Herkunft, die Bestimmung, die Art der Versendung und den Betrag der bereits entrichteten Abgabe zu enthalten. Demselben sind der „Serghi" und die Quittung des Bureaus der Staatsschuld, welche die Abgabe erhoben hat, beizufügen.

Das Bureau, bei welchem das Gesuch um Abgabenvergütung eingeht, ist berechtigt, von dem Exporteur das Duplikat des Schiffskonnossements oder des Eisenbahnfrachtbriefes, womit die Versendung erfolgt, zu verlangen.

Art. 3. Für Wein, welcher nach Aegypten, Bulgarien und Ost-Rumelien versandt wird, erfolgt die Vergütung der Hälfte der Abgabe ebenfalls nach den Vorschriften des vorhergehenden Artikels.

Art. 4 rc.

Art. 5. Der nach dem Tarif bisher erhobene Ausfuhrzoll von Wein im Betrage von 1 pCt. wird aufgehoben.

Einfuhr von Baumwollsamenöl.

(Mon. off. du commerce vom 23. August 1888.)

Die Maßregel, wodurch die Einfuhr von reinem Baumwollsamenöl nach der Türkei verboten wurde[1]) ist wieder aufgehoben worden. Um jedoch Defrauden vorzubeugen, hat die Regierung angeordnet, daß das genannte Oel in Zukunft nur eingeführt werden darf, wenn es entfärbt oder auf irgend eine andere Weise zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht wird.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 77 und Juliheft I. S. 463.

Rußland.

Regeln beim Verkehr der Fahrzeuge im St. Petersburger Seekanal.[1])

Das Russische Ministerium der Wege-Kommunikationen hat für den Verkehr der Fahrzeuge im St. Petersburger Seekanal folgende Vorschriften erlassen:

Allgemeine Verordnungen.

1) Der Seekanal dient zur Verbindung des St. Petersburger Hafens mit der See. Die Benutzung des Kanals ist bis zur Feststellung besonderer Gebühren für den Durchgang durch denselben, allen Fahrzeugen freigestellt, bei Beobachtung folgender Regeln.

Anmerkung. Das Bugsiren durch den Kanal von Chalands, Lastschiffen, Lichtern, Barken und anderer derartiger Fahrzeuge, wird nur in dem Falle zugelassen, wenn solche die Bestimmung haben, in den Häfen des Kanals zur Beladung oder Entlöschung zu bleiben; wenn jedoch diese Fahrzeuge ähnliche Bestimmung nicht haben, so ist ihnen der Durchgang durch den Kanal gänzlich verboten. (§. 10 der Regeln, herausgegeben vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

2) Bei normalem Wasserstande, wobei die Tiefe des Kanals nicht 22 Fuß übersteigt, können durch denselben Fahrzeuge mit einem Tiefgang bis 20½ Fuß folgen. Dieser begrenzte Tiefgang ändert sich entsprechend dem Wasserstande im Kanal in solcher Weise, daß unter dem Kiel des Fahrzeuges nicht weniger als anderthalb (1½) Fuß vorhanden wäre.

Anmerkung 1. Falls ein Schiffer ungeachtet der Meldung des Lotsen von dem Fehlen der gehörigen Wassermenge unter dem Kiel doch durch den Kanal zu gehen beabsichtigen sollte, so berichtet er darüber unverzüglich an den Lotsenkommandeur oder den Kommandeur der Brandwache oder den Offizier der St. Petersburger Flußpolizei, der den Verkehr der Fahrzeuge im Seekanal leitet, je nach dem, welcher von ihnen näher sich befindet. Besagten Personen ist es anheimgestellt, definitiv zu entscheiden, ob im vorliegenden Falle der Tiefgang des Fahrzeuges den festgesetzten Forderungen entspricht oder nicht.

Anmerkung 2. Als normal wird der Wasserstand angenommen, wenn er auf 2 Fuß 2 Zoll niedriger ist, als im Rayon des auseinander bringbaren Theils der Nicolaibrücke.

3) Es wird im Kanal ein gleichzeitiger Verkehr von Fahrzeugen, sowohl von St. Petersburg, als auch von Kronstadt aus, gestattet.

Anmerkung. Die Breite des Kanals auf der Distanz von der Newapforte bis zum Ende des Kanals, bei

[1]) Die Regeln beim Verkehr im Kanal, welche vom St. Petersburger Stadtoberhaupt festgesetzt waren, sind in gegenwärtige Regeln eingeschlossen.

Kronstadt, ändert sich am Boden von 30 bis 50 Faden; das Fahrwasser in der Newa, bei einer Tiefe, bei normalem Wasserstande, von 22 Fuß, hat die geringste Breite von 40 Faden zwischen den Baken.

4) Auf der Kronstädtischen Inneren Brandwache, auf der Zollbrandwache der Kleinen Kronstädtischen Rhede und beim Eingang in den Kanal aus dem Newaflusse, sind Signalposten errichtet, auf welchen Signale ausgestellt werden über die Tiefe des Wassers im Kanal, bezüglich des normalen Wasserstandes, der in der Anmerkung 2 zum Art. 2, angewiesen ist.

Anmerkung. Die Bedeutung der Signale ist in der diesen Regeln beigelegten Tabelle erklärt.

5) Der Verkehr von Fahrzeugen im Seekanal wird nur während heller Zeit, d. h. am Tage, gestattet, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und während solcher Sommernächte, wenn Finsterniß gar nicht eintritt (§. 2 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

In Folge dessen werden in solcher Zeit die Warnungszeichen nicht beleuchtet und die Signale über die Tiefe des Wassers im Kanal nicht ausgestellt. Wenn bald nach dem Eingange von Fahrzeugen in den Kanal es finster wird, so haben solche vor Anker zu gehen und den Tagesanbruch zu erwarten, um durch den Kanal weiter zu folgen. In besonderen Fällen jedoch, als: bei Sturm oder Beschädigung der Maschine, die die rechtzeitige Ueberfahrt hindern kann, ist es den Passagier-Dampfern, die die Kommunikation zwischen St. Petersburg, Kronstadt, Peterhof und Oranienbaum unterhalten, ausnahmsweise gestattet, sich in dem geschützten Seetheil des Kanals zu bergen und durch denselben bei Nacht zu folgen, mit strenger Beobachtung aber aller übrigen Regeln, die für den Verkehr im Kanal festgesetzt sind.

Anmerkung 1. Welche Nächte für helle gelten müssen, wird von der Flußpolizei bestimmt. (Anm. 1 zum §. 2 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

Anmerkung 2. Der Eingang in den Kanal seewärts ist den Fahrzeugen 1½ Stunden vor Sonnenuntergang verboten. (Anm. 2 zum §. 2 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

6) Das Fahrwasser im Kanal ist durch Stangen und Baken, die an den tiefen Boden des Kanals grenzen, bezeichnet. Auf der rechten Seite, mit dem Strome der Newa, sind alle Zeichen mit rother Farbe gestrichen, wobei die Stangen mit aufwärts gerichteten Besen versehen sind, auf der linken aber mit weißer Farbe und die Stangen mit abwärts gerichteten Besen.

7) Fahrzeuge, die durch den Kanal folgen, sind verpflichtet, einen Lotsen der St. Petersburger Lotsengesellschaft zu nehmen gegen Entrichtung von 50 Kop. für jeden Fuß Tiefganges des Fahrzeuges, wobei Theile unter ½ Fuß abgerechnet und ½ Fuß und mehr für einen ganzen gerechnet werden. Der Lotse ist für jeden Schaden oder Verlust verantwortlich, den das von ihm geleitete Fahrzeug durch seine Schuld oder Unvorsichtigkeit erleidet, die Anwesenheit des Lotsen auf dem Fahrzeuge befreit jedoch den Kapitän nicht von seinen Verpflichtungen in Bezug auf Führung desselben.

Anmerkung 1. Zur rechtzeitigen Durchführung von Fahrzeugen hat die Lotsengesellschaft an beiden Enden des Kanals eine Lotsenstation mit beständiger Anwesenheit von Lotsen.

Anmerkung 2. Von der Verpflichtung, einen Lotsen zu nehmen, sind befreit: a. alle Küstenfahrer, ausgenommen solche, die mit Kronsladung gehen; b. Fahrzeuge Russischer und ausländischer Yachtklubs; c. Dampfschiffe, die ausschließlich im Rayon der Newabucht bis Kronstadt verkehren, diejenigen von ihnen ausgenommen, welche Seefahrzeuge durch den Seekanal bugsiren und d. Russische Kriegs- und andere Kronsschiffe; jedoch sind alle ähnlichen Fahrzeuge berechtigt, nach eigenem Gutdünken einen Lotsen zu fordern.

8) Fahrzeuge, die aus dem Kanal kommen, um in den Newafluß zu gehen, ebenfalls solche, die aus der Newa in den Kanal gehen, haben vor ihrer Wendung in die Newa oder vor dem Eingang in den Kanal den Gang zu mindern, ein gedehntes Dampfsignal zu geben und, wenn ein Mast vorhanden, auf denselben irgend eine Flagge zu hissen, die man ab- und aufzuhissen hat, bis von der Raa des auf dem Damm an der Kanalpforte errichteten Mastes ein Antwortsignal gegeben sein wird (§. 9 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

9) Der Signalgeber am Mast der Newapforte ist, sobald er die Absicht eines Fahrzeuges, durch benannte Pforte zu gehen, bemerkt, verpflichtet anzuzeigen, ob dem Fahrzeuge der Durchgang gestattet wird und ob es im Eingange Begegnung mit einem andern Fahrzeug erwarten kann:

a. eine schwarze Kugel an der Raa benannten Mastes bedeutet, daß dem Fahrzeuge, welches aus dem Kanal kommt, in die Newa zu folgen gestattet wird;
b. ein schwarzer Querbalken an selbiger Raa bezeichnet, daß dem Fahrzeuge, welches aus der Newa in den Kanal geht, in den Kanal sich zu begeben gestattet ist;
c. Ball und Querbalken gleichzeitig angebracht, bezeichnet, daß die Erlaubniß, durch die Newapforte zu folgen, gleichzeitig zwei Fahrzeugen gegeben wird: einem, welches im Kanal sich befindet und dem andern in der Newa, und daß beide Fahrzeuge beim Passiren vor Kollision sich in Acht zu nehmen haben, und
d. Abwesenheit der Signale bezeichnet, daß der Durchgang durch die Newapforte des Kanals verboten ist. (§. 9 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

Anmerkung. Auf benannten Mast an der Newapforte des Kanals werden ausschließlich Signale gehoben, um den Fahrzeugen zu gestatten, durch die Pforte zu gehen. Auskünfte jedoch über den Wasserstand (Art. 4 dieser Regeln) werden nur auf einem besonders dazu neben dem Mast ausgestellten weißen Brett angegeben.

10) Beim Nebelwetter ist Privatfahrzeugen der Eingang in den Seekanal von St. Petersburg aus verboten.

Regeln beim Verkehr der Fahrzeuge im Seekanal.

11) Während des Verkehrs im Kanal müssen die Fahrzeuge ihre Nationalflaggen aufhissen; Fahrzeuge jedoch, die vor Anker liegen oder vertaut sind, hissen benannte Flaggen um 8 Uhr Morgens auf und halten sie bis Sonnenuntergang. (§. 12 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

12) Handelsschiffe, die durch den Kanal gehen, haben bei Begegnung mit Kriegsschiffen oder, wenn sie von letzteren überholt werden, Platz zu machen und, falls nöthig, anzuhalten.

13) Den Fahrzeugen wird gestattet, durch den Kanal zu gehen: Dampfschiffen mit Benutzung eigener Treibkraft oder von Dampfern bugsirt, und Segelschiffen — ausschließlich von Dampfern bugsirt. Hierbei wird das Bugsiren gleichzeitig nur eines Fahrzeuges gestattet, davon abgesehen, ob es ein Seefahrzeug oder Chalande, Lastschiff, Lichter oder Barke und dergleichen ähnliches Fahrzeug ist. Das auf Bugsir befindliche Fahrzeug muß sich hinter dem Bugsirdampfer befinden und nicht Bord an Bord mit demselben. (§§. 4 u. 11 der Regeln ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

14) Die im Kanal vorausgehenden Fahrzeuge zu überholen ist Handelsschiffen gänzlich verboten (§. 6 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

15) Bei Begegnung zweier Fahrzeuge im Kanal und bei Ueberholung eines derselben vom andern (letzteres wird entsprechend dem vorhergehenden Artikel dieser Regeln, nur beim Durchgang durch den Kanal von Kriegsschiffen gestattet), haben die Fahrzeuge sich nach den internationalen Regeln zu richten; zur Verhütung einer Kollision der Schiffe auf See, d. h. bei Begegnung von zwei Fahrzeugen, haben sie die rechte Seite einzuhalten und bei Ueberholung hat das überholende Fahrzeug das zu überholende von der rechten Seite zu passiren. (§. 5 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

16) Falls im Kanal ein Fahrzeug auf Grund kommt oder untergeht, oder sich irgend ein anderes Hinderniß der Schiffahrt in den Weg stellt, und auf solche Weise für den Verkehr der Fahrzeuge sich ein engerer oder zwei Durchgänge bilden, so geht im Falle gleichzeitiger Annäherung zweier Fahrzeuge zu besagtem Punkt, die nach verschiedenen Richtungen gehen, das mit dem Strome gehende (von St. Petersburg nach Kronstadt) ohne Aufenthalt durch den ihm bequemeren Durchgang; das stromaufwärts gehende Fahrzeug jedoch hat anzuhalten und nur nach dem Vorübergang des entgegen gehenden Fahrzeuges kann es seinen Weg fortsetzen, wenn kein weiteres Hinderniß vorhanden ist, als ein neues entgegenkommendes Fahrzeug.

17) Offene Dampfboote, Ruder- und Segelboote und dergleichen ähnliche Fahrzeuge haben bei Begegnung mit großen Fahrzeugen in keinem Falle das Recht, nach eigenem Gutachten Kurs zu nehmen, sondern müssen sich nach dem Kurs dieser letzteren richten und nur bei Begegnung mit ihnen gleichartigen, wie mit Dampfbooten, als auch Ruder- und Segelbooten, richten sie sich nach diesen Regeln auf allgemeiner Grundlage.

18) Bei Annäherung zu den Wendungen des Newaflußbettes sind die Fahrzeuge verpflichtet, vorbeugende Dampfsignale zu geben.

19) Fahrzeuge, die durch die Newabucht folgen, außerhalb des Seekanals, haben beim Uebergang des Seekanals zu solchem Theile desselben, der nicht vom Damm umgeben ist, einen solchen Kurs zu halten, daß sie dem Verkehr der durch den Kanal gehenden Fahrzeuge nicht hindern könnten, da letztere ihre Richtung nicht ändern können; in Folge dessen fällt die Verantwortung für jede dabei erfolgte Kollision gänzlich auf das den Kanal überfahrende Fahrzeug. In solchen Fällen muß natürlich auch das durch den Kanal gehende Fahrzeug alle von ihm abhängenden Maßregeln anwenden, um eine Kollision zu verhüten.

20) Die größte Schnelligkeit des Ganges eines Fahrzeuges in dem vom Damm nicht umgebenen Theil des Kanals soll nicht acht Seemeilen in einer Stunde übersteigen und im vom Damm umgebenen Theil sechs Seemeilen in einer Stunde. Bei ihrem Passiren von Fahrzeugen, die im Kanal vor Anker liegen oder an den Ufern vertaut sind, haben sie mit ganz langsamem Gang zu gehen, um die Taue an den befestigten Fahrzeugen nicht zu zerreißen. (§. 3 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

Anmerkung. Die in diesem Punkte auseinandergesetzten Regeln beziehen sich auf Passagier-Dampfschiffe von unbedeutendem Tiefgang, ebenfalls auf Bugsirdampfer, ob sie bugsiren oder nicht.

21) Bei Nebel ist der Verkehr der Dampfschiffe im Kanal verboten; ein Fahrzeug, das im Kanal vom Nebel überrascht wird, hat von der Mitte des Fahrwassers neben den weißen Stangen vor Anker zu gehen und die durch internationale Regeln festgesetzten Nebelsignale zu geben. (§. 8 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

22) Der Aufenthalt von Fahrzeugen zu gewöhnlicher Zeit wird nur in den Häfen des Neuen Ports und an dazu bestimmten Plätzen nach Anweisung der Flußpolizei gestattet. Jedoch vor Anker zu gehen im Kanal, ohne besondere Ursachen dazu, ist verboten. Falls jedoch in Folge irgend welcher Zufälligkeiten ein Fahrzeug genöthigt wäre, im Kanal anzuhalten, so ist es verpflichtet, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf einer Höhe, nicht weniger als 20 Fuß über dem Schiffsrumpf, ein helles weißes Feuer in einer Laterne, welche den ganzen Horizont beleuchtet, zu führen (§. 7 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

23) Ein Fahrzeug, das im Kanal vor Anker zu gehen genöthigt ist, befestigt sich vom Hintertheil aus vermittelst eines Wurfankers, um im Stande zu sein, beständig die Richtung den Kanal entlang beizubehalten.

24) Wenn der Kanal vermittelst Maschinen gebaggert wird, so ist jedes durch den Kanal gehende Fahrzeug verpflichtet, bei Annäherung zu benannter Maschine den Gang aufzuhalten und durch zwei anhaltende Dampfsignale den Kapitän der Maschine über die Absicht, sie zu passiren, vorzubeugen und nur, nachdem

von der Maschine geantwortet worden ist durch dreimaligen Dampfpfiff, kann das Fahrzeug seinen Weg fortsetzen.

25) Die der Verwaltung des Seekanals unterworfenen Fahrzeuge (Erde-Transportboote und die mit Baumaterial), haben beim Folgen durch den Kanal, nach allem in diesen Regeln Auseinandergesetzten sich richtend, das Recht anzuhalten und diese Materialien im Kanal zu löschen und zu laden, im Rayon zwischen den Absteckstangen und Dämmen, jedoch auch nur laut Anweisung der Portobrigkeit. Der Verkehr dieser Fahrzeuge wird überhaupt auf Grund besonderer Uebereinkunft zwischen dem Direktor der St. Petersburger Flußpolizei und den Amtspersonen des Ministeriums der Wegekommunikationen vollführt.

26) Fahrzeuge, die durch den Kanal folgen, müssen die Raas senkrecht einrichten und die angehängten Boote nach innen nehmen.

27) Ein Schiffskapitän, der ein Warnungssignal, eine Absteckstange oder Bake beschädigt oder vom Platz gebracht hat, muß dies unverzüglich nach Ankunft in St. Petersburg dem Offizier der Flußpolizei, der die Schifffahrt im Kanal beaufsichtigt, anmelden, und nach Ankunft in Kronstadt dem Kommandeur der Inneren Brandwache; er ist verpflichtet, die erforderliche Summe für Reparatur und Aufstellung der Signale zu entrichten.

28) Der Kapitän eines Fahrzeuges, das an die Böschung des Kanals gelaufen oder überhaupt auf Grund gekommen ist, hat alle Mittel anzuwenden, um das Fahrzeug sobald als möglich frei zu machen und, falls dazu eigene Mittel nicht ausreichen, wendet er sich um Hülfe und um Mitwirkung an den Offizier der Flußpolizei, der die Schifffahrt im Kanal leitet, und bezahlt die Ausgaben der Krone für diesen Gegenstand.

Wenn ein Fahrzeug im Verlauf von acht Stunden sich nicht wieder flott macht, so ordnet der Offizier der Flußpolizei, der die Schifffahrt im Kanal leitet, nach Aufnahme eines Akts, die Flottmachung des Fahrzeuges auf Rechnung des Schiffers an und entlöscht, mit Kenntniß der Zollbeamten, einen Theil der Ladung in Cabotageboote.

29) Der Kapitän eines im Kanal gesunkenen Fahrzeuges hat dies unverzüglich dem Offizier der Flußpolizei, der den Verkehr im Kanal leitet, anzumelden, damit es möglich wäre, das gesunkene Fahrzeug zeitig mit Warnungssignalen zu umgeben; hierauf hat der Kapitän des Fahrzeuges alle Mittel anzuwenden, um das gesunkene Fahrzeug vom Boden zu heben und das Kanalbett von demselben zu befreien. Wenn jedoch nach Verlauf von sechs Stunden der Kapitän nicht die nöthigen Maßregeln trifft, um das Schiff aus dem Wasser zu heben, so nimmt der Offizier der Flußpolizei, der die Schifffahrt im Kanal leitet, einen Akt darüber auf und ordnet, auf Kosten des Schuldigen, die Aufhebung des gesunkenen Fahrzeuges aus dem Wasser an.

30) Zum bequemeren Aufsuchen eines gesunkenen mastlosen Fahrzeuges müssen alle mastlosen Lastfahrzeuge beim Durchgang durch den Kanal auf dem Verdeck, auf dem Hinter- und Vordertheil eine gestrichene Boje mit einem Bojereep, nicht weniger als 5 Faden (35 Fuß) lang, haben, die am Schiffsrumpf befestigt ist.

31) Anker, die im Kanal geworfen werden, müssen ebenfalls mit gestrichener Boje und Bojereep versehen sein. Beim Verlust des Ankers ist der Kapitän des Fahrzeuges verpflichtet, unverzüglich darüber dem Offizier der Flußpolizei, der den Verkehr der Fahrzeuge im Kanal leitet, anzumelden und Maßregeln zur Aufsuchung und Aufhebung des Ankers zu treffen, und falls er solches im Verlauf von sechs Stunden nicht erfüllt, so handelt der Offizier der Flußpolizei, der den Verkehr im Kanal leitet, selbst, auf Kosten der Schuldigen.

32) Es ist verboten, von den Fahrzeugen Kohlenabfälle ins Wasser zu werfen, als auch Ballast, Schutt, Steinschutt, Sand, Matten, Körbe, Schmutz und überhaupt alles, was das Fahrwasser verschütten könnte. Diese Gegenstände werden von den Fahrzeugen vermittelst besonderer Schuttboote entfernt. (§. 17 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

33) Alle Fahrzeuge, die aus dem Auslande zum St. Petersburger Port kommen, unterliegen vorläufigem Empfange in Kronstadt, von der Militärbrandwache und vom Zollamt, unabhängig davon, welchem Wege diese Fahrzeuge nach St. Petersburg folgen sollen, d. h. ob durch den Seekanal oder durch das alte flache Fahrwasser des Newaflusses.

34) Der Eingang in den Kanal, als auch der Verkehr in demselben kann temporär laut Forderung des Verwalters der St. Petersburger Flußpolizei aufgehalten werden.

Anmerkung. Die Zollbeamten und die der Wege-Kommunikationen, falls sie es für unumgänglich finden, den Eingang von Fahrzeugen in den Kanal oder den Verkehr in demselben temporär aufzuhalten, wenden sich an den Verwalter der St. Petersburger Flußpolizei, welcher alsdann die nöthigen Maßregeln trifft.

35) Die Entlöschung oder Beladung von Fahrzeugen im Kanal, ohne Wissen der Zollbeamten, ist verboten; ebenfalls das Absetzen sowie der Empfang von Passagieren.

36) Die in den Häfen des Neuen Ports anhaltenden Fahrzeuge haben sich an die dazu bestimmten Fässer zu befestigen oder am Ufer an dazu bestimmte Plätze zu vertauen. Das Anbringen verschiedenartiger Querenden, ohne besondere Nothwendigkeit dazu, ist verboten. Den zum Verladen oder Empfange von Waaren an die Seefahrzeuge herankommenden Lichter, Chalands, Barken und anderen ähnlichen Fahrzeugen, ist es gestattet, sich zu beiden Seiten des Fahrzeuges aufzustellen, doch nur in einer Reihe auf jeder Seite (§§. 15 und 16 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

37) Der Fischfang im Kanal und das Anzünden von Scheiterhaufen auf den Dämmen ist verboten (§. 18 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

38) Fahrzeuge, die aus St. Petersburg durch das alte Fahrwasser kommen und sich über die Newabarre begeben, gleichfalls solche, die durch selbiges Fahrwasser nach St. Petersburg gehen, sollen nicht die Linie der rothen Fässer, die den

Eingang in den Kanal bezeichnen, überschreiten und haben in Folge dessen aus St. Petersburg kommend diese rothen Fässer links zu behalten, und nach St. Petersburg gehend rechts.

39) Die Aufsicht über die Ordnung und den Verkehr der Fahrzeuge im St. Petersburger Seekanal und im Neuen Port ist der St. Petersburger Flußpolizei auferlegt. Jede gesetzliche Forderung der Flußpolizei muß ohne Widerrede erfüllt werden. Bei jeder Forderung der Flußpolizei, den Gang zu stoppen und eine Schaluppe aufzunehmen, hat das gehende Fahrzeug solches sogleich zu erfüllen. Die Forderung, anzuhalten, wird durch Winken mit einer Handflagge ausgedrückt (§§. 1 und 14 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

Anmerkung. Die dieser Polizei überwiesene Flagge ist von folgender Form: das Feld weiß, in der Mitte das Wappen des St. Petersburger Gouvernements, unter dem Wappen zwei kreuzweis liegende Anker. (§. 1 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt.)

40) Die Nichterfüllung irgend welcher oben angeführten Regeln als auch aller gesetzlichen Forderungen der Flußpolizei unterwirft die Schuldigen der Verantwortung laut Gesetz,[1]) unabhängig von der Entschädigung der Krone oder Privatpersonen für Verluste, die ihnen zugefügt worden sind durch falsche und unvorsichtige Handlungen (§. 19 der Regeln, ausgegeb. vom St. Petersburger Stadtoberhaupt).

Beilage zum Art. 4 der Regeln beim Verkehr von Fahrzeugen im St. Petersburger Seekanal.

Beschreibung der Signale, die über die Tiefe des Wassers im Seekanal ausgestellt werden.

1) Auf Signalmasten: a. auf der Kronstädtischen Innern Brandwache; b. auf der Zollbrandwache der kleinen Kronstädtischen Rhede und c. am Eingang in den Kanal aus dem Newaflusse, auf dem Endpunkte des rechten, nach dem Strome, Dammes, wird in Ziffern auf weißen Brettern, die in gegebener Zeit bestehende Tiefe des Wassers im Kanal in Fuß ausgestellt.

2) Außerdem wird auf der Zollbrandwache der kleinen Kronstädtischen Rhede auf einem dazu errichteten Mast mit einer Raa durch besondere weit sichtbare Signale die Tiefe in Bezug zum normalen Wasserstand (Ordinar) angezeigt.

Zu diesem Zwecke wird auf dem Nock der Raa eine rechtwinkelige rothe Flagge und ein blauer Wimpel ausgehängt.

Rothe Flagge allein bezeichnet normalen Wasserstand (Ordinar), d. h. daß im Seekanal 22 Fuß Wasser vorhanden ist.

a. Eine rothe Flagge und unter ihr ein blauer Wimpel bezeichnen eine Tiefe unter normalem Wasserstand;

b. ein blauer Wimpel und unter ihm eine rothe Flagge bezeichnen eine Tiefe über normalem Wasserstand.

[1]) Art. 29, 77, 78 und 87 des Strafgesetzes, die von Friedensrichtern auferlegt werden, falls dabei kein Vergehen mit besonders verbrecherischem Ziel begangen worden ist, oder bei besonderen, die Schuld vergrößernden Umständen, die von den Kriminal- und Zucht-Strafgesetzen vorausgesehen sind.

Um jedoch zu bezeichnen, wie viel das Wasser höher oder niedriger als der normale Wasserstand (Ordinar) steht, werden auf dem andern Nock derselben Raa schwarze Bälle aufgehoben, von denen jeder einem Fuß entspricht. Zur Bezeichnung von einem halben Fuß wird ein horizontales schwarzes Brett aufgehoben, und zur Bezeichnung von fünf Fuß wird anstatt fünf Bälle ein schwarzer Konus, mit der Spitze nach unten, angebracht.

3) Die Signale, welche dem Auseinandergesetzten entsprechend ausgestellt werden, sind in folgender Tabelle erklärt.

Signale, die auf den Mast gehoben werden. Auf dem einen Nock der Raa.	Signale, die auf den Mast gehoben werden. Auf dem andern Nock der Raa.	Der Wasserstand in Bezug zum normalen Wasserstand.	Die Tiefe des Wassers im Kanal (welche besonders in Ziffern auf einem weißen Brett ausgestellt wird).
Signal, welches normalen Wasserstand anzeigt:			
Rothe Flagge . .	Kein Signal . . .	norm. Wasser	22′
a. Signale, die die Tiefe unter norm. Wasserstand anzeigen:			
Rothe Flagge und unter ihr blauer Wimpel . . .	Horizontales schwarzes Brett . . .	auf 1/2′	22 1/2′
desgl. . . .	Schwarzer Ball . .	„ 1′	21′
desgl. . . .	Ball und Brett . .	„ 1 1/2′	20 1/2′
desgl. . . .	2 Bälle	„ 2′	20′
desgl. . . .	2 Bälle und Brett .	„ 2 1/2′	19 1/2′
desgl. . . .	3 Bälle	„ 3′	19′
u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.
b. Signale, welche die Tiefe über norm. Wasserstand anzeigen:			
Blauer Wimpel und unter ihm eine rothe Flagge .	Horizontales schwarzes Brett . . .	auf 1/2′	22 1/2′
desgl. . . .	Schwarzer Ball . .	„ 1′	23′
desgl. . . .	Ball und Brett . .	„ 1 1/2′	23 1/2′
desgl. . . .	2 Bälle	„ 2′	24′
desgl. . . .	2 Bälle und Brett .	„ 2 1/2′	24 1/2′
desgl. . . .	3 Bälle	„ 3′	25′
desgl. . . .	3 Bälle und Brett .	„ 3 1/2′	25 1/2′
desgl. . . .	4 Bälle	„ 4′	26′
desgl. . . .	4 Bälle und Brett .	„ 4 1/2′	26 1/2′
desgl. . . .	Schwarzer Konus mit der Spitze nach unten	„ 5′	27′
desgl. . . .	Konus und Brett .	„ 5 1/2′	27 1/2′
desgl. . . .	Konus und Ball . .	„ 6′	28′
u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.

Erhebung von Zöllen in den Häfen des Küstengebiets von Ostsibirien.

(Uebersetzung aus dem Nowosti vom 27./15. Juli 1888 Nr. 193.)

Ein Allerhöchster Ukas lautet wie folgt:

I. Die §§. 59, 60 Punkt 1, 73, 76, 77 nebst Anmerkung, 78, 79, die Anmerkung zum §. 82 und §. 142 des allgemeinen Zolltarifs für den Europäischen Handel treten auch bei der Einfuhr ausländischer Waaren in die Häfen des Küstengebiets von Ostsibirien in Kraft.

II. Mit der Erhebung der Zölle von den in die Häfen des Küstengebietes von Ostsibirien eingeführten Waaren werden die Beamten der örtlichen Accise-Inspektion betraut. Die spezielle Ausarbeitung der diesbezüglichen Verordnungen wird dem Finanzminister anheimgestellt.

Abänderungen der Verordnungen über die Erhebung der Hütten- und Bergwerkssteuer.

(Uebersetzung aus der Russischen Gesetzsammlung vom 1. Juli 1888 Nr. 59.)

Ein unterm 25. Mai d. J. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths lautet wie folgt:

I. Die für die neu errichteten Hüttenwerke festgesetzte Vergünstigung bei der Zahlung der Hütten- und Bergwerkssteuer wird für die Hüttenanlagen des Europäischen Rußlands und des Königreichs Polen abgeschafft.

II. Das auf den Hüttenwerken des Königreichs Polen erzeugte Zink wird vom 1. Mai d. J. an mit einer Steuer von 8 Kopeken für das Pud belegt, wobei bei der Erhebung dieser Steuer die allgemeinen Verordnungen des Statuts über die Hütten- und Bergwerkssteuer in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Zollfreie Einfuhr gewisser Waaren nach der Jeniseimündung.

(Journal de St. Pétersbourg vom 13./25. August 1888.)

Auf Grund eines am 21. Mai d. J. bestätigten Reichsrathsbeschlusses können gewisse Waaren in dem Zeitraum von 1888 bis 1892 nach wie vor zollfrei nach der Jeniseimündung (Sibirien) eingeführt werden.

Die Bezeichnung der Art und Menge der zollfrei zuzulassenden Waaren ist dem Finanzministerium vorbehalten.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Gedrechselte Pfeifen sind nach der Tarifnummer 232 Punkt 3 zu verzollen. (Cirkular des Zolldepartements vom 13. Mai 1888, Nr. 8843.)

Die Einfuhr des ausländischen, vom Apotheker Schering in Berlin dargestellten Heilmittels, unter der Benennung „E. Schering's Pepsin-Essenz“, ist vom Medizinalrath gestattet, wenn auf der Etikette die Firma und der Wohnort des Fabrikanten verzeichnet sind. (Cirkular des Zolldepartements vom 31. Mai 1888, Nr. 10284.)

Die Einfuhr des fertigen ausländischen Präparats „Ferrum albuminatum liquidum“ ist vom Medizinalrath verboten. (Cirkular des Zolldepartements vom 10. Juni 1888, Nr. 10928.)

Die Einfuhr der fertigen ausländischen Heilmittel unter der Benennung „Antivenereo“ und „Febbrifugo“ ist von dem Medizinalrath verboten. (Cirkular des Zolldepartements vom 15. Juni 1888, Nr. 11219.)

Die Einfuhr der fertigen ausländischen Heilmittel unter der Benennung:

„Cataplasme Hamilton“,
„Elixir Trouette Perret à la papaine“,
„Pilules végétales écossaises purgatives et dépuratives de Couvin de Paris“,
„Pilules purgatives Dehant“ und
„Solution d'Antipyrine du Dr. Clin“

ist von dem Medizinalrath verboten. (Cirkular des Zolldepartements vom 20. Juni 1888, Nr. 11685.)

In eisernen Fässern eingehender Schwefelkohlenstoff ist nach der Tarifnummer 138 Punkt 1 zu verzollen, wobei 20 pCt. für die Tara, welche ihrerseits der Verzollung nach dem Tarif § 164 unterliegt, in Abzug zu bringen sind. (Cirkular des Zolldepartements vom 6. Juni 1888, Nr. 10640.)

Zollfreie Einfuhr von Eisenerzen aus dem östlichen Finland.

Die der „Deutschen St. Petersburger Zeitung“ entnommene Mittheilung im diesjährigen Augustheft des Handelsarchivs I. S. 645, wonach die zollfreie Einfuhr von **Roheisen** aus dem östlichen Finland über das Schlüsselburger Zollamt gestattet worden ist, wird auf Grund der Russischen Gesetzsammlung vom 22. Juli d. J. Nr. 71 dahin berichtigt, daß es sich nicht um Roheisen, sondern um **Eisenerze** für Russische Eisenwerke handelt.

Niederlande.

Verzollung von Farbewaaren.

Nach einer im Niederländischen Staatskurant vom 28. Juli d. J. veröffentlichten Verfügung des Finanzministeriums vom 16. Juli d. J. sind „Farbewaaren“, die nicht in Oel abgerieben oder mit Alkohol oder Holzgeist bereitet sind und in Packetchen, Fläschchen 2c. eingeführt werden, als Krämerwaaren zu verzollen.

Zolltarif für Surinam.

Am 15. November 1887 ist für die Kolonie Surinam ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, welcher nachstehende Sätze enthält:

I. Einfuhrzölle.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Guld.
Bier und Malzextrakt	Liter	0,08
Bijouterien	Werth[1]	15 pCt.
Brot und Zwieback	kg	0,03
Butter	"	0,10
Cigarren, siehe Tabak.		
Dynamit und andere Sprengstoffe, nicht unter „Waffen" fallend:		
in ursprünglicher Form	"	50
in Patronen oder Präparaten	"	1,50
Essig und Essigsäure	Liter	0,05
Farbwaaren:		
trockene und zubereitete	kg	0,02
Firniß, mit Oel zubereitet	Liter	0,06
Feuerwerk	Werth	30 pCt.
Fische:		
Lachs, gepökelt	kg	0,04
alle anderen Fische, gepökelt od. gesalzen	"	0,02
desgl., getrocknet oder geräuchert	"	0,06
Fleisch:		
frisches	"	0,06
gepökelt	"	0,02
geräuchert	"	0,06
Schinken, geräuchert: Europäischer	"	0,05
" " Amerikanischer	"	0,02
Wurst	"	0,06
Früchte:		
frische und getrocknete Baumfrüchte, nicht besonders benannt	"	0,15
Orangenschalen, getrocknet (Pindas)	"	0,05
Bataten und andere nicht besonders benannte Erdfrüchte	"	0,03
Gemüse:		
frische	"	0,15
eingemachte	"	0,03
Getreide und Hülsenfrüchte	"	0,03
Häute, Felle und Leder	"	0,05
Holz:		
Dielen, Norwegische oder Amerikanische (Greenen oder Pitch Pine)	cbm	1
Bretter, Amerikanische:		
feinere (White Pine)	"	1,50
gröbere (Pitch Pine)	"	2
Latten von 7,85 m und mehr	10 Stück	0,15
" " weniger als 7,85 m	"	0,10
alles übrige	Werth	5 pCt.
Käse	kg	0,05
Kaffee	"	0,10
Kartoffeln	hl	0,50
Kerzen	kg	0,05
Kork:		
geschnitten	"	0,40
ungeschnitten	"	0,10
Mehl	100 kg	2,50
Melasse und Syrup	Liter	0,02
Mineralwasser, sowie Brauselimonade ꝛc.: in Flaschen oder Kruken:		
bis zu 1 Liter	Flasche bzw. Kruke	0,05
von mehr als 1 Liter	Liter	0,05
Nägel	kg	0,02
Oel:		
Speiseöle: Baum- oder Olivenöl, Rüb- oder Leinöl ꝛc.	Liter	0,03
Kerosinöl, Petroleum ꝛc.:		
sich entzündend bei 22,6° C.	"	0,75
alles andere	"	0,05
Haaröl und andere wohlriechende Oele	Werth	15 pCt.
Opium und Opiumsurrogate	kg	10
Pferde und Füllen	Stück	25
Reis und Reismehl	100 kg	2,50
Salz:		
roh	"	3
raffinirt	"	4
Schmalz	kg	0,03
Schmiere	"	0,02
Schnupftabak, s. Tabak.		
Seife:		
gewöhnliche	"	0,05
parfümirte und andere feine	"	0,15
Speck:		
gesalzen	"	0,02
geräuchert	"	0,04
Schweineköpfe	"	0,01
Spielkarten	Spiel	0,15
Spirituosen, worunter — mit Ausnahme der unvermischten durch Rektifikation erlangten alkoholhaltigen Flüssigkeiten — begriffen sind: Liköre, bittere Magentropfen und andere dergleichen destillirte Getränke, auch wohlriechende Wasser, Firniß und alle anderen mit Alkohol bereiteten Flüssigkeiten, die nicht zu den Getränken gehören, insofern diese Flüssigkeiten eine höhere Stärke haben, als im Verhältniß von 5 Kannen Alkohol auf das Faß bei einer Temperatur von 15° C.	hl zu 50% Alkohol bei 15° C.	75
Holzgeist und alle daraus bereiteten oder damit vermischten Flüssigkeiten	Liter	1,40
Schwefeläther, Chloroform und alle anderen dergleichen aus oder mit Alkohol dargestellten Stoffe	"	2
Steine, Ziegel-	100 Stück	0,20
Steinkohlen	100 kg	0,05
Tabak:		
in Rollen oder Blättern	kg	0,60
geschnittener	"	0,75

[1]) Der Werth wird nach dem laufenden Preise berechnet und zwar regelmäßig nach der Faktura-Angabe mit einem Zuschlage von 20 pCt.

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Guld.
Schnupftabak	kg	1
Cigarren	"	2
Tauwerk	"	0,04
Terpentin	Liter	0,10
Thee	kg	0,40
Waffen:		
Gewehre, Revolver 2c.	Stück	10
Theile davon	Werth	30 pCt.
Gewehr- oder Pistolenkugeln, sowie Schrot	kg	0,05
Patronen für Hinterlader	100 Stück	1
" " Revolver u. Kammerbüchsen	"	0,75
Zündhütchen	"	0,10
Patronenhülsen	"	0,25
Schießpulver	kg	1,50
Wein, auch Frucht- und Kunstweine, sowie Wermuth, Ingwer und Ingwerwein	Liter	0,20
Zucker, alle Sorten und Kandis	kg	0,10
Zündhölzer in Packeten oder Schachteln, bis zu 96 Stück in der Schachtel 2c.	Groß	2
mehr als 96 Stück in der Schachtel 2c.	nach Verhältniß.	
Zwiebeln	kg	0,03

Alle übrigen Waaren, außer den nachgenannten zollfreien, zahlen 10 pCt. vom Werthe.

Zollfrei sind:

Reisegegenstände;

Möbel 2c., welche Einwanderern gehören;

Kriegsmaterial für die Land- und Seemacht der Kolonialregierung;

Schiffsproviant zum Gebrauch der eingelaufenen Schiffe;

Gegenstände, die der Reparatur wegen ausgeführt und innerhalb eines Jahres wieder eingeführt werden.

Ferner folgende Waaren:

Asphalt und asphaltirtes Papier;
Ballast (Schiffs-);
Blech in Blättern;
Blei;
Drucklettern, Druckerschwärze, Druckerpressen;
Düngstoffe;
Eis;
Eisen;
Emballagegegenstände, darunter Säcke 2c.;
Esel;
Fässer, Zucker-, Melasse-, sowie Faßböden 2c.;
Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche 2c.;
Gold- und Silberwaaren in Barren, Münzen 2c.;
Harpeus;
Instrumente, mathematische, physikalische 2c.;
Kalk und Cement;
Kohle, Holz- und dergleichen;
Kupfer, geschlagen, gewalzt 2c.;
Maschinen, Fabrik-, Dampf-, auch Nähmaschinen, sowie landwirthschaftliche Geräthschaften und Material zum Eisenbahn- und Telegraphenbau 2c.;
Pech und Theer;
Pflanzen;
Samen, Garten- 2c.
Schiefer.
Schiffe aller Art;
Steine, Pflaster-, Basalt- und andere roh behauene;
Uniformstücke, zum eigenen Gebrauch eingeführt;
Vieh, Schlacht-, Zucht-, und Milch-;
Zink, gewalzt, in Blättern;
Zinn in Blöcken und Stäben.

II. Ausfuhrzölle.

Die Ausfuhr ist zollfrei, abgesehen von unbearbeitetem Gold und Kakao, sofern diese Gegenstände Erzeugnisse der Kolonie sind.

Der Ausfuhrzoll auf Gold beträgt 0,07 Gulden für das Gramm; der Ausfuhrzoll auf Kakao für das Kilogramm:

bis 31. Dezember 1888	0,03	Gulden,
während des Jahres 1889	0,02⁵	"
" " " 1890	0,02	"
" " " 1891	0,01⁵	"
" " " 1892	0,01	"
" " " 1893	0,00⁵	"

Vom 1. Januar 1884 an ist die Ausfuhr von Kakao zollfrei.

Belgien.

Acciseabgaben von Branntwein.

(Mon. belge vom 8. Juli 1888.)

Ein Belgisches Gesetz vom 5. Juli 1888 lautet in auszugsweiser Uebersetzung wie folgt:

Im Hinblick auf Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1887,[1] betreffend die Kodifikation der Branntweinsteuergesetze, welcher lautet:

> Art. 9, §. 1. Die Regierung wird ermächtigt, jährlich einmal die gesetzlich bestimmten Rendements, nach denen die Acciseabgaben von der Branntweinbrennerei erhoben werden, in Gemäßheit der von den Verwaltungsbeamten festgestellten thatsächlichen Verhältnisse abzuändern.
>
> §. 2. Die Königliche Verordnung über die zu erhebenden Abgabensätze wird im Monitour im Laufe des Monats Juli veröffentlicht und den gesetzgebenden Kammern im Beginn der ordentlichen Session vorgelegt,

ist Folgendes beschlossen und verordnet worden:

Art. 1. Die nachstehend angegebenen Abgaben treten an die Stelle der in Art. 1 der vorerwähnten Verordnung bestimmten Abgaben:

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 361.

Arten der Rohstoffe.	Kategorien.	Bezeichnung der Rohstoffe.	Abgaben bei 24stündiger Betriebszeit Franken.	Abgaben bei 48stündiger Betriebszeit Franken.
1. Art	1.	Nichtgebeuteltes Mehl ausschließlich aus Gersten-, Roggen- oder Hafermalz, welches vor der Einmaischung außer dem Mahlen keine weitere Zubereitung erfahren hat. Ohne Verwendung von Maischapparaten, und wenn die Gesammtmenge der eingemaischten mehligen Stoffe 10 hl für 24 Betriebsstunden oder 20 hl für 48 Betriebsstunden nicht übersteigt	9,50	11,20
	2.	Ohne Verwendung von Maischapparaten, und wenn die Gesammtmenge der eingemaischten mehligen Stoffe 10 hl übersteigt, aber nicht über 20 hl für 24 Betriebsstunden hinausgeht, oder 20 hl übersteigt, aber über 40 hl für 48 Betriebsstunden nicht hinausgeht	10,60	12,40
	3.	Bei Verwendung von Maischapparaten oder wenn die Gesammtmenge der eingemaischten mehligen Stoffe 20 hl für 24 Betriebsstunden oder 40 hl für 48 Betriebsstunden übersteigt	11,80	12,80
	4.	Kartoffeln	8,20	8,75
2. Art	5.	Wenn, außer Gerstenmalz, anderes Getreide oder andere Körnerfrüchte als Roggen, gewöhnliche Gerste oder Hafer, welche außer dem Mahlen keine weitere Zubereitung erfahren haben, verwendet wird	13	15,20
3. Art	6.	Gebeuteltes Mehl	13,10	15,30
4. Art	7.	Erdäpfel (topinambours) oder Erdäpfelsaft im natürlichen Zustande . . .	7,85	
	8.	Runkelrüben oder Runkelrübensaft im natürlichen Zustande	7,50	
5. Art	9.	Erdäpfelsaft im konzentrirten Zustande	13,20	
	10.	Runkelrübensaft im konzentrirten Zustande	13,20	
	11.	Trockene Früchte, Melasse, Syrup oder Zucker, oder auch Runkelrübensaft mit einem oder mehreren mehligen oder zuckerhaltigen Stoffen	13,80	
6. Art	12.	Kern- oder Steinobst	3,75	

Art. 2. **Die Verordnung vom 23. Juli 1887 wird aufgehoben.**

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

(Handelsmuseum vom 23. August 1888.)

Gewebe aus gefärbter Baumwolle, in welchen die Kette und der Einschlag aus je vier Fäden bestanden und dadurch, daß diese bei den Kreuzungen gleiche Lücken ließen, eine Art Muster bildeten, sind nach Tarifposition 106 als gemusterte Baumwollengewebe mit 4 Pesetas bezw. 2,40 Pesetas für das Kilogramm zu verzollen.

Nachdem das dem Zolltarife angehängte alphabetische Waarenverzeichniß „nicht lackirte und nicht tapezirte Kutschenkasten" besonders aufführt, und deren Verzollung nach Tarifposition 179 als „Gegenstände aller Art aus gemeinem Holz" mit nur 20 Pesetas bezw. 18,75 Pesetas für 100 kg zuläßt, während „bemalte, tapezirte oder lackirte Kutschenkasten" gleich den ganzen Kutschen, je nachdem es sich um vier- oder zweisitzige Kutschen handelt, mit 1000 Pesetas bezw. 801,80 Pesetas, und 750 Pesetas bezw. 606,73 Pesetas zu entrichten haben, wurde anläßlich eines vorgekommenen Falles als sich ergebende Folgerung erklärt, daß, selbst wenn durch zufälliges Zusammentreffen der verschiedenen Theilsendungen der Bestandtheile eines Wagens das vollständige Vorhandensein eines Wagens vom Zollamte konstatirt werden könnte, es doch bei der Verzollung in Bestandtheilen sein Bewenden zu haben und nicht der höhere Zoll für einen Wagen einzufordern sei.

Baumwollene Vorhänge, welche nicht durch eine kontinuirliche Masche oder Locke gebildet sind, sondern durch zwei sich kreuzende Serien von Fäden, wie dies für Tüll charakteristisch ist, sind nach Tarifposition 111 als Tüll mit 5 Pesetas bezw. 4,18 Pesetas für das Kilogramm, jedoch ohne den 30prozentigen Zuschlag für Konfektion, falls deren Feston auf dem Webstuhle selbst miterzeugt ist, zu verzollen.

Tülls, an denen ein nicht auf dem Webstuhle, sondern auf einer anderen Maschine erzeugter Kettenstichsaum angebracht ist, haben den 30prozentigen Zuschlag für Konfektion zu entrichten.

Eisen- und Zinkstücke, wenn sie nach Form und Beschaffenheit, auch wenn sie nicht ganz vollendet sind, zu keinem anderen Gebrauche bestimmt werden können, als zur Herstellung von Gaskontadoren, können nach der für sie günstigeren Tarifposition 220 als Maschinenbestandtheile verzollt werden.

Unreine schwefelsaure Pottasche (sulfato de potasa impura), welche zur Bereitung von Düngemitteln verwendet wird, muß,

nachdem einmal im Waarenverzeichnisse der Artikel Sulfato de potasa, ohne bezüglich des Grades der Reinheit zu unterscheiden, zur Verzollung nach Tarifposition 92 verwiesen ist, und indem der Zolltarif angesichts des Gesetzes vom Jahre 1869 nur in großen Gruppen disponirte und diese Dispositionen durch keine bloßen Königlichen Verordnungen oder Dekrete geändert werden können, trotz der Höhe des Satzes nach Tarifposition 92 verzollt werden.

Scheeren, wie sie die Weißnäherinnen zum Zuschneiden der Hemden und die Modistinnen zum Zuschneiden der Kleider verwenden, sind nach Tarifposition 39 „als Scheeren für die Näherei" (Tijeras para costura) mit 2,25 Pesetas für das Kilogramm zu verzollen.

Badeschwämme sind gleich allen Waaren der dritten Klasse des Zolltarifes, wenn sie in einem einzigen Behälter enthalten sind, konstanter Praxis gemäß nach ihrem Bruttogewichte zu verzollen, wenn deren weitere Verpackung (im betreffenden Falle je ein Dutzend in starken Papierpacketen) nicht gleich anfänglich geltend gemacht worden ist.

Zollbehandlung von Glykose.

(Gaceta de Madrid vom 7. Juli 1888.)

Ein Spanisches Gesetz vom 6. Juli d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Glykose, gleichviel in welcher Form dieselbe nach der Halbinsel und den umliegenden Inseln eingeführt wird, ist nach Position 249 des in Kraft befindlichen Tarifs zu verzollen.

Art. 2. Dieser Zoll gelangt nach Ablauf von 30 Tagen seit Verkündung dieses Gesetzes zur Erhebung.

Die zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes erlassene Verfügung der Spanischen General-Zolldirektion vom 13. Juli d. J. (Gaceta de Madrid vom 27. Juli d. J.) bestimmt, daß auf Glykose der Zollsatz der Position 249, wobei der transitorische und der municipale Zoll als einbegriffen zu erachten sind, vom 7. August d. J. ab zur Anwendung kommt.

Schifffahrtsabgaben auf Cuba.

(Gaceta de la Habana vom 1. und 21. Juli 1888.)

Das Budgetgesetz für das Etatsjahr 1888/89 trifft in Bezug auf die Schifffahrts-Abgaben nachstehende Bestimmungen:

Von allen Einfuhr- und Ausfuhrartikeln, welche in Schiffen geführt werden, deren Abgang vom Ursprungshafen nach dem 30. Juni d. J. erfolgt ist, wird eine Lösch- bezw. Ladegebühr in Höhe von 1 Peso Gold für 1000 kg erhoben. Andere Schiffsfahrts-Abgaben werden, laut Verfügung der General-Zollverwaltung vom 19. Juli d. J., von Schiffen der Vertragsnationen überhaupt nicht erhoben, während die Schiffe von Nichtvertragsländern sowohl die Schifffahrts-Abgaben als auch die jetzt eingeführte Abgabe für Verladen und Löschen zu entrichten haben.

Großbritannien.

Zolltarif für Westaustralien.

(The board of trade journal.)

Nach dem Tarifgesetz von 1888 werden nachstehende Eingangszölle erhoben:

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Thiere, lebende:				
Pferde	Stück	1	—	—
Rindvieh zum Schlachten	"	1	10	—
Schafe " "	"	—	2	6
Schweine	"	—	4	—
Arrowroot	Pfd.	—	—	1
Speck, geräuchert oder getrocknet und in Pökel, Schinken und Zungen	"	—	—	3
Rind- und Schweinefleisch in Pökel, u. frisches Fleisch	"	—	—	1
Bier, Aepfel- und Birnenwein	Gallon	—	1	—
Biskuits	Pfd.	—	—	1
Kleie oder Kleienmehl	Ton	1	—	—
Butter, Butterine und dergl.	Pfd.	—	—	2
Lichte	"	—	—	2
Cement	Faß	—	2	—
Käse	Pfd.	—	—	3
Cigarren, Cigarretten u. Schnupftabak	"	—	5	—
Kakao, Chokolade, Kakao- und Chokoladenpräparate, Cichorie, Kaffee, geröstet oder gemahlen	"	—	—	3
Kaffee, roh	"	—	—	2
Zuckerwerk	"	—	—	4
Getreide:				
Hafer	Bushel von 40 Pfd.	—	—	4
Weizen	" 60 "	—	—	6
Gerste	" 50 "	—	—	4
Mais und Körnerfrüchte (grain)	" 60 "	—	—	6
Datteln	Pfd.	—	—	1
Weizenmehl (flour)	Ton (2000 Pfd.)	1	—	—
Früchte, getrocknete	Pfd.	—	—	3
Eisen, galvanisirtes (Wellblech)	Ton	2	—	—
Ingwer	Pfd.	—	—	3
Heu und Häcksel	Ton	1	—	—
Hopfen	Pfd.	—	—	4
Eisen- u. Stahldraht, Pfähle u. Haken, zu Einzäunungen	"	—	10	—
Thore, Hürden und geschmiedete Stäbe zu Einzäunungen	Ctr.	—	1	—
Schmalz	Pfd.	—	—	2
Blei in Tafeln, Blöcken und Röhren	Ctr.	—	2	6
Malz	Bushel	—	2	—
Spiritus, methylisirter, und sonstige für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemachte Spirituosen	Gallon	—	1	—
Hafermehl	Ton	1	10	—
Oel (Fisch- und Pflanzen-, ausgenommen Salatöl in Flaschen)	Gallon	—	—	6
Oel, Mineral-, und Terpentin-	"	—	—	6
Zwiebeln	Ton	1	—	—

Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Erzsäcke	Dtzd.	—	—	3
Schalen, kandirte	Pfd.	—	—	3
Pfeffer	„	—	—	3
Kartoffeln	Ton	1	—	—
Pulver, Schieß- und Jagdpulver	Pfd.	—	—	4
„ Spreng-	„	—	—	1
Reis	Ctr.	—	2	—
Säcke, (Korn- und Mehl-), Kleie- und Gunnysäcke	Dtzd.	—	—	6
Sago, Tapioka und Getreidemehl	Pfd.	—	—	1
Salz (außer Steinsalz)	Ton	1	—	—
Schrot	Ctr.	—	5	—
Seife, außer Toilettenseife	„	—	3	—
Soda, krystallisirte	„	—	2	—
Loth	„	—	10	—
Gewürze	Pfd.	—	—	3
Spirituosen Cordials oder Branntwein (mit Ausnahme von parfümirten oder medizinischen Spirituosen) für jedes Imperial-Gallon jeder Stärke, nicht über die Normalstärke des Sykes'schen Hydrometers hinausgehend, und so nach Verhältniß für jede größere als die Normalstärke oder jede geringere Menge als 1 Gallon	Gallon	—	15	—
Weinsprit, rektifizirt, nicht für medizinische Zwecke	„	1	—	—
Zucker, Melasse, Syrup, auch goldgelber	Ctr.	—	4	—
Thee	Pfd.	—	—	4
Tabak, verarbeitet	„	—	3	—
„ unverarbeitet	„	—	1	—
„ zur Schafwäsche	„	—	—	3
Essig	Gallon	—	—	6
Wein, Schaum-	„	—	7	6
„ anderer	„	—	5	—
Wollballen	Stück	—	—	4

Einen Zoll von 20 pCt. vom Werth entrichten:

Kohlensaure u. Mineralwasser.
Boote.
Wagen und Eisenbahnwagen.
Nichtspiritushaltige Cordials.
Thüren.
Fenster und Fensterrahmen.
Möbel.
Sattler- und Riemerwaaren.
Juwelierarbeiten.
Elektro-, nickel- und in anderer Weise plattirte Waaren.
Edelsteine.
Kamingesimse.
Marmor- und Steinarbeiten.
Parfümerien.
Seife, parfümirt (Toiletten- und feine).
Bauholz, bearbeitet.
Architraven.
Bretter, gehobelt, genuthet oder gespundet.
Latten.
Simswerk.
Pfahlwerk.
Saumleisten.
Zinnwaaren.

Einem Zoll von 5 pCt. vom Werth unterliegen:

Anker;
Blöcke.
Kessel, Land- und Schiffs-.
Kesselröhren.
Flaschen, leere.
Flaschendraht.
Messing, in Blech oder in Rollen.
Brauerei- und Brennerei-Geräthe.
Kabel und Ketten.
Segeltuch.
Kupfer in Stangen, Blech und Draht.
Tauwerk, Schnur und Bindfaden (einschl. galvanisirte Drahtseile).
Desinfektionsmittel.
Taucherapparate.
Irdene Klosets.
Maschinendichtung.
Filz zum Verhäuten.
Filter.
Schmieden, Amboße u. Schmiedeblasebälge.
Gas- und eiserne Wasserröhren.
Zuggeschirr-Beschläge und Zuthaten, Segeltuch, Kautschuk- u. Leder-Mamiering, Kummetdeckel, Levantinisches Leder, Maroquin, Seehundsfell, Französische Kalbfelle, saffianähnliche Schaffelle (Roans) und Satin-Häute. Amerikanisches Patent-Leder (nicht Oel-Boi).
Maschinen zum Abrahmen.
Landwirthschaftliche Maschinen, einschließlich Pflüge, Eggen, Messereggen (Scarifikatoren); Walzen, Pferderechen (Bestandtheile derselben), Ernte-, Dresch- und Mähmaschinen, Maschinen zum Säen mittelst Pferdekraft, Streichbretter, Pflugschare, Pferdekräfte und Häckselschneidemaschinen.
Quarz-Quetschmaschinen.
Mühlsteine und Maschinerie für Mehlmühlen.
Werg.
Patentmaterialien für die Wollwäsche.
Druckpressen und Drucklettern.
Pech.
Harz.
Schuhmacher-Schleifmaterial.
Schmelzmaterialien u. Geräthe.
Riegel, Dauben und Reifen für Fässer.
Dampfmaschinen und Theile davon.
Zinn in Blöcken, Platten und Folie.
Brückenwaagen.
Drahtgewebe für Quarz-Quetschen.
Gegenstände für Patent-Slips und Docks.
Zinkblech, glattes.

Alle anderweit nicht aufgeführten Artikel entrichten $12\frac{1}{2}$ pCt. vom Werth.

Zollfrei sind:

Lebende Thiere (nicht anderweit aufgeführt).
Musikinstrumente für das Freiwilligenkorps.
Glocken.
Musikinstrumente und deren Bestandtheile für Kirchenzwecke.
Knochen und sonstiger Dünger, einschl. aller Dungstoffe und der zur Bereitung von künstlichem Dünger verwendeten Stoffe.
Bücher, gedruckte, mit Ausnahme von Rechnungsbüchern, jedoch mit Einschluß von Musikalien und Karten.
Steinkohle, Koks und Preßkohle.
Leberthran in Fässern.
Farbiges Glas für Kirchenfenster.
Feuerspritzen.
Häute, roh.
Eis.
Geräthe und Werkzeuge von Einwanderern im Werthe von nicht über 10 Pfd. Sterl. auf den Kopf.
Eisen und Stahl, unbearbeitet, in Stangen, Blech, Rundstäben, Platten und Reifen.
Roheisen.
Galvanisirtes Eisenblech, glattes

Bohrmaschinen für Wasser, Kohle und sonstige Mineralien.
Schiffsbeschlagsmetall.
Aeußere Umschließungen, in denen gewöhnlich Waaren eingeführt werden und welche keinen anderen Handelswerth als für die Verpackung von Gütern haben.
Druckpapier.
Paraffinwachs, Paraffinschuppen und Stearin.
Persönliche Effekten (mit Ausnahme von Schmuck, Glas und Porzellan, Silber- und Goldgeräth, sowie plattirte Waaren und Möbel, mit Ausnahme von Kajütenmöbel), welche Passagiere, Einwanderer und Reisende bona fide zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zu dem Zwecke des Verkaufs ein- und mit sich führen.
Pflanzen, Sämereien und Zwiebeln.
Provisionen und Vorräthe für Militär und Marine.
Schienen und Befestigungsmaterial für Eisenbahnen und Tramways.
Steinsalz.
Edelmetall, gemünzt und ungemünzt.
Sodaasche und salpetersaures Natron.
Steine, von Munizipalitäten zum Pflastern eingeführt.
Schwefel.
Chirurgische, wissenschaftliche und optische Instrumente.
Uniformen und Ausrüstungsstücke für Militär, Flotte und Civilbeamte, von Offizieren und Beamten, die in den Kolonien stationirt sind, zu deren eigenem Gebrauch eingeführt.

Zolltarif für Sierra Leone.

Bei der Einfuhr in die Britische Kolonie Sierra Leone werden nach dem „Board of Trade Journal" an Zöllen erhoben für:

Bauholz	1000 Fuß	8	Schill.
Metallwaaren aller Art	Ctr.	3	„
Salz	Ton	3	„
Zucker, unraffinirt	Ctr.	5	„
„ raffinirt	„	10	„
Rothwein (Claret)	Gallon	1	„
Tabak, roh	Pfd.	4	Pence.
Alle anderen vorstehend oder in sonstigen Verordnungen nicht aufgeführten Gegenstände		Werth 5 pCt.	

Zollfrei sind:

Gegenstände aller Art für den Gebrauch des Gouverneurs oder der die Regierungsgeschäfte wahrnehmenden Beamten; Gegenstände aller Art für den Gebrauch der Kolonialregierung; Gegenstände aller Art für Ihrer Majestät Heer und Flotte; Afrikanische Erzeugnisse, Zwiebeln und Wurzeln, Sämereien aller Art, Sträucher und Bäume zum Anpflanzen; Edelmetall, gemünzt und ungemünzt, Steinkohle, Koks, Preßkohle, Früchte aller Art, nicht in Zucker oder Syrup oder in sonstiger Weise konservirt, Eis, Geflügel, Wild und frisches Fleisch aller Art, nicht konservirt; Gegenstände für Erziehungsinstitute, mit Genehmigung des Gouverneurs; naturgeschichtliche, mineralogische und botanische Exemplare; Schildkröten und frische Fische, nicht konservirt; lebendes Vieh; Reisegepäck, bestehend in Kleidungsstücken und persönlichen Effekten, wie Schmucksachen, Bürsten und Kämme für den persönlichen Gebrauch des Reisenden, jedoch mit Ausschluß von Wein, Spirituosen, Likör, Tabak, Lebensmitteln, Parfümerien und sonstigen zum Gepäck gehörigen Gegenständen. Jedoch soll kein Zoll erhoben werden von Spirituosen oder Parfümerien, von welchen nicht mehr als je eine Flasche, oder von Cigarren oder Cigarretten, von welchen nicht mehr als je 100 Stück, oder von Tabak, von welchem nicht mehr als ein Pfund in dem Reisegepäck eingeht; Umschließungen, in denen Waaren gewöhnlich eingeführt werden.

Die bisherigen Ausfuhrzölle sind vom 1. Januar 1888 ab aufgehoben worden.

Zolltarifänderungen in der Kolonie Gambia.

(The board of trade journal.)

Bis zum 31. März 1889 werden zu den von den nachstehend aufgeführten Artikeln bisher erhobenen Zöllen folgende Zuschläge erhoben:

Genever, Probegallon 6 Pence (bisher 1 Schill. 6 Pence),
Rum, „ 3 „ („ 1 „ 6 „),
Rothwein (Claret) in Fässern, Gallon 3 Pence (bisher 9 Pence),
Colanüsse, Pfund ½ Penny (bisher 1 Penny),
Tabak, Pfund 1 Penny (bisher unverarbeitet 3 Pence, verarbeitet 2 Schill.),
Salz, Ton 2 Schill. 6 Pence (bisher 5 Schill.).

Reisegepäck und frische Gemüse sind zollfrei.

Einfuhr von Büchern, welche in dem Vereinigten Königreich den Schutz des Urheberrechts genießen.

Die Berl. Pol. Nachr. melden:

Das Englische Zollgesetz vom Jahre 1876 enthält zu Gunsten inländischer Autoren die Bestimmung, daß Bücher, welche in dem vereinigten Königreich den Schutz des Urheberrechts genießen, in Exemplaren, welche im Auslande gedruckt sind, nicht in das Zollgebiet eingeführt werden dürfen, sofern der Berechtigte der Oberzollverwaltung (den „Commissioners of Customs") eine in Abschnitt 42 und 44 des Gesetzes näher bezeichnete Anmeldung seines Rechts (notice) einreicht und zugleich in einer vor dem Zolleinnehmer oder Friedensrichter aufzunehmenden Erklärung (declaration) die Wahrheit der gemachten Angaben versichert. Diese Bestimmung ist durch die am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, auch auf die — den inländischen Autoren hinsichtlich ihrer Werke grundsätzlich

gleichgestellten — Angehörigen anderer Verbandsländer anwendbar geworden.

Mit Rücksicht hierauf hat das Großbritannische „Board of Customs“ unter dem 16. März d. J. eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher die „Commissioners of Customs“ bereit sind, von den Inhabern des Urheberrechts an Büchern, welche zuerst in einem der zur Literarkonvention gehörigen Staaten des Auslandes erschienen sind, „notice“ und „declaration“ in Gemäßheit der vorerwähnten Bestimmungen des Englischen Zollgesetzes entgegenzunehmen. Die Einreichung einer „notice“ kann durch den Inhaber des Urheberrechts selbst oder durch einen im Königreich Großbritannien befindlichen Agenten oder Vertreter desselben erfolgen. Erstenfalls muß der Berechtigte wenigstens einen Agenten oder Vertreter daselbst benennen, welcher der Zollaufsichtsbehörde die etwa erforderliche Auskunft ertheilt. Die „notice“ soll den Titel des schutzberechtigten Buches und eine Nachbildung des Titelblattes enthalten. Sie hat den Tag, an welchem das Urheberrecht in dem betreffenden fremden Staat entstanden ist und erlischt, genau zu bezeichnen, wobei sich der letztgenannte Zeitpunkt nach dem Recht des betreffenden Staates in Verbindung mit dem Englischen Urheberrechtsgesetze bestimmt. Der Nachweis für Bestehen und Dauer des Urheberrechts in dem fremden Staat muß durch ein der „notice“ beizufügendes Zeugniß geführt werden, welches dem Abschnitt 7 der „International Copyright Act“ vom Jahre 1886 entspricht, d. h. durch das Amtssiegel eines Ministers des betreffenden Staates oder eines Englischen Gesandtschafts- oder Konsularbeamten daselbst beglaubigt ist. Die „declaration“ muß dem Abschnitt 44 des Zollgesetzes von 1876 gemäß aufgenommen und, wenn der Inhaber des Urheberrechts sich nicht in Großbritannien befindet, durch den in der „notice“ bezeichneten Agenten oder Vertreter abgegeben werden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8815. Messer, bestehend aus einer losen Klinge und einer hölzernen Scheide zur Aufnahme der letzteren, so daß das Messer ohne Gefahr in der Tasche getragen oder vermittelst eines am Ende der Klinge anzubringenden Ringes am Körper befestigt werden kann, sind als Taschenmesser anzusehen und unterliegen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8819. Sogenannte „bean sticks“ (Bohnenstengel) und „flour sticks“ (Mehlstangen) — Bohnen und Mehl, gekocht und in Stangenform gebracht —, welche zur Suppenbereitung verwendet werden, jedoch nicht den Makkaroni oder Vermicelli gleichzustellen sind, werden, und zwar erstere als zubereitete Gemüse mit 30 pCt. vom Werth, und letztere als nicht besonders aufgeführte Waare mit 20 pCt. vom Werthe verzollt.

8821. Sacharin unterliegt als chemische Zusammensetzung einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8823. Sogenannter rock-candy — krystallisirter Zucker, ganz aus raffinirtem Zucker hergestellt — genießt, sofern letzterer bei der Ausfuhr als Zucker Anspruch auf Abgabevergütung haben würde, eine Rückvergütung von 2,60 Cents für das Pfund, abzüglich des gesetzlich einzubehaltenden Betrages von 1 pCt., wenn der ausgeführte Kandis nicht gefärbt, und von 10 pCt., wenn der Kandis mit eingeführten Stoffen gefärbt ist.

8825. Bernsteinstücke, roh gespalten oder geschnitten zur Cigarrenspitzenfabrikation ꝛc., sind als Rohmaterial zollfrei. Die Entscheidung 6745 (Hand. Arch. 1885 I. S. 404) wird hierdurch aufgehoben.

8830. Stählerne Uhrketten unterliegen als Juwelierwaaren einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8834. Eine Art Jasminöl, bestehend aus nicht flüchtigem Oel, welches mittelst des Enfleurirungsverfahrens den Wohlgeruch der Jasminblüthe erhalten hat, ist als „Jasminöl“ zollfrei.

8835. Sogenannte Leuchtflüssigkeit, bestehend aus einer Lösung von Zirkonium-, Lanthanium und Yttriumoxyd in Salpetersäure, unterliegt als chemische Zusammensetzung einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8839. Antifebrin unterliegt als „Patentpräparat“ einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8840. Alkohol und Alkoholpräparate unterliegen bei der Einfuhr in Fässern und Flaschen nicht den beschränkenden Bestimmungen für Spirituosen in Bezug auf die Anzahl der Flaschen pro Kiste oder den Gehalt der Fässer.

8853. Taschenkompasse zum allgemeinen Gebrauch sind nicht als wissenschaftliche Instrumente (Zollsatz 35 pCt. vom Werth) anzusehen, sondern unterliegen als Waare von Metall einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8868. Zinnpulver unterliegt als nicht besonders aufgeführte Waare aus Zinn einem Zoll von 45 pCt. vom Werthe. Zink in Körnern unterliegt, wie Zink in Blöcken ꝛc., einem Zoll von 1½ Cent für das Pfund. Wismuth in Stangen ist frei.

8874. Filz von Haar und Wolle zur Verwendung in der Fabrikation von Sätteln unterliegt einem Zoll von 35 Cents für das Pfund und 35 pCt. vom Werthe.

8875. Pappschachteln mit Seide überzogen und mit Metallverzierungen versehen sind nicht als handelsübliche Umschließungen von baumwollenen Krausen anzusehen und unterliegen einem Zoll von 100 pCt. vom Werth.

8876. Sogenanntes kondensirtes Weißbier, nicht das in den Verkehr kommende gewöhnliche Weißbier, sondern ein Grundstoff, aus dem Weißbier gemacht wird, ist nicht als Bier (Zollsatz 20 Cents für das Gallon) anzusehen, sondern unterliegt als im Tarif nicht besonders aufgeführtes Produkt einem Zoll von 20 pCt. vom Werth.

8878. Regenmäntel aus Seide und Kautschuk unterliegen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth; dergleichen Mäntel aus Wolle und Kautschuk unterliegen einem Zoll von 45 Cents für das Pfund und 40 pCt. vom Werth.

8879. Seiden- und Briefkopirpapier ist nicht als Druckpapier anzusehen, sondern unterliegt als nicht besonders aufgeführtes Papier einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

8880. Polirtes (nicht vernickeltes) Zinkblech, welches speziell zu Druckzwecken durch Prägung hergestellt wird, ist nicht als das gewöhnliche Handels-Zinkblech anzusehen, sondern unterliegt als nicht besonders aufgeführte Waare aus Zink einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8881. Amylessigsaurer, amylbuttersaurer und amylbaldriansaurer Aether unterliegen wie Fruchtäther einem Zoll von 2,50 Dollars für das Pfund.

8906. Kästchen mit Maroquin- oder Lederüberzug und mit Glasdeckeln, in denen Stickgarn eingeht, unterliegen einem Zoll von 100 pCt. vom Werth.

8909. Buchbinderleinen unterliegt als nicht besonders aufgeführte Baumwollenwaare einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

8911. Dekorirte Irdenwaare unterliegt, sofern sie von vornherein als Spielzeug für Kinder bestimmt ist und gewöhnlich diese Verwendung findet, dem Zollsatz für Spielzeug.

8919. Jet-Ornamente, welche aus einer Jetimitation in Form von Perlen, künstlichen Federn und Blumen bestehen, unterliegen als „künstliche Blumen" bezw. als „Perlen" einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

Form der Proteste und Berufungen gegen die Zolltarifirung von Waaren.

Durch Cirkular Nr. 8890 vom 9. Juni d. J. hat das Schatzamt den Zollämtern folgende Vorschriften für die Behandlung der Proteste und Berufungen gegen die Tarifirung von Waaren zur Beachtung und zur Ergänzung der Vorschriften der Artikel 362 und 363 der „General Regulations von 1884" mitgetheilt:

Proteste müssen den Namen des einführenden Fahrzeugs, das Datum der Einfuhr, die Nummer oder Nummern der Eingangsdeklarationen, das Datum der Zollberechnung (Liquidation), die Beschreibung der betreffenden Waaren, die Zeichen und Nummern auf Kisten, und die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Zollsätze enthalten, welche der Reklamant zur Anwendung gebracht wissen will.

Proteste und Berufungen müssen innerhalb 10 bezw. 30 Tage nach dem Tage der Zollberechnung, Sonn- und Feiertage eingeschlossen, eingelegt werden und haben keine Gültigkeit, wenn sie vor dieser Berechnung angebracht werden. In der Berufung ist die Adresse des Importeurs anzugeben.

Die Importeure sind auf das in ihren Protesten und Berufungen in Anspruch genommene Rechtsmittel beschränkt, und die genannten Schriftstücke finden nur auf die darin angegebenen Eingangsdeklarationen und Waaren Anwendung.

Proteste und Berufungen fremder Schiffer haben keine Gültigkeit, wenn diese nicht zugleich die Konsignatäre der Waaren sind. Persönliche und Haushaltungseffekten von Personen, welche in den Vereinigten Staaten ankommen, sind nicht an das Erforderniß des Protestes und der Berufung gebunden.

Die Unterschriften dieses rc. Cirkulars treten vom 1. Juli d. J. ab in Kraft.

Frankreich.

Gesetz, betreffend die Zuckerbesteuerung.

(Journal officiel vom 25. Juli 1888.)

Ein Französisches Gesetz vom 24. Juli d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Von der Kampagne 1888—1889 ab werden die nach dem Gesetz vom 29. Juli 1884[1]) zur Erhebung gelangenden Abgaben von rohem und raffinirtem Zucker jeden Ursprungs von 50 auf 40 Franken für 100 kg raffinirten Zuckers herabgesetzt.

Art. 2. Von demselben Zeitpunkte ab wird von steuerpflichtigem Zucker jeden Ursprungs einstweilen ein Zuschlag von 50 pCt. erhoben.

Einer gleichen besonderen Abgabe, welche beim Ausgang aus den Fabriken baar zu zahlen ist (20 Franken für 100 kg raffinirten Zuckers), unterliegt der als Fabrikationsnachlaß oder Rendementsüberschuß auf Grund der Gesetze vom 29. Juli 1884 und 4. Juli 1887[2]) steuerfreie Zucker.

Jedoch bleiben alle in den kontrolirten Fabriken festgestellten Ueberschüsse, welche von Rüben stammen, die während der Kampagne 1887—1888 zur Anschreibung und Verarbeitung gelangt sind, bis zum 31. Dezember 1888 der jetzt in Kraft stehenden Behandlung unterstellt.

Der nach dem Gesetz vom 13. Juli 1886[3]) zur Erhebung gelangende Zuschlag für den als Fabrikationsnachlaß steuerfreien Kolonialzucker bleibt für die Kampagne 1888—1889 auf 10 Franken festgesetzt.

Art. 3. Die Abgaben von Kandis, Glykose, dem zum Versüßen von Wein, Apfel- und Birnenwein verwendeten Zucker und von Zuckerderivaten werden nach wie vor einstweilen nach dem auf dem Gesetz vom 27. Mai 1887[4]) beruhenden Tarif erhoben.

Art. 4. Der Zuschlag von 7 Franken auf rohen, dem raffinirten nicht gleichgestellten Zucker bei der Einfuhr aus Europäischen Ländern oder von Niederlagen, welcher am 31. August 1888 erlosch, wird bis zum 31. August 1890 verlängert.

---

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 469.
[2]) Ebenda 1887 I. S. 511.
[3]) Ebenda 1886 I. S. 479.
[4]) Ebenda 1887 I. S. 398.

Ermäßigung der Tonnengelder für Schiffe, welche die Häfen von Dieppe, Cherbourg und Havre in der Reihefahrt (escale) anlaufen.

(Journal officiel vom 29. Juli und 2. August 1888.)

Für Schiffe, welche die Häfen von Dieppe und Cherbourg anlaufen, vorher jedoch einen anderen Französischen Hafen, in welchem Tonnengelder erhoben werden, berührt haben oder demnächst anlaufen wollen, um aus dem Ausland oder den Französischen Kolonien kommende oder dahin bestimmte Waaren zu löschen oder zu laden, sind die Tonnengelder durch Dekret vom 27. Juli d. J. auf die Hälfte ermäßigt worden. Ebenso sind die in Havre zur Erhebung gelangenden Tonnengelder für Schiffe, welche diesen Hafen auf der Reihefahrt (escale) anlaufen, nachdem sie in einem anderen Französischen Hafen, wo Tonnengelder erhoben werden, einen Theil ihrer aus dem Auslande oder den Französischen Kolonien kommenden Ladung gelöscht haben, durch Dekret vom 31. Juli d. J. auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Ursprungszeugnisse.

Wie der „Reichsanzeiger" vom 2. August d. J. meldet, bedürfen Postfrachtstücke mit Butter, Strohhüten, Emaille und Glasschmelz aller Art, Tafelfrüchten, todtem oder lebendem Wild und Geflügel, Olivenöl, flüchtigen Oelen und Essenzen, Seide — in Kokons, roh und gezwirnt —, Floretseide, frischem und gesalzenem Fleisch, sowie mit Wein für die Einfuhr nach Frankreich besonderer Ursprungsbescheinigungen,[1]) dagegen ist für Vereinspackete (colis postaux) die Beigabe von Ursprungszeugnissen auch für die Folge nicht erforderlich.

Dem Vernehmen nach nimmt die Französische Zollverwaltung neuerdings die von den Deutschen Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bis auf Weiteres ohne konsularische Beglaubigung dann an, wenn diese Zeugnisse mit dem Dienstsiegel des ausfertigenden Zollamts versehen sind und gegen ihre Echtheit keinerlei Zweifel obwalten. Auf die von anderen als von Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse hat diese Erleichterung keinen Bezug.

Im Uebrigen unterliegen die Ursprungsbescheinigungen in Frankreich einer Stempelabgabe, welche bei einer Papiergröße bis zu 17,5 cm Breite und 25 cm Höhe 60 Centimen, bei größerem Format aber 1 Frank 20 Centimen bis 2 Franken 40 Centimen beträgt. Es liegt daher im Interesse der Versender, zu den Bescheinigungen thunlichst Papier zu verwenden, dessen Größe die vorbezeichneten Maße nicht überschreitet.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 285 und Juliheft I. S. 463.

Tunis.

Zollfreiheit für landwirthschaftliche Maschinen.

Durch Dekret vom 4. Kada 1305 (12. Juli 1888) ist die durch Dekret vom 30. Kada 1302 (12. August 1885)[1]) gewährte Zollfreiheit für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe vom 17. September d. J. ab auf die nachstehend genannten Gegenstände ausgedehnt worden:

Streu-Apparate (Pulverisatoren) und Einspritzapparate (Injektoren) für den Weinbau; Getreideschrotmühlen und Oelkuchenbrecher; Gliederkummete für Rindvieh; Jochpolster; Rindviehjoche; Haken mit zwei oder mehr Zinken; Kufen und Fuder, fertige und zerlegte; Dauben, große und kleine; Schälmaschinen; Entgranner; Abrahmer; Exstirpatoren (Grubberpflüge); Fässer oder Kufen zum Trotten von Wein; Wurzelwaschmaschinen; Göpelwerke und Windmühlen für landwirthschaftliche Maschinen; Paternosterwerke, fertige oder zerlegte; Kettenpumpen zur Bewässerung; Kufenpumpen, ausschließlich aus Holz; Walzen zum Umschichten oder Umschütten des Bodens; Riesenzieher; Bienenkörbe; Messereggen (Skarifikatoren); Rasenmähmaschinen.

Italien.

Bestätigung der Königlichen Verordnung vom 10. Februar 1888, betreffend die Aenderung der Getreidezölle.

(Gazzetta ufficiale vom 17. Juli 1888.)

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli d. J. ist die Königliche Verordnung vom 10. Februar d. J., betreffend die Aenderung der Getreidezölle,[2]) in ein Gesetz umgewandelt worden.

Aufhebung der Zollfreiheit für Melasse und Getreide zur Branntweinbrennerei.

(Gazzetta ufficiale vom 24. Juli 1888.)

Im Hinblick auf Art. 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1887[3]) und Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1888[4]) bestimmt ein Ministerialdekret vom 6. Juli d. J. was folgt:

Vom 15. Juli 1888 ab werden Melasse und Getreide, welche vom Auslande zum Zwecke der Branntweinfabrikation eingeführt werden, nicht mehr zollfrei zugelassen.

Die in den Lagerräumen der Spiritusfabriken 1. Klasse vorhandenen und bis zum 15. Juli 1888 nicht verarbeiteten Materialien der genannten Art werden dem Eingangszoll unterworfen.

---

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 721.
[2]) Ebenda 1888 Märzheft I. S. 210.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 531.
[4]) Ebenda 1888 Augustheft I. S. 640.

Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Italien.

Die Gazzetta ufficiale vom 7. August d. J. veröffentlicht nachstehendes, die Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Italien betreffende Cirkular der königlich Italienischen Generalzolldirektion vom 24. Juli d. J.:

Um vorgekommene Mißbräuche abzustellen und den Zollämtern genaue Vorschriften in Bezug auf die Annahme von Ursprungszeugnissen zu geben, welche für Waarensendungen aus dem Auslande ausgestellt werden,[1]) hat das Finanzministerium Nachstehendes verordnet:

1) Vom 1. September d. J. ab sind seitens der Italienischen Zollämter Ursprungszeugnisse auch für Waaren direkter Herkunft, mit Ausschluß derjenigen aus außereuropäischen, jenseits des Suezkanals und der Straße von Gibraltar gelegenen Ländern zu fordern.

Für die aus letzteren Ländern kommenden Waaren genügt die Vorlage des Originalkonnossements, sofern in demselben als Land der Bestimmung Italien angegeben ist.

2) Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen sind in Zukunft, außer den in dem Normale Nr. 15 des „Bollettino ufficiale“ für das laufende Jahr bezeichneten Behörden, auch die Polizeiämter des Deutschen Reichs und die im Auslande befindlichen Italienischen Handelskammern[2]) befugt. Außerdem sind als glaubwürdige und wirkliche Ursprungszeugnisse die eidlich erhärteten Erklärungen anzusehen, welche in Großbritannien vor einem öffentlichen Notar oder vor der Gerichtsbehörde abgegeben werden.

3) Die obengenannten Behörden können selbstverständlich Ursprungszeugnisse nur für solche Waaren ausstellen, welche in dem Lande, wo diese Behörden ihren Sitz haben, erzeugt sind.

Eine Ausnahme findet jedoch hierbei für Triest statt, von woher die von dem Oesterreichischen Zollamt und den Lagerhaus-Verwaltungen dieser Stadt für Kolonialwaaren, die aus diesen öffentlichen Niederlagen stammen, ausgestellten Ursprungszeugnisse als gültig anerkannt werden, sofern dieselben die nachstehenden Angaben enthalten: die direkte Originalprovenienz dieser Waaren, den Namen des Schiffes, den Tag der Ankunft und des Eingangs auf den Triester Zollniederlagen, sowie die Zeichen und Nummern der Kolli und den Namen des Schiffes, auf welches dieselben wieder verladen werden.

4) Für Tunesische Erzeugnisse werden Ursprungszeugnisse, welche von anderen Behörden, als der Italienischen Handelskammer daselbst und den dortigen Italienischen Konsularämtern ausgestellt sind, nicht zugelassen.

5) Ursprungszeugnisse, welche zu einem späteren Zeitpunkt als demjenigen der Ankunft der Waare von dem Orte der Erzeugung ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.

6) Zugleich mit dem Ursprungszeugniß muß für die landwärts eingehenden Waaren mit der Zolldeklaration in untrennbarer Weise der Frachtbrief oder die vom Absender der Abgangsstation vorgelegte Erklärung verbunden werden, um besser den Nachweis zu führen, daß die Waaren Erzeugniß des Landes sind, in welchem das Ursprungszeugniß ausgestellt worden ist.

Beide Schriftstücke müssen von den Registerführern den Unikaten der eingereichten Deklarationen beigefügt werden, bevor diese an die Revisionsstellen gelangen.

7) Die Französischen Provenienzen anlangend, so werden von der Anwendung des Differentialtarifs nur jene aus anderen Ländern stammenden Waaren befreit, welche das Gebiet der Republik im Transit und in plombirten Waggons passirt haben, oder welche in Französischen Häfen einfach umgeladen worden sind.

Waaren, welche, wie oben erwähnt, das Französische Gebiet transitirt haben, müssen jedoch mit einem Ursprungszeugniß versehen sein; diejenigen, welche in Französischen Häfen umgeladen worden sind, müssen außer dem Ursprungszeugniß, wenn sie Provenienzen von jenseits des Suezkanals und der Straße von Gibraltar gelegenen Ländern sind, mit einer vom Italienischen Konsul beglaubigten Bescheinigung des Zollamts in dem Französischen Hafen versehen sein, in welcher die einfache Umladung bestätigt wird; anderenfalls müßten die betreffenden Waaren, wenn sie auf die Französischen Entrepôts oder sonstige Französische Lager gegangen sind oder daselbst in den freien Verkehr getreten sind, als Waaren Französischen Ursprungs angesehen werden.

8) Den Charakter Französischer Waare verlieren nicht die Französischen Garne, Gewebe und überhaupt die Französischen Erzeugnisse, welche zum Zweck der Bearbeitung in ein anderes Land versendet wurden.

9) Die direkt an die Arsenale oder anderen Militär- oder Marine-Etablissements des Staates gelangenden Sendungen werden auch in Ermangelung des Ursprungszeugnisses zur vertragsmäßigen Behandlung zugelassen, sofern aus dem Ladeschein oder dem Frachtbrief nicht die Französische Provenienz hervorgeht.

10) Die Form der Ursprungszeugnisse, darunter auch der in Großbritannien auf Grund eidlich erhärteter Erklärung ausgestellten und der in Ziffer 3 erwähnten von Triest, muß derart sein, daß die Bescheinigung des Ursprungs der Waare von der das Zeugniß ausstellenden Behörde und nicht von dem Absender oder einem anderen Interessenten ausgeht, wenn sie auch auf Ersuchen oder auf Grund der Erklärung des letzteren erfolgt.

11) Werden Ursprungszeugnisse vorgelegt, die in einer anderen fremden Sprache als der Französischen abgefaßt sind, so kann das Zollamt deren amtliche Uebersetzung in die Italienische Sprache verlangen, wenn kein Beamter da ist, der die Uebersetzung auszuführen im Stande wäre.

12) In Kraft bleiben einstweilen unverändert die früheren Bestimmungen bezüglich der in Postpacketen eingeführten Waaren, welche nicht aus der Schweiz stammen, bezüglich der als Reisegepäck mitgeführten kleinen Waarenmengen, sowie derjenigen Italienischen Waaren, welche in der Küstenfahrt mit nicht ord-

[1]) Hand. Arch. 1888 I. S. 286, 354, 394 und 460.

[2]) Italienische Handelskammern bestehen zur Zeit in Paris, London, Alexandrien, Buenos Aires, Konstantinopel, Montevideo, New-York, Rosario di Santa Fé, San Francisco und Tunis.

nungsmäßigen Passirscheinen wieder eingeführt und in Bezug auf Gattung und Menge mit den Angaben des Begleitscheins nicht in Uebereinstimmung befunden werden, und endlich bezüglich der charakteristischen Erzeugnisse eines bestimmten Landes, für welche Waarenkategorien von der Forderung des Ursprungszeugnisses abgesehen werden kann.

Wie ferner die Nordd. Allgem. Zeitung mittheilt, sind Kollektiv-Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Italien fürderhin unzulässig, vielmehr ist jeder einzelnen Sendung nach Italien ein besonderes Ursprungszeugniß beizugeben, wenn anders die Anwendung des General- und Differential-Zolltarifs vermieden werden soll.

Bestätigung der Königlichen Verordnung vom 12. April 1888, betreffend die Aenderung des Eingangszolls auf Fische, marinirt oder in Oel.

(Gazzetta ufficiale vom 8. August 1888.)

Durch Gesetz vom 30. Juli d. J. ist die Königliche Verordnung vom 12. April 1888 [1]), betreffend den Eingangszoll auf Fische, marinirt oder in Oel, in ein Gesetz umgewandelt worden.

Zolltarifänderungen.

(Ebenda.)

Eine Königliche Verordnung vom 26. Juli d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Der durch Gesetz vom 14. Juli 1887 eingeführte Zolltarif [2]) erleidet vom 1. August 1888 ab nachstehende Aenderungen:

Pos.			Eingangszoll. Lire.
30.	Säuren:		
	l. Essigsäure, flüssige (einschl. des gewöhnlichen Essigs), an reiner Essigsäure enthaltend:		
	1) 10 pCt. oder weniger	100 kg	15
	2) mehr als 10 und weniger als 50 pCt.	„	90
	3) 50 pCt. oder mehr	„	180
	m. Desgl., krystallisirte	„	200
51.	Chemische Produkte, nicht besonders aufgeführte:		
	a. Saccharin	kg	10
	b. andere	100 kg	4

Art. 2. Das gegenwärtige Dekret ist dem Parlament zur Bestätigung vorzulegen.

[1]) Hand. Arch. 1888 Maiheft I. S. 354.

[2]) Ebenda 1887 I. S. 531 und 934.

Italien und Nicaragua.

Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern.

Mit Rücksicht darauf, daß bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Italien und Nicaragua vom 6. März 1868 gekündigt worden ist [1]) (22. September d. J.), ein neuer Vertrag nicht würde vereinbart werden können, ist durch einen in Managua am 9. und 11. Mai d. J. erfolgten Noten-Austausch die Verlängerung des Vertrages auf sechs Monate, d. i. bis zum 22. März k. J. einschließlich, beschlossen worden.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidgenössischen Zolldepartements in den Monaten Mai, Juni und Juli 1888.

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Monat Mai.

Einfuhr.

Tarifnummer.	
16.	Sogenanntes Creolin (Imprägnirmittel).
44.	Weinflaschen, gewöhnliche, aus schwarzem, braunem oder grünem Glas (Bouteillenglas) mit aufgepreßter, eingeschliffener oder eingeätzter Firma 2c.; Weinflaschen aus Bouteillenglas mit Metallring zu Verschlußzwecken.
66.	Möbel aus geschälten oder ungeschälten, gespaltenen oder ungespaltenen Ruthen: gepolstert.
73.	Stahldrahtbürsten für Parketböden 2c.
131a.	Nägel, eiserne, mit Kopf aus Nickel.
216.	Mehl aus gedörrten Kastanien.
256.	Wermuthextrakt zur Fabrikation von Wermuthwein.
271.	Abreißkalender.
286.	Baumwollgewebe zu Hemden 2c., zugeschnitten, ohne Näharbeit, Abreibtücher, Waschservietten u. dergl., baumwollene, auch mit Gewebefransen oder mit geknüpften Fransen: ohne Näharbeit.
289.	Abreibtücher, Waschservietten u. dergl., baumwollene, auch mit Gewebefransen oder geknüpften Fransen: mit Näharbeit.
341.	Teppiche aus Jute, in Verbindung mit animalischen Stoffen (Thierhaaren 2c.), grobe, nicht sammtartige, ohne Fransen oder Näharbeit, bloß mit grob übernähten Enden.

[1]) Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 76.

Tarif-Nummer.	
342.	Teppiche aus Jute, in Verbindung mit animalischen Stoffen, andere als grobe, wie z. B. sammtartige, aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten, solche mit Fransen oder Näharbeit ꝛc.
352.	Schuhwaaren aus Kautschuk, in Verbindung mit anderen Stoffen, Leder ausgenommen.
382.	Felle, bloß zugeschnitten, nicht abgepaßt.

Monat Juni.

Einfuhr.

Tarif-nummer.		Zollansatz. Franken.
1.	Sägspäne (Sägemehl), Hobelspäne . . .	frei
13.	Sogenannte Eaux d'Atirona (flüssige Toilettenseife)	70
17.	Bromnatrium (Natriumbromid)	1
18.	Bromverbindungen aller Art (Bromnatrium ausgenommen), wie z. B. Aethylbromid (Bromäthyl), Bromammonium, Brombarium, Bromcalcium, Bromlithium ꝛc.	2
74.	Lampenwischer mit Draht- oder Holzstiel .	50
107.	Heizungsröhren für Eisenbahnwagen ꝛc., an beiden Enden geschlossen und mit einer Flantsche versehen	2
131a.	Blechbüchsen, auch bloß inwendig mit Farbeüberzug	20
171.	Betonplättchen (aus Cement, Sand und Kieselsteinen hergestellt)	0,15
273.	Glanzkarton, ungefärbt, in der Masse einfarbig	4
291.	Lampendochte (dieser Tarifentscheid tritt erst mit 1. August 1888 in Kraft; vorher zur Einfuhr gelangende Sendungen zahlen wie bisher 16 Franken für 100 kg . .	50
410.	Fächer aus den unter Nr. 410 des Tarifs aufgezählten Stoffen, sowie überhaupt solche, die sich nicht als gemeine Mercerie qualifiziren, Fächer aus Seide und Halbseide	150
411.	In den Tariferläuterungen[1]) ist nach „Fächer" einzuschalten: „gemeine, d. h. solche, die nicht zu Folge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 410 fallen"	16

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 602.

Monat Juli.

Einfuhr.

Tarif-nummer.		Zollansatz. Franken.
8.	Gewürznelkenstiele	3
9.	Graine de lin Bergeret in Säcken, Ballen, Fässern ꝛc. verpackt (offen)	10
12.	Racahout des Arabes in Flacons, Büchsen ꝛc., sofern die Revision nicht erlaubt ist	100
16.	Quebrachoextrakt, flüssiger	0,30
17.	„ in fester Form . . .	1
47a.	Flaschen aus dem unter Nr. 46 fallenden Glas, mit aufgemalter, eingeschliffener oder eingepreßter ꝛc. Firma- oder Inhaltsbezeichnung (Cognac, Rum ꝛc.) . . .	16
54.	Bretter, eichene, bloß gesägt oder gespalten, jeder Länge	0,40
56.	Buchsholz	0,10
57.	„	0,50
58.	„	4
62.	In den Erläuterungen ist nach: „Bretter, ohne Metallbeschläge" einzuschalten: „andere als eichene".	
77.	Pinienkerne (Piniolen) und Zirbelnüsse: nicht geschält	0,30
83.	Holzschachteln mit Wachstuch, Segeltuch, Zwillich ꝛc. überzogen	70
130.	Schlösser, rohe, an welchen bloß der Stulp, oder auch Stulp und Schlüsselrohr aus Messing sind	7
131a.	Kochherde aus Eisenblech, polirt, bemalt ꝛc.	20
132.	Wiegemesser für den Küchengebrauch . .	40
206.	Johannisbeeren, schwarze, gestielt, auch nicht eingestampft, in Fässern, Kübeln ꝛc.	1,50
209.	Die Erläuterung „Pinienkerne" ist wie folgt zu ergänzen: „Pinienkerne (Piniolen) und Zirbelnüsse: geschält"	3
234.	Racahout des Arabes in Flacons, Büchsen ꝛc., unter der Bedingung der Revision	20
271.	Kartonschachteln mit Etiketten versehen .	30
291.	Unter diese Nummer fallen bloß gewebte Dochte für Flach- und Rundbrenner, andere, wie z. B. gedrehte, s. Nr. 411	50
411.	Dochte, andere als gewebte (s. letztere Nr. 291)	16
411a.	Lampenbestandtheile, auch zerlegt eingeführt, wenn zusammengehörend. Ersatzstücke (z. B. Brenner, Cylinder, Glasglocken ꝛc.) einzelner Bestandtheile sind hingegen nach Stoff und Beschaffenheit zu verzollen .	30

Columbien.

Ermäßigung von Einfuhrzöllen.

(Diario Oficial vom 25. Juni 1888.)

Eine Verordnung vom 12. Juni d. J., Nr. 537, lautet wie folgt:

Die Einfuhrzölle für folgende Stoffe, welche von Columbischen Fabriken bei Herstellung von Nudeln und eßbaren Pasten gleicher Art verwandt werden, sind auf 1 Centavo für das Kilogramm zu ermäßigen:

Weizenmehl, welches hergestellt ist, um zu solchen Pasten verarbeitet zu werden.

Gewöhnliches blaues Packpapier.

Bretter zu Verpackungskisten.

Ausführungsbestimmung zu dem Gesetz vom 15. Mai 1888, betreffend die Erhöhung der Einfuhrzölle.

(Ebenda.)

Eine Verordnung vom 13. Juni d. J., Nr. 539, bestimmt was folgt:

Die Erhöhung der vom Zollamte in Cucuta zu erhebenden Einfuhrzölle um 25 pCt. [1]) wird am 14. August 1888 dergestalt wirksam, daß im ersten Monate bis zum 14. September 1888 $2^1/_2$ pCt. und in jedem folgenden Monate $2^1/_2$ pCt. mehr erhoben werden, bis der Gesammtbetrag von 25 pCt. erreicht sein wird.

Zulassung von ausländischen Aktiengesellschaften.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" vom 21. Juli d. J. schreibt:

Die in Bogota erscheinende amtliche Zeitung für die Vereinigten Staaten von Columbien hat unter dem 29. Mai d. J. ein Gesetz veröffentlicht, das für ausländische Aktiengesellschaften, welche im Gebiete des Freistaates Geschäfte treiben, von Bedeutung ist. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes vom 25. Mai 1888, betreffend „Zusätze zum Handelsgesetzbuche" sind die folgenden:

Aktiengesellschaften, welche außerhalb von Columbien seßhaft (domiciliadas) sind, jedoch als Zweck dauernde Unternehmungen im Gebiet des Freistaats verfolgen, müssen die Urkunde ihrer Errichtung, sowie ihre Satzungen bei dem Notar des Bezirks, wo der Hauptsitz ihres Gewerbes oder ihrer Unternehmung sich befindet, eintragen lassen. Diese Gesellschaften sind für nicht errichtet anzusehen und rechtlich nicht zu schützen, wenn sie von der vollziehenden Gewalt keine Konzession (autorizacion) erhalten, so daß die bisher nicht konzessionirten Gesellschaften für aufgelöst gelten, falls sie binnen sechs Monaten nach Erlaß dieses Gesetzes seinen Vorschriften nicht nachgekommen sind. Die Gesellschaften müssen in Columbien einen Vertreter unterhalten. Beim Mangel eines solchen kann der Präsident des Freistaats den Vertreter ernennen. Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Panama-Kanalgesellschaft.

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 651.

Japan.

Berechnung der Werthzölle.

Einer Bekanntmachung des Japanischen Zolldirektors vom 14. Mai d. J. zu Folge sollen vom 1. Oktober d. J. ab die in fremden Münzsorten deklarirten Werthe zollpflichtiger Waaren unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses der letzten drei Monate für Bank-Sicht-Wechsel umgerechnet werden.

Die hiernach auszuarbeitende neue Münztabelle soll am 1. September veröffentlicht und von da ab alle drei Monate einer Revision unterzogen werden.

Bei dem gegenwärtigen niedrigen Stande des Silbers wird die gedachte Maßregel für alle seither in Gold deklarirten, einem Werthzoll unterliegenden Waaren einer Zollerhöhung von über 30 pCt. gleichkommen.

Salvador.

Zolltarif.

(Uebersetzung aus dem Diario oficial vom 28. April d. J.)

Am 1. Oktober d. J. tritt in Salvador der nachstehende Zolltarif vom 21. April d. J. in Kraft:

	für 1 kg Pesos.
Glasperlen jeder Form und Größe, auch ganz kleine Perlen von billigem Metall	0,60
Fächer von Elfenbein, Perlmutter, Metall oder Schildpatt	4
„ von Papier oder Palmblatt	0,30
„ jeder andern hier nicht aufgeführten Sorte	2
Dünger	frei
Olivenöl	0,08
Thran, Rüböl, Leinöl, Kokosöl, Baumwollsamenöl, Petroleum, Naphta, Gasolin, Kerosin	0,08
Accordeons oder Concertinas jeder Art und Größe	0,20
Parfümerien, als alkoholische wohlriechende Wasser, wie Kölnisches Wasser, Floridawasser, Kanangawasser, Lavendelwasser, Melissenwasser und ähnliche	0,30
Künstliche Mineralwasser oder alkoholfreie Getränke, wie Ingwerbier, Limonaden	0,03

	für 1 kg Pesos.
Starke spirituose Getränke, wie Branntweine, starke oder versüßte, Cognac, Absynth, Rum, Wachholderbranntwein, Liköre, Crèmes, Whisky, Rosolio und andere	0,30
Nadeln jeder Klasse und Größe	0,60
Saflor	0,50
Albums jeder Art und Größe	0,60
Stecknadeln, gewöhnliche, und sogenannte Sicherheitsnadeln	0,60
Baumwolle:	
rohe	0,02
gewöhnliches Garn oder gebleicht, um Schnüre zu verfertigen	0,05
gefärbtes Garn zum Weben	0,10
gewebte, gewöhnliche, wie Manta und Mantadrill	0,30
gebleichte Gewebe, einfache, ohne Naht, die hier unter folgenden Namen bekannt sind: Madapolam, Bogotana, Calico, Genero de familia, Croidon, Lonas, Cañamazo, Creas	0,45
Decken, Hängematten, Tischdecken, Servietten oder die Stoffe für diese Artikel	0,50
Bänder, glatt oder gemustert, weiß oder gefärbt, für Schuster oder Sattler	0,50
Garn zum Nähen oder Sticken, jeder Art und Farbe	0,50
Strümpfe, Socken, Hemden, Chemisetten, Unterhosen, und im Allgemeinen jede Art Unterzeug einfacher Art, ohne Stickerei	0,80
Hemden mit Brusteinsatz und Manschetten von Leinen	1
fertige Kleider für Männer und Frauen, jeder nicht aufgeführten Art	2
Stoffe, die hier folgende Namen führen: Pana, Cambrai, Linon, Gaza, Punto, Cambrai de obispo, Colan, Muselina, Cambrai pirujo und ähnliche	1
Taschentücher und Umschlagtücher jeder Art	0,80
gestickte Bänder und Einsätze	2,50
gedrillte Stoffe, als: Catun, Panilla, Mantadrill, gebleicht oder gefärbt, und andere ähnliche	0,60
„Zarazas“, glatt oder gemustert, und ähnliche Gewebe	0,60
Bänder, Litzen, Fransen, Bordüren, Schnüre, Gürtel, Strumpfbänder und im Allgemeinen irgend ähnliche, hier nicht aufgeführte Zierrathen	1
„Rebozos“, und Gewebe für solche als Nachahmung der im Lande gefertigten	2,50
Zündschnüre	0,80
Nahrungsmittel, roh oder zubereitet:	
Trockene Früchte, Zwiebeln, Bohnen, Erbsen, Linsen, Kartoffeln und sonstige Gemüse in rohem Zustande ohne Zubereitung	0,02
Weizen, Hafer, Gerste und sonstige Cerealien	0,02
Kochsalz	0,02
Mehl, Essig	0,02
Sago, Tapioca und sonstige Mehlsorten, Teigwaaren, Kakao, Syrupe ohne Zusatz von Alkohol, Früchte mit Schalen, wie Mandeln, Haselnüsse, Nüsse und Aehnliches, Schweinefett	0,10
Maizena und Nudeln	0,04
Heringe, Stockfische und andere Fische ohne weitere Zubereitung, als getrocknet, gesalzen oder geräuchert, und Fleischsorten aller Art, wenn nicht verpackt in Gläsern, Blechdosen	0,15
Lavendel, Vogelsamen, Anis, Gewürznelken, Kümmel, Koriander und Pfeffer	0,15
Oliven, Kapern, Eingemachtes, Tafelsenf, Curry, Saucen jeder Art, Gemüse, Trüffeln, Butter, Fische und Fleischsorten in Glas, Blech oder Steingutaufmachung, getrocknete Früchte ohne Schale, Rosinen, Feigen, Pflaumen, Datteln, konservirte Früchte in Wasser oder Syrup, Zwieback aller Art, trockener oder süßer, Käse aller Art, Zucker	0,20
Konfekt, Pastillen, Chokolade und ähnliche Konditorwaaren	0,20
Früchte in Branntwein konservirt	0,25
Senfpulver, Muskatnüsse und Thee	0,30
Zimmt	0,40
Safran	3
Kissen und Matratzen von Federn	1
„ „ „ von Wolle, Roßhaaren oder anderen Stoffen	0,30
Theer aller Art	0,04
Beleuchtungsartikel, Kerzen und Lampendochte	0,25
Rezipienten, Arme, Brenner und aller Zubehör zu Lampen, wenn hier nicht aufgeführt	0,25
Armleuchter, Laternen, Glaslampen, Porzellanlampen, Cylinder, Kugeln, Lampenschirme, wenn solche mit den Lampen verzollt werden	0,25
Cylinder und Kugeln, wenn dieselben allein verzollt werden, bezahlen wie leeres Glas	0,10
Magenbitter	0,15
Thiere, lebende oder ausgestopfte . . . . 100 kg	0,50
Brillen in Gold gefaßt	10
„ in Silber, Elfenbein oder Schildpatt gefaßt	2
„ in jeder anderen Fassung	0,60
Fernrohre und Operngucker in Silber, Schildpatt, Perlmutter oder Elfenbein	4
Fernrohre in jeder anderen Fassung	2
Anilin jeder Klasse	0,50
Aräometer	0,05
Abzieher für Rasirmesser	0,60
Fischbein, roh oder bearbeitet	1
Firniß aller Art	0,20
Thonfiguren und Spielzeug aus Thon	0,30
Sonstige Thonwaaren	0,05

	für 1 kg Pesos.
Stöcke mit Griffen von Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Gold, mit oder ohne Degen	4
Stöcke jeder anderen Sorte, mit oder ohne Degen	2
Stiefelwichse jeder Art	0,10
Billardbälle von Elfenbein	8
Bälle von Stein, Holz und anderem Material für Kinderspiele	0,04
Knöpfe, versilberte oder vergoldete	1,50
„ von Perlmutter, Seide, Wolle oder irgend andere	0,60
Harz, gewöhnliches	0,04
Brokatstoffe, gestickt oder erhaben, mit Gold, Silber oder anderem Metall	2,50
Pinsel jeder Art	0,60
Häkchen, Schlingen, Klammern von Draht oder andere	0,60
Menschenhaar, unbearbeitet oder bearbeitet, echtes oder imitirtes	10
Ketten von Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter	2
„ oder Uhrketten, gewöhnliche, von jedem nicht aufgeführten Stoff	0,60
Hydraulischer Kalk oder Römischer Cement . 100 kg	0,50
Schuhlöffel von Horn oder Knochen	0,60
Körbe von Weiden oder anderem ähnlichen Material	0,30
Glasschmelz, Flitter, falscher oder vergoldet oder versilbert	0,60
Zinnkapseln für Flaschen	0,30
Carbolineum . 100 kg	0,50
Steinkohle	frei.
Schildpatt in Blättern oder Schalen	1
„ verarbeitet in irgend welcher Form	2
Kutschen, Chaisen oder deren Theile	0,20
Brieftaschen von Material, hier nicht aufgeführt	0,60
„ von Karton	0,30
Kautschuk, roh	0,10
„ in Bändern oder Stücken für Maschinen, 100 kg	0,50
„ für Ventile . 100 kg	0,50
„ verarbeitet zu hier nicht aufgeführten Gegenständen	0,60
„ in Form von Wachstuch für Tischdecken und ähnliche Zwecke	0,40
„ als Fußdecken und Wagendecken	0,08
„ als Regenröcke, Schuhe, Stiefel und ähnliche Gegenstände	1
Celluloid in irgend welcher Form	0,60
Bürsten für Kleider, Kopf, Zähne, Nägel und Aehnliches	0,60
„ für Schuhe und Pferde	0,15
Wachs, weißes oder gelbes	0,60
„ in Kerzen	1
„ als Blumen, Früchte und Aehnliches	1,50
„ vegetabilisches	0,60

	für 1 kg Pesos.
Roßhaar für sich oder in Matratzen, Kissen, Möbelstoffen oder Aehnlichem	0,30
Bier jeder Art	0,05
Cigarrentaschen	0,60
Epauletten von Silber oder versilbert	2
„ von Gold oder vergoldetem Kupfer	5
Reitpeitschen wie Stöcke.	
Pistons für Flinten und Pistolen	0,60
Kupfer siehe Metalle.	
Raketen, Chinesische, und Feuerwerkskörper	0,60
Leim jeder Art	0,10
Halsbänder von Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter	2
„ von Glas, Komposition oder anderen ähnlichen Stoffen	0,60
Perlmutter, roh	0,20
„ als Knöpfe	0,60
„ in jeder nicht angeführten Form	2
Korallen, rohe	5
„ verarbeitet	7
Korken jeder Art	0,60
Krinolinen und andere ähnliche Aufbauschungen, Korsetts	1,50
Nähservice, kleine, mit und ohne Utensilien	1,50
„ , große, wie Möbel.	
Kreuze und Kruzifixe von hier nicht bezeichnetem Metall	0,60
Bilder irgend welcher Art, mit und ohne Rahmen	0,30
Briefumschläge, unter Papier erwähnt.	
Löffel mit Stielen von Elfenbein, Silber oder Schildpatt	2
„ jeder anderen Art	0,30
Messer und Gabeln mit Griffen von Elfenbein, Schildpatt oder Silber	2
Messer und Gabeln jeder anderen Art	0,30
Saiten jeder Art für Musikinstrumente	0,60
Leder:	
Schafleder, Tafilet, Gemsleder, Sämischleder, Sohlleder, Rindsleder, und andere Ledersorten ohne Haare oder Firniß	0,20
Koffer oder Mantelsäcke, auch in Imitation	0,70
Kalbleder und Glanzleder für Schuhwerk und Kutschen	0,30
Schuhwerk mit Seide, jeder Art	3
Schuhwerk und Ueberschuhe irgend welcher hier nicht benannten Art	2
Gürtel von Leder oder Glanzleder, mit oder ohne versilberte oder vergoldete Garnitur für Säbel oder Degen	1,50
Riemen von Leder oder Glanzleder jeder Art	0,70
Handschuhe von Ziegenleder oder andere feine Arten	2,50
Handschuhe von Sämischleder, Panzerhandschuhe und Rüstung für Stoßrappiere, Sättel, Steigbügel, Pferdegeschirre, Halfter, Ueberzüge von Leder, Pistolentaschen, Zügel, Schwanzriemen, Pulverhörner und Aehnliches	0,70

	für 1 kg Pesos.
Hosenträger von Leder oder Glanzleder	0,70
Mützenschirme und andere ähnliche	1
Pelzdecken zum Reiten, Felle	0,50
Leder, verarbeitet zu Artikeln irgend welcher Form, hier nicht aufgeführt	0,70
Leder, in Bandform für Maschinen	0,30
Fingerhüte von hier nicht aufgeführtem Material	0,60
Diamanten, gefaßt zum Glasschneiden	2
„ und Edelsteine, wie Juwelen	10
Droguen siehe Medizinen.	
Elastik jeder Art für Schuhwerk und anderen Gebrauch	0,50
Gepäck bis 100 kg ist für jeden Reisenden frei, vorausgesetzt, daß es Artikel seines persönlichen Gebrauchs sind; jedes Kilogramm mehr bezahlt	3
Besen und Bürsten von Stroh oder Reisig, jeder Art	0,10
Flinten mit Piston, jeder Art, mit oder ohne Zubehör	1
„ mit Hinterladung	2
Essenzen zur Bereitung von Likören	10
Emaillirte Bleche	1
Schmirgel in Pulver für Silberarbeiter und anderen Gebrauch	0,10
Degen und Säbel jeder Art	1,50
Spiegel mit und ohne Rahmen	0,30
Walrath in Stücken	0,20
„ verarbeitet	0,30
Schwämme jeder Art	5
Statuen von hier nicht aufgeführtem Material	0,60
Stearin in Blöcken	0,08
„ verarbeitet zu Kerzen	0,18
Bodenmatten von Binsen, Stroh, Kokos, Palmen und anderem hier nicht benannten Material	0,10
Werg zum Kalfatern . . . 100 kg	0,50
Utensilienbestecke jeder Art, mit oder ohne Zubehör	2
Destillirfilter jeder Art	0,01
Figuren und Puppen von jedem Stoffe und hier nicht benannter Art	0,30
Künstliche Blumen von Baumwolle oder von anderem hier nicht benanntem Stoff	5
Präparirtes Material für künstliche Blumen	1,50
Stoßrappiere wie Säbel	1,50
Zündhölzchen jeder Art	0,20
Flaschenträger jeder Art, mit oder ohne Utensilien	1,50
Zündhütchen für Feuerwaffen	0,60
Gold- oder Silbertressen	2,50
Tüll mit Gold- oder Silberverbrämung jeder Art und von jedem Stoffe	0,30
Schnallen jeder Art und von jedem Stoffe	0,60
Musikinstrumente, als Pianos, Orgeln, Drehorgeln rc.	0,20
„ jeder anderen hier nicht benannten Art	0,40

	für 1 kg Pesos.
Wissenschaftliche Instrumente, nicht bezeichnete	1
Seife, ordinäre, ohne Parfüm	0,10
„ in Broden, mit Parfüm	0,30
Syrupe jeder Art ohne Alkoholzusatz	0,10
Seilerarbeit jeder Art	0,20
Juwelen von Gold oder Doublé	10
Spielzeug aller Art	0,30
Binsen-, Stroh- oder Palmenmaterial für Möbel oder anderen Gebrauch	0,20
Binsen und ähnliches Material, zu Hängematten oder anderen Artikeln verarbeitet	0,60
Siegellack für Briefe	0,60
„ gewöhnliches für Flaschen	0,20
Ziegel, feuerfeste . . . 100 kg	0,50
„ von Thon, Glas oder anderem Material	0,01
Wolle:	
rohe	0,15
als fertige Kleidungsstücke irgend welcher Art für Männer, Frauen und Kinder, mit und ohne Verzierung	4
als Verzierung, wie Bänder, Einsätze, Schnüre, Bordüren, Fransen, Litzen rc.	2
in Stoffen, als Casimir, Tuche, Alpacca, Flanell, Merino und ähnliche Stoffe	1,60
dieselben Stoffe mit Einschuß von Leinen oder Baumwolle	0,80
in hier nicht aufgeführten Stoffen	1,60
als Strümpfe, Socken, Unterhosen, Unterhemden	2
als Decken, Bettdecken von reiner Wolle, Teppiche, Plüsch und Satteldecken	0,80
als Decken, Bettdecken mit Einschuß von Leinen oder Baumwolle	0,50
als Binden, Bänder, Gürtel, Hosenträger, Halsbinden, Handschuhe und Aehnliches	2
als Faden zum Nähen oder Sticken	1
Bleistifte jeder Art	0,30
Feder- und Bleistifthalter von Elfenbein, Schildpatt und Perlmutter	2
Feder- und Bleistifthalter jeder anderen hier nicht aufgeführten Art	0,30
Zahnbürstchen von Schildpatt, Elfenbein und Perlmutter	2
„ jeder anderen Sorte	0,60
Leinen:	
als Strick, Schnur, Ankertau, oder auch getheert	0,05
in Säcken und Hanf, getheert oder ungetheert in gewöhnlichem Gewebe, in ungedrehten Bindfaden zum Zunähen der Säcke	0,05
und Hanf als gedrehte Schnur	0,20
Segeltuch	0,50
als gewöhnlicher Drill, weiß oder gefärbt	0,75

	für 1 kg Pesos
Leinen:	
als Gewebe, glatt oder gemustert, weiß oder farbig (mit Ausnahme der gewöhnlichen Drille), als Englischleder, Tischdecken, Servietten, Handtücher, Bettdecken, Leintücher, ohne Naht und Stickerei	1
in feinen Geweben, als Cambrai, Battist, Taschentücher, Unterhemden, Unterhosen, Socken, Kragen und Manschetten, Herrenhemden und ähnliche Artikel	1,50
als fertige Kleidung irgend welcher Art	2,50
als Einsätze, gestickte Streifen	3
als Bänder, Litzen, Franzen und ähnliche Artikel	1,50
als Garn	0,80
als ordinäres Leinen (coleta)	0,68
Töpferwaaren, gewöhnliche (nicht durchscheinende), für Hausgebrauch jeder Art	0,08
„ als Spielzeug, Figuren und Blumen	0,30
Hopfen	0,20
Holz:	
als Faßdauben, Reifen, Pumpen, Wagen, Bienenkörbe, Holz für Zündhölzchen, Flaggenstangen, Ruder, Räder für Karreten und kleinere 100 kg	0,50
als Stickrahmen, Holzstifte für Schuhe, Holzformen für Hüte und für Perrücken	0,02
als Möbel jeder Art, mit oder ohne Marmor, Scharniere von Holz für Möbel, Essig- und Oelständer, Koffer, Fallen, Billards ohne Zubehör, Faßhähne, Kleiderstände, Schränke, Handmaschinen zum Flaschenverschluß, und jeder andere Gegenstand ähnlicher Art, der hier nicht besonders aufgeführt ist	0,20
als Thüren, Fenster, Jalousieläden, Schaukästen, Holzrahmen, ungefirnißt und ohne Vergoldung	0,05
als Rahmen, vergoldet, gemalte und gefirnißte, Holzkasten irgend welcher Form, gefirnißt und polirt, Zierrathen von Holzmasse, Visitenkartenträger, Tintenfässer, Holzgefäße, Theebretter und Artikel in irgend welcher hier nicht genannten Form	0,25
Manschetten- und Hemdenknöpfchen von Silber, Schildpatt, Elfenbein und Perlmutter	2
Manschetten- und Hemdenknöpfchen von jedem anderen hier nicht benannten Stoff	0,80
Maschinen aller Art, die nicht besonders hier aufgeführt sind 100 kg	0,50
Elfenbein in Block	1
„ verarbeitet in irgend einer hier nicht aufgeführten Art	2
Marmor in Tafeln für Möbel, Ziegel, Inschriftentafeln, Statuen oder Stücke zu solchen für Brunnen	0,02

	für 1 kg Pesos
Medaillons und Busennadeln von Silber, Schildpatt, Perlmutter oder Elfenbein	2
Medaillons und Busennadeln von jedem anderen hier nicht aufgeführten Stoff	0,60
Medizinen:	
als Bittersalz, Kreide oder kohlensaurer Kalk, schwefelsaures Eisen, Alaun, Glaubersalz, Salzsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure, Essigsäure, Mineralwasser oder destillirte Wasser ohne Alkohol, wie Rosenwasser, Orangenblüthenwasser, Münzenwasser und andere hier nicht benannte	0,04
als schwefelsaures Kupfer, schwefelsaures Zink, Ammoniaksalz, medizinische Oele, wie Mandelöl, Ricinusöl, Balsam, schmerzstillender, Leberthran, rein oder in Emulsion, Bilsenkrautöl, Tollkirschenkrautöl, flüssiges Ammoniak, Terpentinöl, Vaselin, Blätter, Blüthen, Samenhüllen, Samen, Rinden, Wurzeln und Raspelspäne	0,10
Doppeltkohlensaures Natron und Pottasche	0,10
Medizinische Mehlarten, Sago, Tapioca, Mandelkleie und ähnliche Artikel	0,10
Medizinale Weine, als Chinawein, Pepsinwein, Peptonwein, Weine mit milchphosphorsaurem Kalk und andere hier nicht ausgedrückte	0,10
Getränke mit Theer, wie Goudron de Guyot, und andere nicht aufgeführte	0,15
Medizinen wie Bromkalium, Bromnatrium, Bromlithium, Bromammonium, Phosphorsaurer Kalk, -Soda oder -Pottasche, Weinstein, Weinsteinsäure, Oxalsäure, Karbolsäure, Extrakte, flüssige, weiche und feste, Kampher, Kopaivabalsam, Manna jeder Klasse, Arabischer Gummi, ganz oder in Pulver, Pflaster in Masse oder auf Leinewand, Chloroform, Aether, Pastillen, Pasten, Pillen, Jodkalium, Jodnatrium, Jodammonium, Jodblei, Suspensorien, Bruchbänder und sonstige Bandagen, Spritzen aller Art, medizinische Baumwolle für Chirurgie, Saugflaschen, Milchpumpen und Schröpfköpfe	0,20
Salze von Strychnin, Aconitin, Atropin, Eserin, Digitalin, Veratrin, Morphin, Quassein, Cocaïn und andere Alkaloide, Salze von Gold, Silber und Platin	1
Alle nicht aufgeführten Medizinen	0,30
Maße jeder Art	0,30
Kurzwaaren aller Art, die hier nicht aufgeführt sind	0,60
Metalle:	
Quecksilber 100 kg	0,50
Stahl in Stangen, Blechen oder Platten	0,10
„ verarbeitet zu großen Sägen	0,10
„ als Draht von jedem Durchmesser	0,30

	für 1 kg Pesos.
Stahl als Handsägen, Feilen, Raspeln, Meßbänder und sonstiges Werkzeug für Handwerker	0,30
„ in Geflechten für Betten	0,40
Messing und Kupfer:	
als wissenschaftliche Instrumente	0,01
zu Destillirapparaten verarbeitet	0,50
in Barren	0,20
verarbeitet als Platten, Bleche und Draht	0,35
Glocken für Thürme	0,25
als Kessel für die Landwirthschaft	0,30
als Zierrath jeder Art, wie Spangen für Vorhänge, Ringe, Haken, Waagen, Scharniere, Knöpfe für Möbel, Schlösser für Möbel und Thüren, Hängeschlösser, Wiegen, Bettstellen, Riegel, Kreuze, kleine Glocken, Schellen, Ketten, Sporen, Steigbügel für Sättel, Satteleinfassungen, Statuen, Thür- und Fensterriegel, Gewichte, Faßhähne, Thürklopfer, Handleuchter, Leuchter, Thürklinken, Niete, Schrauben, Schubladenzieher, Drahtgeflechte, Schreibtischutensilien, Küchen- und Hausgeräthe	0,60
als Nägel aller Art, vernickelt, zu irgend welchem Gebrauch	1
Schmucksachen in Blättern und Blättchen	0,60
als Marken für Landgüter . . . . . 100 kg	0,50
Buchstabenbleche und Nummerbleche, oder irgend welcher anderen hier nicht angeführten Form	0,60
Zinn in Barren, rein oder legirt	0,20
„ verarbeitet für Hausgebrauch oder anderen Gebrauch	0,30
„ -Folie	0,30
Eisen:	
in Blöcken, Blechen, Platten oder Schließblech	0,04
verarbeitet zu Hacken, Hauen, Schaufeln, Rechen, Picken, Stangen, Sicheln, Gartenmessern, Aexten, Pflugspitzen, Macheten, gewöhnlichen und ähnlichen ordinären Eisenwaaren	0,10
als Hufeisen oder Ketten	0,10
als Nägel aller Art	0,10
als Kessel, Amboße, Schraubstöcke, Schlägel und Zangen für Schmiede, tragbare Schmieden, Flaschenhalter, Fallen für Ratten und Maulwurfe, Niete, Steinhämmer, große Nägel und Artikel ähnlicher Art, wenn hier nicht besonders aufgeführt	0,10
als Draht jeden Durchmessers	0,12
als Bettstellen, Feldbetten, Wiegen, Sessel, Sopha und ähnliche Möbel	0,10
als Waagen jeder Art und Faßhähne	0,15
als Waaren für Küchengebrauch	0,20
als Gitter, Stangen	0,08

	für 1 kg Pesos.
Eisen:	
als Drahtgeflechte, Käfige und andere Drahtgegenstände, hier nicht spezifizirt	0,30
als Schlösser für Thüren und Fenster, oder für Möbel, Hängeschlösser, Ringe, Riegel, Thürklöpfel, Schubladenzieher, Scharniere, Schrauben und ähnliche Eisenwaaren für Thüren, Fenster und Möbel	0,30
als Krummhauen (azuela), Windebohrer, Drillbohrer, Bohrer, Schablonen, Meißel, Stemmeisen, Mauerkellen, Hobel, Schlichthobel, Hohlkehlhobel, Hämmer, Schraubenzieher, Winkelmaße, Lothe, Zirkel und ähnliche feine Werkzeuge mit oder ohne Griffe von Holz für Handwerker	0,35
Eisenwaaren, als Gebisse für Reitthiere, Sporen, Steigbügel, Fingerhüte, Feuerstahl, Wetzstahl, Handbeile, Angeln, Hauptschlüssel, Korkenzieher und ähnliche Gegenstände	0,35
verzinntes und verarbeitet, wie Kannen, Kantaros, Kübel, Eimer, Gießkannen, Sitzbadewannen, Fußbadewannen, Leuchter, Handleuchter und ähnliche Gegenstände für den Hausgebrauch	0,20
verarbeitet zu Haumessern, welche nicht für die Landwirthschaft bestimmt sind, wie:	
Degen, Dolche, Messer	0,30
dieselben, wenn mit Lederscheide	0,40
als Taschenmesser oder Rasirmesser, mit Heften von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt oder Silber	2
als Taschenmesser mit einer einzigen Klinge und Heft von Holz und Horn	0,30
als Taschenmesser oder Rasirmesser jeder anderen Sorte	0,60
als Messer und Gabeln mit Heft von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt oder Silber	2
dieselben mit Heften von jeder hier nicht aufgeführten Klasse	0,30
als Eßlöffel	0,30
als Messer, Degen und Dolche mit Griffen von Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein oder Silber	2
als Messer mit Spitze, mit Griffen von Bein oder Horn, und als Blechdosenöffner	0,30
geschmiedet, verzinnt, verarbeitet als Nägel, Stifte jeder Art, Schnallen, verzinnte oder lackirte, Striegel	0,20
geschmiedet, emaillirt, verarbeitet in Stücken für Küchengebrauch, Handleuchter, Wasserkrüge, Kaffeegeschirre, Milchgeschirre, Becken, Teller, Gefäße, Tassen, Untertassen, Gabeln, Schöpflöffel, Sitzbadewannen und Fußbadewannen, Spucknäpfe, Nachttöpfe, Röhren für Wasser und ähnliche Gegenstände für den Hausgebrauch	0,25

	für 1 kg Pesos.
Eisen:	
lackirt und verarbeitet zu Theebrettern, Zuckerdosen, Körbchen, Kästchen für Geld oder anderen Gebrauch, Handleuchter, Röhren für Wasser, Essig- und Oelständer, Becken, Fruchtständer, Gießkannen und ähnliche Gegenstände für den Hausgebrauch oder anderen Gebrauch	0,40
verarbeitet zu starken Kassen für Geld und Werthgegenstände	0,15
Gußeisen in Stücken, wie Herde, Küchengeschirre, Becken, Cisternen, Gefäße für Blumen und Pflanzen, Bratöfen, Metallmörser, Mühlen für Kaffee und anderen Gebrauch, Kopirpressen, Schnellwaagen mit Plattform, Wagen, Handmaschinen, Statuen, Bügeleisen für Schneider und sonstige ähnliche Gegenstände	0,08
Bügeleisen und grobe Gewichte	0,05
gegossenes, emaillirt und verarbeitet zu Stücken für Haus- und anderen Gebrauch	0,12
geschmiedet, verarbeitet in vernickelten Gegenständen für irgend welchen Gebrauch	0,50
als Stacheldraht für Zäune, einschließlich der Haftnägel, Rohre für Wasser- und Dampfleitung, Platten, verzinnt oder galvanisirt für Dächer, Ketten für Wagen oder Schiffsgebrauch, Formen für Zuckerhüte, Flaschenzüge, Krahne, größere Pressen für Industriezwecke, Radschienen und Räder für Karren, Achsen, Handkarren, Schienen und Nägel für Schienen, Schiffe oder Theile derselben, Anker, Thürme und Säulen, Gasometer und Beleuchtungsapparate, mit Ausschluß der Lampen, Telegraphendraht, Blitzableiter, Pumpen für Brunnen, Minen oder anderen Gebrauch, Maschinen für Bergwerke, Agrikultur- und Fabrikmotoren von jeder Kraftleistung, Cisternen für Wasser, Larven für Bienenzucht, Häuser zum Zusammenlegen, Oefen zur Prüfung von Erzen, Nivelle, Magnete, lithographische und typographische Pressen, Drahtgeflechte zur Kaffeegewinnung, Pflüge und Rechen mit Anwendung von Thieren, Metalldraht von Messing oder Eisen . . . 100 kg	0,50
verarbeitet zu chirurgischen Instrumenten, mit oder ohne Etuis	1
Verzinntes Eisenblech in Blättern	0,08
Verzinntes Eisenblech, verarbeitet zu Artikeln des Hausgebrauchs oder anderen Gebrauchs	0,30
Gold in Barren	—
„ in Münzen	—
„ als Schmuckartikel	10
„ in Folie zum Vergolden	2
Silber in Barren	—
„ in Münzen	—
„ als Schmuckartikel	2
„ als Geschirre	2
„ als Folie zum Versilbern	2
Zinngießermetall, verarbeitet als Löffel, Schöpflöffel, Gabeln und ähnliche Artikel zum Hausgebrauch	0,30
Blei in Barren	0,04
„ verarbeitet in Platten oder Röhren	0,04
„ als Kugeln oder Schrot	0,08
„ zu Spielzeug oder Aehnlichem verarbeitet	0,30
„ als Buchdruckerlettern	0,02
Geschirre von Nickel, Kupfer, Bronze, Messing oder weißem Metall, versilbert oder vergoldet, zum Gebrauch für Thee, Kaffee, Präsentirteller, Theemaschinen, Kaffeemaschinen, Zuckerdosen, Teller, Becken, Tischtücherringe, Löffel, Schöpflöffel, Gabeln, Zuckerzangen, Messerbänke, Butterdosen, Fruchtständer, Salzbüchschen, Gefäße, Leuchter, Handleuchter, Spucknäpfe, Krüge, Gießkannen, Tassen und Untertassen, Geldtäschchen, Tintengeschirre, Kruzifixe, Kreuze, Cigarrentaschen, Korken, Schilder, Notizbücher, Blumenständer, Schellen, Glöckchen und andere hier nicht erwähnte Gegenstände derselben Art	2
Zink in Barren oder Platten	0,06
„ verarbeitet in Stücken für den Hausgebrauch oder andere Anwendung	0,30
„ zu Verzierung, Statuen oder bronzirten Figuren	0,35
„ als Alphabete oder zur Numerirung, zum Markiren	0,30
Nivelle ohne weitere Aufführung	0,30
Oblaten	0,60
Nestel- oder Schnürlöcher für Kleider, Schuhe oder anderen Gebrauch	0,60
Papier und Karton:	
als Zeitung oder lose Blätter	—
weißes und farbiges, ungeleimtes, für Drucksachen	0,10
als Karton, Fließpapier und gewöhnliches Packpapier	0,03
als Glaspapier, Schmirgelpapier und dergleichen	0,06
als Cigarrettenpapier jeder Art	0,30
zum Schreiben jeder Art und Umschläge	0,20
liniirtes für Musik	0,05
in Büchern, leeren, mit liniirtem oder unliniirtem Papier	0,20
als gedruckte Bücher, Zeichenvorlagen, Karten und Musikalien, gedruckte oder geschriebene	0,05
als Tapeten oder Papier, gemustertes oder farbiges, zum Büchereinbinden	0,25
als Gold-, Silber- und Glanzpapier zur Blumenmacherei und ähnlichen Zwecken	0,50

	für 1 kg Pesos.
Karton als leere Kästchen oder in Folie zum Einbinden, zur Lithographie, Photographie und anderer industriellen Anwendung	0,03
Karton als Spielkarten, feine oder gewöhnliche	0,30
Karton für Blumen und jeder anderen hier nicht bezeichneten Sorte	0,20
verarbeitet zu Gegenständen für den Hausgebrauch in irgend welcher hier nicht aufgeführten Form	0,30
Paraffin in Blöcken	0,10
„ verarbeitet	0,15
Schirme, Regen- und Sonnenschirme:	
von Baumwolle	0,30
von Wolle, rein oder gemischt	0,80
von Seide	2
Kämme aller Art, von Perlmutter, Elfenbein oder Schildpatt	2
Kämme von jeder anderen Masse	0,60
Hasenhaare oder andere Haare zur Hutfabrikation	0,02
Parfümerie aller Art	0,30
Pergament in Blättern	0,60
Perlen, falsche, von Wachs, Masse oder Glas	0,60
„ feine, wie Juwelen	10
Aräometer	0,08
Pech und Harz	0,05
Schleifsteine für Rasirmesser oder für Eisenwaaren	0,02
Feuersteine	0,05
Bleistift zum Zeichnen	0,30
Edelsteine jeder Art	10
Farbe, präparirte	0,10
„ in Pulverform	0,05
Cigarrenspitzen aus Meerschaum, mit und ohne Bernstein	2
Cigarrenspitzen von jedem anderen Stoffe	0,80
Pistolen mit Kapseln	1
„ mit Rückladung (Revolver)	5
Pflanzen, lebende . . . 100 kg	0,50
Schiefertafeln und Stifte	0,05
„ für Dächer . . . 100 kg	0,50
Federn für Schmuck jeder Art	5
„ zum Schreiben, von Gold	10
„ zum Schreiben, jeder anderen Art	0,80
Federbesen jeder Art	0,80
Pulverhörner von Metall, Horn oder Leder	0,70
Porzellan, als Figuren, Blumen oder Spielzeug	0,80
„ in jeder anderen, hier nicht bezeichneten Form	0,12
Geldtäschchen oder Cigarrentaschen von Schildpatt, Elfenbein oder Silber	2
Desgl. von jedem anderen Stoff	0,60
Armbänder von Elfenbein, Perlmutter, Silber oder Schildpatt	2

	für 1 kg Pesos.
Armbänder von jedem anderen Stoff	0,60
Metallstreifen und Perlen zur Stickerei	—
Uhren für Thürme	0,25
Taschenuhren von Gold	10
„ von Silber	5
„ von jedem anderen Metall	2
Standuhren und von jeder anderen Sorte	0,50
Rosenkränze von Korallen, Perlmutter, Schildpatt oder Silber	2
„ von jeder anderen Klasse	0,60
Blutegel	0,04
Unschlitt, rohes	0,01
„ verarbeitet	0,10
Seide:	
als Kleider jeder Art, gestickt oder ungestickt	6
als Zierrath aller Art	6
einfache Stoffe, als Alpacca, Piqué, Sammt oder irgend welcher Stoff	5
verarbeitet als Kravatten, Hosenträger, Binden ꝛc.	3
als Vorhänge, Binden, gestickte Bänder oder ohne Stickerei, sowie ähnliche Artikel von Seide, hier nicht ausgedrückt	5
als Shawls oder Rebozos, glatt oder gestickt, oder Stoffe für dieselben	20
Taschentücher von reiner oder gemischter Seide	5
Seidenfaden jeder Art	2,50
gedrillter Seidenfaden	3
weiche Seide	2,50
Strümpfe, Socken, Unterzeug u. Aehnliches aus Seide	0,60
Samen jeder Art, hier nicht besonders ausgedrückt	0,01
Soda für Industriezwecke	0,04
Hüte von Spartogras für Frauen und Kinder, mit und ohne Aufputz	1
Hüte oder Mützen für Frauen oder Kinder von irgend welchem hier nicht bezeichneten Stoffe	1,50
Hüte oder Kopfbedeckungen von irgend welcher Art, hier nicht benannt, für Männer oder Kinder	1,50
Hüte, sogenannte Panamahüte	6
Tabak, roher	0,50
„ verarbeitet zu Cigarren	2
„ in jeder anderen nicht ausgedrückten Form	1
Visitenkartenträger von Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder Silber	2
Desgl. von jeder anderen hier nicht benannten Art	0,60
Scheeren aller Art	0,40
Tinte zum Schreiben oder Zeichnen	0,10
Buchdruckerschwärze	0,01
Korkzieher jeder nicht benannten Art	0,35
Gegenstände für den Schreibgebrauch, hier nicht aufgeführt	0,60
Velocipede aller Art	0,50

	für 1 kg Pesos.
Gift, um Häute zu vergiften. . . . . . . 100 kg	0,50
Glas- und Krystallwaaren:	
Flaschen, gewöhnliche, Glasfläschchen von flachem Glase, leere Demijohns	0,03
Glasplatten zum Dachdecken, gewöhnliche Glasplatten, weiße und farbige, ohne Malerei und Emaille	0,05
als Trinkgläser, Kelchgläser, Blumenständer, Karaffen, Röhren, Teller und irgend welcher Artikel, hier nicht aufgeführt, nur aus Glas bestehend . . .	0,10
Spiegel mit und ohne Rahmen, Spielzeuge oder Knöpfe	0,30
Uhrgläser	1

	für 1 kg Pesos.
Weine:	
rother Tischwein	0,05
feine, von jeder Sorte, als Muskateller, Pajarete, Jeres, Malaga, Portwein, Wermuth, Champagner, S. Rafael, S. Miguel und irgend welche hier nicht benannte	0,10
Schul- und Billardkreide	0,10
Gebrannter Gyps in Pulverform	0,02

Anmerkung zu diesem Tarif:

Alle in diesem Tarife nicht erwähnten Artikel bezahlen gleich den ihnen in Stoff und Form nächststehenden.

Statistik.

Großbritannien.

Schifffahrtsbewegung des Vereinigten Königreichs im Jahre 1887.

(Nach dem Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1887.)

An dem Schifffahrtsverkehr des Vereinigten Königreichs, und zwar in der Fahrt von und nach dem Auslande und den Britischen Besitzungen, sowie in der Küstenfahrt waren betheiligt:

	Eingehend.						Ausgehend.					
	1887.		1886.		1885.		1887.		1886.		1885.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische Schiffe:												
Segelschiffe	167 096	14 050 222	161 594	13 928 306	168 051	14 642 696	139 957	12 672 317	135 413	12 654 432	139 775	13 270 238
Dampfer..........	164 801	54 025 952	159 914	51 750 183	154 704	51 677 105	158 928	49 831 879	149 185	47 358 373	144 705	47 167 665
Zusammen...	331 897	68 076 174	321 508	65 678 489	322 755	66 319 801	298 885	62 504 196	284 598	60 012 805	284 480	60 437 903
Fremde Schiffe:												
Segelschiffe	15 808	4 193 224	15 887	4 216 971	17 090	4 639 039	15 630	4 198 045	15 475	4 151 195	16 903	4 632 163
Dampfer..........	9 700	5 395 088	9 291	5 145 991	9 500	5 464 480	9 509	5 276 233	9 035	5 061 663	9 158	5 251 448
Zusammen...	25 508	9 588 312	25 178	9 362 962	26 590	10 103 519	25 139	9 474 278	24 510	9 212 858	26 061	9 883 611
Im Ganzen:												
Segelschiffe	182 904	18 243 446	177 481	18 145 277	185 141	19 281 735	155 587	16 870 362	150 888	16 805 627	156 678	17 902 401
Dampfer..........	174 501	59 421 040	169 205	56 896 174	164 204	57 141 585	163 437	55 108 112	158 220	52 420 036	153 863	52 419 113
Ueberhaupt...	357 405	77 664 486	346 686	75 041 451	349 345	76 423 320	319 024	71 978 474	309 108	69 225 663	310 541	70 321 514

An dem Verkehr von und nach dem Auslande und den Britischen Besitzungen allein:

	Eingehend.						Ausgehend.					
	1887.		1886.		1885.		1887.		1886.		1885.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische Schiffe:												
Segelschiffe	6 862	2 828 252	7 240	2 949 580	8 076	3 232 526	6 775	2 964 361	7 375	3 086 532	8 042	3 362 367
Dampfer	29 689	20 818 192	28 137	19 791 481	28 736	19 747 938	30 037	21 339 132	28 535	20 250 706	29 047	20 046 224
Zusammen...	36 551	23 646 444	35 377	22 741 061	36 812	22 980 464	36 812	24 303 493	35 910	23 337 238	37 089	23 408 591
Fremde Schiffe:												
Segelschiffe	13 102	3 651 101	13 229	3 675 229	14 249	4 043 028	13 419	3 751 868	13 403	3 726 043	14 581	4 133 854
Dampfer	8 700	4 879 836	8 235	4 619 328	8 325	4 838 928	8 801	4 929 032	8 375	4 742 178	8 415	4 876 777
Zusammen...	21 802	8 530 937	21 464	8 294 557	22 574	8 881 956	22 220	8 680 900	21 778	8 468 221	22 996	9 010 631
Im Ganzen:												
Segelschiffe	19 964	6 479 353	20 469	6 624 809	22 325	7 275 554	20 194	6 716 229	20 778	6 812 575	22 623	7 496 221
Dampfer	38 389	25 698 028	36 372	24 410 809	37 061	24 586 866	38 838	26 268 164	36 910	24 992 884	37 462	24 923 001
Ueberhaupt...	58 353	32 177 381	56 841	31 035 618	59 386	31 862 420	59 032	32 984 393	57 688	31 805 459	60 085	32 419 222

Von letzteren waren der Nationalität nach:

	1883.		1884.		1885.		1886.		1887.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Im Eingang:										
Segelschiffe:										
Britische	9 766	3 690 733	8 571	3 226 177	8 076	3 232 526	7 240	2 949 580	6 862	2 828 252
Russische	608	198 423	584	201 299	551	192 107	537	179 561	603	196 011
Schwedische	1 313	335 348	1 175	311 376	1 227	330 241	1 202	307 958	1 244	331 440
Norwegische	5 518	1 775 825	4 955	1 635 211	4 970	1 668 499	4 831	1 633 330	4 938	1 643 424
Dänische	2 231	302 588	1 955	271 511	1 999	272 983	1 907	261 301	1 861	263 215
Deutsche	2 699	720 091	2 380	604 065	2 395	647 076	2 047	529 866	1 960	536 538
Niederländische	583	104 976	504	82 164	490	95 046	489	101 221	462	99 594
Belgische	11	4 766	6	385	9	1 087	6	316	6	1 987
Französische	2 323	268 164	1 955	225 811	1 683	198 178	1 536	193 669	1 432	181 194
Spanische	102	25 688	108	29 411	73	20 303	81	24 814	88	24 121
Italienische	701	397 689	557	318 598	527	309 475	399	235 093	349	211 131
Oesterreichische	191	99 964	138	74 973	127	67 464	68	38 999	63	39 358
der Verein. Staaten von Amerika	181	227 356	137	166 550	173	231 989	118	164 645	75	114 219
sonstiger Länder	85	33 446	57	22 140	25	8 580	13	4 456	21	8 869
Zusammen fremder Nationalität	16 546	4 494 324	14 511	3 943 494	14 249	4 043 028	13 229	3 675 229	13 102	3 651 101
Ueberhaupt	26 312	8 185 057	23 082	7 169 671	22 325	7 275 554	20 469	6 624 809	19 964	6 479 353
Dampfer:										
Britische	29 438	19 548 811	29 558	19 811 038	28 736	19 747 938	28 137	19 791 481	29 689	20 818 192
Russische	54	28 451	72	40 136	88	52 487	64	37 208	83	55 097
Schwedische	605	336 298	588	338 758	629	366 294	644	369 152	673	383 202
Norwegische	594	252 668	690	287 017	744	290 087	764	288 703	742	282 968
Dänische	870	439 882	946	498 165	916	448 607	892	458 608	904	444 911
Deutsche	1 762	1 156 807	1 993	1 222 827	2 169	1 348 611	2 112	1 216 709	2 140	1 226 881
Niederländische	694	555 237	723	591 974	870	643 978	884	682 190	1 077	800 766
Belgische	886	285 541	829	255 267	871	282 378	894	304 157	1 017	331 248
Französische	1 362	724 950	1 407	742 717	1 370	740 416	1 357	699 612	1 394	700 548
Spanische	477	414 735	475	435 160	467	434 080	477	444 093	484	438 520
Italienische	32	36 532	72	96 148	44	54 105	26	29 365	39	61 517
Oesterreichische	29	24 374	35	29 709	29	23 154	19	15 466	30	25 060
der Verein. Staaten von Amerika	34	66 491	29	56 438	14	23 626	15	28 403	17	34 440
sonstiger Länder	57	49 246	106	113 496	114	131 105	87	95 662	100	94 678
Zusammen fremder Nationalität	7 456	4 371 212	7 965	4 707 812	8 325	4 838 928	8 235	4 619 328	8 700	4 879 836
Ueberhaupt	36 894	23 920 023	37 523	24 518 850	37 061	24 586 866	36 372	24 410 809	38 389	25 698 028
Zusammen:										
Britische	39 204	23 239 544	38 129	23 037 215	36 812	22 980 464	35 377	22 741 061	36 551	23 646 444
Russische	662	226 874	656	241 435	639	244 594	601	216 769	686	251 108
Schwedische	1 918	671 646	1 763	650 134	1 856	696 535	1 846	677 110	1 917	714 642
Norwegische	6 112	2 028 493	5 645	1 922 228	5 714	1 958 586	5 595	1 922 033	5 680	1 926 392
Dänische	3 101	742 470	2 901	769 676	2 915	721 590	2 799	719 909	2 765	708 126
Deutsche	4 461	1 876 898	4 373	1 826 892	4 564	1 995 687	4 159	1 746 575	4 100	1 763 419
Niederländische	1 277	660 213	1 227	674 138	1 360	739 024	1 373	738 411	1 539	900 360
Belgische	897	290 307	835	255 652	880	283 465	900	304 473	1 023	333 235
Französische	3 685	993 114	3 362	968 528	3 053	938 594	2 893	893 281	2 826	881 742
Spanische	579	440 423	583	464 571	540	454 383	558	468 907	572	462 641
Italienische	733	434 221	629	414 746	571	363 580	425	264 458	388	272 648
Oesterreichische	220	124 338	173	104 682	156	90 618	87	54 465	93	64 418
der Verein. Staaten von Amerika	215	293 847	166	222 988	187	255 615	128	193 048	92	148 659
sonstiger Länder	142	82 692	163	135 636	139	139 685	100	100 118	121	103 547
Zusammen fremder Nationalität	24 002	8 865 536	22 476	8 651 306	22 574	8 881 956	21 464	8 294 557	21 802	8 530 937
Ueberhaupt	63 206	32 105 080	60 605	31 688 521	59 386	31 862 420	56 841	31 035 618	58 353	32 177 381

	1883.		1884.		1885.		1886.		1887.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Im Ausgang:										
Segelschiffe:										
Britische	9 836	3 878 955	8 761	3 416 852	8 042	3 362 367	7 375	3 086 582	6 775	2 964 361
Russische	605	196 399	586	203 201	551	193 724	531	178 682	589	188 188
Schwedische	1 347	344 869	1 241	325 714	1 235	325 516	1 223	321 438	1 270	337 912
Norwegische	5 561	1 810 320	5 100	1 706 983	5 038	1 690 855	4 828	1 628 077	5 004	1 683 316
Dänische	2 520	343 421	2 188	302 406	2 207	301 259	2 027	278 442	2 030	289 125
Deutsche	2 808	743 171	2 483	640 548	2 447	654 226	2 086	542 275	2 034	559 578
Niederländische	511	101 908	420	74 371	466	95 502	482	102 265	469	105 414
Belgische	8	3 720	2	870	6	3 147	2	1 386	6	4 112
Französische	2 342	271 074	2 029	243 974	1 669	200 553	1 519	192 956	1 407	182 058
Spanische	103	28 147	101	25 546	78	23 470	81	22 938	82	22 867
Italienische	712	401 188	559	322 767	529	312 294	405	238 675	361	217 746
Oesterreichische	210	110 582	142	78 282	144	77 498	66	38 151	66	39 818
der Verein. Staaten von Amerika	178	222 035	133	157 986	176	243 136	122	172 762	73	108 151
sonstiger Länder	91	33 297	73	25 613	35	12 674	31	12 996	28	13 583
Zusammen fremder Nationalität	16 996	4 610 131	15 057	4 107 761	14 581	4 133 854	13 408	3 726 043	13 419	3 751 868
Ueberhaupt	26 832	8 489 086	23 818	7 524 613	22 623	7 496 221	20 778	6 812 575	20 194	6 716 229
Dampfer:										
Britische	29 845	19 920 580	29 919	20 217 634	29 047	20 046 224	28 535	20 250 706	30 037	21 339 132
Russische	51	29 962	81	47 276	79	46 487	68	39 165	86	52 856
Schwedische	638	351 054	626	358 687	667	386 299	677	387 528	684	389 510
Norwegische	600	255 587	681	288 041	725	285 307	777	298 750	732	283 523
Dänische	914	452 069	999	522 547	941	464 461	913	465 324	922	461 111
Deutsche	1 743	1 126 051	2 010	1 216 609	2 210	1 357 509	2 139	1 247 076	2 146	1 227 162
Niederländische	696	560 788	708	584 710	870	645 190	895	651 294	1 081	789 891
Belgische	878	288 185	837	264 673	861	274 364	895	314 867	1 009	326 500
Französische	1 375	737 233	1 449	759 897	1 363	738 579	1 344	696 515	1 390	692 233
Spanische	493	431 476	487	455 260	489	451 962	494	460 221	500	455 105
Italienische	38	49 549	85	107 084	43	47 875	35	34 712	58	79 322
Oesterreichische	26	24 082	42	34 829	25	20 029	23	19 876	33	27 442
der Verein. Staaten von Amerika	34	66 518	30	56 673	11	21 602	14	26 458	17	35 245
sonstiger Länder	106	74 453	164	145 468	131	137 113	101	100 392	148	109 163
Zusammen fremder Nationalität	7 592	4 447 007	8 199	4 841 754	8 415	4 876 777	8 375	4 742 178	8 801	4 929 032
Ueberhaupt	37 437	24 367 587	38 118	25 059 388	37 462	24 923 001	36 910	24 992 884	38 838	26 268 164
Zusammen:										
Britische	39 681	23 799 535	38 680	23 634 486	37 089	23 408 591	35 910	23 337 238	36 812	24 303 493
Russische	656	226 361	667	250 477	630	240 211	599	212 847	675	241 043
Schwedische	1 985	695 923	1 867	684 401	1 902	711 815	1 900	708 966	1 954	727 422
Norwegische	6 161	2 065 907	5 781	1 995 024	5 763	1 976 162	5 605	1 926 827	5 736	1 966 839
Dänische	3 434	795 490	3 187	824 953	3 148	765 720	2 940	743 766	2 952	750 236
Deutsche	4 551	1 869 222	4 493	1 857 157	4 657	2 011 735	4 225	1 789 351	4 180	1 786 740
Niederländische	1 207	662 696	1 128	659 081	1 336	740 692	1 377	753 559	1 550	895 305
Belgische	886	291 905	839	265 043	867	277 511	897	316 253	1 015	330 612
Französische	3 717	1 008 307	3 478	1 003 871	3 032	939 132	2 863	889 471	2 797	874 261
Spanische	596	459 623	588	480 806	567	475 432	575	483 159	582	477 972
Italienische	750	450 737	644	429 851	572	360 169	440	273 387	414	297 068
Oesterreichische	236	134 664	184	113 111	169	97 527	89	58 027	99	67 260
der Verein. Staaten von Amerika	212	288 553	163	214 659	187	264 738	136	199 220	90	143 396
sonstiger Länder	197	107 750	237	171 081	166	149 787	132	113 388	176	122 746
Zusammen fremder Nationalität	24 588	9 057 138	23 256	8 949 515	22 996	9 010 631	21 778	8 468 221	22 220	8 680 900
Ueberhaupt	64 269	32 856 673	61 936	32 584 001	60 085	32 419 222	57 688	31 805 459	59 032	32 984 393

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Oktober.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Zollregulativ für die Unterweser.

Auf Grund der durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli d. J.[1]) ertheilten Ermächtigung hat der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 28. Juli d. J. beschlossen, daß mit dem Zollanschluß Bremens das nachstehende Zollregulativ für die Unterweser in Kraft zu treten hat.

Zollregulativ für die Unterweser.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zollstraße (Vereinszollgesetz §§. 17 und 21 Absatz 1) für den Seeverkehr nach den Orten an der Unterweser, sowie für den aus den Freibezirken von Bremen und Brake zu Wasser eingehenden Verkehr bildet die Unterweser.

Wasserfahrzeuge, welche zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände geladen haben, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, dürfen indessen über die Zollgrenze gegen die See nur innerhalb des betonnten Hauptfahrwassers der Unterweser eingehen.

Als verpackte Waaren sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Eine Ausnahme erleidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Zollgrenze gegen die See nur auf der im Absatz 2 bezeichneten Straße erfolgen darf,

a. bei Fischerfahrzeugen, welche nur frische Erzeugnisse des Meeres oder auf den Watten gesammelte Muschelschalen einführen (vergl. §. 20 Absatz 1),

b. bei der Bergung von Strandgut, wobei die Bestimmungen der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) zu beobachten sind,

c. bei Fahrzeugen, welche nach der Lune eingehen und nur zollfreie oder verzollte Waaren mit sich führen.

Die Bestimmung zu b ist nur auf solche Strandgüter, welche an der Küste antreiben oder unmittelbar von der Strandungsstelle an die offene Küste geborgen werden, zu beziehen, und demnach für Fahrzeuge, welche mit von gestrandeten oder gesunkenen Schiffen geborgenen Gegenständen eingehen, nicht anzuwenden.

§. 2.

Der Eingang und Ausgang von Wasserfahrzeugen über die Zollgrenze gegen die See und über die Grenze gegen die Freibezirke kann zu jeder Zeit stattfinden.

§. 3.

Wasserfahrzeuge, welche über eine der im §. 2 bezeichneten Grenzen eingegangen sind, dürfen, wenn sie zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände geladen haben, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann (§. 1 Absatz 3), ohne zollamtliche Genehmigung nur bei einem von der Zollbehörde erlaubten Landungsplatze anlanden (Vereinszollgesetz §. 21 Absatz 1).

Die Entlöschung von Wasserfahrzeugen, welche über eine der gedachten Grenzen eingegangen sind, einschließlich der bereits bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff (§. 5) in den freien Verkehr gesetzten (§§. 13 und 17 Absatz 3) und der Fischerfahrzeuge sowie die Verladung von Gegenständen, deren Ausfuhr zollamtlich nachgewiesen werden muß, darf vorbehaltlich der Bestimmungen über Leichterungen und Zuladungen (§§. 8, 24 bis 26), nur an den von der Zollbehörde dazu allgemein bestimmten oder besonders genehmigten Stellen erfolgen.

In Fällen dringender Gefahr oder höherer Gewalt darf das Anlanden bezw. die Entlöschung ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen erfolgen; indessen ist solchen Falles hiervon dem nächsten Zollamt ohne jeden Verzug Anzeige zu machen.

§. 4.

Die gesammte Unterweser, von der Zollgrenze ab, gehört dem Grenzbezirk an. Ob und inwieweit die Häfen zum Grenzbezirk gehören, wird besonders angeordnet.

An den Ufern der Unterweser im Grenzbezirk und auf den in letzterem belegenen Inseln dürfen, unbeschadet der im §. 3 für den dort bezeichneten Verkehr gegebenen weitergehenden Bestimmungen, zollfreie Gegenstände in verpacktem Zustande und zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß der Zollbehörde nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind (Vereinszollgesetz §. 121 Absatz 1).

§. 5.

Zum Zweck der zollamtlichen Behandlung des seewärtigen Ein- und Ausgangsverkehrs wird auf dem in der Nähe von

[1]) Hand. Arch. 1888 Septemberheft I. S. 675.

Einswarden stationirten Wachtschiff ein Nebenzollamt I. errichtet, welches für die seewärts eingehenden Schiffe zugleich als Ansageposten in Gemäßheit des §. 74 des Vereinszollgesetzes fungirt. Dasselbe führt bei Tage die Reichsflagge und bei Nacht drei weiße Lichter.

Bezüglich der übrigen an der Unterweser bestehenden Grenzzollämter wird auf die einzelnen Hafenregulative und die sonstigen in dieser Beziehung ergangenen Anordnungen verwiesen.

§. 6.

Die zollamtliche Behandlung des Schiffs- und Waarenverkehrs auf der Unterweser erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Vereinszollgesetzes und den zur Ausführung desselben ergangenen Bestimmungen, soweit nachstehend nicht besondere Bestimmung getroffen ist.

Bezüglich der zollamtlichen Behandlung des Schiffs- und Waarenverkehrs in den Häfen wird insbesondere auf die für die letzteren geltenden Hafenregulative verwiesen.

II. Vorschriften für die Abfertigung des seewärtigen Verkehrs.

1. Schiffsverkehr unter Zollflagge und Leuchte.

§. 7.

Schiffe, welche über die Zollgrenze seewärts eingehen und nach einem der Freibezirke oder nach einem Zollhafen an der Unterweser bestimmt sind, sowie Schiffe, welche von dort seewärts ausgehen, sind, sofern sie einen auf das Zollinteresse vereideten Lootsen am Bord haben, für den gedachten Verkehr von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung befreit, wenn sie unausgesetzt während der Fahrt nachstehende Zeichen (Zollzeichen) führen:

a. am Tage, d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gaffel — oder auf dem Flaggenstock am Heck eine Flagge von 1,6 m Länge und 1 m Breite, diagonal in eine schwarze und eine weiße Hälfte getheilt, so daß die schwarze Hälfte unten und am Stock sich befindet (siehe Zeichnung Nr. 1), und

Nr. 1.

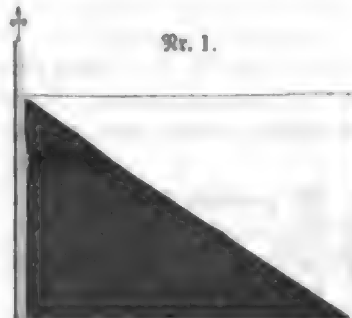

b. bei Nacht zwei Laternen, und zwar die obere mit weißem, die untere mit grünem Licht an der Stelle, wo am Tage die zu a erwähnte Zollflagge gezeigt wird. Kleinere Schiffe können die Laternen auch zwischen dem hinteren Mast und Want führen.

Die Laternen müssen so eingerichtet und angebracht sein, daß sie nicht nach vorn scheinen, sondern ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 12 Kompaßstrichen und zwar 6 Strich nach jeder Seite hinten hinauswerfen.

Soll die Nationalflagge gleichzeitig gezeigt werden, so ist die Zollflagge unter derselben, jedoch an derselben Leine, zu hissen und zu führen.

Unter Zollzeichen eingehende Schiffe, welche nach einem Zollhafen bestimmt sind, haben dieselben bis zur Beendigung der vorläufigen Revision (§. 80 des Vereinszollgesetzes) stehen zu lassen.

§. 8.

Von jeder zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung während der Fahrt auf der Unterweser sind ferner befreit, wenn sie die im §. 7 angegebenen Zollzeichen führen:

a. Leichterschiffe, in welche aus Schiffen, die unter Zollzeichen fahren, auf dem zollinländischen Theil der Unterweser zum Zweck der Leichterung Waaren übergeladen werden;

b. Zuladeschiffe, welche einem unter Zollzeichen in See gehenden Schiffe Waaren oder Personen aus den Freibezirken oder aus den Zollhäfen von Bremen und Brake zum Zweck der Uebernahme auf den zollinländischen Theil der Unterweser zuführen (siehe auch §. 26);

c. ausnahmsweise andere Schiffe auf Grund besonderer Erlaubniß der Direktivbehörde unter den speziell anzuordnenden Bedingungen und Kontrolvorschriften.

Die Leichterschiffe haben die Zollzeichen vom Beginn der Leichterung ab, bis sie die Grenze gegen einen der Freibezirke passiren oder, wenn sie nach dem Zollinlande bestimmt sind, bis zur Beendigung ihrer vorläufigen Revision zu führen.

Die Zuladeschiffe haben die Zollzeichen während der Fahrt innerhalb des Zollgebiets auch nach erfolgter Entladung so lange zu führen, bis sie die Grenze gegen einen der Freibezirke überschritten haben oder aber vorher zollseitig revidirt und in den freien Verkehr gesetzt sind; letzterenfalls wird denselben eine Bescheinigung ertheilt, welche während der weiteren Fahrt innerhalb des Zollgebiets auf Erfordern den Zollaufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

Die Führer der Leichter- und Zuladeschiffe haben ferner, insoweit sie nicht über die Ladung zollamtliche Bezettelungen bei sich führen, während der Fahrt unter Zollzeichen einen Ladeschein bei sich zu führen und denselben auf Erfordern den Aufsichtsbeamten vorzulegen. Der Ladeschein ist für Leichterschiffe von dem Führer des Hauptschiffes, für Zuladeschiffe von dem Absender nach dem Muster A[1]) auszustellen und von dem Führer des Leichter- bezw. Zuladeschiffes mit zu unterzeichnen.

Eine amtliche Begleitung der Leichter- und Zuladeschiffe, sowie eine Ueberwachung der Beladung und Entladung derselben kann in allen Fällen angeordnet werden.

Wie lange die anderen vorstehend unter c gedachten Schiffe die Zollzeichen zu führen haben, wird in dem zu ertheilenden Erlaubnißschein festgesetzt; der letztere ist den Zollaufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

[1]) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

§. 9.

Schiffe unter Zollzeichen haben stets das Hauptfahrwasser bezw. das zu ihrem Bestimmungshafen führende Nebenfahrwasser der Unterweser einzuhalten und ihre Fahrt ohne willkürlichen Aufenthalt und ohne Aenderung der Ladung, abgesehen von den zugelassenen Leichterungen und Zuladungen, fortzusetzen, sich auch jedes nicht ausdrücklich gestatteten Verkehrs mit dem Lande und mit anderen Schiffen zu enthalten. Durch diese Vorschrift wird jedoch die Annahme von Schleppdampfern nicht untersagt. Auch ist es den unter Zollzeichen fahrenden Schiffen gestattet, mit anderen Schiffen oder mit dem Lande zu verkehren, wenn dies lediglich zum Zweck der Absendung oder Entgegennahme von Telegrammen oder behufs Erstattung einer Anzeige an eine Zollstelle geschieht.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle Leichterungen oder Abweichungen von vorstehender Vorschrift nothwendig, so ist hiervon dem nächsten Zollamt baldthunlichst Anzeige zu machen.

Sollen den unter Zollzeichen in See gehenden Schiffen aus anderen Orten als den Freibezirken oder den Zollhäfen von Bremen und Brake kommende Waaren zugeladen werden, so bedarf es hierzu der besonderen zollamtlichen Genehmigung (§. 26 Absatz 2).

Sollen derartige Schiffe einen Hafen an der Unterweser anlaufen, um dortselbst Waaren oder Personen aufzunehmen, so bedarf es hierzu der vorherigen Erlaubniß der Zollstelle dieses Hafens.

Der Zutritt zu den unter Zollzeichen fahrenden Schiffen und der Abgang von denselben ist regelmäßig nur Zollbeamten, Lootsen, sowie den das polizeiliche Interesse wahrnehmenden Beamten, und zwar nur zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktionen, erlaubt. Ausnahmsweise ist der Zutritt bezw. der Abgang auch anderen Personen gestattet, wenn sie mit einer zollamtlichen Legitimation versehen sind, sowie bei Unglücksfällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch solchen Personen, welche zur Rettung von Menschen, Schiff und Ladung Hülfe leisten sollen.

Insoweit sich aus den Bestimmungen in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen nicht Ausnahmen ergeben, ist es anderen Fahrzeugen untersagt, an ein unter Zollzeichen fahrendes Schiff ohne zollamtliche Genehmigung anzulegen.

§. 10.

Treten während der Fahrt Umstände ein, in Folge deren ein Schiff zur Führung der Zollzeichen nach §§. 7 oder 8 nicht mehr berechtigt sein würde, so muß hiervon dem nächsten Zollamt sofort Anzeige gemacht und die zollamtliche Abfertigung beantragt, bis zu deren Beginn aber das Zollzeichen beibehalten werden.

2. Anderweiter Schiffsverkehr.

a. Eingangsverkehr seewärts.

§. 11.

Seewärts eingehende Schiffe, welche nicht nach Maßgabe der §§. 7 bis 10 unter Zollzeichen fahren, haben bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff vor Anker zu gehen oder rechtzeitig beizudrehen und den sich an Bord begebenden Beamten das Anbordkommen sowie den Wiederabgang vom Schiffe nach Seegebrauch möglichst zu erleichtern.

§. 12.

Die Zollabfertigung bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff findet zu jeder Tages- und Nachtzeit statt.

§. 13.

Die Beamten des Nebenzollamts können, wenn eine Revision sich mit hinreichender Sicherheit bewirken läßt, Schiffe, welche zollfreie Ladung haben und deren Proviantvorräthe den Bedarf während des muthmaßlichen Aufenthalts im Zollinlande nicht übersteigen, sofort in den freien Verkehr setzen, auch einzelne zollpflichtige Gegenstände, welche an Bord des Schiffes sich befinden, auf Grund mündlicher Deklaration vollständig abfertigen. Zum Ausweis über die geschehene Abfertigung wird ein Abfertigungsausweis nach dem Muster B ertheilt. Bei offenen Booten bedarf es der Ertheilung eines solchen nicht.

§. 14.

Soll die schließliche Abfertigung nicht bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff, sondern bei einer anderen als Grenzzollamt fungirenden Zollstelle erfolgen, oder ist bei Schiffen, welche nach den Freibezirken bestimmt sind, der Wiederausgang zu kontroliren, so hat der Schiffsführer den an Bord gekommenen Beamten alle über seine Ladung sprechenden Papiere, sowie, wenn es sich um Seeschiffe handelt, eine von ihm unterzeichnete Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse — Lukendeklaration — nach dem Muster C, unter Beobachtung der darauf abgedruckten Gebrauchsanweisung, zu übergeben, auch den Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Den Führern der periodisch die Häfen an der Unterweser besuchenden Schiffe ist es gestattet, an Stelle der jedesmaligen Ausfertigung einer Lukendeklaration eine einmalige Lukendeklaration auszustellen, welche nach erfolgter amtlicher Beglaubigung an Bord des Schiffes zur Einsicht der Beamten bereit zu halten und nur bei eintretenden Veränderungen zu erneuern ist. Die Wahl des Amts, bei welchem die Beglaubigung der Lukendeklaration stattfinden soll, bleibt dem Schiffsführer überlassen.

§. 15.

Für die Weiterfahrt tritt nach dem Ermessen des Nebenzollamts amtliche Begleitung oder Schiffsverschluß ein. Letzterenfalls sind die Zugänge zu den Laderäumen, soweit dieselben die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestatten, amtlich zu verschließen und die in nicht verschließbaren Räumen bezw. auf dem Verdeck befindlichen, von dem Schiffsführer mündlich anzugebenden Waaren in der Lukendeklaration (§. 14), in welcher auch die Art der Verschlußanlage anzugeben ist, nach Stückzahl, Verpackungsart 2c. 2c. so vollständig als thunlich zu verzeichnen und die außer Verschluß bleibenden Räume zu revidiren.

Bei Schiffen, welche mit einer ständigen Lukendeklaration (§. 14 Absatz 2) versehen sind, wird das Ergebniß der auf

Grund derselben vorgenommenen Revision und die Art der Verschlußanlage in dem Ansagezettel (§. 16) vermerkt. Ebendaselbst geschieht die Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren.

Ordnet das Nebenzollamt Schiffsverschluß an, der Schiffsführer beantragt jedoch amtliche Begleitung auf seine Kosten, so ist diesem Antrage stattzugeben, wenn die erforderliche Anzahl von Begleitungsbeamten zur Verfügung steht.

Wenn amtliche Begleitung des Schiffes angeordnet wird, bedarf es der Verschlußanlage und der Aufzeichnung der in nicht verschließbaren Räumen befindlichen Waaren, sowie der Lukendeklaration nicht.

Ausnahmsweise kann sowohl von der amtlichen Begleitung als von dem Schiffsverschluß abgesehen werden.

§. 16.

Die nach §. 14 abgegebenen Ladungspapiere werden demnächst von dem Nebenzollamt nebst der Lukendeklaration in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das Zollamt des Bestimmungsortes beziehungsweise an die Zollstelle, welche den Wiederausgang des Schiffes nach einem der Freibezirke zu kontroliren hat, adressirt und mit einem nach Muster D auszufertigenden Ansagezettel, falls amtliche Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem bezeichneten Zollamt ausgehändigt. Auf dem Ansagezettel ist die Anzahl der angelegten Bleie und Siegel in Buchstaben zu vermerken.

§. 17.

Schiffe, welche aus inländischen Häfen kommen und nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zum Wiedereingange nach dem Inlande abgefertigt sind, können von dem Nebenzollamt mit den am Abgangsorte ertheilten zollamtlichen Abfertigungspapieren, nachdem diese mit einer Passagebescheinigung versehen worden, ohne sonstige Abfertigung nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden, sofern

a. der angelegte Schiffsverschluß unverletzt befunden wird, oder
b. die Ladung, wenn die Abfertigung ohne Schiffsverschluß erfolgt ist, übersehen und deren Uebereinstimmung mit den vorhandenen Zollbezettelungen kontrolirt werden kann.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so wird das Schiff wie ein von einem ausländischen Orte kommendes Schiff behandelt.

Schiffe, welche nach der Bestimmung im Absatz 1 ohne Ansagezettel nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen werden dürfen, können auf Antrag des Schiffsführers beim Nebenzollamt nach Abnahme des Schiffsverschlusses, beziehungsweise vorgängiger Revision, auch sogleich in freien Verkehr gesetzt werden. Die betreffenden Zollpapiere, auf welchen vom Schiffsführer schriftlich die Versicherung abzugeben ist, daß er keine anderen, als die darin verzeichneten Güter am Bord habe, verbleiben dann bei dem Nebenzollamt. Der dem Schiffsführer zu ertheilende Abfertigungsausweis ist nach Muster B auszufertigen.

§. 18.

Nach erfolgter Abfertigung hat der Schiffsführer, sofern das Schiff nicht schon in freien Verkehr gesetzt worden, den Weg nach dem betreffenden Grenzzollamte ohne weiteren, als den durch natürliche Hindernisse bedingten Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortzusetzen.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle Abweichungen von vorstehender Vorschrift nothwendig, so ist hiervon dem nächsten Zollamt baldthunlichst Anzeige zu machen.

Wegen der Leichterungen wird auf §. 25 verwiesen.

§. 19.

Es ist zulässig, daß Schiffe ihre Abfertigung in Gemäßheit des §. 74 des Vereinszollgesetzes bereits bei einer Zollstelle in Bremerhaven oder Geestemünde erhalten. Auf dieselben finden die Vorschriften im §. 11 gleichfalls Anwendung. Sie haben vom Eintritt in das Zollgebiet bis zur Revision durch das Wachtschiff am Tage eine weiße mit einem diagonalen, von Ecke zu Ecke durchschneidenden schwarzen Streifen versehene Flagge von der im §. 7 bezeichneten Größe (siehe Zeichnung Nr. 2) und bei Nacht zwei Laternen übereinander, die obere mit grünem, die untere mit weißem Lichte, und zwar beide Zeichen an der im §. 7 angegebenen Stelle zu führen. Die Laternen müssen von der in dem bezeichneten Paragraphen vorgeschriebenen Einrichtung sein. Die Beamten des Nebenzollamtes Weserwachtschiff haben von der erfolgten Abfertigung in allen Fällen Ueberzeugung zu nehmen.

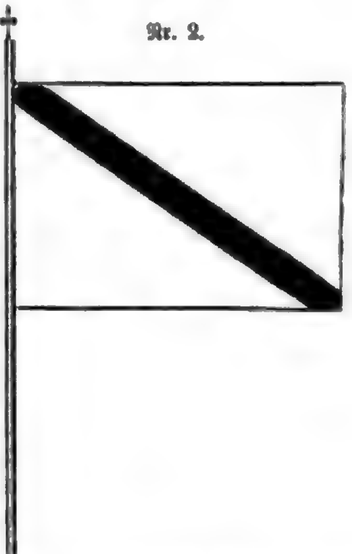

§. 20.

Von der Meldung bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff — §. 11 — sind befreit: leere oder nur in Ballast fahrende Schiffe und solche Fischerfahrzeuge, welche nur frische Erzeugnisse des Meeres oder auf den Watten gesammelte Muschelschalen einführen.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können auch andere Schiffe von der Anmeldepflicht entbunden werden.

b. Ausgangsverkehr seewärts.

§. 21.

Schiffe, welche seewärts ausgehen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Hafenregulativen und der sonst in Betracht kommenden Vorschriften der Ausgangsabfertigung bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff bedürfen, haben die im §. 11 angegebenen Obliegenheiten gleichfalls zu erfüllen. Außerdem

müssen sie bei Tage einen Ballon am Top des Mastes, bei Nacht aber eine rothe Flamme, ein sogenanntes bengalisches Licht, zeigen.

§. 22.

Den Abfertigungsbeamten ist die Ausgangsdeklaration auszuhändigen. Die Revision beschränkt sich, wenn keine Verdachtsgründe vorliegen, auf die Prüfung des Verschlusses und die Feststellung des Vorhandenseins der unverschlossen abgelassenen Waaren. Der Verschluß wird, je nachdem es sich um Waaren handelt, welche zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigt sind oder nicht, belassen oder abgenommen; die erforderlichen Vermerke hierüber werden auf der Ausgangsdeklaration bezw., wenn es sich um Kolloverschluß handelt, auf der betreffenden Bezettelung gemacht. Die Ausgangsbescheinigung erfolgt auf den zu der Ausgangsdeklaration gehörigen Bezettelungen.

Bezettelungen über Güter, bezüglich deren lediglich der Ausgang nachzuweisen ist, werden zum Zweck der Rücksendung an das Amt, welches die Ausgangsdeklaration ausgestellt hat, von der Ausgangsdeklaration abgenommen und die Abnahme auf der letzteren bescheinigt. Gehören zu der Ausgangsdeklaration nur Bezettelungen über solche Güter, so verbleibt die erstere bei dem Nebenzollamt.

Bezettelungen über Güter, welche zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigt sind, werden mit der Ausgangsdeklaration versiegelt und mit der Adresse des Wiedereingangsamts dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem letzteren übergeben.

§. 23.

Auf der Unterweser findet bei dem Nebenzollamt Weserwachtschiff eine Abfertigung von Schiffen, welche aus einem Zollhafen der Unterweser kommen, zum Wiedereingange nach dem Inlande durch Verschlußanlage ohne Revision nicht statt.

3. Leichterungen und Zuladungen während der Fahrt auf der Unterweser.

a. Leichterungen.

1. Schiffe unter Zollzeichen.

§. 24.

Für die Leichterung von Schiffen unter Zollzeichen bedarf es einer zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung nicht, wenn die Leichterschiffe nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 8 bis 10 unter Zollzeichen fahren. Anderenfalls ist nach Maßgabe der Vorschriften im §. 25 zu verfahren.

2. Schiffe ohne Zollzeichen.

§. 25.

Soll die Ladung eines ohne Zollzeichen eingehenden und nicht bereits in den freien Verkehr gesetzten (§§. 13 und 17 Absatz 3) Schiffes auf der Unterweser ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden, so hat der Schiffsführer dem nächsten Zollamt hiervon unter Uebergabe der Zollpapiere Anzeige zu machen und für jedes Leichterschiff einen Leichterladeschein nach dem Muster E zu erwirken.

Die Umladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Für den Weitertransport der Waaren findet Verschluß oder Begleitung der Leichterschiffe Anwendung; geeignetenfalls kann von beidem abgesehen werden.

Der Leichterladeschein, in welchem von dem kontrolirenden Beamten die umgeladenen Kolli zu verzeichnen sind, ist nach Beendigung der Umladung mit einer bezüglichen Bescheinigung der Beamten und der unterschriftlichen Anerkennung durch den Führer des Leichterschiffes zu versehen und dem letzteren bezw. den begleitenden Beamten versiegelt zur Beförderung an das betreffende Grenzzollamt bezw. das Zollamt, welches den Ausgang des Leichterschiffes nach einem der Freibezirke zu kontroliren hat, zu übergeben. Die einzelnen Leichterschiffe sind in dem Ansagezettel (§. 16) zu bezeichnen.

Mit Genehmigung der Zollbehörde kann von der Ausstellung eines Leichterladescheins und der Aufzeichnung der in die einzelnen Leichterschiffe umgeladenen Waaren abgesehen werden.

Für Leichterschiffe kann die Vorlegung einer Lukendeklaration erlassen, nach Umständen auch die Ausfertigung einer ständigen Lukendeklaration zugelassen werden.

Machen Naturereignisse oder Unglücksfälle die zuvorige Erwirkung eines Leichterladescheins (Absatz 1) unmöglich, so ist dem nächsten Zollamt ungesäumt Anzeige zu erstatten, von welchem die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen sind.

Schiffe, welche bereits in den freien Verkehr gesetzt sind (§§. 13 und 17 Absatz 3), dürfen ohne Erwirkung eines Leichterladescheins geleichtert werden. Dem Führer des Leichterschiffes ist nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 8 Absatz 4 ein Ladeschein auszustellen, welcher von demselben so lange zur Vorlegung an die Aufsichtsbeamten bereit zu halten ist, bis das Leichterschiff seinen Liegeplatz im Hafen eingenommen, bezw. die Grenze gegen einen der Freibezirke überschritten hat.

Auf die Leichterschiffe finden die Bestimmungen im §. 3 in gleicher Weise Anwendung wie auf das Hauptschiff.

b. Zuladungen.

§. 26.

Zuladeschiffe, welche einem unter Zollzeichen in See gehenden Schiffe aus einem der Freibezirke kommende Waaren oder Waaren des freien Verkehrs, welche nicht zum zollfreien Wiedereingang abgefertigt sind, zum Zweck der Zuladung während der Fahrt auf der Unterweser zuführen, bedürfen einer zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung nicht, wenn sie nach Maßgabe des §. 8 gleichfalls unter Zollzeichen ausgehen.

In allen sonstigen Fällen bedürfen Zuladungen während der Fahrt auf der Unterweser zollamtlicher Genehmigung. Die letztere ist, wenn das Zuladeschiff aus einem der Freibezirke kommt, bei der Eingangszollstelle, sonst aber bei der Zollstelle des Ausgangshafens nachzusuchen. Die betreffende Zollstelle trifft die erforderlichen Anordnungen.

III. Zollkontrole auf der Unterweser.

§. 27.

Die Aufsicht über den Schiffsverkehr auf der Unterweser liegt den Grenzaufsichtsbeamten ob. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden sollten.

Führer von Schiffsgefäßen von weniger als 21 cbm (7½ Register-Tons) Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an geeigneten Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

§. 28.

Die unter Zollzeichen fahrenden Schiffe unterliegen gleichfalls den Bestimmungen des §. 27 und können insbesondere auch amtlich begleitet und verschlossen werden, wenn der dringende Verdacht vorliegt, daß eine Uebertretung der Zollvorschriften stattgefunden hat oder beabsichtigt wird.

§. 29.

Im Falle einer amtlichen Begleitung hat der Schiffsführer für das angemessene Unterkommen der Begleiter zu sorgen, auch dieselben an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

Für die Begleitung, sowie für die Rückbeförderung sind, mit Ausnahme des im §. 15 Absatz 3 bezeichneten Falles, keine Gebühren zu entrichten. Die Erhebung von Gebühren kann angeordnet werden in den Fällen des §. 8 unter c.

§. 30.

Die Lootsen sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen geführten Fahrzeuge die Zollzeichen nicht unerlaubter Weise unterwegs abnehmen oder aufziehen.

Sie haben auch sonstige Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

IV. Strafbestimmungen.

§. 31.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Normativbestimmungen für die Hafenregulative.

Die auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli d. J. abgeänderten Normativbestimmungen für die Hafenregulative sind im Centralblatt für das Deutsche Reich für 1888 S. 761 ff. abgedruckt.

Bestimmungen über den Tabakprobenverkehr. — Zollregulativ für Reisschälmühlen. — Regulativ, betreffend die Ausfuhrvergütung für Tabak.

Die bezüglichen, vom 1. Oktober d. J. ab in Kraft tretenden Bestimmungen und Regulative sind im Centralblatt für das Deutsche Reich für 1888 S. 832 ff. abgedruckt.

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

Vom 16. September 1888.

(Reichsgesetzblatt Nr. 36.)

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883[1]) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Preußische Nebenzollamt I. zu Herbesthal erfolgen.

Berlin, den 16. September 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Anleitung zur Prüfung von Lavendelöl und Rosmarinöl, welche als Zusatz zum allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittel verwendet werden.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben rc. Gesetzgebung Nr. 19.)

In Ziffer 4 der Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein,[2]) ist angeordnet, daß die bezüglich der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels vorgeschriebene Prüfung durch den amtlich bestellten Chemiker auch auf das dem allgemeinen Denaturirungsmittel behufs Verdeckung des Geruchs zuzusetzende Lavendelöl und Rosmarinöl zu erstrecken ist.

Inhalts einer Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 29. August d. J. hat diese Prüfung der fraglichen Zusatzmittel fortan nach Maßgabe der nachstehenden Anleitung zu erfolgen.

Anleitung zur Prüfung von Lavendelöl und Rosmarinöl.

I. Lavendelöl.

1) Farbe und Geruch. Die Farbe des Lavendelöles soll die des Denaturirungs-Holzgeistes sein. Das Oel soll den charakteristischen Geruch der Lavendelblüthen zeigen.

---

[1]) Hand. Arch. 1883 I. S. 466.

[2]) Hand. Arch. 1888, Juliheft I. S. 428.

2) Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Lavendelöles soll bei 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers zwischen 0,875 und 0,900 liegen.

3) Siedetemperatur. Bei der Destillation des Oeles in der beim Holzgeist beschriebenen Weise sollen unter 160 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 230 Grad nicht weniger als 90 ccm übergegangen sein.

4) Löslichkeit in Alkohol. 10 ccm Lavendelöl sollen sich bei einer Temperatur von 20 Grad in 70 ccm Spiritus mit dem Alkoholgehalt von 80 pCt. nach Tralles oder 73,5 Gewichtsprozenten klar lösen.

II. Rosmarinöl.

1) Farbe und Geruch. Die Farbe des Rosmarinöles soll die des Denaturirungs-Holzgeistes, der Geruch kampherartig sein.

2) Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Rosmarinöles soll bei 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers zwischen 0,880 und 0,900 liegen.

3) Siedetemperatur. Bei der Destillation des Oeles in der beim Holzgeist beschriebenen Weise sollen unter 160 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 200 Grad nicht weniger als 90 ccm übergegangen sein.

4) Löslichkeit in Alkohol. 10 ccm Rosmarinöl sollen sich bei einer Temperatur von 20 Grad in 120 ccm Spiritus mit dem Alkoholgehalt von 80 pCt. nach Tralles oder 73,5 Gewichtsprozenten klar lösen.

Türkei und Serbien.

Handelskonvention zwischen beiden Ländern.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Serbien und die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in gleicher Weise von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern provisorisch zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Serbien:
Herrn Stoyan Novacović, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Konstantinopel, und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:
Mehemed Saïd Pascha, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die Erzeugnisse Ottomanischen Ursprungs oder Ottomanischer Fabrikation sollen bei der Einfuhr nach Serbien, und die Erzeugnisse Serbischen Ursprungs oder Serbischer Fabrikation sollen bei der Einfuhr nach der Türkei hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, sowie der Wiederausfuhr, der Maklergebühr, der Lagerung, der Lokalabgaben und der Zollformalitäten dieselbe Behandlung genießen, wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation.

Ausgenommen von vorstehender Bestimmung ist der in der Türkei erzeugte Tabak, welcher bei der Ausfuhr nach Serbien einem Ausfuhrzoll von 4 Piaster für die Oka oder 312½ Piaster für 100 kg unterworfen bleibt.

Ferner sind kraft des Art. 3 der zwischen Serbien und Oesterreich am $\frac{\text{24. April}}{\text{6. Mai}}$ 1881 abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkunft von der genannten Bestimmung ausgeschlossen die Einfuhr von Vieh Ottomanischer Provenienz nach Serbien und die Durchfuhr ebensolchen Viehes durch Serbien bis zum Abschluß eines Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen den beiden hohen vertragschließenden Theilen.

Art. 2. Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Serbien willigt darein, dem Ottomanischen Importeur die Wahl zu lassen zwischen den gegenwärtig im Serbischen Vertragstarif bestehenden Werthzöllen und den nachstehend aufgeführten spezifischen Zöllen:

1) Getrocknete Makrelen (Tziris); Thunfische in Salzlake (Lakerdas); Sardinen in Fäßchen oder Salzlake, und alle anderen Fische, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: 8 pCt. vom Werth oder 10 Franken für 100 kg.
2) Olivenöl in Fässern oder Schläuchen: 8 pCt. vom Werth oder 8 Franken für 100 kg.
3) Sesamsamen: 8 pCt. vom Werth oder 3,50 Franken für 100 kg.
4) Kichererbsen, Erbsen, Bohnen, Linsen und andere Hülsenfrüchte: 8 pCt. vom Werth oder 1,50 Franken für 100 kg.
5) Sohlenleder: 10 pCt. vom Werth oder 30 Franken für 100 kg.
6) Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und sonstiges Getreide: 8 pCt. vom Werth oder 1 Franken für 100 kg.

Art. 3. Die Serbische Regierung ist ferner damit einverstanden, daß die Serbischen Eingangszölle für die untengenannten Artikel in folgender Weise festgesetzt werden:

1) Reis: 10 pCt. vom Werth oder 4 Franken für 100 kg.
2) Feigen, trockene, in Körben, Säcken oder Kränzen; Oliven: 10 pCt. vom Werth oder 4 Franken für 100 kg.
3) Citronen und Orangen, Pomeranzen, Mandarinen und Cedratfrüchte: 10 pCt. vom Werth oder 3 Franken für 100 kg.
4) Rosinen: 10 pCt. vom Werth oder 5 Franken für 100 kg.

Art. 4. Um erforderlichenfalls festzustellen, daß die Erzeugnisse Serbischen oder Ottomanischen Ursprungs oder Serbischer oder Ottomanischer Fabrikation sind, können die Zollbehörden der beiden vertragschließenden Theile von dem Importeur die Vorlage einer offiziellen, von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung oder einer von dem Vorsteher des Ausfuhrzollamts ausgestellten Bescheinigung, oder

eines Zeugnisses des am Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsuls oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr erfolgen soll, verlangen.

Art. 5. Jeder der vertragschließenden Theile verpflichtet sich, keinerlei Schmuggelunternehmungen, welche sich gegen das Gebiet des andern richten, zu dulden und sich durch Vermittelung ihrer zuständigen Behörden alle Nachrichten mitzutheilen, welche zur Feststellung von Defrauden von den Zollämtern des anderen Theiles zu verwerthen sein möchten oder gefordert werden.

Art. 6. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt bis zum $\frac{\text{31. Dezember 1892}}{\text{12. Januar 1893}}$ in Wirksamkeit.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Konstantinopel innerhalb einer Frist von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Uebereinkommens an gerechnet, ausgetauscht werden.

Wenn jedoch keine der beiden Regierungen sechs Monate vor dem $\frac{\text{31. Dezember 1892}}{\text{12. Januar 1893}}$ ihre Absicht, die Wirkungen des gegenwärtigen Uebereinkommens aufhören zu lassen, mitgetheilt hat, so soll dasselbe für ein weiteres Jahr und so fort von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages, oder bis einer der beiden Theile dasselbe gekündigt hat.

So geschehen und unterzeichnet zu Konstantinopel am $\frac{13.}{25.}$ Juni 1888.

(L. S.) St. Novacović.
(L. S.) M. Saïd.

Protokoll.

Bei Unterzeichnung des Uebereinkommens vom heutigen Tage erklären die beiderseitigen Bevollmächtigten, daß selbstverständlich die begünstigte Behandlung, welche die Persischen Provenienzen genießen, außerhalb der Bestimmungen des Art. 1 des Uebereinkommens bleiben.

Die im Art. 4 des Uebereinkommens vorgesehenen Ursprungszeugnisse anlangend, so vereinbaren die Unterzeichneten, daß von der Befugniß, die Vorlage derartiger Zeugnisse zu verlangen, nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn es sich darum handelt, die durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens begünstigten Serbischen oder Ottomanischen Artikel von den gleichartigen Erzeugnissen anderer Provenienz zu unterscheiden, welche eine weniger günstige Behandlung genießen.

In Folge einer im Laufe der Berathungen gemachten Bemerkung gaben die Bevollmächtigten zu Protokoll, daß die Bestimmungen des obigen Artikels 1, welche den Erzeugnissen Ottomanischen Ursprungs oder Ottomanischer Fabrikation die Behandlung der meistbegünstigten Nation gewähren, auch die Importeure berechtigen, aus jeder besonderen vertragsmäßigen oder anderweiten Bestimmung in Betreff der Erhebung der Werthzölle oder bezüglich der Wahl zwischen diesen und den spezifischen Zöllen Nutzen zu ziehen, wie beispielsweise aus dem Art. 5 des Serbisch-Britischen Vertrages vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{7. Februar}}$ 1880[1]) und der Anlage C des Serbisch-Oesterreichisch-Ungarischen Vertrages vom $\frac{\text{24. April}}{\text{6. Mai}}$ 1881[2]), und zwar bis zum Ablauf dieser Verträge.

So geschehen zu Konstantinopel, am 13./25. Juni 1888.

(L. S.) St. Novacović.
(L. S.) M. Saïd.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden sind am 28. August d. J. ausgetauscht worden.

Schweiz.

Bundesgesetz, betreffend die Erfindungspatente.

Vom 29. Juni 1888.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung des Art. 64 der Schweizerischen Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. Januar 1888, beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft gewährt, in der Form von Erfindungspatenten, den Urhebern neuer Erfindungen, welche gewerblich verwerthbar und durch Modelle dargestellt sind, oder deren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Erfindungen gelten nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in der Schweiz schon derart bekannt geworden sind, daß die Ausführung durch Sachverständige möglich ist.

Art. 3. Ohne die Erlaubniß des Patentinhabers darf Niemand den Gegenstand der Erfindung darstellen oder damit Handel treiben.

Bildet ein Werkzeug, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung den Gegenstand der Erfindung, so ist der Gebrauch dieses Gegenstandes zu einem gewerblichen Zwecke ebenfalls nur mit Erlaubniß des Patentinhabers gestattet. Letztere gilt als ertheilt, wenn der patentirte Gegenstand ohne irgend welche einschränkende Bedingung in den Handel gebracht wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind nicht auf solche Personen anwendbar, welche zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits benutzt oder die zu ihrer Benutzung nöthigen Veranstaltungen getroffen haben.

---

[1]) Hand. Arch. 1880 I. S. 309.
[2]) Ebenda 1882 I. S. 578.

Art. 5. Das Patent ist durch Erbfolge übertragbar. Auch kann es den Gegenstand einer gänzlichen oder theilweisen Abtretung beziehungsweise Verpfändung bilden, oder denjenigen einer Licenz, die einen Dritten zur Benutzung der Erfindung ermächtigt.

Uebertragungen von Patenten und Licenzertheilungen sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie nach Art. 19 dieses Gesetzes einregistrirt sind.

Art. 6. Die Dauer der Patente ist fünfzehn Jahre, vom Tage der Anmeldung an.

Für jedes Patent ist eine Hinterlegungsgebühr von 20 Franken und eine in folgender Weise zunehmende Jahresgebühr zu entrichten:

Für das erste	Jahr	. . .	20 Franken
„ „ zweite	„	. . .	30 „
„ „ dritte	„	. . .	40 „

und so weiter bis zum 15. Jahre, für welches die Gebühr 160 Franken beträgt.

Diese Gebühr ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dannzumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet.

Art. 7. Der Inhaber eines Patentes, welcher an der durch dasselbe geschützten Erfindung eine Verbesserung anbringt, kann durch Bezahlung einer einmaligen Gebühr von 20 Franken ein Zusatzpatent erhalten, das mit dem Hauptpatent sein Ende erreicht.

Art. 8. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen.

Art. 9. Das ertheilte Patent erlischt:

1) wenn der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum auf dasselbe verzichtet;
2) wenn die Jahresgebühren nicht spätestens innerhalb drei Monaten nach der Fälligkeit (Art. 6) bezahlt werden.
   Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dasselbe, den Inhaber unverzüglich vom Verfall der Jahresgebühr verständigen;
3) wenn die Erfindung nach Ablauf des dritten Jahres, vom Datum der Anmeldung an gerechnet, nicht zur Anwendung gekommen ist;
4) wenn der patentirte Gegenstand vom Ausland in die Schweiz eingeführt wird, und der Inhaber des Patentes gleichzeitig Schweizerische Licenzbegehren, welche auf billiger Grundlage beruhen, abgelehnt hat.

Die Klage auf Hinfälligkeit des Patentes in den Fällen von Ziffer 3 und 4 kann von Jedermann, welcher hierfür ein rechtliches Interesse nachweist, bei dem für die Nachahmungsklage zuständigen Gerichte (Art. 30) angehoben werden.

Art. 10. Ein ertheiltes Patent ist als nichtig zu erklären:

1) wenn die Erfindung nicht neu oder gewerblich nicht verwerthbar ist;
2) wenn der Patentinhaber weder Urheber der Erfindung, noch dessen Rechtsnachfolger ist, wobei jedoch bis zum Beweise des Gegentheils der Patentnehmer als Urheber der betreffenden Erfindung gilt;
3) wenn der Titel der Erfindung, unter welchem das Patent nachgesucht worden ist, einen anderen als den wirklichen Gegenstand der Erfindung angiebt, und dem Patentbewerber dabei die Absicht, Andere zu täuschen, zur Last fällt;
4) wenn die mit dem Gesuche eingereichte Darlegung der Erfindung (Beschreibung und Zeichnungen) nicht genügt, um Sachverständigen die Ausführung der Erfindung möglich zu machen, oder mit dem Modell (Art. 14, Ziffer 3) nicht übereinstimmt.

Die Nichtigkeitsklage steht Jedermann zu, der dafür ein rechtliches Interesse nachweist, und ist bei dem zuständigen Gerichte anzuheben.

Art. 11. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patents und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in den nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidgenössische Amt seinen Sitz hat.

Art. 12. Der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung einer früher patentirten Erfindung nicht verwerthet werden kann, ist berechtigt, vom Inhaber der letzteren die Ertheilung einer Licenz zu verlangen, wenn seit der Einreichung des Gesuches für das frühere Patent drei Jahre verflossen sind und die neue Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist.

Wenn die Licenz bewilligt ist, so ist der Inhaber des früheren Patentes berechtigt, auch seinerseits vom nachfolgenden Erfinder eine Licenz zu verlangen, welche ihn zur Benutzung der neuen Erfindung ermächtigt; unter der Voraussetzung jedoch, daß diese letztere ihrerseits mit der früheren Erfindung in einem thatsächlichen Zusammenhange stehe.

In Streitfällen entscheidet das Bundesgericht und setzt die zu leistenden Entschädigungen und Sicherheit fest.

Art. 13. Wenn das öffentliche Interesse es erheischt, kann die Bundesversammlung auf Verlangen des Bundesrathes oder einer Kantonsregierung die Expropriation eines Patentes auf Kosten des Bundes oder eines Kantons aussprechen.

Der Bundesbeschluß wird bestimmen, ob die Erfindung

das ausschließliche Eigenthum des Bundes, oder ob sie Gemeingut wird.

Den Betrag der dem Patentinhaber zu leistenden Entschädigung bestimmt das Bundesgericht.

II. Anmeldung und Ertheilung der Patente.

Art. 14. Wer für eine Erfindung ein Patent erwerben will, hat hierfür beim eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum ein Gesuch nach Maßgabe eines sachbezüglichen Formulars einzureichen.

Dieses Gesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörigen Details beziehen.

Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) eine Beschreibung der Erfindung, welche in einer besonderen Abtheilung der Schrift die wesentlichen Merkmale der Erfindung gedrängt aufführen muß;
2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
3) der Beweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder der Gegenstand selbst, vorhanden ist; als Modell gilt die Ausführung der Erfindung oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen läßt;
4) die Summe von 40 Franken als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes (Artikel 6);
5) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Das Gesuch und die schriftlichen Beilagen müssen in einer der drei Landessprachen abgefaßt sein.

Im Falle der Versagung des Patentes wird dem Hinterlegenden die Jahresgebühr von 20 Franken mit sämmtlichen gemachten Eingaben zurückerstattet.

Art. 15. Der Bundesrath kann für einzelne Klassen von Erfindungen die Hinterlegung von Modellen fordern.

Ueber die Ausführung dieses und des vorstehenden Artikels hat der Bundesrath eine Verordnung zu erlassen, und es soll derselbe dabei insbesondere über das Erforderniß der Ziffer 3 im Artikel 14 nähere Bestimmungen treffen.

Art. 16. Einem Patentbewerber ist gegen Erfüllung der in den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Artikels 14 aufgestellten Requisite ein provisorisches Patent zu ertheilen.

Dieses provisorische Patent sichert dem Inhaber desselben während der Dauer von zwei Jahren, vom Datum des Gesuches an gerechnet, einzig das Recht auf ein definitives Patent, ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung inzwischen in die Oeffentlichkeit gedrungen sei. Ein Klagerecht wegen Nachahmung oder Benutzung der Erfindung steht jedoch dem Inhaber nicht zu.

Der Inhaber eines provisorischen Patentes hat vor Ablauf dieser zwei Jahre durch Leistung des in Ziffer 3 des Art. 15 geforderten Ausweises ein definitives Patent auszuwirken, widrigenfalls jenes Patent dahinfällt.

Das definitive Patent ist nicht rückwirkend. Die Dauer desselben wird vom Datum des provisorischen Patentes berechnet.

Art. 17. Jedes Gesuch, in welchem die durch die Artikel 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, ist vom eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum zurückzuweisen; gegen eine solche Verfügung kann innerhalb der Nothfrist von vier Wochen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde rekurrirt werden.

Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentirbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will.

Art. 18. Die Patente (provisorische und definitive), deren Anmeldung in gehöriger Weise stattgefunden hat, werden unverzüglich ausgefertigt, und zwar auf Verantwortlichkeit der Gesuchsteller und ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, der Neuheit, oder des Werthes der Erfindung.

Das eidgenössische Amt übermittelt dem Gesuchsteller ein Attest, welches die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen beurkundet, und welchem die Doppel der in Art. 14 erwähnten Beschreibung und Zeichnungen beizufügen sind. Dieses Attest bildet das (provisorische oder definitive) Erfindungspatent.

Art. 19. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der ertheilten Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum des Gesuches und der Leistung des Ausweises über die Existenz des Modelles, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuß des Patentes beziehen.

Rechtskräftige Urtheile über Verfall, Nichtigkeit, Expropriation und Licenzertheilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei einzutragen.

Art. 20. Jeder Inhaber eines definitiven Patentes hat die nach demselben hergestellten Gegenstände an einer sichtbaren Stelle mit dem eidgenössischen Kreuz (✠), sowie mit der Nummer des Patentes zu versehen.

Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Gegenstände nicht thunlich ist, so ist die Bezeichnung auf deren Verpackung anzubringen.

Der Patentinhaber verliert sein Klagerecht wegen Nachahmung, wenn er die hier vorgeschriebene Bezeichnung seiner Erzeugnisse unterlassen hat.

Art. 21. Der Inhaber eines definitiven Patentes kann verlangen, daß die in Art. 4 erwähnten Personen die betreffenden Gegenstände ebenfalls mit dem eidgenössischen Kreuz, sowie mit der Nummer des Patentes versehen.

Art. 22. Jedermann kann auf dem eidgenössischen Amte mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters erhalten.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mäßigen Gebührentarif aufzustellen.

Art. 23. Die Titel der (provisorischen und definitiven)

Patente mit deren Nummern, sowie dem Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten werden sofort nach Ertheilung der Patente vom eidgenössischen Amte veröffentlicht.

Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise die Erlöschung der Patente und jede im Besitze derselben eingetretene Aenderung.

Außerdem veröffentlicht das eidgenössische Amt die Beschreibungen und die den Patentgesuchen beigefügten Zeichnungen und giebt sie zu einem mäßigen Preise ab. Diese Publikation wird an folgende Stellen gratis versandt: an die Departements des Bundesrathes, an das Bundesgericht, an die kantonalen Regierungen — speziell für die Gerichte, welche berufen sind, in Klagesachen wegen Nachahmung zu urtheilen —, an die höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbemuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publikation mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen.

Um dem Erfinder die Erwerbung von Patenten im Auslande zu ermöglichen, kann auf dessen Gesuch hin die Veröffentlichung der Beschreibung der Erfindung um sechs Monate verschoben werden. In diesem Falle kann der Patentinhaber gegen Nachahmer erst nach erfolgter Veröffentlichung Klage anheben.

III. Von der Nachahmung.

Art. 24. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden:

1) wer patentirte Gegenstände nachahmt oder sie unerlaubterweise benutzt;
2) wer die nachgeahmten Gegenstände verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder auf Schweizerisches Gebiet einführt;
3) wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt, oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
4) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen nachgeahmten Gegenständen anzugeben.

Art. 25. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurtheilt und überdies mit einer Geldbuße im Betrage von 30 bis 2000 Franken, oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahre, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloß fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft. Die Civilentschädigung bleibt indessen in den in Artikel 24 erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 26. Die Civilklage steht Jedermann zu, welcher ein rechtliches Interesse daran nachweist.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 27. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Civil- oder Strafklage die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Vorweisung des Patentes eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, sowie der ausschließlich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme erwähnter Gegenstände, Werkzeuge und Geräthe vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, welche er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 28. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, wenn nöthig, die Vernichtung der ausschließlich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es kann auf Kosten der Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 29. Wer rechtswidrigerweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Patent besteht, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit einer Geldbuße von 30 bis 500 Franken, oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 30. Die Kantone haben zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Prozeß als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Werthbetrag der Streitsache zulässig.

Art. 31. Der Ertrag der Bußen fließt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen.

IV. Verschiedenes und Schlußbestimmungen.

Art. 32. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können innerhalb einer Frist von sieben Monaten vom Datum des Patentgesuches in einem der genannten Länder, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, ihr Gesuch in der Schweiz hinterlegen, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch ein anderes Patentgesuch oder eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihres Patentgesuches beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche in erster Linie ein Patentgesuch in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder eingereicht haben.

Art. 33. Jedem Erfinder eines patentirbaren, in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten Erzeugnisses wird, nach Erfüllung der vom Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten, ein Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzteren sollen etwaige Patentgesuche seitens Dritter oder Veröffentlichungen den Erfinder nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist das zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch rechtsgültig zu stellen.

Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welcher durch das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen patentirbaren Erzeugnissen gewährt worden ist, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absatze beschriebenen.

Art. 34. Die Ueberschüsse der Einnahmen des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Centren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publikationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 17, Absatz 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Nachforschungen zu fördern.

Art. 35. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglements und Verordnungen zu erlassen.

Art. 36. Durch vorliegendes Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen aufgehoben.

Erfindungen, die in dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, vermöge der kantonalen Gesetze noch Schutz genießen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Kantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer geschützt.

Art. 37. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Einfuhr ausländischen Alkohols zum Zwecke der Denaturirung.

(„Bund" vom 5. September 1888.)

Der Bundesrath hat in weiterer Ausführung seiner Beschlüsse vom 2. September[1]) und 31. Dezember 1887[2]) auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements beschlossen:

1) Gebrannte Wasser, welche gemäß den Bundesrathsbeschlüssen vom 2. September und 31. Dezember 1887 zu Zwecken der absoluten Denaturirung aus dem Auslande in die Schweiz eingeführt werden, sollen, bei Normaltemperatur nach dem System Tralles gemessen, nicht weniger als 93 Volumenprocent Alkohol enthalten.

2) Sendungen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden von den Zollstätten an der Grenze zurückgewiesen.

3) Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft. Das Zolldepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

¹) Hand. Arch. 1887 I. S. 707.

²) Ebenda 1888 Februarheft I. S. 166.

Tarifentscheidungen des eidgenössischen Zolldepartements im Monat August 1888.

(Schweizerisches Handelsblatt vom 12. September 1888.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollsatz. Franken.
2.	Lumpen, wollene und halbwollene, zur Düngerfabrikation	frei
18.	Schweißpulver (Komposition aus Borax, Salmiak und Colophonium), zum Schweißen von Eisen, Stahl und Weichguß	2
47a.	Der Tarifentscheid vom Monat Juli[1]): „Flaschen aus dem unter Nr. 46 fallenden Glas mit aufgemalter, eingeschliffener oder eingepreßter etc. Firma- oder Inhaltsbezeichnung (Cognac, Rum etc.)" ist zu streichen und zu ersetzen durch: „Flaschen aus dem unter Nr. 46 fallenden Glas, mit aufgemalter, eingeätzter oder eingeschliffener Schrift oder Verzierung" („eingepreßt" fällt weg)	16
52.	Quebrachoholz, gemahlen, geraspelt etc. .	0,02
53.	Pfähle, zugespitzte, mit oder ohne Rinde .	0,30
68.	Leisten zu Rahmen, bronzirte	30
83a.	Dreschflegelkappen aus Leder	30
151.	Löffel und Gabeln aus Zinn und Zinnlegirungen	16
802.	Kemmerichs Pepton-Kakao, in Blechdosen etc.	30
271.	Der Tarifentscheid vom Monat Juli[1]): „Kartonschachteln mit Etiquetten versehen" ist zu streichen; solche sind nach Nr. 275 zu 16 Franken verzollbar.	
284.	Gewebe in Verbindung mit einfarbigem Papier, d. h. auf solches aufgezogen oder mit Lack und Papier überzogen (für Briefcouverts, Verpackungsmaterial etc.) sind vom 15. September an	

¹) Hand. Arch. 1888 Septemberheft I. S. 742.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollsatz. Franken.
	nach dieser Position zu verzollen. Auf den nämlichen Zeitpunkt fällt die Tariferläuterung ad Nr. 269a/270, lautend: „Papier in Verbindung mit Geweben, 2c., je nach Qualität und Beschaffenheit des Papiers" dahin	8
286.	In den Tariferläuterungen ist nach: „Matratzen- und Bettdrillich (mit farbigem Baumwollzettel und rohem Leineneintrag); Korsetdrillich, weiß (mit Baumwollzettel und Leineneintrag)" einzuschalten: „sofern die Baumwolle im Gewichte vorherrscht". (Ist Leinen vorherrschend: Nr. 301.)	35
311.	Sog. Packingfelt oder Filzpapier bezw. Packfilz (ein aus Baumwolle bestehendes ungewebtes, jedoch unter Zuthat eines klebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Packmaterial)	8
360.	Besatzstreifen aus Federn	200
406.	Platten, Fliesen und Ofenkacheln aus gemeinem Thon, glasirt: einfarbig . . .	2
408.	Platten, Fliesen und Ofenkacheln aus gemeinem Thon, glasirt: zwei- oder mehrfarbig	10

Spanien.

Zeitweiliger Schutz der Erfindungen, Fabrik- und Handelsmarken 2c. auf Spanischen Ausstellungen.

(„Gaceta de Madrid" vom 19. August 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 16. August d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Während sechs Monate wird jeder patentirten Erfindung, jeder Fabrik- oder Handelsmarke, allen industriellen Zeichnungen und Modellen, welche auf in Spanien abgehaltenen und als solchen offiziell anerkannten internationalen Ausstellungen figuriren, ein zeitweiliger Schutz gewährt.

Art. 2. Der Zeitraum von sechs Monaten wird vom Tage der Zulassung des Gegenstandes zur Ausstellung an gerechnet werden. Während dieser Zeit von sechs Monaten soll die Ausstellung, die Veröffentlichung oder die noch nicht autorisirte Ausbeutung durch die Erfinder diesen oder seinen Vertreter nicht hindern, das Erfindungspatent und das Eigenthumsrecht an den Fabrik- oder Handelsmarken 2c., auf welche sich Art. 1 bezieht, nachzusuchen und auch in Spanien, wie in allen der internationalen Union angehörenden Ländern die vorgeschriebene Hinterlegung zu bewirken, welche ihm den definitiven Schutz für sein industrielles Eigenthum gewährt.

Art. 3. Wenn innerhalb der gedachten sechs Monate das wirkliche Erfindungspatent nicht nachgesucht wird, ist der zeitweilige Schutz als aufgehoben zu betrachten.

Art. 4. Die Ertheilung des zeitweiligen Schutzattestes erfolgt ohne Kosten.

Art. 5. Diese Schutzatteste werden von den Königlichen Ausstellungs-Kommissaren ertheilt, welche darüber ein Register führen, von dessen Eintragungen die General-Direktionen des Ackerbaues und des Handels und der Industrie Mittheilung erhalten, damit dieselben in der Gaceta de Madrid und dem Boletin oficial de la propiedad intelectual é industrial del Ministerio de Fomento veröffentlicht werden können.

Art. 6. Nach dem Schlusse jeder Ausstellung wird das Königliche Kommissariat den General-Direktionen des Ackerbaues und der Industrie und des Handels das vorbesprochene Originalregister vorlegen.

Uebergangs-Bestimmung.

Für die Aussteller, welche an der gegenwärtigen Ausstellung in Barcelona Theil nehmen, wird der Termin von sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieses Dekrets an gerechnet werden.

Erhebung eines Zuschlags zur Ausfuhrabgabe im Hafen von Bilbao.

Laut Königlicher Verordnung vom 18. August d. J. (Gaceta de Madrid vom 21. August d. J.) wird in Zukunft bis auf Weiteres in Bilbao auf alle Exportartikel, einschl. der Eisenerze, abgesehen von der schon bestehenden, zur Deckung der Hafenbauten dienenden Ausfuhrabgabe ein weiterer Zuschlag von 0,25 Peseta pro Tonne für denselben Zweck erhoben.

Zollbehandlung von Pfeffer bei der Einfuhr aus Europäischen Ländern.

(„Gaceta de Madrid" vom 1. September 1888.)

Durch Königliches Dekret vom 16. Juli d. J. wird verfügt, daß für die Zukunft die zwölfte Bestimmung über die Anwendung des Zolltarifs richtig gestellt und Pfeffer zu denjenigen Kolonialwaaren gerechnet werde, zu deren Zollabfertigung eine Bescheinigung der ausländischen Zollbehörde nöthig ist, falls sie aus Europa kommen.

Der Wortlaut dieser Bescheinigung ist durch Königliches Dekret vom 1. Juni 1885 festgestellt.[1]

[1] Vergl. Hand. Arch. 1885 I. S. 588.

Errichtung önotechnischer Stationen zur Unterstützung und Förderung des Spanischen Weinhandels.

Eine in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichte Königliche Verordnung vom 21. August d. J. bestimmt, was folgt:

Art. 1. Die Regierung wird in geeigneten Plätzen des Auslandes, und sofort in Paris, London und Hamburg, önotechnische Stationen zu dem Zwecke errichten, um den Handel mit reinen und echten Spanischen Weinen und aus solchen hergestellten Branntweinen und Likören zu unterstützen und zu erleichtern.

Art. 2. Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Auswärtigen auf Vorschlag der Generaldirektion für Ackerbau, Gewerbe und Handel bei jeder dieser Stationen einen in der Weinkunde erfahrenen technischen Direktor ernennen, welcher den Spanischen Generalkonsuln oder Konsuln an den betreffenden Plätzen unterstellt sein wird. Dieser Direktor hat zunächst den Konsuln als technischer Beisitzer in allen auf die Entstehung, die Entwickelung und den technischen Schutz des Weinhandels bezüglichen Fragen an die Hand zu gehen, außerdem die besondere Aufgabe, die Bedingungen und die Erfordernisse des Handels des Landes seiner Residenz zu studiren und hierüber dem Minister der öffentlichen Arbeiten 2c. und des Auswärtigen eingehend Bericht zu erstatten.

Art. 3. So lange bis die Vereinigungen der Weinbauer und die Spanischen Handelskammern im In- und Auslande sich zusammengethan haben werden behufs Einrichtung von Gesellschaften, um Lager für den kommissionsweisen Verkauf von Spanischen Weinen, Branntweinen und Likören in den Plätzen, an welchen Stationen geschaffen werden, einzurichten, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten 2c. in Uebereinstimmung mit dem Ministerium des Auswärtigen mit Gesellschaften oder Handlungshäusern von Ruf, welche ausgedehnte kommerzielle Beziehungen in dem Lande, in dem die önotechnischen Stationen begründet werden, und genügend Kapital besitzen, um solche Lager für den kommissionsweisen Verkauf von echten Spanischen Weinen in großem Maßstabe zu organisiren, Kontrakte abschließen. Diese Kontrakte sollen nur ein Jahr dauern, ein Termin, welchen die Regierung für ausreichend erachtet, um der Privatinitiative Zeit zu geben, solche Lager vortheilhaft zu entwickeln und ihre Nützlichkeit nach dem von der Regierung gemachten Versuche zu ermessen. Wenn nach Ablauf des ersten Jahres sich die Weinbauer nicht haben einigen können und die Bemühungen einzelner oder der Gesammtheit nicht den Erfolg gehabt haben, daß solche Gesellschaften für eigene Rechnung zusammentreten, soll die Regierung befugt sein, ihren Kontrakt mit dem Hause, welchem ein Lager übergeben worden ist, auf ein weiteres Jahr zu verlängern. In den Kontrakten, welche die Regierung abschließt, werden im Voraus die Prozente festgesetzt werden, welchen die Weineigenthümer dem mit dem Kommissionsverkauf beauftragten Hause vergüten werden.

Art. 4. Wenn die Statuten der Gesellschaften oder die Bedingungen der Kontrakte, auf welche sich der vorige Artikel bezieht, die Billigung der Ministerien der öffentlichen Arbeiten und des Auswärtigen finden und die Gesellschaften oder Handlungshäuser alle für den in Rede stehenden Zweck nothwendigen Einrichtungen treffen, soll ihnen nach Gutdünken der gedachten Ministerien und nach vorheriger Erkundigung bei den Spanischen Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten, bei den in dem betreffenden Lande bestehenden Handelskammern oder bei solchen Vereinen, deren Rath einzuholen angemessen erscheint, während des für nothwendig erachteten Zeitraums eine stehende Beihülfe für die Aufwendungen bewilligt werden, welche sie für die Einrichtung des Geschäfts gemacht haben, und für die Dienste, welche sie leisten, um den Verkauf der Weine in dem ihnen anvertrauten Lager zu fördern.

Art. 5. Damit das Handlungshaus, welches ein Lager von Spanischen Weinen einrichtet, Nutzen aus der im vorhergehenden Artikel besprochenen Subvention und den Vortheilen ziehen kann, welche dem Konsumenten die Garantie der Regierungsaufsicht bietet, wird es nöthig sein, daß das Haus sich, abgesehen von der Annahme der in dem erwähnten Kontrakte festgesetzten Bedingungen, verpflichtet:

1) Nur reine Spanische Weine zu verkaufen und keine verdorbenen oder gefälschten Weine in das Lager aufzunehmen und nicht zu dulden, daß daselbst irgend etwas vorgenommen werde, was als Weinfälschung oder Verschlechterung betrachtet werden kann;

2) das Lager unter die Aufsicht des Direktors der önotechnischen Station zu stellen und zu gestatten, daß derselbe im Auftrage der Spanischen Produzenten oder Kaufleute, den eigentlichen Eigenthümern des Weins, oder als Delegirter des Spanischen Konsuls, wenn dieser es für geeignet hält, den Operationen, welche im Lager vorgenommen werden, beiwohnt.

Art. 6. Aufgabe des Direktors der önotechnischen Station wird sein:

1) die Weine, welche auf Lager sind, zu analysiren, da er dem Minister der öffentlichen Arbeiten, dem Gouverneur der Provinz, welcher der Wein entstammt, und dem Absender desselben Nachricht geben muß über die Qualität des gesandten Weines, und dabei ebenso die guten Eigenschaften desselben, welche beibehalten werden müssen, als die schlechten, welchen abgeholfen werden muß, angiebt. Wenn der zur Lagerung gesandte Wein bei der Ausfuhr aus Spanien von den durch das Königliche Dekret vom 9. Dezember 1887 geschaffenen Laboratorien[1]) als rein anerkannt und die in der önotechnischen Station vollzogene Analyse denselben als gefälscht die Aufnahme in das Lager verweigert, können die Absender bei dem Konsul eine dritte Prüfung des Weines beantragen, welche auf Kosten des Antragstellers von einem Professor der staatlichen Laboratorien des Inlandes vollzogen werden wird. Wenn der Wein bei seiner Ausfuhr aus Spanien nicht analysirt worden ist und der Vorstand der önotechnischen Station sich gegen die Zulassung ausspricht, kann der Absender verlangen, daß der Wein von einem durch ihn bezeichneten Sachverständigen untersucht

[1]) Hand. Archiv 1888 Februarheft I. S. 169.

werde, und bei Meinungsverschiedenheit wird der Konsul als Dritten auf Kosten des Absenders einen Professor des staatlichen Laboratoriums des Landes seiner Residenz mit der Untersuchung des Weines beauftragen;

2) im Vereine mit der Gesellschaft oder dem Hause, welches das Lager errichtet hat, ist eine beschränkte Anzahl von marktgängigen, den Bedürfnissen des Handels entsprechenden Weinproben zu beschaffen. Zu diesem Zwecke muß er die verlangten Mischungen untersuchen und den Weinproduzenten die anzuwendenden Methoden der Weinbereitung anempfehlen;

3) über die Konservirung des Weines im Lager zu wachen, die vorkommenden Krankheiten zu studiren und dieselben möglichst zu heilen und dabei zu beobachten, ob die Weine sie schon bei ihrer Ausfuhr aus Spanien hatten, oder ob sie dieselbe erst während der Reise oder im Lager bekommen haben. Hierbei sind hauptsächlich die Schutz- und Heilmethoden zu erlernen, welche durch die fortwährend fortschreitende Wissenschaft anempfohlen werden;

4) der Aufmerksamkeit der Spanischen Regierung und den Landesbehörden der Residenz der önotechnischen Station jeden Verkauf von gefälschten Spanischen Weinen anzuzeigen, mögen sie nun vom Lager herrühren oder nicht;

5) in dem Lager und in den Spanischen Handelskammern auf deren Verlangen Muster aller Spanischen Weine zu halten, jedes einzelne Muster zu analysiren und dasselbe außer der Analysis auch noch mit allen Daten über den Preis, die vorhandene Menge, die Erleichterungen für den Transport rc. zu versehen;

6) einen wöchentlichen Marktbericht zu machen über die laufenden Preise, die vollzogenen Lagerverkäufe, die vorhandenen Lager- und Marktvorräthe und Transportgelegenheiten nach den Hauptstationen. Dieser Marktbericht wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu übersenden sein, der ihn in der „Gaceta“ und den Boletines oficiales der Provinzen veröffentlichen lassen wird;

7) auf alle Anfragen und Gesuche um Rath zu antworten, welche von Handelskammern, Syndikaten, Weinbau-Gesellschaften, Produzenten oder Händlern über den Weinhandel des Landes erfolgen, in welchem die Station sich befindet;

8) jährlich ein Promemoria auszuarbeiten, in welchem ein Bericht erstattet wird über die Weinproduktion, über die Bedürfnisse des Marktes, den Geschmack und die Anforderungen der Konsumenten, über rationelle Methoden zur Weinbereitung in dem Lande der Residenz der Station oder in den Ländern, deren Weine den unserigen Konkurrenz machen, über die Herstellung der meistbegünstigten Marken von Weinen, welche den unseren am ähnlichsten sind, über die Gesetze, betreffend die Weinverfälschung, die fiskalische Behandlungsart, welcher die Weine und Alkohole unterworfen sind, das vervollkommnetste Verfahren zur Weinanalyse unter Angabe der damit erzielten Resultate, den gegenwärtigen Zustand und den Fortschritt in der Kenntniß des Weinstocks und den Unterricht in der Weinbaukunde und der Weinbereitungslehre, überhaupt im Allgemeinen über Alles, was der Weinproduktion und dem Weinhandel in irgend einer Weise förderlich sein kann;

9) die Gesellschaften oder diejenigen Häuser, welche zur Förderung des Handels mit Spanischen Produkten bestimmt sind, zu beaufsichtigen, wenn er hierzu beauftragt ist, oder denselben beizustehen, wenn er darum gebeten wird.

Art. 7. Alle Dienstleistungen, welche der Direktor der önotechnischen Station den Händlern oder Exporteuren Spaniens gewährt, haben kostenfrei zu geschehen.

Art. 8. Die Vorstände der Laboratorien in Spanien sind verpflichtet, alle Analysen der für die önotechnischen Stationen und Verkaufslager bestimmten Weine kostenfrei zu liefern und ein Zeugniß in doppelter Ausfertigung darüber für den Exporteur und den Direktor der önotechnischen Station, nach welcher der Wein gesandt wurde, auszustellen, und ferner ebenso monatlich den Stationsdirektoren Daten über die Produktion und den Handel in Weinen zu geben, welche denselben zur Belehrung dienen und ihnen die durch den Art. 6 auferlegten Pflichten erleichtert.

Art. 9. Die Direktionsstellen bei den önotechnischen Stationen werden durch solche Bewerber besetzt werden, die beweisen, daß sie die Weinstockkunde und den Weinbau, die Lehre von der Weinbereitung und vor Allem von dem Weinstoff kennen und so befähigt sind, die wichtigen Funktionen zu versehen, zu welchen sie berufen sind. Besagte Stellen werden baldigst besetzt und die Gewählten sofort nach dem Auslande geschickt werden, um auf den Stationen, den Laboratorien und Hauptmärkten die bei den am meisten fortgeschrittenen Nationen gebräuchlichsten Methoden und Verfahren zu studiren.

Art. 10. Ein Spezialreglement wird die Organisation der Stationen, das Gehalt des denselben zugetheilten Personals und dessen Pflichten bestimmen, ebenso wie die Bedingungen, zu welchen die Spanischen Weine in die Lagerräume aufgenommen werden.

Art. 11. Die Kosten, welche sich durch die Einrichtung dieser Agenturen ergeben, werden aus dem Kapitel 19, Art. 2 des Budgets des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten gedeckt werden.

Art. 12. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, jede der durch dieses Dekret geschaffenen Agenturen wieder aufzuheben. Ebenso ist er ermächtigt, das Reglement, die Verordnungen und Instruktionen, welche die Erfüllung desselben bedingen, auszuarbeiten.

Bedingungen zur Erlangung des Markenschutzes.

(Gaceta de Madrid vom 5. September 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 1. September d. J. bestimmt was folgt:

Art. 1. Von der Veröffentlichung dieser Verordnung an ist Jeder, der die Genehmigung einer Fabrik- und Handelsmarke nachsucht, gehalten, den durch das Königliche Dekret vom

20. November 1850 vorgeschriebenen Schriftstücken[1]) einen Bildstock (Cliché) oder eine Zeichnung beizufügen.

Art. 2. Da es auf die Größe oder die Farbe der Marke nicht ankommt, so soll der Bildstock, welcher schwarz abzudrucken ist, höchstens 6 cm breit und 10 cm hoch sein.

Art. 3. Das Boletin oficial de la propiedad intelectual y industrial wird, wie bisher, alle vierzehn Tage die Anträge auf Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken veröffentlichen, dieselben genau beschreiben, die ihnen gegebene Nummer und den Namen der Betheiligten angeben, zugleich aber von jetzt an stets die betreffende Zeichnung beifügen, damit die, welche gegen die Genehmigung protestiren wollen, dies durch eine Vorstellung an den Director general de agricultura, industria y comercio thun können. Hierfür werden folgende Fristen angesetzt: 30 Tage für die in Spanien, 60 Tage für die im Ausland und 90 Tage für die in überseeischen Ländern Lebenden.

Art. 4. Sowie die nachgesuchte Marke genehmigt ist, wird das Boletin unter dem Datum der Genehmigung die Nummer, den Namen des Antragstellers und die Zeichnung veröffentlichen, wobei dann die nähere, schon bei der Nachsuchung veröffentlichte Beschreibung der Marke weggelassen wird.

Art. 5. Bei den von der Behörde nicht zugelassenen Marken wird nur die Nummer, der Name des Antragstellers und der Grund der Nichtzulassung der Marke veröffentlicht werden, die Beschreibung und Zeichnung nicht.

Art. 6. Die Zeichnungen werden, nachdem sie im Boletin veröffentlicht worden sind, in dem Archivo de la propiedad industrial aufbewahrt, nummerirt und klassifizirt, um dem Publikum zugängig gemacht zu werden und zu vermeiden, daß unter dem Vorwand der Unkenntniß Marken nachgesucht werden, welche mit den schon genehmigten verwechselt werden können.

Art. 7. Alle Bestimmungen des Dekrets vom 20. November 1850, welche den vorstehenden nicht zuwiderlaufen, bleiben bestehen.

Gesundheitliche Beobachtung des eingeführten Viehes.

(Gaceta de Madrid vom 8. September 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 6. September d. J. bestimmt in Ergänzung der denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 31. Dezember v. J., daß alles see- oder landwärts eingeführte Rind-, Woll- und Borstenvieh, sowie Ziegen an den Eingangsstätten in besonders dazu vorbereiteten Lokalitäten einer zehntägigen gesundheitlichen Beobachtung ausgesetzt werden sollen und nur mit einem die Erfüllung dieser Vorschrift bezeugenden Geleitschein in den Konsum übergehen dürfen. Alles Vieh, welches während der Beobachtungszeit Krankheitserscheinungen irgend welcher Art zeigt, muß sofort wieder ausgeführt werden. Die Thierärzte erheben ihre Gebühren für die Untersuchungen.

Die Untersuchung und Gebühren-Erhebung für geschlachtetes Fleisch, welches zur See eingeführt wird, steht den Hafen-Kapitänen zu.

Zolltarifentscheidungen.

(Gaceta de Madrid vom 6. und 7. September 1888.)

Auf Carbolineum Avenarius soll in Zukunft Position 7 des Tarifs Anwendung finden (Verordnung vom 24. Juli d. J.).

Gewebe aus Floretseide (borra de seda), durch Bereitung mit kieselsaurem Salz unverbrennlich gemacht, fällt unter Pos. 156, nicht (wie Asbest) unter Pos. 220 des Tarifs (Verordnung vom 16. Juli 1888).

Behaarte, trockene, gesalzene Häute mit Kalküberzug sind nach Pos. 194 zu verzollen, aber unter Anwendung der Anmerkung 35 zu dieser Position, zahlen also 30 pCt. weniger für 100 kg, d. h. 4,20 Pesetas statt 6 Pesetas (Verordnung vom 16. Juli 1888).

Röhren von spiralförmigem Eisendraht, innen und außen mit Stoff und Gummi bedeckt, an einer Mündung mit Messingansatz, sind nicht nach Pos. 285, sondern nach Pos. 220; Platten von Gummi dagegen, innen durch ein Gewebe verstärkt, nach Pos. 285 zu verzollen (Verordnung vom 16. Juli 1888).

Subnitrat von Wismuth fällt unter Pos. 92; Schwefelkalium (sulfuro de potasio) unter Pos. 91 des Tarifs (Verordnung vom 23. Juli 1888).

Der Zoll für mit Quecksilber belegtes und für unbelegtes Glas, welches gleichzeitig in einer Kiste verpackt ist, soll in der Weise berechnet werden, daß die offizielle Tara (nach Bestimmung 6 zum Zolltarif 40 pCt.) abgezogen und das sich ergebende Nettogewicht auf Grund der Deklaration des Importeurs verhältnißmäßig auf beide Arten von Glas vertheilt wird (Verordnung vom 6. August d. J.).

Niederlande.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Zufolge einer im „Algemeen Handelsblad" und im „Nieuwe Rotterdamsche Courant" veröffentlichten Verfügung des Niederländischen Finanzministeriums vom 2. August d. J. sind Abschlußhähne, Krahnbehälter, Feuerhähne, Schrauben und sonstige Theile von Wasserleitungen nicht, wie gegossene und gezogene Röhren zu Wasserleitungen, bei der Einfuhr zollfrei, sondern unterliegen als „Eisenwaaren" einem Werthzoll von 5 pCt.

Ebenso sind nach einer in denselben Blättern veröffentlichten Verfügung des Finanzministeriums vom 13. August d. J. Westinghouse-Bremsvorrichtungen und Theile davon als „Eisenwaaren" oder „Gegenstände aus Gummi elastikum" einem Einfuhrzoll von 5 pCt. unterworfen, mit Ausnahme der zum Einführen von Luft in das Reservoir bestimmten Pumpvorrichtung, welche als Dampfmaschine zollfrei ist.

---

[1]) Hand. Arch. 1882 I. S. 34.

Portugal.

Einfuhrzoll auf Cigarren und verarbeitete Tabake für Madeira und die Azoren.

(Diario do Governo vom 16. August 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 30. April d. J. weist darauf hin, daß auf Cigarren und verarbeitete Tabake bei der Einfuhr nach Madeira und den Azoren nicht der Zolltarif vom 16. August 1887[1]) (Zollsatz bezw. 3500 und 4000 Réis für das Kilogramm) sondern der in demselben getroffenen Bestimmung gemäß der Zolltarif vom 17. September 1885[2]) (Zollsatz bezw. 2640 und 2160 Réis für das Kilogramm) Anwendung findet.

Verbot der Einfuhr von Saccharin.

(„Diario do Governo" Nr. 186 vom 17. August 1888.)

Eine Verordnung des Prinzregenten vom 9. August d. J. lautet wie folgt:

Da erkannt worden ist, daß die Verwendung von Saccharin zu Nährzwecken nicht vollkommen gefahrlos ist, und um zu verhindern, daß diese Substanz, in Folge ihrer versüßenden Eigenschaften in ungeeigneter Weise verwendet, zum Nachtheile des allgemeinen Gesundheitszustandes in den Konsum eindringe, habe ich im Namen des Königs das Folgende zu verordnen für zweckmäßig erachtet.

Art. 1. Es wird verboten, Saccharin, sei es einfach, sei es mit irgend einem anderen Produkte gemischt, sowie Nahrungsmittel, welche Saccharin enthalten, in das Festland des Königreichs und in die anliegenden Inseln einzuführen, ausgenommen unter den Bedingungen des folgenden Artikels.

Art. 2. Die Apotheken können solche Produkte einführen nach vorheriger Ermächtigung durch die Regierung und nachdem der Ober-Zollrath gehört worden ist.

Einziger Paragraph. Behufs Ausführung dieses Artikels sollen die Importeure Gesuche stellen, in denen sie die Menge des Saccharins, welche sie einzuführen wünschen, und die amtliche Stelle, durch welche diese Einfuhr bewirkt werden soll, angeben.

Reglement über die Fabrikationssteuer auf Kunstbutter.

(„Diario do Governo" vom 3. September 1888.)

In Ausübung der der Portugiesischen Regierung durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Juli d. J.[3]) zugestandenen Ermächtigung hat dieselbe unterm 30. August d. J. ein Reglement über die Fabrikationssteuer auf Kunstbutter erlassen, welches u. A. nachstehende Bestimmungen enthält:

Art. 2. Die Steuer, auf welche sich Art. 1 bezieht, beträgt 150 Réis für das Kilogramm.

Einziger Paragraph. Auf diese Abgabe fällt der durch das Gesetz vom 27. April 1882 eingeführte Zuschlag von 6 pCt.

Art. 3. Von der im vorhergehenden Artikel erwähnten Abgabe werden abgezogen:

a. Die Einfuhrzölle, welche für die zur Herstellung von Kunstbutter erforderlichen fetthaltigen Rohstoffe gezahlt sind;[1])

b. 150 Réis für jedes zum Fabrikat verwendete Kilogramm Naturbutter.

Art. 4. Die fetthaltigen Rohstoffe, auf welche sich Alinea a des Art. 3 bezieht, genießen nur dann die Ermäßigung, wenn sie direkt von den Fabriken bezogen und in dieselben unter den in Kapitel VII vorgeschriebenen Formalitäten eingeführt werden.

Art. 16. Die Butterfabriken werden ein besonderes Fabrikzeichen führen. Kein Faß oder Packet mit Butter darf aus ihnen entfernt werden, welches nicht in klaren, lesbaren Buchstaben das Fabrikzeichen und die Bezeichnung „Kunstbutter .... Kilogramm" („manteiga artificial") trägt.

Art. 46. Damit die im Art. 3 bezeichneten Abzüge stattfinden können, müssen in die Fabriken gelangen:

a. Die eingeführten fetthaltigen Rohstoffe mit dem Begleitschein der bezüglichen Zollstelle. Derselbe muß enthalten: Menge und Güte der Stoffe, Namen der Fabrik und des Besitzers, Marke und Kontremarke, Zahl der Stücke und die bei der Einfuhr bezahlten Zölle.

b. Die Naturbutter mit der Bescheinigung des Direktors des staatlichen chemischen Laboratoriums in Lissabon und des städtischen in Porto, und des Delegirten bezw. Subdelegirten der Gesundheitsbehörde in den Orten ohne Laboratorium. Das Attest muß nachweisen, daß in der Butter keine fremden Bestandtheile enthalten sind.

Einziger Paragraph. Die Packete oder Gefäße mit Naturbutter müssen mit dem Amtssiegel des Direktors des Laboratoriums, des Delegirten oder Subdelegirten der Gesundheitsbehörde versehen sein, damit zweifellos erkennbar ist, daß keine Vertauschung stattgefunden hat.

Art. 47. Wenn der Delegirte oder Subdelegirte der Gesundheitsbehörde über die zur Untersuchung der Naturbutter erforderlichen Mittel nicht verfügt, hat er gehörig bezeichnete und mit seinem Amtssiegel verschlossene Proben an das staatliche chemische Laboratorium einzusenden.

§. 1. Die Packete oder Stücke, von denen Proben entnommen sind, müssen gleichfalls bezeichnet und versiegelt werden, derart, daß der Inhalt nicht ersetzt werden kann.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 681 ff.

[2]) Ebenda 1886 I. S. 154 ff.

[3]) Ebenda 1888 Augustheft I. S. 646.

[1]) Artikel des Tarifs:
180 Naturbutter, Margarin Mouriers oder irgend eine andere Nachahmung von Butter 185 Réis für das Kilogramm.
261 Erdnußöl 50 Réis für das Kilogramm.
269 Safran 7 pCt. vom Werth.
278 Fette und Margarinsäuren 60 Réis für das Kilogramm.

§. 2. Nachdem die Proben im staatlichen chemischen Laboratorium untersucht sind, giebt der Direktor des Laboratoriums dem Delegirten oder Subdelegirten der Gesundheitsbehörde Kenntniß davon, damit dieser, sofern die Butter sich als natürliche erweist, das Attest ausstellen kann.

Portugal und China.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen beiden Ländern.

Vom 1. Dezember 1887.

(Uebersetzung aus dem „Diario do governo" vom 11. Juni 1888.)

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal und Algarvien und Seine Majestät der Kaiser von China, von dem Wunsche beseelt, die bereits über dreihundert Jahre zwischen Portugal und China bestehenden Freundschaftsbande enger zu knüpfen und zu befestigen, haben, nachdem sie zu Lissabon am 26. März 1887, dem 2. Tage des 3. Monds im 13. Jahre der Regierung des Kaisers Kuang-Sü, durch ihre Bevollmächtigten ein Protokoll[1]) von vier Artikeln vereinbart haben, nunmehr beschlossen, zur Regelung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten einen Freundschafts- und Handelsvertrag abzuschließen, und zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal und Algarvien:

Thomas de Sousa Rosa, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in besonderer Mission an dem Chinesischen Hof 2c., und

Seine Majestät der Kaiser von China:

Seine Hoheit den Fürsten Ch'ing, Präsidenten des Tsung-li-Yamen und

Sun, Minister des Tsung-li-Yamen und ersten Vicepräsidenten des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Zwischen Seiner Allergetreuesten Majestät dem König von Portugal und Algarvien und Seiner Majestät dem Kaiser von China sollen dauernd Friede und Freundschaft bestehen. Die Unterthanen derselben sollen in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Art. 2. China bestätigt in seiner Gesammtheit den zweiten Artikel des Lissaboner Protokolls, welcher von der dauernden Besitzergreifung und Verwaltung Makaos durch Portugal handelt.

Es wird vereinbart, daß von beiden Regierungen ernannte Kommissare die bezügliche Abgrenzung vornehmen sollen, die durch eine besondere Uebereinkunft festgestellt werden wird; so lange jedoch diese Abgrenzung nicht beendigt ist, soll in Bezug auf die Besitzung Alles auf dem bisherigen Stand verbleiben, ohne daß etwas von einem der vertragschließenden Theile hinzugefügt, weggenommen oder geändert wird.

Art. 3. Portugal bestätigt in seiner Gesammtheit den dritten Artikel des Lissaboner Protokolls, welcher von der Verpflichtung handelt, ohne vorgängiges Abkommen mit China niemals Makao zu veräußern.

Art. 4. Portugal willigt darein, China bei der Erhebung der Abgaben von Opium bei der Ausfuhr von Makao nach Chinesischen Häfen in derselben Weise und so lange seine Mitwirkung zu leihen, als England dies bezüglich der Erhebung der Abgaben von Opium bei der Ausfuhr von Hongkong nach Chinesischen Häfen thut.

Die Bestimmungen für diese Mitwirkung werden durch eine diesem Vertrage angehängte Uebereinkunft geregelt, die für beide vertragschließenden Theile ebenso wie der Vertrag selbst verbindlich sein soll.

Art. 5. Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal und Algarvien kann einen Gesandten, Minister oder sonstigen diplomatischen Agenten bei dem Hofe Seiner Majestät des Kaisers von China bestellen, und diesem Agenten, sowie den Personen seines Gefolges und ihren Familien soll es gestattet sein, je nach dem Wunsche der Portugiesischen Regierung dauernd in Peking zu wohnen, diesen Hof zu besuchen, oder an einem andern Orte Wohnung zu nehmen, wo der Aufenthalt auch den diplomatischen Vertretern anderer Nationen zugestanden ist.

Ebenso kann die Chinesische Regierung, wenn sie es für gut befindet, einen Gesandten, Minister oder anderen diplomatischen Agenten accreditiren, welcher seinen Wohnsitz in Lissabon nehmen oder diesen Hof besuchen kann, wenn seine Regierung ihn hierzu anweist.

Art. 6. Die diplomatischen Agenten Portugals und Chinas sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthalts die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihr Briefwechsel sollen unverletzlich sein.

Art. 7. Die dienstlichen, von den Portugiesischen an die Chinesischen Behörden gerichteten Mittheilungen sollen unter Beifügung einer Chinesischen Uebersetzung in Portugiesischer Sprache geschrieben werden, und jede Nation wird das in ihrer eigenen Sprache abgefaßte Schriftstück als maßgebend ansehen.

Art. 8. Die Art des Schriftwechsels zwischen den Portugiesischen und Chinesischen Behörden wird sich nach ihrem bezüglichen Rang und ihrer Stellung unter Zugrundelegung vollständiger Gegenseitigkeit regeln. Zwischen den hohen Portugiesischen und Chinesischen Beamten in der Hauptstadt oder anderswo erfolgt dieser Schriftwechsel in Form einer Note (despatch — Chan-hoei); bei dem Verkehr zwischen den untergeordneten Beamten Portugals und den Oberbehörden der Provinzen sollen sich erstere der Form der Denkschrift (exposition — Xen-chen) und letztere derjenigen der Deklaration (declaration — Chah-sing) bedienen, und die untergeordneten Beamten beider Nationen sollen den schriftlichen Verkehr mit einander auf vollständig

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 696.

gleichem Fuße unterhalten. Kaufleute und überhaupt alle Anderen, denen kein amtlicher Charakter beiwohnt, sollen, wenn sie sich an die Behörden wenden, sich der Form des Gesuchs (representation or petition — Pin-cheng) bedienen.

Art. 9. Seine allergetreueste Majestät der König von Portugal und Algarvien kann Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln oder Konsularagenten in den Häfen oder an sonstigen Plätzen bestellen, wo dies anderen Nationen erlaubt ist. Diese Beamten sollen dieselben Befugnisse und dieselbe Macht haben, wie die Konsuln anderer Nationen, und alle Befreiungen, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche zu irgend einer Zeit den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden.

Die Konsuln und die Lokalbehörden sollen sich gegenseitig mit Zuvorkommenheit behandeln und den Schriftwechsel auf dem Fuße vollkommener Gleichheit führen.

Die Konsuln und Stellvertreter von Konsuln werden mit Tau-tais, Vicekonsuln, Stellvertreter von Vicekonsuln, Konsularagenten und Dolmetscher mit Präfekten rangiren. Die Konsuln müssen Beamte der Portugiesischen Regierung und dürfen nicht Kaufleute sein. Die Chinesische Regierung wird keinen Einwand dagegen erheben, wenn die Portugiesische Regierung, sofern sie es nicht für erforderlich erachtet, in einem Hafen einen Konsul zu bestellen, einstweilen einen Konsul einer anderen Nation mit den Obliegenheiten eines Portugiesischen Konsuls in jenem Hafen betraut.

Art. 10. Alle Freiheiten, Vorrechte und Vortheile in Bezug auf Handel und Schifffahrt, wie Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben, Ein-, Aus- oder Durchfuhrzölle und sonstiger Abgaben, welche von China jetzt oder künftig einem andern Staate oder dessen Unterthanen gewährt werden, sollen ohne Weiteres auf Portugal und dessen Unterthanen ausgedehnt werden.

Sollten seitens der Chinesischen Regierung unter besonderen Bedingungen einer fremden Regierung Zugeständnisse gemacht werden, so wird Portugal, wenn es dieselben Zugeständnisse für sich und seine eigenen Unterthanen in Anspruch nimmt, auch die daran geknüpften Bedingungen eingehen.

Art. 11. Portugiesischen Unterthanen ist es gestattet, sich in den für den fremden Handel geöffneten Häfen Chinas niederzulassen, oder diese Häfen zu besuchen und daselbst Handel zu treiben oder sich nach freier Wahl zu beschäftigen.

Ihre Schiffe können ungehindert zwischen den für den fremden Handel geöffneten Häfen verkehren, und sie sollen bei der Ein- und Ausfuhr ihrer Waaren alle Rechte und Vorrechte genießen, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Art. 12. Die Portugiesischen Unterthanen sollen für alle Waaren die Einfuhr- und Ausfuhrzölle nach dem für alle anderen Nationen eingeführten Tarif von 1858 entrichten, und in keinem Falle sollen von ihnen höhere Zölle erhoben werden als diejenigen, welche von den Angehörigen anderer fremder Nationen gefordert werden.

Art 13. Portugiesischen Unterthanen soll es gestattet sein, Boote aller Art, deren sie zur Beförderung von Ladung oder Passagieren bedürfen, zu chartern, und die Höhe der Charter soll von den Vertragsparteien allein, ohne Dazwischenkunft der Chinesischen Regierung, bestimmt werden.

Die Anzahl der Schiffe wird keiner Beschränkung unterworfen, noch soll es irgend Jemandem gestattet werden, in Bezug auf die Schiffe oder die Kulis, welche bei der Waarenbeförderung Verwendung finden, ein Monopol zu erlangen.

Befinden sich Contrebandegegenstände an Bord der Schiffe, so sollen die schuldigen Theile sofort nach dem Gesetz bestraft werden.

Art. 14. Portugiesische Unterthanen, welche in den geöffneten Häfen wohnen, können Chinesische Unterthanen in ihre Dienste nehmen und dieselben in jeder in China gesetzlich gestatteten Beschäftigung ohne Beschränkung oder Behinderung seitens der Chinesischen Regierung verwenden, jedoch sollen sie dieselben nicht in Widerspruch mit den Chinesischen Gesetzen für fremde Länder verpflichten.

Art. 15. Die Chinesischen Behörden sind verpflichtet, der Person und dem Eigenthum der Portugiesischen Unterthanen in China vollen Schutz angedeihen zu lassen, wenn diese etwa Beschimpfungen oder Unbilden ausgesetzt sind. In Fällen von Diebstahl oder Brandstiftung werden die Ortsbehörden sofort die erforderlichen Maßregeln ergreifen, um das gestohlene Gut wieder zu erlangen, die Ordnung wieder herzustellen, die Schuldigen zu ergreifen und sie nach dem Gesetz zu bestrafen.

Der gleiche Schutz wird von den Portugiesischen Behörden Chinesischen Unterthanen in den Portugiesischen Besitzungen gewährt werden.

Art. 16. Will ein Portugiesischer Unterthan in den Vertragshäfen oder an anderen Plätzen Häuser, Läden oder Waarenlager, Kirchen, Krankenhäuser bauen oder eröffnen, oder Kirchhöfe anlegen, so soll der Kauf, der Zins oder die Pacht dieser Besitzungen zu dem ortsüblichen Preise mit Billigkeit, ohne Ueberforderung auf einer Seite und ohne Verletzung der Volksgebräuche vereinbart werden, nachdem von den Eigenthümern der Ortsbehörde davon Kenntniß gegeben worden ist.

Selbstverständlich soll das Halten der obenerwähnten Läden oder Waarenlager nur in den dem Handel geöffneten Häfen und nicht an den Plätzen im Innern gestattet sein.

Art. 17. Portugiesische Unterthanen, welche Güter zwischen den geöffneten Häfen befördern, sollen gehalten sein, bei dem Zollamtsvorsteher diejenigen Bescheinigungen einzuholen, welche in den für die anderen Nationalitäten geltenden Bestimmungen bezeichnet sind.

Portugiesische Unterthanen indessen, welche, ohne Waaren zu befördern, in das Innere Chinas zu gehen wünschen, müssen mit Pässen versehen sein, die von ihren Konsuln ausgestellt und von den Ortsbehörden visirt sind.

Der Inhaber des Passes muß denselben auf Verlangen vorzeigen, und sofern der Paß in Ordnung ist, kann er seinen Weg fortsetzen, auch soll ihm, insbesondere beim Miethen von Personen oder Fahrzeugen zur Fortschaffung seines Gepäcks oder seiner Waaren kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Ist er nicht im Besitz eines Passes oder verstößt er gegen das Gesetz, so soll er dem nächsten Portugiesischen Konsul zur Be-

strafung übergeben werden, jedoch darf er keinerlei drückenden Maßnahmen unterworfen werden.

Pässe sind nicht erforderlich für Personen, welche von den dem Handel geöffneten Häfen aus Ausflüge auf eine Entfernung von nicht über 100 Li und für einen Zeitraum von nicht mehr als 5 Tagen machen.

Die Bestimmung dieses Artikels findet keine Anwendung auf Schiffsmannschaft, für deren gehörige Beschränkung Vorschriften von dem Konsul und den Ortsbehörden werden erlassen werden.

Art. 18. Sollte ein Portugiesisches Handelsfahrzeug von Seeräubern oder Dieben innerhalb der Chinesischen Gewässer geplündert werden, so haben die Chinesischen Behörden das äußerste Maß ihrer Bemühungen auf die Ergreifung und Bestrafung der Räuber, sowie auf die Wiedererlangung des gestohlenen Gutes zu richten, welches dem Eigenthümer wieder zuzustellen ist.

Art. 19. Scheitert ein Portugiesisches Schiff an der Chinesischen Küste oder muß es in einem Hafen des Reiches Zuflucht suchen, so sollen beim Empfang der Nachricht die Chinesischen Behörden für den nöthigen Schutz sorgen, der Schiffsbesatzung schnelle Hülfe und freundliche Behandlung angedeihen lassen und dieselbe, wenn erforderlich, mit Mitteln versehen, um das nächste Konsulat zu erreichen.

Art. 20. Portugiesische Handelsschiffe von über 150 Ladungstonnen sollen an Tonnengeldern 4 Mehß für die Tonne entrichten, und dergleichen Schiffe von 150 Ladungstonnen und darunter 1 Mehß für die Tonne. Der Zollinspektor hat eine Bescheinigung über die Entrichtung der Tonnengelder auszustellen.

Art. 21. Die Eingangszölle sind beim Landen der Güter, die Ausgangszölle beim Verschiffen derselben zu zahlen.

Art. 22. Der Kapitän eines Portugiesischen Schiffes kann nach Belieben nur einen Theil seiner Ladung in einem der geöffneten Häfen gegen Entrichtung der darauf entfallenden Zölle löschen; von dem Rest der Ladung sind die Zölle erst zu zahlen, wenn derselbe in einem andern Hafen gelöscht wird.

Art. 23. Der Kapitän eines Portugiesischen Schiffes ist berechtigt, innerhalb 48 Stunden nach seiner Ankunft in einem geöffneten Chinesischen Hafen, jedoch nicht später, sich zu entscheiden, ob er den Hafen, ohne die Luken zu öffnen, wieder verlassen will, in welchem Falle er keine Tonnengelder zu entrichten hat. Jedoch ist er verpflichtet, alsbald nach seiner Ankunft im Hafen zum Zwecke der vorgeschriebenen Registrirung sich zu melden; versäumt er dies innerhalb der nächsten 48 Stunden, so hat er Strafe zu gewärtigen. Zur Entrichtung der Tonnengelder ist das Schiff verpflichtet, wenn es länger als 48 Stunden im Hafen bleibt, jedoch soll irgend welche Abgabe nicht vor dem Auslaufen gefordert werden.

Art. 24. Kleine Fahrzeuge, welche von Portugiesischen Unterthanen zur Beförderung von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder sonstiger zollfreier Ladung zwischen den geöffneten Chinesischen Häfen verwandt werden, sollen von Tonnengeldern befreit sein, alle derartige Schiffe aber, welche zollpflichtige Ladung bringen, sollen an Tonnengeldern für je 4 Monate 1 Mehß für die Tonne zahlen.

Art. 25. Portugiesischen Fahrzeugen, welche einen offenen Hafen anlaufen wollen, steht es frei, einen Lootsen zum Einfahren in den Hafen zu nehmen, ebenso können sie beim Auslaufen einen Lootsen nehmen, wenn sie alle Abgaben entrichtet haben.

Art. 26. Sobald ein Portugiesisches Handelsschiff in einem geöffneten Chinesischen Hafen ankommt, wird der Zollinspektor einen oder mehrere Zollbeamte entsenden, die, je nach Belieben, in ihrem Boote oder auf dem Schiffe bleiben. Diese Beamten werden vom Zollamt beköstigt, sowie mit allem Nothwendigen versehen und dürfen vom Kapitän oder vom Konsignatär keinerlei Bezahlung annehmen, widrigenfalls sie in eine dem erhaltenen Betrage angemessene Strafe verfallen.

Art. 27. 24 Stunden nach der Ankunft eines Portugiesischen Schiffes in einem der geöffneten Häfen sind die Schiffspapiere, das Manifest und die sonstigen Schriften dem Konsul zu übergeben, der demnächst verpflichtet ist, binnen 24 Stunden dem Zollinspektor den Namen, den Tonnengehalt und die angebrachte Ladung des Schiffes anzugeben. Falls wegen Saumseligkeit oder aus einem anderen Grunde dieser Vorschrift innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes nicht nachgekommen ist, unterliegt der Kapitän einer Geldstrafe von 50 Taels für jeden Tag Verzögerung, jedoch soll der Gesammtbetrag der Strafe 200 Taels nicht übersteigen.

Der Schiffskapitän haftet für die Richtigkeit des Manifestes, in welchem die Ladung genau und der Wahrheit gemäß aufzuführen ist; wird das Manifest für ungenau befunden, so hat er eine Strafe von 500 Taels zu gewärtigen. Jedoch ist diese Strafe nicht verwirkt, wenn der Kapitän innerhalb 24 Stunden nach der Uebergabe des Manifestes an den Zollbeamten ein in dem Manifest etwa entdecktes Versehen zu berichtigen wünscht.

Art. 28. Der Zollinspektor wird das Löschen des Schiffes gestatten, sobald er vom Konsul die Meldung in der vorgeschriebenen Form erhalten hat. Unternimmt es der Kapitän, ohne die erforderliche Erlaubniß mit dem Löschen zu beginnen, so unterliegt er einer Geldstrafe von 500 Taels, und die ausgeladenen Waaren sollen konfiszirt werden.

Art. 29. Portugiesische Kaufleute, welche Güter zu verschiffen oder zu löschen haben, bedürfen dazu einer besonderen Erlaubniß seitens des Zollinspektors, ohne welche alle verschifften oder gelandeten Waaren der Konfiskation unterliegen.

Art. 30. Keine Umladung aus einem Schiff in ein anderes darf ohne besondere Erlaubniß stattfinden, widrigenfalls alle eingeladenen Waaren der Konfiskation unterliegen.

Art. 31. Hat ein Schiff alle Abgaben bezahlt, so stellt der Zollinspektor eine Bescheinigung darüber aus, worauf der Konsul die Papiere, deren das Schiff zur Fortsetzung seiner Reise bedarf, wieder ausliefert.

Art. 32. Sollten bezüglich des Werthes der nach dem Tarif einem Werthzoll unterliegenden Waaren Zweifel entstehen, und sollte der Portugiesische Kaufmann wegen des Werthes der genannten Waaren mit dem Zollbeamten in Meinungsverschiedenheit gerathen, so werden beide Theile zwei oder

drei Kaufleute zuziehen, welche die Waare untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen willens ist, soll als Werth derselben angenommen werden.

Art. 33. Die Zölle werden vom Nettogewicht der Waaren erhoben. Wenn der Portugiesische Kaufmann sich mit dem Zollbeamten über die Bestimmung der Tara nicht einigen kann, so soll jede Partei eine gewisse Anzahl von Kisten oder Ballen unter je hundert Kolli, welche Gegenstand des Streites sind, wählen. Zuerst wird das Bruttogewicht dieser Kolli ermittelt, demnächst die Tara für jedes einzelne Kollo festgestellt, und die sich daraus ergebende Durchschnittstara soll als Tara für die ganze Waarenpartie gelten.

In anderen Zweifels- oder Streitfällen, die hier nicht erwähnt sind, soll der Portugiesische Kaufmann die Vermittelung des Konsuls in Anspruch nehmen, welcher den Fall zur Kenntniß des Zollinspektors bringen wird. Dieser Beamte wird sich bemühen, die Streitfrage auf gütlichem Wege zu schlichten. Der Berufung wird indessen nur Folge gegeben werden, wenn sie binnen 24 Stunden stattfindet. So lange der Streit nicht entschieden ist, darf in den Zollregistern bezüglich der betreffenden Waaren keine Buchung erfolgen.

Art. 34. Für beschädigte Waaren soll eine der Beschädigung angemessene Zollermäßigung eintreten; entstehen in dieser Beziehung Zweifel, so sollen dieselben in der Weise gelöst werden, wie es in diesem Vertrage für die einem Werthzoll unterliegenden Waaren vorgeschrieben ist.

Art. 35. Wenn Portugiesische Kaufleute, welche ausländische Waaren in einen der geöffneten Chinesischen Häfen eingeführt und daselbst verzollt haben, dieselben nach einem anderen der genannten Häfen wieder ausführen wollen, so haben sie dem Zollinspektor ein Verzeichniß derselben zu übersenden. Letzterer wird, um Defrauden vorzubeugen, durch seine Beamten feststellen lassen, ob die Zölle dafür entrichtet sind oder nicht, ob die Waaren in den Zollregistern gebucht sind, ob sie noch ihre ursprünglichen Zeichen tragen und ob die Einträge mit dem eingesandten Verzeichniß übereinstimmen. Wird Alles in Uebereinstimmung befunden, so wird dies in dem Ausfuhr-Erlaubnißschein unter Angabe des Gesammtbetrages der entrichteten Zölle bescheinigt, und alle diese Angaben werden den Zollbeamten in den anderen Häfen mitgetheilt werden.

Bei der Ankunft des Schiffes in dem Hafen, nach welchem die Güter gebracht sind, wird ohne weitere Entrichtung irgend welcher Abgaben die Erlaubniß zum Landen gewährt, wenn die Untersuchung die Identität der Waaren ergiebt; wird indessen bei der Untersuchung ein Unterschleif entdeckt, so können die Güter von der Chinesischen Regierung konfiszirt werden.

Wünscht ein Portugiesischer Kaufmann Waaren, welche er eingeführt und verzollt hat, nach einem fremden Lande wieder auszuführen, so hat er einen diesbezüglichen Antrag in derselben Form zu stellen, wie dies für die Wiederausfuhr von Waaren nach einem anderen Chinesischen Hafen erfordert wird. In diesem Falle wird ein Rückzollschein (drawback) ausgefertigt, welcher von den Chinesischen Zollämtern für Einfuhr- oder Ausfuhrzölle in Zahlung genommen werden wird.

Ausländische Cerealien, welche von Portugiesischen Schiffen in Chinesische Häfen eingeführt werden, können ungehindert wieder ausgeführt werden, wenn davon nichts gelöscht worden ist.

Art. 36. Die Chinesischen Behörden werden in den Häfen diejenigen Maßregeln treffen, welche sie zur Verhinderung von Unterschleifen oder des Schmuggels für angebracht erachten.

Art. 37. Alle Geldstrafen und Konfiskationen, welche nach diesem Vertrage gegen Portugiesische Unterthanen verhängt werden, sollen ausschließlich der Chinesischen Regierung zufallen.

Art. 38. Portugiesische Unterthanen, welche Waaren nach Entrichtung der vorgeschriebenen Einfuhrzölle in einem offenen Hafen in das Innere des Landes bringen oder einheimische Erzeugnisse in jenem kaufen, um sie nach den Häfen des Yangtse-Kiang zu bringen oder nach fremden Häfen zu verschiffen, sollen sich nach den für die anderen Nationen in Anwendung kommenden Bestimmungen richten.

Zollbeamte, welche nicht nach den Bestimmungen verfahren oder an Zöllen mehr als vorgeschrieben fordern, sollen nach den Chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Art. 39. Die Konsuln und Ortsbehörden sollen sich, wenn erforderlich, wegen des Baues von Leuchtthürmen und der Aufstellung von Bojen und Leuchtschiffen in Benehmen setzen.

Art. 40. Die Zölle sind den Bankiers, welche von der Chinesischen Regierung zur Erhebung derselben ermächtigt sind, in Saici oder in fremder Münze nach der zu Canton am 15. Juli 1843 aufgestellten offiziellen Werthtabelle zu zahlen.

Art. 41. Zur Sicherung der Maß- und Gewichtseinheit und zur Vermeidung von Irrungen wird der Zollinspektor dem Portugiesischen Konsul in jedem der geöffneten Häfen Normalen übergeben, ähnlich denjenigen, welche vom Schatzdepartement für die Erhebung von öffentlichen Abgaben in den Zollämtern zu Canton ausgegeben worden sind.

Art. 42. Portugiesische Kauffahrteischiffe dürfen nur diejenigen Chinesischen Häfen anlaufen, welche als dem Handel geöffnet erklärt worden sind. Mit Ausnahme des in Art. 19 vorgesehenen Falles höherer Gewalt ist denselben verboten, andere Häfen anzulaufen oder an der Chinesischen Küste heimlich Handel zu treiben. Die Uebertretung dieser Bestimmung zieht die Konfiskation von Schiff und Ladung durch die Chinesische Regierung nach sich.

Art. 43. Alle Portugiesischen Schiffe, welche von einem der geöffneten Chinesischen Häfen nach einem andern oder nach Macao fahren, haben Anspruch auf ein Certifikat des Zollamts, auf Grund dessen sie für den Zeitraum von vier Monaten, vom Tage des Auslaufens an gerechnet, von wiederholter Entrichtung der Tonnengelder befreit sind.

Art. 44. Wird ein Portugiesisches Schiff beim Schmuggeln betroffen, so unterliegen die geschmuggelten Waaren, gleichviel welcher Art und ohne Rücksicht auf den Werth, der Konfiskation durch die Chinesischen Behörden; letztere können das Schiff nach Begleichung aller Konten aus dem Hafen weisen

und demselben die Fortsetzung seiner Handelsgeschäfte untersagen.

Art. 45. Was die Auslieferung Portugiesischer und Chinesischer Verbrecher, mit Ausnahme derjenigen Chinesischen Verbrecher anbetrifft, welche in Makao Zuflucht suchen, und für deren Auslieferung der Gouverneur von Makao nach wie vor das bisherige Verfahren nach Eingang einer ordentlichen Requisition seitens des Vizekönigs der beiden Quangs befolgen wird, so wird vereinbart, daß in den dem fremden Handel geöffneten Chinesischen Häfen die Chinesischen Verbrecher, welche in den Häusern oder auf den Schiffen Portugiesischer Unterthanen Zuflucht suchen, festgenommen und den Chinesischen Behörden auf ihr an den Portugiesischen Konsul gerichtetes Ersuchen ausgeliefert, und ebenso die Portugiesischen Verbrecher, welche in China Zuflucht suchen, festgenommen und den Portugiesischen Behörden auf ihr an die Chinesischen Behörden gerichtetes Ersuchen ausgeliefert werden sollen; von keiner der beiden Parteien sollen die Verbrecher in Schutz genommen, noch soll die Auslieferung derselben verzögert werden.

Art. 46. Jeder der hohen vertragschließenden Theile kann nach Ablauf von zehn Jahren eine Revision des Tarifs und der auf den Handel bezüglichen Artikel dieses Vertrages verlangen; wird jedoch von keiner Seite ein derartiger Antrag innerhalb sechs Monate nach dem Ablauf der ersten zehn Jahre gestellt, so soll der Tarif weitere zehn Jahre, vom Ablauf der vorhergehenden zehn Jahre an gerechnet, in Kraft bleiben, und so fort beim Ablauf jeder folgenden zehn Jahre.

Art. 47. Alle Fragen in Bezug auf Rechte des Eigenthums oder der Person, welche sich zwischen Portugiesischen Unterthanen in China erheben, sollen der Jurisdiktion der Portugiesischen Behörden unterworfen sein.

Art. 48. Wenn Chinesische Unterthanen sich einer verbrecherischen Handlung gegen Portugiesische Unterthanen schuldig machen, so müssen die Portugiesischen Behörden solche Fälle den Chinesischen Behörden mittheilen, damit der Schuldige nach dem Chinesischen Gesetz abgeurtheilt werde.

Wenn Portugiesische Unterthanen sich einer verbrecherischen Handlung gegen Chinesische Unterthanen schuldig machen, so müssen die Chinesischen Behörden derartige Fälle zur Kenntniß der Portugiesischen Behörden bringen, damit der Schuldige nach den Portugiesischen Gesetzen abgeurtheilt werde.

Art. 49. Wenn ein Chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Portugiesischen Unterthanen ist, es unterläßt, seine Schuld zu bezahlen, oder sich in betrügerischer Absicht vor seinem Gläubiger versteckt hält, so sollen die Chinesischen Behörden, nachdem die Schuld und die Möglichkeit ihrer Bezahlung erwiesen ist, jedes ihnen zu Gebote stehende Mittel anwenden, um ihn zu verhaften und zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso werden, wenn ein Portugiesischer Unterthan einem Chinesischen Unterthan verschuldet ist, die Portugiesischen Behörden sich möglichst bemühen, die Bezahlung der Schuld zu erzwingen.

In keinem Falle aber soll weder die Portugiesische noch die Chinesische Regierung für die Schulden ihrer Unterthanen aufzukommen verpflichtet sein.

Art. 50. Will sich ein Portugiesischer Unterthan an eine Chinesische Distriktsbehörde wenden, so muß er seine Vorstellung dem Konsul einhändigen, welcher sie, wenn er sie in der Form passend findet, weiter befördert, andernfalls aber sie umschreiben läßt oder ihre Weiterbeförderung ablehnt. Ebenso darf ein Chinesischer Unterthan, welcher sich an einen Portugiesischen Konsul wenden will, dies nur durch Vermittelung der Chinesischen Behörde thun, welche in derselben Weise verfahren wird.

Art. 51. Portugiesische Unterthanen, welche Ursache zur Beschwerde über Chinesische Unterthanen haben, sollen dieselbe vor den Konsul bringen, welcher die Angelegenheit untersuchen und sich bemühen wird, dieselbe gütlich auszugleichen. Ebenso wird, wenn ein Chinesischer Unterthan Anlaß zur Beschwerde über einen Portugiesen hat, der Konsul seiner Vorstellung Gehör schenken und eine gütliche Einigung zwischen den beiden Parteien herbeizuführen suchen.

Sollte der Streit jedoch derart sein, daß er auf gütlichem Wege nicht beigelegt werden kann, so werden der Portugiesische Konsul und die Chinesischen Behörden im Verein den Fall untersuchen und ihn mit Billigkeit, ein jeder Theil nach den Gesetzen seines Landes, je nach der Nationalität des Beklagten entscheiden.

Art. 52. Da die katholische Religion ihre Hauptaufgabe darin sucht, die Menschen zum Guten anzuleiten, so sollen auch Diejenigen, welche sie lehren und bekennen, ein Anrecht auf einen wirksamen Schutz seitens der Chinesischen Behörden haben; auch sollen dieselben, wenn sie in friedfertiger Weise ihrem Beruf nachgehen und nicht gegen die Gesetze verstoßen, weder verfolgt noch beeinträchtigt werden.

Art. 53. Um für die Zukunft jedweder Erörterung vorzubeugen, und in Anbetracht, daß unter allen fremden Sprachen die Englische in China am meisten bekannt ist, ist dieser Vertrag mit der angehängten besonderen Uebereinkunft in Portugiesischer, Chinesischer und Englischer Sprache geschrieben und in sechs Ausfertigungen, zweien in jeder Sprache, unterzeichnet worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung; sollten jedoch in Bezug auf die Auslegung der Portugiesischen und Chinesischen Ausfertigungen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so soll zur Beseitigung etwa entstandener Zweifel der Englische Text benutzt werden.

Art. 54. Der gegenwärtige Vertrag nebst der angehängten Uebereinkunft soll von Seiner Allergetreuesten Majestät dem König von Portugal und Algarvien und Seiner Kaiserlichen Majestät dem Kaiser von China ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll so bald als möglich zu Tientsin erfolgen, nachdem der Vertrag mit der angehängten Uebereinkunft gedruckt und veröffentlicht ist, damit die Beamten und Unterthanen der beiden Länder von den ge-

troffenen Bestimmungen in vollem Umfange Kenntniß nehmen und denselben nachkommen können.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Peking am 1. Dezember im Jahre unseres Herrn Jesu Christi 1887, entsprechend dem Chinesischen Datum des 17. Tages im 10. Mond des 13. Jahres Kuang-Süs.

(L. S.) Thomas de Sousa Rosa.
(L. S.) Ch'ing.
(L. S.) Sun.

Uebereinkunft, gehörig zu dem am 1. Dezember 1887 zwischen Portugal und China abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrage.

Da in Art. 4 des am 1. Dezember 1887 zwischen Portugal und China abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrages vereinbart ist, daß zwischen den beiden vertragschließenden Theilen ein Abkommen getroffen werden soll, um eine Grundlage für die Mitwirkung bei der Abgabenerhebung von dem von Makao nach Chinesischen Häfen ausgeführten Opium festzustellen, so haben die Unterzeichneten Thomas Rosa, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Allergetreuesten Majestät des Königs von Portugal und Algarvien, in besonderer Mission an dem Chinesischen Hofe, sowie Seine Hoheit der Prinz Ch'ing, Präsident des Tsungli-Yamen, und Sun, erster Vizepräsident des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers von China, die folgende Uebereinkunft in drei Artikeln vereinbart:

Art. 1. Portugal wird ein Gesetz erlassen, wodurch der Opiumhandel in Makao den folgenden Bestimmungen unterworfen wird:

1) Nach Makao darf Opium nicht in geringerer Menge als einer Kiste eingeführt werden.

2) Alles nach Makao eingeführte Opium muß sogleich bei der Ankunft der zuständigen Verwaltung, welche unter einem von der Portugiesischen Regierung mit der Beaufsichtigung der Einfuhr und Ausfuhr von Opium in Makao ernannten Beamten steht, deklarirt werden.

3) Nach Makao eingeführtes Opium darf ohne Erlaubniß dieses Beamten weder von einem Schiff auf ein anderes umgeladen, gelandet, gelagert, von einem Lager auf ein anderes gebracht, noch ausgeführt werden.

4) Die Importeure und Exporteure von Opium in Makao müssen ein Register nach dem von der Regierung gelieferten Muster führen, woraus genau und deutlich die Menge des eingeführten Opiums, die Anzahl der verkauften Kisten, der Name des Empfängers und der Ort der Bestimmung sowie der Lagerbestand zu ersehen sind.

5) Nur die Opiumbauer in Makao und die Personen, welche die Erlaubniß zum Kleinverkauf von Opium haben, dürfen rohes Opium in geringerer Menge als einer Kiste in ihrem Gewahrsam haben.

6) Die zur Ausführung dieses Gesetzes in Makao zu erlassenden Bestimmungen sollen die gleichen sein wie die in Hongkong zu ähnlichem Zwecke erlassenen.

Art. 2. Die Erlaubnißscheine zur Ausfuhr von Opium von Makao nach Chinesischen Häfen sollen nach der Ausfertigung von dem Opiumbeamten dem Vorsteher des Zollamts zu Kungpac-nan mitgetheilt werden.

Art. 3. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft können im gemeinsamen Einverständniß der beiden hohen vertragschließenden Theile jederzeit abgeändert werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Peking, am 1. Dezember im Jahre unseres Herrn Jesu Christi 1887, entsprechend dem Chinesischen Datum des 17. Tages im 10. Mond des 13. Jahres Kuang-Süs.

(Unterschriften.)

Abkommen.

Nachdem die Grundlage für die Mitwirkung, welche Portugal bei der Abgabenerhebung von Opium bei der Versendung von Makao nach Chinesischen Häfen China zu leisten hat, durch eine Uebereinkunft festgestellt worden ist, welche dem zwischen China und Portugal am 1. Dezember 1887 abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrag angehängt ist, und da es nunmehr angezeigt erscheint, zu einer Verständigung über einige, die genannte Mitwirkung betreffenden Punkte zu gelangen, sowie die Behandlung Chinesischer Dschunken, welche mit Makao im Verkehr stehen, zu treffen, so haben Sir Robert Hart, K. C. M. G., Generalinspektor der Chinesischen Seezölle, mit den nöthigen Instruktionen von der Chinesischen Regierung versehen, und Bernardo Pinheiro Correia de Mello, Sekretär der Spezialkommission Seiner Allergetreuesten Majestät in Peking, von Seiner Excellenz Thomas de Sousa Rosa, Chef der genannten Mission, gehörig ermächtigt, Folgendes vereinbart:

1) Auf Chinesischem Gebiet soll an einem passenden Ort ein Amt mit einem von dem fremden Inspektorat der Chinesischen Seezölle ernannten Beamten errichtet werden, welches den Verkauf von Opiumzoll-Certifikaten an Makao-Händler über jede Menge Opium, welche dieselben auszuführen wünschen, besorgt. Dem genannten Beamten werden auch die Zollstationen in der Nähe Makaos unterstehen.

2) Opium, welches von solchen Certifikaten zu dem Satze von nicht mehr als 110 Taels für den Pikul begleitet ist, soll von allen anderen Abgaben jedweder Art befreit sein und alle Vergünstigungen genießen, welche durch den Zusatzartikel zu der Tschifu-Konvention zwischen China und Großbritannien,[1]) betreffend Opium, für welches der Zoll in einem Chinesischen Hafen entrichtet worden ist, vereinbart worden sind; auch kann dasselbe nach dem Wunsch des Käufers in versiegelten Packeten aufgemacht werden.

[1]) Hand. Arch. 1886, I. S. 586 ff.

3) Der mit der Verwaltung der Zollstationen betraute Zollbeamte soll alle von Chinesischen Kaufleuten Makaos gegen die Zollstationen oder Zollkreuzer vorgebrachten Beschwerden untersuchen und entscheiden.

Der Gouverneur von Makao soll das Recht haben, wenn er es für angezeigt erachtet, einen Beamten von Makao zu entsenden, um der Untersuchung und Entscheidung beizuwohnen und sich daran zu betheiligen. Entstehen unter diesen Beamten Meinungsverschiedenheiten, so haben dieselben den Gegenstand der vereinten Entscheidung ihrer Behörden in Peking zu unterbreiten.

4) Zwischen Chinesischen Häfen und Makao fahrende Dschunken sowie deren Ladungen sollen keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein als denjenigen, welche von Dschunken und deren Ladungen im Verkehr zwischen Chinesischen Häfen und Hongkong erhoben werden, und von Dschunken, welche nach Makao von Chinesischen Häfen gehen oder von Makao nach Chinesischen Häfen kommen, sollen über die in den Abgangs- oder Bestimmungshäfen gezahlten oder zu zahlenden Abgaben hinaus keinerlei Abgaben gefordert werden. Chinesische Erzeugnisse, welche vor dem Eingang nach Makao Zölle und Likinabgabe bezahlt haben, können von Makao nach Chinesischen Häfen, ohne nochmalige Zahlung der Zölle und Likinabgabe, wieder ausgeführt werden und sollen nur der sog. Hsiao-Hao-Abgabe unterworfen sein.

Zu Urkund dessen ist dieses Abkommen in Portugiesischer und Englischer Sprache abgefaßt und in doppelter Ausfertigung zu Peking am 1. Dezember 1887 unterzeichnet worden.

Robert Hart,
Generalinspektor der Chinesischen Seezölle.
Bernardo Pinheiro Correia de Mello,
Sekretär Seiner Allergetreuesten Majestät.

Der vorstehende Freundschafts- und Handelsvertrag ist ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sind im April d. J. zu Tientsin ausgewechselt worden.

Rußland.

Außerkurssetzung der Polnischen Fünf- und Zehngroschenstücke.

Ein Allerhöchster Ukas vom 8. Juli d. J. lautet wie folgt:

Indem Wir es für angemessen erachten, die Polnischen Scheidemünzen (unter der Benennung Dessjentki und Pjentki) endgültig außer Kurs zu setzen, befehlen Wir, um der Bevölkerung die rechtzeitige Einlieferung der gedachten Münzen an die Staatskassen zu erleichtern:

1) Die Polnischen Scheidemünzen bis zum 30. April 1889 in allen Gouvernements-Renteien von Warschau, Kalisch, Kjelze, Lomsha, Ljublin, Piotrkow, Plozk, Radom, Ssjedlez und Ssuwalki behufs Umwechselung in Russische Scheide- und Kupfermünze, als auch bei Zahlungen zum Nominalwerthe anzunehmen.

2) Vom 1. Mai 1889 bis zum 1. Januar 1891 die Scheidemünze bei Zahlungen und behufs Umwechselung mit folgenden Abzügen vom Nominalwerth anzunehmen: bis zum 1. November 1889 von 10 pCt., vom 1. November 1889 bis zum 1. Mai 1890 von 25 pCt. und vom 1. Mai 1890 bis zum 1. Januar 1891 von 50 pCt.

3) Vom 1. Januar 1891 ab die Annahme von Polnischen Scheidemünzen sowohl bei den Renteien als auch im Privatverkehr einzustellen.

Zollfreie Einfuhr gewisser Waaren nach den Jenissei- und Ob-Mündungen.

Ein am 21. d. Mts. bestätigter Reichsrathsbeschluß[1]) lautet nach der „Russischen Gesetzsammlung" wie folgt:

Die zollfreie Einfuhr ausländischer Waaren wird während der Schifffahrtsperioden 1888 bis 1892 einschl. in die Mündung des Jenissei, im Jahre 1888 auch in die Mündung des Ob unter folgenden Bedingungen gestattet:

a. Die Einfuhr wird, wie früher, nur auf einige Waaren beschränkt und in diesem Jahre nach dem Ermessen des Finanzministers, in den folgenden Schifffahrtsperioden von diesem im Einvernehmen mit dem Domänenminister in einer bestimmten Menge gestattet.

b. Zur zollamtlichen Besichtigung und Verladung der Waaren, deren zollfreie Einfuhr gestattet ist, wird von dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Wegebauminister und dem General-Gouverneur von Irkutsk an der Mündung des Jenissei ein besonderer Platz angewiesen werden.

Laut einer in der Russischen Gesetzsammlung vom 23. August (a. St.) d. J. publizirten Bekanntmachung ist das Dorf Goltschicha zum Platz für die zollamtliche Besichtigung und Umladung der durch das Eismeer an die Jenissei-Mündung verschifften Waaren ausersehen worden.

Ermäßigung des Finnischen Eingangszolles auf Salz und Wein bei der Einfuhr aus Rußland.

Laut amtlicher Bekanntmachung ist der Finnische Eingangszoll auf die nachstehenden Artikel bei der Einfuhr aus Rußland wie folgt ermäßigt worden:

Salz für das Hektoliter	auf 25 Penni
Weine in Fässern für 100 kg	„ 38 Mark
Weine, mit Ausnahme von Schaumweinen, in Flaschen für die Flasche	„ 50 Penni

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1886 Septemberheft I. S. 730

Rußland und Spanien.

Zusatzprotokoll zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen beiden Ländern, betreffend die Zollbehandlung Finnischen Alkohols bei der Einfuhr nach Spanien.

(Journal de St. Pétersbourg vom 7./19. September 1888.)

Der am 20. Juni (2. Juli) 1887 zwischen Rußland und Spanien abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag [1]) ist von den Cortes mit dem Vorbehalt angenommen worden, daß in Bezug auf die Einfuhr Finnischen Alkohols nach Spanien zwischen den vertragschließenden Regierungen ein besonderes Abkommen in Form eines Zusatzprotokolls getroffen werde.

Das in Rede stehende Protokoll, welches die Zustimmung der beiderseitigen Regierungen gefunden hat, lautet wie folgt:

Protokoll.

Um die Ausführung der im Art. 4, Absatz 3 des am 20. Juni (2. Juli) 1887 zwischen Rußland und Spanien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages enthaltenen Bestimmungen, soweit diese sich auf die Einfuhr Finnischen Alkohols nach Spanien beziehen, zu sichern, ist man übereingekommen, daß die Spanische Regierung das Recht haben soll, die Vorlage des Duplikats des in Finland ertheilten und vom Spanischen Konsul in besagtem Lande beglaubigten Steuervergütungs-Anerkenntnisses (Drawback) zu fordern.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches dieselbe Wirksamkeit und denselben Werth wie die in den Vertrag selbst aufgenommenen Bestimmungen haben soll, in doppelter Ausfertigung unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid am 1. (13.) Juni 1888.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen:
Fürst M. Gortschakow.
(L. S.)

Der Staatsminister Ihrer Majestät der Königin-Regentin von Spanien:
S. Morel.
(L. S.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen.

8928. Achat, ganz oder theilweise bearbeitet, unterliegt als nicht besonders aufgeführter Artikel einem Zoll von 20 pCt. vom Werth. Die Entscheidungen Nr. 6279 und 7299 (Hand. Arch. 1884 und 1886, S. 416 und S. 214) sind dadurch aufgehoben.

8331. Kautschuk, verarbeitet zu Röhrchen, welche mit Dornen versehen und dazu bestimmt sind, die Zweige künstlicher Rosen zu bilden, unterliegen als Bestandtheile künstlicher Blumen einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8935. Asphalt, welchem dadurch, daß er in eisernen Behältern großer Hitze ausgesetzt wurde, Wasser und Unreinigkeiten entzogen sind, unterliegt als Rohstoff, welcher durch einen Reinigungsprozeß eine Werthvermehrung erfahren hat, einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

8941. Celluloid-Verzierungen für Bücher, Scrap-Albums 2c. unterliegen einem Zoll von 60 Cents für das Pfund und 25 pCt. vom Werth.

8945. Weberharnisch-Garn unterliegt einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8947. Künstliches Pergament aus Haut- und Lederabfällen, Ersatz für Leder zum Ueberziehen von Rollen in Kammgarn-Spinnmaschinen, ist wie echtes Pergament zollfrei.

8948. Citronensaft mit einem Zusatz von $7^1/_3$ pCt. Alkohol ist als „alkoholische Mischung“ anzusehen und unterliegt einem Zoll von 2 Dollars für das Gallon und 25 pCt. vom Werth.

8951. Dr. Michaelis' Eichel-Kakao, ein Gemisch von Kakao und Eicheln, welches auf der Etikette als Heilmittel für katarrhalische Affektionen der Verdauungsorgane angepriesen und nach einem geheimen Rezept angefertigt wird, ist als Patent-Präparat anzusehen und unterliegt einem Zoll von 50 pCt. vom Werth.

8953. Andenken in Gestalt von geschnitzten Federhaltern sind ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem diese bestehen, als Federhalter zu verzollen.

8960. Strohhülsen, welche auf leeren Flaschen eingehen, sind nicht als gewöhnliche und nothwendige Verpackung leerer Flaschen anzusehen und unterliegen daher einem Zoll von 100 pCt. vom Werth.

8965. Flachs, ungenügend gehechelt und geschwingt, so daß das Werg nur theilweise aus demselben entfernt ist, unterliegt einem Zoll von 20 Dollars für das Ton.

Frankreich.

Zulassung von Medizinal-Erzeugnissen.

Die Französische Generalzolldirektion hat unter dem 7. Juni d. J. Folgendes verfügt:

Nach einem Gutachten der „Ecole supérieure de pharmacie“, welchem die Departements des Handels und der Finanzen beigetreten sind, dürfen die in der nachfolgenden Uebersicht bezeichneten, von der Firma Seabury und Johnson in New-York herstammenden Heilmittel gegen Entrichtung der bei jedem einzelnen vermerkten, zehn Prozent des Werthes darstellenden Zölle zur Einfuhr zugelassen werden.

Wohlverstanden unterliegen die Umhüllungen der Heilmittel aus Papier oder Leder für sich den ihnen zukommenden Zollsätzen.

Die gedachte Pharmazieschule hat auf die gleichfalls vorgelegte Frage, ob zwei andere mit dem Namen Hippacea bezw. King's hop bitters (Königs Hopfenbitter) bezeichnete medizinale Erzeugnisse Englischen Ursprungs zuzulassen seien, entschieden, daß es angezeigt sei, die Einfuhr derselben zu verbieten.

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft 1. S. 634.

Arznei-Präparate von Seabury und Johnson in New-York.

Art der Verpackung.	Bezeichnung der Produkte.	Zollsatz.	Franken.
In Packeten	Carbolised jute. (Karbolisirte Jute in Tupfen)	Kilogramm	0,30
	Absorbent cotton for surgical and dental use. (Absorbirende Baumwolle für chirurgische und zahnärztliche Zwecke)	"	0,70
	Salicylated cotton for surgical and dental use. (Salicyl-Baumwolle für chirurgische und zahnärztliche Zwecke)		0,90
In Pappschachteln	Mead's adhesive plaster. (Heftpflaster des Dr. Mead)	auf Leinwand gezogen, das Meter	0,14
In Rollen	Mustard plaster. (Senfpflaster)	in Rollen, das Meter	0,10
In runden Stücken	Round phytolacca and belladonna plaster. (Rundes Kermesbeeren- und Belladonna-Pflaster)	Dutzend Pflaster	0,77
	Breast plaster. (Pflaster aus phytolacca decandra)	" "	0,77
	Breast plaster. (Pflaster aus phytolacca decandra) (durchlöchert)	" "	0,77
	Breast plaster. — Lead plaster (Brustpflaster, Bleipflaster)	" "	0,64
	Breast plaster. Lead and phytolacca. (Brustpflaster, Pflaster aus Blei und Kermesbeeren)	" "	0,77
	Breast plaster. Lead and phytolacca. (Desgl. durchlöchert)	Dutzend	0,77
	Breast plaster. Belladonna plaster. (Brustpflaster, Belladonna Pflaster)	"	0,77
	Breast plaster. Belladonna plaster. (Desgl. durchlöchert)	"	0,77
	Breast plaster. Lead and belladonna plaster. (Brustpflaster, Belladonna- und Bleipflaster)	"	0,77
Pflaster, rechteckig durchlöchert	Arnica plaster. (Arnikapflaster)	"	0,51
	Belladonna plaster. (Belladonna-Pflaster)	"	0,51
	Opium and belladonna plaster. (Opium- und Belladonna-Pflaster)	"	0,77
	Aconit. (Akonit)	"	0,64
	Aconit and belladonna. (Akonit und Belladonna)	"	0,77
	Calendula plaster. (Ringelblumen Pflaster)	"	0,77
	Bryonia plaster. (Bryonie- [Gichtreben-] Pflaster)	"	0,77
	Witch Harel. Emplastrum lamamelig. (Haselnuß-Pflaster)	"	0,64
	Warming. (Wärmendes Pflaster)	"	0,64
	Rhus toxicodendrum. (Sumach)	"	0,77
	Capsicum plaster. (Beißbeeren-Pflaster)	"	0,42
	Strengthening plaster. (Stärkendes Pflaster)	"	0,32
	Opium and arnica plaster. (Opium- und Arnika-Pflaster)	"	0,77
	Galbanum plaster. (Galban-Pflaster)	"	0,64
	Hemlock plaster. (Hemlock-Pflaster)	"	0,64
	Iron plaster. (Eisenpflaster)	"	0,51
	Emplastrum roborans. (Rothes Pflaster der Englischen Pharmazie)	"	0,32
	Benson's capeine plaster. (Bensons Capeine-Pflaster)	"	0,87
	Poor man's plaster. (Pflaster des armen Mannes)	"	0,51
Streifen in Metallrollen oder in Schachteln	Mead's adhesive plaster. (Meads Heftpflaster)	die Rolle von 9 m Länge: 1,25 m Breite	0,10
		2,50 m "	0,15
		3,75 m "	0,20
		5 m "	0,25
		7,50 m "	0,35
	Salicylated isinglass plaster. (Salicyl-Hausenblase-Pflaster)	1,25 m "	0,07
		2,50 m "	0,10

Art der Verpackung.	Bezeichnung der Produkte.	Zollsatz.	Franken.
Rollen in Metallröhren	Surgeon's isinglass plaster (on tracing cloth). (Chirurgisches Pflaster aus Hausenblase)	Rollen von 90 cm Länge, das Dutzend	2
	Surgeon's adhesive plaster. (Heftpflaster für Aerzte)	Meter	0,14
	Surgeon's transparent dressing plaster. (Durchsichtiges Umschlag-Pflaster für Aerzte)	Rollen von 90 cm Länge, das Dutzend	2,25
	Pitch plaster. (Pechpflaster)	Rollen von 90 cm Länge, 17 cm Breite, das Dutzend	3,50
	Ammoniacal plaster. (Ammoniak-Pflaster)	Rollen von 90 cm Länge, 17 cm Breite, das Dutzend	4,60
	Ammoniacal and mercury plaster (officinal) combined with Rubber. (Ammoniak- und Quecksilber-Pflaster (officinell)	Rollen von 90 cm Länge, das Dutzend	4,60
	Asafoetida plaster. (Asafoetida-Pflaster)	„ „ 90 cm „ „ „	4,60
	Soap plaster. (Seifenpflaster)	„ „ 90 cm „ „ „	3,50
	Rhus toxicodendron plaster. (Sumach-Pflaster)	„ „ 90 cm „ „ „	4,60
	Lead and belladonna. (Blei und Belladonna)	„ „ 90 cm „ „ „	4,60
	Opium and galbanum. (Opium und Galban)	„ „ 90 cm „ „ „	4,60
	Opium and iodide. (Opium-Jodid)	„ „ 80 cm „ „ „	4,60
	Mustard plaster. (Senfpflaster)	„ „ 90 cm „ „ „	1,05
In Metall-Etuis	Mustard plaster. (Senfpflaster in geschnittenen Stücken)	Schachteln von 10 Stück, das Dutzend Schachteln	1,05
		Schachteln von 6 Stück, das Dutzend Schachteln	0,65
		Schachteln von 3 Stück, das Dutzend Schachteln	0,52
In cylinderförmigen Metallschachteln	Antiseptique gauze. (Antiseptische Gaze)	Meter	0,05
	Iodoforme gauze. (Mit Jodoform imprägnirte Gaze)	„	0,20

Tara für schwere Oele und Petroleumtheer in Petroleumfässern.

(Journal officiel vom 22. September 1888.)

Durch Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 18. September d. J. ist die gesetzliche Tara für schwere Oele und Petroleumtheer bei der Einfuhr in sogenannten Petroleumfässern auf 17 pCt. festgesetzt worden.

Zollbehandlung von Weinmost mit Zusatz von Alkohol.

(Mon. off. du commerce vom 20. September 1888.)

Weinmost, welcher einen Zusatz von Alkohol erhalten hat, um die Gährung aufzuhalten, wurde bisher, wenn der Alkoholgehalt 15 Grad nicht überstieg, wie Likörwein verzollt, obwohl stark alkoholhaltige Weine jetzt für ihren Gesammtalkoholgehalt der Alkoholabgabe unterliegen.[1])

In Folge einer Bestimmung des Finanzministeriums sollen nunmehr vom 1. Oktober d. J. ab auch die mit Alkohol versetzten Moste hinsichtlich ihres Gesammtalkoholgehalts mit dem Eingangszoll und der Verbrauchsabgabe von Alkohol belegt werden.

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 295.

Costa-Rica.

Zölle und Abgaben für das Gebiet von Talamanca.

(Ebenda.)

Behufs Förderung der kommerziellen Verhältnisse des Gebiets von Talamanca ist unterm 8. Juni d. J. das folgende Gesetz erlassen worden:

Art. 1. Während eines Zeitraumes von fünf Jahren, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, genießen die aus dem Auslande nach dem Territorium von Talamanca eingeführten Waaren, mit Ausnahme von Rum und Cigarren, Zollfreiheit.

Art. 2. Während desselben Zeitraums werden bei der Ausfuhr der nachstehend bezeichneten Erzeugnisse aus dem genannten Territorium folgende Zölle erhoben:

Kautschuk	für 50 kg	1,50 Pesos,
Sassaparilla	„	1,25 „
Häute	„	1,25 „

Die Kleinverkäufer ausländischer Waaren, mit Einschluß von Likören, Wein und Bier, unterliegen einer jährlichen Patentsteuer von 40 Pesos, welche vierteljährlich im Voraus zu entrichten ist.

Art. 3. Der Ertrag aus diesen Abgaben wird für Zwecke und Verbesserungen des genannten Territoriums verwendet.

Art. 4. Die ausübende Gewalt wird die Zone bestimmen, welche die obengenannte Zollfreiheit genießen soll 2c.

Tunis.

Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Wolle.

(Mon. off. du commerce vom 13. September 1888.)

Durch Dekret vom 21. August 1888 (14. Hidjeh 1305) ist die bei der Ausfuhr von gewaschener oder ungewaschener Wolle zu Gunsten von Dar El Geld auf Grund des Dekretes vom 22. Rabia el Aual 1288 erhobene Abgabe von 2½ Piaster für den Tunesischen Centner vom 13. Oktober 1888 ab aufgehoben worden.

Südafrikanische Republik.

Zolltarifänderungen.

Nach dem „Staats-Courant" der Südafrikanischen Republik vom 20. Juni d. J. hat Art. 3 der Novelle von 1887[1]) zu den Gesetzen Nr. 6 von 1882 und Nr. 9 von 1886[2]) folgende Abänderungen erfahren:

Punkt 2 des Art. 3 des bezeichneten Gesetzes soll lauten: Alle Maschinen ohne Ausnahme sollen einem Einfuhrzoll von 1½ pCt. vom Werth unterworfen sein.

Der gegenwärtige Einfuhrzoll für dieselben beträgt 2½ pCt.

Milch und Fische in Büchsen sollen von dem 10prozentigen Zoll befreit werden und lediglich einen Werthzoll von 5 pCt. zahlen.

Lichte sollen unter Aufhebung des 1 Penny für das Pfund betragenden Zolls ausschließlich einem Werthzoll von 5 pCt. unterworfen werden.

Butter soll anstatt 20 Schilling 15 Schilling für 100 Pfund neben dem 5prozentigen Werthzolle entrichten.

Käse soll 10 Schilling anstatt 20 Schilling für 100 Pfund außer dem 5prozentigen Werthzolle zahlen.

Cichorie soll anstatt 30 Schilling für 100 Pfund 15 Schilling und daneben den 5prozentigen Werthzoll entrichten.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 879.
[2]) Ebenda 1886 I. S. 597.

Italien.

Zuschlagsteuer von dem bei der Herstellung des Anatherinwassers, des Chloralhydrats und des Sassaparilla-Syrups verwendeten Alkohol.

(Bollettino ufficiale Nr. 118.)

Bei der Einfuhr von Anatherinwasser des Dr. Popp, des Chloralhydrats und des Sassaparilla-Syrups ist nach den vom Ober-Gesundheitsrath gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1887 getroffenen Entscheidungen die entsprechende Zuschlagsteuer von 33, 144 und 24 Lire für 100 kg (ohne Abzug des Gewichts des unmittelbaren Behälters) für den bei Herstellung der gedachten zusammengesetzten Medikamente verwendeten Alkohol zu erheben.

Ursprungszeugnisse für Kolonialwaaren aus öffentlichen Niederlagen in Triest.

(Ebenda Nr. 137.)

Zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die aus öffentlichen Niederlagen in Triest kommenden Kolonialwaaren ist außer der Oesterreichischen Zollbehörde und den Verwaltungen jener Niederlagen auch der in dieser Stadt wohnhafte Königliche Konsul befugt.

Die Zollbehörden haben daher auch die von dieser Konsularbehörde ausgestellten Zeugnisse als gültig anzunehmen, vorausgesetzt, daß diese Urkunden alle Angaben enthalten, welche in §. 3 der im Bollettino des laufenden Jahres veröffentlichten Bestimmungen vom 24. Juli d. J.[1]) vorgeschrieben sind.

Ursprungszeugnisse für Postsendungen nach Italien.

Unter Bezugnahme auf die Mittheilung im diesjährigen Juniheft des Handelsarchivs I. S. 394 machen wir darauf aufmerksam, daß die Vorschrift, wonach die nach Italien gehenden Schweizerischen Poststücke mit einem Ursprungszeugnisse versehen sein müssen, auf Sendungen aus Deutschland keine Anwendung findet, aus Deutschland kommende Poststücke vielmehr in Italien auch ohne Ursprungszeugnisse lediglich auf Grund der von dem Absender ausgestellten Deklaration zu den Vertragszöllen abgefertigt werden. (Vergl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 286 und Septemberheft I. S. 740.)

[1]) Hand. Arch. 1888 Septemberheft I. S. 740.

Zollbehandlung der Salacchini (kleine Heringe).

(Bollettino ufficiale No. 138.)

Nach den Bestimmungen des Vertrages mit Spanien[1]) sind nicht nur die Sardinen, sondern auch die getrockneten, gesalzenen und gepreßten Salacchini zollfrei einzulassen.

Zollbehandlung von Majolika- und Porzellanwaaren nach dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn.

(Ebenda Nr. 139.)

Nach dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn[2]) müssen „Majolikawaaren, weiße oder farbige auf einfachem Grunde", wie Tafelgeschirr und andere Gegenstände mit Reliefverzierungen oder Verzierungen anderer Art, weiß oder farbig wie der Grund, als „Majolika oder Waaren aus farbiger Masse ꝛc., weiß oder farbig auf einfachem Grunde" mit dem in Nr. 253 b des Tarifs[3]) festgesetzten Zolle von 10 Lire für 100 kg belegt werden.

In gleicher Weise sind Tafelgeschirr und andere Gegenstände aus weißem Porzellan, mit weißen oder anderen Verzierungen, als „weißes Porzellan" zu klassifiziren und mit dem in Nr. 256 a des Tarifs festgesetzten Zoll von 18 Lire für 100 kg zu belegen.

Bei Klassifizirung der „Irdenen Waaren", weiße mit weißen Relief- oder anderen Verzierungen (welche in den Verträgen nicht mit einbegriffen sind), ist weder auf die wellenförmigen Ränder und den wellenförmigen Grund, noch auf kleine Verzierungen, welche die Griffe oder kleine Vorsprünge des Geräths bilden, Rücksicht zu nehmen.

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Spiritus-Verkaufsabgabe.

(Gazzetta ufficiale vom 9. August 1888.)

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Juli d. J., betreffend die Spiritus-Verkaufsabgabe[4]) erlassenen und durch Königliche Verordnung vom 31. Juli d. J. genehmigten Vorschriften enthalten u. a. folgende Bestimmungen:

Ein- und Ausfuhr.

Art. 21. Für reinen Alkohol, alkoholische Getränke und Likörweine, welche vom Auslande zum Verbrauch im Inlande eingeführt werden, ist die Verkaufssteuer gleichzeitig mit den Eingangszöllen zu entrichten.

Art. 22. Alkoholische Getränke sind alle diejenigen, welche das Waarenverzeichniß zum Zolltarif unter „Spiritus, versüßter oder bitter gemachter" verweist.

Als Likörweine werden im Sinne des Gesetzes die nach dem Zolltarif als Wein zu betrachtenden Getränke in Gebinden und Flaschen oder anderen Behältern angesehen, wenn der Alkoholgehalt mehr als 15 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers beträgt.

Die Verkaufssteuer für Likörweine richtet sich nach dem Alkoholgehalte über 15 Grad gemäß den Unterscheidungsmerkmalen des Zolltarifs.

Als Erzeugnisse, welche mit Spiritus hergestellt sind und der Zahlung der Verkaufssteuer für den darin enthaltenen oder bei der Herstellung derselben verwendeten Spiritus unterliegen, werden alle diejenigen Erzeugnisse angesehen, auf welche der Zolltarif neben dem Eingangszoll eine Fabrikations-Zuschlagsteuer legt, nämlich Aether, Chloroform, Jodoform, spirituöse Essenzen, alkoholhaltige Parfümerien, Spirituslack ꝛc.

Die beim Eingang von den gedachten Erzeugnissen zu erhebende Verkaufssteuer wird nach der folgenden Tabelle bemessen:

Bezeichnung der spiritushaltigen Erzeugnisse.	Maßstab.	Menge des reinen Alkohols. Liter.
Aether u. Chloroform	Kilogramm (einschl. des unmittelbaren Behälters)	2
Spirituöse Essenzen .	100 kg desgl.	57
Alkoholhaltige Parfümerien	100 „ „	80
Spirituslack. . . .	Hektoliter	70

Art. 23. Der Zahlung der Verkaufssteuer unterliegen ferner Früchte, Gemüse und Gartengewächse in Spiritus nach der Menge und der Alkoholstärke des vorhandenen Spiritus, ferner chemische Erzeugnisse, Medizinalwaaren und zusammengesetzte Medikamente nach Verhältniß der Menge und der Stärke des Spiritus, wie sie von dem Ober-Gesundheitsrath nach den Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1883 festgesetzt sind.

Art. 27. In den Deklarationen für die Einfuhr, für die Einführung in Zollniederlagen oder für die Ertheilung von Begleitscheinen muß immer der wirkliche Alkoholgehalt der Weine angegeben sein, in welcher Art von Behältern dieselben sich auch befinden mögen.

Ueberſteigt der Alkoholgehalt nicht 15 Grad, so genügt es, wenn in der Deklaration angegeben ist, daß diese Grenze nicht überschritten ist.

Art. 28. Die Bestimmungen des Tit. VIII des Reglements vom 15. Januar 1885 und des Art. 12 des Gesetzes vom 2. April 1886, betreffend die Rückvergütung der Fabri-

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Juniheft I. S. 395.
[2]) Ebenda Januarheft I. S. 80.
[3]) Ebenda 1887 I. S. 531.
[4]) Ebenda 1888 Augustheft I. S. 641.

lationssteuer für den in das Ausland ausgeführten Spiritus,[1]) werden auf die Rückvergütung der Verkaufssteuer ausgedehnt.

Handelt es sich um die Ausfuhr von Likörweinen, welche nicht unter Aufsicht von Steuerbeamten hergestellt werden sind, so wird die Rückvergütung der Verkaufssteuer nach der Alkoholstärke über 15 Grad gemäß Art. 22 dieses Reglements berechnet.

Festsetzung der natürlichen Alkoholstärke der zur Ausfuhr gelangenden Rothweine für die Rückvergütung der Steuer.

(Gazzetta ufficiale vom 4. September 1888.)

Das Italienische Finanzministerium hat im Einverständniß mit dem Ministerium für Ackerbau rc. unterm 31. August d. J. Nachstehendes verordnet:

Der natürliche Alkoholgehalt der zur Ausfuhr in das Ausland gelangenden Rothweine, welcher der Berechnung der Rückvergütung der Steuer für den Zusatz von Alkohol zu Grunde zu legen ist, wird bis auf weitere Verfügung auf 11 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers ohne Rücksicht auf die Gegend, in welcher die betreffenden Weine gezogen worden sind, festgesetzt.

Die dieser Verordnung, welche am 1. September d. J. in Kraft tritt, zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Zollbehandlung wollener Shawls und Tücher mit Seidenstickerei und Seidenfransen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 15. September 1888.)

Von der Italienischen Generalzolldirektion ist unterm 5. September d. J. in Anwendung des Art. 8, Tit. II des Schlußprotokolls zum Oesterreichisch-Italienischen Handelsvertrage[2]) der Entscheid gefällt worden, daß für schwarze Shawls und Tücher aus Schafwolle, mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen, fürderhin der Zollzuschlag von 50 pCt. für die Näharbeit bei Berechnung des für die genannten Shawls und Tücher zur Anwendung kommenden Zolles wegfallen soll. Man wird sich in Zukunft darauf beschränken, die Gewebe nach ihrer Qualität nebst einem 25prozentigen Zuschlage zu verzollen. Diese 25 pCt. werden als das Aequivalent für Stickerei und Fransen sowie für die Näharbeit angesehen.

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 269.

[2]) Ebenda 1888 Januarheft I. S. 80.

Zollbehandlung von Guipure.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 19. September 1888.)

Zufolge Verfügung der Italienischen Generalzolldirektion ist Guipure vom 15. September d. J. ab wie folgt zu behandeln: Guipure, sogen. Torchon oder Englischer Tüll, wird wie Tüll verzollt; derselbe Artikel in Streifen von 10 cm oder weniger wird als Spitze verzollt; Guipure aller anderen Art einschl. der mechanisch gefertigten Guipure wird als Spitze verzollt je nach dem Material, welches bei der Fabrikation vorherrscht.

Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

Das mittelst Königlicher Verordnung vom 17. November v. J. genehmigte amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif[1]) hat durch eine in der „Gazzetta uffiziale“ vom 12. September d. J. veröffentlichte Königliche Verordnung vom 27. August d. J. eine Reihe von Abänderungen erfahren, welche am 15. September d. J. in Kraft getreten sind.

Italien und Griechenland.

Kündigung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen beiden Ländern.

(Gazzetta ufficiale vom 3. September 1888.)

Die Griechische Regierung hat durch Note vom 4./16. Mai d. J. den zwischen Italien und Griechenland am 15./17. November 1877 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag[2]) gekündigt. Die Wirksamkeit desselben hört in Folge dessen mit dem 5./17. Mai 1889 auf.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 67.

[2]) Hand. Arch. 1878 I. S. 582.

Statistik.

Deutsches Reich.

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des Preußischen Staates im Jahre 1887.[1])

Uebersicht über die Bergwerksproduktion und die Gewinnung von Kochsalz (Chlornatrium) aus wässeriger Lösung im Jahre 1887.

Mineral.	Menge. Tonnen.	kg	Werth. Mark.
I. Bergwerksproduktion.			
1. Mineralkohlen und Bitumen.			
a. Steinkohlen	54 548 283	—	263 906 598
b. Braunkohlen	12 696 487	—	31 872 213
c. Graphit	—	—	—
d. Asphalt	10 561	—	73 919
e. Erdöl	2 553	—	391 777
Summe 1.	67 257 883	—	296 246 507
2. Mineralsalze.			
a. Steinsalz	194 134	892	945 906
b. Kainit	174 924	280	2 403 194
c. Andere Kalisalze	625 418	872	6 600 689
d. Bittersalze	20 305	100	151 982
e. Boracit	123	169	49 669
Summe 2.	1 014 905	813	10 151 442
3. Erze.			
a. Eisenerze	3 833 764	341	21 787 415
b. Zinkerze	899 678	837	10 003 498
c. Bleierze	141 930	083	15 568 042
d. Kupfererze	497 571	150	14 331 459
e. Silber- und Golderze	74	223	55 898
f. Zinnerze	—	—	—
g. Quecksilbererze	—	—	—
h. Kobalterze	11	045	1 378
i. Nickelerze	47	790	8 860
k. Antimonerze	—	—	—
l. Arsenikerze	323	—	19 886
m. Manganerze	36 533	942	951 831
n. Wismutherze	—	—	—
o. Uranerze	—	—	—
p. Wolframerze	—	—	—
q. Schwefelkies	99 553	585	755 602
r. Sonstige Vitriol- und Alaunerze	150	—	855
Summe 3.	5 509 687	996	63 484 219
Summe I.	73 782 426	809	369 882 168
II. Kochsalzgewinnung aus wässeriger Lösung.			
(Chlornatrium)	267 811	473	5 815 323

Uebersicht über die Produktion der Hüttenwerke im Jahre 1887.

Produkte.	Menge. Tonnen.	kg	Werth. Mark.
Holzkohlenroheisen	25 029	907	3 005 958
Steinkohlenroheisen	2 838 587	766	123 041 567
Zusammen Roheisen	2 863 617	673	126 047 525
Zink (Blockzink)	130 445	282	86 583 650
Blei (Blockblei)	88 806	697	21 012 403
Glätte	3 727	090	859 900
Kupfer (Blockkupfer)	18 381	403	16 132 807
Schwarzkupfer	19	570	6 200
Kupferstein	896	561	166 650
	kg		
Silber	233 131,01		30 641 175
Gold	82,3827		230 585
Quecksilber	—	—	—
	Tonnen.	kg	
Nickel	254	200	1 018 000
Blaufarbwerkprodukte	83	400	507 000
	kg		
Kadmium	7 310		48 497
	Tonnen.	kg	
Zinnsalz (Chlorzinn)	200	—	850 000
	kg		
Wismuth	31,45		477
	Tonnen.	kg	
Antimon (Legirungen)	44	668	21 823
Antimonmetall	—	—	—
Mangan	12	—	37 500
Uranpräparate	—	—	—
Arsenikalien	698	901	114 060
Selen	—	—	—
Schwefel	2 050	820	225 357
Schwefelsäure (Englische)	267 750	062	8 716 473
Rauchendes Vitriolöl	20 204	182	472 694
Eisenvitriol	6 418	381	211 126
Kupfervitriol	1 808	034	495 803
Gemischter Vitriol	251	747	30 025
Zinkvitriol	720	603	45 493
Nickelvitriol	26	400	5 000
Farbenerden	322	250	12 267
Zusammen	3 406 089	924	248 991 690
	kg 240 564,8427		

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 714.

Großbritannien.

Der auswärtige Handel im Jahre 1887.[1])

(Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions for the year 1887.)

Werth der Einfuhr und Ausfuhr des Vereinigten Königreichs.

	1883. Pfd. Sterl.	1884. Pfd. Sterl.	1885. Pfd. Sterl.	1886. Pfd. Sterl.	1887. Pfd. Sterl.
Einfuhr.					
Aus dem Auslande	328 210 074	294 205 658	286 566 222	267 979 429	278 428 899
„ Britischen Besitzungen	98 681 505	95 812 911	84 401 733	81 884 043	83 798 665
Zusammen	426 891 579	390 018 569	370 967 955	349 863 472	362 227 564
Ausfuhr.					
Britische Produkte	239 799 473	233 025 242	213 044 500	212 432 754	221 414 186
Ausländische und Kolonialprodukte	65 637 597	62 942 341	58 359 194	56 234 263	59 348 975
Zusammen	305 437 070	295 967 583	271 403 694	268 667 017	280 763 161
Davon:					
nach dem Auslande	215 036 149	207 663 949	185 979 476	186 599 306	198 727 504
„ Britischen Besitzungen	90 400 921	88 303 634	85 424 218	82 067 711	82 035 657
Zusammen	305 437 070	295 967 583	271 403 694	268 667 017	280 763 161
Deutschlands Antheil beträgt:					
an der Einfuhr	27 907 626	23 620 682	23 069 163	21 422 342	24 563 536
„ „ Ausfuhr	31 781 370	30 789 123	27 059 830	26 302 267	27 096 270
Von letzterer entfallen auf:					
Produkte des Vereinigten Königreichs	18 787 635	18 729 269	16 415 984	15 676 320	15 617 212
und auf fremde und Kolonialprodukte und Waaren	12 993 735	12 059 854	10 643 846	10 625 947	11 479 058

Menge und Werth der hauptsächlichen Artikel der Einfuhr im Jahre 1887.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Alkali	Centner	64 753	46 847
Lebende Thiere:			
Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber	Stück	295 961	4 438 785
Schafe und Lämmer	„	971 404	1 615 839
Schweine	„	21 965	64 424
Pferde	„	11 641	197 679
Speck und Schinken	Centner	3 927 602	8 733 776
Perlen aller Art	Pfund	1 377 642	87 323
Rindfleisch, gesalzen und frisch	Centner	874 248	1 811 237
Knochen aller Art (mit Ausnahme von Fischbein)	Tonnen	59 231	313 765
Bücher	Centner	26 142	224 800
Schwefel	„	661 158	157 188
Borsten	Pfund	2 892 073	405 175
Butter	Centner	1 513 134	8 010 374
Butterine (Margarine)	„	1 276 140	3 880 327
Knöpfe und Agraffen, nicht von Metall	Groß	3 461 177	272 600
Lichte aller Art	Centner	73 156	159 531
Kautschuk	„	237 511	2 704 565
Kautschukwaaren	Pfund	2 816 653	317 489
Käse	Centner	1 896 789	4 514 382
Chemikalien	—	1 313 293	1 313 293
Cichorien, roh oder gedarrt	Centner	128 845	62 375
Porzellan- und Irdenwaaren	„	157 270	537 626
Uhren, Pendel-	Stück	398 259	398 259
Kakao	Pfund	27 352 568	909 789
Kaffee	Centner	1 045 698	4 248 384
Zuckerwerk	„	316 388	718 202
Tauwerk und Bindfaden	—	—	431 810
Kork, roh	Tonnen	12 339	237 861
„ bearbeitet	Pfund	6 635 727	480 150
Getreide, Körnerfrüchte und Mehl:			
Weizen	Centner	55 802 518	21 337 918
sonstiges Getreide und Körnerfrüchte	„	66 204 194	16 652 966
Weizenmehl, grobes und feines	„	18 063 234	10 027 884
sonstiges grobes und feines Mehl	„	895 961	272 025

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 936.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Baumwolle:			
roh	Centner	15 994 976	40 156 456
Garn	Pfund	7 841 919	438 597
Waaren:			
Schnittwaaren	Yards	53 135 774	823 006
sonstige	—	—	1 457 960
Droguen:			
Rinde, Peru-	Centner	143 177	661 682
Opium	Pfund	654 122	422 920
sonstige	—	—	646 165
Farb- oder Gerbstoffe:			
Rinde	Centner	346 556	147 107
Cochenille, Grenadillholz u. Erde	„	10 089	62 750
Catechu und Gambier	Tonnen	27 361	661 597
Steinkohlentheer-Farbstoffe	—	—	542 806
Indigo	Centner	76 700	1 673 067
Krapp, Krappwurzel, Garancin und Munjeet	„	19 347	24 177
Safflor	„	710	3 122
Sumach	Tonnen	13 038	156 720
Valonea	„	29 678	424 574
sonstige Stoffe und Extrakte	—	—	737 701
Farbhölzer:			
Campecheholz	Tonnen	48 720	265 243
sonstige	„	21 807	149 772
Eier	großes Hundert (120 Stück)	9 084 077	3 085 681
Stickereien und Häkelarbeit	—	—	230 577
Federn:			
Bett-	Centner	23 886	89 968
Schmuck-	Pfund	620 921	965 383
Fische	Centner	1 601 667	2 032 423
Flachs, roh und zugerichtet, und Heede	„	1 560 923	2 708 504
Künstliche Blumen	—	—	202 887
Früchte:			
Mandeln	Centner	99 973	316 903
Aepfel, roh	Bushels	1 944 460	563 919
Korinthen	Centner	1 100 737	1 438 320
Feigen	„	106 749	166 961
Orangen und Limonen	Bushels	4 807 360	1 548 667
Rosinen	Centner	663 138	1 022 402
rohe, nicht aufgeführte	Bushels	2 478 101	1 166 318
Galläpfel	Centner	26 164	72 212
Glas aller Art	„	1 657 354	1 674 268
Guano	Tonnen	21 175	174 086
Gummi:			
Arabischer	Centner	46 405	213 477
Kauri	„	55 144	170 462
Lack, Körnerlack, Schellack, Stocklack und Färbelack	„	110 778	287 618
anderer Art	„	101 835	374 247
Guttapercha	„	24 133	156 500
Haar:			
Kuh-, Ochsen-, Stier- oder Elenn-	„	83 043	115 760
Ziegenhaar	Pfund	18 146 738	831 042
Pferdehaar	Centner	20 882	154 564
Waare aus Haar und Ziegenhaar	—	—	89 336

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Hüte und Mützen:			
von Filz	Stück	734 904	93 629
„ Stroh	Pfund	219 276	48 050
Hanf, roh und zugerichtet, u. Heede	Centner	1 486 155	2 154 394
Häute, roh	„	1 150 192	3 132 545
Hopfen	„	145 122	427 753
Hörner und Hufe	Tonnen	5 517	174 162
Hausenblase	Centner	7 023	101 033
Elfenbein: Elephanten-, Seekuh- u. Seepferdzähne	„	10 665	477 980
Jute	„	327 221	3 682 140
Jutegarn	Pfund	2 556 642	66 562
Spitzen	—	—	1 012 536
Schweineschmalz	Centner	907 634	1 604 243
Leder	Pfund	84 876 528	5 618 845
Lederwaaren:			
Stiefel und Schuhe	Dtzd. Paar	140 945	433 019
Handschuhe	„ „	1 513 456	1 628 806
sonstige	—	—	183 484
Leinengarn	Pfund	14 161 645	555 701
Leinenwaaren	—	—	366 544
Süßholz	Centner	26 378	80 746
Manganerz	Tonnen	90 388	273 287
Fleisch, nicht besonders aufgeführtes, gesalzen oder frisch	Centner	43 680	108 387
Fleisch, präservirt, in anderer Weise als durch Salzen	„	520 239	1 351 769
Metalle:			
Kupfer, Erz und Regulus	Tonnen	169 511	2 501 198
„ unbearbeitet, theilweise bearbeitet und altes Kupfer	„	31 013	1 325 550
Kupferwaaren, nicht besonders aufgeführt	—	—	51 874
Eisenerz	Tonnen	3 765 788	2 547 950
Eisen in Stäben	„	112 968	989 858
Stahl, unbearbeitet	„	14 727	124 647
Eisen- und Stahlwaaren, nicht aufgeführte	Centner	2 791 662	2 023 143
Blei in Mulden und Platten	Tonnen	114 493	1 446 413
Silbererz	—	—	1 378 156
Zinn, in Blöcken, Ingots, Stangen oder Platten	Centner	518 360	2 868 261
Zink, roh, in Kuchen	Tonnen	57 058	850 639
Zinkwaaren	Centner	395 279	355 288
Musikinstrumente	—	—	768 591
Hammelfleisch, frisches	Centner	783 114	1 572 729
Nüsse und Kerne:			
zur Oelgewinnung	Tonnen	56 774	624 348
anderer Art, einschließlich der Nüsse als Obst	—	—	551 623
Oel:			
Thran oder Walfischspeck und Walrath	Fässer (Tuns)	17 698	373 275
thierisches	Centner	140 467	246 960
Kokosnuß-	„	180 792	248 218
Oliven-	Fässer (Tuns)	20 789	758 348
Palm-	Centner	968 227	943 126

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Samen-	Tonnen	15 508	374 120
Terpentin	Centner	359 202	472 016
chemisches, flüchtiges und wohlriechendes	Pfund	973 557	215 882
Oelsaatkuchen	Tonnen	264 849	1 556 881
Zwiebeln, roh	Bushels	3 645 922	616 750
Malerfarben und Schminke	—	—	856 017
Papier und Pappe aller Art	Centner	1 684 752	1 572 578
Papiertapeten	„	7 118	45 878
Petroleum	Gallonen	77 390 435	2 103 599
Pech	Centner	76 744	19 465
Theer	Barrels	135 714	68 826
Graphit	Tonnen	8 026	83 958
Schweinefleisch, gesalzen und frisch	Centner	424 983	766 397
Kartoffeln	„	2 763 357	974 904
Geflügel und Wildpret	—	—	410 094
Eisen- und Kupferpyrite	Tonnen	596 774	1 065 468
Quecksilber	Pfund	4 690 907	439 208
Rabbits	Centner	117 168	312 141
Lumpen und sonstiges Material zur Papierfabrikation:			
Leinen- u. Baumwollen-Lumpen	Tonnen	38 273	466 167
Esparto und sonstiges Material	„	339 769	1 806 086
Lumpen, wollene, zu anderen Zwecken als zu Dünger	„	31 670	664 122
Reis	Centner	5 019 512	1 873 551
Harz	„	1 086 121	248 134
Sago	„	445 456	194 021
Sonstige mehlige Stoffe	—	—	867 291
Salpeter	Centner	301 048	259 566
Salpetersaures Natron	„	1 788 768	833 721
Samen:			
Klee- und Gras-	„	334 966	689 789
Baumwollen-	Tonnen	275 627	1 537 806
Flachs- und Lein-	Quarters	2 299 123	4 222 493
Raps-	„	382 487	449 606
Wicken- und Linsen-	Bushels	421 526	67 284
sonstige, zur Oelgewinnung	Quarters	133 347	232 603
„ anderer Art	—	—	211 907
Seide, roh	Pfund	2 491 982	1 700 511
Hülsen und Abfall	Centner	65 892	815 888
Garn	Pfund	453 872	414 976
Waaren	—	—	10 382 356
Felle und Pelzwerk:			
Felle:			
Schaf- u. Lamm-, unzubereitet	Stück	8 968 797	959 772
Ziegen-, unzubereitet	„	4 889 119	547 072
Seehunds-	„	604 186	506 328
sonstige	—	—	36 068
Pelzwerk aller Art	—	—	962 796
Gewürze:			
Zimmet	Pfund	1 099 973	44 061
Ingwer	Centner	74 911	141 763
Pfeffer	Pfund	29 795 236	1 021 583
nicht aufgeführte	„	14 293 955	408 789
Spirituosen:			
Branntwein	Probegallonen	2 826 108	1 317 224
Genever	Probegallonen	259 776	46 315
Rum	„	6 362 070	505 962
sonstige, nicht versüßte	„	2 840 078	138 236
versüßte u. parfümirte, aller Art,	Gallonen	140 054	226 153
Zucker:			
raffinirter und Kandis	Centner	6 996 312	5 469 161
unraffinirter	„	18 010 366	10 954 512
Melasse	„	305 475	101 778
Glykose	„	536 707	336 523
Talg und Stearin	„	895 121	1 073 611
Thee	Pfund	221 841 490	9 782 998
Tabak, unverarbeitet	„	72 178 994	2 177 770
„ verarbeitet, Cigarren und Schnupftabak	„	3 595 071	1 221 751
Spielwaaren	—	—	669 696
Vegetabilien, roh, nicht aufgeführt	—	—	600 293
Taschenuhren	—	—	750 750
Wachs	Centner	26 488	119 927
Fischbein	„	4 142	130 504
Wein	Gallonen	15 383 641	5 466 266
Holz und Bauholz:			
behauen	Loads	1 718 466	3 250 084
gesägt oder gespalten	„	3 797 747	7 893 770
Dauben	„	137 578	564 965
Tischler und Hartholz:			
Mahagoni	Tonnen	37 650	306 606
sonstiges	„	67 994	444 578
Wolle:			
Schaf- und Lamm-	Pfund	573 180 904	24 238 759
Alpacca, Vigogne und Lama	„	4 743 757	213 262
Wollengarn	„	17 313 819	2 122 373
Wollenwaaren	—	—	7 711 227
Hefe, getrocknet	Centner	284 962	774 028
Alle übrigen Artikel	—	—	18 041 862
		Zusammen	362 227 564

Menge und Werth der hauptsächlichen Artikel der Ausfuhr im Jahre 1887.

1. Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Alkali	Centner	6 161 900	1 742 771
Pferde	Stück	9 463	547 306
Kleidungsstücke	—	—	3 947 306
Waffen, Munition und Kriegsvorräthe:			
Schußwaffen (kleine)	Stück	128 576	223 382
Schießpulver	Pfund	9 788 500	263 394
sonstige	—	—	1 099 019
Säcke, leere	Dutzend	3 221 672	656 131
Bier und Ale	Barrels	440 867	1 678 360
Zwieback und Brot	Centner	199 953	550 297
Bücher, gedruckte	„	133 403	1 175 411
Butter	„	27 794	156 774

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Lichte aller Art	Pfund	9 313 100	180 872
Kautschukwaaren	—	—	1 070 811
Wagen, Karren ꝛc.:			
Eisenbahn-Personenwagen und deren Bestandtheile	—	—	206 510
Eisenbahn-Güterwagen und deren Bestandtheile	—	—	619 061
Cement	Centner	506 090	982 776
Käse	„	14 321	56 758
Chemische Produkte oder Präparate (s. auch Farbstoffe)	—	—	1 692 651
Kohle ꝛc.:			
Steinkohle	Tonnen	23 258 856	9 528 438
Koks und Schmiedekohle	„	661 931	391 634
Preßkohle	„	540 181	254 919
Kohlenprodukte ꝛc. (einschließlich Naphta, Paraffin und Oel daraus, Petroleum ꝛc.)	—	—	717 570
Tauwerk und Bindfaden	Centner	162 252	370 475
Getreide, Körnerfrüchte und Mehl:			
Weizen	„	63 790	26 441
Weizenmehl	„	154 995	80 572
sonstige Artikel	„	—	219 854
Baumwollengarn	Pfund	251 026 000	11 379 325
Baumwollenwaaren:			
Schnittwaaren:			
weiß oder schlicht	Yards	3 473 308 200	32 813 698
bedruckt, gefärbt oder farbig	„	1 430 609 600	18 924 181
von gemischtem Material, Baumwolle vorherrschend.	„	94 200	4 483
Spitzen u. Patentmaschengewebe	—	—	2 261 471
Strümpfe und Socken	Dtzd. Paar	1 727 569	448 454
Nähgarn	Pfund	20 892 000	2 979 184
Strumpfwirkerwaaren und kleine Waaren	—	—	2 153 970
Farbstoffe	—	—	499 264
Irden- und Porzellanwaaren aller Art	—	—	1 988 501
Fische:			
Heringe	Barrels	1 014 752	1 046 402
sonstige	—	—	457 332
Hausgeräth, Kunsttischlerwaaren und Polsterwaaren	—	—	578 544
Glas:			
Tafel-	□Fuß	4 697 143	262 680
Flint-	Centner	97 328	286 689
gemeine Flaschen	„	826 409	390 585
sonstige nicht aufgeführte Waaren	„	169 957	131 075
Kurz- und Quincailleriewaaren	—	—	2 346 834
Metall- u. Messerschmiedewaaren, nicht aufgeführte	—	—	2 921 159
Hüte aller Art	Dutzend	1 194 636	1 139 449
Geräthe und Werkzeuge für die Industrie	—	—	890 153
Jutegarn	Pfund	23 568 500	227 412
Jutewaaren: Schnittwaaren	Yards	244 177 700	2 058 265

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Leder:			
gegerbt, unverarbeitet	Centner	152 526	1 341 450
verarbeitet, Stiefel u. Schuhe	Dtzd. Paar	602 716	1 745 922
„ sonstige Artikel, nicht aufgeführte	—	—	321 907
Sattler- und Geschirrwaaren	—	—	408 607
Leinengarn	Pfund	16 380 900	939 763
Leinenwaaren, Schnittwaaren:			
weiß oder schlicht	Yards	152 605 500	3 860 070
gewürfelt, bedruckt oder gefärbt	„	8 376 300	213 539
Segeltuch und Segel	„	2 948 400	135 212
Leinengarn, zum Nähen	Pfund	2 817 500	349 123
nicht aufgeführte	—	—	894 771
Zündhölzer und Wachszündkerzen	—	—	186 204
Maschinen:			
Dampf-	—	—	2 794 887
andere	—	—	8 330 971
Dünger (einschl. des schwefelsauren Ammoniaks und des künstlichen)	—	—	1 640 919
Fleisch, Rind-, Schweine-, Speck und Schinken	Centner	73 350	289 361
Arzneien, Droguen u. medizinische Präparate	—	—	869 083
Metalle:			
Eisen, altes, zum Umschmelzen	Tonnen	289 312	827 755
„ in Gänsen und Puddel-	„	1 158 174	2 736 866
„ Stangen- (mit Ausnahme von Schienen), Winkel-, Bolzen- und Nagel-	„	263 546	1 448 859
Schienen aller Art	„	1 011 779	4 617 919
Reifen, Bleche und Kesselplatten	„	351 041	3 314 757
Weißblech	„	353 506	4 792 854
Draht	„	46 463	630 998
Guß- und Schmiedeeisen- und sonstige Waaren	„	369 307	4 122 515
Stahl, unverarbeitet	„	256 320	2 093 075
Stahlwaaren und Waaren von Eisen und Stahl	„	13 580	406 516
Kupfer, unverarbeitet	Centner	427 475	967 466
„ verarbeitet u. Waaren:			
Misch- oder Gelbmetall	„	338 231	702 206
andere Arten	„	385 551	994 974
Messingwaaren	„	89 738	236 896
Blei in Mulden, Röhren und Platten	Tonnen	44 301	609 078
Zinn, unverarbeitet	Centner	98 204	537 864
Zink, unverarbeitet oder verarbeitet	„	210 940	146 708
Oelsaat	Gallonen	75 098	1 567 646
Wachstuch und Tuch zum Fußbodenbelag	□Yards	13 310 600	661 156
Malerfarben und -Materialien	—	—	1 347 684
Papiertapeten	Centner	55 175	147 641
Papier aller Art	„	765 920	1 332 872
Pickles, Essig, Würzen, Brühen, präservirte Früchte und Zuckerwerk	—	—	1 193 727

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Gold- und Silbergeschirr	Unzen	121 398	71 287
Vergoldete und versilberte Waaren	—	—	258 511
Provisionen, nicht aufgeführte	—	—	707 602
Lumpen und sonstiges Material zur Papierfabrikation	Tonnen	59 199	458 267
Salz	„	818 713	524 860
Seide, gesponnen, Twist u. Garn	—	—	438 964
Seidenwaaren:			
Stückgüter, breite	Yards	6 592 331	1 366 539
sonstige	—	—	961 240
Felle und Pelzwerk aller Art	—	—	929 814
Seife	Centner	452 751	452 244
Spirituosen, Brittische und Irische	Gallonen	3 106 279	1 041 229
Schreibmaterialien, mit Ausnahme von Papier	—	—	830 604
Zucker, raffinirter	Centner	704 891	465 013
Telegraphendraht und -Apparate	—	—	817 385
Regen- und Sonnenschirme	—	—	604 608
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	19 557 700	916 782
Wollengarn und Kammgarn	„	40 153 100	3 969 616
Wollenwaaren:			
Tuch, Fries, Zeugstoffe 2c.	Yards	95 715 200	9 847 996
Kammgarnstoffe	„	161 426 300	6 946 344
Flanell	„	10 961 100	417 560
Teppiche und Droget	„	12 946 700	1 308 767
Decken	„	1 579 103	546 265
sonstige	—	—	1 528 040
Sonstige Artikel	—	—	11 639 465
		Zusammen	221 414 186

2. Fremde und Kolonialprodukte.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Waffen und Munition	—	—	56 395
Speck und Schinken	Centner	188 717	356 866
Perlen aller Art	Pfund	694 724	43 452
Butter	Centner	67 966	366 331
Butterine	„	25 031	59 181
Lichte aller Art	„	71 443	156 611
Kautschuk	„	116 572	1 341 584
Käse	„	50 939	147 854
Chemische Waaren und Produkte	—	—	284 192
Kakao	Pfund	8 171 893	279 387
Kaffee	Centner	692 525	2 671 624
Zuckerwerk	„	94 324	215 592
Tauwerk und Bindfaden	—	—	108 151
Getreide, Körnerfrüchte und Mehl:			
Weizen	Centner	619 048	238 501
sonstiges Getreide und Körnerfrüchte	„	241 990	73 699
Weizenmehl, grobes und feines	„	171 465	93 828
sonstiges grobes und feines Mehl	„	3 076	1 755
Baumwolle:			
roh	Centner	2 612 634	5 726 889
Garn	Pfund	476 776	17 657
Waaren	—	—	703 500
Droguen:			
Rinde, Peruanische	Centner	131 379	481 636
Opium	Pfund	353 137	240 808
nicht aufgeführte	—	—	384 740
Farb- oder Gerbstoffe:			
Cochenille	Centner	8 114	51 713
Catechu und Gambier	Tonnen	9 631	251 457
Indigo	Centner	53 085	1 178 879
nicht aufgeführte	„	74 482	108 870
Farbhölzer: Campecheholz und sonstige Arten	Tonnen	7 607	48 845
Mehlhaltige Stoffe, einschl. Sago	—	—	127 762
Schmuckfedern	Pfund	292 600	348 600
Fische	Centner	814 092	523 961
Flachs, roh und zugerichtet, und Heede	„	71 215	92 432
Früchte:			
Mandeln	„	39 312	130 586
Korinthen	„	72 453	80 945
Orangen und Limonen	Bushels	482 122	149 333
Rosinen	Centner	83 580	113 932
rohe, nicht aufgeführte	Bushels	217 533	95 908
Glas aller Art	Centner	195 875	166 344
Guano	Tonnen	12 329	96 855
Gummi:			
Arabischer	Centner	42 122	168 373
Kauri	„	17 574	57 738
Lack, Körnerlack, Schellack, Stocklack und Färbelack	„	67 678	179 424
anderer Art	„	56 923	195 761
Hanf, roh u. zugerichtet, und Heede	„	387 819	605 036
Häute, roh	„	488 481	1 505 749
Hopfen	„	15 245	32 096
Elfenbein: Elephanten-, Seekuh-, Seepferdzähne	„	6 298	303 562
Jute	„	106 365	1 260 551
Schweineschmalz	„	16 280	28 127
Leder	Pfund	18 392 814	1 553 899
Lederwaaren: Stiefel und Schuhe	Dtzd. Paar	32 085	110 086
Fleisch, in anderer Weise als durch Einsalzen präservirt	Centner	70 832	184 921
Metalle:			
Kupfer, unbearbeitet, theilweise bearbeitet und altes Kupfer	Tonnen	15 427	702 935
Eisen in Stangen, Winkel-, Bolzen- und Nageleisen	„	85 044	704 202
Stahl, unverarbeitet	„	10 309	79 163
Eisen und Stahl, verarbeitet oder Waaren daraus, nicht aufgeführt	Centner	1 069 801	601 658
Blei in Mulden oder Platten	Tonnen	6 241	77 873
Zinn in Blöcken, Ingots, Stangen oder Platten	Centner	239 110	1 294 668

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Musikinstrumente	—	—	97 153
Nüsse und Kerne zur Oelgewinnung	Tonnen	33 620	362 434
Oel:			
Kokosnuß-	Centner	84 712	117 287
Oliven-	Fässer (Tuns)	2 782	114 653
Palm-	Centner	517 129	506 699
Papier aller Art (mit Ausnahme von Tapeten)	„	66 156	77 045
Quecksilber	Pfund	4 685 678	439 386
Lumpen u. sonstiges Material zur Papierfabrikation	Tonnen	38 017	358 234
Reis	Centner	2 472 646	1 080 769
Samen:			
Flachs- und Lein-	Quarters	76 076	142 711
Raps-	„	20 932	37 247
nicht aufgeführter, zur Oelgewinnung	„	85 695	159 450
Seide und Seidenwaaren:			
roh	Pfund	120 050	83 744
Hülsen und Abfall	Centner	7 071	69 390
gesponnen	Pfund	58 650	41 537
Waaren	—	—	593 276
Felle und Pelzwerk:			
Ziegen-, unbearbeitet	Stück	4 964 015	457 804
Schaf-, „	„	988 150	66 596
sonstige	„	15 720 844	903 457
Gewürze:			
Zimmet	Pfund	1 221 862	46 328
Pfeffer	„	20 616 789	662 937
nicht aufgeführte	„	12 607 590	310 754
Spirituosen:			
Branntwein	Probe-Gallonen	129 594	70 505
Rum	„	1 562 728	249 322
sonstige, nicht versüßte, einschließlich der verschiedenen auf der Zollniederlage gemischten Arten	Probe-Gallonen	708 106	80 584
Zucker:			
raffinirter und Kandis-	Centner	291 480	229 486
unraffinirter	„	481 985	337 837
Melasse	„	55 833	21 072
Talg und Stearin	„	310 017	351 173
Thee	Pfund	35 237 643	1 681 354
Tabak:			
unbearbeiteter	„	6 168 189	190 988
verarbeiteter	„	1 399 922	235 851
Wachs	Centner	7 096	25 293
Wein	Gallonen	1 240 756	556 214
Holz und Bauholz:			
behauen	Loads	9 141	63 771
gesägt oder gespalten, gehobelt oder zugerichtet	„	28 417	87 219
Tischler- und Hartholz aller Art	Tonnen	8 621	85 703
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	319 098 654	13 819 222
Wollenwaaren	—	—	469 741
Alle übrigen Artikel	—	—	6 804 191
		Zusammen	59 348 975

Verkehr mit Deutschland im Jahre 1887.

Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Lebende Thiere:			
Ochsen und Stiere	Stück	7 873	123 672
Kühe und Kälber	„	2 263	32 908
Schafe und Lämmer	„	321 085	554 596
Pferde	„	4 680	47 130
Speck und Schinken	Centner	360 722	1 034 129
Perlen aller Art	Pfund	174 042	12 048
Rindfleisch:			
gesalzen	Centner	341	620
frisch	„	4	10
Bier:			
Mumme u. Sprossenbier, Fäss. von 36 Gall.		1 633	10 327
anderer Art „ „ 36 „		12 480	29 899
Knochen, mit Ausnahme von Fischbein	Tonnen	375	2 273
Bücher	Centner	2 576	19 503
Borsten	Pfund	1 110 326	149 933
Butter	Centner	156 506	793 967
Butterine (Margarine)	„	8 984	29 491
Knöpfe und Agraffen, nicht von Metall	Groß	780 167	65 132
Kautschukwaaren	Pfund	1 688 200	161 433
Käse	Centner	467	1 135
Chemikalien u. chemische Produkte, nicht aufgeführte	—	—	826 006
Porzellan und Irdenwaaren	Centner	66 073	198 885
Kaffee, roh	„	15 399	66 641
Getreide:			
Weizen	„	1 551 728	599 292
Gerste	„	931 951	341 820
Hafer	„	476 496	115 949
Roggen	„	156 244	44 851
Erbsen und Bohnen	„	656 381	213 008
Mais oder Indisches Korn	„	6 508	1 995
Weizenmehl, grobes und feines	„	588 276	329 740
Baumwolle:			
roh	„	15 409	27 384
Garn	Pfund	6 978 561	878 782
Waaren	—	—	193 648
Droguen, nicht aufgeführte	—	—	58 205
Eier	Große Hundert	3 223 617	948 745
Stickereien und Häkelarbeiten	—	—	2 204
Mehlige Stoffe, nicht aufgeführte	—	—	378 475
Bettfedern	Centner	7 799	45 474
Flachs	„	34 538	57 062
Früchte, roh, nicht aufgeführte	Bushel	281 023	84 239
Glas:			
Fenster-	Centner	77 564	102 030
Waaren, nicht aufgeführte	„	277 989	363 594
Haar, Kuh-, Ochsen-, Stier- oder Elenn-	„	13 769	16 144
Hanf	„	295 799	876 411
Häute, roh	„	51 133	141 284

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Hopfen	Centner	34 137	95 657
Schweineschmalz	„	977	2 487
Leder	„	1 537 662	252 282
Lederne Handschuhe	Dtzd.Paar	5 387	5 833
Dünger, nicht besonders aufgeführt	Tonnen	48 069	89 284
Musikinstrumente	—	—	361 032
Oelsaat	Fässer (Tuns)	6 562	157 053
Oelkuchen	Tonnen	3 953	22 619
Malerfarben und Pigmente	—	—	217 546
Papier und Pappe	Centner	591 030	546 958
Paraffin	„	1 597	2 887
Graphit	Tonnen	3 492	33 900
Schweinefleisch:			
gesalzen	Centner	34 322	37 213
frisch	„	191	429
Kartoffeln	„	425 015	77 384
Drucksachen, Stiche und Photographien	—	—	91 169
Lumpen und sonstiges Material zur Papierfabrikation	Tonnen	33 320	347 128
Reis	Centner	177 255	88 102
Sämereien:			
Klee- und Grassaat	„	93 179	227 414
Flachs und Leinsaat	Quarters	9 067	16 328
Rapssaat	„	4 247	7 156
Wicken und Linsen	Bushels	103 830	20 206
andere	—	—	55 127
Felle und Pelzwerk aller Art	—	—	120 676
Spirituosen:			
nicht aufgeführte, nicht versüßt	Probe-Gallonen	1 814 191	101 521
versüßt oder vermischt, und parfümirt	Gallonen	24 699	15 362
Zucker:			
raffinirter und Kandis-	Centner	2 832 815	2 206 767
unraffinirter	„	7 668 481	4 523 727
Glykose	„	466 424	291 208
Tabak, unverarbeitet	Pfund	1 061 581	41 382
Spielwaaren	—	—	366 685
Wein	Gallonen	400 782	59 235
Holz und Bauholz:			
behauen	Loads	214 445	470 241
gesägt oder gespalten	„	52 865	121 564
Dauben	„	28 123	246 982
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	8 718 604	162 924
Wollene Waaren	—	—	572 570
„ Lumpen	Tonnen	6 348	128 947
Wollengarn für Phantasie-Artikel (einschl. Berliner Wolle und Zephirgarn)	Pfund	1 045 650	191 030
Wollengarn zum Weben	„	375 653	39 588
Hefe, getrocknete	Centner	86 116	211 235
Zink, roh	Tonnen	26 825	410 708
Zinkwaaren	Centner	126 750	114 644
Sonstige Artikel	—	—	2 947 278
		Zusammen	24 563 536

Ausfuhr der hauptsächlichsten Artikel.

Erzeugnisse und Waaren des Vereinigten Königreichs.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Alkali	Centner	215 400	56 506
Pferde	Stück	645	29 786
Andere Thiere	—	—	13 765
Kleidungsstücke und Putzwaaren	—	—	101 977
Säcke, leere	Dutzend	413 955	71 374
Bier und Ale	Barrels	11 010	36 207
Bleichmaterialien	Centner	85 200	32 490
Bücher, gedruckte	„	4 458	47 533
Kautschukwaaren	—	—	184 410
Cement	Centner	2 265	4 560
Chemische Produkte und Präparate (einschl. Farbstoffe)	—	—	246 194
Thon und Thonwaaren	—	—	44 606
Steinkohle, Schmiedekohle und Preßkohle	Tonnen	2 786 972	998 412
Steinkohlenprodukte, einschließlich Naphta, Paraffin, Paraffinöl und Petroleum	—	—	64 735
Baumwollengarn	Pfund	35 168 700	1 704 433
Baumwollenwaaren:			
nach dem Maß angegeben	Yards	40 765 000	626 202
nach dem Werth angegeben	—	—	583 829
Irden- und Porzellanwaaren	—	—	47 080
Heringe	Barrels	696 306	715 562
Glaswaaren	—	—	29 916
Metall- u. Messerschmiedewaaren, nicht aufgeführte	—	—	162 688
Hüte aller Art	Dutzend	31 885	31 949
Häute, roh	Centner	39 250	63 289
Geräthe und Werkzeuge für die Industrie	—	—	44 900
Jutegarn	Pfund	1 651 700	14 995
Jutewaaren: Schnittwaaren	Yards	19 198 100	173 438
Leder, verarbeitet und unverarbeitet	—	—	305 791
Leinengarn	Pfund	2 969 200	215 849
Leinenwaaren:			
nach dem Maß angegeben	Yards	8 412 200	152 637
nach dem Werth angegeben	—	—	98 843
Maschinen:			
Dampf-	—	—	157 684
andere	—	—	1 127 072
Dünger	—	—	400 786
Arzneien, Droguen u. medizinische Präparate	—	—	35 305
Metalle:			
Eisen, verarbeitet und unverarbeitet	Tonnen	189 454	671 196
Kupfer, verarbeitet und unverarbeitet	Centner	84 905	189 249
Blei in Mulden, Röhren und Platten	Tonnen	1 454	19 333
Zinn, unverarbeitet	Centner	9 502	53 637
nicht aufgeführte und Waaren daraus	—	—	52 991

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Oel, Samen-	Tonnen	29 508	589 018
„ anderes	—	—	37 636
Wachstuch und Tuch zum Fußbodenbelag	□Yards	1 351 100	46 906
Maler-Farben und Materialien	—	—	69 336
Sämereien aller Art	Centner	59 177	42 076
Seide, gesponnen, Twist oder Garn	—	—	104 972
Seidenwaaren	—	—	70 762
Felle und Pelzwerk aller Art	—	—	15 207
Schreibmaterialien mit Ausnahme von Papier	—	—	65 364
Schiefer	Stück	33 040 100	167 805
Zucker:			
raffinirt	Centner	26 569	18 307
Melasse	„	86 819	18 978
Wolle:			
Schaf- und Lamm-	Pfund	4 918 400	287 720
ausländische, in dem Vereinigten Königreich zugerichtete	„	4 220 500	275 527
Flock- und Lumpenwolle	„	7 098 800	164 137
Wollen- und Kammgarn	„	19 188 600	1 851 219
Wollenwaaren:			
nach dem Maß angegeben	Yards	8 181 100	880 530
nach dem Werth angegeben	—	—	70 057
Garn, Alpacca-, Mohair- und sonstiges	Pfund	4 889 700	428 733
Sonstige Artikel	—	—	801 728
		Zusammen	15 617 212

Fremde und Kolonialprodukte und Waaren.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Butter und Butterine	Centner	2 482	8 660
Kautschuk	„	35 129	413 481
Chemikalien u. chemische Produkte, nicht aufgeführte	—	—	33 838
Kakao	Pfund	1 888 850	61 449
Kaffee	Centner	150 458	594 259
Tauwerk, Bindfaden und Taugarn	—	—	25 901
Weizen	Centner	27 174	12 575
Baumwolle, roh	„	775 202	1 511 878
Abfall davon u. Baumwollengarn	Pfund	23 261 914	270 012
Droguen:			
Rinde, Peruanische	Centner	36 522	129 998
sonstige	—	—	76 341
Farb- und Gerbstoffe:			
Cochenille	Centner	25 291	13 202
Catechu und Gambier	Tonnen	1 646	44 147
Extrakte	—	—	13 478
Indigo	Centner	11 061	236 897
Myrobalanen	„	33 223	11 070
sonstige	„	16 805	15 657
Farbhölzer aller Art	Tonnen	4 414	25 850
Mehlige Stoffe (einschl. Sago)	—	—	5 047
Bettfedern	Centner	2 930	7 741
Schmuckfedern	Pfund	40 684	40 937
Fische, gepökelt oder gesalzen	Centner	16 461	27 990
Früchte:			
Mandeln	Centner	12 524	41 036
Orangen und Limonen	Bushels	37 957	11 148
Galläpfel	Centner	12 227	32 773
Gummi:			
Lack, Körnerlack, Schellack, Stock- und Färbelack	Centner	23 939	50 704
andere Arten	„	23 931	84 696
Guttapercha	„	4 070	23 843
Hanf, verarbeitet und roh	„	14 286	20 180
Häute, roh	„	180 551	577 243
Elfenbein: Elephanten-, Seekuh- &c. Zähne	„	2 759	114 230
„ vegetabilisches	„	38 435	30 882
Jute	Tonnen	34 415	399 989
Schweineschmalz	Centner	2 897	4 525
Leder	Pfund	2 118 201	154 329
Fleisch, konservirtes	Centner	25 818	64 346
Metalle:			
Kupfer, unverarbeitet, theilweise verarbeitet und altes Kupfer	Tonnen	1 720	72 831
Zinn in Blöcken, Ingots &c.	Centner	29 206	150 417
Natronsalpeter	„	207 254	112 977
Nüsse und Kerne zur Oelgewinnung	Tonnen	7 288	75 241
Oel, Kokosnuß-	Centner	27 845	39 748
„ Oliven-	Fässer (Tuns)	711	26 598
„ Palm-	Centner	61 730	60 949
Quecksilber	Pfund	265 528	26 067
Reis	Centner	60 629	24 383
Sämereien:			
Flachs- und Leinsaat	Quarters	14 956	29 214
Raps	„	5 874	10 424
sonstige zur Oelgewinnung	„	17 502	32 393
Muscheln aller Art	—	—	61 717
Seide, roh	Pfund	3 022	2 215
-Garn	„	49 667	83 766
-Waaren	—	—	17 477
Silbererz	—	—	20 818
Felle und Pelzwerk:			
Ziegen-, nicht zugerichtet	Stück	169 060	24 452
Schaf-	„	154 607	9 485
Pelzwerk	„	4 456 273	593 754
Gewürze: Zimmet	Pfund	282 005	9 556
„ Pfeffer	„	3 763 710	135 798
„ sonstige	„	3 249 825	46 946
Rum	Probe-Gallonen	519 895	92 842
Zucker, raffinirt und unraffinirt	Centner	66 319	45 729
Talg und Stearin	„	56 127	61 718
Thee	Pfund	8 617 648	363 382
Tabak, unverarbeitet	„	236 524	9 481
„ verarbeitet	„	83 815	37 370
Wein	Gallonen	103 110	31 144
Holz, Tischler-, Fournier- u. Harthölzer	Tonnen	2 020	19 300
Wolle, Schaf- und Lamm-	Pfund	66 465 310	3 286 706
Wollenwaaren	—	—	28 026
Sonstige Artikel	—	—	686 793
		Zusammen	11 479 058
Britische und fremde Produkte zusammen			27 096 270

Schiffsverkehr und Handel der Australischen Kolonien im Jahre 1887, verglichen mit den Vorjahren.

1. Schiffsverkehr.

Kolonien.	Angekommen.		Abgegangen.		Zusammen.	
	Anzahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Anzahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Anzahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Neusüdwales	2 815	2 142 457	2 906	2 180 301	5 721	4 322 758
Victoria	2 435	1 920 180	2 418	1 938 063	4 853	3 858 243
Queensland	838	468 180	879	456 052	1 717	924 232
Südaustralien	907	841 422	905	836 461	1 812	1 677 883
Westaustralien	255	249 813	185	214 824	440	464 637
Tasmanien	677	360 404	714	374 895	1 391	735 299
Neuseeland	653	489 754	675	493 583	1 328	983 337
Zusammen Australische Kolonien	8 580	6 472 210	8 682	6 494 179	17 262	12 966 389

2. Tonnengehalt der ein- und ausgegangenen Schiffe von 1878 bis 1887.

Kolonien.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.	Reg.-Tonnen.
Neusüdwales	2 459 504	2 540 724	2 432 779	2 786 500	3 296 665	4 006 237	4 660 958	4 133 077	4 258 604	4 322 758
Viktoria	1 913 427	1 940 222	2 179 899	2 411 902	2 690 884	2 964 331	3 151 587	3 260 158	3 735 887	3 858 243
Queensland	1 066 758	1 256 394	1 255 576	1 533 808	1 880 591	882 491	1 152 112	1 029 181	1 120 479	924 232
Südaustralien	906 273	932 891	1 200 904	1 269 491	1 337 218	1 504 765	1 834 532	1 807 042	1 558 476	1 677 883
Westaustralien	162 753	170 037	250 429	285 046	344 247	389 102	442 886	468 035	497 508	464 637
Tasmanien	315 844	381 895	413 803	383 762	417 418	471 122	614 198	667 806	692 429	735 290
Neuseeland	884 983	949 692	819 716	833 621	899 836	1 002 491	1 063 430	1 032 700	990 903	983 337
Zusammen Australische Kolonien	7 709 552	8 171 856	8 552 606	9 504 130	10 866 859	11 220 539	12 919 703	12 397 999	12 853 786	12 966 389

3. Gesammthandel im Jahre 1887.

Kolonien.	Einfuhr.	Ausfuhr.			Gesammthandel.	Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.											
		Landeserzeugnisse.	Wiederausfuhr.	Zusammen.		Einfuhr.			Ausfuhr von Landeserzeugnissen.			Gesammt-Ausfuhr.			Gesammthandel.		
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Neusüdwales	18 806 236	15 472 361	3 024 556	18 496 917	37 303 153	18	7	10	15	2	8	18	1	10	36	9	8
Viktoria	19 022 151	8 502 979	2 848 166	11 351 145	30 373 296	18	13	2	8	6	10	11	2	8	29	15	10
Queensland	5 821 611	6 338 205	115 740	6 453 945	12 275 556	16	8	2	17	7	4	18	3	10	34	12	—
Südaustralien	5 096 293	3 348 561	1 982 219	5 330 780	10 427 073	16	6	1	10	14	3	17	1	1	33	7	2
Westaustralien	666 345	601 195	3 470	604 665	1 271 010	16	4	9	14	13	1	14	14	9	30	19	6
Tasmanien	1 596 817	1 425 457	23 914	1 449 371	3 046 188	11	8	4	10	3	10	10	7	3	21	15	7
Neuseeland	6 245 515	6 551 081	315 088	6 866 169	13 111 684	10	9	6	10	19	8	11	10	3	21	19	9
Zusammen Australische Kolonien	57 254 968	42 239 839	8 313 153	49 948 327	107 203 295	16	8	5	12	2	4	14	7	1	30	15	6

4. Gesammtwerth der Einfuhr in den Jahren 1878 bis 1887.

Kolonien.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Neusüdwales	14 768 873	14 198 847	13 950 075	17 409 326	21 281 130	20 960 157	22 826 985	23 365 196	20 973 548	18 806 236
Viktoria	16 161 889	13 035 538	14 556 894	16 718 521	18 748 081	17 743 840	19 201 633	18 044 604	18 530 575	19 022 151
Queensland	3 436 077	3 080 880	3 087 296	4 063 625	6 318 463	6 233 351	6 381 976	6 422 490	6 103 227	5 821 611
Südaustralien	5 719 611	5 014 150	5 581 497	5 224 064	6 707 788	6 310 065	5 749 353	5 548 303	4 852 750	5 096 293
Westaustralien	379 060	407 299	353 669	404 831	508 755	516 847	521 167	650 391	758 013	666 345
Tasmanien	1 324 812	1 267 475	1 869 233	1 431 144	1 670 872	1 832 637	1 656 118	1 757 486	1 756 567	1 596 817
Neuseeland	8 755 663	8 374 505	6 162 011	7 457 045	8 609 270	7 974 038	7 663 888	7 479 921	6 759 013	6 245 515
Zusammen Australische Kolonien	50 545 966	47 378 783	45 160 665	52 708 556	63 844 359	61 570 931	64 001 120	63 268 391	59 733 693	57 254 968

5. Gesammtwerth der Ausfuhr in den Jahren 1878 bis 1887.

Kolonien.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Newsüdwales	12 965 879	13 086 819	15 525 138	16 049 503	16 716 961	19 886 018	18 251 506	16 541 745	15 556 213	18 496 917
Viktoria	14 925 707	12 454 170	15 954 559	16 252 103	16 193 579	16 398 863	16 050 465	15 551 758	11 795 321	11 351 145
Queensland	3 190 419	3 434 034	3 418 160	3 540 366	3 534 452	5 276 608	4 673 864	5 243 404	4 933 970	6 453 945
Südaustralien	5 355 021	4 762 727	5 574 505	4 407 757	5 359 890	4 883 461	6 623 704	5 636 255	4 459 008	5 330 780
Westaustralien	428 491	494 884	499 183	502 770	583 066	447 010	405 693	446 692	630 393	604 665
Tasmanien	1 315 695	1 301 097	1 511 931	1 555 576	1 587 389	1 731 599	1 475 857	1 313 693	1 331 540	1 449 371
Neuseeland	6 015 525	5 743 126	6 352 692	6 060 866	6 658 008	7 095 999	7 091 667	6 819 939	6 672 791	6 866 169
Zusammen Australische Kolonien	44 196 737	41 276 857	48 866 168	48 368 941	50 633 335	55 719 568	54 572 756	51 553 486	45 409 236	49 948 327

Oesterreich-Ungarn.

Der Waarenverkehr Ungarns im Jahre 1887.[1])

Nach der vom Königl. Ungarischen Landesbureau herausgegebenen Statistik betrug:

	Werth in Gulden. 1887.	Werth in Gulden. 1886.
die Gesammteinfuhr	440 619 404	421 128 862
die Gesammtausfuhr	405 991 407	419 175 200

Nach den einzelnen Staaten geordnet entfallen auf:

	in der Einfuhr. Gulden Oe. W.	in der Ausfuhr. Gulden Oe. W.
Oesterreich	379 591 432	300 025 643
Deutschland	15 947 788	39 150 239
Schweiz	1 041 133	11 879 748
Italien	2 466 402	6 700 845
Frankreich	2 584 795	11 842 664
Belgien und die Niederlande	455 851	2 943 250
Großbritannien	2 201 665	11 202 698
Rußland	4 094 234	493 797
Bosnien-Herzegowina	2 396 530	3 765 650
Rumänien	4 254 575	4 328 931
Serbien	14 979 851	6 294 130
Bulgarien und Ostrumelien	698 184	959 326
Uebrige Staaten der Balkan-Halbinsel	846 157	1 421 433
Andere Staaten	9 060 807	4 980 053
Zusammen	440 619 404	405 991 407

Der Verkehr mit dem Deutschen Reiche gestaltete sich wie folgt:

Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1887.

		Menge.	Werth in Gulden.
Kolonialwaaren	metr. Ctr.	1 183	165 705
Gewürze	"	86	113 015
Südfrüchte	"	521	15 021
Zucker	"	52	1 640
Tabak und Tabakfabrikate	"	7 717	973 100
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl u. Mahlprodukte; Reis	"	20 353	378 707
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	metr. Ctr.	8 009	500 413
Schlacht- und Zugvieh	Stück	78	4 010
Thiere, andere	" / metr. Ctr.	25 / 296	9 844
Thierische Produkte	"	7 686	633 177
Fette	"	3 377	106 867
Oele, fette	"	8 650	241 410
Getränke	"	9 410	861 034
Eßwaaren	"	13 838	375 963
Holz, Kohlen, Torf	"	1 127 829	1 134 991
Drechsler- und Schnitzstoffe	"	378	85 291
Mineralien	"	57 617	220 665
Arznei- und Parfümeriestoffe	"	139	51 665
Farb- und Gerbstoffe	"	1 046	229 128
Gummen und Harze	"	1 200	20 177
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheeröl	"	2 415	39 419
Baumwolle, Baumwollgarne und Waaren daraus	"	1 705	252 599
Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	"	4 475	398 260
Wolle, Wollgarne und Wollwaaren	"	2 424	882 540
Seide und Seidenwaaren	"	116	405 400
Kleidung, Wäsche und Putzwaaren	"	526	381 030
Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren	"	264	82 500
Stroh- und Bastwaaren	"	360	67 240
Papier und Papierwaaren	"	1 986	156 264
Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	"	410	137 670
Wachsleinwand u. Wachstaffet	"	62	10 950
Leder und Lederwaaren	"	1 326	1 024 280
Kürschnerwaaren	"	731	814 300
Holz- und Beinwaaren	"	7 910	396 318
Glas und Glaswaaren	"	2 221	44 693
Steinwaaren	"	9 227	417 573

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 572.

		Menge.	Werth in Gulden.
Thonwaaren	metr. Ctr.	16 204	101 271
Eisen und Eisenwaaren	"	20 107	497 637
Unedle Metalle und Waaren daraus	"	2 257	200 653
Maschinen und Maschinenbestandtheile	Stück	962	514 877
	metr. Ctr.	12 038	
Wagen und Schiffe	Stück	17	31 420
Edle Metalle und Münzen	metr. Ctr.	7,79	532 930
Wissenschaftliche und musikalische Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	Stück	51	1 131 355
	metr. Ctr.	1 628	
Chemische Hülfsstoffe	"	12 415	220 247
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	"	2 611	845 717
Kerzen und Seife	"	70	5 218
Zündwaaren	"	1 345	40 050
Literarische u. Kunstgegenstände	"	2 692	1 251 350
Abfälle	"	691	2 201
Zusammen	Stück	1 133	15 947 788
	metr. Ctr.	1 877 510,79	

Ausfuhr nach Deutschland im Jahre 1887.

		Menge.	Werth in Gulden.
Kolonialwaaren	metr. Ctr.	8	740
Gewürze	"	96	9 802
Südfrüchte	"	3	42
Zucker	"	14	336
Tabak und Tabakfabrikate	"	7 018	248 300
Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl u. Mahlprodukte; Reis	"	1 665 364	11 785 047
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	"	380 807	5 099 904
Schlacht und Zugvieh	Stück	85 144	4 395 660
Thiere, andere	"	23 297	502 596
	metr. Ctr.	7 794	
Thierische Produkte	"	26 652	4 302 467
Fette	"	11 988	658 277
Oele, fette	"	217	7 157
Getränke	"	86 356	1 073 270
Eßwaaren	"	322	29 167
Holz, Kohlen, Torf	"	360 801	2 087 302
Drechsler- und Schnitzstoffe	"	5 016	128 049
Mineralien	"	258 898	448 430
Arznei- und Parfümeriestoffe	"	129	46 200
Farb- und Gerbstoffe	"	233 256	1 274 773
Gummen und Harze	"	1 269	7 646
Mineralöle, dann Braunkohlen- und Schiefertheeröl	"	793	13 514
Baumwolle, Baumwollgarne und Waaren daraus	"	118	20 600
Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waaren daraus	"	5 681	187 028
Wolle, Wollgarne und Wollwaaren	metr. Ctr.	8 569	1 374 635
Seide und Seidenwaaren	"	5	14 000
Kleidung, Wäsche und Putzwaaren	"	868	517 320
Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren	"	16	4 580
Stroh- und Bastwaaren	"	333	26 760
Papier und Papierwaaren	"	376	17 442
Kautschuk und Guttapercha und Waaren daraus	"	52	33 800
Leder und Lederwaaren	"	559	155 080
Kürschnerwaaren	"	184	331 200
Holz- und Beinwaaren	"	4 889	266 560
Glas und Glaswaaren	"	1 880	25 778
Steinwaaren	"	966	14 326
Thonwaaren	"	195	11 114
Eisen und Eisenwaaren	"	1 930	13 283
Unedle Metalle und Waaren daraus	"	31	2 385
Maschinen und Maschinenbestandtheile	Stück	19	182 792
	metr. Ctr.	5 395	
Wagen und Schiffe	Stück	11	12 750
	metr. Ctr.	91	
Edle Metalle und Münzen	"	22,93	2 519 217
Wissenschaftliche und musikalische Instrumente, Uhren, Kurzwaaren	Stück	6	72 606
	metr. Ctr.	285	
Chemische Hülfsstoffe	"	2 622	51 052
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	"	2 892	125 605
Kerzen und Seife	"	2	38
Literarische u. Kunstgegenstände	"	566	256 300
Abfälle	"	167 333	795 820
Zusammen	Stück	108 477	39 150 239
	metr. Ctr.	3 252 160 93	

Peru.

Ausfuhr von Gold und Silber in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni 1888.

In der Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 sind an Silber und Gold mit Wissen der Zollbehörden aus Peru ausgeführt worden:

Silber: 12 Barren im Gewicht von	191,432	kg
Gold: 74 " " " "	137,947	"
Verarbeitetes Silber	3,920	"
" Gold	0,782	"
Geprägtes Silber	1 108 415,55	Soles
An Ausfuhrzoll wurden darauf erhoben	86 617,54	"

Münzprägung in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis Ende Juni 1888.

In die Münze zu Lima wurden in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1888 1430 Barren Fein-Silber im Gewicht von 69 160,319 561 kg eingeliefert, um daraus 3 073 789,61 Soles zu prägen. Geprägt wurden 2 454 000 Soles, und zwar ausschließlich für Rechnung von Privatpersonen, welche die Silberbarren einlieferten und 3 pCt. des Werthes der geprägten Münzen dafür zu zahlen hatten.

In den Monaten Mai und Juni d. J. hatte sich die Münzthätigkeit bedeutend gesteigert, was seinen Grund in dem Umstande hatte, daß der Kurs der Soles den Silberwerth derselben erheblich überstieg und in Folge dessen Silberbarren aus Chile und Bolivien eingeführt worden sind.

Italien.

Der auswärtige Handel im Jahre 1887, insbesondere der Verkehr mit Deutschland.[1])

(Nach der amtlichen Aufstellung „Movimento commerciale" für 1887.)

Der Gesammtwerth der Einfuhr im Jahre 1887 betrug:
im Generalhandel: 1 789 800 192 Lire,
gegen 1 559 378 194 „ im Jahre 1886;
im Spezialhandel: 1 689 753 378 Lire,
gegen 1 510 954 889 „ im Jahre 1886.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr betrug:
im Generalhandel: 1 159 428 581 Lire,
gegen 1 124 520 031 „ im Jahre 1886;
im Spezialhandel: 1 109 381 762 Lire,
gegen 1 510 954 889 „ im Jahre 1886.

An dem Spezialhandel waren im Jahre 1887 betheiligt:

		in der Einfuhr: Tausend Lire.	in der Ausfuhr: Tausend Lire.
Oesterreich	mit	250 824	95 332
Belgien	„	37 882	18 792
Frankreich	„	404 648	496 865
Deutschland	„	165 776	115 235
Großbritannien	„	306 539	78 914
Griechenland und Malta	„	6 963	11 382
Niederlande	„	11 931	8 182
Rußland	„	121 836	18 790
Spanien, Gibraltar und Portugal	„	14 826	11 624
Schweden, Norwegen u. Dänemark	„	7 334	2 873
Schweiz	„	69 611	100 517
Europäische Türkei (einschl. Donauländer)	„	51 662	10 815
Asiatische Türkei	„	8 057	1 761
Britische Besitzungen in Asien	„	112 074	14 142
China und Japan	„	7 051	185
Aegypten	„	12 706	9 151
Tunis und Tripolis	„	8 230	5 927
Algerien	„	2 190	2 115
Das übrige Afrika	„	497	2 464
Vereinigte Staaten von Amerika und Canada	„	64 250	35 808
La Plata-Staaten	„	14 131	85 415
Peru, Chile, Mexiko und das übrige Amerika	„	10 732	37 612

Nach Waarenkategorien geordnet, entfielen im Spezialhandel des Jahres 1887 auf:

Kategorien des Zolltarifs.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Ueberhaupt. Lire.	Darunter aus Deutschland. Tausend Lire.	Ueberhaupt. Lire.	Darunter nach Deutschland. Tausend Lire.
I. Spirituosen, Getränke und Oele	44 413 320	2 065	199 013 786	10 950
II. Kolonialwaaren, Droguen und Tabak	108 538 100	10 667	6 054 646	311
III. Chemische Erzeugnisse, Medizinalwaaren, Harze 2c.	46 234 756	7 488	42 292 259	2 437
IV. Farben, Farb- und Gerbmaterialien	23 445 703	5 518	10 479 771	766
V. Hanf, Flachs, Jute 2c.	43 221 620	5 691	39 785 625	4 438
VI. Baumwolle	176 427 604	11 803	19 780 713	3 456
VII. Wolle, Pferdehaar und anderes Thierhaar	111 018 950	16 409	9 071 560	676
VIII. Seide	120 110 862	8 611	310 499 060	59 874
IX. Holz und Stroh	101 292 669	1 188	45 317 494	8 261
X. Papier und Bücher	19 574 109	2 900	8 045 942	465
IX. Häute und Felle	44 257 685	6 872	19 613 675	1 810
XII. Mineralien, Metalle und Waaren daraus	299 833 978	56 935	128 071 096	46
XIII. Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall	122 080 449	7 252	50 407 510	1 871
XIV. Getreide, Mehl, Teigwaaren 2c.	266 469 108	3 843	110 862 695	7 781
XV. Thiere, thierische Produkte 2c.	108 112 821	4 119	99 927 086	12 466
XVI. Verschiedene Gegenstände	54 741 655	14 415	10 158 844	182
Zusammen	1 689 763 378	165 776	1 109 381 769	115 236

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 722.

Verkehr mit Deutschland im Jahre 1887.

1. Einfuhr aus Deutschland.

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie I.			
Mineralwasser, natürliches u. künstliches, sowie kohlensaures Wasser	metr. Ctr.	702	46
Wein in Fässern	hl	291	10
„ „ Flaschen	100 Fl.	157	47
Essig, gemeiner, in Fässern	hl	50	1
Bier in Fässern	„	2 770	111
„ „ Flaschen	100 Fl.	1 023	77
Spiritus, reiner, in Fässern	hl	9 334	410
„ versüßter oder gewürzter, in Fässern	„	242	34
Spiritus in Flaschen	100 Fl.	88	19
Aether und Chloroform	metr. Ctr.	54	13
Olivenöl	„	10	1
Oele, schwere	„	3 231	48
„ fette, nicht genannte	„	8 353	626
Mineralöle und Harzöle, rohe	„	492	9
Desgl., gereinigte (Petroleum)	„	4 742	90
Rosenöl	kg	7	7
Oele von Pomeranzen, u. deren Varietäten	„	1 196	18
„ flüchtige, nicht genannte	„	21 888	498
Kategorie II.			
Kaffee	metr. Ctr.	867	173
Cichorien und andere Kaffeesurrogate, getrocknet	„	18 385	551
Cichorien, gemahlen oder nur gebrannt	„	889	50
Melasse	„	113	2
Zucker erster Klasse	„	263	13
„ zweiter Klasse	„	228 846	8 467
Konfekte und Konserven in Zucker oder Honig	„	262	46
Theebiskuit	„	125	17
Kakao in Bohnen	„	702	141
„ gebrochen, gemahlen oder in Masse	„	14	4
Chokolade	„	12	8
Pfeffer und Piment	„	1 704	324
Thee	„	26	13
Vanille	„	3	14
Gewürze, nicht genannte	„	9	2
Tabak in Blättern und Rippen	„	6 815	811
Havana-Cigarren	kg	8 776	10
Tabaksfabrikate anderer Art	„	96	1
Kategorie III.			
Arsenige Säure	metr. Ctr.	31	1
Borsäure	„	11	1
Gallus-, Gerb- und Essigsäure, unreine	„	303	12
Salpetersäure	„	243	8
Weinsteinsäure	„	466	186
Carbolsäure	„	325	20
Essigsäure, reine, flüssige	„	5 614	1 600
Säuren, nicht genannte	„	676	193
Ammoniak, Potasche und Aetznatron	„	54	4

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Aetznatron, unreines	metr. Ctr.	680	16
Chininsalze	kg	2 578	168
Alkaloide, nicht genannte, und deren Salze	„	5 078	508
Eisen-, Blei-, Zinn- und Zinkoxyd	metr. Ctr.	5 916	207
Essigsaure Thonerde, essigsaures Eisen, Blei und Kupfer	„	1 565	86
Kohlensaures Blei	„	772	39
Kohlensaures Natron	„	17 468	209
Kohlensaures Kali	„	297	13
Kalzinirte oder kaustische Magnesia	„	6	1
Chlorkalk ꝛc.	„	227	5
Chlorkalium	„	19 142	383
Chlormagnesium	„	1 159	9
Salpetersaures Silber	kg	723	58
Natronsalpeter, raffinirter, u. Kalisalpeter	metr. Ctr.	964	32
Natronsalpeter, roher	„	15 241	366
Schwefelsaure Thonerde, schwefelsaures Kali und andere Alaune	„	1 014	12
Schwefelsaurer Baryt	„	2 743	28
Schwefelsaures Eisen und Mangan	„	449	3
Schwefelsaures Kupfer und Zink	„	612	28
Schwefelsaure Magnesia	„	562	5
Schwefelsaures Natron und Kali	„	11 356	284
Weinstein	„	40	7
Zinnober	„	197	114
Zündhölzer	„	429	17
Chemische Produkte, nicht genannte	„	3 994	260
Explosivstoffe	„	846	423
Patronen, leere, mit Zündhütchen	„	21	7
Patronen, gefüllte	„	3	2
Zündhütchen	„	61	49
Kräuter, Blüthen, Blätter, Flechten und Wurzeln, medizinische, nicht genannte	„	780	234
Manna in Sorten oder Röhren	„	9	3
Kampher, gereinigter	„	178	41
Chinarinde	„	1 469	220
Aloesaft und dergl.	„	20	2
Medizinalwaaren, nicht genannte	„	1 726	345
Zusammengesetzte Medikamente, nicht genannte	„	96	48
Gummen, Harze und Gummiharze, einheimische, rohe	„	679	16
Desgl., alle anderen	„	3 715	743
Seife, gemeine	„	691	35
„ parfümirte	„	606	242
Siegellack	„	40	12
Parfümerien, alkoholische	„	196	118
„ nicht alkoholische	„	180	65
Kategorie IV.			
Hölzer, Wurzeln, Rinde ꝛc., zum Färben oder Gerben, nicht gemahlen	metr. Ctr.	4 218	93
Desgl., gemahlen	„	146	4
Gambier	„	629	35
Indigo	„	1 046	1 674
Cochenille und Kermes	„	88	15
Blutlaugensalz, gelbes und rothes	„	411	78

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Farben aus Theer u. anderen bituminösen Substanzen, in trockenem Zustande	metr. Ctr.	1 773	1 773
Dergl., teigartig oder flüssig	„	2 156	690
Farbextrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	„	2 111	211
Farben in Täfelchen, Pulver ꝛc.	„	2 162	432
Firniß mit Spiritus	„	72	14
„ anderer Art	„	1 085	271
Bleistifte, nicht gefaßte	„	51	8
„ gefaßte	„	252	88
Tinte aller Art	„	489	66
Schuhwichse	„	83	5
Beinschwarz und gebrannte Knochen	„	2 218	44
Schwarz, nicht genanntes	„	372	17
Kategorie V.			
Hanf, roh	metr. Ctr.	292	22
Flachs, roh	„	4 343	499
Sonstige vegetabilische Spinnstoffe, roh	„	251	8
Tauwerk, auch getheert	„	757	95
Netze	„	31	5
Gespinnste aus Flachs, einfach roh	„	4 820	1 446
„ „ Hanf, einfach roh	„	435	120
„ „ „ einfach geäschert oder gebleicht	„	3 883	1 282
Gespinnste aus Hanf, desgl.	„	7	2
„ „ Jute, einfach roh	„	4 027	302
„ desgl., geäschert oder gebleicht	„	12	1
„ aus Flachs, Hanf und Jute, einfach, gefärbt	„	122	48
„ desgl., gezwirnt, roh	„	1 213	552
„ „ gefärbt	„	338	166
Jutegewebe, roh	„	790	83
Desgl., anderer Art	„	24	3
Gewebe aus Flachs und Hanf gemischt, welche in dem Raum von 5 mm nicht über 5 Kettenfäden enthalten:			
rohe, mit Ausschluß von Packtuch	„	26	6
Gewebe, aus Flachs und Hanf zur Verpackung	„	60	8
desgl. glatte, welche mehr als 5 Kettenfäden enthalten:			
gefärbt oder aus gefärbtem Garn gewebt	„	54	18
roh	„	350	175
Gewebe aus Flachs und Hanf, gebleichte oder mit Weiß gemischte	„	810	462
desgl., gefärbte oder aus gefärbtem Garn gewebt	„	236	137
desgl., bedruckte	„	40	29
desgl., gestickte	„	1	2
Wachstuch, zum Fußbodenbelag, Theertuch, geöltes Tuch	„	140	49
Desgl., alles andere	„	16	6
Strumpf- und Posamentierwaaren aus Flachs und Hanf	„	7	7
Knöpfe und Bänder aus Flachs und Hanf	„	33	29

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Spitzen und Tüll	kg	32	15
Genähte Gegenstände	metr. Ctr.	370	111
Kategorie VI.			
Baumwolle in Flocken oder Masse	metr. Ctr.	524	60
Baumwollen-Watte	„	143	21
Garn, einfaches, roh	„	2 575	545
„ „ gebleicht	„	47	11
„ „ gefärbt	„	669	153
„ gezwirnt, roh	„	221	75
„ „ gebleicht	„	785	270
„ „ gefärbt	„	1 347	465
Gewebe, roh	„	6 351	1 891
„ gebleicht	„	2 328	811
„ farbig gewebt und gefärbt	„	4 867	1 660
„ bedruckt	„	5 576	3 035
„ gestickt	„	110	146
Tüll, Gaze und Musselin	„	421	821
Wachstuch	„	103	41
Knöpfe, Strumpfwaaren, Posamentierwaaren und Decken	„	306	153
Borten und Bänder	„	117	59
Spitzen	„	324	681
Sammet, gefärbt	„	402	482
Genähte Gegenstände	„	940	423
Kategorie VII.			
Wolle, roh oder in Schweiß	metr. Ctr.	2 641	528
„ gewaschene	„	426	149
„ gekämmt oder gekratzt	„	1 380	690
Abfälle von Wolle	„	11 036	1 766
Pferdehaar, roh oder gefärbt, und Thierhaar aller Art	„	635	178
Pferdehaar, Krullhaar, Schnur und grobe Waaren aus Pferdehaar	„	83	28
Garn aus Wolle oder Haar, einfach, roh	„	263	179
Desgl. gefärbt	„	322	251
Desgl. gezwirnt, roh	„	1 168	911
Desgl. gefärbt	„	686	597
Matratzen aller Art	„	17	5
Gewebe aus Streichgarn	„	3 674	3 233
Desgl. mit baumwollener Kette	„	1 156	578
Gewebe aus Kammgarn	„	3 137	3 686
Desgl. mit baumwollener Kette	„	865	748
Wollengewebe, gestickte	„	15	22
Filz, zu Hüten	„	3	2
„ getheert, gepreßt zu Sohlen ꝛc.	„	50	13
„ zu Kleidungsstücken	„	149	74
Pferdehaargewebe, anderer Art als zu Sieben	„	3	2
Strumpf- und Posamentierwaaren	„	224	336
Borten und Bänder	„	10	13
Spitzen und Tülle	„	72	317
Decken von Kratzwolle, Sahlleisten oder Tuchabfällen	„	9	3
Teppiche von Kratzwolle, Sahlleisten oder Tuchabfällen	„	27	9

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Decken und Teppiche von Wolle	metr. Ctr.	670	335
Genähte Gegenstände	„	878	1 756
Kategorie VIII.			
Kokons	metr. Ctr.	322	338
Seide, gefärbt	kg	2 726	147
Nähseide	„	613	33
Abfälle von Seide, gesponnen	metr. Ctr.	22	44
Seidensammet	kg	5 429	950
Seidengewebe, schwarz und Lüstrin	„	2 395	177
„ nicht genannte	„	3 877	388
Floretseidengewebe	„	1 429	93
Gewebe aus Seide u. Floretseide, gemischt mit anderem Material	„	71 252	3 563
Spitzen und Tüll von Seide, schlicht	„	195	25
Desgl. gemusterte	„	2 063	444
Spitzen, Borten und Tüll von Seide oder Floretseide, mit echtem oder unechtem Gold oder Silber gemischt	„	551	96
Knöpfe, mit Seide oder Floretseide überzogen	„	72	1
Genähte Gegenstände	„	14 454	2 812
Kategorie IX.			
Ebenistenholz, nicht gesägt	metr. Ctr.	145	5
Bretter und eingelegte Täfelchen zu Parketböden	„	122	11
Holz, gemeines, rohes, geschnittenes ec.	„	2 647	119
Fässer mit hölzernen oder eisernen Reifen	cbm	15 808	95
Möbel von gemeinem, gebogenem Holz, nicht gepolstert	metr. Ctr.	365	55
Sonstige Möbel von gemeinem Holz, nicht gepolstert	„	285	38
Möbel von gemeinem Holz, gepolstert	„	85	29
„ „ feinem Holz, fournirt oder eingelegt, auch gepolstert	„	621	342
Wurzeln zu Bürsten	„	180	12
Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz, nicht polirt, nicht bemalt	„	1 021	61
Sonstige Geräthe und Arbeiten, aus gemeinem Holz	„	545	49
Hölzerne Kurzwaaren, einschl. Spielzeug	„	495	168
Lastwagen für gewöhnliche Straßen	Stück	11	4
Personenwagen für gewöhnliche Straßen	„	20	16
Rohr, Binsen und Flechtweiden	metr. Ctr.	1 439	29
Korb- und Mattenflechterarbeiten, grobe	„	66	4
Desgl. feine	„	327	75
Strohgeflechte	„	44	16
Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	Hundert	352	60
Kategorie X.			
Holz-, Stroh- und sonstige Papiermasse	metr. Ctr.	26 667	480
Papier, weiß oder in der Masse gefärbt	„	5 543	554
„ buntes, vergoldetes oder bemaltes, Tapetenpapier	„	2 299	402
Löschpapier	„	179	18

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie XI.			
Packpapier	metr. Ctr.	752	23
Landkarten	„	25	35
Spiel- und Tarokkarten	Hundert Spiele	9	1
Stiche, Lithographien und Etiketten	metr. Ctr.	542	786
Pappe, gemeine	„	2 089	52
„ feine	„	876	105
Bücher, gedruckt, in losen Bogen oder einfach geheftet	„	439	220
Desgl., in Pappe gebunden	„	67	37
Desgl., in Leder oder Pergament gebunden	„	197	128
Desgl., in anderem Einband	„	1	4
Register, in losen Bogen oder in Pappe gebunden	„	193	31
Desgl., in Leder oder Pergament gebunden	„	16	4
Musikalien, gedruckte	„	28	20
Felle, roh, frisch oder getrocknet, nicht zu Pelzwerk geeignet, von Stieren und Kühen	„	4 682	796
Desgl. von Kälbern	„	426	136
Desgl. von Schafen und Ziegen	„	82	12
Desgl. von Lämmern und Zicklein	„	53	27
Desgl. andere	„	27	4
Felle, roh, frisch oder getrocknet, zu Pelzwerk	„	4	2
Felle, mit dem Haar gegerbt, feine	„	37	111
Desgl., gemeine	„	390	273
Felle, einfach ohne Haar gegerbt	„	386	170
Maroquin jeder Farbe	„	440	440
Lackleder	„	854	1 196
Felle ohne Haare gegerbt und zu Sohlleder fertig gemacht	„	9	3
Desgl., andere	„	3 733	2 986
Felle, gegerbte, Zickel- und Lamm-	„	54	140
Leimleder und Lederabfälle	„	92	2
Muffen aus feinem Pelzwerk	Stück	11	1
Pelzwaaren, nicht genannte, aus feinen Fellen	metr. Ctr.	21	116
Desgl. aus gemeinen Fellen	„	60	90
Zuggeschirre mit Verzierungen	„	2	3
Sättel	Stück	205	12
Sattlerwaaren, nicht genannte	metr. Ctr.	6	6
Handschuhe, lederne, aller Art, auch lediglich zugeschnittene	100 Paar	25	6
Stiefel, Stiefeletten und Halbstiefel	„	32	38
Schuhwerk anderer Art	„	105	79
Felleisen	Stück	328	11
Riemen, fertige und zu Transmissionen genähte	metr. Ctr.	209	136
Arbeiten aus gegerbtem Leder ohne Haar, nicht genannte	„	109	76
Kategorie XII.			
Erze mit Ausnahme von Eisen- und Bleierz	metr. Ctr.	317	4

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Bruchstücke, Hammerschlag und Feilspäne von Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	metr. Ctr.	227 633	1 593
Gußeisen in Gänsen	Tonnen	26 146	1 830
Gußwaaren, grobe, rohe	metr. Ctr.	27 617	552
Desgl., gehobelte, abgedrehte, verzinnte, emaillirte, glasirte, auch mit Verzierungen von anderen Metallen	„	21 723	1303
Schmiedeeisen, rohes, in Masseln, u. Stahl in Blöcken	„	59 269	770
Desgl., gewalzt oder gehämmert; Stäbe von mehr als 5 mm Durchmesser	„	514 165	7 712
Desgl., Stäbe und Draht von 5 mm Durchmesser und darunter	„	11 233	202
Eisenblech von 4 mm Stärke und darüber	„	52 229	940
Desgl. von weniger als 4 mm Stärke	„	72 677	1 526
Eisen und Stahl in Röhren	„	24 695	692
Desgl., geschmiedet	„	30 605	857
Eisenbahnschienen	Tonnen	6 354	813
Eisenwaaren, einfache	metr. Ctr.	92 824	3 527
Desgl., mit anderen Metallen verzierte	„	1 355	95
Weißblech	„	691	26
Weißblechwaaren	„	379	27
Stahl in Stangen, Stäben, Draht	„	634	33
Stahl in Federn	„	2 990	120
Andere Stahlwaaren	„	1 647	99
Messer für Kunst und Handwerk und Messer mit Heften aus gemeinem Holz ohne Beschlag	„	9	2
Sicheln und Sensen	„	527	43
Geräthe und Instrumente für Kunst und Handwerk und zum Ackerbau, von Eisen, Stahl oder Eisen und Stahl	„	18 819	1 548
Kupfer, Messing und Bronze in Blöcken, Rosetten, Feilspäne und Bruch	„	1 971	217
Desgl. in Stangen, Platten, Blechen und Röhren	„	4 571	686
Desgl., Draht von weniger als 5 mm Stärke	„	903	163
Desgl. mit dem Hammer gestreckt, grobe Arbeiten	„	7	1
Desgl. andere Arbeiten	„	1 355	366
Desgl. in Stäben, in Draht, vergoldet oder versilbert	„	114	51
Desgl. vergoldeter oder versilberter Ueberzug von Gespinnsten aus Textilstoffen	„	5	5
Desgl. vergoldet oder versilbert in anderen Arbeiten	„	37	64
Desgl., gestochene Walzen und Platten zum Druck	„	43	14
Metallgewebe von Eisen oder Stahl	„	35	9
„ „ Messing oder Kupfer	„	54	29
Nickel und Nickellegirungen in Würfeln, Mulden und Bruch	„	3	1
in Blech, Stangen und Draht	„	109	47
Nickel und Nickellegirungen in anderen Arbeiten	„	79	79
Blei u. Bleilegirungen in Mulden u. Bruch	„	575	18
Blei und Bleilegirungen in Blättern und Röhren	metr. Ctr.	160	6
Desgl. Buchdruckerlettern	„	413	128
Desgl. andere Arbeiten, einschl. Kugeln und Schrot	„	304	13
Zinn und Zinnlegirungen in Blöcken, Stangen und Bruch	„	53	15
Zinnfolie	„	156	49
Zinn und Zinnlegirungen in anderen Arbeiten	„	148	47
Zink in Blöcken und Bruch	„	6 008	240
„ in Platten und Blechen	„	11 872	629
„ sonstige Arbeiten, unvergoldet	„	1 550	240
Quecksilber	„	68	28
Metalle, nicht genannt, roh	„	44	11
Flinten, vollständige	100	10	60
Flintentheile	metr. Ctr.	4	2
Pistolen und Revolver, vollständige	100	11	11
Dampfmaschinen, stehende, mit oder ohne Kessel, und hydraulische Motore	metr. Ctr.	2 299	225
Lokomotiven	„	30 103	3 160
Lokomobilen	„	14 064	1 617
Maschinen, nicht genannte, und Maschinentheile	„	116 976	13 452
Gasometer nebst Zubehör	„	647	47
Apparate von Kupfer und anderen Metallen zum Erwärmen, Raffiniren ꝛc.	„	527	84
Kessel, einzelne, von Eisen- oder Stahlblech, mit oder ohne Sieberöhren oder Vorwärmer	„	7 217	614
Kratzenbeschläge	„	180	180
Eisenbahnwagen für Güter und Gepäck	„	37 718	1 999
Eisenbahn-Personenwagen	„	3 143	330
Gold, roh	kg	11	29
Blattgold	„	226	79
Silber, roh	„	2 648	371
Silber, gewalzt	„	30	5
Blattsilber	„	2 460	123
Goldschmiedewaaren und Geschirr von Gold	hg	12	4
Silberschmiedewaaren und Geschirr von Silber	kg	1 350	391
Juwelierwaaren von Gold	hg	6 806	2 722
„ „ Silber	kg	930	242
Taschenuhren in goldenen Gehäusen	Stück	466	30
„ „ anderen Gehäusen	„	8 239	99
Tafel-, Bilder- oder Pendeluhren	„	582	18
Orgeln mit Walzen und musikalische Spielwerke	„	759	15
Taschenuhrgehäuse	metr. Ctr.	564	4
Gehäuse zu Tafel-, Bilder- oder Pendeluhren	„	111	277
Uhrfournituren	„	795	3 180
Kategorie XIII.			
Rubinen, Smaragde, Diamanten ꝛc.	hg	160	1 330
Achat, Opal, Onyx	kg	14	13

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Marmor in Statuen	metr. Ctr.	58	16
Desgl., andere Waaren	„	168	8
Farberden	„	1 628	16
Lithographiesteine	Tonnen	83	25
Mühlsteine	„	15	5
Cement	„	502	28
Sonstige Steine, Erden und Mineralien, nicht genannte	Tonnen	965	56
Gebrannte Steine	„	87	1
Bitumina, feste	metr. Ctr.	180	3
Steinkohle	Tonnen	70 203	1 614
Graphit	metr. Ctr.	158	3
Fliesen, glasirte oder emaillirte	„	220	3
Thonwaaren, gemeine, nicht genannte	„	2 776	47
Fayence, grobe rc.	„	286	6
„ feine, oder von weißer Masse	„	3 118	234
„ vergoldet oder sonstwie verziert	„	2 366	260
Porzellan, weißes	„	1 569	188
„ vergoldet oder sonstwie verziert	„	1 377	344
Glas- oder Krystalltafeln, nicht geschliffen	„	748	17
Fensterglas, gemeines	„	17 654	618
Glas- oder Krystalltafeln, geschliffen, nicht belegt	„	3 391	441
Spiegel in Rahmen und Spiegelglas, geschliffen und belegt	„	675	142
Glas- und Krystallwaaren, einfach geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	„	12 931	548
Desgl. farbig oder geschliffen	„	8 557	856
Flaschen, gemeine	100	24 998	425
Conterien	metr. Ctr.	84	8

Kategorie XIV.

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Mais	Tonnen	60	8
Gerste	„	283	42
Sonstige Körnerfrüchte	„	18	3
Reis mit der Hülse	„	80	14
Reis, enthülst	„	5 402	1 405
Mehl	metr. Ctr.	167	5
Teigwaaren	„	22	1
Brot- und Schiffszwieback	„	26	1
Satzmehl	„	46 982	1 503
Stärke	„	8 116	495
Früchte, frische	„	90	2
Mandeln, ohne Schale	„	65	9
Früchte, Gemüse und Gartengewächse in Essig, Salzwasser oder Oel	„	39	4
Hopfen	„	291	116
Oelsämereien	„	1 507	45
Sämereien, andere	„	43	2
Palm- und Kokosnußöl	„	1 592	127
Oelkuchen	„	139	2
Sonstige vegetabilische Produkte	„	6 608	59

Kategorie XV.

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Pferde	Stück	910	1 001
Fleisch, gesalzen, geräuchert	metr. Ctr.	5	1
Fleisch, gekocht	metr. Ctr.	20	3
Fleischextrakt	„	29	24
Därme, gesalzene	„	339	51
Fisch, getrocknet oder geräuchert	„	3 716	223
Kaviar	„	9	6
Milchextrakt	„	5	1
Käse	„	10 340	1 758
Fett aller Art	„	1 990	139
Stearinsäure	„	3 638	400
Stearinlichte	„	178	23
Wachs, gelbes, verarbeitet	„	17	5
„ weißes, nicht verarbeitet	„	19	8
Abfälle von Lichten	„	9	1
Leim, Tischler-	„	700	56
„ Fisch-	„	177	60
Schmuckfedern, rohe	kg	11	1
„ bearbeitete	„	227	68
Bettfedern	„	187	2
Schwämme, gemeine	metr. Ctr.	25	12
„ feine	„	3	13
Korallen, bearbeitet, nicht in Gold gefaßt	kg	420	76
Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh	metr. Ctr.	7	16
Horn, Knochen und anderes dergleichen Material, roh	Tonnen	86	10
Dünger	„	1 609	161

Kategorie XVI.

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kurzwaaren, gemeine	metr. Ctr.	5 402	3 781
„ feine	„	2 598	4 417
Fächer, ordinäre	„	5	3
„ feine	„	153	535
Kirchenorgeln	„	19	7
Orgeln, tragbare	Stück	9	1
Pianofortes, tafelförmige und aufrechtstehende	„	698	419
Pianofortes, flügelförmig	„	77	92
Harmoniums und Physharmonikas	„	25	9
Musikinstrumente, nicht genannte	„	13 260	199
Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, Observations-, chemische, physikalische, chirurgische	metr. Ctr.	1 933	3 286
Kautschuk und Guttapercha, roh	„	752	564
Desgl. Posamentierwaaren, Bänder und Gewebe	„	153	214
Desgl. andere Waaren	„	590	472
Mützen	100	14	5
Filzhüte und Hüte anderer Art, mit Ausnahme der Strohhüte und der garnirten Damenhüte	100	77	46
Garnirte Damenhüte aller Art	„	2	4
Künstliche Blumen	kg	662	99
Bestandtheile künstlicher Blumen	„	322	16
Gestelle zu Modewaaren	„	1 199	6
Schirme von Seide	100	4	3
Schirmfournituren	metr. Ctr.	136	41
Pinsel mit oder ohne Stiel	„	131	196

2. Ausfuhr nach Deutschland.

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kategorie I.			
Wein in Fässern	hl	92 385	2 772
„ „ Flaschen	100 Fl.	346	61
Spiritus, versüßter oder gewürzter, in Fässern	hl	539	75
Desgl. in Flaschen	100 Fl.	26	6
Olivenöl	metr. Ctr.	61 214	7 652
Oele, feste, nicht genannte	„	881	66
Oele, flüchtige: Oel von Pomeranzen und deren Varietäten	kg	19 418	291
Desgl. nicht genannte	„	1 340	27
Kategorie II.			
Konfekte und Konserven	metr. Ctr.	1 307	229
Chokolade	„	6	2
Senfsamen	„	376	17
Spezereien, nicht genannte	„	251	63
Kategorie III.			
Borsäure	metr. Ctr.	1 862	99
Schwefelsäure	„	69	1
Chininsalze	kg	183	13
Eisen- und Bleioxyd	metr. Ctr.	90	3
Kohlensaures Natron	„	135	1
Salpetersaures Natron, raffinirt, und salpetersaures Kali	„	100	3
Borax und borsaures Natron	„	405	26
Schwefelsaures Eisen und Mangan	„	236	1
Einfach und doppelt schwefelsaures Kupfer, Zink rc.	„	180	8
Weinstein und Weinhefe	„	10 285	1 697
Zündhölzer	„	63	2
Zündkerzen aus Stearin, Wachs u. dergl.	„	114	23
Chemische Produkte, nicht genannte	„	38	3
Süßholz	„	1 010	20
Medizinische Kräuter rc., nicht genannte	„	834	83
Manna in Sorten oder in Röhren	„	123	37
Limonen-, Pomeranzenschalen rc., frische oder getrocknete	„	1 074	34
Citronen- und Limonensaft, konzentrirter	„	737	66
Saft von Aloe und andere nicht genannte medizinische Pflanzensäfte	„	491	59
Medizinalwaaren, nicht genannte	„	2 759	110
Zusammengesetzte Medikamente, nicht genannte	„	58	29
Gummen, Harze und Gummiharze	„	145	29
Seife, gemeine	„	1 263	76
Parfümerien, nicht alkoholhaltig	„	27	14
Kategorie IV.			
Hölzer, Wurzeln, Rinde rc. zum Färben und Gerben, nicht gemahlen	metr. Ctr.	17 770	391
Desgl., gemahlen	„	13 229	331
Indigo	„	27	43
Beinschwarz	„	80	1
Kategorie V.			
Hanf, roh	metr. Ctr.	34 462	2 584
Flachs, roh	„	287	29
Hanf, Flachs, Jute rc., gehechelt	„	1 583	198
Tauwerk rc., auch getheert	„	274	34
Leinengarn, einfach, roh	„	7	2
Hanfgarn, einfach, roh	„	4 922	1 107
Desgl., gebleicht	„	79	19
Flachs-, Hanf- und Jutegarn, gezwirnt, roh, gedschert oder gebleicht	„	990	391
Desgl., gefärbt	„	4	2
Hanfgewebe, von mehr als 5 Fäden, roh	„	5	2
Spitzen und Tülle	kg	87	39
Genähte Gegenstände	metr. Ctr.	99	26
Kategorie VI.			
Baumwolle, roh	metr. Ctr.	29 091	3 346
Gewebe, gebleichte	„	11	4
„ farbige oder gefärbte	„	88	83
Knöpfe, Strumpf-, Posamentierwaaren und Decken	„	40	20
Genähte Gegenstände	„	117	53
Kategorie VII.			
Wolle, roh oder im Schweiß	metr. Ctr.	1 463	366
„ gewaschen	„	304	122
Abfälle von Wolle	„	166	25
Pferdehaar, roh, und anderes Thierhaar	„	56	15
Matratzen aller Art	„	57	17
Gewebe aus Streichwolle	„	100	78
„ „ Kammwolle	„	3	3
Spitzen und Tülle	„	3	13
Decken und Teppiche aus Wolle	„	19	9
Genähte Gegenstände	„	14	28
Kategorie VIII.			
Kokons	metr. Ctr.	97	116
Seide, roh	„	9 181	52 332
Nähseide	kg	34 099	1 876
Seidenabfälle, roh	metr. Ctr.	1 555	1 711
„ gekämmt	„	813	1 341
„ gesponnen	„	350	980
Seidengewebe, schwarze	kg	4 077	302
„ nicht genannte	„	10 876	1 088
Florettseidengewebe	„	360	23
Seiden- oder Florettseidengewebe, gemischt mit anderen Materialien	„	318	16
Ordinäre Gewebe von Seidenabfällen rc., mit anderen Materialien gemischt oder nicht	„	70	2
Genähte Gegenstände	„	624	87
Kategorie IX.			
Holz, gemeines, rohes, geschnittenes rc.	cbm	77	4
Möbel von gemeinem Holze, ungepolstert	metr. Ctr.	830	138
Desgl. von feinem Holz	„	521	287
Wurzeln zu Bürsten	„	11 312	1 584

Waaren.	Maß-einheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Kork, verarbeitet	metr. Ctr.	100	85
Geräthe 2c. von gemeinem Holz, roh	„	1 347	81
„ andere	„	65	6
Hölzerne Kurzwaaren, einschl. Kinderspielzeug	„	122	41
Korb- und Mattenflechter-Arbeiten, feine	„	6	1
Strohgeflechte	„	3 119	3 119
Geflechte von Bast, Esparto 2c.	„	114	11
Strohhüte, mit Ausnahme der garnirten Damenhüte	100	14 794	2 959
Kategorie X.			
Papier, weiß	metr. Ctr.	433	43
„ gefärbt, vergoldet 2c.	„	17	3
Löschpapier	„	174	17
Packpapier	„	1 516	46
Stiche, Lithographien und Etiketten	„	179	260
Pappe, feine	„	39	5
Bücher, gedruckte, in losen Bogen oder broschirt	„	187	75
Desgl. in Pappe gebunden	„	5	3
Desgl. in Leder oder Pergament gebunden	„	5	3
Musikalien, gedruckte	„	15	10
Kategorie XI.			
Häute, roh, frisch oder trocken, nicht zu Pelzwerk, von Großvieh	metr. Ctr.	100	17
Desgl. von Schafen und Ziegen	„	80	10
Desgl. von Lämmern und Zickeln	„	1 824	912
Handschuhe, lederne	„	2 749	371
Kategorie XII.			
Gußwaaren, gehobelte, abgedrehte, verzinnte, emaillirte, glasirte, auch mit Verzierungen von anderen Metallen	metr. Ctr.	75	5
Eisenwaaren, einfache	„	31	1
Geräthe und Werkzeuge für Künste 2c.	„	17	1
Kupfer-, Messing- und Bronzewaaren	„	37	10
Maschinen, nicht genannte	„	144	17
Goldschmiedewaaren und Goldgeschirr	„	31	11
Juwelierwaaren von Gold	„	3	1
Kategorie XIII.			
Marmor, roh	Tonnen	4 501	270
Alabaster, roh	metr. Ctr.	88	1
Marmor und Alabaster in Platten von 16 cm Stärke und darunter	„	6 462	71
Desgl. von größerer Stärke	„	1 650	15
Statuen von Marmor	„	75	23
Fliesen von Marmor	„	790	6
Sonstige Arbeiten von Marmor	„	2 855	143
Steine zum Bauen, roh, geschnitten, behauen oder polirt	Tonnen	6 429	386
Farberde	metr. Ctr.	669	7
Sonstige Steine, Erde und nicht metallhaltige Mineralien	Tonnen	4 102	164
Mauersteine, Dachziegel, Röhren von gebranntem Thon	Tonnen	564	23
Schwefel, roh oder raffinirt, und Schwefelblumen	„	7 401	555
Bitumina, fest	metr. Ctr.	2 629	47
Thonwaaren, gemeine, nicht genannte	„	91	1
Fayencewaaren, vergoldet oder in anderer Weise verziert	„	17	2
Porzellanwaaren, verzierte	„	8	2
Tafelglas, polirt, unbelegt	„	13	2
Glas, Krystall und Schmelz: Perlen, Gemmen und durchbohrte Stücke zu Beleuchtungszwecken 2c.	„	1 531	53
Kategorie XIV.			
Roggen und Weizen	Tonnen	534	115
Hülsenfrüchte	„	120	23
Sonstige Körnerfrüchte	„	90	14
Kastanien	„	439	79
Kartoffeln	„	955	76
Reis mit Hülsen	„	416	75
„ ohne Hülsen	„	1 820	619
Mehl	metr. Ctr.	6 048	176
Kleie	„	535	5
Mehlteigwaaren	„	1 102	52
Satzmehl	„	199	7
Orangen und Limonen	„	47 130	848
Früchte, frische, nicht genannte	„	11 436	251
Johannisbrot	„	8 629	95
Pistazien	„	12	8
Mandeln, ohne Schalen	„	27 607	3 727
Wall- und Haselnüsse	„	9 821	491
Feigen, getrocknete	„	1 519	43
Früchte, getrocknete, nicht genannte	„	617	25
„ Gemüse, zubereitet	„	97	10
Hopfen	„	23	9
Sämereien	„	6 837	239
Nuß- und andere Kuchen	„	14 198	213
Gemüse, und Gartengewächse, frische	„	15 631	469
Vegetabilische Erzeugnisse, nicht genannte	„	12 436	112
Kategorie XV.			
Schweine	Stück	790	87
Geflügel, lebendes	metr. Ctr.	7 380	1 033
„ geschlachtetes	„	1 086	185
Fleisch, gesalzen, geräuchert oder in anderer Weise zubereitet	„	526	121
Wildpret	„	71	19
Fische, frische	„	83	8
„ in Oel	„	92	13
Milchextrakt	„	140	24
Butter, frische	„	342	82
„ gesalzene	„	4 147	975
Käse	„	5 682	966
Eier von Geflügel	„	43 938	5 492
Honig	„	82	6

Waaren.	Maßeinheit.	Menge.	Werth: 1000 Lire.
Wachs, gelbes, nicht verarbeitet	metr. Ctr.	78	21
„ weißes, verarbeitet	„	17	7
Tischlerleim	„	273	22
Bettfedern	kg	10 452	84
Menschenhaar, verarbeitet	„	80	12
Korallen, roh	„	196	8
Korallen, verarbeitet	„	18 255	3 286
Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt, roh	metr. Ctr.	17	2
Dünger	Tonnen	126	13
Kategorie XVI.			
Kurzwaaren, gemeine	metr. Ctr.	90	54
„ feine	„	65	46
Instrumente, musikalische	100	41	1
„ optische, mathematische rc.	metr. Ctr.	3	5
Hüte, mit Ausnahme der Strohhüte und der garnirten Damenhüte	„	66	26

Schweden und Norwegen.

Handel und Schifffahrt Schwedens im Jahre 1886.[1])

Für das Jahr 1886 wurde der Werth der Einfuhr, einschließlich 5 388 096 Kronen in Gold und Silber, berechnet auf

	301 366 000 Kronen,
der Einfuhrwerth von 1885 betrug	340 003 000 „
die Einfuhr von 1886 ist also um	38 637 000 Kronen

geringer als im Vorjahre.

Der Werth der Ausfuhr 1886, einschließlich 204 970 Kronen in Gold und Silber, wurde berechnet auf ...... 228 398 000 Kronen,

der Ausfuhrwerth von 1885 betrug	246 271 000 „
die Ausfuhr von 1886 ist also um	17 873 000 Kronen

geringer als im Jahre 1885.

Der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr betrug:

1885	586 274 000 Kronen,
1886	529 764 000 „

und hat sich also im Jahre 1886 um 56 510 000 Kronen verringert.

Auf die einzelnen Länder vertheilten sich die Werthe der Ein- und Ausfuhr Schwedens im Jahre 1886 folgendermaßen:

	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.	Zusammen. Kronen.
Deutschland	92 286 000	20 797 000	113 083 000
Großbritannien	77 281 000	110 934 000	188 215 000
Dänemark	42 492 000	25 743 000	68 235 000
Norwegen	22 823 000	11 461 000	34 284 000
Rußland und Finland	26 434 000	7 686 000	34 120 000
Belgien	9 087 000	7 330 000	16 417 000
Frankreich	6 761 000	20 857 000	27 618 000
Niederlande	6 072 000	9 260 000	15 332 000
Spanien	1 225 000	5 972 000	7 197 000
Portugal	1 174 000	1 235 000	2 409 000
Italien	999 000	782 000	1 781 000
Türkei	33 000	125 000	158 000
Asien	3 142 000	—	3 142 000
Westindien	1 332 000	41 000	1 373 000
Vereinigte Staaten von Amerika	8 682 000	2 634 000	11 316 000
Südamerika	1 515 000	271 000	1 786 000
Afrika	28 000	1 630 000	1 658 000
Australien	—	1 640 000	1 640 000
	301 366 000	228 398 000	529 764 000

Den einzelnen Handelswaaren nach waren die Werthe der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1886 folgende:

Waarengruppen.	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.	Zusammen. Kronen.
Getreide und Produkte davon	30 794 742	30 079 247	60 873 989
Holzwaaren, unbearbeitet	1 773 825	74 912 288	76 686 113
„ bearbeitet	1 566 845	17 236 636	18 803 481
Kolonialwaaren	45 712 261	510 620	46 222 881
Metalle, unverarbeitet	10 520 203	32 117 421	42 637 624
„ verarbeitet	13 291 381	2 604 347	15 895 728
Manufakturwaaren von Gespinnsten	49 950 891	3 670 004	53 620 895
Nahrungsmittel von Thieren	17 077 636	27 371 746	44 449 382
Mineralien, Rohstoffe	24 175 841	2 641 936	26 817 777
„ Fabrikate	3 216 769	3 280 424	6 497 193
Gespinnste	19 925 971	306 624	20 232 595
Haare, Federn, Häute rc.	12 341 621	1 925 537	14 267 158
Fabrikate davon	2 862 026	220 066	3 082 092
Fahrzeuge, Maschinen rc.	11 862 347	3 736 754	15 599 101
Spirituosen u. andere Getränke	7 883 293	2 172 863	10 056 156
Garn und Zwirn	8 779 662	787 386	9 567 048
Papier und Papierarbeiten	3 781 197	12 342 551	16 123 748
Münzen	1 381 519	172 400	1 553 919
Lebende Thiere	1 058 163	6 632 826	7 690 989
Verschiedene Pflanzenstoffe	7 498 351	606 457	8 104 808
Früchte und Gartenerzeugnisse	3 987 864	303 007	4 290 871
Farben und Farbestoffe	2 821 901	340 142	3 162 043
Andere Waaren	19 101 928	4 426 889	23 528 817
	301 366 237	228 398 171	529 764 408

Verkehr mit Deutschland.

Die Einfuhr von Deutschland betrug	92 285 556 Kronen,
die Ausfuhr nach Deutschland betrug	20 797 440 „
der Gesammtumsatz betrug	113 082 996 Kronen.

Die Einfuhr von Deutschland hat sich gegen das Vorjahr 1885 um 8 432 886 Kronen verringert, die Ausfuhr nach Deutschland dagegen sich um 1 675 197 Kronen vermehrt. Der Gesammtumsatz mit Deutschland ist um 6 757 689 Kronen geringer als im Jahre 1885.

Der Gesammtumsatz Schwedens mit den einzelnen Deutschen Staaten beläuft sich für die Jahre 1884 bis 1886 auf folgende Ziffern:

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 574.

	1884.			1885.			1886.		
	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.	Zusammen. Kronen.	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.	Zusammen. Kronen.	Einfuhr. Kronen.	Ausfuhr. Kronen.	Zusammen. Kronen.
Preußen	21 635 239	5 964 978	27 600 217	28 372 481	7 090 879	35 463 360	22 736 512	6 706 383	29 442 895
Mecklenburg	106 597	522 330	628 927	4 350	478 256	482 606	7 590	409 568	417 158
Oldenburg	149 413	226 046	375 459	409 298	101 364	510 662	428 040	179 544	607 584
Lübeck	44 654 446	7 252 055	51 906 501	46 653 173	6 973 865	53 627 038	41 668 672	8 043 130	49 711 802
Hamburg	12 145 598	3 835 128	15 980 726	15 710 630	4 170 083	19 880 713	17 708 720	5 230 395	22 939 115
Bremen	10 350 043	345 709	10 695 752	9 568 510	307 796	9 876 306	9 736 022	228 420	9 964 442
Zusammen	89 041 336	18 146 246	107 187 582	100 718 442	19 122 243	119 840 685	92 285 556	20 797 440	113 082 996

Der Umsatz mit Preußen

umfaßte folgende Waaren:

Einfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Aether	Liter	1 770	2 655
Albums	kg	1 606	8 040
Apothekerwaaren	—	—	88 809
Potasche	kg	554 482	182 006
Pech	„	505 219	90 989
Bänder, von Seide	„	105	9 450
„ „ Halbseide	„	424	16 960
„ andere	„	3 026	33 286
Knochenkohle	„	113 480	28 370
Blumen, künstliche	„	216	30 240
Blei	„	52 968	17 072
Bleierz	„	43 467	3 043
Buchdrucktypen	—	—	10 154
Baumwolle	kg	5 695	7 438
Branntwein und Spiritus	Lit. zu 50%	221 029	13 262
Bohnen	kg	659 906	164 977
Cement	hl	15 976	128 814
Koks	„	65 206	58 685
Fenchel	kg	29 931	23 945
Firniß	„	6 874	17 185
Hering	„	18 996	4 278
Federn, ungerissene	„	20 324	14 227
Früchte und Beeren, frische	„	115 528	28 106
„ „ „ getrocknete	„	3 969	3 969
Sämereien, Klee- und Grassamen	„	425 594	319 196
„ Leinsamen	„	714 303	150 009
„ Rübsamen	„	281 917	64 840
„ andere Arten	„	21 084	11 248
Farben, Bleiweiß	„	849 570	332 307
„ Indigo	„	7 709	50 492
„ andere	—	—	176 281
Farbholz	kg	84 690	8 469
Garn, Baumwollen-	„	12 201	18 120
„ andere Arten	„	72 398	227 037
Gips	„	364 798	43 776
Glas, Fenster- und Spiegel-	„	23 171	11 010
„ andere Arten	„	65 345	130 690
Reis u. Grütze (nicht von Getreide)	„	1 514 607	359 383
Gummi	„	2 105	2 526
Düngerstoffe	„	782 291	175 982
Hanf	„	536 846	295 265
Harz	kg	167 682	16 768
Hüte	Stück	19 338	59 913
Häute und Felle	kg	38 101	318 857
Hopfen	„	11 716	16 402
Pferdehaar	„	706	1 552
Chemisch-technische Präparate	—	—	97 206
Instrumente, optische	kg	460	34 500
„ musikalische	—	—	116 499
Kleie	kg	2 401 347	144 083
Fertige Kleider	—	—	165 741
Eisen und Stahl, Stangen-	kg	548 222	65 786
„ „ „ Gußblöcke	„	312 338	81 234
„ „ „ Manufaktur-	„	137 595	245 353
Kupferplatten	„	40 164	80 328
Kreide, weiße	„	84 571	2 537
Leim	„	140 461	102 975
Lichte	„	39 156	58 734
Lumpen	„	362 133	28 970
Malzgetränke	—	—	10 669
Maschinen und Geräthschaften	—	—	1 131 544
Maschinenschmiere	kg	47 285	12 294
Metalle, verarbeitete: Platten	„	39 679	63 486
„ „ andere	„	22 181	182 122
Natron	„	167 986	25 277
Oelkuchen	„	5 969 380	805 867
Käse	„	8 449	7 013
Pappe	„	33 214	16 920
Oele, fette	„	83 435	59 180
„ fossile, rohe	„	283 273	39 658
„ „ gereinigte	„	503 482	96 661
Papier	„	88 803	132 754
Pflaumen	„	75 074	72 822
Porzellan	„	25 889	50 118
Kartoffeln	hl	30 871	69 460
Salpeter	kg	40 242	16 097
Salpetersäure	„	47 106	28 264
Salz, Glauber-	„	406 124	40 602
„ Berg- und Koch-	hl	68 536	118 818
„ Tafel-	kg	639 125	95 870
Salzsäure	„	379 101	18 955
Shoddywolle	„	12 483	14 980
Syrup	„	242 214	48 449
Schuhmacherwaaren	„	2 412	26 782

		Menge.	Werth: Kronen.
Butter	kg	1 325	1 590
Stärke	„	379 285	166 886
Schwefelsäure	„	323 803	38 856
Zucker, raffinirt	„	8 295 063	3 069 173
„ unraffinirt	„	6 053 326	1 906 794
Getreide: Weizen	„	10 231 969	1 193 730
„ Gerste	„	1 352 461	142 008
„ Malz	„	270 320	43 251
„ Roggen	„	8 246 761	762 852
„ Buchweizen	„	104 830	14 676
Mehl, Weizen-	„	8 459 520	1 691 904
„ Roggen-	„	17 451 283	1 919 642
Terpentinöl	„	11 378	5 121
Tabak: Blätter und Stengel	„	3 776	9 440
„ Cigarren	„	1 676	5 028
Holzwaaren, unverarbeitete	cbm	5 828	166 125
„ verarbeitete	kg	59 193	103 242
Wolle	„	53 334	168 389
Uhren und Uhrentheile	—	—	891 657
Wein	Liter	69 448	73 620
Gewächse, lebende	—	—	2 408
Zeuge, von Seide	kg	779	65 190
„ „ Halbseide	„	1 174	34 636
„ „ Baumwolle	„	7 086	54 467
„ „ Wolle	„	28 148	269 152
„ „ Leinen und Hanf	„	19 466	74 379
Zink, unverarbeitet	„	261 211	70 528
„ verarbeitet	„	554 832	216 225

Ausfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Fische, frische	kg	7 458 129	1 491 626
„ Hering	„	309 244	77 311
Früchte, frische	„	155 846	31 169
Schmalz	„	3 000	3 000
Düngerstoffe	„	156 976	15 698
Eisen, Guß-	„	50 000	3 000
„ Stangen-	„	11 627 850	1 625 082
„ Draht und Nägel	„	363 465	107 261
Kupfer, Gar-	„	26 118	20 890
Kreide, weiße	„	293 760	8 813
Töpferarbeiten	„	21 618	10 807
Lumpen	„	117 028	17 555
Metallabfälle	„	24 180	12 090
Papier	„	63 077	66 947
Punsch	Liter	4 607	6 911
Steine	—	—	600 212
Theer	kg	475 281	47 528
Holzmasse	„	878 250	56 788
Holzwaaren: Balken und Sparren	cbm	23 685	300 341
„ Bretter und Planken	„	99 823	1 621 429
„ Leisten und Latten	„	506	10 120
„ Böttcherstäbe	„	228	5 700
„ andere Arten Hölzer	„	3 515	33 615
Zündhölzer	kg	138 945	97 262

u. s. w.

Der Umsatz mit Mecklenburg

betraf folgende Waaren:

Einfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Fahrzeuge und Boote	—	—	6 800

u. s. w.

Ausfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Kalk, ungelöschter	hl	15 158	30 315
Steine	—	—	14 294
Holzwaaren: Balken und Sparren	cbm	4 585	56 031
„ Bretter und Planken	„	18 711	286 342
„ andere Arten Hölzer	„	282	3 215

u. s. w.

Der Umsatz mit Lübeck,

zum größten Theil Speditionswaaren aus allen Theilen Deutschlands, betraf besonders folgende Waaren:

Einfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Albums	kg	20 953	104 765
Apfelsinen	„	51 952	15 586
Apothekerwaaren	—	—	166 158
Asphalt	kg	28 485	1 994
Bänder, seidene	„	1 204	108 360
„ halbseidene	„	9 691	387 640
„ andere	„	66 181	727 991
Galanteriewaaren	„	14 715	294 300
Blutegel	Stück	67 450	13 490
Blumen, künstliche	kg	1 833	256 620
Blei	„	15 210	4 563
Bleistifte	„	10 843	43 372
Buchdrucktypen	—	—	97 686
Druckerschwärze	kg	50 034	100 068
Bürstenbinderarbeiten	„	4 793	34 562
Briefcouverts	„	59 496	89 244
Branntwein und Spiritus:			
auf Fässern	Lit. zu 50%	16 045	14 441
„ Flaschen	Liter	2 318	4 868
Brot	kg	1 122	1 041
Chokolade	„	16 003	48 009
Etuis	„	5 962	59 620
Fenchel	„	5 411	4 329
Firniß	„	62 904	157 260
Federn	„	85 789	62 291
Speck	„	3 281	2 133
Früchte und Beeren, frische	„	243 796	48 759
„ „ „ getrocknete	„	12 007	12 007
Sämereien: Blumensamen	„	57 588	575 880
„ Runkelrübensamen	„	51 029	76 544
„ Klee- und Grassamen	„	146 234	109 676
„ verschiedene Arten	„	85 753	546 293
Farben: Bleiweiß zc.	„	12 872	5 792
„ Indigo und Cochenille	„	15 861	108 889
„ andere Arten	—	—	163 603

		Menge.	Werth: Kronen.
Farbenkasten	kg	3 041	10 644
Garn, Baumwollen-	„	150 335	223 438
„ Kameel- und Wollen-	„	204 019	801 535
„ Leinen-	„	114 168	801 990
„ Segel- und Bind-	„	12 967	19 451
Glas, Flaschen ꝛc.	„	60 656	15 723
„ Fenster- und Spiegel-	„	54 244	47 261
„ andere Arten	„	79 578	159 156
Reis und Grütze, nicht von Getreide	„	10 531	2 957
Düngerstoffe	„	262 959	22 542
Hanf	„	64 017	36 101
Handschuhe	„	2 278	159 110
Harz	„	63 907	6 391
Hüte	Stück	222 430	667 881
Knöpfe von Horn	kg	17 718	58 470
„ „ anderem Material	„	59 325	296 625
Hopfen	„	306 950	429 730
Haare, Pferdehaare	„	21 154	46 539
„ andere Arten	—	—	21 444
Tragbänder	kg	14 443	101 141
Instrumente, optische	„	2 443	183 225
„ musikalische	—	—	233 614
Häute und Felle, nicht Pelzwerk:			
unzubereitet	kg	461 987	485 086
zubereitet, Sohlleder	„	6 470	13 328
„ andere Arten	„	75 697	908 364
Pelzwerk, zubereitet	—	—	131 253
„ fertige Pelzwaaren	—	—	93 312
Eisen, Stangen-	kg	132 766	15 931
„ Platten	„	72 674	18 169
„ Manufaktureisen	„	234 041	622 277
Kaffee	„	989 963	1 138 457
Kampher	„	5 367	17 711
Kautschuk	„	28 081	144 883
Kaviar	„	1 069	5 559
Chemisch-technische Fabrikate	—	—	276 324
Fertige Kleider	—	—	2 492 393
Zündhütchen	kg	8 390	50 340
Konserven	„	31 310	78 470
Korbmacherarbeiten	„	6 640	27 637
Lebende Thiere: Pferde	Stück	40	13 100
„ „ Rinder	„	20	3 000
Spielsachen	kg	27 768	69 408
Leim, Hausenblase ꝛc.	„	13 061	43 101
„ andere Arten	„	23 240	16 268
Lichte	„	6 601	9 902
Riechwasser	„	10 851	37 979
Maschinen und Geräthschaften	—	—	1 618 095
Metalle	kg	140 523	705 430
Nadeln	„	8 102	56 714
Oele, fette	„	145 202	125 127
„ flüchtige	„	4 811	62 543
„ fossile	„	54 148	7 764
Käse	„	158 535	131 583
Pappe	„	151 183	50 007
Papp- und Papierarbeiten	kg	42 706	155 330
Papier	„	243 367	391 560
Papiertapeten und Borten	„	28 842	155 330
Regenschirme	—	—	443 057
Pfeifenköpfe ꝛc.	kg	7 373	39 897
Pflaumen ꝛc.	„	13 104	12 711
Hutfedern	„	2 718	548 600
Porzellan, unecht	„	66 162	68 218
„ echt	„	59 040	140 640
Portefeuilles	„	27 681	170 055
Sattlerarbeiten	„	6 749	33 745
Salpeter	„	86 870	14 748
Scheeren	„	2 601	16 958
Salz, Koch-	hl	13 738	26 101
„ Tafel-	kg	324 619	48 693
Shoddywolle	„	159 807	191 768
Schuhmacherwaaren	„	47 586	568 074
Seide, rohe, ungefärbt	„	9 986	459 356
„ „ gefärbt	„	2 925	166 725
Butter	„	16 294	19 474
Posamentierwaaren, von Seide	„	4 889	176 004
„ andere	„	7 727	84 997
Zucker, raffinirt	„	1 332 868	493 161
Getreide	„	567 748	111 844
Spiegel	„	12 823	25 646
Spitzen	„	16 354	503 560
Strumpfwirkerarbeiten	„	99 624	1 004 080
Stärke	„	25 402	11 177
Zinn	„	22 812	72 970
Terpentinöl	„	6 964	3 132
Thee	„	4 921	18 208
Tabak, Blätter und Stengel	„	287 079	717 698
„ Cigarren	„	19 112	57 336
„ andere Arten	„	4 507	13 521
Draht, Eisen- und Kupfer-	„	76 471	40 182
Zwirn, Baumwollen- und Leinen-	„	7 962	42 942
Seife, parfümirte	„	7 903	17 298
Tauwerk	„	4 730	3 585
Holzwaaren, unbearbeitete	cbm	565	13 580
„ bearbeitete	kg	137 819	291 438
Wolle	„	345 905	1 098 885
Uhren, Taschen-	Stück	3 135	76 460
„ Wand- und Uhrentheile	kg	36 772	386 489
Zeughandschuhe	„	11 994	244 080
Mineralwasser	Liter	64 822	19 297
Wein	—	—	285 925
Gewebe, von Seide	kg	21 669	1 665 970
„ „ Halbseide	„	32 866	982 220
„ „ Baumwolle	„	235 924	1 942 442
„ „ Wolle	„	694 670	6 849 629
„ „ Leinen	„	67 834	373 798
„ „ andere	„	55 885	129 664
Gewächse	—	—	54 865
Zink	kg	10 617	18 945

u. s. w.

Ausfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Branntwein und Spiritus	Lit. zu 50%	472 484	37 799
Fische, frische	kg	2 787 492	557 498
Sämereien	„	23 507	33 029
Häute und Felle, nicht Pelzwerk	„	715 473	435 152
„ „ „ Pelzwerk	„	27 525	73 471
Maschinen und Geräthschaften	—	—	96 836
Pappe und Papier	kg	47 179	59 443
Punsch	Liter	9 047	13 571
Eisen und Stahl, Guß-	kg	2 370 501	142 230
„ „ „ Stangen-	„	3 166 783	443 342
„ „ „ Luppen-	„	21 370	2 137
„ „ „ Drahteisen	„	892 513	223 128
„ „ „ Platten	„	50 308	20 123
„ „ „ Bleche und Nägel	„	57 247	22 899
Butter	„	16 352	27 798
Theer	„	222 504	22 250
Holzwaaren: Balken und Sparren	cbm	3 559	39 523
„ Bretter und Planken	„	91 962	1 510 294
Zündhölzer	kg	5 141 321	3 598 925

u. s. w.

Der Umsatz mit Hamburg

bestand aus folgenden Waaren:

Einfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Apothekerwaaren	—	—	42 543
Potasche	kg	112 812	37 227
Bleizucker	„	24 531	24 531
Buchdrucktypen	—	—	9 656
Baumwolle	kg	248 506	249 076
Branntwein und Spiritus	Liter zu 50%	1 217 929	73 076
Bohnen	kg	6 730	1 683
Cement	hl	15 408	119 412
Firniß	kg	25 755	64 388
Hering	„	58 913	13 260
Federn	„	55 258	38 681
Speck	„	760 019	494 013
Früchte und Beeren, frische	„	259 578	51 915
„ „ „ getrocknete	„	23 878	23 878
Sämereien: Klee- und Grassamen	„	115 139	86 354
„ andere Arten	„	8 188	17 968
Farben: Bleiweiß ꝛc.	„	32 310	14 540
„ Indigo und Cochenille	„	10 153	66 502
„ andere	—	—	186 014
Garn, Baumwollen-	kg	2 295	3 402
„ andere Arten	„	76 442	274 596
Reis und Grütze, nicht von Getreide	„	121 153	27 017
Gummi	„	7 101	8 521
Düngerstoffe	„	13 258 607	593 859
Harz	„	221 021	22 102
Häute und Felle, unzubereitet	„	496 764	521 602
„ „ „ Sohlleder	„	9 268	19 092
Hopfen	„	23 924	83 494
Schmalz	„	54 088	81 343
Eisengußwaaren	kg	30 762	63 887
Kaffee	„	6 116 986	7 034 533
Kakao	„	49 715	89 487
Fertige Kleider	—	—	142 914
Fleisch	kg	72 958	65 662
Leim	„	27 206	19 322
Maschinen und Geräthschaften	—	—	174 092
Oelkuchen	kg	187 030	25 249
Oele, fette	„	388 620	326 281
„ flüchtige	„	640	8 320
„ fossile	„	59 645	10 348
Käse	„	6 170	5 121
Pappe	„	355 481	108 820
Papier	„	244 812	373 222
Papiertapeten und Borten	„	2 589	10 356
Regenschirme	Stück	54 843	171 519
Porzellan	kg	29 921	39 788
Salpeter	„	1 132 263	452 905
Kochsalz	hl	37 771	71 765
Schuhmacherwaaren	kg	2 455	33 074
Stärke	„	21 017	9 247
Zucker, raffinirt	„	1 923 648	711 751
„ unraffinirt	„	1 967 873	619 822
Weizenmehl	„	1 287 380	257 476
Roggenmehl	„	1 145 069	125 957
Terpentinöl	„	22 935	10 330
Thee	„	11 445	42 346
Tabak, Blätter und Stengel	„	158 352	395 890
„ Cigarren	„	8 795	26 385
Holzwaaren, unverarbeitet	cbm	898	33 295
„ verarbeitet	kg	59 401	120 299
Tauwerk	„	24 822	18 617
Wanduhren	Stück	10 587	69 805
Wein	Liter	91 393	98 517
Zeuge, von Baumwolle	kg	52 714	479 419
„ „ Wolle	„	42 098	418 566
„ „ andere	„	12 635	74 123

u. s. w.

Ausfuhr.

		Menge.	Werth: Kronen.
Branntwein und Spiritus	Liter zu 50%	1 090 456	87 236
Fische	kg	1 165 505	233 101
Häute und Felle	„	70 839	47 835
Eisen, Guß-	„	277 716	16 663
„ Luppen-	„	765 174	76 517
„ Stangen-	„	10 871 731	1 522 042
„ Draht, Platten und Nägel	„	182 050	72 820
Eisenabfälle	„	60 498	3 630
Kienruß	„	45 336	22 668
Kreide	„	362 180	10 865
Maschinen und Geräthschaften	—	—	31 645
Papier	kg	346 555	320 838
Punsch	Liter	9 580	14 370
Holzwaaren, Bretter und Planken	cbm	23 386	390 457
Zündhölzer	kg	2 119 506	1 483 654

u. s. w.

Der Umsatz mit Bremen
war folgender:

		Einfuhr. Menge.	Werth: Kronen.
Asphalt	kg	885 092	61 956
Baumwolle	„	100 985	100 985
Branntwein und Spiritus	Liter zu 50%	44 501	42 927
Reis und Grütze, nicht von Getreide	kg	6 014 851	1 263 292
Kaffee	„	459 410	528 322
Oele	„	5 686 874	1 082 583
Tabak und Cigarren	„	2 372 117	5 931 155
Fourniere	„	20 204	49 199
Ausfuhr.			
Hafer	kg	115 000	10 941
Holzwaaren	cbm	12 447	191 184

Der Umsatz mit Oldenburg
war folgender:

		Einfuhr. Menge.	Werth: Kronen.
Oele	kg	107 595	20 443
Zucker	„	5 940	2 198
Tabak	„	146 965	367 413
Ausfuhr.			
Holzwaaren	cbm	11 085	179 544

Schiffahrt.

Im Jahre 1886 sind in Schweden angekommen:

	14 620 Segelschiffe	von 1 405 827	Reg.-Tonnen,
und	10 929 Dampfer	„ 3 005 154	„
zusammen	25 549 Schiffe	von 4 410 981	Reg.-Tonnen,
oder	3 212 „	„ 124 926	„

weniger als im Jahre 1885.

Der Nationalität nach waren von diesen Schiffen:

	In Fracht.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.
Deutsche	717	166 265	679	129 818	1 396	296 083
Schwedische	6 222	1 118 877	5 599	454 142	11 821	1 572 519
Dänische	1 500	199 948	6 319	710 583	7 819	910 531
Britische	563	393 264	616	473 538	1 179	866 802
Norwegische	745	160 650	1 058	314 898	1 803	475 548
Russische	914	104 205	323	86 175	1 237	190 380
Niederländische	88	21 269	120	39 993	208	61 262
Spanische	8	8 793	2	2 129	10	10 922
Französische	7	2 180	41	8 679	48	10 859
Oesterreichische	12	5 869	4	2 274	16	8 143
Italienische	5	2 435	2	1 590	7	4 025
Belgische	1	1 007	—	—	1	1 007
Amerikanische	1	552	2	2 023	3	2 575
Westindische	—	—	1	325	1	325
Zusammen	10 783	2 184 814	14 766	2 226 167	25 549	4 410 981

Abgegangen sind:

	13 343 Segelschiffe	von 1 425 631	Reg.-Tonnen,
und	11 134 Dampfer	„ 3 023 818	„
zusammen	24 477 Schiffe	von 4 449 449	Reg.-Tonnen,
oder	2 413 „	„ 31 079	„

weniger als im Jahre 1885.

Der Nationalität nach waren davon:

	In Fracht.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.	Schiffe.	Reg.-T.
Deutsche	1 114	232 516	262	61 576	1 376	294 092
Schwedische	8 351	1 289 886	2 301	309 607	10 652	1 599 493
Dänische	3 003	314 828	4 743	587 265	7 746	902 093
Britische	1 104	817 177	83	63 249	1 187	880 426
Norwegische	1 347	417 233	675	62 359	2 022	479 592
Russische	569	140 788	627	53 289	1 196	194 077
Niederländische	199	58 635	14	5 150	213	63 785
Französische	49	11 142	—	—	49	11 142
Spanische	7	7 550	2	1 944	9	9 494
Oesterreichische	15	7 884	1	259	16	8 143
Italienische	7	4 025	—	—	7	4 025
Belgische	1	1 007	—	—	1	1 007
Amerikanische	2	1 755	—	—	2	1 755
Westindische	1	325	—	—	1	325
Zusammen	15 769	3 304 751	8 708	1 144 698	24 477	4 449 449

Aegypten.

Handelsbewegung im Jahre 1887.[1])

Nach der von der General-Direktion der Aegyptischen Zölle herausgegebenen Uebersicht über die Handelsbewegung in Aegypten im Jahre 1887 bezifferte sich

die Einfuhr

		1887 Aegyptische Pfund.	1886 Aegyptische Pfund.
a. der zum Verbrauch in Aegypten bestimmten Waaren	auf	8 137 054	7 848 231
b. der Durchgangswaaren	„	599 718	528 137
zusammen	auf	8 736 772	8 376 368
die Ausfuhr			
a. inländischer Waaren	auf	10 876 417	10 129 620
b. eingeführter ausländischer Waaren	„	448 383	364 537
zusammen	auf	11 324 800	10 494 157

Es stellte mithin die gesammte Handelsbewegung im Jahre 1887 einen Werth dar

von .... 20 061 572 Aegyptische Pfund
gegen .... 18 870 525 „ „
im Jahre 1886.

---

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 721.

Eingeführt wurden nach Waarenkategorien geordnet:

	1887 Aegyptische Pfund.	1886 Aegyptische Pfund.
Thiere und thierische Nahrungsmittel	390 795	311 635
Häute und Waaren daraus	165 049	182 411
Sonstige thierische Produkte und Abfälle	67 822	86 675
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl u. dgl. m.	678 857	965 616
Kolonialwaaren und Droguen	427 852	397 108
Spirituosen, Getränke und Oele	646 740	663 064
Lumpen, Papier, Bücher	108 947	107 168
Holz und Kohle	868 637	869 260
Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall	179 728	184 960
Farbstoffe und Farben	266 726	216 053
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Parfümerien	199 864	237 995
Textilfabrikate	2 578 980	2 418 916
Metalle und Metallwaaren	985 070	560 501
Verschiedenes	309 969	363 609
Zusammen	7 869 051	7 564 956
Tabak	268 003	283 275
Gesammtbeitrag der zollpflichtigen Einfuhr	8 137 054	7 848 231

Zur Ausfuhr gelangten:

	1887	1886
Thiere und thierische Nahrungsmittel	19 032	11 222
Häute und Waaren daraus	96 959	117 139
Sonstige thierische Produkte und Abfälle	25 360	20 903
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl	2 287 604	2 043 770
Kolonialwaaren und Droguen	633 608	503 906
Spirituosen, Getränke und Oele	3 551	3 375
Lumpen, Papier, Bücher	35 275	35 766
Holz und Kohle	17 191	15 718
Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall	2 145	1 768
Farbstoffe und Farben	13 728	22 117
Chemische und pharmazeutische Produkte und Parfümerien	6 247	11 414
Textilfabrikate	7 654 487	7 231 721
Metalle und Metallwaaren	143 415	82 894
Verschiedenes	35 815	27 907
Zusammen	10 876 417	10 129 620

Nach Herkunftsländern geordnet entfielen in der Einfuhr auf:

	1887 Aegyptische Pfund.	1886 Aegyptische Pfund.
Großbritannien	3 235 190	2 881 182
Britische Besitzungen im Mittelmeer	119 375	187 498
" " " Orient	455 995	483 547
Deutschland	22 165	21 316
Amerika	89 560	62 565
Oesterreich-Ungarn	764 220	909 628
Belgien	124 383	86 025
China und äußerster Osten	13 842	7 512
Aegyptische Ufer des Rothen Meeres	27 542	24 687
Frankreich und Algerien	913 886	888 010
Griechenland	84 768	90 046
Italien	246 837	270 438
Marokko	38 575	36 459
Persien	11 549	11 879
Rußland	387 170	445 369
Schweden	40 255	49 106
Türkei	1 443 282	1 303 442
Andere Länder	118 465	94 672
Zusammen	8 137 054	7 848 231

Nach Kaufländern geordnet entfielen in der Ausfuhr auf:

	1887 Aegyptische Pfund.	1886 Aegyptische Pfund.
Großbritannien	6 889 065	6 393 603
Britische Besitzungen im Mittelmeer	45 941	19 666
" " " Orient	6 997	8 363
Deutschland	15 694	2 430
Amerika	18 065	21 356
Oesterreich-Ungarn	611 156	598 048
Belgien	59 382	18 645
Aegyptisches Ufer des Rothen Meeres	14 260	12 537
Spanien	56 931	79 737
Frankreich und Algerien	901 397	906 767
Griechenland	41 385	37 412
Italien	817 230	591 762
Rußland	932 668	1 045 520
Türkei	374 936	365 250
Andere Länder	91 310	28 524
Zusammen	10 876 417	10 129 620

Verkehr mit Deutschland.

1. Einfuhr aus Deutschland.

	Werth. Aegypt. Pfund.		Werth. Aegypt. Pfund.
Fleisch, gesalzen, geräuchert oder konservirt	15	Raffinirter Zucker	266
Fisch, gesalzen, geräuchert oder konservirt	9	Gewürze	84
Butter und Käse	46	Kaffee	8
Sonstige thierische Nahrungsmittel	27	Konfitüren und Konserven mit Zucker oder Honig	94
Leder	7	Kolonialwaaren	171
Schuhzeug	42	Wein	100
Sonstige Lederwaaren	41	Bier	1 223
Lichte	563	Alkohol	65
Sonstige thierische Erzeugnisse und Abfälle	110	Oele, nicht flüchtige	26
Mehl und Satzmehl	238	Anderes Oel	3
Konservirte vegetabilische Nahrungsmittel	38	Schreib- und Druckpapier	81
Andere vegetabilische Erzeugnisse	29	Cigarettenpapier	436
		Ordinäres Papier u. dergl. Pappe	200
		Bücher und Drucksachen	139
		Sonstige Papierwaaren	18
		Möbel	243

	Werth. Aegyptische Pfund.
Rohr-, Stroh-, Binsen- ꝛc. Waaren	44
Sonstige Holzwaaren	328
Porzellan, Fayence, Glas und Krystall	523
Indigo	51
Hölzer, Rinden, Blätter, Blüthen zum Färben ꝛc.	267
Sonstige Farbstoffe	178
Chemische Produkte	17
Medikamente und pharmazeutische Spezialitäten	26
Zündhölzer aller Art	23
Parfümerien und parfümirte Seife	84
Sonstige chemische Produkte	166
Baumwollgarn	166
Baumwollgewebe	242
Sammet von Seide und Baumwolle	315
Teppiche und Decken von Wolle	579
Leinen- und Hanfgewebe	102
Wollen-, Seiden-, Leinen- ꝛc. Garn	124
Wollen-, Seiden- und gemischte Gewebe	5 037
Tüll, Gaze, Musselin	569
Fertige Wäsche	1 359
Fertige Kleider	278
Andere Artikel der Textilindustrie	193
Eisen- und Stahl, verarbeitet	578
Geräthe und Werkzeuge von Eisen	45
Kupfer, Messing ꝛc.	346
Blei, Zinn	25
Waffen	6
Maschinen- u. Maschinentheile	2 203
Gold, Silber und Gold- und Silberwaaren	497
Uhren	135
Andere Metalle u. Metallwaaren	85
Kurz- und Quincailleriewaaren	2 542
Lampen aller Art und Lampentheile	158
Hüte für Männer und Frauen	83
Mathematische, chirurgische ꝛc. Instrumente	86
Sonstige Kurzwaaren	282
Zusammen	21 992
Dazu Tabak und Cigarren	173
Ueberhaupt	22 165

2. Ausfuhr nach Deutschland.

	Werth. Aegypt. Pfund.
Lederwaaren	8 000
Elephantenzähne	748 800
Wachs, gelbes, roh oder in Broten	267 085
Zwiebeln	30 481
Melasse	42 640
Möbel, Geräthe von Holz und Arbeiten von Rohr, Binsen ꝛc.	31 948
Baumwolle	14 492 476
Teppiche von Wolle	30 000
Kurze Waaren	36 000
Verschiedene Artikel	6 500
Zusammen	15 693 930

Schweiz.

Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1887.[1])

(Nach der vom Schweiz. Zolldepartement herausgegebenen Statistik.)

Uebersicht des Waarenverkehrs im Jahre 1887, nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern geordnet.

Länder.	Spezialhandel.			
	Einfuhr direkt und ab Lager.	Prozent der Schweiz. Gesammteinfuhr.	Ausfuhr direkt.	Prozent der Schweiz. Gesammtausfuhr.
	Franken		Franken	
Deutschland	263 647 069	31,50	164 867 860	24,57
Oesterreich-Ungarn	88 388 798	10,56	38 168 507	5,69
Frankreich	211 777 464	25,30	130 616 581	19,46
Italien	116 941 346	13,97	65 121 891	9,70
Belgien	25 087 311	2,99	10 275 079	1,53
Niederlande	7 314 043	0,87	3 865 814	0,58
Großbritannien ꝛc.	46 367 777	5,54	103 350 906	15,40
Rußland	18 036 848	2,15	7 892 707	1,18
Schweden und Norwegen	326 062	0,04	924 513	0,14
Dänemark	70 070	0,008	809 961	0,12
Portugal	50 134	0,006	1 502 247	0,22
Spanien	2 552 355	0,30	8 859 683	1,32
Griechenland	128 357	0,01	712 391	0,11
Donauländer	1 397 279	0,17	5 146 809	0,77
Europäische Türkei	149 098	0,02	4 754 630	0,71
Aegypten	13 098 049	1,56	1 375 989	0,21
Algier, Tunis	501 449	0,06	2 266 859	0,34
Westafrika	18 235	0,002	85 619	0,01
Ostafrika	4 984	0,0006	189 390	0,03
Asiatische Türkei ꝛc.	173 934	0,02	2 597 881	0,39
Britisch-Indien	2 253 308	0,27	9 581 462	1,43
Niederländisch-Indien	158 669	0,02	4 364 394	0,65
Japan, China ꝛc.	3 088 947	0,37	5 089 811	0,76
Britisch-Nordamerika	1 364	0,0002	515 672	0,08
Vereinigte Staaten von Amerika	29 327 029	3,50	80 877 278	12,15
Centralamerika	829 296	0,10	1 671 237	0,25
Chile und Peru	63 355	0,007	820 117	0,12
Brasilien	2 521 328	0,30	4 223 315	0,63
Argentinien	104 553	0,01	8 629 937	1,29
Uebriges Südamerika	207 931	0,02	624 320	0,09
Australien	2 499 480	0,30	1 309 788	0,20
Zusammen 1887	837 034 916	100	671 092 633	100
gegen 1886	799 230 060	—	667 423 642	—
1887 mehr	37 804 856	—	3 668 991	—

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 118.

Uebersicht des Spezialhandels nach den Waarenkategorien.

Nummer.	Kategorien.	Gesammt-Einfuhr. Menge.	Gesammt-Einfuhr. Werth.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Gesammt-Ausfuhr. Menge.	Gesammt-Ausfuhr. Werth.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
I	Abfälle und Düngstoffe	486 804	5 165 177	228 728	2 743 561	251 633	1 810 462	176 614	1 029 792
II	Chemikalien:								
	A. Apotheker- und Drogueriewaaren	23 074	3 338 450	9 516	1 224 325	7 317	2 092 765	1 718	659 291
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch	362 381	19 533 776	197 238	10 483 172	56 533	2 678 941	34 036	1 237 920
	C. Farbwaaren	84 708	7 109 440	31 962	4 311 900	24 212	8 740 616	8 074	2 925 527
III	Glas	59 549	2 265 266	22 198	1 028 136	1 066	142 437	130	25 409
IV	Holz	2 120 997	14 403 657	1 351 981	8 050 118	1 310 052	7 961 121	137 531	1 156 379
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse	374 515	6 472 858	219 619	3 777 652	35 606	504 790	20 510	304 669
VI	Leder	28 644	25 356 635	13 098	13 140 510	7 617	7 822 125	868	566 384
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	15 261	9 253 877	10 355	6 206 295	8 411	5 611 504	4 886	2 726 980
VIII	Mechanische Gegenstände:								
	A. Uhrenbestandtheile	651	1 869 300	203	236 000	325	1 991 410	80	423 019
	B. Maschinen, nicht genannte	74 571	9 107 706	51 593	6 072 610	110 859	14 366 090	30 483	3 957 433
		Stück		Stück		Stück		Stück	
	A. Uhren	250 672	3 445 306	86 619	772 032	3 888 112	84 255 368	845 129	17 554 279
	B. Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe	12 037	1 049 121	9 750	734 053	6 974	5 845 864	2 858	1 760 860
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
IX	Metalle:								
	A. Blei	25 750	1 180 469	16 356	769 968	1 273	131 564	511	38 898
	B. Eisen	1 297 144	30 187 527	877 085	19 481 374	116 020	4 304 878	5 961	1 059 699
	C. Kupfer	21 836	4 892 275	10 116	2 464 130	5 309	578 882	1 359	161 794
	D. Nickel	1 098	618 175	700	406 450	159	30 967	22	3 635
	E. Zink	17 885	1 129 690	6 632	438 810	1 573	70 938	267	9 751
	F. Zinn	4 413	1 501 990	2 362	886 800	220	38 015	168	28 478
	G. Edle Metalle	2 052	44 751 037	499	9 470 161	968	29 175 286	97	5 211 927
	H. Erze und Metalle, verschiedene	2 109	174 090	1 286	118 505	251	5 358	24	1 423
X	Mineralische Stoffe	12 041 481	34 217 896	7 555 782	19 269 315	625 346	2 626 734	290 188	1 033 924
XI	Nahrungs- und Genußmittel	5 960 680	181 458 851	1 574 290	43 786 908	680 542	72 128 109	165 069	11 224 114
		hl		hl		hl		hl	
	Bier, Wein, Branntwein, Sprit, in Fässern	840 214	30 980 831	145 619	5 857 779	38 738	2 165 214	2 459	202 069
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
XII	Oele und Fette	108 009	8 601 850	24 753	2 041 930	6 663	548 757	1 434	183 960
XIII	Papier	58 562	4 891 871	39 666	3 214 349	162 304	4 133 192	4 994	364 671
XIV	Spinnstoffe:								
	A. Baumwolle	339 122	72 510 711	34 843	12 063 567	208 535	158 518 779	54 327	20 997 290
	B. Flachs, Hanf, Jute 2c.	50 900	10 716 675	17 662	3 227 215	6 282	1 951 741	1 443	432 522
	C. Seide	46 569	142 565 150	3 446	9 558 850	55 821	198 768 250	19 115	68 369 886
	D. Wolle, rein oder gemischt	76 230	54 587 100	28 905	26 775 585	24 755	15 192 682	12 590	7 614 129
	E. Kautschuk oder Guttapercha	2 115	1 886 775	1 160	965 675	1 854	2 317 419	252	314 492
	F. Stroh, Rohr, Bast 2c.	21 526	5 207 810	10 408	2 319 200	5 168	3 957 542	1 380	698 023
	G. Konfektions- und Modewaaren	15 437	25 876 650	10 848	16 447 500	2 333	5 866 319	484	1 411 625
XV	Thiere und thierische Stoffe:	Stück		Stück		Stück		Stück	
	A. Thiere	259 985	49 873 635	65 755	12 290 540	76 148	15 122 112	37 024	7 564 349
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
	B. Thierische Stoffe	21 275	6 909 760	18 506	4 459 020	48 052	7 473 918	20 292	2 841 394
XVI	Thonwaaren	328 157	3 337 667	175 132	1 907 530	125 782	647 124	58 433	194 979
XVII	Verschiedene Waaren	15 924	10 605 862	10 545	6 675 544	1 549	1 515 386	487	617 886
	Zusammen	—	837 034 916	—	263 647 069	—	671 092 633	—	164 867 860

Verkehr mit Deutschland (Spezialhandel).

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
	I. Abfälle und Düngstoffe.				
1	Abfälle, animalische	29 506	354 072	7 332	93 520
1a	„ vegetabilische	9 665	19 330	46 289	125 320
1b	„ mineralische	13 435	161 256	4 388	31 975
2	Stalldünger; Düngererde; ꝛc.	86 968	184 840	59 985	60 731
3	Guano; Düngsalze: nicht aufgeschlossen	38 971	545 594	555	5 212
4	Guano; Düngsalze: aufgeschlossen, Kunstdünger	67 122	912 859	1 027	8 295
5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl; ꝛc.	19 729	234 775	41 993	345 464
6	Schlackenwolle	478	9 560	—	—
7	Lumpen aller Art; altes Tauwerk; ꝛc.	12 851	321 275	15 045	359 275
	II. Chemikalien.				
	A. Apotheker- und Drogueriewaaren.				
8	Rohstoffe, vegetabilische und animalische zu pharmazeutischem Gebrauch	1 398	153 780	225	33 751
9	Droguerien (Pflanzensäfte, -Extrakte und andere Produkte)	645	109 650	177	38 330
9a	Alkaloide, chemische Produkte, nicht genannte	516	232 200	59	39 147
9b	Milchzucker	—	—	212	39 555
10	Mineralwasser, natürliches und künstliches	6 311	283 995	532	21 639
11	Pharmazeutische Präparate, in Engros-Packung	197	157 600	274	305 905
11a	Chirurgische Verbandmittel	16	8 800	100	67 735
12	Geheimmittel und Spezialitäten aller Art, in Detailpackung	121	84 700	110	102 639
12a	Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln	5	2 500	[1]	145
13	Kosmetische Mittel	75	37 500	2	1 467
13a	Parfümerien	194	77 600	17	7 950
14	Waschschwämme	38	76 000	10	10 998
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.				
15a	Gummi	471	188 400	38	13 003
15b	Harze, rohe, und Colophonium; Pech	3 418	102 540	209	4 202
15c	Salpeter, roh	1 462	36 550	2	65
15e	Theer	3 035	75 875	21 486	60 837
15f	Weinstein, roh	144	25 920	436	95 098
16	Baryt, schwefelsaurer; Chlorbarium; ꝛc.	8 628	215 700	2 429	46 561
16a	Alaun aller Art	1 705	42 625	13	819
16b	Arsenige Säure	432	15 120	33	1 300
16c	Beinschwarz	945	16 065	2	78
16d	Chlorkalk	3 041	72 984	96	3 003
16e	Glätte	2 617	117 765	57	2 565
16f	Holzeissigsäure, rohe	4 135	62 025	2	30
16k	Natron, schwefelsaures (Glaubersalz)	4 227	33 816	66	571
16l	Natron, unterschwefligsaures, schwefligsaures und doppeltschwefligsaures	1 019	40 760	87	1 761

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
16m	Salzsäure	19 982	159 856	108	[illegible]
16n	Schwefelsäure	17 974	161 766	803	[illegible]
16o	Soda, roh und krystallisirt	6 850	54 800	113	[illegible]
16p	„ kalzinirt	22 192	332 880	4	[illegible]
16q	Thonerde, essigsaure u. schwefelsaure	9 452	330 820	8	[illegible]
16r	Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-)	3 090	92 700	927	[illegible]
16s	Wasserglas	1 272	25 440	1	[illegible]
17	Anthracen; Arsensäure; ꝛc.	13 001	1 625 125	1 211	[illegible]
17a[1]	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	17 524	876 200	30	[illegible]
17a[2]	Salpetersäure	1 466	73 300	22	[illegible]
17b	Aetzkali; Aetznatron	5 149	411 920	[1]	[illegible]
17c	Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	4 381	1 533 350	504	[illegible]
17d	Benzol; Naphthalin	750	48 750	2	[illegible]
17e	Blei, essigsaures (Bleizucker)	811	17 105	889	[illegible]
17f	Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd	169	13 520	—	—
17g	Borax	131	11 790	2	[illegible]
17i	Catechu	467	39 695	65	[illegible]
17k	Glycerin	403	64 480	16	[illegible]
17m	Kali, blausaures, gelbes	159	27 030	[1]	[illegible]
17n	„ chlorsaures	80	10 400	11	[illegible]
17o	„ chromsaures, rothes	166	16 600	75	[illegible]
17r	Kleesäure (Oxalsäure); Sauerkleesalz	794	87 340	[1]	[illegible]
17t	Potasche	1 015	50 750	10	[illegible]
17u	Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist	856	42 800	550	[illegible]
17v	Salpeter, raffinirter	4 922	270 710	12	[illegible]
17w	Stearin	303	33 330	[1]	[illegible]
17y	Türkischrothöl; Ricinusöl zu technischen Zwecken	208	15 600	191	[illegible]
17z	Zinnsalze	704	140 800	68	[illegible]
18	Nicht genannte zubereitete Hülfsstoffe	8 642	1 296 300	542	[illegible]
18a	Harze, gereinigte	2 572	360 080	8	[illegible]
19	Weingeist, Sprit ꝛc., denaturirt	9 870	493 500	—	—
20	Pyrotechnische Präparate	39	13 650	4	[illegible]
21	Sprengmaterialien, wie Dynamit ꝛc.; Zündkapseln; Sprengschnüre	222	77 700	25	[illegible]
22	Zündhölzchen u. Streichkerzchen	551	55 100	1	[illegible]
24	Wagenschmiere	1 927	96 350	6	[illegible]
25	Wichse	279	20 925	672	[illegible]
26	Leim und Gelatine, roh	3 174	380 880	1 633	[illegible]
27	Desgl., gereinigt und Fischleim	132	33 000	759	[illegible]
	Nr. 15, 15d, g; 16g, i; 17a[2], h, l, p, s, x; 23; 28	780	40 685	813	[illegible]
	C. Farbwaaren.				
29	Farberden, roh, ungereinigt, nicht gemahlen	2 629	39 435	65	[illegible]
29a	Farbhölzer, in Blöcken	2 477	61 925	—	—
29b	Farbbeeren, -Rinden, -Wurzeln ꝛc., roh	1 027	41 080	111	[illegible]
30	Farberden, gemahlen, gereinigt, geschlemmt ꝛc.	8 059	201 475	278	[illegible]
30a	Farbbeeren, -Hölzer ꝛc., gemahlen ꝛc.	2 917	116 680	263	[illegible]

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer	Bezeichnung der Waare	Einfuhr aus Deutschland: Menge	Einfuhr aus Deutschland: Werth	Ausfuhr nach Deutschland: Menge	Ausfuhr nach Deutschland: Werth
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
31	Orlean; Orseille, präparirte; Safflor; Cochenille; Indigo 2c.	412	350 200	42	25 358
32	Krappextrakt, Garancine; Indigolösung	122	24 400	113	39 582
32a	Alizarin, künstliches, trocken oder in Teig	2 682	801 600	4	760
33	Andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen	812	97 440	4 096	457 677
34	Kienruß oder Mennige	1 149	68 940	8	465
35	Bleiweiß und Zinkweiß	4 251	255 060	24	1 071
36	Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau 2c.	1 239	185 850	8	1 245
37	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer	1 684	1 347 200	2 848	2 314 735
37a	Andere nicht genannte bunte Farben	1 084	379 400	40	10 427
38	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen 2c.	117	58 500	1	504
39	Firnisse und Lacke aller Art	1 301	279 715	173	37 222
	III. Glas.				
40	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	1 016	24 384	—	—
41	Fensterglas, gewöhnliches (naturfarbiges)	4 626	115 650	19	831
	Hohlglas und Glaswaaren:				
44	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas 2c.	1 115	18 955	11	1 206
44a	gewöhnliche Weinflaschen, braune und grüne	2 271	34 065	13	510
45	aus halbgrünem Glas	2 300	55 200	2	178
46	aus gewöhnlichem farblosen Glas: nicht geschliffen 2c.	6 738	235 830	18	3 534
47	matte, bemalte, vergoldete 2c.	297	38 610	8	4 707
47a	geschliffene, gravirte, farbige; Uhrengläser	2 254	270 480	11	8 210
48	Glasflüsse, Email, Glasperlen	73	16 060	[1]	96
49	Spiegelglas, unbelegtes, jeder Größe	582	61 692	1	400
50	Spiegelglas, belegtes, u. Spiegel, unter 18 □dm	274	50 690	1	380
51	Spiegelglas, desgl. von 18 □dm und darüber	544	100 640	1	340
	Nr. 42; 42a; 43	108	5 880	45	4 017
	IV. Holz.				
52a[1]	Brennholz, Reisig: Weichholz	268 574	537 148	11 221	16 148
52a[2]	Desgl., Hartholz	516 362	1 290 906	15 237	28 046
52a[3]	Holzkohlen	34 427	275 416	439	7 516
52b	Torf	88 002	176 004	148	766
52c	Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	5 425	48 825	1 158	12 434
53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh (rund), oder bloß mit der Art beschlagen	158 546	634 184	68 342	303 561
53a	Flechtweiden, roh oder geschält; Reifholz	2 036	10 180	68	745
53b	Rebstecken	6 516	32 580	319	12 434
54	Schindeln	1 324	19 860	130	303 561
54a	Bretter, weichhölzerne	148 409	964 658	26 684	745
54b	„ harthölzerne	11 888	101 048	6 648	1 445
54c	Latten 2c.	78 822	433 521	688	2 674
54d	Faßholz, roh 2c.	3 084	46 260	484	196 444
54e	Fourniere	608	91 200	16	2 501
56	Ebenistenholz, roh	1 468	58 720	2	192
59	Korkholz, roh oder in Platten	454	22 700	12	300
60	„ verarbeitet, Sohlen, Stöpsel 2c.	219	76 650	8	3 427
61	Grobes Verpackungsmaterial für trockene Gegenstände	4 513	63 182	2 307	22 882
62	Holzwaaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte 2c.	7 192	186 992	1 949	76 032
63	Desgl., fertige, grobe, aus gemeinem Holze, roh 2c.	3 812	266 840	597	51 732
64	Desgl., grobe, mit Metallbeschlägen	430	30 100	42	3 510
64b	Böttcherwaaren, Fässer, montirt und demontirt	670	21 440	103	3 847
	Tischlerarbeiten, Möbel und Möbeltheile:				
65	aus gemeinem Holz, bemalt, gefirnißt 2c.	511	71 540	100	7 984
66	desgl., polirt, geschnitzt 2c.	2 442	634 920	208	56 345
68	Rahmen und Stäbe zu Rahmen, vergoldet	397	190 560	76	29 255
69	Holzwaaren und Drechslerarbeiten, bemalt, polirt 2c.	1 251	750 600	351	237 783
70	Korbflechterwaaren von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen 2c.	1 684	109 460	24	937
71	Desgl., grobe, von geschälten, gespaltenen Ruthen 2c.	648	110 160	32	3 918
72a	Desgl., feine	433	324 750	6	3 354
73	Bürstenbinderwaaren, grobe, nicht lackirt, nicht polirt	745	335 250	13	8 305
74	Desgl., feine	120	98 400	5	5 999
	Nr. 52; 55; 57; 58; 62a; 64a; 67; 72	969	36 064	114	3 332
	V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.				
75	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, nicht anderweit genannte	78 448	627 584	1 980	21 902
75a	Gras- und Kleesaat	4 937	444 330	1 035	106 817
75b	Andere Sämereien aller Art, nicht anderweit genannte	984	73 800	128	15 838
76	Heu	35 654	249 578	15 201	113 101
76a	Laub, Schilf, Stroh	89 538	447 690	1 670	8 307
77	Oelsamen und Oelfrüchte	2 673	106 920	14	943
78	Blumenzwiebeln	79	27 650	3	2 211
79	Hopfen	3 592	1 436 800	74	12 636
	Bäume, Sträucher 2c.:				
80	in Kübeln oder Töpfen	1 130	169 500	172	10 951
81	nicht in Kübeln oder Töpfen	2 584	193 800	233	11 963
	VI. Leder.				
82	Sohlleder	1 167	408 450	430	154 218
82a	Anderes Leder aller Art	6 250	4 531 250	266	192 552
	Lederwaaren aller Art, Schuhwaaren ausgenommen:				
83	fertige	520	1 144 000	20	18 920
84	vorgearbeitete Bestandtheile	16	19 200	4	3 160
	Schuhwaaren aus Leder aller Art:				
85	grobe	2 147	1 996 710	10	6 793
86	feine	1 225	2 572 500	126	176 182

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
	Schuhwaaren aus Geweben, mit Ledersohle:				
87	aus Halbseide, Seide oder Sammet	6	19 200	[1]	203
88	aus anderen Geweben	1 422	1 564 200	8	8 609
89	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren, aller Art	310	465 000	4	4 043
90	Handschuhe, lederne	35	420 000	[1]	1 704
	VII. Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände.				
91	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten	7 236	4 522 500	4 273	1 961 791
92	Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche rc.	265	225 696	143	333 886
92a	Gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten rc.	8	8 509	10	16 041
92b	Musikalien	339	214 248	70	41 628
93	Instrumente, musikalische	1 719	567 270	118	76 768
94	Bestandtheile von musikalischen Instrumenten	148	48 840	42	22 400
95	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische rc.	379	508 192	110	200 550
99	Abgüsse aus Gips, Schwefel rc.	156	29 623	37	11 935
100	Glasgemälde	8	22 990	5	10 254
101	Naturalien	91	54 936	54	38 717
	Nr. 96; 97; 98	6	3 491	24	8 010
	VIII. Mechanische Gegenstände.				
	A. Uhren.				
102	Wanduhren, gemeine	5 299	52 990	68	839
103	„ feine	10 922	305 816	61	3 842
103a	Standuhren, mit Gehäusen aus Holz	657	24 966	31	1 641
103b	Desgl., mit Gehäusen aus Marmor, Bronze rc.	720	43 200	10	474
103c	Uhrwerke, fertige, für Uhren mit Federtrieb	5 705	62 755	129	978
103d	Spieluhren und Musikdosen	614	21 490	54 856	666 688
	Taschenuhren:				
103e	mit Gehäusen von Nickel oder anderem unedlen Metall	622	5 598	186 874	1 853 153
103f	mit Gehäusen von Silber	4 020	68 340	455 342	7 250 898
103g	mit Gehäusen von Gold	2 617	157 020	133 030	7 542 038
103i	Pedometer	17	153	1 201	13 029
103k	Uhrwerke, fertige, für Taschenuhren	131	1 179	5 364	94 087
	Gehäuse für Taschenuhren:				
103d	aus Silber	1 405	11 240	6 031	41 710
103e	„ Gold	165	7 920	1 018	78 919
	Nr. 102a; 104c	3 725	9 365	1 114	5 983
104	Bestandtheile von Taschenuhren, Rohwerke	18	90 000	71	407 287
104a	Bestandtheile von Stand- und Wanduhren	181	144 800	3	3 672
104b	Bestandtheile von Spieluhren und Musikdosen	4	1 200	6	12 060
	B. Maschinen und Fahrzeuge.				
105	Maschinen aller Art, mit Ausnahme der nachstehend genannten	36 436	4 918 860	30 165	3 745 981

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
107	Maschinentheile, roh, vorgearbeitete	14 750	885 000	92	10 368
108	Treibriemen aller Art	379	246 350	61	46 334
109	Kratzen und Kratzenbeschläge	28	22 400	165	154 750
		Stück		Stück	
105a	Lokomobilen	5	12 656	2	5 500
105b	Dampfkessel	10	19 584	8	25 300
105d	Webstühle und Webereimaschinen	28	11 849	2 052	1 160 849
105e	Stickmaschinen, einnadlige	3	30 8[illegible]	—	—
105g	Desgl., nicht speziell genannte	4	1 246	7	11 950
105h	Müllerei- u. landwirthschaftliche Maschinen	974	235 144	612	474 077
106	Lokomotiven	1	29 736	1	20 000
110	Ackergeräthe, wie Pflüge, Eggen rc.	218	11 942	21	1 330
111	Fuhrwerke und Schlitten zum Personentransport	8 285	356 255	87	24 297
112	Eisenbahn-Personenwagen	2	1 552	6	29 202
	Nr. 110a; 112a; 113	220	23 289	62	8 355
	IX. Metalle.				
	A. Blei.				
		metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
115	Blei in Barren, Blöcken, Platten, oder Bruch	10 632	414 648	226	6 404
116	Blei, gewalzt, Blech, Röhren rc.	5 141	231 345	30	3 308
117a	Buchdruckerlettern, neu	400	100 000	54	26 597
118	Bleiwaaren, polirt, bemalt rc.	72	15 480	1	302
	Nr. 114; 117	111	8 495	200	2 287
	B. Eisen.				
119	Eisenerze	4 668	14 004	146	290
120	Roheisen in Masseln, Rohstahl, Luppeneisen rc.	210 541	1 684 328	883	7 178
121	Eisenbahnschienen, Stabeisen, Eisenblech, nicht speziell genannt	401 966	6 833 422	196	3 790
122	Eisenbahnschienen, Façoneisen, Rundeisen rc., feine Dimensionen	106 335	2 233 035	138	6 753
123	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	27 936	558 720	[1]	6
124	Eisenblech unter 3 mm Dicke, roh, verbleit rc.	20 187	908 415	140	6 475
125	Eisendraht, roh, verbleit rc.	6 792	373 560	64	6 626
126	Eisengußwaaren, ganz grobe, rohe	16 525	495 750	796	66 144
127	Eisengußwaaren, andere	6 840	410 400	576	74 483
	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß rc.:				
128	Röhren, gezogene, rohe	35 520	1 420 800	111	4 646
129	ganz grobe, rohe	14 354	861 240	235	30 749
130	gemeine, roh, abgedreht rc.	21 602	2 160 200	2 195	416 127
130a	„ verzinnt	821	123 150	65	13 384
131	feine, vernickelt	84	42 000	17	12 400
131a[1]	„ polirt, bemalt, gefirnißt	1 778	711 200	197	84 061
132a[2]	„ emaillirt	509	127 250	24	7 474
130 / 131a[2]	Uhrmacherwerkzeug	2	5 600	159	284 738
132	Messerschmiedewaaren	498	348 600	5	7 048
133	Waffen aller Art und fertige Waffenbestandtheile	111	166 500	12	25 398
134	Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete	16	3 200	2	1 929

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	C. Kupfer.	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
	Kupfer, rein oder legirt:				
136	in Barren, Blöcken ꝛc.	1 122	168 300	1 248	117 281
137	gehämmert, gewalzt ꝛc.	6 139	1 105 020	32	6 506
138	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete ꝛc.	342	136 800	4	2 882
138a	Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht	104	52 000	2	800
138b	Kabel aller Art, für elektrische Leitungen ꝛc.	959	335 650	14	2 349
139	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren	1 367	587 810	55	27 410
139a	Bronzewaaren	35	18 550	3	2 594
140	Kupfer, vergoldet oder versilbert; gehämmert, gezogen ꝛc.	48	60 000	1	1 972
	D. Nickel.				
141	Nickel in Würfeln oder Schwamm ꝛc.	2	1 200	22	3 045
142	Nickel, rein oder legirt, gewalzt, gezogen ꝛc.	548	274 000	[1])	60
143	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen	150	131 250	[1])	530
	E. Zink.				
144	Zink in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	405	20 250	249	6 456
145	Zink, gewalzt, gezogen, Blech, Draht	5 864	351 840	2	247
146	Zinkwaaren, roh	219	35 040	14	2 170
147	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt	144	31 680	2	878
	F. Zinn.				
148	Zinn in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	1 726	569 580	158	25 930
149	Zinn, rein oder legirt, gehämmert, gewalzt ꝛc.	257	92 520	3	565
	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen:				
150	roh	27	13 500	5	977
151	polirt ꝛc.	352	211 200	2	1 006
	G. Edle Metalle.	kg netto		kg netto	
152 Gold	Gold, unbearbeitet oder in Münzen	800	2 772 000	2 206	2 057 931
152 Silber	Silber, unbearbeitet oder in Münzen	26 184	4 320 360	5 701	1 918 834
153	Gold, Silber, Platina: gewalzt in Platten, Streifen	229	29 250	321	548 555
154	Gold- und Silberdraht, -Faden	88	4 743	33	18 595
154a	Blattgold und Blattsilber	1 552	103 434	2	65
155	Plattirte, vergoldete oder versilberte Waaren	5 738	123 591	153	6 432
156	Gold- u. Silberschmiedewaaren; Bijouterie, echt	5 255	1 892 582	1 001	648 335
156a	Bijouterie, falsch	10 082	224 201	241	13 180
	H. Erze und Metalle, verschiedene.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
157	Erze, roh, nicht speziell genannt	947	14 205	18	750
158	Spießglanz	193	19 300	2	155
159	Nicht genannte Metalle, roh	74	74 000	4	518
159a	Kadmium, Quecksilber, Wismuth, roh	22	11 000	—	—

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland.		Ausfuhr nach Deutschland.	
		Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	X. Mineralische Stoffe.	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
160	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte ꝛc.	346 971	416 365	74 911	101 381
160a	Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm ꝛc.	27 220	95 270	15 751	29 906
161	Dachschiefer	620	5 580	1 524	10 853
162	Schiefer in Fliesen oder Platten	10	90	18 735	156 783
164	Mühlsteine	1 309	54 978	344	3 899
165	Schleif- und Wetzsteine	7 817	351 765	1 015	6 687
166	Lithographiesteine ohne Zeichnungen	1 534	33 748	—	—
167	Fetter Kalk und Gyps, gebrannt oder gemahlen	13 448	26 896	55 289	98 546
168	Hydraulischer Kalk	109	240	17 634	81 897
169	Roman-Cement	9 638	38 552	339	1 251
170	Portland-Cement	78 950	473 700	3 405	20 802
171	Cementarbeiten, roh	7 616	22 848	4 903	10 108
173	Bimsstein, Feuerstein, Kryolith ꝛc.	1 118	67 080	39	2 303
175	Alabaster und Marmor, in rohen Blöcken	1 010	6 565	2 148	15 782
178	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus gewöhnlichen Steinen, nicht geschliffen, nicht polirt	4 345	26 070	1 940	10 101
180	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten aus Marmor	63	1 890	193	24 473
181	Edelsteine aller Art, ungefaßt	1	6 000	1	16 488
182	Bernstein und Meerschaum, unverarbeitet	13	26 000	1	3 450
183	Steinkohlen	6 369 501	14 012 902	2 551	7 311
183b	Koks	395 610	1 028 586	9 562	24 728
183c	Briquettes	188 963	529 096	332	1 133
184	Asphalt und Erdharze aller Art, Braunkohlentheeröl	7 197	38 144	77 073	408 044
185	Asphaltfilz, Asphaltröhren, Holzcement	2 746	65 904	1 382	17 799
186	Petroleum und andere nicht genannte Mineral- u. Theeröle	86 716	1 907 752	221	10 459
	Nr. 163; 172; 174; 176a; 177a; 179; 183a	3 257	33 294	895	19 740
	XI. Nahrungs- und Genußmittel.				
187	Schweineschmalz	4 093	409 300	96	10 205
188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	759	91 875	792	166 796
189	Kakaobohnen	1 467	293 400	3	1 000
190	Kakaopulver, Chokoladeteig	53	20 140	163	73 052
190a	Chokolade	25	7 000	578	227 604
191	Eier	1 307	156 840	306	31 414
192	Eis	116 360	162 904	16 910	10 934
193	Essig und Essigsäure	1 691	135 280	21	254
194	Eßwaaren, feine	373	111 900	149	43 166
195	Fische, frische	3 711	816 420	294	47 726
	„ getrocknet, gesalzen ꝛc.:				
196	in Gefäßen unter 5 kg ꝛc.	204	49 980	1	396
197	in Gefäßen von 5 kg oder mehr	969	72 675	7	732
198	Fleisch, frisch geschlachtetes	2 198	307 720	118	21 244
199	„ gesalzenes, geräuchertes ꝛc.	1 675	284 750	19	4 265
200	Geflügel, lebendes	362	70 590	77	15 836
201	„ getödtetes	625	175 000	62	18 838
201a	Wildpret, Wurstwaaren (Charcuterie)	2 133	597 240	13	3 928
202	Fleischextrakt	24	40 800	41	22 566
203	Obst, genießbare Beeren, frisch	10 774	808 050	62 662	912 914
204	Tafeltrauben, frisch	166	16 600	68	8 018

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
205	Kastanien, frisch oder getrocknet	1	24	722	15 364
206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes 2c.	5 513	303 215	421	25 142
206a	Eingestampfte Früchte und Beeren 2c., zur Destillation	684	20 520	155	2 141
207	Frucht- und Beerensäfte 2c., ohne Zucker oder Alkohol	217	19 530	1	122
	Südfrüchte:				
208	Weinbeeren und Rosinen	980	49 000	104	6 058
209	andere	591	44 325	74	6 602
210	Gemüse, frisch: Kartoffeln	175 906	1 143 389	6 003	60 579
211	" " andere	42 916	1 287 480	1 535	36 434
212	Gemüse, eingesalzen oder getrocknet, offen	806	40 300	4	419
213	Gemüse, konservirt, in Gefäßen über 5 kg 2c.	227	26 559	1	179
214	Gemüse, konservirt, in Gefäßen von 5 kg oder weniger	123	20 418	1	190
215	Weizen	720 106	15 122 226	811	17 812
215a	Roggen	5 336	80 040	17	294
215b	Hafer	52 221	809 425	26	540
215c	Gerste	14 117	317 632	2 468	51 485
215e	Mais	79 049	1 264 784	216	3 906
215g	Bohnen	1 163	24 423	72	1 822
215h	Erbsen	1 553	34 166	10	337
215i	Andere Hülsenfrüchte	602	19 264	59	938
216	Graupe, Gries, Grütze	17 595	527 850	280	12 878
216a	Reis in geschälten Körnern	12 724	400 806	82	3 422
216b	Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	35 054	1 086 674	1 859	54 675
217	Brot	886	28 352	93	2 901
218	Zwieback und feine Bäckerwaaren ohne Zucker	121	15 125	16	2 420
218a	Teigwaaren	160	9 880	392	25 116
219	Gewürze aller Art	809	194 160	13	6 419
220	Honig	1 487	133 830	62	11 884
221	Kaffee, roher	11 578	2 141 930	146	33 720
223	Kaffeesurrogate	14 040	912 600	81	10 996
224	Cichorienwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete	13 356	400 680	—	—
225	Käse	4 136	744 480	48 916	7 592 662
226	Malz	5 917	178 989	471	14 938
227	Milch, frische	10 128	111 408	8 331	91 641
228	" kondensirte	—	—	3 558	419 937
229	Sago und Tapioka, offen	591	32 505	2	158
230	Steinsalz und Lecksteine	18 827	112 962	—	—
234	Suppen, kondensirte; Juliennes, Mehl 2c., in Packeten	150	27 000	3 048	632 651
235	Senf, roh oder gestoßen	378	20 790	[1])	18
237	Unverarbeitete Tabakblätter 2c.	31 881	3 506 910	612	97 833
238	Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	322	51 520	—	—
239	Rauch-, Schnupf- und Kautabak	213	53 250	30	4 226
240	Cigarren und Cigarretten	764	1 146 000	304	251 869
241	Thee	542	271 000	11	7 785
242	Melasse, Syrup, roh, braun 2c.	3 205	96 150	[1])	13
243	Syrup, gereinigter	2 800	154 000	[1])	22
244	Roh- und Krystallzucker, Malz- und Traubenzucker	4 392	175 680	1	102
244a	Stampf- (Pilé-) Zucker	47 633	2 000 586	3	148
	Zucker, raffinirter:				
245	in Hüten, Platten, Blöcken	47 742	2 052 906	2	70
245a	in Abfällen	8 088	347 784	—	—
	Zucker, raffinirter:	metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
246	geschnitten (Würfelzucker)	20 977	1 048 850	1	67
246a	fein gepulvert	3 663	175 824	[1])	3
249	Bierhefe	228	14 820	11	790
251	Weintrauben, frische, zur Weinbereitung	688	19 264	46	1 231
253	Wein, in Flaschen oder Krügen	915	196 725	145	32 035
255	Weingeist, Alkohol, Branntwein 2c., in Flaschen oder Krügen	73	23 725	39	11 060
256	Liköre in Fässern, Flaschen oder Krügen	107	34 775	173	35 086
	Nr. 215d; 222; 231 bis 233; 236; 236a; 248; 250	1 040	28 934	1 261	14 091
		hl		hl	
247	Bier und Malzextrakt, in Fässern	55 891	1 537 003	100	3 145
252	Wein, in Fässern	20 624	721 840	2 335	193 312
254	Weingeist, Alkohol, Branntwein 2c., in Fässern	69 104	3 598 936	24	5 612
	XII. Oele und Fette.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
257	Olivenöl in Fässern	371	55 650	82	12 931
259	Leinöl, roh	1 923	96 150	168	10 384
259a	Andere fette Oele aller Art, in Fässern 2c.	15 991	1 279 280	246	19 008
260	Talg	1 378	110 240	449	38 736
260a	Thran in Fässern, Degras 2c.	1 602	120 150	289	33 510
263	Kerzen, andere als Talgkerzen	274	32 880	8	533
264	Seifen, gewöhnliche	2 384	143 040	162	8 453
265	" parfümirte	758	189 500	12	5 688
	Nr. 258; 261; 262	72	15 040	23	4 717
	XIII. Papier.				
	Faserstoffe zur Papierfabrikation:				
266	in nassem Zustande	13 003	185 292	1 083	14 480
267	getrocknet	4 275	121 837	—	—
268	Glas-, Rost- u. Schmirgelpapier	308	40 040	11	1 249
268a	Pack- und Löschpapier, Wachs- und Theerpapier	5 701	228 040	743	46 345
269	Seidenpapier, einfarbig	451	72 160	6	2 051
269a	Druck- und Schreibpapier, Zeichnungs- und Postpapier, einfarbig	3 347	401 640	2 609	189 231
270	Porzellan- und Kreidepapier 2c.	547	136 750	6	5 991
270a	Papier, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier 2c.	2 719	543 800	50	12 677
	Etiketten, Formulare, Prospekte 2c.:				
271	bedruckt	838	167 600	191	57 134
271a	lithographirt	222	55 500	20	9 873
271b	Papierwäsche	1 129	451 600	[1])	50
272	Pappendeckel, gemeiner grauer	4 569	137 070	102	7 861
273	Pappendeckel, weißer, und Preßspäne	317	19 020	20	1 519
274	Pappendeckel, mit Papier überzogen	715	42 900	25	2 409
275	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	1 514	605 600	128	34 283
276	Spielkarten	11	5 500	[1])	18
	XIV. Spinnstoffe.				
	A. Baumwolle.				
277	Baumwolle, rohe	14 713	2 118 672	487	58 894
277a	Baumwollabfälle	4 961	446 490	10 851	740 943

[1]) **Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.**

[1]) **Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.**

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
278	Baumwollwatte	64	16 000	37	7 219
	Baumwollengarne, einfach, roh:				
279	bis und mit Nr. 40 Englisch	111	21 645	9 373	2 690 628
279a	Nr. 41 Englisch und darüber	26	8 320	10 021	4 025 684
280	Baumwollengarne, einfach, gebleicht	98	30 880	45	19 387
280a	Baumwollengarne, gezwirnt, roh, gebleicht	470	188 000	888	440 516
280b	Unechte Vigognegarne	2 882	662 860	5	1 430
281	Baumwollengarne, einfach, gefärbt	344	116 960	397	141 813
281a	Baumwollengarne, gezwirnt, gefärbt	452	198 880	105	63 210
282	Baumwollengarne, auf Spulen, in Knäueln ꝛc.	831	631 560	231	119 902
	Baumwollengewebe, glatte, geköperte, roh:				
283	glatter Tüll	15	15 000	86	109 094
284	bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, ꝛc.	619	207 365	15 669	5 393 279
285	über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, ꝛc.	149	93 125	2 693	1 638 143
	Baumwollengewebe, glatte, geköperte:				
286	gebleicht	1 952	1 229 760	203	161 577
286a	bunt (buntgewebt)	85	68 000	379	264 604
286b	gefärbt	2 435	1 461 000	398	244 107
286c	bedruckt	2 488	1 841 120	395	307 751
287	Baumwollensammet u. sammetartige Baumwollengewebe	312	499 200	5	7 175
287a	Baumwollengewebe, gemusterte, Piqués, Basins ꝛc.	467	315 225	354	184 251
287b	Baumwollengewebe, brochirte	157	227 650	69	72 108
	Baumwollene Plattstich-Gewebe:				
287c	Besatzartikel	1	1 825	18	38 819
287d	andere	2	3 250	85	60 280
288	Baumwollendecken, gemeine	5	3 000	[1]	24
289	Baumwollendecken, mit Näh- oder Posamentierarbeit	109	98 100	[1]	90
290	Baumwollene Bänder und Posamentierwaaren	645	774 000	67	66 413
291	Baumwollene Strumpfwaaren ohne Näharbeit	305	411 750	24	29 247
	Baumwollene Kettenstich-Stickereien:				
292	Vorhänge	19	43 700	127	225 999
292a	andere	2	3 920	56	123 645
	Baumwollene Maschinenstickereien:				
292b	Besatzartikel (bandes, entre-deux)	15	34 350	1 229	3 426 782
292c	Tüllstickereien	7	13 860	7	22 340
292d	andere	24	57 600	69	286 465
292e	Feine Handstickereien aus Baumwolle	7	28 000	3	19 602
292f	Baumwollene Spitzen	71	213 000	2	6 369
	B. Flachs, Hanf, Jute ꝛc.				
293	Flachs (Leinen), Hanf, roh, geröstet ꝛc.	4 405	396 450	279	29 187
	Garne, bis und mit Nr. 10, roh und gebaucht:				
294	aus Leinen oder Hanf	722	86 640	138	17 918
294a	aus Jute ꝛc.	835	50 100	12	785

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
295	Garne, über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht, aus Leinen oder Hanf	241	54 225	253	64 865
296	Garne, gezwirnt, gebleicht, aus Leinen oder Hanf	243	68 040	3	2 552
298	Garne, aus Leinen, Hanf, Jute ꝛc., auf Spulen, in Knäueln ꝛc.	131	78 600	[illegible]	2 863
	Packtuch von höchstens 25 Fäden auf 3 cm:				
299	aus Leinen oder Hanf	472	56 640	13	4 622
299a	aus Jute ꝛc.	4 402	352 160	5	450
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halb gebleicht, mit mehr als 25 und höchstens 40 Zettelfäden auf 3 cm:				
300	aus Leinen oder Hanf	285	71 250	18	6 744
300a	aus Jute ꝛc.	1 496	239 360	[1]	20
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halb gebleicht, mit mehr als 40 Zettelfäden auf 3 cm ꝛc.:				
301	aus Leinen oder Hanf	1 321	990 750	12	15 057
301a	aus Jute ꝛc.	103	61 800	2	2 373
303	Bänder und Posamentierwaaren aus Leinen, Hanf, Jute ꝛc.	60	60 000	37	102 069
305	Stickereien und Spitzen aus Leinen, Hanf, Jute ꝛc.	15	45 000	4	37 275
306	Ungezwirnte rohe Bindfäden und Schnüre	30	4 500	95	20 913
306a	Stricke, Taue	606	90 900	61	12 411
307	Andere Seilerarbeiten	745	186 250	410	89 603
308	Gurten	104	12 480	32	10 648
309	Schläuche, Säcke ohne Naht	101	30 300	16	5 974
310	Grobe Matten ꝛc. aus Manilahanf, Kokos ꝛc., Jute ausgenommen	358	48 330	8	725
310a	Juteteppiche, glatt oder sammetartig	148	19 980	4	1 451
311	Oelleinwand zur Verpackung	41	10 250	[1]	70
312	Korkteppiche (Linoleum)	291	43 650	—	—
312a	Wachsleinwand zu Möbeln ꝛc., Wachstaffet	451	157 850	7	3 616
	Nr. 293a	56	11 710	31	10 331
	C. Seide.				
313	Seidenkokons	8	6 880	10	6 352
313a	Abfälle von Seide, Strazze, Struse ꝛc.	1 094	798 620	2 382	810 117
314	Gekämmte Floretseide (Peignée)	366	658 800	887	1 432 995
315	Seide, gesponnen, einfach, ungezwirnt (Grège)	87	356 700	1 078	3 416 604
315a	Floretseide, gesponnen, einfach, ungezwirnt	660	1 584 000	203	606 427
316	Seide, roh, gezwirnt, Organzine, Trame	256	1 446 400	4 246	22 249 503
316a	Floretseide, roh, gezwirnt	345	931 500	8 014	24 506 772
316b	Nähseide, Stickseide ꝛc., roh	8	38 400	76	351 426
316c	Floret-Nähseide, -Stickseide ꝛc., roh	1	2 400	9	28 781
317	Seide, gebleicht	9	54 000	16	99 791
317a	Floretseide, gebleicht	3	8 250	4	15 363
317b	Seide, gefärbt	52	312 000	510	3 092 272
317c	Floretseide, gefärbt	63	214 200	79	286 940

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
318	Seide und Floretseide, auf Spulen, in Knäueln 2c.	15	60 000	109	540 657
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt 2c.:				
319	von reiner Seide	116	986 000	835	7 097 616
319a	" Floretseide	2	10 000	1	1 490
319b	" Halbseide	71	383 700	188	641 940
319c	" Seidenbeuteltuch	—	—	51	779 221
320	Bänder, von reiner Seide	53	397 500	122	758 717
320a	" " Floretseide	4	18 800	3	16 891
320b	" " Halbseide	97	349 200	251	1 457 703
320c	Posamentierwaaren, von Seide oder Floretseide	81	405 000	2	7 717
321	Seidene Strumpfwaaren ohne Näharbeit	4	24 000	2	10 214
322	Seidene Stickereien	21	262 500	11	141 572
322a	" Spitzen	21	210 000	[1]	2 070
323	Gewebe, Posamentierwaaren 2c., von Seide oder Floretseide, mit Gold oder Silber	9	90 000	1	10 735
	D. Wolle, rein oder gemischt.				
324	Wolle, roh, Wollabfälle 2c.	4 624	1 017 280	5 098	992 495
325	Wolle, gewaschen, gemahlen, gefärbt 2c.	3 785	1 892 500	367	148 641
	Wollgarne, roh, einfach oder doublirt:				
326a¹	Streichgarne	102	51 000	—	—
326a²	Kammgarne	386	289 500	6 026	5 416 263
	Wollgarne, roh, drei- oder mehrfach gezwirnt:				
327a	Kammgarne	153	122 400	46	36 186
	Wollgarne:				
327c	gebleicht, Kammgarne	17	14 195	8	6 831
328	gefärbt, Streichgarne	462	277 200	5	8 024
328a	" Kammgarne	1 214	1 092 600	8	6 568
329b	Wollgarne, auf Spulen, in Knäueln 2c.: gefärbt	207	203 895	567	420 442
330	Tuchenden (Leisten)	269	59 180	2	239
331	Wollgewebe, roh, mit Ausschluß der rohen Lastings	478	191 200	138	197 812
332	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, mit Ausschluß der farbigen Lastings	13 609	16 330 800	177	204 961
	Wolldecken aller Art:				
334	ohne Näharbeit	656	393 600	2	1 215
335	mit Näharbeit	45	49 500	1	1 164
336	Bänder aus Wolle	861	830 300	1	790
337	Posamentierwaaren aus Wolle	186	930 000	1	2 673
338	Strumpfwaaren aus Wolle, ohne Näharbeit	369	627 300	25	55 265
339	Stickereien und Spitzen aus Wolle	105	315 000	5	31 875
340	Shawls und Schärpen aus Wolle	224	448 000	3	5 241
341	Wollteppiche, grobe	116	66 700	4	1 635
342	" andere	623	859 740	6	4 922
343	Schuhe aus Tuchenden	292	134 320	1	165
344	Filzstoffe	188	108 100	58	53 107
345	Filzwaaren ohne Näharbeit:				
[illegible]	roh 2c.	205	188 600	2	1 272
346	gefärbt, bedruckt	166	190 900	[1]	80
347	Filzhüte, nicht ausgerüstet	26	65 780	2	2 671
	Nr. 326; 327; 327b; 329; 329a; 333; 333a	37	25 995	37	18 602
	E. Kautschuk und Guttapercha.				
	Kautschuk und Guttapercha:				
348	roh	29	23 200	2	786
348a	gezogen	86	111 800	1	784
348b	geschnitten, in Kugeln, Platten 2c.	328	229 600	12	4 245
348c	Kardentücher	9	7 875	[1]	100
349	in Schläuchen, Röhren	375	262 500	5	2 887
350	aufgetragen auf Gewebe; Schuhwaaren ohne Näharbeit 2c.	223	200 700	6	4 853
351	Elastische Gewebe aller Art	90	117 000	226	300 619
352	Schuhwaaren aus Kautschuk, mit Näharbeit	20	13 000	[1]	218
	F. Stroh, Rohr, Bast 2c.				
353	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast 2c., roh	910	131 950	411	76 458
353a	Strohröhrchen, roh	4	480	254	31 144
354	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast 2c., gefärbt, gespalten 2c.	9 081	1 997 820	219	35 233
355	Grobe Matten, Bodendecken 2c., aus Stroh, Rohr, Bast 2c.	311	46 650	22	1 370
356	Geflechte (Treffen) aus Stroh, Rohr, Bast 2c.	34	22 100	447	507 031
357	Nicht ausgerüstete Hüte aus Stroh, Rohr, Bast 2c.	49	78 400	17	20 137
357a	Andere feine Waaren aus Stroh, Rohr, Bast 2c.	19	41 800	10	26 650
	G. Konfektions- und Modewaaren.				
	Kleidungsstücke und andere fertige Waaren mit Näharbeit:				
358	aus Baumwolle	1 536	1 996 800	36	45 983
358a¹	" Leinen	260	390 000	5	4 417
358a²	" Kautschuk	47	94 000	1	1 619
358a³	Leibwäsche aus Leinen	218	436 000	5	12 661
358a⁴	Korsetten aus Leinen oder aus elastischen Geweben	47	70 500	1	555
358b	Leibwäsche aus Baumwolle	147	191 100	5	7 498
358c	Korsetten aus Baumwolle	502	753 000	1	1 163
359	aus Wolle oder Halbwolle	4 663	7 460 800	60	121 276
359a	Korsetten aus Wolle oder Halbwolle	8	12 000	1	828
360	aus Seide oder Halbseide	284	2 272 000	108	1 081 555
360a	Korsetten aus Seide oder Halbseide	2	8 000	[1]	490
360b	Pelzwerk, konfektionirt	177	531 000	9	32 933
361	Modewaaren; Damenhüte, ausgerüstet; künstliche Blumen, Schmuckfedern	306	765 000	10	24 173
361a	Damenhüte aus Stroh, Rohr, Bast 2c., nicht ausgerüstet	177	265 500	5	8 524
362	Herrenhüte aller Art, ausgerüstet	258	516 000	44	57 992
363	Betten, fertige, gefüllte	64	64 000	10	4 067
	Regen- und Sonnenschirme:				
364	baumwollene	107	42 800	2	1 409
365	wollene, leinene	48	38 400	1	1 288
366	seidene	69	124 200	2	2 346

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

[1] Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Einfuhr aus Deutschland. Menge.	Einfuhr aus Deutschland. Werth.	Ausfuhr nach Deutschland. Menge.	Ausfuhr nach Deutschland. Werth.
		metr. Ctr. netto	Franken	metr. Ctr. netto	Franken
367	Schirmgestelle, Schirmstöcke ...	1 044	287 100	2	934
368	Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche........	156	62 400	174	50 002
369	Wagendecken, fertige	223	66 900	2	412
	XV. Thiere und thierische Stoffe.				
	A. Thiere.	Stück		Stück	
370	Pferde.....................	2 459	1 721 300	524	368 510
372	Füllen.....................	92	27 600	40	7 110
	Rindvieh mit oder über 150 kg Gewicht:				
373	Schlachtvieh	5 628	2 814 000	10 433	3 782 841
373a	Nutzvieh	13 973	4 [illegible]90 550	6 625	2 478 666
374	Rindvieh von 60 bis 150 kg Gewicht..................	1 106	165 900	6 333	648 706
375	Kälber unter 60 kg Gewicht .	453	18 120	7 645	163 673
376	Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	19 810	1 981 000	117	8 143
377	Schweine unter 25 kg Gewicht	7 973	239 190	4 102	55 472
378	Schafe und Ziegen	13 788	413 640	909	12 202
380	Nicht genannte Thiere	272	13 600	279	35 621
	Nr. 370a; 372a; 379........	201	5 640	17	405
	B. Thierische Stoffe.	metr. Ctr. netto		metr. Ctr. netto	
381	Häute, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	8 539	353 900	15 487	1 690 865
381a	Felle, rohe, grüne, gesalzene, getrocknete...............	2 097	733 950	3 300	685 837
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete, mit Haaren......	292	321 200	73	87 218
383	Thierhaare, nicht anderweitig genannte...............	466	186 400	384	29 227
384	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	413	413 000	47	28 518
	Pferde und Büffelhaare:				
385	roh	967	338 450	15	4 291
386	gereinigt, zubereitet.........	599	239 600	280	121 262
387	Menschenhaare; Perrückenmacher- und Haararbeiten ..	8	100 000	[1])	384
388	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus nicht genannten Thierhaaren 2c.	118	35 400	[1])	55
390	Bettfedern	2 658	1 196 200	55	31 100
391	Daunen, Flaum	22	22 000	8	4 418
393	Blasen, Därme, Käselab	1 252	375 600	430	133 799
394	Wachs......................	213	63 900	7	1 618
396	Hörner, roh, und nicht genannte rohe animalische Stoffe	839	50 340	192	7 362 15 940
	Nr. 389; 392; 395; 397 bis 401	23	29 180	14	
	XVI. Thonwaaren.				
	Thonwaaren, grobe:				
403	Dachziegel, Backsteine, Röhren 2c., roh	114 019	456 076	55 770	101 339
404	Feuerfeste Steine; Trottoirsteine aus gemeinem Steinzeug	29 867	209 069	245	2 377
405	Dachziegel, Backsteine, gedampft, geschiefert, glasirt 2c.	8 911	39 110	499	1 887
	Thonwaaren, grobe:				
406	Röhren, Platten, Fliesen, Ofenkacheln, geölt, glasirt oder aus Steinzeug, nicht bemalt, nicht bedruckt 2c. .	12 122	212 135	317	4 846
407	Töpferwaaren, gemeine, mit grauem oder rothem Bruch; Steinzeugwaaren, gemeine 2c.	4 902	147 060	1 473	45 776
408	Platten, Fliesen, nicht unter Nr. 409 fallend; Ofenkacheln, bemalt, bedruckt 2c.........	1 540	61 600	17	1 965
409	Töpferwaaren mit weißem oder gelblichem Bruch; Fayence; feines Steingut; Parian, Biskuit 2c.	7 156	572 400	97	27 799
409a	Porzellan aller Art..........	1 616	210 080	15	9 040
	XVII. Verschiedene Waaren.				
410	Feine Quincaillerie aus Achat, Alabaster, Bergkrystall, Bernstein, Jais 2c.	8	28 206	6	42 306
410b	Drechsler- und andere Arbeiten aus Elfenbein	5	27 473	1	11 458
411	Kurzwaaren (Mercerie) aller Art	6 427	5 462 950	327	329 761
412	Bureaubedürfnisse, Malergeräthe, Schreib- und Zeichnungsmaterialien	477	241 839	13	5 113
412a	Kautschuk für den Bureaugebrauch, Bleistifte	251	112 950	1	255
413	Siegel-, Pack- und Flaschenlack	156	12 168	[1])	37
414	Spielzeug aller Art..........	3 220	788 900	94	77 933
417	Antiquitäten	—	—	45	150 903
	Nr. 410a; 416	1	1 058	[1])	120

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Unmittelbare Durchfuhr aus Deutschland.

Nummer.	Kategorien.	Eingang aus Deutschland nach Oesterreich.	nach Frankreich.	nach Italien.	nach Spanien.	nach verschiedenen Ländern.
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
I	Abfälle und Düngstoffe	1 118	71	19 265	—	63
II	Chemikalien	1 438	6 252	57 228	773	27
III	Glas..............	81	3 125	28 649	554	22
IV	Holz	5 916	48 900	27 222	154	105
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse..........	4	1 458	446	71	1
VI	Leder	24	386	7 664	242	44
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	166	1 452	2 726	137	46
VIII	Mechanische Gegenstände:					
	A. Uhrenbestandtheile	1	14	1 245	4	—
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	Uhren	—	3 530	49 278	1961	690
	B. Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe..	19	46	839	81	1
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
	Maschinen, nicht genannte......	1 499	4 737	201 591	1181	134

[1]) Das Gewicht erreicht nicht 1 metr. Ctr.

Nummer.	Kategorien.	Eingang aus Deutschland nach Oesterreich.	nach Frankreich.	nach Italien.	nach Spanien.	nach verschiedenen Ländern.
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
IX	Metalle:					
	B. Eisen	283	1 825	920 491	93	11
	A., C. bis G. Andere Metalle	26	394	19 512	67	1009
X	Mineralische Stoffe	18 764	1 589	803 691	9	2
XI	Nahrungs- und Genußmittel	1 719	9 413	21 531	31	76
	Bier, Wein, Branntwein, Sprit in Fässern	hl 76	hl 4 149	hl 5 312	hl 868	hl 34
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
XII	Oele und Fette	37	52	3 089	2	1
XIII	Papier	427	8 984	25 664	39	13
XIV	Spinnstoffe:					
	A. Baumwolle	3 152	2 971	16 124	908	3684
	B. Flachs, Hanf, Jute ꝛc.	142	1 132	5 203	15	107
	C. Seide	268	569	1 829	28	455
	D. Wolle, rein oder gemischt	599	3 058	18 168	414	564
	E. Kautschuk u. Guttapercha	2	111	896	122	133
	F. Stroh, Rohr, Bast ꝛc.	12	51	1 038	—	16
	G. Konfektions- und Modewaaren	83	538	1 753	48	432
XV	Thiere und thierische Stoffe:	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
	A. Thiere	—	485	554	—	1
		mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
	B. Thierische Stoffe	45	10 884	3 255	24	641
XVI	Thonwaaren	332	1 071	31 882	156	17
XVII	Verschiedene Waaren	496	10 396	5 534	534	561
	Zus. 1887 mtr. Ctr.	36 634	119 432	2 230 696	5591	8164
	Zus. 1887 Stück	19	4 061	50 671	1992	692
	Zus. 1887 hl	16	4 149	5 312	868	34

Veredlungsverkehr mit Deutschland.

Statistik-Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, veredelt in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
1	Knochen	zum Mahlen	1	—
29a	Farbholz in Blöcken	" Mahlen	2 117	—
46	Biergläser	" Bedeckeln	—	6
48	Email	" Mahlen	5	—
52c	Gerberrinde	" Mahlen	1 321	—
53	Bau- und Nutzholz, roh	" Sägen	10 236	—
		" Schneiden	126	383
53b	Rebstecken	" Imprägniren	—	459
				20
54a	Bretter, weichhölzerne	zum Sägen	59	—
		" Anfertigen von Tischlerarbeiten	4	1
54b	Bretter, harthölzerne	" Drehen	1	—
62	Holzwaaren, vorgearbeitete	" Drehen	1	—
		" Schneiden zu Fournieren	2	—
		" Beschlagen	3	—
63	Holzwaaren, fertige	" Bemalen	—	1
		" Drehen	2	—
		" Poliren	—	1
		" Schnitzen	1	8
77	Oelsamen	" Oelen	24	9
82/82a	Leder aller Art	" Klopfen	68	—
		" Färben	—	14
83	Lederwaaren	" Lackiren	—	10
91	Bücher, gedruckte	" Einbinden	21	—
			Stück	Stück
103c	Uhrwerke, fertige	" Kontroliren	—	36
103f	Taschenuhren mit Gehäusen von Silber	" Kontroliren	—	304
103g	Taschenuhren mit Gehäusen von Gold	" Kontroliren	—	727
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr netto
107	Maschinentheile, roh vorgearbeitete	" Schleifen	27	—
		" Bekämmen	41	—
107	Druckwalzen	" Graviren	13	—
			Stück	Stück
111	Fuhrwerke und Schlitten	" Bemalen	3	1
		" Lackiren	8	—
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
121	Stabeisen	" Verarbeiten zu Wagenbeschlägen	1	—
		" Bohren	2	—
122	Flacheisen und Rundeisen, feine Dimensionen	zur Fabrikation von Maschinentheilen	6	—
		" Fabrikation von Wagentheilen	5	—
124	Eisenblech	" Fabrikation eines Wasserbehälters	2	—
		zum Verbleien	—	11
126	Eisengußwaaren	" Abdrehen	15	—
128	Eisengußröhren	" Gewindschneiden	—	7
129	Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, ꝛc., ganz grobe, rohe	" Abdrehen	1	—
		" Schleifen	1	—
		" Ausdehnen	—	1
130	Desgl., gemeine, roh, abgedreht, ꝛc.	" Bohren	1	—
		" Schleifen	7	5
		" Schärfen	2	4
		" Stählen	—	2
		" Strecken	1	—
130	Sägeblätter und Hobeleisen	" Montiren	3	—
133	Waffen	" Graviren	—	1
178	Steinhauerarbeiten aus Syenit	" Schleifen und Poliren	88	—

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, veredelt in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
197	Fische, gesalzen	zum Räuchern	3	—
208	Obst, frisch	„ Pressen	—	7
206	Nüsse	„ Oelen	3	—
215	Weizen	„ Mahlen	8 086	2 010
215	Weizen in Garben	„ Dreschen	—	110
215a	Roggen	„ Mahlen	561	153
		„ Schroten	1	11
215b	Hafer	„ Mahlen	70	93
		„ Schroten	19	35
215b	Hafer in Garben	„ Dreschen	—	90
215c	Gerste	„ Mahlen	395	185
		„ Schroten	14	1
215d	Andere Getreidearten	„ Mahlen	817	394
215h	Erbsen	„ Schälen	2	—
216	Getreide in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern	„ Mahlen	88	—
216b	Mehl	„ Backen	8	—
268a	Packpapier	zur Dütenfabrikation	—	96
		zum Beschneiden	1	—
269a	Druckpapier und Schreibpapier	„ Schwarzrändern	6	—
		zur Dütenfabrikation	—	3
271	Drucksachen	zum Brochiren	4	—
271	Couverts	„ Gummiren	85	1
		„ Schwarzrändern	40	—
		„ Schließen	52	—
272	Pappendeckel	„ Lochen	15	—
275	Papier, zugeschnittenes	„ Leimen	—	1
277	Baumwolle, rohe	„ Bleichen	—	2
277a	Baumwollabfälle	„ Reinigen	3	—
279	Baumwollgarn einfach, roh: bis und mit Nr. 40 Englisch	„ Stricken	6	—
		„ Weben	1	—
		„ Bleichen	1	—
		„ Färben	1 561	4
		„ Bedrucken	9	—
280a	Baumwollgarn, gezwirnt: gebleicht	„ Feinsticken	31	—
		„ Grobsticken	—	119
		„ Bleichen	2	—
		„ Färben	20	13
		„ Bedrucken	2	—
281	Baumwollgarne, einfach: gefärbt	„ Stricken	—	1
		„ Appretiren	72	—
		„ Weben	1	—
		„ Umfärben	3	—
283	Baumwolltüll	„ Grobsticken	—	31
		„ Imprägniren	1	—
284	Baumwollgewebe, roh: bis und mit 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, ꝛc.	„ Bleichen	89	539
		„ Bleichen und Appretiren	—	7
		„ Färben	692	1 050
		„ Färben und Bedrucken	189	189
		„ Appretiren	104	—
		„ Bedrucken	294	2 872
		„ Grobsticken	—	91
		„ Verarbeiten zu Säcken	6	—
		„ Imprägniren	1	—

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, veredelt in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
285	Baumwollgewebe, roh: über 38 Fäden auf 5 mm im Geviert, ꝛc.	zum Bleichen	—	76
		„ Bleichen und Appretiren	—	6
		„ Färben	231	63
		„ Färben und Appretiren	—	1
		„ Bedrucken	249	872
		„ Feinsticken	53	2 214
		„ Grobsticken	—	373
	Baumwollgewebe:			
286	gebleicht	„ Färben	30	—
		„ Färben und Bedrucken	5	—
286a	bunt (buntgewebt)	„ Feinstucken	—	2
286b	gefärbt	„ Färben	—	2
		„ Feinsticken	—	7
		zur Konfektion	8	13
287a	gemustert, Damast	zum Bleichen	—	62
		„ Färben	258	11
		„ Appretiren	—	10
		„ Bedrucken	24	11
291	Strumpfgewebe, baumwollene	zur Konfektion	47	—
291	Strumpfwaaren	zum Bleichen	—	25
	Kettenstichstickereien:			
292	Vorhänge	„ Bleichen	24	—
		„ Appretiren	5	—
		„ Nachsticken	1	3
292a	andere	„ Bleichen	5	—
		„ Nachsticken	—	3
	Maschinenstickereien:			
292b	Besatzartikel (bandes und entredeux)	„ Bleichen	—	1
		„ Bleichen und Appretiren	1	897
292c	Tüllstickereien	„ Nachsticken	—	10
293	Flachs, Hanf, ꝛc., roh	„ Reiben	16	8
		„ Spinnen	7	3
		„ Verarbeiten zu Seilerwaaren	1	—
294	Garne bis Nr. 10, roh und gebaucht: aus Leinen oder Hanf	„ Weben	1	2
296	Garne über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht: aus Leinen oder Hanf	„ Weben	47	15
297	Garne aus Leinen oder Hanf: gefärbt	„ Umfärben	—	2
299a	Packtuch aus Jute	„ Verarbeiten zu Säcken	11	164
		„ Appretiren	—	5
300	Gewebe aus Flachs, Hanf: roh, unter 40 Zettelfäden auf 3 cm	„ Bleichen	3	—
		„ Färben	1	—
		„ Mangen	4	—
300a	Jute-Zwilch: roh	„ Verarbeiten zu Säcken	5	15

Statistische Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Art der Veredlung.	In der Schweiz veredelte Waaren aus Deutschland.	Schweiz. Waaren, veredelt in Deutschland.
			mtr. Ctr. netto	mtr. Ctr. netto
	Glatte, geköperte, gemusterte Gewebe: roh oder halbgebleicht mit mehr als 40 Zettelfäden auf 1 cm, ꝛc.:	zum Bleichen	1	10
		„ Färben	2	1
		„ Mangen	3	—
		zur Konfektion	1	—
301	aus Leinen oder Hanf	zum Verarbeiten zu Säcken	38	—
301a	aus Jute	„ Bedrucken	1	—
		„ Färben	6	1
		„ Verarbeiten zu Säcken	10	—
301a	Jutepläsch	„ Färben	1	—
		„ Bedrucken	48	—
		„ Ausrüsten	—	4
313a	Seidenabfall	„ Sortiren	4	—
314	Gekämmte Floretseide	„ Reinigen	7	—
315	Seide, gesponnen, einfach, ungezwirnt (grège)	„ Färben	16	5
		„ Reinigen	24	—
		„ Spuhlen	4	—
315a	Floretseide, gesponnen, einfach, ungezwirnt	„ Reinigen	—	14
		„ Färben	—	4
316	Seide, gezwirnt, Organzine, Trame	„ Färben	480	238
		„ Bleichen	4	—
316a	Floretseide, gezwirnt	„ Reinigen	—	48
		„ Bleichen	1	—
		„ Färben	39	176
317b	Seide, gefärbt	„ Umfärben	1	—
		„ Winden	12	—
317c	Floretseide, gefärbt	„ Appretiren	3	—
		„ Umfärben	—	5
319	Gewebe von reiner Seide	„ Färben	—	2
		„ Appretiren	143	—
319b	Gewebe von Halbseide	„ Färben	—	46
		„ Färben und Appretiren	—	3
		„ Appretiren	1	—
320	Bänder von reiner Seide	„ Färben	30	—
		„ Färben und Appretiren	27	—
		„ Appretiren	9	—
		„ Moiriren	21	—
		„ Cylindriren	44	—
320b	Bänder von Halbseide	„ Färben	59	—
		„ Färben und Appretiren	40	—
		„ Appretiren	56	—
		„ Moiriren	15	—
		„ Moiriren und Appretiren	1	—
		„ Cylindriren	87	—
324	Wolle, roh	„ Waschen	—	14
325	Wolle, gewaschen	„ Färben	—	68
	Wollgarne, roh, einfach:			
326a[1]	Streichgarne	zum Stricken	7	—
326a[2]	Kammgarne	„ Stricken	12	—
		„ Färben	—	9
327a	Wollgarne, gebleicht: Kammgarne	„ Färben	—	4
	Wollgarne, gefärbt:			
328	Streichgarne	„ Stricken	31	—
328a	Kammgarne	zum Stricken	6	—
		„ Umfärben	—	1
329a	Wollgarne auf Spuhlen: gebleicht	„ Stricken	1	—
331	Wolltuch, roh	„ Färben	3	803
		„ Färben und Appretiren	—	1
		„ Bleichen	—	4
332	Wolltuch, gefärbt	„ Ausrüsten	—	1
		„ Umfärben	—	1
		zur Konfektion	29	14
		zum Dekatiren	—	1
334	Wolldecken	„ Waschen	1	—
338	Strumpfgewebe, wollene	zur Konfektion	19	—
		zum Färben	—	18
		„ Bleichen	—	1
		„ Waschen	—	5
338	Strumpfwaaren, wollene	„ Walken	—	2
		„ Waschen	—	7
356	Strohgeflechte	„ Bleichen	18	—
		„ Färben	12	—
358a[3]	Leibwäsche aus Leinen	„ Besticken	12	—
367	Schirmgestelle	zur Schirmfabrikation	8	21
286b	Baumwollgewebe, gefärbt			
319b	Halbseidengewebe, gefärbt			
368	Getragene Kleider	zum Färben	—	2
		„ Waschen und Färben	—	38
381	Häute, rohe, grüne	„ Gerben	528	—
381a	Felle, rohe, getrocknete	„ Gerben	—	2
		„ Färben	—	2
		„ Zurichten	—	6
382	Häute und Felle, gegerbte, zugerichtete: mit Haaren	„ Färben	—	4
386	Pferdehaar, gereinigt	„ Zupfen	—	1
407	Steingutkrüge	„ Bedeckeln	—	1
412	Reißschienen und Lineale	zur Maßeintheilung	2	—
	Zusammen: Veredlungsverkehr im Grenzgebiet	mtr. Ctr.	22 585	4 642
		Stück	11	1
	Zusammen: Allgemeiner Veredlungsverkehr	mtr. Ctr.	7 831	10 298
		Stück	—	1 067
	Ueberhaupt	mtr. Ctr.	30 416	14 940
		Stück	11	1 068

Literatur.

Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate. Dieses vom Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches nach dem Stand vom Monat Juli d. J. aufgestellte Verzeichniß ist in dem Verlage von E. S. Mittler und Sohn in Berlin, Kochstraße 68—70, erschienen.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. November.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Bestimmungen über die Statistik des Waarenverkehrs aus Anlaß des Zollanschlusses von Hamburg, Bremen ꝛc.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 41.)

Auf Grund der durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung hat der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 28. September d. J. beschlossen,

den nachstehenden vorläufigen Bestimmungen über die Statistik des Waarenverkehrs des Zollgebiets mit dem Auslande aus Anlaß des bevorstehenden Zollanschlusses von Hamburg, Bremen und einigen Preußischen und Oldenburgischen Gebietstheilen die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 3. Oktober 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Vorläufige Bestimmungen

über die

Statistik des Waarenverkehrs des Zollgebiets mit dem Auslande aus Anlaß des bevorstehenden Zollanschlusses von Hamburg, Bremen und einigen Preußischen und Oldenburgischen Gebietstheilen.

In Folge des am 15. Oktober d. J. bevorstehenden Anschlusses von Hamburg, Bremen und einigen Preußischen und Oldenburgischen Gebietstheilen an das Deutsche Zollgebiet werden die zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 [1]) ergangenen Bestimmungen vom 20. November 1879, [2]) sowie die dazu erlassenen Dienstvorschriften vom 21. November 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 687) vom Tage des Zollanschlusses ab in folgenden Punkten ergänzt beziehungsweise abgeändert:

I. Ausführungsbestimmungen.

Anmeldung für den Waarenverkehr der Freibezirke Bremen und Brake.

§. 1.

Die Waaren, welche

1) von See oder vom Zollauslande in die Freibezirke Bremen oder Brake eingehen,
2) aus diesen Freibezirken nach See oder nach dem Zollauslande ausgehen,
3) aus denselben zum Eingang unmittelbar in den freien Verkehr oder mit Begleitpapieren abgefertigt werden,

sind nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 und den dazu gegebenen Ausführungsbestimmungen anzumelden, soweit nachstehend nicht besondere Anordnungen getroffen sind.

§. 2.

Als von See in die Freibezirke ein- oder aus denselben nach See ausgehend gelten diejenigen Waaren, welche nach Ankunft von See, beziehungsweise zur Ausfuhr nach See auf dem Transport von der Zollgrenze oberhalb Geestemünde über die Weser oder auf dem Transport über die Freihäfen von Bremerhaven oder Geestemünde nach den Freibezirken Bremen oder Brake oder umgekehrt durch das Zollgebiet unmittelbar (ohne Lagerung) durchgeführt werden, auch wenn dieser Transport landwärts oder mit Umladung auf der Unterweser oder in einem Hafen der Unterweser stattfindet.

§. 3.

Die Anmeldung der Waaren, soweit solche nicht zoll- oder steueramtlich deklarirt sind, erfolgt beim Eingang in den Freibezirk von See, beziehungsweise beim Ausgang aus dem Freibezirk nach See gemäß §§. 3 und 7 des Gesetzes durch den Waarenführer oder dessen Vertreter (Schiffsexpedienten ꝛc.) mittelst Uebergabe von Güterdeklarationen an die mit den Anschreibungen für die Statistik des Waarenverkehrs der Freibezirke von See und nach See beauftragten Abfertigungsstellen der Hauptzollämter Bremen, beziehungsweise Brake.

Bei dem Eingang von See ist der Bremer oder Braker Empfänger berechtigt, an Stelle des Waarenführers die Waaren selbst zu deklariren.

[1]) Hand. Arch. 1879 II. S. 105.
[2]) Ebenda S. 567.

§. 4.

Die Ausstellung der Deklaration über zum Ausgang nach See bestimmte Waaren liegt dem Bremer oder Braker Verlader ob.

§. 5.

Bei dem Eingang von See und dem Ausgang nach See kann ausnahmsweise die Nachlieferung der Deklaration binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins gestattet werden. Der Interimsschein weist die unverpackten Güter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nach.

§. 6.

Die Deklarationen über die von See ein- und nach See ausgeführten Waaren müssen außer den nach §. 1 des Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen hierzu erforderlichen Angaben über Gattung, Menge und Herkunft, beziehungsweise Bestimmung der Waare enthalten:

1) den Namen des Schiffes, mit welchem die Waare ein- beziehungsweise ausgegangen ist oder ausgehen soll, und beim Eingang den Tag der Ankunft des Schiffes, beim Ausgang den Tag der Verladung der Waare;
2) die Zahl und Art der Kolli;
3) bei dem Ausgang nach See die Bezeichnung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes der Waare.

Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesammtbruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angemeldet wird.

§. 7.

Zu den nach §§. 3 bis 6 abzugebenden Deklarationen sind Formulare nach den anliegenden Mustern (Anlage a und b)[1]) zu verwenden, und zwar:

a. bei dem Waareneingang von See in die Freibezirke . . . . graue,
b. bei dem Waarenausgang aus den Freibezirken nach See . . . . grüne.

Die Regierungen von Oldenburg und Bremen können die Deklarationen über den Waareneingang von See in den Braker, beziehungsweise Bremer Freibezirk, sowie über den Waarenausgang nach See aus denselben für Zwecke der Oldenburgischen, beziehungsweise Bremischen Statistik benutzen und zu diesem Behuf Zusätze zu den Formularen machen lassen. Beide Regierungen werden die erforderlichen Anordnungen treffen, um für die Deklaranten gedruckte Formulare zu den Deklarationen bereit zu stellen.

§. 8.

Einer besonderen Deklaration nach §§. 3 bis 7 bedarf es nicht, wenn:

1) Waaren zollinländischen Ursprungs auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr (§. 12 Ziffer 2b des Gesetzes und §. 19 der Ausführungsbestimmungen) vom Zollinlande durch die Freibezirke über See nach dem Zollinlande oder umgekehrt befördert werden; die Anmeldung hat in diesem Falle auf Grund des §. 5 der Ausführungsbestimmungen nach Muster 1 d zu erfolgen;
2) zollausländische Waaren sofort nach ihrem Eingang von See in den Freibezirk Brake zur unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr des Zollinlandes oder zum Eingang auf Zollniederlagen in dem zollangeschlossenen Theil der Stadt Brake zollamtlich deklarirt und nach Beendigung der zollamtlichen Abfertigung sofort aus dem Freibezirk Brake dahin befördert werden.

Die gleiche Ausnahme kann im Falle des Bedürfnisses von der Bremischen Zolldirektivbehörde bei dem Waareneingang von See in den Bremer Freibezirk bewilligt werden. Zutreffendenfalls ist von dieser Bewilligung dem Kaiserlichen Statistischen Amt rechtzeitig Mittheilung zu machen.

§. 9.

Für jedes aus den Freibezirken seewärts nach dem Zollauslande beladen abgehende Schiff ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von dem betreffenden Schiffsexpedienten innerhalb drei Tagen nach dem Abgange des Schiffes aus den Freibezirken der Zollabfertigungsstelle, bei welcher die Ladung nach §. 3 angemeldet wurde, ein Ladungsverzeichniß einzuliefern, welches alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die Erklärung enthalten muß, daß die in Bezug auf die Ladung des Schiffes (Name desselben) übergebenen Deklarationen oder Interimsscheine alle verladenen, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen (§. 7 Absatz 2 des Gesetzes).

In den Manifesten der Schiffe, welche, beladen mit Waaren, die entweder von ihnen selbst oder von Zuladeschiffen im Freibezirk eingenommen sind, von der Weser nach anderen Deutschen Häfen über See ausgehen, ist das Herkunftsland der Waaren, oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, deren Ursprungsland ersichtlich zu machen.

§. 10.

Bei dem Waarenverkehr der Freibezirke land- oder flußwärts nach und von dem Zollauslande, sowie bei der Einfuhr von Waaren aus den Freibezirken in das Zollinland erfolgt die Anmeldung der Waaren nach Vorschrift der §§. 3 und 4 des Gesetzes und des §. 5a, c und d der Ausführungsbestimmungen mittelst Uebergabe von Anmeldescheinen, beziehungsweise mittelst der Zolldeklarationen oder Zollbegleitpapiere.

In den Anmeldescheinen, beziehungsweise Zolldeklarationen ist bei dem Ausgang von Waaren aus den Freibezirken nach

[1]) Die Anlagen sind hier weggelassen.

dem Zollauslande land- oder flußwärts das Herkunfts- und Bestimmungsland, bei dem Eingang von Waaren aus den Freibezirken unmittelbar in den freien Verkehr oder mit Begleitpapieren das Herkunftsland der Waaren zu deklariren. Ist letzteres nicht zu ermitteln, so ist an dessen Stelle das Ursprungsland der Waaren anzugeben.

§. 11.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach §. 12 Ziffer 1b des Gesetzes erstreckt sich nicht auf Waaren, welche aus dem freien Verkehr des Zollinlandes ohne zoll- oder steueramtliche Kontrole in die Freibezirke ein- und von da unter Zollkontrole nach dem Zollauslande ausgehen.

rc.

Den vorstehenden Bestimmungen hat der Bundesrath in der Sitzung vom 11. Oktober d. J. die Genehmigung ertheilt.

Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide rc. in Altona.

Nach Beschluß des Bundesraths dürfen in Altona gemischte Privattransitlager von den in Nummer 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide rc.) ohne amtlichen Mitverschluß gestattet werden.

Besteuerung umgeschlagenen Bieres, welches zur Branntweinerzeugung verwendet wird.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben-Gesetzgebung rc. Nr. 20.)

Eine Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 11. September d. J. bestimmt was folgt:

Auf Grund der im §. 4 c des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 den obersten Landesfinanzbehörden ertheilten Ermächtigung wird hiermit die Branntweinmaterialsteuer für umgeschlagenes Bier, welches zur Branntweinerzeugung verwendet wird, auf 0,75 Mark für das Hektoliter des in Rede stehenden Materials festgesetzt.

Es bleibt jedoch auch künftig denjenigen, welche umgeschlagenes Bier auf Branntwein verarbeiten wollen, freigestellt, sich entweder dem Steuersatze von 0,75 Mark für das Hektoliter des zu verwendenden Materials zu unterwerfen oder die Steuer nach der Menge des wirklich gewonnenen Branntweins mit 15,625 Pfennig für 1,145 Liter zu 50 pCt. Alkoholstärke zu entrichten.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

(Gaceta de Madrid.)

Pumpen-Mamieringe aus Gummi mit Ansatz (mangueras de goma con enchufe) sind weder nach Position 220 noch 285, sondern nach Position 287 des Zolltarifs unter Auferlegung des entsprechenden Zuschlags zu verzollen. (Verordnung vom 6. August 1888.)

Garn aus Baumwollnessel (ramio), vom Deklaranten als Gespinnst aus Jute bezeichnet, aus groben Fäden hergestellt, die aus dünneren und einzeln gesponnenen Fäden gebildet und durch schwache Drehung lose verbunden sind, fallen unter Position 122 des Zolltarifs, nicht unter Position 119 und 120. (Verordnung vom 23. Juli 1888.)

Kisten von gewöhnlichem Holz, wenn auch mit Angel und Riegel aus Eisen versehen, die nur als äußere Umhüllung für andere Gegenstände dienen, sind nicht nach Position 179 des Zolltarifs zu verzollen, sondern zollfrei. (Verordnung vom 30. Juli 1888.)

Nur das in den Bedingungen einer Eisenbahnkonzession besonders beschriebene Konstruktionsmaterial und nur dasjenige Betriebsmaterial, dessen Eingang alljährlich neu besonders gestattet wird, ist zollfrei. (Verordnung vom 6. August 1888.)

Thee in Packeten muß einschließlich seiner ganzen Verpackung — besonders auch mit der Zinn- oder Blei-Umhüllung — gewogen und darnach verzollt werden. (Verordnung vom 30. August 1888.)

Der erste Absatz des Falles Nr. 5 der fünften Bestimmung zum Zolltarif, welcher bisher wie folgt lautete:

„Alle übrigen Waaren, Gewebe inbegriffen, werden mit Einschluß der Papier-Umhüllungen, Bänder, Kartons, Verpackungen oder inneren Hüllen verzollt, wenn solche sich auch getrennt, aber in einer Kiste mit den Artikeln vorfinden, für welche sie bestimmt sind.“

hat von jetzt an wie folgt zu lauten:

„Alle übrigen Waaren werden mit Einschluß der Papier-Umhüllung, Bänder, Kartons, Verpackungen oder inneren Hüllen verzollt, insofern solche nicht Kasten oder Etuis sind, die getrennt verzollt werden müssen.“ (Verordnung vom 30. August 1888.)

Mineralisches Schmieröl, welches bei der Analyse als Oleo-Naphta oder Mineralöl von einer Dichtigkeit von 870°, im Handel als „valvolina“ bekannt, sich herausstellte, ist nicht nach Position 6, sondern nach Position 8 des Tarifs, einschließlich der außerordentlichen und Uebergangs-Zuschläge, zu verzollen. (Verordnung vom 30. August 1888.)

Eine Mischung, bestehend aus 852 Theilen Weizenmehl und 148 Theilen Kleie, ist nach Position 243 und nicht nach Position 265 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Strohhüte, aus Palmblättern hergestellt, am äußeren Rande mit breitem Seiden- und Baumwollenband umgeben und innen mit einem Baumwollengewebe gefüttert und mit Schweißleder versehen, fallen nicht unter Position 186, sondern unter Position 299 des Tarifs. (Verordnung vom 30. August 1888.)

Mit Messing beschlagene Schrauben, mit Eisenstiften und gedrehten Holzenden versehen, sind nach Position 49 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Theile eines demontirten Kronleuchters aus Glas und Messing, Glas vorherrschend, sind nach Position 11 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Glattes und grobkörniges Glas zu Deckfenstern (für Oberlicht) ist gemäß Bestimmung 6 des Tarifs, unter Abzug von 40 pCt. Tara, zu verzollen. (Verordnung vom 30. August 1888.)

Schränke, aus zwei Theilen bestehend, deren unterer Theil ein vollständiges Musikinstrument ist, das 23 Register und fünf Oktaven hat, und in Größe einem Piano gleichkommt, und deren oberer Theil mit runden bemalten Stöcken versehen ist, Resonanzpfeifen imitirend, sind getrennt nach Position 179 bezw. 211 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Nitrobenzin fällt unter Position 92 des Tarifs. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Armspangen und Armbänder, deren innerer Theil aus Silber verfertigt, und deren äußerer Theil mit einer Goldlage bedeckt ist, beide Metalle mit Kupfer legirt, im Ganzen unterwerthiges Metall von wenig Feingehalt darstellend, sind nach Position 18 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 3. September 1888.)

Gegerbte Schaffelle, mit gefärbter Haarseite, in der Form eines Fußteppichs zugeschnitten, an deren Rückseite ein Futter von Jutestoff angenäht ist, bestimmt zum Schutze gegen Kälte in Wagen, vor Sophas, Schreibtischen oder Betten, sind nach Position 198 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 18. September 1888.)

Gestrickte Baumwollengewebe, auf deren einer Seite ein wolliger Flaum angebracht ist, so daß sich das Ganze als ein gestricktes Gewebe aus Baumwolle und Wolle darstellt, sind nach Position 143 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 18. September 1888.)

Leere Etuis, deren äußerer Theil mit Leinwand und deren innerer Theil mit einem Gewebe von Baumwolle und Seide bezogen ist und die zu Hüllen für Tafelgeschirr dienen, sind nach Position 282 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 18. September 1888.)

Bulgarien.

Aufhebung von Eisenbahn-Zollämtern.

(Handelsmuseum vom 27. September 1888.)

Das Bulgarische Finanzministerium theilt offiziell mit, daß die an der Eisenbahnlinie gelegenen Zollämter Tatar-Bazardschik, Nova-Zagora, Yamboli, Kajadschik, Katunitza, Kermenly, Karabunar, Hadschi-Ellés, Papazly und Radné-Mahallé vom 1./13. Oktober 1888 an aufgehoben werden. Es bleiben dann nur die Zollämter von Czaribrod, Sophia, Philippopel, Tirnovo-Semeïn und Hermanli bestehen, in denen alle Zollformalitäten vollzogen werden müssen. Das Zollamt von Tirnovo-Semeïn wird beibehalten, um den Verkehr in den Städten Stara-Zagora, Nova-Zagora, Sliwno 2c. zu erleichtern.

Griechenland.

Einfuhrverbot für Stroh, Heu und andere vegetabilische Produkte.

(Ebenda.)

Ein Königliches Dekret vom $\frac{21.\ \text{Juli}}{2.\ \text{August}}$ 1888 lautet im Wesentlichen wie folgt:

Die Einfuhr ist verboten für Stroh und Heu, ausgenommen solches für die Verpackung von Waaren; Binsen in unverarbeitetem Zustande; Olivenkerne; Brennholz; Eicheln und Galläpfel, Rinde von Tannen, Eichen und Akazien zu Gerbezwecken. Die Einfuhr von Tannenrinde ist dagegen über den Hafen von Syra während drei Monate des Jahres unter gewissen Desinfektionsvorschriften gestattet.

Tunis.

Werthbemessung des Piasters.

(Ebenda.)

Ein Dekret des Bey vom 26. Juli 1888 bestimmt, daß die Tunesische Regierung wie bisher Zahlungen in Münzen der lateinischen Union (ausgenommen Bruchtheile der Fünf-Franken-Stücke), jedoch zum Werthe von 60 Centimen für den Piaster anzunehmen und zu leisten hat.

Brasilien.

Zollbehandlung von Baumwollen-Tüll mit Perlstickerei.

(Handelsmuseum vom 4. Oktober 1888.)

Mit Erlaß des Schatzamtes vom 9. Juni 1888 wurde verfügt, daß „baumwollener Tüll mit Perlen gestickt" nach Tarif Nr. 491 mit 10 Milreis für das Kilogramm netto mit 50 pCt. Rabatt zu verzollen ist.

Türkei.

Banderolegebühr für Chinin in Fläschchen.

(Ebenda.)

Da es sich herausgestellt hat, daß Türkische Importeure von Chinin sich in der Weise einen unerlaubten Gewinn auf Kosten des Konsumenten verschaffen, daß sie die aus Europa kommenden Originalflaschen öffneten und deren Inhalt ganz oder theilweise durch minderwerthige Waare ersetzten, hat die Türkische Generalzolldirektion die mit der Ueberwachung der Einfuhr von pharmazeutischen Artikeln betraute Kommission beauftragt, die in den Zollämtern untersuchten Original-Chininflacons mit einer amtlichen Banderole zu versehen. Die Kosten der Banderolirung belaufen sich auf etwa 2 Kreuzer Gold für das Flacon.

Großbritannien.

Verzeichniß der zur Zeit geltenden Handelsverträge zwischen Großbritannien und anderen Staaten, welche eine bevorzugte fiskalische Behandlung Britischer Waaren vor solchen der Vertragsstaaten bei der Einfuhr nach Britischen Kolonien und Besitzungen ausschließen.

(Nach einer Britischen Parlamentsdrucksache.)

Länder.	Datum des Vertrages.	Artikel.	Kündigungsfrist.	Auf welche Britischen Kolonien die Verträge Anwendung finden.
Belgien	23. Juli 1862.	VIII, XV	Zwölf Monate.	Kolonien und Besitzungen.
Columbien	16. Februar 1866.	VI	Desgl.	Dominions und Besitzungen.
Costa Rica	27. November 1849.	VII	Desgl.	Territorien, Dominions und Niederlassungen (Settlements).
Deutschland (Zollverein)				
Handelsvertrag	30. Mai 1865.	VII	Desgl.	Kolonien und auswärtige Besitzungen.
Schifffahrtsvertrag	16. August 1865.	I, II	Desgl.	Desgl. Desgl.
Ecuador	18. Oktober 1880. 17. Juli 1885.	VII	Zwölf Monate; nach dem 19. Februar 1896.	Dominions und Besitzungen, Kolonien und auswärtige Besitzungen, mit Ausnahme von Canada, Neusüdwales, Victoria und Tasmanien.
Frankreich	26. Januar 1826.	I, II (Zusatz)	Zwölf Monate.	Alle Britischen Kolonien, mit Ausnahme derjenigen der Ostindischen Kompagnie.
Griechenland	10. November 1886.	V, XVII	Zwölf Monate; nach dem 21. April 1897.	Dominions und Besitzungen. Alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, mit gewissen Ausnahmen. Gewissen Kolonien ist das Recht vorbehalten, sich der Wirkung des Vertrages zu unterwerfen oder sich von derselben auszuschließen.
Hamburg	3. August 1841.	I, II	Zwölf Monate.	Besitzungen.
Italien	15. Juni 1883.	V, XIX	Zwölf Monate; nach dem 1. Januar 1892.	Dominions und Besitzungen. Alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, mit gewissen Ausnahmen. Gewissen Kolonien ist das Recht vorbehalten, sich der Wirkung des Vertrages zu unterwerfen oder sich von derselben auszuschließen.
Montenegro	21. Januar 1882.	XII, XIV	Zwölf Monate; nach dem 14. Mai 1892.	Alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen ꝛc. (wie vorstehend).
Niederlande	17. März 1824. 25. Februar 1871.	II V	Keine Frist festgesetzt. Desgl.	Ostindien. Guineaküste.
Oesterreich	30. April 1868.	I, II	Zwölf Monate.	Kolonien und auswärtige Besitzungen.
Paraguay	16. Oktober 1884.	IV, XV	Zwölf Monate; nach dem 10. Mai 1896.	Wie bei Italien.
Portugal	3. Juli 1842.	VIII, IX und Note	Zwölf Monate; nach dem 22. Juni 1892.	Besonders benannte Kolonien.
Rumänien	5. April 1880.	VII (Protokoll)	Zwölf Monate; nach dem 12. Juli 1890.	Territorien, einschl. Kolonien und auswärtige Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, ausschl. der Südafrikanischen Kolonien und Canada.

Länder.	Datum des Vertrages.	Artikel.	Kündigungsfrist.	Auf welche Britischen Kolonien die Verträge Anwendung finden.
Rußland	12. Januar 1859.	V	Zwölf Monate.	Dominions und Besitzungen.
Salvador	24. Oktober 1862. 23. Juni 1886.	IV I, II	Zwölf Monate; nach dem 8. Juli 1907.	Kolonien und auswärtige Besitzungen. Gewissen Kolonien ist das Recht vorbehalten, sich der Wirkung des Vertrages zu unterwerfen oder sich von derselben auszuschließen.
Sandwich-Inseln . . .	10. Juli 1851.	VI	Zwölf Monate.	Territorien und Dominions.
Schweden und Norwegen	18. März 1826.	VI, VII	Desgl.	Alle Britischen Kolonien, mit Ausnahme derjenigen der Ostindischen Kompagnie.
Serbien	7. Februar 1880. 4. Juli 1881.	XII	Zwölf Monate; nach dem 18. Mai 1890.	Territorien, einschl. Kolonien und auswärtige Besitzungen, ausgenommen Canada und die Südafrikanischen Kolonien.
Uruguay	13. November 1885.	III, XIV	Zwölf Monate; nach dem 22. Mai 1896.	Wie Montenegro.

Markenschutzgesetz für die Kapkolonie.

Die „Cape of good hope government gazette“ vom 27. Juli d. J. veröffentlicht ein unterm 26. Juli d. J. erlassenes neues Markenschutzgesetz für die Kapkolonie, welches in allen wesentlichen Punkten mit dem im Handels-Archiv 1887 I. S. 899 mitgetheilten Britischen Markenschutzgesetz übereinstimmt.

Zur Ausführung des Britischen Markenschutzgesetzes.

Aus London wird uns geschrieben:

Die hiesigen Zoll-Commissioners haben zwei Wege angegeben zur Vermeidung einer Beschlagnahme von Waaren, welche außerhalb Deutschlands fabrizirt und dementsprechend bezeichnet sind und welche nach erfolgter Einfuhr nach Deutschland von dort aus nach bezw. über England verschifft werden.

Zu diesem Zwecke sei entweder auf jeder Kiste, jedem Faß, jedem einzelnen Gegenstand, jeder Etiquette in Englischer Sprache eine bestimmte Angabe über das Land, von welchem die Güter verschifft sind, anzubringen, oder es sei der Beweis des thatsächlichen Ursprunges an dem Platze oder in dem Lande, welches in der Beschreibung der Waaren angegeben ist, zur Zufriedenheit der Commissioners zu erbringen.

Die Zollbehörde habe sich dabei nicht auf die Bestimmungen des Merchandise Marks Act 1887, sondern auf sect. 41 des Customs Consolidation Act 1876 — 39 & 40 Vict. ch. 36 — berufen, wonach Waaren nur dann als von einem bestimmten Platze eingeführt angesehen werden können, wenn sie direkt daher eingeführt worden sind.

Eine allgemeine Anordnung darüber, was als genügender Beweis z. B. für den Amerikanischen Ursprung von aus Bremen nach England kommenden Waaren angesehen werden solle, sei nicht erlassen worden. Die Commissioners würden jedoch jedes Beweismittel in Betracht ziehen, welches mit Bezug auf jede einzelne Konsignation vorgebracht werden möchte, und aus welchem klar hervorgehe, daß die betreffenden Waaren, obwohl von Bremen kommend, dennoch Amerikanischer Fabrikation seien.

Erläuternd wird hierzu von den Commissioners ausgeführt, daß es Sache der betreffenden Importeure sei, in jedem einzelnen Falle das ihnen zu Gebote stehende Beweismaterial vorzulegen. Benutzt könnten hierzu werden Fakturen, Ladescheine, Frachtbriefe und selbst eine geeignete Korrespondenz.

Bezüglich solcher Waaren, die vor der Einfuhr nach England in Deutschland aus den Originalverpackungen herausgenommen bezw. umgepackt worden sind, dürfte es schwierig sein, für den außerdeutschen Ursprung derselben das nöthige Beweismaterial zur Zufriedenheit der Behörden zu erbringen.

In solchen Fällen dürfte daher eine Stempelung der einzelnen Waaren rc. mit einem Vermerk über die Verschiffung derselben von Deutschland aus für den Exporteur empfehlenswerth sein.

Frankreich.

Zollbehandlung Französischer und Algerischer Erzeugnisse in den Französischen Kolonien und Besitzungen gegenüber fremden Erzeugnissen.

Einem Cirkular der Französischen Generalzolldirektion vom 25. Juli d. J., Nr. 1932, entnehmen wir über die Zollbehandlung Französischer und Algerischer Erzeugnisse, sowie der in Frankreich und Algerien durch Entrichtung des Eingangszolls nationalisirten Waaren in den Französischen Kolonien und Be-

sitzungen gegenüber den fremden Erzeugnissen nachstehende Angaben:

Französische Kolonien und Besitzungen.	Zollgesetzgebung in diesen Kolonien und Besitzungen.
Annam . . . . . Kambodscha . . . . Cochinchina	s. Hinterindien.
Französisches Kongogebiet	s. Gabun.
Sklavenküste	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren.
Dakar	s. Senegal.
Diégo Suarez . . .	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren.
Französ. Besitzungen in Ostindien:	
Pondichery . . . Karikal . . . . Mahé . . . . . Yanaon	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren. Anm. Da der Salzverkauf Sache der Regie ist, so darf die Einfuhr nur für Rechnung der Regie erfolgen.
Chandernagore . . .	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren. Anm. Der Verkauf von Salz ist freigegeben.
Französ. Besitzungen in der Südsee . . .	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren.
Gabun und Französisches Kongogebiet .	Gabun und das Französische Kongogebiet sind hinsichtlich der Zölle in zwei Gebiete getheilt: 1) Das frühere Gabun, begrenzt im Süden vom Parallelkreis 2° 30′. Französische Waaren genießen daselbst einen Nachlaß von 60 pCt. 2) Ein Theil des früheren Gabun und das Französische Kongogebiet; erstreckt sich von 2° 30′ südlicher Breite bis zu den Portugiesischen Besitzungen. Daselbst bestehen nur Ausfuhrzölle.
Guadeloupe	Eingangszölle bestehen nur für fremde Waaren. Anm. Fremder Zucker darf nicht in den freien Verkehr eingeführt, jedoch auf die Niederlage gebracht werden.
Guayana	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren.
Hinterindien, Französ. (Cochinchina, Kambodscha, Annam, Tonkin)	Nationale oder durch Entrichtung der Zölle nationalisirte Waaren sind zollfrei. Erzeugnisse, welche in Frankreich auf Zeit eingeführt waren, unterliegen dem Zoll auf das Rohmaterial. Fremde Erzeugnisse (mit Ausnahme von Zucker) zahlen den Zoll nach dem Generaltarif des Mutterlandes, abgesehen von den in dem Spezialtarif für Hinterindien aufgeführten Ausnahmen (Gesetz vom 26. Februar 1887).[1] Französischer Zucker (einheimischer, Kolonial- oder nationalisirter) ist frei. Fremder Zucker ist verboten. Erzeugnisse, welche in Frankreich auf Zeit zugelassen waren oder auf der Niederlage vermischt worden sind: Von den fremden Rohstoffen, welche zu den Waaren verwendet worden sind, ist der Eingangszoll zu erheben.
Martinique	Nationale und nationalisirte Waaren sind zollfrei. Französischer Zucker (einheimischer, Kolonial- oder nationalisirter) ist zollfrei. Fremder Zucker ist verboten.
Mayotte	Eingangszölle werden nicht erhoben. Für fremden Zucker besteht ein Einfuhrverbot.
Neu-Kaledonien . .	Die Eingangszölle sind dieselben für Französische und fremde Waaren.
Nossi-Bé	Wie auf Martinique.
Obock	Eingangszölle bestehen nicht.
Réunion	Wie auf Martinique.
St. Pierre u. Miquelon	Eingangszölle werden nur von fremden Waaren erhoben.
Senegal	Mit Ausnahme von Guineazeug unterliegen Französische Waaren denselben Eingangszöllen wie fremde Waaren.
Tonkin	s. Hinterindien.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 150 und 670.

Bestimmungen über den Aufenthalt der Fremden.

(Journal officiel vom 4. Oktober 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 2. Oktober d. J. lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Jeder nicht zum Wohnsitz in Frankreich berechtigte Fremde hat, wenn er sich daselbst niederzulassen gedenkt, innerhalb 14 Tage nach seiner Ankunft dem Bürgermeisteramte des betreffenden Niederlassungsortes folgende Erklärung abzugeben:

1) Der eigene Name und Vorname sowie die Namen und Vornamen der Eltern;

2) die Nationalität;

3) Datum und Ort der Geburt;

4) letzter Aufenthaltsort;

5) Stand oder sonstige Existenzmittel;

6) Namen, Alter und Staatsangehörigkeit der Frau, sowie der minderjährigen Kinder.

Diese Legitimationspapiere müssen der Erklärung beigefügt sein; hat der Fremde diese Papiere nicht bei sich, so kann der Bürgermeister mit Zustimmung des Präfekten des Departements dem Antragsteller eine gewisse Verzugsfrist zur Beschaffung derselben gestatten. Eine Empfangsbescheinigung für die Aushändigung der Erklärung an den Interessenten erfolgt unentgeltlich.

Art. 2. In Paris und Lyon müssen die Erklärungen bei dem Präfekten des Seine- bezw. Rhonedepartements gemacht werden.

Art. 3. Im Falle der Wohnsitzveränderung muß bei dem Bürgermeisteramt des neuen Aufenthaltsortes eine neue Erklärung abgegeben werden.

Art. 4. Den gegenwärtig in Frankreich wohnenden und noch nicht zum Wohnsitz daselbst berechtigten Fremden kann ein Aufschub von einem Monat gestattet werden, um den vorgenannten Bestimmungen nachzukommen.

Art. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden durch Polizeistrafen geahndet, wobei jedoch dem Ausweisungsrecht, welches dem Minister des Innern kraft Art. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1849 zusteht, kein Eintrag geschehen soll.

Ermäßigung der Tonnengelder für Schiffe, welche den Hafen von Dünkirchen auf der Reihefahrt (escale) anlaufen.

(Mon. officiel du commerce vom 4. Oktober 1888.)

Die im Hafen von Dünkirchen nach dem Gesetz vom 1. September 1884 zur Erhebung gelangenden Tonnengelder im Betrage von 0,70 Franken für die Meßtonne sind durch Dekret vom 22. September d. J. für Schiffe, welche aus dem Auslande und den Französischen Kolonien oder aus einem Französischen Mittelmeerhafen kommen und den Hafen von Dünkirchen anlaufen, nachdem sie einen anderen Französischen Hafen des Atlantischen Ozeans oder des Kanals besucht und daselbst eine lokale Tonnenabgabe entrichtet haben, auf die Hälfte herabgesetzt worden.

Zollbehandlung von Drahtseilen zum Binden von Stroh 2c.

Seile von Eisendraht, einfach gedreht, zum Binden von Stroh 2c., unterliegen als Kleineisenwaaren einem Zoll von 8 Franken für 100 kg brutto.[1]) (Lettre commune No. 915.)

Statistische Gebühr für Büchsen mit Konserven.

Zufolge Verfügung des Französischen Finanzministeriums vom 16. August d. J. unterliegen die als Sturzgut beförderten Büchsen mit Konserven einer statistischen Gebühr von 10 Centimen für je zehn Büchsen, vorausgesetzt, daß das Gewicht jeder Büchse 5 kg nicht übersteigt.

Gypsen des Weins.

Inhalts eines Cirkulars der Französischen Generalzolldirektion vom 25. August d. J. hat die Französische Regierung bestimmt, daß die Anwendung des Cirkulars des Justizministeriums vom 27. Juli 1880[2]) bezüglich des Gypsens des Weins um ein weiteres Jahr (bis 1. September 1889) hinausgeschoben werde. (Lettre commune No. 917.)

Einfuhr und Verkauf von Rennthierfleisch.

In Gemäßheit einer Verfügung des Französischen Ministeriums des Innern kann Rennthierfleisch jeder Provenienz in Frankreich jeder Zeit eingeführt und verkauft werden. (Lettre commune No. 922.)

Erhöhung der Ausfuhrzölle in den Französischen Besitzungen zwischen dem Casamanza und dem Mellacori (Senegal).

(Journal officiel vom 21. Oktober 1888.)

Ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik vom 12. Oktober d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Die Zölle, welche bei der Ausfuhr aus den zwischen dem Casamanza und dem Mellacori einschl. belegenen Besitzungen erhoben werden,[3]) werden vom 1. Januar 1889 ab von 5 auf 7 pCt. vom Werth erhöht.

Art. 2. Alle das Zollregime des Senegal betreffenden Bestimmungen, welche dem gegenwärtigen Dekret nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1884 I. S. 82.
[2]) Hand. Arch. 1886 II. S. 599.
[3]) Hand. Arch. 1868 II. S. 374 und 1872 II. S. 5.

Oesterreich-Ungarn.

Ermächtigung von Zollstellen zur Abfertigung von Ganzseidenwaaren zum Zolle von 200 Gulden.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 148.)

Eine Verordnung des Finanzministeriums vom 12. September d. J. lautet wie folgt:

Außer den bereits in der Ministerialverordnung vom 15. März 1888 [1]) benannten Hauptzollämtern werden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern noch die Hauptzollämter Bozen, Bregenz, Buchs, Trient, Krakau, Passau, Simbach, Bodenbach-Tetschen, Eger, Reichenberg, Rumburg, Teplitz und Spalato zur selbstständigen Verzollung von glatten Seidenwaaren und Armüren der Tarifnummer 169 b des allgemeinen Zolltarifes (in dem im Handelsvertrage mit Italien festgesetzten Begriffsumfange) zum Begünstigungszolle von 200 Gulden für 100 kg ermächtigt.

Rußland.

Abänderung der Bestimmungen über die Branntweinreinigung und die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein.

(Auszugsweise Uebersetzung aus dem Finanzanzeiger vom 10. Juli 1888. Nr. 28.)

Ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths vom 30. Mai 1888 lautet wie folgt:

I. In Abänderung der diesbezüglichen Paragraphen des Statuts über die Getränkesteuer (Reichsgesetze, Theil V. 1876) und der diese ergänzenden Gesetze werden folgende Bestimmungen getroffen:

. . . .

3) Bei der Reinigung von Spiritus und Branntwein wird die Accise für den entstandenen Verlust in der vom Finanzminister festgesetzten Höhe rückvergütet. (Punkt a. §. 5.) Diejenigen Brennereibesitzer, welche diese Vergünstigung zu genießen wünschen, sind verpflichtet, in ihren Brennereien einen Kontroleapparat aufstellen zu lassen und den Werth desselben zu vergüten.

4) Die bei der Reinigung erhaltenen, an Fuselölen reichen Rückstände können der Accise-Inspektion gegen Rückvergütung der Accise zur Vernichtung überwiesen werden.

5) Es wird dem Finanzminister anheimgegeben, je nach Maßgabe der Praxis folgende Einzelheiten näher zu bestimmen:

a. die Höhe des bei der Reinigung (§. 3) sich ergebenden Verlustes, welcher jedoch nicht mehr betragen kann, als 1½ pCt. des durch den Kontroleapparat gegangenen Spiritus oder als 2½ pCt. des Reinigungsproduktes;

b. den Maximalprozentsatz von den Abfällen, welche zur Vernichtung eingeliefert werden können (§. 4). Dieser Prozentsatz darf nicht mehr ausmachen, als 1½ pCt. des durch den Kontroleapparat angegebenen oder als 1½ pCt. der Gesammtmenge des auf dem Wege kalter Destillation gereinigten Spiritus;

c. die Art und Weise, wie die Abfälle zu sammeln sind, und Maßnahmen, daß nicht anderweitige, nicht zu versteuernde Produkte als Reinigungsabfälle vorgewiesen werden können.

. . . .

6) Die Niederschlagung beziehungsweise die Rückvergütung der Accise für die Verluste bei der Reinigung (§. 3) und die Abfälle (§. 4) geschieht nach der Berechnung von 8 Kopeken für den Grad. Die Rückvergütung geschieht in Accisequittungen, welche zu Accisezahlungen verwandt werden können.

7) Alle Abänderungen der in den Paragraphen 1 bis 6 angeführten Verordnungen und der gemäß §. 5 vom Finanzminister festgesetzten Bestimmungen über die Menge des bei der Reinigung statthaften Verlustes und den Prozentsatz der Abfälle sind wenigstens ein Jahr, bevor sie in Kraft treten, zu veröffentlichen.

8) Falls die Revision des zur Ausfuhr bestimmten Spiritus auf den Zollämtern eine Abweichung von mehr als 2 pCt. gegen die Angaben des Absenders ergeben sollte, so wird der Werth des Spiritus (ohne Accise) in dem in Rede stehenden Faß, sowie auch des Fasses selbst nach den örtlichen, vom Finanzminister bestätigten Preisen berechnet und es werden Accisequittungen von dem gleichen Werthe, welche sonst dem Spiritusabsender zu gute kommen würden, einbehalten.

9) Die Niederschlagung der Accise und die Auszahlung der Accisequittungen (§§. 12 und 13, Punkt I. des am 9. Juni 1887 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths) [1]) erfolgen nach der Revision des zur Ausfuhr bestimmten Spiritus in den Zollämtern bereits vor der thatsächlichen Ausfuhr, doch muß die Waare alsdann im Packhause des Zollamtes unter der Aufsicht desselben niedergelegt sein.

II. Die durch den §. 1 Punkt I des am 27. Dezember 1883 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths festgesetzte Vergütung für ausgeführten Spiritus jeglicher Stärke wird sowohl für gereinigten als auch für ungereinigten Spiritus, welcher nach dem 1. Juli d. J. hergestellt ist, für die Zeit vom 1. Juli 1888 bis zum 30. Juni 1889 in einer Höhe von 5½ pCt. gewährt.

III. Die in demselben Gesetz enthaltene Verordnung, [1]) nach welcher Spiritus von einer Stärke von nicht unter 95 Grad bei der Ausfuhr mit 6 pCt. prämiirt wird, wird abgeändert und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1) Bei der Ausfuhr von gereinigtem Spiritus werden den Absendern außer der allgemeinen Prämie (Punkt II.) noch

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 288.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 613.

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 116.

1½ pCt. für den Wedro wasserfreien Spiritus als Prämie gewährt.

2) Der Spiritus muß, um als gereinigtes Produkt die im vorhergehenden Punkte angegebene Vergünstigung genießen zu können, bei der Abfertigung aus der Brennerei oder der Niederlage eine Stärke von nicht unter 95½ Grad besitzen und den vom Finanzminister in Bezug auf Reinheit und Qualität gestellten Anforderungen genügen.

3) Die Prüfung der Qualität des Spiritus erfolgt gemäß den vom Finanzminister festgesetzten Bestimmungen in der Brennerei oder Niederlage durch die Beamten der Accise-Inspektion.

Im Falle der Spiritusabsender Einsprache erheben sollte, wird der Spiritus in dem technischen Komitee des Departements der indirekten Steuern einer weiteren Untersuchung unterworfen.

. . . .

IV. Die in den Punkten I. bis III. angeführten Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1888 in Kraft.

V. Es wird dem Finanzminister anheimgestellt, unter Berücksichtigung der Lage des Spiritushandels in der vorgeschriebenen Ordnung eine Eingabe einzureichen, in welcher Höhe und wie lange die Prämie für gereinigten und ungereinigten Spiritus jeden Stärkegrades nach dem 30. Juni 1889 zu zahlen ist; die Maßnahmen sollen die Spiritusausfuhr heben und gleichzeitig die Ausgaben des Staates hierfür möglichst einschränken.

Abänderung der Bestimmungen über die Branntweinbrennerei.

(„Herold" vom 7. August 1888.)

Ein am 14. Juni d. J. Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten über die den Branntweinbrennereien gewährte Erlaubniß, landwirthschaftliche Produkte niederer Qualität ohne Norm[1]) zu brennen, lautet wie folgt:

In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel des Getränkesteuer-Reglements, Ausgabe vom Jahre 1887, zu bestimmen:

1) Dem Finanzminister wird es anheimgestellt, den Branntweinbrennereien das Brennen von schlechtartigem Getreide und anderen landwirthschaftlichen Produkten niederer Qualität, nach der Berechnung des Kontroleapparates, auf derselben Grundlage wie bei Brennmaterialien, für welche keine Norm bestimmt ist (Art. 221 des Getränkesteuer-Reglements), zu gestatten.

2) Die Bedingungen, welchen die Brennereien genügen müssen, die den Wunsch hegen, das in dem vorhergehenden Artikel (1) erwähnte Privilegium auszunützen, werden durch eine Instruktion des Finanzministers laut Uebereinkommen mit dem Minister der Reichsdomänen festgestellt.

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 613.

Erleichterungen bei der Einfuhr ausländischer Säcke für die Getreide- und Mehlausfuhr.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 27. September [9. Oktober] 1888.)

Eine in der Gesetzsammlung veröffentlichte Allerhöchst bestätigte Resolution des Ministerkomitees verordnet:

1) Den Giltigkeitstermin der Erleichterungen bei Verladung von auszuführendem Getreide in ausländischen Säcken bis zum 1. Januar 1890 zu erneuern, welcher für die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres durch eine am 28. Juli 1887 Allerhöchst bestätigte Resolution des Ministerkomitees festgesetzt war, mit Erweiterung dieser Maßregel auch auf die Häfen des Baltischen Meeres, wobei unter denselben Bedingungen und bis zu demselben Termin die Verladung von auszuführendem Mehl in den Häfen des Baltischen, Schwarzen und Asowschen Meeres bewilligt wird, und

2) dem Finanzminister ist zu überlassen die Festsetzung einer ausführlichen Ordnung der thatsächlichen Kontrole von Seiten der Zollinstitutionen beim Verladen von Getreide und Mehl in die zu dem Zweck eingeführten ausländischen Säcke, sowie auch der Maßregeln zur Beaufsichtigung dessen, daß diese Säcke nicht zollfrei zum inländischen Gebrauch zugelassen werden.

Ausländische Aktiengesellschaften, welche ihre Operationen in Rußland ohne besondere vorherige Nachsuchung der Allerhöchsten Genehmigung betreiben dürfen.

(Ebenda.)

Eine in der Gesetzsammlung veröffentlichte Allerhöchst bestätigte Resolution des Ministerkomitees bestimmt Folgendes:

Diejenigen ausländischen industriellen Aktiengesellschaften, deren Thätigkeit in Rußland sich ausschließlich auf den Verkauf von im Auslande hergestellten Fabrikaten beschränkt, sowie auch ausländische Schifffahrtsgesellschaften, welche auf Aktien begründet worden sind und sich mit der Beförderung von Frachten und Passagieren unmittelbar zwischen Russischen und ausländischen Häfen befassen, von der Verpflichtung zu befreien, zu diesem Zweck die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen, unter der Bedingung, daß die Agenten dieser Gesellschaften in ihren Handelsgeschäften in Rußland sich den allgemeinen Regeln und Gesetzen für alle Bevollmächtigten ausländischer Kaufleute unterordnen, mit Entrichtung der Handelsgebühren und Steuern nach Art und Umfang ihrer Thätigkeit.

Annahme Deutscher Reichskassenscheine bei Zollzahlungen.

Einer Bekanntmachung der Zollbehörde in Odessa zufolge werden seit Ende September d. J. Deutsche Reichskassenscheine bei Zollzahlungen zum Satze von 100 Mark = 38 Rubel Gold angenommen.

Prämienzahlung für nach Persien und den Mittelasiatischen Märkten ausgeführten Zucker.

(Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 26. August 1888 a. St. Nr. 83.)

Durch eine am 15. Juni d. J. Allerhöchst bestätigte Ministerresolution ist folgende Bestimmung getroffen worden:

Nach der Erschöpfung des im Budget der indirekten Steuern zwecks Prämienzahlung für nach Asiatischen Märkten ausgeführten Zucker ausgeworfenen Kredits werden die Zuckerprämien bis zu ihrer endgültigen Aufhebung, d. h. bis zum 1. Mai 1891, anstatt in baarem Gelde in Accise-Verrechnungsquittungen bezahlt werden, und zwar wird dieses in derselben Weise, wie die Rückvergütung der Accise für ins Ausland ausgeführten Zucker geschehen.

Italien.

Stempelsteuer für Wechsel und sonstige Handelspapiere.

(Gazzetta ufficiale vom 15. Oktober 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 11. Oktober d. J. bestimmt, daß die durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli d. J.[1]) eingeführte Stempelsteuer für Wechsel und sonstige Handelspapiere mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt.

Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Spiritus-Verkaufsabgabe.

(Gazzetta ufficiale vom 25. September 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 7. September d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Von der Verkaufsabgabe bleibt der zur Erhöhung des Alkoholgehalts des Weines bestimmte Spiritus bis zu einer Menge von 2 Liter wasserfreien Alkohols auf das Hektoliter Wein befreit, sofern der gesetzliche Koeffizient des natürlichen Alkoholgehalts des Weines 13 Grad nicht übersteigt.

Art. 2. Um diese Steuerbefreiung zu erlangen, sind die Vorschriften des Art. 9 der Verordnung vom 26. Juli d. J. Nr. 5578 (Ser. 3 a) zu beachten.

Japan.

Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Japanische Kohlen.

Zufolge einer Kaiserlichen Verordnung vom 18. Juli d. J. ist der Ausfuhrzoll auf Japanische Kohlen vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt worden mit der Maßgabe, daß eine etwaige Wiedereinführung desselben sechs Monate vorher bekannt gemacht werden würde.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 641.

Niederlande.

Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Schweinefleisch.

(Mon. off. du commerce vom 27. September 1888.)

Eine Niederländische Verordnung vom 14. August d. J. lautet wie folgt:

Art. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, frischem und gesalzenem Schweinefleisch, nicht ausgelassenem Schweinefett, Füßen, Dünger und sonstigen Abfällen von Schweinen ist verboten.

Art. 2. Wenn besondere Gründe eine Ausnahme von diesem Verbot erforderlich machen, so kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister dieselbe unter Anwendung von Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Seuche gestatten.

Art. 3. Der Erlaß vom 9. April 1884 ist aufgehoben.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" vom 29. September d. J. veröffentlichten Verfügung des Finanzministers vom 14. desselben Monats ist „Milchzucker" nicht als Zucker zu verzollen, sondern bei der Einfuhr zollfrei zu belassen.

Ebenso unterliegt nach einer in demselben Blatte veröffentlichten Verfügung des Finanzministers vom 17. September d. J. „Saccharin", auch unter dem Namen „benzoësaures Sulfinid" im Handel, nicht der Zuckeraccise, sondern als „Spezereiwaare" einem Werthzoll von 5 pCt.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Beeidigung von Fakturen über Waaren, welche keinem Werthzoll unterworfen sind.

(New-Yorker Handelszeitung vom 22. September 1888.)

Der Minister des Auswärtigen hat in einem Cirkular an die Konsuln und Konsularbeamten im Auslande die Aufmerksamkeit derselben auf die Bestimmungen der Abschnitte 2843, 2845 und 2862 der Revidirten Statuten gelenkt und denselben mitgetheilt, daß Kaufleute bei der Einfuhr von nicht ad valorem-Zöllen unterworfenen Waaren nach den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Fakturen nicht durch einen Eid zu verifiziren brauchten, und daß hinsichtlich solcher Waaren, welche zur Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen Personen gehören und einem ad valorem-Zolle unterworfen seien, der Exporteur nur dann zur Eidesleistung veranlaßt werden sollte, wenn der Konsul guten Grund habe, die Richtigkeit der Faktura zu bezweifeln.

Marokko.

Getreideverschiffung zwischen Marokkanischen Häfen.

Die freie Ausfuhr von Weizen und Gerste aus einem Hafen des Sultanats nach einem anderen Marokkanischen Hafen, welche für die Zeit bis zum 13. Juli d. J. bedingungsweise gestattet war,[1]) ist jetzt, nachdem eine weitere Ausdehnung der gedachten Frist seitens des Sultans ausdrücklich abgelehnt worden ist, wieder, wie in früherer Zeit, untersagt.

Schweiz.

Tarifentscheidungen des eidgenössischen Zolldepartements im Monat September 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 10. Oktober 1888.)

Die nachfolgenden bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-Nummer.	Einfuhr.	Zollsatz. Franken.
9.	In den Erläuterungen ist „Schmirgelpulver in Packeten oder Büchsen" zu streichen.	
18.	Schmirgelpulver in Packeten oder Büchsen	2
122.	Bandeisen, verzinnt	1,70
130.	Superator-Asbestfilz mit Eisendrahteinlage .	7
126. 127. 130. 131a.	Obstdörröfen aus Gußeisen, Schmiedeeisen und Eisenblech sind, wenn montirt eingeführt, nach der Beschaffenheit ihrer Hauptbestandtheile zu verzollen, z. B.: aus Eisen und Eisenblech zu 7 Franken, wenn nicht bemalt; zu 20 Franken, wenn bemalt, 2c.; werden sie zerlegt eingeführt, so sind gußeiserne Bestandtheile zu 2,50 bezw. 5 Franken, je nach Beschaffenheit, die Rohre aus Eisenblech zu 7 oder 20 Franken, je nachdem sie bemalt sind oder nicht, und der Kasten aus Holz, ebenfalls gemäß seiner Beschaffenheit zu verzollen.	
271.	Hut-Etuis aus geschnittenem, zusammengeleimtem Papier	30
287.	Baumwollene Bobbinet- (Spitzen-) Gewebe	50
359.	Wollene Handschuhe, gestrickte, oder aus Strumpfwirkerstoff, auch wenn die Näharbeit nur darin besteht, daß Hand und Finger durch eine Naht fertiggestellt sind und der Daumenfinger an die Hand angenäht ist	40
407.	Coupelles (Capellen) aus Knochenasche für Silberproben	2

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 259.

Zum Gesetz, betreffend die Erfindungspatente.

Nachdem innerhalb der mit dem 2. Oktober d. J. abgelaufenen Frist gegen das Schweizerische Gesetz, betreffend die Erfindungspatente,[1]) Referendumsbegehren nicht erhoben worden sind, hat der Schweizerische Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Oktober d. J. den Beginn der Wirksamkeit desselben auf den 15. November d. J. festgesetzt. Gleichzeitig ist beschlossen worden, daß eine vorläufig zum Departement des Auswärtigen gehörige Abtheilung geschaffen werden solle, welche die Bezeichnung „Eidgenössisches Amt für geistiges Eigenthum" führen wird und der alle Geschäfte zufallen, die sich aus der Vollziehung folgender Gesetze ergeben:

1) Bundesgesetz über die Erfindungspatente;
2) Bundesgesetz, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken;
3) Bundesgesetz, betreffend das literarische und künstlerische Eigenthum;
4) des gegenwärtig noch zur Berathung stehenden Bundesgesetzes über Muster- und Modellschutz.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888, betreffend die Erfindungspatente.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 20. Oktober 1888.)

Die am 12. Oktober vom Bundesrath genehmigte Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888, betreffend die Erfindungspatente[1]), hat folgenden Wortlaut:

I. Patentgesuche. Art. 1. Vom 15. November 1888 an können die Urheber neuer, gewerblich verwerthbarer Erfindungen, bezw. ihre Rechtsnachfolger, unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen Erfindungspatente erlangen.

Art. 2. Die Patentgesuche müssen dem eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum auf gedruckten, in entsprechender Weise ausgefüllten Formularen eingereicht werden. Ausländische Patentgesuche sind durch Vermittlung von in der Schweiz domizilirten Vertretern, welchen von den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern die bezügliche Vollmacht ertheilt worden ist, einzureichen (Artikel 11 des Gesetzes). Gehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Erfinder aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente beigelegt werden.

Art. 3. Einem Gesuch um ein (definitives) Patent sind beizulegen: 1) Eine Beschreibung der Erfindung; 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen; 3) der Ausweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist; 4) die Summe von 40 Franken als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes; 5) im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilirte Drittperson die derselben vom Pa-

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Oktoberheft I. S. 762.

tentbewerber ertheilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht; 6) im Falle, daß das Patent nicht zu Händen des Erfinders nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers dokumentirende Urkunde; 7) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände. Wer seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten Ausweis (s. Art. 9) nicht beigelegt, hat nur auf ein provisorisches Patent Anspruch. Die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden. Das Patentgesuch und die Beilagen sind in einer der drei Landessprachen abzufassen.

Art. 4. Wünscht ein Patentinhaber die Ertheilung eines Zusatzpatentes, so muß er ein diesbezügliches Gesuch auf einem in entsprechender Weise ausgefüllten Formular einreichen, worin Titel und Nummer des Hauptpatentes angegeben sind, auf welches sich die zu patentirende Verbesserung bezieht. Diesem Gesuch sind beizufügen: 1) eine Beschreibung der Verbesserung 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen; 3) der Ausweis, daß ein Modell der Verbesserung vorhanden ist; 4) die einmalige Gebühr von 20 Fr.; 5) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände. Die Beschreibung der Verbesserung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden. Das Gesuch für das Zusatzpatent und die Beilagen sind in der Sprache des Gesuches für das Hauptpatent nebst Beilagen abzufassen.

Art. 5. Ein Patentgesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen. Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben (Art. 14 des Gesetzes). Ein Gesuch für ein Zusatzpatent darf mehrere Verbesserungen, welche sich auf die durch das Hauptpatent geschützte Erfindung beziehen, umfassen.

Art. 6. Ein Patentbewerber, der sich die Vortheile der Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes zuwenden will, wonach innerhalb 7 Monate nach der ersten Patentanmeldung in einem fremden Staat die Einreichung eines gültigen Patentgesuches in der Schweiz möglich ist, muß dies in seinem Patentgesuch erwähnen; überdies den Staat, bei welchem die erste Patentanmeldung stattfand, und das Datum derselben angeben. Will ein Patentbewerber die Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes zu Nutzen ziehen, welche vom vorläufigen Schutz neuer, auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Erzeugnisse handeln, so muß er dies in seinem Gesuch ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums des Gegenstandes und der Ordnungsnummer des ihm ertheilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schutz.

Art. 7. Die durch Zeichnungen vervollständigte Beschreibung der Erfindung muß so gehalten sein, daß ein Fachmann den Gegenstand derselben danach ausführen könnte. Am Schluß der Beschreibung sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung (nach Deutschem Sprachgebrauch „Patentansprüche") gedrängt darzulegen. Sie muß mit leserlicher Schrift in schwarzer Tinte (Kopirtinte ausgeschlossen) auf Papier vom Format 33 auf 21 cm abgefaßt sein.

Art. 8. Die Zeichnungen müssen auf Blättern von einem der drei folgenden Formate ausgeführt werden: 33 cm Höhe auf 21 cm Breite, 33 cm Höhe auf 42 cm Breite, 33 cm Höhe auf 63 cm Breite. Die beiden letzten Formate sollen nur zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständniß der Zeichnung erforderliche Deutlichkeit deren Reduktion auf das kleinste Format ausschließt; in der Regel ist dieses letztere zu verwenden; wenn nothwendig, können die Zeichnungen auf mehreren Blättern eingereicht werden. Jede Zeichnung muß mit einfachen, 2 cm vom Blattrand gezogenen Linien eingefaßt werden. Die Zeichnungen sollen innerhalb der Einfassung folgende schriftliche Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers und das Datum der Gesuchstellung, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift Desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter. Der für die Zeichnungen angewandte Maßstab muß groß genug gewählt werden, um das Wesen der Erfindung genau erkennen zu lassen; wird der Maßstab auf den Zeichnungen angegeben, so soll es nicht in Worten geschehen, sondern graphisch auf Grundlage des metrischen Systems. Die Zeichnungen dürfen keine schriftliche Erklärung der Erfindung enthalten. Dasjenige Zeichnungsexemplar, welches für photographische Reproduktion dienen soll, muß auf Bristolpapier angefertigt werden und darf weder farbige Linien noch Töne erhalten; alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden; Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke; überhaupt muß die Behandlung der Zeichnung eine gleichmäßige sein. Schraffen zur Bezeichnung der Schnitte und zur Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht in einander übergehen; Schattirungen durch Schraffen sind auf das Nothwendigste zu beschränken; keine Schlagschatten. Die Zeichnung in der Beilage zur Vollziehungsverordnung kann als Muster für die Behandlung dienen. Ueberweisungsbuchstaben und Ziffern müssen kräftig und deutlich geschrieben werden; sie sollen nicht weniger als 3 mm hoch sein und den Typen im vorerwähnten Muster entsprechen. Zur Bezeichnung gleicher Konstruktionstheile in verschiedenen Ansichten müssen stets gleiche Zeichen verwendet werden. Es wird empfohlen, in komplizirten Zeichnungen die Zeichen außerhalb der Umrisse zu setzen, und durch Haarstriche mit den zugehörigen Konstruktionstheilen zu verbinden. Das zweite Zeichnungsexemplar soll aus einer Leinwandpause des ersten bestehen; es darf in Farben gehalten sein, welche das zur Verwendung gelangende Material kennzeichnen; auch dürfen diejenigen Partien, welche die charakteristischen Merkmale der Erfindung darstellen, besonders hervorgehoben werden. Die Zeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden; sie sind so zu verpacken, daß sie ganz flach und unzerknittert ans eidgen. Amt gelangen. Das Zeichnungsexemplar auf Bristolpapier wird besonders aufbewahrt, um gelegentlich zu neuen Reproduktionen verwendet werden zu können. Die Leinwandpause wird dem Aktenbündel des betreffenden Patents einverleibt.

Art. 9. Die Art und Weise der Leistung des durch Art. 3,3 geforderten Beweises, daß ein Modell des erfundenen

Gegenstandes, bezw. der Gegenstand selbst, vorhanden ist, wird durch einen Bundesrathsbeschluß festgestellt.

Art. 10. Der Betrag der Gebühren muß dem eidgen. Amt für gewerbliches Eigenthum per Postmandat eingesandt werden, wenn der Patentbewerber oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Falle ist ihm eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Art. 11. Die Jahresgebühr ist im Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dazumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet (Art. 6 d. Ges.).

Art. 12. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen (Art. 8 des Gesetzes).

II. Registrirung und Ertheilung der Patente.

Art. 13. Wenn ein Patentgesuch beim eidgenössischen Amt einläuft, wird sofort untersucht, ob dessen Einreichung in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 3 und 4 der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat.

Art. 14. Ergiebt die amtliche Untersuchung, daß das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister vorgenommen. Dies Register enthält folgende Angaben: 1) die Ordnungsnummer des Patentes; 2) den Titel der Erfindung und die Klasse, welcher sie angehört; wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, auch den Titel und die Ordnungsnummer des Hauptpatentes; 3) den Namen und die Adresse des Patentinhabers; 4) den Namen und die Adresse seines Vertreters; 5) den Tag und die Stunde der Hinterlegung des Gesuches; zudem, wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Tag und die Stunde der Einreichung des Gesuches für das Hauptpatent; 6) den Tag und die Stunde der Beweisleistung für die Existenz des Modelles; 7) wenn das Patentgesuch sich auf die Bestimmungen des Art. 32 oder 33 des Gesetzes beruft, das Datum der ersten Patentanmeldung im Ausland, bezw. das Datum der Zulassung des erfundenen Gegenstandes auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung; 8) vom Erfinder freiwillig gewährte oder ihm gerichtlich aufgezwungene Lizenzertheilungen; 9) verschiedene das Patent betreffende Bemerkungen, z. B.: Ertheilung von Zusatzpatenten, Uebertragungen, Abtretungen, Verpfändungen, Nichtigkeitserklärung, Erlöschung, Expropriation. Das eidgenössische Amt führt Tag für Tag ein alphabetisches Namenregister der Patentinhaber mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Patente nach.

Art. 15. Sofort nach erfolgter Registrirung eines provisorischen oder definitiven Patentes wird dem Patentbewerber die betreffende Patenturkunde zugestellt. Diese Urkunde besteht in einer vom eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum ausgefertigten Erklärung, welche feststellt, daß in Folge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten für die in der beigeschlossenen Darlegung beschriebene und durch Zeichnungen erläuterte Erfindung ein Patent ertheilt worden ist. Die schriftliche Darlegung der Erfindung muß der urkundlichen Erklärung des eidgenössischen Amtes in einem Exemplar der in Art. 25 erörterten Publikation beigefügt werden.

Art. 16. Wenn eine Patenturkunde verloren geht, kann der rechtmäßige Eigenthümer, nachdem er sich als solcher ausgewiesen hat, gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Franken eine neue Ausfertigung derselben bekommen. Die neue Ausfertigung muß erwähnen, daß sie die verloren gegangene Originalurkunde ersetzt.

Art. 17. Der Eigenthümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives Patent umtauschen, sobald er dem eidgenössischen Amt den Beweis liefert, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ist. (Art. 9.) Das definitive Patent erhält die Ordnungsnummer des provisorischen, welches es ersetzt.

Art. 18. Als Datum der Einreichung des Patentgesuches gilt der Tag, an welchem alle diejenigen Aktenstücke und Gegenstände, welche nach Art. 3 für die Erlangung eines provisorischen oder definitiven Patentes zu hinterlegen sind, beim eidgenössischen Amt regelrecht angelangt sind. Das definitive Patent erhält das Datum des Tages, an welchem der durch Art. 3,$_{8}$ geforderte Beweis an das eidgenössische Amt gelangt ist; wenn es gegen ein provisorisches Patent umgetauscht wird, wird auch das Datum der Einreichung des Patentgesuches darauf vermerkt, da von diesem aus die Fälligkeit der Jahresgebühren und die Patentdauer berechnet werden.

Art. 19. Die Registrirung der Zusatzpatente findet in gleicher Weise statt, wie diejenige der Hauptpatente. Die Zusatzpatente erhalten das Datum des Tages, an welchem die Einreichung des Gesuches stattgefunden hat; überdieß wird auf denselben jeweilen Datum und Ordnungsnummer der Hauptpatente, auf welche sie sich beziehen, eingetragen.

Art. 20. Ergiebt die in Art. 13 vorgesehene Untersuchung, daß sich bei einem Patentgesuch Lücken oder Formfehler vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Patentbewerber auf, das Gesuch zu vervollständigen, bezw. zu verbessern. In diesem Falle erhält das Patent das Datum des Tages, an welchem die betreffenden Vervollständigungen oder Richtigstellungen beim eidgenössischen Amt angelangt sind. Wird das Patentgesuch innerhalb vier Wochen nicht in Ordnung gebracht, so verweigert das eidgenössische Amt das Patent und übersendet dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände nebst der 20 Franken betragenden ersten Jahresgebühr (Art. 14 des Gesetzes).

Art. 21. Im Falle der Patentverweigerung seitens des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum kann der Patentbewerber innerhalb der Nothfrist von vier Wochen bei dem eidgenössischen Departement, zu dessen Geschäftskreis die Amtsführung in Sachen der Erfindungspatente gehört, den Rekurs anmelden. Entscheidet dieses im Sinne der ersten

Instanz, so kann die Frage vor den Bundesrath als dritte und oberste Instanz gebracht werden.

Art. 22. Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 des Gesetzes aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentirbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will (Art. 17 des Gesetzes). Wenn der Patentbewerber das Gesuch aufrechthält oder binnen vierzehn Tagen (dans la quinzaine) nicht antwortet, wird das Patent registrirt und die Urkunde in üblicher Weise ausgefertigt und zugestellt. Setzt er aber das eidgenössische Amt in Kenntniß, daß er für dieselbe Erfindung ein neues Gesuch einzureichen beabsichtige, so wird dem ersten nicht Folge gegeben; die eingesandten Akten werden retournirt und das neue Gesuch kann innerhalb der Frist von drei Monaten, vom Eingang des ersten Gesuches an gerechnet, ohne weitere Kosten beim eidgenössischen Amt eingereicht werden.

Art. 23. Das eidgenössische Amt veröffentlicht alle vierzehn Tage im Schweizerischen Handelsamtsblatt ein nach Klassen geordnetes Verzeichniß der inzwischen ausgefertigten Patente. Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: die Ordnungsnummer des Patentes, den Titel der Erfindung, den Namen und die Adresse des Patentinhabers und seines Vertreters und das Einreichungsdatum des Patentgesuches. In gleicher Weise veröffentlicht das eidgenössische Amt Nichtigkeitserklärungen und Erlöschungen der Patente, sowie jede im Besitz derselben eingetretene Veränderung; immerhin in der Meinung, daß in denjenigen Fällen, wo die Patente aufhören zu existiren, die Angabe der Adressen ihrer bisherigen Inhaber und deren Vertreter unterlassen wird. Diese Veröffentlichungen erfolgen in der Sprache der betreffenden Patentgesuche.

Art. 24. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt ein alphabetisches Verzeichniß der Erfinder mit Beisetzung der Ordnungsnummern der ihnen im Laufe des verflossenen Jahres ertheilten Patente. Desgleichen giebt es einen nach Klassen geordneten Katalog der ertheilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Adresse der Erfinder angegeben sind.

Art. 25. Sobald ein Patent registrirt ist, wird die schriftliche Darlegung der Erfindung, d. h. die bei Einreichung des Patentgesuches hinterlegte Beschreibung mit den zugehörigen Zeichnungen in einem besonderen Druckhefte (Patentschrift) herausgegeben; das eidgenössische Amt verkauft solche Hefte zu mäßigen, im Verhältniß zu deren Herstellungskosten stehenden Preisen. Diese Publikationen werden an folgende Stellen gratis verabfolgt: an die Departemente des Bundesrathes, an das Bundesgericht, an die kantonalen Regierungen, an die höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbemuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publikationen mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen. Auf Verlangen des Erfinders können der Verkauf und die Versendung der Beschreibung der Erfindung um sechs Monate verschoben werden (Art. 23 des Gesetzes).

Art. 26. Personen, welche die Patentschriften aller einer bestimmten Klasse angehörenden Erfindungen zu erhalten wünschen, können unter folgenden Bedingungen darauf abonniren: Jeder Abonnent hinterlegt auf dem eidgenössischen Amt persönlich oder mittelst Postmandat die Summe von 50 Franken, welche ihm in einem zu eröffnenden Konto-Korrent gutgeschrieben wird. Sobald eine Patentschrift der betreffenden Klasse erscheint, wird sie dem Abonnenten zugesandt und auf sein Konto verrechnet, bis die Hinterlage erschöpft ist; vom Eintritt dieses Falles wird er sofort benachrichtigt.

Art. 27. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlungen der jährlichen Patentgebühren eine genaue Kontrole. Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatirt worden ist, übersendet es dem Patentinhaber oder, wenn derselbe im Ausland wohnt, seinem in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eine Mahnung mit dem Bemerken, daß das Patent erlischt, wenn die Gebühr nicht innerhalb drei Monaten nach dem Verfalltag eingezahlt wird. Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innerhalb dieser Frist, so konstatirt das eidgenössische Amt protokollarisch die Erlöschung des Patentes, legt das Protokoll zu dessen Akten, registrirt die Erlöschung und publizirt sie gemäß den Vorschriften des Art. 23.

Art. 28. Uebertragungen, Abtretungen und Verpfändungen, freiwillige Lizenzertheilungen, sowie alle Aenderungen, welche den Besitz und den Genuß von Patenten betreffen, werden gegen Einreichung eines Begehrens, dem eine beglaubigte Ausfertigung des bezüglichen gesetzlichen Aktes beiliegen muß, auf dem eidgenössischen Amte in das Patentregister eingetragen. Die Registrirungsgebühren betragen: 1) für eine Uebertragung oder Abtretung 10 Franken; 2) für eine Lizenzertheilung oder Verpfändung 5 Franken.

Art. 29. Rechtskräftige Urtheile über Erlöschung, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenzertheilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei in das Patentregister einzutragen (Art. 19 des Gesetzes). Diese Eintragungen finden von Amtswegen statt; außer dem Urtheil ist jeweilen auch der Gerichtshof, von dem es gefällt wurde, sowie das Datum der Urtheilsfällung zu registriren.

Art. 30. Für jedes Patent muß ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden. Dasselbe enthält: 1) das Patentgesuch und dessen in Art. 3 unter den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 erwähnte Beilagen; 2) das eventuell erst später eingereichte Schriftstück, durch welches der in Art. 3,₈ geforderte Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modells erbracht wird; 3) die Dokumente betreffend allfällige Uebertragung, Abtretung oder Verpfändung des Patentes, sowie solche, die sich auf Lizenzertheilungen und andere im Besitz oder Genuß des Patentes eintretende Aenderungen beziehen. Die Aktenhefte der gültigen und ungültigen Patente sind von einander getrennt aufzubewahren.

Art. 31. Jedermann kann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Akten erhalten, oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentaktenhefte nehmen. Für derartige Dienst-

leistungen erhebt das eidgenössische Amt folgende Gebühren: 1) für mündliche Auskunft 1 Franken, 2) für schriftliche Auskunft 2 Franken, 3) für Einsichtnahme der Akten 2 Franken per Patent, über welches Auskunft verlangt wird. Brieflichen Auskunftsbegehren muß die betreffende Gebühr in Postmarken beigeschlossen werden.

III. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz. Art. 32. Wenn der Urheber einer patentirbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer Schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muß er beim eidgenössischen Amte innerhalb Monatsfrist, vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung gerechnet, ein Spezialgesuch nach Formular nebst folgenden Beilagen hinterlegen: 1) eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung; 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen; 3) eine Gebühr von 10 Franken; 4) ein Verzeichniß der hinterlegten Schriftstücke und Gebühr. Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen im Format von 33 auf 21 cm angefertigt werden; sie sind nur in je einem Exemplar zu hinterlegen. Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muß in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden. Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenössische Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugniß aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Namen und Adresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 33. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen: sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entsprechende Ordnungsnummer. Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft, welches numerirt und entsprechend eingereiht wird. Das eidgenössische Amt führt ein fortwährend auf dem Laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namenregister der Hinterleger mit Beisetzung der Ordnungsnummern ihrer Gesuche nach.

IV. Verschiedenes. Art. 34. Mit Bewilligung des Departements, in dessen Ressort das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum gehört, kann letzteres seine Beziehungen zu Patentagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem eidgenössischen Amt oder ihren Klienten zu ernsten Klagen Anlaß giebt, abbrechen. In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monats statt, im Wiederholungsfalle auf längere Zeit, eventuell für immer. Gegen Patentagenten ergriffene Disziplinarmaßregeln werden vom eidgenössischen Amt unter Angabe der Motive registrirt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 35. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrirung bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Rekursfällen, der Entscheidung des Departementes, bezw. des Bundesrathes.

Art. 36. Die an das eidgenössische Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 37. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrolbureau des Finanzdepartements wird Rechnung und Kassabuch alle Monate verifiziren, indem es dieselben mit dem Eintragungsregister der Patente, mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

Art. 38. Die Formulare für Gesuche um provisorische und definitive Patente, Zusatzpatente und Zeugnisse für zeitweiligen Schutz werden vom eidgenössischen Amt, sowie von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 39. Zu Anfang jeden Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und ertheilten Patente jeder Kategorie, ihre Vertheilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinerem Interesse.

China.

Bestimmungen über die Niederlagen unter Zollverschluß.

Eine Bekanntmachung des Generalinspektors der Chinesischen Seezollämter d. d. Schanghai, 29. Dezember v. J., lautet in Uebersetzung wie folgt:

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Zollverschluß-Niederlagen, wie in Artikel III. des am 31. März 1880 unterzeichneten Zusatzvertrages zwischen Deutschland und China[1]) vorgesehen ist, jetzt versuchsweise in diesem Hafen werden errichtet werden, und daß vom 1. Januar 1888 ab Empfänger ausländischer Waaren die Wahl haben werden, entweder Zoll zu zahlen und die Waaren sofort abzunehmen, oder die Zahlung stunden zu lassen und die Waaren in einer Zollverschluß-Niederlage unter den von der Chinesischen Regierung genehmigten Bestimmungen über Zollverschluß niederzulegen. Exemplare dieser Bestimmungen und der Formulare können auf Antrag bei diesem Amt erlangt werden.

Allgemeine Bestimmungen über Niederlagen unter Zollverschluß.

Nachdem die Chinesische Regierung in dem revidirten Deutschen Vertrag ihre Zustimmung zu der versuchsweisen Errichtung von Niederlagen unter Zollverschluß gegeben hat, sind die folgenden provisorischen Bestimmungen abgefaßt worden. Dieselben zerfallen in 4 Abtheilungen, je nachdem sie sich beziehen auf erstens: Schiffe; zweitens: Ladung; drittens: das Zollamt und viertens: die Niederlagen unter Zollverschluß.

---

[1]) Hand. Arch. 1881 II. S. 433.

Erstens: Vorschriften für das Verhalten Deutscher Schiffe.

1) Die Einfuhr-Manifeste Deutscher Schiffe sind nach der Ankunft und der konsularischen Anzeige (nämlich der Ankunft) auf dem Zollamt zu hinterlegen.

2) Wenn die Anzeige des Konsuls eingegangen, das Manifest eingereicht und die Erlaubniß zum Landen nachgesucht und ertheilt ist, so erhält das Schiff die Erlaubniß zu löschen.

3) Wenn die Einfuhrladung gelöscht, die Ausfuhrladung eingeschifft ist und die Abgaben und Zölle bezahlt sind, so wird die zollamtliche Klarirung ertheilt. Das Zollamt wird auf dem Klarirungsschein den Betrag der auf ausländische Waaren bezahlten Einfuhrzölle und die Anzahl der unverzollten unter Zollverschluß befindlichen ausländischen Waaren-Kolli eintragen.

4) Die auf Ausfuhrzölle, Küstenhandelszölle und Tonnengelder bezüglichen Vorschriften bleiben unberührt.

Zweitens: Vorschriften für das Verhalten der Einführer.

5) Es wird unterschieden zwischen ausländischer und einheimischer Einfuhrladung eines Schiffes. Während ausländische Waaren nach Wahl des Einführers unter Zollverschluß genommen werden können oder nicht, werden einheimische Waaren wie bisher behandelt — d. h. gegen Zahlung des Zolls freigegeben — und dürfen nicht unter Zollverschluß genommen werden.

6) Ausländische Waaren können nach Wahl des Einführers entweder wie bisher behandelt, d. h. Zoll bezahlen und freigegeben, oder unter Zollverschluß genommen werden. Der Einführer muß in seinem Einfuhrgesuch — außer der Beschreibung, Kollizahl, Gewicht und Werth der Waaren — angeben, auf welche Waaren er die Zahlung stunden zu lassen wünscht, damit das Zollamt wissen kann, ob eine Zollrechnung oder ein Niederlage-Erlaubnißschein zu ertheilen ist.

Oertliche Vorschrift I. Ein Antrag auf Ertheilung einer allgemeinen Ausladungs-Erlaubniß wird als ein Antrag auf Einführung gegen Zahlung des Zolls angesehen werden.

7) Der Einführer muß in jedem Falle, bevor seine Ladung gelandet und unter Zollverschluß genommen wird, einen Niederlage-Erlaubnißschein lösen.

Oertliche Vorschrift I. Waaren, für die ein Niederlage-Erlaubnißschein ertheilt ist, müssen unmittelbar in die Zollverschlußniederlage gebracht werden.

8) Wünscht der Einführer Proben von unter Zollverschluß befindlichen Waaren zu entnehmen, so muß er vor Oeffnung der Kolli zuerst beim Zollamt einen bezüglichen Erlaubnißschein lösen. Der Aufseher der Zollverschluß-Niederlage wird auf Vorzeigung dieses Scheins die Erlaubniß zur Oeffnung der Kolli und Entnahme der Proben ertheilen, und die Original-Kolli werden dann in beliebiger, durch Uebereinkunft zwischen dem Einführer und dem Aufseher der Niederlage festzustellender Weise geschlossen.

9) Wünscht der Einführer, daß seine Waaren oder ein Theil derselben aus dem Zollager entnommen werden, so muß er das Zollamt mit einer Beschreibung der Waaren, Zahl der Kolli, Gewicht, Werth, Datum der Verbringung auf die Niederlage, Namen des einführenden Schiffs, Bestimmung, Namen des ausführenden Schiffs &c. versehen, indem er auf Verzollung, zollfreie Abfertigung oder Erlaubniß zum Verschiffen anträgt. Waaren, die in Schanghai verkauft oder nach einem Yangtsehafen wieder ausgeführt werden sollen, müssen Einfuhrzoll bezahlen, bevor sie aus dem Zollverschluß entnommen werden. Wenn sie für die Wiederausfuhr nach anderen Vertragshäfen oder nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, so brauchen sie vor Entnahme aus dem Zollverschluß keinen Zoll zu zahlen.

Oertliche Vorschrift I. Waaren, für welche ohne Entrichtung des Zolls eine Erlaubniß zur Verschiffung unter Zollkontrole oder eine Erlaubniß zur Zurückziehung aus dem Zollager zum Zwecke der Verschiffung ertheilt ist, müssen, wenn die Verschiffung nicht stattfindet, unmittelbar nach dem Zollkai zur Untersuchung gebracht werden; demnächst muß Zurückziehung aus dem Zollverschluß zum Zwecke der Einfuhr für solche entnommene Ladung beantragt werden.

10) Waaren, welche aus der Zollverschluß-Niederlage ohne Erlaubniß entfernt worden sind, werden konfiszirt und die Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlage für den darauf haftenden Zollbetrag verantwortlich gehalten.

11) Zwölf Monate sind in Aussicht genommen als die Frist, während welcher Waaren unter Zollverschluß bleiben können. Sind sie nach Ablauf jenes Zeitraums vom Einführer nicht reklamirt worden, so müssen die Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlage den Einfuhrzoll bezahlen und die Waaren anderweitig unterbringen.

12) Versicherung unter Zollverschluß befindlicher Waaren, Lagerspesen und Schadloshaltung für Feuer oder Verlust sind Punkte, die zwischen den Eigenthümern der Zollverschluß-Niederlage und den Einführern ausgemacht werden müssen, und berühren das Zollamt nicht.

Drittens: Bestimmungen, die das Zollamt zu befolgen hat.

13) In Anbetracht, daß Deutsche Schiffe ankommen werden mit Ladung, die unter Zollverschluß, und mit Ladung, die nicht unter Zollverschluß genommen werden soll, muß das Zollamt zuerst die konsularische Anzeige und das Einfuhrmanifest erhalten, bevor die Erlaubniß zum Löschen &c. ertheilt wird.

14) Auf den Antrag des Einführers, ausländische Waaren unter Zollverschluß zu nehmen, wird das Zollamt die Erlaubniß zur Verbringung unter Zollverschluß zugleich mit der Erlaubniß zum Landen ertheilen.

15) Auf den Antrag des Einführers, unter Zollverschluß befindliche Kolli zum Zwecke der Entnahme von Proben zu öffnen, wird das Zollamt die Erlaubniß zur Entnahme von Proben ertheilen.

16) Will der Einführer unter Zollverschluß befindliche Waaren in Schanghai absetzen oder sie nach einem Yangtsehafen wieder ausführen, so wird das Zollamt auf Antrag eine Zollquittung ertheilen und gegen Vorzeigung dieser Quittung einen

Freischein und, wenn erforderlich, einen Yangtse-Ausfuhrschein bewilligen.

17) Auf Antrag des Einführers, unter Zollverschluß befindliche Waaren nach einem Vertragshafen, der nicht ein Yangtsehafen ist, oder nach einem ausländischen Hafen wieder auszuführen, wird das Zollamt einen Freischein und einen Ausfuhrschein ertheilen.

18) Das Zollamt wird auf dem Klarirungsschein eines jeden Deutschen Schiffs den Betrag der bezahlten Einfuhrzölle und die Anzahl der unter Zollverschluß genommenen Kolli, für welche die Zahlung des Zolls gestundet ist, eintragen.

19) Ueber die Form des von den Eigenthümern der Zollverschluß-Niederlagen einzugehenden Verpflichtungsscheins, über die daselbst zu führenden Bücher, über die Anordnungen, sei es für dauernde Stationirung von Zollbeamten bei der Niederlage oder für zeitweise Inspektion sowohl, als über die laufende Geschäftsführung in der Niederlage wird von dem Schanghai-Zollamt nach Bedarf der Umstände Bestimmung getroffen werden.

20) In den Vierteljahrslisten der Einnahmen ist der auf Waaren, die vom Zollager entnommen worden sind, bezahlte Zoll in der Liste für das laufende Quartal einzutragen; und in den jährlichen Handelslisten sind solche Waaren unter ihrer gehörigen Flagge einzutragen. Waaren, die unter Zollverschluß verbleiben, sind, soweit diese Listen in Frage kommen, als noch nicht eingeführt zu behandeln.

Viertens: Vorschriften, die die Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlagen zu befolgen haben.

21) Die Eigenthümer der von dem Schanghai-Zollamt zur Aufbewahrung von Waaren unter Zollverschluß bestimmten Niederlagen müssen Verpflichtungsscheine eingehen, worin sie sich verbindlich machen, alle Bestimmungen des Schanghai-Zollamts zu befolgen und sich verpflichten, daß keine Waaren ohne Erlaubniß in die Niederlagen gelangen und daß Waaren, die einmal in der Niederlage sind, nicht ohne die gehörige Erlaubniß geöffnet oder entnommen werden; und wenn Waaren ohne Erlaubniß geöffnet oder entnommen werden, so machen die besagten Eigenthümer sich verbindlich, eine Geldstrafe von so viel mal des auf den betreffenden Waaren haftenden Zolls zu bezahlen.

Oertliche Vorschrift I. Zollverschluß-Niederlagen sollen ausschließlich für die Aufbewahrung unter Zollverschluß befindlicher Waaren reservirt werden.

Oertliche Vorschrift II. Die zur Zeit von dem Schanghai-Zollamt zur Aufbewahrung unter Zollverschluß befindlicher Waaren ermächtigten Niederlagen sind folgende:

Die Niederlage Nr. 14 auf der unteren Hongkiu-Werft der China Merchants Dampfschifffahrtsgesellschaft für die Aufbewahrung unter Zollverschluß genommener Ladung aus an jener Werft liegenden Schiffen. Auch wird dort Einrichtung getroffen werden zur Aufnahme, Landung und Aufbewahrung unter Zollverschluß genommener, zu Wasser angebrachter Waaren aus Schiffen, die nicht an jener Werft liegen.

Der Zollverschluß anderer Niederlagen wird dem Publikum durch eine an dem Zollamt angebrachte Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Oertliche Vorschrift III. Jede Thüre einer jeden Zollverschluß-Niederlage soll in augenfälligen Buchstaben mit dem Wort: „Zollverschluß (Bonded)" bezeichnet werden, und jede solche Thüre wird seitens des Zollamts, aber auf Kosten des Eigenthümers der Niederlage, mit einem Schloß versehen, dessen Schlüssel in den Händen der Zollbeamten verbleiben soll.

22) Die Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlagen müssen Bücher, deren Form durch das Zollamt bestimmt werden wird, führen, worin ein Verzeichniß aller in der Niederlage ein- und ausgehenden Waaren, sowie genaue Angaben über die zum Zwecke der Probenentnahme geschehene Oeffnung von Kolli eingetragen werden.

23) Zollbeamte, gleichviel ob dauernd bei der Niederlage stationirt oder zum Zwecke der Inspektion kommend, sollen zu jeder Zeit sowohl zu den Büchern als zu den Waaren Zutritt haben und dieselben untersuchen dürfen ohne Hinderung seitens der Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlage.

24) Waaren, für die der Einführer einen Niederlageschein gelöst hat, werden bei Ankunft in der Zollverschluß-Niederlage von dem Aufseher der Niederlage in Gegenwart des Zollbeamten nachgeprüft, bevor sie zur Aufbewahrung genommen werden. Gleichzeitig werden sie in das Niederlage-Buch eingetragen, und der Niederlageschein wird dann quittirt und dem Zollbeamten zur Registrirung eingehändigt.

25) Legt der Einführer die Erlaubniß zur Entnahme von Proben vor, so muß der Aufseher der Zollverschluß-Niederlage den Zollbeamten benachrichtigen, damit beide anwesend sein können, wenn die Kolli geöffnet und die Proben herausgenommen werden. Bei Wiederverschluß der Kolli muß der Aufseher der Niederlage eine genaue Angabe in das für den Zweck geführte Buch eintragen und dann den Erlaubnißschein für die Probeentnahme dem Zollbeamten zur Registrirung einhändigen.

26) Wenn der Einführer einen Freischein für Waaren, die in Schanghai abgesetzt oder nach einem Yangtsehafen wieder ausgeführt werden sollen, zur Zollverschluß-Niederlage bringt, so wird die Pflicht des Aufsehers der Niederlage sein, den Zollbeamten zu benachrichtigen, damit beide persönlich die Entnahme der Waaren beaufsichtigen können. Der Aufseher der Niederlage muß gleichzeitig die Angaben in das vorgeschriebene Zolleinnahme-Buch eintragen und dann den Freischein dem Zollbeamten zur Registrirung einhändigen.

27) Wenn der Einführer einen Freischein für Waaren, die nach einem Vertragshafen, der nicht ein Yangtsehafen ist, oder nach einem ausländischen Hafen wieder ausgeführt werden sollen, zur Zollverschluß-Niederlage bringt, so wird es die Pflicht des Aufsehers der Niederlage sein, den Zollbeamten zu benachrichtigen, damit beide persönlich die Entnahme der Waaren beaufsichtigen können. Der Aufseher der Niederlage muß gleichzeitig die Angaben in das vorgeschriebene Wiederausfuhrbuch eintragen und dann den Freischein dem Zollbeamten zur Registrirung einhändigen.

28) Zwölf Monate sind in Aussicht genommen als die Frist, während welcher Waaren im Zollverschluß verbleiben können. Beim Ablauf jenes Zeitraums müssen die Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlage, wenn der Einführer seine Waaren nicht reklamirt hat, den Einfuhrzoll bezahlen und sie anderweitig unterbringen.

29) Die Aufbewahrung und Bewachung der Waaren in der Zollverschluß-Niederlage, die Lagerspesen, Assekuranz ꝛc. sind als Privatsache der Eigenthümer der Zollverschluß-Niederlage erklärt und berühren das Zollamt nicht.

Das Zollamt ist jedoch über die Niederlage-Bedingungen auf dem Laufenden zu erhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind provisorisch und der Abänderung oder dem Widerruf, soweit das Schanghai-Zollamt es von Zeit zu Zeit für nothwendig entscheidet, unterworfen. Die vier Hauptabtheilungen aber sind beizubehalten.

Statistik.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Produktion von Metallen, Mineralien, Kohle, Petroleum und Naturgas während des am 30. Juni 1887 beendeten Fiskaljahres.

(„New-Yorker Handelszeitung" vom 15. September 1888.)

Der Gesammtwerth der Produktion aller Metalle, Mineralien, und Steinarten, sowie von Kohle, Petroleum und Naturgas während des am 30. Juni d. J. beendeten Fiskaljahres bezifferte sich nach dem Jahresbericht des Direktors des geologischen Vermessungs-Departements der Bundesregierung auf 538 056 345 Dollars.

Von diesem Gesammtwerthe entfielen auf:

Roheisen	121 925 800	Dollars,
Silber	53 441 300	„
Gold	33 100 000	„
Kupfer	21 062 440	„
Bituminöse Kohle	98 004 654	„
Pennsylvania Anthracit-Kohle	84 552 181	„
Bausteine aller Art	25 000 000	„

Rumänien.

Ergebniß des Außenhandels im Jahre 1887.

Nach Angaben des Rumänischen Finanzministeriums hatte die Einfuhr nach Rumänien im Jahre 1887 einen Werth von 314 633 637 Lei, während der Werth der Ausfuhr Rumäniens nach dem Auslande sich auf 265 726 613 Lei bezifferte.

An der Einfuhr nach Rumänien waren im Jahre 1887 die hauptsächlichsten Einfuhrländer folgendermaßen betheiligt:

	1000 Lei.
Deutschland	90 048
Großbritannien	86 786
Oesterreich-Ungarn	53 423
Frankreich	25 015
Belgien	16 608
Schweiz	15 630

Dagegen entfielen in der Ausfuhr auf:

	1000 Lei.
Großbritannien	154 242
Oesterreich-Ungarn	21 228
Frankreich	19 750
Italien	17 224
Belgien	15 701
Deutschland	8 763

Frankreich.

Der Außenhandel und die Schifffahrt Frankreichs im Jahre 1887.[1])

(Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères.)

Generalhandel.[2])

Der Werth des Generalhandels Frankreichs mit seinen Kolonien und den fremden Staaten wird für 1887, Ein- und Ausfuhr von Waaren aller Art zusammengenommen, auf 9181 Millionen Franken geschätzt. Diese Summe ist um 182 Millionen geringer, als für das Vorjahr, und um 595 Millionen (6 pCt.) geringer, als für den Durchschnitt des vorhergehenden fünfjährigen Zeitraumes.

Der Werth der Einfuhr hat die Summe von 4943 Millionen erreicht; dieser Betrag bleibt um 174 Millionen hinter dem des Vorjahres und um 484 Millionen hinter dem des fünfjährigen Durchschnitts zurück.

Der Werth der Ausfuhr betrug 4238 Millionen; derselbe ist um 8 Millionen geringer, als der für das Jahr 1886 und um 111 Millionen geringer, als der des fünfjährigen Durchschnitts.

Spezialhandel.[2])

Was den Spezialhandel betrifft, so betrugen:

Ein- und Ausfuhr zusammengenommen	7273	Mill. Franken,
dagegen im Jahre 1886	7457	„ „
mithin im Jahre 1887 mehr	184	Mill. Franken.

---

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 Februarheft I. S. 176.

2) Bei der Einfuhr umfaßt der Generalhandel alle Waaren, welche aus dem Auslande, den Kolonien und von der Groß-Fischerei zu Lande und zur See, sowohl zum Verbrauch, als auch für die Niederlage, zur Durchfuhr, zur Wiederausfuhr oder zeitweiligen Zulassung (admission temporaire) eingehen, und der Spezialhandel die zur Verfügung der Importeure gelassenen Waaren, d. h. sämmtliche zollfreien Waaren, und, soweit es sich um zollpflichtige Gegenstände handelt, die verzollten Mengen.

Bei der Ausfuhr umfaßt der Generalhandel alle aus Frankreich ausgeführten Französischen und fremden Waaren, und der Spezialhandel die ausgeführten einheimischen Waaren und diejenigen fremden Waaren, welche nach zeitweiliger zollfreier Zulassung, oder nachdem sie durch Erlegung des Eingangszolles nationalisirt worden sind, in das Ausland zurückgehen.

An dem Spezialhandel ist die Einfuhr mit 4026 Millionen,[1]) und die Ausfuhr mit 3247 Millionen[1]) betheiligt; es ergiebt sich daher gegen das Jahr 1886 eine Abnahme um 182 Millionen für eingeführte und um 2 Millionen für ausgeführte Waaren.

Ergebniß nach Art des Transports.

Die Ein- und Ausfuhr zusammengenommen ergab im Jahre 1887:
für den Landtransport einen Werth von 2983,2 Mill. Franken,
„ „ Seetransport „ „ „ 6197,7 „ „

Betrachtet man diese beiden Arten des Verkehrs für sich, so ergiebt sich als Werth der

Einfuhr zu Lande .... 1587,9 Mill. Franken,
„ zur See .... 3354,8 „ „
4942,7 Mill. Franken,

Ausfuhr zu Lande .... 1395,3 „ „
„ zur See .... 2842,9 „ „
4238,2 Mill. Franken.

An der Gesammtsumme für den Seetransport, nämlich 6198 Millionen Franken, ist die Französische Flagge mit 2837 Millionen betheiligt, und zwar:
in dem Verkehr mit den Französischen Kolonien und Besitzungen, sowie bei der Groß-Fischerei mit 481 Mill. Franken,
in dem Verkehr mit dem Auslande mit .... 2356 „ „

Herkunfts- und Bestimmungsländer.

Die Länder, mit welchen im Jahre 1887 der bedeutendste Waarenaustausch stattgefunden hat, sind folgende:

Einfuhr.

Herkunftsländer.	Generalhandel.			Spezialhandel.		
	Werth 1887.	Gegen 1886 mehr.	Gegen 1886 weniger.	Werth 1887.	Gegen 1886 mehr.	Gegen 1886 weniger.
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Großbritannien	571	—	45	476	—	49
Belgien	507	10	—	414	—	5
Deutschland	426	—	23	322	—	13
Spanien	390	—	41	357	—	41
Italien	372	—	11	308	—	1
Vereinigte Staaten von Amerika	341	27	—	325	32	—
Schweiz	339	—	9	105	—	4
Britisch-Indien	207	—	11	182	—	10
Rußland	202	16	—	179	9	—
Argentinische Republik	187	—	43	182	—	46
China	162	—	16	118	—	1
Algerien	136	10	—	134	9	—
Brasilien	117	27	—	69	16	—
Türkei	114	—	34	97	—	28
Oesterreich	103	—	8	99	—	9
Hayti	53	9	—	47	10	—
Schweden	53	7	—	50	4	—
Japan	46	5	—	39	2	—
Portugal	42	—	37	38	—	36
Niederlande	40	—	5	35	—	5
Rumänien	38	9	—	36	9	—
Aegypten	31	7	—	28	7	—

Ausfuhr.

Herkunftsländer.	Generalhandel.			Spezialhandel.		
	Werth 1887.	Gegen 1886 mehr.	Gegen 1886 weniger.	Werth 1887.	Gegen 1886 mehr.	Gegen 1886 weniger.
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Großbritannien[1])	1005	—	40	820	—	36
Belgien	549	36	—	481	33	—
Vereinigte Staaten von Amerika[1])	401	—	20	271	—	11
Deutschland	362	11	—	316	18	—
Schweiz	304	16	—	217	7	—
Italien	269	6	—	192	—	1
Spanien	253	—	27	149	—	24
Argentinische Republik	189	37	—	144	33	—
Algerien	166	—	39	153	—	36
Türkei	75	—	5	47	1	—
Brasilien	72	5	—	60	3	—
Niederlande	59	6	—	30	—	—
Neugranada	61	15	—	37	10	—
Mexiko	40	1	—	23	3	—
Tripolis, Tunis und Marokko	34	—	—	22	—	2
Aegypten	29	—	4	20	—	4
Portugal	29	—	—	22	—	1
Oesterreich	27	4	—	20	4	—
Uruguay	23	—	—	19	—	1
Senegal	20	—	1	9	1	—
Martinique	18	4	—	14	4	—
Rußland	17	4	—	15	4	—
Griechenland	15	—	16	11	—	10
China	15	—	3	5	—	—

Gattung der Waaren.

Nach Waarengattungen vertheilt sich die Einfuhr wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel	1673	1423
Fabrikationsstoffe	2185	2014
Fabrikate	1085	589
zusammen	4943	4026

Diese Ziffern sind bezüglich der Nahrungsmittel um 97 Millionen im Generalhandel und um 118 Millionen im Spezialhandel und bezüglich der Fabrikationsstoffe um 87 Millionen im Generalhandel und um 68 Millionen im Spezialhandel niedriger, als für 1886, und bezüglich der Fabrikate im Generalhandel um 40 Millionen und im Spezialhandel um 4 Millionen höher, als für 1886.

Die Ausfuhr vertheilt sich nach Waarengattungen wie folgt:

	im Generalhandel: Mill. Franken.	im Spezialhandel: Mill. Franken.
Nahrungsmittel	978	703
Fabrikationsstoffe	974	805
Fabrikate	2286	1739
zusammen	4238	3247

[1]) Mit Ausnahme von Zucker sind die fremden Waaren, welche zeitweilig zugelassen worden, um eine Umgestaltung oder eine weitere Bearbeitung in Frankreich zu erfahren, weder in der Einfuhr noch in der Ausfuhr des Spezialhandels einbegriffen. Dieselben hatten im Jahre 1887 bei der Einfuhr einen Werth von 50 Millionen Franken.

Der Werth der nach erfolgter Bearbeitung wieder ausgeführten Erzeugnisse betrug 104 Millionen Franken.

[1]) Die Waaren, welche nach Großbritannien gesandt worden sind, um daselbst umgeladen zu werden, sind dem wirklichen Bestimmungslande zugeschrieben worden, wenn dasselbe von den Absendern deklarirt worden ist.

Im Vergleich zu 1886 hat sich bezüglich der Nahrungsstoffe der Generalhandel um 23 Millionen, und der Spezialhandel um 28 Millionen vermindert, und bezüglich der Fabrikationsstoffe der Generalhandel um 11 Millionen und der Spezialhandel um 32 Millionen vermehrt; bezüglich der Fabrikate hat sich ersterer um 5 Millionen vermindert und letzterer um 6 Millionen vermehrt.

Summarische Uebersichten mit Unterscheidung der Waarengattungen.

Die in den Jahren 1886 und 1887 im Spezialhandel eingeführten wichtigeren Waaren.

(Nahrungsmittel *, Fabrikationsstoffe †, Fabrikate °.)

	1886. Millionen Franken.	1887. Millionen Franken.
*Wein	517,7	443,7
†Wolle	386,9	325,6
*Cerealien	262,4	289,2
†Seide und Floretseide	292,6	274,7
†Baumwolle, roh	161,3	208,3
†Hölzer, gemeine	143,2	158,3
†Häute und Pelzwerk, roh	174,8	152,8
†Oelsämereien und Früchte	164,8	133,8
*Kaffee	103,2	132,2
†Steinkohle und Koks	124,6	126,2
*Vieh	114,6	77,5
*Tafelfrüchte	128,0	73,9
°Wollengewebe	70,8	63,9
°Gewebe aus Seide und Floretseide	43	53,4
†Flachs	53,6	51,6
°Baumwollengewebe	57	50,2
*Seefische	56,2	48,1
°Maschinen und mechanische Vorrichtungen	38,9	43,5
*Fette aller Art	30,9	39,8
*Zucker aus den Französischen Kolonien	32,3	38,2
*Käse und Butter	40,8	36,8
*Fleisch, frisch und gesalzen oder in sonstiger Weise konservirt	44,6	38,8
°Papier, Pappe, Bücher und Stiche	31,1	33,5
†Kupfer	26,5	33,5
°Baumwollengarn (Garnabfälle nicht mitbegriffen)	36,2	31,2
†Erze aller Art	31,9	28,8
†Olivenöl	25,2	26,8
°Häute, zugerichtet	28,6	26,4
†Hölzer, fremde	21,6	25,3
*Kakao	22,7	23,2
°Werkzeug und Metallwaaren	23,1	23
°Natron- und Kalisalpeter	19,4	22,9
*Reis	19,1	22,6
*Hülsenfrüchte und Mehl daraus	18,2	22,4
†Blei	19,4	20,9
†Petroleum, Schieferöl und Essenzen daraus	21,7	20,9
†Tabak in Blättern	32,2	20
†Indigo	18,4	18,9
†Jute, roh oder gepocht	10,9	17,9
†Hanf	13,5	17,8
†Guano und sonstiger Dünger	15,6	17,7
*Branntwein und Sprit aller Art	17,2	17,4
†Zinn, roh	14,7	16,7
†Samenöle und Oel aus ölhaltigen Früchten (mit Ausnahme von Olivenöl)	27,9	16,2
†Pferde	16,3	14,3
†Zink	12,7	14,2
*Zucker, fremder	20,2	12,7
°Wollengarn	16,1	12,5
°Hüte aus Stroh, Bast, Esparto rc.	10,8	11,4
°Waaren aus Haut oder Leder	8,7	10,3
°Matten oder Geflechte aus Stroh, Bast oder Esparto	9,1	8,5
†Schmiedeeisen und Stahl	8,6	8,2
°Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	6,6	7,5
†Schwefel	7,4	7,3
°Leinen- und Hanfgarn	7,1	7,3
†Sämereien zur Saat	5,5	5,7
°Uhren	5	5,7
°Leinen- oder Hanfgewebe	5,7	5,4
†Hopfen	3,9	4,9
†Safran	3,6	4
°Tabakfabrikate und Tabak, lediglich zugerichtet	1,1	2,7
†Gußeisen, roh	3,1	1,4
Sonstige Waaren	520,3	525,5
Zusammen	4208,1	4026

Die in den Jahren 1886 und 1887 im Spezialhandel ausgeführten wichtigeren Erzeugnisse.

	1886. Millionen Franken.	1887. Millionen Franken.
°Wollengewebe	375,6	350,4
*Wein	259,6	233,7
°Gewebe aus Seide und Floretseide	242	209,8
†Seide	147,4	141,4
°Kunsttischlerwaaren, Spielwaaren, Brillen, Bürstenbinderwaaren, Fächer, Knöpfe, Regenschirme, Möbel und sonstige Holzwaaren und Artikel der Pariser Industrie	124,8	128,1
°Waaren aus Haut oder Leder	133,1	126,1
†Wolle, roh, gekämmt, gefärbt und Abfälle	132,1	120,4
°Baumwollengewebe	107,2	117,8
°Häute, zugerichtet	96,6	93,7
°Fertige Kleidungsstücke (Wäsche und sonstige Gegenstände)	78,5	90,2
*Käse und Butter	88,9	84,7
°Werkzeug und Metallwaaren	61,7	74,2
*Branntwein, Sprit und Likör	74,4	66,7
°Gold- und Silberwaaren und Bijouterien	48,6	64,2
†Felle und Pelzwerk, roh	59,7	57,3
*Zucker, raffinirter und Lumpen-	46,7	57,2
°Chemische Produkte	48,4	48,1
†Pferde und Maulthiere	38,8	47,5
°Papier und seine Verwendung	45	45

	1886. Millionen Franken.	1887. Millionen Franken.
†Baumwolle, roh	30,7	44,7
°Wollengarn	43,9	39,6
*Tafelfrüchte	43	38,9
°Thonwaaren, Glas und Krystall	36,5	38,1
*Seefische und marinirte Fische	32,5	32,1
*Vieh	23,6	31,8
°Maschinen und mechanische Vorrichtungen	27,5	31,4
*Eier von zahmem und wildem Geflügel	26,8	27,6
†Lumpen	28,4	27,5
°Modewaaren und künstliche Blumen	32,3	27
†Samenöle und Oel aus ölhaltigen Früchten (mit Ausnahme von Olivenöl)	23,5	25,8
†Hölzer, gemeine	22,5	25,3
†Baumaterialien	21,4	23,1
°Uhren	19,6	22,4
°Farbholz-Extrakt	17,7	20,2
*Cerealien	29,9	18,9
†Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	8	16,6
*Fette aller Art	13,6	15,9
†Kupfer	11,2	15,4
°Sammlungsgegenstände, nicht im Verkehr befindliche	10,8	15,3
†Flachs und Hanf	12,5	15,2
†Sämereien zur Saat	15,3	14
†Kuchen von Oelsämereien, ölhaltigen Früchten und Rübenmark	15	13,8
°Medikamente, zusammengesetzte	12,7	13
†Haare aller Art	9,2	13
*Fleisch, frisch gesalzen oder in anderer Weise konservirt	12,1	12,8
*Kartoffeln und trockene Gemüse	10,5	11,4
°Leinen- oder Hanfgarn	6,1	10,2
°Parfümerien	8,8	9,3
*Olivenöl	8,7	8,4
°Farben	7,6	8,3
°Leinen- und Hanfgewebe	13,3	7,7
°Musikinstrumente	8	7,7
†Steinkohle und Koks	7,5	7,6
†Safran	3,1	7,3
°Seife, mit Ausnahme der parfümirten	7,7	6,7
°Waffen	4,2	6,1
†Indigo	4,5	4,9
°Hüte aus Filz, Wolle und Seide	6,3	4,5
°Stearinwaaren, Wachswaaren u. Lichte aller Art	4	3,5
°Baumwollengarn (mit Ausnahme der Abfälle davon)	1,9	2,5
†Oelhaltige Samen und Früchte	2,5	2,3
*Zucker, roh	6,9	1,7
°Tabaksfabrikate	1,7	1,5
Sonstige Waaren	346,2	359,5
Zusammen	3248,8	3246,5

Verkehr mit Deutschland.

Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich im Spezialhandel.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Gold- und Silberwaaren, Bijouterien	g	2 690 508	1 721 173
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder:			
von Baumwolle	kg	2 345 388	15 696 388
„ Wolle	„	1 128 942	12 645 496
Vieh	—	—	19 723 664
Hölzer, gemeine	—	—	18 887 217
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	kg	4 340 141	15 273 571
Steinkohle und Koks	mtr. Ctr.	11 370 489	15 320 548
Häute und Pelzwerk, roh	kg	5 415 199	14 904 809
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Seide u. Floretseide	„	148 219	8 470 685
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	„	11 184 058	12 594 100
Werkzeug und Metallwaaren	„	9 864 891	10 192 989
Bier	Liter	18 712 270	10 291 749
Thonwaaren, Glas- und Krystallwaaren	—	—	6 819 062
Chemische Produkte	—	27 457 388	8 804 885
Erze aller Art	kg	609 872 088	9 187 895
Häute, zugerichtet	„	404 676	4 876 655
Fleisch, frisch und gesalzen	„	5 369 724	8 466 742
Garne aller Art	—	—	6 817 210
Spielwaaren	kg	863 936	6 047 552
Seide und Floretseide	„	359 148	5 266 778
Waaren von Haut oder Leder und Pelzwerk	—	—	3 491 701
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	kg	6 860 920	1 906 766
Wolle und Abfälle davon	„	2 945 221	5 173 054
Hanf	„	6 768 686	5 156 647
Steinkohlentheer-Farbstoffe	—	601 794	3 354 521
Melasse	kg	35 705 914	3 570 591
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	3 865 268	1 822 621
Hopfen	kg	1 924 545	3 079 272
Möbel	„	1 338 152	2 666 804
Pferde	Stück	1 879	2 964 800
Meerschaumwaaren	kg	14 425	2 885 000
Sämereien zur Saat	„	3 647 530	2 918 024
Uhren	—	—	1 258 644
Konfektionirte Kleidungsstücke und Wäschegegenstände	kg	110 633	1 686 278
Haar aller Art	„	391 282	2 748 569
Lumpen	„	18 722 898	2 725 705
Baumwolle, roh	„	2 148 837	2 829 865
Zink	„	6 771 611	2 689 591
Bijouterien aus Metallen, mit Ausnahme von Gold, Platina und Silber	„	12 024	845 640
Baumaterialien	—	—	2 477 736
Schmuckfedern	kg	60 756	2 467 660
Kupfer	„	1 522 176	2 332 146
Farben aller Art	—	—	2 150 392

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Gold und Platina	g	292 227	878 633
Cerealien (Körner und Mehl)	mtr. Ctr.	87 830	1 706 276
Kartoffeln und Hülsenfrüchte	kg	9 278 371	2 149 602
Käse	„	1 351 494	1 882 516
Mangan	„	16 362 071	1 963 449
Blei	„	5 592 604	1 884 938
Viehfutter	„	14 953 022	1 510 830
Dünger	„	9 605 010	1 445 546
Steine und Erden für Künste und Handwerke	„	11 824 598	1 377 758
Stärke	„	2 170 182	1 302 109
Oelsämereien und Früchte	„	4 882 575	1 266 783
Gemüse, frisch, gesalzen oder eingemacht	„	4 263 994	1 213 376
Wein	Liter	3 264 769	1 207 227
Holzwaaren	kg	5 370 568	1 087 565
Knöpfe, mit Ausnahme von Posamentierknöpfen	„	154 995	836 973
Satzmehl	„	3 385 310	936 899
Oele, flüchtige, oder Essenzen	„	21 756	786 622
Bettfedern	„	117 412	880 590
Reis	„	1 141 399	399 490
Tafelfrüchte	„	1 755 336	798 506
Hüte aus Stroh, Bast oder Esparto	„	89 272	765 445
Aepfel und Birnen, zerquetscht	„	1 613 471	806 735
Nähnadeln	„	41 242	574 083
Tabaksfabrikate	„	3 082	143 003
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	„	60 795	583 581
Kunsttischlerwaaren	„	62 078	518 292
Petroleum und Schieferöl und sonstige Bitumina	„	19 164 439	660 886
See- und Süßwasserfische	„	685 491	611 560
Butter, frisch und gesalzen	„	261 791	600 614
Eier von zahmem und wildem Geflügel	„	493 070	591 684
Drahtgewebe	„	71 197	562 397
Druckwalzen, kupferne	„	158 092	558 822
Nickel	„	121 519	541 377
Sammlungsgegenstände, nicht im Verkehr befindliche	—	—	487 714
Wagnerarbeiten	kg	152 464	167 379
Phormium tenax, Abaca u. sonstige nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe	„	598 793	488 648
Binsen und Rohr, zubereitet, gesponnen oder in anderer Weise verarbeitet	„	254 789	484 099
Flachs	„	594 671	475 372
Instrumente, optische, mathematische und chirurgische	„	24 298	308 768
Musikinstrumente	—	—	370 826
Kaffee	kg	174 885	362 012
Tabak in Blättern oder Rippen	„	125 215	125 215
Messerschmiedewaaren	„	12 953	304 395
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Flachs und Hanf	„	24 378	198 423
Medizinische Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Blüthen und Früchte	kg	231 205	354 398
Korbflechterwaaren	„	125 727	242 287
Elfenbein	„	15 895	310 911
Kriegs- und Handelswaffen	„	23 242	245 212
Leimleder	„	1 122 628	308 110
Syrup, Bonbons, mit Zucker eingemachte Früchte und Zuckerbiskuits	„	95 414	200 967
Filz	„	45 738	228 430
Geflechte von Stroh, Bast u. Esparto	„	22 754	273 614
Leim	„	274 066	246 659
Lichte	„	5 787	8 680
Mühlsteine	Stück	1 256	244 920
Oele, nicht flüchtige, reine	kg	309 784	200 613
Sonstige Waaren	—	—	7 139 113
		Zusammen	321 923 122

Ausfuhr aus Frankreich nach Deutschland.

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Wein	Liter	25 297 516	25 478 999
Baumwolle, roh	kg	15 812 376	20 872 336
Kaffee	„	805	1 666
Häute und Pelzwerk, roh	„	8 263 763	18 148 478
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Wolle	„	965 289	17 328 780
Bijouterien von Metall, mit Ausnahme von Gold, Platina und Silber; plattirte Waaren, sowie Goldschmiede- u. andere Waaren vergoldet oder versilbert	„	99 848	16 561 300
Seide und Floretseide	„	709 253	13 371 624
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Seide und Floretseide	„	189 009	13 238 476
Werkzeug und Metallwaaren	„	4 418 338	10 543 943
Wolle und Abfälle davon	„	4 347 002	10 277 319
Häute, zugerichtet	„	1 018 806	10 099 728
Gewebe, Posamentierwaaren und Bänder von Baumwolle	„	917 561	9 223 894
Schmuckfedern	„	67 735	7 622 205
Garne aller Art	„	1 505 587	5 858 470
Korkwaaren	„	55 115	330 690
Tafelfrüchte	„	8 147 785	5 238 817
Pferde	Stück	6 808	5 580 600
Uhren	—	—	4 798 506
Vieh	—	—	4 984 147
Safran	kg	42 653	4 478 565
Farbholzextrakte	„	3 273 907	4 747 165
Oelkuchen und Oelfrüchte	„	39 291 230	4 607 162
Cerealien (Körner und Mehl)	metr. Ctr.	173 585	2 624 604
Papier, Pappe, Bücher und Stiche	kg	1 198 731	3 967 234

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Chemikalien	kg	5 198 761	3 193 242
Konfektionirte Kleidungsstücke und Wäschegegenstände	"	105 824	3 887 590
Spielwaaren	"	402 240	3 620 160
Thonwaaren, Glas- und Krystallwaaren	—	—	3 382 594
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	kg	2 039 637	3 247 377
Oele, nicht flüchtige, reine	"	2 156 247	1 789 644
Waaren von Haut oder Leder	"	119 331	3 185 269
Steine und Erden für Künste und Handwerke	"	61 132 023	3 004 621
Gold- und Silberwaaren, sowie Bijouterien aus Gold, Silber und Platina	g	2 556 093	2 619 852
Modewaaren	kg	175 389	2 771 841
Erze aller Art	"	162 377 673	2 206 861
Kunsttischlerwaaren	"	168 055	2 350 756
Gerbrinde	"	17 477 729	2 237 149
Kupfer	"	695 110	1 968 837
Branntwein, Sprit und Liköre	Liter	1 353 048	1 994 072
Künstliche Blumen	kg	79 354	1 998 917
Sämereien zur Saat	"	2 276 511	1 935 034
Lumpen	"	2 574 013	1 813 354
Baumaterialien	—	—	1 525 970
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	kg	14 060 296	1 004 682
Vanille	"	875	35 000
Tabak in Blättern und Rippen	"	3 508	4 911
Kautschuk- und Guttaperchawaaren	"	122 804	1 388 284
Fett aller Art, mit Ausnahme von Fischthran	"	1 816 478	1 295 956
Fische	"	628 458	1 168 089
Indigo	"	69 072	967 008
Sammlungsgegenstände, außer Verkehr befindliche	—	—	1 011 587
Käse aller Art	kg	706 908	1 020 183
Dünger	"	6 469 872	998 541
Möbel und Holzwaaren	"	1 039 904	978 474
Hüte von Stroh, Bast und Esparto	"	23 439	806 994
Harze, einheimische	"	4 441 992	772 602
Fischbein, geschnitten oder zugerichtet	"	75 268	865 582
Instrumente, optische, mathematische und chirurgische	"	67 213	827 384
Mühlsteine	Stück	1 950	819 000
Steinkohle und Koks	metr. Ctr.	232 517	302 421
Hölzer, gemeine	—	—	552 867
Perlmutter in rohen Schalen	kg	560 671	672 805
Oele, flüchtige, oder Essenzen	"	57 992	610 604
Gries und Griesteigwaaren	"	61 405	36 271
Wild, Geflügel und Schildkröten	"	360 143	684 272
Hölzer, exotische	"	2 291 586	588 430
Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Blüthen, Früchte zum Medizinalgebrauch	"	499 514	615 412
Knöpfe, Posamentier- und andere	"	123 596	664 246

	Einheit.	Menge.	Werth: Franken.
Haar aller Art	kg	114 707	647 521
Kautschuk und Guttapercha, roh oder zu Klumpen umgeschmolzen	"	84 418	548 717
Farben aller Art	"	1 990 525	630 941
Gummi, reiner	"	164 932	528 295
Degras von Häuten	"	755 227	611 734
Parfümerien	"	90 313	605 847
Butter, frisch, ausgelassen oder gesalzen	"	212 391	598 740
Gemüse, frisch, gesalzen oder eingemacht	"	1 660 672	581 354
Messerschmiedewaaren	"	83 107	573 438
Metallgewebe	"	71 256	508 549
Margarine-Mouriès	"	440 895	507 029
Waffen, Pulver und Munition	"	77 204	486 144
Nähnadeln	"	83 692	488 534
Viehfutter	"	5 994 434	459 536
Gewebe von Flachs und Hanf	—	74 278	437 569
Kardendisteln	kg	220 416	440 832
Phormium tenax, Abaca und sonstige nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe	"	751 256	413 402
Trüffeln, frisch getrocknet, oder eingemacht	"	28 968	405 412
Tabaksfabrikate	"	52 620	362 025
Arzneien, zusammengesetzte	"	96 468	390 504
Bettfedern	"	108 053	378 186
Musikinstrumente	—	—	366 002
Bürstenbinderwaaren	kg	80 184	360 828
Chokolade	"	3 702	11 106
Leim	"	498 127	348 689
Viehhörner	"	477 022	340 863
Seife, mit Ausnahme der parfümirten	"	784 407	333 373
Steinwaaren	"	1 720 905	319 837
Kartoffeln und trockene Gemüse	"	3 883 320	312 182
Postkolli	"	488 861	7 325 415
Sonstige Waaren	—	—	8 556 962
		Zusammen	316 217 419

Zeitweilige Einfuhr.

Mit Ausnahme von Zucker repräsentiren die mit Beding der Wiederausfuhr zeitweilig eingeführten und im Jahre 1887 verarbeiteten Waaren, wie oben erwähnt, einen Werth von 53 Millionen Franken.

Derselbe vertheilt sich wie folgt:

Weizen (Körner)	21	Millionen,
Wollengewebe, rein oder gemischt	3,7	"
Kupfer, roh	2,9	"
Palmöl	2,8	"
Frischereiroheisen	2,8	"
Olivenöl, rohes	2,8	"
Gießereiroheisen	2,2	"
Oelsämereien aller Art	1,6	"

Seidengewebe (rohe Tücher und Gewebe aus Seide und Baumwolle)	1,4	Millionen,
Stahl	1,2	"
Eisen, gewalzt, in Stäben	1,2	"
Schwarzblech	1,1	"
Kakao	0,5	"
Fette Samenöle, roh	0,2	"
Sonstige Waaren	4,9	"

Im Jahre 1886 betrug der entsprechende Werth 46 Millionen. Die Mehreinfuhr im Jahre 1887 entfällt insbesondere auf Getreide zum Vermahlen.

Seefischerei.

Die zum Stockfischfang ausgerüsteten Fahrzeuge haben im Jahre 1887 einen Ertrag von 562 126 metr. Ctr. und zwar an frischem und getrocknetem Kabeljau (Stockfisch), Thran, ungereinigtem Leberthran, Rogen und Abfällen geliefert, oder 135 040 metr. Ctr. weniger als im Jahre 1886.

Die Ausfuhr von Stockfisch gegen Gewährung von Prämien belief sich auf 177 244 metr. Ctr., gegen 173 121 metr. Ctr. im Jahre 1886.

Die Zahl der Ausrüstungen zum Stockfischfange, welche sich 1882 auf 938, 1883 auf 1070, 1884 auf 1069, 1885 auf 1018 und 1886 auf 1039 belaufen hatte, betrug im Jahre 1887, einschließlich der Fahrzeuge von St. Pierre und Miquelon, 901.

Für den Heringsfang wurden im Jahre 1887 598 Fahrzeuge von zusammen 19 916 Reg.-Tonnen ausgerüstet, gegen 575 Fahrzeuge von 20 121 Reg.-Tonnen im Jahre 1886. Der Ertrag der Heringsfischerei belief sich auf 419 167 metr. Ctr., gegen 388 184 metr. Ctr. im Jahre 1886.

Niederlageverkehr.

Das Gesammtgewicht der im Jahre 1887 auf den Niederlagen eingegangenen Waaren aller Art beziffert sich auf 17 891 046 metr. Ctr. im Werthe von 520 Millionen Franken, gegen 16 866 410 metr. Ctr. im Werthe von 504 Millionen Franken im Jahre 1886.

Durchfuhrverkehr.

Die im Jahre 1887 durch Frankreich durchgeführten fremden Waaren hatten ein Gewicht von 8 325 183 metr. Ctr. oder 1 120 085 metr. Ctr. mehr, als 1886. Der Werth derselben belief sich auf 563 Millionen Franken oder 22 Millionen weniger, als 1886.

Baumwollengewebe nehmen den ersten Rang ein mit 101 Millionen Franken. Demnächst kommen Seidengewebe mit 79 Millionen, Gold- und Silberwaaren, sowie Bijouterien mit 44 Millionen, Wollengewebe mit 39 Millionen, Uhren mit 32 Millionen, Korkwaaren mit 15 Millionen, Seide mit 15 Millionen, Getreide mit 15 Millionen, Garne mit 12 Millionen, Käse mit 10 Millionen, Kaffee mit 9 Millionen ꝛc.

Unter Hinzurechnung der Waaren, welche nach erfolgter zeitweiliger Zulassung wiederausgeführt worden sind, erhält man für 1887 5 622 644 metr. Ctr. im Werthe von 667 Millionen Franken, gegen 4 109 700 metr. Ctr. im Werthe von 680 Millionen Franken im Jahre 1886.

Für 1887 ergiebt sich mithin eine Zunahme um 1 512 944 metr. Ctr. und eine Abnahme im Werthe um 13 Millionen Franken.

Als Herkunftsländer nehmen dem Werthe nach den ersten Rang ein: die Schweiz, Deutschland, Belgien, Italien, Großbritannien und Mexiko.

Die Länder der Bestimmung waren der Reihe nach: die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, die Schweiz, Spanien, Italien, die Argentinische Republik, Belgien, Deutschland, Mexiko ꝛc.

Schifffahrtsverkehr.

Die Zahl der Seereisen, welche unter allen Flaggen und von beladenen Fahrzeugen, Dampf- und Segelschiffen, zwischen Frankreich und den Kolonien, der Großfischerei oder dem Auslande stattgefunden haben, belief sich im Jahre 1887 auf 50 854; die dabei betheiligten Fahrzeuge hatten einen Gehalt von 22 523 000 Reg.-Tonnen. Gegen 1886 ergiebt dies eine Zunahme um 1209 Reisen und 804 000 Reg.-Tonnen.

Die Französische Marine war an diesem Verkehr bezüglich des Tonnengehalts mit 41 pCt. betheiligt.

Der Antheil der Französischen Flagge an der Dampfschifffahrt betrug bezüglich des Tonnengehalts 44 pCt., an der Segelschifffahrt 24 pCt.

Die Länder, mit welchen Frankreich den bedeutendsten Seeverkehr unterhalten hat, sind:

	Gesammt-Tonnengehalt: 1887. Reg.-Tonn.	1886. Reg.-Tonn.
Großbritannien	7 013 593	6 841 261
Algerien	2 541 028	2 314 063
Spanien	1 935 665	1 894 703
Vereinigte Staaten von Amerika (Atlantischer Ozean)	1 551 417	1 444 185
Italien	1 355 369	1 217 831
Rußland	903 552	682 297
Argentinische Republik	690 378	658 009
Deutschland	676 670	681 791
Schweden	472 401	431 152
Britisch-Indien	373 969	467 447
Türkei	299 973	488 613
Neu-Granada	283 484	269 415
Aegypten	273 707	261 802
Belgien	259 488	216 892
Niederlande	250 850	251 549
Oesterreich-Ungarn	247 069	245 729
Portugal	245 130	340 430
Tripolis	209 265	219 373
Brasilien	206 737	173 379
Rumänien	179 118	135 878
Tunis	157 818	184 035
Norwegen	156 176	172 797
Chile	151 024	163 854
China	143 424	171 507
Mexiko	142 360	119 882
Cochinchina und Tonkin	140 631	109 830

Bestand der Französischen Handelsmarine.

Der Bestand der Handelsmarine, Segel- und Dampfschiffe zusammengenommen, betrug im Jahre 1887 15 237 Fahrzeuge von 972 525 Reg.-Tonnen.

Davon entfallen auf:	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Kleinfischerei	10 168	85 350
Großfischerei	409	47 606
Küstenfahrt	2 026	101 703
Schiffahrt in Europäischen Meeren und im Mittelländischen Meere	597	205 786
Große Fahrt	684	491 853
Lotsenfahrzeuge, Schlepper, Yachten rc.	1 363	40 227

Alkohol-Produktion, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch im Campagnejahr 1887/88.[1])

(Journal officiel vom 23. Oktober 1888.)

In dem Campagnejahr 1887/88 (1. Oktober 1887 bis 30. September 1888) gestaltete sich die Alkohol-Produktion Frankreichs, verglichen mit derjenigen des Vorjahres 1886/87 folgendermaßen. Es wurden gewonnen:

	1887/88. hl.	1886/87. hl.
a. von gewerblichen Brennern:		
aus Wein	39 505	26 585
„ Obstwein	663	424
„ Trebern und Hefe	6 337	7 031
„ mehligen Stoffen	822 614	738 753
„ Rüben	533 416	793 006
„ Melasse	579 215	426 462
„ anderen Stoffen	29 282	22 645
b. von Eigenbrennern:		
aus Wein	3 119	4 357
„ Obstwein	12 230	16 754
„ Trebern und Hefe	42 949	32 608
zusammen	2 069 419	2 068 575

Es betrug ferner:

	1887/88. hl.	1886/87. hl.
die Einfuhr	151 980	234 569
„ Ausfuhr	272 218	287 730
„ zum Verbrauch bestimmte Menge	1 836 479	1 992 788

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 139.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

1888. Erster Theil. Dezember.

Gesetzgebung und Statistik.

Gesetzgebung.

(Gesetze, Verordnungen ꝛc. — Mittheilungen über den Stand der Gesetzgebung.)

Deutsches Reich.

Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41c2a.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober d. J. beschlossen, die nachstehende Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Tarifnummer 41c2a für das gesammte Zollgebiet in Wirksamkeit zu setzen.

1) Wird bei der Zollabfertigung von Kammgarnen die Tarifirung nach Nr. 41c2a des Zolltarifs in Anspruch genommen, so ist, dafern nicht die beanspruchte Tarifirung schon nach der äußeren Beschaffenheit des Garnes ohne Weiteres ausgeschlossen erscheint, zuvörderst durch sorgfältige Prüfung, nach Befinden unter Anwendung des Mikroskopes, festzustellen, ob dem Garne andere Spinnstoffe außer Wolle beigemischt sind.

2) Ist dies nicht der Fall, so wird durch vorsichtiges Aufdrehen mehrerer Fadenabschnitte von etwa 30 cm Länge geprüft, ob in dem Garne Wollhaare von mehr als 20 cm Länge enthalten sind.

3) Ergiebt diese Prüfung kein ausreichend sicheres Resultat, so wird zur Feststellung der mittleren Dicke der in dem Garne enthaltenen Wollhaare mittelst eines mit Okularmikrometer versehenen Mikroskops geschritten. Die Vergrößerung darf hierbei nicht weniger als 1 : 100 und nicht mehr als 1 : 300 betragen.

4) Es ist deshalb zunächst von einem beliebig aus dem abzufertigenden Waarenposten herausgegriffenen Garnkötzer oder Strähne ein Fadenstück von solcher Länge abzuwickeln, daß aus demselben an drei um je 50 cm von einander entfernten Stellen je ein Fadenstück von ungefähr 30 mm Länge herausgeschnitten werden kann.

5) Die so erhaltenen kurzen Fadenstücke werden auf ein mit schwarzem Tuch oder Sammet überzogenes Holztäfelchen aufgelegt, an dem einen Ende mittelst eines Wachskügelchens befestigt und mit Hülfe zweier Präparirnadeln in solcher Art vorsichtig aufgelöst, daß ein Ueberblick über alle einzelnen Haare gewonnen werden kann.

6) Aus jedem derartig vorbereiteten Fadenstücke werden drei Haare von mittlerer Stärke (also unter Vermeidung besonders schwacher und besonders starker Exemplare) mit der Pinzette entnommen und auf den Objektträger gebracht. Bei der Auswahl der zur Messung bestimmten Haarstücke ist die Benutzung einer Lupe zu empfehlen.

7) Nach Auflegung des Deckgläschens wird die Dickenmessung für jedes einzelne Haarstück mittelst des Okularmikrometers ausgeführt und der gewonnene Werth in Tausendstel-Millimetern notirt. — Hierbei sind die ausgewählten Haarstücke ausgestreckt und parallel nebeneinander liegend mit Hülfe kleiner außerhalb des Deckgläschens aufzudrückender Wachskügelchen auf dem Objektträger zu befestigen. Auch ist bei der Auswahl der zu messenden Stelle der einzelnen Haarstücke immer zu berücksichtigen, daß es sich um die Auffindung eines Mittelwerthes handelt. Die Klarheit des Bildes kann übrigens durch Einbringung eines Wassertropfens zwischen Objektträger und Deckglas erhöht werden.

8) Die auf diese Weise gewonnenen neun Zahlen werden addirt, die Summe durch 9 dividirt. Der erhaltene Quotient stellt die mittlere Dicke der Wollhaare der betreffenden Garnsorte dar. Beträgt dieselbe $^{34}/_{1000}$ Millimeter (34 Mikron) oder mehr, so gehört das Garn unter die Tarifnummer 41c2.

9) Ergeben sich nach einer derartigen Feststellung Zweifel an ihrer Richtigkeit, so ist sie in gleicher Weise an einem oder einigen aus anderen Kötzern oder Strähnen der abzufertigenden Waarenpost entnommenen Fadenstücken zu wiederholen.

Organisation der Hamburgischen Zoll- und Steuerverwaltung.

(Centralblatt f. d. Deutsche Reich, Nr. 44.)

In Folge des Zollanschlusses Hamburgs ist das vereinsländische Hauptzollamt dortselbst aufgehoben worden und die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Hamburgischen Staatsgebiet auf die freie und Hansestadt Hamburg übergegangen. Insbesondere sind das Nebenzollamt I. zu Rothenburgsort unter gleichzeitiger Umwandlung in eine Zoll-Assistentur, das Nebenzollamt I. zu Cuxhaven (auf dem Lande) und das Steueramt zu Bergedorf, welche Aemter bisher unter Preußischer Verwaltung gestanden haben, unter die Hamburgische Verwaltung getreten. Das Nebenzollamt I. zu Cuxhaven (Wachtschiff) steht auch fernerhin unter Preußischer Verwaltung.

Die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse werden vom Senat ausgeübt.

Zolldirektivbehörde ist die Generalzolldirektion, der auch die Verwaltung des Reichsstempels von Spielkarten, welche in dem

bisherigen Freihafengebiet von der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben ausgeübt wurde, für das gesammte Hamburgische Gebiet übertragen worden ist.

Unter der Generalzolldirektion sind in Hamburg 5 Hauptzollämter in Wirksamkeit getreten, welche die Bezeichnung tragen: Hauptzollamt Jonas, Hauptzollamt Kehrwieder, Hauptzollamt St. Annen, Hauptzollamt Ericus, Hauptzollamt Entenwärder. Für sämmtliche 5 Hauptzollämter ist eine gemeinschaftliche Hauptzollkasse errichtet worden.

Organisation der Bremischen Zoll- und Steuerverwaltung.

(Ebenda.)

In Folge des Zollanschlusses Bremens ist das Königlich Preußische Hauptzollamt dortselbst nebst den demselben unterstellten Nebenzollämtern I. am Buntenthor und am Hohenthor aufgehoben worden und die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Bremischen Staatsgebiet auf die freie Hansestadt Bremen übergegangen. Insbesondere ist das Nebenzollamt I. zu Vegesack, das bisher unter Preußischer Verwaltung gestanden hat, unter die Bremische Verwaltung getreten.

Die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse werden vom Senat ausgeübt.

Zolldirektivbehörde ist die Zolldirektion.

Unter derselben sind in Bremen und Bremerhaven je ein Hauptzollamt in Wirksamkeit getreten.

Zolltarifirung von aus Federn hergestellten Boas.

(Centralblatt der Preußischen Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung Nr. 22.)

Zufolge Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 17. Oktober d. J. sind Boas aus Federn, in der Weise hergestellt, daß um einen starken Leinenbindfaden Federn (im vorliegenden Falle kleinere Theile von der Straußfeder) mittelst Nähens befestigt sind, nach Analogie der bezüglichen Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses unter „Besätze“, „Kleider“ und „Muffen“ der Nr. 28a des Tarifs zum Zollsatze von 150 Mark für 100 kg zuzuweisen.

Annahme der Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine als Sicherheit für gestundete Branntweinsteuer.

(Ebenda.)

Durch Cirkularverfügung des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 20. Oktober d. J. ist bestimmt worden, daß die nach Maßgabe des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli d. J. [1]) ausgefertigten Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine als Sicherheit für gestundete Branntweinsteuer zum Nennwerthe anzunehmen sind, und zwar auch dann, wenn der Termin ihrer Anrechnungsfähigkeit noch nicht eingetreten ist. Die fraglichen Berechtigungsscheine gelten nur bis zum Ablauf der Frist, innerhalb welcher sie anrechnungsfähig sind, als Sicherheit.

[1]) Hand. Arch. 1888 I. Augustheft S. 579.

Deutsches Reich und Guatemala.

Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag.

Vom 20. September 1887.

(Reichsgesetzblatt Nr. 38.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc., im Namen des Deutschen Reiches einerseits und die Republik Guatemala andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc.:

Allerhöchstihren Ministerresidenten bei den Freistaaten von Centralamerika Friedrich Ludwig Werner von Bergen,

und

Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Guatemala:

den Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten Doktor Don Lorenzo Montúfar,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen den Staaten des Deutschen Reiches einerseits und dem Freistaate Guatemala andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen, ohne Unterschied der Personen und der Orte.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der Deutschen Staaten und allen Gebieten des Freistaates Guatemala.

Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können frei und in voller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Deutschlands und Guatemalas einlaufen, welche für die Schifffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.

Die Deutschen in Guatemala und die Guatemalaner in Deutschland werden in dieser Beziehung die nämliche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die Landesangehörigen.

Artikel 3.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Grundstücke, Magazine und Läden, deren sie bedürfen mögen, kaufen, miethen und innehaben, Waaren und edle Metalle, in Barren oder gemünzt, verführen, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art diese auch sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den Landesangehörigen auferlegt werden oder bereits auferlegt sind.

Es soll ihnen vollkommen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu führen, bei den Zollbehörden ihre eigenen Deklarationen einzureichen, oder sich hierbei nach Belieben von Anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen von Bevollmächtigten, Faktoren, Agenten, Konsignataren, Dolmetschern oder unter anderem Namen. Dasselbe gilt beim Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten und Waaren, beim Laden, Löschen und Abfertigen ihrer Schiffe.

Sie sind ferner berechtigt, Aufträge auszuführen, welche ihnen von Landsleuten, von Fremden oder von Inländern anvertraut werden, sei es als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare oder Dolmetscher oder in einer anderen Eigenschaft; und in keinem Falle unterliegen sie dafür anderen Beiträgen oder Auflagen als solchen, welchen die Landesangehörigen unterworfen sind oder sein werden.

Gleiche Freiheit genießen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenständen, mögen sie dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt haben. Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

Artikel 4.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, im eigenen Staate keine Monopole, Entschädigungen oder eigentlichen Vorrechte zum Nachtheile des Handels, der Flagge und der Angehörigen des anderen Staates zu bewilligen.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich weder auf Gegenstände, deren Handel den respektiven Regierungen vorbehalten ist, noch auf Erfindungspatente, deren Einführung und Anwendung, noch auf Vorrechte, welche auf Grund lästiger Verträge zugestanden sind.

Artikel 5.

Den Angehörigen des einen und des anderen der vertragenden Theile soll in beiden Ländern vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie sollen freien Zutritt zu allen Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zweck können sie unter allen Umständen Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen.

Auch sollen sie die Befugniß haben, bei den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen zu sein, sowie bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Prozeßverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Sie werden im Uebrigen in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Landesangehörigen, und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren auferlegt sind oder sein werden.

Artikel 6.

Die Deutschen in Guatemala und die Guatemalaner in Deutschland sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter und Obliegenheiten zu übernehmen, sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Landesangehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Artikel 7.

Die Schiffe, Ladungen, Waaren und Effekten von Angehörigen des einen und des anderen Landes können beiderseitig weder einem Beschlagnahmeverfahren unterworfen, noch zum Zweck irgend welcher militärischen Expedition oder einer öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher durch die Betheiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

Artikel 8.

Die Deutschen, welche sich in Guatemala, und die Guatemalaner, welche sich in Deutschland aufhalten, genießen die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit, und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und der den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen des Landes gebührenden Achtung ausüben.

Auch sollen die Deutschen und die Guatemalaner die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland oder in Guatemala mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst mit besonderer Ermächtigung der Orts-

obrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den bereits bestehenden und eingerichteten Begräbnißorten, unter welchen die Verwandten und Freunde des Verstorbenen wählen dürfen, zu bestatten, und sollen die ihren kirchlichen Gebräuchen entsprechenden Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

Artikel 9.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, succediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Deutschen in Guatemala oder von einem Guatemalaner in Deutschland erworben ist und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

Artikel 10.

§. 1. Die beiden Hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Schwierigkeiten in Betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß als Guatemalaner in Deutschland und als Deutsche in Guatemala diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Theiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimathlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

§. 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines Guatemalanischen Vaters als Guatemalaner, die in Guatemala geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche gelten sollen.

§. 3. Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch, seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisirte Urkunden, vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

§. 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des §. 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

Artikel 11.

Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden Hohen kontrahirenden Theilen gestört werden sollte, so soll den Angehörigen des einen Staates, welche zu der Zeit in dem Gebiete des anderen sich befinden, der Aufenthalt daselbst und der Betrieb ihres Berufes oder Gewerbes gestattet bleiben, ohne daß sie auf irgend welche Art, insbesondere durch außerordentliche Steuern, Leistungen oder Kontributionen, welche nicht zugleich alle Angehörigen des Landes treffen, belästigt werden, und der volle Genuß ihrer Freiheit und ihrer Güter soll ihnen gelassen werden, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.

Wenn dieselben aber vorziehen sollten, während des Kriegszustandes das Land zu verlassen, so soll ihnen das gleichfalls gestattet sein, und sie sollen demgemäß ungehindert ihre Geschäfte ordnen, über ihr Eigenthum verfügen und den Erlös ohne Abzug mitführen können. In diesem Falle wird ihnen ein Geleitsbrief ertheilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen mögen, einzuschiffen, vorausgesetzt, daß derselbe vom Feinde weder besetzt, noch blockirt ist, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.

Artikel 12.

In dem Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Ländern werden das bewegliche und unbewegliche Eigenthum, die Kredite und Forderungen der betreffenden Staatsangehörigen, welcher Art sie auch seien, weder einer Beschlagnahme, noch einer Sequestration, noch anderen Lasten oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von allen Angehörigen des Landes erhoben werden.

Artikel 13.

Die Deutschen Kaufleute in Guatemala und die Guatemalaner Kaufleute in Deutschland werden bei ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden.

In Folge dessen können in Deutschland auf die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes von Guatemala und in Guatemala auf die Erzeugnisse des Deutschen Bodens und Gewerbefleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden. Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr gelten. Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Anwendung finden, wenn dieselben sich nicht gleichmäßig

auf alle anderen Nationen erstrecken und die Förmlichkeiten, welche zum Beweise des Ursprungs und der Herkunft der in eines der beiden Länder eingeführten Waaren verlangt werden mögen, sollen gleichfalls gemeinsam sein für alle anderen Nationen.

Artikel 14.

Die Schiffe eines jeden der beiden Theile, welche in die Häfen des anderen einlaufen oder von denselben ausgehen, werden keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantäne- und anderen den Schiffskörper betreffenden Gebühren unterworfen sein, als denjenigen, welchen beziehentlich die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältniß der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, werden in Guatemala von Deutschen Schiffen nach Maßgabe des Deutschen Schiffsregisters berechnet und umgekehrt.

Artikel 15.

Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, sollen, welches auch ihr Ursprung sein und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden.

Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch immer sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

Artikel 16.

Die Deutschen Schiffe in Guatemala und die Guatemalanischen Schiffe in Deutschland können einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes entlöschen, und nicht minder können sie ihre Rückfracht theilweise in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes entrichten oder zu entrichten haben werden.

Bezüglich der Küstenfrachtfahrt werden die beiderseitigen Angehörigen behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 17.

Schiffe im Besitze von Angehörigen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden sollten, oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schifffahrtsabgaben, welcher Art oder welches Namens, unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe unterliegen oder unterworfen sein werden.

Ueberdies ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen oder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben, um das Verderben der Waaren zu verhüten, am Lande und in Magazinen unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten, als die Entlöschungskosten und die auf die Miethe öffentlicher Magazine und den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte zum Zweck der Unterbringung der Waaren und Ausbesserung des Schiffes bezüglichen.

Zu diesem Zweck, sowie um sich mit Lebensmitteln zu versorgen und sich in den Stand zu bringen, ihre Reise unbehindert fortzusetzen, soll ihnen jede Art von Erleichterung und Schutz gewährt werden.

Artikel 18.

Als Deutsche Schiffe werden in Guatemala und als Guatemalanische Schiffe werden in Deutschland alle diejenigen erachtet werden, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze der beiden Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen.

Artikel 19.

Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümliche Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen Theiles gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von zwei Jahren von den Betheiligten oder deren Bevollmächtigten oder von den Vertretern der betreffenden Regierungen angebracht werden muß.

Artikel 20.

Die Kriegsschiffe des einen der beiden vertragenden Theile können in alle Häfen des anderen, welche der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, einlaufen, daselbst verweilen, Bedarf einnehmen und Ausbesserung vornehmen; sie sind daselbst den nämlichen Vorschriften unterworfen und genießen dieselben Vortheile, als die Kriegsschiffe der meistbegünstigten Nation.

Artikel 21.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübung ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amt verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das Exequatur der Territorialregierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich

gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Artikel 22.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden mögen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, von Militär-Einquartierung befreit sein, sowie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthum wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anlangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben, oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingang ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift:

Konsulat von . . . .

anbringen und ebenso können sie die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Artikel 23.

Die Archive und im Allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörde weggenommen oder durchsucht werden.

Artikel 24.

Die betreffenden Generalkonsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vizekonsuln und Konsular-Agenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsularbezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amts dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des „Exequatur“ seitens der Regierung des Landes.

Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen, als der Fremden ernannt werden.

Artikel 25.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind:

1) von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, damit diese in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit derselben beiwohne, und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuze.

   Die doppelten Siegel können nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;

2) ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt, zugegen sein zu sollen;

3) zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach den Gesetzen des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;

4) persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses ernennen.

Die Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distrikts erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, Genüge geschehen, oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, und haben sie dem nächsten Konsul oder Konsular-Agenten so bald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben, und es werden die Amtshandlungen von dem Konsul oder Konsular-Agenten von dem Augenblicke an weiter geführt werden, wo er sich entweder selbst oder in der Person eines Beauftragten am Orte einfindet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden und auf Grund dessen

können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Artikel 26.

Den beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation zu. Sie allein haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art zwischen den Schiffsführern und der Schiffsmannschaft zu schlichten, insbesondere auch Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Verträge beziehen. Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, der Konsulatsbehörde auf Verlangen Beistand zu leisten, wenn die letztere zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glaubt, um dieselbe in vorläufigem Gewahrsam zu halten und demnächst an Bord zurückzuführen.

In Allem, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

Artikel 27.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute, welche von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zweck haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden, auch soll jede Hülfe und jeder Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt, und sollen dieselben auf den Antrag und auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 28.

Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsular-Agenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien betheiligt sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gütliches Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

Artikel 29.

Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten des Bezirks oder, in dessen Ermangelung, den dem Orte des Unfalles nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich der in den Deutschen Territorialgewässern gescheiterten oder gestrandeten Guatemalanischen Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Deutsche in Territorialgewässern von Guatemala gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des Landes erfolgen.

Die Konsulatsbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverproviantirung oder, eintretendenfalls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Ortsbehörden sollen in allen diesen Fällen keinerlei Kosten erhoben werden, außer solchen, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßt sind oder welchen in ähnlichen Fällen die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem darüber einverstanden, daß die geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen werden sollen, es sei denn, daß sie zum inneren Verbrauch zugelassen werden.

Artikel 30.

Die beiden Hohen kontrahirenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schifffahrts- und Konsulatssachen ebenso viele Rechte zugestehen wollen, als der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden mögen.

Artikel 31.

Im Falle, daß einer der vertragenden Theile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen

Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Thatsachen mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belegen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem anderen Theile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung ertheilen oder Feindseligkeiten begehen, so lange nicht die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wird.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an zehn Jahre in Geltung bleiben, und wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Artikel 33.

Es ist verabredet worden, daß jedesmal, wenn in diesem Vertrage davon die Rede ist, daß die beiden Hohen vertragenden Theile sich als die meistbegünstigte Nation anerkennen, diese Bestimmungen nicht die Mittelamerikanischen Freistaaten einschließen, da letztere sich nach ihrem Dafürhalten unter einander nicht als fremde Nationen im strengen Sinne des Wortes ansehen.

Artikel 34.

Der gegenwärtige Vertrag, aus vierunddreißig Artikeln bestehend, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in Guatemala ausgetauscht werden, innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten oder früher, wenn dies möglich ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln untersiegelt.

So geschehen in der Stadt Guatemala in zwei Originalen am zwanzigsten September Eintausend achthundertundsiebenundachtzig.

(L. S.) Werner von Bergen.
(L. S.) Lorenzo Montúfar.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden. Ueber die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden ist das nachstehende Protokoll aufgenommen worden:

Protokoll.

Die Unterzeichneten waren heute zusammengetreten, um den Austausch der Ratifikationen des am 20. September 1887 unterzeichneten Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Guatemala zu bewirken.

Bevor zu diesem Akte geschritten wurde, gaben dieselben im Auftrage ihrer Regierungen übereinstimmend nachstehende Erklärung ab:

1) Artikel 33 des Vertrages giebt in seiner gegenwärtigen Fassung zu Zweifeln Anlaß. Nach der Auffassung der vertragschließenden Theile soll in dem Artikel lediglich zum Ausdruck gebracht werden, daß die besonderen Vortheile, welche der Freistaat Guatemala den übrigen vier Mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, Deutscherseits auf Grund des in diesem Vertrage zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht beansprucht werden können, so lange jene Vortheile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden.
2) Die Bestimmungen des vorgedachten Vertrages sollen auch auf das Großherzogthum Luxemburg so lange Anwendung finden, als dasselbe dem Deutschen Zoll- und Handelssystem angehören wird.

Demnächst haben die Unterzeichneten die Ratifikations-Urkunden, nachdem dieselben geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden waren, ausgewechselt und das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

So geschehen in der Stadt Guatemala, den zweiundzwanzigsten Juni Eintausend achthundertundachtundachtzig.

Werner von Bergen,
Kaiserlich Deutscher Ministerresident in Centralamerika.
E. Martinez Sobral,
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Deutsches Reich und Honduras.

Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag.

(Vom 12. Dezember 1887.)

(Ebenda.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen &c., im Namen des Deutschen Reiches einerseits und die Republik Honduras andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen &c.:
Allerhöchstihren Ministerresidenten bei den Freistaaten von Centralamerika Friedrich Ludwig Werner von Bergen,
und
Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Honduras:
den Staatsminister der Auswärtigen Angelegenheiten des Freistaates Guatemala Doktor Don Lorenzo Montúfar,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über nachstehende Artikel sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen den Staaten des Deutschen Reiches einerseits und dem Freistaate Honduras andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen, ohne Unterschied der Personen und der Orte.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der Deutschen Staaten und allen Gebieten des Freistaates Honduras.

Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können frei und in voller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Deutschlands und Honduras einlaufen, welche für die Schifffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.

Die Deutschen in Honduras und die Hondurener in Deutschland werden in dieser Beziehung die nämliche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die Landesangehörigen.

Artikel 3.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Grundstücke, Magazine und Läden, deren sie bedürfen mögen, kaufen, miethen und innehaben, Waaren und edle Metalle, in Barren oder gemünzt, verführen, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art diese auch sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den Landesangehörigen auferlegt werden oder bereits auferlegt sind.

Es soll ihnen vollkommen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu führen, bei den Zollbehörden ihre eigenen Deklarationen einzureichen, oder sich hierbei nach Belieben von Anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen von Bevollmächtigten, Faktoren, Agenten, Konsignataren, Dolmetschern oder unter anderem Namen. Dasselbe gilt beim Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten und Waaren, beim Laden, Löschen und Abfertigen ihrer Schiffe.

Sie sind ferner berechtigt, Aufträge auszuführen, welche ihnen von Landsleuten, von Fremden oder von Inländern anvertraut werden, sei es als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare oder Dolmetscher oder in einer anderen Eigenschaft; und in keinem Falle unterliegen sie dafür anderen Beiträgen oder Auflagen als solchen, welchen die Landesangehörigen unterworfen sind oder sein werden.

Gleiche Freiheit genießen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenständen, mögen sie dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt haben. Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

Artikel 4.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, im eigenen Staate keine Monopole, Entschädigungen oder eigentliche Vorrechte zum Nachtheile des Handels, der Flagge und der Angehörigen des anderen Staates zu bewilligen.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich weder auf Gegenstände, deren Handel den respektiven Regierungen vorbehalten ist, noch auf Erfindungspatente, deren Einführung und Anwendung, noch auf Vorrechte, welche auf Grund lästiger Verträge zugestanden sind.

Artikel 5.

Den Angehörigen des einen und des anderen der vertragenden Theile soll in beiden Ländern vollständiger und immerwährender Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie sollen freien Zutritt zu allen Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zweck können sie unter allen Umständen Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen.

Auch sollen sie die Befugniß haben, bei den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen zu sein, sowie bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Prozeßverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Sie werden im Uebrigen in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Landesangehörigen, und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren auferlegt sind oder sein werden.

Artikel 6.

Die Deutschen in Honduras und die Hondurener in Deutschland sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter und Obliegenheiten zu übernehmen, sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Landesangehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Artikel 7.

Die Schiffe, Ladungen, Waaren und Effekten von Angehörigen des einen und des anderen Landes können beiderseitig weder einem Beschlagnahmeverfahren unterworfen, noch zum Zweck irgend welcher militärischen Expedition oder einer öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher

durch die Betheiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

Artikel 8.

Die Deutschen, welche sich in Honduras, und die Hondurener, welche sich in Deutschland aufhalten, genießen die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit, und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen, Kirchen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und der den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen des Landes gebührenden Achtung ausüben.

Auch sollen die Deutschen und die Hondurener die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Honduras oder in Deutschland mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst mit besonderer Ermächtigung der Ortsobrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den bereits bestehenden und eingerichteten Begräbnißorten, unter welchen die Verwandten und Freunde des Verstorbenen wählen dürfen, zu bestatten, und sollen die ihren kirchlichen Gebräuchen entsprechenden Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

Artikel 9.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, succediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Deutschen in Honduras oder von einem Hondurener in Deutschland erworben ist, und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

Artikel 10.

§. 1. Die beiden Hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunsche beseelt, etwaige Schwierigkeiten in Betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß als Deutsche in Honduras und als Hondurener in Deutschland diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Theiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimathlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

§. 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß die in Honduras geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche, die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines Hondurenischen Vaters als Hondurener gelten sollen.

§. 3. Dessenungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisirte Urkunden vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

§. 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des §. 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

Artikel 11.

Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden Hohen kontrahirenden Theilen gestört werden sollte, so soll den Angehörigen des einen Staates, welche zu der Zeit in dem Gebiete des anderen sich befinden, der Aufenthalt daselbst und der Betrieb ihres Berufes oder Gewerbes gestattet bleiben, ohne daß sie auf irgend welche Art, insbesondere durch außerordentliche Steuern, Leistungen oder Kontributionen, welche nicht zugleich alle Angehörigen des Landes treffen, belästigt werden, und der volle Genuß ihrer Freiheit und ihrer Güter soll ihnen gelassen werden, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.

Wenn dieselben aber vorziehen sollten, während des Kriegszustandes das Land zu verlassen, so soll ihnen das gleichfalls gestattet sein, und sie sollen demgemäß ungehindert ihre Geschäfte ordnen, über ihr Eigenthum verfügen und den Erlös ohne Abzug mitführen können. In diesem Falle wird ihnen ein Geleitsbrief ertheilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen mögen, einzuschiffen, vorausgesetzt, daß derselbe vom Feinde weder besetzt, noch blockirt ist, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.

Artikel 12.

In dem Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Ländern werden das bewegliche und unbewegliche Eigenthum, die Kredite und Forderungen der betreffenden Staatsangehörigen, welcher Art sie auch seien, weder einer Be-

schlagnahme noch einer Sequestration, noch anderen Lasten oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von allen Angehörigen des Landes erhoben werden.

Artikel 13.

Die Deutschen Kaufleute in Honduras und die Hondurener Kaufleute in Deutschland werden bei ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden.

In Folge dessen können in Deutschland auf die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes von Honduras und in Honduras auf die Erzeugnisse des Deutschen Bodens und Gewerbefleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden. Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr gelten. Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Anwendung finden, wenn dieselben sich nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstrecken und die Förmlichkeiten, welche zum Beweise des Ursprungs und der Herkunft der in eines der beiden Länder eingeführten Waaren verlangt werden mögen, sollen gleichfalls gemeinsam sein für alle anderen Nationen.

Artikel 14.

Die Schiffe eines jeden der beiden Theile, welche in die Häfen des anderen einlaufen oder von denselben ausgehen, werden keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantäne- und anderen den Schiffskörper betreffenden Gebühren unterworfen sein, als denjenigen, welchen beziehentlich die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältniß der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, werden in Honduras von Deutschen Schiffen nach Maßgabe des Deutschen Schiffsregisters berechnet und umgekehrt.

Artikel 15.

Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, sollen, welches auch ihr Ursprung sein, und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten, und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden.

Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

Artikel 16.

Die Deutschen Schiffe in Honduras und die Hondurenischen Schiffe in Deutschland können einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes entlöschen, und nicht minder können sie ihre Rückfracht theilweise in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes entrichten oder zu entrichten haben werden.

Bezüglich der Küstenfrachtfahrt werden die beiderseitigen Angehörigen behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 17.

Schiffe im Besitze von Angehörigen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden sollten, oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schifffahrtsabgaben, welcher Art oder welchen Namens, unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe unterliegen oder unterworfen sein werden.

Ueberdies ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen oder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben, um das Verderben der Waaren zu verhüten, am Lande und in Magazinen unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten, als die Entlöschungskosten und die auf die Miethe öffentlicher Magazine und den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte zum Zweck der Unterbringung der Waaren und Ausbesserung des Schiffes bezüglichen.

Zu diesem Zweck, sowie um sich mit Lebensmitteln zu versorgen und sich in den Stand zu bringen, ihre Reise unbehindert fortzusetzen, soll ihnen jede Art von Erleichterung und Schutz gewährt werden.

Artikel 18.

Als Deutsche Schiffe werden in Honduras und als Hondurenische Schiffe werden in Deutschland alle diejenigen erachtet werden, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze der beiden Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen.

Artikel 19.

Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümliche Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen Theiles gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von zwei Jahren von den Be-

theiligten oder deren Bevollmächtigten oder von den Vertretern der betreffenden Regierungen angebracht werden muß.

Artikel 20.

Die Kriegsschiffe des einen der beiden Hohen vertragenden Theile können in alle Häfen des anderen, welche der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, einlaufen, daselbst verweilen, Bedarf einnehmen und Ausbesserung vornehmen; sie sind daselbst den nämlichen Vorschriften unterworfen und genießen dieselben Vortheile, als die Kriegsschiffe der meistbegünstigten Nation.

Artikel 21.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübung ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amt verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das Exequatur der Territorialregierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Artikel 22.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden mögen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, von Militäreinquartierung befreit sein, sowie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthum wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufskonsuln (consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anlangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben, oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingang ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift:

Konsulat von . . . . . .

anbringen und ebenso können sie die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der Generalkonsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Artikel 23.

Die Archive und im Allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörde weggenommen oder durchsucht werden.

Artikel 24.

Die betreffenden Generalkonsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vizekonsuln und Konsular-Agenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsularbezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amts dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des „Exequatur" seitens der Regierung des Landes.

Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen, als der Fremden ernannt werden.

Artikel 25.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung ihres Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind:

1) von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, damit diese in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit derselben beiwohne, und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuze.

   Diese doppelten Siegel können nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;

2) ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt, zugegen sein zu sollen;

3) zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach den Gesetzen des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;

4) persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses ernennen.

Die Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distrikts erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, Genüge geschehen, oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, und haben sie dem nächsten Konsul oder Konsular-Agenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben, und es werden die Amtshandlungen von dem Konsul oder Konsular-Agenten von dem Augenblicke an weitergeführt werden, wo er sich entweder selbst oder in der Person eines Beauftragten am Orte einfindet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Artikel 26.

Den beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation zu. Sie allein haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art zwischen den Schiffsführern und der Schiffsmannschaft zu schlichten, insbesondere auch Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Verträge beziehen. Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, der Konsulatsbehörde auf Verlangen Beistand zu leisten, wenn die letztere zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glaubt, um dieselbe in vorläufigem Gewahrsam zu halten und demnächst an Bord zurückzuführen.

In Allem, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

Artikel 27.

Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute, welche von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zweck haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden, auch soll jede Hülfe und jeder Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt, und sollen dieselben auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 28.

Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsular-Agenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien betheiligt sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gütliches Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

Artikel 29.

Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten des Bezirks oder, in dessen Ermangelung, den dem Orte des Unfalles nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich der in den Deutschen Territorialgewässern gescheiterten oder gestrandeten Honduranischen Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Deutsche in Territorialgewässern von Honduras gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des Landes erfolgen.

Die Konsulatsbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverproviantirung oder, eintretendenfalls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Ortsbehörden sollen in allen diesen Fällen keinerlei Kosten erhoben werden, außer solchen, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßt sind oder welchen in ähnlichen Fällen die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem darüber einverstanden, daß die geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen werden sollen, es sei denn, daß sie zum inneren Verbrauch zugelassen werden.

Artikel 30.

Die beiden Hohen kontrahirenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schifffahrts- und Konsulatssachen ebenso viele Rechte zugestehen wollen, als der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden mögen.

Artikel 31.

Im Falle, daß einer der vertragenden Theile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Thatsachen mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belägen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem anderen Theile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung ertheilen oder Feindseligkeiten begehen, so lange nicht die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wird.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an zehn Jahre in Geltung bleiben, und wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Artikel 33.

Es ist verabredet worden, daß jedesmal, wenn in diesem Vertrage davon die Rede ist, daß die beiden Hohen vertragenden Theile sich als die meistbegünstigte Nation anerkennen, diese Bestimmungen nicht die Mittelamerikanischen Freistaaten einschließen, da letztere sich nach ihrem Dafürhalten untereinander nicht als fremde Nationen im strengen Sinne des Wortes ansehen.

Artikel 34.

Der gegenwärtige Vertrag, aus vierunddreißig Artikeln bestehend, soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen in Guatemala ausgetauscht werden, innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten oder früher, wenn dies möglich ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln untersiegelt.

So geschehen in der Stadt Guatemala in zwei Originalen am zwölften Dezember Eintausend achthundertundsiebenundachtzig.

(L. S.) Werner von Bergen.

(L. S.) Lorenzo Montúfar.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden. Ueber die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden ist das nachstehende Protokoll aufgenommen worden:

Protokoll.

Die Unterzeichneten waren heute zusammengetreten, um den Austausch der Ratifikationen des am 12. Dezember 1887 unterzeichneten Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Honduras zu bewirken.

Bevor zu diesem Akte geschritten wurde, gaben dieselben im Auftrage ihrer Regierungen übereinstimmend nachstehende Erklärungen ab:

1) Artikel 33 des Vertrages giebt in seiner gegenwärtigen Fassung zu Zweifeln Anlaß. Nach der Auffassung der vertragschließenden Theile soll in dem Artikel lediglich zum Ausdruck gemacht werden, daß die besonderen Vortheile, welche der Freistaat Honduras den übrigen vier Mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, Deutscherseits auf Grund des in diesem Vertrage zugestandenen Meistbegünstigungsrechts nicht beansprucht werden können, so lange jene Vortheile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten werden.

2) Die Bestimmungen des vorgedachten Vertrages sollen auch auf das Großherzogthum Luxemburg so lange Anwendung finden, als dasselbe dem Deutschen Zoll- und Handelssystem angehören wird.

Demnächst haben die Unterzeichneten die Ratifikations-Urkunden, nachdem dieselben geprüft und in guter und gehöriger Form befunden worden waren, ausgewechselt und das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

So geschehen zu Guatemala am zweiten Juli Eintausend achthundertundachtundachtzig.

Werner von Bergen,
Kaiserlicher Ministerresident in Centralamerika.

E. Martinez Sobral,
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Großbritannien.

Zolltarif für Canada.

(Nach einer amtlichen, den Stand vom 22. Mai 1888 berücksichtigenden Publikation.)

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Abtheilung A.		
	Zollpflichtige Waaren.		
	Säuren:		
1	Schwefel-	Pfund	½ Cent
2	Essig-	Imp.-Gall. und Werth	25 Cents 20 pCt.
3	Salz- und Salpeter-	Werth	20 „
4	Schwefel- und Salpeter-, gemischt, und alle anderen gemischten Säuren	„	25 „
5	(Ballons und Korbflaschen aber, welche Säuren, Essig oder andere Flüssigkeiten enthalten, unterliegen demselben Zoll wie leere.)		
6	Achate, Sapphire, Smaragde, Granaten und Opale, geschliffen, jedoch nicht gefaßt oder sonstwie verarbeitet	„	10 „
7	Ale, Bier und Porter in Flaschen, wobei 6 Quart- oder 12 Pinten-Flaschen auf das Imperial-Gallon zu rechnen sind	Imp.-Gall.	18 Cents
8	Desgleichen in Fässern oder in anderer Umschließung als Flaschen	„	10 „
9	Mandeln, geschälte	Pfund	5 „
10	„ ungeschälte	„	3 „
11	Anilinfarben, nicht anderweit aufgeführt	Werth	10 pCt.
12	Thiere, lebende, aller Art, welche nicht anderweit aufgeführt sind	„	20 „
13	Künstliche Blumen und Federn, nicht anderweit aufgeführt	„	25 „
14	Asbest, ausgenommen roher, und alle Fabrikate daraus	„	25 „
15	Wagenfett und ähnliche Mischungen	Pfund	1 Cent
16	Babbit-Metall	Werth	10 pCt.
17	Bagatelltische (Tivolitische) oder Tafeln mit Queues und Bällen	„	35 „
18	Säcke mit feinem Salz aus allen Ländern	„	25 „
19	Backpulver	Pfund	6 Cents
	(Das Gewicht der Umschließung wird bei der Zollerhebung mit berechnet.)		
20	Fässer mit Petroleum oder Erzeugnissen daraus, oder mit Mischungen, zu deren Bestandtheilen auch Petroleum gehört	Stück	40 Cents
21	Fässer, welche Salzfleisch enthalten	„	20
22	Gürtel und Binden jeder Art	Werth	25 pCt.
23	Glocken jeder Art, ausgenommen Kirchenglocken	„	30 „
	Billards:		
24	ohne Taschen, 4½ Fuß breit und 9 Fuß lang oder darunter	Stück	22½ Doll.
25	mehr als 4½ Fuß breit und 9 Fuß lang	„	25 „
26	mit Taschen, 5½ Fuß breit und 11 Fuß lang oder darunter	„	35 „
27	über 5½ Fuß breit und 11 Fuß lang	„	40 „
28	außerdem	Werth	15 pCt.
	(Zu jedem Billard werden 12 Queues und ein Satz von 4 Bällen, Marken, Tuch und Kasten, aber keine Poolbälle gerechnet.)		
29	Vogelbauer jeder Art	„	30 „
30	Schuhwichse u. Schuhmacherschwärze	„	30 „
31	Blau, Laundry-, aller Art	„	30 „
	Bücher rc.:		
32	Anzeige-Flugschriften, nicht illustrirt	Stück	1 Cent
33	Anzeigebilder, mit Bildern versehene Plakate, illustrirte periodische Anzeigeblätter, illustrirte Preislisten, Anzeige-Kalender, Anzeige-Almanache, Modellblätter für Schneider und Mantelfabrikanten, sowie Buntdruckbilder (Chromos und Chromotypen), Oeldruckbilder und sonstige Karten, Bilder oder Kunstwerke ähnlicher Art, welche auf andere Weise als durch Handmalerei und Zeichnen hervorgebracht und, gleichviel, ob sie zu Geschäfts- oder Ankündigungszwecken bestimmt, auf Papier, Pappe oder sonstiges Material gedruckt oder geprägt sind	Pfund und Werth	6 Cents 20 pCt.
34	Bücher, gedruckte, Zeitschriften und Flugschriften, die nicht anderwärts aufgeführt sind, wenn sie nicht fremde Nachdrucke von Britischen Verlagswerken oder leere Konto- und Kopirbücher, Schreib- oder Zeichenhefte, Bibeln, Gebet-, Psalmen- und Gesangbücher sind	Werth	15 pCt.
35	Britischen Verlags, Nachdrucke derselben	„	15 pCt. mit Zuschlag von 12½ pCt.
36	Bibeln, Gebet-, Psalmen- und Gesangbücher	„	5 pCt.
37	Land- und Seekarten	„	20 „
38	Zeitungen, theilweise gedruckt und dazu bestimmt, vervollständigt zu werden und in Canada zu erscheinen	„	25 „
39	Gedruckte Musikalien, gebunden oder lose	Pfund	10 Cents
40	Spielkarten	Pack	6 „
41	Etiketten für Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch, Zuckerwerk und sonstige		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Waaren, ferner Billets, Postkarten, Anschlagzettel und Anzeigekarten (folders)	Pfund und Werth	15 Cents 25 pCt.
42	Buchbindergeräthschaften und Instrumente, einschließlich Liniirmaschinen und Buchbinderleinwand	Werth	10 „
43	Stiefel-, Schuh- und Korset-Schnürbänder aus jedem Stoffe	„	30 „
44	Schachteln, Behälter und Schreibpulte, feine und verzierte, u. feine Gegenstände aus Knochen, Muschelschale, Horn und Elfenbein, ferner Puppen und Spielzeug aller Art und aus jedem Material, Verzierungen von Alabaster, Spath, Terracotta oder Komposition, Statuetten, Perlen und Perlverzierungen	„	30 „
	Messing:		
45	in Barren und Bolzen, Messingröhren, gezogene, schlicht und verziert	„	10 „
46	in Streifen zu Buchdruckerlinealen, unfertig	„	15 „
47	-Waaren, nicht anderweit aufgeführt	„	30 „
48	Tragbänder oder Hosenträger	„	35 „
	Brotstoffe rc.:		
49	Korn, Weizenmehl und Mehl jeder Art, durch Wasser bei der Durchfuhr beschädigt, von dem abgeschätzten Werthe, welcher nach Maßgabe der Paragraphen 8, 71, 72, 73, 74, 75 u. 76 des Zollgesetzes zu ermitteln ist	„	20 „
50	Gerste	Bushel	15 Cents
51	Buchweizen	„	10 „
52	Mais	„	7½ „
53	Hafer	„	10 „
54	Reis	Pfund	1¼ „
55	„ nicht gereinigt, nicht geschält oder in der Hülse, vom Ursprungslande direkt eingeführt	Werth	17½ pCt.
56	Roggen	Bushel	10 Cents
57	Weizen	„	15 „
58	Erbsen	„	10 „
59	Bohnen	„	15 „
60	Buchweizengrütze oder Mehl	Pfund	¼ Cent
61	Maismehl	Faß	40 Cents
62	Maccaroni und Vermicelli	Pfund	2 „
63	Hafermehl	„	½ „
64	Roggenmehl	Faß	50 „
65	Weizenmehl	„	50 „
66	Reis- und Sagomehl	Pfund	2 „
67	Backsteine als Baumaterial	Werth	20 pCt.
68	Britanniametall, Waaren daraus, nicht versilbert	„	25 „
69	Britisch-Gummi, Dressine, Schlichte und Glanzkleister (enamel sizing)	Pfund	1 Cent

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
70	Butter	Pfund	4 Cents
71	Knöpfe von vegetabilischem Elfenbein oder Horn	Groß und Werth	10 Cents 25 pCt.
72	Knöpfe, alle anderen, nicht besonders aufgeführt	Werth	25 „
73	Knopfbezüge, Crozier	„	10 „
74	Lichte, Talg-	Pfund	2 Cents
75	„ Paraffin-, Wachs-	„	5 „
76	„ alle anderen, einschl. Walrath-	Werth	25 pCt.
77	Rohr oder Rotang, gespalten oder anders verarbeitet	„	25 „
78	Kannen oder Büchsen aus Zinn oder anderem Material mit Fischen, welche nach einem gültigen Gesetze oder Vertrage zollfrei sind, von nicht über 1 Quart Inhalt	Stück	1½ Cent
	bei größerem Gehalt für jedes Quart oder jeden Bruchtheil desselben mehr	—	1½ „
79	Segeltuch von Hanf oder Leinen, und Segelgarn, für Boots- u. Schiffssegel bestimmt	Werth	5 pCt.
80	Taplins, unfertige Livorno-Hüte	„	20 „
81	Teppichzeug, Mattenstoff u. Matten von Hanf	„	25 „
	Wagen:		
82	leichtes Fuhrwerk jeder Art, Wirthschaftswagen, Wirthschafts-, Eisenbahn- oder andere Lastwagen, Lustfuhrwerk oder Gigs und ähnliches Fuhrwerk, welche weniger als 50 Dollars kosten	Stück und Werth	10 Doll. 20 pCt.
	welche 50 Dollars und weniger als 100 Dollars kosten	Stück und Werth	15 Doll. 20 pCt.
83	alle diejenigen Wagen, welche 100 Dollars und darüber kosten	Werth	35 „
84	Eisenbahnwaggons, Schlitten, Schub- und Handkarren	„	30 „
85	Kinderwagen aller Art	„	35 „
86	Celluloid, für Messer- und Gabelgriffe geformt, weder gebohrt noch in anderer Weise bearbeitet, ferner geformte Celluloid-Kugeln und -Walzen, mit oder ohne Ueberzug von Zinnfolie, jedoch unfertig und nicht weiter bearbeitet	„	10 „
	Cement:		
87	roh oder als Bruchstein	Tonne von 13 Kubikfuß	1 Doll.
88	gebrannt und nicht gemahlen	100 Pfund	7½ Cents
89	hydraulischer oder Wasserkalk, gemahlen, einschl. der Fässer	Faß	40 „
90	als Sturzgut oder in Säcken	Bushel	9 „
91	Portland- oder Römischer wird wie aller andere Cement behandelt.		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
92	Käse	Pfund	3 Cents
93	Cichorie, roh oder grün	"	3 "
94	Cichorien- und andere Wurzeln und Vegetabilien, als Surrogat für Kaffee, getrocknet, geröstet oder gemahlen	"	4 "
95	Porzellanwaaren	Werth	30 pCt.
96	Apfelwein, geklärt oder gereinigt .	Imp.-Gall.	10 Cents
97	" ungeklärt oder ungereinigt	"	5 "
98	Thonpfeifen	Werth	35 pCt.
99	Uhren und Uhrenbestandtheile, ausgenommen Federn.	"	35 "
100	Uhrfedern	"	10 "
101	Wäsche-Wringemaschinen	Stück und Werth	1 Doll. 30 pCt.
102	Kleidungsstücke aus allen Stoffen, einschl. fertige Pferdedecken, soweit nicht anderwärts aufgeführt . .	Werth	30 "
103	Kohle, bituminöse	Tonne von 2000 Pfd.	60 Cts.
104	Kohlenstaub	Werth	20 pCt.
105	Kohlentheer und Kohlenpech . . .	"	10 "
106	Kokosmatten	"	30 "
107	Kokosnüsse	Hundert	1 Doll.
108	" vom Ursprungslande zu Wasser direkt nach einem Canadischen Hafen eingeführt . . .	"	50 Cents
109	Kokosnuß, getrocknet, versüßt oder nicht	Pfund	8 "
110	Kakaomasse und Chokolade, nicht versüßt	Werth	20 pCt.
111	Kakaomasse und andere Kakaopräparate, Zucker enthaltend	Pfund und Werth	1 Cent 25 pCt.
	Kaffee:		
112	roher, aus den Vereinigten Staaten von Amerika.	Werth	10 "
113	gebrannter und gemahlener, aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Pfund und Werth	3 Cents 10 pCt.
114	gebrannter und gemahlener, sowie alle Nachahmungen und Surrogate, welche anderwärts nicht aufgeführt sind	Pfund	3 Cents
115	Koks	Tonne von 2000 Pfd.	50 Cts.
116	Kragen von Baumwolle oder Leinen	Dutzend und Werth	24 Cents 30 pCt.
117	Buntfabrikate, aus gefärbtem oder farbigem Baumwollengarn gewebt, oder theilweise aus Jute- u. theilweise aus Baumwollengarn, oder aus anderem Material, mit Ausnahme von Seide, nicht besonders aufgeführte	Werth	25 pCt.

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
118	Farben, trockene: Blauschwarz, Chinesisch-Blau, Berliner Blau u. rohe Umbra. Teigartige: Karmin, Kölnische Erde und Rosalack, Scharlach und Kastanienbraun, Atlaß- und fein gewaschenes Weiß . .	Werth	20 pCt.
119	Kämme, Schmuck- und Toiletten- jeder Art	"	30 "
120	Kupfer, altes, und Kupferkrätze, in Gänsen, Barren, Stangen, Bolzen, Zeinen und zur Schiffsverhäutung, nicht polirt und nicht überzogen, sowie gezogene Kupferröhren ohne Naht	"	10 "
121	Kupferniete und -Scheiben und alle anderwärts nicht aufgeführten Kupferwaaren	"	30 "
122	Tauwerk aller Art	Pfund und Werth	1½ Cts. 10 pCt.
123	Korkpfropfen und andere Waaren aus Kork-Holz oder Rinde	Werth	20 "
	Baumwollenwaaren:		
124	Bettdecken oder Steppdecken aus Baumwolle, mit Ausschluß der gewebten Steppdecken	"	35 "
125	graue oder ungebleichte und gebleichte, baumwollene Betttücher, Drills, Ducks (Segeltuch), baumwollene oder Kantonflanelle, nicht gefärbt, bemalt oder bedruckt .	□Yard und Werth	1 Cent 15 pCt.
126	alle baumwollenen Denims, Drillings, Bettüberzüge, Ginghams, Plaids, baumwollene oder Kantonflanelle, Ducks (Segeltuch) und Drills, gefärbt oder farbig, bunte und gestreifte Schirtings, Kotonnaden, Kentucky-Barchent, Hosenstoffe und Waaren ähnlicher Art	□Yard und Werth	2 Cents 15 pCt.
127	baumwollene Watte, Batting, Batts und Warps, Teppichwarps, Strickgarn, Garn zu Strumpfwaaren u. anderes Baumwollengarn unter Nr. 40, nicht gebleicht, gefärbt oder farbig	Pfund und Werth	2 Cents 15 pCt.
128	dieselben gebleicht, gefärbt oder farbig	Pfund und Werth	3 Cents 15 pCt.
129	baumwollene Warps Nr. 60 und feiner	Werth	15 "
130	baumwollene Warps auf dem Kettenbaum	Yard und Werth	1 Cent 15 pCt.
131	baumwollene Säcke ohne Naht . .	Pfund und Werth	2 Cents 15 pCt.

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zoll-betrag.
	Baumwollenwaaren (Fortsetzung):		
132	baumwollenes Nähgarn auf Spulen	Werth	25 pCt.
133	baumwollenes Nähgarn in Strähnen, schwarz und gebleicht, 3- und 6drähtig	„	12½ „
134	alle nicht anderwärts aufgeführten Kleidungsstücke aus Baumwolle oder anderem Material, einschließlich Korsets und ähnliche Näherinnen- und Schneiderarbeiten, sowie Presenning, einfach oder mit Oel, Farbe, Theer oder anderer Mischung überzogen, und mit der Nadel gefertigte baumwollene Säcke, nicht anderwärts aufgeführt	„	35 „
135	Lampendochte	„	30 „
136	Jeans und Zwillich, von Korsetfabrikanten zur Verwendung in ihren Fabriken eingeführt	„	25 „
137	bedruckte oder gefärbte Baumwollenwaaren, nicht anderweit aufgeführt	„	32½ „
138	alle übrigen nicht besonders aufgeführten Baumwollenwaaren	„	20 „
139	Krepp aller Art	„	20 „
140	Manschetten von Baumwolle oder Leinen	Paar und Werth	4 Cents 30 pCt.
141	Damast von Baumwolle, Leinen, oder von Baumwolle u. Leinen, gebleicht, ungebleicht oder farbig	Werth	25 „
142	Drainziegel, nicht glasirte	„	20 „
143	Drain- und Abzugsröhren, glasirt	„	35 „
144	Erd- und Steingeschirr: Demijohns oder Krüge, Kübel und Häfen	Gallon Gehalt	3 Cents
145	Erd- und Steingeschirr, braun oder farbig, und Rockinghamwaare, Weiß-, Granit- oder Steinzeugwaare, „C. C.“ oder Englisches Steingut, verziert, bedruckt oder überwischt, und alle nicht besonders aufgeführte Irdenwaaren	Werth	35 pCt.
146	Schleifräder	„	25 „
147	Essenzen, nämlich von Aepfeln, Birnen und Ananas, Himbeeren, Erdbeeren und anderen Früchten, und Vanille	Imp.-Gall. und Werth	1,90 Dll. 20 pCt.
148	Aetherische Oele für Zwecke der Fabrikation	Werth	20 „
149	Excelsior, zum Gebrauch der Tapezierer	„	20 „
150	Fleischextrakt, nicht medizinisches	„	25 „
151	Federn, Strauß- und Geier-, nicht zugerichtet	„	20 „
	Desgl., zugerichtet	„	30 „
152	Feuerwerkskörper	„	25 „
153	Angelruthen	„	30 „
154	Feuerfeste Farbe, trockene	Pfund	¼ Cent

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zoll-betrag.
	Flachs:		
155	in Fasern, geschwingter	Pfund	1 Cent
	gehechelter	„	2 Cents
156	Werg von geschwingtem oder grünem Flachs	„	½ Cent
157	Leinsamen	Bushel	10 Cents
158	Fliesen, gesägte oder in anderer Weise zugerichtete	Tonne	2 Doll.
	Früchte, getrocknete, und zwar:		
159	Aepfel	Pfund	2 Cents
160	Rosinen	Pfund und Werth	1 Cent 10 pCt.
161	Korinthen, Datteln, Feigen, Pflaumen und alle anderen nicht anderwärts aufgeführten	Pfund	1 Cent
162 163 164	Früchte, frische, sind den zollfreien Artikeln überwiesen. (S. Nr. 888 und 889.)		
165	Korinthen	Quart	1 Cent
166	S. Nr. 888 und 889.		
167	Weintrauben	Pfund	2 Cents
168	Orangen und Citronen:		
	in Kistchen von nicht mehr als 2½ Kubikfuß Gehalt	Kiste	25 Cents
	in halben Kistchen von nicht mehr als 1¼ Kubikfuß Gehalt	½ Kiste	13 „
	in Kisten und allen sonstigen Behältern	Kubikfuß Inhalt	10 „
	als Sturzgut	Tausend	1,60 Dll.
	in Fässern von nicht größerem Gehalt als dem des 196 Pfund-Mehlfasses	Faß	55 Cents
169	Früchte in luftdichten Büchsen oder anderen Gefäßen, einschließlich der Büchsen oder anderen Gefäße, im Gewichte von nicht über 1 Pfund zahlen 3 Cents für die Büchse oder das Gefäß und 3 Cents Zuschlag für die Büchse oder das Gefäß für jedes Pfund oder einen Bruchtheil eines Pfundes. (In diesem Zollsatz ist der Zoll auf Büchsen oder andere Gefäße und in dem zollpflichtigen Gewicht das Gewicht der Büchsen oder anderen Gefäße inbegriffen.)		
170	Früchte, in Branntwein oder anderen Spirituosen eingemacht	Imp.-Gall.	1,90 Dll.
	Pelzwerk:		
171	Felle, ganz oder theilweise zugerichtet	Werth	15 pCt.
172	Mützen, Hüte, Muffen, Halskragen, Mantelkragen, Röcke, Mäntel und andere fertige Rauchwaaren	„	25 „
173	Haus-, Zimmer- oder Bureaugeräth aus Holz, Eisen oder jedem anderen Material, fertig oder in Stücken, einschl. Haar-, Feder- u. anderer		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Matratzen, Polster und Kissen, Kasten und Gestelle aus jedem Material	Werth	35 pCt.
174	Bettstellen und anderes eisernes Hausgeräth	"	35 "
175	Schaukasten	Stück und Werth	2 Doll. 35 pCt.
176	Gas-, Theeröl- oder Kerosinöl-Leitungen oder Theile derselben	Werth	30 "
177	Gasmesser	"	30 "
178	Neusilber und Nickelsilber, Waaren daraus, nicht plattirt	"	25 "
	Glas und Glaswaaren, nämlich:		
179	Flaschen (flasks) und Fläschchen von 8 Unzen Gehalt u. darüber; Telegraphen- und Blitzableiter-Isolatoren, Krüge und Glaskugeln und geschnittenes, gepreßtes oder gegossenes Tischgeschirr	Dutzend und Werth	5 Cents 30 pCt.
180	Korbflaschen u. Demijohns, Flaschen (bottles) und Karaffen, Flaschen (flasks) und Fläschchen von geringerem Gehalt als 8 Unzen	Werth	30 "
181	Lampen- und Gasflammenglocken, Lampen und Cylinder, Seiten- und Oberlichtergläser, Glocken für Laternen, Lampen und Gasflammen	"	30 "
182	farbiges Glas mit ornamentalen Verzierungen, sowie dergl. gemustertes und emaillirtes Glas, farbiges, gefärbtes und bemaltes Glas und Glasschmelz, Fenster von farbigem Glas, verziertes, emaillirtes und mattgeschliffenes weißes Glas	"	30 "
183	belegtes Spiegelglas	"	30 "
184	gemeines und farbloses Fensterglas	"	30 "
185	Tafelglas, nicht farbiges, in Tafeln von nicht über 30 □Fuß	□Fuß	6 Cents
186	desgl. in Tafeln von über 30 □Fuß und nicht über 70 □Fuß	"	8 "
187	desgl. in Tafeln von über 70 □Fuß	"	9 "
188	nachgemachte Porzellanglocken und farbiges nicht verziertes, bemaltes, emaillirtes oder geschnittenes Glas	Werth	20 pCt.
189	alles andere Glas und andere Glaswaaren, die anderwärts nicht aufgeführt sind	"	20 "
190	Handschuhe und Halbhandschuhe aller Art	"	30 "
191	Leim in Tafeln, in gebrochenen Tafeln und gemahlen	Pfund	3 Cents
192	Blattgold und Blattsilber	Werth	30 pCt.
	Schießpulver und andere Zündstoffe:		
193	Flinten-, Büchsen- und Pistolenpatronen und Patronentaschen aller Art und aus jedem Material	"	30 "

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Schießpulver und andere Zündstoffe (Fortsetzung):		
194	Flinten-, Büchsen- und Jagdpulver in Kegs (kleinen Fäßchen), halben und viertel Kegs oder in anderer ähnlicher Verpackung	Pfund	5 Cents
195	Geschütz- u. Gewehrpulver in Kegs und Fässern	"	4 "
196	Schießpulver (Canister) in Blechbüchsen zu 1 und ½ Pfund	"	15 "
197	Spreng- und Minirpulver	"	3 "
198	Riesenpulver, Dualin, Dynamit u. andere Sprengmittel, von welchen Nitroglycerin einen Bestandtheil ausmacht	Pfund und Werth	5 " 20 pCt.
199	Nitroglycerin	Pfund und Werth	10 Cents 20 pCt.
200	Guttapercha, Waaren daraus	Werth	25 "
201	Haartuch aller Art	"	30 "
202	Haar, gekraust	"	20 "
203	Taschentücher, baumwollene oder leinene, einfache oder bedruckte im Stück oder in anderer Weise	"	25 "
204	Geschirr- und Lederschmiere (dressing)	"	25
205	Riemer- und Sattlerwaaren aller Art	"	35 "
206	Hüte, Mützen und Hauben, anderwärts nicht aufgeführt	"	25 "
207	Honig, Bienen-, in Scheiben oder sonstwie	Pfund	3 Cents
208	Hopfen	"	6 "
209	Edelsteine, imitirte, nicht gefaßt	Werth	10 pCt.
210	Kautschuk: Stiefel, Schuhe u. andere Waaren aus Kautschuk, anderwärts nicht aufgeführt	"	25 "
211	Kautschukzeuge oder mit Kautschuk wasserdicht gemachte Zeuge	"	35 "
212	Griffe für Messer und Gabeln, aus vulkanisirtem Kautschuk	"	10 "
213	Schreibtinte	"	25 "
	Eisen- und Stahlwaaren:		
214	Achsen und Federn von Eisen oder Stahl, Theile davon, Achsenstöcke, Achsen, roh vorgeschmiedet, oder Schmiedestücke für Wagen, mit Ausnahme von Eisenbahn- und Tramwaywagen, ohne Rücksicht auf den Grad der Bearbeitung	Pfund und Werth	1 Cent 30 pCt.
215	Eisen, in Stäben, gewalzt oder geschmiedet, einschl. Flach-, Rund- und Quadrateisen, sowie Stäbe und Formen von gewalztem Eisen, nicht anderwärts besonders aufgeführt	Tonne	13 Doll.
216	Stachelzaundraht von Eisen oder Stahl	Pfund	1½ Cent

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zoll-betrag.
	Eisen- und Stahlwaaren (Forts.):		
217	Kessel- und sonstige Eisenbleche, geschnitten oder nicht, Eisenschienen (skelp), geschnitten od. ausgekehlt gewalzt, und Eisenblech, gemeines oder schwarzes, nicht dünner als Nr. 20, nicht anderweit aufgeführt, einschl. Nägel-Blech (nail plate) von Eisen oder Stahl, von Nr. 16 und dicker . . .	Tonne	13 Doll.
218	Kreuzdorn- und Streifen-Zaundraht von Eisen oder Stahl .	Pfund	1⁴/₁₀ Cent
219	gußeiserne Gabeln ohne Stiel, ungeschliffen und nicht weiter bearbeitet	Werth	10 pCt.
220	gußeiserne Röhren jeder Art . .	Tonne jedoch nicht weniger als Werth	12 Doll. 35 pCt.
221	gußeiserne Gefäße, Platten, Ofenplatten und -Eisen, Plätteisen, Hutmacher-Eisen, Schneider-Eisen und nicht anderweit aufgeführte Eisengußwaaren . .	Tonne jedoch nicht weniger als Werth	16 Doll. 30 pCt.
222	Ketten von Eisen oder Stahl, über ⁵/₁₆ Zoll Durchmesser . . .	Werth	5 „
223	Kompositions-Nägel und Spieker und Verhäutungs-Spieker . .	„	20 „
224	geschnittene Nägel und Spieker von Eisen oder Stahl	Pfund	1 Cent
225	geschnittene Stifte, Boden-Spieker oder Düker, 16 Unzen auf das Tausend nicht überschreitend . .	Tausend	2 Cents
226	desgl. von mehr als 16 Unzen auf das Tausend.	Pfund	2 „
227	Messerschmiedewaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25 pCt.
228	Manganeisen, Kieseleisen, Spiegeleisen, Stahl-Luppenenden und Stutzenden von Stahlschienen zur Stahlfabrikation	Tonne	2 Doll.
229	Feuerspritzen	Werth	35 pCt.
230	Schmiedestücke von Eisen und Stahl, oder Schmiedeeisen, gleichviel in welcher Form und ohne Rücksicht auf den Grad der Bearbeitung, nicht anderweit aufgeführt	Pfund jedoch nicht weniger als Werth	1½ Cent 35 pCt.
231	Kleineisenwaaren: Bau-, Tischler- und Wagner-Eisenzeug und Schlösser, Blechschmiede-Werkzeug und Riemer- und Sattler-Kleineisenzeug, einschl. Striegel	Werth	35 „
232	Kleineisenzeug für Hausgeräth, nicht anderweit aufgeführt	„	30 „
233	Band- und Reifeisen, 8 Zoll breit und darunter, und nicht dünner als Nr. 20	Tonne	13 Doll.
234	desgl. dünner als Nr. 20 . . .	Werth	12½ pCt.

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zoll-betrag.
	Eisen- und Stahlwaaren (Forts.):		
235	eiserne Brücken und eiserne Bautheile	Pfund jedoch nicht weniger als Werth	1¼ Cent 35 pCt.
236	eiserne oder stählerne Wagenachsen, Theile davon, Achsenstöcke, Achsen, roh vorgeschmiedet od. Schmiedestücke für Achsen und Wagenfedern aller Art, sowie alle anderen nicht besonders aufgeführten Federn, ohne Rücksicht auf den Grad der Bearbeitung	Tonne jedoch nicht weniger als Werth	30 Doll. 35 pCt.
237	eiserne und stählerne Eisenbahn-Stangen und Schienen für Eisenbahnen und Tramways, in jeder Form, gebohrt oder nicht, nicht besonders aufgeführt . .	Tonne	6 Doll.
238	eiserne oder stählerne Niete, Bolzen mit oder ohne Gewinde, roh vorgeschmiedete Muttern oder Bolzen, von geringerem Durchmesser als ⁷/₈ Zoll	Pfund und Werth	1½ Cent 30 pCt.
239	Eisen in Gänsen, Blöcken und Gußeisen-Abfälle	Tonne	4 Doll.
240	Eisen in Prügeln, Blumen, Luppen, Puddelstäben, oder in anderer, weniger vollendeter Form, als Eisen in Stäben und weiter verarbeitet als Eisen in Gänsen, mit Ausnahme von Gußwaaren	„	9 Doll.
241	Eisen- und Stahldraht, verzinkt oder nicht, Nr. 15 des Drahtmaßes und gröber, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25 pCt.
242	Messerklingen oder vorgeschmiedete Messer, roh, ohne Griff, zum Gebrauch für Elektroplattirer .	„	10 „
243	Lokomotiven und andere Dampfmaschinen, Kessel u. Maschinerien, ganz oder theilweise von Eisen oder Stahl, nicht anderweit aufgeführt . . . . jedoch soll jede Lokomotive, welche mit dem Tender 30 Tons und darüber wiegt, wenigstens zahlen	„ Stück	30 „ 2000 Dollars
244	schmiedbarer Eisenguß und Stahlguß, nicht anderweit aufgeführt	Tonne jedoch nicht weniger als Werth	25 Doll. 30 pCt.
245	Flinten, Büchsen und sonstige Schußwaffen, sowie chirurgische Instrumente	Werth	20 „
246	Nägel und Spieker, geschmiedet und gepreßt, verzinkt oder nicht, Hufnägel und Drahtnägel und alle anderen nicht besonders aufgeführten schmiedeeisernen und stählernen		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Nägel, sowie Hufeisen für Pferde, Maulthiere und Ochsen . . .	Pfund jedoch nicht weniger als Werth	1 1/2 Cent jedoch nicht weniger als 35 pCt.
247	Platten von Eisen und Stahl zugleich, sowie Stahl, nicht besonders aufgeführter	Werth	30 „
248	tragbare Maschinen, tragbare Dampfmaschinen, Dresch- und Sortirmaschinen, von Pferden bewegte Maschinen, tragbare Sägemühlen u. Hobelmaschinen, sowie Theile derselben, ohne Rücksicht auf den Grad der Bearbeitung	„	35 „
249	eiserne Pumpen, Brunnenröhren, Cisternen, Saug- und Druckpumpen	„	35 „
250	Eisenbahnlaschen	Tonne	12 Doll.
251	gewalzte eiserne oder stählerne Winkel, Rinnen, Bauartikel und besondere Profile, im Gewicht von weniger als 25 Pfund auf das laufende Yard, nicht besonders aufgeführt	Pfund und Werth	1/2 Cent und 10 pCt.
252	gewalzte eiserne und stählerne Balken, Schwellen, Winkel, Rinnen, Bauartikel und besondere Profile, im Gewicht von nicht weniger als 25 Pfund auf das laufende Yard	Werth	12½ pCt.
253	gewalzte eiserne oder stählerne Balken, Schwellen, Winkel, Rinnen, rohe Ringbolzen, durch das Kloman-Verfahren hergestellt, sowie alle anderen Bauartikel von gewalztem Eisen oder Stahl einschließlich gewalzte eiserne oder stählerne Brückenplatten, nicht unter 3/8 Zoll dick und nicht breiter als 15 Zoll, bei der Einfuhr durch Brückenbauer zur ausschließlichen Verwendung bei dem Bau von eisernen und stählernen Brücken	„	12 1/2 „
254	Geldschränke, Thüren zu Geldschränken u. Gewölben, Waagen, Waagschalen und Waagebalken von Eisen oder Stahl . . .	„	35 „
255	Schrauben, sog. Holzschrauben:		
	2 Zoll lang oder darüber . .	Pfund	6 Cents
	1 Zoll lang und weniger als 2 Zoll lang	„	8 „
	weniger als 1 Zoll lang . .	„	11 „
256	Eisenblech, gewöhnliches od. schwarzes, geglättet oder polirt und überzogen oder verzinkt, dünner als Nr. 20, Canada-Platten, und Eisen- oder Stahlplatten, nicht		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	unter 30 Zoll breit und nicht unter 1/4 Zoll dick	Werth	12½ pCt.
257	Schlittschuhe	Paar und Werth	20 Cents und 30 pCt.
258	Stahl in Blöcken, gezähnten (cogged) Blöcken, Luppen und Schirbeln, gleichviel durch welches Verfahren gewonnen, Billets und Stangen, Bänder, Reifen, Streifen und Blechen jeder Stärke und Breite, sämmtlich von vorstehenden nicht besonders aufgeführten Stahlsorten im Werth von 4 Cents oder weniger für das Pfund . .	Werth jedoch nicht weniger als Tonne	30 „ jedoch nicht weniger als 12 Doll.
	Ausgenommen sind: Blöcke, gezähnte (cogged) Blöcke, Luppen und Schirbel, deren spezifischer Zoll nicht unter . . betragen soll.	Tonne	8 „
259	Desgl. von höherem Werth als 4 Cents für das Pfund	Werth	12 1/2 pCt.
260	Eisen- oder Stahl-Barren, Stäbe, Streifen, oder Stahlbleche, gleichviel welcher Form, und Eisen- oder Stahl-Barren unregelmäßiger Form oder unregelmäßigen Profils, kalt gewalzt, kalt gehämmert oder in irgend einer Weise über das gewöhnliche Verfahren des Heißwalzens oder Heißhämmerns hinaus verfeinert, unterliegen einem Zuschlag zu dem Zoll auf die genannten Materialien in Höhe von . .	Pfund	1/10 Cent
261	Alles aus Eisen oder Eisenerzen hergestellte Guß- oder schmiedbare Metall, gleichviel welcher Bezeichnung oder Form, soll ohne Rücksicht auf den Prozentsatz der darin enthaltenen Kohle, gleichviel ob dasselbe durch Cementiren erzeugt, gegossen oder aus Eisen oder dessen Erzen durch das Schmelztiegel-, Bessemer-, pneumatische, Thomas-Gilchrist-basische, Siemens-Martin- od. Herd- oder ein den genannten gleichstehendes Verfahren oder durch die Verbindung von zwei oder mehreren Verfahren oder ihrer Aequivalente oder durch Schmelzung oder sonstiges Verfahren erzeugt ist, wodurch aus Eisen oder dessen Erzen ein Metall entweder von körniger od. faseriger Struktur in Guß- oder schmiedbarer Form gewonnen wird, mit Ausnahme		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	des sogenannten schmiedbaren Gußeisens, als Stahl klassifizirt und bezeichnet werden.		
262	Alle zu dem Zollsatz für Eisen oder Eisenwaaren aufgeführten Gegenstände unterliegen demselben Zollsatz, wenn sie aus Stahl, oder aus Stahl und Eisen gefertigt sind, wenn sie nicht besonders aufgeführt sind.		
263	Stahlnadeln: Walzennadeln, Hand-Stricknadeln und Schnürnadeln	Werth	30 pCt.
264	Schwedische gewalzte eiserne Nagelstäbe, unter 1/2 Zoll Durchmesser, zur Fabrikation von Hufnägeln	„	20 „
	Röhren:		
265	Kesselröhren von geschmiedetem Eisen oder Stahl	„	15 „
266	Uebereinander geschweißte eiserne Röhren, mit Schraubengewinde, gekuppelt oder nicht, 1 1/4 Zoll und darüber, jedoch nicht über 2 Zoll im Durchmesser, zum ausschließlichen Gebrauch für artesische Brunnen, Petroleum-Leitungen und Petroleum-Raffinerien . . .	„	20 „
267	Nicht geschweißte Röhren, nicht über 1 1/2 Zoll im Durchmesser, von gewalztem Stahl . . .	„	15 „
268	Schmiedeeiserne Röhren, mit Schraubengewinde, gekuppelt oder nicht, über 2 Zoll im Durchmesser	„	15 „
269	Andere schmiedeeiserne Röhren	Pfund und Werth	6/10 Cent 30 pCt.
270	Drahttaue von Eisen oder Stahl, nicht anderweit aufgeführt . .	Werth	25 „
271	Draht von Sprungfederstahl, verkupfert oder verzinnt, Nr. 9 Drahtmaß oder kleiner, nicht anderweit aufgeführt	„	20 „
272	geschmiedete eiserne oder stählerne Schraubenmuttern und Mutterbleche, eiserne und stählerne Niete, Bolzen mit oder ohne Schraubengewinde oder Schraubenmuttern und vorgeschmiedete Bolzen, fertige oder vorgeschmiedete Scharniere, nicht anderweit aufgeführt	Pfund und Werth	1 Cent 25 pCt.
273	Schmiedeeisen- und Stahlabfälle, bestehend in werthlosem oder ausgemustertem, gebrauchtem Eisen oder Stahl, welches nur zur Wiederverarbeitung geeignet ist	Tonne	2 Doll.

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Eisen- und Stahlwaaren (Forts.):		
274	Fabrikate, Gegenstände od. Waaren, nicht besonders aufgeführt, ganz oder theilweise von Eisen oder Stahl, und gleichviel ob ganz oder theilweise bearbeitet . . .	Werth	30 pCt.
275	Eisensandstein oder Globulus, und trockener Braunstein zum Poliren von Granit	„	20 „
276	Obstsäfte und Marmeladen . . .	Pfund	5 Cents
277	Juwelen und Gold- und Silberwaaren	Werth	20 pCt.
278	Jute-Teppichzeug oder Mattenwerk und Matten	„	25 „
279	Jute-Waaren, nicht besonders aufgeführt	„	20 „
280	Spitzen, Flechten, Fransen, Stickereien, Schnüre, Quasten u. Armbänder, ferner Geflechte, Ketten oder Schnüre von Haar . . .	„	30 „
281	Lampenruß und Elfenbeinschwarz . .	„	10 „
282	Schweineschmalz, durch Kochen gereinigt oder geklärt	Pfund	2 Cents
283	Schweineschmalz, nicht gereinigt . .	„	1 1/2 Cent
284	Blei, altes, Abfall und in Klumpen	100 Pfund	40 Cents
285	„ in Stangen, Blöcken u. Platten	„	60 „
286	„ salpetersaures und essigsaures	Werth	5 pCt.
287	„ Röhren und Schrot	Pfund	1 1/4 Cent
288	„ und Waaren aus Blei, nicht anderwärts aufgeführt . . .	Werth	30 pCt.
	Leder:		
289	Tafel-	Pfund	3 Cents
290	Stiefel- und Schuhmarken aus Tafelleder	Paar	1/2 Cent
291	Sohl-, gegerbt, aber roh oder nicht zugerichtet	Werth	10 pCt.
292	Marokkohäute, gegerbt, aber roh oder nicht zugerichtet	„	10 „
293	Gürtel- und alles Oberleder, einschließlich Ziegen-, Lamm-, Schaf- und Kalb-, gegerbt oder zugerichtet, aber nicht gewichst oder lackirt	„	15 „
294	Sohlleder	Pfund und Werth	1/2 Cent 15 pCt.
295	Handschuh-, vom Reh, Hirsch, Antilope, (auch Wasserschwein), gegerbt oder zugerichtet, gefärbt oder nicht	Werth	10 „
296	wie oben, zugerichtet und gewichst oder lackirt	„	20 „
297	lackirt, Patent- oder emaillirt . .	„	25 „
298	Corduan-, von Pferdehaut, gegerbt, und Waaren daraus	„	25 „
299	alles andere, sowie Häute, gegerbt, nicht anderwärts aufgeführt . .	„	20 „
300	Stiefel und Schuhe, und andere Lederwaaren, nicht anderwärts	„	25 „

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	aufgeführt, und lederne Treibriemen	Werth	25 pCt.
301	Süßholzwurzel, daraus gezogene Masse.	Pfund	2 Cents
302	in Stangen oder Latwerge	Pfund und Werth	1 Cent 20 pCt.
303	Lithographische Steine, nicht gravirte	Werth	20 "
304	Malz. Beim Eingange in die Zollniederlage nach Maßgabe der Accise-Verordnungen	Bushel	15 Cents
305	-Extrakt für medizinische Zwecke	Werth	25 pCt.
306	Maschinenkratzen-Beschläge	"	25 "
307	Zauberlaternen und optische Instrumente, einschließlich Mikroskope und Teleskope	"	25 "
308	Manila-Kappen	"	20 "
	Marmor:		
309	in Blöcken aus dem Bruch, roh oder nur auf zwei Seiten gesägt und nicht besonders geformt, 15 Kubikfuß und darüber enthaltend	"	10 "
310	wie vor, weniger als 15 Kubikfuß enthaltend	"	15 "
311	in Platten, nur auf zwei Seiten gesägt	"	15 "
312	in Blöcken und Platten, auf mehr als zwei Seiten gesägt	"	25 "
313	fertige Fabrikate, sowie alle Marmorwaaren, die nicht anderwärts aufgeführt sind	"	35 "
314	Fleischwaaren, frische oder gesalzene, ausgenommen Keulen, Rippen, Speck und Schinken, vom wirklichen in Canada eingehenden Gewicht	Pfund	1 Cent
315	Keulen, Rippen, Speck u. Schinken, frisch, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	"	2 "
316	Geflügel und Wild jeder Art	Werth	20 pCt.
317	alles übrige getrocknete oder geräucherte, oder in anderer Art als gesalzen oder gepökelt aufbewahrte, anderwärts nicht aufgeführte Fleisch	Pfund	2 Cents
	(Bei Einfuhr in Büchsen schließt der Zollsatz den Zoll auf die Büchsen und das zollpflichtige Gewicht das Gewicht der Büchsen ein.)		
318	Milchnahrung, durch Heinrich Nestle, Dr. Gibaut und Andere hergestellt, und alle ähnlichen Präparate	Werth	30 pCt.
319	Gummilösung (mucilage)	"	30 "
320	Musikalische Instrumente jeder Art, nicht anderwärts aufgeführte	"	25 "
321	Senfteig	"	20 "
322	Senfsamen, ungemahlener (jetzt zollfrei).		
323	Senf, gemahlener	Werth	25 pCt.
324	Nickel-Anoden	"	10 "
325	Nüsse aller Art, nicht anderwärts aufgeführt	Pfund	3 Cents
326	Oker, trocken, gemahlen oder ungemahlen, gewaschen oder ungewaschen, nicht kalzinirt	Werth	10 pCt.
	Oele:		
327	Kohlenöl und Kerosin, destillirt, gereinigt oder raffinirt, Naphta, Benzol, Petroleum; Erzeugnisse von Petroleum, Steinkohle, Schieferthon und Braunkohle, nicht anderwärts aufgeführte	Imp.-Gall.	7½ Cts.
328	Karbol- oder schweres Oel zu jedem Gebrauch	Werth	10 pCt.
329	Leberthran als Arznei	"	20 "
330	Specköl (Lardöl)	"	20 "
331	Lein- oder Flachssamen, roh oder gekocht	"	30 "
332	Schmieröl, ganz oder theilweise aus Petroleum hergestellt und im Preise von wenigstens 30 Cents für das Imperial-Gallon	"	25 "
333	dasselbe in geringerem Preise	Imp.-Gall.	7½ Cts.
334	alles übrige Schmieröl	Werth	25 pCt.
335	Klauenfett	"	20 "
336	Oliven- oder Salatöl	"	20 "
337	Sesamöl	"	20 "
338	Wachstuch zum Fußbodenbelag	□Yard und Werth	5 Cents 20 pCt.
339	Wachstuch im Stück, geschnitten oder geformt, geölt, emaillirt, gepreßt, bemalt oder bedruckt, mit Kautschuk, veloutirt oder überzogen, nicht anderweit aufgeführt	□Yard und Werth	5 Cents 15 pCt.
340	Opium, rohe Drogue	Pfund	1 Doll.
341	zum Rauchen präparirt	"	5 "
	Orgeln, Zimmer-, nämlich:		
342	Pfeifen-, mit nicht mehr als 2 Sätzen Pfeifen	Stück	10 "
	mit mehr als 2, aber nicht über 4 Sätzen Pfeifen	"	15 "
	mit mehr als 4, aber nicht über 6 Sätzen Pfeifen	"	20 "
	mit mehr als 6 Pfeifen	"	30 "
	und dazu	wirklicher Marktwerth	15 pCt.
343	Pfeifen-Orgeln und ganze oder theilweise Sätze von Pfeifen für Zimmer-Orgeln	Werth	25 "
344	Gemälde, Zeichnungen, Stiche und Drucke	"	20 "
345	Pigmente und Farben, in Oel oder einer anderen Flüssigkeit gerieben	"	25 "
346	nicht anderweit aufgeführte	"	20 "

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
347	weißes und rothes Bleioxyd (Bleiweiß und Mennige) u. Orangemennige, trocken, sowie Zinkweiß	Werth	5 pCt.
348	Bleiweiß in Masse, nicht mit Oel gemischt	"	5 "
349	Pariser Grün, trocken	"	10 "
350	Papiertapeten in Rollen von je 8 Yards oder weniger und so im Verhältniß für größere Längen:		
	a. braune Glanz-	Rolle	2 Cents
	b. von weißem, grundirtem und satinirtem Papier	"	3 "
	c. einfacher Bronzedruck	"	7 "
	d. farbige Bronzen	"	9 "
	e. gepreßte Bronzen	"	11 "
	f. farbige Borten, schmale	"	8 "
	g. " " breite	"	10 "
	h. Bronze-Borten, schmale	"	15 "
	i. " breite	"	18 "
	j. gepreßte	"	20 "
351	Papier jeder Art, nicht anderwärts aufgeführt	Werth	25 pCt.
352	Papierwaaren, einschl. liniirtes und Bortenpapier, Papeterien, Papier in Schachteln, Briefumschläge und Blankbücher	"	35 "
353	Theerpapier	Pfund	1/2 Cent
354	überzogene Papierkragen in Rollen oder Bogen, nicht geformt oder fertig	Werth	5 pCt.
355	überzogene Papierkragen, geformt oder fertig, in Rollen od. Bogen	"	20 "
356	Buchbinderpappe, nicht Strohpappe	"	10 "
357	Paraffinwachs oder Stearin	Pfund	3 Cents
358	Bleistifte in Holz oder anderweit gefaßt	Werth	25 pCt.
359	Parfümerien, einschl. Toilettenpräparate, nämlich Haaröl, Zahn- und andere Pulver und Flüssigkeiten, Pomaden, Teige und alle anderen parfümirten Präparate für Haar, Mund und Haut	"	30 "
360	Phosphorbronze in Blöcken, Barren, Tafeln und Draht	"	10 "
361	Photographische Trockenplatten	□Fuß	15 Cents
	Pianofortes:		
362	tafelförmige, ob mit abgerundeten Ecken oder nicht, nicht über 7 Oktaven	Stück	25 Doll.
	alle anderen tafelförmigen	"	30 "
	aufrechtstehende	"	30 "
	Konzert-, Halbkonzert- und Salon-Flügel	"	50 "
	und dazu	Werth	20 pCt.
363	Theile von Pianofortes	"	25 "
364	Pickles in Flaschen	Gallon	40 Cents
	(16 halbe Pint-, 8 Pint- oder 4 Quartflaschen werden auf das Gallon gerechnet. Bei der Verpackung in Krügen, Flaschen oder sonstigen Gefäßen ist die Menge zu ermitteln und alsdann derselbe Zollsatz anzuwenden, worin der Zoll auf die Flaschen oder sonstige Gefäße einbegriffen ist.)		
365	Pickles in Fässern, in Essig, oder Essig und Senf	Gallon	35 Cents
	in Salzwasser	"	25 "
366	Bilderrahmen als Hausgeräth	Werth	35 pCt.
367	Stecknadeln, von Metalldraht aller Art gefertigt	"	30 "
368	Pflanzen, Obst-, nicht besonders aufgeführt	"	20 "
369 – 372	Jetzt zollfrei.		
	Feiner Gips (Stuck):		
373	gemahlen, nicht gebrannt	100 Pfund	10 Cents
374	gebrannt oder verarbeitet	"	15 "
	(oder 45 Cents für das Faß von höchstens 300 Pfund.)		
375	Plattirte Messerschmiedewaaren, nämlich: Messer, ganz oder theilweise plattirt, im Preise von weniger als 3,50 Dollars das Dutzend	Dutzend und Werth	50 " 20 pCt.
376	Plattirte Waaren, andere, elektrisch-plattirte und vergoldete Waaren aller Art	Werth	30 "
377	Platten, gravirte, von Holz, Stahl oder anderem Metall	"	20 "
378	Graphit	"	10 "
379	alle nicht anderwärts angeführten Waaren aus Graphit	"	25 "
380	Pomaden, Französische, oder Wohlgerüche, die in Fett oder Oel präservirt werden, um die Blumengerüche zu erhalten, welche die Hitze der Destillation nicht vertragen, in Blechbüchsen von nicht weniger als 10 Pfund eingeführt	"	15 "
381	Druckerpressen aller Art, Falz- und Papier-Schneidemaschinen	"	10 "
382	Patent-Medizinen:		
	Tinkturen, Pillen, Pulver, Plätzchen oder Täfelchen, Syrup, Kordials, bittere Tropfen, schmerzstillende Mittel, Stärkungsmittel, Pflaster, Linimente, Salben, Einreibungen, Pasten, Tropfen, Wasser, Essenzen, Oele oder dem Publikum unter dem allgemeinen Namen von spezifischen Mitteln für irgendwelche, den menschlichen oder thierischen Körper befallende Krankheiten oder Leiden empfohlene und nicht anderwärts aufgeführte medizinische Präparate oder Mischungen, in flüssiger Form	"	50 "
	dergl. in anderer Form	"	25 "

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
383	Brünell und Baumwollen- u. Wollen-Lasting zu Stiefeln, Schuhen und Handschuhen	Werth	10 pCt.
384	Glaserkitt	"	25 "
385	Federposen	"	20 "
386	Rothes blausaures Kali	"	10 "
387	Bänder aller Art und aus jedem Stoff	"	30 "
388	Treibriemen, Schläuche, Packzeug, Matten und Mattenzeug von Kautschuk	Pfund und Werth	5 Cents 15 pCt.
389	Segel für Boote und Schiffe, Zelte und Schirmdächer	Werth	25 "
390	Salz:		
	grobes (mit Ausnahme des aus dem Vereinigten Königreiche oder Britischen Besitzungen oder zum Zwecke der See- oder Golffischereien eingeführten, welches zollfrei ist)	100 Pfund	10 Cents
391	feines, als Sturzgut	"	10 "
392	in Säcken, Fässern und anderer Verpackung	"	15 "
	(Die Säcke, Fässer oder sonstigen Umschließungen zahlen denselben Zoll wie leere.)		
393	Salpeter	Werth	20 pCt.
394	Sand-, Glas-, Feuerstein- u. Schmirgelpapier	"	30 "
395	Saucen in Flaschen	Gallon und Werth	40 Cents 20 pCt.
	(16 halbe Pint-, 8 Pint- oder 4 Quartflaschen werden auf 1 Gallon gerechnet.)		
396	Schrauben aus Eisen, Stahl, Messing oder anderem Metall, nicht anderwärts aufgeführt	Werth	35 "
397	Sämereien:		
	Garten-, Feld- und andere Sämereien zu landwirthschaftlichen Zwecken, nicht anderweit genannt, als Sturzgut oder in großen Partien	"	15 "
	in kleinen Papiersäcken oder Partien	"	25 "
398	Nähmaschinen, ganze, oder Köpfe oder Kopftheile von Nähmaschinen	Stück und Werth	3 Doll. 20 pCt.
399	Shawls aller Art und aus jedem Stoff, ausgenommen Seide	Werth	25 "
400	Schindeln	"	20 "
401	Schiffe und andere im Auslande erbaute Wasserfahrzeuge, Dampf- oder Segelschiffe, bei der Anmeldung zur Aufnahme in das Canadische Register, nach dem wirklichen Marktpreise für Rumpf, Takelwerk, Maschinerie und alles Zubehör:		
	für Rumpf, Takelwerk und alles Zubehör außer Maschinerie	Werth	10 pCt.
	für Kessel, Dampfmaschinen und andere Maschinerie	"	25 "
402	Hemden von Leinen oder Baumwolle	Dutzend und Werth	1 Doll. 30 pCt.
	Seide:		
403	rohe oder gesponnene, nicht weiter bearbeitet als zu Pel-, Tram- und gezwirnter Kettenseide, nicht gefärbt	Werth	15 "
404	Nähseide und Seidenzwirn	"	25 "
405	Seidensammet und alle Seidenwaaren, sowie diejenigen Manufakte, deren werthvollster Bestandtheil Seide ist, nicht anderwärts aufgeführte, mit Ausnahme von Meßgewändern	"	30 "
406	seidener Plüsch zur Anfertigung von Handschuhen	"	15 "
407	Silber, gewalztes, Neusilber und Nickelsilber (Argentan) in Blechen	"	10 "
	Schiefer:		
408	Schul- und Schreibtafeln	Stück und Werth	1 Cent 20 pCt.
409	Dachschiefer, schwarzer oder blauer	Square	80 Cents
	rother, grüner und anders gefärbter	"	1 Doll.
	(Hierunter fällt nur gespaltener und zugerichteter Schiefer.)		
410	aller Art und Fabrikate daraus, nicht anderwärts aufgeführt	□Fuß und Werth	1 Cent 25 pCt.
411	Kaminmäntel	Werth	30 "
	Seife:		
412	gemeine braune und gelbe, nicht wohlriechende	Pfund	1½ Cent
413	Spanische und weiße	"	2 Cents
414	wohlriechende oder Toiletteseife	Pfund und Werth	10 " 10 pCt.
	(Das Gewicht der inneren Umschließungen und Umhüllungen gehört zum zollpflichtigen Gewicht.)		
415	Seifenpulver	Pfund	3 Cents
416	Socken und Strümpfe von Baumwolle, Wolle, Alpakahaar, Ziegenhaar oder sonstigem Thierhaar	Pfund und Werth	10 Cents 30 pCt.
417	Brillen und Augengläser	Werth	30 "
418	Unfertige Theile von Brillen und Augengläsern	"	25 "
	Gewürze:		
419	Ingwer und andere Gewürze, ausgenommen Muskatnüsse u. Muskatblume, ungemahlen	"	10 "
	desgl. gemahlen	"	25 "
420	Muskatnüsse und Muskatblume	"	25 "

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zoll-betrag.
421	Spirituosen und gebrannte Wasser, welche weder versüßt noch mit anderen Artikeln versetzt sind, so daß der Stärkegrad derselben nach Sykes Hydrometer nicht festgestellt werden kann, für jedes Gallon Probestärke nach dem gedachten Hydrometer und so im Verhältniß für eine größere oder geringere Stärke als die Probestärke, und für jede größere oder geringere Menge als ein Gallon, und zwar: Genever, Rum, Whiskey, Alkohol oder Weingeist und nicht besonders aufgeführte Artikel dieser Art	Imp.-Gall.	1,75 Doll.
422	Franzbranntwein	"	2 "
423	Absinth	"	2 "
424	Old Tom Gin	"	1,75 "
425	andere, versüßte oder sonst versetzte, so daß der Stärkegrad auf die oben angegebene Art nicht ermittelt werden kann, und zwar: Rumschrub, magenstärkende Branntweine (Cordials), Schiedam-Schnaps, Tafia (feiner Rum), Bitter und nicht besonders aufgeführte Artikel dieser Art	"	1,90 "
426	Spirituosen und gebrannte Wasser, nicht anderwärts aufgeführt . .	"	1,90 "
427	Spirituosen u. Branntweine, welche mit Ingredienzien gemischt eingeführt werden und somit unter die Benennung „Eigenthümer- (Patent-) Medizinen" fallen, Tinkturen, Essenzen, Extrakte oder dergleichen Spirituosen irgend einer anderen Benennung, einschließlich medizinischer Elixire, flüssiger Extrakte und Weinpräparate, in Fässern od. Flaschen, nicht anderwärts aufgeführt, sind als Spirituosen oder gebrannte Wasser anzusehen und als solche zu verzollen	Imp.-Gall. und Werth	2 " 30 pCt.
428	Kölnisches Wasser und andere parfümirte Spirituosen in Flaschen und Fläschchen, je nicht über 4 Unzen wiegend	Werth	50 "
429	dergl. in Flaschen, Fläschchen und anderen Behältern, je mehr als 4 Unzen wiegend	Imp.-Gall. und Werth	2 Doll. 40 pCt.
430	Weine aller Art, ausgenommen Schaumweine, einschl. Ingwer-, Orangen-, Citronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Hollunder- u. Johannisbeerwein, höchstens 26 pCt. Spiritus nach Sykes Hydrometer enthaltend, in Fässern oder Flaschen eingeführt (wobei 6 Quart- oder 12 Pintflaschen als ein Imperial-Gallon Inhalt anzunehmen) . .	Imp.-Gall. und Werth	25 Cents 30 pCt.
	und für jeden Stärkegrad über 26 pCt. Spiritus bis zur Stärke von 40 pCt. der Probespirituosen zusätzlich	Grad	3 Cents
431	Champagner und alle anderen Schaumweine in Flaschen, welche einzeln nicht mehr als 1 Quart und mehr als 1 Pint enthalten	Dutzend	3 Doll.
	wenn sie nicht mehr als 1 Pint und mehr als ½ Pint enthalten	"	1,50 "
	wenn sie ½ Pint oder weniger enthalten	Dutzend	75 Cents
	und dazu	Werth	30 pCt.
	Flaschen von mehr als 1 Quart Inhalt zahlen einen Zuschlag von 3 Dollars für das Dutzend nach dem Verhältniß von 1½ Dollar für das Imperial-Gallon für die 1 Quart pro Flasche übersteigende Menge, Quart und Pint nach dem alten Weinmaß gerechnet.		
432	Alle unter der Benennung „Wein" eingeführten und mehr als 40 pCt. Spiritus nach Sykes Hydrometer enthaltenden Flüssigkeiten sind in Betreff des Zolles als nicht besonders aufgeführte Spirituosen zu behandeln.		
433	Stärke, einschl. Farina, Maisstärke oder Stärkemehl und alle Präparate, welche die Eigenschaften der Stärke haben	Pfund	2 Cents
434	Stereotypen und Elektrotypen von Druckwerken	Werth	10 pCt.
435	desgl. zu Geschäftsformularen und Anzeigen	"	20 "
436	desgl., sowie Platten dazu, ganz oder theilweise von Typenmetall, nicht besonders aufgeführt . .	Pfund	5 Cents
	Steine:		
437	Rohe Bruchsteine, Sandsteine und alle übrigen Bausteine, ausgenommen Marmor vom Bruch, nicht mit Hammer oder Meißel bearbeitet	Tonne von 13 Kubikfuß	1 Doll.
438	Wasserkalksteine oder Cementsteine (vergl. Cement)	Tonne	1 "
439	Schleifsteine	"	2 "
440	Zugerichtete Bruchsteine und alle anderen Bausteine (ausgenommen		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	Marmor) und alle Stein- und Granitwaaren	Werth	20 pCt.
441	Strohpappe, in Tafeln oder Rollen, einfach oder getheert	100 Pfund	40 Cents
	Zucker, Syrup und Melasse:		
442	Zucker, Melade, konzentrirte Melade, konzentrirter Zuckerrohrsaft, konzentrirte Melasse, konzentrirter Zuckerrübensaft und eingedickter Saft, direkt vom Ursprungs- od. Produktionslande eingeführt, lediglich zu Raffineriezwecken, nicht über Nr. 14 des Holl. Standard in der Farbe und nicht über 70 Grad polarisirend	Pfund	1 Cent
	für jeden Grad Polarisation über 70 Grad Zuschlag	100 Pfund	3½ Cts.
443	Zucker, nicht zum Raffiniren, nicht über Nr. 14 des Holl. Standard in Farbe, direkt vom Ursprungs- oder Produktionslande eingeführt	Pfund und Werth (frei an Bord im letzten Verschiffungshafen.)	1 Cent 30 pCt.
444	Aller Zucker über Nr. 14 des Holl. Standard in Farbe, und raffinirter Zucker aller Art, ohne Rücksicht auf Polarisation und Standardnummer	Pfund und Werth (wie vor.)	1½ Cent 35 pCt.
445	Aller Zucker, nicht direkt ohne Umladung vom Ursprungs- oder Produktionslande eingeführt, Zuschlag zu dem Zoll	—	7½ pCt.
446	Erweist sich eine zum Raffiniren eingeführte Partie Zucker in Bezug auf die Farbe zum Theil über Nr. 14 des Holl. Standard, so wird dieser Theil, wenn er nicht 15 pCt. der ganzen Partie übersteigt, nach dem Polarisationsergebniß zugelassen.		
447	Syrup, Zuckerrohrsaft, gereinigter Syrup, Zuckersiedereisyrup oder Zuckersiedereimelasse, Zuckersyrup, Melasse- oder Sorghumsyrup, direkt eingeführt oder nicht	Pfund und Werth	1 Cent 30 pCt.
448	Melasse, andere, direkt ohne Umladung und vom Ursprungs- oder Produktionslande eingeführt . .	Werth	15 „
449	Melasse, in anderer Weise eingeführt	„	20 „
450	Der Werth, welcher der Verzollung aller vorgenannten Syrupe und Melassen zu Grunde zu legen ist, soll der Werth derselben frei an Bord im letzten Verschiffungshafen sein.		
451	Melasse, welche für eine Raffinerie oder Zuckerfaktorei eingeführt oder zu anderen Zwecken als dem Verbrauch eingeführt wird, unterliegt einem Zuschlagszoll in Höhe von	Imp.-Gall.	5 Cents
452	Die vorstehenden Zollsätze auf Zucker, Syrup und Melasse finden nur Anwendung auf Sendungen, welche am und nach dem 1. März 1886 ankommen. Auf Sendungen, welche vor diesem Datum auf die Niederlage gegangen sind, finden die bis dahin gültigen Zollsätze Anwendung.		
453	Kandis, braun oder weiß, und Zuckerwerk	Pfund und Werth	1½ Cent 35 pCt.
454	Glykose oder Traubenzucker wird wie Zucker nach dem Grade des Holländischen Normal-Farbemusters klassifizirt und verzollt.		
455	Glykose-Syrup	Pfund	2 Cents
456	Talg	„	1 Cent
457	Thee aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Werth	10 pCt.
458	Telephone, telegraphische Instrumente, elektrische und galvanische Batterien und Apparate zur elektrischen Beleuchtung	„	25 „
459	Zinnkrystalle	„	20 „
460	Zinnwaaren, gestanzt und lackirt, sowie alle nicht anderweit besonders aufgeführten	„	25 „
	Tabak:		
461	verarbeiteter, und Schnupftabak .	Pfund und Werth	30 Cents 12½ pCt.
462	Cigarren und Cigarretten . . .	Pfund und Werth	2 Doll 25 pCt.
	(Das Gewicht des Papiers der Cigarretten gehört zum zollpflichtigen Gewicht.)		
	Werkzeuge und Geräthe:		
463	Aexte aller Art, Hohlbeile, Beile und Hämmer, nicht besonders aufgeführt	Werth	35 „
464	Stoßäxte (chopping)	Dutzend und Werth	2 Doll. 10 pCt.
465	Feilen und Raspeln	Werth	35 „
466	Gartenrechen, zwei- und dreizinkige Gabeln aller Art, und Hacken .	Stück und Werth	5 Cents 25 pCt.
467	Heumesser, sowie vier-, fünf- und sechszinkige Gabeln aller Art .	Dutzend und Werth	2 Doll. 20 pCt.
468	Mähmaschinen, Ernte- und Bindemaschinen vereinigt, Ernte-		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	maschinen ohne Binder, Bindervorrichtungen, Erntemaschinen (reapers), Pflüge mit und ohne Sitz, und alle anderen landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, nicht anderweit aufgeführt	Werth	35 pCt.
469	Picken, Hauen, Schmiedehämmer, Vorschlaghämmer, Spurwerkzeuge, Brechstangen und Keile von Eisen oder Stahl . . .	Pfund und Werth	1 Cent 25 pCt.
470	Schaufeln und Spaten, auch nur vorgeschmiedet	Dutzend und Werth	1 Doll. 25 pCt.
471	Sensen	Dutzend	2,40 Doll.
472	Handtücher aller Art	Werth	25 pCt.
473 479	Bäume, Obstbäume, s. Freiliste.		
480	Terpentinspiritus	"	10 "
481	Koffer aller Art, Börsen u. Taschenbücher	"	30 "
482	Bindfaden aller Art, nicht anderwärts aufgeführt	"	25 "
483	Drucklettern	"	20 "
484	Letternmetall	"	10 "
	Regen- und Sonnenschirme:		
485	jeder Art und aus jedem Material	"	30 "
486	stählerne, eiserne und messingene Stäbe, Schieber, Ringe, Kappen, Kerben, Blechkappen u. Beschläge, von Fabrikanten zur Fertigung von Regen- und Sonnenschirmen eingeführt	"	20 "
487	Mantelsäcke, Schulmappen, Reisetaschen, Kästchen für Schmucksachen und Taschenuhren und andere ähnliche Artikel, gleichviel aus welchem Material	Stück und Werth	10 Cents 30 pCt.
488	Firniß, Lack, Japanischer Lack, Japanische Trockenmittel, flüssige Trockenmittel, Kollodium und Oelfinish, nicht anderwärts aufgeführt . .	Imp.-Gall. und Werth	20 Cents 25 pCt.
489	Vaselin und alle ähnlichen Präparate aus Petroleum zur Toilette, zu medizinischem oder anderem Gebrauch, in großen Gefäßen (bulk) .	Pfund	4 Cents
	in Flaschen oder anderen Behältern im Gewicht von nicht über 1 Pfund	"	6 "
	Vegetabilien:		
490	Kartoffeln	Bushel	15 "
491	Tomaten, frische	Bushel und Werth	30 " 10 pCt.
492	Tomaten und andere Vegetabilien, einschl. Mais, in Büchsen oder anderen Behältern, im Gewicht von nicht über 1 Pfund . . .	Büchse od. Behälter	2 Cents
	für jedes Pfund oder Bruchtheil desselben Mehrgewicht über 1 Pfund Zuschlag . .	"	2 "
	(Der Zollsatz schließt den Zoll auf Büchsen oder andere Behälter und das zollpflichtige Gewicht der Büchsen oder Behälter ein.)		
493	Alle anderen Vegetabilien, einschl. süße Kartoffeln (Bataten) . .	Werth	25 pCt.
494	Felbel und Baumwollen-Sammet .	"	20 "
495	Holzfourniere, nur gesägt	"	10 "
496	Essig	Imp.-Gall.	15 Cents
497	Taschenuhren und Taschenuhrgehäuse	Werth	25 pCt.
498	Gehwerke für Taschenuhren . . .	"	10 "
499	Peitschen aller Art	"	30 "
500	Winceys, bunte, gestreifte oder Mode-, baumwollene, über 25 Zoll breit	□Yard und Werth	2 Cents 15 pCt.
501	Winceys, alle anderen nicht besonders aufgeführten	Werth	22½ pCt.
502	Drahtgeflecht aus Messing oder Kupfer	"	20 "
503	Draht, mit Baumwolle, Leinen, Seide oder anderem Material überzogen	"	25 "
	Holz, Arbeiten daraus, und Holzwaaren:		
504	Eimer, Kübel, Butterfässer, Besen, Bürsten, und andere nicht anderweit aufgeführte Holzwaaren .	"	25 "
505	Radnaben, Speichen, Felgen und Radtheile, roh behauen oder nur gesägt	"	15 "
506 507	Stab- und Bauholz, nicht anderwärts aufgeführt	"	20 "
508	Holzrahmen, einfache	"	25 "
	" vergoldet oder in anderer Weise weiter bearbeitet .	"	30 "
509	Wolle und Wollenwaaren:		
	Manufakte, welche ganz oder theilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpakkahaar oder dem Haar ähnlicher Thiere bestehen, nämlich: Decken und Flanelle jeder Art, Tuche, Doeskins, Kasimire, Tweeds, Rockstoffe (Coatings), Ueberzieherstoffe (Overcoatings) und Filztuch aller Art, nicht anderwärts aufgeführt; Kummettuch; Strickgarn, feines Garn, gezwirntes Kammgarn, gestrickte Waaren und zwar:		
	Hemden, Unterbeinkleider und Strumpfwaaren, nicht anderwärts aufgeführt . . .	Pfund und Werth	7½ Cts. 20 pCt.
510	Fabrikate, ganz oder theilweise aus Wolle, Kammgarn, Alpakka-		

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
	oder anderem ähnlichen Thierhaar, nicht anderweit aufgeführt, alle diese Waaren im Preise von 10 Cents für das Yard und weniger	Werth	22½ pCt.
511	Wie vor, im Preise von mehr als 10 und weniger als 14 Cents	"	25 "
512	Wie vor, im Preise von 14 Cents und darüber	"	27½ "
513	Bezüglich der vorstehenden drei Nummern soll der halbe Penny voll gerechnet u. größere Summen in Sterling-Währung sollen in derselben Weise berechnet werden.		
514	Fertige Kleidung und Kleidungsstücke jeder Art, einschl. Tuchkappen u. Pferdedecken, geformt, welche ganz oder theilweise aus Wolle, Kammwolle, Alpakkahaar oder dem Haar anderer ähnlicher Thiere bestehen, und ganz oder theilweise vom Schneider, der Näherin oder dem Manufakturisten angefertigt sind, nicht besonders aufgeführt	Pfund und Werth	10 Cents 25 pCt.
515	Teppiche: Brüssel-, Tapisserie-, Holländische, Venetianische und Damast-, Teppichmatten und Decken aller Art, sowie bedruckte Filze und Droguets und alle anderen Teppiche und Squares, nicht anderweit aufgeführt . .	Werth	25 "
516	Dreimal in der Wolle gefärbte, drei- und zweifache (three-ply and two-ply) Teppiche, ganz aus Wolle bestehend	□Yard und Werth	10 Cents 25 pCt.
517	Zwei- und dreifache (two-ply and three-ply) in der Wolle gefärbte Teppiche, deren Kette ganz aus Baumwolle oder einem sonstigen anderen Stoffe als Wolle, Kammwolle, Alpakkahaar oder dem Haar anderer ähnlicher Thiere besteht	□Yard und Werth	5 Cents 20 pCt.
518	Filz, gepreßter aller Art, nicht mit einem gewebten Stoff gefüllt oder überzogen	Werth	17½ "
519	Wolle erster Klasse, nämlich: Leicester, Cotswold, Lincolnshire, South Down, Kammwolle oder als Glanzwolle bekannte und andere ähnliche Kammwolle, so wie sie in Canada erzeugt wird	Pfund	3 Cents
520	Hefenkuchen und Preßhefe in Stücken von 1 Pfund und darüber oder in Masse	"	6 "

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
521	Hefenkuchen in Stücken von weniger als 1 Pfund	Pfund	8 Cents
522	Zink-Chlorid, Salze und Sulfat . .	Werth	5 pCt.
523	Zink, ohne Naht gezogene Röhren	"	10 "
524	Zinkwaaren, nicht anderwärts aufgeführt	"	25 "
525	Alle Waaren, welche in dem gegenwärtigen Gesetze nicht als mit irgend einer Zollabgabe belegt aufgeführt und auch nicht in dem gegenwärtigen Gesetze als zollfrei erklärt sind, unterliegen, sobald sie in Canada eingeführt oder zum Verbrauch daselbst aus der Niederlage entnommen werden, einem Zoll von	"	20 "

Abtheilung B.

Zölle auf Fische und Fischerei-Erzeugnisse.

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
526	Makrelen	Pfund	1 Cent
527	Heringe, gepökelt oder gesalzen . .	"	½ "
528	Lachs, gepökelt	"	1 "
529	Alle anderen Fische, gepökelt in Fässern	"	1 "
530	Fische von fremdem Fang, in anderer Weise eingeführt als in Fässern oder in halben Fässern, frisch, getrocknet, gesalzen oder gepökelt, nicht besonders aufgeführt . . .	100 Pfund	50 Cents
531	Fische, geräuchert, und grätenlose Fische	Pfund	1 Cent
532	Anchovis und Sardinen:		
	in Oel oder in anderer Weise eingelegt, in Blechdosen von nicht mehr als 5 Zoll Länge, 4 Zoll Breite und 3½ Zoll Höhe . .	Dose	5 Cents
	in halben Dosen von nicht mehr als 5 Zoll Länge, 4 Zoll Breite und 1⅝ Zoll Höhe	halbe Dose	2½ "
	in vierteln Dosen von nicht mehr als 4¾ Zoll Länge, 3½ Zoll Breite und 1¼ Zoll Höhe . .	viertel Dose	2 "
533	Wie vor, in anderer Form eingeführt	Werth	30 pCt.
534	Fische, in Oel präservirt, mit Ausnahme von Anchovis und Sardinen	"	30 "
535	Lachs und alle anderen Fische, zubereitet oder präservirt, einschließlich Austern, nicht besonders aufgeführt	"	25 "
536	Austern, geschälte, in Masse . . .	Gallon	10 Cents
537	" in Büchsen von nicht mehr als 1 Pint . . . . (Der Zollsatz begreift auch den Zoll auf die Büchsen.)	Büchse	8 "
538	Austern in Büchsen von mehr als 1 Pint und nicht mehr als 1 Quart (Der Zollsatz begreift auch den Zoll auf die Büchsen.)	"	[illegible] "

Lfde Nr.	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zoll-betrag.
539	Austern in Büchsen von mehr als 1 Quart unterliegen für jedes Quart oder einen Bruchtheil eines Quarts über 1 Quart hinaus einem Zuschlag von . . . . (Der Zollsatz begreift auch den Zoll auf die Büchsen.)	—	5 Cents
540	Austern in der Schale	Werth	25 pCt.
541	„ oder Fische in anderer als der obengenannten Verpackung . .	„	25 „
542	Walrathöl, Walfisch- und sonstiger Fischthran, sowie alle anderen Fischereiprodukte, nicht besonders aufgeführt	„	20 „

Abtheilung C.

Zollfreie Waaren.

Lfde Nr.

543 Feuerschwamm,

544 Achate, Amethyste, Aquamarine, Blutsteine, Karfunkelsteine, Schillerquarz, Kameen, Korallen, Karneole, Krystalle, Krysolit, Krocidolit, Smaragden, Granaten, Intaglios, eingelegte oder inkrustirte Steine, Onyxe, Opale, Perlen, Rubinen, Sardonyxe, Sapphire, Topase und Türkisen, nicht geschliffen oder sonstwie bearbeitet.

545 Alkanna-Wurzel,

546 Aloe,

547 Aluminium,

548 Alaun,

549 Amber, grauer,

550 Ammonium, schwefelsaures,

551 Anatomische Präparate,

552 Anilinfarben, in Fässern oder Packeten von mindestens 1 Pfund Gewicht,

553 Anilinöl, rohes,

554 Anilinsalze,

555 Thiere, welche zeitweise und für nicht länger als 3 Monate zum Zwecke der Ausstellung oder Bewerbung um die von landwirthschaftlichen oder anderen Vereinen ausgesetzten Preise nach Canada gebracht sind. (Es muß jedoch vorher ein mit den vom Minister für das Zollwesen zu ertheilenden Vorschriften übereinstimmender Verpflichtungsschein dahin ausgestellt werden, daß der volle Zoll, welchem diese Thiere sonst unterliegen würden, in dem Falle gezahlt wird, daß sie in Canada verkauft oder innerhalb der in dem betreffenden Scheine bezeichneten Zeit nicht wieder ausgeführt werden.)

556 Thiere zur Verbesserung der Zucht, wie Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine, nach den vom Gouverneur bestätigten Bestimmungen des Schatzamts.

Lfde Nr.

557 Thiere aller Art, wenn dieselben Erzeugnisse der Kolonie Neufundland sind.

558 Annato, flüssig oder fest,

559 „ Samen,

560 Anker,

561 Antimon,

562 Asche: Potasche, Perlasche und Sodaasche,

563 Asphalt,

564 Kleidungsstücke und andere persönliche und Wirthschafts-Effekten, nicht Handelsartikel, von Britischen Unterthanen, die in Canada domizilirt gewesen und im Auslande gestorben sind,

565 Weinstein-Staub,

566 Weinstein, roher,

567 Arsenik,

568 Arsensaures Anilin,

569 Gegenstände zum Gebrauch des General-Gouverneurs,

570 Gegenstände zum Gebrauch fremder Generalkonsuln, welche Angehörige und Bürger des von ihnen vertretenen Landes sind und keine andere Beschäftigung haben oder keinen anderen Beruf ausüben,

571 Gegenstände, welche durch und zum Gebrauch für die Landesregierung oder eine Abtheilung derselben oder durch und für den Senat oder das Abgeordnetenhaus eingeführt werden, einschl. der folgenden Gegenstände, wenn sie durch die genannte Regierung oder eine Abtheilung derselben zum Gebrauch der Canadischen Miliz eingeführt werden, nämlich Waffen, Uniformen, Musikalische Instrumente für Musikbanden, Kriegsvorräthe und Munition,

572 Gegenstände zum Gebrauch der Armee und Flotte, nämlich Waffen, Uniformen, musikalische Instrumente für Musikbanden, Kriegsvorräthe und Munition,

573 Bambusrohr, nicht weiter bearbeitet als in geeignete Längen zu Spazierstöcken oder Rohrstöcken und zu Stöcken für Regen- und Sonnenschirme zugeschnitten,

574 Bambusrohr, nicht bearbeitetes,

575 Fässer, in Canada verfertigt, welche, mit inländischem Petroleum ausgeführt, unter Beobachtung der von dem Zollminister zu erlassenden Vorschriften leer wieder eingeführt werden,

576 Barilla (Spanische Soda),

577 Baryt, unverarbeitet,

578 Vanille und Brechnuß (nux vomica) in Schoten,

579 Bienen,

580 Belladonnablätter,

581 Kirchenglocken,

582 Beeren als Färbemittel oder zur Bereitung von Farben,

583 Doppeltchromsaures Natron,

584 Wismuth, metallisches,

585 Beuteltuch, nicht fertig gemachtes,

586 Knochen, rohe, nicht verarbeitete, gebrannt, kalzinirt, gemahlen oder gedämpft,

Lfde Nr.
587 Knochenmehl und Knochenasche zur Fabrikation von Phosphaten und Dünger,
588 Bücher, welche durch eine Regierung oder einen wissenschaftlichen Verein oder eine andere Gesellschaft zur Förderung der Belehrung und der Wissenschaften gedruckt und im Laufe ihrer Verhandlungen und nicht zum Zwecke des Verkaufs oder Handels gedruckt werden,
589 Bücher zur Erziehung durch und zum Gebrauch der Schulen für Taubstumme und Blinde ausschließlich eingeführt,
590 Borsäure,
591 Borax,
592 Pflanzenmuster für die Botanik,
593 Messing, altes, Bruch und Späne,
594 Feuerfeste Steine, zum ausschließlichen Gebrauch im Industriebetriebe,
595 Borsten,
596 Britanniametall in Mulden und Stangen,
597 Schwefel, roh, in Stangen oder Schwefelblume,
598 Ränderschablonen für Goldschläger,
599 Bromin,
600 Zuckermoorhirse,
601 Buckublätter,
602 Steifleinen zur Hut- und Mützenfabrikation,
603 Gold und Silber, ungemünzt,
604 Burgunderharz,
605 Burrsteine (Französischer Mühlstein), in Blöcken, roh oder nicht bearbeitet, und nicht zu fertigen Mühlsteinen verbunden,
606 Reise- und mit Waaren beladene Frachtwagen, ausschließlich solcher für Kunstreiter-Gesellschaften und Höker, nach den durch den Zollminister zu erlassenden Vorschriften,
607 Münz- und Medaillensammlungen und Sammlungen anderer Antiquitäten,
608 Gußabdrücke, als Modelle zum Gebrauch für Zeichenschulen,
609 Carneol, unverarbeitet,
610 Gewebe zur Fabrikation von Fußdecken-Wachstuch, wenigstens 45 Zoll breit und nicht gepreßt oder kalandrirt,
611 Jutegewebe, wenigstens 58 Zoll breit, von Fußdecken Wachstuch-Fabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt,
612 Kautschuk, unverarbeitet,
613 Darmsaiten zu musikalischen Instrumenten,
614 Darmsaiten oder Peitschenschnur, unverarbeitet,
615 Celluloid oder Xylolit in Tafeln, Stücken oder Blöcken,
616 Kreide und Klippenstein, unverarbeitet,
617 Kamillenblüthen,
618 Eingekochtes Kirschenmus,
619 Porzellanerde, natürlich oder gemahlen,
620 Chloral oder Chloraluminium,
621 Chlorkalk,
622 Chronometer und Kompasse für Schiffe,
623 Chinarinde,
624 Zinnober,
625 Citronen und Citronenschale in Lake zum Candiren,
626 Thon,
627 Kleidung, geschenkte, zu wohlthätigen Zwecken,
628 Anthracitkohle,
629 Kobalterz,
630 Cochenille,
631 Kakao: Bohnen, Schalen und Spitzen,
632 Kaffee, roher, ausgenommen der weiter oben aufgeführte,
633 Münzen, Gold- und Silber-, ausgenommen Silbermünzen der Vereinigten Staaten,
634 Altargeräth und plattirte Waaren zum kirchlichen Gebrauch,
635 Kokosnußfasern und Garn daraus,
636 Schierlingsamen und -Blätter,
637 Kupferblech,
638 Baumwolle und Abfälle derselben,
639 Baumwollgarn, feiner als Nr. 40, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, zur Fabrikation von Italian Cloth, Baumwoll-, Wollen- und Seidenfabrikaten,
640 Korkholz und Korkrinde, unverarbeitet,
641 Farben, metallische, und zwar: Kobalt-, Zink- und Zinnfarben,
642 Weinsteinrahm (cremor tartari) in Krystallen,
643 Diamantbohrer zum Schürfen nach Mineralien,
644 Diamanten, nicht gefaßte, einschließlich schwarze zum Gebrauch für Bohrer,
645 Diamant-Staub und -Bort,
646 Drachenblut,
647 Segeltuch zu Bandagen und Schläuchen, von Kautschukwaarenfabrikanten zur Verwendung in ihren Fabriken eingeführt,
648 Farbe, Bernstein- (Jet-), schwarz,
649 Farb- und Gerbstoffe im rohen Zustande zum Gebrauch in der Färberei und Gerberei, soweit sie nicht anderwärts aufgeführt sind,
650 Eier,
651 Bücher mit erhabener Schrift für Blinde,
652 Schmirgel,
653 Entomologische Muster,
654 Mutterkorn,
655 Esparto oder Spanisches Gras und andere Gräser oder Masse daraus zur Papierfabrikation,
656 Campecheholz-Extrakt,
657 Feine Gräser, getrocknet, jedoch nicht gefärbt oder sonstwie bearbeitet,
658 Filz zur Schiffsverhäutung,
659 Feuerfester Thon,
660 Fiber, Mexikanische,
661 „ vegetabilische zu Fabrikzwecken,
662 Fibrilla,
663 Fillets, Bänder, aus Baumwolle und Kautschuk, nicht breiter als 7 Zoll, durch Fabrikanten von Kratzenbeschlägen und zum Gebrauch für solche eingeführt,

Lfde Nr.

664 Angelhaken, Netze und Schlagnetze, Angelschnüre und gedrehte Faden zum Gebrauch der Fischereien, jedoch ausschließlich des Angelgeräths zum Vergnügen, und der Angelhaken mit Fliegen oder Rollangel-Löffel,
665 Pelzwerk jeder Art, in keiner Weise zugerichtet,
666 Feuerstein, roh und gemahlen,
667 Fingerhutblätter (folia digitalis),
668 Baumwollsamenkuchen,
669 Fossilien,
670 Federvieh reiner Zucht, einschließlich Fasanen und Wachteln, zur Verbesserung der Zucht,
671 Walkererde,
672 Gannister,
673 Gaskoks, zum ausschließlichen Gebrauch in Canadischen Fabriken,
674 Enzianwurzel,
675 Ginsengwurzel,
676 Goldschläger-Formen und Häute,
677 Kies,
678 Rückstände von thierischen Fetten zur Seifenfabrikation, nicht anderweit genannt,
679 Guano und anderer thierischer und vegetabilischer Dünger,
680 Gummi, Amber, Arabisches, Australisches, Kopal, Damar, Mastix, Sandarak, Schellack und Tragant,
681 Därme und Darmstreifen, verarbeitet oder nicht, zu Peitschen- und anderen Schnüren,
682 Guttapercha, roh,
683 Gips (schwefelsaurer Kalk), roh,
684 Haar, Angola-, Büffel- und Bison-, Kameel-, Ziegenhaar, Schweinsborsten, Pferde- und Menschenhaar, gereinigt oder nicht gereinigt, aber nicht gekräuselt oder sonst bearbeitet,
685 Pelz ohne Fell für Hutmacher,
686 Plüsch, seidener oder baumwollener, für Hutmacher,
687 Schierlingstannen- (hemlock) Rinde,
688 Hanf, nicht zugerichtet,
689 Häute, rohe, getrocknete, gesalzene oder gepökelte,
690 Reifeisen, nicht über ³/₈ Zoll breit und von Nr. 25 Drahtmaß oder dünner, zur Fabrikation von Röhrennieten,
691 Hornstreifen zur Anfertigung von Korsets,
692 Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine zur Verbesserung der Zucht, nach den durch das Schatzamt zu erlassenden und durch den Generalgouverneur bestätigten Vorschriften,
693 Hufe, Hörner und Hornspitzen,
694 Hyoscyamus oder Bilsenkrautblätter,
695 Eis,
696 Kautschuk, unbearbeitet,
697 Indischer Hanf (rohe Drogue),
698 Indigo,
699 Indigosurrogat (Waschblau),
700 Indigo, in Teigform und als Extrakt,
701 Jodin, rohes,
702 Iris- oder Violenwurzel,
703 Rundgewalzte Drahtstäbe, eiserne und stählerne, unter ½ Zoll Durchmesser, von Drahtfabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt,
704 Eiserne oder stählerne Balken, Bleche oder Platten, Winkel und Kniee für Schiffe aus Eisen oder gemischtem Material,
705 Eisenbeize, Lösung von essigsaurem Eisen zur Färberei und zur Kattundruckerei,
706 Istle oder Tampico-Fiber,
707 Elfenbein und Elfenbeinnüsse, unverarbeitet,
708 Eiserne Masten für Schiffe, oder Theile derselben,
709 Jalappawurzel,
710 Tauwerk, altes,
711 Jute-Stengel,
712 Jute,
713 Juteleinwand, direkt vom Stuhl, weder gepreßt, gemangelt, kalandrirt, noch in irgend einer Weise fertig gemacht, und wenigstens 40 Zoll breit, von Fabrikanten von Jutesäcken zur Verwendung in ihren Fabriken eingeführt,
714 Jutegarn, einfaches, gefärbt oder farbig, von Teppich-, Decken- und Mattenfabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt,
715 Kainit, Deutsche Potaschensalze zu Dungmitteln,
716 Kelp (rohe Soda),
717 Kryolith,
718 Lacklack, roher, Samenlack, Knopf-, Stangen- und Schellack,
719 Lava, unverarbeitet,
720 Blutegel,
721 Süßholzwurzel,
722 Bleiglätte,
723 Lackmus und alle Flechten, zubereitet oder nicht,
724 Citronen und Limonenschale in Lake, zum Kandiren,
725 Holzblöcke und unbearbeitetes Rundholz, nicht anderwärts aufgeführt,
726 Nutz- und Bauholz, Bohlen und Bretter, geschnitten, aus Buchsbaum-, Kirschbaum-, Wallnuß-, Kastanien-, Gummibaum-, Mahagoniholz, Pechtannen, Rosenholz, Sandelholz, Spanischer Ceder, Eichen, Hickory- und Weißholz, nicht zugerichtet, nicht gehobelt oder sonst bearbeitet, und Sägespäne desselben, und Hickory-Nutzholz, zu Radspeichen geschnitten, aber nicht weiter bearbeitet,
727 Lokomotiven, sowie Eisenbahn-Passagier-, Gepäck- und Frachtwagen, welche Eisenbahngesellschaften in den Vereinigten Staaten angehören und auf irgend einer die Grenze überschreitenden Linie laufen, so lange Canadische Lokomotiven und Eisenbahnwagen unter ähnlichen Umständen in den Vereinigten Staaten frei zugelassen werden, gemäß den vom Minister der Zölle zu erlassenden Anordnungen,
728 Lokomotiven-Spurkränze von Stahl, roh vorgearbeitet,
729 Johannisbrot, zur Fabrikation von Pferde- und Rindviehfutter,
730 Krapp und Munjeet oder Ostindischer Krapp, gemahlen, präparirt und Extrakte daraus,

Lfde Nr.

731 Manganoxyd,
732 Manilagras,
733 Manuskripte,
734 Meerschaum, roh oder ungereinigt,
735 Mineralwasser, natürliche, nicht in Flaschen, nach den durch den Minister der Zölle zu erlassenden Anordnungen,
736 Muster für die Mineralogie,
737 Modelle von Erfindungen und anderen Verbesserungen in den Künsten (aber kein Artikel gilt als Modell oder Verbesserung, der zum Gebrauch eingerichtet werden kann),
738 Moos, isländisches und anderes, roh,
739 Moos, Seegras und alle anderen vegetabilischen Substanzen, welche in ihrem natürlichen Zustande oder nur gereinigt zu Betten und Matratzen gebraucht werden,
740 Menagerien — Pferde, Vieh, Wagen und Geschirr derselben, nach den durch den Minister der Zölle zu erlassenden Anordnungen,
741 Moschus, in Hülsen oder Körnern,
742 Salpetersaures Natron oder Würfelsalpeter,
743 Galläpfel,
744 Zeitungen und vierteljährliche, monatliche und 14tägige Zeitschriften und literarische Wochenblätter, nicht gebunden,
745 Nickel,
746 Eichenrinde,
747 Werg,
748 Oelkuchen, Baumwollsamen-Kuchen und -Mehl, Palmnußkuchen und -Mehl,
749 Oelkuchen, gemahlen,
750 Oel, Kokosnuß- und Palm-, in natürlichem Zustande,
751 Orangen und Orangenschale in Lake zum Kandiren,
752 Erze von Metallen aller Art,
753 Rosenessenz,
754 Weiden,
755 Oxal- oder Kleesäure,
756 Gemälde in Oel- oder Wasserfarben, von berühmten Künstlern oder durch solche angefertigte Kopien alter Meister,
757 Gemälde in Oel- oder Wasserfarben, von Canadischen Künstlern, nach den von dem Minister für das Zollwesen zu erlassenden Vorschriften,
758 Palmblatt, unverarbeitet,
759 Perlmutter, nicht verarbeitet,
760 Persis oder Extrakt von Orseille und Persio,
761 Physikalische Instrumente und Apparate, d. h. solche, die nicht in dem Dominium fabrizirt werden, wenn sie von und für Akademien und Schulen, wissenschaftliche und literarische Gesellschaften eingeführt werden,
762 Abbildungen von Insekten 2c., eingeführt von und für Akademien und Schulen, wissenschaftliche und literarische Gesellschaften,
763 Phosphor,
764 Felle,
765 Pfeifenthon,

Lfde Nr.

766 Pech, Tannen-, in Behältern von wenigstens 15 Gallonen,
767 Platinadraht,
768 Geflechte, Stroh-, Toskanische und Grasgeflechte,
769 Kali,
770 Kali, salzsaures und doppeltchromsaures, rohes,
771 Kupferpräcipitat, roh,
772 Bimsstein, gemahlen oder ungemahlen,
773 Quercitron- oder Eichenrinde-Extrakt,
774 Quecksilber,
775 Federkiele, in ihrem natürlichen Zustande oder ungereinigt,
776 Chinin, schwefelsaures, als Pulver,
777 Lumpen aus Baumwolle, Leinen, Jute und Hanf, Papierabfälle und Papierspäne und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation,
778 Rotang und Rohr, unverarbeitet,
779 Wiedergewonnener Kautschuk und Kautschuksurrogat,
780 Rothe Flüssigkeit, rohe essigsaure Thonerde, hergestellt aus Holzessigsäure, zur Färberei und Kattundruckerei,
781 Rothholz-Planken und Bretter, gesägt, jedoch nicht weiter bearbeitet,
782 Käselab, roh oder präparirt,
783 Harz, in Behältern von wenigstens 15 Gallonen,
784 Rhabarberwurzel,
785 Gewalzte Stahlstäbe unter ½ Zoll Durchmesser oder ½ Zoll Durchschnitt, eingeführt durch Riegel- oder Schloßfabrikanten oder Messerschmiede zum ausschließlichen Gebrauch in diesen Fabrikationszweigen und in ihren eigenen Fabriken,
786 Wurzeln, medizinische, und zwar: Akonit, Kolumbo-, Ipecacuanha, Sassaparille, Meerzwiebel, Löwenzahn, Baldrian,
787 Kautschuk, harter, roher, in Tafeln, einfach oder geformt,
788 Salzkuchen, bestehend in schwefelsaurem Natron, von Glas- und Seifenfabrikanten für ihre eigenen Fabriken eingeführt,
789 Salz, aus dem Vereinigten Königreich oder einer Britischen Besitzung oder zum Gebrauche der See- oder Golffischereien eingeführt, nicht anders aufgeführt,
790 Safran und Saflor, sowie Extrakt daraus,
791 Safrankuchen,
792 Ammoniaksalz,
793 Sodasalz,
794 Sand,
795 Wurstdärme oder Häute, nicht gereinigt,
796 Eisen- und Stahlabfälle, alt und neu, nur zum Einschmelzen geeignet, zu einem Schiffe, welches in den der Canadischen Jurisdiktion unterliegenden Gewässern gestrandet ist, gehörig oder davon geborgen,
797 Seetang, nicht anderwärts aufgeführt,
798 Seegras,
799 Samen, Anis-, Koriander-, Kardamom-, Fenchel- und Griechisches Heu (Bockshorn),
800 Sennesblätter,

Lfde Nr.
801 Silex oder krystallinischer Quarz,
802 Seide, rohe, sowie abgehaspelte, nicht dublirte, nicht gezwirnte oder sonstwie bearbeitete, Seidenkokons und Seidenabfall,
803 Silber- und Neusilberblech zu Fabrikationszwecken,
804 Häute, nicht zugerichtete, getrocknete, gesalzene oder gebeizte,
805 Sodaasche,
806 Soda, kaustische (Aetznatron),
807 Sodasilikat (kieselsaures Natron),
808 Natriumsulfid,
809 Effekten von Einwanderern, nämlich: Kleidungsstücke, Hausgeräth, Fachbücher, Instrumente und Werkzeuge für Handel, Gewerbe oder Beruf, welche der Einwanderer wenigstens sechs Monate vor der Einwanderung in Canada in Gebrauch gehabt hat, musikalische Instrumente, Nähmaschinen zum häuslichen Gebrauch, lebendes Vieh, Wagen und anderes Fuhrwerk und Ackerbaugeräth, wenigstens ein Jahr vor der Einwanderung in Canada im Gebrauche des Einwanderers, mit Ausschluß von Maschinerie und Artikeln, welche zum Gebrauch in einer Fabrik oder zum Verkauf eingeführt werden, mit der Maßgabe, daß zollpflichtige Gegenstände, welche als Einwanderer-Effekten eingehen, nur wenn sie der Einwanderer bei seiner ersten Ankunft mitbringt, so eingeführt und ohne Entrichtung des Zolls nicht eher verkauft oder sonst zollfrei veräußert werden dürfen, als nach zweijährigem wirklichen Gebrauche in Canada; nach Maßgabe der durch den Minister für Zölle zu erlassenden Vorschriften ist lebendes Vieh, wenn es in der Absicht der Niederlassung nach Manitoba oder dem Nordwestgebiet eingeführt wird, zollfrei, bis darüber durch den Gouverneur anders verfügt wird,
810 Stahlblech von nicht unter Nr. 11 und nicht über Nr. 18 Drahtmaß, im Preise von nicht unter 75 Dollars für das Ton von 2240 Pfund, durch Fabrikanten von Schaufeln und Spaten zum ausschließlichen Gebrauch in diesem Industriezweig in ihren eigenen Fabriken eingeführt,
811 Stahl von Nr. 20 Drahtmaß und dünner, jedoch nicht schwächer als Nr. 30 Drahtmaß, zur Fabrikation von Korsetstangen, Uhrfedern und Schuhöhren, durch Fabrikanten dieser Artikel zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt,
812 Stahlschienen im Gewicht von wenigstens 25 Pfund auf das laufende Yard, für Eisenbahngeleise,
813 Stahl im Werth von 2½ Cents für das Pfund und darüber zur Schlittschuhfabrikation,
814 Stahlkugeln für Entrahmungsmaschinen,
815 Stahl zur Feilenfabrikation, durch Feilenfabrikanten zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt,
816 Stahl für Sägen und Häckselmesser, zugeschnitten, aber nicht weiter verarbeitet,
817 Spiauter (Zink) in Blöcken und Mulden,
818 Spachteln und Dreher zur Anfertigung von Töpferwaare,
819 Schwefelsaures Eisen (Eisenvitriol),

Lfde Nr.
820 Schwefel in Stangen oder Mehl (Schwefelblume),
821 Schweife, nicht zugerichtete,
822 Beschlag (tagging) -Metall, einfach, lackirt oder überzogen, in Rollen von nicht über 1½ Zoll Breite, durch Fabrikanten von Schuh- und Korsetsenkeln zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt,
823 Tampico, weißer und schwarzer,
824 Gerberrinde,
825 Theer (Fichten-), in Kolli von wenigstens 15 Gallonen.
826 Thee, ausgenommen den weiter oben vorgesehenen,
827 Japanische Erde (Katechu),
828 Kardendisteln,
829 Zinn in Blöcken, Mulden, Stangen, Blechen, Tafeln und Zinnfolie,
830 Tabak, unverarbeiteter, zu Accisezwecken unter den Voraussetzungen des Gesetzes, betreffend die innere Steuer,
831 Schildkröten- und andere Schalen, unverarbeitet,
832 Reisegepäck, nach den vom Minister für Zölle zu erlassenden Vorschriften,
833 Bäume, Wald-, nach der Provinz Manitoba oder dem Nordwestgebiet zur Anpflanzung eingeführt,
834 Holznägel,
835 Gelbwurz,
836 Terpentin, roh oder ungereinigt,
837 Schildkröten,
838 Ultramarinblau, in Masse,
839 Kuhpocken-Lymphe und elfenbeinerne Impfnadeln,
840 Theer, schwarzer und heller, zum Schiffsanstrich,
841 Vitriol, blauer,
842 Fourniere von Elfenbein, nur gesägte,
843 Grünspan oder basisches essigsaures Kupferoxyd, trockener,
844 Vegetabilische Fasern, natürliche, nicht durch mechanisches Verfahren erzeugte,
845 Weißer Schellack zu Industriezwecken,
846 Spanische Kreide und Schlemmkreide,
847 Fischbein, unverarbeitetes,
848 Weiden für Korbmacher,
849 Draht, Messing- oder Kupfer-, rund oder flach,
850 „ Eisen- oder Stahl-, galvanisirt oder verzinnt, oder nicht, Nr. 16 des Drahtmaßes oder dünner,
851 „ -Tauwerk für Schiffe,
852 Brennholz, nach Manitoba und den Nordwestgebieten eingeführt,
853 Holz, nicht weiter verarbeitet als gesägt und gespalten, und zwar: Afrikanischer Thekabaum, schwarzes Herz-Ebenholz, Guajakholz, rothe Ceder und Atlasholz,
854 Wolle, unverarbeitete, Alpaccahaar und Haar anderer ähnlicher Thiere, nicht anderwärts aufgeführt,
855 Bronze (Mischmetall), in Bolzen, Stangen und zum Schiffsbeschlag,
856 Zink in Blöcken, Mulden und Blechen.

Abtheilung D.

Verbotene Waaren.

Verboten bei einer Strafe von 200 Dollars und Konfiskation des Frachtstücks, in welchem sie aufgefunden werden, ist die Einfuhr folgender Artikel:

Lfde Nr.

857 Bücher, bedrucktes Papier, Zeichnungen, Gemälde, Photographien und sonstige bildliche Darstellungen, sofern diese Gegenstände verrätherischer oder aufrührerischer oder unanständiger Natur sind,

858 Fremde Nachdrucke von Werken Britischen Verlags, welche in Canada das Verlagsrecht haben, und von Werken Canadischen Verlags,

859 Geringhaltige und falsche Münzen.

Abtheilung E.

Ausfuhrzölle.

Lfde Nr.		
860	Schindel-Pflockholz von Fichte oder Ceder, und Cederstämme, welche zur Fertigung von Schindelpflöcken geeignet sind, für die Klafter (cord) von 128 Kubikfuß . . .	1,50 Dollar,
861	Weißtannenstämme pro 1000 Fuß Brettermaß	1
862	Fichtenstämme pro 1000 Fuß „	2

863 Die dem Gouverneur durch §. 9, 49 Vict., Kap. 33 übertragene Befugniß findet in jeder Beziehung auf die vorgenannten Artikel Anwendung, und der Gouverneur kann den Ausfuhrzoll auf Fichtenstämme auf 3 Dollars für 1000 Fuß Brettermaß erhöhen.

Zusätze.

Artikel, welche auf Grund von Raths-Verordnungen zu der Liste der zollfreien hinzugetreten sind.

Lfde Nr.		Verordnung vom
864	Wollene Lumpen	17. Juni 1879,
865	Glas, gebogenes, zur Fabrikation von Schaukasten, nicht in Canada hergestelltes	14. August 1879,
866	Güter oder Frachtstücke, Canadisches Erzeugniß oder Fabrikat, welche ausgeführt und demnächst wieder eingeführt werden sollen, können bei der Wiedereinfuhr nach Canada zollfrei abgelassen werden, wenn diese Güter oder Frachtstücke bei der Ausfuhr angemeldet und zollamtlich gezeichnet worden sind, und in dem Hafen oder an dem Platze der Wiedereinfuhr identifizirt werden; ferner ist erforderlich, daß diese Güter oder Frachtstücke im Besitz Desjenigen oder Derjenigen geblieben sind, welche dieselben ausgeführt haben, und daß die Wiedereinfuhr binnen Jahresfrist nach der Ausfuhr erfolgt	21. Juni 1884,
867	Lasting, Mohair- oder sonstige Tuchwaare, von Knopffabrikanten zum Gebrauch in ihren eigenen Fabriken eingeführt und in Muster von solcher Größe oder Form gewebt oder gefertigt, oder derartig zugeschnitten, daß sie ausschließlich zu Knopfüberzügen geeignet sind	6. November 1885,
868	Tiegelstahlblech, 11 bis 16 Drahtmaß, $2^1/_2$ bis 18 Zoll Breite, durch Fabrikanten von Mäh- und Erntemaschinenmessern zur Herstellung solcher Messer in ihren eigenen Fabriken eingeführt	6. November 1885,
869	Samen und Zuchtaustern, zum Aussetzen in Canadische Gewässer eingeführt	3. Mai 1886,
870	Fischhaut und Fischabfälle, von Leimfabrikanten zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt . . .	13. Dezember 1886,
871	Bücher in einer Sprache oder einem Dialekt eines Indianerstammes, in dem Dominium Canada gedruckt .	1. Juli 1886,
872	Hut-Bänder, -Einfassung, -Besatz (tip) und -Ränder (sides) und Futterbesatz und Ränder, nur von Hutmachern zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken zur Fertigung von Hüten eingeführt	5. Juli 1886,
873	Hickory (weißer Wallnußbaum) -Scheitholz, nicht weiter bearbeitet als in die Form gesägt, zur Fertigung von Stielen von Aexten, Hacken, Hämmern und sonstigen Geräthschaften, bei der Einfuhr durch die betreffenden Fabrikanten	15. Juli 1886,
874	Stahlstreifen, eigens durch Fabriken von Kreuzdorn- und gewöhnlichem Streifen-Zaundraht zur Verwendung in ihren Fabriken eingeführt . . .	17. Juli 1886,
875	Messing- und Kupferdraht, gedreht, von Schuh- und Stiefelfabrikanten zum Gebrauch in ihren Fabriken eingeführt	20. Juli 1886,
876	Holz von dem Dattelpflaumen- (Persimmon) und Sumachbaum, zur Fabrikation von Weberschiffchen eingeführt	20. Juli 1886,
877	Ultramarinblau	18. August 1886,
878	Messingschalen, roh vorgerichtet, zur Fabrikation von Messing- u. Papierschalen oder Patronen, durch Fabrikanten von Messing oder Papier-	

Lfde Nr.		Verordnung vom
	schalen oder Patronen zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt	23. September 1886,
879	Garn, von Alpacca- oder Angorahaar gesponnen, durch Fabrikanten von Haargeflechten zum ausschließlichen Gebrauch in ihren Fabriken lediglich zur Herstellung derartiger Geflechte eingeführt	18. November 1886,
880	Schweißleder, nur von Hutmachern eingeführt, zum Gebrauch in ihren Fabriken zur Fertigung von Hüten	1. Juli 1887,
881	Viereckige Rohrstäbe und Einlagen (centers) von roher Haut, Kappen, Griffe und Spitzen von Textil-Leder oder Kautschuk, sowie Kappen von Stahl, Eisen oder Nickel für Peitschenenden, durch Peitschenfabrikanten zur Verwendung in der Peitschenfabrikation in ihren eigenen Fabriken eingeführt	2. Juli 1887,
882	Kämmlinge (kurze Wolle, welche von den Kämmen in Kammgarnfabriken abfällt)	2. Juli 1887,
883	„Homo"-Stahldrahtfeder, verkupfert oder verzinnt, schwächer als Nr. 9 und nicht schwächer als Nr. 15 Drahtmaß, durch Matratzenfabrikanten zur Verwendung in ihren eigenen Fabriken eingeführt . . . . (bis zum Schlusse der nächsten Parlamentssession.)	18. Juli 1887,
884	Eisen- oder Stahldraht, verzinkt, verzinnt, oder verkupfert oder nicht, Nr. 16 Drahtmaß oder schwächer, durch Fabrikanten von Drahtgeweben ꝛc. und Drahtwaaren zur Verwendung in diesen Industriezweigen in ihren eigenen Fabriken eingeführt, bis zum Schlusse der nächsten Parlamentssession	9. August 1887,
885	Anthracit-Kohlenstaub	22. November 1887,
886	Kupferwalzen zum Kattundruck, durch Kattundrucker zur Verwendung in diesem Industriezweige in ihren eigenen Fabriken und zu keinem anderen Zwecke eingeführt (da derartige Walzen nicht in Canada fabrizirt werden)	22. November 1887,
887	Retorten, Pfannen, Kondensatoren, Röhren und Leitungen von Platin, durch Schwefelsäure-Fabrikanten zur Verwendung in ihren Fabriken bei der Herstellung konzentrirter Schwefelsäure eingeführt	17. Dezember 1887,
888	Frische Früchte und eßbare Beeren, im natürlichen Zustande, und zwar: Aepfel, Aprikosen, Bananen, Kirschen, Mangos, Oliven, Pfirsiche, Ananas, Paradiesfeigen, Pflaumen, Granaten, Quitten und Pompelnüsse. . . .	13. April 1888,
889	Brombeeren, Preißelbeeren, Stachelbeeren, Himbeeren und Erdbeeren .	13. April 1888,
890	Sämereien, und zwar: Klee-, Gras-, Blumen-, Kanariengras-, Chia-, Baumwollen-, Jute-, Senf- (brauner und weißer), Sesam-, Zuckerrüben-, Zuckerrohrsamen, sowie nicht eßbarer Samen von Früchten und Waldpflanzen	13. April 1888,
891	Sämereien, aromatische, nicht eßbar und im Rohzustande, die nicht in Bezug auf Werth oder Beschaffenheit durch Reinigen oder Mahlen oder ein anderes Verfahren verbessert sind (dieselben treten den bereits unter den zollfreien Artikeln erwähnten hinzu), und zwar: Sternanis-, Kümmel- (caraway und cummin), sowie Tonkinbohnen . .	13. April 1888,
892	Bäume, Sträucher und Pflanzen, nämlich: Apfel, Kirsche, Pfirsiche, Birne, Pflaume, Quitte und alle anderen Obstbäume und deren Setzlinge; Brombeere, Korinthen, Stachelbeere, Himbeere und Rosenstöcke, Weinrebe und Erdbeere	13. April 1888,
893	Schatten-, Lichtung- und Zier-Bäume, Sträucher und Pflanzen	13. April 1888,
894	Früchte und Gemüse: Citronen, Melonen und Yams	13. April 1888.

Vorschriften, betreffend den der Verzollung zu Grunde zu legenden Werth der Waaren.

Bei Bestimmung des zollpflichtigen Werths der eingeführten Waaren sind die nachstehenden Vorschriften des Zollgesetzes 1886 zu beachten:

1) Als zollpflichtiger Werth ist derjenige anzusehen, zu welchem die Waaren in dem Lande, wo sie gekauft werden, zum Verbrauch verkauft werden (§. 58).
2) Der Werth muß derjenige sein, welcher an dem Hauptmarkt der herrschende ist (§. 58).
3) Unter dem Werth ist der am Tage der Ausfuhr nach Canada gültige zu verstehen (§. 58).
4) Derselbe muß der Werth des Geschäfts auf den gebräuchlichen oder gewöhnlichen Kredit und nicht der Baarverkaufs-

werth sein, ausgenommen, wenn Artikel nur gegen baar verkauft zu werden pflegen (§. 59).

5) Fakturen über Waaren, welche gewöhnlich auf Kredit verkauft werden, unterliegen, wenn sie in Baarverkaufswerth aufgemacht sind, einem Zuschlag, der den Werth auf den Kreditwerth erhöht (§. 59).

6) Rückvergütungen (drawbacks), welche fremde Regierungen gewähren, sind stets zu dem zollpflichtigen Werth zu rechnen, und sind, wenn sie in den Fakturen nicht ausgeworfen oder in den Preis eingeschlossen sind, hinzuzufügen (§. 64).

Abzüge sind nicht statthaft:

7) für gezahlte oder zu zahlende Rückvergütungen (drawbacks) oder für besondere Einrichtungen für die Ausfuhr, Monopole, Regalien von Patentrechten, oder sonstige Umstände, wodurch sich der Werth ermäßigt (§. 65);

8) für angeblichen Werth der Verpackung (§. 66);

9) für Kosten der Verpackung ꝛc. (§. 67).

Ferner werden aus dem Zollgesetz 1888 (51 Vict. Kap. 15) nachstehende Bestimmungen hervorgehoben:

§. 5 Ziffer 2. Waaren, ganz oder theilweise durch Sträflinge gefertigt oder erzeugt oder in Verbindung mit Strafanstalten, Zuchthäusern oder Besserungsanstalten gefertigt, dürfen nach Canada nicht eingeführt werden, widrigenfalls eine Geldstrafe von 200 Dollars verhängt wird und die eingeführten Waaren und die Partien oder Kolli, in welchen sie sich vorfinden, konfiszirt werden.

Ziffer 3. Oleomargarine, Butterine oder andere ähnliche Ersatzmittel für Butter dürfen in Canada nicht eingeführt werden. Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafe von 200 bis 400 Dollars und die Konfiskation der Waaren und Kolli, in welchen sie sich vorfinden, nach sich.

§. 8. Der Werth der Flaschen, Fläschchen, Krüge, Demijohns, umflochtenen Flaschen, Fässer aller Art und sonstigen Gefäße oder Umschließungen von Zinn, Eisen, Blei, Zink, Glas oder anderem Material, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten geeignet sind, — Körbe, Fässer und sonstige Umschließungen, worin Glas, Porzellan und Thonwaaren eingehen, — ferner Umschließungen, worin Waaren zum heimischen Verbrauch gewöhnlich verpackt werden, einschl. Kisten, welche Spirituosen, Wein oder Malzgetränke in Flaschen enthalten, — sowie jede Verpackung, bestehend in dem ersten Behälter oder der ersten Umschließung von Waaren zum Zwecke des Verkaufs, sollen in allen nicht besonders aufgeführten Fällen, in welchen sie Waaren enthalten, die einem Werthzoll oder einem spezifischen und einem Werthzoll unterliegen, in Bezug auf den Zoll als zum wirklichen Marktwerth der Waare gehörig angesehen und mit demselben Werthzoll belegt werden, welcher von den darin enthaltenen Waaren erhoben wird; enthalten sie Waaren, welche lediglich einem spezifischen Zoll unterliegen, so sollen die Umschließungen mit einem Zoll von 20 pCt. vom Werth belegt werden, welcher nach ihrem Original-Preis oder -Werth zu berechnen ist; enthalten die obengenannten, zur Aufnahme von Flüssigkeiten geeigneten Umschließungen Waaren, welche nach diesem Gesetz zollfrei sind, so sollen sie mit einem Zoll von 20 pCt. ihres Werths belegt werden; alle anderen vorstehend nicht genannten Umschließungen aber, die hiervor nicht als zollpflichtig erklärt sind und die die gebräuchlichen und gewöhnlichen Umschließungen sind, in welche Waaren nach dem allgemeinen und dem Handelsbrauche für die Ausfuhr verpackt werden, sollen zollfrei sein.

§. 12. Medizinische Präparate, gleichviel ob chemische oder andere, welche gewöhnlich mit dem Namen des Fabrikanten eingeführt werden, sollen den wirklichen Namen des betreffenden Fabrikanten und des Orts der Fabrikation tragen, und zwar müssen diese Angaben haltbar und leserlich auf jedem Theil der Sendung durch Stempel, Etikette oder in anderer Weise angebracht werden; alle medizinischen Präparate, welche ohne diese in der genannten Weise angebrachten Angaben eingeführt werden, unterliegen der Konfiskation.

Canadische Zolltarifentscheidungen.

Nach den Entscheidungen des Canadischen Zolldepartements für die Monate Juli, August und September d. Js. sind zu verzollen:

Nach Tarifposition	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
47	Messinggewichte für Wagen . . .	Werth	30 pCt.
525	Fischhaut (pumice)	"	20 "
525	Heidelbeeren	"	20 "
525	Insektenpulver	"	20 "
525	Meerschaum-Pfeifen, echte . .	"	20 "
98	" " unechte . .	"	35 "
525	Birnen	"	20 "
525	Rübsamen	"	20 "
243	Ersatzstücke zu Maschinen, auch zu Schiffsmaschinen.	"	30 "
376	Scheren, plattirte	"	30 "
227	" unplattirte	"	25 "
274	Drahtspiralfeder-Spanner (cotters)	"	30 "
453	Kaffee und Rahm, versüßt, kondensirt, in Büchsen	Pfund und Werth	$1^1/_4$ Cts. 35 pCt.
282	Cottolene, Surrogat für Schweinefett	Pfund	2 Cents
352	Leatheroid (Papierfabrikat) . . .	Werth	25 pCt.
525	Eisenoxyd, trockenes	"	20 "
339	Netzwerk von Baumwolle, mit Anstrich, zur Imitation von Drahtgewebe	□ Yard und Werth	5 Cents 15 pCt.
72	Perlknöpfe für Kragen	Werth	25 "
41	Etiketten von Zinnfolie, bedruckt .	Pfund und Werth	15 Cents 25 pCt.
460	Peitschenhalter von Zinn, lackirt .	Werth	25 "

Dem „board of trade journal“ entnehmen wir ferner folgende Entscheidungen:

Nach Tarif-position	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
344	Autotyp- (Facsimile-) Stiche	Werth	20 pCt.
117	Alhambrafarbige baumwollene Decken (quilts), farbig gewebte	„	25 „
17	Bagatellbälle, für sich eingehend	„	35 „
352	Billardbälle von Papiermaché, für sich eingehend	„	35 „
44	Desgl. von Knochen oder Elfenbein, für sich eingehend	„	30 „
525	Desgl. von Celluloid, für sich eingehend	„	20 „
117	Steppdecken, weiße, mit gewebtem farbigem Rande	„	25 „
487	Werkzeugkörbe für Zimmerer	Stück und Werth	10 Cents 30 pCt.
72	Kompositionsknöpfe	Werth	25 „
109	Kokosnußpudding-Präparat, ein Gemisch von Kokosnuß, Reis, Tapioca u. s. w.	Pfund	8 Cents
274	Verkupferter Eisen- oder Stahldraht, Nr. 15 oder grober	Werth	30 pCt.
637	Kupfer-Platten oder -Blech, ½ Zoll stark	frei	
525	Maismehl, sofern dasselbe, abgesehen von der Kleie und sonstigen lediglich durch das Beuteln zu entfernenden Theilen, die Eigenschaften des Maises oder Maismehls hat, und ohne weitere Veränderung nicht als Stärke verwendet werden kann	Werth	20 pCt.
145	Thürknöpfe, von Thon	„	35 „
458	Theile elektrischer Beleuchtungsapparate, für sich eingehend und nicht zu anderen Zwecken verwendbar, d. h. Lampen, Kohle rc.	„	25 „
594	Feuerfeste Steine zum Bau oder zur Ausbesserung von Oefen in Gasanstalten	frei	
525	Kleber-Mehl und Nährmittel für Diabetiker	Werth	20 pCt.
206	Hüte und Mützen von Leinwand oder Baumwollenzeug	„	25 „
482	Harnisch für Baumwoll-Webstühle, aus Bindfaden gefertigt	„	25
421	Homöopathischer Alkohol	Probegallon	1,75 Doll.
427	Homöopathische Tinkturen	Imp.-Gall. und Werth	2 Doll. 30 pCt.
415	Phönix-Lauge, ein Waschmittel, wie Seifenpulver	Pfund	3 Cents
117	Wischlappen von Baumwolle, mit gewebten farbigen Streifen oder Rändern, jedoch nicht gestickt	Werth	25 pCt.

Nach Tarif-position	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
525	Wischlappen, rein leinene, glatte	Werth	20 pCt.
274 74	Schablonen von Eisen oder Messing	„	30 „
352	Gepreßtes Papier in Bogen	„	35 „
125	Bettmusselin, ordinärer, ungebleichter, baumwollener	□Yard und Werth	1 Cent 15 pCt.
525	Peckers aus rohen Häuten für Baumwoll-Webstühle	Werth	20 „
415	Sapolio	Pfund	3 Cents
453	Zucker-Scheiben und -Kügelchen	Pfund und Werth	1¼ „ 35 pCt.
525	Milchzucker und Täfelchen daraus, nicht weiter gezuckert	Werth	20 „
525	Sappato-Gummi, rohes Mastixharz	„	20 „
468	Stahlscheibchen für Zuggeschirr	„	35 „
65	Grobes Weizenmehl, wie feines	Faß	50 Cents
231	Nabenbüchsen für Wagen u. Karren	Werth	35 pCt.
274 47	Schlüssel für Taschenuhren, von Stahl oder Messing	„	30 „
300 504	Blasebälge für Grobschmiede	„	25 „
243	Flaschen-Waschmaschinen	„	30 „
352	Farbiges glasirtes Papier	„	35 „
41	Baumwollenes Band, bedruckt zu Etiketten	Pfund und Werth	15 Cents 25 pCt.
460	Verziertes Zinnblech	Werth	25 „
274	Elliots Milchmesser, von Eisen	„	30 „
525	Gas-Logs von feuerfestem Thon	„	20 „
680	Senegal-Gummi, wie Arabischer Gummi	frei	
280	Spitzenkragen	Werth	30 pCt.
47	Schlösser, ganz von Messing	„	30 „
145	Poröse Thonwaaren, sog. Terracotta, Stabholz, Ziegelholz, Zellen-Töpferarbeit und Holdstein oder Holzstein, dazu bestimmt, Gebäude feuerfest zu machen	„	35 „
134	Wischlappen-Teppiche	„	35 „
145	Füllungen, Simswerk und Karnieße von Terracotta	„	35 „
243	Schreibmaschinen	„	30 „
173	Stangen zu Fensterrouleaux, fertige, jedoch ohne die Vorhänge	„	35 „
339	Die Vorhänge sind besonders zu verzollen	□Yard und Werth	5 Cents 15 pCt.
69	Künstliches Arabisches Gummi, ein Britisches Gummi oder Dextrin	Pfund	1 Cent
117	Baumwollener Plüsch, farbiger. Zum Unterschied von baumwollenem Velpel und baumwollenem Sammet	Werth	25 pCt.
243	Diamantbohrer-Stäbe und Kuppelungen	„	30 „

Nach Tarifposition	Gegenstände.	Einheit der Verzollung.	Zollbetrag.
594	Feuerfeste Steine für Backöfen . .	frei	
525	Gesundheits-Nährmittel, besonders präparirtes Weizenmehl . . .	Werth	20 pCt.
352	Gehärteter Faserstoff, ein Papierfabrikat	„	35 „
173	Notenständer, eiserne	„	35 „
417	Neutrale Baumwollsamenöl-Seife .	Pfund	1½ Cts.
41	Papierschachteln, mit Etikette, leere, wie Etiketten	Pfund und Werth	15 Cents 25 pCt.
274	Federhalter, deren Stiele von Holz und deren Tüllen von Eisen oder Stahl sind	Werth	30 pCt.
249	Pumpencylinder von Porzellan, überzogene	„	35 „
44	Chirurgische Instrumente: die Kästen . .	„	35 „
245	Chirurgische Instrumente: die Instrumente .	„	20 „
504	Spulen, ganz von Holz, zum Gebrauch in Baumwollmaschinen .	„	25 „
425	Wermuth-Bitters oder -Wein . .	Imp.-Gall.	1,90 Dll.
249	Hölzerne Pumpen, mit eisernen Schwengeln, Tüllen ꝛc. . . .	Werth	35 pCt.

Zolltarif für Neuseeland.

Für Neuseeland ist unterm 20. Juli d. J. ein neues Zoll- und Accise-Gesetz erlassen worden. Demselben ist insoweit rückwirkende Kraft bis zum 30. Mai d. J. beigelegt worden, als die damals vorliegenden Vorschläge über die Abgaben wirklich zur Annahme gelangt sind. Diejenigen Artikel aber, für welche die in Vorschlag gebrachten Zollsätze seit dem gedachten Tage irgendwie verändert worden, sollen von dem Tage der Fassung des betreffenden Beschlusses mit dem neuen Zoll belegt werden. Thatsächlich sind die neuen Zölle bereits seit dem 30. Mai d. J. erhoben worden.

Durch das Zollgesetz wird bestimmt, daß bis zum 30. Juni 1890 von sämmtlichen nach Neuseeland gebrachten Waaren, Gütern u. s. w. eine Zuschlagsabgabe von 1 pCt. zu erheben ist. Diese Zuschlagsabgabe soll auch von den im Uebrigen zollfreien Waaren erhoben werden.

Für Materialien, die zum Bau von im Tarife als zollfrei bezeichneten Maschinen verwendet werden, kann der etwa bezahlte Zoll zurückvergütet werden, unter bestimmten Voraussetzungen können auch Maschinen, welche für gewisse, bereits vor dem 30. Mai d. J. in der Errichtung begriffene Fabriken erforderlich sind, vor dem 20. Januar k. J. in Neuseeland zollfrei eingeführt werden. Maschinen, die vor dem erstgedachten Zeitpunkte bestellt waren und bis zum 20. Januar 1889 in Neuseeland gelandet werden, sollen überhaupt zollfrei eingehen; desgleichen Eisenbahnmaterialien für gewisse, im Bau befindliche Eisenbahnstrecken, jedoch ohne die vorgedachte Zeitbeschränkung.

Wenn industrielle Erzeugnisse in gesonderten Theilen, oder wenn nur einzelne solche Theile eingeführt werden, so soll der Werthzoll gemäß dem Werthe des Theils im Verhältniß zum Ganzen berechnet werden.

Besondere Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer und auch die Gewährung von Ausfuhrvergütungen dürfen bei Bestimmung des Marktwerthes einer Waare nicht in Betracht kommen.

Für die Zollberechnung soll der Werth maßgebend sein, welchen die Waare im Herkunftslande für den dortigen Verbrauch zur Zeit der Absendung hatte. Wenn die Originalrechnung nicht zur Stelle ist, so hat der Zollbeamte das Recht, zur Feststellung des Werthes die Interessenten eidlich zu vernehmen und Vorlegung der betreffenden Handelsbücher und Papiere zu veranlassen. Falls aber den Aufforderungen hierzu nicht entsprochen wird, kann der Zollbeamte den Werth selbst festsetzen.

Der Gouverneur hat das Recht, unter Umständen gewisse Artikel für zollpflichtig zu erklären, muß aber darüber ehestens an die gesetzgebenden Körperschaften berichten.

A. Zollpflichtige Artikel.

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Essigsäure	Pfund	—	—	1½
Weinsteinsäure	„	—	—	1
Kohlensaure und Mineralwasser, sowie gährende Getränke	Werth	20 pCt.		
Ale, Porter, Bier aller Art, Aepfel- und Birnenwein, das Gallon oder für 6 sogenannte Quart- oder 12 Pintflaschen	Gallon	—	1	6
Mandeln in der Schale	Pfund	—	—	2
Mandeln, geschälte, nicht anderweit aufgeführte	„	—	—	3
Apothekerwaaren	Werth	15 pCt.		
Kleidungsstücke und fertige Kleider, sowie alle anderen nicht anderweit aufgeführten, ganz oder theilweise aus Gespinnsten oder anderen Schnittwaaren angefertigten Artikel	„	25 „		
Speck und Schinken	Pfund	—	—	2
Säcke, Mehl-	Werth	20 pCt.		
Säcke, von Calico, Forfar, Hessian und Leinen	„	20 „		
Sackzeug und Säcke, nicht anderweit aufgeführt	„	15 „		
Backpulver	„	15 „		
Körbe und Flechtwerk	„	20 „		
Blasebälge, außer Schmiedeblasebälgen .	„	15 „		
Velocipede, zwei- und dreiräderig, und ähnliche Fuhrwerke	„	20 „		

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Zwieback, Schiffs-, einfacher unversüßter	Centner	—	3	—
„ anderer Art	Pfund	—	—	2
Bitter, in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	Gallon	—	16	—
Bitter in Fässern	„	—	15	—
Wichse und Stiefellack	Werth	20	pCt.	
Graphit	„	20	„	
Decken, wollene	„	20	„	
Blöcke, hölzerne Flaschenzug-	„	20	„	
Waschblau	Pfund	—	—	2
Eingekochte Zuckersäfte, eingemachte Früchte, Zuckerplätzchen, Schottische gemischte Bonbons und Zuckerkant	Pfund einschl. der inneren Verpackung.	—	—	2
Dampfkessel, für Land- und Schiffsgebrauch	Werth	20	pCt.	
Stiefel, Schuhe, Pantoffeln und Ueberschuhe (goloshes, clogs and pattens), nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Vorschuhleder und Obertheile zu Stiefeln und Schuhen, sowie Schnürsenkel	„	20	„	
Messinghähne, Ventile, Verbindungsstücke, Schmiergefäße und Dampfpfeifen	„	20	„	
Messingfabrikate, nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Besen und Bürsten, nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Bürstenwaaren, nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Eimer und Zuber von Holz	„	20	„	
Fruchtschalen, verzuckert	Pfund	—	—	5
Lichte für das Pfund oder sogenannte Pfund-Packet und so im Verhältniß für Packete von größerem oder geringerem angeblichen Gewicht	Pfund	—	—	2
Kapern	Werth	20	pCt.	
Mützen	„	20	„	
Zündhütchen	Tausend	—	1	—
Spielkarten	Spiel	—	—	6
Reisetaschen aus Teppichzeug	Werth	20	pCt.	
Teppiche	„	15	„	
Kümmelsamen	„	15	„	
Wagen, Karren, Rollwagen, Lastwagen, Kinderwagen und Räder für dieselben	„	20	„	
Deichseln, Speichen, Felgen und Naben, gebogene Radreifen und andere gebogene Wagenhölzer, nicht anderweit aufgeführt	„	15	„	
Patronen und Patronentaschen	„	15	„	
Catsup (aus Pilzen rc. bereitete Sauce)	„	20	„	
Cement	Faß	—	2	—
Häcksel	Tonne	1	—	—
Häckselschneidemaschinen, Getreide-, Quetsch- und Schälmaschinen	Werth	20	pCt.	
Cichorie	Pfund	—	—	3
Porzellanwaaren und Waaren aus sogenannter Biskuit- oder Elfenbeinmasse	Werth	20	pCt.	
Chokolade	Pfund	—	—	3
Chokoladen-Konfekt und alle Zubereitungen von Chokolade und Kakao	Pfund einschl. der inneren Verpackung.	—	—	3
Chutney (Indische Frucht-Zubereitung)	Werth	20	pCt.	
Cigarren und Cigaretten	Pfund	—	7	—
Tafel- und Wanduhren	Werth	20	pCt.	
Kakao	Pfund	—	—	3
Kaffee, roher	„	—	—	3
Kaffee, gebrannter	„	—	—	5
Kaffee-Essenz	Werth	15	pCt.	
Kragen und Manschetten aus Papier oder anderem Stoff	„	25	„	
Röhren aus Kompositionsmetall	Centner	—	3	6
Konfekt, nicht anderweit aufgeführt	Pfund einschl. der inneren Verpackung.	—	—	2
Kupferfabrikate, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20	pCt.	
Kopirpressen	„	15	„	
Seilerwaaren, nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Liköre ohne Alkoholgehalt (Cordials) in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	Gallon	—	16	—
Wie vor in Fässern	„	—	15	—
Korkpfropfen	Werth	15	pCt.	
Bettdecken, baumwollene	„	20	„	
Schnittwaaren, baumwollene, nicht anderweit aufgeführt	„	10	„	
Hebezeug, Krahne, nicht anderweit aufgeführt, Gangspillen und Winden	„	20	„	
Weinsteinrahm (Cremor tartari)	Pfund	—	—	1
Curry-Pulver und Pasta (Ostindisches Pfeffergewürz)	Werth	20	pCt.	
Messerschmiedewaaren	„	20	„	
Pulte	„	20	„	
Thüren, einfache	Stück	—	2	—
„ , mit gemustertem Glas verglaste	„	—	4	—
Drainröhren und Drainziegel	Werth	20	pCt.	
Fruchtschalen, getrocknet	Pfund	—	—	3
Wollene Zeugwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20	pCt.	
Zeichnungen	„	15	„	
Toilettenkasten (Necessaires)	„	20	„	
Droguen und Droguenhandlungs-Artikel	„	15	„	
Droguett (Wollenstoff)	„	15	„	
Irdene Waaren, Steingut, braune Töpferwaaren	„	20	„	
Irdene Fußboden- und Gartenziegel	„	20	„	
Irdene Gas-Retorten	„	20	„	
Essenzen, wohlriechende	„	15	„	
Modewaaren und Spielwaaren	„	20	„	
Federn zum Schmuck, einschl. Straußenfedern	„	25	„	
Filter	„	20	„	
Feuerwaffen: Vogelflinten, Büchsen und andere Arten	„	15	„	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Feuerfeste Ziegel, nicht anderweit aufgeführt, feuerfeste Thonerde und Waaren daraus	Werth	20 pCt.		
Feuerwerkskörper, nicht anderweit aufgeführt	„	20 „		
Fisch, getrockneter, gepökelter oder gesalzener, nicht anderweit aufgeführt	Centner	—	10	—
Fisch, in Büchsen und präservirt oder das Gefäß von angeblich diesem Gewicht, und so verhältnißmäßig für Gefäße von angeblich größerem oder geringerem Gewicht.	Pfund	—	—	2
Fischpaste	Werth	20 pCt.		
Fußbodenwachstuch	„	15 „		
Früchte, frisch, nämlich Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Pfirsiche, Aprikosenpflaumen, Aprikosen, Quitten, Tomaten und Citronen	Pfund	—	—	½
Früchte, getrocknet	„	—	—	2
„ präservirt in Saft oder Syrup	Werth	20 pCt.		
„ geschält und in Stücken präservirt, nicht anderweit aufgeführt	Pfund	—	—	1½
„ mit schwefliger Säure präservirt	„	—	—	½
Möbel und Tischlerwaaren, nicht anderweit aufgeführt und nicht von Eisen	Werth	25 pCt.		
Putzpulver und Politur für Haushaltungsmesser und plattirte Sachen	„	16 „		
Pelzwerk	„	25 „		
Waaren aus verzinktem Eisen, nicht anderweit aufgeführt	„	25 „		
Gasröhren, eiserne	„	5 „		
Gelatine	„	15 „		
Glas: Kron-, Tafel- und gewöhnliches Fensterglas	100 □ Fuß	—	2	—
Glas, Spiegel- sowie geschliffenes, farbiges und nicht anderweit aufgeführte Arten Glas	Werth	15 pCt.		
Glaswaaren	„	15 „		
Lampenglocken und Cylinder	„	15 „		
Glykose (Traubenzucker)	Pfund	—	—	1
Leim und Kleister	„	—	—	1½
Glycerin, gereinigt	Werth	15 pCt.		
Gerste	100 Pfund	—	2	—
Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, nicht anderweit aufgeführt	„	—	—	9
Getreide und Hülsenfrüchte aller Art in gemahlenem oder sonst bearbeitetem Zustande, nicht anderweit aufgeführt	„	—	1	—
Grünstein (Halbedelstein), geschliffen und polirt	Werth	20 pCt.		
Band- und Putzmacherwaaren, nicht anderweit aufgeführt	„	20 „		
Haarbürsten und Kämme	„	20 „		
Klein-Eisen- und Stahlwaaren (Kurzwaaren), sowie Küchengeräth	„	20 „		
Zug-Geschirre	„	20 „		

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Geschirr-Schmiere, Lack und Leder-Appretur	Werth	15 pCt.		
Hüte	„	20 „		
Honig	Pfund	—	—	2
Hopfen	„	—	—	6
Strumpfwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20 pCt.		
Gedruckte Einlaßkarten, Programme, Circulare, Theaterzettel und gedruckte Plakate	„	20 „		
Tinte	„	20 „		
Eiserne Brücken und alles zum Bau von Brücken, Staden, Hafendämmen oder Patent-Hellings eingeführte Eisenwerk, nicht anderweit aufgeführt	„	20 „		
Eiserner Zaundraht	Centner	—	1	—
Eiserner Stachel-Zaundraht	„	—	2	—
Eiserne Thore und Thorpfosten, Krampen, Ständer, Draht-Spannpfosten und Spann-Apparate	Werth	20 pCt.		
Eiserne Säulen für Gebäude und anderes für Bauten bestimmtes Eisenwerk	„	20 „		
Eiserne Thüren für Geldschränke und Sicherheits-Gewölbe	„	20 „		
Dach- und Firstplatten, Rinnen und Röhren von verzinktem Eisen	„	20 „		
Wellbleche, Schrauben und Nägel von verzinktem Eisen	Centner	—	2	—
Verzinktes gewöhnliches Eisenblech und Bandeisen	„	—	1	6
Eiserne Nägel	„	—	2	—
Schmiedeeiserne Röhren und Zubehör	Werth	5 pCt.		
Eisenwerk und Drahtwaaren	„	20 „		
Eiserne Wasserbehälter	Stück	—	10	—
Desgl., von und unter 200 Gallonen	„	—	5	—
Eiserne Brückenwaagen für Fuhrwerk	Werth	20 pCt.		
Hausenblase	„	15 „		
Fruchtsäfte, Gelées, Marmeladen und Präserven oder das Gefäß von angeblich 1 Pfund Gewicht, und so im Verhältniß Gefäße von größerem oder geringerem Gewicht.	Pfund	—	—	2
Lackirte Metallwaaren	Werth	25 pCt.		
Juwelierarbeiten	„	20 „		
Lampen, Laternen und Lampendochte	„	15 „		
Rasenmähmaschinen	„	20 „		
Blei in Tafeln	Centner	—	1	6
Bleiröhren	„	—	3	6
Leder:				
Gems-	Werth	15 pCt.		
Koppel- und Treibriemen-, Geschirr-, Zaum-, Gamaschen- und Sackleder	Pfund	—	—	6
Kalbleder (nicht Ostindisches), Corduan, Känguru (gegerbt), Levantiner Rinds- und Pferdehäute	„	—	—	8

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Leder:				
Büffel-, gespalten, imitirtes Marokko-, Persisches Schaf- oder gegerbtes Schafleder (Basils), Lamm- und Ziegenfelle, zugerichtet	Pfund	—	—	2
Nicht anderweit aufgeführt, einschließlich Sohlleder und Ostindisches Kalbleder (Kip)	"	—	—	1
Ledersäcke	Werth	20	pCt.	
Leder, zugeschnitten	"	20	"	
Ledertuch-Säcke	"	20	"	
Lederne Schäfte	"	20	"	
Lederwaaren, nicht anderweit aufgeführt	"	20	"	
Liköre, in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	Gallon	—	16	—
Liköre in Fässern	"	—	15	—
Lakritzen	Werth	15	pCt.	
Spiegel	"	15	"	
Citronensaft, versüßt oder mit Kohlensäure verbunden	"	20	"	
Maschinen, nicht anderweit aufgeführt	"	20	"	
Zauberlaternen und Nebelbilderapparate, sowie Schiebebilder	"	20	"	
Mais	100 Pfund	—	—	9
Maismehl für Kuchenbäcker (Maizena) und Amerikanisches Maismehl	Pfund	—	—	¼
Malz	Bushel	—	2	—
Kamingesimse (Verkleidungen)	Werth	20	pCt.	
Marmor, Granit und andere Steinarten, auf nicht mehr als zwei Seiten gesägt und weder zugerichtet noch polirt	"	5	"	
Marmor, Granit und andere Steinarten, zugerichtet und polirt, sowie daraus verfertigte Artikel	"	20	"	
Zündhölzer:				
Hölzerne, in Schachteln von nicht mehr als 60 Zündhölzern	Groß Schachteln	—	1	—
In Schachteln von über 60 und nicht über 100 Zündhölzern	"	—	2	—
In Schachteln von über 100 Zündhölzern, für jedes 100 oder einen Theil davon in einer Schachtel enthaltener Zündhölzer	"	—	2	—
Wachs-Zündkerzchen, „plaid vestas", in Pappschachteln von unter 100 Zündhölzern	"	—	1	4
„Taschen-vestas", in Blech- oder anderen Schachteln von unter 100 Zündhölzern	"	—	2	—
„Jäger", „ovale", und „Nr. 4 tins vestas" in Schachteln von nicht mehr als 200 Zündhölzern	"	—	5	6
anderer Art, für jedes 100 oder einen Theil davon in einer Schachtel enthaltener Zündhölzer	"	—	2	9
Matten	Werth	15	pCt.	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Mattenzeug	Werth	15	pCt.	
Fleisch in Büchsen oder präservirt	"	20	"	
Metallarbeiten, nämlich: Ventilationsgitter, Aschkasten, Schiebkarrenräder, Schneidenfeilen, Träger, Bolzen und Muttern, Schmiedezangen, Boothaken, Kupferkessel, Schmelzöfen, Bolzenringe, Wagenwinden, schmiedeeiserne Bänder, kupferne und messingene Zweigrohre, gelöthete Kupferrohre, Kuchenwalzen, Feldöfen und dreibeinige Töpfe, Gußeisen in Formen aller Art gegossen (nicht anderweit aufgeführt), Gußstahl (sonst nicht aufgeführt), gußeiserne Cylinder, Wasserbehälter von Schmiedeeisen, Kohlenschaufeln, Kohleneimer, Schmiedestücke für Bauunternehmer, Kondensatoren für Salzwasser und Dampfmaschinen, Pfropfenzieher von Draht oder Stahl, Brechstangen, Schmelztiegel von Graphit, Schieber, Rahmen, Thürklopfer, Thürangeln, Fußabstreicher, Abzugskanalroste und Rahmen, Abzugsgatter, Hanteln, Maschinengußstücke (nicht anderweit aufgeführt), Maschinenschmiedestücke (nicht anderweit aufgeführt), Ofen- und Kaminvorsetzer, Feuerschirme, Blumenständer, Zubehör für Pumpen und Maschinen (nicht anderweit aufgeführt), Garten-Schlauchwinden, Gartenwalzen, Gartenbänke, Gartenspritzen, Feuerroste, Bratroste, Zubehör für Schleifsteine, Dampfmaschinen-Armaturstücke aus Geschützmetall, Quarz- und Erz-Zerkleinerungshämmer, Haspen, Krampen, Hutständer, Hacken- und Fußspitzen-Platten, Klammern, Haken und Oesenhaspen, Hufeisen, Heurechen und Maschinenrechen für Pferdekraft, Göpelwerke, Wasserleitungs-Hauptrohre, Küchen-Feuerherde, koloniale Oefen, Laternenpfähle, Bleiwaaren, Buchstaben und Ziffern von Schmiedeeisen oder Stahl, schmiedeeiserne Brechstangen, Charniere oder Verbindungsstücke, hydraulische Aufzüge, Krippenringe, Mangeln, Kurbeln (Krummzapfen) und Deckstützen für Schiffsmaschinen, Schlägelringe, Fleischhaken und Rammklötze, verzierte Gitter, gemalte und messingene Gehäuse für Maschinen, Pfeffer-, Malz-, Bohnen- und Hafermühlen, Picken, Hacken, Flaschenzug-Kloben, Schlägel u. Picken zum Steinbrechen, Wurfscheiben, Eisenbahn-Schienenstuhl-Bolzen und -Anker, Schienennägel, Kuppelstangen, Rollschlittschuhe, Sackwagen, eiserne Geldschränke und Kasten, Fenster-Gegen-				

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Metallarbeiten (Fortsetzung): gewichte, polirte schmiedeeiserne Wellenleitungen, eiserne Schleusenventile, Löthkolben, eiserne Ständer, gestanzte Eisenwaaren (nicht anderweit aufgeführt), Abzugskanalverschlüsse, Tröge, Lastwagenräder, gegossene Blasebalgröhren, Keile, schmiedeeiserne Schubkarren und Räder	Werth	20	pCt.	
Milch, präservirte	"	20	"	
Putzmacherwaaren, nämlich: ausgeputzte Hüte, Kappen und Hauben	"	20	"	
Putzmacherwaaren, nicht anderweit aufgeführt	"	20	"	
Musikalische Instrumente, nämlich: Orgeln, Harmoniums, Pianos und Theile davon (mit Ausnahme der noch nicht zusammengesetzten Mechanismen)	"	20	"	
Musikalische Instrumente, nicht anderweit aufgeführt	"	15	"	
Senf	Pfund	—	—	2
Nägel, nicht anderweit aufgeführt	Centner	—	3	—
Naphta	Gallon	—	—	6
Netze und Netzwerk	Werth	20	pCt.	
Nüsse aller Art, mit Ausnahme von Kokosnüssen	Pfund	—	—	2
Mineralöl	Gallon	—	—	6
Olivenöl in Fässern	"	—	—	6
Oel, wohlriechendes	Werth	25	pCt.	
Oel, vegetabilisches, in Fässern, nicht anderswo aufgeführt	Gallon	—	—	6
Oel, vegetabilisches oder anderes, in Flaschen	Werth	15	pCt.	
Oele, nicht anderweit aufgeführte	Gallon	—	—	6
Oliven	Werth	20	pCt.	
Opium	Pfund	2	—	—
Austern, präservirt oder Gefäß von angeblich diesem Gewicht und so im Verhältniß für Gefäße von größerem oder geringerem angeblichen Gewicht.	Pfund	—	—	2
Gemälde, eingerahmt oder uneingerahmt	Werth	15	pCt.	
Farben und Farbstoffe, mit Oel angeriebene	Centner	—	2	—
Farben und Farbstoffe, zum Gebrauch fertige	"	—	4	—
Papierdüten, gewöhnliche, einschl. Zuckerdüten	"	—	7	6
Papierdüten, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25	pCt.	
Tapeten	"	15	"	
Packpapier, braunes	Centner	—	4	—
Packpapier, anderes, einschl. Patronen-, Kloset- und Zuckerpapier	"	—	5	—
Schreibpapier, nicht anderweit aufgeführt	Werth	15	pCt.	
Papiermaché-Waaren	"	20	"	
Zusammengesetzte und nach besonderen Vorschriften bereitete (Patent-) Heilmittel, medizinische und andere Präparate und Mischungen, nicht anderweit aufgeführt, welche dem Publikum unter irgend einem allgemeinen Namen oder Titel als Eigenmittel gegen irgend eine den menschlichen oder thierischen Körper befallende Krankheit oder Beschwerde empfohlen werden	Werth	25	pCt.	
Graupen	Centner	—	1	—
Erbsen, geschälte (split)	"	—	2	—
Pfeffer, Cayenne	Werth	15	pCt.	
Parfümerien, nicht anderweit aufgeführt	"	25	"	
Wohlriechender Spiritus und Kölnisches Wasser	Gallon	1	1	—
Photographische Chemikalien, nicht anderweit aufgeführt	Werth	15	pCt.	
Photographische Artikel, nicht anderweit aufgeführt	"	20	"	
In Essig eingelegte Gemüse und Früchte (Pickles)	Dutzend Pintflaschen oder angebliche Pintflaschen und im nämlichen Verhältniß größere oder kleinere Gefäße.	—	2	—
Illustrirte Kalender, Empfehlungskarten und andere lithographirte oder gedruckte Bilder, vom 1. Januar 1889 ab	Werth	25	pCt.	
Bilder und Stiche	"	15	"	
Bilderrahmen	"	15	"	
Tabakspfeifen	"	15	"	
Gold- und Silbergeräth	"	20	"	
Plattirte Waaren	"	20	"	
Handkoffer, Koffer (nicht von Eisen) und Reisetaschen	"	20	"	
Schießpulver, Jagd-	Pfund	—	—	6
Lebensmittel, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20	pCt.	
Pumpen u. andere Apparate zum Wasserheben, nicht anderweit aufgeführt	"	20	"	
Glaserkitt	Centner	—	2	—
Eisenbahn- und Pferdebahn-Zubehör und Material, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20	pCt.	
Himbeeressig	"	20	"	
Reis und Reismehl	Centner	—	6	—
Reis, unzugerichtet oder unter Zollkontrole zugerichtet	"	—	4	—
Reis, unter Zollkontrole zu Stärke verarbeitet	"	—	2	—
Decken, wollene, baumwollene, Opossumfelle oder andere	Werth	20	pCt	
Saccharin	Unze	—	5	—
Säcke, andere als Getreidesäcke	Werth	15	pCt.	
Sattlerwaaren	"	20	"	
Schwarzeisen	"	20	"	
Salz, außer Steinsalz	Tonne	—	10	—

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Sardinen	Pfund	—	—	2
oder das Gefäß von angeblich 1 Pfund Gewicht und so im Verhältniß für Gefäße von größerem oder geringerem angeblichen Gewicht.				
Sarsaparilla	Werth	25	pCt.	
Saucen in angeblichen Pintflaschen und im nämlichen Verhältniß größere oder kleinere Gefäße	Dutzend	—	3	—
Wursthäute	Werth	20	pCt.	
Schiebfenster, einfach	Paar	—	2	—
Desgl., mit verziertem Glas	"	—	4	—
Umschlagetücher	Werth	20	pCt.	
Schrot	Centner		10	—
Seidenzeuge, Atlas, Sammet, Plüsch, nicht anderweit aufgeführt, verfertigt aus Seide, vermischt mit irgend einem anderen Material, im Stück	Werth	25	pCt.	
Schnupftabak	Pfund	—	7	—
Seife, gewöhnliche	Centner	—	5	—
Seife, wohlriechende und feine	Werth	25	pCt.	
Seifenpulver, Seifenextrakt, harte und weiche Seife	"	20	"	
Rohe Soda	Centner	—	1	—
Natron, kohlensaures und doppeltkohlensaures	"	—	1	—
Sodakrystalle	"	—	2	—
Würze, trockene	Pfund	—	—	6
Gewürze, einschl. Pfeffer und Piment, ungemahlen	"	—	—	2
Gewürze, einschl. Pfeffer und Piment, gemahlen	"	—	—	4
Spirituosen und Branntwein, deren Stärke sich durch Sykes' Hydrometer feststellen läßt, in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	Probe-Gallon	—	16	—
Desgl., in Gebinden	"	—	15	—
Für Spirituosen und Branntwein von geringerer Hydrometerstärke als 16,5 unter der Probestärke soll keine größere Vergütung als 16,5 unter der Probestärke gewährt werden.				
Spirituosen und Branntwein, vermischt mit irgend einer Zuthat in irgend einem Verhältniß, welche über 33 pCt. reinen Spiritus enthalten und deshalb zu den zusammengesetzten oder nach besonderen Vorschriften bereiteten Heilmitteln zu rechnen sind, oder unter irgend welche andere Bezeichnung fallen, ohne daß dieselben jedoch nach der Britischen Pharmakopöe als Heilmittel zu betrachten sind, zahlen:				
in Flaschen, Krügen und anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	Gallon	—	16	—
in Gebinden	"	—	15	—
Spirituosen und Branntwein, versüßt oder vermischt, ohne daß dabei die Normalstärke überschritten wird:				
in Flaschen, Krügen oder anderen Gefäßen, in Kisten oder andere Umschließungen verpackt	"	—	16	—
in Gebinden	"	—	15	—
Spirituosen und Branntwein in Kisten sollen vom 1. Dezember 1888 ab in folgender Weise verzollt werden, nämlich: zwei Gallon und darunter zahlen für zwei Gallon, über zwei Gallon und nicht über drei für drei Gallon, über drei Gallon und nicht über vier für vier Gallon, und so weiter für irgend eine größere, in einer Kiste enthaltene Quantität.				
Spirituosen, methylisirte	"	—	1	—
Stärke	Pfund	—	—	2
Schreibmaterialien, verarbeitet, nämlich: Rechnungsbücher, Rechnungsformulare, Cheks, Etiketten und anderes bedrucktes und liniirtes Papier, Kopirbücher, unbedruckt und mit Kopflinien versehen, Zeichnenbücher, Löschpapierblöcke, Skizzenbücher, Vervielfältigungsmaschinen, Albums, Tagebücher, einfache und schwach liniirte Bücher und anderes bedrucktes oder lithographirtes Schreibmaterial	Werth	25	pCt.	
Schreibmaterialien, nicht anderweit aufgeführt	"	15	"	
Statuen, Statuetten, Gußwerk und Bronzen	"	20	"	
Dampfmaschinen und Theile davon, nicht anderweit aufgeführt	"	20	"	
Stearin	Pfund	—	—	1½
Zucker	"	—	—	½
Schwefel	Centner	—	—	6
Syrupe	Werth	20	pCt.	
Presenning, Zelte, Getreideschober- und Wagendecken; Schürzen und Hebewerke für Ernte und Getreide-Bindemaschinen	"	15	"	
Thee	Pfund	—	—	6
Gewebte Schnittwaaren, außer von Baumwolle oder Seide	Werth	20	pCt.	
Bauholz:				
gesägt, roh	100 □ Fuß	—	2	—
gesägt, zugerichtet	"	—	4	—
Schindeln und Latten	Tausend	—	2	—
Pfähle	Hundert	—	2	—
Pfosten	"	—	8	—
Querhölzer	"	—	4	—
Zinn- und Klempnerwaaren, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25	pCt.	

Waaren.	Maßstab.	Zollsatz. Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Tabak	Pfund	—	3	6
Tabak, unverarbeitet, eingeführt zur Verarbeitung in der Kolonie, zahlt bei der Entnahme aus dem Zollager oder bei der Abfuhr vom einführenden Schiff nach einer konzessionirten Tabakfabrik ausschl. zum Zweck der Verarbeitung zu Rauchtabak, Cigarren, Cigarretten oder Schnupftabak, bis zum 31. Dez. 1891	„	—	2	—
Toilettenartikel, nicht anderweit aufgeführt	Werth	25	pCt.	
Syrup und Melasse	Pfund	—	—	½
Drechslerwaaren	Werth	15	pCt.	
Terpentin	Gallon	—	—	6
Bindfaden, für Getreide-Bindemaschinen	Werth	15	pCt.	
„ nicht anderweit aufgeführt	„	20	„	
Regenschirme und Sonnenschirme für Frauen und Männer	„	20	„	
Tapeziererarbeiten, nicht anderweit aufgeführt	„	25	„	
Firniß	Gallon	—	1	6
Gemüse, frisch, getrocknet oder präservirt	Werth	20	pCt.	
Essig	Gallon	—	—	6
Spazierstöcke	Werth	20	pCt.	
Waschpulver	„	20	„	
Taschenuhren	„	20	„	
Wasserleitungsrohre, eiserne	„	5	„	
Wachs, Paraffin-, Erd-, vegetabilisches und Japanisches	Pfund	—	—	1½
Brückenwaagen	Werth	15	pCt.	
Peitschen	„	15	„	
Schlemmkreide und Kreide	Centner	—	1	—
Wein, Schaum-	Gallon	—	9	—
„ Australischer, von nicht mehr als 35 pCt. Alkoholgehalt nach dem Syke'schen Hydrometer	Gallon oder 6 sog. Quartflaschen oder 12 sog. Pintflaschen.	—	5	—
„ anderer als Schaum- und Australischer, von weniger als 40 pCt. Alkoholgehalt nach dem Syke'schen Hydrometer	Gallon oder 6 sog. Quartflaschen oder 12 sog. Pintflaschen.	—	6	—
Drahtmatratzen und Gewebe	Werth	20	pCt.	
Holzwaaren, nicht anderweit aufgeführt	„	15	„	
Wollballen	Dutzend	—	2	6
Desgl. der als „Woolpockets" (Wolltaschen) bekannten Art, das Maß von 18 × 21 × 30 Zoll nicht übersteigend	„	—	—	6
Garn, nicht anderweit aufgeführt	Werth	20	pCt.	
Zink-Dachplatten, Firstenplatten, Rinnen und Rohre	„	20	„	
Zinkwaaren, nicht anderweit aufgeführt	„	25	„	

Anmerkung. Wo das Wort „Eisen" in diesem Verzeichniß oder in dem Verzeichniß B gebraucht wird, schließt es Stahl oder Stahl mit Eisen verbunden in sich.

B. Zollfreie Artikel.

Ausrüstungsgegenstände für militärische Zwecke, aber mit Ausnahme von Uniformtuch.
Säure, Salpeter- und Pyro-Gallus-.
Mandeln, aus der Berberei, aus Sicilien, und Französische für Konditoreizwecke.
Alaun.
Anker.
Anchovis, gesalzen, in Fässern.
Ambosse.
Arsenik.
Arrowroot.
Maler-Leinwand, Farben, Pinsel und Palettemesser.
Eschenholz, unbearbeitet.
Aexte und Beile.
Achsen, Achsenarme und Achsenbuchsen.
Säcke, Gunny-.
Blasebalgnägel.
Schmiedeblasebälge.
Jalousien-Gurte und -Bändchen.
Buchbindermaterial, nämlich: Leinen, Leder, Zwirn, Kapitälchen, Bänder, Vorsatzpapier, Heftzeug, Marmorirfarben, marmorirtes Papier, blaue Liniirpaste, Drahtheft-Pressen, Drahtkrampen und Krampenhaken.
Gummizüge für Schuhzeug.
Stiefel, Schuhe und Pantoffeln, und zwar Nr. 0 bis 3 für Kinder.
Borax.
Flaschen, aller Art, leer.
Gummizüge und Besatz für Hosenträger.
Messing in Blöcken, Stangen, Röhren oder Blechen.
Messingrohre und geschlagene Messingwaaren, ohne weitere Bearbeitung, für Gasleitungen und Gasarme.
Bürsten-Holzwaaren.
Baumaterialien, nicht anderweit aufgeführt.
Flaggentuch, nur für Schiffsflaggen geeignet.
Butter- und Käsetücher.
Knöpfe, Geflechte, Bänder, Watte, Stecknadeln, Nähnadeln und derartige kleine Artikel, die für die Verfertigung von Kleidern, Stiefeln, Schuhen, Hüten, Mützen, Sattlerwaaren, Regenschirmen und Sonnenschirmen gebraucht werden, insoweit als solche in einer in der amtlichen Zeitung veröffentlichten Bekanntmachung des Kommissars aufgeführt sein sollten.
Calicos, gebleichte und ungebleichte, im Stück.
Candle- (Aleurita triloba) Nüsse und Kerne.
Dochte für Lichte.
Ordinäre Pappe und Pappendeckel, in Größen nicht geringer als die unter dem Namen „Royal" bekannten.
Material für Pappschachteln, nämlich: Gold- und Silberpapier, einfach und gepreßt, Gelatine- und bunte Papiere, bekannt als Schachtelpapier.
Material für Wagen und Wagner, nämlich: Federn, Polsterzeug, Borten, Messingscharniere, Bolzen und Muttern,

Zwecken, Radbolzen, Bügelhalter und anderes Zubehör von Eisen; Gummi- und Amerikanisches Ledertuch, Wagen- und Karrendeichseln, Speichen und Felgen im rohen Zustande, Ulmen-Radnaben, Querhölzer, wenn ungebogen und ungeglättet.
Ketten, eiserne.
Land- und Seekarten.
Butterfässer.
Cochenille.
Kakaobohnen.
Kokosnüsse.
Kokosbast.
Kupfer, in Blöcken, Stangen, Röhren oder Blechen.
Stäbe, Bolzen, Schiffsbeschläge und Nägel aus Kupfer oder Kompositionsmetall.
Dickes geripptes Baumwollenzeug, genannt Corduroy, im Stück.
Korksohlen.
Getreidesiebe.
Getreidesäcke.
Baumwollabfälle.
Baumwollener Duck, im Stück.
Farbstoffe und Färbematerial, roh.
Maschinenwerkzeug für Ingenieure.
Aetherische Oele.
Filz zum Verhäuten.
Feuerspritzen.
Mahlmühlen, Patent-Porzellan- oder Stahlwalzen.
Forfar, Sackleinwand und leinenes Bettzeug im Stück, deren wirklicher Marktwerth den Preis von 7 Pence für das Yard nicht übersteigt.
Schmieden.
Gasmaschinen und Hämmer.
Gelatine-Trockenplatten.
Glasmacherformen.
Glycerin, roh.
Ziegenfelle, unbearbeitet.
Goldgrund.
Schuhmachermaterial, mit Ausnahme von Hacken und Spitzenkappen.
Hafergrütze, präparirte.
Gummi arabicum und Tragant.
Gummistiefel.
Guttaperchawaaren, ausgenommen Kleidungsstücke und nicht anderweit aufgeführte.
Hutmachermaterial, nämlich: Seidenplüsch, Filzkappen, Schellack, Tressen, Calicos und Span für Hutschachteln.
Hessians.
Hickoryholz, unbearbeitet.
" Speichen und Felgen.
Schweinsleder.
Hydraulische Krahne.
Druckerschwärze.
Eiserne Kesselplatten und Seitenplatten für Kessel.
Eisenblech, schwarzes.
Eiserne Platten, Nieten, Bolzen, Muttern, Schrauben und Gußwaaren für Schiffe.
Eisen, Stab-, Bolzen-, Stangen-, Reif- und Roheisen.
Eiserne gewalzte Träger.
Eisen- und Stahlseile.
Eisendraht, nicht anderswo aufgeführt.
Netzwerk aus Eisendraht.
Kängurufelle, unzugerichtet.
Blei in Mulden oder Stangen.
Leder, Marokin und lackirtes.
Ledertuch.
Guaiac-Holz.
Lokomotiven.
Maccaroni und Fadennudeln.
Landwirthschaftliche Maschinen, nicht anderweit aufgeführt, sowie Material zur Herstellung derselben, nämlich: Erntemesser-Sätze, Finger, Messing- und Stahlfedern und Zelttuchrechen, Häckselschneidemesser, Schraubensätze, schmiedbarer Guß, Zubehör zu Dreschmaschinen, Scheiben für Eggen, Schmiedewaaren für Pflüge, Modell-Formbretter und stählerne Pflugscharplatten, nach Muster geschnitten, und Rad-Schutzplatten.
Maschinen für Milchwirthschaftszwecke.
Maschinen, elektrische, und Zubehör.
Maschinen für Bergwerkszwecke, einschließlich Baggermaschinen und Zubehör.
Maschinen zum Oel-Raffiniren und Bohren (für Mineralöl).
Maschinen zum Gefrieren und Präserviren von Fleisch.
Maschinensägen.
Metallbeschläge für Handkoffer, Reisetaschen und Gamaschen.
Metallrahmen für Säcke und Tornister.
Metall-Blockscheiben.
Metallkapseln.
Pappe für Büchereinbände.
Moleskin, baumwollener, im Stück.
Höllenstein.
Oel, Candlenuß- (Aleurita triloba).
" Leberthran.
" Fisch-, Walfisch- und Seehunds-Thran in Gebinden.
" Palm-.
" Rhodium-.
Gemälde, Statuen und Kunstwerke, sofern sie einem Museum, einer öffentlichen Bibliothek oder anderen öffentlichen Instituten zum Geschenk gemacht bezw. von solchen für eigenen Gebrauch eingeführt worden sind, sowie solche für Ausstellungszwecke.
Farben, nicht anderweit aufgeführt.
Papier, ausschließlich für Druckereizwecke.
Papier, Bütten- und Maschinenpapier für Bücher, oder Schreibpapier, von nicht kleinerem Format als dem sogenannten „demy", wenn es in den Originalumschlägen und unbeschnitten, wie es aus der Mühle kommt, eingeht.
Albuminpapier.
Gepäck und Effekten von Reisenden, und zwar nur solche Kleidungsstücke und andere Personaleffekten, die von den in der Kolonie ankommenden Personen getragen worden sind

oder sich in deren Gebrauch befinden; ferner Geräthe, Instrumente und Handwerkszeug zur Ausübung des Berufs solcher Personen, sowie Haushaltseffekten, den Werth von 100 Pfd. Sterl. nicht übersteigend, die sich auswärts für mehr als ein Jahr im Gebrauch der sie nach der Kolonie bringenden Personen oder Familien befunden haben und nicht für andere Personen oder zum Verkauf bestimmt sind; ebenso Kajütengeräth im Besitze solcher Personen.
Erdnüsse, zur Oelbereitung.
Perlasche.
Kali und Aetzkali.
Kinderwagen, zwei- und dreiräderige Velocipede und ähnliche Fuhrwerke, Zubehör dazu, nicht anderweit aufgeführt.
Phosphor.
Photographische Cameras und Linsen.
Pech und Theer.
Gyps.
Pflüge und Eggen.
Sprengpulver.
Tragbare und Zug-Maschinen.
Edelsteine, ungefaßte.
Gedruckte Bücher, Papiere und Musikalien, nicht anderweit aufgeführt.
Druckmaschinen, Druckpressen, Typen und Druckmaterialien.
Schienen für Eisenbahnen und Pferdebahnen.
Harz.
Nieten und Unterlegscheiben aller Art.
Kleineisenzeug für Sattler, Kummete und Böcke für Pferdegeschirr, Zugbänder, Uebergurtbänder, Schwungriemen, Sattelgurte und Gurtbänder, Aufhaltringe, Gamaschenschnallen.
Sattelbäume.
Safran.
Sago und Tapioca.
Segeltuch.
Steinsalz.
Salpeter.
Schulbücher, Schiefertafeln und Schulgeräth.
Strauch-Rodemaschinen.
Sensen.
Seehundsfelle, unbearbeitet.
Näh-, Strick- und Faltenlegemaschinen.
Baumwollengarn, Nähseide und Zwirne.
Schieferöl, Abfall oder unraffinirtes Mineralöl.
Waschmittel für Schafwäsche.
Schiffsbedürfnisse, nicht anderweit aufgeführt.
Schiffsraketen, blaue Feuer und Signalfeuer.
Schirting, baumwollener, farbiger, im Stück.
Desgl., union, im Stück, dessen wirklicher Marktwerth den Preis von 7 Pence für das Yard nicht übersteigt.
Feuerfeste Ziegel aus Kieselerde.
Seidene Müllergaze.
Seide, gedreht (für Schuhmacher und Sattler).
Aetznatron.
Glaubersalz.
Sodawasser-Maschinen.
Spaten, Schaufeln und Gabeln.
Spirituosen, welche in der Kolonie durch Umwandlung in Parfümerien oder andere Artikel gemäß bestehenden Vorschriften ungenießbar gemacht sind.
Theeressenz (Geist).
Bindzeug, Schnürlöcher, Korsetstangen, Jean, gestreiftes Bettzeug, Lasting, Atlas und Cotell für Korsetmacher.
Dampfmaschinen, ohne Condensation, deren Cylinderfläche 1000 Quadratzoll nicht übersteigt; Condensations-Maschinen, deren Cylinderfläche 2500 Quadratzoll übersteigt.
Dampfkesselröhren und Bowlings Expansionsringe.
Stahl.
Steine, Mühl-, Schleif-, Oel- und Wetz-.
Strychnin.
Stahlbänder für Feldmesser.
Degen.
Stifte (tacks) jeder Art.
Kleiderzuthaten, nämlich: Verona-Tuch, Zanella, schwarzes und braunes Futterzeug, Steifleinwand, Wattirung, Polsterung, seidene, wollene und baumwollene Bänder und Geflechte, Korsetband, Hessians, braune Leinwand, Schlesische Leinwand, Union-Taillenfutter, Jeans, gestreifte und gewürfelte Drills, Taschenstoff, Schnallen.
Gerbstoffe, roh.
Zinn in Blöcken, Stangen oder Blechen.
Klempnergeräth und Zinnwaaren.
Tabak, zur Schafwäsche, nach Vorschrift zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht.
Werkzeuge für Künstler und Handwerker.
Syrup und Melasse, in solchem Verhältniß und nach solchen Regeln, wie vom Zollkommissar vorgeschrieben, mit Beinschwarz vermischt.
Material für Regenschirmfabrikanten, nämlich: umkehrbare und Levante-Halbseidenstoffe von einer Breite von nicht weniger als 44 Zoll; Alpacca mit Rand, Zanella mit Rand, Stöcke, Schieber, Kranzringe, Kappen, Zwingen, Köpfe, Rippen, Spanner, Kugelspitzen und Ringe, zur Verwendung in der Verfertigung von Regenschirmen, Parasols und Sonnenschirmen.
Tapezierstoffe, Haartuch, imitirtes Haartuch, Polsterhaar, Spitzen, Quasten und Nägel.
Wasserdichte Stoffe, im Stück.
Flaschenlack.
Draht, Messing-, Kupfer- und Blei-.
Garn, Kokos-, Flachs- und Hanf-.
Zinkblech, glattes.

Gegenstände und Stoffe (wie solche von Zeit zu Zeit vom Zollkommissar spezifizirt werden), die nur zur Herstellung von Waaren innerhalb der Kolonie geeignet sind und lediglich dazu benutzt und verwendet werden. Alle Entscheidungen des Zollkommissars in Bezug auf frei einzulassende Artikel sind von Zeit zu Zeit in der „Gazette“ zu veröffentlichen.

Alle übrigen nicht anderweit aufgeführten Artikel.

C. Accise.

		Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
Tabak	Pfund	—	1	—
Cigarren, Cigarretten und Schnupftabak	„	—	1	6

vom 1. Januar 1889 bis zum 31. Dezember 1891.

In Bezug auf vorstehenden Tarif sind unterm 4. August d. J. folgende Entscheidungen des Zollkommissars ergangen:

Artikel.	Zollsatz.
Borsäure, als n. a. a.[1]	frei
Flußsäure, als n. a. a.	frei
Salzsäure, als n. a. a.	frei
Oelsäure (Talg-Oel), als n. a. a.	frei
Oxalsäure, als n. a. a.	frei
Salicylsäure, als n. a. a.	frei
Schwefelsäure, als n. a. a.	frei
Säuremesser	frei
Luftziegel, eiserne, als Eisenwaaren	Werth 20 pCt.
Wind-Pistolen und -Büchsen, als Eisenwaaren	„ 20 „
Albo-Kohlenstoff, als n. a. a.	frei
Aleurometer (Klebestoffmesser), als n. a. a. . .	frei
Mandeln, Valencia-, für Konditoreizwecke, wie Mandeln aus der Berberei ꝛc.	frei
Ammoniaphone als Droguenartikel	Werth 15 pCt.
Anchovis, Französische, in Flaschen, als präservirte Fische	Pfd. 2 Pce.
Anis, als Droguenartikel	Werth 15 pCt.
Annato und Annatosamen, als n. a. a. . . .	frei
Kleidungsstücke und fertige Kleider sollen in sich schließen: Röcke, Westen, Beinkleider, Ueberröcke, Ulster, Kapuzen, Pelz-Unterjacken, Gamaschen, Reitgamaschen, nicht von Leder; Jersey-Anzüge, Fußball-, Boot-, Franklin- und Marineblousen-Jerseys; Cardigan-Jackets und -Westen; Handschuhe aller Art, Armhandschuhe, Halbhandschuhe ohne Finger, Manschetten; Gürtel, Hosenträger, Hemden, Frauenkleider, Frauenmäntel, Kostüme, Frauenröcke, Roben, Hauskleider, Schlafröcke, Jacken, Jerseys, Fichus; Nachthemden und Nachtkleider, Frauenhemden, Unterbeinkleider, Anzüge in einem Stück, Unterzeug aller Art, nicht gewirkt; Unterziehleibchen, Monatskleidchen, Musselinroben, Kindermäntel, seidene Damen-Ueberröcke, Geiferlätze, Kinderhäubchen, Schürzen, Kopfflanell, Kinderschürzen, Blousen; Damen-Geradehalter, Korsets, Schnürleiber, Hüftpolster, Krinolinen, Tournüren, Kollaretten; sogenannte Wolken, Modetücher, Ueberschlagtücher; Boas, Kapuzen, Theatermäntel, Unterröcke, gestickte Jacken, Muffe; wasserdichte Kleidungsstücke; Halstücher, Kravatten, Schärpen und Binden; Schleier jeder Art, Halskragen für Hemden und Einsatz-Vorhemdchen	Werth 25 pCt.
Roher Weinstein, als n. a. a.	frei
Artikel, verfertigt aus Geweben, sollen in sich schließen: Bürsten- und Kammtaschen, Nachthemdfutterale, Eiderdaunen-Bettdecken, Kopfkissen u. Schlafröcke, Theewarmhalter, Schnupftücher, gesäumt oder gestickt	Werth 25 pCt.
Artikel und Materialien, insoweit sie sich nur zur Herstellung von Waaren in der Kolonie eignen und ausschließlich dazu verwandt werden, sollen umfassen: Schwarze und graue Leinwand, glänzendes Baumwollenzeug für Rockärmelfutter, Biskuit-Papier; Buchschlösser; Schuh-Kaschmir, -Lasting und -Filz; gewellte Bindegeflechte für Besen- und Bürstenfabrikation; gestanztes Messingblech für Patronen; Filz zur Fabrikation von Satteldecken, Filz zur Pianofabrikation, Leinwand zur Fabrikation von Pferdedecken, Bettspitzen, Teppich-Einfassung; rothes Zeug zum Füttern von Filzstiefeln, Seide, Merino und Kaschmir vor der Einfuhr oder im Zollager in Stücke von nicht mehr als 20 Quadratzoll geschnitten zur Hutfabrikation; Zubehör zu, aber nicht Theile von musikalischen Instrumenten; Kettenseide (oder rohe Seide) zur Fabrikation von Stoffen (tweed); gesägte eichene Boden, roh bearbeitet für Butterfässer; gesägte eichene Faßdauben, roh bearbeitet in solchen Längen, daß sie sich nur für die Herstellung von Butterfässern eignen; verziertes Zinnblech, nicht mit Handmalerei, von der als „Schablonendruck“ und von der als „krystallisirt“ bekannten Art (Mosaikblech); dickes Velinpapier für Buchbinderei, Stoffe, außer den schon in der Liste B. (zollfreie Artikel) aufgeführten, die sich nur eignen für die Herstellung von Regenschirmen, Parasols oder Sonnenschirmen, wenn sie mit Rändern oder in Formen geschnitten eingeführt oder im Zollager so in Formen geschnitten werden, um in solche Artikel verarbeitet zu werden; baumwollene, hanfene, leinene oder wollene, nur zur Teppichfabrikation geeignete Garne	frei
(Kunst-) Lotteriegewinne können mit 25 pCt. Abzug vom Nominal-Preiswerth zugelassen werden.	
Asphyxiatoren zur Kaninchentödtung, als n. a. a.	frei
Düten aus Stanniolpapier, wie Papierdüten, als n. a. a.	Werth 25 pCt.
Boi (wollenes Zeug) für Erzstampfmaschinen, als gewebte Schnittwaaren	„ 20 „

[1]) n. a. a. bedeutet: „nicht anderweit aufgeführt“.

Artikel.	Zollsatz.
Boi (wollenes Zeug), ordinäres und gedrucktes Treppenölzeug, als Fußboden-Wachsleinwand	Werth 15 pCt.
Schwimmkugelventile, Büchsen dazu, als Eisenwaaren.	
Bananen, getrocknet, als getrocknete Früchte	Pfd. 2 Pce.
Banknoten, als n. a. a.	frei
Barometer, als n. a. a.	frei
Batterien, elektrische, als n. a. a.	frei
Bienenstöcke, hölzerne, als Holzwaaren, als n. a. a.	Werth 15 pCt.
Biermaschinen und Zubehör, als Metall-Kurzwaaren ꝛc.	„ 20 „
Bienenwachs, präparirt in Tafeln für Wachsblumen, als n. a. a.	frei
Bellit (Sprengmaterial), als n. a. a.	frei
Kautschuk-Treibriemen, als n. a. a.	frei
Lederne Treibriemen, wenn als Theil von Maschinen eingeführt, ebenso wie Maschinen zu behandeln	frei
Haken für die Aufbewahrung von Dokumenten, wie Metall-Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Billardtische und Theile davon wie Möbel	„ 25 „
Vogelkäfige als Metallkurzwaaren	„ 20 „
Hundekuchen, wie Biskuits anderer Art	Pfd. 2 Pce.
Gyps, Düngemittel, als n. a. a.	frei
Magenbitter, Orangen-, wie Magenbitter in Kisten	Gall. 16 Schill.
Wollene Decken für Druckerpressen, wie Druckerei-Materialien	frei
Bleichlösung (Landes'), als Drogue	Werth 15 pCt.
Löthrohr-Gebläselampen (Kents Patent) als Handwerkszeug	frei
Waschblau, Allens' Papier-, als Drogue	Werth 15 pCt.
Blau, Ultramarin-, wie Farben, als n. a. a.	frei
Kessel-Konservirungs-Komposition, als n. a. a.	frei
Bolus, Armenischer, als Drogue	Werth 15 pCt.
Bolzen und Muttern, verzinkte Schrauben, bekannt als „gutter bolts", als Metallfabrikate	„ 20 „
Flaschen, leere, kleine und unverziert, mit eingeschliffenem Glasstöpsel, wie leere Flaschen	frei
Flaschen, zur Ausstattung von Droguistenläden, wie Glaswaaren	Werth 15 pCt.
Flaschen, gläserne Nähr-, wie Glaswaaren	„ 15 „
Flaschen, Pomade-, mit Holzdeckeln, leer, wie leere Flaschen	frei
Schachteln von Pappe oder Papier, leer, wie Modewaaren	Werth 20 pCt.
Schachteln von Pappe oder Papier, die einem Werthzoll unterworfene Waaren enthalten	wie die Waare selbst.
Bradfords Trocken-Klosets, wie Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Brands Rindfleisch-Extrakt, wie Mundvorräthe, als n. a. a.	„ 20 „
Messingstäbe, massiv, als n. a. a.	frei

Artikel.	Zollsatz.
Scheide-Bretter-Tuch für Wollwäscherei, wie Textil-Schnittwaaren	Werth 20 pCt.
Braugeräth, wie Kurzwaaren	„ 20 „
Schwefel, roh, wie Schwefel	Ctr. 6 Pce.
Broschennadeln, wie Juwelierarbeiten	Werth 20 pCt
Bastbesen, wie Bürstenwaaren, als n. a. a.	„ 20 „
Pinsel, Theer-, Tünch- oder Stangen-, wie Bürstenwaaren	„ 20 „
Fleischermesser, Hackmesser, Schlächterbeile, stählerne Messerschleifer und Sägen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Butterpulver, als kohlensaures Natron	Ctr. 1 Schill.
Papier zum Einwickeln der Butter, Wachspapier, als Papier zum Einschlagen a. A.	„ 5 „
Knopfmach-Maschinen, als n. a. a.	frei
Knochen und Muscheln zur Knopffabrikation, als n. a. a.	frei
Butyrosoter, als n. a. a.	frei
Kanevas (Willesdens), als n. a. a.	frei
Gebrannter Zucker, wie Syrup	Werth 20 pCt.
Karbolisirtes Werg, als Drogue	„ 15 „
Parfümirte Lösung von Karbolsäure, als Drogue	„ 15 „
Zweifach Schwefel-Kohlenstoff, als n. a. a.	frei
Bezique-Spielkarten, als Spielkarten	Packet 6 Pce.
Weihnachts-, Neujahrs- und Geburtstagskarten, als gedruckte Bilder	Werth 25 pCt.
Spielkarten, Chinesische, als Spielkarten	Packet 6 Pce.
„ (Kinderspielwaaren), als Spielkarten	„ 6 „
Druckkarten, Programme, als bedruckte Schreibmaterialien	Werth 25 pCt.
Karten, Bibelsprüche für Wanddekoration, als bedruckte Schreibmaterialien	Werth 25 pCt.
Teppichproben, wenn ohne Handelswerth	frei
Abgepaßte Teppiche, wie Teppiche	Werth 15 pCt.
Wagenbauer-Artikel, nämlich:	
Zeug (wollen), als gewebte Schnittwaaren	„ 20 „
Bodenbelag, als Fußboden-Wachsleinwand	„ 15 „
Wagenlampen, als Lampen	„ 15 „
Futterzeug, als gewebte Schnittwaaren	„ 20 „
Futternägel, als Eisenzubehör	frei
Rothe Seide, als Seide	Werth 25 pCt.
Federn und Achsen (Timkens'), als Wagen	„ 20 „
Aeußerliche Verzierungen, als Wagenputz	frei
Kalfatereisen, als Schiffsbedürfnisse, als n. a. a.	frei
Kaviar, als Fisch, eingelegt und präservirt	Pfd. 2 Pce.
Cement-Kuppelöfen, als n. a. a.	frei
Geflochtenes Kettentauwerk, als eiserne Ketten	frei
Stühle und Ruhebetten aus Chinesischem Flechtwerk, als Möbel	Werth 25 pCt.
Operationsstühle für Zahnärzte, als Möbel	„ 25 „
Schäumender Citronensaft, als gesüßter Citronensaft	„ 20 „
Chemikalien für Eisfabrikation, als Droguen	„ 15 „

Artikel.	Zollsatz.
Cichorien „nippers", als Kurzwaaren	Werth 20 „
Kaminkehrer-Apparate, als Kurzwaaren . . .	„ 20 „
Schiffs-Chronometer, als Schiffsbedarf, als n. a. a.	frei
Cisternen, eiserne für Klosets, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Citronensäure in Krystallen, als Drogue . .	„ 15 „
Uhren und Chronometer verbunden, als Uhren	„ 20 „
Waschleinen, als Tauwerk, als n. a. a. . . .	„ 20 „
„ aus verzinktem Drahttauwerk, als Eisen- und Stahltauwerk	frei
Wäschklammern, als Holzwaare	Werth 15 pCt.
Kakao und Milch, als Kakao	Pfd. 3 Pce.
Kakao-Butter, als n. a. a.	frei
Kokain (Burnett's), als Parfümerie-Artikel . .	Werth 25 pCt.
Kaffee-Essenz mit Milch, als Kaffee-Essenz . .	„ 15 „
Sargbeschläge, als Kurzwaaren	„ 20 „
Mischung zum Anstreichen von Schiffsböden zum Schutz gegen Fäulniß, als n. a. a.	frei
Komprimirtes Gas, als n. a. a.	frei
Kupfervitriol	frei
Likör aus Citronensaft (Gillons und Heddles) als versüßter Citronensaft	Werth 20 pCt.
Likör aus Citronensaft (Thom u. Camerons), als Likör in Kisten	Gall. 16 Schill.
Korianderſamen, als Drogue	Werth 15 pCt.
Korkspunde, als n. a. a.	frei
Baumwollene Schnittwaaren, als n. a. a., einschließlich bedruckte Musseline, Attalea und Indischer Köper, grober ungebleichter Indischer Kaliko (blaues Seemannszeug), Kattunzeuge, Derries, Demins, Lammfelle, Schwanbälge	Werth 10 pCt.
Kreosot, roh oder zubereitet, als n. a. a. . .	frei
„ oder ätherisches Theeröl, als Pflanzenöl	Gall. 6 Pce.
„ gereinigt, als Drogue	Werth 15 pCt.
Kohlensaures Salz, krystallisirt, wie Sodakrystalle	Ctr. 2 Schill.
Gurken, als präservirte Gemüse	Werth 20 pCt.
Becher, als Preisgewinne, wie Silber- oder plattirte Waaren	„ 20 „
Klosetpapier, wie Packpapier anderer Art . . .	Ctr. 5 Schill.
Striegel, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Löwenzahn-Bier, wie Ale	Gallon 1 Schill. 6 Pce.
Löwenzahnwurzel, wie Cichorie	Pfd. 3 Pce.
Deckschaber, als Schiffsbedarf, als n. a. a. . .	frei
Deckbesen, als Schiffsbedarf, als n. a. a. . .	frei
Deckspiker, als eiserne Nägel	Ctr. 2 Schill.
Matrosenflaschen, als irdene Waare	Werth 20 pCt.
Gebläse und Schmelzöfentiegel für Zahntechniker, als Handwerkszeug	frei
Instrumente für Zahnärzte, als n. a. a. . . .	frei
Explosionspatronen, Dynamit, als n. a. a. . .	frei
Glaserdiamanten, als Handwerkszeug	frei
Transparente, als Phantasie-Artikel	Werth 20 pCt.
Desinfektionsflüssigkeit, als Drogue	„ 15 „

Artikel.	Zollsatz.
Destillirapparate, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Taucher-Anzug, Apparat und Ausrüstung . .	frei
Wollwaaren, als n. a. a., einschließlich Tischdecken, Toilettedecken, Toilette- und Theeservice, Tischservietten, Tischtücher und Damaste, geblümte Tischleinwand im Stück; geblümte und Damastservietten, geköperter Barchent; Zwillich, Handtücher; gestrickte Wolle als Sophadecken, Stuhl- und Sopha-Schutzdecken, Spitzengardinen, Spitzen und Spitzenwaaren im Stück; Häkelwaaren, Schweizer und gestickte Borten aller Art; Halskrausen und Busenkrausen im Stücke; Taschentücher im Stück, Tapisserien; gemaserte und Phantasie-Oel-Boi (wollenes Zeug) Saumvorstöße, Krepp	Werth 20 pCt.
Zeichnen-Instrumente, als Schreibmaterialien n. a. a.	„ 15 „
Zeichnungen in Wasserfarben, als Malereien .	„ 15 „
Trockenmittel, flüssiges (für Maler), wie Terpentin	Gall. 6 Pce.
Vorhänge für Theater, wie Malereien	Werth 15 pCt.
Apothekerwaaren-Siebe, als Droguenartikel . .	„ 15 „
Dugong-Oel (Ching's), als Patentmedizin . .	„ 25 „
Farben, Anilin-, als n. a. a.	frei
Diamantfarben, als Drogue	Werth 15 pCt.
Farben (Judsons simple) als Droguen . . .	„ 15 „
Ohr-Telephone oder Hörrohre, als n. a. a. . .	frei
Eau de Suez, als Parfum	Werth 25 pCt.
Messerschärfer, als Kurzwaaren	„ 20 „
Eierpulver, als Backpulver	„ 20 „
Elektrische Gürtel, als Droguistenwaare . . .	„ 15 „
Ausrüstung für elektrische Klingeln, ausgenommen Thonzellen für Batterien, als Kurzwaaren .	„ 20 „
Elektrische Glühlampenkugeln, als Glaswaaren .	„ 15 „
Arme und Kronen für elektrisches Licht und Ausrüstungsgegenstände für Lichtvertheilung, als Kurzwaaren	„ 20 „
Elektrische Federn und Kopirpressen, als Schreibmaterialen n. a. a.	„ 15 „
Elixir für Zoedone, als Syrup	„ 20 „
Gaufrirpresse für Buchdrucker, als Druckmaschine	frei
Schmirgelleinwand, als n. a. a.	frei
Essenzen, parfümirt (Boehms) als parfümirter Sprit	Gall. 21 Schill.
Aetherische Oele, einschl. Bernsteinöl, Deutsches Kölnisches Wasser, Bouquet cologne, Rondeletia, Cachouöl, Sellerie-, Flieder-, Kirsch-, Lorbeer-, Limonen- und Pfirsichkernöl . . .	frei
Schwefeläther als Drogue	Werth 15 pCt.
Augenschirme aus Gelatine, als Droguenwaare .	„ 15 „
Segelmacherkauschen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Federn zum Schmuck, einschl. aller an Frauenhüten, Hüten und Besätzen befindlichen und auch der gesondert eingeführten	„ 25 „

Artikel.	Zollsatz.
Filz, Papier- und Woll-, zur Bekleidung von Dächern ꝛc., als Filzdecken	frei
Bockshornsamen, als Drogue	Werth 15 pCt.
Feldgläser (Krimstecher), als Phantasieartikel	„ 20 „
Schmiedefeilen, als Handwerkszeug	frei
Feuerglocken, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Feuerwehrkleider und Uniformen, als Anzüge	„ 25 „
Feuerwehrhelme, Gürtel, Aexte, Lampen, Werkzeuge und Leitern, besonders für die Feuerwehr eingeführt	frei
Flüssigkeiten zum Feuerlöschen, als n. a. a.	frei
Feuerpumpen, Feuereimer, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Angelleinen, als Seilerwaaren, als n. a. a	„ 20 „
Flaggen für Schiffe, als Schiffsbedarf	frei
Blumentöpfe, als irdene Waaren	Werth 20 pCt.
Fliegenpapier, als Drogue	„ 15 „
Zierpapier (Folie) für Theaterdekorationen, als n. a. a.	frei
Rückenplatten für Schmieden, als n. a. a.	frei
Pergament-Einbanddecken, als Lederfabrikate	Werth 20 pCt.
Mischungen für Kälteerzeugung, als Droguen	„ 15 „
Bei präservirten Früchten in Sprit wird Zoll auf den Spiritus und auf die Früchte erhoben.	
Feuerungs-Cylinder (fuel cartridges) als Kurzwaaren	„ 20 „
Walkerthon, roh, als n. a. a.	frei
„ für die Toilette, als Parfümerie	Werth 25 pCt.
Galläpfel, als n. a. a.	frei
Gartengeräthschaften auf Rädern, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Gasbrenner, Patent Peeble, als Kurzwaaren	„ 20 „
Gasbereitungsapparate (kleine), als Maschinen n. a. a.	„ 20 „
Gasogenes, als Drogue	„ 15 „
Gasolin, als Mineralöl	Gall. 6 Pce.
Gasregulatoren und Zuströmungseinrichtungen, als Kurzwaare	Werth 20 pCt.
Ingwerbranntwein, als Wein, wenn weniger als 40 pCt. reinen Sprit enthaltend	Gall. 6 Pce.
Ingweressenz (Burnett's) als Drogue	Werth 15 pCt.
Ingwerextrakt, als Drogue	„ 15 „
Ingwer, trocken, in Zucker präservirt, als Präserve	Pfd. 2 Pce.
Ingwer, in Syrup präservirt, als Präserve	„ 2 „
Ingwerwein, wenn weniger als 40 pCt. reinen Sprit enthaltend	Gall. 6 Schll.
Glacialine, als n. a. a.	frei
Glas, gebogenes Wagenglas, als Glas n. a. a.	Werth 15 pCt.
„ gewöhnlich gebogenes Fensterglas, als Fensterglas	100 Fß. 2 Schll.
Glaskuppeln für Schiffslichter, als Schiffsbedarf	frei
Opalglas, als Glas n. a. a.	Werth 15 pCt.
Glas, rund, viereckig oder länglich, schräg geschnitten, einfach oder gemustert, in Größen passend zur Anfertigung von Eisenbahnwagen-Laternen, Handlampen und Maschinenlampen, als Material zur Fabrikation von Waaren in der Kolonie	frei
Glasbecher (enthaltend Marmeladen ꝛc.) als Glaswaare	Werth 15 pCt.
Glaubersalz, als Droguenwaare	„ 15 „
Handschuhknöpfe und Verschlußhaken, als n. a. a.	frei
Glycerinlösung für Schafwäsche	frei
Handgrasmähmaschinen, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Schuhmacher-Zuthaten und Werkzeug, einschl. Zeugnägel, Pflöcke, Messingnieten, Eisennieten; messingene, eiserne und kupferne Lochstecher; stählerne Stecheisen, Zwecken; schmiedeeiserne, geschnittene und hammerbare Schuhnägel, Ungarische Nägel, schmiedeeiserne und geschnittene Spitzennägel, Borsten, Hanf und Flachs, Oesen und Hakenösen, Tingles, Sohlen, Hacken, Steifleinen und Zehenkappenmesser, Hackenballen, Nietengestelle für eiserne Leisten, Stiefelgurte, Gummizeuge, Stiefelschützer, Kupferspitzen, Stiefelausweiter und Blöcke, lackirte Zehenkappen, Putzzeug und Dextrin	frei
Benzoe, als n. a. a.	frei
Flintenläufe, als Schußwaffen	Werth 15 pCt.
Gewehrpfropfen, als n. a. a.	frei
Putzwaaren einschl. Stickereien und Seide in Knäueln, Häkel-, Stopf- und Strickbaumwolle; Angora-Stopfmaterial, Sicherheitsnadeln; Kleider- und Schnürbänder	Werth 20 pCt.
Haartuch für Hopfentrockenöfen, als n. a. a.	frei
Haarkissen, als Hausrath	Werth 25 pCt.
Menschenhaare, n. a. a. als	frei
Haarflechten, Polster und Chignons, als Kleidungsstücke	Werth 25 pCt.
Halfter und Stränge, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
Hämmer und Beile, Schindel- und Lattenhämmer, als Handwerkszeug	frei
Hölzerne Griffe und Stiele, gesondert eingeführt als Holzwaaren	Werth 15 pCt.
Heugabeln als Gabeln,	frei
Straußen- ꝛc. Federn für Leichenwagen, als Zierfedern	Werth 25 pCt.
Heizapparate für Gewächshäuser und Gebäude, als Kurzwaaren	„ 20 „
Hackeneisen, Hufeisen für Stiefel, als Kurzwaaren	„ 20 „
Herculine (H. Overton u. Co.) als zusammengesetzte Medizin	„ 25 „
Heringe, geräuchert, in Fässern oder Büchsen, als Fisch getrocknet	Ctr. 10 Schill.
Knebelketten, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Knebel aus Gußeisen, als Kurzwaare	„ 20 „

Artikel.	Zollsatz.
Honig und braune Windsormischung für Seifenfabrikation, als n. a. a.	frei
Honig-Ausschleudermaschine, als n. a. a.	frei
Honigmesser, als Handwerkszeug	frei
Kajütenhaken, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Haken und Oesen für Drehbanktreibriemen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Eiserne Haken und Kauschen, als Schiffsbedarf	frei
Hopfen-Magenbitter, als Magenbitter	Gall. 16 Schill.
Hopfenkrätzer, als Kurzwaare	Werth 20 pCt.
Hopfensurrogate und andere als Surrogat für Hopfen benutzte Artikel, als Droguenwaare	„ 15 „
Pferderaspel, als Handwerkszeug	frei
Gummischläuche und Rohre, als n. a. a.	frei
Strumpfwaaren als n. a. a., einschl. Strümpfe, Halbstrümpfe, Dreiviertelstrümpfe und Socken in allen Stoffen, einschl. Seide; gewebte Unterhemden, Leibchen, Unterhosen, weite Hosen und Anzüge in einem Stück, wollene Schuhe für Kinder, Halbstiefel, Gamaschen, Kapuzen und Hüte	Werth 20 pCt.
Hüsing, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
Eiserne Gitter, als Kurzwaaren	„ 20 „
Hölzerne Gitter, als Holzwaaren	„ 15 „
Hydraulischer Flaschenzug, als Kurzwaare	„ 20 „
„ Rammbock, als Kurzwaare	„ 20 „
Hydroloine, als Waschpulver	„ 20 „
Eisschränke, als Kurzwaare	„ 20 „
Brutmaschinen, als Kurzwaare	„ 20 „
Indian Fluid für Rindvieh und Schafe (Bryants), als zusammengesetzte Medizin	„ 25 „
Gummibandagen, als Droguenwaaren	„ 15 „
Gummibezug für Maschinenverpackung, als n. a. a.	frei
Gummisohlen für Leinwandschuhe, als n. a. a.	frei
Indigo, unzubereitet, als n. a. a.	frei
Tintenschablonen, als n. a. a.	frei
Insektenpulver in Massen, als Drogue	Werth 15 pCt.
Invigorator (Stärkungsmittel), wie Wein, weniger als 40 pCt. Sprit enthaltend	Gall. 6 Schill.
Stabeisen mit gebohrten und versenkten Löchern, als Schienen für Straßenbahnen	frei
Schwarzes Eisenwellblech, als Eisenwaare	Werth 20 pCt.
„ Eisenblech, gelocht, als Eisenwaare	„ 20 „
Elfenbeinschwarz, als n. a. a.	frei
Büchsen für eingemachte Früchte, leer, als Klempnerwaare	Werth 25 pCt.
Glaskrüge, enthaltend Säuren oder dergleichen Waaren, welche nur in Glaskrügen versandt werden können	frei
Krüge, enthaltend Waaren, die dem Werthzoll unterliegen, zahlen denselben Zoll wie die Waaren.	
Irdene Krüge, gefüllt oder leer, als Irdenwaaren	Werth 20 pCt.
Glaskrüge, „ „ „ „ Glaswaare	„ 15 „

Artikel.	Zollsatz.
Gelée aus Kalbsfüßen, als Gelée rc.	Pfd. 2 Pce.
Kamptulicon in Streifen, als Bodenbelag	Werth 15 pCt.
Messingplatten für Messerschalen, als Messingfabrikate n. a. a.	„ 20 „
Sicherheitslampen für Kohlenbergwerke, als n. a. a.	frei
Bodengyps, als n. a. a. (Düngungsmittel)	frei
Schweinefett, als Nahrungsmittel n. a. a.	Werth 20 pCt.
Leder, gepreßte Blöcke für Wagenbremsen, als Lederfabrikate n. a. a.	„ 20 „
Leder, rohgegerbte Häute und gespaltenes Leder, als Leder n. a. a.	Pfd. 1 Penny
Citronen- und Limonensaft, ungesüßt, als n. a. a.	frei
Wasserwaagen für Feldmesser, als n. a. a.	frei
Rettungsapparat, als n. a. a.	frei
Lebenssyrup (Reuters), als Patentmedizin	Werth 25 pCt.
Multiplikations-Lineale und Maschinen, als Schreibmaterialien n. a. a.	„ 15 „
Glieder, künstliche, als n. a. a.	frei
Doppelschwefelsaurer Kalk, als n. a. a.	frei
Kalksiebe (Gregorys), als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Leinkuchen, als n. a. a.	frei
Leinsamenmehl, als gemahlenes Korn	Ctr. 1 Schill.
Charpie, als Droguerie-Artikel	Werth 15 pCt.
Schlösser und Riegel für Kajütenthüren, als Kurzwaaren	„ 20 „
Plätzchen mit Arznei vermischt, als Droguenwaare	„ 15 „
Lungenbalsam (Allens), als Patentmedizin	„ 25 „
Mälzerei-Geräthschaften, als Kurzwaaren	„ 20 „
Manchestergelb, zum Färben von Seife, als n. a. a.	frei
Mangan-Eisenstein, als n. a. a.	frei
Wäscherollen, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Webeleinen, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
Hacken und Handhaben, als Kurzwaaren	„ 20 „
Sprungfedermatratzen, als Tapezierwaaren	„ 25 „
Drahtgeflechtmatratzen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Fleischextrakt (Liebigs), als Nahrungsmittel	„ 20 „
Mühlen-Treibriemenhalter, als Kurzwaaren	„ 20 „
Lohmühlen, als Maschinen n. a. a.	„ 20 „
Kaffeemühlen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Pferdefutter-Stampfmühlen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Handmehlmühlen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Putzwaaren, einschl. Kappenvordertheile, Kinderkappen, Hüte und Sonnenhüte; Blumen, Verzierungen, andere als Federn, Tüll, Gaze, Mechelner Spitzen, Hut- und Frauenhut-Gestelle	„ 20 „
Kleinere Artikel zur Herstellung von Kleidung rc. einschl. Besätze, Rock-Stahlreifen; Leibchen, Stahlbänder und Garnituren; Fischbein, Drahtreifen, Atlas- und Drahtbesatz; Haken und Oesen, Gurtbänder, Floretseide und wollene Borten, Kleiderschoner, Hutschnallen, Rockhenkel; royal cord für Pantoffelverferti-	

Artikel.	Zollsatz.
gung; Gold- und Silbertressen, Schnüre und Geflecht, Hutfutter, Hutventilatoren	frei
Wollene Scheuerlappen, als Schiffsbedarf	frei
Moschuskörner, als n. a. a.	frei
Französischer Mostrich, als Mostrich	Pfd. 2 Pce.
Myrbanöl, als ätherisches Oel	frei
Spiker, verzinkte eiserne, als eiserne Nägel	Ctr. 2 Schill.
Nicotin, als n. a. a.	frei
Nachtlichter (Prices), als Kerzen	Pfd. 2 Pce.
Nüsse, Chinesische (Pa Qua), als Nüsse	„ 2 „
Süßer Salpetergeist, als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Ruder, als Schiffsbedarf	frei
Kokosnußöl, als vegetabilisches Oel in Gebinden	Gall. 6 Pce.
Gerberpoliröl, als Oel n. a. a.	„ 6 „
Lardöl, als Oel n. a. a.	„ 6 „
Sandelholzöl in Kapseln, als Drogue	Werth 15 pCt.
Nähmaschinenöl, als Oel in Flaschen	„ 15 „
Oelkannen aus Blech, als Klempnerwaare	„ 25 „
Oelzufuhrkännchen aus Blech, als Klempnerwaare	„ 25 „
Extrakt von Opium, als Opium	Pfd. 40 Schill.
Täfelwerk aus geschnitztem Holz, als Holzwaare	Werth 15 pCt.
Alabaster- und Marmor-Ornamente, als Luxusartikel	„ 20 „
Metallausrüstungen für koloniale Oefen als Metallwaaren	„ 20 „
Gesalzene Ochsenzungen, als Nahrungsmittel	„ 20 „
Schmerzstiller, als gemischter Sprit in Kisten	Gall. 16 Schill.
Pain relief (Barrys), als gemischter Sprit in Kisten	„ 16 „
Anstrichpinsel, als Künstler- oder Handwerkerwerkzeug	frei
Papierdüten, „Union“, als Papierdüten n. a. a.	Werth 25 pCt.
Glaspapier, als n. a. a.	frei
Papier-Schnittmuster für Kleider, als n. a. a.	frei
Ausgeschlagenes Papier (Musikstücke) für kleine Orgeln, als n. a. a.	frei
Stanniolpapier für Thee, als Packpapier anderer Art	Ctr. 5 Schill.
Buntes Seidenpapier, als Packpapier, andere Art	„ 5 „
Uebertragmuster aus Papier, als Modeartikel	Werth 20 pCt.
Wachspapier für Cigarretten, als Packpapier anderer Art	Ctr. 5 Schill.
Papier „Willesden“, als n. a. a.	frei
Hektographen, Papyrographen, als Schreibmaterialien n. a. a.	Werth 15 pCt.
Pergament, vegetabilisches, als Schreibmaterialien n. a. a.	„ 15 „
Jüdisches Osterbrot, als n. a. a.	frei
Erbsenmehl in Büchsen, als gemahlene Hülsenfrüchte n. a. a.	Ctr. 1 Schill.
Amerikanische Erdnüsse, als Hülsenfrüchte n. a. a.	„ 9 Pce.
Birnen, Pfirsiche, Aprikosen, getrocknet, als getrocknete Früchte	Pfd. 2 Pce.
Zimmermanns-Bleistifte, als Handwerkszeug	frei

Artikel.	Zollsatz.
Parfümerien- und Toiletten-Präparate, einschl. Haar-, Wasch-, Färbe- und Erzeugungsmittel, Gesichtspuder, Schminke und Creams, Zahnpulver, Pasten und Waschmittel, Rasirseife, weich oder in Stücken	Werth 25 pCt.
Mutterkränze, als Droguerieartikel	„ 15 „
Phosphodyne (Brights), als Patentmedizin	„ 25 „
Picken und Stiele, als Kurzwaaren	„ 20 „
Bilder und Stiche in Taschenbüchern oder Büchern mit gedruckter Beschreibung, als gedruckte Bücher	frei
Eiserne Schweinetröge, als Eisenwaare	Werth 20 pCt.
Planimeter, als n. a. a.	frei
Plattirte Waaren für die Haushaltung, falls nicht von Passagieren eingeführt, als plattirte Waaren	Werth 20 pCt.
Plattirte Waaren für Preisgewinne, als plattirte Waaren	„ 20 „
Pflugleinen, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
„ mit Federverschlußhalter, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
Plüsch zur Goldwäsche, als Plüsch n. a. a.	„ 25 „
Gerösteter Mais, überzuckert, als Zuckerbäckerwaare n. a. a.	Pfd. 2 Pce.
Oxalsaures Natron, als Drogueriewaare	Werth 15 pCt.
Brom- und Jodkalium, als Drogue	„ 15 „
Kartoffelhacken, als Kurzwaare	„ 20 „
Chinesische Konserven, als Konserven	Pfd. 2 Pce.
Pflaumen in Glasgefäßen, als getrocknete Früchte	„ 2 „
Das Spiel, gen. „The Redcliffe“, als Spielwaare	Werth 20 pCt.
Chininchampagner, als Wein	Gall. 6 Schill.
Chininwein (Goodalls), als Drogue	Werth 15 pCt.
Leitersprossenbolzen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Sicheln, als Kurzwaaren	„ 20 „
Wirkeisen, als n. a. a.	frei
Restorine and lactina (Bowicks), für Vieh, als Patentmedizin	Werth 25 pCt.
Rex Magnus, Nahrungsstoff-Präservirmittel, als n. a. a.	frei
Siebe aller Arten, wie Kornsiebe	frei
Tauwerk, flach für Minenaufzüge, als Seilerwaare n. a. a.	Werth 20 pCt.
Tauschmiere (whale oil refuse), als n. a. a.	frei
Ruderdollen für Boote, als Schiffsbedarf	frei
Röthel, als n. a. a.	frei
Eisenwaaren für Sattler, einschl. Steigbügeleisen, Zugketten, zugeschnitten oder nicht, Rückenbänder, Gebisse und andere Metallwaaren zur Herstellung von Reit- und Fahrgeschirren, oder Sattlerwaaren, welche in der Kolonie verfertigt sind	frei
Salmiak, als n. a. a.	frei
Flüchtiges Salz (Salmiakspiritus oder aromatischer Spiritus), wie Spiritus in Fässern	Gall. 16 Schill.

Artikel.	Zollsatz.
Kupferne Schiebefensterschnüre, als Kupferfabrikate	Werth 20 pCt.
Gedrehte Schiebefensterschnüre, als Seilerwaaren n. a. a.	„ 20 „
Salz, konservirt, als Drogue	„ 15 „
Sägefeilen, Bestecke und Stiele, als Handwerkszeug	frei
Sägen, Fräser, Korb-, Spann- und Brettsägen, als Handwerkszeug	frei
Schulbedürfnisse, einschl. präparirte Kreide, Zirkel für Kreide, Globen, Wandkarten und Figuren, Rechenmaschinen, Chemikalienschränke; Schränke für Anschauungsunterricht, Schiefertafeln, Schiefergriffel, Tintenkannen, Tintenfässer, Zeichneninstrumente, nämlich Zirkel, Halbbestecke, mit oder ohne Futterale, nicht theurer als . . 24 Schill. d. Dtzd. Fakturenpreis.	
T Winkelmaße desgl. . . 1 „ d. Stck.	
Besteck-Winkelmaße desgl. . 3 Pce. d. „	
Flache Lineale desgl. . . 3 „ „ „	
Buchsbaum-Maßstäbe . . 6 „ „ „	
Flache Lineale, 12 Zoll (getheilt in Zolle) . . . 6 „ „ „	
Gypsfiguren als Zeichnenmodelle, Sonntagsschulbillette, Kontrolbücher, Kindergartenspiele	frei
Wissenschaftliche Apparate, als n. a. a.	frei
Wagenwinden, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Schrauben für Hacken und Zehenkappen, als Kurzwaaren	„ 20 „
Schrauben für Ingenieurbestecke, als Handwerkszeug	frei
Ofenschrauben, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Scrim cloth, als Hessische Leinwand (Hessians)	frei
Amtliche Siegel für öffentliche Körperschaften	frei
Seehundsfell zur Goldwäsche, als ungegerbtes Seehundsfell	frei
Seesalz (Tidmans) als Drogue	Werth 15 pCt.
Vogelfutter, als n. a. a.	frei
Samen-Düten oder Schachteln von Papier, als Papierdüten n. a. a.	Werth 25 pCt.
Selterwasserapparate, als Droguistenwaare	„ 15 „
Schafbrand (in Büchsen) als gemischte Farbe	Ctr. 4 Schill.
Schafscheeren, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Schafscheermaschinen (Wolseleys), als landwirthschaftliche Maschinen	frei
Schaffelle, lackirt, als n. a. a.	frei
Span und Pflöcke, als Holzwaare	Werth 15 pCt.
Fensterladen von Stahl, als Kurzwaaren	„ 20 „
Seidenstoffe, einschl. Borten und Besätze von Seide, Atlas, Sammet, Plüsch oder Halbseide; Taffet, Spinnwebenstoffe (Gossamers), Seidentücher, Kleiderstoffe von Seide oder zum größeren Theil von Seide	Werth 25 pCt.
Silberteller, einfach gewalzt, unverziert, als n. a. a.	frei
Abzugsröhrenklappen, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.

Artikel.	Zollsatz.
Slug shot (Insektenvertilger), als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Seife (Broke's), zum Möbel- und Geschirrpoliren	„ 15 „
Seife, Spanische, als Droguenwaare	„ 15 „
Seife für Silbergeräth, wie Silberzeug-Putzpulver	„ 15 „
Seifen, Soda-, weiche karbolisirte, Ozon-, pride of kitchen, Sinclairs Kaltwasserseife, wie gewöhnliche Seife	Ctr. 5 Schill.
Seifen, Borax-, Karbol-, Karbolseife für den Haushalt, Kohlentheerseife, death on dirt, Salicyl- und Zinkseife, Küchen-Kaltwasserseife, Ozonseife für Toilette und Bad, als parfümirte und feine Seife	Werth 25 pCt.
Socken von Kork, als Korksohlen	frei
Salpetersaures Natron, als n. a. a.	frei
Wasserglas, als n. a. a.	frei
Natriumsulfid, als n. a. a.	frei
Loth, als n. a. a.	frei
Sohlen von Guttapercha, als n. a. a.	frei
Soya, in Masse, als Drogue	Werth 15 pCt.
Sozodont für Toilettengebrauch	„ 25 „
Brillenfutterale, als n. a. a.	frei
Brillen, als n. a. a.	frei
Würze für Pferde und Vieh (Philpots), als Patentmedizin	Werth 25 pCt.
Rückenstützer (Geradehalter) von Eisen, als n. a. a.	frei
Spiritustönnchen von Glas mit Hähnen, als Glaswaare	Werth 15 pCt.
Spiritus vitae, als Wein, wenn weniger als 40 pCt. reinen Sprit enthaltend	Gall. 6 Schill.
Schienenspäne, als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Spongaline, als Mineralöl	Gall. 6 Pce.
Schwamm, als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Schiemannsgarn, als Seilerwaaren	„ 20 pCt.
Sporen, als Sattlerwaaren	Werth 20 pCt.
Schreibmaterialien, als n. a. a., einschl. Geburtstagsbücher, Löschpapier, Lochstichel, Pinsel zum Anfeuchten, Wechselpapier, Büttenpapier, zeugleinene Einbände, Farbennäpfchen, Kopir- und weißes Seidenpapier, Kopirlöschblätter, Abreißkalender, Korrespondenzkasten; Zeichnenpapier, nämlich: Patronenpapier, aufgezogen und endloses und tenax; Reißstifte, Trocknenpapier, Gummiringe, Emailpapier, unbedruckte Briefumschläge, Radirmesser für Tinte und Bleistifte, Tintenvertilger, eisenblausaures Kopirpapier, Feilen, Haken und Bolzen, Gummiflaschen und Pinsel, flüssiger Leim in Flaschen, schwarze Chinesische Tusche, Tintenflaschen, Tintenkugeln, Tintenpulver, Schreibzeuge aus Holz oder Glas; Tintenfässer aus Porzellan;	

Artikel.	Zollsatz.
Tintenöl, Briefhalter, Karten- und Kupferdruckpapier, Stanniolpapier, Bleistifte, Taschenbücher, Oelpapier, Ochsengalle, zubereitet, Briefhalter, Papierschneidemesser, Briefwaagen, einfach, Pergamentpapier, Federwischer, Federhalter, Federschneidemaschinen, Federhalterständer, Federkasten, Kiel- und Stahlfedern, Bleistifte mit Elfenbeingriffen, Bleistifte, Kopirtintenstifte, Brieftaschen, Streusand u. Streusandbehälter, Lineale für Komtoir, Schraubenknöpfe zum Papierheften, Siegellack, seidene Schnur und Band für Komtoirgebrauch, Schwammnäpfe, Kerzenhalter, Wachskerzen, Zeichnenleinwand, Zeichnenpapier, Wasserschalen, Oblaten, Oblatensiegel	Werth 15 pCt.
Stempel, selbstschwärzend, Datum- und Indossir-, als Schreibmaterialien, als n. a. a.	„ 15 „
Selbstschwärzende Stempelpressen, als Schreibmaterialien, als n. a. a.	„ 15 „
Dampfmaschinen als Spielzeug, wie Phantasie-Artikel	„ 20 „
Zubehör für Dampfwäscherei, als Kurzwaaren	„ 20 „
Stahlbänder für Wollpacken, wie Eisenbänder	frei
Stereoskope, als Phantasie-Artikel	Werth 20 pCt.
Stöpsel für Flaschen mit kohlensaurem Wasser, als n. a. a.	frei
Strohflechten zur Anfertigung von Hüten, als n. a. a.	frei
Straßennamen-Schilder, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Sukrose (Rohrzucker), als Zucker	Pfd. ¹/₄ Penny
Zucker, verdickt, als Zucker	„ ¹/₈ „
Sumach, als Farbestoff	frei
Bilderkarten für Sonntagsschulen, als Lithographien oder Drucksachen	Werth 25 pCt.
Chirurgische Instrumente, als n. a. a.	frei
„ Operationstische, als n. a. a.	frei
Maßstäbe zum Planaufnehmen für Feldmesser, als n. a. a.	frei
Röhrenapparat zum Bierabziehen, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Gummispritzen, als Droguenwaare	„ 15 „
Schneider- und Tuchscheeren, als Handwerkszeug	frei
Talg, als n. a. a.	frei
Schmale Bänder von Metall, als Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Maßbänder, als Kurzwaaren	„ 20 „
Taraxacum, wie Cichorie	Pfd. 3 Pce.
Wicke, wie Hülsenfrucht, als n. a. a.	100 Pfd. 9 Pce.
Theertuch-Anstrich, als n. a. a.	frei
Tättowirungsöl, als gemischte Farbe	Ctr. 4 Schill.
Theemischer, als Kurzwaare	Werth 20 pCt.
Künstliche Zähne, Goldfedern und Platinadraht für dieselben, als n. a. a.	frei
Telephone, als n. a. a.	frei
Gewebte Schnittwaaren, einschl. Rock-, Westen-, Hosen-, Wollenstoffe, Kammgarnstoffe, Kalmuck, Doeskins, bedford cords, alle Arten feines Tuch und leichter Wollenstoff; union und leinene Bettüberzüge; Kopfkissenbezüge, braune und zugerichtete Holländische Leinwand, Krim-Hemdenleinwand, Union-Hemdenleinwand über 7 Pence das Yard; Forfar, Leder- u. Flachsleinwand über 7 Pence das Yard; Russische grobe Leinwand; crumb-Tuch, Treppendamast, Leinen- und Union-Vorhemden; Holländische Fensterleinwand, Verandavorhänge, Tischdecken im Stück, Flanelle, Plaids, feines und einfaches Leinenzeug zur Bekleidung, Kaschmirs, Französische Merinos, Alpakkas, Lustres	Werth 20 pCt.
Theodolite, als n. a. a.	frei
Ziegel, enkaustische (mit Wachsmalerei) und zum Schmuck, als irdene Waare	Werth 20 pCt.
Ziegel, für Fußboden, von Hyatt's Glas, als Glaswaare	„ 15 „
Holz für Jalousie-Fenster, als gesägtes Bauholz	100□' 4 Schill.
Stanniol, als n. a. a.	frei
Toiletten-Essig, als parfümirter Sprit	Gall. 21 Schill.
Kupferne Medaillen, als Kupferfabrikate	Werth 20 pCt.
Geräthschaften zum Graben, als Schaufeln 2c.	frei
„ für Garten, als n. a. a., wie Kurzwaaren	Werth 20 pCt.
Werkzeug für Schuhmacher, als Handwerkszeug	frei
Werg, karbolisirt, als Drogue	Werth 15 pCt.
Tricopherous, als Sprit in Kisten	Gall. 16 Schill.
Bruchbänder, als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Trypograph (Zuccato's), als Schreibmaterialien, als n. a. a.	„ 15 „
Röhrenwalzen	frei
Gelbwurz, als Drogue	Werth 15 pCt.
Drehkreuze (Tourniquets), selbst registrirend, als Kurzwaaren	„ 20 „
Schreibmaschinen, als n. a. a.	frei
Irdene Pissoirs für Hotels, Theater 2c., als irdene Waaren	Werth 20 pCt.
Eiserne Pissoirs zum öffentlichen Gebrauch, als Kurzwaare	„ 20 „
Vanille, als n. a. a.	frei
Lithographischer Firniß, als Firniß	Gallon 1 Schill. 6 Pce
Ungeziefer-Vertilger, als Droguenwaare	Werth 15 pCt.
Wermuth, als Wein, wenn weniger als 40 pCt. reinen Sprit enthaltend	Gall. 6 Schill.
Schraubstock und Bank für Schmiede, als Handwerkszeug	frei
Violinbogen, als Musik-Instrumente	Werth 15 pCt.
Violinsaiten, als n. a. a.	frei

Artikel.	Zollsatz.
Vitromanie-Papier mit bunten Zeichnungen, als Phantasie-Artikel	Werth 20 pCt.
Kleidungsstücke für Freiwilligenkorps, als Anzüge	„ 25 „
Vulcanit für künstliche Zähne, als n. a. a.	frei
„ Ersatzmittel für Fischbein, als n. a. a.	frei
Uhren- und Juwelen-Etuis, als Luxusartikel	Werth 20 pCt.
Uhrgläser, als n. a. a.	frei
Uhrschlüssel, als Kurzwaare	Werth 20 pCt.
Uhrenräderwerk und Theile von nicht fertigen Uhren, falls sie nicht auseinandergenommen sind, um den Zoll zu umgehen, als n. a. a.	frei
Räderwerke von Uhren, zusammengesetzt (vollständig), als Uhren	Werth 20 pCt.
Gummi-Krankenbetten, mit Wasser zu füllen, als n. a. a.	frei
Wachs-Lampenanzünder, als Kerzen	Pfd. 2 Pce.
Wealemefna oder Gold-Chartometer, als Schmucksache	Werth 20 pCt.
Keile von Stahl, als Kurzwaaren	„ 20 „
Wein, ungegohren, ohne Sprit, als Syrup	„ 20 „
Draht, zum Verschluß von Flaschen, als n. a. a.	frei
Drahtgeflecht für Erzstampfmaschinen, als n. a. a.	frei
Verkupferter Draht für Sopha- und Stuhl-Sprungfedern, wie Kupferdraht	frei
Draht, Gold- und Silber-, mit Kugeln verziert, als n. a. a.	frei
Drahttaue für Wäscheleinen, verzinkt, als Eisen- und Stahltauwerk	frei
Drahttaue, als Eisen- und Stahltauwerk	frei
Eisendraht Nr. 12, 13, 14, als Eisendraht, als n. a. a.	frei
Schraubendreher für Maschinisten, als Handwerkszeug	frei
Hölzerne Formen für Fabrikation von Strumpfwaaren, als Holzwaaren	Werth 15 pCt.
Holzfarben (Stephens), als Droguenwaare	„ 15 „
Wolle, karbolisirt, als Droguenwaare	„ 15 „
Zink von Chlorid, als n. a. a.	frei
Zulu-Wasser, als parfümirter Sprit	Gall. 21 Schill.

Zolltarifänderungen in Queensland.

Die Regierung von Queensland hat in der Parlamentssitzung vom 11. September d. Js. vorgeschlagen, den bisherigen Zolltarif gänzlich umzugestalten und die bisherigen Werthzölle von $7\frac{1}{2}$ pCt. auf 15 pCt. zu erhöhen. Die neuen Zollsätze werden vorläufig schon vom 12. September d. Js. ab erhoben.

Im Einzelnen werden folgende Zollsätze gemeldet:

		Pfd.Sterl.	Schill.	Pence.
Talg und Stearin	Pfund	—	—	$1\frac{1}{2}$
Lichte	„	—	—	3
Zuckerbäckerwaaren	„	—	—	4
Leder	Pfund	—	—	4
Hopfen	„	—	—	6
Kohle	Tonne	—	2	—
Kartoffeln, Heu, Häcksel	„	—	15	—
Zwiebeln	„	—	20	—
Weizen	Bushel	—	—	6
Gerste	„	—	—	9
Mais und Hafer	„	—	—	8
Kleie und Kleiemehl	„	—	—	4
Malz	„	—	3	—
Bohnen und Erbsen	„	—	1	—
Verarbeiteter Tabak	Pfund	—	3	—
Roh-Tabak	„	—	1	6
Cigarren und Cigarretten	„	—	6	—
Glykose	Tonne	5	—	—
Schaumweine	Gallon	—	10	—
Weine von mehr als 25 pCt. Alkoholgehalt	„	—	12	—
Rohes Holz	100 □ Fuß	—	1	6
Verarbeitetes Holz	„	—	2	—
Stiefel und Schuhe 1 Dutzend Paar je nach Größe	—	—	8—22	—

Baumwollene, Leinene Schnittwaaren, Mosquito-Netze, Flanell Werth 10 pCt.

Endlich sollen alle Dampfschiffe, welche aus dem Auslande nach Queensland gebracht werden, um in den dortigen Gewässern zu fahren, für die im Schiffe verwendeten Maschinen und Kessel 15 pCt. vom Werth zahlen.

Zolltarif für das Niger- und Benue-Gebiet (Royal Niger Company).

An Einfuhrzöllen werden seit dem 6. August 1888 erhoben:

in der Küstenzone (d. h. unterhalb Lokodja, letzteres eingeschlossen) für:

		Schill.	Pence.
Spirituosen aller Art	Imp.-Gallon	2	—
Tabak aller Art	Pfund	—	6
Salz, verpackt oder lose	Centner	1	—
Kriegsmaterial, einschl. Schußwaffen, Schießpulver u. sonstige Zündstoffe	Werth	100 pCt.	
Alle anderen Waaren (ausgenommen Kohle)	„	2 „	

in der inner-afrikanischen Zone (d. h. oberhalb Lokodja) für:

		Schill.	Pence.
Spirituosen aller Art	Imp.-Gallon	2	—
Tabak	Pfund	—	6
Salz, verpackt oder lose	Centner	1	—
Kriegsmaterial, einschl. Schußwaffen, Schießpulver u. sonstige Zündstoffe	Werth	100 pCt.	
Alle anderen Waaren (ausgenommen Kohle)	„	10 „	

An Ausfuhrzöllen werden seit dem 6. August 1888 erhoben für:

		Schill.	Pence.
Palmkerne	Centner	2	—
Palmöl	alte Wein-Gall.	—	1
Butter (vom Butterbaum)	„	—	1
Elfenbein	Pfund	1	—
Alle anderen einheimischen Erzeugnisse, einschl. Lubi und grobes Zeug	Werth (Einkaufspreis an Ort u. Stelle.)	20 pCt.	

Zolltarifänderungen in Britisch-Ostindien.

(Moniteur belge vom 27. Oktober 1888.)

Im Zolltarif für Britisch-Ostindien sind nachstehende Aenderungen eingetreten.

An Eingangszoll zahlen:

		Rupien.	Annas.
Liköre	Imp.-Gallon oder 6 Quartflaschen.	5	—
Spiritus, zur ausschließlichen Verwendung in der Kunst, Chemie und Industrie, nachdem derselbe zum menschlichen Genuß vollständig unbrauchbar gemacht worden ist	Werth	5 pCt.	
Desgl., von der Londoner Normalstärke, bei der Zusammensetzung von Droguen, Medikamenten und chemischen Produkten verwendet:			
a. zu weniger als 20 pCt.	Werth	5 pCt.	
		Rupien.	Annas.
b. zu 20 pCt. und darüber und so im Verhältniß für jede größere oder geringere Stärke als die Londoner Normalstärke (57 Grad Centesimal).	Probegallon	5	—
Desgl., parfümirter, in Fässern oder Flaschen, ohne Rücksicht auf die Alkoholstärke	Imp.-Gallon oder 6 Quartflaschen.	7	8
Desgl., anderer und so im Verhältniß für jede größere oder geringere Stärke als die Normalstärke	Probegallon	5	—
Salz	Maund	2	8
		Rupien.	Annas.
Petroleum, einschl. aller Flüssigkeiten, welche unter den Namen Steinöl, Rangun-Oel, Birma-Oel, Kerosinöl, Paraffinöl, Mineralöl, Petrolin, Gasolin, Benzol, Benzolin, Benzin bekannt sind; ferner alle Flüssigkeiten, welche mit Petroleum, Steinkohle, Schiefer, Schieferthon, Torf und sonstigen bituminösen Stoffen hergestellt sind, sowie Petroleumderivate	Gallon	—	1/2

Anm. Ausgenommen ist Petroleum, welches bei über 200 Grad Fahrenheit (93,33 Centigrad) entflammbar ist, sofern der Zollbehörde genügend nachgewiesen wird, daß das Produkt ausschließlich zur Bearbeitung der Jute oder anderer Spinnstoffe oder zu Maschinenschmiere bestimmt ist.

Frankreich.

Vorschriften für die Einfuhr von Stearinkerzen.

Auf die Vorstellung der Französischen Stearinkerzenfabrikanten, betreffend die aus der Einfuhr ausländischen Fabrikats ihnen erwachsende Konkurrenz, hat das Französische Finanzministerium bestimmt, daß, um die Aufmerksamkeit der Käufer auf den Ursprung der Waaren zu lenken, die aus dem Auslande eingehenden Päckchen Stearinkerzen seitens der Zollstellen mit einer eigens zu diesem Zwecke gedruckten Vignette auf rothem Papier mit der Aufschrift: „Importation“ (zum Preise von 15 Centimen wegen der inneren Steuer) zu versehen sind. (Lettre commune No. 923.)

Schweiz.

Bundesrathsbeschluß, betreffend die Leistung des Beweises, daß das Modell einer patentirbaren Erfindung existirt.

Vom 26. Oktober 1888.

Der Schweizerische Bundesrath, in Ausführung der Art. 14, Ziff. 3 und 15 des Bundesgesetzes, betreffend die Erfindungspatente,[1]) und des Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888;[2]) auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen (Handelsabtheilung), beschließt:

[1]) Hand. Arch. 1888 Oktoberheft I. S. 762.
[2]) Ebenda Novemberheft I. S. 836.

Art. 1. Der Beweis, betreffend das Vorhandensein eines Modells[1]) wird erbracht:

a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgen. Amt für gewerbliches Eigenthum;

b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgen. Amt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche begleitenden schriftlichen Darlegungen.

Mit Einwilligung des eidgen. Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch:

a. für Erfindungen, betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;

b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigenthum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrath behält sich vor, je nach Maßgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht werden, sind Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

den Namen und die genaue Adresse des Patentbewerbers;

im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Adresse des Vertreters;

den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell bezieht;

im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen Nummer;

wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Titel und die Nummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1 b vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der eingereichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Erfindung im Umfang ihrer charakteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Befund wird protokollirt, das Protokoll zu den Patentakten gelegt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muß die Existenz des Modells unter Vorbehalt, im Rekursfall, der Entscheidung einer höheren Instanz verneint werden.

Art. 5. Entscheidet das eidgen. Amt die Frage der Existenz des Modells in verneinendem Sinne, so kann der Patentbewerber innerhalb drei Monate, vom Datum der Zustellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidgen. Departement, zu dessen Ressort das Amt gehört, rekurriren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modells selbst den endgültigen Entscheid fällen.

Dem Rekurs wird nur Folge gegeben, wenn innerhalb der dreimonatlichen Nothfrist Sicherheit für Deckung der Kosten geleistet wird.

Art. 6. Die Vergleichungen finden in der Regel in den Geschäftslokalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungsweise deren allfällige Demontirung durch Delegirte besorgen lassen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigestellten Modelle. Diese sind spätestens acht Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslokalen zu entfernen, widrigenfalls das eidgen. Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten des Patentbewerbers; derselbe hat zum Voraus für deren Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Vergleichung beträgt 10 Fr. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden außerdem Reiseentschädigung und Taggelder für den Experten nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertisenkosten der zweiten Instanz werden durch das Departement bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modells im Sinne des Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888 gilt der Tag, an welchem von Seite der Patentbewerber die Requisite betreffend Hinterlegung des Modells beim eidgen. Amte, beziehungsweise seine Vergleichung durch dasselbe, erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Rekurs zu Gunsten des Patentbewerbers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur dann zur Geltung, wenn das Modell während des Instanzenzuges keine Veränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleistung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Instanz in den Geschäftslokalen des eidgen. Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung gestellt, beziehungsweise der Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Kosten des Rekursverfahrens geleistet wurde.

---

[1]) Laut Art. 14, Ziff. 3 des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen läßt.

Tarifentscheidungen des eidgen. Zolldepartements im Monat Oktober 1888.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 22. November 1888.)

Die hiernach bezeichneten Artikel sind nach den angegebenen Tarifnummern zu verzollen.

Tarif-nummer.	Einfuhr.	Zollansatz. Franken.
71.	Backkörbe aus geschälten ungespaltenen Ruthen, inwendig mit Packleinen überzogen	12
77.	Buchnüsse	0,30
130.	Messerklingen, unfertige, ohne Heft, nicht polirt, nicht abgeschliffen	7
131a.	Nägel, eiserne, mit Messingkopf; Eßgabeln, unfertige, ohne Heft, jedoch mit polirtem Mittelstück und Spitzen	20
132.	Messer und Gabeln mit versilberten Griffen in Etuis	40
146.	Ziegel aus Zinkblech zu Bedachungszwecken	7
173.	Achatstein, roher	0,60
271a.	Vorlagebogen zu Laubsägearbeiten	16
274.	Sogen. Wellpapier zu Verpackungszwecken	10
277.	Sogen. Kapok oder Pflanzendaunen	0,30
293.	Torffasern zu Verbandzwecken, nicht imprägnirt	0,30
345/346.	Hutfilze, vorgeformte	—
352.	Sämmtliche Gattungen von Kautschukschuhen mit Näharbeit in Verbindung mit anderen Stoffen, auch solche mit Pelz oder Federbesatz	30
360.	Bettdecken, gesteppte, von Baumwollwatte, auf der einen Seite mit Baumwollstoff, auf der andern mit Seide überzogen	200
373/373bis.	Die Tariferläuterung ist wie folgt zu ergänzen: „sowie solche, welche einen oder beide mittlere Milchzähne verloren haben, auch wenn die Ersatzzähne noch nicht sichtbar sind".	
252.	Für neuen Wein in Cisternenwagen ist der Abzug von 6 pCt. gemäß Art. 98 der Instruktion von 1860 gestattet.	

Portugal.

Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Weizen und Weizenmehl.

(Diario do governo vom 3. November 1888.)

Durch Königl. Verordnung vom 3. November d. Js. ist der Zoll für fremden Weizen auf 10 Réis und für Weizenmehl auf 18 Réis für das Kilogramm ermäßigt worden.

Japan.

Berechnung der Werthzölle.

Die neue Münztabelle, nach welcher vom 1. Oktober d. J. ab der Werth der in Gold deklarirten, einem Werthzolle unterworfenen Waaren berechnet werden soll,[1]) ist von dem Finanzministerium veröffentlicht worden. Dieser Tabelle zufolge, welche unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses für Bank-Sichtwechsel während der letztvergangenen drei Monate aufgestellt worden ist, werden vom genannten Tage ab fremde Goldmünzen wie folgt in Japanische Silber-Yen umgerechnet werden:

1 Pfd. Sterling	= 6,620	Silber-Yen
1 Mark	= 0,324	„
1 Franken	= 0,263	„
1 Gold-Dollar	= 1,361	„

Gleichzeitig hat das Finanzministerium, um allen Bedenken gerecht zu werden, welche gegen die etwas kurz bemessene Frist zwischen der Bekanntmachung und dem Inkrafttreten der Verordnung erhoben werden könnten, bestimmt, daß auf Waaren, welche nachweislich vor dem Monat Juli d. J. verschifft oder vom Auslande bestellt worden sind, der neue Zollberechnungsmodus erst vom 1. Januar k. J. ab zur Anwendung gebracht werden soll.

Tonga-Inseln.

Werthverhältniß verschiedener Münzen bei Zoll- rc. Zahlungen.

(Tonga Government Gazette vom 25. Juli und 8. August 1888.)

Durch Königliche Verordnung vom 20. Juli d. J. ist die Bestimmung der Königl. Verordnung vom 22. Februar d. Js., wonach alle Zahlungen für Zölle, sowie Werft-, Lotsen- und Schifffahrtsabgaben, ferner alle Zahlungen, welche sich auf die Zoll- und Postverwaltung beziehen, sowie bezüglich des Land-Departements die Zahlung der Renten für Landregistrirung und die Vermessungsgebühren vom 1. April d. Js. ab nur in Englischer Münze zu leisten waren, dahin erweitert, daß dieselben vom 1. August d. Js. ab in folgenden Münzen zu leisten sind:

1. Englische Münzen, sowohl Gold oder Silber,
2. Deutsche Münzen, desgl.
3. Münzen der Vereinigten Staaten von Amerika: Goldmünzen und Dollar-, halbe Dollar- und viertel Dollarstücke.

Durch Verordnung vom 8. August d. Js. ist ferner bestimmt worden, daß alle Chilenischen Münzen, der Chilenische Dollar und halbe Dollar vom 1. Januar k. Js. ab aufhören, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, und in den Königlichen Verwaltungszweigen weder angenommen noch verwendet werden.

---

[1]) Hand. Arch. 1888 Septemberheft I. S. 743.

Oesterreich-Ungarn.

Zuweisung der im Laufe je einer Branntweinerzeugungsperiode für den niedrigeren Satz der Konsumabgabe etwa verfügbar gewordenen Alkoholmengen.

(Oesterr. Reichsgesetzblatt Nr. 165.)

Ein Erlaß des Finanzministeriums vom 4. November d. J. lautet wie folgt:

Nach §. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1888[1]), betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf, kann der Finanzminister, wenn einzelne Brennereien die ihnen für den niedrigeren Satz der Konsumabgabe zugetheilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode theilweise oder gar nicht erzeugen, die für diesen Satz verfügbar gewordene Alkoholmenge, insoweit es thunlich ist, anderen Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode zuweisen.

Jedoch sind kraft derselben gesetzlichen Bestimmung in erster Linie die von Kleingrundbesitzern begründeten genossenschaftlichen Brennereien, sodann neu entstandene landwirthschaftliche Brennereien zu berücksichtigen, welche noch nicht betheilt sind.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Anordnung wird bestimmt, daß jene Brennereiunternehmer, welche einen Antheil an der für den niedrigeren Satz der Konsumabgabe in je einer Betriebsperiode etwa verfügbar gewordenen Alkoholmenge erlangen wollen, dies längstens bis 1. Januar jeder Betriebsperiode bei der Finanzbehörde I. Instanz (Finanzbezirksdirektion, Finanzdirektion, Finanzinspektor oder Finanzoberinspektor) schriftlich anzumelden haben, und daß spätere Anmeldungen unberücksichtigt bleiben.

In der Anmeldung ist anzugeben:

1) Ob die Brennerei eine von Kleingrundbesitzern begründete genossenschaftliche Brennerei, oder eine nicht genossenschaftliche neu errichtete landwirthschaftliche Brennerei ist;

2) ob in der betreffenden Brennerei Preßhefe erzeugt wird, oder nicht;

3) wie groß die Grundfläche ist, welche nach §. 7 Z. 2 lit. b des Gesetzes vom 20. Juni 1888[2]), betreffend die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung anrechenbar ist;

4) wie groß die Grundfläche dieser nach derselben gesetzlichen Bestimmung für 240 Betriebstage und, insofern es sich um eine landwirthschaftliche Preßhefenbrennerei handelt, die für 365 Betriebstage entsprechende Alkoholmenge ist;

5) ob, und mit welcher Entscheidung die Anerkennung der Brennerei als landwirthschaftliche Brennerei bereits erfolgt ist.

[1]) Hand. Arch. 1888 Augustheft I. S. 616.

[2]) Ebenda S. 596.

Für die bereits mit einem Kontingente betheilten Brennereien, für welche die Zuweisung eines Theiles der zum niedrigen Abgabesatze etwa verfügbar gewordenen Alkoholmenge angestrebt wird, ist außerdem noch anzugeben:

6) Der Betheilungsmaßstab, welcher der definitiven Zuweisung ihres Kontingentes zu Grunde gelegt wurde, und

7) die zugetheilte Alkoholmenge.

Auf Grund der rechtzeitig eingelangten Bewerbungen der einzelnen Brennereien wird die Zuweisung der zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe etwa verfügbar gewordenen Alkoholmenge erfolgen.

Schweden und Norwegen.

Hafenabgaben in Stockholm.

Mit Beginn nächsten Jahres tritt für den Hafen von Stockholm der nachstehende Hafenabgabentarif in Kraft, welcher bis zum Schlusse des Jahres 1892 Gültigkeit haben soll:

A. Für Schiffe.

Für Schiffe von mehr als 10 Tonnen abgabepflichtiger Tragfähigkeit:

	für die Tonne Oere.
Ankommend direkt vom Auslande	10
Abgehend direkt nach dem Auslande	10
Ankommend vom Inlande	5
Abgehend nach dem Inlande	5

Für offene Segelschiffe von mehr als 10 Tonnen abgabepflichtiger Tragfähigkeit, laut Meßbrief, ausgefertigt den 1. April 1881 oder später:

	für die Tonne Oere.
Ankommend vom Inlande	3
Abgehend nach dem Inlande	3

Schiffe von 10 Tonnen Tragfähigkeit und weniger bezahlen Abgaben wie für 5 Tonnen.

Die Abgaben dieses Tarifs werden auch von den Passagierdampfschaluppen gezahlt, welche Reisen zwischen bestimmten Stellen im Hafengebiet machen.

Für Dampfschiffe, welche zu vorher bekannt gemachten Zeiten ein oder mehrere Male monatlich den Hafen besuchen, hat eine Herabsetzung um zwei Fünftel und für diejenigen Dampfschiffe, welche einmal täglich den Hafen besuchen, sowie auch für Passagierschaluppen, welche den täglichen Passagierverkehr zwischen bestimmten Plätzen oder Touren besorgen, auch dann, wenn zufälligerweise ein Reserveboot eingestellt wird, um drei Fünftel der sonst zu zahlenden Abgabe zu geschehen.

Schiffe, welche innerhalb 24 Stunden mehrere Reisen machen, zahlen die Abgabe nur einmal für die Ankunft und einmal für den Abgang für jede 24 Stunden gerechnet.

Schiffe, welche das Hafengebiet nur passiren, ohne innerhalb desselben Passagiere oder Güter abzuliefern oder entgegenzunehmen, zahlen im Ganzen nur die Hälfte der vorstehend für ankommende Schiffe festgesetzten Abgabe.

B. Für Waaren, welche in Stockholm seewärts ankommen.

		Oere.
Alaun, Schwefel, Vitriol und Mennig	100 kg	5
Asphalt, Pech, Harz und Harpeus	„	5
Potasche	„	20
Rinde	hl	0,5
Baumwolle und Shoddy	100 kg	35
Branntwein und Sprit aller Art, wie Punsch	hl	40
Feigen, Mandeln, Pflaumen, Rosinen	100 kg	45
Fische, gesalzene oder eingelegte, trocken oder geräuchert:		
Hering und Strömling	hl	7
alle anderen	100 kg	10
Federn	„	25
Speck	„	20
Sämereien	„	5
Farben, außer Mennig	„	15
Garn	„	50
Glas und Porzellan	„	25
Grütze und Graupen, außer von Getreide	„	20
Düngerstoffe und Knochenmehl	„	5
Hanf, Flachs und Werg, sowie Tauwerk und Spuntgarn	„	25
Häute, unzubereitete, naßgesalzene	„	25
„ trockene und zubereitete	„	60
Hopfen	„	50
Heu und Stroh	„	5
Kaffee	„	50
Kalk, Kreide, Gyps, Thon und Cement	hl	0,5
Korkrinde	100 kg	25
Lebende Thiere:		
Pferde und Rindvieh	Stück	50
Kälber, Schafe und Schweine	„	10
Fleisch	100 kg	20
Thonröhren	„	2
Lumpen	„	5
Malzgetränke aller Art	hl	15
Mineralwasser	„	15
Metalle:		
Eisen und Stahl: Roh-, Guß-, Ballast-, Abfalleisen, sowie Luppen	100 kg	1
Desgl.: gewalzt und hammerrecht, gewalzte und geschmiedete Gegenstände zu weiterer Bearbeitung, sowie Platten, Nägel, Balken, Eisenbahnschienen und Röhren	„	2
Desgl.: alle übrigen bearbeiteten Eisenwaaren	„	10
alle anderen Metalle	„	5
Oele:		Oere.
Mineral- und durch trockene Destillation dargestellte	100 kg	10
andere Arten, sowie Fischspeck, Thran, Schmalz und Stearin	„	35
Oelkuchen	„	5
Käse	„	20
Papp- und Papiermasse	„	10
Papier	„	20
Geräthschaften und Maschinen, sowie fertige Theile von solchen	„	10
Salpeter	„	20
Salz	hl	1,5
Syrup	100 kg	25
Butter	„	25
Zucker, raffinirt	„	45
„ unraffinirt	„	25
Soda	„	5
Getreide, ungemahlen, und Bohnen	„	4
„ gemahlen	„	7
Steine, Treppenstufen und Fliesen	100 Stück	50
Steinkohle und Koks	100 kg	2
Säuren	„	25
Talg und Olein	„	25
Ziegel	1000 Stück	50
Theer	hl	5
Tabak, unverarbeitet, Blätter und Stengel	100 kg	50
„ verarbeitet, alle Arten	kg	2
Holzwaaren:		
Brennholz	kbm	2
alle anderen Arten, unverarbeitet, gesägt, zugehauen oder gehobelt	„	5
Zündhölzer	100 kg	15
Wolle	„	60
Wein, Cider und Fruchtsaft	„	50
Zeuge und Strumpfwirkerarbeiten, für welche Zoll in Stockholm nicht gezahlt wird	„	60

Für alle zollpflichtigen Waaren, welche vorstehend nicht besonders aufgeführt worden sind, wird an Hafenabgabe ein Prozent des Zollbetrages gezahlt.

Wenn das zusammengelegte Gewicht, der Raum oder die Menge gewisser Waarengattungen, welche ein Schiff führt, die in dem Tarife als Grund für die Berechnung der Hafengelder festgesetzte Höhe nicht erreicht, so wird für solche Waaren keine Abgabe erhoben. Waaren, welche vom Inlande in so geringer Menge eingeführt werden, daß die Abgaben in einer Rechnung weniger als 10 Oere betragen, sind ebenfalls frei von Hafenabgabe.

Für Waaren, welche innerhalb des Hafengebietes gelöscht werden, ohne jedoch über die Hafenkais oder die Brücken der Stadt geführt zu werden, ist die Abgabe nur mit der Hälfte der in vorstehendem Tarif aufgeführten Waarenabgaben zu berechnen.

Waaren, welche auf die Niederlage gebracht und für welche

bei dieser Gelegenheit Hafenabgaben gezahlt werden, sind bei der Verzollung oder Ueberführung auf eine andere Niederlage von einer weiteren solchen Abgabe befreit.

Waaren, welche auf Grund der Zollverordnung zur Transitniederlage angemeldet werden, sind bei dieser Gelegenheit, sowie auch bei der Wiederausfuhr oder bei der Ueberführung auf eine andere Transitniederlage von Hafenabgabe befreit, dagegen bei der Verzollung oder der Ueberführung auf eine Niederlage dieser Abgabe unterworfen.

Von Hafenabgaben sind befreit.

a. Schiffe, welche vom Hafen ausgegangen, aber wegen widrigen Windes, Sturmes oder Seeunfalles genöthigt sind, vor Beendigung der Reise dahin zurückzukehren, ferner Schiffe, welche den Hafen nur angelaufen haben, um erlittene Schäden auszubessern, und welche mit derselben Ladung, die sie beim Einlaufen führten, wieder ausgehen;

b. Schleppdampfer, welche andere Schiffe im Schlepptau führen;

c. Schiffe, deren Einrichtung und Ausrüstung zeigt, daß sie zu Taucher- und Bergungsarbeiten bestimmt sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht zum Transport von Passagieren oder von Handelsartikeln und Waaren verwandt werden;

d. Dampfschiffe auf Probe- und Besichtigungsfahrten;

e. Schiffe, welche einer Schwedischen oder ausländischen privilegirten Segelgesellschaft zugehören, jedoch unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht zum Transport von Handelsartikeln und Waaren verwandt werden;

f. der Krone gehörige Schiffe und Waaren; letztere sowohl auf den der Krone, als auch Privatleuten gehörigen Schiffen;

g. der Stadt gehörige Schiffe und Waaren;

h. offene Ruderboote und die auf denselben transportirten Waaren;

i. Waaren, welche nicht innerhalb des Hafengebietes gelöscht werden;

k. zollpflichtiges Passagiergepäck, welches von Reisenden mitgeführt wird;

l. leere Fässer, in denen vorher Waaren aus dem Hafengebiet ausgeführt worden sind.

Italien.

Zollbehandlung von Sulfonal.

(Gazzetta ufficiale vom 8. November 1888.)

Zufolge Verfügung des Finanzministeriums vom 29. Oktober d. Js. ist Sulfonal (ein aus Aethylalkohol und Essigsäure gewonnenes Produkt) wie Chloralhydrat als „nicht zusammengesetztes Medikament mit alkoholischer Basis“ nach Nr. 62 des Tarifs zu verzollen.

Tara für Mineralöle in Blechgefäßen, welche in Körben eingehen.

(Bollettino ufficiale Nr. XXVII.)

Das Italienische Finanzministerium hat verfügt, daß Mineralöle in Blechgefäßen, welche in Körben eingehen, nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind, da eine derartige Verpackung im Absatz 6 der Anmerkung zu Nr. 7 des Zolltarifs [1]) nicht vorgesehen ist.

Italien und Südafrikanische Republik.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen beiden Ländern.

(Gazzetta ufficiale vom 13. Oktober 1888.)

Seine Majestät der König von Italien und Seine Excellenz der Präsident der Südafrikanischen Republik, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Italien und der Südafrikanischen Republik zu fördern und zu befestigen, haben es für angezeigt erachtet, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Grafen Enrico Della Croce di Dojola, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, und

Seine Excellenz der Präsident der Südafrikanischen Republik:

Herrn Jonkheer Gerard Beelaerts van Blokland, Minister-Residenten der Südafrikanischen Republik für Deutschland, Frankreich, Portugal 2c.,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die Angehörigen eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile sollen sowohl in Bezug auf die Ausübung ihrer Religion als in Bezug auf ihren Handels- und Gewerbebetrieb, ferner bezüglich des Rechts, Eigenthum aller Art zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung und auch letzten Willen oder Intestat-Hinterlassenschaft zu verfügen, dieselben Rechte wie die Inländer haben und keinen anderen Abgaben unterworfen werden, welche nicht den letzteren auferlegt werden; die Hinterlassenschaften jedoch anlangend, so soll die Landesgesetzgebung in allen denjenigen Punkten zur Anwendung kommen, welche sich auf die eigentliche Rechtsgültigkeit der Testamentsbestimmungen und auf die Ordnung der Hinterlassenschaften beziehen.

In allen anderen Beziehungen soll die persönliche Stellung der beiderseitigen Angehörigen derjenigen der Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleich sein.

Art. 2. Die Boden- und Industrieerzeugnisse des Königreichs Italien und alle Waaren ohne Unterschied des Ursprungs

[1]) Hand. Archiv 1887 I. S. 531 ff.

sollen bei der Einfuhr aus dem genannten Königreich nach der Südafrikanischen Republik dieselbe Behandlung genießen, welche unter gleichen Umständen den gleichartigen Erzeugnissen und Waaren bei der Einfuhr aus dem meistbegünstigten Lande, abgesehen von der im zweiten Absatz des Art. 7 enthaltenen Ausnahme, zu Theil wird. Umgekehrt sollen die Boden- und Industrieerzeugnisse der Südafrikanischen Republik und alle Waaren ohne Unterschied des Ursprungs bei der Einfuhr aus der Republik nach dem Königreich Italien ebenso behandelt werden, wie unter denselben Verhältnissen die gleichartigen Erzeugnisse und Waaren bei der Einfuhr aus dem meistbegünstigten Lande.

Die Behandlung der meistbegünstigten Nation soll gleichfalls beiderseits in Allem, was die Ausfuhr und Durchfuhr betrifft, Platz greifen.

Art. 3. Jeder der vertragschließenden Theile kann Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten mit dem Amtssitz auf dem Gebiet des anderen Theils ernennen; jedoch treten die genannten Beamten ihre Thätigkeit nicht eher an, als bis sie das Exequatur der Regierung des Landes, in welchem sie ihre Funktionen ausüben sollen, erhalten haben.

Jeder der vertragschließenden Theile soll das Recht haben, die Orte zu bezeichnen, wo die Zulassung solcher Agenten ihm nicht genehm erscheint. Dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der vertragschließenden Theile gegenüber zur Anwendung kommen, wenn er nicht gleichmäßig auf jeden anderen Staat ausgedehnt wird.

Art. 4. Die diplomatischen Agenten, Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten eines jeden der vertragschließenden Theile sollen gegenseitig auf dem Gebiete des anderen alle Rechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den in gleicher Stellung befindlichen Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig gewährt werden.

Art. 5. Verstirbt ein Angehöriger eines der vertragschließenden Theile auf dem Gebiet des andern, so haben die Ortsbehörden den nächsten Konsularagenten sofort davon zu benachrichtigen, und umgekehrt haben die Konsularagenten, falls sie zuerst davon Kenntniß erlangen, den Ortsbehörden entsprechende Mittheilung zu machen.

Sind die an der Hinterlassenschaft Betheiligten an Ort und Stelle nicht durch einen bekannten, im vollen Besitze der bürgerlichen Rechte befindlichen Erben oder in anderer gesetzlicher Weise vertreten, so haben, so lange für eine derartige Vertretung nicht gesorgt ist, die Konsularbehörden das Recht, zur Erhaltung und Verwaltung der Hinterlassenschaft alle diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, welche das Gesetz des Landes, wo sie ihren Amtssitz haben, den Testamentsvollstreckern oder den Hinterlassenschaftsvertretern gestattet, und namentlich Siegel anzulegen und abzunehmen, das Inventarium aufzunehmen, die Hinterlassenschaft zu verwalten, kurz, alle Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Interessen der Erben sicherzustellen.

Die zuständige Ortsbehörde ist von der Anlegung der Siegel zu benachrichtigen; sie kann sich daran betheiligen und ihre eigenen Siegel mit denen des Konsulats kreuzen. Die Abnahme der beiderseits angelegten Siegel darf nur in gemeinsamem Einverständniß erfolgen.

Sollte jedoch die zuständige Ortsbehörde auf eine an sie ergangene Einladung zur Abnahme der beiderseits angelegten Siegel innerhalb 48 Stunden, vom Empfang der Einladung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die Konsularbehörde allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten.

Sollten Angehörige des Landes oder einer dritten Macht Erbschaftsansprüche geltend machen oder, namentlich in Folge von Einsprüchen, welche zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben, Schwierigkeiten entstehen, so sollen, da die Konsularbehörden zur Beilegung oder Entscheidung dieser Schwierigkeiten nicht befugt sind, die Landesgerichte hiervon Kenntniß nehmen, je nachdem das Einschreiten oder die Entscheidung ihnen zusteht. Die Konsularbehörden haben den Gerichten sämmtliche Beweisstücke zuzustellen, die geeignet sind, den Sachverhalt klarzustellen.

Dieselben haben das ergangene Urtheil zu vollstrecken, wenn nicht Berufung eingelegt wird, und von Rechts wegen mit der Liquidirung fortzufahren, welche etwa bis zur Beendigung des Prozesses eingestellt worden war.

Art. 6. Wenn ein Italiener in der Südafrikanischen Republik und ein Angehöriger dieser Republik in Italien an einem Orte verstirbt, an welchem eine Konsularbehörde seines Staates nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Verzeichnung des Nachlasses und zur Liquidirung desselben zu schreiten und so bald als möglich dem nächstgelegenen Konsulate über das Ergebniß dieses Einschreitens Rechenschaft abzulegen.

Von dem Augenblicke an aber, wo der zuständige Konsularbeamte persönlich erschienen sein oder einen Vertreter geschickt haben sollte, wird sich die Ortsbehörde, welche etwa eingeschritten ist, nach den in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Vorschriften zu richten haben.

Art. 7. Die Vereinbarungen des Art. 2 finden auf die besonderen Vorkehrungen, welche ein jedes der beiden Länder für gesundheitspolizeiliche Zwecke trifft, keine Anwendung.

Die Begünstigungen, welche einer der vertragschließenden Theile unmittelbar angrenzenden Staaten oder Kolonien zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt hat oder gewähren sollte, können von dem anderen Theile nicht in Anspruch genommen werden, so lange diese Begünstigungen auch allen übrigen nicht angrenzenden Staaten und Kolonien vorenthalten werden. Zu den letzteren Staaten ist auch der nicht angrenzende Schutzstaat einer Kolonie, welcher Begünstigungen der bezeichneten Art gewährt worden, zu rechnen.

Art. 8. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel finden auf die Länder oder Gebiete, mit welchen die Südafrikanische Republik jetzt oder künftig einen Zollverein bildet, gleichfalls Anwendung.

Art. 9. Für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Auslegung dieses Vertrages entstehen, ver-

pflichten sich die beiden hohen vertragschließenden Theile, dieselben einer Schiedsrichter-Kommission zu unterbreiten.

Zu Mitgliedern dieser Kommission wird jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile eine gleiche Anzahl ernennen, und diese Kommission selbst wählt sich einen Obmann.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag ist auf sechs Jahre, vom Austausch der Ratifikationsurkunden an gerechnet, abgeschlossen. Falls keiner der vertragschließenden Theile ein Jahr vor dem Ablauf dieses Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, anzeigen sollte, bleibt derselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine der vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich nach Erfüllung der durch die Gesetze der beiden vertragschließenden Theile vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung im Haag am 6. Oktober 1886.

(L. S.) E. Della Croce.
(L. S.) Beelaerts van Blokland.

Protokoll.

Bei Unterzeichnung des Freundschafts- und Handels-Vertrages zwischen Italien und der Südafrikanischen Republik haben die Bevollmächtigten der beiden hohen vertragschließenden Theile Nachstehendes vereinbart:

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 4 der Londoner Konvention vom 27. Februar 1884 [1]) soll der Vertrag erst ratifizirt werden, nachdem er die ausdrückliche oder stillschweigende Billigung der Britischen Regierung erhalten hat.

Von dieser Billigung wird der Italienischen Regierung von Seiten der Regierung der Südafrikanischen Republik Mittheilung gemacht werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung im Haag am 6. Oktober 1886.

(L. S.) E. Della Croce.
(L. S.) Beelaerts van Blokland.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am 10. September 1888 im Haag ausgetauscht worden.

---

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 14.

Spanien.

Zolltarifentscheidungen.

(Gaceta de Madrid.)

Es sind zu verzollen:

Gewebe aus weicher Wolle mit baumwollener Kette, zur Verfertigung von Herrenkleidern geeignet, nach Position 145 des Tarifs.

Ziegelartige Steine oder Fliesenplättchen aus gewaschener und durchgesiebter Erde verfertigt, nach Pos. 15 des Tarifs.

Tapetenpapier mit bronzirtem Krapppurpur bedruckt, nach Pos. 169 des Tarifs.

Zwieback aus feinem Mehl hergestellt, ohne Zuckergehalt und ohne Aroma, nach Pos. 268 des Tarifs.

Uhrwerke ohne Gehäuse, nach Pos. 215 des Tarifs.

(Verordnung vom 24. September 1888.)

Tapetenpapier mit Krapppurpur vergoldet, nach Pos. 168 des Tarifs. (Verordnung vom 8. Oktober 1888.)

Oel in Fässern wird einschließlich des Gewichts der Fässer verzollt, wenn die Fässer nicht zu anderen Zwecken verwendet werden können, und nicht einen anderen Zollsatz zu zahlen haben, als das Oel, welches sie enthalten. (Verordnung vom 8. Oktober 1888.)

Hippen oder Gartenmesser von etwa 16 cm offener Länge, sichelartig gebogen, sind nach Pos. 33 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 24. September 1888.)

Durchsichtige und grün bemalte Vorhänge aus Baumwolle, zwischen hölzernen Rohrstäben befestigt, sind nach Pos. 179 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom Oktober 1888.)

Handleuchter aus Zinn, nicht vernickelt, welche durch die Verfertigungsart ihre Politur erhalten, fallen unter Pos. 56 des Tarifs. (Verordnung vom 24. September 1888.)

Anzeigen, in Spanischer Sprache in zwei Farben auf starkes Papier gedruckt, sind nach Pos. 167 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 24. September 1888.)

Nägel aus Gußeisen, im Hämmern streckbar, fallen unter Pos. 30,

Waschbecken aus Blech, unter Pos. 36 des Tarifs. (Verordnung vom 24. September 1888.)

Chemisches Wein-Imitirungsprodukt, unter Pos. 92 des Tarifs. (Verordnung vom 22. Oktober 1888.)

Wasserfilter, aus zwei Auffanggefäßen bestehend, einem äußeren und einem inneren, in das äußere eingepaßten Gefäß mit Ueberlaufrand, die untere Hälfte des inneren Gefäßes aus poröser Kohle hergestellt und am Boden mit Oeffnungen versehen, durch welche das zu filtrirende Wasser in das äußere Gefäß fließt, das vorherrschende Material des Filtrirapparates aus feinem Töpferthon verfertigt, sind nach Pos. 16 des Tarifs zu verzollen. (Verordnung vom 22. Oktober 1888.)

Markenschutz auf den Philippinen.

(Gaceta de Madrid vom 2. November 1888.)

Eine Königliche Verordnung vom 26. Oktober d. J. bestimmt über die Konzession und den Gebrauch von Fabrik- und Handelsmarken auf den Philippinen. Diese Verordnung ist, einige unwesentliche Abweichungen ausgenommen, identisch mit der Verordnung vom 21. August 1884, betreffend die Konzession und den Gebrauch von Fabrik- und Handelsmarken auf Cuba und Puerto Rico.[1])

Die angedeuteten Abweichungen wurden bedingt durch die eigenartige Verwaltungs-Organisation der Philippinen. Die Provinzial-Regierungen daselbst haben eine andere Amtsstellung und andere Aufgaben als auf den Antillen, und das Sekretariat des General-Gouvernements der Philippinen ist nicht berechtigt, in die innere Civil-Verwaltung einzugreifen, sondern muß hierauf bezügliche Dienstverrichtungen der Generaldirektion der Civil-Verwaltung zu Erledigung überweisen.

Rußland.

Erhebung von Gebühren für die Erledigung der Zollformalitäten durch die Agenten der Eisenbahnen.

(Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 20. September 1888. Nr. 92.)

Durch Verordnung des Verwesers des Russischen Wegebauministeriums vom 4. August d. J., Nr. 8540, wird den Regierungs- und Privateisenbahnen aufgegeben, für die Zeit vom 1. September 1888 bis 1. September 1890 für die von den Eisenbahnen durch deren Agenten an den Russischen Zollämtern erledigten Formalitäten die nachstehenden Gebühren zu erheben:

A. Für Ausgaben, welche von den Eisenbahn-Agenturen, nach den gesetzlichen Tarifen, für Regierungsgebühren oder thatsächlich für Rechnung der Waarenabsender geleistet worden sind.
  a. Zoll;
  b. Stempelsteuer für Anzeigen, Quittungen, Passirscheine und Billete; Kanzlei- und Lagergebühren; Gebühren für Plomben, Stempel, Banderolen, Siegel und Probirgebühren;
  c. Strafzahlungen und Accidentien für unrichtige, den Zollverordnungen zuwiderlaufende Angaben der Qualität, des Gewichtes, des Maßes oder der Stückzahl der Waare, ferner Strafzahlungen für Waaren, deren Einfuhr verboten ist, oder welche sich zwischen doppelten Böden befinden, sowie in allen Fällen, sofern hieran nicht die Eisenbahn-Agenten die Schuld tragen;
  d. Ausgaben für Arbeiten der Zollarbeiter;
  e. Post- und Telegraphenausgaben, Stempelmarken für die Eisenbahn-Frachtquittungen und die Ausgaben für die Zustellung von Druckerzeugnissen an die Censur und die Uebersendung von Waarenproben an das Zolldepartement oder andere Zollämter;
  f. Ausgaben für Material zum Verpacken der Waaren.

B. Kommissionsgebühren für die Erledigung von Zoll, Accise-, Polizei- und sonstigen Formalitäten.

I. Bei Einfuhrwaaren.

a. 1) Für zollfreie Waaren:	
Sendungen bis 100 Pud .	1/4 Kopeke für das Pud.
Sendungen über 100 Pud .	1 Rubel für den Waggon oder für die Sendung von nicht über 610 Pud.
b. Für zollpflichtige Waaren:	
2) Heringe in Fässern . . .	5 Kopeken für das Faß,
3) Cement und Asphalt . .	1/4 „ „ „ Pud,
4) Steinkohlen und Koks . .	50 „ für den Waggon,
5) Gußeisen	2 Rubel,
6) Ziegelsteine und Thonröhren	1 „ für den Waggon.
Für alle übrigen Waaren:	
7) Wenn der Zoll nicht mehr als 100 Rubel Gold beträgt	1/2 Kopeke für das Pud, jedoch nicht weniger als 1 Rubel.
8) Wenn der Zoll zwischen 100 und 500 Rubel Gold beträgt	1 pCt. der Zollgebühren, umgerechnet in Kreditrubel.
9) Wenn der Zoll mehr als 500 Rubel Gold beträgt .	1 pCt. von den ersten 500 Rubeln und 1/4 pCt. von der übrigen Summe, umgerechnet in Kreditrubel.
10) Für kleine Sendungen aus 1 Kollo bestehend . . .	50 Kopeken,
wenn die Sendungen aus mehreren Kolli bestehen . .	30 Kopeken für das Kollo, jedoch nicht mehr als in den Punkten 7), 8) und 9) angegeben.

Anmerkung. Für die Zollabfertigung von Einfuhrwaaren, welche später über die Grenze zurückgehen, sollen, werden die Kommissionsgebühren nach der für die Einfuhrwaaren festgesetzten Taxe erhoben.

II. Bei Ausfuhrwaaren.

1) Für die Zusammenstellung der Deklaration 5 Kopeken für die Sendung.
2) Kommission.
a. Von zollpflichtigen Waaren 1 pCt. der Zollgebühren, umgerechnet in Kreditrubel;

[1]) Hand. Arch. 1885 I. S. 16.

b. von zollfreien Waaren, bei welchen besondere Accise-, Veterinär- und Polizei-Verordnungen in Anwendung kommen (Spiritus, Zucker, Wolle u. s. w.), ³/₄ Kopeken für das Pud;
c. jegliche Kornarten 40 Kopeken für den Waggon;
d. bei allen anderen Waarengattungen werden 50 Kopeken für den Waggon, oder aber, wenn die Sendung weniger betragen sollte, von jedem einzelnen Frachtbriefe erhoben;
e. für lebende Thiere (Schafe, Rindvieh, Pferde) 50 Kopeken für den Waggon.

III. Ausländische Waaren im Transitverkehr.

Sendungen bis 100 Pud . . . . ¹/₂ Kopeke für das Pud,
Sendungen von mehr als 100 Pud . ¹/₄ „ „ „ „

Anmerkung zu I., II. und III. Der Minimalbetrag der Kommissionsgebühren beträgt in jedem einzelnen Falle 50 Kopeken. Eine Ausnahme bilden nur die Korntransporte.

IV. Gebühren für leihweis vorgestreckte Summen.

Wenn die zur Zollabfertigung nöthigen Summen der Agentur von dem Waareninhaber nicht bei der Abfertigung selbst überwiesen werden, wird für die vorgeschossene Summe ¹/₂ pCt. an Gebühren erhoben, wobei es den Waarenabsendern anheimgestellt wird, die von den Agenturen in Gold geleisteten Zahlungen entweder in derselben Währung oder in zur Zollzahlung gültigen Werthpapieren zu begleichen.

Bestimmungen über die Einfuhr von Pflanzen.

(Uebersetzung aus der Gesetzsammlung vom 23. September 1888 a. St. Nr. 93.)

Ueber die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Gemüsen sind neuerdings folgende Verordnungen getroffen worden.

1) Die Einfuhr lebender Pflanzen nach Rußland ist, mit Ausnahme von Weinreben, für Sendungen aus Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Großbritannien, Schweden und Norwegen über folgende Zollämter gestattet: Wirballen, Alexandrowo und Mlawa, die Häfen des Weißen Meeres, über die Baltischen Häfen Libau, Riga und St. Petersburg und über die Schwarzmeerhäfen Odessa und Batum.

2) Sendungen lebender Pflanzen müssen von Zeugnissen der Lokalbehörden oder einer Phylloxera-Kommission begleitet sein: a. daß in der Sendung keine Weinreben enthalten seien, und b. daß der Absender bezw. die die Pflanzen expedirende Firma weder auf ihrem Grund und Boden, noch in ihren Orangerien Weinreben stehen haben.

Anmerkung I. Sendungen mit lebenden Pflanzen werden den Empfängern ausgehändigt, wenn diese einen Revers ausstellen, daß in den betreffenden Sendungen keine Weinreben enthalten seien.

Anmerkung II. Der Kaiserliche botanische Garten und die Universitäten haben das Recht, lebende Pflanzen ohne die gedachten Bescheinigungen aus allen Theilen der Welt zu beziehen. Die Anordnung über die unbehinderte Einfuhr für den botanischen Garten bestimmter Sendungen ist nach einem diesbezüglichen Antrage des Domänenministeriums von dem Ministerium der Finanzen zu treffen, während die Einfuhr von Sendungen an die Universitäten auf einen von denselben gemäß §. 1277 der Zollverordnungen gestellten Antrag hin im Einvernehmen zwischen den Ministerien der Finanzen und der Reichsdomänen zu erfolgen hat.

3) Die Einfuhr ausländischer Weintrauben als Trauben oder einzelne Beeren und von Trestern ist über alle oben (Punkt 1) genannten Zollämter, mit Ausnahme von Batum, gestattet.

Anmerkung. Die aus dem Auslande eingeführten Weintrauben dürfen nicht in Weinrebenblätter verpackt sein.

4) Die Einfuhr jeglicher Art von Früchten und Gemüsen ist mit Ausnahme der südwestlichen Landesgrenze (bis Wolotschisk einschließlich), wo dieselbe verboten ist, keinerlei Beschränkungen unterworfen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten zwei Monate nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Freigebung der Waaren aus den Zollämtern.

(St. Petersburger Zeitung vom 19./7. Oktober 1888.)

Die Frage, was unter dem Moment der Freigebung der Waaren aus den Zollämtern zu verstehen: die thatsächliche Abfuhr derselben, die Herausgabe des vorgeschriebenen Passir-Frachtzettels, oder nur die Entrichtung der Zollabgaben, nach welcher die Waaren nach Wunsch der Empfänger zollagernd verbleiben und nach Entrichtung des Lagergeldes abgeführt werden können, und, wenn der Moment der Freigabe der Waaren als derjenige anzusehen ist, welcher nach Entrichtung der Zollabgaben eintritt, wie alsdann im Falle einer Erhöhung des Zolltarifs mit den ohne Entrichtung der vollen Zollgebühr, gegen Unterpfand oder Kaution und Verpflichtungen vom Zollamt freigegebenen Waaren zu verfahren ist, d. h. ob der Zoll nach dem im Moment der thatsächlichen Freigabe bestehenden Tarif oder nach dem erhöhten Tarif bei Entrichtung der Zollgebühr zu erheben ist, ist durch Senatsbeschluß unter nachstehender Motivirung dahin entschieden: 1) daß, da die Preise der im Detailhandel verkehrenden ausländischen verzollten Waaren u. A. durch den betreffenden Zoll für dieselben bedingt werden, für die ohne Entrichtung der vollen Zollgebühr gegen Unterpfand der Kaution freigegebenen Waaren eine Forderung der erhöhten Zollentrichtung unstatthaft ist, da diese eine Verletzung der Interessen der Kaufleute, welche sie weder abwenden noch vorhersehen können; 2) daß die Kaufleute mit der Entrichtung der zustehenden Zollgebühr in baar oder durch Unterpfand, aller Rechnungen mit der Krone, was den Zoll betrifft, für die von

ihnen bereinigten Waaren ledig sind, weswegen kein Grund vorliegt, bei Erhöhung des Zolltarifs von ihnen eine erhöhte Zahlung zu verlangen, ob sie nun die von ihnen bereinigten Waaren sofort nach Entrichtung der Zollgebühr aus dem Zollamt abgeführt oder bis auf Weiteres auf Lager belassen haben; 3) daß bei Handelsoperationen und Geschäftsabschlüssen der zur Zeit für die betreffenden Waaren in Kraft bestehende Zolltarif u. A. zur Basis derselben dient und 4) daß auf Grund der betreffenden Zollbestimmungen keine Waare vom Zollamt ohne Besichtigung, Entrichtung der Zollgebühren und der darauf folgenden Aushändigung des Zoll-Frachtscheins freigegeben werden kann. Angesichts alles dessen beschließt der Senat, daß der Augenblick der Freigebung der Waaren aus den Zollämtern mit der thatsächlichen Aushändigung des Passir-Zollfrachtzettels anzusehen ist.

Aegypten.

Zollvorschriften.

Das Handels-Museum vom 15. November d. J. schreibt: Der Aegyptische Zolltarif enthält Werthzölle, welche mit 8 pCt. bei der Einfuhr, mit 1 pCt. bei der Ausfuhr berechnet werden, während wiederausgeführte oder durchgeführte Waaren eingangszollfrei sind.

Zur Ergänzung dieser bekannten Daten muß hinzugefügt werden, daß die fremdländischen, aus Aegypten wieder ausgeführten Waaren, um bei der Ausfuhr keinem Zolle zu unterliegen, weniger als 6 Monate in Aegypten gelagert haben müssen; da diese Waaren jedoch beim Eintritte einen Zoll von 8 pCt. vom Werth entrichtet haben, so werden bei der Ausfuhr ⅞ des erhobenen Zolles rückvergütet. Die Zollbehörde erhebt sonach, indem sie den Einfuhrzoll nicht in seinem ganzen Betrage rückvergütet, thatsächlich eine Abgabe von 1 pCt. für wiederausgeführte sowohl als auch für inländische zur Ausfuhr gebrachte Erzeugnisse.

Die transitirenden Waaren sind, wie erwähnt, zollfrei, jedoch unter der Bedingung, daß sie in den Manifesten als „Transitwaare" deklarirt werden und nicht länger als 30 Tage auf Aegyptischem Boden lagern. Nach Ablauf dieser Zeit entrichten diese Waaren 1 pCt. vom Werth, nach 6 Monaten aber den achtprozentigen Einfuhrzoll.

Was die für die Dampfschiffe bestimmte Kohle betrifft, so wurde angesichts der Schwierigkeit der Berechnung der innerhalb und nach Ablauf der 30 Tage verbrauchten Kohle im Einvernehmen mit den Kohlenimporteuren festgesetzt, daß alle transitirende Kohle 1 pCt. entrichtet, unabhängig von der Zeitdauer ihrer Lagerung als Transitgut. Die Importeure haben nur den Verbrauch (die Verwendung) ihrer Waarenpartien innerhalb 6 Monate nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geliefert, so ist der achtprozentige Einfuhrzoll zu entrichten.

Die Zollbehörde erhebt, außer den in den Verträgen stipulirten Zöllen, eine Kaigebühr für Rechnung des Hafenamtes in Alexandrien; diese Gebühr beträgt 4½ pro Mille bei Einfuhrgütern und 2 pro Mille für die Ausfuhrgüter. Hierzu kommt noch eine ziemlich geringe Abgabe, die Facchinage, deren Tarif sich nach der Beschaffenheit der Waaren richtet, und dessen Sätze theils nach Gewicht, theils nach der Stückzahl berechnet sind.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Zolltarifentscheidungen des Schatzamts.

8973. Kardentuch, welches mit Maschinentheilen durch Bleinieten in fester Verbindung steht und deshalb einen integrirenden Bestandtheil der Maschine bildet, ist nicht für sich zu klassifiziren, da nach den Zollvorschriften die Zulässigkeit einer besonderen Klassifikation voraussetzt, daß der betreffende Gegenstand zu diesem Zwecke leicht getrennt werden kann.

8974. Pfeifenbretter, bestehend in kleinen flachen Blöcken oder Brettern von Holz, welche so ausgeschnitten sind, daß sie eine Anzahl Meerschaumpfeifen aufnehmen können, und zum Zwecke der Ausstellung in den Schaufenstern mit Plüsch überzogen, sind nicht als zollfreie Umschließung anzusehen.

8976. Armleuchter und Lampen für das Allerheiligste, für den dauernden Gebrauch einer Kapelle und nicht zum Verkauf eingeführt, sind zollfrei.

8979. Kreuzstationen, bestehend in 14 auf Metall gedruckten Bildern in Holzrahmen, zur Verwendung in einer Kirche eingeführt, sind zollfrei.

8984. Karten oder Papierstreifen mit farbigen Bildern bedruckt, welche durch Zusammenfalten verschiedene Figuren darstellen, sind als Drucksache mit 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

8985. Makrelen, welche nach Ablauf der Schonzeit (d. i. nach dem 1. Juni jeden Jahres) von fremden Häfen verschifft worden sind, bedürfen zur Einfuhr nicht des nach dem Gesetz vom 28. Februar 1887 erforderlichen Nachweises, daß sie nicht in der Schonzeit (1. März bis 1. Juni) gefangen worden sind.

8987. Geschliffene farbige Glaskugeln mit Messingschrauben, zur Verwendung als Zierrath an Frauenkämmen, unterliegen als ungefaßte Glaskomposition einem Zoll von 10 pCt. vom Werth.

8988. Baumwollenzeug, welches einem Reinigungsprozeß unterzogen worden ist, bestehend in Waschen in kaltem oder warmem Wasser oder in Kochen mit alkalinischen Laugen oder Seifen, wodurch die harzigen, fettigen oder sonstigen unreinen Stoffe, sei es, daß dieselben natürlichen Ursprungs sind oder vom Spinnen des Garns oder dem Weben des Zeugs herrühren, entfernt werden, verlieren dadurch nicht die Beschaffenheit von ungebleichtem Baumwollenzeug.

8993. Eingeführte Waare, welche wegen unvollständiger Deklaration oder wegen des Fehlens der Konsularfaktura bei der Eingangsabfertigung gemäß §. 2926 der „Revidirten Statuten" auf die Zollniederlage gebracht wird, unterliegt den Abgaben für Lagerung und hat die damit verbundenen Transportspesen und Arbeitslohn zu tragen.

8994. Mit Baumwollenzeug überzogene Stahlstangen für Kleider unterliegen als Waaren, theilweise von Stahl, einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8995. Spicknadeln sind nicht als eigentliche Nadeln anzusehen, sondern unterliegen als Eisenwaaren einem Zoll von 45 pCt. vom Werth.

8997. Brillenfutterale aus Papiermaché unterliegen als Papiermaché-Waaren einem Zoll von 30 pCt. vom Werth.

9000. Kautschukartikel zu Tabaksbeuteln in Form von Ratten, Fischen u. s. w. ohne den zum Gebrauch als Tabaksbeutel erforderlichen Ausputz sind nicht als Raucherartikel (70 pCt. vom Werth), sondern als Kautschukwaaren zum Satze von 35 pCt. zu verzollen.

9002. Glastafeln, auf einer Seite matt, in Holzrahmen, denen gedruckte Bilder auf Papier beigegeben sind, welche dazu bestimmt sind, durch Nachziehen mit dem Bleistift auf dem matten Glase hervorgebracht zu werden (Kalquirtafeln), sind als Kinderspielwaare mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

9004. Velocipedenlaternen unterliegen wie Kutschenlaternen einem Zoll von 35 pCt. vom Werth.

9008. Calciumchlorid unterliegt einem Zoll von 25 pCt. vom Werth.

Der New-Yorker Handelszeitung entnehmen wir ferner folgende Entscheidungen:

Ein Artikel, welcher nach Behauptung der Importeure Farbeholz-Extrakt sein soll, in der That aber aus Blauholz-Extrakt vermischt mit Kupfersalz besteht, so daß er eine Art von Lack bildet, ist zufolge der Bestimmung in Abtheilung A der Zollregulationen, betreffend Farben, einschließlich Lackfarben, in getrocknetem oder vermischtem Zustande, zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Tapiocamehl, obwohl in chemischer Hinsicht Stärke, ist der speziellen Bestimmung in der Freiliste für Tapioca zufolge zollfrei.

Das Privilegium, importirte Waaren unter Zollverschluß transportiren zu dürfen, wie im Abschnitt 3000 der Revidirten Statuten vorgesehen, schließt nicht das Recht ein, Proteste und Appellationen beim Kollektor eines Hafens im Innern des Landes zu erheben. Solche Proteste und Appellationen sind nur bei dem Zollkollektor im ursprünglichen Einklarirungshafen zulässig.

Eine wichtige Entscheidung für Importeure ist kürzlich vom Bundesgerichte in Philadelphia in einem von einer dortigen Firma angestrengten Prozesse abgegeben worden. Kläger hatte auf Seidenband und andere Artikel, welche unter der Bezeichnung „Besatzartikel für Hüte“ importirt werden, einen Einfuhrzoll von 50 pCt. vom Werth entrichten müssen. Das genannte Gericht hat nun entschieden, daß auf die genannten Waaren, Abschnitt 448 der Revidirten Statuten zufolge, nur ein Zoll von 20 pCt. vom Werth erhoben werden dürfe und daß dem Kläger der zu viel entrichtete Zoll zurückzuerstatten sei.

Blumentöpfe, Briefbeschwerer, Schnupftabaksdosen und andere Gegenstände, welche eine sogenannte Spieluhr enthalten, sind als „Metallfabrikate“ mit 45 pCt. vom Werth und nicht als Spieldosen (25 pCt. vom Werth) zu verzollen.

Zuckerwerk enthaltende Schachteln sind, wenn dieselben werthvoller als ihr Inhalt, zum Satz von 100 pCt. vom Werth zu verzollen. Die Schachteln oder Kasten, in welchen Zuckerwerk importirt wird, waren bisher als Emballage zollfrei.

Nadeln, als Haarschmuck für Damen dienend, sind, unter die Rubrik Haarkämme entfallend, mit 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

Matratzen aus Drahtgeflecht können den Bestimmungen des Tarifgesetzes gemäß nicht als Möbel gelten, sondern müssen als Metallfabrikate mit 45 pCt. vom Werth verzollt werden.

Fächer, auch wenn von im Auslande lebenden Amerikanischen Künstlern mit Malereien oder anderweitigen Verzierungen versehen, sind mit 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Ahornzucker (maple sugar) ist den Bestimmungen im Abschnitt F zufolge zu verzollen, d. h. wenn dieser Zucker hinsichtlich der Farbe nicht über Nr. 13 Holländ. Standard, ist er der polariskopischen Untersuchung gemäß, und wenn über Nr. 13 Holländ. Standard der Holländ. Standard-Klassifizirung gemäß zu verzollen.

Auf Spazierstöcke, in deren Knöpfen sich kleine Uhren befinden, ist Zoll zum Satze von 35 pCt. vom Werth zu entrichten. Die Importeurs hatten geltend gemacht, solche Stöcke seien als Uhren nur zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Taschenmesser-Klingen, welche soweit fertiggestellt sind, daß sie an die Griffe befestigt werden können, sind als Messerwaaren zum Satze von 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Mundharmonikas sind nicht als musikalische Instrumente, sondern als Spielsachen zum Satze von 35 pCt. vom Werth zu verzollen.

Kleine Messer, zu Berloques für Uhrketten u. s. w. bestimmt, entfallen nicht unter die Rubrik Messerwaaren, sondern sind als Schmucksachen zum Satze von 25 pCt. vom Werth zu verzollen.

Elfenbein für Pianotasten, in dafür passendes Format geschnitten und, mit Ausnahme des Bleichens, zum Gebrauche fertiggestellt, ist mit 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

Fische, von Ausländern in Fahrzeugen unter fremder Flagge und an fremden Küsten gefangen und geräuchert oder marinirt, sind zollpflichtig, auch wenn sie als Nahrungsmittel für die Mannschaften Amerikanischer Fischerfahrzeuge bestimmt sind.

Auf Messing-Kinnketten für Perdezäume ist ein Zoll zum Satze von 45 pCt. vom Werth zu entrichten.

Aus Seehundsfell hergestellte, mit Seide gefütterte Mäntel sind als Pelzfabrikate mit 30 pCt. vom Werth zu verzollen.

Der sogenannte Benediktiner-Likör ist mit 2 Doll. für das Gallon und 3 Cents für die Flasche, und nicht zum Satze von 50 pCt. vom Werth zu verzollen.

Statistik.

China.

Der Waarenverkehr in den dem fremden Handel geöffneten Häfen im Jahre 1887.[1])

Der Werth des Handels in den 19 Vertragshäfen Chinas belief sich im Jahre 1887 nach der am Schlusse mitgetheilten Uebersicht auf 286 131 385 Haik. Taels oder 2 757 562 Taels mehr als im Vorjahre.

Eine Zunahme des Handelswerths machte sich in den Häfen Niutschwang, Tientsin, Tschifu, Tschang, Tschinkiang, Schanghai, Wentschau, Tamsui, Takao, Amoy, Swatau und Pakhoi geltend, während in den nachstehenden Hafenplätzen Hankau, Kiukiang, Ningpo, Futschau, Canton und Kiungtschau eine Abnahme des Gesammtwerths des Waarenverkehrs zu verzeichnen ist.

Der schon in den Vorjahren das Geschäft so ungünstig beeinflussende Stand der Wechselkurse dauerte im Jahre 1887 nicht allein an, sondern erreichte noch, wie die folgenden Durchschnittszahlen der Wechselkurse auf London für die letzten 5 Jahre zeigen, in diesem Jahre die niedrigsten Werthe.

Der Haikuan-Tael stand:

1882	auf	5 Schill.	8½	Pce.,
1883	„	5 „	7¼	„
1884	„	5 „	7	„
1885	„	5 „	3½	„
1886	„	5 „	⅛	„
1887	„	4 „	10¼	„

Der Nettowerth der fremden Einfuhr nach China, d. h. der Werth der ausländischen Waaren, welche in Schiffen fremder Bauart eingeführt wurden, abzüglich der Wiederausfuhr solcher Waaren nach dem Auslande, betrug im Jahre 1887 102 263 699 Taels und hat sich um 14 784 346 Taels gegen das Vorjahr vermehrt.

Hinsichtlich der Einfuhr von Opium ist das Jahr 1887 von ganz besonderer Bedeutung gewesen, da seit dem 1. Februar dieses Jahres auf Grund des mit der Britischen und Portugiesischen Regierung getroffenen Spezialabkommens[2]) und der Zustimmung einiger der in Frage kommenden Vertragsmächte eine einheitliche Erhebung des Einfuhrzolles sowohl, als auch der Likinsteuer durch das fremde Seezollamt herbeigeführt wurde.

Im Zusammenhange mit diesen Vereinbarungen, wurden auch zwei neue Zollstationen eröffnet, die eine in Kaulun nahe der Britischen Kolonie Hongkong, die andere auf der Insel Lappa, unweit der Portugiesischen Niederlassung Macao gelegen.

Aus der Thatsache, daß die Opiumeinfuhr des Jahres 1887, welche sich auf 73 877 Pikuls belief, die des Vorjahres um etwa 6000 Pikuls übertrifft, darf jedoch nicht gefolgert werden, daß sich der Verbrauch dieser Drogue so beträchtlich vermehrt habe. Das Ergebniß dürfte vielmehr darauf zurückzuführen sein, daß einerseits die beiden obengenannten, neu errichteten Zollstationen die Einfuhr von Opium nach China auf Chinesischen Segelfahrzeugen kontrolirten und dadurch dem, besonders von Hongkong aus, stark betriebenen Schmuggelhandel ein Ende machten, während sich dieser bedeutende Opiumtransport auf den Dschunken zwischen Hongkong, Macao und dem Chinesischen Festlande in früheren Jahren der Kenntniß des fremden Seezollamts durchaus entzog, und daß andererseits in dem ersten Monat des Berichtjahres eine bedeutend vermehrte Einfuhr von Opium stattfand, da die Importeure von den durch die Chinesischen Behörden und Likinämter stark herabgesetzten Likingebühren Vortheil zu ziehen suchten.

Ob Persisches Opium berufen sein wird, eine irgend wie ins Gewicht fallende Rolle zu spielen, dürfte abzuwarten sein; bis jetzt ist die Steigerung in der Einfuhr dieses Artikels, wenn auch an und für sich keine unerhebliche (2981 Pikuls gegen 2013 Pikuls im Jahre 1886), doch nicht eine solche, daß sie bei den großen Gesammtzahlen irgend wie ins Gewicht fallen könnte.

Die Einfuhr von Türkischem Opium ist von 3228 Pikuls im Jahre 1866 auf 1821 Pikuls im Berichtjahre zurückgegangen.

Die Einfuhr der Baumwollenwaaren hat in den letzten Jahren beträchtlichen Schwankungen unterlegen. Englische Drilliche, von denen im Jahre 1886 416 699 Stück eingeführt wurden, fielen im Jahre 1887 auf 288 511 Stück, und Amerikanische Drilliche, im Jahre 1886 mit 620 803 Stück vertreten, sind im Jahre 1887 mit 464 731 Stücken aufgeführt. Baumwollen-Lastings stiegen dagegen von 214 528 Stück im Jahre 1886 auf 636 649 Stück im Jahre 1887.

Ganz auffallend ist die Zunahme der Einfuhr von Baumwollengarn, dessen Werth im Jahre 1887 allein 30 pCt. des ganzen Betrages der eingeführten Baumwollenwaaren und beinahe ⅛ des Werths der gesammten fremden Einfuhr ausmachte.

Der Handel in diesem Artikel hat sich in den letzten 10 Jahren beinahe verfünffacht, wofür die nachstehenden Zahlen sprechen.

Es wurden an Baumwollengarn eingeführt:

	Pikuls.		Pikuls.
1878	108 360	1883	228 006
1879	137 888	1884	261 457
1880	157 518	1885	387 820
1881	172 482	1886	382 984
1882	184 939	1887	523 114

Außer diesem in den 19 geöffneten Häfen eingeführten Quantum wurde im Jahre 1887, und zwar nur in den letzten ¾ Jahren, in den Zollstationen Kaulun und Lappa eine Einfuhr von bezw. 46 246 und 23 507 Pikuls verzeichnet, so daß sich die Gesammteinfuhr des Garns in China auf 592 867 Pikuls stellt, für welche ein Werth von 12 547 653 Taels angegeben ist.

Diese Summe macht etwa ein Drittel des Werths der eingeführten Baumwollenwaaren, die mit 37 047 931 Taels verzeichnet sind, aus.

Das Bombay-Garn scheint langsam aber sicher das Manchester-Erzeugniß zu verdrängen: als Grund hierfür wird angegeben, daß dasselbe gesponnen einen Stoff von dauerhafterer Qualität abgebe, als das Manchester-Garn.

Die Einfuhr von Wollenwaaren zeigt einen geringen Ausfall; der Werth derselben bezifferte sich auf 5 424 561 Taels gegen 5 639 071 Taels in 1886.

Die Einfuhr von Metallen hat dagegen einen geringen Aufschwung zu verzeichnen; die dafür verzeichneten Summen beliefen sich auf 5 797 867 Taels im Jahre 1887 gegen 5 298 220 Taels im Vorjahre.

Eisen und Stahl zeigen bedeutend verringerte Zahlen, und ebenso verarbeitetes Kupfer, während rohes Kupfer im Jahre 1887 im Betrage von 46 692 Pikuls eingeführt wurde gegen nur 11 730 Pikuls im Jahre 1886.

Für diese bedeutende Kupfermenge, welche wohl zum größten Theil zur Prägung Chinesischer Kupfermünzen verwandt wurde, ist ein Betrag von 576 405 Taels in das Ausland, vornehmlich nach Japan gegangen.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 910.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1886 I. S. 586 u. 1887 I. S. 696.

Unter den als „Verschiedene Waaren" aufgeführten fremden Einfuhrartikeln macht sich besonders Petroleum durch die bedeutende Abnahme seiner Einfuhr bemerkbar.

Es wurden nämlich im Jahre 1887 12 015 135 Gallonen im Werthe von 1 364 793 Taels eingeführt, während im Jahre 1886 die Einfuhr 23 038 101 Gallonen im Werth von 2 211 459 Taels betragen hatte.

Außer einer Ueberfüllung des Marktes im Vorjahre hatte die Einfuhr des Jahres 1887 wohl auch unter den hier und da erneut auftretenden Bedenken und Warnungen der Chinesischen Lokalbeamten, welche die Feuergefährlichkeit dieses Beleuchtungsmittels hervorhoben und verschiedene Feuersbrünste auf den Gebrauch von Petroleum zurückführten, zu leiden.

Die allgemeinere Verwendung sicherer und guter Petroleumlampen scheint denn auch wirklich ein dringendes Bedürfniß zu sein, denn trotz der niedrigen Preise, für welche besonders kleinere Glaslampen vom Auslande beschafft und auch im Lande selbst theilweise angefertigt werden, bedienen sich die Einwohner einzelner Gegenden einer Lampe, welche von umherziehenden Zinngießern aus alten Petroleum-Blechbehältern für den Preis von 10 Cts. das Stück gearbeitet werden. Derartige Lampen benutzen sie in ihren Häusern und Hütten und brennen darin Petroleum mit Benutzung Chinesischer Fadendochte und ohne die Lampe mit einem Glascylinder oder Schirm zu versehen.

Die Einfuhr von Zündhölzern ist aus den nachfolgenden Zahlen ersichtlich:

1886	1 973 731	Groß im Werthe von	804 836	Taels,
1887	2 276 863	„ „ „ „	672 175	„

Die stetige Zunahme des Verbrauchs, welcher vor 10 Jahren nur ein Viertel der jetzt eingeführten Menge erforderte, nämlich 559 117 Groß im Jahre 1877, ist ebenso bemerkenswerth, wie die nicht unbedeutende Verringerung des Werths der Waare.

Außer dem wohlfeilen Japanischen Erzeugniß ist auch Deutsches Fabrikat in starkem Verbrauch.

Von weiteren Einfuhrartikeln, vornehmlich Deutscher Provenienz, dürften noch die folgenden Zahlen von Interesse sein.

Nähnadeln.

1886	1 875 825	Mille im Werthe von	273 148	Taels,
1887	2 273 356	„ „ „ „	310 732	„

Fensterglas.

1886	79 099	Kisten im Werthe von	185 749	Taels,
1887	86 263	„ „ „ „	189 374	„

Anilinfarben.

1886	im Werthe von	697 988	Taels,
1887	„ „ „	839 534	„

Zu den letzteren sei bemerkt, daß, wenngleich man von hier aus die Berechtigung verschiedentlich laut gewordener Klagen der Konsumenten, nach welchen die fremden Farbstoffe durch Verfälschung ein zu schnelles Verbleichen der damit getränkten Zeuge herbeiführen, nicht festzustellen vermag, dennoch nicht unterlassen werden darf, die Deutschen Fabrikanten und Importeure auf dieselben aufmerksam zu machen.

Die Reiseinfuhr hat einen Aufschwung von 540 289 Pikuls im Jahre 1886 auf 1 994 250 Pikuls im Jahre 1887 genommen. Die Mehreinfuhr von 1 450 000 Pikuls ist fast ganz durch die beiden neu errichteten Zollstationen Kaulun und Lappa gegangen, folglich auf Chinesischen Dschunken transportirt worden.

Der Ausfuhrhandel Chinas nach dem Auslande bezifferte sich auf 85 860 208 Taels, oder 8 653 640 Taels mehr als im Jahre 1886.

In der Seidenausfuhr des Jahres, unter welcher sich 59 989 Pikuls weißer Rohseide befanden, ist die Ausfuhr über die beiden neuen Zollstationen, nämlich 2780 Pikuls im Werthe von 678 623 Taels, welche auf Dschunken verschifft wurden, miteinbegriffen. Nach Abzug dieses Quantums würden also 56 809 Pikuls für die Ausfuhr über die 19 Vertragshäfen verbleiben, oder fast genau ebensoviel als im Jahre zuvor, während der Werth, 17 461 867 Taels, beinahe 5 pCt. höher ist als im Jahre 1887.

Ein gleiches Verhältniß hat sich auch auf die übrigen ausgeführten unverarbeiteten Seidenarten ausgedehnt.

Die Ausfuhr von Kokons stieg von 5387 Pikuls im Vorjahre auf 10 980 Pikuls im Jahre 1887, während wiederum fast 30 pCt. oder 3045 Pikuls durch die neue Zollstation Lappa gingen.

An verarbeiteten Seidenwaaren oder seidenen Stückgütern wurden 11 973 Pikuls ausgeführt gegen 10 253 Pikuls im Jahre 1886, während der hierfür angeführte Werth um ein Geringes kleiner ist als der des Jahres 1886.

Der zweite Stapelartikel Chinas, Thee, hat während des Jahres 1887 ungünstige Resultate ergeben; indessen scheinen die Klagen der Exporteure besonders darauf zurückzuführen zu sein, daß einerseits der Theehandel Chinas mit England erheblich zurückgegangen ist, während andererseits die Konkurrenz der fremden Exporteure untereinander die Preise der besseren Sorten noch immer ungebührlich hoch erhält.

Die gesammte Theeausfuhr Chinas betrug:

1865	1 103 246	Pikuls,
1874	1 735 879	„
1884	2 016 217	„
1887	2 096 030	„

Diesen Zahlen gegenüber kann wohl von einer für die Zukunft des Chinesischen Theehandels bedenklichen Verschlechterung des Blattes, aber bis jetzt wohl kaum von einer bemerkenswerthen Abnahme der Theeausfuhr die Rede sein, wenngleich in der That das Jahr 1887 eine Abnahme gegen die beiden Vorjahre zeigt.

Es wurden im Ganzen 2 096 097 Pikuls Thee ausgeführt gegen 2 217 295 Pikuls im Jahre 1886. Die dafür angegebenen Werthe waren 29 379 838 Taels für das Jahr 1887 und 33 504 820 Taels für 1886.

Die Abnahme des Werths der Waare betrug also mehr als 12 pCt. bei einem nur um 5 pCt. verringerten Quantum.

Die Ausfuhr von Strohgeflecht, welche sich im Jahre 1887 nur auf 25 930 Pikuls bezifferte, ist seither schnell und gewaltig gestiegen, wie dies die Zahlen der letzten 5 Jahre veranschaulichen:

	Pikuls.		Pikuls.
1883	58 627	1886	82 413
1884	78 165	1887	150 025
1885	76 494		

Der Werth der Ausfuhr von Strohgeflecht im Jahre 1887 wird auf 3 738 310 Taels angegeben, aber schon jetzt zeigen sich die Absatzgebiete in Folge der vielfachen Manipulationen der Chinesischen Strohflechter und der zum großen Theile schlechten und beanstandeten Qualität der von ihnen gearbeiteten Waare weniger willig, den Chinesischen Artikel zu kaufen.

Für die Zuckerausfuhr findet man die nachstehenden Aufzeichnungen:

Brauner Zucker:

1886	458 268,85	Pikuls im Werthe von	1 054 745	Taels,
1887	634 179,12	„ „ „ „	1 340 688	„

Weißer Zucker:

1886 ...... 128 828,14 Pikuls im Werthe von 488 659 Taels,
1887 ...... 113 475,42 „ „ „ „ 416 806 „

Kandiszucker:

1886 .... 25 392,97 Pikuls im Werthe von 140 082 Taels,
1887 .... 19 288,96 „ „ „ „ 112 089 „

Die Anzahl der im Jahre 1887 in den geöffneten Häfen Chinas bestehenden fremden Handelsfirmen wird auf 420 und die Anzahl der daselbst lebenden Fremden auf 7905 angegeben. Unter denselben sind 65 Deutsche Firmen und 597 Personen Deutscher Nationalität verzeichnet.

Durch die Erhebung des Likins auf Opium durch die Beamten der fremden Seezollämter und die auf diese Weise der Zolleinnahme zugeflossene Summe von 4 645 842 Taels hat sich letztere von 15 144 678 Taels im Jahre 1886, der höchsten bis dahin erreichten Ziffer, auf 20 541 399 Haik. Taels erhöht.

Uebersicht des Werths des im Jahre 1887 durch die fremden Seezollämter gegangenen Waarenverkehrs in den geöffneten Häfen Chinas.

Häfen.	Nettowerth.	Antheil unter Deutscher Flagge.	Mehr oder weniger gegen das Vorjahr.	Kurze Bemerkungen aus den Handelsberichten der einzelnen Häfen für das Jahr 1887.
	Haik. Taels.	pCt.	Haik. Taels.	
Niutschwang	10 356 673	24,78	+ 1 755 457	Der Gesammtwerth des Handels hat die höchste, seit Eröffnung des Hafens erreichte Ziffer zu verzeichnen; dieses günstige Resultat wird neben einer guten Ernte besonders der fortwährenden Steigerung der Handelsbeziehungen Niutschwangs zugeschrieben. Von den fremden Einfuhrartikeln sind Baumwollenwaaren um 54 392 Stück gestiegen, graue Schirtings haben sich um 14 512 Stück, Amerikanische Schirtings um 43 101 Stück, Englische Schirtings um 32 116 Stück vermehrt. Die Ausfuhr von Bohnenkuchen steigerte sich um 551 300 Pikuls, die von Bohnen um 697 090 Pikuls und von Bohnenöl um 2812 Pikuls. Der Werth der Ausfuhr von Hunde- und Ziegenfellen und Teppichen verringerte sich um fast 33 pCt.
Tientsin	28 582 606	4,19	+ 1 200 161	Baumwollenwaaren stiegen in der Einfuhr um 186 023 Stück, während Wollenstoffe nur wenig zunahmen. Die Zuckereinfuhr zeigt die höchste, bis jetzt erreichte Ziffer von 505 145 Pikuls gegen 411 748 Pikuls im Vorjahr. Die Ausfuhr von Strohgeflecht betrug 76 358 Pikuls gegen 45 183 Pikuls im Jahre 1887; dagegen zeigt Kameelwolle eine Abnahme von etwa 6000 Pikuls. Schafwolle vermehrte sich um etwa 10 000 Pikuls. Die Ausfuhr von Ziegenfellteppichen fiel von 546 093 Stück im Jahre 1886 auf 452 041 Stück. Fast 12 000 t Kohlen mehr als im Vorjahre wurden im Jahre 1887 von Kaiping ausgeführt.
Tschifu	12 579 788	17,01	+ 880 931	Von den fremden Einfuhrartikeln nahmen Baumwollengüter um 7224 Stück zu und Baumwollengarn um 10 846 Pikuls. Kohlen, Streichhölzer, Nähnadeln und Fensterglas zeigen eine Abnahme. Während die Bohnenausfuhr sich um 25 352 Pikuls verringerte, wurden 87 580 Pikuls Bohnenkuchen ausgeführt. Rohe Seide wurde weniger als 1886 ausgeführt, und Strohgeflecht, welches einen gesteigerten Export von 20 924 Pikuls aufwies, zog in Folge schlechter Qualität große Verluste nach sich.
Itschang	4 588 252	—	+ 1 166 587	Der Werth des Handels stieg wesentlich. Fremde Einfuhrartikel stiegen von 1 416 419 Haik. Taels im Jahre 1886 auf 1 955 353 Haik. Taels im Jahre 1887. Einheimische Einfuhrartikel stiegen von 140 051 Haik. Taels im Jahre 1886 auf 421 166 Haik. Taels im Jahre 1887. Die Ausfuhr stieg von 1 865 196 Haik. Taels im Jahre 1886 auf 2 111 733 Haik. Taels im Jahre 1887.
Hankau	33 888 944	1,86	— 302 533	Die Qualität des im Jahre 1887 ausgeführten Thees war nicht gut und erzielte um etwa 20 pCt. niedrigere Preise als in gewöhnlichen Geschäftsjahren; die Nachfrage war matt und, während die fremden Käufer hier und da, besonders in den besseren Theesorten, gute Preise erzielten, verloren die Chinesischen Verkäufer durchweg. Die Theeausfuhr belief sich: 1886 .... auf 676 747,17 Pikuls im Werthe von 11 074 193 Taels, 1887 .... „ 634 245,63 „ „ „ „ 8 838 934 „
Kiukiang	10 368 886	0,34	— 1 091 995	Der bedeutende Rückgang des Werths des Handels ist durch Ueberschwemmungen, die den Ausfuhrhandel störten, und besonders durch die verminderte Theeausfuhr herbeigeführt. Während die früheren Quantitäten hätten auf den Markt gebracht werden können, war die Nachfrage gering. Gegen 219 097 Pikuls schwarzen Thees im Jahre 1886 wurden 1887 nur 193 188 Pikuls ausgeführt und auch von grünem Thee 4000 Pikuls weniger als im Vorjahre. Der Gesammtwerth der Theeausfuhr belief sich 1886 auf 6 804 840 Taels, 1887 auf 1 061 907 Taels.

Häfen.	Nettowerth.	Antheil unter Deutscher Flagge.	Mehr oder weniger gegen das Vorjahr.	Kurze Bemerkungen aus den Handelsberichten der einzelnen Häfen für das Jahr 1887.
	Haik. Taels.	pCt.	Haik. Taels.	
Wuhu	5 831 240	1,38	— 2 158 593	Der Handel des verflossenen Jahres war durchweg ungünstig. Die fremde Zufuhr hatte einen Werth von 2 994 000 Taels gegen 3 760 000 Taels im Jahre 1886 und in den Ausfuhrartikeln ist der Werth des Handels von 1887 um 44 pCt. geringer, als der des Vorjahrs. Während für die verminderte Einfuhr hauptsächlich Opium mit 1399 Pikuls weniger als im Jahre 1886, maßgebend war, wurde die Ausfuhr durch die Abnahme des Reistransports beeinträchtigt. Es wurden im Jahre 1887 1 055 822 Pikuls Reis ausgeführt, gegen 2 325 841 Pikuls im Jahre 1886.
Tschinkiang	14 386 586	1,32	+ 1 571 005	Der Verkehr war ein sehr reger. Nicht weniger als 9 096 250 Taels von dem Werthe des Handels fielen auf fremde Zufuhr. Die Ausfuhr fiel um 122 210 Taels gegen das Vorjahr in Folge verminderter Reisausfuhr. Von den Einfuhrartikeln werden besonders Nähnadeln als fast sämmtlich Deutscher Fabrikation erwähnt. Es wurden an Nähnadeln im Jahre 1887 103 860 Mille im Werthe von 13 429 Taels eingeführt oder 24 000 Mille mehr als im Jahre zuvor.
Schanghai	52 231 815	8,57	+ 583 392	Der Handel des Jahres war gewinnreich. Die fremde Einfuhr überstieg die des Jahres 1886 um 2 968 499 Taels. Die Ausfuhr und Wiederausfuhr war um 2 190 996 Taels höher als im Vorjahr. An Opium wurden im Ganzen 38 202 Kisten, oder 2664¼ Kisten weniger als 1886 eingeführt. Petroleum zeigt einen Ausfall von 12 556 484 Gallonen. An Nähnadeln wurden 442 094 Mille mehr eingeführt, als im Jahre zuvor. An Thee wurden 417 104,22 Pikuls schwarzen und 184 499,88 Pikuls grünen Thees ausgeführt. Rohe Seide zeigt einen Ausfall von 3600 Pikuls, Seidenabfall eine Zunahme von 6105 Pikuls und Kokons eine solche von 1901 Pikuls.
Ningpo	10 965 532	0,20	— 2 282 775	Das Jahr 1887 zeigte einen bedeutenden Rückgang des Werths des Handels gegen das Vorjahr, welcher sich sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr fühlbar machte und auf die verminderte Opiumeinfuhr und beschränkte Seidenausfuhr zurückgeführt wird.
Wentschau	592 931	—	+ 15 999	Die unbedeutende Zunahme des Handels ist fast gänzlich der Steigerung des einheimischen Waarenverkehrs zuzuschreiben. Die fremde Einfuhr fiel um 14 407 Taels und die Ausfuhr zeigt eine nur um 2593 Taels höhere Ziffer gegen die Ergebnisse des Vorjahres. Der Handel des Hafens ist und, wie es scheint, bleibt fortgesetzt ein unbedeutender.
Futschau	14 486 569	0,48	— 1 732 539	Die Theeausfuhr des Jahres 1887 belief sich auf 615 673 Pikuls gegen 665 494 Pikuls Thee im Jahre zuvor. Die Preise während des Jahres waren niedrig, und die zu Markt gebrachten Qualitäten schlecht, im Vergleich zu früheren Saisons. Dieser schlechten Kultur des Thees wird denn auch vornehmlich der bedenkliche Zustand der Chinesischen Theeausfuhr und die großen mit demselben verknüpften Verluste zugeschrieben.
Tamsui	5 604 806	0,95	+ 170 343	Die Steigerung des Werths der fremden Waaren muß hauptsächlich auf die Einführung von Telegraphenmaterial, die des Werths der einheimischen Waaren vornehmlich auf die erhöhte Steigerung der Einfuhr von Cerealien zurückgeführt werden. Obschon das Quantum des ausgeführten Thees sich vermehrte, fiel der Werth der Theeausfuhr gegen das Vorjahr um 49 000 Taels.
Takao	2 762 538	8,31	+ 178 913	Die Ausfuhr braunen Zuckers belief sich auf etwa 523 000 Pikuls, und der Durchschnittspreis für den Pikul war während der Saison d. h. im Monat Januar 2,40 Dollars, Februar 2,25 Dollars, März 2,10 Dollars, April 2,40 Dollars, Mai 2,60 Dollars, Juni 2,80 Dollars und Juli 2,85 Dollars. Das Zuckergeschäft befindet sich fast lediglich in Händen Chinesischer Kapitalisten.
Amoy	12 163 602	12,14	+ 765 056	Mit Ausnahme der für die Opiumeinfuhr angeführten Zahlen ist der Werth aller in den Handel gekommenen Artikel während des Jahres 1887 gegen das Vorjahr gestiegen. Von den fremden Einfuhrartikeln stiegen u. a. Zündhölzer um 60 pCt. und Petroleum um 33 pCt. gegen die Einfuhr des Jahres 1886. Die Theeausfuhr belief sich auf 1100 Pikuls mehr als im Jahre zuvor; doch fiel der Werth der Waare beträchtlich. Die Zuckerausfuhr ist auf derselben Stufe wie im Jahre 1886 geblieben und belief sich im Ganzen auf 235 677,66 Pikuls.
Swatau	22 321 913	4,33	+ 1 209 488	Die Zunahme des Verkehrs fand hauptsächlich in fremden Einfuhrartikeln und in der Ausfuhr statt, während die einheimische Einfuhr einen Ausfall gegen das Vorjahr erlitt. Die Zuckerausfuhr belief sich auf 1 538 075 Pikuls im Werthe von 4 815 918 Taels gegen 1 309 485 Pikuls zu 4 206 010 Taels im Jahre 1886.

Häfen.	Nettowerth.	Antheil unter Deutscher Flagge.	Mehr oder weniger gegen das Vorjahr.	Kurze Bemerkungen aus den Handelsberichten der einzelnen Häfen für das Jahr 1887.
	Haik. Taels.	pCt.	Haik. Taels.	
Canton	37 334 157	1,58	— 259 248	Der Nettowerth der fremden Einfuhr von Waaren fremden Ursprungs ist auf 7 960 171 Taels veranschlagt oder 3 146 094 Taels mehr als im Jahre 1886. Die Einfuhr von Opium belief sich auf 7657,63 Pikuls gegen 1070 Pikuls im Jahre zuvor. Baumwollenwaaren zeigen eine Abnahme und nur Baumwollengarn eine bedeutende Zunahme. Von Petroleum wurden 828 597 Gallonen im Werthe von 125 615 Taels und Anilinfarben zum Betrage von 86 806 Taels eingeführt. Die Ausfuhr von Cassia lignea blieb um 50 pCt. gegen die von 1886 zurück. Die Gesammt-Seidenausfuhr zeigt eine Zunahme von 2241 Pikuls und die Gesammt-Theeausfuhr eine solche von 16 503 Pikuls.
Kiungtschau	2 940 932	42,41	— 76 944	Wie mehr als die Hälfte des Schiffsverkehrs und des Tonnengehalts auf Deutsche Dampfer entfiel, so liegt auch das Hauptgeschäft Kiungtschaus in Deutschen Händen. Das Jahr war ein günstiges, obschon die Zuckerausfuhr stetig im Abnehmen begriffen ist und, wie es scheint, die Hainan-Qualität die Konkurrenz, welche ihr Java- und Formosa-Zucker an der Chinesischen Küste machen, nicht auszuhalten vermag. Es wurden an Zucker ausgeführt: 1886. — 1887. Brauner .... 104 041 Pikuls — 110 198 Pikuls, Weißer .... 29 958 „ — 20 616 „ Die Zunahme der Ausfuhr von Schweinen ist bemerkenswerth: 1884 33 700 Stück, 1885 42 200 Stück, 1886 67 600 Stück und 1887 nicht weniger als 85 000 Stück.
Pakhoi	4 143 616	45,19	+ 1 164 857	Wie der größte Theil des Tonnengehalts auf die Deutsche Flagge entfällt, so ist auch der bedeutendste Theil des Handels von Deutscher Seite betrieben worden. Die Hauptzunahme fand in den fremden Einfuhrartikeln, Manchesterwaaren und Opium statt, während sowohl die einheimische Waareneinfuhr als auch die Ausfuhr im Allgemeinen geringere Zahlen aufzuweisen haben als im Jahre 1886.
Zusammen...	286 131 385	—	+ 10 662 189 — 7 904 627 + 2 757 562	

Aegypten.

Handelsbewegung im ersten Halbjahr 1888.

Nach der von der Generaldirektion der Aegyptischen Zölle herausgegebenen Uebersicht über die Handelsbewegung in Aegypten bezifferte sich während der ersten sechs Monate der Jahre 1888 und 1887:

		1888. Aegyptische Pfund.	1887. Aegyptische Pfund.
die Einfuhr:			
der zum Verbrauch in Aegypten bestimmten Waaren	auf	3 954 562	4 019 088
der Durchgangswaaren	„	353 675	303 209
zusammen ..	auf	4 308 237	4 322 297
die Ausfuhr:			
inländischer Waaren	auf	4 624 087	4 631 306
eingeführter ausländischer Waaren	„	166 451	180 465
zusammen ..	auf	4 790 538	4 811 771

Es stellte mithin die gesammte Handelsbewegung im ersten Halbjahr 1888 einen Werth dar von 9 098 775 Aegyptischen Pfund gegen 9 134 068 Aegyptische Pfund im ersten Semester des Jahres 1887.

Eingeführt wurden nach Waarenkategorien geordnet im ersten Halbjahr

	1888. Aegyptische Pfund.	1887. Aegyptische Pfund.
Thiere und thierische Nahrungsmittel.	197 788	120 669
Häute und Waaren daraus	85 576	92 075
Sonstige thierische Produkte und Abfälle	34 875	31 859
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl ꝛc......	289 680	326 137
Kolonialwaaren und Droguen........	261 748	224 242
Spirituosen, Getränke und Oele	304 771	300 578
Lumpen, Papier und Bücher	62 675	58 215
Holz und Kohle	394 154	374 678
Steine, Erden, Geschirr, Glas u. Krystall	103 237	89 621
Farbstoffe und Farben	155 170	161 353
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Parfümerien	80 669	111 273
Textilfabrikate....................	1 299 866	1 321 272
Metalle und Metallwaaren...........	391 952	523 890
Verschiedenes......................	148 248	139 113
Tabak	144 153	144 113
Gesammtbetrag der zollpflichtigen Einfuhr	3 954 562	4 019 088

	1888. Aegyptische Pfund.	1887. Aegyptische Pfund.
Zur Ausfuhr gelangten:		
Thiere und thierische Nahrungsmittel	16 602	6 624
Häute und Waaren daraus	38 959	52 998
Sonstige thierische Produkte und Abfälle	11 387	13 325
Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl	1 330 588	1 040 780
Kolonialwaaren und Droguen	225 385	288 103
Spirituosen, Getränke und Oele	1 735	1 675
Lumpen, Papier und Bücher	17 972	18 886
Holz und Kohle	10 798	10 383
Steine, Erden, Geschirr, Glas ꝛc.	1 404	918
Farbstoffe und Farben	3 201	2 730
Chemische und pharmazeutische Produkte und Parfümerien	3 223	3 562
Textilfabrikate	2 900 282	3 102 627
Metalle und Metallwaaren	50 658	73 189
Verschiedenes	13 898	15 521
Zusammen	4 624 087	4 631 306

Nach Herkunftsländern geordnet entfielen in der Einfuhr im ersten Halbjahr auf:

	1888. Aegyptische Pfund.	1887. Aegyptische Pfund.
Großbritannien	1 476 599	1 720 951
Britische Besitzungen im Mittelmeer	60 445	67 851
Britische Besitzungen im Orient	282 808	241 219
Deutschland	17 444	10 201
Amerika	18 640	21 183
Oesterreich-Ungarn	386 992	386 319
Belgien	87 567	74 740
Aegyptisches Ufer des rothen Meeres	4 104	8 736
Frankreich	421 824	403 819
Französische Besitzungen im Mittelmeer	15 460	13 325
Griechenland	47 787	44 620
Italien	122 588	118 725
Rußland	238 654	162 893
Türkei	728 301	661 043
Andere Länder	55 349	83 963
Zusammen	3 954 562	4 019 088

Nach Kaufländern geordnet entfielen in der Ausfuhr im ersten Halbjahr auf:

	1888. Aegyptische Pfund.	1887. Aegyptische Pfund.
Großbritannien	2 669 539	2 657 557
Britische Besitzungen im Mittelmeer	41 673	15 692
Britische Besitzungen im Orient	1 924	3 842
Deutschland	2 804	7 661
Amerika	5 412	11 230
Oesterreich-Ungarn	328 148	298 667
Belgien	23 405	21 851
Aegyptisches Ufer des rothen Meeres	6 417	4 887
Frankreich	469 904	442 905
Französische Besitzungen im Mittelmeer	2 809	13 387
Griechenland	18 058	16 963
Italien	293 246	390 531
Rußland	502 128	519 338
Türkei	202 008	181 392
Andere Länder	56 617	50 403
Zusammen	4 624 087	4 631 306

Verkehr mit Deutschland.

	1888.	1887.
Einfuhr aus Deutschland:		
Thierische Nahrungsmittel	49	40
Häute und Waaren daraus:		
Schuhwerk (2312 Paar)	659	—
andere Artikel	260	42
Sonstige thierische Erzeugnisse und Abfälle	130	594
Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Vegetabilien	61	52
Kolonialwaaren und Droguen	228	407
Spirituosen, Getränke und Oele	982	608
Papier und Bücher	764	348
Möbel und Holzarbeiten	373	240
Fayence, Porzellan und Glaswaaren	688	241
Farbstoffe und Farben	260	122
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse und Parfümerien	376	193
Textilfabrikate:		
Baumwollgewebe	826	156
Wollgewebe	5 629	767
Fertige Kleider und Wäsche	1 953	800
Andere Artikel derselben Art	738	1 151
Metalle und Metallwaaren	965	3 228
Andere Artikel	2 386	1 074
Zusammen	17 317	10 058
Cigarren	127	143
Ueberhaupt	17 444	10 201
Ausfuhr nach Deutschland:		
Baumwolle	2 109	7 506
Andere Artikel	695	156
Zusammen	2 804	7 662

Türkei.

Antheil der einzelnen Länder an der Handelsbewegung des Jahres 1303 (1. März 1887 bis 29. Februar 1888)[1].

Länder der Herkunft bezw. Bestimmung.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
	Finanzjahr		Im Jahre 1303 mehr (+) oder weniger (—).	Finanzjahr		Im Jahre 1303 mehr (+) oder weniger (—).
	1302.	1303.		1302.	1303.	
	Piaster.	Piaster.	Piaster.	Piaster.	Piaster.	Piaster.
Großbritannien	894 028 295	851 811 828	— 42 216 467	434 923 777	357 444 096	— 77 479 681
Deutschland	2 513 917	3 801 886	+ 1 287 969	729 888	216 443	— 513 445
Oesterreich	417 600 415	384 770 685	— 32 829 730	111 718 333	99 314 441	— 12 403 892
Italien	63 514 348	48 976 554	— 14 537 794	37 351 333	33 461 094	— 3 890 239
Spanien	500	—	— 500	209 222	113 777	— 95 445
Persien	48 867 948	53 402 540	+ 4 584 592	1 070 556	1 206 352	+ 135 796
Schweden	1 473 126	2 689 722	+ 1 216 596	—	—	—
Amerika	12 352 862	15 596 127	+ 3 243 265	15 333 999	12 751 221	— 2 582 778
Belgien	38 395 653	42 912 698	+ 4 517 045	28 333	203 332	+ 174 999
Bulgarien	49 370 649	50 974 064	+ 1 603 425	2 325 542	2 292 147	— 33 395
Tunis	7 742 999	10 353 524	+ 2 610 525	12 471	381 832	+ 369 361
Dänemark	14 139	9 000	— 5 139	133 111	4 778	— 128 333
Rußland	178 614 444	226 155 330	+ 47 540 886	30 715 776	28 909 993	— 1 805 783
Rumänien	32 238 987	25 902 642	— 6 336 345	10 770 777	13 094 436	+ 2 323 259
Samos	133 846	29 581	— 104 265	332 278	381 497	+ 49 219
Serbien	7 266 305	7 006 142	— 260 173	1 019 750	623 110	— 396 640
Niederlande	3 389 833	2 878 097	— 511 736	12 771 111	10 244 777	— 2 526 334
Frankreich	269 079 988	242 483 204	— 26 596 784	478 802 223	420 701 323	— 58 100 900
Montenegro	629 041	1 282 028	+ 652 987	434 000	695 662	+ 261 662
Aegypten	1 957 343	1 770 423	— 186 920	90 527 917	87 764 786	— 2 763 131
Griechenland	41 138 486	37 739 234	— 3 399 252	46 519 111	59 107 993	+ 12 588 882
Zusammen...	2 070 323 114	2 010 595 299	— 59 727 815	1 270 729 506	11 289 130 090	—141 816 416

Anmerkungen.

1) Der in vorstehender Tabelle angegebene Piaster ist ungefähr gleich 0,1788 Mark (der Medjidieh zu 19 Piaster).

2) Die vorstehende Statistik umfaßt den direkten Verkehr mit den einzelnen Ländern, so daß also z. B. für Deutschland die indirekte Einfuhr und Ausfuhr, welche vorzugsweise über Oesterreich und Belgien (Triest und Antwerpen) erfolgt, den letzteren Ländern zugeschrieben ist.

3) Waffen und Kriegsmaterial für Regierungszwecke, Gegenstände für Gesandte und Konsuln fremder Mächte, für Schulen und milde Stiftungen, Maschinen und Geräthe für Gewerbe und Ackerbau, sowie Gegenstände für Eisenbahnen und Fabriken, welche durch Kaiserlichen Firman zollfrei zugelassen werden, sind in diese Uebersicht nicht aufgenommen. Ihr Werth kann auf 10 pCt. der Gesammteinfuhr veranschlagt werden.

4) Der Verkehr mit Aegypten umfaßt nur solche Waaren, welche in die betreffenden Teskeres aufgenommen worden sind.

5) Die Ausfuhrziffer würde sich durch Hinzurechnung des Werths des ausgeführten Tabaks (seit Bestehen der Regie zollfrei) um etwa 52 Millionen Piaster erhöhen.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 950.

Rußland.

Der auswärtige Handel und die Schifffahrt Finlands im Jahre 1884.

(Nach der amtlichen Statistik.)

Werth der Einfuhr und Ausfuhr nach Ländern der Herkunft und Bestimmung im Jahre 1884.

Länder der Herkunft bezw. Bestimmung.	Einfuhr. Finn. Mark.	Ausfuhr. Finn. Mark.
Rußland	65 942 196,02	43 975 385,70
Schweden und Norwegen	11 878 762,20	10 580 284,32
Dänemark	647 180,53	6 075 686,88
Deutschland	33 956 103,86	6 793 676,24
Niederlande	45 617,80	4 075 881,95
Belgien	476 477,06	2 320 246,20
Großbritannien	20 984 951,18	24 522 047,90
Frankreich	75 110,84	10 305 166,65
Portugal	331 015,65	61 412,25
Spanien	547 026,60	3 757 406,45
Italien	902 276,41	113 419
Nordamerika	113 129,55	—
Brasilien	787 323,35	42 813
Ostindien	1 332 431,24	—
Westindien	181 811	—
Afrika	—	123 878,90
Zusammen	137 701 413,29	112 746 805,44

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr waren im Jahre 1884:

	Werth: Finn. Mark.	Prozente der Gesammteinfuhr.
Getreide	25 000 569	18,16
Gewebe	13 078 486	9,50
Eisen und Stahl	10 081 353	7,32
Kaffee	7 674 448	5,57
Häute und Leder	6 568 876	4,77
Zucker	5 978 099	4,34
Baumwolle	4 780 521	3,47
Kleidungsstücke	4 415 345	3,21
Chemische Produkte	4 081 841	2,96
Maschinen	3 081 456	2,24
Oele und Fette	2 910 458	2,11
Konfitüren und Backwerk	2 703 524	1,96
Wein	2 619 945	1,90
Garne	2 500 402	1,82
Farben	2 453 745	1,78
Tabak	2 436 473	1,77
Salz	2 083 777	1,51
Fische	1 689 087	1,23
Früchte und Gewürz	1 595 484	1,16
Branntwein	1 281 940	0,93
Fleisch	1 081 237	0,79
Asphalt, Harz ꝛc.	1 053 109	0,76
Steinkohle	972 803	0,71
Lumpen	952 452	0,69
Cichorie	937 123	0,68
Tauwerk	922 612	0,67
Pelzwerk	909 969	0,66
Wolle	811 128	0,59
Seife	756 510	0,55
Musikinstrumente	751 307	0,55
Erze	741 509	0,54
Steine und Erde	739 562	0,54
Droguen und Arzneien	729 126	0,53
Handschuhe	718 980	0,52
Lichte	658 674	0,48
Papier und Pappe	588 106	0,43
Porzellan und Fayence	578 463	0,42
Hüte und Mützen	576 492	0,42
Glaswaaren	557 353	0,40
Blei, Zinn, Zink ꝛc.	535 702	0,39
Landwirthschaftliche Maschinen	530 890	0,39
Kupfer	474 128	0,34
Tischlerarbeiten	432 025	0,31
Schießpulver ꝛc.	416 641	0,30
Sämereien	415 946	0,30
Sonstige Waaren	12 843 738	9,33
Zusammen	137 701 413	100

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr waren im Jahre 1884:

	Werth: Finn. Mark.	Prozente der Gesammtausfuhr.
Holz	51 527 056	45,70
Butter	9 008 292	7,99
Gewebe	7 884 973	6,99
Eisen und Stahl	6 012 922	5,33
Getreide	5 408 962	4,80
Vieh	4 167 825	3,70
Papier und Papierwaaren	4 017 229	3,56
Pech und Theer	2 679 645	2,38
Brennholz	2 655 092	2,35
Fische	2 281 907	2,02
Häute und Leder	1 700 753	1,51
Porzellan und Fayence	1 652 859	1,47
Glaswaaren	1 306 465	1,16
Fleisch	1 149 574	1,02
Holzmasse	1 111 583	0,99
Pappe	890 323	0,79
Tapeten	865 117	0,77
Pelzwerk	836 332	0,74
Erze	794 560	0,70
Mobilien	729 455	0,65
Instrumente	598 860	0,53
Wagnerarbeiten	576 750	0,51
Wildpret	520 577	0,46
Maschinen	447 509	0,40
Kleidungsstücke	284 765	0,25
Droguen	278 352	0,25
Milch	247 418	0,22
Sämereien	216 177	0,19
Rinde	209 025	0,19
Thonwaaren	204 154	0,18
Sonstige Waaren	2 487 294	2,20
Zusammen	112 746 805	100

Uebersicht der im Jahre 1884 im Werthe von über 100 000 Mark eingeführten Waaren, unter Berücksichtigung der Einfuhr aus Deutschland.

Waaren.	Maßstab.	Gesammteinfuhr. Menge.	Gesammteinfuhr. Werth. Finn. Mark.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Menge.
Alabaster	Lispund	14 656	366 402,50	—
Apothekerwaaren	Mark	—	729 126	255 284
Asphalt, fest	Lispund	96 667	193 333,10	68 038
Backwerk, Pfefferkuchen und dergl. Backwerk	„	88 961	1 679 212	239
Kinderspielzeug	Skålpund	72 547	217 640,82	24 082
Bein und Horn, alle Art, unverarbeitet, sowie Knochenmehl	Lispund	161 092	254 866,81	80
Buchdruckermaterialien, Lettern, Schwärze rc.	„	2 550	135 675	2 177
Baumwolle, roh	„	392 536	4 710 434,40	2
Bücher, gedruckte und ungedruckte	Mark	—	322 796	57 101
Cement	Lispund	312 982	156 490,80	3 945
Cichorie, gebrannte und andere Kaffeesurrogate	„	157 297	786 485,50	7 313
Cichorienwurzel, unzubereitet	„	50 213	150 637,95	5 876
Getränke: Arrak, Cognac, Rum, Liköre und Punsch:				
in Fässern	„	57 463	1 119 184,80	32 385
in Flaschen	Flaschen	26 012	132 755	13 507
Weine, nicht Schaum-, sowie Weinkouleur in Fässern	Lispund	131 989	2 375 787,60	87 179
Weine, Schaum-, sowie Weinkouleur in Flaschen	Flaschen	63 181	240 154,50	33 852
Fayence und Porzellan:				
Fayencegefäße, weiße, farbige rc.	Lispund	36 006	578 463	13 090
Fische:				
Schellfisch	„	61 068	244 272,60	—
Heringe, Holländische oder Norwegische	„	292 472	1 182 934,60	31 688
sonstige Fische und Fischrogen	„	49 193	271 044,10	1 135
Fässer und Tonnen aller Art	„	11 969	119 581	9
Früchte und Beeren:				
Apfelsinen rc.	„	11 195	100 757,70	6 906
Rosinen u. Korinthen	„	38 270	306 162,40	36 045
Pflaumen	„	14 481	115 847,20	13 617
Aepfel, frisch und getrocknet	„	31 304	188 961,60	20 040
sonstige Früchte und Beeren, sowie Fruchtschalen	„	35 094	500 697,10	22 963
Sämereien:				
Heusamen, wie Klee, Thimothee rc.	„	19 695	196 952,50	5 382
andere, nicht besonders aufgeführte	„	13 393	218 993	1 764
Farben und Farbstoffe:				
Anilin, Pikrinsäure rc.	„	1 731	346 160	1 622
Farbholz, gemahlen u. ungemahlen	„	75 521	147 146,40	69 127
Indigo, außer Extrakt	„	1 667	133 388	720
andere	„	226 376	1 827 051,76	68 761
Galanteriewaaren	Skålpund	147 616	304 264,81	54 716

Waaren.	Maßstab.	Gesammteinfuhr. Menge.	Gesammteinfuhr. Werth. Finn. Mark.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Menge.
Garne:				
Baumwollen-, roh oder gebleicht	Lispund	13 579	339 473,75	428
desgl., gefärbt	„	8 268	289 380	7 340
desgl., gezwirnt oder gedreht	„	7 312	292 486	2 292
Leinen-, Hanf- u. Jute-, roh oder gebleicht, gefärbt oder ungefärbt	„	12 995	383 597	455
Wollen-, gefärbt oder ungefärbt	„	11 112	1 195 465,50	4 303
Gips, roh oder verarbeitet	Mark	—	100 590	4 282
Glas- u. Krystallwaaren aller Art	„	—	557 353	263 337
Stiche, Photo- u. Lithographien rc.	„	—	120 128	42 330
Gemüse: frische, gesalzene, getrocknete u. gepreßte	Lispund	29 746	186 938,70	1 676
Guano und sonstige Düngstoffe	„	134 817	202 224,98	31 896
Gummi, Harz u. Balsam: Harpuis oder Gallipot, Benzoeharz, Lackfirniß rc.	„	115 106	859 775,77	102 240
Hanf und Hanfheede, gehechelt u. ungehechelt, sowie Manilahanf und Jute, roh	„	46 388	371 101,60	3
Handschuhe, lederne	Skålpund	11 361	681 409,38	990
Hüte aller Art	Mark	—	159 794,23	122 374
Häute und Felle, sowie Waaren daraus:				
roh, gesalzen oder getrocknet	Lispund	158 358	1 583 578	126 046
zubereitete: große und kleine	„	18 695	587 110,50	4 802
Leder- und Sattlerwaaren, außer Schuhwaaren	Skålpund	615 610	3 420 282,75	4 679
Instrumente:				
astronomische, physikalische, chemische, chirurgische, mathematische, nautische, optische rc.	Mark	—	242 487	158 138
musikalische: Fortepianos	Stück	170	136 000	138
andere und Zubehör zu Musikinstrumenten	Mark	—	615 306	102 490
Kaffee	Lispund	697 677	7 674 447,55	469 875
Chemikalien und chemische Präparate:				
Chlorkalk und Bleichwasser	„	43 911	966 047,50	458
Salpeter, gereinigt oder roh	„	26 260	302 960,30	24 412
Soda	„	126 541	316 351,76	8 282
Schwefelsäure oder Vitriolöl	„	37 443	748 859	5 010
sonstige chemische Präparate	„	144 820	1 747 622,53	45 257
Kleider:				
Frauenmäntel und Ueberkleider von Pelzwerk	Skålpund	16 517	247 756,44	14 520
sonstige Kleider	„	208 636	4 167 588,29	20 062

Waaren.	Maßstab.	Gesammteinfuhr.		Darunter Einfuhr aus Deutschland.
		Menge.	Werth. Finn. Mark.	Menge.
Knöpfe aller Art, ausgenommen von Gold und Silber	Skålpund	77 768	211 594,47	65 606
Kohle: Steinkohle, Koks, Holzkohle	Lispund	5 781 487	990 537,56	20 061
Kork: Korkholz, roh oder bearbeitet	"	63 518	191 855	2 355
Vieh aller Art	Mark	—	122 875	600
Töpferwaaren aller Art	"	—	234 622	8 356
darunter Mauerziegel	Stück	4 312 939	172 517,56	550
Gewürze:				
Hopfen und Hopfenextrakt	Lispund	7 105	127 891,80	7 034
andere	"	9 953	255 166,66	7 516
Viehprodukte:				
Fleisch und Speck, frisch, geräuchert, gesalzen rc.	"	87 344	662 432,80	133
Eier	Stiegen	264 772	264 772	76
sonstige Produkte	Lispund	7 552	154 032,55	1 320
darunter Käse	"	4 266	106 647,50	1 311
Erden aller Art mit Ausnahme der besonders benannten	"	205 558	102 779,18	16 591
Leim	"	18 856	161 967,40	11 106
Lumpen und Papierabfälle	"	476 226	952 451,70	—
Erze:				
Eisenerz	"	2 457 300	491 459,89	12 289
andere	"	248 134	250 049,10	261
Manufakturwaaren, nicht besonders genannte	"	2 317	115 852,50	—
Maschinen und Modelle:				
von Kupfer	"	1 571	157 100	421
aus anderem Material	"	34 325	514 875,75	7 310
Auswechselungsstücke	"	2 913	203 903	1 025
andere	"	146 832	2 205 577	23 530
Meiereigeräthschaften aller Art	"	4 218	105 458,75	67
Metalle und Metallwaaren:				
Eisen, Guß-	"	4 159 538	5 569 709,31	503 263
" Schmiede- und Walz-	"	615 894	1 692 401,09	16 105
desgl., grobe und andere Schmiedeeisenwaaren	"	474 828	2 568 327,33	82 525
Stahl, roh und bearbeitet, Stahlblech rc.	"	114 389	250 915,80	1 516
Kupfer und Messing, unbearbeitet, sowie Waaren daraus, ausgenommen Maschinen und Modelle	"	22 889	474 128,10	2 148
Blei und Zinn, roh und bearbeitet	"	29 554	252 724,13	2 711
Zink, roh und bearbeitet	"	14 449	102 425,70	2 119
andere Metalle und Metallwaaren, nicht besonders genannte	"	3 400	180 552,71	1 921
Mützen, mit und ohne Pelzwerk, Mützenschirme und sonstiges Zubehör	Mark	—	416 698	19 432
Oel und Fette, sowie Waaren daraus:				
Petroleum	Lispund	469 009	844 216,74	72 543
Lichte aller Art	"	54 093	658 673,80	462
Talg, Thran und Walrath	"	30 958	476 730,25	2 252
Seife aller Art, und Seifenpulver	"	92 792	756 510,75	772
andere Oele und Fette	"	171 063	1 589 510,79	33 690
Pappe, Papier:				
Schreibpapier	"	29 649	296 489	773
anderes Papier, Pappe und Papierwaaren	"	59 482	291 617,68	20 068
Pelzwerk:				
Felle	Skålpund	3 640	100 197,50	2 693
Waaren daraus	"	15 173	809,771,57	4 678
Seile und Taue, nicht von Metall	Lispund	92 261	922 611,50	1 580
Salz aller Art	Tonnen	426 025	2 083 777,26	3 777
Walderzeugnisse	Mark	—	129 661,38	39 142
Schuhzeug von Guttapercha	Skålpund	32 409	162 046,25	28
Desgl., von Leder, Filz, Binsen rc.	"	201 017	994 249,88	8 024
Tischler- und Drechslerarbeiten	Mark	—	432 025,45	51 476
Zucker:				
Konfekt aller Art und Eingemachtes	Lispund	50 879	1 024 312,25	250
Syrup und Honig	"	82 822	266 674,85	70 471
Zucker, dunkler und heller	"	474 863	1 805 071,35	76 146
darunter dunkler	"	473 380	1 798 845,90	74 664
desgl., raffinirter, sowie gemahlener und Kandis-	"	926 321	4 173 027,68	888 863
Getreide:				
ungemahlen	Tonnen	269 086	5 610 709,84	18 399
Mehl	Lispund	6 687 132	15 997 140,38	65 077
Gries	"	732 386	3 392 719,05	150 175
Sprengstoffe: Pulver rc.	"	7 579	416 641,20	4 729
Steine und Sand	Mark	—	373 160	3 198
darunter Schleif- und Walzsteine	"	—	300 399	10 951
Steinkohlentheer	Tonnen	6 632	165 768,75	47
Strumpfwirkerwaaren	Skålpund	36 676	328 370,13	31 303
Stärke: Weizen-, Kartoffel rc.	Lispund	37 765	232 147	29 502
Thee	Skålpund	67 086	214 469,62	32 221
Tabak:				
roh, Blätter u. Stengel	Lispund	302 859	2 310 706,80	36 544
verarbeitet, Cigarren, Cigarretten, Tabaksauce rc.	Skålpund	13 377	125 765,77	10 986
Holzschnitzarbeiten	Lispund	19 147	191 864	14
Wolle, Schaf-, gefärbt und ungefärbt	"	21 655	811 128	2 435
Uhrmacherwaaren	Mark	—	394 568	326 882
Waffen und Schießbedarf	Lispund	8 672	363 041,25	988
Zeugwaaren und Band:				
von Baumwolle	Skålpund	502 350	2 031 487,68	75 260
" Leinen, Hanf oder Jute	"	596 853	1 547 521	53 310
von Seide oder Halbseide	"	11 124	350 375,31	6 043

Waaren.	Maßstab.	Gesammteinfuhr. Menge.	Gesammteinfuhr. Werth. Finn. Mark.	Darunter Einfuhr aus Deutschland. Menge.
Zeugwaaren und Band:				
von Wolle oder Halbwolle	Skålpund	789 596	8 914 359,41	325 344
andere	Mark	—	197 209	108 934
Acker- und Gartenbaugeräthschaften	"	—	530 890	51 420

Uebersicht der im Jahre 1884 im Werthe von über 100 000 Mark ausgeführten Waaren, unter Berücksichtigung der Ausfuhr nach Deutschland.

Waaren.	Maßstab.	Gesammtausfuhr. Menge.	Gesammtausfuhr. Werth. Finn. Mark.	Darunter Ausfuhr nach Deutschland. Menge.
Apothekerwaaren	Mark	—	278 352	6 456
Beeren aller Art	Lispund	69 510	128 547,33	295
Fayence und Porzellan	"	47 348	1 652 859	12
Fische:				
lebende und frische	"	179 034	716 137,60	—
Lachs	"	42 167	843 344	22
Strömling	Tonnen	19 867	596 002,50	—
andere	"	6 866	125 419,86	2
Umzugsgut	Lispund	72 945	729 455	230
Geflügel aller Art	Paar	171 472	520 576,75	122
darunter wildes	"	168 793	506 380,50	122
Sämereien aller Art	Lispund	37 376	216 176,90	7 764
darunter Grassamen	"	17 678	176 780,50	4 019
Garn aller Art	"	6 094	156 321,75	—
darunter Baumwollengarn	"	4 308	107 698,75	—
Glas:				
Flaschen	Stück	1 118 403	111 840,30	80
Fensterglas	Lispund	89 267	892 670	—
andere Glaswaaren	"	60 391	301 955	1
Häute und Felle, sowie Waaren daraus	"	33 055	1 700 753,20	6 111
darunter Häute u. Felle, zubereitet, große	"	33 240	997 186	—
desgl., kleine	"	10 486	629 112	2 405
Instrumente:				
musikalische	Mark	—	429 760	—
andere, nicht besonders genannte	Lispund	274	164 100	12
Kleider und Bettzeug	"	2 903	284 765	39
Kohle, Holz- und Torf-, sowie Brenntorf	"	132 661	159 193,20	—
Vieh:				
Hornvieh, großes	Stück	7 199	719 900	—
" kleines, wie Kälber, Schafe ꝛc.	"	14 759	315 275	—
Pferde	"	4 900	1 960 000	2
Schweine	"	23 453	1 172 650	—
Töpfer- und Irdenwaaren aller Art	Mark	—	204 153,63	—
Gewürze aller Art	Lispund	30 958	148 486,80	30 895
Viehprodukte:				
Fleisch	"	113 953	1 149 574,30	203
Milch	Kannen	618 545	247 418	—
Käse	Lispund	5 128	102 559	8
Fett	"	629 899	9 008 291,50	55 160
Maschinen und Modelle	"	22 875	447 509	264
Metalle:				
Eisen und Stahl:				
Stangeneisen, Band-, Bolzen- und Bundeleisen, sowie Stahl-, unbearbeitet	Lispund	2 492 179	4 463 090,78	—
Eisen in Blöcken, Schrot- u. Puddeleisen, sowie Gußwaaren	"	635 785	819 472,36	735
Nägel und Stifte	"	64 991	259 964,40	—
gefeilte, geschliffene u. polirte feine Schmiedewaaren	"	36 383	351 282,45	22
Eisenblech und Waaren daraus	"	23 712	119 112	—
Eisenerz, Metallschrot u. sonstige unedle Metalle, sowie Waaren daraus	"	76 607	794 560,25	200
Oele und Fette, sowie Waaren daraus	"	10 862	114 270,50	643
Pappe, gewöhnliche	"	356 129	890 322,85	—
Papier:				
Packpapier und Makulatur	"	62 192	186 576	13 797
Schreib-, Konzept- u. Briefpapier	"	22 320	184 501	—
andere Sorten Papier und Papierwaaren	"	911 335	3 646 152	5
Tapeten und Borten	"	86 512	865 117	1 827
Pelzwerk aller Art	Stück	855 192	836 332	4 939
Waldprodukte:				
Rinde	Lispund	346 201	209 025	5
Theer und Pech	Tonnen	132 705	2 679 645	33 627
Nutzholz:				
Battens	Kubikfuß	11 996 354	11 996 354	340 887
Balken	"	367 710	312 553,50	—
Bretter	"	19 419 477	19 419 477	3 362 188
Bretterenden	"	3 532 642	724 316,90	9 342
Latten	"	492 400	147 720	352 253
Planken	"	15 543 044	15 543 044	311 884
Sparren	"	790 710	474 426	573 491
Stämme, Bauholz und Sägeblöcke	"	1 952 412	1 561 929,60	—
Steven	"	1 760 547	1 056 328,20	11 772
andere Arten Nutzholz	"	613 377	286 956	46 471
Brennholz aller Art	Faden	198 172	2 655 091,50	476
Getreide:				
ungemahlen, Hafer	Tonnen	335 452	4 360 878,17	130
" Roggen, Gerste, Weizen, Erbsen ꝛc.	"	41 325	909 965,34	129
Mehl u. Gries aller Art	Lispund	60 273	138 118,47	26 200
Steine aller Art	"	1 964 600	110 788,90	190
Holzwaaren	Mark	—	136 598	1 038
Holzpappe und Holzmasse	Lispund	741 055	1 111 582,95	2 657
Wagnerarbeiten	Stück	3 845	576 750	—
Gewebe:				
baumwollene	Skålpund	2 003 225	7 011 287,50	6 371
wollene	"	19 230	115 380,93	—
leinene	"	74 731	378 655	—
hanfene (Segeltuch) u. Sackleinwand, außer Säcken	"	152 739	152 739	—
andere (außer Säcken)	"	22 131	217 317	—

Schiffsverkehr.

Im Jahre 1884 sind in Finnischen Häfen mit Ladung angekommen:

	Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Finnische	3431	213 207	2159	522 914	5590	736 121
Russische	502	12 848	58	11 372	560	24 220
Andere	289	58 038	421	142 608	710	200 646
Zusammen	4222	284 093	2638	676 894	6860	960 987
abgegangen:						
Finnische	5507	399 485	1720	407 028	7227	806 513
Russische	553	40 407	72	16 528	625	56 935
Andere	1176	288 688	625	283 758	1801	572 446
Zusammen	7236	728 580	2417	707 314	9653	1 435 894

Ertrag der Getränkesteuer im Jahre 1887.[1])

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 3./15. November 1888.)

Die Einnahme von der Getränkesteuer für das Jahr 1887 betrug 257 446 023 Rubel. Der Eingang der Spiritus- und Wein-Accise ergab im Jahre 1887 229 433 873 Rubel, die Bier- und Meth-Accise 4853 353 Rubel, der Accise-Eingang von Hefe betrug 1 351 532 Rubel, der Accise-Eingang von Frucht- und Trauben-Branntwein betrug 1 025 017 Rubel und endlich ergab die Accise von Spiritus-Branntwein 1 149 762 Rubel. Der Accise-Eingang betrug demnach im Jahre 1887 insgesammt 237 813 537 Rubel. Von den Getränke-Etablissements wurden im Jahre 1887 an Patentsteuern erhoben 19 632 486 Rubel. Wenn man die Gesammtsumme des Getränkesteuer-Einganges im Jahre 1887 — 257 446 023 Rubel — auf die 106 610 814 Seelen betragende Bevölkerung des Reiches vertheilt, so entfallen auf den Kopf 2 Rubel 41 Kopeken Getränkesteuer, 9 Kopeken mehr als im Jahre 1886.

Im Laufe des letzten Decenniums stellte sich der Eingang der Getränkesteuer wie folgt:

1877	189 502 094	Rubel,
1878	212 809 370	"
1879	228 130 367	"
1880	222 328 144	"
1881	224 264 227	"
1882	251 841 712	"
1883	252 644 889	"
1884	243 953 663	"
1885	231 188 767	"
1886	236 917 945	"
Durchschnitt pro Jahrzehnt	229 359 117	"
1887	257 446 023	"

In den vorangegangenen zehn Jahren berechnet sich der jährliche Eingang der Getränkesteuer auf durchschnittlich 229 359 117 Rubel. Demnach hat sich der Steuer-Eingang des Jahres 1887, mit dem durchschnittlichen Eingang des letzten Jahrzehnts verglichen, um 28 086 906 Rubel vergrößert.

Die beträchtlichste Einnahme von der Getränkesteuer entfällt auf die Gouvernements Moskau — 18 625 815 Rubel und St. Petersburg — 14 594 209 Rubel; zusammen 33 220 024 Rubel oder 12,9 pCt. der gesammten Getränkesteuer im Reich. Ferner folgen die Gouvernements: Kiew — mit 9,32 Mill. Rubel, Jekaterinoslaw — mit 7,92 Mill. Rubel, Podolien — mit 7,61 Mill. Rubel, Chersson — 7,53 Mill. Rubel, Ssaratow — 7,18 Mill. Rubel, Tambow — 6,17 Mill. Rubel, Perm, Woronesh, Kursk, Orel, Poltawa, Charkow, Wolhynien, Stawropol mit dem Terek- und Kubangebiet und Warschau — 5 bis 6 Mill. Rubel, Ssamara, Nishegorod, Twer, Rjäsan, Tschernigow und Livland — 4 bis 5 Mill. Rubel. Die geringsten Eingangsziffern entfallen auf einige Gouvernements des Zarthums Polen: Lomsha — 612 981 Rubel, Plozk — 569 350 Rubel und Ssuwalki — 682 736 Rubel und auf die Gouvernements: Archangel — 622 111 Rubel und Olonez — 452 005 Rubel.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 944.

Italien.

Die große Fischerei im Jahre 1887.

Unter „großer Fischerei" versteht man die Fischerei auf Fische, Korallen und Schwämme, die von solchen Fahrzeugen unternommen wird, welche sich außerhalb der Grenzen ihres betreffenden Distrikts (bezw. desjenigen Distrikts, in welchem sie eingeschrieben sind), sowie außerhalb der Italienischen Meerzone bewegen. (Die Italienischen Küsten wurden bekanntlich durch Verordnung vom 10. Februar 1878 in 6 Fischereidistrikte eingetheilt.) Die Fischerei innerhalb der Distriktsgrenzen wird folglich in nachstehenden Ausführungen, sowie in den denselben zu Grunde gelegten statistischen Daten nicht berücksichtigt.

Die offizielle Statistik des Königreichs Italien (Movimento di Navigazione) verzeichnet für das Jahr 1887 2787 Fahrzeuge von 22 133 Reg.-Tonnen, welche zur großen Fischerei aus- und eingelaufen sind, gegen 2505 Fahrzeuge von 20 607 Reg.-Tonnen im Vorjahre. Die Zahl der im Jahre 1887 ausgelaufenen Fahrzeuge stellt sich auf 1420 von 11 188 Reg.-Tonnen gegen 1328 von 10 652 Reg.-Tonnen im Vorjahr; es fallen davon 1187 Fahrzeuge (9685 Reg.-Tonnen) auf den gewöhnlichen Fischfang, gegen 1083 von 8821 Reg.-Tonnen im Vorjahr; 197 Fahrzeuge von 755 Reg.-Tonnen auf Korallenfischerei, gegen 195 von 1072 Reg.-Tonnen im Vorjahr; 36 Fahrzeuge von 568 Reg.-Tonnen auf Schwammfischerei, gegen 45 von 759 Reg.-Tonnen im Vorjahr.

Im Ganzen waren 8760 Personen bei der Fischerei beschäftigt, wovon 6457 bei dem Fischfang, 1609 bei der Korallen- und 694 bei der Schwammfischerei.

Die Fischereifahrzeuge haben sich (in Italienischen Gewässern) in erster Linie in das Tyrrhenische Meer (147 Fahrzeuge, 1125 Reg.-Tonnen, 795 Mann); in zweiter Linie an die Sardinische Küste (98 Fahrzeuge, 555 Reg.-Tonnen, 641 Mann); in dritter an die Sizilische Küste (85 Fahrzeuge, 485 Reg.-Tonnen, 731 Mann); in letzter Reihe an die Ligurische Küste (2 Fahrzeuge, 6 Reg.-Tonnen und 8 Mann) gewendet; die bei Weitem größte Anzahl dieser Fahrzeuge betrieb gewöhnlichen Fischfang; Korallenfischerei in Italienischen Gewässern wurde nur an den Sardinischen und Sizilischen Küsten, mit 60 bezw. 51 Fahrzeugen, zu 109 bezw. 400 Reg.-Tonnen und mit 371 bezw. 509 Mannschaften, Schwammfischerei in Italienischen Gewässern aber nicht betrieben.

In Nichtitalienischen Gewässern stellt sich die Betheiligung der Italienischen Fischerei wie folgt:

Oesterreichische Küste	609	Fahrzeuge	von	5168	Reg.-Tonnen.
Korsika	39	"	"	68	"
Griechenland	30	"	"	329	"
Europäische Türkei	18	"	"	197	"
Algerien	25	"	"	216	"
Tunesien	120	"	"	958	"
Aegypten	3	"	"	44	"
Asiatische Türkei	2	"	"	27	"
Zusammen	846	Fahrzeuge	von	6986	Reg.-Tonnen.

Korallenfischerei wurde nur an der Korsischen Küste (38 Fahrzeuge, 46 Reg.-Tonnen und 209 Mann), und Schwammfischerei nur an der Tunesischen Küste (36 Fahrzeuge, 568 Reg.-Tonnen und 694 Mann) betrieben; alle anderen Fahrzeuge zogen auf den Fischfang aus; zusammen betheiligten sich in den Nichtitalienischen Gewässern 1639 Mann an der Fischerei. Es tritt noch die unbestimmbare, nach verschiedenen Richtungen ausgeführte Fischerei mit 242 Fahrzeugen, 1031 Reg.-Tonnen und 1639 Mann, wovon 48 (200 Reg.-Tonnen und 520 Mann) zur Korallenfischerei, der Rest zum Fischfang verwendet wurden, hinzu.

Die Schifffahrtsbewegung Italiens im Jahre 1887 mit vergleichendem Rückblick auf die Vorjahre.

Die allgemeine Schifffahrtsbewegung in den Italienischen Häfen (Ein- und Ausfahrt, sowie auch internationale und Küstenschifffahrt zusammengerechnet) ergiebt nach den von der Königlich Italienischen Regierung im „Movimento di Navigazione" veröffentlichten Angaben für die Jahre 1871 bis 1887 folgende Ziffern:

	Schiffe.	Tonnengehalt.
1887	221 518	40 538 605
1886	216 773	37 087 842
1885	225 385	36 799 728
1884	208 356	33 883 710
1883	221 850	36 833 329
1882	219 349	35 045 046
1881	219 598	32 070 704
1880	159 096	28 514 421
1879	152 413	25 829 050
1878	189 154	25 253 102
1877	201 256	25 057 292
1876	201 745	24 735 366
1875	234 627	25 340 332
1874	235 456	24 029 473
1873	239 785	21 703 376
1872	247 137	22 002 345
1871	248 999	20 965 073

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß sich der Tonnengehalt seit dem Jahre 1871 nahezu verdoppelt hat, während die Anzahl der Schiffe, wegen des allgemeinen Rückganges der Segelschifffahrt, von 248 999 im Jahre 1871 auf 221 518 im Jahre 1887 gesunken ist.

Von dem obigen Gesammtverkehr entfallen auf:

	Segelschiffe.		Dampfer.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
1887	163 661	6 987 810	57 857	33 550 795
1886	163 411	6 908 530	53 362	30 179 012
1885	171 158	7 065 460	54 227	29 734 278
1884	160 318	6 898 891	48 038	26 984 819
1883	169 688	6 827 990	52 162	30 005 339
1882	166 876	6 869 177	52 473	28 175 869
1881	169 590	7 078 237	50 008	24 992 467
1880	120 448	6 720 293	38 648	22 394 128
1879	117 049	6 202 081	35 364	19 626 969
1878	151 756	6 827 525	37 398	18 425 577
1877	165 950	7 608 267	35 306	17 449 025
1876	162 456	7 359 628	39 289	17 375 738
1875	195 538	8 888 431	39 089	16 451 901
1874	198 536	9 030 182	36 920	14 992 291
1873	207 114	9 481 279	32 671	12 222 097
1872	211 003	9 798 288	36 134	12 204 057
1871	213 452	9 620 859	35 547	11 344 214

Aus dieser Tabelle erhellt, daß der Tonnengehalt der Dampfer von 1871 an mit nur ganz geringen Schwankungen (von 1883 auf 1884) und ebenso die Anzahl der Dampfer mit geringen Unterbrechungen steigen, während der Tonnengehalt und die Anzahl der Segelschiffe von 1871 bis 1879 sinken, um mit 1880 wieder einen, jedoch sehr geringen Aufschwung zu nehmen, welcher bis 1885 andauert und in den beiden letzten Jahren wieder einem Rückgange Platz macht.

Die Italienische Flagge hat selbstverständlich den größten Antheil an der Italienischen Schifffahrt; die fremden Flaggen stehen jedoch ebenfalls in regem Verkehr mit den Italienischen Häfen. Die Betheiligung der letzteren ist seit 1871, sowohl was die Zahl der Schiffe als was den Tonnengehalt betrifft, im Steigen, und zwar von 18 478 Schiffen von 6 156 842 Reg.-Tonnen im Jahre 1871 auf 21 534 Schiffe von 16 422 831 Reg.-Tonnen im Jahre 1887, während die Zahl der Italienischen Schiffe, und zwar in Folge des Rückganges der Segelschifffahrt, von 1871 (290 521 Schiffe) auf 1887 (199 984 Schiffe) sinkt, der Tonnengehalt der Italienischen Schiffe sich jedoch in derselben Periode erheblich steigert, nämlich von 14 808 231 auf 21 115 774 Reg.-Tonnen.

Der Nationalität nach waren an dem Schiffsverkehr in den Jahren 1878 bis 1887 hauptsächlich betheiligt:

Jahr.	Italienische.		Oesterreichische.		Griechische.		Französische.		Deutsche.		Britische.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
1887	199 984	24 115 774	3186	1 013 767	1298	341 979	2310	1 300 375	1060	1 028 199	11 115	11 292 369
1886	196 197	21 870 248	2036	365 393	1300	373 212	3768	2 770 230	1160	971 926	9 879	9 415 598
1885	202 742	21 184 957	2850	610 674	1769	491 636	4621	3 418 901	1010	795 462	9 717	9 043 346
1884	187 913	19 322 709	2838	530 862	1531	339 053	4294	3 216 332	971	836 480	8 642	8 044 885
1883	198 988	21 341 395	3120	899 328	1535	344 488	6058	4 372 617	844	658 625	9 047	8 267 401
1882	198 837	21 503 526	2866	708 412	1192	228 716	5879	4 257 833	692	543 399	7 872	7 001 837
1881	199 688	20 268 196	2945	513 848	1079	220 787	5547	3 390 703	538	388 179	7 760	6 465 528
1880	139 941	17 347 267	2716	579 382	919	168 567	4810	2 741 265	673	387 763	7 870	6 475 839
1879	133 342	15 687 640	2701	625 122	1526	338 185	4256	2 061 973	692	371 307	7 669	5 950 279
1878	171 658	16 340 451	2458	529 228	1280	280 361	4311	2 003 284	522	281 608	6 662	4 997 839

Die Anzahl der Deutschen Schiffe hat sich hiernach, ähnlich wie die der Britischen, während dieser 10 Jahre verdoppelt, ihr Tonnengehalt aber hat sich beinahe verfünffacht.

Auf die zwölf großen Häfen Italiens vertheilt sich die Schifffahrtsbewegung (Ein- und Ausgang) für das Jahr 1887 wie folgt:

	Schiffe.	Tonnengehalt.
Ancona	2 325	880 750
Bari	2 298	1 085 842
Brindisi	2 255	1 642 794
Cagliari	3 101	754 551
Catania	7 883	1 441 208
Genua	11 561	5 913 666
Livorno	8 325	2 688 978
Messina	6 809	2 156 437
Neapel	8 169	3 466 326
Palermo	6 781	2 506 217
Savona	2 432	1 513 202
Venedig	7 523	1 984 813

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, daß Genua weitaus der bedeutendste Hafen Italiens ist.

Der Tonnengehalt hat sich für den Hafen von Genua in dem Zeitraum von 1878 bis 1887 ungefähr verdoppelt, und die Anzahl der Schiffe ist um rund 1400 gestiegen.

Die Betheiligung Deutschlands an der Schifffahrtsbewegung in den 12 großen Häfen ergiebt für den Zeitraum von 1878 bis 1887 folgende Zahlen:

Jahr.	Ancona.		Bari.		Brindisi.		Cagliari.		Catania.		Genua.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
1887	22	14 940	54	34 362	105	95 175	2	880	70	69 976	182	255 686
1886	24	16 560	48	35 774	13	11 859	—	—	91	82 706	124	118 031
1885	16	11 258	67	43 238	12	8 760	4	4 292	120	91 570	133	112 325
1884	19	18 416	47	31 728	12	16 530	—	—	116	97 521	116	97 116
1883	4	2 968	19	10 926	15	12 580	—	—	54	46 712	158	128 977
1882	—	—	19	4 473	10	8 066	2	1 426	54	56 151	115	94 267
1881	4	1 920	5	3 026	—	—	2	637	31	24 997	101	73 703
1880	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	116	80 637
1879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	100 560
1878	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	55 493

Jahr.	Livorno.		Messina.		Neapel.		Palermo.		Savona.		Venedig.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
1887	86	86 670	91	75 734	86	75 947	129	128 173	35	42 397	26	20 915
1886	97	94 284	138	124 558	105	111 297	132	132 406	16	10 888	30	22 660
1885	92	80 150	155	123 682	73	70 059	62	48 270	12	9 792	45	31 387
1884	91	79 636	148	115 989	72	62 678	64	58 349	—	—	23	15 907
1883	104	86 936	147	102 349	90	67 221	91	79 356	—	—	9	4 672
1882	89	88 513	92	74 989	111	89 616	66	56 944	1	881	12	3 902
1881	65	56 001	88	68 410	71	47 746	55	48 583	—	—	13	5 752
1880	76	49 507	96	61 282	97	56 195	79	52 291	—	—	28	13 346
1879	81	51 776	96	52 727	111	49 524	70	45 384	—	—	9	8 228
1878	81	43 930	63	38 603	82	45 648	60	36 472	—	—	16	4 352

Der bedeutende Aufschwung von 1886 auf 1887 in Genua und Brindisi ist auf die Einrichtung der Lloyd-Dampferfahrten zurückzuführen. Bemerkenswerth ist die vom Jahre 1881 datirende, mit jedem Jahre zunehmende Betheiligung Deutschlands an der Schiffsbewegung auch in den Adriatischen Häfen von Ancona, Bari, Venedig, sowie in Cagliari und in Savona.

Die allgemeine Handelsbewegung in den Italienischen Häfen von 1881 bis 1887, mit besonderer Berücksichtigung von Genua.

Die Handelsbewegung in den Italienischen Häfen (folglich mit Ausschluß der zu Land ein- und ausgeführten Waaren) läßt sich vermittelst der im „Movimento di navigazione" veröffentlichten statistischen Daten zusammenstellen. Letztere dürften daher als eine Ergänzung des Berichts über die Handelsbewegung in Genua (Hand. Arch. 1888, Juliheft II. S. 458 und Augustheft II. S. 534) betrachtet werden.

Gesammt-Handelsbewegung.

Im Jahre 1887 betrug für ganz Italien die Handelsbewegung, die Ein- und Ausfuhr auf dem Seewege, 1 541 547 000 Lire, wovon auf die Einfuhr 1 025 177 000 Lire, auf die Ausfuhr 513 370 000 Lire entfallen; und zwar:

Einfuhr:		
unter Italienischer Flagge	313 232 000	Lire
„ fremder Flagge	711 945 400	„
Ausfuhr:		
unter Italienischer Flagge	209 361 000	Lire,
„ fremder Flagge	307 009 000	„

Gegen das Vorjahr ist ein Rückgang um rund 100 Millionen zu verzeichnen; für 1886 stellten sich die betreffenden Zahlen nämlich wie folgt:

Ein- und Ausfuhr zusammen ...	1 431 041 000	Lire,
Einfuhr	933 216 000	„
Ausfuhr	497 825 000	„
Einfuhr:		
unter Italienischer Flagge........	273 312 000	Lire,
„ fremder Flagge	659 904 000	„
Ausfuhr:		
unter Italienischer Flagge........	197 168 000	Lire,
„ fremder Flagge	300 657 000	„

Stellt man die Ergebnisse der Handelsbewegung von 1871 bis 1887 zusammen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

	Einfuhr. Lire.	Ausfuhr. Lire.	Zusammen. Lire.
1887	1 025 177 000	516 370 000	1 541 517 000
1886	933 216 000	497 825 000	1 431 041 000
1885	1 020 184 000	497 897 000	1 628 061 000
1884	844 981 000	546 047 000	1 391 028 000
1883	844 195 000	628 824 000	1 473 019 000
1882	848 636 000	617 897 000	1 466 533 000
1881	898 867 000	603 818 000	1 502 685 000
1880	817 347 000	614 176 000	1 431 523 000
1879	896 856 000	594 303 000	1 491 159 000
1878	729 470 000	507 514 000	1 236 984 000
1877	758 665 000	516 867 000	1 275 532 000
1876	864 074 000	553 016 000	1 417 090 000
1875	817 114 000	565 282 000	1 382 396 000
1874	886 581 000	625 817 000	1 512 428 000
1873	996 972 000	635 702 000	1 632 674 000
1872	876 101 000	610 342 000	1 486 443 000
1871	744 293 000	634 654 000	1 378 947 000

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die allgemeine Handelsbewegung von 1871 an um rund 200 Millionen Lire gestiegen, die Ausfuhr um rund 100 Millionen gesunken und die Einfuhr um rund 300 Millionen gestiegen ist.

Bemerkenswerth und auf den allmählichen Rückgang der Segel- und den Aufschwung der Dampfschifffahrt zurückzuführen, ist der Umstand, daß es besonders die Einfuhr unter fremder Flagge ist, welche seit 1871 ein, und zwar nur durch geringe Schwankungen unterbrochenes Anwachsen bekundet, während die unter Italienischer Flagge sich bewegende bis auf das Vorjahr sich beinahe gleich geblieben ist und erst im Jahre 1887 einen geringen Aufschwung genommen hat.

Folgende Tabelle veranschaulicht diese Bewegung der Ein- und Ausfuhr unter Italienischer und fremder Flagge von 1871 bis 1887:

Jahr.	Einfuhr unter Italienischer Flagge. 1000 Lire.	Einfuhr unter fremder Flagge. 1000 Lire.	Ausfuhr unter Italienischer Flagge. 1000 Lire.	Ausfuhr unter fremder Flagge. 1000 Lire.
1887	313 232	711 945	209 361	807 009
1886	273 312	659 904	197 168	300 657
1885	336 588	683 596	200 433	297 464
1884	278 492	566 489	213 396	332 651
1883	267 241	576 954	269 374	359 450
1882	258 343	590 293	246 198	371 699
1881	268 034	630 833	262 393	341 425
1880	240 256	577 091	229 100	385 076
1879	283 122	613 734	225 074	369 229
1878	218 699	510 771	193 934	313 580
1877	239 829	518 836	187 208	329 659
1876	256 394	607 680	219 191	333 825
1875	229 309	588 805	221 401	344 281
1874	284 606	602 975	203 186	322 661
1873	360 998	635 974	329 866	305 836
1872	298 491	577 610	315 860	294 482
1871	264 617	476 676	298 509	336 146

Zu diesen Bewegungen dürfte noch bemerkt werden, daß der An- und Verkaufswerth der aus- und eingeführten Waaren seit 1871 in Italien wie in den anderen Ländern niedriger geworden ist, und daß somit die angegebenen Werthe zu den ein- und ausgeführten Massen auch unter den von der allgemeinen Preisänderung bedingten Gesichtspunkten zu betrachten und zu beurtheilen sind.

Handelsbewegung der 12 großen Häfen.

Die Ein- und Ausfuhrbewegung in den 12 großen Häfen Italiens stellte sich nach Massen (Tonnen) wie folgt:

	Einfuhr. Tonnen.	Ausfuhr. Tonnen.
Ancona	195 029	10 161
Bari	86 080	69 096
Brindisi..................	147 756	25 644
Cagliari..................	97 342	196 585
Catania	159 783	206 609
Genua	2 598 081	498 523
Livorno	581 666	186 176
Messina	495 723	442 821
Neapel	602 898	173 046
Palermo	296 950	248 652
Savona	955 353	40 590
Venedig	809 629	150 701

Genua behauptet in dieser Reihenfolge, sowohl in der Ein- als in der Ausfuhr, weitaus den ersten Rang. Als Einfuhrhäfen stehen

nach Genua (aber mit großem Abstand) in erster Reihe Savona, Venedig, Neapel, Messina; als Ausfuhrhäfen Messina, Palermo, Catania, Cagliari.

Was insbesondere den Hafen von Genua betrifft, so umfaßte der Waarenverkehr zur See folgende Artikel:

	Einfuhr. Tonnen.	Ausfuhr. Tonnen.
Steinkohle	1 241 567	146 636
Weizen	272 635	—
Getreide	53 445	482
Zucker	94 696	20 650
Baumwolle, roh	50 610	2 017
Sämereien	49 800	58
Leinensamen	140	—
Eisen im Allgemeinen	5	25 697
Brucheisen	47 000	—
Schmiedeeisen, verarbeitetes	—	75
Gußeisen in Gänsen	24 214	755
Mineralöl	21 422	—
Schmiedeeisen, gewalztes	13 400	—
Steine und Erden	14 200	—
Fische, getrocknete	12 841	—
Eisenbahnschienen	11 456	—
Schmiedeeisen, rohes, in Massen	10 792	—
Farbhölzer	8 200	1 100
Hafer	7 882	—
Salpetersaure Verbindungen	7 400	185
Satzmehl	7 094	—
Tabak in Blättern	7 000	—
Fett jeder Art	6 800	—
Eisen in Platten	6 000	—
Reis	18 800	50
Reis ohne Hülse	—	24 377
Felle, rohe	6 025	—
Maschinen	5 800	861
Gummata und Harze	5 700	208
Kaffee	5 577	5 900
Chlorverbindungen	5 500	—
Weißblech, unverarbeitetes	5 436	—
Oele, nicht namentlich aufgeführte	4 344	—
Kohlensaure Verbindungen	4 020	390
Dünger	4 000	—
Wolle in Flocken	3 800	—
Johannisbrot	3 664	—
Schwefelsaure Verbindungen	3 360	—
Mineralöle, schwere	2 922	—
Kupfer in Blöcken und Platten	2 800	—
Vegetabilische Erzeugnisse	2 765	536
Eisen zweiter Verarbeitung (Eisenwaaren)	2 700	—
Palmöl	2 623	—
Potasche	2 515	—
Jute, rohe	2 465	—
Thunfisch, in Oel eingemacht	2 200	—
Hörner und Knochen	2 000	—
Gußwaaren	1 600	—
Eisenoxyd	1 300	—
Gerste	1 280	—
Hanf, gehechelt	1 270	—
Stärke	1 187	—
Pfeffer	1 090	—
Zink in Blöcken und Platten	1 000	94
Tamarinden	998	—
Chemische Erzeugnisse	991	424
Kakao, Zimmet u. Gewürznelken	600	—
Olivenöl	2 080	5 500
Gewebe, baumwollene	500	800
Gewebe, wollene	440	60
Früchte, trockene	600	410
Kautschuk	115	—
Kurzwaaren	100	1 080
Oelkuchen	—	6 885
Marmor	100	6 197
Papier	—	3 800
Mehl	—	4 891
Wein	10 100	2 800
Zinkerz	2 400	—
Baumwolle in Flocken	—	2 017
Schwefel	4 008	1 625
Blei, verarbeitetes	—	852
Blei in Mulden und Platten	2 000	642
Käse	25	840
Häute	—	750
Seilerwaaren	30	718
Kastanien	—	711
Graphit	—	655
Weißblech, verarbeitetes	—	652
Feigen, trockene	—	640
Orangen und Citronen	3 455	405
Zündhölzchen und Zündkerzchen	—	384
Konfekte mit Zucker	—	370
Früchte in Essig	—	326
Apothekerwaaren	—	330
Spezereien, nicht namentlich aufgeführte	—	320
Seife	—	301
Fleisch, gesalzenes	—	300
Leim	—	278
Fische in Schachteln	—	263
Hanf, roh und gehechelt	—	252
Weizenteigwaaren	20	230
Kartoffeln	—	238
Arbeiten aus gemeinem Thon	100	238
Butter	—	220
Möbel aus Holz	—	216
Holzkohlen	219 929	—
Spiritus	200	—
Kork, roher	200	—
Gemüse	200	—
Gewebe aller Art	100	600
Früchte, frische	100	—
Holz, gemeines, rohes	60	—
Fische in Salzlake	50	—
Manna	20	—
Manna und Kräuter	—	150
Kleie	—	60
Pistazien	10	—

	Einfuhr. Tonnen.	Ausfuhr. Tonnen.
Gespinnste aus Leinen und Baumwolle	—	200
Gespinnste aus Hanf und Leinen	—	210
Gespinnste aus Baumwolle	—	192
Hüte	—	185
Spiritus, versüßter	—	40
Cement	—	195
Pilze	—	178
Säure	—	175
Geflügel, lebend	—	165
Geräthschaften und Arbeiten aus Holz	—	160
Gewebe aus Leinen	—	158
Extrakte und Farben	—	146
Genähte Gegenstände aus Baumwolle	—	133
Parfümerien	—	126
Stearinkerzen	—	103
Oxyde	—	96
Eisenerze	—	80
Pappe jeder Art	—	70
Fayence	—	50
Verschiedenes	280 109	217 433

Frankreich.

Bergbau und Hütteninduſtrie Frankreichs und Algeriens im Jahre 1886.[1])

(Statistique de l'Industrie minérale etc. pour l'année 1886.)

Bergbau.

In Frankreich und Algerien zählte man am 1. Januar 1887 1395 ertheilte Ermächtigungen mit einer Gesammtschürffläche von 11 720 qkm. Davon entfielen auf:

	Frankreich. Zahl der ertheilten Ermächtigungen.	Frankreich. Oberfläche. ha.	Algerien. Zahl der ertheilten Ermächtigungen.	Algerien. Oberfläche. ha.
Mineralische Brennstoffe	639	568 607	1	945
Eisenerze	307	146 267	15	16 505
Andere metallhaltige Erze	275	341 426	26	41 326
Verschiedene Stoffe	82	29 445	—	—
Steinsalz	50	27 563	—	—
Zusammen	1 353	1 113 308	42	58 776

Benutzt wurden

zur Gewinnung von:	in Frankreich. Zahl der Ermächtigungen.	in Algerien. Zahl der Ermächtigungen.
mineralischen Brennstoffen	297	—
Eisenerzen	61	3
anderen metallhaltigen Erzen	44	7
verschiedenen Stoffen	24	—
Steinsalz	29	—
Zusammen	455	10

[1]) Bergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 247.

Gewonnen wurden im Jahre 1886:

	in Frankreich: Menge. Tonnen.	in Frankreich: Werth am Orte der Gewinnung. Franken.	in Algerien: Menge. Tonnen.	in Algerien: Werth am Orte der Gewinnung. Franken.
Mineralische Brennstoffe	19 909 894	222 749 205	—	—
Eisenerze	1 804 173	6 436 223	150 275	1 132 276
Blei- und Silbererze	14 672	3 058 483	551	42 731
Eisenpyrite	184 884	2 695 701	—	—
Kupfererz	167	20 338	10 348	303 550
Zinkerz	11 103	680 393	6 299	373 546
Mangan	7 676	265 499	—	—
Antimon	247	44 460	—	—
Quecksilber	—	—	67	10 575
Bitumina	189 742	1 267 480	—	—
Schwefelhaltige Kalke	4 776	95 514	—	—
Steinsalz	311 677	5 515 166	—	—
Außerdem von nicht der Konzession unterliegenden Stoffen:				
Torf	175 311	1 890 822	—	—
Eisenerz (Tagbau)	481 475	1 782 807	282 486	2 471 752
Seesalz; Algerisches Steinsalz	851 766	6 303 125	26 364	544 145
Zusammen	23 447 563	252 805 216	476 385	4 878 575

Es ergiebt dies:

1) für Frankreich im Vergleich mit dem Vorjahre eine Zunahme der Produktion um 403 000 t und eine Abnahme des Werthes um 5 847 000 Franken;
2) für Algerien eine Zunahme der Produktion um 26 000 t und eine Steigerung des Werthes um 405 000 Franken.

Hütteninduſtrie.

Gewonnen wurden:

	Gewicht: Tonnen.	Werth: Millionen Franken.
Gußeisen	1 517 000	83,7
Handelseisen, Schienen, Bleche	767 000	118,1
Stahl aller Art	428 000	102,7
Zusammen	2 712 000	304,5

An dieser Gewinnung waren betheiligt 259 Etablissements.

Ferner wurden gewonnen:

		Menge:	Werth: Franken.
Silber	kg	46 789	7 486 240
Blei	t	3 977	1 201 817
Kupfer	t	3 519	3 524 160
Zink	t	16 132	5 881 185
Nickel	t	30	180 000
Aluminium	kg	2 430	243 000
Antimon (Regulus, Schwefel)	t	171	132 515

zusammen etwa 24 000 t im ungefähren Werthe von 18 650 000 Franken.

Betheiligt waren daran 15 Werke.

Chile.

Die Waareneinfuhr im Jahre 1887.

In der Memoria del Superintendente de Aduanas en 1888 finden sich einige kurze Angaben über die im Jahre 1887 in Chile eingeführten Waaren.

Darnach hat die Einfuhr des Jahres 1887 den Werth von 48 630 862 Pesos, zu 35 Pence für den Peso gerechnet, erreicht und damit den Werthbetrag der Einfuhr des Jahres 1886 um 4 460 715 Pesos übertroffen.

Die hauptsächlichsten Waaren, deren Einfuhr im vergangenen Jahre zugenommen hat, sind die folgenden:

	1887. Pesos.	1886. Pesos.	Zunahme im Jahre 1887. Pesos.
Raffinirter Zucker	2 949 216	2 552 360	396 856
Bedruckte Kalikos (Prints)	2 268 903	1 782 073	486 830
Weißer Schirting	1 923 340	1 644 697	278 643
Steinkohlen	1 362 704	1 357 625	5 079
Leere Säcke	1 188 758	703 096	485 662
Kasimir	1 069 463	900 692	168 771
Baumwollene Hosenstoffe	1 067 224	885 559	181 665
Ungebleichter Schirting (Tocuyo)	978 211	952 874	25 337
Lichte	711 402	673 142	38 260
Galvanisirtes Eisen	691 172	515 056	176 116
Yerba Mate	672 648	475 549	197 099
Wein	620 627	532 583	88 044
Thee	611 461	532 946	78 515
Paraffin	581 755	470 982	110 773
Talg	562 170	338 500	223 670
Droguen	556 811	500 005	51 811
Eisen in Stangen	544 205	436 577	107 628
Bauholz	535 089	368 442	166 647
Reis	460 088	321 911	138 177
Stoffe aus gemischter Wolle und Baumwolle	435 892	434 026	1 866
Plüschteppiche	405 200	251 810	153 390
Wollene Tücher	395 008	333 879	61 129
Köpertuch	385 506	306 302	79 204
Sackstoffe	332 579	251 676	80 903
Baumwollene Strümpfe	302 196	237 234	64 962
Kleine baumwollene Tücher	295 594	205 381	90 213
Branntwein	291 958	239 373	52 585
Flanell	270 521	256 540	13 981
Eiserne Nägel	266 793	183 559	83 234
Wollene Stoffe	259 720	238 751	20 969
Cigarren	208 019	201 908	6 111
Merinostoffe	197 741	193 508	4 233

Eine Abnahme des Einfuhrwerthes fand namentlich bei folgenden Artikeln statt:

	1887. Pesos.	1886. Pesos.	Abnahme im Jahre 1887. Pesos.
Rohzucker	2 286 160	2 999 748	713 588
Vieh, Horn-	1 796 433	3 788 080	1 991 647
Kaffee	317 848	385 367	67 519
Druckpapier	227 712	273 165	45 453
Hüte aus Wollenstoff	203 328	204 458	1 130
Strohhüte	170 037	241 022	70 895
Olivenöl	160 706	282 048	121 342
Maulthiere	139 350	192 960	53 610

Die Einfuhr des Jahres 1887 fand über folgende Häfen statt:

	Pesos.		Pesos.
Valparaiso	36 826 287	Antofagasta	594 515
Iquique	3 524 022	Tocopilla	42 675
Pisagua	183 660	Carrizal Bajo	247 209
Talcahuano	3 234 510	Valdivia	359 029
Coquimbo	1 905 025	Ancud	18 528
Coronel	502 208	Melipulli	7 003
Taltal	384 874	Zusammen	48 630 862
Caldera	301 308		

Im Jahre 1886 war von einer Gesammteinfuhr im Werthe von 44 170 147 Pesos nach Valparaiso für 35 976 549 Pesos oder 81,4 pCt. eingeführt worden; im Jahre 1887 beträgt der auf Valparaiso entfallende Antheil an der Gesammteinfuhr nur noch 75,7 pCt., woraus sich wiederum eine größere relative Entwickelung anderer Einfuhrhäfen gegenüber Valparaiso ergiebt. Insbesondere hat die direkte Einfuhr zugenommen nach den Häfen Iquique um 1 670 489 Pesos, Talcahuano um 1 051 467 Pesos. Dagegen betrug die Zunahme der Einfuhr in Valparaiso nur 849 738 Pesos.

Die **Aenderungen** und **Ergänzungen**, welche der Supplementband zum **Handels-Archiv**:

„Die Zolltarife des In- und Auslandes"

seit dem Erscheinen erfahren hat, sind abgedruckt im Handels-Archiv, Theil I:

I. Europa.

1. Belgien.
1884 S. 598. 600.
1885 S. 71. 340. 383. 600. 708. 711.
1887 S. 151. 435. 538. 1888 S. 619.

Bulgarien.
1884 S. 186. 468.
1885 S. 30. 50. 637. 687
1886 S. 458. 602.
1887 S. 904.
1888 S. 200.

2. Dänemark. 1884 S. 127. 1886 S. 467.
1888 S. 196.

3. Deutschland.
1883 S. 695. 804.
1884 S. 20. 76. 105. 121. 170. 250. 251. 337. 339. 340. 393. 500. 557. 605.
1885 S. 4. 57. 117. 118. 119. 142. 147. 337. 338. 339. 873. 382. 454. 455. 456. 508. 581. 582. 629. 673.
1886 S. 5. 57. 145. 190. 259. 313. 353 446. 601. 690.
1887 S. 5. 39. 137. 195. 383. 490. 905.
1888 S. 1. 143. 193. 247. 341. 419. 482. 578. 675. 760. 851. 852.

4. Frankreich.
1883 S. 701—704.
1884 S. 56. 90—92. 112. 125. 126. 183. 330—332. 363. 384. 385. 404. 405. 470. 510. 511—514. 516. 594. 596. 597. 622. 623.
1885 S. 32. 81. 82. 83. 127. 190. 191. 342. 343. 398. 348. 470. 471. 472. 595. 596. 631. 687. 712.
1886 S. 41. 68. 180. 210. 211. 279. 324. 515. 598. 599. 646. 703.
1887 S. 24. 43. 105. 150. 198. 383. 398. 511. 590. 679. 894. 929.
1888 S. 65. 171. 207. 273. 291. 364. 408. 413. 463—467. 584—585. 738—739. 779. 832. 907.

4a. Corsika. 1888 S. 363.
Gibraltar, Britisch. 1886 S. 197.

5. Griechenland.
1887 S. 703. 844. 845.
1888 S. 200. 394. 462.

6. Großbritannien und Irland.
1884 S. 92. 377. 525. 526. 528.
1885 S. 81.
1886 S. 401. 527.
1887 S. 145. 216. 1888 S. 362. 436. 631. 736.

Helgoland. 1887 S. 215.
Jersey-Inseln 1885 S. 404.

7. Italien. 1883 S. 705.
1884 S. 86. 94. 100. 146. 386. 387. 518. 614. 615.
1885 S. 26. 27. 84. 87. 150. 400. 716.
1886 S. 179. 207. 269. 322. 323. 401. 529. 699.
1887 S. 48. 167. 205. 279. 283. 591. 592—598. 709. 883. 934.
1888 S. 66. 72. 80. 148. 209. 266. 288. 340—355. 394. 395. 458. 459—461. 639. 643. 739—741. 782—734. 912.

Malta, Britisch. 1885 S. 632.
Montenegro. 1886 S. 663.

8. Niederlande.
1883 S. 737.
1884 S. 21. 76. 126. 413. 467. 516. 588. 590.
1885 S. 30. 71. 150. 339. 364. 593. 636. 683.
1886 S. 31. 118. 320. 322. 490. 600. 707.
1887 S. 30. 45. 151. 560.
1888 S. 195. 261. 366. 401. 444. 648. 730. 770. 835.

9. Norwegen.
1884 S. 460. 507.
1885 S. 546; 1886 S. 491.
1887 S. 518. 1888 S. 262. 366. 565.

10. Oesterreich-Ungarn.
1884 S. 122. 125. 175. 375. 522.
1885 S. 122. 393. 472. 582. 636. 674.
1886 S. 68. 154. 264. 328. 487. 698.
1887 S. 107. 211. 327. 437. 513. 568. 933.
1888 S. 80. 146. 194. 289. 391. 445. 596. 683.

11. Portugal.
1885 S. 712.
1886 S. 119. 154. 465.
1887 S. 105. 681. 897.
1888 S. 53. 61. 170. 200. 456. 645—647. 724. 771. 909.

12. Rumänien.
1885 S. 341. 472. 549. 598. 706.
1886 S. 7. 69. 178. 257. 689.
1887 S. 7. 14. 55. 56. 252. 392. 713. 892.
1888 S. 14. 77. 390.

13. Rußland.
1883 S. 736.
1884 S. 53—56. 98. 115. 317. 410. 463. 501. 612. 613.
1885 S. 78. 80. 124. 344. 399. 466. 468. 535. 592. 633. 678. 714.
1886 S. 38. 120. 176. 208. 279. 331. 332. 420. 481. 512. 601. 647. 690.
1887 S. 16. 109. 167. 210. 250. 277. 428. 509. 618. 702. 897. 927—929.
1888 S. 29. 30. 167—169. 197. 258. 367. 368. 399. 449. 451. 645. 730. 778. 834. 915. 916.

13a. Finland.
1887 S. 253. 702. 1888 S. 230. 399. 446. 451. 637. 778.

14. Schweden. 1888 S. 691.

15. Schweiz. 1884 S. 108. 500. 578.
1885 S. 22. 120. 121. 384. 393. 395. 470. 596. 599. 632. 675. 734. 726. 727.
1886 S. 89. 117. 178. 210. 272. 325. 492. 524. 602. 657. 702.
1887 S. 17. 56. 110. 218. 292. 427. 560. 589. 706. 802. 930—932.
1888 S. 46. 58. 165. 203. 287. 356—361. 402. 404. 461. 462. 630. 741. 766. 836. 909.

16. Serbien.
1884 S. 21. 341.
1885 S. 707. 708.
1886 S. 659. 1888 S. 348. 761.

17. Spanien.
1883 S. 704. 705.
1884 S. 92. 115. 129. 186. 187. 328. 390. 413. 468. 601. 615.
1885 S. 22. 71. 88. 123. 124. 178. 401. 588. 589. 683. 716.
1886 S. 39. 119. 206. 292. 488. 526. 527. 561. 657. 707.
1887 S. 105. 212. 213. 387. 590. 610. 705. 902. 934.
1888 S. 63. 64. 169. 202. 290. 395. 400. 401. 461. 467—68. 632—634. 687. 733. 827. 914.

18. Türkei.
1884 S. 21. 568.
1885 S. 178. 843.
1886 S. 421. 471. 599.
1887 S. 21. 120. 153. 211. 436.
1888 S. 77. 196. 405. 463. 725. 761. 828.

Ostrumelien 1888 S. 468.

II. Asien.

Birma. 1884 S. 385. 1886 S. 41.

19. Ceylon. 1884 S. 560. 1885 S. 174. 1887 S. 898.

20. China 1888 S. 45. 437. 840.
Hinterindien, Französ. Besitzungen und Protektoratsländer.
1887 S. 670. 680.
1888 S. 65. 171.

21. Japan. 1884 S. 571. 1888 S. 262. 743. 835. 909.

Korea.
1883 S. 739.
1884 S. 137. 580.
1885 S. 10.
1886 S. 590. 1887 S. 159.

Labuan, Britisch.
1886 S. 663.

Ober-Birma, Britisch.
1886 S. 209.

22. Ostindien, Britisch.
1887 S. 114. 487. 1888 S. 255. 907.

23. Ostindien, Niederländisch.
1886 S. 317. 601. 1888 S. 445.

24. Ostindien, Portugiesisch.
1887 S. 155.

Persien.
1885 S. 717. 1886 S. 457. 1887 S. 110.

25. Philippinen, Spanisch.
1884 S. 601.
1886 S. 119. 1887 S. 213. 1888 S. 361.

26. Siam.
1884 S. 571. 1886 S. 271. 292. 1888 S. 650.

III. Afrika.

Aegypten. 1887 S. 718.
1888 S. 200. 369. 407. 649. 917.

27. Algier.
1884 S. 404.
1885 S. 82. 397.
1886 S. 311. 1888 S. 364. 408.

Ambriz, Portugiesisch.
1884 S. 118.

Biskra, Oase, Französisch.
1884 S. 385.

28. Capkolonie, Britisch.
1884 S. 563.
1887 S. 10. 141.
1888 S. 32. 255.

29. Capverdische Inseln, Portug.
1887 S. 154.

Delagoa-Bai (Portugiesisch).
1886 S. 724.

Gabon, Französisch.
1884 S. 401. 506.
1888 S. 66.

Gambia (Britisch).
1888 S. 736.

Goldküste, Britisch.
1887 S. 613.

30. Guinea, Portugiesisch.
Guinea, Französisch.
1885 S. 127.

Kamerun. 1888 S. 12.

Kongogebiet, Französisch.
1888 S. 66.

Kongogebiet, Portugiesisch.
1888 S. 61.

Kongostaat. 1886 S. 333.
1888 S. 40. 470—471.

Lagos, Britisch.
1886 S. 197; 1887 S. 145.

31. Liberia.
1884 S. 522.
1886 S. 191. 1887 S. 278.

32. Loanda, Benguela, Mossamedes. 1887 S. 154.

Madagaskar. 1888 S. 364. 400.

33. Marokko.
1884 S. 573.
1886 S. 284. 1887 S. 210. 1888 S. 463.

Mauritius, Britisch.
1888 S. 31.

Mayotte, Französisch.
1888 S. 292.

34. Mozambique.
1886 S. 663; 1887 S. 43.

Natal, Britisch.
1885 S. 674; 1887 S. 143. 427.
1888 S. 436.

Niger- und Benue-Gebiet (Royal Niger Company), Britisch.
1888 S. 906.

Réunion, Französisch.
1884 S. 390. 1885 S. 179.
1886 S. 599; 1887 S. 150.

St. Helena, Britisch.
1886 S. 196.

35. São Thomé u. Principe.
1888 S. 170.

Senegal (Französ.). 1888 S. 832.

Sierra Leone, Britisch.
1886 S. 196. 1888 S. 736.

Sklavenküste 1887 S. 397.

36. Südafrikanische Republik.
1887 S. 879. 1888 S. 782.

Togogebiet. 1887 S. 922.

Tripolis. 1886 S. 659.

37. Tunis.
1883 S. 743.
1884 S. 320. 606.
1885 S. 60. 404. 687. 721.
1886 S. 204. 205.
1887 S. 103. 1888 S. 302. 467. 730. 782. 828.

38. Zanzibar. 1883 S. 737.
1886 S. 506. 512.

Zululand, Britisch. 1888 S. 250.

IV. Amerika.

39. Vereinigte Staaten v. Amerika.
1883 S. 705. 804.
1884 S. 130. 132. 188. 413. 478. 541. 620. 621.
1885 S. 29. 120. 191. 404. 478. 589. 638. 692. 720.
1886 S. 30. 125. 177. 214. 294. 407. 490. 525. 620. 658. 708.
1887 S. 22. 157. 222. 248. 322. 521. 612. 896. 929.
1888 S. 62. 152. 255. 362. 404. 469. 565. 737. 779. 833. 917.

40. Argentinische Republik.
1884 S. 77. 192. 593.
1885 S. 27.
1886 S. 129; 1887 S. 152. 296.
1888 S. 160. 262. 474.

41. Barbados. 1886 S. 267.

42. Brasilien.
1887 S. 697. 733. 1888 S. 15. 828.

43. Canada, Britisch.
1888 S. 865. 887.

44. Chile.
1884 S. 587.
1885 S. 691; 1887 S. 323. 697. 896.

45. Columbien.
1884 S. 135. 375. 621.
1885 S. 28. 125. 473. 691. 720.
1886 S. 23. 295. 540. 620. 864.
1887 S. 171. 177.
1888 S. 213. 407. 478. 651. 742.

46. Costa Rica.
1886 S. 23.
1887 S. 47. 114. 304. 697. 1888 S. 407. 781.

47 Cuba.
1884 S. 92. 187. 188. 387. 467. 500. 518. 519. 600. 624.
1887 S. 22. 150. 611.

Curaçao 1888 S. 437.

48. Dominikanische Republik.
1884 S. 120. 1885 S. 28. 151.

49. Ecuador. 1888 S. 33.

Guadeloupe, Französisch.
1884 S. 385. 501.
1885 S. 32.; 1887 S. 200.

50. Guatemala.
1884 S. 572.
1885 S. 29. 349. 638. 721.
1886 S. 41. 619. 665.
1887 S. 598. 697. 698.
1888 S. 156. 473.

51. Guayana, Britisch. 1884 S. 317.
1886 S. 581. 1888 S. 436.

Guayana, Niederl. (Surinam).
1888 S. 731.

52. Hayti. 1884 S. 572; 1887 S. 436.

53. Honduras, Republik. 1883 S. 746.

54. Honduras, Britisch.
1888 S. 155. 254.

55. Jamaica. 1884 S. 568.
1888 S. 32.

Martinique, Französisch.
1885 S. 630. 1887 S. 200.

56. Mexiko.
1884 S. 77.
1886 S. 203.
1887 S. 403.
1888 S. 32. 156. 223. 472—473.

Montserrat, Britisch.
1886 S. 661.
1887 S. 115.

57. Neufundland, Britisch.
1885 S. 463.
1886 S. 124. 704.

V. Australien.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Deutsches
Handels-Archiv.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zweiter Theil: Berichte über das In- und Ausland.

Jahrgang 1888.

Berlin 1888.

Verlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn.
Königliche Hofbuchhandlung.
Kochstraße 68—70.

Inhalt

des zweiten Theils des Jahrgangs 1888 des „Deutschen Handels-Archivs“.

Nach den beiden Hauptabtheilungen: Berichte über das Inland und Berichte über das Ausland abgetheilt.

A. Berichte über das Inland.

B. Berichte über das Ausland.

Europa.

Asien.

Afrika.

Amerika.

Australien und Polynesien.

1888. Januar.

Handelsberichte über das In- und Ausland.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

Florenz.

Handelsbericht für das Jahr 1886.[1])

Der Handel würde sich während des Jahres 1886 in Italien und insbesondere in Toscana zufriedenstellend entwickelt haben, wenn nicht wieder die Cholera allenthalben auf der Halbinsel aufgetreten wäre. Wie in den Vorjahren, so blieb auch Toscana im Jahre 1886 von der Seuche verschont, aber die Fremden blieben fern, und ein frisches Gedeihen des Geschäftes konnte nicht eintreten, obgleich die Ernte verhältnißmäßig gut ausgefallen war und dieser Umstand den Export begünstigte.

An Getreide konnte Toscana den anderen Provinzen nichts abgeben, wie es überhaupt niemals darin exportfähig war, noch werden wird. Der Getreidebau geht vielmehr in der Provinz Toscana stetig zurück, und zwar mit Wissen und Willen der Grundbesitzer, welche gegenüber den mit riesigen Fortschritten uns überschwemmenden Zufuhren aus Vorderindien und Amerika im Bebauen des Landes mit Cerealien keinen Verdienst mehr finden. So z. B. bringen die Dampfer den weißen und rothen Bombay-Weizen gerade so billig, stellenweise billiger nach hier, als die Eisenbahn ihn von Apulien heranschaffen kann, woher sonst zur Deckung des Bedarfs die Bezüge gemacht wurden. Das dem Getreidebau entzogene Land wird zur Anlage von Weinbergen nach Französischem System verwendet, welche, so jung sie auch noch sind, doch weit gewinnbringender als der Getreidebau sind.

Die 1886er Weinernte betrug in ganz Italien etwa 36 Millionen Hektoliter, d. h. 4 Millionen Hektoliter über eine Mittelernte. Aber Toscana war nicht unter den besonders begünstigten Provinzen; auf dasselbe entfielen 2 987 600 hl, d. h. 97,68 pCt. einer Mittelernte, während in Sardinien 119,95 pCt. und in der Emilia sogar 127,38 pCt. einer Mittelernte gekeltert wurden. Der hiesige Markt verzeichnete daher zu Anfang der Campagne 1886/87 die höchsten Preise in ganz Italien, Preise, welche die Einfuhr der Toscanischen Weine nach der Schweiz und Ostfrankreich fast unmöglich machten. Sie schwankten für die in der Ebene gewachsenen Weine zwischen 20 und 25 Lire, für solche besserer Lage zwischen 30 und 35 Lire, für Höhenkreszenzen zwischen 45 und 50 Lire für 100 kg netto. Der Rückschlag ließ lange auf sich warten, traf aber die Gutsbesitzer um so empfindlicher, als sie ihren Wein aus der Ebene später kaum zu 13 bis 14 Lire loswerden konnten. Auch die Weine mittlerer Lage, welche durchschnittlich gut, vielfach sogar besser, als dies seit dem gerühmten Weinjahr 1882 der Fall war, ausgefallen waren, hatten eine namhafte Einbuße erlitten, doch nicht in dem Maße wie die geringen Erzeugnisse der von der Peronospora verheerten Ebene. Die anerkannt guten Toscanischen Hügelweine erzielen als beliebteste Tischweine schon im Lande selbst derartig günstige Preise, daß sie ziemlich unabhängig vom Exporthandel ihren eigenen Weg gehen können.

In Olivenöl hatte Toscana eine volle Ernte, aber im Durchschnitt geringe Qualität, so daß unter dem Druck der außergewöhnlichen Ernten in der Provinz Apulien und an der Riviera, deren Produkt aber noch viel geringer ausfiel als das hiesige, die Preise so niedrig wurden, wie sie seit vielen Jahren nicht gewesen sind. Für gutes, garantirt reines Olivenöl wurde der geringe Preis von 100 bis 85 Lire für 100 kg bezahlt.

Und dennoch ist das Exportgeschäft sehr übel daran, denn die Produktion von Sesam-, Arachiden- und Jaffa-Oelen macht riesige Fortschritte und läßt die Verallgemeinerung des Olivenöls im Gebrauch vor der Hand nicht zu.

Seit einigen Jahren nimmt die Obstzucht und der Handel in Früchten immer mehr zu, und vor Allem sind Winter-Birnen und Aepfel bevorzugt. Dieselben werden im September im harten Zustande versandt. Im November beginnen sie zu reifen und halten sich bis April des nächsten Jahres in eßbarem Zustande.

Kartoffeln und Blumenkohl wurden ebenfalls in großen Quantitäten ausgeführt.

Für den Seidenhandel hat nach zehnjähriger Krisis, welche die Seidenindustrie schwer schädigte, ja theilweise zu Grunde richtete, das Jahr 1886 endlich recht befriedigende Resultate aufzuweisen.

Gegen den Schluß des Jahres 1885 waren dem Seidenmarkt, Dank dem Eingreifen der Spekulation, neue Kapitalien zugeführt worden, wodurch das Geschäft gehoben und ihm neuer Impuls gegeben wurde. Der Monat Januar 1886 brachte bei mäßigen Umsätzen eine neue Preissteigerung. Klassische Organzine (gezwirnte Rohseide), 17/19, wurde mit 64 Lire für das Kilogramm loco, baar, klassische Grége (Rohseide) mit 54 Lire für das Kilogramm loco baar notirt. Im Februar und März trat eine Geschäftsstille ein, die dann im April und Mai beim Herannahen der neuen Ernte und dem natürlichen Wunsche vieler Spinner, mit den alten Vorräthen zu räumen, einen Preisrückgang von einigen Liren hervorrief.

Die neue Ernte war von den besten klimatischen Verhältnissen begünstigt. Der Seidenwurmsamen in Toscana, in den Marken und in Oberitalien mit Sorgfalt produzirt, war von guter, ja theilweise vorzüglicher Qualität. Der Toscanische gehörte zu den besten.

Die niedrigen Kokonspreise des Jahres 1885 veranlaßten viele Landbesitzer, sich der Seidenzucht zu enthalten, und daher wurden etwa 200 000 Unzen (1 Unze = 28 g) weniger zur Zucht ausgelegt, d. h. etwa 1 256 000 Unzen im Jahre 1886, gegen 1 430 000 Unzen im Vorjahre.

Die Zucht verlief befriedigend und ergab etwa 33 kg Kokons für die Unze, d. h. 41 000 000 kg Kokons Gesammtertrag für ganz Italien.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 II. S. 404.

Die Kokonspreise stellten sich auf 3,75 Lire für das Kilogramm gelbe, und 3,25 Lire für grüne, gegen 3,25 bezw. 2,75 Lire im Vorjahre.

Nach der Ernte, theils in Folge der durch die Mode bedingten immer größer werdenden Nachfrage aus den Fabrikcentren, theils auch wegen der bedeutend verringerten Verschiffungsaussichten von Asiatischen Seiden, nahm der Seidenhandel in Italien einen seit vielen Jahren nicht gekannten Aufschwung zu stetig steigenden Preisen. Von Juni bis Oktober gewannen letztere nach und nach 10 pCt., im November, bei abermals vermehrter Nachfrage nicht nur aus Lyon, sondern auch aus Amerika, Crefeld, Elberfeld, Zürich 2c., gingen sie weitere 8 pCt. in die Höhe und notirten:

59	Lire für das Kilogramm loco für klassische Grègen,
67	„ „ „ „ „ „ „ Organzine,
13,75	„ „ „ „ „ „ trockene Kokons und
13,50	„ „ „ „ „ „ klassische Strusen (Abfälle).

Der Monat Dezember verlief ruhig für das Geschäft, was nach der fieberhaften Thätigkeit der verflossenen Monate natürlich und vorauszusehen war. Die Preise aber blieben unverändert fest. Aus dem hiesigen Bezirk gingen die darin produzirten Rohseiden fast ausschließlich nach Lyon und Oberitalien, wo sie gezwirnt und dann exportirt werden. Strusen wurden im Jahre 1886 in ihrer Gesammtheit von den Oberitalienischen Schappefabrikanten aufgekauft.

Die in Toscana bestehenden beiden großen Zwirnereien sandten ihre Produkte nach Frankreich, Schweiz und theilweise nach Crefeld.

Bei der hiesigen Seidentrocknungsanstalt wurden konditionirt:

	927 Ballen	=	96 456,84 kg	Grège,
	4 „	=	144,90 „	Trame,
	3 „	=	97,66 „	Organzine,
zusammen	934 Ballen	=	96 688,40 kg.	

Die Wollenschur in den Maremmen ergab einen regelmäßigen Mittelertrag; diese Wollen wurden fast ausschließlich in Italien selbst, besonders in Toscana, in der Lombardei und Piemont verbraucht. Da der Hauptmarkt in Grosseto, dem Centrum des Toscanischen Wollenhandels, schon vor Beginn der großen Wollenhausse in London stattgefunden hatte und das Lager der hiesigen Wollen bald geräumt worden war, so haben die Produzenten nicht von dem Preisaufschwung profitiren können, wie sich überhaupt die hiesigen Wollen nicht so bedeutend im Preise gesteigert haben wie anderwärts. Deutsche Wollen scheinen hier nicht auf den Markt zu kommen, dagegen wird viel Kapwolle und Wolle aus Buenos-Aires hier gehandelt.

Von Gespinnsten kommen nur ganz unbedeutende Quantitäten feiner Phantasiegarne zu Phantasiestoffen nach Toscana.

Was die Produktion in Wollstoffen anbelangt, so war das Jahr 1886 für Toscana sehr ungünstig, wozu die schwere Krisis in Prato die Veranlassung war.

Ein ziemlich bedeutendes Geschäft soll Deutschland mit Prato in Färbereiprodukten und Indigo unterhalten. Da jedoch die Verzollung an der Grenze geschieht, so hat man hier keine genaue Uebersicht über den Umfang des Geschäfts. Die zur Tuchfabrikation benöthigten Maschinen werden noch meistens aus Belgien bezogen, doch erfreuen sich auch die Deutschen eines guten Rufes.

Außer in Prato hat Toscana noch zwei bedeutende Fabriken im Casentin, die bessere Waare und vornehmlich Militärtuch fabriziren. Wenn auch ihr Verdienst durch die große Konkurrenz geschmälert worden ist, so haben sie doch, weil sie gut fundirt sind, im vergangenen Jahre, in Folge glücklicher Wollankäufe, befriedigend arbeiten können.

Was den Handel in Tuchen und Manufakturwaaren anbelangt, so war der Verkauf zufriedenstellend, was sich auch in der geringeren Anzahl von Zahlungseinstellungen unter den Kleinhändlern zeigte. Das Jahr 1885 hatte verschiedene ungesunde Elemente beseitigt.

Der frühere lebhafte Verkehr in Deutschen glatten schwarzen Tuchen nimmt jährlich bedeutend ab, indem die Englischen Kammgarnstoffe erstere verdrängen. In feineren Kammgarnstoffen für die bessere Schneiderkundschaft konnte Deutschland erfolgreich konkurriren, nicht so in den Mittel- und geringen Qualitäten.

In Konfektionswaaren hat sich das Geschäft mit Deutschland bedeutend gehoben, Berliner sowohl wie Geraer und Greizer Waaren kämpfen glücklich gegen diejenigen Französischer Provenienz.

Der ziemlich große Verkehr in Rheinischen Futterzanellas hat etwas durch die Einführung der Englischen Baumwollzanellas, sowie durch die einheimische Industrie, welche anfängt, diesen Artikel zu fabriziren, gelitten.

Die Baumwollen-Sammete waren von England in außerordentlichen Massen und zu sehr niedrigen Preisen angeboten, so daß Deutschland sich letzteren entweder fügen oder auf Lieferungen verzichten mußte. Im Allgemeinen findet die Deutsche Waare großen Anklang, deren Gleichmäßigkeit in der Qualität man rühmend hervorhebt.

Die hier fabrizirten Eisen-Qualitäten lassen sehr zu wünschen übrig und stehen noch unter den geringsten Qualitäten fremdländischer Produktion. In jenen aus Eisenschrott hergestellten Waaren — Stabeisen und Eisenträger — konnte Toscana der Nachfrage genügen. Die Werke arbeiteten mit Schaden.

Eine Stufe höher im Range nimmt das in großen Massen, namentlich als I Träger eingeführte Belgische Eisen ein. Die guten Qualitäten werden jetzt fast ausschließlich aus Deutschland bezogen, während England und Frankreich die Mittelsorten liefern.

In den letzten Jahren sind hier mehrere Gießereien entstanden, welche mit Erfolg arbeiten.

Die in der Nähe von Florenz in Figline bestehende Flaschen- und Demijohns-Fabrik hatte ein einigermaßen lohnendes Geschäft und hatte ihren Absatz von 340 800 Flaschen im Jahre 1883 auf 1 082 636 Flaschen im Jahre 1886 gesteigert.

Die Strohindustrie hatte eine kurze Periode des Aufschwungs in Folge von großer Nachfrage von fertigen Geflechten. Wie in den Vorjahren jedoch warf China, welches die hier gangbaren Geflechte vortrefflich nachahmt, seine beispiellos billige Waare auf den Europäischen Markt, so daß die hiesigen Fabrikanten nur mit Verlust verkaufen konnten.

Die Fabrikation fertiger Strohhüte ist auf ein geringes Maß beschränkt, und von der einst blühenden Industrie sind nur noch Spuren vorhanden.

Toscaner Lammfelle waren sehr begehrt und um 10 bis 15 pCt. theurer als im Vorjahr. Der größere Theil des Produktes geht nach Deutschland. Kitzfelle waren vernachlässigt. Die geringe Produktion in Kalbfellen wurde von inländischen Gerbern verarbeitet.

Häute hiesiger Schlachtung finden in Deutschland wenig Beachtung, die Produktion in schweren Ochsenhäuten geht meist nach England und Oesterreich, während die leichteren im Inlande verarbeitet werden.

Kidleder und Wichskalbfelle werden größtentheils aus Frankreich bezogen, Lackleder und Vachetteleder dagegen kommen meistens aus Deutschland.

Das Geschäft war in Folge der allseitigen Konkurrenz im Allgemeinen sehr gedrückt.

Die Ausfuhr antiker und moderner Kunstgegenstände hat wiederum Einbuße erlitten. Exportirt wurden gegen 1885 im Ganzen 200 000 Lire weniger. An antiken und modernen Kunstgegenständen aller Art wurden exportirt für 187 760 Lire, an Skulpturen für 277 745 Lire und endlich an Bildern für 1 041 714 Lire. Zu diesen amtlichen Zahlen sind noch die Beträge für Ankäufe hinzuzufügen, welche der Tourist persönlich in die Heimath mitnimmt, und die sich der Berechnung entziehen.

Jassy.

Die wirthschaftliche Lage und der Handelsverkehr im Bezirk von Botuschani.

Botuschani ist nächst Jassy die größte Stadt der oberen Moldau und hat etwa 40 000 Einwohner, darunter 30 000 Juden. Den Rest der Bevölkerung bilden Armenier, Griechen ꝛc. und verhältnißmäßig sehr wenig Rumänier. Deutsche sind nur in geringer Anzahl vertreten, sie leben im Distrikt zerstreut, ohne eine eigentliche „Deutsche Kolonie" zu bilden.

Der Distrikt Botuschani nimmt in der Moldau nach verschiedenen Richtungen hin eine hervorragende Stellung ein. In wirthschaftlicher Beziehung kommt derselbe neben dem Distrikte Dorohoi als eigentliche Kornkammer Rumäniens, als Getreidemarkt in Betracht. Die Getreideausfuhr nach Deutschland ist, wenn auch zur Zeit ins Stocken gerathen, doch in den Vorjahren eine nennenswerthe gewesen.

In neuerer Zeit nehmen auch Thiere und thierische Produkte mehr und mehr ihren Weg nach Deutschland. Fette Schweine wurden mit 23 bis 25,50 Mark für 100 kg Lebendgewicht, frei Botuschani, nach Deutschland über Jassy, Ungheni, Warschau verladen.

In Hornvieh findet zur Zeit nur ein schwacher Export über die Donauhäfen nach Italien statt. Die Preise schwankten von 17¼ bis 24 Mark für 100 kg Lebendgewicht frei Bahn.

Die Ausfuhr von Schafwolle nach Deutschland hat in den letzten zwei Jahren an Ausdehnung gewonnen. Ungewaschene Wolle wurde frei Waschplatz Botuschani mit 50¾ Mark für 100 kg bezahlt. In Farbe überwiegt die dunkle und schwarze, der Qualität nach nur zu groben Geweben geeignet. Die feinste Qualität, sogenannte Zigaiwolle, wird bis zu 20 pCt. des Gesammterträgnisses gewonnen. Die Zucht feinerer Schafracen scheitert an der Ueberwinterung der Heerden ohne Ueberdachung auf freiem Felde.

Ein weiterer Artikel, welcher seit dem Jahre 1886 in steter Zunahme nach Deutschland ausgeführt wird, sind Eier. Im Jahre 1887 sind allein aus den Distrikten Dorohoi und Botuschani 20 Waggons zu 120 Kisten, die Kiste zu 1440 Stück, nach Deutschland verladen worden, während im Jahre 1884 noch gar keine Ausfuhr von Eiern stattfand. Die Preise schwankten zwischen 1,40 und 2,90 Mark für 100 Stück.

Hierbei muß die nicht selten wiederkehrende Erscheinung hervorgehoben werden, daß Firmen, bei schon zweifelhafter Lage ihres Geschäfts, sich auf das Exportgeschäft verlegen und durch überraschend günstige Preisnotirungen die Deutschen Abnehmer zu größeren Bestellungen und — was die Hauptsache ist — zu Kostenvorschüssen, zumeist im Betrage von einigen Hundert Mark, veranlassen. Unter allerhand Vorwänden wird alsdann die Lieferung hingezogen und schließlich gar keine oder schlechte Waare zur Absendung gebracht.

Botuschani hat sich in neuerer Zeit gleich anderen Rumänischen Handelsplätzen mehr und mehr an den Waarenbezug aus Deutschland gewöhnt. Deutscher Zucker hat wirksamen Eingang gefunden und zur Zeit jegliche Konkurrenz verdrängt. Ebenso hat in Manufakturwaaren und Flanellen die früher konkurrenzlos herrschende Englische Waare in neuerer Zeit dem Deutschen Fabrikate fast ganz weichen müssen. Nur in Tuchen kann England noch neben Deutschland den Platz behaupten. Doch erfreut sich das Deutsche Tuch je mehr und mehr größerer Beliebtheit. Leder, welches früher ausschließlich aus Oesterreich kam, wird jetzt aus Deutschland bezogen, und besonders in Sohlenleder und in feineren Sorten findet ein ziemlich bedeutendes Geschäft statt. Auffallend ist, daß Deutsche Schuhwaaren, besonders Stiefeletten, welche z. B. in Jassy bereits stark vertreten sind, den Botuschaner Markt trotz der bestehenden Zollvergünstigungen noch nicht berührt haben. Für Papier ist Deutsches Fabrikat zur Zeit ohne Konkurrenz. Besonders guten Absatz findet braunes Packpapier. Eisen und Eisenwaaren werden schon seit längerer Zeit aus Deutschland bezogen. In letzter Zeit machen Englische Häuser den Versuch, die Konkurrenz aufzunehmen, vor der Hand aber ohne nennenswerthen Erfolg. Deutsche Kurzwaaren (Nürnberger Artikel) haben großen Umsatz und keine Konkurrenz.

Glas wird, wie in der ganzen Moldau, immer noch aus Oesterreich bezogen. Das bestehende Vorurtheil bezüglich der Qualität würde hier — wie etwa auch bei Schuhwaaren, Kerzen ꝛc. — am besten durch Musterlager zu beseitigen sein.

Tapeten und Luxuspapiere sind bis jetzt gar nicht eingeführt und bieten den Vortheil, daß ihr Erscheinen auf dem Platze keiner Konkurrenz begegnen würde.

Steinkohle in Blöcken, besonders aber Schmiede- oder Grieskohle und Koks finden im Allgemeinen bei den niedrigen Holzpreisen zur Zeit wenig Verwendung, werden jedoch immerhin bis zu etwa 30 Waggons jährlich aus Mährisch-Ostrau bezogen. Der Preis frei Botuschani stellt sich für Mährische Schmiedekohle auf 305 Mark für den Waggon. Die Kohle geht bis Suczawa (Itzkani) direkt, von dort bis Botuschani kostet die Fracht 56 Franken Gold für den Waggon.

Für Deutschen Cement müßte Rumänien bei den gegenwärtig bestehenden direkten Frachtsätzen von den Schlesischen Cementfabriken gewonnen werden können. Vor der Hand beherrscht noch Englischer Cement („blauer Bär") den Markt.

Stearinkerzen haben trotz begünstigenden Zollsatzes aus Deutschland noch keinen Eingang gewonnen. Dies wird auch nicht eher geschehen, als bis sich die Deutschen Fabrikanten entschließen, für Verpackung und Gewicht die Packete für Apollokerzen, an welche man hier gewöhnt ist, zum Muster zu nehmen; nicht minder wichtig ist die Farbe des Umhüllungspapiers (Orange). Eine Fabrik in Galatz hat sich diesem Verfahren anbequemt und soll in Folge dessen guten Absatz im Lande haben.

Für Nähmaschinen besteht in Botuschani ein Lager der Singer Man. Co. Dieselbe verkauft auf Abzahlung, wogegen die Deutsche billigere Waare, für welche volle Zahlung verlangt wird, trotz anerkannt besserer Qualität nicht aufkommen kann. Nur die sogenannten „Kaiser-Nähmaschinen" finden einigen Absatz.

Bier wurde s. Z. viel aus Oesterreich bezogen. Gegenwärtig ist Bukarest der Hauptlieferant. Deutsches Bier hat nach den in Jassy vorläufig nur mit kleineren Quantitäten angestellten Versuchen gute Aussicht auf Erfolg. Bessere Rechnung würde dasselbe tragen, wenn es durch geschickte Agenten gelingt, für mehrere Orte (Stationen) gleichzeitig Bestellungen aufzunehmen, so daß es waggonweise ver-

frachtet werden könnte. Auch müßten von den Lieferanten genaue Angaben über Behandlung und Aufbewahrung an den Abnehmer ertheilt werden, da das Bier sonst bei dem hiesigen Klima leicht verdirbt und so bei dem Publikum schnell in Mißkredit gerathen kann. Die Vertheilung für die einzelnen Stationen müßte ab Suczawa erfolgen.

Von einer einheimischen Industrie finden sich im Botuschaner Bezirk, wie in der ganzen oberen Moldau, nur die ersten Anfänge, so daß das Land noch für lange Zeit mit seinem Bedarf auf das Ausland angewiesen bleiben wird. In neuerer Zeit entstand in Botuschani eine kleine Brauerei. Von größerer Bedeutung ist eine neuerdings gegründete Wollenwirkwaarenfabrik, deren Fabrikate Beifall finden.

Rußland.

Zuckerausfuhr nach China.

(St. Petersburger Herold vom 2. Dezember / 20. November 1887.)

Moskauer Theehändler, die mit China in unmittelbaren Handelsbeziehungen stehen, haben den Versuch gemacht, Zucker nach China zu exportiren. Im Frühling gelangte die erste Sendung von 2000 Pud Tafelzucker, welche Gattung eigens zu diesem Behufe auf der Borissowskischen Fabrik hergestellt war, zum Transport. Die Ladung wurde durch den ersten Dampfer der Russischen Dampfschiffahrts- und Handelsgesellschaft befördert. Dieser erste Versuch hat Erfolg gehabt, so daß man im künftigen Jahre (1888) ein bedeutend größeres Quantum diverser Zuckergattungen hinübersenden will.

Tunis.

Der Gang des Handels in der Regentschaft Tunis vom 1. Januar 1886 bis 1. Juli 1887.

[Nachtrag[1].]

Die neuerdings veröffentlichten Einfuhr- und Ausfuhrlisten über das Vierteljahr vom 13. April bis zum 13. Juli 1887 bestätigen die früher ausgesprochene Meinung, daß für diesen Zeitraum rücksichtlich der Einfuhr ein Rückgang, rücksichtlich der Ausfuhr ein Fortschritt eingetreten sei.

Gegen das entsprechende Quartal des Vorjahres hat die Einfuhr des zweiten Vierteljahres 1887 sich um 355 900 Piaster (12 074 662 Piaster gegen 12 430 662 Piaster) vermindert. Der Gesammtrückgang seit dem 13. Oktober 1886 (dem Anfang des Arabischen Geschäftsjahres) beziffert sich im Vergleich zu den entsprechenden drei Quartalen des Vorjahres auf 1 112 141 Piaster (35 921 628 Piaster gegen 37 033 769 Piaster). Dabei ist indessen zu bemerken, daß die vorstehend mitgetheilten Ziffern sich lediglich auf die an die Tunesischen Zollämter abgelieferten, nicht auf die von denselben abgeholten Waaren beziehen, und daß die Masse der von den Bestellern nicht abgeholten, seitens der Zollstellen aus diesem Grunde zum öffentlichen Verkauf gestellten Güter einen erheblichen Werth repräsentirt. Dieser letztere Umstand fällt so nachdrücklich ins Gewicht, daß die Angaben, nach welchen der Absatz eingeführter Güter sich während des ersten Halbjahres 1887 gegen früher um nahezu 10 pCt. vermindert haben sollte, kaum übertrieben erscheinen.

Im Vergleich zu dem entsprechenden Quartal des Vorjahres hat sich vermindert:

Die Einfuhr von:

Wollwaaren und Leinwand .... um 400 236 Piaster
(statt 2 548 484 Piaster nur 2 148 248 Piaster),
Seidengeweben .... „ 181 295 „
(statt 434 793 Piaster nur 253 498 Piaster),
Wein und Spirituosen .... „ 188 298 „
(statt 943 204 Piaster nur 751 906 Piaster),
Goldwaaren .... „ 85 458 „
(statt 150 020 Piaster nur 73 562 Piaster),
Petroleum .... „ 80 905 „
(statt 191 145 Piaster nur 110 240 Piaster),

während verschiedene Nahrungsstoffe und Arbeitsmaterial darstellende Artikel, als Mehl, Kolonialwaaren, Bauholz, rohe und gesponnene Baumwolle, sowie Seide eine verhältnißmäßige Zunahme aufweisen.

Rücksichtlich einer Reihe von Artikeln, deren Einfuhr von der Jahreszeit unabhängig ist, stellt die eingetretene Verminderung sich als direkte Folge des im Frühjahr 1887 eingetretenen Umschwungs dar. Während z. B. im ersten Quartal dieses Jahres Metalle und Metallwaaren für 815 917 Piaster, Wein und Spirituosen für 951 225 Piaster eingeführt worden waren, weisen die Einfuhrlisten des in Rede stehenden zweiten Quartals für diese Artikel 509 831 und 754 906 Piaster, mithin Rückgänge um 306 086 Piaster bezw. 196 319 Piaster auf.

Wie die dadurch bedingten Verluste sich auf die einzelnen Ausfuhrländer vertheilen, ist aus den amtlichen Listen nicht zu ersehen, da dieselben lediglich die Verschiffungsländer namhaft machen. Daß der Werth der während des 2. Quartals 1887 direkt aus Deutschland eingeführten Güter auf 89 074 Piaster, derjenige der beiden vorangegangenen Quartale auf 55 373 Piaster angegeben wird, kann einer Erklärung um so weniger bedürfen, als die beim Jahreswechsel in Thätigkeit getretene Sloman'sche Linie nahezu die einzigen Güter eingeführt hat, welche auf Deutsche Rechnung gesetzt worden.

Die Zunahme, welche die Ausfuhr des zweiten Quartals 1887 aufweist, beziffert sich nach Angabe der zollamtlichen Listen auf einen Mehrwerth von 2 266 965 Piaster im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Der Werth der vom 13. April bis 13. Juli 1886 ausgeführten Güter hatte 7 084 926 Piaster, derjenige der Ausfuhr des zweiten Vierteljahres 1887 dagegen 9 351 891 Piaster betragen (vom 13. Oktober 1885 bis 13. Juli 1886: 24 941 387 Piaster, vom 13. Oktober 1886 bis 13. Juli 1887: 26 133 053 Piaster).

Im Einzelnen ist zu bemerken, daß gegen das entsprechende Quartal des Vorjahres dieses Mal mehr ausgeführt worden sind, u. A.

20 258 Quintal Lohe,
14 285 Kaffis Gerste,
7 939 Quintal anderen Getreides,
10 912 Quintal Wolle,
2 819 Quintal gesalzener Fische.

Dagegen hat ein Rückgang der Ausfuhr stattgefunden in Bezug auf:

Datteln .... (— 494 Quintal),
Halfa .... (— 29 425 „),
Olivenöl .... (— 2 030 „),
Gewebe .... (— 164 170 Piaster Werth.)

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 II. S. 759.

Der Werth der vom 13. April bis zum 13. Juli d. J. nach Deutschland ausgeführten Tunesischen Erzeugnisse wird auf 3955 Piaster angegeben; während der beiden vorangegangenen Quartale soll eine Ausfuhr nach Deutschland überhaupt nicht stattgefunden haben. Beide Angaben erklären sich daraus, daß erst seit der Eröffnung der Sloman'schen Linie Durchfrachten nach Deutschland auf den hiesigen Zollämtern zur Anschreibung gekommen sind.

Unter diesen Waaren sind Datteln, Olivenöl und Wachs namhaft gemacht.

Spanien.

Die Spanische Weinproduktion im Jahre 1887.

Man schätzt den Ertrag der Weinernte in Spanien für das Jahr 1887 auf 28 018 400 hl, welche auf die einzelnen Provinzen wie folgt vertheilt werden:

Provinzen, die mehr als eine Million hl produzirt haben.

	hl		hl
Barcelona	2 355 000	Ciudad Real	1 644 000
Valencia	2 100 000	Navarra	1 300 000
Zaragoza	1 890 000	Alicante	1 242 000
Tarragona	1 653 000	Zusammen	12 184 000

Provinzen, die mehr als 500 000 hl produzirt haben.

	hl		hl
Lérida	986 000	Zamora	721 000
Huesca	930 000	Logroño	683 000
Castellon	823 000	Cadiz	670 000
Madrid	746 000	Teruel	560 000
Toledo	743 000	Cuenca	527 000
Valladolid	742 000	Huelva	515 000
Albacete	740 000	Burgos	514 000
Málaga	735 000	Zusammen	10 635 000

Provinzen, die mehr als 100 000 hl produzirt haben.

	hl		hl
Badajoz	465 000	Gerona	247 000
Granada	428 000	Córdoba	246 000
Murcia	416 000	Orense	241 000
Palencia	413 000	Sevilla	234 000
Leon	408 000	Alava	195 000
Guadalajara	387 000	Jaen	148 000
Balearen	324 000	Cáceres	135 000
Avila	320 000	Pontevedra	106 000
Salamanca	315 000	Zusammen	5 028 000

Provinzen, die weniger als 50 000 hl produzirt haben.

	hl		hl
Segovia	43 000	Canarias	8 000
Lugo	32 000	Oviedo	2 600
Soria	30 000	Guipúzcua	2 000
Almeria	21 000	Coruña	800
Santander	14 000	Zusammen	166 400
Vizcaya	13 000		

Die vier Provinzen Cataloniens haben hiernach zusammen 5 241 000 hl, also fast den fünften Theil der Gesammtproduktion Spaniens, erzeugt.

Bezeichnend für die Weinkrisis in Spanien ist die Mittheilung des „El Diluvio" wonach in Felanix (Balearen) das Liter Wein für 2/3 Centimen erhältlich ist.

Cincinnati.

Handelsbericht für die Zeit vom 1. September 1885 bis zum 31. August 1886.[1])

Der Handel von Cincinnati mit dem Auslande machte im Jahre 1885/86 nach den zollamtlichen Angaben, was den Werth und die Menge der eingeführten Waaren anlangt, erfreuliche Fortschritte. Der Gesammtwerth der im Fiskaljahre 1885/86 direkt zugeführten fremden Güter betrug 1 896 563 Dollars, gegen 1 670 009 Dollars im Vorjahre.

Von den eingeführten Artikeln hatten Wollenwaaren auch diesmal wieder den höchsten Werth, nämlich 447 283 Dollars, im Vorjahre wurde davon für 83 442 Dollars weniger eingeführt. Von anderen Waaren wurde im Fiskaljahre 1885/86 eingeführt:

	Werth: Dollars.	Im Vergleich mit dem Vorjahre mehr (+) oder weniger (—). Werth: Dollars.
Baumwollenwaaren	332 546	+ 110 445
Alle Arten von Spirituosen	144 544	+ 7 688
Flachsfabrikate	137 609	— 29 648
Juwelen und kostbare Steine	70 247	+ 36 869
Seidenwaaren	63 445	— 11 358
Cigarren	55 401	+ 24 700
Phantasiewaaren (einschl. Spielzeug)	50 404	— 22 408
Musikalische Instrumente	45 561	— 37 508
Weißblech	43 111	+ 41 013
Bücher und Stiche	41 106	— 1 604
Porzellan- und irdene Waaren	34 892	— 2 755
Fruchtsaft	25 965	— 14 916
Tabak in Blättern	21 501	+ 17 154

Der Gesammtverkehr der Stadt setzte sich im Berichtjahr wie folgt zusammen. Es gingen im Ganzen Güter im Werthe von 254 369 127 Dollars ein. Gegen das Vorjahr stieg der Werth derselben um 7 021 993 Dollars. Versandt wurden Güter im Werthe von 264 529 918 Dollars, gegen 253 260 366 Dollars im Vorjahre.

Berücksichtigt man das Sinken der Preise fast aller Güter, ein Sinken, welches auch im Berichtjahre stetig anhielt, so ersieht man, daß der Gesammthandel der Stadt im Berichtjahre bedeutender an Umfang zunahm, als obige Zahlen auf den ersten Blick anzudeuten scheinen.

Der Umsatz des Clearing-Hauses betrug 486 102 900 Dollars, gegen 439 679 750 Dollars im Vorjahre.

Am 1. Januar 1886 befanden sich in Cincinnati 5946 Fabriken mit einem Anlagekapital von 76 248 200 Dollars; dieselben beschäftigten 93 103 Arbeiter und stellten im Jahre 1885 für 190 722 153 Dollars Waaren her.

Am 1. September 1886 bestanden in der Stadt 19 National- und Privatbanken mit einem Anlagekapital von zusammen 10 713 000 Dollars.

Für die in Cincinnati mündenden Eisenbahnen verlief das Berichtjahr im Großen und Ganzen günstig. Die Besserung der allgemeinen Geschäftslage und die Wiederbelebung von Handel und Wandel kam den Eisenbahnen zu statten und gab ihnen einen erhöhten Waarentransport und damit auch bessere Einnahmen. Dazu

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 II. S. 772.

kam noch, daß das Berichtjahr für die in Cincinnati mündenden Eisenbahnen frei von Eisenbahnkriegen war, welche sich in den Vorjahren so verderblich erwiesen hatten.

Im Gegensatz zum Vorjahr war die Schifffahrt auf dem Ohio nur auf kurze Zeit im Januar und Februar 1886 durch starken Eisgang behindert. Vorzüglicher Wasserstand, gute Ernten im Ohiothal (von Weizen abgesehen) und die Besserung in der allgemeinen Geschäftslage trugen viel zur Hebung der Schifffahrt bei. Gleichwohl nahm im Vergleich mit dem Vorjahre die Zahl der vorhandenen Dampfer um 14 Stück und ihr Raumgehalt um 3519 Reg.-Tonnen ab, dafür machten aber die in Betrieb befindlichen Dampfer häufigere Fahrten und beförderten mehr Fracht, als in den Vorjahren.

Während des Berichtjahres wurde auf den Schiffswerften nicht ein einziges neues Schiff gebaut, die Thätigkeit beschränkte sich lediglich auf die Ausbesserung alter Schiffe.

Auf dem Ohio kamen an:		1885/86.	1884/85.
Mehl	Faß	4 508	7 577
Salz	„	164 208	155 466
Weizen	Bushel	132 574	44 917
Tabak	Hogsheads	24 616	24 665
Roheisen	Tonnen	11 211	15 701
Verarbeitetes Eisen	„	6 398	5 201
Nägel	Kegs	365 080	232 998
Aepfel	Faß	82 262	39 893
Rindvieh	Stück	15 371	8 749
Schafe	„	34 740	26 895
Petroleum	Faß	9 393	6 027
Kartoffeln	„	19 280	13 377
Mais	Bushel	120 005	27 804
Whisky	Faß	37 795	35 039
Erdnüsse	Bushel	282 395	322 590
Baumwolle	Ballen	74 102	56 482
Steinkohle	Tonnen	1 978 087	1 854 573
Versandt wurde auf dem Ohio:			
Mehl	Faß	50 300	57 267
Salz	„	51 113	33 992
Weizen	Bushel	39 812	5 601
Tabak	Hogsheads	2 738	3 303
Roheisen	Tonnen	1 035	1 076
Verarbeitetes Eisen	„	4 976	4 279
Nägel	Kegs	204 844	146 467
Aepfel	Faß	14 707	6 083
Rindvieh	Stück	1 469	1 260
Schafe	„	45	536
Petroleum	Faß	16 443	12 310
Kartoffeln	„	14 190	18 246
Mais	Bushel	35 967	126 491
Erdnüsse	„	28 505	17 540
Whisky	Faß	16 338	13 456

Retalhuleu.

Handelsbericht für das Jahr 1886[1]).

Mit der im Jahre 1886 erzielten Gesammtproduktion von 52 975 134 Pfund dürfte beinahe die Grenze erreicht sein, welche durch die natürlichen Bedingungen der Kafferproduktion in Guatemala gezogen ist. In überwiegender Weise ist an dieser Produktion der dem Hafen Champerico angehörige Distrikt betheiligt, der allein

35 497 938	Pfund	geliefert hat gegen:	
35 536 808	„	in	1885,
23 139 010	„	„	1884,
25 722 994	„	„	1883,
19 640 956	„	„	1882,
18 769 643	„	„	1881,
12 641 467	„	„	1880,

Da der Kaffeeanbau bei den jetzigen lohnenden Preisen das alleinige Interesse in Anspruch nimmt, so ist der übrige Theil des Ackerbaus bedeutungslos wie bisher geblieben und beschränkt sich auf die im Lande selbst konsumirten Cerealien wie Mais, Reis, Bohnen, Kartoffeln und Getreide nebst Kakao, Ingwer Tabak und einigen anderen wenigen Produkten, deren Anbau im Großen nie lohnend sein würde, dem kleineren Landbauer aber immer einen seinen Bedürfnissen entsprechenden bescheidenen Ertrag liefert. Der Einfluß der niederen Zuckerpreise macht sich in diesem Distrikte nicht so sehr fühlbar, weil die Zuckerproduktion sich immer in den durch den Platzkonsum gegebenen Grenzen gehalten hat und innerhalb derselben stets mit Preisen rechnen darf, welche dem Produzenten einen bescheidenen Gewinn abwerfen.

Die vor 4 Jahren auf Betrieb und mit Unterstützung der Regierung angelegten Pflanzungen von China-Bäumen gedeihen sichtlich. Der Zeitpunkt der Ausbeute liegt aber noch zu fern, um auf die heutigen wirthschaftlichen Zustände von Einfluß zu sein.

Im Ganzen besuchten die Rhede von Champerico 108 Dampfschiffe und 7 Segelschiffe; darunter Deutsche Schiffe: 6 Dampfschiffe und 2 Segelschiffe.

Die 6 Deutschen Dampfschiffe gehörten der Hamburger Kosmos-Gesellschaft an.

Die Ausfuhr aus Champerico zeigt folgende Ziffern:

	Pfund.	Einheitswerth. Cents.	Gesammtwerth. Pesos.
Kaffee	35 497 938	12½	4 437 242
Zucker	33 933	3	1 018
Gummi	28 132	50	19 066
Kakao	7 134	40	2 853
Saffaparilla	243	15	36
Ingwer	5 940	12	713
Bohnen	600	4	24
Rehfelle	12 650	25	3 162
	Stück	Pesos	
Häute	11 816	3,50	41 356
			4 505 470

Die Kaffee-Ausfuhr vertheilte sich auf folgende Länder:

	Pfund.
Deutschland	16 518 714
Vereinigte Staaten von Amerika	9 124 813
Großbritannien	6 472 939
Frankreich	3 119 738
Italien	162 476
Chile	56 056
Panama	21 083
Spanien	9 528
Mexiko	6 336
Belgien	6 255
	35 497 938

[1]) Wegen des Vorjahrs s. Hand.-Arch. 1886 II. S. 613.

Die Einfuhr in Champerico betrug 32 844 Kolli im Gesammtwerthe von 603 106 Pesos neben 165 800 Pesos in gemünztem Silber.

Die geplanten neuen Eisenbahn-Unternehmungen sind noch nicht zur Ausführung gelangt, weil das nöthige Kapital nicht zu beschaffen war; jetzt wird dasselbe in England gesucht, und es ist Aussicht vorhanden, daß die Verlängerung der Bahnstrecke Champerico-Retalhuleu nach der Costa Cuca demnächst in Angriff genommen werden wird.

San Francisco.

Die Lage des Zuckermarktes[1]).

Anfang November 1887.

Während des Monats Oktober d. J. sind an Rohzucker hier eingegangen:

Von den Sandwich-Inseln	10 351 326	Pfund
„ China	16 500	„
„ Central-Amerika Salvador	19 250	„
Zusammen	10 387 075	Pfund.

Während der ersten 10 Monate des Jahres 1887 wurden hier an Rohzucker im Ganzen eingeführt 207 574 384 Pfund gegen 221 451 250 Pfund in dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1886.

Ebenso wie in New-York sind gegenwärtig die Preise auch hier durchgängig um 1/2 Cent für das Pfund gestiegen. Die Nachfrage nach raffinirtem Zucker für den heimischen Verbrauch und die Ausfuhr desselben nach dem Innern sind zufriedenstellend. Der höhere Preis für Rohzucker ist ein nomineller, da keine Vorräthe angeboten werden. Die Menge Rohzucker, welchen die hiesigen Raffinerien an der Hand haben, ist mäßig.

Die gegenwärtigen Preise für Zucker auf hiesigem Markte sind folgende:

Refined. —	Crushed and Cube, net cash refiner's prices...	das Pfund	7 1/8 bis 7 1/4 Cents.
	Granulated, net cash refiner's prices..........	das Pfund	6 3/4 „ 7 „
	Yellow and extra yellow, net cash refiner's prices	das Pfund	6 1/4 „ 6 3/4 „
Raws. —	Hawaiian, grocery grades....		nominal.
	Central American, do.		do.
	Centrifugals, polarizing 95 bis 96 pCt.	das Pfund	5 1/2 bis 5 7/8 Cents.
	Muscovadoes low refining	das Pfund	4 3/4 „ 5 1/4 „

Die Absicht des Eigenthümers der hiesigen California Refinery, die Herstellung von Rübenzucker in Kalifornien in ausgedehntem Umfange einzuführen, hat inzwischen festere Gestaltung gewonnen.

Wie die Blätter in letzter Zeit mittheilten, hatte derselbe bei einem längeren Aufenthalt in Europa, namentlich in Deutschland, die dortige Rübenzuckerfabrikation eingehend geprüft und die erforderlichen Maschinerien, soweit solche sich nicht mit Vortheil hier herstellen lassen, bereits angekauft. Er sucht jetzt für die Errichtung von Fabriken die passendsten Punkte im Staate festzustellen und mit den Farmeigenthümern der betreffenden Distrikte Kontrakte abzuschließen, durch welche, nach Vollendung der Fabriken, die Lieferung eines genügenden Vorraths von Zuckerrüben gesichert wird. Zunächst haben dem hiesigen „California Demokrat" zufolge, Farmer im Pajaro-Thale (Santa Cruz County), welches für den Zuckerrübenbau als geeignet angesehen wird, sich verpflichtet, gegen 3000 Acres mit Rüben zu bepflanzen; man erwartet, daß dieses Areal sich binnen Kurzem auf 5000 Acres erhöhen wird, und hält die Errichtung einer Fabrik in dem genannten Distrikte für gesichert. Auch in anderen Theilen des Staates will jener Unternehmer entweder auf eigene Rechnung oder gemeinsam mit den Pflanzern Fabriken errichten. Das Raffiniren des gewonnenen Zuckers soll wohl theilweise in der hiesigen California Refinery stattfinden. Von sachkundiger Seite wird dieses, für Kalifornien jedenfalls wichtige Unternehmen als ein richtiges und gewinnbringendes angesehen.

Die voraussichtliche Ausdehnung der hiesigen Rübenzucker-Industrie soll, wie die Blätter berichten, bei den Zuckerpflanzern der Sandwich-Inseln den Entschluß wachgerufen haben, ihre Zuckerrohrfelder in Kaffeepflanzungen umzuwandeln. Es wird dies jedoch vielfach als unbegründet angesehen, weil die für den Bau des Zuckerrohrs geeigneten Ländereien zum Kaffeebau im Allgemeinen wenig tauglich sind. Der bis jetzt auf Hawaii, allerdings nur im kleineren Umfange gezogene Kaffee ist angeblich von geringer Güte. Eine solche Umgestaltung würde ferner die Pflanzer 5 bis 6 Jahre ohne Ertrag lassen; endlich würden die Sandwich-Inseln, da Kaffee hier zollfrei eingeht, den Vortheil des gerade jetzt mit einigen Abänderungen auf weitere 7 Jahre mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Reciprozitätsvertrages[1]) einbüßen, unter dem ihr Rohzucker ausnahmsweise zollfrei eingeführt wird.

Französisch-Hinterindien.

Eisenbahnprojekte.

Ueber das in Tonkin anzulegende Schienennetz scheinen jetzt die ersten Beschlüsse gefaßt zu sein.

Die zu dem Zwecke eingesetzte technische Kommission hat nämlich, wie dem „Ostasiatischen Lloyd" gemeldet wird, den Bau folgender Eisenbahnlinien in Tonkin im Prinzip angenommen:

Die erste und wichtigste Linie wird von Hanoi das Delta hinunter bis zur Küste nach Haiphong führen und auch Kuang-Yen, einen weit besseren Seehafen als Haiphong, berühren. Ein Zweig dieser Hauptlinie wird südlich über Namdingh und Nin-bingh nach Anam gehen und den Umständen gemäß bis nach Hué fortgeführt werden. Diese Delta-Linien befinden sich auf vollkommen flachem Terrain, welches indessen durch Kanäle und andere Wasserläufe außerordentlich kupirt ist. Brücken und Deiche werden also den Haupttheil der Arbeit bilden. Nach dem Norden und Westen zu liegen indessen die Verhältnisse anders. Die nächste Linie wird gleichfalls von Hanoi ihren Ausgang nehmen und, dem Thal des Rothen Flusses in nordwestlicher Richtung folgend, bis Laokai an der Grenze Yünnans führen. Die Kommission spricht sich des Ausführlicheren über die Schwierigkeiten dieser Bahn aus, welche durch topographisch theilweise noch ganz unbekannte Striche führt. — Die dritte Linie, wiederum mit dem Ausgangspunkt Hanoi, wird nach Langson führen und ebensowohl kommerziellen wie strategischen Zwecken dienen.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 II. S. 771.

[1]) Vergl. Theil I. S. 62.

Yokohama.

Gewinnung von Rübenzucker auf Yesso in der Kampagne 1886/87.

Die bisherige Regierungsfabrik zur Gewinnung von Rübenzucker in Mombetsu auf Yesso, welche seit ihrem Bestehen nur mit Verlust gearbeitet hat, ist im letzten Sommer in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Jedoch hat die Japanische Regierung den größeren Theil der Aktien und außerdem eine Zinsgarantie von 6 pCt. übernehmen müssen.

Es wird erwartet, daß die Fabrik in Zukunft bessere Resultate als bisher aufweisen wird, wenn der Anbau der Rüben rationeller betrieben werden wird als vordem.

Die Fabrik selbst soll sich in gutem Stande befinden und die Fabrikation nichts zu wünschen übrig lassen.

Die letzte Zuckerkampagne 1886/87, über welche jedoch ganz zuverlässige Angaben nicht vorliegen, ergab auch wie die vorjährige ein sehr ungünstiges Resultat. Im Ganzen sollen 3900 t Rüben verarbeitet worden sein, aus denen 5 pCt. Zucker gewonnen worden sind, also etwa 195 t, während in der Kampagne 1884/85 aus 3798 t Rüben 277,5 t Zucker hergestellt wurden. Die Rübenpflanzungen hatten durch Blattmaden und Dürre gelitten.

Die Ackerkultur nimmt in der Umgegend von Mombetsu stetig zu. Im Jahre 1883 waren dort 1570 Cho oder Hektar unter Kultur. In den Jahren 1883 bis 1886 sind seitdem weitere 283 ha für die Rübenkultur urbar gemacht, so daß jetzt in der Umgegend von Mombetsu 1853 ha mit Rüben bepflanzt werden.

Im Jahre 1885 waren die Ausgaben der Fabrik doppelt so hoch als die Einnahmen, so daß die Fabrik einen Zuschuß von 130 000 Mark erforderte. Im vergangenen Jahre wird das Verhältniß kaum ein günstigeres gewesen sein. Trotzdem wird von mehreren Japanischen Großkaufleuten Yokohamas und Tokios die Gründung einer zweiten Zuckerfabrik in Sapporo geplant, die aber bei den Arbeiter- und klimatischen Verhältnissen, sowie dem Wegemangel der Insel Yesso keine besseren Ergebnisse verspricht.

Wie die Dinge derzeit liegen, ist kaum anzunehmen, daß der Japanische Rübenzucker in absehbarer Zeit im Handel eine Rolle spielen wird.

San José (Costa Rica).

Handelsbericht für das Jahr 1886.[1])

Ende Dezember 1886.

Die Kaffee-Ernte wird voraussichtlich sehr ergiebig ausfallen und die Produktion des ganzen Landes wohl die Ziffer von 350 000 Quintal erreichen.

Die Schulden der hiesigen Importeure sind aber nicht unbedeutend, und ihre Deckung dürfte den größeren Theil des Werthes der Kaffee-Ernte erfordern.

Der Konsum fremder Produkte zeigt sich in andauernder Zunahme und wird im Jahre 1886 wohl einen Werth von 4 Millionen Piaster erreicht haben gegen 3 521 921 harte Piaster im Jahre 1884 und 3 660 931 im Jahre 1885. Deutsche Importhäuser bleiben in Costa Rica noch immer die bedeutendsten; auf ihr Theil kommt über ein Drittel des ganzen Importgeschäftes. Durch den z. Z. geschmälerten Kredit von Costa Rica in England und den Vereinigten Staaten von Amerika ist jetzt die Stellung der Deutschen Häuser hier leichter, ihr Nutzen anscheinend zufriedenstellend und zu größeren Unternehmungen aufmunternd.

Die innere Staatsschuld belief sich am 30. März 1886 nach Angabe der Unionbank auf 872 092,79 Piaster, in Regierungs-Cedulas mit 1 pCt. monatlichen Zinsen bestehend.

Nationalschuld in England. Um die Unkosten des Baues einer Eisenbahn von der alten Hauptstadt Cartago nach dem Hafen von Limon zu bestreiten, nahm die Regierung in London in den Jahren 1871 bis 1875 verschiedene Anleihen auf. Nach der Gaceta official vom 22. April 1884 ist dann ein fernerer Vertrag mit Herrn Keith geschlossen worden, wonach die Staatsschuld im Ganzen in England auf zwei Millionen Pfund Sterling herabgesetzt ist, und die Zolleinnahmen der Republik zur Deckung der Zinsen von 6 pCt. für das Jahr verpfändet sind.

Als Staatsschuld ist das in Umlauf befindliche Regierungs-Papiergeld zu betrachten, von etwa 1 060 000 Piaster.

Eisenbahnen. Dem Verkehre offen waren Anfang 1887 die folgenden:

Die Central-Abtheilung, von Alajuela über Heredia und San José bis Cartago, etwa 22 Englische Meilen.

Die Atlantic-Abtheilung, von Limon nach Carrillo, etwa 70 Meilen lang. Dieselbe erlitt mehrfach durch das Anschwellen der Flüsse in den Ebenen von Santa Clara großen Schaden, indem viele der Eisenbahnbrücken weggetragen und der Verkehr unterbrochen wurde. Die Central- und Atlantic-Bahnen hat erwähnter Herr Keith in Pacht.

Die Pacific-Abtheilung, Punta Arenas mit der Ortschaft Esparta verbindend, wird für Rechnung der Regierung verwaltet.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 II. S. 321.

Laguna de Terminos.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1886.) Den hiesigen Hafen haben im Jahre 1886 35 Deutsche Schiffe besucht; davon kamen 31 in Ballast und 4 mit Ladung an. 30 dieser Schiffe sind in demselben Jahre, die übrigen 5 aber zu Anfang des Jahres 1887, und zwar sämmtlich mit Mahagoni-, Cedern- und Blauholz beladen, wieder ausgegangen. 19 derselben gingen direkt nach Hamburg, 2 nach Marseille, 1 nach Havre und die übrigen nach Falmouth für Ordre.

Kapkolonie.

Dynamit-Einfuhr.

(Handelsmuseum.)

Der Französische Konsul in Kapstadt macht in einem Berichte auf die steigende Einfuhr von Dynamit aufmerksam. Da glaubwürdigen Nachrichten zufolge in Südafrika Gold in nennenswerthen Mengen in Quarzfelsen eingesprengt vorkommt, so ist der benannte Sprengstoff berufen, eine bedeutende Rolle im Südafrikanischen Import zu spielen. Im Jahre 1886 wurden von der Kolonie 1 751 003 Pfund Dynamit im Werthe von 99 575 Pfd. Sterl. bezogen, wovon auf Deutschland 556 850 Pfund (32 584 Pfd. St.) entfielen.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

(Dieses Blatt ist nicht paginirt, da das Dezemberheft das Inhaltsverzeichniß des ganzen Jahrgangs enthält, die Inhaltsverzeichnisse der vorausgehenden Hefte dann also entbehrlich werden und vom Buchbinder nicht mitgebunden werden sollen.)

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

(Wird monatlich ergänzt.)

Inhaltsverzeichniß des Januarhefts.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

1888. Februar.

Handelsberichte über das In- und Ausland.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

Colombo.

Handelsbericht für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 30. September 1887.

Ausfuhr.

Zum ersten Male erscheinen in den Statistiken der Handelskammer Deutsche Häfen als Endpunkte der zur Ausfuhr gebrachten Waaren, und es ist fast ausschließlich das Verdienst der subventionirten Linie des Norddeutschen Lloyd, daß der Verkehr zwischen Ceylon und Deutschland in kurzer Zeit nicht allein sich wesentlich gehoben hat, sondern daß er auch nun in einer Form erscheint, welche seine Resultate nicht mehr in den Englischen Handelsausweisen verschwinden läßt.

Vom 1. Oktober 1886 bis 30. September 1887 bezogen Hamburg und Bremen direkt:

Kaffee	1 218	Centner,
Cinchona	21 650	Pfund,
Thee	39 908	„
Kakao	551	Centner,
Kardamom	6 064	Pfund,
Zimmet	348 826	„
Zimmetabfälle	179 874	„
Kokosnußöl	15 384	Centner,
Kopra	55 458	„
Poonac (Koprakuchen)	79 101	„
Kokosnüsse	411 329	Stück,
Coir-Garn	2 546	Centner,
Coir-Faser	599	„
Ebenholz	1 317	„
Sapanholz	1 488	„
Citronella-Oel	31 680	Unzen,
Zimmet-Oel	7 844	„
Graphit	4 144	Centner.

Die nach Antwerpen verladenen und meist durch den Norddeutschen Lloyd beförderten Waaren sind zum großen Theil nachweislich für Deutsche Rechnung gekauft und abgeladen worden. Es sind:

Cinchona	193 319	Pfund,
Zimmet	17 000	„
Zimmetabfälle	2 800	„
Kokosnußöl	2 542	Centner,
Poonac (Koprakuchen)	15 074	„
Coir-Garn	100	„
Coir-Faser	202	„
Ebenholz	102	„
Graphit	5 794	„

Aehnlich liegen die Verhältnisse in Bezug auf die Verschiffungen nach Amsterdam und Rotterdam, welche bestanden in:

Kaffee	368	Centner,
Cinchona	333 514	Pfund,
Thee	304	„
Zimmet	7 500	„
Kokosnußöl	1 456	Centner,
Poonac (Koprakuchen)	221	„
Kokosnüsse	20 000	Stück,
Coir-Garn	2 505	Centner,
Zimmet-Oel	3 168	Unzen.

Sind vorstehende Ziffern schon in hohem Grade befriedigend, so erschöpfen sie doch noch nicht den ganzen Ausfuhrhandel zwischen Ceylon und Deutschland, da nicht unbedeutende Quantitäten Kokosnußöl, Graphit, Ebenholz und Sapanholz durch Segelschiffe, und wohl auch durch Dampfer, nach London zur Ueberladung nach Deutschland versandt wurden.

Daß ohne die Hülfe einer direkten Deutschen Dampferlinie die Ausdehnung des Handels mit Deutschland, wie sie jetzt stattgefunden hat, nicht möglich gewesen wäre, kann durch die Vergeblichkeit der seit langer Zeit vor 1886 angestellten Versuche als bewiesen angenommen werden. Zum Füllen ganzer Dampfer nach Deutschland, die zu dem Zwecke hätten gemiethet werden müssen, reichten die Quantitäten der für Deutschland jeweilig gekauften Waaren nicht hin; in Theilladung Waare direkt zu befördern, gelang nur ausnahmsweise und so würde Ceylon über seine meist machtlosen und wenig bedeutenden Einzelbestrebungen nicht hinausgekommen sein, wenn es nicht in die Kette der vom Lloyd berührten Häfen eingefügt worden wäre. Gegenwärtig liefert es nicht allein regelmäßig den vom Lloyd verlangten Antheil an Frachtgut, sondern das in Fluß gekommene Geschäft geht heute schon wesentlich über den Raum hinaus, welchen der Lloyd für Ceylon frei hat, und jetzt, d. h. in Folge des Wettbewerbes des Lloyd, bequemen sich auch viele Brittische Dampfer, welche früher solche Zugeständnisse von der Hand wiesen, Waare in Durchkonnossement nach Hamburg zu nehmen. Dieser letztere, mittelbar vom Lloyd dem Deutschen Handel geleistete Dienst ist nicht gering anzuschlagen.

An den Verkäufen nach Deutschland betheiligen sich nicht allein Deutsche und Englische Firmen, sondern auch Parsen, Shinghalesische und Mohammedanische Kaufleute. In Bezug auf die letzteren drei Klassen kann mit Sicherheit behauptet werden, daß das Erscheinen der Deutschen Dampfer bei ihnen den Gedanken hat reifen lassen, Fühlung mit Deutschen Häfen zu suchen, und ihnen den Muth gegeben hat, diesen Plan auszuführen.

Eine bemerkenswerthe Thatsache und ein Beweis dafür, daß das Auftreten des Lloyd nicht etwas dem hiesigen Handel zunächst Fremdes und gewissermaßen Aufgedrungenes war, sondern das Ausfüllen

einer längst unangenehm empfundenen Lücke, ist der Umstand, daß die Frachtsätze des Lloyd von Anfang an fast gar keine Schwankungen aufzuweisen haben und durchschnittlich höher sind, als die der gelegentlich konkurrirenden Britischen Dampfer. Der Lloyd verlangt 25 bis 22½ Rupien je nach Gattung der Waare und erhält diese Sätze auch meist, die Britischen Dampfer rechnen 22½ bis 20 Rupien und erhalten Ladung, wenn der Lloyd keinen Raum hat oder nicht zu den niedrigen Frachtsätzen konkurriren will. Während die Raten des Lloyd nur von 25 auf 22½ Rupien bezw. von 22½ auf 20 Rupien und umgekehrt gegangen sind, weisen die Frachtbriefe für London Schwankungen von 40 bis 25 Schill. weniger 5 pCt. auf. Es ist vorgekommen, daß Britische Postdampfer zu 20 Schill. für das Ton nach London nicht füllen konnten, während der Lloyd nicht alle Waare nehmen konnte, welche ihm zu 25 bezw. 22½ Rupien nach Deutschland angeboten war.

Ueber die Leistungen des Lloyd als Post- und Passagierlinie hört man durchgängig günstige, häufig selbst sehr lobende Aussprüche.

In Besprechung der einzelnen Ausfuhrartikel ist zunächst in Bezug auf **Kaffee** zu konstatiren, daß der Rückgang der Kultur weitere Fortschritte gemacht hat. Die Ausfuhr betrug:

	1886/87	180 429 Centner,
gegen	1885/86	223 693 „
„	1884/85	314 811 „
„	1883/84	323 941 „

Bis zu Anfang 1887 waren die meisten Pflanzer geneigt, die Kaffeebäume auszuroden, um Raum für Thee zu gewinnen; seitdem haben die Kaffeepreise eine plötzliche starke Erhöhung erfahren, und man sucht nun umgekehrt soviel Kaffeebäume zu retten, als eben angeht. Es wird wieder gedüngt und damit vielleicht manchen Bäumen die Möglichkeit gegeben, sich der Angriffe einer neuerdings auftretenden Insektenpest zu erwehren, von welcher man bis dahin annahm, daß sie für Kaffee sicher verderblich würde. Immerhin erwartet man ein weiteres Zurückgehen der Ausfuhr in 1887/88.

Es gingen

nach London	133 985 Centner,¹)
„ Triest	17 267 „
„ Australien	10 725 „
„ Indien	5 982 „
„ Havre	4 016 „
„ Venedig	3 475 „
„ Amerika	1 792 „
„ Marseille	1 316 „

Cinchona. Die Ausfuhr erreichte die Ziffer von

	14 389 184 Pfund,	
gegen	15 864 912 „	in 1885/86,
„	11 678 360 „	„ 1884/85,
„	11 492 947 „	„ 1883/84.

Es gingen

nach London	12 944 070 Pfund,¹)
„ Amerika	592 087 „
„ den Niederlanden (Deutschland)	333 514 „
„ Venedig (Mailand)	213 243 „
„ Antwerpen (Deutschland)	198 319 „
„ Genua (Mailand)	75 790 „

Die Konsummärkte scheinen nicht im Stande zu sein, solche Quantitäten aufzunehmen. Geringe Qualitäten sind so werthlos geworden, daß es sich nicht mehr lohnt, sie zu ernten, für bessere sind Preise auf ein Viertel des Werthstandes vor vier Jahren gesunken.

¹) Fast ausschließlich Konsignation der Europäischen Pflanzer.

Thee. Es wurden verschifft:

	12 013 686 Pfund,	
gegen	7 170 320 „	in 1885/86,
„	3 796 684 „	„ 1884/85,
„	2 262 539 „	„ 1883/84.

Hiervon gingen

nach London	11 580 114 Pfund,¹)
„ Australien	251 259 „
„ Indien	108 251 „
„ Hamburg	38 688 „

Einstweilen ist also England der Konsummarkt für Ceylon-Thee, doch fängt man auch schon auf dem Kontinent von Europa, in Nordamerika und in Australien an, sich für diese neue Sorte zu interessiren. Zumal nach Australien wird sich der Absatz leicht erweitern lassen, sobald die Pflanzer größere Quantitäten in Colombo zum Verkauf bringen, denn es müssen augenblicklich noch manche Aufträge auf Thee von Australien wegen mangelnder Auswahl am hiesigen Markte unerledigt bleiben. Die Pflanzer arbeiten noch vielfach mit Kapital, welches ihnen von London vorgeschossen ist, mit der Bedingung, daß das Produkt der Pflanzungen zum Verkauf nach London konsignirt wird. Die Ausdehnung der Kultur nimmt ihren Gang weiter, obgleich nicht mehr in gleich raschem Maße. Die Ernte 1887/88 wird auf 20 Millionen Pfund geschätzt.

Kakao. Verschifft sind:

	16 638 Centner,	
gegen	13 347 „	in 1885/86,
„	6 768 „	„ 1884/85,
„	9 863 „	„ 1883/84.

Davon gingen 14 521 Centner, also fast das ganze Quantum, nach London in Konsignation. Von einer Ausdehnung der Anpflanzungen verlautet nichts, wohl aber kann die Ausfuhr noch wesentlich dadurch steigen, daß die Pflanzungen nach und nach volle Ertragsfähigkeit erlangen.

Kardamom. Die Ausfuhr betrug:

	321 560 Pfund,	
gegen	236 056 „	in 1885/86,
„	152 405 „	„ 1884/85,
„	66 319 „	„ 1883/84,

wovon erhielten:

222 902 Pfund	London (meist Konsignationen der Europäischen Pflanzer),
90 660 „	Indien.

Nach Hamburg und Bremen gingen Kleinigkeiten. Auch hier ist eine weitere Ausdehnung der Kultur zu erwarten.

Zimmet. Die Ausfuhr erreichte

	17 939 Farbehlen,	
gegen	16 295 „	in 1885/86,
„	15 740 „	„ 1884/85,
„	17 964 „	„ 1883/84.

Davon gingen

nach London	9 790 Farbehlen,
„ Hamburg und Bremen	3 488 „
„ Marseille	2 060 „
„ Genua	1 139 „

¹) Fast ausschließlich Konsignation der Europäischen Pflanzer.

nach Amerika .... 675 Farbehlen,
„ Barcelona .... 225 „
„ Antwerpen .... 170 „

Trotz niedriger Preise hat die Produktion noch zugenommen, und eine im Sommer eingetretene starke Werthsteigerung wird nicht verfehlen, die Eingeborenen zu weiteren Anpflanzungen anzuregen. Eine interessante Thatsache ist, daß London von den Zimmet-Ausfuhren Ceylons erhielt:

1883/84 .... 84 pCt.,
1884/85 .... 76 „
1885/86 .... 78 „
1886/87 .... 55 „

Ist es an und für sich natürlich, daß London von seiner relativen Wichtigkeit als Stapelplatz verlieren muß in dem Grade, in welchem für andere Häfen Verkehrserleichterungen geschaffen werden, so soll der besonders rasche Rückgang des Zimmetgeschäftes in London in den großen Manipulationskosten daselbst, sowie in der Regelmäßigkeit der Klagen über Qualität noch besondere Gründe haben.

Kokosnußöl. Verschifft wurden:
304 478 Centner,
gegen 234 308 „ in 1885/86,
„ 274 988 „ „ 1884/85,
„ 423 830 „ „ 1883/84,
und zwar:
nach London .... 113 778 Centner,
„ New-York .... 93 900 „
„ Indien .... 35 894 „
„ Triest .... 19 338 „
„ Hamburg .... 15 384 „
„ Havre .... 7 531 „
„ Genua .... 6 169 „
„ Odessa .... 5 922 „

Die Ausfuhr hat also eine Steigerung erfahren, und es ist wohl anzunehmen, daß alle Produkte der Kokospalme auch ferner in wachsendem Maße zur Ausfuhr gelangen werden; neue Anpflanzungen werden fortwährend gemacht, und in seiner Verwendung als Leuchtmaterial wird Kokosöl mehr und mehr durch Petroleum ersetzt und für den Export frei. Londons Antheil an diesem Handel hat eine bedeutende Verminderung seit vier Jahren nicht mehr erfahren und betrug:

in 1883/84 .... 39 pCt.,
„ 1884/85 .... 29 „
„ 1885/86 .... 39 „
„ 1886/87 .... 37 „

Kopra. Es betrug die Ausfuhr:
108 035 Centner,
gegen 127 899 „ in 1885/86,
„ 178 361 „ „ 1884/85,
„ 177 347 „ „ 1883/84,
hiervon gingen
nach Hamburg .... 53 755 Centner,
„ Indien .... 34 552 „
„ Marseille .... 13 820 „

Das Koprageschäft nach Europa beruht wesentlich auf ausnahmsweise niedriger Fracht. Kopra läßt sich bequem lagern, bis sich die Gelegenheit bietet, mit einem Dampfer, der auffüllen will oder muß, einen niedrigen Satz zu vereinbaren.

Poonac (Koprakuchen). Die Ausfuhr betrug:
112 180 Centner,
gegen 42 484 „ in 1885/86,
„ 54 245 „ „ 1884/85,
davon gingen
nach Hamburg .... 79 101 Centner,
„ Antwerpen .... 15 074 „
„ Indien .... 9 768 „
„ England .... 8 016 „

Die Dampfer des Norddeutschen Lloyd haben eine willkommene Gelegenheit geboten, den Handel in Poonac mit Hamburg und Antwerpen auszudehnen.

Kokosnüsse. Es kamen 9 437 618 Nüsse zur Ausfuhr; davon gingen:
nach London .... 8 519 609 Stück,
„ Hamburg .... 391 227 „
„ Indien .... 336 312 „

Auch dieser Handel kann mit Europa nur getrieben werden, wenn Dampfer in Verlegenheit sind, wie sie ihren Raum füllen sollen. Eine Ausdehnung des Verkehrs mit Hamburg ist nicht wahrscheinlich; die dahin gemachten Geschäfte sollen nicht befriedigt haben.

Graphit. Die Gesammtausfuhr betrug:
234 473 Centner,
gegen 190 158 „ in 1885/86,
„ 197 221 „ „ 1884/85,
„ 213 514 „ „ 1883/84.
Es gingen:
nach Amerika .... 155 609 Centner,
„ London .... 68 497 „
„ Antwerpen ...... 5 794 „
„ Bremen .... 2 439 „
„ Hamburg .... 1 705 „
London erhielt in:
1883/84 .... 49 pCt.,
1884/85 .... 66 „
1885/86 .... 37 „
1886/87 .... 29 „
der Gesammtausfuhr, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß einige bedeutende Deutsche Käufer es vorziehen, ihre Waaren mit Segelschiffen nach London gehen zu lassen, um ihren Bedarf auf lange Zeit hinaus im Voraus decken zu können, ohne zu große Quantitäten im eigenen Lagerhause halten zu müssen.

Coir-Garn. Von versandten
69 097 Centnern,
gegen 74 146 „ in 1885/86,
„ 84 057 „ „ 1884/85,
„ 85 195 „ „ 1883/84,
erhielten
London .... 47 036 Centner,
New-York .... 9 342 „
Indien .... 4 990 „
Hamburg .... 2 546 „
die Niederlande (wohl auch für Deutschland) 2 505 „

Es sind viele Versuche gemacht worden, diesen Artikel in größerem Maßstabe mit Deutschland zu handeln, doch scheint es schwierig, den Ansprüchen der Webereien in jeder Hinsicht zu genügen, und der Auswahl selbst zu höherem Preise in London wird der Vorzug gegeben.

Ebenholz. Im Ganzen wurden verschifft:

	18 354 Centner,		
gegen	26 590 „	in	1885/86,
„	10 013 „	„	1884/85,
„	16 724 „	„	1883/84,

davon gingen:

nach Indien und China	9 347	Centner,
„ London (meist für Deutsche Rechnung)	7 288	„
„ Hamburg	1 817	„

Citronella-Oel. Das schnelle Anwachsen der Ausfuhr hat weitere Fortschritte gemacht; in 1886/87 kamen zur Ausfuhr:

	8 371 426 Unzen,		
gegen	6 491 278 „	in	1885/86,
„	3 335 780 „	„	1882/83,
„	1 760 677 „	„	1880/81,

und zwar gingen:

nach New-York	4 484 988	Unzen,
„ London	3 803 732	„
„ Hamburg	31 680	„
„ Indien	28 058	„
„ Triest	15 840	„

Zimmet-Oel. Die Gesammtausfuhr betrug:

	62 688 Unzen,		
gegen	189 094 „	in	1885/86,
„	117 023 „	„	1884/85,
„	104 185 „	„	1883/84,

davon gingen:

nach London	40 717	Unzen,
„ New-York	9 720	„
„ Hamburg	7 344	„
„ den Niederlanden	3 168	„

Silber ist im Berichtjahre noch ferner im Preise gefallen. Die Kurse sind im Verhältniß niedriger, und da die Herstellungskosten der Landesprodukte in Silber sich nicht gesteigert haben, so genießen die Ceylon-Pflanzer thatsächlich eine Ausfuhrprämie von etwa 40 pCt.

Makalla.

Der Handelsverkehr an der Küste von Makalla.

(Handelsmuseum.)

Der Handel Makallas ist nur von geringer Bedeutung, obwohl die Stadt vermöge ihrer Lage der natürliche Ausfuhrplatz der Produkte des Hadramauts ist und auch der Hafen für Küstenfahrer ein guter genannt werden kann.

Die Küste besteht fast nur aus nackten Felsen, und auch das Hinterland produzirt nur wenig, so daß der Hauptsache nach von dort nur Tabak, etwas Gummi und Datteln, sowie Häute auf den Markt gebracht werden können.

Die Stadt selbst hat auch keine nennenswerthe Industrie. Es wird daselbst Kalk gebrannt, es werden Matten und Strohkörbe geflochten, auch befindet sich in Makalla eine Schiffswerfte, auf welcher kleinere Küstenfahrer von 20 bis 30 t Gehalt gebaut werden. Der Haupterwerbszweig Makallas ist der allerdings äußerst erträgliche Fischfang. Der Haupthandelsverkehr findet durch Küstenfahrer mit Aden statt, wohin die Landesprodukte gehen, während von dort Körnerfrucht und Stückgut gebracht werden. Diese kommen zum großen Theile von Bombay und Zanzibar mittelst Dampfer der British India Line und werden in Aden überschifft.

Dieser Verkehr mittelst Baggalos ist oft ein sehr langwieriger und die Fahrt von Aden nach Makalla (eine Strecke von 300 Seemeilen) dauert mitunter 20 bis 25 Tage. Mit Bunder Ghasin auf der Somaliküste besteht ein direkter Verkehr mittelst Baggalos, welche von dort Bauholz, Aloe, Myrrhe, Weihrauch, Ziegen und Schafe bringen und dafür Baumwollenzeug abholen.

In der Zeit des günstigen Monsuns findet auch öfters eine direkte Verbindung mittelst Baggalos mit Bombay und Zanzibar statt.

Der Handel liegt in den Händen weniger Araber und einiger Parsen und Indier; übrigens soll auch der Sultan selbst sich mit Handels-Unternehmungen beschäftigen.

Maß und Gewicht. In Makalla bedient man sich aller in Arabien gebräuchlichen Gewichte, am häufigsten findet jedoch das Frasila von 33 Engl. Pfd. Anwendung, welches Ratals (= 1 Engl. Pfd.) und Waki (Gewicht eines Thalers) zu Unterabtheilungen hat. Die Kaufleute rechnen jedoch vermöge ihrer Beziehungen mit Bombay nach Englischem Maß und Gewicht.

Münze. Der Maria-Theresia-Thaler ist im Verkehre mit dem Inlande die gangbarste Münze, doch in der Stadt Makalla selbst wird meistens nach Rupien gerechnet. Gold wird nur zu ungünstigen Kursen genommen. Der Thaler wird 2 Rupien 6 Annas gleichgerechnet.

Handel. In Folgendem ist die beiläufige jährliche Waarenbewegung, nach den einzelnen Artikeln geordnet, zusammengestellt. Diese Daten fußen zwar auf an Ort und Stelle eingeholten Erkundigungen, welche mittelst des Ausweises des Handelsamtes in Aden bezüglich der Einfuhr dorthin kontrolirt wurden; nichtsdestoweniger müssen die Ausfuhr- und Einfuhrmengen nur als ungefähre Schätzungen bezeichnet werden.

Ausfuhr: Gummi kommt aus dem Inlande und auch zum Theil von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis für das Pfund 0,35 bis 0,40 Rupien (5 bis 6 Annas), 250 Pfund.

Tabak kommt vom Inlande, und zwar in zwei Sorten; der erste Schnitt Ummia genannt, erzielt 0,3 bis 0,4 Rupien (4 bis 6 Annas) für das Pfund, der zweite Schnitt, Akda, wo die Pflanze schon ganz ausgereift ist, wird mit 0,07 bis 0,09 Rupien (1 bis 2 Annas) für das Pfund gezahlt. Der Tabak geht durchgehends nach Aden. 11 bis 12 000 Pfund.

Häute. Getrocknet und mit Salz abgerieben, kommen vom Inlande und auch von der Somaliküste und gehen nach Aden.

Ochsenhäute, etwa 10 auf einen Centner, werden mit 2 bis 3 Rupien das Stück bezahlt. 1200 Stück.

Ziegen- und Schaffelle, etwa 70 auf einen Centner, ½ Rupie das Stück. 18 000 Stück.

Kameelhäute, 5 Stück auf einen Centner, werden mit 2 Rupien das Stück bezahlt. 200 bis 300 Stück.

Kalk wird in Makalla gebrannt und geht nach Aden. Preis für den Centner 1 Rupie. 3000 bis 4000 Centner.

Myrrhe kommt von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis für den Centner 30 bis 35 Rupien. 400 Centner.

Aloe Sokotra kommt von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis für den Centner 30 bis 40 Rupien, 200 Centner. Weihrauch kommt von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis für den Centner 30 Rupien. 100 Centner. Olibanum kommt von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis für den Centner 10 bis 12 Rupien. 3000 Centner. Maeti kommt von der

Somaliküste und geht nach Aden. Preis für den Centner 15 Rupien. 1500 Centner. Krapp kommt von der Somaliküste und geht nach Aden. Preis für den Centner 8 bis 10 Rupien. 30 Centner.

Datteln kommen vom Inlande und gehen nach Aden. Preis für den Centner 4 Rupien. 400 Centner.

Gesalzene Fische. Von diesen werden nur größere, Thunfische, Boniten ꝛc. nach Zanzibar und Aden versandt. Die Fische werden zu diesem Zwecke oberflächlich gereinigt, der Kopf wird abgeschlagen, und sodann der Rumpf im Wüstensande der Sonne ausgesetzt und mit Salz abgerieben. Kleinere Fische sind in solchem Ueberflusse vorhanden, daß sie getrocknet als Kameelfutter, ja auch als Dünger benutzt werden.

Kauris werden nach Aden und der Somaliküste ausgeführt, doch nimmt der Handel darin bedeutend ab. Der Centner zu 5 bis 7 Rupien. 80 bis 100 Centner.

Straußfedern kommen von der Somaliküste und gehen nach Aden, 150 Pfund etwa im Werthe von 3000 Rupien.

Matten und Strohkörbe vom Inlande und der Somaliküste nach Aden im beiläufigen Werthe von 1000 bis 2000 Rupien.

Einfuhr: Reis von Indien via Aden. Der Centner 4 bis 6 Rupien. 10 000 Centner.

Kaffernhirse von Zanzibar direkt oder via Aden. Der Centner 5 Rupien, 35—40 000 Centner.

Weizen von Indien via Aden. Der Centner 4 Rupien, 600 Centner.

Mehl von Bombay via Aden. Der Centner 6 bis 10 Rupien, 400 Centner.

Zucker; krystallinischer aus Mauritius via Aden. Der Centner 20 Rupien, 260 Centner.

Melasse, Indische via Aden. Der Centner 8 Rupien, 900 Centner. Sodann etwas Hutzucker Französischer Provenienz („Raf. de la Méditerranée Marseille“), Hüte von 3 bis 4 Pfund, das Pfund 4 bis 5 Annas.

Baumwollgarn, weißes in Packeten von 10 Pfund, kostet 4 Rupien, rothes zu 5 Pfund kostet 4 Rupien das Stück; dasselbe kommt von Bombay in Ballen von 250 bis 300 Pfund, insgesammt 200 Ballen.

Baumwollzeug, ungebleicht. 1) Provenienz Bombay in Stücken von 72 × 3/4 Yards und 14 bis 15 Pfund Gewicht. Stück 6 1/2 Rupien; das Pfund kostet 7 bis 8 Annas; kommt in Ballen von 20 bis 30 Stück (3 bis 4 Centner), 200 Ballen.

2) Amerikanisches Baumwollzeug, Stücke von 30 × 1 Yards und 8 bis 9 Pfund zu 4 bis 5 Rupien. Das Pfund kostet 9 Annas, 150 bis 200 Ballen.

Dem Amerikanischen Zeug[1]) wird in neuerer Zeit in Folge seiner Festigkeit der Vorzug gegeben.

Baumwollzeug, gebleicht, aus Bombay via Aden; 100 Yards von beiläufig 20 Pfund. Gewicht 12 bis 13 Rupien. Ballen von 2 Centner beiläufig, 40 Ballen.

Baumwollzeug, farbiges, auch gestreift, von Bombay via Aden 100 Yards von 20 Pfund Gewicht im Preise zwischen 20 und 30 Rupien.

Baumwollzeug, schwarzgefärbtes, in Stücken von 4 1/2 × 1 Yard, von denen jedes 2 Lendentücher, Sobeffas, giebt. 20 Stück 14 Rupien. In Stücken von 2 × 1 Yards und langen Fransen, 3/4 bis 1 Rupie das Stück.

Weiße Lendentücher mit farbiger Bordüre 2 1/2 × 1 Yards, 3/4 bis 1 Rupie das Stück.

Gestreifte (gelb und roth häufig) Turbantücher[1]) 1 1/4 × 3/4 Yards, 1/2 bis 3/4 Rupie das Stück. Insgesammt in Ballen von 2 Centner, 200 Ballen.

Ferner Aloe, Räucherholz aus Singapore, Wismuth und Gewürze ebendaher, Kaffee und Bauholz von der Somaliküste. Metalle, Eisen, Blei, Papier, Mais, Kerosine (Mineralöl) und Kerzen via Aden. Letztere sind Englischer Provenienz in Packeten zu 6 Stück und 1/2 Pfund Engl. Gewicht und werden mit 5 Annas das Packet bezahlt.

Zollwesen. Sämmtliche in Makalla ein- und ausgeschiffte Waaren unterliegen einem Zoll von 5 pCt. vom Werth bei Reis und Körnerfrucht ꝛc., und von zwei Thalern für den Ballen Stückguts.

Baltimore.

Handelsbericht für das Jahr 1886.[2])

Das Jahr 1886 leitet zu der Annahme, daß Land und Stadt in eine neue Aera der Prosperität eingetreten sind. Die Ernten sind reichlich ausgefallen, und wir haben begründete Annahme, daß die Nachfrage nach unseren Produkten seitens des Auslandes beständig wachsen werde. Fabrikzweige, welche bisher still lagen, sind wieder erwacht, der Verkehr auf den Eisenbahnen hat zugenommen, und ihre Einnahmen sind im Vergleiche zu den Vorjahren bedeutend gewachsen. Zur Entwickelung legitimer Geschäfte macht sich ein neuer Geldbedarf geltend, und dieser hat die Banken von einem Theile des Ueberschusses, der so lange in ihren Gewölben unthätig dalag, befreit. In allen Handelszweigen herrscht neue Thätigkeit.

Der Gesammtwerth der während des Fiskaljahres 1886/87 eingeführten Waaren betrug 12 612 090 Dollars. Davon kommen auf Amerikanische Schiffe für 3 210 496 Dollars und auf fremde Schiffe für 9 401 594 Dollars.

Die wichtigsten Einfuhrartikel, bei denen eine Abnahme zu verzeichnen war, sind folgende:

	1885/86. Dollars.	1886/87. Dollars.	Abnahme. Dollars.
Kaffee	3 800 376	3 036 028	764 347
Sämereien	172 923	1 420	171 503
Chemikalien	18 051	1 000	17 051
Häute	128 944	111 663	17 281
Schwefel	364 958	225 669	139 289
Phosphate ꝛc.	242 208	211 788	30 420
fremder Guano	107 160	71 345	35 815
Salz	126 903	97 278	29 625
Seidenwaaren	58 188	55 714	2 474
Baumwollenwaaren	195 638	153 549	42 089
Tabakfabrikate	54 110	41 857	12 254
Cigarren, Cigarretten ꝛc.	33 815	24 691	9 124
Wollkleider	36 264	32 805	3 459

[1]) Hier ist offenbar das Zeug „Americani“ gemeint, welches über Zanzibar nach dem rothen Meere geht und nicht Amerikanischer, sondern Englischer und Schweizerischer Provenienz ist. A. d. R. d. H.-M.

[1]) Diese Turbantücher sind unseres Wissens blau mit rothen und gelben Streifen. A. d. R. d. H.-M.

[2]) Wegen des Berichts für das Jahr 1885 s. Hand. Arch. 1886 II. S. 881.

Eine Zunahme haben ergeben:

	1885/86. Dollars.	1886/87. Dollars.	Zunahme. Dollars.
Lakritzenwurzel	46 474	314 628	268 154
Salpeter	122 142	165 270	43 128
Bananen	124 064	181 402	57 348
Kokosnüsse	49 213	49 781	568
Früchte ꝛc.	66 411	111 315	44 904
Pfeffer	57 075	92 495	15 525
Amerikanischer Guano	29 536	40 170	10 634
Soda	292 466	381 056	88 590
Porzellanwaaren	256 801	351 521	94 720
Spielwaaren	116 408	135 514	19 106
Eisenerz	431 064	694 925	263 861
Muldeneisen	481 346	730 807	249 461
Blechtafeln	1 996 832	2 314 180	317 348
Marmor	79 886	96 706	16 820

Von den Hauptausfuhrartikeln haben eine Abnahme ergeben:

	1885/86. Dollars.	1886/87. Dollars.	Abnahme. Dollars.
Rindvieh	1 572 610	1 548 405	24 205
Mais	7 441 194	4 017 025	3 424 169
Hafermehl	212 832	142 417	70 415
Bit.-Kohlen	177 437	133 927	43 516
Baumwolle	8 056 584	7 171 680	884 904
Austern	59 566	57 241	2 325
Haare ꝛc.	221 907	188 577	33 330
Brennöle	882 052	828 016	54 036
Schweinefleisch	828 064	542 248	285 816

Dagegen hatten eine Zunahme aufzuweisen:

	1885/86. Dollars.	1886/87. Dollars.	Zunahme. Dollars.
Weizen	3 426 262	12 452 130	9 025 868
Weizenmehl	4 425 346	12 925 996	8 500 650
Maschinen	9 008	29 370	20 362
Harz	83 159	105 078	21 919
Leinkuchen	260 192	850 855	590 663
Eing. Rindfleisch	384 133	633 831	249 698
Gesalzenes Rindfleisch	23 932	81 814	57 882
Talg	260 271	653 240	392 969
Schmalz	1 416 443	1 901 543	485 100
Schinken	47 035	111 767	64 732
Blättertabak	3 948 945	4 456 564	507 419

Der Werth der Ausfuhr im Jahre 1886/87 betrug 51 601 118 Dollars gegen 35 835 311 Dollars im Vorjahre. Davon wurde ausgeführt auf Amerikanischen Dampfern für 58 743 Dollars, auf Amerikanischen Segelschiffen für 1 838 565 Dollars; auf auswärtigen Dampfern für 47 788 929 Dollars, auf auswärtigen Segelschiffen für 1 914 881 Dollars.

Von auswärtigen Häfen liefen ein: 148 Amerikanische Segelschiffe von 54 366 Reg.-Tonnen, 3 Amerikanische Dampfer von 1254 Reg.-Tonnen, 109 fremde Segelschiffe von 79 126 Reg.-Tonnen und 400 fremde Dampfer von 556 785 Reg.-Tonnen; zusammen 660 Schiffe von 691 531 Reg.-Tonnen gegen 506 Schiffe von 556 934 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Nach ausländischen Häfen liefen aus: 179 Amerikanische Segelschiffe von 59 099 Reg.-Tonnen, 3 Amerikanische Dampfer von 1254 Reg.-Tonnen, 93 fremde Segelschiffe von 68 018 Reg.-Tonnen und 496 Dampfer von 686 986 Reg.-Tonnen; zusammen 771 Schiffe von 815 357 Reg.-Tonnen gegen 625 Schiffe von 576 791 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Im Jahre 1886/87 liefen 3281 Küstenfahrzeuge von 2 311 508 Reg.-Tonnen gegen 3178 Küstenfahrzeuge von 2 153 767 Reg.-Tonnen im Vorjahre hier ein. Registrirt sind im hiesigen Zollamte zusammen 1201 Fahrzeuge von 11 820 109 Reg.-Tonnen Brutto- und 10 017 922 Reg.-Tonnen Nettogehalt. Bei dem Fischfange sind 681 Fahrzeuge von 9 919 399 Reg.-Tonnen Brutto- und 8 298 195 Reg.-Tonnen Nettogehalt beschäftigt. Gebaut wurden 21 Schiffe von 96 460 Reg.-Tonnen Brutto- und 83 560 Reg.-Tonnen Nettogehalt, und verloren gingen 27 Schiffe von 365 174 Reg.-Tonnen Brutto- und 306 742 Reg.-Tonnen Nettogehalt.

Der Deutsche Schiffsverkehr im Jahre 1886 war folgender:

Angekommen von:	Schiffe.	Tonnengehalt.
Altona	3	3 819,69
Bremen	32	84 063,81
Geestemünde	2	2 402,85
Hamburg	8	9 602,31
Barth	1	680,72
Großbritannien und Irland	1	2 256,46
den Niederlanden	1	767,60
Amerika	7	5 928,58
zusammen	55	109 522,02

Hiervon waren 20 Segelschiffe von 20 257 Reg.-Tonnen und 35 Dampfer von 89 265 Reg.-Tonnen.

Abgegangen nach:	Schiffe.	Tonnengehalt.
Bremen	32	85 372,75
Hamburg	17	18 782,85
Stettin	1	541,28
Großbritannien und Irland	1	436,49
Spanien	2	3 169,63
Amerika	2	1 260,66
zusammen	55	109 563,66

Hiervon waren 20 Segelschiffe von 20 298,92 Reg.-Tonnen und 35 Dampfer von 89 264,74 Reg.-Tonnen.

Außer dem Handel mit dem Auslande, wie er in dem Obigen dargestellt wird, besteht noch ein Fluß- und Baihandel von großer Bedeutung; er umfaßt namentlich Natur- und Industrie-Produkte, welche später einen wichtigen Theil des Handels mit dem Auslande bilden. Der Küstenhandel berührt alle Punkte an der Atlantischen Küste und erstreckt sich bis nach San Francisco (Kalifornien). Große Mengen von Kohlen werden in Fahrzeugen von großem Tonnengehalt dorthin gesandt. Im Allgemeinen hat der Handel des Hafens, wie aus den vorstehenden statistischen Angaben ersichtlich, eine bemerkenswerthe Zunahme erlangt. Im Einfuhrhandel ist ein wesentlicher Aufschwung zu verzeichnen. Die Gesammtsumme der Zölle einschließlich derjenigen, welche anderwärts für hier eingeführte Waaren bezahlt wurden, beträgt 1 659 580,88 Dollars mehr als im Vorjahre. Der Ausfuhrhandel hat an Werth 15 765 807 Dollars zugenommen. Ein großartiger Zuwachs ist in dem Transportgeschäfte von Waaren unter Zollverschluß wahrgenommen, und es ist überraschend, welche wichtige und werthvolle Rolle der Baltimorer Hafen dem Lande und hauptsächlich dem weiten Westen gegenüber einnimmt. Dieser Geschäftszweig brachte nach den jetzt über das letzte Jahr veröffentlichten Berichten einen Zuwachs von 1 187 630,03 Dollars. Vor kurzer Zeit sind Anstalten getroffen worden, größere Stahlwerke in der Nähe unseres Hafens zu errichten, und dieses Unternehmen sieht nunmehr seiner Vollendung entgegen. Diese Industrie wird allem Anscheine nach ein sehr wichtiger Faktor für die überseeischen Interessen Balti-

mores sein, und es ist zu erwarten, daß diese Stahlwerke nicht nur ein großes Geschäft betreiben, sondern auch große Unternehmungen gleicher Art nach sich ziehen werden, die dem Einfuhrgeschäfte sehr zu Gute kommen müssen. Untersuchungen haben ergeben, daß die Mischung des einheimischen und fremden Erzes einen billigen und verwendbaren Stahl giebt, und daß durch die günstige Lage von Stahlwerken, welche wir hier am Meeresstrande in unbedeutender Entfernung von Bergwerken, aus denen das einheimische Erz entnommen wird, errichten, der Transport des fremden Erzes nach dem Inlande gespart wird. Der Grund und Boden in der Umgegend ist billig und gut. Eine Zuckersiederei zu Curtis Bay an der Baltimore-Ohio-Eisenbahn soll demnächst erbaut werden. Die Oertlichkeit ist für diesen Industriezweig eine sehr günstige. Der Geschäftsumfang auf Locust-Point hat ein neues Waarenhaus erfordert, welches 440 Fuß lang, 108 Fuß breit und zwei Stockwerk hoch ist und bereits dem Verkehr übergeben ist. Die Länge aller Magazine beträgt 1200 Fuß.

Baltimore ist nicht nur eine bedeutende Handelsstadt, sondern ist auch Fabrikstadt geworden, und vorzugsweise seiner industriellen Thätigkeit verdankt es sein Emporblühen und seinen soliden Wohlstand. Die hiesige Polizei hat einen Census der Industrien aufgenommen und im Ganzen 630 Fabriken gefunden, welche je über 25 Arbeiter beschäftigen; die verschiedenen industriellen Werke der Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Gesellschaft beschäftigen allein Jahr aus Jahr ein 3700 Arbeiter. Schon an den großen Industrien ist das Deutschthum mit einem ungewöhnlich hohen Prozentsatze betheiligt. Von den 82 großen Geschäften, welche mehr als 100 Personen beschäftigen, gehören nicht weniger als 36 Deutschen, die meistens eingewandert sind, und von denen nur wenige der zweiten Generation angehören und hier geboren wurden. Die Tabaksindustrie, die Piano- und Möbelindustrie, die Schuhindustrie und Bekleidungsindustrie sind fast ausschließlich in Deutschen Händen; die Konservengeschäfte sind ebenfalls zu einem bedeutenden Grade Deutsch. Wirft man einen Blick auf die kleineren Geschäfte, welche unter 100 Arbeiter haben, so stellt sich der Prozentsatz der Deutschen noch viel günstiger; denn in dem Kleingewerbe bilden die Deutschen geradezu die Mehrheit, ebenso unter den kleinen Fabriken.

Valparaiso.

Die Lage des Zuckermarktes.

Anfang November 1887.

Die Zuckereinfuhr in Valparaiso hat nach privaten Schätzungen vom 1. Oktober 1886 bis zum 30. September 1887 betragen:

Peruanischer, meistens gemahlener weißer oder Puderzucker in Säcken verschiedenen Gewichts, zusammen	28 793 Säcke,
Peruanischer Rohzucker für die hiesige Raffinerie in Viña del Mar, in Säcken, meistens von 100 kg, zusammen	101 809 „
Raffinaden, Würfelzucker, in Kisten verschiedenen Gewichts, zusammen	72 968 Kisten,
Raffinaden in Fässern von 92 kg, zusammen	109 224 Fässer,
	und 1600 Säcke von 69 kg.

Zu bemerken ist hierbei, daß durch die von Peru gegen die aus Chile kommenden Schiffe verhängte Cholerasperre in den ersten Monaten dieses Jahres ein Ausfall in der Ausfuhr Peruanischen Zuckers herbeigeführt wurde.

Die von Europa aus telegraphisch notirten Preise für Einstand an Bord, einschließlich Versicherung und Fracht, erreichten im Laufe dieses Jahres den niedrigsten bisher bekannten Satz mit 35 Mark für 100 kg. Seit Kurzem ist eine kleine Preissteigerung eingetreten und in den letzten vier Wochen haben die Notirungen betragen:

48 Franken oder 38,50 Mark mit Segelschiff und
47 Franken oder 40 Mark mit Dampfer;

für letztere ist die Französische Notirung ausnahmsweise niedriger als die Deutsche.

Die neueste Notirung beträgt 41,20 Mark mittelst Dampfer, welche zum Kurse von 25 Pence pro Peso und einschließlich Zoll einen Preis von 4,07 Pesos für die Arroba von $11^1/_2$ kg ergiebt.

Die Verkaufspreise hier am Orte waren Ende September in Folge einer großen Anhäufung von Vorräthen auf 3,85 Pesos für die Arroba gefallen, stiegen aber seitdem unter dem Einfluß der Europäischen Notirungen auf 4,00 Pesos. Die Preise bleiben demnach auch noch gegenwärtig hinter der in Europa eingetretenen Steigerung zurück.

Während der letzten sechs Monate des laufenden Jahres, 1. April bis 30. September, gelangte der hier eingeführte Zucker aus folgenden Ausfuhrhäfen zur Verschiffung:

Ausfuhrhäfen	Fässer.	Kisten.	Säcke.
Von Hamburg und Antwerpen	42 235	28 336	—
„ Liverpool	2 000	1 325	—
„ Frankreich	7 700	—	—
„ Genua	11	10	1 500
Zusammen	51 946	29 671	1 500
Aus den Vereinigten Staaten	1 750	500	—
Zusammen	53 696	30 171	1 500

Der Deutsche Zucker gewinnt mehr und mehr das hiesige Absatzgebiet.

Die hiesige Zuckerraffinerie in Viña del Mar hat seit Jahresfrist ihre Produktion nicht vermehrt, die anderen, im Entstehen begriffenen Zuckerfabriken sind noch mit der Beschaffung ihrer Einrichtung beschäftigt.

Japan.

Der auswärtige Handel im Jahre 1886.[1])

Japans auswärtiger Handel zeigte im Jahre 1886 eine sehr erfreuliche Entwickelung, die Einfuhr stieg gegen das Vorjahr um 2 811 464 Yen oder 9,6 pCt., die Ausfuhr um 11 733 126 Yen oder 31,6 pCt. und der Gesammthandel um 14 544 590 Yen oder um 22,2 pCt.

Gegen das Anfangsjahr 1877 der in Tabelle I mitgetheilten zehnjährigen Reihe stieg die Einfuhr um 4 747 529 Yen oder um 17,3 pCt., die Ausfuhr um 25 535 950 Yen oder um 109,4 pCt. und der Gesammthandel um 30 283 479 Yen oder um 59,6 pCt.

Daß sich die Ausfuhr in einem stärkeren Maße entwickelt, als die Einfuhr, ist dem Japanischen Außenhandel schon seit Eröffnung des Landes eigen, und so kommt es, daß die Ausfuhr, welche bis zum Jahre 1881 immer, mit Ausnahme der beiden Jahre 1868 und 1876, der Einfuhr beträchtlich nachstand, nun, nachdem sie erst einmal im Jahre 1882 die Einfuhr eingeholt hatte, von da in jedem Jahre die letztere weit hinter sich zurückläßt. Es deutet dies auf einen tiefer liegenden Grund, als ihn die bloßen Zufälligkeiten guter Erntejahre bieten. Es deutet darauf hin, daß große, bisher ungenutzte Produktivkräfte des Landes vorhanden sind, welche während der

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 33.

Stillstandspolitik der Tokugawas ein Viertel-Jahrtausend brach liegen blieben, nun aber durch die Politik der gegenwärtigen Epoche aus ihrem Schlummer zur Thätigkeit erweckt wurden.

Natürlich blieben die Resultate guter Erntejahre deutlich sichtbar und hoben die betreffende stetig ansteigende Ausfuhrmenge stoßweise über das auch sonst schon erreichbare Maß hinaus. Auf die Einfuhr andererseits wirkt die geschichtliche Gewöhnung des Volkes an wirthschaftliche Abgeschlossenheit und an die Nothwendigkeit, mit den Produkten des eigenen Landes in jeder Richtung auszukommen, noch nach und hemmend ein.

Die eingeführten Waaren dienen daher nur ausnahmsweise zur Befriedigung unbedingter Bedürfnisse; ihre Aufnahme kann deshalb, je nach den Umständen, eher auch früher eingeschränkt werden. Dieses sehen wir thatsächlich in Jahren ungünstiger Ernten, politischer Verwickelungen, oder übler Geldverhältnisse geschehen.

Aber noch ein zweiter Umstand wirkt wenigstens auf einzelne Theile der Einfuhr immer wieder hemmend ein: Die große industrielle Befähigung der Japaner und ihre beachtenswerthe Arbeitsgeschicklichkeit, welche sich in zahlreichen Nachahmungen der eingeführten Fabrikate zeigt, sobald ein reichlicher Absatz derselben ihnen Aussicht auf Gewinn bietet. Schon Kämpfer vor 200 Jahren bemerkte dieses Streben und diese Eigenschaften der Japaner und schrieb es dem zu, daß die Einfuhr der Holländer es nie zu einer Massenhaftigkeit zu bringen vermochte, selbst nicht in jener Zeit, als sie noch nicht verordnungsmäßig auf ein bestimmtes Maß eingeschränkt war.

Zu der soeben angeführten Tabelle I ist zu bemerken, daß die in derselben mitgetheilten Ziffern von den im vorigen Jahre gegebenen etwas abweichen. Dies hat in Folgendem seinen Grund. Die Japanischen Zollhausberichte, denen die Zahlen der Verkehrsübersichten entnommen sind, brachten bis 1885 einschließlich stets von der Einfuhr die Wiederausfuhr und von der Ausfuhr die Wiedereinfuhr in Abzug, für das Jahr 1886 veränderte man die Art der Aufstellung, indem man nunmehr die Wiederausfuhr zur Ausfuhr und die Wiedereinfuhr zur Einfuhr hinzurechnete. Die Tabelle I dieses Jahres hat die Werthe für die letzten 10 Jahre nach der neuen Art der Aufstellung berechnet. Noch eine zweite Bemerkung ist an die Bezifferung der Einfuhr zu knüpfen. Sie wird in „Yen" angegeben; die Einfuhrwerthe sind in den Fakturen, die der Zollstatistik zu Grunde liegen, theils in Silberyen, theils in Goldyen deklarirt, in der Zollstatistik aber sind Silber- und Goldyen, als ob sie gleichwerthig wären, einfach als Yen zusammengezählt. Die Zollbehörde selbst macht hierauf aufmerksam, beziffert den durchschnittlichen Unterschied im Werth von Gold- und Silberyen während des Jahres 1886 auf 24,66 pCt., den in Gold deklarirten Einfuhrbetrag auf 20 804 182 Yen und den in Silber deklarirten auf 11 364 250 Yen. Der in Gold deklarirte Theil der Einfuhr würde also gleich 25 934 493 Silberyen zu erachten sein. Die Einfuhr wäre hiernach in Wirklichkeit auf 37 298 743 Silberyen zu veranschlagen. Ihr Zuwachs gegen 1885 betrüge dann, vorausgesetzt, daß die 1885er Ziffer ganz korrekt wäre, 7 941 775 Yen oder 27,5 pCt und gegen 1877 9 877 840 Yen oder 36 pCt. Die 1885er Ziffer leidet aber an demselben Fehler, wie die 1886er Aufstellung, nur fehlen leider heute für ihre, wie für die Korrektur der Einfuhrziffern der früheren Jahre, die statistischen Grundlagen.

Der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr beträgt im Jahre 1886 nach der Richtigstellung anstatt 16 702 040 Yen auch nur 11 571 729 Yen.

Der für Japan um mindestens diese Differenz von 11 Millionen Yen günstigen Handelsbilanz entsprach nun nicht wie in früheren Jahren ein Ueberschuß der Einfuhr von Edelmetall über dessen Ausfuhr. Wie aus der Tabelle II ersichtlich, fand vielmehr trotz der so günstigen Handelsbilanz im Edelmetall-Verkehr eine Mehrausfuhr von fast einer halben Million Yen statt. Auch in den vier vorhergehenden Jahren 1882—1886 trat einer berichteten Waaren-Mehrausfuhr von 27 763 508 Yen nur eine Edelmetall-Mehreinfuhr von 7 922 515 Yen gegenüber; immerhin fand aber doch eine Mehreinfuhr von Edelmetallen statt, während in diesem Jahre trotz der so außerordentlich großen Waaren-Mehrausfuhr noch Edelmetall aus dem Lande abfließt. Da die Handels- und Zahlungsbilanz eines Landes nicht ein und dasselbe ist, vielmehr die erstere nur einen der Posten für die letztere stellt, so wird man ja auch nie völlige Uebereinstimmung zwischen Waaren- und Edelmetallbewegung erwarten dürfen. Für alle die genannten letzten 5 Jahre ist gleicherweise zu berücksichtigen, daß der Einfuhrbetrag sich ausschließlich Fracht, Versicherung und Spesen versteht, welche alle in der Zahlungsbilanz gegen Japan auftreten. Für das so viel weiter abweichende Verhalten im Jahre 1886 muß aber noch ein besonderer Grund vorhanden sein. Man darf ihn wohl in den Geschäften der Shokinginko (Speciebank) finden, welche während des ganzen Jahres alle auf das Ausland gegen Waarenverschiffungen gezogenen Wechsel zu kaufen suchte, indem sie den einheimischen und fremden Exporteuren stets um ½ bis 1 pCt. günstigere Bedingungen bot, als die fremden Banken an den hiesigen Plätzen. Die so von der Shokinginko im Ausland erworbenen Edelmetallbestände wurden nur zu einem Theile nach Japan zurückgesandt, der andere Theil derselben aber im Auslande auf Bankkonto stehen gelassen, um für später fällig werdende Zahlungen der Regierung (für Kriegsschiffe, Eisenbahnmaterial 2c.) als Deckung zu dienen.

Eine Betrachtung der Ausfuhr und Einfuhr nach den Gruppen, in welche die sämmtlichen Artikel von der Japanischen Zollverwaltung geordnet werden, wird durch die Tabellen III und IV ermöglicht und führt zu folgenden Ergebnissen für die letzten 3 Jahre. Ein stetes Steigen der Ausfuhr zeigt sich bei den Gruppen B. Droguen, D. Metalle, F. Seide, H. Thee, J. Textilprodukte, L. verschiedene Naturprodukte, M. verschiedene Industrieprodukte. Ein stetes Weichen in der Ausfuhrziffer zeigt die Gruppe Fettwaaren und Wachs.

Bei denjenigen Artikeln, bei welchen regelmäßig von Jahr zu Jahr ein stetes Steigen der Beträge zu beobachten ist, darf man auch auf weitere Vermehrung in Zukunft rechnen; bei denjenigen Artikeln, welche von Jahr zu Jahr geringere Beträge aufweisen, muß man noch weiteres Zurückgehen in Zukunft vermuthen.

Die übrigen Gruppen der Tabelle III zeigen einen unregelmäßigeren Gang; R. Tabak, eine beträchtliche Verminderung, C. Lebensmittel eine außerordentliche Zunahme von fast 3 Millionen Yen, die der ungemein günstigen Reisernte zuzuschreiben ist.

Die Einfuhr (Tabelle IV) zeigte ein stetes Steigen in den Gruppen A. Lebensmittel, B. Bücher und Papier, D. Kleidungsstücke, G. Glas und Glaswaaren, J. Häute, Horn, Elfenbein 2c., K. Eisen- und Stahlwaaren, O. Baumwolle und Baumwollwaaren, R. Flachs, Leinwand 2c., T. Tabaksfabrikate, U. Wein und Spirituosen. Eine stetige Abnahme der Einfuhr weisen nur die Gruppen Q. Seide und Seidenwaaren und W. verschiedene Industrieprodukte auf. Bei den Seiden wich der Halbseidenatlas von 408 000 Yen auf 128 000 Yen, der Seidenatlas von 53 000 Yen im Jahre 1884 auf 27 500 Yen in 1886. Unter den verschiedenen Industrieprodukten wichen Kanonen von 193 000 Yen in 1884 auf 111 000 Yen in 1886, Dynamit und Pulver von 254 000 Yen in 1884 auf 46 000 Yen in 1886, Dampfschiffe von 1 743 000 Yen in 1884 auf 95 000 Yen in 1886. Kanonen und Pulver ist an die Errichtung Japanischer, theils privater, theils regierungsseitiger Fabriken zu erinnern, für den ver-

minderten Ankauf von Dampfschiffen ist die Handelsstockung der letzten Jahre zusammen mit der Errichtung eigener Werften für den Bau kleiner Seeschiffe als Erklärung heranzuziehen. Mit der Wiederbelebung des Handels seit dem Jahre 1886 sind auch wieder größere Dampfschiffsbestellungen erfolgt, welche in den Berichten der kommenden Jahre figuriren werden.

Bedeutende Vermehrungen der Einfuhr gegenüber dem Vorjahre, mit Inbetrachtnahme des Jahres 1884, aber ohne regelmäßigen Gang, zeigen die Gruppen E. Chemikalien und Arzneien, F. Farbwaaren, L. Metallwaaren, abgesehen von Eisen, M. Fettwaaren und Petroleum, N. Zucker, P. Wolle und Wollenwaaren, S. verschiedene Textilprodukte und Teppiche, V. verschiedene Rohprodukte.

Ausfuhr. Einen ungemein großen Aufschwung der Ausfuhr zeigte in Folge einer sehr günstigen Ernte der Kampher, wovon für 340 000 Yen mehr als im Vorjahre ausgeführt wurden.

In der Gruppe der Lebensmittel weist der Reis eine Steigerung um $2^1/_2$ Millionen auf, an welcher die in dem vorjährigen Handelsberichte empfohlene Ausfuhr nach Deutschland mit dem beträchtlichen Posten von 411 000 Yen, gegenüber 129 000 Yen des Jahres 1885, betheiligt war. Eine stete Steigerung zeigte wieder die Ausfuhr von Seeprodukten nach China. Dort hat Japan in der That ein nimmer versagendes Absatzgebiet, wie andererseits auch das Meer, dem es seine Erzeugnisse entnimmt, unerschöpflich ist. Bei diesem Verhältniß muß die erreichte Absatzmenge von 3 145 000 Yen gegenüber 2 915 000 Yen des Vorjahres als ein ungenügender Fortschritt und ein überhaupt ungenügender Standpunkt bezeichnet werden. Hier hat Japan ein Feld, auf welches es eine viel höhere Exportziffer erreichen sollte und mit verbesserten Fangmitteln, wie die Beispiele von Frankreich, England und Norwegen lehren, auch erreichen könnte.

Eine stetige und bedeutende Zunahme zeigt auch wieder die Ausfuhr der eßbaren Pilze. In der Gruppe Metalle wies Kupfer wieder eine Steigerung der Ausfuhr um 346 000 Yen auf. Die Steigerung ist eine so regelmäßige und bedeutende, in drei Jahren eine Verdreifachung, daß die Kupferinteressenten für die Folgejahre einen weiteren Aufschwung gewärtigen dürfen.

Kupfer wurde ausgeführt:

1883	für 737 000 Yen,
1884	„ 1 414 000 „
1885	„ 1 860 000 „
1886	„ 2 204 000 „

In der Gruppe E (Tabelle V) zeigten Fischthran und verschiedene Fette und Oele seit drei Jahren eine regelmäßige Abnahme, auch das vegetabilische Wachs eine solche gegen das Vorjahr.

Die Seidenausfuhr weist enorme Schwankungen auf:

1883	15 560 000 Yen,
1884	13 280 000 „
1885	14 470 000 „
1886	20 300 000 „

Nur wenn die nächsten Folgejahre wieder ein Zusammentreffen günstiger Preise und guter Ernten sehen, dürfte ein gleich großes Erträgniß aus der Seide wieder zu erzielen sein. Dies ist an sich nicht wahrscheinlich, und so werden die nächsten Jahre wohl einen Rückschlag gegen 1886 bringen. Schon liegt aber die Gewißheit vor, daß es den Japanern fortdauernd gelingen wird, größere Quantitäten auf den Markt zu bringen. Seit Jahren wirkt die Presse darauf hin, den Landleuten einen Ersatz der Reiskultur in der Anlage von Maulbeerpflanzungen zu suchen. Von größerer praktischer Wichtigkeit, als dieser sehr theoretische Rath, ist aber, daß nach einem von Dr. G. Wagener am 27. September 1887 der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens gegebenen Reiseberichte es den Bewohnern der Provinz Ishikawa gelungen ist, einen Bastardspinner aus den bisher gebrauchten beiden Spinnern, dem „Haruko", Einspinner, Italienisch „Annali", und dem „Natsugo", Zweispinner, Italienisch „Bivoltini", zu ziehen, der folgende Vortheile bietet. Der Einspinner liefert nur eine Zucht im Frühling und Vorsommer, er kriecht im Mai aus, wo die Maulbeerpflanzungen leicht noch durch Frost beschädigt werden, außerdem fallen die vornehmlich zu leistenden Arbeiten in dieselbe Zeit, wo Reisbau und Getreideernte die meisten Hände verlangen; der Zweispinner, Natsugo, das heißt Sommerkind, wird, wie auch Rein bemerkt, nur wenig geschätzt und selten gezogen. Durch eine Kreuzung des Zwei- und des Einspinners, wobei weibliche Kokons der Zweispinner und männliche des Einspinners genommen werden, schiebt man die Zeit des Auskriechens hinaus und kann dasselbe durch geschickte Züchtung auf die Zeit vom 15. Mai bis 15. September erstrecken.

Außer dem Vortheil der reichlicher vorhandenen Arbeitskräfte gewinnt man noch den einer vollständigeren Ausnutzung des immer wieder treibenden Maulbeerlaubes durch die mehrfachen aufeinanderfolgenden Zuchten. Dr. Wagener sprach die Erwartung aus, daß die Einführung des Bastardspinners auch dem Seidenbau in Deutschland zu Gute kommen werde.

Auch der Thee zeigt wieder eine bedeutende Steigerung, indem in das Jahr 1886 die reichste Theeernte fiel, die Japan je gemacht hat. Aber auch abgesehen von der ungewöhnlichen Gunst der Witterung weist Thee, in Folge einer steten Vermehrung der unter Theekultur genommenen Fläche seit Eröffnung des Landes stetig fortschreitende Exportmengen auf. Er findet in Nordamerika und Kanada sein fast ausschließliches Absatzgebiet, doch wird ihm voraussichtlich auf diesem bald durch die Indischen und Ceylonesischen Theesorten Konkurrenz bereitet werden.

Während die Ausfuhr von Rohbaumwolle ganz aufgehört und die Einfuhr von solcher im letzten Triennium stetig gestiegen ist, weisen die Ausfuhren von Baumwollenwaaren stetig wachsende Beträge auf:

1883	70 000 Yen,
1884	116 000 „
1885	190 000 „
1886	246 000 „

Dasselbe zeigt sich bei Seiden- und halbseidenen Waaren:

1883	98 000 Yen,
1884	165 000 „
1885	270 000 „
1886	784 000 „

Der Kohlenexport, der hauptsächlich von Nagasaki, bezw. dem Takashimabergwerk ausgeht, zeigt eine kräftige Entwicklung:

1883	1 358 000 Yen,
1884	1 800 000 „
1885	1 976 000 „
1886	2 209 000 „

Da sowohl im Süden, wie im Norden des Landes bedeutende Lager guter Kohle aufgefunden und in Abbau genommen sind, so dürfen die Dampfschifffahrt in den hiesigen Gewässern und die entstehenden dampfindustriellen Betriebe mit Sicherheit dauernd auf billiges Feuerungsmaterial rechnen.

Auch das derselben Gruppe angehörige Bauholz zeigt eine Verdreifachung der Ausfuhr in drei Jahren.

Das große Anschwellen der stetig mehr und mehr Bedeutung gewinnenden rein Japanischen Industrieprodukte:

1883	1 925 000	Yen,
1884	2 882 000	„
1885	2 760 000	„
1886	3 969 000	„

ist im Jahre 1886 hauptsächlich der Mehrausfuhr von Fächern, Streichhölzern, Bambus-, Bronze-, Elfenbein-, Lack-, Papier-, Porzellan-, Holz- und Strohwaaren, sowie Wandschirmen zuzuschreiben. Am erheblichsten waren die Steigerungen für Porzellanwaaren:

1884	526 000	Yen,
1885	695 000	„
1886	1 034 000	„

Dieser letztgenannten Industrie steht sicher mit ihrem allmäligen Uebergang zu verbesserten Oefen noch eine große Zukunft bevor.

Auch die Fächer und Bambuswaaren zeigten in drei Jahren mehr als Verdoppelung:

	Fächer.	Bambuswaaren.
1884	117 000 Yen,	78 000 Yen,
1885	138 000 „	106 000 „
1886	235 000 „	191 000 „

Für Bambus-, Lack- und Porzellanwaaren ist übrigens Deutschland ein immer wachsender Abnehmer.

Die vielversprechendste Entwickelung zeigte aber die Ausfuhr von Streichhölzern:

1883	3 200	Yen,
1884	2 800	„
1885	60 600	„
1886	378 000	„

Die Japanischen Streichhölzer haben nicht nur das Schwedische Fabrikat gänzlich aus dem eigenen Lande verdrängt, sondern sind auch jetzt im Stande, ihm im Auslande unterbietend Konkurrenz zu machen. Schon einmal im Jahre 1880 zeigte die Ausfuhr annähernd große Zahlen, aber schlechte und unzuverlässige Lieferungen täuschten das Vertrauen der Abnehmer, so daß sie den schon gewonnenen Markt inzwischen wieder gänzlich verloren hatten.

Die Einfuhr der wichtigeren Artikel nach Japan.
(Tabellen VI und XI.)

Das Bestreben in Japan ist seit Jahren auf eine stetig billigere Beschaffung der vorhandenen Bedürfnisse gerichtet gewesen; immer stärker tritt die Neigung der Bevölkerung hervor, Theures durch Wohlfeiles, folglich Gutes durch minder Gutes, event. durch Schlechtes zu ersetzen. Von anderer Seite wird die Einfuhr solcher geringwerthigen Erzeugnisse lediglich dem Gebahren fremder Kaufleute zur Last gelegt. Daß es aber dem Japanischen Konsumenten keineswegs so ernst ist mit seinen Anforderungen an die Haltbarkeit oder sonstigen guten Eigenschaften einer Waare, erhellt am deutlichsten aus dem Eifer, mit welchem man vermittelst einer billig produzirenden einheimischen Industrie bemüht ist, eine Reihe ausländischer Erzeugnisse zu verdrängen. Niemand wird aber behaupten wollen, daß der Käufer seine Zuflucht zu einem Japanischen Regenschirm, einem Japanischen Strohhut, zu Japanischen Teppichen, Seife oder Bier und was sonst noch im Lande hergestellt werden mag, mit Rücksicht etwa auf deren hervorragende Beschaffenheit nimmt, oder weil das Ausland außer Stande wäre, ihm diese Erzeugnisse in der gewünschten vorzüglichen Qualität zu schaffen. Der allmälige Rückgang in der Qualität mancher Europäischer Einfuhrartikel steht demnach lediglich in Einklang mit der Richtung, welche die Japanische Industrie angenommen hat, die es kaum zweifelhaft erscheinen läßt, daß die große Masse der Bevölkerung weder genügend Sinn und Verständniß für gediegene vollwerthige Erzeugnisse besitzt, noch vor allen Dingen über die Mittel verfügt, solche Erzeugnisse regelmäßig in Gebrauch zu nehmen. Eine solche Lage der Dinge kann man bedauern, wenn sie sich aber einmal nicht in Abrede stellen läßt, sollte sie auch allein verantwortlich gemacht werden für die Nothwendigkeit, welcher der fremde Handel und die ausländische Industrie gegenüber stehen, sich bei ihren Lieferungen nach Japan in Folge verkürzter Preisbewilligungen auf immer geringere Qualitäten einzurichten. Nach der Lage der hiesigen Verhältnisse ist es auch dem fremden Importeur vorerst noch ganz unmöglich, die Japanischen Zwischenhändler zu umgehen, durch deren Hände das ganze Einfuhrgeschäft läuft, und deren Streben darnach hindrängt, wohlfeilerer Waare durch äußeren Schein und ansehnliche Ausstattung für die Abnehmer aus dem Innern das Ansehen vollwerthiger zu geben.

Die in dem vorjährigen Bericht der Betheiligung Deutschlands empfohlene Zufuhr von Butter und kondensirter Milch fand im Jahre 1886 in den allerdings erst kleinen Beträgen von 2 500, bezw. 1 090 Yen statt, bei einer Gesammteinfuhr von Butter für 40 700 Yen und von kondensirter Milch für 67 700 Yen. Hoffentlich bedeutet dieses den Probeanfang einer größeren Entwickelung, denn die Japaner finden mehr und mehr Geschmack am Genuß von Milch. Von der kondensirten und getrockneten Milch wurden zugeführt:

1884	etwa	40 000	Yen,
1885	„	51 000	„
1886	„	68 000	„

In der Gruppe B. ließ die Einfuhr von Büchern aus Deutschland nach, dagegen wurden direkte Bleistiftversendungen von dort im Betrage von 5 800 Yen verzeichnet.

An der Lieferung von Europäischem Papier betheiligte sich Deutschland im steigenden Maße:

Einfuhr von Europäischem Papier:

		Davon aus Deutschland:		
	überhaupt.	Papier.	Strohpapier.	Zusammen.
	Yen.	Yen.	Yen.	Yen.
1884	77 000	12 000	—	12 000
1885	80 000	13 000	3 000	16 000
1886	159 000	31 000	13 000	44 000

Die Gruppe B. Bücher und Papier zusammen zeigte für Deutschland folgende Entwickelung:

1883	19 000	Yen,
1884	33 000	„
1885	38 000	„
1886	61 000	„

In der wichtigen Gruppe C. Maschinen und Instrumente, zeigten nur wissenschaftliche Instrumente und der Sammeltitel „verschiedene Maschinen" ein stetiges Aufsteigen.

Von 91 000 Yen verschiedener wissenschaftlicher Instrumente lieferte Deutschland etwa 20 000 Yen und von 438 000 Yen verschiedener Maschinen über 50 000 Yen.

Nur für Nähmaschinen hatte Deutschland eine wachsende Betheiligung, von 22 000 Yen lieferte es für 12 500 Yen.

Den zunehmenden Bedarf an Handschuhen und Besatzartikeln deckte in immer größerem Maße Deutschland. Im Jahre 1884 lieferte es 22 bezw. 26 pCt. dieser Posten, 1886 aber 45 bezw. 41 pCt.

An der in einem Jahre von 670 000 auf 980 000 Yen gestiegenen Einfuhr von Chemikalien und Arzneien war, den Zollamtsberichten zufolge, Deutschland mit etwa 130 000, und England

mit etwa 490 000 Yen betheiligt. Wenigstens für 7 von den 26 Posten der Englischen Lieferungen wurde von sachverständiger Seite versichert, daß die als aus England stammend bezeichnete Waare größtentheils aus Deutschland herrühre.

Einfuhr aus Großbritannien: (nach den Zollamtstabellen).	Davon in Wirklichkeit aus Deutschland (nach sachverständiger Schätzung).	
Yen.	Prozent.	Yen.
Salicylsäure 8 697	90 —	7 827
Acidum tartaricum 7 779	50 —	3 890
Morphium 10 430	80 —	8 344
Jodkalium 27 191	50 —	13 595
Bromkalium 3 954	90 —	3 559
Chinin 28 923	40 —	11 569
Droguen und Chemikalien . 239 216	50 —	119 608
		168 392

Hiernach würden sich die beiden Länder, der Wahrheit näher kommend, mit etwa 300 000 und 320 000 Yen an der Gesammteinfuhr von 980 000 Yen betheiligen.

Für Salicylsäure, wovon für 38 000 Yen eingeführt wurde, ist Deutschland fast ausschließlich Lieferant.

Dasselbe Verhältniß zeigt sich bei der Gruppe Farbwaaren, auch diese werden häufig über England aus Deutschland bezogen. Von 185 000 Yen Anilinfarben sollen aus England für 20 000 und aus Deutschland für etwa 140 000 Yen gekommen sein; nach sachverständiger Schätzung kamen aber von jenen 20 000 Yen Anilinfarben nur für etwa 3000 aus England und für 17 000 oder 85 pCt. aus Deutschland. Auch bei Berliner und Pariser Blau hätte Großbritannien ihm irrthümlich zugeschriebene Beträge abzugeben, und zwar etwa 10 pCt. oder 1081 Yen, bei Blauholzextrakt 20 pCt. oder 9484 Yen, bei Oelfarben 50 pCt. oder 21 740 Yen.

Bei Fensterglas hat sich Deutschland schon mit so hohen Beträgen konkurrenzfähig gezeigt, daß namentlich, wenn genügende Sorgfalt auf praktische Verpackung verwendet wird, es gelingen sollte, seiner Industrie hier noch mehr Terrain zu erobern.

Fensterglas wurde eingeführt:

	Ueberhaupt.	Davon aus Deutschland.
	Yen.	Yen.
1884..........	97 000	8 400
1885..........	109 000	17 700
1886..........	186 000	18 400

An den großen Umsätzen in Leder ist unsere Industrie, wie schon in dem vorigen Berichte beklagt wurde, immer noch ganz ungenügend betheiligt.

Eine höchst erfreuliche Entwickelung zeigt das Deutsche Geschäft in der wichtigen Gruppe der Eisen- und Stahlwaaren, in welchen die Bedürfnisse Japans sich rapide mehren.

Nach Tabelle IV, Gruppe B. betrug die Einfuhr:

1884..........	1 551 000 Yen,
1885..........	2 128 000 „
1886..........	2 617 000 „

Die wichtigste Deutsche Lieferung in diesem Zweige war die erstmalige von 166 000 Yen Eisenbahnschienen, nur 1/3 des Schienenimportes überhaupt. Die Eisenbahnbedürfnisse werden bei den großentheils noch beabsichtigten Bahnbauten in den nächsten Jahren erhebliche Ausgaben zur Folge haben. Doch werden die Deutschen Industriellen einen schweren Stand haben und wird ihnen jeder Schritt vorwärts mit zäher Hartnäckigkeit streitig gemacht werden. Um so erfreulicher ist es, daß unsere Eisen- und Stahlindustrie mit steigenden Posten an der Deckung des Gesammtbedarfs betheiligt war. 1884 lieferten wir von 210 000 Yen Eisenblech und Platten nur 13 500 Yen, 1886 von 230 000 Yen dagegen schon 37 000 Yen. In eisernen Nägeln wurde Deutscherseits ein sehr erhebliches Geschäft gemacht.

	Ueberhaupt eingeführt.	Davon aus Deutschland. (Nach den Zollamtsberichten.)
	Yen.	Yen.
1884....	296 000	77 000
1885....	416 000	116 000
1886....	456 000	128 000

Die Zollamtsberichte schreiben weiter England 183 000 Yen Zufuhren derselben zu, der Englische Konsularbericht leitet dieselben aber aus Belgien her, und von sachverständiger Seite wird versichert, daß der ursprüngliche Lieferant noch weiter landeinwärts zu suchen und Deutschland mit etwa 160 000 Yen an jenen Englischen Zufuhren zu betheiligen sei, so daß sich die Lieferung Deutscher Nägel auf etwa 288 000 Yen von 456 000 Yen Nägel-Importen überhaupt stellen würde. In Eisendraht lieferten wir 1884 1/10, 1886 die Hälfte, nach Uebertragung von etwa 7000 Yen Eisendraht von England nach Deutschland aber gar 2/3 der Gesammteinfuhr. Von Stahldraht lieferten wir 1884 etwa 2 pCt., 1886 über 50 pCt.

Dieselben erfreulichen Erscheinungen zeigen sich in der Gruppe L. „Andere Metalle und Fabrikate davon".

Nach den Zollamtsberichten soll sich die Betheiligung an der Zinkeinfuhr wie folgt gestellt haben:

	Zinkeinfuhr überhaupt.	Davon Zinkbleche aus Deutschland.
	Yen.	Yen.
1884........	62 000	5 000
1885........	74 000	7 000
1886........	89 000	21 000

Außerdem Zink, Deutsch, noch 6000 Yen. Für 1886 wird Englands Theilnahme an Zink auf 15 100 und an Zinkplatten auf 41 500 Yen beziffert, nach sachverständiger Schätzung kommen davon aber etwa 90 pCt. bezw. 80 pCt. oder 13 600 bezw. 33 200 Yen eigentlich aus Deutschland, so daß wir 82 pCt. der Gesammteinfuhr von Zink und Zinkblechen geliefert hätten.

Die Zufuhr von Petroleum (in der Gruppe M.) aus Amerika nahm gegen das Vorjahr um fast 50 pCt. zu, ebenso stieg der Konsum von Zucker bedeutend, und die in dem vorjährigen Berichte schon signalisirte Veränderung in der Geschmacksrichtung fand erneuten Ausdruck. Der Verbrauch braunen Zuckers und Syrups läßt nach, der von weißem Zucker steigt dagegen in erheblicherer Weise.

	Brauner Zucker und Syrup.	Weißer Zucker.
	Yen.	Yen.
1883........	2 600 000	1 800 000
1884........	2 950 000	2 400 000
1885........	2 170 000	2 500 000
1886........	1 970 000	3 600 000

Den weißen Zucker lieferten hauptsächlich Englische Raffinerien in Hongkong und Formosa. Der braune Zucker kommt hauptsächlich aus Formosa. Die Zollamtsberichte rechnen Hongkong zu China anstatt zu Großbritannien, und schreiben China zu:

Kättis.[1]		Yen.
48 646 460	braunen Zucker	1 865 139
56 402 178	weißen Zucker	3 617 211
342 980	Kandiszucker	33 428
14 807	Hutzucker	1 775
3 948 411	Melasse und Syrupzucker	36 927
109 354 836	Zucker und Syrup	5 554 488

Deutschland ist trotz seiner großen Zuckerindustrie bis jetzt nur mit einer Probesendung von 5062 Kättis Hutzucker u. s. w. für 581 Yen betheiligt.

An der wichtigsten Gruppe der Einfuhr überhaupt, der für Baumwolle und Baumwollenwaaren, welche mit 8 900 000 Yen mehr als 1/4 aller Einfuhren zusammen ausmachte, war die Deutsche Industrie so gut wie gar nicht betheiligt.

Baumwollengarn wird in immer größeren Quantitäten eingeführt, in den letzten drei Jahren 5 155 000, 5 190 000 und 5 906 000 Yen, auch Baumwollensammet, T-Cloth, gemusterter und gefärbter, auch weißer Schirting zeigten zunehmende Beträge, grauer Schirting dagegen sank von 1 230 000 auf etwa 850 000 Yen, ungefähr seinen Standpunkt vom Jahre 1884, wieder herab. Von Victoria Lawns wurde ungefähr 1/6, von Türkischroth ungefähr 2/3 so viel als im Jahre 1884 eingeführt.

Nach dem Zollamtsbericht war Deutschland an der bedeutenden Gruppe T. „Wolle und Wollenwaaren" von 3 570 000 Yen mit 643 000 Yen oder 18 pCt. betheiligt. Nach sachverständiger Schätzung sind aber von den England zugeschriebenen Zufuhren von Wollengarn, Halbwollenmanufakten und Wollentuch etwa 50 pCt. und von der Britischen Flanellzufuhr etwa 70 pCt. auf Deutschland zu übertragen, mit den entsprechenden Beträgen von etwa 13 700, 22 500, 188 000 und 46 700 Yen. Aber auch unter Zuziehung dieser Beträge würde Deutschlands Wollenwaaren-Zufuhr erst 914 000 Yen oder 25,6 pCt. der Gesammt-Wollenwaaren-Zufuhr erreichen, während es im Jahre 1884, ohne Zurechnung der über England erfolgten Zufuhren schon mit 988 800 Yen von 3 501 000 Yen oder mit 28 pCt. betheiligt erschien.

Der bedeutende Artikel der Wollmusseline findet seit Jahren stetig verminderte Aufnahme, und von dieser Ungunst der Konjunktur ist die Deutsche Industrie stärker betroffen als die übrigen. 1884 lieferte sie noch über 1/3, 1886 ungefähr 1/8 der betreffenden Gesammteinfuhr.

Als Grund für die bedeutende Abnahme der Zufuhren in den beiden letzten Jahren werden auch die aus früheren Jahren übernommenen großen Vorräthe angeführt.

	Wollmusseline überhaupt. Yen.	Davon aus Deutschland. Yen.
1884	1 840 000	648 000
1885	907 000	183 000
1886	831 000	112 000

Auch Lustre, Orleans und Serges litten an gleicher Ungunst, welche aber in diesem Falle die Deutsche, hier nicht mit konkurrirende Industrie, unberührt ließ. Im Uebrigen zeigten die wichtigsten Wollenartikel, bei der wachsenden Neigung der Japaner für Europäische Kleidung, eine erfreuliche Entwickelung. So stiegen meist stetig:

	Italian Cloth. Yen.	Wollentuch. Yen.	Wolldecken. Yen.
1884	450 000	468 000	280 000
1885	828 000	392 000	208 000
1886	857 000	616 000	363 000

[1]) 1 Kätti = 604 g.

	Flanelle. Yen.	Halbwollen-Tuch. Yen.	Wolle. Yen.
1884	178 000	68 000	48 000
1885	287 000	82 000	75 000
1886	318 000	199 000	150 000

Deutschland war an dieser steigenden Bewegung mit bedeutenderen Beträgen, wenigstens bei Italian Cloth, Wollentuch und Flanell betheiligt.

Nach den Zollamtsberichten, nämlich in 1000 Yen angegeben:

	Italian Cloth.	Wollentuch.	Flanell.
1884	10	180	70
1885	8	132	218
1886	17	207	236
Dazu nach Schätzung über England	—	188	47
also zusammen im Jahre 1886 etwa	395		283

Da bisher die Versuche der Schafzüchtung in Japan mißlungen sind und die Verbindung mit Australien sich noch zu keiner regelmäßigen direkten gestaltet hat, dürfte die gerade für Deutschland so wichtige Wollenwaaren-Einfuhr noch auf Jahre hinaus keine einheimisch Japanische Konkurrenz zu bestehen haben. Die Wollenwaarenfabrik der Regierung in Senji liefert nur für der letzteren eigenen Bedarf Tuche von ausgezeichneter Güte, aber viel zu theuer, als daß sie ohne Verlust in den Handel kommen konnten. Kleinere Partien der von jener Fabrik gefertigten Tuche sind nicht zu haben.

Die in Englischen Berichten mehrfach berührte Flanelleinfuhr betreffend (s. Hand. Arch. 1887 II. S. 899), so war Deutschland an derselben in 1886 in ganz gleichen procentualen Beträgen betheiligt, nach den Zollamtsberichten allein mit 75 pCt., nach schätzungsweiser Uebertragung der aus Deutschland über England erfolgten Zufuhren aber in beiden Jahren — 1885 und 1886 — mit 88 pCt. Ein Vergleich der wirklich Englischen und der thatsächlich Deutschen Waare, wie er in jenen Berichten angestellt ist, fällt selbstverständlich hinsichtlich der Qualität zu Ungunsten der Deutschen Flanelle aus, die um die Hälfte wohlfeiler sind. Es sind in der That zwei ganz verschiedene Artikel. Auch die dort gemachte Bemerkung, daß im Jahre 1886 ein Ueberschuß von unverkäuflichem Deutschen Flanell vorhanden gewesen, ist unrichtig. Uebrigens hat auch die Englische Einfuhr gegen das Vorjahr zugenommen, nur nicht so stark, als es dem Zollamtsberichte zufolge erscheinen möchte. Es wurden nämlich aus England eingeführt:

Englischer Flanell.

	Nach den Zollamtsberichten Yen.	Nach sachverständiger Schätzung aber nur Yen.
1885 für	51 200	15 300
1886 „	66 700	20 100
Zunahme	15 500	4 800

Die Etiquetten auf den Deutschen Flanellen tragen die „Chops", das heißt Zeichen der hiesigen Firmen, welche sie einführen, und da unter denselben mehrere Englische sind, also auch deren Marken; von einer Täuschung seitens dieser Importeure, um Deutsche Waare als Englische zu verkaufen, wie in einem kürzlich veröffentlichten Englischen Berichte über den auswärtigen Handel Japans im Jahre 1886 behauptet wird, kann keine Rede sein.

Den Japanischen Interessenten ist das wahre Verhältniß wohl bekannt, sie wissen vor allen Dingen, daß die „Chops" für den Ursprung der Waaren ganz gleichgiltig sind.

Einen sehr bedeutenden Ausfall zeigte die Gruppe Q. in Seide und Seidenwaaren, von denen gegen das Vorjahr 60 pCt. oder

284 000 Yen weniger hierher gesandt wurden. Der schwerstbetroffene Artikel war halbseidener Atlas, der um 280 000 Yen zurückging und die Deutsche Industrie mit 172 000 Yen in Mitleidenschaft zog. Da diesem Ausfall bei der Einfuhr der große Aufschwung der Ausfuhr von seidenen und halbseidenen Waaren (Tabelle V, Gruppe 7) um 514 000 Yen gegenübersteht, so dürfte auf diesem Gebiet eine übermächtige einheimische Konkurrenz als Ursache des Rückgangs mit anzusehen sein.

Cigarren, Bier, Wein und Champagner, sowie andere Spirituosen werden in stetig steigenden und so beträchtlichen Mengen eingeführt, daß es sich offenbar nicht mehr hauptsächlich um Versorgung nur der Fremden, sondern um einen steigenden Bedarf der Japaner selber handelt. Die Mehreinfuhr von 53 000 Yen Bier kam allein Deutschland zu Gute:

	Bier, Ale und Porter, überhaupt:	Davon aus Deutschland.
1884	108 000 Yen.	26 000 Yen.
1885	135 000 „	42 000 „
1886	188 000 „	93 000 „

Die Cementeinfuhr nach Japan zeigte, sowohl überhaupt, als auch im Besonderen für Deutschland ungefähr eine Verdreifachung, welche durch die zahlreichen unternommenen Eisenbahnen und sonstigen Regierungsbauten veranlaßt wurde. Doch bereits sind Deutsche Cementtechniker hierher berufen, um im Lande selbst Fabriken einzurichten und da, wie verlautet, vorzügliches Rohmaterial zur Fabrikation vorhanden ist, so dürfte Cement nur noch wenige Jahre eine Rolle im Einfuhrhandel spielen.

Die Gruppe W. „Verschiedene Industrieprodukte" zeigt bei den einzelnen größeren Artikeln, als da sind Dampfschiffe, Kanonen, Munition, Dynamit und Pulver, von Jahr zu Jahr ungemein wechselnde Beträge.

Die Kanonenlieferungen nehmen seit Jahren in Folge der in den Regierungsgießereien selbst betriebenen Fabrikation mehr und mehr ab:

	Kanonen wurden eingeführt überhaupt:	Davon aus Deutschland:
1884.....	für 193 000 Yen,	für 127 000 Yen,
1885.....	„ 119 000 „	„ 84 000 „
1886.....	„ 111 000 „	„ 32 000 „

Der Bezug von Munition und Schießpulver geschah dieses Mal in höherem Grade, als im Vorjahr, aus Deutschland.

Der Handelsverkehr zwischen Japan und Deutschland.

In dem vorjährigen Berichte ist nachgewiesen worden, daß Deutschlands Antheil an der Einfuhr des Jahres 1885 um mindestens 844 520 Yen größer gewesen, als in der Zollamtszusammenstellung angegeben wurde. In dem gegenwärtigen Berichte war auch bei einer ganzen Reihe von Waaren die Bemerkung einzuschalten, daß ein größerer Theil derselben aus Deutschland über England bezogen, deshalb England zollamtlich zugeschrieben, richtiger aber auf Deutschland zu übertragen sei. Selbstverständlich hat die Einrichtung der subventionirten direkten Dampferlinie nach Ostasien den Bezug über England eingeschränkt; immerhin ist er noch bedeutend genug, um nicht außer Acht gelassen zu werden. Kann Berichterstatter sich für die Schätzung der Beträge, um welche es sich hier handeln mag, zwar auf das Urtheil mehrerer Sachverständigen aus Deutschen kaufmännischen Kreisen stützen, so sind doch die angegebenen Zahlen nur als Annäherungswerthe zu betrachten und mögen bald um einige Prozente zu niedrig oder zu hoch sein.

Mit diesem Vorbehalt stellt Berichterstatter die folgenden über England aus Deutschland eingeführten Waarenposten zusammen.

	Yen.		Yen.
Salicylsäure	7 827	Glaswaaren	1 000
Acidum tartaricum ...	3 890	Eiserne Nägel	160 000
Morphium.............	8 844	Eisendraht.............	7 000
Jodkalium.............	13 595	Nickel	7 800
Bromkalium	3 659	Zink.................	15 600
Chinin..............	11 669	Zinkplatten	33 164
Droguen- u. Chemikalien	119 608	Wollengarn............	13 684
Anilinfarben	17 219	Flanelle	46 695
Berliner und Pariser Blau	1 081	halbwollene Manufakte .	22 486
Blauholz-Extrakt	9 482	Wollentuch.............	186 127
Farben	21 743	Zusammen...	711 492

Die über England aus Deutschland bezogenen Waaren betrugen hiernach in 1886 mindestens 711 400 Yen.

In der Zollamtsstatistik haben ferner verschiedene aus Deutschland bezogene Waaren keinen Platz gefunden, deren Werth auf 264 000 Yen geschätzt werden darf. Hiernach würde sich Deutschlands Einfuhr nach Japan statt, wie zollamtlich berichtet, nur auf 2 313 659 Yen, stellen auf zusammen 3 289 151 Yen.

Auch hiermit ist die Einfuhr aus Deutschland sicherlich noch unterschätzt, denn nach der Angabe der Deutschen Kaufleute in Yokohama gingen allein schon durch ihre Vermittelung in Yokohama aus Deutschland für 2 928 402 Yen Waaren ein. Für die Einfuhr der Deutschen Kaufleute in den anderen offenen Häfen und für die Bezüge der Englischen, Schweizerischen &c. Kaufleute aus Deutschland würde danach eine sicherlich viel zu geringe Summe übrig bleiben.

In der Tabelle VII finden sich die Ziffern nach der Zollamtsstatistik zusammengestellt. Mit Inbetrachtnahme der im Vorjahre und im Jahre 1886 dem Berichterstatter ermöglichten Korrekturen stellt sich aber Deutschlands Handelsverkehr mit Japan mindestens mit folgenden Beträgen dar:

	Ausfuhr von Japan. Yen.	Einfuhr nach Japan. Yen.	Zusammen. Yen.
1885	463 933	2 510 173	2 974 106
1886	864 456	3 289 651	4 154 038
Zunahme um:	400 523	779 478	1 179 932
oder	86 pCt.	31 pCt.	40 pCt.

Was die Zahl der Deutschen Schiffe anbetrifft, die 1886 Japanische Häfen besuchten, so ist nicht nur in Folge der Einrichtung der Norddeutschen Lloydlinie, sondern auch sonst eine bedeutende Zunahme des Dampferverkehrs für uns zu konstatiren, nicht nur in absoluten, sondern auch in relativen Zahlen, denn es liefen Deutsche Dampfer ein:

1882......	71	oder	13	pCt. des Gesammtverkehrs,
1883......	56	„	10	„ „
1884......	85	„	13	„ „
1885......	164	„	23	„ „
1886......	220	„	27	„ „

Der direkte durch Japaner vermittelte Handel.

Wie aus Tabelle XII ersichtlich, waren die Japanischen Kaufleute an der Einfuhr in den letzten 3 Jahren procentuarisch ziemlich gleich hoch betheiligt, nämlich mit 7,71; 7,99 und bezw. 7,96 pCt.

Ihre Theilnahme an der Ausfuhr ließ in dem betrachteten dreijährigen Zeitraum aber bedeutend nach, wenigstens verhältnißmäßig:

1884	15,5 pCt.
1885	9,4 „
1886	8,6 „

während die absoluten Ziffern eine Zunahme zeigen, die eben nur dem allgemeinen Aufschwung des Ausfuhrhandels völlig entsprach.

Die Japanischen Kaufleute exportirten nämlich:

1884	für 5 125 000 Yen,
1885	„ 3 394 000 „
1886	„ 5 713 000 „

Die wichtigsten Artikel für den direkten Ausfuhrhandel der Japaner ist die Seide. An die Stelle der unmittelbaren Regierungsförderung ist in den letzten zwei Jahren die Förderung dieses Geschäftszweiges durch die Skokin-Ginko (Spezie-Bank), die hierbei aber doch auf ihren eigenen Gewinn und Sicherheit mehr sehen mußte, als die Regierung, getreten. So erklärt sich, daß in den beiden letzten Jahren die Japanischen großen Seidenexportgesellschaften den früher gewonnenen Grund nicht völlig haben behaupten können, wie aus der nachstehenden Uebersicht hervorgeht:

Seidenausfuhr durch Japaner:

	Yen.	Prozente der Gesammtausfuhr von Seide.
1878	649 000	oder 7,57
1879	812 000	„ 7,28
1880	1 665 000	„ 16,70
1881	2 673 000	„ 21,09
1882	1 998 000	„ 10,70
1883	3 630 000	„ 19,85
1884	2 699 000	„ 20,79
1885	1 593 000	„ 11,16
1886	2 401 000	„ 11,82

Während sonst außer Seide im Exportgeschäft der Japanischen Kaufleute die Japanisch-Chinesischen beziehungsweise mehr lokalen Bedarfsartikel, wie Kohlen, eine Rolle spielen, stellt sich dieses Mal an die zweite Stelle gleich hinter der Seide die Gruppe C. der Lebensmittel mit über $1^{1}/_{2}$ Millionen Yen. Den Hauptantheil hat daran der Export von Reis, 606 000 Pikuls mit 1 291 000 Yen, für den die Japanischen Exporteure, indem ihnen auch die übrigen nicht geöffneten Häfen geschäftlich zugänglich sind, besonderen Konkurrenzvortheile genießen. Bezüglich der einzelnen minder wichtigen Artikel der direkten Japanischen Ausfuhr kann auf die Tabelle XIII verwiesen werden.

Von den 21 Gruppen der direkten Einfuhr durch Japaner zeigen, mit dem Vorjahre verglichen, 13 eine Zunahme und nur 8 eine Abnahme. Zunahme zeigten die Gruppen Lebensmittel, Bücher und Papier, Kleidungsstücke, Farbwaaren, Leder, Elfenbein u. s. w., Metallwaaren, wie auch Eisen und Stahl, Zucker, Baumwollenwaaren, Wollenwaaren, Flachs, Hanf und Leinwand, verschiedene Textil-Produkte. Eine Abnahme zeigten die Gruppen Maschinen und Instrumente, Chemikalien und Apothekerwaaren, Glas, Getreide und Sämereien, Eisen und Stahlwaaren, Fettwaaren, Seidenwaaren, Wein, Bier, und Spirituosen, verschiedene Rohprodukte. Doch blieben in sämmtlichen zuletzt genannten 8 Gruppen die Beträge nur unerheblich hinter denen des Vorjahres zurück, während einige der Zunahmegruppen recht beträchtliche Steigerungen aufweisen.

Die Japanischen Kaufleute hatten offenbar ihren Grund, sie sammeln von Jahr zu Jahr mehr Erfahrungen, vermehren die Zahl ihrer Verbindungen und werden in kommenden Jahren den fremden Kaufleuten sicherlich im kommerziellen Weltbetriebe manchen Abbruch thun.

Aber das Feld ist groß genug als Tummelplatz für alle Kräfte, die ins Spiel gesetzt werden mögen, und die für den Deutschen Handel so günstigen Resultate der letzten Jahre beweisen, daß nicht er es ist, welcher Schaden zu erleiden braucht.

Verkehrsübersichten.

I. Werth des Japanischen auswärtigen Handels in den Jahren 1868 bis 1886.

Jahr.	Ausfuhr. Yen.	Einfuhr. Yen.	Zusammen. Yen.	Mehr-Ausfuhr. Yen.	Mehr-Einfuhr. Yen.
	durchschnittlich	durchschnittlich	durchschnittlich	thatsächlich	thatsächlich
1868 bis 1870	14 335 155	21 739 448	36 074 603	—	22 212 379
1871 „ 1873	18 712 424	25 236 269	43 948 693	—	19 671 596
1874 „ 1876	21 324 389	25 245 114	46 569 503	—	11 762 177
1877	23 334 522	27 420 903	50 755 425	—	4 086 381
1878	25 835 540	32 874 834	58 710 374	—	7 039 294
1879	27 833 095	32 952 502	60 785 597	—	5 119 407
1880	27 862 674	36 625 601	64 488 275	—	8 762 927
1881	30 613 219	31 191 246	61 804 456	—	578 027
1882	37 514 328	29 446 593	66 960 921	8 067 735	—
1883	36 164 764	28 444 773	64 608 537	7 719 991	—
1884	33 867 657	29 672 254	63 539 911	4 195 403	—
1885	37 137 346	29 356 967	66 494 314	7 780 379	—
1886	48 870 472	32 168 432	81 038 904	16 702 040	—
Vermehrung in 1886 gegen					
1885 um ..	11 733 126	2 811 464	14 544 590	—	—
oder um	31,6 pCt.	9,6 pCt.	22,2 pCt.	—	—
gegen 1877 um	25 535 950	4 747 529	30 283 479	—	—
oder um	109,4 pCt.	17,3 pCt.	59,6 pCt.	—	—

II. Edelmetall-Verkehr Japans mit dem Auslande in den Jahren 1872 bis 1886.

Jahr.	Ausfuhr. Yen.	Einfuhr. Yen.	Mehr-Ausfuhr. Yen.	Mehr-Einfuhr. Yen.
1872 bis 1873	9 603 823	6 772 052	2 831 771	—
1874 „ 1876	39 334 874	9 637 294	29 697 380	—
1877	9 441 271	2 173 499	7 267 772	—
1878	8 328 663	2 139 101	6 189 562	—
1879	12 778 864	3 134 804	9 644 060	—
1880	13 222 993	3 638 230	9 584 763	—
1881	7 490 547	1 856 147	5 634 400	—
1882	4 430 198	6 160 724	—	1 730 526
1883	3 156 565	5 451 501	—	2 294 936
1884	5 005 072	5 611 759	—	606 687
1885	4 256 446	7 546 841	—	3 290 396
1886	9 626 448	9 171 874	454 574	—
1872 bis 1886	—	—	71 254 272	7 922 545
ab Mehr-Einfuhr	—	—	7 922 545	—
bleibt Mehr-Ausfuhr	—	—	63 331 727	—

III. Ausfuhr aus Japan in den Jahren 1884 bis 1886, nach Waarengruppen geordnet.

Waarengruppen.	1886. Yen.	1885. Yen.	1884. Yen.
A. Bücher und Papier	172 373	150 032	221 854
B. Droguen, Farben ꝛc.	1 354 454	1 089 514	950 129
C. Lebensmittel	7 350 616	4 514 844	5 410 159
D. Metalle	2 399 937	2 112 977	1 534 479
E. Fettwaaren und Wachs	426 985	512 810	535 364
F. Seide	20 300 404	14 473 396	13 281 629
G. Häute, Horn, Muschelschalen	326 287	328 979	228 065
H. Thee	7 723 321	6 854 121	5 819 695
J. Textilprodukte	1 141 402	511 990	355 072
K. Tabak	135 673	389 138	246 989
L. Verschiedene Naturprodukte	2 697 564	2 444 149	2 113 115
M. " Industrieprodukte	3 968 905	2 760 032	2 381 677
Zusammen	47 997 956	36 152 002	33 078 203
Europäische Industrieprodukte	872 515	—	—
Wiederausgeführte Waaren	—	1 016 822	809 454
Ueberhaupt	48 870 471	37 168 824	33 887 657

IV. Einfuhr nach Japan in den Jahren 1884 bis 1886, nach Waarengruppen geordnet.

Waarengruppen.	1886. Yen.	1885. Yen.	1884. Yen.
A. Lebensmittel	460 957	418 346	318 138
B. Bücher und Papier	434 937	291 299	272 348
C. Maschinen und Instrumente	1 073 667	1 107 882	845 854
D. Kleidungsstücke	425 665	365 322	252 892
E. Chemikalien und Arzneien	979 894	669 920	696 615
F. Farbwaaren	653 208	444 389	446 018
G. Glas und Glaswaaren	249 048	163 490	146 451
H. Getreide und Sämereien	103 146	771 743	240 543
J. Häute, Horn, Elfenbein	1 061 799	882 806	697 387
K. Eisen- und Stahlwaaren	2 616 515	2 128 373	1 551 291
L. Andere Metalle und Fabrikate davon	568 511	600 076	503 398
M. Fettwaaren und Petroleum	2 450 501	1 751 503	1 836 561
N. Zucker	5 640 333	4 741 179	5 475 095
O. Baumwolle und Baumwollenwaaren	8 902 466	8 881 706	8 200 744
P. Wolle und Wollenwaaren	3 565 871	2 978 148	3 501 017
Q. Seide und Seidenwaaren	216 288	503 194	521 840
R. Flachs, Leinwand ꝛc.	61 617	47 534	38 688
S. Verschiedene Textilprodukte, Teppiche	330 852	251 592	304 700
T. Tabakfabrikate	93 099	68 963	58 228
U. Wein und Spirituosen	488 552	356 973	306 244
V. Verschiedene Rohprodukte	294 553	267 341	294 733
W. " Industrieprodukte	1 425 769	1 754 051	3 121 697
Zusammen	32 099 748	29 345 430	29 630 481
Japanische Industrieprodukte	68 681	—	—
Wiedereingeführte Waaren	—	43 117	61 775
Ueberhaupt	32 168 432	29 388 547	29 692 256

V. Uebersicht der wichtigeren Artikel der Ausfuhr aus Japan in den Jahren 1884 bis 1886.

Waarengruppen.	Artikel.	1886. Yen.	1885. Yen.	1884. Yen.
A.	Bücher und Japanisches Papier	151 225	126 251	140 381
	Europäisches Papier	8 238	2 349	68 917
	Tapeten	26 990	20 831	12 557
B.	Kampher	928 027	558 646	549 503
	Galläpfel	37 537	21 046	36 300
	Ginseng	66 579	74 661	66 318
	Pfefferminzöl	63 207	45 540	25 787
	Sternanis	9 517	17 626	31 234
	Schwefel	72 550	137 932	66 645
	Schwefelsäure	45 145	66 306	65 969
C.	Tintenfisch	1 007 621	903 742	789 013
	Lachs und andere Fische	121 009	247 136	255 858
	Awabi, eßbare Muscheln	477 218	387 731	369 293
	Andere Schalthiere und Garnelen	333 164	200 880	177 347
	Eßbarer Seetang	598 415	177 286	150 048
	" " Kanten	392 604	345 720	309 084
	" " verschiedene Sorten	215 044	652 787	363 433
	" " Pilze	437 396	334 292	321 245
	Reis	3 301 863	767 456	2 170 385
	Weizen	231 078	320 035	215 612
	Mehl	29 910	36 356	30 633
	Kartoffeln	24 475	31 932	33 339
D.	Antimon	154 319	183 290	73 847
	Messing	22 248	41 581	21 593
	Kupfer	2 204 357	1 859 788	1 414 044
E.	Vegetabilisches Wachs	326 174	371 878	136 633
	Fischthran	87 159	99 667	312 984
	Verschiedene Fette und Oele	14 051	25 706	51 417
F.	Seide	19 878 635	14 279 419	12 983 431
	Kokons	421 658	160 617	257 491
	Seidenraupeneier	3 950	33 330	40 707
G.	Pelzwerk	36 383	33 925	28 043
	Häute, rohe	216 853	220 142	134 656
	Muschelschalen, Awabi	25 669	17 629	32 399
	" andere Sorten	15 998	17 243	8 191
H.	Thee	7 723 321	6 854 131	5 819 695
J.	Baumwolle, rohe	35	151	9 863
	Baumwollenwaaren	245 849	189 871	115 894
	Seiden- u. halbseidene Waaren	783 574	270 160	165 085
K.	Tabak und Cigarretten	135 673	389 138	246 989
L.	Thiere, lebende	5 624	32 328	3 715
	Holzkohle	33 877	28 288	18 270
	Kohlen	2 208 549	1 975 965	1 809 932
	Lumpen	175 719	243 077	192 374
	Bauholz	140 732	86 483	48 003
M.	Fächer	284 731	137 530	116 817
	Lederpapier	30 753	41 414	66 909
	Jinrikischas	17 532	34 603	10 291
	Streichhölzer	378 018	60 566	2 792
	Bilder	36 379	47 499	26 434
	Seife	59 973	65 792	22 388
	Bambuswaaren	191 271	105 986	78 355
	Bronzewaaren	193 231	125 535	129 166
	Kupferwaaren	46 787	53 233	63 200
	Elfenbeinwaaren	31 787	23 481	28 599
	Lackwaaren	589 170	467 521	451 666
	Papierwaaren, Laternen ꝛc.	57 395	44 424	48 724
	Porzellanwaaren	1 034 139	695 269	525 933
	Holzwaaren	77 273	65 088	103 089
	Strohwaaren	179 619	107 770	195 197
	Wandschirme	193 124	148 640	143 496

VI. Uebersicht der wichtigeren Artikel der Einfuhr nach Japan in den Jahren 1884 bis 1886.

Waarengruppen.	Artikel.	1886. Yen.	1885. Yen.	1884. Yen.
A.	Butter	40 720	47 586	42 386
	Mehl	99 157	102 076	54 085
	Kondensirte Milch	67 695	50 771	40 325
B.	Bücher	113 594	90 769	69 315
	Papier, Europäisches	158 717	80 043	77 327
	" Chinesisches	37 515	42 596	54 855
	Bleistifte	55 887	23 810	—
C.	Schlaguhren	88 590	124 402	77 846
	Taschenuhren	165 775	170 828	167 581
	Wissenschaftliche Instrumente	91 144	89 704	79 524
	Eisenbahnfahrzeuge	90 090	122 852	97 164
	Dampfkessel und Maschinen	67 288	78 571	44 253
	Spinnmaschinen u. Webstühle	44 792	155 986	73 384
	Verschiedene Maschinen	437 598	255 948	216 070
D.	Handschuhe	43 988	30 669	16 200
	Hüte und Mützen	122 213	134 154	92 361
	Besatzartikel	43 444	31 444	22 571
	Unterkleider	40 349	46 234	23.402
E.	Salicylsäure	38 261	30 917	30 963
	Chinin	50 109	92 948	59 662
	Salpeter	60 255	43 505	60 392
	Aetznatron und doppeltkohlensaures Natron	84 434	48 388	54 230
	Brom- und Jodkalium	42 888	25 749	50 356
F.	Anilinfarben	185 335	142 432	144 375
	Berliner und Pariser Blau	50 572	36 837	20 761
	Oelfarben	59 015	51 822	38 092
	Safflor	25 230	39 871	39 472
	Mennige	4 707	43 175	42 185
	Kampecheholz-Extrakt	85 518	49 815	50 109
G.	Fensterglas	186 405	109 455	97 485
	Glaswaaren	37 332	40 298	35 606
H.	Hülsenfrüchte	84 383	92 628	224 450
	Reis	18 787	674 330	11 529
J.	Büffel- und Kuhhäute	391 757	305 091	185 829
	Sohlleder	143 471	166 986	137 417
	Verschiedene andere Leder	342 474	245 921	231 860
	Schildpatt und Elfenbein	107 523	102 503	117 227
K.	Eisen, rohes	101 034	105 843	88 436
	" Stab- und Band-	409 504	367 860	387 089
	Eisenbahnschienen	497 816	361 497	174 998
	Eisenblech und Platten	280 280	214 581	210 487
	Eiserne Nägel	456 499	415 654	294 970
	" Schrauben und Bolzen	31 437	26 606	19 244
	Eisendraht	44 768	43 688	70 088
	Weißblech	47 976	49 184	50 334
	Eisenwaaren	495 396	255 282	84 556
	Stahl	180 501	176 848	61 519
	Stahldraht	36 013	40 474	17 572
L.	Kupfer, Messing, Gelbmetall	101 989	130 333	105 162
	Blei	163 124	113 062	185 189
	Quecksilber und Zinn	113 158	65 756	100 534
	Zink	89 371	74 285	61 952
M.	Petroleum	2 358 497	1 667 722	1 773 361
	Verschiedene Fette und Oele	93 004	83 381	68 200
N.	Zucker, brauner und Syrup	1 965 679	2 171 895	2 950 253
	" weißer	3 628 315	2 509 877	2 436 434
	" Kandis und Brote	46 339	59 407	88 488
O.	Baumwolle	685 086	809 073	563 427
	Baumwollengarn	5 905 457	5 190 095	5 154 656
	Kattun	145 957	208 191	244 684
	Baumwollener Drillich	74 612	107 326	98 777
	" Atlas	47 994	103 148	98 547
	" Sammet	371 451	339 511	199 987
	Schirting, graue	848 370	1 283 746	855 920
	" weiß	120 829	98 814	120 496
	" gemustert u. gefärbt	176 033	143 460	139 776
O.	T-Cloth	145 140	139 292	113 069
	Victoria Lawns	27 670	8 983	174 317
	Türkischroth-Tuch	279 610	430 586	379 846
P.	Wolle	150 001	75 385	42 519
	Wolldecken (Blankets)	362 884	207 871	279 826
	Flanell	318 180	287 182	172 558
	Italian Cloth	857 037	828 055	450 338
	Musseline	830 774	906 617	1 839 998
	Lüstres, Orleans, Serges	44 797	73 753	67 345
	Tuch, reinwollen	615 574	391 905	467 642
	" halbwollen	198 547	82 440	68 072
Q.	Atlas, halbseiden	128 317	408 107	394 383
	" seiden	27 500	32 173	53 443
	Verschiedene andere Seidenstoffe	60 471	45 262	71 267
R.	Leinwand	33 910	21 602	14 187
S.	Segeltuch	91 209	77 557	73 948
	Teppiche	57 657	50 352	57 318
	Taschentücher	65 488	39 678	59 404
T.	Cigarren	54 383	48 309	46 007
U.	Bier, Ale und Porter	187 830	134 755	108 186
	Wein und Champagner	144 448	105 056	93 892
	Spirituosen	156 273	37 841	24 702
V.	Kohlen	65 384	85 038	21 685
	Cement	93 625	83 366	32 505
	Stuhlrohr, India Faser, Matten	47 673	134 369	141 026
	Korallen	65 258	45 385	62 746
	Tauwerk	50 249	64 320	51 860
W.	Kanonen	110 933	119 326	193 351
	Munition	243 660	236 318	255 759
	Seife	26 962	64 614	64 612
	Dampfschiffe	95 000	636 886	1 742 624
	Lampen	37 608	26 368	54 351
	Dynamit und Pulver	46 245	69 228	254 300

VII. Werth des Japanischen Handels mit Deutschland in den Jahren 1878 bis 1886.

	Ausfuhr von Japan. Yen.	Einfuhr nach Japan. Yen.	Zusammen. Yen.
1878	67 851	1 280 795	1 348 646
1879	42 528	1 173 880	1 216 408
1880	34 478	1 744 602	1 779 080
1881	177 407	857 730	1 035 137
1882	458 627	1 193 395	1 652 022
1883	245 765	1 416 310	1 662 275
1884	511 565	2 310 492	2 822 057
1885	463 933	1 665 653	2 129 586
1886	864 456	2 313 659	3 178 115

VIII. Ausfuhr aus Japan nach Deutschland in den Jahren 1884 bis 1886, nach Waarengruppen geordnet.

Waarengruppen.	1886. Yen.	1885. Yen.	1884. Yen.
A. Bücher und Papier	2 273	1 550	2 991
B. Droguen und Farben	100 867	13 975	27 390
C. Lebensmittel (einschl. Reis)	414 741	141 620	303 319
D. Metalle	26 231	31 533	50
E. Fettwaaren und Wachs	66 307	80 208	45 077
G. Seide	151	—	—
G. Häute, Horn rc.	57 399	45 782	9 133
H. Thee	272	282	121
J. Textilprodukte	7 267	4 052	1 663
K. Tabak	5 000	112	—
L. Verschiedene Rohprodukte	12 976	4 563	1 431
M. " Industrieprodukte	180 882	142 075	120 390

IX. Einfuhr aus Deutschland nach Japan in den Jahren 1884 bis 1886, nach Waarengruppen geordnet.

Waarengruppen.	1886. Yen.	1885. Yen.	1884. Yen.
A. Lebensmittel	9 886	10 381	5 468
B. Bücher und Papiere	60 842	38 212	33 245
C. Maschinen und Instrumente	126 965	81 535	143 628
D. Kleidungsstücke	75 521	56 557	41 509
E. Chemikalien u. Apothekerwaaren	135 173	84 271	77 950
F. Farbwaaren	187 832	122 582	126 225
G. Glas	29 867	24 349	14 127
H. Getreide und Sämereien	3 370	1 632	1 657
J. Leder und Elfenbein	13 952	13 564	10 765
K. Eisen- und Stahlwaaren	406 837	153 809	119 180
L. Andere Metalle	55 859	17 735	51 079
M. Fettwaaren	4 154	660	232
N. Zucker	581	392	251
O. Baumwollenstoffe	7 821	6 362	29 579
P. Wollenstoffe	643 289	569 971	988 176
Q. Halbseiden- und Seidenstoffe	67 774	241 000	218 714
R. Flachs und Leinwand	4 477	3 845	1 338
S. Verschiedene Textilprodukte	19 046	15 897	20 461
T. Tabakfabrikate	2 464	1 705	4 518
U. Wein, Bier und Spirituosen	110 298	57 566	32 326
V. Verschiedene Rohprodukte	23 234	7 014	2 875
W. „ „ Industrieprodukte	324 517	162 554	392 782
Zusammen	2 313 659	1 671 623	2 315 115

X. Artikel, deren Ausfuhr aus Japan nach Deutschland in den Jahren 1884 bis 1886 den Betrag von 10 000 Yen erreicht.

Waarengruppen.	Artikel.	1886. Yen.	1885. Yen.	1884. Yen.
B.	Kampher	33 812	15 734	15 420
	Kampheröl	26 626	6 720	137
	Gallnüsse	22 129	3 107	5 406
	Pfefferminzöl	13 727	3 339	4 984
C.	Reis	411 248	129 354	267 507
	Raps	—	4 885	29 202
D.	Kupfer	25 870	29 902	25
E.	Fischthran	17 882	39 497	37 031
	Wachs, vegetabilisches	44 255	38 969	4 127
G.	Häute, rohe	46 128	40 351	1 111
M.	Bambuswaaren	17 698	10 714	4 561
	Lackwaaren	74 098	52 825	55 945
	Porzellan	33 356	27 724	25 428

XI. Artikel, deren Einfuhr aus Japan nach Deutschland in den Jahren 1884 bis 1886 den Betrag von 10 000 Yen erreicht.

Waarengruppen.	Artikel.	1886. Yen.	1885. Yen.	1884. Yen.
B.	Bücher	8 487	17 878	15 906
	Papier	31 315	12 553	11 770
	Strohpapier	12 774	3 418	—
C.	Eisenbahnwagen	—	19 515	—
	Dampfkessel und Maschinen	9 707	12 149	6 278
	Webstühle	12 531	1 181	62 730
C.	Chemische Apparate	2 920	2 393	20 036
	Nähmaschinen	12 531	5 456	2 668
D.	Handschuhe	19 819	13 564	3 764
	Besatzartikel	17 709	8 277	5 915
E.	Salicylsäure	29 221	18 495	15 262
	Jodkalium	8 771	18 280	4 347
	Chinin	11 935	18 279	11 204
F.	Anilinfarben	139 680	93 018	105 656
	Berliner und Pariser Blau	33 670	15 517	11 871
G.	Fensterglas	18 414	17 663	8 448
J.	Leder	10 333	9 614	9 708
K.	Eiserne Nägel	128 343	116 745	77 089
	Eisen- und Blechplatten	37 096	8 019	13 544
	Eisenbahnschienen	165 656	—	—
	Eisendraht	23 002	6 373	7 338
	Stahl	10 934	8 146	2 334
	Stahldraht	19 098	300	379
L.	Blei	10 301	1 249	35 603
	Zinkbleche	21 340	6 840	5 404
O.	Kattun	1 368	2 240	22 550
P.	Wollene Decken	16 131	5 259	42 665
	Flanell	236 251	218 054	70 021
	Musseline	111 506	183 165	648 447
	Tuch, reinwollen	206 691	131 636	129 863
	„ halbwollen	8 981	1 228	10 455
	Italian Cloth	16 670	8 250	10 227
	Wollengarn	32 027	3 331	498
Q.	Atlas, halbseidener	67 618	239 849	217 186
U.	Bier	93 196	41 704	25 751
V.	Cement	19 263	6 089	2 386
W.	Kanonen	31 950	83 683	126 868
	Munition	143 613	1 456	169 546
	Nitroglyzerin	—	3 883	25 300
	Dynamit	478	13 865	18 896
	Schießpulver	26 038	—	—
	Möbel	11 614	244	23
	Schiffe	35 000	1 070	2 700

XII. Antheil der Japaner und Fremden am Japanischen auswärtigen Handel in den Jahren 1884 bis 1886.

	1886.		1885.		1884.	
	Yen.	pCt.	Yen.	pCt.	Yen.	pCt.
Ausfuhr:						
durch Japanische Kaufleute	5 713 150	8,55	3 394 398	9,39	5 125 460	15,49
durch fremde Kaufleute	41 628 560	91,45	32 743 965	90,61	27 936 442	84,51
Einfuhr:						
durch die Japanische Regierung	1 268 482	3,94	1 257 735	4,29	1 986 711	6,71
durch Japanische Kaufleute	2 566 150	7,96	2 344 986	7,99	2 282 914	7,71
durch fremde Kaufleute	28 333 800	88,08	25 724 477	87,72	25 357 157	85,58

XIII. Ausfuhr durch Japanische Kaufleute im Jahre 1886.

Nach Waarengruppen der Zollstatistik.	Yen.	Artikel, deren Werth 10 000 Yen übersteigt.	Yen.
A. Bücher und Papier	54 543	Papier	33 946
B. Droguen und Farbstoffe	29 654	Kampher	15 386
		Mehl	24 170
C. Lebensmittel	1 527 978	Reis	1 290 593
D. Metalle	42 730	Sake	10 978
E. Fettwaaren u. Wurst	6 909	Salz	18 589
F. Seide	2 402 453	Seetang, eßbarer	105 868
G. Häute, Horn ꝛc.	5 894	Kupfer	24 159
H. Thee	20 384	Zinn	15 493
J. Textilprodukte	800 433		
K. Tabak	9 928	Seide, rohe, und Floretseide	2 300 297
		Thee	20 384
L. Verschiedene Rohprodukte	741 569	Halbseidene Stoffe	31 890
		Kohlen	697 302
M. Verschiedene Industrieprodukte	570 675	Bauholz	17 215
		Fächer	27 841
Zusammen	5 718 160	Jinrikscha	10 838
		Bilder	10 483
		Wandschirme	49 512
		Seife	35 795
		Bambuswaaren	22 579
		Bronzewaaren	16 632
		Kupferwaaren	16 961
		Lackwaaren	38 750
		Porzellanwaaren	119 510

XIV. Einfuhr durch Japanische Kaufleute im Jahre 1886.

Nach Gruppen der Zollstatistik.	Yen.	Artikel, deren Werth 10 000 Yen übersteigt.	Yen.
A. Lebensmittel	62 686	Eier	11 783
B. Bücher und Papier	58 228	Bücher	46 623
		Maschinen für Bergwerke	14 038
C. Maschinen und Instrumente	262 963	Dampfkessel u. Maschinen	19 707
D. Kleidungsstücke	86 223	Hüte und Mützen	34 814
		Indigo	79 892
E. Chemikalien u. Apothekerwaaren	25 145	Hülsenfrüchte	74 448
F. Farbwaaren	91 350	Reis	90 870
G. Glas	4 355	Häute	372 644
		Eisen, rohes	25 284
H. Getreide und Sämereien	85 586	Stabeisen	29 453
J. Leder, Elfenbein ꝛc.	885 065	Eisenblech und Platten	69 191
		Messingröhren	12 211
K. Eisen- und Stahlwaaren	274 837	Quecksilber	23 144
L. Andere Metallwaaren	87 977	Ricinusöl	11 034
M. Fettwaaren	13 827	Baumwolle, rohe	91 777
N. Zucker	6 357	„ Drillich	60 022
O. Baumwollenwaaren	203 406	T-Cloth	24 672
P. Wollenwaaren	292 456	Wolle	148 636
Q. Seidenwaaren	15 750	Wollengarn	12 408
		Wollene Decken	85 242
R. Flachs, Hanf, Leinwand	7 342	Wollenes Tuch	27 183
		Bauholz	11 209
S. Verschiedene Textilprodukte	19 213	Kanonen	109 167
T. Tabakfabrikate	9 598	Gewehre	11 562
		Munition	223 442
U. Wein, Bier und Spirituosen	7 278	Schießpulver	21 074
		Dampfschiffe	55 000
V. Verschiedene Rohprodukte	81 272		
W. Verschiedene Industrieprodukte	534 870		
Zusammen	2 566 150		

Fiume.

Die Lage des Zuckermarktes.

Dezember 1887.

Von der Direktion des Oesterreich-Ungarischen Lloyd sind für Zuckersendungen pro 1888 nachstehende Tarifsätze festgesetzt:

Für 100 kg, ab Triest und Fiume:

nach Korfu	45	Kreuzer,
„ Quaranta, Parga, San Maura, Prevesa, Menidi, Kervasara, Argostoli, Zante, Patrasso, Catacolo, Calamata, Cerigo, Pirreo, Syra, Scio	56	„
„ San Giov. di Medua, Durazzo, Valona, Kandia, Smyrna, Cesmè, Metelino, Tenedos, Leros, Alexandrien, Konstantinopel, Dardanellen, Gallipoli, Rodi, Volo, Salonik, Orfano, Cavalla, Lagos, Dedeagatsch	64	„
„ Varna, Port Said, Ineboli, Küstendjé	72	„
„ Jaffa, Cypern, Odessa, Samsun, Sulina, Beirut, Caifa, Galatz, Braila, Trapezunt, Batum	88	„
„ Lattachia, Tripoli, Alexandretta, Mersina	154	„

Für Sendungen in Höhe von 20 000 metr. Centner und mehr pro Jahr, wird ein Rabatt von 10 Kreuzer pro 100 kg gewährt.

Die Sätze sind gegen das Jahr 1886 um durchschnittlich 17½ Kreuzer niedriger.

Im Jahre 1886 stellte sich die Ein- und Ausfuhr von Zucker im hiesigen Hafen wie folgt:

	metr. Ctr.	gegen 1885. metr. Ctr.
A. Einfuhr.		
a. Zucker, raffinirt, in Broden:		
aus Oesterreich	187	
„ England	36	
zusammen	224	+ 155
b. Zucker, raffinirt, in Stücken:		
aus Oesterreich	250	— 1564
c. Melasse:		
aus Oesterreich	49	+ 25
B. Ausfuhr.		
a. Zucker, raffinirt, in Broden:		
nach Ungarn	339	
„ Oesterreich	558	
zusammen	897	— 412
b. Zucker, raffinirt, in Stücken:		
nach Ungarn	2448	
„ Oesterreich	3 653	
„ Griechenland	1 705	
„ Italien	41	
„ Montenegro	16	
„ der Türkei	15 238	
„ Zanzibar	5	
zusammen	23 101	— 2820

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 11 Deutsche Schiffe (6 Dampfer und 5 Segelschiffe von zusammen 11 368,03 Reg.-Tonnen besucht; 3 derselben kamen in Ballast an, sämmtliche Schiffe verließen den Hafen mit Ladung.

Galatz.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre haben hier 9 Deutsche Schiffe verkehrt; 2 derselben kamen beladen und 7 in Ballast an; sämmtliche Schiffe liefen beladen wieder aus.

Triest.

Schiffsverkehr im Jahre 1887. [1])

Während im Jahre 1886 der Schiffsverkehr nach und von Triest in Folge der durch fünf Monate andauernden Choleraepidemie in Triest und den benachbarten Gebieten gegen das Vorjahr bedeutend zurückgeblieben war, ist im Jahre 1887 eine nicht unerhebliche Zunahme des Verkehrs zu verzeichnen.

Es liefen 1887 in Triest ein 8033 Schiffe von 1 384 877 Reg.-Tonnen gegen 6806 Schiffe von 1 151 718 Reg.-Tonnen im Jahre 1886, demnach mehr 1227 Schiffe von 233 159 Reg.-Tonnen.

Von Triest liefen aus 8128 Schiffe von 1 393 524 Reg.-Tonnen gegen 6752 Schiffe von 1 180 066 Reg.-Tonnen im Jahre 1886, demnach mehr 1376 Schiffe von 213 458 Reg.-Tonnen.

In erster Linie ist an dem Schiffsverkehr betheiligt die Oesterreichisch-Ungarische Flagge mit 5788 Schiffen und 784 560 Reg.-Tonnen; dann folgen die Britische Flagge mit 247 Schiffen und 270 853 Reg.-Tonnen; die Italienische Flagge mit 1666 Schiffen und 239 152 Reg.-Tonnen; und als vierte die Deutsche Flagge mit 89 Schiffen und 38 598 Reg.-Tonnen.

Aus Deutschen Häfen kamen 15 Dampfer von 9563 Reg.-Tonnen, und nach Deutschen Häfen gingen aus 13 Dampfer von 9070 Reg.-Tonnen.

Von den im Jahre 1887 angekommenen 39 Deutschen Schiffen waren 36 Dampfer und 3 Segelschiffe; von letzteren brachte 1 eine Ladung Salpeter aus Pisagua, die beiden anderen Kaffee aus Brasilien und gingen mit Faßdauben bezw. Bretterladung nach Frankreich wieder aus. Von den 36 Dampfern gehörten 4 der Rhederei A. C. de Freitas u. Co. in Hamburg an; dieselben unterhielten periodische Fahrten zwischen Hamburg und Triest und umgekehrt unter Berührung von Niederländischen, Mittelmeer- und Adriatischen Häfen und kamen zusammen 14 mal nach Triest. Die Dampfer des Norddeutschen Lloyd, welche den Postdienst im Mittelmeer besorgen, kamen 17 mal nach Triest, davon 15 mal in regelmäßiger Fahrt zwischen Triest—Brindisi—Alexandrien und nach Aufhebung der Linie Triest—Alexandrien im Monat Juli und Einführung der Linie Brindisi—Port Said noch 2 mal, um hier in Dock zu gehen.

Uebersicht der im Jahre 1887 angekommenen und abgegangenen Schiffe.

a. Nach den Flaggen geordnet.

Nationalität.		Angekommen.						Abgegangen.					
		Beladen.		In Ballast.		Zusammen.		Beladen.		In Ballast.		Zusammen.	
		Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Oesterreich.-Ungarische	Segelschiffe	2278	62 674	407	25 552	2685	88 226	2049	69 117	704	18 770	2753	87 887
	Dampfschiffe	2209	607 794	894	88 440	3103	696 234	2758	649 774	359	51 697	3117	701 471
Dänische	Segelschiffe	1	107	—	—	1	107	—	—	—	—	—	—
Französische	Segelschiffe	3	684	—	—	3	684	3	683	—	—	3	683
Deutsche	Segelschiffe	3	1 151	—	—	3	1 151	3	1 151	—	—	3	1 151
	Dampfschiffe	32	28 618	4	3 829	36	32 447	32	26 750	4	5 153	36	31 903
Griechische	Segelschiffe	123	11 080	19	3 515	142	14 595	151	17 381	1	64	152	17 445
	Dampfschiffe	19	16 095	—	—	19	16 095	18	15 214	—	—	18	15 214
Britische	Segelschiffe	8	2 179	—	—	8	2 179	5	1 642	3	540	8	2 182
	Dampfschiffe	211	241 023	28	27 651	239	268 674	211	239 093	27	26 941	238	266 034
Italienische	Segelschiffe	957	48 256	469	49 336	1426	97 592	1259	96 389	173	4 386	1432	100 775
	Dampfschiffe	235	140 350	5	1 210	240	141 560	238	140 314	4	2 324	242	142 668
Montenegrinische	Segelschiffe	19	587	10	526	29	1 113	25	1 014	1	25	26	1 039
Türkische	Segelschiffe	47	2 672	12	921	59	3 593	62	4 343	—	—	62	4 343
Russische	Segelschiffe	3	465	—	—	3	465	2	356	—	—	2	356
	Dampfschiffe	7	9 673	1	321	8	9 994	1	321	7	9 763	8	10 084
Samiotische	Segelschiffe	1	25	—	—	1	25	1	30	—	—	1	30
Spanische	Segelschiffe	—	—	1	171	1	171	1	171	—	—	1	171
	Dampfschiffe	1	947	—	—	1	947	1	947	—	—	1	947
Schwedisch-Norwegische	Segelschiffe	7	2 570	1	314	8	2 884	7	2 569	—	—	7	2 569
	Dampfschiffe	17	5 749	1	392	18	6 141	16	5 457	2	1 115	18	6 572
Zusammen	Segelschiffe	3450	132 450	919	80 335	4369	212 785	3568	194 846	882	23 785	4450	218 631
	Dampfschiffe	2731	1 050 249	933	121 843	3664	1 172 092	3275	1 077 900	403	96 993	3678	1 174 893
	Ueberhaupt	6181	1 182 699	1852	202 178	8033	1 384 877	6843	1 272 746	1285	120 778	8128	1 393 524

1) Wegen des Vorjahrs s. Hand. Arch. 1887 II. S. 121.

b. Nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung geordnet.

Von bezw. nach:		Angekommen.						Abgegangen.					
		Beladen.		In Ballast.		Zusammen.		Beladen.		In Ballast.		Zusammen.	
		Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Oesterreich-Ungarn:													
Küstenland Oesterreich-Illyrien..	Segelschiffe	1792	27 811	392	12 057	2184	39 868	1490	22 683	791	16 279	2281	38 912
	Dampfschiffe	1167	69 409	793	48 621	1960	118 030	1663	93 072	303	19 050	1966	112 122
" Ungarn	Segelschiffe	150	7 377	13	3 379	163	10 756	52	1 975	12	1 529	64	3 504
	Dampfschiffe	120	41 310	10	5 345	130	46 655	123	36 675	9	5 842	132	42 517
" Dalmatien	Segelschiffe	305	11 142	70	4 462	375	15 604	392	14 796	20	562	412	15 358
	Dampfschiffe	274	59 81[illegible]	35	12 835	309	72 618	304	66 970	12	6 627	316	73 597
Zusammen....	Segelschiffe	2247	46 330	475	19 898	2722	66 228	1934	39 404	823	18 370	2757	57 774
	Dampfschiffe	1561	170 532	838	66 801	2399	237 333	2090	196 717	324	31 519	2414	228 236
Amerika:													
Vereinigte Staaten von Amerika	Segelschiffe	22	10 487	—	—	22	10 487	1	452	—	—	1	452
Jamaica	Segelschiffe	6	2 550	—	—	6	2 550	—	—	—	—	—	—
Brasilien....................	Segelschiffe	11	3 297	—	—	11	3 297	26	39 584	—	—	26	39 584
	Dampfschiffe	13	12 778	—	—	13	12 778	6	1 537	—	—	6	1 537
Argentinien.................	Dampfschiffe	—	—	—	—	—	—	8	8 506	—	—	8	8 506
Peru	Segelschiffe	1	435	—	—	1	435	1	1 878	—	—	1	1 878
Afrika: Aegypten..............	Segelschiffe	—	—	1	712	1	712	9	3 971	—	—	9	3 971
	Dampfschiffe	63	80 204	2	2 229	65	82 433	78	96 511	—	—	78	96 511
Algerien	Segelschiffe	9	3 482	1	450	10	3 932	13	4 514	—	—	13	4 514
Tripolis	Dampfschiffe	1	223	—	—	1	223	14	3 556	—	—	14	3 556
Tunis	Segelschiffe	1	71	2	585	3	656	2	348	—	—	2	348
	Dampfschiffe	—	—	—	—	—	—	5	1 227	—	—	5	1 227
Massaua	Dampfschiffe	—	—	—	—	—	—	1	773	—	—	1	773
Atlantische Küste	Segelschiffe	1	406	—	—	1	406	—	—	—	—	—	—
Asien: Aden...................	Dampfschiffe	2	1 702	—	—	2	1 702	7	6 618	—	—	7	6 618
Ostindien	Dampfschiffe	35	55 612	—	—	35	55 612	22	36 874	1	1 943	23	38 817
China	Dampfschiffe	16	32 779	—	—	16	32 779	12	25 936	—	—	12	25 936
Deutschland	Dampfschiffe	13	9 007	2	556	15	9 563	13	9 070	—	—	13	9 070
Belgien	Dampfschiffe	1	1 183	—	—	1	1 183	4	4 097	—	—	4	4 097
Frankreich: Atlantische Küste...	Segelschiffe	1	124	—	—	1	124	1	356	—	—	1	356
	Dampfschiffe	10	8 080	—	—	10	8 080	42	34 443	—	—	42	34 443
Mittelländisches Meer	Segelschiffe	6	1 366	1	384	7	1 750	37	12 508	—	—	37	12 508
	Dampfschiffe	53	43 024	3	3 857	56	46 881	6	3 192	—	—	6	3 192
Großbritannien u. Irland...	Segelschiffe	7	2 462	—	—	7	2 462	—	—	—	—	—	—
	Dampfschiffe	151	174 508	1	39	152	174 517	109	129 312	—	—	109	129 312
Gibraltar	Dampfschiffe	—	—	—	—	—	—	2	641	—	—	2	641
Malta	Segelschiffe	—	—	2	290	2	290	7	1 828	—	—	7	1 828
	Dampfschiffe	14	8 922	1	223	15	4 145	—	—	1	927	1	927
Griechenland	Segelschiffe	129	10 819	35	6 923	164	17 742	177	24 368	—	—	177	24 368
	Dampfschiffe	19	12 772	—	—	19	12 772	13	8 417	1	1 183	14	9 600
Italien: Venetien.............	Segelschiffe	393	10 545	73	8 230	466	18 775	206	5 081	40	538	246	5 619
	Dampfschiffe	308	115 004	73	39 141	381	154 145	302	110 276	26	7 665	328	117 941
Romagna und Marchen	Segelschiffe	273	10 475	150	11 474	423	21 949	496	18 993	9	186	505	19 179
	Dampfschiffe	49	8 763	4	1 351	53	10 114	59	11 513	—	—	59	11 513
Neapel......................	Segelschiffe	168	7 320	132	20 667	300	27 987	354	32 794	3	384	357	33 178
	Dampfschiffe	28	10 671	5	4 436	33	15 107	33	9 457	2	1 684	35	11 141
Sizilien......................	Segelschiffe	34	6 685	32	7 486	66	14 171	157	33 043	—	—	157	33 043
	Dampfschiffe	33	13 816	2	1 995	35	15 811	20	8 351	4	2 635	24	10 986
Toscana	Segelschiffe	1	118	2	426	3	544	—	—	—	—	—	—
	Dampfschiffe	1	1 792	—	—	1	1 792	—	—	—	—	—	—
Sardinien....................	Segelschiffe	—	—	4	1 039	4	1 039	19	5 128	—	—	19	5 128
	Dampfschiffe	29	24 051	—	—	29	24 051	75	66 264	2	1 280	77	67 544
Montenegro	Segelschiffe	5	150	1	18	6	168	8	99	—	—	8	99
Niederlande...............	Dampfschiffe	—	—	1	241	1	241	—	—	—	—	—	—
Rumänien..................	Segelschiffe	4	1 982	—	—	4	1 982	—	—	—	—	—	—
	Dampfschiffe	1	1 098	—	—	1	1 098	—	—	4	4 440	4	4 440
Rußland: Schwarzes Meer	Segelschiffe	3	1 025	—	—	3	1 025	—	—	2	966	2	966
	Dampfschiffe	29	31 255	—	—	29	31 255	18	10 950	25	29 867	38	40 817
Spanien	Segelschiffe	—	—	—	—	—	—	1	152	1	583	2	735
	Dampfschiffe	1	678	1	974	2	1 652	4	3 304	—	—	4	3 304
Schweden und Norwegen	Segelschiffe	2	261	—	—	2	261	—	—	—	—	—	—
	Dampfschiffe	5	1 802	—	—	5	1 802	—	—	—	—	—	—
Türkei....................	Segelschiffe	126	12 060	8	1 753	134	13 813	145	10 270	4	2 758	149	13 028
	Dampfschiffe	295	234 993	—	—	295	231 993	316	250 933	13	13 850	329	264 783
Zusammen........	Segelschiffe	3450	132 450	919	80 335	4369	212 785	3568	194 846	882	23 785	4450	218 631
	Dampfschiffe	2731	1 050 249	933	121 843	3664	1 172 092	3275	1 077 900	403	96 993	3678	1 174 893
	Ueberhaupt...	6181	1 182 699	1852	202 178	8033	1 384 877	6843	1 272 746	1285	120 778	8128	1 393 524

St. Petersburg.

Uebersicht der Schifffahrt von St. Petersburg und Kronstadt im Jahre 1887.[1])

Es kamen an	566 Segelschiffe, 1851 Dampfschiffe,	mit Ladung 1611, in Ballast .. 806.
Ueberwinternde von 1886 ..	4 Segelschiffe, 2 Dampfschiffe.	
Küstenfahrer ins Ausland versegelt	15 Segelschiffe, 2 Dampfschiffe.	
	Zusammen 1940 Schiffe.	

Von den angekommenen Schiffen waren:

Nationalität.	Dampf-schiffe. (1887)	Reg.-Tonnen.	Segel-schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische	621	582 944	26	7 542
Deutsche	260	135 627	95	17 276
Norwegische	24	7 547	169	55 633
Schwedische	242	63 696	26	7 527
Dänische	155	126 377	121	18 631
Russische	29	14 162	96	24 791
Niederländische	26	17 909	22	4 876
Französische	—	—	2	256
Spanische	4	4 606	—	—
Oesterreichische	—	—	5	3 379
Italienische	—	—	4	2 434
Zusammen	1351	902 868	566	142 345

Ueberhaupt 1917 Schiffe von 1 045 213 Reg.-Tonnen.

Von den übrigen		1940 Schiffen waren:
überwinternde	16	
Russische Schiffe, als Küstenfahrer versegelt	39	
als Flußdampfer nach dem Kaspischen Meere gegangen	2	57
Gesegelt sind		1883 Schiffe nach:
Großbritannien und Irland	609	Schiffe,
den Niederlanden	160	„
Belgien	39	„
Deutschland	355	„
Dänemark	144	„
Schweden	285	„
Norwegen	36	„
Frankreich	80	„
Amerika	2	„
Russischen Häfen	164	„

Außer den obenerwähnten 1940 Schiffen verkehrten in St. Petersburg und Kronstadt 627 Küstenfahrer, worunter 440 Dampfer.

Die Schifffahrt währte vom 15./27. April bis zum 8./20. November.

Am 31. März/12. April setzte sich das Eis in der Newa in Bewegung; der direkte Dampferverkehr mit St. Petersburg wurde am 14./26. April eröffnet, und am 3./15. November blieb das Eis in der Newa stehen.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 50.

Von 1887 auf 1888 überwintern:

in St. Petersburg	5	Russische,
„ „	1	Schwedisches,
„ „	1	Dänisches,
zusammen	7	Schiffe.
in Kronstadt	1	Niederländisches,
„ „	2	Dänische,
„ „	6	Russische,
zusammen	9	Schiffe.

Ancona.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre haben den hiesigen Hafen 10 Deutsche Schiffe (Dampfer der Linie A. C. de Freitas u. Co.) besucht. Dieselben führten beim Ein- und Ausgange Ladung.

Odessa.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 10 Deutsche Schiffe besucht; 8 derselben brachten volle Ladung, 1 war in Ballast und 1 theilweise in Ballast. In demselben Zeitraum gingen von hier 10 Deutsche Schiffe, sämmtlich mit Ladung aus, darunter 1, welches zu Beginn des Jahres im Hafen gelegen hatte. Am Jahresschluß verblieb 1 Deutsches Schiff im Hafen, dasselbe lief Anfang Januar d. J. mit Ladung wieder aus.

Amsterdam.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre sind hier 151 Deutsche Schiffe von zusammen 78 035 Reg.-Tonnen eingegangen; 3 derselben waren leer, 1 führte Ballast und die übrigen Ladung. Von diesen Schiffen sind in demselben Zeitraum 145 wieder ausgegangen, darunter 3 leer, 67 in Ballast, 14 mit Restladung und die übrigen mit neuer Ladung. Am Jahresschlusse verblieben 6 Schiffe in Winterlage.

Piräus.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 3 Deutsche Schiffe und zwar 1 Segelschiff und 2 Dampfer besucht; dieselben brachten Getreide von Taganrog und gingen in Ballast wieder aus.

Persien.

Die Handelsverhältnisse Persiens.

Der Umfang des Handels Persiens mit dem Auslande läßt sich nur annähernd ermitteln.

Die Angaben in dem neuesten Handelsbericht der Britischen Gesandtschaft zu Teheran (Parlamentsvorlage vom April 1887), wonach im Jahre 1885 der Werth der Einfuhr 5 768 352 Pfd. Sterl., der Werth der aus Persien ausgeführten Güter 4 366 109 Pfd. Sterl.,

Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen also 10 134 461 Pfd. Sterl. oder 202 689 220 Mark betrug, stimmen in den Resultaten mit einer Privatarbeit des Direktors der Zölle zu Teheran vom Mai 1886.

Diese Zahlen scheinen etwas hoch gegriffen zu sein. Amtliche Angaben über Einfuhr und Ausfuhr läßt die Persische Regierung bekanntlich nicht veröffentlichen. Nur einmal wurden für das Persische Jahr vom 20. März 1882 bis dahin 1883 in der Absicht, das Zollverpachtungs-System zu beseitigen, amtliche Tabellen über den auswärtigen Handel Persiens zusammengestellt und in einer Persischen Zeitung veröffentlicht. Sie bilden die einzige zuverlässige Quelle, welche über den auswärtigen Handel der Persischen Handelsplätze veröffentlicht worden ist. Um ein annähernd richtiges Bild über den Umfang des gesammten auswärtigen Handels Persiens zu gewinnen, empfiehlt es sich, von den an den einzelnen Zollstellen gesammelten Angaben abzusehen und vielmehr das Zolleinkommen der Central-Regierung in Teheran ins Auge zu fassen. Es ist daher bekannt, wieviel die Central-Regierung aus den Zöllen jährlich einnimmt. Die wirklich erhobenen Zölle betragen natürlich mehr als das Pachtgeld, welches die Regierung erhält, denn die Unternehmer wollen einen Gewinn machen, auch müssen sie die Erhebungs- bezw. Verwaltungskosten tragen. Von sachverständiger Seite wird nun angenommen, daß mit einem Zuschlag von 20 pCt. zu dem von der Regierung vereinnahmten Pachtgeld der Betrag der wirklich erhobenen Zölle erreicht wird.

Die Zölle bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr betragen für Einheimische 3 pCt., für Fremde 5 pCt. vom Werth. Daneben bezahlen die Einheimischen im Innern des Landes Wegezölle (Rähdäri), eine den Likin-Zöllen in China ähnliche Abgabe, die indeß für den Zweck der gegenwärtigen Berechnung nicht in Betracht kommt. Dagegen ist zu bemerken, daß der vorgeschriebene Zoll von 3 pCt. von den Einheimischen selten voll zur Erhebung kommt.

Der Grund liegt einerseits darin, daß die Zollpächter sich untereinander Konkurrenz machen und durch Forderung eines geringeren Zolles die zollpflichtigen Waaren nach der von ihnen gepachteten Zollstelle hinzuleiten suchen. Andrerseits werden in der Praxis die Zölle vielfach nicht, wie vorgeschrieben, nach dem Werth der Waaren, sondern nach Anzahl der Maulthier-Ladungen ohne Rücksicht auf den Inhalt der Kolli berechnet, eine Praxis, wobei ebenfalls die verzollenden Kaufleute gute Geschäfte machen. Auch sind manche Artikel an gewissen Zollstellen seit unvordenklicher Zeit nur einer Nominalabgabe unterworfen gewesen, welche gegenwärtig von diesen Waaren wie ein Tarifzoll erhoben wird. So wird aus Buschir mitgetheilt, daß ein Sack Zucker, welcher 45—60 Kran werth ist, nur 0,16 bis 0,40 Kran Zoll zahlt, während nach dem Verhältniß von 3 pCt. vom Werth der Zoll auf 1,20 bis 1,80 Kran sich belaufen würde. Ein Sack Tabak zahlt ebendaselbst einen Persischen Zoll von 0,475 Kran, während der 3proz. Werthzoll 1,80 Kran ausmacht. Eine Kiste Hutzucker, welche nach dem Maßstabe von 3 pCt. ihres Werthes 1,50 Kran zahlen müßte, zahlt falls ein Einheimischer sie verzollt, nur 0,80 Kran.

Man kann aus diesen Gründen nicht 5 pCt. und 3 pCt., im Durchschnitt 4 pCt. vom Werth als den Betrag der wirklich erhobenen Zölle rechnen, sondern wie von sachverständiger Seite versichert wird, kommt man der Wahrheit näher, wenn man 3 pCt. vom Werth als den Betrag der wirklich erhobenen Zölle annimmt. In dem „Statesman's Year Book for the year 1887" (London) ist einer Werthberechnung des Persischen Handels allerdings ein durchschnittlicher Zoll von 4 pCt. vom Werth zu Grunde gelegt. Die nachfolgende Tabelle, welche zugleich den durchschnittlichen Jahreskurs des Persischen Geldes erkennen läßt, giebt eine Uebersicht des von der Persischen Regierung seit 1879 eingenommenen Pachtgeldes aus dem Zolle, und des auf Grund desselben berechneten Gesammtwerthes (Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen) des auswärtigen Handels Persiens. Der Werth der in Persien eingeführten Güter übersteigt den Werth der Persischen Ausfuhr in dem Verhältniß, daß diese nur ungefähr 75 pCt. des Werthes der Einfuhr beträgt.

Jahr.	Von der Regierung eingenommenes Zoll-Pachtgeld.		Durchschnittlicher Jahres-Kurs.	Muthmaßlicher Werth der wirklichen erhobenen Zölle. Zollpachtgeld + 20 pCt.	Muthmaßlicher Werth der Einfuhr und Ausfuhr zusammengenommen bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Werthzolles von 3 pCt.	
	Toman.	Pfd. Sterl.	Kran.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Mark.
20. März 1879/80	606 400	219 500	27 3/4	263 400	8 692 200	173 844 000
" 1880/81	708 629	257 700	27 1/2	309 240	10 204 920	204 098 400
" 1881/82	705 299	281 600	27 7/8	337 920	11 151 360	223 027 200
" 1882/83	807 770	281 400	28 5/8	337 680	11 143 440	222 868 800
" 1883/84	814 000	280 700	29	336 840	11 115 720	222 314 400
" 1884/85	806 000	264 262	30 1/2	317 160	10 466 280	209 825 600
" 1886/87	850 000	253 730	33 1/2	303 476	10 014 708	200 294 160

Der Handel Persiens bewegt sich vornehmlich in drei Richtungen: über die Häfen des Kaspischen Meeres Enzeli, Mesched i Ser und Bender i Gez, wo gegenwärtig, nachdem der Transport durch den Kaukasus aufgehoben ist, Waarenaustausch fast ausschließlich noch zwischen Rußland und Persien stattfindet — über Täbris und über die Häfen des Persischen Golfs (Buschir, Lingah und Bender-Abbas), welche letzteren beiden Wege allen Nationen offen stehen. Die Waaren, welche den Weg durch den Persischen Golf nehmen, werden neuerdings vielfach in Bagdad abgeladen, nachdem durch gemeinschaftliches Einschreiten der Persischen und Türkischen Regierung Ruhe und Sicherheit an der Türkisch-Persischen Grenze in der Richtung auf Bagdad hergestellt wurde. Der Landweg von Bagdad nach Teheran ist kürzer und besser als derjenige von Buschir nach Teheran und dürfte, wenn die Sicherheit andauert, dem letzteren mehr und mehr vorgezogen werden. Außerdem findet ein, wenn auch nicht bedeutender Waarenaustausch an der Russisch-Persischen Grenze, östlich des Kaspischen Meeres längs der dortselbst von der Russischen Regierung erbauten Eisenbahn statt. Auch werden Güter von Persien nach Afghanistan ausgeführt, in welchem Umfang ist bisher nicht kontrolirbar. Daß aber diese Persische Ausfuhr nach Afghanistan bei den Aufstellungen über den gesammten Handel Persiens bisher nicht in Betracht gezogen wird, trägt dazu bei, das Mißverhältniß

zwischen Ausfuhr und Einfuhr zu Ungunsten Persiens noch größer erscheinen zu lassen, als es wirklich ist.

Ausfuhr.

Teppiche werden in Persien in verschiedenen Theilen des Landes, namentlich in Khorassan, Ferrahan, Kurdistan, Schiraz fabrizirt, sie sind nach der Provinz, aus welcher sie stammen, in Qualität, Muster und Farbe verschieden. Bedauerlicherweise ist die Fabrikation der berühmten feinen Persischen Teppiche in neuerer Zeit zurückgegangen, weil die beiden Firmen, welche die Teppich-Ausfuhr in Persien bisher monopolisiren, nur Teppiche der geringsten hiesigen Qualität anfertigen lassen, bezw. ankaufen, da der Export nur dieser geringen Qualität Rechnung zu lassen scheint.

Einen der werthvollsten Ausfuhrartikel Persiens bildet das Opium, von dem gegenwärtig etwa 10 000 Kisten im Jahr theils über Indien nach China, theils nach England ausgeführt werden. Die Opiumkultur hat in Persien einen rapiden Aufschwung genommen. Wegen seiner roheren Zubereitung und Vermischung mit fremdartigen Stoffen kostet das Persische Opium weniger als das Indische, erzielt aber gleichwohl auch heut zu Tage noch 1000 bis 1200 Mark für die Kiste. Die in den Englischen Konsularberichten angegebenen Quantitäten sollen erheblich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, da in dem Artikel bedeutend geschmuggelt wird.

Seide, welche vorzüglich die nördlichen Provinzen Ghilan und Mazenderan erzeugen, hatte in Folge einer seit 20 Jahren herrschenden Krankheit der Seidenraupe ihre Bedeutung als Persischer Ausfuhrartikel beinahe verloren. Indessen hat die Produktion seit zwei Jahren wieder zugenommen, und die in den letzten Jahren verkauften Quantitäten Seide und Flockseide werden auf nicht weniger als 9 bis 12 Millionen Mark geschätzt. Die Persische Seide hat von jeher den Ruf vorzüglicher Qualität behauptet, wenn auch die bei dem Abhaspeln der Kokons noch übliche primitive Manier der Vervollkommnung bedarf. Das Centrum des Seidenhandels ist Rescht am Kaspischen Meer, von wo die Seide nach Rußland, der Türkei, Frankreich, England und den inneren Provinzen Persiens ausgeführt wird.

Von der Perlenfischerei im Persischen Golf lebt ein großer Theil der Bevölkerung von Buschir und Lingah. Diese beiden Häfen exportiren für etwa 8 Millionen Mark Perlen jährlich.

Getreide, insbesondere Weizen, wird von den Häfen des Persischen Golfs nach der Arabischen Küste, nach Indien, Mauritius, den Häfen des Rothen Meeres und England verschifft. Indessen verbietet die Persische Regierung, wie z. B. in diesem und dem letzten Jahre, die Ausfuhr, sobald die Ernte nicht reichlich genug ausgefallen ist. Nachweislich sind diese Ausfuhrverbote häufiger geworden, nachdem die Kultur der Opiumpflanze einen immer größeren Theil des sonst zum Getreidebau verwendeten Areals in Anspruch nimmt.

Ein sehr umfangreicher und einträglicher Ausfuhrhandel vorzugsweise nach Rußland findet statt mit getrockneten Früchten, insbesondere getrockneten Weintraubenbeeren (Rosinen) mit Pistazien, Mandeln, Haselnüssen u. dergl.

Der nur in Persien gedeihende sogenannte „Tambakou", eine Spezialität von Tabak für Wasserpfeifen, wird in der Türkei und in Aegypten geschätzt.

Das Persische Pferd, ein sehr brauchbares dem Arabischen nahestehendes Thier, wird neuerdings in verstärktem Maße für die Indische Armee angekauft. Eine zu diesem Zweck unlängst hierher entsandte Indische Remonte-Kommission zahlte erheblich höhere Preise als sonst hier üblich.

Der einzige, einigermaßen regelmäßig betriebene Bergbau Persiens sind die Türkisminen bei Nishabure. Die besten Exemplare dieses Edelsteines gehen nach Rußland und werden von dort häufig nach Persien zurückverkauft.

Von sonstigen Ausfuhrartikeln sind zu erwähnen: Baumwolle (etwa 100 000 Ballen jährlich), Wolle, Henna (ein Stoff, der im Orient zum Färben der Haare und Fingernägel gebraucht wird), Safran, Assa foetida, Galläpfel, Wallnußmaserholz, sogenannte Loupes, und Buchsbaum, letztere beiden Artikel aus den Kaspischen Meer-Provinzen, die in Kirman verfertigten, den Indischen nahe kommenden Shawls, die Seidengewebe von Yezd („Charbafé", „KanevIz, Alidjé, Mehmes), die Seidenstickereien (Jildislik) von Rescht, endlich die blanken Waffen und Waffenrüstungen von Ispahan.

Die Kultur des Zuckerrohrs ist seit Jahrhunderten in Persien erloschen. Die Naphtaquellen von Dalaki sind vor einigen Jahren, anscheinend in Folge von Veränderungen im Innern der Erde, versiegt, nachdem ein Englisches Syndikat zur Ausbeutung derselben sich bereits gebildet, und die Bohrversuche begonnen hatte.

Eine direkte Ausfuhr Persischer Artikel von Persien nach Deutschland findet bisher nicht statt.

Einfuhr.

Das Letztere läßt sich von der Einfuhr Deutscher Artikel nach Persien nicht sagen. Allerdings gehen die meisten Deutschen Waaren, welche heut zu Tage in Persien verbraucht werden, schon außerhalb Persiens in Persische Hände bezw. in den Besitz Armenischer oder jüdischer Zwischenhändler über. So werden Königsberger Bernsteinwaaren auf der Messe in Nischni-Nowgorod von Persischen Kaufleuten erstanden. Konstantinopel ist der Stapelplatz für die verschiedenartigsten Deutschen Artikel, z. B. Tuche und Manufakturwaaren, Gold- und Silberlitzen, Waffen, welche dortselbst von Persischen oder Armenischen Händlern angekauft und via Trapezunt nach Täbris transportirt werden. Allein eine direkte Einfuhr Deutscher Waaren nach Persien findet doch auch gegenwärtig in beschränktem Maße statt. So importirt beispielsweise ein Deutsches Haus in Konstantinopel Thee, eine Berliner Firma goldene und silberne Tressen, bezw. Spitzen nach Täbris. Petroleumlampen und Lampengläser werden aus Neheim a. d. Ruhr, Accordeons aus Gera eingeführt. Es liegt auf der Hand, daß eine Ausdehnung der geschäftlichen Stellung Deutschlands in Persien auf dem Gebiet der direkten Einfuhr gesucht werden muß, und daß ein rapider Aufschwung unserer Handelsbeziehungen zu diesem Lande nicht erwartet werden kann, so lange Deutsche Industrielle und Kaufleute in Deutschland, London oder Konstantinopel warten, bis Persische oder Armenische Händler kommen, um ihnen ihre Waare abzukaufen. Bisher ist kein Deutsches Haus in Persien etablirt oder durch einen Agenten vertreten. Nicht nur Englische und Russische Häuser sind in Persien mehrfach vertreten, es giebt auch Französische Ladengeschäfte, welche in der Landeshauptstadt einen schwunghaften Handel betreiben. Neuerdings ist auch das Wiener Glaswaarenhaus in Teheran durch einen Agenten vertreten.

Diejenigen hauptsächlichen Artikel, welche überhaupt vom Ausland nach Persien eingeführt werden, sind folgende: Baumwollene Gewebe, Tuch, Porzellan, Uhren, Edelsteine, Waffen, Pulver und Patronen, Quincaillerie, Wagenbestandtheile, Geschirre, Zucker, Stearinlichte, Petroleum, Wein und Liköre, chemische Erzeugnisse, Thee, Kaffee, Parfümerien, Spiegel, Konserven, Droguen, Eisen,

Stahl, Kupfer, Maschinen, Krystall-, Töpfer-, Seidenwaaren-, Brokatstoffe, Indienne, Wollenstoffe.

Eine Tabelle über den Handel Rußlands mit Persien, welcher mit dem rapiden Fortschritt der Russischen Industrie von Jahr zu Jahr zunimmt, folgt nachstehend.

1. Ausfuhr aus dem Kaukasus nach Persien in den Jahren 1884 und 1885.

(Zusammengestellt nach den Angaben des amtlichen Kaukasischen Kalenders für 1887.)

Benennung der Waaren.		1884. Menge.	1884. Werth: Rubel.	1885. Menge.	1885. Werth: Rubel.
Grütze	Tschetw.	384	—	5 310	—
Hirse	Pud	—	—	11 458	—
Weizenmehl	"	704	—	9 928	—
Früchte, frische	"	1 866	—	—	—
Sandzucker	"	7 979	—	9 352	—
" (via Astrachan)	"	—	—	9 172	47 853
Raffinade	"	41 046	—	70 294	—
" (via Astrachan)	"	—	—	64 612	416 525
Tabak, geschnitten	"	156	—	—	—
Häute, unbearbeitete	"	9 060	—	4 350	—
" bearbeitete	"	—	—	519	—
Rohseide	"	—	—	186	—
Stangen-, Sorten- und Walzeisen	"	46 531	—	77 321	—
Stahl	"	4 843	—	1 286	—
Kupfer und Messing	"	13 110	—	16 212	—
Metalle, sonstige, unbearbeitete	"	18 904	—	2 119	—
Rohnaphta	"	105 913	—	133 023	—
Petroleum, Astrolin 2c.	"	138 387	—	162 154	—
Naphtarückstände	"	9 600	—	33 729	—
Farben und Farbstoffe	"	2 310	—	5 506	—
Apothekerwaaren	"	1 669	—	—	—
Fayence und Porzellanwaaren	"	18 427	—	7 156	—
Glaswaaren	"	—	91 517	8 344	—
Flittergoldwaaren	"	—	17 921	6 089	—
Kupferwaaren	"	—	28 560	2 487	—
Gußeisenwaaren	"	—	15 630	—	—
Sonstige Metallerzeugnisse	"	—	31 350	1 252	—
Tischler- und Drechslerwaaren	"	—	9 599	—	9 147
Schreib- und Umschlagepapier	"	7 123	—	—	—
Papiermachés	"	1 808	—	—	—
Leinwand	"	—	24 185	3 746	—
Leinen- und Hanferzeugnisse	"	—	18 256	1 202	—
Seidenwaaren	"	—	20 170	57	—
Wollenwaaren (außer Tuch)	"	—	6 726	—	10 995
Tuch	"	—	13 995	—	18 510
Baumwollengewebe	"	—	245 321	—	260 808
Galanteriewaaren	"	870	—	606	—
Equipagen m. Schwungfedern u. sonstige	Stück	37	—	37	—
Stearinlichte	Pud	7 315	—	6 438	—
Der Werth der Gesammtausfuhr beträgt		—	2 184 943	—	2 226 978

2. Ausfuhr aus Persien nach Rußland im Jahre 1885.

Benennung der Waaren.	Menge. Pud.	Werth: Rubel.
a. via Astrachan:		
Reis, bearbeitet	241 167	—
Verschiedene Nüsse	42 974	—
Mandeln und Pistazien	22 792	—
Getrocknete Früchte und Beeren	257 342	—
Marinirte Fische, Kaviar	9 870	—
Fische	164 723	—
Baumwolle, rohe	416 514	—
Verschiedene werthvolle Hölzer, hauptsächlich Buxbaum (buxus sempervivus)	37 340	—
Häute	4 917	—
Bisamrattenfelle	8 033	—
Bienen- und Pflanzenwachs	1 731	—
Seide, rohe	166	—
Wolle, unbearbeitet	2 772	—
Fischleim	235	—
Seidenzeuge	44	—
Teppiche aus Wolle	474	—
b. via Transkaukasien:		
Roggen, Gerste, Mais	24 643	—
Reis, bearbeitet	674 231	—
Apfelsinen, Citronen	8 402	—
Verschiedene Nüsse	15 323	—
Mandeln und Pistazien	33 349	—
Getrocknete Früchte und Beeren	895 025	—
Kuh- und Schafbutter	1 357	—
Honig und Honigsyrup	4 045	—
Zuckersyrup	3 661	—
Bekmes (gesottener Syrup aus Melonen 2c.)	12 827	—
Eßwaaren	—	18 685
Tabak in Blättern	5 774	—
Rauchtabak	1 752	—
Obstsaft ohne Zucker	3 891	—
Walderzeugnisse, Holzmaterial	—	31 562
Pflanzen, mit Ausnahme der besonders genannten	—	8 071
Baumwolle, rohe	32 368	—
Verschiedene werthvolle Hölzer	31 579	—
Felle, unbearbeitete	—	32 187
" bearbeitete, kleine	—	201 542
Häute	—	174 175
Talg	—	8 342
Bienen- und Pflanzenwachs	—	1 372
Floretseide	—	9 442
Seide, rohe	—	514
Wolle, unbearbeitet	—	26 192
Baumwollengarn	—	882
Torf und Holzkohlen	—	266 960
Holztheer	—	8 397
Metalle und Mineralerze	—	59 838
Gummi	—	1 576
Galläpfel	—	3 547
Farben und Farbstoffe	—	13 463
Kürschner- und Schusterleim	3 666	—

Benennung der Waaren.	Menge. Pud.	Werth: Rubel.
Opium und Lactucarium	99	—
Körbe	—	12 411
Fußbekleidung jeder Art	—	11 342
Seidenzeuge	—	150 513
Halbseidene Zeuge	—	7 458
Seidenfabrikate	—	199 020
Wollenzeuge	—	24 846
Flaggentuch ꝛc.	—	5 707
Wollene Teppiche	—	105 486
Wollene Fabrikate	—	55 282
Baumwollene Gewebe, rohe	—	70 697
Desgl., bedruckt und gefärbt	—	50 654
Baumwollene Posamentierwaaren	—	6 893
Baumwollene Fabrikate	—	133 342
Genähte Kleidungsstücke	—	5 940
Gegenstände für Museen	—	10 043
Verschiedene andere Waaren	—	41 304

Melbourne.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1886.) Von meldepflichtigen Deutschen Schiffen liefen im Jahre 1886 den hiesigen Hafen 45, darunter 5 Dampfer, sämmtlich mit Ladung an. In demselben Zeitraume liefen von hier aus 43 Deutsche Schiffe, darunter 3, welche zu Beginn des Jahres im Hafen gelegen hatten; 35 dieser Schiffe gingen in Ballast, 2 theilweise in Ballast, 1 mit Ladung und 5 mit ihrer ursprünglichen Ladung wieder aus. Am Jahresschlusse waren 5 Deutsche Schiffe im Hafen, welche sämmtlich Anfang 1888 in Ballast versegelten.

Kapstadt.

Der Handel der Kapkolonie unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1885 und 1886.[1])

Ein Rückblick auf den Gang des Handels in der Kapkolonie während der Jahre 1885 und 1886 liefert kein erfreuliches Bild. Das Land hat sich von der im Jahre 1882 ausgebrochenen Krisis noch immer nicht erholt. In erster Linie wird das Anhalten der allgemeinen Geschäftsstockung durch den Rückgang der Preise für Rohprodukte auf den Europäischen und Amerikanischen Märkten erklärt. Die Ausfuhrartikel sind ausschließlich Rohprodukte, von denen im Lande selbst bis vor Kurzem nichts verarbeitet wurde. Fast der ganze Bedarf an Erzeugnissen der Industrie und an Halbfabrikaten wird aus Europa bezogen; so senden die Kapkolonisten ihre Wolle 6000 Meilen weit nach England, um sie verarbeitet von dort gegen Zahlung eines Einfuhrzolles von 15 pCt. vom Werthe zurück zu erhalten. Von dem Preisrückgang ist kein einziger unserer Ausfuhrartikel verschont geblieben; die Preise für Wolle, Straußenfedern, Kupfer, Häute und Felle sanken um 25 bis 50 pCt. Die natürliche Folge dieses Ausfalles in dem Werthe der Ausfuhrartikel war eine Schwächung der Kaufkraft des Landes. Der Werth der Einfuhr, welcher sich im Jahre 1882 auf 9 372 019 Pfund Sterling stellte, sank im Jahre 1885 auf 4 772 904 Pfund Sterling.

Als besondere lokale Ursachen für das Darniederliegen des Geschäfts hörte man noch die Einstellung aller öffentlichen Arbeiten anführen. Der Ausbau der Eisenbahnen, für welche in den letzten 15 Jahren 20 Millionen Pfd. Sterl. verausgabt worden, fand mit der Fertigstellung der Bahn nach Kimberley zunächst seinen Abschluß. Hiermit verloren viele Personen Stellung und Arbeit und mußten sich in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse einschränken. Auch die militärischen Expeditionen, zuletzt die Betschuanaland-Expedition Ende 1884, hatten Geld in das Land gebracht und den Geschäftsleuten zu verdienen gegeben, weshalb die Zurückziehung der Truppen sich allgemein bemerkbar machte.

Eine Besserung des Geschäfts zeigte sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1886. Die Ausfuhr hat in diesem Jahre sich wieder um 1 325 600 im Vergleich zum Vorjahre gehoben, und wenn der Werth der Einfuhr auch noch um 812 120 Pfd. Sterl. zurückgegangen ist, so betrifft dieser Ausfall doch hauptsächlich Artikel wie Brotstoffe, Reis, Butter und Provisionen, von denen angenommen werden kann, daß die Kolonie sie in größerem Maße als früher für den eigenen Bedarf produzirt hat. Besonders in die Augen fallend ist die Abnahme im Werthe der Einfuhr von Brotstoffen. Letztere stellte sich in 1886 auf 82 520 Pfd. Sterl. gegen 245 671 in 1885. Klima und Bodenbeschaffenheit des Landes sind dem Getreidebau so günstig, daß die Kolonie nicht allein mit Leichtigkeit ihren eigenen Bedarf decken, sondern auch Korn zu einem ihrer Hauptausfuhrartikel machen könnte.

Die Erwartungen, welche sich an die Entdeckung von Gold- im Knysna-Distrikte Anfang 1886 knüpften, haben sich nicht erfüllt, wogegen die Goldfunde in der Transvaal-Republik entschieden dazu beitragen werden, den Südafrikanischen Handel neu zu beleben.

Der Werth der ausgeführten Produkte betrug:

	Pfd. Sterl.
im Jahre 1880	7 637 884
„ „ 1881	8 316 244
„ „ 1882	8 324 123
„ „ 1883	6 971 300
„ „ 1884	6 743 270
„ „ 1885	5 649 146
„ „ 1886	6 974 746

Von der Ausfuhr des letzten Jahres entfielen auf die einzelnen Häfen der Kolonie:

	1885. Pfd. Sterl.	1886. Pfd. Sterl.
Kapstadt	608 256	601 397
Port Nolloth	395 759	559 481
Mosselbay	94 211	79 725
Knysna	1 689	1 449
Port Elizabeth	1 483 852	1 601 230
Port Alfred	896	270
East London	572 829	623 301
St. Johns River Territory	2 095	3 137
auf Beaconsfield	2 489 659	3 504 756
(Kimberley-Diamanten)	5 649 146	6 974 746

Wolle. Unter den Ausfuhrartikeln der Kapkolonie muß Wolle an erster Stelle genannt werden. Das Klima und der Boden Südafrikas sind für die Schafzucht besonders geeignet, und es wurde deshalb schon Anfang dieses Jahrhunderts (1812) eine Anzahl fein-

[1]) Wegen des Jahres 1884 s. Hand. Arch. 1885 II. S. 951.

wolliger Merinoschafe aus Sachsen eingeführt. Im Jahre 1820 fand eine Einfuhr von Spanischen Merinoschafen im größeren Maßstabe statt. Schafzucht wird gegenwärtig in allen Theilen der Kapkolonie und in dem Oranje-Freistaate betrieben; nach dem Futter und der Behandlung der Schafe ist die Qualität der Wolle aber sehr verschieden. In einzelnen Distrikten werden die Thiere nur einmal im Jahre, in anderen alle 8 Monate, ja selbst alle 6 Monate geschoren. Der Durchschnittsertrag bei einmaliger Schur sind 6 Pfd. Schweißwolle oder 3 Pfd. Rückenwäsche. Die Zahl der Wollwäschereien in der Kolonie hat in den letzten Jahren zugenommen, so daß gegenwärtig bedeutend mehr gewaschene Wolle als früher verschifft wird. Im Jahre 1830 wurden 33 000 Pfd. Wolle ausgeführt,

im Jahre 1850	5 912 927	Pfund im Werthe von	286 610	Pfd. Sterl.,
„ „ 1860	23 219 689	„ „ „ „	1 448 629	„
„ „ 1870	37 283 291	„ „ „ „	1 669 518	„
„ „ 1880	42 467 962	„ „ „ „	2 429 360	„
„ „ 1881	42 770 244	„ „ „ „	2 181 897	„
„ „ 1882	41 689 126	„ „ „ „	2 062 180	„
„ „ 1883	38 029 496	„ „ „ „	1 992 745	„
„ „ 1884	37 270 616	„ „ „ „	1 745 189	„
„ „ 1885	34 432 562	„ „ „ „	1 426 106	„
„ „ 1886	47 464 153	„ „ „ „	1 580 682	„

Die Wollausfuhr erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1872, wo 48 822 562 Pfund im Werthe von 3 275 150 Pfd. Sterl. verschifft wurden. Von da an und besonders seit 1880 ist in Folge des Preisrückgangs auf dem Europäischen Markte, in Folge häufiger Dürren und der nachlässigen Behandlung der Wolle durch die Züchter der Ausfuhrwerth dieses Stapelartikels stetig zurückgegangen. Während im Jahre 1872 der Durchschnittswerth eines Ballens Wolle auf dem Londoner Markte 26 Pfd. Sterl. 10 Schill. war, stellte derselbe sich in 1884 auf 16 Pfd. Sterl., 1885 auf 14 Pfd. Sterl. und 1886 auf 13 Pfd. Sterl. 10 Schill.

Für das Jahr 1886 ist allerdings eine Besserung in der Menge und auch im Werthe gegen das Vorjahr zu verzeichnen. Die Züchter, welche in früheren Jahren der Behandlung der Wolle nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt und unter anderem sich auf das Bestimmteste der Einführung von legislatorischen Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Schafkrätze widersetzt hatten, scheinen mehr und mehr zu der Ueberzeugung zu kommen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, größere Sorgfalt auf das Scheeren, Sortiren und Packen der Wolle zu verwenden. Die Hauptkonkurrentin der Kapwolle auf den Märkten in den Vereinigten Staaten und auf dem Europäischen Kontinent ist die La Plata-Wolle. Um dieser Konkurrenz mit Erfolg begegnen zu können, würden die Züchter in der Kolonie die Veredelung der Rasse durch Zuführung frischen Blutes sich angelegen sein lassen müssen.

Das Verhältniß der Ausfuhr der gewaschenen zur ungewaschenen Wolle stellte sich für die Jahre 1885 und 1886 wie folgt:

	1885:		1886:	
	Pfund.	Werth: Pfd. Sterl.	Pfund.	Werth: Pfd. Sterl.
Rückenwäsche....	4 392 080	164 972	5 104 042	171 788
Maschinenwäsche.	17 638 876	976 209	19 927 750	983 680
Schweißwolle ...	12 401 606	284 922	23 322 861	474 964

Die Preise während des Jahres 1886 waren großen Schwankungen unterworfen und stiegen im Juni und September bis um 50 und 60 pCt. Gegen Ende des Jahres sanken dieselben aber plötzlich wieder und stellten sich etwa 13 pCt. höher als Ende 1885.

In Kapstadt galten die folgenden Notirungen:

Snow white (Maschinenwäsche).

	Schill.	Pence.		Schill.	Pence.
Extra Superior......	1	5	bis	1	$5\frac{1}{2}$
Superior	1	$4\frac{1}{2}$		—	—
Average	1	3	„	1	4

für das Englische Pfund.

Fleece washed (Rückenwäsche).

	Pence.
Extra Superior........	11
Superior	$10\frac{1}{2}$
Average	$9\frac{1}{2}$ bis 10

für das Englische Pfund.

Grease (Schweißwolle).

	Pence.		
Extra Superior Caledon.	7	bis	$7\frac{1}{2}$
„ „ Karro...	$6\frac{3}{4}$	„	7
Superior „ ...	6	„	$6\frac{1}{2}$
Average „ ...	5	„	$5\frac{1}{2}$

für das Englische Pfund.

Die Hauptverschiffungszeit in der westlichen Provinz sind die Monate Oktober bis Dezember. In der östlichen Provinz wird wegen der zweimaligen Schur von November bis Januar und vom Mai bis Juli verschifft. Die Verpackung der Wolle erfolgt in Ballen von 4' 6" Länge und 2' 3" Breite. Die Fracht beträgt von Kapstadt nach London:

$\frac{3}{4}$ Penny für das Pfund Snow White,
$\frac{5}{8}$ „ „ „ „ Fleece,
$\frac{3}{8}$ „ „ „ „ Grease mit 10 pCt. Primage,

nach Hamburg, Bremen und Antwerpen $\frac{1}{16}$ Penny Zuschlag.

Straußenfedern, welche in früheren Zeiten als eine Seltenheit mit hohen Preisen bezahlt wurden, sind erst seit der Züchtung von zahmen Straußen und dem in Folge hiervon bedeutend vermehrten Angebot ein wichtiger Handelsartikel geworden. Der erste Versuch, den Vogel zu zähmen, wurde in der Kapkolonie im Jahre 1864 gemacht. Bei dem im darauf folgenden Jahre stattgefundenen Census wurden unter Hausthieren 80 zahme Strauße aufgeführt. Die Ausfuhr in 1865 betrug 17 522 Pfund im Werthe von 65 736 Pfd. Sterl. Hiervon entfielen nur 120 Pfund auf jene 80 zahmen Thiere, während die übrigen Federn von wilden Straußen herstammten. Im Jahre 1869 wurde mit der künstlichen Ausbrütung der Eier begonnen, womit die Straußenzucht einen großen Aufschwung nahm. Es wurden ausgeführt:

im Jahre 1870 28 786 Pfund im Werthe von 91 229 Pfd. Sterl.,
„ „ 1875 49 562 „ „ „ „ 304 933 „

Nach dem Census von 1875 betrug die Zahl der zahmen Strauße in der Kapkolonie 21 751. Ein Straußenpaar, welches heute den Werth von etwa 20 Pfd. Sterl. hat, wurde derzeit mit 200 Pfd. Sterl. und mehr bezahlt. In den darauf folgenden Jahren hob sich die Produktion und Ausfuhr noch bedeutend. Das Angebot war größer als die Nachfrage und die Folge hiervon war ein ununterbrochener Rückgang im Preise der Federn, wodurch die Vogelzüchter in der Kolonie aufs Schwerste geschädigt wurden. Die Zahl der zahmen Strauße in der Kapkolonie wurde im Jahre 1886 auf 150—160 000 Stück geschätzt. Der einzelne Vogel liefert jährlich etwa $1\frac{1}{2}$ Pfund Federn. Die besten, d. h. die leichtesten Federn kommen aus den Distrikten

Graaff Reinet, Aberdeen, Albany und Richmond in der östlichen Provinz, während die westliche Provinz (Oudtshoorn) Federn zwar von guter Qualität aber mit schwerem Kiele produzirt. Federn von wilden Vögeln werden schon seit mehreren Jahren nur noch in ganz kleinen Partien zum Verkauf angeboten. Der Hauptfedermarkt in der Kolonie ist Port Elizabeth. Je nach der Farbe und Qualität unterscheiden die Händler 40 verschiedene Sorten.

Bei den in der folgenden Tabelle aufgeführten 27 Hauptsorten sind, um den Rückgang im Werthe erkennen zu lassen, die Preise Anfang Februar 1886 und Anfang November 1887 verzeichnet.

	1886.							1887.						
	Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.		Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.	Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.		Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
1) Selected Primes	14	—	—	bis	15	—	—	8	—	—	bis	9	—	—
2) Primes and Firsts	11	—	—	„	12	—	—	5	10	—	„	5	15	—
3) Firsts and Seconds	9	—	—	„	10	—	—	4	—	—	„	4	5	—
4) Seconds and Thirds	6	—	—	„	7	—	—	2	15	—	„	3	5	—
5) Thirds	3	10	—	„	5	—	—	1	15	—	„	2	5	—
9) Best Femina	7	—	—	„	8	—	—	3	5	—	„	3	10	—
10) Second	6	—	—	„	—	—	—	2	10	—	„	3	—	—
11) Third	2	15	—	„	3	—	—	1	—	—	„	1	10	—
12) Dark	4	—	—	„	4	10	—	1	15	—	„	2	5	—
19) Byocks	5	10	—	„	6	—	—	2	5	—	„	2	10	—
20) Long and Medium Black .	3	5	—	„	3	10	—	2	5	—	„	2	10	—
21) Medium Black	2	5	—	„	2	10	—	1	15	—	„	2	5	—
22) Medium and Short Black	1	5	—	„	1	10	—	—	15	—	„	1	—	—
23) Common and Short Black	—	10	—	„	—	15	—	—	8	—	„	—	—	—
25) Long and Medium Drab .	2	5	—	„	2	10	—	1	—	—	„	1	5	—
26) Medium Drab	1	5	—	„	1	10	—	—	15	—	„	1	5	—
27) Medium and Short Drab	—	15	—	„	1	—	—	—	7	6	„	—	10	—
28) Common and Short Drab	—	7	6	„	—	10	—	—	3	—	„	—	5	—
31) Floss Black	1	—	—	„	1	2	6	—	8	—	„	—	12	6
32) Floss Drab	—	17	6	„	1	—	—	—	7	—	„	—	12	—
33) Light Spadonas	2	—	—	„	2	10	—	1	2	—	„	1	10	—
34) Femina Spadonas	1	5	—	„	1	10	—	—	17	6	„	1	2	6
35) Chicks	—	4	—	„	—	5	—	—	—	6	„	—	3	—
36) White Boos	3	10	—	„	3	15	—	1	15	—	„	2	—	—
37) Light Femina Boos	2	—	—	„	2	5	—	—	15	—	„	1	5	—
38) Black Bottom Boos	1	15	—	„	2	—	—	—	15	—	„	1	—	—
39) Dark Boos	1	2	6	„	1	5	—	—	7	—	„	—	11	—

Die Ausfuhr in den letzten 7 Jahren stellte sich wie folgt:

im Jahre	1880	168 065	Pfund	im Werthe von	883 632	Pfd. Sterl.,
„ „	1881	193 612	„	„ „ „	894 241	„
„ „	1882	253 954	„	„ „ „	1 093 989	„
„ „	1883	247 179	„	„ „ „	931 380	„
„ „	1884	233 411	„	„ „ „	966 479	„
„ „	1885	251 084	„	„ „ „	585 278	„
„ „	1886	288 568	„	„ „ „	546 230	„

In London finden alle zwei Monate große Federauktionen statt. Die Hauptabnehmer sind die Vereinigten Staaten, welche auf dem Londoner Markte kaufen, dann folgen England, Frankreich und Deutschland. Straußenfedern werden in verlötheten Zinnkisten verschifft; die Fracht beträgt ein Prozent des deklarirten Werthes.

Diamanten. Dem Werthe nach nehmen Diamanten unter den Ausfuhrartikeln bei Weitem die erste Stelle ein. Während des Jahres 1886 sind die Preise fest geblieben und haben sich etwa 10 pCt. über die in 1885 erzielten Preise gestellt. Die Kosten der Produktion sind gegenwärtig bedeutend geringer als in früheren Jahren. Einmal haben sich durch die Vereinigung verschiedener größerer Gesellschaften die Betriebskosten bedeutend vermindert und andererseits sind die Preise für Brennmaterial und die übrigen Bedürfnisse für den Minenbetrieb seit Eröffnung der Eisenbahn nach Kimberley um nahezu 60 pCt. gegen früher gesunken. Man hat berechnet, daß die Ersparnisse auf den Transport von Kohlen, Getreide und anderen Bedürfnissen allein den Dividenden zahlenden Gesellschaften einen Zuschlag von 5 pCt. auf ihre Dividende ermöglichen. Im Ganzen wurden im Jahre 1886 von den verschiedenen Gesellschaften über 750 000 Pfd. Sterl. an Dividenden gezahlt.

Die große Bedeutung der Diamantenminen in dem wirthschaftlichen Leben der Kapkolonie wird am besten durch die Angabe bezeichnet, daß über 2 Millionen Pfd. Sterl. jährlich für Arbeitslohn, Materialien und die verschiedensten Bedürfnisse in der Kolonie verausgabt werden. In früheren Jahren waren dem Werthe der zur Ausfuhr deklarirten Diamanten etwa 25 pCt. für gestohlene Steine hinzuzuschlagen, um den Werth der Gesammtausfuhr zu erlangen. Seit dem Erlaß eines Spezialgesetzes mit sehr scharfen Strafbestimmungen für den Handel in gestohlenen Diamanten den sogenannten „J. D. B. (Illicit Diamond Buying) trade“ und seit der neuerlichen Einführung des „Compound System“, d. h. der vollständigen Absperrung der eingeborenen Grubenarbeiter von der Außenwelt für die Dauer ihrer Beschäftigung in den Minen, hat sich das Verhältniß bedeutend gebessert, und man nimmt gegenwärtig an, daß etwa noch 10 pCt. der Gesammtproduktion ihren Weg in die Hände der „Illicit Diamond Buyers“ nehmen.

In den 17 Jahren, in denen die Kimberley-Minen bearbeitet werden, sind aus denselben Steine im Werthe von etwa 50 Millionen Pfd. Sterl. genommen worden.

Die Ausfuhr hatte

im Jahre	1880	einen	Werth	von	3 367 897	Pfd. Sterl.,
„	1881	„	„	„	4 176 202	„
„	1882	„	„	„	3 992 502	„
„	1883	„	„	„	2 742 470	„
„	1884	„	„	„	2 807 329	„
„	1885	„	„	„	2 489 659	„
„	1886	„	„	„	3 504 756	„

Kupfer. Schon im 17. Jahrhundert (1683) war den Holländern das Vorkommen von Kupfererzen in Klein-Namaqualand bekannt. Die ersten Versuche mit der Ausbeutung der Minen wurden im Jahre 1837 gemacht, doch waren die Resultate ungünstig, und es mußten deshalb die Arbeiten eingestellt werden. Im Jahre 1852 wurden dieselben von Privaten wieder aufgenommen. Das erste Kupfererz — 11 t — wurde im Jahre 1853 ausgeführt. Gegenwärtig befinden sich die sämmtlichen Minen in Klein-Namaqualand im Besitze der im Jahre 1865 in London gegründeten „Cape Copper Mining Company“. Bearbeitet werden zur Zeit die Minen von Ookiep und Concordia; in den Minen von Naras, Springbokfontein und Spertaul läßt die Gesellschaft weitere Aufschlüsse machen. Der Verschiffungshafen für das Kupfererz ist Port Nolloth, welches mit Ookiep durch eine Pferdeeisenbahn verbunden ist. Die ganze Produktion wird mittelst Segelschiffe nach Swansea befördert, wo sich große Kupferschmelzen befinden. Das Erz liefert im Durchschnitt 30 pCt. reines Kupfer. Die Ausfuhr hat bedeutend zugenommen.

Es wurden ausgeführt:

im Jahre	1880	15 310 t	im	Werthe	von	306 790	Pfd. Sterl.,
„	1881	13 134 t	„	„	„	261 110	„
„	1882	19 669 t	„	„	„	394 082	„
„	1883	22 705 t	„	„	„	454 113	„
„	1884	20 348 t	„	„	„	405 415	„
„	1885	20 213 t	„	„	„	395 675	„
„	1886	28 429 t	„	„	„	559 328	„

Angorahaar oder Angorawolle (Mohair). Vor etwa 20 Jahren wurde die Angoraziege aus Kleinasien in die Kapkolonie eingeführt. Das Haar ist in den letzten Jahren in der Qualität zurückgegangen, da es, seitdem die Türkische Regierung vor drei oder vier Jahren die Ausfuhr von Angoraziegen verboten, nicht möglich gewesen ist, Thiere zur Auffrischung des Blutes nach der Kapkolonie zu bringen. Der Hauptverschiffungshafen für Angorahaar ist Port Elizabeth; in Kapstadt werden nur geringere Sorten an den Markt gebracht. In der östlichen Provinz, wo die Ziegen in der Regel zweimal im Jahre geschoren werden (Sommer- und Winterhaar), liefern die Distrikte von Sommerset, Graaff Reinet, Aberdeen und Cradock die beste Waare. In der westlichen Provinz wird nur eine Schur im Jahre vorgenommen. Auch die Preise für Angorahaar sind in der letzten Zeit außerordentlich zurückgegangen. Dieselben betrugen Ende 1886 in Port Elizabeth für die besten Sorten 1 Schill. bis 1 Schill. 3 Pce., für die geringeren $9\frac{1}{2}$ Pce. für das Pfund, in Kapstadt wurden 8 bis 9 Pce. bezw. 6 Pce. für das Pfund gezahlt. Die Versendung erfolgt in Ballen von der Größe der Wollballen. An Fracht werden berechnet $\frac{3}{8}$ Penny für das Pfund nach London und $\frac{7}{16}$ Penny nach Hamburg oder Bremen.

Die Ausfuhr richtet sich fast ausschließlich nach England, wo das Haar in den Fabriken von Bradford verarbeitet wird.

Es wurden ausgeführt:

im Jahre	1880	2 509 232	Pfund	im	Werthe	von	206 471	Pfd. Sterl.,
„	1881	4 146 128	„	„	„	„	262 660	„
„	1882	3 776 657	„	„	„	„	253 128	„
„	1883	4 443 971	„	„	„	„	271 804	„
„	1884	4 329 355	„	„	„	„	239 873	„
„	1885	5 251 301	„	„	„	„	204 018	„
„	1886	5 421 006	„	„	„	„	282 134	„

Häute und Felle. Zur Ausfuhr kommen Ochsen- und Kuhhäute, Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle.

Die Preise im Jahre 1886 betrugen:

	für das Pfd. Engl.
für Ochsenhäute	7 Pce.,
„ Ziegenfelle	9 bis 10 Pce.,
„ Angoraziegenfelle	$6\frac{1}{2}$ Pce.,
„ Wollschaffelle	4 bis $4\frac{1}{2}$ Pce.,
„ geschorene Felle (Pelt sheep skins)	3 Pce.,
„ Kap-Schaffelle	1 Schill. bis 1 Schill. 6 Pce. das Stück.

Häute und Felle werden, wenn sie trocken sind, in Bündel verpackt; nasse Häute werden einzeln versandt. Die Fracht beträgt $\frac{3}{8}$ Penny für das Pfund nach London und $\frac{7}{16}$ Penny für das Pfund nach Hamburg oder Bremen; für nasse Häute 25 Schill. bezw. 35 Schill. für das Ton von 2240 Pfund.

Es wurden ausgeführt:

Ochsen- und Kuhhäute:

im Jahre	1880	59 814	Stück	im	Werthe	von	25 725	Pfd. Sterl.,
„	1881	115 005	„	„	„	„	49 923	„
„	1882	110 562	„	„	„	„	57 919	„
„	1883	142 945	„	„	„	„	82 064	„
„	1884	207 134	„	„	„	„	106 873	„
„	1885	290 010	„	„	„	„	128 915	„
„	1886	240 924	„	„	„	„	117 872	„

Schaf- und Ziegenfelle:

im Jahre	1880	2 446 958	Stück	im	Werthe	von	279 692	Pfd. Sterl.,
„	1881	2 759 513	„	„	„	„	286 852	„
„	1882	3 101 840	„	„	„	„	345 438	„
„	1883	3 344 362	„	„	„	„	358 986	„
„	1884	3 447 668	„	„	„	„	329 492	„
„	1885	3 827 336	„	„	„	„	295 840	„
„	1886	3 461 361	„	„	„	„	279 119	„

Kalbfelle:

im Jahre	1880	816	Stück	im	Werthe	von	110	Pfd. Sterl.,
„	1881	2 331	„	„	„	„	351	„
„	1882	3 154	„	„	„	„	421	„
„	1883	4 576	„	„	„	„	672	„
„	1884	7 295	„	„	„	„	1 046	„
„	1885	12 822	„	„	„	„	1 305	„
„	1886	12 266	„	„	„	„	1 765	„

Hörner. Ochsen- und Kuhhörner bilden seit langer Zeit einen Ausfuhrartikel der Kapkolonie. Die aus dem Oranje-Freistaat kommenden Hörner werden über Port Elizabeth verschifft. Der Preis stellt sich gegenwärtig auf 5 bis 6 Pce. für lange und auf 1 bis 2 Pce. für kurze Hörner je nach der Größe. Die Versendung erfolgt in Säcken zu 100 bis 150 Stück oder in Ballen von 500 Stück; hin und wieder werden Hörner auch lose als Füllung verschifft. Die

Fracht beträgt 10 Schill. für 30 Kubikfuß nach London und 20 Schill. nach Hamburg oder Bremen.

Es wurden ausgeführt:

im	Jahre	1880	173 963	Stück	im	Werthe	von	3 802	Pfd.	Sterl.,
„	„	1881	196 604	„	„	„	„	4 416	„	
„	„	1882	309 662	„	„	„	„	6 799	„	
„	„	1883	324 850	„	„	„	„	7 288	„	
„	„	1884	425 174	„	„	„	„	8 621	„	
„	„	1885	436 229	„	„	„	„	7 474	„	
„	„	1886	487 114	„	„	„	„	7 814	„	

Guano. Auf den kleinen Inseln längs der Westküste der Kapkolonie befinden sich werthvolle Guanolager. Seit 1877 wird die Ausbeutung der einzelnen Guano-Inseln auf fünf Jahre dem Meistbietenden verpachtet. Es bestehen 15 solcher Pachtverträge. Die der Regierung hieraus zufließende Einnahme beträgt 6310 Pfd. Sterl. jährlich. Hierbei nicht berücksichtigt sind die sogenannten Penguin-Inseln (11 an der Zahl) nördlich vom Oranjeflusse an der Küste des Deutschen Schutzgebietes. Die Ausbeute der letzteren wird in direkten Schiffen nach England verladen, wogegen der Guano von den kleinen Inseln an der Küste der Kolonie zunächst nach Kapstadt geschafft und theils in der Kolonie verbraucht, theils von hier aus verschifft wird. Die Ausfuhr richtet sich zur Hälfte nach England, zur Hälfte nach Mauritius. Der Preis für Guano schwankt zwischen 5 und 7 Pfd. Sterl. für das Ton.

Es wurden ausgeführt:

im	Jahre	1880	922 t	im	Werthe	von	4 191	Pfd.	Sterl.,
„	„	1881	496 t	„	„	„	3 766	„	
„	„	1882	1 284 t	„	„	„	6 515	„	
„	„	1883	844 t	„	„	„	4 231	„	
„	„	1884	687 t	„	„	„	3 117	„	
„	„	1885	1 082 t	„	„	„	4 749	„	
„	„	1886	1 132 t	„	„	„	5 459	„	

Wein. Die Kultur des Weinstocks in der Kapkolonie ist sehr alten Datums. Es wird berichtet, daß die ersten Reben schon im Jahre 1658 vom Rhein hierher gebracht wurden. Der Weinbau beschränkt sich fast ausschließlich auf die westliche Provinz der Kapkolonie, und hier sind es die Distrikte von Kapstadt, Stellenbosch, Paarl, Malmesbury, Worcester, Robertson, Montagu, Ladismith, Prince Albert und Oudtshoorn, welche den besten Wein produziren. Im Jahre 1880 umfaßten die Weingärten der Kolonie ein Areal von 20 000 Engl. Ackern; die Zahl der Rebstöcke betrug 60 Millionen und wurde im Jahre 1886 auf 70 Millionen geschätzt. Die Zubereitung des Weines war bis vor Kurzem höchst primitiv, und hierin lag der Hauptgrund, weshalb die Weine der Kolonie auf den Europäischen Märkten nur einen so beschränkten Absatz fanden. Um eine bessere Methode im Keltern und der Zubereitung des Weines einzuführen, stellte die Kolonialregierung im Jahre 1884 in der Person des Freiherrn von Babo aus Klosterneuburg einen Sachverständigen an, unter dessen Leitung auf dem zu diesem Zwecke regierungsseitig angekauften Weingute „Groot Constantia" den jungen Weinfarmern Gelegenheit geboten wird, die Weinkultur gründlich zu studiren. Mit den erzielten Erfolgen darf die Regierung im Ganzen zufrieden sein, wenigstens übertrifft die Qualität der in den letzten zwei Jahren an den Markt gebrachten Weine bei Weitem die der Produktion der früheren Jahre. Allgemein erwartet man deshalb, daß die Nachfrage in Europa sich vergrößern und die Ausfuhr sich heben wird.

Anfang 1886 wurde in einigen Weingärten in der Nähe von Kapstadt die Reblaus entdeckt. Die Regierung traf sofort energische Maßregeln, um die Weiterverbreitung des Insektes zu verhindern, und in der That hat es den Anschein, als ob es gelungen wäre, denn bis jetzt ist das Vorkommen an anderen Orten noch nicht konstatirt.

Die Preise für Wein stellen sich im Durchschnitt auf 5 Pfd. Sterl. bis 5 Pfd. Sterl. 10 Schill. für das Legger (150 alte Wein-Gallons).

Die Fracht beträgt 40 Schill. für die Tonne von 40 Kubikfuß nach London und 55 Schill. nach Hamburg oder Bremen.

Es wurden ausgeführt:

im	Jahre	1880	64 158	Gallonen	im	Werthe	von	13 338	Pfd.	Sterl.,
„	„	1881	50 145	„	„	„	„	12 738	„	
„	„	1882	46 724	„	„	„	„	11 658	„	
„	„	1883	121 852	„	„	„	„	23 845	„	
„	„	1884	95 514	„	„	„	„	17 701	„	
„	„	1885	92 065	„	„	„	„	17 246	„	
„	„	1886	131 056	„	„	„	„	23 426	„	

Weinstein. Der helle Weinstein wird bis zu 75 Schill. für 100 Pfund Englisch, der dunkele bis zu 65 Schill. für 100 Pfund Englisch bezahlt. Die Versendung erfolgt in Doppelsäcken im Gewicht von 200 Pfund Englisch. Die Fracht beträgt 25 Schill. für die Tonne nach London und 35 Schill. nach Hamburg oder Bremen. Die Ausfuhr, welche zugenommen hat, geht hauptsächlich nach England. In Deutschland wird Gewicht auf gleichartige Qualität gelegt, welche hier schwer zu beschaffen ist. Es wurden ausgeführt:

im	Jahre	1880	113 082	Pfund	im	Werthe	von	2 879	Pfd.	Sterl.,
„	„	1881	65 545	„	„	„	„	1 654	„	
„	„	1882	219 839	„	„	„	„	5 622	„	
„	„	1883	189 434	„	„	„	„	5 591	„	
„	„	1884	220 004	„	„	„	„	5 823	„	
„	„	1885	215 812	„	„	„	„	6 487	„	
„	„	1886	262 692	„	„	„	„	8 828	„	

Aloë. Die beste Sorte wird aus den Blättern von Aloë ferox bereitet, doch kommt die von Aloë africana Mill. gewonnene der ersteren beinahe gleich. Beide Aloëarten finden sich besonders häufig in der östlichen Provinz der Kapkolonie. Das Produkt der Aloë plicatilis Mill., die in den Bergen bei Paarl und Stellenbosch in der westlichen Provinz vorkommt, ist dagegen weniger drastisch und daher minderwerthig. Je heller und spröder die Waare, um so besser ist die Qualität. Die Verpackung erfolgt in starken Kisten bis zum Gewichte von 400 Pfd. Englisch. Der Preis, welcher vor drei Jahren noch 25 Schill. betrug, ist auf 10 bis 12 Schill. für 100 Pfd. Brutto gesunken. Die Fracht nach London beträgt 25 Schill., nach Hamburg oder Bremen 35 Schill. für die Tonne von 2240 Pfd. Die Ausfuhr richtet sich hauptsächlich nach London und nach dem Europäischen Kontinent. Der Hauptverschiffungshafen ist Mosselbay.

Es wurden ausgeführt:

im	Jahre	1880	421 494	Pfd.	im	Werthe	von	4 909	Pfd.	Sterl.,
„	„	1881	340 810	„	„	„	„	4 233	„	
„	„	1882	809 907	„	„	„	„	10 841	„	
„	„	1883	806 198	„	„	„	„	10 258	„	
„	„	1884	860 010	„	„	„	„	9 973	„	
„	„	1885	942 637	„	„	„	„	8 228	„	
„	„	1886	880 882	„	„	„	„	5 967	„	

Elfenbein. Die Ausfuhr dieses werthvollen Handelsartikels ist in den letzten Jahren stetig zurückgegangen, und in kurzer Zeit wird Elfenbein aufhören unter den Ausfuhrartikeln der Kolonie zu erscheinen. Abgesehen von einigen wenigen Exemplaren, die sich im Distrikte Uitenhage, in der Nähe von Port Elizabeth und in der

Knysna befinden und sorgfältig geschont werden, müssen die Jäger, um Elephanten zu erlegen, schon bis zum Zambesi vordringen. Aus der Transvaal, Betschuanaland und der Kalahari ist das große Wild, soweit die Jagdzüge weißer Jäger dasselbe nicht ausgerottet haben, durch die vorrückende Civilisation mehr und mehr nach dem Norden verdrängt worden. Das von Port Elizabeth zur Ausfuhr gelangende Elfenbein wird hauptsächlich aus Matabeleland, aus Maschonaland und vom Zambesi durch Britisch-Betschuanaland dorthin gebracht. Kleinere Partien nehmen von Ngamisee ihren Weg durch das Deutsche Schutzgebiet nach Walfisch-Bai und von da nach Kapstadt.

Das Gewicht der einzelnen Zähne schwankt zwischen 5 und 100 Pfd. Englisch. Das Durchschnittsgewicht eines Zahnes ist 12 bis 15 Pfd. Der Preis stellt sich auf 7 Schill. 6 Pence bis 8 Schill. für das Pfund Englisch. Die Fracht nach London beträgt 1 pCt., nach Hamburg oder Bremen 13/8 pCt. vom deklarirten Werthe. Die ganze Ausfuhr wendet sich dem Londoner Markte zu.

Es wurden dahin ausgeführt:

im	Jahre	1880	56 779	Pfd.	im	Werthe	von	16 982	Pfd.	Sterl.,
„	„	1881	50 442	„	„	„	„	17 081		„
„	„	1882	10 263	„	„	„	„	4 019		„
„	„	1883	11 915	„	„	„	„	5 746		„
„	„	1884	10 487	„	„	„	„	3 879		„
„	„	1885	9 244	„	„	„	„	3 629		„
„	„	1886	6 708	„	„	„	„	2 150		„

Gummi. Das in der Kapkolonie produzirte Gummi stammt von Acacia horrida Willd., welche Art durch ganz Südafrika verbreitet ist. Der Preis für dieses Gummi beträgt 3 bis 3½ Pence für das Pfund. Eine bedeutend werthvollere Waare ist das Produkt der in Großnamaqualand und Damaraland vorkommenden Acacia Giraffae. Dieses Gummi, welches erst seit vier Jahren von Kapstadt aus exportirt wird, ist matt und von weißer Farbe; es findet nicht allein für technische, sondern auch für medizinische Zwecke Verwendung. Die Mittelsorten werden mit 1 Schill. bis 1 Schill. 3 Pence für das Pfund bezahlt. Die Fracht beträgt 30 Schill. für die Tonne nach London und 45 Schill. nach Hamburg oder Bremen.

Es wurden ausgeführt:

im	Jahre	1880	5 452	Pfd.	im	Werthe	von	34	Pfd.	Sterl.
„	„	1881	1 000	„	„	„	„	7		„
„	„	1882	487	„	„	„	„	8		„
„	„	1883	—	„	„	„	„	—		„
„	„	1884	8 895	„	„	„	„	227		„
„	„	1885	66 115	„	„	„	„	936		„
„	„	1886	177 668	„	„	„	„	2 501		„

Buchu. Die Buchublätter finden in der Medizin Verwendung. Es kommen zwei Sorten in den Handel: „Lange und schmale" Blätter und „kurze", auch „runde" genannt. Die letztere Sorte, welche von Barosma betulina (B. & W.) stammt, ist die gewöhnliche Handelswaare. Barosma crenulata Hocker und Barosma serratifolia Willd. liefern die „langen" Blätter; diese sind seltener und deshalb theuerer. Alle drei Arten sind in den Bergen des südwestlichen Theiles der Kapkolonie einheimisch. Der Durchschnittspreis für „lange" Blätter ist 6 Pence für das Pfund Englisch, für „kurze" und „runde" 1½ bis 2 Pence für das Pfund Englisch.

Die Buchublätter werden in Ballen im Gewicht von 200 bis 300 Pfd. verpackt. Die Dampferfracht nach England beträgt ⅜ Penny für das Pfund Englisch, nach den Vereinigten Staaten und nach dem Europäischen Kontinent 7/16 Penny für das Pfund Englisch.

Die Ausfuhr, welche sich hauptsächlich nach England und den Vereinigten Staaten richtet, betrug:

im	Jahre	1880	34 889	Pfund	im	Werthe	von	424	Pfd.	Sterl.,
„	„	1881	11 696	„	„	„	„	1 851		„
„	„	1882	178 996	„	„	„	„	2 482		„
„	„	1883	264 069	„	„	„	„	3 509		„
„	„	1884	94 265	„	„	„	„	1 307		„
„	„	1885	102 365	„	„	„	„	1 144		„
„	„	1886	174 926	„	„	„	„	1 547		„

Rosinen. Der große Zuckergehalt der in der Kapkolonie vorkommenden Traubensorten ermöglicht den hiesigen Weinbauern, Rosinen vorzüglichster Qualität zu liefern. Rosinen bildeten Anfang der siebziger Jahre einen wichtigen Ausfuhrartikel nach Australien, wohin derzeit ganze Schiffsladungen versandt wurden. Später ist die Ausfuhr sehr zurückgegangen. In den letzten Jahren haben die Kolonialregierung und die Kapstädter Handelskammer durch Veranstaltung einer jährlichen Ausstellung und die Ausschreibung von Preisen die Produzenten zur Herstellung exportfähiger Rosinen erster Qualität zu ermuthigen gesucht. Der Erfolg war im Jahre 1886 indessen nicht sehr befriedigend, denn wenn die Qualität auch gut war, so blieb die Quantität (40 Tons) doch weit hinter den gehegten Erwartungen zurück. Von den Weinbauern wurde dieses ungünstige Ergebniß dem feuchten Wetter zugeschrieben. Die besten Sorten Rosinen kommen aus der Gegend von Robertson und Worcester.

Die Preise stellen sich für Traubenrosinen auf 4 bis 5 Pence für das Pfund und für lose Rosinen auf 1¾ bis 2 Pence für das Pfund frei an Bord in Kapstadt. Die Versendung geschieht in kleinen Kisten von 25 bis 50 Pfund Brutto. An Fracht werden gezahlt nach London 30 Schill. und nach Hamburg oder Bremen 45 Schill. für die Tonne von 40 Kubikfuß. In der hiesigen Ausfuhrstatistik werden Rosinen nicht besonders aufgeführt.

Getrocknete Blumen. Immortellen (Strohblumen, Everlastings) sind die Blüthenköpfe verschiedener Gnaphalien. Die am häufigsten vorkommende Sorte ist weiß und stammt von Helichrysum vestitum Less. Außer dieser werden Helichrysum sesamoides Th. (gelblich), Helichrysum fulgidum Willd. (goldgelb), letztere in der östlichen Provinz der Kapkolonie vorkommend, Phoenocoma prolifera Don. (roth), Helipterum canescens (roth), Helipterum speciosissimum (weiß) gesammelt. Zum Handelsartikel sind Immortellen erst seit einigen Jahren geworden. Anfangs, als nur die beste Qualität zum Versand gelangte, wurde ein sehr bedeutender Gewinn aus getrockneten Blumen erzielt, später wurde jedoch weniger Sorgfalt auf die Auswahl der Qualität verwendet und der Artikel in so großer Menge exportirt, daß in Folge hiervon die Preise bedeutend gesunken sind.

Die Immortellen werden als Knospen, als halb offene Blumen, mit und ohne Stiel in den Monaten Juni und Juli gepflückt, alsdann getrocknet und Ende August oder Anfang September versandt. Die Preise stellten sich Ende 1886 auf 1 Schill. 8 Pence bis 2 Schill. für das Pfund Englisch frei an Bord in Kapstadt.

Die Fracht beträgt 30 Schill. für die Tonne von 40 Kubikfuß nach London und 45 Schill. für die Tonne nach Hamburg oder Bremen.

In den handelsstatistischen Veröffentlichungen wird der Artikel nicht besonders aufgeführt; über Menge und Werth der Ausfuhr können deshalb keine Angaben gemacht werden.

Crocidolit. Der Crocidolit ist eine Art fasrigen Quarzes von brauner Farbe in den verschiedensten Schattirungen mit hellgelb schillernden Streifen. Das Vorkommen dieses Minerals, welches wie Achat geschliffen und zu Schmuckgegenständen verarbeitet wird, beschränkt sich auf ein verhältnißmäßig kleines Gebiet zu beiden Seiten des Oranjeflusses in den Distrikten West-Griqualand und Prieska. Die Lager sind durchgehends 1 Zoll bis 3 Zoll stark und vielfach brüchig. Obschon bis jetzt nur wenige Stellen freigelegt worden sind, welche sich in festen Händen befinden, hat man doch so große Quantitäten von dem Artikel nach Europa geschickt, daß die Preise einen wesentlichen Rückgang erlitten haben. Um den Werth des Artikels wieder zu heben, hat man die Ausfuhr letzthin beschränkt; gegenwärtig werden für kleinere Partien 50 Pfd. Sterl. für die Tonne von 2000 Pfund, für größere Partien 35 Pfd. Sterl. für die Tonne verlangt. Die Verpackung geschieht in Kisten und Säcken. Fracht bis zu 2 Tons 40 Schill. nach London und 45 Schill. nach Hamburg oder Bremen; für größere Quantitäten 30 Schill. bezw. 35 Schill. In der Ausfuhrstatistik erscheint Crocidolit erst seit 1884.

Es wurden ausgeführt:

im Jahre 1884 ...	82 873 Pfund	im Werthe von	1 001 Pfd. Sterl.
„ „ 1885 ...	73 139 „	„ „ „	2 264 „
„ „ 1886 ...	103 326 „	„ „ „	2 212 „

Goldstaub. Die Ausfuhr von Goldstaub und Golderz über Durban, Port Elizabeth und Kapstadt hat sich in Folge der Goldfunde in der Transvaal-Republik in den letzten Jahren gehoben:

Es wurden ausgeführt:

Ueber Durban:

im Jahre 1881 ..	276 Pfd. Sterl.	Die Zahl der Unzen wird in Natal nicht angegeben.
„ „ 1882 ..	6 865 „	
„ „ 1883 ..	20 293 „	
„ „ 1884 ..	16 708 „	
„ „ 1885 ..	52 222 „	
„ „ 1886 ..	113 106 „	

Ueber die Häfen der Kapkolonie:

im Jahre 1881 ...	4 706 Unzen	im Werthe von	17 676 Pfd. Sterl.
„ „ 1882 ...	4 230 „	„ „ „	15 175 „
„ „ 1883 ...	2 639 „	„ „ „	10 164 „
„ „ 1884 ...	7 282 „	„ „ „	22 297 „
„ „ 1885 ...	5 050 „	„ „ „	17 321 „
„ „ 1886 ...	6 013 „	„ „ „	21 603 „

Außer den vorstehend besprochenen für die Europäischen Märkte hauptsächlich in Betracht kommenden Artikeln wurden an Produkten der Kolonie ausgeführt:

	1885. Menge.	1886. Menge.	1885. Werth.	1886. Werth.
	Pfund.	Pfund.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Getreide und Mehl ..	1 613 432	3 869 987	4 975	7 960
Gesalzene und getrocknete Fische	2 906 493	3 836 465	15 862	28 877
Getrocknete Früchte ..	231 145	353 394	2 586	3 135
	Stück.	Stück.		
Pferde	19	42	3 110	1 315

Muster fast aller Südafrikanischen Produkte sind in dem Handelsmuseum zu Frankfurt a. M. ausgestellt.

Die direkte Ausfuhr nach Deutschland hat sich von 58 253 Pfd. Sterl. im Jahre 1885 auf 86 674 Pfd. Sterl. im Jahre 1886 gehoben.

Es wurden nach Deutschland ausgeführt:

Gegenstände.		Menge. 1885.	Menge. 1886.	Werth. 1885.	Werth. 1886.
				Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
Aloe	Pfund	26 426	27 989	219	226
Achsen und Sprungfedern für Wagen		—	—	—	186
Bilder, in Oel- und Wasserfarben ...		—	—	25	—
Blei	Centner	1	190	2	79
Buchublätter	Pfund	1 056	4 122	10	29
Crocidolit	„	—	32 246	—	526
Eisen, altes	Tonnen	—	19	—	19
Eisenwaaren		—	—	10	65
Felle, Ziegen-	Stück	100	—	12	—
„ Schaf-	„	505	200	59	25
„ von wilden Thieren	„	—	12	—	2
„ nicht näher bezeichnet	„	—	—	12	—
Früchte, eingekochte.	Pfund	10	921	1	34
„ getrocknete.	„	100	4 700	2	35
Guano	Tonnen	—	168	—	745
Gummi	Pfund	6 250	2,901	37	31
Häute, Ochsen- und Kuh-	Stück	23	1 720	12	695
Holz, unverarbeitetes	Kubikfuß	—	415	—	11
„ bearbeitet, nicht Möbel		—	—	30	2
Hörner, Ochsen- und Kuh-	Stück	5 104	—	109	—
„ nicht näher bezeichnet ..	„	4	28	2	14
Instrumente, optische		—	—	25	—
Kleidungsstücke		—	—	124	284
Knochen	Tonnen	318	143	618	472
Kuriositäten		—	—	272	114
„ naturhistorische		—	—	127	44
Lumpen		—	—	176	221
Maschinen		—	—	37	—
Mehl, Weizen-	Pfund	—	4 000	—	25
Metall, altes, Kupfer, Messing	Centner	233	527	242	684
Möbel		—	—	200	—
Provisionen		—	—	5	23
Putzwaaren		—	—	1	77
Pflanzenknollen und getrocknete Blumen		—	—	925	1 000
Quitten	Pfund	826	3 900	25	26
Schreibmaterialien, nicht näher bezeichnet		—	—	120	—
Spirituosen, Cognac	Gallon.	173	286	30	95
Stahlstiche und Photographien		—	—	1	—
Straußenfedern ...	Pfund	1 445	1 666	2 199	2 208
Tabak, Cigarren ...	Stück	20 000	—	38	—
Thee		107	—	8	—
Waffen, einschl. Gewehre		3	—	20	—
Wein	Gallon.	23 828	26 142	4 330	5 667
Weinstein	Pfund	2 000	—	70	—
Wolle	„	1 628 437	2 753 056	47 866	71 876
Wollenwaaren		—	—	98	—
Waaren, nicht näher bezeichnet		—	—	112	50
Zink, altes	Centner	216	257	45	84
Zinn	„	9	—	2	—
Zusammen ...		—	—	58 253	86 674

Einfuhr.

Der Werth der Einfuhr in die Kapkolonie in den letzten sieben Jahren betrug:

im Jahre 1880 ... 7 662 858 Pfd. Sterl.,
„ „ 1881 ... 9 227 171 „
„ „ 1882 ... 9 372 019 „
„ „ 1883 ... 6 470 391 „
„ „ 1884 ... 5 249 000 „
„ „ 1885 ... 4 772 904 „
„ „ 1886 ... 3 779 261 „

Es wurden eingeführt:

Gegenstände.		Menge.		Deklarirter Werth.	
		1885.	1886.	1885.	1886.
				Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
Ackerbaugeräthe ..		—	—	28 603	25 410
Ale und Bier ...	Gallon.	479 258	440 973	71 115	60 508
Apothekerwaaren .		—	—	49 734	46 280
Baumwollen-waaren		—	—	419 684	394 538
Blei		—	—	4 527	4 149
Bücher, gedruckte .		—	—	46 135	40 633
Bürstenwaaren ..		—	—	7 419	5 799
Butter	Pfund	1 009 276	532 124	66 020	31 730
Cement		—	—	13 541	7 665
Cichorie.........	„	809 666	676 907	7 063	5 847
Dynamit und Sprengpulver..	„	909 838	1 524 503	56 616	99 575
Eisen		—	—	10 802	7 510
Eisenblech		—	—	49 576	42 657
Elfenbein	„	72	—	23	—
Farben		—	—	14 392	13 966
Fleisch, gesalzen und getrocknet..	„	814 307	538 736	27 502	16 925
Getreide und Mehl:					
Gerste	„	98 429	771	176	4
Bohnen und Erbsen......	„	478 996	153 975	1 172	392
Kleie	„	171 461	—	304	—
Mehl	„	13 221 958	2 440 413	66 177	11 584
Mais	„	18 854 242	3 121 860	47 562	6 396
Hafer.........	„	859 001	329 261	3 130	1 063
Weizen	„	54 090 180	22 045 597	185 691	79 431
Gewehre	Stück	1 657	640	7 602	3 951
Gewehrläufe	„	12	8	56	29
Gewürze	Pfund	179 158	201 330	6 065	6 882
Glasperlen		—	—	1 813	2 174
Holz (roh).......	Kubikfuß	1 030 447	887 414	51 574	36 755
Hüte		—	—	44 509	34 859
Irdenwaaren und Töpfergeschirr ..		—	—	30 757	18 980
Juwelierwaaren ..		—	—	17 747	15 066
Kaffee	Pfund	9 444 882	8 551 942	163 613	151 565
Käse	„	883 487	695 863	24 748	19 571
Kleidungsstücke...		—	—	268 040	241 270
Kohlen, Koks	Tonnen	55 303	44 963	30 738	22 470
Kunsttischler- und Polsterwaaren .		—	—	60 389	46 713
Kurz- und Putz-waaren		—	—	526 429	465 649
Leder und Leder-waaren (einschl. Stiefel)		—	—	237 336	211 280
Leinenwaaren		—	—	22 247	14 688
Lichte	Pfund	1 839 404	1 828 030	52 664	44 194
Maschinen		—	—	34 498	44 933
Materialwaaren ..		—	—	163 105	120 776
Messerschmiede-waaren		—	—	186 847	139 201
Musikinstrumente .		—	—	14 849	12 498
Oel, Mineral- ...	Gallon.	770 717	708 062	26 074	22 775
Plattirte Waaren.		—	—	8 477	4 848
Reis	Pfund	10 683 881	6 901 214	45 675	29 317
Säcke		—	—	43 858	33 962
Sattlerwaaren ...		—	—	21 265	20 952
Schießpulver und Patronen	„	77 406	55 355	2 922	2 146
Seidenwaaren ...		—	—	4 386	1 993
Schweineschmalz ..	Pfund	316 326	173 303	7 444	3 639
Schreibmaterialien		—	—	76 395	73 600
Seife	„	5 941 368	6 207 032	48 293	46 437
Spielwaaren		—	—	7 063	6 779
Spirituosen	Gallon.	155 104	135 083	72 849	60 921
Tabak, roh	Pfund	150 819	168 797	6 206	7 464
„ verarbeitet	„	142 726	109 746	9 781	7 728
„ Cigarretten	„	14 000	16 478	4 726	5 125
„ Schnupf-..	„	32	11	5	3
„ Cigarren..	„	56 191	55 304	13 579	13 363
„ Rauch- ...		—	—	10 183	7 954
Tauwerk		—	—	9 775	7 649
Thee	„	981 773	882 689	31 809	30 266
Uhren, Taschen- und andere		—	—	4 312	8 429
Wagen und Karren		—	—	2 510	3 011
Wein	Gallon.	18 078	22 253	12 441	17 733
Wollenwaaren ...		—	—	150 648	118 072
Zinnwaaren		—	—	3 427	3 078
Zucker, roh	Pfund	26 365 900	25 287 319	196 893	184 725
„ raffinirt oder Kandis- ..	„	1 001 764	1 714 379	9 169	14 626
„ Melasse ...	„	4 973	1 556	23	10
Zuckerwerk und Chocolade	„	2 063 081	1 016 887	48 310	25 762
Zündhölzer		—	—	3 524	1 502
Waaren, nicht näher bezeichnet		—	—	768 392	464 881
Zusammen...		—	—	4 772 904	3 779 261

Die Einfuhr Deutscher Fabrikate und Industrie-Erzeugnisse in die Kapkolonie hat sich in den letzten Jahren nicht gehoben. Einen genauen Anhalt für die Beurtheilung des Verkehrs mit Deutschland wird man aus den hiesigen handelsstatistischen Veröffentlichungen freilich nicht gewinnen, denn ein nicht unbedeutender Theil der Waaren Deutschen Ursprungs gelangt über England zur Verschiffung und erscheint in den Listen der hiesigen Zollämter als Englische Einfuhr. Der Hebung der Deutschen Einfuhr stehen bei dem Mangel einer direkten Deutschen Dampfschiffsverbindung mit Hamburg oder Bremen vor allen die hohen Frachtsätze entgegen, die die Union Steam Ship Company, welche zum Anschluß an ihre großen Dampfer einmal im Monat einen Dampfer nach Hamburg sendet, für alle Güter berechnet. Außerdem hat der seit 1884 für die Kapkolonie in Kraft befindliche Zolltarif auf gewisse bisher aus Deutschland bezogene Artikel geradezu prohibitiv gewirkt. Als die wichtigsten Artikel der Deutschen Einfuhr in Südafrika sind zu nennen:

Baumwollwaaren, Bier, Cement, Cichorien, Cigarren, Dynamit, Eisenwaaren, Glaswaaren, Pianos, Möbel, Lichte, Lampen und Spielwaaren.

Die folgenden Notizen über die Einfuhr Deutscher Erzeugnisse

in die Kapkolonie beruhen auf Mittheilungen von Geschäftshäusern in Kapstadt, Port Elizabeth, East London, Mosselbay und Kimberley.

Verzehrungsgegenstände.

Wein. Rheinweine werden über Hamburg aus Schierstein, Mainz, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Coblenz und Cöln bezogen. Die Einfuhr war niemals bedeutend und ist in den letzten Jahren noch zurückgegangen, da die Nachfrage in Folge der allgemeinen Geschäftsstille abgenommen und der Konsum sich mehr den hier produzirten Weinen zugewendet hat. Deutsche Schaumweine haben bis jetzt keinen nennenswerthen Absatz gefunden und sind nur versuchsweise bezogen worden. Der Konsum von Champagner ist recht bedeutend. Die Marken von Heidsick und Pommeray beherrschen den Markt.

Spirituosen. Die Einfuhr aus Deutschland ist nicht sehr bedeutend, da die hohen Zollsätze nur die Einfuhr der besten Sorten gestatten (Hennessey und Martel frères). Cognac und Genever werden aus Hamburg bezogen, besonders seitdem sich häufiger Gelegenheit zur Verladung mittelst Segelschiffes nach Port Elizabeth bietet. In kleinen Quantitäten werden Angostura und Boonekamp Bitters eingeführt.

Bier. Deutsches Bier erfreut sich auch in der Kapkolonie großer Beliebtheit. Obschon in Kapstadt vier größere Brauereien bestehen, welche ein sehr wohlfeiles Bier liefern, wird die Einfuhr von Deutschem Flaschenbier in den letzten Jahren doch noch zugenommen haben, hauptsächlich in der östlichen Provinz der Kapkolonie und in Natal, von wo aus die Goldfelder-Distrikte der Transvaal versorgt werden. Bezugsorte sind unter anderen: Hamburg, Bremen, Cassel, München, Magdeburg, Dortmund. Häufig hört man von den Importeuren Klagen über die Verschlechterung der Qualität des gelieferten Bieres.

Essig wird in ziemlicher Menge von Hamburg eingeführt und findet guten Absatz.

Mineralwasser werden wenig importirt, da die Einfuhrspesen zu hoch sind. Deutschland liefert Apollinaris, Harzer Sauerbrunnen, Friedrichshaller.

Schinken kommt in kleineren Partien hier unter dem Namen „Westfälischer" auf den Markt; die eingeführte Waare stammt jedoch aus dem Holsteinischen. Sie verkauft sich recht gut und wird aus Hamburg bezogen.

Salz-Schweinefleisch, Pökelfleisch und präservirtes Fleisch werden ausschließlich aus England und den Vereinigten Staaten eingeführt. In kleinen Quantitäten werden Würste aus Hamburg bezogen.

Gemüse. Alle Gemüsearten gedeihen in der Kapkolonie ausgezeichnet und werden, besonders seitdem die Deutschen Einwanderer in der Nähe von Kapstadt der Gemüsekultur ihre besondere Aufmerksamkeit widmeten, zu sehr niedrigen Preisen an den Markt gebracht. Die Einfuhr von Gemüse hat aus diesem Grunde abgenommen. Die Deutschen Gemüse sind in der Qualität zwar ausgezeichnet, für hier aber bei weitem zu theuer. Kleine Partien (Spargel) werden via Hamburg aus Braunschweig bezogen. Das importirte Gemüse ist meistens Französischen und Englischen (Morton) Ursprungs.

Schiffsbrot. Die Nachfrage für diesen Artikel ist unbedeutend und wird durch die hiesigen Bäckereien gedeckt. Eingeführt wurde früher Amerikanisches Schiffsbrot.

Eingemachte Früchte werden nur noch wenig eingeführt, seitdem in der Kapkolonie mehrere Fabriken zur Bereitung von Fruchtkonserven errichtet sind. Die geringen Bezüge stammen aus England und den Vereinigten Staaten (San Francisco). Aus Deutschland (Hamburg, Braunschweig) werden getrocknete Pflaumen bezogen.

Butter. Die Einfuhr hat sehr abgenommen, da frische Butter zu niedrigen Preisen in großer Menge geliefert wird. Der importirte Artikel ist Dänischen Ursprungs, doch werden auch immer noch kleine Partien Holsteinischer Butter bezogen, welche sehr beliebt ist.

Käse wird hauptsächlich aus den Niederlanden (sogenannter Gouda cheese) importirt und findet guten Absatz. Verschiedene Versuche, Deutschen Käse hier einzuführen, sind mißlungen.

Cichorien. Das Deutsche Fabrikat (Magdeburg) hat sich in der Kolonie einen guten Namen gemacht. Die Einfuhr ist in der Zunahme begriffen.

Cigarren werden von Hamburg und Bremen importirt, doch hat die Einfuhr abgenommen in Folge des hohen Eingangszolles, welcher 15 pCt. vom Fakturawerth und außerdem 40 Schilling für das Pfundgewicht beträgt. Seit einigen Jahren hat man mit der Fabrikation von Cigarren aus dem in der Kolonie gebauten Tabak begonnen.

Cigarretten werden nur in kleinen Posten aus Deutschland (Dresden, Hamburg) bezogen. Dieselben werden in der Hauptsache aus England und hauptsächlich aus Amerika („Duke Cigarettes" und „Old Judge") eingeführt.

Bau- und Brennmaterial.

Cement. Deutscher Cement ist hier seit einigen Jahren eingeführt und findet guten Absatz. Bezugsorte sind Itzehoe, Lüneburg und Stettin. Die Haupteinfuhr besteht zur Zeit noch in Portland Cement von White Brothers. Auch Belgien liefert Cement.

Steinkohle und Koks. Westfälische Kohlen werden als Theilladung in den in Hamburg nach Port Elizabeth befrachteten Segelschiffen eingeführt, doch vermag die Deutsche Steinkohle mit den Englischen Kohlen nicht erfolgreich zu konkurriren.

Rohstoffe und Halbfabrikate.

Anilinfarben und Oelfarben werden fast ausschließlich aus England eingeführt, letztere in Eisentrommeln von 7, 14, 28 und 56 Pfund Gewicht, meistens mit Oel angemacht, besonders viel Bleiweiß. Bei einem Versuche mit Deutschen Oelfarben stellte sich heraus, daß dieselben ebenso gut und billiger als die Englischen Fabrikate waren, doch war die Packung unpraktisch und theuer, so daß es bei dem Versuche blieb. Für Anilinfarben besteht hier nur geringe Nachfrage; in kleinen Mengen wurden dieselben aus Hannover, Hamburg und Elberfeld bezogen.

Eisen, Stangen- und galvanisirtes Eisen wird ausschließlich aus England bezogen. Galvanisirtes Eisen (Wellblech zum Decken der Häuser) ist ein sehr bedeutender Einfuhrartikel.

Holz, roh und verarbeitet. Holz-Dielen und Planken werden hauptsächlich aus Schweden eingeführt, nur vereinzelt einmal kommt eine Ladung Holz aus Memel. Verarbeitetes Holz, Thüren und Fensterrahmen liefert Amerika. Aus Deutschland werden Espenholzstäbchen für die Zündhölzerfabrikation bezogen.

Stahl und Blei werden ausschließlich aus England eingeführt. Der Bedarf ist nur gering.

Zink. Auch für Zink besteht keine besondere Nachfrage. Zinkbleche werden aus Schlesien eingeführt und finden guten Absatz.

Leder wird aus England, den Vereinigten Staaten und aus Australien bezogen.

Theer und Pech. Der Bedarf ist sehr unbedeutend. Eingeführt wird fast ausschließlich Englisches Fabrikat, etwas Theer aus Schweden.

Tauwerk wird hauptsächlich aus Großbritannien (Irland) und den Vereinigten Staaten eingeführt. Russisches Tauwerk kommt in kleinen Posten über Hamburg, auch aus Brake a. d. Weser wird etwas Tauwerk für den Bedarf der Deutschen Kriegsschiffe eingeführt.

Oel. In Mineralöl versorgt Amerika, in Leinöl (gekocht und roh) und Maschinenöl England den hiesigen Markt. Kleine Posten Maschinenöl werden aus Berlin, Hamburg und Bremen, und etwas Rüböl aus Hamburg bezogen.

Dynamit. Die Einfuhr dieses Artikels, welcher in den Diamantminen von Kimberley und den Goldgruben in der Transvaal-Republik Verwendung findet, ist sehr bedeutend und steigert sich von Jahr zu Jahr. Ein großer Theil des eingeführten Dynamits kommt aus Deutschland. Den Hauptabsatz findet jedoch das Fabrikat von Nobel in Glasgow.

Twist und Baumwollgarn werden ausschließlich aus England eingeführt.

Wollen- und Halbwollengarn, gefärbte Garne. Garne werden wenig importirt. Deutschland liefert die sogenannte „Berlin Wool" in ziemlich bedeutender Menge. Die Hauptfarben sind scharlach, blau und magenta in verschiedenen Schattirungen.

Manufaktur- und Modewaaren.

Seiden- und Halbseidenwaaren. Deutsches Fabrikat kommt fast nur unter Englischer Marke auf den hiesigen Markt. Die direkten Bezüge aus Krefeld und Barmen über Hamburg sind sehr unbedeutend.

Wollen- und Halbwollenwaaren. Tuche, Halbtuche, Flanell, wollene Decken. Deutsche Doeskins und Buckskins sind beliebt, Tuche dagegen finden keinen Absatz. Flanelle und wollene Decken — letztere hier ein wichtiger Artikel — sind hauptsächlich Englische Waare. Kleine Partien wurden aus Thüringen und Sachsen bezogen.

Baumwollenwaaren. Deutsche Kattundrucke (fancy prints) sind sehr begehrt und finden guten Absatz. Spitzen werden aus Sachsen, fertige Anzüge aus Süddeutschland eingeführt.

Leinen, Leinenwaaren finden in der Kolonie nur geringen Absatz und werden hauptsächlich aus England und Irland bezogen. Fertige Wäsche, Kragen und Manschetten liefern Berlin, Sachsen, Herford; Kinderkleider — Berlin; Schürzen — Sachsen.

Industrie-Erzeugnisse.

Schirme sind meist Englische Waare, obgleich Deutschland gewiß mit Erfolg konkurriren könnte. Halbseidene und baumwollene Schirme wurden aus Berlin und Sachsen bezogen.

Lederwaaren, Schuhzeug, Sattlerwaaren werden gleichfalls fast ausschließlich aus England bezogen. Galanteriewaaren in Leder, Albums, Portemonnaies liefern Berlin und Offenbach.

Holzwaaren. Der Bedarf in diesem Artikel ist sehr gering. Haushaltungsgeräthe kommen von Chemnitz und Nürnberg, Verzierungen aus Berlin, Sachsen und Schlesien, Goldleisten von Berlin und aus Süddeutschland.

Korke werden fast ausschließlich aus England bezogen, kleine Partien aus Spanien via Hamburg.

Pianofortes. Deutsche Instrumente sind sehr beliebt und erfreuen sich eines guten Absatzes. Es liefern Fabriken in Berlin, Leipzig, Stuttgart, Weimar, Hannover. Unter den Englischen Fabrikanten sind Collard u. Collard hauptsächlich an der Einfuhr betheiligt.

Andere Musikinstrumente. Mund- und Ziehharmonikas sind ein Deutscher Artikel und werden ziemlich stark eingeführt. Bezugsorte: Gera, Klingenthal, Markneukirchen, Leipzig; Orgeln aus Stuttgart.

Möbel. Mahagoni-Möbel werden aus Hamburg, die besseren Polstermöbel hauptsächlich aus England eingeführt. Möbel aus gebogenem Holz, die sehr beliebt sind, liefert Oesterreich, seit einiger Zeit auch Dresden und andere Sächsische Plätze.

Nadeln sind ausschließlich Englisches Fabrikat.

Draht, das Deutsche Fabrikat, besonders verzinkter Stachelzaundraht (Cöln und Hamm) konkurrirte erfolgreich mit dem Englischen. Auch Deutscher Stahldraht steht dem fremdländischen Fabrikat nicht nach und ist nicht theurer.

Nägel und Stifte. England und Amerika liefern Nägel (sogenannte American cut pattern). Drahtstifte, für die jedoch nur wenig Nachfrage besteht, werden aus Deutschland (Westfalen) und Belgien bezogen.

Streichhölzer werden seit einigen Jahren in der Kolonie hergestellt und in Folge davon hat die Einfuhr, welche auch durch den hohen Eingangszoll (4 Schill. für das Groß) behindert wird, sehr abgenommen; die über Hamburg bezogenen Streichhölzer sind schwedisches Fabrikat.

Waffen. Die Einfuhr ist nicht bedeutend, meist Englisches Fabrikat.

Munition (Pulver, Schrot) wird gleichfalls hauptsächlich von England eingeführt. Kleine Posten Schießpulver und Patronen kommen aus der Rheinprovinz.

Geldschränke. Der Bedarf ist nur gering, und in der Regel wird dem Englischen Fabrikat (Mills Safes) der Vorzug gegeben, obschon die Deutschen Geldschränke den Englischen in jeder Beziehung gleichstehen und recht gut mit denselben konkurriren könnten. Geldschränke wurden vereinzelt aus Hamburg eingeführt.

Gold- und Silberwaaren werden aus England bezogen, doch wird angenommen, daß sich unter den eingeführten Artikeln viel Deutsches Fabrikat mit Englischer Marke befindet.

Plattirte Waaren. An der Einfuhr von Neusilber- und Alfenide-Waaren hat Deutschland einen kleinen Antheil. Bezugsorte sind Berlin, Eßlingen und Sachsen. Der Artikel nimmt gleichfalls seinen Weg über London.

Eisenwaaren und Messerschmiedewaaren. Das Deutsche Fabrikat verschafft sich mehr und mehr Eingang und konkurrirt erfolgreich mit den Englischen Artikeln. Bezugsorte sind Hamburg, Rheinprovinz, Westfalen.

Zinn- und Blechwaaren gewinnen durch ihr gefälliges Aussehen mehr und mehr Terrain. Emaillirte und verzinnte Waaren werden aus Berlin, Hamburg, Dresden, Pinneberg und Lübeck bezogen. In den letzten Jahren wurden übrigens diese Artikel aus eingeführten Blechen in der Kolonie selbst ziemlich viel hergestellt.

Glaswaaren (Hohlglas und Nippes) werden in größerer Menge aus Deutschland (Hamburg, Schlesien, Rheinprovinz) bezogen und sind im Geschmack dem Englischen Artikel überlegen. Ernsthafte Konkurrenz macht die Böhmische Waare.

Tafelglas wird hauptsächlich aus Belgien und England bezogen. Die Versuche mit dem Deutschen Artikel fielen nicht befriedigend aus, da die Kisten zu viel Bruch enthielten.

Steinzeug- und Thonwaaren. Die Deutschen Fabrikate sind den Englischen durchaus ebenbürtig, doch beherrschen letztere den

hiesigen Markt. Aus Deutschland werden hauptsächlich Tassen, Wasserkrüge und Waschgeschirre aus Schlesien, Thüringen und Sachsen bezogen.

Uhren. Taschenuhren kommen zum Theil aus Deutschland (Hamburg), Holzuhren dagegen hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten; nur selten findet man das Schwarzwälder Fabrikat.

Posamentierwaaren sind hauptsächlich Deutschen Ursprungs (Berlin, Elberfeld, Barmen, Sachsen, Thüringen), obwohl manche Sendung über England geht und als Englische Waare an den hiesigen Markt gelangt.

Strumpfwaaren. Deutschland hatte bisher nur einen kleinen Antheil an der Einfuhr, doch sind die Aussichten für den Artikel nicht ungünstig, wenn die Deutschen Fabrikanten sich etwas mehr dem Englischen Geschmacke anpassen wollten. Bezugsorte sind hauptsächlich Berlin und Apolda.

Hüte werden gleichfalls aus Deutschland eingeführt.

Knöpfe. Die Deutsche Waare ist beliebt und gut verkäuflich. Bezugsorte sind Berlin, Elberfeld und Sachsen.

Pfeifenwaaren. Die Nachfrage hat nachgelassen. Deutschland liefert ohne Zweifel den größten Theil (Ruhla, Nürnberg). Die besseren Qualitäten kommen aus Frankreich, Belgien und England.

Perlen liefern hauptsächlich Venedig und Böhmen, doch werden dieselben auch aus Nürnberg, Rudolstadt, Gera und Dresden bezogen. Der Artikel ist für die Kolonie nicht von Bedeutung.

Spielwaaren sind fast ausschließlich Deutschen Ursprungs (Nürnberg, Berlin, Thüringen, Sachsen), die Einfuhr hat indessen abgenommen.

Sonstige Kurzwaaren. Auch in diesem Artikel beherrscht die Deutsche Waare den Markt (Berlin, Nürnberg, Cassel, Pforzheim).

Nähmaschinen. Deutsche Maschinen sind im Allgemeinen beliebt, haben aber einen schweren Stand gegenüber der Amerikanischen Konkurrenz. Das Amerikanische Fabrikat ist an der Einfuhr mit etwa 5/6, das Deutsche mit 1/6 betheiligt. Bezugsorte in Deutschland sind Berlin, Hamburg, Braunschweig. Die Nachfrage hat in den letzten Jahren abgenommen.

Andere Maschinen Deutschen Ursprungs, so z. B. Maschinen für Mühlenbetrieb, finden mehr und mehr Eingang. Leider hat die Deutsche Maschinen-Industrie es verschmäht, rechtzeitig in die Konkurrenz für die Lieferung der für die Transvaal-Goldfelder bestimmten Quarzzerkleinerungs-Maschinen einzutreten. Die nach England (Sandycroft) und den Vereinigten Staaten ertheilten Aufträge belaufen sich auf Millionen Mark.

Landwirthschaftliche Geräthe werden hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten bezogen; versuchsweise wurden in den letzten Jahren Pflüge, Eggen, Häcksel- und Kornreinigungs-Maschinen aus Deutschland eingeführt; dieselben sollen sich als durchaus konkurrenzfähig erwiesen haben.

Papier und Schreibmaterialien sind hauptsächlich Englisches Fabrikat. Luxuspapier für die Zwecke der Gärtner und Konditoren wird aus Berlin und Elberfeld bezogen. Bleistifte liefern die Fabriken der beiden Faber (A. W. und J.) in Nürnberg.

Oeldruck- und andere Bilder werden aus Deutschland (Berlin, Nürnberg) eingeführt und finden guten Absatz, wenn der Artikel auch nicht von großer Bedeutung ist.

Spielkarten kommen nur selten aus Deutschland, das Englische Fabrikat wird bevorzugt.

Lampen. Das Deutsche Fabrikat hat das Uebergewicht und ist mit etwa 2/3 an der Einfuhr betheiligt. Letztere hat zugenommen. Bezugsorte sind Berlin, Erfurt, Elberfeld.

Seife. Die gewöhnlichen Sorten sind neuerdings mit Erfolg aus Deutschland (Berlin, Frankfurt a. M.) eingeführt; im Ganzen beherrscht jedoch das Englische Fabrikat den Markt.

Parfümerien kommen zum Theil aus Deutschland (Berlin, Frankfurt a. M., Cöln), doch ist die Gesammteinfuhr sehr unbedeutend. Die echte Eau de Cologne ist fast ganz durch Jersey-Fabrikat verdrängt.

Droguen und Chemikalien werden hauptsächlich aus England bezogen. Kleine Sendungen kommen aus Berlin und Dresden.

Lichte. Die Einfuhr besteht zum großen Theil in Deutscher Waare. Deutschland liefert hauptsächlich Paraffinkerzen, während Stearinlichte aus den Niederlanden bezogen werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Absatz Deutscher Fabrikate nach Südafrika, welches für die Befriedigung seiner wichtigsten Bedürfnisse bis jetzt noch vollständig von Europa und den Vereinigten Staaten abhängig, einer großen Ausdehnung fähig ist. Daß viele Erzeugnisse unserer heimischen Industrie mit dem fremdländischen Fabrikate erfolgreich konkurriren könnten, hört man von allen Seiten bestätigen. Nur handelt es sich für die Fabrikanten darum, sich einigermaßen dem Geschmacke der hiesigen Konsumenten anzupassen. Eine Anzahl von Mustern der gangbarsten Einfuhrartikel nichtdeutschen Ursprungs, welche so zu sagen als Spezialitäten der Südafrikanischen Märkte gelten können, ist im Handelsmuseum zu Frankfurt a/M. niedergelegt.

Bei dem Versuche, Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, schlagen die Deutschen Fabrikanten meistens den verkehrten Weg ein, sich mit Cirkularen und Anfragen direkt an die hiesigen Importfirmen zu wenden. Letztere ändern aber grundsätzlich nicht ohne Weiteres ihre bisherigen Bezugsquellen, überlassen vielmehr solche Aenderungen ihren Agenten und Vertretern in Europa, die meistens aus eigener Erfahrung genau die Bedürfnisse der Südafrikanischen Märkte kennen und bei Angeboten von einem ihnen bisher unbekannten Fabrikanten dessen Fabrikat sofort auf seine Gangbarkeit prüfen und eventuell mit kleinen Versuchssendungen nach Südafrika beginnen können. Es wäre den Deutschen Fabrikanten im eigenen Interesse deshalb zu empfehlen, sich nicht direkt an die hiesigen Importfirmen, sondern an die Europäischen Vertreter derselben zu wenden, von denen sie jede Auskunft werden erlangen können.

Einfuhr aus Deutschland nach der Kapkolonie.

Gegenstände.		Menge.		Werth.	
		1885.	1886.	1885.	1886.
				Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Ackerbaugeräthe		—	—	511	9
Baumwollenwaaren		—	—	1 502	835
Bier	Gallon.	9 380	7 499	1 462	1 080
Bilder (in Oel- und Wasserfarben, Photographien)		—	—	11	21
Biskuits u. Brot	Pfund	500	—	37	—
Blechwaaren		—	—	54	1
Bohnen u. Erbsen	"	10 560	2 200	65	18
Bücher		—	—	208	170
Bürstenwaaren		—	—	122	7
Butter	"	5 798	636	375	89
Cement	"	847 600	421 000	308	404
Cichorien	"	59 062	35 424	456	260
Droguen u. Chemikalien		—	—	415	460
Druckmaterialien		—	—	12	92

Gegenstände		Menge.		Werth.	
		1885.	1886.	1885.	1886.
				Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
Eisen- und Stahlwaaren		—	—	1 208	744
Essig	Gallon.	3 193	2 066	129	75
Farben		—	—	19	38
Fleisch (Salz- oder Pökel-)	Pfund	8 048	4 801	288	170
Früchte, getrocknete (Rosinen und Feigen)	"	10 296	8 621	119	91
Glaswaaren		—	—	1 255	865
" (Flaschen)		—	—	62	—
Holz, rohes	Kubfß.	188	635	28	79
Holz, verarbeitetes, mit Ausnahme von Möbeln		—	—	308	1 070
Hopfen		—	—	21	89
Hüte		—	—	12	—
Instrumente, Musik-		—	—	374	538
" optische		—	—	4	8
" chirurgische		—	—	4	10
Käse	"	8 494	1 999	251	59
Kaffee	"	885	20 239	17	538
Kakao u. Chokolade	"	133	139	7	12
Kanariensamen		—	—	—	81
Kleidungsstücke		—	—	287	320
Kohlen, Koks und Brennmaterialien	Tonnen	400	656	262	444
Konditorwaaren	Pfund	463	211	36	18
Korbwaaren		—	—	5	6
Korken und Spunde		—	—	84	10
Kupferwaaren		—	—	10	7
Leder, unverarbeitet		—	—	7	—
Lederwaaren, Stiefel und Schuhe	Dutzend	134	45	175	41
Lederwaaren, Sättel und Geschirre		—	—	2	—
Lederwaaren, anderer Art		—	—	2	—
Leinenwaaren		—	—	52	7
Landkarten		—	—	8	—
Lichte	Pfund	79 268	41 635	2 310	997
Malz	Quarters	250	240	735	648
Maschinen, landwirthschaftliche		—	—	26	21
Maschinen, Minen- und Säge-		—	—	159	—
Maschinen, anderer Art		—	—	78	—
Mehl, Weizen-	Pfund	3 692	—	20	—
Möbel und Tischlerwaaren		—	—	1 014	2 004
Musikalien		—	—	42	3
Oel, nicht näher bezeichnet		—	—	9	—
Oel, Brenn-, mineralisches		—	380	—	16
Oel, anderes Mineral-		—	208	—	25
Oel, Maschinen-	Gallon.	30	739	7	132
" Rüb-		—	36	—	4
Parfümerien		—	—	2	5
Plattirte Waaren		—	—	68	50
Provisionen und Materialwaaren		—	—	1 159	892
Putzwaaren		—	—	489	310
Reis	Pfund	59 418	16 835	282	65
Samen, Knollen und Pflanzen		—	—	29	27
Salz	Pfund	89 818	74 756	87	47
Schiffsausrüstungsgegenstände		—	—	2	103
Schmalz	"	7 960	1 000	207	22
Schreibmaterialien		—	—	475	166
Schwefelkies		—	—	123	25
Seide und Seidenwaaren		—	—	5	—
Seife, gewöhnliche	"	268	1 080	6	9
" anderer Art	"	1 529	558	46	18
Silberwaaren		—	—	27	—
Spielwaaren		—	—	105	38
Spirituosen:					
Cognac	Gallon.	1 707	1 006	1 428	888
Genever	"	2 448	2 689	837	843
Rum	"	8	—	3	—
vermischte	"	525	94	264	46
parfümirte	"	28	—	40	—
Steine, unpolirte Marmorsteine		—	—	—	210
Steine, Grab-		—	—	—	10
Tabak, roher	Pfund	7 129	2 616	262	139
" Cigarren	"	751	1 552	190	422
" Cigarretten	"	508	175	178	64
" verarbeiteter	"	788	211	74	10
Tabakpfeifen		—	—	124	42
Tauwerk		—	—	94	115
Thee	"	12	8	1	—
Thiere:					
lebende Schafe	Stück	16	—	672	—
nicht näher bezeichnete		—	—	19	—
Thonwaaren und Porzellan		—	—	407	265
Uhren		—	—	17	6
Waffen und Munition:					
zweiläufige Gewehre	"	2	—	24	—
Dynamit, Sprengpulver, Pulver	Pfund	348 800	558 862	28 810	32 635
Zündschnüre		—	—	641	818
Zündhütchen		—	—	6	—
Patronen		—	—	1	30
Wagen u. Karren		—	—	164	93
Wall- und andere Nüsse	"	455	4 127	5	57
Wein	Gallon.	176	214	92	116
Wollenwaaren		—	—	178	72
Zink		—	—	8	—
Zündhölzer	Groß	15 776	1 817	1 238	89
Zucker, raffinirter und Kandis-	Pfund	26 154	23 968	248	199
Zucker, roher	"	72 126	147 653	571	1 056
Waaren, nicht näher bezeichnet		—	—	128	168
Zusammen		—	—	48 742	52 246

Schifffahrt.

In den Jahren 1885 und 1886 sind in den Häfen der Kapkolonie angekommen:

	Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
1885...	1275	2 419 441	733	29 567	2008	2 449 008
1886...	1249	2 514 913	526	207 922	1775	2 722 835

In demselben Zeitraum sind aus den Häfen der Kapkolonie ausgegangen:

	Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
1885...	1271	2 407 849	725	289 948	1996	2 697 797
1886...	1012	1 922 932	203	31 394	1215	1 954 326

Deutsche Schiffe waren davon

	im Eingang		im Ausgang	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
1885	55	25 459	49	22 882
1886	36	12 270	38	13 169

Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Entwickelung und gegenwärtige Lage der Seiden-Industrie.

Die hervorragende Entwickelung der Amerikanischen Seidenindustrie, sowohl hinsichtlich ihres Umfanges, als auch hinsichtlich der Mannigfaltigkeit der Fabrikate, datirt erst aus neuerer Zeit.

Im Jahre 1850 bestanden in den Vereinigten Staaten 66 Fabriken, in welchen Seidenwaaren hergestellt wurden und welche etwa 2000 Arbeiter beschäftigten. Der Gesammtwerth der Produktion dieser Fabriken bezifferte sich auf 1 809 476 Dollars. Hiervon kamen zwei Drittel auf Nähseide und nahezu ein Drittel auf Fransen und Besätze; Seidenzeug wurde nur in zwei Fabriken hergestellt. Der Werth der eingeführten Rohseide, welche damals mit einem Eingangszoll von 15 pCt. des Werthes belegt war, betrug im Jahre 1850 386 281 Dollars, mehr als das Doppelte des Werthes der Einfuhr im Jahre 1844. Die eingeführten Seidenwaaren hatten damals einen Werthzoll von 30 pCt. zu zahlen.

Unter den Vorkommnissen, welche in der Folge von großem Einfluß auf die Entwickelung der Seidenindustrie waren, sind namentlich zu nennen die im Jahre 1857 erfolgte Aufhebung des Einfuhrzolles auf Rohseide, in Folge deren der Werth der Einfuhr in dem darauf folgenden Jahre von 953 734 auf über $1^1/_2$ Millionen Dollars sich erhöhte, ferner die in den Jahren 1861 und 1864 erfolgte Erhöhung des Einfuhrzolles auf Seidenfabrikate von 30 auf 40 bezw. 60 pCt. und endlich die Erfindung der Nähmaschine.

Was die letztere Erfindung anlangt, so wurde zuerst im Jahre 1852 eine für die Nähmaschine besonders geeignete Art gezwirnter Seide verfertigt; die Zunahme dieser Fabrikation hat mit dem ausgedehnteren Gebrauch der Nähmaschinen gleichen Schritt gehalten.

Im Jahre 1860 hatten sich die Seidenfabriken, gegenüber dem Jahre 1850, an Zahl verdoppelt, und der Werth der Fabrikate hatte sich auf 6 600 000 Dollars erhöht. Von dieser Summe entfielen 54 pCt. auf Nähseide und gezwirnte Seide, und 43 pCt. auf Besätze, Fransen und dergleichen; nur eine Fabrik verfertigte Seidenstoffe. An der obigen Gesammtproduktion waren betheiligt die Staaten Pennsylvania mit 27 pCt., Connecticut und Massachusetts mit je 20 pCt., New-York mit 17 pCt. und New-Jersey mit 16 pCt.

Nach Beendigung des Bürgerkrieges gingen die Amerikanischen Fabrikanten, unterstützt durch den hohen Schutzzoll und eine hohe Goldprämie, daran, verschiedene gewebte Fabrikate, namentlich seidene Bänder, Taschentücher und seidenes Futter herzustellen, und bald auch kam die Fabrikation von Seidenstoffen zu Kleidern in größeren Aufschwung. Die im Jahre 1876 stattgehabte Weltausstellung zu Philadelphia trug zur Hebung der Seidenindustrie insofern bei, als in Folge derselben die Leistungen der heimischen Industrie in den weitesten Kreisen bekannt wurden.

Der Werth der eingeführten Rohseide bezifferte sich in den Jahren

1865.....	auf	1 193 880	Dollars,
1866.....	„	3 437 900	„
1871.....	„	5 739 592	„
1873.....	„	6 460 621	„
1879.....	„	8 371 025	„
und im Fiskaljahre 1879/80 ..	„	12 024 699	„

Während im Censusjahr 1880 die Zahl der Seidenfabriken auf 382 sich beziffert hatte, betrug dieselbe 575 im Dezember 1886. Der Werth der in der Union gefertigten Seidenfabrikate, welcher im Jahre 1874 etwas über 15 Millionen und im Jahre 1879 beinahe 30 Millionen Dollars betrug, wird für das Jahr 1886 auf 60 Millionen geschätzt. Von letzterer Summe entfallen beinahe drei Fünftel auf Seidenstoffe und Bänder, etwas mehr als ein Fünftel auf Nähseide und gezwirnte Seide und ein Fünftel auf Besätze, Fransen und dergleichen. Die Seidenindustrie beschäftigte im Jahre 1886 nach der Schätzung der Silk Association of America etwa 50 000 Arbeiter. Eine Folge der bedeutenden Entwickelung der Seidenindustrie in den letzten Jahren ist die starke Konkurrenz der heimischen Fabrikanten unter sich, welche große Gewinne ausschließt; abgesehen hiervon wird die Lage der Industrie als durchaus gesund bezeichnet.

Die Staaten, in welchen die Seidenindustrie ihre ersten Anfänge hatte, nämlich die Staaten New-Jersey, New-York, Pennsylvania, Connecticut und Massachusetts, sind auch jetzt noch der hauptsächlichste Sitz dieser Industrie. Vereinzelte Fabriken sind in den letzten Jahren in den Staaten Illinois, California, Ohio, Maryland, Rhode Island und einigen anderen Staaten entstanden.

Das Verhältniß der eingeführten Rohseide zu den eingeführten Seidenfabrikaten und das Wachsthum der heimischen Industrie ergiebt sich aus nachstehender Tabelle. Es wurden eingeführt in den am 30. Juni endenden Fiskaljahren:

	Seidenwaaren. Dollars.	Rohseide. Dollars.	Rohseide. Pfund.
1861	23 657 269	1 478 794	—
1875	24 380 923	4 504 806	—
1876	23 745 967	5 424 408	—
1877	21 880 159	6 792 937	—
1878	19 837 972	5 103 084	—
1879	24 013 898	8 371 025	—
1880	32 188 690	12 024 699	2 562 236
1881	32 056 701	10 888 264	2 550 103
1882	38 985 567	12 890 392	2 879 402
1883	36 764 276	14 043 340	3 253 370
1884	33 030 574	12 481 614	3 222 550
1885	28 106 798	12 421 685	3 424 059
1886	27 957 939	17 232 505	4 764 626
1887	31 347 923	18 687 245	4 599 674

Abgesehen von Rohseide kommen als eingeführte Rohstoffe auch noch Kokons, Eier von Seidenwürmern und Seidenkrätze in Betracht; von diesen Artikeln wurden eingeführt in den Jahren

1884....	1 036 601	Pfund	im	Werthe	von	717 617	Dollars.
1885....	884 791	„	„	„	„	464 469	„
1886....	2 003 434	„	„	„	„	1 021 763	„
1887....	1 428 517	„	„	„	„	955 552	„

Von der im Jahre 1885/86 eingeführten Rohseide waren 25 pCt. Europäischen Ursprungs, 43 pCt. kamen von Japan, 9 pCt. von Hongkong, 21 pCt. von Schanghai, und 2 pCt. waren Asiatische Seide, aus Europa eingeführt.

Seit dem Jahre 1883 ist der Einfuhrzoll auf Seidenwaaren auf 50 pCt. des Werthes ermäßigt.

Im Staate New-Jersey wird etwa die Hälfte des Werthes der in den Vereinigten Staaten produzirten Seidenwaaren angefertigt. Der Hauptsitz der Seidenindustrie in dem gedachten Staate ist Paterson. In dem Berichte des Vorstandes des Arbeitsbüreaus dieses Staates für das Jahr 1886 findet sich folgende Aufstellung über die Lage der dortigen Seidenindustrie in den letzten 7 Jahren.

	1879.	1880.	1881.	1883.	1886.
Zahl der Fabriken	66	106	105	116	121
Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Männer	3 600	4 852	5 458	6 812	7 282
Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Frauen	3 076	4 065	5 175	6 674	5 290
Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Knaben und Mädchen (Arbeiter unter 20 bezw. 18 Jahren)	3 648	3 763	3 489	3 348	5 591
Bezahlte Löhne	3 625 166	4 168 335	4 787 500	5 592 189	6 786 200
Werth der Produkte	18 700 846	15 808 424	18 053 210	22 183 346	28 321 400

Im Staat New-Jersey wurden im Jahre 1886 fabrizirt seidene Bänder im Werthe von 5 500 000 Dollars; Seidenzeug im Werthe von 12 271 500 Dollars; Taschentücher im Werthe von 3 621 300 Dollars und Borden und Schleifen im Werthe von 1 207 500 Dollars; der Rest vertheilt sich auf Nähseide, gezwirnte Seide, Schappe. Verarbeitet wurden 2 875 440 Pfund Rohseide.

Die Seidenkultur wurde in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in mehreren Staaten der Union, namentlich in Connecticut, mit ziemlichem Erfolge betrieben, zwischen 1840 und 1850 aber fast vollständig aufgegeben. Im Jahre 1860 betrug das ganze Ergebniß der Seidenkultur etwa 12 000 Pfund, wovon drei Viertel in Illinois und Ohio produzirt wurden.

In neuerer Zeit wird namentlich seitens der Women's Silk Culture Association zu Philadelphia der Versuch gemacht, die Gewinnung von Kokons und heimischer Rohseide durch die Arbeit von Frauen und Kindern zu fördern. Diese Gesellschaft, welche im Mai 1880 zu Philadelphia gegründet wurde, hat in den letzten Jahren seitens der Vereinigten Staaten zur Erreichung ihrer Zwecke Zuschüsse von jährlich 5000 Dollars erhalten. Sie hat in Philadelphia ein Lokal eingerichtet, in welchem die Seide abgehaspelt wird, und behauptet, daß wenigstens zwei Drittel der in den Vereinigten Staaten gewonnenen Rohseide durch ihre Hand gehen. Nach Inhalt des letzten Jahresberichtes der Gesellschaft hat dieselbe im Jahre 1886/87 4810 Pfund Kokons gekauft, durch Abhaspeln von 1864 Pfund Kokons 355 Pfund Rohseide im Werthe von 1606 Dollars gewonnen und in 32 Staaten 6673 Maulbeerbäume vertheilt. Aus den Staaten Illinois und Ohio kamen die meisten Kokons.

Der Staat Kansas hat kürzlich behufs Hebung der Seidenkultur aus öffentlichen Mitteln eine Station eingerichtet, wo Eier von Seidenwürmern abgegeben und Leute im Abhaspeln der Seide herangebildet werden.

Argentinien.

Die Argentinische Provinz Córdoba.[1]

Die Provinz Córdoba, welche 1869 eine Bevölkerung von 210 508 Seelen hatte, wird Anfang 1886 auf eine Einwohnerzahl von 309 920 Seelen geschätzt.

Die Stadt Córdoba, welche 1869 34 548 Einwohner zählte, hatte bei der am 30. Oktober 1887 stattgefundenen Zählung 66 247 Einwohner, hat also in 18 Jahren um 92 pCt. zugenommen.

Die Vergrößerung und Verschönerung der Stadt, die lebhafte Bauthätigkeit in derselben sind sehr bemerkenswerth.

Die Zahl der Deutschen in der Provinz mag 200 (in der Stadt etwa 100) betragen. Sie gehören vielfach den wohlhabenderen Ständen an. An der Universität zu Córdoba sind bei der naturwissenschaftlichen Fakultät sieben Deutsche Professoren angestellt.

Die Provinz lebt hauptsächlich von Viehzucht. Die von der Sierra de Córdoba sanft abfallende Ebene eignet sich wegen ihres durchlässigen kalkhaltigen Sandes und der Trockenheit vorläufig noch wenig zum Ackerbau, doch werden die im Bau begriffenen oder geplanten Bewässerungsanlagen hierin eine Aenderung hervorrufen. Die künstliche Bewässerung eines Theils der nächsten Umgebung Córdobas durch den Rio Primero hat diese sandige Oede in herrliches grünes Gartenland mit Gemüse und Obstbau verwandelt.

An den Westabhängen der Sierra von Córdoba (die Ostabhänge sind den Winden zu sehr ausgesetzt) werden Versuche mit dem Anbau von Wein gemacht.

Die Provinz hat an Erzeugnissen der Viehzucht ausgeführt:

		1885.	1886.
Rind- und Kalbshäute	Stück	312 102	351 941
Pferdehäute	„	4 518	3 788
Sohlleder	„	6 972	5 112
Ziegen- und Bockfelle	kg	883 349	801 265
Schaffelle	„	88 290	57 381
Schafwolle	„	3 797 850	3 196 320
Borsten	„	318 049	261 574

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1880 II. S. 561.

Die Ausfuhr der übrigen Landeserzeugnisse war folgende:

	1884. kg	1885 vom 1. Januar bis 30. Septbr. kg
Luzerne (Samen)	84 680	88 470
Luzerne	—	735 460
Sand	1 050	—
Holz von Algarrobo (Johannisbeerbrotbaum)	5 821 310	—
Hartholz	845 310	—
Hart- und Bauholz	—	7 737 140
Kleie	33 500	81 520
Kalk	6 162 780	4 637 050
Holzkohle	465 980	602 640
Frische Früchte	48 190	87 050
Getrocknete Früchte	41 350	64 580
Knochen und Hörner	3 651 990	1 898 780
Brennholz	6 670 460	3 919 580
Mais	27 250	591 510
Baumaterialien	5 321 360	—
Verschiedene Metalle	19 680	71 100
Kalksteine	9 355 270	9 438 280
Pflastersteine	738 670	—
Bearbeitete Steine	—	287 840
Pfähle	84 300	81 270
Blei	19 080	—
Käse	6 880	59 220
Salz	4 240	76 060
Talg	8 420	130 490
Tabak	2 700	32 110
Gewebe	23 280	11 130
Weizen	399 080	2 474 950
Verschiedene andere Körnerfrüchte und Getreide	13 760	215 400
Verschiedene Mineralien	218 280	—
Gips in Steinen	10 100	—
Verschiedene andere Artikel	412 120	—
Gerste	—	3 950
Ziegel	—	39 880
Landweine	—	17 920
Bier	—	43 660
Branntwein	—	3 170
Mehl	—	1 215 740
Kartoffeln	—	151 480
Klauen	—	81 300

Die Gesammtausfuhr der Provinz wird im Jahre 1885 auf einen Werth von beiläufig 6 250 000 Pesos, also etwa 21½ Millionen Mark, geschätzt.

Ueber die Einfuhr fehlen Angaben.

Der Viehstand der Provinz betrug 1880 an Stücken:

Rindvieh	1 046 110
Pferde	226 016
Maulthiere	23 145
Schafe	1 176 047
Ziegen	296 603

und wurde damals im Ganzen auf 17 079 618 Pesos Bolivianos, etwa 71 Millionen Mark, geschätzt.

Die Departements Rio Primero, Rio Quarto und Union haben die bedeutendste Viehzucht.

Namentlich in den gebirgigen Theilen der Provinz wird grobe Schafwolle (sogenannte Carpet wool) gezogen, welche hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wird, wo sie geringeren Einfuhrzoll zahlt.

Wie erwähnt, hängt die Entwickelung des Ackerbaues von der Bewässerung des Landes ab. Die Gebirgsströme haben die meisten Monate wenig Wasser und überschwemmen nur in der Regenzeit in verheerender Weise Stadt und Land.

Eine überaus großartige Bewässerungsanlage, wie es in diesem Umfange in der Neuzeit wenige geben wird, ist gegenwärtig bei Córdoba im Bau. Der Rio Primero, welcher diese Stadt durchfließt, wird in der Sierra von Córdoba in einer engen Gebirgsschlucht bei San Roque durch einen Steindamm aus Granit und Gneis abgeschlossen, welcher in dem Fluß und an den Seitenwänden der Schlucht auf den Naturfelsen gebaut, beziehungsweise an denselben angelehnt ist. Er wird 52 m hoch, wovon 15 m unter der bisherigen Fußsohle liegen; unten 39 m, oben 5 m breit und 100 bis 120 m lang werden. Ein Kanal läßt das zum täglichen Bedarfe Córdobas nöthige Wasser durch. Man wird durch den Damm das breitere Gebirgsthal oberhalb desselben in einen See von 27½ km Umfang verwandeln, welcher in der Regenzeit durch Aufstauen sich füllen, etwa 265 Millionen cbm Wasser enthalten und bis zu 37 m tief werden soll. Sobald der See die gehörige Höhe erreicht hat, fließt das Wasser über den Damm in das alte Flußbett des Rio Primero. Beim Austritt desselben aus der Gebirgsschlucht, etwa 10 km unterhalb des oberen Dammes, bei Mal Paso, schließt dann ein kleinerer zweiter, bereits fertiger steinerner Damm von 11 500 cbm Inhalt das Flußbett abermals ab und wird die Gewässer in verschiedene offene, theilweise ungepflasterte Kanäle leiten, in welchen dieselben nach dem etwa 15 km entfernten Córdoba zur Bewässerung der höheren Theile der Umgegend fließen. Die Arbeiten sind für 835 000 Pesos (etwa 2¾ Millionen Mark) vergeben; die Kosten für die Entschädigung der Bewohner des oberen Gebirgsthals, deren Grundstücke und Häuser unter Wasser verschwinden werden, dürften aber wohl noch bedeutende Summen beanspruchen.

Man hofft die Arbeit in einigen Monaten beendet zu haben.

Die Sierra von Córdoba gilt als reich an Mineralien, sie enthält Kupfer, Blei und Silber. In neuerer Zeit sind hauptsächlich die großen und reichen Kalk- und Marmorbrüche ausgebeutet worden. Einer derselben ist mit Córdoba durch eine kleine schmalspurige Bahn verbunden. Er liefert gewöhnlichen Marmor zur Hausbekleidung und vortrefflichen Kalk.

In dem Thal der Punilla in S. Maria bei Cosquin, einem Luftkurort für Brustleidende, ist in der Nähe reicher Kalkgruben eine große Fabrik hydraulischen Kalks nach neuestem System angelegt, womit die oben genannten Wasserbauten versorgt werden. Derselbe soll dem besten Portlandcement an die Seite zu stellen sein, wenigstens ist er sehr gut, nur nicht immer gleichmäßig. Die Fabrik soll mit Córdoba durch eine Bahn verbunden werden; es ist anzunehmen, daß sie der Einfuhr Europäischen und Deutschen Cements namentlich nach den inneren Provinzen Argentiniens Abbruch thun wird.

Die Salinen von Quilino ergaben an Salz:

1884	3140 Fanegas	= 4 310 hl,
1885	7618 „	= 10 457 „

Das Telegraphen- und Telephonnetz umfaßt 1612 km, alle wichtigeren Orte sind untereinander verbunden.

Die Bahnen nördlich von Córdoba sind schmalspurig, die nach Süden gehenden breitspurig. Die Waaren müssen daher in Córdoba umgeladen werden.

Gegenwärtig hat die Provinz vier Bankinstitute, welche Noten ausgeben: Die Provinzialbank zu Córdoba, die Bank von Rio Quarto, die Filiale der Nationalbank und die Filiale des Englischen Banco de Londres y Rio de la Plata in Buenos Aires.

Die ordentlichen Einnahmen der Provinz beliefen sich 1885 auf 697 324,17 Pesos, 1886 auf 761 481,45 Pesos (etwa 2½ Millionen Mark); die ordentlichen budgetmäßigen Ausgaben 1886 auf 916 266,43 Pesos, das Defizit soll durch außerordentliche Einnahmen aus Länderverkauf u. s. w. und Anleihe gedeckt werden. Die äußere und innere Schuld der Provinz betrug Ende 1886 3 457 531 Pesos. Die Provinz hat vor Kurzem in London und Brüssel eine Anleihe aufgenommen, über welche Näheres noch nicht bekannt ist.

Dem Beispiele der Nationalregierung folgend, beabsichtigt die Provinz ihr ertragbringendes Eigenthum nach und nach zu veräußern und mit dem Verkauf der Gasanstalt und Wasserleitung zu Córdoba zu beginnen, welche sie vor Kurzem von der Stadt erworben hatte.

Nach den offiziellen Angaben hat die Provinz 23 Kolonien, welche jedoch größtentheils noch in den Anfängen begriffen sind und sich an Umfang des bebauten Landes und Zahl der Kolonisten mit denjenigen der Nachbarprovinz Santa Fé nicht messen können. Es hat sich vor einigen Monaten eine große Aktiengesellschaft zur Kolonisation der Provinz unter dem Namen „La Colonizadora de Córdoba" gebildet.

Brasilien.

Die Brasilianische Zuckerindustrie.

Ende August v. J. hat die Brasilianische Regierung eine aus den angesehensten Fachleuten des Landes zusammengesetzte Kommission ernannt mit der Aufgabe, in den beiden Central-Zuckerfabriken der Provinz Rio de Janeiro (zu Bracuhy und Barcellos) das bei der Ausbeutung des Zuckerrohrs angewandte Diffusionsverfahren zu studiren und auf Grund der dabei gewonnenen Einsicht eine Anzahl gestellter Fragen zu beantworten.

Der von dieser Kommission dem Ackerbauministerium erstattete Bericht findet sich im „Diario official" vom 14. November v. J. veröffentlicht. Wir entnehmen demselben folgende Notizen:

„Die in der Provinz Rio de Janeiro angebauten Arten des Zuckerrohrs enthalten 13—19 pCt. Zucker, und zwar geben die Canna Cayana 16—19 pCt., die C. roxa 16—18 pCt., die C. rosa 14—18 pCt., falls sie auf geeignetem, der Ueberschwemmung nicht ausgesetztem Boden gepflanzt sind.

Trockenes Wetter zur Zeit der Reife ist für den Zuckergehalt des Rohrs von günstigem Einfluß. — Die C. Salangor scheint sich am besten für feuchten oder zeitweilig der Ueberschwemmung ausgesetzten Boden zu eignen, giebt jedoch nur selten 18 pCt. Zucker. Der Gehalt des Zuckerrohrs läßt sich durch rationelleren Anbau noch bedeutend steigern; jedoch ist ein solcher Fortschritt selbst bei Einrichtung landwirthschaftlicher Versuchsstationen nur allmählich zu erwarten.

Von den bei Ausbeutung des Zuckerrohres zur Anwendung gelangenden Methoden ist das Diffusionsverfahren mit elektrischem Betrieb, obwohl es noch sehr verbesserungsfähig ist, das bei Weitem vortheilhafteste. Durch dasselbe wird die Saftausbeute weit vollkommener erreicht als bei Anwendung von Cylinderpressen; auch tritt keine Unterbrechung der Arbeit ein, sobald irgend ein Diffusionsgefäß schadhaft wird, da man dasselbe ohne Störung des Betriebs aus der Batterie ausschalten kann. Mit großen Diffusoren von 20—30 Hektoliter Gehalt, deren Kalorisatoren eine Heizfläche von 7 Quadratmeter besitzen, läßt sich bei höherer Temperatur (bis 97 Grad) und verlangsamter Arbeit ein Saft von einer Dichtigkeit erreichen, die wenig unter derjenigen des Normalsaftes liegt, so daß die Verdünnung auf 20—40 pCt. Wasser gebracht werden kann. Der beim Diffusionsverfahren gewonnene Saft ist außerdem reiner, als der durch Cylinderpressen erzielte. Sättigt man den Saft mit Kohlen- oder Schwefelsäure, so ergeben sich reinere Dicksäfte und hellere Füllmassen, als bei Anwendung geringerer Kalkmengen. In der Melasse verbleiben bei beiden Methoden durchschnittlich 4,9 pCt. Zucker. Während jedoch in den Rückständen selbst mit den besten Pressen etwa 3 pCt. Zucker verloren gehen, beträgt dieser Verlust beim Diffusionsverfahren nur 0,8—1 pCt. Zucker.

Bei einem mittleren Gehalt des Rohres von 16,8 pCt. erhält man beim Diffusionsverfahren etwa 10,9—11,7 pCt. Rohzucker mit einem Reinzuckergehalt von 96 pCt. bei Anwendung von Cylinderpressen jedoch nur 9,2 pCt.

Der Vermehrung der Ausgaben für Brennmaterial beim Diffusionsverfahren kann durch Anschaffung wirklich guter Dampfkessel entgegengetreten werden. Bei rationellem Betrieb lassen sich die Produktionskosten überhaupt bis auf 70 Reis pro Kilogramm Zucker verringern.

In Folge der sehr feuchten Luft der Küstenregion Brasiliens wird der hochgradige Krystallzucker von über 99 pCt. Zuckergehalt allmählich feucht und löst sich endlich. Ebenso zieht geringwerthiger Zucker, z. B. Muskovadozucker, die Feuchtigkeit stark an. Dieser Mißstand kann dadurch verringert werden, daß man den Zucker in den Centrifugen besser behandelt und nachher trocknet, sowie dadurch, daß man den Krystallzucker pulverisirt.

Eine Ausbeute des Rohzuckers in der Melasse verspricht nach dem gegenwärtigen Stande der Industrie des Handels keinen Erfolg."

Von den Ursachen, welche nach der Ansicht der Kommission die gegenwärtige Zuckerkrise in Brasilien herbeigeführt haben und einem Aufschwung der Brasilianischen Zuckerindustrie im Wege stehen, sind folgende zu erwähnen:

„Mangelhafte Anbaumethode des Rohrs und in Folge dessen hoher Preis des Rohmaterials, Mangel landwirthschaftlicher Versuchsstationen behufs Verbesserung der Qualität des Rohres und Verbreitung geeigneter landwirthschaftlicher Maschinen; unentwickelte Ausbeutungsmethoden und schlechte Behandlung des Zuckersaftes; Mangel befähigter Zuckertechniker; ungenügende Entwickelung derjenigen Industriezweige, die den Zucker und Alkohol in werthvollere Handelswaare verarbeiten; der geringe Zuckerverbrauch im Innern des Landes; hohe Ausfuhr- und Interprovinzialsteuern; Mangel an landwirthschaftlichen Kreditanstalten u. s. w."

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

(Dieses Blatt ist nicht paginirt, da das Dezemberheft das Inhaltsverzeichniß des ganzen Jahrgangs enthält, die Inhaltsverzeichnisse der vorausgehenden Hefte dann also entbehrlich werden und vom Buchbinder nicht mitgebunden werden sollen.)

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

(Wird monatlich ergänzt.)

Inhaltsverzeichniß des Februarhefts.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

1888. März.

Handelsberichte über das In- und Ausland.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Inland.

Chemnitz, Ende Dezember.

Baumwollenspinnerei. Sämmtliche Spinnereien hatten im vierten Quartal eine außerordentlich große Nachfrage nach Gespinnsten aller Art, zweicylindrige Garne ausgenommen, zu verzeichnen, so daß der Bedarf, nachdem die Lager schon während des Sommers geräumt waren, kaum zu befriedigen war. Die Preise haben sich nach und nach im Verhältniß zur Steigerung des Rohmaterials gebessert, so daß die meisten Qualitäten am Ende des Quartals 4 bis 6 Pfennige höher standen, als zu Anfang desselben.

Die wesentliche Besserung in der Lage der Baumwollspinnereien liegt darin, daß sie wenigstens den Konjunkturnutzen verdienen, sofern sie sich noch zu niedrigen Preisen Rohmaterial gesichert haben, während im vergangenen Jahr die auch damals gestiegenen Baumwollpreise ohne Wirkung auf die Garnpreise blieben. Für Garne, welche aus jetzt gekaufter Baumwolle hergestellt sind, ist der Verkaufspreis noch wenig befriedigend. Es ist demnach anzunehmen, daß bei Fortdauer des Bedarfs der Garnpreis noch steigen wird. Für das neue Quartal sind die Aussichten nicht ungünstig; die Ausschlag gebenden Englischen Spindeln sind sehr stark für China und Indien beschäftigt und haben keine Veranlassung, durch Angebote den Deutschen Markt zu drücken.

Vigognespinnereien. Die sehr bedeutenden Vigognespinnereien in Crimmitschau und Werdau waren gut beschäftigt; die langjährigen Klagen über niedrige Preise waren indeß im Anfang des Quartals so lebhaft, wie nie zuvor. Trotz der steten Nachfrage und trotz der bereits begonnenen Steigerung der Baumwollpreise dauerte der Preisdruck bis gegen Mitte November. Von da bis Jahresschluß trat eine Preissteigerung für Vigogne-Garne ein; dieselbe betrug aber für die meisten Qualitäten nur 2 bis 3 Pfennige für das Pfund und ist der Preissteigerung des Rohmaterials durchaus nicht entsprechend.

Der größte Theil des Absatzes bestand in Webgarnen, während die Nachfrage nach Trikotagegarnen eine schleppende blieb. Hauptabnehmer war das Rheinland, während der Englische Markt im Vergleich zu früher nur sehr wenig hiesige Garne verbrauchte. So lange nicht von England wieder lebhaftere Nachfrage kommt, wird der Preis kein befriedigender werden, da das Angebot auf den Deutschen Märkten die Nachfrage überwiegt.

Auf den von Jahr zu Jahr schwächer gewordenen Export nach Oesterreich wird in Zukunft ganz verzichtet werden müssen, nachdem der Oesterreichische Eingangszoll eine weitere Erhöhung erfahren hat und in jenem Lande wieder einige neue Vigognespinnereien entstanden sind.

Die Aussichten für 1888 sind nicht ungünstig. Wenn keine besonderen Umstände eintreten, so kann es kaum ausbleiben, daß die Preise lohnender werden, da nicht nur die Produktion des vierten Quartals Abnehmer gefunden hat, sondern auch die früher angesammelten Lager geräumt worden sind.

Die **Wollkämmereien** waren im Oktober und November schwach beschäftigt. Der Dezember brachte wieder genügende Beschäftigung, welche am Jahresschluß als sehr reichlich zu bezeichnen war. Die Aussichten auf die nächste Zeit sind befriedigend, da die Vorräthe an Kammzug überall gering zu sein scheinen.

Kammgarnspinnerei. Trotzdem daß die Londoner Septemberauktion einen eigentlichen Preisrückgang für Wolle nicht gebracht hatte, dauerte die rückgängige Bewegung der Kammgarnpreise auch während der ersten Hälfte des 4. Quartals fort. Der schleppende Geschäftsgang in den großen Konsumplätzen und das drängende Angebot größerer Spinner veranlaßte die Fabrikanten, einen noch größeren Abschlag in Aussicht zu nehmen und eine zuwartende Haltung einzunehmen.

Die gesammte Kundschaft kaufte nur für den augenblicklichen Bedarf, so daß die Mehrzahl der Spinner zu erheblichen Vorräthen gelangte. Mitte November waren die Garnpreise beinahe wieder auf den Stand vom April 1886 zurückgeworfen, und eine Anzahl von Spinnereien entschloß sich deshalb, die Arbeitszeit einzuschränken.

Der Umschlag, welchen die Beurtheilung des Standes der Wollpreise im November erfuhr, war vom günstigsten Einfluß auf die Kammgarnspinnerei.

Die eingetretene Preisbesserung kam indessen zu spät, als daß sie noch von wesentlichem Einfluß auf das Jahreserträgniß hätte sein können. Das Jahr 1887 ist als ein unbefriedigendes für die Kammgarnspinner zu bezeichnen.

Die Aussichten für das erste Quartal 1888 sind günstig, da die Bestellungen in den Herbstmonaten künstlich zurückgehalten waren und überall Bedarf sich zeigt.

Für die **Streichgarnspinnereien** beginnt gewöhnlich im Oktober eine schwächere Beschäftigung, da Streichgarne vorzugsweise für Winterartikel verwandt werden. In diesem Jahre aber dauerte die volle Beschäftigung bis in den Dezember. Die Preise sollen aber nach wie vor sehr gedrückt sein.

Flachsspinnerei. Das Quartal begann mit weiter fallenden Preisen und endigte ohne zwischenzeitliche festere Tendenz mit einem Abschlag von

etwa 2 Mark für das Schock Werggarne,
„ 3 „ „ „ „ Flachsgarne.

Anlaß zu diesem fortgesetzten Rückgang sollen, da die Lage der Leinenweberei nicht schlecht ist, die drängenden Konkurrenzangebote Oesterreichischer und Belgischer Spinnereien geben.

In sehr günstiger Lage befand sich wiederum der **Steinkohlen-Bergbau.** Der Umschwung zum Besseren, welcher sich in den bei Weitem größeren Kohlenbecken in Westfalen und an der Saar be-

merklich macht, wird in hiesiger Gegend durch lokale Verhältnisse verstärkt. Die vielen Privatkohlengruben, welche als Folge der Sächsischen Berggesetzgebung (jeder Grundeigenthümer ist auch Eigenthümer des Unterirdischen) namentlich im Zwickauer Becken bestanden haben und ihre nahe unter der Oberfläche liegenden Kohlen auf billige Weise herausschafften, sind immer mehr abgebaut, wodurch für die großen Aktien-Gesellschaften, welche Tiefbau betreiben, eine lästige Konkurrenz weggefallen ist. Da der Bedarf ein immer größerer wird, so haben die Gruben vollauf zu thun, um denselben zu befriedigen, und die Preise sind daher wiederholt gestiegen.

Die Lage der Eisenindustrie, sowohl der Hütten, wie der Walzwerke, ist im Allgemeinen als eine erheblich gebesserte anzusehen. Der Bedarf hat, namentlich für Roheisen, erheblich zugenommen, so daß trotz der gesteigerten Produktion die alten Lagerbestände, welche früher oft auf den Preis drückten, geräumt werden konnten. Vorrath ist weder auf den Hütten, noch auf den Walzwerken zu finden, und die Nachfrage bleibt anhaltend gut.

Die Eisengießereien, welche schon bisher bezüglich der Beschäftigung in weit besserer Lage gewesen waren, als die Walzwerke, konnten im 4. Quartal endlich auch von den besseren Preisen Nutzen ziehen, namentlich wenn sie noch billiges Material hatten.

Das Holzgeschäft war ein ziemlich regelmäßiges; die Preise waren eine Kleinigkeit niedriger. Die Sägemühlen des Gebirges hatten sehr über Wassermangel zu klagen. Dieselbe Klage führten auch die Holzstoff-Fabriken.

Die Wirkindustrie liegt ungemein darnieder. Durch die vielen Schleuderverkäufe sind die Preise für alle Wirkwaaren gedrückt, und der Verdienst ist auch für die gut situirten Fabrikanten sehr geschmälert.

Das wichtigste Absatzgebiet für Strümpfe und Handschuhe sind noch immer die Vereinigten Staaten von Amerika, welche davon jährlich für 25 bis 30 Millionen Mark beziehen.

Nach dem bei dem hiesigen Konsulat deklarirten Fakturenwerth betrug im Jahre 1887 der Export nach den Vereinigten Staaten

von baumwollenen Strümpfen	21 136 000	Mark,
" wollenen "	254 000	"
" seidenen "	716 000	"
" baumwollenen Handschuhen	1 816 000	"
" wollenen "	1 717 000	"
" seidenen "	2 959 000	"

Auch über das kontinentale Geschäft sowohl in Strümpfen wie in Handschuhen wird fortgesetzt geklagt. Es wird eine große Menge von Waaren abgesetzt, aber zu niedrigsten Preisen. Für Deutschland wurden diesmal auffallenderweise wieder viel mehr geringe Qualitäten bestellt. Während früher für den Winter vorzugsweise reinwollene Jersey-Handschuhe gekauft wurden, werden jetzt in erster Linie halbwollene, sogar baumwollene, in wollener Art appretirt und mit eingewirktem Futter verlangt. Abschlüsse für nächsten Winter sind von den Grossisten wegen der unsicheren Lage nicht zu erlangen. Die Deutschen Bestellungen für das Frühjahr sind quantitativ nicht schlecht ausgefallen, aber der Preis und entsprechend die Qualität war noch nie so niedrig. In Strümpfen war das Deutsche Geschäft nicht besser. Starke und feine Patent-Strickstrümpfe sind wenig begehrt und nur zu sehr gedrückten Preisen zu verkaufen. Die Preise für Rundstuhlstrümpfe haben sich gehalten; es ist dies auch wohl der einzige Artikel in feinerer Waare, der keinen Rückgang zu verzeichnen hat.

Von dem übrigen Europäischen Geschäft in Strümpfen und Handschuhen ist nicht viel Günstiges zu sagen. Italien hat diesmal mehr als gewöhnlich gekauft. Es wurden vorzugsweise leichte und wohlfeile Sorten verlangt; für den Winter wohlfeilere Sorten Kammgarnhandschuhe; Winterstrümpfe und Socken fast gar nicht, für den Sommer hauptsächlich Atlas- und halbseidene Handschuhe, sowie einfarbige Rundstuhlsocken und desgleichen reguläre Socken und Strümpfe. Bessere Sorten waren vernachlässigt; dieselben werden vorzugsweise von Frankreich bezogen, welches echtere Farben liefert. Unter dem Druck dieser Konkurrenz werden jetzt hier große Anstrengungen gemacht, um echtere Farben herzustellen.

In Spanien waren die Preise gedrückt durch den Umstand, daß immer mehr Fabrikanten, angelockt durch die günstigen Resultate, welche einige Firmen in jenem Lande erzielt haben, sich auf den Markt drängen, in jeder größeren Stadt Agenten unterhalten und sich gegenseitig unterbieten, um in das Geschäft zu kommen. Im letzten Quartal wurde ziemlich viel Waare hingeliefert, hauptsächlich einfarbige Kinder- und Herrensocken, sowie Strümpfe. Handschuhe waren wenig begehrt, wohl aber Halbhandschuhe, welche in allen Sorten, Baumwolle, Flor und Seide, guten Absatz fanden. Auch nach Portugal ist das Geschäft viel umfangreicher geworden, aber mehr in Rundstuhlwaaren, sowie in Handschuhen in allen Qualitäten. Beide Länder beziehen wollene Strümpfe und Handschuhe fast nur von Frankreich und England.

Der Absatz nach Oesterreich-Ungarn wird stets kleiner. Die Wirkwaaren-Fabrikation macht in Böhmen immer größere Fortschritte. Nur Handschuhe werden noch in erheblichem Umfange von hier bezogen.

Frankreich kauft nur noch wenig Strümpfe von hier. Belangreich sind noch immer dahin die Lieferungen von allen Sorten baumwollener, halbseidener und seidener Handschuhe, mit Ausnahme der hochfeinen Sorten.

Der Verkauf nach den übrigen Europäischen Ländern ist nicht mehr von Belang. Belgien, die Niederlande und die Schweiz kaufen nur starke geringere Sorten Handschuhe, Socken und Strümpfe.

Die Türkei, Griechenland und Aegypten fangen an, bessere Abnehmer zu werden, indem die Käufer zum Theil sich bequemt haben, gegen kurzes Ziel zu kaufen. Der Bedarf ist sehr bedeutend, besonders in Herrensocken; es ist aber so schwierig, bestimmte Auskunft über die Kundschaft zu erlangen, und in jenen Ländern ist so viel Kapital von Deutschen Fabrikanten verloren worden, daß der größte Theil der einlaufenden Aufträge keine Beachtung findet.

Trikotstoffe. Die Fabrikation dieses Artikels, welche vor einigen Jahren durch das Aufkommen der Mode der Trikot-Damentaillen einen so großen Umfang erreicht, dann aber im Herbst 1886 einen äußerst scharfen, durch Ueberproduktion hervorgerufenen Rückschlag erlitten hatte und seitdem stockte, lag auch im 4. Quartal noch recht still. Die vielen Zahlungseinstellungen und sonstigen gezwungenen Betriebseinstellungen in diesem Geschäftszweig scheinen endlich ihre Wirkung zu thun. Die zu Schleuderpreisen fortgegebenen Konkurslager dürften bald ausgeräumt sein. Seit Mitte Dezember macht sich wieder einiger Bedarf geltend, so daß die Krisis überwunden scheint.

Die Buckskinfabrikation in Crimmitschau und Werdau führt wiederum Klage über die schwierige Geschäftslage, namentlich über unbefriedigende Preise. Der Oktober und November waren, wie gewöhnlich, sehr still, da Nachbestellungen in Wintersachen der milden Witterung wegen ausblieben. Erst im Dezember zeigte sich mehr Nachfrage. Die großen Posten Waare, welche in der letzten Hälfte des Dezember verkauft sind, haben indessen eher eine Abschwächung als eine Erhöhung des Preises gezeigt.

In feineren Mustersachen war die Erlangung von Aufträgen für das Frühjahr wegen der allgemein gedrückten Stimmung sehr schwierig und nur bei niedrigsten Preisen möglich. In Stapelwaaren lagen recht belangreiche Aufträge, allerdings zu Minimalpreisen, vor, auch sind nur geringe Lagerbestände in das neue Jahr mit hinüber zu nehmen.

Die Fabrikation wohlfeiler Tuche in Kirchberg war nicht so bedeutend, wie in der gleichen Periode des Vorjahres. Zwar scheinen die bunten Tuche, welche die Arabische Bevölkerung trägt, in der Levante und in Nordafrika, wo sie von den wohlfeileren Oesterreichischen Fabrikaten vielfach verdrängt worden waren, wieder an Boden zu gewinnen, dagegen haben sonstige bedeutende Absatzgebiete, namentlich Italien, welches früher große Posten wohlfeiler schwarzer Tuche bezog, weniger bestellt. Die Fabrikation in Kirchberg wendet sich von den glatten Tuchen mehr und mehr den gemusterten Buckskins zu.

Die bedeutende Flanellwaaren- und Tischdecken-Fabrikation in Reichenbach i. V. hat im 4. Quartal stets ihre stillste Zeit; dieselbe hat auch diesmal auf Lager gearbeitet.

Die Reichenbacher Webereien für wollene Konfektionsstoffe (für Damenumhänge rc.) waren voll beschäftigt, konnten aber eine Preisbesserung trotz steigender Garnpreise noch nicht durchsetzen. Immerhin sind große Lager geräumt worden, so daß die Lage nicht ungünstig ist. Glatte Stoffe waren auch diesmal vernachlässigt; die Nachfrage erstreckte sich auf einfarbige gemusterte Artikel, hauptsächlich Jacquardgewebe.

Die Fabrikation wollener und halbwollener Kleiderstoffe (Massenartikel zu niedrigen Preisen), welche in Hof ihren Sitz hat, war für den Export in vollem Betriebe. Es kamen stets neue belangreiche Aufträge, so daß noch auf 3 bis 4 Monate hinaus vollauf Beschäftigung vorliegt. Hauptabsatzgebiet ist Südamerika, vornehmlich die Laplata-Staaten, ferner Japan und China. Die Levante ist noch mit früher bezogenen Waaren überfüllt, und Italien, wohin bisher guter Absatz war, wird durch die erstarkte eigene Wollwaarenfabrikation immer mehr unabhängig.

In Meerane und Glauchau, wo ebenfalls wollene und halbwollene Kleiderstoffe, aber meist in theureren Mustern angefertigt werden, wurde das 4. Quartal mit guten Hoffnungen angetreten, da belangreiche Aufträge für das Inland und für den Export einliefen. Das inländische Geschäft wurde aber bald durch die allgemein eintretende Muthlosigkeit beeinflußt, und auch jetzt halten die Grossisten noch immer mit ihren Aufträgen für das Frühjahr zurück. In den großen mechanischen Webereien steht zur Zeit ungefähr ein Drittel der Webstühle still, während die Handweber sämmtlich beschäftigt sind.

Die Fabrikation von Tüchern und Cachenez in Frankenberg war in mäßigem Betriebe. Das Deutsche Geschäft ist von Jahr zu Jahr schwächer geworden, so daß das Exportgeschäft den bei Weitem überwiegenden Theil der hergestellten Fabrikate aufnehmen muß. Die Bestellungen für das Ausland waren aber geringfügig; erst gegen Jahresschluß wurden sie belangreicher, so daß namentlich diejenigen Fabrikanten, deren Neuheiten Anklang gefunden haben, zur Zeit gut beschäftigt sind.

Eine Ausnahme machten wiederum Chenilletücher, welche das ganze Quartal hindurch sehr stark begehrt waren, so daß die Aufträge nicht bewältigt werden konnten. Diese Art ist aber kein Massenartikel und wird es auch schwerlich werden.

Die Gardinen-Fabrikation im Vogtlande war voll beschäftigt. Die Herstellung der althergebrachten sogenannten Vogtländischen Gardinen ist immer mehr zurückgegangen; es handelt sich nur noch um die Fabrikation sogenannter Englischer Zwirngardinen, welche vor etwa acht Jahren eingeführt wurde. Der Absatz ist ein guter. Die hier hergestellte Waare ist beliebt geworden und scheint auch im Ausland die Konkurrenz mit Englischer Waare aushalten zu können. Während die Einfuhr Englischer Gardinen von 281 Doppelzentner in den ersten drei Quartalen 1886 auf 199 Doppelzentner im gleichen Zeitraum von 1887 zurückgegangen ist, stieg die Ausfuhr Vogtländischer sogenannter Englischer Gardinen von 1065 Doppelzentner 1886 auf 1920 Doppelzentner 1887, ebenfalls beides in den drei ersten Quartalen.

Das Stickereigeschäft mit dem Hauptsitz in Plauen i. V. lag noch immer sehr danieder. Wenn auch neuerdings nach Stickereien auf Tüll und Cambric wieder einige Nachfrage aus dem Auslande gewesen ist, so ist doch vor Allem zu einer durchgreifenden Besserung dieses Industriezweiges nöthig, daß die Mode wieder Stickereien für Wäsche und Damenkleider verlangt. Die Folgen der so lange anhaltenden Geschäftsstille sind für das Vogtland recht traurige. Kleine Leute, welche vor einigen Jahren zur Zeit des Aufschwunges der Maschinenstickerei ihre Ersparnisse in einer oder zwei Stickmaschinen angelegt bezw. dieselben zum Theil auf Borg gekauft haben, sind genöthigt gewesen, dieselben auf Abbruch zu Schleuderpreisen zu verkaufen. Die Zahl der auf diese Weise nach Böhmen und nach Rußland gegangenen Maschinen ist keine geringe.

Das Deutsche Geschäft in Stickereien war ungemein schlecht; bevor sich die kleinen Sticker zum Abbruch ihrer Maschinen entschlossen, haben sie durch niedrigstes Angebot ihrer Waare die Preise ganz heruntergebracht. Nach England war der Export mäßig, nach Nordamerika besser, leidlich gut nach Canada und Südamerika.

Für den Export ist die Konkurrenz der Schweizer Stickerei fast erdrückend.

Die Wäschekonfektion in Plauen war, wie stets vor Weihnachten, stark beschäftigt, besonders in Schürzen, welche, im mannigfachsten Ausputz hergestellt, ein Putzartikel geworden sind.

Auch die Rüschenfabriken waren in voller Beschäftigung. Die aus Baumwollenstoff gefertigten Rüschen finden keinen großen Absatz mehr; begehrt sind hauptsächlich solche aus Velvet und Plüsch in den verschiedensten Farben. Auch leichte Satins und Taffets werden verwendet, während die bisher so beliebten mit Perlen besetzten Rüschen anfangen, in den Hintergrund zu treten.

Die Korsetfabriken waren in der ersten Hälfte des Quartals gut beschäftigt, nachher trat eine stillere Zeit ein. Auch hier werden die Preise durch die sich mehrende Konkurrenz immer mehr gedrückt und damit die Qualität heruntergebracht. Die feineren Deutschen Detailgeschäfte beziehen deshalb die bessere Waare wieder vielfach aus Belgien und Frankreich.

Die großen mechanischen Webereien für Baumwollenwaaren (Futterstoffe, Mulls und dergl.) hatten kein besonders lebhaftes Geschäft, wie meist im vierten Quartal. Die Geschäftslage wird aber nicht ungünstig beurtheilt, auch wird im neuen Jahre volle Beschäftigung erwartet.

In den bedeutenden Appreturen des Vogtlandes herrschte ziemlich lebhafter Verkehr, wenn auch zuletzt die Zuweisungen etwas nachgelassen haben. Vorzugsweise wurden Englische Gardinen aus Vogtländischen Fabriken appretirt, während England selbst nur einige Ballen, welche im Inland blieben, zur Appretur sandte. Die Appretur von Mull betrug nur ungefähr den dritten Theil von dem Quantum der gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Posamenten-Industrie mit dem Hauptsitz in Annaberg

hatte ein ziemlich gutes Vierteljahr zu verzeichnen. Zwar war das Deutsche Geschäft sehr still und auch England, welches sonst ein Hauptabnehmer ist, kaufte wenig. Um so besser war der Absatz nach Nordamerika, was um so werthvoller ist, als dorthin fast nur theure, sehr feine Artikel gesandt werden.

Die Spitzenklöppelei befindet sich immer noch in trauriger Lage, und die Hauptplätze dieser Industrie, Schneeberg und Eibenstock, verlieren immer mehr an Bedeutung, zumal da die Maschinenstickerei, welcher sich diese Städte nothgedrungen zugewandt hatten, auch schon mehrere Jahre hindurch nothleidend ist.

Die Papierfabriken hatten leidliche Beschäftigung, klagen aber über unzulängliche Preise. Bei dem immer mehr zunehmenden Verbrauch von Cellulose zur Papierfabrikation ist es für die Fabriken sehr kostspielig, daß sie die Cellulose erst von Bayern und Schlesien beziehen müssen.

Für die Musikinstrumentenfabriken in Markneukirchen und Klingenthal war der Geschäftsgang im vierten Quartal leidlich. Messinginstrumente fanden lebhaften Absatz nach Nordamerika, während das Deutsche Geschäft still war. Ueber die Preise wird auch bei diesem Artikel geklagt. Für Saiten war in allen Qualitäten von den verschiedensten Ländern Nachfrage; dieselben erzielten befriedigende Preise, ebenso Bogen.

Die Cigarrenfabriken haben durch große Konkurrenz einen schwierigen Absatz; im Allgemeinen aber war das vierte Quartal für sie nicht schlecht.

Die Spielwaarenfabrikation in Olbernhau und Grünhainichen konnte das abgelaufene Vierteljahr, welches wegen des Weihnachtsfestes stets das belebteste ist, nicht besonders rühmen. Der große Wassermangel störte den Betrieb der kleinen Werkstätten an den Gebirgsbächen. Auch waren die Bestellungen des wichtigen Abnehmers, England, nur mäßig. Das Deutsche Geschäft wird ebenfalls kaum den Umsatz des gleichen Zeitraumes im Vorjahre erreichen. Matt war das Geschäft in gedrehten Artikeln, während in Blechspielwaaren der Verkehr gleichgeblieben ist.

Im Maschinenbau war die Beschäftigung beinahe für alle Fabriken eine genügende, theilweise recht lebhafte. Ausgenommen sind die Werkzeugmaschinenfabriken. Das Angebot in Werkzeugmaschinen bleibt zu groß für den Bedarf, und die Preise können sich nicht erholen.

Befriedigende Aufträge (der Zahl nach) liegen in den meisten anderen Zweigen des Maschinenbaues vor; namentlich für Dampfmaschinen, ferner für fast alle Arten Maschinen der Textilindustrie, wie Krempeln für Streichgarnspinnereien, Selfaktors und Webstühle, auch für Appreturmaschinen.

Der Maschinenexport ist durch die Zollverhältnisse der Nachbarstaaten sehr erschwert. Nach Rußland, einem früher bedeutenden Absatzgebiet für hiesige Maschinen, wird nur noch ungefähr der achte Theil des Versands von 1878 verkauft. Oesterreich und Italien sind auf dem Wege, in dasselbe Verhältniß zu treten.

Dresden, Ende Dezember.

Der Geschäftsgang der Chokoladen- und Zuckerwaaren-Fabrikation während der letzten drei Monate war, wie stets zur Weihnachtszeit, sehr rege und lebhafter als in früheren Jahren.

Für Baumwollengarn besteht seit Beginn dieses Jahres größere Nachfrage und die Preise sind langsam aber stetig steigend. Der Preisaufschlag beträgt je nach den Nummern und dem verarbeiteten Material 5,10 bis fast 15 pCt., und da die Berichte aus Amerika über die diesjährige Baumwollenernte weniger günstig, als angenommen lauten, die Webereien aber gut beschäftigt sind, so ergeben sich günstige Aussichten für den Handel.

Auch für die Baumwollen-Spinnereien ist ein besseres Ergebniß zum Jahresschluß festzustellen, als im Vorjahre. In Folge der im Frühjahr und im Herbst eingetretenen Preissteigerung für Baumwolle haben sich größere Ankäufe vollzogen, und bleiben die Spinnereien auf längere Zeit hinaus mit Aufträgen versehen. Gleichwohl stehen die Preise noch nicht im Einklang mit den Preisen der rohen Baumwolle.

Die Leblosigkeit im Leinengarn-Geschäft hat auch in dem letzten Vierteljahre angehalten, und sind die Preise noch weiter gesunken. Die diesjährige Flachsernte kann im Allgemeinen als eine gute Mittelernte bezeichnet werden; es stellten sich die Flachspreise etwa 10 pCt. niedriger als zur selben Zeit im Vorjahre. Dieser Rückgang bietet jedoch noch keinen Ausgleich für den Preisabschlag in Garnen, welcher sich anhaltend seit drei Jahren vollzogen hat.

Leinen-Nähzwirn. Für gute Waare war genügende Nachfrage; die Preise haben sich aber noch nicht gehoben.

Schuh- und Besteckgarne. Der Absatz war befriedigend, die Preise lassen einen mäßigen Nutzen übrig.

Für Bindfaden bestand starke Nachfrage; die Preise haben sich in Folge einer Vereinigung der Fabrikanten gebessert.

Die Lage der Jutespinnerei und -Weberei hat sich im abgelaufenen Jahre gegen das Vorjahr gebessert. Dieser günstige Vorgang ist hauptsächlich eine Folge der Vereinigung der Deutschen Jutefabriken; es haben die Unterbietungen der einzelnen Werke aufgehört, und die Preise konnten einen Stand behaupten, welcher den Fabrikationsverhältnissen entspricht. Die starke Konkurrenz Belgiens und Schottlands hält die Preise in gewissen Grenzen.

Der Geschäftsgang im Bereiche der Kammgarnspinnerei ist im zweiten Halbjahr schleppend und unlohnend geblieben. Die Preise sind fortdauernd gewichen und haben einen Stand erreicht, der bei dem nothwendigen Weiterbetrieb der Spinnereien sogar verlustbringend war, da die Materialpreise nur langsam dem Sinken der Fabrikatpreise folgten und einen Ausgleich beim Einkauf des Rohproduktes nicht gestatteten. Die Lager mehren sich in Folge schwachen Absatzes.

Die Baumwollenwebereien sind gut beschäftigt gewesen, hauptsächlich durch starke Ausfuhr der Waare nach Südamerika und auch Rumänien; das Deutsche Geschäft war gering. Der Nutzen am Geschäft war mäßigen Ansprüchen genügend, wurde in den letzten Monaten jedoch durch die Steigerung der Garnpreise geschmälert.

Die allgemeine geschäftliche Lage der Tuchfabrikation ist eine leidlich befriedigende, wenn auch der Nutzen in Folge hoher Wollpreise nicht als besonders ersprießlich bezeichnet werden kann, so ist doch die Beschäftigung der Fabriken eine nahezu vollständige gewesen.

Die Nachfrage nach feinen schwarzen Tuchen ist andauernd in Abnahme begriffen, dagegen sind bunte wollfarbige Stoffe mehr und mehr in Aufnahme gekommen. In Bischofswerda und Kamenz beschäftigten die Fabriken theilweise sogar noch über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus.

Der Mitbewerb Englands auf dem Deutschen Markte wird hinsichtlich der Fabrikation besserer Modestoffe schwächer.

Orleansfabrikation. Veränderungen günstiger Art sind auf dem Gebiete dieser Industrie nicht eingetreten. Der Artikel bleibt vernachlässigt, und der Rückgang im Geschäft vollzieht sich, wenn auch langsam fortschreitend, so doch um so sicherer.

Die Fabrikation von glatten Leinen für Leib- und Bettwäsche ist sowohl in den letzten drei Monaten, als auch im ganzen Jahr in Folge stillen Geschäfts geringer gewesen. Der zunehmende Verbrauch von baumwollener Wäsche und wollener Bekleidung wirkt höchst nachtheilig auf den Absatz der Leinenfabrikate.

Für die Bandfabrikation hat das abgelaufene Jahr zufriedenstellende Erfolge aufzuweisen. Die Produktion hat sich wesentlich gehoben, und es sind nicht nur viele Handstühle für die Hausindustrie gebaut worden, sondern es haben sich auch die mechanischen Betriebe ausgedehnt. Auch auf überseeische Ausfuhr hat sich das Geschäft erstreckt. Die Beschaffenheit der Waare leidet immer noch unter der Neigung der Käufer, billig, wenn auch schlecht zu kaufen.

Besatzartikel aus Perlen, farbigen Ornamenten und seidener oder wollener Schnur waren sehr beliebt, und die eingehenden Aufträge konnten kaum bewältigt werden.

Knöpfe, welche mit der Hand gekettet oder gehäkelt werden, wurden gern gekauft, Fransen dagegen waren vernachlässigt.

Die Geschäftsverhältnisse der Strumpfwaarenfabrikation sind unverändert geblieben. Die Nachfrage nach guter reeller Waare ist mehr hervorgetreten und hat eine Erhöhung des Absatzes zur Folge gehabt.

Ueber die allgemeine Lage des Holzhandels und der Sägewerke im abgelaufenen Jahre, sowie insbesondere in den letzten sechs Monaten ist insofern Günstiges zu berichten, als sämmtliche Sägewerke während dieser Zeit gut beschäftigt waren.

Es herrschte lebhafte Bauthätigkeit, besonders in den großen Städten, namentlich Dresden, wo hauptsächlich Privatbauten in großer Zahl ausgeführt wurden, denen die anhaltend günstige Witterung vortheilhaft war. Die Produkte der inländischen Sägewerke fanden daher guten Absatz, und zum Jahresschluß sind nirgends große Vorräthe an Schnittmaterial auf den Werken vorhanden. Der Eingang von Rundhölzern nach Sachsen, insbesondere von Böhmen und Bayern, war stärker als im Jahre 1886 und betrug beim Zollamt in Schöna, bei welchem sämmtliche auf der Elbe nach Sachsen eingehende Hölzer verzollt werden,

im Jahre 1887	373 521 cbm,
" " 1886	351 559 "
also 1887 mehr	21 962 cbm.

Trotzdem war die Nachfrage, namentlich im Spätsommer und Herbst stärker, als die vorhandenen Vorräthe, und für einzelne Sorten Rundhölzer mußten 10 pCt. und mehr als im vorigen Jahre bewilligt werden.

Die Verkaufspreise des Schnittmaterials (Kanthölzer, Bretter, Latten) sind allerdings diesem Preisaufschlage noch nicht gefolgt, obwohl sich nicht verkennen läßt, daß auch die Sägewerke für ihre Produkte im verflossenen Jahre etwas bessere Preise erzielt haben als im Jahre 1886, welcher Preisaufschlag auf etwa 5 pCt. zu beziffern sein dürfte.

Zu dem oben ziffermäßig nachgewiesenen Eingang von Rundhölzern auf der Elbe ist noch das nicht unbedeutende Quantum hinzuzurechnen, welches mit der Bahn von Böhmen nach Sachsen eingeführt wird und welches auf etwa 300 000 cbm, zumeist zum Aufschnitt auf den Sägewerken, zu veranschlagen ist. Dieses Quantum ist durchschnittlich alljährlich schon früher eingeführt worden und ist mithin nach Einführung der erhöhten Holzzölle nicht geringer geworden.

Die Einführung fremden Schnittmaterials aus Böhmen, Mähren, Ungarn und Galizien dürfte gegen frühere Jahre schwächer gewesen sein. Obschon die dortigen Sägewerke geringere Löhne zahlen, so verleiht der neue Zoll auf Schnittmaterial der Säge-Industrie doch einen angemessenen Schutz und gestattet derselben mit dem Auslande erfolgreich zu konkurriren.

Unter den ungünstigen Wasserverhältnissen des letzten Halbjahres hatten die Holzstofffabriken stark zu leiden, namentlich die im Gebirge gelegenen, deren Produktion ganz bedeutend zurückging und die während der schlechtesten Zeit den Betrieb ganz einstellen mußten. Holzstoff war stark begehrt, und in einzelnen Fällen mußten Preise bis zu 17 Mark für 100 kg bewilligt werden. Zur Deckung des fehlenden Bedarfs wurden große Quantitäten von Schwedischem Holzstoff eingeführt.

Die geschäftlichen Verhältnisse der Strohstoff-Fabrikation sind befriedigend geblieben. Die Ausfuhr ist jedoch recht fühlbar erschwert worden durch mehrfache Erhöhung der Zölle seitens des Auslandes.

Auf dem Gebiete der Fabrikation gebogener Möbel hat sich eine geringe Veränderung zum Nachtheil vollzogen durch das Zurückgehen der Preise um etwa 5 pCt. Die Oesterreichischen Fabriken verkaufen zu so erstaunlich niedrigen Preisen, daß die hiesige Industrie nicht im Stande ist, mit denselben Schritt zu halten. Der Geschäftszweig ist ein sehr lebensfähiger, und der Bedarf, namentlich in Stühlen, mehrt sich von Jahr zu Jahr, so daß die Fabriken vollständig beschäftigt sind. Der Nutzen, welcher in diesem Jahre erzielt worden, ist nur dem billigen Einkauf der zur Verwendung gelangten Materialien zuzuschreiben.

In der Anfertigung von Holzwaaren, einem Hauptindustriezweige des Erzgebirges, hat in diesem Jahre eine wesentliche Veränderung der geschäftlichen Verhältnisse nicht stattgefunden. Die Ausfuhr hat sich verringert, da lohnende Preise hierbei nicht zu erzielen sind.

Der Geschäftsgang der Korkfabrikation ist ein ziemlich gleichmäßiger gewesen. Der Einfluß, den die Anwendung der sogenannten Patentverschlüsse auf den Korkverbrauch ausübt, ist wiederum in gesteigertem Maße fühlbar gewesen. Hervorzuheben sind die Bestrebungen des Exportvereins für das Königreich Sachsen, durch welche die Ausfuhr von Korken nach überseeischen Ländern vielfach vermittelt wurde und somit auch hierfür neue Absatzquellen erschlossen wurden.

Die Strohhutfabrikation leidet nicht unbedeutend unter dem allzuhäufigen Wechsel der Mode, der sich nicht nur auf die Form der Hüte, sondern auch auf das zu diesen verwendete Material erstreckt, ohne daß die erzielten Preise im Stande wären, eine entsprechende Entschädigung für die Schwierigkeit des Geschäfts zu gewähren. Die außerdem herrschende starke Konkurrenz und die damit verbundene Ueberproduktion haben zu einer Krisis geführt, die zahlreiche Zahlungs- und freiwillige Betriebseinstellungen zur Folge gehabt hat. Hierdurch scheint indessen eine Gesundung dieses Geschäftszweiges eingetreten zu sein, die ihren Ausdruck zunächst in der Bewilligung höherer Preise gefunden hat.

Der Geschäftsgang der Papierfabrikation im letzten Vierteljahr kann als rege bezeichnet werden, namentlich bewirkte der fortdauernde Mangel an geschliffenem Holzstoff in Folge verringerter Wasserkräfte einen Andrang der Aufträge an diejenigen Fabriken, welche durch allerdings kostspielige Bezüge dieses für Zeitungspapier unentbehrlichen Materials aus Norwegen lieferungsfähiger als andere Fabriken waren. Das fortdauernde Herabgehen der Preise kam dadurch zum Stillstand. Gegen Ende des Jahres trat jedoch ohne erkennbaren Grund ein abermaliger Rückgang der Verkaufspreise ein, der sich auch auf die bisher weniger betroffenen besseren Papier-

gattungen erstreckte, nachdem sich eine Anzahl Fabriken der Erzeugung besserer Stoffe zugewendet haben.

Die Ausfuhr, welche in Folge ausländischen Mitbewerbes stets die niedrigsten Preise bedingt, mußte bei dem lebhaften Begehr des Inlandes zurückstehen, um so mehr, als auf den Spanischen und Südamerikanischen Märkten durch einige Deutsche Händler so niedrige Angebote gemacht worden waren, daß der Verkehr dorthin nicht mehr lohnte. Dagegen ist der Absatz nach Rumänien erhöht worden.

Die Buntpapierfabriken waren theilweise geringer beschäftigt, auch sind die Preise zurückgegangen. Hauptsächlich sind hiervon diejenigen Fabriken betroffen, welche die immer billiger werdenden Massenpapiere fertigen. Auch die Ausfuhr wird mehr und mehr erschwert. Rußland, Frankreich und Nordamerika sind nur noch für bessere Sorten offen, und auf das Geschäft nach Italien dürfte die neue bedeutende Zollerhöhung stark beeinträchtigend wirken.

Die Fabrikation photographischer Papiere erfreut sich einer recht günstigen Gestaltung durch die Vereinigung kleinerer Unternehmungen zu bedeutenden Fabriken am hiesigen Platze, von denen in überwiegendem Maße der Bedarf des In- und Auslandes gedeckt wird. Der Absatz war recht befriedigend und die Ergebnisse lohnend.

Die Steinkohlenpreise haben sich auf ihrer im Januar 1887 festgesetzten günstigen Höhe erhalten und einzelne Kohlensorten sind sogar inzwischen noch theurer geworden. Die Nachfrage ist befriedigend, so daß größere Vorräthe nicht vorhanden sind. Neuerdings sind Steinkohlen aus Böhmen und Oberschlesien hier in den Handel gebracht worden, die trotz der hohen Fracht zu annähernd gleichen Preisen an den Markt gelangen, wie die Kohlen des hiesigen Reviers.

Die Braunkohlenwerke und Brikettfabriken werden durch die Einführung Böhmischer Braunkohle schwer geschädigt.

Die Steinbruchbesitzer können mit Befriedigung auf das verflossene Jahr zurückblicken. Der Geschäftsgang war ein lebhafter, und die bereits im vorigen Jahr gestiegenen Preise konnten sich in Folge reger Bauthätigkeit behaupten.

Auch für Granitsteine und Steinwaaren herrschte lebhafte Nachfrage, und die Aufträge konnten wegen Mangels an Arbeitskräften nicht sämmtlich ausgeführt werden.

Der Absatz von Gebrauchsartikeln aus Porzellan war auch in diesem Jahre ein sehr lebhafter, wogegen Luxusartikel weniger Nachfrage fanden.

Der Geschäftsgang der Steingutfabrikation ist in dem letzten Halbjahr ein sehr reger gewesen. Der Absatz hat sich erheblich gesteigert, namentlich in den letzten drei Monaten. Eine Herabsetzung der Preise mag hierzu allerdings mitgewirkt haben.

Die Glasfabriken sind für alle Zweige mit Aufträgen reichlich versorgt gewesen.

Die Geschäftslage der Tafelglaswerke war nach wie vor günstig. Hinreichender Absatz vereinte sich mit befriedigenden Preisen.

Die Nachfrage nach Flaschen und Ballons hat sich bedeutend gesteigert, so daß fast alle Hütten bis in den Winter hinein mit Aufträgen versehen waren. Die Ursache dieser Zunahme der Aufträge liegt nicht nur in der Ausdehnung des Flaschenbiergeschäftes, sondern auch in dem größeren Bedarf an Brunnen- und Weinflaschen, besonders aber auch in der von hier aus stark betriebenen Ausfuhr, hauptsächlich nach Amerika. Es betrug dieselbe beispielsweise von einer unserer größten Fabriken etwa 9 Millionen Stück im Werthe von etwa 1 Million Mark.

Was die Preise betrifft, so sind diese nur schwer zu behaupten gewesen, theilweise sogar noch immer gewichen. Durch eine Preisvereinigung der Ostdeutschen Hütten hatte man diesem Uebelstande zu steuern versucht, jedoch waren kleinere, mit schwächeren Mitteln versehene Hütten zu Umgehung und schließlich zur Kündigung des Vertrages gezwungen, so daß mit Schluß des Jahres die Vereinbarung ihr Ende erreichen mußte.

In den Maschinenbau-Anstalten herrschte rege Thätigkeit. Wenn auch bei dem Lokomotivbau auf Gewinn nicht zu rechnen war, so führte doch der Bau von Dampfmaschinen, Werkzeugmaschinen rc. durch günstigere Ergebnisse eine Ausgleichung herbei.

Im Verhältniß zu den gestiegenen Rohmaterialpreisen und erschwerenden Zollverhältnissen für die Ausfuhr sind die Fabrikatspreise jedoch noch zu niedrig, um guten Nutzen zu erübrigen.

Die Nähmaschinenfabriken waren meist voll beschäftigt, nur in den Monaten Juni bis August war eine Stockung bemerkbar. Vom August ab hat der Absatz stark zugenommen, und im letzten Vierteljahr konnte trotz verlängerter Arbeitszeit den Ansprüchen kaum genügt werden. Die Verkaufspreise sind indessen durch in- und ausländische Konkurrenz weiter gewichen.

In der Strickmaschinen-Fabrikation war im Frühjahr eine Stockung im Geschäfte bemerkbar, welche sich auf den Absatz sowohl in Deutschland als auch nach dem Auslande erstreckte, auffälligerweise blieben jedoch die Aufträge aus Frankreich, wohin der Hauptabsatz von hier stattfindet, anhaltend. Nach Oesterreich hat sich die Ausfuhr trotz des sehr hohen Zolles nicht vermindert; durch die dortige starke Konkurrenz wird der Nutzen am Geschäft jedoch erheblich verringert. Da buntgemusterte und aufgeworfene Artikel neuerdings sehr in Aufnahme gekommen sind, so machte sich die Nachfrage nach Musterstrickmaschinen in erhöhtem Maße geltend, als in den Vorjahren.

Die Ergebnisse aus dem Schifffahrtsverkehr müssen als ungünstige bezeichnet werden, — obgleich der Betrieb um einen Monat länger währte, als im Vorjahr —, da vom Beginn des Sommers bis zum Schlusse der Schiffahrt diese mit geringen Ausnahmen unter dem ungenügenden Wasserstande zu leiden hatte. Die Fahrzeuge konnten während dieser Zeit kaum zum dritten Theile ihrer Ladungsfähigkeit ausgenutzt werden.

Die Konkurrenz drückte auch im abgelaufenen Jahre wiederum auf die Frachtsätze. An zu verladenden Gütern war kein Mangel.

Nordhausen, Ende Januar.

Der rege Verkehr, welcher sich schon in der zweiten Hälfte des dritten Quartals v. Js. im Geschäfte der mechanischen Webereien zeigte, machte weitere erfreuliche Fortschritte und gab, unterstützt durch eine gleichzeitig auftretende Preissteigerung für Baumwolle, schließlich dem Geschäfte einen so lebhaften Charakter, wie er seit Jahren nicht zu beobachten gewesen ist. Unter diesen Umständen war es nicht schwer, die Lager zu lichten und Lieferungsaufträge auf längere Zeit zu erhalten; auch eine der Steigerung des Rohmaterials entsprechende Erhöhung der Gewebepreise ließ sich endlich durchsetzen. Die Fabrikanten befinden sich demnach in der günstigen Lage, ohne große Lager fertiger Waare, mit Aufträgen reichlich versehen, das neue Jahr beginnen zu können.

In Leinenwaaren ist eine bessere Konjunktur nicht eingetreten; der Absatz blieb matt und schleppend, und trotz des geringen Nutzens, mit dem sich die Fabrikanten schon seit langer Zeit begnügen, werden leinene Gewebe immer mehr und mehr durch baumwollene verdrängt.

Die zahlreichen Weber in Bleicherode und Umgegend haben unter diesen Verhältnissen schwer zu leiden, da die Löhne aufs Aeußerste herabgedrückt werden.

In befriedigender Lage befand sich die Wollenwaarenindustrie in Osterode. Für wollene Decken lagen so reichliche Aufträge vor, daß zur Bewältigung derselben zeitweise Nachtarbeit eingeführt werden mußte; auch die Fabriken für Konfektionsstoffe und Flanelle waren außerordentlich beschäftigt; nur in Buckskins war die Nachfrage gering und der Absatz mäßig. Die kleineren Spinner und Fabrikanten, welche theils gegen Lohn, theils für eigene Rechnung arbeiten und hauptsächlich geringe, halbwollene Stoffe (Beiderwand) herstellen, hatten viel zu thun und können mit ihrem Geschäfte zufrieden sein, während die großen Fabrikanten andauernd über die von der großen Konkurrenz gedrückten Preise klagen. Auch die Schwankungen der Wollpreise erschwerten wesentlich das Erzielen angemessener Verkaufspreise für die Fabrikate.

Die Haus-Textilindustrie des Obereichsfeldes befand sich in einer besseren Lage als in dem Vorjahre; die Fabrikation erlitt keinerlei Störung; die Arbeiter hatten dauernde und lohnende Beschäftigung. Wenn auch der Betrieb sich mehr und mehr auf Spezialitäten beschränken muß, so fanden diese doch regelmäßigen Absatz, so daß Lager wohl nur vereinzelt und vorübergehend anzutreffen waren. Wenn auch die Preise sich kaum über den Rand des Vorjahres erhoben, so war doch das Geschäft im Ganzen befriedigender als seit langer Zeit.

Für die Gerbereien, welche während des ersten Halbjahres zwar hinreichenden Absatz, aber sehr gedrückte Preise hatten, gestaltete sich das Geschäft während der letzten vier Monate bedeutend günstiger. Während die Preise für rohe Häute heruntergingen, wurden bei sehr lebhaftem Geschäftsgange gute Preise für alle Sorten von Leder, welche zu Militärzwecken Verwendung finden, erzielt.

Die einheimische Ernte an Eichen- und Fichtenrinde reichte wieder für den Bedarf der Gerbereien nicht aus, und es mußte viel überseeische Rinde bezogen werden, die bedeutend theurer ist.

Die Holzwaarenfabriken hatten namentlich in Eimern zwar guten Absatz, aber nicht lohnenden Gewinn; das Holz war theuer, und auch die Preise der Eisentheile sind nicht unbedeutend gestiegen.

Das Kupferhammer- und Walzwerk war sehr beschäftigt und hat durch die steigende Konjunktur in Kupfer mit gutem Nutzen gearbeitet.

Die Bleiweißfabriken waren in ununterbrochener Thätigkeit, und auch die Gypsfabriken hatten für alle ihre Erzeugnisse, Mauerstuckatur- und Düngergyps, guten Absatz.

In der Zuckerbranche ist eine bei Beginn der Campagne nicht erwartete erfreuliche Wendung zum Besseren eingetreten, und die finanziellen Ergebnisse der Campagne, welche von fast allen Fabriken der hiesigen Gegend schon vor Weihnachten beendet wurde, werden sich wesentlich günstiger gestalten als in den beiden letzten Jahren. Sowohl der Minderanbau von Rüben, als auch die wegen der ungewöhnlichen Witterungsverhältnisse des vorigen Jahres geringere Ernte, in Deutschland wie in Oesterreich, bewirkten einen beträchtlichen Ausfall an Zucker; die Nachfrage begann bald das Angebot zu übersteigen, und die Folge war eine Steigerung des Rohzuckerpreises bis auf 25½ Mark für den Centner bei einer Basis von 92 pCt. Für Deutschland allein wird die Minderproduktion an Zucker auf 3 bis 4 Millionen Centner geschätzt, während gleichzeitig eine Zunahme des Verbrauchs im Inlande konstatirt werden konnte. Leider trat die Preissteigerung erst im November ein, nachdem die Fabriken bereits einen großen Theil ihrer Produktion verkauft hatten. Wie vorauszusehen war, ermuthigten die höheren Preise wieder zum erweiterten Rübenbau; schon jetzt werden für Kaufrüben im laufenden Jahre allerseits höhere Preise bewilligt.

Im Branntweingeschäft und in dem damit zusammenhängenden Spritthandel trat vom 1. Oktober ab ein fast vollständiger Stillstand ein. Erst im November machte sich wieder in ganz geringem Umfange Bedarf bemerkbar, und allmählich hat der Absatz wieder soweit zugenommen, daß er annähernd die Hälfte des früheren erreicht hat.

Die Tabakfabriken waren hinreichend beschäftigt; Kautabak, dessen Verbrauch immer mehr zunimmt, hatte lebhaften Absatz, obgleich die Preise wegen Vertheuerung des Rohmaterials — Kentucky-Tabake — etwas erhöht werden mußten.

Die Cigarrenfabriken in Heiligenstadt waren in gutem und mäßig lohnendem Betriebe.

Der Tabakbau hat im verflossenen Jahre wieder abgenommen; im Bezirke des hiesigen Hauptsteueramtes wurden 492 Are mit Tabak bepflanzt gegen 730 Are im Jahre 1886.

Die hiesige Tapetenfabrik war unausgesetzt in voller Thätigkeit.

Die Maschinenfabriken hatten nicht immer hinreichende Aufträge, es hat daher zeitweise Einschränkung der Arbeitszeit stattfinden müssen.

Die Brauereien haben, begünstigt durch niedrige Preise von Gerste und Hopfen, gute Erfolge erzielt.

Das Mühlengeschäft war befriedigend, auf den Verdienst früherer Jahre ist allerdings nicht mehr zu rechnen, aber der Absatz von Mehl sowohl in der Provinz, wie nach Süddeutschland, war der Produktion angemessen.

Augsburg, Mitte Januar.

In der Baumwollenindustrie vollzog sich im abgelaufenen Jahre ein bedeutender Umschwung, der sich zwar schon im Sommer vorbereitet hatte, aber erst in den letzten 6 bis 8 Wochen zur eigentlichen Geltung kam. Während sich die Weberei bis zum Beginn des abgelaufenen Jahres eines sehr lohnenden Betriebes zu erfreuen hatte, arbeitete die Spinnerei unter schwierigen Verhältnissen und mit keinem oder sehr geringem Nutzen. Dieser Umstand veranlaßte aber die Spinner, ihre Produktion eher einzuschränken als zu erweitern, während eine ganze Anzahl neuer Webereien entstanden ist und bereits bestehende sich vergrößert haben. Die hierdurch hervorgerufene starke Nachfrage nach Garnen und das vermehrte Angebot von Geweben verkehrten im Lauf des Jahres die bisherige Situation in ihr Gegentheil. Die Preise von Garnen folgten nicht nur ziemlich annähernd der steigenden Bewegung der Rohbaumwolle, sie zeigten sogar eine entschiedene Neigung zur Besserung. Die Weber hatten sich, verwöhnt durch die letzten Jahre, in welchen durch Zuwarten fast immer Gelegenheit gegeben war, billige Garne zu bekommen, meist nicht für weit hinaus mit Gespinnst versehen und konnten es nicht erreichen, ihr Fabrikat auf einen entsprechenden Preis zu bringen. Da die Preise für Gewebe von Anfang des Jahres an fast ununterbrochen, wenn auch sehr langsam zurückgingen und der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Stand nicht mehr als etwa ½ Pfennig betrug, so mußten die Webereien thatsächlich im Durchschnitt 10 bis 12 pCt. mehr für ihr Rohmaterial verausgaben, waren dagegen gezwungen, meist zum gleichen Preise wie früher zu verkaufen.

In der Kattunfabrikation hat sich das Geschäft, soweit es das Zollgebiet betrifft, zufriedenstellend entwickelt. Im Export ist, mit Ausnahme desjenigen nach außereuropäischen Ländern, ein nicht unbedeutender Ausfall zu konstatiren, hauptsächlich nach Rumänien

und Bulgarien und ferner nach Italien, wohin Geschäfte von Belang wegen der Ungewißheit über den Ausgang der Handelsvertragsverhandlungen nicht mehr gemacht werden konnten.

Die Zwirnerei und Nähfadenfabrikation litt auch im vergangenen Jahre unter der Englischen Konkurrenz. Zwar scheint die Koalition Englischer Firmen, welche ihre Waare zu Schleuderpreisen, oft sogar mit thatsächlichem Verlust nach Deutschland brachte, gesprengt zu sein, doch suchen nun einige große Englische Fabriken den ihnen von inländischen Firmen streitig gemachten Markt durch Lieferung minderwerthiger Waare wieder zu erobern. Die Preise für fertiges Fabrikat hielten sich so ziemlich auf dem niedrigen Stand des Jahres 1886, während die Rohmaterialien, Baumwolle und Garne, fortwährend stiegen. Da auch der Export in dieser Branche immer schwieriger und die inländische Ueberproduktion dadurch stets fühlbarer wird, so dürfte das abgelaufene Jahr für die meisten Nähfadenfabriken nicht günstiger ausgefallen sein als die vorhergehenden.

In der Kammgarnspinnerei waren die Preise der rohen Wolle während des ganzen Jahres ziemlich fest, die Garnpreise dagegen gingen stetig zurück, und das Mißverhältniß erreichte in den Herbstmonaten einen solchen Grad, daß viele Spinnereien sich zu Einschränkungen genöthigt sahen, andere dagegen, welche in der Hoffnung auf einen entsprechenden Rückgang des Rohmaterials jeden Preis angenommen hatten, mit Verlust arbeiteten. Eine kleine Besserung trat erst im Dezember in Folge des außerordentlich festen Verlaufs der Auktion in London ein.

Die hiesige Maschinenfabrik war das ganze Jahr über vollauf beschäftigt, namentlich für Schnellpressen ist dieselbe stets auf lange Zeit hinaus mit Aufträgen versehen. Auch in Eismaschinen konnte ein lohnendes Geschäft erzielt werden, wenn auch der Nutzen bei diesem Artikel durch die verschiedenen Konkurrenzetablissements, welche sich auf diesen Fabrikationszweig verlegt haben, bedeutend zurückgegangen ist.

In der Zündholzfabrikation hat die starke Nachfrage im Inlande wie im Auslande das ganze Jahr über angehalten, während in der mit diesem Industriezweig verbundenen Wichsefabrikation der Absatz nur mit Mühe auf der vorjährigen Höhe erhalten werden konnte und zwar hauptsächlich in Folge Verlustes des Geschäfts nach Rumänien, welches als Absatzgebiet für diesen Artikel sehr geschätzt war.

In der Brauindustrie war die Produktionsziffer im Jahre 1887 ungefähr die gleiche, wie im Vorjahre, die Preise der Rohmaterialien, Gerste und Hopfen, wichen nur unwesentlich von denjenigen der letzten Subperiode ab, und auch die Eisgewinnung bereitete keine Schwierigkeiten. Die Absatzverhältnisse der hiesigen Brauereien waren normale.

Die im dritten Quartal begonnene Preissteigerung für Weichkäse hielt in diesem Herbst ungewöhnlich lange an, und erst in der zweiten Hälfte des Dezember begann der Geschäftsgang matt zu werden, ebenso erzielte Butter in den Monaten Oktober und November bei leichtem Absatz hohe Preise. Das Rundkäsegeschäft dagegen, welches sich im Laufe des Sommers so außergewöhnlich lohnend gestaltet hatte, brachte in den letzten Monaten eine große Enttäuschung. Einem Theil der Grossisten, welche ihren ganzen Bedarf zu den im Herbst geltenden hohen Preisen gedeckt haben, werden bei der fast plötzlich eingetretenen Absatzstockung bedeutende Verluste nicht erspart bleiben. Die Milchpreise sind wieder zurückgegangen, bleiben aber immer noch für den Fabrikanten zu hohe, da das fertige Produkt im nächsten Frühjahr voraussichtlich einen wesentlichen Abschlag erleiden wird. Ost- und Westpreußen sind dem hiesigen Handel verloren gegangen, da sich diese Provinzen stark auf die Rundkäsefabrikation verlegt haben, und auch der Absatz nach Italien ist durch die eingetretene Zollerhöhung wesentlich erschwert.

Das Brettergeschäft war im vierten Quartal gut; die Vorräthe auf den Lagerplätzen sind vielfach stark gelichtet, so daß die bisherigen Preise nicht behauptet werden konnten. Die Staatsholzversteigerungen sind gegenwärtig im besten Gange; im Durchschnitt bleibt Holz erster Klasse etwas unter der Taxe, während bei zweiter, dritter und vierter Klasse 5 bis 10 pCt. über Staatstaxe erzielt werden. Bauholz und Brennholz sind ebenfalls sehr begehrt und werden meist über die volle Taxe bezahlt.

Stuttgart, Mitte Januar.

Die Baumwollenspinnereien arbeiteten während des abgelaufenen Jahres ohne nennenswerthen Nutzen. Erst im letzten Quartal zeigte sich in Folge der Preissteigerung für Rohstoffe und größerer Nachfrage etwas mehr Leben zu besseren Preisen im Geschäfte. — Am Jahresschluß befanden sich die Preise für Rohstoffe und Fabrikate in einem richtigen Verhältniß zu einander.

Die Baumwollenweberei hat ihre günstige Position von 1886 vollständig verloren. Im ersten Semester 1887 arbeitete sie zwar noch unter günstigen Verträgen aus dem Vorjahr, — seitdem aber gaben die Preise allmählich nach, und trotz der höheren Garnpreise waren Tücher billiger. Dieses Mißverhältniß hat in der großen Anzahl der im Jahre 1886 neu aufgestellten Webstühle seinen Grund: die Nachfrage nach Garnen ist heute größer, als diejenige nach Tüchern.

Die Kattundruckerei hat auch im abgelaufenen Jahre befriedigende Resultate erzielt.

Die Trikotweberei hat eine nicht geahnte Ausdehnung genommen. Viele Fabriken haben bedeutend vergrößert werden müssen, und neue sind entstanden. Bis jetzt wird der Artikel in ganz bedeutenden Quantitäten nach allen Ländern exportirt, indessen beginnt auch das Ausland schon, sich mit dieser Fabrikation zu beschäftigen, und damit dürfte der Anfang zu einem Rückgang bezw. zu einer Verschlechterung der Konjunktur in dieser Branche gemacht sein.

Die Korsettweberei ist weniger in der Produktion und in ihrem Absatz, als vielmehr in der Rentabilität zurückgegangen. Italien, welches den Artikel früher in großen Mengen bezog, fertigt diesen jetzt selbst, auch macht der nunmehr erhöhte Zoll die Einfuhr fast unmöglich.

Die Buntwebereien klagen über ungenügenden Absatz zu wenig lohnenden Preisen.

Die Kammgarnspinnereien waren zu Anfang des Jahres gut und zu lohnenden Preisen beschäftigt. — Dieser vortheilhafte Stand ging aber schon vor Ende des ersten Semesters verloren und verschlechterte sich bis gegen Ende des Jahres. Ueberproduktion, mangelnder Export und die Mode, besonders aber auch die Schweizerische, Belgische und Französische Konkurrenz haben diese Industrie schwer geschädigt.

Die Lederfabrikation hat sich etwas gebessert und ist lohnender geworden.

Die Papierfabrikation befindet sich auch heute noch nicht in besserer Lage; die Preise decken kaum die Herstellungskosten.

Für die Zuckerfabriken hat sich die Ausfuhr etwas lohnender gestaltet.

Die Möbelfabrikation war während des ganzen verflossenen Jahres zu befriedigenden Preisen beschäftigt und ist noch so reichlich

mit Aufträgen versehen, daß auch das neue Jahr mit den besten Hoffnungen angetreten werden konnte.

Dagegen hatte die Pianofortefabrikation zu Anfang des Jahres über Mangel an Aufträgen zu klagen. In der zweiten Hälfte des Jahres trat aber auch in dieser Branche insofern eine leichte Besserung ein, als von England, Italien und Rumänien ziemlich bedeutende Bestellungen gemacht wurden. Indien blieb in Folge der schlechten Kursverhältnisse aus, und Australien kauft nur wohlfeile Waare.

Die Maschinenfabrikation klagt fortgesetzt über mangelnde Beschäftigung und schlechte Preise.

Die Silberwaarenfabrikation war zwar gut beschäftigt, doch wird darüber geklagt, daß nur ganz wohlfeile, geringwerthige Waare verlangt wird.

Das Holzgeschäft wird als ein recht flottes bezeichnet, obwohl die Flößerei in den letzten Monaten des Jahres in Folge des ungewöhnlich niedrigen Wasserstandes Schwierigkeiten und Mehrauslagen erforderte.

Das Exportmusterlager Stuttgarts hat sich auch im verflossenen Jahre in fortdauernd günstiger Weise weiterentwickelt. Die Kenntniß dieses Unternehmens dringt in immer weitere Kreise, und es besteht wohl kein Zweifel mehr, daß die an das Unternehmen geknüpften Hoffnungen, die Beziehungen zum Auslande zu erweitern und der heimischen Industrie neue Absatzgebiete zu erschließen, in stets steigendem Maße in Erfüllung gehen werden.

Karlsruhe, Mitte Januar.

Einer der Haupt-Industriezweige der hiesigen Gegend, die Bijouteriefabrikation Pforzheims, kann das abgelaufene Jahr als ein normales bezeichnen. Das Exportgeschäft war während der ersten 6 Monate ziemlich geringfügiger Natur; es zeigte sich dies namentlich auf dem Gebiete der sonst gangbaren, wohlfeilen gepreßten Goldwaaren, mit denen der Platz Pforzheim bisher alle Weltgegenden versehen hat. In Folge dessen konnten die Einrichtungen mancher Fabriken zeitweise nicht mehr benutzt werden, so daß sich die Estamperiegeschäfte veranlaßt sahen, die Anfertigung von Gesenken einzustellen und sich mehr anderen Artikeln, wie z. B. der Verarbeitung von Doublé, Dessinblech, sowie dem Werkzeughandel zuzuwenden. Diejenigen Fabrikanten, welche sich mit der Herstellung feinerer Waare befaßten, hatten wenigstens noch den Vortheil, daß sie nach fast allen Ländern ihre Erzeugnisse verkaufen konnten. In diesen besseren Fabrikaten fing auch mit Beginn des zweiten Halbjahres das Exportgeschäft an, sich lebhafter und günstiger zu gestalten; von den Südamerikanischen Ländern liefen zwar nur bis zum Oktober Aufträge ein, dagegen bestellten vorzugsweise Central-Amerika, Mexico und die Antillen im Spätjahr. Einen Ersatz für so manche Länder, nach denen der Absatz in Bijouterie zurückgegangen ist, glaubte man in Japan gefunden zu haben. Es wurden in den Monaten Mai und Juli verschiedene Versuchssendungen nach Japan gemacht; nachdem aber viele Hamburger sowie einige Pariser und Londoner Exporteure sich darauf verlegten, alle Gattungen von Deutschen Waaren, insbesondere auch Bijouterie, nach Japan zu werfen, hört man schon, daß einerseits der Markt daselbst überfüllt sei und daß andererseits überhaupt fast gar keine Damen- sondern nur Herren-Artikel daselbst Absatz finden. In Europa war das Deutsche Geschäft verhältnißmäßig am besten. Nach den Romanischen Ländern nahmen die Beziehungen gegen frühere Jahre weniger lebhafte Dimensionen an.

Als erfreuliche Thatsache bleibt noch zu konstatiren übrig, daß die Pforzheimer Goldschmiedekunst in den letzten Jahren ganz bedeutende Fortschritte in Bezug auf Technik, Kunstsinn und vollendete Formenschönheit gemacht hat und daß daher vorzugsweise bei Anfertigung von einzelnen Prachtstücken die Pforzheimer sehr leistungsfähigen Fabriken immer mehr Berücksichtigung finden, während solche Aufträge früher durch Pariser Juweliere ausgeführt wurden. So wurden beispielsweise kostbare Brillantschmucksachen für einen Indischen Fürsten in Pforzheimer Werkstätten kürzlich angefertigt.

Die Lage der Baumwollenspinnerei und Weberei war im abgelaufenen Jahre eine nicht ungünstige, nur befand sich die Spinnerei der Weberei gegenüber insofern im Vortheil, als für Garne nicht unerheblich höhere Preise bezahlt werden mußten, während die Webereien sich beim Verkauf ihrer Waaren zu Preisnachlässen entschließen mußten.

Die Kattundruckerei ist mit dem Geschäftsgange innerhalb des Deutschen Reiches zufrieden gewesen, dagegen ließ das Exportgeschäft zu wünschen übrig. Das Geschäft nach Rußland hat gänzlich aufgehört, wodurch dieser Industrie ein großer Ausfall entstanden ist, den sie durch andere Absatzquellen bisher nicht zu decken vermocht hat; auch das Geschäft nach Oesterreich ist wesentlich zurückgegangen.

Die Tuchfabrikation hatte im ersten Semester v. J. einen gleichmäßigen und befriedigenden Geschäftsgang; demnächst wurde das Geschäft schwächer, da eine der Preissteigerung für Rohmaterialien entsprechende Erhöhung des Fabrikatpreises nicht durchzusetzen war, und die Käufer vielmehr auf Deckung des dringendsten Bedarfs sich beschränkten.

Die Lage der Seidenindustrie ist eine normale gewesen. Mit wenigen Ausnahmen ist dieselbe gut beschäftigt gewesen und hat ziemlich befriedigende Resultate erzielt. Es gilt dies vor Allem von der Nähseidefabrikation. Auch die Bandfabriken zählen das Jahr 1887 zu den günstigeren. Dagegen klagt die Floret- und Schappespinnerei sowie die Fabrikation seidener Müllergaze über die Konkurrenz des Auslandes.

Die Papierfabrikation hat einen lebhaften Geschäftsgang gehabt; die Preise haben zwar zu wünschen übrig gelassen, doch ist durch vermehrte Produktion Ersatz dafür zu schaffen gewesen.

Die Holzstofffabrikation hat zwar in Folge vermehrter Konkurrenz etwas niedrigere Preise erzielt, im Ganzen aber einen befriedigenden Betrieb gehabt.

Die Bürsten- und Pinselfabrikation hat gegenüber dem Vorjahre hinsichtlich des Absatzes im Inlande eine Besserung aufzuweisen; dagegen ist das Geschäft nach der Schweiz, welche früher ein bedeutendes Absatzgebiet war, und nach Oesterreich sehr beschränkt worden.

In der Uhrenindustrie und der Fabrikation von Orgeln, Orchestrions und Musikwerken war der Geschäftsverkehr ein recht lebhafter. Besonders stark war der Export nach Rußland und Italien im Hinblick auf die am 1. Januar d. J. daselbst in Kraft getretenen Zollerhöhungen.

Die Cigarrenfabrikation ist gut und lohnend beschäftigt gewesen.

Der Schnupftabakfabrikation, die ihren stetigen guten Fortgang genommen hat, kam zu statten, daß sie die mißrathenen 1887er Tabake zu den denkbar niedrigsten Preisen für ihre Zwecke erwerben konnte.

Die Goldleisten- und Rahmenfabriken haben das ganze Jahr über einen guten Absatz gehabt. Die Preise für gewöhnliche

Artikel waren zwar gedrückt, behaupteten sich aber für feinere Artikel und namentlich Fantasierahmen. Der Absatz nach dem Auslande hat sich gesteigert und erweist sich als dauernd und lohnend.

Die Saffianfabrikation hat gleichfalls ein gutes Jahr zu verzeichnen gehabt; Leder für Möbel- und Wagenfabrikation waren bei guten Preisen besonders lebhaft begehrt.

Der Rothgerberei brachte das erste Semester des verflossenen Jahres einen kleinen Aufschwung, dem aber im zweiten ein starker Rückschlag folgte, bis sich zu Ende des Jahres wieder etwas bessere Nachfrage zeigte, doch waren die Umsätze nicht auf früherer Höhe.

Die Filzhutfabriken, Buchdruckereien und lithographischen Anstalten, Mälzereien und Bierbrauereien haben ein recht günstiges Jahr zu verzeichnen gehabt.

Coblenz, Ende Januar.

In Uebereinstimmung mit der allerseits gebesserten Lage der Eisenindustrie haben auch die Verhältnisse unseres Eisenerzbergbaues wieder eine hoffnungsvolle Gestaltung gewonnen, und es ist vorzugsweise der jahrelang vernachlässigte Rotheisenstein, welchem die eingetretene Besserung zu Gute kommt. Die einst sehr umfangreichen Vorräthe davon wurden rasch vergriffen; bei der Andauer des eingetretenen Umschwunges aber behalten die Grubenbesitzer begründete Aussicht, lohnende Betriebe wieder aufnehmen zu können. Dem Bergrevier Weilburg, wo noch reiche Lager Rotheisensteins vorhanden sind, wird die veränderte Lage vorzugsweise gut zu Statten kommen. In der Nachfrage nach den übrigen Sorten hat sich im Verlaufe des letzten Quartals mindestens nichts verschlechtert.

Weniger günstig ist die Lage für Phosphorit. Die Ausbreitung der Anwendung der Thomas-Schlacke sowie die Auffindung von leichter erschließbaren Phosphoriten in Belgien haben unseren Bergbau auf Phosphorit nach und nach empfindlich geschädigt. Dagegen ist die Lage der Blei- und Silberwerke in einer steten Besserung begriffen. Die Preise für Zink sind bis auf 40—41 Mark und für Blei bis auf 30—31 Mark für 100 kg nach und nach vorgerückt, was einem Mehrwerthe von 60 beziehungsweise 50 pCt. für diese Metalle gegen die schlechteste Zeit entspricht.

Die Hoffnung der Kirner Leder-Industrie auf Rückgang der Rohmaterial-Preise ist nur zum kleinsten Theile in Erfüllung gegangen, und der erzielte Gewinn war deshalb ein verhältnißmäßig kleiner. Der Absatz nach Italien und Rußland ist im letzten Quartal noch stark gewesen, da vor der Zollerhöhung sich noch Jeder mit Waaren versehen wollte. Während für England, wie immer gegen Ende des Jahres weniger Nachfrage geherrscht hat, ist dieselbe für Oesterreich, Spanien und Amerika recht rege, für Deutschland, die nordischen Länder, sowie den Orient dagegen eher schwächer gewesen.

Glogau, Mitte Januar.

Für Rüböl blieben die auswärtigen Notirungen im Anfang des letzten Quartals andauernd fest, doch war der Absatz schleppend, obgleich sich nirgends wesentliche Bestände befanden. Die Preise bewegten sich zwischen 49½ und 51 Mark und schlossen gegen Ende des Jahres mit 49 Mark.

Rapskuchen blieben andauernd begehrt. Raps ist gegenwärtig recht theuer, weshalb sich die Fabriken mit dem Einkauf abwartend verhalten. Für seine auswärtigen Qualitäten sind 22 bis 22½ Mark angelegt worden. Hiesiger Raps ist wenig ölreich ausgefallen und wird zur Fabrikation nicht gern oder entsprechend billiger gekauft.

Für Spiritus hatte das verflossene Quartal durch das am 1. Oktober in Kraft getretene Branntweinsteuergesetz ein völlig verändertes Gepräge. Im Oktober wurde sehr wenig gebrannt, und erst im November und Dezember vergrößerte sich der Betrieb der Brennereien, als die Besitzer mit den Vorschriften des neuen Gesetzes sich mehr vertraut gemacht hatten; der Ausfall aber wird in der ganzen Campagne gegen die beiden letzten Jahre ein sehr bedeutender werden, da verschiedene Brennereibesitzer es vorziehen, ihre gegen voriges Jahr besser bewertheten Kartoffeln lieber in Natura zu verkaufen, als dieselben in Anbetracht der gesunkenen Spritpreise unlohnend, soweit der Steuersatz von 70 Mark in Frage kommt, zu Spiritus zu verarbeiten. Die Preise sind um 3 bis 4 Mark gegen Anfang des vierten Quartals herabgegangen. Lager sind noch nicht vorhanden.

Kartoffelmehl, Kartoffelsyrup und Kartoffelzucker. Das Geschäft verlief auch während des vierten Quartals unverändert lebhaft in allen Fabrikaten bei steigenden Preisen; die Absatzgebiete für Kartoffelmehl waren Amerika, England, Spanien und Italien; seit dem 1. Januar 1888 aber ist letzteres, der bisherige Hauptabnehmer dieses Artikels, durch Erhöhung des Einfuhrzolls dem Deutschen Markte so gut wie verschlossen worden. Syrup und Zucker wurden zum überwiegenden Theile nach England verkauft, der Konsum dieser beiden Fabrikate ist im Inlande gleich Null.

Die flaue Stimmung, welche den Zuckermarkt zu Ende des dritten Quartals beherrschte, übertrug sich auch auf den Monat Oktober, und das Jahr schien mit Rücksicht auf die kleine Rübenernte für die Zuckerindustrie sehr ungünstig verlaufen zu wollen. Als aber Anfang November der quantitative Ausfall der eben beendeten Rübenernte sowohl in Deutschland als auch in den anderen Produktionsländern, Oesterreich, Frankreich und Belgien sich noch geringer, als erwartet herausstellte, gingen die Preise langsam in die Höhe. Anfang Dezember trat dann noch die Spekulation namentlich in England in verstärkter Weise auf, deren Einfluß eine weitere Steigerung der Preise verursachte, so daß gegen Dezemberschluß

für 92prozentigen Rohzucker 25 Mark
und „ 88 „ „ 24 „

oder je 5 Mark mehr als zu Mitte Oktober bezahlt wurden.

Raffinirter Zucker folgte der Preissteigerung von roher Waare, wenn auch nicht in demselben Verhältniß, so doch immerhin um 3½ bis 4 Mark für den Centner.

Obwohl das zu verarbeitende Quantum Rüben kleiner als in dem Vorjahre ist, so ist dafür die Ausbeute vortheilhafter. Aller Voraussicht nach wird sich die Campagne 1887/88 für die Zuckerfabriken zu einer sehr ertragreichen gestalten.

Flachsspinnerei. Das Geschäft im vierten Quartal wurde durch die günstigen Ernteberichte, welche über Flachs aus Deutschland und Rußland einliefen, beeinflußt. Unter dem Druck dieser Ernteergebnisse gingen die Preise für Leinengarn, trotz ihres schon sehr niedrigen Standes, noch weiter zurück. Die eintreffenden 1887er Flachse erwiesen sich allgemein als vorzüglich in Qualität, und die dafür gezahlten Preise stellten sich erheblich niedriger als im Vorjahre, so daß nunmehr wieder ein richtigeres Verhältniß zwischen den Notirungen für Rohmaterialien und für Gespinnste besteht.

Die Jutespinnerei erwies sich im vierten Quartal recht lohnend. Durch vermehrten Gebrauch von Jutefabrikaten war der Absatz zu langsam steigenden Preisen stets ein recht lebhafter. In den letzten Wochen sind die Preise für Rohjute wegen des geringeren Ernteausfalls in Indien ziemlich erheblich gestiegen.

Die Handelsmühlen der hiesigen Gegend waren im Jahre

1887 gut beschäftigt. Sowohl für feinere, wie für geringere Mehle fehlte es nie an Absatz, nur Futtermehle und Kleien waren schwer unterzubringen, so daß die Preise auf einen sehr niedrigen Stand wichen.

Diese anhaltende Entwerthung der Mühlen-Futtermittel beschränkte in Anbetracht der stets vorhandenen großen Lager den Nutzen der Müllerei, und da auch in Folge der zumeist wenig günstigen Lage der Getreidepreise an den Getreidevorräthen Geld verloren ging, so war die Rentabilität im Allgemeinen nicht so befriedigend, wie man bei dem anhaltend lebhaften Betriebe und großen Umsatz hätte erwarten dürfen. Immerhin aber kann eine mäßige Besserung in der Lage der Mühlenindustrie konstatirt werden.

Für die Eisenhütten- und Emaillirwerke, sowie die Maschinenfabrikation begann das Jahr 1887 mit recht günstigen Aussichten auf eine Besserung der Verkaufspreise. Es trat indessen sehr bald eine rückläufige Bewegung ein, in Folge deren jene Aussichten sich nur zum Theil erfüllten. Immerhin war die Nachfrage in allen Artikeln während des ganzen Jahres eine recht lebhafte, zu Zeiten sogar sehr starke. Besonders übte die rege Bauthätigkeit in den Industriebezirken ihre günstige Wirkung auf die Gußwaarenbranche, insbesondere die Baugußbranche, aus. Durch das gemeinsame Zusammengehen der Werke ist nicht allein eine gewisse Stabilität der Preise erreicht worden, sondern auch der Zwischenhandel hat viel größeres Vertrauen zu einer Besserung und Festigung des Marktes gewonnen, so daß schon jetzt eine rege Kauflust für das Frühjahr sich geltend macht, und auch die erhöhten Preise bewilligt werden, welche in Folge des Steigens aller Rohmaterialpreise gefordert werden müssen.

Der Export, welcher sich von den Werken der hiesigen Gegend hauptsächlich auf Rußland und Oesterreich erstreckt, hat durch die in diesen Ländern stattgefundenen Zollerhöhungen einen weiteren Rückgang erlitten.

Ueber die Geschäftslage der Maschinenfabrikation im Jahre 1887 ist wenig Erfreuliches zu berichten. Die Verkaufspreise blieben zurück und erreichten in einzelnen Fällen nur die Selbstkosten. Dabei war der Bedarf für Bergbau, Landwirthschaft rc., welche Gebiete vorzugsweise für die Werke der hiesigen Gegend in Frage kommen, ein geringer, auch ist es noch nicht gelungen, für das frühere bedeutende, jetzt durch Zölle so gut wie verschlossene Absatzfeld in Rußland und Oesterreich einen einigermaßen entsprechenden Ersatz zu finden. Vorübergehend waren die Werke durch die Anfertigung von Spiritusreservoirs, welche in Folge des Branntweinsteuergesetzes in kurz bemessener Zeit hergestellt werden mußten, ziemlich lebhaft beschäftigt, wodurch andererseits auch die Fabrikation von Grobblechen günstig beeinflußt wurde.

Im Kohlengeschäft hat das Jahr 1887 eine bemerkenswerthe Aenderung gegen das vergangene nicht gezeigt; Preise wie Absatz blieben unverändert.

Grünberg. Das vierte Quartal war für die Industrien Grünbergs ein recht günstiges, die Fabriken hatten nicht allein vollauf Beschäftigung, sondern nahmen auch noch ansehnliche Aufträge in das neue Jahr mit hinüber.

Die Tuchfabrikation erfreute sich großer Beachtung und guten Absatzes ihrer Erzeugnisse, zumeist nach dem Inlande; die erzielten Preise ließen, obwohl nicht besonders lohnend, immerhin einen, wenn auch bescheidenen Nutzen. Dagegen lag der Export nach Asien sehr darnieder, und haben die Versender kein gewinnbringendes Geschäft dorthin machen können.

Für die Englische Wollwaarenbranche sind die Jahresergebnisse ebenfalls recht befriedigende gewesen; durch Verfeinerung der hergestellten Stoffe hat sich die Nachfrage vermehrt und der Kundenkreis erheblich vergrößert. Es fand ein ganz bedeutender Absatz statt. Die Etablissements mußten ununterbrochen arbeiten, um den an ihre Leistungsfähigkeit gestellten Anforderungen gerecht zu werden, doch mußten trotz des ausgedehnten, Tag und Nacht währenden Betriebes Aufträge auf das neue Jahr übertragen werden, wodurch vorerst schon eine mehrmonatliche Beschäftigung gesichert ist.

Auch für Buckskins und Trikots war die Nachfrage während des ganzen Jahres eine sehr gute und ließ erst gegen Ende desselben nach.

Sagan. Auch in Sagan lagen die industriellen Verhältnisse während des vierten Quartals recht günstig; die Fabriken waren hinlänglich mit Bestellungen versehen und für einige Zeit sogar vollständig beschäftigt.

Das Jahr 1887 nahm für alle Geschäftszweige mit Ausnahme der Flachsgarnspinnereibranche einen befriedigenden Verlauf.

Was insbesondere die Tuchfabrikation anbetrifft, so brachte die auf den Londoner Frühjahrsauktionen stattgefundene Steigerung der Wollpreise eine erfreuliche Wendung zum Besseren; es machte sich ein größerer Begehr nach fertiger Waare geltend, und die günstige, nunmehr den Markt beherrschende Stimmung hielt, da auch die ferneren Londoner Auktionen erhöhte Wollpreise brachten, bis fast zum Ausgange des Jahres an. Exporte fanden in der Hauptsache und zwar in Folge fester Aufträge nach Nord- und Südamerika in Damentuchen und Croisées statt, und die größeren Fabriken sind noch auf längere Zeit hin voll in Anspruch genommen. Auch für feine farbige Uniform-Besatztuche war die Nachfrage eine dauernd lebhafte.

Die Buckskinfabrikation darf ebenfalls auf ein befriedigendes Jahr zurückblicken. Die Etablissements blieben das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht in Betrieb, und wenn auch die Preise für fertige Waare bisweilen kein richtiges Verhältniß zu denen der Rohstoffe hatten, so ließen sie doch noch immer einen auskömmlichen Nutzen. Das Exportgeschäft litt durch die große Konkurrenz Englands; nur nach Rumänien war ein lohnender Versand möglich, der sich indessen, wegen der Unsicherheit der dortigen Kreditverhältnisse, nur in engen Grenzen bewegen konnte.

Für die Flachsspinnerei war das Jahr 1887 kein günstiges. Unter der großen Konkurrenz der jetzt mehr gebräuchlichen Baumwollengespinnste und unter dem Druck der niedrigen Arbeitslöhne in Oesterreich und Belgien leidet die heimische Leinenindustrie ungemein. Bei den Böhmischen Garnen spielt ferner die minderwerthige Valuta eine erhebliche Rolle zum Nachtheil des Deutschen Fabrikats.

Die Glasfabrikation im Saganer Kreise, bei welcher rund 600 Arbeiter beschäftigt sind, und die ungefähr für eine Million Mark Waaren herstellte, hat in Hohl- und Tafelglas ziemlichen Absatz zu mäßigen Preisen gehabt; in den übrigen Sorten wurde weniger verkauft.

Die Fabrikation und der Verkauf wollener Fantasiewaaren war im Jahre 1887 erheblich größer als im Vorjahre, allerdings ließen die erzielten Preise zu wünschen übrig.

Die Mühlenindustrie war ebenfalls in flottem Gange, auch die Hüttenwerke sind mit den geschäftlichen Resultaten des verflossenen Jahres zufrieden.

Sommerfeld. Die Lage der Sommerfelder Tuchindustrie ist im Jahre 1887 keine günstige gewesen, sofern der Export nach

Asien dabei in Betracht kam, der immer noch eine hervorragende Rolle spielt, obwohl man sich mehr und mehr davon zu befreien sucht. Die Ueberfüllung der meisten Indischen Plätze mit Waare, die große Konkurrenz der daselbst in Massen eingeführten Filzstoffe hat den Konsum für Sommerfelder Tuche ganz wesentlich vermindert, auch trug der Rückgang des Silberpreises nicht wenig dazu bei, das Geschäft zu einem unlohnenden zu machen. In China hat der Konsum von Sommerfelder Fabrikaten ebenfalls erheblich abgenommen; man ist daselbst zu den billigeren, wenn auch minderwerthigeren halbwollenen Englischen Tuchen (Union Cloth) übergegangen. Das Geschäft in Rangoon lag vorübergehend günstiger. In Folge des Englischen Krieges gegen Birma fand in den Jahren 1885 und 1886 und Anfang 1887 ein sehr geringer Export dahin statt, so daß sich daselbst im Frühjahr eine lebhafte Nachfrage geltend machte, welche es ermöglichte, zu nutzenlassenden Preisen bis zum Oktober Versendungen vorzunehmen. Mit der Besserung des dortigen Marktes erfolgte aber auch gleichzeitig eine Ueberschwemmung desselben mit Filztuchen, wodurch die vortheilhafte Lage für Sommerfelder Tuche wieder abgeschwächt wurde. Als erfreuliches Zeichen für die Sommerfelder Tuchindustrie kann aber hingestellt werden, daß man sich, wie oben bereits bemerkt, im Allgemeinen mehr und mehr von dem Geschäft mit China und Indien lossagt, und mit wenigen Ausnahmen fast jede Sommerfelder Firma stark für die Konfektion und für das Inland arbeitet. Es werden alle Anstrengungen gemacht, um von der Fabrikation glatter Exportwaare nicht abhängig zu bleiben, und die bisher erzielten Erfolge sind ganz befriedigende. Es ist bereits gelungen, in Berlin, New-York und England ein lohnendes Absatzgebiet zu finden. Einzelne Etablissements arbeiten bereits ausschließlich für Konfektion, andere sind zu 40 bis 50 pCt. ihrer Fabrikation für das Inland beschäftigt. Für Amerika, welches jetzt schon erhebliche Aufträge ertheilt hat, ist für 1888 sehr gute Aussicht auf den Absatz leichter einfacher Kleiderstoffe und dessinirter feiner Neuheiten vorhanden, und mit ziemlicher Sicherheit lassen sich für den Herbst 1888 große Aufträge erwarten.

Die Hutfabrikation war während des ganzen Jahres in flottem Betriebe und ließ sehr gute Resultate.

Münster i. W., Mitte Januar.

Baumwollindustrie. Was zunächst die Kettgarnspinnerei angeht, so ist für diese das verflossene Jahr ein einigermaßen günstiges zu nennen; denn der Absatz ist stets rege gewesen, und die in anderen Jahren während der Sommermonate eintretende flaue Zeit ist nur wenig bemerkbar geworden. Diese erfreuliche Thatsache verdankt unsere Industrie großentheils dem glücklichen Zustandekommen einer Vereinigung von Spinnern Rheinlands und Westfalens, welche in monatlich abgehaltenen Versammlungen die Preise festgestellt haben, die nothwendig waren, um die Baumwollspinnerei wieder zu einem einigermaßen lohnenden Geschäfte zu machen.

Die Kopsspinnerei in besseren Qualitäten war zu nutzbringenden Preisen hinreichend beschäftigt; dagegen haben geringere Qualitäten nur weniger gute Preise zu erzielen vermocht.

Die Webereien waren das ganze Jahr hindurch verhältnißmäßig genügend beschäftigt, was zum Theil der steigenden Tendenz des Baumwollmarktes zu verdanken war. Die Preise konnten sich jedoch nur sehr langsam den Notirungen des Rohmaterials anschließen, so daß manche Aufträge mit nur sehr kleinem Nutzen angenommen werden mußten, wenn man beschäftigt bleiben und nicht auf Lager arbeiten wollte.

Im Ganzen ist das Jahr für diese Industrie als ein günstiges zu bezeichnen; Spinnereien und Webereien waren gut beschäftigt, die Lager nicht übermäßig gefüllt, und der Absatz durchweg regelmäßig und lebhaft.

Leinen, Halbleinen. Die Preise für Leinengarne sind im Allgemeinen nicht hoch gewesen, haben vielmehr vorübergehend nachgeben müssen, so daß die Spinner wenig verdient haben. Ihr Verdienst ist dann weiter noch dadurch beschränkt worden, daß die Preise des Rohmaterials nicht in gleicher Weise gewichen sind.

Das Geschäft in gewebten Waaren, welches Sommer und Herbst hindurch befriedigend gewesen war, gestaltete sich im November und Dezember sehr ruhig. Kehrt diese Erscheinung mit wenigen Ausnahmen auch alljährlich wieder, so war doch die Stille in diesem Winter besonders bemerklich.

Die Lage der Kunstwollbranche hat sich in den letzten Monaten des alten Jahres erfreulich gebessert. Der Begehr nach Shoddys wurde plötzlich sehr stark, so daß auch die Preise etwas erhöht werden konnten. Besonders scheint England, wohin in den letzten Jahren wenig gearbeitet wurde, wieder ein lohnendes Absatzgebiet für diesen Artikel zu werden.

Eisenindustrie. Nach vorübergehender Ruhe im Oktober hat sich das Geschäft im Laufe des Monats November wieder mehr belebt.

Was zunächst Roheisen betrifft, so ist dasselbe weiter im Preise gestiegen und hat bereits eine Preishöhe erreicht, die den Nutzen am Fabrikate bedeutend vermindert hat. Wenn die Marktlage, namentlich im Auslande, sich nicht wesentlich bessert, dürfte es schwer sein, bei heutigen Roheisenpreisen das Exportgeschäft in der bisherigen Weise aufrecht zu halten.

In Stabeisen hat sich das Geschäft unter dem Schutze des Syndikats wesentlich entwickelt. Die Preise waren bisher den Roheisenpreisen angepaßt, so daß sie einen mäßigen Nutzen gewährten.

Die Walzdrahtfabrikanten sind größtentheils in der letzten Zeit ebenfalls zu einem Syndikat zusammengetreten, und es wird sämmtlicher Walzdraht, sowohl für das Inland, wie für das Ausland, durch eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle vertrieben. Während das inländische Walzdrahtgeschäft guten Fortgang hat, leidet das ausländische wesentlich unter der ungünstigen Lage des Artikels in Nordamerika, wo für denselben bislang keine lohnenden Preise zu erzielen waren.

In Drahtstiften findet schon seit Jahren eine unverhältnißmäßig große Produktion statt, deren Folge auch im vorigen Jahre sich in niedrigen Preisen gezeigt hat, unter welchen besonders die kleinen Fabrikanten sehr gelitten haben. Es ist nunmehr gelungen, eine Vereinigung der meisten Fabrikanten von Drahtstiften herbeizuführen, wodurch man ein allgemein lohnendes Geschäft zu ermöglichen hoffte.

Die Maschinenfabriken sind gut beschäftigt gewesen, besonders die Werkzeug-Maschinenfabriken, welche für ihre hauptsächlichsten Erzeugnisse — Dreh- und Hobelbänke — eine Preisvereinigung zu Stande gebracht haben.

Auch die Eisengießereien haben für Maschinenguß eine Vereinbarung getroffen und den Preis vorläufig um 20 Mark die Tonne erhöht.

Das verflossene Jahr ist für die Bierfabrikation günstig verlaufen. Das Rohmaterial war billig, und der Absatz des Bieres gut, dagegen die Preise des Fabrikates im Großverkehr gegen das Vorjahr um eine Kleinigkeit niedriger.

Die Brennereien haben nach Erlaß des neuen Branntweinsteuer-Gesetzes ihren Betrieb erheblich vermindern müssen.

Im Grubenholzhandel war im vorigen Jahre ein reges Leben, wenn zum Theil auch bei gedrückten Preisen. Der Verbrauch ist ganz bedeutend.

Graudenz, Ende Januar.

Die Lage des Spiritusgeschäftes war im abgelaufenen Vierteljahre gedrückt. Der Preis für Spiritus war nach der plötzlichen Steigerung im dritten Quartal wieder zurückgegangen, so daß die Brennereien nur einen äußerst geringen Nutzen hatten, wenn sie für den Export brannten. Verkauft wurde nicht viel, da man auf weitere Preissteigerung rechnete. In den Brennereien ist daher, soweit sie darauf eingerichtet sind, Vorrath verblieben. Der Verbrauch von Branntwein ist seit dem 1. Oktober zweifellos geringer geworden, aber nicht in dem Maße, wie allgemein angenommen wird.

In der Mühlenindustrie war das Geschäft sehr ruhig. Der gute Ausfall der Kartoffelernte und der hinreichende Vorrath an Viehfutter in unserer Gegend wirkten auf den Absatz von Mühlenfabrikaten sehr beschränkend, und die Preise blieben sehr gedrückt.

In der Eisenbranche war das Geschäft lebhafter als bisher. Die Preise der Fabrikate waren, der Preissteigerung für Eisen folgend, seit dem Sommer gestiegen, und es stellte sich zum Herbste eine größere Kauflust ein.

Die Zuckerfabriken haben ein etwas besseres Geschäft gemacht, da während der Campagne der Zucker im Preise stieg und die Fabriken einen Theil ihres Produktes besser bezahlt bekamen.

Tilsit, Mitte Januar.

Der Bedarf an Mehl war im abgelaufenen Quartal überall ein bedeutend geringerer als im Vorjahre, und namentlich Schrotmehl wurde nach der tiefen Niederung fast gar nicht mehr verlangt. In dortiger Gegend sind nämlich im letzten Jahre verschiedene Dampfmühlen in Verbindung mit Meiereien bezw. Schneidemühlen entstanden, welche den Bedarf an Mehl billiger als die Tilsiter Konkurrenz zu liefern im Stande sind.

Das Holzgeschäft bewegte sich im abgelaufenen Vierteljahre nur in sehr engen Grenzen, bereits am 10. November wurden die letzten Triften hier verkauft, und damit schien das gesammte Geschäft beendet zu sein. Die im Laufe des Monats Oktober hier noch eingelaufenen Abladungen fanden ebenso wie früher zu hohen Preisen leicht Abnehmer, und nur ab und zu gelang es, vereinzelte Triften etwas billiger von den Verkäufern zu erstehen. Die Schifffahrt wurde zwar Mitte November offiziell als geschlossen erklärt, der Eisstand dauerte aber nur wenige Tage, weshalb sie wieder aufgenommen wurde und auch die Verladungen bis Ende November durch Dampfer fortgesetzt wurden. Es gelang dadurch noch mehrere größere Posten abzusetzen, welche sonst erst im Frühjahre 1888 abgenommen worden wären. Das Geschäft mit der Provinz war wie gewöhnlich im letzten Quartal sehr schwach, dagegen war die Nachfrage von weiter gelegenen Distrikten reger als sonst, und es sind größere Abschlüsse zur Frühjahrs- und Sommerlieferung zu Stande gekommen. Eine Besserung der Preise ließ sich noch immer nicht konstatiren. Mit der Eisenbahn wurden im abgelaufenen Vierteljahre etwa 220 Waggons Bau- und Nutzholz sowie etwa 140 Waggons imprägnirter Schwellen verladen.

Im Rohspiritus- und Spritgeschäft ist ein abermaliger erheblicher Rückgang zu verzeichnen. Am 1. Oktober vorigen Jahres erhöhten sich die Preise um die von diesem Tage ab erhobene Nachsteuer von 30 Mark für 10 000 pCt., und wenn schon vorher der Konsum eine bedeutende Abnahme aufzuweisen hatte, so trat diese Erscheinung von nun an erst recht deutlich hervor. Der Monat Oktober, welcher in früheren Jahren stets als der stärkste Verbrauchsmonat galt, verlief dieses Mal vollkommen still.

Das in dem abgelaufenen Quartale unserm Platze zugeführte Quantum beziffert sich auf:

etwa 118 000 Liter Rohspiritus,
„ 120 000 „ Sprit gegen
„ 300 000 „ Rohspiritus und
„ 250 000 „ Sprit

in der gleichen Zeit früherer Jahre.

Für Flachs und Heede gestalteten sich die Preise im Jahre 1887 derartig, daß sie einen mäßigen Gewinn und nur einen geringen Lagerbestand übrig ließen. Der Grund hierfür lag hauptsächlich in der besonders kräftigen Waare und der schönen Farbe des Gewächses vom vergangenen Jahre. Die neue Ernte vom Jahre 1887 fiel in unserer nördlichen Provinz und in den meisten Gegenden Rußlands qualitativ bedeutend schwächer aus, im Süden befriedigte sie dagegen, und es ist daher vorläufig noch wenig Neigung vorhanden, das minderwerthige Material zu kaufen, selbst bei billigeren Angeboten. Alles in Allem mögen im Jahre 1887 8000 bis 9000 Centner hier umgesetzt worden sein. Die Preise stellten sich auf 17 bis 23 Mark für 50 kg Slanitzheede und auf 20 bis 26 Mark für geweichte und Slanitzflächse.

Die den hiesigen Maschinenfabriken zugegangenen Aufträge hatten lediglich den Zweck, die vorhandenen Anlagen besser nutzbar zu gestalten, um sie konkurrenzfähig zu erhalten und die bisher in den meisten Fällen als nutzlos erachteten, beim Betriebe sich ergebenden Abfälle nach Möglichkeit besser zu verwerthen. In dieser Richtung haben bei verschiedenen industriellen Etablissements des hiesigen Bezirks mehrfache Veränderungen und Verbesserungen stattgefunden. So z. B. verarbeitet die eine hiesige Dampfschneidemühle die Holzabfälle, welche früher als schlecht bezahltes Brennholz verwerthet wurden, jetzt zu Spiegel- und Bilderrahmenleisten und erzielt dadurch weit günstigere pekuniäre Resultate.

Die ungünstigen Zollverhältnisse an der Russischen Grenze haben sich im abgelaufenen Jahre gegen früher noch verschärft, so daß die Ausführung jeder Arbeit nach Rußland hin jetzt fast zur Unmöglichkeit wird.

Braunschweig, Mitte Januar.

Das Geschäft in Rohzucker entwickelte sich während des abgelaufenen Quartals zu einer kaum geahnten Ausdehnung. Die Ausbeute an Zucker ist bis Mitte Dezember eine außergewöhnlich hohe, die der früheren Jahre um annähernd 1 pCt. überragende, der quantitative Ausfall der Rübenernte jedoch noch etwas größer gewesen, als zu Beginn des abgelaufenen Quartals angenommen werden konnte.

Die nach und nach zur Veröffentlichung gelangenden Verarbeitungsziffern veranlaßten immer weitere Ermäßigung der Ernteschätzung, welche dann eine Werthsteigerung im Gefolge hatte, wie sie seit einer längeren Reihe von Jahren nicht vorgekommen ist.

Zeigen die Werthe, welche von denjenigen Fabriken erzielt sind, welche während der verflossenen drei Campagnemonate ihre Zuckerproduktion laufend verkauft haben, auch keine sehr erhebliche Zunahme gegen die Werthe in früheren Jahren, so bringen dieselben doch für die Rohzuckerfabriken einen wesentlich höheren Reingewinn, da die größere Ausbeute denselben in dieser Campagne ermöglichte,

jeden Centner Zucker etwa 1,60 Mark billiger als im Vorjahre herzustellen.

Dieser Umstand hat die Rohzuckerfabrikanten hauptsächlich veranlaßt, mit dem Verkauf ihrer fertig werdenden Produkte weniger als sonst zurückzuhalten, und in Folge dessen ist im abgelaufenen Quartale am hiesigen Platze ein Umsatz erreicht worden, der denjenigen der größten Produktionsjahre nicht unwesentlich übersteigt. Derselbe beziffert sich auf

1 600 000 Ctr. gegen 1 300 000 Ctr. im vierten Quartale 1886
und „ 845 000 „ „ „ „ 1885.

Dementsprechend geringer sind gegenwärtig die Vorräthe von erster Produktion in den Rohzuckerfabriken hiesiger Gegend, welche vom 1. Januar d. J. ab etwa 500 000 Ctr. weniger als im Vorjahre abzugeben haben werden. Nichtsdestoweniger ist für die nächste Zeit noch ein reichliches Angebot zu erwarten, da die Fabriken im Allgemeinen geneigt scheinen, ihre Restvorräthe abzustoßen.

Unter diesen Umständen werden bei der auch fernerhin zu erwartenden Kauflust im Auslande die den heimischen Konsum übersteigenden Vorräthe voraussichtlich bis auf recht geringe Quantitäten exportirt werden.

Der Nutzen, den die Rohzuckerfabriken in der in hiesiger Gegend mit wenigen Ausnahmen bereits beendeten Campagne erzielt haben, ist überall ein recht guter, in vielen Fabriken sogar ein sehr bedeutender.

Die hiesigen Exporteure nahmen von den oben angeführten Umsätzen etwa 350 000 Ctr. auf, die außer wenigen, nach Amerika und Italien exportirten unbedeutenden Partien fast ausschließlich nach England gingen, da die Preise nach anderen Ländern nie Rechnung gaben.

Für raffinirten Zucker war die Nachfrage namentlich im Monat Oktober recht schwach. Erst nach vorausgegangener Preiserhöhung des Rohzuckers trat allgemeiner Bedarf ein. Die hiesigen Raffinerien hatten sämmtlich angesichts des stockenden Absatzes im September und Oktober den Betrieb später als sonst wieder begonnen, so daß von neuen Broten erst von Mitte November ab regelmäßige Ablieferungen angenommen werden konnten.

Waren die Preise dafür auch nicht immer mit der Steigerung des Rohzuckerwerthes in Einklang zu bringen, so konnten die Raffinerien doch allmählich den Preis für Brote von 27 auf 30,75 Mark für 50 kg bringen, zu welchem letzteren Preise am Schlusse des Quartals nur bei größeren Posten beste hiesige Brote zu kaufen waren.

Die Spannung zwischen den Preisen für eingekauften Rohzucker und die fortlaufend verkaufte Waare war hinreichend, um gewinnbringend arbeiten zu können. Für spätere Lieferung giebt es jedoch nur wenig Käufer, und auf eine Fortdauer der bisherigen günstigen Verhältnisse ist daher nicht zu rechnen, zumal, da von Broten geringere Qualitäten als sonst nach dem Auslande verkauft wurden. Lebhafter Absatz wurde namentlich in gemahlenem, feinerem Krystallzucker, sogenanntem Granulated, erzielt, welcher in größeren Quantitäten als bisher fabrizirt und fast ausschließlich nach England ausgeführt wurde. Schwieriger und geringer als sonst war der Absatz in Würfelzucker, da der Bedarf darin immer mehr durch die billigeren Fabrikate der naheliegenden Strontianitraffinerien und Preßwürfelfabriken in Hildesheim, Freîstedt und Helmstedt gedeckt wird.

Der in der hiesigen Nähmaschinenindustrie bereits während des ersten Semesters vorigen Jahres stattgehabte lebhaftere Geschäftsgang hat sich auch im zweiten Semester erhalten, theilweise sogar erhöht. Wenn letzterer zum großen Theile durch die in Italien vom 1. Januar d. J. ab in Kraft getretene Zollerhöhung hervorgerufen ist, so hat die Nachfrage nach Deutschen Nähmaschinen doch auch in anderen Ländern, wo nicht, wie in Rußland und Oesterreich, sehr hohe Zollschranken bestehen, welche die Einfuhr fast unmöglich machen, zugenommen. In den Deutschen Nähmaschinenfabriken dürften im verflossenen Jahre insgesammt 800 000 bis 900 000 Nähmaschinen angefertigt sein, von denen etwa 60 000 Stück hier am Platze fertiggestellt wurden. Von der gesammten Produktion dürften wohl annähernd 4/5 auf die Ausfuhr angewiesen sein. Trotz der im verflossenen Jahre besser gewordenen Absatzverhältnisse hat es wegen der großen Konkurrenz vieler unter allen Umständen unterbietenden Fabriken nicht gelingen wollen, die Engrosverkaufspreise aufzubessern, wenngleich die bei den Rohmaterialien eingetretene Preiserhöhung dies wohl gerechtfertigt hätte. In der größten der hiesigen Nähmaschinenfabriken hat die Zahl der Arbeiter von 530 zu Anfang des Jahres im Laufe desselben auf 700 vermehrt werden können. Außerdem mußte die Arbeitszeit um 8 Stunden, und in den letzten 6 Wochen noch um weitere 2 Stunden verlängert werden, um den an die Fabrik gestellten Anforderungen genügen zu können.

Die Lage der Juteindustrie hat sich im zweiten Semester des abgelaufenen Jahres weiter gebessert, indem die eingetretene vermehrte Nachfrage an den ausländischen Produktionsmärkten eine Befestigung und Steigerung der Preise für Jutegarne und Gewebe im Gefolge hatte. Diese Besserung behauptete sich mit kurzen Unterbrechungen bis zum Schlusse des Jahres, und im November und Dezember erfuhren die Preise sogar eine namhafte weitere Steigerung, welche in der Hauptsache durch die erhebliche Vertheuerung der Rohwaaren hervorgerufen wurde.

Die quantitative Schätzung der aus der Ernte 1887/88 zur Ausfuhr gelangenden Rohjute belief sich zu Anfang der Ernte auf 2 Millionen bis 2 150 000 Ballen, und daneben wurde ein günstiger qualitativer Ausfall angenommen. Neuerdings nimmt man an, daß das Ausfuhrquantum nur 1 800 000 Ballen betragen wird, und auch die guten Erwartungen in Betreff der Beschaffenheit haben sich als falsch erwiesen. Ein kleiner Theil der Produktion der Deutschen Jutefabriken gelangte zur Ausfuhr, und zwar führten die an der Nordsee gelegenen Fabriken Gewebe nach Südamerika, und die an der Elbe und an der Böhmischen Grenze domizilirenden Garne nach Böhmen aus, der übrige Theil fand Aufnahme an dem Deutschen Markte. Eine größere Ausdehnung des Exports der Deutschen Juteerzeugnisse dürfte nicht möglich sein. Die obenerwähnte ausnahmsweise Ausführung ist auf besondere Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer, sowie auf Umstände zurückzuführen, welche mit zufällig vorhandener günstiger Verfrachtungsgelegenheit zusammenhängen. Die Prosperität der Branche kann im Allgemeinen als eine zufriedenstellende bezeichnet werden, wenn auch die zu Anfang des Jahres erwarteten guten Resultate nicht erreicht werden dürften, da die niedrige Preislage der Fabrikate in den Monaten März bis Juni und der hohe Werthstand des Rohmaterials in den Monaten Oktober bis Dezember den Nutzen geschmälert haben.

Die Produktion von Juteerzeugnissen hat durch die Neugründung einer im Jahre 1885 in Konkurs gerathenen und bis November dieses Jahres außer Betrieb gewesenen Rheinischen Jutespinnerei und Weberei eine Vermehrung erfahren.

Bremen, Ende Januar.

Tabak in Fässern. Während das Geschäft in Kentucky im Oktober und in der ersten Hälfte des November durchaus ruhig verlief, hob sich von da ab der Umsatz auf Grund Amerikanischer Be-

richte, die außerordentlich hohe Preise für die neue Ernte meldeten. Diese günstige Stimmung hielt im Dezember nicht nur an, sondern erfuhr eine erhebliche Steigerung. Bei höheren Preisen wurden etwa 2000 Fässer verkauft. Virginy erzielte die bisherigen Preise, in Maryland und Ohio waren die Umsätze unbedeutend, während sich für Stengel die Nachfrage erhielt, ohne jedoch höhere Preise zu bringen.

Das Lager erster Hand bestand Ende September aus:

	Kentucky.	Virginy.	Maryland.	Scrubs.	Ohio und Bay.	Stengel.
	3187	2601	484	253	152	2607
Die Zufuhren betrugen......	5294	1284	1739	12	738	1066
	8481	3885	2223	265	890	3673
abgeliefert wurden..........	6036	820	1301	35	627	2259
Lager Ende 1887...........	2445	3065	922	230	263	1414

Tabak in Seronen, Packen, Kisten und Körben. Während des ganzen Vierteljahres war das Geschäft ein anregendes, was theils in höheren Preisen, wie für Palmyra und Domingo, theils in größeren Umsätzen wie für Havana, Brasil, St. Felix und Seedleaf zum Ausdruck gelangte. Auch größere Partien Carmen wurden durch Entgegenkommen der Eigner rasch verkauft.

Zur Abschrift gelangten 80 872 Kolli; verkauft wurden 4 800 Seronen Havana, 2164 Seronen Cuba, 744 Seronen Ambalema, 6241 Seronen Carmen, 237 Seronen Palmyra, 23 694 Seronen Domingo, 24 085 Packen Brasil, 812 Packen Portorico, 224 Packen Sumatra, 6342 Packen Türkischer, 29 Packen China, 1371 Packen Mexiko, 1010 Packen Esmeralda, 697 Packen Rio Grande, 5930 Kisten Seedleaf, 705 Kisten Varinas, 256 Seronen Java.

Kaffee. Das Geschäft in effektiver Waare bewegte sich während des ganzen Oktober in den engsten Grenzen. Die Erwartung, daß in Folge des günstigen Verlaufes der Rotterdamer Auktion sich größerer Bedarf einstellen werde, wurde getäuscht, weil die fortwährenden Schwankungen an den Terminmärkten bewirkten, daß nur das gerade Erforderliche gekauft wurde, so daß schließlich Verkäufe nur durch Entgegenkommen der Eigner bewirkt werden konnten. Auch der November weist keine Besserung auf, da Eigner der weichenden Tendenz im Terminhandel nicht oder nicht genügend Rechnung tragen wollten und sich in Erwartung besserer Preise vom Markte zurückhielten. Im Dezember trat allerdings eine Besserung ein, die jedoch nicht bedeutend genug war — sie betrug 10 Pfg. für Santos —, um die bisherige Zurückhaltung zu brechen, so daß die Umsätze beschränkt blieben.

Es wurden zugeführt:

Portorico..............	223	Säcke,	—	Kisten,
Rio Santos und Bahia...	9 833	„	—	„
Guatemala.............	32	„	—	„
Verschiedenes..........	14 269	„	29	„

Zusammen: 3 103 000 Pfund.

Verkauft und transitirt:

Portorico..............	223	Säcke,	—	Kisten,
Laguayra..............	500	„	—	„
Rio Santos und Bahia..	8 791	„	—	„
Guatemala.............	1 032	„	—	„
Verschiedenes..........	14 269	„	29	„

Zusammen: 3 173 000 Pfund,

und es verbleibt ein Vorrath von 1 020 000 Pfund.

Zucker. Während der Oktober ziemlich ruhig verlief, zeigte sich im November eine feste Tendenz, die bei allmählicher Steigerung der Rohzuckerpreise auch für raffinirte Waare eine vermehrte Kauflust hervorrief, so daß große Abschlüsse, namentlich auf spätere Lieferung zu Stande kamen. Diese Besserung hielt mit einer kurzen Unterbrechung gegen Mitte des Monats auch im Dezember an, und der Markt schließt mit einer mäßigen Erhöhung der Preise in fester Haltung.

Reis, roher. Da im Oktober nur noch wenige Ladungen schwimmender Waare von Birmasorten an den Markt kamen, so war das Geschäft ein beschränktes. Die Preise zeigen nur eine unwesentliche Veränderung.

Das Lager in Bremen bestand am 1. November aus 78 000 Tons gegen 90 000 Tons in 1886 und in England Mitte November aus 41 000 Tons gegen 105 000 Tons in 1886. Mit den ersten Tagen des Dezember trat gegen alles Erwarten ein Umschwung in der Stimmung ein, der die Preise für diese sonst nicht sehr günstige Zeit erheblich in die Höhe trieb. Die Vorräthe in Europa waren außergewöhnlich klein und bestanden Ende November in England aus 45 000 Tons gegen 108 000 Tons, in Bremen aus 69 500 Tons gegen 77 500 Tons im Vorjahre bei einer um 29 000 Tons gegen das Vorjahr größeren Einfuhr. Als nun der um diese Zeit alljährlich erscheinende Regierungsbericht über die Aussichten der neuen Ernte für Birma einen Ausfall von etwa 10 pCt. als wahrscheinlich hinstellte, steigerte sich die Kauflust, und es fanden bei steigenden Preisen erhebliche Umsätze statt.

Reis, polirter. Das Geschäft verlief in Uebereinstimmung mit dem Markte für rohe Waare.

Im Oktober war von Umsätzen kaum die Rede, und wenn solche stattfanden, so geschah es meistens unter der Hand, indem die Müller sich zu Preisermäßigungen verstanden.

Der November zeigte soweit eine Besserung, als dem Angebote wenigstens eine entsprechende Nachfrage gegenüberstand, so daß auch größere Umsätze zu verzeichnen waren und für einzelne Sorten, wie Japan Tafelreis, sogar eine Kleinigkeit mehr bedungen werden konnte. Als im Dezember der Umschwung in roher Waare eintrat, schloß sich polirte der Besserung schneller an, als dies sonst der Fall zu sein pflegt, weil die Lager in erster Hand klein und die Mühlen durch Zurückhaltung bestrebt waren, aus der lange vergeblich herbeigewünschten und endlich eingetretenen veränderten Lage Nutzen zu ziehen. Der Markt schloß allgemein fest bei Zurückhaltung der Abgeber.

Baumwolle. Die im Oktober eintreffenden Ernteschätzungen, welche um 3 pCt. ungünstiger lauteten, als die im vorhergehenden Monate, sowie Nachrichten über Frost in verschiedenen Baumwolle-Distrikten hatten zur Folge, daß das Inland in größerem Umfange zur Deckung seines Bedarfes schritt, so daß lebhafte Umsätze stattfanden und die Preise bei langsam steigender Tendenz sich für Amerikanische um 1 Pfg., für Ostindische um ½ Pfg. höher als Ende September stellten. Als die Ernteschätzungen im November eher noch ungünstiger gemeldet wurden, gingen die Preise bei großen Umsätzen sprungweise in die Höhe.

Eingeführt wurden:

	Nordamerikanische. Ballen.	Ostindische. Ballen.	Verschiedene Sorten. Ballen.
	211 723	8 386	884
disponirt	220 244	16 908	1 099
und es verbleibt ein Bestand von	22 543	6 922	—

Wolle. Im Gegensatz zu vorstehendem Artikel herrschte für Wolle während des ganzen Oktober und bis Mitte November eine matte Stimmung, und mangelnde Nachfrage ließ ein regelmäßiges Geschäft nicht aufkommen, so daß die Preise eine, wenn auch nicht erhebliche, Abschwächung aufweisen. Erst in der zweiten Hälfte des November nach Eröffnung der Londoner Auktion besserte sich der Markt etwas, namentlich für langstaplige Snow whites, neben denen auch Kämmlinge und Fabrikwäsche bei behaupteten Preisen etwas größere Regsamkeit erkennen ließen. Der Monat Dezember brachte lebhafte Nachfrage und damit regen Verkehr, in Folge dessen die Preise für alle Sorten eine nicht unerhebliche Aufbesserung erfuhren.

Das Lager bestand Ende September aus;

	Cap snow withe. Ballen.	Cap Fleece. Ballen.	Cap Grease. Ballen.	La Plata. Ballen.	Austral. Ballen.	Diverse. Ballen.
	916	18	1242	34	31	—
die Zufuhr betrug	3517	—	442	3047	1204	3895
	4433	18	1684	3081	1235	3895
disponirt wurden	3685	—	466	3081	1235	3890
	748	18	1218	—	—	5

Petroleum zeigte während des abgelaufenen Vierteljahres nach langer Stockung eine langsam steigende Tendenz und im November und Dezember auch etwas lebhaftere Umsätze als bisher. Die Preise, welche mit 6,30 Mark einsetzten, schließen ohne nennenswerthe Schwankungen mit 7,30 M.

	1887. Barrels.	1886. Barrels.
Zugeführt wurden	222 399	199 376
versandt	305 996	261 580

Crefeld, Mitte Januar.

Rohseide. Das zweite Halbjahr 1887 begann für den Rohseidenhandel unter günstigen Aussichten. Der Verbrauch war von Juli an ein mehr als normaler; die Preise hielten sich ziemlich fest und gingen im August in Folge der von einem Mailänder Konsortium ausgehenden größeren Spekulationseinkäufe um etwa 5 pCt. in die Höhe.

Diese Bewegung veranlaßte zu weitgehenden Einkäufen in fertiger Waare und zu Abschlüssen auf Lieferung für die nächsten Monate September bis Dezember.

Diese Preissteigerung konnte jedoch, obwohl auch die Lage der Stofffabrikation sich günstiger gestaltete, sich nicht lange behaupten, und schon in den Monaten November und Dezember waren die Preise wieder um 6 bis 7 pCt. gewichen.

Die im verflossenen Halbjahr durch die hiesige Seidentrocknungsanstalt gegangenen Mengen zeigen einen Rückgang von 10 pCt. gegen den Verbrauch des zweiten Semesters 1886.

Es wurden konditionirt:

	kg
Italienische Seiden	185 674
Französische "	2 088
Chinesische "	30 488
Japanesische "	11 765
Bengalische "	2 290
Verschiedene "	449
Grègen "	18 363
Zusammen	250 867
Gegen das zweite Halbjahr 1886	281 223

Schappe. Das Geschäft war im Juli recht matt, trotzdem die Strusenpreise in Folge des günstigen Ausfalls der Seidenernte etwas stiegen. Neue Abschlüsse kamen nicht zu Stande, und diejenigen Fabrikanten, welche ihre alten Kontrakte erledigt hatten, kauften nur für den augenblicklichen Bedarf. Die Sammetfabriken klagten über ungenügende Beschäftigung und beschränkten ihre Arbeitszeit; einige Spinner drängten um Aufträge, so daß ein Weichen der Schappepreise nicht ausbleiben konnte.

Ende September setzte die größte Schappespinnerei, die „Industriegesellschaft für Schappe in Basel", welche bis dahin, so lange sie noch Aufträge hatte, ihre Preise nennweise fast 2 Franken höher hielt, als ihre Mitbewerber, ihre Preise plötzlich um 4 bis 5 Franken herab. Durch diese Maßregel wurden die vorhandenen Bestände an Schappe und fertigen Geweben und die noch abzunehmenden Lieferungs-Schappeposten bedeutend entwerthet und der hiesigen Industrie sehr erhebliche Verluste zugefügt.

Der Oktober brachte eine weitere Einschränkung der Arbeitszeit von Seiten der Fabrikanten, größeres Drängen der Spinner nach Aufträgen und einen weiteren Preisabschlag.

Im November kamen wieder einige Abschlüsse in Schappe — allerdings zu sehr niedrigen Preisen und hauptsächlich in wohlfeilen Qualitäten — zu Stande, aber die Preise erlitten trotzdem einen weiteren kleinen Rückgang.

Im Monat Dezember kamen nicht unbedeutende Abschlüsse zu Stande, und die Preise einiger geringerer Qualitäten besserten sich etwas.

Twist. Der hiesige Twisthandel hatte für die Monate Juli und August recht bedeutende Umsätze zu verzeichnen; im September machte sich die Verschlechterung der Lage der Seiden-, Sammet- und Plüschfabriken bereits geltend, und die Umsätze der folgenden Monate nahmen in dem gleichen Maße ab, wie die Beschäftigung der genannten Fabriken, während der weniger ins Gewicht fallende Verbrauch der anderen Seiden- und Halbseidenwebereien ein fast normaler blieb. Das Gesammtgeschäft in Baumwollgarnen blieb während der zweiten Jahreshälfte bedeutend hinter demjenigen des ersten Halbjahres zurück.

Mit der rückläufigen Bewegung der Rohbaumwollpreise hielten indessen die Garnpreise nicht gleichen Schritt. Die Spinner konnten bereits im Laufe des Monats September ihre Preise erhöhen und allmählich mit deren Steigerung bis zum Jahresschlusse fortfahren,

so daß das Halbjahr zwar mit niedrigeren Rohbaumwollpreisen, aber wesentlich höheren Garnpreisen schloß.

Seidenwaaren waren von der Mode begünstigt; das Stoffgeschäft im zweiten Semester des vergangenen Jahres war ein im Allgemeinen befriedigendes, doch wurden nicht unbelangreiche Aufträge der Schweiz überwiesen, die in den meistbegehrten leichten Artikeln mit ihren niedrigen Arbeitslöhnen noch immer den Mitbewerb darniederhalten kann. Besatzartikel standen zum Herbst in besserer Nachfrage als seit vielen Jahren.

In Kleiderstoffen war der Absatz befriedigend.

In Kravattenstoffen war das Geschäft ein sehr lebhaftes, und zahlreiche Arbeitskräfte, die durch das stille Sammetgeschäft beschäftigungslos geworden waren, fanden in dieser Branche willkommene Verwendung.

Bänder waren begehrt, und die Preise ließen der Fabrikation guten Nutzen.

Die Schirmstoffabrikation war lebhaft beschäftigt. Dieser Fabrikationszweig hat sich besonders entwickelt und man verspricht sich für das Frühjahr ein noch lebhafteres Geschäft.

Sammet. Für die Sammetfabrikation, sowohl für die Weber als auch für die Fabrikanten, war das zweite Semester 1887 ein sehr schlechtes. Da nur wenige feste Aufträge für den Herbst ertheilt waren, so hoffte man, daß das Lagergeschäft ein gutes werden würde. Der Lagerverkauf blieb aber sehr schwach, und die Ablieferung der wenigen Bestellungen begegnete außerdem Schwierigkeiten.

Schon im August, sonst einem der besten Arbeitsmonate, machte sich sowohl in der mechanischen als auch in der Handfabrikation Arbeitsmangel geltend, und einzelne größere Fabriken sahen sich zu Einschränkungen veranlaßt. Auch drückten die großen und unverkauften Lager von façonnirten Sachen, die für Frühjahr 1887 gefertigt waren, auf den Markt, und dieselben konnten in schöner Waare nur mit 15 bis 25 pCt. unter dem Preis verkauft werden. Was dem Sammetgeschäft aber einen ganz erheblichen, ja unberechenbaren Schaden zufügte, war der bereits weiter oben erwähnte Umstand, daß die Industriegesellschaft in Basel, auf deren Produktion die Niederrheinische Sammetweberei in ihrem Bedarf an Schappe nur zu sehr angewiesen ist, im Monat September plötzlich und ohne jede vorbereitende Bewegung den Preis ihrer Produkte um 4 bis 5 Franken ermäßigte. Die Folge davon war, daß alle anderen kleineren Schappespinner ein Gleiches zu thun für unerläßlich erachteten, so daß der werthvollste und für die Sammetfabrik vornehmlich in Betracht kommende Rohstoff überall 15 pCt. und stellenweise mehr sank. War in Folge der geringeren Nachfrage nach Sammet und Plüsch die Lage bereits vorher eine wenig befriedigende, so wurde durch dieses plötzliche Sinken der Schappepreise das Vertrauen auf ein demnächstiges besseres Geschäft so sehr erschüttert, daß es nur weniger Tage bedurfte, um auf allen in Betracht kommenden Märkten eine vollständige Verwirrung in den Preisen der fertigen Fabrikate herbeizuführen. Die Preise gingen 10 bis 20 pCt. herunter.

Die Verluste der Fabrikanten sind unter solchen Umständen ganz enorme. Trotzdem hat sich die Fabrikation im Allgemeinen gut gehalten.

Die natürliche Folge des Preisrückganges war zunächst ein Ausbleiben der Bestellungen, sodann eine wesentliche Einschränkung der Arbeitskräfte, so daß in wenigen Wochen eine erhebliche Anzahl von Handwebstühlen still stand. Aber nicht allein die Handweberei, sondern auch die mechanischen Fabriken sahen sich veranlaßt, einen großen Theil ihres Betriebes einzustellen und den Rest der Stühle mit beschränkter Arbeitszeit laufen zu lassen.

Diese schlechte Geschäftslage hat sich bis zum Schluß des Jahres behauptet, und wenn auch heute einige hundert mechanische Stühle mehr thätig sein mögen, als vor 4 bis 6 Wochen, so feiern dafür desto mehr Handwebstühle.

Der einzige Artikel, der den Häusern, die ihn als Spezialität fertigen, gute Beschäftigung zu angemessenen Preisen gab, war Sealskin.

Die Ausfuhr aus dem Konsulardistrikt Crefeld nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betrug:

	1887. Werth Dollars.	1886. Werth Dollars.
Baumwollenwaaren (meistens baumwollene Sammete)	156 411	117 199
Plüschartikel	1 590 933	987 013
Sammetbänder	4 431	15 292
Seidenbänder	347	3 471
Halbseidene Bänder	2 567	—
Ganzseidene Stoffe	117 281	119 978
Halbseidene Stoffe	1 163 136	799 429
Sammetwaaren	2 825 235	2 331 925
Zusammen	5 860 341	4 374 307

M.-Gladbach. Die ruhige Haltung des Baumwollmarktes hat mit dem Monat Oktober einer entschiedenen Preisbefestigung Platz gemacht. In Folge dessen trat an die Gladbacher Garnerzeugung eine rege Nachfrage heran, welche durch weitere Steigerung der Preise des Rohmaterials außergewöhnlich großen Umfang annahm.

Der am 12. d. M. in Düsseldorf abgehaltenen Spinnerversammlung lagen Angaben vor, wonach die dabei vertretenen 26 Betriebe bei einer Jahreserzeugung von 40 Millionen Engl. Pfund Baumwollgarn für volle 4 Monate unter Abschluß stehen, während ihre Garnvorräthe nur 6 pCt. der Jahresproduktion betragen. Verglichen mit der trostlosen Lage bei Beginn des vergangenen Jahres, zeigen die jetzigen Verhältnisse des Spinnereibetriebes den erfreulichen Uebergang zu einer Besserung.

Der Geschäftsgang der Weißwebereien war, besonders in den Monaten Oktober und November, in welchen eine starke Nachfrage nach bedruckten und auf gemusterter Kette gewebten Hemdenflanellen anhielt, ein befriedigender, und die Webereien traten mit gar keinen oder nur geringen Lagerbeständen in das neue Jahr ein.

Auch für die Produktion der Buntwebereien, welche ausreichend beschäftigt sind, fand sich regelmäßiger Absatz, indessen müssen sich dieselben mit Preisen begnügen, die der vertheuerten Herstellung immer weniger entsprechen.

Cottbus, Ende Januar.

Die matte Stimmung des Tuchmarktes in der vorjährigen Sommersaison übertrug sich auch auf die Wintersaison 1887/88, zu welcher bei den Fabriken in Cottbus und Peitz bedeutende Aufträge nur in geringer Zahl einliefen. Die Aufträge konnten deshalb frühzeitig ausgeführt werden und fanden eine unbeanstandete Abnahme, bis am Schlusse des Jahres die allgemeinen Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß geltend machten und das Geschäft noch schleppender gestalteten, als es vorher schon war.

Die Preise waren durchweg gedrückte und standen nicht im richtigen Verhältniß zu den seit 1886 erhöhten Wollpreisen.

Der Absatz von Cottbuser und Peitzer Waaren erstreckte sich zum überwiegenden Theile auf das Inland, sodann auf Südamerika und Australien, wohin der Export in steter erfreulicher Zunahme begriffen ist, während Nordamerika, einst ein Hauptmarkt für Niederlausitzer Tuche, in Folge des hohen Eingangszolles seine Bedeutung wesentlich verloren hat. Doch sind von daher für die nächste Saison in den letzten Tagen wieder größere Aufträge in Aussicht gestellt.

Wenn auch für die Tuchindustrie in Finsterwalde Manches zu wünschen übrig blieb und die Messen in Leipzig und Frankfurt a. O. für die Finsterwalder Waare ihre Bedeutung fast ebenso verloren haben, wie für die Fabrikate anderer Industrieplätze, so gestaltete das Jahr 1887 sich doch für diesen Platz besser, als das vorangegangene. Es fand eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der mechanischen Webstühle sowohl, als der Arbeitskräfte statt. Vorzugsweise fanden buckskinartige Stoffe lebhaften Absatz. Nächstdem waren es die wohlfeilen Fabrikate für die Damen- und Herren-Konfektion, die sehr begehrt wurden, und glatte schwarze Tuche, einschließlich der Köperstoffe, in welchen besonders nach Italien hin belangreiche Aufträge zur Ausführung gelangten.

Im Exportgeschäft fanden größere Lieferungen nach Südamerika über Hamburg oder Paris statt; auch der Orient sandte einige Aufträge auf schwarze Tuche, während Schweden-Norwegen, die Niederlande und Dänemark gegen früher weniger bestellten.

Kammgarnstoffe. Wenn auch dieser Zweig der Textilindustrie unter den allgemeinen Zeitverhältnissen etwas zu leiden hatte, so war die Geschäftslage doch etwas günstiger als für die Buckskinfabrikation, weil die Mode den Artikel „Kammgarn" fortgesetzt bevorzugte. Für geschmackvolle Muster, wie sie namentlich hier in Cottbus, Peitz und Guben hergestellt werden, war die Nachfrage und der Absatz recht befriedigend.

Die Preise der fertigen Stoffe waren befriedigend, die der rohen Kammgarne aber mehrfachen Schwankungen unterworfen.

Für die Wollfilzhutfabrikation in Cottbus hat das verflossene Geschäftsjahr weniger günstige Resultate als das vorangegangene aufzuweisen gehabt.

Das Herbstgeschäft gestaltete sich schleppend, namentlich was den Inlandskonsum betrifft, doch trafen als Entschädigung größere Exportaufträge ein, welche noch auf Monate hinaus volle Beschäftigung gewähren. Die Preise waren unter dem Einflusse der immer noch heranwachsenden Konkurrenz sehr gedrückt.

Mechanische Leinweberei. Die Konkurrenz der Jute bildet eine stete Klage der Leinen-Industriellen.

Segelleinen blieben weniger begehrt, wogegen Filterdrells für die Zuckerfabrikation viel gekauft wurden.

Das Geschäft in Säcken ließ auch im letzten Jahre viel zu wünschen übrig, seitdem man vielfach angefangen hat, solche aus Jutegeweben zu verwenden.

Die hiesige Teppichfabrikation hatte ansehnliche Aufträge für den Export zu erledigen, u. A. große Prachtstücke für die Kaiserlichen Paläste in Japan, war aber auch, besonders in der zweiten Jahreshälfte, für das Inlandgeschäft gut besetzt.

Die Lage der Eisenindustrie hat im Jahre 1887 einen erfreulichen Aufschwung genommen, der sich bereits im ersten Halbjahre durch einen verstärkten Absatz und Besserung der Preise kundgab. Diese Bewegung zum Besseren hat auch im zweiten Halbjahre angehalten. Wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß die steigende Bewegung der Preise zum Theil die Wirkung der in verschiedenen Branchen der Eisenindustrie ins Leben getretenen Preiskonventionen, Syndikate und Verkaufsverbände ist, so ist es doch andererseits unverkennbar, daß diese Verbände thatsächlich nur unter dem Einfluß der wirklich günstig veränderten Verhältnisse die erzielten Resultate erreichen konnten.

Die Basis der veränderten Geschäftslage ist zweifellos der gesteigerte wirkliche Bedarf des Inlandes. Die Geschäfte haben trotz der allgemeinen Lage einen Aufschwung genommen.

Die Eisenwerke waren mit ausreichenden Aufträgen zu befriedigenden Preisen während des ganzen Geschäftsjahres versehen, und die rege Nachfrage, besonders in gußeisernen und schmiedeeisernen Röhren, Walzeisen, Oefen, Säulen, Kunst- und Handelsguß ꝛc. bewirkte, daß die Werke mit Aufbietung sämmtlicher Betriebsmittel rationell arbeiteten. Eine noch gesteigerte Kauflust zeigte sich im Eisen für den Baubedarf, so daß dieser Zweig der Fabrikation bis tief in den Winter hinein in lohnender Weise rege beschäftigt gewesen ist, während diese Aufträge in den Vorjahren mit Eintritt der späten Sommermonate abnahmen und in den Wintermonaten nur einen verminderten Betrieb erforderten, wenn nicht ganz aufhörten.

Die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Maschinen war erheblich größer, als in früheren Jahren, namentlich wurden Pflüge für Rumänien in bedeutenden Posten bestellt.

Trotz eingetretener Erhöhung der Rohmaterialienpreise konnte eine Aufbesserung der Fabrikatpreise nicht erzielt werden.

Der Geschäftsgang im Braunkohlenbergbau kann für das abgelaufene Jahr als ein befriedigender bezeichnet werden, obgleich die Preise einen nur mäßigen Gewinn übrig ließen. Die Nachfrage nach Braunkohle war fortgesetzt eine rege.

Die schon mehrfach erwähnte übergroße Konkurrenz, die durch neue Briquettanlagen fortdauernd vergrößert wird und die zunehmende Ueberproduktion muß in absehbarer Frist nothwendigerweise zu einer Katastrophe führen. Der Fabrikationsnutzen ist auf ein Minimum beschränkt; die in den Sommermonaten entstandenen Lager fanden theilweise keinen Absatz und selbst die Tagesproduktion in den Herbst- und Wintermonaten war oft nur schwer unterzubringen.

Für Hohlglas herrschte im Allgemeinen lebhafte Nachfrage zu allerdings etwas gedrückten Preisen. Erst im 4. Quartal wurde das Geschäft ruhiger, so daß ein Theil der Produktion auf Lager genommen werden mußte, doch pflegt dies in den Wintermonaten fast regelmäßig der Fall zu sein.

Das Hauptabsatzgebiet erstreckte sich für Flaschen und pharmaceutische Gläser außer auf Deutschland auf den Osten und Westen von Nordamerika, einen Theil von Südamerika und Ostindien, während feinere Beleuchtungsartikel nach Nord- und Südamerika, England, China und Japan exportirt wurden.

Die Geschäftslage der Tafelglasfabrikation war das ganze Jahr hindurch recht befriedigend, und auch für die nächste Zukunft liegen noch lohnende Aufträge vor.

Das Sprit- und Spiritusgeschäft stand im abgelaufenen Geschäftsjahr vollständig unter dem Einfluß der neuen Branntweinsteuergesetzgebung.

Das 4. Quartal verlief still und fast geschäftslos. Die Brennereien konnten den Betrieb im Oktober nur sehr vereinzelt aufnehmen, da der größte Theil derselben noch nicht mit den Sammelgefäßen versehen war.

Die neuen Spirituszufuhren erscheinen denn auch erst Ende Oktober und Anfang November in spärlichem Umfange.

Die Monats- und Durchschnittspreise für Loco-Spiritus sind:

	Mark		Mark
Januar	37,30	August	70,45
Februar	36,90	September	66,95
März	38,00	Oktober	96,65
April	39,85	November	97,90
Mai	41,80	„	34,50
Juni	61,05	Dezember	96,20
Juli	65,75	„	32,10

mit 70 Mark Verbrauchsabgabe
und 49,95 Mark und 48,20 Mark
mit 50 Mark Verbrauchsabgabe.

Das **Spritgeschäft** verlief während des ganzen Jahres mit Ausnahme einiger Sommermonate schleppend.

Der geringe Inlandsbedarf brachte nicht genügende Beschäftigung für die Spritfabriken, was zur Folge hatte, daß der ohnehin kleine Nutzen durch den dringenden hervortretenden Mitbewerb noch weiter geschmälert wurde.

Die Geschäftslage der **Lederindustrie** war keine erfreuliche und auch für die nächste Zukunft scheint eine Wendung zum Bessern nicht in Aussicht zu stehen. Rohe Schaffelle hatten einen steten Preisrückgang zu verzeichnen, nachdem sie kurze Zeit hindurch einen Aufschlag von etwa 12 pCt. erzielten. Fertige Schafleder stellten sich am Jahresende etwa 25 pCt. niedriger, als beim Beginn desselben.

In Folge beträchtlicher Zollerhöhung ist der Export nach Italien fast unmöglich geworden.

Im **Mühlengeschäft** herrschte, wie schon seit mehreren Jahren, in Folge der Ueberproduktion gedrückte Stimmung.

Die Mühlenbesitzer klagen fortgesetzt über die Konkurrenz, die ihnen durch die **fremdländische Kleie**, sowie durch andere ausländische Futterstoffe, wie Baumwollensaatmehl, Erdnußkuchen, Mais &c. bereitet wird, weil diese den Absatz ihrer eigenen, aus verzolltem Getreide genommenen Futterartikel ungemein erschwert.

Für **Nutzhölzer** erster Qualität in kiefernen Brettern, Bohlen und langen Balken herrschte das ganze Jahr über lebhafte Nachfrage, während mittlere und untergeordnete Waare schwer unterzubringen war.

Gruben- und Brennhölzer blieben vernachlässigt, in Folge des starken Angebotes aus den Kreisen solcher zahlreicher Waldbesitzer, die sich zum Niederschlagen noch nicht reifer Holzbestände veranlaßt sahen.

Eisenbahnbedarfsartikel, wie **Schwellen, Brückenbalken, Werkstatthölzer**, ferner **Telegraphenstangen**, wurden bei jeder neuen Submission billiger angeboten.

Korbweiden, welche einen nicht unbedeutenden Artikel der Gegend bilden, sind im letzten Jahre bei stillem Geschäft ebenfalls im Preise gewichen.

Die **Cigarrenfabrikation** hebt sich von Jahr zu Jahr und hat auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode recht günstige Resultate erzielt.

Spremberg, Anfang Januar.

Der bedeutende Aufschwung, den Sprembergs **Tuchfabrikation** in der zweiten Hälfte des Jahres 1886 genommen hatte, hielt auch im Anfang des abgelaufenen Jahres, allerdings nur für kurze Zeit, noch an.

Bald begann ein langsam, aber bis vor Kurzem stetig fortschreitender Rückgang in den Preisen aller Rohmaterialien, welcher das Geschäft weiter erschwerte und den Nutzen sehr schmälerte. Besonders waren es die kleinen Fabrikanten, welche unter diesen Verhältnissen empfindlich zu leiden hatten.

Bei der Zurückhaltung der Grossisten, welche nur den dringendsten Bedarf deckten, entwickelte sich das Geschäft in Winterwaare nur langsam, gestaltete sich aber noch besser, als man erwartet hatte, ja für geschmackvolle neue Muster fanden sich leicht Abnehmer.

Denselben langsamen Verlauf hat auch das Geschäft in Sommerwaare bisher genommen, und wenn auch einige Fabrikanten, die in der Wahl ihrer Muster besonders glücklich waren, sehr flott und für Monate hinaus noch beschäftigt sind, so kann der Geschäftsgang im Allgemeinen ein befriedigender nicht genannt werden, da besonders der Absatz im Inlande selbst gegen die Vorjahre zurückbleibt.

Die Messen in Leipzig und Frankfurt a. O., denen von hier wie in den Vorjahren nur wenig Waare zugeführt wurde, brachten unseren Fabrikanten zwar leidlichen Absatz, aber sehr wenig nutzbringende Preise, doch haben dieselben ihre Bedeutung für Spremberg fast ganz verloren.

Das Platzgeschäft war bis Ende November still, so daß sich größere Bestände als sonst ansammelten; erst in den letzten vier Wochen griffen die täglich hier anwesenden Käufer lebhafter ein, so daß heute die Lager keineswegs größer sind als in den Vorjahren.

In den Neuheiten für die Damenkonfektion war der Absatz das ganze Jahr hindurch, besonders aber im vierten Quartal, befriedigend, namentlich vermehrte sich die Nachfrage nach reellen Fabrikaten, welche die geringeren Qualitäten mehr und mehr verdrängen und auch vielfach für den Export verlangt werden.

Ueberhaupt war der Bedarf für den Export, besonders seit der Mitte des Jahres, ein sehr lebhafter, und diesem Umstande ist es auch allein zu danken, daß unsere Fabrikanten beschäftigt waren.

Besonders für Süd- und Mittelamerika trafen belangreiche Aufträge ein, was seit Jahren nicht der Fall war, auch nach Japan und China ist der Export in stetiger erfreulicher Zunahme begriffen.

Die Gesammtlage unserer Tuchindustrie können wir danach auch heute wieder als eine gesunde bezeichnen.

Die **Hutstumpenfabrikation** hatte in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahres über außergewöhnliche Stille zu klagen, erst mit Anfang Juli liefen größere Bestellungen ein, und von da ab trat der Bedarf so dringend auf, daß trotz angestrengtester Arbeit mancher Auftrag von vornherein zurückgewiesen werden mußte.

Das Absatzgebiet ist hauptsächlich Deutschland, zum geringen Theil nur die Schweiz, Italien und Belgien.

Die hiesige bedeutende **Pappenfabrik** war das ganze Jahr mit Aufträgen reichlich versehen und mußte manchen Auftrag ablehnen. Der Absatz nach dem Auslande und besonders nach Rußland ist unlohnend geworden und deshalb wesentlich zurückgegangen, der Ausfall ist jedoch durch den vermehrten Absatz im Inlande reichlich ausgeglichen worden.

Die **Möbelfabrikation** unseres Platzes, welche in fortschreitendem erfreulichen Aufschwung begriffen ist, war das ganze Jahr mit Ausführung eleganter Ausstattungen vollauf beschäftigt, und ebenso hat die **Bautischlerei** und **Parquetfabrikation** sehr günstige Erfolge erzielen können. Für das neue Jahr liegen schon bedeutende Bestellungen vor.

In **Hohlglasartikeln** kann der Geschäftsgang während des vergangenen Jahres als ziemlich gut bezeichnet werden, da besonders für den Export zahlreichere Aufträge eingingen als früher. Die Preise haben sich im Allgemeinen gehalten, nur in einigen Artikeln mußte eine Ermäßigung eintreten.

Seit dem Vorjahre haben sich die Verhältnisse der Fabrikation von Beleuchtungsartikeln in jeder Beziehung gebessert; die Aufträge gingen so zahlreich ein, daß bedeutende Bestellungen abgelehnt werden mußten, auch trat endlich ein Stillstand in dem seit Jahren anhaltenden Preisrückgang ein. Für im Herbst eingegangene Aufträge wurde selbst eine Erhöhung von 3 bis 5 pCt. bewilligt.

Angesichts der zu theilweise besseren Preisen auch für das neue Jahr vorliegenden Aufträge ist Hoffnung auf eine allgemeine Besserung der Lage dieser Industrie vorhanden.

Guben, Anfang Januar.

Das Geschäft der hiesigen Tuch- und Buckskinfabrikation war zu Anfang des abgelaufenen Jahres ein schleppendes, und wenn auch von den hiesigen Fabriken, welche Buckskin, feine Rockstoffe, Kammgarn- und moderne Cheviotartikel arbeiten, einzelne und namentlich diejenigen, welche ihre Muster und ihr Fabrikat ganz besonders dem Geschmack und Bedarf entsprechend herzustellen vermocht haben, gut beschäftigt waren, so gingen doch auch in diesen Fabriken die Aufträge nur langsam ein, während die Preise gedrückt und die Fabrikation in Folge dessen meist erschwert und unlohnend war. Durchweg im ganzen vergangenen Jahre ließ das Geschäft in der alten guten Gubener Stapelwaare, Floconnées, Doubles, von denen sogar die geringeren Sorten trotz der bescheidensten Preise geradezu unverkäuflich waren, zu wünschen übrig. Der Konsum in diesen Artikeln geht eben mehr und mehr zurück, so daß den Fabrikanten derselben nichts weiter übrig bleibt, als auf eine andere Fabrikation überzugehen, was sie theilweise auch bereits thun. Dagegen hatten die Fabrikanten der feineren, strich-appretirten Sachen während des ganzen Jahres ausreichende und sehr lohnende Beschäftigung, ausgenommen vielleicht im ersten Quartal, in welchem trotz der um etwa 40 pCt. theueren Wollpreise die Fabrikatpreise nicht in die Höhe zu bringen waren. Auch gegenwärtig sind diese Fabriken mit Ausführung der Aufträge für die Frühjahrslieferung reichlich beschäftigt.

In der Hutfabrikation muß das verflossene Jahr gleichfalls als ein nicht günstiges und die Lage der Hutindustrie überhaupt als eine schwierige bezeichnet werden. Als Hauptursache dafür ist weniger die allgemeine Lage von Verkehr und Industrie, als vielmehr die Ueberproduktion auf dem Gebiete der Hutfabrikation und insbesondere der Wollfilzhutfabrikation anzusehen. Dadurch, daß neue Fabriken sich von vornherein nur auf die allergeringsten Artikel eingerichtet haben, mußten dieselben, um Aufträge heranzuziehen, sich in den Preisen unterbieten, was einen allgemeinen Preisdruck und eine Verringerung der Qualitäten zum dauernden Schaden der ganzen Hutindustrie zur Folge haben mußte. Ein einigermaßen belangreiches Geschäft war überhaupt nur in wohlfeiler und wohlfeilster Waare zu machen. Der ungünstige Einfluß der übergroßen Konkurrenz macht sich jetzt aber auch schon beim Exportgeschäft geltend, wo neuerdings fast um jede Bestellung von einigem Belang besonders gehandelt wird, was früher wenigstens solchen Fabrikanten gegenüber, die auch feste Preise und Bedingungen hielten, nicht zu geschehen pflegte. Im Uebrigen ist für den Export insofern eine Besserung eingetreten, als die Aufträge reichlicher eingelaufen und auch einige neue Gegenden, welche bisher vorzugsweise von England und Frankreich versorgt wurden, sich den Deutschen Produkten zu erschließen beginnen. Außer den Balkanländern und Kleinasien, welche schon seit einiger Zeit Abnehmer geworden sind, bezieht neuerdings auch Japan, welches bisher von England ganz und gar versorgt wurde und wo Englischer Geschmack auch heute noch vorherrscht, mehr Deutsche Waare, und ebenso vergrößert sich der Absatz auch in Manila merklich. Im Uebrigen ist das Hauptabsatzgebiet für den Deutschen Export immer noch Süd-Amerika.

Forst, Anfang Januar.

In der Tuchbranche entwickelte sich das Geschäft im Oktober v. J. in der auch in früheren Jahren beobachteten ruhigen Weise. Hauptsächlich sind es Konfektionäre, die um diese Zeit den Platz besuchen, um sich durch den Einkauf von Neuheiten für das Frühjahrsgeschäft mit Waare zu versehen. Die zu Anfang November in Frankfurt a. O. stattfindende Messe hat jede Bedeutung und jeden Einfluß auf das Forster Geschäft verloren. Die wenigen Einkäufer, welche dieselbe besuchen, kommen nach Beendigung der Messe hierher, um ihren wirklichen Bedarf an Waare zu decken, wozu sie dort wegen der unbedeutenden Anfuhr keine Gelegenheit finden. In Folge dessen entwickelte sich hier ein ziemlich bedeutender Platzverkehr; die Grossisten, unter denen man vereinzelte Ausländer, Schweizer, Holländer, Dänen und Schweden, bemerkte, kauften zwar mit großer Vorsicht bei Auswahl der Stücke und Muster und stetem Druck der Preise recht erhebliche Posten von Waare, doch fielen die letzteren für den einzelnen Fabrikanten nicht so groß und belangreich aus, wie es in früheren Jahren um diese Zeit der Fall war.

Die Zahl der den Platz besuchenden Einkäufer wuchs von Tag zu Tag, so daß die Lager in der leichten, wohlfeilen, für das Frühjahrsgeschäft geeigneten Waare stark gelichtet wurden. In der Zeit vom 1. November bis 19. Dezember haben 378 Tucheinkäufer den hiesigen Platz besucht. Die alte Klage über niedrige Tuchpreise will gleichwohl nicht verstummen, denn trotz aller Lebhaftigkeit war es bisher nicht möglich, einen nennenswerthen Aufschlag zu erzielen.

Das Exportgeschäft hat von seiner Lebhaftigkeit nichts eingebüßt, sich vielmehr stetig weiter entwickelt. Pariser und Hamburger Exporteure ertheilten namhafte Aufträge, die den Fabrikanten noch für geraume Zeit Beschäftigung gewähren.

Frankfurt a. O., Ende Januar.

Frankfurts Handel mit Einschluß der Messe ist im steten Rückgange begriffen, selbst das bisher durch den Bedarf der Tuchfabrikationsstädte unterstützte Droguen- und Farbewaarengeschäft des Ortes hat seine Absatzgebiete an direkt verkaufende größere Konkurrenten bezw. Fabrikanten verloren geben müssen.

Die am Platze vorhandenen, nicht großen Maschinenfabriken, deren Betrieb sich lediglich auf den Bedarf der Landwirthschaft an Maschinen zum Brennereibetriebe bezw. zur Kartoffelstärkefabrikation beschränkt, sind vorübergehend mit Herstellung von Spiritusreservoirs zum Theil recht gut beschäftigt gewesen. Neubestellungen seitens der Landwirthe sind jedoch nur selten und bei dringendstem Bedarf gemacht worden.

Die Steingut- und Ofenfabrikation des Platzes ist in normal guter Entwicklung geblieben; ein Gleiches kann man von den hiesigen Steinmetzarbeiten sagen, die zum größten Theil aus direkt von Schweden bezogenem Granit gefertigt werden und sich ein weites Absatzgebiet zu schaffen gewußt haben.

Die Stärkesyrup- und Zuckerfabrikation hat, wie bisher, sehr günstige Resultate aufzuweisen.

Die Malzfabriken haben gute Erfolge zu verzeichnen.

Die Rübenzuckerfabriken des Oderbruchs haben, unterstützt durch spekulative Nachfrage nach Rohzucker, bessere Preise erhalten.

Die **Tabak- und Cigarrenfabrikation Frankfurts**, welche, so lange der Tabakbau im oberen Oderbruch mit Erfolg betrieben wurde, von ziemlicher Bedeutung war, ist in stetem Abnehmen begriffen.

Bei der **Tuchfabrikation in Schwiebus** ist endlich, nachdem die besser situirten Fabrikanten des Orts sich entschlossen haben, durch Aufstellung neuer Stühle und durch Fabrikation anderer, dem herrschenden Geschmack mehr Rechnung tragender Waaren in neue Bahnen einzulenken, eine Wendung zum Besseren eingetreten, welche der Richtung, die die Damen-Konfektion genommen hat, zu danken ist. Man sucht für diese Konfektion glatte Artikel, und nicht nur feine leichte Damentuche für den Export, sondern es haben auch diejenigen Grossisten, welche für den Deutschen Markt kaufen, recht belangreiche Aufträge auf Damentuche zu Kleidern und ebenso für die Mäntelkonfektion ertheilt, so daß der größte Theil der Fabrikanten für die nächsten Monate gut beschäftigt ist.

Minden, Mitte Januar.

Das Wesertransportgeschäft blieb im Oktober vorigen Jahres unzureichenden Wassers wegen sehr im Rückstande, erholte sich aber im November bei ausreichendem Wasserstande vollständig der Art, daß fast die volle Tragfähigkeit der Fahrzeuge ausgenutzt werden konnte und die Beförderung der wegen geringen Wassers vom Sommer her aufgespeicherten Wassergüter stattfand. Der Segelschifffahrt entsprechend lag auch für die Dampfschifffahrt mit ihren sämmtlichen Schleppfahrzeugen ausreichende und lohnende Beschäftigung vor. Wenn sich auch der Dezember in Bezug auf genügenden Wasserstand dem Vormonat ebenbürtig anschloß, so trug er doch schon und namentlich in seiner zweiten Hälfte so sehr das Gepräge des Wintermonats daß das Gesammtergebniß für den Schluß des Jahres den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat.

In der Tabak- und Cigarrenbranche sind die Fabrikanten mit ihren Arbeitern voll beschäftigt, woraus zu schließen sein dürfte, daß der Geschäftserfolg ein zufriedenstellender sein wird.

Die Glasfabriken fanden andauernd rege Beschäftigung und flotten Absatz ihres Fabrikats. Das Jahresergebniß dieser Branche wird als ein zufriedenstellendes bezeichnet werden dürfen.

Die Kohlen- und Eisenbranche befindet sich unverkennbar in dem Stadium der Gesundung. Die Zechen haben einsehen gelernt, daß die außerordentliche Höhe der Förderung zu nicht auskömmlichen Preisen nur den Ruin des Geschäfts zu beschleunigen im Stande ist und fügten sich fast ausnahmslos in die Einschränkung der Produktion und in Festsetzung von Minimalpreisen. Der Festigkeit des Eisenmarktes sind auch sämmtliche Metalle, wie Blei, Kupfer und Zinn, in der Preissteigerung gefolgt.

Der Steinbruchbetrieb war im vergangenen Jahre rege, namentlich in Bezug auf Bruch- und Pflasterstein-Material; es würde der Betrieb darin jedoch noch erheblich bedeutender geworden sein, wenn die Schifffahrt sich als leistungsfähiger erwiesen hätte. In Werksteinen machte sich ebenfalls größere Regsamkeit geltend.

Die Ziegelei-Inhaber werden ebenfalls mit Zufriedenheit auf das abgelaufene Jahr zurückblicken. Für Mauersteine herrschte das ganze Jahr hindurch regste Nachfrage, so daß unverkaufte Lagervorräthe nicht vorhanden sind.

Die chemischen Fabriken konnten bei dem andauernd großen Bedarf an den in Masse zur Herstellung gelangten Fabrikaten, wie Schwefel- und Salzsäure, ihr Produkt zwar vollauf unterbringen, jedoch mußten erhebliche Preis-Konzessionen gemacht werden.

Kiel, Mitte Januar.

Die **Mühlengeschäfte** haben für das abgelaufene Jahr kein besonders günstiges Resultat aufzuweisen; die Preise waren andauernd niedrig und der ihnen verbleibende Nutzen gering.

Die Baltischen Mühlen bei Kiel, welche im Durchschnitt 250 Personen beschäftigen, haben in dem letzten Geschäftsjahr 1886/87 62 278 t Weizen und 3401 t Roggen verarbeitet.

Die Mühlen sind hauptsächlich für den Export nach England eingerichtet, wo die große Amerikanische Ernte und anhaltend große Zufuhren fortwährend die Preise drückten, so daß in vielen Fällen kaum ein Verdienst erzielt wurde.

Auch das Ergebniß des **Buttergeschäfts** ist wenig lohnend ausgefallen; die Preise haben einen weiteren Rückgang gegen die Vorjahre erfahren.

Fast an allen überseeischen Absatzmärkten herrschte bei zunehmender Konkurrenz ein Ueberfluß an Waare, wodurch nicht nur der Handel erschwert, sondern auch die Preise in einer Weise nachtheilig beeinflußt werden mußten, daß den Exporteuren vielfach kein dem Risiko entsprechender Nutzen übrig bleiben konnte.

Die Ausfuhr Deutscher Butter nach England hat in den letzten Jahren stetig abgenommen, während sich der Export Dänischer, Holländischer und auch Französischer und neuerdings Schwedischer Waare wesentlich gehoben hat.

Eine praktische Ausbildung des Meiereipersonals wird deshalb für nothwendig erachtet, um wieder auf den Weltmärkten die frühere, lange Jahre hindurch behauptete Stellung einzunehmen.

Bei der fortwährenden Entstehung neuer Genossenschaftsmeiereien ist die Produktion im stetigen Wachsen begriffen. Die Produktion des ersten halben Jahres war quantitativ recht zufriedenstellend, während in den Sommermonaten, wo die Weiden unter der langanhaltenden Dürre zu leiden hatten, die normale Höhe vielfach nicht erreicht wurde.

Geringere Qualitäten kamen gerade während dieser Zeit häufig vor und ließen sich meistens nicht ohne Opfer für die Betheiligten unterbringen.

Tönninger Viehexportgeschäft. Das Viehexportgeschäft nach London ist mit dem 21. Juli eröffnet und am 17. November vorigen Jahres geschlossen worden.

Es sind dorthin verschifft worden durch drei Dampfschifffahrts-Gesellschaften:

	10 131 Stück Hornvieh,	48 081 Stück Schafe,
gegen in 1886	8 336 „ „	54 520 „ „

Das Gesammtergebniß des Ausfuhrgeschäfts ist für die Gräser zwar besser als im Jahre 1886 ausgefallen, immerhin aber kein zufriedenstellendes gewesen.

Mit Verlust ist im Durchschnitt nicht gearbeitet worden.

Eine bedeutende Zunahme haben wieder die Husumer Fettviehmärkte erfahren, wohin im Ganzen etwa 40 000 Stück Hornvieh und etwa 25 000 Stück Schafe zugetrieben worden sind.

Das Hornvieh ist meistens nach den südlich gelegenen Plätzen verkauft worden, doch ließen die Preise zu wünschen übrig.

Das im Lande gezüchtete Vieh hat sich gut bewährt, während die Gräser mit eingeführtem Jütischen Vieh oft schlechte Geschäfte gemacht haben, so daß die Dänischen Händler gezwungen sind, die Preise für die geringere Qualität ihres Magerviehs bedeutend herabzusetzen.

Die Pachtpreise für Weideländereien schwankten in 1887 je nach Qualität zwischen 130 und 220 Mk. Das Winterfuttergeld ist dagegen auf etwa 15 Mk. gegen 6 Mk. in 1886/87 gestiegen.

Kiels Holzgeschäft. Die Bauthätigkeit ist hier schon seit Jahren eine sehr rege und in Folge dessen ist für Baumaterialien großer Bedarf vorhanden.

Der Absatz nach dem Lande war weniger bedeutend und beschränkte sich hauptsächlich auf wirthschaftliche Gebäude von Genossenschaftsmeiereien oder auf Erneuerung abgebrannter Anwesen.

Die Zufuhren von Bau- und Nutzholz beziffern sich für 1887 auf

	118 377	cbm Netto-Raumgehalt, gegen	
	103 597	„ „	in 1886,
etwa	112 000	„ „	„ 1885.

Die Einkaufspreise waren im Anfang des Jahres matt, später entwickelte sich indeß eine festere Tendenz, und mit Schluß des Jahres haben die Exporteure der Preußischen Ostseehäfen, Schwedens und Rußlands die Preise um 10 pCt. erhöht.

Kauflust ist augenblicklich überall vorhanden. England und Frankreich haben größere Abschlüsse im Norden gemacht.

In Kiel waren mit Schluß des Jahres große Lagerbestände angesammelt, und der Holzimport konnte bei den offenen Preußischen Häfen ungestörten Fortgang nehmen.

Die Holzbearbeitungsfabriken, zu denen in dem abgelaufenen Jahre noch eine bedeutende Anlage hinzugekommen ist, sind gut beschäftigt gewesen.

Der Absatz nach auswärts hat zugenommen, und besonders Hamburg ist ein großer Abnehmer.

Das Steinkohlengeschäft war günstiger als in den Vorjahren. Die Einfuhr hat eine nicht unbedeutende Zunahme erfahren und betrug:

138 015 546	kg	gegen
135 835 878	„	in 1886,
136 893 700	„	„ 1885,
117 486 600	„	„ 1884.

Dagegen wurden ausgeführt:

15 259 052	kg	gegen
12 784 492	„	in 1886.

Die Zufuhr Deutscher Kohle ist, abgesehen von dem Bedarf für Kriegsschiffe, noch immer sehr gering und beschränkt sich auf einige besondere Sorten Westfälischer Kohlen für Haushaltungszwecke und auf Briquetts, welche letzteren sich neuerdings hier mehr Eingang zu verschaffen scheinen.

Der Schiffsverkehr des Kieler Hafens hat im vergangenen Jahre erheblich zugenommen.

Es wurden einklarirt nach vorläufiger Feststellung:

	4408	Schiffe mit	14 270 051	cbm	Netto-Inhalt
		„	695 963	„	Bestauung,
gegen	3935	„ „	1 290 298	„	Netto-Inhalt
		„	631 400	„	Bestauung

in 1886.

Für die Rhederei hat sich das Jahr 1887 gegen die Vorjahre etwas günstiger gestaltet, und ein Auflegen von Schiffern wegen mangelnder Beschäftigung ist nicht erforderlich gewesen.

Im Herbst trat auch eine wesentliche Erhöhung der Frachtraten ein, wovon indeß die Schiffe mit regulärer Fracht, welche meistens durch Kontrakte gebunden sind, nicht im gleichen Maße haben Nutzen ziehen können.

Die Festigkeit hält bis jetzt an, und Schiffsräumte bleiben sehr gesucht.

Die Bierbrauereien haben bei dem hier nach auswärts zunehmenden Bierkonsum ein recht günstiges Ergebniß aufzuweisen; auch das Exportgeschäft ist befriedigend ausgefallen.

Für den Schiffsbau war die Lage bis zum Herbst, wo in Folge der Frachten eine Frage nach neuen Schiffen eintrat, ungünstig, und die Preise haben bei starker Konkurrenz einen niedrigen Stand eingehalten.

Die Eisenindustrie hat eine günstige Entwickelung genommen und das ganze Jahr hindurch hinreichende Beschäftigung zu besseren Preisen gehabt.

Neumünster. Das Jahr 1887 kann für die hiesige Industrie als ein besonders günstiges nicht bezeichnet werden. Die Preise waren im Allgemeinen gedrückt und die Absatzverhältnisse schwierig.

In der Tuchfabrikation trat die Konkurrenz anderer Fabrikate um so fühlbarer hervor, als auch die Ausfuhr nach Nordamerika, wo die Textilindustrie zu erstarken beginnt, sich für unsere Erzeugnisse nicht mehr so aufnahmefähig zeigt, da ein großer Theil des Bedarfs schon durch eigene Fabrikate gedeckt werden kann.

Waren auch die Tuchfabriken in der ersten Hälfte des Jahres gut und zu auskommenden Preisen beschäftigt, so vollzog sich doch in der zweiten Hälfte desselben ein gänzlicher Umschwung, und mußten, um die Fabriken in voller Thätigkeit erhalten zu können, bedeutende Zugeständnisse hinsichtlich der Preise gemacht werden.

Die Trikotagefabriken hatten namentlich in dem letzten Quartal ein wenig befriedigendes Geschäft, da in Folge der milden Witterung die Nachbestellungen ausblieben.

Die Fabrikate aus Baumwolle fanden guten Absatz, hatten aber gleichfalls über den Druck der Konkurrenz schwer zu leiden.

Die Eisengießereien hatten ausreichende Beschäftigung, wogegen die Lage der Maschinenfabriken eine weniger günstige gewesen ist.

Nur eine Fabrik dieser Branche, welche speziell für den Meiereibetrieb arbeitet, hat ein gutes Resultat erzielt.

Die Gerbereien und Lederfabriken haben Betrieb und Absatzgebiet wesentlich erweitert und können, trotz der für das Rohmaterial erhöhten Preise auf ein befriedigendes Ergebniß zurückblicken.

Die Brauereien wurden in dem Verdienst durch die größeren Hamburger Etablissements beeinträchtigt.

Den Mühlen fehlte der genügende Absatz; erst gegen Ende des Jahres gestaltete sich das Geschäft lebhafter.

Die Papierfabriken hatten volle Beschäftigung.

Der Holzbearbeitungsindustrie hat es an gutem und lohnendem Absatz nicht gemangelt.

Dortmund, Mitte Januar.

Die Nachfrage nach Kokskohlen und Koks hat sich in einem solchen Maße gesteigert, daß die Preise binnen wenigen Monaten erheblich — bei Koks bis zu 35 pCt. — gestiegen sind.

Gaskohlen bleiben andauernd in guter Nachfrage. Deren Fettkohlen und gewaschenen Kohlenprodukten kommt zur Zeit der starke Winterbedarf zu Hülfe. Für das Frühjahr aber sieht man mit dem Nachlassen des Bedarfs einem Nachgeben der auch zur Zeit noch kaum lohnenden Preise entgegen.

Für Roheisen wurde der Markt in der zweiten Hälfte des abgelaufenen Jahres zusehends fester, und das Jahr schließt mit Preisen, die etwa 20 bis 25 pCt. höher sind, als zu Anfang des Jahres.

Stabeisen hatte sich bereits im ersten Halbjahre zu einigermaßen angemessenen Preisen aufgeschwungen. Zu Anfang des Monats August schlossen sich die Rheinisch-Westfälischen Stabeisenwerke zu

einem Verbande zusammen und errichteten in Dortmund eine gemeinsame Verkaufsstelle, welcher die Aufgabe obliegt, die gesammte Erzeugung an Stabeisen abzusetzen und die eingehenden Aufträge nach einem bestimmten Verhältnisse unter die betheiligten Werke zu vertheilen. Die seither stattgehabte Steigerung der Preise bewegt sich in mäßigen Grenzen.

Die mit der Herstellung von **Walzdraht** beschäftigten Werke sehen auf ein an Arbeit und Mühe reiches, an Erfolg armes Jahr zurück. Die anfänglich starke ausländische Nachfrage nach Stahl-Walzdraht ließ später mehr und mehr nach, so daß eine Anzahl von Walzstraßen in Stillstand kamen. Der starke Preisdruck hat auch hier die Werke zu einem Verbande zusammengeführt. Es ist eine gemeinsame Verkaufsstelle mit dem Sitze in Hagen errichtet worden, welche mit Anfang des Jahres 1888 ihre Thätigkeit aufgenommen hat.

Stahlschienen. Auf dem Schienenmarkt wirkte auch im verflossenen Jahre die nach Aufhebung des Schienenkartells im Jahre 1886 auftretende Konkurrenz, namentlich die Belgische, hemmend auf das Geschäft ein. Die Preise, welche die Belgischen Firmen in Folge ihrer geringen Arbeitslöhne stellen konnten, gingen vielfach unter die Deutschen Angebote. Nachdem die Belgischen Werke von weiterer Konkurrenz Abstand genommen haben, sind wieder bessere Preise erzielt worden.

Die Verhältnisse für die Fabrikation von **Waggonbeschlagtheilen** haben sich in dem abgelaufenen Jahre etwas besser gestaltet, als im Jahre 1886. Die Verkaufspreise für den Export nach Italien waren jedoch durch die inländische, namentlich aber durch die Belgische Konkurrenz sehr gedrückt, und auch im Inlande konnten nicht diejenigen Preise, wie solche durch den Aufschlag der Eisenpreise geboten waren, erzielt werden.

Das Geschäft in den Fabrikaten der **Kleineisen-Industrie an der Enneper** war ein recht lebhaftes. Die Preise der Rohstoffe stiegen und veranlaßten die Käufer, ihre Aufträge reichlicher als früher zu geben. Das Steigen der Rohstoffpreise hat bis jetzt angehalten, und die Preise der fertigen Waaren sind, wenn auch langsam, gefolgt, ohne daß eine Abnahme der Aufträge zu bemerken wäre.

Für die **Maschinenfabriken** kann das abgelaufene Jahr, namentlich das letzte Semester, als ein befriedigendes bezeichnet werden.

Die **Werkzeugmaschinen-Branche** steht im engsten Zusammenhange mit der Entwickelung der allgemeinen Montan-Industrie, und die auf diesem Gebiete eingetretene Besserung konnte daher nicht verfehlen, auch auf die Beschäftigung der Maschinenfabriken einen guten Einfluß auszuüben.

In den **Tuchfabriken** war der Geschäftsgang in der Frühjahrssaison zufriedenstellend, und für die Produktion war leicht Absatz zu finden. In der Herbstsaison war das Geschäft weniger lebhaft, da dicke Winterstoffe nicht mehr den regen Absatz finden, wie in früheren Jahren. Für die Frühjahrssaison 1888 liegen hinreichend Aufträge vor.

Die Produktion in **Kratzendraht** ist immer mehr zurückgegangen, so daß heute kaum noch ein Drittel des früheren Quantums produzirt wird.

In gewöhnlichen **Webe- und Blumendrähten** ist etwas mehr als im Jahre 1886 versandt, doch waren die Preise sehr gedrückt.

In **Korsettstahl** waren die Fabriken, wenigstens in den Sommermonaten, ziemlich gut beschäftigt, doch ließ das Geschäft im Herbst sehr nach, da der Export nach Frankreich in Folge der Zollerhöhung unmöglich wurde.

In **Drahtgeweben** war das Geschäft nicht gut; es mußten größere Aufträge abgewiesen werden, weil die Preise nicht annehmbar waren.

Die **Messing- und Kupferwalzwerke** litten nach wie vor an Ueberproduktion, und in Folge dessen waren die Verkaufspreise sehr gedrückt. Nachdem im letzten Theil des Jahres eine Vereinigung unter den Fabrikanten zu Stande gekommen, gelang es, eine kleine Preisbesserung zu erzielen.

Die **Spinnereien und Druckereien** waren in vollem Betriebe und haben, da bei Zeiten genügende Vorräthe an Rohmaterial eingekauft waren, unter der sprungweisen Steigerung der Preise für Baumwolle nicht zu leiden gehabt.

Während in der ersten Hälfte des vorigen Jahres die Aufträge auf **Nähnadeln** nur sehr spärlich einliefen, ist in der zweiten Hälfte, und hauptsächlich in den letzten Monaten, eine erhebliche Besserung eingetreten, welche, wenn auch nicht einen vollen, so doch lebhaften Betrieb in den Fabriken ermöglichte. Da der Hauptabsatz sich nach Ostasiatischen Märkten vollzieht, welche in Silber zahlen, so wird das geschäftliche Resultat durch den fortdauernd schlechten Silberkurs sehr beeinflußt und kann als befriedigend nicht bezeichnet werden. Nach Amerika ist die Ausfuhr recht rege, auch sind Anzeichen zur ferneren Hebung derselben vorhanden.

Günstig gestaltete sich die Lage für gegossene **Bronzewaaren**. Das Gebiet dieses Artikels ist sehr groß und mannigfaltig, und es herrschte während des ganzen Jahres eine ziemlich rege Nachfrage.

Das Exportgeschäft in **Eisen- und Metallwaaren** nach Rußland lag während des ersten Semesters in Folge der schlechten Ernte des Vorjahres, der fortwährenden Zollerhöhungen und des niedrigen Standes der Russischen Valuta sehr darnieder. Begünstigt durch eine überaus reiche Ernte in dem größten Theile des südlichen Rußland nahm das Geschäft im zweiten Halbjahr sichtlichen Aufschwung. Für den Absatz nach Rumänien war das vorige Jahr, namentlich für das erste Semester, günstig zu nennen und die Nachfrage nach den Erzeugnissen der hiesigen und benachbarten Eisen- und Metallindustrie-Bezirke recht rege.

Das Geschäft nach Bulgarien bewegte sich innerhalb der denkbar engsten Grenzen.

Für die **Knopfindustrie** lagen die Verhältnisse in den ersten neun Monaten des abgelaufenen Jahres nicht günstig, dagegen ist im letzten Vierteljahre eine nicht unerhebliche Besserung eingetreten. Die Steigerung der Preise für Rohmaterialien hat günstig auf die ganze Fabrikation eingewirkt.

In der **Fensterglasfabrikation** hat das verflossene Jahr in keiner Weise den gehegten Erwartungen entsprochen. Im Frühjahr und Sommer war die Nachfrage so schwach, daß die vorhandenen Lagervorräthe eine nicht unbedeutende Zunahme erfuhren. Bis zum Herbst war auf allen Hütten Mangel an den nothwendigsten Aufträgen, und die Produktion zeigt gegen das Vorjahr eine Abnahme. Während in früheren Jahren stets eine starke Nachfrage nach guten Qualitäten war, fehlte es hieran im vergangenen Jahre sehr. Besonders leidet die hiesige Industrie unter der Belgischen Konkurrenz, welche Preise stellt, die es den hiesigen Hütten kaum möglich erscheinen lassen, mit bescheidenem Gewinn zu arbeiten. Die Herstellungspreise sind bei den zur Zeit niedrigen Preisen der Rohmaterialien, wie Kohlen und Sulfat, nicht zu verringern, es sei denn durch Herabsetzung der im Vergleich mit anderen Industriezweigen allerdings hohen Löhne. Die Herstellungskosten sind in Belgien um 25 bis 40 pCt. niedriger, und es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Einfuhr, besonders in gutem Glase, sehr zuge-

nommen hat. Dieselbe betrug im Jahre 1885 156 000 qm, 1886 198 000 qm, und in den ersten neun Monaten des Jahres 1887 205 504 qm.

Stettin, Mitte Januar.

Der Spiritushandel empfand im verlaufenen Vierteljahr noch die Nachwirkung des Branntweinsteuer-Gesetzes, dessen veränderte Bestimmungen dem Handel noch nicht geläufig genug sind, um eine größere Ausdehnung des Geschäftes zu ermöglichen. So fehlt es auch jetzt, nach dreimonatlichem Bestehen des Gesetzes, noch an einer Feststellung von Usancen an größeren Börsenplätzen, welche den Handel auf spätere Termine regeln, was zur Folge hat, daß trotz geringerer Produktion und nicht übermäßig günstiger Kartoffel-Ernte die Preise niedriger stehen, als je zuvor. Das Lager betrug am Schlusse des Jahres etwa 2¼ Millionen Liter einschl. der Vorräthe der Fabrikanten.

Das Rüböl-Geschäft verharrte in derselben günstigen Lage, die schon während des ganzen Jahres vorgeherrscht hatte. Die Rübsenernte in Indien hatte ein wenig befriedigendes Resultat ergeben, was sich für die Belebung des hiesigen Oelhandels sehr förderlich erwies und sogar England, welches früher ein bedeutendes Absatzfeld für Oel gewesen, seit Jahren aber von hier sehr wenig bezogen hatte, nöthigte, einen großen Theil seines Bedarfs hier zu decken. Ueberhaupt scheint Rüböl für Schmierzwecke wieder größere Verwendung zu finden. Die einheimische Rübsenernte hat sich als viel umfangreicher erwiesen, als zu erwarten war. Besonders aber werden die gute Qualität und der reiche Oelgehalt der Frucht gerühmt. — Von Indien war wenig Oelsaat zu beziehen, da die hohen Forderungen daselbst im Allgemeinen hier keinen Nutzen ließen; für die hiesigen Mühlen sind 3 Dampferladungen mit etwa 6000 t bezogen worden. Dasselbe war allerdings schon im Frühjahr zu noch niedrigen Preisen gekauft.

Nachdem der Kohlenhandel im Sommer einen ruhigen Verlauf gehabt, machte sich im Oktober eine größere Nachfrage für den Kleinhandel und die Provinzen bemerkbar. Zur Befriedigung dieses Bedarfs, sowie zur Ergänzung der Winterlager standen aber in England so wenig Schiffe zur Verfügung, daß Bezüge zeitweise unmöglich und einzelne, besonders gesuchte Marken geradezu knapp waren. Erst, als nach 4—6 Wochen die Getreideexporte von Rußland schwächer und für Seefrachten 1—1½ Schilling für die Tonne mehr angelegt wurden, gelang es, reichliche Zufuhren Englischer Kohlen heranzuziehen, zumal die Schifffahrt bis gegen Weihnachten ungestörten Fortgang nahm. Selbstverständlich mußten die höheren See- und Leichterfrachten in einer Erhöhung der Kohlenpreise zum Ausdruck gelangen, die bei den einzelnen Gattungen 5—6 Mk. ausmachte. Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse bei den Schlesischen Stein- und den Böhmischen Braunkohlen, nur trat bei diesen die Werthsteigerung schon früher ein, weil Oder und Elbe fast während des ganzen letzten Semesters einen so geringen Wasserstand hatten, daß die Kähne nur halbe, höchstens dreiviertel Ladung einnehmen konnten und in Folge dessen bedeutend höhere Frachten fordern mußten. Die Preise ab Grube haben sich weder in Schlesien noch in England sonderlich verändert; die hier stattgehabte Aufwärtsbewegung derselben ist vielmehr ausschließlich aus den höheren Frachten hervorgegangen.

Das Holzgeschäft gelangte zu keiner Besserung; zwar ist die Ausfuhr seewärts auf 62 800 cbm nach Schiffsraumgehalt in der zweiten Hälfte des Jahres 1887 gegen 51 000 cbm in derselben Zeit des Vorjahres gestiegen, doch bleibt dabei zu berücksichtigen, daß das Jahr 1886 besonders ungünstige Zahlen in dieser Beziehung aufweist und mit den höheren Ziffern des vorigen Jahres noch immer nicht normale Verhältnisse erreicht sind. Ueberdies ließen die Preise gerade für eichene Plançons, den Hauptartikel des hiesigen Holzhandels, viel zu wünschen übrig und wenn darin im Herbst bei vermehrtem Absatz auch eine Besserung eintrat, so wurde dieselbe durch gesteigerte Schiffsfrachten wieder aufgehoben. In eichenen Hölzern anderer Art, wie Stammenden, Schiffshölzer und Quadratbalken, befriedigten ebenfalls weder die Umsätze, noch die Preise. Dagegen dauerte die schon seit längerer Zeit vorherrschende bessere Stimmung für Kiefern und Tannen auch ferner an, ohne daß es indeß gelang, höhere Forderungen durchzusetzen. Während zur Ausführung der Frühjahrsabladungen Schiffe reichlich und zu niedrigen Raten zu Gebote standen, befestigte sich im Sommer der Frachtenmarkt, um im Herbste bei empfindlichem Mangel an geeigneten Schiffen eine bedeutende Steigerung zu erfahren, die nicht allein die Ausführung der Aufträge sehr erschwerte, sondern auch einen großen Theil des mäßigen Nutzens aufzehrte. Das Gesammtergebniß des Holzhandels im Jahre 1887 wird hauptsächlich wegen der gedrückten Preise für eichene Plançons als ein unbefriedigendes bezeichnet. Die Besserung in dem Kieferngeschäfte, als einem Nebenzweige, konnte daran wenig ändern.

Die Frachten der Segelschiffe waren zeitweise besser, jedoch nicht lange genug, um auf das Ergebniß des Frachtengeschäftes von Einfluß zu sein. Schon in der zweiten Hälfte des November trat wieder eine Abschwächung ein, die bis zum Jahresschlusse fortdauerte. Es macht sich in der Rhederei immer fühlbarer, daß die Einfuhr Englischer Kohle zu Gunsten der Deutschen sich stetig verringert. Einen gewissen Ersatz für die Kohlen bieten zwar die seit einigen Jahren in größeren Quantitäten nach hier eingeführten Koks; volle Entschädigung werden dieselben freilich für den mehr und mehr zurückgehenden Kohlenimport niemals gewähren können. Dazu kommt, daß die Deutsche Kohle immer noch zu theuer ist, um im Export mit der Englischen erfolgreich konkurriren zu können. Es wird also zunächst nicht darauf gerechnet werden können, daß die Rhederei durch die Ausfuhr Deutscher Kohle für die verminderte Einfuhr der Englischen entschädigt wird. Zur Heizung der Maschinen von Seedampfern findet das Deutsche Produkt freilich immer mehr Verwendung.

Die Segelfrachten setzen übrigens im neuen Jahre mit einer Steigerung ein; sowohl von hier, wie von Danzig, sind für Holzfrachten im Frühjahr um 15 pCt. bessere Raten bewilligt, als im vorigen Jahre.

Die größere Nachfrage nach Schiffsraum kam auch den Dampfern zu Gute, bei denen sich schon etwas früher eine größere Festigkeit der Raten wahrnehmen ließ.

Zurückgegangen sind die Raten von hier nach Amerika, auf welcher Linie sich ein fühlbarer Mangel an Ladung bemerkbar macht. Rohzucker und Pflaumen, zwei Artikel, die sonst während des Winters lebhaft nach Amerika exportirt wurden, haben im abgelaufenen Jahre fast ganz gefehlt.

Die hiesige Industrie hat sich im vierten Quartale v. J. in denselben Bahnen weiter bewegt, wie bisher. In erster Linie sind wieder als besonders beschäftigt die Cementfabriken zu nennen, deren große Anlagen zur Ausführung der eingehenden Aufträge kaum ausreichten.

Gleichfalls guten Absatzes erfreuten sich die Papierfabriken, besonders die Holzstofffabrik Alt-Damm, die einen großen Theil ihrer Produktion nach Amerika verkauft.

Die Mühlen sind gut beschäftigt gewesen, und die Ausfuhr von

Mehl nach dem Auslande blieb eine recht rege. Mit günstigem Erfolge hat auch die Zuckersiederei gearbeitet. Sogar die Zuckerfabriken haben das Jahr unter günstigen Verhältnissen beschlossen und dürften befriedigendere Resultate erzielen, als seit langer Zeit. Die chemische Industrie scheint in der Besserung ihrer Lage vorgeschritten zu sein; jedenfalls hat es ihr nicht an Arbeit gefehlt.

Recht guten Absatzes erfreuten sich die Brauereien, die alle Anstrengungen machen, durch gutes Fabrikat der Konkurrenz der echten Bayerischen Biere zu begegnen.

Bei den Spritfabriken ist im letzten Quartale in Folge des neuen Branntweinsteuergesetzes eine Abschwächung eingetreten, die bei den kleineren stärker auftritt, als bei den größeren.

München, Mitte Januar.

Der Außenhandel hat allerdings für viele Zweige eine bedeutende Einschränkung, zum Theil eine völlige Stockung erfahren, in der Gesammtheit scheint derselbe sich jedoch gesteigert zu haben.

Die Lage der Mühlenindustrie ist in den letzten Monaten eine bessere geworden. Die Mehlpreise konnten sich auf einem günstigeren Stande erhalten.

Für unsere größeren Brauereien dauern die günstigen Verhältnisse an. Der Ankauf von Hopfen und Gerste vollzog sich größtentheils zu günstigen Preisen. Die Absatzgebiete haben weitere Vermehrung gefunden und auch der hiesige Bedarf hat zugenommen.

Für die kleineren Brauereien gestalten sich dagegen die Verhältnisse von Jahr zu Jahr schwieriger. Sie vermögen in keiner Richtung der großen Konkurrenz gegenüber Stand zu halten und müssen ihr Erzeugniß mit zu geringem Nutzen abgeben.

Die von einzelnen derselben unternommenen Versuche, den Betrieb ihrer Brauerei durch Vergrößerung oder Neueinrichtung derselben den jetzigen Anforderungen entsprechend zu gestalten, haben meist nur eine Verschlimmerung der Lage zur Folge gehabt.

Die Sägewerke waren infolge des außergewöhnlich großen Verbrauches von gesägtem Holze das ganze Jahr hindurch genügend beschäftigt und erzielten gute Resultate.

Die Hauptabsatzplätze für Bayerns Fichten- und Tannenhölzer waren Mitteldeutschland, Rheinland und Westfalen. Der Verkehr nach Frankreich und der Schweiz ist seit Eröffnung der Arlbergbahn sehr ermäßigt.

Der Absatz von Ziegeleiprodukten war während des abgelaufenen Jahres ein erhöhter. Dieser Mehrbedarf wurde theils durch intensiveren Betrieb der vorhandenen Ziegeleien, theils durch Erbauung neuer Ringöfen auf schon bestehenden Werken und durch Errichtung mehrerer neuer Ziegelfabriken gedeckt. Die Verkaufspreise sind zwar durchschnittlich dieselben wie im Vorjahre geblieben, die Betriebsergebnisse haben sich jedoch dem erhöhten Umsatze entsprechend gebessert, da weder eine Steigerung der Arbeitslöhne noch der Preise der Rohmaterialien, als Sand, Lehm, Thon und Kohlen eingetreten war.

Die junge Falzziegelindustrie empfindet sehr schwer den nunmehr auch von Oesterreich eingeführten Eingangszoll auf Falzziegel. Der früher sehr lebhafte und von Jahr zu Jahr zunehmende Verkehr mit den Oesterreichischen Grenzbezirken, namentlich mit ganz Tyrol, welches infolge Mangels eines geeigneten Rohmaterials diese Waare in brauchbarer Qualität selbst zu erzeugen außer Stande ist, hat ganz aufgehört. Die Bayerischen Fabriken haben hierdurch nicht nur ein großes Absatzgebiet verloren, sondern müssen auch infolge der einheimischen Konkurrenz die Preise fort und fort ermäßigen.

Die mit Beginn des Vorjahres zu Tage getretene Besserung der Eisenindustrie hat stetige Fortschritte gemacht. Es betrifft dies zunächst das sogenannte Handelseisen (Stabeisen, eiserne Tragebalken), während die Preise für Eisenbahnmaterial, Schienen u. s. w. infolge des Auftretens der ausländischen Konkurrenz sich erst in letzter Zeit etwas heben konnten, aber nunmehr wieder einen Stand erreicht haben, welcher vor direkten Verlusten schützt. Mit dem Auslande, insbesondere nach Italien und Oesterreich, ist der hohen Zölle wegen nur ein schwacher Verkehr möglich. In der Gesammtheit ist die Lage der Eisenindustrie eine befriedigende.

Die Lokomotivfabriken und Maschinenbau-Anstalten waren genügend beschäftigt, konnten aber die Verkaufspreise nicht in dem Verhältniß der Steigerung der Rohmaterialien erhöhen.

Die Fabrikation und der Handel mit landwirthschaftlichen Maschinen hat sich günstig entwickelt.

Das Geschäft in der Kupferbranche hat sich im abgelaufenen Jahre recht gut gestaltet, obgleich dasselbe im Gegensatze zu früheren Jahren fast ausschließlich auf das Inland beschränkt war.

Die stetige Steigerung des Rohmaterials von Ende Oktober an von 80 bis zu 170 Mk. für 100 kg am Schlusse des Jahres wird als eine ungesunde betrachtet, und der Großhandel hält mit dem Einkaufe sehr zurück.

Die Oberbayerische Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau hat im abgelaufenen Jahre ein recht zufriedenstellendes Resultat erzielt. Deren Versandt betrug 7 600 000 Ctr. gegen 6 275 000 Ctr. in 1886. Diese Steigerung erstreckt sich auf alle Kohlensorten, besonders aber auf Kleinkohlen, für welche infolge der großen Bauthätigkeit hier eine sehr erhöhte Abnahme seitens der Ziegeleien eintrat. Auch der Mehrverbrauch von gröberen Kohlensorten erweist die zunehmende Einbürgerung dieser Kohle bei der Industrie, wie bei den Haushaltungen.

In der Herstellung künstlicher Blumen sind hier bedeutende Fortschritte gemacht worden, und das Geschäft damit ist infolge dessen ein zufriedenstellendes.

Das Spiritusgeschäft hatte infolge des neuen Branntweinsteuergesetzes im ersten Halbjahre eine gute Entwickelung. Die neue Brennperiode eröffnete dagegen mit äußerst gedrückten Preisen, die inzwischen noch weiter zurückgegangen sind. Es sind überall große Vorräthe vorhanden.

Die Damenmäntelbranche hat sowohl in Bezug auf Fabrikation, als auch auf den Handel damit befriedigende Erfolge zu verzeichnen. Die Rohprodukte für die Herstellung werden dem Werthe nach mindestens zu drei Viertheilen von Berlin bezogen, der Rest vertheilt sich auf München und einige wenige andere Plätze.

Der Geschäftsgang der Herrenkleider-Fabrikation war im Allgemeinen zufriedenstellend, und die Nachfrage nach Artikeln von besserer Qualität beginnt sich zu mehren. Der frühere lebhafte Verkehr nach der Schweiz nimmt wesentlich ab; es sind daselbst mehrfach neue Fabrikunternehmungen entstanden, wozu die Arbeiter unter Zusicherung freier Reise und dauerndem Verdienste aus Deutschland entnommen wurden.

Leinen- und Baumwollenwaaren. Der Verkauf für die Wintersaison ging anfänglich gut von statten, wurde aber in den letzten zwei Monaten durch die ungünstigen Witterungsverhältnisse nachtheilig beeinflußt. Die Nachfrage nach ganz geringen Qualitäten hat sich seit einiger Zeit vermindert, es werden meistens Mittelqualitäten begehrt, dabei wird aber großer Werth auf neue Muster gelegt, wodurch sich die Lager immer umfangreicher gestalten müssen.

Die Preise waren unter dem Einflusse der übergroßen Konkurrenz sehr gedrückt.

Der Verlauf des **Pelzwaarenhandels** im Jahre 1887 kann in seinen Erfolgen als mittelmäßig bezeichnet werden. Die im ersten Abschnitte bis Ostern überhastend aufgetretene Spekulation erschwerte das Geschäft. Die eigene Deutsche Wildwaare ging zu mäßig steigenden Preisen nach Rußland, Oesterreich und nach den Donauländern ab. Der Verkehr mit veredeltem Pelzwerke fremden Ursprunges ist durch vielfache Ursachen erschwert. In der zweiten Epoche, Pfingsten bis Weihnachten, sind vielfach weichende Preise von bedeutenden Artikeln zu verzeichnen.

Das **Uhrengeschäft** hat in Bezug auf Umsatz und Ergebniß nicht entsprochen. Der Verkauf beschränkte sich hauptsächlich auf wohlfeile Sorten, während theure goldene Uhren auf dem Lager verbleiben. Die Fabrikation von Regulatoren hat einen großen Aufschwung genommen, und das fremdländische Fabrikat ist nahezu verdrängt.

Die ersprießliche Thätigkeit, welche das hiesige **Exportmusterlager** bisher entfaltete, war ermöglicht durch große pekuniäre Opfer einzelner Korporationen und Privatleute, da die Betheiligung der Bayerischen Industriellen im Vergleiche zu dem Mitgliederstande anderer ähnlicher Institute und im Hinblick auf den Umfang der Bayerischen exportfähigen Industrie noch immer keine genügende genannt werden kann. Auf entsprechende pekuniäre Unterstützung des Unternehmens seitens einzelner Privatpersonen wird aber auf die Dauer kaum zu rechnen sein, so daß, wenn der Bestand dieses unter so mancherlei Schwierigkeiten ins Leben gerufenen Instituts gesichert erscheinen und dasselbe zu jenem Umfange anwachsen soll, der seinem Zwecke entspricht, staatliche und gemeindliche Unterstützung eintreten muß, wie sich das allerdings auch anderwärts als nothwendig herausgestellt hat.

Die **Erdfarben-Fabrikation** liegt sehr darnieder, wozu der stark verminderte Absatz nach Oesterreich wesentlich beiträgt. Die Erzeugnisse einer in Regensburg neu errichteten Fabrik von **Mineralfarben** finden große Beachtung in den betheiligten Kreisen. Das Verfahren gründet sich auf eine patentirte Erfindung zur Herstellung feuer- und wetterbeständiger Mineralfarben.

In der **Lederindustrie** zeigte sich nur zu Beginn des vergangenen Jahres erhöhte Nachfrage, das sonst sehr stille Geschäft erhielt zwar im ersten und ebenso in dem letzten Quartale infolge des Bedarfs für Militärausrüstungen etwas regeres Leben, welches aber nur für die hierzu tauglichen Ledersorten von günstigem Einflusse auf den Preis war, während die für den täglichen Gebrauch, insbesondere zur Fußbekleidung dienenden Leder (Sohlleder sowohl wie Kalbleder) davon unberührt blieben.

Rohe Häute zeigten zwar keine Preisveränderung, doch begegnen wenigstens die leichteren Sorten einer besseren Nachfrage als die schwereren. **Kalbfelle** waren wenig begehrt und erlitten einen ganz bedeutenden Preisrückgang. **Felle für Glaceeleder** hielten sich bis gegen Mitte des Jahres auf entsprechendem Preise; von da ab trat eine Preisermäßigung ein, und das Geschäft gestaltete sich schleppend und unlohnend.

Die **Lederhandschuh-Fabrikation** bewegte sich im Allgemeinen in den engbegrenzten Bahnen des Vorjahres. Die Umsätze erfuhren wohl quantitativ eine mäßige Ausdehnung, aber es blieben vorzugsweise untergeordnete Qualitäten und nicht am wenigsten Ausschußwaare begehrt. Von dem Rohmateriale stellte sich Ziegenleder zeitweilig um 10—15 pCt. billiger als im vorhergegangenen Jahre, Lammfelle, welche im letzten Jahre schon mit Rücksicht auf die das ganze Geschäft beherrschende Richtung zu theuer für die Verarbeitung waren, erfuhren noch eine kleine Preiserhöhung. Das Gesammtresultat in diesem Geschäftszweige ist bei ungefähr gleichen Umsätzen ein geringerer Nutzen als im Vorjahre.

Die **elektrotechnische Industrie** hat sich im Laufe des verflossenen Jahres in befriedigender Weise weiter fortschreitend entwickelt.

Lampenöl, doppelt raffinirtes Rüböl aus Bayerischem Kohlreps hergestellt, fand mittelmäßigen Absatz, der Verbrauch desselben hat durch die Konkurrenz von Petroleum u. s. w. bedeutend an Umfang eingebüßt. Das Gleiche ist der Fall bei **Maschinenöl** (entsäuertem Rüböl), ebenfalls aus Bayerischem Reps erzeugt, welches durch die wohlfeileren Russischen und Amerikanischen Mineralöle sehr an Absatz verloren hat.

Seit der Erhöhung der Eingangszölle hat Marseille, der Hauptversandplatz von **Mohnöl** und **Sesamöl** (Salatöl), aufgehört, hierher zu liefern, und es kommt jetzt fast ausschließlich süddeutsches Speiseöl hier zur Verwendung.

Leinöl kann in der Regel von den Niederlanden und England trotz des Eingangszolles billiger bezogen werden, als es hier hergestellt wird. Die Fabrikation erfolgt dort aus Russischem, Ostindischem und theilweise aus südamerikanischem Leinsamen.

Für **Firniß** bestehen die gleichen Verhältnisse, wie für Leinöl, derselbe wird in großen Mengen aus den Niederlanden und England eingeführt.

Oelkuchen (Reps- und Leinkuchen) werden von Oesterreich, Italien u. s. w. in ziemlichen Mengen zu uns gebracht, wodurch den einheimischen Oelmühlen eine bedeutende Konkurrenz erwächst.

Die ungünstigen Verhältnisse, welche für die **Papierindustrie** im Jahre 1886 bestanden, haben auch im abgelaufenen Jahre keine Aenderung erfahren. Die Preise sind fortwährend gedrückt.

Der **Parquetboden-Fabrikation** kam die umfangreiche Bauthätigkeit sehr zu statten; die Dauerhaftigkeit dieser Böden verdrängt insbesondere bei Neuanlagen mehr und mehr die Verwendung des weichen Holzes hierzu.

Die in Passau bestehende **Porzellan-Fabrikation**, sowie die **Schmelztiegel-Fabrikation** in Oberzell bei Passau erfreuen sich fortwährend guter Aufträge und haben lohnenden Betrieb.

Der Absatz für die hier hergestellten **Photographischen Trockenplatten** war ein zufriedenstellender. Das hierzu nöthige Glas, welches sehr eben und gleichmäßig gestreckt sein muß, kann zur Zeit nur aus Belgien und England bezogen werden, da die Deutschen Glasfabrikanten keine für diesen Zweck genügende Qualität zu liefern im Stande sind.

Die **Strohhutfabrikation** hat durch die in großen Mengen eingeführten Yokohamahüte, Manilahüte und dergl. eine bedeutende Konkurrenz; die Preise waren infolge dessen sehr gedrückt.

Der Geschäftsgang der **Stuhlfabrikation** aus gebogenem Holze war im Allgemeinen ein günstiger. Die Verkaufspreise sind zwar um etwa 5 pCt. durchschnittlich zurückgegangen, dagegen war der Absatz ein regerer und das Rohmaterial billiger als seit mehreren Jahren.

In der **Wagenfabrikation** blieb der Umsatz im Jahre 1887 annähernd auf der Höhe der beiden vorhergegangenen Jahre.

Die hiesigen **Lagerhäuser** erhielten in den letzten Monaten des abgelaufenen Jahres infolge der bevorstehenden Getreidezoll-Erhöhungen Zufuhren von Weizen und insbesondere Gerste in solchen Massen, daß deren Unterbringung nicht mehr möglich war.

Am 9. Dezember v. J. waren nach den Ausweisen der vier hiesigen Lagerhäuser daselbst eingelagert:

110 000 Doppelcentner Weizen und
500 000 „ Gerste
gegen einen ungefähren Durchschnittsbestand von
10 000 Doppelcentner Weizen und
200 000 „ Gerste.

Der Verkehr auf der Donau war in den letzten Monaten durch außergewöhnlich niederen Wasserstand überaus erschwert; sämmtliche Schleppschiffe konnten nur mit halber Ladung bis Regensburg gelangen; es war dies um so störender, als der Andrang von Getreide ein ganz enormer war. Neben den Körnerfrüchten war die Einfuhr von Pflaumen und Nutzholz ein außergewöhnlich großer.

Siegen, Ende Januar.

Im Bergbau und in der Hochofenindustrie haben die günstigen Verhältnisse, welche in den letzten Wochen des dritten Quartals eine weitere Besserung der allgemeinen Marktlage bekundeten, sich nicht allein gehalten, sondern mehr und mehr befestigt und weiter entwickelt. Für Eisenerze aus den Siegener und Nassauer Revieren erhielt sich fortgesetzt ein reger Absatz, wogegen die Zufuhren von Spanischen Erzen aus Anlaß der für dieselben eingetretenen Preiserhöhung und der gestiegenen Seefrachten sich immer mehr verringerten, so daß ein größerer Bedarf für einheimische Eisenerze sich einstellte und die Preise wieder die Höhe erreichen konnten, welche dieselben beim Beginn des Jahres gehabt hatten. Der Verkehr in der Hochofenindustrie war ein recht lebhafter, denn nicht nur die ganze Produktion des vierten Quartals hat leicht Absatz gefunden, sondern die Hüttenwerke konnten größtentheils auch für ihre Roheisenerzeugung des ersten Quartals im neuen Jahre und darüber hinaus verhältnißmäßig günstige Verkaufsabschlüsse machen. Nennenswerthe Vorräthe waren am Jahresschlusse nicht vorhanden.

Die Roheisenpreise erfuhren eine wesentliche Erhöhung und werden jetzt überall fest behauptet.

Für Spiegeleisen war in den letzten Monaten eine sehr rege Nachfrage für den Export vorhanden, und auch für die übrigen Roheisensorten war und ist der Begehr sehr lebhaft.

Die Gesammtlage der Eisenindustrie ist daher am Schlusse des Jahres wiederum eine günstige zu nennen, da bei den heutigen Preisen Eisenerzgruben und Hochofenwerke verdienen und überall mit verstärkten Kräften gearbeitet wird. Die Produktion steigt nicht unerheblich, für alle Artikel findet man aber genügenden Absatz, und Vorräthe sind nicht vorhanden.

Die mit Beginn des Jahres eingetretene Lebhaftigkeit im Walzeisengeschäft hat sich das ganze Jahr hindurch erhalten und den Werken eine recht befriedigende Beschäftigung eingetragen; auch noch im letzten Vierteljahr sind denselben reichliche Aufträge eingegangen, so daß überall eine äußerst rege Thätigkeit fortbesteht und die Preise eine wesentliche Besserung erfahren haben. Namentlich hat sich in Feinblechen ein sehr reger und stetiger Verkehr erhalten, welcher eine Erhöhung des Grundpreises Anfang November um 5 Mark und zum Jahresschluß auf 148 Mark für 1000 kg herbeigeführt hat. Eine im November gegründete Vereinigung hiesiger Rheinisch-Westfälischer Feinblechproduzenten hat sich bis jetzt gut bewährt; Erzeugung und Absatz je nach Bedarf kommen mehr ins Gleichgewicht, so daß die Preise festgehalten werden können, auch sind belangreiche Abschlüsse bereits für die ersten drei Monate des neuen Jahres zu Stande gekommen.

Der Aufschwung in der Eisenindustrie hat naturgemäß seinen Einfluß auch auf die Geschäfte der Maschinen- und Kesselfabriken sowie der Gießereien insofern ausgeübt, als denselben wieder Bestellungen auf Neuanlagen und sonstige Aufträge überhaupt zahlreicher zugingen, welche ihnen ausreichende Beschäftigung brachten, so daß dieselben namentlich in den letzten Monaten fast durchweg flott arbeiten konnten. Doch dürfte für diese Geschäftszweige die eingetretene Erhöhung der Preise des Gießereiroheisens in unbequemer Weise fühlbar geworden sein.

Auf den beiden letzten hier abgehaltenen Erzversteigerungen waren am 8. November 407 200 kg Bleierze und am 7. Dezember 856 900 kg Bleierze zum Verkauf ausgesetzt, welche außer einem Posten, wofür das Gebot nicht genehmigt wurde, zu befriedigenden Preisen leicht Absatz fanden. Auch das Metallgeschäft, welches im Laufe des Jahres sehr großen Schwankungen unterworfen war, hat sich in den letzten Monaten wieder gebessert. Der Preis des Kupfers hat eine außerordentliche Steigerung erfahren.

Die Sohllebergerberei war im Jahre 1887 genügend beschäftigt.

Rohe Waare ist in letzter Zeit um 10—15 pCt. im Preise gefallen, so daß der Betrieb der Gerbereien voraussichtlich sich lohnend gestalten würde.

Landsberg a. W., Ende Januar.

Am lebhaftesten hat sich in der hiesigen Gegend im verflossenen Jahre das Holzgeschäft gestaltet, in welchem die Umsätze erheblich größere waren, als im Vorjahre.

Sowohl Rundholz wie Balken und geschnittene Waare fanden guten Absatz, hauptsächlich nach Berlin, Hamburg und Magdeburg, und wenn auch die Preise im Allgemeinen nicht in die Höhe gingen, und nur in einzelnen Artikeln — besonders Rundholz und geschnittener Waare in besseren Qualitäten — sich etwas besserten, so dürfte doch das Jahr 1887 in dieser Branche ziemlich befriedigende Resultate ergeben haben.

Die vorhandenen Lager waren am Schlusse des Jahres fast ganz geräumt, bezw. auf Lieferung zum Frühjahre verkauft.

Weniger günstig lagen die Verhältnisse für Brennholz, für welchen Artikel bei fortdauernd niedrigen Preisen nur geringer Absatz zu erzielen gewesen ist.

Die Holzschneidemühlen waren bei der lebhaften Nachfrage nach geschnittener Waare das ganze Jahr hindurch vollauf beschäftigt, wenn sie auch bei den verhältnißmäßig hohen Preisen der Rundhölzer sich theilweise mit geringem Nutzen begnügen mußten.

Die Bautischlereien und Leistenfabriken hatten im vorigen Jahre ebenfalls befriedigenden Absatz, hauptsächlich nach Berlin, bei leidlichen Preisen.

Das Spiritusgeschäft war vom 1. Oktober ab außerordentlich still.

Das Destillationsgeschäft hat in den letzten Monaten nach Einführung des Branntweinsteuer-Gesetzes einige Einbuße erlitten, da die Preise der Fabrikate nicht im Verhältnisse zur Steuer erhöht werden konnten, und die Abnehmer sich auch vor Einführung der Steuer reichlich versorgt hatten.

Die Faßfabrikation, welche sich hauptsächlich mit der Herstellung der Gebinde für den Spiritushandel beschäftigt, mußte in den letzten Monaten ihren Betrieb einschränken, da der Export von Spiritus stockte. Einige größere Böttchereien haben bereits ihre Thätigkeit ganz eingestellt.

Auch die Brennereien haben in vielen Fällen ihre Produktion

eingeschränkt und ihre Kartoffelvorräthe theilweise verkauft, da die Spirituspreise die erwartete Höhe nicht erreicht haben.

Für die Mahlmühlen der hiesigen Gegend lagen die Verhältnisse im verflossenen Jahre wenig günstig. Dieselben waren zwar im verflossenen Jahre wenig beschäftigt, mußten aber im Sommer in vielen Fällen ihre Thätigkeit einstellen, oder doch wesentlich einschränken, da ein größerer Absatz zu lohnenden Preisen nicht zu erzielen war. Im letzten Quartal trat hierin eine kleine Besserung ein, nachdem die Preise etwas in die Höhe gingen.

In den Eisengießereien und Maschinenfabriken hatte man in den letzten Monaten noch vielfach mit der Lieferung der für die Brennereien erforderlichen eisernen Reservoirs zu thun. Auch sonst lagen genügend Aufträge vor, so daß diese Etablissements mit wenigen Ausnahmen in vollem Umfange beschäftigt waren.

Die größeren Tuchfabriken waren zwar während des vorigen Jahres ziemlich gleichmäßig beschäftigt, haben indessen unter der rückgängigen Konjunktur des Fabrikates zu leiden gehabt und dürften im Allgemeinen trotz größerer Umsätze nur mittelmäßige Resultate erzielt haben. In den kleineren Städten geht die als Hausindustrie betriebene Tuchmacherei mehr und mehr zurück, da die gedrückten Preise und die schwierigen Absatzverhältnisse nur bei größeren Umsätzen einen entsprechenden Gewinn übrig lassen.

Die Wollspinnereien und Flanellfabriken, welche vielfach nur für den lokalen Bedarf arbeiten, haben zwar leidlichen Absatz gehabt, indessen nur niedrige Preise erzielt. Auch die Hutfabriken hatten bei starker auswärtiger Konkurrenz und niedrigen Preisen einen schweren Stand, und es konnte sich daher ein lohnendes Geschäft nicht entwickeln.

Besser lagen die Verhältnisse der Jute-Industrie, in welcher sich in der zweiten Hälfte des Jahres nach der Ernte eine größere Nachfrage nach Säcken und Plänen bemerkbar machte. Die Preise sind gegen das Vorjahr um etwa 15 bis 20 pCt. in die Höhe gegangen.

Auch die Netze-Fabrikation, welche hier in größerem Umfange betrieben wird, war gut beschäftigt, und zeitweise konnten die hauptsächlich aus Deutschland, sowie auch aus den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Triest einlaufenden zahlreichen Aufträge kaum erledigt werden. Allerdings sind die Preise des Fabrikates gegenwärtig so niedrig, daß sie nur bei großer Fabrikation einigen Nutzen lassen.

Die Stärkefabriken waren während des vorigen Jahres gut beschäftigt und dürften auch bei den verhältnißmäßig niedrigen Kartoffelpreisen günstige Resultate erzielt haben.

Die Ziegeleien haben infolge der überall herrschenden regen Bauthätigkeit ziemlich guten Absatz gehabt. Große Verladungen fanden auch nach Berlin statt, wohin Kähne zeitweise nur schwer zu haben waren, während die Bahnfracht sich zu hoch stellt, um eine Verladung auf diesem Wege zu ermöglichen. Die Preise für Ziegel waren vom Frühjahr bis zum Jahresschlusse ziemlich fest, so daß der Betrieb im Allgemeinen ein lohnender gewesen sein dürfte.

Die Gerbereien haben im verflossenen Jahre unter der Ungunst der Zeitverhältnisse zu leiden gehabt.

Der Preis des fertigen Leders steht nicht mehr im richtigen Verhältniß zum Einkaufspreise des Rohmaterials, und der Absatz wird bei der größeren Konkurrenz und der Einschränkung des Verbrauchs schwierig.

Die Brauereien haben im Allgemeinen guten Absatz gehabt, indessen ist in Folge der größeren Konkurrenz der Verdienst nicht mehr ein so großer wie in den früheren Jahren.

Mülhausen i. E., Ende Januar.

Die Lage der Baumwoll-Spinnereien war im abgelaufenen Vierteljahr im Allgemeinen günstig. Es zeigte sich nicht allein außerordentlich rege Nachfrage, sondern es besserten sich auch die Preise des Rohstoffes nach und nach — der Aufschlag beträgt zwischen 12 und 15 pCt. —, was wiederum eine, wenn auch nicht ganz entsprechende Erhöhung der Garnpreise im Gefolge hatte.

Auch blieb die Englische Konkurrenz dem Markte fern, da die dortigen Spinner genug zu thun hatten, um den einheimischen Bedarf zu befriedigen.

Der Nutzen mag nun allerdings nicht in allen Spinnereien gleich groß gewesen sein, da derselbe mehr oder weniger davon abhängt, zu welchen Preisen das Rohmaterial eingekauft worden ist, immerhin dürften die Resultate allseitig zufrieden gestellt haben.

In der Baumwoll-Weberei war das Geschäft schlecht; die Garne mußten höher bezahlt werden, während sich die Preise der Gewebe auf dem alten Stande hielten.

Nur in Spezialitäten dürfte das Geschäft lohnend gewesen sein.

In den Druckereien war der Absatz sehr bedeutend, aber der Nutzen gering, da die Preise andauernd gedrückt blieben.

Wenig erfreulich war die Lage der Kammgarnspinnerei. Die Weber waren infolge der Preissteigerung für Garne gezwungen, ihre Produktion einzuschränken, und dieser sich immer steigernden Einschränkung gegenüber mußten sich die Spinner zu andauernden Nachlässen bezüglich der Preise herbeilassen. Bis Ende November waren diese Preise um etwa 25 pCt. gegen diejenigen im Anfange des Jahres 1887 gefallen, und damit erst belebte sich die Nachfrage wieder und steigerte sich der Bedarf in genügender Weise, um eine kleine Besserung in den Garnpreisen hervorrufen zu können.

Auf den Maschinenbau wirkte der schlechte Gang der Kammgarnspinnereien ungünstig, da alle Projekte für Vergrößerungen und Abänderungen hinausgeschoben wurden; auch zeigte sich nur geringe Nachfrage nach Maschinen für die Baumwollindustrie.

Hamburg, Mitte Januar.

Unser Exportgeschäft war namentlich in den ersten neun Monaten des abgelaufenen Jahres nach fast allen Richtungen ein bedeutendes und gewinnbringendes. Nach der Ost- und Westküste Südamerikas war die Ausfuhr trotz der großen Valutaschwankungen des Mexikanischen Dollars ungemein lebhaft; der Handel mit Mexiko, namentlich der Export von hier, wächst jedes Jahr; China und Japan werden immer größere Abnehmer Deutscher Waaren; nach Australien und Neuseeland nimmt das Geschäft langsam aber stetig zu; der Handelsverkehr mit Nordamerika und Westindien befriedigt ebenfalls, nur das Afrikanische Geschäft läßt zu wünschen übrig.

Die Mengen der über unseren Platz bewegten Waaren haben im Jahre 1887 wiederum zugenommen; der Andrang der Güter für Verschiffungen nach überseeischen Ländern war fortgesetzt ein sehr lebhafter, und gab den unseren Hafen aufsuchenden Schiffen, namentlich aber unseren transatlantischen Gesellschaften, gute Beschäftigung. Nach allen Richtungen hin sind unsere Dampferlinien zu häufigeren Fahrten übergegangen; auch das Netz der regelmäßigen Fahrten nach den Ostseeplätzen hat eine weitere Ausdehnung erfahren, welche geeignet ist, Hamburg mehr und mehr zum Stapelplatze für die Ostsee zu machen. Der Flottenbestand unserer Dampfschiffsgesellschaften wurde zum Theil bedeutend erhöht.

Die von unseren Rhedereien beschlossenen Neubauten wurden meistentheils auf Deutschen Werften ausgeführt; die beiden hiesigen

Etablissements für den Bau großer eiserner und stählerner Seeschiffe erweiterten ihre Anlagen bedeutend und sind für ihre künftigen Leistungen bereits mit großen Aufträgen versehen.

Mit diesem Aufschwunge des Schiffsverkehrs machte sich auch eine Besserung des **Frachtenmarktes** bemerkbar, und namentlich bei den Ausfrachten konnte sich eine Erhöhung der Raten erzielen lassen; im Allgemeinen läßt sich für Dampfer die Besserung auf 20 bis 25 pCt. beziffern, jedoch hielten die Rückfrachten hiermit nicht Schritt. Auch für die Segelschiffe erfolgte ein schwaches Ansteigen der Frachten, dieselben gewährten indessen den meisten Schiffen immer nur ein dürftiges Auskommen.

Die Hamburger **Rhederei** nahm 1887 um 31 Segelschiffe und 28 Dampfschiffe zu, dagegen sind 37 Segelschiffe und 20 Dampfer in Abgang zu stellen; der Bestand Hamburger Schiffe war am 1. Januar 1888:

190	Segelschiffe aus Holz,	gegen am 1. Januar	1887	— 13,
97	„ „ Eisen,	„ „ 1. „	1887	+ 4,
3	„ „ Stahl,	„ „ 1. „	1887	+ 3,
180	Dampfer „ Eisen,	„ „ 1. „	1887	— 5,
28	„ „ Stahl,	„ „ 1. „	1887	+ 12,
4	„ „ Holz,	„ „ 1. „	1887	+ 1,
zus. 502	Schiffe			+ 2,

welche einen Rauminhalt von 362 380 Reg.-Tonnen aufweisen.

Der **Schiffsverkehr im hiesigen Hafen** hat im abgelaufenen Jahre wiederum zugenommen; oft ereignete es sich, daß einlaufende Dampfer wegen Ueberfüllung der Schuppen Kaiplätze nicht erhalten konnten und im Hafen vertäuen mußten.

Es kamen 1887 ein:

	7308	Schiffe von	3 920 000	Reg.-Tonnen,
dagegen 1886	6913	„ „	3 792 000	„

und es gingen 1887 aus:

	7338	Schiffe von	3 928 000	Reg.-Tonnen,
dagegen 1886	6906	„ „	3 787 000	„

Ueber die näheren **Verhältnisse des Waarenmarktes** ist Folgendes zu sagen:

Das **Kaffeegeschäft** hat Schwankungen durchgemacht, wie sie bisher selten vorgekommen sind und deren Ursachen theils in den schlechten Ernten, theils in den darauf gestützten ausgedehnten Spekulationen zu suchen sind. Durch die Einführung des Terminhandels in diesem Artikel hat das früher hier bestandene Kaffee-Effektivgeschäft an Bedeutung und solider Grundlage wesentlich verloren.

Hamburgs Kaffeehandel stellte sich in den letzten 10 Jahren wie folgt:

Jahr.	Lager am 1. Januar.	Einfuhr.	Ausfuhr und Verbrauch.	Preis Ende Dezember für das Pfund.
	Millionen		Pfund.	Pfennig.
1879........	22	168	175	72
1880........	15	175	164	58
1881........	26	193	183	46
1882........	36	195	196	36
1883........	35	197	197	53
1884........	35	175	178	42
1885........	37	191	190	36
1886........	38	201	206	66
1887........	33	176	170	84
1888........	39			

Die Umsätze im Terminhandel betrugen vom Juni bis Dezember 1887 7 274 000 Säcke = 873 Millionen Pfund.

Thee. Die Zufuhr im Jahre 1887 betrug 65 000 Achtel-Kisten; der Absatz war einigermaßen befriedigend, trotz starker, namentlich von London und selbst von den Produktionsländern ausgehender Konkurrenz; nur die Versuche, in Rußland Absatz zu erzielen, waren fast gänzlich erfolglos. Die an unserem Platze mit besonderer Aufmerksamkeit behandelte Theesorte ist Souchong; geringere Sorten davon waren billig, bessere kamen reichlich heran und hatten preiswerthes Angebot; feinste Sorten dieses Gewächses werden zwar hoch bezahlt, es bestehen aber Klagen, daß die Chinesen ersten Qualitäten nicht die genügende Sorgfalt schenken.

Kakao. Die Zufuhren betrugen 100 610 Säcke, 13 000 Säcke mehr, als im Jahre vorher, und es hat wiederum ein stark zunehmender Verbrauch stattgefunden. Die Hauptzufuhr fand in Guayaquil-Kakao statt, worin wiederum ein Ertrag von seltenem Umfang zu verzeichnen ist. Trotz dieser großen Ernten hielten sich die Preise auf durchaus normaler Höhe.

Gewürze. Cassia lignea. Die Zufuhr betrug:

	35 000	Kisten,	
gegen..	1 500	„	in 1886,
„ ..	22 700	„	„ 1885.
Vorrath	19 000	„	

Für **Pfeffer** hat unser Platz gegen frühere Jahre an Bedeutung erfreulich zugenommen; die Waare wird hier sorgfältig gelesen und in Folge dessen von den Händlern gern gekauft. Die Zufuhr betrug:

	40 190	Säcke,	
gegen..	36 400	„	in 1886,
„ ..	21 100	„	„ 1885.

Südfrüchte. In **Mandeln** hatten wir gute Zufuhren, die einen Rückgang der Preise herbeiführten; der Bedarf befriedigte ziemlich. Die Zufuhr betrug:

	2 000 000	kg,	
gegen..	1 600 000	„	in 1886,
„ ..	1 565 000	„	„ 1885,
Vorrath	375 000	„	
gegen..	140 000	„	„ 1886.

Das Geschäft in **Korinthen** war gut; **Rosinen** litten unter starkem Angebot und Ende Dezember blieben hier große Lager.

Tabak. Es fand eine ganz bedeutende Zunahme unseres Bezuges von Rohtabak und ein ungewöhnlich großer Absatz statt. Die Gesammteinfuhr betrug:

	504 200	Kolli,	
gegen..	290 500	„	in 1886,
„ ..	318 000	„	„ 1885.

Die Fabrikanten von **Cigarren** sind von dem Geschäftsgange nicht besonders befriedigt; am Platze stockt der Absatz, weil die Kleinhändler vor dem Zollanschluß ihre Vorräthe möglichst räumen wollen.

Reis. Das Geschäft hat sich im Jahre 1887 erfreulich entwickelt; die Zufuhren betrugen:

	1 008 500	Säcke,	
gegen..	824 000	„	in 1886;

in gleichem Verhältnisse stiegen die Umsätze; die Preisschwankungen waren sehr gering.

Auch die **Mühlen** sind mit dem Geschäft in geschälter Waare zufrieden, da die Qualität der Rohwaare durchweg gut war und das Produkt zu ruhigen Preisen gesteigerten Absatz hatte.

Petroleum. Unsere direkte Einfuhr gewann durch die in Harburg entlöschten, aber für hiesige Rechnung in Tankdampfern bezogenen Ladungen einen größeren Umfang.

Salpeter. Die Zufuhren in diesem, für unseren Platz sehr bedeutenden Artikel und der Absatz darin hat erheblich zugenommen. Die Zufuhr betrug:

1887	1 336 000 Säcke,
1886	898 000 „
1885	969 000 „

Vorräthig waren:

Ende 1887	120 000 Säcke,
„ 1886	200 000 „
„ 1885	620 000 „

Niedrige Preisnotirungen von der Westküste gaben den hiesigen Händlern Gelegenheit, sowohl für den Herbst als auch für das Frühjahr 1888 starke Abschlüsse zu machen. Am Platze herrschte fast fortgesetzter Begehr bei entsprechenden Preisen.

Dungstoffe. In Folge von Preiskonventionen der Fabrikanten konnte sich das Geschäft etwas erholen; der Absatz war lebhaft.

Farbehölzer und Farbestoffe blieben im verflossenen Jahre recht beachtet; die Geschäfte in denselben haben an Ausdehnung gewonnen, wie sich auch die Preise zum größten Theile höher stellten. Es wurden eingeführt:

	1887	gegen 1886.
	kg.	kg.
Campeche-Blauholz	16 850 000	16 750 000
Westindisches Blauholz	18 750 000	16 500 000
Gelbholz	8 800 000	4 400 000
Lima-Rothholz	2 950 000	2 850 000
Japan-Rothholz	425 000	375 000
	Kisten.	Kisten.
Blauholz-Extrakt	88 800	89 000
Gelbholz-Extrakt	2 700	2 800
Quercitron-Extrakt	25 200	31 800
Rothholz-Extrakt	1 350	1 600

Nutzhölzer. Das Geschäft verlief befriedigend; Zufuhren und Umsätze erhielten sich auf der Höhe des Vorjahres; die Preise hatten mittlere Werthstufen.

Felle. Der Verkehr in den Hauptartikeln dieser Branche ergab für alle Kreise ungünstige Resultate.

Ueberseeische Häute. Das Geschäft brachte nicht die erhoffte Besserung. Die jeweilige Lage des Ledermarktes beherrscht jetzt mehr als früher den Gang des Häutehandels; die Gerbereien, welche mit wesentlich kleinerem Nutzen als früher arbeiten müssen, sind beim Einkaufe vorsichtiger geworden, was die spekulative Thätigkeit der Häute-Importeure erschwert. Andererseits ist dadurch das Geschäft ruhiger geworden und das Gerbereigewerbe konnte auf dieser Basis wieder einen Anfang zur Besserung machen.

Der Umfang des Geschäftes hat einen weiteren erheblichen Aufschwung genommen; es wurden 300 000 Stück mehr als 1886 eingeführt; allerdings blieben Ende 1887 die Vorräthe wesentlich größer, als sonst um diese Zeit. Die Zufuhr betrug:

1887	1 345 000 Stück,
1886	1 059 500 „
1885	1 287 000 „

Vorräthig waren:

Ende Dezember 1887	110 000 Stück,
„ „ 1886	14 000 „
„ „ 1885	12 000 „

Leder. Die Entwerthung des Artikels machte weitere Fortschritte und erreichte einen für die Gerber Verlust bringenden Stand, der sich später durch den Rückgang des Preises der Rohwaare einigermaßen ausgeglichen hat; bei nur etwas zunehmendem Begehr steht endlich eine Besserung der Preise in Aussicht.

Heringe. Das Geschäft war für alle Betheiligten weniger günstig; die Preise blieben fortgesetzt im Weichen; Zufuhren und Umsätze hielten sich auf der Höhe des Vorjahres.

Thran. Die Zufuhren waren kleiner als 1886, und der Markt schließt für diesen Artikel bei beschränktem Vorrath in festerer Haltung. Im Allgemeinen befand sich dieser Artikel, wie das nordische Geschäft überhaupt, nicht in günstiger Lage.

In Pech und Theer hat sich das Geschäft fast gänzlich von hier weggewendet.

Jutestoffe. Ebenso mußten die Firmen, welche bisher den Verkehr zwischen den Schottischen Jute- und Leinenfabriken und den Deutschen Konsumenten vermittelt haben, nach der Erstarkung der Deutschen Jute-Industrie ihre alten Verbindungen lösen. Dagegen haben jene Häuser mit großer Energie den direkten Bezug überseeischer Spinn- und Faserstoffe, welcher bisher England zufiel, in die Hand genommen; diese Bestrebungen sind durch unsere Amerikanischen Dampferverbindungen sehr gefördert worden.

Elfenbein. Die ungünstige Lage dieses Artikels hat sich im verflossenen Jahre noch weiter verschlechtert; geringe Zufuhren ermöglichten es zumeist, daß die Preise nicht noch weiter zurückgingen. Auf Amerikanische Spekulationen trat im Oktober eine Preissteigerung ein, obwohl Elfenbeinfabrikate, abgesehen von Billardbällen, weder begehrt, noch irgendwo zu höheren Preisen abzusetzen sind.

Steinnüsse. Als Mitte Juni überseeische Firmen plötzlich große Quantitäten dieser Waare rückhaltslos auf den Markt zu werfen begannen, wichen die Preise schnell, und selbst der heutige Stand erscheint noch nicht niedrig genug, um das große überschüssige Quantum abzustoßen. Der Absatz war, da die Mode dem Artikel nur wenig zu Hülfe kam, nicht besonders befriedigend; wenn auch eine zwar langsame, aber stetige Zunahme des Bedarfes zu erwarten ist, so wird doch der Ueberfüllung des Marktes sobald nicht abgeholfen sein. In den letzten Jahren wurde ein Theil des Englischen und Französischen Konsums von hier aus befriedigt; es befinden sich aber jetzt in London und Havre so namhafte Vorräthe, daß unser Markt dadurch wesentlich mit beeinflußt wird.

Die Einfuhr Hamburgs betrug:

1887	351 000 Centner,
1886	252 000 „
1885	163 100 „

Baumwolle schwankte im Laufe des Jahres erheblich, trotz reichlicher Versorgung gewann aber die steigende Richtung stets wieder Oberhand. Hier angebrachte Partien fanden sehr rasch Abnehmer, das Geschäft erreichte aber nicht ganz die Höhe des Vorjahres, weil unser Platz nicht regelmäßig versorgt war. Die Zufuhr betrug:

1887	292 319 Ballen,
1886	232 892 „
1885	165 854 „

Vorrath Ende Dezember 1887: 5000 Ballen.

Oele. In Palmöl waren die Zufuhren von Afrika recht bedeutend; der größte Theil derselben war bereits bei Ankunft verkauft, und nur wenige Partien wurden zu Lager genommen. Gefördert wurde der Absatz durch die anhaltend niedrigen Preise.

In Olivenöl bewegte sich das Geschäft in engen Grenzen; ein großer Theil der Einfuhr berührte unseren Platz nur im Transit.

Rüböl. Die Nachfrage war wiederum eine recht rege, und das direkte überseeische Transportgeschäft konnte sich wesentlich auf-

schwingen. Die Preise hielten sich auf mäßigem Stand, besserten sich aber bei der gesunden Lage des Artikels erheblich.

Terpentinöl. Das Geschäft weist einen Mehrabsatz von 20 pCt. auf, dementsprechend stellten sich auch die Preise besser.

Steinkohle. Die Einfuhr Englischer Kohle betrug:

1887 .... 1 233 122 t,
gegen 1886 .... 1 206 700 t.

Die Einfuhr Westfälischer Kohle belief sich 1887:

a. für den Hamburger Platz und den Export auf
56 742 Waggons zu 5000 kg,
b. zum Weiterversand mittelst Eisenbahn nach den Herzogthümern, Lübeck ꝛc. auf
53 150 Waggons zu 5000 kg,
zusammen 109 892 Waggons = etwa 550 000 t;

dagegen 1886:

zu a. 54 766 Waggons zu 5000 kg,
„ b. 49 020 „ „ 5000 „
zusammen 103 786 Waggons = 520 000 t.

Größere Heranziehung Westfälischer Kohle wurde dadurch verhindert, daß die Zechen ihre Preise erhöhten, während Englische Kohle nicht in demselben Verhältniß theurer wurde.

Holz. Bei der lebhaften Bauthätigkeit, welche die Zollanschlußbauten für den Staat und die Neubeschaffungen von Wohnstätten an Stelle der niedergerissenen Stadttheile veranlaßt haben, konnte sich das Holzgeschäft zur Zufriedenheit aller Betheiligten gestalten.

Auch die Cementfabriken haben für den Platz und für den Export sehr lohnende Beschäftigung gehabt.

In der Eisenbranche entwickelte sich bei der ausgedehnten Verwendung des Eisens zu den Neubauten ein lebhaftes und nutzbringendes Platzgeschäft.

Das Geschäft in Kartoffelmehl und -Stärke blieb ohne Anregung, und selbst, als sich später ein Minderertrāgniß der Ernte herausstellte, trat keine Lust zu größeren Unternehmungen hervor.

Für Stärkesyrup und Traubenzucker konnten im Herbste die Preise erhöht werden, und die ganze Produktion fand leicht Absatz.

Für das Brauereigewerbe ist das letzte Geschäftsjahr ein günstiges gewesen; die etwas höheren Gersten- und Malzpreise wurden durch wesentlich niedrigere Hopfenpreise ausgeglichen; die Qualitäten der Materialien waren gut und ermöglichten ein vortheilhaftes und ausgiebiges Verfahren. Diese Industrie hat das Jahr 1887 mit einem sichtlichen Aufschwunge geschlossen.

Spiritus. Die Zufuhren in roher Waare betrugen:

1887 .... 114 000 Fässer,
gegen in 1886 .... 145 700 „

mithin 1887 weniger 31 700 Fässer; um dieses Quantum ist die Zufuhr von Rohspiritus aus Polen und Rußland zurückgegangen.

Das Exportgeschäft nach Spanien war während des ganzen Jahres ziemlich ruhig und zeigte nur im Frühjahre und Herbste lebhaftere Tendenz. Der Hauptabsatz war in Waare erster Qualität, während die anderen geringeren Qualitäten, die früher ebenfalls gern von den Spanischen Weinhändlern bezogen wurden, nach England verkauft werden mußten.

Die Spritfabrikanten waren mit Aufträgen hinreichend versorgt, mußten sich aber bei der starken Konkurrenz der Ostseeplätze mit sehr geringer Rektifikationsprämie begnügen.

Die Marktpreise waren abhängig von den wechselnden Stadien der Entwickelung der Branntweinbesteuerung im Reiche.

Das Jahr 1887 war für die Zuckerbranche im Allgemeinen recht günstig. Die Preise konnten eine wesentliche Steigerung erfahren. Die Deutschen raffinirten Zucker haben im Auslande ein immer ausgedehnteres Absatzfeld errungen.

Die Einführung des Zuckertermingeschäftes an der Hamburger Börse ist zum 1. Januar 1888 beschlossen worden.

Erze. Im Jahre 1887 gelang es, die Einfuhr bedeutend, und zwar gegen 1886 um etwa 50 pCt., zu heben. Unsere Anfuhr war zeitweilig eine so bedeutende, daß die Deutschen Werke das gelieferte Material nur mit Mühe bewältigen konnten.

Auf dem Metallmarkte machte sich während des größten Theils des Jahres, ungefähr bis November, eine etwas bessere Meinung geltend, auch hob sich der Bedarf allmählich, und plötzlich trat, hervorgerufen durch Ankäufe eines kapitalkräftigen Konsortiums, eine so wilde Spekulation ein, daß namentlich Zinn und Kupfer Preise von nie geahnter Höhe erreichten.

Silber. Die Umsätze waren umfangreicher als 1886; Außergewöhnliches bot aber der Handel in diesem Metall nicht. Die hiesigen Abnehmer sind in der Hauptsache: Rußland für seinen Bedarf, und Oesterreich für die Ausprägung von Maria-Theresien-Thalern; auch bezieht das Deutsche Inland seinen Bedarf für gewerbliche Zwecke in ziemlichem Maße von hier.

Gold. Außergewöhnliche Umsätze sind für 1887 nicht zu verzeichnen. Die Einfuhr aus England fand nach Maßgabe der Wechselkurse statt, ebenso die von Amsterdam; von letzterem Platze kamen größere Posten silberhaltiges Gold, die zur Scheidung gelangten. Eine wesentliche Vermehrung der Einfuhr aus Central- und Südamerika ist nicht zu konstatiren. Der Absatz für gewerbliche Zwecke war schleppend und etwas geringer, als im Jahre 1886.

Magdeburg, Mitte Januar.

Die Lage der Zuckerindustrie hat in der letzten Zeit eine sehr erfreuliche Besserung erfahren.

War auch die Rübenernte eine geringe, so stellte sich der Zuckergehalt derselben doch ungewöhnlich hoch. Die erzielten Verkaufspreise waren höher, als seit langer Zeit, so daß die Fabriken seit Jahren zum ersten Male wieder auf bessere Betriebsabschlüsse werden rechnen dürfen.

Zuckerhandel. Die Gesammtvorräthe Deutschlands an Rohzucker in erster Hand betrugen am 1. Januar 1888 3 472 000 Centner, wogegen dieselben am 1. März 1887 (früher konnte im vorigem Jahre die Aufstellung nicht bewirkt werden) 4 632 000 Centner ergaben.

Die Entwickelung des Platzgeschäfts in Zucker war wiederum eine recht befriedigende, indem nicht nur unsere Raffinerieen und Rohzuckerfabriken den Terminmarkt häufig für ihre Zwecke benutzten, sondern auch spekulative Aufträge vom In- und Auslande, vielfach auch von solchen Seiten, die bisher ihre Aufträge stets nach Paris gegeben hatten, nach Magdeburg kamen.

Die Mühlenindustrie hat im zweiten Semester v. J. unter großem Wassermangel gelitten. Der Hauptabsatz von Weizenmehl findet nach dem Süden — Baden, Württemberg, Bayern, Elsaß und Lothringen — aber auch nach Belgien und Frankreich statt. Es bestand stets gute Nachfrage. Meist werden Mittelsorten, neuerdings auch Futtermehle exportirt.

Das Geschäft war gut lohnend, nur im engeren Bezirke bestand mehr Preisdruck.

Das Spiritusgeschäft war seit dem 1. Oktober bis zum Jahresschluß ein äußerst geringfügiges, da sich Jeder mit Vorräthen versorgt hatte, die Uebergangsperiode auch zu Geschäftsabschlüssen nicht anregen konnte.

Mit der erst Anfang Dezember kräftiger eintretenden Spiritusproduktion ging eine langsame Entwerthung des Artikels Hand in Hand, welche erst zum Jahresschluß eine geringe Wendung zur Besserung erfahren hat.

Die neue im Oktober begonnene Campagne verspricht für das Geschäft in Kartoffelfabrikaten wieder besser zu werden, da die Kartoffelernte bis auf geringe Striche recht gut ausgefallen ist, die Fabriken sich gut versorgen konnten, und die Qualität der Kartoffeln sehr gut, der Preis für stärkereiche Waare allerdings ein höherer als sonst war.

Eine zeitweilige Einbuße von 25 bis 50 Pfennigen für 100 kg erfuhren die Kartoffelmehlpreise im November in Folge billigen Angebots von Seiten der Niederlande im Auslande, wodurch der Herbstexport etwas beeinträchtigt wurde.

Kapillär- und anderer Stärkesyrup dagegen stieg im Laufe der neuen Campagne um 3 bis 3⅓ Mark für 100 kg.

Das Geschäft in Cichorien- und Cichorienfabrikaten gestaltete sich durch vermehrten Verbrauch, zu welchem wahrscheinlich die Steigerung der Kaffeepreise die Veranlassung bot, recht lebhaft. Aus demselben Grunde war auch das Exportgeschäft von sogenanntem Cichorienschrot nach Nord-Amerika außergewöhnlich stark, doch schienen die Amerikanischen Importeure den Konsum in diesem Artikel überschätzt zu haben.

Die Verkaufspreise waren nach wie vor gedrückt.

Das Hauptprodukt der Kaliindustrie, das aus dem rohen Karnallit gewonnene Chlorkalium, welches wieder zur Darstellung von Potasche, Salpeter, Alaun, chromsaurem und chlorsaurem Kali dient, außerdem aber als Düngemittel sehr begehrt ist, hatte sich im verflossenen Jahre außerordentlich regen Bedarfs zu erfreuen. Der Vorrath an Chlorkalium betrug bei den sämmtlichen durch ein Syndikat verbundenen 16 Chlorkaliumfabriken in Staßfurt, Leopoldshall, Westeregeln, Löderburg und Aschersleben am 1. Januar 1888 zusammen rund 182 400 Centner und die dem Verkaufssyndikat auf Grund der beim Jahresbeginn zu Kraft bestehenden Karnallitförderung von täglich 46 500 Centnern angemeldete Jahresproduktion von Chlorkalium 1 929 400 Centner, so daß ein Quantum von 2 111 800 Centnern zur Verfügung gestellt war.

Im ersten Halbjahre 1887 erreichte der Gesammtabsatz von Chlorkalium 1 062 700 Centner oder 57 700 Centner mehr als in dem vorangegangenen Halbjahr, und 183 700 Centner mehr als in der gleichen Periode des Vorjahres.

In der zweiten Jahreshälfte 1887 gestaltete sich das Geschäft noch lebhafter und die Abladungen für diesen Zeitraum war auf etwa 1 200 000 Centner berechnet; danach beträgt der Absatz von Chlorkalium für 1887 etwa 2¼ Million Centner, oder 350 000 Centner mehr als in 1886.

Preisschwankungen von Belang haben nicht stattgefunden.

Die Fabrikation von Soda nach dem alten (Leblanc-) Verfahren ist im unaufhaltsamen Niedergange begriffen. Dagegen stellte sich der Absatz von Ammoniaksoda, sowie der daraus gewonnenen Krystall- und kaustischen Soda recht lebhaft.

Durch den Rückgang der Leblanc-Sodafabrikation ist auch das Angebot der hierbei als Nebenprodukt gewonnenen Salzsäure und des Chlorkalks geringer geworden, so daß für beide Erzeugnisse auch im abgelaufenen Jahre ein guter Absatz zu lohnenden Preisen ermöglicht wurde, zumal, da die Einfuhr von Englischem Chlorkalk nicht unwesentlich geringer als früher gewesen ist.

Die Darstellung von Salpetersäure und raffinirtem Stangenschwefel ließ dagegen wenig Rechnung.

Günstiger als sonst war der Absatz von Schwefelsäure.

Der unerfreuliche Zustand der Vorjahre, daß eine größere Zahl von Maschinenfabriken und von Etablissements, die mit dieser Branche Hand in Hand gehen, ihren Betrieb nach und nach einzuschränken gezwungen war, hat im abgelaufenen Jahre wenigstens keine weitere Verschärfung erfahren. Die Lage der für Landwirthschaft und Zuckerindustrie arbeitenden Fabriken läßt freilich einstweilen noch zu wünschen übrig, da Neuanschaffungen und Verbesserungen noch immer hinausgeschoben wurden. Zwar sind die Bestrebungen einzelner Maschinenfabriken, ihren Erzeugnissen in solchen überseeischen Ländern Eingang zu verschaffen, welche sich entweder der Rübenzuckerindustrie zuzuwenden beginnen, oder in welchen Rohzucker mit primitiven maschinellen Einrichtungen hergestellt wird, von Erfolg begleitet gewesen, eine größere Belebung des überseeischen Geschäfts wird aber erst mit der Schaffung geeigneter Deutscher Bankverbindungen behufs Erleichterung der Kreditgewährung in den gedachten Ländern herbeigeführt werden können.

Das früher nicht unbedeutende Geschäft in Maschinen und Geräthen nach Rußland, zum Theil auch nach Oesterreich, ist durch die Zollgesetzgebung jener Länder sehr erschwert.

Die Preise für die Erzeugnisse der Kesselschmieden waren sehr gedrückt, und oft wurde nur gearbeitet, um die Fabrikeinrichtungen nicht brach liegen und die Arbeiter nicht ohne Beschäftigung zu lassen.

Dagegen waren die großen Gießereien, besonders die für Herstellung von Spezialitäten, stark beschäftigt.

Im Großen und Ganzen war der Geschäftsgang trotz mancher Klagen — besonders über Preisdruck — als ein leidlicher, theilweise recht befriedigender zu bezeichnen.

Nicht besonders günstig ist die Lage der Braunkohlenindustrie, von welcher über Minderabsatz und Preisdruck geklagt wird.

Der im Vorjahre von mehreren Werken beschlossene Bau von Briquettfabriken ist im Jahre 1887 ausgeführt worden. Die günstige Lage des Marktes für diesen Artikel, welche hierzu Veranlassung gab, war jedoch nicht von Dauer. Schon im Frühjahre häuften sich die Lagervorräthe, und die bisher verhältnißmäßig milde Witterung hat den Bedarf nicht gesteigert, so daß das Angebot ein sehr starkes ist.

Die mit dem Braunkohlenbergbau eng verbundene Mineralöl- und Paraffinfabrikation leidet unter der übermächtigen Schottischen Konkurrenz, welche aus dem sehr ölreichen Boghead-Schiefer die gleichen Produkte gewinnt.

Nur Grudekoks steigt im Preise, weil seine Verbreitung stetig zunimmt und die Produktion sinkt.

Die Lage der Fabrikation von Glaceelederhandschuhen ist nach wie vor ungünstig, wenngleich durch das Sinken der Preise für das Rohmaterial eine kleine Besserung eingetreten ist.

Es hat sich in der in Rede stehenden Branche eine Neuerung dahin ausgebildet, daß einige Firmen New-Yorks Filialen zu Einkaufszwecken nach dem Hauptfabrikationsplatz gelegt haben, welche nunmehr den Fabrikanten vorschreiben, was — nach Maßgabe ihrer Bedürfnisse — gearbeitet werden soll.

Diese Geschäftsform soll zu einem stetigen Druck auf die Preise geführt haben. Direkte Sendungen von Handschuhen nach New-York sind nicht mehr lohnend und führen, sobald sich an der Waare nur die geringste Ausstellung erheben läßt, zu Konsignationsbedingungen, die dem Fabrikanten fast regelmäßig empfindliche Verluste verursacht haben.

Die Lage der Goldleistenfabrikation ist im Ganzen eine befriedigende. Sind auch die Preise für einfache, in den östlichen Provinzen und im Norden gekaufte Leisten durch starke Konkurrenz

sehr gedrückt, so haben die neuerdings vielfach fabrizirten Neuheiten in eleganten, reich verzierten Dekorationsleisten gute Aufträge, besonders auch für den Export gebracht.

Die Fabrikation von Schuhwaaren leidet noch immer unter großer Ueberproduktion, so daß die Waare nur durch stetiges Unterbieten der Konkurrenz zu verkaufen ist. Hierdurch werden ganz besonders die kleineren Handwerker hart betroffen, welche schon an und für sich den großen mit Dampfbetrieb arbeitenden Etablissements gegenüber einen schweren Stand haben.

Die Tuchfabriken sind im Ganzen besser als im Vorjahre beschäftigt gewesen, auch wurden in Folge der im Frühjahr gestiegenen Rohmaterialpreise bessere Preise für das Fabrikat erzielt.

Blumentreiberei. Der Betrieb dieses Geschäftszweiges hat zur wohlthätigen Folge, daß auch im Winter zahlreiche, sonst brachliegende Arbeitskräfte Beschäftigung gefunden haben.

Die in Thale von einem Etablissement betriebene Fabrikation emaillirter Geschirre ist auf über 100 000 kg monatlich gestiegen, gegen 80 000 bis 90 000 kg im Vorjahre und 20 000 bis 30 000 kg vor 3 bis 4 Jahren. Das Eisenhütten- und Emaillirwerk Thale ist in Geschirren jetzt das bei Weitem größte Etablissement Deutschlands. Es herrscht aber auch bei diesem Artikel bereits Ueberproduktion, welcher man durch überseeischen Absatz zu begegnen sucht.

Flensburg, Mitte Januar.

Der Verlauf des Gräsungsgeschäftes im vergangenen Jahre hat im Allgemeinen nur geringe Abweichungen gegen den des Vorjahres aufzuweisen gehabt, und es sind daher auch die erzielten Resultate die gleichen geblieben. Wie schon in früheren Jahren waren auch diesmal wieder die für das Magervieh bedungenen Preise zu hoch im Verhältniß zu den Fettviehpreisen, namentlich für erste Qualität, während geringere Arten sich vergleichsweise billiger beim Einkaufe stellten. Für geringere Qualitäten gestaltete das Resultat sich im Allgemeinen günstiger; durchschnittlich aber ist das Erträgniß bei den an sich hohen Pachtpreisen für Weideländereien kein besonders zufriedenstellendes gewesen. Die Ausfuhr nach England bezifferte sich im Jahre 1887 auf 10 282 Stück Hornvieh und 48 282 Schafe, gegen 8 342 Stück Hornvieh und 54 536 Schafe im Vorjahr, während nach Berlin, dem Rhein und Sachsen ꝛc. 20 731 Stück Hornvieh gegen 23 493 Stück im Vorjahr zur Versendung gelangten. Die für Schafe in dieser Saison erzielten Preise blieben um 5 bis 6 Mark hinter denjenigen des Vorjahres zurück.

Im Rhedereigeschäft sind während des abgelaufenen Jahres im Ganzen günstigere Resultate erzielt worden als im Jahre 1886. Waren auch die ersten beiden Quartale in ihren Ergebnissen durchaus nicht zufriedenstellend, so trat doch mit dem dritten Quartal eine Besserung des Geschäftes ein, welche bis zum Schlusse des Jahres angehalten hat.

Anfang Oktober erfuhren die Getreidefrachten von den Russischen Häfen eine ganz bedeutende Aufbesserung, so daß für Fahrten von diesen Plätzen recht günstige Charters abgeschlossen werden konnten, zumal ein größerer Vorrath von Getreide am Markt war. Dieses hatte zur Folge, daß auch die Raten von den Preußischen, Schwedischen ꝛc. Häfen stiegen und die Nachfrage nach Räumten überall eine lebhaftere wurde. Holzfrachten, welche bereits im vorigen Quartal eine erhebliche Steigerung erfahren hatten, zeigten große Festigkeit und ließen guten Verdienst, ebenso stiegen die Frachtsätze für Kohlen anhaltend in Folge starker Nachfrage nach Räumten, so daß auch hierin recht lohnende Fahrten, namentlich nach den mehr flachen Häfen in der Ostsee, zum Abschluß gelangten.

Mit den Frachten für Segelschiffe ging es ebenfalls besser, namentlich wurden im Spätherbst für Holz vom Bottnischen Meerbusen recht günstige Raten bedungen.

Im Reishandel trat nach einer bemerkenswerthen Geschäftsstille, welche in der ersten Hälfte des abgelaufenen Quartals vorherrschte, eine vermehrte Nachfrage auf, vorzugsweise für spätere (Frühjahrs-) Lieferungen, und es fand in Folge dessen ein nicht unbedeutendes Geschäft bei steigenden Preisen statt.

Die Zufuhr von Rohreis für die hiesige Reismühle beschränkte sich auf 16 801 Ballen von Bassein, wogegen die Ausfuhr von Reisgries und Reismehl nach Deutschen Plätzen an der Ostsee 11 278 Ballen, nach Hamburg 3 180 Ballen, nach Dänemark und Schweden 2 876 Ballen und der Verkauf am Platz 1 771 Ballen betrug.

Das Kohlengeschäft hat einen recht befriedigenden Verlauf genommen; die Zufuhr von Steinkohle und Koks war im abgelaufenen Quartal ungefähr gleich derjenigen in dem entsprechenden Zeitraum der Vorjahre. Die Frachten, wobei fast ausschließlich nur Dampfer in Betracht kommen, stiegen anhaltend bis Anfang Dezember und wichen dann um ein Weniges bis zum Schluß des Jahres, wo die durchgängige Rate etwa 5 Schilling für die Tonne betrug.

In Folge der bis Weihnachten vorherrschenden milden Witterung haben die Nachbarorte und Zwischenhändler sich nur schwach mit Kohlen versorgt. Der Lagervorrath in erster Hand und bei den Fabriken ist nur ein geringer, und es sind daher für die nächste Zeit größere Zufuhren nöthig und auch vorbereitet.

Die Preise in Schottland und England sind unverändert und fest.

Das Ziegeleigeschäft hat während des letzten Quartals einen sehr günstigen Verlauf genommen, der Bedarf war ein recht bedeutender und die Preise gingen in Folge dessen um etwa 15 pCt. in die Höhe. Die Lagerbestände sind zum größten Theil schon jetzt auf Frühjahrslieferung verkauft, und außerdem hat fast die Hälfte der hiesigen Ziegeleien ihr sämmtliches Fabrikat auf zwei Jahre hinaus zu vortheilhaften Preisen verdungen.

Der Absatz von Spiritus nach dem Inlande war im abgelaufenen Vierteljahre nur ein geringer. Dagegen wurden nicht unbedeutende Quantitäten, wenn auch zum Theil zu etwas geringeren Preisen, nach Hamburg ausgeführt.

Cassel, Mitte Januar.

Die Tuchfabriken in Hersfeld und Melsungen haben sich im verflossenen Jahre eines recht lebhaften Geschäftsganges und erneuten Aufschwunges zu erfreuen gehabt. Die Aufträge waren namentlich in den Monaten März und April so umfangreich, daß die Fabrikanten genöthigt waren, ihre maschinellen Einrichtungen zu erweitern und das Arbeiterpersonal zu vermehren. Auch für das Jahr 1888 sind die Aussichten für die Tuchfabrikation durchaus günstig, da noch große Aufträge der Ausführung harren, außerdem aber noch weitere umfangreichere Bestellungen zu erwarten sind.

Auch die hiesige Leineninduſtrie, welche sich bereits seit Jahren in erfreulich fortschreitender Entwickelung befindet, hat recht günstige Resultate erzielt, und konnte deshalb von einigen Fabriken zur Vermehrung der Betriebsmittel und Vergrößerung der Arbeiterzahl geschritten werden.

Der Bedarf an Geweben, Drells, Segeltuch und technischen Zwecken dienendem Leinen stellte sich in normaler Weise ein, und wenn auch die dafür erzielten Preise mit den gesteigerten Rohmate-

rialienpreisen nicht immer gleichen Schritt hielten, so war der Geschäftsgewinn doch noch ein befriedigender.

Die von den hiesigen mechanischen Leinenwebereien beschäftigte Arbeiterzahl beziffert sich auf über 400, während durch die von den diesseitigen Fabrikanten beschäftigten Handweber — Hausweberei auf dem Lande, welche im vergangenen Jahr an Ausdehnung zugenommen hat — über 300 Familien Beschäftigung gewährt worden ist.

In der geschäftlichen Lage der Jute-Spinnerei und -Weberei hat sich in Folge der Preissteigerung der Rohjute und des dadurch herbeigeführten Steigens der Fabrikatpreise eine Besserung vollzogen.

Ueber eine im Allgemeinen günstige Geschäftsentwickelung kann auch von der Fabrikation von Federstahl, Korset- und Krinolinenfedern und Metallwaaren berichtet werden. In Folge einer im März des verflossenen Jahres zwischen sämmtlichen größeren Fabriken der gedachten Branche geschlossenen Konvention konnte eine Erhöhung der im Vorjahre durch die Konkurrenz sehr herabgedrückten Preise soweit vorgenommen werden, daß im Inlande mit normalem Nutzen verkauft wurde; im Auslande dagegen waren unter den Einwirkungen der freien Konkurrenz die bisherigen Verkaufspreise nicht aufrecht zu erhalten. Ueberdies ist der Absatz nach den hauptsächlichsten ausländischen Bedarfsgebieten, namentlich Oesterreich-Ungarn, Rußland und Italien durch die Zollverhältnisse fast ganz unmöglich gemacht.

Die geschäftliche Lage der Tabak- und Cigarren-Industrie hat sich im verflossenen Jahre wenig geändert. Nach wie vor haben die Fabrikanten von Rauchtabaken über den Rückgang des Konsums sowie über die Zunahme der Konkurrenz zu klagen. Unter solchen Umständen war von einem einigermaßen lohnenden Betrieb keine Rede.

In einer etwas besseren Lage befand sich die Cigarrenfabrikation; der Konsum hat wenigstens keine Abnahme, eher sogar in den billigsten Sorten eine Zunahme gefunden, jedoch auch hier schließt das Unterbieten der Konkurrenz einen annähernd befriedigenden Gewinn aus.

Die hier vertretene Faßfabrikation sieht auf ein günstiges Geschäftsjahr zurück. Dieselbe konnte nach Vollendung der Erweiterungsbauten und nach erheblicher Vergrößerung der maschinellen Einrichtungen die ihr von allen Seiten, namentlich auch aus den überseeischen Ländern zugehenden vermehrten Aufträge rascher als seither auszuführen.

In der Lokomotiven- und Werkzeug-Maschinenbau-Branche kann das Jahr 1887 im Vergleich zum Vorjahre in Bezug auf das Maß der erlangten Beschäftigung als ein besseres bezeichnet werden. Dagegen hat sich ein Fabrikationsgewinn bei den äußerst gedrückten Preisen nicht erzielen lassen.

Die Eisenbahnwaggon-Fabrikation hat sich auch im letztverflossenen Jahre ebenso wenig wie in den vorangegangenen eines Aufschwunges zu erfreuen gehabt.

Besondere Klagen werden geführt über die erdrückende Konkurrenz Belgischer Fabriken.

Die Papier- und Papierstoff-Fabrikation ist im Jahre 1887 stets voll beschäftigt gewesen. Die Preise waren andauernd im Rückgang begriffen, doch konnten die Ausfälle durch Erhöhung und Verbesserung der Produktion, sowie durch den Preisrückgang einiger Materialien, u. A. der Cellulose und Soda, wieder eingebracht werden.

In den Buntpapier-Fabriken konnte der Betrieb ohne Einschränkung aufrecht erhalten werden, jedoch erforderte die Beschaffung der nöthigen Aufträge zu annehmbaren Preisen noch größere Anstrengungen als seither.

Die Fabrikation von Leim und Gelatine hat trotz sich fühlbar machender Konkurrenz die gleichen Umsätze wie im Vorjahre erzielt.

Die Gummiwaaren-Fabriken sind im abgelaufenen Jahre andauernd lebhaft und lohnend beschäftigt gewesen. Ebenso hat die Schrot- und Bleiwaaren-Fabrikation (hauptsächlich Flaschenkapseln) in Folge des blühenden Geschäftsganges ihren Betrieb verstärken können.

Die in Münden vertretenen Industrien, wie Canbis-, Leder-, Cigarren-, Kautabak-, Cellulose-, Schmirgelpapier-Fabrikation ꝛc. sind sämmtlich gut beschäftigt gewesen und haben zufriedenstellende Ergebnisse geliefert.

Eschwege. Das Ledergeschäft, dessen Verlauf im ersten Semester v. J. als günstig nicht bezeichnet werden konnte, gestaltete sich im zweiten Halbjahr etwas besser, namentlich stellte sich zur Herbstzeit eine größere Nachfrage nach fertiger Waare ein, und der Absatz war in Folge dessen ein ziemlich lebhafter. Die Preise erfuhren indessen einen Rückgang um etwa 20 pCt., hervorgerufen durch den Werthrückgang der Rohhäute.

In der Cigarren-Fabrikationsbranche ist im zweiten Semester v. Js. eine Besserung eingetreten; durch das Einlaufen vermehrter Aufträge konnten die alten Lager vollständig geräumt werden. Der Gewinn hat aber eine Verringerung und zwar hauptsächlich dadurch erfahren, daß die Preise der als Deckblatt zur Verwendung kommenden Amerikanischen Tabaksorten gestiegen sind, ein entsprechender Preisaufschlag auf die fabrizirten Cigarren indessen nicht hat erzielt werden können.

Das Geschäft in einheimischem Rohtabak ist still und wenig lohnend verlaufen. Der schlechten Preise in den Vorjahren wegen hat sich der Tabaksbau sehr verringert.

Die Flanellfabrikation hat sich im verflossenen Jahre durchgängig eines günstigen Geschäftsganges zu erfreuen gehabt. Die Aufträge liefen ziemlich zahlreich und meist zu befriedigenden Preisen ein.

Für die Schuhwaaren-Fabrikation gestaltete sich das im ersten Semester nicht günstig verlaufene Geschäft namentlich zur Herbstzeit etwas besser. Die Preise gingen indessen, entsprechend den Lederpreisen, etwas zurück und waren unlohnend.

Bessere Geschäftsresultate haben die Roßhaarspinnereien zu verzeichnen. Im zweiten Semester v. Js. hatten die Spinner vollauf zu thun, um den eingehenden Aufträgen gerecht zu werden; freilich mußten dieselben sich mit einem verhältnißmäßig geringen Nutzen begnügen, da die Konkurrenz in dem Artikel die Preise sehr herabgedrückt hat.

Göttingen. Das Maschinengeschäft liegt sehr darnieder, und der Ankauf beschränkte sich auf die nothwendigsten landwirthschaftlichen Geräthe.

In der Zucker-Industrie hat sich eine Wendung zum Besseren vollzogen, die zumeist eine Folge des Ausfalls in der Rübenernte Deutschlands, Oesterreichs und namentlich auch Frankreichs ist.

Die Nachfrage nach den in Göttingen produzirten Ledersorten war in den Monaten September und Oktober v. Js. lebhaft, später aber, wie stets zu dieser Jahreszeit, ziemlich still.

Die Wollwaaren-Fabrikation bewegte sich in denselben Grenzen wie bisher. Wenn das Geschäft in Folge der vergrößerten Konkurrenz auch nicht gerade zugenommen hat, so ist es doch auch

nicht schlechter geworden und darf im Allgemeinen als zufriedenstellend angesehen werden.

Das Geschäft in Cigarretten wird durch die stets wachsende Konkurrenz immer schwieriger und der Nutzen an diesem Artikel in Folge der großen Ansprüche von Seiten der Händler bezüglich der Ausstattung der Schachteln von Jahr zu Jahr geringer.

Absatzgebiete für Göttinger Cigarretten sind Deutschland und Italien.

Essen, Mitte Januar.

Für das Kohlengeschäft war die Lage im abgelaufenen Jahre insofern recht günstig, als die Nachfrage in Folge des Aufschwunges, welchen die Eisenindustrie namentlich im letzten Halbjahre genommen, stetig zugenommen hat.

Die Preise, mit Ausnahme für Koks und Kokskohlen, haben eine entsprechende Besserung jedoch nicht erfahren.

Die verschiedenen ins Leben gerufenen Förder-Konventionen haben sich für den Kohlenhandel als nicht durchführbar erwiesen.

In der Eisenbranche hat die Besserung, mit welcher das Jahr 1886 schloß, während des ganzen Jahres 1887 angehalten und weitere Fortschritte gemacht.

Wenn auch die Preise nur geringfügige Erhöhungen zeigen, so sind doch die Werke größtentheils gut beschäftigt gewesen, so daß sie in den meisten Fällen, wenn auch nicht auf große Gewinne, so doch auf ein im Ganzen günstiges Jahr zurückblicken können. Im Laufe des Jahres hat die Bildung von Konventionen weitere erhebliche Fortschritte gemacht.

Die Schienenpreise haben sich, abgesehen von einigen Schwankungen, gut gehalten und schließen eher etwas höher, als zu Anfang des Jahres.

In Kesselblechen ist der Absatz ein recht mäßiger gewesen.

Der Schiffsbau hat vorzugsweise in den letzten Monaten des Jahres 1887 einen wesentlichen Aufschwung genommen, und die betreffenden Werke sind in Folge dessen hinreichend mit Aufträgen zu besseren Preisen versehen.

In der Tuch- und Wollenwaarenfabrikation waren die Preise bei einer sich stets mehrenden Konkurrenz äußerst gedrückte, jedoch gelang es vielen Fabriken, die dem Geschmack und der Moderichtung entsprechende Artikel zu bringen wußten und namentlich auf auswärtigen Märkten gut eingeführt waren, wenn auch zu niedrigen Preisen volle Beschäftigung zu finden.

Die Kammgarnspinnereien waren in voller Thätigkeit, jedoch waren die Preise gedrückt.

In der Lederindustrie hat die Wendung zum Bessern angehalten, überall herrscht rege Beschäftigung. Die Preise für Rohhäute werden niedrig gehalten, die fertige Waare ist dagegen im Preise gestiegen.

Metz, Mitte Januar.

Die allgemeine Geschäftslage der Königlichen Steinkohlenbergwerke im Saar-Reviere wird fortgesetzt nicht unwesentlich benachtheiligt durch die starke Konkurrenz, welche die Saarkohle in ihren Hauptabsatzgebieten seit einiger Zeit zu bekämpfen hat. Namentlich finden die Nordfranzösischen und Belgischen Kohlen, durch die niedrigen Eisenbahnfrachten unterstützt, in den Französischen Ostdepartements, die früher von der Saarkohle ausschließlich beherrscht wurden, stets wachsende Aufnahme. Nur der stärkere Kohlenbedarf der Industrien und die Herabsetzung der Verkaufspreise haben die Beibehaltung des bisherigen Absatzes ermöglicht und noch eine kleine Steigerung herbeizuführen vermocht. Der Kohlenabsatz hielt mit der Förderung ziemlich gleichen Schritt, und auf einigen Gruben konnten bei Eintritt der starken Kälte die Vorräthe zum Theil geräumt werden.

Die Förderung betrug im 4. Quartal

1887....... 1 606 601 t.
1886....... 1 583 061 t.

In der Eisenindustrie ist es im Laufe des letzten Semesters gelungen, durch Gründung des Deutschen Walzwerksverbandes den größeren Theil der Deutschen Montanindustrie zu einem einheitlichen Vorgehen in dem Verkaufe der Fabrikate zu bewegen und damit Hand in Hand den Betrieb der Werke dem Umfange des jeweils vorliegenden Bedarfs anzupassen.

Diese Vereinigung, der auch die Saar- und Moselwerke, wenn auch vorerst nur für das Jahr 1888 beigetreten sind, bleibt bis zum Jahre 1890 in Kraft. Die guten Folgen der angebahnten Konsolidirung der Geschäftsinteressen der Eisen- und Stahl-Industriellen beginnen bereits sich fühlbar zu machen, indem bei langsam steigenden Preisen ein ziemlich reichlicher Zufluß von Aufträgen, für die zum Theil längere Lieferzeiten bedungen werden müssen, zu konstatiren ist.

Gegenwärtig befinden sich sämmtliche Eisenwerke in voller Thätigkeit, und da, wie schon erwähnt, Aufträge in hinreichender Menge vorhanden, und auch für spätere Lieferungen befriedigende Abschlüsse zu auskömmlichen Preisen zu haben sind, so ist die Stimmung in der Eisenindustrie durchaus fest.

Die Fabrikation eiserner Röhren konnte aus der allgemeinen erfreulichen Lage der Eisenindustrie nicht den gewünschten Nutzen ziehen. Man hatte im Laufe des vorigen Jahres in Folge starker Konkurrenz und unzureichender Aufträge hinsichtlich des Absatzes und der Preise mit Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die Maschinenindustrie befindet sich, was Beschäftigung anbelangt, in recht befriedigender Lage. Allerdings konnte dieselbe von der allgemeinen Preiserhebung in der Eisenindustrie trotz überhäufter Thätigkeit nicht recht Nutzen ziehen.

Die Tafelglashütten waren auch im letzten Jahre gut beschäftigt. Der Absatz gestaltete sich recht lebhaft und im Vergleich zu demjenigen im Jahre 1886 wesentlich höher. Dieses Resultat konnte allerdings im Wesentlichen nur durch Herabsetzung der Preise erreicht werden. Die Belgische Konkurrenz, die mit allen Mitteln die günstige Konjunktur in Deutschland auszunutzen sucht, macht sich insbesondere für die Glashütten an der Saar in empfindlicher Weise geltend.

Der Export nach der Schweiz, Oesterreich und Italien ging zurück; nach den Niederlanden und Ostasien dürfte die Ausfuhr dagegen dieselbe geblieben sein, doch sind auch die dort erzielten Preise sehr gedrückt.

Die Produktion blieb gegen das Vorjahr ziemlich unverändert; die vorhandenen Lagerbestände erwiesen sich dagegen als wesentlich geringer als zu Ende des Jahres 1886.

Für Flaschen machte sich vorübergehend stärkere Nachfrage bemerkbar, doch ist das Geschäft in diesem Artikel immer noch ein schwieriges bei schwankenden Preisverhältnissen. Ein Export in Flaschen findet aus der Saargegend nur noch in ganz geringem Maße statt.

Der Absatz in Steingut und Steinzeugerzeugnissen war im abgelaufenen Halbjahre gegen die entsprechende Periode des Jahres 1886 ein etwas schwächerer, wovon speziell die feinen Steinzeug-Kunstartikel betroffen wurden. In Bezug auf die verschiedenen

Verkaufsgebiete ist zu bemerken, daß sich trotz eines nicht unbeträchtlichen Rückganges der Preise für weiße Waare der Absatz nicht ganz auf der früheren Höhe zu erhalten vermochte. Sehr schlecht gestaltete sich das Geschäft in Spanien und den Skandinavischen Ländern. In beiden Absatzgebieten machte sich nicht nur die einheimische, immer leistungsfähigere Industrie, sondern auch die Frankreichs (für Spanien) und die Englands (für Skandinavien) in hohem Grade geltend. Der für diese Artikel früher bedeutende Absatz nach Rußland, der schon im Jahre 1886 eine beträchtliche Abnahme erfahren hatte, ist im vorigen Jahre noch weiter zurückgegangen.

Einigermaßen befriedigend waren die Geschäfte mit der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Belgien, und als recht günstig kann der Export nach Italien und den überseeischen Ländern angesehen werden, indem hier ein verhältnißmäßig bedeutender Mehrverkauf im Vergleich zu der entsprechenden Zeit des Vorjahres vorliegt. Für Italien ist allerdings diese Zunahme darauf zurückzuführen, daß der Markt sich noch vor Eintritt der Zollerhöhung versorgte.

Der Absatz in Thonplatten und Falzziegeln war im Allgemeinen ein zufriedenstellender, jedoch haben die ohnehin schon schlechten Preise eine nochmalige Schmälerung erfahren.

Der Absatz von Thonplatten, der sich in früheren Jahren in sehr hohem Maße auch auf das Ausland erstreckte, mußte in der letzten Zeit mehr in Deutschland gesucht werden, da der Artikel einerseits in neuerer Zeit auch im Auslande, z. B. in Frankreich und Belgien, fabrizirt wird, andererseits aber im Auslande zu hohen Zöllen unterliegt.

Im Inlande war der Absatz von lackirten Oelpappwaaren ein zufriedenstellender, während das Exportgeschäft im letzten Jahre eine erhebliche Einbuße erlitten hat. Rußland ist in Folge einer neuerdings eingetretenen Zollerhöhung für den Artikel vollständig verschlossen, und auch nach Amerika, Oesterreich und Italien erwies sich der Absatz wegen der Zollverhältnisse schwieriger. Nur der Englische Markt blieb auch im letzten Jahre der bedeutungsvollste und aufnahmefähigste.

Der Betrieb in seidenen, auf Handstühlen gearbeiteten Plüschen ist in dem abgelaufenen Semester ein günstiger gewesen, und der Absatz hat gegen den gleichen Zeitabschnitt des vorigen Jahres eine mäßige Steigerung erfahren. Im Einklange mit der Gesammtrichtung des Marktes, welche nur den Verkauf von wohlfeilen Waaren in größeren Mengen gestattete, konnten zwar keine hohen Preise erzielt werden, doch blieb das Geschäft in diesem Industriezweige immerhin ein ziemlich lohnendes.

Wesentlich ungünstiger gestaltete sich dagegen die Fabrikation von mechanischen Plüschen und Sammeten. Die Industrie war gezwungen, Aufträge ohne jeden Nutzen anzunehmen, nur um die Webstühle zu beschäftigen. Die mechanische Waare bildet indeß den bei Weitem geringeren Theil der Erzeugnisse der Saargemünder Plüsch- und Sammet-Industrie. Mit dem Gesammtgeschäftsresultate des vorigen Jahres ist man nicht unzufrieden.

Das Ledergeschäft in Trier verlief im letzten Quartale sehr still. Eine stärkere Nachfrage trat in Folge der für den Verbrauch ungünstigen Witterung in den Monaten Oktober und November nicht ein, der Absatz war schwach und schlechter als im 3. Quartal.

Nachfrage war von den in Trier hergestellten Sohlledergattungen fast nur für schwere Wildkuhleder. Wildochsenleder blieben noch mehr vernachlässigt, wie bisher, und fast unverkäuflich. Die Preise des Wildkuhleders büßten etwa 3 bis 5 Mark für den Centner ein, während der Preisrückgang des Ochsenleders, das schon im vorigen Quartal niedrig stand, auf 6 bis 8 Mark für den Centner beziffert werden kann.

Die Lederindustrie in Metz und Lothringen spielt fortgesetzt eine sehr bescheidene Rolle und dürfte sich auch schwerlich wieder zu ihrer früheren Bedeutung emporschwingen. Die in Metz vorhandenen, nicht unbedeutenden Schuhfabriken sollen trotz mancher Schwierigkeiten dennoch leidliche Resultate im vorigen Jahre erzielt haben.

Hannover, Mitte Januar.

In der Industrie hat auch im abgelaufenen Vierteljahr die Bewegung zum Besseren angehalten. Die Walzwerke haben sehr günstige Betriebsergebnisse erzielt und sind in das neue Jahr mit reichlichen Bestellungen eingetreten.

Weniger lohnend war der Lokomotivenbau, wenn es auch nicht an Beschäftigung gefehlt hat und jetzt noch Aufträge zur Genüge vorliegen.

Die Gummi-, Kautschuk- und Guttaperchafabriken haben auch im vergangenen Jahre vortheilhaft gearbeitet und ihr Absatzfeld nicht unwesentlich nach allen Richtungen hin erweitert.

Die Papierindustrie hat abermals gute Resultate erzielt und ist voll beschäftigt.

Die Hannoversche Baumwollenspinnerei und Weberei hat im vergangenen Jahre unter den stets wechselnden Konjunkturen zu leiden gehabt, worin erst die Konvention der Deutschen Spinner einige Aenderung gebracht hat. Die mechanische Weberei leidet auch heute noch unter der Ungunst der Mode. Der Umsatz ist gegen die früheren Jahre noch geringer geworden, und das große Lager konnte nicht — wie gewünscht — verringert werden.

Das Geschäft der Spiegelglasfabrikanten hebt sich in erfreulicher Weise, wozu die Herstellung gewisser, in Deutschland bisher nicht fabrizirter Spezialitäten, sehr wesentlich beiträgt.

Die Portland-Cementfabriken sind gut beschäftigt und vergrößern zum Theil ihre Anlagen.

Die Mühlenindustrie hatte einen ziemlich lebhaften Absatz; derselbe hat sich auch nach Elsaß-Lothringen andauernd erhalten.

Auf dem Zuckermarkte ist eine wesentliche Besserung eingetreten, die auch in höheren Preisen zum Ausdruck gelangt. Für die sämmtlichen Zuckerfabriken der hiesigen Gegend ist die eben beendete Kampagne eine zufriedenstellende gewesen.

Mainz, Mitte Januar.

Im Wein-Exportgeschäft ist gegen das Vorjahr ein wesentlicher Fortschritt nicht zu verzeichnen, nur die Schaumwein-Fabrikation erfreut sich steigender Prosperität; dieselbe ist in der Lage, die Konkurrenz mit den Französischen Schaumweinen auch im Auslande erfolgreich aufzunehmen, nachdem das Inland sich immer mehr dem heimischen Produkt zugewendet hat.

Im Ledergeschäft war der Absatz schleppend. Wenn auch die Fabriken vollauf gearbeitet haben, so war der Nutzen doch ein minimaler, da die Preise der feineren Ledersorten stetig herabgingen, während die Rohfelle theuer angekauft worden waren.

Der Fabrikation gewichster Kalbfelle, welche seither hervorragend in Frankreich heimisch war, wird immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt und der Französischen Einfuhr schon starke Konkurrenz bereitet. Für diese Ledersorte, sowie für schweres Sohlleder war das Herbstgeschäft günstiger, da in Folge lebhafterer Nachfrage bessere Preise erzielt werden konnten.

Die Brauereien hatten wegen der niedrigen Hopfenpreise ein sehr günstiges Jahr; sie haben ihre Produktion nicht unbeträchtlich vergrößert.

Der Geschäftsgang in der Oelbranche ließ im vergangenen Jahre zu wünschen übrig. Bei dem Mangel an einheimischen Vorräthen von Raps mußte man zu ausländischen Samen greifen, der der hohen Spesen wegen kaum einen Nutzen übrig ließ, zumal bei der guten Futterernte auch die Preise der Rapskuchen sehr gesunken waren. Erst gegen Schluß des Jahres gestaltete sich die Geschäftslage etwas günstiger.

Für die Kokos- und Palmkernöl-Fabriken haben die Werthe von Rohmaterial und Fabrikat sich etwas günstiger gestaltet als im Vorjahre.

Der Gang des Holzgeschäfts war im Ganzen ein befriedigender und namentlich in den Monaten Oktober und November belebt.

Die Flößerei wurde im Laufe des November geschlossen. Nachfrage und Preise behaupteten sich, und es blieb weniger Waare als sonst für die Winterhäfen übrig.

Im Brettergeschäft machte sich gleichfalls eine kleine Erhöhung der Preise geltend.

Die Bauthätigkeit war während des ganzen Jahres eine ziemlich rege.

Die Lage der chemischen Industrie hat gegen das Vorjahr eine bemerkenswerthe Aenderung nicht erfahren. Die Preise waren in Folge der übergroßen Konkurrenz so gedrückt, daß von einem befriedigenden Nutzen nicht die Rede sein konnte. Es gelang zwar einigen bedeutenden Etablissements, ihren Absatz zu erhöhen, doch hat der Gesammtwerth desselben eher eine Einbuße erlitten; letzteres ist speziell von der Ultramarin-Fabrikation zu berichten. Ihr Absatz ist in Folge der Zeitverhältnisse auf den Deutschen und den Englischen Markt angewiesen und der Konkurrenzkampf hier ein sehr harter.

Die bereits im Vorjahre konstatirte Verschlechterung der Lage der Papierfabrikation machte auch im abgelaufenen Jahre weitere Fortschritte. Die Preise für Rohstoffe sind unverändert geblieben, für Holzstoffe sogar gestiegen, während das fertige Papier stetig im Preise fiel und erst in den letzten Monaten sich etwas erholen konnte.

Der Export hat vielleicht quantitativ etwas zugenommen, brachte aber durch die Zollverhältnisse in Oesterreich und der Schweiz, wohin früher mit gutem Erfolg gearbeitet wurde, nur ganz geringfügigen Nutzen. Das Gleiche gilt in der Tapetenbranche, dagegen hat sich der Absatz im Inlande etwas gehoben. Der Massenkonsum erstreckt sich zwar noch immer auf wohlfeile und mittlere Maschinentapeten, durch Verwendung geschmackvollerer Muster hat man jedoch etwas bessere Preise erzielen können.

Die Möbelfabriken waren gut beschäftigt.

Ein Gleiches läßt sich auch von den Maschinenfabriken Darmstadts sagen, welche sich mit Spezialitäten wie Brauerei-, Brennerei- und Mühlen-Einrichtungen, Herden ꝛc. befassen; die meisten von ihnen waren das ganze Jahr hindurch reichlich mit Aufträgen versehen und auch lohnend beschäftigt.

Das Geschäft in Kunstwolle war im vergangenen Jahre großem Wechsel unterworfen; die Fabriken waren von vornherein durch Aufträge aus dem Vorjahre und weitere Bestellungen rege beschäftigt, bis die Londoner und Amsterdamer Auktionen große Mengen Naturwolle zu niedrigen Preisen an den Markt brachten. Kunstwolle war in Folge dessen nur in unbedeutendem Maße und zu unlohnenden Preisen unterzubringen. Erst als von London wieder höhere Preise gemeldet wurden, kam in das Kunstwollgeschäft wieder mehr Leben; auch von Italien kamen neue Aufträge, so daß die Fabriken gegen Schluß des Jahres vielfach die Nachtstunden zur Bewältigung der Arbeit zu Hilfe nehmen mußten.

Für die Hutfabrikation war die Nachfrage nach mittleren und wohlfeileren Sorten recht lebhaft, dagegen ließ der Absatz der feineren Sorten zu wünschen übrig, so daß die Produktion wesentlich vermindert werden mußte. Der Absatz in das Europäische Ausland hielt sich auf der Höhe des Vorjahres, während der Export in überseeische Länder etwas zunehmen konnte.

Aachen, Mitte Januar.

Der Rückblick auf die Geschäftsverhältnisse der hiesigen Tuchindustrie im abgelaufenen Jahre ist insofern ein erfreulicher, als die allgemeine Stockung des Verkehres während der ersten drei Monate des Jahres einer regen und anhaltenden Besserung Platz machte. Die im ersten Quartal ausgebliebenen Aufträge erfolgten theilweise nachträglich. Die Fabrikation war recht lohnend und zum Theil sogar in dem Maße beschäftigt, daß einzelne Firmen die Annahme weiterer Aufträge ablehnen mußten. Die Nachfrage bezog sich sowohl auf Kammgarn, wie auf Winterstoffe (Eskimos).

In mehrfarbig gemusterten Kammgarnstoffen geringerer Qualität nimmt unser Platz zur Zeit eine tonangebende Stellung ein.

Zu Anfang des III. Quartals war eine besondere Anhäufung von Lagerwaaren nicht vorhanden, und fast ununterbrochen liefen mehr oder weniger erhebliche Nachbestellungen ein, welche die Industrie vollauf in Anspruch nahmen.

Während des ganzen Monats Oktober war das Geschäft in Winterüberzieher-Stoffen sehr lebhaft, zumal das früh, wenn auch nur auf kurze Zeit, eingetretene Winterwetter eine außergewöhnliche Nachfrage für den Artikel hervorrief. Erst im November verlangsamte sich der Begehr für Winterstoffe, während im Dezember wieder belangreiche Spekulationseinkäufe für das Jahr 1888 gemacht wurden. In Kammgarnstoffen fanden ansehnliche Umsätze statt, namentlich erhielt unser Platz bedeutende Aufträge in bunten Sommerkostümsachen.

Der Export des Jahres wird den Werth des Vorjahres nicht erreicht haben. Die in New-York erzielten Preise haben wohl in manchen Fällen den Erwartungen der Fabrikanten nicht entsprochen, dürfen aber im Ganzen als durchaus befriedigend bezeichnet werden.

Seit dem Monat September bis zum Schluß des Jahres haben sich die Verhältnisse sowohl für die Lohn- wie Streichgarnspinnereien nicht geändert. Erstere werden voraussichtlich eine volle Beanspruchung durch die Tuchfabrikation erst im beginnenden neuen Jahre finden.

Im Ganzen hat sich unsere Spinnereiindustrie im verflossenen Jahre einer recht befriedigenden Geschäftsthätigkeit zu erfreuen gehabt.

Für das Hüttenwesen gestalteten sich die Verhältnisse in den letzten sechs Monaten erfreulicher als im ersten Halbjahr 1887. Es trat ein allmählicher, aber nachhaltender Umschwung zum Besseren ein, und das Jahr schloß mit ziemlich guten Aussichten für die weitere Entwickelung des Geschäftes.

Die Produktion der Hüttenwerke war für Blei und Zink ungefähr dieselbe, wie im Vorjahre. Silber wurde mehr produzirt.

Für die chemischen Produkte war der Geschäftsgang während des verflossenen Jahres im Ganzen ein günstiger. In fast allen Artikeln hat sich der Absatz gegen frühere Jahre sehr vermehrt, und namentlich hat der Bedarf an Schwefelsäure sehr zugenommen. Die Ammoniak-Sodafabriken der Deutschen Sodawerke von Solvay

vergrößern noch fortwährend ihre Produktionsmittel und machen auch in krystallisirter und kaustischer Soda den älteren Fabriken jetzt eine ernstliche Konkurrenz.

Für Fensterglas sind die Verhältnisse nicht so günstig gewesen, wie im vorhergehenden Jahre.

In Folge der schlechten Preise des Belgischen Glases sind die hiesigen Preise noch immer mehr gesunken.

Die Cigarrenindustrie war im verflossenen Jahre anhaltend gut beschäftigt; der Absatz war ein regelmäßiger, und namentlich während der Sommermonate gestaltete sich das Geschäft zu einem recht lebhaften. Die Verkaufspreise sind unverändert dieselben geblieben und in Folge theilweiser Ueberproduktion und des großen Angebots wegen noch immer gedrückt.

Auch die Rohtabake blieben das ganze Jahr hindurch auf ihrem hohen Preisstande; noch theuerer wurden die Sumatratabake, die das Deckmaterial für fast alle Sorten liefern und, ohne Konkurrenz mit anderen Decktabaken, ganz außerordentlich hoch bezahlt werden mußten.

Die Nadelfabrikation hatte mehr oder weniger über Mangel an Beschäftigung zu klagen. Für Nähnadeln gingen weniger Bestellungen ein, als sonst; obschon von Asien größere Nachfrage einlief, so konnten doch nur wenige Abschlüsse der niedrigen Kurse wegen zu Stande kommen. Gegenwärtig ist aber auch die Nachfrage des Asiatischen Marktes erheblich schwieriger geworden.

Rußland, welches früher außerordentliche Mengen kaufte, hat für die hiesige Nadelindustrie nur noch geringe Bedeutung.

In der Stecknadelfabrikation herrschte in den ersten drei Quartalen v. J. große Stille; erst das letzte Vierteljahr war belebter. Während der stillen Geschäftszeit sind die Preise immer weiter gewichen, so daß dieser Industriezweig, der noch vor wenigen Jahren als recht blühend bezeichnet werden konnte, jetzt beinahe unlohnend geworden ist.

Für die Kohlenindustrie kann das vierte Quartal v. J., was Nachfrage und Absatz angeht, als durchaus günstig bezeichnet werden. Alle Gruben waren, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend, voll beschäftigt. Bezüglich der Preise machte sich die Besserung noch wenig geltend. Nur in einzelnen Kohlensorten, besonders für den Hausbrand, wurden vorsichtige Preiserhöhungen vorgenommen, welche sich allmählich zu verallgemeinern und stellenweise auch auf Industriekohle sich auszudehnen schienen.

Das inländische Eisengeschäft, welches im vergangenen Jahre nicht ohne hochgradige Bewegungen verlaufen ist, hat sich dennoch im Vergleich zu dem Exportgeschäfte in verhältnißmäßig ruhigen Bahnen gehalten. Der Landesbedarf in den verschiedenen Eisenfabrikaten ist das ganze Jahr hindurch ein hervorragend großer gewesen, so daß es nach dieser Richtung hin an geschäftlicher Anregung niemals gefehlt hat.

Anders hat sich das ausländische Geschäft gestaltet. Der stürmischen Nachfrage nach den gebräuchlichen Eisenfabrikaten für den Nordamerikanischen Markt, wie sie im ersten Quartal des Jahres vorhanden war, folgte eine plötzliche Abschwächung der dortigen Marktlage, welche Monate lang angedauert hat, um endlich und ebenso plötzlich wieder kurz vor Schluß des Jahres einer entschiedenen Besserung Platz zu machen.

Auch der Verkehr mit den Südamerikanischen Staaten ist ein ziemlich wechselvoller gewesen. Zeitweise hat eine lebhafte Nachfrage und ein beträchtlicher Export für den La Plata-Markt stattgefunden, zu anderen Zwecken hat das Geschäft dorthin vollständig gestockt.

Der Australische Markt hat sich dem Deutschen Eisengeschäft das ganze Jahr hindurch wenig freundlich gezeigt, und die Ausfuhr von Eisenwaaren nach den Australischen Konsumplätzen ist bedeutend geringer ausgefallen, als in früheren Jahren.

Im Verkehr mit den Europäischen Ländern verdient bemerkt zu werden, daß im Hinblick auf die am 1. Januar eingetretene Zollerhöhung die Eisenkonsumenten in Italien sich veranlaßt gesehen haben, ganz beträchtliche Quantitäten von Eisenwaaren aller Art aus Deutschland zu beziehen und als Vorrath auf Lager zu nehmen.

Das Geschäft in Roheisen ist das ganze Jahr hindurch ein ruhiges, allmählich sich befestigendes gewesen, der Bedarf ist stetig gewachsen, und in demselben Maße haben die Vorräthe auf den Lagerplätzen abgenommen.

Am Schluß des Jahres betrugen die Vorräthe im Bereich des Rheinisch-Westfälischen Roheisenverbandes — abgesehen vom Gießerei-Roheisen — kaum noch 40 000 Tonnen, also etwa den dritten Theil einer Monatsproduktion.

Die gesammte voraussichtliche Roheisenerzeugung im ersten Quartal des neuen Jahres dürfte zur Zeit schon vollständig verkauft sein.

Unter dem Schutze eines auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossenen Syndikates, stand am Schlusse des Jahres das Stabeisengeschäft als ein blühendes da.

Nach dem Vorbilde der Stabeisenwerke haben sich noch vor Jahresschluß die Drahtwalzwerke zu einem „Verband der Deutschen Drahtwalzwerke" vereinigt und eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle gegründet. Das Drahtgeschäft mit seinem vorwiegenden Charakter als Exportgeschäft, hatte das ganze Jahr hindurch unter dem Einflusse des Nordamerikanischen Marktes gestanden. Gegen den Schluß des Jahres machten sich Anzeichen der Besserung bemerkbar.

Unsere Stahlwerke haben sich das ganze Jahr hindurch eines ununterbrochenen lebhaften Betriebes und eines ungehinderten Absatzes ihrer Fabrikate zu erfreuen gehabt. Für alle gebräuchlichen Stahlartikel sind die Preise vom Beginn bis zum Schluß des Jahres allmählich gestiegen, fast im genauen Verhältniß der Steigerung der Roheisenpreise.

Die Schienenwalzwerke haben im zweiten Semester v. J. mit besserem Erfolg als im ersten Halbjahr arbeiten, die fremde Konkurrenz vom hiesigen Markte ganz verdrängen und dieselbe selbst bei Vergebungen im Auslande schlagen können.

Unsere Blechwalzwerke, denen es im Verlauf des Jahres mehrfach an Arbeit fehlte, sind beim Jahresschluß fast durchgehend gut geschäftigt. Dasselbe gilt von den Gießereibetrieben der hiesigen Gegend.

Nürnberg, Mitte Januar.

Im Eisenbahnwagenbau war der Geschäftsgang im abgelaufenen Quartal ein recht schleppender und wenig lohnender.

Im Geschäftsgang der Fabrikation von Leonischen, Cement-, Kupfer-, Silber- und vergoldeten Drähten rc. ist während des letzten Halbjahres eine Wendung zum Besseren nicht eingetreten. Trotzdem das Rohkupfer außerordentlich im Preise gestiegen, war für fertige Fabrikate eine Preiserhöhung nicht zu erzielen. Die Nachfrage nach den erwähnten Artikeln bleibt nach wie vor eine äußerst geringe, und insbesondere das Indische Geschäft liegt gänzlich darnieder.

Die Lage der Bleistiftindustrie ist in der Hauptsache im letzten Semester gegen das frühere unverändert geblieben. An Aufträgen fehlte es zwar nicht, das Geschäft beschränkte sich indessen immer mehr auf die wohlfeilen Sorten, deren Preise für den

Fabrikanten nur einen sehr geringen Nutzen übrig lassen. Der Export von Bleistiften nach Rußland und Frankreich bleibt durch die überaus hohen Zölle dieser Länder sehr erschwert.

Das *Nürnberger Kurz-, Spiel- und Galanteriewaarengeschäft* hat im abgelaufenen Jahre den beiden Vorjahren gegenüber einen wesentlichen Aufschwung erfahren, obgleich die vielfach verschärften Zollsätze den Absatz nach allen Europäischen Ländern erheblich erschwert haben. Größere Kaufkraft des Inlandes scheint in erster Reihe den Ausfall des diesseitigen Absatzes nach den anderen Europäischen Ländern ausgeglichen zu haben; England kaufte vermuthlich nicht mehr als sonst und Alles nur zu äußerst gedrückten Preisen, wogegen nach den Vereinigten Staaten von Amerika das Geschäft etwas, nach Südamerika, Mexiko und Westindien sogar wesentlich besser ging.

Nach Ostindien, China und Japan war der Absatz durch zu niedrig gestellte Preise erschwert; nach Südafrika und Australien ging das Geschäft schleppend, und der Absatz nach Aegypten, der Berberei, Griechenland, Persien und der Levante blieb ohne Aufschwung.

Madagaskar verschloß sich dem Absatz der hiesigen Erzeugnisse, wogegen Tonkin, Cochinchina und Réunion in Folge der Einführung des Französischen Generalzolltarifs daselbst für die diesseitige Industrie verloren gingen.

Das Geschäft nach der Malayischen Inselwelt blieb gedrückt; Singapore, Java und Makassar, welche früher große Posten kleiner Spiegel, Malayische Spielkarten, unechte Goldborten und andere kleine Artikel bezogen, sind in Folge der schlechten Lage der dortigen Zuckerindustrie in ihrer Kaufkraft für dergleichen Luxusartikel bedeutend zurückgekommen, während die erhöhten Kaffeepreise in größerem Absatz nach Brasilien und wesentlicher Gesundung des Geschäfts nach diesem Lande sich spiegelten.

Auch die Philippinischen Inseln, noch vor einem Jahrzehnt große Abnehmer hiesiger Erzeugnisse, sind in ihrem Verbrauch derselben sehr zurückgekommen.

Durch die gegen Jahresschluß eingetretene Preiserhöhung für Kupfer, Zinn und Weißblech erleidet unsere Kleinindustrie eine erhebliche Schädigung, weil es bei der scharfen Konkurrenz schwer hält, für fertige Kleinfabrikate die Preise der rapiden Preissteigerung der Rohmaterialien entsprechend zu erhöhen.

Fürth. Der Absatz von *Spiegelglas* hat mit der Produktion gleichen Schritt gehalten. Die elementaren Verhältnisse haben nur vorübergehend den Vollbetrieb der Schleifwerke gestattet, so daß die bereits im September v. J. erheblich zurückgegangenen Vorräthe sich weiter verringert haben.

Durch spekulatives Eingreifen ist während der letzten 8 Monate der Preis von Rohzinn über 50 pCt., der von Quecksilber über 40 pCt. gestiegen, wodurch sich die Spiegelbelegung wesentlich höher stellen mußte.

In der *Bronzefarben- und Blattmetallfabrikation* ist im letzten Quartale an die Stelle der ziemlich ausgeprägten Geschäftsstille während der Sommermonate eine außerordentliche Nachfrage, besonders in Bronzefarben eingetreten.

Von durchgreifender Wirkung für die ganze Branche ist die in den letzten Monaten des vorigen Jahres eingetretene, enorme Preissteigerung für Rohkupfer und Zinn. Da indeß die meisten Fabrikanten noch zu mäßigen Materialpreisen versorgt waren, so wurden die Preise der Fabrikate nicht sofort entsprechend erhöht, man begnügte sich vielmehr vorläufig mit einem mäßigen Aufschlage. Die alten Vorräthe sind jetzt sehr beschränkt, und es wird sich voraussichtlich für längere Zeit ein lohnendes Geschäft entwickeln.

Straßburg i. E., Mitte Januar.

In der *Baumwollbranche* erfreuen sich die *Spinnereien* in Folge von Preissteigerung der Gespinnste im abgelaufenen Quartal einer besseren Lage. Dagegen sind die Preise der Gewebe gefallen, so daß die Arbeit der *mechanischen Webereien* keine lohnende mehr ist. Trotzdem befindet sich die Großindustrie im Breuschthale in gutem Gange. Besonders vollauf beschäftigt sind die im oberen Breuschthale befindlichen zahlreichen Handwebstühle, welche meist für die eines lebhaften Absatzes sich erfreuenden Fabriken von Modewaaren in Markirch arbeiten; dagegen hat die im gleichen Thale befindliche *Bandfabrikation* mit der immer stärker auftretenden Konkurrenz zu kämpfen.

Die *Kammgarnbranche* mußte im Laufe des Sommers die Arbeitszeit in den Spinnereien wegen Mangels an Absatz einschränken, da in den bedeutendsten Webereidistrikten viele Webstühle stillstanden. Zum Schluß des Jahres trat jedoch wieder lebhafte Nachfrage ein, und in den letzten 6 bis 8 Wochen haben sich die Preise für Garne und Stoffe um 8 bis 10 pCt. gehoben.

Einen erfreulichen Aufschwung hat auch die *Bischweiler Industrie* zu verzeichnen.

Im zweiten Semester v. Js. waren sämmtliche Tuchfabriken sowie die Fabrik für Damenmäntelstoffe lebhaft beschäftigt. Nur einzelne Etablissements blieben noch bei der früheren Fabrikation von schwarzen Tuchen, während andere zum Theil für den Export nach Italien, den Niederlanden, der Türkei und Rumänien Extratuche für Militäranzüge arbeiteten. Seitdem die neue Tuchwaarenmanufaktur einen Theil der unbeschäftigten Etablissements der früheren Bischweiler Tuchfabriken vortheilhaft angekauft und einen guten Absatz für ihre Fabrikate gefunden hat, sind fast alle Webstühle in Bischweiler in lebhaftem Betriebe.

Die *Jutefabrik* in Bischweiler erweiterte ihre Einrichtungen wesentlich und arbeitete während des größeren Theiles des Jahres Tag und Nacht, auch die *Patronenhülsenfabrik* ebendaselbst war vollauf beschäftigt und gewinnt mehr und mehr an Ausdehnung.

Die *Wollsockenfabrikation* in Barr und Wasselnheim konnte zwar zu etwas lohnenderen Preisen arbeiten, jedoch ist das Absatzgebiet immer noch ein beschränktes.

Die *Kalblederfabrikation*, die hauptsächlich in Barr ihren Sitz hat, litt unter der ausländischen, besonders Französischen Konkurrenz.

Das Fabrikationsgeschäft in Barr kann deshalb nicht als lohnend bezeichnet werden, zog jedoch immer noch von dem bedeutenden Preisrückgang der Rohfelle Nutzen.

Der Absatz der *Bierbrauereien* in Elsaß-Lothringen hat zugenommen, jedoch ist der Export nach Frankreich stetig zurückgegangen.

Die *Eisenwerke und Maschinen- wie Konstruktionswerkstätten* waren im vergangenen Jahre schwach beschäftigt; das größere Eisen- und Stahlwerk konnte nur wegen der Güte seiner Produkte in der Eisenfabrikation genügende Beschäftigung finden. In besonders ungünstiger Lage befindet sich der Lokomotivenbau.

In Königshofen bei Straßburg wird die *Verzinnerei, Verbleierei und Verzinkerei von Eisen und Eisenblech* in großem Maßstabe betrieben, und die Fabrikate erfreuen sich lebhaften Absatzes.

Das Geschäft in *Speiseölen*, Mohn- und Sesamölen, war im verflossenen Jahr ein befriedigendes.

Die früher in Elsaß-Lothringen bestehende Konkurrenz von Marseille ist vollständig vom Markt verdrängt.

Die Rübölindustrie war weniger lohnend, weil die Preise der Fabrikate im Vergleich zu denen der Rapssaaten zu niedrig sind.

Die Mühlenetablissements haben für das abgelaufene Jahr einen etwas besseren Geschäftsgang zu verzeichnen.

Die 1887er Tabaksernte ist schlecht ausgefallen; in Folge dessen waren die Tabake der 1886er Ernte gesucht und wurden von den Händlern zu guten Preisen an die Fabrikanten abgesetzt, dagegen blieb die 1885er Ernte unbeachtet, und der Haupttabak befindet sich noch in den Händen der Händler.

Görlitz, Mitte Januar.

Für die Tuchindustrie ist das verflossene Jahr im Allgemeinen kein günstiges gewesen. Namentlich findet der Spezialartikel der Görlitzer Fabrikation, glatte schwarze und farbige Tuche, immer geringeren Absatz und wird meist nur für Militärzwecke und Wagenbauerei verwandt, was zur Folge hat, daß die meisten Fabrikanten, die früher fast nur schwarze Waare fertigten, zur Stofffabrikation übergegangen sind. Glatte schwarze und farbige Waare wird hauptsächlich für den Export fabrizirt, doch geht dieser immer mehr zurück. Am meisten Bedarf zeigte noch Italien.

Nach Spanien, früher ein gutes Absatzgebiet für glatte Tuche, wird das Geschäft immer unbedeutender, da dieses Land in der Fabrikation des genannten Artikels gute Fortschritte gemacht hat und seinen Bedarf darin selbst deckt.

Im Orient herrschte fast während des ganzen Jahres große Geschäftslosigkeit, so daß nur wenige größere Aufträge eingingen. Die ungünstigen Verhältnisse, unter denen diese Länder unausgesetzt zu leiden haben, bedingen die größte Vorsicht im Verkehr mit denselben; dazu tritt der Umstand, daß die Käufer sich immer mehr dem Billigsten, was geboten wird, zuwenden, so daß das bisher gerühmte gute Görlitzer Fabrikat in den Hintergrund tritt, und unsere Fabrikanten gezwungen werden, nur wohlfeilste Waare an den Markt zu bringen.

Das Geschäft nach den Nordafrikanischen Küstenländern und Marokko ließ sich zuerst recht gut an; doch ist in der zweiten Hälfte des Jahres eine Geschäftsstille im Verkehr mit diesen Ländern eingetreten. Die Nordstaaten des Kontinents, in erster Linie Dänemark, zeigten mittleren aber fortgesetzten Bedarf, so daß das Geschäft dahin lohnend war, dagegen ließ das Amerikanische Geschäft zu wünschen übrig.

Was das Deutsche Geschäft anlangt, so ist zu konstatiren, daß die Mode schwarze glatte Waare immer mehr verdrängt, und nur noch Stoffe verlangt werden. In Folge der sich stets vermehrenden Konkurrenz und Ueberproduktion fanden gewisse gangbare Artikel, die früher sehr gut in Aufnahme waren, nur zu stark herabgesetzten Preisen Absatz. In der zweiten Hälfte des Jahres besserte sich das Geschäft, es trafen belangreiche Aufträge ein, auch wurden die gestellten Preise williger als bisher eingeräumt, wozu die Preissteigerung für Wolle den Anstoß gab.

Für die Leinenindustrie muß das verflossene Jahr, namentlich was den Spezialartikel von Lauban, die Fabrikation leinener und baumwollener Taschentücher anbetrifft, als ein ungünstiges und in seinem Resultate unlohnendes bezeichnet werden. Die Lager hatten sich während der stillen Zeit in bedeutendem Maße angehäuft, das Angebot sowohl vom In- wie Auslande war stark, die Preise in Folge dessen gedrückt, und mancher Verkauf mußte ohne jeden nennenswerthen Nutzen gemacht werden, um namentlich der Böhmischen Konkurrenz die Spitze zu bieten. Auch das Weihnachtsgeschäft, welches für die Fabrikation von Taschentüchern auf den Umsatz des ganzen Jahres von großer Bedeutung ist, muß als ein wenig befriedigendes bezeichnet werden. Das Ausland hat mehrfach Neigung gezeigt, mit Deutschen Fabrikanten von Taschentüchern in Verbindung zu treten, und es sind nach dieser Richtung hin einige, wenn auch nicht bedeutende Erfolge zu verzeichnen. Das Hauptgeschäft in Taschentüchern nach überseeischen Ländern wird von England aus gemacht, von wo aus dieser Artikel in bedeutender Mannigfaltigkeit und zu unglaublich niedrigen Preisen exportirt wird.

Die Flachsspinner befinden sich noch immer in ungünstiger Lage, da die Preise des Fabrikats zu denen des Rohmaterials noch nicht in einem solchen Verhältnisse stehen, daß der Verdienst ein nur einigermaßen lohnender zu nennen wäre. Außerdem wurden die schon überaus niedrigen Preise noch durch die Ueberproduktion des Auslandes gedrückt. Die Leinengarnbleichen waren erst im Oktober und November genügend beschäftigt, während der übrigen Monate aber durchschnittlich weniger als im Vorjahre. Die Bleichlöhne waren in Folge scharfer Konkurrenz niedriger als früher.

Für die Orleans- und Schirmstofffabrikation gingen Aufträge in zufriedenstellender Weise ein, und wenn sich auch, namentlich in den letzten Monaten, eine recht bedeutende Konkurrenz geltend gemacht hat, und die Preise dadurch stark gedrückt wurden, so kann doch der Geschäftsgang im Allgemeinen während des ganzen Jahres als ein zufriedenstellender bezeichnet werden, da die Fabriken das ganze Jahr hindurch voll beschäftigt waren und bereits auch in das neue Jahr mit guten Aufträgen hinüber gegangen sind.

Für die Glasindustrie war die Nachfrage im verflossenen Jahre im Allgemeinen eine sehr rege, und besonders in der zweiten Hälfte des Jahres konnte derselben kaum genügt werden, so daß man die Lieferungen zum Theil erst für das erste Quartal 1888 zusagen konnte. Im Frühjahr gingen bereits bedeutende Aufträge, zur Lieferung in den Sommermonaten, von England und Amerika ein, denen späterhin inländische Aufträge in großer Anzahl folgten, so daß sämmtliche Glasfabriken der Beleuchtungsbranche in Schlesien und Sachsen bis zum Schlusse des Jahres stark beschäftigt waren. Wenn man auch theilweise eine kleine Aufbesserung in den Preisen, namentlich für Cylinder, erzielen konnte, so geschah dies doch nicht in dem Umfange, hauptsächlich was die Preise für den inländischen Markt anbelangt, als es durch die erhebliche Nachfrage, sowie durch die eingetretene Steigerung der Rohmaterialienpreise, hätte bedingt sein müssen. Die Absatzgebiete erstrecken sich, außer auf das Inland, in der Hauptsache auf Amerika, Italien, Schweiz, Dänemark, Japan und China.

Die Maschinenfabriken waren während des ganzen Jahres vollauf beschäftigt, so daß theilweise sogar die Anzahl der Arbeiter vermehrt werden mußte. Im ersten Halbjahr gingen, namentlich bei Maschinenanstalten, welche als Spezialität Dampfanlagen bauen, lohnende Aufträge zahlreicher ein als im zweiten Semester, dennoch sind die Fabriken gegenwärtig mit älteren Aufträgen noch vollauf und genügend beschäftigt. Der Export nach Rußland und Oesterreich ist des hohen Eingangszolles wegen sehr erschwert, dagegen war der Geschäftsgang im Inlande ein recht lebhafter.

Gleiwitz, Mitte Januar.

Der Hohofenbetrieb vermochte in der ersten Hälfte des abgelaufenen Jahres trotz der Besserung in der Walzeisen-Industrie keinen ausreichenden Absatz zu finden, zumal die am 1. Juni eingetretene Erhöhung des Russischen Einfuhrzolles die Ausfuhr nach Rußland vollständig lahm legte. Die Lage änderte sich erst, als durch

Explosion die Anzahl sämmtlicher Oberschlesischen Produktionsstätten plötzlich von 29 auf 24 reduzirt wurden und die von dem Verlust betroffene Gesellschaft gezwungen war, ihren bedeutenden Bedarf an Rohmaterial, welches sie bisher selbst erzeugt hatte, am offenen Markte einzukaufen. Hierdurch erfolgte nicht nur eine Räumung der vorhandenen Bestände, sondern es mußten sogar von England und Oesterreich einzelne hier mangelnde Roheisensorten bezogen werden. Bei dieser Geschäftslage konnte es nicht fehlen, daß die Preise eine steigende Richtung annahmen, die bis zum Schlusse des Jahres anhielt. Zur Zeit stehen wiederum 28 Hohöfen im Feuer. Der lebhafte, andauernde Bedarf der Walzwerke für Rohmaterial sichert einstweilen allen Hohöfen genügenden Absatz und verhindert eine Ansammlung von Beständen.

Trotz seines Kohlen- und Eisenreichthums hat Oberschlesien sein ganzes Gewicht fast nur auf die Herstellung grober Eisenfabrikate gelegt und läßt noch immer die Anlegung von Fabriken zur Erzeugung feinerer Eisen-Industrieartikel vermissen.

Als alleinige Spezialfabrikation von feineren Eisengegenständen lassen sich die in hiesigem Gebiete vorhandenen Anlagen zur Herstellung von Feinblechen, Draht und Nägeln bezeichnen.

Zu Anfang des Jahres 1887 nahm das Kohlengeschäft und der Versandt einen lebhaften Verlauf, der sich aber nicht länger behaupten konnte, als milde Witterung eintrat.

In den Sommermonaten überstieg die Forderung wesentlich den Bedarf, so daß die Lager mehr und mehr anwuchsen; namentlich fanden Stück- und Würfelkohlen geringen Absatz und mußten sich Preisrückgänge gefallen lassen.

Im Laufe des Monats September trat mit Beginn der Zuckerfabrikation eine größere Lebhaftigkeit des Geschäftes ein, in welcher sich zeitweilig sogar ein Mangel an Wagen fühlbar machte. Als dann zu Anfang des Dezember der größte Theil der Zuckerfabriken ihre Campagne beendet hatten, die milde Witterung aber den Bedarf an Hausbrandkohlen wenig förderte, nahm die Abfuhr einen schleppenden Gang, so daß auf den Gruben Bestände sich ansammelten, während in früheren Jahren die etwaigen Vorräthe Räumung fanden.

Im Allgemeinen konnte im Jahre 1887 trotz der Erweiterungen des inländischen Absatzgebietes kaum der Absatz des Vorjahres erzielt werden.

Der Absatz nach Polen hin ist auf ein Minimum beschränkt, der Verkehr nach Oesterreich dagegen war im vorigen Jahre ein ungemein lebhafter und scheint sich allmählich zu steigern.

Die Verfrachtungen nach den Ostsee-Provinzen konnten sich auf dem Stand von 1886 nicht behaupten, weil Englische Kohlen auf Grund billigerer Notirungen an den Förderungsplätzen wie in Folge der ausnahmsweise niedrigen Seefrachten so billig eingeführt werden konnten, daß sie wiederum nicht nur die Hafenplätze selbst, sondern einen Theil deren Hintergebietes zu erobern vermochten.

Nachdem dieser Artikel eine Reihe von Jahren überaus vernachlässigt gewesen und die produzirenden Werke Oberschlesiens gerechtfertigte Klagen über die mehr und mehr heruntergegangenen Zinkpreise laut werden ließen, trat im Laufe des Sommers 1887 plötzlich eine lebhafte Nachfrage für Rohzink ein, in deren Folge das Geschäft einen erfreulichen Aufschwung nahm.

Der größte Theil der Zinkhütten benutzte die steigende Preiskonjunktur zu langsichtigen Abschlüssen, so daß die Produktion des Jahres 1888 für 5 bis 6 Monate zur Hauptsache fest vergeben ist, theilweise allerdings zu beträchtlich niedrigeren Preisen als den beim Jahresschluß notirten.

In Folge dieser großen Lieferungsverkäufe hatte die Lebhaftigkeit auf dem Zinkmarkte gegen Ende des Jahres etwas nachgelassen. Die Lager auf den Werken und in der ersten Hand sind jedoch äußerst geringfügig, wie überhaupt die Produktion von dem effektiven Bedarf augenblicklich ohne Säumen aufgenommen wird.

Das abgelaufene Jahr war für Oberschlesiens Holzhandel ein wenig günstiges; nur einige Zweige desselben lieferten ein einigermaßen lohnendes Erträgniß.

Zucker. Die Anfang Oktober begonnene Campagne war beim Jahresschluß nahezu beendet. Die Zuckererzeugung blieb wegen des Ausfalls in der Rübenernte gegen das Vorjahr zurück, zumal die Polarisation 1 bis $1\frac{1}{2}$ pCt. geringer als sonst zu schätzen ist.

Die gewonnene Melasse dürfte in diesem Winter für Brennereien mit höchstens $2\frac{1}{2}$ Mark gegen 3 Mark im Vorjahre zu verwerthen sein; dagegen sind die Zuckerpreise für 88 pCt. Rendement von etwa 19 Mark bei Beginn der Campagne auf ungefähr 24 Mark für den Centner gestiegen, und somit gegen die gleiche Zeit im vorigen Jahre um 4 bis 5 Mark höher.

Stralsund, Mitte Januar.

Die Fischerei und das eng mit derselben verbundene Fischkonservengeschäft hat im abgelaufenen Jahre im Ganzen gute Erträge gebracht, wenn auch namentlich die Fischerei selbst durch den Wettbewerb der vielen derselben sich zuwendenden brotlos gewordenen Seeleute anfängt, trotz der für den Fang bezahlten guten Preise, weniger lohnend zu werden.

Dagegen machen die Konservenfabriken durchgängig gute Geschäfte und dehnen ihr Absatzgebiet fortwährend weiter aus. Eine hiesige Fabrik soll sogar nach einer im Sommer gemachten und zur Zufriedenheit ausgefallenen Probesendung von New-York her einen größeren Auftrag auf Heringskonserven erhalten haben. Schon jetzt reicht die Menge des an unseren Küsten gefangenen Herings nicht aus, um den eingehenden Aufträgen zu genügen, so daß der Schwedische Hering, welcher in Dampferladungen von Gothenburg und Marstrand bezogen wird, verarbeitet werden muß. Welche Bedeutung dieses Geschäft erlangt hat, erhellt daraus, daß in Köslin, auf der Insel Usedom, dem Haupteinfuhrplatz für Schwedischen Hering, im letzten Vierteljahr etwa 20 000 Kisten zu 700 bis 800 Stück Hering eingeführt worden sind, welche, zu Konserven verarbeitet, nach allen Richtungen Deutschlands verschickt werden.

Die Fabrikthätigkeit der hiesigen Gegend ist, den Verhältnissen derselben und der geographischen Lage des Landestheils entsprechend, eine verhältnißmäßig geringe. Gleichwohl haben es einzelne Unternehmungen durch ihnen besonders eigenthümliche Gewerbszweige zu großer Blüthe und reichem Verdienst gebracht.

Stolp, Mitte Januar.

Im Spiritushandel bewirkte das Inkrafttreten des neuen Branntweinsteuergesetzes zunächst eine vollständige Stockung. Die meisten Brennereien eröffneten den Betrieb nicht vor Ende Oktober, viele sogar erst später, und dementsprechend waren die Zufuhren sehr geringfügig.

Die Umsätze des hiesigen Platzes beschränkten sich auf einige Verladungen nach Flensburg und mäßige zur Ausfuhr bestimmte Mengen nach Stettin, sowie auf eine Dampferladung nach Schweden. Ein reguläres Geschäft konnte sich aber noch nicht entwickeln, da viele der Produzenten in Folge der niedrigen Preise des Exportspiritus, welcher den größten Theil ihrer Produktion ausmacht, denselben in dem Stolpmünder Lagerhause lagern.

Holz. Die Bestände haben durch die fortgesetzten Abwickelungen der Abschlüsse bedeutende Verminderung erfahren, und einzelne Restlager dürften nur bei minderwerthiger Waare zu verzeichnen sein. Das Geschäft wird wegen des sich fühlbar machenden Mangels an geeigneter Schnittwaare in immer schwierigere Bahnen gedrängt. Die Holzbestände hiesiger Gegenden müssen in Folge der scharfen Konkurrenz der Schneidemühlen und Holzhändler zu bedeutend höheren Preisen als früher bezahlt werden, und mit dieser Steigerung halten die Verkaufspreise nicht Schritt.

Die Lage der Papierfabriken hat sich auch im vergangenen Quartal nicht gebessert. Der Export namentlich über Hamburg wurde durch die Konkurrenz der Finländischen Fabriken völlig lahm gelegt, die in Folge der Zollerhöhungen Rußlands genöthigt wurden, ihren Absatz nach dem Innern Rußlands aufzugeben und ihre ganze Produktion nach dem Ausland über Hamburg zu vertreiben, so daß der hiesige Absatz nach Südamerika ꝛc. aufhörte. Die Nachfrage nach Papier für den Bedarf des Inlandes blieb jedoch das ganze Jahr hindurch ziemlich rege, da die Produktionsfähigkeit vieler Fabriken in den Gebirgsgegenden durch Wassermangel beschränkt war; eine Aufbesserung der sehr gedrückten Preise war indeß nicht durchführbar, bei den feineren Papieren war im Gegentheil ein weiterer Rückgang zu konstatiren.

Sulfit-Cellulose erfreute sich während des ganzen Jahres lebhafter Nachfrage, und der Absatz nach England und Amerika hob sich wesentlich. Das Fabrikat führt sich täglich mehr ein, und ist heute für jede Papierfabrik ein unentbehrlicher Rohstoff geworden.

Die Zündholzfabriken waren auch im letzten Quartal gut beschäftigt, konnten aber eine Preisbesserung nicht durchsetzen. Der Absatz nach China und Java, wo jetzt bereits das Japanische Fabrikat in Konkurrenz tritt, hat bedeutend nachgelassen. Auch der Absatz nach Oesterreich hat neuerdings eine Einschränkung erfahren.

Für die Glasfabrikation ist das verflossene Jahr ein ziemlich günstiges gewesen. Sämmtliche Hütten fanden für ihre Fabrikate, wenn auch nur zu mittleren Preisen, leicht Absatz. Auch für das Jahr 1888 sind die Aussichten bisher günstig, da bei etwas steigenden Preisen bereits erhebliche Nachfrage stattgefunden hat.

Königsberg i. Pr., Ende Januar.

Die Getreidezufuhren aus der Provinz haben sich im verflossenen Jahre auf 156 289 t belaufen, d. h. auf ungefähr 45 000 t über den Durchschnitt der letzten zehn Jahre.

Darunter waren 47 555 t Weizen und 53 481 t Roggen.

Die Zufuhren aus Rußland sind doppelt so groß gewesen wie im Vorjahre, und betrugen 247 139 t gegen 123 314 t im Jahre 1886, indessen sind dieselben um annähernd 35 000 t gegen den zehnjährigen Durchschnitt zurückgeblieben.

Die am Jahresschluß in Königsberg verbliebenen Bestände der vier Hauptgetreidegattungen, Weizen, Roggen, Gerste und Hafer werden zusammen auf 54 000 t gegen 41 000 t Ende 1886 geschätzt.

Wenn auch die Umsätze in Spiritus im verflossenen Jahre hinter denen des Vorjahres und gegen 1885 erheblich zurückgeblieben sind, so ist doch der von den Händlern und Spritfabrikanten erzielte Gewinn recht bedeutend zu nennen.

Die Zufuhren beliefen sich im vorigen Jahre auf 7 155 000 Liter gegen 8 575 000 Liter im Jahre 1886 und 9 385 000 Liter im Jahre 1885.

Der Rückgang des direkten Verbrauchs von Rohwaare seit dem 1. Oktober v. J. wird allgemein auf annähernd 50 pCt. geschätzt. Das Termingeschäft hat vollständig aufgehört.

Das Geschäft in Sprit ist während des ganzen Jahres ein recht lohnendes gewesen, und bei den niedrigen Preisen für Rohspiritus ist auf einen weiteren umfangreichen Export zu rechnen.

Der Bestand von Amerikanischem Petroleum betrug beim Beginn des abgelaufenen Jahres 20 282 Barrels, hinzugekommen sind durch direkte Einfuhr von Amerika 68 626 Barrels und aus Deutschen Häfen 1 625 Barrels, im Ganzen 70 251. Verkauft sind 72 284 Barrels, darunter 300 nach Rußland, so daß ein Bestand von 18 249 Barrels verblieben ist. Nur durch Vereinigung der sämmtlichen mit Petroleum handelnden Kaufleute ist es gelungen, einen mäßigen Nutzen in diesem Artikel zu erzielen.

Thee. Die Umsätze im Königsberger Theegeschäft sind im verflossenen Jahre um annähernd zwei Drittel gegen das Jahr 1886 zurückgeblieben.

Es wurden eingeführt 1887 18 300 Centner gegen 58 600 Centner in 1886 für hiesige Theehändler und 55 300 Centner gegen 142 000 Centner in 1886 für hiesige Spediteure.

Als Hauptursache dieses rapiden Rückganges wird angegeben, daß die hiesigen Theehändler in Folge der im Spätherbst 1886 auftauchenden Gerüchte über neue Zollerhöhungen auf Thee in Rußland sehr bedeutende Quantitäten zu den alten Zollsätzen hatten über die Grenze schaffen lassen.

Ferner wurden zur Messe in Nischni-Nowgorod ganz außerordentliche Mengen Karawanenthee angeführt, welche durch einen um 10 Goldrubel für das Pud niedrigeren Zoll sich wohlfeiler stellten, als der den sehr viel billigeren Seeweg nach Europa nehmende Thee, so daß der Absatz des zur See angeführten Thees während der Messe in Nischni-Nowgorod fast gänzlich stockte und auch später nur geringere Quantitäten als sonst unterzubringen waren.

Um mit den Russischen Händlern konkurrenzfähiger zu bleiben, haben die hiesigen Händler im verflossenen Jahre auch größere Quantitäten direkt von China nach Odessa dirigirt, da die Seefrachten Hankau—Odessa viel niedriger waren, als die von Hankau nach London.

Größere Zahlungseinstellungen in der Theebranche sind im vorigen Jahre in Rußland nicht vorgekommen, so daß trotz des ungünstigen Umsatzes das Endresultat zwar nicht als ein gutes, aber immerhin noch befriedigendes bezeichnet wird.

Die vorjährige Zufuhr von Heringen ist die größte gewesen, die je am hiesigen Platze vorgekommen ist, und hat ihren Grund in dem in den alten Produktionsländern Norwegen, Schottland und Niederland überreichlichen Fangresultate.

Die Gesammtzufuhr betrug 268 000 t gegen 228 000 t im Jahre 1886.

Die Mehreinfuhr entfällt mit 10 000 t auf Schottische und etwa 30 000 t auf Norwegische Heringe, von den Niederlanden wurden dagegen 5 000 t weniger als im Vorjahre eingeführt.

Im Bestande sind am Jahresschlusse 85 000 t gegen 69 000 t am 31. Dezember 1886 verblieben.

Der Absatz konnte nicht wesentlich gesteigert werden und ist wohl nur nach der Provinz in Folge der sehr niedrigen Preise etwas größer gewesen.

Fast durchweg zeigte sich das Angebot der Nachfrage überlegen; das ganze Jahr hindurch war die Geschäftslage eine gedrückte und die Preise meistens rückgängig. Das Geschäftsresultat muß für den hiesigen Platz als ein unbefriedigendes bezeichnet werden.

Nach Rußland dürfte kaum der vorjährige Absatz erreicht worden sein, nämlich schätzungsweise 100 000 bis 110 000 t.

Auf den Verkehr mit Rußland wirkten ungünstige Witterung in den ersten Wintermonaten des Jahres, verschlechterte Kreditverhältnisse, niedrige Rubelkurse und endlich die im Herbst eingetretene Erhöhung des Russischen Zolls auf Heringe lähmend ein.

Das Geschäft in Flachs, Heede und Hanf ist für die Händler in Folge stockenden Absatzes bei weichenden Preisen ein verlustbringendes gewesen.

Das im Jahre 1887 dem hiesigen Markte zugeführte Quantum ungewaschener Wollen betrug etwa 28 000 Centner gegen 30 000 Centner im Jahre 1886, während das Quantum von Rückenwäschen, die nur zum Juni-Markt hier eintrafen, die Höhe des Vorjahres erreichten und zwar 10 000 bis 11 000 Centner.

Das Geschäft in einheimischen Kalbfellen ist im verflossenen Jahre das ungünstigste seit mehr als zwanzig Jahren gewesen. Die Preise gingen von 150 Mark für 50 kg im Januar bis zum Oktober auf 120 Mark zurück.

Zu diesem Preise fanden größere Verkäufe an Rheinischen Fabrikanten statt. Der am Jahresschluß verbliebene Bestand war nicht zu 110 Mark abzusetzen.

Der Umsatz hat annähernd 5000 Centner im Werthe von 600 000 Mark betragen.

Das Geschäft in Russischen Kalbfellen lag etwas günstiger, während des ganzen Jahres war Nachfrage für diese Gattung vorhanden, und die ankommende Waare fand schnellen Absatz nach dem Rhein und Frankreich.

Der Umsatz betrug 3 000 Centner im Werthe von 35 000 Mark.

Ebenso ist für Lammfelle von Anfang bis Ende des Jahres eine rückgängige Konjunktur zu verzeichnen.

Das Geschäft bewegte sich in sehr engen Grenzen, und der Umsatz betrug etwa 150 000 Stück im Werthe von 200 000 Mark.

Die Lage des Geschäftes in Borsten blieb in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres gegen das Vorjahr im Wesentlichen unverändert; erst im Juni kam von Amerika und England mehr Nachfrage, welche eine Preissteigerung für die besseren Qualitäten im Gefolge hatte.

Das Hauptabsatzgebiet waren wieder Amerika, England und Frankreich.

Der Umsatz betrug etwa 5000 Centner im Werthe von 1 500 000 Mark.

Das Holzgeschäft gestaltete sich für das Jahr 1887 günstiger als für das Vorjahr, wenn auch im Allgemeinen der Gewinn nicht bedeutend war.

Insbesondere belebte sich der Export für Sleepers und zu Grubenzwecken verwendbare Hölzer für England, ferner in eichenen Planchetten für Frankreich, sowie in fichtenen und tannenen Schnittwaaren für das Zollinland, wogegen der früher so lebhafte Export von eichenen Schwellen nach Frankreich gänzlich ruhte, und Schwellen, für das Inland bestimmt, nur unter gedrückten Preisen Absatz fanden.

Die diesjährige Abkunft auf dem Memelstrome war eine bedeutend geringere als die vorjährige und hatte zur Folge, daß die Einkäufe für die Hauptmassen zu 10 bis 15 pCt. höheren Preisen vollzogen werden mußten. Der Absatz für geschnittene Waare war, wenn auch zu etwas gedrückten Preisen, in Folge des starken Angebots ein möglichst guter.

Die Maschinenfabriken sind alle gut beschäftigt gewesen und haben ihren Betrieb verstärken müssen.

Die Bierbrauereien haben glänzende Ergebnisse erzielt.

Die Ziegelfabrikanten, welche im Herbst des Jahres 1886 ihre Fabrikate nur zu dem die Herstellungskosten deckenden Preis von etwa 26 Mark verwerthen konnten, haben im verflossenen Jahre einen lebhaften Absatz zu sehr erheblich besseren Preisen erzielt. Bei der großen Nachfrage gingen die Preise bis zu 36 Mark in die Höhe. Der Umsatz hat sich auf etwa 40 Millionen belaufen.

Die Rhederei hat in Folge der hohen Frachten im verflossenen Jahre gute Gewinne erzielt.

Die Zahl der eingekommenen Schiffe belief sich auf 1 997 von 1 594 257 cbm gegen 1 541 von 1 275 499 cbm im Jahre 1886.

Unter den eingegangenen Schiffen befanden sich 1 128 unter Deutscher Flagge.

Ausgegangen sind 1 968 Schiffe von 1 576 407 cbm gegen 1 511 Schiffe von 1 275 010 cbm in 1886.

Bielefeld, Mitte Januar.

Die Flachspreise sind gefallen, ohne indeß für den Spinner lohnender zu sein, als vorher. Die Nachfrage nach Flachs bleibt aber trotzdem eine rege, da sich die Spinner gezwungen sehen, die allgemein erschöpften Vorräthe bald zu ergänzen. Augenblicklich sind die Preise für den Rohstoff wieder fester, in einzelnen Fällen sogar etwas höher.

Die Garnpreise sind in der letzten Zeit erheblich zurückgegangen, dem Abschlage der Flachspreise zum Theil sogar über Gebühr vorauseilend, wodurch das Verhältniß zwischen beiden für den Spinner neuerdings wieder ungünstiger geworden ist.

Der Garnabsatz in dem abgelaufenen Vierteljahr war ziemlich lebhaft. Die Garnvorräthe bei den Spinnern sind etwas gelichtet. Der Geschäftsgewinn ist jedoch nur ein mäßiger gewesen.

In den mechanischen Leinewebereien war der Absatz auch in dem verflossenen Vierteljahre ein befriedigender. Das Betriebsergebniß für das ganze Jahr dürfte für viele Artikel besser ausfallen, als für 1886; denn, wenn auch die Preise sich fast durchweg bedeutend abschwächten, so bildete sich dabei doch ein vortheilhafteres Verhältniß zwischen Rohmaterial und fertiger Waare aus, welches ermöglichte, Preise zu erzielen, die immerhin einen größeren Nutzen übrig ließen. Die Aussichten für das laufende Jahr sind erfreuliche, da die Lager mit verhältnißmäßig wohlfeilen und geringen Beständen in das neue Jahr hinübergenommen sind und bei der Kundschaft nur ein kleiner Waarenvorrath vorhanden ist.

Auf den Absatz von Handleinen, Damast und Drellgeweben hat auch im vergangenen Vierteljahre die allgemeine Lage störend eingewirkt. Für alle Artikel dieser Fabrikation ist eine weitere bedeutende Preisermäßigung zu verzeichnen, welche durch den Rückgang der Garnpreise nur zum Theil ausgeglichen wurde. Verhältnißmäßig gute Nachfrage herrschte für Stückleinen. Die Vorräthe haben sich stark vermindert; doch ist dies eher auf den Mangel an Webern zurückzuführen. Die Verfertigung von Tischzeug und ähnlichen Geweben hielt sich in den Grenzen des Jahres 1886.

Nach Einsätzen zu Hemden zeigte sich in den Monaten Oktober und November befriedigende Nachfrage bei gedrückten Preisen; dagegen war das Geschäft im Monat Dezember äußerst still, so daß die Arbeiter keine volle Beschäftigung finden konnten.

Für fertige Hemden stellte sich in der ersten Hälfte des letzten Vierteljahres ein ziemlich reger Bedarf ein. Derselbe schwächte sich aber bis zum Jahresschluß bedeutend ab, und das Geschäft in diesem Artikel ließ dann viel zu wünschen übrig.

Kragen und Manschetten erfreuten sich im ganzen Vierteljahr bei mäßigen Preisen einer großen Nachfrage, so daß im An-

schluß an die übrigen drei Quartale der Umsatz während des ganzen Jahres als sehr befriedigend und umfangreicher als im Jahre 1886 zu bezeichnen ist.

Der Absatz im Seidenstoffgeschäft war, wie immer in den letzten drei Monaten des Jahres, nicht lebhaft. Dagegen sind ziemlich bedeutende Frühjahrsaufträge, wenn auch zu gedrückten Preisen, eingelaufen.

In der Verfertigung von Herrenkleidern werden jetzt die Aufträge für den nächsten Sommer zur Ausführung gebracht. Die Bestellungen sind reichlich eingegangen und dürften die des vorigen Jahres an Zahl und Umfang übertreffen. Die Neigung der Kunden für bessere Sachen macht weitere Fortschritte. Das überseeische Geschäft war im Ganzen während der verflossenen drei Monate recht lebhaft. Das Hauptabsatzgebiet bildete nach wie vor Central- und Südamerika.

Die Lage des Geschäftes in der Plüschweberei war keine ungünstige; im Deutschen Gebiet war rege Nachfrage nach kleinen Posten, wodurch sich die Erledigung der im Herbst zu liefernden größeren Aufträge für das Ausland bis zum Jahresschluß hinzog.

Inzwischen gingen schon ansehnliche Bestellungen für die Monate Januar, Februar und März ein, so daß volle Beschäftigung der Weber bis zum Frühjahr gesichert ist. Im Laufe des Jahres 1887 sind die Mohair- und dementsprechend die Plüschpreise um 15 pCt. gefallen. Ohne diesen Umstand würde das Ergebniß des verflossenen Jahres ein günstiges gewesen sein, denn die Absatzverhältnisse waren dauernd gut, so daß vereinzelt die Zahl der Weber nicht unbedeutend vermehrt werden konnte. Die Verfertigung von gemustert gewebten Plüschstoffen macht weitere Fortschritte.

Die Teppichfabrikanten waren mit Bestellungen gut versehen und mußten, um eine rechtzeitige Ablieferung der festen Aufträge bewirken zu können, den gewöhnlichen Betrieb durch Ueberstundenarbeit steigern. Bis gegen Ende Dezember waren sie damit beschäftigt, und jetzt erst können sie wieder zur Anfertigung der für den Lagerbestand nothwendigen Waaren schreiten. Die Preise für das fertige Erzeugniß sind indessen noch zu niedrig, um einen angemessenen Nutzen übrig zu lassen.

Die Ergebnisse für das verflossene Jahr dürften für die Maschinenbauanstalten, die Kesselschmieden und Eisengießereien im Allgemeinen etwas günstiger gewesen sein, als im Jahr 1886. Es traten indeß auch in dem vorigen Jahre, namentlich in den Monaten Juli und August, Zeiträume großen Arbeitsmangels ein, welche nach kurzen Unterbrechungen für manche Werke bis zum Schlusse des Monats Dezember dauerten und die Preise sehr drückten. Dagegen scheint sich für das kommende Jahr die Unternehmungslust nach vielen Richtungen hin regen zu wollen.

Für das Nähmaschinengewerbe hat das vergangene Vierteljahr keine wesentliche Veränderung gebracht. Der nun schon seit Jahren anhaltende Rückgang der Nähmaschinenpreise, welcher sich zeitweise mehr oder weniger scharf vollzog, scheint endlich zu einem Stillstande gekommen zu sein. Einestheils ist die für einen einträglichen Betrieb unbedingt nothwendige Grenze der Preisermäßigung von vielen Werken bereits überschritten worden, und anderentheils legt die von allen Märkten gemeldete Neigung zur Preissteigerung für die meisten bei der Herstellung von Nähmaschinen zur Verwendung kommenden Materialien den Fabrikanten die Beschränkung auf, auf dem bisherigen Wege einzuhalten. Die hiesigen Fabriken sind während der letzten drei Monate zur Genüge beschäftigt gewesen. Der Amerikanische Wettbewerb macht sich nach wie vor recht fühlbar.

Das Geschäft in Fahl- und Bachelebern, den Haupterzeugnissen der hiesigen Gegend, ist auch in dem letzten Vierteljahre ein durchaus gesundes gewesen. Alle fertig gestellte gute Waare hatte zu unveränderten Preisen leicht Absatz, und nur für geringere Sorten war es schwer, lohnende Verwendung zu finden.

Die Stärkefabriken in Salzuflen haben im abgelaufenen Vierteljahr bei einem gleichmäßigen und ungestörten Betriebe einen größeren Reisverbrauch gehabt, als in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres; derselbe belief sich auf 3 710 886 kg, gegen 2 690 440 kg im letzten Vierteljahre 1886. Die Stärkeabladungen der Hauptfabrik Salzuflen betrugen in demselben Zeitraum 2 239 487 kg, gegen 2 257 878 kg im Vorjahre. In der Fabrik zu H.-Münden wurden 516 006 kg Reis verarbeitet und 341 963 kg Stärke versandt. Die erhoffte Preissteigerung für das Erzeugniß ist noch nicht eingetreten, was auf das bringende Angebot Belgischer Häuser und auf den Umstand zurückzuführen ist, daß der Verbrauch im Allgemeinen zu wünschen übrig ließ und die niedrigen Preise der Weizen- und Kartoffelstärke — letztere insbesondere auf dem Gebiete der Verwendung von Stärke in anderen Gewerben — störend in den Absatz von Reisstärke eingriffen. Der Absatz des Erzeugnisses von der Fabrik Salzuflen für den inländischen Bedarf ist von 3 570 000 kg im Jahre 1886 auf 3 891 000 kg im Jahre 1887 gestiegen. Auch England hat im verflossenen Jahre 217 000 kg mehr, als im Vorjahre aufgenommen, und das Geschäft nach den übrigen Europäischen Ländern, sowie nach Südamerika, erfreute sich einer Zunahme um 200 000 kg. Dagegen blieb der Absatz nach Frankreich um mehr als 800 000 kg zurück.

Das Mehlgeschäft ging, wenn auch naturgemäß den Schwankungen des Getreidehandels folgend, in Bezug auf die Umsätze ziemlich gleichmäßig von Statten und war durchgehends als günstig und lebhaft zu bezeichnen. Nicht ohne erhebliche Einwirkung hierbei war, besonders für hiesige Gegend, der Umstand, daß die Wesermühle in Hameln in Folge des Brandunglücks mit ihrer Massenerzeugung aus dem Markte schied.

Im Fleisch- und Fettwaarengeschäft war das Ergebniß des letzten Vierteljahres ein günstiges. Die Zufuhren in Schweinen waren, in Folge der vorzüglichen Roggen- und Kartoffelernte hiesiger und weiterer Umgegend und der niedrigen Getreidepreise, noch größer, als in den letzten Jahren. Bei dem großen Massenangebot konnte sehr billig eingekauft werden. Der Absatz ging lebhaft von Statten. In dem letzten Monate häuften sich die Vorräthe etwas, wodurch der Preis der fertigen Waare bedeutend gedrückt wurde.

Das Cigarrenfabrikationsgeschäft kann für die letzten drei Monate als ein befriedigendes bezeichnet werden, so daß nunmehr Absatz und Erzeugung im richtigen Verhältniß stehen. Dagegen ist der Geschäftsgang in der Herstellung von Rauchtabak im verflossenen Vierteljahre gleich dem während des ganzen Jahres 1887 unverändert schleppend geblieben. Die Fabrikation ist fast nur auf den Absatz im Inlande angewiesen, und da die meistens älteren Fabriken sämmtlich sehr leistungsfähig sind, so hat eine Verschärfung des Wettbewerbes stattgefunden, welche das Geschäft schwieriger und unlohnender gestaltete.

Halle a. d. S., Anfang Januar.

Die Lage der Zuckerfabriken hat sich wesentlich gebessert. Die Rübenernte hat sich in hiesiger Gegend von so vorzüglicher Qualität erwiesen, und wenn auch die Campagne in Folge des Ausfalls in quantitativer Beziehung bereits fast überall beendet ist, so kann man dennoch annehmen, daß die gute Zuckerausbeute im Verbande mit dem Preisaufschwunge, welchen der Artikel Zucker vom Oktober ab

allmählich erfahren hat, den Fabrikbesitzern und Mitbetheiligten einen entsprechenden Nutzen abwerfen wird. Die Folge dieses günstigen Resultates ist denn auch, daß man sich für die nächste Campagne vielfach wieder zu vermehrtem Rübenanbau rüstet.

Für Rohzucker entwickelte sich mit Beginn der neuen Campagne ein lebhaftes Geschäft zu schwankenden Preisen. Zu Anfang November ermattete die gute Stimmung wider Erwarten dadurch, daß dem reichlichen Angebot nicht genügende Nachfrage gegenüberstand, und in Folge erhöhter Wasserfracht gingen die Preise für Ausfuhrsorten um eine Kleinigkeit zurück, besserten sich aber bald wieder trotz großer Auswahl, als die Spekulation mit bedeutenden Umsätzen eingriff. Die günstige Bewegung machte alsdann weitere Fortschritte, nachdem die Schätzung der Rohzuckerproduktion Deutschlands auf 17½ Millionen Centner herabgesetzt wurde, und ein Drittel der inländischen Fabriken bereits in der ersten Hälfte des Dezember mit der Rübenverarbeitung zu Ende kam.

Umgesetzt wurden im 4. Quartale 946 000 Ctr. gegen 740 000 Ctr. im Vorjahre.

Raffinirte Zucker folgten den Preisbewegungen auf dem Rohzuckermarkte und hatten regelmäßigen Absatz, so daß Angebote nur immer kurze Zeit dringend waren und die Preislagen dauernd nicht beeinflußten.

Die Braunkohlen- und Mineralöl-Industrie befindet sich zur Zeit in einer ungünstigen Lage, und diese ist fast lediglich allein durch Entwerthung des Paraffins herbeigeführt. Man ist bereits zur Einschränkung der Produktion übergegangen.

Der Preis für Klarkohlen, welche zur Befeuerung von Dampfkesseln, in Ziegeleien, Brennereien und Bäckereien verwendet werden, wird durch umliegende auswärtige Kohlenreviere in bestimmten Grenzen gehalten. Der Absatz litt aber gegen voriges Jahr dadurch, daß die Betriebszeit der Zuckerfabriken wegen der geringeren Rübenernte wesentlich kürzer war. Wie in früheren Jahren, so wurde auch in 1887 der Klarkohlenhandel von den größeren Gruben im Wesentlichen nur dazu benutzt, um ihre Arbeiter regelmäßig zu beschäftigen. Auch in der durch den Absatz bedingten Fabrikation von Naßpreßsteinen hat sich wenig oder nichts geändert. Eine Produktionsvermehrung für diesen Artikel findet nicht mehr statt, weil sich die Spekulation mehr auf Erweiterung der Briquettfabriken legt, und so bilden jetzt die Naßpreßsteine, abgesehen von Grudekoks, absolut und relativ die beste Einnahmequelle unserer Braunkohlen-Industrie. Es findet die ganze Produktion von Preßsteinen (in hiesigen Bezirken etwa 13 Millionen Centner) vollen Absatz, und dem ist es zu danken, daß sich die Preise für diesen Artikel seit Jahren auf gleicher zufriedenstellender Höhe erhielten.

In einer weniger günstigen Lage befindet sich immer noch die Briquettfabrikation. In hiesigem Bezirke wurden in 1887 gegen 10 Millionen Centner Briquetts fabrizirt. Die Nachfrage blieb weit hinter dem Angebot zurück und eine Folge hiervon war, daß die Briquettfabriken nicht voll arbeiten konnten, und daß die Verkaufspreise knapp die Selbstkosten deckten.

Ueberraschend günstige Fortschritte machte das Grudekoksgeschäft, welches immer in den Sommermonaten seinen Höhepunkt erreicht. Der Begehr nahm in diesem Jahre solche Dimensionen an, daß Bestellungen abgewiesen werden mußten, und nirgends sich Bestände anhäuften. Da die Produktion dieses Heizmaterials nicht beliebig ausgedehnt werden kann, weil dasselbe nur als Nebenprodukt der im Rückgang befindlichen Schwelereien zu betrachten ist, so ist für diesen Artikel jede Konkurrenz ausgeschlossen, und es haben sich deshalb auch in diesem Jahre die Preise wieder gehoben.

Während in den früheren Jahren in der Braunkohlen-Industrie das Geschäft mit den Rohprodukten mehr in den Hintergrund trat, bildet es jetzt die Hauptstütze dieser Industrie, wogegen die früher im Vordergrund stehenden Leuchtstoffe keinen, oder im günstigsten Falle nur einen Gewinn von ganz untergeordneter Bedeutung abwerfen. Aber auch für diese feineren Fabrikate läßt sich noch hinsichtlich ihres Ertrages ein Unterschied zwischen Oelen und Paraffinen machen, da erstere noch nicht so gelitten haben, wie die Paraffine und die Kerzen.

Diese Verhältnisse haben die Fabriken veranlaßt, die Produktion des Solaröls zu Gunsten des Paraffinöls etwas einzuschränken, andererseits aber auch Maßregeln zu treffen, um schlechtere Waare vom Markte fernzuhalten, und durch Einführung besserer Lampen dem Solaröl wieder mehr Aufnahme zu verschaffen. In letzterer Zeit haben sich die Preise auch wieder etwas gehoben, indessen wird dies vorläufig nur noch dem Steigen des Petroleumpreises von 6 Mark im August bis auf 7½ Mark im Dezember zuzuschreiben sein. Noch übler ist die Lage, in welche das Paraffin- und Kerzengeschäft gerathen ist. — In wenigen Jahren hat sich die ausländische Produktion an Paraffin mehr als verdreifacht, und es muß jetzt unsere konstant gebliebene Produktion von 170 000 Ctr. Paraffin im Jahr mit etwa 300 000 Ctr. Amerikanischen und etwa 48 000 Ctr. Schottischen Paraffins in Konkurrenz treten. Zu diesem Massenangebot von außen, welches nicht allein unsern bisherigen Export abschnitt, sondern auch trotz des Zolles nennenswerthe Quantitäten nach Deutschland einführte, gesellte sich zur noch größeren Beunruhigung unserer Industrie ein stetiger Rückgang der Preise der Konkurrenzartikel, namentlich des Stearins. Die Preise für Paraffin, wie für Kerzen gingen sprungweise herab, und dabei war es nicht einmal möglich, die ganze Produktion unterzubringen.

Das Spritgeschäft war im abgelaufenen Quartale ein schleppendes.

Die am 1. Oktober stattgefundene Nachversteuerung der Spiritus- rc. Bestände hatte einen nicht geahnten großen Vorrath von Waaren ergeben, der einen dauernden Druck auf die Preise ausübte. Auch scheint der Konsum, der sonst in den Monaten Oktober/Dezember am stärksten war, erheblich gelitten zu haben, so daß größere Posten Spiritus aus der neuen Campagne haben auf Lager genommen werden müssen.

Die Maschinen- und Dampfkessel-Fabriken waren recht lebhaft beschäftigt, sie mußten sich indeß mit einem kleineren Gewinn begnügen, da die Preise der Rohmaterialien, insbesondere diejenigen der Metalle, ziemlich bedeutende Erhöhungen erfahren haben.

Für die Mühlenindustrie war der Absatz von Weizenmehlen ein recht guter, und die erzielten Preise befriedigten. Auch für Roggenmehl waren Absatz- und Preisverhältnisse in den ersten Wochen des abgelaufenen Quartals günstig, dann aber wurde der Absatz schleppender und die Preise dementsprechend gedrückt. Futterartikel gingen die ganze Zeit über sehr schwach ab, und es befinden sich fast allerwärts große Lager davon.

Die Lage der Malzfabrikation war in dem verflossenen Quartale eine zufriedenstellende; der Absatz von Malz wurde durch die meist gelinde, dem Bierkonsum günstige Herbstwitterung vortheilhaft beeinflußt.

Mit Eintritt des kälteren Wetters der letzten Wochen stockte der Absatz etwas.

Die Preise des diesjährigen Malzes sind der Konkurrenz wegen wesentlich niedriger als voriges Jahr, während die Gerstenpreise nicht in gleichem Maße niedriger waren, die Ansprüche an die

Qualität immer größer und dadurch die Fabrikationskosten immer höher werden. Dennoch bleibt den Fabriken ein genügender Nutzen, so daß auch für die jetzige Campagne das Geschäft als ein lohnendes bezeichnet werden kann.

Die Weizenstärkefabrikation hat sich etwas erfreulicher als in den vorhergegangenen Jahren gestaltet. Der Abgang von Stärke war im ganzen Jahre ein guter, und besonders die Gardinen- und Weißwaarenfabriken des Voigtlandes haben einen starken Bedarf entwickelt. Seit der neuen Weizenernte hat auch der Werth des Fabrikates gegenüber dem Rohprodukte ein günstiges Verhältniß eingenommen.

Auf dem Gebiete der Thonwaarenfabrikation wird das ausländische Fabrikat durch die verstärkte Produktion des Inlandes und durch den Zoll immer mehr verdrängt.

Der Absatz war ein zufriedenstellender, jedoch waren durch die große Konkurrenz die Preise gedrückt. Der Absatz nach Rußland und Oesterreich ist durch die Zollverhältnisse unmöglich gemacht, während für die Versorgung unserer Ostseeküsten der Zoll nicht genügt, um namentlich die durch niedrige Wasserfracht günstiger gestellten Schwedischen Fabrikate abzuwehren.

Die Dampfziegeleien konnten in Folge lebhafter Nachfrage die Preise für ihr Fabrikat erhöhen.

Elberfeld, Ende Januar.

Die starke Entwerthung der Kammgarne und damit auch der fertigen Waaren hat die Zanella-Industrie im Jahre 1887 wenig lohnend gestaltet.

Die baumwollenen Kettgarne, welche für diesen Artikel noch immer ausschließlich aus England bezogen werden, sind im Verlauf des Jahres unter mehreren Schwankungen etwas, in einzelnen Fällen bis zu 5 pCt., im Preise gestiegen.

Auch der Absatz in Zanella ließ zu wünschen übrig. Beinahe vollständig ausgeschlossen für die Deutsche Zanella-Industrie ist heute der Absatz nach England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Rußland und Belgien; England und Belgien konkurriren mit Deutschland erfolgreich in Amerika, Spanien und Italien, insbesondere hat England die Deutschen Zanellas in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Italien von Jahr zu Jahr mehr verdrängt durch Qualitäten, in denen Gewicht und Griff durch eine an und für sich nicht theure schwere Baumwollkette erhöht werden.

Dazu ist der Absatz nach Italien, Spanien und Dänemark auch durch die in diesen Ländern erstarkende nationale Industrie gefährdet.

Für Zanella und alle derartigen Erzeugnisse der Weberei mußten daher in mehr und minder großem Maßstabe Betriebsbeschränkungen wiederholt stattfinden, wobei am meisten die Herstellung der Massenartikel betroffen wurde, während Fantasieartikel weniger betheiligt waren.

Die hiesige Seidentrocknungsanstalt konditionirte im Laufe des verflossenen Jahres 258 721 kg in 4006 Posten, oder 1642 kg mehr als im Vorjahre.

In der Fabrikation seidener und halbseidener Stoffe brachten die Monate August bis November ziemlich normalen Absatz, ohne indessen die gesunkenen Preise des Fabrikats bessern zu können. Der Betrieb der mechanischen Weberei ist nicht unterbrochen worden, wogegen die Handweberei vielfachen Stockungen unterworfen war.

Das Geschäft in mechanischen Sammeten und Plüschen hat im Jahre 1887 ein wenig befriedigendes Resultat ergeben. Die Kauflust für diesen mehrere Jahre hindurch sehr begünstigten Artikel zeigte schon bei Beginn des Frühjahrs eine Abnahme. Ein starker Rückgang des Preises des Rohstoffs — Chappe — brachte dem Artikel weitere Schwierigkeiten, und es konnten größere Posten nur in England und New-York, aber auch da nur mit erheblichen Opfern untergebracht werden. — Die Aussichten sind z. Z. sehr ungünstig; in den Händen der Fabrikanten und Grossisten finden sich große Lager, denen gegenüber Abneigung des Publikums gegen den Artikel und ungünstige Fabrikationsverhältnisse es immer schwieriger machen, entsprechende auskömmliche Preise zu erzielen. Nur eine allgemeine Einschränkung des Betriebes, wie sie im diesseitigen Bezirke schon seit Oktober eingeführt ist, kann eine Besserung des Artikels herbeiführen.

Die Tuch- und Wollenweberei war, abgesehen von der im Frühjahr eingetretenen Unterbrechung des Geschäfts, von ziemlich normalem Verlauf, und wenn nicht besonders lebhaft, doch ziemlich befriedigend. Nach Rußland, welches früher ein Hauptabsatzgebiet bildete, hat der Export wegen der Zollverhältnisse fast ganz aufgehört. Nach Oesterreich, Rumänien, Italien, Spanien und dem Orient war der Absatz befriedigend. Aus Amerika gingen im Frühjahr gute Bestellungen ein, dagegen wurden im Herbst wider Erwarten nur geringfügige Aufträge ertheilt. Im Ganzen wird die Thätigkeit in den Fabriken als eine zwar ununterbrochene, jedoch in ihren Ergebnissen wenig nutzbringende bezeichnet.

Die Kattunfabrikation war von Januar bis Ende Mai gut, in den Sommermonaten dagegen schwächer als sonst beschäftigt. Vom Oktober ab trat wieder normaler Geschäftsgang ein, bei welchem indessen Verkaufspreise, die der Preissteigerung für Rohnessel entsprechen, nicht erzielt werden konnten.

In Möbelstoffen waren die Ergebnisse des vorigen Jahres wenig befriedigend. Es mangelte zwar nicht an Aufträgen, indessen waren die Schwankungen in den Preisen der Rohstoffe ebensowohl als die zeitweise in stärkerem Maße sich bemerkbar machende Unsicherheit der allgemeinen Lage, in hohem Grade störend und ließen nur schleppenden Absatz zu unlohnenden Preisen zu.

Die vor einigen Jahren in Barmen neu aufgenommene Teppichfabrikation hat erfreuliche Fortschritte gemacht, sie hat ihre Gesammtproduktion erheblich erhöhen und sich auch in verstärktem Maße am Exportgeschäft betheiligen können.

Die Gummiwaarenfabrikation wird fortgesetzt von der drückenden Schweizer und Englischen Konkurrenz schwer betroffen und von den ausländischen Märkten ausgeschlossen. Die Vereinigung der Deutschen Schuhzugfabrikanten, welche sich im vorigen Jahre gebildet hatte, sah sich daher im August v. J. genöthigt, um sich wenigstens die inländischen Märkte zu sichern, die Preise der Fabrikate zu ermäßigen, was aber nur zur Folge hatte, daß die ausländische Konkurrenz dieser Preisermäßigung sofort sich anschloß, wodurch nunmehr eine Beschränkung des Betriebes in größerem Umfange unvermeidlich wurde.

In den für die Industrie des Wupperthales, namentlich für Barmen hervorragend wichtigen Besatzartikeln war das Geschäft im Allgemeinen gut und belebt zu nennen. Insbesondere war es die Fabrikation der auf Riementischen und Klöppelmaschinen hergestellten Spitzen, welche mit aller Kraft arbeiten mußte, um den Ansprüchen genügen zu können. Trotz des bis gegen den letzten Theil des Jahres andauernden lebhaften Begehrs war durch die große Konkurrenz ein Rückgang der Preise eingetreten, welchem erst durch die Gründung einer Vereinigung der Spitzenfabrikanten ein Ende gemacht wurde.

Das Geschäft in den auf Bandstühlen verfertigten Wollspitzen

hat sich neuerdings ebenfalls gehoben; die darin aufgetretene Nachfrage hat auf Vermehrung der beschäftigten Stühle und auf eine Erhöhung der Arbeitslöhne hingewirkt.

Die Fabrikation von Litzen und Soutaches war eine normale; letztere waren sehr stark begehrt und mit einigen anderen Artikeln, wie Gimpen, Quadratkordeln ꝛc. von der Mode sehr begünstigt.

Für Bandstuhlartikel war regelmäßiger Bedarf, namentlich waren Damenbänder während des ganzen Jahres lebhaft, Herrenhutbänder dagegen etwas schwächer begehrt.

In der Knopffabrikation herrschte in Bezug auf Stoffknöpfe für Herren- und Damenkleider eine außerordentliche Leblosigkeit. Die Mode bevorzugte die Steinnuß-, Perlmutter- und Glasknöpfe, sowie andere Besatzartikel der Posamentirbranche. Für diese Zweige der Knopfindustrie ist die Böhmische Konkurrenz indessen schwer zu besiegen. Um der augenblicklich traurigen Lage dieses Industriezweiges Abhülfe zu schaffen, hat man versucht, die Anfertigung der gerade jetzt sehr beliebten Perlmutterknöpfe hier aufzunehmen. Die desfallsigen Veranstaltungen haben indessen bisher zu günstigen Ergebnissen noch nicht geführt.

Die Türkisch-Rothgarn-Fabriken waren im verflossenen Jahre normal beschäftigt und dürften, was den Umfang der Produktion anbetrifft, wohl gleiche Ergebnisse, wie im Vorjahre aufzuweisen haben, ohne indessen etwas von der verlorenen früheren Bedeutung zurückzugewinnen. Die Preise waren unbefriedigend.

Nach Schweden und Finland wird der Absatz von Deutschen Türkischrothgarnen durch die in diesen Ländern entstehenden Färbereien mehr und mehr erschwert. Rußland und Polen sind durch sehr hohe Zölle vollständig verschlossen, ebenso Oesterreich und Italien, welche letztere Länder sogar, durch niedrige Löhne unterstützt, jetzt auf den Levantinischen Märkten als scharfe Konkurrenten auftreten.

Der Absatz nach der Türkei und den Kleinasiatischen und Syrischen Plätzen war ein ziemlich lebhafter, doch unlohnend im Preise.

Die großen Absatzgebiete von Britisch-Indien und den Spanischen und Niederländischen Kolonien waren im vorigen Jahre für die heimische Rothgarnfabrikation von sehr geringer Bedeutung.

Was die Farbenfabrikation anbetrifft, so haben sich die Preise für Alizarin während des ganzen Jahres auf dem selten niedrigen Stand, den sie am Schluß des vorangegangenen Jahres eingenommen hatten, behauptet. Im letzten Halbjahr ist als nicht unbedeutendes Absatzgebiet Ostindien hinzugetreten.

In Anilinfarben war der Absatz, soweit es sich um ältere Farben handelt, nicht von großer Ausdehnung und ließ bezüglich des zu erzielenden Nutzens zu wünschen übrig. Die Verkaufspreise sind zwar nicht weiter zurückgegangen, doch war bei allseitig dringendem Angebot eine Aufbesserung nicht zu erzielen. Die neueren, direkt färbenden Baumwollfarbstoffe, zum Theil unter Patentschutz stehend, haben der hiesigen Fabrikation eine sehr erfreuliche und lohnende Thätigkeit geboten, es hat sich deren Absatz auf das Dreifache des vorjährigen gehoben.

In anderen chemischen Produkten — Schwefelsäure ꝛc. — war bei gesteigerter Produktion der Absatz ein günstiger.

Für das Kleineisenwaarengeschäft und die einschlagende Industrie kann das verflossene Jahr als ein günstiges bezeichnet werden, welches eine wahrnehmbare Aufbesserung der Lage gebracht hat. Die im Anfang des Jahres eingetretene Steigerung der Roheisenpreise, die sich während des Jahres langsam fortsetzte, hatte einen belebenden Einfluß auf das Geschäft und führte den Fabrikanten und Kommissionären hinreichende inländische Aufträge zu. Das Exportgeschäft entwickelte sich ebenfalls günstig, und die Verbindungen mit Nord- und Südmerika, sowie mit Australien erwiesen sich recht nutzbringend. Auch Spanien war ein guter Abnehmer, ebenso war nach Italien ein gesteigerter Verkehr bemerkbar.

Die sehr große Baulust, die im verflossenen Jahre an vielen Orten herrschte, wirkte fördernd auf die Fabrikation aller Arten Baubeschläge, die zu guten Preisen gesucht waren, ein. Außerdem dürften aus den vielfachen anderen Artikeln dieser Industrie als besonders bevorzugt noch zu nennen sein:

Schlittschuhe, deren Vorräthe ziemlich geräumt sein sollen, ferner Gußstahlhauer und gewöhnliche Sackhauer, für welche die Nachfrage so groß war, daß die Aufträge nicht immer so schnell als gewünscht erledigt werden konnten.

Düsseldorf, Anfang Januar.

Die Puddel-Walzwerke, sowie die Röhren- und Eisenwalzwerke sind fast sämmtlich gut beschäftigt, und auch mit reichlichen Aufträgen für die nächste Zukunft versehen.

Die Draht-Industrie litt zwar eine Zeit lang unter der Konkurrenz des Auslandes, und hatte ihr Absatzgebiet, Dänemark und Schweden, sowie vor allem Japan und China in Folge des niedrigen Silberkurses zu großem Theile eingebüßt, doch hat sie sich den Markt wiederzuerobern verstanden und reichliche Lieferungen erhalten.

Die Werke zur Herstellung von Maschinen sind gut beschäftigt und zeigen einen stetigen Fortschritt. Dieselben haben einen solchen Weltruf, daß sie im Allgemeinen auch in schlechten Zeiten prosperiren. In ihren Gewinnen haben sie durch starke Preissteigerung des Rohmaterials eine Schmälerung gehabt, trotzdem ist die Fabrikation von Druckmaschinen, Faltenmaschinen, vor Allem aber Eismaschinen für die vielen und großen Brauereien der hiesigen Gegend bei guten Preisen eine dauernd bedeutende. Nur der Lokomotivbau bleibt nach wie vor ein so minimaler, daß von allen Deutschen Fabriken nur wenige genügt hätten, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Die Preise sind außerordentlich gedrückt.

In Kohlen ist der Verkehr so groß wie nie zuvor, jedoch sind Preise noch wenig gestiegen.

Die hiesige Textil-Industrie hat das Absatzgebiet für ihre Produkte auch im Jahre 1887 erweitert.

Das Faßholzgeschäft hat im Jahre 1887 einen recht befriedigenden Verlauf genommen.

Eine besonders rege Nachfrage macht sich für Lagerfässer geltend. Die gedrückten Preise vom Sommer 1886 haben eine bedeutende Verringerung der Produktion zur Folge gehabt, ein Umstand, welcher bereits im Januar v. J. ein Steigen der Preise um etwa 10 pCt. herbeiführte. Bei den großen Anlagen, die fast überall seitens der Brauereien zu verzeichnen sind, konnte gegenüber den abnehmenden Vorräthen eine fernere Steigerung nicht ausbleiben, und während z. B. im Frühjahr die großen Nummern 80 aufwärts (6000 bis 10 000 Liter Inhalt) noch mit 2,70 Mark für den Eimer zu haben waren, verlangt man heute für diese Gattungen 3,40 Mark für den Oesterreichischen Eimer.

Das Geschäft in Transportfässern beschränkt sich in der Hauptsache auf die Frühjahrsmonate, hat sich aber auch gegen das Vorjahr gebessert, wenn auch von einer erheblichen Wertherhöhung nicht die Rede sein kann. Bei den Transportfässern tritt Bayern stark in Konkurrenz, während Lagerfässer bekanntlich in Deutschland wenig oder gar nicht erzeugt werden.

Das Geschäft in Bau- und Nutzhölzern war in Folge der

anhaltenden Bauthätigkeit Düsseldorfs ein umfangreiches. Sämmtliche Geschäfte hatten vollauf zu thun, ebenso die Säge- und Hobelwerke.

Für Bauholz wurde jedoch, trotz höheren Einstandes des dazu verwendeten Rundholzes, ebensowenig ein entsprechend höherer Preis gegen das Vorjahr erzielt, als für das aus ausländischem Material hergestellte Fabrikat (Hobelbretter), obgleich im Spätherbst vielfach höhere See- und Rheinfrachten angelegt werden mußten, welche dieses letztere Rohmaterial um 7 bis 10 pCt. vertheuerten.

Süddeutsches Bretter- und sonstiges Schnittmaterial war im Allgemeinen vernachlässigt. Ordinäre Qualitäten mußten deshalb in den Preisen wesentlich weichen; erst im Spätherbst konnten sich diese Preise etwas erholen, weil Vorräthe an den Bayerischen, Badischen und Württembergischen Sägemühlen in Folge andauernd ungünstiger Wasserverhältnisse sehr beschränkt waren.

Besseres Material aus dieser Provinz war mehr gesucht und erzielte entsprechende Preise; dasselbe war indessen nicht hinreichend in erforderlicher Menge zu beschaffen, so daß wesentliche Bezüge von der Ostsee (Königsberg und Memel) und selbst aus Oesterreich gemacht werden mußten.

Köln, Mitte Januar.

Rüböl. Die Lage des Artikels ist eine gesunde; größere Vorräthe sind sowohl hier wie auch anscheinend im Norden nicht vorhanden; jedoch trat in Folge Mangels an Unternehmungslust, in Verbindung mit der gewöhnlichen Kaufunlust, gegen Ende des Jahres ein Preisrückgang ein.

Die Preise für Rübkuchen gingen dagegen fortwährend in die Höhe; Vorräthe sind nicht vorhanden, da sowohl alte Abschlüsse, wie auch neuer Begehr die Kuchen noch warm aus den Pressen wegnehmen, da die ländlichen Futterartikel sehr schlecht gerathen sind.

Das Zuckerraffineriegeschäft war für das abgelaufene Jahr nicht ganz so ungünstig wie das Vorjahr. Soviel bekannt, haben wenigstens alle Rheinischen Raffinerien mit ganzer Kraft gearbeitet, was ihnen wesentlich durch den Umstand ermöglicht wurde, daß granulirte Zucker guten Absatz nach England und den Niederlanden haben.

Die vorjährige Entwickelung des Holzgeschäftes vollzog sich langsam und ruhiger, als im Jahre 1886.

Am Niederrhein und in Westfalen trat ein außergewöhnlicher Holzbedarf ein, so daß die Langholzpreise eine Steigerung bis zu 12 pCt. erfuhren.

Die Bauholzpreise konnten dieser steigenden Richtung nur in geringem Grade folgen. Die Rentabilität des Bauholzgeschäftes blieb daher angesichts der höheren Rundholzpreise gegen diejenige des Vorjahres wesentlich zurück.

Der Langholzhandel hatte dagegen günstige Resultate zu verzeichnen, da die in Folge widriger Witterungsverhältnisse und insbesondere wegen des niedrigen Wasserstandes langsam eintreffenden Zufuhren bei der regen Nachfrage nach Stammholz stets rasch vergriffen waren, und die Verkäufer daher auf Preis halten konnten.

Die Bretterpreise, welche durchschnittlich sowohl für Süddeutsche Waare als auch für Nordische Hobelbretter erzielt wurden, ließen zu wünschen übrig.

Der Wettbewerb in diesem Artikel ist so groß, daß selbst bei verhältnißmäßig bedeutendem Bedarf ein entsprechend lohnendes Ergebniß kaum zu erreichen ist.

Die aus Schweden und Norwegen in großen Mengen eingeführten Halbfabrikate und fertigen Schreinerarbeiten schädigen den inländischen Handel nach wie vor ganz erheblich.

Die Umsätze in Harthölzern waren nicht unbedeutend, und die Preise befriedigten bei bescheidenen Ansprüchen einigermaßen.

Nachdem sich schon seit einigen Monaten für Zinn, Kupfer und Zink eine steigende Tendenz geltend gemacht hatte, begann sich dieselbe gegen Ende November v. J. auch auf den bis dahin ganz vernachlässigten Artikel Blei auszudehnen.

Die Ausfuhr von Blei ist ziemlich dieselbe geblieben wie in den Vorjahren.

Die Einfuhr von Blei aus Spanien konnte nur durch erhebliche Konzessionen, zu denen sich die hiesigen Produzenten verstehen mußten, verhindert werden.

Das Wildhäutegeschäft hat in den letzten Monaten einen ganz unerwarteten Verlauf genommen. Die ganze Südamerikanische Saladerosproduktion blieb über 300 000 Stück Häute hinter dem Vorjahre zurück; dieselbe betrug 1 237 000 Stück gegen 1 569 000 Stück in 1886.

Gleichwohl wurde durch den Umstand, daß von Deutschen Häuten zu äußerst niedrigen Preisen große Mengen auf den Markt geworfen wurden, der Werth der Amerikanischen Häute gedrückt. Die Bestände von Wildhäuten auf allen Seeplätzen bleiben ziemlich beträchtlich, so daß die Lederindustrie in diesem Augenblick wiederum vortheilhafte Einkäufe machen kann.

Der Rückgang seit dem Frühjahr dürfte für einzelne Sorten wohl 15 bis 20 pCt. betragen.

Im Ledergeschäft hat ein entsprechender Rückgang der Preise nicht stattgefunden, das Herbstgeschäft wickelte sich ziemlich glatt ab, und in letzter Zeit erst macht sich eine Erlahmung bemerkbar, welche in gewohnter Weise beim Jahreswechsel eintritt.

Die außerordentlich niedrigen Notirungen für Baumwollgarne riefen eine sehr starke Nachfrage hervor, und die Spinner waren in der Lage, ihre gesammte Produktion für sechs Monate hinaus zu begeben, allerdings nur mit einem sehr bescheidenen Nutzen, und dies auch nur dann, wenn sie sich für ihre Verkäufe ausreichend in Rohmaterial zu niedrigstem Preise gedeckt haben. Gegenwärtig ist die Spinnerei auf 4 bis 5 Monate hinaus mit Aufträgen genügend versehen.

Die Baumwollwebereien, insbesondere diejenigen für rohe Baumwollgewebe, Nessel, Kattune, haben mit größeren Schwierigkeiten behufs Unterbringung ihrer Produktion zu kämpfen, weil die Druckereien nur ein schwaches Herbstgeschäft gemacht, theilweise ihren Betrieb eingeschränkt haben und mit Käufen nur langsam und vorsichtig vorgehen.

Der Preissteigerung für Rohmaterial konnten die Gewebe bislang nicht folgen. Einstweilen besteht für Garne und Gewebe nur eine sehr unbedeutende Nachfrage.

Die Lage des Geschäftes der Färberei und Druckerei baumwollener Gewebe hat sich gegen das Vorjahr nicht gebessert. Das Absatzgebiet der Nachbarstaaten ist dieser Branche fast gänzlich verschlossen, so daß die Produktion in der Hauptsache auf Deutschland angewiesen ist. In Folge des großen Angebots waren die Preise einzelner Artikel außerordentlich gedrückt. Noch immer macht sich die Konkurrenz der Schweiz in bedruckten Tüchern geltend.

Die hohen Forderungen der Deutschen Weberei schließen es durchweg aus, sich ihrer Fabrikate zum Exportgeschäfte zu bedienen.

Das Geschäft der Wollenindustrie war im Jahre 1887 ein unbefriedigendes.

Die Kammgarnspinnerei litt am meisten, obschon dieselbe für die ersten Monate des Jahres ebenso gut als lohnend beschäftigt war. Die Webereien konnten, besonders in der ersten Hälfte des

Jahres, wo Kammgarne noch theurer waren, nicht den nöthigen Absatz, besonders zum Export herbeiführen und waren zeitweise sehr ungenügend mit Arbeit versehen. Die Streichgarnspinnerei, sowie die Tuch- und Stofffabrikation arbeiteten ziemlich gut, obschon zu unlohnenden Preisen. Der niedrige Preisstand der Wolle und Garne hat im Herbste den Absatz der Fabrikate wieder gehoben.

Die Preise für Kunstwolle blieben bei schleppender Nachfrage gedrückt. Die ausländische Konkurrenz machte sich sehr fühlbar.

Die Hauptverkaufszeit für die Teppichindustrie fällt in die letzten Monate des Jahres. Demgemäß entwickelte sich auch der Absatz im vergangenen Quartal im Ganzen befriedigend. Die Verkaufspreise sind niedrig.

Die Lage der Flachsspinnerei war gegen Ende des Jahres eine bessere. Die Nachfrage nach Leinengarnen, besonders in gröberen Sorten, hat sich vermehrt, und die laufende Produktion wurde annähernd verbraucht.

Der Druck, den die ausländische Konkurrenz auf die Garnpreise ausübt, hat nicht nachgelassen. Die Garnpreise waren daher selbst gegenüber den niedrigen Flachspreisen noch immer unbefriedigend.

Die mechanische Leinenweberei war gut beschäftigt und nimmt einen bedeutenden Aufschwung, so daß das in Düren seit verhältnißmäßig kurzer Zeit bestehende Etablissement schon jetzt als eins der größten im Rheinland zu bezeichnen ist. Zur Zeit sind 261 Stühle in Betrieb, weitere 30 werden in nächster Zeit aufgestellt werden. Der Grund, weshalb sich dieser Industriezweig trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse zu dieser Höhe aufgeschwungen hat, ist u. A. in der engen Verbindung mit der Dürener Flachsspinnerei zu suchen, wodurch der Weberei stets die billigste Bezugsquelle für Leinengarne gesichert ist.

In den ersten 4 bis 5 Monaten des letzten Jahres waren die Streichgarnspinnereien im Kreise Gummersbach noch zu leidlichen Preisen gut beschäftigt. Im Monat Mai wurden letztere jedoch niedriger und gingen von Monat zu Monat weiter herunter. Eine Ueberproduktion wurde immer fühlbarer; der Bedarf in den wichtigsten Absatzplätzen: Berlin, Mühlhausen i. Th. und M.-Gladbach stockte schließlich derart, daß der größte Theil der Spinner Ende August sich genöthigt sah, die Arbeitszeit um ein Drittel und mehr einzuschränken. Im Monat Dezember ist zwar eine geringe Besserung eingetreten, allein die Herstellung der gewöhnlichen Shoddy-Garne ist heute noch verlustbringend.

Ausgeführt wurde in Garnen, wie auch in den letztvergangenen Jahren, von einigen Spinnern nach Schweden.

Eingeführt wurde Kunstwolle in ziemlichen Mengen aus Belgien, den Niederlanden und Frankreich, aus letzterem Lande sowie aus Spanien auch einige Posten Lumpen.

Sämmtliche Jacken- und Westenwebereien haben das ganze Jahr hindurch voll arbeiten lassen und ihre Erzeugnisse zu ziemlich guten Preisen in Deutschland, sowie gegen früher in erhöhtem Maße im Orient untergebracht. Auch nach England war der Versand nicht unbedeutend. Einige neue Webereien sind entstanden. Im verflossenen Jahre wurde hier auch die erste Zanellaweberei eröffnet, welche einige Exportgeschäfte nach Rumänien gemacht hat.

Das Alizaringeschäft ist im verflossenen Halbjahr recht lebhaft gewesen und namentlich hat die Einfuhr nicht unerheblich zugenommen. Die Verkaufspreise haben noch keine Besserung erfahren, obgleich Rohstoffe theilweise ihre steigende Tendenz beibehielten.

Im Türkischroth-Garngeschäft hat der Absatz in den letzten Monaten wieder zugenommen, und die Nachfrage ist bei steigenden Baumwollpreisen augenblicklich ziemlich lebhaft. Die Deutsche Buntweberei gewinnt fortwährend an Ausdehnung, und dadurch vergrößert sich auch der Konsum von Türkischrothgarn. Das Exportgeschäft bleibt schwierig, besonders nach Indien; die Preise sind durch den scharfen Wettbewerb der Engländer fast unter die Herstellungskosten gedrückt.

Der Absatz in Sprengpulver erfuhr einen geringeren Rückgang, als angesichts des Pulver-Schießverbotes in vielen Kohlengruben und der Anpreisung neuer Sprengstoffe erwartet wurde.

In Jagdpulver ist der Absatz wie im Vorjahre ein sehr guter gewesen.

Im Laufe des Jahres 1887 ist noch ein weiteres Fallen der Preise für weißes Hohlglas eingetreten.

Der Export hat sich auf gleicher Höhe gehalten, wie im Vorjahre, doch war derselbe nur durch verlustbringende Preise zu ermöglichen. Die Preise der Rohmaterialien sind theils unverändert geblieben, theils noch um eine Kleinigkeit gegen das Vorjahr gesunken. Vom April ab nahm das Geschäft einen größeren Aufschwung, und den ganzen Rest des Jahres hindurch liefen die Bestellungen reichlicher ein als in den betreffenden Zeiträumen des Vorjahres.

Die Geschäftsverhältnisse des Solinger Industriebezirkes im verflossenen Jahre waren im Allgemeinen als zufriedenstellend zu bezeichnen. Die Nachfrage nach denjenigen Artikeln, welche dem größten Theile der Solinger Arbeiterbevölkerung Beschäftigung bringen, nämlich Scheeren, Taschenmesser, Tischmesser und Gabeln u. s. w. blieb in den letzten Monaten eine ziemlich stetige, und es erstreckte sich deren Absatz, außer auf die heimischen Deutschen Märkte, auf England, Spanien, Italien, den Orient und die Donauländer, ferner auf Nord- und Südamerika. Andererseits ist das Geschäft nach Rußland und Oesterreich wegen der dortigen Zollverhältnisse sehr zurückgegangen.

Mannheim, Anfang Januar.

Für die Cigarrenfabrikation haben sich die Absatzverhältnisse im Inlande während des ganzen abgelaufenen Jahres fortdauernd gebessert, und die Fabriken der hiesigen Gegend können durchschnittlich als voll beschäftigt bezeichnet werden. Die Rentabilität ist indessen im großen Ganzen noch kaum nennenswerth besser geworden, und namentlich gilt dies für die Fabrikate in geringerer Preislage. Bei diesen macht sich die starke Neigung zu Preissteigerungen des Rohmaterials besonders fühlbar. Das Geschäft in Cigarren mittlerer und besserer Preislage ist ein befriedigendes zu nennen, und besonders ist hervorzuheben, daß der hiesige Platz sich hierin immer mehr Absatzgebiet erobert und daß der durchschnittliche Verkaufspreis eines großen Theiles der hiesigen Fabriken ein höherer und dadurch auch die Rentabilität für diese eine bessere geworden ist.

Der Export kommt, ganz vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, fast nicht mehr in Betracht.

Holz. Für Tannenholz hielten sich die Preise das ganze Jahr hindurch, dank dem außerordentlich großen, wohl alle Erwartungen noch übertreffenden Bedarf am Niederrhein, auf ziemlich gleicher, durchaus befriedigender Höhe. Holländer Stämme konnten in Holland bei stets mäßigen Anfuhren in Folge der höheren Schiffsfrachten für überseeisches Holz gleichfalls etwas bessere Preise als im vorigen Jahre erzielen.

In den Niederlanden, dem Hauptabsatzgebiet, wird Deutsches Eichenholz seit Jahren immer mehr durch überseeische Holzarten verdrängt und das früher zum Ausbau der Schiffe verwandte Eichenholz durch Eisenkonstruktionen ersetzt. Diese Momente machten sich im abgelaufenen Jahre ganz besonders fühlbar;

sie verursachten eine ziemlich bedeutende Herabminderung des Absatzes sowohl als der Preise, trotzdem an billigeren Einkauf in Deutschen Wäldern nicht zu denken ist. Da die Anfuhren unter diesen Umständen drückend erschienen, mußte der Rückschlag sich auch auf dem Deutschen Markte einigermaßen fühlbar machen, insofern als Partien, die sonst ihren Weg nach den Niederlanden genommen haben würden, hier billig losgeschlagen wurden.

Für Holzsägewaaren blieb während des ganzen Sommers die Haltung des Geschäfts eine schleppende, bis endlich gegen November nach einem trockenen Herbst sich Mangel an Waare geltend machte; die Preise konnten in Folge dessen langsam steigen, doch wurde der erzielte Vortheil beinahe ganz durch die inzwischen eingetretene Steigerung der Rheinfracht aufgewogen.

Zur Zeit werden indessen Preise bezahlt, die eine merkliche Besserung für einzelne Sorten 16füßiger Waare konstatiren lassen. Die Vorräthe sind gering.

Das Geschäft in Zucker nahm, da die Preise nur mäßigen Veränderungen unterworfen waren, im Allgemeinen einen ruhigen Verlauf. Erst von Mitte November an trat eine erhebliche Besserung der Preise ein, nachdem an den Rohzuckermärkten mit Rücksicht auf die wesentlich kleineren Vorräthe, welche dem Konsum für die laufende Campagne zur Verfügung stehen, eine starke Preissteigerung zum Durchbruch kam.

Die Zuckerraffinerien haben, da Rohzucker wohlfeil war und die Preise für Raffinade Neigung zur Aufwärtsbewegung zeigten, mit gutem Erfolge gearbeitet.

Die Lage der Oelindustrie für Erzeugung von Speise-Oelen und vegetabilischen Oelen zu technischen Zwecken hat im Allgemeinen eine Besserung erfahren. Die Zufuhren von Oelsaaten und Oelfrüchten aus den außereuropäischen Produktionsländern waren weniger reichlich in den vorausgegangenen Jahren. Die Verminderung des früheren überreichen Angebots und die größere Stetigkeit der Preisverhältnisse, die sich hieraus entwickelte, haben bei Fabrikanten und Händlern zur Wiederaufnahme regelmäßiger Unternehmungen in Lieferungsgeschäften angeregt.

Der Absatz der technischen Oele ist keinen erheblichen Schwankungen unterworfen gewesen; für die Speise-Oele war die Nachfrage lebhafter und namentlich aus den Nachbarländern, den Niederlanden und Oesterreich, von größerem Umfange als früher, ungeachtet der eifrigen Bemühungen der Französischen Industrie, diese ehemals von ihr fast ausschließlich beherrschten Gebiete ungeschmälert zu erhalten.

Die Margarinefabrikation scheint entgegen den anfänglichen Erwartungen eher einer Ausbreitung, als einer Verminderung ihres Absatzes entgegen zu sehen, wobei ihr allerdings auch das Bestreben der Fabrikanten wesentlich zu Statten kommt, nur ausgezeichnete Qualitäten herzustellen.

Die Brau-Industrie sieht wieder auf ein günstig abgelaufenes Jahr zurück. Die Preise der Rohmaterialien waren niedrig, die Qualität von Hopfen und Gerste eine gute, und der Absatz von Bier ist wiederum beträchtlich gewachsen.

Das inländische Geschäft der Schuhfabrikation in Sommerartikeln ist als ein sehr lebhaftes zu bezeichnen, und auch in Winterwaaren wurde durch die zeitig eintreffenden Nachbestellungen wohl ebenfalls ein höherer Umsatz als im verflossenen Jahre erzielt. Auch für das kommende Frühjahr liegen bereits umfangreiche Aufträge vor, so daß sämmtliche Fabriken mehr als ausreichende Beschäftigung haben.

Im Exportgeschäft war es im ersten Halbjahr sehr still; allein mit Beginn der zweiten Hälfte des Jahres trat ein ganz merkbarer Umschwung ein, und die Stimmung besserte sich dermaßen, daß selbst jetzt noch bedeutende Aufträge der Erledigung harren.

Diese Aufträge, sowohl inländische wie überseeische, konnten allerdings wieder nur auf Kosten der an sich schon außerordentlich gedrückten Preise erlangt werden.

Die Maschinenfabriken waren im vergangenen Jahr gut beschäftigt und mit Aufträgen reichlich versehen. Ueber gedrückte Preise wird hier und da geklagt, doch haben einzelne Fabriken auch recht günstige Erfolge erzielt.

Die Gesammtproduktion der Wollenwaaren-Industrie unserer Gegend wird etwa das gleiche Quantum erreichen wie 1886. Das Geschäft nahm seinen regelmäßigen Gang, aber die Preise der Fabrikate waren immer gedrückt, und die Verkaufsbemühungen mußten energisch betrieben werden, um die allzugroße Anhäufung der Lager zu vermindern.

Die Filzfabrikation hatte das Jahr über vollen regelmäßigen Betrieb. Der Bedarf an Filz für die Schuhfabrikation und der Export habe zugenommen, dagegen hat sich derjenige für Konfektionszwecke etwas abgeschwächt. Die Preise waren gedrückt.

In der Kammgarnspinnerei machte sich vom Herbst ab eine vermehrte Nachfrage zu niedrigen Preisen geltend, und es wurde möglich, die volle Produktion unterzubringen, allerdings zu Notirungen, die einen Gewinn ausschlossen. Wolle und Garn sanken immer tiefer, bis bei Beginn der November-Auktion in London die Preise von Wolle um 5 bis 10 pCt. sich steigerten.

Auch die Garnpreise haben sich in Folge dessen wieder erholt. Die Nachfrage bleibt eine sehr rege, jedoch ist es bis jetzt noch nicht gelungen, das Preisverhältniß zwischen Wolle und Garn wieder zu einem normalen, gewinnbringenden zu gestalten.

Der Absatz an Baumwollgarnen und Geweben war im vergangenen Jahre besser als in den beiden Jahren vorher, und es konnte ununterbrochen angestrengt gearbeitet werden. Die Preise ließen sehr zu wünschen übrig, aber immerhin kann gesagt werden, daß die Gesammtlage eine kleine Besserung aufweist.

Der Geschäftsgang der Tapetenfabrikation war im verflossenen Jahr im Allgemeinen ein recht günstiger. Erhöhter Bedarf bestand allerdings nur in den Artikeln geringerer Preislagen, während die besseren Sorten weniger begehrt waren.

Der Export nach Amerika, Spanien, Belgien, der Schweiz und Italien hatte wieder günstige Resultate aufzuweisen, dagegen ist derjenige nach Oesterreich in Folge der Zollerhöhung bedeutend schwächer gewesen.

Der Geschäftsgang der Cementfabriken hat gegenüber demjenigen des Jahres 1886 im Allgemeinen eine erhebliche Besserung erfahren. Es wurde ein größerer Absatz erzielt, jedoch hat die eingetretene Preisbesserung in Folge der bedeutenden Konkurrenz trotz der günstigen Konjunktur, nur geringe Fortschritte gemacht.

Der Absatz nach den Niederlanden hat keine Besserung erfahren, aber sehr schlechte Preise gegeben; der Absatz nach der Schweiz ist etwas zurückgegangen.

Für Theerprodukte darf das Geschäftsergebniß des vergangenen Jahres ein zufriedenstellendes genannt werden, wie auch die Aussichten für 1888 mit Rücksicht auf die für diese Periode bereits gemachten Abschlüsse als nicht ungünstige zu bezeichnen sind. Während alle übrigen Theerprodukte mit Beginn des Jahres eine Preissteigerung erfuhren, verblieben Pech und Imprägniröle in der alten niedrigen Preislage. Eine geringe Aufbesserung erfuhren die Preise für Pech im Ruhrgebiet mit Rücksicht auf die daselbst stetig wachsende Erzeugung von Briquetts.

Krystallisirte Karbolsäure erfreute sich während des ganzen Jahres starker Nachfrage bei guten Preisen.

Die **Rohmaterialien für Farbstofffabrikation** haben mit geringen Schwankungen gegenüber den verlustbringenden Preisen der beiden Vorjahre eine erhebliche Werthsteigerung erfahren.

Die Verhältnisse der **chemischen Industrie** haben sich im vergangenen Jahr, insbesondere im zweiten Semester, dem Vorjahre gegenüber insofern etwas günstiger gestaltet, als das seit längerer Zeit bestehende Mißverhältniß zwischen Produktions- und Absatzfähigkeit sich einigermaßen ausgeglichen hat. Der Absatz in den meisten Fabriken war ein sehr guter. Die Preise der Fabrikate zeigen in ihrer Gesammtheit gegenüber dem Vorjahre einen weiteren Rückgang, was angesichts der eben erwähnten günstigen Absatzverhältnisse befremdlich erscheinen könnte, wenn nicht zu berücksichtigen wäre, daß der bei Weitem größte Theil der Produktion des Jahres 1887 schon im Laufe des Jahres 1886 verkauft wurde und zwar unter dem Drucke der damals herrschenden Besorgniß vor weiter um sich greifender Ueberproduktion.

Diese Besorgniß war sehr gerechtfertigt, insofern als in den wichtigsten Artikeln — Soda, kalcinirte, Krystall- und kaustische — die Produktion sich weiter ausgedehnt hat; indessen hat der Absatz mit dieser Ausdehnung Schritt gehalten.

Der Artikel, welcher am meisten von dem Rückgang berührt worden ist — Soda aller Sorten —, verfolgt auch jetzt noch eine weichende Richtung, während die anderen Fabrikate — Säuren rc. — sich ziemlich fest auf ihrem in letzter Zeit etwas erhöhten Preisstand behaupten.

Lübeck, Mitte Januar.

In **nordischen Holzwaaren** nahm das Geschäft während des abgelaufenen Quartals einen recht befriedigenden Verlauf. Die lebhafte, von der milden Witterung begünstigte Bauthätigkeit hatte in allen größeren Städten unseres Absatzgebietes nach allen Richtungen hin einen erheblichen Bedarf zur Folge, so daß unsere heutigen Lagervorräthe eher kleiner sind, als sonst zu Ende des Jahres. Die Einfuhr von Finland war recht umfangreich, und die zur Verfügung stehenden Schiffsräume genügten nicht, Alles heranzubringen. Die zugeführten Hölzer waren größtentheils preiswerth eingekauft, und erzielten hier bei lebhafter Nachfrage namentlich für schmälere Dimensionen verhältnißmäßig gute Preise. Die Gesammtzufuhr von nordischen Planken und Brettern für 1887 wird der des Vorjahres ziemlich gleich geblieben sein, während die Bezüge von den Ostpreußischen Häfen Memel und Königsberg sich etwas gehoben haben dürften. Dies gilt namentlich von beschnittenem Kantholz, sogenannten Dimensionshölzern, welche das nordische beschlagene Holz von Jahr zu Jahr immer mehr und mehr verdrängen. Seefrachten konnten sich in Folge vermehrter Nachfrage nach Schiffsräumen für Getreide erholen.

Das Geschäft **nach und von Finland** während des letztverflossenen Quartals ist als ein zufriedenstellendes zu bezeichnen.

Von **Theer** sind im Jahre 1887 eingeführt etwa 21 500/1 und 8500/2 Tonnen gegen 21 000/1 und 7500/2 Tonnen im Vorjahre. Das Geschäft in diesem Artikel war im Ganzen schleppend, nur im Herbst zeigte sich eine lebhaftere Nachfrage. Größere Versendungen erfolgten via Hamburg überseeisch, ferner nach Dänemark und dem Inlande. Der Lagerbestand war Ende 1887 etwa 17 400/1 und 5700/2 Tonnen.

Das Geschäft in **Pech** bewegte sich in sehr engen Grenzen. Zugeführt sind etwa 1800/1 und 1000/2 Tonnen, mithin einige hundert Tonnen mehr als im Vorjahre.

In **Finländischer Butter** hat während des Herbstes ein lebhaftes, wenn auch nicht lohnendes Geschäft stattgefunden. Die Preise in Finland waren durch Norwegische und Schwedische Händler in die Höhe getrieben und konnten sich hier nur kurze Zeit auf einer entsprechenden Höhe halten.

Die Zufuhren sind auf etwa 35 000 Centner zu schätzen, welche bis auf etwa 1500 Centner am Schlusse des Jahres geräumt waren.

Das Angebot für Finländischen **Kümmel** war in Folge einer ergiebigen Ernte ein lebhaftes. Die geforderten Preise waren aber so hoch, daß nur ein Theil der Zufuhren mit Nutzen untergebracht werden konnte, während der Rest zu Lager genommen werden mußte. Die zurückgehaltenen Vorräthe in Finland sind nicht ganz unbedeutend und dürften im nächsten Frühjahr zur Verladung gelangen. Die Einfuhr wird auf etwa 5500 Centner gegen 5000 Centner in 1886 geschätzt; der Lagerbestand betrug etwa 2500 Centner.

Unser **Exportgeschäft nach Finland** hat sich gleichfalls zufriedenstellend gestaltet.

Unter den **Kolonialwaaren** nahmen **Kaffee** und **Zucker** die erste Stelle ein. Der Absatz in Kaffee war größer als in früheren Jahren, und der Nutzen darauf ein guter, da eine fast ausnahmslos steigende Konjunktur dem Artikel zu Statten kam. Die direkten Bezüge Finlands aus Brasilien, sonst wegen eines Differentialzolles von 15 pCt. für unser Geschäft sehr fühlbar, haben bei dem hohen Preisstande in Rio und bei der unsicheren Lage des Marktes fast ganz aufgehört.

Für den Deutschen **Rübenzucker** ist Finland ein sehr beachtenswerther Abnehmer. Auch in diesem Herbste sind beträchtliche Mengen, hauptsächlich raffinirter Zucker, dahin zur Versendung gelangt.

Reis geht nur in kleineren Quantitäten nach Finland.

In den übrigen Kolonial- und Farbewaaren war das Geschäft ein befriedigendes.

In **Wein und Spirituosen** ist der Absatz nach Finland zurückgegangen, hauptsächlich in Folge der im Anfang dieses Jahres in Kraft getretenen neuen Bestimmung über den Verkauf von Spirituosen.

Der Absatz in **Manufaktur-, Kurz- und Galanteriewaaren** gestaltete sich günstiger als in den letzten Jahren.

Der **Speditionsverkehr** nach Finland hat abgenommen. Die günstigen Wasserverbindungen, welche unsere Nachbarhäfen besitzen, im Verein mit regelmäßigen Dampferverbindungen nach Finland, führen diesen Häfen größere Sendungen von Maschinen und anderen Erzeugnissen zu, welche früher ihren Weg über unsern Platz genommen haben.

Die Schifffahrt nach Finland ist im März v. J. eröffnet und Mitte Dezember geschlossen worden. Wenn die Eisverhältnisse es gestatten, soll indessen während des Winters jeden Monat zweimal ein Dampfer nach Hangö expedirt werden.

Während des verflossenen Jahres sind von Finland angekommen 73 Dampfer von 61 848 cbm, 124 Segelschiffe von 63 940 cbm, ausgegangen 90 Dampfer von 78 709 cbm, 125 Segelschiffe von 69 397 cbm.

Die **Kreditverhältnisse in Finland** sind durchweg als gut zu bezeichnen, und unser Platz hat während des abgelaufenen Jahres keine größeren Verluste zu beklagen gehabt.

Von den übrigen Russischen Einfuhrartikeln sind für unsern Platz nur noch Flachs und Hanf von Bedeutung.

Flachs und Flachsheede wurden im verflossenen Jahre

erheblich mehr zugeführt als im Jahre 1886. Die Zufuhren betrugen 1887 etwa 54 000 Centner, 1886 etwa 20 000 Centner und waren größtentheils für die Spinnereien im Inlande bestimmt.

Die Zufuhren von Russischem Hanf betrugen 1887 etwa 28 000 Centner und kamen dem vorausgegangenen Jahre ziemlich gleich. Der Konsum leidet nach wie vor unter der andauernd schlechten Lage der Seeschiffahrt, welche die noch in Fahrt befindlichen Segelschiffe zwingt, ihren Bedarf auf das Aeußerste einzuschränken, während Neubauten von hölzernen Seeschiffen sowohl hier wie in unsern Nachbarstädten zu den größten Seltenheiten gehören. Der früher recht bedeutende Transitverkehr über unsern Platz nach dem Inlande hat fast ganz aufgehört. Die Preise büßten, der weichenden Russischen Valuta folgend, etwa 8 pCt. ein.

Ueber den Verlauf unseres Schifffahrts- und Speditionsverkehrs während des abgelaufenen Vierteljahres läßt sich im Ganzen nur Gutes berichten. Der Verkehr war bedeutend lebhafter als in den vorausgegangenen neun Monaten und theilweise auch besser, als in den Herbstmonaten der vorausgegangenen beiden Jahre.

Der Verkehr nach Dänemark, Süd- und Mittelschweden hält sich auf der Höhe der früheren Jahre, und die zahlreichen Tourenschiffe fanden sämmtlich ausreichende und lohnende Beschäftigung.

Im Verkehr nach Stockholm und den nördlich gelegenen Schwedischen Plätzen brachte der Herbst ebenfalls ein lebhaftes Geschäft, doch befriedigte dasselbe nicht allgemein.

Nach den Russischen Ostseehäfen Libau, Riga, Reval und St. Petersburg, namentlich nach den letzten beiden Häfen war der Verkehr gut, und die Tourendampfer fanden hier meistens volle Stückladung.

In den Rückfrachten von diesen Häfen nach hier brachte der Herbst zeitweise steigende Frachtsätze und lebhaften Verkehr, der unsern Rhedereien allgemein gut zu Statten kam.

Der Herbstverkehr mit den Preußischen Ostseehäfen war im Ganzen besser als im Jahre zuvor, namentlich war der Verkehr mit Danzig und Königsberg im Ganzen gut, auch waren Rückfrachten im Allgemeinen besser als im vorausgegangenen Jahre.

Die Baumwoll-Verladungen von hier nach Rußland erreichten während der Herbst- und Wintermonate einen bedeutenden Umfang, so daß außer den Tourendampfern eine Reihe großer fremder Dampfer damit beschäftigt werden konnte.

Auch die Zufuhr von frischen Heringen aus Schweden war wieder sehr bedeutend. Es ging eine Anzahl Extradampfer mit ganzen Ladungen dieser Fischsorte hier ein.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember sind in unsern Hafen eingelaufen:

1887	1450 Dampfer	und	870 Segelschiffe	=	2320 Schiffe,
1886	1394 „	„	814 „	=	2208 „
1887	+ 56 Dampfer	und	56 Segelschiffe	=	112 Schiffe.

Unter diesen befanden sich Schiffe mit Holzladung:

1887	600 Schiffe,
1886	562 „
1887	+ 38 Schiffe.

Flußschiffe sind 1887 1024 angekommen gegen 1062 im vorausgegangenen Jahre, mithin 1887 mehr 22.

Die Zahl der in diesem Winter nach geschlossener Schiffahrt im Rostocker Hafen im Winterlager befindlichen Schiffe ist eine geringe und noch niedriger als im vorausgegangenen Jahre. Es haben einige 20 zur Rostocker Rhederei gehörende Segelschiffe aufgelegt, während Dampfer noch nicht zurückgekehrt waren. Die Rostocker bezw. Mecklenburgische Rhederei hat während des verflossenen Jahres schwere Verluste durch Seeschaden und Kondemnirung erlitten, auch sind vielfach Schiffe theils nach dem Auslande, theils an anderweite inländische Rheder verkauft worden, so daß der Bestand der Mecklenburgischen Handelsflotte, nachdem auch in Wismar mehrere Schiffe verkauft worden, zu Anfang dieses Jahres ein erheblich verminderter sein wird. Die im Frühjahr vorigen Jahres für frachtsuchende Segelschiffe recht niedrigen Frachtgebote blieben auch im letzten Sommer meistens unverändert, und nur für die Herbstzeit kann eine geringe Besserung des Frachtenmarktes konstatirt werden.

Der Schiffsverkehr in Wismar hat im abgelaufenen Jahre die steigende Richtung wieder aufgenommen, welche er nach einem mehrjährigen Rückgange seit 1882 mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1886 innehielt. Es betrug die Zahl der

	angekommenen Schiffe	abgegangenen Schiffe
1887	518	521
1886	467	470, daher
1887 .... +	51	51.

Die Steigerung, welche der Verkehr im letzten Jahre erfuhr, fiel vollständig auf die Schiffe fremder Nationalität; die Schiffe Deutscher Flagge blieben auf der Höhe des vorausgegangenen Jahres, in welchem ein wesentlicher Rückgang gegen die Vorjahre eintrat. Die Steigerung, welche die Gesammtzahl der in Wismar verkehrenden Schiffe in den letzten Jahren erfuhr, ist vorzugsweise den Dampfern zugefallen und wesentlich durch eine seit einigen Jahren eingerichtete regelmäßige Dampfschiffsverbindung zwischen Wismar und unserm Platze, welche im letzten Jahre 48 Touren machte, herbeigeführt worden. Im Uebrigen ist es die Steigerung der fast ausschließlich durch Dampfer bewirkten Kohleneinfuhr, welche die Vermehrung des Dampferverkehrs bewirkte.

Emden, Mitte Januar.

Das Holzgeschäft gestaltete sich im vergangenen Jahre nicht günstig. Zeitweise war zwar der Verkehr recht lebhaft, ohne jedoch die Bedeutung der vorjährigen Umsätze ganz zu erreichen.

Die Preise hielten sich das ganze Jahr über konstant. Emden führte in den Jahren 1883 bis 1886 zur See bezw. 7000, 8000 12 bis 13 000 und 11 000 Last Holz ein. Zugleich wurden bezw. 800, 800, 1000 und 1100 Waggons Holz mit der Eisenbahn verladen.

Der einzige Hafen an der Ems, der noch einigen Erfolg mit Segelschiffsrhederei hat erzielen können, ist Delfzyl. Dort ist schon längst im Hafen an der Kajung eine Wassertiefe von 6,50 m hergestellt, und unmittelbar vor dem Hafen bietet die Ems den schönsten Ankerplatz mit beliebiger Tiefe. Man hat daselbst auch größere Schiffe angekauft, welche zur Zeit in direkter Fahrt auf Delfzyl Verwendung finden können.

Die ursprünglich allein von Emden aus betriebene Einfuhr Amerikanischer Hölzer, welche früher von Emden nach Groningerland abgesetzt wurden, hat sich schon ganz nach Delfzyl verlegt.

Das Gesammtresultat der letztjährigen Fangsaison der Emder Heringsfischerei-Aktien-Gesellschaft beziffert sich auf 15 112 t oder durchschnittlich für den Logger, deren 16 auf den Fang ausgingen, auf 944 $^{1}/_{2}$ t gegenüber 12 234 oder im Durchschnitt 822 [illegible] t von 15 Loggern im Vorjahre und gegen 11 926 oder durchschnittlich 851 $^{6}/_{7}$ Tonnen von 14 Loggern in 1885. Während im Jahre 1885 11 und im Jahre 1886 10 Logger eine vierte Reise machten, ließen diesmal nur 7 auf solche aus, und 1 Logger ließ man noch die fünfte

Reise antreten, von der er indessen nur $11\frac{1}{2}$ t mitbrachte. Das Ergebniß der letztjährigen vierten Reise beziffert sich auf 1185 t gegen 1175 t in 1886 und gegen 952 Tonnen in 1885. Der letzte Logger traf am 28. November, in 1886, am 15. November und in 1885 am 11. November ein. Aus den vorstehenden Durchschnittszahlen erhellt zur Genüge, daß die diesjährige Fangsaison den beiden Vorjahren gegenüber für die Gesellschaft im Ganzen als eine recht günstige zu bezeichnen ist, soweit das Fangergebniß in Frage kommt. Leider aber hat sie auch bedeutende Verluste an Netzen ꝛc. mit sich gebracht, so daß es, wenn man auch noch den außerordentlich niedrigen Preis, welcher im letzten Jahre für Heringe gezahlt wurde, in Betracht zieht, es jedenfalls noch zu bezweifeln ist, ob die Gesellschaft einen Gewinn wird verzeichnen können.

Durch vermehrte Zufuhr von anderen Fischereiplätzen war der Fischhandel Emdens im verflossenen Jahre größer denn je zuvor. Der Norderneyer Schellfischfang, der zum größten Theil von den Emder Händlern verarbeitet wurde, war im Frühjahr nicht besonders einträglich, im Herbste aber zufriedenstellend. Die Küstenfischerei lieferte wenig, namentlich waltet über der Ditzumer Fischerei seit langer Zeit ein Unstern; selbst in den geringwerthigen Fischen, die in den vorhergehenden Jahren in ziemlichen Mengen angebracht wurden, blieben die Fänge der Ditzumer wesentlich zurück.

Der Sardellenfang lieferte gar nichts, auch Störfang nur einige Exemplare. Hamburger Fischerewer und auswärtige Fischerfahrzeuge kamen nur vereinzelt an. Dagegen waren die mit der Eisenbahn von andern Fischereiplätzen gemachten Bezüge bedeutend, und erstreckten sich auf alle Fischsorten.

Den Gesammtumsatz der Emder Fischhändler schätzt man auf mindestens 400 000 Mark.

Der Viehhandel hat durch die auch im abgelaufenen Jahre fortdauernde Sperre der Holländischen Grenze gelitten. Trotz dieser Sperre waren die Preise das ganze Jahr über gedrückt.

Das Zuchtviehlieferungsgeschäft, welches von jeher nur von Ostfriesland aus betrieben wurde, verlegt sich mehr und mehr nach den Niederlanden.

Erfurt, Mitte Januar.

In dem Geschäft der Spinnereien ist im abgelaufenen Quartale insofern eine Besserung eingetreten, als sich der Absatz der Garne für Strumpf- und Fantasiewaaren belebte und die Spinnereien hierin wiederum auf mehrere Monate hinaus, wenn auch zu Preisen, die nur geringen Nutzen gewähren, reichliche Aufträge erhielten. In Webegarnen sind dagegen Aufträge nur zu unlohnenden Preisen aufzunehmen, da die Nachfrage stark hinter dem Angebot zurückbleibt.

Die Fabriken wollener Flanelle hatten im Oktober noch reichliche Beschäftigung, mußten aber in den beiden folgenden Monaten wegen geringer Nachfrage die Arbeit einschränken.

Das Geschäft der Fantasie- und Strickereifabriken war recht belebt, die Bestellungen waren so belangreich, daß alle Maschinen fortgesetzt in Thätigkeit waren und die Fabrikanten nicht auf Lager zu arbeiten genöthigt wurden. Bei den Webereien halbwollener Waaren, die schon im 3. Quartal einen lebhaften Absatz bei auskömmlichen Preisen hatten, hielt die Konjunktur bis Anfang Dezember an, um dann einer Geschäftsstille Platz zu machen.

Das Geschäft der Tuchfabriken hat noch keinen Aufschwung genommen. Der Absatz blieb bisher schleppend, und die Fabriken hatten Mühe, die zur Beschäftigung der Arbeiter nöthigen Aufträge zu erlangen.

Die Damenmäntelfabriken hatten bis Mitte November einen außerordentlich lebhaften Absatz, dann aber trat ein plötzlicher Rückschlag ein, von dem das Geschäft bis zum Schluß des Jahres sich nicht wieder erholte. Da der vermehrte Absatz zu Vergrößerung der Produktion geführt hatte, so sind wieder bedeutende Posten auf Lager geblieben. Im Allgemeinen wird das Geschäft als ein befriedigendes bezeichnet.

Die Schuhfabriken sind fortgesetzt reichlich mit Aufträgen versehen, die ihnen auf längere Zeit Beschäftigung geben. Der Nutzen, den die Fabrikation übrig läßt, wird jedoch fortgesetzt als ein unzureichender bezeichnet.

Das Geschäft der Glaceehandschuhfabriken hat sich wieder etwas gehoben. Der Absatz im Inlande hat zugenommen, und die Preise sind auskömmlich, dagegen ist für den Export nur geringe Waare und diese ohne jeglichen Nutzen zu verkaufen.

Bei den Weißgerbereien lag das Geschäft auch im 4. Quartal still, da rohe Felle in den Preisnotirungen geringen Schwankungen unterworfen waren, fertige Leder aber im Preise gedrückt blieben und wenig gesucht wurden.

Die Lohgerbereien hatten guten Absatz in fertigen Ledern leichterer Qualität, schwerere Sorten konnten nur zu niedrigen Preisen abgesetzt werden. Rohe Häute waren zu mäßigen Preisen angeboten.

Der Absatz der Lampenfabriken war auch im 4. Quartale ziemlich lebhaft und wird als befriedigend bezeichnet. Die Preise der Fabrikate sind bisher noch nicht gestiegen, obwohl die zur Lampenfabrikation verwendeten Metalle seit Anfang Dezember eine Preiserhöhung erfahren haben.

Das Geschäft der Suhler Gewehrfabriken in Luxuswaffen war im abgelaufenen Quartale weniger befriedigend, die Bestellungen gingen nicht so zahlreich ein wie in früheren Jahren um die gleiche Zeit.

Bei den Metallwaarenfabriken in Ruhla erhielt sich die schon seit längerer Zeit bestehende günstige Konjunktur auch im 4. Quartale, ebenso war die Pfeifenindustrie genügend beschäftigt.

Die Spielwaarenbranche hatte ein lebhaftes Geschäft im Inlande sowie nach Amerika und England. Ebenso war der Absatz nach Italien belangreich. Dagegen ist der Absatz nach Rußland, Frankreich und Oesterreich für die hiesige Industrie vollständig verschlossen.

Leipzig, Mitte Januar.

Die Hoffnungen, welche man nach dem glänzenden Verlaufe des Rauchwaarenhandels im Jahre 1886 auch für 1887 hegen durfte, sind nicht in Erfüllung gegangen. In der Ostermesse, auf welche sich der Hauptabsatz beschränkte, fanden sich die Einkäufer in der gewöhnlichen Zahl ein, und die Umsätze mögen auch annähernd ebenso ausgedehnt gewesen sein, wie im Vorjahre. Das Sommergeschäft verlief jedoch in ungewöhnlich stiller Weise, und auch in der Herbstmesse entwickelte sich fast gar kein Verkehr. Erst Ende Oktober und Anfang November fanden lebhafte und lohnende Umsätze statt.

Im Allgemeinen läßt sich die Geschäftslage des Jahres dahin zusammenfassen, daß zwar immerhin große Mengen von Waaren abgesetzt worden sind, daß jedoch der erzielte Nutzen, wenn im Hinblick auf den verminderten Werth des Waarenlagers von einem solchen überhaupt die Rede sein kann, ein sehr geringer und unbefriedigender genannt werden muß.

Durch das Sinken der Preise für rohe Häute, sowohl im Ausland wie im Inland, ist für die Fabrikation der Garleder ein besseres Verhältniß eingetreten, so daß die Lederfabrikation der

meisten Gattungen nicht mit Verlusten beim Verkauf des fertigen Produktes zu rechnen hat, wie es in den vorhergehenden Jahren mehrfach der Fall war.

Im Verlauf des Jahres herrschte rege Nachfrage nach allen Sorten Rindleder zu vollen Preisen, während Kalbleder seit dem Sommer 1887 bis zum Schlusse des Jahres sehr vernachlässigt wurde und wesentliche Preisrückgänge zu erleiden hatte.

In dem Geschäft mit alaungaren und lohgaren Schaffellen, für welche sonst die regste Nachfrage herrschte, ist dagegen eine fühlbare Stockung wahrnehmbar, veranlaßt durch den starken Eingang plattirter Schaffelle aus Französischen Fabriken, welche die rohen Blößen in großen Mengen aus Südamerikanischen Schlächtereien beziehen und durch in Frankreich vorgenommenen einfachen, aber sachgemäßen Gerbprozeß und für die Schuhindustrie geeignete Bearbeitung weit beliebter sind, als die früher für dieselben Zwecke verwandten Deutschen Erzeugnisse. Der Preisrückgang für alaungare und lohgare Schaffelle gegen das Vorjahr beträgt etwa 10 pCt., während verhältnißmäßig entsprechend dem Rohprodukt in Rindledern, Brandsohlledern, Sohlledern nur ein Abschlag von 5 pCt. für die betreffenden Garledersorten zu verzeichnen ist.

Die Roßledergerbereien blieben fast ununterbrochen in gutem Betrieb, da der Bedarf für diese Produkte nicht stockte. Ausländisches Leder — mit Ausnahme der bereits erwähnten Einführungen Französischer Schaffelle — erscheint immer seltener auf den Deutschen Märkten; während früher in ansehnlichen Posten Englische und Belgische Treibriemen-Croupons eingeführt wurden, hat sich in Folge vielfacher Anregungen Deutscher Großhändler die inländische Fabrikation solchen Maschinen-Riemenleders in Kerntafeln derart vervollkommnet, daß zumeist Deutsches dergleichen Fabrikat verbraucht wird.

Die Leipziger Ledermessen bewahren ihre Bedeutung und ihren Einfluß als Werthmesser für viele Ledergattungen in den jeweiligen Jahreszeiten, wenn auch die den Messen zugeführten Waarenmengen sich verringern.

Gera, Mitte Januar.

Für die Kammgarnwebereien hat im letzten Vierteljahre eine erfreuliche Wendung zum Bessern Platz gegriffen, und allen Fabriken sind reichliche Aufträge zugeflossen.

Die Flanellfabrikation in Pößneck hat sich im verflossenen Jahr neue weitere Absatzgebiete zu erobern gewußt, so daß jetzt fast die Hälfte der Produktion in das Ausland versandt wird. Obwohl viele Fabriken im vergangenen Jahre abermals vergrößert, zum Theil auch neue Etablissements errichtet worden sind, waren doch alle während des letzten Quartals voll beschäftigt, einzelne mußten sogar mit Ueberstunden arbeiten. Die Lagerbestände sollen am Schluß des Jahres zum größten Theil geräumt sein. Das finanzielle Ergebniß des Jahres 1887 ist für diesen Industriezweig befriedigend gewesen.

Die Bonbons- und Chokoladenfabriken waren während des ganzen verflossenen Jahres andauernd gut beschäftigt und konnten namentlich im letzten Vierteljahr kaum die eingegangenen Aufträge erledigen. Das Jahresergebniß muß als gut bezeichnet werden.

Die Porzellanfabrikation in Pößneck, welche seit 100 Jahren dort heimisch ist und hauptsächlich Nipp- und Puppensachen, aber auch feineres Gebrauchsgeschirr herstellt, empfand im vergangenen Jahre das Ausbleiben der Aufträge der Nordamerikanischen Kundschaft. Auch der Export nach den Nachbarländern Frankreich, Oesterreich und Rußland hat unter den Zollverhältnissen gelitten. Nach Italien war der Export im vergangenen Jahre noch außerordentlich stark. Der Export nach England bezw. Indien und nach Skandinavien sowie auch das Deutsche Geschäft, waren recht lebhaft, jedoch war der Verdienst gering.

Die Braunkohlenwerke in Meuselwitz hatten gute Nachfrage für ihre Produkte und konnten eine Preiserhöhung durchsetzen.

Die in der Umgegend von Zeitz gelegenen Fabriken für Braunkohlenverwerthung hatten für ihre Produkte, Solaröl und Paraffin während des ganzen Jahres über schleppenden Absatz und ungenügende Preise zu klagen.

In Zeitz hatten die Spielwaaren- und Kinderwagen-Fabriken das ganze Jahr hindurch lebhaften Absatz, wenn auch bei gedrückten Preisen.

Die Pianofortefabriken hatten ein lebhaftes Geschäft nach dem Auslande zu verzeichnen, während der Absatz im Inlande schleppend war.

Die Cigarrenfabriken waren das ganze Jahr hindurch gut beschäftigt.

Die Glacéehandschuhfabriken in Altenburg hatten, in Folge der ihren Fabrikaten günstigen Aenderung der Geschmacksrichtung, einen sehr regen Export nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu verzeichnen.

Auch die zu großer Bedeutung herangewachsenen Haar- und Wollfilzhutfabriken in Altenburg hatten lebhaften Absatz im In- und Auslande.

Die Metallwaarenfabrikation (Beschläge für Wagen und Geschirre) hatte ebenfalls gute Beschäftigung, sonst aber unter der großen Preissteigerung für Kupfer, Zinn, Zink und Blei zu leiden.

Die hochentwickelte Strickgarnfabrikation in Altenburg hatte für ihre bewährten Erzeugnisse nach wie vor recht befriedigenden Absatz.

Memel, Mitte Januar.

Die Segelschiff-Rhederei befindet sich noch immer in ungünstigen Verhältnissen. Auch im abgelaufenen Jahre haben verschiedene Rheder ihre Schiffe zu wahren Spottpreisen verkauft und dabei große Verluste gehabt.

An Schiffen gingen im Laufe des Jahres hier ein:

560 Schiffe in Ballast (gegen 417 Schiffe in 1886),
14 „ Nothhafen und versegelt (gegen 3 Schiffe in 1886),
418 „ mit Frachten (gegen 407 Schiffe im Jahre 1886).

Dagegen liefen aus:

83 Schiffe in Ballast (gegen 88 Schiffe in 1886),
16 „ Nothhafen und versegelt (gegen 9 Schiffe in 1886),
942 „ mit Frachten (gegen 738 Schiffe in 1886).

Das Holzgeschäft hat im verflossenen Jahre zwar einen größeren Umfang angenommen, ohne aber im Allgemeinen einen angemessenen Nutzen gebracht zu haben. Eine Besserung der Verkaufspreise konnte nur für einige Artikel und in wenigen Fällen erzielt werden; meist war die Nachfrage nicht stark genug und die auswärtige Konkurrenz zu drückend.

In den letzten Monaten verhinderte die bedeutende Steigerung der Frachten eine lebhafte Ausfuhr und ein Steigen der Preise. Der Englische Markt trat nicht aus der seit Jahren beobachteten Zurückhaltung und Mattigkeit heraus, vielmehr beschränkt er sich darauf, für den nothwendigsten Bedarf und zu niedrigsten Preisen zu kaufen. Der einzige Artikel, fichtene Sleepers, erfuhr nach langer Stockung und größtem Preisdrucke seit dem Sommer eine erhebliche Belebung und Preisaufbesserung.

Dagegen haben die Niederlande im verflossenen Jahre und

namentlich in der zweiten Hälfte erheblich mehr von hier gekauft als in den Vorjahren, freilich auch zu niedrigen Preisen.

Der Absatz nach dem Inlande ist gestiegen. Die Beziehungen mit den neuen Absatzgebieten an der Elbe und am Rhein haben sich erweitert; auch die älteren Abnehmer in Berlin, Pommern, Schleswig-Holstein haben recht gut gekauft; nur das Bremer Gebiet erweist sich nicht mehr so kaufkräftig, wie in früheren Jahren.

Die Verwerthung der Holzabfälle, eine bei der Verarbeitung von Rundholz nicht unwesentliche Einnahmequelle, begegnet hier neuerdings mehrfachen Schwierigkeiten, weil einerseits die Produktion sich vermehrt hat und andererseits Stadt und Kreis an sich nicht viel Bedarf zeigen und überdies aus Rußland über die nahe Grenze mit sehr billigem Brennholz, welches zollfrei eingeführt werden darf, reichlich versorgt werden.

Die Witterung war im Allgemeinen dem Holzgeschäfte günstig, die Verladungen konnten früh beginnen; bis zum Herbst herrschte Trockenheit vor, welche zwar schnelle Räumung der geschnittenen Waare beförderte, andererseits freilich auch die erwünschte Ankunft der neuen Zufuhren verhinderte. Der Herbst brachte viel Regen, blieb aber sehr lange milde, und die Flößung von Ruß konnte bis Ende November ausgeführt werden; es sind deshalb nur geringe Vorräthe in Ruß zur Winterverwahrung zurückgeblieben.

Die Seefrachten hielten sich bis zum August sehr mäßig und erleichterten den schnellen Umsatz, im Herbst aber erfuhren sie eine rapide Steigerung, und an Schiffen zeigte sich ein solcher Mangel, daß das Geschäft ernstlich darunter litt; eine Menge Verkäufe sind aus dieser Ursache unterblieben, andere konnten nicht rechtzeitig abgeladen werden und gaben vielfach Anlaß zu Differenzen.

Fichtene Balken kaufte England nur zu niedrigen Preisen; die Vorräthe räumten sich langsam, obschon dieselben gegen frühere Jahre klein waren. Lange Durchschnittslänge wurde bevorzugt und fand auch bessere Abnahme. Im Ganzen hat das Geschäft wenig befriedigt. Die neue Zufuhr war unerheblich größer als die vorjährige.

Die Ausfuhr von eichenen Stäben ist in den letzten Jahren stetig gewachsen und im Jahre 1887 besonders groß gewesen; die Preise gingen während des ganzen Jahres mit geringen Abweichungen langsam zurück. Das Geschäft hat deshalb auch nicht so gelohnt, wie in den früheren Jahren. Die neue Abkunft war sehr bedeutend und gab dem Preisrückgang einen vermehrten Anstoß. Nur Piepenlängen, deren Herstellung sehr eingeschränkt ist, wahrscheinlich aus Mangel an passenden Stämmen, waren mehr gesucht und konnten volle Preise erzielen.

Eichene Wagenschoß Memeler Herkunft wurden in England durch Zufuhren vom Mittel- und Schwarzen Meere aus dem Felde geschlagen und konnten nur schwer verkauft werden; die diesjährige Abkunft ist gleich Null.

Fichtene Planken fanden nur mäßigen Absatz zu gedrückten Preisen. Die Ausfuhr nach Brasilien war größer als sonst.

Fichtene Dielen sind meist nach Deutschland verladen, ohne jedoch gute Preise zu erhalten. Der Berliner Markt war in der ersten Jahreshälfte recht zurückhaltend; im Herbst zeigte er regen Begehr, doch konnte diese Konjunktur mangels rechtzeitiger und billiger Schiffsgelegenheit nicht ausgenutzt werden.

Geschnittene fichtene Balken sind für den Berliner Markt im abgelaufenen Jahre zum ersten Male in großen Posten hergestellt und fanden gute Anerkennung und schnellen Absatz. Im Herbst konnte der Nachfrage bei Weitem nicht genügt werden.

Tannene Planken. Der beste Abnehmer war Deutschland, zur Verarbeitung zu Kistenbrettern; die Niederlande kauften nur wenig und zu niedrigen Preisen; England zeigte im Herbst Begehr, als zahlreiche neue Dampferbauten auf den Werften in Bestellung gegeben wurden.

Tannene Dielen erwerben sich einen stetig wachsenden Absatz in Deutschland; die Ausfuhr ist gegen das Vorjahr um 50 pCt., gegen 1885 um 100 pCt. gewachsen. Der Bedarf an den alten Abnahmeplätzen an der Deutschen Nordsee hat nachgelassen, aber die neuen Absatzgebiete in der Provinz Sachsen, im Hinterlande von Lübeck, in Hannover, Hamburg und am Rhein haben sich zusehends erweitert. Es bleibt daselbst eine harte Konkurrenz gegen Oesterreichische, Schwedische und Süddbayrische Bretter zu bestehen, und die erzielten Preise haben nicht sehr gelohnt. Von der Winterproduktion tannener Bretter ist bereits der größte Theil auf Lieferung im Frühjahr zu erhöhten Preisen verkauft, da sowohl Rheinland als auch Sachsen guten Begehr zeigten, wohl in Folge der besseren Lage der Eisen- und Kohlenindustrie.

Fichtene Sleepers mußten in der ersten Jahreshälfte sehr billig verkauft werden, um Absatz zu finden; später, als vermehrter Bedarf in England eintrat und die Vorräthe in den Ostseeplätzen zusammengeschmolzen waren, auch die neuen Zufuhren klein ausfielen, nahmen die Preise schnell eine stark steigende Richtung, welche nur zuletzt einen Stillstand erfuhr, als die Dampfer sehr knapp und die Frachten theuer wurden. Zum Frühjahr wird eine gute Konjunktur für Sleepers erwartet.

Die diesjährige neue Abkunft betrug:

Eichene Stäbe	25 000	r. Schock	gegen	23 000	in	1886,
Fichtene Balken und Mauerlatten	448	„	„	410	„	„
Eichene Wagenschoß	64	„	„	3 066	„	„
Eichene Balken	5 000	Kubikfuß	„	17 000	„	„
Fichtenes Rundholz	1 680	Schock	„	1 689	„	„
Tannenes „	1 761	„	„	1 869	„	„
Runde Borkfichten	592	„	„	360	„	„
Fichtene Sleepers	350 000	„	„	500 000	„	„

Die neue Abkunft traf wiederum wegen Wassermangels im oberen Riemengebiet verspätet ein. Die Einkaufspreise für eichene Stäbe stellten sich niedriger, für fichtene Balken etwas höher, für fichtenes und tannenes Rundholz nicht unwesentlich höher.

Fichtene Balken und Mauerlatten.

Ausfuhr: Balken .... 22 500 Loads gegen 18 000 in 1886,
„ Mauerlatten .. 6 300 „ „ 3 770 „ „

Die Verkaufspreise stellten sich auf 42 bis 45 Schill. für das Load fichten 2 Fuß Mittelbalken, 32 Schill. 6 Pence für das Load Mauerlatten.

Die neue Abkunft wurde bezahlt mit 1700 bis 1200 Mk. für das r. Schock Balken, 1200 bis 1400 für das r. Schock Mauerlatten je nach Qualität und Durchschnittslänge.

Eichene Wagenschoß.

Ausfuhr: 3933 Stück gegen 3632 in 1886.

Verkäufe wurden zu 4 Schill. bis 4 Schill. 9 Pence für den Fuß Kron, 2 Schill. 6 Pence bis 3 Schill. 6 Pence für zweite Sorte abgeschlossen. Die neuen Ankäufe waren ganz belanglos.

Eichene Stäbe.

Ausfuhr: 1304 Mille gegen 1148 Mille in 1886.

Der Verkaufspreis ist von 155 Pfd. Sterl. bis auf wenig über 140 Pfd. Sterl. für Kron gewichen, nur Piepen erzielten stets höhere Preise.

Die neue Abkunft kostete 130 bis 135 Mk. für gewässerte Stäbe, 115 bis 133 Mk. für ungewässerte Stäbe.

Geschnittene Hölzer.

Ausfuhr:	Fichtene Planken	4 796 Standard	gegen	6 014	in 1886,
	Tannene „	2 100 „	„	2 082	„ „
	Fichtene Dielen	33 493 Last	„	28 312	„ „
	Tannene „	38 924 „	„	25 844	„ „
	Gesägte fichtene Balken	3 098 „	„	1 417	„ „

Die Preise für fichtene Waaren hielten sich während des ganzen Jahres annähernd auf demselben Stand; nur Berlin zahlte im Herbst für gesägte Balken höhere Preise. Tannene Dielen wurden im Herbst und auf Frühjahrslieferung etwa 10 pCt. höher bezahlt.

Sleepers und Schwellen.

Ausfuhr:	Fichtene Sleepers	430 296 Stück	gegen	299 291	in 1886,
	Schwellen	177 216 „	„	137 137	„ „

Im Frühjahr wich der Verkaufspreis bis auf 17 Schill. 6 Pence und selbst 17 Schill., erholte sich aber im Herbst bis auf 21 Schill. 6 Pence, für schmale verhältnißmäßig noch mehr.

Die Gesammtausfuhr von **Getreide** im Jahre 1887 betrug:

10 392 t im Werthe von 990 000 Mk.,
gegen 5 697 t „ „ „ 660 000 „ in 1886.

In obiger Ausfuhrziffer ist ein größerer Theil — etwa ein Viertel — Durchgangswaare von Tilsit, welches große Posten Hafer direkt nach Berlin und Stettin abschloß, einbegriffen. Der eigentliche Umsatz unseres Platzes ist daher um soviel geringer anzunehmen.

Von Russischem Getreide ist nicht viel herangekommen, namentlich nicht mit der Eisenbahn; dagegen waren die Zufuhren aus dem Kreise und der Provinz zufolge der letzten guten Ernten recht reichlich.

Flachs. Das neue Gewächs hat unter ungünstigen Witterungsverhältnissen zu leiden gehabt, doch scheint die Qualität besser zu sein, als man allgemein zu befürchten Veranlassung hatte. Es sind im Laufe des Dezember bereits etwa 10 000 Centner davon hierhergebracht, welche leicht Abnehmer fanden, wenn auch zu niedrigeren Preisen als in letzter Saison.

Seewärts wurde nichts verladen, dagegen mit der Eisenbahn:

3 831 000 kg Flachs im Werthe von 2 298 000 Mk.,
456 500 kg Heede „ „ „ 229 000 „

Kohle. Für Herbstverladungen fand sich gute Nachfrage im Inlande, und die Lieferungen dahin wickelten sich ziemlich glatt ab. Freilich mußten für die Monate Oktober und November bedeutend höhere Kohlenfrachten bewilligt werden, was den Gewinn sehr schmälerte. Auch überraschte der Mitte November eintretende scharfe Frost eine große Anzahl Kähne im Memelstrom und im Haff, jedoch erreichten sämmtliche Fahrzeuge bei dem bald darauf folgenden Regenwetter noch ihren Bestimmungsort.

Die Kohleneinfuhr im Jahre 1887 betrug 96 700 Doppelcentner weniger als die von 1886, auch war der Bestand Ende Dezember um 22 200 Doppelcentner geringer als der vorjährige.

Diese geringe Einfuhr ist darauf zurückzuführen, daß die Bernsteinbaggerei Schwarzort erst im Monat August ihre Arbeiten voll aufnahm, sowie auf den verringerten Absatz nach Rußland.

Im Jahre 1887 wurden eingeführt 619 531 Doppelcentner im Werthe etwa 800 000 Mark, davon 1 985 Doppelcentner aus Westfalen, gegen 716 236 Doppelcentner im Werthe etwa 930 000 Mark in 1886.

Von Koks wurden 1676 Doppelcentner eingeführt, davon 576 Doppelcentner aus England und 1100 Doppelcentner aus Westfalen.

Heringe. Der Bestand am 1. Januar 1887 betrug:

2 869 Tonnen Norwegische Heringe,
4 118 „ Schottische „
6 987 Tonnen.

Zugeführt wurden:

22 527 Tonnen Norwegische Heringe,
515 „ Schwedische „
8 169 „ Schottische „
33 198 Tonnen.

Davon blieben Ende Dezember in Bestand:

4 785 Tonnen Norwegische Heringe,
3 375 „ Schottische „

der Umsatz betrug also 30 038 Tonnen oder 3 400 Tonnen mehr als im Jahre 1886.

In obiger Einfuhr sind 520 Tonnen Schottischer Heringe mit einbegriffen, welche als Speditionsgut über Memel nach Tilsit befördert wurden.

Die Heringsfischerei an den Norwegischen Küsten zu Anfang des Jahres bestand fast nur aus Vaarheringen, welche der geringen Qualität wegen sehr wenig Beachtung fanden. Dagegen begann der Fang von Fettheringen ungewöhnlich früh im Sommer und wurde mit gutem Erfolg während des ganzen Herbstes fortgesetzt. Diesem frühen und reichlichen Fange, welcher zur Folge hatte, daß die Preise gleich anfangs sich mäßig stellten, ist es zu danken, daß die frische Waare zeitiger als in den letzten Jahren für den hiesigen Markt Verwendung finden konnte. Es wurden davon etwa 8800 Tonnen zugeführt, während der übrige Theil der Einfuhr von Norwegen aus etwa 12 500 Tonnen vorjähriger Fettheringe und etwa 1200 Tonnen Vaarheringe bestand.

Der Absatz von Norwegischen Heringen muß im Allgemeinen als befriedigend angesehen werden, obgleich der Bestand am Jahresschlusse ziemlich bedeutend ist. Dagegen konnten die Preise sich nicht halten und haben stets eine weichende Richtung gehabt.

In Betreff des Fanges der Schwedischen Heringe ist zu bemerken, daß die Waare auf Grund der untergeordneten Qualität sich wenig zur Salzung eignet; das meiste wird frisch oder leicht gesalzen für die Räuchereien verwandt. Da aber Memel für solche Waare kein Markt ist, so hat das Geschäft mit Schwedischen Heringen beinahe aufgehört. Das zugeführte Quantum ist zu niedrigen Preisen umgesetzt worden.

An der Schottischen Ostküste und den Shetlandsinseln war die Ausbeute der Fischerei erheblich kleiner als im Vorjahre. Wenn man aber das Resultat der Schottischen, Norwegischen und Holländischen Fischereien zusammenlegt, so erhält man doch die Ueberzeugung, daß der Heringsfang den Bedarf übersteigt.

Aus diesem Grunde stellten sich auch die Preise für Schottische Heringe trotz des kleinen Fanges ungewöhnlich niedrig. Der Absatz ist sehr schleppend gewesen.

Der einst blühende Handel in **Cette-Salz** ist für den hiesigen Ort als unwiederbringlich verloren zu betrachten. Eingeführt ist nichts.

Der Bestand am 1. Januar 1887 betrug 10 536 Centner, am 1. Januar 1888 7 831 Centner, der Umsatz also 2 705 Centner.

Das Geschäft in **Liverpooler Salz** hat ebenfalls nicht einmal den Umsatz des vorigen Jahres erreicht. Die Provinz und die städtischen Konsumenten blieben die alleinigen Abnehmer, während Russische Käufer auch für dieses Produkt fast nicht mehr auftraten.

Es wurden eingeführt 68 166 Centner, Bestand am 1. Januar 1887 36 353 Centner, am 1. Januar 1888 26 142 Centner, Umsatz 78 377 Centner gegen 85 192 Centner in 1886.

Danzig, Mitte Januar.

Die größeren Zufuhren von der letztjährigen reichlichen Getreide-Ernte und der dadurch herbeigeführte regere Getreide-Export, sowie die Verladungen von Rohzucker aus der laufenden Campagne übten einen belebenden Einfluß auf den Handelsverkehr unseres Orts während des verflossenen Quartals aus.

An Getreide und Sämereien wurden insbesondere ausgeführt:

35 100 t	Weizen,
[illegible] 500 t	Roggen,
10 000 t	Gerste,
1 700 t	Hafer,
1 200 t	Bohnen,
3 700 t	Rübsen und Dotter,
1 800 t	verschiedene Gattungen,
zusammen 60 000 t	gegen 45 600 t

im gleichen Zeitraum des Vorjahres, und im verflossenen Jahre

160 000 t gegen 153 000 t im ganzen Jahre 1886.

Die hiesigen Lagerbestände am Schlusse des Jahres beliefen sich auf

29 000 t	Weizen,
13 000 t	Roggen,
7 400 t	Gerste,
2 000 t	Erbsen,
2 400 t	Bohnen,
1 400 t	Rübsen,
1 100 t	verschiedene Gattungen,
56 300 t	gegen 37 000 t Ende 1886.

Holz. Das Herbstgeschäft war in Folge der eingetretenen Steigerung der Frachten ungemein beschränkt.

Es kamen deshalb hauptsächlich nur zur Verladung fichtene Balken, welche noch zur Erfüllung der übernommenen Lieferungen nothwendig waren.

Außerdem wurden von hier in kleineren Partien verschifft:

nach Frankreich fichtene Mauerlatten, eichene Klötze und eichene Bretter,
nach England eichene Plançons und fichtene Deckdielen,
nach Spanien eichene Quadrat-Balken,
nach Dänemark fichtene Mauerlatten und fichtene Schnitthölzer,
nach dem Weser- und Ems-Gebiet tannene und fichtene Dielen,
nach Stettin, für Berlin bestimmt, fichtene Mauerlatten.

Für halbrunde eichene Schwellen trat ein weiterer Bedarf ein, welcher eine mäßige Besserung der Preise bewirkte. Der Artikel scheint endlich wieder in eine gesunde Lage zu kommen, da die zuletzt erzielten Preise einen ausreichenden Gewinn zu den für Rundklötze bezahlten Einkaufspreisen lassen. Die Zufuhren von Rundklötzen waren klein und fanden leicht Abnehmer. Die Vorräthe von halbrunden Schwellen sind zur Frühjahrs-Verladung verkauft. Obgleich die Zufuhren von eichenen Plattschwellen nur mäßig waren, mußten dieselben doch im Preise nachgeben, um Käufer zu finden. Die Verkaufspreise für inländische Dimensionen waren gedrückt, während für kleinere Französische Dimensionen überhaupt kein Bedarf vorlag.

Der Umfang des Exports von eichenen Schwellen ging auch im abgelaufenen Jahre nicht unwesentlich zurück.

Derselbe betrug

	43 700	Festmeter	
gegen	56 900	„	in 1886,
	66 100	„	„ 1885,
	87 400	„	„ 1884,
	114 400	„	„ 1883.

Die Mehrzahl der Zuckerfabriken unserer Provinz hat die Campagne schon im Laufe des Monats Dezember beendet; die von ihnen verarbeiteten Rübenmengen sind erheblich kleiner als im Vorjahre gewesen. Dieser Ausfall an dem Ernte-Ertrage der Rüben hat sich nicht nur in Deutschland, sondern auch auf dem ganzen Europäischen Kontinent gezeigt. Während jedoch in Sachsen, sowie in allen westlich gelegenen Distrikten der Zuckergehalt der Rüben ein ungewöhnlich hoher war, hatten die Westpreußischen Fabriken sich dieser Gunst nicht zu erfreuen, vielmehr dürfte hier der Zuckergehalt durchschnittlich um 1 pCt. geringer als im Vorjahre ausgefallen sein. Die Zuckerpreise, welche bei Beginn der Campagne ungefähr die gleiche Höhe wie zur selben Zeit im Jahre 1886 hatten, bewegten sich, nachdem der geringere Ertrag der letztjährigen Rübenernte nicht mehr zu bezweifeln war, von November an in steigender Richtung.

Diese Preissteigerung kommt den Zuckerfabriken, welche einen erheblichen Theil ihrer Produktion schon frühzeitig verkauft haben dürften, nur theilweise zugute, immerhin aber wird dieselbe dennoch von günstigem Einfluß auf die Ergebnisse dieser Campagne sein.

Für die nächste Campagne werden in Folge der besseren Zuckerpreise schon jetzt höhere Rübenpreise bewilligt, und es steht daher eine Ausdehnung des Rübenbaues in Aussicht.

Vom 1. August bis zum Schluß des Jahres sind von Rohzucker aus unserem Hafen verladen worden:

nach Großbritannien	577 600	Ctr.,
„ den Niederlanden	78 000	„
„ Dänemark und Schweden	35 000	„
„ Hamburg	11 000	„
an inländischen Raffinerien	10 800	„
zusammen	707 400	Ctr.,
dagegen in demselben Zeitraum 1886	950 900	„
im Jahre 1887 also weniger	243 500	Ctr.

Die Vorräthe in Neufahrwasser betrugen

Ende 1887	563 200	Ctr.,
„ 1886	654 300	„
Ende 1887 also weniger	91 100	Ctr.

Das Heringsgeschäft hat im letzten Quartale einen regelmäßigen Verlauf genommen. Die Zufuhren blieben klein, und der Absatz gestaltete sich in Folge dessen ziemlich befriedigend. Trotzdem haben die Preise einen Rückgang von einigen Mark für die Tonne erfahren, da die Inhaber von Lagern bestrebt waren, dieselben möglichst schnell zu räumen.

Die letzte diesjährige Zufuhr bestand aus 114 000 t gegen 144 000 t im Jahre 1886. An Lagerbestand verblieben Ende 1887 63 000 t, Ende 1886 81 000 t.

Das Speditionsgeschäft war im abgelaufenen Quartal sehr still, und die größeren Sendungen solcher Stapelartikel, welche in früheren Jahren vor Eintritt des Winters zur billigen Wasserfracht nach Polen zu gehen pflegten, blieben bis auf einige Hundert Tonnen Chemikalien ganz aus. Eigentlich sind es nur noch die für den Konsum unentbehrlichen Kolonialwaaren, welche über Danzig nach Polen gehen. Durch den zu Gunsten Russischer Häfen eingeführten Differentialzoll auf Baumwolle ist nicht nur das Speditionsgeschäft, sondern auch die Danziger See- und Flußrhedereien, betroffen worden, weil etwa 12 000 t Baumwolle, welche bisher jährlich über Danzig nach Polen eingeführt wurden, jetzt ihren Weg über Libau nehmen.

Rhederei. Im Oktober trat ein allgemeiner Aufschwung der Dampferfrachten ein, welcher sich für die Ostsee bis zum Schluß des Jahres behauptete.

Segelschiffe wurden, wie gewöhnlich zu dieser Jahreszeit, nur spärlich aufgenommen und erzielten folgende Frachtsätze für das Load Fichtenholz: 11 bis 12 Schill. nach London, 8 bis 9 Schill. nach Grimsby, 9 Schill. nach den Kohlenhäfen der Englischen Ostküste, und für die Last Fichtenholz nach St. Nazaire 30½ Franken und 15 pCt.

Für Dampfer dagegen war mit wenigen Unterbrechungen reger Begehr, und man bewilligte für 500 Pfd. Weizen nach London 2 Schill. bis 2 Schill. 4 Pence, nach Rotterdam und Antwerpen 1 Schill. 10 Pence bis 2 Schill. 4 Pence, Leith und New Castle 1 Schill. 9 Pence bis 2 Schill., Hull 2 Schill. bis 2 Schill. 3 Pence und für die Tonne Zucker nach London 8 bis 10 Schill., Liverpool 10 Schill. 6 Pence bis 11 Schill., Leith 9 Schill. und Amsterdam, Entrepôt Dock 10 Schill. 6 Pence.

Auch die Kohlenfrachten sind gestiegen; es wurden von Kohlenhäfen der Ostküste Großbritanniens hierher 4 Schill. 6 Pence als höchste Rate bewilligt.

Der Schiffsverkehr in unserem Hafen bestand im abgelaufenen Quartal aus

517 eingekommenen Schiffen,
542 ausgegangenen „

und während des Jahres

1887		gegen 1886.
1812	eingekommenen Schiffen	1684,
1830	ausgegangenen „	1689.

Elbing, Mitte Januar.

Das Holzgeschäft hat im verflossenen Jahr eine größere Regsamkeit gezeigt und für unsere Händler anscheinend ein gutes Resultat gehabt. Der Rohholzeinkauf ging in ziemlich regelmäßiger Weise von Statten. Für die Hölzer aus den inländischen Forsten herrschte guter Begehr, und auf den Terminen wurden die Forsttaxen mit wenigen Ausnahmen überboten.

Für die hiesigen Sägewerke trafen die Nachfragen nach Bauhölzern und Brettern so zahlreich wie selten zuvor ein, und in der zweiten Hälfte des Jahres nahm das Geschäft einen ungemein lebhaften Aufschwung.

Das späte Offenbleiben des Wasserwegs ermöglichte die vollständige Ablieferung der übernommenen Verpflichtungen. Der Export wurde wie im vorigen Jahr durch die niedrigen Schiffsfrachten unterstützt.

Der Platzverkauf ging weniger gut, da sowohl in der Stadt als im Landkreis die Baulust geringer war.

Bromberg, Ende Dezember.

Das Urtheil über das Holzgeschäft im vergangenen Jahre läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Handel im Inlande ziemlich lebhaft und gewinnbringend, mit dem Auslande dagegen wenig nutzbringend war. Es ist ferner zu konstatiren, daß der Holzhandel sich mit immer größerer Vorliebe dem inländischen Holze zuwendet, theils wegen der Unsicherheit der Verhältnisse im Auslande, theils weil die Forstverwaltung den Wünschen der Holzhändler in anerkennenswerther Weise entgegenkommt.

Die in den letzten Monaten abgehaltenen Verkäufe in den umliegenden Forstrevieren bestätigen dies, da die Hölzer vielfach bis 30 pCt. über die Taxe erzielt, in allen Fällen aber, selbst in den weit abgelegenen Revieren die Taxe mindestens erreicht haben.

Die rege Bauthätigkeit in Berlin, Hamburg und Bremen hat dem hiesigen Holzgeschäft die bestimmende Richtung gegeben. Der bedeutende Bedarf an Mauerlatten und Balken konnte kaum befriedigt werden, und erst in den Monaten Oktober und November wurde die Nachfrage für Wasserhölzer geringer. Trotzdem ist der Bestand geräumt; die Preise hielten sich im Wesentlichen auf der Höhe des Vorjahres, nur in den letzten fünf Monaten gingen sie um 5 pCt zurück.

Die Nachfrage nach Rundkiefern, die im Sommer nur für erste Qualitäten vorhanden war, wurde im September und Oktober so rege, daß die Preise um 25 pCt. in die Höhe gingen und der Bestand ganz geräumt wurde. Von den im Ganzen zugeführten 1¼ Million Stück kiefernen Schwellen lagern noch etwa ⅓ Million Stück unverkäuflich in Schulitz. Die Preise dafür waren 5 bis 6 pCt. niedriger, als im Vorjahre, und gingen in den letzten Monaten noch mehr zurück.

Eichene Schwellen kamen nur in unbedeutenden Mengen an den Markt; die Preise hielten sich auf der Höhe des Vorjahres. Bestände davon sind nicht vorhanden.

Rundeisen, die in ziemlichen Mengen herankamen, blieben im Preise unverändert; dagegen waren Birken, Rundeichen, Weißbuchen, Linden, Ahorn, Rund- und Kanttannen, sowie Rüstern fast unverkäuflich, und größere Posten davon mußten unverkauft nach Danzig und Liepe auf Lager gehen.

Von Faßdauben befinden sich in Schulitz, Thorn und Danzig bedeutende Posten unverkauft auf Lager. Die Nachfrage dafür ist ganz geschwunden. Gute Waare ist gegen das Vorjahr um 25 pCt. im Preise gesunken, geringere ist unverkäuflich.

Plançons sind in geringen Quantitäten herangekommen, trotzdem aber nur 10 bis 15 pCt. im Preise gefallen.

Für Sleepers trat im Herbste einige Nachfrage ein, und die Preise gingen bei dem geringen Bestande bis zu 15 pCt. in die Höhe. Timbers in Stärken von 13/13 und darüber brachten um 25 pCt. höhere Preise, als im Vorjahre. Die Nachfrage hielt bis jetzt an.

Im Allgemeinen hatte das Holzgeschäft ein freundlicheres Ansehen und trotz der sehr großen Zufuhr haben sich die Preise in den bedeutenderen Artikeln theils auf der Höhe des Vorjahres gehalten, theils dieselbe überschritten.

Siedesalz. Die Königliche Saline zu Inowrazlaw beziffert ihre Produktion außer etwa 2300 t Steinsalz, die nicht zum Verkauf gelangten, auf etwa 14200 t Speisesalz, fast genau so viel wie im vorigen Jahre. Der Absatz bestand in 14100 t Speisesalz, Viehsalz, Gewerbesalz Pfannenstein, 30 t Mutterlaugensalz, 270 cbm Soole und 50 cbm und Mutterlauge. Der Absatz im Inlande hat sich etwas gehoben und war namentlich im letzten Vierteljahr besonders befriedigend; dagegen hat der Absatz nach Rußland wiederum abgenommen. Die Verkaufspreise blieben annähernd dieselben wie im Vorjahre.

Die Zuckerfabriken der hiesigen Gegend haben eine wesentliche Besserung des Geschäfts zu verzeichnen und bezeichnen die gegenwärtige Campagne als eine gute. Dieselben haben größtentheils ihren Zucker regelmäßig wochenweise zu laufenden Preisen verkauft und für erstes Produkt etwa 2 Mark für den Centner mehr als im vorigen Jahre erzielt. Die große Preissteigerung der letzten Wochen kam denselben nicht mehr zu Statten. Die Ausbeuten betrugen über ½ pCt. mehr, als in der Campagne 1886/87.

Spiritus. Seit Einführung des neuen Gesetzes über die Besteuerung des Spiritus ist der Konsum dieses Artikels wesentlich zurückgegangen; der Export hat nachgelassen, und die sich dadurch

mehr als in früheren Jahren anhäufenden Vorräthe übten einen anhaltenden Preisdruck aus. Das Jahr beschließt mit einem Lagerbestande von 800 000 Litern gegen 200 000 Liter im Vorjahre.

Der Betrieb der hiesigen Brauereien war im vergangenen Jahre etwas lebhafter als im Vorjahre bei ungefähr gleichen Rohmaterialpreisen. Dagegen ist die Rentabilität keine bessere geworden.

Das Geschäft in der Schnupftabakindustrie hat einen befriedigenden Verlauf genommen, insofern als der Absatz auch in diesem Jahre wieder ein regerer geworden ist. Der Verbrauch der hier hergestellten Sorten nimmt fortdauernd zu, doch ist eine Aufbesserung der Preise nicht zu erzielen.

Der Geschäftsgang der Glasfabriken wird als im Ganzen befriedigend bezeichnet. Die Nachfrage nach den hier hergestellten Artikeln war genügend und die Preise hielten sich auf der früheren Höhe.

Die Preise einiger Rohmaterialien für die Seifenfabrikation, wie Leinöl, Talg und Palmöl, blieben im Laufe des verflossenen Jahres anhaltend sehr billig, dagegen sind in Folge der Sodakonvention die Potaschepreise in die Höhe gegangen; ebenso sind die Preise für Palmkernöl nicht unwesentlich gestiegen. Dieser Umstand hat dem weiteren Rückgange der Seifenpreise, die freilich sehr gedrückt sind, Einhalt gethan. Der Absatz war der gleiche wie im Vorjahre.

Die Papier- und Pappenfabrikation hat gegen das Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen aufzuweisen. Pappen sind bei besserem Absatz in Folge der Verständigung einiger großen Etablissements um eine Kleinigkeit gestiegen; die Fabrikation wurde durch das anhaltend gute Sommerwetter sehr gefördert. Packpapiere und Düten haben regelmäßigen Absatz zu niedrigen Preisen. Strohpapier fand lebhaften Absatz zu besseren Preisen. Erst nach der diesjährigen Ernte, die einen reichen Stroherlrag liefert, gingen die Preise um 0,50 Mark pro Centner zurück.

Der Mahlmühlenindustrie ist die vorzügliche Qualität der diesjährigen Körnerernte außerordentlich zu Statten gekommen, und es fehlte auch während des letzteren Halbjahres nicht an Perioden großer geschäftlicher Lebhaftigkeit. Die im Spätherbst eingetretene Erhöhung der Körnerpreise wirkte belebend auf die Industrie, deren Resultate für das abgelaufene Jahr als ziemlich befriedigend bezeichnet werden können.

Die hiesigen Schneidemühlen waren zwar sämmtlich gut beschäftigt und haben auch für die fertige Waare starken Absatz nach Berlin, Leipzig, Halle, Magdeburg rc., größtentheils sogar zu besseren Preisen als im Vorjahre gefunden, trotzdem aber in Folge der in diesem Jahre ungewöhnlich hohen Wasserfrachten nicht sonderlich günstige Resultate zu verzeichnen.

Die hiesigen Maschinenfabriken und Eisengießereien sind das ganze Jahr hindurch genügend mit Arbeit versehen gewesen.

Die mit der Herstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Apparate beschäftigten Fabriken haben bessere Resultate als im Vorjahre zu verzeichnen, weil sowohl der Absatz wie die Preise etwas günstiger waren und es ihnen namentlich gelungen ist, einen Theil des vorhandenen alten Lagers zu räumen.

Die Ziegelfabriken haben während des ganzen Jahres ein ziemlich lebhaftes Geschäft und regen Absatz zu verzeichnen gehabt; erst seit Anfang September aber haben sich die bis dahin sehr niedrigen und gedrückten Preise so wesentlich gebessert, daß das Geschäft auch ein nutzbringendes geworden ist. Die vorhandenen alten Vorräthe von Steinen wurden nicht allein völlig geräumt, sondern die Fabriken sind so stark beschäftigt, daß sie vor der Hand keine neuen Aufträge entgegennehmen können. Der Preisstand ist in Folge dessen ein sehr hoher, wie er es seit Jahren nicht war. Der früher nicht unbedeutende Absatz an Drainröhren hat ganz aufgehört.

Auch die hiesige Ofenfabrik ist das ganze Jahr hindurch, namentlich aber in den letzten drei Monaten, mit lohnenden Aufträgen gut besetzt gewesen, so daß oftmals die vorhandene Arbeiterzahl sich als nicht ausreichend erwies. Die hier vorzugsweise angefertigten feinen Majolikaöfen finden selbst trotz des hohen Eingangszolles noch in Rußland Absatz.

Für Steindachpappen, Asphalt rc. war das Geschäft im abgelaufenen Jahre, wenn auch nicht wesentlich, so doch immerhin bemerkbar reger, als im Vorjahre. Das letzte Vierteljahr gestaltete sich insbesondere viel günstiger gegen die früheren Jahre, weil die Witterung ein Einstellen der Bauarbeiten seither nicht nöthig machte.

Die hiesige Möbelfabrikation hat für den Absatz, den sie hier entbehrt, Ersatz im Westen Deutschlands und in Berlin gefunden und vermag dort trotz der Frachtspesen bessere Preise für ihr Fabrikat, in der Hauptsache Luxusmöbel, zu erzielen, als hier.

Der Flößereiverkehr ist im verflossenen Herbste recht lebhaft gewesen und das Gesammtergebniß des Holzspeditionsgeschäfts ein ziemlich günstiges zu nennen. Den Bromberger Kanal passirten im abgelaufenen Jahre von der Weichsel kommend... 7600½ Schützen,
und von der Oberbrahe (ausschl. inländisches Holz) 716¼ „
zusammen 8316¾ Schützen,
gegen 7280½ Schützen im Vorjahre.

Posen, Mitte Januar.

Das Spritgeschäft gestaltete sich im abgelaufenen Quartal etwas lebhafter, indem größere Abschlüsse für den Export nach Spanien und der Schweiz zu Stande kamen. Der niedrige Preis des Rohmaterials macht die hiesigen Fabriken konkurrenzfähig und sichert ihnen für die Fabrikation einen guten Nutzen.

Das Holzgeschäft gestaltete sich im letzten Quartal lebhafter in den Umsätzen, auch mit kleinen Erhöhungen im Preise für Schnittmaterial von feiner Qualität, welches in der Hauptsache für Berliner Rechnung aufgenommen wurde. Der große Bedarf für Berliner Bauten verringerte den Vorrath an den Schneidemühlen beträchtlich, wie auch die hiesigen umfangreichen Bauten dem Platzgeschäft einen ziemlich lebhaften Charakter verliehen. Die Schwierigkeiten, welche ausländischen Händlern beim Ankauf von Waldungen in Polen und Rußland gemacht werden, ließen die Holzhändler einheimische Geschäfte aufsuchen, und es sind in der That mehrfache Ankäufe in Deutschen Waldparzellen diesem Umstande zuzuschreiben, namentlich sind in Ost- und Westpreußen größere Waldungen für Rechnung hiesiger Holzhändler erworben worden.

Für die Zuckerfabrikation scheint das abgelaufene Jahr nicht ungünstig gewesen zu sein. Der Ertrag an Rüben war für die Landwirthschaft kein günstiger, dagegen war der Zuckergehalt ein sehr guter, so daß die Fabrikation guten Gewinn erzielen konnte. Auch die anhaltend steigenden Preise auf dem Weltmarkte für Zucker kamen dieser Industrie sehr zu statten.

Breslau, Mitte Januar.

Der Absatz in allen Roggenmehlsorten wird für das abgelaufene Vierteljahr als ein leidlicher bezeichnet, nur war während der Preissteigerung von Roggen auch der äußerst geringe Nutzen geschwunden, mit dem die hiesigen Müller sich begnügen müssen, weil Roggenmehl die Preisbewegung nicht mitmachte. Die hiesigen Mühlen sind ohne nennenswerthe Bestände, aber mit ziemlich bedeutenden

Aufträgen in das neue Jahr übergegangen, da bei der durch den strengen Frost beschränkten Mahlthätigkeit die vorhandenen Vorräthe gute Verwendung finden konnten. Dagegen läßt der Absatz von Futtermehlen zu wünschen übrig. Das Russische Futtermehl, welches zollfrei die Grenze passirt und Schlesien mit großen Mengen überschwemmt, läßt einen regulären Absatz nicht aufkommen.

Der Absatz in Weizenmehl war ebenfalls zufriedenstellend, für die unteren Sorten sogar zeitweise gut. Das Absatzgebiet scheint sich nach Bayern, Württemberg und Elsaß erweitert zu haben, wo in Folge der verbesserten hiesigen Mahlmethoden das bisherige Vorurtheil gegen Schlesische Weizenmehle nach und nach zu schwinden beginnt. Außerdem bleibt Berlin und Umgegend für die feinen Sorten ein stehendes und lohnendes Absatzgebiet. Nur Weizenschale und Weizenfuttermehl waren ebenso wie die Rückstände der Roggenmüllerei schwer und nur zu sehr niedrigen Preisen verkäuflich. Namentlich aus Ungarn sind große Quantitäten herangekommen, welche auf den Markt drückten.

In Leinöl fanden nur unbedeutende Abschlüsse statt, da Englisches Fabrikat trotz des darauf lastenden Eingangszolles wesentlich billiger hierher geliefert wird.

In Oelkuchen hat sich das Geschäft im Allgemeinen etwas gebessert; die Preise konnten in Folge der höheren Getreidepreise etwas erhöht werden. Leinkuchen waren in Folge des zollfrei eingehenden Russischen Konkurrenzproduktes nur zu wesentlich niedrigeren Preisen verkäuflich.

Die Fabrikation von Palmkernöl mußte sich mit sehr bescheidenem Nutzen begnügen.

Das Spiritusgeschäft stockte im Monat Oktober gänzlich. Ein kleiner Theil der Brennereien fing mit dem Betrieb in diesem Monat an, während die Mehrzahl erst im November folgte. Dieser späte Beginn der Produktion hat sich aber in keiner Weise fühlbar gemacht. Die Nachfrage nach Trinkbranntwein im Inlande war während der Betriebsperiode eine sehr schwache, dagegen machte sich etwas mehr Nachfrage für den Export geltend, nachdem die Preise sich den ausländischen Märkten angepaßt hatten. Die Ausfuhr nach Spanien und Italien gestaltete sich etwas lebhafter, auch hatte die Monopolverwaltung der Schweiz einige größere Abschlüsse mit hiesigen Spritfabriken gemacht. Die Lager an den großen Stapelplätzen sind erheblich angewachsen; der hiesige Bestand betrug Ende des Jahres etwa 5 Millionen Liter.

Zucker. Vom Beginn der Campagne an haben die Fabrikanten in Rücksicht auf die kleine Rübenernte, die besonders in Schlesien um ein Drittel geringer war, als im Vorjahre, auf bessere Verwerthung hingearbeitet; dieselben hielten mit dem Angebot ihres Fabrikates sehr zurück und erhöhten, ermuthigt durch eingehende größere Aufträge aus dem Auslande, fortgesetzt die Forderungen, die ihnen durch die gesunde Lage des Artikels von Seiten der Händler auch gern zugestanden wurden.

Zink. Während das dritte Quartal nur eine Preissteigerung von etwa 1 Mark für 50 kg gebracht hatte, entwickelte sich im vierten Quartal, besonders im Dezember, ähnlich wie bei Kupfer und Zinn, eine schnellere Bewegung nach oben, welche etwa den Betrag von 5 Mark erreichte. Die andauernd lebhafte Nachfrage hat nicht bloß sämmtliche Hüttenbestände verschwinden lassen, sondern auch die Schlesische Produktion des ersten Halbjahres 1888 zu allmählich steigenden Preisen aufgenommen.

Das Steinkohlengeschäft kann als ziemlich lebhaft bezeichnet werden, der November hatte sogar in der Gesammtverladung eine bis jetzt noch nicht dagewesene Höhe erreicht. Die Bestände auf den Gruben konnten zum großen Theil geräumt werden und es sind solche nur noch in den weniger beliebten Marken vorhanden.

Die Portlandcementfabriken konnten den Durchschnittspreis von etwa 4,90 Mark auf 5,75 bis 6 Mark erhöhen, doch ist nicht die ganze Differenz als Mehrgewinn anzunehmen, da verschiedene zur Fabrikation nöthige Materialien, sowie die Arbeitslöhne inzwischen theurer geworden sind. Die Aussichten für das laufende Jahr sind insofern günstig zu nennen, als die Fabriken keine Lager haben, dagegen wenigstens schon die reichliche Hälfte ihrer Produktion fast begeben haben und noch bedeutende Lieferungen in Aussicht stehen. Das Geschäft mit Rußland hat in Folge des hohen Eingangszolls fast ganz aufgehört, und nach Oesterreich wird aus demselben Grunde nur noch ein bescheidenes Quantum abgesetzt.

Die Schlesische Eisenindustrie hat sich während des letzten Quartals in verhältnißmäßig guter Lage befunden. In Oberschlesien hat Roheisen leicht Absatz bei lohnenden Preisen gehabt. Die Walzwerke waren ziemlich gut beschäftigt bei außerordentlich gewinnbringenden Preisen; denn während Roheisen von den niedrigsten Notirungen des Vorjahres um ungefähr 10 Mark für die Tonne im Preise in die Höhe ging, brachte es die Walzwerk-Konvention fertig, für gewisse Distrikte die Preise um 60 Mark über die niedrigsten Preise des Vorjahres zu erhöhen. Trotzdem sind die Bestellungen auf Stabeisen nicht zurückgegangen. Sämmtliche Walzwerke kommen durch diesen enormen Gewinn wieder in günstige Verhältnisse. Die Gießereien Ober- und Niederschlesiens sind gut beschäftigt, indessen ist es trotz der Vertheuerung von Roheisen denselben nur vereinzelt möglich gewesen, die Preise zu erhöhen. Auch die Maschinenfabriken haben etwas bessere Beschäftigung, obgleich hier noch am meisten zu wünschen übrig bleibt.

Das Geschäft in geschnittenen Hölzern, sowohl Tischlerholz wie Bauwaare, war im abgelaufenen Quartal zufriedenstellend. Die Preise haben sich zwar nicht gehoben, aber gut behauptet, und die Vorräthe sind bedeutend geräumt. Rundholz erzielte bessere Preise.

Der Umsatz der Lederindustrie hat im abgelaufenen Vierteljahr gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres um etwa 20 pCt. zugenommen. Verschiedene Sorten — leichtere und mittelschwere Waare — aus inländischen Häuten sind sogar bei mäßig steigenden Preisen gesucht gewesen und waren theilweise auch knapp. Schwere Waare blieb etwas vernachlässigt; Fabrikate aus überseeischen Häuten gingen im Preise zurück, sie folgten gleichzeitig den sinkenden Preisen für Rohwaare dieser Gattung.

Unsere Porzellanfabriken klagen über anhaltenden schleppenden Absatz im einheimischen Geschäft. Das Exportgeschäft, namentlich nach Amerika, blieb bis zum Schluß des Jahres belebt, ohne daß es, wohl in Folge der außerordentlich leistungsfähigen Böhmischen Konkurrenz, möglich gewesen wäre, auch nur die geringste Aufbesserung der gedrückten Preise zu erreichen.

Für die Baumwollenspinnereien waren die letzten Monate des Jahres günstig; sie haben ihre Produktion leicht auf mehrere Monate zu steigenden, der Erhöhung der Preise für Baumwolle entsprechenden Preisen verkaufen können.

Minder günstig ist die Lage der Webereien; zwar sind sie alle in vollem Betriebe und mit Aufträgen ausreichend versehen, aber nur dadurch, daß trotz der Steigerung der Garnpreise um 10 bis 14 pCt. für Gewebe sehr niedrige Preise gefordert wurden.

Ungünstiger ist die Lage der Leinenindustrie.

Die Spinnereien arbeiten schon längere Zeit ohne Nutzen, und die Lager sind überfüllt. Erst im Dezember ist eine kleine Besserung dadurch eingetreten, daß Flachs billiger wurde und Garne

etwas mehr Nachfrage begegneten, so daß die Preise etwas fester wurden.

Der Leinenweberei kamen die niedrigen Garnpreise zu statten; der Absatz von Rohleinen und allen solchen Sorten, die nicht direkt mit Baumwollenwaaren konkurriren, war normal.

Die Färbereien und Bleichereien waren nur schwach beschäftigt, weil der Bedarf der Handweberei, auf den die Lohnfärbereien und Bleichereien meist angewiesen sind, ein geringer war. An eine Erhöhung der Farb- und Bleichlöhne war daher nicht zu denken, obgleich die meisten Farbstoffe und Chemikalien sehr bedeutende Preissteigerungen erfuhren. Auch die Türkischroth-Färbereien leiden unter der starken Konkurrenz, so daß die Farblöhne, trotz der sehr niedrigen Preise von Alizarin, kaum noch einen Verdienst lassen.

Liegnitz, Ende Dezember.

Die Rübenernte ergab besonders in Nieder- und Mittelschlesien einen bedeutenden Ausfall, so daß die Rübenbauer vielfach kaum die Aussaat und Bearbeitung mit dem Erlös aus der Ernte zu decken vermochten. Dieser enorme Ernteausfall hatte zur Folge, daß in mancher Zuckerfabrik kaum die Hälfte des vorjährigen Rübenquantums zur Verarbeitung gelangte, jedoch wurde den Fabriken dadurch ein Ersatz geboten, daß die Zuckerausbeute eine wesentlich bessere als früher war. Von Beginn der Campagne, etwa von Mitte September ab, drückte stets ein starkes Angebot auf den Markt, welches derartig auf das Geschäft wirkte, daß die inländischen Händler nur das Allernothwendigste kauften. In Folge dessen mußten die meisten Fabriken mit den Verkäufen zurückhalten und fast die gesammte neue Produktion auf Lager bringen. Von Ende Oktober ab trat ein stetiges Steigen der Preise ein, und wenn auch die Käufer nur mit Widerstreben ihrer Aufwärtsbewegung Rechnung trugen, so drangen sie mit ihrer Zurückhaltung nicht durch und mußten täglich höhere Notirungen bewilligen.

Die Schlesischen Oelfabriken waren wohl ausnahmslos in der Lage, mit den Mühlen anderer Provinzen erfolgreich zu konkurriren und die Fabrikate bequem, wenn auch nur mit bescheidenem Nutzen unterzubringen. Erst der Schluß des Jahres brachte eine Stockung. Der Konsum von Oel ist sehr in Abnahme begriffen, auch wird der reguläre Absatz in Oelkuchen jetzt dadurch wesentlich beschränkt, daß bei den niedrigen Preisen des Getreides viel davon geschroten und verfüttert wird.

Für die Teppichfabrikation entwickelte sich zwar in den letzten Monaten des Jahres wieder ein etwas lebhafteres Geschäft, jedoch kann das verflossene Jahr im Ganzen nur als ein mittelmäßiges bezeichnet werden, umsomehr, als zum Schluß auch noch das sonst lebhafte Berliner Wintergeschäft vielfach ungünstig beeinflußt worden ist. Die hiesige Tuchfabrikation war immerhin fast das ganze Jahr hindurch mit Aufträgen ziemlich hinreichend versehen, wenn auch nur bei sehr gedrückten Preisen; der Absatz war annähernd derselbe wie im Jahre 1886, mit Ausnahme nach dem Europäischen Süden, wo sich eine geringere Aufnahme zeigte.

Der Umsatz der Eisengießerei und Maschinenindustrie war im Jahre 1887 im Allgemeinen größer als im Vorjahre, sowohl in Holzbearbeitungsmaschinen bezw. Maschinen für die Bürstenfabrikation, als auch besonders in der Lieferung von rohem Eisenguß. Die Maschinen haben durch die stetig wachsende Konkurrenz einen fortgesetzten Preisrückgang erfahren, trotzdem die Rohmaterialien eher im Steigen begriffen sind. In landwirthschaftlichen Maschinen hat sich der Umsatz ungefähr in gleicher Höhe wie im Jahre 1886 gehalten, aber auch hierfür sind die Preise durch die große Konkurrenz sehr herabgedrückt worden.

Der Umsatz in Glaceleder wird sich im letzten Jahre ungefähr auf derselben Höhe wie im Jahre 1886 gehalten haben. Das Exportgeschäft, insbesondere nach den Vereinigten Staaten von Amerika, bewegte sich mit Ausnahme einer Stockung in den Sommermonaten in den gewöhnlichen Grenzen.

Das Geschäft in Futterleder (Kid) nimmt einen der Vergrößerung der Deutschen Schuhfabrikation entsprechenden Umfang an.

In lohgaren Schaffellen deckte der Marktpreis kaum die Produktionskosten; in Sämischem Leder ist der Bedarf von Jahr zu Jahr zurückgegangen.

Glacéhandschuhe. Außer dem Abbruch, welchen die Stoffhandschuhe in steigendem Maße dem Lederhandschuh bereiten, empfindet die einheimische Handschuhindustrie immer mehr die Konkurrenz der Italienischen und Oesterreichischen Fabriken. Der Deutsche Export fertiger Glacéhandschuhe richtet sich in der Hauptsache nach den Vereinigten Staaten; er basirt jedoch auf Preisen, die keinen nennenswerthen Verdienst lassen.

Im Holzhandel hat sich der Absatz voll und ganz in der Ausdehnung des Vorjahres gehalten. Die alten Bestände konnten rasch und zu alten Preisen geräumt werden. Nur um die Mitte des Jahres trat ein Rückgang in den Notirungen ein, der sich fast auf alle Sorten erstreckte und trotz lebhafter Nachfrage nicht aufzuhalten war; erst später, nachdem die größeren Produktionen der Sägewerke in feste Hände übergegangen waren, konnten kleine Aufbesserungen erzielt werden.

In der Pianofortefabrikation bildet das vierte Quartal erfahrungsmäßig für das Engrosgeschäft die Hauptsaison. Der Monat Oktober brachte zwar noch nicht die erwarteten Aufträge, indessen mehrten sich gegen das Ende des genannten Monats die Bestellungen, und schließlich brachten die Monate November und Dezember sehr reichliche Beschäftigung. Das Gesammtresultat des verflossenen Jahres wird als leidlich zufriedenstellend bezeichnet.

Der Gesammtumsatz des ganzen Jahres dürfte hinter dem des Vorjahres nicht zurückgeblieben sein, ebenso soll der Gewinn trotz vielfachen Begehrs nach wohlfeiler Waare sich nicht verringert haben. Nur der Export geht trotz aller Anstrengungen immer mehr zurück.

Für die Leinenindustrie ist das Jahr 1887 kein günstiges gewesen. Die Verhältnisse, welche seit Jahren zu dem Rückgange geführt haben, bestehen nicht nur ungehindert fort, sondern verschärfen sich von Jahr zu Jahr. Der Bedarf an Leibwäsche und selbst an Bettwäsche wird jetzt zum größten Theile durch Baumwolle gedeckt, so daß sich die Leinenfabrikation immer mehr und mehr auf Artikel beschränken muß, die dem vorgedachten Zwecke nicht dienen. Naturgemäß hat sich mit dem Rückgange des Konsums auch wieder ein Sinken der Preise vollzogen.

Die Leinengarnspinnereien, welche bisher ihre Produktion nicht eingeschränkt haben, finden für ihre feineren Garne keinen entsprechenden Absatz mehr; es ist daher drängendes Angebot bei stets rückgängigen Preisen an der Tagesordnung.

Mit dem etwa Mitte November erfolgten Schlusse der Schifffahrt hörte der Export von Papier naturgemäß fast gänzlich auf, und selbst für das Inland blieben die Aufträge von dem genannten Zeitpunkte ab nur spärlich. Am Schlusse des Jahres waren die Papierpreise wiederum auf einem sehr niedrigen Stande angelangt, und nur in den Holzstoffverhältnissen ist gegen den Herbst eine kleine Aufbesserung zu verzeichnen.

Die Holzstofffabrikation konnte im Jahre 1887 fast volle

sechs Monate hindurch wegen großen Wassermangels nur etwa zur Hälfte beschäftigt bleiben, und dieselben ungünstigen Verhältnisse herrschten gleichzeitig in den hauptsächlichsten Konkurrenzländern, Schweden und Norwegen, so daß für das Fabrikat eine sehr lebhafte Nachfrage bestand. Gleichwohl vermochten die Preise der Holzstofffabrikation einen erhöhten Nutzen gegen frühere Jahre nicht zu bringen.

Auch die Holzschleiferei ist in gleicher Weise wie die Holzstofffabrikation durch Wassermangel geschädigt worden, so daß die sämmtlichen Holzschleifereien des Riesengebirges benachtheiligt sind. Gegenüber anderen, nur einigermaßen normalen Jahrgängen dürfte die Produktion nur auf die Hälfte zu schätzen sein. In Folge der geringen Vorräthe hatten die Produzenten keine Schwierigkeiten für ihren Absatz, auch erhielten sie kleine Preisaufbesserungen bewilligt.

In der Glasindustrie, deren Geschäft im Laufe des Jahres stets an Lebhaftigkeit gewann, ist der Umsatz des Jahres 1886 überholt worden, eine Steigerung der Preise ist jedoch ausgeblieben.

In dem Geschäft der Glasraffinerie machte sich im Herbste ein ziemlich lebhafter Aufschwung bemerkbar, welcher bis zum Jahresschlusse anhielt. Die erhöhte Kauflust und die größere Zahl der Aufträge bedingten eigentlich eine Vermehrung der Arbeitskräfte, indessen waren die verlangten Kräfte, bessere Glasmaler und Glasschleifer, nicht zu erlangen. Die Vergrößerung der Produktion bezw. des Absatzes war jedoch auch hier nur bei ermäßigten Preisen zu ermöglichen.

Die Kesselschmieden und Brückenbau-Etablissements waren das ganze Jahr hindurch überaus reichlich mit Arbeiten versehen, und wenn auch in dem letzten Quartale größere Aufträge nicht eingingen, so haben diese Werkstätten doch bis in das zweite Quartal 1888 hinein vollauf Beschäftigung mit Erledigung der alten Aufträge.

Berichte über das Ausland.

Philippinen.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1886.[1])

Allgemeines.

Auch die wirthschaftlichen Ergebnisse des Jahres 1886 sind ebenso, wie die der Vorjahre, im Allgemeinen als ungünstig zu bezeichnen. Die Erfolge des Ackerbaues waren zum Theil mäßige, zum Theil geringe, sowohl die Reis- als auch die Zuckerernten hatten theils durch ungünstige Witterung, theils durch Heuschreckenfraß sehr gelitten. Die in Folge dessen nothwendige enorme Reiszufuhr von über 600 000 Doppelcentnern, welche die von 1885 um etwa 200 000 Doppelcentner übertraf, wenn sie auch noch um etwa 400 000 Doppelcentner hinter der von 1884 zurückblieb, mußte erfahrungsgemäß den Absatz und die Preise der sonstigen Einfuhrwaaren weiter herunterdrücken. Hierzu kamen als weitere ungünstig wirkende Faktoren die schlechte Lage der Produktenausfuhr, insbesondere die niedrigen Zuckerpreise, die Kontanten- und Kursverhältnisse, die hohen, mit dem Marktwerthe der Waaren vielfach nicht mehr im Einklang stehenden Zölle und die bedeutenden Steuern.

Regierung und Verwaltung.

Eine wichtige Reform ist für 1886 in der Verwaltung der Provinzen zu verzeichnen. An der Spitze der Provinzialregierung — der Umfang der hiesigen Provinzen entspricht etwa einem Preuß. Regierungsbezirk — stand bisher ein Alcalde mayor, welcher Regierung, Verwaltung und richterliche Gewalt in sich vereinigte. Früher waren diese Posten häufig in den Händen nicht von geschulten Beamten, sondern von großen Landbesitzern, die außerdem das Recht hatten, Handelsgeschäfte zu treiben. Seit Mitte dieses Jahrhunderts wurden die Alkaldenstellen allerdings ausschließlich mit Juristen besetzt und diesen die Betreibung von Nebengeschäften irgend welcher Art verboten, immerhin aber waren die Mannigfaltigkeit und der Umfang ihrer Befugnisse eine Quelle von Mißständen. Nur in der Provinz von Manila waren die richterlichen Geschäfte von der Verwaltung getrennt. Die 1886 dekretirte Reform führt in den übrigen Provinzen dieselbe Einrichtung ein; es sind Civilgouverneure ernannt und unabhängig von denselben Gerichtshöfe eingesetzt worden. Diese Aenderung kann nur von Vortheil für die Verwaltung des Landes sein.

Münzwesen.

Es wurden 1886 3 180 519 halbe Pesostücke im Werthe von 1 590 259,50 Pesos geprägt, der fünffache Werth der Prägungen des Vorjahres. Zu der allgemein gewünschten Prägung eines Peso, gleichwerthig mit 5 Spanischen Pesetas (Franken), ist ein Entschluß noch nicht gefaßt worden.

Oeffentliche Bauten, Verkehrsmittel.

Die Bauten von dem projektirten Hafen von Manila haben 1886 etwas mehr Fortschritte gemacht als in den Vorjahren. Die Aufschüttungsarbeiten werden jetzt durch eine kleine Eisenbahn mit Dampfbetrieb unterstützt. Trotzdem ist eine Vollendung des Projektes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Einstweilen wird mit der Erhebung der speziellen Abgabe für diese Hafenbauten, bekanntlich 2 pCt. Zuschlag auf den Einfuhr- und 1 pCt. auf den Ausfuhrzoll, fortgefahren; mit Schluß des Jahres 1886 hatte der aufgesammelte Fonds den Betrag von 3 678 796,32 Pesos erreicht.

Von nur lokaler Bedeutung ist die unternommene Verbesserung des Flußbettes des Pasig, der Verbindung von Manila mit dem Binnensee Laguna de Bay, welche theils in der Ausbaggerung der am Austritt des Flusses aus dem See vorhandenen Barre, theils in einigen Durchstichen zur Abkürzung des vielfach gewundenen Flußlaufes besteht. Der genannte See ist von waldreichen Gebirgen und reich kultivirten Distrikten umgeben und für Dampfer befahrbar, eine gute Verbindung mit dem nahe gelegenen Manila würde daher sehr geeignet sein, den Wohlstand der benachbarten Provinzen und die Produktenausfuhr zu fördern.

Die projektirte Anlage von Leuchtthürmen im Archipel, deren Kosten aus dem erwähnten Fonds für die Hafenarbeiten bestritten werden sollen, sowie die telegraphische Verbindung der südlichen Inseln, insbesondere Cebu und Iloilo, die für den Zucker- und Abakahandel von großer Bedeutung sein würde, sind bislang noch nicht zur Ausführung gekommen.

[1]) Wegen des Vorjahrs s. Hand. Arch. 1887 II. S. 193.

Das Eisenbahnprojekt für die Insel Luzon ist insofern weiter gediehen, als an dem auf den 14. Oktober 1886 angesetzten Bewerbungstermin zu Madrid einer Gesellschaft, die dem Vernehmen nach durch Englisches Kapital unterstützt ist, für die Konzession zum Bau der Strecke Manila—Dagupan der Zuschlag ertheilt worden ist; die vorbereitenden Arbeiten haben indessen erst im Jahre 1887 begonnen. Die Bahn hat eine Länge von 192 km und durchquert den mittleren Theil der Insel von Manila in nordwestlicher Richtung nach dem mittleren Theile der Westküste von Luzon; sie durchschneidet mehrere reiche Provinzen, namentlich die Haupt-Zuckerdistrikte von Bulacan und Pampanga. Wenn gleichzeitig, wie beabsichtigt, Sekundärbahnen abgezweigt oder wenigstens gute Landstraßen angelegt werden, so wird die Anlage einerseits gewinnbringend sein, andererseits auf den Wohlstand des Landes einwirken und der Ausfuhr der Produkte und damit auch dem Absatz von Einfuhrwaaren neuen Aufschwung geben. Die Fortsetzung der Linie nach Südosten dürfte Ende 1887 zur Bewerbung kommen.

Der Ausbau der für Manila und Vororte projektirten Pferdeeisenbahn wurde fortgesetzt; 1886 war indessen nur eine kurze Strecke in Betrieb, und die Hauptlinie wurde erst 1887 eröffnet.

Im Oktober 1886 kam auch die Helling der Manila Slip Company Limited zu Cavite bei Manila zur Vollendung und Eröffnung. Dieselbe hat die folgenden Dimensionen:

Länge der Centralbahn	820'	Englisch,
Länge des Schlittens (cradle)	270'	"
Breite der Helling innerhalb der Taupfosten (rope rods)	36'	"
Neigung der Bahnen	1:18'	"
Tiefe außerhalb, von der Hochwasserlinie bis zu den Schienen	26'	"
Länge der Schienenbahn, trocken bei Niedrigwasser	445'	"
Desgl. bei höchstem Wasserstand	360'	"
Höhe der Schlittenschienen bis zu den Kielblöcken, vorn	2,9'	"
Desgl. hinten	7,6'	"
Höchste Gezeitenbewegung	6,6'	"
Durchschnitt	3,9'	"
Breite der Bahnen zwischen den Schienen	27'	"
Tragfähigkeit der Helling in brutto Tonnengehalt	2500	t,
Kraft des hydraulischen Hebeapparats	2000	t.

Die Lage in einer geschützten Bucht, die Ausrüstung mit Werkstätten aller Art, eine Sägemühle 2c. setzen die Anlage in den Stand, Schiffsreparaturen aller Art zu übernehmen, und sie erfüllt ein lange gefühltes Bedürfniß.

Bergbau.

Mit Bezug auf die Ausbeutung der nicht unerheblichen mineralischen Schätze des Archipels ist Neues nicht zu erwähnen. Goldwäsche findet auf verschiedenen Inseln in bescheidenem Maßstabe und auf primitive Weise statt. Die Kupfergewinnung in den Minen von Mancayan im nordwestlichen Theile von Luzon ist eingestellt worden, da sich das Produkt durch die hohen Transportspesen als nicht konkurrenzfähig gegen eingeführtes Kupfer erwies. Das Gleiche gilt von den Eisenminen bei Angat, etwa 50 km nordnordöstlich von Manila; dieselben produziren ein Roheisen von vorzüglicher Qualität, welches aber nach Manila gelegt zu theuer wird, um mit Europäischem Eisen konkurriren zu können. Gerade für diese Unternehmungen dürfte die Eisenbahn von großer Wichtigkeit werden.

Die in früheren Berichten erwähnte Belgische Gesellschaft zur bergmännischen Ausbeutung der Insel Cebu hat ihre Arbeiten begonnen. Ursprünglich für die Bearbeitung der dortigen gold- und silberhaltigen Bleierzgänge gegründet, scheint sie sich neuerdings, nachdem sich die Erzgänge dem Vernehmen nach als zu geringwerthig erwiesen haben, zum Abbau der reichen aber bisher vernachlässigten Kohlenlager dieser Insel entschlossen zu haben.

Forstverwaltung.

Für diesen Zweig kann im Allgemeinen auf die ausführliche Schilderung des Berichts für das Jahr 1883 (Hand. Arch. 1885 II. S. 315) verwiesen werden, da wesentliche Aenderungen nicht zu verzeichnen sind. Der Ertrag der Philippinen an Nutzholz ist ein sehr erheblicher und die Ausfuhr, die jetzt den Werth von 100 000 Pesos wenig übersteigt, würde viel bedeutender sein, wenn bessere Verkehrsmittel zur Verfügung ständen. Auf der anderen Seite ist bei der Ausdehnung der Wälder trotz aller staatlichen Beaufsichtigung der unverständigen Waldwirthschaft der Eingeborenen schwer Einhalt zu thun; oft wird eine Strecke besten Waldes niedergebrannt, um ein geringes Terrain für Acker- oder Gemüsebau zu gewinnen, oder es werden große Stämme gefällt, um etwas Holz für ein unbedeutendes Hausgeräth zu erhalten.

Industrie.

Die Industrie der Philippinen ist wenig bedeutend, und es kann auf frühere Berichte, namentlich den obenerwähnten für 1883, Bezug genommen werden. Eine erhebliche Zunahme hat nur bezüglich der Spiritusbrennereien und Schnapsfabrikation stattgefunden, die unten bei Besprechung der Einfuhr von alkoholischen Getränken näher berührt werden soll.

Gesundheitsverhältnisse.

Die Gesundheitsverhältnisse von Manila haben sich seit Fertigstellung der Wasserleitung, die ein reines Wasser aus einem Gebirgsfluß liefert, sehr gebessert, und Epidemien sind nicht wieder aufgetreten.

Handel.

Die Veröffentlichung der Zollbehörde giebt für die gesammte Handelsbewegung einen Werth von 45 794 630 Pesos an, in welcher Zahl wie in früheren Jahren die Kontanten und Lotterieloose mit eingeschlossen sind. Nach den verschiedenen Zweigen des Handels und im Vergleich mit den beiden Vorjahren ergiebt sich folgende Aufstellung:

	1884. Pesos.	1885. Pesos.	1886. Pesos.
Einfuhr von Waaren	20 682 787	18 192 033	18 810 625
" " Kontanten	200 581	505 136	1 141 105
" zurückgekommener Lotterieloose	362 873	474 299	121 870
zusammen	21 246 241	19 171 468	20 073 589
Ausfuhr von Waaren	17 851 741	21 393 573	19 113 521
" " Kontanten	4 412 847	2 348 712	5 867 841
" " Lotterieloosen	408 245	811 400	739 670
zusammen	22 672 833	24 553 685	25 721 032
zusammen Ein- u. Ausfuhr	43 919 074	43 725 153	45 794 630

Wie in früheren Berichten ist hervorzuheben, daß die Werthbestimmungen des Zollamts ein für allemal festgestellte sind und den Veränderungen in den Marktpreisen nicht Rechnung tragen. Für die Beurtheilung des Werthes der Handelsbewegung sind sie daher nicht durchweg maßgebend. Die Erhöhung des Gesammtwerthes im Vergleich zu den Vorjahren kommt ausschließlich auf Rechnung der außergewöhnlich starken Kontantenbewegung — thatsächlich ist dieselbe

noch viel höher gewesen als angegeben —, während der Werth der Ein- und Ausfuhr selbst in der vielfach zu hohen Berechnung der Zollbehörde hinter dem der beiden Vorjahre zurückgeblieben ist.

Die Depression, welche in allen Zweigen des Handels herrschte, kennzeichnete sich in einer Reihe von Zahlungseinstellungen und zwar neben mehr als zwölf von Chinesischen Händlern auch zwei von Europäischen Firmen, deren eine sich mit Einfuhr, die andere mit Ein- und Ausfuhr befaßte. Während der Zusammenbruch der letzteren auf gewagte Spekulationen in Produkten (Kaffee, Zucker) zurückzuführen sein dürfte, stand der Ruin der Importfirma hauptsächlich mit den durch Zahlungseinstellung von Chinesischen Kunden erlittenen Verlusten in Verbindung.

Banken, Kurse und Kontantenbewegung.

Ueber die hiesigen Banken kann im Allgemeinen auf das im erwähnten Berichte für 1883 Gesagte verwiesen werden. Das Berichtsjahr ist im Ganzen nicht günstig für das hiesige Bankgeschäft gewesen, wie es nach Lage der Dinge kaum anders zu erwarten war. Die Wechselkurse hielten sich bis Ende des Jahres noch auf der durchschnittlichen Höhe von 3 Schill. 9—9½ Pence für den Peso bei 4 Monate Sicht auf London, ein rascher Abfall trat erst zu Anfang des Jahres 1887 ein.

Die Ein- und Ausfuhr von gemünztem Gelde stellte sich wie folgt:

	Einfuhr. Pesos.	Ausfuhr. Pesos.
Gold	6 350	176 131
Silber	1 134 753	5 691 710
zusammen	1 141 103	5 867 841

Diese Zahlen beziehen sich indessen nur auf die Einfuhr von Münzen Spanischen Gepräges, während weit größere Beträge von Mexikanischen Dollars hier eingeführt worden sind.

Einfuhr.

In den in früheren Berichten geschilderten allgemeinen Verhältnissen des Einfuhrgeschäftes hat sich Manches geändert. Daß bei den Deutschen und Schweizer Firmen das Indentgeschäft vorherrsche, ist in diesem Umfange nicht mehr richtig. Bestimmte Zahlen für das Verhältniß der Geschäfte für eigene Rechnung zu den Indent- und Konsignationsgeschäften sind begreiflicherweise nicht zu geben, aber im Allgemeinen kann gesagt werden, daß gegenwärtig eher die ersteren vorherrschen. Ganz besonders gilt dies von den Deutschen und Schweizer Firmen und von den meisten Deutschen Einfuhrartikeln. Die Firmen haben ihre Agenten, zum Theil Theilhaber der hiesigen Firmen selbst, in Hamburg, die den Verkehr mit den Fabrikanten vermitteln. Es wäre sehr zu wünschen, daß die letzteren auch ihrerseits tüchtige Agenten in den heimischen Ausfuhrhäfen — mehr als dies bisher geschehen — unterhielten. In dieser Hinsicht ist von hiesiger kommerzieller Seite auf den Fehler aufmerksam gemacht worden, den viele Agenten dadurch begehen, daß sie neue Muster, die an sich Aussicht auf gute Einführung bieten, von vornherein an viele Häuser zugleich schicken. Manila ist trotz der Millionen Einwohner der Philippinen für Alles, was nicht zu den wenigen großen Konsumartikeln der Eingeborenen gehört, ein sehr kleiner Markt, und in kleineren Artikeln, wie z. B. Kurzwaaren, ist häufig nur dadurch ein gutes Geschäft von einiger Dauer zu machen, daß das Importhaus, welches ein neues Muster bringt, dasselbe für einen einzigen hiesigen Händler reservirt. Konkurrenz zwischen mehreren Chinesischen Händlern führt alsbald zu starke Zufuhr und Herunterdrücken des Preises herbei. Werden nun neue Muster durch die Agenten von vornherein an zu viele Häuser geschickt, so daß der Chinese, der fast stets bei allen Europäischen Firmen kauft, sie überall sieht, so verliert einerseits die Neuheit ihren Werth, andererseits versucht der sich dafür interessirende Händler durch Konkurrenz der damit versehenen Importfirmen den Artikel zu einem niedrigen Preise zu erhalten, der weder dem hiesigen Kaufmann noch dem Fabrikanten Nutzen läßt. Bei dem beschränkten Konsum vieler Artikel, der sich durch gleichzeitiges Anbieten bei vielen Firmen und auch durch niedrigste Preise nicht erhöhen läßt, ist daher ein gleichzeitiges Ausgeben neuer Muster an viele Firmen als ein Fehler zu bezeichnen, der dem Fabrikanten selbst den größten Schaden bereitet. Als ein schwerer Fehler, in den manche Agenten verfallen, wird ferner von hiesigen Importeuren gerügt, daß sie die Referenzmuster einer einem hiesigen Geschäfte — oft nach dessen eigenen Angaben — gelieferten Waare Konkurrenzfirmen zustellen und dadurch natürlich eine zu starke Zufuhr in einem Artikel von beschränktem Absatz bewirken, die allen Betheiligten zum Nachtheil gereicht. Es wird eben, wie oben angedeutet, die Bedeutung des Manila-Marktes noch vielfach überschätzt, und es ist eine falsche Spekulation, durch Mittel wie die obigen den Absatz erhöhen zu wollen.

Die Bemerkungen des Berichts für 1883 (a. a. O. S. 821) über die Rolle, welche die Chinesen im hiesigen Importgeschäfte spielen, gelten noch durchaus für heute, die dort hervorgehobenen Uebelstände haben sich sogar noch in erhöhtem Maße fühlbar gemacht. Die Konkurrenz nöthigt oder veranlaßt wenigstens die fremden Geschäfte, dem Chinesischen Händler fast unbeschränkten Credit zu geben. Die sogenannten Pagarés oder Platzwechsel, welche nominell auf drei Monate ausgestellt werden, finden am Verfalltermin selten oder nie volle Deckung, der Importeur hat sich mit einer Theilzahlung zu begnügen, und wenn schließlich die älteren Forderungen beigetrieben sind, hat der seither ertheilte neue Credit längst wieder eine größere Höhe erreicht. Würde ein Haus dem Chinesen weiteren Credit verweigern, so verliert es seine Kundschaft, die sodann den Konkurrenzfirmen zufällt. Bei dem bekannten Zusammenhalten aller Chinesen würde ein Haus, welches mit diesen ungesunden Usancen brechen wollte, sogar Gefahr laufen, von allen Chinesischen Händlern gleichsam verfehmt zu werden, und ein Zusammengehen der Europäischen Firmen in solchen Fragen ist nach den bisherigen Erfahrungen hier wie anderwärts leider nicht zu erwarten. Die Folge davon ist, daß die meisten Firmen andauernd große Summen bei den Chinesischen Geschäften ausstehen haben und daß die letzteren häufig bei Zahlungseinstellung eine Schuldenlast aufweisen, die weder mit ihrem Kapital noch mit dem Umsatz ihres Geschäfts im Verhältniß steht. Hierzu kommt, daß nach allgemeiner Annahme in guten Geschäftsjahren viele Chinesen den erzielten Gewinn nach China senden und daselbst anlegen, so daß diese Beträge im Falle eines Bankerotts der hiesigen Masse entzogen sind. Der Chinese spekulirt auf die Abneigung der Europäer, einen gerichtlichen Konkurs herbeizuführen, da wenig Aussicht auf einen günstigeren Erfolg, als bei außergerichtlicher Regelung vorhanden ist. Vielmehr wird immer ein noch so ungünstiger Vergleichsvorschlag angenommen, weil zu befürchten steht, daß die Gerichtskosten die vorhandene Masse auf einen noch geringeren Bestand bringen würden. So kamen auch 1886 bei den zahlreichen Zahlungseinstellungen von Chinesen durchweg Vergleiche zu Stande, welche zum größten Theile nur einen geringen Procentsatz der Forderungen deckten. In einem Falle war ein erheblicher Besitz des Schuldners in seiner Heimath nachgewiesen worden; ein Versuch, die in China vorhandene Masse mit Beschlag zu belegen und zur Deckung

der hiesigen Forderungen heranzuziehen, hätte leicht gemacht werden können, jedoch nur, nachdem hier der gerichtliche Konkurs erklärt worden wäre. In jedem Falle hätte eine bei den Chinesischen Behörden angebrachte Klage einen, wenn nicht pekuniär günstigen, jedenfalls wichtigen moralischen Erfolg gehabt, da die Beschlagnahme des Familienbesitzes durch die Mandarinen, selbst wenn für die Gläubiger wenig dadurch erzielt worden wäre, den Schuldner sowohl an seinem Vermögen, als auch an seiner Ehre empfindlich geschädigt haben würde. Aber auch in diesem Falle veranlaßte die Furcht vor den Folgen des gerichtlichen Verfahrens die Gläubiger, ein Vergleichsanerbieten von 28 pCt. der Forderungen anzunehmen, obwohl ganz bedeutende Interessen auf dem Spiele standen. Wie voreilig in diesem Spezialfalle die Nachgiebigkeit der Gläubiger gewesen war, zeigte sich bald darin, daß der Gemeinschuldner noch vor Bezahlung der accordirten Beträge wieder Waarenkäufe und zwar gegen baar, unternahm, bei einigem Druck also jedenfalls seinen Verbindlichkeiten in höherem Maße hätte gerecht werden können. Es ist sehr zu bedauern, daß diesem verwerflichen Treiben der Chinesen nicht durch Statuirung eines Exempels Einhalt gethan wird. Wünschenswerth wäre auch die Verordnung, daß die Chinesen gezwungen würden, ihre Bücher in Spanischer Sprache zu führen, sowie bessere Vorschriften über die Registrirung der Rechtsverhältnisse ihrer Firmen und Gesellschaften Die Zulassung eines Chinesischen Berufskonsuls, welche in kommerziellen Kreisen lebhaft gewünscht wird, würde ebenfalls dazu dienen, eine bessere Kontrole zu erreichen und namentlich die Verfolgung etwaiger Defraudanten in ihrer Heimath zu erleichtern.

Trotz dieser Uebelstände muß indessen hervorgehoben werden, aß die Chinesischen Händler, unter denen sich auch viele reellere und zuverlässigere befinden, einstweilen für das Importgeschäft unentbehrlich sind. Die auch hier aufgetretene antichinesische Bewegung vergißt, daß mit Verdrängung der Chinesen dem Handel ein außerordentlicher Schaden zugefügt werden würde, da weder die eingeborene, noch die fremde Bevölkerung ein geeignetes Material aufweist, um an ihre Stelle zu treten. Europäern würde das jetzt durch Chinesische Hausirer betriebene Provinzgeschäft aus klimatischen Gründen unmöglich sein, und den Eingeborenen fehlt es nach der bisherigen Erfahrung an der nöthigen Intelligenz, Ausdauer und Genügsamkeit.

Betreffs der früher lautgewordenen Klagen über mangelhafte Lieferungen Deutscher Fabrikate, Abweichungen von der bestellten Qualität, Ungleichheit bei periodischen Sendungen derselben Waarengattung, Fehler in der Aufmachung und Verpackung und dergleichen mehr ist hervorzuheben, daß sich diese Uebelstände in den letzten Jahren vermindert haben. Es kann aber nicht eindringlich genug wiederholt werden, welchen großen Einfluß die genaueste Befolgung der von den hiesigen Geschäftshäusern gemachten Vorschriften und strenge Reellität in Lieferung nach Mustern auf die Absatzfähigkeit Deutscher Industrieerzeugnisse ausüben. Bei dem im Allgemeinen sehr beständigen Charakter des hiesigen Marktes ist ganz besonders Gleichmäßigkeit in der Herstellung eines einmal eingeführten Artikels ein Haupterforderniß, um denselben gegen die scharfe Konkurrenz der Industrie anderer Länder zu schützen.

Es ist ferner zu erwähnen, daß auch über Preislisten Deutscher Fabrikanten Klagen laut geworden sind, namentlich sind oft genaue Angaben über Kaufbedingungen, ob sich die Preise ab Fabrik, frei bis Hafen, mit oder ohne Verpackung verstehen, über Netto- und Bruttogewicht, Maße, Material, Bahnfracht u. dergl. mehr vermißt worden, Angaben, die behufs Feststellung der Preise für den hiesigen Importeur nicht genau genug sein können.

Die am Schlusse mitgetheilte Uebersicht I führt sämmtliche Einfuhrartikel des Berichtjahres nach Mengen und Werthen der amtlichen Zollstatistik auf, während Uebersicht II die Mengen der wichtigsten Waaren mit den beiden Vorjahren vergleicht.

Nach den Angaben der Zollbehörde vertheilt sich der Gesammtwerth der Waareneinfuhr, wie oben erwähnt = 18 810 625 Pesos auf die einzelnen Herkunftsländer, wie folgt:

Großbritannien	6 862 284	Pesos oder	36,5 pCt.
Britische Besitzungen in Asien und Australien	5 653 489	„ „	30 „
Spanien	1 823 156	„ „	9,7 „
Deutschland	1 482 628	„ „	7,9 „
Cochinchina	1 080 549	„ „	5,5 „
Vereinigte Staaten von Amerika	543 091	„ „	2,9 „
China	521 507	„ „	2,8 „
Frankreich	374 456	„ „	2 „
die übrigen Länder	519 364	„ „	2,7 „

Zu diesen Zahlen ist indessen wie im Vorjahre zu bemerken, daß die Angaben über die Herkunft der einzelnen Waaren nicht gleichmäßig gemacht werden, indem bald der Verschiffungshafen, bald das Produktionsland deklarirt wird. So hat sich z. B. die Einfuhr von Cochinchina gegen 1885 fast verdoppelt, ohne daß der Handel in gleichem Maße zugenommen hätte. Vielmehr kommt eine Anzahl Europäischer Waaren jetzt durch die Dampfer der Messageries Maritimes via Saigon hierher, die in Folge dessen der Einfuhr von dort zugeschrieben werden. In ähnlicher Weise erklärt sich der hohe Werth der Einfuhr von den Britischen Besitzungen, hauptsächlich Singapore und Hongkong. Eine Reihe Europäischer Waaren wird jetzt durch Chinesen von diesen Häfen bezogen und figurirt dementsprechend in der Einfuhr von dort.

Für die in Uebersicht III mitgetheilte Einfuhr von Deutschland gilt wiederum das im Bericht für das Vorjahr Gesagte.

In den nachstehenden Bemerkungen über die einzelnen Waarengattungen ist besondere Rücksicht einerseits auf die den Export von Deutschland interessirenden Waaren, andererseits auf die Aenderungen seit dem mehrfach erwähnten ausführlichen Bericht für 1883 genommen worden.

Baumwollenwaaren.

Der hauptsächlichste Konsum findet nach wie vor in Englischen Stapelartikeln, sogenannten Plain Staples statt, worunter White und Grey Shirtings, Grey Long Cloths, Grey T-Cloths, Grey Twills und White Jacconets in erster Linie zu nennen sind. Sowohl für diese als für die Schweizerwaaren war die Geschäftslage 1886 sehr ungünstig. Trotz der sehr gedrückten Preise bleiben große Lager unverkauft, so daß die Zufuhr in vielen Artikeln nachgelassen hat.

Der Antheil Deutschlands in diesem Zweige der Einfuhr hat sich nicht gehoben. Elsässische gedruckte Kattune (Prints) sind noch immer zu theuer, um mit Englischen konkurriren zu können. Ebenso sind Versuche, in feinen durchsichtigen Geweben, wie Musseline, Deutsche Waaren einzuführen, ohne Erfolg gewesen.

Deutsche Türkischroth-Garne werden Englischem Fabrikat der guten Farben wegen vorgezogen und erzielen deshalb etwa 10—15 pCt. höhere Preise. Erwähnenswerth sind ordinäre baumwollene Hosenstoffe, welche in letzter Zeit sehr in Aufnahme gekommen sind und an deren Absatz die Deutsche Industrie lebhaft betheiligt ist. Es wird Klage darüber geführt, daß Deutsche Fabrikanten bezüglich des Minimalquantums, welches von einem Muster auszuführen ist, es an Entgegenkommen fehlen lassen und daß deshalb manche Bestellungen der Industrie anderer Länder zugegangen sind, welche sich in dieser Beziehung weniger schwerfällig zeigte.

Wollenwaaren.

In allen besseren Tuchen ist der Konsum, wie aus klimatischen Gründen erklärlich, sehr unbedeutend und kommt für den Großhandel wenig in Betracht. Von geringeren Waaren, in denen Deutschland gut betheiligt ist, findet schwarzes Tuch, wenn es in annehmbarer Qualität zu 3 Mark geliefert werden kann, einigen Absatz, ebenso blaues, welches für Wagenpolster und Bezüge Verwendung findet. Ponceau für Uniformen hat nur beschränkten Absatz und muß in einer bestimmten Nuance kommen. Halbtuch kommt jetzt fast nur noch aus England, da Deutschland mit der sehr wohlfeilen Waare nicht konkurriren zu können scheint.

Wichtig sind ganz wollene Merinos für Frauenkleider und Priestertrachten, in denen aber Französische Waare bisher der Deutschen noch überlegen zu sein scheint, wenn auch die letztere bereits im Markte vertreten ist.

Ganz wollene Buckskins gehen nicht mehr in dem früheren Maße, da jetzt, wie oben erwähnt, in baumwollenen Hosenstoffen namentlich von Deutschland und Böhmen wohlfeile und preiswerthe Waare geliefert wird.

Decken und Flanelle kommen jetzt mit geringen Ausnahmen aus England, nur Moltons aus Sachsen, denen indessen Holländische Waare starke Konkurrenz macht.

Wollene Serge liefert hauptsächlich Belgien und zum kleinen Theil auch Deutschland; der Konsum ist nicht sehr bedeutend. Wichtiger sind halbwollene schwarze Zanellas, in denen Deutsche Waare den Markt bisher beherrschte. Neuerdings macht sich die Konkurrenz rein baumwollener Zanellas von England sehr fühlbar, die noch empfindlicher werden dürfte, wenn die Deutschen Fabrikanten fortfahren, sich mit Bezug auf gewünschte Breiten weniger entgegenkommend zu zeigen als die Engländer. Der Artikel ist von großer Bedeutung, da er bei den ärmeren Klassen und in schlechten Zeiten, wie jetzt, zum Ersatz der halbseidenen Stoffe dient. Ein tiefes Schwarz und möglichst viel Glanz sind die Haupterfordernisse.

Spanish Stripes sind zum größten Theil Englischen Ursprungs, doch wird auch Deutsche Waare eingeführt, wenn auch nicht in dem Maße, wie dies nach dem Beispiele der Chinesischen Märkte, wo sie den Vorrang hat, erwartet werden könnte.

Jute- und Hanfgewebe.

Für Manila wichtig sind besonders Reissäcke aus Jute, die bisher von Englischen Firmen, aber auch schon von Deutschen gebracht worden sind. Jute-Kanvas (Segeltuch) wird fast nicht mehr verwendet. In ordinären Teppichen und Vorhängen von Jute und Manila-Hanf ist vielleicht ein mäßiger Absatz zu erzielen.

Leinenwaaren.

Das für 1888 Gesagte gilt noch heute.

Seidenwaaren.

Die Betheiligung der Deutschen Industrie an der Einfuhr von Seidenstoffen ist nicht so bedeutend, wie in dem mehrerwähnten Bericht geschildert, vielmehr herrschen Schweizer und Französische Waaren entschieden vor.

Strumpf- und Wirkwaaren.

Bessere Socken und Strümpfe sind fast ausschließlich Deutschen Ursprungs, namentlich in weiß, roth und mako ist Sächsische Waare ohne Konkurrenz. Bessere Unterjacken kommen vielfach aus der Schweiz. Der Umsatz in allen Wirkwaaren hat erheblich zugenommen.

Konfektions- und Wäscheartikel.

Nur feinere Sachen werden noch jetzt von den Detailgeschäften eingeführt. Ganz- und halbbaumwollene Wäsche, namentlich Oberhemden, welche der Tagale als Rock trägt, werden jetzt fast ausschließlich hier fabrizirt, so daß die frühere nicht unbedeutende Zufuhr aus Berlin und Sachsen fast ganz aufgehört hat.

In wollenen und baumwollenen Fichus und Shawls war die Deutsche Einfuhr (Berlin und Apolda) in den letzten Jahren eine erhebliche und erreicht einen Werth von 10 000 bis 15 000 Pesos im Jahr. Augenblicklich liegt der Artikel der allgemeinen schlechten Lage wegen etwas darnieder.

Posamentierwaaren.

Besatzartikel, wie bessere Sächsische und ganz besonders die gewöhnlichen Barmer Litzen und Bänder haben in Manila viel Absatz. Auffallend ist, daß schwarze und farbige wollene und baumwollene Bänder (als Tresses, Alpacca, Lama, Brillantes u. s. w.) für den direkten Import ganz verloren gegangen sind, weil die Chinesischen Händler dieselben von Hongkong oder Singapore unter dem hiesigen direkten Einstandspreise bringen.

Metalle und Metallwaaren.

Der Antheil Deutschlands an der Eiseneinfuhr, wie ihn der mehrerwähnte Bericht (a. a. O. S. 324) schildert, hat sich seither eher vermehrt. Kesselplatten, in denen hier die Englische Marke „Low moor" den ersten Platz einnimmt und für welche immerhin ein gewisser Absatz erzielt wird, sollte die Deutsche Industrie ebenso gut liefern können. Die bisherigen Versuche damit haben allerdings noch keinen guten Erfolg gehabt, da die Abnehmer, namentlich die Spanische Marineverwaltung, an der gewohnten Marke festhalten.

Zinkblech kommt kaum noch aus Deutschland, sondern hauptsächlich aus Belgien. Walzblei wird wohl nur noch aus England geliefert. Blockblei importiren Chinesische Händler von Hongkong und Singapore, es dürfte größtentheils Deutschen Ursprungs sein.

In Schlössern liefert England nur die ordinärsten Sorten; mit Ausnahme von Chubbs feinsten Vorlegeschlössern kommt alle bessere Waare aus Deutschland, einige extrafeine Sorten in geringen Mengen aus Frankreich.

In eisernen Werkzeugen, Scheeren, Messern ꝛc. ist der Deutsche Antheil nach wie vor sehr bedeutend. In ordinären Scheeren, wie horse scissors, beherrscht England den Markt, welches auch in Sägen konkurrirt. Die für den Eingeborenen unentbehrlichen Waldmesser (bolos) können des hohen Zolles wegen nicht mehr nutzbringend eingeführt werden; sie werden fast ausschließlich hier fabrizirt, wozu der Stahl hauptsächlich aus Deutschland bezogen wird.

Bessere Aexte kommen allerdings noch aus Deutschland, in ordinären jedoch, sowie in Spitzhacken, Hacken, Schaufeln hat neuerdings die Englische Konkurrenz die Deutsche Einfuhr fast ganz erdrückt. Hierin sollte indessen die Deutsche Industrie jedenfalls konkurriren können; der Konsum ist sehr bedeutend und dürfte sich durch die in Aussicht stehenden Eisenbahnbauten sehr erheblich erhöhen.

Drahtstifte haben in letzter Zeit bedeutend an Absatz gewonnen, indessen sind für Bauzwecke noch Belgische hand- und maschinengeschmiedete Nägel vorherrschend; auch hierin dürfte Deutsche Konkurrenz möglich sein.

Wagenachsen und Federn werden jetzt auch aus Deutschland gebracht, wegen zu großer Konsignation dürfte indessen den Aussendern wenig Nutzen geblieben sein.

Schiffsartikel, als Kupfer und Messing für Schiffsbeschlag, Anker,

Ketten kommen fast nur aus England. Drahttauwerk wird jetzt mehr aus Deutschland gebracht, als aus England. Alle Artikel für Bau und Reparatur von Schiffen sind zollfrei.

Maschinerien.

Der Absatz von eisernen Zuckerpressen für Dampf-, hydraulischen und Büffelbetrieb hat in Folge der schlechten Lage des hiesigen Zuckermarktes sehr nachgelassen. Daß die Deutsche Industrie an dieser Einfuhr nicht betheiligt ist, dürfte weniger an den niedrigen Preisen der Konkurrenzländer, hauptsächlich Englands liegen, als daran, daß Deutsche Häuser sich im Allgemeinen nicht mit dem Zuckerhandel befassen und daher mit den Pflanzern keine Verbindungen unterhalten.

In Nähmaschinen findet Deutsches Fabrikat trotz der scharfen Konkurrenz, die ihm durch die Singer Manufacturing Company gemacht wird, immer noch guten Absatz, welcher in den letzten Jahren eher höher als der der Amerikanischen Maschinen gewesen sein dürfte. Der Konsum ist in stetiger Zunahme begriffen, aber fast ausschließlich in ganz wohlfeilen Maschinen.

Hüte.

Das in dem Bericht für 1883 Gesagte gilt im Allgemeinen noch heute; die Deutsche Waare hat immer mehr an Terrain gewonnen. Nicht zutreffend ist die Bemerkung über die angeblich zu jedem Hut gehörige Hutschachtel; Hüte werden vielmehr im Engros-Verkehr stets ohne Schachtel gehandelt. Auch die Angabe über den Preis eines Hutes mittlerer Qualität zu 1 Peso ist nicht mehr richtig; Deutsche Hüte zu diesem Preise sind nicht mehr mittlerer Qualität, sondern schon als ziemlich schlecht zu bezeichnen.

Imitirte Panamahüte haben ihre Rolle hier ausgespielt, sie werden nur noch von Chinesen getragen.

Lederwaaren.

Die Anfertigung von Europäischem Schuhzeug durch hiesige Handwerker, meist Chinesen, hat immer mehr zugenommen und der Absatz von ausländischer Waare in Folge dessen gelitten, wie der Rückgang der Einfuhr von 110 210 Paar in 1884 auf 82 386 Paar in 1886 beweist. In Kinderstiefeln ist noch ein erheblicher Umsatz — 1886: 14 806 Paare —, aber die früher erwähnten hohen Preise von 9 bis 11 Pesos für das Dutzend sind längst nicht mehr zu erzielen, vielmehr ist in letzter Zeit das Dutzend zu 6 Pesos verkauft worden. In den letzten Jahren hat auch Deutsche Waare erfolgreich konkurrirt.

Baumwollene Regenschirme.

Daß dieselben nur von England geliefert werden, trifft nicht mehr zu, wenn auch der Hauptantheil diesem Lande zugefallen ist. Die massenhafte Konsignation von dort, die sehr wenig Nutzen gelassen haben kann, hat neuerdings stark abgenommen, und die Einfuhr betrug 1886 nur den fünften Theil von der des Jahres 1884, so daß der Artikel gegenwärtig etwas knapp ist. Es dürfte daher ein günstiger Moment sein, Deutschem Fabrikat einen größeren Antheil an dem sehr erheblichen Konsum zu verschaffen.

Schmucksachen.

In echten und unechten Diamanten, Perlen, Fächern, Uhren ꝛc. hat das Geschäft, wie naturgemäß, sehr unter der ungünstigen wirthschaftlichen Lage des Landes gelitten. Ordinäre Gablonzer und Doublé-Schmucksachen haben auch dadurch sehr verloren, daß in Folge des zu hohen Eingangszolles sich hier eine Industrie entwickelt hat, welche die aus Europa bezogenen Rohmaterialien, wie geschliffene Glasperlen, billige Steine ꝛc. hier faßt.

Nürnberger Waaren.

Die früher sehr absatzfähigen Leoner Waaren, als Plattkanten, Metallspitzen, Borten und Flitter, welche namentlich zum Schmuck bei Kirchenfesten, Prozessionen ꝛc. Verwendung finden, sind jetzt sehr zurückgedrängt und werden in vielen Fällen, z. B. für Särge, durch Goldleisten ersetzt. Auch haben sie sehr durch zu hohen Zoll, 48 Cents für das Kilogramm, gelitten.

In Spielzeug behält Deutsche Waare ihren alten Rang.

Möbel.

Der außerordentlich hohe Betrag der Einfuhrtabelle erklärt sich dadurch, daß unter dieser Tarifposition eine Reihe von Artikeln deklarirt werden, die ebenfalls einen Werthzoll bezahlen, wie Bilder, Rahmen, Pianos, Musikinstrumente, Albums, Stöcke, Cigarrenspitzen, und andere mehr. Von eigentlichen Möbeln spielen nur gebogene eine Rolle, deren Konsum 1883 auf 15 000 Pesos geschätzt wurde, gegenwärtig aber auf 20 bis 25 000 Pesos angenommen werden kann. Der Absatz dieser für das Klima vorzüglich geeigneten Möbel, welche Widerstandsfähigkeit mit einer gewissen Eleganz vereinigen, nimmt immer mehr zu. Oesterreichische Waare beherrscht den Markt. Billige Oeldrucke und Musikinstrumente Deutschen Ursprungs finden lohnenden Absatz.

Lampen.

In diesem Artikel ist Deutsches Fabrikat durchaus vorherrschend; begehrt sind wohlfeile Hängelampen. Die Einfuhr von Deutschen Lampen wird für 1886 auf einen Fakturenwerth von etwa 40 000 Mark geschätzt. Der Umsatz dürfte höher gewesen sein; wegen zu starker Zufuhr in den Vorjahren waren noch große Lager vorhanden.

Steingut.

Hiervon kommen aus Deutschland wohl nur Tassen und die sogenannten Spülkummen. Es sind auch zeitweilig Teller und anderes Geschirr von ganz leichter Qualität aus Deutschland gebracht worden, welche nach dem Erfolg der Versuche einen größeren Absatz finden könnten, wenn die Fabrikanten gleichmäßiger liefern und mehr Aufmerksamkeit auf die für hier besonders wichtige Verpackung verwenden wollten. Hierher gelieferte Partien zeigten vorherrschend gesprungene Glasur und waren deshalb schwer verkäuflich, obwohl die Waare im Uebrigen ihrer Wohlfeilheit wegen Anklang fand. Für Steingutgeschirr und Glas wird direkte Dampferverbindung mit Deutschland sehr vermißt, und sie werden zur Vermeidung des gefährlichen Umladens meist von Segelschiffen gebracht.

Glaswaaren.

In Hohlglas nimmt Deutsche Waare noch immer den ersten Rang ein, nur ist zu bemerken, daß auch Böhmisches Glas, über Hamburg verschifft, vielfach als Deutschen Ursprunges angegeben wird.

Fensterglas

spielt aus klimatischen Gründen keine große Rolle auf den Philippinen, weil die allermeisten Häuser nur verschiebbare Holzjalousien mit durchscheinenden Muschelschalen haben und meist ganz offen gehalten werden; doch finden immerhin etwa 3000 Kisten von je 100 Quadratfuß jährlich Absatz. Gegenwärtig wird der Artikel fast nur aus Belgien gebracht, doch dürfte auch Deutsche Waare absatzfähig sein, wenn die Transportspesen nicht zu erheblich sind. Ein erster Versuch

in dieser Richtung hat kein schlechtes Resultat ergeben. Das Hauptgewicht ist dabei auf tadellose, bruchsichere Verpackung zu legen. Für

Papierwaaren, Stahlfedern, Leder

kann hier nur auf den Bericht für 1883 verwiesen werden.

Wachstuch.

Wenn auch Deutsches Fabrikat an dem Absatz noch gut betheiligt ist, so erreicht es doch nicht die Qualität Amerikanischer Waare, welche jetzt vorherrscht. Die Hauptsache ist, daß das Tuch bei dem hiesigen feuchtheißen Klima nicht klebrig wird, wodurch ganze Partien durchaus unverkäuflich geworden sind.

Demijohns.

Diese mit Weiden umflochtenen großen Flaschen mit Henkel von etwa 15 Liter Inhalt erreichen den früher erwähnten Preis von 75 Cents nicht mehr, wenigstens nur, wenn der Marktvorrath gelegentlich knapp wird, gewöhnlich werden nur 56 bis 62½ Cents erzielt. Sie können nur als Füllartikel lohnend gebracht werden.

Droguen, Chemikalien und pharmazeutische Präparate.

Der hohe Werth der Einfuhr — 465 251 Pesos im Berichtjahre — erklärt sich zum Theil dadurch, daß eine Anzahl Artikel in dieser Rubrik mit eingeschlossen ist, die nicht eigentlich dazu gehören. Der allergrößte Theil der Droguen ist noch immer Deutschen Ursprungs, nur in einigen Artikeln, wie chlorsaures Kali, Citronensäure, Senfmehl, behauptet Englische Waare noch immer den Vorrang. Sehr lebhaft ist das Geschäft in Patentmedizinen und Spezialmitteln (sogenannten especificos), für welche in erster Linie Frankreich, erst in zweiter Amerika und England als Bezugsländer zu nennen sind.

Erwähnenswerth sind die Essenzen zur Darstellung von versetzten Branntweinen und Likören, die seit dem Aufschwung der einheimischen Spiritusbrennereien vielfach hier fabrizirt werden, insbesondere Genever und Anisschnaps. Zur Bereitung des letzteren kommt wenig Anisessenz von Europa (namentlich Spanien), meist wird Sternanisöl von China dazu verwendet. Genever- (Gin) Essenz sollte von Deutschland erfolgreich eingeführt werden können.

Für

Parfümerien und Seife

gilt im Allgemeinen das im Bericht für 1883 Gesagte noch heute. Ordinäre unparfümirte Seife für Wäsche wird hier fabrizirt, so daß nur Toilettenseifen die Einfuhr lohnen.

Farben und Firnisse.

Präparirte ordinäre Oelfarben liefert Deutschland in Qualität eben so gut wie England, es ist den Importeuren aber nicht möglich, gegen die Konsignationen der Englischen Fabrikanten mit Deutscher Waare anzukämpfen, da die heimischen Produzenten bisher nur für feste Rechnung verkaufen wollten. Durch billige Konsignationssendungen guter Qualität würde sich Deutsche Waare einen guten Antheil an dem Absatz erringen können.

Anilinfarben werden noch wenig verlangt, das Wenige kommt meist durch Chinesische Händler von Hongkong.

Zündhölzer.

Dieselben werden kaum noch direkt gebracht, sondern von den Chinesischen Händlern von Singapore und noch mehr von Hongkong bezogen. Eine Kiste von 50 Groß wird gegenwärtig zu 24 Pesos verkauft, zu welchem Preis sie der Importeur bei direktem Bezug von Europa nicht mit Nutzen verkaufen kann. Auch Japanische Zündhölzer nach Schwedischem Muster tauchten in den letzten Jahren vielfach auf.

Petroleum.

Wie aus Uebersicht II ersichtlich, hat sich die Einfuhr sehr erheblich vermehrt, und es ist alle Aussicht vorhanden, daß sich der Konsum noch weiter erhöhen wird. Der Bedarf wird ausschließlich von Amerika gedeckt.

Bier.

Keine der massenhaft auf den Markt gekommenen Deutschen Biersorten hat es zu einem bedeutenden Konsum gebracht, während Wiener Bier seinen alten Rang behauptet. Der Hauptgrund ist der, daß zu vielerlei Marken angeboten werden, oft mehrere von ein und derselben Importfirma. Wäre z. B. nur eine Sorte dunkles Bayrisches Bier gekommen, so würde sich dieselbe, falls guter gleichmäßiger Qualität, leicht Eingang verschaffen und wie das Wiener einfach als Bayrisch Bier bekannt werden. Werden aber wie jetzt eine ganze Reihe ähnlicher Biere mit allen möglichen Namen und Marken verkauft, so wird das Publikum verwirrt und weiß nicht, woran es sich halten soll. Die Eingangs gemachte Bemerkung über gleichzeitiges Anbieten derselben Marke an verschiedene Firmen gilt namentlich auch für Bier. Eine Firma in Deutschland z. B. versieht verschiedene von ihr für den Export auf Flaschen gefüllte Biere neben den eigentlichen Etiketten noch mit einer Halsetikette, die für alle Sorten gleich ist, und liefert so eine Anzahl verschiedener Biere an verschiedene Firmen hier. Da nun hier nicht auf die Deutsche Schrift der Etiketten, sondern lediglich auf die ins Auge springende Halsetikette gesehen wird, so gelten thatsächlich alle diese Biere für ein und dieselbe Marke und der Exporteur schafft sich für seine eigenen Waaren eine scharfe Konkurrenz, während andererseits das ununterrichtete Publikum sich darüber wundert, daß Marke.... bald hell, bald dunkel, bald fast schwarz ist und so das Vertrauen zu ihr verliert. Es ist ferner bei fast allen Deutschen Bieren vorgekommen, daß die anfänglich gute Qualität bei weiteren Bestellungen nachgelassen hat, wodurch selbstverständlich die Einführung der Marke sehr erschwert wird. Nur durch ganz gleichmäßige Lieferung und genaueste Sorgfalt in der Verkorkung und Verpackung kann eine Sorte festen Fuß fassen. Zu erwähnen ist noch, daß neuerdings hier eine amtliche Untersuchung aller Lebensmittel und Getränke eingeführt worden ist und daß daher Verwendung von Surrogaten bei Bieren für den hiesigen Markt auf das Strengste zu vermeiden ist.

Spirituosen.

In Cognac hat die Zufuhr sehr nachgelassen. Nach dem Cholerajahr, in welchem ein sehr lebhaftes Geschäft stattfand, ist der Markt sehr stark, namentlich mit geringeren Sorten überfüllt worden, so daß noch jetzt große Lager vorhanden sind. Es sind Partien vorhanden, die zu 5 Pesos die Kiste von 12 Flaschen verkauft werden. Cognac sowohl, wie namentlich Genever haben durch die Konkurrenz der hiesigen sehr in Aufschwung gekommenen Brennereien sehr gelitten. Dieselben fabriziren neben Anisbranntwein auch Genever, meist schlechter Qualität, da er mit Hülfe von Essenz kalt gemischt wird. Bei den erheblichen Abgaben, die auf eingeführtem Gin ruhen, kann die hiesige Waare natürlich bedeutend billiger angeboten werden. Europäischer Genever kostet gegenwärtig die Kiste von 22½ Liter Inhalt 7,75 Pesos, ein Preis, der bei niedrigem Kurs kaum einen Nutzen läßt, da folgende Abgaben darauf lasten:

	Pesos.
Einfuhrzoll 8 Cents für das Liter	1,80
20 pCt. Zuschlag	0,36
Konsumsteuer 5 Cents für das Liter ..	1,12½
Zusammen	3,28½

Konserven, Konfitüren, Butter.

Für diese Artikel kann wiederum auf das für 1883 Gesagte verwiesen werden. Sie haben nur beschränkten Absatz unter der Europäischen Bevölkerung, hauptsächlich in Manila selbst, und sind für den Großhandel nicht von erheblicher Bedeutung. Der Deutsche Antheil ist im Allgemeinen eher gestiegen. Schinken werden 10 000 bis 15 000 Stück im Jahr gebracht und zwar sämmtlich von England und Amerika.

Biskuits

sind mehrfach von Deutschland eingeführt und mit Nutzen verkauft worden. Da Englische Waare der Marke Huntley Palmer hier den Vorzug genießt, müßten Deutsche Marken wesentlich billiger geliefert werden, um auf die Dauer konkurriren zu können.

Reis.

Wie Eingangs erwähnt, war 1886 wiederum eine bedeutende Reiszufuhr nöthig, die etwa 618 000 Doppelcentner oder etwa 973 200 Pikuls betrug. Hiervon kamen 227 007 Doppelcentner oder 357 480 Pikuls von Saigon, 378 346 Doppelcentner oder 595 810 Pikuls von Singapore und Hongkong, der Rest von China und Europa.

Ausfuhr.

Der Werth der Ausfuhr stellt sich für 1886 nach Abzug der Edelmetalle und der Lotterieloose auf 19 113 521 Pesos, ist mithin etwa $1^1/_4$ Millionen höher als 1884, aber $2^1/_4$ Millionen niedriger als 1885 gewesen. Der Hauptausfall fand statt bei Zucker, Abaka, Blättertabak, Cigarren, während Kaffee, Sapanholz und einige kleinere Artikel eine Zunahme aufweisen. Uebersicht IV giebt die Mengen und Werthe aller Ausfuhrartikel, während Uebersicht V die wichtigsten derselben im Vergleich mit den beiden Vorjahren aufführt.

Zucker.

Für diesen Artikel kann hier auf die Mittheilung im Handels-Archiv 1887 II. S. 466 verwiesen werden. Wieder ist eine Differenz zwischen den dort gegebenen, von kommerzieller Seite mitgetheilten und den nunmehr von der Zollverwaltung veröffentlichten Zahlen zu konstatiren. Gegenüber der ersteren Angabe, 2 972 789 Pikuls, findet sich in der Veröffentlichung des Zollamts die Menge des 1886 ausgeführten Zuckers auf 1 849 396 Doppelcentner angegeben, was bei $63^1/_2$ kg auf den Pikul 2 912 435 Pikuls, also etwa 60 000 Pikuls weniger ausmacht.

Ein hiesiger Sachverständiger schätzt die in den Hauptzuckerdistrikten vorhandenen Zuckermühlen auf 3341, von denen nur 200 mit Dampf, die übrigen durch Büffel oder Menschen getrieben werden, und zwar vertheilen sich dieselben auf folgende Provinzen:

	Dampfmühlen.	Andere.
Pampanga	133	937
Batangas	54	1459
Cebu	1	377
Negros	3	137
Iloilo	9	231
Zusammen	200	3141

Wieviel von den nicht mit Dampfbetrieb versehenen Pressen eiserne, wieviel hölzerne waren, ist nicht festzustellen gewesen. Für die erstgenannten beiden Provinzen nahe bei Manila dürfte diese Aufstellung zuverlässig sein, weniger für die südlichen Inseln. Auf Cebu allein befanden sich 1886 nach zuverlässiger Angabe dortiger Interessenten 18 Dampf-, 5 hydraulische und 93 eiserne Pressen für Büffel- und Handbetrieb.

Die Luzon Sugar Refining Company produzirte 1886 68 546 Pikuls raffinirten Zucker.

Abaka.

Die Menge des ausgeführten rohen Manilahanfs betrug nach der Zollstatistik 482 437 Doppelcentner oder 759 748 Pikuls, während die Exportfirmen nur 743 364 Pikuls berechnen. Nach der letzteren Aufstellung wurden 1886 verschifft nach

	Pikuls.
Großbritannien	328 296
Kontinent von Europa	1 726
Atlantischen Häfen von Nordamerika	346 122
Kalifornien	26 300
Australien	19 474
Singapore	760
China (Hongkong)	20 686

Von Manila kamen 618 296, von Cebu 115 070, von Iloilo 9998 Pikuls zur Verladung. Der Marktpreis war Ende des Jahres 7,81 Pesos für den Pikul frei an Bord, die Preisschwankungen während des Jahres bewegten sich zwischen 6 und 8,31 Pesos für den Pikul.

Die Produktion des Manilahanfs, die einen jährlichen Werth von $5^1/_2$ bis 6 Millionen Pesos hat und den Artikel zu dem zweiten Hauptstapelartikel der Philippinen macht, ist verhältnißmäßig jungen Datums. Soweit sich noch feststellen läßt, sind zuerst 1818 223 Pikuls verschifft worden, 1826 5233, 1837 59 439 Pikuls. Ende der 1840er Jahre erreichte die jährliche Ausfuhr 150 000 Pikuls, stieg in den 1860er Jahren auf etwa 500 000 Pikuls, bis sie in den 1870er Jahren die Zahl von 600 000 Pikuls überschritt. Seit 1880 haben sich die jährlichen Ausfuhrmengen zwischen 750 000 und 900 000 Pikuls bewegt.

Die Versuche zum Bau einer Maschine für die Gewinnung der Faser werden fortgesetzt, ohne daß das angestrebte Ziel, durch Umgehung der Handarbeit sowohl an Arbeitslohn zu sparen, als auch eine vollständigere Ausnutzung des Rohmaterials zu bewirken, bisher erreicht worden wäre. Es hat den Anschein, als sei die Ersetzung der menschlichen Handfertigkeit durch Maschinen überhaupt nicht möglich, weil bei der Ungleichmäßigkeit des Rohmaterials der Arbeiter sein subjektives Urtheil über den beim jedesmaligen Durchziehen der Baststreifen durch die Messer anzuwendenden größeren oder geringeren Druck maßgebend sein zu lassen hat, während eine Maschine alle Fasern gleichmäßig behandeln müßte und daher je nach der Stärke derselben sie entweder unvollkommen reinigen oder zerreißen würde. Es ist auch in hohem Grade fraglich, ob die Erfindung einer allen Anforderungen entsprechenden Maschine schließlich für die Philippinen von Nutzen sein würde. Die Abakapflanze (musa textilis) wächst keineswegs ausschließlich auf den Philippinen, sondern ist im tropischen Asien weit verbreitet; die Philippinen haben nur den Vortheil, daß sie in der halbcivilisirten eingeborenen Bevölkerung ein geübtes und geschicktes Pflanzer- und Arbeitermaterial für den Artikel besitzen. Sobald die Möglichkeit der maschinellen Ausbeutung der Pflanze gegeben ist, würde voraussichtlich ein lebhafter Anbau derselben in anderen Theilen des Malayischen Archipels und damit eine starke Konkurrenz die Folge sein.

Außer der Verwendung für Gewebe und Tauwerk scheint die Abakapflanze neuerdings Aussicht auf weitere Nutzbarmachung zu bieten. Es ist in diesem Jahre (1887) in Madrid ein Versuch gemacht worden, den bei Gewinnung der Faser sich ergebenden Abfall

in der Papierfabrikation zu verwenden. Nach hiesigen Zeitungsberichten ist der Versuch vortrefflich gelungen und ohne Zusatz sonstigen Materials aus Abakaabfall ein gutes weißes Druckpapier hergestellt worden. Wenn weitere Versuche dieses Resultat bestätigen und die Fracht des Materials dasselbe in Europa gegenüber anderen Papierrohstoffen konkurrenzfähig sein läßt, würde sich ein lebhafter Export desselben entwickeln können. Entgegen steht dem nur, daß einerseits die Abfälle vielfach zum Düngen der Abakapflanzungen verwendet werden, daher für den Pflanzer doch einen gewissen Werth haben, andererseits der Transport aus dem Innern nach der Küste bei dem gegenwärtigen Zustand der Wege den Artikel ziemlich vertheuern würde.

Von sonstigen Faser liefernden Gewächsen der Philippinen hat gegenwärtig keine ein Interesse für den Großhandel.

Baumwolle

wurde in früherer Zeit in nicht unerheblichem Maßstabe gebaut, der Anbau ist indessen schon seit Jahren aufgegeben worden. Die ähnliche Wolle des sogenannten Baumwollenbaumes (Bombax), die aber schwer zu verspinnen ist, wird auf den Philippinen viel gesammelt und zur Anfertigung von Kisten und Polstern benutzt; zur Ausfuhr gelangt sie indessen nicht. Die Nesselfaser (Boehmeria nivea), die in China zu Nessel- oder Grastuch verwebt wird, findet sich hier ebenfalls häufig im wilden Zustande, wird aber nirgends erheblich kultivirt Wichtiger sind die von Ananas und Agave gewonnenen Fasern, von denen die letztere in geringen Mengen zur Ausfuhr gelangt, während beide im Lande zu einer besonderen Art feiner, durchsichtiger Gewebe, häufig mit Chinesischer Seide durchwebt, verarbeitet werden. Diese zum Theil recht schönen und kostspieligen Stoffe kommen kaum, höchstens als Kuriositäten, zur Ausfuhr.

Tabak.

Das Jahr 1886 war für die Tabaksernte bedeutend günstiger als die früheren seit Aufhebung des Monopols; nach anfänglicher Trockenheit wurde der Tabak noch kurz vor dem Schnitt mehr von Regen begünstigt, als in den Vorjahren, so daß das Blatt viel feiner und weniger gummihaltig ausgefallen ist. Die Ernte der beiden Hauptprovinzen wird auf 130 000—140 000 Spanische Centner geschätzt, wovon etwa $^3/_5$ auf Cagayan, $^2/_5$ auf Isabela kommen dürften. In ersterer Provinz ist im Durchschnitt eine mittlere, in einigen Dörfern eine ausgezeichnete Qualität erzielt worden, in der Provinz Isabela war das Produkt fast durchgängig erster Güte.

In der Hauptkaufszeit, welche in Cagayan etwa im Juni, in Isabela im August beginnt, hatten die Käufer mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, da in Folge der starken Regenzeit die ohnehin mangelhaften Wege kaum gangbar waren und das Anbringen des Tabaks theilweise fast unmöglich machten. Auch waren sämmtliche Flüsse ungewöhnlich angeschwollen.

Die im Bericht für das Vorjahr hervorgehobenen Klagen über die Mangelhaftigkeit und namentlich Ungleichmäßigkeit in der Behandlung des Tabaks seitens der Indier sind auch diesmal sehr hervorgetreten.

Auch die übrigen Provinzen, wie Ilocos und die Visayas-Inseln, haben eine ziemlich günstige Ernte gehabt, doch kommt, wie früher erwähnt, deren Produkt nur für den Lokalkonsum und theilweise für die Ausfuhr nach Spanien in Betracht, während für den Europäischen Markt nur das Produkt der erstgenannten beiden Provinzen von Interesse ist.

Von der 1886er Ernte derselben wurde im Berichtjahre schwerlich schon etwas ausgeführt, da der Tabak zunächst zur Erlangung der Güte einige Monate lagert. Die 1886 ausgeführten Mengen stammten vielmehr aus den Ernten der vorangegangenen Jahre. Die Ausfuhr betrug 1886 nach den Angaben des Zollamts etwa 110 000 Spanische Centner; hiervon ging jedoch bei Weitem der größte Theil nach Spanien, während für sonstige Europäische Märkte nur etwa 8000 Ctr. bestimmt waren. Selbst diese geringe Menge fand keinen gewinnbringenden Absatz. Der sich seit mehreren Jahren zeigende Rückgang des Tabaksgeschäftes wird von Fachleuten auf folgende Gründe zurückgeführt. In erster Linie sind die Uebelstände hervorzuheben, welche seit Aufhebung des Monopols und der damit weggefallenen staatlichen Ueberwachung der tabakbauenden Eingeborenen sich herausgestellt haben und welche im Bericht für das Vorjahr des Näheren geschildert worden sind. Die dadurch hervorgebrachte Unmöglichkeit, eine gleichmäßige Waare zu liefern, entzieht dem Philippinischen Tabak immer mehr die Kundschaft Europäischer Fabrikanten, die denselben früher in größerem Maßstabe zu verarbeiten pflegten. Sodann wird von kaufmännischer Seite über die Höhe des Zolles geklagt. Der Ausfuhrzoll auf Blättertabak beträgt gleichmäßig für alle Sorten 6 Pesos für 100 kg, mit einem Zuschlag von 16 Cents Hafenabgaben, was etwa 2,80 Pesos für den Spanischen Centner ausmacht. Nun schwankt indessen der Werth des Tabaks ganz außerordentlich nach den verschiedenen Sorten. Der gewöhnliche, als vierte Klasse bezeichnete kostet 6 bis 14 Pesos der Centner, während die erste Klasse bis zu 35 Pesos für den Centner erzielt. Wird daher die letztere nicht zu schwer belastet, so ruht dagegen auf den geringeren Sorten ein Zoll, der bei den billigsten fast die Hälfte des Werthes erreicht.

Ein dritter Uebelstand, auf den die schlechte Lage des Tabaksgeschäftes mit zurückzuführen ist, liegt in der Betheiligung der Chinesischen Händler an demselben. Dieselben betreiben dasselbe in der Weise, daß sie den einheimischen Bauer nur zum Theil mit Geld, zum größten Theil mit ihren Waaren bezahlen, wobei sie den meist unwissenden Eingeborenen sehr übervortheilen. Sodann kaufen sie den Tabak häufig, wenn er noch nicht fertig fermentirt ist, und bringen ihn, da er ihnen billig einsteht, in Manila zu Schleuderpreisen an den Markt. Ein solcher Tabak ist durch nachträgliche Fermentation selten noch zu verbessern. Während die Großhändler den Indier zu besserer Behandlung des Tabaks zu erziehen suchen, wird er durch die Chinesen, die ihm auch die schlechteste Qualität abnehmen, in seiner Indolenz nur noch bestärkt. Auch begehen die Chinesen häufig Unreellitäten in der Markirung der Tabake, indem sie theils schlechte Waare mit der Bezeichnung der in gutem Rufe stehenden Dörfer versehen, theils sogar Tabak anderer Provinzen wie Ilocos mit solchem von Cagayan und Isabela vermischen und als Waare der guten Provinzen verkaufen.

Während dadurch einerseits der hiesige Blättertabak in Europa in Mißkredit gekommen ist, wirkten diese Uebelstände namentlich auch auf die Cigarrenfabrikation, die sich mit wenigen Ausnahmen verschlechtert hat. Die Ausfuhr von Cigarren ist in Folge dessen auch 1886 wieder weiter zurückgegangen.

So lange die Spanische Regierung für die Königlichen Fabriken in Spanien den größten Theil der hiesigen Tabaksernte zu hohen Preisen aufkauft, sind ernstere Folgen für das Land nicht zu befürchten. Sollte aber bei der andauernden Verschlechterung des Produktes auch die Regie auf die Verwendung des Philippinischen Tabaks verzichten, so würde ein gänzlicher Ruin der früher so blühenden Tabaksprovinzen die Folge sein.

Kaffee.

Die Ausfuhr hat sich wegen besserer Ernte etwas gehoben, ohne indessen die 1884 ausgeführte Menge zu erreichen. Die Marktlage in Europa scheint dem Kaffee in 1886, also 1885er Ernte, nicht günstig gewesen zu sein, dagegen verbesserte sie sich Ende des Jahres, so daß die 1886er Ernte recht gute Preise erzielt hat. Etwa 93 000 Pikuls gingen nach Spanien, etwa 14 000 nach England, der Rest in kleineren Partien nach Hongkong, Singapore und Nordamerika.

Kleinere Artikel.

Indigo ging gegen 1885 etwas zurück, doch wurde mehr als 1884 ausgeführt.

Ilang-Ilang-Essenz.

Die Destillation des ätherischen Oeles von Anona odoratissima, welches für Parfümeriezwecke rasch beliebt geworden war, hat sowohl in Manila als auch in den Provinzen, namentlich Albay, sehr zugenommen, so daß die Märkte in Europa 1885 und 1886 etwas überfüllt worden waren. Namentlich schadete dem Geschäft, daß vielfach geringere, nicht sorgfältig genug gereinigte Waare gehandelt wurde. Die von den Deutschen Apotheken bezogenen Marken behaupten nach wie vor den ersten Rang.

Hölzer.

Die Ausfuhr von Farbholz (Sapan) ist seit einigen Jahren wieder in steter Zunahme begriffen, nachdem sie 1883 stark abgefallen war.

Bauholz ist in den letzten beiden Jahren in bedeutenden Mengen ausgeführt worden, während die Veröffentlichungen des Zollamtes für die früheren Jahre nur geringe Zahlen angeben.

Für die übrigen Artikel kann auf die Bemerkungen früherer Berichte verwiesen werden.

Schiffahrt.

Uebersicht VI giebt die Außenschifffahrt sämmtlicher Philippinischer Häfen (mit Ausschluß des Verkehrs derselben untereinander) an. Die gesammte Schiffsbewegung nach und von dem Auslande betrug danach 802 Schiffe von 649 513 Reg.-Tonnen, was gegen das Vorjahr eine Zunahme von 48 Schiffen und 31 038 Reg.-Tonnen ausmacht. Von der Gesammtzahl kamen auf Manila allein 557 Schiffe von 465 866 Reg.-Tonnen.

Von den Dampfern sind die nachstehenden regelmäßigen Postlinien hervorzuheben.

1) Die Spanische subventionirte Postlinie von Liverpool und Barcelona, die Compañia Transatlantica, mit monatlichen Fahrten. Von derselben kamen 1886 5 verschiedene Dampfer mit einem Durchschnittsraumgehalt von 2441 Reg.-Tonnen an, zusammen 11 Fahrten und 26 617 Reg.-Tonnen.

2) Eine theilweise subventionirte Lokallinie für den Verkehr mit Singapore, welche aus 2 Dampfern von 688 bezw. 593 Reg.-Tonnen Raumgehalt besteht. Dieselben sind für eine entsprechende Subvention verpflichtet, einmal monatlich den Anschluß an die Französische Post der Messageries Maritimes in Singapore zu vermitteln, fahren aber ein zweites Mal, so daß eine 14tägige Verbindung besteht. Indessen wird bei der nicht offiziellen Zwischenfahrt der Anschluß häufig verfehlt, sowohl an die ausgehende als an die einkommende Post. Die beiden Dampfer kamen 1886 26 Mal an, mit einem Gesammtraumgehalt von 16 748 Reg.-Tonnen.

3) Die Französische, ebenfalls subventionirte Gesellschaft der Messageries Maritimes setzte ihre zu Ende des Vorjahres begonnenen monatlichen Fahrten von Saigon nach hier regelmäßig fort, und zwar kamen 2 verschiedene Dampfer 1886 13 Mal an mit zusammen 9505 Reg.-Tonnen.

Trotz dieser dreifachen Verbindung war der Postverkehr ein nur wenig regelmäßiger. Auf die Französische Post war mit Sicherheit nur einmal im Monat zu rechnen; sie kam dann theils mit dem Französischen Dampfer via Saigon, theils mit einem Dampfer der oben unter 2) genannten Linie hier an. Die Englische Post wurde gelegentlich von einem Dampfer der Spanischen Hauptlinie ad 1) mitgebracht, in den allermeisten Fällen kam sie erst mit der Französischen zusammen. Es ist vorgekommen, daß 3 Dampfer der 3 genannten Linien innerhalb zweier Tage hier ankamen und daß hier 4 Posten ziemlich zugleich ausgegeben wurden, während andererseits Pausen von 4 Wochen ohne jede Postankunft verliefen. Aehnliche Unregelmäßigkeiten kamen bei der ausgehenden Post vor, indem z. B. an 3 auf einander folgenden Tagen je 1 Dampfer der genannten Linien auslief. Die Abfahrtszeit der ad 2) genannten Dampfer war häufig so knapp berechnet, daß der Anschluß in Singapore verfehlt wurde.

Für 1887 wurde eine bessere Regelung der Verhältnisse in Angriff genommen. Die Verbindung mit Hongkong und Amoy vermittelte eine Englische Linie mit 4, später nur 3 Dampfern, welche zusammen 75 Mal mit einem Gesammtraumgehalt von 39 846 Reg.-Tonnen ankamen. Außerdem lief 1 Spanischer Dampfer auf derselben Route in 21 Fahrten mit zusammen 13 734 Reg.-Tonnen.

Nach Abzug aller dieser Dampfer der regelmäßigen Linien, nämlich

11	Dampfer	von	26 617	Reg.-Tonnen,
26	„	„	16 748	„
13	„	„	9 505	„
96	„	„	53 580	„
zusammen 146	Dampfer	von	106 450	Reg.-Tonnen,

verbleiben für den überseeischen Dampferverkehr 56 Dampfer von 42 617 Reg.-Tonnen. Hiervon vermittelte eine Anzahl den Verkehr mit Saigon für die Zufuhr von Reis, während die übrigen von Europäischen Häfen hier anlangten.

Die Küstenschifffahrt im Archipel geschah durch etwa 80 verschiedene Dampfer, die in Manila 572 Mal ankamen und 556 Mal von da ausgingen; die gesammte Bewegung machte einen Raumgehalt von 299 267 Reg.-Tonnen aus. Der Eingang von Segelschiffen in der Cabotage betrug 1841, der Ausgang 1666 Schiffe, meist kleinere Barken, Goletas und Lorchas.

Die Segelschiffahrt mit dem Auslande zeigte einen weiteren Rückgang, und die Frachtraten waren sehr gedrückt.

Verkehrsübersichten.

I. Uebersicht der im Jahre 1886 in den Häfen der Philippinen eingeführten Waaren.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Pesos.
Schlachtvieh	Stück	975	9 722
Geflügel	„	5 909	8 115
Schmalz und Butter	kg	104 435	52 215
Talg	„	13 328	1 610
Käse	„	89 174	23 529
Fische, geräuchert, gesalzen 2c. und Schalthiere	„	261 849	41 805

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Pesos.
Reis und Paddy	kg	63 202 875	2 613 320
Weizenmehl	„	5 082 649	548 915
Andere Mehlarten	„	54 538	2 727
Stärkemehle	„	68 512	6 849
Nudeln und andere Teigwaaren	„	227 605	45 521
Gemüse	„	2 182 866	218 286
Früchte	„	421 771	84 351
Konserven in Blechdosen, Flaschen, Früchte, Konfekt		441 914	309 334
Lebensmittel, geräuchert, gesalzen	„	485 504	127 646
Kochsalz	„	239 185	6 090
Kakao und Chokolade	„	96 670	68 000
Thee	„	102 465	51 232
Zucker, raffinirt	„	25 508	12 753
Branntwein und Anisbranntwein	Liter	62 805	25 122
Desgl., versetzter und Likör	„	403 288	322 651
Bier und Cider	„	570 899	114 173
Schaumwein	„	11 364	11 364
Andere Weine	„	1 747 966	873 979
Tabak, verarbeitet	kg	330	7 920
Desgl., in Blättern	„	1 178	2 356
Steinkohle	„	24 169 918	146 458
Apothekerwaaren und Chemikalien	Werth	—	465 251
Parfümerien	kg	45 478	45 478
Mineralöl	„	4 951 476	544 661
Wachs	„	190 276	76 110
Lichte	„	336 596	168 296
Zündhölzer	„	526 818	263 410
Patronen	„	5 880	4 114
Feuerwerkskörper	„	22 137	11 068
Granitblöcke	Stück	78 180	15 241
Lithographiesteine	„	7 550	3 404
Glasirte Ziegel	„	55 500	1 876
Cement	kg	1 084 720	30 036
Töpferwaaren, ordinäre	„	621 026	24 839
Steingut und glasirtes feines Thongeschirr	„	391 103	88 219
Feines Steingut und Porzellan	„	46 947	28 468
Glas, ordinär und Krystall, Scheiben, Spiegel	„	149 455	22 405
Hohlglas, ordinär	„	917 216	57 340
Desgl., Krystall, schlicht, gemustert, Perlen	„	273 808	81 837
Stahl in Stangen und Platten	„	380 760	49 539
Eisen in Blöcken	„	448 440	6 000
Desgl., geschmiedetes, in Stangen, Stäben, Platten, Draht, Nägel, Schrauben rc.	„	4 075 284	366 727
Ordinäre Gußeisenwaaren	„	124 960	8 125
Desgl., feinere, polirt, emaillirt, verzinnt	„	47 615	6 668
Eisenwaaren, ordinäre, verzinnt, bemalt rc.	„	221 213	41 085
Desgl., feine, polirt, emaillirt, mit anderen Metallen verziert, in anderen Positionen nicht aufgeführte Stahlwaaren	„	241 579	96 627

Waaren	Maßstab.	Menge.	Werth: Pesos.
Eisen- und Stahlwaaren, wie Messer, Scheeren	kg	12 460	26 920
Stahlwaaren, Nähnadeln, Schreibfedern	„	7 609	33 473
Drahtseile	„	24 735	2 913
Kupfer, Messing, Zink, in Blech, Platten, Nägeln, Draht	„	114 749	56 773
Desgl., Waaren aller Art, lackirt, vergoldet und legirt	„	44 207	66 265
Desgl., Platten, Nägel für Schiffe	„	125 362	38 171
Weißblech	„	114 755	18 332
Desgl., Waaren	„	6 961	3 473
Lampen und Beleuchtungsapparate aller Art	Werth	—	42 469
Feuerwaffen	kg	6 580	36 851
Stuhlrohr	„	33 566	3 664
Möbel aller Arten, mit Ausnahme der von Eisen	Werth	—	774 265
Korke	kg	90 358	1 832
Fahrzeuge von Holz	Stück	11	8 698
Mattensäcke	„	532 550	21 202
Papier, gewöhnliches, Druck-, Schreib-, Lithographie-, Kupferdruck-	kg	734 551	293 867
Desgl., Karton, Schreibbücher	„	175 495	105 893
Desgl., Tapeten, bunte Papiere rc.	„	117 973	47 192
Desgl., mit Gold, Silber, Wolle oder Glas	„	1 994	3 190
Desgl., Pack-, Polir-, Polirtuch, Pappe	„	423 274	84 640
Gegerbte Häute	„	14 589	17 505
Lackleder, Saffian	„	3 460	11 072
Lederwaaren	Werth	—	18 637
Schuhe, Stiefel, Halbstiefel, Pantoffel	Paar	82 386	81 215
Baumwolle zu Dochten u. anderem Gebrauch	kg	38 496	23 097
Baumwollengarn	„	746 311	746 411
Baumwollene Gewebe aller Art, 25 Fäden	„	1 889 043	1 889 043
Desgl., 26 bis 35 Fäden	„	1 218 534	1 939 550
Desgl., 36 Fäden	„	310 476	682 041
Desgl., durchsichtig, 30 Fäden und darüber	„	213 414	467 565
Desgl., durchsichtig, 31 Fäden und darüber	„	69 314	235 664
Desgl., Piqué und piquéartige	„	6 268	15 668
Desgl., Sammet, Felbel u. Velvetin	„	12 851	33 411
Desgl., Tüll, Kanten und gehäkelte Sachen	„	12 052	84 364
Desgl., Strumpfwaaren	„	142 933	357 306
Gewebe von Jute, Leinen, Hanf und Abaka, schlichte bis 17 Fäden einschließlich	„	109 631	109 631
Desgl., 18 bis 36 Fäden	„	85 322	187 706
Desgl., 37 Fäden und darüber	„	8 347	46 748
Desgl., geköperte, gemusterte, damaszirte	„	74 623	149 246
Desgl., Strumpfwaaren	„	451	2 706

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Pesos.
Garn von Leinen, Hanf und Jute.	kg	34 608	51 904
Gewebe von Wolle und Haar, schlicht geköpert, gemustert, (Alpacca, Merinos, Damast, Rips ꝛc.)	„	13 826	69 130
Desgl., Flanelle, Decken ꝛc.	„	32 231	64 467
Desgl., Tuch, Halbtuch, Kasimir ꝛc.	„	26 944	107 776
Desgl., Strumpfwaaren	„	634	1 621
Wollenes Garn	„	5 120	17 920
Seidene Gewebe, einschl. Sammet und Felbel	„	9 240	221 285
Desgl., Tüll, Spitzen, Kanten	„	1 236	49 440
Seidengarn und -Zwirn	„	8 004	120 060
Posamentierwaaren von Seide oder Seide mit anderem Material ...	„	1 756	24 584
Desgl. von Wolle oder Wolle mit anderem Material	„	4 964	34 748
Desgl., andere Arten	„	1 923	7 692
Grobes Gespinnst von Leinen, Jute und Hanf	„	5 707	6 296
Tauwerk von Hanf	„	33 918	6 163
Getheertes Werg	„	6 141	1 160
Getheerter Filz	„	13 308	1 415
Säcke von Hanf, Leinen, Jute	„	141 896	70 697
Hüte und Mützen	Stück	178 388	285 409
Gummiwaaren	kg	6 781	8 686
Gewebe von Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien	„	3 257	13 028
Wachstuch für Fußdecken, zur Verpackung	„	11 584	4 634
Desgl., andere Arten	„	26 205	20 962
Maschinen	Stück	2 700	110 679
Maschinentheile	kg	87 662	87 356
Eisen in Kesseln, Platten, Ankern, Ketten ꝛc., für Schiffe	„	1 310 839	78 328
Wissenschaftliche Instrumente......	Stück	894	14 181
Feuerspritzen	„	12	7 400
Fächer, bessere	„	3 241	8 102
„ gewöhnliche	„	18 159	7 262
Schmucksachen aus Bernstein, Avanturin oder Korallen ohne Gold und Silber	kg	415	1 375
Desgl., aus anderem Material....	„	4 156	62 350
Gold, Schmucksachen oder Juwelen, auch in Verbindung von Perlen oder Stein	hg	825	46 250
Silber, desgl.	„	283	1 981
Gold-, Silber-, Platinarbeiten, außer Schmuck und gemünztem Golde..	„	3 804	15 216
Uhren	Werth	—	25 784
Spielzeug	kg	69 775	76 753
Portemonnaies, Brief- u. Cigarrentaschen, Notizbücher, Etuis......	Werth	—	15 415
Sonnen- und Regenschirme.......	Stück	44 564	67 206
Schirme aus Papier von China...	„	94 725	18 805
Gedruckte Bücher	kg	32 674	26 078
Kleinere Waaren	Werth	—	9 823

II. Uebersicht der wichtigsten Einfuhrartikel in den Jahren 1884 bis 1886.

Waaren.	Maßstab.	1884.	1885.	1886.
Butter und Schmalz	100 kg	2 118	771	1 044
Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert	„	5 082	7 794	2 614
Reis	„	1 084 316	424 406	617 987
Weizenmehl	„	64 086	51 474	50 827
Nudeln und andere Teigwaaren	„	3 082	2 526	2 276
Gemüse	„	27 608	16 865	21 829
Konserven	„	6 833	4 991	4 419
Geräucherte und gesalzene Lebensmittel	„	4 968	5 039	4 356
Kakao und Chokolade	„	1 143	4 493	967
Branntwein und Liköre ..	Liter	1 026 003	559 192	466 093
Bier und Cider	„	760 999	619 513	570 899
Wein	„	2 887 020	2 096 654	1 759 330
Steinkohle	100 kg	433 433	276 258	241 599
Apothekerwaaren u. Chemikalien	Pesos	581 436	469 964	465 251
Petroleum	100 kg	33 262	14 887	49 515
Lichte	„	1 559	1 326	3 366
Zündhölzer	„	4 528	3 428	5 268
Hohlglas	„	22 298	15 027	11 910
Stahl	„	2 682	2 854	3 808
Roheisen und Nägel, Schrauben ꝛc.	„	51 538	30 150	40 758
Messer, Scheeren, Nähnadeln ꝛc.	„	414	238	201
Kupfer-, Messing-, Zinkwaaren	„	3 225	2 121	2 848
Möbel (ausgenommen eiserne)	Pesos	530 948	359 707	774 265
Papier aller Arten	100 kg	13 364	13 238	14 533
Schuhe und Stiefel	Paar	110 210	86 668	82 386
Baumwollengarn	100 kg	6 546	10 423	7 463
Baumwollene Gewebe, schlicht, geköpert	„	28 619	31 502	34 181
Desgl., durchsichtig	„	4 481	5 010	2 827
Desgl., alle anderen Arten	„	594	367	312
Gewebe von Leinen, Jute, Hanf	„	2 174	2 296	2 779
Strumpfwaaren von Baumwolle, Leinen, Wolle, Seide	„	839	730	1 441
Wollgewebe	„	1 260	798	730
Seidengewebe	„	169	196	115
Seidengarn und Zwirn ..	kg	8 302	7 327	8 004
Posamentierwaaren	„	14 480	9 807	8 643
Hüte und Mützen	Stück	233 286	153 395	178 388
Maschinen	„	3 992	2 918	2 700
Schmucksachen aus Gold und Silber	Pesos	154 918	158 419	127 172
Spielzeug	kg	77 360	75 997	69 775
Sonnen- und Regenschirme	Stück	221 098	138 628	44 561

III. Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1886.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Pesos.
Butter und Schmalz	kg	1 272	636
Fische, getrocknet, gesalzen ꝛc.	„	15 724	2 515
Käse	„	7 491	3 293
Weizenmehl	„	450	49
Stärkemehl	„	110	11
Nudeln	„	4 444	889
Konserven	„	30 640	21 448
Lebensmittel, gesalzen, geräuchert	„	8 761	2 627
Früchte	„	1 012	202
Kakao und Chokolade	„	2 927	1 756
Raffinirter Zucker	„	82	41
Branntwein	Liter	3 690	1 476
Desgl., versetzt und Liköre	„	35 077	28 060
Bier	„	191 382	38 276
Schaumweine	„	1 424	1 424
Andere Weine	„	17 782	8 890
Tabak	kg	55	1 320
Steinkohlen	„	30,000	300
Mineralöl	„	683	64
Apothekerwaaren und Chemikalien	—	—	62 836
Parfümerien	kg	7 903	7 903
Lichte	„	28 066	14 033
Wachs	„	26	10
Zündhölzer	„	7 281	3 640
Patronen	„	238	166
Cement	„	447 888	9 516
Lithographiesteine	Stück	1 965	185
Filter	kg	360	80
Töpferwaaren	„	3 432	137
Steingut und feines Thongeschirr	„	79 008	15 801
Desgl., feines und Porzellan	„	10 643	5 321
Tafelglas	„	44 361	6 654
Hohlglas, gewöhnliches	„	251 376	15 082
Desgl., Krystall, Perlen ꝛc.	„	196 936	59 080
Stahl in Stangen, Platten	„	180 698	23 489
Desgl. in Nadeln, Federn ꝛc.	„	5 723	25 179
Gußeisen, ordinär	„	22 140	1 443
Desgl., feines, emaillirtes	„	2 911	407
Schmiedeeisen, Stangen, Platten	„	483 322	43 499
Desgl. Waaren, ordinär	„	86 809	17 361
Desgl., feinere	„	78 421	31 368
Eisenwaaren, Ketten, Anker ꝛc.	„	5 290	450
Stahlwaaren, Messer, Scheeren	„	7 121	14 242
Kupfer ꝛc. in Blech, Platten, Nägel, Draht	„	31 614	15 807
Desgl., verarbeitet	„	9 246	13 868
Weißblech	„	28 388	4 541
Weißblechwaaren	„	1 472	736
Lampen	—	—	17 864
Buchdruckerlettern	kg	1 189	540
Feuerwaffen	—	15	64
Gold in Schmucksachen	hg	20	1 000
Desgl. mit Silber und Platin	„	854	3 416
Möbel	—	—	156 840
Kork	kg	56 962	415
Schreib- und Druckpapier	„	136 031	54 411
Papier, unbeschnittener Karton	„	31 359	18 815
Tapeten, Buntpapier	kg	21 811	8 724
Gold- und Silberpapier ꝛc.	„	15	24
Papier zum Packen, Pappe	„	42 425	8 485
Gegerbte Felle	„	1 666	1 999
Lackleder, Saffian	„	1 154	3 693
Lederwaaren	„	—	6 574
Schuhwerk in Leder und Tuch	Paar	9 265	4 530
Desgl., Stiefeletten	„	5 007	6 509
Desgl. für Kinder	„	1 367	1 348
Baumwolle zu Dochten ꝛc.	kg	6 523	3 913
Baumwollengarn	„	41 826	41 826
Baumwollengewebe, schlicht, geköpert	„	45 878	45 378
Desgl. von 26 bis 35 Fäden	„	51 727	72 763
Desgl. von 36 Fäden	„	15 690	34 517
Desgl. von 30 Fäden, durchsichtig	„	8 457	18 606
Desgl. von 31 Fäden, durchsichtig	„	1 628	5 534
Desgl., Piqués und piquéartig	„	2 351	5 877
Desgl., Sammet, Felbel, Velvetin	„	1 584	3 968
Desgl., Tüll, Kanten, Strumpfwaaren	„	2 081	14 567
Desgl., Trikotstoffe und Kleidungsstücke	„	11 684	29 210
Gewebe aus Hanf, Leinen, Jute, 17 Fäden	„	1 968	9 188
Desgl. aus 18 bis 36 Fäden	„	725	1 595
Desgl., gehäkelt, gemustert, damaszirt	„	150	300
Desgl., Spitzen, Kanten	„	423	2 538
Garn von Flachs, Jute, Hanf	„	4 872	7 308
Wollengewebe, schlicht, gemustert	„	4 599	22 995
„ Decken, Flanell	„	5 113	10 226
Tuch	„	11 515	46 060
Wollene Strumpfwaaren	„	200	479
Wollgarne	„	4 406	15 421
Seidene Gewebe, Sammet, Felbel	„	755	18 120
Desgl., Tüll, Spitzen, Kanten	„	92	3 680
Desgl., Strumpfwaaren	„	541	2 164
Seidengarn und Zwirn	„	123	1 845
Posamentirwaaren aus Seide ꝛc.	„	775	10 850
Desgl. aus Wolle	„	2 500	17 500
Desgl. aus anderem Material	„	1 257	5 028
Grobes Gespinnst von Hanf, Flachs, Jute	„	3 336	3 724
Werg aus Hanf	„	5 800	950
Desgl. aus Jute, Flachs	„	5 646	700
Hüte, Mützen	Stück	101 549	162 477
Gummiwaaren	kg	402	884
Wachstuch für Fußdecken	„	254	102
Desgl., andere Sorten	„	13 082	10 465
Maschinen	Stück	344	3 843
Wissenschaftliche Instrumente	„	33	540
Fächer, gute	„	480	1 200
Desgl., ordinäre	„	65	26
Schmucksachen ohne Gold und Silber	kg	1 459	21 885
Uhren	—	—	1 083
Spielzeug	kg	9 748	10 722
Portemonnaies, Brieftaschen	—	—	1 500
Sonnen- und Regenschirme aus Seide	Stück	1 232	3 696
Desgl., ordinäre	„	862	1 208
Gedruckte Bücher	kg	464	509
Säcke	„	8 698	4 349

IV. Uebersicht der Ausfuhr von den Philippinen im Jahre 1886.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Pesos.
Hauptstapelartikel.			
Zucker von Manila	100 kg	827 138	8 997 689
„ „ Iloilo	„	841 385	4 061 730
„ „ Cebu	„	180 873	917 485
zusammen	100 kg	1 849 396	8 976 904
Abaca (Manilahanf):			
von Manila	„	400 417	4 515 601
„ Iloilo	„	6 324	79 000
„ Cebu	„	75 697	955 345
zusammen	100 kg	482 438	5 512 946
Blättertabak:			
aus den Provinzen Isabela u. Cagayan	„	20 352	527 618
„ „ „ Visayas	„	11 977	191 627
„ anderen Provinzen	„	18 654	252 534
Tabak, verarbeitet	„	8 165	1 598 712
zusammen	100 kg	59 148	2 570 491
Kaffee	„	71 564	1 354 247
Thierische Produkte.			
Häute von Büffel und Rind	„	5 904	94 432
„ in Streifen zur Leimbereitung	„	421	3 118
Hörner von Büffel und Rind	„	446	3 149
Schildpatt	„	7,36	6 210
Perlmutterschalen	„	394	7 700
Knochen	„	1 586	1 768
Trepang	„	2 128	80 122
Eßbare Schwalbennester	kg	64	1 800
Vegetabilische Produkte.			
Kokosnußöl	100 kg	2 671	18 812
Almacigaharz (Kopal)	„	1 981	10 566
Brea (Harz)	„	270	3 178
Indigo	„	590	35 425
„ Abfall	„	3 275	19 890
Sesamsamen	„	805	1 868
Früchte	„	17 688	39 556
Kokosnüsse	Stück	684 851	7 892
Lumbangkerne	100 kg	5 788	26 278
Oel von denselben	„	215	1 868
Blumenpflanzen	Stück	4 891	1 209
Farbholz (Sapan)	100 kg	50 892	86 599
Bauholz	Stück	1 402 495	28 720
Stuhlrohr (Rotang)	100 kg	1 056	4 222
Aloefaser	„	806	2 763
Ilang-Ilang-Essenz	kg	1 487	35 037
Mineralische Produkte.			
Gold in Barren, Körnern und Staub	Werth	—	22 900
Altes Kupfer	100 kg	190	2 599
Kupfer in Platten (Wiederausfuhr)	„	41	1 485
Altes Eisen	„	2 136	2 294
Industrie-Erzeugnisse.			
Hüte	Stück	173 830	44 210
Tauwerk von Abaca	100 kg	2 965	51 763
Gedruckte Bücher	kg	1 684	1 333
Kleinere Artikel	Werth	—	11 847
Wiederausgeführte Einfuhrwaaren	„	—	50 923

V. Vergleichende Uebersicht der wichtigsten Ausfuhrartikel in den Jahren 1884, 1885 und 1886.

Waaren.	Maßstab.	1884.	1885.	1886.
Zucker	100 kg	1 221 288	2 042 225	1 849 396
Abaca	„	507 751	530 723	482 438
Blättertabak	„	12 465	58 313	50 982
Cigarren	Tausend	129 965	122 006	107 861
Kaffee	100 kg	75 296	54 676	71 564
Häute	„	6 890	3 079	5 904
Kokosnußöl	„	828	1 440	2 671
Almacigaharz	„	2 086	2 291	1 981
Indigo	„	511	673	590
„ Abfall	„	3 953	3 322	3 275
Lumbangkerne	„	1 828	10 159	5 788
Sapanholz	„	27 920	43 600	50 292
Bauholz	Stück	802	1 242 393	1 402 495
Ilang-Ilang-Essenz	kg	764	1 613	1 487
Strohhüte	Stück	146 930	163 313	173 830
Tauwerk von Abaca	100 kg	3 099	2 583	2 965

VI. Uebersicht der 1886 in sämmtlichen Häfen der Philippinen angekommenen und von da ausgegangenen Schiffe, mit Ausnahme der Küstenschifffahrt.

A. Angekommen.

Nationalität.	Mit Ladung.		Mit Ballast.		Zusammen.	
	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	115	81 020	40	41 794	155	122 814
Spanische	113	75 022	5	2 394	118	77 416
Amerikanische	16	13 842	44	54 343	60	68 185
Deutsche	31	21 124	8	7 660	39	28 784
Französische	14	9 998	3	1 149	17	11 147
Norwegische	1	656	2	2 141	3	2 797
Dänische	1	768	1	768	2	1 536
Italienische	2	1 416	—	—	2	1 416
Japanische	1	1 060	—	—	1	1 060
Niederländische	1	1 014	—	—	1	1 014
Zusammen	295	205 920	103	110 249	398	316 169

B. Abgegangen.

Nationalität.	Mit Ladung.		Mit Ballast.		Zusammen.	
	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	140	112 144	18	17 125	158	129 269
Spanische	95	67 691	18	8 684	113	76 375
Amerikanische	56	66 355	11	11 764	67	78 119
Deutsche	28	20 116	10	6 884	38	27 000
Französische	15	10 374	—	—	15	10 374
Norwegische	5	4 503	2	2 108	7	6 611
Dänische	2	1 878	1	768	3	2 646
Russische	1	1 148	—	—	1	1 148
Niederländische	1	1 014	—	—	1	1 014
Italienische	1	708	—	—	1	708
Zusammen	344	285 931	60	47 333	404	333 264

Paraguay.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse Paraguays während des Jahres 1886.

Handel.

Es belief sich:

	1886. Pesos.	1885. Pesos.
die Einfuhr auf	1 917 503	1 476 596
die Ausfuhr auf	2 103 012	1 660 526
der Gesammthandel auf	4 020 515	3 137 122

Hiernach übersteigt auch für das Jahr 1886, wie stets, der Werth der Ausfuhr denjenigen der Einfuhr. Dies dürfte in Wirklichkeit kaum der Fall sein, vielmehr scheinen manche Waaren unbemerkt die Zollstelle zu passiren, und namentlich dürfte die Einfuhr viel bedeutender sein, als sich aus den offiziellen Listen ergiebt. Der Gesammtwaarenverkehr betrug im Jahre 1876 nur 1 050 353 Pesos; derselbe hat sich also in den letzten zehn Jahren nahezu vervierfacht.

Die Haupteinfuhrartikel waren:

	1886. Pesos.		1886. Pesos.
Zucker	285 617	Eisenwaaren	84 044
Kaffee	24 620	Gewebe aller Art	676 444
Möbel	9 737	Kleidungsstücke	30 969
Crystallwaaren	14 077	Merceriewaaren	96 267
Hüte	54 378	Getränke	235 855
Sattlerwaaren	8 437	Droguen	27 574

Die Einfuhr Deutscher Industrieerzeugnisse nimmt von Jahr zu Jahr zu. Abgesehen davon, daß statt eines einzigen Deutschen Hauses es jetzt hier deren drei giebt, kann man täglich beobachten, daß die Kaufleute anderer Nationalitäten sich immer mehr dem Deutschen Markte zuwenden und ihre Waaren direkt beziehen, anstatt in den La Platastädten aus zweiter Hand zu kaufen. Jedoch klagen alle über die hohen Unkosten der Umladung in Montevideo oder Rosario, die lange Verzögerung in der Ankunft der Waaren und die vielen Diebstähle, die dort verübt werden. Es ist jetzt im Werke, die hiesigen Banken in Verbindung mit Deutschen Kreditinstituten zu bringen und auf diese Weise die Rimessen nach Deutschland zu erleichtern.

Hauptausfuhrartikel waren:

		1886.	1885.
Paraguaythee (Yerba)	Arrobas	569 843	497 606
Tabak	„	399 898	214 344
Cedernbretter	Varas	103 326	170 815
Nutzholz	„	73 771	107 574
Palmenstämme	Stück	4 175	5 608
Rindshäute	„	72 722	62 508
Orangenblätteressenz	kg	1 115	853

Der gesuchteste Ausfuhrartikel Paraguays ist gegenwärtig die Orangenblätteressenz. Die Deutschen Fabrikanten scheinen endlich eingesehen zu haben, daß es sich mehr lohnt, die Essenz direkt in Paraguay zu kaufen, als in Frankreich zu dreifachem Preise. Die Fabrikation nimmt von Jahr zu Jahr zu, und da die Wälder voll von bitteren Orangen sind, so wird Paraguay wohl für lange Zeit die Welt mit der betreffenden Essenz versorgen.

Tabak ist viel nach Bremen und den Niederlanden ausgeführt worden.

Das schöne Cedernholz findet in Argentinien willige Käufer, ebenso das harte Bauholz und die Stämme der schwarzen Palme.

Die Yerba wird ausschließlich nach den beiden Schwesterrepubliken am La Plata verkauft, würde aber vielleicht, in der Weise des Chinesischen Thees zubereitet, auch in Europa einzubürgern sein.

Ueber den Ursprung der eingeführten Waaren und den Bestimmungsort der ausgeführten Landesprodukte werden bislang keine Listen geführt, doch soll im nächsten Jahre im statistischen Bureau darüber Ausweis gegeben werden. Wie aus obigen Angaben ersichtlich ist, hat die landwirthschaftliche Produktion zugenommen, dagegen ist die Ausfuhr von Hölzern kleiner gewesen als im Vorjahre.

Es bestanden hier, in Asuncion, im Jahre 1886 zwei Banken, die Nationalbank und die Handelsbank. Erstere ist mit einem Kapital von 1 500 000 Pesos gegründet, wovon aber erst 525 000 Pesos eingezahlt sind. Die Bank hat fiskalische Privilegien und das Recht, den dreifachen Betrag ihres Baarvorraths in Papier auszugeben; wenn sie also 1 pCt. monatliche Zinsen nimmt, so verdient sie 3 pCt. pro Monat. Daraus erklären sich die hohen Dividenden, welche die Bank bisher vertheilen konnte. Die Aktionäre zahlten bei Gründung der Bank am 1. Januar 1884 auf jede Aktie von 100 Pesos Nominalwerth 25 Pesos an mit der Verpflichtung, jedes Jahr weitere 10 pCt. einzuschießen. Diese 10 Pesos für jede Aktie wurden nun regelmäßig aus dem Gewinne gedeckt und es blieb noch ein Ueberschuß zur Verfügung der Aktionäre. Gegenwärtig, nach noch nicht vierjährigem Bestehen der Bank, stehen die Aktien pari, so daß der Aktionär seine einmalige Baarauslage von 25 Pesos in vier Jahren vervierfacht sieht. Die Gründung dieser Bank wurde seiner Zeit verschiedentlich in Deutschland vorgeschlagen, fand aber keine Betheiligung. — Die Bank hatte im Jahre 1886 einen Gesammtumsatz von über 25 Millionen Pesos fuertes, an Papiergeld waren nahezu 900 000 Pesos in Umlauf, während der Baarvorrath in Silbergeld Ende 1886 nur 314 153 Pesos betrug.

Die früher auch verschiedentlich in Deutschland angebotene Eisenbahn wurde von der Regierung gekauft, und die früheren Eigenthümer derselben gründeten mit dem Ertrage von 1 200 000 Pesos und einer Baareinlage von 15 pCt. auf diese Summe die Banco di Comercio, welche am 2. August 1886 eröffnet wurde und in den ersten 11 Monaten ihres Bestehens bis 30. Juni 1887 einen Umsatz von etwa 16 Millionen hatte und einen Reingewinn von 31 560 Pesos abwarf. Die Handelsbank ist auf 50 Jahre mit den weitgehendsten Privilegien ausgestattet, ist ebenso wie die Nationalbank Emissions- und Hypothekenbank, entbehrt aber der fiskalischen Privilegien. Gegenwärtig sind verschiedene neue Banken theils errichtet, theils in der Gründung begriffen.

Schiffahrt.

Den Verkehr mit der Außenwelt (Montevideo und Buenos Aires) vermitteln etwa 20 Dampfer und eine Anzahl Segelschiffe. Die Hafenbehörde hat darüber folgende Daten zusammengestellt:

Eingelaufen.

		Tonnenzahl.	Beladen.	In Ballast.
Dampfer	223	60 408	238	82
Segelschiffe	97			
Zusammen	320 Schiffe.			

Ausgelaufen.

		Tonnenzahl.	Beladen.	In Ballast.
Dampfer	221	52 343	298	7
Segelschiffe	84			
Zusammen	305 Schiffe.			

Der innere Verkehr (auf dem Paraguay und seinen Nebenflüssen) weist folgende Tonnenzahl auf:

Eingelaufen.

		Tonnenzahl.	Beladen.	In Ballast.
Dampfer	74	12 239	315	28
Segelschiffe	269			
Zusammen	343 Schiffe.			

Ausgelaufen.

		Tonnenzahl.	Beladen.	In Ballast.
Dampfer	96?	13 020?	166?	110?
Segelschiffe	180?			
Zusammen	276 Schiffe.			

Der Nationalität nach entfielen von den Schiffen auf:

	Im Eingang.		Im Ausgang.	
	Dampfer.	Segelschiffe.	Dampfer.	Segelschiffe.
Paraguay	3	225	5	120
Argentinien	56	25	75	39
Uruguay	11	12	10	17
Brasilien	2	2	2	2
Portugal	1	5	2	2
Bolivien	2	—	2	—
Zusammen	74	269	96	180

Die im Jahre 1886 veranstaltete Volkszählung ergab eine Gesammtbevölkerung von 153 462 Männern und 110 288 Frauen, zusammen 263 750 Seelen, darunter 4 895 Argentinier, 825 Italiener, 530 Brasilianer, 476 Deutsche, 821 Spanier, 198 Uruguayer, 229 Franzosen, 116 Portugiesen, 112 Schweizer, 39 Engländer etc.

Die Zahlen scheinen indessen zu niedrig zu sein, da sich allein auf San Bernardino etwa 500 Deutsche befinden.

São Vicente.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 120 Deutsche Schiffe besucht, darunter 94 Dampfer und 26 Segelschiffe; 93 derselben kamen um Kohlen, und 1 um Wasser einzunehmen, die übrigen 27 brachten Kohlen (5 Kohlen und Güter) und liefen in Ballast wieder aus.

Havana.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Hier sind im vergangenen Jahre 5 Deutsche Segelschiffe, sämmtlich mit Ladung, darunter 3 mit Stückgütern und Reis von Hamburg eingelaufen, 2 derselben gingen mit Zucker und 2 in Ballast wieder aus. 1 Deutsches Schiff war am Jahresschlusse im Hafen.

Santos (Brasilien).

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Der hiesige Hafen wurde im abgelaufenen Jahre von 87 Deutschen Schiffen, und zwar 63 Dampfern und 24 Segelschiffen besucht. 2 derselben kamen in Ballast an, die übrigen brachten Ladung. Von diesen Schiffen sind in demselben Jahre 84 wieder ausgegangen, darunter 14 in Ballast, die übrigen bis auf eins, welches Kohlen in Ladung nahm, mit Kaffee. 1 Segelschiff blieb als Hulk im Hafen zurück.

Cuba.

Die Lage des Zuckermarktes im Jahre 1886.

Auf das Zuckergeschäft der Insel Cuba im Jahre 1886 haben die ungünstigen Berichte über den Zuckerabsatz im Auslande niederdrückend eingewirkt.

Neben dem Sinken der Preise wurden den Pflanzern Schwierigkeiten bereitet durch den Umschwung, welchen die Arbeiterverhältnisse in Folge der Aufhebung der Sklaverei genommen haben. Die Arbeiter mißbrauchten in vielen Fällen die durch die Verhältnisse geschaffene Nothlage der Pflanzer und beanspruchten Löhne, die die letzteren auf die Dauer, ohne sich zu ruiniren, nicht bewilligen konnten. Die Löhne waren bis auf 25 Dollars Gold für den Monat gestiegen. Angesichts des starken Zusammenhaltens einer großen Zahl von Pflanzern mußten die Arbeiter schließlich diese unhaltbaren Ansprüche fallen lassen, so daß der Arbeitslohn auf den Zuckerpflanzungen schließlich dauernd auf einen mittleren Satz von 17 bis 20 Dollars Gold für den Monat gesunken ist.

Hand in Hand mit der Einführung der freien Arbeit ist die Entwickelung der Centralfabriken für den Zuckerbau auf Cuba geschritten. Die ausgedehnten Ländereien wurden zu einem großen Theil in kleine Parzellen abgetheilt, und diese letzteren den sogenannten Colonen zum ausschließlichen Anbau der Zuckerrohre überlassen. Auch zahlreiche Besitzer von kleinen Fabriken, welche in Folge der schlechten Absatzverhältnisse die selbstständige Zuckerproduktion als zu kostspielig einstellen mußten, sind zu Colonen geworden und beschäftigen sich ausschließlich mit dem Anbau des Rohrs. Auf der Centralfabrik oder der Faktorei hat man sich der Mühe und Sorge um Bebauung der Zuckerfelder gänzlich entschlagen und wendet statt dessen alle Zeit und Sorgfalt der verbesserten Gewinnung des Zuckers zu. Zu diesem Zweck haben sich die Faktoreien auch neuerdings mit besseren Apparaten zum Kochen des Zuckers etc. versehen und ihren ganzen Betrieb zu verbessern gesucht. Die Colonen in dem Umkreis einer Centralfabrik liefern und verkaufen das Rohr an die Faktorei, und zwar entweder gegen einen baaren Kaufpreis für 100 Arrobas Zuckerrohr, oder gegen Verabreichung einer gewissen Menge von Zucker gegen das von den Colonen gelieferte Rohr. Diese Arbeitstheilung hat sich in jeder Beziehung als vortheilhaft erwiesen, und es wird von unterrichteter Seite die Meinung ausgesprochen, daß der Betrieb der Zuckerproduktion durch Centralfabriken auf Cuba immer mehr sich befestigen werde.

Die Schwierigkeiten, gegen welche die Zuckerindustrie auf Cuba zu kämpfen hatte, haben den Produzenten zu den größten Einschränkungen der Gewinnungskosten genöthigt. Es wird behauptet, daß es gelungen sei, die Produktionskosten auf 4 Reales (gleich 50 Centavos Gold) für die Arroba (gleich $11^{1}/_{2}$ kg) Centrifugal zu ermäßigen.

Die Spanische Regierung ist bemüht, die Zuckerindustrie durch Einräumung wesentlicher Erleichterungen nach Möglichkeit zu begünstigen. Der Pflanzer zahlt nur 2 pCt. Produktionssteuer von der Pflanzung (gegen 16 pCt., welche allen übrigen Industrien auferlegt sind); ferner genießen alle Geräthschaften und Maschinen, welche zum Betrieb der Zuckerpflanzungen dienen, eine wesentliche Zollerleichterung bei der Einfuhr; endlich ist der Ausfuhrzoll auf Zucker, Melasse und Rum, welcher in den letzten Jahren bereits sehr ermäßigt worden war, seit dem 1. August 1887 gänzlich aufgehoben worden.[1])

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 611.

So groß die Schwierigkeiten auch gewesen sind, mit welchen die Zuckerproduktion in Folge der angeführten Umstände im Jahre 1886 zu kämpfen hatte, so hat sich die gedachte Industrie doch mit gutem Erfolg dagegen behauptet, und das Jahr 1886 schloß mit einem besseren Gesammtergebniß als das Vorjahr.

Der auf Cuba produzirte Zucker zerfällt in zwei Hauptgruppen. Die erste umfaßt die für den Spanischen Markt und den Konsum auf der Insel geeigneten Sorten, die zweite diejenigen Zuckerarten, welche für den Absatz auf fremden Märkten bestimmt sind. Zu der ersten Gruppe gehören hauptsächlich der sogenannte Clayed-Zucker und außerdem Quebrado- und Coqucho-Zucker. Neuerdings hat auch von Spanien her die Nachfrage für gedeckte Zucker abgenommen, wogegen sich die Nachfrage nach Centrifugal, insbesondere dem großkörnigen hellen, gesteigert hat. Dies wird durch die nachfolgende Zahlenzusammenstellung, welche auf privater Schätzung beruht, bestätigt.

Ausfuhr nach Spanien:

	Gedeckte Zucker. Kisten.	Centrifugal. Säcke.
1886	38 394	222 008
1885	66 521	139 829
1884	44 845	75 565

Für den Absatz auf fremden Märkten sind hauptsächlich Centrifugal und Muscovado-Zucker bestimmt. Die Produktion an Centrifugals ist — Dank der großen Nachfrage der Vereinigten Staaten nach dieser Zuckersorte — weitaus die hervorragendste. Die Polarisation der hiesigen Centrifugals beträgt größtentheils 96 bis 98 Grad.

Den Hauptmarkt für den Absatz der Zuckerproduktion der Insel bieten die Vereinigten Staaten; $^3/_4$ bis $^7/_8$ der jährlichen Zuckerernten nehmen ihren Weg dahin.

Die Nachfrage nach Muscovado-Zucker hat von Jahr zu Jahr abgenommen, und von dieser Sorte ist weniger als in den Vorjahren hergestellt worden.

Es wird behauptet, die Produktion von Melasse habe gegen die Vorjahre abgenommen, und es sei wahrscheinlich, daß ein weiterer Rückgang darin bevorstehe. Auf den mehr und mehr in Aufnahme gekommenen Centralfabriken wird die Melasse übergekocht und daraus eine geringere Sorte von Zucker, sogenannter Melassezucker, bereitet. Die danach verbleibende Melasse wird von den Melassehändlern in der Stadt verkauft, entweder zur Fabrikation von Rum oder für den Export. Letzterer geht gleichfalls zum überwiegenden Theil nach den Vereinigten Staaten.

Die Gesammtproduktion und die Ausfuhr von Zucker und Melasse ergiebt die nachstehende auf privater Schätzung beruhende statistische Uebersicht:

	1887.			1886.			1885.		
	Kisten.	Fässer.	Zusammen Tons.	Kisten.	Fässer.	Zusammen Tons.	Kisten.	Fässer.	Zusammen Tons.
I. Zucker.									
1) Gesammtproduktion	212 503	823 804	608 938	244 866	954 650	705 403	234 949	907 448	690 414
2) Gesammtausfuhr, jedesmal für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli	28 199	642 792	—	39 065	68 396	—	62 396	712 424	—
a. nach Europa	26 698	45 138	36 120	32 067	49 813	40 887	52 867	81 629	62 423
b. nach den Vereinigten Staaten und dem Britischen Theil von Nordamerika	1 501	597 654	413 830	6 998	634 183	440 078	10 029	630 795	410 165
II. Melasse.									
1) Gesammtproduktion	—	198 098	132 065	—	239 142	159 428	—	201 750	184 500
2) Ausfuhr vom 1. Januar bis 31. Juli	—	193 946	—	—	231 667	—	—	191 570	—
a. nach Europa	—	702	—	—	1 145	—	—	1 251	—
b. nach den Vereinigten Staaten und dem Englischen Theil von Nordamerika	—	193 244	—	—	230 522	—	—	190 319	—

Die Produktion von Rum ist im Jahre 1886 auf die Hälfte derjenigen des Vorjahres zurückgegangen. Man schreibt dies in erster Reihe der zunehmenden Rumproduktion an den bisherigen Absatzmärkten selbst zu. Die Ausfuhr betrug in 1886 angeblich 8574 Pipen gegen 15 398 Pipen in 1885. Als Hauptabsatzmarkt für den in Cuba produzirten Rum ist Südamerika zu bezeichnen. Der in Cuba bereitete Rum wird ausschließlich aus Melasse gewonnen, und zwar vorwiegend zu 21 Grad und 22 Grad, aber auch zu 30 Grad und 40 Grad. Die Bereitung erfolgt mittelst höchst einfacher, meistens dort hergestellter Apparate. Nur auf wenigen Centralfabriken sind vervollkommnete Destillationsapparate vorhanden.

Neuerdings hat man auf Cuba mit regem Interesse die zur Zeit in den Vereinigten Staaten ins Werk gesetzten Experimente behufs Gewinnung des Zuckers mittelst des Diffusionsverfahrens verfolgt. Der hier herrschende Mangel an billigem Brennmaterial wird der Anwendung dieses Prozesses auf Cuba fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Es wird angenommen, daß zwar der Prozentsatz des auf dem Wege der Diffusion gewonnenen Zuckers steigen würde, aber das ausgepreßte Rohr, das bisher als Brennmaterial auf den Pflanzungen von großer Bedeutung ist, würde durch die vollständige Entzuckerung von seiner Eigenschaft als guter Wärmeerzeuger wesentlich verlieren.

Die Aussichten für die bevorstehende Zuckerrohrernte werden als gut und vortheilhaft bezeichnet, und man giebt sich hier der Hoffnung hin, daß die Zuckerproduktion auf Cuba im Zusammenhang mit den Absatzverhältnissen in den Vereinigten Staaten und Europa im abgelaufenen Jahre ein besseres Ergebniß aufweisen werde, als es in den Vorjahren der Fall gewesen.

St. Johns (Neufundland).

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen liefen im Jahre 1887 2 Deutsche Schiffe (Dampfer) auf ihrer Fahrt von Hamburg nach New-York bezw. Halifax an, das eine, um Kohle einzunehmen, das andere, um Reparaturen vorzunehmen.

St. John (Neubraunschweig).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Holzhandel war im Jahre 1887 nicht sehr lohnend. Die Verschiffungen nach Europa waren wegen der niedrigen Preise auf den Märkten Großbritanniens und des Festlandes noch kleiner als im Vorjahre. Unter den hiesigen Exporteuren sind mehrere Zahlungseinstellungen vorgekommen. Das überwinterte Lager ist bedeutend größer, als im letzten Jahre. Die Frachten für Dielen nach dem Vereinigten Königreich eröffneten im Januar zu 42 Schill. 6 Pence für das Standard und stiegen bis Mitte April auf 45 Schill. Alsdann wurden mehrere Dampfer zu 35 Schill. gechartert, während Segelschiffe 40 Schill. nahmen. Im Juni stiegen die Frachten auf 42 Schill. 6 Pence, im Oktober auf 45 Schill. und im Dezember auf 47 Schill. 6 Pence.

Die Zahlungseinstellungen der „Maritime Bank" und eines anderen Bankhauses haben hier große Verluste gebracht; im Uebrigen aber war die Geschäftslage Neubraunschweigs gut.

Der Winter war bisher für die Holzanfuhr günstig, da in den Waldungen reichlich Schnee lag. Das Geschäft wird daher ungefähr denselben Umfang annehmen, wie im letzten Jahre.

Die Zahl der hier registrirten neuen Schiffe betrug 13 von 2421 Reg.-Tonnen, gegen 19 von 4180 Reg.-Tonnen in 1886.

Die Verschiffungen von Dielen beliefen sich auf:

122 898 005 Flächenfuß in 158 Schiffen von 141 347 Reg.-T.,
gegen 136 039 749 „ „ 194 „ „ 156 213 „

Der zur Verschiffung bereitliegende Vorrath beträgt etwa 25 Millionen Flächenfuß. Der Durchschnittspreis für Dielen war etwa 8,50 Dollars für 1000 Flächenfuß.

Von Fichtenholz wurden 1611 Tons ausgeführt, gegen 2242 Tons in 1886, von Birkenholz 5197 Tons gegen 8412 Tons in 1886.

Deutsche Schiffe sind 2 in Ballast hier eingelaufen. Dieselben nahmen Dielen in Ladung.

Chatham, Miramichi.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im Jahre 1887 verließen die Häfen Neubraunschweigs mit Holzwaaren (Dielen 2c.):

Häfen	Schiffe.	Reg.-Ton.	Flächenfuß Dielen 2c.	Tons Bauholz.
Miramichi	126	75 548	68 121 629	157
St. John	155	136 107	118 450 590	6784
Bathurst	29	15 676	13 589 769	—
Dalhousie	41	20 976	18 059 828	928
Richibucto	37	15 956	14 751 000	—
Shediac	20	8 769	8 122 882	—
Cocagne	2	595	635 580	—
Caraquet	Eingeschlossen in Bathurst.			
Sackville	19	8393	8 555 000	—
Zusammen...	429	282 020	250 286 278	7869

Von den auf den Hafen von Miramichi entfallenden Schiffen gingen nach:

	Schiffe.	Reg.-Tonn.	Flächenfuß Dielen 2c.	Pfähle.	Bauholz Birken. Tons.	Besenstiele.
Großbritannien..	60	38 682	34 234 849	1 681 202	152	49 275
Irland	44	25 858	24 423 927	121 275	—	—
Frankreich	14	7 332	6 205 434	—	—	—
Afrika	4	1 525	1 373 945	—	—	—
Spanien	1	648	538 887	—	—	—
Italien	3	1 513	1 344 587	—	—	—
Zusammen	126	75 548	68 121 629	1 802 477	152	49 275

Die überwinterten Vorräthe, sowohl an bearbeitetem wie an unbearbeitetem Holz, werden auf 25 Millionen Flächenfuß geschätzt, wie im Vorjahre.

Die Winterabkunft ist beschränkt und kann unter den günstigsten Verhältnissen die des Vorjahres nicht übersteigen.

Die Holzausfuhr von Neuschottland war im Jahre 1887 folgende:

Häfen.	Schiffe.	Reg.-Tonn.	Flächenfuß Dielen 2c.	Pfähle	Bauholz. Birken.	Hartholz. Stäbe
Amherst	34	16 538	11 454 300	—	—	—
Annapolis	1	908	54 000	—	—	—
Guysborough	2	730	56 500	2500	850	—
Halifax	57	26 488	23 247 877	7600	1454	—
Jeddore	1	286	235 809	—	—	—
Jordan River	1	342	306 637	—	—	—
Liscomb	5	2 487	2 245 906	—	—	—
Moose River	2	625	550 000	—	—	—
Pictou	7	3 799	1 851 920	—	1890	58 000
Parrsboro	53	34 900	31 681 475	—	—	—
Port Medway	2	878	825 064	—	—	—
Sheet Harbour	14	6 264	5 726 099	—	—	—
Ship Harbour	2	975	878 716	—	—	—
St. Margarets Bay	8	1 290	1 221 687	—	—	—
St. Marys	2	656	605 389	—	—	—
Yarmouth	5	2 215	2 018 260	—	—	—
Zusammen	191	99 881	82 959 589	10 100	4194	58 000

Deutsche Schiffe haben die Häfen von Neubraunschweig 6 besucht, davon sind eingelaufen je 2 in Miramichi und Richibucto und je 1 in Bathurst und Dalhousie. Dieselben kamen in Ballast an und nahmen Dielen in Ladung.

Lissabon.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre haben den hiesigen Hafen 310 Deutsche Schiffe von zusammen 270 737 Reg.-Tonnen besucht, und zwar 270 Dampfer von 257 407 Reg.-Tonnen und 40 Segelschiffe von 13 330 Reg.-Tonnen. 2 derselben (Dampfer) kamen in Ballast, die übrigen sämmtlich mit Ladung an. Von diesen Schiffen sind in demselben Jahre 302 wieder ausgegangen, darunter 8 (5 Segelschiffe und 3 Dampfer) in Ballast.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 183.

Brasilien.

Die Verkehrsmittel der Provinz Rio Grande do Sul.

Die öffentlichen Verkehrsmittel in der Provinz Rio Grande do Sul bestehen in folgenden:

Eisenbahnen.

In Betrieb sind 775 km, welche sich auf die nachstehenden, räumlich von einander getrennten Linien vertheilen:

1) Porto Alegre — Novo Hamburgo, 43 km lang, 7 Stationen. Die Betriebsverhältnisse erhellen aus folgender Aufstellung:

	Einnahmen. Milréis.	Ausgaben. Milréis.	Defizit. Milréis.	Passagiere. Anzahl.	Thiere. Stück.	Fracht. Tonnen.
1885	121 584	134 089	12 504	43 872	2 042	11 007
1886	130 772	134 729	3 956	64 041	1 803	9 996

Es verkehren täglich zwei Züge in jeder Richtung. Die Kolonien Neu-Petropolis, Mundo Novo, Taquara liegen 5 bis 6 Deutsche Meilen vom Endpunkt Neu-Hamburg entfernt; die Verbindung wird auf Mauleseln hergestellt.

2) Rio Grande — Bagé, 280 km. Bagé ist der Stapelplatz für die Erzeugnisse des Südwestens. Die Betriebsverhältnisse sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Einnahmen. Milréis.	Ausgaben. Milréis.	Ueberschuß. Milréis.	Passagiere. Anzahl.	Fracht. Tonnen.
1885	599 430	560 606	38 824	86 149	16 092
1886	659 290	612 728	46 561	105 469	20 794

Die Bahn hat 16 Stationen; es wird ein Zug täglich in jeder Richtung abgelassen.

3) Porto Alegre — Uruguayana. Von dieser die Provinz in ihrer ganzen Ausdehnung von Osten nach Westen durchschneidenden Bahn ist die 377 km lange Mittelstrecke von Margem bis Santa Maria da Bocca do Monte in Betrieb. Die Strecke Porto Alegre bis Margem wird überhaupt nicht gebaut werden, da der mächtige Jacuhy-Fluß, welcher beide Orte verbindet, zu allen Jahreszeiten schiffbar ist; die Endstrecke ist im Bau begriffen. Die Betriebsergebnisse stellen sich wie folgt:

	Einnahmen. Milréis.	Ausgaben. Milréis.	Defizit. Milréis.	Passagiere. Anzahl.	Thiere. Stück.	Fracht. Tonnen.
1885	287 741	392 248	104 506	30 852	636	32 261
1886	438 127	508 621	70 494	40 515	768	34 701

Es verkehren täglich ein Personen- und zwei Güterzüge in jeder Richtung; die Zahl der Stationen beträgt 17. Die großen Kolonien Santa Cruz, Germania, Saõ Angelo haben zum Theil Wasserverbindung mit dieser Bahn.

4) Quarahy — Itaquy, längs des die Grenze nach Argentinien bildenden Flusses Uruguay, 180 km lang; in Betrieb ist seit dem 20. August 1887 die 75 km lange südliche Strecke von Quarahy bis Uruguayana, der wichtigen Zollstelle.

Im Bau begriffen sind folgende Strecken:

1) Santa Maria da Bocca do Monte bis Uruguayana, 380 km.

2) Bagé bis Cacequy, 210 km. Cacequy ist eine Station der vorgenannten im Bau befindlichen Strecke.

Nach Vollendung dieser beiden Strecken werden daher die beiden Haupthäfen der Provinz Porto Alegre und Rio Grande mit dem äußersten Westen durch Schienenstränge verbunden sein.

Projektirt sind ferner Eisenbahnverbindungen nach den schon genannten Kolonien Santa Cruz und Santo Angelo, sowie von Pelotas aus nach Saõ Lourenço; endlich eine Bahn von Taquary nach Solebade.

Das Projekt einer großen Küstenbahn von Porto Alegre nach Desterro in der Provinz Santa Catharina und weiter (Dom Pedro I.-Bahn) ist nach Annullirung der einer Englischen Gesellschaft ertheilten Konzession noch nicht wieder in greifbarer Form aufgenommen.

Dampfschifffahrt.

In den Binnengewässern der Provinz machen zur Zeit 26 Dampfer regelmäßige Fahrten, und zwar 20 auf dem, Porto Alegre mit dem Westen verbindenden, Jacuhy und auf seinen Nebenflüssen, 2 im Süden auf dem Rio Jaguarão bezw. der Lagoa Mirim, 4 auf dem Uruguay. Von den erstgenannten 20 Dampfern bilden 3, von 60 bis 70 t Tragfähigkeit, den Anschluß an die Eisenbahn von Margem nach Santa Maria da Bocca do Monte, dergestalt, daß einer derselben täglich Abends Porto Alegre verläßt.

Personen-Posten.

Es giebt in der Provinz 23 Postgesellschaften, welche wöchentlich eine oder mehrere regelmäßige Fahrten machen lassen.

Als sonstige Verkehrsmittel dienen der Ochsenwagen und, wo dieser nicht mehr hinkann, das Maulthier.

Der Verkehr der Provinz mit der Außenwelt wird folgendermaßen hergestellt:

1) die National-Dampfergesellschaft zu Rio entsendet nach Rio Grande bezw. Porto Alegre monatlich 5 Dampfer;

2) eine andere Brasilianische Gesellschaft gleichfalls von Rio aus monatlich 1 bis 2 Dampfer;

3) eine Englische Gesellschaft unterhält lediglich für den Frachtverkehr 2 Dampfer, die ihre Fahrten nach Bedürfniß machen.

Frankreich.

Die Lage der Flachsindustrie.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 9. Februar 1888.)

Die Französische Flachsindustrie, sagen die „Basler Nachrichten", soll ihrem Niedergang rapide entgegengehen. Viele Fabriken haben den Betrieb entweder ganz eingestellt oder theilweise beschränkt, und man erwartet, daß eine größere Anzahl diesem Beispiel noch folgen wird. Der Niedergang dieser Industrie wird der vermehrten Anwendung der Baumwolle zugeschrieben, welche, obgleich weniger dauerhaft, die Leinenwaaren aus dem Felde schlägt. Im Jahre 1836 waren in Frankreich nur 6000 Spindeln in Thätigkeit, welche aber bis zum Jahre 1840 auf 25 000 und in 1860 auf 468 360 Spindeln gestiegen sind. Zu einer Zeit waren sogar 700 000 Spindeln in Thätigkeit. Im Jahre 1873 wurden sogar Leinengarne nach Großbritannien exportirt, doch schien dies bereits der Vorbote des Verfalls zu sein. Mit dem Aufleben des Baumwollhandels nach Beendigung des Amerikanischen Bürgerkrieges nahmen die unverkauften Leinengarnlager in dem Maße zu, daß sie zu jedem Preise geräumt wurden. Jetzt sollen die Flachsspinner im Norden Frankreichs jede Hoffnung verloren haben, so daß die Flachskultur in Frankreich unter diesen Umständen ebenfalls aufhören dürfte.

Ringkjöbing.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im Laufe des Jahres 1887 sind von hier nach Deutschland 214 790 kg Lebern, Nieren, Zungen, Lendenstücke und Därme ausgeführt worden. Die Ausfuhr hat indessen in Folge des von der Deutschen Regierung erlassenen Verbotes der Einfuhr von Schweinen ꝛc. aus Dänemark aufgehört.

In der hiesigen Gegend hat keine ansteckende Krankheit geherrscht, und die auf Seeland vorgekommenen Fälle von Schweinepest haben Ringkjöbing nicht berührt.

Die Schifffahrtsverhältnisse sind sehr schwierig, indem das Einsegeln bei Neymindegab nach Ringkjöbing Fjord wegen des Versandens beinahe unmöglich ist. Auf diesem Wege erfolgt daher keine Zufuhr; der Verkehr geht vielmehr hauptsächlich über Aarhuus, Esbjerg oder Limfjorden und weiter mit der Eisenbahn.

Hier wird sehr dafür gewirkt, einen Fischereihafen zu bekommen, da an der Westküste ein solcher fehlt; die Regierung hat Untersuchungen längs der Küste vorgenommen, indessen steht das Resultat noch aus. Die örtlichen Verhältnisse scheinen in mehreren Richtungen günstig, und eine solche Anlage würde möglicherweise einen größeren Verkehr auf dem Seewege eröffnen.

Im abgelaufenen Jahre sind in den Hafen bei Lemvig 15 Deutsche Schiffe eingelaufen. Dieselben brachten sämmtlich Ladung, und zwar 8 Kohle (von Englischen Häfen), 5 Cement (von Stettin) und je 1 Salz und bezw. Gerste (von Hamburg).

Die wichtigsten Ausfuhrartikel für die hiesige Gegend sind Mastvieh, Schweine, Butter, Häute, Felle und frische Fische. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Korn, Futterstoffen, Eisenwaaren, Cement, Früchten ꝛc.

Der Verkehr zwischen Deutschland und Jütland ist verhältnißmäßig ziemlich bedeutend. Von den verschiedenen Industrieartikeln kommt auch ein großer Theil von Deutschland. Mastvieh, Speck und Butter werden zum großen Theil nach England ausgeführt.

Brüssel.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Eingegangen sind hier im Laufe des Jahres 1887 8 Deutsche Schiffe von zusammen 1029 Reg.-Tonnen, darunter 3 mit Ladung, 3 leer und 1 in Ballast. Davon sind 6 Schiffe mit Zuckerladung nach Marokko, 1 Schiff ohne Ladung nach Antwerpen wieder ausgegangen; 1 Schiff blieb im hiesigen Hafen in Winterlage.

Von nichtdeutschen Schiffen kam 1 aus einem Deutschen Hafen mit Holz hier an, 2 liefen nach Deutschen Häfen mit Ladung (Phosphat und Ziegel) aus.

Küstendje.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im Jahre 1887 haben den hiesigen Hafen 3 Deutsche Schiffe (Dampfer) besucht. Dieselben kamen in Ballast an und gingen mit Vieh nach Italienischen Häfen aus.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 125.

Landskrona.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Im Allgemeinen dürfte der Handelsverkehr hiesigen Platzes mit dem Auslande ungefähr den gleichen Umfang wie im Vorjahre erreicht haben; eine Beeinträchtigung der Ausfuhr von lebenden und geschlachteten Schweinen, und von verschiedenen Produkten solcher Thiere fand erst in den letzten Monaten des Jahres statt, nachdem in Folge des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit unter den Schweinen ein Ausfuhrverbot von hier ungefähr gleichzeitig mit einem Einfuhrverbot von Schweden im Auslande erlassen wurde.

Die aus dem Auslande hauptsächlich eingeführten Artikel waren:

Arrak und Cognac	Liter	19 078
Branntwein aus Getreide	„	390
Butter	kg	37 008
Düngemittel	„	3 743 662
Eisenbahnschienen	„	55 410
Fleisch	„	2 563
Fische, gesalzen (Heringe)	„	432 483
Garn, Baumwoll-	„	286
„ Woll-	„	1 597
Getreide: Weizen, ungemahlen	„	708 236
Roggen, „	„	1 833 120
Gerste, „	„	13 500
Weizenmehl	„	847 339
Roggenmehl	„	229 937
Gewebe aus Seide	„	571
„ „ Wolle	„	18 445
„ „ Baumwolle	„	6 216
„ „ Leinen	„	2 209
Häute, rohe	„	178 621
Kaffee	„	126 688
Kleie	„	378 566
Maschinen	Werth: Kronen	105 893
Pferde	Stück	11
Rindvieh	„	65
Salz, unraffinirt	Liter	501 200
Syrup	kg	38 625
Steinkohlen	„	30 347 200
Speck	„	52 069
Sämereien	„	47 247
Tabaksblätter	„	3 844
Wein	Liter	20 892
Zucker, unraffinirt	kg	8 086 147
Oele, Mineral-	„	232 398

Ausgeführt wurde hauptsächlich:

Butter	kg	302 454
Fleisch, Rind-	„	7 196
Fische, ungesalzen	„	97 657
Getreide: Weizen, ungemahlen	„	213 790
Roggen, „	„	27 950
Gerste, „	„	10 915 615
Hafer, „	„	7 275 269
Weizenmehl	„	13 540
Roggenmehl	„	7 300

Holzwaaren: Balken und Sparren	cbm	3 193
Planken	„	174
Bretter	„	726
Käse	kg	295
Maschinen und Geräthe — Werth:	Kronen	7 936
Pferde	Stück	34
Rindvieh	„	2 455
Schafe	„	1 879
Schweine	„	4 406
Speck	kg	16 761
Häute, rohe	„	37 069
Theer	„	1 970

Der Verkehr mit Deutschland umfaßte folgende Hauptartikel:

Einfuhr aus Deutschland.

Asphalt	kg	4 352
Düngemittel	„	1 249 766
Getreide: Weizen, ungemahlen	„	539 680
Roggenmehl	„	72 500
Hopfen	„	2 230
Häute, rohe	„	2 541
Hüte	Stück	2 284
Garn, Woll-	kg	1 597
„ Baumwoll-	„	286
Gras, unverarbeitet	„	9 200
Eisenbahnschienen	„	55 410
Kleie	„	378 565
Koks	Liter	329 700
Maschinen und Geräthe — Werth:	Kronen	41 289
Petroleum	kg	173 409
Porzellan	„	3 768
Reis	„	24 200
Salz, raffinirt	„	59 025
Salpeter	„	10 200
Salzsäure	„	44 561
Seife	„	1 241
Sämereien	„	47 257
Gewebe aus Seide	„	223
„ „ Wolle	„	8 782
„ „ Baumwolle	„	1 678
„ „ Leinen	„	684
Wein	Liter	5 046
Zucker, unraffinirt	kg	856 644
Mineralöl, roh	„	37 000
Oelkuchen	„	948 150

Ausfuhr nach Deutschland.

Bretter und Planken	cbm	284
Eisenöfen (Kamine)	kg	9 800
Häute	„	191
Knochen, roh	„	11 482
Knochenkohle	„	20 000
Lumpen	„	6 317

Im verflossenen Jahre sind hier 34 Deutsche Schiffe von zusammen 2328,62 Reg.-Tonnen angekommen, darunter 1 Dampfschiff, sämmtlich mit Ladung. Von diesen Schiffen sind wieder ausgegangen 33 von zusammen 2289,72 Reg.-Tonnen, darunter 1 mit Hafer, die übrigen in Ballast. 1 Deutsches Schiff von 38,90 Reg.-Tonnen blieb in Winterlager. Von den 34 eingegangenen Deutschen Schiffen kamen 31 aus Deutschen Häfen. Außerdem liefen aus Deutschen Häfen ein 28 Schiffe fremder Nationalität, darunter 22 mit Ladung und 6 in Ballast.

Nach Deutschen Häfen gingen, außer 9 Deutschen Schiffen, 22 Schiffe fremder Nationalität, darunter 13 mit Ladung und 9 in Ballast.

Schiffe fremder Nationalität gingen aus nichtdeutschen Häfen ein: 15 Britische (11 Dampfer und 4 Segelschiffe) und 13 Dänische (5 Dampfer und 8 Segelschiffe).

Regelmäßige Dampfschifffahrt wurde unterhalten zwischen Lübeck und Landskrona, über Malmö und Kopenhagen, von 9 Schwedischen Dampfschiffen von zusammen 2027,65 Reg.-Tonnen. Diese liefen während des verflossenen Jahres, von Lübeck über Malmö kommend, 231 Mal hier an und gingen von hier über Helsingborg, Halmstad und Warberg nach Gotenburg. Mit Kopenhagen und Helsingborg wurde während der Sommermonate täglich 3 Mal, während des Winters täglich 2 Mal Dampfschifffahrtsverbindung durch Dänische Dampfschiffe unterhalten.

Zwischen Malmö, Landskrona, Helsingborg und Höganäs unterhielt 1 Schwedisches Dampfschiff während der Sommermonate regelmäßige tägliche Verbindung.

Wöchentlich 1 Mal lief eines von den der Südschwedischen Dampfschiffs-Aktiengesellschaft in Malmö angehörenden Viehtransportdampfschiffen den hiesigen Hafen an, um Vieh aller Art, sowie auch Meierei- und andere landwirthschaftliche Produkte nach England zu befördern.

Von den zwischen Stockholm und Gotenburg—Christiania von Mitte März bis Ende Dezember in regelmäßiger Fahrt gehenden 6 Schwedischen Dampfschiffen wurde Landskrona wöchentlich 4 Mal besucht, und mit den bedeutendsten Hafenplätzen Norrlands, nördlich bis Hernösand, stand hiesiger Platz durch 5 Schwedische Dampfschiffe während der Sommer- und Herbstmonate ebenfalls in regelmäßigem Verkehr.

Schließlich wurde von 2 kleinen Dampfschiffen täglich eine mehrmalige Verbindung mit der Insel Hven unterhalten, deren Bewohner außerdem mit kleinen Segelschiffen oft hier anlaufen.

Nikolaistad (Wasa).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

In Gamla Carleby sind Deutsche Schiffe weder direkt von Deutschen Häfen eingelaufen, noch solche direkt nach Deutschen Häfen ausklarirt worden.

Die Einfuhr von Deutschland, bestehend hauptsächlich aus Zucker, einer Roggenladung, dann Kaffee, Wein, Salz, Spirituosen, Farbholz und sämmtlichen Artikeln Deutscher Industrie, ist stets von einiger Bedeutung.

Ausgeführt wurde, jedoch in geringerem Umfange, hauptsächlich Theer, Pech, Harz, Häute, Bretter, Dielen, Sparren und Grubenholz

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 495.

Ancona.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Angekommen sind:

Nationalität.	Schiffe.	Mit Ladung.	Ohne Ladung.	Tonnengehalt.
Dampfer.				
Deutsche	11	11	—	9 132
Oesterreichisch-Ungarische	69	67	2	52 558
Britische	139	139	—	176 701
Italienische	225	218	7	163 242
Norwegische	6	6	—	2 256
Belgische	4	4	—	4 633
Zusammen	454	445	9	408 521
Segelschiffe.				
Oesterreichisch-Ungarische	35	35	—	6 617
Britische	3	3	—	308
Italienische	548	506	42	25 311
Griechische	12	12	—	3 361
Zusammen	598	556	42	35 597

Ausgegangen sind:

Nationalität.	Schiffe.	Mit Ladung.	Ohne Ladung.	Tonnengehalt.
Dampfer.				
Deutsche	11	11	—	9 132
Oesterreichisch-Ungarische	69	63	6	52 558
Britische	140	70	70	178 540
Italienische	228	201	27	162 990
Norwegische	7	4	3	2 788
Belgische	4	1	3	4 633
Zusammen	459	350	109	410 641
Segelschiffe.				
Oesterreichisch-Ungarische	35	6	29	6 879
Britische	5	5	—	596
Italienische	513	212	301	27 302
Griechische	13	6	7	3 600
Zusammen	566	229	337	38 377

La Rochelle.

(**Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.**) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahr 9 Deutsche Schiffe besucht. Dieselben brachten sämmtlich Ladung, darunter 2 Holz aus einem Deutschen Hafen (Danzig.) Von diesen Schiffen gingen 2 mit Ladung und die übrigen in Ballast wieder aus, unter letzteren 1 nach einem Deutschen Hafen (Danzig).

Narva.

Der Handel und Schifffahrt im Jahre 1887.[1])

Einfuhr.

	Menge: Pud.	Werth: Rubel.
Heringe	41 300	53 500
Baumwolle	278 400	2 937 000
Jute	102 400	335 000
Steinkohle und Koks	379 000	67 500
Oel und Thran	1 850	13 800
Gußeisen, Stahl- und Messingwaaren	112 700	48 600
Maschinen	28 550	254 500
Leder und Lederwaaren	303	17 900
Chemikalien	4 200	4 000
Feuerfeste Ziegel	25 000	5 500
Holzwaaren	1 500	2 800
Verschiedene Waaren	—	3 900
Zusammen	—	3 744 000

Ausfuhr.

	Menge: Stück.	Werth: Rubel.
Planken und Bretter	726 670	312 600
Bretterenden und Faßstäbe	594 400	4 400
Balken	6 580	26 800
Sparren	61 150	14 550
	Pud.	
Roggen	65 600	53 650
Knochen	3 630	2 200
Brennholz und verschiedene Waaren	—	1 100
Zusammen	—	415 300

Schiffsverkehr.

Angekommene Schiffe:

20	Dänische	von	3 920,08	Reg.-Tonnen,
18	Norwegische	„	4 487,49	„
17	Britische	„	11 036,01	„
14	Niederländische	„	4 180,73	„
11	Deutsche	„	2 095,22	„
9	Russische	„	3 434,15	„
4	Schwedische	„	910,58	„
Zusammen 93	Schiffe	von	30 064,26	Reg.-Tonnen,

2 Russische Schiffe verblieben vom vorigen Jahre auf Winterlager.

Ueberhaupt 95 Schiffe.

Von diesen verließen den Narva-Hafen:

Mit Ladung ... 71 Schiffe,
in Ballast ... 22 „
auf Winterlager verblieben .. 2 „

Von den 11 Deutschen Schiffen, welche den hiesigen Hafen besucht haben, kamen 9 mit Ladung (116 000 Pud Kohlen, 43 000 Pud Jute und 10 000 Stück feuerfeste Steine von England) und 2 in Ballast an; sämmtliche Schiffe liefen beladen aus und zwar 5 mit 55 000 Dielen nach England, 5 mit 20 000 Dielen, 440 Balken, 13 200 Sparren und 1300 Tschetwert Roggen nach den Niederlanden, und 1 mit 11 700 Dielen nach Belgien.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 52.

Ferrol.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1887.[1])

Die hauptsächlichsten aus dem Auslande eingeführten Artikel waren:

	aus Deutschland. kg	aus Großbritannien. kg	aus Frankreich. kg	aus anderen Ländern. kg
Steinkohlen	—	2 570 000	—	—
Eisen aller Art	4 000	511 000	8 000	—
Maschinen	—	337 000	25 000	—
Theer und Pech	—	6 000	194 000	12 000
Holz	—	288 000	5 000	602 000
Feuerfeste Steine	—	187 000	—	—
Rohe Baumwolle	—	173 000	—	—
Reis	55 000	24 000	—	—
Weizen und Mais	—	88 000	—	—
Farben	—	48 000	18 000	3 000
Chemische Produkte	2 000	6 000	5 000	—
Glas und Krystall	900	—	3 000	11 100
Andere Artikel	600	306 000	9 000	4 000

Die Einfuhr aus Deutschland hat gegen die Vorjahre eine Zunahme erfahren.

Ausgeführt wurde hauptsächlich, und zwar nach Großbritannien:

Tannenholz für Minen	1 160 000 kg.
Altes Eisen	286 000 „

Der Werth der Ein- und Ausfuhr vertheilt sich auf die einzelnen Länder der Herkunft und Bestimmung wie folgt:

	Einfuhr. Pesetas.	Ausfuhr. Pesetas.
Deutschland	—	22 000
Großbritannien	68 250	1 175 000
Frankreich	—	115 000
Andere Länder	—	92 000
Zusammen	68 250	1 404 000

Schifffahrt:

Aus dem Auslande sind während des Jahres 1887 in den hiesigen Hafen eingelaufen:

	Schiffe.	Tonnengehalt.
Deutsche	1	550
Spanische	117	55 478
Britische	21	14 812
Französische	7	1 359
Anderer Länder	2	2 272
Zusammen	148	74 471

Colombo.

Einfuhr und Schiffsverkehr Ceylons im Jahre 1886.[2])

Der Handel Ceylons fängt an, sich langsam zu erholen, obgleich an einen Ersatz für den beinahe vollständigen Ausfall der Kaffeekultur auf lange Zeit hinaus nicht zu denken ist. Gesetzt auch, Thee entspräche den höchsten Erwartungen und ergäbe in nicht zu langer Zeit 40 000 000 Pfund im Jahre, so stünden, das Pfund zu 50 Cents gerechnet, immer erst 20 000 000 Rupien dem Ausfall von etwa 700 000 Centnern Kaffee zu wenigstens 30 000 000 Rupien gegenüber. In den Einfuhrziffern zeigt sich unbestreitbar, daß eine vermehrte Kaufkraft in der Insel besteht, was zur Genüge daraus erhellt, daß wieder mehr Kulis zur Arbeit auf den Pflanzungen verwandt werden und daß berichtigte Eigenthumsverhältnisse eine regelmäßige Zahlung der Löhne ermöglichen.

Die direkte Einfuhr von Deutschland, von der übrigens erst seit August 1886, der Ankunft des ersten Lloyddampfers, die Rede sein kann, ist noch immer unbedeutend, obgleich etwas mehr in den Vordergrund tretend. Die kleineren Deutschen Artikel fahren fort, den gewohnten Weg über London zu nehmen, was sich naturgemäß dadurch erklärt, daß in London wie auch in anderen großen Englischen Städten die Exporteure sich befinden, welche für den vielseitigen Bedarf von Indischen Häusern einkaufen und, auf Kredit Verschiffungen vornehmend, die Waare möglichst zusammengestellt verladen, nachdem sie sie vorher gesammelt.

Hier mag die schon früher ertheilte Warnung an Deutsche Häuser wiederholt werden, sich nicht auf direkten Verkehr mit den eingeborenen Käufern einzulassen. Kein hiesiges Importhaus macht Geschäfte mit Eingeborenen ohne einen verantwortlichen Mittelsmann, wohl aber mancher Händler oder Fabrikant, was um so weniger gerechtfertigt ist, als ein Inkassoauftrag hinreicht, um die Unterstützung zuverlässiger hiesiger Firmen zu sichern.

Die Gesammtziffern der Handelsbewegung Ceylons im Jahre 1886 ergeben:

	Rupien.
Einfuhr (einschl. Edelmetall)	47 855 787,63
Ausfuhr „ „	34 899 798,66
Zusammen	82 755 586,29
gegen in 1885	80 914 743,68
„ „ 1884	85 042 277,05

Nach Ländern der Herkunft und Bestimmung vertheilt sich der Handel Ceylons wie folgt:

	Einfuhr von: Rupien.	Ausfuhr nach: Rupien.
Großbritannien	12 182 891	20 117 327
Britische Kolonien	33 318 688	7 334 268
Amerika	336 522	2 869 944
China	15 801	189 093
Deutschland	32 256	795 801
Frankreich	177 318	1 157 066
Niederlande	—	268 335
Indien	1 200 045	166 667
Italien	3 663	257 827
Japan	56 905	1 240
Malediven	329 454	356 795
Rußland (Odessa)	142	119 607
Oesterreich	209 900	1 096 203
Spanien	10	59 828

Der Schiffsverkehr der Insel war:

Eingehend	3088 Schiffe	von 1 952 290	Reg.-T.
wovon in Colombo	1742 „	„ 1 615 134	„
Ausgehend	3153 „	„ 1 971 191	„
wovon in Colombo	1739 „	„ 1 653 767	„

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 123.

[2]) Wegen des Ausfuhrhandels vergl. Hand. Arch. 1888 Februarheft II. S. 9.

Daran nahmen Theil:

Großbritannien......	mit	819	Schiffen von	1 430 094	Reg.-Tonnen
Britische Kolonien ...	„	2125	„ „	178 834	„
Frankreich..........	„	67	„ „	140 865	„
Oesterreich..........	„	62	„ „	106 342	„
Deutschland..........	„	25	„ „	37 868	„
Niederlande	„	19	„ „	32 174	„
Italien	„	8	„ „	19 703	„
Amerika	„	10	„ „	10 323	„
Norwegen	„	7	„ „	7 004	„
Spanien	„	3	„ „	6 622	„

Außerdem liefen zur Einnahme von Kohlen und Entgegennahme von Orders noch an:

Colombo	136 Schiffe	von 279 138	Reg.-Tonnen
Galle	219 „	„ 312 429	„

Frankreich ist trotz seiner 67 Schiffe am eigentlichen Waarenverkehr Ceylons nicht stark betheiligt; die Messageries Maritimes-Dampfer (etwa 24 Heimreisen) hatten selten Raum für Waare nach Europa, und die meisten anderen Schiffe waren entweder Kriegsschiffe, oder standen unter Kontrakt an die Französische Regierung für Tonkin.

Oesterreich ist fast ausschließlich durch den Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd vertreten, der indessen seine Fahrten nach China vom 1. Januar 1887 an auf die Hälfte beschränkt hat; ob dies eine nothwendige Folge von schlechtem Geschäftsgang ist, oder ob die schwebenden Verhandlungen wegen Erneuerung des Subventionsvertrages sich hier bemerklich machen, ist nicht bekannt.

Deutschland erscheint noch mit kleinen Ziffern, da die Fahrten des Norddeutschen Lloyd, welche erst in der zweiten Jahreshälfte begannen, bis Ende des Jahres wenig zur Erhöhung der Ziffern beitragen konnten; für 1887 stehen von Lloyddampfern allein etwa 50 Schiffe mit wenigstens 125 000 Reg.-Tonnen in Aussicht.

Die Niederländischen Schiffe sind Dampfer der Javalinie, welche hauptsächlich anliefen, um Kohlen einzunehmen.

Italien sendet zuweilen Rubattinodampfer über Colombo.

Amerika und Norwegen haben nur Segelschiffe zu verzeichnen.

Von Spanien liefen nur ausnahmsweise Dampfer an, welche den Postdienst zwischen dem Mutterlande und den Philippinen vermitteln.

Artikel der Einfuhr, soweit solche für Europa von Interesse sind, waren:

	Rupien.	von	Rupien.	
Kleidungsstücke .	80 213	England	75 566	
Schießpulver ...	10 741	alles v. England		
Sprengpulver ..	72 875	„ „ „		
Schrot	14 499	England	8 741	
		Frankreich	4 500	
		Brit. Indien	1 258	
Glasperlen.....	10 717	„ „	5 961	
		England	3 037	
		Oesterreich	1 565	
Biscuits.......	57 894	England	42 229	theilweise Deutsche Waare.
		Deutschland	14 600	
Schwärze......	3 916	England	3 311	
		Brit. Indien	605	
Bücher u. Karten	71 688	England	51 056	
		Brit. Indien	19 178	
Schuhwerk	38 005	England	36 357	

	Rupien.	von	Rupien.	
Bürsten	6 555	England	6 374	
Butter	31 281	„	28 827	theilweise Holsteinische Waare.
Kerzen	17 378	„	17 221	theilweise Belgische u. Niederl. Waare.
Spielkarten	5 509	„	3 961	
		Belgien	1 001	
		Deutschland	359	
Karren u. Wagen	11 476	England	7 814	
		Brit. Indien	1 212	
Fässer und Faßdauben	258 112	„ „	180 267	für Oelfässer.
		England	70 104	meist zurückgesandte leere Oelfässer.
		Japan	56 932	für Theekisten.
Cement........	155 133	England	125 253	Deutsche Waare wird bei billiger Fracht wohl konkurriren können.
		Frankreich	28 675	
Käse	25 737	England	25 077	zum Theil Holländische Waare.
Uhren.........	22 565	„	16 126	zum Theil Amerikanischen Ursprungs.
		Brit. Indien	4 878	
Kohlen und Koks	3 924 634	England	3 761 110	
		Australien	163 524	

Die rasche Steigerung der Kohleneinfuhr hat eine Unterbrechung erlitten; es kamen:

1886	185 511	Tons, gegen in
1885	201 107	„
woran Colombo mit	143 837	„
Galle „	41 674	„

Theil nahmen.

Fast alle Kohle kommt von England, da die Australische Kohle sich nicht für Schiffszwecke eignet.

Der verschiedentlich erwogene Gedanke, für Deutsche Kohle ein Lager zu errichten, hat sich noch nicht verwirklichen lassen.

	Rupien.	von	Rupien.	
Konserven	52 343	Brit. Indien	35 998	
		England	7 946	
		China	3 864	
Stopfen	10 465	England	9 735	
Baumwollenwaaren	4 339 462	„	2 733 732	
		Brit. Indien	1 462 471	
		Oesterreich	81 785	(Schweiz)
		Frankreich	19 268	

Süddeutsche Fabrikanten sollen in buntgewebten Waaren konkurriren können.

	Rupien.	von	Rupien.
Baumwollengarne	65 042	England	43 911
		Brit. Indien	17 333
		Oesterreich	3 715
Twist	168 412	England	80 250
		Brit. Indien	81 558
		Oesterreich	6 599

	Rupien.	von	Rupien.	
Irdene Waaren	110 939	England	81 706	zum Theil Deutsch. Ursprungs.
		Brit. Indien	20 546	
		Franz. Indien	5 182	
Weizenmehl	489 387	Brit. Indien	473 168	
		Triest	14 056	
Möbel.........	39 382	England	31 768	
		Brit. Indien	4 224	
		Oesterreich	1 679	

Gebogene Holzmöbel von Oesterreich werden wohl gekauft. Bessere Europäische Möbel eignen sich aber kaum für hier; die immerwährende Feuchtigkeit verdirbt alle Ueberzüge und löst den Leim.

	Rupien.	von	Rupien.	
Glas und Glaswaaren......	82 868	England	68 520	theilweise Deutsche Waare.
		Brit. Indien	9 829	
		Oesterreich	2 518	
Posamentier- und Besatzwaaren .	875 274	England	606 799	
		Brit. Indien	226 020	
		Oesterreich	30 188	
		Frankreich	5 669	
Schinken u. Speck	48 390	England	48 056	
Hüte und Mützen	51 160	"	35 161	
		Brit. Indien	15 639	
Hopfen	13 400	" "	5 600	
		England	4 800	
		Australien	3 000	
Strumpfwaaren	15 230	England	14 405	zum Theil Deutsche Waare.
Musikalische Instrumente..	43 448	"	41 537	zum Theil Deutsche Waare.
Optische Instrumente	3 221	China	1 850	
		England	1 337	
Wissenschaftliche Instrumente .	3 231	"	2 061	
		Oesterreich	1 050	
Chirurgische Instrumente .	1 376	England	1 376	
Schmucksachen ..	61 087	Brit. Indien	49 767	
		Oesterreich	8 007	
		England	2 859	
Maschinen	379 002	"	359 698	meist für Thee.
		Brit. Indien	12 529	
		Australien	6 670	
Bier in Fässern.	146 871	England	146 871	
Bier in Flaschen.	189 760	England	175 421	theilweise Deutsche Waare.
		Oesterreich	6 964	
		Deutschland	3 967	

Die Deutschen Biere fangen an, mehr Eingang zu finden, doch ist der Markt noch immer überfüllt mit Konsignationen, die ihren Aussendern wenig Befriedigung geben werden.

	Rupien.	von	Rupien.	
Streichhölzer ...	54 300	England	48 694	theilweise Deutsche Waare.
		Brit. Indien	2 029	
		Deutschland	1 680	
Medizin	163 138	England	95 592	
		Brit. Indien	53 185	
		Singapore	8 462	
		Oesterreich	2 820	theilweise Deutsche Waare.
		Frankreich	1 804	
Messingwaaren .	24 640	Brit. Indien	16 009	
		England	6 189	
		Franz. Indien	2 188	
Kupferwaaren ..	16 543	Brit. Indien	12 836	
		England	3 161	
Eisenwaaren....	252 503	"	240 600	
		Brit. Indien	9 161	
Bleiwaaren	8 285	England	8 089	
Blei f. Theekisten	75 724	"	75 694	
Versilb. Waaren	20 489	"	17 459	
		Brit. Indien	1 187	
		Frankreich	1 025	
Zinnwaaren....	9 784	England	7 908	
		Brit. Indien	1 798	
Zinkwaaren	7 321	England	6 589	theilweise Deutsche Waare.
		Deutschland	660	
Messingblech....	25 801	England	17 761	
		Brit. Indien	8 040	
Kupferblech.....	36 898	England	34 732	
		Brit. Indien	2 166	
Eisen:				
Schwedisches..	10 086	England	8 588	
		Brit. Indien	1 497	
Stab- u. Stangen-	72 525	England	67 845	theilweise Deutsche Waare.
		Brit. Indien	3 010	
		Deutschland	1 669	
Galvanisirt ..	111 571	England	108 645	
		Brit. Indien	2 926	
Band-.......	95 612	England	94 992	
Nägel	62 665	"	61 761	zum Theil Belg. Ursprungs.
Roheisen.....	7 750	"	7 750	
Blech........	11 168	"	11 078	
Bleiblech-Röhren	3 590	"	3 590	
Stahl.........	11 496	"	11 243	
Petroleum	383 413	Amerika	329 175	
		Brit. Indien	54 045	(Russisches von Bombay).
Konserven	211 754	England	203 426	
		Frankreich	3 745	
		Brit. Indien	2 656	
		Australien	1 548	
Farbwaaren ...	65 727	England	57 328	theilweise Deutsche Waare.
		Brit. Indien	7 293	
		Deutschland	450	

	Rupien.	von	Rupien.	
Papier	131 283	England	109 699	theilweise Deutsche Waare.
		Brit. Indien	8 790	
		Triest	7 474	
		Belgien	3 800	
Perlen u. Edelsteine	21 342	Brit. Indien	7 932	
		Singapore	6 380	
		England	5 630	
Parfümerien ...	49 284	„	30 571	theilweise Deutsche Waare.
		Brit. Indien	9 036	
		Singapore	7 017	
		Frankreich	2 215	
Theer und Pech	7 039	England	6 733	
Druckereimaterial	4 346	„	3 714	
		Brit. Indien	607	
Bilder u. Drucksachen	7 176	England	4 486	
		Brit. Indien	1 261	
Provisionen	17 716	„	10 237	
		England	6 535	
Eisenbahnmaterial	269 190	„	265 965	
		Brit. Indien	3 225	
Lederwaaren und Geschirre	19 647	England	18 900	theilweise Deutsche Waaren.
Salz	9 010	„	8 876	
Seidenwaaren ..	68 224	Brit. Indien	52 922	
		England	5 836	
		Singapore	3 624	
		China	2 702	
		Triest	1 846	
Seife	80 639	Brit. Indien	40 063	theilweise Deutsche Waare.
		England	36 652	
		Deutschland	3 900	
Cognac	65 610	England	58 366	
		Frankreich	6 272	
Gin	115 311	England	114 820	
Whisky	233 594	„	233 413	
Schreibmaterial .	68 789	„	64 968	theilweise Deutsche Waare.
		Brit. Indien	3 232	
Raffinirter Zucker	384 587	„	313 861	
		England	43 869	
		Singapore	24 380	
Rohzucker	232 543	Brit. Indien	230 230	
Cigarren	266 031	„	192 363	
		Singapore	37 606	
		Frankreich	12 292	
		Malta	8 310	
		England	5 362	
		Franz. Indien	4 528	
Rauchtabak	46 462	England	41 804	
		Brit. Indien	4 168	
Spielsachen	18 005	England	12 509	theilweise Deutsche Waare.
		Brit. Indien	219	
		Triest	706	
		Deutschland	596	
Regenschirme ...	93 284	England	62 309	theilweise Deutsche Waare.
		Straits	25 912	
Wollenwaaren ..	124 138	Brit. Indien	76 100	
		England	42 328	theilweise Deutsche Waare.
		Triest	2 572	
		Straits	2 239	
Weine	286 027	England	186 630	
		Frankreich u. Franz. Indien	79 389	
		Triest	11 658	
		Australien	3 636	
		Italien	1 517	
		Deutschland	750	

Schiffsverkehr im Jahre 1886.

Der Gesammtschiffsverkehr im Hafen von Colombo während des Jahres 1887 umfaßt an eingehenden Schiffen:

			Reg.-Tonnen Netto
1133	Europäische Dampfer	von	2 056 052
42	„ Segelschiffe	„	55 556
982	Schiffe der Eingeborenen ...	„	94 752
zusammen 2158	Schiffe	von	2 206 360

Von Europäischen Nationen waren an diesem Verkehr vorzugsweise betheiligt:

Großbritannien ...	mit 851	Dampfern	von	1 510 542	Reg.-Tonnen,
Frankreich	„ 91	„	„	185 673	„
Deutschland	„ 70	„	„	145 000	„
Oesterreich	„ 45	„	„	89 372	„
Niederlande	„ 26	„	„	37 791	„
Rußland	„ 19	„	„	40 224	„
Spanien	„ 15	„	„	36 412	„

Von den Französischen Schiffen waren ungefähr 60 Dampfer der Messageries Maritimes; der Rest bestand meist in Kriegs- und Transportschiffen.

Deutschlands Hauptkontingent stellt der Norddeutsche Lloyd.

Oesterreich ist fast ausschließlich durch den Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd vertreten und

die Niederlande durch die zwischen den Niederlanden und Java fahrenden Postdampfer, welche behufs Einnahme von Kohlen anlaufen.

Rußland erscheint mit den nach Wladiwostok, bezw. Odessa bestimmten Schiffen der Freiwilligen Flotte, und

Spanien mit den nach den Philippinen fahrenden Postdampfern.

An Segelschiffen kamen nach Colombo:

Britische	34	von	43 418	Reg.-Tonnen,
Deutsche	4	„	6 327	„
Amerikanische ...	4	„	4 874	„
Schwedische	1	„	937	„
zusammen ..	43	von	55 556	Reg.-Tonnen.

Der Verkehr von Segelschiffen weist einen weiteren Rückgang um 17 Schiffe und 14 465 Reg.-Tonnen gegen 1886 auf, während derjenige von Dampfern gegen 1886 einen Zuwachs von 106 Dampfern und 117 333 Reg.-Tonnen erfahren hat.

Bassein (Britisch-Birma).

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Der Handel hat keine Aenderung aufzuweisen. Reis blieb der einzige Ausfuhrartikel, und wie bisher war die Einfuhr durchaus nicht von Bedeutung. Mit Ausnahme von einigen Ladungen Kohlen, im Ganzen etwa 4500 Tons, wurde nichts auf direktem Wege von anderen Ländern eingeführt. Der Bedarf an Manufakturwaaren, sowie anderen Europäischen Erzeugnissen, wurde durch Rangoon gedeckt. Da das Absatzgebiet gering ist, so befassen sich die hier ansässigen Europäischen Firmen nicht mit diesem Geschäft. Dasselbe ist gänzlich in den Händen kleiner inländischer Händler, welche mit Rangoon in Verbindung stehen und von dort ihre Waaren beziehen.

Direkte Verbindungen mit Europäischen Plätzen unterhalten sie nicht, und sind dazu auch nicht im Stande.

Das Gebiet auf der rechten Seite des Bassein-Flusses (ein Arm des Irawaddys) ist nur spärlich bevölkert und von einer langen Seeküste begrenzt.

Das Gebiet auf der linken Seite nähert sich den Rangoondistrikten, und die Bevölkerung findet es daher vortheilhafter, ihren Bedarf von Bassein zu beziehen.

Die Nähe von Rangoon übt auch auf den Ausfuhrhandel einen bedeutenden Einfluß. Hauptsächlich war dieses im verflossenen Jahre der Fall, indem ein bedeutender Theil der Reisernte aus den Basseindistrikten seinen Weg nach Rangoon nahm, wo verhältnißmäßig höhere Preise bezahlt wurden.

Der Bassein-Markt eröffnete mit 4 Schilling 9 Pence für den Engl. Centner für „5 parts cargo rice" frei an Bord. Diese Rate wurde ununterbrochen bis Anfang März bezahlt, darauf gelang es Exporteuren, als größere Mengen Paddy an den Markt gebracht wurden, die Preise auf 4 Schilling 7½ Pence bis 4 Schilling 6 Pence zu drücken. Das Resultat war jedoch, was Zufuhren anbetraf, ein recht ungünstiges, so daß die Exporteure sich schließlich genöthigt sahen, wieder höhere Preise anzulegen, um durch größere Zufuhren ihren Bedarf zu decken. Die erhöhten Preise, welche allmählich bis auf 5 Schilling 1½ Pence stiegen, hatten aber nicht den gewünschten Erfolg, weil schon zu bedeutende Mengen ausgegangen waren. Dazu kam, daß der Verkehr durch Räuberbanden gestört wurde. Das Geschäft neigte sich deshalb sehr früh seinem Ende zu, und das Resultat kann gerade kein sehr zufriedenstellendes gewesen sein.

Die ganze Ausfuhr belief sich nur auf 118 309 Tons und ergab im Vergleich zu dem Vorjahre einen Ausfall von 38 750 Tons und im Vergleich zu der Ausfuhr in 1885 sogar eine Verminderung um 60 567 Tons.

Die Deutsche Flagge war hier wiederum ziemlich stark vertreten, jedoch war deren Betheiligung an der Ausfuhr um 17 137 Tons geringer als im Vorjahre.

Die Europäischen Märkte für den Artikel waren vor der Eröffnung hiesiger Saison und in der ersten Zeit derselben günstiger als nachher. Anfangs konnten die Exporteure 5 Schilling 6 Pence und 6 Schilling 7 Pence für den Engl. Centner bekommen, späterhin jedoch waren nur Preise von 6 Schilling 4½ Pence bis 6 Schilling 3 Pence zu erzielen.

Das Frachtengeschäft verfolgte eine ähnliche Richtung. Vor Beginn der Saison wurden Dampfer zu 35 Schilling bis 37 Schilling 6 Pence für das Ton, und Segelschiffe zu 27 Schilling 6 Pence bis 30 Schilling gechartert, während im Laufe der Saison die Raten für Dampfer auf 35 Schilling bis 33 Schilling 9 Pence, und für Segelschiffe auf 27 Schilling 6 Pence bis 25 Schilling fielen.

Unsere Verkehrswege sind unverändert geblieben.

Die Verbindung mit Rangoon wird wie bisher durch kleine Flußdampfer der Irawaddy Flotilla Co. ltd. dreimal wöchentlich besorgt. Die Fahrt von hier nach Rangoon und umgekehrt dauert etwa 30 Stunden. Die Dampfer sind bequem für Passagiere eingerichtet, haben etwa 200 Tonnen Tragfähigkeit und laufen ungefähr 10 Knoten in der Stunde.

Die Verbindung mit Henzadah, einer kleinen Station am Irawaddy, ebenfalls etwa 30 Stunden Reise von diesem Hafen entfernt, wird durch ähnliche Dampfer derselben Gesellschaft zweimal wöchentlich unterhalten. Andere Dampferlinien sowie Eisenbahnen giebt es nicht.

Schiffsverkehr und Reisausfuhr von Bassein im Jahre 1887.

Nationalität.		Anzahl der Schiffe.	Reisladung Tons.
Deutsche	Dampfer	2	3 688
"	Segelschiffe	11	18 161
Britische	Dampfer	18	48 763
"	Segelschiffe	18	36 081
Französische	Dampfer	1	2 899
Italienische	Segelschiffe	4	6 539
Norwegische	"	5	7 000
	zusammen	59	118 309

Die Deutschen Schiffe liefen sämmtlich in Ballast ein.

Cienfuegos (Cuba).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Die Zuckerernte des Jahres 1887 war nicht nur kleiner als die von 1886, sondern auch die Hoffnungen auf bessere Preise, geringere Unkosten und Ermäßigung der Steuern wurden nicht erfüllt. Die Spanische Regierung schaffte allerdings die Ausfuhrzölle ab,[2] die sich auf ungefähr zwei Spanische Thaler für das Faß von 18 Ctr. beliefen, aber dieses Dekret trat erst im August in Kraft, also zu einer Zeit, als der große Theil der Ernte schon verkauft und verschifft war.

Ob nun die Aussichten auf eine größere Ernte für 1888 in Erfüllung gehen werden, bleibt ungewiß. Seit langen Jahren hatte man auf der ganzen Insel keine so gute, ununterbrochene und bis Anfang November dauernde Regenzeit gehabt; viele neue Maschinen wurden aus Belgien, England und den Vereinigten Staaten von Amerika bezogen, zu dem Zwecke, ein besseres Resultat aus dem Rohr zu ziehen; aber auf der anderen Seite haben viele Pflanzer wegen Mangels an Geldmitteln es aufgegeben, die Felder zu bestellen. viele haben aufgehört, das von ihnen geerntete Rohr auszupressen, und es vorgezogen, das Rohr womöglich, und wenn die Entfernung anderer Pflanzungen nicht zu groß, zu verkaufen. Die Ernte begann am 1. Dezember; das Resultat aber bleibt zweifelhaft, weil es zu

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 126.
[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 611.

sehr von dem Wetter abhängt, welches während der Mahlzeit herrscht; und bei den hier von Dezember bis Ende März vorherrschenden heftigen und trockenen Winden sind die Felder den großen Feuersgefahren besonders ausgesetzt.

Allem Anscheine nach werden aber die Preise dieses Jahr bedeutend besser werden. Das ganze System der Pflanzungen hat sich in den letzten Jahren auf Cuba geändert, und es haben sich viele Centralpflanzungen gebildet, die das Rohr der ihnen naheliegenden Felder, wo man das Mahlen ganz aufgegeben, kaufen und mit ihren neu eingeführten mächtigen Maschinen Zucker daraus gewinnen. So giebt es in diesem Bezirke eine, die an zwanzigtausend Fässer, je von achtzehn- bis neunzehnhundert Pfund wiegend, und mehrere andere, die an fünf bis zehn Tausend zu machen gedenken. Daneben ist die Destillation von Tafia (Rum) eingerichtet und sehr bedeutend vermehrt und verbessert worden.

Die Produktion betrug im Jahre 1887 an Zucker 30 500 Fässer und 358 000 Säcke, an Syrup 8500 Fässer und an Rum 2550 Fässer gegen 45 477 Fässer und 388 300 Säcke Zucker, 10 900 Fässer Syrup und 1609 Fässer Rum im Vorjahre.

Im Jahre 1887 kamen hier 336 Fahrzeuge an von 249 679 Reg.-Tonnen gegen 253 Fahrzeuge von 218 956 Reg.-Tonnen in 1886. Von diesen waren 129 Dampfer von 187 636 Reg.-Tonnen gegen 111 von 178 322 Reg.-Tonnen in 1886, 207 Segelschiffe von 62 643 Reg.-Tonnen gegen 142 von 45 634 Reg.-Tonnen, und zwar

126 Dampfer und 176 Segelschiffe mit Ladung gegen
108 „ „ 99 „ „ „ in 1886,

und die übrigen in Ballast.

Von den 129 Dampfern waren

90 Spanische .... von 140 497 Reg.-Tonnen,
18 Britische .... „ 14 638 „
20 Amerikanische .... „ 32 141 „
1 Norwegischer .... „ 360 „

und von den 207 Segelschiffen

112 Amerikanische .... von 31 451 Reg.-Tonnen,
52 Spanische .... „ 15 607 „
34 Britische .... „ 10 343 „
9 Norwegische .... „ 4 642 „

Von den obigen 129 Dampfern kamen:

71 Spanische von Liverpool mit gemischter Ladung. (Proviant, Eisen, Porzellan, Glas, Zeugstoffe aller Art ꝛc. Hierbei ist zu bemerken, daß viele dieser Dampfer auch in Spanien anlaufen und dort Ladung nehmen.)
9 Spanische von Barcelona mit Wein, Früchten, Fabrikzeug ꝛc.,
4 Spanische aus Antwerpen mit Genever, Eisen und Maschinen,
1 Spanisches aus Philadelphia mit Fässern,
2 Spanische aus Hamburg mit gemischter Ladung,
1 Spanisches von Veracruz in Ballast,
3 Britische mit Steinkohle von Westindien,
10 Britische mit Maschinen und Eisen von Glasgow,
3 Britische mit Maschinen und Kohlen aus den Vereinigten Staaten,
2 Britische in Ballast von anderen Häfen der Insel,
1 Norwegischer mit Maschinen ꝛc. von New-York,
20 Nordamerikanische von New-York mit gemischter Ladung, besonders Lebensmitteln, Fässern und Maschinen.

Von den Segelschiffen kamen:

29 von den Vereinigten Staaten mit gemischter Ladung,
21 von Spanien mit Spanischen Produkten, hauptsächlich Wein, Mehl, Oel und Feldfrüchte,
15 aus Südamerika mit gedörrtem Fleisch (hierbei ist zu bemerken, daß außerdem viel Fleisch über Liverpool mit den Spanischen Dampfern kam),
34 mit Steinkohle,
1 von Marseille mit Steinen und Ziegeln,
13 mit Holz von den Vereinigten Staaten,
10 mit Fässern von den Vereinigten Staaten,
3 mit Eis von den Vereinigten Staaten,
2 mit Fisch von Canada,
3 mit Maschinen von den Vereinigten Staaten,
1 mit Kaffee von Westindien;
der Rest kam in Ballast oder mit Ladungen in Transit für andere Häfen.

Eine genaue Statistik der Einfuhr läßt sich aus den im vorjährigen Berichte angegebenen Gründen nicht aufstellen. Durch Benutzung der dort bezeichneten Quellen ist Folgendes ermittelt worden:

Es sind hier eingeführt:

76 900 Säcke Reis von etwa 200 Pfund,
32 800 „ Mehl desgl.
2 700 Kisten Fisch von etwa 100 Pfund,
2 500 Fässer Bier, je zu 8 bis 10 Dutzend steinerne Flaschen,
7 400 Säcke Kaffee,
9 600 „ Salz,
13 500 Korbflaschen (Demijohns) Genever,
2 800 Ballen gedörrtes Fleisch aus Südamerika über Liverpool,
67 800 Kisten und Säcke ꝛc. mit Spanischen Produkten, besonders Oel, getrocknete und eingemachte Früchte ꝛc.,
13 380 Kolli Wein, aus Spanien allein, in großen und kleinen Fässern, Kisten ꝛc.,
3 900 Ballen und Kisten mit Leinen-, Wollen- und Baumwollenfabrikaten,
39 000 Ballen, Stücke ꝛc. Eisenwaaren,
4 300 Ballen, Stücke zu Maschinen gehörend.

Außer der weiter oben mitgetheilten Produktion von Zucker, Syrup und Rum bestand die Ernte in

255 Terzerolen und 83 kleinen Fäßchen Honig gegen
469 „ „ 177 „ „ „ in 1886,
92 Ballen Blättertabak gegen 137 im Vorjahre,
3037 Stücke Mahagoniholz und 4569 Cedern gegen
292 „ „ „ 4391 „ in 1886.

Die Ausfuhr wurde durch 47 Dampfer und 79 Segelschiffe vermittelt; davon waren 30 der ersteren unter Spanischer Flagge und 17 Amerikanische; von den Segelschiffen waren 17 Spanische, 23 Britische und 39 Amerikanische.

Die Produktion hat auch im letzten Jahre wieder zugenommen, insbesondere hat die Kartoffelernte nicht allein den Bedarf des Landes gedeckt, sondern auch große Verschiffungen nach den Vereinigten Staaten ermöglicht. Weniger erfolgreich waren die Bemühungen der Fabrikanten von Pianos, Papier, Seife ꝛc., denen sich Schwierigkeiten verschiedener Art, insbesondere der Mangel an Arbeitern und hoher Arbeitslohn, entgegenstellten. Während der Erntezeit, also etwa 5 Monate, bezahlen die Pflanzer den Arbeitern 12 bis 25 Spanische Thaler für den Monat.

Nantes.

Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.

In den Häfen von Nantes, St. Nazaire, Paimboeuf und Pornic sind im Jahre 1887

45 Deutsche Schiffe von zusammen 17 668 Reg.-Tonnen

angekommen, und zwar

in Nantes	29 Schiffe	von 9515	Reg.-Tonnen
„ St. Nazaire	14 „	„ 7810	„
„ Paimboeuf	1 „	„ 224	„
„ Pornic	1 „	„ 119	„

Von diesen Schiffen waren

30 Segelschiffe von 10 444 Reg.-Tonnen,
15 Dampfschiffe „ 7 224 „

1 Schiff von 294 Reg.-Tonnen kam in Ballast an, um hier Ladung einzunehmen; die übrigen kamen mit Ladung, und zwar:

Aus Deutschen Häfen 32 Schiffe von zusammen 11 620 Reg.-Tonnen, nämlich:

15	von 6327 Reg.-Tonnen	aus	Königsberg-Pillau mit Holz, Hanf, Hanfsamen, Roggen, Wicken, Oelsaat und Fellen,
11	„ 8971 „	„	Danzig mit Holz,
3	„ 944 „	„	Stettin „ „
3	„ 378 „	„	Bremen „ Stärke und Pappe.

Abgegangen sind im Jahre 1887 aus den vorgenannten Häfen

43 Schiffe von zusammen 16 045 Reg.-Tonnen,

so daß also am Ende des Jahres 1887

2 Schiffe von zusammen 1623 Reg.-Tonnen

hier verblieben.

Von den 43 im Jahre 1887 von hier abgegangenen Schiffen liefen

33 Schiffe von zusammen 14 316 Reg.-Tonnen

in Ballast aus;

10 Schiffe von zusammen 1729 Reg.-Tonnen

nahmen Ladung.

Chile.

Die Kupferproduktion in Chile.

Die Nachrichten von dem starken Steigen der Kupferpreise in Europa haben hier wegen der hervorragenden Betheiligung Chiles bei der Versorgung des Kupfermarktes ein begreifliches Aufsehen erregt und Hoffnungen auf einen neuen Aufschwung dieses ältesten Produktionszweiges des Landes wachgerufen.

Chile lieferte in früheren Jahren vor Aufschließung der großen Kupferlager am Lake Superior und in anderen Gegenden der Vereinigten Staaten von Amerika den bedeutendsten Theil des Kupferbedarfs der Welt und beherrschte fast ausschließlich die Preisgestaltung dieses Artikels.

Die Ausfuhr Chiles betrug im Jahre 1872 1 022 883 Span. Centner (1 Span. Centner [Quintal] = 46 kg) Fein-Kupfer. Im Jahre 1876 erreichte diese Ausfuhr ihren Höhepunkt mit 1 120 051 Span. Centnern Fein-Kupfer, die sich wie folgt zusammensetzten:

895 246	Span. Centner	Rein-Kupfer in Barren,
187 349	„ „	auf Rein-Kupfer reduzirt, Kupfer-Regulus von 50 pCt. Reingehalt,
37 456	„ „	auf Rein-Kupfer reduzirte Kupfererze
1 120 051	Span. Centner	Rein-Kupfer.

Vom Jahre 1876 ab sank die Kupferausfuhr Chiles allmählich. In Folge der in den Vereinigten Staaten und im Rio Tinto-Distrikt in Spanien erwachsenen Konkurrenz verlor Chile die Beherrschung des Marktes und die Preisbestimmung; die Preise auf dem maßgebenden Englischen Markt, welche bis dahin für das Ton zwischen 65 und 75 Pfd. Sterl. geschwankt hatten, sanken allmählich immer mehr und erreichten Ende 1886 und in den ersten Monaten 1887 den tiefsten Stand mit 38 Pfd. Sterl. für das Ton. Bis zum 25. Oktober 1887 wurde der Preis mit 40 Pfd. Sterl. 5 Schill. notirt. Zu diesen Preisen konnten die ärmeren Kupferlager in Chile nicht mehr mit Nutzen bearbeitet werden, wobei insbesondere diejenigen litten, welche weiter von der Küste entfernt waren, ohne Eisenbahnverbindungen zu besitzen. Da angenommen wurde, daß die Förderung von Erzen unter 8 bis 9 pCt. Gehalt sich nicht mehr bezahlt machte, von diesen ärmeren Erzen aber gerade sehr große Vorräthe vorhanden waren, so nahm die Produktion und die Ausfuhr von Kupfer bedeutend ab, und im Jahre 1886 betrug letztere nur:

718 288	Span. Centner	Rein-Kupfer,
53 313	„ „	Regulus, auf Rein-Kupfer reduzirt,
2 439	„ „	reduzirte Kupfererze
773 040	Span. Centner	Rein-Kupfer.

Demnach ergab sich gegen das Jahr 1876 ein Ausfall von 347 011 Span. Centnern.

Im Jahre 1887 hat sich eine weitere Abnahme der Kupferausfuhr gegenüber den Vorjahren gezeigt.

	1887. Span. Ctr.	1886. Span. Ctr.	1885. Span. Ctr.
Die Kupferausfuhr betrug vom 1. Januar bis zum 30. September	469 250	574 942	638 604
desgl. im Oktober	49 788	93 097	29 234
Im Laden begriffen waren am 1. November	53 972	36 866	96 792
Gechartert waren bis zum 15. November	36 765	30 268	35 007
zusammen	609 775	735 173	979 637

Der Ausfall im Jahre 1887 gegen 1886 beträgt mithin 125 398, gegen 1885 189 862 Span. Centner.

Um die ungünstige Wirkung dieses zunehmenden Ausfalls der Kupferausfuhr auf die Bilanz Chiles im internationalen Handel zu beurtheilen, muß das gleichzeitige starke Sinken des Preises dieses Artikels in Betracht gezogen werden, in Folge dessen die der Menge nach etwa um ein Drittel herabgegangene Kupferausfuhr dem internationalen Werthe nach um drei Fünftel oder mehr Einbuße erlitten hatte; denn die im Jahre 1876 verschifften 1 120 000 Span. Centner hatten zum Preise von etwa 70 Pfd. Sterl. gegen 4 150 000 Pfd. Sterl. ergeben, während die 770 000 Span. Centner des Jahres 1886 nur mit 40 Pfd. Sterl. bezahlt wurden, und demnach Chile nur etwa 1 400 000 Pfd. Sterl. einbrachten. Ein solcher Ausfall mußte in dem volkswirthschaftlichen Haushalte eines kleinen Landes schwer in die Wage fallen.

Am 25./26. Oktober 1887 traf hier zuerst die telegraphische Nachricht von einer Preissteigerung des Kupfers in Europa ein; Anfangs wurde eine Steigerung von 1 Pfd. Sterl. für das Ton, dann um 2 Pfd. Sterl. mehr gemeldet und so allmählich, bis die neueste Notirung auf 70 Pfd. Sterl. 10 Schill. bis 71 Pfd. Sterl. für das Ton angegeben wird. Die Gründe dieses Umschwunges der Preise sind hier noch nicht hinreichend erklärlich; zuerst hieß es, es habe sich ein großes Monopol-Syndikat gebildet, dann wurde eine

starke Zunahme der Nachfrage in Europa, und endlich die Wirkung eines zerstörenden Feuers in der Calumet- und Hecla-Mine, der größten am Lake Superior, als Gründe zur Motivirung der Preissteigerung genannt. Anfangs traute man hier so wenig der Dauer des Preisaufschwungs, daß einer der bedeutenderen hiesigen Kupferproduzenten einen Kontrakt für Lieferung seiner gesammten Kupferausbeute in den nächsten zwölf Monaten, auf etwa 1000 t angegeben, zum Preise von 42 Pfd. Sterl. 10 Schill. abschloß, als die telegraphirten Notirungen diesen Stand erreicht hatten. Zu den gegenwärtigen Preisen sind sehr starke Lieferungen bis Ende März verkauft worden. Es darf angenommen werden, daß bei längerer Fortdauer des jetzt erreichten Preisstandes die hiesige Kupferproduktion sich wieder bedeutend heben wird, da alle Gruben, welche beim Preise von 40 bis 50 Pfd. Sterl. keine Rechnung mehr ließen, wieder bearbeitet werden dürften. Aus dem Aufschwunge dieses Produktionszweiges könnte demnächst der Volkswirthschaft Chiles eine Mehreinnahme von etwa 2 Millionen Pfd. Sterl. erwachsen. Indessen ist eine Wiederaufnahme des Betriebes in Minen, in denen seit längerer Zeit die Arbeiten eingestellt waren, mit großen Kosten verbunden, die nicht daran gewagt werden dürften, ehe die Unternehmer sich über die Aussichten auf Beständigkeit der erhöhten Preise vergewissert haben; auch ist die Beschaffung neuer Betriebseinrichtungen und Maschinen, sowie die Heranziehung vermehrter Arbeitskräfte nicht ohne Zeitverlust zu bewerkstelligen, zumal gegenwärtig, wo durch die Anziehungskraft der neuen Goldminen in Guanaco bereits in manchen anderen Bergwerksdistrikten Chiles ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften sich fühlbar macht. Somit dürfte in der nächsten Zeit eine Zunahme der hiesigen Kupferproduktion nur auf denjenigen verstärkten Ertrag sich gründen, den man in den reicheren, stets in Betrieb gebliebenen Bergwerken zu erreichen ohne Zweifel bestrebt sein wird.

Es dürfte im gegenwärtigen Zeitpunkte von Interesse sein, die Bestimmungsländer der hiesigen Kupferausfuhr aus den ersten neun Monaten des Jahres 1887, soweit dieselben hier bekannt sind, aufzuführen. Auf Grundlage der hier ausgestellten Konnossemente stellte sich die Ausfuhr nach Bestimmungsländern geordnet wie folgt, vom 1. Januar bis zum 30. September 1887:

318 909	Span. Centner nach Großbritannien,
108 999	„ „ „ Frankreich,
34 933	„ „ „ Deutschland,
33	„ „ „ Ecuador,
6 376	„ „ „ Italien, welches zum ersten Male als Bestimmungsland für die hiesige Kupferausfuhr aufgeführt wird.
469 250	Span. Centner.

Die Versendung des Kupfers geschieht seit einigen Jahren größtentheils in Dampfern, und zwar in denjenigen der

Pacific Steam Navigation Company	nach Liverpool und Bordeaux,
Société Transatlantique	„ Havre und Liverpool,
Kosmos-Linie	„ Havre und Hamburg,
und neuerdings:	
der Gulf Line	„ Liverpool,
„ Hamburg-Pacific-Linie	„ Havre und Hamburg.

Die Frachtsätze betragen 27 Schill. 6 Pence bis 30 Schill. für das Ton, selten bis 32 Schill. 6 Pence. Da jeder Dampfer nur ein bestimmtes Quantum als Schwergut mitnehmen kann, so dürften demnächst bei Zunahme der Ausfuhr höhere Frachtsätze beansprucht werden.

Hayti.

Die Lage des Geldmarktes auf Hayti.

Um die Mitte des vorigen Jahres trat ein bedeutender Rückgang der Prämie auf Wechsel und Amerikanische Gold-Dollars ein. Derselbe ist hauptsächlich dadurch hervorgerufen, daß die Haytianische Regierung für den Mexikanischen Silber-Dollar, der früher mit der Haytianischen Gourde pari stand, zeitweise sogar 12 pCt. und mehr Agio bedang, — den Zwangskurs von 80 Haytianischen Centimen einführte.

Die Folge davon war, daß das Mexikanische Geld vom hiesigen Markte verschwand und sich das im Lande befindliche Haytianische Papier- und Silbergeld zur Bezahlung der in Aussicht stehenden bedeutenden Lieferungen von Kaffee als unzureichend erwies, obgleich 500 000 Silbergourdes geprägt wurden und schon im November in Umlauf kamen. Die Prämie, welche zu Anfang vorigen Jahres bis Ende Mai zwischen 30 und 38 pCt. geschwankt hatte, fing nun an zu fallen und betrug schon Ende Juni 25 pCt., Juli 17 pCt., August 14 pCt., September 8 pCt., Oktober und November 5 pCt. und im Dezember sind Wechsel bereits mit 2 pCt. diskontirt worden, während das Amerikanische Gold nur 1—2 pCt. Prämie bedang. Da bis jetzt bei der Einfuhr von Mexikanischen Silber-Dollars, trotz deren Entwerthung um 20 Centimen, noch eine Prämie von etwa 5 pCt. für Wechsel erzielt würde, so hat die Regierung durch Dekret vom 28. Dezember vorigen Jahres angeordnet, daß vom 1. Januar 1888 ab die Mexikanischen Dollars, sowie die Münzen der übrigen Amerikanischen Freistaaten nur nach dem Handelswerth angenommen werden sollen. Durch diese Maßregel wird der Mexikanische Dollar voraussichtlich noch weiter sinken und dadurch der Parikurs der Haytianischen Gourdes sich eine Zeit lang stabil erhalten.

Indessen ist es wahrscheinlich, daß, wenn nach Beendigung der Kaffee-Ernte der Geldbedarf nicht mehr so dringend sein wird, auch der Kurs der Haytianischen Währung wieder zurückgehen und aufs Neue Wechsel gegen Prämie werden gehandelt werden.

Die Kaffee-Ernte im Jahre 1887/88.

Der Anfang der Kaffee-Ernte des Jahres 1887/88 (Oktober bis Ende November) bot wenig gute Aussicht; die reichlichen Regenfälle schienen, wie im Vorjahre, die zu großen Erwartungen berechtigenden Ernteaussichten beeinträchtigen zu wollen. Im Beginn des Dezember trat jedoch eine bemerkenswerthe Veränderung in der Witterung ein, die Regengüsse hörten gänzlich auf, und es erwies sich, daß das Produkt in keiner Weise gelitten hatte.

Es wird durchschnittlich eine sehr gute Ernte auf der ganzen Insel erwartet, und es erscheint berechtigt, für dieselbe ein Ergebniß von 75 Millionen Pfund anzunehmen.

Die Preise, welche sich ausschließlich nach den Schwankungen des Havre-Marktes richten, erzielten daselbst im Oktober 94, im November 96 und im Dezember 98 Franken für 100 Pfund Port au Prince-Kaffee, während auf hiesigem Platze im Oktober $13^1/_2$ Gourdes = 68,53 Franken, im November 11,35 Gourdes = 57,60 Franken, im Dezember 12 Gourdes = 65,28 Franken bezahlt worden sind.

Eine bedeutende Aenderung hat der Ausfuhrzoll auf Kaffee vom 1. Oktober d. J. ab erlitten, derselbe ist von $2,16^2/_3$ auf $3,36^2/_3$ Dollars Amerik. Gold für 100 Pfund erhöht worden.[1])

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 I. S. 436.

Gallipoli.

Waaren- und Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Im abgelaufenen Jahre haben den hiesigen Hafen 406 Schiffe von zusammen 193 174 Reg.-Tonnen besucht. Dieselben brachten Ladung im Werth von 5 795 000 Lire. Ausgegangen sind von hier 403 Schiffe von zusammen 194 107 Reg.-Tonnen mit Ladung im Werth von 11 140 000 Lire.

Gegenstände der Ausfuhr waren hauptsächlich:

		Lire
Olivenöl	für	4 317 280 und
Wein	„	2 829 575

Deutsche Schiffe haben den hiesigen Hafen nicht besucht.

Spalato.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Die Handelsbewegung in Spalato nimmt von Jahr zu Jahr einen immer größeren Aufschwung.

Unter Deutscher Flagge liefen im vergangenen Jahre 3 Schiffe hier ein, außerdem in Lissa, Pucischie und Postire zur Ladung von Gütern, besonders von Wein für Rouen, Hamburg und Rotterdam.

Was die Handelsbewegung in Dalmatien im abgelaufenen Jahre betrifft, so war dieselbe, da die Getreideproduktion des Landes hinreichend für die Bedürfnisse war, und da dieser Artikel sonst die Haupteinfuhr bildet, sehr gering.

Der Transithandel von Triest—Fiume und Spalato nach der Herzegowina über Metkovich wird immer größer und wird einen noch weiteren Aufschwung nehmen, wenn die Eisenbahnverbindung Metkovich—Mostar—Serajevo—Brod vollendet sein wird, was in einigen Monaten zu erwarten ist.

Was eine regelmäßige Handelsverbindung auf dieser Route erschwert, ist der Ausgangspunkt derselben in Metkovich an der Narenta; dieser Ort ist den größten Theil des Jahres für Schiffe mit einer größeren Tragfähigkeit als 200 Tonnen, und jedenfalls für Schiffe von einem größeren Tiefgang als 12 bis 13 Fuß im Winter und für solche von 10 bis 11 Fuß im Sommer unzugänglich.

Den Schifffahrtsverkehr für Reisende und Waaren von Triest—Fiume und Spalato nach Metkovich besorgen die Schiffe des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd, und zwar beträgt die Fracht 4 bis 5 Gulden für die Tonne, je nach der Qualität der Waaren. Außer diesen befahren auch die Schiffe der Brüder Rismondo aus Macarsca die Route Triest—Spalato—Metkovich, und Schiffe des Hauses Sverljuga in Fiume die Route Fiume—Spalato—Metkovich.

Was die Einfuhr aus Deutschland nach Dalmatien betrifft, so verdient diejenige von Sprit besondere Beachtung. Dieselbe nahm besonders in den letzten Monaten einen starken Aufschwung, theils wegen der niedrigen Preise dieses Artikels, welcher die Käufer ermuthigte, denselben aus Deutschland zu beziehen, theils wegen der vorzüglicheren Qualität im Vergleiche zum Ungarischen Produkte, welches bis jetzt in Dalmatien viel verbraucht wurde.

Die Güte einiger Marken läßt die Annahme zu, daß die Einfuhr dieses Artikels immer mehr zunehmen wird.

Ein großer Vortheil für die Einfuhr dieses Handelsartikels würde sein, wenn derselbe auf dem billigeren Wasserwege über Hamburg bezogen würde. Hierzu sind aber die Verbindungen bis jetzt nicht regelmäßig genug.

Es ist unmöglich, nach amtlichen Daten mit Bestimmtheit anzugeben, wie viel Sprit im verflossenen Jahre aus Deutschland nach Dalmatien eingeführt wurde; nach Schätzungen erreicht die Spriteinfuhr 700 bis 800 Fässer im Werthe von 150 000 bis 160 000 Mark.

Die Einfuhr anderer Artikel aus Deutschland ist bis jetzt von geringem Belang.

Was die Ausfuhr betrifft, so war dieselbe im abgelaufenen Jahre bedeutend in Wein, Pireten, Blumen, Talg, Gerbersumach und Rohhäuten, gering in Olivenöl, und das nur in den ersten Monaten des Jahres, in welchen der Rest der Oelproduktion des Jahres 1886 ausgeführt wurde, um dann in den letzten Monaten wegen des absoluten Oelmangels im Jahre 1887 auf Null zu sinken.

Der Hauptausfuhrartikel Dalmatiens ist Wein; die Weinproduktion Dalmatiens überstieg bei einer mittelmäßigen Weinlese nicht 700 000 hl, obwohl die offiziellen Daten von 1 000 000 hl sprechen; von diesen werden über 400 000 hl in Dalmatien, Bosnien und der Herzegowina verbraucht, und 250 000 bis 300 000 ausgeführt.

Bis vor ungefähr 8 bis 10 Jahren wurde beinahe diese ganze Quantität nur nach Frankreich ausgeführt, wo man die Dalmatinerweine wegen ihrer tiefdunklen Farbe, ihrer Neutralität und der bekannten Reinheit vorzugsweise vor den Italienischen, Spanischen und Portugiesischen Weinen zum Verschnitte mit schwachen und leichten Weinen verwendet, um diese letzteren absatzfähig zu machen.

Zu dem Zwecke werden in den letzten Jahren Dalmatinerweine auch nach Deutschland ausgeführt. Diese Ausfuhr, welche vor 8 bis 10 Jahren äußerst gering war und vielleicht jährlich kaum 2000 hl betrug, stieg in den letzten Jahren derart, daß im abgelaufenen Jahre beinahe 1/7 des zur Ausfuhr verfügbaren Dalmatinerweines für Rechnung Deutscher Kaufleute erworben wurde.

Der Transport des Weines von Spalato nach Deutschland geschieht auf verschiedenen Wegen, gewöhnlich in Eichenfässern mit Eisenreifen zu 650 Liter direkt nach Hamburg, namentlich wenn die auf einmal zu verschiffende Quantität groß genug ist, damit sich das Anlaufen eines Dampfers hier lohnt, oder mit Ueberschiffung in Triest, wenn die Quantität klein ist.

Diese Sendungen für Hamburg erfolgen fast alle durch die Dampfer A. C. de Freitas u. Co. in Hamburg, welche einen regelmäßigen Dienst zwischen dem Adriatischen Meere und der Nordsee unterhalten, und Waaren für jene Bestimmungsorte aus allen Häfen Dalmatiens übernehmen; aus letztgenannten Häfen werden die Waaren im Sammeldienste nach Triest zur Ueberschiffung gebracht, wenn die Quantität nicht groß genug ist, damit ein Dampfer Spalato, den Mittelpunkt der besten Weingattungen, anläuft.

Außer über Hamburg geht auch viel Wein mit denselben Dampfern via Rotterdam oder über Triest mit der Eisenbahn.

Die Gesammtmenge des im Jahre 1887 aus Dalmatien nach Deutschland ausgeführten Weines beläuft sich auf ungefähr 30 000 hl im Gesammtwerthe von ungefähr 1 300 000 Mark, und die bis jetzt abgeschlossenen Weingeschäfte der letzten Weinlese lassen für das Jahr 1888 noch eine größere Zunahme voraussehen.

Die Preise der feinen Weine zum Verschnitte von der Weinlese 1886 und ausgeführt im Jahre 1887 schwankten je nach der Qualität zwischen 15 und 21 Gulden für das Hektoliter, jene geringerer Qualität und lichter von 10 bis 12 Gulden für das Hektoliter.

Die Preise der Weine von der Weinlese 1887, welche jetzt aus-

geführt werden, und deren Qualität so vorzüglich wie jene der Weinlese 1886 ist, hatten viel niedrigere Preise, feine Qualität zum Verschnitt 12 bis 17 Gulden für das Hektoliter, geringere Qualität 7 bis 9 Gulden für das Hektoliter.

Ueber die Ausfuhr anderer Artikel aus Dalmatien nach Deutschland ist nichts anzugeben, da sie größtentheils von Triest aus erfolgt.

Nur die Blüthen der Piretenblume werden jetzt theilweise direkt nach Deutschland verkauft. Dieser Artikel, welcher immer mehr in den Haushaltungen und zur Konservirung des Rohleders gesucht wird, wächst in Dalmatien in ausgezeichneter Qualität, und ist in den letzten Zeiten zu fabelhaften Preisen verkauft. Man zahlte im April und Mai gleich nach der Ernte 170 bis 180 Gulden, und heute zahlt man 230 bis 240 Gulden für 100 kg, und noch immer besteht eine lebhafte Nachfrage.

Valparaiso.

Die neuen Goldfunde in Chile.

Die vor nicht langer Zeit im Norden Chiles in der Wüste Atacama entdeckten goldhaltigen Minerale, welche nach ihrer Fundstätte, dem Berge Guanaco, benannt worden sind, erregen immer mehr die Unternehmungslust der hiesigen industriellen und kommerziellen Kreise und versprechen nach ihrer bisherigen Ergiebigkeit eine neue Quelle des Wohlstandes für dieses Land zu werden.

In dem Hinterlande des Hafens Taltal, einer jetzt gegen 5000 Einwohner zählenden Stadt, waren seit dem Jahre 1875 Salpeterlager entdeckt und bearbeitet worden, welche indessen gegen die Konkurrenz der weit reichhaltigeren Salpeterlager der Provinz Tarapacá, seit Annexion derselben durch Chile, sich nur mühsam behaupten konnten. Seitdem vor einigen Jahren eine Eisenbahn von Taltal in das Innere des Landes, jetzt 81 km lang, gebaut worden ist, wurden daselbst mehrere Silberminen in Betrieb genommen, die einen guten Ertrag liefern. In Taltal befinden sich mehrere Amalgamationswerke und Schmelzöfen für Silbererze.

Die Eisenbahn führt an mehreren Stationen vorüber, in deren Nähe sich Silberbergwerke, Salpeterlager und Kupferwerke befinden, und endigt gegenwärtig bei der Station Refresco, von wo eine vierstündige Wagenfahrt nach Guanaco führt. Die Verlängerung der Bahn bis nach Guanaco ist beschlossen, und ein Theil des Materials soll bereits zur Stelle geschafft sein, so daß auf eine Vollendung der Bahnstrecke, welche alsdann im Ganzen 129 km betragen wird, gegen Mitte des Jahres 1888 gerechnet wird. Wegen des völlig wasserlosen Wüstencharakters dieser Gegend ist es von Bedeutung, daß kurz vor Guanaco eine Süßwasserquelle entdeckt worden ist, auf der Höhe von 2270 m über dem Meeresspiegel, Aguada de Cachinal genannt.

Das goldhaltige Mineral befindet sich auf zwei freistehenden Bergen, welche sich aus einer weiten Hochebene erheben; der höhere, welcher den Namen Guanaco führt, erhebt sich bis zu 2862 m über den Meeresspiegel und bis zu 440 m über die umgebende Ebene; der kleinere, nach Westen zu gelegene Hügel wird Guanaquito genannt. Früher ist in diesen Bergen oftmals nach Silber gesucht worden, jedoch mit wenig lohnendem Erfolge. Bei der Amalgamation von Erzen, welche aus Guanaco nach Taltal gebracht worden waren, wurden zufällig Bestandtheile von Gold darin gefunden. Der Besitzer der Amalgamationswerke kaufte, nachdem er wiederholt den Goldgehalt der aus Guanaco kommenden Erze beobachtet hatte, einen Theil der auf dem Gipfel des Berges belegenen Mine, welche gegenwärtig Estrella de Venus genannt wird. Die Auffindung goldhaltiger Erze an dieser Stelle und die Verschiffungen derselben aus dem Hafen von Taltal wurden bekannt und lockten bald Minensucher und Unternehmer, auf dem Guanaco-Berge nach weiteren Goldminen zu suchen. Zunächst wurden die Minen Emma Luisa, Defensa und Todos Santos entdeckt und in Bearbeitung genommen.

Die Chilenische Regierung sandte im Juli v. J. den Ingenieur Francisco San Roman zur Untersuchung der neuentdeckten Goldlager; derselbe hat über das Resultat seiner Untersuchung einen Bericht erstattet, welcher sich namentlich mit der geologischen Formation des Minerals und mit dem Charakter der Edelmetall-Adern, welche daselbst vorkommen, beschäftigt, wobei Herr San Roman das hiesige Mineral mit den in Venezuela am Orinoco aufgefundenen Goldlagern vergleichen zu können glaubt.

Der Berichterstatter meint aus gewissen in Guanaco beobachteten Anzeichen auf das Vorhandensein bedeutender, eine andauernde Ausbeute versprechender Goldlager schließen zu dürfen.

Die goldhaltigen Adern, welche bisher in einem Umkreise von 50 qkm bei Guanaco entdeckt worden, sind sehr zahlreich. Als reichste Mine des Distrikts wird die Defensa bezeichnet; sie enthält sechs metallreiche Adern, sämmtlich in ihrer Breite geschnitten; der Goldgehalt schwankt zwischen 15 und 20 Unzen auf den Cajon (1 Cajon = 64 Span. Quintales à 46 kg = 2944 kg). Das sichtbare Edelmetall wird auf 150 000 Pesos geschätzt.

Wegen Terrainstreitigkeiten mit einer benachbarten Mine sind die Rekognoszirungsarbeiten auf der Defensa zur Zeit eingestellt, ihre Produktion beschränkt sich auf das Nothwendigste, um die Schachtarbeit aufrecht zu erhalten.

Wichtige Minen sind ferner die Cometa, welche einige Adern der Defensa auffängt, die Blanca Estrella, Panchita, Santa Domingo, Lucila, Eureka und Palermo, welche letztere sehr breite Adern hat. Die oben erwähnte Estrella de Venus giebt im Durchschnitt 15 bis 20 Unzen Gold auf den Cajon, hat aber schon Erze von 1600 Unzen auf den Cajon gegeben; man schätzt den Baargewinn, welchen sie bisher abgeworfen hat, auf 100 000 Pesos; ihr Besitzer wünscht sie zu verkaufen.

Zu den reicheren Minen gehört die Perseveranza; dieselbe ist für 480 000 Pesos an eine Aktiengesellschaft verkauft worden; sie besitzt fünf Adern, deren hauptsächlichste Erze von durchschnittlich 10 bis 15 Unzen Gold auf den Cajon ergiebt; die Ader ist stellenweise 10 bis 12 m breit; an einigen jedoch nur vereinzelten Stellen sind Erze mit einem Goldgehalt von 500 Unzen auf den Cajon gefunden worden.

Die als zweitreichste und am rationellsten bearbeitete Mine des Distrikts bezeichnete Emma Luisa ist die einzige, welche bis jetzt eine Zermalmungsmaschine im Betriebe hat; auch erreicht ihr bearbeiteter Schacht die größte Tiefe und in horizontaler Richtung ist sie am weitesten rekognoszirt; der Schacht liefert auf eine Tiefe von 52 m goldreiche Erze. Diese Mine ist kürzlich an eine in Santiago gebildete Aktiengesellschaft für 750 000 Pesos verkauft worden.

Eine sehr reiche Mine ist die Valeriana, welche häufig Erze von 80 Unzen Gold auf den Cajon geliefert hat; dieselbe ist bis jetzt nur bis auf 30 m Tiefe rekognoszirt.

Auf dem Nebenberge Guanaquito sind die reichsten Minen die San Lorenzo und die Providencia, welche sich in Einem Besitz befinden; der Ertrag dieser Minen ist sehr gleichmäßig geblieben bis zur gegenwärtig erreichten Tiefe des Schachtes von 35 m, wo die Erze goldreicher zu werden scheinen. Der durchschnittliche Goldgehalt ihrer Erze beträgt 25 bis 30 Unzen auf den Cajon; einige heraus-

geschlagene Steine sollen bis zu 30 bis 40 pCt. Gold enthalten haben und lieferten 500 Unzen auf den Cajon.

Außerdem befinden sich noch etwa vier reiche Minen, unter anderen die von Santo Domingo de la Peña auf dem Guanaquito.

Im Ganzen sind bei Guanaco gegen 200 Minen im Betrieb; in je größere Tiefe die Arbeiten vordringen, desto aussichtsreicher sollen dieselben werden; nur in wenigen Schachten haben in größerer Tiefe die goldhaltigen Adern aufgehört.

Wenn die Gesammtproduktion des Mineraldistrikts auch schwer zu bestimmen ist, so beträgt nach Schätzung der Minenunternehmer und der Geschäftshäuser, welche in Taltal die Erze ankaufen, die monatliche Produktion wie folgt:

	Fein-Gold.
San Lorenzo und Providencia	35 kg.
Perseveranza	20 „
Santo Domingo de la Peña	10 „
Emma Luisa	15 „
Estrella de Venus	10 „
Valeriana	5 „
Blanca Estella	5 „
Mehrere andere	25 „
Gesammtbetrag	125 kg.

Der durchschnittliche Goldgehalt der Erze des Distrikts beträgt 15 bis 20 Unzen auf den Cajon, wobei meistens gleichfalls ein nicht unbedeutender Bestandtheil an Silber gefunden wird, welcher zwischen 5 und 20 Mark schwankt; in einigen Minen steigt der Silbergehalt auf 25 Mark (1 Mark = ½ Pfund Span. = 230 g).

Die Preise, welche in Taltal von den Einkaufshäusern für goldhaltige Erze gezahlt werden, betragen beim Kurse von 24 bis 25 Pce. für den Peso:

für das Kilogramm Fein-Gold:			für das Kilogramm Fein-Gold:		
bei 0,000 006	Gold	350 Pesos,	bei 0,000 100	Gold	1020 Pesos,
„ 0,000 010	„	750 „	„ 0,000 150	„	1030 „
„ 0,000 020	„	875 „	„ 0,000 200	„	1040 „
„ 0,000 030	„	900 „	„ 0,000 250	„	1060 „
„ 0,000 040	„	950 „	„ 0,000 300	„	1070 „
„ 0,000 050	„	975 „	„ 0,000 350	„	1080 „
„ 0,000 060	„	1000 „	„ 0,000 400	„	1090 „
„ 0,000 070	„	1005 „	„ 0,000 450 }	„	1100 „
„ 0,000 080	„	1010 „	„ 0,000 500 }		
„ 0,000 090	„	1015 „			

Weit vortheilhafter für den Goldproduzenten ist es indessen, die Erze nach Hamburg zu schicken, wo die Gold- und Silbergewinnung aus den Erzen mit der größten technischen Vollendung geschieht, wie hier allgemein anerkannt wird, und wo deshalb auch die höchsten Preise für die Erze gezahlt werden können. Die Minen Perseveranza, San Lorenzo und Providencia senden alle ihre Erze nach Hamburg.

Die Fracht von Guanaco nach Taltal beträgt 1,40 Pesos für den Spanischen Quintal, einschließlich Verladungskosten, Säcke 2c. Diese Kosten werden sich nach Fertigstellung der Eisenbahn bis nach Guanaco bedeutend ermäßigen.

Außer den erwähnten Verkäufen zweier Minen an Aktiengesellschaften sind folgende Kauf- und Verkaufgeschäfte bekannt geworden; eine Barra der Mine Defensa und Todos Santos zu 40 000 Pesos (jede Mine ist in 24 Barras [Kuxe] eingetheilt);

mehrere Barras der Minen San Lorenzo und Providencia .... zu 10 000 „

mehrere Barras der Mine Blanca Estella .... „ 3 000 bis 5 000 Pesos,

mehrere Barras der Mine Patagonia .... bis zu 3 000 „

Die Verschiffungen von Mineralien aus dem Hafen von Taltal haben vom 1. Januar bis 1. Oktober 1887 betragen:

An Gold in Barren:

	kg.	Werth: Pesos.
nach dem Auslande	5,29	6 348
„ anderen Chilenischen Plätzen	747,40	891 080
	752,69	897 428

An goldhaltigen Erzen:

	kg.	Werth: Pesos.
nach dem Auslande	2 108 419	735 006
„ anderen Chilenischen Plätzen	300 436	99 349
	2 408 855	834 355

Porto.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das verflossene Jahr läßt sich bezüglich der Handelsbeziehungen mit Deutschland wiederum als äußerst befriedigend bezeichnen, und der bedeutsame und noch immer im Wachsen begriffene Aufschwung, welcher dem Verkehr des hiesigen Hafenplatzes mit Deutschland erblüht, ist nicht zu verkennen.

Als die hauptsächlichsten Einfuhrartikel sind zu bezeichnen: Reis, Zucker, Tabak und Cigarren, leere Flaschen, Leder, Papier, Kurz- und Spielwaaren, Strumpfwaaren, wollene und halbwollene Manufakturwaaren, baumwollene Garne und Gewebe, ferner Palmöl, Kerzen, Eisendraht, Speck. Von Ausfuhrartikeln sind zu nennen: Wein, Kork, Mandeln, Zwiebeln, Antimon- und Bleierze.

Was die finanzielle und geschäftliche Lage des hiesigen Marktes betrifft, so ist dieselbe nach wie vor eine gesunde. Die steigende Tendenz der Einfuhr und Ausfuhr hat im Jahre 1887 fortgedauert, wennschon manche Artikel durch den am 1. November in Kraft getretenen neuen Zolltarif[2]) höher besteuert wurden.

Namentlich ist diese Zollerhöhung auf die Einfuhr von Zucker nicht ohne Folge geblieben. Früher zahlte Zucker ohne Unterschied der Qualität einen Zoll von 90 Reis für das Kilogramm, wozu noch einige Zuschlagzölle kamen (2 pCt. und 6 pCt. auf den Zoll, 2 pCt. vom Werth 2c.), die den Zoll auf etwa 102 bis 104 Reis für das Kilogramm brachten. Jetzt giebt es für diesen Artikel zwei Zollsätze, nämlich:

für Zucker bis zu Nr. 20 der Holländischen Skala, 110 Reis, für solchen über Nr. 20 der Holländischen Skala 135 Reis ohne weiteren Zuschlag.

Der Zoll auf Sprit, einen früher bedeutenden Artikel der Einfuhr von Deutschland, wurde allerdings im letzten Jahre um etwa 50 Reis zuzüglich 14 Reis Zuschlagzoll, zusammen etwa 64 Reis für das Dekaliter ermäßigt, doch ist dieser Eingangszoll noch immer zu hoch, um eine Konkurrenz mit den hiesigen Wein- und Getreidespriten zu ermöglichen, obgleich der Deutsche feine Kartoffelsprit durchaus nicht unbeliebt ist. Der Bedarf an diesem Artikel für die Bereitung der hiesigen Weine wird kaum gedeckt durch die hier aus Wein destillirten Sprite und das hier aus Mais, Feigen u. A. gebrannte, sowie durch das von den Portugiesischen Inseln eingeführte Erzeugniß aus süßen Kartoffeln und Johannisbrot.

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 143.

2) Hand. Arch. 1887 I. S. 681.

Der Hauptausfuhrartikel des hiesigen Platzes, Wein, behauptet nach wie vor seinen Stand. Die Lese von 1887 im Douro-Distrikt, aus dem nur feine Qualitäten hervorgehen, war quantitativ nicht so groß, wie die Lesen in der oberen Beira und Minho, wo sie außerordentlich ergiebig ausfielen. Der Bau von diesen leichten Weinen hat in ganz Portugal sehr zugenommen; der größte Theil derselben wird, den inländischen Bedarf abgerechnet, da sowohl Land- wie Stadtbevölkerung ausschließlich Wein trinken, nach Frankreich, ein kleiner Theil nach Deutschland, und zwar von Vianna und Figueira aus verschifft. Die Qualität der Weine des Douro-Distrikts wird als gut bezeichnet und ist zu lohnenden Preisen verkauft worden. Im Ganzen passirten im letzten Jahre 71 424 Pipen unsere Barre; davon gingen nach:

Deutschland	5 337	Pipen,
Brasilien	24 264	„
Großbritannien	32 051	„
Frankreich	6 341	„
Dänemark	392	„
Rußland	174	„
Schweden und Norwegen	565	„
anderen Staaten	2 300	„
	71 424	Pipen.

Neuerdings beginnt man auf den im Douro-Bezirke von der Phylloxera angegriffenen Weinbergen Tabak zu bauen. Noch ist man freilich mit der Behandlung und Pflege der Blätter nicht sehr vertraut, da dieser Produktionszweig hier vollständig neu ist.

Seit der im Herbst v. J. stattgehabten Eröffnung der direkten Bahnlinie via Barca d'Alva und Salamanca ist der Postverkehr mit den jenseits der Pyrenäen gelegenen Ländern um einen Tag verkürzt worden, und Briefe aus Deutschland langen jetzt bereits am dritten Tage nach der Absendung Abends hier an, was für die allgemeinen Handelsinteressen von nicht geringer Bedeutung ist.

Ein Bau, den man hier in Handelskreisen mit allgemeinem Interesse verfolgt, ist der nördlich vom Ausflusse des Douro in Angriff genommene Nothhafen Leixoes. Bis Ende Dezember 1887 kostete derselbe dem Staate bereits über 9 Millionen Mark, und die Fertigstellung wird noch große Summen erfordern, ebenso die projektirte Zweigeisenbahn von Leixoes nach Porto. Die Zeit wird lehren, ob und in wie weit dieser großartige Bau der Schifffahrt von Nutzen sein wird.

Geld war meist sehr reichlich angeboten; der Zinsfuß ist zwar 5 pCt., doch ist im Markte zu 4 pCt. zu erlangen für gute Devisen.

Deutsche Schiffe haben den Hafen von Porto im Jahre 1887 114 besucht; 43 derselben kamen aus Deutschen Häfen. Von Schiffen fremder Nationalität kamen aus Deutschen Häfen 25 (Britische).

Rußland.

Die Normirovkabewegung in der Russischen Zuckerindustrie.[1])

Die 180 (Sandzucker-) Fabriken, welche sich im Frühjahr vorigen Jahres in Kiew zu dem Zwecke verbunden hatten, durch sofortige Ausfuhr von Zucker und Normirung ihrer Produktion für die Campagnen 1887/88 und 1888/89 den Russischen Zuckermarkt von dem belastenden Ueberfluß zu befreien, sind unter Leitung des erwählten Syndikats den Verpflichtungen, die sie vertragsmäßig übernommen, ohne Ausnahme getreulich nachgekommen, die Befürchtungen, die seiner Zeit gegen die Ausführbarkeit der vereinbarten Vertragsbestimmungen laut wurden, sind also bisher gegenstandslos geblieben. Insbesondere ist bei der Bereitwilligkeit der vereinigten Fabriken, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, das Syndikat garnicht in die Lage gekommen, Konventionalstrafen wegen Verletzung von Vertragsbestimmungen aufzuerlegen. Der Zweck der Vereinigung ist erreicht; die Absatzkrise mit ihren für die Russische Landwirthschaft schwerwiegenden Folgen ist beseitigt, die Zuckerpreise sind soweit gestiegen, daß die Fabrikanten nicht mehr mit Verlust arbeiten, sondern sogar einen mäßigen Gewinn erzielen.

Die Ausfuhr von Zucker hat auf Grund der Konvention in folgender Weise stattgefunden.

Es wurde zunächst seitens des Syndikats auf Grund der ihm eingeräumten Befugnisse beschlossen, ein Quantum, welches dem vierten Theile der Gesammtproduktion der Campagne 1886/87 gleichkommen solle, *sofort* auszuführen. Dies ist geschehen, und zwar haben die Fabriken bei dieser Ausfuhr von der Vergünstigung der Konvention Gebrauch gemacht und das Ergebniß der Campagne 1887/88 zu Hilfe genommen. Man schätzt, daß von dem obigen Quantum, welches im Laufe des Jahres 1887 aus dem Russischen Markte herausgenommen wurde, die Hälfte auf Zucker aus der Campagne 1886/87 und die andere Hälfte auf Zucker der folgenden Campagne entfällt. Die Ausfuhr hat sich in erster Linie nach Italien gerichtet. Aber auch nach England sind bedeutendere Sendungen gegangen, wobei die seit Sommer v. J. in London eingetretene Preissteigerung von 4½ Schilling für den Centner eine wesentliche Erleichterung gewesen ist.

Die Bewegung der Zuckerpreise seit Abschluß der Konvention hat sich folgendermaßen gestaltet. Während zu Beginn des Jahres 1887 für das Pud Sandzucker 2,80 bis 2,90 Rubel bezahlt wurden (vergl. Hand. Arch. 1887 II. S. 527), stellte sich der Preis im April, d. h. zur Zeit des Abschlusses der Konvention, bereits auf 4 bis 4,10 Rubel. Mit geringen Schwankungen hat sich dieser Preis in den folgenden Monaten gut gehalten, um gegen den Jahresschluß etwas in die Höhe zu gehen. Im Januar dieses Jahres wurden bereits 4,25 bis 4,30 Rubel für das Pud bezahlt und bei Abschlüssen für das Frühjahr 4,50 Rubel. Hiernach rücken also die Preise bereits an die Grenze von 4,50 Rubel heran, wo nach den Satzungen der Konvention die Ausfuhr eingestellt werden muß. Daß das Syndikat darauf bedacht sein wird, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, damit jene Grenze nicht erreicht wird, ist sicher zu erwarten.

Durch das bisherige Vorgehen ist es in der That dem Syndikat gelungen, den Verlust, der den vereinigten Produzenten durch die Ausfuhr entstehen mußte, erheblich herabzumindern. Wenn man im Frühjahr v. J. diesen Verlust auf 1,10 bis 1,15 Rubel für das Pud, verglichen mit dem Preise des inneren Marktes, berechnete, so hat sich inzwischen diese Differenz auf 65 bis 70 Kopeken ermäßigt. Dies ergiebt sich besonders aus Folgendem: Da die Fabriken nicht verpflichtet sind, eigenen Zucker auszuführen, sondern auch von anderen Fabriken gekauften Zucker hierzu verwenden können, so sind die Scheine über Mengen ausgeführten Zuckers, welche dem Syndikat gegenüber als Ausweis zu dienen geeignet sind, ein Handelspapier geworden. Diese Exportscheine wurden im Frühsommer an der Börse zu Kiew noch mit 1,15 Rubel für das Pud bezahlt und sind jetzt allmählich heruntergegangen auf 65 Kopeken.

Das Ergebniß der Rübenernte ist unter Berücksichtigung des

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 II. S. 526 ff.

Umstandes, daß die Aussaat um 40 000 Deßjätinen gegen das Jahr 1886 vermindert worden ist, ein recht befriedigendes gewesen. Mißernten haben nur ganz wenige Fabriken gehabt. Andere dagegen haben Resultate erzielt, wie sie nie zuvor erreicht worden sind; z. B. sind an einzelnen Stellen 52 Russische Pfund Zucker von 12 Pud Rüben erzielt worden, während man durchschnittlich für die letzte Ernte auf nur etwa 40 bis 42 Pfund auf 12 Pud rechnet. Das Gesammtergebniß der 1887er Ernte wird nach den angestellten Ermittelungen auf 23 Millionen Pud Zucker veranschlagt (gegen 26½ Millionen im Vorjahre und 27 Millionen im Jahre 1885/86). Das ausgeführte Quantum beläuft sich auf 12½ pCt. der Produktion des Jahres 1886/87, also auf rund 3½ Millionen Pud.

Nach Bekanntwerden des Produktionsergebnisses Anfang Dezember v. J. einigte sich das Syndikat über folgende Maßregeln: es wird zunächst der Norm jeder Fabrik (d. h. demjenigen Quantum, über welches jede Fabrik frei verfügen kann) 12 pCt. hinzugeschlagen und der dann noch verbleibende Ueberschuß wird sofort ausgeführt. Der Beschluß über die zurückgehaltenen 12 pCt. soll zunächst von der Preisbildung abhängig bleiben, und definitive Entscheidung hierüber der Generalversammlung der Zuckerfabrikdirektoren überlassen werden, welche alljährlich Mitte Februar (a. St.) in Kiew stattfindet. Alsdann soll auch die Frage der Verlängerung der Konvention erledigt werden.

Statistisches Material, insbesondere genaue Zahlen über die Gesammtproduktion der Campagne 1887/88, sowie über die ausgeführten Mengen wird sich erst beschaffen lassen, wenn die Vertreter der Fabriken bei der Februar-Zusammenkunft ihre Tabellen über Produktion ꝛc. dem Syndikat unterbreitet haben.

Verkehr Deutscher Schiffe in Finnischen Häfen im Jahre 1887.

Nikolaistad (Wasa). Im Jahre 1887 sind hier 13 Deutsche Schiffe, und zwar 1 Dampfer und 12 Segelschiffe, von zusammen 1558,82 Reg.-Tonnen, sämmtlich mit Ladung angekommen; 10 derselben kamen aus Deutschen Häfen und zwar 1 mit Roggen, 6 mit Zucker und je 1 mit Stückgütern, Bau- und Farbholz. 5 gingen in Ballast und die übrigen mit Ladung wieder aus, von letzteren 5 mit Theer nach Deutschen Häfen.

Nichtdeutsche Schiffe kamen aus Deutschen Häfen 7 (Segelschiffe) von zusammen 949 Reg.-Tonnen, darunter 2 in Ballast und 5 mit Stückgütern.

Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 8 (3 Dampfer und 5 Segelschiffe) von zusammen 1219 Reg.-Tonnen, darunter 7 mit Theer und Pech und 1 mit verschiedener Ladung.

In **Gamlakarleby** verkehrten 4 Deutsche Schiffe (1 Dampfer und 3 Segelschiff) von zusammen 562,38 Reg.-Tonnen. Dieselben kamen sämmtlich aus Deutschen Häfen; 2 brachten Zucker, 1 Stückgüter und 1 lief in Ballast ein. 2 derselben gingen in Ballast und 2 mit Theerladung (darunter 1 nach einem Deutschen Hafen) wieder aus.

Schiffe anderer Nationalität sind im Jahre 1887 von Deutschen Häfen weder angekommen noch dahin abgegangen.

Jakobstad. Diesen Hafen haben 2 Deutsche Schiffe (Segelschiffe) von zusammen 572,46 Reg.-Tonnen besucht. 1 derselben brachte Zucker von Stettin und ging damit weiter; das andere kam in Ballast an und nahm Grubenholz in Ladung.

Nichtdeutsche Schiffe kamen aus Deutschen Häfen 11 (10 Dampfer und 1 Segelschiffe) von zusammen 3227,84 Reg.-Tonnen. 8 derselben brachten Stückgüter und 1 Zucker; 2 liefen in Ballast ein.

Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 7 (6 Dampfer und 1 Segelschiff) von zusammen 1518,98 Reg.-Tonnen, darunter 6 mit Ladung (Harz, Häute, Theer, Sparren und Bretter) und 1 leer.

Helsingfors. Diesen Hafen haben 29 meldepflichtige Deutsche Schiffe (22 Dampfer und 7 Segelschiffe) von zusammen 8037,99 Reg.-Tonnen besucht.

23 derselben kamen aus Deutschen Häfen, und zwar 19 mit Stückgütern, 1 mit Gerste, 1 mit Kohlen und Koks und 2 in Ballast.

Nach Deutschen Häfen gingen davon wieder aus 6, und zwar 4 mit Holz und 2 in Ballast.

Schiffe anderer Nationalität kamen aus Deutschen Häfen 47 (42 Dampfer und 5 Segelschiffe) von zusammen 12 029,43 Reg.-Tonnen. 42 derselben brachten Stückgüter, je 1 Gerste und Asphalt und 3 liefen in Ballast ein.

Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 38 (35 Dampfer und 3 Segelschiffe) von zusammen 8996,46 Reg.-Tonnen, darunter 34 mit Stückgütern, 1 mit Papier und 3 mit Holz.

Buenos Aires.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Am Schlusse des Jahres 1886 befanden sich in dem hiesigen Hafen 16 Deutsche Fahrzeuge, darunter 2 Dampfschiffe. Im Jahre 1887 sind hier angekommen 191 Deutsche Fahrzeuge und zwar 110 Dampfschiffe und 81 Segelschiffe. Davon kamen 1 Dampfschiff und 1 Segelschiff in Ballast. Von jenen Fahrzeugen liefen im Jahre 1887 wieder aus 188 und zwar 110 Dampfschiffe und 78 Segelschiffe, darunter 68 (2 Dampfschiffe und 66 Segelschiffe) in Ballast. Ein Deutsches Schiff wurde verkauft. Am Schlusse des Jahres lagen 18 Deutsche Fahrzeuge im Hafen.

Porto Alegre.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Eingegangen sind 27 Deutsche Schiffe von 3326,46 Reg.-Tonnen, sämmtlich mit Ladung. Ausgegangen sind, einschließlich der am Schlusse des Jahres 1886 im Hafen verbliebenen 5 Schiffe, 29 Schiffe von 3673,21 Reg.-Tonnen, davon 25 mit Ladung und 4 in Ballast.

Im Hafen verblieben am Ende des verflossenen Jahres 3 Schiffe von zusammen 369,21 Reg.-Tonnen.

Von den eingegangenen Schiffen kamen aus Hamburg 8; aus Brasilianischen Häfen 14; aus New-York 2; aus Liverpool, Cadiz und Havre je 1.

Von den ausgegangenen Schiffen waren bestimmt nach Britischen Orderhäfen 4; nach Brasilianischen Häfen 17; nach Montevideo 3; nach Buenos Aires 4 und nach New-York 1.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

(Dieses Blatt ist nicht paginirt, da das Dezemberheft das Inhaltsverzeichniß des ganzen Jahrgangs enthält, die Inhaltsverzeichnisse der voraufgehenden Hefte dann also entbehrlich werden und vom Buchbinder nicht mitgebunden werden sollen.)

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

(Wird monatlich ergänzt.)

Inhaltsverzeichniß des Märzhefts.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Zweiter Theil.

Berichte über das Inland.

Berichte über das Ausland.

1888. **Handelsberichte** April.

über das In- und Ausland.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

Mailand.

Die wirthschaftliche Bedeutung Mailands und des Mailänder Industriebezirkes.

Allgemeines.

Die vortheilhafte Lage Mailands inmitten der fruchtbaren Lombardischen Tiefebene, in der Nähe einerseits der wichtigsten, nach Deutschland und Frankreich führenden Alpenpässe und andererseits der beiden meerbeherrschenden Häfen Genua und Venedig, hat der Lombardischen Hauptstadt eine hervorragende Bedeutung verliehen. Aber erst im Laufe der letzten Dezennien ist dieser Stadt die geradezu führende Stellung zugefallen, welche sie zur Zeit auf den wichtigsten Gebieten des wirthschaftlichen Lebens Italiens einnimmt, und welche ihr nicht mit Unrecht den Beinamen der intellektuellen Hauptstadt Italiens verschafft hat.

Diese Errungenschaft verdankt sie zum Theil dem neu erwachten Unternehmungsgeiste der eigenen Bevölkerung, zum Theil aber auch einer Reihe fördernder Ereignisse, welche auf dem Gebiete des Verkehrslebens eingetreten sind und hierselbst für Handel und Gewerbe eine förmliche Renaissanceperiode im Gefolge gehabt haben.

Die Stadt Mailand zählt jetzt über 360 000 Einwohner. Keine andere Stadt des Königreiches vermag eine gleich schnelle und anhaltende Zunahme der Bevölkerung aufzuweisen.

An industriellen Arbeitern besitzt Mailand zur Zeit rund 90 000; die Zahl der Arbeitgeber oder Unternehmer beläuft sich auf 22 000. Ein Vergleich des Personals an Industrie-Arbeitern in den verschiedenen Gegenden Oberitaliens zeigt ferner die folgenden Einzelheiten:

	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
Lombardei (Mailand)	380 226	300 963	681 189
Piemont (Turin)	257 170	128 631	385 001
Venetien (Venedig)	220 498	74 709	295 207
Toscana (Florenz)	176 725	121 217	297 942
Emilia (Bologna)	170 944	104 452	275 396
Ligurien (Genua)	80 388	45 849	126 237

Wie vorstehend, so nimmt die Lombardei auch den ersten Rang ein, wenn man die Gesammtheit des vorhandenen Arbeiterpersonals in Betracht zieht:

	Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
Lombardei	1 464 028	1 430 432	2 894 460
Piemont	1 200 438	1 217 358	2 417 796
Venetien	1 107 539	1 101 953	2 209 492
Toscana	897 943	870 012	1 767 955
Emilia	890 702	859 683	1 750 385
Ligurien	362 170	362 974	715 144

Die Bedeutung der Lombardischen und insbesondere der Mailänder Arbeiterbevölkerung hat auch nach mehreren Richtungen hin einen charakteristischen Ausdruck gefunden. So sind hier von 90 000 vorhandenen Arbeitern 24 865 in 90 verschiedenen Vereinen genossenschaftlich organisirt; 18 045 Arbeiter und Kleinbürger sind Mitglieder von 41 auf Gegenseitigkeit beruhenden Unterstützungsvereinen. Ferner hat die Königliche Regierung die Centralverwaltung des Italienischen Arbeiter-Versicherungswesens nach Mailand gelegt.

Bildungswesen. In Bezug auf elementare Volksbildung steht unter den verschiedenen Provinzen Italiens, neben Piemont, die Lombardei obenan. Sie besitzt auf diesem Gebiete selbst vor Venetien, Ligurien, der Emilia und Toscana einen ganz bedeutenden Vorsprung; ihre

8257	Elementarschulen	mit	373 365	Schülern,
85	Gymnasien und Lyceen	„	6 134	„
52	technischen Schulen	„	3 651	„
6	Hochschulen	„	2 341	„

führen der Italienischen Industrie alljährlich ein ansehnliches Kontingent brauchbarer Kräfte zu.

Insbesondere in der Stadt Mailand finden sich die nachstehenden höheren Bildungsanstalten:

1) Eine Königliche Kunstakademie (la Brera), welche von 1750 Hörern aus allen Theilen Italiens, ja selbst von Ausländern besucht wird.

2) Eine Königliche Kunstakademie der Wissenschaften mit 51 Hörern. (Die Lombardische Universität, von welcher die Akademie einen Theil bildet, befindet sich in der nahen Stadt Pavia.)

3) Ein Königliches Konservatorium für Musik von Europäischem Rufe mit 220 Schülern, unter denen sich zahlreiche Ausländer befinden.

4) Zwei technische Hochschulen mit zusammen 733 Schülern.

5) Eine landwirthschaftliche Akademie mit 61 Schülern.

6) Eine Thierarzneischule mit 75 Hörern.

7) Ein Handelsmuseum.

8) Eine Gesellschaft zur kommerziellen Erschließung Afrikas.

Sodann an gewerblichen Fachschulen solche für Kunstindustrie, Telegraphie, Goldschmiedekunst, Uhrmacherei, Chemiker, Drucker, Maschinenbau (1202 Schüler); und ferner zur Ausbildung weiblicher Arbeiterinnen:

Kurse für gewerbliches Zeichnen, Miniaturmalerei auf Pergament, Porzellan- und Glasmalerei, Zuschnitt und Weißnäherei, Konfektion, Hand- und Maschinenstickerei, sowie endlich für die Herstellung künstlicher Blumen (398 Schülerinnen).

Fremdenkolonien. Die Zahl der in den einzelnen Theilen Italiens angesiedelten Fremdenkolonien erlaubt nicht minder einen Schluß auf die handelspolitische Bedeutung des betreffenden Landestheiles zu ziehen. Es beträgt die Zahl der ansässigen Ausländer in der Lombardei 12 254, dagegen in Venetien nur 8007, Toscana 7189, Piemont 6701, Ligurien 6018, Campanien 5505, Sicilien 3040 rc.

Von den in der Lombardei wohnhaften Ausländern werden 40 pCt. auf Schweizer (meist Tessiner), 20 pCt. auf Oesterreicher (meist Trientiner), 15 pCt. auf Deutsche (in Mailand etwa 1000 Reichsangehörige), 10 pCt. auf Franzosen, 5 pCt. auf Engländer ꝛc. entfallen.

Verkehrsverhältnisse.

Bereits Eingangs ist angedeutet worden, daß die vortheilhafte Lage Mailands diese Stadt zum wichtigsten Verkehrsknotenpunkte Oberitaliens, ja selbst ganz Italiens erhebt, und der Umstand, daß die verschiedenen Alpenstraßen, welche Frankreich und Deutschland, bezw. dessen Hinterländer Belgien und die Niederlande mit Italien verbinden, Mailand berühren, machte diese Stadt von Alters her zum naturgemäßen Stapelplatz für den Handelsaustausch der genannten Länder.

Die Durchbohrung des Mont Cenis, namentlich aber die Herstellung des Gotthardtunnels haben nun den hiesigen Platz noch mehr in den Vordergrund geschoben und dem Güterverkehr mit den Nachbarländern einen über Erwarten großen Impuls gegeben.

So ist der Werth der Güterbewegung an der Mailänder Zollstelle, welche im Jahre 1879, das heißt vor der Eröffnung der Gotthardbahn, 77½ Millionen Lire darstellte, im Jahre 1883, in welchem die Wirkung der Eröffnung des Gotthardtunnels zum ersten Male voll zur Geltung gekommen ist, bis auf 116½ Millionen Lire gestiegen. Der Güterverkehr über die Gotthardbahn selbst hat sich von rund 187 000 t im Jahre 1882 auf 503 000 t im Jahre 1884, bezw. auf 521 000 t im Jahre 1886 gehoben. Der Verkehr auf den Mailänder Bahnhöfen umfaßt jährlich rund 850 000 t Güter, 105 000 Stück Vieh und 3 Millionen Reisende. Und seitdem wird jede von Seiten der Königlichen Regierung zugestandene Vermehrung des Personals an der Mailänder Zollstelle und jede Neuanschaffung von Transportmitteln seitens der Bahnen immer wieder durch eine neue Verkehrssteigerung überflügelt.

Aber nicht nur für einen bedeutenden Einfuhrhandel bildet Mailand den Mittelpunkt; nicht weniger wichtig ist diese Stadt als Centrum einer hoch entwickelten und mit jedem Jahre mehr exportirenden Industrie, welche letztere z. B. nach den Vereinigten Staaten von Amerika allein jährlich bereits für rund 25 Millionen Lire Waaren liefert.

Endlich spielt Mailand eine nicht zu unterschätzende Rolle als Sammelstation für den Transitverkehr, indem die in gemischten Waggonladungen als Massengüter beförderten, nach Nordamerika, England, den Niederlanden, Belgien und Deutschland bestimmten Italienischen Artikel: Seide, Strohflechtereien, Eier, Käse, Butter ꝛc. und auch feinere Stückgüter für den Weitertransport in das Ausland zum großen Theil hier zusammengelegt werden. Daneben ist die Beförderung von Russischem Weizen und Russischem Petroleum über Venedig und Mailand nach der Schweiz und weiter durch Begünstigungstarife angebahnt.

Es liegt auf der Hand, daß die nunmehr fast sicher gestellte Durchbohrung des Simplons, bezw. die Herstellung der geplanten Splügenbahn, welche beide Verkehrswege direkt auf Mailand hin münden, bestimmt sind, die Erreichung derartiger, auf den Transitverkehr gerichteter Bestrebungen zu fördern und die Bedeutung Mailands als Kopfstation für den internationalen Verkehr noch weiter zu heben.

Neben diesen großen Verkehrsfragen fällt ins Gewicht, daß der Direktionssitz der größten und wichtigsten Eisenbahngesellschaft Italiens, der Società della Rete mediterranea, sich hierselbst befindet. Das Netz dieser Gesellschaft, deren Kapital 135 Millionen Lire beträgt, umfaßt bekanntlich neben Mailand auch die Städte Turin, Genua, Livorno, Rom und Neapel. Daneben bildet Mailand den Hauptknotenpunkt zwischen diesem Netze und demjenigen der zweitgrößten Eisenbahngesellschaft della Rete adriatica, deren von Brindisi, Bari, Florenz, Bologna und Venedig nach der Schweiz, Westdeutschland, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und England gerichteter Güterverkehr sich zum großen Theile über Mailand bewegt. Außerdem haben noch sechs Sekundärbahnen mit rund 21 Millionen Lire Kapital ihren Verwaltungssitz hierselbst. Das in Mailand zusammenlaufende Straßendampfbahnnetz umfaßt 33 Linien mit 634 000 m Schienenentwickelung, etwa ein Drittel des gesammten Italienischen Straßenbahnnetzes.

Endlich trägt auch die Ausbildung des Lombardischen Kanalnetzes (6603 km) dazu bei, den Verkehr Mailands mit seinem reichen Hinterlande intensiver zu gestalten. Dieses Kanalnetz setzt die Stadt mit dem Tessin und dem Langensee, der Adda und dem Comersee und mit dem Po in direkte Verbindung; in indirekte aber mit dem gesammten unteren Stromsystem des Po, der Brenta, der Etsch und dem Adriatischen Meere. Diese Wasserwege dürften in gegebener Zeit eine größere Rolle spielen, und die Möglichkeit, Hölzer, Kohle und Eisen vom Adriatischen Meere aus bis nach Mailand hinein zu flößen, erscheint keineswegs ausgeschlossen. Eine Englische Gesellschaft soll auch bereits im Begriffe stehen, mit Hülfe eines Kapitals von 5 Millionen Liren eine Oberitalische Binnenschiffahrt bis nach Pavia, Mailand und dem Langensee zu organisiren. Selbst von der Anlage eines Hafenbassins in Mailand, dessen Kosten auf 25 Millionen Lire veranschlagt werden, ist in hiesigen Kreisen die Rede, und wenn auch von der Planung bis zur Ausführung eines so großartigen Unternehmens noch ein weiter Schritt liegen mag, so spricht doch schon die Erwägung eines solchen immerhin für den Unternehmungsgeist der Mailänder.

Mailand als Finanz- und Bankplatz.

Die ganz überwiegende Bedeutung, welche der Stadt Mailand als Finanz- und Bankplatz inne wohnt, beruht theils auf dem Wohlstande, dessen in der Lombardei weitaus breitere Schichten der Bevölkerung sich erfreuen, als dies in anderen Theilen des Landes der Fall ist, theils auf dem vorhandenen reichen und hoch entwickelten gewerblichen Leben, an welches ein ausgedehnter Handelsverkehr sich anschließt, theils auch auf der günstigen geographischen Lage der Stadt, durch welche letztere mit den Finanzkräften der nahen Nachbarländer in stete befruchtende Berührung gebracht wird.

Was zunächst den natürlichen Reichthum der Lombardei im Allgemeinen und insbesondere der Stadt Mailand anlangt, so wird derselbe durch eine ganze Reihe der verschiedensten Momente nachgewiesen.

So erhellt aus den Berichten der Königlich Italienischen Finanzverwaltung, daß von den Spargeldern, welche sich in den verschiedenen Sparkasseninstituten der einzelnen Landestheile hinterlegt finden, in der Lombardei 128 Lire auf den Kopf der Bevölkerung entfallen, in Latium (Rom) nur 86, Emilia (Bologna) 70, Ligurien (Genua) 66, Toscana (Florenz) 61, Piemont (Turin) 50 ꝛc., und von der Gesammtheit der im Königreich Italien hinterlegten Sparkassengelder allein auf die Lombardei 473 Millionen Lire oder rund ein Drittel entfallen. Es erhellt ferner, daß die drei Lombardischen Provinzen Cremona, Mantua und Pavia mit 10,43, 8,61 und 7,19 Lire auf den Kopf der Bevölkerung die höchsten Grundsteuerbeträge zahlen.

Betrachtet man die Gesammtheit der direkten Steuern, so steht wiederum die Lombardei mit 18,31 Lire auf den Einwohner in erster Linie. Dasselbe läßt sich von dem Kapitel der Fabrikationssteuer sagen. Bei Zusammenfassung der indirekten Verbrauchssteuern (Fabrikationssteuer, innere Verbrauchsabgaben, Tabak und Salz) steht die Lombardei mit 14,92 Lire auf den Einwohner nur um einen Punkt hinter Toscana zurück. Nicht minder charakteristisch gestaltet sich die Finanzstatistik, wenn man die absolute steuerliche Leistungsfähigkeit der einzelnen großen Handelsstädte Italiens einer Musterung unterzieht. Wie letztere ergiebt, beträgt das eingeschätzte Einkommen Mailands rund 68½ Millionen Lire, d. h. 10 Millionen mehr als dasjenige der Stadt Florenz, und doppelt soviel als das Einkommen von Neapel, Turin, Genua. Im selben Verhältnisse bewegen sich selbstverständlich die Steuererträge.

Schält man unter Beiseitelassung der Renten der juristischen Personen, Stiftungen 2c. das eingeschätzte bürgerliche Privateinkommen heraus, so ergiebt sich, daß dasselbe in Mailand 26 Millionen Lire, in Genua nur 19, in Turin 17½, Neapel 16½, Florenz 11, in Bologna und Palermo nur 6 Millionen Lire beträgt.

Entscheidend indessen für das Uebergewicht, welches Mailand vor den anderen Handelsstädten Italiens als Bankplatz besitzt, sind diejenigen Ziffern, welche von den vorgekommenen Finanzoperationen ein Bild geben.

So hatten die in Italien vorhandenen Kompensationskammern oder clearing-houses der Nationalbank im Jahre 1886 die folgende Umsatzbewegung aufzuweisen: Mailand 4 987 715 631,02 Lire, Genua 1 214 618 867 Lire, Rom 914 574 109,47 Lire, Florenz 715 368 849 Lire.

Der Scontoverkehr in den acht Hauptsitzen der Nationalbank umfaßte im selben Jahre: Mailand 339 726 517 Lire, Turin 288 618 853 Lire, Neapel 199 274 395 Lire, Genua 165 883 531 Lire, Florenz 106 841 618 Lire, Rom 101 609 558 Lire, Palermo 98 642 525 Lire, Venedig 50 481 597 Lire; der Conto-Correntverkehr in Einnahme und Ausgabe: Mailand 795 434 027 Lire, Turin 683 622 726 Lire, Genua 474 397 957 Lire, Rom 388 283 204 Lire, Florenz 286 057 718 Lire, Neapel 414 810 563 Lire 2c.

Der Verkehr mit dem Königlichen Schatzamt (tesoro) in Einnahme und Ausgabe (versamenti e vaglie) balanzirte in Mailand auf rund 224½ Millionen Lire, derjenige von Florenz auf 80 Millionen, Genuas auf 60½ Millionen, Turin 29 Millionen, Neapel 24½ Millionen, Palermo 14 Millionen 2c. Auch auf dem Kapitel der von dem Königlichen Schatzamte geleisteten Auslandszahlungen steht die Mailänder Provinzial-Hauptkasse mit 43 712 970 Lire in erster Linie, danach folgt Turin mit 43 641 645 Lire, Genua mit 22 675 927 Lire, Florenz 14 851 158 Lire 2c. in absteigender Reihe.

Die beiden größten Bankinstitute Süditaliens, „il Banco di Napoli“ und „il Banco di Sicilia“ weiter, unterhalten in Mailand Filialen, welche neuerdings größere Sconto-Umsätze erzielen, als selbst die Hauptsitze Neapel, bezw. Palermo, nämlich:

Banco di Napoli.

	1881. Lire.	1886. Lire.
in Mailand	48 462 679	161 268 416
in Neapel	80 658 291	92 479 679

Banco di Sicilia.

	1885. Lire.	1886. Lire.
in Mailand	32 936 279	56 394 075
in Palermo	25 536 706	30 581 716

Neben dem vorstehend gekennzeichneten gewaltigen Geschäftsverkehr der Italienischen Hauptbankinstitute in Mailand, wickelt sich eine gleichfalls sehr beachtenswerthe Fondsbewegung in einer ganzen Reihe anderweitiger Banken ab, wie z. B.

Banca generale: Kapital 50 Millionen Lire, wovon eingezahlt 25 Millionen Lire. Skonto-Umsatz in Mailand (1885) rund 500 Millionen, Contocorrent 630 Millionen Lire.

Lokalbanken Sconti 1886: Banca popolare 101½ Millionen, Banca cooperativa 12½ Millionen, Banca lombarda 74½ Millionen, Banca di Credito ital. 69½ Millionen, Banca cooperativa operaja 12½ Millionen, Banca mutua popolare 4½ Millionen.

Im Verhältniß zu diesen Ziffern bewegt sich der nicht kontrolirbare Geschäftsverkehr der hiesigen Privatbanken.

Die Lombardische Industrie.

Landwirthschaftliche Gewerbe. Ein Blick auf die Italienische amtliche Statistik zeigt, daß die Lombardei in Bezug auf industrielle Vielseitigkeit unter den verschiedenen Regionen Italiens obenan steht.

Was zunächst die hier betriebenen landwirthschaftlichen Industrien anlangt, so sollen nur diejenigen obenhin berührt werden, an welche sich ein belangreicher Ausfuhrhandel knüpft. Zu diesen sind zu rechnen die ausgebreiteten Kulturen des Maulbeerbaumes, der Seidenraupe und der Reisfrucht. Ferner gestatten die vorhandenen künstlich bewässerten und ungemein fruchtbaren Wiesenflächen eine einträgliche und bereits hoch entwickelte Viehzucht, auf welcher wiederum eine intensiv betriebene Milch-, Butter- und Käse-Industrie beruht. Die Lombardischen Seen endlich sind reich an handelsfähigen Edelfischen.

Bergbau. In den Distrikten von Brescia und Bergamo wird Eisen, bei Pavia Kupfer, bei Como Blei, bei Bergamo Zink und Kohle gefördert, im Valtellina ein vorzüglicher Bergflachs (Amianth) gewonnen. Auch das Vorhandensein von Petroleum ist ermittelt worden. Marmor, Granit, Kalk und Cementgesteine werden an verschiedenen Orten in bester Qualität gebrochen.

Hüttenwesen. Die Lombardische Eisenindustrie ist dementsprechend beachtenswerth. Roheisen und Stahl werden namentlich in den an Erzen und Wasserkräften reichen Alpenthälern des Brembo und des Serio, beide oberhalb Bergamo, ferner des Oglio, (Valle Cammonica) und der Mella (Valle Trompia), beide oberhalb Brescia, gewonnen. An Spezialitäten werden u. A. hergestellt: 800 000 metr. Ctr. einfacher Stahl, 170 000 metr. Ctr. Pernotstahl, 120 000 metr. Ctr. Martin-Siemens-Stahl; daneben etwa 2 451 200 metr. Ctr. Walzeisen, Bleche, Profil- oder Winkeleisen und Nageleisen. Neben den Hochöfen, Regeneratoren, Eisenhämmern und Walzwerken, welche die Società Veneta und die bekannten Stahlwerke von Terni in diesen Thälern besitzen, sind die Etablissements verschiedener Brescianer Firmen hervorzuheben.

Mechanische Eisenindustrie. Bei Weitem entwickelter als das Hüttenwesen ist in der Lombardei die mechanische Eisenindustrie, als deren Hauptzentren die Städte Mailand, Brescia, Lecco und Legnano anzusehen sind. Insbesondere in Mailand befassen sich etwa 60 Firmen mit diesem Gewerbe, darunter mehrere ersten Ranges Firmen, deren Namen in ganz Italien den besten Klang haben. Diese und andere Mailänder Firmen liefern nachstehende Erzeugnisse in der Vollkommenheit: Dampfmotoren, Lokomotiven, Lokomobilen, Eisenbahnwagen jeder Art, Eisenbahn-Kleinmaterial (Schienen ausgenommen), Dampfkessel, Turbinen, Pumpen, Drehscheiben, Krähne, Pressen, Werkzeug-

maschinen, Maschinentheile, Material für Brücken-, Dach- und Kuppelbauten, Röhren, Destillirapparate, Dampfkondukte, landwirthschaftliche und hydraulische Maschinen, Glocken, Betten, Kassenschränke, Schlosserartikel, eiserne Möbel, Messerwaaren, Ausrüstungsstücke für Fabriken ꝛc. Ein Eisenwerk ersten Ranges, welches sich ausschließlich mit der Herstellung von Dampfkesseln und Motoren bis zu 500 Pferdekräften befaßt, findet sich ferner zu Legnano. In Brescia werden besonders Werkzeugmaschinen, Stahlmaterial für Kriegszwecke als Gußstahlgranaten, sowie Schuß- und Hiebwaffen mit Erfolg hergestellt. Eine Waffenfabrik beschäftigt allein über 200 Arbeiter. In Lecco sind etwa 28 Firmen in der Messingindustrie, der Drahtzieherei, der Nägel- und Haarnadelspezialität beschäftigt. Die Jahresproduktion wird auf 3½ Millionen Lire, die Arbeiterzahl auf 1000 veranschlagt.

Gießereien von Belang befinden sich außer in Mailand auch in Lodi, Cremona, Piacenza, Bergamo und Mantua.

Von den 70 Millionen Lire, auf welche der Werth der Jahresproduktion dieses Erwerbszweiges in ganz Italien geschätzt wird, entfällt daher ein sehr ansehnlicher Bruchtheil auf die Lombardei.

Seide. Die Italienische Seidenindustrie, in welcher alljährlich Hunderte von Millionen Lire angelegt sind, wird von hier aus beherrscht. Annähernd die Hälfte der Italienischen Kokonproduktion entfällt auf die Lombardei. Von den Etablissements, welche sich mit der Seidenspinnerei befassen, befinden sich ⅘, und von den Seidenwebereien ⁶⁄₇ in diesem Landestheil. Der Bestand von Spindeln wird auf 1 700 000, die Zahl der Seidenarbeiter auf 120 000 veranschlagt. Soweit glatte und einfarbige Stoffe, Repse, Faille, Pekins, Atlasse, Surahs und Cachemirstoffe in Betracht kommen, bildet Como den Fabrikations-Mittelpunkt, der Werth der Jahresproduktion der dortigen Seidenweberei wird auf über 25 Millionen Lire veranschlagt. Kostbare und komplizirtere Gewebe hingegen, wie Brokate, Kirchengewänder, Sammet, Kravattenstoffe, Schleier, Bänder, Besatzartikel, Schärpen, Gold- und Silbergewebe werden vorzugsweise in Mailand selbst hergestellt, und es besitzen u. A. die Erzeugnisse zweier dortiger Firmen einen Europäischen Ruf. Die Zahl der in der Stadt vorhandenen Spinnereien wird beiläufig auf 22, die der Feinwebereien auf 100 mit 1000 Webstühlen und ebensoviel Arbeitern geschätzt; 10 Fabriken betreiben die Sammetweberei.

So viel ermittelt, wird ferner Nähseide nur in Mailand gefertigt, und die drei in Italien vorhandenen großen Seidenabfallspinnereien mit einer Jahresproduktion von 250 000 kg Schappegarnen haben ihren Verwaltungssitz ebenfalls in dieser Stadt. Die bedeutendste dieser Schappespinnereien fabrizirt in Novarra, sie verfügt über ein Betriebskapital von 2 Millionen Lire und eine Wasserkraft von 500 Pferdekräften.

Baumwolle. Auch die Baumwollenindustrie hat in der Lombardei eine große Ausdehnung erlangt. Von sämmtlichen in Italien vorhandenen Baumwollenspindeln entfällt reichlich ⅓ (500 000 Stück) und von den Webstühlen beinahe die Hälfte (120 000 Stück) auf diesen Landestheil. Kammgarn und Nähzwirn (Gögginger Methode) werden, soviel bekannt, nur in der Lombardei gesponnen. Daneben werden noch außerhalb der Lombardei gelegene Großbetriebe theilweise oder ganz von hier aus geleitet. Unter den Lombardischen Etablissements dieser Art, deren Zahl auf 30 veranschlagt wird, sind mehrere, welche über einen Bestand von durchschnittlich 25 000 Spindeln und 500 Webstühlen verfügen mögen.

Wolle. Auf dem Gebiete der Wollenindustrie steht die Lombardei hinter anderen Landestheilen zurück, doch ist Mailänder Kapital an außerlombardischen Wollenspinnereien und Webereien stark betheiligt.

Von den Lombardischen Etablissements befinden sich die bedeutenderen in Somma-Lombarda, Desio und Lodi. Dieselben erzeugen neben Streichgarnen aus Wolle und Kunstwolle, gewöhnliche Kleiderstoffe, Flanelle, Shawltücher und Futterstoffe. In Mailand selbst werden wollene Fußbodenteppiche, Tischdecken und Trikotagen gefertigt; 15 Fabriken mit 400 Webstühlen weben wollene Umschlagetücher; 12 Fabriken liefern Hutfilze (Stumpen). Letzterer Artikel wird auch in Monza stark fabrizirt. In Brescia besteht eine Fabrik für industrielle Filze, z. B. Trockenfilze für die Papiermacherei; in Cremona wird aus Hadern Kunstwolle gesponnen.

Hanf, Leinen und Jute. Die Hanf-, Jute- und Leinen-Industrie wurde als Großbetrieb in den dreißiger Jahren durch eine Lombardische Firma in Italien eingeführt, und noch heute entfallen nahezu ⅔ der Gesammtproduktion Italiens an Garnen und Geweben dieser Art auf die Lombardei, welche Hanf und Flachs selbst produzirt und Jute aus Indien bezieht. Der Bestand dieses Landestheils an Spindeln betrug nach der letzten Zählung bereits 40 000, die Zahl der Webstühle — von der stark entwickelten Hausindustrie ganz abgesehen — 2000, an Arbeitern 5000. Dieser Zweig des Textilgewerbes macht in Italien quantitativ und qualitativ alljährlich bemerkenswerthe Fortschritte. Das bedeutendste, mit allen Hülfsmitteln der neueren Technik ausgestattete Etablissement dieser Art hat seine Spinnereien, Webereien und Appreturanstalten in Cassano-Fara und Crema bei Mailand. Die Erzeugnisse bestehen in der Hauptsache aus Garnen, Zwirnen, Bindfaden, Sackleinewand, Drillen und Segeltuch. — Gleichfalls von Belang ist ein bei Bergamo gelegenes Etablissement. Dasselbe fertigt vornehmlich Garne, welche außer in Italien auch in England, Belgien, den Niederlanden und Spanien soweit Absatz finden, daß z. B. in Gent und Barcelona die Unterhaltung ständiger Vertreter lohnend befunden wird.

Auf dem Gebiete der feineren Leinenweberei leistet eine Firma in Monza ganz Hervorragendes. Die Erzeugnisse dieser Fabrik bestehen aus ordinären und feinen Leinenzeugen, Tischwäsche, Damasten und Flanders mit eingewebten Mustern, Emblemen und Namenszügen u. s. w., welche in ganz Italien bekannt sind. Auch liefert dieses Haus für die Königliche Marine und die Königliche Hofhaltung.

Verschiedene komplizirte Gewebe. Auch auf diesem Gebiete steht die Mailänder Industrie in Italien unerreicht da. So weben z. B. zweihundert Webestühle elastische Stoffe für Bekleidungszwecke, im Werthe von über 3 Millionen Lire jährlich; fünfzig Fabriken mit zusammen 5000 Stühlen fertigen Posamentierartikel für Möbel und Wagen, als Borten, Besätze, Frangen, Quasten, Wappen von der ordinärsten Waare aus Jute, Hanf oder Baumwolle bis zu den feinsten Luxusartikeln in Seide, Brokat, Gold und Silber. Fünfzehn Fabriken ferner stellen Bänder, Kravatten, Fantasieartikel für Bekleidung und seidene Hutstoffe her; zwanzig Etablissements mit tausend Arbeitern liefern Trikotagen, welche allgemeinen Beifall finden, darunter feine Trikots für Theaterzwecke.

Das Schleier-, Spitzen- und Kantengewerbe beschäftigt in Mailand etwa 1000 Arbeiterinnen, zu welchen noch 4000 in der Gemeinde Cantu bei Como treten. Die erste mechanische, mit den besten Maschinen ausgestattete Maschinenstickerei-Anstalt Italiens

befindet sich in der Nähe von Mailand; von den beiden in Italien vorhandenen grösseren Chenille- und Perlbesatz-Fabriken befindet sich die bedeutendere in Mailand, und deren Erzeugnisse werden bis nach Neapel hin gut verkauft. — Die Gold- und Silberstickerei wird als eine Mailänder Spezialität angesehen.

Bekleidungsindustrie. Die hiesige Bekleidungsindustrie ist im ganzen Lande so vortheilhaft bekannt, daß die Italiener die Stadt Mailand das Italienische Paris nennen. Das bedeutendste Unternehmen ist den Louvre-Magazinen in Paris nachgebildet und beschäftigt über 2000 Angestellte und Arbeiter.

Tausend Arbeiter befassen sich ferner mit der Herstellung von Knöpfen aus Horn, Corosso, Perlmutter und Metall.

Die Wäscheindustrie ist durch mehrere Großfirmen gut vertreten.

Färberei, Druckerei, Appretur. Diese in Italien verhältnißmäßig noch jungen Industrien haben in der Lombardei ihren Hauptsitz. Die Seidenfärberei ist namentlich in der Provinz Como zu Hause, die Baumwollenfärberei in Monza. Die Zahl der in der Stadt Mailand vorhandenen Färbereien wird auf 26 veranschlagt, von denen fünf sehr bedeutende Betriebe darstellen und deren Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen genügen sollen. Besonders entwickelt ist hierselbst die Türkischroth- oder Adrianopelroth-Färberei; so soll z. B. eine hiesige Firma neben 100 000 kg gebleichten Garnen und 100 000 kg Strickgarnen, jährlich 200 000 kg rothe Garne herstellen, welche zum Theile in der Levante, in Nordafrika und Indien Absatz finden.

Einzig in ihrer Art in Italien, sowohl in Bezug auf quantitative als qualitative Leistungsfähigkeit, steht die Mailänder Kattundruckerei da. Mit derselben verbunden sind eine Bleicherei, eine Färberei, eine Appreturanstalt, ein Graviratelier und eine Reparaturwerkstätte. Die Jahresproduktion dieses Etablissements beläuft sich angeblich auf 7 Millionen Meter und besteht aus Hemdenperkal, Stoffen für Landleute, Calicots, Indians, Satinettes für Kleiderfutter, Taschentüchern, Wollstoff-Nachahmungen, Flanellen, Molletons, Damasten, Schirm- und Möbelstoffen, Türkischrothen Geweben &c.

Kleinere, doch immerhin beachtenswerthe Stoffdruckereien befinden sich, außer in Mailand, noch in Monza, Bergamo und Treviglio.

Besondere Appreturanstalten in größerem Style für Seiden-, Wollen-, Baumwollen-, Leinen- und Hanfgewebe endlich bestehen in Mailand und in Legnano, sowie in Como.

Möbel und Holzschnitzerei. Die Bildschnitzerei, die Intarsia- und Parket-Spezialität, das Vergolder-Gewerbe, die Kunstmöbel-Schnitzerei wie die Möbelindustrie überhaupt haben hierselbst einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht, und die in fünfzig Etablissements gefertigten Erzeugnisse dieses Erwerbszweiges liefern die Unterlage zu einem lebhaften Handel.

Leder. Das im Aufschwunge begriffene Italienische Ledergewerbe ist in der Lombardei reichlich vertreten, der vorhandenen Arbeiterzahl nach zu urtheilen steht dieser Landestheil sogar an der Spitze der Italienischen Lederindustrie. Die Stadt Mailand zählt 20 Gerbereien. Großbetriebe, welche nahezu alle Spezialitäten herstellen, finden sich auch in Codogno, Brescia und Mantua. Dieselben liefern neben Sohlleder, Wichs- und Vachette-Leder für die Schuhmacher auch Sattlerbedarf, Tansmissionsriemen, Lammleder (gelegentlich auch Ziegenleder) für die Handschuhindustrie, endlich in gewissem Umfange bunte Chagrinleder und marokinirte Leder für die Ausfuhr nach dem Orient und Kunstleder aus Abfällen.

170 Mailänder Firmen mit etwa 3000 Arbeitern betreiben den Wagenbau; das Sattlergewerbe ist in dieser, wie behauptet wird, an Luxuspferden reichsten Stadt Italiens ungemein entwickelt.

Mailänder Lederhandschuhe bilden wegen ihres guten Schnittes bei mäßigen Preisen einen gangbaren Ausfuhrartikel, von welchem alljährlich von 2000 Arbeitern in fünfzig Fabriken $1^1/_2$ Millionen Paar hergestellt werden.

Die Pelzindustrie wird hierselbst von 30 Firmen schwunghaft betrieben. Ein bedeutendes Etablissement findet sich in Mantua, letzteres fertigt im Jahresdurchschnitt 20 000 Muffen, 400 Pelzmäntel, 1500 Pelzumhänge, 10 000 Pelzkragen, 25 000 m Besatz im Werthe von $^1/_2$ Million Lire.

Papier vergl. Hand. Arch. 1887 II. 519, 523. Hinzuzufügen bleibt dem dort Mitgetheilten, daß auch das Spitzenpapier-Gewerbe hier Eingang gefunden hat.

Wissenschaftliche Instrumente, Musik-Instrumente, optische, astronomische, geodätische, physikalische und chirurgische Instrumente werden in Mailand von mehreren Firmen hergestellt.

Die in Mailand angefertigten Musikinstrumente in Blech und Holz oder für Streichmusik werden geschätzt. Bei dieser Gelegenheit mag beiläufig erwähnt sein, daß insbesondere die Italienische Darmsaiten-Industrie ihr Hauptcentrum in den beiden Abruzzendörfern Salle und Musellaro, im Mandamento von Chieti hat und dort von 38 Familien als Hausindustrie betrieben werden soll.

Hartgummi. Kabel. Der in Italien vorhandene einzige Großbetrieb dieser Art ist derjenige einer Mailänder Aktiengesellschaft. Dieselbe besitzt eine technische und maschinelle Ausstattung, welche allen Anforderungen der Neuzeit entsprechen dürfte. Mit Ausnahme der allerfeinsten Luxus- und Modewaaren des Bekleidungsfaches und gewisser Spezialitäten, werden hier sämmtliche Artikel des Gummifaches hergestellt, als wasserdichte Kleider, Hüllen für unterseeische Minen, Gummi-Tafeln, -Schläuche, Riemen-Gurte, ferner Ringe, Cylinder, Kegel, Stempel, Propulsoren für industrielle Zwecke, Spielwaaren und chirurgische Hülfsmittel aus Guttapercha und Gummi, entweder rein oder mit Leinwand, Draht oder Amianth verbunden. Daneben betreibt diese Firma die Telegraphenkabel-Fabrikation im Großen, zu welchem Zweck ein besonderes Kabel-Dampfschiff gebaut und eine besondere Fabrik in Spezia eingerichtet worden sind. Die Zahl der z. Z. in der Herstellung begriffenen unterseeischen Kabel beträgt 30.

Elektrizität. Die Anwendung der elektrischen Beleuchtung hat in Mailand außerordentliche Verbreitung gefunden, und die hier domizilirte Societá generale italiana di Elettricità „Sistema Edison“ unterhält in Mailand 10 700 Glühlichter und 200 Bogenlampen. Sämmtliche Hauptstraßen der Stadt, bis auf 700 m Entfernung von der Produktionsstätte, das große Scala-Theater und zahlreiche öffentliche Gebäude und Kaufhallen sind elektrisch beleuchtet. Dementsprechend entwickelt sind auch die einschlägigen Nebengewerbe.

Glas. Steingut. Cement. Wenn schon die Glaserei in Venetien und die Töpferei in anderen Landestheilen in künstlerischer Beziehung Hervorragenderes leisten mögen als in der Lombardei, so sind doch beide Gewerbe hierselbst durch stattliche Großbetriebe vertreten. Verfertigt werden Spiegelscheiben, geschliffene Spiegel, Schaufenster und Thüren in jeder Form und Größe, auch mit eingeschliffenen Mustern und bildlichen Darstellungen, ferner konkave und konvexe Gläser, Uhrgläser, Linsen, Phantasieartikel, Hohlglas und bunte Gläser.

Mehrere Firmen betreiben die Flaschen-Spezialität.

Was die Lombardische Töpferindustrie anlangt, so wird die Zahl der vorhandenen Brennöfen auf rund 600, die Jahresproduktion auf 220 Millionen Backsteine, 30 Millionen Fußboden-Fliesen, 35 Millionen Dachziegel und 5 Millionen Stück Geschirr im Gesammtwerthe von 8 Millionen Lire geschätzt. In der Provinz Mailand allein mögen etwa 200 Brennöfen (darunter 24 nach Hoffmann'schem System) und 2500 Arbeiter in Thätigkeit sein; Jahresproduktion 3 Millionen Lire. Unter den in Betracht kommenden Firmen befaßt sich eine gewisse Anzahl mit Herstellung von Kunstziegeln, sei es für Außendekorationen (Terrakotten), sei es für Innendekorationen (Majoliken, Fayencen), als auch von Gegenständen der Kunstindustrie.

Das größte Etablissement Italiens auf diesem Gebiete besteht in Mailand und fertigt jährlich 8 Millionen Stück im Werthe von rund 2 Millionen Lire an.

Die Lombardische Cementindustrie ist ebenfalls durch eine Firma vertreten. Dieselbe liefert u. A. jährlich 100 000 Tonnen sogenannten Portland-Cement für Haus-, Brücken-, Deich-, Wasser- und Tunnelbauten.

Chemikalien. Medizinalien. Farbstoffe. Diese Gebiete stellen wohl die schwache Seite der Italienischen Industrie dar; indessen lassen sich auch auf ihnen Fortschritte von Belang nicht verkennen. Der Anstoß zu den letzteren ist von Mailand ausgegangen und hier hat auch die überwiegende Mehrzahl der während der letzten beiden Jahrzehnte in Italien entstandenen neuen Großbetriebe im Chemikalien-, Medizinalien- und Farben-Fache ihren Sitz.

Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure, roh und chemisch rein für Medizinalgebrauch, sowie Salmiak in festem und flüssigem Zustande für Industriezwecke stellen im Großen zwei Firmen her.

Drei Mailänder Firmen und eine Brescianer Firma fabriziren nicht ohne Erfolg zitronensaure Magnesia im Gesammtwerthe von etwa $1/2$ Million Lire jährlich. Eine erste Italienische Kampher-Raffinerie ist im Jahre 1887 errichtet worden.

Eine andere Firma raffinirt jährlich 7000 Doppelcentner Glycerin und verarbeitet für diesen Zweck einen großen Theil der Produktion der Italienischen Stearinfabriken an rohem Glycerin. Mit Stearinfabrikation im Großen befassen sich verschiedene Firmen.

Drei Stärkefabriken sind vorhanden, sowie eine Kartoffelmehlfabrik, welche angeblich 400 Arbeiter beschäftigt.

Eine Fabrik stellt Chinin sowie auch Jodpräparate und Jodkali her.

Chemisch-pharmazeutische Präparate, wie Jod- und Brom-Bismuth- und Salicyl-Verbindungen bilden die Spezialität einer anderen Firma. Doch befaßt sich letztere daneben auch mit der Herstellung von Medikamenten als Pillen, Pulvern, Salben, Tinkturen, Syrupen, namentlich Tamarindensyrup.

Das von einer zu Pavia domizilirten Fabrik in großem Maßstabe angefertigte antiseptische Verbandzeug ꝛc. findet in ganz Italien guten Absatz.

Mit der Theer-Destillation befaßt sich eine Mailänder Firma; deren Erzeugnisse bestehen aus flüssigem und Asphalttheer, Pech, Kienruß, roh, kalzinirt und in Stücken, Benzol Nr. $^{30}/_{100}$ und $^{90}/_{100}$, leichtem Theeröle, Anthracen, gereinigtem und krystallisirtem Naphtalin, Kreosotöl, Schmieröl, Karbolsäure und Lacken.

Sieben Firmen betreiben die Extraktion von rohem Weinstein.

Farbstoffe aus Farbhölzern ꝛc. werden in Italien auf breiter Grundlage nur von einer Mailänder Firma hergestellt. Der Jahresumsatz derselben mag den Jahresbedarf Italiens etwa zur Hälfte decken.

Firmen in Mailand sowie in Lecco fertigen gelbe, chromgelbe und grüne Farbstoffe aus schwefelsaurem Baryum (von welchem etwa 1400 Tonnen jährlich im Valle-Sassina gewonnen werden), ferner wohlfeilere Sorten Bleiweiß, mit Baryt versetztes Schweinfurtergrün, Pariserblau, beziehungsweise auch mit Oel abgeriebene Farben.

Hier befindet sich ferner die einzige Italienische Bleistiftfabrik.

Die Streichholzfabrikation beschäftigt in Mailand sieben Stellen und etwa 300 Arbeiter.

Die Seifen- und Parfümerie-Industrie fünfzig Stellen, von denen einige beachtenswerthe Großbetriebe darstellen und auch exportiren.

Seitdem die Verwendung von künstlichem Dünger in Italien Fuß gefaßt hat, ist im Lande selbst eine Reihe einschlägiger Fabriken entstanden; wohl die größte und nach allen Regeln der Wissenschaft betriebene zu Bovisa bei Mailand, welche aus Spanischen und Piemontesischen Phosphorit- und Pyrit-Gesteinen, bezw. aus Französischen Knochenmehlen jährlich 10 Millionen metr. Ctr. weiße Phosphate und, als Nebenprodukte, Schwefelsäure und Kupfervitriol herstellt. In zweiter Linie ist eine Fabrik bei Lodi zu nennen.

Zucker. Industrielle Oele, Spiritus, Cichorie, Glykose. Die Zucker-Raffinerie im großen Style ist durch die Mailänder Firma Erba in Italien eingeführt worden, und noch heute sind in der weitaus bedeutendsten der drei Italienischen Raffinerien zur Hälfte Mailänder Kapitalien betheiligt.

Von der Italienischen Oelraffinerie ist ein ansehnlicher Theil in der Lombardei zu finden, die Zahl der Etablissements wird auf 200 angegeben. Ricinus- und Mandelöl werden in Mailand, Busto Arsizio und Brescia gewonnen.

Von der Italienischen Spiritusbrennerei entfällt nahezu die Hälfte auf diesen Bezirk. Von den 23 Millionen Fabrikatsteuern, welche der Italienische Fiskus von den einheimischen Brennereien erhebt, zahlen zwei Mailänder Fabriken für sich allein 12 Millionen Lire.

Die einzige in Italien bestehende Großfabrik für Cichorie wird hierselbst betrieben. Dieselbe erzeugt jährlich 12 000 metr. Ctr. Cichorie und zahlt nahezu $4/5$ der gesammten Italienischen Fabrikatsteuer auf diesen Artikel.

Von den sieben Glykose-Fabriken Italiens (Produktion 6000 metr. Ctr.) sind fünf in Mailand domizilirt.

Die beiden einzigen Italienischen Kunstbutter-Fabriken werden von einer hiesigen Firma in Mailand und Rom betrieben.

Die Heimath der beiden, in ganz Europa geschätzten Italienischen Käsesorten Grana (gen. Parmesan) und Stracchino (Gorgonzola) befindet sich in den drei Lombardischen Provinzen Mailand, Pavia und Cremona. Nicht bei Parma, wie der Name „Parmesan" glauben macht, sondern im Kreise von Lodi wird diese Industrie am intensivsten betrieben. Dieser Kreis besitzt über 500 Käsereien, und eine einzige in Codogno ansässige Firma soll jährlich 28—30 000 Käse im Werthe von $1^1/_2$ Millionen Lire absetzen. Auch der Emmenthaler Käsetypus wird, wie verlautet, nicht ohne Erfolg nachgeahmt.

Handel.

Eine so reich entwickelte Industrie muß naturgemäß zu einer ausgedehnten Handelsbewegung Anlaß geben; und letztere wird durch die natürliche Aufnahmefähigkeit eines so bevölkerten und wohlhabenden Landestheiles noch wesentlich erhöht.

Unter Uebergehung des bedeutenden Waarenaustausches, welcher zwischen der Lombardei einerseits und dem übrigen Italien andererseits stattfindet, soll hier nur eine kurze Musterung des Lombardischen

Außenhandels folgen. Der Werth des Letzteren läßt sich *ziffermäßig genau* allerdings nicht feststellen, indessen fehlt es keineswegs an Anhaltspunkten, welche entnehmen lassen, in wie hohem Maße derselbe zur Belebung des Genuesischen und Venetianischen Hafenverkehrs, bezw. zur Belebung des Güterverkehrs über die Alpen beitragen mag.

Einfuhrhandel.

Was zunächst den Einfuhrhandel anlangt, so werden die von der hiesigen Industrie benöthigten Rohprodukte von den Halbfabrikaten und diese wieder von den Ganzfabrikaten zu unterscheiden sein.

Der Jahreskonsum der Lombardei an *Rohprodukten* dürfte sich wie folgt stellen:

	Lire.	
Seidenraupeneier	3 500 000	57½ Millionen.
Seidenkokons	11 000 000	
Rohseide, gesponnen	43 000 000	
Baumwolle, roh	25 000 000	31½ Millionen.
Wolle, roh	4 000 000	
Jute, roh	2 500 000	
Häute und Pelzwerk	6 000 000	
Oelsamen	6 000 000	
Käse	1 000 000	
Stockfisch	1 000 000	
Wein	1 000 000	
Petroleum, feste Oele	2 000 000	
Kaffee	2 000 000	
Cichorie	500 000	
Zucker	2 000 000	
Tabak	4 000 000	
Chinarinde	1 000 000	
Getreide	19 000 000	
Kohlen	7 000 000	
Gummi, Harze	3 000 000	
Indigo, Farberden	3 000 000	
Guß- und Brecheisen, Stahl ꝛc., Eisen in Masseln	5 000 000	
Bau- und Werkholz	8 000 000	
Zusammen	160 500 000	

Zu diesem Rohproduktenhandel im Gesammtwerthe von rund 160 Millionen Lire tritt eine jährliche Einfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten im Werthe von durchschnittlich etwa 110 Millionen Lire (vergl. darüber Handels-Archiv 1887 II. S. 263). Demnach würde von der Gesammteinfuhr ausländischer Güter nach Italien, welche während der letzten fünf Jahre jährlich im Durchschnitt 1 400 000 000 Lire betrug, gering gerechnet, der sechste Theil auf die Lombardei entfallen.

Ausfuhrhandel.

Diesem ansehnlichen Einfuhrhandel, welcher die Lombardei, von den verschiedenen Europäischen Ländern abgesehen, auch mit Ostasien (Seide), mit Indien (Jute, Häute, Oelsamen, Baumwolle, Farbstoffe, Getreide), mit Afrika (Häute, Wolle, Baumwolle, Gummen), Amerika (Häute, Baumwolle, Kolonialwaaren), in fortdauernden Verkehr setzt, steht ein gleichfalls recht beachtenswerther *Ausfuhrhandel* gegenüber.

Was zunächst die exportfähigen Erzeugnisse der Lombardischen *Landwirthschaft* anlangt, so ist deren eine ganze Reihe im Auslande bekannt und geschätzt.

Butter. Von den 35 000 metr. Ctr. frischer und gesalzener Butter im Werthe von rund 9 Millionen Lire, welche Italien im Durchschnitt jährlich ausführt, entfällt wenigstens der dritte Theil auf das unter dem Namen Mailänder Butter bekannte Lombardische Erzeugniß; ³/₄ der frischen Butter werden nach Frankreich, ²/₃ der gesalzenen nach Deutschland, Frankreich und Indien ausgeführt; kleinere Quantitäten gelangen nach Amerika.

Käse. Nicht weniger beträchtlich ist die Italienische Käse-Ausfuhr (40 000 metr. Ctr. zu 6 700 000 Lire), von welcher etwa ³/₄ auf die Lombardei entfallen mögen. Ueber die Ausdehnung dieser Industrie ist weiter oben bereits gesprochen worden. Die Ausfuhr der Lombardischen Käse richtet sich vornehmlich nach Frankreich, Oesterreich, Deutschland, England, Argentinien, Griechenland, Malta, Nordamerika, Aegypten, Uruguay ꝛc. In London besteht dem Vernehmen nach eine besondere Niederlage für Lombardischen Käse.

Hühnereier. An der Ausfuhr von Hühnereiern, welche im Jahre 1886 234 000 metr. Ctr. im Werthe von 29¼ Millionen Lire erreicht hat, ist die Lombardei gleichfalls hervorragend betheiligt. Dieser Artikel geht vorzugsweise nach Frankreich, Deutschland, Belgien, England, Oesterreich und der Schweiz. Die Italienischen Eiertransporte über den Gotthard belaufen sich jährlich auf durchschnittlich 12 Millionen kg.

Reis. Die Lombardei bildet ferner neben Piemont die Heimath der Italienischen Reiskultur. Sie erzeugt von dieser Frucht jährlich etwa 2½ Millionen hl, verfügt über eine Anzahl von Reismühlen und dürfte an der Ausfuhr aus Italien im Werthe von 24 Millionen Lire (1886) ganz erheblich betheiligt sein.

Aehnliches läßt sich von dem Artikel *frische Früchte und Gemüse* sagen, welche von einer in Turin und Mailand domizilirten Firma jährlich im Werthe von 4½ Millionen Lire (Südfrüchte nicht eingerechnet) besonders nach Oesterreich, Deutschland und Frankreich exportirt zu werden pflegen.

Schlachtvieh. Auch die Ausfuhr von Schlachtvieh und Geflügel ist bedeutend. Die *Edelfische* der Lombardischen Seen bilden in Frankreich, in der Schweiz und in Oesterreich einen beliebten Artikel.

Auf die Lombardische *Textilindustrie* gründet sich nicht minder ein wesentlicher Theil des Italienischen Ausfuhrhandels. Nimmt man die Anzahl der in den einzelnen Landestheilen vorhandenen Seidenspindeln und Webstühle als Rechnungsgrundlage an, so darf der Antheil der Lombardei an der Italienischen *Rohseidenausfuhr*, welche Alles in Allem (Eier, Kokons, gesponnene und gezwirnte Seide, Abfälle) einen Werth von 320 Millionen Lire darstellt, auf 260 Millionen oder ⁴/₅ derselben veranschlagt werden. Hierzu treten noch die Lombardischen *Seidenstoffe* aus Mailand und Como, welche im Werthe von etwa 12 Millionen Lire in England, Frankreich, Oesterreich, in der Türkei, dem Orient, in Aegypten, Südamerika ꝛc. Absatz finden.

Garne. Im *Baumwollenfache* macht die Lombardei erfolgreiche Anstrengungen ausländische Absatzgebiete zu erringen. Von dem Wettbewerb Oberitalienischer Garne, namentlich Mailänder rother Garne im Orient, ist bereits mehrfach die Rede gewesen.[1])

Nicht unbeträchtlich ist ferner die Ausfuhr von übersponnenen Knöpfen, Passementeriewaaren, Decken, Strickwaaren, bunten Geweben nach Südamerika und Indien.

Die Gesammtausfuhr Italiens im Baumwollenfache wird in den amtlichen Nachweisen auf rund 23 Millionen Lire beziffert, wovon 12 Millionen auf Rohbaumwolle entfallen sollen. Da Italien nur noch ganz geringe Mengen Rohbaumwolle (9017 ha Kultur) erzeugt, so muß diese Zahl in der Hauptsache auf die *Durchfuhr*

---

[1]) Hand. Arch. 1887 II. S. 773 (Bericht aus Beirut).

von Baumwolle entfallen. Auf der anderen Seite mag die Ausfuhr an Baumwollenfabrikaten der statistischen Feststellung sich theilweise entziehen und darum zu gering veranschlagt sein.

Verschiedenes. Das Wollengewebe kommt bei der Ausfuhr einstweilen noch wenig in Betracht.

Die Mailänder Hanfindustrie hat es in den Artikeln Garnen, Segeltuch und Tauwerk zu einer mäßigen Ausfuhr gebracht.

Die Lombardische Metallindustrie dürfte in der Hauptsache nur Mailänder Schmucksachen, sowie Waffen aus Brescia exportiren, welche Spezialitäten vielseitige Anerkennung finden; indessen soll neuerdings auch der Versuch gemacht sein, hier gefertigtes rollendes Eisenbahnmaterial nach Portugal abzusetzen.

Chininsalz wird von Mailand aus z. Z. im Werthe von mindestens ½ Million Lire nach dem Orient, Griechenland, Spanien, Nordamerika, Frankreich ꝛc. versandt.

Auch Konfitüren, Syrup, Glycerin, feine Seifen und Parfümerien, Wachsstreichhölzer (letztere bis Australien), Amianth gelangen von hier aus zur Ausfuhr. Nicht unbedeutend ist der Export, welchen die hiesige Möbelindustrie nicht allein nach den Nachbarländern, sondern auch nach Aegypten und Nordamerika unterhält.

Eine beachtenswerthe Höhe hat die Papierausfuhr erlangt; letztere erstreckt sich vornehmlich auf weißes und in der Masse gefärbtes Papier, auf Packpapier, Lithographieen und Kärtchen.

Lombardisches Sohlleder und buntes Maroquinleder soll in Griechenland, der Türkei und in den Donaufürstenthümern Absatz finden, das Mailänder Koffer-, Taschen-, Ledergalanteriewaaren- und Handschuhgewerbe exportirt nach Südamerika, dem Orient, der Schweiz, ja selbst hier und da nach Frankreich, Deutschland und Oesterreich.

Die industrielle Bildhauerei in Marmor ist in Mailand sehr entwickelt, und von der Gesammtausfuhr dieses Gewerbes aus Italien im Werthe von 9 bis 10 Millionen Lire entfällt ein gewisser Antheil auf diesen Bezirk; dasselbe läßt sich von dem Artikel Töpferwaaren sagen, von welchem Italien im Ganzen für rund 9 Millionen Lire exportiren mag.

Endlich bleibt zu erwähnen, daß die Mailänder Instrumentenindustrie (sowohl wissenschaftliche als musikalische) sich nach und nach eine mäßige Ausfuhr nach Frankreich und Südamerika geschaffen hat.

Im Ganzen darf gesagt werden, daß, soweit es sich um die Ausfuhr von fertigen Waaren handelt, namentlich die Absatzgebiete in Südamerika, dem Orient und Nordafrika, d. h. derjenigen Länder, in denen bedeutende Italienische Kolonien bestehen, für Italien immer größere Wichtigkeit erlangen.

Auch das Mailänder trefflich geleitete Handelsmuseum trägt dazu bei, den Ausfuhrhandel zu beleben und anzuregen.

Deutschlands Handelsbeziehungen zu der Lombardei.

Zwischen Deutschland und dem Mailänder Industriebezirke bestehen sehr rege Handelsbeziehungen, und daneben sind Deutsche Kapitalien an Mailänder industriellen Etablissements betheiligt.

Eine Reihe Deutscher Großindustrieller jeder Branche unterhält in Mailand ständige Vertreter, denen theilweise bedeutende Niederlagen anvertraut sind und welche von hier aus den Deutschen Einfuhrhandel durch ganz Italien leiten. Dies bezieht sich namentlich auf die Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie, der Textil-, der Papierindustrie, der Farbwaaren- und Chemikalienindustrie. Neben diesen Vertretern betreiben hier ansässige Deutsche Kaufherren den Absatz Deutscher Erzeugnisse für eigene Rechnung. Deutsche Bankfirmen erleichtern die Abwickelung der aus diesem Handelsverkehre entstehenden Geldgeschäfte.

Die Natur der nach dem Mailänder Bezirk abgesetzten Erzeugnisse des Deutschen Gewerbefleißes (vergl. Handels-Archiv 1887 II. S. 263) ist überaus vielseitig.

Nicht unbedeutend ist auf der anderen Seite die Ausfuhr Lombardischer Erzeugnisse nach Deutschland. Die Deutschen Seiden- und Chappespinnereien beziehen den größten Theil der ihnen nöthigen sehr kostbaren Tramen, Ketten, Kämmlinge und Chappegarne von Lombardischen Spinnereien, welche letztere in mehreren Deutschen Städten ständige Vertreter unterhalten. Lombardische Käse und Wurstwaaren, sowie Gemüse finden namentlich nach Süddeutschland guten Absatz; daneben roher Weinstein, Hörner von Großvieh für die Kammfabrikation, Darmsaiten für Musikinstrumente, Amianth, Nußbaumholz, Eier für industrielle Zwecke ꝛc.

Italien.

Der Ein- und Ausfuhrhandel Italiens in genähten Gegenständen aus Hanf, Leinen, Jute, Baumwolle, Wolle und Seide während der Jahre 1883 bis 1886, unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrs mit Deutschland.

Die Einfuhr sogenannter „genähter Gegenstände" (oggetti cuciti) aus Hanf, Leinen, Jute, Baumwolle, Wolle oder Seide nach Italien belief sich während der vier Jahre 1883 bis 1886 im Jahresdurchschnitt auf 13 000 metr. Ctr. im Werthe von 19 Millionen Lire. Sie umfaßte in runden Ziffern:

	metr. Ctr.	Lire.
1883	12 200	16,4 Mill.
1884	12 500	17,8 „
1885	14 800	21,4 „
1886	11 300	20,4 „

Die Einfuhr dieser Waarengattung nach Italien hat hiernach von 1883 auf 1885 eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren, ist dagegen im Jahre 1886 um rund 1500 metr. Ctr. im Werthe von 1 Million Lire zurückgegangen.

Der Italienische Zolltarif theilt die genähten Gegenstände in vier Kategorien ein, nämlich in solche aus:

1) Hanf, Leinen oder Jute, welche im Jahre 1886 rund 5,5 pCt. der Gesammteinfuhr ausmachten;

2) Baumwolle, welche im Jahre 1886 rund 7,5 pCt. der Gesammteinfuhr ausmachten;

3) Wolle, welche im Jahre 1886 rund 36,5 pCt. der Gesammtausfuhr ausmachten;

4) Seide, welche im Jahre 1886 rund 50,5 pCt. der Gesammteinfuhr ausmachten.

Die Einfuhr in der Kategorie 1 (Hanf, Leinen, Jute) ist im entschiedenen Rückgange begriffen. Sie betrug:

	metr. Ctr.	Lire.	
1883	5471	1 367 750	(à 300 Lire),
1884	5042	1 260 500	(à 250 „),
1885	6656	1 996 800	(à 300 „),
1886	3689	1 106 700	(à 250 „)

Die Einfuhr in der Kategorie 2 (Baumwolle) hat, im Ganzen genommen, von 1883 auf 1885 nur wenig gewonnen, und das Wenige im Jahre 1886 wiederum eingebüßt. Eingeführt wurden:

	metr. Ctr.	Lire.	
1883	3320	1 494 000	(à 450 Lire),
1884	3549	1 597 050	(à 450 „),
1885	3628	1 632 600	(à 450 „),
1886	3267	1 470 150	(à 450 „).

Die Einfuhr genähter Gegenstände aus Wolle weist dagegen in den Werthen eine, wenn schon langsame, so doch ununterbrochene Steigerung auf; es wurden eingeführt:

	metr. Ctr.	Lire.	
1883	3105	6 831 000	(à 2200 Lire),
1884	3412	6 824 000	(à 2000 „),
1885	3904	7 417 600	(à 1900 „),
1886	3758	7 516 000	(à 2000 „).

Die Einfuhr auf dem Gebiete der Seide allein hat einen bemerkenswerthen Aufschwung (von 65 pCt.) zu verzeichnen:

	kg.	Werth: Lire.	
1883.......	39 593	6 730 810	(à 170 Lire),
1884.......	50 753	8 120 480	(à 160 „),
1885.......	69 021	10 353 156	(à 150 „),
1886.......	64 535	10 325 600	(à 160 „).

Eine Betrachtung des Artikels in Bezug auf seinen Ursprung zeigt die nachstehenden Einzelheiten:

Genähte Gegenstände aus Hanf, Leinen und Jute. (1886.)

Auf diesem Gebiete herrscht Großbritannien mit 68 pCt. vor, danach folgen: Frankreich mit 16 pCt., Deutschland mit 7 pCt., Oesterreich mit 3,5 pCt., die Schweiz mit 1 pCt., andere Länder zusammen mit 4,5 pCt. Jedes einzelne der genannten Länder hat von 1883 auf 1886 seine Einfuhrziffer herabmindern sehen, und zwar betrug die Einfuhr von:

	1883.		1886.	
	metr. Ctr.	Lire.	metr. Ctr.	Lire.
Großbritannien........	3607	901 750	2524	757 200
Frankreich............	772	193 000	583	174 900
Deutschland	330	82 500	249	74 700
Oesterreich	465	116 250	141	42 300
Schweiz..............	118	29 500	56	16 800
Belgien	—	—	16	4 800
anderen Ländern......	179	44 750	120	36 000
zusammen	5471	1 367 750	3689	1 106 700

Genähte Gegenstände aus Baumwolle. (1886.)

In diesem Artikel halten Frankreich mit 25,7 pCt. und Deutschland mit 25 pCt. der Gesammteinfuhr sich beinahe die Waage; es folgen Großbritannien mit 19 pCt., Oesterreich mit 18,5 pCt., die Schweiz mit 10,8 pCt.; der Rest entfällt auf andere Länder. Gefallen ist die Einfuhr

		1883.			1886.	
		metr. Ctr.	Lire.		metr. Ctr.	Lire.
Frankreichs.......	von	1185	533 250	auf	840	378 000
und Oesterreichs...	„	739	332 550	„	601	270 450

dagegen hat sich gehoben diejenige:

		1883.			1886.	
		metr. Ctr.	Lire.		metr. Ctr.	Lire.
Deutschlands......	von	662	297 900	auf	816	367 200
Großbritanniens ..	„	557	250 650	„	641	288 450
der Schweiz (1884)	„	288	129 600	„	353	158 850

Genähte Gegenstände aus Wolle. (1886.)

Hauptlieferant ist Frankreich mit 29,5 pCt. der Gesammteinfuhr; danach Deutschland mit 21,5 pCt.; Großbritannien mit 21 pCt.; Oesterreich mit 18 pCt.; die Schweiz mit 9 pCt.; andere Länder mit 1 pCt.

Im Uebrigen zeigt sich auch hier dieselbe Erscheinung, wie bei Baumwolle, indem im Werth zurückgegangen ist die Einfuhr

		1883.			1886.	
		metr. Ctr.	Lire.		metr. Ctr.	Lire.
Frankreichs.......	von	1022	2 248 400	auf	1109	2 218 000

und in der Menge und im Werthe

		metr. Ctr.	Lire.		metr. Ctr.	Lire.
Oesterreichs	von	855	1 881 000	auf	677	1 354 000

während eine Steigerung eingetreten ist für

		metr. Ctr.	Lire.		metr. Ctr.	Lire.
Deutschland.......	von	554	1 218 800	auf	812	1 624 000
Großbritannien....	„	522	1 148 400	„	791	1 582 000
die Schweiz.......	„	88	193 600	„	349	698 000

Genähte Gegenstände aus Seide. (1886.)

Es lieferten von der Gesammteinfuhr Frankreich 55 pCt., Deutschland 17,7 pCt., Oesterreich 15 pCt., Großbritannien 7 pCt., die Schweiz 4,3 pCt., andere Länder 1 pCt.

In dem in Rede stehenden Artikel haben sämmtliche betheiligten Länder eine Steigerung ihrer bezüglichen Einfuhrziffern aufzuweisen, nämlich:

		1883.			1886.	
		kg.	Lire.		kg.	Lire.
Frankreich	von	25 531	4 340 270	auf	35 537	5 685 920
Deutschland	„	3 474	590 580	„	11 450	1 832 000
Oesterreich	„	7 911	1 344 870	„	9 991	1 598 560
Großbritannien	„	2 027	344 590	„	4 540	726 400
die Schweiz	„	650	110 500	„	2 837	453 920
andere Länder	„	37	5 920	„	180	28 800

wobei jedoch hervorzuheben bleibt, daß während der Periode von 1883 auf 1886 nur Deutsche Waare eine ununterbrochene Steigerung der Einfuhrziffern zeigt.

Ein Zusammenfassen der vorstehend aufgeführten vier Kategorien unter Anordnung nach Ursprungsländern ergiebt, daß von der Gesammteinfuhr an genähten Gegenständen nach Italien, deren Werth sich im Jahre 1886 auf rund 20,4 Millionen Lire bezifferte, entfielen auf:

Frankreich	41 pCt.	= 8,4	Mill.	Lire,
Deutschland.............	20 „	= 3,8	„	„
Großbritannien..........	17 „	= 3,4	„	„
Oesterreich-Ungarn	11 „	= 3,3	„	„
die Schweiz...........	6 „	= 1,3	„	„

Der unbedeutende Rest vertheilt sich auf verschiedene Provenienzen.

In der nachstehenden Tabelle ist der Antheil Deutschlands an der Einfuhr genähter Gegenstände nach Italien für die Jahre 1883 bis 1886 zusammengestellt:

Genähte Gegenstände aus:	1883.		1884.		1885.		1886.	
	metr. Ctr.	Werth: Lire.	metr. Ctr.	Werth: Lire.	metr. Ctr.	Werth: Lire.	metr. Ctr.	Werth: Lire.
Hanf, Leinen, Jute	330	82 500	388	97 000	426	127 800	249	74 700
Baumwolle	662	297 900	893	401 850	835	375 750	816	367 200
Wolle	554	1 218 800	641	1 282 000	695	1 320 500	812	1 624 000
	kg.		kg.		kg.		kg.	
Seide	3474	590 580	6613	1 058 080	9365	1 404 750	11 450	1 832 000
zusammen	—	2 189 780	—	2 838 930	—	3 228 800	—	3 897 900

Die hiernach verhältnißmäßig ansehnliche Steigerung entfällt zu 72,4 pCt. auf Waaren aus Seide, zu 23,6 pCt. auf genähte Gegenstände aus Wolle, und zu 4 pCt. auf solche aus Baumwolle.

Die Ausfuhr genähter Gegenstände aus Italien

hat sich während der Jahre 1883 bis 1886 folgendermaßen gestaltet:

Jahr.	Hanf, Leinen, Jute.		Baumwolle.		Wolle.		Seide.	
	mtr. Ctr.	Werth: Lire.	mtr. Ctr.	Werth: Lire.	mtr. Ctr.	Werth: Lire.	mtr. Ctr.	Werth: Lire.
1883	1736	434 000	1063	478 350	409	899 800	1834	275 100
1886	3427	891 020	1060	477 000	1060	2 120 000	4009	561 260

Dieselbe richtet sich vornehmlich nach Amerika, Nordafrika und der Türkei. Frankreich bezog im Jahre 1886 aus Italien 611 metr. Centner genähter Gegenstände aus Wolle, im Werthe von 1 222 000 Lire.

Zollamtliche Behandlung genähter Gegenstände bei ihrem Eintritt nach Italien.

Nach dem alten, bis zum 31. Dezember v. J. gültigen Italienischen Generalzolltarif zahlten genähte Gegenstände für den metrischen Centner zunächst den Zollsatz des betreffenden Gewebes, und zwar mit der Maßgabe, daß Gegenstände aus gemischtem Material (z. B. aus Wolle bezw. Seide mit Baumwolle gemischt) dem Zollsatz für das höher zu verzollende Material unterworfen waren. Daneben waren sie ohne Unterschied noch mit einem Zuschlage von 10 pCt. des Gewebezolles belastet. Vertragsbestimmungen, durch welche diese Bestimmungen des Generalzolltarifs im Interesse einzelner Länder abgeändert worden wären, bestanden nicht.

Der neue mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene Italienische Generalzolltarif[1]) behandelt den in Rede stehenden Artikel wesentlich ungünstiger:

A. Genähte Gegenstände aus Hanf, Leinen, Jute (Kategorie V. Pos. 94).

B. Desgl. aus Baumwolle (Kategorie VI. Pos. 1x0).

In diesen beiden Kategorien unterscheidet der neue Tarif je drei Abtheilungen.

a. Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Taschentücher erfahren dieselbe Behandlung, wie nach dem alten Tarif. (Zoll des betreffenden Gewebes mit 10 pCt. Zuschlag.)

b. Kragen, Manschetten, Hemden für Männer zahlen den doppelten Zoll des Gewebes, aus welchem sie bestehen.

c. Andere genähte Gegenstände zahlen den Zoll des Gewebes, aus welchem sie bestehen, mit einem Aufschlage von 50 pCt. dieses Zolls.

C. Genähte Gegenstände aus Wolle (Kategorie VII. Pos. 142).

D. Desgl. aus Seide (Kategorie VIII. Pos. 160).

Beide zahlen den Zoll des betreffenden Gewebes nebst 50 pCt. Aufschlag, wobei immer zu bemerken bleibt, daß bei gemischten Geweben nach wie vor derjenige Zollsatz Anwendung findet, welcher das höchstbesteuerte Gewebe betrifft.

Diese Bestimmungen des neuen Italienischen Generalzolltarifs sind durch den jüngst zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrag nur in zwei Punkten modifizirt worden, indem der Zollaufschlag von 50 pCt. auf genähte Gegenstände aus Leinen und Baumwolle und Wolle[1]) wie sie vorstehend unter A. c., B. c. und C. näher bezeichnet sind, auf 40 pCt. herabgemindert ist.

Morelia.

Handel und Produktion des Staates Michoacan im Jahre 1887.[2])

Die Einfuhr aller hier den Hauptkonsum bildenden ausländischen Waaren hat im Jahre 1887 bedeutend abgenommen. Wenn auch in Folge der Abschaffung der inneren Zölle der Ausfall für den hiesigen Platz nicht zu beziffern ist, so genügt es, die in die Augen fallenden geringen Vorräthe und die noch geringeren Verkäufe der Geschäftshäuser in Betracht zu ziehen, um mit vollem Recht zu behaupten, daß dieser Ausfall bedeutend gewesen ist und dies Jahr mit zu den schlechtesten gerechnet werden muß.

Die Klagen über schlechten Absatz sind allgemein, und um so stärker da, wo wie z. B. in der Hauptstadt, in Folge der Zollermäßigungen, welche der am 1. Juli in Kraft getretene Zolltarif gebracht hat, ganz außerordentliche Vorräthe aufgestapelt worden sind, die um so schwerer Abzug finden, als angesichts vieler im Innern eingetretener Zahlungseinstellungen die Importhäuser sich scheuen, mit ihren Verkäufen zu drängen, und sogar schon viele Stimmen laut geworden sind, fernerhin nur gegen baar zu verkaufen. Dies ist indeß ein Ding der Unmöglichkeit, denn der ganze hiesige Handel ist auf Kreditgeben begründet, und eben die Weigerung der

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 531.

[1]) Wegen Behandlung der Konfektionsgegenstände aus Wolle vergl. auch Hand. Arch. 1888 Januarheft I. S. 96 (Schlußprotokoll zum Handelsvertrage, II. Ziff. 9).

[2]) Wegen des Vorjahrs s. Hand. Arch. 1887 II. S. 161.

Amerikaner, dies System zu befolgen, ist es, was sie bis jetzt verhindert, hier mit dem Absatz ihrer Waaren Fortschritte zu machen.

Als Gründe nun für diese Abnahme des Konsums ist Folgendes in Betracht zu ziehen: Zunächst sind es die Eisenbahnen, weil sie Tausenden von Karrenführern und Maulthiertreibern den Transport der Waaren abgenommen, und die dafür erhobenen Summen, die 10 Millionen betragen, und früher im Lande blieben, jetzt größtentheils zum Lande hinausgehen.

Ferner ist die durch diese Eisenbahnen so Vielen gebotene Gelegenheit, Vergnügungsreisen zu machen, ins Auge zu fassen. Auf diese Weise wird Geld ausgegeben, welches ehedem auf bessere Bekleidung und somit für den Verbrauch ausländischer Waaren verausgabt wurde.

Da hauptsächlich die ärmeren und Mittelklassen, die die Hauptkonsumenten der Zahl nach ausmachen, sich diesem Vergnügen hingeben, ihr Verdienst aber nicht im Verhältniß zu diesen außergewöhnlichen Ausgaben gewachsen ist, so erklärt sich leicht, daß ein Volk, welches überhaupt in seiner Mehrheit nur von der Hand in den Mund lebt und nie an Sparen denkt, für den Verbrauch ausländischer Produkte heuzutage weniger Mittel besitzt als früher.

Außerdem bieten die seit Anfang des Jahres wieder überall erlaubten Stiergefechte eine andere Gelegenheit, Nebenausgaben zu machen, und was diese betragen, zeigen die 1 800 000 Pesos, die in der Hauptstadt z. B. seitdem in die Taschen der Unternehmer gewandert sind.

Nicht zu vergessen ist auch die von dem Klerus behufs Krönung eines berühmten Heiligenbildes veranstaltete Sammlung, die nahe an zwei Millionen dem Verkehr entzogen haben soll, und vor Allem endlich die Erhöhung des Budgets der Föderalregierung von 33 000 000 Pesos des vorigen Jahres auf 36 197 370 Pesos, dessen Mehr man durch die theilweise sehr erhöhten Stempelgebühren zu decken hofft.

Neben allen diesem hat nun die Amerikanische Konkurrenz, was die Einfuhr von weißen und gedruckten baumwollenen Stoffen anbetrifft, in Folge der Ermäßigung der Einfuhrzölle um 18 und 20 pCt., bedeutend zugenommen, so daß die hiesigen Fabrikanten, mit Rücksicht auf ihre großen nicht abzusetzenden Vorräthe, die Produktion bis auf Weiteres ganz eingestellt haben, wodurch Hunderte von Arbeitern brotlos geworden sind.

Die Einfuhr anderer Waaren anlangend, so ist dagegen ein bemerkenswerther Rückschritt zu konstatiren, da der Amerikaner seine anderen Produkte den Anforderungen des Landes nicht anpassen will.

So hat z. B. hier die Einfuhr von Ackerbaugeräthschaften ganz aufgehört, da die Landwirthe in der Praxis herausgefunden haben, daß außer Dreschmaschinen, Reisschälmühlen und gewöhnlichen Pflügen, da wo letztere in feuchtem Boden gebraucht werden können, alle anderen nicht für die hiesigen Bodenverhältnisse passen.

In Nähmaschinen ist durch die Deutsche, für deren Absatz hier eine besondere Agentur besteht, große Konkurrenz erwachsen.

Von anderen Deutschen Maschinen sind für die hiesige Gewerbeschule ein Dampfbetrieb, eine Holzbearbeitungs- und eine Blechbearbeitungsmaschine gekauft, und für eine in Pátzcuaro zu bauende Pferdebahn der Oberbau und die Waggons bei einer andern Deutschen Firma bestellt, welche Ankäufe in Allem etwa 60 000 Mark betragen.

Oesterreichische Produkte machen dagegen den Deutschen Erzeugnissen eine große Konkurrenz; die für dieselben in der Hauptstadt errichtete Spezial-Agentur hat allein hier am Platze durch ihren Reisenden für etwa 30 000 Pesos an Klavieren, Lampen, Möbeln, Porzellan rc. letzthin abgesetzt.

Unter den Waaren nun, die besondere Zollermäßigung erfuhren, sind besonders die folgenden hervorzuheben: Weißes Garn 25 pCt., weißes baumwollenes Zeug 18 pCt., gedrucktes 20 pCt., Branntwein in Flaschen 33 pCt., in Fässern 40 pCt., Liköre 37½ pCt., rothe und weiße Weine in Fässern 40 pCt., konservirte Eßwaaren 68¾ pCt., Eisen, Stahl und Blei 28 pCt., eiserne Nägel 23 pCt., Schrauben 52 pCt., Zinn 75 pCt., Bleistifte 50 pCt. und Gummibänder desgleichen.

Das neue Stempelgesetz, das hier in Kraft getreten, läßt die Sache, soweit es auf die gewöhnlichen Handelsoperationen, Verkäufe, Wechsel, Konto-, Kurs-, Bücher rc., Bezug hat, beim Alten. Trotzdem hat es im letzten Fiskaljahre, da schärfer auf dessen Ausführung gesehen wurde, über 400 000 Pesos mehr eingebracht, welche Summe im nächsten wohl bis zu 1 Million steigen wird.

Die Frachtsätze hier im Staate, da wo der Transport der Waaren noch durch Karrenführer und Maulthiertreiber vermittelt wird, haben keine Veränderung erlitten, dagegen haben die der Eisenbahnen eine bedeutende Erhöhung erfahren, und sind sie heutzutage, wie folgt:

	Klasse A.	Klasse 1.	Klasse 2.	Klasse 3.
	Pesos.	Pesos.	Pesos.	Pesos.
von Mexiko und in umgekehrter Richtung	42,70	27,15	14,88	10,83
von hier bis Pátzcuaro und in umgekehrter Richtung	7,56	3,78	2,52	1,89
zusammen	50,26	30,93	17,40	12,72
für 1000 kg gegen von früher	36,45	22,65	15,43	11,03

Die Gesellschaft hat sich damit großen Schaden zugefügt, da namentlich in Folge dieser Erhöhungen der Export vieler Landesprodukte nach dem Innern unmöglich gewesen ist. Sie wird daher gezwungen sein, früher oder später auf die früheren Sätze zurückzukommen.

Die Centralbahn, die nach Guadalajara weiter geführt werden soll, den hiesigen Staat in La Piedad 180 km von hier berührt und bis dahin für den Verkehr fertig gestellt ist, verdient demzufolge jetzt auch hier Erwähnung, da, falls die geplante Einfuhr mittelst derselben, im Anschluß an Amerikanische Bahnen, direkt von Liverpool via New-Orleans und El Paso zu außerordentlich niedrigen Frachtsätzen, 100 Pesos für das Ton 1. und 2. Klasse und 88 Pesos für das Ton 3. Klasse, während die Veracruz-Bahn 6 Pfd. Sterl. für gleiche Waaren von jenem Hafen bis Mexiko erhebt, in Gang kommen sollte, hiesige Käufer ausländischer Waaren, sich statt in der Hauptstadt, billiger an anderen Plätzen des Innern, die jene Bahn berührt, würden versorgen können.

Es ist aber anzunehmen, daß die Veracruz-Bahn, angesichts der drohenden Gefahr, ihre Frachtsätze jenen anpassen wird.

Der Kurs auf Mexiko, der hier besonders in Betracht kommt, hat je nach Angebot und Nachfrage für Wechsel das ganze Jahr zwischen ½ und 1 pCt. geschwankt, und die Operationen haben durch den bei der National-Bahn eingeführten Expreßdienst, der Geldsendungen vermittelt, eine Einschränkung erlitten. Derselbe erhebt für dieselben zwischen der Hauptstadt und hier 3,50 Pesos vom Tausend, außerdem für deren Gewicht von 30 kg 1,84 Pesos, was mit Packungskosten, Trägerlohn rc. auf ¾ pCt. hinausläuft, während kleinere Summen von 50 bis 750 Pesos 45 Cents bis 3,50 Pesos zahlen, ohne Extraaufschlag für deren Gewicht.

Was nun die Gesammteinfuhr betrifft, so hat dieselbe nach den im Fiskaljahre von 1886/87 in Veracruz erhobenen Zöllen zu urtheilen, eine Zunahme erfahren, denn es wurden dort an Zöllen 10 923 750 Pesos gegen 10 051 518 Pesos im Vorjahre erhoben, welcher Unterschied annähernd dem Werthe der mehr eingeführten Waaren entsprechen dürfte. Dagegen weist der Betrag der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika eine Verminderung auf, denn er betrug nur 77 737 620 Pesos gegen 78 340 784 Pesos im Vorjahre, und ist, wie es den Anschein hat, im steten Abnehmen begriffen.

Die Preise der hauptsächlichsten Einfuhrartikel haben inzwischen durch die augenblickliche Krisis nicht gelitten, es ist indessen zu fürchten, daß sich bald eine weichende Tendenz kundgeben wird, wenn die Nachfrage für diese Waaren nicht in nächster Zeit zunehmen sollte, was indessen zu den Unwahrscheinlichkeiten zu rechnen ist, da die Zeit für die Engros-Ankäufe — September und Oktober — vorüber, und der Kleinhandel nur erst dann wieder dazu schreiten wird, wenn dessen Absatz in den nächsten Monaten bedeutender werden sollte, was aus weiter oben angeführten Gründen zu bezweifeln ist.

Was die für den inneren Handel, bezw. den Verbrauch hauptsächlich in Betracht kommenden Landesprodukte anbetrifft, so haben die letzten Ernten bei Einigen einen Mehr- und bei Anderen einen Minderbetrag ergeben.

So ist von Mais, trotz der allgemein verbreitet gewesenen Meinung, daß die Ernte weit über das Mittel hinauskommen würde, bedeutend weniger eingeheimst worden, so daß, obgleich keine Ausfuhr von hier nach Mexiko stattgefunden hat, besonders in den heißen Bezirken des Staates sich eine wirkliche Noth eingestellt hat. Daher kam es, daß, während dieses Korn hier zu Anfang des Jahres kaum zu 7 Realen für 70 kg Käufer fand, es heute 13 Realen in der nächsten Umgegend und in der Stadt im Kleinhandel 2 Pesos werth ist, während die Preise in den entfernteren Ortschaften der kalten und heißen Zonen, wo die Noth am fühlbarsten ist, bis zu 8 Pesos für 70 kg in die Höhe gegangen sind. Da die schon Anfang Mai mit großer Heftigkeit eingetretene und ausnahmsweise noch (Ende Dezember) anhaltende Regenzeit die gehörige Bewirthschaftung der Felder an vielen Orten, die auf Wochen gänzlich überschwemmt wurden, und die schon im September eingetretenen starken Nachtfröste das noch grüne Korn in mehreren Bezirken arg geschädigt haben, so wird die bald beginnende Ernte sehr kläglich ausfallen und vielleicht nicht über 40 pCt. des Durchschnitts hinauskommen. Der augenblicklich hohe Stand der Preise wird daher nicht allein anhalten, sondern im neuen Jahre noch bedeutend steigen. Dieser Umstand wird natürlich seinen nachtheiligen Einfluß auf den Verbrauch ausländischer Waaren nicht verfehlen und die Aussichten für den Einfuhrhandel sind also auch von dieser Seite her sehr entmuthigend.

Von Zucker ist dagegen immer mehr produzirt worden, als verbraucht werden kann, trotzdem der Mangel an Regen im Jahre 1886 einen großen Ausfall verursacht hat, so daß z. B. Pflanzungen, die in gewöhnlichen Jahren 300 000 kg ernteten, es kaum auf 200 000 kg gebracht haben. Dessen ungeachtet schließt das Jahr mit noch namhaften Vorräthen, und bleiben die Preise auf ihrem niedrigen Stand von 15 Realen für $11\frac{1}{2}$ kg.

Die kürzlich begonnene Ernte verspricht sehr ergiebig zu werden, wenngleich auch zu Anfang der Regenzeit der viele Regen — es waren bis Ende Juli schon 433 mm von den seit acht Jahren durchschnittlich gefallenen 593 mm gemessen worden — und anhaltend bewölkter Himmel die Entwicklung des Rohrs beeinträchtigt hat, und da keine Aussicht auf vermehrte Nachfrage ist, so sind die Aussichten auch hier die schlechtesten.

Dasselbe ist von Branntwein zu sagen, da die Produktion desselben Hand in Hand mit der des Zuckers geht. Derselbe ist heute hier 13 Pesos für 60 Liter, und auf den Pflanzungen $8\frac{1}{2}$ Pesos werth, Preise, die kaum die Kosten decken.

Baumwolle gab einen sehr geringen Ertrag, da aus Furcht vor den Heuschrecken wenig ausgesäet wurde. Trotzdem sind die Preise nicht in die Höhe gegangen, da die hiesigen Fabriken ihre Bedürfnisse mit Hülfe der vom Staate Durango eingeführten, deren diesjährige Ernte etwa 200 000 Ctr. betragen wird, vollkommen decken konnten. Die Preise sind daher nicht über $17\frac{1}{2}$ Pesos für 46 kg hinausgekommen, werden aber wohl in Zukunft steigen, weil die Ernte in den Vereinigten Staaten von Amerika, wovon ein Theil hier immer noch aushelfen muß, eine halbe Million Ballen weniger geben wird, als die angehende und demgemäß die dortigen Preise eine steigende Tendenz bekunden.

Von Kaffee wurden etwa 5000 Ctr. geerntet, und da dessen Preise durch die Spekulation im Auslande außerordentlich stiegen, so wurden sie auch hier von 14 bis auf 20 Pesos für 46 kg in die Höhe getrieben. Von der eben begonnenen Ernte verspricht man sich 2000 Ctr. mehr, und man glaubt, anfangs zu 18 Pesos an Produktionsplätzen kaufen zu können. Die Gesammtausfuhr des Landes betrug für 6 Monate 2 050 275,52 Pesos gegen 1 146 088,96 Pesos in 1886, welche Ziffern eine Abnahme des Exports, bezw. der Produktion, beweisen, da zu berücksichtigen ist, daß die Preise in diesem Jahre um 100 pCt. gestiegen sind.

Der Ertrag von Reis stieg auch bedeutend, hauptsächlich weil die Anwendung von Amerikanischen Schälmühlen, die die Produktion eines ganzen, gut polirten Korns, anstatt der früheren mehr oder weniger gestampften Waare, ermöglichen, den Absatz nach dem Innern erheblich gehoben haben, so daß 1. Qualität hier jetzt 12,50 Pesos gegen 9,50 Pesos für 140 kg zu Anfang des Jahres werth ist.

Von Ramié sind auf einigen Pflanzungen der heißen Zone Aussaaten gemacht, doch kann bis jetzt über den möglichen Erfolg nichts festgestellt werden, wie denn auch nicht über die an Ausdehnung zunehmenden Kakao-Pflanzungen. Letztere Frucht erfreut sich hier eines großen Verbrauchs, denn ohne die mehr oder weniger kräftige Chokolade geht es in einem Mexikanischen Haushalte nicht, so dürftig er auch sonst sein mag.

Weizen. Die große Hitze und die dadurch bedingte außerordentliche Dürre zu Anfang des Jahres vertrocknete die ganze Aussaat in allen jenen Gegenden, wo eine Bewässerung der Felder nicht möglich ist, und da in Folge dessen sich ein großer Ausfall herausstellte, so gingen die Preise von 4,50 Pesos bis auf 8 Pesos für 160 kg in die Höhe, und demzufolge auch Mehl von 8 Pesos auf 15 Pesos für 140 kg. Auch bei Bohnen stellte sich ein großer Mindererertrag heraus, so daß die Preise von 20 Realen bis zu 6,50 Pesos und an mehreren Orten, wo wirklicher Mangel eintrat, bis zu 10 Pesos für 140 kg stiegen. Die jetzt begonnene Ernte, die mit dem Mais gleiches Schicksal theilt, wird auch einen bedeutenden Ausfall aufweisen, und da diese Bohne, neben dem Maiskuchen die Hauptnahrung des gemeinen Mannes ausmacht, so erwächst auch hier dem Verbrauch ausländischer Produkte ein Hinderniß.

Die Chile- (Spanischer Pfeffer) Ernte ist ebenfalls durch den vielen Regen auf $\frac{1}{3}$ des gewöhnlichen Produktes zusammengeschmolzen; die Preise sind demzufolge von 20 Realen bis 3 Pesos auf 4 bis 5 Pesos für 140 kg gestiegen.

Schmalz, das durchweg hier zu Lande anstatt der Butter

verbraucht wird, ging im Preise von 3,50 Pesos bis 7 Pesos für 11½ kg in die Höhe, da die schon im vorjährigen Berichte erwähnte Seuche unter den Schweinen bald nachher mit erneuter Heftigkeit herrschte, und hier im Staate auch fast ganz mit diesen Thieren aufgeräumt hat. In Folge dessen kamen Händler in der Hauptstadt auf den Gedanken, die Einfuhr dieser Thiere von den Vereinigten Staaten mittelst der Eisenbahn zu versuchen, sie machten indessen ein sehr schlechtes Geschäft, und umsomehr, als diese Zufuhr gleich nach Ankunft auch von der Seuche ergriffen wurde.

Die Viehzucht hat sonst im abgelaufenen Jahre nicht gelitten, da frühzeitiger Regen überall genug Futter und Wasser für Rinder, Schafe und Ziegen schaffte. Schlachtvieh war demzufolge hier nicht über 28 Pesos für das Stück in den regenreichsten Monaten, wo die Zufuhr bedeutend abnahm, werth. Zugochsen 50 Pesos das Joch; Milchkühe, je nach Klasse, 15 bis 25 Pesos; Schafe und Ziegen, 10 bis 12 Realen das Stück, und Rindfleisch für den Konsum, nachdem es in jenen Monaten bis zu 18 Realen für 11½ kg gestiegen war, heute nicht über 12 Realen.

Der Holzschlag hat seit Anfang des Jahres 1887 bedeutend zugenommen; es sind nicht weniger denn fünf große Sägemaschinen in Arbeit gewesen, von denen zwei vollkommen genügen würden, um hier und an den ohne Verlust für die Produzenten zu erreichenden Plätzen des Innern den Bedarf von Balken, Brettern und Eisenbahnschwellen zu decken. Es haben sich trotz der vermehrten Ausfuhr große Vorräthe angesammelt, so daß mehr als eine dieser Maschinen die Produktion für längere Zeit wird einstellen müssen, und zwar zum Nutzen des Landes; denn, obgleich es mehr Waldungen besitzt als viele anderen, würde dieser starke, ganz regellos bewirkte Holzschlag sehr bald zum größten Schaden gereichen, da Niemand daran denkt, das ausgeschlagene Holz durch neue Pflanzungen zu ersetzen.

Einen neuen Exportartikel für das Ausland hat in jüngster Zeit die Zacatan-Wurzel dargeboten, die in den mehr bergigen Bezirken in unberechenbaren Mengen produzirt werden könnte, wenn die dort hauptsächlich hausenden trägen Indios zu starker und anhaltender Arbeit zu veranlassen wären. Das hat bis dahin indessen nur stellenweise erreicht werden können, und so ist der Export, hauptsächlich für Hamburg, nicht über 170 000 kg im abgelaufenen Jahre hinausgekommen, man hofft indessen im nächsten Jahre das Quantum zu verdreifachen. Der Preis ist augenblicklich an Produktionsorten 12 Realen für 11½ kg, und es ist anzunehmen, daß vermehrte Konkurrenz seitens der Käufer ihn bald um 2 bis 3 Realen in die Höhe treiben wird.

Die hiesigen Baumwollenfabriken haben im abgelaufenen Jahre nicht mehr produzirt, als im vorigen. Die Preise ihrer schlichten, ungebleichten Produkte sind um 1 Realen für das Stück gewichen, so daß sie bei 27 m Länge und 30 cm Breite heute je nach Klasse 29, 26 und 24 Realen für das Stück notirt werden.

Der Bergbau wird voraussichtlich durch die Bildung von zwei Gesellschaften für Otzumatlan und Curucupasco in nächster Zeit einen Aufschwung erfahren, und die Ausbeute, von Silber hauptsächlich, eine bedeutendere werden; dagegen ist die Arbeit in den

Tzinda-Goldgruben vorläufig zum Stillstand gekommen, weil die Erbauung der Hüttenwerke das verfügbare Kapital der Gesellschaft ganz in Anspruch genommen hat, und die Aktionäre nicht geneigt sind, ohne sichtbaren Erfolg die weiter nöthigen Gelder nachzuzahlen.

Das Projekt, die Zucker produzirenden Bezirke des Südens mittelst Zweigbahnen mit der Eisenbahn in Pátzcuaro in Verbindung zu setzen, ist nicht zur Ausführung gekommen, weil es an dem nöthigen Kapital fehlt.

Dagegen wird der Bau einer Pferdebahn von der Station der Eisenbahn nach der etwa 4 km entlegenen Stadt Pátzcuaro nächstens in Angriff genommen werden.

Der auf dem See bei genannter Stadt laufende Schleppdampfer von 200 Tons und 100 Pferdekraft hat, die Verbindung zwischen den umliegenden Ortschaften, und namentlich den Transport von Ausfuhrprodukten vom nördlichen Ufer her, vermittelnd, sehr gute Resultate erzielt. Ein großer Theil jener Produkte wird in Zukunft jedoch für die Hauptstadt, wohin sie meistens gehen, besser die Centralbahn von La Piedad aus benutzen.

Die finanzielle Lage der hiesigen Regierung ist nach wie vor eine erfreuliche. Die Einnahmen betrugen im letzten Fiskaljahre 971 369,01 Pesos gegen 940 083,49 Pesos im Vorjahre.

Die Patentsteuer, die anstatt der aufgehobenen inneren Zölle auf ausländische Waaren Ende 1886 eingeführt wurde, ergab 29 978,40 Pesos gegen 24 113,02 Pesos Ertrag der letzteren in 1886.

Die Deutschen Interessen haben in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen, indem ein Deutscher, in der Hauptstadt seit vielen Jahren ansässig, die nahegelegene Hacienda Querendaro für 500 000 Pesos käuflich an sich gebracht hat, deren Produkte, hauptsächlich in Weizen, Mais, Chile und Hornvieh bestehen. Ferner hat ein Haus, dessen Chef in Bremen lebt, und welches in Guanajuato etablirt ist, die Tipitarille-Zuckerpflanzung erworben. Ein dritter in der Hauptstadt ansässiger Deutscher hat kürzlich im Contepec-Minenbezirk von Halpujaluca ein Opal-Lager an sich gebracht, von dem er sich einen reichen Ertrag verspricht.

Ein Englisches Syndikat mit einem Aktienkapital von 250 000 Pfd. Sterl., in Antheilscheinen von 1 Pfd. Sterl., hat die seit vielen Jahren nur wenig bearbeiteten, aber sehr reichen Kupferminen von Inguarán, in der Nähe von Pátzcuaro, an sich gebracht und gedenkt, Kupfer bei gutem Nutzen zu 20 Pfd. Sterl. das Ton liefern zu können.

In Zamora, 178 km von hier, soll eine Baumwollenfabrik errichtet werden. Dieselbe wird den drei schon im Staate bestehenden eine starke Konkurrenz machen, da jene reiche Gegend bis dahin von letzteren versorgt wurde.

Westaustralien.

Wirthschaftliche Verhältnisse, Handel und Schifffahrt der Kolonie Westaustralien in den Jahren 1884, 1885 und 1886.[1])

Ackerbau, Viehzucht, Bergbau und Waldungen.

Gegenüber der außerordentlichen Ausdehnung des Areals der Kolonie Westaustralien, welches auf 678 400 222 Acres geschätzt wird, muß der Umfang der unter Kultur befindlichen Landstrecken trotz der Fortschritte, welche in den letzten Jahren gemacht worden sind, noch immer verschwindend klein erscheinen. Die Ausdehnung des unter Kultur befindlichen Landes (einschl. Brachland) bezifferte sich nach amtlichen Angaben:

im Jahre	1884	auf	79 669	Acres,
„	„ 1885	„	77 728	„
„	„ 1886	„	86 248	„

[1]) Wegen der Jahre 1882 u. 1883 vergl. Hand. Arch. 1885 II. S. 31.

und für das Jahr 1886 ist somit eine Zunahme zu konstatiren, die im Vergleich

zum Jahre 1885	....	8 520 Acres,	
„ „ 1884	....	6 579 „	
und „ „ 1883 sogar	...	28 137 „	beträgt.

Von diesem Areal waren bepflanzt:

mit	1884. Acres.	1885. Acres.	1886. Acres.
Weizen	29 417	29 512	24 043
Gerste	5 616	6 178	5 185
Hafer	1 452	1 596	1 766
Mais	74	157	171
anderen Cerealien	786	675	628
Kartoffeln	500	434	356
Heu und Futterkräutern	24 054	19 678	25 718
Wein	687	624	649
Grünfutter	208	187	1 075
sonstigen Feldfrüchten	12 186	17 887	25 625

Die Durchschnittserträge vom Acre waren für:

		1884.	1885.	1886.
Weizen	Bushel	13	11½	12
Gerste	„	16½	14½	16
Hafer	„	18	14½	17
Mais	„	17	12½	23
Kartoffeln	Tons	3	2½	3
Heu	„	1	1	1
Wein	Gallon.	119	95⅓	149

Zur Ergänzung des heimischen Bedarfs fand folgende Einfuhr an Getreide ꝛc. aus den Kolonien Südaustralien und Victoria statt:

	1884.		1885.		1886.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Bushel.	Pfd. Strl.	Bushel.	Pfd. Strl.	Bushel.	Pfd. Strl.
Weizen	1 661	457	1 305	359	828	228
Gerste	6 318	1 184	6 140	1 151	4 673	876
Hafer	37 749	6 134	48 888	7 944	46 964	7 631
	Tons.		Tons.		Tons.	
Mehl	1 733½	20 802	1 664	19 969	1 433	17 195
Heu	204	1 124	340	1 869	574	3 157
Kartoffeln ...	521	1 302	636	2 544	1 132	4 528

Die Viehzucht, welche im Jahre 1885 unter ungünstigen Verhältnissen zu leiden hatte, hat im Jahre 1886 einen nicht unbedeutenden Aufschwung genommen. Es waren vorhanden:

	1884.	1885.	1886.
Pferde	37 111	34 392	38 360
Rinder	71 102	70 408	88 254
Schafe	1 547 061	1 702 719	1 809 071
Ziegen	6 035	4 629	5 301
Schweine	20 039	24 280	21 655
Kameele	27	—	—

In der Ausfuhr animalischer Produkte weist der Hauptartikel — Wolle — eine bedeutende Zunahme auf. Die Ausfuhr dieses Artikels betrug:

in 1884	4 272 948 Pfd.	im Werthe von	249 255 Pfd. Sterl.,
„ 1885	4 968 000 „	„ „ „	248 400 „
„ 1886	6 139 917 „	„ „ „	332 578 „

Dagegen hat sich die Ausfuhr lebender Pferde, welche nach Indien, Mauritius und Java stattfindet, in den letzten beiden Jahren vermindert. Während im Jahre 1884 1048 Stück exportirt wurden, gelangten im Jahre 1885 nur 838 und im Jahre 1886 sogar nur 291 Stück zur Verschiffung. Der Durchschnittspreis der Pferde blieb sich in sämmtlichen Jahren gleich und wird mit 12 Pfd. Sterl. 10 Schill. das Stück angegeben. An Schafen wurde in den Berichtjahren eine geringe Anzahl (im Ganzen 1948 Stück) zum Werthe von 1 Pfd. Sterl. das Stück verschifft. Die Ausfuhr sonstiger animalischer Produkte wie Häute, Talg, Leder ist zu geringfügig, um besonders erwähnt zu werden.

Die Bergwerksindustrie hat keine besonderen Fortschritte aufzuweisen. Kupfer und Blei sollen zwar in großen Mengen vorhanden sein, in Folge ungünstiger Preisverhältnisse unterläßt man es aber vorläufig, die Minen in größerem Maßstabe zu bearbeiten. Im Jahre 1886 befanden sich 11 Blei- und 2 Kupferminen in Betrieb. Ueber deren Ausbeute liegen keine Angaben vor. Ausgeführt wurden im Jahre 1886 611 Tons Bleierz und 249 Tons Kupfererz im Werthe von 4277 Pfd. Sterl. bezw. 3735 Pfd. Sterl. Die Ausfuhr in 1885 und 1886 blieb etwas hinter der des Jahres 1886 zurück.

Zu den erwähnten Mineralien ist kürzlich noch Gold hinzugetreten, welches im Kimberley-Distrikt entdeckt worden ist. Die von dort eingehenden Nachrichten lauten theils recht günstig. Anderentheils wird aber die gerühmte Ergiebigkeit der dortigen Goldfelder bestritten. Jedenfalls sind die vorliegenden Nachrichten so widersprechender Natur, daß sich zur Zeit ein zuverlässiges Urtheil über die Ertragsfähigkeit der Goldfelder nicht abgeben läßt. In der Ausfuhrliste von 1886 erscheint der Artikel Gold zum ersten Male mit dem bescheidenen Betrage von 1207 Pfd. Sterl.

Die Waldungen der Kolonie liefern in der Abgabe von Nutz- und Bauhölzern, sowie des wohlbekannten Sandelholzes Ausfuhrartikel, deren Werthe sich ziemlich hoch beziffern und deren Ausfuhr bei den zu erwartenden besseren Verkehrseinrichtungen einer Steigerung wohl fähig ist. Es wurden ausgeführt:

	1884.		1885.		1886.	
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
	Loads.	Pfd. Strl.	Loads.	Pfd. Strl.	Loads.	Pfd. Strl.
Nutz- und Bauhölzer	17 234	68 936	16 962	67 850	12 523	50 092
Sandelholz	2 620	20 968	4 527	36 216	3 431	27 450

Handel, Schifffahrt und Verkehrsanstalten.

In der früheren Berichterstattung über Westaustralien ist erwähnt, daß dort eine nennenswerthe industrielle Thätigkeit nicht besteht, die Kolonie deshalb in Betreff ihrer häuslichen Bedürfnisse ꝛc. auf das Ausland angewiesen ist. Eine Aenderung in den Verhältnissen ist in den letzten Jahren nicht eingetreten, weshalb trotz der gedrückten Lage, in welcher sich die Kolonie Westaustralien, ebenso wie die anderen Australischen Kolonien, zeither befand, mit der erfolgten Vermehrung der Bevölkerung auch eine Steigerung der Einfuhrwerthe Hand in Hand gegangen ist. Der Gesammtwerth der Einfuhr betrug:

im Jahre 1884	521 167	Pfd. Sterl.,
„ „ 1885	650 391	„
„ „ 1886	758 012	„

An dieser Einfuhr waren als Herkunftsländer betheiligt:

		1884. Pfd. Strl.	1885. Pfd. Strl.	1886. Pfd. Strl.
Großbritannien und Irland .	mit	222 940	279 937	347 915
Britische Kolonien	„	285 928	361 824	396 872
Fremde Länder	„	12 299	8 630	13 225

Die hauptsächlichen Einfuhrartikel waren:

	1884. Pfd. Strl.	1885. Pfd. Strl.	1886. Pfd. Strl.
Kleidungsstücke	13 965	15 437	17 569
Schuhzeug	11 204	12 507	16 050
Zeugwaaren	89 675	109 329	114 137
Apothekerwaaren	6 506	7 451	10 176
Kurz- und Messerwaaren	8 282	9 461	16 794
Eisenwaaren	9 013	11 679	13 984
Galvanisirtes Eisen	10 252	12 211	22 620
Eisendraht	10 961	11 137	12 894
Stahlschienen rc. für Eisenbahnen	20 879	25 851	54 200
Oelwaaren	16 458	18 339	26 526
Mehl	20 802	19 969	17 196
Branntwein	9 892	8 531	11 731
Tabak und Cigarren	7 521	9 866	11 890
Zucker	45 586	38 488	45 023
Thee	14 235	22 066	29 598
Bier in Fässern und Flaschen	15 566	15 764	28 790
Galanteriewaaren	8 799	8 619	9 996
Juwelierwaaren	4 709	5 490	7 276
Töpfer- und Glaswaaren	4 826	6 977	9 798
Sattlerwaaren	5 208	6 156	10 426
Musikalische Instrumente	2 691	2 364	3 120
Ackerbaumaschinen	4 580	4 030	3 431
Andere Maschinen	5 318	10 701	10 156
Möbel	5 500	8 529	15 075
Schreibmaterialien	5 947	5 736	6 023

Der Gesammtwerth der Ausfuhr bezifferte sich:

	1884. Pfd. Strl.	1885. Pfd. Strl.	1886. Pfd. Strl.
auf	405 693	446 692	630 393
Davon entfallen:			
auf die Ausfuhr einheimischer Produkte	404 000	445 208	626 524
auf die Wiederausfuhr	1 693	1 484	3 869

Als Bestimmungsländer waren an der Ausfuhr betheiligt:

	1884. Pfd. Strl.	1885. Pfd. Strl.	1886. Pfd. Strl.
Großbritannien u. Irland mit	279 660	289 902	505 331
Britische Kolonien „	107 802	135 394	92 716
Fremde Länder „	18 161	21 396	32 346

Die hauptsächlichen Ausfuhrartikel einheimischer Produktion waren:

	1884. Pfd. Strl.	1885. Pfd. Strl.	1886. Pfd. Strl.
Pferde	13 100	10 475	3 783
Guano	7 569	3 432	66 024
Bleierz	4 872	3 255	4 277
Kupfererz	1 770	1 792	3 735
Gold	—	—	1 207
Perlen	10 000	15 000	15 000
Perlmutterschalen	13 812	41 216	98 197
Sandelholz	20 960	36 216	27 450
Bau- und Nutzholz	68 936	67 850	50 092
Wolle	249 255	248 400	332 578

Weder an der Einfuhr noch an der Ausfuhr war Deutschland direkt betheiligt; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die erstere eine große Anzahl Artikel Deutschen Ursprungs umfaßt, die über England ihren Weg in die Kolonie finden.

Auf den Kopf der Bevölkerung vertheilt ergeben sich folgende Zahlen:

	1884.			1885.			1886.		
	Pfd. Strl.	Schill.	Pence.	Pfd. Strl.	Schill.	Pence.	Pfd. Strl.	Schill.	Pence.
von der Einfuhr	15	16	3	18	9	8	19	3	—
„ „ Ausfuhr	12	6	2	12	13	11	15	18	6

Der Schiffsverkehr hat gegen frühere Jahre eine Zunahme aufzuweisen, die besonders im Jahre 1886 eine ziemlich starke gewesen ist.

Es klarirten ein:

	1884.		1885.		1886.	
	Anzahl.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.
Segelschiffe	111	38 417	119	45 705	142	50 409
Dampfschiffe	120	189 464	113	186 056	147	211 749
Zusammen	231	227 881	232	231 761	289	262 158

Es klarirten aus:

	1884.		1885.		1886.	
	Anzahl.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.
Segelschiffe	100	36 109	113	41 798	135	49 463
Dampfschiffe	111	178 896	116	194 476	126	189 998
Zusammen	211	215 005	229	236 374	261	239 461

Die Britische Flagge ist bei diesem Verkehr am stärksten vertreten, wie die nachstehende Tabelle ersichtlich macht:

	Gesammtzahl	Tragfähigkeit	Davon Britische.		Davon Fremde.	
	der eingegangenen Schiffe.		Anzahl.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Tragfähigkeit. Reg.-Tonnen.
1884	231	227 881	216	221 179	15	6 702
1885	232	231 761	206	220 936	26	10 825
1886	289	262 158	274	253 971	15	8 187

Unter den fremden Schiffen war die Deutsche Flagge wie folgt vertreten:

in 1884 mit 2 Schiffen von 807 Reg.-Tonnen,
„ 1885 „ 10 „ „ 4766 „
„ 1886 „ 8 „ „ 6236 „

Der Hauptschiffsverkehr Westaustraliens findet in den Häfen Albany und Freemantle statt. Der erstere ist als Anlaufhafen der Dampfer der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company und seit Kurzem auch der Orient-Dampfer auf der Herreise von besonderer Wichtigkeit, während der letztere für den Segelschiffsverkehr von größerer Bedeutung ist.

Von angekommenen Schiffen entfielen:

	1884.		1885.		1886.	
	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Segelschiffe.	Dampfschiffe.
auf Albany	34	110	16	103	14	99
„ Freemantle	60	6	77	4	77	8

In Folge der im Kimberley-Distrikt entdeckten Goldfelder haben im letzten Jahre noch die Häfen Port Derby und Port Wyndham einige Bedeutung erlangt. Es verkehrten im Jahre 1886:

in Port Derby .... 1 Segelschiff und 12 Dampfer,
„ „ Wyndham .... 37 Segelschiffe „ 23 „

Hinsichtlich der Herkunfts- und Bestimmungsländer der in Westaustralien ein- und ausgegangenen Schiffe darf auf die in dem Bericht für 1882 und 1883 gemachten Bemerkungen Bezug genommen werden.

Das Eisenbahnnetz der Kolonie hat in der Berichtsperiode eine Erweiterung um im Ganzen 107 Meilen erfahren. Die Länge der den Verkehr geöffneten Bahnen ist von 93 Meilen Ende 1883 auf 200 Meilen Ende 1886 gestiegen. Davon entfallen 149 Meilen auf Staats- und 51 Meilen auf Privatbahnen. Am Schluß des Jahres 1886 waren weitere 588 Meilen Bahnen im Bau begriffen, wovon 54 Meilen auf Staatsbahnen und 534 Meilen auf Bahnen entfallen, für deren Bau gegen Ueberlassung von Ländereien (12 000 Acres für die Bahnmeile) die Regierung Kontrakte mit verschiedenen Syndikaten abgeschlossen hat. Die Konzessionsbahnen bezwecken die Verbindung zwischen Guilford und Geraldton im Norden, sowie zwischen Beverley und Albany im Süden, bezw. Perth und Eucla an der Grenze von Südaustralien im Osten.

Die Telegraphenlinien sind in der Berichtsperiode um 821 Meilen vermehrt worden. Ihre Länge betrug Ende 1886 2405 Meilen gegen 1584 Meilen Ende 1883. Die Zahl der Telegraphenstationen ist von 29 im Jahre 1883 auf 38 im Jahre 1886 gestiegen. Am Ende des letzten Jahres befanden sich weitere 500 Meilen Linien im Bau, für welche die Errichtung von 4 neuen Stationen in Aussicht genommen ist.

Die Zahl der beförderten Telegramme betrug:

		bei einer Linienlänge von
1884	96 184	1884¾ Meilen,
1885	116 977	2288¼ „
1886	165 613	2404¾ „

Der telegraphische Verkehr der Kolonie Westaustralien mit den anderen Australischen Kolonien stellte sich wie folgt:

Jahr.	Zahl der Depeschen.
1884	18 819
1885	24 586
1886	35 645

Bevölkerung. Finanzen.

Die Bevölkerung der Kolonie ist von 31 700 Personen am Schluß des Jahres 1883 auf 39 584 Personen am Schluß des Jahres 1886 gestiegen.

An der Zunahme war betheiligt:	1884.	1885.	1886.
a. der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle mit	387	600	660
b. der Ueberschuß der Einwanderung über die Auswanderung	871	1628	3738

Der sich im Jahre 1886 besonders bemerkbar machende Ueberschuß der Einwanderung über die Auswanderung ist auf Rechnung der mit dem Eisenbahnbau verbundenen Einführung von Arbeitern zu setzen.

Die Staatsschulden der Kolonie sind von 607 791 Pfd. Sterl. im Jahre 1883 auf 765 000 Pfd. Sterl. im Jahre 1884 und 1 288 100 Pfd. Sterl. im Jahre 1885 gestiegen. Im Jahre 1886 haben sich dieselben etwas vermindert und betrugen am Schluß des Jahres 1 286 000 Pfd. Sterl.

Die Staatseinnahmen und -Ausgaben stellten sich wie folgt:

	1884. Pfd. Sterl.	1885. Pfd. Sterl.	1886. Pfd. Sterl.
Einnahmen	290 319	323 213	388 564
Ausgaben	291 306	308 848	394 675
Ueberschuß der Einnahmen	—	14 365	—
„ „ Ausgaben	987	—	6 111

Die hauptsächlichsten Einnahme- und Ausgabeposten der Kolonie während der Berichtsperiode waren folgende:

Einnahmeposten.

	1884. Pfd. Sterl.	1885. Pfd. Sterl.	1886. Pfd. Sterl.
Zölle	118 443	134 841	164 048
Verkauf und Verpachtung von Kronländereien	90 471	100 237	104 447
Eisenbahnen	19 642	27 179	35 895
Posten	8 752	10 006	11 530

Ausgabeposten.

	1884.	1885.	1886.
Zinsen der Staatsanleihen	37 780	49 280	59 780
Posten und Telegraphen	26 180	29 851	31 112
Polizei	24 573	28 043	39 436
Eisenbahnbetrieb	20 526	30 926	44 580
Oeffentliche Bauten	22 267	15 317	40 322
Straßen und Brücken	17 095	15 813	15 410
Vermessungsarbeiten	15 241	16 472	17 939
Einwanderung	20 000	—	11 000

Queensland.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse von Queensland im Jahre 1886.[1])

Im Allgemeinen zeigte das Jahr 1886 in geschäftlicher Beziehung, im Vergleich mit der vorhergehenden Berichtsperiode, eine wesentlich andere Physiognomie.

In dem Berichte für 1885 ist der übertriebenen Landspekulationen Erwähnung gethan. Dieselben haben im Jahre 1886 zu einer finanziellen Krisis geführt, die in der Zahl der Bankerotte, welche von keinem der vorhergegangenen Jahre auch nur annähernd erreicht wird, deutlich zum Ausdruck kommt.

Die anhaltende Dürre der Jahre 1882 bis 1885, welche auf unserer Kolonie wie ein schwerer Druck ruhte, scheint endlich gehoben

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 145.

zu sein. Ende April 1886 stellte sich, zuerst vereinzelt, Regen ein, welcher auch Industrie und Handel frisch belebte.

Der Regen hielt mit kurzen Unterbrechungen fast das ganze Jahr hindurch an, so daß das Land durch und durch getränkt, die Wasserlöcher und Creeks gefüllt und Wald und Feld in saftiges Grün gekleidet wurden. Die Folge war, daß unsere Rindvieh- und Schafheerden Gras in Ueberfluß hatten und wieder gekräftigt und fett wurden. Der milde Winter, sowie beständig gutes Futter hatten eine bedeutende Zunahme des Viehstandes, anstatt Verlust, wie in den letzten Jahren zur Folge; dazu kommt, daß die Wollpreise eine namhafte Erhöhung erfuhren. Alles zusammen hat unseren Viehzüchtern wieder Muth gegeben.

Auch für den Ackerbau ist ein Aufschwung zu verzeichnen.

Für die Zuckerindustrie, welche ihre Campagne mit dem 31. März eines jeden Jahres endet, war das Jahr 1886 ebenfalls günstiger, denn früher.

In den öffentlichen wie privaten Bauten entwickelte sich eine ziemliche Thätigkeit, ebenso ist in dem Eisenbahnwesen, welches eine bedeutende Rolle in unserer Kolonie spielt, ein großer Fortschritt zu verzeichnen. Die für das Jahr 1886 in Kontrakt gegebene Eisenbahnlänge übersteigt im Durchschnitt die vorhergegangenen fünf Jahre um 94½ Meile, und die Gesammtlänge der befahrenen Linien betrug am Schluß des Jahres 1886 1555 Meilen, welche einen Kostenaufwand von 10 155 608 Pfd. Sterl. erfordert hatten.

Auch die Ausdehnung der Telegraphenlinie ist um über 700 Meilen für das Jahr gestiegen und betrug Ende 1886 8225 Meilen.

Dem Minenwesen war das Jahr 1886 gleichfalls günstig, und in Folge der verschiedenen neuen Entdeckungen an Goldminen, worunter die außerordentlich reiche Mount Morgan-Mine besonders zu erwähnen ist, überstieg die Quantität des gewonnenen Metalls die des Jahres 1885 um ein Erhebliches.

Die Bevölkerung bezifferte sich

1886	auf 342 614 Personen,
1885	„ 326 916 „

mithin ergiebt sich für 1886 ein Zuwachs von 15 698 Personen, wovon 8691 Personen auf die Einwanderung und 7007 auf Mehr-Geburten fallen. Eine direkte Deutsche Einwanderung hat nicht stattgefunden, sondern wie gewöhnlich mit Englischen Schiffen über London.

Viehzucht.

Der Viehstand der Kolonie Queensland betrug am 31. Dezember

	Pferde.	Hornvieh.	Schafe.	Schweine.
1886 ..	278 694	4 071 565	9 690 445	61 861
1885 ..	260 207	4 162 652	8 994 322	55 843
Zunahme 1886 ..	18 487	—	696 123	6 018
Abnahme 1886 ..	—	91 089	—	—

Die scheinbare Abnahme beim Hornvieh von 91 089 rührt daher, daß über 122 549 Stück mehr aus- als eingeführt wurden und außerdem ein großer Theil in Südaustralisches Gebiet gesandt ist, um den nördlichen Theil dieser Kolonie zu versehen. Außerdem muß in Betracht gezogen werden, daß die Abnahme in 1885 über 103 520 Stück betrug, gegen nur 91 089 Stück in 1886. Im Jahre 1886 wurden an

	Hornvieh:	Schafen:
eingeführt	2 490	674 104
ausgeführt	125 039	176 461
mehr eingeführt	—	497 642
„ ausgeführt	122 549	—

Ackerbau.

Im Jahre 1886 kamen 221 843 Acker gegen 209 130 Acker in 1885 unter Kultur, mithin für 1886 mehr 12 713 Acker.

Weizen. Die mit Weizen bestellte Fläche war bedeutend größer als in 1885, da die Farmer der Meinung waren, daß der ergiebige Regen nach Jahre langer Trockenheit diesem Produkt sehr günstig sein werde. Diese Erwartungen wurden aber getäuscht, denn von dem mit Weizen bestellten Areal von 15 665 Ackern gegen 13 299 in 1885 wurde nur auf 1759 Acker das Korn reif, und der Ertrag betrug im Durchschnitt nur 12,06 Bushel pro Acker. Zur Heunutzung wurden 8697 Acker verwendet, welche im Durchschnitt einen Ertrag von 1 Ton 15 Centner 1 Quarters 19 Pfund pro Acker lieferten, und 181 Acker wurden mit Grünfutter bestellt. Von Rost wurden 8734 Acker verdorben.

Mit Hafer wurden 2960 Acker mehr besät als in 1885, und die Gesammt-Ackerzahl betrug 11 099. Hiervon wurden 9436 Acker für die Heunutzung verwandt, welche einen Ertrag von 21 046 Tons lieferten oder 14 228 Tons mehr denn 1885; nur auf 138 Acker wurde Korn reif mit einem Ertrage von 1438 Bushel. Zu Grünfutter wurden 1525 Acker geschnitten.

Auch für Gerste ist eine Zunahme zu verzeichnen. Im Ganzen wurden 2006 Acker damit bestellt, oder 413 Acker mehr als in 1885. Von diesen wurden auf 768 Acker Korn reif mit einem Durchschnittsertrag von 24,07 Bushel pro Acker. Zu Heu wurden gemäht 365 Acker mit einem Durchschnittsertrag von 3,15 Tons pro Acker. Dies ist der größte Ertrag, der seit vielen Jahren erzielt wurde. In 1885 ergab der Acker nur 0,71 Tons. Für Grünfutter wurden 873 Acker oder 31 Acker mehr geschnitten als in 1885.

Mais wird am meisten gebaut, und die unter Kultur kommende Ackerzahl nimmt von Jahr zu Jahr zu. In 1886 wurden 76 481 Acker gegen 73 291 Acker in 1885 damit bestellt, demnach in 1886 3190 Acker mehr. Am meisten Acker wurden in Marburg, einer Ansiedelung im Rosewood Scrub, mit Mais bestellt, nämlich 9327 mit einem Ertrage von 189 061 Bushel; jedoch war der Ertrag nicht so gut, als an mehreren anderen Plätzen, wie z. B. Bandaberg, wo von nur 5647 Ackern 177 829 Bushel gewonnen wurden, oder im Durchschnitt 31,49 Bushel pro Acker. Im Distrikt von Douglas wurden von 2624 Acker 79 726 Bushel geerntet, oder im Durchschnitt 30,38 Bushel pro Acker. Von den obigen 76481 Ackern wurden Korn reif auf 75 566 Acker mit 1 709 673 Bushel und zu Grünfutter wurden 915 Acker verwendet.

Reis wurde früher nicht besonders aufgeführt. Seit 1886 schenkte man demselben jedoch mehr Aufmerksamkeit, und gleich der Anfang zeigte, daß dieses Produkt mit der Zeit einen hervorragenden Platz in der landwirthschaftlichen Produktion einnehmen wird. Im Ganzen wurden 887 Acker damit bepflanzt, welche einen Ertrag von 24 876 Bushel ergaben.

Kartoffeln. Die im Jahre 1886 mit Kartoffeln bepflanzte Fläche kommt der des Jahres 1885 ziemlich gleich und betrug 4952 Acker gegen 4894 in 1885. Der Ertrag war 11 939 Tons gegen 8326 in 1885. Der Ertrag des letzten Jahres ist im Verhältniß zu den 58 Ackern, welche mehr bepflanzt wurden, bedeutend besser als in 1885, ebenso ist der durchschnittliche Gewinn ein größerer als in 1885, nämlich 2,41 Tons gegen 1,70 in 1885.

Die süße Kartoffel ist sowohl für den Farmer als den Zuckerrohrpflanzer sehr nützlich, besonders für letzteren, da er diese Kartoffeln zur Speisung für die Polynesischen Arbeiter verwendet. Im Ganzen wurden 1886 2250 Acker gegen 1841 Acker in 1885 bepflanzt, dieselben ergaben einen Ertrag von 15 028 Tons gegen 10 663 in

1885, und der Durchschnittsertrag pro Acker war in 1886 6,68 Tons gegen 5,79 Tons in 1885.

Baumwolle wird von Jahr zu Jahr weniger gepflanzt. In 1885 waren wenigstens noch 50 Acker unter Kultur, welche 14 968 Pfund gaben, dagegen in 1886 nur 15 Acker mit einem Ertrage von 2100 Pfund; dieselbe wurde nur von zwei oder drei Farmern in dem West Moreton-Distrikt gezogen.

Zucker. Die niedrigen Preise, welche sich lange Zeit behaupteten, scheinen eine Einschränkung dieser Industrie herbeigeführt zu haben. Denn nach dem vorliegenden offiziellen Bericht ist eine Abnahme der Ackerzahl in Verbindung mit dem Anbau des Rohrs gegen 1885 zu verzeichnen. Dagegen war die Produktion größer als in 1885, denn von dem im Jahre 1886 verarbeiteten Rohr von 34 657 Ackern, gegen 38 557 in 1885, war der Ertrag 58 545 Tons gegen 55 796 Tons in 1885, mithin im Durchschnitt pro Acker 2,749 Tons in 1886 gegen 1,45 Tons in 1885. Der Werth der 58 545 Tons Zucker betrug 1 125 284 Pfd. Sterl.

Die mit **Arrowroot** bepflanzte Fläche war im Jahre 1886 geringer, sowohl in Ackerzahl als in der Produktion gegen 1885; es wurden im Jahre 1886 nur 255 Acker gegen 330 Acker in 1885 bestellt; der Ertrag war 207 Tons gegen 246 Tons in 1885 mit einem Werthe von 7837 Pfd. Sterl., gegen 246 Tons in 1885 im Werthe von 8669 Pfd. Sterl. Eine besondere Ursache der Abnahme lag nicht vor, außer, daß die Witterung für diese Pflanze etwas zu feucht war.

Der **Weinbau** scheint von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffen zu sein. Im Jahre 1886 wurden 55 Acker mehr bepflanzt als 1885, nämlich 1165 Acker gegen 1110 Acker in 1885. Von dem Ertrage wurden 1 467 005 Pfund als Trauben verkauft und 147 410 Gallonen Wein gepreßt, wogegen im Jahre 1885 nur 1 013 157 Pfund Trauben verkauft und 133 298 Gallonen Wein gewonnen wurden. Von diesen 1165 Ackern in 1886 blieben als neue Anpflanzungen noch 352 Acker unproduktiv.

Die **anderen Früchte**, als: Bananen, Ananas, Orangen, zeigen sowohl eine Zunahme in der Anpflanzung als in der Produktion gegenüber dem Jahre 1885. Bepflanzt wurden mit:

	1886. Acker.	1885. Acker.
Bananen	1497	1034
Ananas	411	365
Orangen	751	633

und der Ertrag war an:

	1886. Dutzend.	1885. Dutzend.
Bananen	3 180 375	1 660 180
Ananas	165 453	122 263
Orangen	451 177	658 549

Für Bananen ergiebt sich hieraus eine Zunahme in der Produktion des Jahres 1886 gegen 1885 von nahezu 100 pCt. Der nördliche Theil Queenslands, namentlich die Distrikte von Cook, Douglas, Caires, Mourilyan und Townsville führen bedeutende Quantitäten mittelst Dampfer nach den südlichen Kolonien aus; der Geschmack dieser Frucht ist gleich der in Fidschi. Auch die Anpflanzung der Ananas wird von Jahr zu Jahr mehr gepflegt. In 1886 wurden 46 Acker mehr angepflanzt, als in 1885, und der Ertrag überstieg im Jahre 1886 denjenigen des vorhergegangenen Jahres um 43 190 Dutzend.

Obwohl 118 Acker mehr mit Orangen bepflanzt wurden, betrug der Ertrag doch 206 772 Dutzend weniger, als in 1885.

Die sonstigen Produkte, insbesondere der Kategorie der Grasarten anlangend, unter denen die Luzerne den ersten Platz einnimmt, besonders als Futter für Schafe in der trockenen Zeit, so kann man mit dem Resultat im Allgemeinen zufrieden sein. Mit diesem Futterkraut wurden im Jahre 1886 29 149 Acker bepflanzt, von denen 19 065 Acker zu Heu und 10 084 zu Grünfutter geschnitten wurden.

Ein Rückblick auf die gesammte landwirthschaftliche Produktion zeigt, daß in Folge der günstigen Witterung bereits für 1886 ein bedeutender Ausgleich der früheren ungünstigen Jahre stattgefunden hat, auch ist mit dem fortschreitenden anhaltenden günstigen Umschwung für das Jahr 1887 in allen Zweigen der landwirthschaftlichen Industrie auf ein recht günstiges Resultat zu hoffen.

Bergbau.

Das Jahr 1886 war dem Minenwesen, im Gegensatz zu den früheren Jahren, äußerst günstig. Die Zunahme der Goldgewinnung betrug 30 057 Unzen in 1886, gegen 3137 Unzen in 1885, welcher Gewinn hauptsächlich von der guten Ausbeute der Mount Morgan Mine im Rockhampton-Distrikt herrührt. Auch die Goldfelder von Charters Towers, Clermont, Gladstone waren ergiebig; Croydon, welches erst im Januar 1886 als Goldfeld eröffnet wurde, zeigt für die erste Zeit schon eine ganz hübsche Ausbeute, und der Ertrag wäre noch größer gewesen, wenn eine Stampfmaschine vorhanden gewesen wäre. Im Ganzen betrug sie 2144 Unzen. Die Ausbeute nach dem Bericht des Minen-Departements stellt sich wie folgt:

	1886. Unzen.	1885. Unzen.
Northern Division	195 185	200 880
Central Division	57 031	20 160
Southern Division	88 782	89 951
zusammen	340 998	310 941

Von der Gesammtausbeute von 340 998 Unzen waren:

Alluvial-Gold	15 361	Unzen,
Quarz-Gold	325 637	„

In den verschiedenen Goldminen waren im Ganzen 6712 Personen beschäftigt, darunter 5430 Europäer in Quarzminen, während 351 nach Alluvial-Gold suchten; die übrigen waren Chinesen und zwar 931, welche jedoch nur nach Alluvial-Gold gruben.

Von den übrigen Mineralien, als: Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Antimon und Kohle weisen in der Ausbeute für das Jahr 1886 nur Antimon und Kohle eine Zunahme dem Gewicht nach auf, während bei den übrigen eine mehr oder mindere Abnahme zu bemerken ist. Im Ganzen wurden gewonnen:

	1886. Tons.	1886. Werth: Pfd. Sterl.	1885. Tons.	1885. Werth: Pfd. Sterl.
Zinn-Erz	3 153	162 124	3 253	151 871
Silber-Bleierz	1 631	52 797	3 767	63 711
Kupfer-Erz	900	7 000	1 340	18 920
Antimon-Erz	110	400	70	300
Kohle	228 656	95 243	209 698	87 228
zusammen	234 450	317 564	218 148	322 030

Von Wichtigkeit war die Entdeckung einer Zinn-Mine zwischen Troinebank und Coolgarra, woselbst auch eine Maschine zum Schmelzen des Erzes aufgestellt worden ist. Der Commissioner vom Ravenswood-Distrikt berichtet, daß der Ertrag der Silber-Bleimine für das Jahr 1886 immerhin noch eine Zunahme aufweist, und derselbe noch größer gewesen sein würde, wenn einige der größten Mühlen in

voller Thätigkeit gewesen wären. In der Nähe von Ravenswood wurde auch Antimon, ebenso Kupfer zu Keelbotton, nahe Ravenswood, gefunden.

In Folge der bedeutenden Transportkosten des Kupfererzes vermittelst Wagen wurde einstweilen wenig oder gar nicht im Cloncurry-Distrikt gearbeitet; jedoch wird, sobald die Eisenbahn fertiggestellt ist, ohne Zweifel das Kupfer dieses Distrikts einen bedeutenden Rang einnehmen, und es werden sich dann Gesellschaften bilden, um die Mine zu bearbeiten.

In der Nähe von Mount Shamrock, im Gayndah-Distrikt, ist eine neue Silbermine eröffnet worden, und da die Probe gut ausgefallen ist, so soll jetzt eine Maschine aufgestellt werden, um die Arbeit lohnend zu machen.

Finanz- und Bankwesen.

Obschon die Zahl der Einleger bei der hiesigen Regierungs-Sparkasse im Jahre 1886 die in 1885 um 1384 überstieg, ist doch eine Abnahme in der gesammten Einlage von über 2200 Pfd. Sterl. zu verzeichnen, die sich wohl daraus erklären läßt, daß der Arbeiterstand seine Ersparnisse zum Ankauf von Baustellen in und um die großen Städte und zur Erwerbung von Heimstellen im Lande verwendet hat. Die Einlagen betrugen Ende Dezember:

1886 .... 87 559 mit 1 337 965 Pfd. Sterl.,
1885 .... 86 175 „ 1 340 254 „

mithin ergiebt sich eine Abnahme von 2289 Pfd. Sterl.

Eine Vermehrung der Banken wie Zweig-Institute gegen 1885 hat wiederum stattgefunden, so daß jetzt 11 Banken gegen 9 in 1885 und 135 Zweig-Institute gegen 114 vorhanden sind.

An Noten waren bei den verschiedenen Banken in Umlauf:

Ende 1886 .... 643 663 Pfd. Sterl.,
„ 1885 .... 661 167 „

An Depositen waren vorhanden:

Ende 1886 .... 7 170 780 Pfd. Sterl.,
„ 1885 .... 7 188 958 „

Handel.

Ohne Rücksicht auf lebendes Vieh, welches landwärts ein- und ausging, betrug die

	1886. Pfd. Sterl.	1885. Pfd. Sterl.
Einfuhr	5 831 561	6 191 407
Ausfuhr	4 261 265	4 573 665
die Einfuhr überstieg mithin die Ausfuhr um	1 570 296	1 617 742

Bei einer Bevölkerung von 342 614 Personen entfallen bei der Einfuhr auf den Kopf 17 Pfd. Sterl. 5 Pce., und bei der Ausfuhr 12 Pfd. Sterl. 8 Schill. 9 Pce. für 1886, während in 1885 auf den Kopf in der Ausfuhr 13 Pfd. Sterl. 19 Schill. 10 Pce. und in der Einfuhr 18 Pfd. Sterl. 18 Schill. 10 Pce. entfielen.

Der Ausfall in der Ausfuhr rührt hauptsächlich von Wolle, Häuten, Fellen, präservirtem Fleisch, Talg, Perlmutter- und Schildkrötenschalen her, dagegen fand eine bedeutend größere Mehrausfuhr bei den verschiedenen Mineralien statt.

In der Liste der Einfuhr ist Deutschland immer nur mit kleinen Quantitäten aufgeführt, doch kann dies nicht als richtiger Maßstab angesehen werden, da nur die direkte Einfuhr verzeichnet ist. Der größte Theil Deutscher Fabrikate geht über England.

Von den im Jahre 1886 direkt von Hamburg hier angekommenen 2 Deutschen Schiffen wurden unter Anderem Nägel, Glaswaaren, Nähmaschinen, Möbel, Pianos, Papier, Spielwaaren, Baumwolle, Wein, Spirituosen in bedeutenden Mengen eingeführt; besonders erwähnenswerth und den jetzigen Markt beherrschend ist der Portland-Cement, wovon allein das eine der beiden Schiffe über 600 000 kg brachte. Die Einfuhr der in dem Berichte für 1885 aufgeführten anderen Artikel hat auch im Jahre 1886 an Bedeutung zugenommen.

Die Ausfuhr von Wolle betrug im Jahre 1886:

gewaschen:

nach England	7 194 867	Pfund,
„ Neusüdwales	2 055 084	„
„ Victoria	165 779	„
zusammen	9 415 730	Pfund,

ungewaschen:

nach England	13 650 814	Pfund,
„ Neusüdwales	4 633 664	„
„ Victoria	1 000 328	„
zusammen	19 284 816	Pfund.

Die Ausfuhr von Gold in 1886 überstieg die des Jahres 1885 um über 38 000 Unzen, wogegen die Ausfuhr von Golderz eine Abnahme erfahren hat.

Ausgeführt wurden bis Ende 1886:

an Gold:

nach England	1 706	Unzen,
„ Neusüdwales	333 029	„
„ Hongkong	6 816	„
zusammen	341 551	Unzen,

an Golderz:

nach England	967	Centn.,
„ Neusüdwales	2 639	„
„ Victoria	235	„
„ Neuseeland	10	„
zusammen	3 851	Centn.

Ein Theil gold- und silberhaltiger Erze, auch Konglomerate, ist zur Verarbeitung über England nach Deutschland gegangen.

Ausgeführt wurden:

an Silber:

nach Neusüdwales	2 339	Unzen,
„ Victoria	2 221	„
zusammen	4 560	Unzen,

an Silbererz:

nach England	1 838	Tons,
„ Neusüdwales	138	„
„ Victoria	23	„
zusammen	1 999	Tons,

an Zinnerz:

nach Neusüdwales	40 194	Centn.,
„ Victoria	23	„
zusammen	40 217	Centn.,

an Zinn, geschmolzen:

nach England	11 086	Centn.,
„ Neusüdwales	18 161	„
zusammen	29 247	Centn.,

an Zinn in Platten:

nach Neusüdwales .... 2 381 Packete.

Auch die Ausfuhr von Kupfer, sowohl im geschmolzenen wie im Rohzustande, hat im Jahre 1886 zugenommen und betrug:

an Kupfererz:

	1886. Centner.	1885. Centner.
nach England	1 680	1 052
„ Neusüdwales	64	50
„ Hongkong	80	82
zusammen	1 824	1 182

geschmolzen:
in 1886 nach England .... 3 264 Centn., dagegen wurde in 1885 gar nichts ausgeführt.

Für die einzelnen Waarenkategorien ergeben sich in der Ein- und Ausfuhr für die Jahre 1885 und 1886 folgende Werthe:

Einfuhr.

Waaren.	1885. Pfd. Sterl.	1886. Pfd. Sterl.
Baumwollene, wollene, seidene und leinene Stückgüter	271 200	251 159
Fabrikate daraus, Hüte, Putzwaaren ꝛc.	874 457	838 004
Stiefel und Schuhe	164 455	166 532
Säcke, Wollsäcke, Seilerwaaren, Bindfaden	58 404	47 566
Metalle, einschl. Draht	93 443	59 783
Fabrikate von Metall, einschl. Maschinen, Eisenwaaren ꝛc.	853 257	712 368
Waffen, Munition, Pulver, Dynamit	59 087	35 395
Nähmaschinen	9 538	10 725
Glas- und Thonwaaren, Porzellan	58 654	53 134
Säuren, Alkali, Chemikalien (einschließlich Opium), Gummi, Harz ꝛc.	144 554	144 517
Farben, Fenster- und Spiegelglas, Tapeten ꝛc.	43 737	48 561
Möbel, Bürsten, Oeltuch, Matten, Holzwaaren	105 158	96 397
Papier, Bücher, Schreib- und Druckmaterial	168 147	159 559
Sattlerwaaren, Geschirre, Lederwaaren	42 145	38 404
Galanteriewaaren, Kämme, Parfüm, Spielwaaren ꝛc.	94 118	79 595
Musikalische Instrumente	36 909	41 029
Juwelenarbeiten, Wand- und Taschenuhren, plattirte Waaren und Instrumente (wissenschaftliche ꝛc.)	117 929	107 850
Kohle, Koks, Schieferthon	26 586	17 169
Holz, Cement, Schiefer, Thüren ꝛc.	85 429	106 593
Leder (Patent- ꝛc.), zugeschnitten	25 373	25 149
Hanf, Flachs, Jute und andere Fasern	9 654	7 932
Felle, Häute, Talg, Hörner ꝛc.	631	478
Guano, Dünger, Knochen	1 195	1 408
Gold und Silber (gemünzt und ungemünzt)	358 723	370 655
Spirituosen, Wein, Bier	425 858	400 202
Tabak, Cigarren, Schnupftabak	95 292	91 509
Hopfen	10 092	9 062
Malz	32 052	29 084
Zucker	16 696	10 973
Thee	187 588	122 089
Kaffee, Kakao ꝛc.	21 200	11 854
Lichte	20 604	18 759
Materialwaaren, Spezereien, einschließlich getrockneter Früchte, Konditorwaaren, Präserven, Fische, Salz, Streichhölzer, Korke, Salatöl ꝛc.	519 042	431 122
Oel in Fässern, Kerosin-, Leinsaat-, Kastor-, Chinesisches ꝛc.	80 788	60 525
Reis	39 172	48 605
Mehl, Korn, Mais, Hafer, Gerste, Weizen ꝛc.	487 743	515 874
Frische Früchte, Samen, Pflanzen, Gemüse	136 110	140 412
Hornvieh, Schafe, Pferde, Schweine ꝛc.	74 087	55 785
Verschiedenes, Effekten ꝛc.	138 403	76 145
Für Regierungsrechnung: Material ꝛc.	254 412	389 604
zusammen	6 191 407	5 831 561
	£ s. d.	£ s. d.
pro Kopf der Bevölkerung	18 18 10	17 — 5

Ausfuhr.

Waaren.	1885. Pfd. Sterl.	1886. Pfd. Sterl.
Goldstaub und Barren	1 119 170	1 232 330
Gold und Silber (gemünzt und ungemünzt)	20 601	22 127
Silbererz	49 572	56 242
Kupfererz, Regulus und geschmolzen	1 286	20 198
Zinnerz, Schlacken und geschmolzen	166 777	192 564
Zeugstoffe, Kleider, Seide ꝛc.	15 668	12 251
Austern und Bêche de mer	31 874	28 043
Frische Früchte	7 865	13 056
Korn ꝛc.	4 491	1 577
Felle und Häute	125 603	101 870
Lebendes Vieh	4 461	43 113
Perlmutter- und Schildkrötenschalen	88 210	68 596
Präservirtes Fleisch (nicht gesalzen)	171 638	2 303
Rum (Kolonial-)	4 752	4 528
Zucker	720 921	855 510
Talg	97 706	33 434
Holz	11 337	11 711
Wolle, gereinigt	776 827	671 985
„ in Schweiß	1 002 855	741 923
Sonstige Artikel	162 051	147 904
zusammen	4 573 665	4 261 265
	£ s. d.	£ s. d.
pro Kopf der Bevölkerung	13 19 10	12 8 9

Industrie.

Die übertriebene Spekulation mit ihren Folgen hatte auf die Industrie lähmend gewirkt, was sich in der Abnahme der Fabrikation in den verschiedenen Zweigen der Industrie zeigte. Obschon eine Destillation im Jahre 1886 hinzukam (also 10 anstatt 9), so war doch die Menge des destillirten Rums geringer, als in 1885. Sie betrug 1886 97 375 Gallons, dagegen in 1885 159 122 Gallons.

Die Menge der Melasse betrug in 1886 1 510 308 Gallons, gegen 1 784 266 Gallons in 1885.

Die in der Kolonie bestehenden 22 Brauereien erzeugten im Jahre 1886 im Ganzen 2 161 258 Gallons, gegen 2 258 648 Gallons in 1885; dagegen war die Menge des gewonnenen Weins in 1886 größer, als in 1885, und betrug in 1886 147 410 Gallons, gegen 133 298 Gallons in 1885. Der in 1886 von den jetzt vorhandenen 7 Fabriken, gegen 2 in 1885, verarbeitete Tabak betrug 597 Centner, gegen 1885 von 45 360 Pfund. An Seife und Lichten wurden von 19 Etablissements in 1886, gegen 22 in 1885, und zwar an Seife 38 970 Centner und an Lichten 9417 Centner, gegen 47 815 Centner Seife und 7207 Centner Lichte in 1885 hergestellt. Die Menge des fabrizirten Leders betrug in 1886 bei 23 Etablissements 14 680 Centner, dagegen bei 27 Etablissements in 1885 25 116 Centner. Die Ziegeleien kommen von Jahr zu Jahr mehr in Aufschwung; dieselben fertigten im Jahre 1886 31 766 036 Steine an, gegen 29 295 250 in 1885. Auch die Eisbereitung faßt immer mehr festen Fuß; die Menge des fabrizirten Eises betrug 35 308 Centner, gegen 34 698 Centner in 1885.

Fischerei.

In der Moreton-Bay befinden sich im Ganzen 273 registrirte Austernbänke. Die Ausbeute war für 1886 bedeutend geringer, als in 1885; ebenso scheint auch die Ausfuhr von Austern und Bèche de mer, wie Perlmutter- und Schildkrötenschalen von Jahr zu Jahr in Abnahme begriffen zu sein. Ausgeführt wurden in 1886:

Bèche de mer und Austern..........	für 28 043 Pfd. Sterl.,
Perlmutter- und Schildkrötenschalen	„ 68 596 „
mithin zusammen	für 96 639 Pfd. Sterl.,

während in 1885 von Bèche de mer und Austern, sowie Perlmutter- und Schildkrötenschalen für über 120 000 Pfd. Sterl. ausgeführt wurde; für 1886 ergiebt sich mithin eine Abnahme von etwa 23 000 Pfd. Sterl.

Schifffahrt.

Fortgesetzte Baggerung des Flusses ermöglicht es den größten Schiffen, bis in die Mitte der Stadt hineinzukommen. Den Beweis lieferte ein Dampfschiff der British India Steam Navigation Comp. von mehr als 5000 Tons, das größte Schiff, welches bis jetzt in unseren Hafen einlief; dasselbe konnte ohne jede Schwierigkeit von der Werft aus schwingen. Die außer den Ergänzungsschiffen alle vier Wochen kommenden Dampfer der British India Comp., welche von London direkt hierher kommen, bringen stets volle Ladung der verschiedensten Güter, ebenso die Schiffe der übrigen Gesellschaften. Die Dampfer des Norddeutschen Lloyd haben bis jetzt ihre Fahrten auf Brisbane noch nicht ausgedehnt.

Mit Deutschland hat eine direkte Verbindung nur durch zwei Segelschiffe stattgefunden, welche Stückgüter in bedeutender Menge brachten. Unter Deutscher Flagge kamen in den verschiedenen Häfen Queenslands im Jahre 1886 18 Schiffe an, und die gleiche Anzahl lief aus.

Der Gesammt-Schiffsverkehr stellte sich

im Eingang....	auf 2170 Schiffe	von 1 671 015 Reg.-Tonnen,
und im Ausgang	„ 2200 „	„ 1 604 422 „

Venezuela.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten von Venezuela im Jahre 1886.[1])

Dem im vorigen Jahre erschienenen statistischen Jahresbericht über die Vereinigten Staaten von Venezuela entnehmen wir Folgendes:

Eisenbahnen.

In Betrieb:	km
Von Caracas nach La Guaira	38
„ Tucacas nach Aroa..................	90
„ La Ceiba nach Sabana de Mendoza.....	40,5
„ Caracas nach El Valle................	6,5
„ Maiquetia nach Macuto	7
„ Carenero nach Rio Chico............	32
„ Caracas nach Petare................	10
„ Caracas nach Antimano	9
	232

Im Bau begriffen:	km
Von Puerto Cabello nach Valencia..........	54
„ Petare nach Santa Lucia...............	44
„ Santa Cruz nach La Fria...............	90
Vom Orinoco nach dem Yuruari	200
Von Barcelona nach den Kohlenminen	19
	407

Kontrahirt und im Studium:	km
Von Caracas nach La Victoria	100
„ Petare über Guarenas, Guatire, Rio Chico ꝛc. nach Ciudad Bolivar	725
„ Puerto Cabello nach Zamora	300
„ Maracaibo nach Cojoro	155
„ Coro nach La Vela...................	12
„ San Cristobal nach dem Uribante	80
„ La Luz nach Barquisimeto, Tocuyo und Trujillo..........................	350
„ Mérida nach Mucuchies und Bobures...	260
	1982

Telegraphen.

Die Telegraphenlinien Venezuelas haben eine Ausdehnung von 4179 km und vertheilen sich in folgender Weise:

Norden: zwischen Caracas, Maiquetia, La Guaira und Macuto.

Osten: von Caracas nach Güiria über Rio Chico, Barcelona, Cumaná und Carúpano.

Südosten: von Caracas nach Ciudad Bolivar, über Cua, Alta Gracia und Zaraza.

Süden: von Caracas über La Victoria nach San Fernando de Apure.

Westen: von Caracas nach San Antonio im Táchira, wo die Linie mit dem Telegraphensystem von Columbien und hierdurch mit dem transatlantischen Kabel in Buenaventura verbunden ist. Von Caracas bis Barquisimeto ist die Leitung eine doppelte. Diese Linie hat Abzweigungen von Valencia nach Puerto Cabello, von Acarigua nach Guanare und von Quibor nach Altagracia.

Alle Linien sind Staatseigenthum.

Ackerbau.

Die wichtigsten Produkte sind: Kaffee, Kakao, Zuckerrohr, Baumwolle, Tabak, Tonkabohnen, Dividivi, Farbe-, Möbel- und Bauhölzer,

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1885 II. S. 297.

Kautschuk, Chinarinde und allerlei nährende Wurzeln und Körnerfrüchte, deren Gewicht und Werth im Finanzjahre 1885/86 56 771 212 kg und 52 426 286 Bolivares gegen 83 456 694 kg und 66 568 376 Bolivares im Jahre 1883 betrugen.

Viehzucht.

Der wichtigste Zweig dieser Industrie ist die Zucht von Rindvieh, dann folgen Pferde, Schweine, Ziegen und Schafe. Im Jahre 1885/86 wurden an Produkten der Viehzucht exportirt 5 046 787 kg, Werth 7 609 481 Bolivares gegen 3 893 816 kg, Werth 7 575 226 Bolivares in 1883.

Es waren vorhanden:

	1873.	1876.	1883.	1886.
Rindvieh	1 389 202	2 158 267	2 926 733	5 275 481
Ziegen und Schafe	1 128 273	2 309 418	3 490 563	4 645 858
Pferde u. Maulthiere	141 000	348 835	539 306	622 306
Esel	281 000	519 820	658 764	769 920
Schweine	362 597	669 112	976 500	1 439 185
Zusammen	3 302 072	6 005 452	8 591 866	12 752 750

Bergbau.

Im Lande giebt es zahlreiche Minen von Gold, Kupfer, Silber, Eisen, Blei, Zinn, Steinkohle, Schwefel, Petroleum, Kaolin und Asphalt.

Mehrere Gesellschaften betreiben Bergbau auf Gold in Guayana, und einige derselben mit großem Erfolg.

Die Gesellschaft „Callao" ist die wichtigste von allen. Ihre Produktion betrug:

Jahre.	Tonnen Quarz.	Gold in Barren. Unzen.	Werth: Bolivares.
1883	27 586	134 362,68	12 941 689,27
1884	30 936	177 066,16	17 076 190,93
1885	47 223	114 454,07	10 963 942,69
Seit ihrer Gründung im Jahre 1871	239 114	911 016,15	87 688 958,49

Die Goldausfuhr über Ciudad Bolivar betrug:

Jahre.	Unzen.	Werth: Bolivares.
1883	179 106,93	17 552 479,14
1884	233 985,87	22 925 666,96
1885	173 501,01	17 003 098,98
Seit 1866, dem Anfange des geregelten Bergbaues in Guayana	1 730 711,99	169 609 755,02

Die berühmten Kupferminen von Aroa werden von derselben Englischen Gesellschaft bearbeitet, welche 1875 ihre Ausbeute in Angriff nahm. Die Produktion war seit 1880 wie folgt:

Jahre.	Schiffsladungen.	Mineral und Regulus. Tonnen.	Werth: Bolivares.
1880	24	10 478	2 300 000
1881	38	17 020	3 937 500
1882	36	17 098	3 100 000
1883	44	23 848	5 000 000
1884	21	15 974	2 878 900
1885	50	32 585	3 639 600
1886	36	25 993	2 707 000
Zusammen	249	142 996	23 563 000

Der Gesammtertrag der Minen war demnach 1886:

Mineral.	kg	Bolivares.
Gold	7 272	24 070 320
Quarz	2 894	361 750
Kupfer	20 620 570	4 124 114
Andere Mineralien	21 584	4 316
Zusammen	20 652 320	28 560 500
Gegen 1883	30 019 534	22 260 236

Handel.

Die Einfuhr betrug im Finanzjahre 1885/86 nach den Zollhäusern geordnet:

Zollhäuser.	kg	Werth: Bolivares.
La Guaira	37 191 191	22 019 799,81
Puerto Cabello	16 798 599	11 815 204,29
Maracaibo	5 712 224	5 491 832,05
Ciudad Bolivar	6 170 738	5 212 108,06
Carúpan	1 255 317	458 627,40
La Vela	1 231 900	469 646,61
Táchira	586 814	923 545,40
Maturin	557 270	160 944,13
Güiria	812 394	351 741,20
Puerto Sucre	422 956	80 432,25
Guzman Blanco	617 178	148 539,20
Juan Griego	174 881	31 356
	71 481 462	47 168 277
Zollfrei nach dem Gesetz, in Folge von Kontrakten oder spezieller Erlaubniß	36 355 333	15 285 101
Zusammen	107 836 795	62 453 378

Ausfuhr im Finanzjahre 1885/86.

		kg	Bolivares.
Baumwolle		123 670	188 744
Stärke		6 047	3 269
Indigo		1 411	7 120
Copaiva-Balsam		31 370	54 803
Kokosöl		60	80
Zucker		212 807	55 261
Angostura-Bitter		3 914	5 804
Fischleim		11 898	46 986
Kaffee		39 054 548	35 783 423
Kakao		5 110 079	8 447 986
Rinderhäute		2 694 433	3 696 312
Rehfelle		156 820	372 413
Ziegenfelle		724 642	2 505 818
Kautschuk		18 856	84 416
Salzfleisch		2 910	1 850
Cebadilla		178 419	128 856
Kokos		135 468	19 429
Bohnen		2 326	712
Apfelsinenschalen		3 776	2 490
Leberabfälle		7 177	1 826
Hörner		41 045	8 441
Dividivi		2 375 864	210 436
Früchte		155	104
Rindvieh	6975 Stück	2 099 475	726 688

		kg	Bolivares.
Ziegen und Schafe	1136 Stück	28 400	11 926
Schweine	107 „	6 420	2 156
Pferde	217 „	26 180	54 061
Esel	636 „	63 500	29 587
Knochen		216 400	8 268
Wolle		8 702	3 666
Bauholz		6 872 556	808 129
Farbeholz		1 219 421	61 659
Orlean		4 097	3 780
Brauner Zucker		255 229	79 415
Salzfisch		66 314	21 495
Lebende Pflanzen		21 562	13 390
Käse		13 578	12 872
Chinarinde		75 624	113 676
Rum		6 323	8 490
Tonkabohnen		76 279	289 866
Guano		2 656 560	98 403
Palmenhüte		2 001	60 600
Tabak		70 924	41 820
Verschiedenes		904 826	971 007
		65 521 535	54 444 996
Gold in Barren und Amalgam		7 212	20 107 675
Gold in Erde und Schlacken		60	43 750
Goldquarz		2 894	361 750
Gemünztes Gold und Silber		21 213	4 442 707
Kupfererz		20 642 154	2 902 150
Altes Kupfer		4 126	1 261
		20 677 659	27 859 293
Zusammen		86 199 194	82 304 289

Davon wurden ausgeführt durch die Zollhäuser der Republik im Finanzjahre 1885/86:

	kg	Werth: Bolivares.
La Guaira	14 872 483	20 867 094
Puerto Cabello	36 926 890	27 886 063
Maracaibo	23 931 733	13 749 118
Ciudad Bolivar	1 818 878	24 604 825
Carúpano	1 348 818	1 838 969
Güiria	805 549	1 037 077
La Vela	1 817 918	2 664 065
Guzman Blanco	1 207 729	120 067
Puerto Sucre	827 098	201 987
Maturin	215 226	316 745
Juan Griego	182 689	18 359
Zusammen	83 954 006	82 304 280

Die Handelsbewegung durch Küstenschifffahrt zwischen den Häfen der Republik betrug im Finanzjahre 1885/86:

	kg	Bolivares.
Eingang	87 806 861	21 371 537
Ausgang	41 078 128	37 209 716

Die Gesammtbewegung des Handels beträgt demnach:

	kg	Bolivares.
Einfuhr	107 836 795	62 453 378
Ausfuhr	86 199 194	82 304 289
Küstenhandel	78 378 989	58 581 253
	272 414 978	203 338 020

Dieser Handelsverkehr wurde durch 9263 Fahrzeuge der nachstehenden Klassen und Nationalitäten vermittelt:

	Dampfschiffe.	Segelschiffe.	Zusammen.	Tonnengehalt.
Nordamerikanische	367	27	394	331 100
Deutsche	524	120	644	650 800
Spanische	53	6	58	64 500
Französische	174	38	212	357 600
Britische	106	32	138	168 800
Dänische	—	32	32	9 300
Niederländische	139	54	193	294 300
Italienische	—	6	6	1 500
Norwegische	—	18	18	5 400
Venezolanische	590	6978	7568	169 440
Zusammen	1952	7311	9263	2 052 140

Nationale Handelsmarine.

Die Schifffahrt auf dem Meere, von Maracaibo bis zum Golfo Triste, und auf den Flüssen Zulia, Uribante, Tuy, Unare, Orinoco, Apure, Guárico, Portuguesa und den übrigen schiffbaren Gewässern der Republik wird durch 2518 Fahrzeuge von zusammen 25 287 Tonnengehalt und einer Bemannung von 8335 Personen betrieben. Der Werth derselben beläuft sich auf 10 850 000 Bolivares. Von diesen Fahrzeugen sind 26 Dampfer mit zusammen 2267 Reg.-Tonnen.

Die nachfolgende Tabelle giebt einen Vergleich des Standes der Handelsmarine für 1888 und 1886:

	Fahrzeuge.		Zusammen.	Tonnen.	Mannschaft.	Werth: Bolivares.
	Segelschiffe.	Dampfschiffe.				
1886	2497	26	2523	25 817	8265	10 850 000
1883	2472	20	2492	24 924	8113	10 593 000
1886 mehr	25	6	31	893	142	257 000

Großbritannien.

Die Baumwollen-Industrie im Jahre 1887.[1])

Das verflossene Jahr hat in dem Gange des Geschäftes den zu Beginn des Jahres gehegten Erwartungen so ziemlich entsprochen. Die hiesige Industrie hat im großen Ganzen gegen das Jahr 1886 sich etwas gehoben, aber, obgleich dieses letztere Jahr schon eine Besserung gegen 1885 zeigte, kann man nicht behaupten, daß heute schon der lange anhaltende Druck in der Baumwollen-Fabrikations-Branche, welcher in den Jahren 1884 und 1885 sich sehr stark fühlbar machte, gewichen ist und die Fabrikthätigkeit wieder die frühere Höhe erreicht hat.

Nach Indien hat die Ausfuhr von Garnen und Waaren abgenommen, wie man annimmt in Folge des Rückganges im Silberpreise und der dadurch bedingten ungünstigen Kurse. Dieser Ausfall ist jedoch durch Zunahme in der Ausfuhr nach Mitteleuropa, der Türkei und Aegypten, Mexiko u. s. w. mehr als gedeckt. In der That haben die Weber bis zum Oktober vorigen Jahres mit gutem

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 156.

Nutzen gearbeitet und ist die Anzahl der Webstühle in den Fabriken von Lancashire und Cheshire sehr bedeutend vermehrt worden, während die Anzahl der Spindeln für das dazu erforderliche Garn ziemlich unverändert geblieben ist. Daher hat denn auch besonders im letzten Quartal des Jahres 1887 ein so großer Begehr für Garne seitens der Fabrikanten stattgefunden, daß die Spinner im Stande waren, einen größeren Aufschlag zu erzielen als die gleichzeitige Steigerung der Baumwollenpreise betrug und dadurch das Spinnen jetzt mehr Nutzen bringend geworden ist, während die Weber, die für Waaren nur eine sehr geringe Preissteigerung durchsetzen konnten, mit viel kleinerem oder ganz ohne Nutzen arbeiten.

1. Einfuhr von Baumwolle in Großbritannien.

Sorten.	1887. Nach Liverpool.	1887. Nach London 2c.	1887. Zusammen.	1887. Gewicht. Pfund.	1886. Ballen.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.		
Amerikanische.	2 681 020	86 360	2 767 380	1 259 157 900	2 909 120
Brasilianische.	417 080	10	417 090	70 906 300	196 700
Aegyptische...	270 490	3 340	273 830	185 656 740	256 800
Westindische 2c.	37 410	8 500	45 910	7 804 700	56 390
Surate......	341 040	129 430	470 470	184 894 710	375 460
Madras	7 960	69 630	77 590	31 036 000	70 340
Bengal und Rangoon..	24 080	96 530	120 610	46 555 460	83 960
Zusammen	3 779 080	393 800	4 172 880	1 786 010 810	3 941 770

2. Verbrauch von Baumwolle in Großbritannien.

Sorten.	1887. Nach Liverpool.	1887. Nach London 2c.	1887. Zusammen	1887. Gewicht. Pfund.	1886. Ballen.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.		
Amerikanische.	2 463 890	80 470	2 544 360	1 157 683 800	2 590 400
Brasilianische.	377 750	—	377 750	64 217 500	183 980
Aegyptische ...	245 960	2 220	248 180	168 266 040	242 720
Westindische 2c.	39 100	300	39 400	6 698 000	42 320
Ostindische 2c..	231 100	28 220	259 320	101 912 760	181 450
Zusammen	3 357 800	111 210	3 469 010	1 498 778 100	3 240 870

3. Ausfuhr von Baumwolle aus Großbritannien.

Sorten.	1887. Nach Liverpool.	1887. Nach London 2c.	1887. Zusammen.	1887. Gewicht. Pfund.	1886. Ballen.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.		
Amerikanische.	230 760	—	230 760	104 995 800	164 140
Brasilianische.	41 760	—	41 760	7 099 200	4 130
Aegyptische ...	10 640	—	10 640	7 213 990	8 000
Westindische 2c.	15 080	7 780	22 860	3 886 200	11 100
Ostindische 2c..	130 110	246 620	376 930	148 054 890	296 150
Zusammen	428 350	254 400	682 750	271 250 010	483 520

4. Ausfuhr von Baumwollgarn, Twist, Nähgarn, Strickgarn 2c. aus Großbritannien.

Nach	1886. Engl. Pfd.	Werth. Pfd. Sterl.	1887. Engl. Pfd.	Werth. Pfd. Sterl.
Rußland	1 677 600	145 717	2 357 500	178 932
Schweden und Norwegen..........	4 165 400	158 938	3 766 200	145 076
Dänemark	4 368 700	146 078	4 846 300	162 460
Deutschland	36 766 400	1 724 061	35 167 600	1 704 433
den Niederlanden ..	41 516 500	1 868 252	39 613 300	1 792 177
Belgien	15 738 600	744 244	14 319 000	678 429
Frankreich	17 323 000	844 652	11 532 200	616 458
Italien	10 907 400	444 628	7 836 300	341 059
Oesterreich-Ungarn .	2 505 200	118 275	3 466 000	156 550
Rumänien	7 318 700	271 804	6 882 100	260 160
der Türkei	21 724 800	902 216	20 336 500	822 174
Aegypten	3 976 700	155 821	4 049 100	161 178
China und Honkong	10 599 200	366 796	11 882 200	405 666
Japan	16 325 000	534 232	23 472 100	830 004
Brittisch Ost-Indien:				
Bombay	16 100 600	821 110	16 282 200	796 806
Madras	13 304 200	674 584	13 913 700	695 624
Bengal	17 201 000	975 448	18 656 500	1 024 247
StraitsSettlements	3 130 700	126 558	2 590 400	118 328
Ceylon	112 3[illegible]0	5 504	108 600	4 270
anderen Ländern...	9 579 100	463 471	9 960 400	490 444
Zusammen	254 331 100	11 487 389	251 037 200	11 379 485

5. Ausfuhr von Baumwollen-Manufakturwaaren aus Großbritannien.

Nach	1886. Yards.	Werth. Pfd. Sterl.	1887. Yards.	Werth. Pfd. Sterl.
Deutschland	45 358 400	676 821	40 765 000	626 104
den Niederlanden.	34 132 200	519 491	43 203 200	590 154
Belgien	61 499 600	867 666	65 712 700	921 207
Frankreich	35 474 900	681 047	34 585 300	598 531
Portugal, den Azoren u. Madeira	54 312 300	563 006	66 761 400	683 429
Italien...........	85 053 900	965 010	119 961 500	1 364 075
Oesterreich-Ungarn	6 391 200	76 291	5 946 800	72 245
Griechenland	35 020 900	429 066	35 860 000	454 862
der Türkei	299 706 200	3 358 950	299 824 400	3 271 768
Aegypten	139 384 500	1 280 335	156 150 900	1 391 736
der Westküste Afrikas (außer Britischen Besitzungen)	37 493 200	427 945	46 394 300	547 784
den Verein. Staat. von Amerika....	45 251 600	1 148 955	44 025 500	1 064 221
Westindien (nicht Britisches)	90 287 900	922 322	95 223 700	978 227
Mexiko	32 312 200	359 932	35 412 200	380 378
Centralamerika ...	37 503 800	379 280	53 490 800	522 006
den Verein. Staat. von Columbien..	42 905 800	425 716	61 687 100	572 082
Venezuela	23 718 200	239 287	46 697 800	446 528
Brasilien	241 034 500	2 679 273	215 370 400	2 517 899
Uruguay	35 732 600	414 497	49 767 800	615 686
der Argentinischen Republik	104 812 100	1 224 586	105 585 100	1 394 604
Chile	59 701 800	562 722	73 694 800	768 366
Peru	33 593 000	354 389	23 894 800	251 189
China u. Hongkong	455 823 000	4 570 207	552 742 700	5 624 953

Nach	1886. Yards.	Werth. Pfd. Sterl.	1887. Yards.	Werth. Pfd. Sterl.
Japan	34 628 500	383 500	65 403 800	699 462
Niederländ. Indien	86 511 500	928 813	105 572 700	1 082 348
den Philippinen	43 214 700	482 513	39 247 900	387 062
Gibraltar	12 082 300	138 767	17 424 300	190 988
Malta	24 021 500	250 668	16 987 100	175 010
der Westküste Afrikas, (Britischer Besitz)	28 502 600	318 964	28 584 300	414 283
Britisch-Nordamerika	32 584 700	634 158	33 692 500	620 378
den Westindischen Inseln u. Guiana	42 723 200	489 367	51 953 100	582 803
den Britischen Besitzungen in Südafrika	21 465 800	341 689	32 443 300	523 845
Britisch-Ostindien:				
Bombay	797 776 900	6 871 733	647 673 400	5 737 475
Madras	142 687 200	1 408 193	126 804 300	1 296 161
Bengal	1 178 374 300	10 207 523	1 037 464 800	9 422 554
Straits Settlements	103 929 600	949 983	144 570 800	1 325 562
Ceylon	14 868 200	160 201	16 914 200	184 024
Australien	96 756 600	1 700 432	91 399 900	1 551 069
anderen Ländern	152 629 100	1 779 844	165 262 100	1 907 257
Zusammen: ganz aus Baumwolle, ungebleicht oder gebleicht	3 497 866 100	32 237 682	3 473 477 400	32 812 846
Zusammen: desgl. gedruckt, gefärbt oder farbig	1 351 976 700	17 922 454	1 430 587 600	18 925 985
Zusammen: aus gemischten Materialien, Baumw. vorherrschend	367 700	11 536	94 200	4 483
Summe	4 860 210 500	50 171 672	4 904 109 200	51 743 314
Posamentirwaaren: Lace und Patent-Netzwerk	—	2 363 683	—	2 259 347
Strumpfwaaren: Strümpfe, Socken, Dutzd. Paar	1 762 299	487 378	1 730 499	443 860
andere Strickwaaren	—	376 420	—	411 139
Nähgarn, Pfund	17 318 700	2 586 765	20 358 900	2 977 410
andere nicht zu klassifizirende Manufakturwaaren	—	1 381 317	—	1 742 214
Gesammtwerth aller Baumwollenfabrikate	—	57 367 236	—	59 577 284

Westervik.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Die ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse, welche im ganzen Lande besonders unter der ackerbautreibenden Bevölkerung sich mehrere Jahre vorher gezeigt, haben auch in unserer Gegend zum Theil Handel und Verkehr gehindert. Dennoch hat sich im abgelaufenen Jahre eine kleine Besserung bemerkbar gemacht, die vor Allem von den Umständen abhängen dürfte, daß der Hafen der Stadt, welcher Schiffen von 5,047 m Tiefgang an den Kai zu kommen gestattet, besser als irgend ein anderer an dieser Küste den größten Anforderungen entspricht.

Durch zwei schmalspurige Eisenbahnen ist die Stadt mit dem ganzen Eisenbahnnetze des Reiches verbunden.

Die Länder, mit welchem Geschäftsverbindungen vorzugsweise betrieben worden, sind Deutschland, Dänemark, Großbritannien und von entfernteren Brasilien.

Der Export besteht hauptsächlich aus folgenden Waaren:

Gußeisen	kg	692 545
Schmiedeeisen	„	1 427 860
Hafer	„	6 440 900
Zündhölzer	„	917 550
Holzwaaren:		
Balken	cbm	285
Dielen	„	21 378
Bretter	„	22 743
Pflastersteine .... Werth: Kronen	—	38 180

Vom Auslande sind hauptsächlich folgende Waaren eingeführt:

Branntwein und Spiritus	Liter	7 821
Schweinefleisch	kg	2 515
Häute, roh	„	5 545
Kaffee	„	29 700
Salz	hl	9 989
Zucker, raffinirt	kg	118 490
Fisch	„	788 878
Steinkohle	hl	86 636
Getreide: Weizen	kg	170 813
„ Roggen	„	257 221
Wein, in Fässern	Liter	1 664
„ in Flaschen	„	483
Gewebe, seidene	kg	42
„ baumwollene	„	916
„ wollene	„	2 252
„ leinene und hanfene	„	1 484

Der eingeführte Zucker kam fast ausschließlich aus Deutschland.

An dem hiesigen Platze sind 306 Fahrzeuge von 52 152 Reg.-Tonnen ausklarirt und 162 Fahrzeuge von 24 562 Reg.-Tonnen einklarirt worden. Für die auswärtige Seefahrt wurden also im Ganzen 468 Fahrzeuge verwendet.

Die Nationalitäten der Fahrzeuge waren folgende:

	Zahl der ausklarirten. Mit Ladung.	Zahl der ausklarirten. Ohne Ladung.	Zahl der einklarirten. Mit Ladung.	Zahl der einklarirten. Ohne Ladung.
Schwedische	229	7	27	80
Norwegische	20	2	16	7
Deutsche	17	2	6	6
Dänische	19	1	4	11
Britische	8	—	1	3
Russische	1	—	1	—
Zusammen	294	12	55	107
	306		162	

Regelmäßige Dampfschifffahrt mit Lübeck ist mit einem Schiffe, welches 18 Reisen, und mit Kopenhagen mit zwei Dampfern, welche zusammen 36 Reisen gemacht haben, unterhalten.

Durch die Dampfschiffsgesellschaft „Westervik — Libau“, welche hierselbst ihren Sitz hat, steht die Stadt ein Mal wöchentlich in regel-

mäßiger Verbindung mit Libau. Die Gesellschaft genießt fünfjähriger Subvention sowohl vom Schwedischen als vom Russischen Staate.

In inländischer Seefahrt sind 730 Fahrzeuge angekommen und 696 abgegangen.

Die Gesammtzahl der Handelsfahrzeuge innerhalb des Zollgebietes besteht aus 89 Fahrzeugen von 7263 Reg.-Tonnen und 197 Pferdekräften.

Thorshavn (Farör-Inseln).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das Jahr 1887 war für die Bewohner dieser Inselgruppe ein noch magereres als das Vorjahr. Die Ernte von Knollengewächsen, wie Kartoffel und Rüben, fiel allerdings etwas günstiger aus, ebenso die Heuernte, und die Bewohner stehen in dieser Beziehung etwas sicherer da als im vorigen Winter, der Haupterwerb aber, der Dorschfang war das ganze Jahr hindurch ungewöhnlich klein. Im Frühjahre, Januar bis April, war der Betrieb durch unablässige Stürme vereitelt, und im Sommer, wo der Fang meist an der Isländischen Ostküste betrieben wird, mußte derselbe von Mai bis September wegen des Eises ganz eingestellt werden. Die Preise für salzgetrocknete Fische (Klippfische) hielten sich bis in den Oktober hinein auf den Hauptmärkten Liverpool und Bilbao außerordentlich niedrig, was natürlich auch hier seine Wirkung äußerte. Im Laufe der Monate Oktober und November zogen die Preise bedeutend an.

Im Jahre 1886 war unsere Ausfuhr wie folgt:

	kg	Werth: Kronen.
Fischprodukte:		
Klippfische	1 822 014	364 503
getrocknete Fische, ohne Salz	24 457	9 782
roh gesalzene Fische	158 710	15 871
Fischrogen	56 290	6 495
Fischblasen	6 766	8 105
Thran	112 980	21 520
		426 276
Vogelfedern	6 618	5 294
Jacken, grobe, gestrickte wollene:		
10 Stück zu 3 Pfund		
2 319 „ „ 2½ „		
46 888 „ „ 2 „	56 461	112 922
1 460 „ „ 1½ „		
5 580 Stück, verschiedene		
Zusammen		544 492

gleich 612 558,50 Deutsche Mark gegen 828 822 Deutsche Mark im Jahre 1885.

Von den obigen Ausfuhrartikeln gingen von hier direkt nach Deutschland (Hamburg):

	kg
wollene Jacken	1920
Vogelfedern	90½
Fischblasen	838
Fischrogen	7680
Thran	9031
Klippfische	117

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 153.

Im abgelaufenen Jahre ist hier für Englische Rechnung eine ziemlich umfangreiche Fabrik mit Dampfbetrieb, für Fischprodukte, namentlich für Bereitung von Fischdünger, Fischleim und Fischkonserven, erbaut. Die Fabrik kam am 24. Juni in Betrieb.

Die Königlich Dänische Postdampferlinie Kopenhagen, Leith (früher Granton), Thorshavn, Island, macht in 1888 11 Reisen. Die erste am 15. Januar und die letzte am 8. November, ab Kopenhagen.

Deutsche Schiffe haben im Jahre 1887 den hiesigen Hafen 3 besucht. 2 derselben brachten von Hamburg Brotstoffe und Stückgüter und 1 von Liverpool Salz. 2 dieser Schiffe nahmen Klippfisch und 1 verschiedene Produkte, letztere für Hamburg, in Ladung.

Fiume.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die am Schluß des Jahres 1886 gehegten Hoffnungen, daß sich nach Aufhebung der Quarantäne der Handel stark beleben würde, haben sich nicht verwirklicht. Im Gegentheil war das Geschäft in den ersten acht Monaten des abgelaufenen Jahres sogar matt und blieb noch gegen 1886 zurück. Erst nach der Ernte nahm es einigen Aufschwung. Bemerkbar machte sich besonders der Handel mit Gerste nach Deutschland über Rotterdam und Antwerpen.

Die am Schlusse mitgetheilte Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr weist gegen 1886 einen Ausfall von 63 910,2 mtr. Ctr. und gegen 1885 einen solchen von 220 623,1 mtr. Ctr. nach.

Nur der Holz-Export hat stark zugenommen. Gegen 1886 wurden 8 392 291 Stück verschiedene Holzwaaren (Faßdauben ꝛc). mehr ausgeführt.

Von den Hauptausfuhrartikeln zeigen außerdem nach folgende eine Steigerung:

Gerste	um	67 495,4	metr. Ctr.
Bohnen	„	18 869,5	„
Pflaumen	„	84 648,7	„

Dagegen weisen einen Ausfall nach:

Mehl	um	81 834	„
Weizen	„	130 802,7	„
Wein	„	50 218,3	„

Die Mindereinfuhr von Reis, Petroleum, Lumpen ist nicht auf eine geringere Thätigkeit der hiesigen Fabriken, sondern auf die bei denselben am Ende des Jahres 1886 vorhandenen großen Bestände zurückzuführen.

Die Einfuhr Deutscher Waaren scheint zugenommen zu haben.

Es wurden — soweit dies durch private Schätzung hat ermittelt werden können — im Jahre 1887 eingeführt:

Eisenwaaren	im	Werthe	von	2 091,20	Mark,
Eiserne Röhren	„	„	„	15 974,93	„
Blechwaaren	„	„	„	270	„
Werkzeuge	„	„	„	2 234,20	„
Reißzeuge	„	„	„	600	„
Messer und Scheeren	„	„	„	1 173,40	„
Kleine Glocken	„	„	„	345,60	„
Holzschrauben	„	„	„	212,80	„
Schlösser	„	„	„	479	„
Hartgummiwaaren	„	„	„	40	„
Bücher	„	„	„	10 000	„

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 163.

Steingut	im Werthe von 7 600	Mark,
Lampen	„ „ „ 350	„
Porzellan	„ „ „ 1 800	„
Lampengläser	„ „ „ 1 900	„
Goldleisten	„ „ „ 170	„
Seidenwaaren	„ „ „ 850	„
Wollenwaaren	„ „ „ 44 889	„
Baumwollenwaaren	„ „ „ 10 655	„
Posamentirwaaren	„ „ „ 2 700	„
Spitzen	„ „ „ 650	„
Konfektionswaare	„ „ „ 1 520	„
Tapisserie	„ „ „ 600	„
Jutestoffe	„ „ „ 300	„
Bijouteriewaaren, Musik-Instrumente, Nähmaschinen, Spielzeug	„ „ „ 80 000	„
Papier- und Bureaubedürfnisse	„ „ „ 4 880	„
Lebende Pflanzen	„ „ „ 3 500	„
Getrocknete Blumen	„ „ „ 800	„
Seidene- und Papiermanschetten	„ „ „ 4 500	„
Droguen	„ „ „ 14 890,70	„
Chemikalien	„ „ „ 1 376	„
Zusammen	216 801,83	Mark.

Die Deutschen Waaren werden allgemein gelobt und dürften den Platz beherrschen.

Wenn trotz der Minder-Einfuhr und Ausfuhr der Schiffsverkehr lebhafter geworden ist, so kann man dies nicht als ein günstiges Zeichen ansehen. Die am Schluß mitgetheilte Zusammenstellung weist gegen das allerdings sehr ungünstige Jahr 1886 eine Zunahme von 2271 Schiffen und 57 607 Reg.-Tonnen nach. Die Zunahme entfällt nur auf die Oesterreichische und Italienische Flagge und zwar auf erstere mit 2189 Schiffen und 99 619 Reg.-Tonnen auf letztere mit 138 Schiffen und 1760 Reg.-Tonnen.

Alle übrigen Flaggen — selbst die Britische — sind weniger vertreten.

Die Deutsche ist um 10 Dampfer und 14 Segelschiffe zurückgeblieben.

Die Frachten waren fast während des ganzen Jahres äußerst niedrig; erst gegen das Ende desselben stiegen sie um 30—40 pCt. Die Steigerung entstand durch die in Folge der guten Ernte erhöhte Nachfrage nach Schiffen.

Man zahlte:

A. An Segelschiffe.

	Anfang 1887. Franken.	Ende 1887. Franken.
Für Faßdauben, eichene Bretter, Balken, Schwellen, nach Nizza, Spezia, Algier, Bona, Philippville für 42 Kubikfuß	12	14½ bis 16
Für Faßdauben nach Cette, Marseille für 42 Kubikfuß	10 bis 11	13½ bis 14
Für Faßdauben nach Bordeaux	16 bis 17	
Für kleine Kistenbretter nach Messina, Palermo, Catania, für 1000 Stück	20	24

B. An Dampfer:

Für Faßdauben nach Bordeaux für 42 Kubikfuß	14	17
Für Faßdauben nach Cette	11	14
Für Mehl, Getreide, Stückgüter nach Britischen und festländischen Häfen für 1015 kg	10 bis 11	12 bis 13

Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr des Hafens von Fiume während des Jahres 1887.

Waaren.	Einfuhr. Metr. Ctr.	Einfuhr. + Mehr- oder — Weniger-einfuhr gegen 1886. Metr. Ctr.	Ausfuhr. Metr. Ctr.	Ausfuhr. + Mehr- oder — Weniger-ausfuhr gegen 1886. Metr. Ctr.
Kaffee	11 430,8	— 12 252,2	8 843,6	— 9 971,2
Droguen	752,2	+ 343,2	231,9	389,2
Citronen	3 610,6	+ 1 954,4	252,7	+ 70,9
Pflaumen	32	+ 28,2	132 167,1	+ 84 648,7
Zucker	181,1	— 329,9	29 148,8	+ 4 837,1
Tabak	20 434,5	+ 6 178,9	11 602,1	— 718,2
Weizen	11 830,6	+ 3 364,3	122 620	— 130 302,7
Mais	24 814,7	+ 2 660,7	42 688,9	— 6 992,2
Gerste	794,6	+ 92,8	345 019,9	+ 67 495,4
Hafer	87,4	— 585,4	15 561,9	+ 3 619,5
Roggen	—	—	2 772	+ 393,6
Bohnen	271,1	+ 102,4	37 121	+ 18 869,5
Hülsenfrüchte	1 372,7	— 268,6	2 383,7	+ 200,7
Reis	269 474	— 9 565,4	47 152,6	+ 1 500,9
Mehl	3 643,8	+ 2 488,3	885 067,8	— 81 834
Maismehl	56,7	+ 26	8 556,6	+ 3 969,7
Reismehl	—	—	20 568,6	— 6 884,4
Kleie	523	— 73,1	36 317,2	+ 13 926,8
Gries	830,4	+ 724,6	13 147,6	+ 10 397,6
Früchte	11 209,1	+ 7 414	2 961,4	+ 1 146,6
Rübsamen	—	—	501	— 26 834,4
Sämereien	228,1	+ 166	1 367,5	— 787,3
Kräuter	4 011,8	+ 1 868,5	15 236,1	+ 4 887,3
Aepfel	388,4	— 449,5	490	+ 332,6
Insektenpulver	93,4	+ 51,7	165,2	+ 31,6
Kartoffeln	355,3	+ 256,4	4 722,1	+ 1 641
Gemüse	3 914,2	+ 3 654,3	4 886,6	+ 4 822
Stroh	219	— 312,9	232,9	+ 21,8
Pflanzen	103,1	— 828,6	13,5	— 165,8
Honig	442,4	+ 313,3	237,5	— 274,9
Wachs	21,4	— 383,2	481,6	— 1 079,8
Häute	4 955,3	+ 1 222,5	894,4	— 251,3
Leder	846,8	— 389,2	664,8	— 4,7
Roßhaar	166,1	— 127,9	5	— 25,3
Borsten	18,1	+ 13,6	0,6	+ 0,2
Fett	1 897,5	— 38,9	3 552,7	+ 634,5
Olivenöl	6 003	+ 344,7	1 166,8	+ 571,2
Leinöl	1 583,3	— 534	157,2	+ 19
Palmöl	1 486	+ 1 430,3	—	—
Baumöl	4 151,1	+ 1 875,1	1,8	— 115,6
Sesamöl	18,1	+ 17,3	—	— 71,2
Lorbeeröl	—	—	18,7	+ 12
Thran	168,9	— 338,9	1	— 32,8
Wein	81 991	+ 2 207,7	86 636,2	— 50 218,3
Spiritus	424,5	— 734,6	6 341,7	— 14 702,2
Likör	730,2	+ 75,5	2 219,7	+ 886,4
Bier	18,9	— 29,4	5 443,4	+ 4 507,4
Essig	1 459,5	+ 455,4	277,6	+ 33,7
Mineralwasser	45,4	— 21	24 825,3	+ 3 195,5
Eßwaaren	3 642,7	+ 1 082,3	5 721,1	+ 2 513,9
Fleisch	626,6	+ 268,2	119,7	— 21,1
Konserven	218,8	— 252,5	1 534,1	+ 546,9
Fische	1 760,6	— 338,2	584,9	— 114,4
Steinkohle	314 515,8	+ 59 299,5	4 570,3	+ 955,8
Holzkohle	48,8	— 20,4	7 780,9	— 391,6
Möbel	557,6	+ 295,8	6 933,5	+ 2 227,4
Holzwaaren	462,5	+ 165,4	11 619,9	+ 7 250,5
Kork	52,6	+ 6,3	11	— 4
Farbholz	283,3	— 348,4	248,7	— 140,6
Drechslerwaaren	371,9	— 19,0	7,5	— 121,1
Marmor	7,7	— 122,6	2,6	— 0,2
Steine	86 108,9	+ 25 022,9	2 226,5	+ 168,9

Waaren.	Einfuhr. Metr. Ctr.	+ Mehr- oder — Wenigereinfuhr gegen 1886. Metr. Ctr.	Ausfuhr. Metr. Ctr.	+ Mehr- oder — Wenigerausfuhr gegen 1886. Metr. Ctr.
Sand	75 381,5	+ 20 619,5	704	— 408,9
Erze	17,6	— 136,4	174,1	— 14 191,6
Magnesia	1 819,7	+ 1 310,4	24 535,1	— 12 856,9
Cement	661,8	— 7 509,4	1 760	+ 867,2
Erden	744,1	+ 265,5	1 924	+ 63,7
Porzellanerde	46 777,8	+ 6 851,6	495,2	— 3 221,5
Kalk	4 270	+ 541,3	705	+ 238
Gips	6 636,6	+ 6 311,4	54,2	+ 12,5
Gerberlohe	5 554,9	+ 2 803,9	56 857,9	+ 15 712,5
Gummi	105,9	— 654,4	42,1	+ 34,7
Theer	329,1	+ 55,8	848,1	+ 171,2
Mineralöl	292,7	— 929,1	523,6	— 7 846,6
Terpentin	11,3	— 93,9	11	+ 9,1
Harz	6 027,9	+ 2 472,9	161,7	+ 158,6
Pech	58,9	+ 38	764,6	+ 38,3
Weihrauch	14,1	+ 12,5	12,2	— 35,3
Petroleum	531 622,7	— 204 451,9	16 836,3	+ 12 926,1
Baumwolle	269,6	+ 148,5	38,3	— 51,5
Baumwollenwaaren	6 098,1	+ 237,4	2 413,1	+ 696,4
Leinenwaaren	727,9	+ 478,6	1 688,2	+ 736,2
Wolle	136,8	+ 37,8	15,1	+ 2,5
Wollenwaaren	710,4	+ 468,8	1 693,1	+ 1 121,7
Kokons	—	—	—	—
Seidenwaaren	9,4	+ 2	23,6	+ 16,3
Sophas	649	+ 150,2	169,7	— 318,7
Filz	161,7	+ 133,6	3,8	— 1,7
Jute	31 836,8	+ 836,1	10,3	— 62,6
Werg	172,1	+ 78,8	84,8	+ 20,7
Papier	375,1	— 270,8	18 495	+ 2 659,4
Säcke	1 260,2	— 994,4	388,3	— 353,4
Kleider	164,5	+ 72,9	428,9	+ 331,1
Taue	282,4	— 131	331,7	+ 111,4
Decken	1 355,3	— 763,1	23,1	— 71,3
Kautschukwaaren	0,3	—	2,8	+ 2,8
Wachstuch	2,1	— 0,3	45,2	+ 33,9
Glas	285,4	— 300,5	455,6	+ 367
Glaswaaren	423,4	— 53,5	776	+ 46,4
Fayence	884,1	+ 321,4	621,8	— 2 178,1
Ziegel	266 770,1	+ 57,822,8	13 901,9	+ 5 955,3
Gußeisen	18 853,2	— 12 064,9	206	+ 167,3
Schmiedeeisen	2 635,8	— 456,6	4 839,5	+ 2 767,8
Eisenwaaren	4 352,7	+ 20,1	54 208,7	+ 49 819,6
Zinnbarren	287,7	— 19,6	14	+ 8,9
Stahl	58,2	— 56,6	599,6	+ 377,2
Metalle	1 181,1	+ 696,6	686,2	— 599,8
Metallwaaren	65,8	— 18,6	249,9	+ 173,9
Maschinen	1 240,9	— 916,8	1 085,5	— 347,5
Arzneiwaaren	608	+ 860,8	595,7	+ 58,7
Kurzwaaren	189,9	+ 45,5	526,6	+ 343
Salz	70 111,9	+ 3 017,2	1 730,4	+ 787,4
Chemikalien	7 425,2	— 4 625,8	2 125,6	— 248,2
Chemische Produkte	2 546,9	+ 1 032,5	10 064,2	+ 2 476,3
Instrumente	21,4	+ 7,7	265,2	+ 150,6
Lichte	357,1	+ 178	238,4	+ 93,6
Seifen	1 756,3	+ 546,9	2 326,8	+ 586,8
Pulver	—	—	162,5	+ 137,5
Dynamit	—	— 60,6	88,5	+ 49
Militäreffekten	109,6	— 288,9	1 687	+ 855,9
Bücher	80,6	+ 2,5	118,7	+ 69
Abfälle	484,1	— 748,4	802,8	— 675,5
Lumpen	4 294,9	— 3 834,1	405,7	+ 345,4
Zusammen	1 995 289,5	— 33 760,8	2 197 093,9	— 30 169,4

Waaren.	Einfuhr. Stück.	+ Mehr- oder — Wenigereinfuhr gegen 1886. Stück.	Ausfuhr. Stück.	+ Mehr- oder — Wenigerausfuhr gegen 1886. Stück.
Faßdauben	173 262	— 76 838	40 055 244	+ 6 541 579
Bretter	8 483	+ 1 977	2 506 202	+ 160 268
Brettchen	3 396	+ 2 724	187 010	+ 41 219
Pfosten	1 035	+ 1 035	647 780	— 14 210
Täfelchen	24 322	+ 7 015	5 164 086	+ 2 629 984
Schwellen	—	—	898 656	+ 76 472
Parquette	—	—	528 599	— 887 168
Schnittholz	12 729	— 12 689	100 328	— 9 816
Ruder	8 509	— 13 585	13 201	— 4 912
Masten	1	—	1 073	— 1 076
Raaen	164	— 816	11 207	— 680
Böttcherwaaren	625	+ 400	34 701	+ 18 366
Stielholz	—	—	36 662	+ 19 706
Pferde	1	+ 1	30	+ 5
Ochsen	7	— 25	—	— 46
Kälber	770	+ 126	62	+ 42
Lämmer	2 189	+ 522	3	— 9
Hammel	3	+ 3	13	+ 13
Schafe	8	+ 8	119	+ 119
Schweine	51	+ 38	2	+ 2
Schildkröten	44 001	+ 33 872	2 489	— 268 538
Leere Fäßer	8 004	+ 8 352	89 865	+ 89 865
Wagen	31	+ 22	91	+ 91
Zusammen	287 541	— 52 859	49 778 423	+ 8 392 291
	cbm.	cbm.	cbm.	cbm.
Bauholz	1 729	— 1 879	20 188,7	— 2 515,3
Stämme	126	+ 91	12 609	+ 178,2
Eichenklötze	6	— 2	9 777,8	+ 2 796,9
Brennholz	4 352,2	— 119,4	8 438,1	— 774,4
Teakholz	—	—	—	—
Zusammen	6 213,2	— 1 909,4	51 013,6	+ 319,6

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Nationalität.	Eingang. Segel-Schiffe.	Eingang. Dampf-Schiffe.	Eingang. Reg.-Tonn.	Ausgang. Segel-Schiffe.	Ausgang. Dampf-Schiffe.	Ausgang. Reg.-Tonn.
Oesterr.-Ungarische	1575	—	80 737	1577	—	83 359
	—	2277	303 614	—	2256	300 716
Italienische	824	—	39 600	812	—	39 847
	—	5	1 827	—	6	2 264
Montenegrinische	3	—	108	2	—	72
Griechische	22	—	4 210	25	—	5 228
Türkische	7	—	239	8	—	275
Französische	2	—	284	3	—	408
Britische	1	—	181	2	—	455
	—	210	240 393	—	209	240 364
Niederländische	1	—	1 417	1	—	1 417
	—	1	736	—	1	736
Deutsche	6	—	6 601	6	—	6 601
	—	5	4 446	—	6	5 647
Dänische	2	—	341	2	—	341
	—	1	686	—	1	686
Schwedische	3	—	984	5	—	1 717
Norwegische	—	—	—	1	—	813
	—	1	415	—	1	415
Russische	1	—	259	1	—	259
Belgische	—	1	665	—	1	665
	2447	2501	687 693	2445	2481	691 785
	4948			4926		
gegen 1886 mehr	1122			1149		

Vereinigte Staaten von Amerika.

Produktion, Ein- und Ausfuhr, sowie Verbrauch von Zucker während des Jahres 1887.

1. Produktion.

Die Rohzuckerernte des Staates Louisiana ergab im Jahre 1886/87 80 859 t (zu 2 240 Pfund) gegen 127 958 t im Erntejahre 1885/86 und 94 376 t im Erntejahre 1884/85. Das Ergebniß der Ernte der übrigen Südstaaten, in welchen Zuckerrohr gebaut wird, wird auf 4 535 t, gegen 7 200 t im Vorjahre, geschätzt. Die heimische Gesammtproduktion von Rohzucker betrug somit im Jahre 1886/87 85 394 t gegen 135 158 t in 1885/86 und 100 876 t im Jahre 1884/85.

Die mit Rohr bepflanzte Fläche betrug im vergangenen Jahre 108 979 Acres gegen 130 330 Acres im Vorjahre. Der durchschnittliche Ertrag von Zuckerrohr war im vorigen Jahre 14 t vom Acre; die Pflanzer erzielten durchschnittlich von einer Tonne Rohr 116 oder 102 Pfund Zucker, je nachdem sie mit neueren oder älteren Maschinen arbeiteten.

Die Rübenzuckerfabrik zu Alvarado in Californien, welche während der letzten fünf Jahre durchschnittlich jährlich 2 400 000 Pfund Zucker hergestellt hat, wurde im Laufe des vorigen Jahres durch eine Explosion so beschädigt, daß seit der letzten Rübenernte dort Zucker nicht fabrizirt werden konnte. Für die nächste Zeit ist eine bedeutende Ausdehnung des Rübenbaues und der Rübenzuckerfabrikation in dem gedachten Staate in Aussicht genommen. Zu diesem Zwecke hat sich eine Gesellschaft, die Western Beet Sugar Company, mit einem Kapital von 500 000 Dollars gebildet; dieselbe hat in Europa, namentlich in Deutschland, große Einkäufe an Sämereien und Maschinen gemacht und erwartet bedeutenden Erfolg von ihrem Unternehmen.

Mit der Gewinnung von Sorghumzucker sind im vorigen Jahre in Fort Scott, Kansas, neue Versuche gemacht worden, welche ein günstigeres Ergebniß als früher geliefert haben sollen. Es wurden etwa 500 Acres mit Sorghumrohr bepflanzt; die Pflanze litt theilweise unter starker Trockenheit; gleichwohl wurden vom Acre 10 bis 15 t Rohr geerntet. Von der Tonne Rohr wurden durchschnittlich 115 Pfund Zucker und 10 Gallonen Melasse gewonnen; der höchste Ertrag war 185 Pfund und 15 Gallonen Melasse pro Tonne. Mit Rücksicht auf dieses günstigere Resultat soll eine Fabrik in Fort Scott eingerichtet werden. Auch das im vergangenen Jahre in der Fabrik zu Rio Grande N. J. erzielte Ergebniß soll ein befriedigendes gewesen sein.

Die Produktion von Ahornzucker wird für das Jahr 1887 auf 20 000 t geschätzt, gegen 18 000 t im Vorjahre.

Die Fabrikation von sogenanntem Bastardzucker, d. h. von Zucker, welcher durch nochmaliges Kochen aus dem Auslande bezogener Melasse gewonnen wird, ergab im vergangenen Jahre 62 274 t, gegen 72 631 t im Jahre 1886 und 47 259 t im Jahre 1885.

Es wurden fabrizirt in:

	1887. Tonnen.	1886. Tonnen.
New-York	21 520	22 374
Philadelphia	32 998	41 798
Boston	4 526	4 920
Portland	3 235	3 521

2. Einfuhr und Ausfuhr.

Im Jahre 1887 wurden eingeführt und zwar:

a. In den Atlantischen Häfen 1 131 402 t Rohzucker gegen 1 193 097 t im Jahre 1886 und 1 095 960 t im Jahre 1885.

Die Einfuhr vertheilt sich, wie folgt:

New-York	1887. Tonnen von 2240 Pfd.	1886. Tonnen von 2240 Pfd.
von Cuba	335 568	368 501
Portorico	16 228	7 880
Demerara	28 336	35 155
Barbados	18 850	14 076
St. Croix	5 276	3 356
Martinique und Guadeloupe	6 835	6 975
Britisch Westindien	95 452	71 083
den übrigen Westindien, Peru und Mexiko	24 026	23 859
Brasilien	120 842	82 056
Manila	64 588	86 514
China	—	2 595
Java	3 223	5 864
dem übrigen Ostindien	7 314	8 304
Europa und sonstigen Ländern	60 815	132 373
Zusammen	786 828	848 591
dazu an Meladen	—	1 279

Der aus Europa eingeführte Zucker war Rübenzucker; die Einfuhr von solchem Zucker nach New-York hat gegen das Jahr 1886, in welchem 123 116 t Rübenzucker eingeführt wurden, demnach bedeutend abgenommen.

	1887.	1886.
Boston	181 780	196 111
Philadelphia	142 257	128 711
Portland, New-Haven und andere östliche Häfen	12 078	9 072
New-Orleans und andere südliche Häfen	8 469	7 338

b. In den Häfen des stillen Meeres bezw. San Francisco 1887: 218 242 647 Pfund, 1886: 227 117 007 Pfund, und zwar von

	1887.	1886.
den Sandwich-Inseln	203 400 715	214 101 487
Manila	4 480 000	4 480 000
China	588 034	577 985
Centralamerika	9 773 898	7 948 272
Mexiko	—	9 263

Ausgeführt wurden im Jahre 1887 aus den Häfen der Atlantischen Küste 8 645 t Rohzucker (gegen 12 272 t im Jahre 1886) hauptsächlich nach Canada, und 45 968 t raffinirter Zucker (gegen 72 261 t im Jahre 1886 und 128 930 t im Jahre 1885) namentlich nach England.

Von San Francisco wurden im Jahre 1887 ausgeführt an rohem und raffinirtem Zucker 2 392 258 Pfund (gegen 2 648 946 im Jahre 1886), und zwar namentlich nach Britisch Columbien.

3. Verbrauch.

Der Zuckerverbrauch in den Vereinigten Staaten für das Jahr 1887 berechnet sich wie folgt:

a. Oestliche Staaten:

	Tonnen.
Einfuhr	1 131 402
dazu Bestand am 1. Januar 1887	104 734
	1 236 136
31. Dezember 1887	49 283
	1 186 853
ferner ab Ausfuhr	54 613
	1 132 240

Rechnet man hierzu den im Erntejahre 1886/87 in den Vereinigten Staaten gewonnenen Rohrzucker mit 85 894 t, so ergiebt sich für die Oststaaten ein Verbrauch von 1 217 634 t gegen 1 195 466 t im Jahre 1886.

b. Westliche Staaten:

	Pfund.
Einfuhr	218 242 647
dazu Bestand am 1. Januar 1887 ...	9 434 500
	227 677 147
davon ab Ausfuhr	2 392 258
	225 284 889
ferner ab Bestand am 31. Dezember 1887	7 000 000
Verbrauch	218 284 889
gegen in 1886	230 721 819

c. Gesammtverbrauch:

	Tonnen.
Oestliche Staaten	1 217 634
Westliche Staaten	97 448
Zucker von Melassen	62 274
Ahornzucker	20 000
Insgesammt	1 397 356
gegen in 1886	1 389 079
und in 1885	1 245 574

Der Verbrauch hat sonach im vergangenen Jahre zugenommen, obwohl die Einfuhr und die heimische Ernte geringer waren, als im Jahre 1885. Dieser Ausfall wurde ausgeglichen durch die verringerte Ausfuhr von raffinirtem Zucker und durch den am 1. Januar v. Js. vorhandenen Bestand.

Die Preise für Rohzucker waren in der ersten Hälfte des Jahres 1887 noch niedriger als im Jahre 1886, stiegen dann zwar etwas in der zweiten Hälfte, blieben aber gleichwohl im Jahresdurchschnitt hinter denen eines jeden der Jahre seit 1864 zurück. Dagegen waren die Preise für raffinirten Zucker Ende des Jahres 1887 höher als Ende des Jahres 1886. Wie anzunehmen, hängt dies zusammen mit der gegen Ende des vorigen Jahres erfolgten Bildung des sogenannten Sugar Trust, einer Vereinigung, welcher alle Zuckerraffineure der östlichen Staaten mit Ausnahme zweier Raffineure in Philadelphia angehören. Wird ein trust gebildet, so werden die Fabriken, Maschinen und alles sonstige, auf den betreffenden Industriezweig bezügliche Eigenthum der Mitglieder zu einem vereinbarten Werthanschlag an trustees übergeben; die Mitglieder erhalten für diesen Werth sogenannte trust-certificates, welche übertragbar und verkäuflich sind, und deren Besitzer an dem zur Vertheilung gelangenden Gewinne verhältnißmäßig Antheil haben; die Leitung des trust liegt in der Hand der erwählten Vorstände. Auf dieser Grundlage ist auch die Vereinigung der Zuckerraffineure aufgebaut. Der trust hat, um die Produktion einzuschränken, eine Raffinerie in New-York angekauft und eingehen lassen; drei andere Raffinerien daselbst, deren Eigenthümer Mitglieder des trust sind, stehen zur Zeit auf Anordnung des Vorstandes still.

Santos (Brasilien).

Handelsbericht für das Finanzjahr 1886/87.

Der alleinige Ausfuhrartikel, auf welchem das Gedeihen dieser Provinz und die kulturelle Entwickelung derselben beruht, ist der Kaffee. In richtiger Würdigung dieses für den Weltkonsum heute unentbehrlichen Produkts haben die hiesigen Pflanzer es verstanden, den Kaffeeanbau seit Jahren zu vergrößern. Unbeirrt von zeitweiligen Gegenströmungen, welche theils durch die drohende Sklaven-Emanzipation, theils durch niedrige Preise, durch Dürre oder Frost, eine Einschränkung der Kultur wahrscheinlich machten, wurden jährlich in dieser Provinz die Nachpflanzungen in ganz erstaunlicher Weise gefördert. Ermuthigt durch die gegenwärtige hohe Preislage des Kaffees wird thätig an neuen Anpflanzungen weiter gearbeitet. Die für den Kaffeeanbau äußerst günstigen klimatischen Verhältnisse, vereint mit einem für diese Kultur wie besonders geschaffenen Boden, lassen es unzweifelhaft erscheinen, daß nach wenigen Jahren schon die Kaffeeausfuhr dieser Provinz eine bedeutende Steigerung erfahren wird. Im Westen befinden sich noch ausgedehnte Länderstrecken im Urzustande, welche — einmal der Kultur erschlossen — sicherlich zum Kaffeeanbau werden herangezogen werden. Es giebt für die hiesige Landwirthschaft vor der Hand kein anderes Produkt des Massenkonsums, welches für den Pflanzer, trotz der verhältnißmäßig hohen Transportkosten, einträglicher wäre. Im Jahre 1870/71 betrug die Kaffeeausfuhr über Santos 643 425 Säcke zu je 60 kg und steigerte sich bis:

1880/81	auf	1 204 328	Säcke	zu je 60 kg.
1881/82	„	1 524 486	„	
1882/83	„	1 837 846	„	
1883/84	„	1 929 029	„	
1884/85	„	2 165 116	„	
1885/86	„	1 657 176	„	
1886/87	„	2 478 205	„	

Der Ausfall der 1885/86er Ernte ist lediglich auf ungünstige Witterungsverhältnisse während der Blüthezeit zurückzuführen, ebenso hat die jetzt an den Markt kommende 1887/88er Ernte bei der Blüthe durch Dürre gelitten und liefert aller Wahrscheinlichkeit nach nur einen Ertrag von 1 700 000 Säcken zu je 60 kg zur Ausfuhr. Dagegen sind die Aussichten für die 1888/89er Ernte gut. Die Blüthe im September, Oktober und November erfolgte unter günstigen Umständen und zwar so massenhaft, daß theilweises Abfallen der angesetzten Früchte nicht ausbleiben kann, denn sonst würden die Kaffeesträucher unter der Last erliegen. Von elementaren Ereignissen abgesehen, kann die 1888/89er Ernte ein Quantum zur Ausfuhr liefern, welches den 1886/87er Export weit hinter sich lassen dürfte. Von den im Jahre 1886/87 ausgeführten 2 478 205 Säcken gingen nach:

dem Kanal für Order	143 518	Säcke,
Hamburg—Bremen	555 666	„
den Niederlanden	500	„
Antwerpen	276 854	„
Havre	534 903	„
Großbritannien	105 403	„
Gibraltar—Lissabon für Order	40 817	„
Bordeaux und Mittelmeer	259 652	„
den Vereinigt. Staaten v. Amerika	555 670	„
Rio de Janeiro und Küste	5 222	„

Die Kaffeepreise sind für Superior-Qualität von 4000 Reis für 10 kg im Juli 1886 auf 9600 Reis im Juni 1887 gestiegen.

Der Wechselkurs auf London schwankte in demselben Zeitraum zwischen 20½ und 23¼ Pence für 1 Milreis.

An der Kaffeeausfuhr im Jahre 1886/87 waren die regelmäßig anlaufenden Dampferlinien wie folgt betheiligt:

		Dampfer.	Säcke zu 60 kg.
Hamburg-Südamerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft	mit	50	453 902
Norddeutscher Lloyd	„	21	242 636
Chargeurs Réunis	„	32	487 211
Lamport und Holt	„	39	388 751
Royal Mail	„	13	71 553
Adria-Linie	„	6	68 622
Oesterreichisch-Ungarischer Lloyd	„	1	19 194
Société des Transports Maritimes	„	3	10 582
Deutsche Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Kosmos"	„	1	5 279
United States and Brazil Steamship Co.	„	3	15 160
		169	1 760 890
ferner:			
„Outsiders"	mit	31	338 020
Segelschiffe	„	59	374 073
Rio de Janeiro und Küste	„	—	5 222

Die Ausfuhr der Provinz Saõ Paulo bezifferte sich in den letzten sieben Jahren wie folgt:

	Reis.		Reis.
1880/81	40 345 431 039	1884/85	56 663 543 391
1881/82	41 782 750 297	1885/86	43 547 469 594
1882/83	44 266 763 742	1886/87	85 106 444 821
1883/84	57 466 583 006		

Die Einfuhr der Provinz Saõ Paulo über Santos hatte in den letzten sieben Jahren folgenden Werth:

	Direkte Einfuhr. Reis.	Küstenhandel. Reis.	Zusammen. Reis.
1880/81	9 516 178 314	18 566 826 666	28 083 004 980
1881/82	9 068 190 788	16 832 450 333	25 900 641 121
1882/83	9 522 063 314	14 378 562 725	23 900 626 039
1883/84	12 059 428 633	8 806 443 000	20 865 871 633
1884/85	10 415 856 263	7 374 600 814	17 790 457 077
1885/86	12 852 226 718	8 736 174 640	21 588 401 358
1886/87	15 900 978 380	9 674 854 700	25 575 833 080

Die Ursprungsländer der eingeführten Waaren, sowie die genaue Gliederung dieser letzteren sind in der Statistik des Zollamtes in Santos nicht in der Weise aufgeführt, daß mit Verlaß ein vergleichender Ueberblick der Einfuhr aufgestellt werden kann. Zu erwähnen bleibt, daß die Deutsche Industrie mit Erfolg gegen die fremde Konkurrenz ankämpft. So sind in der Eisen- und Stahlbranche, sowie in der Textilfabrikation wesentliche Fortschritte bemerkbar.

Aus den obigen Zahlen und aus dem Vergleich der Ausfuhr gegen die Einfuhr geht der Fortschritt der Provinz Saõ Paulo hervor, auch ist daraus ersichtlich, daß die Provinz in dem Bestreben, sich geschäftlich von Rio de Janeiro unabhängig zu machen, auf dem besten Wege ist, dieses Ziel zu erreichen. Die Einfuhr mittelst Eisenbahn von Rio de Janeiro nach Saõ Paulo ist statistisch nicht zu ermitteln, dürfte aber in Anbetracht der hohen Frachtsätze nicht stark ins Gewicht fallen.

Schifffahrt. Vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 liefen im hiesigen Hafen 441 Schiffe ein und zwar:

Dampfer...... 230, gegen in 1885/86 231, gegen in 1884/85 226,
Segelschiffe.... 211, „ „ 1885/86 164, „ „ 1884/85 151.

Dieselben vertheilen sich nach Flaggen wie folgt:

	Dampfer.	Segelschiffe.
Deutsche	76	26
Britische	88	49
Französische	43	3
Italienische	8	5
Norwegische und Schwedische	1	96
Vereinigte Staaten von Amerika	3	12
Oesterreichisch-Ungarische	7	2
Griechische	—	1
Portugiesische	—	6
Belgische	4	—
Russische	—	2
Niederländische	—	2
Türkische	—	1
Dänische	—	3
Brasilianische	—	3
zusammen	230	211

Von vorstehenden Schiffen kamen ein:

			Schiffe.
mit Stückgütern	von	Deutschen Häfen	67
„ „	„	England (mit Kohle 78)	143
„ „	„	Frankreich	61
„ „	„	Italien	18
„ „	„	den Verein. Staaten v. Amerika	41
„ Gütern 2c.	„	Buenos Ayres u. Montevideo	18
„ Heu	„	Rosario	9
„ Wein	„	Portugal	5
„ Salz	„	Kap Verde	1
„ „	„	Spanien	1
„ Gütern 2c.	„	Oesterreich-Ungarn	10
„ Holz	„	Norwegen und Schweden	1
„ Gütern 2c.	„	Belgien	5
„ Zucker	„	Pernambuco	26
„ Holz	„	Paranaguá	1
in Ballast			34

Hafen. Vor Jahren schon wurde erkannt, daß der von der Englischen Eisenbahngesellschaft gebaute Brückendamm, welcher den Ebbestrom von der Stadtseite ablenkte, nachtheilige Folgen für den Hafen mit sich führen dürfte, und diese Voraussetzungen haben sich im Laufe der Zeit verwirklicht. Hierbei ist erläuternd zu bemerken, daß vor etwa 18 bis 20 Jahren beladene Schiffe von 20 bis 22 Fuß Tiefgang ohne Schwierigkeiten an alle direkt vor der Stadt gelegenen Löschplätze anholen konnten und daß dazumal die Länge der einzelnen Privatbrücken nicht mehr als etwa 10 bis 15 m betrug. Bedingt durch den längs der Stadtseite sich ansammelnden Schlick mußten diese Brücken von Jahr zu Jahr bis auf mehr als das doppelte Maß verlängert werden; jedoch ohne Erfolg, denn heute hat die Schlickansammlung eine solche Ausdehnung genommen, daß 20 Fuß tief gehende Schiffe an keiner Privatbrücke direkt anlegen können. Behufs Löschung und Ladung sind diese Schiffe genöthigt, einen und bisweilen zwei Hulks als Brückenverlängerung zu Hülfe zu nehmen. Für den stetig wachsenden Schiffsverkehr des hiesigen Platzes bot der 1863/64 von der Englischen Gesellschaft angelegte, oben erwähnte Brückendamm nicht genügend Raum, weil Schlickansammlungen auf der Landseite die Benutzung nur für flach gehende Hulks gestattete und der mächtig gewachsene Verkehr anderweitig an der Eisenbahn gelegene Löschplätze unbedingt erheischte. Doch ist es zu bedauern, daß die von Tag zu Tag sich verschlechternden Hafen-

verhältnisse an maßgebender Stelle unberücksichtigt blieben. Abgesehen von der 1876 bewerkstelligten Sprengung eines Felsens im Fahrwasser des zur Stadt führenden Meeresarmes ist nichts zur Verbesserung dieses Hafens gethan worden, obgleich es verhältnißmäßig leicht wäre, durch Anwendung guter Baggermaschinen den sich stauenden Schlick fortzuschaffen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Santos bis jetzt der einzige Hafen dieser für den Staat so ergiebigen Provinz Saõ Paulo ist, muß es wirklich verwundern, daß das seit fast zehn Jahren ausgearbeitete Projekt eines Kaibaues noch immer nicht in Angriff genommen wird.

Sklaven-Emanzipation. Das in breite Schichten des Volkes eingedrungene Bewußtsein des von früheren Generationen begangenen Unrechts, gefördert durch die über das ganze Reich verbreiteten Gesellschaften, welche für die Freilassung aller Sklaven mit Wort und Schrift eifrig thätig sind, lassen den Schluß nicht gewagt erscheinen, daß die Tage der Sklaverei in Brasilien gezählt sind. Was insbesondere die Provinz Saõ Paulo betrifft, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Befreiung aller Sklaven, welche gegenwärtig noch in den Kaffeepflanzungen arbeiten, ohne Störung der öffentlichen Ordnung vor sich gehen wird. Gesetze, sowie Verordnungen beeinträchtigen den pekuniären Werth der Sklaven, und so konnte es nicht ausbleiben, daß die gebildeten Pflanzer zusammenkamen, um dieser heiklen Frage vereint näher zu treten. Auf diese Weise sind in letzterer Zeit viele hiesigen Pflanzer zu der Einsicht gelangt, daß ein Entgegenkommen nur in ihrem Interesse liegen kann, weil die Entwerthung der bis vor Kurzem noch als Waare betrachteten Neger mit raschen Schritten vorangeht. Auch die Ueberzeugung bricht sich Bahn, daß freie Arbeit besser und billiger für die Pflanzer ist, und so haben einflußreiche Großgrundbesitzer jetzt schon den Anstoß zur allgemeinen Emanzipation der Neger gegeben, indem sie ihre Sklaven thatsächlich als Freie erklärten und in Lohnverhältnisse mit denselben getreten sind. Viele Pflanzer folgten diesem Beispiel mit der Beschränkung, daß die Sklaven bis Ende 1889 oder Ende 1890 weiter arbeiten, um in der Zwischenzeit den Uebergang zur freien Arbeit vermitteln zu können. So wie die Dinge jetzt liegen, ist es nicht unwahrscheinlich, daß am 31. Dezember 1890 die Sklaverei in der Provinz Saõ Paulo zum Segen der Bevölkerung abgeschafft sein wird. Viele der freigelassenen Schwarzen werden ohne Zweifel die harte Feldarbeit verlassen und in den Städten und Dörfern ihren Unterhalt suchen, doch der weitaus größere Theil wird der Landwirthschaft nicht entsagen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß ein Rassenhaß gegen die Neger, wie er in den Südstaaten der Union bestand, hier nie gekannt war, daß ferner die Mehrzahl der Sklaven im Lande geboren und an rege Arbeit gewöhnt ist. Ein schlagendes Beispiel liegt hier vor Augen! Seit Monaten haben sich nämlich in und um Santos geflüchtete Neger angesiedelt, deren Zahl nach Schätzung der hiesigen Polizei bis auf über 1000 angewachsen ist. Alle diese Menschen arbeiten und benehmen sich besonnen, so daß bis jetzt ihrerseits noch keine Ausschreitungen irgend welcher Art vorgekommen sind. Daß die Regierung gegen diese Ausreißer nicht vorgeht, hat einerseits seinen Grund in der bekannten Sympathie der hiesigen Bevölkerung gegenüber den Sklaven, andererseits beweist es auch den Fortschritt der Emanzipationsidee, weil die betreffenden Pflanzer es nicht der Mühe werth erachten, die Flüchtigen einfangen zu lassen.

Die Einwanderung in diese Provinz belief sich im Finanzjahre 1886/87 auf 21 846 Köpfe, darunter 188 Deutsche. Seit dem 1. Juli bis Ende Dezember 1887 sind etwa 15 000 Einwanderer, meist Italiener, hier eingetroffen. Nach der seit dem 1. Januar 1882 geführten Einwanderer-Statistik sind seit jenem Datum bis 30. Juni 1886 in dieser Provinz eingetroffen:

1882.	1883.	1884.	1885.	1886 bis 30. Juni.
2749	4912	4879	6600	3382 Personen.

Viele Italiener sind in der Provinz mit Kleinhandel beschäftigt und verdrängen die Portugiesen.

Verkehrsmittel. Mit Energie ist in den vergangenen Jahren an dem Ausbau des Eisenbahnnetzes weiter gearbeitet worden und, Schritt haltend mit dem Aufschwung dieser Provinz, sind jetzt etwa 2200 km dem Betriebe übergeben. Innerhalb der letzten zehn Jahre wurden etwa 1800 km fertiggestellt. Das hierfür ausschließlich von Privatgesellschaften aufgebrachte inländische Kapital beziffert sich auf etwa 160 Millionen Mark, und hat sich in fast allen Fällen bis jetzt als eine vortreffliche Anlage bewährt. Die Flußdampfschiffahrten auf dem Mogy-Guassú, etwa 300 km, sowie auf dem Piracicaba und Tieté, etwa 400 km, sind in regelmäßigem Betrieb, und dieser Tage wurde der erste Dampfer in den Rio Grande gebracht, um den Verkehr bis Jaguára an der Grenze von Minas Geraës zu vermitteln.

Kapstadt.

Verkehr Deutscher Schiffe in den Häfen der Kapkolonie und der Kolonie Natal während des Jahres 1887.

Angekommen:

	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
in Kapstadt	20	7 456	3	694	23	8 149
„ Port Elizabeth.	16	5 709	1	182	17	5 891
„ Durban (Port Natal).......	21	5 665	—	—	21	5 665
zusammen	57	8 829	4	876	61	19 705
gegen in 1886..	44	14 603	—	—	44	14 603
und in 1885...	56	25 459	—	—	56	25 459

Abgegangen:

	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
von Kapstadt	15	4 450	9	4 443	24	8 893
„ Port Elizabeth	13	4 160	5	2 060	18	6 220
„ Durban (Port Natal)......	10	2 758	13	3 552	23	6 310
zusammen	38	11 368	27	10 055	65	21 423
gegen in 1886..	22	5 085	21	9 456	43	14 541
und in 1885...	21	9 364	28	13 518	49	22 882

Die Häfen von East London, Port Alfred, Mosselbay und Simonstown wurden im Jahre 1887 von Deutschen Schiffen nicht besucht.

Kapstadt.

Von den 23 angekommenen Schiffen brachten 4 Schiffe von 2078 Reg.-Tonnen Stückgüter von London, Liverpool und New-York, 2 Schiffe von 674 Reg.-Tonnen Stückgüter von Kalkutta und Port Elizabeth. Mit Steinkohle von Cardiff und Newcastle kamen 2 Schiffe von 1716 Reg.-Tonnen an. Ein Schiff von 337 Reg.-Tonnen brachte Holz von Frederikstad und 1 Schiff von 441 Reg.-Tonnen Getreide von Adelaide. 4 Schiffe von 1712 Reg.-Tonnen liefen Kapstadt zur Einnahme von Provisionen und zur Entgegennahme von Orders an. Ein Schiff von 567 Reg.-Tonnen suchte auf der Reise von Glasgow nach Batavia Kapstadt als Nothhafen zur Vornahme von Reparaturen auf. Unter den Ankünften erscheint sechs Mal der Bremer Schoner „Meta" von 41 t in regelmäßiger Fahrt zwischen Kapstadt und der Lüderitzbucht beziehungsweise Walfischbay.

Port Elizabeth.

Mit Stückgütern kamen in Port Elizabeth an: von Hamburg 4 Schiffe von 1173 Reg.-Tonnen, von Boston 2 Schiffe von 404 Reg.-Tonnen, von Kapstadt 3 Schiffe von 1011 Reg.-Tonnen, von Kalkutta 1 Schiff von 337 Reg.-Tonnen.

1 Schiff	von	330 Reg.-Tonnen	brachte	Steinkohle	von	Newcastle,
1	„	„ 224	„	„ Holz	„	Frederikstad,
1	„	„ 296	„	„ Kaffee	„	Rio de Janeiro,
1	„	„ 394	„	„ Weizen	„	Port Germain,
1	„	„ 271	„	„ Zucker	„	Port Natal,
1	„	„ 337	„	„ Reis	„	Kalkutta.

Durban (Port Natal).

Von den 21 angekommenen Deutschen Schiffen brachten 5 Schiffe von 1495 Reg.-Tonnen Stückgüter von London, Liverpool, Boston und Sundswall, 3 Schiffe von 815 Reg.-Tonnen Stückgüter von Bombay und Futschau. Mit Holz und Planken kamen 6 Schiffe von 1601 Reg.-Tonnen von Gothenburg, Gefle und Helsingsfors, mit Mehl 4 Schiffe von 1208 Reg.-Tonnen von Adelaide. Ein Schiff von 296 Reg.-Tonnen brachte Kaffee von Rio de Janeiro und 1 Schiff von 250 Reg.-Tonnen Salz von Mozambique.

Am Jahresschlusse waren 2 Schiffe von 545 Reg.-Tonnen im Hafen anwesend.

Kamerun.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Es liefen in den Hafen von Kamerun im Jahre 1887 ein:

I. Von Europa kommend: 40 Dampfer, und zwar 14 Deutsche, 26 Britische, sowie 4 Britische Segelschiffe.

II. Vom Süden kommend: 37 Dampfer, und zwar 13 Deutsche, 23 Britische und 1 Belgischer.

Es liefen aus:

I. Nach Europa: 41 Dampfer, und zwar 14 Deutsche, 26 Britische und 1 Belgischer, sowie 4 Britische Segelschiffe.

II. Nach dem Süden: 36 Dampfer, und zwar 13 Deutsche und 23 Britische.

Obige Dampfer hatten durchschnittlich 1400 bis 1900 Reg.-Tonnen, die Segelschiffe 300 bis 500 Reg.-Tonnen Tragfähigkeit.

Die sämmtlichen Deutschen Dampfer gehörten der Woermann-Linie, die Britischen theils der British and African Steam Navigation Co., Limited, theils der African Steam Ship Co., der Belgische Dampfer der Rhedereigesellschaft Waters u. Co. in Antwerpen an.

Drei der Segelschiffe liefen für die Firma R. u. W. King in Bristol ein, einer kam lediglich zum Zwecke des Kalfaterns hierher.

Dampfer wie Segelschiffe hatten von Europa nach hier und von hier weiter nach dem Süden mit Stückgütern und Kohlen, vom Süden nach hier und nach Europa Landesprodukte, Palmöl, Palmkerne, Elfenbein und Kautschuk geladen. Außerdem verkehrten noch 3 kleine Küstendampfer, einer der Firma Jantzen u. Thormählen in Eloby, einer der Firma C. Woermann in Gabun und einer der Firma R. u. W. King hier gehörig, im hiesigen Hafen, den Verkehr zwischen Haupt- und Nebenfaktoreien vermittelnd.

Tehuantepec.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Der Gang des Geschäfts im abgelaufenen Jahre glich im Großen und Ganzen dem des Vorjahres, nur mit dem Unterschiede, daß das Geschäft sich mehr den Bedürfnissen anpaßte und nicht mehr unter den anormalen Verhältnissen der interozeanischen Eisenbahngründerepoche zu leiden hatte.

Im Vergleich zu 1886 weist die Einfuhr im Jahre 1887 eine kleine Zunahme auf. Eingeführt wurden:

1887..... 3 957 Kolli im Werthe von 54 972 Pesos,
1886..... 5 191 „ „ „ „ 35 808 „

Ausgeführt wurde:

1887	für	129 102 Pesos,
1886	„	218 807 „
1887 mithin weniger	für	89 705 Pesos.

Dieser Ausfall ist hauptsächlich auf die beinahe vollständige Ausrottung des Brasilholzes zurückzuführen, während andere Artikel sich mehr oder weniger im Geleise früherer Jahrgänge bewegten.

Eine Abnahme zeigten sonst noch gegen das Jahr 1886:

			Werth: Pesos.
Kuhhäute	1597	Stück	5 430
Kalbfelle	10	Kolli	182
Rehfelle	16	„	524
Kautschuk	10	„	1 345
Borsten	9	„	240
Kaffee	143	„	2 643
Brasilholz	4822	Tons	91 157

Ueber die einzelnen Ausfuhrartikel ist Folgendes zu bemerken:

Häute. Infolge starken Weichens der Preise in Europa und in den Vereinigten Staaten wurden weniger Umsätze bewerkstelligt als sonst.

Brasilholz. Dieser Farbestoff ist auf dem Isthmus selten geworden, sodaß es in Zukunft schwer sein dürfte, größere Mengen zusammenzubringen; der Bestand dürfte kaum 2000 Tons übersteigen.

Indigo. Die Ernte war sowohl in Quantität als auch in Qualität recht zufriedenstellend. Der Ertrag wird auf 500 bis 600 Kolli, je 200 Pesos werth, geschätzt. Hiervon gelangten nur 109 Kolli

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 249.

zur Verschiffung, während der ganze Rest nach der Hauptstadt Mexiko gesandt wurde.

Kautschuk. Die Gewinnung dieser Substanz zieht eine allmähliche Zerstörung der Pflanze nach sich, da man hier den Baum fällt, um den Saft zu gewinnen.

Kaffee. Die Eigenthümer der kleinen und im hiesigen Distrikte befindlichen Pflanzungen fangen an, der Kaffeekultur in Folge von anhaltend gutem Preise mehr Aufmerksamkeit zu schenken und die Zahl der Bäume zu vermehren.

Schifffahrt. Im Laufe des Jahres 1887 besuchten Salina Cruz:

		Reg.-Tonnen.
25 Amerikanische Dampfer	von	31 121
1 Guatemalanischer „	„	1 448
1 Mexikanischer „	„	850
4 Deutsche Segelschiffe	„	2 466
6 Dänische „	„	1 647
1 Mexikanisches Segelschiff	„	168

Vom Vorjahre war 1 Deutsches Segelschiff von 265 Reg.-Tonnen im Hafen. Am Schlusse des Jahres verblieben dort:

		Reg.-Tonnen.
2 Deutsche Segelschiffe	von	1 428
1 Dänisches Segelschiff	„	326

um im Jahre 1888 ihre Ladung zu vollenden.

Landwirthschaft. Die Zuckerrohr-Pflanzungen nehmen jährlich an Umfang zu, und ebenso ist die Indigokultur im Steigen begriffen.

Artikel.	Menge.	Werth: Mex. Pesos.	Länder der Bestimmung.
Trockene Kuhhäute ..	Stück 8 771	30 883	Vereinigte Staaten von Amerika.
Desgl.	„ 8 030	9 090	Deutschland.
Kalbfelle	Kolli 46	1 739	Vereinigte Staaten von Amerika.
Desgl.	„ 12	360	Deutschland.
Rehfelle.	„ 19	1 093	Vereinigte Staaten von Amerika.
Desgl.	„ 6	325	Deutschland.
Kautschuk	„ 26	2 582	Vereinigte Staaten von Amerika.
Schweinsborsten	„ 7	320	Desgl.
Kaffee	„ 20	659	Desgl.
Desgl.	„ 30	820	Deutschland.
Indigo	„ 10	2 357	Vereinigte Staaten von Amerika.
Desgl.	„ 30	6 000	Deutschland.
Desgl.	„ 69	13 800	Frankreich.
Mexikanische Thaler .	„ 4	4 500	Vereinigte Staaten von Amerika.
Desgl.	„ 14	11 732	Mexikanische Häfen.
Brasilholz	Tons 216	4 170	Vereinigte Staaten von Amerika.
Desgl.	„ 712	14 240	Großbritannien.
Desgl.	„ 478	9 560	Vereinigte Staaten von Amerika.
Mais	Kolli 705	1 091	Mexikanische Häfen.
Gelbholz	Tons 70	700	Deutschland.
Kaufmannsgüter ...	Kolli 444	12 867	Mexikanische Häfen.
Desgl.	„ 3	58	Vereinigte Staaten von Amerika.
Desgl.	„ 76	156	Europa.
Zusammen	—	129 102	

Burntisland.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Handel und Schifffahrt des verflossenen Jahres zeigten hier im großen Ganzen wenig Leben.

Die ersten drei bis vier Monate hatten wir, ganz im Gegensatz zu früheren Jahren, einen bedeutend größeren Absatz — ungefähr das doppelte Quantum Kohle wurde gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres abgesetzt —; dieses flotte Geschäft am hiesigen Platze wurde aber nur durch die Strikes in Nordengland hervorgerufen und schwächte sich während der Monate Mai bis Ende September so sehr ab, daß die anfängliche Mehrausfuhr ins Gegentheil überging.

Das Wintergeschäft 1887 war noch schlechter als in 1886, namentlich für den hiesigen Platz, in Folge Eröffnung des Konkurrenzhafens Methil. Derselbe hat für Fife eine große Bedeutung für das Kohlen-Exportgeschäft.

Die Kohlengruben ergaben in 1887 erheblich über 2 Millionen Tons, wovon auf Ausfuhr und heimischen Verbrauch ungefähr gleichviel kommt.

An Kohle wurde ungefähr verschifft:

	1887. Tons.	1886. Tons.
von Burntisland	724 467	805 518
„ Methil vom Mai bis Dezember (seit Eröffnung im April)	219 885	—
„ Leven	20 693	40 696
„ Charlestown	138 675	142 327
„ St. Davids .... } „ Dysart und Wemyß .. }	300 000	—

Von sonstigen Ausfuhrwaaren ist in erster Linie hervorzuheben:

Linoleum, ferner Leinen, Paraffinöl und Whisky.

Die Einfuhr bestand hauptsächlich in:

Flachs, Getreide, Saaten, Stroh, gepreßt in Ballen etwa 10 000 Tons, vorzugsweise von Frankreich und den Niederlanden; ferner in Esparto und großen Mengen Grubenholz.

Deutsche Schiffe haben den hiesigen Hafen 209 besucht, und zwar 67 Segelschiffe und 142 Dampfer; davon kamen 30 Segelschiffe und 4 Dampfer mit Ladung und 37 Segelschiffe und 138 Dampfer leer. Mit Ausnahme von 11 Segelschiffen und 2 Dampfern, welche leer ausgingen, nahmen sämmtliche Schiffe Kohle in Ladung.

In Charlestown haben 88 Deutsche Schiffe verkehrt, darunter 7 Dampfer und 81 Segelschiffe; von letzteren führten 6 Ladung, die übrigen Schiffe kamen leer an. Sämmtliche Schiffe nahmen Kohle in Ladung.

In St. Davids liefen 95 Deutsche Schiffe, und zwar 6 Dampfer und 89 Segelschiffe, ein. Dieselben kamen sämmtlich leer an und nahmen Kohle in Ladung.

Den Hafen von Methil haben 23 Deutsche Schiffe besucht, und zwar 11 Segelschiffe und 12 Dampfer. 1 Segelschiff brachte Ladung, die übrigen liefen leer ein. Sämmtliche Schiffe nahmen Kohle in Ladung.

Beirut.

Schifffahrtsverhältnisse im Jahre 1887.[1])

Im Laufe des Jahres 1887 (1. Januar bis 31. Dezember a. St.) berührten den Hafen von Beirut 3858 Schiffe von 539 103 Reg.-Tonnen gegen 3729 Schiffe von 506 039 Reg.-Tonnen im Jahre 1886. Es befanden sich darunter 513 Dampfer von 488 392 Reg.-Tonnen und 3345 Segelschiffe von 50 711 Reg.-Tonnen gegen 493 Dampfer von 434 724 Reg.-Tonnen und 3236 Segelschiffe von 71 315 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Der Nationalität nach waren:

1. Dampfer.

	Zahl.	Tonnengehalt.
Britische	139	79 046
Aegyptische	105	97 274
Oesterreichisch-Ungarische	79	83 682
Französische	74	102 919
Russische	56	74 644
Ottomanische	55	47 497
Italienische	5	3 330
	513	488 392

2. Segelschiffe.

	Zahl.	Tonnengehalt.
Ottomanische	3267	34 756
Italienische	23	6 116
Griechische	22	4 929
Jerusalemitanische	22	837
Oesterreichisch-Ungarische	9	3 653
Deutsche	1	144
Britische	1	274
	3345	50 711

Der Verkehr der Britischen, Oesterreichisch-Ungarischen, Französischen und Russischen Dampfer bewegte sich im Berichtjahre innerhalb der gleichen Grenzen wie im Vorjahre; Türkische wie Aegyptische Dampfer, und zwar letztere in Folge veränderten Fahrplanes, sind in größerer Zahl erschienen. Die Segelschifffahrt weist gegen das Vorjahr eine Zunahme an Zahl der Fahrzeuge, eine Abnahme an Tonnengehalt derselben auf. Die Frequenz der unter Türkischer Flagge Küstenschifffahrt treibenden Fahrzeuge geringerer Tragfähigkeit ist gestiegen, während in Betreff der in großer Fahrt den Hafen anlaufenden Schiffe fremder Flagge wiederum ein schon seit Jahren erkennbarer Rückgang zu verzeichnen ist.

Abgesehen von der Türkischen Mahsoussielinie, vermitteln die den diesseitigen Hafen anlaufenden Dampfer an erster Stelle den Waarenaustausch zwischen dem Heimathlande und Syrien. Die Britischen Schiffe (Bells Asia minor steam ship company, Moss, Papayanni) bringen Englische Produkte, wie baumwollene und halbwollene Gewebe aus Manchester, Leinenwaaren aus Belfast, Juteartikel aus Dundee, Eisenwaaren aus Birmingham, Tuche, Eisen, Kupfer und Garne. Die Dampfer der zuerst genannten Gesellschaft laden ferner in Aegypten Zucker und Reis für Syrien und unterziehen sich endlich von Alexandrien aus der Weiterbeförderung der von Italien via Alexandrien nach den Syrischen Küstenplätzen versandten Waaren. Als Rückfracht nehmen dieselben für England Wolle, Seidenabfälle, Gewebe, Holz- und Kupferarbeiten aus Damaskus, sowie Schlachtvieh für Aegypten. Von Rangoon brachten im abgelaufenen Jahre 8 Britische Dampfer Reisladungen im Gesammtbetrage von 45 000 Sack.

Die Dampfer des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd führen Syrien die aus Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Oberitalien bezogenen Gegenstände zu und zwar Erzeugnisse der Textilindustrie, fertige Kleider und Kappen (Fez), Glas-, Erd- und Zündwaaren, kurze Waaren, Holz, Möbel, Biere und Spirituosen, Papier u. dgl. m. In Rückfracht für Europa laden die Lloydschiffe Wolle, Häute und Därme, allerdings nur in beschränktem Maße. Für den Personenverkehr zwischen den Aegyptischen und Türkischen Hafenstädten erfreuen dieselben sich einer großen Beliebtheit.

An Bord der Französischen Schiffe (Messageries maritimes und Fabre) treffen von Frankreich ein: Kolonialwaaren, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Zink, Blei, Nägel, Lichte, Mehl, Seidenwaaren, Tuche, Pariser Artikel, Ziegel, Cement und Steinkohlen. Die von Syrien nach Frankreich ausgeführte Seide wird ausschließlich mit den Messageriedampfern verladen, welche außerdem Wolle, Ziegenhäute und Rosinen in Rückladung zu nehmen pflegen. Für die Beförderung von Kajütenpassagieren nach Frankreich haben die zuletzt genannten Schiffe sich thatsächlich ein Monopol zu schaffen gewußt, während die Dampfer der Gesellschaft Fabre als Deckpassagiere die Libanesen aufnehmen, welche alljährlich, einige hundert Köpfe stark, die Heimath verlassen, um sich über Marseille nach Amerika zu begeben.

Die Schiffe der Russischen Dampfschifffahrtsgesellschaft bringen aus Rußland und den Häfen des Schwarzen Meeres Petroleum, Spirituosen, Bretter und Balken und laden vornehmlich Orangen und Citronen. Die Khedivièdampfer endlich führen Aegyptische Produkte, Zucker, Reis, gesalzene und getrocknete Häute und Matten zu und nehmen Schlachtvieh (Ochsen und Hammel) für Aegypten, sowie baumwollene Gewebe, kurze Waaren und Zündwaaren für Bagdad und die Häfen des Rothen Meeres in Rückfracht.

Tümbeki aus Persien und Bagdad, Datteln, Indigo, Büffelhäute aus Singapore, für Syrien bestimmt, pflegen in Port Said auf Russische, weniger Oesterreichisch-Ungarische Schiffe umgeladen und von denselben nach dem Bestimmungshafen gebracht zu werden.

Die Fracht der Segelschiffe langer Fahrt besteht zumeist aus Kohlen, Petroleum, Eisen und Eisenwaaren.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Lage des Beiruter Marktes, dessen Bedeutung durch die Eröffnung des Suezkanals und die dadurch bewirkte Ablenkung des Transithandels mit Bagdad und Persien wesentlich gemindert worden ist und dem neuerdings in den aufstrebenden kleineren Syrischen Küstenplätzen beachtenswerthe Konkurrenten erstanden sind, dürfte der derzeitige Schiffsverkehr als zu rege zu bezeichnen sein. In der That sind im vergangenen Jahre die Frachten derart gesunken, daß die in Betracht kommenden Schiffsgesellschaften aus dem Verkehr mit Beirut günstige finanzielle Ergebnisse kaum werden verzeichnen können. Gezahlt wurden die nachstehenden Frachtsätze:

	Marseille für 100 kg. Franken.	Liverpool für die Tonne. Pfd. Sterl.	Triest für 100 kg. Franken.	Odessa für 100 kg. Franken.
Seide	20	—	—	—
Seidenabfälle (frisons)	10	3	—	—
Wolle	3,50	1 bis 1¼	5	—
Holz und Kupferarbeiten	10	4	6	—
Früchte	—	—	—	4,20
Lumpen	—	1	—	—

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 538.

Wolle, für die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt, bedang $3\frac{1}{2}$ Pfd. Sterl. für die Tonne.

Die Höhe der Frachten nach Alexandrien schwankte zwischen 5 und 8 Franken pro Tonne für Waaren im Allgemeinen, zwischen 40 und 50 Franken pro Tonne für Seidenwaaren. Ochsen zahlten 10 Franken, Hammel 2 Franken, Pferde und Maulesel 16 Franken das Haupt.

An Frachten nach Konstantinopel wurden entrichtet 10 Franken pro Tonne für Waaren im Allgemeinen, 30 Franken pro Tonne für baumwollene Gewebe.

Syrien.

Geld- und Kreditverhältnisse.

Die Geldverhältnisse in Syrien sind ziemlich verworrener Natur. Die im Umlauf befindlichen Münzen,[1] einheimische sowohl wie fremde ermangeln eines einheitlichen, nach festen Regeln sich bestimmenden Werthsatzes; in jedem größeren Platze der Provinz, wie fast des gesammten Türkischen Reiches, bestehen willkürliche, aus den örtlichen Verkehrsbedürfnissen hervorgegangene Kurse, welche wiederum je nach dem größeren oder geringeren Begehr der verschiedenen Münzsorten häufigen Schwankungen unterliegen.

Durch diesen Umstand begünstigt, hat sich zwischen den einzelnen Ortschaften ein lebhaftes, von den Geldwechslern (Sarafs) betriebenes Agiogeschäft entwickelt, welches zu Ungunsten der Bevölkerung die Unsicherheit der Kurse nicht selten in künstlicher Weise steigert.

Die frühere Mannigfaltigkeit der umlaufenden Münzen hat sich in den letzten Jahren aus Anlaß des mit Erfolg durchgeführten Einfuhrverbotes ausländischen Silbergeldes wesentlich vermindert. Die einst viel gesehenen Rupien, Rubel, Gulden, Maria-Theresienthaler, sowie Franken verschiedenen Gepräges sind vom Markte verschwunden, und an deren Stelle sind Silbermünzen Türkischer Prägung getreten. Zur Zeit befinden sich im Verkehr die nachstehend aufgeführten Münzsorten:

	Kurs in Beirut. Piaster.	Kurs in Damaskus. Piaster.
Goldmünzen:		
Türkisches Pfund, auch in Stücken von je 5, $2\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Türkisches Pfd. geprägt	$123\frac{1}{4}$	$125\frac{1}{2}$
Britisches Pfund	136—$136\frac{3}{4}$	$138\frac{1}{2}$
20-Frankenstück	$107\frac{3}{4}$—$108\frac{1}{4}$	$109\frac{1}{2}$
Silbermünzen:		
Medjidiethaler	22—$22\frac{3}{4}$	$23\frac{1}{4}$
Altlik	$5\frac{1}{2}$—6	$6\frac{1}{8}$
Beschlik	$2\frac{3}{4}$—3	$3\frac{1}{16}$
Bargut	$1\frac{1}{8}$	$1\frac{1}{4}$

Bei den Regierungskassen, an welche Zahlungen durchweg in Silber geleistet zu werden pflegen, wird der Medjidiethaler im Bereiche der Zoll-, Post- und Telegraphenverwaltung zum Werthe von 19 Piastern, im Bereiche der übrigen Verwaltungszweige zum Nominalwerthe von 20 Piastern entgegen genommen.

Papiergeld ist in Syrien nicht im Umlauf. Das Türkische Papiergeld (Kaimé) hat sich auf dem Geldmarkte zu keiner Zeit Eingang zu verschaffen vermocht, ebenso finden fremde Noten, im Allgemeinen selten vorkommend, nur ungern und zu niedrigen Kursen Käufer.

[1]) Wegen des Vorjahrs s. Hand. Arch. 1887 I. S. 120.

An größeren Kreditanstalten sind die in Beirut und Damaskus bestehenden Zweigniederlassungen der Ottomanischen Bank zu nennen. Dieselben beschäftigen sich vornehmlich mit der Erhebung von Regierungsgeldern, beziehungsweise der Uebermittlung derselben nach Konstantinopel, und unterhalten mit den kaufmännischen und gewerblichen Kreisen der Provinz nur einen geringen Verkehr. Bei dieser Zurückhaltung der genannten Bankinstitute liegt das Geld- und Wechselgeschäft fast ausschließlich in den Händen der zahlreichen, Arabischen Wechsler, welche mit Ausnahme eines mit größeren Kapitalien arbeitenden Beiruter Hauses über bedeutendere Mittel nicht verfügen und in An- und Verkauf von Wechseln, Beleihung von Pfändern, Handel mit Gehaltsanweisungen und sonstigen Schuldscheinen der Regierung, Austausch von Münzen mit anderen Plätzen des Türkischen Reiches und dergl. mehr ihren Nutzen suchen. Der bei solchen geschäftlichen Operationen zugelassene Zinssatz ist durch Verordnung vom 22. März 1887 a. St. von 12 pCt. auf 9 pCt. jährlich herabgemindert worden,[1]) doch hat diese gesetzliche Maßregel das Festhalten des Marktes an den herkömmlichen, höheren Zinssätzen bisher nicht zu beseitigen vermocht.

Für das Syrische Wechselgeschäft bildet Beirut den Mittelpunkt. Zum Verkauf am Platze gelangen vornehmlich:

1. Die Wechsel, welche gegen die von Syrien und Palästina ausgeführten Landeserzeugnisse auf Europa, Smyrna und Konstantinopel gezogen werden.

2. Die Wechsel, mittelst welcher den zahlreichen in Syrien und Palästina bestehenden religiösen Anstalten und Stiftungen die zum Unterhalte erforderlichen Summen vom Auslande zufließen.

3. Wechsel auswärtiger, namentlich Aegyptischer Banken und Exporthäuser, welche theils zur Deckung gemachter Waarenbezüge, theils zu Spekulationszwecken auf dem Markte erscheinen.

Die gehandelten Wechsel lauten zum überwiegenden Theile auf Oesterreichische, Französische und Britische Valuta; Wechsel, in Italienischer oder Deutscher Währung ausgestellt, finden sich selten. Im Laufe des Jahres 1887 stellte sich der durchschnittliche Wechselkurs, wie folgt:

	8 Tage nach Sicht.	3 Monate dato.
London	$137\frac{1}{2}$ bis 138 Piaster.	$135\frac{3}{4}$ bis 137 Piaster.
Frankreich	5 Piaster $16\frac{1}{2}$ Para bis 5 Piaster 18 Para.	5 Piaster $14\frac{1}{2}$ Para bis 5 Piaster 16 Para.
Deutschland	6 Piaster 26 Para bis 6 Piaster 28 Para.	6 Piaster $23\frac{1}{2}$ Para bis 6 Piaster $25\frac{1}{2}$ Para.
Italien	5 Piaster 14 Para bis 5 Piaster 15 Para.	5 Piaster 11 Para bis 5 Piaster 12 Para.
Oesterreich	10 Piaster 36 Para bis 10 Piaster 38 Para.	10 Piaster 32 Para bis 10 Piaster 34 Para.

Bis vor etwa 30 Jahren waren größere Kreditgeschäfte im Lande wenig gebräuchlich. Das Gebiet des Syrischen Handels beschränkte sich derzeit im Wesentlichen auf die Provinz selbst, auf Aegypten und Bagdad; im Auslande wurden lediglich mit einzelnen, in Großbritannien, Italien und Indien ansässigen Levantinischen Häusern geschäftliche Verbindungen unterhalten. Im Handelsverkehr mit den entfernteren Gegenden der Provinz und dem Auslande war Baarzahlung die herrschende Norm, während das Platzgeschäft sich auf Grund wöchentlicher, von Seiten der Käufer zu leistender Zahlungen

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 326.

abzuwickeln pflegte. Mit dem Jahre 1860 trat in dieser Sachlage eine Aenderung ein. Die häufigere Berührung mit dem Europäischen Elemente, wie sie von jenem Zeitpunkte ab sich zeigt, trieb den einheimischen Kaufmann bald zu größerer Ausdehnung seiner Wirksamkeit; neue, zahlreiche Beziehungen mit dem Auslande wurden angeknüpft und zur Beschaffung der erforderlichen, im Lande selbst fehlenden Baarmittel die Hülfe des Europäischen Geldmarktes, insbesondere Englischer und Französischer Kapitalisten, in Anspruch genommen. Es folgt eine zehnjährige Periode der ruhigen, bei vorsichtiger Kreditgewährung auf solider Grundlage beruhenden Entwicklung des Handels, bis von 1870 an, nicht ohne Verschulden des im Laufe der Jahre minder vorsichtig gewordenen Geldmarktes, eine ungesunde Spekulation eintrat, welche bald, und zwar vornehmlich von 1875 bis 1880, zu zahlreichen Zahlungseinstellungen Syrischer Häuser führte. Durch die beträchtlichen, bei diesen Falliten erlittenen Einbußen bewogen, hat das Europäische Kapital sich fast ganz vom Syrischen Markte zurückgezogen, und nur einzelne Französische Großhändler gewähren zur Zeit noch Blankokredite zum Ankaufe der für ihre Rechnung auszuführenden Landeserzeugnisse.

Im Gegensatze zu der ablehnenden Tendenz des Geldmarktes steht das entgegenkommende Verhalten des ausländischen Waarenmarktes. Theils in Konsignation, theils auf Bestellung der hiesigen Vertreter hin führen die, eine Vergrößerung des Absatzes erstrebenden Europäischen Fabrikanten über den Bedarf des Landes hinaus Waaren ein und sehen sich alsdann nicht selten genöthigt, beim Verkaufe von der in Betreff der Abnehmer gebotenen Vorsicht abzusehen und in wenig günstige Bedingungen zu willigen. Die Zubilligung eines ungedeckten sechsmonatlichen Kredites selbst an unbemittelte Käufer bildet die Regel, und trotz der langbemessenen Frist pflegt Zahlung ohne Zinsvergütung erst nach Verlauf weiterer Monate zu erfolgen. Begünstigt durch diese nicht unbedenkliche Geschäftspraxis mehrt sich stetig die Zahl der kleineren, ohne jeglichen Betriebsfonds arbeitenden Handeltreibenden, welche einer auch nur vorübergehenden Geschäftsstockung kaum widerstehen werden und bei ihrem Falle die Europäischen Gläubiger in fühlbare Mitleidenschaft ziehen dürften. Um dieser Gefahr nach Thunlichkeit zu begegnen, wird es sich empfehlen, zunächst auf sorgsamere Auswahl der hiesigen Vertreter Bedacht zu nehmen und hierdurch die Möglichkeit zu schaffen, in Zukunft besser, wie anscheinend bisher geschehen, über die Platzverhältnisse unterrichtet zu werden. In den in Beirut ansässigen achtbaren Kaufleuten Europäischer Geburt stehen zu solchem Behufe die geeigneten Persönlichkeiten zur Verfügung, während von den Arabischen Kommissionären abzusehen sein möchte. Günstiger gestalten sich die Kreditverhältnisse für die von den hiesigen großen Importhäusern auf feste Rechnung gemachten Bezüge. Für dieselben pflegt Zahlung, je nach Natur der Waare, theils bei Verladung gegen Aushändigung der Konnossemente, theils beim Eintreffen im Bestimmungshafen, theils nach Ablauf einer dreimonatigen Frist bedungen und geleistet zu werden.

Im Ausfuhrhandel wird herkömmlich bei Verladung der Waare nach einem Europäischen Handelsplatze der Werth derselben mittelst Wechsel erhoben. Bei festen Verkäufen zieht der Exporteur Sichtwechsel auf den ausländischen Käufer, unter gleichzeitiger Uebersendung der Verschiffungsdokumente an den letzteren; bei Konsignationen giebt er zur Höhe von zwei Drittel bis drei Viertel des Werthes der konsignirten Waare Wechsel mit dreimonatiger Zahlungsfrist, von Ausstellung des Konnossements an gerechnet, auf seine Europäischen Kommissionäre ab. Amerikanische Häuser, welche Wolle und Süßholz beziehen, lassen gegen Einsendung der Konnossemente auf ihre Londoner Bankiers 3 Monate dato, weniger auf Sicht trassiren. Französische Häuser endlich gewähren, wie oben hervorgehoben, nicht selten den Syrischen Seidenspinnern Blankokredit für künftige Seide- und Kokonlieferungen unter der Bedingung, daß die Verschiffung der zu liefernden Produkte vor Verfall der in Ausnutzung des Kredites gezogenen, drei Monate laufenden Wechsel erfolge.

Die Lage des Syrischen Zuckermarktes im Jahre 1887.[1])

Auf dem Syrischen Zuckermarkte ist im Laufe des Jahres 1887 eine wesentliche Aenderung eingetreten. Bis zum Schlusse des Jahres 1886 hatte Triest in Rübenzucker den Beiruter Platz und durch denselben den gesammten Syrischen Markt beherrscht; der weitaus größte Theil des bis dahin eingeführten Zuckers bestand aus Oesterreichischem Sackzucker, vornehmlich Concassé in Säcken von je 84 kg, weniger Pilé in Säcke von je 100 kg verpackt, während Französischer Brotzucker in Kisten und Fässern, einst lebhaft begehrt, wenig Nachfrage fand. Seit Beginn des Jahres 1887 entwickelte Marseille eine rege Thätigkeit, den früher besessenen, nicht unbeträchtlichen Antheil an dem Syrischen Zuckergeschäfte wieder zu gewinnen und ward in diesem Bestreben durch die Messageries maritimes in erfolgreicher Weise unterstützt. Während der Oesterreichisch-Ungarische Lloyd an den Frachtsätzen von 2,20 Franken für 100 kg Zucker ab Triest nach Beirut und Jaffa, sowie von 3,20 bis 3,70 Franken nach den übrigen Syrischen Küstenplätzen festhielt, hat die vorgenannte Französische Schiffsgesellschaft zum Zwecke der Förderung der nationalen Zuckerindustrie, die Frachtsätze für 100 kg Zucker ab Marseille nach Beirut auf 1,50 Franken, nach Tripolis, Alexandrette und Mersina auf 2 Franken herabgemindert. Gestützt auf diese günstige Frachtstellung versuchte die Marseiller Raffinerie zunächst 5 kg-Brote in Sackverpackung dem Syrischen Markte zuzuführen. Dieser Versuch hat jedoch einen günstigen Erfolg nicht ergeben.

Darauf schritten sie zur Herstellung von Concassé. Die erste Sendung solchen Stückzuckers gelangte Ende April 1887 zum Preise von 39¼ Franken abzüglich 2 pCt. Skonto in Beirut zum Angebot, während Triest gleichzeitig für Concassé 40½ Franken notirte. Die Französische Waare, an Güte der Oesterreichischen mindestens gleichstehend, fand willige Abnahme. Von diesem Zeitpunkte an datirt eine stete Vergrößerung der Französischen Zuckereinfuhr in Syrien, welche, anfangs in Folge früherer mit Triest abgeschlossener Lieferungsgeschäfte weniger bemerkbar, in der zweiten Hälfte des Jahres 1887 weitere Ausdehnung gewann und bei Schluß des Jahres fast zur Verdrängung der Oesterreichischen Waare vom Syrischen Markte geführt hatte. Durch die niedrigen Frachten unterstützt, waren die Marseiller Raffinerien in der Lage, die Triester Exporteure in den Preisen fortdauernd zu unterbieten, und haben auf diese Weise gewußt, den überwiegenden Theil der Syrischen Bestellungen an sich zu ziehen.

Der Umstand, daß die Dampfer der Messageries maritimes in regelmäßiger Fahrt sämmtliche Syrischen Küstenplätze anlaufen, während die Schiffe des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd nur Jaffa und Beirut berühren, bot den Französischen Exporteuren den ferneren Vortheil, von der bisherigen Gepflogenheit der ausschließlichen Verladung nach Beirut abzusehen und unmittelbare Verschiffungen nach Tripolis, Mersina und Alexandrette eintreten zu lassen. Sollte Marseille das gegenwärtig erlangte Uebergewicht auch in Zukunft zu

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 239.

bewahren vermögen, so liegt die Vermuthung nahe, daß in Folge solcher direkter Verladungen Beirut in Kürze die bisherige Eigenschaft als Stapelplatz von Zucker für die Provinz Syrien verlieren und sein bezügliches Absatzgebiet auf Damaskus und den Libanon beschränkt sehen wird.

In Centrifugal-Pilés ist das geringfügige Syrische Geschäft, trotz der gleichfalls von Marseille aus ins Werk gesetzten Konkurrenz, bisher in Oesterreichischen Händen verblieben. Die Nachfrage nach diesem Artikel ist in stetem Weichen begriffen, und der Konsum zeigt das Bestreben, denselben durch den wohlfeileren, einer steigenden Beliebtheit sich erfreuenden, Aegyptischen Rohrzucker zu ersetzen.

Von Genua sind Versuche mit der Einfuhr von Brot- und Stückzucker gemacht worden, welche jedoch, ihrer Geringfügigkeit halber, den Markt zu beeinflussen nicht vermochten.

Bis zu den letzten Monaten des Jahres 1887 war die Lage des Zuckermarktes gedrückt. Die in Syrien herrschende wirthschaftliche Krisis trat auch im Zuckergeschäfte in fühlbarer Weise hervor; die Lager waren, trotz der durch das stete Sinken der Preise gebotenen Vorsicht, mit größeren Vorräthen gefüllt, während die Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung in Folge der obwaltenden geschäftlichen Nothlage gemindert war und ein ergiebiges Absatzgebiet, die Karamanie mit Mersina, Tarsus und Adana, durch das Mißrathen der Ernten sich außer Stande sah, Bezüge von Bedeutung zu machen. Erst in den jüngsten Monaten hat sich, durch die plötzliche Preissteigerung auf den Europäischen Märkten veranlaßt, ein lebhafteres Spekulationsgeschäft seitens der hiesigen Händler entwickelt, welche sich bemühten, die vorhandenen Bestände mit geringem Nutzen zu Preisen, die oft die Höhe der derzeitigen Europäischen Notirungen nicht erreichten, zu verwerthen, um alsdann im Vertrauen auf eine fernere Fortdauer der Preisbesserung, neue Bezüge zu machen.

Die Gesammteinfuhr an Rüben- und Rohrzucker im Jahre 1887 wird, unter Ausschluß der direkt nach den kleineren Syrischen Küstenplätzen verladenen Sendungen, auf ungefähr $4^1/_4$ Millionen Kilogramm, gegen $4^1/_2$ Millionen Kilogramm im Vorjahre beziffert. Von dieser Gesammteinfuhr entfallen, nach sachverständiger Schätzung, auf:

Triest		
15 000 Sack Concassé von je 84 kg =	1 260 000	
3 500 „ Pilé „ „ 100 kg =	350 000	1 610 000 kg
Marseille		
4 000 Sack 5 kg-Brote von je 84 kg =	336 000	
10 000 „ Concassé „ „ 84 kg =	840 000	1 176 000 kg
Aegypten		
14 500 Sack Rohrzucker von je 10 kg =		1 450 000 kg
	Zusammen	4 236 000 kg

Bei Schluß des Jahres waren mit Marseille für die Monate Januar und Februar 1888 Lieferungen von 2500 Sack Concassé zum Preise von 52 Franken für 100 kg abgeschlossen, während nach Triest, welches für prompte Waare $52^1/_2$ Franken, für Käufe auf Lieferungen für Januar—März 1888 54 Franken forderte, Bestellungen angeblich nicht ertheilt worden sind.

Swatau.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 78 Deutsche Schiffe (sämmtlich Dampfer) besucht. 2 derselben kamen von Saigon mit Reis, und 4 von Nagasaki mit Kohle, die übrigen, darunter 4 in Ballast, kamen aus Chinesischen Häfen. Beim Ausgange führten 9 Schiffe Ballast.

Kalamata.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Dieselben Ursachen, deren günstiger Einfluß schon im Vorjahre nicht zu verkennen gewesen, hatten auch im abgelaufenen Jahre eine weitere Besserung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage dieses Distriktes im Gefolge.

Als günstiger Umstand ist vor Allem eine neue Steigerung des Werthes der Korinthen hervorzuheben, da die allgemeinen Interessen mit diesem wichtigen Massen-Artikel in engstem Zusammenhange stehen.

Der Durchschnittswerth des mit Korinthenreben bepflanzten Bodens, mittlerer Güte, ist im Laufe des Jahres 1887 von 1000 Neudrachmen auf 1100 Neudrachmen pro Stremma von 1000 qm gestiegen.

Die Ernte von 1887 blieb quantitativ nur wenig hinter derjenigen von 1886 zurück, übertraf letztere jedoch an Werth.

Die Preise der Frucht schwankten zwischen 137 Mark und 170 Mark. Der Durchschnittspreis stellt sich auf 155 Mark.

Die Korinthen-Produktion wird sehr wahrscheinlich im Laufe der nächsten Jahre noch erheblich steigen, da viele neue Pflanzungen jetzt erst ertragsfähig werden und immer noch an vielen Orten Feigen- und Olivenbäume gefällt werden, um an ihrer Stelle Korinthenreben pflanzen zu können.

Die Korinthenernte Messeniens ergab 39 Millionen Pfund, welche über die beiden benachbarten Ladungsplätze Kalamata und Nissi nach folgenden Ländern verschafft wurden:

	1887. Pfund.	1886. Pfund.
nach Deutschland	626 000	255 000
„ Frankreich	25 100 000	25 114 000
„ Oesterreich	1 728 000	2 984 000
„ Amerika	8 985 000	8 424 000
„ Rußland	201 000	301 000
„ Großbritannien	1 090 000	—
„ Patras	1 303 000	998 000
Zusammen	39 030 000	38 076 000
im Werthe von	4 964 500 Mk.	4 796 000 Mk.

Feigen. Auch in diesem Artikel war die Ernte zwar etwas kleiner, als die des Vorjahres, da jedoch der Durchschnittspreis 9 Mark pro Centner à 56,4 kg gegen $7^1/_2$ Mark im Jahre 1886 betrug, so ist der Gesammtwerth der Produktion, ähnlich wie bei Korinthen dennoch größer, als der des Vorjahres.

Der niedrigste Preis war $8^1/_4$, der höchste $9^1/_2$ Mark für den Centner.

Die Verschiffungen betrugen:	1887. Centner.	1886. Centner.
nach Oesterreich	171 750	191 000
„ Rußland	11 600	19 300
„ der Türkei	1 590	5 900
„ Großbritannien	1 030	3 800
„ verschiedenen Ländern	9 130	6 400
Zusammen	195 100	226 400
im Werthe von	1 756 000 Mk.	1 698 000 Mk.

Daß diese Frucht höher im Preise stand, als in den letzten 2 Jahren, ist ohne Zweifel dem im Jahre 1887 eingetretenen starken Aufschlage der Kaffeepreise zuzuschreiben, da Kalamata-Feigen bekanntlich größtentheils zur Fabrikation von Kaffee-Surrogat Verwendung finden.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 165.

Olivenöl verliert als Ausfuhrartikel immer mehr an Bedeutung, die mittelmäßige Ernte des Jahres 1887 kann auf etwa 12 000 Barils im Werthe von 408 000 Mark geschätzt werden, welches Quantum größtentheils im Inlande Absatz fand. Zur Ausfuhr nach Rußland gelangten nur 2500 Barils im Werthe von 81 500 Mark.

Der Preis von 33 Mark für das Baril von $62^1/_2$ kg war nur ganz geringen Schwankungen unterworfen.

Seide. Der Rückgang der Seidenraupenzucht macht mit jedem Jahre größere Fortschritte, eine Folge der Entwerthung dieses für Griechenland einst so wichtigen Erzeugnisses.

Die noch bestehenden 2 Seidenspinnereien sehen sich genöthigt, den größten Theil ihres Bedarfes an Rohmaterial aus Thessalien, zum Theil auch aus der Türkei zu beziehen.

Die Ausfuhr nach Marseille betrug im Jahre 1887:

4300 kg	feine Rohseide im Werthe von	142 000 Mark,
7100 „	Abfälle „ „ „	17 000 „
	zusammen	159 000 Mark

gegen 173 000 Mark im Vorjahre.

Der Preis der feinen Seide hielt sich unverändert auf 33 Mark das Kilogramm.

Der Gesammtwerth der wichtigsten Landesprodukte und Ausfuhrartikel Messeniens betrug demnach:

im Jahre:	1887. Mark.	1886. Mark.	1885. Mark.
an Korinthen	4 964 000	4 796 000	3 851 000
„ Feigen	1 755 000	1 698 000	1 599 000
„ Olivenöl	408 000	600 000	400 000
„ Seide	159 000	173 000	154 000
Zusammen	7 286 000	7 267 000	6 014 000

Der Werth der direkten Einfuhr Kalamatas betrug:

aus Deutschland	54 100	Mark,
„ Oesterreich-Ungarn	366 000	„
„ Großbritannien	458 900	„
„ Frankreich	61 800	„
„ Italien	354 000	„
„ Amerika	54 000	„
„ Rußland	194 500	„
„ der Türkei	281 000	„
„ verschiedenen Ländern	31 700	„
zusammen	1 841 000	Mark.

Diese direkte Einfuhr umfaßt jedoch nur den kleineren Theil der in diesem Bezirke wirklich konsumirten Waaren, da, wie schon früher bemerkt, sehr viele Waaren über andere Griechische Häfen, wie Syra, Piraeus, Patras ꝛc., bereits hierher gebracht werden.

Es kann angenommen werden, daß der Gesammtwerth der Einfuhr mindestens 5 000 000 Mark erreichen dürfte, wovon

direkt eingeführt	für 1 841 000	Mark,
und indirekt via Syra ꝛc. eingeführt	„ 3 159 000	„
	5 000 000	Mark.

Die direkte Einfuhr aus Deutschland im Werthe von 54 100 Mark bestand aus:

Chemikalien und Droguen	8 440	Mark,
Wollen- und Baumwoll-Waaren	15 340	„
Maschinen	630	„
Eisenwaaren	14 350	„
Glas- und Fayence-Waaren	4 040	„
verschiedenen Artikeln	11 300	„
	54 100	Mark.

Der Werth der indirekt über Syra, Patras ꝛc. in Kalamata eingeführten Deutschen Waaren muß weit beträchtlicher sein, entzieht sich jedoch jeder Kontrole.

Die Einfuhr über den benachbarten Hafen von Nissi besteht ausschließlich in bereits verzollten Waaren, welche über Piraeus, Syra ꝛc. dorthin gelangen. Diese Waaren unterliegen ebenfalls keinerlei Kontrole, doch kann ihr Gesammtwerth auf mindestens 1 500 000 Mark geschätzt werden.

Als Mittel, den Antheil Deutschlands an der Einfuhr zu erweitern, dürfte sich vor Allem eine öftere Beschickung des hiesigen Platzes durch Deutsche Handlungsreisende empfehlen.

Auch im abgelaufenen Jahre sind Deutsche Interessen durch Fallimente nicht beeinträchtigt worden.

Kalamata ist im Jahre 1887 nur von einem einzigen Deutschen Dampfer angelaufen worden.

Zur Zeit der Korinthensaison, von September bis Dezember, würden kleine Deutsche Dampfer von 500 bis 800 Tonnen hier leicht Ladung finden.

Die Frachtsätze waren:

17 bis 18 Franken für die Tonne nach Marseille,
24 „ 25 „ „ „ „ „ Rouen.

Für rasche Personen- und Güterbeförderung zur See ist jetzt durch zahlreiche Dampferlinien hinlänglich gesorgt. Eine Fahrpost ist noch nicht eingerichtet, und können daher weder Passagiere noch Packete befördert werden.

Die Schwankungen der Wechselkurse waren auch im Jahre 1887 sehr bedeutend: Wechsel auf Berlin bedangen zwischen 1,64 Neudrachmen für 1 Mark im März und 1,48 Neudrachmen im Juni; der Londoner Kurs für 3 Monatwechsel schwankte zwischen 33 und 29,50 Mark für 1 Pfd. Sterl.; der Pariser zwischen 1,30 und 1,17 Neudrachmen für 1 Franken und derjenige auf Wien zwischen 2,61 und 2,35 Neudrachmen für 1 Gulden Oe. W.

Der Diskontosatz der Griechischen Nationalbank blieb unverändert 8 pCt., jedoch nur nominell, da diese Bank auch im Jahre 1887 keine Wechsel diskontirte; andere Kapitalisten fahren fort, Wechsel zu 12 bis 10 pCt. zu diskontiren.

Savannah.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das Jahr 1887 ist in geschäftlicher Hinsicht kaum günstiger verflossen als das vorhergehende.

Zwar versprach der Frühsommer dem Pflanzer eine reiche Ernte, allein gerade im Monate der Reife trat ungünstiges Wetter ein, so daß namentlich die Baumwollen- und Reisernte bedeutend geschmälert wurde.

Trotzdem scheint sich die allgemeine finanzielle Lage der Bewohner im Innern nicht verschlimmert zu haben. Die Durchschnittspreise, welche die Pflanzer für ihre Landfrüchte erzielten, müssen als zufriedenstellend angesehen werden.

Baumwolle. Das Ausfuhrgeschäft droht mehr und mehr das alte Geleis verlassen zu wollen. Alte solide Häuser klagen über den Rückgang im Umsatz.

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 253.

Von Baumwolle wurden im hiesigen Hafen in der mit dem 31. August endigenden Saison angebracht: 708 730 Ballen Upland und 19 357 Ballen Sea Island.

Ausgeführt wurden nach:

	Upland. Ballen.	Sea Island. Ballen.
Charleston	5 671	816
Baltimore	49 332	3 974
New-York	196 444	12 098
Boston	55 822	687
Philadelphia	10 605	—
für Fabriken Georgiens	930	—
	318 804	17 515
Liverpool	178 335	1 568
Havre	11 699	—
Reval	41 985	—
Bremen	78 437	—
Amsterdam	21 042	—
Genua	7 562	—
Barcelona	35 488	—
Gothenburg	4 575	—
Passages	600	—
Sebastopol	3 640	—
Coruña	600	—
Palma	150	—
Santander	500	—
Oporto	100	—
Gent	1 477	—
Triest	800	—
Hango	2 300	—
Zusammen	708 094	19 083

Verbrannt sind 250 Ballen Upland.

Die Ausfuhr über nördliche Häfen schließen folgende Verschiffungen auf Durchkonnossements nach fremden Häfen ein.

	Ueber Newyork Upland. Ballen.	Ueber Baltimore Upland. Ballen.
nach Reval	29 688	17 880
„ Liverpool	22 464	1 381
„ Antwerpen	8 638	650
„ Havre	5 134	—
„ Hamburg	5 100	—
„ Barcelona	4 840	—
„ Kronstadt	3 768	—
„ Gothenburg	3 595	—
„ Amsterdam	1 804	1 387
„ Bremen	1 651	2 688
„ Riga	1 100	—
„ St. Petersburg	600	—
„ Genua	2 300	—
„ Memel	850	—
„ Triest	350	—
„ Bergen	300	—
„ Christiania	100	—
„ Venedig	100	—
Zusammen	92 382	23 986

Ueber Boston nach Liverpool 7 340 Ballen Upland.

Harz und Terpentinöl. Die Preise für alle Harzsorten haben einen ganz bedeutenden Rückgang erfahren, und wenn nicht die Preise von Terpentinöl, durch den sich von Jahr zu Jahr in sehr großem Maße ausdehnenden Verbrauch, dem Produzenten an und für sich einen guten Nutzen gelassen hätten, so hätten diese beiden Erzeugnisse unserer Wäldereien keinen lohnenden Ertrag geliefert.

Die Anfuhren im Jahre 1887 betrugen:

Terpentinöl	170 908	Fässer,
Harz	616 889	„

wovon in demselben Zeitraum verschifft wurden:

	Terpentinöl. Fässer.	Harz. Fässer.
nach Deutschland	2 918	61 518
„ Belgien	13 018	7 986
„ Frankreich	—	3 785
„ Großbritannien und Irland	52 939	84 683
„ den Niederlanden	4 370	35 846
„ Italien	—	17 275
„ Norwegen	—	150
„ Oesterreich	520	22 619
„ Portugal	—	3 876
„ Rußland	52	57 476
„ Spanien	—	4 386
„ Südamerika	800	9 838
Zusammen	74 012	308 888

Holz. In diesem Artikel ist das Geschäft recht schwierig gewesen, insofern der Gewinn nicht der Arbeit und dem Risiko angemessen ist. Es gingen während des Jahres aus:

	Flächenfuß.
küstenweise	67 055 878
nach fremden Häfen	13 033 324
Zusammen	80 089 202

Reis. Empfangen wurden im Ganzen 564 082 Bushels, wovon versandt wurden nach:

	Bushel.
Philadelphia	4 610
Boston	2 430
New-York	9 361
Baltimore	10 976
dem Inlande	22 357
Zusammen	49 734

Die bedeutend besseren Preise, welche man für Reis unserer Produktion erzielte, hat die Zufuhr von Indischen Reissorten über New-York zum Vermischen mit den einheimischen veranlaßt, und es sollen ziemlich bedeutende Quantitäten fremden Gewächses unter dem Namen von Südkarolina- oder Georgiareis von hier aus zum Verbrauch gelangen.

Vom Norden und Westen wurden ferner angebracht:

Mais	629 757	Bushel,
Hafer	758 534	„
Speck	18 741 067	Pfund,
Schmalz	2 754 836	„
Kleie	2 715 782	„
Mehl	110 468	Fässer,
Heu	98 368	Ballen,
Kaffee	12 159	Säcke,
Grütze	16 603	Bushel.

Die Waarenzufuhr aus Europa und Westindien bezifferte sich wie folgt:

	Werth. Dollars.
aus Deutschland	47 458
„ England	92 766
„ Cuba	60 126
„ Belgien	5 045
„ Frankreich	2 703
„ Schottland	2 386
„ Irland	16 136
„ Italien	387
„ Westindien	75
	177 082

Ferner betrug die Zufuhr aus Canada 1 730 Dollars.

Artikel der Einfuhr aus Deutschland waren:

Kainit	3 481	Tons,
Düngersalz	1 524	Säcke,
Potasche	223 572	„
„	1 018	Kolli,
Cement	4 500	Fässer,
Bier	592	Gallonen,
Wein	662	„
Hopfen	700	Pfund,
Pianos	6	Stück,
Schreibsachen	9	Kisten,
Hausgeräthe	10	„
Papier für	140	Dollars,
Tuch	332	Pfund,
Mineralwasser	1 137	Gallonen.

Exportirt wurde kistenweise außer den bereits weiter oben genannten Artikeln:

Faßstäbe	21 894	Stück,
Schindeln	2 208 853	„
Thon	1 411	Fässer,
Roheisen	32 027	Tons,
Häute	12 501	Packen,
Wolle	2 863	Ballen,
Kaliko und Garn	35 805	„
Baumwollensaatöl	14 505	Fässer,
Baumwollensaatmehl	3 106	Tons,
Verschiedenes	64 780	Kolli,
Früchte, Gemüse	907 851	„
Melonen (=Wasser)	1 013 345	Stück.

Die direkte Ausfuhr nach Europa wurde durch Schiffe folgender Flaggen vermittelt:

	Reg.-Tonnen.
Deutsche	12 839
Britische	117 701
Norwegische	39 115
Italienische	8 735
Spanische	5 760
Schwedische	4 902
Russische	4 774
Oesterreichische	3 349
Belgische	996
Zusammen	198 171

Die Artikel der Ausfuhr nach dem Auslande sind:

Baumwolle	428 182	Ballen,
Terpentinöl	3 785 339	Gallonen,
Harz	494 236	Fässer,
Baumwollensaat	1 502 068	Pfund,
Faßstäbe	101 618	Stück,
Phosphatstein	2 819	Tons,
Gesägtes Holz	12 848 000	Fuß,
Behauenes Holz	185 324	„

Davon ging nach:

		Dollars.
Deutschland	für	4 536 804
England	„	7 653 558
Rußland	„	4 784 942
Spanien	„	2 333 345
Belgien	„	968 495
Frankreich	„	837 021
Italien	„	796 774
den Niederlanden	„	727 584
Irland	„	128 391
den Niederlanden	„	112 805
Schweden	„	72 290
Schottland	„	62 595
Oesterreich	„	49 358
Argentinische Republik	„	42 911
Uruguay	„	25 787
Portugal	„	18 050
Brasilien	„	12 900
Portorico	„	3 837
	Zusammen für	23 167 417

Die Industrien in diesem Staate heben sich von Jahr zu Jahr. In der Baumwollenbranche sind thätig 390 440 Spindeln und 9007 Webstühle.

Die für die Ausfuhr nicht in Betracht kommenden Haupterzeugnisse des Landbaues im Staate Georgia sind folgende:

	Bebaut. Acker.	Ertrag. Bushel.	Werth. Dollars.
Mais	2 915 140	32 067 000	20 202 210
Weizen	382 094	2 522 000	2 395 900
Hafer	612 561	7 044 000	4 085 520

Im verflossenen Jahre hat es im Staate Georgia wieder nicht an Anstrengungen gefehlt, um Eisenbahnen zu bauen oder schon bestehende Linien durch Verlängerung, Anlagen von Zweigbahnen u. s. w. zu vergrößern. Die meisten dieser Bahnen sind kaum lebensfähig. Das Zustandekommen eines solchen Unternehmens hängt fast ausschließlich davon ab, ob es gelingt, Käufer für die zum Bau benöthigten oder vielmehr gewünschten Anleihen (in der Art von Frist mortgage Bonds) zu finden. Natürlich sucht man die Käufer im Auslande, und es scheint jetzt wieder Deutschland als ein sehr ergiebiges Feld für solche Zwecke ausersehen zu sein. Die Erfahrungen, die man ehedem mit den Bonds der Port Royal Rail Road, der Macon und Brunswick Rail Road und der Brunswick-Albany Rail Road und anderen in Deutschland gemacht, scheinen mehr oder weniger verwischt zu sein. Die Bonafidekäufer solcher Bonds sollten sich nicht zu sehr auf die Anpreisungen verlassen, sondern Erkundigungen hier an Ort und Stelle einholen, ehe sie ihr gutes Geld für derartige Papiere ausgeben, um einen verlockenden Zinsfuß zu genießen.

Winnipeg (Kanada).

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Das Areal der Provinz Manitoba beträgt 123 000 Englische Quadratmeilen (= 78 720 000 Acres), welche von rund 120 000 Seelen bewohnt werden.

Von diesen entfallen auf die Provinzialhauptstadt Winnipeg 23 000 Seelen. Die Einwohnerzahl für die Provinz entwickelte sich seit 1871 wie folgt:

1871	18 995 Seelen,	1886	108 640 Seelen,
1881	65 954 „	1887	120 000 „

Auf den Kopf der Bevölkerung kommen daher 656 Acres und auf jede Quadratmeile 1,02 Seelen (die Quadratmeile = 640 Acres Land gerechnet).

Die Haupteisenbahnlinie, welche die Provinz durchschneidet, ist die Kanadische Pacific-Eisenbahn, sie hat mehrere Zweigbahnen, zwei von Winnipeg südlich nach der Grenze der Vereinigten Staaten und zwei südwestlich parallel der Grenze.

Eine von der Kanadischen Pacific-Eisenbahn unabhängige Bahn ist die Manitoba- und Northwestern-Bahn, welche in Portage La Prairie mit der Transkontinentallinie sich verbindet.

Von der Hudsons-Bai-Eisenbahn, welche von Winnipeg nach Churchhill an der Hudsons-Bai gebaut werden sollte, sind nur 40 Meilen fertig gestellt. Diese Bahn dürfte, falls ausgeführt, von der größten Wichtigkeit für Manitoba, das nordwestliche Territorium Kanadas, sowie für die Vereinigten Staaten werden, da dadurch die Entfernung nach Liverpool um etwa 1200 Englische Meilen abgekürzt würde. Die Ausführung dieses Projektes wird aber auf Schwierigkeiten stoßen, da die Bahn nach Churchhill durch ein vollständig unbewohntes, nicht ertragsfähiges Gebiet führt und daher nur als Exportbeförderungsbahn dienen könnte. Ein zweites Hinderniß wäre die in der Hudsons-Bai durch das Klima beschränkte Schifffahrt nach Europa; die Hudsons-Bai Co. sendet nur einmal jährlich 2 Segelschiffe nach England. Außerdem sind die Schiffe während der 4½ Monate offenen Schifffahrt immer unter Gefahr, ins Treibeis zu gerathen, jedoch ist man der Meinung, daß besonders zu diesem Zweck gebaute Dampfer die Schifffahrt während der genannten Zeit für regelmäßigen Betrieb offen halten könnten. Außerdem steht dem Ausbau jeder Bahn, welche nicht in den Händen der Kanadischen Pacific-Eisenbahngesellschaft ist, das Monopol der letzteren entgegen. Die Gesellschaft hat mit der Englischen Regierung im letzten Jahre einen Postvertrag zur alleinigen Beförderung der gesammten Post von England nach China, Japan und Indien und umgekehrt, abgeschlossen. Spezielle Dampfer werden für den Dienst im Atlantischen, wie für den im Stillen Ocean gebaut. Kommerziell ist die neue Transkontinentallinie deshalb von so großer Wichtigkeit, weil von den genannten Ländern der Export größtentheils schon jetzt über die neue Linie nach England geführt wird.

Die im Jahre 1887 in Manitoba im Betrieb befindlichen Eisenbahnen umfassen 1020 Englische Meilen; im Jahre 1871 bestanden keine Eisenbahnen und 1881 erst 169 Meilen.

Die Wasserwege Manitobas, der Red River und dessen Nebenfluß Assiniboine, sind seit den letzten Jahren in Folge allgemeinen Falles des Wasserstandes vollständig unschiffbar geworden, mit Ausnahme der Mündung des Red River in den Winnipegsee, welche von 4 Dampfern befahren wird, die Holz vom Norden holen und hauptsächlich Waaren und Proviant dorthin liefern.

Manitobas Ernte im verflossenen Jahre war eine gute, dieselbe überstieg bei Weitem, was man eine gute Mittelernte zu nennen pflegt. Das Hauptgetreide ist Weizen (Sommerweizen), des rauhen Klimas halber kann überhaupt an Herbstsaat nicht gedacht werden. Der Ernte-Ertrag war:

				Bushels.		Bushels auf den Acre.
von	432 124	Acres	Weizen	12 099 864	=	18
„	56 110	„	Gerste	2 000 000	=	35
„	100 000	„	Hafer	5 000 000	=	50
„	12 000	„	Flachs	180 000	=	15
„	11 000	„	Kartoffeln	2 750 000	=	250

Nach Abzug für eigenen Bedarf bleiben zu Exportzwecken von der Ernte:

						Dollars.
Weizen	10 000 000	Bushels	zu	55	Cents	5 500 000
Gerste	1 000 000	„	„	30	„	300 000
Hafer	2 500 000	„	„	18	„	450 000
Flachs	150 000	„	„	75	„	112 500
Kartoffeln	1 000 000	„	„	25	„	250 000
					Zusammen	6 612 000
Für Milch und Käseprodukte, Gemüse, Wolle, Häute ꝛc. kann man rechnen						500 000
					Demnach Ausfuhr für 1887	7 112 500

Rindvieh und Arbeitspferde werden jährlich von den östlichen Provinzen in erheblichem Umfange eingeführt; die Ausfuhr davon ist sehr gering, da Manitoba noch Platz für Millionen hat und das vorhandene Vieh und die Pferde selbst verwendet; nur Häute werden nach den östlichen Provinzen und den Vereinigten Staaten ausgeführt.

Von Pelzen werden große Quantitäten, die hauptsächlich vom nordwestlichen Territorium und den arktischen Regionen kommen, über Winnipeg und Churchhill an der Hudsons-Bai nach Europa verschifft. Die Ausfuhr über Winnipeg geht größtentheils durch die Hände der Hudsons-Bai-Gesellschaft, während die Ausfuhr an der Hudsons-Bai selbst ausschließlich in den Händen genannter Gesellschaft liegt, die durch eigene Schiffe dieselben auf den Londoner Pelzmarkt bringt.

Im Winter wird auf dem Winnipegsee in Eislöchern mit Zugnetzen von besonderer Konstruktion gefischt. Die Fische werden gefroren nach den größeren Städten und Handelsplätzen der benachbarten Union versandt, im Sommer in Eiswaggons. Dieser Artikel verspricht für die Zukunft einen guten Ertrag; jetzt wird nur ein Pfund auf den Acre Seefläche in Fischen versandt.

Die Einfuhr nach Manitoba ist sehr bedeutend, da Fabriken hier noch nicht vorhanden sind. Die östlichen Provinzen Kanadas und Europa, vorzugsweise England, liefern den Bedarf. Die Eingangszölle sind für Europa und die Vereinigten Staaten dieselben. Der Einfuhrhandel von Europa liegt beinahe ausschließlich in den Händen Englands.

Der Hauptstapelplatz für die Kanadische Einfuhr ist Montreal, woselbst voraussichtlich ein Feld für Deutsche Konkurrenz zu finden wäre. Manitoba und der Nordwesten sind noch zu wenig bevölkert, um mit Erfolg mit Montreal konkurriren zu können. Aber unter günstigeren Verhältnissen, nachdem das Land mehr bevölkert ist, kann und wird Manitoba selbst direkt importiren.

Um Deutsche Manufakturwaaren der hiesigen Handelswelt zu empfehlen, ist es unbedingt erforderlich Muster zu senden, um Bestellungen einleiten zu können.

Die Einwanderung in den letzten Jahren aus Europa nach Manitoba und dem Nordwesten war im Vergleich zu den Vereinigten

Staaten eine sehr geringe. Die Einwanderer waren vorzugsweise Engländer, Schotten, Skandinavier und Isländer, sowie Russische Juden. Alle waren größtentheils mittellos und kamen aus Städten, daher hier, wo nur Landwirthschaft zu treiben ist, unbrauchbares Material.

Deutsche Einwanderer kamen nur vereinzelt, da die Vereinigten Staaten wegen der vielen dort angesiedelten Landsleute für dieselben größere Anziehungskraft haben. Hierbei darf auf einen Mißbrauch der Auswanderungsagenten in Deutschland aufmerksam gemacht werden. Dieselben rathen jungen Deutschen Kaufleuten, Studirenden, überhaupt vorzugsweise wohlerzogenen Leuten sich hier niederzulassen. Letztere können ihre Fähigkeiten hier durchaus nicht verwerthen, da Manitoba und der Nordwesten nur für Ackerbautreibende eine Zukunft bietet.

Hjörring.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Wegen großer Trockenheit war die Ernte von Heu, sowohl auf den Wiesen, als auf den Feldern, im abgelaufenen Jahre weit unter einer Mittelernte, kam aber sehr gut ins Haus. Ebenso war die Witterung für die Getreideernte sehr günstig, jedoch war der Ertrag im Allgemeinen, besonders aber von Frühlingsgetreide, weit unter Mittelernte, während einzelne Ländereien mit guten, kräftigen, niedrig belegenen Feldern über eine Mittelernte ergaben.

Die Rübenernte war insgemein sehr gering. Auf verschiedene Stellen hatte man zwar, da die erste Aussaat bei der großen Trockenheit nur schlecht keimte, im Juni aufs Neue gesäet, es war aber zu spät, und als der Winter kam, waren die Rüben bei Weitem nicht ausgewachsen.

Wegen dieses schlechten Ernteausfalls waren die Landbewohner allgemein gezwungen, den Viehstand zu beschränken, so daß auf den Märkten im Spätjahr und Winter viele Pferde und viel Vieh zum Verkauf kamen.

Die hiesige Gegend ist zwar von der Schweineseuche gänzlich verschont geblieben, jedoch hat die Absperrung einen bedeutenden Rückgang in den Preisen verursacht, was für die Landwirthe um so fühlbarer gewesen ist, als sie ganz besonders die Schweinezucht betrieben hatten, weil diese sich früher als eine der besten Einnahmequellen erwiesen hatte.

In den letzten paar Jahren sind in der hiesigen Gegend einige Antheilmeiereien angelegt worden, und es scheint, als ob dieser Gedanke sich so stark entwickeln will, daß man fast überall in der Gegend auf seine Durchführung bedacht ist. Besonders sind es die kleinen Landbesitzer, die sich in einem Kreise von 1 bis 1½ Stunden zusammenschließen und eine Meierei für die Behandlung der Milch von 5—800 Kühen bauen. Sie verschaffen Centrifugen und alles Meiereiinventar von neuester und bester Konstruktion, halten einen tüchtigen Meier und üben eine gestrenge Kontrole sowohl über eine kräftige Fütterung des Viehs, als über eine reine Behandlung der Milch aus.

Die Milch wird so bezahlt, daß die Antheilhaber die höchste Notirung eines Pfunds Butter für gewisse Pfund Normalmilch (gewöhnlich 27 Pfund) erhalten, und Qualität und Gehalt der Milch werden deshalb wöchentlich festgestellt. Beim Jahresschluß wird der Ueberschuß unter den Antheilhabern vertheilt. Das Resultat dieser Bewegung besteht darin, daß während früher eine Menge Butter von geringer Qualität geliefert wurde, welche oft sehr schwierig zu verkaufen war, jetzt nur größere Mengen Butter feiner Qualität an den Markt kommen, welche viel leichter zu verkaufen sind und auch gute Preise erzielen.

Industrie. Es zeigt sich fortwährend, daß sich die Industrie vorläufig auf die Befriedigung des nöthigsten Bedarfs beschränken will; besonders was die Fabrikation von Ackerbaumaschinen anbetrifft, so kann kaum auf eine Besserung gerechnet werden, bevor günstigere Ackerbauverhältnisse eintreten. Ausnahmsweise kann auf Arbeiten für die bevorstehende Anlage verschiedener Antheilmeiereien gerechnet werden. Im verlaufenen Jahre sind hier in der Gegend keine neuen industriellen Etablissements angelegt.

Handel. Obschon die für Landwirthschaft ungünstigen Zeiten einen großen Einfluß auf den Verkehr haben, zeigt es sich doch, daß die hiesigen Geschäftsleute früher unter günstigen Verhältnissen und nach gesunden Grundsätzen gearbeitet haben, so daß sie einen Rückgang recht gut aushalten können und unbeschadet ihres Kredits und ihrer Solidität fortwährend lohnend arbeiten können.

Die Bankinstitutionen arbeiten mit sehr reichlichen Mitteln, und es ist wahrscheinlich, daß der Zinsfuß bald reduzirt wird.

Die Schifffahrt an diesem Platze wird stets ohne jede Bedeutung sein, so lange es noch an einer Hafenanlage fehlt. Vorläufig kann auch kaum darauf gerechnet werden, daß die nöthigen Mittel für eine größere Hafenanlage hier bewilligt werden, da eine solche auf unserer offenen Westküste sehr theuer wird.

Eher scheint eine Möglichkeit dafür vorhanden zu sein, daß kleinere Fischereihäfen angelegt werden, es wäre dies im höchsten Grade wünschenswerth, denn obgleich eine bedeutende Fischerei auf der Westküste betrieben wird, steht diese doch, da sie nur mit kleinen Booten betrieben wird, durchaus in keinem Verhältniß zu dem außerordentlichen Fischreichthum der Nordsee.

Kopenhagen.

Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.

Den Hafen von Kopenhagen haben im vorigen Jahre 483 meldepflichtige Deutsche Schiffe mit einer Gesammttragfähigkeit von 106 673 Schiffstonnen gegen 479 Schiffe mit 102 788 Schiffstonnen im Jahre 1886 besucht.

Darunter waren: Dampfschiffe 134 von 86 289 Schiffstonnen gegen 112 von 70 656 Schiffstonnen im Jahre 1886, und Segelschiffe 394 von 20 384 Schiffstonnen gegen 367 von 33 132 Schiffstonnen im Jahre 1886.

In Winterlage verblieben am Jahresschlusse 15 Schiffe von 3279 Schiffstonnen.

Mit Stettin wurde die seitherige regelmäßige ein- und bezw. halbwöchentliche Dampferverbindung für Personen und Güter durch den Dampfer „Titania" von 394 Schiffstonnen fortgesetzt.

Mit Rostock besteht seit August 1887 eine regelmäßige Verbindung für Güter durch den Dampfer „Dr. Friedrich Witte", welcher im Ganzen 17 Fahrten gemacht hat.

Die beiden in regelmäßiger Fahrt zwischen Newyork und Stettin laufenden Dampfer der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 565.

gesellschaft, „Slavonia“ und „Gothia“, von 2 240 und bezw. 2461 Schiffstonnen, haben und zwar ausschließlich auf der Heimreise Kopenhagen 6 und bezw. 4 Male angelaufen und hier hauptsächlich Mais gelöscht.

Die bei weitem größte Anzahl aller sonst eingelaufenen Dampfer haben Kohlen aus Englischen Häfen und Getreide aus Russischen und Deutschen Ostseehäfen hierher gebracht.

Mit Kohlen aus Englischen Häfen liefen ein 25 Dampfer von zusammen 22 156 Schiffstonnen, meist Dampfer zwischen 700 und 1200 Schiffstonnen. Alle diese Dampfer gingen von hier in Ballast nach Ostseehäfen wieder aus.

Mit Getreide aus Russischen und Deutschen Ostseehäfen liefen ein 13 Dampfer von zusammen 3691 Schiffstonnen, meist Dampfer zwischen 200 und 500 Schiffstonnen, darunter aus Königsberg und Danzig 4 Dampfer mit 810 Schiffstonnen. Diese Dampfer gingen in Ballast nach Ostseehäfen zurück.

Zwei größere Dampfer von 2 343 und bezw. 1563 Schiffstonnen brachten Mais aus Newyork und gingen in Ballast nach Europäischen Häfen.

Von den eingelaufenen Segelschiffen kamen 177 aus Pommerschen Häfen, 78 aus Schleswig-Holsteinischen Ostseehäfen und 28 aus Nordseehäfen.

Bemerkenswerth ist die Einfuhr von Kartoffeln aus Pommern in 59 Schiffen, von Brennholz in 49 Schiffen, von Cement in 55 Schiffen und von Eisen in 23 Schiffen.

Hervorzuheben ist ferner die Einfuhr von Fettwaaren aus Schleswig-Holstein in 30 Schiffen und von Raps in 20 Schiffen.

Auch die eingelaufenen Segelschiffe sind zum größten Theil von hier in Ballast versegelt und nach ihren Ausgangshäfen zurückgekehrt.

Helsingborg.

Handels- und Schifffahrtsbericht für das Jahr 1887.

Der hiesige Hafen ist im abgelaufenen Jahre von 100 Deutschen Schiffen besucht worden.

Die Mehrzahl derselben waren kleinere Schiffe, 1 dieser Schiffe kam wegen Haverei und 52 leer oder in Ballast an; die übrigen waren beladen, nämlich 27 mit verschiedenen Mineralien (mit Kiesabbrand 15, mit Schwefelkies 2, mit Kainit 9 und mit Apatit 1), je 3 mit Rapskuchen, Salz und Knochenmehl, je 2 mit Roggen und Kleie, und je 1 mit Reis, Kupfer, Dachpapier, Stückgüter, Steinkohlen, Oefen und Weizen. Ausgegangen sind 102 Deutsche Schiffe darunter 1, welches überwintert hatte, und 1, welches durch Ankauf unter die Deutsche Flagge gekommen war.

Von diesen Schiffen waren 82 beladen, nämlich 47 mit Kiesabbrand, 19 mit Chamotte, 5 mit Thonerde, 2 mit Harz, 1 mit Kupfer, 2 mit einem übrigen Theil der Ladung und 6 beabsichtigten anderswo im Bezirke zu laden. 19 gingen leer oder im Ballast ab und 1 nach beendigter Reparatur.

Von nichtdeutschen Schiffen kamen von Deutschen Häfen hier an 22 Schwedische, 20 Dänische und 1 Britisches, und dazu in regelmäßiger Fahrt die Dampfer der Holländischen Dampfschiffsgesellschaft auf 196 Fahrten von Lübeck.

Von überseeischen Schiffen gingen nach Deutschen Häfen 14 Schwedische und 7 Dänische Schiffe ab.

Die Stadt Helsingborg hat sich in den letzten Jahren und so auch in dem vergangenen nicht unbedeutend vergrößert, hauptsächlich in Folge der vermehrten Eisenbahn-Verbindungen; und da die Eisenbahn „Westkustbanan“ wahrscheinlich schon im nächsten Sommer bis nach Gothenburg eröffnet werden wird, so wird voraussichtlich der Verkehr mit dem westlichen Schweden und mit Norwegen hauptsächlich den Weg über Helsingborg nehmen.

Torrevieja.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Nach dem Auslande und den Spanischen Antillen sind von hier verschifft worden:

284 184 metr. Ctr. (à 48 kg) Salz im Werthe von 233 755 Mark.

Die Ausfuhr wurde vermittelt durch 66 Schiffe.

Eingeführt wurde hauptsächlich:

	kg	Werth: Mark.
Weizen	46 761	15 431
Gerste	14 984	3 500
Mehl...............	13 856	1 641

Schiffe Deutscher Nationalität haben den hiesigen Hafen nicht besucht.

Iloilo.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[2])

Die Zuckerausfuhr des hiesigen Platzes beläuft sich für das vergangene Jahr auf 81 271 Tonnen oder 5627 Tonnen weniger als im Vorjahr.

Die Ursache dieses Ausfalls liegt größtentheils in den ungünstigen Witterungsverhältnissen während des Anbaus des Zuckerrohrs, außerdem haben aber auch die Heuschrecken ziemlich viel Schaden angerichtet.

Die überaus ungünstigen Witterungsverhältnisse und der im Monat November über einen großen Distrikt der benachbarten Insel Negros hereingebrochene Teifun sind auch die Ursache der letztjährigen mißlichen Ernte, welche nach jetziger Schätzung kaum 50 000 Tonnen betragen wird.

Dagegen dürfte die nächste Ernte in Anbetracht der sehr großen Aussaat bedeutenden Umfang annehmen, vorausgesetzt, daß das Wetter sich dieses Jahr besser hält.

Die Reisernte hat ebenfalls schwer gelitten, und es mußten im Laufe des letzten Jahres etwa 25 000 Tonnen von Saigon und Bangkok eingeführt werden. Die diesjährige Ernte verspricht aber einen viel besseren Ertrag.

Die letztjährige Tabaksernte ist in Folge der ungünstigen Witterung fast gänzlich mißrathen und beträgt kaum 5000 Spanische Centner. Der Tabak ist zudem von geringer Qualität und findet schlechten Absatz.

Die Gesammtausfuhr von Iloilo umfaßte:

Zucker, trockenen.........	75 146	Tons,
„ nassen...........	6 125	„
Saigonholz	4 240	„
Tabak.................	300	„

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 123.

[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 241.

Schiffsverkehr.

Nationalität.	Angekommen.						Abgegangen.							
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Mit Ladung. Ausfuhr.		Mit Ladung. Transit.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Britische	19	16 139	28	33 408	47	49 547	31	34 598	7	7 785	6	4 083	44	46 466
Vereinigte Staaten von Amerika	5	5 682	10	13 834	15	19 516	13	16 459	2	2 100	—	—	15	18 559
Deutsche	7	4 510	8	2 034	10	6 544	8	4 691	—	—	3	2 277	11	6 968
Französische	7	3 288	—	—	7	3 288	4	1 878	1	470	1	470	6	2 818
Spanische	5	2 585	1	357	6	2 942	4	1 638	—	—	2	1 304	6	2 942
Norwegische	2	1 746	1	728	3	2 474	3	2 474	—	—	—	—	3	2 474
Italienische	—	—	—	—	—	—	1	797	—	—	—	—	1	797
Zusammen	45	33 950	48	50 861	88	84 311	64	62 535	10	10 355	12	8 134	86	81 024

Von den eingegangenen 10 Deutschen Schiffen waren 6 Dampfer und 4 Segelschiffe.

Chile.

Die Eisenbahn-Verhältnisse.[1])

Der Chilenische Nationalkongreß hat noch kurz vor dem Sessionsschluß die Eisenbahnvorlage erledigt.

Der Regierungsentwurf war, nachdem der Senat denselben unverändert angenommen, in der Deputirtenkammer einer zu diesem Zwecke ernannten Kommission überwiesen worden, welche ihren Bericht erst in den letzten Tagen des vergangenen Jahres erstattete. Im Laufe der im Plenum stattgehabten Debatten wurden die von der Kommission beantragten Aenderungen zum größten Theile wieder beseitigt und die Regierungsvorlage nicht nur wiederhergestellt, sondern sogar eine nicht unwesentliche Erweiterung derselben beschlossen, in Folge deren das veranschlagte Baukapital die Höhe von 3½ Millionen Pfund Sterling gegenüber den regierungsseitig ursprünglich geforderten 3 Millionen erreicht.

Der Senat hat sich mit den Beschlüssen der Deputirtenkammer einverstanden erklärt, und die Vorlage ist nunmehr zum Gesetze erhoben worden.

Aus der vergleichenden Uebersicht sind die verschiedenen Stadien, welche die Vorlage bis zu ihrer schließlichen Annahme durchlaufen hat, ersichtlich.

Regierungsvorlage.

Projektirte Eisenbahnlinie.	Pfd. Sterl.
Los Vilos—Illapel—Salamanca	220 000
La Calera—La Ligua	240 000
Santiago—Melipilla	200 000
Pelequen—Peumo	90 000
Palmilla—Alcones	100 000
Talca—Constitucion	250 000
Parral—Cauquenes	125 000
Victoria—Osorno—Valdivia	1 685 000
Coihué—Mulchen	112 000
Veranschlagtes Baukapital:	3 022 000

Kommissionsantrag.

Projektirte Eisenbahnlinie.	Pfd. Sterl.
Los Vilos—Illapel—Salamanca	220 000
La Calera—La Ligua	240 000
Santiago—Melipilla—San Antonio	300 000
Temuco—Nueva Imperial—Carahué	125 000
Pelequen—Peuma—Palmilla	90 000
Palmilla—Pichilemú	300 000
Talca—Constitucion	250 000
Tomé—Südbahn mit Abzweigung nach Cauquenes und Quirihué	350 000
Victoria—Temúco	278 000
Valdivia—Union—Osorno	746 330
Coihué—Mulchen	112 000
Veranschlagtes Baukapital:	3 011 330

Annahme durch den Kongreß.

Projektirte Eisenbahnlinie.	Pfd. Sterl.
Victoria—Osorno—Valdivia	1 685 000
Coihué—Mulchen	112 000
Tomé Südbahn mit Abzweigung nach Cauquenes und Quirihué	350 000
Talca—Constitucion	270 000
Palmilla—Alcones	100 000
Pelequen—Peumo	90 000
Santiago—Melipilla	200 000
Calera—La Ligua—Cabildo	260 000
Salamanca—Illapel—Los Vilos	220 000
Vallenar—Huasco	65 000
Ovalle—San Marco	150 000
Mercado Central de Santiago—Barenechea oder Peñon	25 000
Veranschlagtes Baukapital:	3 517 000

Trotz des erweiterten Bauprogrammes ist die Anleihe, zu deren Aufnahme das Gesetz die Regierung ermächtigt, vorläufig auf 3 Millionen Pfund reduzirt geblieben.

---

1) Hand. Arch. 1887 II. S. 302.

Akyab.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das im Jahre 1887 zu Markte gebrachte Quantum Reis belief sich auf 200 000 Tons gegen 165 000 Tons im Vorjahre.

Davon wurden ausgeführt nach Europa	....	163 829 Tons,
„ „ „ „	Indischen Häfen	36 201 „
Zusammen	.....	200 030 Tons.

So vortheilhaft der reichliche Regenfall im Oktober 1886 für die Quantität der Ernte war, so nachtheilig erwies er sich in Bezug auf die Qualität, indem das Korn dadurch einen größeren wie gewöhnlichen Wassergehalt erhielt. Derselbe äußerte sich durch schnelles Erhitzen des Korns schon in den Magazinen der Reismühlen und mehr noch auf dem Wege nach Europa.

Große Gewichtsverluste und Vergütungen für starke Beschädigungen waren die Folge, und die von Verschiffern erhofften Gewinne verminderten sich dadurch erheblich.

Starker Regen im Februar, also inmitten der Saison, trug ferner noch zu vermehrter Verschlechterung der Qualität bei.

Die Preise eröffneten niedrig, erfuhren aber Anfang Februar eine scharfe Steigerung bis 36 Rupien für 100 Körbe Paddy. Bei dem Sichtbarwerden der großen Ernte, etwa Mitte Februar, machte sich eine weichende Tendenz geltend, welche denn auch bis in die Regenzeit hinein anhielt und die Preise auf 30 Rupien fallen ließ.

Die Preise für das fertige Produkt der Mühlen, nämlich Cargo-Reis, fielen während der Saison von 4 Schill. 6 Pence f. o. b. bis auf 4 Schill. $1\frac{1}{2}$ Pence und für sehr späte Verschiffungen sogar bis auf 4 Schill.

Im Allgemeinen war das Ergebniß für alle am hiesigen Reisgeschäft Betheiligten ein befriedigendes, auch für die Bauern in Folge der großen Ernte.

Die Produktion von polirtem Reis betrug 16 032 Tons gegen 8784 Tons im Vorjahre.

Die Ursache dieser vermehrten Produktion liegt theils in der größeren Ernte und der Errichtung einer neuen kleinen Polirmühle, theils in der schlechten Qualität der Ernte, indem große Vorräthe von Paddy durch Erhitzung zur Versendung als Cargo-Reis nach Europa unbrauchbar wurden.

Von obigem Quantum gelangten nur 2149 Tons nach dem südlichen Europa.

Die unter Reiskultur stehende Landfläche betrug für das Jahr 1886 380 000 Acres gegen 365 000 Acres in 1886; für das laufende Jahr wird dieselbe auf 400 000 Acres geschätzt.

Die Frachten nach Europa zeigten nur geringe Schwankungen und dürften für Segelschiffe 27 Schill. bis 30 Schill. und für Dampfer 35 Schill. bis 37 Schill. 6 Pence im Durchschnitt betragen haben. Eiserne Schiffe scheinen immer mehr Vorzug zu gewinnen und betreffs der Nationalität nächst der Britischen die Deutsche und Norwegische begünstigt zu werden. Eine von einem Deutschen Segelschiff eingebrachte Ladung Kohle war die einzige direkte Zufuhr aus Europa.

Erdölbohrungen werden noch immer auf dem alten Terrain fortgesetzt, indessen bisher mit wenig Erfolg.

Von Deutschen Schiffen verkehrten acht im hiesigen Hafen, sämmtlich Segelschiffe von 9208 Reg.-Tonnen. Mit Ausnahme erwähnter Kohlenladung trafen alle Schiffe in Ballast ein. Sämmtliche Schiffe führten Reis aus.

Die ausgeführten Reisladungen betrugen 13 763 Tons; 12 213 Tons hiervon wurden nach Deutschland und zwar nach Bremen verladen.

An der Reisausfuhr nach Europa betheiligten sich ferner:

56 Britische Schiffe	.... mit	132 383 Tons Reis,
8 Norwegische Schiffe	..... „	15 096 „ „
2 Italienische Schiffe	...... „	3 168 „ „

Das Ausbleiben von Regen im vergangenen Oktober wird das Ernte-Ergebniß für die jetzt angefangene Saison 1887/88 sehr beeinträchtigen, so daß eine Schätzung von nur 150 000 Tons das Richtige treffen dürfte. Die Qualität dürfte indessen befriedigend ausfallen.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 510.

Larache.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1887.[1])

Einfuhr des Hafens von Larache im Jahre 1887:

				Darunter aus Deutschland.	
		Menge.	Werth: Franken.	Menge.	Werth: Franken.
Lichte	Engl. Pfd.	164 500	164 500	11 340	11 340
Kaffee	Centner	168	12 600	—	—
Kupfer	„	192	29 375	—	—
Baumwollenwaaren.	Ballen	261	862 500	—	—
Baumwolle, roh....	Centner	79	8 000	—	—
Irdenwaaren	Kolli	76	20 350	—	—
Eisenwaaren	„	50	9 560	1 530	37
Büffelhäute	Centner	660	6 500	—	—
Eisen	„	4 338	87 165	—	—
Kupferketten	Stück	820	8 200	—	—
Zündhölzer	Groß	14 800	44 400	—	—
Nägel	Centner	420	10 620	91	2 320
Packpapier	Ries	8 760	10 950	2 850	2 940
Schreibpapier	„	1 036	10 160	—	—
Petroleum.........	Kisten	1 050	10 500	—	—
Rohseide	Centner	75	101 000	—	—
Gewürze	„	407	67 150	—	—
Zucker	„	31 688	736 570	60	1 575
Thee	Kisten	528	64 665	—	—
Wollentuch	Yards	6 100	61 000	—	—
Zusammen	—	—	2 278 756	—	19 705

Ausfuhr des Hafens von Larache im Jahre 1887:

		Menge.	Werth: Franken.
Bohnen	Fanegas	116 766	835 795
Vogelsamen	Centner	17 096	210 355
Datteln	„	394	20 150
Orangen	Tausend	1 443	21 645
Erbsen	Fanegas	2 593	29 535
Wolle im Schweiß .	Centner	12 769	781 850
Wolle, gewaschen...	„	490	22 500
Zusammen..	—	—	1 921 830

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 798.

Schiffsverkehr des Hafens von Larache im Jahre 1887.

Nationalität der Schiffe.	Eingang.							Ausgang.						
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Werth der Ladung.	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Werth der Ladung.
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Franken	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Franken.
Britische	37	5 333	13	2 006	50	7 339	1 250 800	43	6 011	7	1 328	50	7 339	415 720
Französische........	25	12 616	—	—	25	12 616	958 025	20	10 606	5	2 010	25	12 616	672 700
Portugiesische	10	490	47	2 890	57	3 380	85 850	51	3 119	6	261	57	3 380	521 500
Spanische	1	12	68	1 801	70	1 813	4 080	62	1 692	8	121	70	1 813	311 410
	73	18 451	128	6 697	202	25 148	2 278 755	176	21 428	26	3 720	202	25 148	1 921 330

Adelaide.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Das Jahr 1886 war ein ungemein trockenes und ergab nicht nur eine gänzliche Fehlernte an Getreide, sondern ließ auch in Bezug auf den Schafwoll-Ertrag viel zu wünschen übrig. Die Ausfuhr war daher im abgelaufenen Jahre geringer als sonst und für Schiffe war nur sehr wenig zu thun; viele mußten in Ballast abgehen, um an anderen Plätzen Beschäftigung zu suchen.

Das Jahr 1888 eröffnet bessere Aussichten für die Schiffsahrt. Das Jahr 1887 brachte im Gegensatz zu 1886 reichlichen Regenfall, und die gegenwärtige Weizenernte ist ungemein ergiebig. Es wird bestimmt erwartet, daß die Durchschnittsernte der ganzen Kolonie 10 Bushel pro Acker übersteigen wird, was angesichts unseres trockenen Klimas ein sehr befriedigendes Resultat ist. Es wird geschätzt, daß nahezu an 500 000 Tonnen Weizen zur Ausfuhr gelangen können. Obgleich die Nachbarkolonien und Südafrika uns ziemlich viel abnehmen, so werden doch noch etwa $^4/_5$ der ganzen Ernte zur Verschiffung nach Europa zur Verfügung sein, und demnach steht Beschäftigung für viele Schiffe während des ganzen Jahres in Aussicht. Die Frachten haben sich auch schon erheblich gebessert; im Oktober und November v. J. standen sie auf ungefähr 20 bis 25 Schill. für die Tonne, nach Europa, während jetzt 32 Schill. 6 Pence bis 37 Schill. 6 Pence bewilligt werden. Da die Zahl der Schiffe, welche auf dem Wege hierher sind, eine ziemlich bedeutende ist, so ist ein ferneres Steigen der Frachten kaum zu erwarten. Eiserne Schiffe werden für Weizenfracht den hölzernen vorgezogen. Gute eiserne Schiffe von 600 bis 1000 Register-Tonnen erhalten stets die besten Frachten nach Europa. Schiffe von unter 600 Tonnen werden nicht gern genommen und Schiffen von über 1000 Tonnen wird gewöhnlich ein etwas ermäßigter Frachtsatz angeboten. Gute hölzerne Schiffe guter Klasse, nicht über zehn Jahre alt, erhalten in der Regel eine Fracht von 2 Schill. 6 Pence für die Tonne weniger als eiserne Schiffe derselben Größe. Jedoch sind, wie schon gesagt, die letzteren viel beliebter.

In unserem Haupthafen „Port Adelaide" werden nur sehr selten große Schiffe mit voller Ladung nach Europa abgefertigt. Der nach diesem Hafen gelangende Weizen wird von Müllern aufgekauft und gelangt dann später als Mehl zur Ausfuhr. Einen Markt hierfür haben wir in den Nachbarkolonien, in Neu-Kaledonien, Mauritius und Südafrika, wohin es mit Dampfern und kleinen Segelschiffen verladen wird, auch wird derselbe in kleinen Quantitäten mit den Postdampfern der verschiedenen Linien nach Europa verschifft. Alle größeren Segelschiffe, die nach Europa laden, erhalten ihre Frachten in den Nebenhäfen; die hauptsächlichsten derselben sind: Port Augusta, Port Pirie, Port Germein, Port Broughton, Wallaroo, Port Victoria, Port Wakefield und Lacepede-Bay, alle sind durchaus sichere und billige Häfen. In jedem derselben sind Lotsen zu haben, doch herrscht nicht, wie in Port Adelaide „Lotsenzwang". In Port Augusta, Port Pirie, Port Germein und Wallaroo, laden Schiffe bis zu 20 Fuß Tiefgang an Werften und Landungsbrücken; in den anderen Häfen wird die Ladung auf Kosten der Kaufleute in Lichter-Fahrzeugen an das Schiff gebracht.

Aller für Europa bestimmte Weizen geht von hier angeblich nach England, doch finden auch manche Ladungen ihren Weg nach Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Deutschland. Die Schiffe von hier haben stets in Cork oder Falmouth anzulaufen und erhalten dort nach Belieben des Verladers Order nach einem Hafen Großbritanniens, Irlands oder des Kontinents zwischen Bordeaux und Hamburg. Die Deutschen Schiffe sind beliebt, da gewöhnlich auf denselben die Sorgfalt und Aufsicht über die Stauung und Hantirung der Ladung eine lobenswerthe ist. Augenblicklich (Ende Januar) laden 5 oder 6 große Deutsche Schiffe in den vorgenannten Nebenhäfen, davon einige sehr schöne eiserne.

Die nächste Wollsaison (im Oktober 1888) wird aller Voraussicht nach eine größere als in 1887 werden; die letzte Lammzeit ist eine ungemein günstige gewesen, und die Vermehrung der Heerden kommt der diesjährigen Saison zu Gute.

Die Linie der Reichspostdampfer von Bremen bewährt sich; die Dampfer finden sich pünktlich zur fahrplanmäßigen Zeit ein. Der Nutzen, der dem Deutschen Handel mit diesen Kolonien dadurch erwächst, muß ein sehr bedeutender sein. Die Dampfer erhalten gewöhnlich für Aus- und Heimreise so viel Fracht, wie es ihnen nur möglich ist, einzunehmen. Der Passagierverkehr mit diesen Dampfern läßt noch zu wünschen übrig, jedoch wird auch hierin gewiß allmählich eine Besserung eintreten. Die Dampfer werden immer mehr bekannt, und Passagiere, die mit denselben fuhren, sprechen stets lobend über die Reise.

Der Engländer jedoch zieht einmal im großen Ganzen die Passagierdampfer eigener Nation dabei vor. Die beiden Englischen „Orient Company" und „Peninsular and Orient Company" haben, wohl angeregt durch die Konkurrenz des „Nordd. Lloyd" und der „Messageries maritimes", während der letzten Jahre ihre Flotten

ungemein vergrößert und mehrere der neuen Schiffe fahren schon seit einigen Monaten. Sie sind von 6 bis 7 Tausend Register-Tonnen brutto und haben eine Geschwindigkeit von 15—17 Knoten.

Von Deutschen Schiffen haben, außer den Reichspostdampfern, 13 den hiesigen Hafen besucht. Dieselben kamen sämmtlich mit Ladung ein, darunter 1 mit Cement von Hamburg. Von diesen Schiffen sind 12 wieder ausgegangen, darunter 2 in Ballast. 1 Deutsches Schiff lag am Jahresschlusse im Hafen.

Casablanca.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 6 Deutsche Schiffe besucht. 5 derselben kamen mit Ladung an (darunter 1 mit gemischter Ladung von London, 3 mit Zucker von Brüssel, und 1 mit Holz und Eisen von Gothenburg), und gingen mit einem Theil der Ladung nach Saffi weiter. 1 Schiff lief in Ballast ein und nahm Pferdebohnen in Ladung.

Mazagan.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die Handelsbewegung dieses Hafens zeigt für das Jahr 1887 einen Rückgang gegen das Vorjahr im Betrage von 656 000 Mark, welcher sich indessen, wenn man die Mehreinfuhr von Metallgeld im Jahre 1886 im Betrage von 384 000 Mark in Abzug bringt, auf 272 000 Mark verringert. Im Vergleich zu den Jahren 1880 bis 1885 zeigte die Waareneinfuhr aus Europäischen Ländern im abgelaufenen Jahre immerhin noch eine beträchtliche Steigerung, welche namentlich auch für Deutsche Produkte und Industrieartikel zu konstatiren ist, obwohl letztere Mangels einer direkten Verbindung zwischen beiden Ländern gezwungen sind, den Weg über London oder Marseille zu nehmen, um von da auf Britischen und Französischen Schiffen zu höheren Frachtsätzen verschifft zu werden.

Die Einfuhr von Deutschem Brotzucker hat nicht in dem gehofften Umfange zugenommen, vielmehr haben die Französischen Raffineure das in früheren Jahren verlorene Absatzgebiet wiedergewonnen, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil der aus Deutschland eingeführte Zucker nicht so hart wie der Französische ist und überdies sowohl Französische wie Belgische Raffineure anscheinend zu etwas niedrigeren Preisen verkaufen können. In Anbetracht der Bedeutung dieses Artikels für den hiesigen Markt wäre es für die Deutschen Raffineure wohl angezeigt, sich mit dem Gegenstand eingehender zu beschäftigen.

Eine Vergleichung der Ausfuhrziffern der beiden letzten Jahre ergiebt für 1887 eine Abnahme um 706 000 Mark, welche hauptsächlich von einer geringeren Verschiffung von Getreide in Folge einer knappen Ernte herrührt. Im Vergleich zu den Jahren 1880 bis 1885 war das Ergebniß immerhin noch ein günstiges zu nennen, und dasselbe ergiebt, wenn man die niedrigen Getreidepreise in Betracht zieht, zwar einen Rückgang im Ausfuhrwerth, zugleich aber auch die Thatsache, daß das Land in Folge vermehrten Anbaues immer größere Mengen Getreide hervorbringt.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 793.

An den Verschiffungen von diesem Hafen, welche hauptsächlich in Getreide und Wolle bestehen, ist Deutschland nicht betheiligt.

Vom Beginn dieses Jahres ab sollen die Dampfer der Spanischen „Compañia Transatlantica" diesen Hafen und auch andere Häfen der Marokkanischen Küste monatlich einmal anlaufen. Die genannte Gesellschaft erhält eine beträchtliche Subvention von der Spanischen Regierung. Unser Hafen wird alsdann Verbindung durch drei regelmäßige Dampferlinien haben: eine Französische, welche von Marseille, eine Britische, die von London ausgeht und eine Spanische, welche den Verkehr zwischen verschiedenen bedeutenden Spanischen Häfen und den verschiedenen Häfen an der Marokkanischen Küste unterhält.

Die Aussichten für die Getreideernte des laufenden Jahres sind vielversprechende, und da hier Alles vom Ertrage der Landwirthschaft abhängt, so verspricht das Jahr auch für den Verkehr im Allgemeinen ein gutes zu werden.

Verkehrsübersichten.

1. Einfuhr des Hafens von Mazagan im Jahre 1887.

				Darunter aus Deutschland.	
		Menge.	Werth: Mark.	Menge.	Werth: Mark.
Allaun	kg	11 900	2 380	—	—
Lichte	„	20 450	18 920	3 100	2 480
Nelken	„	2 700	4 320	—	—
Kaffee	„	4 400	4 720	—	—
Cochenille	„	450	1 080	—	—
Baumwolle, roh	„	5 700	9 120	—	—
Vitriol	„	2 000	240	—	—
Baumwollenwaaren	Ballen	865	1 384 000	—	—
Wollentuch	„	59	118 000	20	40 000
Dielen	Dutzend	111	4 400	—	—
Irdenwaaren	Fässer	173	29 780	51	9 180
Benzoeharz	kg	4 700	11 280	—	—
Glaswaaren	Kisten	320	25 600	33	2 640
Ingwer	kg	3 200	1 600	—	—
Eisenwaaren	Fässer	268	32 160	79	9 480
Büffelhäute	kg	7 400	6 540	—	—
Stabeisen	„	17 000	3 400	—	—
Eisenabfälle	„	11 550	1 380	—	—
Zündhölzer	Groß	1 750	8 800	—	—
Packpapier	Ballen	482	9 640	60	1 200
Schreibpapier	Kisten	54	1 620	22	660
Farben	kg	850	240	—	—
Pfeffer	„	11 200	17 920	—	—
Petroleum	Kisten	112	980	—	—
Nardenöl	kg	4 500	1 800	—	—
Brotzucker	„	706 100	338 900	40 600	19 500
Rohzucker	„	13 600	5 440	—	—
Spirituosen	Fässer	94	18 800	37	7 400
Seide	Kisten	85	68 000	10	8 000
Stahl	kg	29 000	8 120	—	—
Metallgeld	—	—	1 343 000	—	—
Weißblech	Kolli	588	91 560	42	7 040
Zinnplatten	Kisten	312	6 540	—	—
Thee	„	788	78 800	—	—
Tabak	kg	250	500	—	—
Gewürze	„	6 300	7 100	—	—
Zusammen	—	—	3 666 680	—	107 580

2. Ausfuhr des Hafens von Mazagan im Jahre 1887.

		Menge.	Werth: Mark.
Mandeln	kg	152 100	137 140
Bohnen	"	2 414 060	218 060
Gerste	"	37 400	1 700
Kümmelsamen	"	2 950	1 180
Datteln	"	9 700	5 820
Fassock	"	8 400	1 060
Gummi, brauner	"	5 550	9 880
" Sandarak-	"	4 900	7 840
Ziegenfelle	Dutzend	5 500	110 000
Ziegenhaar	kg	1 400	1 120
Erbsen	"	6 303 220	1 145 900
Henna	"	36 800	26 460
Hörner	"	3 200	320
Haicks	Ballen	72	15 840
Mais	kg	10 459 240	770 740
Rosenblätter	"	3 200	2 560
Metallgeld	"	—	414 740
Verschiedenes	Kolli	132	8 960
Tackonit	kg	8 200	2 260
Wolle, gewaschen	"	190 170	271 160
" im Schweiß	"	136 400	108 280
Wachs	"	6 800	14 960
Wallnüsse	"	4 100	760
Weizen	"	71 720	5 460
Hanf	"	2 850	2 040
Zusammen	—	—	3 284 240

3. Schiffsverkehr im Hafen von Mazagan im Jahre 1887.

Nationalität.	Eingegangen.							Ausgegangen.						
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Fakturenwerth der Ladung.	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Fakturenwerth der Ladung.
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Mark.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Mark.
Britische	43	28 909	14	2 831	57	31 740	1 419 580	56	30 536	1	1 204	57	31 740	999 140
Französische	49	36 276	—	—	49	36 276	1 125 500	49	36 276	—	—	49	36 276	899 080
Spanische	79	8 106	6	906	85	9 012	1 071 200	82	8 484	3	528	85	9 012	1 259 960
Portugiesische	7	546	4	302	11	848	50 400	11	848	—	—	11	848	91 660
Dänische	—	—	2	245	2	245	—	2	245	—	—	2	245	34 400
Zusammen	178	73 837	26	4 284	204	78 121	3 666 680	200	76 389	4	1 732	204	78 121	3 284 240

Hiogo-Osaka.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre haben den hiesigen Hafen 59 Deutsche Schiffe (57 Dampfer und 2 Segelschiffe) besucht. 2 derselben kamen in Ballast an. 1 dieser Schiffe kam durch Verkauf unter fremder Flagge, die übrigen sind in demselben Jahre wieder ausgegangen, darunter 8 in Ballast.

Singapore.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Es kamen ein 259 Schiffe von 297 218 Reg.-Tonnen, darunter 7 in Ballast. Ausgegangen sind 250 Schiffe, darunter 31 in Ballast. Am Jahresschlusse waren 9 Deutsche Schiffe im Hafen.

Futschau.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre haben hier 27 Deutsche Schiffe (14 Segelschiffe und 13 Dampfer) verkehrt. In Ballast kamen ein 11 und liefen aus 2. Am Jahresschluß verblieb ein Deutsches Schiff im Hafen.

Batavia.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im Jahre 1887 16 Deutsche Schiffe, sämmtlich Segelschiffe, besucht. In Ballast kamen an 4 und liefen aus 5.

Soerabaya.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 22 Deutsche Schiffe (6 Dampfschiffe und 16 Segelschiffe) besucht. 11 derselben kamen in Ballast an. Von diesen Schiffen sind in demselben Jahre 20 wiederausgegangen, darunter 1 in Ballast. Am Jahresschlusse war je 1 Deutsches Schiff mit Laden bezw. Löschen beschäftigt.

Chemulpo.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre haben hier 12 Deutsche Schiffe (Dampfer) verkehrt. In Ballast kamen davon an 2; 9 liefen in Ballast und 2 theilweise in Ballast aus.

Malaga.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Wie schon das Jahr 1886 ein für Handel, Ackerbau und Gewerbe wenig günstiges gewesen ist, so ist das jetzt verflossene Jahr für hiesige Stadt und Provinz als das allerungünstigste seit einer langen Reihe von Jahren zu bezeichnen.

Nicht allein wurde wiederum durch Nachtfröste im Dezember 1886 und Januar 1887 der Ertrag der Zuckerernte auf ein recht unbedeutendes Quantum reduzirt, wie auch durch Frost im Dezember 1887 die 1888er Ernte theilweise in Frage gestellt, sondern auch fast alle anderen Produkte unserer Provinz ergaben einen bedeutend kleineren Ertrag, namentlich Rosinen in Folge der andauernden Verwüstungen der Weinberge durch die Reblaus und wegen heftiger Gewitterregen zur Zeit der Ernte. Nur Citronen haben einen größeren Ertrag als im Vorjahr geliefert.

Die Ausfuhr weist aus diesem Grunde durchweg bedeutend niedrigere Ziffern als in 1886 auf, und das Resultat des an und für sich schon geringen Ausfuhrhandels wurde durch ungünstige Konjunkturen auswärtiger Märkte noch mehr geschmälert, so daß die Ausfuhrgeschäfte mit wenigen Ausnahmen für die Produzenten sowohl als für hiesige Zwischenhändler wohl meist negative Resultate ergeben haben mögen. Unter dem Drucke der dadurch entstandenen Mindereinnahmen hat in erster Linie die Baulust noch mehr abgenommen, und die Einfuhr von Baumaterialien, namentlich von Holz, weist deshalb einen erheblichen Rückgang auf. Auch in fast allen anderen Artikeln, selbst in Konsumartikeln, hat die Einfuhr in auffälliger Weise abgenommen, obgleich in Bezug auf diese die Verminderung des Geschäfts auf andere Gründe zurückzuführen sein dürfte. Die Transiteinfuhr für das Inland hat nämlich in letzter Zeit stark abgenommen, weil man in Malaga unter sehr hohen Hafenabgaben und Bahnfrachten zu leiden hat. (Die Andalusischen Bahnen, einer Französischen Gesellschaft gehörig, haben die verhältnißmäßig höchsten Frachttarife unter den Spanischen Bahnen.)

Aus diesem Grunde hat auch die Zufuhr von Papier, Eisen-, Kurz- und Manufakturwaaren von Deutschland nur verhältnißmäßig beschränkte Ziffern erreicht, obgleich erfreulicherweise die Deutsche Industrie in diesen Artikeln nach wie vor der fremden Konkurrenz nicht nur vollkommen ebenbürtig geblieben ist, sondern dieselbe in manchen Waaren sogar überflügelt hat.

Nur von Sprit wurden augenscheinlich größere Mengen eingeführt, und obgleich der Schwedische Sprit hier nach und nach Boden gewinnt, so hat doch auch in dem verflossenen Jahre Deutschland den bei Weitem größeren Theil des hiesigen Bedarfs gedeckt, und erfreuen sich die Deutschen rektifizirten Sprite nach wie vor, trotz der gegen sie in's Werk gesetzten Anfeindungen entschiedenen großer Beliebtheit für die Verwendung zur Liqueurbereitung und Klärung und Verstärkung hiesiger Moste.

Nach dem oft nicht sehr genauen statistischen Material bezifferte sich die Ausfuhr der Hauptartikel ungefähr wie folgt:

Rosinen:	1887. Arroben.	1886. Arroben.
nach Deutschland und Nordeuropa	113 000	212 000
„ Großbritannien	150 000	185 000
„ Frankreich und Italien	193 000	213 000
„ Amerika	408 000	618 000
im Ganzen	864 000	1 228 000

Wein:	1887. Arroben.	1886. Arroben
nach Deutschland und Nordeuropa	53 000	135 000
„ Großbritannien	23 500	35 000
„ Frankreich und Italien	358 000	390 000
„ Amerika	75 000	54 000
im Ganzen	509 500	614 000

Weintrauben:	1887. Arroben.	1886. Arroben.
nach Deutschland und Nordeuropa	2 400	8 700
„ Großbritannien	27 000	20 800
„ Frankreich und Italien	2 400	10 500
„ Amerika	27 500	23 000
im Ganzen	59 300	63 000

Feigen:	1887. Arroben.	1886. Arroben.
nach Deutschland und Nordeuropa	18 000	34 000
„ Großbritannien	10 500	10 000
„ Frankreich und Italien	1 500	1 500
„ Amerika	1 600	6 500
im Ganzen	31 600	52 000

Schalen von Orangen und Pomeranzen:	1887. Arroben.	1886. Arroben.
nach Deutschland und Nordeuropa	18 800	5 950
„ Großbritannien	480	350
„ Frankreich und Italien	1 900	850
„ Amerika	1 100	1 950
im Ganzen	22 280	9 100

Citronen:	1887. Kisten.	1886. Kisten.
nach Deutschland und Nordeuropa	18 000	18 400
„ Großbritannien	71 500	50 600
„ Frankreich und Italien	24 000	4 800
„ Amerika	43 000	65 200
im Ganzen	156 500	139 000

Orangen und Pomeranzen:	1887. Kisten.	1886. Kisten.
nach Deutschland und Nordeuropa	350	7 600
„ Großbritannien	93 000	93 400
„ Frankreich und Italien	300	400
„ Amerika	8 000	300
im Ganzen	101 650	101 700

Mandeln, sowohl lange Jordan-, als breite süße Valencia:	1887. Arroben.	1887. Arroben.
nach Deutschland und Nordeuropa	2 700	9 400
„ Großbritannien	20 000	13 700
„ Frankreich und Italien	200	600
„ Amerika	15 400	15 300
im Ganzen	38 300	39 000

Olivenöl:	1887. Tons.	1886. Tons.
nach Deutschland und Nordeuropa	1 500	9 700
„ Großbritannien	200	3 300
„ Frankreich und Italien	700	3 000
„ Amerika	600	1 100
im Ganzen	3 000	17 100

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 204.

Blei:	1887. Centner.	1886. Centner.
nach Großbritannien	264 500	222 500
„ Frankreich	31 400	5 700
„ dem übrigen Kontinent Europas	6 500	14 800
im Ganzen	302 400	242 500

Eingeführt wurde dagegen:

		1887.	1886.
Sprit (zum größeren Theil von Deutschland)	Stückfässer	6 790	5 341
Bier	Fässer	1 308	464
„	Kisten	2 283	424
Käse	„	1 222	1 487
Butter	Fässer	562	1 054
Schmalz	„	5 317	5 350
Stärke	Kisten	9 798	11 318
Klipfisch	Centner	40 729	58 160
Bohnen	Säcke	2 985	13 799
Gerste	Fanegas	29 312	68 877
Weizen	Säcke	8 585	1 434
Mais	„	6 161	4 984
Garbanzos (Erbsen)	„	2 105	1 790
Reis	„	12 239	27 425
Kakao	„	1 225	2 256
Kaffee	„	7 985	8 987
Zucker	„	9 207	17 025
„	Fässer	85	26
„	Kisten	1 158	3 248
Eisenwaaren	„	4 108	1 678
Eiserne Faßreifen	Stück	11 187	20 726
„ Röhren	„	5 724	4 028
Draht	Rollen	1 468	4 296
Gußeisen	Centner	5 816	7 962
Stahl	Kisten	1 850	1 499
Blech	„	3 745	3 524
Maschinen und Maschinentheile	Tons	1 721	4 179
Salpeter und andere Chemikalien	Säcke	5 610	8 163
Kaustische Soda	Trommeln	4 112	2 782
Schwefelblumen	Säcke	2 718	3 394
Guano	„	10 741	10 065
Petroleum	Kisten	48 072	75 396
Baumwolle	Ballen	11 413	27 425
Faßdauben	Stück	347 651	860 806
Steinkohlen	Tons	51 174	55 611
Holzkohlen	„	1 553	4 062
Cement	Fässer	8 794	6 626
Ziegelsteine	Stück	43 509	199 294
Bauholz, Planken	Dutzend	23 061	34 014
„ Bretter	„	7 288	7 378
Pfeffer	Säcke	1 143	nicht ermittelt.
Eisenbahnschwellen	Stück	5 188	
Kurzwaaren	Kisten	1 718	
Gewebte Stoffe	„	2 107	
Theer	Fässer	489	
Eiserne Bettstellen	Kisten	1 178	
Papier	Ballen	1 885	

Von Deutschen Handelsschiffen sind 50 Dampfer ein- und ausklarirt worden, dieselben kamen sämmtlich beladen an und liefen bis auf einen, welcher in Ballast ausging, mit Ladung wieder aus.

Valparaiso.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im Jahre 1887 haben den hiesigen Hafen 112 Deutsche Schiffe von zusammen 114 797,22 Reg.-Tonnen besucht, und zwar 66 Dampfer von 79 703,69 Reg.-Tonnen und 46 Segelschiffen von 35 093,53 Reg.-Tonnen, darunter 9, welche den Hafen nur anliefen, und 4, welche den Hafen wegen Haverei aufsuchten. 3 Schiffe waren in Ballast. Ausgegangen sind im Laufe des Jahres 109 Schiffe, darunter 2, welche zu Beginn des Jahres im Hafen waren. 23 derselben verließen den Hafen in Ballast. Am Jahresschluß waren 5 Segelschiffe von 2870,50 Reg.-Tonnen im Hafen.

Nichtdeutsche Schiffe kamen von Deutschen Häfen (Hamburg) 3 (Britische) mit Stückgütern. Von ebensolchen Schiffen ging nach Deutschen Häfen (Hamburg) 1 mit Salpeter.

Montevideo.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Von meldepflichtigen Deutschen Schiffen sind im Jahre 1887 71 hier eingegangen, darunter 3 in Ballast und 1 wegen Haverei. 1 dieser Schiffe wurde verkauft. Von den übrigen 70 Schiffen verließen in demselben Jahre 68 den Hafen, darunter 27 in Ballast. Am Jahresschlusse waren 2 Deutsche Schiffe im Hafen.

Cartagena.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenem Jahre haben 4 Deutsche Schiffe den hiesigen Hafen besucht 3 derselben kamen in Ballast an und nahmen Blei bezw. Manganerz in Ladung; 1 Schiff lief den Hafen an, um seine Ladung umzustauen.

Halifax.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 8 Deutsche Schiffe besucht, darunter 2 in Haverei. Sämmtliche Schiffe, darunter 4 von Hamburg, waren beladen, davon löschten hier 54, 2 gingen mit ihrer Ladung weiter; 2 Schiffe liefen in Ballast aus.

San Francisco.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den Hafen von San Francisco haben im abgelaufenem Jahre 23 Deutsche Schiffe besucht; dieselben brachten sämmtlich Ladung, 6 liefen in Ballast aus.

In Port Townsend haben 7 Deutsche Schiffe verkehrt; 6 derselben kamen in Ballast an und nahmen Holz in Ladung. Ueber 1 fehlen nähere Angaben.

In Port Blakely ist 1 Deutsches Schiff eingegangen; dasselbe kam in Ballast und nahm Bauholz in Ladung.

In San Pedro und San Diego hat je 1 Deutsches Schiff verkehrt; dieselben brachten Kohlen und gingen in Ballast aus.

In Port Discovery lief 1 Deutsches Schiff am Jahresschluß in Ballast ein.

Alexandrien.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im Jahre 1887 12 Deutsche Schiffe besucht, darunter 10 Postdampfer des Norddeutschen Lloyd, welche die Verbindung mit Triest via Brindisi unterhielten. Von den beiden übrigen Schiffen brachte das eine eine Ladung Glas von Antwerpen und das andere gemischte Ladung von Jaffa. Beide Schiffe gingen in Ballast wieder aus.

Messina.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Verursachten in früheren Jahren die Quarantänemaßregeln eine Störung für Schifffahrt und Handel, so war es im Jahre 1887 die Cholera, welche in noch höherem Grade schädigend einwirkte. Schon deren Auftreten im Frühjahr in Catania, dann im benachbarten Calabrien, und die vereinzelten Fälle im Laufe des Sommers in Messina selbst, übten einen schweren Druck auf Handel und Wandel aus. Eine vollständige Lähmung trat aber sofort ein, als die Krankheit gegen Mitte September einen epidemischen Charakter annahm. Diese Geschäftsstockung äußerte vornehmlich gegen Ende des Jahres ihre einschneidenden Nachwirkungen, die noch fortdauern und sich schon in zahlreichen Konkursen kundgeben. Auch abgesehen von den Folgen dieser Epidemie war das Jahr 1887 als ein ungünstiges zu betrachten; die Hauptprodukte Siziliens: Agrumen, Schwefel und Wein, litten unter den denkbar ungünstigsten Konjunkturen, und schließlich gesellte sich diesen Uebeln noch ein neues hinzu, die Agrarkrisis, die akut zu werden droht.

Schiffsbewegung.

Der bereits für das Jahr 1886 konstatirte Rückgang der Schiffsbewegung des Hafens von Messina hat sich im Jahre 1887 fortgesetzt, wenn auch in Betreff der Anzahl der Schiffe in weit geringerem Maße, so doch um so beträchtlicher im Tonnengehalt.

	Schiffe	Reg.-Tonnen.
Es liefen 1887 ein	4643	1 405 450
dagegen 1886	4675	1 466 703
also 1887 weniger	32	61 253
Davon waren Dampfer 1887	1734	1 281 380
1886	1811	1 332 207
mithin weniger 1887	77	50 827
Segelschiffe 1887	2909	124 070
1886	2864	134 496
also 1887 mehr	45	—
weniger	—	10 426

In der Dampferfahrt zeigt sich eine ziemlich starke Zunahme für die Italienische Flagge, 121 Dampfer und 144 071 Reg.-Tonnen.

Dagegen hat den stärksten Rückgang in der Dampfschifffahrt Frankreich erlitten (um 135 Dampfer und 151 193 Reg.-Tonnen), dann folgt zunächst Deutschland mit einem Minus von 26 Dampfern und 16 241 Reg.-Tonnen. Der Rückgang bei dem Verkehr Deutscher Schiffe und auch wohl bei dem anderer Länder ging aus dem Umstande hervor, daß das Anlaufen Messinas, wie überhaupt Siziliens, während der Cholerazeit möglichst vermieden wurde, weil die Nachbarländer, insbesondere was Deutschlands Schifffahrt betraf, Spanien, Portugal, Algerien die Sizilianischen Provenienzen mit Quarantänen belegt hatten.

In der Segelschifffahrt war Deutschland durch einen Schooner von 126 Reg.-Tonnen, denselben wie im Vorjahre, vertreten.

Ein Vergleich der letzten 5 Jahre ergiebt für die Gesammtschifffahrt folgendes Resultat:

	Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
1883	1955	1 440 422	4319	200 906	6274	1 641 328
1884	1599	1 235 046	3518	181 572	5117	1 416 618
1885	1745	1 316 522	3805	179 567	5550	1 496 089
1886	1811	1 332 207	2864	134 496	4675	1 466 703
1887	1734	1 281 380	2909	124 070	4643	1 405 450

Das Jahr 1887 steht also im Gesammtschiffsverkehr, sowohl an Zahl der Schiffe, als an Tonnengehalt, am tiefsten.

Deutschland, welches bei der Segelschifffahrt garnicht in Betracht kommt, steigt im Dampferverkehr von der seit Jahren innegehabten vierten Stufe auf die dritte. Die Konkurrenz Norwegens gegen Deutschland scheint sich in gleichem Verhältniß zu halten, denn ebenso wie der Antheil beider Länder zurückgegangen ist, so bleiben auch die Differenzen in Schiffszahl und Tonnengehalt ziemlich gleich, zu Gunsten Deutschlands. Faßt man Schweden und Norwegen zusammen, so weisen diese allerdings ein Plus von 9 Dampfern gegen Deutschland auf, dagegen ein Minus von rund 12 000 Reg.-Tonnen, welches auch durch die Norwegische Segelschifffahrt (6 Schiffe von 1224 Reg.-Tonnen) nur wenig verändert wird.

In nachstehender Tabelle ist der Schiffsverkehr mit Unterscheidung der Flaggen zusammengestellt:

Dampfer.			Segelschiffe.		
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.		Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Italien	1095	700 670	Italien	2759	96 319
Großbritannien	434	425 002	Griechenland	84	17 936
Deutschland	50	50 397	Großbritannien	38	4 475
Norwegen	43	17 367	Dänemark	8	1 265
Dänemark	29	22 032	Norwegen	7	1 350
Niederlande	22	16 763	Türkei	6	800
Schweden	16	11 006	Oesterreich	5	1 634
Frankreich	15	16 099	Samos	1	165
Belgien	12	11 226	Deutschland	1	126
Griechenland	8	4 766			
Oesterreich	5	2 958			
Rußland	3	1 783			
Spanien	2	1 611			
Zusammen	1734	1 281 380	Zusammen	2909	124 070

In Betreff der Schiffsfrachten, wie sie sich zur Zeit stellen, mag auf nachstehende Tabelle verwiesen werden, wobei zu bemerken ist, daß die Frachten für Hamburg stabil sind, da der Sloman-Linie keine Konkurrenz entgegensteht; die anderen Frachten dagegen sind Schwankungen unterworfen, je nach der jeweiligen Konkurrenz.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 688.

Waarengattung.	Hamburg, Bremen.	Amsterdam, Rotterdam.	Kopenhagen.	Stettin, Danzig, Königsberg.
Bimsstein	40 Schill. pro 1000 kg.	25 Schill. + 5 pCt. pro 1000 kg.	35 Schill. pro 1000 kg.	40 Schill. pro 1000 kg.
Oel und Wein	25 Mark pro 1000 kg.	Desgl.	28 Schill. pro Faß zu 1034 kg.	30 Schill. pro Faß zu 1034 kg.
Mandeln	25 Mark pro 1000 kg.	2 Schill. 6 Pce. + 5 pCt. pro Ballen.	3 Schill. pro Ballen.	3 Schill. 6 Pce. pro Ballen.
Seifenwurzel	34 Mark pro 1000 kg.	—	—	—
Essenzen	12 Mark pro Kiste.	6 Holl. Gulden + 15 pCt. pro Kiste.	14 Schill. + 15 pCt. pro Kiste.	17 Schill. + 15 pCt. pro Kiste.
Manna	10 Mark pro Kiste.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Agrumen in Lake	18 Mark pro Pipe.	18 Schill. + 5 pCt. pro Pipe.	20 Schill. pro Pipe in full.	22 Schill. 6 Pce. pro Pipe.
Agrocotto	12 Mark pro Pipe.	20 Schill. + 5 pCt. pro Pipe.	Desgl.	Desgl.
Schwefel:				
ab Catania	12 Mark pro Ton.	13 Schill. pro Ton.	13 Schill. pro Ton.	16 Schill. pro Ton.
„ Girgenti	13 Mark pro Ton.	13 Schill. pro Ton in full.	Desgl.	Desgl.
„ Licata	18 Mark pro Ton.	Desgl.	Desgl.	Desgl.
Lakritzen	25 Mark pro 1000 kg.	35 Schill. + 5 pCt. pro 1000 kg.	35 Schill. pro 1000 kg.	37 Schill. 6 Pce. bis 40 Schill. pro 1000 kg.
Sumach	Nach Vereinbarung.	—	Nach Vereinbarung.	8 bis 10 Schill. pro Ballen.
Agrumen	1,50 Mark pro Kiste.	75 Cents + 5 pCt. pro Kiste.	1 Schill. 6 Pce. pro Kiste.	2 bis 3 Schill. pro Kiste.
Weinhefe	Nach Vereinbarung.	Nach Vereinbarung, etwa 15 Schill. pro Ton in full.	—	Nach Vereinbarung.

Der Deutsche Einfuhrhandel und seine Konkurrenzen.

Gruppe I.[1]) Chemische Industrie.

Chemische und pharmazeutische Präparate.

Chinin, welches in Italien eine große Rolle spielt, nicht nur in den Malaria-Gegenden, sondern auch in allen vorkommenden Fieberfällen, wird mit Vorliebe von Deutschland bezogen und hat das Französische Fabrikat beinahe gänzlich verdrängt.

Anilinfarben, sowie künstliches Alizarin sind ein Hauptartikel der Deutschen Einfuhr; Köln, Nürnberg und Stuttgart zeichnen sich darin aus.

Druckfarben leiden, bei mäßiger Zufuhr, unter der Italienischen Konkurrenz, doch sind die guten Qualitäten nur aus Deutschland zu beziehen.

In Stearinkerzen und Schwefelsäure ist Deutschland wegen der Fracht- und Zollverhältnisse nicht leistungsfähig, in ersterem Artikel ist Marseille bedeutend.

Droguen und Farbwaaren werden dagegen viel aus Deutschland bezogen, von Köln, Stuttgart, Nürnberg.

Ebenso chemische Präparate für pharmazeutische, photographische und technische Zwecke.

Toilettenseifen und Parfümerien. Karlsruhe, Frankfurt a. M., Stuttgart machen seit Jahren den Französischen Fabrikanten gute Konkurrenz, und es ist eine stete, wenn auch kleine Zunahme der Einfuhr bemerklich.

Wichse. Aachen, Stuttgart, Augsburg und andere Plätze haben sich auch in diesem Artikel gut eingeführt.

Kunstdünger ist kein Artikel für Italien. Ebensowenig Leim, der billig und gut in Genua und Palermo hergestellt wird, wie überhaupt da, wo größere Gerbereien bestehen.

Schießpulver. Es wird etwas von Rottweil, Hamburg eingeführt, hauptsächlich aber Zündschnüre, doch nicht in bedeutendem Maße.

Gruppe II. Nahrungs- und Genußmittel.

Bonbons- und Chokoladenfabrikation machen vergebliche Anstrengungen, in Italien sich Eingang zu verschaffen; einmal gestatten es die Italienischen Zollverhältnisse nicht und zweitens ist die einmal gut eingeführte Schweizer Marke schwer wieder zu verdrängen.

Kaffeesurrogate. Ein Haus in Ludwigsburg mit einer eigenen Fabrik in Mailand arbeitet in großem Maße, den Markt beinahe vollständig beherrschend.

Nudeln und Maccaroni. In diesem Artikel kann Deutschland mit den großartigen Fabriken in Neapel und Genua nicht konkurriren.

Bier. Dieser früher in Sizilien kaum gekannte Artikel nimmt jährlich an Bedeutung zu, und hauptsächlich sind es die bedeutendsten Brauereien Münchens, die sich an den Lieferungen betheiligen, und einer Wiener und einigen Dänischen und Schwedischen Brauereien den Rang abgelaufen haben.

Zucker, der in Italien meistens nur in Mehl und Brocken zur Verwendung kommt (Pilé), wurde bis vor wenigen Jahren in ganz bedeutenden Quantitäten von Deutschland über Hamburg nach Italien eingeführt (auch Oesterreich-Ungarn, namentlich Böhmen konkurrirte darin), allein seitdem die Zölle, bezw. die Fabrikatsteuer, erhöht wurden, kommt überhaupt kaum noch ausländischer Zucker nach Italien, welches für den Bezug dieses Artikels ausschließlich auf das Ausland (Niederholland) angewiesen war.

Schaumweine, Liköre und Essenzen haben aus naheliegenden Gründen ein nur sehr eng begrenztes Absatzgebiet für Deutschland in Italien. Ebenso Senfessig.

Käse. Aus dem südlichen Bayern kommt Einiges hierher, doch kann das Produkt mit dem Schweizerischen, wie auch Italienischen schwer konkurriren. Versuche Holsteinischer Fabrikanten, die sogenannten Margarinkäse hier einzuführen, scheiterten bald. Die Niederlande behaupten sich in diesem Artikel immer noch ein gutes Absatzgebiet.

Cigarren und Tabak bleiben, des bestehenden Monopols halber, vom Verkehr ganz ausgeschlossen, jedoch bedient sich die Regieverwaltung nicht ungern der Papiercigarretten der Firma „Laferme" in Dresden, jedoch auch nur der wohlfeilen Sorten.

Gruppe III. Steine, Thon- und Glaswaaren.

Bimsstein exportirt Sizilien selbst, und Bausteine werden ihm durch die großen Lavafelder und Marmorbrüche in hinreichendem Maße geboten, so daß eine Einfuhr ausgeschlossen ist. Dagegen

[1]) Die Gruppen entsprechen den Italienischen Zolltarif-Kategorien.

kommen Porzellan und Steingut in nicht unbedeutenden Mengen vom Württembergischen Schwarzwald und der Bayerischen Pfalz hierher, auch Fayencen aus Saargemünd. Majoliken nach Vorbildern der Renaissance finden gern Käufer, und in letzterem Artikel bietet die Deutsche Fabrikation der Pariser und namentlich der Böhmischen Konkurrenz die Spitze.

Thonwaaren und Terrakotten sind eine Spezialität, die in Messina, Catania und Caltagirone ihren Sitz hat und wegen ihrer Originalität und wirklich künstlerischen Auffassung nicht leicht von ausländischer Konkurrenz verdrängt werden kann. In irdenen Waaren für Haus- und Küchengeräth ist die Mettlacher Firma gut eingeführt.

Hohlglas und Fensterglas. Nachdem auf Sardinien großartige Glasbläsereien gegründet wurden, hörte die Einfuhr ausländischer Produkte beinahe gänzlich auf, und in Fensterglas haben die Englischen Fabriken die Belgischen, wegen besserer Verpackung, beinahe völlig verdrängt.

Gruppe IV. Maschinen, Eisenbahnmaterial.

Werkzeuge und Apparate.

Bei dem überaus großen Bedarf für den Eisenbahnbau und -Betrieb in Italien, und zunächst in Sizilien, kann unmöglich die inländische Industrie, obgleich ihr bei allen Bedarfsvergebungen auf behördliche Anordnung der Vorzug gegeben werden muß, den ganzen Bedarf decken, sondern es geht ein guter Theil der Aufträge nach dem Auslande. So findet man auf allen Sizilianischen Linien Lokomotiven und Tender aus den Fabriken in Eßlingen, München, Chemnitz, Cassel, Berlin, sowie Wagen aus Nürnberg.

In Dampfkesseln und Lokomobilen scheint die Englische Konkurrenz noch immer nicht geschlagen zu sein, obwohl in ersterem Artikel eine Steigerung der Deutschen Einfuhr bemerkbar ist. Was aber eiserne Eisenbahnbrücken (auch Provinzialstraßenbrücken) anbelangt, so wurden solche in den letzten Jahren fast ausschließlich von den Dortmunder Eisenwerken geliefert, dem Vernehmen nach zur größten Zufriedenheit der mit der Abnahme betrauten Italienischen Techniker.

Buchdruck- und lithographische Pressen sind in den letzten Jahren viel von Deutschland eingeführt worden, aber auch in diesem Artikel beginnt das Italienische Fabrikat, immer gestützt auf die hohen Zölle, dem Deutschen den Rang abzulaufen.

Einen großen Aufschwung nimmt in den letzten Jahren in Sizilien die Mühlenindustrie; die Maschinen sind meist Wiener und Schweizerische.

Feilen. Einen ganz bedeutenden Absatz fand Deutschland bis jetzt in diesem Artikel nach Italien, und Deutsche Feilen konnten mit denen der besten Englischen Firmen Sheffields konkurriren; Remscheid, Iserlohn, Lennep und andere Rheinpreußische Fabrikstädte hatten bis daher ein gutes Geschäft nach Italien gemacht. Der neue Italienische Tarif bemißt nun aber den Zoll dieses Artikels nach der Feinheit und Anzahl der Hiebe, und damit ist diesem Deutschen Einfuhrartikel, zu Gunsten der in Turin lebhaft sich entwickelnden Feilenfabrikation, die Möglichkeit der Konkurrenz benommen.

Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe. Was darin bis jetzt in Sizilien gekauft wurde, ist nur Englisches, in Ausnahmsfällen auch Oesterreichisches Fabrikat, Deutsche Marken ließen sich noch nicht sehen.

Brennerei-Einrichtungen. Sachsen hat in diesem Artikel Einiges geleistet (auch eine Fabrik in Cassel), und bei der großartigen, wachsenden Spiritusfabrikation ist für die nächste Zeit ein größeres Geschäft für Deutschland in Aussicht zu stellen.

Oelmühlen-Einrichtungen. In dieser Branche dürfte der Deutschen Industrie noch ein weites Feld in Aussicht stehen, da darin bisher soviel wie Nichts hier geschaffen worden ist.

Gruppe V. Wagen, Feuerwehrgeräthe.

Gurte, Seilerwaaren.

Die ungünstigen Frachtverhältnisse, bezw. die weiten Entfernungen lassen in ersterem Artikel keine Konkurrenz zu.

In Feuerwehrgeräthen wird Einiges aus Ulm bezogen.

Gurten- bezw. Ledertransmissionen liefert Hannover fast ausschließlich für die wenigen in Sizilien bestehenden Fabriken.

In Schiffstauen möchten wohl Stettin und Danzig mit ihren Fabrikaten konkurriren, können aber gegen das Italienische Flachsfabrikat und das billigere Jutefabrikat nicht aufkommen.

Gruppe VI. Lederindustrie.

In Sohlleder unterliegt jegliche ausländische Konkurrenz dem wirklich guten Sizilianischen Fabrikat, welches aus Südamerikanischen Häuten gegerbt, mit einer Mischung bester Sardinischer Eichenrinde und den von Smyrna eingeführten Galläpfeln (vallonea) hergestellt wird.

Für Oberleder ist dagegen Deutschland, wegen der Geschmeidigkeit des Fabrikats, trotz des hohen Zollsatzes (jetzt 80 Centesimi für das Kilogramm), der Hauptbezugsplatz geworden und hat Frankreich in den letzten Jahren in diesem Artikel völlig verdrängt. Es sind hauptsächlich die hervorragenden Wormser Häuser zu nennen. Dieselben, sowie Firmen in Mainz liefern auch, ohne jegliche Konkurrenz, ihre berühmten Lackleder und lackirte Kuhhäute (vachettes).

In Ziegenleder (chagrin) ist Kirn a. d. Nahe eine noch von keiner anderen übertroffene Fabrik, und die Mailänder Fabrikanten bemühen sich vergeblich, dieses Fabrikat nachzuahmen.

Was von Oberleder und Ziegenleder gesagt ist, nämlich betreffs des beinahe ausschließlichen Konsums Deutschen Fabrikats, gilt auch für feines Sattler-, Etuis- und Glaceeleder, das von Offenbach und Mainz bezogen wird.

Ledergalanteriewaaren. In diesem Artikel sind Offenbach und Stuttgart, aus unbekannten Gründen, in den letzten Jahren beinahe ganz von Wien verdrängt worden.

In fertigen Schuhwaaren hat wohl Pirmasens in der Rheinpfalz schon Lieferungsversuche gemacht, hat sich aber bei den überaus billigen Arbeitskräften Siziliens zurückgezogen.

Gruppe VII. Metallverarbeitung.

Waffen.

Es bleibt in Italien, wo Jeder Jäger sein und sein Gewehr haben will, noch ein bedeutender Bedarf an Jagdflinten zu decken; dieser Artikel wird meist aus Frankreich und Belgien bezogen, zum geringsten Theile aus Deutschland.

Messer und chirurgische Instrumente.

Gute und billige Messerklingen liefern Sheffield und Birmingham; Rheinpreußen liefert Schlösser der verschiedensten Art mit entschiedenem Vortheile über erstere.

Auch in chirurgischen Instrumenten wird Einiges von Deutschland eingeführt, doch ist der Umsatz überhaupt ein unbedeutender.

Hütten- und Gießerei-Erzeugnisse.

In rohem Gußeisen kann Italien seinen Bedarf nicht ganz im Lande selbst decken, und die Italienische Regierung hatte deshalb auch zollfreie Einfuhr bewilligt, wovon Schottland im höchsten Maße Gebrauch machte, allein jetzt legt es, nach dem neuesten Zolltarif, auch einen Zoll auf dieses Produkt.

Walzeisen und Eisenbleche. In den letzten Jahren hat sich in Italien die Fabrikation dieses Artikels sehr gehoben; Savona und Piombino nehmen den ersten Rang ein. Englisches Eisen wird in den Dimensionen 1:2 in Italien eingeführt, und das beste Schwedische, unter dem Hammer, nicht unter der Walze geschmiedete Stangen- und Hufnageleisen nimmt in den Nummern 1 bis 10 auch Antheil an der Einfuhr.

In doppeltem T-Eisen für Bauzwecke läßt Belgien keine andere Nation aufkommen; dagegen kann konstatirt werden, daß in Lieferungen von fertig auf den Platz gestellten Brücken für Eisenbahnen und andere Straßenbauten, wie schon oben erwähnt, Deutschland einen nicht unerheblichen Antheil nach Sizilien liefert, wobei die Dortmunder Werke hauptsächlich ihre Leistungsfähigkeit bethätigen.

In gewelltem und galvanisirtem Eisenblech zu Dachbedeckungen ist in Bezug der Wohlfeilheit dem Englischen Produkt noch keine Konkurrenz erwachsen.

Blech und Blechwaaren. In diesen Artikeln leistet Württemberg Hervorragendes, so namentlich Fabriken in Göppingen, Eßlingen, Ludwigsburg, die ziemlich bedeutend nach Italien und Sizilien arbeiten.

In der Lampenindustrie spielt Berlin eine hervorragende Rolle und konkurrirt glücklich mit der Böhmischen.

Zink, Zinkbleche und Zinkprodukte. An der Konkurrenz in diesen Artikeln nehmen wohl alle zinkproduzirenden Länder Theil, mit Ausnahme Schlesiens, welches der ungünstigen Frachtverhältnisse wegen weder auf dem Wasserwege über Hamburg auf der Oder und Elbe, noch auf dem etwas theureren Landwege über Triest, an dem Wettstreit theilnehmen kann. In erster Linie sind es die Werke der Vieille Montagne in Deutschland und Belgien, die über Amsterdam und Rotterdam den Markt beherrschen.

Kupfer- und Messingbleche. Thüringen liefert seinen kleinen Antheil an dem Italienischen Konsum, könnte aber diesen Antheil noch bedeutend vergrößern.

Bronzearbeiten und Gold- und Silberschmiedekunst. Hierin hat die Deutsche Industrie Paris und Genf förmlich verdrängt, was namentlich dem Umstand zuzuschreiben ist, daß Pforzheim nun auch 18karätige, anstatt wie früher 14karätige Arbeit liefert. Es fehlt den Deutschen Fabrikaten nicht an eignem guten Geschmack, wie er den Italienischen Ansprüchen genügt.

Groß- und Kleinuhrenfabrikation. Schramberg und Waldkirch im Schwarzwald sind in Wanduhren gut eingeführt, doch droht ihnen eine billige Konkurrenz aus Wien.

In Standuhren behauptet Paris immer noch den Platz; und in Taschenuhren ist der hochentwickelten Schweizer Industrie in den Kantonen Schaffhausen und Biel nicht beizukommen.

In sogenannten Weckeruhren macht Stuttgart neuerdings den Amerikanischen eine nicht ganz erfolglose Konkurrenz.

Mathematische, physikalische, meteorologische Instrumente beziehen die Italienischen technischen Institute mit Vorliebe aus Deutschland, und es fehlt selbst in diesen Artikeln nicht an Geschäftsreisenden.

Es sind ferner noch zu erwähnen eiserne Drahtstifte, von denen hier für die Fabrikation der Orangen- und Citronenkisten enorme Mengen verbraucht werden und die hauptsächlich Rheinpreußen liefert.

Ferner auch eiserne Holzschrauben gleicher Provenienz, während Eisendraht selbst in Turin und Brescia fabrizirt wird.

In eisernen Gartenmöbeln wird ebenfalls Einiges aus Deutschland bezogen, kann aber nicht als bedeutend hervorgehoben werden.

Gruppe VIII. Holzverarbeitung, Kurzwaaren.

Obgleich die Möbelindustrie in Italien in Geschmack und Ausführung anderen Ländern durchaus nicht nachsteht und Vieles selbst produzirt, so schließt es doch nicht aus, daß bedeutende Berliner und Stuttgarter Fabrikanten in Herstellung vollständiger, geschmackvoller Zimmereinrichtungen von Zeit zu Zeit sich ebenfalls betheiligen. Auch kleinere Gegenstände, wie Rauchtische, Schirmständer, Nähtische u. A. kommen von dort, wie auch von Liegnitz 2c.

Goldleisten, wie auch Spiegel- und Bilderrahmen werden viel aus Deutschland bezogen, namentlich aus Mainz und Frankfurt a. M. Holzdraht zur Zündholzfabrikation kommt in einigen Waggonladungen aus dem Bayerischen Wald bei Passau hier an.

An Brettern und Nutzholz, an dem es nach der Verwüstung der schönen Wälder Siziliens im vorigen Jahrhundert hier gänzlich fehlt, hat Oesterreich, und zunächst die Provinzen Görz und Galizien, seinen Hauptantheil an der Einfuhr; der Konsum ist ein ganz enormer.

Holzspielwaaren und Holzgalanteriewaaren. Nürnberg und Sonnenberg stehen in diesem Artikel unerreichbar und ohne Konkurrenz da.

Holzwaaren, Haushaltgeräthe, Bürsten, Pinsel. Württemberg liefert Einiges (Ravensberg).

Gruppe IX. Textilindustrie.

Wolle, Baumwolle, Seiden, Faden, Garne.

Der gegenwärtige Zolltarif enthält für einige Artikel so hohe Sätze, daß der Handelsstand sich selbst nicht über die Folgen klar ist. Es kann leicht kommen, daß manche Artikel, die bis jetzt mit Vorliebe aus Deutschland bezogen wurden, in Zukunft von der Einfuhr ausgeschlossen sein werden. Es seien hier nur einige genannt:

wollene Flanelltücher aus Hof und Schwarzenberg i. Voigtlande;
halbwollene Damenkleiderstoffe, brochirt aus Chemnitz und Apolda;
Tuchwaaren aus Leipzig und Schlesien;
wollene gewirkte Shawls aus Berlin;
feine Wolltuchstoffe aus Lennep und Aachen.
Seiden- und Halbseidenstoffe aus Barmen und Elberfeld.

Alle diese Plätze arbeiteten stark nach Italien und hatten den Französischen Produkten schon längst den Vorrang abgelaufen, und nur noch in ganz bestimmten Artikeln traten England und Oesterreich als Konkurrenten, aber erst nach Deutschland auf.

Das Vorstehende gilt auch für wollene, halbwollene, baumwollene und leinene Gewebe, Filz und Posamentierwaaren. Gerade in letztgenanntem Artikel stellten Berlin, Mainz, Frankfurt a. M. und Sachsen ihr Hauptkontingent, aber schon jetzt sucht Mailand, und nicht erfolglos, die ausländische Konkurrenz zu bekämpfen.

Strumpf- und Strickwaaren kommen aus Sachsen und Württemberg; letzteres, hauptsächlich mit seinen Jäger'schen Normalwollstoffwaaren, verdrängte in den letzten Jahren durch Wohlfeilheit, Güte und Schwere des Stoffs die Nottinghamer Fabrikate beinahe gänzlich.

Von **Korsets** wird nur Deutsches, besonders Württembergisches Fabrikat eingeführt, welches das Französische völlig aus dem Felde schlug.

Ueber **Weißwaaren** ist nicht gleich Günstiges für Deutschland zu melden.

Bekleidungsgegenstände (Konfektion). Berlin, wie auch Mainz und Frankfurt a. M. befriedigen so ziemlich den ganzen Bedarf, und ihre Reisenden, auch für Aussteuergegenstände, besuchen sogar die Privatkundschaft.

Gruppe X. Musikalische Instrumente.

Orgeln und Orchestrions. Ueber die Einfuhr von größeren Kirchenorgeln in den letzten Jahren konnte nichts in Erfahrung gebracht werden, dagegen ist die Einfuhr von Orchestrions eine bedeutende. Ebenso ist für **Mundharmonikas** keine andere Quelle zu nennen als Deutschland. Markneukirchen liefert diese, wie auch **Ziehharmonikas**, **Holz- und Blasinstrumente**, **Klaviere** und **Harmoniums**. Noch vor wenigen Jahrzehnten waren solche in Messina noch zu zählen, auf dem Lande kannte man diesen Artikel überhaupt nicht. Heute dagegen ist wohl kaum ein Haus zu finden, das nicht mehrere dieser Instrumente aufzuweisen hätte. Sämmtliche bedeutenderen Pianofortefabrikanten Deutschlands dürften hier gut vertreten sein, wogegen Paris und Wien ganz vom Schauplatz zurückgetreten sind; nur Zürich bietet Deutschland noch eine schwache Konkurrenz.

Gruppe XI. Papierindustrie und polygraphische Gewerbe.

Papier. Nur in Luxuspapieren, sowie in lithographirten Karten, Kärtchen ꝛc. liefert Berlin Einiges.

In **Geschäfts- und Kopirbüchern** liefert Deutschland Nichts.

Die **Bücherproduktion** hat in den letzten Jahren wohl in keinem Lande so große Fortschritte gemacht, als in Italien, aber auch nirgends in der Welt wird man, bei verhältnißmäßig gutem Druck und Papier, so billige Bücher kaufen als in Italien. Ein großer Theil der hierfür nöthigen Maschinen wird wiederum aus Deutschland bezogen, ebenso **Druck- und Schrifttypen**, in welchen sich Frankfurt a. M. gut eingeführt hat und sich durch die Feinheit des Artikels neben der sich regenden Konkurrenz von Bologna und Mailand auszeichnet. **Clichés** und **Galvanos** werden in Italien selbst fabrizirt, und die **Photographie** bezieht nur wenige ihrer **Präparate** aus Deutschland.

Es ist schließlich mit Genugthuung zu konstatiren, daß die regelmäßigen Dampferlinien von Hamburg und Bremen stets gute Geschäfte machen und, falls durch die neue Gesetzgebung hierin keine Aenderung eintritt, auch machen würden, wenn sie ihre Fahrten verdoppelten. So wie es ist, und auch wegen mangelnder direkter Dampfschiffsverbindung nach der Ostsee, bemächtigen sich Dänemark und Schweden des Ausfalls.

Smyrna.

(**Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.**) Im abgelaufenen Jahre haben hier 3 Deutsche Schiffe (Dampfer) verkehrt. In Ballast kamen an 2 und lief aus 1.

Bologna.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das Einfuhrgeschäft aus Deutschland war im abgelaufenen Jahre ein sehr reges, ja dasselbe gestaltete sich sogar in der 2. Jahreshälfte zu einem ungewöhnlich lebhaften, da in Voraussicht der bevorstehenden Zollerhöhungen von vielen Artikeln noch große Bezüge gemacht wurden.

Einstweilen kann konstatirt werden, daß im abgelaufenen Jahre die Zunahme der Einfuhr Deutscher Industrie-Erzeugnisse auf dem diesseitigen Markt unverkennbar war und daß die Ueberlegenheit, insbesondere der Berliner Industrie-Artikel über die einst hierorts bevorzugten Pariser Provenienzen, welche nun haben weichen müssen, eine immer durchschlagendere geworden ist.

Eine weitere Branche, in welcher die Deutsche Industrie bei der Einfuhr nach Italien von Jahr zu Jahr mächtigere Erfolge zu verzeichnen hat, ist jedenfalls auch diejenige der Maschinen und Geräthe für landwirthschaftliche sowohl als industrielle Zwecke.

Die Ausfuhr aus dieser Gegend umfaßt fast ausschließlich Landesprodukte und war im abgelaufenen Jahre eine besonders belangreiche nach Deutschland in unserem Hauptprodukt Hanf.

Bei einer qualitativ sehr mittelmäßigen, quantitativ dagegen ganz überschwänglichen Ernte, waren die Einkaufsgelegenheiten für die Deutschen Spinnereien außerordentlich günstige, und letztere, welche die hiesige Produktion zum größeren Theil aufnehmen, haben nicht versäumt, bei so unerhört niedrigen Preisen reichlich einzukaufen.

Nächst Hanf spielten Sämereien — Klee- und Luzernesaat — im Export die größte Rolle, und auch dieser Artikel ging in ziemlich ansehnlicher Menge nach Deutschland bei mäßigen Preisen.

Reis, früher ein nicht unbedeutender Artikel, ist in Folge der im Frühjahr eingetretenen Zollerhöhung im Preise gestiegen und gelangt numehr in unbedeutendem Maße zur Ausfuhr nach Deutschland.

In sonstigen hiesigen Landesprodukten, als Bohnen, Honig, Viktualien, Geflügel, Wein und Fleischwaaren hält sich die Ausfuhr ebenfalls in verhältnißmäßig bescheidenen Grenzen.

Schließlich mag hier noch Erwähnung finden, daß im Jahre 1888 vom 1. Mai bis Ende Oktober hierselbst eine landwirthschaftliche und industrielle Bezirksausstellung (die Aemilia und Romagna umfassend) stattfinden wird.

Melbourne.

(**Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.**) Im abgelaufenem Jahre sind 45 Deutsche Schiffe, sämmtlich mit Ladung, darunter 9 mit Stückgütern von Hamburg, hier eingegangen. 1 dieser Schiffe kam unter Britischer Flagge. Ausgegangen sind einschließlich 5 Schiffe, welche zu Beginn des Jahres im Hafen waren, 48 Deutsche Schiffe, darunter 35 in Ballast und 1 theilweise in Ballast. Am Jahresschlusse verblieb 1 Deutsches Schiff im Hafen.

Außer den obigen Schiffen berührten Melbourne alle 4 Wochen die Reichspostdampfer des Norddeutschen Lloyd auf der Reise von Bremen nach Sydney und ebenso auf der Rückreise. Diese Dampfer brachten sämmtlich Stückgüter und nahmen Naturprodukte in Rückfracht.

---

[1]) Wegen des Vorjahrs s. Hand. Arch. 1887 II. S. 273.

Australien.

Die Lage des Wollmarktes.

Das verflossene Jahr ist im Allgemeinen für die Wollzüchter recht zufriedenstellend gewesen. Die Schafzüchter haben sich nunmehr von den Schlägen der Vorjahre erholt. Unter den günstigen Witterungsverhältnissen vermehrten sich die Heerden ganz bedeutend. Die Wolle der letzten Schur war kernig und gut gewachsen.

Die einzige Ausnahme von diesen günstigen Verhältnissen macht der westliche Distrikt der Kolonie Victoria, woselbst die Dürre für lange Zeit anhielt.

Die ungeheure Vermehrung der Schafe läßt darauf schließen, daß die gegenwärtige Saison (1887/88) eine bedeutende Zunahme der Wollproduktion aufweisen wird.

Es wird angenommen, daß Australasien gegenwärtig über 86 Millionen Schafe trägt. Davon kommen auf

Victoria	10 700 000
Neusüdwales	39 169 000
Queensland	9 690 000
Südaustralien	6 669 000
Westaustralien	1 809 000
Tasmanien	1 609 000
Neuseeland	16 677 000

Die Wollpreise haben sich während des ganzen Jahres auf recht zufriedenstellender gleichmäßiger Höhe erhalten. Die Oktober- und Novemberverkäufe fielen zwar etwas ungünstig aus, der Dezember brachte jedoch wieder eine Preissteigerung.

Insgesammt kamen 1 352 000 Ballen zur Versteigerung, dazu sind noch 91 000 Ballen zu rechnen, welche von anderen Ländern direkt eingeführt wurden, so daß die Gesammtzufuhr 1 443 000 Ballen (gegen 1 432 000 Ballen im Vorjahre) betrug. Für den Export wurden 856 000 Ballen oder 58 pCt., und für den Bedarf des Vereinigten Königreiches 610 000 Ballen oder 42 pCt. abgesetzt.

Die Ausfuhr von Wolle aus Australasien für das mit dem 30. Juni 1887 endende Jahr zeigt gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 44 000 Ballen. Davon kommen auf Viktoria 16 000 Ballen; auf Südaustralien 17 000 Ballen; auf Westaustralien 2000 Ballen; auf Neuseeland 27 000 Ballen und auf Tasmanien 2000 Ballen. Eine Abnahme des Exports zeigen Neusüdwales und Queensland mit 15 000 bezw. 7000 Ballen.

Ausgeführt wurden in dem mit dem 30. Juni endenden Jahre 1886/87 aus:

Victoria	331 998	Ballen
Neusüdwales	332 961	„
Südaustralien	148 120	„
Queensland	66 305	„
Tasmanien	18 621	„
Westaustralien	271 904	„
Zusammen	1 186 282	Ballen.

Von dem vorstehenden Quantum wurden 1 062 442 Ballen nach London, 54 000 Ballen nach dem Kontinent von Europa direkt, 62 931 Ballen nach dem Kontinent via London, 10 621 Ballen nach Amerika direkt und 4788 Ballen nach Amerika via London verladen.

Besonders bemerkenswerth sind, wie aus obigen Ziffern hervorgeht, die bedeutende Zunahme des Wollexports Neuseelands und die vermehrten Käufe für Rechnung des Europäischen Kontinents.

Auckland.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im Jahre 1887 sind 7 Deutsche Schiffe, sämmtlich beladen, darunter 1 mit Stückgütern von Hamburg, hier eingegangen. Von diesen Schiffen sind in demselben Jahre 5, darunter 1 in Ballast und 1 mit einem Theil seiner Originalladung, wieder ausgegangen. Am Jahresschlusse waren 2 Deutsche Schiffe im Hafen; dieselben gingen im Januar d. J. wieder aus, darunter 1 in Ballast.

Christchurch.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenem Jahre 5 Deutsche Schiffe (3 Segelschiffe und 2 Dampfer) besucht.

Canton.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Hafen von Whamphoa (Canton) während des Jahres 1887.) Im Jahre 1887 kamen hier an 60 Deutsche Schiffe von 35 537,45 Reg.-Tonnen, darunter waren 8 Segelschiffe von 3 820,61 Reg.-Tonnen; es gingen ab 49 Schiffe von 34 725,51 Reg.-Tonnen, und ein Segelschiff von etwa 811,94 Reg.-Tonnen blieb am Jahresschlusse im Hafen. Von den obengenannten Schiffen kamen in Ballast an 4 und liefen in Ballast aus 22.

Ein Verkehr mit Deutschen Häfen fand nicht statt; alle Schiffe welche unsern Hafen besuchten, waren in der Ostasiatischen Küstenfahrt beschäftigt.

Die Zahl der Einklarirungen weist gegen das Vorjahr eine Abnahme von 25 Schiffen und von 17 629,06 Reg.-Tonnen auf. Soweit sich zur Zeit beurtheilen läßt, erklärt sich diese Abnahme dadurch, daß die Frachtraten auf anderen Ostasiatischen Linien besser waren als auf denjenigen, die von hier ausbefahren werden.

Padang.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Eine genaue Uebersicht der Menge und des Werthes der aus Deutschland hier eingeführten Fabrikate und Waaren ist nicht zu geben, da eine direkte Zufuhr aus Deutschland höchst selten stattfindet. Der größte Theil der Waaren aus allen Ländern Europas kommt ausschließlich auf niederländischen Dampfern aus Amsterdam, Rotterdam, Singapore und Batavia hier an. Die aus den letzteren beiden Plätzen angebrachten Güter sind wiederum nur theilweise direkt aus Europa abstammend, insofern solche aus deutschen, englischen und französischen Dampfern umgeladen sind, während ein anderer Theil von den genannten Plätzen eingeführt und auf Lager aufgekauft ist. Ein statistischer Nachweis darüber, welche und wie viel Waaren jedem einzelnen Lande Europas entstammen, kann also nicht geliefert werden.

Der Hauptsache nach und bei den wichtigeren Verbrauchsartikeln können jedoch Art und Menge, beziehungsweise Werth der eingeführten Waaren angegeben werden.

Die angefügte Liste giebt über Art und Werth der wichtigsten Einfuhrartikel die nöthige Uebersicht.

Deutsche Waare hat in den letzten Jahren hier bedeutend mehr Eingang gefunden. In erster Linie sind es die deutschen Eisenwaaren, die hier vor allen anderen ausländischen Eisenfabrikaten den ersten Rang behaupten. Ferner kommen großentheils aus Deutschland hier an: Spielwaaren, Haushaltungs- und Küchengeräthe, Schreibpapier, Glas, Porzellan und Steingut, Spiegel, Petroleumlampen, Nähmaschinen, Farbwaaren, Musikinstrumente, Galanteriewaaren ꝛc. In Baumwollen- und Kattunmanufakturwaaren dagegen haben die Niederlande, Großbritannien und die Schweiz den Vorrang. Prints und Chitzen liefert fast nur Großbritannien. Diese beiden Artikel stehen im Preise so niedrig, wie noch nie in den letzten 14 Jahren, auch Madapolams, rauhe Drills und Shirtings, gebleicht und ungebleicht. Kopftücher, Sarongs, Hendangs, sämmtliche drei Artikel ausschließlich Kleidungsstücke der Eingeborenen, liefert die Schweiz. In der Lieferung von Madapolams, Drills und Shirtings stehen die niederländischen Fabriken obenan.

Konservirte Lebensmittel sind hier ebenfalls ein bedeutender Einfuhrartikel und werden es mit der stets zunehmenden Europäischen Bevölkerung immer mehr werden. Die englische Marke ist zwar am wohlfeilsten, aber trotzdem wird dieselbe, namentlich Gemüse, am wenigsten begehrt. Die deutschen Marken könnten wohl in Beziehung auf Qualität und Preis ganz gut mit den Holländischen konkurriren, doch geben die Holländer in diesem Artikel ihrer eigenen Marke den Vorzug.

Deutsche Butter ist hier noch nicht eingeführt. Butter in Fäßchen von 5 und 6 kg netto kommt ausschließlich aus den Niederlanden. Dagegen wird seit Jahren auch dänische Butter in Blechdosen von Kopenhagen hier eingeführt und von den Holländern sehr bevorzugt.

Schuhwerk wird durch die deutschen Fabriken nicht den indischen Bedürfnissen entsprechend hergestellt. Das Wiener Fabrikat hat schließlich den Sieg davon getragen. Die Form der Wiener Schuhe ist leicht und bequem, und dabei Sohl- und Oberleder doch solide. Auch Holland selbst ist bis jetzt noch nicht im Stande, dem Bedürfnisse seiner Kolonien in Bezug auf Maß und Form von Schuhzeug zu genügen.

Die Einfuhr von Seidenstoffen ist hier nahezu gleich Null.

Was nun den Umsatz im allgemeinen anbetrifft, so ist das Jahr 1887 als eines der ungünstigsten in den letzten 20 Jahren zu bezeichnen. Die Anfuhr war nahezu doppelt so groß, als der Verkauf. Man hofft, daß durch den längst projektirten und nun endlich nach 20 Jahren in Angriff genommenen Eisenbahnbau, wozu die erste Ladung Material, bestehend in 12 000 Schienen à 7 m von Amsterdam auf einem britischen Segelschiff unlängst hier angekommen ist, die Geschäfte wieder größeren Aufschwung nehmen werden. Dem Vernehmen nach sind auch die Lokomotiven bereits in Deutschland bestellt, auch soll, wenn es nicht schon geschehen, die Lieferung des erforderlichen Cements daselbst ausgeschrieben werden. Soll aber nach Beendigung der Bahnarbeiten nicht wieder ein um so empfindlicherer Rückschlag erfolgen, so muß sich inzwischen auch der Wohlstand der Eingeborenen mehr heben. Dies kann aber nur der Fall sein, wenn weit mehr Produkte auf den Markt kommen, als dies bisher der Fall war.

Die Eingeborenen von Sumatras Westküste sind durchgängig arm. Dies ist in den letzten paar Jahren noch schlimmer geworden, in Folge einer längere Zeit anhaltenden Viehseuche, welche nicht ohne nachhaltigen Einfluß bleiben konnte, da der Hauptreichthum des Malayen in Vieh besteht. Auch der Umstand, daß die Kaffeeproduktion sich in den letzten 20 Jahren nicht gesteigert, hat in dem gleichen Zeitraum die Bedürfnisse der Eingeborenen für europäische Industrieerzeugnisse nicht erhöht. Es ist erstaunlich, mit wie wenig der Malaye sich begnügt. Selbst bei den höchsten malayischen Beamten ist von einigem Luxus nichts zu bemerken. Von Geburt reiche Eingeborene und fürstliche Personen, wie auf Java ꝛc., giebt es hier nicht. Die Bevölkerung könnte unstreitig viel mehr produziren, als bisher. Aber es sind drei Faktoren, die einer größeren Leistungsfähigkeit entgegenstehen: 1) Der dem Malayen angeborene Hang zur Trägheit. 2) Die gezwungene Kaffeekultur. Jeder grundbesitzende Malaye muß nämlich eine bestimmte Anzahl Kaffeebäume pflanzen und unterhalten und darf dann den Kaffee an Niemand anders liefern als an die Regierung und zwar für den bestimmten Preis von 14 Gulden für den Pikul (1 Pikul = 61,7 kg). 3) Das Selbstbewußtsein, der angeborene Stolz des Malayen, der sich nur mit Widerwillen und gezwungen der Herrschaft der Europäer unterwirft. Weil die Bevölkerung hier verhältnißmäßig dünn und arm, ist hier vielleicht mehr wie an einem anderen Handelsplatze die Einfuhr abhängig von der Ausfuhr, und thatsächlich ist eine Summe von 100 000 Gulden, die jährlich mehr durch die Eingeborenen vereinnahmt wird, für den Handel von Sumatras Westküste direkt fühlbar. Der Malaye hat Bedürfnisse, sobald er nur Geld hat. Aufs Sparen legt er sich nur, wenn er sein Ideal verwirklichen, d. h. eine Reise nach Mekka machen will, oder auch, wenn er Verlangen nach einer Arbeitspause hat, die dann aber 2 bis 3 Monate dauert. Beides befördert die Verarmung noch mehr, und namentlich der erste Fall bringt riesige Summen nach Mekka, denn Tausende gehen jährlich hin, und die Zurückkehrenden vermehren nur den Priesterstand, der dann nichts mehr besitzt und auch nicht mehr arbeiten will.

Daß hier mit Ausnahme einer Agentur der Faktorei der niederländischen Handelsmaatschappy seit 50 Jahren keine nennenswerthe Firma besteht, die mit eigenem Kapital arbeitet, ist sicher kein günstiges Zeichen für die Bedeutung des hiesigen Einfuhrhandels. Die genannte Gesellschaft betrieb früher den bedeutendsten Einfuhrhandel, hat denselben aber vor einigen Jahren aufgegeben und betreibt jetzt hauptsächlich Bankgeschäfte. Daneben hat sie die bedeutendsten Kaffeepflanzungen; den darauf gewonnenen Kaffee läßt sie hier mit eigener Dampfkraft schälen und versendet ihn selbst in Kisten nach Amsterdam.

Wer hier für feste Rechnung einführt, läuft bei dem erdrückenden Konsignationshandel große Gefahr, und Deutschland liefert ziemlich viel in Konsignation hierher. Dabei sind die Originalpreise der Konsignationswaare meistens nicht höher, als wenn der Importeur für feste Rechnung bezieht. Bedenkt man nun das Risiko, welches die Konsignirenden tragen, indem deren Waaren oft zu jedem Preise auf Auktionen wieder zum Nachtheil der für feste Rechnung Arbeitenden losgeschlagen wird, so sollte man meinen, daß die Originalpreise für Konsignationswaare bedeutend höher sein müßten.

Der deutsche Kaufmann, der nach fremden und tropischen Kolonien geht, hat selten eigenes Kapital. Er sucht und findet es meistens in den Kolonien selbst oder bei den dieselben besitzenden Nationen, aber durchgängig für doppelt so hohe Zinsen als in der Heimath.

Man ringt aber als Kaufmann z. B. in Indien heut zu Tage fast ebenso um seine Existenz, als in der Heimath, und zwar in Folge der stets zunehmenden Konkurrenz und auch theilweise durch die auf gewissen Gebieten wahrnehmbaren wirthschaftlichen Rückschritte. In den letzten Jahren setzten auch die Holländer mehr Kräfte und Kapital ein.

Den deutschen Kaufleuten, die ernst und solide draußen sich ihre Zukunft erringen, sollten die deutschen Industriellen und Kapitalbesitzer mehr nachzuhelfen suchen, sei es durch niedrigeren Zinsfuß, etwa 5 pCt., oder auch dadurch, daß sich z. B. für hier eine Aktiengesellschaft bildete, die sich mit der Ein- und Ausfuhr befaßt. Mit genügendem Kapital wäre eine solche Gesellschaft im Stande, im Interesse der Deutschen Industrie, namentlich in der Einfuhr, leicht die Oberhand zu gewinnen, den Konsignationshandel ganz zu verdrängen, und sich dabei mit soliden und ehrlichen Prokuristen etwa 8—10 pCt. Zinsen zu sichern.

Ueber den Export giebt die beigefügte von dem hiesigen Handelsverein ausgegebene Liste der Ausfuhr von Kaffee, des wichtigsten Ausfuhrartikels, sowie aller anderen Produkte, in den Jahren von 1858—1887, sowie eine weitere Liste über die Ausfuhr der verschiedenen Produkte der Westküste Sumatras von Padang aus speziell nach den verschiedenen Häfen für das Jahr 1887 Auskunft.

Aus derselben ist ersichtlich, daß der Kaffee fast nur nach Amerika ging.

Wie schon oben angedeutet, sind die Eingeborenen verpflichtet, den Kaffee nur an das Gouvernement abzuliefern gegen einen festen Preis von 14 Gulden für den Pikul. Das Gouvernement versteigert den Kaffee dann alle 3 Monate öffentlich an den Meistbietenden. Die Käufer verständigen sich jedoch insgeheim vorher über das Quantum, welches jeder kommissionsweise im Auftrag hat, sowie über den zu bietenden Preis, der sich denn auch jedes Mal durch den Einzelnen weder in die Höhe treiben noch drücken läßt. Der Ausfuhrzoll auf Kaffee beträgt 1 Gulden für 100 kg.

Europäer, die selbst Kaffee pflanzen wollen, müssen den Grund dazu von der Regierung auf 75 Jahre in Erbpacht nehmen, können dann aber auch ihr Produkt verkaufen an wen und wie sie wollen. Doch ist die Erbpachtsteuer im Verhältniß zu dem Gewinn, den die Regierung auf den zwangsweise von den Eingeborenen zu pflanzenden und an sie zu liefernden Kaffee macht, so gering, daß sie dafür sorgt, daß die Ertheilung zur Konzession auf Erbpacht nur mit den größten Schwierigkeiten vor sich geht. Die öffentliche Stimmung auch der Europäer drängt immer mehr darauf hin, auch die Kaffeekultur für die Eingeborenen frei zu geben. Diese Freigabe würde natürlich eine so bedeutende Umwälzung für den finanziellen Stand der Kolonien zur Folge haben, daß man so lange wie möglich der Lösung dieser Frage aus dem Wege geht.

Auf der letzten Auktion wurden für den Kaffee durchschnittlich 57 Gulden für den Pikul bezahlt. In den letzten 30 Jahren hat der Preis des Kaffees hier zwischen 40 und 70 Gulden für den Pikul geschwankt. Im vergangenen Jahre stand der Preis zwischen 56 und 68 Gulden.

Bei solchen Preisen ist hier Kaffeekultur lohnender denn jede andere. Es bestehen denn auch bereits etwa sechs verschiedene Gesellschaften (Holländer), die hier Kaffee bauen, doch ist deren ganze Produktion noch nicht höher als etwa 8000 Pikuls jährlich zu schätzen.

Die Hauptschwierigkeit bestand bis jetzt für die Kaffeepflanzen darin, daß die Arbeitskräfte oft nicht ausreichten, um den Boden urbar zu machen. Hierzu sind unbedingt eingeborene Kräfte nöthig, während später die leichteren Arbeiten durch Europäer gethan werden können, denn die Pflanzungen liegen 800—1200 m über dem Meere. Das Thermometer steigt da am Tage selten über 15° R. und fällt Nachts gewöhnlich bis auf 10° und weniger, während auf Padang fast immer 25° R. im Schatten sind.

All andern auf den Listen vorkommenden Produkte sind auch den Eingeborenen freigegeben, und letztere können sie pflanzen, wo und wie sie wollen. — Die Ausfuhr ist frei bis auf Häute, welche 2 pCt. des Werthes bezahlen. — Rotang wird als nach den Niederlanden verschifft aufgeführt, thatsächlich geht derselbe aber nach Deutschland.

Deutsche Häuser würden gut thun, Produkte, soweit sie dort auf den Markt kommen, direkt zu beziehen. Es scheint, daß manche Häuser meinen, hier Leute zu finden, die Produkte in Konsignation liefern. Weder hier noch auf Java ist eine Firma bekannt, die ein solches Geschäft auf eigenes Risiko machen wollte oder könnte. Die Amerikaner geben ihre bestimmt limitirten Aufträge mit gleichzeitiger Deckung, und zwar in der Weise, daß sich verschiedene Bankhäuser verbinden, die Ladung zum festgesetzten Preise zu übernehmen, wenn inzwischen der Auftraggeber bankerott sein sollte.

Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 6 Deutsche Schiffe besucht.

Verkehrsübersichten.

Uebersicht der wichtigsten Artikel der Einfuhr nach Padang im Jahre 1887.

Bier in Flaschen 96 928,2 Liter. Eingangszoll: Für alle Sorten 4,50 Gulden pro Hektoliter. Es werden deutsche, englische, Wiener und holländische Biere eingeführt.

Butter in Fäßchen und in Blechbüchsen 37 302 kg netto. Eingangszoll wie alle Lebensmittel 10 pCt. des Werthes, der meistens von der Regierung bestimmt ist und durchschnittlich ungefähr den Werth des Fakturapreises zuzüglich Fracht ꝛc. erreicht. So wird z. B. für Butter in Fäßchen von 5 bis 6 kg netto Inhalt 10 pCt. von 9,50 Gulden bezahlt und für Butter in Blechbüchsen 10 pCt. von 1,80 Gulden pro Kilogramm Brutto.

Garne, verschiedene Sorten, für 131 138 Gulden. Eingangszoll 6 pCt. des Werthes.

Genever 96 632,7 Liter. Eingangszoll 40 Gulden pro Hektoliter, außerdem muß der Konsument noch 40 Cents für das Liter an den Pächter des Monopols bezahlen.

Krämereiwaaren, Spielzeug für 342 501 Gulden. Eingangszoll 6 pCt. des Werthes.

Baumwollmanufakturwaaren für 2 495 908 Gulden. Eingangszoll 6 pCt. des Werthes.

Mehl 190 724 kg. Eingangszoll 10 pCt. des Werthes. Kommt meistens von Ungarn und Australien.

Papier für 30 494 Gulden. Eingangszoll 10 pCt. des Werthes.

Manila- und Havana-Cigarren 1979,6 kg. Eingangszoll 2 Gulden für das Kilogramm.

Cigarren, gewöhnliche, 5480,6 kg. Eingangszoll 50 Gulden für 100 kg.

Wein, weißer und rother, 62 979,6 Liter. Eingangszoll 10,50 Gulden für das Hektoliter.

Stabeisen 47 028 kg, ist zollfrei, ebenso wie Maschinerien, Werkzeuge für den Landbau ꝛc.

Ausfuhr von Padang in den Jahren 1858 bis 1887.

Jahr.	Kaffee.	Rotang.	Kassia	Benzoeharz.	Damarharz.	Gummi elasticum.	Guttapercha.	Pfeffer.	Wachs.	Betelnüsse.	Häute.
	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Stück.
1858	192 347	17 655	1 379	2 525	271	2 623	98	3 983	191	2 600	8 689
1859	119 777	22 013	674	4 266	56	413	103	7 386	72	3 682	7 423
1860	124 199	12 942	2 816	2 102	744	5 031	193	8 367	128	692	7 064
1861	169 928	13 879	8 557	3 040	629	1 866	156	12 625	50	1 977	14 335
1862	149 633	8 860	3 912	2 919	590	1 067	377	10 466	74	900	8 945
1863	129 357	20 931	6 022	4 828	545	1 413	304	13 684	69	28	10 182
1864	161 058	18 897	5 322	2 423	633	598	2 342	7 972	93	37	11 190
1865	154 170	31 404	6 626	3 057	453	360	1 197	7 948	35	—	10 850
1866	146 574	24 652	7 597	3 026	387	428	495	4 940	175	1 275	9 825
1867	112 609	9 522	5 509	5 140	679	676	699	8 114	313	782	22 405
1868	189 891	10 310	8 656	6 395	588	1 232	1 561	9 169	182	123	52 806
1869	168 320	17 067	6 399	5 071	1 986	665	1 374	4 378	127	20	7 552
1870	121 099	13 752	4 942	3 319	803	218	4 772	2 294	164	—	7 624
1871	202 978	14 913	6 229	4 405	343	298	2 158	1 514	144	15	7 120
1872	110 839	14 645	4 133	5 506	206	566	2 646	623	80	—	8 678
1873	97 805	17 221	2 770	4 719	373	509	4 061	275	128	—	11 018
1874	128 557	19 376	2 314	6 148	481	155	378	4 850	78	1 031	10 798
1875	160 844	24 762	3 314	6 604	317	25	855	7 801	61	34	8 579
1876	141 780	16 981	2 197	5 818	531	46	136	2 125	58	—	12 138
1877	141 854	24 792	5 233	4 852	701	13	110	2 963	127	—	9 257
1878	124 175	17 336	4 529	7 125	717	61	107	2 699	148	10	10 638
1879	104 501	19 340	11 764	5 380	1 124	68	245	1 042	54	—	10 182
1880	134 633	27 763	7 570	4 911	1 405	338	497	1 350	88	—	13 051
1881	101 805	29 927	10 392	6 165	1 140	613	290	747	37	—	21 033
1882	98 534	20 425	12 421	5 683	1 350	628	348	372	87	—	29 161
1883	135 824	37 899	9 294	4 490	1 842	1 174	424	419	89	—	34 018
1884	133 964	23 453	14 489	4 441	1 888	1 449	1 204	547	27	—	31 794
1885	137 580	26 250	7 979	4 674	2 009	922	484	106	10	—	38 692
1886	62 759	22 272	13 076	5 616	2 253	631	497	515	46	226	38 586
1887	90 602	17 485	17 461	6 223	4 591	4 101	231	1 669	20	694	39 062
Zus.	4 047 999	602 735	203 576	140 901	29 634	28 181	27 938	130 443	2 905	14 126	512 642

Jahr.	Reis.	Sagomehl.	Büffelhörner.	Muskatnüsse.	Muskatblüthe.	Tabak.	Gambier.	Kokosnußöl.	Indigo.	Kopra.	Gewürznelken.
	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.
1858	34 615	7 398	—	—	64	—	—	—	—	—	—
1859	22 304	8 801	—	—	88	—	—	—	—	—	—
1860	33 393	6 807	—	—	147	—	—	—	—	—	—
1861	65 800	6 299	—	—	145	—	—	—	—	—	—
1862	133 451	6 000	—	—	103	—	—	—	—	—	—
1863	65 286	2 090	—	—	136	—	—	—	—	—	—
1864	43 517	1 565	—	—	54	—	—	—	—	—	—
1865	93 774	625	544	—	42	—	—	—	—	—	—
1866	29 403	1 430	—	850	36	144	—	—	—	—	—
1867	5 639	3 314	16	843	84	278	16	22	—	—	—
1868	25	4 834	255	1 408	342	408	100	221	—	—	—
1869	—	2 741	69	2 976	477	320	301	326	1 856	—	—
1870	—	833	49	2 219	389	184	635	—	1 532	—	—
1871	—	36	38	2 778	725	—	639	44	3 727	—	—
1872	4 165	183	19	1 953	408	134	678	184	6 058	—	—
1873	7 531	900	75	2 254	572	17	777	245	2 173	—	—
1874	6 860	128	66	1 939	452	1	926	274	459	—	—
1875	4 731	80	54	2 569	549	30	1 682	35	8	—	—
1876	1 959	133	50	2 111	452	—	535	—	23	—	—
1877	7 631	63	129	1 536	312	19	1 082	1 500	124	—	—
1878	20 440	177	106	2 895	588	—	1 619	800	—	—	—
1879	10 168	43	35	2 775	386	—	1 578	310	—	—	—
1880	7 798	140	302	2 348	438	—	1 104	2 485	—	—	—
1881	10 619	46	261	2 614	517	—	1 014	1 514	—	—	—
1882	5 447	111	172	2 693	471	—	1 609	140	—	—	—
1883	847	138	356	2 874	816	4 082	1 924	—	—	14 251	112
1884	10	11	132	2 895	705	6 140	3 343	19	1 591	49 991	6
1885	—	92	200	3 433	719	5 053	4 307	—	159	60 761	18
1886	—	—	71	2 964	561	3 337	4 785	—	—	48 386	11
1887	—	66	172	2 574	500	3 335	4 495	—	—	51 152	—
Zus.	614 923	55 084	3 171	51 501	10 768	23 482	33 149	8 119	17 980	160 299	147

Ausfuhr der verschiedenen Produkte der Westküste Sumatras von Padang im Jahre 1887.

Bestimmung.	Kaffee.	Rotang.	Zimmt.	Muskatnüsse.	Muskatblüthe.	Gummielasticum.	Damarharz.	Schwarzer Pfeffer.	Benzoeharz.	Büffelhäute.	Guttapercha.	Kopra.	Tabak.	Wachs.	Gambier.	Büffelhörner.
	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Pik.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.	Stück.	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.
New-York...	84 455	4 842	15 435	956	354	3 934	1 138	1 659	47	2 185	—	—	—	—	22	57
Niederlande.	6 614	11 721	—	1348	120	129	978	6	448	30 842	282	—	—	—	—	—
Java	1 061	1 433	1 629	—	9	—	779	—	5 773	2 051	—	—	142	18	3 243	2
Straits.....	1	15	419	210	18	37	2	—	30	3 158	112	—	3 743	—	1 340	131
Marseille ...	—	560	—	—	—	55	1 603	—	—	375	—	29 788	—	—	—	24
San Franzisko	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
London.....	—	—	—	—	10	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—
Triest	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 302	—	—	—	—	—	—
Cadiz oder Lissabon ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 153	—	—	—	—
Zusammen	91 781	18 517	17 483	2 514	511	4 155	4 500	1 665	6 298	40 213	894	52 941	3 885	18	4 605	214

New-Orleans.

(Verkehr Deutscher Schiffe in den Häfen von New-Orleans und Pascagoula.) Im Jahre 1887 sind im Hafen von New-Orleans Deutsche Schiffe angekommen 36 von 44 277 Reg.-Tonnen, und zwar von: Bremen 12, Hamburg und Altona 6, Großbritannien 5, Italien 2, Oesterreich 1, Frankreich 1, Belgien 1, Central-Amerika 2, West-Indien 1, Afrika 1, Brasilien 4 Schiffe. Abgegangen sind 34 von zusammen 41 913 Reg.-Tonnen und zwar nach: Bremen 13, Hamburg 1, Havre 5, Liverpool 3, Bristol 1, Lissabon 1, Antwerpen 1, Genua 1, Reval 1 Schiff und in Ballast nach anderen Häfen der Vereinigten Staaten 7.

Nichtdeutsche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 42, und zwar sämmtlich Britische Dampfer, darunter 30 nach Bremen und 12 nach Hamburg.

Den Hafen von Pascagoula hat im Jahre 1887 nur 1 Deutsches Segelschiff besucht. Dasselbe kam von St. Louis (Afrika) und ging dahin mit Bauholz wieder ab.

Nichtdeutsche Schiffe sind 2 nach Deutschen Häfen (Brake) mit Bauholz abgegangen.

Marseille.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1886.) Im Jahre 1887 sind hier eingegangen:

60 Deutsche Schiffe...... von 37 358 Reg.-Tonnen,
gegen in 1886 84 „ „ ...... „ 55 054 „

Von den eingegangenen Schiffen waren

41 Dampfer............ von 30 565 Reg.-Tonnen,
und 19 Segelschiffe.......... „ 6 788 „

Versegelt sind in 1887:

42 Dampfer............ von 31 382 Reg.-Tonnen,
15 Segelschiffe.......... „ 5 149 „

In Ballast kamen ein 3 Dampfer und 1 Segelschiff, und gingen aus 6 Dampfer und 2 Segelschiffe. Im Hafen lagen am Jahresschlusse 3 Segelschiffe.

Zanzibar.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

In den Hafen von Zanzibar sind im Jahre 1887 eingelaufen:

	Dampfschiffe.	Segelschiffe.	Zusammen.
Deutsche..........	5	4	9
Britische..........	37	7	44
Französische.......	13	—	13
Amerikanische......	—	8	8
Norwegische.......	—	1	1
Zanzibaritische.....	42	1	43
Zusammen.....	97	21	118

Von den Deutschen Schiffen brachten 5 Stückgüter von Hamburg, 3 Rohprodukte von Madagaskar und der Somaliküste, und 1 Kohle von Newcastle on Tyne. Ausgegangen sind 10 Deutsche Schiffe, darunter 1, welches zu Beginn des Jahres im Hafen war. 3 derselben brachten auf ihrer Reise von Hamburg Stückgüter nach Madagaskar, 5 gingen mit Rohprodukten nach Hamburg und 2 liefen in Ballast aus.

Alicante.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Ueber die Handelsbewegung an diesem Platze während des Jahres 1887 ist wenig Neues zu berichten.

Die Einfuhr der nicht zahlreichen Artikel, welche über diesen Hafen bezogen werden, ist derjenigen in früheren Jahren mit unbedeutenden Veränderungen gleich geblieben.

Die Aussichten für die nächste Getreide-Ernte sind in der Provinz Alicante im Allgemeinen sehr befriedigende.

Das einzige Landeserzeugniß, dessen Ausfuhr für den hiesigen Platz einige Bedeutung hat, ist der Wein, welcher mit jedem Jahre in größerem Umfange gewonnen und verschifft wird.

Zur Ausfuhr gelangten davon:

In den Jahren:	Fässer	hl
1881/1882	127 680	702 240
1882/1883	172 666	949 663
1883/1884	152 234	837 287
1884/1885	129 642	713 031
1885/1886	173 270	952 985
1886/1887	227 638	1 252 009
Zusammen	983 130	5 407 215

Von den Verschiffungen des letzten Jahres (1. Oktober 1886 bis 30. September 1887) gingen:

Nach:	Fässer	hl
Cette	143 686	790 273
Marseille	3 614	19 882
Bordeaux	17 284	95 557
Brest	2 645	14 547½
Havre	24 042	132 231
La Nouvelle	691	3 800½
La Rochelle	927	5 098½
Nantes	435	2 392½
Nizza	750	4 125
Port Vendres	705	3 877½
Rouen	26 784	147 037
Liverpool	121	665½
London	104	572
Antwerpen	94	517
Genua	75	413
Hamburg	353	1 941½
Amsterdam	205	1 127½
Rotterdam	667	3 668½
Algier	2 180	11 990
Oran	1 253	6 891½
Montevideo	285	1 567½
Buenos Ayres	738	4 331
Zusammen	227 638	1 252 009

Der Hafen von Alicante ist während des Jahres 1887 von 1615 Fahrzeugen besucht worden, worunter 1246 der spanischen, 369 verschiedenen fremden Nationalitäten angehörten.

Nur 1 deutsches Schiff (Dampfschiff) ist unter diesen letzteren zu zählen. Dasselbe brachte leere Fässer von Rouen und lief in Ballast nach Cartagena wieder aus.

Verkehrsübersichten.

Uebersicht der hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr über den Hafen von Alicante im Jahre 1887:

Steinkohlen	kg	27 977 418
Roher Esparto (aus Afrika)	„	1 003 885
Eisenbahnmaterialien	„	21 828 311
Pipenstäbe (von Kastanienholz)	Stück	473 694
„ (aus Eichenholz)	„	118 215
Hanf	kg	389 262
Baumwollene Tücher	„	695 771
Kakao	„	118 219
Butter	„	1 896
Eisenstäbe und Latten	„	412 218
Zucker	„	931 114
Eisenröhren	„	1 278 524
Tabak	„	2 126 938
Käse	kg	3 519
Gebrauchte (leere) Weinfässer	Stück	61 828
Bauholz aus Schweden, Norwegen, Rußland	cbm	20 428
Petroleum in Fässern	Stück	8 978
„ „ Kisten	„	263 016
Holzkohlen	kg	1 221 739
Stockfisch aus Norwegen	„	995 659
„ „ England	„	4 593 519
„ „ Frankreich	„	486 436
„ „ and. Ländern	„	98 431
Sprit aus Deutschland	Liter	3 085 704
„ „ den Niederlanden	„	16 609
„ „ Frankreich	„	13 286
„ „ anderen Ländern	„	15 887

Uebersicht der hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr aus dem Hafen von Alicante im Jahre 1887.

Wein	hl	1 094 289
Esparto (bearbeiteter)	kg	1 839 118
„ (roher)	„	219 291
Olivenöl	„	282 412
Pferde und Maulthiere	Stück	152
Anissaat	kg	227 000
Blei	t	16 270
Alte Eisenbahnschienen	„	6 635
Süßholz	kg	845 341
Mandeln	„	593 596
Anis-Branntwein	Liter	189 224

Niederlande.

Verkehr Deutscher Schiffe in Niederländischen Häfen während des Jahres 1887.

Groningen und Delfzyl. Eingegangen 61 Schiffe (59 Segelschiffe und 2 Dampfschiffe), darunter 3 in Ballast und 22 leer. Ausgegangen 63 Schiffe, einschl. 7, welche überwintert hatten, darunter 9 in Ballast und 8 leer. Am Jahresschlusse verblieben 5 Schiffe in Winterlage.

Harlingen. Eingegangen 17 Schiffe, darunter 1 in Ballast und 8 leer. Ausgegangen 17 Schiffe, einschl. 2, welche überwintert hatten, darunter 5 in Ballast und 1 leer. Am Jahresschlusse verblieben 2 Schiffe in Winterlage.

Middelburg. Eingegangen 1 Schiff; dasselbe brachte Ladung und lief in Ballast wieder aus.

Nieuwediep. Angekommen 6 Schiffe; dieselben brachten sämmtlich Ladung und liefen in Ballast wieder aus.

Rotterdam. Eingegangen 580 Deutsche Schiffe, darunter 5 in Ballast. 1 dieser Schiffe wurde zum Verkauf aufgelegt und 1 war für die Rheinschifffahrt bestimmt. Von den übrigen Schiffen gingen 575 wieder aus, darunter 378 in Ballast bezw. leer. Am Jahresschlusse blieben 3 Schiffe in Winterlage.

Terschelling. Hier lief 1 Schiff wegen Haverei ein.

Malta.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Nationalität.		Eingang.						Ausgang.					
		Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
		Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische	Segelschiffe	14	1 594	1	130	15	1 724	13	1 518	1	130	14	1 648
	Dampfschiffe	2278	2 858 345	35	36 811	2313	2 895 156	2273	2 855 770	46	45 568	2319	2 901 338
Malteser	Segelschiffe	135	10 479	1	98	136	10 577	75	5 526	62	5 113	137	10 639
	Dampfschiffe	50	16 236	6	2 090	56	18 326	45	12 631	12	6 017	57	18 648
Oesterreichische	Segelschiffe	17	7 448	2	344	19	7 792	14	6 902	5	890	19	7 792
	Dampfschiffe	29	24 676	1	861	30	25 537	29	24 676	1	861	30	25 537
Belgische	Dampfschiffe	10	13 135	—	—	10	13 135	10	13 135	—	—	10	13 135
Dänische	Dampfschiffe	5	4 245	—	—	5	4 245	5	4 245	—	—	5	4 245
Französische ..	Segelschiffe	1	71	—	—	1	71	1	71	—	—	1	71
	Dampfschiffe	146	147 861	2	516	148	148 377	146	146 995	2	1 382	148	148 377
Griechische ...	Segelschiffe	155	28 216	14	3 310	169	31 526	156	30 993	16	884	172	31 877
	Dampfschiffe	24	19 898	5	3 712	29	23 610	22	17 963	7	5 647	29	23 610
Deutsche	Dampfschiffe	48	41 606	1	174	49	44 780	43	40 010	5	3 957	48	43 967
Niederländische	Segelschiffe	2	343	—	—	2	343	2	343	—	—	2	343
	Dampfschiffe	4	3 214	1	53	5	3 267	4	3 214	1	53	5	3 267
Italienische ..	Segelschiffe	611	31 553	12	1 720	623	33 273	472	24 867	162	10 126	634	34 993
	Dampfschiffe	114	60 146	26	8 481	140	68 627	112	60 477	29	8 742	141	69 219
Montenegrinische	Segelschiffe	11	1 927	—	—	11	1 927	9	1 536	—	—	9	1 536
Norwegische ..	Dampfschiffe	51	44 304	5	3 936	56	48 240	49	42 542	7	5 698	56	48 240
Russische	Segelschiffe	2	630	—	—	2	630	1	328	—	—	1	328
	Dampfschiffe	4	3 409	—	—	4	3 409	4	3 409	—	—	4	3 409
Spanische	Dampfschiffe	2	1 949	—	—	2	1 949	2	1 949	—	—	2	1 949
Schwedische ..	Dampfschiffe	1	1 063	—	—	1	1 063	1	1 063	—	—	1	1 063
Türkische	Segelschiffe	58	4 676	4	890	62	5 566	25	2 228	35	3 199	60	5 427
	Dampfschiffe	9	10 158	1	160	10	10 318	9	10 158	1	160	10	10 318
Tunesische	Segelschiffe	4	193	—	—	4	193	7	269	—	—	7	269
Samiotische ..	Dampfschiffe	2	365	—	—	2	365	2	365	—	—	2	365
Zusammen		3787	3 340 740	117	63 286	3904	3 404 026	3531	3 313 183	392	98 427	3923	3 411 610

Von nichtdeutschen Schiffen, welche für Deutsche Häfen bestimmt waren, berührten La Valette 60, und zwar 55 Britische 4 Norwegische und 1 Griechisches.

Von nichtdeutschen Schiffen, welche aus Deutschen Häfen (Hamburg) kamen, liefen La Valette 3 (Britische) an.

Guadalajara.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Zu den mannigfachen Reformen, welche sich die Republik unter der Präsidentschaft des General Diaz zur Aufgabe gestellt, gehörten auch die Aenderungen im Steuerwesen. Es kamen im Jahre 1887 das verschärfte Stempelgesetz und ein neuer Zolltarif zu Stande, sowie zahlreiche Kontrakte und Konzessionen an Private. Die Suspension der schwebenden Schuld, die steigenden Einnahmen des Zollhauses in Veracruz und an der Nordgrenze, die Stempelgebühr, die bereits 6 Millionen Dollars jährlich abwarf, der Anhalt an der Nationalbank und die Konvertirung der Englischen Schuld, die einiges baares Geld einbrachte, setzten die Regierung in den Stand, ihren finanziellen Schwierigkeiten die Spitze zu bieten, während die Pünktlichkeit, womit die Ratenzahlungen für die Amerikanische Geldforderung eingehalten und die Dollars nach Washington remittirt wurden, die Bereitwilligkeit, die man an den Tag legte, die Englischen Bondholders zu befriedigen, vor Allem aber die Gewandtheit und Energie, womit die Centralgewalt den äußeren Frieden und die Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten verstand, dazu beitrugen, das Ansehen Mexikos im Auslande zu erhöhen und die Aufmerksamkeit der Europäischen Finanzwelt auf das Land zu lenken. Die abermalige Konvertirung der Englischen Schuld galt als ein Meisterwerk der Finanzkunst; die lange als fast werthlos erachteten Mexikanischen Staatspapiere wurden an der Londoner Fondsbörse mit steigender Tendenz notirt und neuerdings in Europa über eine aufzunehmende Anleihe von $10^{1}/_{2}$ Millionen Pfund Sterling Unterhandlungen angeknüpft. Der geplante Reciprocitätsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika konnte zwar immer noch nicht zu Stande kommen, wohl aber eine für den Verkehr sehr vortheilhafte Postkonvention mit demselben Nachbar, und ein bereits angeregtes Uebereinkommen, mit Bezug auf von beiden Ländern auszugebende Silbercertifikate im Betrage von drei Thalern auf den Kopf der

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 251.

Gesammtbevölkerung berechnet, stellt die Rehabilitirung des Mexikanischen Adlerthalers in den Vereinigten Staaten von Amerika in baldige Aussicht. So wäre denn die Regeneration der Republik in finanzieller und administrativer Hinsicht zur Thatsache geworden, wenn auch bei Ertheilung von gewissen Konzessionen und Verträgen, wie z. B. bei dem Verkauf von Ländereien in Niederkalifornien und bei der beabsichtigten Anleihe, die augenblickliche Abhülfe mehr als etwaige spätere Eventualitäten ins Auge gefaßt wurden. Und, wenn ein Theil der Presse bemüht ist, Mexiko dessenungeachtet schon jetzt als Musterstaat unter den Spanisch-Amerikanischen Republiken hinzustellen und in den erzielten Errungenschaften die Gewähr für einen wachsenden Handelsverkehr, für eine ersprießliche Entwicklung der Kolonisation und der natürlichen Hülfsquellen des Landes, sowie für einen vermehrten Wohlstand der Massen mit lockenden Aussichten für die nächste Zukunft erblickt, so mag eine solche Auffassung vielleicht für die nördlichen Staaten und mit Bezug auf die Hauptstadt des Landes zutreffend sein oder auch etwa für solche Plätze der Ostküste, wo die Ausfuhr der Landesprodukte einen immer größeren Aufschwung nimmt, schwerlich aber für diesen entlegenen Theil Mexikos, wo die Zustände, trotz mancher erlangten Verbesserungen, immer noch ziemlich primitive sind. Noch fehlt es an Eisenbahnen, noch bleiben die Post- und Passagierwagen auf grundlosen Wegen tagelang stecken, noch schleicht der Indianer mit seiner ochsenbespannten Carreta neben den Schienen der Tramway durch die unbelebten Straßen, noch arbeitet der anspruchslose Tagelöhner für 30 Cents pro Tag, ohne gegen Elend geschützt zu sein; aber dennoch fehlt es auch hier nicht an nützlichen Reformvorschlägen, womit der am 1. März 1887 eingetretene Gouverneur, von den besten Absichten beseelt, die Initiative ergriff. Eine Leihbank für Arme nebst Sparkasse wurde errichtet, ein neues Notariatsgesetz veröffentlicht, die Reorganisation der Medizinalschule nach dem Muster der Deutschen Universitäten, unter heftiger Opposition in der Deputirtenkammer, in Vorschlag gebracht. Die Abschaffung der Binnenzölle wurde auf den 1. März 1888 festgesetzt und endlich ein neuer Staatshaushaltsetat (Ley de Hacienda) veröffentlicht, nach welchem der, durch die Abschaffung der Konsum- oder Lokalzölle auf fremde und einheimische Waaren entstehende Ausfall bei den Einnahmen durch eine alle Klassen der Bevölkerung treffende Patentsteuer ersetzt werden soll. Dieses Gesetz verordnet eine Abgabe von $^{1}/_{2}$ pCt. mit einem Federalzuschlage von 25 pCt., also $^{5}/_{8}$ pCt. auf alle Verkäufe und Werthpapiere, anstatt der bisherigen Kapitalsteuer, die abgeschafft wurde, und ermächtigt auch die Munizipalbehörden bis zu einem gewissen Grade, zur Bestreitung ihrer Ausgaben, Auflagen auszuschreiben. Grundeigenthum aber wurde mit 10 pro Mille, also, mit Einschluß obigen Zuschlages, mit $12^{1}/_{2}$ pro Mille jährlich belastet, ganz gleich ob das Eigenthum produzirt oder nicht. Diese Novelle erregte indeß Unzufriedenheit, und es ist noch fraglich, ob es der dagegen erhobenen Opposition nicht gelingen wird, noch die Zurücknahme des Gesetzes, welches am 1. März 1888 in Kraft treten soll, zu erwirken. Welchen Einfluß dasselbe auf unsere Handelsverhältnisse auszuüben bestimmt ist, muß die Zeit lehren; diese Ungewißheit aber, sowie die Zweifel über die Zukunft der Stadt und des Handelsverkehrs, nach endlicher Herstellung der Eisenbahnverbindung mit der Hauptstadt, der neueste Zolltarif und endlich die fortbestehende Entwerthung des einzigen Retourartikels, des Silbers, konnten nicht verfehlen, den Handel zu hemmen und eine Verstimmung hervorzurufen, welche die nothwendige Folge einer solchen Uebergangsperiode zu sein pflegt.

Der Einfuhrhandel Jaliscos bewegte sich über Mexiko, die Nordgrenze und San Blas und in kleinstem Maße über Manzanillo; der Werth der eingeführten fremden Waaren, d. h. der Fakturenwerth nebst Zöllen und allen Unkosten, belief sich nach angestellten Berechnungen, auf nahezu zwei Millionen Dollars. Diese Ziffer beweist, daß der Einfuhrhandel in Jalisco, in Vergleich zu früheren Jahren eher ab- als zugenommen hat, wofür der Grund in verschiedenen Ursachen zu suchen sein dürfte. Der Aufschwung der Landesindustrie, die schon so manchen fremden Artikel vom Markte verdrängt hat; die Schwierigkeiten bei der Verzollung, wenn z. B. verlangt wird, daß der Verschiffer der Waaren im Auslande in seiner Zollfaktura die betreffende Nummer des Zollansatzes genau angiebt, oder, wenn von dem hiesigen Empfänger, der die Waare vielleicht nicht einmal im Muster zu Gesicht bekommen hat, ein Gleiches gefordert wird, mögen dazu beigetragen haben; ebenso auch die Befugniß des Revisionsbureaus (Mesa revisora), welches für seine Aufgabe, die Zollliquidationen zu prüfen, an keine Zeit gebunden zu sein scheint. Nach Verlauf von langen Jahren pflegen seitens dieses Bureaus Reklamationen gegen den Importeur einzulaufen, so daß eine Schlußabrechnung zwischen dem hiesigen Empfänger der Waare und seinen ausländischen Lieferanten zur völligen Unmöglichkeit wird.

Die eingeführten Waaren bestanden, was Ellenwaaren anbetrifft, hauptsächlich in Englischen Stapelartikeln mit Ausschluß von ordinären Prints, die gar nicht mehr von England kommen, während mit schlichten, weißen, baumwollenen Waaren England, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Landesindustrie auf dem Markte konkurriren. Schon früher ist darauf hingewiesen, wie der Handel mit Ellenwaaren mehr und mehr in die Hände der Franzosen übergegangen ist und der Antheil, den Deutschland an der hiesigen Einfuhr derartiger Waaren nimmt, einen bedeutenden Abbruch erlitten hat. Wenn früher die Deutschen mit ihren sortirten Waarenlagern den konservativen Engländer, der seine Stapelartikel nur ballenweise verkaufen wollte, aus den hiesigen Märkten verdrängten, so hat jetzt der rührigere Franzose, der sein Geschäft en gros und en detail betreibt, den Deutschen verdrängt. Die hiesigen Französischen Häuser (Barceloneta), gewöhnlich Zweiggeschäfte von anderen größeren in der Hauptstadt, erlangen durch die von letzteren an den betreffenden Bezugsquellen gemachten Masseneinkäufe schon Vortheile über den kleinen Importeur und begnügen sich bei großem Absatz mit dem kleinsten Gewinne. Neben dem Detailverkauf am Platze selbst versorgen sie die kleinen Ortschaften des Staates mit ihren Waaren, unter welchen jedoch das fremde Fabrikat nicht mehr die Rolle wie früher spielt, da die Käufer zuerst nach den im Lande fabrizirten Kattunen (Pintados) und Mantas verlangen. Bei diesen Verkäufen wird in der Regel ein Kredit von 8 Monaten bewilligt. Ein derartiges Geschäft führt vorzugsweise die bekannten Englischen Stapelartikel ein, nämlich in **Baumwollenwaaren**: schlichte weiße Gewebe in verschiedenen Namen wie Bogotunas, Levantinas, Grano de Oro, Madapolam, Tela Sublime, Imperial rc., verschiedene Sorten von weißen und bunten Taschentüchern, feine Sorten Kattune (Percales), schwarze und schwarzrothe Prints, schlichtes schwarzes Gewebe, bedruckte Musseline, farbige Lustrinas, Handtücher, Strumpfwaaren, Kleiderstoffe, Spitzen, Guipure, Fenstervorhänge, Bettdecken, Coti (Zwillich), Twist für Rebozos, Piqué, weiß und farbig, graue Drelle, Imitation von leinenen, weißen Cambrics, Bishop Lawns. Schwarze gefärbte Satins 36 Zoll für Schuhe, früher unentbehrlich, sind fast ganz außer Gebrauch gekommen, und an ihrer Stelle verwendet man Leder oder andere wohlfeile Waare; in **Wolle und Halbwolle**: Cassinet, Kasimir und andere schwarze Hosenstoffe, Schuhstoffe, Ponchos, Flanelle, schwarze und farbige Alpaccas,

Teppiche in allen Sorten, Strümpfe, Binden, Kleiderstoffe ꝛc.; in Leinenwaaren: weiße und graue Drelle, Schlesische und andere feine Hemdenleinen unter den verschiedenen Namen, wie Irlando, Estopilla, Family-linen, Schnupftücher aller Art, Bramante, Tischgedecke, Servietten, Russia Sheetings, früher von Bergleuten und Schuhmachern stark begehrt, werden fast gar nicht mehr verlangt (als Futter für Schuhe wurde dieser Artikel schon längst durch gestreifte Manta ersetzt); in Seidenwaaren: Blonden, Pongee, Popelinas, rohe Seide, Fantasieartikel, Chinesische Waaren wie Bandas, Damast, Shawls, Taschentücher, Granadinas, Schuhzeug ꝛc. Von Frankreich: in Baumwollenwaaren: Organdies, Failles malines, Couvertures Nansouk chiffon, Mousselines blanches verschiedener Gattungen, Gilets, Tricot écru, Epingles noires, Mousselines de l'Inde blanches et grain, Piqué russe fin, Gazes brochées et Broderies classes diverses, Singalettes blanches, noires, grises, marron, Piqué molleton. Jangeps couleur, Grenadine blanche et couleur, Piqués classes diverses, Bas de coton, Bas tricot de coton, Cretonette pour chemises. Jerseys pour femmes, sortes diverses, Bandes nansouk brodées coton. Cretones sortes diverses, Jaconas toile coton, Mousseline impératrice, Gilets pour hommes, Mouchoirs coton imprimé, Faille blanche, Tulle fantaisie coton blanche, Id. broderie, Id. espagnol, Tripluro extra fort, chaussette tricot écru homme, Bas fil d'Ecosse blancs, grandeurs diverses, Mouchoirs sortes diverses, Linon fil mécanique, Batistes fil mécanique, Toile unie coton couleurs, Dentelles Alençon fil etc. in Wolle: Cachemire mécanique noire 160—200 cm, Châles cachemire, Châles cachemire mécanique 110—170 cm, Voile noire, Hubienne, Cachemire mécanique couleur, Drap noir Sedan, Drap. Satin noir, Cheviotte noire, Côte cheval havanne bleu et couleur, toupeline marron et noire tricot, Casimir Jersey, Edredons couleur, Gilets normals noirs pour homme, Pantalons, Gilets pour dames, Châles sans broderies, franges dans le tissu, Ceintures broderies, Tissu peigné casimir, Gilets tricot, Cachemire chaine tramé, Bordures crêpe, Drap pour billard etc.; in Leinenwaaren und halbleinenen: Coutils pour meubles, Mouchoirs, Toile blanche classes diverses; in Seiden- und verschiedenen Waaren: Regates, Confections brochées; desgl. lainage fantaisie, Tulles soie noire perles, Châles Chine soie, Châles Chine noires franges soie et perles, Faille noire tout soie, Satin suisse chaine soie trame coton, Serge soie et coton, Velours indien tissu, Faille moirée blanche tout soie. Noeuds soie et coton, Velours noirs tramé, Foulards jaconnés, Surah tout soie, classes diverses, Toile de Vichy, Cheviotte blanche, Tomatane chaine soie trame laine, Balzõrine chaine soie, Seidenhandschuhe, Seidentüll, Sonnenschirme, Regenschirme, elastisches Gewebe, Guirlandes coupées. Desgl. mouchoirs soie brodées, Satin soie tramé, Peau mouton fantaisie, Mouchoirs soie toutes classes. Cannes, Cadres matières diverses pour photographies, Chapeaux filet paille anglaise, Chapeaux dames, Berets chapeaux garnis, Joques, Galon glacé faux, Dentelles or mi-fin, Tresses or faux, Sujets or mi-fin, Gaze or collée, Gaze argent collé, Gaze or faux classes diverses, Gaze argent, Corsets und endlich Statuen von Zink und andere Fantasie-, Galanterie- und Modewaaren, Spielsachen und Toilettegegenstände der Pariser Industrie.

Hieraus geht zu Genüge hervor, daß ein derartiges Etablissement die benöthigten Waaren zur Herstellung eines vollständigen Sortiments schon in England und Frankreich vorfindet, wozu höchstens noch Einiges von den Vereinigten Staaten in Kattunen und schlichten Weißwaaren in Anwendung kommt, sowie die Artikel der Nationalindustrie wie Pintados, Mantas, ordinäre schlichte Weißwaaren, Casimires, Zarapes de Celaya, Strickwaaren und feine Rebozos, so daß auf diese Weise, und bei einem so vollendeten Sortiment, für Deutsche Textilfabrikate wenig Spielraum übrig bleibt.

Dennoch bezog man Kleinigkeiten von Kattunen, halbseidenen Kleiderstoffen, Stickereien, Schnupftüchern, Drellen, Strumpfwaaren, halbseidenem Sammet, Merino, Tuchen, Casimiren, Canevas, Gardinenstoffen, Strickwolle, halbwollenen Hosenstoffen, Flanell, Shawls, Posamentierwaaren, Blonden, Spitzen, Taffetas, Damast, Bramante, Sackleinen, Leinenzwirn für Schuster und Sattler, gestrickten Waaren, Sergeband, Bettdecken, Spitzen, Frangen, rothem Garn, Schuhstoffen, Gummiwaaren, Bandas, Besatzartikel, Listons, Regenschirmen, Rohr für Mobilien, künstlichen Blumen, Nähmaschinen, Pianos, Lampen ꝛc. Es scheint, daß die Französischen Häuser gesonnen sind, auch in Hamburg Verbindungen anzuknüpfen.

Wichtiger sind wohl die groben Waaren aller Art, wie Papier in allen Sorten, Farbewaaren, Zink, Stahl, Schuhnägel, Steingut, Lichte, Kalbleder, Bier, Eßwaaren, chemische Produkte ꝛc.; Rheinweine aber rentirten nicht, und Französische Rothweine wurden mehr und mehr durch Kalifornische verdrängt. Noch wichtiger sind die zahllosen Artikel, die in das Fach der Eisen- und Kurzwaaren fallen und womit die hiesigen Deutschen Geschäfte dieser Art den Markt beherrschen. Der Führer eines desselben, unter der Firma Agustin Bartholly Sucesor, läßt sich darüber wie folgt vernehmen: „Im verflossenen Jahre hat sich bei dem geringen Bedarf, welchen der hiesige Platz in Eisen- und Kurzwaaren hat, keine nennenswerthe Veränderung gegen die Vorjahre ergeben. Es ist nicht zu leugnen, daß die Deutschen Fabrikanten unausgesetzt bemüht sind, ihre Fabrikate besser zu gestalten, und Hand in Hand damit geht das Bestreben, durch niedrige Preise den Abnehmerkreis zu vergrößern; wiederholt angestellte Vergleiche zwischen Deutschen, Englischen und Nordamerikanischen Artikeln von gleicher Qualität, sind in der Regel zu Gunsten der ersteren ausgefallen. In Werkzeugen beherrscht auch heute noch England den hiesigen Markt, weil seit einer langen Reihe von Jahren eine Englische Marke das Monopol für Feilen, Hobeleisen, Stechwerkzeuge und große Sägen besitzt; Handsägen, Spannsägen, Kneif- und Beißzangen, Hämmer, Schraubenzieher, Schneidkluppen für Holz und Eisen, Schuhmacherwerkzeuge werden dagegen fast ausschließlich aus Deutschland eingeführt. Deutsche Drahtnägel und Eisendraht bilden nach wie vor einen großen Einfuhrartikel; ebenso haben die Deutschen Hufnägel sich gut gegen Englische und Schwedische Fabrikate behauptet. Solinger Tischmesser, Gabeln und Taschenmesser sind sowohl ihrer geschmackvollen Form und Ausführung, wie auch des guten Materials halber, sehr beliebt; dasselbe läßt sich von Deutschen, namentlich Berliner Lampen sagen. Wenn auch in letzter Zeit viele Amerikanische Hängelampen eingeführt worden sind, so dienen dieselben doch mehr zur Beleuchtung von größeren Geschäftslokalitäten, während der Privatbedarf, welcher immerhin ein nicht unbedeutender ist, mit geringen Ausnahmen, durch Deutsche Lampen gedeckt wird. Kronleuchter, Kandelaber, Klavierleuchter, Hut- und Mantelhaken, sowie gewöhnliche Messinggußwaaren, sind am vortheilhaftesten durch Deutsche Fabrikanten zu beziehen; in den ersten beiden angeführten Artikeln hatte Paris früher einen großen Absatz, welcher jetzt ausschließlich in Deutsche Hände übergegangen ist. Thürschlösser, Schrank- und Kistenschlösser, emaillirte Eisenwaaren und Küchengeräthe, Teller, Waschgeschirre u. s. w., Drahtgewebe, Schrauben, Flaschenkapseln, gewöhnliche Spiegelgläser, Goldleisten, Säbel, Gummikämme, Nähnadeln, Stopfnadeln, Packnadeln und Stecknadeln werden in belangreichem

Umfange aus Deutschland eingeführt. Wenn man die geringe Nachfrage nach Luxuswaaren in Berücksichtigung zieht, ergiebt sich in Betreff der Deutschen Waaren ein befriedigendes Resultat, Brieftaschen, Geldtaschen, Photographie-Albums, Licht- und Lampenschirme, geschnitzte Handtuchhalter, Garderobenhalter, Zeitungsmappen, Salontische und Etagèren werden in hübscher Ausführung von Berliner und Offenbacher Fabrikanten geliefert. Erfreulich ist es zu konstatiren, daß die Deutschen Fabrikanten in den letzten Jahren sehr oft zur Belebung des überseeischen Geschäftes durch Zusendung von sorgfältig ausgewählten Musterkollektionen beigetragen haben, wodurch in manchen Fällen eine rege geschäftliche Verbindung hergestellt worden ist.“

In Uhrmacher- und Goldwaaren konkurrirte das Fabrikat aus Pforzheim, Hanau und Gmünd vortheilhaft, obgleich in nicht belangreichen Beträgen, weil die Amerikaner auch in diesem Fache Terrain gewinnen und, namentlich in Wanduhren, durch geschmackvollere Formen das plumpe Schwarzwälder Fabrikat überflügeln.

Mit Bezug auf Maschinen berichtet Herr Julius Collignon, Inhaber eines Maschinenreparatur-Geschäftes, wie folgt: „Seit der Zeit des Bestehens unseres Geschäftes (Mai 1885) können wir eine vermehrte Nachfrage nach Maschinen aller Art und Maschinen-Bedarfsartikeln verzeichnen. Leider ist der Antheil Deutschlands an den Lieferungen für den hiesigen Bedarf dem heutigen soliden Stande der Deutschen Industrie nicht entsprechend, so daß wir, die wir darauf hinarbeiten, Deutsche Fabrikate einzuführen, mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Unsere hauptsächlichsten Bezugsartikel von Deutschland sind Werkzeugmaschinen und Werkzeuge, einige Müllereimaschinen und in der letzten Zeit Pumpen und Pulsometer. In den vielen Spezialmaschinen-Fabrikaten, in welchen Deutschland theilweise andere Nationen überflügelt hat, wie z. B. Maschinen für Zuckerfabriken, und die großartigen Erzeugnisse der Mühlenbautechnik, sind hier vorwiegend Amerikanische Fabrikate bekannt, da sich diese Nation mehr dem Stande der hiesigen Industrie anzupassen versteht und Maschinen liefert, zu deren Anfertigung, der geringen Qualität wegen, sich kein Deutscher Fabrikant hergeben würde. Es muß mit dem Umstande gerechnet werden, daß die hiesige Landwirthschaft, in deren Händen vorwiegend die Mehl- und Zuckerindustrie liegt, selten in der Lage ist, kostspielige, wenn auch lohnendere industrielle Anlagen zu machen, in welchen die Deutsche Maschinenindustrie überlegen ist. Das vorstehend über die landwirthschaftliche Industrie Gesagte findet auf Dampfmaschinen und Kesselanlagen im Allgemeinen, sowie auf Maschinen für Minen und Aufbereitungsanstalten Anwendung. Trotz der Ueberlegenheit der Deutschen Erzeugnisse haben wir noch keine Deutschen Dampfmaschinen oder Kessel verkaufen können, und mit wenigen Ausnahmen ist Alles gewöhnliche Amerikanische Waare. Maschinen für Minen und Haciendas de beneficio (Erz-Raffinirwerke) sind in Jalisco noch nicht sehr begehrt; in einigen Wasserhaltungsanlagen arbeiten Deutsche Pulsometer. Der bedeutende Bedarf an Maschinen für Mais, sowie Enthülsungsmaschinen und Mühlen, sowie an Pflügen, wird ausschließlich von den Vereinigten Staaten gedeckt. Wir haben immer die Erfahrung machen müssen, daß maschinelle Einrichtungen in den Vereinigten Staaten prompter fertig gestellt werden als in Deutschland, ein Umstand, der für Bezüge vom Vaterlande sehr nachtheilig ist, aber vielleicht bei zunehmendem Export mit der Zeit wegfallen dürfte. Als ein Fortschritt ist zu bezeichnen, in Vergleich zu früheren Zuständen, die Art der Aufmachung von Katalogen und technischen Daten, namentlich seitens solcher Deutschen Maschinenfabrikanten, welche mit Exporthäusern Fühlung haben. Sonst wird darin noch viel unnützes Material geliefert, wie Kataloge ohne jede annähernde Preis-, Gewichts- und Leistungsangaben. Die Amerikanischen Fabrikanten haben sich dadurch einzuführen gewußt, daß sie Konsignationen von Maschinen machten, wozu sich ein Deutscher Fabrikant, am allerwenigsten auf Veranlassung eines kompetenten Fachmannes, herbeiläßt. Ein vorsichtiges Vorgehen an der Hand von Kennern des Maschinen-Exportgeschäftes würde dem Deutschen Fabrikanten neue Absatzgebiete hier eröffnen. Den Deutschen Dampfergesellschaften möchte das Verhalten der New-Yorker Alexanderlinie zu empfehlen sein. Diese Gesellschaft bietet große Vortheile für den Bezug Amerikanischer Waaren dadurch, daß dieselbe niedriger von New-York nach der Hauptstadt Mexiko verfrachtet, als die Fracht von Veracruz nach Mexiko beträgt, was ihr jedenfalls durch ein Uebereinkommen mit der Bahndirektion ermöglicht wird. Deutsche Waaren, welche die volle See- und Eisenbahnfracht zahlen, sind dadurch im Nachtheil, welcher sich speziell bei Maschinerie fühlbar macht. Von den Bedarfsartikeln der Maschinenbranche, wie eiserne und kupferne Röhren, Hähne und Ventile, Dichtungen, Gummi-Schläuche ꝛc. liefert Deutschland ganz unbedeutend, während der Verbrauch in diesen Artikeln mit der Besserung des Maschinengeschäftes zunimmt und von den Vereinigten Staaten und England gedeckt wird. Hier würden Anstrengungen von Seiten Deutscher Fabrikanten lohnend sein. Auch steht zu erwarten, daß mit der steten Zunahme des Maschinenbedarfs hier auch mehr Neigung hervortreten wird, solidere Maschinen anzuschaffen, überhaupt maschinelle Einrichtungen zu treffen, welche, nach der Art der Deutschen Technik, diesen Namen wirklich verdienen, und daß unsere heimische Maschinenindustrie sich auch hier wie sonstwo ein größeres Absatzgebiet verschaffen wird.“

Mit Bezug auf Apothekerwaaren bemerkt der hiesige Apotheker, Herr Johann Jaacks: „Wie bisher, so wurden auch in diesem Jahre vorzugsweise aus Deutschland bezogen: *Rohdroguen* von jeder Provenienz; Chemikalien: Karbol-, Salz-, Salpeter-, Schwefel-, Oxal-, Salicylsäure, Vaseline, Aether, Alkohol, Ammoniak und dessen Verbindungen, Benzin, Wismuthpräparate, Chinin, Chloroform, technisch-chemische Produkte und Farbwaaren, namentlich Anilinfarben, deren Verbrauch fortwährend zunimmt (dementsprechend nimmt ab der Verbrauch der hier zu Lande produzirten Farbstoffe z. B. Indigo und Cochenille); ferner Alkaloide und ätherische Oele. Alle diese Waaren liefert Deutschland am billigsten und besten. Ebenfalls aus Deutschland werden vorzüglich und mit Vortheil bezogen: Verbandartikel (die nach Lister'schem Systeme kommen hier zu Lande nach und nach in Aufnahme), chirurgische Instrumente und wissenschaftliche Apparate, Glas- und Porzellanwaaren und dergleichen. Zu bemerken ist besonders, daß Apothekerwaagen von Deutschland eben so guter Qualität und dabei bedeutend billiger als von England geliefert werden. Sodawasserapparate, die früher ausschließlich von Frankreich bezogen wurden, bezieht man jetzt lieber aus Deutschland, wo sie billiger, dauerhafter und von einfacherer und zweckmäßigerer Konstruktion hergestellt werden. In den allerletzten Jahren hat man angefangen, natürliche Mineralwasser einzuführen, die nach und nach in Gebrauch kommen. Man bezieht sie aus Deutschland, während von Französischen Mineralwassern nur das von Vichy im Gebrauch ist. Die hohen Einfuhrzölle (nämlich zehn Cents für das Kilogramm sogenannten gesetzlichen Gewichts, d. h. mit Einschluß der Flaschen oder Kruken) und sonstigen Spesen gestatten übrigens nicht, daß der Gebrauch des Europäischen Mineralwassers allgemeiner werde. Es giebt zwei oder drei Apotheker, welche künstliche Mineralwasser in kleinem Maßstabe herstellen. — *Von England* kommen vorzugsweise solche Artikel, die einen starken Verbrauch haben, so z. B. doppeltkohlensaures Natron, chlorsaures Kali, Chlorkalk, Salpeter,

Phosphor, gewöhnliche Soda (in der Umgegend südlich von des Guadalajara gelegenen Städtchens Sayula wird eine unreine Soda sogenannte tequesquite, in sehr großer Menge gewonnen, die hauptsächlich zur Seifenfabrikation verwandt wird) kaustische Soda, chromsaures Kali. Ebenso einige Patentmedizinen und Toilettenartikel.

Aus den Vereinigten Staaten bezieht man Borax, Quecksilber, Karbolsäure (in vortrefflicher Qualität), viele Patentmedizinen und Toilettenartikel (unter denen das Floridawasser von Lanman & Kemp in New-York eine hervorragende Stelle einnimmt) und sämmtliche Gummiartikel. Gegenstände aus Hartgummi, wie Spritzen und dergleichen werden daselbst in unübertroffener Vollendung hergestellt. Auch kommen von dort gute Waagen und Mikroskope.

Frankreich liefert vorzugsweise Patentmedizinen, ferner: Parfümerien und feine Seifen, die allerdings nicht ihrer inneren Güte, wohl aber ihrer geschmackvolleren Ausstattung wegen, den Deutschen, Englischen und Amerikanischen Fabrikaten vorgezogen werden; Pastillen, verzuckerte Pillen, Aetherperlen, Gelatinekapseln, alle diese Artikel in hübscher Aufmachung und von sorgfältigster Zubereitung. Zur Herstellung der hier üblichen Streichkerzchen wird Französisches Stearin in großer Menge eingeführt, welches dem Deutschen und Belgischen entschieden vorgezogen wird. Wissenschaftliche Apparate, chirurgische Instrumente und mancherlei Bandagen werden ebenfalls von Französischen Fabrikanten in bekannter Güte, aber zu höheren Preisen als Deutsche gleichwerthige Artikel geliefert. Das hiesige Droguengeschäft Lázaro Perez e Hijo ging mit folgendem Bericht an die Hand: „Die Einfuhr von Droguen und chemischen Produkten aus Deutschland hat seit einigen Jahren viele der Französischen, Englischen und Nordamerikanischen Artikel dieser Branche aus dem hiesigen Markte verdrängt. Die hauptsächlichsten, die ihrer ausgezeichneten Qualität und verhältnißmäßig niedrigen Preises wegen sehr geschätzt werden, sind Alkaloide: Kokain, Pilokarpin, Morphin, Kodein, Strychnin und ihre Salze; schwefelsaures Chinin: seiner Reinheit und schönen Aussehens wegen hat dieses Produkt aus den Fabriken von Mannheim und Frankfurt, das früher so vorgezogene Fabrikat (Pelletier) Französischen Ursprungs, verdrängt; ätherische Oele: Die von Leipzig, hauptsächlich: Vetivert, Russischer Anis, Zimmet, Patschuli, Sandelholz und andere werden hier selbst dem aus Frankreich, den Vereinigten Staaten und England kommenden vorgezogen; chemische Produkte im Allgemeinen: Es werden die von Berlin und Dresden jetzt hier in nicht unbedeutendem Maßstabe eingeführt und ihrer Reinheit und ihres niedrigeren Preises wegen denen aus anderen Ländern vorgezogen; pharmazeutische Produkte: Es wurden mit Vortheil eingeführt: Gelatinekapseln, feste und flüssige Extrakte, antiseptische Verbandwatte und Gewebe nach Lister'schem System, weißes Vaselin ꝛc."

Von einer Ausfuhr von diesem Bezirk nach dem Auslande kann kaum die Rede sein, da die Verschiffungen von Schwefelsilber, wenn auch theilweise aus dem 6. Kanton des Staates herstammend, über San Blas und Manzanillo in Ausführung kommend, sich der hiesigen Kontrole entziehen; dagegen wurden in zwei Konduktas etwa 1 100 000 Pesos in Adlerthalern nach Mexiko versandt, wozu die fortwährenden täglichen Versendungen an Münze zu rechnen sind, die mit den Postwagen von hier abgehen und jedesmal nicht über 1000 Pesos betragen dürfen.

Die Landesindustrie befindet sich in stetigem Aufschwung. Unter anderen zeichnet sich in Jalisco die Zucker- und Branntweinfabrikation vortheilhaft aus. Von größter Wichtigkeit für den Staat ist die Fabrikation des sogenannten Vino Toqalla, d. h. des Branntweins aus der Mezcalpflanze, wovon in der benachbarten Stadt Tequila und Umgegend jährlich etwa 150 000 Fässer (à 72 Liter) produzirt werden und wovon ein großer Theil in die entlegensten Märkte des Landes versandt wird.

Was die Maisernte anbetrifft, so herrschte gegen Ende des Jahres große Aufregung, weil dieselbe in Folge des unaufhörlichen Regens im Juni, Juli und August sehr ungünstig ausgefallen war. Im Süden des Staates richteten in der Mitte des Jahres die Heuschrecken große Verheerungen an, und später die Schweinepest, die noch jetzt (Ende 1887) fortdauert und mit dem Bestand von Schweinen auf den Landgütern fast ganz aufgeräumt hat.

Die Messe von San Juan wurde noch immer dem Namen nach abgehalten, hatte aber für das Geschäft nicht die geringste Bedeutung.

Das Bankgeschäft ging mehr und mehr in die Hände der hiesigen Sucursal del Banco nacional über, die mit gutem Erfolg arbeitete. Sie leiht nicht auf Hypotheken, sondern diskontirt zu 8—9 pCt. pro anno, ohne mehr als 6 Monat zu bewilligen.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaften: „Northern“ und „North British and Mercantile“ machten fortwährend gute Geschäfte und erweiterten ihr Operationsfeld mit jedem Jahre; da bei der Bauart der hiesigen Gebäude und in Anbetracht der sonstigen Verhältnisse die Feuersgefahr nicht zu nahe liegt, so waren die bisher eingezogenen Prämien so gut wie reiner Gewinn.

Für Lebensversicherung arbeiten verschiedene Amerikanische Gesellschaften, die ebenfalls an Zuspruch gewinnen, und, wenn auch in geringem Maße, mit dem Erfolg ihrer Agenten, die in allen Ortschaften thätig sind, zufrieden waren.

Die hiesige Münze schlug vom 1. Juli 1886 bis zum 30. Juni 1887 an Silberthalern 994 113,05 Pesos. Das der Münze zugeführte Silber aus den Minenplätzen Hostotipaquillo, San Sebastián, Cuale, Los Reyes und Desmoronado betrug 23 601 394 kg.

Canada.

Absatzfähige Artikel.

(Journal officiel vom 13. März 1888.)

Nach einem Berichte des Belgischen Generalkonsuls in Canada finden daselbst guten Absatz:

Fertige konfektionirte Kleidungsstücke; Strümpfe und Socken, farbige und mit Phantasiestreifen, für Männer, Frauen und Kinder; Fußlänge für Kinderstrümpfe $4^1/_2$ Engl. Zoll.

Wirkwaaren, rohe, farbige, gestreifte; Wollene Shawls, karrirte, in lebhaften Farben und im Plaid-Genre, möglichst schwer (Preis in London 3 Schill. 6 Pence bis 15 Schill. das Stück).

Bedruckte Mousseline, $2^1/_2$ bis 5 Pence das Yard. Korsets für Frauen. Wohlfeile Waare wird in Canada gefertigt, es ist aber auch Nachfrage nach theuerer Waare.

Spitzengarnituren, Hutfedern, Tapisseriearbeiten, Seidenplüsch, Jerseys für Damen von Schleifenwolle (burling wool) und sonstiger Strickwolle.

Accordeons und andere Musikinstrumente; Reißzeuge, Instrumente für das Mathematikstudium; Fensterglas.

Callao.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Im Jahre 1887 verkehrten im Hafen von Callao:

Nationalität.	Dampfschiffe.				Segelschiffe.			
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Peruanische	16	6 301	16	6 301	89	15 431	85	17 066
Britische	200	148 182	200	146 461	56	46 146	54	45 067
Französische	16	23 838	16	23 838	2	820	1	820
Deutsche	23	26 045	22	24 954	11	6 828	13	7 874
Nordamerikanische	—	—	—	—	6	5 567	7	6 638
Italienische	5	8 922	5	8 922	4	1 557	3	2 156
Ecuadorianische	—	—	—	—	2	318	1	294
Chilenische	31	42 430	31	43 578	3	1 610	6	2 975
Columbianische	2	54	2	54	—	—	2	166
Portugiesische	—	—	—	—	1	276	1	276
Honburensische	—	—	—	—	5	1 048	4	792
Schwedische	—	—	—	—	1	740	1	740
Norwegische	—	—	—	—	1	589	1	859
Spanische	—	—	—	—	6	2 624	6	2 640
Zusammen	293	255 722	292	254 108	190	83 554	185	88 295

Außerdem verkehrten hier von kleineren Fahrzeugen:

eingehend .... 823 von 8993 t,

ausgehend ... 814 „ 8808 t.

Von der Ladung entfallen auf:

	Beim Eingang. Schiffe.	Beim Eingang. Tonnengehalt.	Beim Ausgang. Schiffe.	Beim Ausgang. Tonnengehalt.
Stückgüter	26	15 831	4	1 602
Weizen	19	7 916	—	—
Reis	9	7 103	8	1 448
Heu	—	—	1	286
Kohle	30	27 224	7	4 425
Holz	6	5 105	1	805
Rohr	1	199	—	—
Salpeter	2	820	2	1 796
Guano	1	218	1	218
Erze	—	—	7	4 744
Schienen	1	1 895	1	1 895
Landesprodukte	75	14 822	72	16 446
Ballast	8	2 426	86	54 635

Den Verkehr Deutscher Schiffe anlangend, so sind 31 meldepflichtige Fahrzeuge (21 Dampfer und 10 Segelschiffe) von zusammen 31 829,56 Reg.-Tonnen, und zwar sämmtlich beladen, eingegangen. Ausgegangen sind 32 solcher Schiffe (20 Dampfer und 12 Segelschiffe) von zusammen 31 394,17 Reg.-Tonnen, darunter 10 in Ballast. Am Jahresschluß verblieb 1 Deutsches Schiff im Hafen.

Mittelst Deutscher Dampfer wurde nach verschifft:

nach Hamburg:

Silber-Erze .... Säcke 19 506 = 1 418 994 kg

nach Havre und Hamburg:

Erze	Säcke	30 926
Häute, nasse	Stück	29 686
„ trockene	„	3 054
Honig	Fässer	46
Kakao	Säcke	19
Cascarilla	Ballen	46
Haare	Säcke	37
Ziegen- und Schaffelle	Ballen	99
Wolle im Schweiß	„	130
Verschiedenes	Kolli	232

Antwerpen.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Der Seeschiffsverkehr im Hafen von Antwerpen umfaßte während des Jahres 1887 5022 Fahrzeuge, nämlich 4208 Dampfer und 814 Segelschiffe von beziehungsweise 3 400 974 und 400 978 Reg.-Tonnen, zusammen 3 801 952 Reg.-Tonnen.

Vergleicht man die letzten 10 Jahre untereinander, so ist die Tonnenzahl von 2 779 956 in 1878 auf 3801 952 in 1887 gestiegen. In demselben Verhältnisse, wie die Segelschifffahrt zurückgegangen ist, nämlich von 610 582 Reg.-Tonnen in 1878 auf 400 978 Reg.-Tonnen in 1887, ist die Dampfschifffahrt gewachsen, nämlich von 2 169 374 Reg.-Tonnen in 1878 auf 3 400 974 Reg.-Tonnen in 1887.

Vertheilt man die Seeschiffsbewegung des Jahres 1887 nach der Nationalität der Schiffe, so nimmt in der fremden Schifffahrt Deutschland mit 505 Fahrzeugen von 498 674 Reg.-Tonnen den nächsten Platz nach Großbritannien ein, welches mit 2319 Schiffen und 2 016 549 Reg.-Tonnen allen, auch der einheimischen bekanntlich meist in Besitz fremder Rhedereien befindlichen Flagge von 548 Fahrzeugen mit 526 187 Reg.-Tonnen voransteht. Ihrer Bedeutung nach folgen in größeren Abständen Norwegen-Schweden, die Niederlande, Dänemark, Frankreich, Spanien und Amerika, und in verschwindender Anzahl Italien, Griechenland und Rußland. Die Britische und die Norwegische Schifffahrt sind, und zwar erstere weit über das Verhältniß ihrer Segel- zur Dampfschifffahrt, mit Segelschiffen betheiligt.

Im Einzelnen vertheilt sich die Schiffsbewegung von Antwerpen im Jahre 1887 wie folgt:

Nationalität.	Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Deutschland	82	37 273	423	461 401	505	498 674
Großbritannien	355	211 779	1 964	1 833 770	2 319	2 045 549
Amerika	12	16 409	10	22 690	22	39 099
Belgien	6	5 085	542	521 102	548	526 187
Brasilien	1	386	—	—	1	386
Costarica	—	—	1	1 402	1	1 402
Dänemark	50	7 357	129	107 846	179	115 203
Frankreich	23	4 804	112	106 533	135	111 337
Griechenland	—	—	12	14 033	12	14 033
Guatemala	—	—	1	1 703	1	1 703
Honduras	—	—	1	1 648	1	1 648
Niederlande	23	6 820	650	113 853	673	120 673
Italien	84	17 752	8	4 725	87	22 477
Norwegen	175	73 358	146	60 438	321	133 796
Oesterreich	3	1 549	—	—	3	1 549
Portugal	—	—	8	5 230	8	5 230
Rußland	24	8 781	6	4 060	30	12 841
Schweden	25	9 207	128	68 221	153	77 428
Spanien	1	418	72	72 319	73	72 737
Zusammen	814	400 978	4 208	3 400 974	5 022	3 801 952

Unter den Deutschen Schiffen waren meldepflichtige 448, von denen 13 in Ballast und 1 in Haverei ankamen. 1 dieser Schiffe kam unter Niederländische Flagge. Von den übrigen 447 Schiffen gingen im Laufe des Jahres, außer 2 Schiffen, welche unter die Deutsche Flagge kamen, 436 wieder aus, darunter 73 in Ballast. Am Jahresschlusse waren 11 Deutsche Schiffe im Hafen.

Die Herkunftsländer der Schiffe anlangend, so erscheint in erster Linie Großbritannien mit 930 805 Reg.-Tonnen, Nordamerika mit 542 095 Reg.-Tonnen. Es folgen hauptsächlich:

		Reg.-Tonnen.
Rumänien	mit	192 834
Norwegen-Schweden	„	172 389
Niederlande	„	153 702
Hindostan	„	148 078
Rußland (Schwarzes Meer)	„	145 903
„ (Ostsee)	„	108 751
Argentinien	„	100 092
Uruguay und Argentinien	„	81 879
Italien	„	63 839
Griechenland	„	39 924

Für ausklarirende Schiffe steht als Bestimmungsland Großbritannien, allerdings zur Hälfte in Ballast, mit zusammen 1 679 746 Reg.-Tonnen den anderen voran, unter denen

		Reg.-Tonnen.
Amerika	mit	506 989
Deutschland	„	194 210
Uruguay und Argentinien	„	132 390
Niederlande	„	127 149
Norwegen-Schweden	„	101 481
Italien	„	93 872
Brasilien	„	83 482
Chili und Peru	„	57 887
Hindostan, China, Japan	„	53 705
Spanien	„	50 492

folgen. Indeß muß bemerkt werden, daß die bezüglichen amtlichen Tabellen für ausgehende Fahrzeuge, deren Manifest oft auf Konsignation lautet, der Natur der Sache nach nicht dieselbe Zuverlässigkeit wie für eingehende Schiffe darbieten.

Die Ladung der eingehenden Schiffe bestand im Wesentlichen aus:

	Reg.-Tonnen.
Cerealien	1 201 046
Wolle, Leder, Hörner, Knochen u. s. w.	284 479
Erze	168 787
Petroleum und Naphta	146 421
Erze und sonstige Waare	105 419
Bauholz	102 045
Kohlen	82 817
Roheisen u. s. w.	82 114
Verschiedenes	1 048 299

Die ausgehenden Schiffe enthielten vorzugsweise Ladung in:

	Reg.-Tonnen.
bearbeitetem Eisen	428 165
Schienen	359 870
leeren Fässern und Eisen	121 679
verschiedenen Waaren	1 870 429

Was insbesondere die Rhederei von Antwerpen betrifft, soweit es sich um das von der Belgischen Regierung vertragsmäßig bewilligte Recht handelt, die Belgische Flagge zu führen, so besaß der Hafen am 31. Dezember 1886 56 Fahrzeuge von zusammen 81 774 Reg.-Tonnen; im Jahre 1887 wurde 1 Schiff von Stapel gelassen, und außerdem wurden 2 Schiffe von zusammen 2 127 Reg.-Tonnen nationalisirt, im Jahre 1887 gingen 4 Schiffe von 4046 Reg.-Tonnen verloren, so daß am 31. Dezember 1887 verblieben: 57 Schiffe, nämlich 7 Segel- und 50 Dampfschiffe von zusammen 81 207 Reg.-Tonnen.

In die vorstehende Aufstellung der Schiffsbewegung von Antwerpen im Jahre 1887 sind nicht die Flußfahrzeuge einbegriffen, welche den Verkehr des hiesigen Hafens mit Deutschland, den Niederlanden und Frankreich vermitteln. Dieselben vertheilen sich wie folgt:

Herkunft:	Anzahl.	Tonnen zu 100 kg.
Binnenland	20 867	1 319 089
„ Dampfer und von Dampfern geschleppt	3 983	540 204
Frankreich	9	794
„ Dampfer und von Dampfern geschleppt	119	21 428
Deutschland	159	21 718
„ Dampfer und von Dampfern geschleppt	917	350 938
den Niederlanden	1 111	92 096
„ Dampfer und von Dampfern geschleppt	911	165 193
Zusammen	28 076	2 521 460
Bestimmung:		
Binnenland	20 272	1 262 491
„ Dampfer und von Dampfern geschleppt	4 821	630 060
Frankreich	8	862
„ Dampfer und von Dampfern geschleppt	219	56 841
Deutschland	420	55 162
„ Dampfer und von Dampfern geschleppt	928	345 705
den Niederlanden	1 242	107 171
„ Dampfer und von Dampfern geschleppt	979	175 326
Zusammen	28 889	2 633 618

Dunedin.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die Handelsverhältnisse Otagos haben sich im letzten Jahre nicht verbessert. Die beispiellos niedrigen Preise aller Produkte Neuseelands haben die Hülfsquellen der Wollzüchter, der Getreidebauenden und der Exporteure von gefrorenem Fleisch sehr stark benachtheiligt und viel zur Zunahme der Verschuldung der Kolonie beigetragen.

Eine sehr große Anzahl Kolonisten wurde durch den Ueberfluß an Kapital, welches ihnen in den letzten Jahren angeboten wurde, veranlaßt, über ihre Mittel hinaus in Landkäufen, in Verbesserungen ihrer Grundstücke, Anschaffung von Maschinen und anderen Gegenständen auf Kredit zu spekuliren. Die Mehrzahl derselben ist unfähig, ihren eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, soweit die aus der Benutzung des geliehenen Geldes entstehende Zahlung von Zinsen und anderen Kosten in Betracht kommt.

Der Bestrebung der Regierung, die staatlichen Ausgaben in großem Maße zu verringern, wird viel Beifall gezollt.

Es steht fest, daß nur bei der allergrößten Sparsamkeit sowohl in öffentlichen wie privaten Ausgaben, eine Rückkehr der früheren Prosperität Neuseelands zu erzielen ist. Anzeichen für eine Besserung der Verhältnisse machen sich bereits bemerkbar.

Das Jahresergebniß der Ein- und Ausfuhr der Kolonie stellt sich zu der jährlichen Steigerung früherer Jahre ungünstig. Die niedrigen Preise, welche für die Haupt-Ausfuhrartikel das Jahr hindurch bestanden, zeigen sich in den verminderten Werthen der Einfuhr, Ausfuhr und Zölle, verglichen mit jenen der Vorjahre. Die betreffenden Zahlen sind folgende:

		Pfd. Sterl.
In 1886/87	Einfuhr.....	6 759 013
	Ausfuhr....	6 672 701
	Zölle.......	1 311 808
gegen 1885/86	Einfuhr.....	7 749 921
	Ausfuhr....	6 819 939
	Zölle.......	1 428 819

Die ausgeführten Quantitäten sind beträchtlich höher, und dies zeigt, daß die Abnahme in den Werthen dem allgemeinen Fallen der Preise im Wollhandel zuzuschreiben ist.

Ungeachtet des Fortzuges von geschickten Arbeitern mit ihren Familien nach den größere Vortheile bietenden Kolonien von Viktoria und Neusüdwales, zeigt die Einwanderungsstatistik eine fortschreitende Zunahme in der Bevölkerung der Kolonie.

Das Jahresergebniß der Deutschen Schifffahrt in diesem Hafen zeigt eine Zunahme. Der Gesammttonnengehalt von 7 Schiffen beträgt 3080 Reg.-Tonnen, gegen 4 Schiffe von 1559 Reg.-Tonnen in 1886 und 2 Schiffe von 604 Reg.-Tonnen in 1885.

In Folge des Einspruchs der Seemanns-Union gegen die Beschäftigung von fremden Schiffen in dem Küstenhandel Neuseelands sind Schwierigkeiten mit Rücksicht auf das Gesetz von 1877 über die Schifffahrt und Seeleute entstanden. Klausel 152 sagt:

„All foreign ships carrying passengers between places in New Zealand, shall be subject to all the provisions contained in the third part of this act, and likewise to the same provisions with respect to the certificates of the Master and mates thereof, to which British ships are subject."

Die Seemanns-Union brachte durch einige Parlamentsmitglieder diese Angelegenheit vor die Minister mit dem Erfolg, daß Instruktionen zur Ausführung dieser Klausel in dem Falle des Dampfers Gerda, eines unter Deutscher Flagge gecharterten Dampfers, gegeben wurden. Einige der Offiziere und Maschinisten konnten das gesetzlich vorgeschriebene Examen nicht ablegen, da sie nicht Englisch sprachen. Nach einigem Aufenthalt des Dampfers und nach Prüfung des Schiffers und der Offiziere erlangten letztere Zeugnisse, und das Schiff ist jetzt unter seiner Charter beschäftigt.

Während der letzten Jahre waren Deutsche und andere fremde Schiffe zeitweise in dem Küstenhandel ungehindert beschäftigt, aber es ist jetzt zweifellos, daß die Beschäftigung von fremden Schiffen als Küstenfahrer in Neuseeländischen Meeren aufhören wird. Dies war mit Rücksicht auf die zunehmende Zahl der hier geeigneten Dampfschiffe früher oder später zu erwarten, auch wenn die Sache nicht durch das Vorgehen der Seemanns-Union dadurch beschleunigt worden wäre, daß sie die Anwendung von Gesetzesbestimmungen durchsetzte, die früher nicht beachtet worden waren.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 341.

St. Helena.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Der Handel dieses Platzes ist seit etwa 10 bis 15 Jahren im Rückgang begriffen. Es sind dessen Verhältnisse mit denen des Schifffahrtsgeschäfts derart verbunden, daß sie mit einander immer gleichen Schritt halten, was sich dadurch erklären läßt, daß der eigentliche Handelsverkehr dieser Kolonie sich fast ausschließlich auf die Einfuhr von Waaren und Gütern aller Art beschränkt, welche zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs beziehungsweise zu Vorräthen für die einlaufenden Schiffe verwendet werden.

Der Gesammtwerth der Einfuhr belief sich auf 33 652 Pfd. Sterl. gegen 40 250 Pfd. Sterl. in 1886.

Die Ausfuhr besteht lediglich in unbedeutenden Versendungen von rohen Ochsenhäuten, Schaffellen und Wolle nebst etwaigen Partien alten Metalles von Schiffen, die wegen Seeuntüchtigkeit kondemnirt wurden.

Die Gesammtausfuhr hatte einen Werth von 707 Pfd. Sterl. gegen 429 Pfd. Sterl. in 1886.

Industrien giebt es hier nicht, und von Landeserzeugnissen haben wir nur solche und in solcher Masse, wie sie, ein jedes in seinem Zweige, für unseren eigenen Bedarf hinreichen.

Wie schon Eingangs gesagt, ist der Schiffsverkehr dieses Hafens schon längst in stetiger Abnahme begriffen.

Im Jahre 1887 kamen an 318 Schiffe und zwar: Britische 202, Amerikanische 42, Norwegische 22, Deutsche 15, Italienische 15, Niederländische 7, Französische 6, Schwedische 5, Oesterreichisch-Ungarische 2, Portugiesische 1, Dänische 1 — worunter 16 Kriegsschiffe und zwar: 12 Britische, 2 Französische, 1 Niederländisches und 1 Portugiesisches. Im Jahre 1886 waren 376 Schiffe eingegangen.

Die aus dem Vergleiche dieser Zahlen erhellende Abnahme ist, mit wenigen Ausnahmen, als maßgebend für die letzten 10 Jahre anzusehen.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

Dieses Blatt ist nicht paginirt, da das Dezemberheft das Inhaltsverzeichniß des ganzen Jahrgangs enthält, die Inhaltsverzeichnisse der vorausgehenden Hefte dann also entbehrlich werden und vom Buchbinder nicht mitgebunden werden sollen.)

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

(Wird monatlich ergänzt.)

Inhaltsverzeichniß des Aprilhefts.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

1888. **Handelsberichte** Mai.

über das In- und Ausland.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

Damaskus.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der wirthschaftliche Niedergang von Damaskus, mit der Eröffnung des Suezkanals anhebend und seither stetig wachsend, hat während des verflossenen Jahres weitere Fortschritte gemacht. Fast alle Betriebszweige hatten gegen das Vorjahr nicht unbeträchtliche Ausfälle zu verzeichnen. Der Landbau, beim Mangel ausreichenden Betriebskapitals mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfend, litt unter ungünstigen Transport- und Absatzverhältnissen, welche eine gewinnbringende Verwerthung seiner Erzeugnisse hinderte; der Ausfuhrhandel erreichte bei der Ueberfüllung der gewohnten Absatzmärkte und den niedrigen, für die Landesprodukte gezahlten Preisen nur wenig befriedigende Ergebnisse; der Einfuhrhandel endlich sah sich in Folge der stetig weichenden Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung genöthigt, die Bezüge ausländischer Waaren zu beschränken und beim Wiederverkaufe der letzteren, trotz der Einräumung langer Zahlungsfristen, auf die Erzielung nennenswerther Vortheile zu verzichten.

Unter den von Damaskus ausgeführten landwirthschaftlichen Erzeugnissen ist an erster Stelle Mehl zu nennen. Etwa 7 Millionen Okka (78 Okka = 100 kg). Dieses Nahrungsmittel dürfte im Laufe des Berichtjahres nach Beirut zum örtlichen Verbrauche gesandt worden sein. An Getreide gelangte, des guten Ertrages der Ernte ungeachtet, nur die verschwindend kleine Menge von 600 Centnern (à 200 Okka) zum Export, da bei den niedrigen Notirungen in Europa und den hohen Transportkosten für Korn aus dem Innern des Landes zur Küste eine Aussicht auf Gewinn sich nicht bot. — Wolle, im Gewichte von 3250 Centnern, ging nach Amerika, weniger nach England und Frankreich und wurde mit 1200 Piastern (1 Piaster = 18,4 Pfennige) für den Centner, gegen 1400 Piaster im Vorjahre bezahlt. — Die Nachfrage nach Süßholzwurzel war eine schwache. Geliefert wurden nach den Vereinigten Staaten von Amerika, dem einzigen Absatzgebiete, etwa 400 000 Okka, welche einen gegen die Preise des Vorjahres um 35 pCt. zurückbleibenden Erlös erzielten. — Butter (zumeist aus der Euphratgegend stammend) und Oel im Gewichte von 120 000 Okka kauften Aegypten und die übrigen Provinzen des Türkischen Reichs. — Von Aprikosenkernen wurden 150 000 Okka zum Durchschnittspreise von 5½ Piaster die Okka nach Marseille und Triest, von getrockneten Aprikosen 250 000 Okka nach Aegypten und anderen Provinzen der Türkei ausgeführt. Für Aprikosenmasse bestand reger Begehr, und es dürften etwa 1 100 000 Okka nach Beirut und Aegypten Absatz gefunden haben.

Die Industrie, insbesondere der Hauptzweig derselben, die Weberei, litt unter dem Mangel ausreichender Bestellungen. Die Märkte von Aegypten, Smyrna und Konstantinopel, die Hauptkäufer der in Damaskus hergestellten Gewebe, machten der vorhandenen beträchtlichen Lagerbestände halber nur geringe Bezüge, während in der Provinz selbst der Absatz der einheimischen Stoffe durch die steigende Nachfrage nach den wohlfeileren Manchesterwaaren in empfindlicher Weise geschädigt wurde. Lediglich in Seidenwaaren und Vorhängen fand, allerdings zu gedrückten Preisen, eine annähernd befriedigende Ausfuhr statt. Ziemlich beschäftigt war während des Berichtjahres die durchweg für den Export arbeitende Messingwaarenindustrie, doch hatte auch dieser Zweig des Gewerbefleißes im Vergleich zu den Vorjahren einen erheblichen Rückgang der Preise zu beklagen.

Ausgeführt wurden nach sachverständiger Schätzung:

280 000	Okka	Gewebe nach Aegypten, Anatolien und Rumelien,
100 000	„	Seilerwaaren nach Aegypten und der Türkei,
70 000	„	Droguen nach Frankreich, Amerika, England, Deutschland,
60 000	„	Knochen nach Amerika und England,
60 000	„	Eßwaaren nach der Türkei,
40 000	„	Lumpen nach Amerika und England,
40 000	„	Stärke nach Aegypten und der Türkei,
35 000	„	Messingwaaren und Perlmuttermöbel nach England, Frankreich, Amerika, Deutschland und Oesterreich,
24 000	„	Tischlerleim und gesalzene Därme nach Aegypten, Türkei und Oesterreich,
12 000	„	Holzwaaren und Holzschuhe nach Aegypten und der Türkei.

Die Einfuhr anlangend, so beherrschte England, gleichwie in den Vorjahren, in wollenen und baumwollenen Stoffen den Markt. Von der auf 600 000 Okka geschätzten Menge der in Rede stehenden Artikel, welche im Laufe des Berichtjahres bezogen wurden, dürften etwa 95 pCt. auf Großbritannien entfallen. Die Betheiligung Deutschlands an diesem Zweige des Einfuhrhandels beschränkte sich auf die Lieferung wollener und halbwollener Flanelle, wollener Satins und Cachemire, façonnirter Kleiderstoffe, wollener und halbwollener Tücher.

Die Tucheinfuhr bezifferte sich auf etwa 32 000 Okka. Bezogen wurden:

Saxonia, stückfarbige Tuche geringer Güte, durchweg Oesterreichischer Provenienz.

Wollfarbige, billige Tuche (Elboeuf) Deutscher und Oesterreichischer Provenienz.

Feine, schwarze Tuche, sowie Filztuche aus Deutschland.

Halbwollene Englische Tuche (Union Cloth, Melton, Presidents, Militärtuch).

Futtertuche verschiedener Provenienz.

Façonnirte Rock- und Hosenstoffe Belgischer, auch Deutscher Arbeit.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 401.

Die Zufuhr von wollenen und baumwollenen Garnen aller Arten wird auf 300 000 Okka veranschlagt. Geliefert wurden wollene Garne, wie rohe, farbige und glacirte baumwollene Garne von England, Nähzwirne von England und Deutschland, Türkischrothgarn von Deutschland, Italien, Belgien, England und der Schweiz. Der größere Theil der bezogenen Waare war Deutscher Provenienz.

Seidengarne und seidene Stoffe, halbseidene Satins, Taffets, façonnirte und bedruckte Fantasieartikel, durchweg in sehr geringer Beschaffenheit, kamen aus Frankreich, wohlfeile Sammete und Plüsche aus Deutschland. Die Gesammtmenge dieser, im Berichtjahre eingeführten Artikel, belief sich auf 35 000 Okka.

An Schmiedeeisen wurden 440 000 Okka aus England, Schweden und Belgien, an anderen Metallen, als Kupfer in runden Böden, Messingblech, Zinkblech, Blei und Zinn, 177 000 Okka aus England, Frankreich, Belgien und Oesterreich bezogen. — Maschinen und Geräthe aus Eisen wurden im Gewichte von 82 000 Okka, kurze Waaren aller Art im Gewichte von 165 000 Okka eingeführt. Deutschland lieferte Nürnberger Artikel, vornehmlich Sametta, sowie Eisen- und Stahlwaaren Rheinpreußischer und Westfälischer Arbeit.

Im Ledergeschäfte, dessen Umsatz im Berichtjahre auf 140 000 Okka beziffert wird, hat Deutschland die frühere hervorragende Stellung zu bewahren gewußt. Die verarbeiteten Lackleder und farbigen Leder waren ausschließlich Deutscher, Wichsleder Deutscher und Französischer Provenienz. Sohlenleder sandten Frankreich und Syra.

Die Einfuhr von Bauholz war beträchtlicher als im Vorjahre. In Folge ausgedehnter Bazarbauten herrschte gesteigerte Nachfrage, zu deren Deckung der inländische Holzbestand nicht ausreichte. Eingeführt wurden etwa 270 000 Okka, zumeist aus Anatolien, weniger aus Rumänien und Oesterreich.

Papier und Pappen (Packpapier, Schreibpapier, Kuverts, Cigarrettenpapier, gewöhnliche grüne Pappen und Lederkartons) im Gesammtgewichte von 76 000 Okka lieferten Oesterreich und Italien. Für Cigarrettenpapier und Lederkartons trat das zuerst genannte Land als alleiniger Verkäufer auf, während Italien den Bedarf an gewöhnlichem Schreib- und Briefpapier deckte.

An Droguen, Chemikalien, pharmazeutischen Erzeugnissen, Farbwaaren und Spezereien wurden etwa 120 000 Okka, zumeist aus Frankreich, weniger aus Italien, eingeführt. Die Betheiligung Deutschlands an diesem Zweige der Einfuhr beschränkte sich auf die Lieferung von Anilinfarben.

Porzellan, Glaswaaren (Lampencylinder, Nargilehgläser, Trinkgläser, Karaffen, Leuchter) und Steingut (Teller, Tassen und Näpfe) kamen im Gesammtgewichte von 143 000 Okka aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich und Belgien.

In Petroleum, dessen Verbrauch auf 1 400 000 Okka gleich 60 000 Kisten sich belief, beherrschte Rußland den Markt, von welchem es das theurere Amerikanische Produkt zu verdrängen gewußt hat. — Von Zündwaaren sandte Oesterreich 600 Kisten Salonhölzer und 100 Kisten Zündschwamm.

Unter den vom Auslande bezogenen Nahrungsmitteln ist an erster Stelle Reis zu nennen, theils Italienischer und Aegyptischer, theils Englischer Provenienz, dessen Bezugsziffer etwa 2 000 000 Okka betragen dürfte. — Raffinirter Zucker im Gewichte von 1 200 000 Okka lieferte zum überwiegenden Theile Oesterreich. Gegen Ende des Berichtjahres erschien Französischer Zucker, welcher jahrelang vom Markte verschwunden gewesen war, erneuert im Handel und bereitete bei seiner größeren Wohlfeilheit der Oesterreichischen Waare ernsthafte Konkurrenz. — Von Kaffee, vornehmlich Santos und Rio, wurden 160 000 Okka, von Indigo Indischer Provenienz 25 000 Okka bezogen. — Biskuits und Konserven sandte England, Weine, Cognac und Liköre Frankreich, Bier Oesterreich und Deutschland. Eingeführt sind im Berichtsjahre 6[illegible] 000 Okka der in Rede stehenden Artikel.

In größeren Mengen wurden ferner bezogen:

350 000	Okka	Orangen aus Saida und Jaffa,
136 000	„	Tabak und Tombaki, aus Libanon bezw. Persien,
78 000	„	Marmor aus Italien,
65 000	„	Steinkohlen aus Marseille und England,
25 000	„	Dachziegel aus Frankreich.

Moulmein.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Im verflossenen Jahre waren die Zufuhren von Teakholz weniger bedeutend als in den drei vorhergehenden Jahren; dennoch betrugen dieselben etwa 132 900 Stämme, wovon der größte Theil aus ziemlich dünnem, kurzem und schlecht beschaffenem Holze bestand. Von guter Qualität zur Verschiffung nach Europa war nur ein geringes Quantum vorhanden. Obschon die Unthätigkeit im Schiffbau zu Anfang des Jahres noch anhielt, und daher die schweren Anhäufungen von Balken in London und Glasgow ohne Käufer blieben, so machten sich doch gegen Oktober Anzeichen einer Besserung merkbar, und wo einige Monate vorher kaum 9 Pfd. Sterl. für das Ton zu 50 Kubikfuß Engl. bezahlt wurden, konnten 10 Pfd. Sterl. 10 Schill. bis 10 Pfd. Sterl. 15 Schill. für schwimmende Ladungen erzielt werden. Anfangs Oktober waren Teak-Balken hier noch zu 80 Rupien für das Ton käuflich, dagegen ist der Preis inzwischen fortwährend gestiegen. Zu Anfang des Jahres standen die Frachten nach England etwa auf 35 Schill. bis 37 Schill. 6 Pence für das Ton, im Oktober wurden jedoch mehrere Schiffe zu 40 Schill. bis 42 Schill. 6 Pence aufgenommen. Der Kurs für 6 Monate Sichtwechsel war im Januar etwa 1 Schill. 6½ Pence und fiel dann zeitweilig bis unter 1 Schill. 5 Pence, blieb im Dezember aber auf 1 Schill. 5¼ Pence und machte es theilweise den Exporteuren möglich, Verschiffungen nach Europa zu unternehmen.

Trotzdem die Verschiffungen nach den Indischen Häfen sehr bedeutend waren, mußten die Exporteure doch mit ziemlich niedrigen Preisen vorlieb nehmen, da die Indische Regierung die verschobenen Bauten nicht wieder aufnahm. Im Ganzen genommen jedoch war das Geschäft in Teakholz besser als im vorhergehenden Jahre. Zu einer Zeit war die Regierung sehr auf Baumaterial für Militärbaracken für Ober-Birma versessen, da dieselben möglichst rasch errichtet werden sollten, und die Preise für solches Material stiegen daher für eine kurze Zeit um etwa 30 Rupien für das Ton.

Die Zufuhren beliefen sich auf etwa 132 900 Stämme, wie oben schon erwähnt, gegen 141 778 im vorhergehenden Jahre, und am 1. Januar blieb ein Vorrath von 73 220 Stämmen. Die Qualität war bedeutend schlechter als der Durchschnitt der letzten vier Jahre.

In Rangoon sind, in Folge der noch in Ober-Birma herrschenden Unruhen, die Zufuhren nicht größer geworden, und allem Anscheine nach werden dieselben auch noch für einige Jahre an Bedeutung nicht gewinnen. Moulmein hat daher vorerst noch für längere Zeit in Teak die Rangoon-Konkurrenz nicht zu befürchten, und es wird jetzt sogar erwartet, daß diese Konkurrenz überhaupt niemals derart sein wird, daß der Teakholz-Handel in Moulmein darunter leiden könnte, denn thatsächlich kann den Salween-Fluß herunter Holz billiger

geliefert werden, als auf der Rangoon-Seite. Ferner wird gehofft, daß sobald die am linken Ufer des Salween-Flusses gelegenen Shan-Staaten beruhigt worden sind, die Urwälder in jenen Distrikten von Moulmein-Birmesen werden besucht werden, um Holzlieferungen zu vereinbaren. Sobald dies geschehen ist, sollten hier auch wieder größere Quantitäten besserer und dickerer Stämme ankommen, jedoch dürften die ersten Zufuhren aus jenen Waldungen kaum vor den nächsten zwei Jahren hier zu erwarten sein.

Was dieses Jahr anbelangt, so ist es noch schwer zu sagen, wie die Zufuhren ausfallen werden, jedoch sollten sie besser sein, als im vergangenen, denn viele Stämme sind Ende der letzten Regenzeit, da der Fluß ungewöhnlich schnell fiel, auf den Ufern liegen geblieben. Auch geht gegenwärtig in unserem Holzhandel allmählich eine Umänderung vor sich, indem die kleinen Häuptlinge, die bisher im Innern ihre Stämme an die Birmesen verkauften, dieselben jetzt theilweise auf eigene Rechnung nach Moulmein zum Verkauf schicken, was sich für die Exporteure jedenfalls vortheilhafter erweisen wird.

Die Ausfuhren von Teakholz im Jahre 1887 vertheilen sich wie folgt:

	Tons zu 50 Engl. Kubikfuß
nach Europa	14 969
„ Calcutta	25 774
„ Bombay und Kurrachee	48 198
„ Madras und Küste	13 041
„ anderen Häfen	9 360
Zusammen	111 342

Die Reisernte war eine vortreffliche und die beste seit einigen Jahren, namentlich was die Qualität betrifft. Obgleich die Paddypreise am Anfang der Saison auf 90 Rupien stiegen, so gelang es doch den Käufern nach einiger Zeit, dieselben zu drücken, und zwar zuerst auf 85 Rupien und dann nach und nach bis auf 70 und 75 Rupien für 100 Körbe, je nach Qualität. Im Juni, in Folge einer guten Nachfrage für die Straits, stiegen die Preise jedoch wieder auf 80 Rupien und im November auch bis 90 Rupien.

Die Ausfuhr in 1887 belief sich auf:

	Tons von 2240 Engl. Pfd.
nach Europa	48 374
„ den Straits	18 547
„ „ Indischen Häfen	731
Zusammen	67 652

Die neue Ernte fällt nicht so gut aus als die letzte, aber dennoch wird dieselbe zufriedenstellend sein. Die Käufer haben wieder unter sich eine Vereinbarung getroffen und vorläufig die Preise auf 75 Rupien für 100 Körbe festgesetzt. Bis jetzt (Ende Januar 1888) ist jedoch nur sehr wenig Paddy angekommen, und da bereits verschiedene Dampfer fällig sind und die Eingeborenen außerdem aus Erfahrung wissen, daß zu Anfang der Saison die Käufer gewöhnlich für ihre Ladungen in Verlegenheit gerathen, so ist es sehr fraglich, ob der vereinbarte Preis aufrecht erhalten werden kann, und nicht unwahrscheinlich, daß es für nöthig befunden werden wird, die Preise für einige Zeit auf 90 Rupien zu erhöhen, um die Zufuhren zu beschleunigen.

Nach Deutschland direkt ist nur eine Ladung Teakholz gegangen.

Mit Reis gingen ein Deutscher Dampfer und ein Deutsches Segelschiff nach Bremerhaven.

Direkte Einfuhr fand, wie früher, von Deutschland nicht statt, dagegen wurden wieder indirekt eingeführt, jedoch in kleinen Quantitäten, Biere, Spirituosen, Weine, Konserven, Tuche, Uhren, Spielwaaren 2c.

Außer den beiden genannten Schiffen besuchten keine Deutschen Schiffe diesen Hafen.

Moulmein war vor ungefähr 30 Jahren ein bedeutender Importhafen, über welchen die Güter nach den Shan-Staaten und Siam gingen; dieser Handel ist jedoch jetzt beinahe gänzlich von hier verschwunden, und zwar durch die allmählich vermehrte Unsicherheit der Straßen. Augenblicklich wird hier sowohl wie auch in England sehr viel agitirt, um die Regierung zu veranlassen, den Bau einer Bahn von hier nach Siam entweder selbst in die Hand zu nehmen, oder zu unterstützen; sollte dies gelingen, so wird Moulmein ohne Zweifel wieder ein großer Import-Markt werden. Letzthin hat die Regierung auch die Strecke zwischen hier und Shwegyin a. Sittang genauer bereisen lassen, in der Absicht, in Kürze Vermessungen vorzunehmen, um in Verbindung mit einem Bahnprojekt die bereits vorhandene Sittang Valley Railway durch eine Seitenbahn nach hier auszudehnen. Der Endpunkt dieser Bahn soll Martaban, Moulmein gegenüber, sein.

Hiogo-Osaka.

Schifffahrtsbericht für das Jahr 1887.[1])

Nach den Veröffentlichungen der hiesigen Handelskammer liefen während des verflossenen Jahres in den Hafen von Kobe ein:

	437 Schiffe von	604 836	Reg.-Tonnen,	
gegen	418 „ „	566 560	„	im Vorjahre;

und es gingen aus:

	428 Schiffe von	599 782	Reg.-Tonnen,	
gegen	419 „ „	567 609	„	im Vorjahre.

Bei der vorhergehenden Aufstellung sind von Japanischen Schiffen nur die regelmäßig den Hafen besuchenden Postdampfer berücksichtigt worden.

Die Zahl der übrigen Japanischen Schiffe, welche im Hafen von Kobe, sowie in dem für die fremde Schifffahrt nicht zugänglichen Hafen von Hiogo verkehrt haben, konnte wegen Mangels an zuverlässigem Material nicht festgestellt werden.

Aus außerjapanischen Plätzen trafen ein:

von Europäischen Häfen	90	Schiffe,
„ Amerikanischen Häfen	27	„
„ Asiatischen Häfen	194	„

Von den nach außerjapanischen Plätzen abgegangenen Schiffen waren bestimmt:

für Europäische Häfen	49	Schiffe,
„ Asiatische Häfen	194	„
„ Australische Häfen	13	„

Wie aus den vorhergehenden Aufstellungen hervorgeht, ist der Schiffsverkehr seit dem verflossenen Jahre nicht unerheblich gewachsen.

Diese Zunahme des Verkehrs kann nicht Wunder nehmen, wenn der Aufschwung des Handels, welchen das Jahr 1887 für die hiesige Hafenstadt mit sich brachte, in Betracht gezogen wird.

Nach den Veröffentlichungen der Handelskammer soll der Werth der Einfuhr im Berichtsjahre um ungefähr 5 Millionen Yen,[2]) der

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 746.

[2]) Silber-Yen. Der Durchschnittskurs des Silber-Yen betrug im Jahre 1887 3,28 Mark. (1 Yen = 100 Cents.)

Werth der Ausfuhr um ungefähr 2 Millionen Yen gegen das Vorjahr gestiegen sein.

Deutscher Schiffsverkehr.

Von Deutschen Schiffen kamen im Jahre 1887 ein:

57 Dampfer von 60 223 Reg.-Tonnen und 2 Segelschiffe von 961 Reg.-Tonnen, gegen 49 Dampfer von 52 020 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Es gingen aus:

57 Dampfer von 60 223 Reg.-Tonnen und 1 Segelschiff von 618 Reg.-Tonnen, gegen 49 Dampfer von 52 020 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Es kamen:

von Yokohama	38	Schiffe,
„ Nagasaki	9	„
„ Tschifu	4	„
„ Hongkong	3	„
„ Niutschwang	2	„
„ Takao	2	„
„ Schanghai	1	Schiff,
	59	Schiffe.

Von den ankommenden Schiffen waren befrachtet:

mit Stückgütern	42	Schiffe,
„ Kohle	6	„
„ Kupfer	4	„
„ Bohnenkuchen	2	„
„ Oelbohnen	1	Schiff,
„ Zucker	1	„
„ Eis	1	„
und in Ballast	2	Schiffe,
	59	Schiffe.

Es gingen:

nach Nagasaki	29	Schiffe,
„ Hongkong	16	„
„ Yokohama	6	„
„ Tschifu	3	„
„ Schanghai	2	„
„ Tientsin	1	Schiff,
„ Port Said	1	„
	58	Schiffe.

Von den abgehenden Schiffen waren befrachtet:

mit Stückgütern	43	Schiffe,
„ Kupfer	3	„
„ Oelbohnen	1	Schiff,
„ Reis	1	„
„ Holz	1	„
„ Pfählen	1	„
und in Ballast	8	Schiffe,
	58	Schiffe.

Der Postdampfer „Stettin“ besuchte den hiesigen Hafen zweimal, der Postdampfer „General Werder“ zehnmal.

Die Tonnenzahl der mit den genannten Dampfern hier eingetroffenen Kaufmannsgüter belief sich auf etwa 7750 t (zu 40 Kubikfuß).

Die Tonnenzahl der hier verladenen Waaren betrug 5800 t.

Der größte Theil der im hiesigen Hafen eingenommenen Frachten war für Hongkong bestimmt, während nur ein geringer Theil derselben nach Europa verschifft wurde. Der Grund hierfür war darin zu suchen, daß die hiesigen Agenten gezwungen waren, einen großen Theil der Frachten, welche nach Europa verschifft werden sollten, zurückzuweisen, da in den Dampfern der Hauptlinie für die aus Hiogo kommenden Waaren kein ausreichender Raum reservirt werden kann.

In den letzten Monaten des Berichtjahres wurden mit dem „General Werder“ Ladungen von Seidenabfällen nach Genua verschifft. Da zu erhoffen ist, daß der Markt für Seidenabfälle am hiesigen Platze mehr und mehr zunehmen wird, so dürfte dieser Artikel in Zukunft für die Ostasiatische Postdampferlinie einen ständigen Theil der von hier ausgehenden Frachten bilden.

Verschiffungen nach Hamburg gehen für die Linie größtentheils verloren. Die hiesigen Kaufleute ziehen für diese Verschiffungen die Dampfer der Deutschen Dampfschiffsrhederei vor, um die durch die Umladung in Hongkong und Bremerhaven entstehenden Beschädigungen und Verzögerungen in der Ablieferung zu vermeiden.

Von der Deutschen Dampfschiffsrhederei liefen während des verflossenen Jahres 21 Dampfer von 28 187 Reg.-Tonnen an; es gingen aus 19 Dampfer von 21 610 Reg.-Tonnen.

Die Ladung, welche die genannten Schiffe von Europa nach Hiogo brachten, belief sich auf 7350 t (zu 40 Kubikfuß).

Von hier aus wurden verschifft:

nach Europa .... 14 442 t (zu 40 Kubikfuß),
„ China .... 9 600 t („ 40 „).

Um dem immer mehr zunehmenden Verkehr Europas mit Japan und China Rechnung zu tragen, hat die Deutsche Dampfschiffsrhederei an Stelle der untergegangenen „Massalia“ und zweier in Japan verkauften Dampfer 3 größere Dampfer bauen lassen, welche eine Tragfähigkeit von zusammen 10 500 t (zu 40 Kubikfuß) haben sollen. Aus dem gleichen Grunde sendet sie seit November 1887 nicht mehr alle drei Wochen, sondern alle 14 Tage ihre Dampfer nach China und Japan.

Die übrigen Deutschen Schiffe, welche im Jahre 1887 den diesseitigen Hafen anliefen, vermittelten hauptsächlich den Verkehr zwischen China und Japan.

Britischer Schiffsverkehr.

Der Britische Schiffsverkehr zeigt eine bedeutende Zunahme gegen das Vorjahr.

Es kamen ein:

227 Dampfer von 347 589 Reg.-Tonnen,
und 14 Segelschiffe „ 16 082 „

Es gingen aus:

226 Dampfer von 347 847 Reg.-Tonnen,
und 14 Segelschiffe „ 15 694 „

Im Jahre 1886 waren angekommen:

161 Dampfer von 249 224 Reg.-Tonnen,
und 12 Segelschiffe „ 14 455 „

und ausgegangen:

162 Dampfer von 248 476 Reg.-Tonnen,
und 12 Segelschiffe „ 16 252 „

Folgende Britische Dampfschifffahrtsgesellschaften waren hauptsächlich an dem hiesigen Schiffsverkehr betheiligt:

a. Peninsular and Oriental Steam Navigation Comp.

Dieselbe fuhr zweimal monatlich zwischen Hongkong und Yokohama und lief den diesseitigen Hafen auf der Hin- und Rückreise an.

b. Canadian Pacific Steamship Line.

Die Linie wurde im Mai 1887 eröffnet und vermittelte alle drei Wochen den Verkehr zwischen Hongkong und Vancouver; auf der

Hin- und Rückreise lief sie Kobe und Yokohama an. Sie besorgt zur Zeit den Verkehr mittelst drei gecharterter Dampfer.

c. Glen Line of Steamers.

Dieselbe brachte hauptsächlich Ladung aus Glasgow und Liverpool. Während der Theesaison führte sie Theefrachten nach New-York.

d. Shire Line of Steamers.

Dieselbe fuhr etwa alle drei Wochen zwischen England und Japan, brachte jedoch im Laufe der letzten Monate des Berichtjahres nicht unbedeutende Ladungen von Hamburg und Antwerpen.

e. Ben Line.

Sie vermittelte den Verkehr zwischen England und Japan etwa alle Monate einmal.

f. Union Line of Steamers.

Dieselbe fuhr etwa alle drei Wochen gleichfalls zwischen England und Japan. Sie besorgte den Verkehr mittelst gecharterter Dampfer.

Unregelmäßig besuchten den diesseitigen Hafen Dampfer von der China Shippers Mutual Steam Navigation Comp., der Gibb Line of Steamers, den Liverpool und China Steamers und der Mogul Steamship Comp.

Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß den eingezogenen Erkundigungen zufolge nicht allein Dampfer der Shire Line, sondern auch viele andere Britische Dampfer, welche hierher bestimmt waren, ihre Ladungen in Hamburg eingenommen haben. Diese Thatsache, daß man sich in Hamburg für Verschiffungen Englischer Dampfer bedient hat, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Deutschen Rhedereien nicht in der Lage waren, jedesmal die genügende Anzahl von Schiffen für den Waarentransport nach Japan zur Verfügung zu stellen.

Französischer Schiffsverkehr.

Von Französischen Schiffen liefen ein:

52 Dampfer von 80 209 Reg.-Tonnen,
gegen 55 „ „ 65 096 „ im Vorjahre.

Es gingen aus:

51 Dampfer von 79 947 Reg.-Tonnen,
gegen 55 „ „ 65 096 „ im Vorjahre.

Der größte Theil dieser Schiffe gehörte den Messageries Maritimes an, welche zweimal im Monat zwischen Hongkong bezw. Schanghai und Yokohama fuhren und den diesseitigen Hafen auf der Hin- und Rückreise anliefen.

Seit August 1887 hat die genannte Gesellschaft die Zweiglinie zwischen Hongkong und Japan aufgegeben und fährt nunmehr mit den Dampfern der Hauptlinie von Hongkong über Schanghai und Kobe nach Yokohama.

Auf der Rückreise nimmt sie denselben Weg. Inwieweit diese neue Einrichtung Einfluß auf die Konkurrenzlinien haben wird, ist wegen des kurzen Bestehens derselben noch nicht ersichtlich. Es steht nur soviel bereits fest, daß sie insofern bereits eingewirkt hat, als den Messageries zur Zeit bezüglich der Frachten, welche die Umladung nicht vertragen und nach dem südlichen Europa bestimmt sind, der Vorzug gegeben wird.

Hierzu dürfte allerdings auch der Umstand beigetragen haben, daß die Gesellschaft zur Zeit mit größerer Schnelligkeit den Verkehr von Europa nach Japan und umgekehrt vermittelt, als die übrigen Gesellschaften. Für Hiogo wird diese Schnelligkeit indessen dadurch illusorisch gemacht, daß der für den diesseitigen Hafen kurz bemessene Aufenthalt den Dampfern nicht erlaubt, sämmtliche für Hiogo bestimmten Waaren zu löschen. Dieselben werden in Folge dessen zum großen Theil nach Yokohama mitgenommen und in Hiogo erst auf der Rückreise an ihre Empfänger ausgeliefert.

Amerikanischer Schiffsverkehr.

Eine bedeutende Abnahme zeigt der Amerikanische Schiffsverkehr. Während im Jahre 1886 24 Segelschiffe von 36 420 Reg.-Tonnen eingekommen und ausgegangen waren, kann das Jahr 1887 nur 10 Segelschiffe von 15 882 Reg.-Tonnen aufweisen. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß die Canadischen Segelschiffe, welche billiger arbeiten, angefangen haben, den Amerikanischen eine scharfe Konkurrenz zu machen.

Japanischer Schiffsverkehr.

Die hauptsächlichsten Japanischen Dampfschifffahrtsgesellschaften, welche sich an dem Schiffsverkehr im Hafen von Hiogo betheiligten, waren die Nippon Yusen Kaisha und die Osaka Shosen Kaisha.

Während die erstere wie früher den Verkehr von hier nach Yokohama, Hakodate, Nagasaki, Korea und Schanghai vermittelte, hielt letztere insbesondere die Verbindung zwischen dem hiesigen Platze und den Küstenstädten des Japanischen Mittelmeeres aufrecht.

Dem Vernehmen nach soll die Nippon Yusen Kaisha in den letzten zwei Jahren bedeutende Einnahmen durch die günstige Gestaltung des Handelsverkehrs zwischen China und Japan erzielt haben. Hierin trat auch keine Veränderung ein, als die Messageries Maritimes die Dampfer der Hauptlinie von Schanghai über Kobe nach Yokohama und zurück fahren ließen. Wenn auch in Folge dessen eine Minderung im Personenverkehr festgestellt wurde, so zeigte sich in keiner Weise eine Abnahme des Waarentransports zwischen den genannten Ländern. Der Grund für den letzteren Umstand war darin zu finden, daß die Chinesen, welche von der Nippon Yusen Kaisha zuvorkommender, als von den Messageries Maritimes behandelt wurden, den Dampfern der ersten Linie den Vorzug gaben.

Schiffe Italienischer, Niederländischer, Norwegischer, Dänischer und Belgischer Nationalität waren im Berichtjahre nur vereinzelt aufgetreten.

Frachten.

Die Frachtsätze, welche während des Jahres 1887 seitens der hauptsächlichsten Dampfschifffahrtsgesellschaften für Stückgüter von hier berechnet wurden, sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

a. Nippon Yusen Kaisha:

nach Yokohama	1,50	Dollars,
„ Nagasaki	1,50	„
„ Schanghai	3	„

für eine Tonne von 40 Kubikfuß.

b. Peninsular and Oriental Steam Navigation Co.:

nach Hongkong		3	Dollars,
„ Marseille		16	„
„ London	niedrigster Satz	25	Schill.,
	höchster Satz	55	„

c. Comp. des Messageries Maritimes:

über Suez nach Marseille		16	Dollars,
nach London	niedrigster Satz	25	Schill.,
	höchster Satz	40	„

d. Ocean Steamship Co.:

nach London ..... niedrigster Satz 22 Schill. 6 Pce.,
höchster Satz .. 38 „ 6 „

e. Deutsche Dampfschiffsrhederei:

nach Havre und Hamburg .... niedrigster Satz 32 Schill. 6 Pce.,
höchster Satz .. 40 „

f. Norddeutscher Lloyd:

nach Hamburg, Bremen, London, Antwerpen:
niedrigster Satz 35 Schill.,
höchster Satz .. 40 „

für eine Tonne von 40 Kubikfuß.

Für Thee sind folgende Frachtsätze berechnet worden:

a. mittelst Dampfer der Nippon Yusen Kaisha und der Pacific Mail Co. nach Ostamerikanischen Städten einschl. Canada:
1½ bis 2½ Cents Gold[1]) für das Pfund;

b. mittelst derselben Dampfer nach San Francisco:
8 bis 12 Dollars für die Tonne von 40 Kubikfuß;

c. mittelst Dampfer der Canadian Pacific Steamship Line nach den Ostamerikanischen Städten einschl. Canada:
1½ bis 2 Cents Gold für das Pfund;

d. mittelst Dampfer der Eastern and Australian Steamship Co. und der China Navigation Co.:
nach Australien 12 Schill. 6 Pce. bis 15 Schill.,
„ Neuseeland 40 Schill. bis 42 Schill. 6 Pce. für die Tonne von 40 Kubikfuß;

e. mittelst Dampfer nach New-York über Suez:
40 bis 60 Schill. für die Tonne von 40 Kubikfuß;

f. mittelst Segelschiffe nach New-York:
18 bis 22 Schill. 6 Pce. für die Tonne von 40 Kubikfuß.

Japan.

Eisenbahnbau im Jahre 1887.[2])

Im vergangenen Jahre sind in Japan 265 km Eisenbahnen dem Verkehr übergeben worden und zwar:

Für die Staatsbahn die Strecken:

	km
Yokohama—Kozu	21
Ogaki—Gifu bis zum Kisogawa	48
Zusammen	69

Für die Privat-Eisenbahngesellschaft Nippon Tetsudo Kaisha die Strecke:

Kuroiso—Sendai—Shiogama .... 196 km.

Im Bau begriffen waren im Jahre im Ganzen 396 km; 141 km mehr als im Vorjahre. Es sind dies die Strecken:

Für die Staatsbahn:

Sekiyama—Uyeba .... 68 km,
Kozu—Atsuta .... 264 „

Für Rechnung der Privat-Eisenbahngesellschaften die Strecken:

Hiogo—Himeji .... 50 km,
Tochigi—Oyama .... 14 „

[1]) Der Durchschnittskurs des Gold-Yen betrug im Jahre 1887 in Silberwährung 1,33 Yen.

[2]) Vgl. Hand. Arch. 1887 II. S. 260.

Theils projektirt, theils tracirt sind die nachstehend verzeichneten Strecken Japanischer Privat-Eisenbahngesellschaften.

Die mit einem * vermerkten Linien werden wahrscheinlich schon in diesem Jahre in Angriff genommen werden.

* 1. Utsunomiya—Mito	etwa	60 km,
2. Yamagata—Shiraishi, im Anschluß an die Sendai-Bahn	„	64 „
3. Tochigi-Bahn, die Strecke: Tochigi—Kiriu—Mayebashi	„	82 „
* 4. Utsunomiya—Nikko	„	30 „
* 5. Himeji—Shimonoseki	„	374 „
6. Osaka—Nara—Yokkaichi	„	112 „
7. Sakai—Wakayama	„	50 „
* 8. Otsu—Nagahama	„	71 „
9. Otsu—Yokkaichi	„	70 „
10. Kiyoto—Nara	„	32 „
*11. Gotemba—Kofu—Matsumoto	„	143 „
*12. Kofu-Bahn und zwar zunächst die Strecke: Tokis—Hachioji	„	35 „
*13. Kiushiu-Bahnen	„	420 „
*14. Shikoku-Bahnen: a. vom Hafen Marugame nach Kotohira	„	20 „
b. Von Tokushima—?	„	34 „

Werden hierzu die geplanten Linien in Nord-Japan hinzugerechnet, nämlich die Strecken

Sendai—Morioka .... 164 km,
Morioka—Aomori .... 134 „
Akita—Morioka .... 100 „

so ergiebt sich für die von Japanischen Privatgesellschaften geplanten Strecken eine Gesammteisenbahnlänge von 1995 km.

Von Staatsbahnen sind im Ganzen nur 120 km tracirt, nämlich die Strecken:

	km
Yokogawa—Uyeba	50
Yokosuka—Fujisawa	20
Auf Jesso:	
Iwanisawa—Mororan	50
Zusammen	120

Es ergiebt sich somit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Eisenbahnbaues in Japan, verglichen mit dem Jahre 1886 für 1887 das folgende Gesammtresultat:

	im Jahre 1886. Staatsbahnen.	im Jahre 1886. Privatbahnen.	im Jahre 1887. Staatsbahnen.	im Jahre 1887. Privatbahnen.
Es waren:	km	km	km	km
im Betrieb	431	239	500	435
im Bau	141	114	332	64
projektirt und tracirt	503	1512	120	1995

Danach sind in Japan Eisenbahnen überhaupt:

	1886.	1887.
	km	km
im Betrieb	670	935
im Bau	255	396
projektirt und tracirt	2015	2115

Alexandrette.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Gesammtwerth der Handelsbewegung von Alexandrette im Jahre 1887 betrug 62 594 470 Franken. Von dieser Summe entfielen auf die Einfuhr 40 472 080 Franken gegen 41 788 400 Franken im Jahre 1886, und auf die Ausfuhr 22 122 390 Franken gegen 25 638 265 Franken im Jahre 1886. Im Vergleich zum Vorjahre weist mithin die Einfuhr einen Ausfall von 1 316 320 Franken, die Ausfuhr einen Ausfall von 3 515 875 Franken, die gesammte Handelsbewegung eine Abnahme von 4 832 195 Franken auf. Die Verringerung der Werthziffer der Handelsbewegung ist auf die mißliche wirthschaftliche Lage des Vilajets Aleppo zurückzuführen, dessen Ein- und Ausfuhr ausschließlich über Alexandrette sich bewegen. In Folge anhaltender Dürre ist die Getreide- wie die Baumwollenernte des Jahres 1887 in der genannten Provinz mißrathen, und es sind demnach nur geringe, nach Deckung des örtlichen Bedarfes zur Verfügung bleibende Mengen der in Rede stehenden landwirthschaftlichen Erzeugnisse zur Verschiffung gelangt. Während im Jahre 1886 die Getreideausfuhr einen Werth von 4 327 850 Franken, die Baumwollenausfuhr einen Werth von 1 114 875 Franken darstellte, sind im abgelaufenen Jahre die entsprechenden Ziffern auf 1 092 690 Franken bezw. 493 500 Franken gesunken. Im Verein mit der durch die Mißernte hervorgerufenen Theuerung der Lebensbedürfnisse wirkte dieser Ausfall in den Einnahmen schwächend auf die Kaufkraft der ohnehin armen Bevölkerung und führte bei der verringerten Nachfrage nach ausländischer Waare zu der vorstehend nachgewiesenen Beschränkung der Einfuhr. Eingeführt wurden:

	Werth: Franken.	Bezugsländer, nach dem Antheil an der Einfuhr geordnet.
Manufaktur- und Baumwollenwaaren	24 754 500	Großbritannien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien.
Tuche	2 199 750	Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Frankreich, Italien.
Seide	206 560	Türkei, Aegypten, Frankreich.
Seidenwaaren	988 200	Türkei, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien.
Zucker	699 425	Oesterreich-Ungarn, Aegypten, Frankreich.
Kaffee	622 700	Frankreich, Aegypten, Türkei.
Reis	659 935	Aegypten, Türkei, Großbritannien, Italien.
Cochenille	317 700	Großbritannien, Frankreich.
Weine und Spirituosen	374 020	Frankreich, Türkei, Oesterreich-Ungarn.
Häute und Leder	1 356 650	Frankreich, Aegypten, Türkei, Großbritannien.
Pfeffer und Piment	86 920	Großbritannien, Frankreich.
Lebensmittel	103 720	Türkei, Italien, Rußland.
Papier	349 750	Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Aegypten.
Kupfer	865 450	Großbritannien.
Blei, Zink und Stahl	435 075	Frankreich, Großbritannien.
Eisen und Eisenwaaren	625 960	Großbritannien, Frankreich.
Indigo	1 480 000	Großbritannien.
Petroleum	475 600	Rußland.
Glaswaaren	311 525	Frankreich, Oesterreich-Ungarn.
Droguen u. Verschiedenes	1 880 450	Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Aegypten.
Geld und Werthsachen	1 678 200	
Zusammen	40 472 080	
gegen im Jahre 1886	41 788 400	

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 256.

Zur Ausfuhr gelangten:

	Werth: Franken.	Bestimmungsländer, nach dem Antheil an der Ausfuhr geordnet.
Inländische Manufakturwaaren	2 836 000	Türkei, Aegypten, Italien, Frankreich.
Kokons und Seide	372 000	Frankreich, Italien.
Baumwolle	493 500	Frankreich, Türkei, Großbritannien.
Wolle	4 095 150	Frankreich, Großbritannien, Amerika, Italien.
Galläpfel u. Kreuzbeeren	1 341 000	Großbritannien, Frankreich, Oesterreich-Ungarn.
Gelbes Wachs	57 000	Frankreich, Großbritannien.
Gummi	214 000	Großbritannien, Oesterreich-Ungarn, Aegypten.
Sesam	271 600	Italien Türkei, Aegypten.
Getreide	1 092 690	Italien, Aegypten.
Seife	58 400	Türkei, Aegypten.
Tabak und Tumbaki	158 000	Türkei, Aegypten.
Früchte	1 201 250	Frankreich, Aegypten, Türkei.
Butter und Lebensmittel	1 464 500	Aegypten, Türkei.
Häute und Maroquins	436 500	Frankreich, Türkei, Aegypten.
Tistik	184 000	Türkei, Großbritannien.
Brennholz	177 300	Aegypten, Großbritannien.
Süßholzwurzel	788 200	Verein Staaten von Amerika.
Verschiedenes	1 270 800	Aegypten, Türkei, Frankreich, Großbritannien.
Vieh	1 553 000	Aegypten, Großbritannien, Griechenland.
Geld und Werthsachen	4 057 500	
Zusammen	22 122 390	
gegen im Jahre 1886	25 638 265	

Ueber die Betheiligung der einzelnen Länder an der Einfuhr und Ausfuhr nach Menge der Waaren und Höhe des Werthes geben die nachstehenden Tabellen Auskunft:

Eingeführt wurden:

von:	Gewicht der Waaren. kg	Werth. Franken.
Großbritannien	4 196 000	21 944 845
Türkei	2 131 000	6 793 300
Frankreich	1 669 000	5 163 210
Oesterreich-Ungarn	1 056 000	3 629 375
Aegypten	1 654 000	1 778 400
Italien	306 000	651 240
Rußland	2 469 000	511 710
Zusammen	13 480 000	40 472 080

Ausgeführt wurden:

nach:	Gewicht der Waaren. g	Werth. Franken.
Türkei	2 642 000	8 370 380
Aegypten	4 152 000	4 336 520
Frankreich	4 171 000	3 748 630
Großbritannien	2 152 000	2 144 960
Italien	5 612 000	1 809 750
Vereinigte Staaten von Amerika	3 954 000	1 270 600
Oesterreich-Ungarn	372 000	373 650
Griechenland	30 000	67 900
Zusammen	23 085 000	22 122 390

Die Oesterreichisch-Ungarische Einfuhr umfaßt zugleich die Waaren Deutscher Provenienz, welche, durchweg in Triest verschifft, bei der Zollabfertigung in Alexandrette als Oesterreichische Waaren behandelt

zu werden pflegen. Deutschland sandte Türkisch-Rothgarn, baumwollene Möbel- und Futterstoffe, baumwollene Hemden und Taschentücher, glatte Tuche, Flanelle und Flanellshawls, satins de chine, Sammet, Ziegen- und Schafleder, Kalbfelle und Kalbleder, wohlfeile Eisen- und Stahlwaaren, pharmazeutische Artikel, Bier. — Eine Betheiligung Deutschlands an der Ausfuhr fand nicht statt, da dasselbe den Bedarf an den über Alexandrette verschifften Erzeugnissen der Provinz Aleppo auf dem Zwischenmarkte von Marseille zu decken pflegt.

Im Hafen von Alexandrette verkehrten im abgelaufenen Jahre 586 Schiffe von 307 992 Reg.-Tonnen, darunter 338 Dampfer von 292 825 Reg.-Tonnen und 248 Segelschiffe von 15 167 Reg.-Tonnen. Der Nationalität nach waren:

Nationalität.	Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
Britische	94	23 420	—	—	94	23 420
Französische	69	97 428	—	—	69	97 428
Russische	57	74 988	—	—	57	74 988
Türkische	63	45 690	215	5 808	278	51 498
Aegyptische	52	49 081	5	816	57	49 897
Italienische	2	1 332	5	3 601	7	4 933
Griechische	—	—	20	3 438	20	3 438
Oesterreichisch-Ungarische	1	886	3	1 509	4	2 395
Zusammen in 1887	338	292 825	248	15 167	586	307 992
gegen in 1886	363	329 222	263	21 862	626	351 084
mithin weniger in 1887	25	36 397	15	6 695	40	43 092

Gleichwie die Handelsbewegung, weist mithin auch der Schiffsverkehr während der Berichtsperiode einen nicht unwesentlichen Rückgang auf. Der Grund dieser Erscheinung liegt in dem Mangel an Frachten, welcher in Folge der ungünstigen Ernteergebnisse der Provinz sich zeigte. Derselbe führte namentlich zu einer verminderten Frequenz der den Hafen in unregelmäßiger Fahrt anlaufenden Britischen Waarendampfer und dürfte den an dem Schiffsverkehr mit Alexandrette im Jahre 1887 betheiligten Rhedern nicht unerhebliche Verluste gebracht haben.

Schanghai.

(Verkehr Deutscher Schiffe während des Jahres 1887.) Es wurden einklarirt 265 Schiffe von 170 213,56 Reg.-Tonnen, und zwar 248 Dampfer von 165 011,58 Reg.-Tonnen, 8 Segelschiffe von 3556,57 Reg.-Tonnen und 9 Lorchas von 1645,41 Reg.-Tonnen. 11 dieser Schiffe, und zwar sämmtlich Dampfer, kamen in Ballast an; 2 Schiffe (1 Dampfer von 423,46 Reg.-Tonnen und 1 Lorcha von 223,51 Reg.-Tonnen) kamen unter Deutscher Flagge. Ausgegangen sind von diesen zusammen 267 Schiffen 260, und zwar 246 Dampfer, 5 Segelschiffe und 7 Lorchas, darunter 140 in Ballast. 2 Segelschiffe und 2 Lorchas wurden verkauft. Am Jahresschlusse waren 3 Deutsche Schiffe (2 Dampfer und 1 Segelschiff) im Hafen; dieselben gingen Anfang Januar d. J. in Ballast wieder aus.

Madras.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Die Einfuhr nach dem Hafen von Madras ergab für das Jahr 1887 im Vergleich mit dem Vorjahre eine Zunahme für Jakonets, Mulls, Türkischroth-Garne, Cambrics, gefärbte Schirtings und Musseline, Amerikanische Drills und alle Metalle; dagegen erlitten Madapolams, Kattune und ungefärbte Garne einen Rückgang.

Eine vollkommene Stockung trat gegen Ende des Jahres in der Einfuhr von Kupfer und Messingplatten ein. Diese war verursacht durch die plötzliche und hohe Steigerung der Kupferpreise in Europa, in Folge deren einige Kaufleute hier wie in Bombay sofort Anstalt machten, Kupfer in Indien zum Rückversand nach Europa aufzukaufen. In der Ausfuhr zeigten Baumwolle, Häute, Felle und Hörner eine bedeutende Steigerung, während die übrigen Artikel dem Vorjahre entweder gleich kamen oder doch nur wenig Einbuße erlitten. Der bedeutendere Ausfall in der Ausfuhr von Kaffee ist theilweise darauf zurückzuführen, daß Kaffee mehr und mehr von Häfen der Westküste verschifft wird.

Der Kurs zeigte nicht so bedeutende Schwankungen wie im Vorjahre. Für Sichtpapiere auf London stand er im Anfang des Jahres auf 1 Schill. $5^3/_4$ Pence und blieb stetig bis zum März, wo er bis auf 1 Schill. $5^1/_8$ Pence fiel. Die Monate April bis Juli zeigten einen weiteren Rückgang auf 1 Schill. $4^7/_8$ Pence, allein im Anfang August erholte sich der Kurs wieder bis auf 1 Schill. 5 Pence und blieb dann bis zum Ende des Jahres ziemlich fest.

Die Frachten nach London bewegten sich für Segelschiffe zwischen 1 Pfd. Sterl. 7 Schill. 6 Pence und 1 Pfd. Sterl. 12 Schill. 6 Pence per Tonne, für Dampfer zwischen 1 Pfd. Sterl. 12 Schill. und 1 Pfd. Sterl. 15 Schill. für schwere Fracht und zwischen 2 Pfd. Sterl. und 2 Pfd. Sterl. 15 Schill. für leichte Fracht, mit etwa 7 Schill. 6 Pence bis 10 Schill. extra nach Deutschen Häfen.

Es dürfte hier von Interesse sein, zu bemerken, daß die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company beschlossen hat, in Zukunft ihre Dampfer nur noch während der Passagiersaison, also auf der Herfahrt im Oktober, November und Dezember und auf der Heimfahrt im Februar, März und April in Madras anlaufen zu lassen. Die Hauptveranlassung zu diesem Entschlusse soll sein, daß verschiedene andere Linien die Peninsular and Oriental an Schnelligkeit der Ueberfahrt von Calcutta und China nach London dadurch übertreffen, daß sie nur an den nöthigsten Kohlenstationen anlaufen. Die Peninsular and Oriental will diesem nun ebenfalls durch Auslassung der Häfen Aden und Madras für die nach und von Calcutta fahrenden Dampfer begegnen, besonders weil die stark zunehmenden Verschiffungen von Thee in Calcutta die Schnelligkeit der Ueberfahrt mehr und mehr in Betracht bringen.

Die Baumwollenernte 1886/87 war, wenn auch in vielen Distrikten quantitativ unter dem Durchschnitt, doch im Ganzen eine befriedigende, und die dafür erzielten Preise übersteigen die des Vorjahres um etwa durchschnittlich $7^1/_2$ pCt.

Die Kaffee-Ernte 1886/87 war der vorjährigen so ziemlich gleich, und der Ausfall in der Verschiffung von Madras ist in dem größeren Versand von der Westküste zu suchen.

Die Indigoernte 1886/87 war nur wenig kleiner als die des Vorjahres, doch waren die Verschiffungen ungefähr ebenso stark, da in Folge von Fälschung mit Anilin Vieles vom Vorjahre zurückgeblieben war.

Die hiesige Handelskammer ersuchte die Regierung, gegen solche

Indigofälschung gesetzgebend einzuschreiten, allein die Regierung verweigerte dieses unter Hinweisung darauf, daß bei der Leichtigkeit der Entdeckung solcher Fälschung der Regreß in den Händen der Käufer selbst liege und daß sie die schon bestehenden Gesetze für genügend erachte.

Die Untersuchung des Indigo auf Anilin ist allerdings (mit Alkohol) sehr einfach und leicht vorzunehmen; und, obschon sich bisher keines der Häuser zu gerichtlicher Verfolgung der Fälscher nach den bestehenden Gesetzen entschließen wollte, so sind doch schon im abgelaufenen Jahre gefälschte Lose seltener vorgekommen, da die Käufer übereinkamen, solche sofort hinauszusenden und einander vor solchen zu warnen. Die Indigoernte 1887/88 verspricht eine quantitativ größere zu werden, scheint aber zumeist in der Qualität geringer und in Folge von vielem Regen meist blaß und blau zu sein. Das meiste ist von gewöhnlicher bis Mittelqualität, während gute Mittel- bis gute rothe Lose mit reinem Teig selten sind.

Die Ausfuhr von Fellen und Häuten hat im Jahre 1887 wiederum bedeutend zugenommen. In Madras sowie auch in Madura und Dindigul werden augenblicklich von unternehmenden Deutschen Häusern große Gerbereien nach verbessertem Europäischen System gebaut, die wahrscheinlich diesen Artikel noch weiter in den Vordergrund bringen werden. Zwei dieser Deutschen Firmen senden schon jetzt, außer ihren Verschiffungen nach England und anderen Ländern, nach Deutschland allein monatlich etwa 500 bis 600 Ballen gegerbte Felle im Werthe von etwa 300 000 bis 400 000 Rupien.

Was insbesondere den Deutschen Handel anlangt, so war Deutschland, wenn auch noch zumeist indirekt, an der Einfuhr sowie auch an der Ausfuhr ziemlich bedeutend betheiligt. In der Einfuhr macht diese Betheiligung Deutschlands ziemliche Fortschritte, besonders im Kleinhandel in Eisen-, Messing-, Schneid-, Leder-, Glas- und Galanteriewaaren, Lampen, Spielsachen, Goldgespinnsten, Perlen, Weinen, Spirituosen, Parfümerien, sowie in Wollsachen und Strickgeweben; dagegen scheint es immer noch, daß Deutschland in den Hauptartikeln der Einfuhr, nämlich in Baumwollenfabrikaten, außer Türkischroth- und gefärbten Garnen, nicht mit England konkurriren kann.

An der Ausfuhr war Deutschland hauptsächlich in Indigo, Fellen und Häuten, Hörnern, Gelbwurz, Kaffee und Sämereien betheiligt. Den Antheil Deutschlands an der Ein- und Ausfuhr zu bestimmen, ist nicht möglich, da das Geschäft zumeist noch durch Kommissionäre in England besorgt und die Waaren in Englischen Schiffen über England verschifft und deshalb als Ein- und Ausfuhr von und nach England nachgewiesen werden.

Der größeren Entwickelung des Handels mit Deutschland steht immer noch der Mangel direkter Dampfer- und Bankverbindungen im Wege.

Auf der einen Seite sind die Waaren mit der Kommission und den hohen Spesen der Londoner Agenten und Vermittler beschwert und auf der anderen Seite wieder durch die von den Banken berechnete Kommission und höheren Kurs (von 1 bis $1^1/_2$ pCt.).

In nächster Zukunft dürften einige Artikel der Einfuhr, besonders Eisen- und Schneidwaaren, wohl ein ferneres Hinderniß finden in der neuerdings verschärften Gesetzgebung über Fabrikmarken, Patent, Ursprungszeugniß ꝛc., auf die es rathsam sein wird, Deutsche Kaufleute und Fabrikanten zeitig aufmerksam zu machen.

Die Goldminen in Mysore und Wynaud arbeiteten sämmtlich mit bestmöglicher Kraft weiter, obschon der zeitweilige geringe Gehalt des heraufgebrachten Quarzes der vielseitig als maßgebend betrachteten Mysoremine die Aktien auf einen sehr niedrigen Stand trieb.

Der Regenfall während der letzten Regenzeit, Oktober bis Dezember, war in der Präsidentschaft Madras, mit Ausnahme von zwei Distrikten, über dem Durchschnitt, und alle Bewässerungsreservoire und Kanäle sind wohl gefüllt, so daß für fast alle Produkte gute Ernteaussichten vorhanden sind, mit Ausnahme vielleicht von Baumwolle, die hier und da von zu vielem Regen und auch von Insekten gelitten haben soll.

Die Anpflanzung von Cinchona stockte in Folge der sehr niedrigen Preise, welche für Rinde in London erzielt wurden, und die Pflanzer in den Gebirgen kommen mehr und mehr wieder auf Kaffee- und besonders Theepflanzung zurück.

Verkehrsübersichten.

Einfuhr in den Hafen von Madras in den Jahren 1886 und 1887.

Artikel.		1886.	1887.
Schirtings, weiß und ungebleicht	Yards	47 166 082	37 095 905
Jaconets, „ „ „	Stück	385 700	488 343
Madapolams	„	72 626	52 023
Mulls, weiß und ungebleicht	„	100 889	171 267
Kattune, bedruckte	„	659 383	509 107
Cambrics und Zitz, Türkischroth	Yards	5 105 440	6 146 514
Schirtings, Türkischroth	„	3 569 200	5 604 880
Mulls, „	Stück	63 993	63 536
Garne, Mule-	Pfund	8 714 800	7 036 360
Garne, gefärbte	„	6 683 285	6 079 405
Musseline (Book)	Stück	7 881	7 203
„ gefärbt	Yards	149 900	351 985
Amerikanische Drills	„	452 960	619 640
Stab- und Platteisen	Tonnen	13 076	16 710
Kupfer	„	420	491
Blech	Kisten	3 668	6 078
Messingplatten (Gelbmetall)	Tonnen	1 729	2 225

Ausfuhr aus dem Hafen von Madras in den Jahren 1886 und 1887.

Artikel.		1886.	1887.
Baumwolle	Centner Engl.	188 670	269 030
Kaffee	„ „	54 695	24 797
Indigo	„ „	38 197	38 083
Rohzucker	„ „	19 958	3 448
Rothholz	„ „	45 425	35 733
Ochsenhäute, gegerbt	Corges [1]	39 065	58 623
Ziegen- und Schaffelle, gegerbt	„	736 483	752 056
Madras-Taschentücher	„ [2]	4 024	3 701
Ochsenhörner	Stück	237 271	376 891
Hirschhörner	Centner	2 430	2 012
Turmeric (Gelbwurz)	„	64 075	57 581
Myrobalanen	„	3 638	2 174
Reis	„	15 070	14 704

[1]) 20 Stück.

[2]) 8 Tücher im Stück, 20 Stück = 1 Corge.

Puerto Cabello.

Handelsbericht für das Jahr 1886.[1])

Die geschäftliche Lage unserer Gegend verbesserte sich von Anfang 1886 ab allmählich durch eine gute Mittelernte von Kaffee und Kakao, eine genügende Ernte von Lebensmitteln und eine mäßige Einfuhr, und als dann im Juli der Preis von Trillado-Kaffee, welcher seit Januar zwischen 24 und 27 Mark für 46 kg sich bewegte, anfing zu steigen und Ende des Jahres den Stand von 45 Mark erreicht hatte, wodurch hauptsächlich die inländischen Kaufleute und die hiesigen Exporteure großen Gewinn erzielten, belebten sich Handel und Verkehr zusehends.

Für den hiesigen Platz und Umgegend war auch der Bau der Eisenbahn nach Valencia von nicht geringem Nutzen, da monatlich mindestens 150 000 Mark für Arbeitslohn in Umlauf gesetzt wurden. Außerdem wurde eine ziemliche Anzahl von Arbeitern bei Bauten an unserem Hafen beschäftigt, welche die Regierung an eine New-Yorker Gesellschaft vergeben hatte; der betreffende Kontrakt wurde aber im September annullirt und durch einen neuen ersetzt.

Dieselbe New-Yorker Gesellschaft hatte von der Regierung die Konzession zum Bau einer Eisenbahn von hier nach San Felipe und weiter erlangt und der Kongreß sie bestätigt; auch diese Konzession wurde später annullirt und einer Französisch-Englischen Gesellschaft neu ertheilt. Doch ist bis jetzt (Mitte Februar 1888) kein Anfang mit dem Bau dieser wichtigen Bahn gemacht worden.

Wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Einfuhr zu ersehen, ist dieselbe um ungefähr 50 pCt. gegen das Vorjahr gestiegen. Großbritannien hat seine Einfuhr nach hier verdoppelt, doch dürfte die Hälfte der gesteigerten Einfuhr aus Eisenbahnmaterial bestanden haben und nach Beendigung der Bahn wieder in Wegfall kommen. Nach Großbritannien mit 6 137 751,13 Bolivares kommt jetzt Deutschland mit 4 662 881,78 Bolivares und dann erst die Vereinigten Staaten von Amerika mit 4 132 128,55 Bolivares, während im Vorjahre der Antheil der letzteren größer war, als derjenige Deutschlands. Die Rührigkeit der Deutschen Fabrikanten und der Umstand, daß die hiesigen großen Importhäuser beinahe sämmtlich in Deutschen Händen sind, sichert Deutschland auch ferner eine Zunahme seines Absatzes nach Venezuela.

Der Schiffsverkehr hat gegen das Vorjahr nur wenig zugenommen, weil die den hiesigen Hafen anlaufenden Dampfer genügen, um eine noch größere Einfuhr zu bewältigen. Sowohl die Ein- als die Ausfuhr werden durch Dampfer vermittelt; von Frankreich läuft nur sehr selten ein Segelschiff diesen Hafen an, sonst, abgesehen von einigen Kupferschiffen, werden Waaren in Segelschiffen nur noch von Hamburg eingeführt. Es ist dies dem Umstand zuzuschreiben, daß von Hamburg viele Artikel eingeführt werden, welche die theure Dampferfracht nicht tragen können oder auch eine sorgsame Behandlung verlangen, wie: Cement, Demijohns, Steingut, Biskuits, Bier in Flaschen, Holzpapier, Hauen, Hacken und andere Eisenwaaren, sowie Sackleinen.

Von Deutschen Dampfern laufen 2 der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft, wie seit Jahren, monatlich diesen Hafen an; sie theilen sich in den nach Europa versandten Kaffee, hauptsächlich mit den Britischen und Niederländischen Dampfern. Die direkte Ausfuhr von Kaffee von hier nach Hamburg hat abgenommen, zu Gunsten von Havre, obgleich der größte Theil für Rechnung Hamburger Häuser verschifft wird. Sämmtliche Dampfer laufen Havre an, und der Kaffee wird Option Havre verschifft, daselbst gelöscht und irgend wohin verkauft, vielleicht schließlich doch nach Hamburg oder nach den Niederlanden, um von da auch nach Deutschland zu gehen. Es ist dies nur möglich durch den Vortheil, in welchen sich Frankreich durch seine Differentialzölle den Deutschen Häfen gegenüber befindet. Die direkte Einfuhr der Deutschen Häfen kann nur durch Differentialzölle gehoben werden, zumal solchen Ländern gegenüber, welche dieselben zum Schutz ihres Handels und ihrer Schifffahrt ebenfalls eingeführt haben.

Verkehrsübersichten.

1. Einfuhr des Hafens Puerto Cabello im Jahre 1886.

Eingeführt von	Werth: Bolivares.[1])
Großbritannien	6 137 751,13
Deutschland	4 662 881,78
Frankreich	1 287 467,83
Spanien	773 342,33
den Niederlanden	27 703,75
" Vereinigten Staaten von Amerika	4 132 128,55
der Argentinischen Republik	56 491
den Antillen	2 155
Zusammen	17 078 920,87

2. Ausfuhr des Hafens Puerto Cabello im Jahre 1886.

	kg		kg
Kaffee	12 280 806	Horn	4 432
Kakao	482 635	Holz	730 576
Rohbaumwolle	7 854	Verschiedene Produkte	507 480
Chinarinde	31 614		Bolivares.
Rindshäute	860 225	im Gesammtwerth	
Rehfelle	20 648	von	15 665 731,78
Ziegenfelle	29 305		

Davon entfallen auf die Ausfuhr nach:

	Bolivares.		Bolivares.
Großbritannien	1 902 430,12	den Niederlanden	984 076,22
Deutschland	3 108 079,97	den Verein. Staaten	
Frankreich	3 037 030,55	von Amerika	6 398 720,71
Spanien	125 214	Antillen	110 180,21

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 II. S. 251.

[1]) 10 Bolivares = 8 Mark.

Pakhoi.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre kamen hier 58 Deutsche Schiffe (Dampfer) sämmtlich von Hongkong mit Ladung an. 57 derselben gingen in demselben Jahre wieder aus, darunter 3 leer. 1 Dampfer war am Jahresschlusse im Hafen.

Im Ganzen waren bei den 58 Fahrten 8 Deutsche Dampfer betheiligt; 3 Schiffe allein machten 50 Reisen.

Mexiko.

Die Produktion von Faserstoffen.

Die große Entwickelung, welche in den letzten Jahren die Kultur von Henequen (Sisalhanf) genommen hat, erhellt aus nachstehender Tabelle:

Ausgeführt wurden über den Hafen von Progreso:

1880	97 351	Kolli	im	Werthe	von	1 805 848	Pesos,
1881	139 433	"	"	"	"	2 726 566	"
1882	135 083	"	"	"	"	2 739 566	"
1883	178 976	"	"	"	"	3 537 507	"
1884	233 311	"	"	"	"	3 471 646	"
1885	244 746	"	"	"	"	3 334 811	"
1886	228 387	"	"	"	"	3 929 727	"
1887	219 897	"	"	"	"	6 012 877	"

Auffallend ist namentlich die seit dem Jahre 1886 eingetretene Werthsteigerung um etwa 2 Millionen Pesos. Der größere Theil der Ausfuhr geht nach den Vereinigten Staaten von Amerika mittelst der in Progreso anlegenden Dampfer der Alexander-Linie; in jüngster Zeit ist noch einer anderen Gesellschaft die Konzession zu einer speziell zwischen Progreso und New-York verkehrenden und namentlich für diesen Transport berechneten Frachtdampferlinie ertheilt worden.

Der ganze Staat Yucatan hat sich unter dem Einfluß dieses aufstrebenden Kulturzweiges wirthschaftlich sehr gehoben, und schon durchziehen ihn in allen Richtungen Eisenbahnen, die er zur Verbindung der Henequen-Haciendas meist aus eigenen Mitteln gebaut hat. Ueberall sind Handel und Verkehr im Aufschwung.

Dieses Kulturbild ist nur der Vorläufer eines Vorganges, welcher in nicht ferner Zeit das ganze Gebiet der Republik umfassen dürfte. Der Bedarf des Weltmarktes an Faserstoffen, dessen Zunahme sehr bedeutend ist und kaum eine Grenze hat, wird bald in stärkerem Maße die Produktionskräfte eines Landes in Bewegung setzen, in welchem der Vorrath an diesen Stoffen und die Möglichkeit der Erzeugung ebenfalls nahezu unbegrenzt sind. Neben dem Sisalhanf sind Ixtle und Zacaton schon alte Produkte Mexikos, und die Gewinnung derselben ist, der steigenden Nachfrage entsprechend, eine stetig zunehmende. Die Agave mexicana, deren riesiger Körper nach der Gewinnung des Pulquesaftes heute noch der Verderbniß überlassen wird, sowie die Yucca, bedecken schon jetzt ausgedehnte Flächen des mittleren Hochlandes, können aber auf das Vielhundertfache ihrer Zahl vermehrt werden, da beide Pflanzen vom Regen so gut wie unabhängig sind. Die bereits hier und da versuchte Benutzung ihrer kräftigen Faser wartet nur auf die Vervollkommnung der Entfaserungsmaschinen, die dem Erfindungssinn der damit beschäftigten Amerikanischen Techniker wohl bald gelungen sein dürfte. Ramié, die werthvolle Ostindische Faserpflanze, wird schon hier und da mit Erfolg gebaut und findet in den tropischen Landestheilen große Flächen geeigneten Bodens. In den Thälern der südlichen Golfstaaten wächst in großen Massen, wild und unbenutzt, die sogenannte Pita, eine Bromelienart, deren bis 3 m lange, feste und elastische Faser einst eine große Rolle in der Textilindustrie spielen dürfte.

Dieser Zweig der so vielseitigen Mexikanischen Agrikultur erscheint als einer der aussichtsvollsten, der auch etwaiger Deutscher Mitarbeit einen sicheren und reichen Lohn versprechen dürfte.

Calcutta.

Die Indigo-Ernte 1887/88.

Der Ertrag der letztjährigen Indigo-Ernte in Indien ist nunmehr in Calcutta verkauft worden und damit der Indigomarkt dieser Saison als geschlossen zu betrachten.

Die früher[1]) aufgeführten Schätzungen haben sich im Ganzen als richtig herausgestellt, wenn sie auch um ein Geringes hinter dem wirklichen Ertrage zurückgeblieben sind.

Der letztere ist nunmehr wie folgt berechnet worden:

		Maunds (etwa 82 Engl. Pfund).
für Nieder-Bengalen	auf	22 000
" Tirhoot, Chuprah und Chumparun	"	68 000
" Benares und Doab	"	42 000
Zusammen	auf	132 000

statt der 128 000 Maunds der letzten Schätzung. Was die Qualität betrifft, so ist dieselbe im Allgemeinen dem früheren Durchschnitt entsprechend gewesen. Nur die Fabriken von Behar haben in dieser Saison eine Waare geliefert, welche einen Abfall in der Qualität früherer Jahre erkennen ließ.

Eine Zusammenstellung der Indigo-Ernten der letzten 10 Jahre ergiebt, daß dieselben zwar bedeutenden jährlichen Schwankungen unterworfen waren, im Allgemeinen aber weder eine Abnahme noch eine Zunahme verrathen.

Saison.	Nieder-Bengalen. Maunds.	Tirhoot, Chuprah und Chumparun. Maunds.	Benares und Doab. Maunds.	Zusammen. Maunds.
1877/78	26 300	82 200	46 500	155 000
1878/79	16 500	34 800	62 200	113 500
1879/80	14 500	28 500	30 000	73 000
1880/81	23 500	66 000	46 500	136 000
1881/82	17 500	58 000	60 000	135 500
1882/83	19 000	58 500	72 800	150 300
1883/84	17 000	58 700	83 400	159 100
1884/85	19 600	62 000	84 700	166 300
1885/86	20 000	52 600	36 000	108 600
1886/87	23 000	66 000	42 000	131 000
1887/88	22 000	68 000	42 000	132 000

Bemerkenswerth an der Indigo-Saison dieses Winters war daß dieselbe eine verhältnißmäßig nur kurze Dauer hatte und daß das Produkt sehr schnell Käufer fand. Die ganze Zeit hindurch ist der Markt von einer sogenannten bona fide Nachfrage beherrscht worden, das heißt es waren wirkliche Käufer und nicht Spekulanten vorherrschend.

Die Preise bewegten sich durchnittlich je nach der Güte der Waare zwischen 200 und 245 Rupien für das Maund. Eine Fabrik (mit dem Waarenzeichen $\frac{\text{T \& M}}{\text{M}}$) in Muttraapore erzielte den höchsten Preis mit 280 Rupien.

Soweit sich feststellen ließ, vertheilte sich die Ernte unter die kaufenden Nationen wie folgt:

[1]) Vgl. Hand. Arch. 1887 II. S. 779.

Saison.	Großbritannien.	Frankreich.	Deutschland, Oesterreich, Niederlande und Belgien.	Italien und die Schweiz.	Rußland.	Amerika.	Suez und Golf.	Zusammen.
1877/78	10 000	11 500	6 200	450	2100	4000	3300	37 550
1878/79	8 500	5 700	5 000	300	2400	4200	1650	27 750
1879/80	3 200	3 050	4 150	80	1850	4600	610	17 540
1880/81	13 350	5 750	6 650	450	3050	2900	1850	34 000
1881/82	7 500	5 700	8 450	470	3150	6000	1500	32 770
1882/83	8 700	5 500	10 100	350	1700	9850	1800	38 000
1883/84	10 830	5 900	11 725	475	2800	7330	960	38 850
1884/85	9 200	5 070	12 500	280	2100	8730	970	40 020
1885/86	5 600	4 000	8 700	250	2550	6550	550	28 200
1886/87	7 430	4 690	8 500	310	1470	9950	1250	33 600
1887/88	6 300	5 600	9 900	400	2600	7500	700	33 000

Die Kiste enthält ungefähr 3 bis 4 Maunds, also etwa 3 Centner.

Deutschland, Oesterreich, Belgien und die Niederlande waren hiernach die größten Abnehmer für Indigo mit 9900 Kisten. Aus den Schiffslisten ist dies nicht zu erweisen, da ein großer Theil der Verladung nach den genannten Ländern, namentlich bei dem Mangel einer direkten Dampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Indien, noch immer über England, bezw. London geht und daher als nach England verladen in der hiesigen Statistik verzeichnet wird. Für eine Deutsche Dampferlinie würde Indigo allein während der Wintermonate eine Fracht von etwa 1200 bis 1400 t liefern. Uebrigens hat sich schon jetzt wahrnehmen lassen, daß der Londoner Markt mehr und mehr seinen Einfluß auf den hiesigen Indigomarkt und für die Preise auf demselben verliert und daß ihm andere Plätze und Stationen, namentlich in neuerer Zeit auch die Vereinigten Staaten von Amerika durch direkte Käufe und Bezüge Konkurrenz machen und sich seinem Einfluß entziehen.

Auch Rußland und Frankreich bezogen größere Beträge als in den letzten Jahren direkt.

Uebrigens fangen die Indigokäufer an, dem Fortschritt des Indigobaues in Java praktische Aufmerksamkeit zuzuwenden.

King William Town.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Der statistische Nachweis, betreffend den Handel über East London für das Jahr 1887, ist noch nicht veröffentlicht worden. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Einfuhr sowohl wie die Ausfuhr um etwa 25 pCt. zugenommen haben; unter letzterer sind zum ersten Male Weizen, Mais und Gummi arabicum zu nennen.

Die Betheiligung Deutschlands sowohl am Einfuhr- als auch am Ausfuhrhandel wird wohl kaum größer geworden sein.

Im verflossenen Jahre sind die Goldfelder am Witwatersrand, Stadt Johannesburg, Transvaal, sehr emporgekommen, und es herrscht eine rege Verbindung zwischen hier und dort. Jedoch zeigt sich, daß Natal die kürzere Route dorthin besitzt, und einige der hiesigen Häuser, die in Johannesburg etablirt sind, fangen an, im Sommer ihre Bezüge über Durban zu machen. Im Winter — April bis November — ist die Natalroute wegen Schließung der Drakensbergpässe durch Kälte und Schnee für den Schwerguttransport unpassirbar.

Der Bedarf an Quarz-Zerkleinerungsmaschinen, Amalgamatoren, Tramways ꝛc. ist ein sehr großer gewesen; derselbe ist für das verflossene Jahr auf wenigstens 600 000 Pfd. Sterl. zu schätzen, $^{15}/_{16}$ hiervon werden von England, $^{1}/_{16}$ von Amerika geliefert sein. Deutschland ist wahrscheinlich nicht betheiligt.

Die Schifffahrt betreffend, so muß auch dieses Mal wiederholt werden, daß keine Deutschen Schiffe East London besuchten und daß dieselbe beinahe ganz in den Händen der Engländer gelegen hat.

Die Segelschifffahrt hat sehr abgenommen. An dieser waren von anderen Nationalitäten nur einige Schiffe mit Holzladungen von Schweden und Norwegen und einige Amerikaner mit Stückgütern und Petroleum betheiligt.

Sämmtliche Dampfer waren Britischer Nationalität.

Durch die Baggermaschine ist die Einfahrt in den Buffalofluß bis zu etwa 15 Fuß vertieft worden. Alle kleineren Schiffe bis zu etwa 12 Fuß Tiefgang wurden deshalb nicht auf offener Rhede mittelst Leichter entlöscht, sondern im Fluß an den Kais entladen, und man nimmt allgemein an, daß in nächster Zeit alle Schiffe bis zu wenigstens 16 oder 18 Fuß an den Kais entlöschen können.

Die Lage der ansässigen Deutschen Bevölkerung hat sich wenig verändert. Die Ernten waren vorzüglich, aber die Preise aller landwirthschaftlichen Produkte sehr niedrig, zum Beispiel für:

Gerste............. 1 Schill. 10 Pence für 100 Pfd.
Mais .... 1 Schill. 9 Pence bis 2 Schill. 3 Pence für 100 Pfd.
Weizen............ 3 „ 3 „ „ 4 „ „ 100 „
Hafer m. kurzem Stroh,
wie hier gefüttert . 1 „ 3 „ „ 1 „ 6 „ „ 100 „
Kartoffeln.......... 1 „ 6 „ „ 1 „ 9 „ „ 100 „

Bei diesen Preisen verbleibt den Produzenten kaum mehr, als zur Deckung der Arbeitsunkosten nöthig ist.

Dagegen sind die Viehzüchter viel besser daran gewesen.

Zugochsen und Pferde stiegen durch den Bedarf für die Goldfelder in Transvaal etwa 50 pCt. im Werthe.

In der für das Land so wichtigen Schafzucht ist in vielen Distrikten ein sehr großer Zuwachs — etwa 25 pCt. — zu verzeichnen. Die Qualität der Wolle, besonders von Kaffraria, hat sich bedeutend gebessert, und die Wollpreise haben sich einigermaßen behauptet, so daß im Ganzen die wirthschaftliche Lage in dieser Hinsicht eine recht zufriedenstellende ist.

Guatemala.

Die Lage des Zuckermarktes.

Die Zuckerausfuhr aus Centralamerika nach Kalifornien beziffert sich für das verflossene Jahr auf 9 773 893 Pfund, gegen 7 948 272 in 1886, 6 960 957 in 1885, 1 725 862 in 1884, 1 932 296 in 1883.

Außerdem sind etwa 1 500 000 Pfund nach England und 1 000 000 Pfund nach New-York verschifft worden, so daß die Gesammtausfuhr sich auf etwa 123 000 Centner beläuft.

In dem Fabrikationsverfahren sind folgende Verbesserungen zu bemerken:

So wurden in einer Fabrik in Guatemala und in zweien in Salvador die offenen Verdampfpfannen durch Triple-Effekt-Apparate ersetzt, wodurch eine sehr große Ersparniß an Feuerungsmaterial erzielt wird. In zwei Fabriken in Salvador werden Filter mit thierischer Kohle benutzt, jedoch nicht bis zur vollen Raffinade. In einer Fabrik Guatemalas kommen seit acht Monaten die Patent-Uebersteigfilter von E. G. Bonhof in Sachsenburg erfolgreich zur Verwendung. Wegen der gedrückten Preise der verflossenen zwei Jahre sind neue Unternehmungen in diesem Zweige der Landwirthschaft nicht zur Ausführung gekommen, einzelne Besitzer, deren Land sich zur Anpflanzung des Kaffeebaumes eignet, sind im Begriff, den Anbau des Zuckerrohres in gleichem Verhältniß einzuschränken. Dagegen dürfte die jetzige Hausse diejenigen Eigenthümer, welche nur niedrig gelegenes Land besitzen, veranlassen, so viel Rohr zu erzeugen, als ihre Maschinen verarbeiten können, um die gegenwärtige bessere Konjunktur möglichst auszunutzen.

Sydney.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 52 Deutsche Schiffe (26 Dampfer und 26 Segelschiffe) besucht, darunter 5 in Ballast. 3 dieser Schiffe wurden verkauft. Ausgegangen sind 47 Deutsche Schiffe, darunter 6 in Ballast. Am Jahresschlusse waren 2 Deutsche Schiffe im Laden begriffen.

Maceió.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die Baumwoll- und Zuckerernte dieser Provinz im abgelaufenen Jahre war sehr befriedigend zu nennen, jedoch waren die Preise niedrig, so daß die finanziellen Verhältnisse der Pflanzer, hauptsächlich der Zuckerpflanzer, schlecht sind.

Die Ausfuhr des verflossenen Finanzjahres umfaßte 511 132 Sack Zucker zu 80 kg, 89 818 Sack Baumwolle zu 80 kg, 5382 trocken gesalzene Häute, gegen 156 826 Sack Zucker zu 80 kg, 27 145 Sack Baumwolle zu 80 kg, 5062 trocken gesalzene Häute in 1885/86.

Die Preise für Baumwolle betrugen 6000 bis 6200 Reis für 15 kg und für Zucker 1100 Reis für 15 kg.

Eine direkte Ein- und Ausfuhr von bezw. nach Deutschland fand nicht statt.

Im Jahre 1887 war im hiesigen Hafen nur 1 Schiff unter Deutscher Flagge. Dasselbe kam in Ballast an und nahm Zucker für New-York in Ladung.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 211.

Norwegen.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Die Entwickelung des Norwegischen Handels im Allgemeinen während des Jahres 1887 ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle, welche eine Uebersicht der wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhrartikel des Landes im Vergleich zum Vorjahre 1886 enthält.

Einfuhr.

		1886.	1887.
Butter	kg	3 275 270	3 238 693
Roggen	"	141 517 260	161 157 724
Gerste	"	53 643 270	40 128 312
Malz	"	897 980	1 158 669
Reis	"	2 319 760	2 420 870
Thee	"	74 347	74 515
Kaffee	"	8 314 180	5 260 244
Zucker	"	12 044 120	10 940 902
Syrup	"	4 794 280	3 863 074
Tabaksblätter	"	1 842 430	1 670 204
Branntwein u. Spiritus in Fässern	"	686 774	593 409
Wein in Fässern	"	1 384 730	1 311 440
Baumwolle	"	2 829 190	2 355 482
Hanf	"	1 709 560	2 701 055
Wollenwaaren	"	1 076 440	982 997
Petroleum, Paraffinöl	"	11 250 520	10 068 419
Salz (Kochsalz)	hl	1 136 984	1 251 183
Steinkohlen	kg	8 045 034	7 780 115
Maschinen	"	2 302 200	2 004 150

Ausfuhr.

		1886.	1887.
Trockenfisch	kg	15 869 330	17 347 560
Klippfisch	"	41 491 200	42 207 917
Fetthering	hl	676 816	887 236
Anderer Hering	"	134 340	217 754
Butter (Margarin und andere)	kg	1 878 950	1 597 369
Baumwollengarn	"	88 510	73 482
Sohlenleder	"	196 420	196 423
Rogen	hl	59 203	60 167
Thran	"	168 566	159 669
Fischguano	kg	9 052 250	6 412 413
Hafer	hl	110 574	88 479
Bier	Liter	1 215 196	1 144 972
Eis	Reg.-Ton.	254 479	266 277
Holz	"	824 751	833 116
Holzmasse, naß	kg	87 140 380	119 212 788
" trocken	"	14 822 676	19 444 458
Zündhölzer	"	4 094 620	4 397 760
Apatit	"	1 790 550	4 818 500
Schwefelkies	"	51 348 960	54 483 210
Kupfererz	"	4 412 920	2 211 900
Nickelerz	"	477 550	662 000

Soweit sich hiernach, ohne Berücksichtigung der Preise, über welche noch keine genaueren Angaben vorliegen, ein Schluß auf die Handelsbilanz des Landes ziehen läßt, scheint es, als wenn das Resultat kein ungünstiges ist. Die Einfuhr mehrerer Artikel, die im Lande selbst produzirt werden, hat abgenommen, z. B. die von

Butter, Gerste, Branntwein und Wollenwaaren, während die Ausfuhr verschiedener Waaren zugenommen hat, im Besonderen die von Fischereiprodukten und Holzmasse, sowie von Nickel. Andererseits scheint die Verbrauchsfähigkeit des Landes in Bezug auf mehrere Artikel geringer geworden zu sein. Zucker, Syrup, Wein, Tabaksblätter und namentlich Kaffee sind weniger eingeführt, und es wird sich hieraus schließen lassen, daß die Erwerbszweige des Landes im Allgemeinen nicht gerade unter günstigen Verhältnissen gearbeitet haben.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Die Dorschfischerei bei den Lofoten ist im Jahre 1887, was die Anzahl der gefangenen Fische anbetrifft, nicht ungünstig gewesen, mäßig dagegen in Bezug auf die erzielten Preise. Es wurden etwa 30 Millionen Fische gefangen, deren Werth auf 4½ Millionen Kronen berechnet wird. Die Zahl der dabei beschäftigten Fischer betrug 28 000. Der Durchschnittsverdienst des einzelnen Fischers wird auf 163 Kronen berechnet, während derselbe sich früher bisweilen auf über 300 Kronen belief. Viele Fischer haben unter diesen Verhältnissen keinen Verdienst von der Fischerei gehabt.

Die Erträge der kleineren Fischereistationen, an welchen der Dorschfang betrieben wird, beziffern sich auf zusammen etwa 22 Millionen Fische, so daß im Ganzen 52 Millionen Stück Dorsch gefangen wurden mit 105 000 hl Leber und 38 000 hl Rogen.

Ein Vergleich mit den früheren Jahren ergiebt für 1886:

63,8 Millionen Fische,
141 000 hl Leber,
65 000 „ Rogen,

und für 1885:

58,8 Millionen Fische,
118 000 hl Leber,
58 000 „ Rogen.

Die Heringsfischerei ist ähnlich wie die Dorschfischerei der Menge nach ergiebig gewesen, dagegen sind auch für diesen Artikel nur geringe Preise erzielt worden.

Die Ausfuhr von Eis wird für das Jahr 1887 auf etwa 266 000 Reg.-Tonnen berechnet. Dies ist ein sehr günstiges Ergebniß, denn in den meisten früheren Jahren war der Ertrag geringer, mit Ausnahme des Jahres 1884, wo das ungewöhnlich große Quantum von 490 000 Reg.-Tonnen verschifft wurde. 1886 dagegen wurden nur 254 000 Reg.-Tonnen, 1885 228 000 Reg.-Tonnen ausgeführt.

Die Preise für Eis standen nicht hoch, und es scheint, daß sich auch auf diesem Gebiet eine Ueberproduktion geltend macht. Am Schluß des Jahres 1887 sollen noch etwa 20 000 Reg.-Tonnen Eis im Lande gelagert haben, obgleich eine verhältnißmäßig große Menge zur Ausfuhr gelangt war.

Die Ausfuhr von Holz wird für das Jahr 1887 auf 883 116 Reg.-Tonnen angegeben. Für die ersten elf Monate des Jahres liegen bereits genauere Angaben vor, wonach sich die Ausfuhr im Ganzen für diesen Zeitraum auf 801 562 Reg.-Tonnen beziffert, welche sich wie folgt auf die einzelnen Länder vertheilen:

	Reg.-Tonnen.		Reg.-Tonnen.
Schweden	11 591	Spanien	7 873
Dänemark	21 714	Portugal	842
Island und Faröer	748	Italien	542
Deutschland	35 024	Afrika	7 497
Großbritannien	509 923	La Plata-Staaten	2 845
Niederlande	55 138	Brasilien	2 011
Belgien	57 461	Australien	18 661
Frankreich	69 697		

Die Haupthäfen, von denen Holz ausgeführt wird, sind:

Christiania	mit	78 592	Reg.-Tonnen,
Drammen	„	109 068	„
Fredrikstad	„	135 940	„
Fredrikshald	„	70 898	„

für die ersten 11 Monate des Jahres 1887.

Ein besonderes Steigen ist in der Ausfuhr von Holzmasse zu beobachten. Dieselbe betrug im Jahre 1883 im Ganzen 70 463 680 kg und ist von da an regelmäßig gestiegen bis auf 119 212 788 kg nasse und 19 444 453 kg trockene, im Ganzen 138 657 241 kg Holzmasse im Jahre 1887.

Die Preise, welche für diesen Artikel gezahlt worden sind, entsprechen jedoch nicht dem vermehrten Absatz, sie sind auch während des letzten Jahres sehr niedrig gewesen, und trotzdem der Verbrauch von Holzmasse fortwährend zunimmt, ist eine gewisse Ueberproduktion eingetreten.

Die Landwirthschaft befindet sich augenblicklich in wenig günstiger Lage. Der kleine Bauer lebt unter schwierigen Verhältnissen. Trotz der großen Auswanderung ist daher auch kein Mangel an Arbeitskraft eingetreten, da jeder Landwirth sich bemüht, möglichst wenig Arbeiter einzustellen, um den Tagelohn zu ersparen.

Die Ernte des letzten Jahres ist eine mäßige gewesen und wird als ziemlich viel unter dem Mittel stehend bezeichnet. Dies bezieht sich namentlich auf die Heu- und Sommerkornernte, während Kartoffeln und Winterkorn ein besseres Resultat ergeben haben.

Verhältnißmäßig am besten scheint sich die Viehzucht und die damit in Verbindung stehende Butter- und Käseproduktion gelohnt zu haben. Man bemüht sich namentlich in den Meiereien eine gute Butter herzustellen, um dieselbe nach England ausführen zu können. In letzter Zeit hat man auch Versuche gemacht, frische Milch, nachdem dieselbe mit Hülfe eines chemischen Mittels haltbar gemacht ist, nach England zu exportiren.

Die Norwegische Handelsflotte bestand am 1. Januar 1887 aus 6942 Segelschiffen von 1 410 941 Reg.-Tonnen und 502 Dampfschiffen von 113 135 Reg.-Tonnen. Während des Berichtsjahres sind auf Norwegischen Werften neugebaut etwa 40 Segelschiffe von 4500 Reg.-Tonnen. Die meisten davon sind kleinere Schiffe unter 100 Reg.-Tonnen, während nur einzelne größere gebaut sind; dagegen sind mehrfach größere Segelschiffe aus dem Auslande angekauft, deren Zahl auf 70 von im Ganzen 52 000 Reg.-Tonnen geschätzt wird.

Im Ganzen wird angenommen, daß die Durchschnittstragfähigkeit der Segelschiffe sich vergrößert, da die größeren verhältnißmäßig besseren Verdienst geben.

Dampfschiffe sind neugebaut in Norwegen 9 von zusammen 814 Reg.-Tonnen, im Auslande angekauft 15 von 10 700 Reg.-Tonnen.

Ueber den Abgang von Schiffen liegen nähere Mittheilungen noch nicht vor. Im Großen und Ganzen wird die Flotte ungefähr auf demselben Stand geblieben sein, wie im Jahre 1886.

Die Frachten, welche die Segelschiffe während des Berichtsjahres verdient haben, sind nicht sehr hoch gewesen, und die Rhedereien haben im Ganzen unter schlechten Verhältnissen gearbeitet. Aehnlich ist es mit den Dampfschiffen gewesen, und einzelne haben gewiß kaum eine wirkliche Ausbeute gegeben. In den letzten Monaten des Jahres soll jedoch eine Steigerung der Frachtsätze sich bemerkbar gemacht haben, und man hofft, daß dies Steigen ein andauerndes sein wird, da in verschiedenen Ländern eine Einschränkung des Schiffsbaues stattgefunden haben soll.

Im Jahre 1887 sind neue Eisenbahnlinien dem Verkehr nicht übergeben worden. An der Linie Ofoten—Luleå wird gearbeitet,

jedoch ist noch nichts Näheres darüber bekannt, wann diese Bahn dem Verkehr übergeben werden kann.

Der Bergwerksbetrieb hat während des verflossenen Jahres unter den niedrigen Metallpreisen gelitten. Der Preis des Silbers hat angeblich im Jahre 1887 zwischen 113,75 und 118,50 Kronen für das Kilogramm geschwankt. Die Einnahmen aus dem Kongsberger Silberbergwerk sollen, obgleich dasselbe etwa 7000 kg produzirt, erheblich niedriger sein als früher.

Auch die Kupferwerke haben in Folge der niedrigen Preise dieses Metalls nur mit wenig günstigem Ergebniß gearbeitet. Desgleichen die Nickel-, Zink- und Apatit-Gruben.

In der Thätigkeit der Tabaksfabriken sind größere Veränderungen nicht vorgekommen. Die vor Kurzem eingetretene Erhöhung der Tabakszölle[1]) wird jedoch voraussichtlich von Einfluß auf diesen Industriezweig sein.

Die Fabrikation von Hufnägeln hat im Ganzen ein gutes Resultat ergeben. Es sind davon für etwa 2½ Millionen Kronen ausgeführt, hauptsächlich nach Großbritannien und Spanien. Namentlich in letzterem Lande hofft man auf größere Ausdehnung des Geschäfts, dagegen hat der Export nach Frankreich, Deutschland und Rußland sich vermindert.

Ziegelsteine sind etwa 70 Millionen produzirt, davon 10 Millionen für den Export.

Von Steinzeug, bezw. Fayence, wird ein geringes Quantum nach Schweden ausgeführt, auch soll ein Versuch mit einer Sendung nach dem Kongo gemacht sein. In Porsgrund ist eine Porzellanfabrik angelegt, die zunächst mit Böhmischen Arbeitern ihre Thätigkeit begonnen hat. Das Fabrikat scheint Beifall zu finden und wird sogar nach Amerika versandt.

Die Bierbrauereien sollen wegen der niedrigen Hopfen- und Gerstepreise gute Geschäfte gemacht haben, jedoch scheint diese Industrie im Ganzen zurückzugehen. Der inländische Verbrauch wird angegeben für:

1873 bis 1877	auf	20,1	Liter auf den Kopf,
1878 „ 1882	„	17,7	„ „ „ „
1883	„	17,7	„ „ „ „
1884	„	16,9	„ „ „ „
1885	„	17,1	„ „ „ „
1886	„	15,2	„ „ „ „

und für 1887 wird ein ähnlicher Verbrauch wie für 1886 berechnet.

Die Ausfuhr von Bier betrug:

1883	1 979 000	Liter,
1884	1 515 000	„
1885	1 120 000	„
1886	1 215 000	„
1887 etwa	1 440 000	„

In der Zahl der Branntweinbrennereien ist eine Veränderung gegen früher nicht eingetreten; es befinden sich deren 25 im Lande. Die Menge des während der Brennperiode 1886/87 zubereiteten Branntweins wird auf 5 958 926 Liter zu 50 pCt. angegeben, gegen 5 253 378 Liter in dem entsprechenden Zeitraum 1885/86. Die größere Menge der Campagne 1886/87 erklärt sich aus der guten Kartoffelernte im Herbste 1886.

Ins Ausland gingen während der Campagne 1886/87 1 353 964 Liter gegen 817 331 Liter im Vorjahre. Im Lande verblieben 4 604 962 Liter gegen 4 936 047 im Jahre 1885/86.

Die Ausfuhr, welche früher meistens nach Hamburg ging, hat sich im letzten Jahre mehr nach Spanien und Frankreich gewandt.

Die nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht des Deutschen Schiffsverkehrs in den wichtigsten Norwegischen Hafenplätzen:

Häfen.	Eingang.						Ausgang.					
	Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Zusammen.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Zusammen.	
	Zahl der Schiffe.	Zahl der Reg.-Tonnen.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Reg.-Tonnen.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Reg.-Tonnen.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Reg.-Tonnen.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Reg.-Tonnen.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Reg.-Tonnen.
Fredrikshald	16	2253	—	—	16	2253	16	2253	—	—	16	2253
Fredrikstad	22	6123	3	782	25	6905	22	6123	3	782	25	6905
Samesund	7	398	1	199	8	597	7	398	1	199	8	597
Moß	5	477	5	1701	10	2178	5	477	5	1701	10	2178
Christiania	52	4791	13	4749	65	9540	49	4667	13	4749	62	9416
Drammen	37	3367	—	—	37	3367	37	3367	—	—	37	3367
Tönsberg	1	45	—	—	1	45	1	45	—	—	1	45
Laurvig	11	1907	—	—	11	1907	11	1907	—	—	11	1907
Skien	6	659	—	—	6	659	6	659	—	—	6	659
Porsgrund	2	155	—	—	2	155	2	155	—	—	2	155
Kragerö	73	4603	4	1368	77	5971	73	4603	4	1368	77	5971
Grimstad	2	141	—	—	2	141	2	141	—	—	2	141
Lillesand	1	58	1	167	2	225	1	58	1	167	2	225
Christiansand	15	2201	1	248	16	2449	15	2201	1	248	16	2449
Stavanger	1	45	—	—	1	45	1	45	—	—	1	45
Aalesund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bodö	—	—	3	2498	3	2498	—	—	3	2498	3	2498
Tromsö	3	1312	4	2190	7	3502	2	651	4	2190	6	2841
Vardö	3	732	—	—	3	732	3	732	—	—	3	732

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft I. S. 262.

Dünkirchen.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die Einfuhr von Deutschland hat im abgelaufenen Jahre im Allgemeinen einen Aufschwung aufzuweisen.

Unter den betreffenden Artikeln der Einfuhr steht wie in den Vorjahren wieder Melasse mit 32 544 365 kg oben an, gegen 37 274 915 kg in 1886; es ergiebt sich hieraus zwar eine Abnahme von 4 730 550 kg, indessen ist die Einfuhr immerhin noch sehr bedeutend, wenn man davon ausgeht, daß die Gesammteinfuhr Frankreichs nur 104 144 000 kg betrug, wovon 54 385 000 kg ihren Weg über Dünkirchen nahmen.

Der Rest der hier eingeführten Melasse stammt meistens aus Dänemark; einige Ladungen sind von Amerika und dem Schwarzen Meere gekommen, indessen scheint die Einfuhr von letzterem nachzulassen, auch waren die hier angekommenen Ladungen meistens sehr beschädigt, da die Melasse in großen Fässern transportirt wurde, die bei Weitem nicht so stark wie die kleinen (Petroleumfässer) sind, deren man sich in Deutschland und Dänemark zu diesem Zwecke bedient. So hatten mehrere Dampfschiffe vom Schwarzen Meere bei ihrer Ankunft hier über ein Meter ausgelaufene Melasse im Schiffsraum, und es scheint, daß in den hierdurch entstandenen Kosten und in der höheren Fracht der Grund liegt, daß die Einfuhr von dort nachgelassen hat; dagegen nimmt die Einfuhr von Dänemark jedes Jahr zu.

Hervorzuheben ist ferner die Einfuhr von Hülsenfrüchten (170 300 kg gegen 42 000 kg in 1886 und 96 010 kg in 1885), ölhaltigen Saaten (1 000 000 kg gegen 404 300 kg in 1886 und garnichts in 1885), Zink (1 000 000 kg gegen 500 000 kg in 1886), Dünger, künstlicher (352 380 kg gegen 291 135 kg in 1885, 1886 war für denselben keine Einfuhr nachzuweisen).

Außer genannten Artikeln haben sich Chlorkali und schwefelsaures Kali (schwefelsaure Potasche), welche in früheren Jahren nur wenig und bisweilen gar nicht der Erwähnung bedurften, eine neue Bahn gebrochen und sind bedeutend hier eingeführt worden. Von Holz dagegen, welches in 1886 noch mit 3 807 000 kg verzeichnet ist, sind nur 704 000 kg eingeführt worden; die Abnahme hierin ist jedoch nicht im sogenannten Bauholz zu suchen, sondern in Grubenpfählen, wovon 1886 eine beträchtliche Zahl von Deutschland eingeführt war, während die Einfuhr jetzt ganz nachgelassen hat, da die Exporteure keine gute Geschäfte damit gemacht haben sollen.

Die von Deutschland seiner Zeit eingeführten Grubenpfähle haben überall Anklang gefunden, und bei gleichen Preisen würden Deutsche Exporteure hier den Vorzug finden, da das Holz kerniger zu sein schien. Angebote müßten hier vorzugsweise einschl. Kosten, Fracht und Assekuranz gemacht werden.

Wie bei der Einfuhr aus Deutschland, so ist auch bei der Ausfuhr dorthin ein neuer Artikel aufgetreten, nämlich Phosphat.

Derselbe kommt aus dem Departement de la Somme, wo er sich dem Vernehmen nach in großen Mengen vorfindet; die Einrichtungen daselbst sind jedoch größtentheils noch nicht vollkommen fertig, so daß bis jetzt noch oft Anerbieten zurückgewiesen werden.

Die Ausfuhr von Oelkuchen ist fast dieselbe wie in 1886 gewesen, 1 074 300 kg gegen 1 175 000 kg in 1886, allem Anschein nach ist jedoch anzunehmen, daß eine Ausfuhr darin nicht wieder vorkommen wird.

Die Ausfuhr von Kohle belief sich auf 279 250 kg gegen 172 000 kg in 1886; diese Zunahme ist dem größeren Dampfschiffsverkehr zuzuschreiben.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse anlangend, so macht sich, wie überall, auch im Norden Frankreichs die noch immerfort anhaltende Krisis in allen Geschäftskreisen sehr bemerkbar, und die Folge davon ist, daß auch im abgelaufenen Jahre viele Zahlungseinstellungen vorgekommen sind, worunter einige sehr bedeutende.

Wenn man nicht gerade sagen kann, daß im Allgemeinen viele Fabriken still liegen, so hört man doch von allen Seiten, daß diese meistens nur fortarbeiten, um ihre Absatzgebiete nicht zu verlieren, und einen Umschlag zum Besseren abwarten; Viele jedoch, die diesen Fall ins Auge fassen, dürften sich getäuscht sehen.

So hat z. B. die Oelfabrikation in den letzten neun Monaten des abgelaufenen Jahres ganz bedeutend nachgelassen, da die Oel- und Oelkuchenpreise nicht in lohnendem Verhältniß zu den Saatpreisen gestanden haben.

Die Leinen- und Baumwollenspinnereien arbeiten freilich immer noch fort, aber zu Preisen, die keinen Nutzen lassen; die Wollspinnereien dagegen scheinen in voller Thätigkeit zu sein, doch ist auch hierin die Konkurrenz in den letzten Jahren bedeutend gestiegen.

Die Alkoholproduktion nimmt zu, so daß die Einfuhr von Alkohol aus Deutschland wahrscheinlich nachlassen wird.

Die Lage des Landmannes im Norden Frankreichs hat sich im verflossenen Jahre nicht gehoben, sondern ist noch bedenklicher geworden, da der außergewöhnlich trockene Sommer vielfach zwang, das Vieh wegen Futtermangels zu niedrigen Preisen loszuschlagen.

Die Ländereien, welche in den letzten Jahren in vielen Fällen ohne Pächter waren, sind größtentheils von den Eigenthümern selbst, nur um das Land nicht brach liegen zu lassen, verwaltet und bearbeitet worden.

Deutsche Schiffe haben den hiesigen Hafen 131 (77 Dampf- und 54 Segelschiffe) von zusammen 71 921 t (zu 1000 kg) besucht, die gleiche Anzahl wie im Vorjahre, jedoch weist die Tonnenzahl eine Zunahme von 1817 t zu 1000 kg auf.

Von den 131 Deutschen Schiffen im Vorjahre waren 63 Dampfschiffe; der Segelschiffsverkehr nimmt immer mehr und mehr ab, da die Schiffsfrachten in den letzten Jahren dermaßen gefallen sind, daß Segelschiffe in vielen Fällen nur für die Heuer der Leute und Assekuranz gefahren haben.

Von den in 1887 angekommenen 131 Deutschen Schiffen führte 1 Ballast. Von denselben gingen 90 in Ballast und 38 mit Ladung (meistens Stroh) wieder aus, und 3 Schiffe befanden sich am Jahresschlusse noch im Hafen.

Der in dem Handelsberichte für 1886 erwähnte Abbruch der fehlerhaften Kaimauern des Bassin Freycinet ist im Laufe des Jahres vollständig beendet, auch sind die Mauern schon wieder errichtet und zum großen Theil dem Verkehr wieder übergeben worden, aber dessenungeachtet ist bisweilen der Platz in Anbetracht des großen Schiffsverkehrs nicht genügend, so daß auch jetzt noch die Schiffe oft mehrere Tage warten müssen, bevor sie einen Löschplatz bekommen können. Dieser Uebelstand wird indessen überwunden sein, wenn die anderen Theile des Bassin Freycinet, wovon schon ein großer Theil fertig ist, dem Verkehr übergeben sein werden. Alsdann werden auch die Deutschen Dampferlinien besonders von Buenos Ayres sich einen Theil der Rückfracht erobern können, welche bis jetzt zum größten Theil an Französische und Britische Dampfschiffe fällt.

Die beiden neuen Trockendocks, welche nach ihrer Fertigstellung als fehlerhaft erkannt wurden, sind vollständig niedergerissen, und

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 269.

mit dem Wiederaufbau soll sobald die Zeit günstig ist, begonnen werden.

Dem Vernehmen nach wird man nach Fertigstellung derselben einen Damm aufwerfen, um den Theil 2 des Bassin Freycinet dem Verkehr zu übergeben, und, sobald die neue Schleuse fertig ist, die Theile 3 und 4 folgen lassen.

Hierüber wird aber noch eine geraume Zeit vergehen, und während dessen können die in Aussicht genommenen Pläne noch oft verändert werden.

Newcastle (Neusüdwales).

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 21 Deutsche Schiffe (Segelschiffe) von zusammen 15 184 Reg.-Tonnen besucht. Dieselben kamen bis auf 2, welche Ladung brachten, sämmtlich in Ballast, und liefen mit 21 199 t Kohle wieder aus. Dampfschiffe, wovon im Jahre 1886 6 hier verkehrt haben, sind nicht eingelaufen. Dies hat seinen Grund darin, daß die Deutschen Dampfer, welche früher hier behufs Einnahme von Kohle anzulaufen pflegten, für die Heimreise sich jetzt in Sydney damit versorgen.

Die Lohnsätze für Seeleute zeigten im Jahre 1887 eine Verminderung; es sind leicht Leute zu haben für 4 Pfd. Sterl. monatlich und in einigen Fällen wurden 3 Pfd. Sterl. 10 Schill. angenommen.

Die Abfertigung der Schiffe in unserem Hafen ist gegenwärtig sehr gut, ausgenommen in einigen Fällen, in welchen die Kohleneinnahme von gewissen Gruben zu erfolgen hat und dadurch einige Verzögerung bedingt.

Die Frachten, welche eine beträchtliche Zeit auf sehr unlohnenden Sätzen standen, sind nach und nach fester geworden, und die jetzigen Notirungen zeigen eine merkliche Besserung gegen jene des Vorjahres.

Nagasaki.

Handel und Schifffahrt in den Jahren 1885 und 1886.

Aus den am Schlusse mitgetheilten Tabellen geht hervor, daß der Einfuhrhandel Nagasakis im Jahre 1886 um 731 080 Mark im Vergleich mit dem Vorjahre abgenommen, der Ausfuhrhandel dagegen um 3 727 920 Mark zugenommen hat. Der Verkehr Deutscher Schiffe zeigt eine stets wachsende Zunahme.

Der Antheil der Deutschen Schifffahrt ist in Nagasaki von $8^{1}/_{2}$ pCt. im Jahre 1880 auf $41^{1}/_{2}$ pCt. im Jahre 1886 gestiegen. Die Deutschen Schiffe sind bei Japanern wie Chinesen beliebt, was hauptsächlich den Schiffsführern zuzuschreiben ist, die stets bereit sind, jede Minute ihres Aufenthalts in Nagasaki auszunutzen, um so schnell wie möglich Ladung einzunehmen oder zu löschen. Die Deutschen Schiffe sind daher nie länger als 5 bis 10 Stunden im Hafen. Diese Eile beim Löschen und Laden ist geboten, da nur durch größtmögliche Ersparniß aller Extraausgaben im Hafen von Nagasaki die Schiffe sich bezahlt machen können.

Der Einfuhr- und Ausfuhrhandel Nagasakis ist größtentheils in Händen von Chinesen, die die Einfuhr von Zucker aus Hongkong und Baumwolle von Schanghai ausschließlich in ihren Händen haben, und getrocknete Fische, Holzkohlen, Pilze, Fische, Muschelthiere, Schwefel, Holz, Weizen und Kampher ausführen. Von den übrigen Einfuhrartikeln kaufen die Chinesen in Schanghai und Hongkong aus zweiter Hand, um sie in Nagasaki wieder auf den Markt zu bringen. Manufakturwaaren beziehen die Japaner vorzugsweise aus Osaka, weil ihnen dort ein sechsmonatlicher Kredit gewährt wird.

Der Kohlenexport wird gleichfalls größtentheils durch Japaner vermittelt, ebenso die Ausfuhr von Reis durch die Mitsu Bussan Kaisha für Rechnung der Japanischen Regierung. Angesichts dieser Thatsachen und des Umstandes, daß in Nagasaki nur kleinere Mengen von Waaren auf einmal verkäuflich sind, ist es erklärlich, daß die direkte Einfuhr von Europa nicht lohnend und sich deshalb nur auf ein Minimum beschränkt.

Verkehrsübersichten.

1. Einfuhr nach Nagasaki.

Artikel.	In den Jahren 1886. Werth: Mark.	1885. Werth: Mark.
Baumwollenwaaren	88 320	56 700
Wollen- und Halbwollenwaaren	28 660	66 160
Metalle und Metallwaaren	286 000	372 780
Petroleum	599 780	277 880
Zucker	1 089 200	1 239 060
Dampfschiffe	143 440	—
Medizinen und Chemikalien	100 740	71 020
Farbstoffe	79 740	37 520
Maschinen	143 980	311 100
Proviant	141 580	142 360
Seidenwaaren	64 500	40 720
Tabak	33 880	46 040
Wein, Bier zc.	170 460	151 000
Rohe Baumwolle	893 220	825 580
Häute	88 840	201 560
Verschiedenes	91 940	829 880
Zusammen	3 938 280	4 669 360

2. Ausfuhr von Nagasaki.

Artikel.	In den Jahren 1886. Werth: Mark.	1885. Werth: Mark.
Thee	323 320	167 900
Reis	4 233 420	660 320
Kohle (589 300 t)	6 149 300	6 061 620
Getrocknete Fische	1 812 400	1 916 860
Kampher	796 440	768 880
Holzkohlen	110 160	96 000
Pilze	282 160	152 620
Papier	178 760	163 080
Porzellan	283 680	220 140
Fische und Muschelthiere	534 500	295 420
Schwefel	34 320	44 820
Holz (in Brettern)	238 820	164 700
Tabak	97 900	402 320
Wachs	52 300	137 000
Weizen	281 680	444 080
Verschiedenes	560 660	541 240
Zusammen	15 964 820	12 236 900

3. Schiffsverkehr in den Häfen von Nagasaki und Kuchinotz.

Nationalität.	Eingang.						Ausgang.					
	Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Zusammen.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Nagasaki.												
Britische	16	7 421	218	315 963	234	323 384	15	6 888	218	299 304	233	306 192
Japanische	29	4 170	190	207 642	219	211 812	18	3 180	184	203 378	202	206 558
Deutsche	4	1 578	198	127 656	202	129 234	4	1 578	198	127 048	202	128 621
Russische	—	—	28	38 949	28	38 949	—	—	27	38 271	27	38 271
Norwegische	—	—	3	4 325	3	4 325	—	—	3	4 095	3	4 095
Amerikanische	9	9 259	—	—	9	9 259	10	10 178	—	—	10	10 178
Andere Länder	4	4 884	7	8 303	11	13 187	4	4 884	7	8 303	11	13 187
Zusammen in 1886	62	27 312	644	702 838	706	730 150	51	26 708	637	680 394	688	707 102
gegen in 1885	53	28 947	554	553 184	607	582 131	55	29 212	553	550 761	608	579 973
Kuchinotz.												
Britische	1	679	50	60 029	51	60 708	1	679	50	60 479	51	61 158
Japanische	24	10 674	51	27 442	75	38 116	24	10 674	50	26 996	74	37 670
Norwegische	—	—	7	8 439	7	8 439	—	—	7	8 669	7	8 669
Deutsche	—	—	4	3 204	4	3 204	—	—	4	3 204	4	3 204
Chinesische	—	—	2	1 508	2	1 508	—	—	2	1 508	2	1 508
Zusammen in 1886	25	11 353	114	100 622	139	111 975	25	11 353	113	100 856	138	112 209
gegen in 1885	28	12 495	107	84 595	135	97 090	28	12 495	106	83 394	134	95 889

Bloemfontein.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im vorjährigen Berichte sind die Schwierigkeiten auseinandergesetzt, welche jedem Berichterstatter, der über Handelsbewegungen im Oranje-Freistaat im Allgemeinen, wie im Besonderen über Ausfuhr und Einfuhr des Freistaates nach bezw. von Deutschland zu referiren hat, sich entgegenstellen. Das dort Gesagte gilt auch für das abgelaufene Jahr; denn eine Aenderung bezw. Verbesserung der einschlägigen Verhältnisse ist nicht zu verzeichnen.

Ausfuhr und Einfuhr des Freistaates bewegen sich in äußerst engen Grenzen und sind nicht sehr ausdehnungsfähig, so daß die im Berichte des Vorjahres angegebenen Zahlenwerthe — mit nur geringer Abweichung — auch für das Geschäftsjahr 1887 maßgebend sein dürften. Es ist diese Erscheinung eine ganz natürliche Folge der Eigenart des Landes; ordentliche Straßen giebt es nicht, nur einfache Feldwege, die solange befahren werden, als es angeht, und gegebenen Falles gilt der erste Transportwagen für die neue Fahrbahn nebenan als Pionier; ebenso fehlen Brücken. Das Land hat keine regelmäßigen Flüsse, ist ohne jegliche Industrie, treibt allein Viehzucht und Ackerbau und befindet sich dabei in stetem Kampfe mit Wassermangel; dazu kommen die nur geringe Bevölkerungszahl und der Umstand, daß Arbeitskräfte nur schwer aufzutreiben sind. Es ist daher nur eine natürliche Folge der Dinge, daß Handel und Wandel sich in engen Grenzen bewegen, daß Verbrauch und Produktion sehr beschränkt sind und auch äußerst stabil bleiben.

Was den Deutschen Antheil an dem Handel des Freistaates betrifft, so ist von einer regeren Theilnahme Deutscher Handelshäuser durchaus nichts zu vermerken, ja es hat den Anschein, als wäre die Theilnahmslosigkeit gegen frühere Jahre selbst gewachsen. Gleichwohl wären dem Deutschen Handel ein großer Antheil an dem Geschäft und entsprechender Gewinn sicher, wenn anders nur die Deutschen Häuser die in früheren Berichten angegebenen Winke und Rathschläge befolgen wollten. Neuerdings wird es in den betheiligten Kreisen auch gerügt, daß Deutsche Handelshäuser auf diesseitige Anfragen etc. es nicht einmal der Mühe werth erachten zu antworten oder wenigstens nur den Empfang des Briefes zu bestätigen.

Ebenso ist es aufgefallen, daß Deutsche Banken mit Vorliebe Wechsel oder Anweisungen an auswärtige Banken, speziell an Englische Banken, in Französischer Sprache auszustellen scheinen. Das Unzukömmliche und Nachtheilige dieses Gebahrens liegt klar zu Tage.

Zur Charakteristik des Jahres 1887 und seinem Handel übergehend, so ist zu berichten, daß dasselbe im Allgemeinen ein befriedigendes war, zum ersten Male seit dem Jahre 1881 mit seinem Diamantenkrache und dessen ernsten Folgen. Sechs Jahre traurigster Geschäftsverhältnisse und allgemeiner Krise sind endlich — zum größten Theile wenigstens — überwunden durch vorsichtige Wirthschaft und unter Entbehrungen mannigfachster Art. Zu möglichster Einschränkung auf allen Gebieten kamen günstige klimatische Verhältnisse, welche die Lage des Ackerbauers und Viehzüchters wesentlich verbesserten. Nicht am wenigsten half der Bevölkerung zur Ver-

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 460.

besserung der Lage ihr energisches Bemühen, die Produkte des Landes zu verbessern, namentlich mit Bezug auf Wolle, den Hauptausfuhrartikel. Sicherte die bessere Qualität der Wolle dem Produzenten an und für sich schon einen höheren Preis, so kam dazu im Beginnen des Jahres eine Steigerung der Wollpreise im Allgemeinen, die dem Schafbauer Gewinn sicherte. Hielten sich die Preise auch nicht anhaltend auf jener Höhe, so berechtigt doch das frische Streben der Schafbauern nach allseitiger Verbesserung ihrer Heerden und die damit in Verbindung stehende stetige Zunahme der Produktion zu der Hoffnung auf bleibende bessere Verhältnisse. Die Ausfuhr von Wolle übersteigt ohne Zweifel die des Vorjahres.

Die Ernten von Hirse (Kafferkorn) und Mais im Herbste und von Getreidearten im Sommer waren äußerst ergiebig und überreichlich. Allgemein begegnet man der Meinung, daß der Ernteertrag dieses Jahres einer der reichlichsten gewesen sei. Die Ertragsfähigkeit des Bodens war eine äußerst große. So lieferte ein Sack Mais ([Mealies] im Gewichte von etwa 200 Engl. Pfd.) etwa das Sechzigfache; Kafferkorn, Weizen, Hafer, Gerste, das Dreißig- bis Fünfzigfache der Saat.

Die Preise der Cerealien waren in früheren Jahren sehr großen Schwankungen unterworfen; während Unterschiede von 50 bis 100 pCt. die Regel waren, hielten sich die Preisschwankungen im letzten Jahre innerhalb enger Grenzen und haben wohl die Höhe von 20 bis 25 pCt. kaum erreicht. Diese auffällige Thatsache der Stetigkeit der Preise und auch den anhaltend niedrigen Preis der Landesprodukte hat die vor etwa drei Jahren vollendete Eisenbahnstrecke Kapkolonie—Kimberley herbeigeführt.

Der Hauptmarkt für den Oranje-Freistaat waren die Griqualand-West-Diamantenfelder und von diesem wegen der geographischen Lage sozusagen monopolisirt. Durch jene Schienenanlage wurden die Kap-Kolonialproduzenten in die Lage versetzt, mit den Freistaatbauern in Konkurrenz zu treten; auch kam dazu der von klimatischen Verhältnissen völlig unabhängige regelmäßige Transport.

Als ein weiterer Faktor bei Klärung dieser Verhältnisse kam die Vereinigung der größeren Diamantminen untereinander und das Aufgehen der kleineren Minenunternehmungen in größere Gesellschaften hinzu. Dadurch verringerte sich natürlich die Anzahl der Käufer und damit auch die Konkurrenz.

Die Ausfuhr von Fellen, Häuten und Hörnern hat gegen das Vorjahr bedeutend abgenommen. Das Jahr war ein äußerst günstiges für Viehzucht und die Folge war ein nur sehr geringer Verlust an Vieh; dazu kommt noch geringerer Verbrauch im Lande wegen eines ansehnlichen Auszuges von Menschen nach den Transvaal-Goldfeldern. Ebenso hat die Ausfuhr von Straußenfedern wegen der geringen Rentabilität und des Aufgebens der Zucht bedeutend abgenommen. Dagegen ist der Export von Diamanten aus den Minen des Freistaates bedeutend gewachsen, und die jährliche Produktion dürfte den Werth einer Viertelmillion Pfund Sterling nahezu erreicht haben. Diese erfreulichen Resultate sind dem langsam wiederkehrenden Vertrauen und der in Kimberley platzgreifenden Vereinigung von Gesellschaften zuzuschreiben, wodurch kleinere Kapitalisten veranlaßt wurden zu verkaufen, um sich den Diamantminen im Freistaat zuzuwenden.

Die Ausfuhr von Vieh hat ebenfalls zugenommen; der Hauptmarkt hierfür sind die Goldfelder der Südafrikanischen Republik.

Die Einfuhr weist gegen das Vorjahr keinen bemerkbaren Unterschied auf und dürfte vielleicht eher zurückgegangen sein.

Die Frachtverhältnisse waren durchaus günstig und die Sätze mäßig; der Durchschnittssatz belief sich für 100 Engl. Pfd. auf 8 Schill. 3 Pence von Port Elizabeth und 10 Schill. von Durban. Der von den Banken für Diskonto berechnete Zinsfuß war im Beginn des Jahres 9 und selbst 10 pCt. und ermäßigte sich später auf 8 pCt.; für laufende Rechnungen wurden 7 pCt. berechnet.

Wenn sich so am Ende des verflossenen Jahres das Vertrauen wieder belebte und allenthalben frohe Zuversicht in die Zukunft des Landes sich geltend machte, so haben dazu nicht am wenigsten die staunenerregenden Goldfunde in Transvaal beigetragen. Immer mehr dehnten sich jene Felder südlich gegen den Vaalfluß aus, und man fing endlich auch auf der Freistaatsseite des Vaalflusses an, energischer nach dem edlen Metalle zu suchen. Nachdem hier bezahlbare Quarzriffe gefunden waren, hat die Regierung einen Minenkommissar daselbst angestellt.

Calais.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Den hiesigen Hafen haben im Jahre 1887 im Ganzen 2041 Schiffe von 524 372 Reg.-Tonnen besucht. Davon kamen:

mit Ladung	1970	Schiffe	von	513 568	Reg.-Tonnen,
in Ballast	56	„	„	8 882	„
liefen in Noth an	15	„	„	1 922	„

Der Nationalität nach waren davon:

Französische Dampfschiffe	449	von	176 202	Reg.-Tonnen,
„ Segelschiffe	16	„	2 397	„
Britische Dampfschiffe	1383	„	299 011	„
„ Segelschiffe	10	„	1 369	„
Deutsche Segelschiffe	2	„	556	„
Dänische Dampfschiffe	1	„	377	„
„ Segelschiffe	5	„	1 072	„
Belgische Dampfschiffe	1	„	303	„
Russische „	1	„	436	„
„ Segelschiffe	31	„	9 770	„
Norwegische Dampfschiffe	1	„	268	„
„ Segelschiffe	57	„	17 632	„
Schwedische Dampfschiffe	3	„	1 229	„
„ Segelschiffe	10	„	2 947	„
	1970	von	513 568	Reg.-Tonnen.

und außerdem 56 Küstenfahrzeuge von zusammen 4075 Reg.-Tonnen.

Die Deutsche Flagge ist nur mit 2 Schiffen, welche Holz brachten und in Ballast wieder ausgingen, in dieser Aufstellung vertreten. Es ist zu erwarten, daß sobald der neue Hafen mit seinen großartigen Werken fertig gestellt ist, auch die Deutsche Flagge einen bedeutenderen Platz einnehmen wird.

Die Hafenbauten schreiten noch immer nicht schnell genug vorwärts, obgleich die Ingenieure behaupten, daß die Eröffnung des neuen Docks sicher schon 1889 stattfinden kann.

Die Hochseefischerei wurde von 107 Booten von 2856 Reg.-Tonnen und 710 Mann Besatzung betrieben; der Fang ergab 1 679 000 kg und einen Erlös von 862 509 Franken.

Das Ergebniß der Ein- und Ausfuhr weist nur eine schwache Neigung zur Besserung auf. Dasselbe betrug im Ganzen 228 096 361 kg, ungefähr 3 000 000 kg mehr als in 1886.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 233.

Dieser Mehrbetrag erklärt sich hauptsächlich aus der Einfuhr von Petroleum über den hiesigen Hafen, die jetzt von der Regierung gestattet ist und eine große Raffinerie veranlaßt hat, Petroleum über Calais einzuführen. Die Versuche scheinen von Erfolg zu sein, und man erwartet, zumal wenn die Hafenbauten beendet sind, eine bedeutend größere Einfuhr.

Die hiesige Tüll- und Spitzenindustrie hat sich noch immer nicht von der schweren Krisis, die sie im Jahre 1886 durchgemacht hat, erholen können, und Preise und Löhne sind noch bedeutend weiter heruntergegangen. Die Noth unter der arbeitenden Klasse ist sehr groß, und es ist wenig Aussicht vorhanden, daß die Mode eine günstige Wendung in nächster Zeit nehmen wird. Die Anzahl der Maschinen ist viel zu groß für den gegenwärtigen Bedarf, und sobald der eine oder der andere Artikel etwas mehr Nachfrage findet, wird derselben sofort durch die mit Leichtigkeit zu erhöhende Produktion entsprochen, was ein weiteres Fallen der Preise nach sich zieht, anstatt der Fabrikation im Allgemeinen von Nutzen zu werden. Unter solchen ungünstigen Verhältnissen hat das Jahr 1887 auch wieder viele Zahlungseinstellungen aufzuweisen, und Maschinen werden für Spottpreise verkauft.

In den übrigen Industriezweigen des Departements hat sich seit dem Vorjahre wenig geändert.

Die Zuckerfabrikation findet jetzt nur noch in 54 Fabriken statt, 3 weniger als im Vorjahre. Der Zuckerrübenbau ist jedoch in Folge eines besonderen mit Sorgfalt gewählten Samens bedeutend verbessert worden, und einzelne wohlgepflegte Felder haben bis 13,06 pCt. Zuckergehalt ergeben.

Die Spiritusfabrikation hat sich um weitere 2 Fabriken vermehrt und wird jetzt von 45 Brennereien betrieben. Das Ergebniß war 237 784 hl, fast 60 000 hl mehr als in 1886.

523 Bierbrauereien erzeugten 1 162 163 hl Bier, nur eine Kleinigkeit weniger als in 1886.

Die Rapsölproduktion konnte nur mit Schwierigkeit Absatz finden; das Geschäft hierin ist recht unbedeutend.

Die Leinenspinnereien spinnen wenig und zu Preisen, die keinen Nutzen lassen, da die Nachfrage fortwährend abnimmt.

Die Baumwollspinnereien haben nach wie vor viele Mühe, der ausländischen Konkurrenz entgegenzutreten.

Die Wollspinnereien sind noch immer in voller Thätigkeit, wenngleich in letzterer Zeit der Absatz schwieriger wird.

Die Segeltuchwebereien und die Fischnetzfabrikation haben wenig zu thun.

Die Wäsche- und Stickereifabrikation klagt über allgemeine Geschäftsstille, obgleich von Amerika bessere Aufträge besonders auf Hauben eingelaufen sind.

Die Papierfabriken sind beschäftigt, doch klagt auch dieser Industriezweig über schlechte Preise.

Die Schuh- und Stiefelfabrikation, die in dem Departement recht bedeutend ist, hat in letzterer Zeit großen Aufschwung genommen, da von den Kolonien nennenswerthe Bestellungen zu annehmbaren Preisen gegeben worden sind.

Die Hohöfen und Metallhütten des Departements lassen viel zu wünschen übrig, soweit Umsatz und Nutzen in Betracht kommen.

Die Thonwaarenindustrie ist gut beschäftigt, und das Gleiche gilt für die Licht- und Seifenfabrikation.

Die hiesige Biskuitfabrik hat wieder in befriedigender Weise gearbeitet.

Im Allgemeinen hat sich die von 2124 Dampfmaschinen unterstützte Industrie in dem Departement während 1887 nicht gehoben, trotzdem 143 neue Dampfmaschinen aufgestellt worden sind.

Der Ackerbau giebt noch immer zu allseitigen Klagen Veranlassung. Ungefähr 40 pCt. der Bevölkerung des Departements, in runder Zahl ungefähr 340 000 Personen, sind darin beschäftigt. Es ergaben:

302 656	ha	7 998 018	hl Getreide,
20 005	„	1 896 674	Ctr. Kartoffeln,
29 392	„	10 402 132	„ Zuckerrüben,
10 330	„	155 397	hl Raps,
3 478	„	25 206 / 27 904	Ctr. Flachs und Oelsamen.

Die 7 998 018 hl Getreide bestanden aus:

	hl.		Franken.
Weizen	3 023 512	zu einem Durchschnittspreise von	17,04
Mischkorn ..	181 088	„ „ „ „	15,24
Roggen	273 351	„ „ „ „	10,51
Gerste	775 104	„ „ „ „	12,43
Hafer	3 744 963	„ „ „ „	6,54

Trotzdem diese Preise eine nicht unbedeutende Besserung gegen 1886 aufweisen, bleibt doch der Ackerbau noch immer in einer wenig befriedigenden Lage, da die Ergebnisse aller anderen Produkte noch ungünstiger sind als in 1886.

Die Viehzucht hört fast auf, einträglich zu werden, und durch die lang anhaltende Trockenheit während des letzten Sommers ist der Futtermangel so groß gewesen, daß die Landleute ihr Vieh zu noch schlechteren Preisen losschlagen mußten.

Der Tabaksbau des Departements lieferte 2 150 000 kg Tabak; die Preise waren 145—112—90 Franken für 100 kg je nach der Qualität.

Alle anderen Produkte haben keinem nennenswerthen Wechsel unterlegen.

Die kommerzielle Krisis hat zwar viele Arbeiter gezwungen, wieder Beschäftigung auf den Feldern zu suchen, wodurch die Löhne etwas niedriger geworden sind, trotzdem aber hat sich die schwierige Lage des Landmannes bisher wenig gebessert, und die Zahl der Ländereien ohne Pächter ist noch immer gleich groß.

Die Kohlengruben im Pas de Calais fahren fort, günstige Resultate aufzuweisen. Die Produktion der 23 Gruben betrug 6 463 214 t und zwar 331 856 t mehr als in 1886. Diese recht bedeutende Vermehrung erklärt sich hauptsächlich durch die Erweiterung des Absatzgebietes, denn während früher die Departements des Pas de Calais und Nord die einzigen Konsumenten waren, zählt jetzt Paris zu den bedeutenden Abnehmern.

Im Ganzen waren darin 23 205 Arbeiter beschäftigt, trotz der so viel größeren Produktion 500 Arbeiter weniger als in 1886 — und der durchschnittliche Arbeitslohn betrug 3,88 Franken auf den Tag für den Arbeiter innerhalb und 3,08 Franken für den Arbeiter außerhalb der Gruben — auch etwas weniger als 1886.

Die Steinbrüche haben noch immer große Aufträge für die Hafenbauten in Calais, Boulogne und Dünkirchen, und die darin beschäftigten Arbeiter finden vollauf zu thun, dennoch klagen die Besitzer dieser Brüche über schlechte Preise.

Die Fabriken von chemischem Dünger arbeiten recht befriedigend weiter und haben eine große Bedeutung erlangt.

Nischni-Nowgorod.

Die Messe im Jahre 1887.

Das „Journal de St. Pétersbourg" vom 10./22. März 1888 entnimmt einem Bericht des Gouverneurs von Nischni-Nowgorod über den Ausfall der Messe im Jahre 1887 was folgt:

Die Zufuhr bezifferte sich:

an Russischen Waaren:		1886. Rubel.	1887. Rubel.
Baumwollenwaaren	auf	33 764 600	37 482 500
Wolle und Wollenwaaren	„	18 862 150	16 056 925
Leinen-, Hanf- und Papierwaaren	„	4 160 595	4 155 300
Seidenwaaren	„	8 548 600	6 919 650
Felle	„	8 687 415	7 797 775
Leder	„	6 837 810	7 329 210
Goldschmiedewaaren	„	3 872 150	3 380 000
Metalle: Schmiede- und Gußeisen, Stahl, Kupfer, roh und verarbeitet	„	18 535 262	19 134 347
Porzellan, Fayence und Glas	„	8 178 800	7 869 880
Getreide	„	4 999 811	6 309 950
Fische	„	4 650 750	7 361 500
Getränke	„	1 658 600	1 792 950
Sonstige Waaren	„	30 762 195	31 110 750
Zusammen	auf	152 508 238	160 080 717
an fremden Waaren:			
Wollen-, Baumwollen-, Seiden- und Leinenwaaren	„	649 200	415 600
Wein und Porter	„	1 254 500	948 500
Kaffee, vegetabilische Oele und sonstige Waaren	„	1 485 475	1 170 400
Farben und Droguen	„	4 782 400	5 440 800
Zusammen	auf	8 171 595	7 975 300
an Asiatischen Waaren:			
Thee	„	13 400 900	18 220 750
Waaren von Buchara, Chiwa und Taschkent	„	6 144 525	5 965 150
Persische Waaren	„	3 182 275	3 530 940
Kaukasische und Transkaukasische Waaren	„	495 550	653 400
Zusammen	auf	23 223 250	28 370 240
Pferde	„	35 200	31 800
Ueberhaupt	auf	183 938 263	193 078 057

Trotz der größeren Zufuhr war die Messe im Jahre 1887 bedeutend weniger belebt, als die in den Jahren 1880 bis 1884, in denen der Umsatz durchschnittlich 215 Millionen Rubel erreichte, gegen 198 750 426 Rubel im Jahre 1887.

Baumwollenwaaren bilden das Hauptkapitel in den Meßgeschäften. Im abgelaufenen Jahre war davon für 3½ Millionen Rubel mehr zugeführt worden als im Jahre 1886, und trotz dieser Zunahme der Vorräthe haben die Preise eine Steigerung um 15 bis 20 pCt. erfahren. Dieser Umstand ist besonders eine Folge zahlreicher Käufe seitens der Händler aus Buchara und Transkaukasien, wo die Russischen Waaren den Britischen Konkurrenz machen. Demnächst kommen Metalle, wovon im Jahre 1887 große Partien zu weit höheren Preisen als im Jahre 1886 verkauft wurden. Eisenblech erfuhr eine Preissteigerung von 10 bis 30 Kopeken für das Pud, Hufschmiedeeisen eine solche von 5 bis 10 Kopeken und Gußeisen von 10 bis 20 Kopeken. Der einzige Artikel, der auf der Messe einen Preisrückgang erlitt, war Getreide. Der Handel mit Russischen Weinen entwickelt sich günstig weiter auf Kosten der Einfuhr von Wein aus dem Auslande.

Im Allgemeinen liefern die Ergebnisse der Messe von 1887 den Beweis für eine unbestreitbare Besserung der wirthschaftlichen Lage.

Cincinnati.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Für den Handelsstand verlief das Jahr 1887 bedeutend günstiger, als das Jahr 1886. Der Waarenumsatz war lebhafter, ferner trugen die zahlreichen Eisenbahn-Neubauten und die Ausrüstung bereits gebauter Bahnen viel zur Hebung der Geschäftslage bei. Die starke Nachfrage nach Eisenbahnschienen förderte die Produktion von Eisen und Stahl, aber die einheimische Produktion konnte den erhöhten Anforderungen nicht Genüge leisten, und es wurden große Mengen Schienen aus dem Auslande bezogen.

Die Produktion von Roheisen war außerordentlich groß. Auch abgesehen vom Eisenbahnbau wurde ungewöhnlich viel Eisen und Stahl verbraucht.

Die Zahlungseinstellungen waren im abgelaufenen Jahre zwar nicht so zahlreich wie 1886, aber die Gesammtpassiva waren größer. Die meisten Bankerotte wurden anscheinend durch Börsenspekulationen veranlaßt.

Große Summen ausländischen Geldes wurden in Eisenbahnaktien, Minen und industriellen Unternehmungen angelegt. Die kleineren Geschäftsleute hatten im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Einnahmen, und Ausfuhr- und Einfuhrhandel mit dem Auslande nahmen an Umfang zu.

Besonders im Oktober machte sich ein Aufblähen der Geschäfte bemerkbar. Zu jener Zeit war der Handel mit Cerealien, Rindvieh und Schweinen sehr belebt, der Eisenhandel blühte, die Nachfrage nach Handelseisen war sehr stark, und es fand eine vermehrte Ausfuhr von Provisionen, Baumwolle und Petroleum statt. Die Geschäftslage war im November in den großen Städten der Gegend noch gut. In Cincinnati arbeiteten zwar die Fabriken noch, die Industrie wurde aber dadurch geschädigt, daß in Folge des durch die lange Trockenheit geschaffenen niedrigen Standes des Ohioflusses auf dem Wasserwege Steinkohle nicht herangeschafft werden konnte, so daß die Vorräthe knapp und die Preise im raschen Steigen begriffen waren. Anfang November waren die in Cincinnati befindlichen Kohlenvorräthe auf 500 000 Bushel zusammengeschmolzen; alle daselbst mündenden Eisenbahnen waren damit beschäftigt, Kohlen nach der Stadt zu bringen, wofür sie, befreit von der Konkurrenz der Schifffahrt, hohe Frachten berechneten. In Louisville stiegen in Folge knapper Vorräthe von Pittsburgkohlen und starker Nachfrage nach Kentuckykohlen die Preise um 7 Cents für den Bushel, und eine Anzahl von Fabriken stellte in Folge dessen den Betrieb ein. Die Kohlennoth in Louisville hielt bis zum Jahresschlusse an und störte die dortige Industrie sehr. Am 28. November wurde die Dürre, welche Monate lang angehalten hatte, endlich durch starken Regen unterbrochen.

Im Dezember war der Gang des Handels unregelmäßig, aber doch im Allgemeinen zufriedenstellend.

Große Mengen Leder und Häute wurden im Jahre 1887 umgesetzt, die Preise zeigten indeß eine stete Neigung zum Sinken und

waren im Januar am höchsten und im November und Dezember am niedrigsten. Im Großen und Ganzen verlief der Handel mit Leder und Häuten in den ersten und letzten Monaten des Jahres lebhaft und in der Zwischenzeit matt.

Die Schuh- und Stiefelfabriken waren thätiger und hatten weniger von Arbeitswirren zu leiden, als im Vorjahr. Von den niedrigen Preisen abgesehen, hatten die Fabrikbesitzer keinen Anlaß zu Klagen.

Die Lage des Tabakmarktes im Westen der Vereinigten Staaten war Ende 1886 eine sehr gedrückte. Die Preise waren niedrig und die Vorräthe groß, während das Ergebniß der Ernte von 1886 im Begriff stand, die an und für sich schon großen sichtbaren Vorräthe noch zu vergrößern. Mehrere auf einander folgende gute Ernten hatten ein starkes Fallen der Preise bewirkt. Der Konsum des Auslandes von Amerikanischem Tabak war, begünstigt durch die niedrigen Preise, ein sehr großer, aber nicht groß genug, um die Preise zum Steigen zu bringen. Anfang 1887 war in der ungünstigen Lage des Tabakmarktes keine Wendung zum Besseren eingetreten. Fachzeitungen schlugen deshalb vor, den Tabakbau erheblich einzuschränken, da dies das einzige Mittel sei, ein Steigen der Tabakpreise herbeizuführen. Dieser Rath wurde befolgt, und es stellte sich später heraus, daß der Anbau von Tabak gegen das Vorjahr um die Hälfte eingeschränkt worden wäre, zugleich zeigte es sich aber, daß in Anbetracht der fortgesetzt ungünstigen Witterung der Ernteertrag ein überaus kläglicher sein würde. Bei dieser Sachlage herrschte auf den westlichen Tabakmärkten zeitweise große Aufregung, und die Preise gingen stark in die Höhe. In Folge des ungewöhnlichen Steigens der Preise und der starken Nachfrage auf den westlichen Märkten wurde wiederholt Tabak, der im Westen gezogen und nach New-York verschifft worden war, von letzterem Platze wieder nach dem Westen zurückgesandt. Manche Tabaksorten standen im Dezember 1887 um 300 bis 400 pCt. höher, als im Januar desselben Jahres. In Louisville, Kentucky, dem größten Tabakmarkt der Vereinigten Staaten, wurden 1887 135 000 Hogsheads Tabak in Blättern verkauft. Die Käufer von Tabak verfügen sich mehr und mehr nach den Distrikten, wo der Tabak gezogen wird, und kaufen ihn an Ort und Stelle ein. In Anbetracht des kärglichen Ausfalls der vorjährigen Ernte und der Einschränkung des Tabakbaues um 50 pCt. wird es einer oder zweier guter Ernten bedürfen, um das Gleichgewicht auf den Tabakmärkten des Westens wieder herzustellen.

Der Handel mit Möbeln war lebhafter als 1886.

Die Verschiffung von Holz von Saginaw und Bay-City in Michigan nahm gegen das Vorjahr um 15 pCt. ab, da ein Mangel an Schiffsräumte eingetreten und der Markt unbelebt war, sowie größere Mengen Holz auf der Eisenbahn befördert wurden.

Der Kohlenhandel warf reichliche Gewinne ab, und die Preise stiegen erheblich.

Der Wollmarkt war ungewöhnlich leblos. Die Fabrikanten kauften nur das ein, was sie unumgänglich brauchten, und die Preise zeigten eine ununterbrochene Neigung zum Fallen. Der Werth aller Sorten Wolle war am Jahresschlusse um 3 bis 5 Cents für das Pfund niedriger, als beim Beginn des Jahres. Der Ertrag der Wollschur des Landes wird auf 265 000 000 Pfund gegen 285 000 000 Pfund in 1886 geschätzt. Die Einfuhr fremder Wolle nahm gegen das Vorjahr nicht unerheblich ab.

Der Handel und die Fabrikation von Baumwollenstoffen war sehr lohnend. Die Preise fast aller Sorten stiegen um 10 bis 20 pCt. Fast alle Fabriken arbeiteten das ganze Jahr hindurch mit voller Kraft.

Dagegen befand sich die Fabrikation von Wollenwaaren in keiner günstigen Lage. Die Einfuhr aus dem Auslande war eine sehr starke, so daß viele Fabriken geschlossen werden mußten.

Der Handel mit Baumwolle nahm gegen das Vorjahr erheblich zu. Zu Anfang des Berichtjahres waren die Preise niedrig. In Folge des starken Verbrauchs Amerikanischer Baumwolle im In- und Auslande stiegen die Preise im März, fielen indeß wieder im August.

Der Kaffeehandel erfuhr viele und unvorhergesehene Schwankungen. Die Spekulation mit Kaffee war, besonders in den ersten sechs Monaten, außerordentlich lebhaft und mit Aufregung verbunden. Die Kaffeepreise stiegen schnell und erreichten ihren Höhepunkt im Juni.

Während des größten Theils des Berichtjahres war der Handel mit Zucker leblos. Schon zu Anfang des Jahres wurden Klagen darüber laut, daß die Märkte mit Vorräthen überfüllt seien. In der ersten Jahreshälfte zeigten die Preise eine entschiedene Neigung zum Sinken. Die Einfuhr fremden Zuckers nahm im Vergleich zum Vorjahre etwas ab, ebenso die einheimische Produktion.

Der Handel mit lebendem Vieh war umfangreich.

Die Ausfuhr von Mehl war sehr bedeutend. Die Mehlpreise waren grade so veränderlich, wie die Weizenpreise. Die direkten Verschiffungen von Mehl aus den Mühlen im Innern des Landes nach Europa nehmen zu.

Papeete (Tahiti).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die allgemeine Stille der Geschäfte hat auch im verflossenen Jahre angehalten, dennoch zeigen sich Anzeichen einer Besserung.

Die Lage unserer Hauptprodukte, Kopra und Baumwolle, war auch während des Jahres 1887 an den Europäischen Märkten eine traurige. Der Preis für Kopra bewegte sich zwischen 14 und 15 Pfd. Sterl. für die Tonne, war also wenig besser als im Vorjahre, dennoch machte sich im Jahre 1887 eine sehr erfreuliche Zunahme der Produktion bemerkbar, und die Ausfuhr von Kopra betrug gegen 1000 Tonnen mehr als im Vorjahre. Von der Gesammtverschiffung von Kopra, etwa 4000 Tons, wurden $^3/_4$ durch das Deutsche Haus Société Commerciale de l'Océanie ausgeführt.

Außer Kopra wurden mit den Postschiffen nach San Francisco regelmäßig noch größere Posten Kokosnüsse ausgeführt. Diese Nüsse werden in San Francisco zu Dessicated Cocoanut verarbeitet, d. h. das Fleisch der Nuß wird fein geraspelt, mit Zucker vermengt und dient dann zur Bereitung von Zuckergebäck. Auch hier giebt es einige kleine Fabrikanten dieses Artikels; dieselben haben ihre Produkte auch nach Europa gesandt, wo der Artikel indessen, weil nicht genug bekannt, bis jetzt wenig Begehr gefunden hat.

Die Produktion von Baumwolle ging im verflossenen Jahr noch mehr zurück, scheint aber jetzt auf dem niedrigsten Stand angelangt zu sein. Die hiesige Landwirthschaftskammer hat sich mit der Angelegenheit befaßt und sich Mühe gegeben, durch Nachweis guter Saat und durch Aussetzung von Prämien (10 000 Franken) für die besten Sorten Baumwolle, die Eingeborenen und Pflanzer wieder zum Anbau dieses Artikels anzuspornen. In Folge dessen ist denn auch manches neu gepflanzt worden, und es steht zu erwarten, daß sich in diesem Jahre die Produktion des Artikels wieder heben wird.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 245.

Zucker. Seit längerer Zeit bestehen auf der Insel drei Zuckerfabriken, die indessen nicht für den Export arbeiteten, sondern sich damit begnügten, den für den Bedarf des Landes nöthigen Zucker und Rum zu erzeugen. Seit zwei Jahren haben diese Fabriken sehr unter der starken Konkurrenz des in Fidschi und Queensland erzeugten Zuckers zu leiden gehabt, der zu niedrigerem Preise hierher geliefert werden konnte, als das im Lande selbst erzeugte Produkt zu stehen kommt.

Die Zuckerfabriken würden in Folge dessen genöthigt worden sein, ihren Betrieb einzustellen, wenn sich nicht der Generalrath in seiner außerordentlichen Session im Dezember bewogen gesehen hätte, einen Einfuhrzoll von 20 Centimen für das Kilogramm auf unraffinirten Zucker vom 1. März 1888 ab zu legen. Der bedrängten Zuckerindustrie dürfte hiermit geholfen sein, und sie wird ihr Augenmerk wieder auf die Produktion von Zucker richten können, während sie zuletzt den Haupttheil der Ernte, in Folge der schlechten Zuckerpreise, in Rum verwandelte, wodurch der Trunksucht der Eingeborenen in unangenehmer Weise Vorschub geleistet wurde.

Vanille. Die Insel Tahiti produzirt jährlich mehrere 1000 kg Vanille, die meist in San Francisco zu Preisen von 2 bis $2^1/_2$ Dollars das Pfund Käufer finden. Die Qualität dieser Vanille ist indessen nicht mit der der Mexikanischen oder Bourbonsorten zu vergleichen. Das hiesige Vanilleerzeugniß hat einen sehr ausgesprochenen Heliotropgeruch, wodurch es für die Zuckerbäckerei und Chokoladenfabrikation fast werthlos wird; es soll hauptsächlich zu Parfümerie- und Medizinzwecken verwendet werden.

Perlmutterschalen. Die Gesetzgebung, die Fischerei der kleinen Schalen betreffend, ist im verflossenen Jahre trotz der einstimmigen Wünsche aller betheiligten Kreise nicht geändert worden. Da aber eine Kontrole bei dem ausgedehnten Gebiet der Fischereigründe (82 Inseln) und bei den beschränkten Mitteln der Kolonie nicht möglich ist, so werden die kleinen Schalen trotz aller Verbote dennoch gefischt. Abgesehen davon, daß ein legitimes Geschäft in den gerade jetzt sehr beliebten kleinen, schwarzen Perlmutterschalen gar nicht mehr gemacht werden kann, leidet die Staatskasse darunter, weil die Schalen mit Umgehung des Ausfuhrzolles von 40 Franken für die Tonne weggebracht werden. Vom Französischen Marineministerium ist ein neues Reglement für die ganze Perlfischerei ausgearbeitet worden, welches jetzt dem hiesigen Generalrath zur Begutachtung vorliegt; es soll darnach die Ausübung der Fischerei ausschließlich Französischen Unterthanen vorbehalten sein.

Verbindungen. Von den zwei Dampferlinien, die in 1885 ins Leben traten, ist die eine mit San Francisco im Laufe des Jahres 1887 eingegangen. Die Deutsche Gesellschaft Société Commerciale de l'Océanie verlor nämlich im Februar den ihr gehörenden Dampfer Raiatea durch Feuer, und bei der allgemeinen schlechten Geschäftslage hat dieselbe sich nicht veranlaßt gefunden, ein neues Schiff in die Fahrt zu stellen. In Folge des Aufhörens dieser Konkurrenz ist die Kolonie für ihren Postdienst über San Francisco mit Europa wieder auf die Beförderung mit den Segelschiffen angewiesen, deren Kontrakt, mit einer Regierungsunterstützung von 75 000 Franken jährlich, kürzlich auf drei Jahre verlängert wurde. Die Verbindung mit Auckland dagegen hat sich erhalten, trotzdem der von der Neuseeländischen Regierung gezahlte Zuschuß von etwa 4200 Pfd. Sterl. auf etwa 1000 Pfd. Sterl. herabgesetzt wurde. Die Reisen finden alle sechs Wochen ziemlich regelmäßig statt; das Schiff läuft, von Auckland abgehend, zuerst Tonga, dann Samoa an und kommt dann hierher. Auf der Rückreise von Tahiti nach Auckland wird die Insel Rarotonga angelaufen.

Der Generalrath, welcher im Laufe des Jahres zum zweiten Male zusammentrat, um das Budget zu berathen, hat verschiedene neue fiskalische Maßregeln getroffen. So schaffte er den sogenannten Impôt personnel von 20 Franken jährlich, als nicht mehr zeitgemäß, ab, dagegen sind auf verschiedene Artikel Spezialzölle gelegt, so auf Tabak 2 Franken für das Kilogramm, Schwefelhölzer 50 Centimen für das Dutzend, Spielkarten 1,50 Franken für das Packet, Accordeons 20 Franken für das Stück, Cigarren 8 bis 16 Franken für das Hundert.

Verkehrsübersichten.

1. Ausfuhr der Insel Tahiti im Jahre 1887.

Produkte		Menge.	Werth: Mark.
Kokosnußfasern	kg	8 400	680
Pulu-Baumwolle	„	2 699	3 238,80
Kaffee	„	28 949	34 738,80
Wachs	„	1 980	3 484
Citronen	Stück	5 400	43,20
Altes Eisen	kg	2 285	156,45
Arrowroot	„	1 086	434,40
Kokosnüsse	Stück	630 987	37 856,20
Baumwolle	kg	304 432	304 432
Kokosnußmehl	„	57 442	22 976,80
Kopra	„	2 914 047	670 230,81
Schildpatt	„	25	60
Eßbare Schwämme	„	21 950	13 170
Baumwollensaat	„	766 932	27 609,55
Wolle	„	2 738	819,90
Perlmutterschalen	„	314 521	377 425,20
Pomeranzen	Stück	5 058 200	101 164
Kavawurzeln	„	1 271	508,40
Häute	„	1 040	41,60
Altes Kupfer	„	8 762	4 381
Vanille	„	3 772	33 975
Citronensaft	Liter	27 568	6 892
		Zusammen	1 644 303,11

Davon wurde durch die Société Commerciale de l'Océanie zu Papeete (einschl. der Ausfuhr von Marquesas-Inseln und Raiatea) verschifft:

Produkte.	Menge.	Werth: Mark.	Nach:
	kg		
Perlmutterschalen	39 109	46 930,80	Europa.
Kokosnußmehl	3 609	1 443,60	Amerika.
Schwämme	16 538	9 922,80	„
Baumwolle	115 190	115 190	Europa.
Vanille	31	279	Chile.
Kopra	3 132 227	720 412,21	„
Kaffee	21 797	26 156,40	Chile u. sonst. Amerika.
Kavawurzel	17	—	Amerika.
Wachs	1 764	3 175,20	Europa.
Schildpatt	25	60	„
Baumwollensaat	147 000	5 292	„
Pulu-Baumwolle	313	375,60	„
Altes Kupfer	1 193	596,50	„
	Liter		
Citronensaft	101	25,25	Amerika.
Zusammen	—	1 029 859,36	

2. Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Eingang.

Nationalität.	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Deutsche	9	3 289
Vereinigte Staaten von Amerika	23	5 065
Britische	14	7 475
Chilenische	2	500
Schwedische und Norwegische	4	2 144
Dänische	1	230
Unabhängige Inseln (Küstenfahrer)	13	491
Französische	106	8 721

Ausgang.

Nationalität.	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Deutsche	9	3 289
Vereinigte Staaten von Amerika	24	5 238
Britische	13	7 188
Chilenische	2	500
Schwedische und Norwegische	3	1 486
Dänische	1	230
Französische	104	9 175

Von den Deutschen Schiffen waren in Ballast beim Eingang 4 und beim Ausgang 1.

Yokohama.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre sind hier 51 Deutsche Schiffe eingegangen, und zwar 44 Dampfer und 7 Segelschiffe, darunter 2 in Ballast. 2 dieser Schiffe (Dampfer) sind durch Kauf in Japanisches Eigenthum übergegangen. Von den übrigen 49 Schiffen sind in demselben Jahre 48 wieder ausgegangen, darunter 10 in Ballast. Am Jahresschluß war 1 Deutsches Segelschiff im Hafen; dasselbe ging Anfang Januar d. J. in Ballast wieder aus.

Tamsui.

(Verkehr Deutscher Schiffe in den Häfen von Tamsui und Kilong im Jahre 1887.) Tamsui. Im Jahre 1887 sind hier ein- und wiederausgegangen 25 Deutsche Schiffe (Dampfer). In Ballast kam davon 1 und liefen aus 2.

In Kilong haben 28 Deutsche Schiffe (26 Dampfer und 2 Segelschiffe) verkehrt. In Ballast liefen 5 ein; sämmtliche Schiffe liefen beladen aus.

Samarang.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im Jahre 1887 sind hier 21 Deutsche Schiffe (4 Dampfer und 17 Segelschiffe) von zusammen 18 183 Reg.-Tonnen eingegangen, darunter 6 in Ballast. Von diesen Schiffen sind in demselben Zeitraum 19 wieder ausgegangen, darunter 5 in Ballast. Am Jahresschlusse waren 2 Deutsche Schiffe im Hafen.

Galveston.

Handels- und Schiffsverkehr mit dem Auslande im Jahre 1887.[1]

Einfuhr aus dem Auslande.

Waaren.	Gesammtwerth: Dollars.	Darunter aus Deutschland: Dollars.
Ale, Porter und Bier in Flaschen	13 178	—
Cigarren	839	—
Kaffee	285 553	—
Cement	22 092	5 957
Kakao, roh	3 160	—
Steinkohle	24 700	—
Koks	20 706	—
Käse	700	—
Chemikalien	128	11
Baumwollengewebe	2 905	—
Baumwollene Spitzen	2 395	15
„ Fabrikate	2 608	21
„ Strumpfwaaren	1 031	63
Irdene Waaren	7 927	85
Früchte	1 370	—
Glas	21 104	403
Roheisen (Guß-)	4 110	—
Eiserne Reifenbänder	78 846	—
Eisen für Bauzwecke	18 636	—
Eisen, alles andere	16 845	—
Hüte (Panama-)	465	—
Hopfen	6 712	6 712
Jute-Säcke	3 228	—
Leinenwaaren	1 062	66
Maschinen	242	—
Mineralwasser	155	155
Musikinstrumente	441	441
Strauße, lebende	4 400	—
Olivenöl	341	—
Pickles	3 446	—
Salz	26 190	—
Gewürze	29	—
Sardinen	451	—
Seidenwaaren	231	6
Spirituosen, Cognac ꝛc.	760	544
„ Amerikanischer Whiskey	18 785	18 785
Weißblech	58 284	—
Essig	626	389
Kunstwerke	685	—
Wollene Kleidungsstücke	1 224	504
„ Kleiderstoffe	918	7
Wein in Fässern	1 008	72
„ in Flaschen	2 568	2 130
Stahlschienen	107 806	—
Verschiedene Artikel	14 068	7 168
Zusammen	777 860	43 434

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 237.

Ausfuhr nach dem Auslande.

Waaren.	Gesammt-werth: Dollars.	Darunter nach Deutschland: Dollars.
Säcke	554	—
Geschlachtetes Vieh	60 856	—
Knochen und Hörner	475	—
Stiefel und Schuhe	1 500	—
Brotstoffe	4 047	—
Eingemachtes in Blechdosen	4 630	—
Käse	379	—
Baumwolle	18 169 559	3 929 845
Baumwollenwaaren	4 067	—
Droguen	1 970	—
Künstlicher Dünger	6 365	—
Schmierfette	500	—
Schinken	1 099	—
Haare	30	—
Häute	8 000	—
Schweineschmalz	1 622	—
Maschinerien	120	—
Bier und Malzgetränke	13 476	—
Mehl, gebeutelt und ungebeutelt	22 986	—
Hafer	2 585	—
Oelkuchen und Mehl daraus	502 421	61 489
Stahl-Eisenbahnschienen	2 000	—
Nutzholz, behauen	50	—
„ Stämme	500	—
„ gesägt	2 808	—
Talg	2 200	—
Verschiedenes	4 526	14
Zusammen	18 819 316	3 991 348

Schiffsverkehr mit dem Auslande.

Nationalität.	Eingegangen.						Ausgelaufen.					
	Beladen.		Unbeladen.		Zusammen.		Beladen.		Unbeladen.		Zusammen.	
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Amerikanische	10	6 584	—	—	10	6 584	18	10 296	16	5 847	34	16 143
Britische	46	54 359	45	35 626	91	89 985	98	98 063	—	—	98	98 063
Dänische	1	557	—	—	1	557	1	557	—	—	1	557
Französische	—	—	1	268	1	268	1	268	—	—	1	268
Deutsche	5	1 523	2	1 837	7	3 360	5	3 944	—	—	5	3 944
Italienische	—	—	2	938	2	938	2	938	—	—	2	938
Norwegische	9	3 958	15	8 421	24	12 378	22	10 718	—	—	22	10 718
Russische	1	214	—	—	1	214	2	601	—	—	2	601
Spanische	1	1 028	—	—	1	1 028	1	1 028	—	—	1	1 028
Schwedische	4	1 181	—	—	4	1 181	4	1 196	—	—	4	1 196
Zusammen	77	69 404	65	47 090	142	116 494	154	127 609	16	5 847	170	133 456

Canton.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Einfuhr.

So groß der Absatz Europäischer Fabrikate nach hier ist, ein so verschwindend kleiner Theil wird von den Chinesen durch hiesige fremde Kaufleute direkt eingeführt. Den größten Theil ihres Bedarfs lassen Händler in dem nahen Hongkong, wo die meisten von ihnen ebenfalls etablirt sind, einkaufen und dann mittelst Dschunke, nicht mittelst Dampfer, nach Canton bringen, was sie hauptsächlich thun, um den Zoll des Kaiserlichen Seezollamts in Höhe von 5 pCt. vom Werth zu umgehen. Die auf alle mittelst Dschunke ankommenden Güter zu entrichtende Gebühr stellt sich durchschnittlich um ein ganz Bedeutendes niedriger, so daß der Versand mit diesen Fahrzeugen, namentlich bei der oft weniger genauen Revision sehr vortheilhaft erscheint.

Unter diesen Umständen ist es wohl erklärlich, daß hiesige fremde Kaufleute, die meisten Artikel theurer anbieten, als Chinesen dieselben von Hongkong nach hier legen können, und diese daher den Einkauf ihres Bedarfs in Hongkong vorziehen.

Nur wenige Artikel stellen sich, wenn mittelst Dschunke eingeführt, höher als wenn sie auf Dampfer kommen; unter diesen sind besonders zu nennen:

Anilinfarben, Nadeln, Strumpfwaaren, Rauschgold, Bronzefarben, Gold- und Silbergespinnste, Wollengarn, Bier ꝛc., und in diesen Waaren wird von einigen Deutschen Firmen (Englische, Französische und Amerikanische Häuser befassen sich mit der Einfuhr überhaupt nicht) ein recht belangreiches Geschäft gemacht.

Den ersten Platz unter diesen, zur direkten Einfuhr sich eignenden Fabrikaten nehmen

Anilinfarben

ein, und hierin sind wieder die Deutschen Farbwerke, welche durch ihre langjährigen reellen Lieferungen gut eingeführt sind, als tonangebend zu betrachten.

Die großen Seiden- und Papierfärbereien in Canton selbst, wie in dem etwa 60 Englische Meilen entfernten Fatschan, verschlingen, da die Chinesen die Ausfärbungen in sehr primitiver Weise und fast

ganz ohne Zusatz irgend welcher Säuren vornehmen, ungeheuere Quantitäten.

Neben der Qualität der Farben, hängt sehr viel von deren Verpackung und Aufmachung ab, und es sind daher nachstehend einige Anleitungen gegeben.

Eleganz und Sauberkeit der Etiketten sind Hauptsachen, wie es auch von großem Vortheil ist, wenn dieselben den Chinesischen Hongnamen der den Verkauf beschaffenden Firma in Chinesischen Charakteren tragen. Die aus hellem weißen Glas bestehenden Flaschen dürfen nicht zu klein sein, wenn auch der ganze Raum nicht mit der Farbe aufgefüllt wird. Die Etiketten dürfen die Flaschen nicht ganz umschließen, sondern es muß eine, etwa 3 cm breite Fläche zwischen den beiden Enden bleiben, damit der Inhalt deutlich zu sehen ist. Für den Detailhandel sind die netto 2 Unzen haltenden Flaschen angenehm, da aber Canton mit Färbern zu thun hat, denen daran liegt, die Produkte möglichst wohlfeil zu erhalten, so ist die Verpackung in 8 oder 20 Unzen- oder ½ und 1 Kätti-Tins (Blechbüchsen) besonders zu empfehlen. In letzter Zeit gehen hiesige Färber in dieser Beziehung so weit, daß 100 Unzen-Büchsen gewünscht werden, es handelt sich dann aber nur um langjährig eingeführte gute Fabrikate; neue Farben in dieser Aufmachung zu senden, ist nicht empfehlenswerth. Die Blechbüchsen sind in Glanzpapier von derjenigen Farbe einzuschlagen, welche der Ausfärbung des betreffenden Inhalts gleichkommen würde, wodurch Verwechselungen seitens des Chinesen, der den Europäischen Benennungen ungenügende Beachtung schenkt, vorgebeugt wird.

Der Hauptkonsum erstreckt sich auf Scharlachroth, Rosa, Grün und Blau, die wie folgt verwendet werden.

Roth und Rosa müssen sich besonders zum Papierfärben eignen; zu Chinesischen Visitenkarten, Kontrakten, sowie allen Schriftstücken von größerer Wichtigkeit nimmt man rothgefärbtes Papier, während Rosa besonders zum Liniiren der Briefbogen, Bücher rc. verwandt wird. Zum Färben von Baumwolle und Seide wird nur wenig gebraucht. Grün, Blau und Magenta werden besonders für Seide verwandt, wenig für Papier oder Baumwolle. Violet, Orange und Gelb sind Produkte, die fast ausschließlich für Seide in Frage kommen.

Sämmtliche Farben müssen, da Chinesen sich gegen den Gebrauch von Säuren energisch sträuben und nur bei Blau und Grün eine aus Reis gebraute Flüssigkeit mit verwenden, leicht wasserlöslich sein und, soweit sich dies beschaffen läßt, hübsche glänzende Krystalle zeigen.

Der ganze Absatz von Anilinfarben nach Canton ist auf etwa 150 000 Dollars für das Jahr anzuschlagen, und für die Zukunft steht ein noch größeres Geschäft in ziemlich sicherer Aussicht.

Pikrinsäure

ist recht beliebt, doch muß das Produkt seiner Wohlfeilheit halber in 10 bis 20 Pfund-Büchsen verpackt werden, da die kleinere Verpackung zu theuer kommt.

Gold- und Silbergespinnste,

auf Baumwolle, erfreuten sich im Vorjahr eines guten und vermehrten Begehrs, im Preise ist jedoch ein recht beträchtlicher Rückgang nachzuweisen, denn während in 1886 ein Durchschnittspreis von 5,75 Dollars für das Kätti Goldgespinnst erzielt wurde, weigerten sich die Chinesen im Jahre 1887, mehr wie durchschnittlich 5 Dollars für das Kätti anzulegen. Es nützt nichts, theuere und demgemäß bessere Waare, als eben angeführt, an den hiesigen Markt zu bringen, derselbe hat sich nun einmal der wohlfeilen Qualität zugewandt, so daß für Gespinnste erster Qualität eben auch nicht mehr geboten wird. Aus diesem Grunde sind Sendungen von Gespinnsten auf Seide nach Canton gänzlich zu vermeiden, während in den nördlicheren Häfen Chinas für diese bessere Qualität mehr Nachfrage herrscht. Was Aufmachung angeht, so ist auch für diesen Artikel das bereits bei Anilinfarben Erwähnte maßgebend, nämlich Eleganz und Sauberkeit! Die Verpackung wird gewünscht in etwa 20 cm langen Rollen, deren beide Enden mit grüner Seide zusammengehalten werden. Jede solche Rolle ist eine Unze schwer, 5 Rollen werden, nachdem jedes einzelne Strängelchen in Seidenpapier eingewickelt ist, zu einem Packetchen in weißes Glanzpapier, das eine hübsche goldgedruckte Etikette, einen Löwen, Elephanten, Adler rc. zeigend, trägt, eingeschlagen und 5 solcher Packetchen zu einem Packen aufgemacht, dessen Außenseite wiederum die Etikette trägt. Verpackung in Stanniol ist empfehlenswerth, Blechkisten sind aber unumgänglich nothwendig, wenn die Gespinnste unter dem hiesigen zuweilen recht feuchten Klima nicht leiden sollen. Jährlicher Absatz etwa 10 bis 12 000 Dollars.

Nadeln.

Für diesen Artikel ist eine Zunahme der Einfuhr gegen das Vorjahr zu konstatiren, dagegen mußten die Werthe bedeutend nachgeben. Alte gut eingeführte Marken mußten neuer wohlfeiler Waare Platz machen, sodaß für sogenannte Betweens am Schluß des Jahres nicht über 4,50 Dollars für die Büchse mit 10 000 Nadeln verschiedener Größe von Nr. 4 bis 14 zu bedingen waren, während man in 1886 gleiche Waare gern mit 6 Dollars für die Büchse bezahlte. Augenblicklich (Mitte Februar 1888) ist unser Markt mit wohlfeiler Waare ganz überfüllt, sodaß die Aussichten für eine Aufbesserung der gedrückten Preise recht schlechte sind.

Socken.

Der Bedarf ist gering und es sind nur ganz wohlfeile Qualitäten zu 60 bis 65 Cents das Dutzend zum Versand zu empfehlen. Die beste Aufmachung ist in Pappschachteln zu 1 Dutzend, welche mit scharlachrothem Glanzpapier beklebt sind. Das folgende ist ein recht gangbares und beliebtes Sortiment:

8½	8¾	9	9¼	9½	9¾	10	= 100 Dutzend auf die Kiste.
5	5	10	20	30	25	5	

Rauschgold.

Rauschgold ist bisher nur sehr wenig direkt eingeführt worden, doch verdient der Artikel volle Beachtung. Es wird folgende Waare verlangt:

Länge 11¾ Zoll Engl.	Gewicht	13	Stück	auf	die	Unze	45	Dollars,
Breite 8 „ „	„	12	„	„	„	„	41	„
	„	11	„	„	„	„	37	„

wofür die angegebenen Preise zu erzielen sein würden; die angeführten Dimensionen müssen genau eingehalten werden, da anderenfalls die Waare nahezu unverkäuflich sein würde. Verpackung in Kisten von 50 Kättis.

Bronzepulver.

Ganz tiefe Goldbronze wird gewünscht und erzielt bei einem freilich nur unbedeutenden Absatz von etwa 25 Pikuls im Jahr 50 bis 95 Cents für das Kätti. Aufmachung in kleinen Packetchen von $^1/_{16}$ Kätti, 16 Packetchen in Papier eingeschlagen mit einer hübschen Etikette versehen, 100 Kättis = 1 Pikul auf die Kiste.

Bier.

Von Bier ist ebenfalls nur ein kleiner Absatz, etwa 250 Kisten, zu erzielen, da der Konsum auf die wenigen Europäer beschränkt ist.

Gut eingeführte Marken erzielen 11 bis 12 Dollars für die Kiste von 48/1 Flaschen. Hauptbedingung ist ein leichtes helles Gebräu ohne Bodensatz.

Ganz besondere Beachtung verdient

Wollengarn,

ein Artikel, von dem ganz bedeutende Quantitäten, etwa 25 000 Pfund im Jahr, hier abgesetzt werden, dessen sich die Deutsche Industrie bis jetzt aber noch gar nicht oder doch ganz ohne Erfolg angenommen hat. Wollengarn (2 und 3 drähtig) wird besonders in Scharlach, aber auch in Schwarz und Blau verlangt und von den weniger begüterten Chinesen zum Einflechten in die Zöpfe verwendet. Das Garn muß ganz glatt und der Seide möglichst ähnlich sein. Verpackung 4 Bündel von je 4 Unzen auf das Packet, in hübschem lebhaftem scharlach Glanzpapier, 500 Pfund auf die Kiste. Heutiger Marktwerth 68 bis 75 Cents für das Pfund. Hauptkonsumzeit vom September bis Januar.

Aus einer anderen gutachtlichen Aeußerung über das Einfuhrgeschäft, welche die bestehenden Schwierigkeiten stark betont, ist Folgendes hervorzuheben:

Das in Canton abgeschlossene Einfuhrgeschäft beschränkt sich — außer wenigen Getränken 2c. für den Bedarf der kleinen Anzahl hiesiger Europäer — auf Anilinfarben aus England, Frankreich und Deutschland, sowie Bernstein von der Ostsee, und das Geschäft selbst für diese beiden Artikel wird zu einem großen Theil von Hongkong aus, durch dort vertretene Chinesische Händler gemacht. Der Werth der verschiedenen Anilinfarben ist seit Jahren kleiner geworden, theils durch niedrigere Werthe der Rohmaterialien und deren wohlfeilere Verarbeitung durch verbesserte Maschinen in Europa, theils dadurch, daß Fabrikanten bei einem größeren Absatz nach Einführung der Farben mit geringerem Verdienst zufrieden gestellt sind. Dieser stete, durch scharfe Konkurrenz hervorgerufene Rückgang der Preise scheint seinen niedrigsten Punkt erreicht zu haben, da verschiedene Fabriken keine Rechnung mehr dabei finden und von ferneren Geschäften abstehen.

Anilinfarben (Dyes und Colours) tragen einen Einfuhrzoll von 5 pCt. vom Werth, der sich durch Zahlung in Haikuan-Taels und Gewichtsverlust der verstümmelten (Chop) Dollars auf etwa $5^{1}/_{2}$ pCt. erhöht; außer diesem vertragsmäßigen Seezoll erhebt die Chinesische Regierung unter verschiedenen Namen Inlandzölle, theilweise beim Eingang in Canton, theilweise beim Passiren der Waaren bei den verschiedenen Zollämtern im Innern. Diese Abgaben, oft an Unterbeamte verpachtet, werden höchst willkürlich erhoben und vielfach von den Chinesischen Händlern ganz umgangen oder billigst vereinbart, so daß eine allgemein gleichmäßige Besteuerung der Waare nicht stattfindet, und diese Abgaben schwer auf den Absatz der Waare drücken.

Bernstein zahlt gleichfalls 5 pCt. vom Werth Seezoll. Der Inlandzoll schwankt zwischen 3 und 8 Mehß = 0,45 und 1,20 Dollars für den Pikul. Die Verarbeitung dieses Rohmaterials, hauptsächlich zu Perlen und sonstigen Verzierungen, geschieht in Canton.

Ausfuhr.

Cassia lignea.

Die Cassia-Bauern in der Provinz Kwangsi hatten sich im Frühjahr gegen das neuerdings geschaffene Syndikat aufgelehnt, was zur Folge hatte, daß die Cassiadistrikte den alten Händlern laut vizeköniglichen Erlasses wieder geöffnet wurden. Seitdem ist der Artikel mehr als sonst zur Geltung gekommen. Die alten Cassiahändler treten in sehr rührige Konkurrenz mit dem Syndikat, welches bereits auf dem Aussterbe-Etat stand, so daß bis zum Herbst der Artikel eine beständig weichende Richtung verfolgte und zu dem noch nie dagewesenen Preise von 5,60 Dollars für den Pikul große Kontrakte abgeschlossen werden konnten. Die Verschiffungen von Cassia lignea und Cassiabruch belaufen sich auf die enorme Ziffer von 140 783 Pikuls gegen 79 $434^{1}/_{2}$ Pikuls im Vorjahre; davon gingen:

	1887. Pikuls.	1886. Pikuls.
nach London	12 925	2 505
„ Gibraltar, Marseille 2c.	375	100
„ Hamburg	37 $391^{1}/_{2}$	11 686
„ Havre	150	2 890
„ London oder Hamburg	22 868	—
„ Venedig und Triest	11 794	17 $250^{1}/_{2}$
„ Havre oder London	16 275	12 625
„ New-York	18 803	22 401
„ San Francisco	351	527
„ Indien	19 800	9 500
Zusammen	140 $732^{1}/_{2}$	79 $434^{1}/_{2}$

Bisher hat eine jährliche Ausfuhr von 100 000 Pikuls als ungewöhnlich hoch gegolten. Eine künstlich durchgesetzte Hausse auf dem Londoner Markte trieb den Artikel Anfang Dezember von 22 Schill. 6 Pence bis auf 28 Schill. 6 Pence für den Engl. Ctr.; Hamburg, Triest und New-York folgten dieser Bewegung und hier in Canton fand dieselbe ein Echo, indem sich die Preise von 5,60 auf 6,80 Dollars erholten, zu welchen Notirungen nicht weniger als 32 000 Pikuls in 14 Tagen erstanden wurden. Die Lager in London und Hamburg werden auf 40 000 Pikuls, die am Ende des Jahres schwimmenden Partien auf ungefähr 20 000 Pikuls geschätzt; unter Kontrakt zur Verschiffung in den drei ersten Monaten des neuen Jahres befinden sich etwa 40 000 Pikuls. Vorausgesetzt, daß kein nennenswerther Absatz in dem Artikel auf den Europäischen Märkten statthaben wird, so dürften sich im Sommer die Vorräthe auf ungefähr 100 000 Pikuls anhäufen, was für den Bedarf von beinahe 2 Jahren genügen würde. Cassiabruch ist sehr in Aufnahme gekommen; der Artikel ist durchschnittlich um 2 Dollars für den Pikul wohlfeiler. Die Ausfuhr von Cassia lignea über Pakhoi, welche einst gefürchtet wurde und Canton lahm zu legen drohte, ist höchst unbedeutend und scheint fast ganz aufzuhören.

Cassiablüthen

haben sich auf ungefähr der gleichen Preishöhe wie 1886 gehalten, und es ist nur zu verwundern, daß die ganze Produktion für die Vereinigten Staaten begeben und für London und Hamburg fast gar nichts gekauft wurde. Der Durchschnittswerth ist 14 Dollars für den Pikul oder gleichbedeutend mit 42 Schill. für den Engl. Ctr. auf Segelschiffen nach London oder Hamburg. Der Ertrag der Ernte hat 2000 Pikuls nicht überschritten.

Galläpfel

sind bedeutend im Preise gestiegen, und die ursprünglich aufgetauchten, aber bezweifelten Gerüchte betreffs eines quantitativ geringeren Ausfalls der Ernte haben sich schließlich doch bestätigt. Mehr als 1400 Pikuls werden kaum auf den Markt kommen. Man fordert 21,50 bis 22 Dollars für den Pikul.

Feuerwerkskörper.

Der Handel darin vergrößert sich von Jahr zu Jahr und 1887 sind über eine Million Kisten nach den Vereinigten Staaten aus-

geführt worden. Die größeren Nummern, sogenannte Kanonenschläge, erfreuen sich lebhafter Nachfrage. Das große Absatzgebiet sind die Vereinigten Staaten. Gegen Ende des Jahres sind 6 Segelschiffe nach New-York abgerichtet worden, die über 400 000 Kisten Feuerwerkskörper an Bord haben; letztere sind namentlich für die Feierlichkeiten am 4. Juli gekauft worden und haben einen Werth von einer Million Reichsmark. Hamburg bezieht einige Tausend Kisten zur Wiederausfuhr nach Südamerika und Afrika.

Eingemachtes (Präserven).

Trotz des bis Ende April 1887 behaupteten Monopols seitens einer hiesigen Deutschen Firma mit Chy loong, welche große Vorräthe nach London und zugleich die Preise warf, ist ein recht bedeutendes Geschäft gemacht worden zu befriedigenden Preisen. Indessen seit mehr als 10 Jahren ist der Artikel im Werthe beständig gefallen, und vorläufig ist noch nicht abzusehen, ob nicht noch ein weiterer Rückgang im Preise stattfinden wird. Die Verschiffung erfolgte zur großen Mehrheit mittelst Dampfer, da die Frachtraten für Dampfer nicht höher als für Segelschiffe waren.

Matten.

Die Strohmattenindustrie hatte im vergangenen Jahre mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Aufträge waren zwar frühzeitig am Markte und auch in genügendem Umfange, doch hatten die Fabrikanten in Ueberschätzung ihrer Leistungsfähigkeit bedeutend mehr Bestellungen angenommen als sie ausführen konnten, selbst wenn sich nicht unvorhergesehene Schwierigkeiten ihnen in den Weg gestellt hätten. Eine klare und genaue Disposition scheint den Chinesen in vielen Sachen abzugehen.

Im Juni brachen Unruhen im Tungkun-Distrikte aus, in welchem der größte Theil des Mattenstrohs wächst. Die Unruhen hatten ungefähr den Charakter unserer mittelalterlichen Fehden; die Kriegführung bestand hauptsächlich darin, daß sich die Gemeinden gegenseitig das auf dem Felde stehende Stroh zerschnitten. Der Zustand dauerte Monate, bis die Chinesische Regierung die Ordnung wieder herstellen konnte. Die Folge hiervon war, daß Tungkun-Matten, welche die wohlfeilsten und geringsten Qualitäten sind, außerordentlich im Preise stiegen, und daß die Chinesischen Fabrikanten, welche größere Aufträge von diesen Qualitäten übernommen hatten, stark verloren und mit ihren Lieferungen außerordentlich in Rückstand kamen. Ein großes Haus in Hongkong mußte in Folge dieser Verhältnisse seine Zahlungen einstellen und konnte natürlich nicht daran denken, seinen Lieferungs-Verpflichtungen nachzukommen. Alle Lieferungen von Tungkun-Matten sind sehr verspätet, und ein großer Theil ist bis zum heutigen Tage noch nicht erfolgt, obgleich die Kontrakte den November als letzten Lieferungstermin festsetzten.

Tungkun-Matten gehen fast ausschließlich nach den Vereinigten Staaten und werden meistens in den Südstaaten von den Negern und der niederen Bevölkerung benutzt. Lintan- und Canton-Matten wurden auch zum größten Theil lange nach dem vereinbarten Termin abgeliefert, und zwar die niederen Qualitäten am spätesten, da die Arbeiter bei den günstigen Verhältnissen des Lohnmarktes es vorzogen, an den feineren Qualitäten zu arbeiten.

Der Amerikanische Konsum ist für diese Industrie fast ausschließlich maßgebend. Europa verbraucht verhältnißmäßig sehr wenig, meistens mittlere Qualitäten, namentlich viele sogenannte Bettvorleger, aber weniger große Rollen zur Belegung des ganzen Zimmers. Die Matten für Amerika werden Lieferung April (to arrive in April) verkauft. Verladungen mit Segelschiffen müssen daher spätestens Anfang Dezember erfolgen. Die diesjährige späte Lieferung machte theilweise Dampferverladung nothwendig. Die Extrakosten werden theilweise von den Chinesen getragen. Im Ganzen darf man wohl annehmen, daß die Fabrikanten bei ihren letzten Kontrakten wenig gewonnen haben.

Der Industrie ist ein Fortschritt nicht zu bestreiten, der sich namentlich in Anfertigung neuer Muster und einer höheren Qualität zeigt, die allerdings auch extra hohe Preise bedingt.

Der Begehr für Amerika nimmt jährlich bedeutend zu und übersteigt schon jetzt fast die Produktionsfähigkeit. In Europa bricht sich der Artikel aber nur langsam Bahn, und namentlich in Deutschland, wo der Bedarf an Teppichen überhaupt nur ein mäßiger ist.

Die Preise für Matten gingen im Verlauf des Jahres etwa 8 bis 15 pCt. für die verschiedenen Qualitäten in die Höhe.

Seide.

Rohseide. Die Produktion war ungefähr die gleiche wie diejenige der vorigen Saison, aber während die letztere für einheimische und fremde Kaufleute einigermaßen befriedigend war, ist für die jetzige Saison das Gegentheil der Fall gewesen und waren Verluste an der Tagesordnung.

Die Seidenwürmer hatten durch ungünstiges Wetter in den kritischen Stadien ihrer Entwicklung zu leiden gehabt, wodurch die Güte der meisten Produkte beeinträchtigt worden war.

Tsatlees. In Folge der außerordentlichen Zunahme in dem Ankauf von Kokons für das Spinnen nach fremder Methode (Filatures) hat sich in dieser Waare eine sehr starke Abnahme bemerklich gemacht.

Die Saison eröffnete im Beginn des Monats Juni zu 425 bis 430 Dollars für Nr. 1, und die Preise fielen stetig bis auf 400 bis 405 Dollars; Anfang August gingen sie in Folge der Operationen eines Lyoner Syndikates in die Höhe und stiegen im Laufe des Monats September bis zu 440 Dollars für Nr. 1. Unglücklicherweise wurde der Markt durch die Verhältnisse in Europa ungünstig beeinflußt. Fabrikanten und Kaufleute verloren das Vertrauen wieder, welches sich zu zeigen begonnen hatte, und die Preise gingen langsam zurück.

Diese Unsicherheit in den Geschäften dauert auch jetzt noch (Mitte Februar 1888) fort.

Die Ausfuhr von Tsatlees, welche nur nach Frankreich und England gesandt werden, beträgt zur Zeit ungefähr 4000 Ballen gegen 9000 Ballen zu derselben Zeit des Vorjahres.

Filatures. In Folge des großen Nutzens, den die Spinner in der vorigen Saison erzielten, hat die Produktion von Filatures zugenommen, und die Ausfuhr nach Frankreich, England und den Vereinigten Staaten hat bis zum jetzigen Zeitpunkt nahe an 9000 Ballen gegen 4600 in der vorigen Saison betragen.

Die Güte der Seide ist indessen bedeutend geringer gewesen, und zwar sowohl deshalb, weil die Seidenwürmer gelitten hatten, als auch weil weniger Sorgfalt auf das Spinnen verwandt worden war. In vielen Fällen haben die Gespinnste zu Klagen Veranlassung gegeben, so daß diese Waare nicht mehr so beliebt bei den Fabrikanten ist, wie dies früher der Fall war. Die Lyoner Kreppfabrikation, für welche hauptsächlich Canton-Filatures seit Jahren verwendet wurden, ist plötzlich stark zurückgegangen, und für andere Gewebe hat sich die hiesige Seide nicht als geeignet erwiesen, eine Folge ihrer geringen Qualität und des unreinen flockigen Fadens (duvetaux).

Außerdem haben die Preise der Waare unter denselben Ursachen gelitten, die schon für Tsatlees hervorgehoben worden sind. Der

Markt eröffnete zu 510 bis 580 Dollars, je nach der Güte der Waare, und ging Anfang August auf 480 bis 560 Dollars herab. Im September stiegen die Preise auf 540 bis 630 Dollars, und seitdem sind sie langsam zurückgegangen.

Zur Zeit ist die Lage des Marktes die, daß die vorhandenen Vorräthe außergewöhnlich große sind, und daß, obschon die Preise es ermöglichen, die Waare so niedrig nach Europa zu legen, wie es bisher nie der Fall gewesen ist, nämlich zu 460 bis 560 Dollars, d. h. 34 bis 41½ Franken für das Kilogramm frei in Lyon, das Geschäft sehr matt ist und es scheint, als ob Käufer alles Vertrauen zu diesem Artikel verloren hätten.

Rereels (ungehaspelte Seide). Diese Waare wird hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt; der Export beläuft sich bis jetzt auf rund 3000 Ballen, d. h. auf ungefähr dasselbe Quantum wie im Vorjahre. Das einzige Besondere, was über den Verlauf des Geschäfts zu sagen wäre, ist, daß sich eine geringe Nachfrage für den Europäischen Markt in dieser Waare gezeigt hat, was bis jetzt sehr selten der Fall gewesen ist.

Longreels. Diese Waare geht ausschließlich nach Bombay. Die Ausfuhr zeigt eine erhebliche Zunahme, 4000 Kolli gegen 2500 Kolli in der vorigen Saison.

Seidenabfälle (Waste and Punjum Silk). Der Markt wurde zum Preise von 100 Dollars pro Pikul für Nr. 2 Gum Waste eröffnet, und die Preise fielen allmählich bis auf 90 Dollars im Monat Oktober. Später setzte eine aufwärts gehende Bewegung ein, und zur Zeit (Februar 1888) stellen sich die Preise auf 94 bis 95 Dollars für diese Qualität. Die Ausfuhr, welche sich hauptsächlich nach England wendet, ist ungefähr die gleiche gewesen, wie in der vorigen Saison, d. h. 12 000 Pikuls.

Die Ausfuhr von Rohseide vom Beginn der Saison bis zum 31. Januar stellte sich in den letzten drei Jahren wie folgt:

Saison.	Nach England. Ballen von 80 Kättis. Tsatlees-Filatures und Rereels.	Nach dem Kontinent von Europa. Ballen von 80 Kättis. Tsatlees-Filatures und Rereels.	Nach den Vereinigten Staat. von Amerika. Ballen von 75 Kättis. Rereels und Filatures.	Nach Bombay. Packen von 1 Pikul und 80 Kättis. Tsatlees und Longreels.
1887/88	1889	7100	6100	4000
1886/87	3436	6009	3418	2500
1885/86	1872	4877	3398	2342

Zu bemerken ist zu dieser Tabelle, daß heut zu Tage viele Seide abgesandt wird „Marseille oder London", das heißt nach Bestimmung des Empfängers, und diese Sendungen werden als für den Kontinent bestimmt aufgeführt, obschon dieselben sehr häufig nach London weiter gehen.

Seidenwaaren. Stickereien, welche bis jetzt einen sehr erheblichen Posten zu dem ganzen Geschäfte beitrugen, haben in dieser Saison sehr gelitten, und zwar dadurch, daß eine größere Zahl von Filatures-Spinnereien errichtet wurden, durch welche Tausende von Frauen dem Stickereigeschäfte entzogen sind, so daß viele Kontraktsverletzungen und verspätete Ablieferungen vorkamen.

Auf der anderen Seite ist in einfacher weißer Pongee-Seide, welche in Europa gefärbt und bedruckt zu werden pflegt, ein bedeutend größeres Geschäft als bisher gemacht worden, und diese Erzeugnisse haben auf den Märkten von Lyon, London und von Amerika eine sehr günstige Aufnahme gefunden. Die Ausfuhr der jetzigen Saison ist bereits auf das Doppelte der früheren gestiegen, und deren Werth wird annähernd auf eine und eine halbe Million Dollars geschätzt.

Thee.

Die Theesaison 1887/88 eröffnete auf dem Londoner Markte in sehr stiller und fast verzagter Weise, und die Aussichten des Geschäfts im Allgemeinen wurden nicht als günstig angesehen.

Kongou. Der Markt für diese Thees wurde wie gewöhnlich ungefähr Mitte März eröffnet, und die ersten Verschiffungen fanden schon am 22. Februar statt. Die Qualität war gut, und da die Preise 3 bis 4 Taels für den Pikul oder 1½ bis 2 Pence für 1 Pfund Engl. niedriger waren, als in der vorhergehenden Saison, so wurden bedeutende Umsätze gemacht, ohne daß die Raten erheblich in die Höhe gingen, da die Notirungen im Lande mäßige waren und die meisten Chinesen nothwendig Geld gebrauchten. Die Nachfrage blieb eine stetige, da die Thees den Londoner Käufern gefielen, und die Raten änderten sich wenig, bis die dritte Lese eintraf. Dann aber fielen die Preise bedeutend auf dem Londoner Markte, nachdem große Sendungen von allen Chinesischen Häfen eingegangen waren. Neuerdings hat eine Besserung für alle besseren Thees stattgefunden, und die letzten Nachrichten von Europa bezeichnen den Markt als fest.

Scented Kaper. Die Londoner Vorräthe waren große, und die Käufer gingen deshalb vorsichtig vor, zu Raten, die im Vergleich zu der Saison 1886/87 einen Rückgang von 2 bis 3 Taels für den Pikul = 1 bis 1½ Pence für das Pfund Engl. aufwiesen. Die Einkäufe wurden in stetiger aber ruhiger Weise fortgesetzt und mit nur geringfügigen Veränderungen mit Bezug auf Preise, da die Verkäufe in Europa ziemlich günstig waren. Als aber Mitte September die Preise auf dem Londoner Markte bedeutend fielen, nachdem große Theesendungen gleichzeitig eingetroffen waren, hörten die Käufe auf. Erst nachdem die Berichte, daß die Ernte eine kleinere als in der vorigen Saison sein werde, bestätigt waren, riefen ein weiterer kleinerer Rückgang im Taelkurse, herabgesetzte Frachtraten und guter Absatz in Europa, größere Umsätze bis Mitte Dezember hervor, seit diesem Zeitpunkte aber waren die Umsätze geringfügig. Obschon die Ausfuhr um 600 000 Pfund Engl. geringer ist und die Raten, zu welchen die Thees verschifft werden können, niedriger sind, bleibt das Geschäft in London unbelebt und schleppend, und es ist zu befürchten, daß die Thees, welche noch unverkauft sind, ein sehr wenig befriedigendes Ergebniß aufzuweisen haben werden.

Der Absatz für diese Theesorten in England bleibt ein ziemlich stetiger, und wenn die Produzenten mehr Sorgfalt auf das Fernhalten von Theestaub verwenden wollten, so würde dies für Käufer und Verkäufer gleichermaßen vortheilhaft sein.

Scented Orange Pekoe. Diese Thees haben im Allgemeinen die Erwartungen getäuscht, denn trotz einer um mehr als 25 pCt. geringeren Ausfuhr ist in sehr wenigen Fällen ein Nutzen erzielt worden, und es hat fast den Anschein, als ob für diese Theesorten keine Verwendung mehr sei und bei Herstellung von Mischungen die Indischen Thees an ihre Stelle treten.

Eine Eigenthümlichkeit der laufenden Saison war die sehr große Zunahme in der Ausfuhr von solchen Thees nach Australien, dem Kontinent von Europa und Südamerika, welche in besonders vorgeschriebener Aufmachung und Verpackung zur Versendung kamen. Die Ausfuhr nach London in den beiden letzten Saisons war folgende:

	1886/87. Pfd. Engl.	1887/88. Pfd. Engl.
Kongou	4 890 971	6 061 616
Scented Kaper	10 589 314	9 996 711
Scented Pekoe	1 818 414	1 287 639

Schiffahrt.

Die Deutsche Schifffahrt hat wie in früheren Jahren so auch im verflossenen einen regen Antheil an dem Schiffsverkehr in den Chinesischen Gewässern genommen.

Die Zahl der Deutschen Dampfschiffe Ende dieses Jahres hat freilich, verglichen mit derjenigen Ende 1886, einen geringen Rückgang zu verzeichnen, welcher dadurch entstanden ist, daß 3 Boote verkauft und unter die Chinesische oder Japanische Flagge kamen und ferner 7 Dampfer von den Rhedereien nach Europa beordert wurden.

Hierzu kamen 4 Dampfer von Deutschland, um regelmäßig an der hiesigen Küste zu fahren, und da im Dezember 2 weitere Boote in Hamburg für China angelegt wurden, so sind die besten Aussichten vorhanden, daß auch im neuen Jahre die Deutschen Rhedereien einen guten Theil der Chinesischen Küstenschifffahrt für sich erringen und erhalten werden. In dieser Hoffnung bestärkt noch der Umstand, daß Deutsche Dampfer bei den Chinesen allgemein beliebt sind.

Das Ansehen, welches die Deutsche Schifffahrt hier im Osten genießt, wird ohne Zweifel durch Gründung der „Chinesischen Küstendampfschifffahrts-Gesellschaft in Hamburg" noch bedeutend gehoben werden. Die Gesellschaft hat 4 bisher unter Britischer Flagge fahrende Dampfer angekauft, welche einen regelmäßigen Verkehr zwischen Canton—Hongkong und Schanghai unterhalten. Das Unternehmen dürfte finanziell sicher gute Erfolge aufweisen, da sich die Boote, als sie noch die Britische Flagge führten, bereits großer Beliebtheit bei den Chinesen erfreuten.

Frachten von China nach Europa waren während der ersten Hälfte des Jahres ganz annehmbar, doch fielen die Raten vom Juli ab sehr schnell und waren Ende Dezember so niedrig, daß die Rhedereien kaum ihre Unkosten deckten. Vorerst dürfte ein Steigen der Frachten wohl kaum zu erwarten sein, da wenig Aussicht vorhanden ist, daß die regelmäßig von China nach Europa fahrenden Linien bald wieder ein solches Abkommen treffen werden, welches die Raten festsetzt, unter welchen keine der Linien Ladung annehmen darf.

Was Küstendampfer anbetrifft, so war das Geschäft in Tschinkiang-Whampoa-Charters nicht sehr bedeutend, weil in Folge großer Vorräthe der Canton-Reismarkt während der größten Zeit des Jahres sich außerordentlich schwankend zeigte. Es bot sich um so weniger Veranlassung, Reis von Tschinkiang zu beziehen, als die Reisernte in hiesiger Umgegend sehr gut ausgefallen war. Die Eröffnungsrate im März für Tschinkiang-Whampoa-Frachten war 13 Kandarin (1 Kandarin etwa 1½ Cent) für den Pikul und hielt sich auf diesem Stand bis Juni, stieg alsdann bis 14 Kandarin für den Pikul und schloß Ende Dezember mit 10 Kandarin für den Pikul.

Die Niutschwang-Whampoa-Saison eröffnete Anfang April mit 20 Cents für den Pikul, welche Rate allmählich bis auf 22 Cents für den Pikul stieg, um bereits im Juli auf 20 Cents und im August auf 19 Cents zurückzugehen. Die lebhafteren Herbstmonate brachten dagegen eine ganz bedeutende Besserung mit sich; im September-Oktober bewilligten Charterer gern 26 Cents, und die Saison schloß mit 27 Cents für den Pikul. Bohnen und Erbsen sind die fast einzigen Ausfuhrartikel von Niutschwang, von denen zwei Drittel lose, ein Drittel in Säcken zur Verladung kommen. Größere Fahrzeuge, deren Tiefgang nicht gestattet, in Niutschwang volle Ladung einzunehmen, füllen als Regel in Tschifu auf und erhalten für den dort eingenommenen Theil der Ladung eine 8 Cents niedrigere Rate als in Niutschwang.

Der größte Theil des Geschäfts Niutschwang-Whampoa wurde von Dampfern besorgt, welche in Monatscharter liefen, eine Art der Beschäftigung, welche ohne Zweifel von den meisten Rhedereien vorgezogen wird, da dann der betreffende Dampfer für eine gewisse Zeit 3, 4, 6 ꝛc. Monate zu einer bestimmten monatlichen Frachtsumme sichere Beschäftigung hat. Alle Unkosten fallen dem betreffenden Charterer zur Last, ausgenommen diejenigen, welche das Dampfschiff direkt angehen, wie z. B. Versicherung, Löhnung der Offiziere und Mannschaft, sowie die Ausgaben, welche erforderlich sind, um das Fahrzeug stets in einem seetüchtigen Zustande zu erhalten. Die meisten der Monatscharters werden derartig geschlossen, daß es in dem Belieben des Chinesen steht, die Charter nach Ablauf der Zeit für eine weitere Frist von 3, 4, 6 ꝛc. Monaten zur früheren oder einer früher vereinbarten höheren Rate zu verlängern.

Für Monatscharters geben Chinesen solchen Booten den Vorzug, welche für die hiesige Küstenschifffahrt eingerichtet sind, und es ist deshalb den Rhedereien, die zuweilen eine Verlust bringende Ausreise abschließen müssen, nicht genug zu empfehlen, die Dampfer schon zu Hause, der weit geringeren Unkosten halber, für die Chinesische Küstenfahrt umbauen bezw. einrichten zu lassen, damit die Rheder sich andernfalls nicht in ihren Erwartungen getäuscht sehen. Damit ein Boot für die Küstenfahrt paßt, sind unter anderen die nachstehenden Punkte in Betracht zu ziehen:

1) Legen von eisernen Zwischendecks, wenn irgend möglich durch die ganze Länge des Dampfers;
2) Schneiden von 4 oder 6 Seitenpforten. Es ist die Anbringung von 6 Pforten zu empfehlen, damit je 2 in dem Vorder-, Mittel- und Hinterladeraum sind, doch genügen auch 4, falls das betreffende Boot keinen Mittelraum haben sollte;
3) es ist sehr zu empfehlen, daß der Dampfer ein hölzernes Oberdeck habe, was zur heißen Zeit für die auf dem Oberdeck befindlichen Passagiere von unschätzbarem Vortheil ist.

Die Chinesen legen auf diese oben erwähnten drei Punkte einen sehr großen Werth und machen die Höhe der Rate von dem Fehlen oder Vorhandensein eines dieser Theile abhängig. Sonstige kleine Wünsche der Chinesischen Charterer, auf deren Erfüllung sehr viel von ihnen gegeben wird, sind z. B. das Aufstellen kleiner Holzhäuser für die vom Charterer zur Beaufsichtigung des Ladens und Löschens entsandten Chinesen (gewöhnlich zwei), sowie ferner Aufstellung eines hölzernen Kochhauses für die Chinesischen Passagiere.

Zeigen die Kapitäne bezw. Rhedereien sich betreffs Anschaffung solcher Kleinigkeiten entgegenkommend, so wird das Boot bald unter den Charterern beliebt, und durch die dann zu erzielende höhere Frachtrate machen sich die kleinen Unkosten sehr schnell wieder bezahlt.

Das Zwischendeck ist erforderlich für den Passagiertransport, welcher als ein recht bedeutender zu bezeichnen ist. Jedes ausgesandte Boot wird daher auch früher oder später in die Lage kommen, das Hongkong-Passagier-Certifikat auszunehmen, welches immer nur für ein Jahr gültig ist, nach dessen Ablauf eine neue Besichtigung stattfinden muß. Die Kosten können sich aber nur dann hoch stellen, wenn das Schiff einer größeren Reparatur bedarf, oder wenn besondere Ausgaben für Rettungsboote, Langboote, Rettungsbojen, Signalfeuer, Raketen ꝛc. nöthig werden. Die hiesigen Raten dafür sind die folgenden:

Ein Rettungsboot kostet	250	Dollars,
„ Langboot	75	„
Eine Rettungsboje	7,50	„
12 Signalfeuer	7,50	„
12 Raketen	20	„
2 Holmsche Sturm- und Gefahrfeuer / 6 kleinere Feuer	68	„

Die Besichtigungsgebühren des Regierungs-Sachverständigen sind folgende:

Ein Dampfer	von	100 Reg.-Tonnen und weniger				25	Dollars,
„	„	über	100 bis	300	Reg.-Tonnen . .	35	„
„	„	„	300 „	900	„ . .	50	„
„	„	„	900 „	1200	„ . .	62	„
„	„	„	1200 „	1500	„ . .	74	„
„	„	„	1500 „	1800	„ . .	86	„
„	„	„	1800 „	2100	„ . .	98	„
„	„	„	2100 „	2400	„ . .	110	„
„	„	„	2400 „	2700	„ . .	122	„
„	„	„	2700 „	3000	„ . .	134	„

Weitere Einzelheiten sind zu ersehen aus dem Formular für Anordnung der Besichtigung und aus dem Formular zum Bericht über die Besichtigung, welche auf Grund der Verordnung Nr. 8 von 1879 aufgestellt und in sehr eingehender Weise bearbeitet sind.

Die Besichtigung der Dampfer durch die von der Hongkong-Regierung angestellten Sachverständigen ist eine sehr scharfe und zerfällt in die des Bodens, des Decks und der Maschine.

Im Allgemeinen ist bei Dampfschiffen, die nach der Chinesischen Küste gesandt werden, Rücksicht auf einen möglichst geringen Tiefgang zu nehmen, sowie auf eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 9 bis 10 Knoten in der Stunde bei einem Verbrauch von 9 Tonnen Cardiff-Kohle auf den Tag. Die Dampfer der Britischen Konkurrenz laufen selten weniger als 9½ bis 10 Knoten, und es ist dringend zu empfehlen, daß bei neu zu erbauenden Dampfern auf die gleiche Geschwindigkeit wie die der Britischen Boote hingearbeitet wird.

Der Deutsche Dampfer „Chow Cow Foo", 1027 Brutto-Reg.-Tonnen, 796 Netto-Reg.-Tonnen, welcher 1885 auf der Werft von H. Koch in Lübeck speziell für die Chinesische Küstenfahrt gebaut wurde, ist nach den vorliegenden Informationen in jeder Hinsicht als Musterdampfer zu empfehlen und entspricht genau den Anforderungen, welche die Chinesen an ein A I Küstenboot stellen.

Zum Schlusse sei noch etwas über das Docken der Schiffe gesagt. In Hongkong sind 5 Docks und 1 Patent-Slip, welche in jeder Weise allen Anforderungen, welche die Neuzeit an derartige Unternehmungen stellen kann, genügen. Jede Reparatur kann mit der größten Schnelligkeit und in anerkannter Güte beschafft werden. Die Dockkosten betragen 50 Cents für die Tonne Brutto-Tonnengehalt, mit zweimaligem Anstrich mit Rathjens Patent-Komposition Nr. 1 und dreimaligem Farbenanstrich.

Mexiko.

Eisenbahnverhältnisse.

Am 1. März d. J. ist die Mexican International R. R. von Piedras Negras (Eagle Paß, Texas) nach dem Torreon eröffnet worden, welche Strecke in 21 Stunden zurückgelegt wird, mit Anschluß an die Züge der Southern Pacific R. R. in Eagle Paß und auch an die Züge der Mexikanischen Centralbahn in Torreon.

Es sollen demnächst durchgehende Schlafwagen eingerichtet werden von New-Orleans über Eagle Paß und Torreon nach der Stadt Mexiko. In den Frachttarifen soll dem Vernehmen nach auf der Strecke Galveston—Torreon eine Ermäßigung von 30 pCt. gegen die Route Galveston, El Paso, Villa Lerdo eintreten.

Boston.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die Handelsverhältnisse haben sich im verflossenen Jahre günstig gestaltet.

Schon im Jahre 1886 fing das Land an, wieder größeres Vertrauen in seine Entwickelung zu zeigen, und Kapitalien, die lange von Unternehmungen ferngeblieben waren, begannen nutzbringende Anlage zu suchen. Im vergangenen Jahre dehnte sich diese Tendenz in solchem Grade aus, daß nicht allein Geld hier fast ununterbrochen in großer Nachfrage und zu hohem Zinsfuß stand, sondern auch in Folge in Europa gemachter privater Anleihen Gold im Gesammtbetrage von etwa 34 Millionen Dollars eingeführt wurde, während nach der auf der Waarenbewegung beruhenden Handelsbilanz vielmehr Gold von hier hätte ausgeführt werden sollen.

Die Unternehmungslust im vergangenen Jahre wandte sich vornehmlich den Eisenbahnen im Westen zu, welche eine enorme Erweiterung um nahezu 13 000 Meilen aufzuweisen haben und einen Aufwand von etwa 250 Millionen Dollars erforderten. Als bemerkenswerth ist dabei zu erwähnen, daß diese Bauten nicht neue Unternehmungen, sondern größtentheils Erweiterungen vorherbestehender gut fundirter Bahnen sind. Im großen Ganzen haben die Eisenbahnen ein günstiges Ergebniß erzielt, und ihr Gewinn ist etwa 10 pCt. größer als im Jahre 1886. Die Kapitalisten der Stadt Boston haben sich in ausgedehntem Maße an diesen westlichen Unternehmungen betheiligt, unter denen namentlich die Atchison Topeka und Santa Fé, die Chicago Burlington und Quincy, und die Chicago Burlington und Northern-Eisenbahnnetze zu erwähnen sind.

Mit der Ausdehnung der Eisenbahnen im Westen ist gleichzeitig auch viel hiesiges Kapital in westlichen Industrie- und Agrikultur-Unternehmungen angelegt worden. Jedoch ist hier zu erwähnen, daß die gesteigerte Konkurrenz auch dort schon den Gewinn gegen frühere Jahre bedeutend geschmälert hat und ein größeres Augenmerk auf den lang vernachlässigten Süden der Vereinigten Staaten geworfen wird, der in der That einer besseren Zukunft entgegenzugehen scheint.

Die Eisenindustrie war während des ersten Theiles des Jahres in ungemein günstiger Lage, und die Preise für Stahlschienen gingen auf 40 Dollars für die Tonne hinauf. Gegen Ende des Jahres entwickelte sich aus der von enormen Eisenbahnbauten und sonstigen Baubedürfnissen übermäßig angeregten Produktion ein Rückschlag, der jedoch ohne ernstere Folgen seinen natürlichen Verlauf nahm.

Wir haben hier als charakteristisch die bedeutende Zunahme der Einfuhr Deutschen und Belgischen Eisens zu erwähnen, welches in den letzten Jahren das Skandinavische Produkt erfolgreich aus dem Felde schlug.

Die Textilindustrie hat ein Jahr großer Prosperität zu verzeichnen.

Die Konkurrenz der südlichen Staaten in dieser Industrie ist in steter Zunahme begriffen. Seit dem Jahre 1880 hat sich die Produktionsfähigkeit derselben verdoppelt, während die Zunahme für das ganze Land in dieser Industrie in gleicher Zeitperiode nur etwa 20 pCt. beträgt. Gleichwohl sind bezüglich der Frage, ob die südlichen Fabriken, namentlich in den beiden Carolinas und dem Staate Georgia, das Bestehen der Industrie in den Nordstaaten in der Zukunft werden ernstlich gefährden können, die Fabrikanten im Norden

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 247.

der Ansicht, daß ihre bessere Organisation, größeres Kapital und weit bessere Arbeitskräfte ihnen stets die Ueberlegenheit werden sichern können.

Die **Wollindustrie** hatte im Allgemeinen befriedigende Resultate aufzuweisen, obgleich die Konkurrenz Europäischer Produktion in manchen Gattungen den Gewinn sehr verringerte und in anderen, z. B. in gestickten Fabrikaten (worsted goods) ein Fortarbeiten fast gänzlich unmöglich machte.

Die **Gerberei** befand sich in keiner günstigen Lage, da der Preis des Leders einen bedeutenden Rückgang erfuhr. Die Industrie ist aber in stetem Zunehmen begriffen, da Boston sich mehr und mehr als Mittelpunkt der Schuh- und Stiefelfabrikation ausbildet. Die letztere ist in Folge der niedrigen Lederpreise und der fast unveränderten Werthe von Schuhzeug sehr erfolgreich gewesen, sowohl was Größe des Umsatzes, als auch was den Gewinn anbetrifft. An Leder werden in den Neu-Englandstaaten etwa 25 pCt. allen Sohlleders und 75 pCt. allen Oberleders fabrizirt, doch kommt fast sämmtliches in anderen Staaten fabrizirtes Leder hier zum Verkauf. Die Ausfuhr von Leder ist in steter Zunahme begriffen, doch umfaßt dieselbe, abgesehen von einigen Spezialitäten, die in gewissen Europäischen Märkten einen sicheren und stetigen Absatz finden, bisher nur die geringeren Gattungen des Artikels. Die Einfuhr von Europa beschränkt sich auf wenige Spezialitäten besonders feiner Arbeit.

Der **Schiffbau** ist in Boston und Umgebung vollständig unthätig gewesen, und für das Jahr 1887 ist kein Bau von Bedeutung zu verzeichnen.

Im Staate Maine sind im vergangenen Jahre 41 Schiffe von 17 924 Reg.-Tonnen gebaut worden, die jedoch ausschließlich für den Amerikanischen Küstenhandel bestimmt sind.

Während des letzten Jahres wurden einige größere Segelschiffe abgetakelt und in Leichter verwandelt, um, von großen Schleppdampfern befördert, für den Kohlenhandel an der Küste zu dienen. Diese Art der Beförderung hat sich als sehr vortheilhaft erwiesen und scheint einer weiteren Entwickelung entgegen zu gehen.

Der **Fischfang und Fischhandel** zeigen im vergangenen Jahre zwar eine Abnahme des Umsatzes, aber in Folge des geringen Vorrathes von Heringen und Makrelen sehr ergiebige Preise. Die Regierung erließ ein Gesetz, welches für fünf Jahre vom 1. März bis 1. Juni während des Laichens der Makrelen den Fischfang mit Netzen untersagt.

Ein neuer Handelszweig befaßt sich damit, große Mengen Stockfisch (Cod fish) in Stücke zerschnitten und von allen Gräten und der Haut befreit in Ein-Pfundpacketen nach dem Binnenlande zu versenden. In gleicher Weise hat man angefangen, kleine Makrelen in hermetisch verschlossenen Dosen zu versenden, was sich als sehr lohnend erwiesen hat.

Die gegenwärtige Periode ist für den Fischfang der Neu-England-Staaten insofern von besonderer Wichtigkeit, als der Entscheidung des Fischereivertrages mit Kanada entgegengesehen wird.

Die **Schifffahrt** dieses Hafens hat einen mäßigen Zuwachs erfahren in Folge der erweiterten Dampferverbindungen. Für Segelschiffe ist eine Abnahme des Verkehrs zu konstatiren.

Ackerbau. Mit Ausnahme der Kartoffel- und Bohnenernten waren die Ergebnisse der Landwirthschaft im Ganzen recht befriedigend. In Folge der kleinen Apfelernten in Europa ist besonders die Zunahme der Ausfuhr dieses Artikels von Bedeutung gewesen.

Dagegen wurden Kartoffeln und Bohnen stark eingeführt. Erstere namentlich von Großbritannien und den Niederlanden, die letzteren von Deutschland und Oesterreich.

Der Gesammtwerth des auswärtigen Handels der Stadt Boston war ungefähr derselbe wie der des Jahres 1886, nämlich:

	Einfuhr. Dollars.	Ausfuhr. Dollars.
1887	62 504 569	56 700 015
1886	60 842 862	58 627 028

Die Hauptartikel der Einfuhr im Jahre 1887 waren:

	Werth: Dollars.
Kaffee	181 580
Chemikalien	4 887 977
Baumwolle und baumwollene Waaren	1 661 014
Häute, Felle, Leder- und Lederwaaren	5 368 210
Eisen und Stahl	6 219 955
Zucker und Melasse	10 455 826
Zink, Zinn, Blech und Blechwaaren	380 579
Wein und Spirituosen	698 562
Wolle und wollene Waaren	10 871 726
Alle sonstigen Artikel	21 829 630
Zusammen	62 504 569

Aus Deutschland wurden folgende Artikel in Boston eingeführt:

	Werth: Dollars.
Bücher	47 309
Chemikalien	256 127
Baumwollene gestrickte Waaren	550 688
Baumwollenzeug	81 199
Irdene Waaren	60 815
Luxusartikel	176 456
Flachs	64 077
Glaswaaren	220 151
Häute und Felle	109 609
Eisen	125 196
Leder und Lederwaaren	67 734
Musikalische Instrumente	54 608
Papier	144 201
Lumpen	213 788
Seide und seidene Waaren	154 809
Stahlblöcke (Ingots)	828 011
Zucker	393 399
Wein	10 869
Wollene Waaren	142 578
Alle sonstigen Artikel	294 998
Zusammen	3 944 912

Die Hauptartikel der Ausfuhr waren:

	Werth: Dollars.
Mais	1 176 146
Weizen	2 411 435
Weizenmehl	10 421 827
Rohe Baumwolle	9 680 600
Baumwollene Waaren	1 465 017
Lebendes Rindvieh	3 423 766
Schweinefleisch und Schinken	8 200 457
Schweineschmalz	3 088 899
Gepökeltes Schweinefleisch	339 319
Tabak in Blättern	1 024 458
Alle sonstigen Artikel	15 468 603
Zusammen	56 700 015

Nach Deutschland wurden von Boston aus verschifft:

	Werth: Dollars.
Farbstoffe	2 250
Erdöl	17 270
Zusammen	19 520

Der Schiffsverkehr umfaßte im Eingang:

	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Deutsche	16	13 578
Britische	1801	975 558
Norwegische	51	29 914
Belgische	17	40 801
Französische	14	1 601
Schwedische	7	2 803
Dänische	5	1 399
Italienische	4	2 421
Spanische	4	4 923
Oesterreichische	2	1 030
Niederländische	2	412
Haytianische	2	440
Portugiesische	1	180
Amerikanische	492	229 429
Zusammen	2428	1 304 489

Åbo.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das Jahr 1887 war in geschäftlicher Beziehung für Åbo etwas lebhafter als im Vorjahre. Die Einfuhr bezifferte sich auf etwa 16 700 000 Finn. Mark gegen 15 400 000 Finn. Mark in 1886, und die Ausfuhr auf etwa 8 200 000 Finn. Mark gegen 6 500 000 Finn. Mark im Vorjahre. Das Geschäft würde noch besser gewesen sein, wenn nicht so viele störende Elemente eingetreten wären, namentlich die neue Branntwein-Verordnung vom 1. Januar 1887, die die Einfuhr von Spirituosen stark beeinflußte, und die Erhöhung der Russischen Eingangszölle, wodurch es vielen inländischen industriellen Anstalten unmöglich gemacht wurde, ihre Erzeugnisse nach Rußland abzusetzen. So hat z. B. ein großes industrielles Etablissement, das Eisenwerk in Dalsbruk, 7 Meilen von hier, den Betrieb ganz einstellen müssen, und die hiesige Korkenfabrik, die bisher bedeutenden Absatz nach Rußland hatte, hat 100 Arbeiter entlassen müssen, weil es sich, bei dem hohen Zoll auf Korken, nicht lohnt nach Rußland zu exportiren. Hierzu kommt noch der niedrige Rubelkurs, welcher den Bezug von Wollen-, Baumwollen- &c. Waaren vom Auslande insofern beeinträchtigt, als derselbe gestattet, Russische Fabrikate billiger hierher zu liefern. Die Handelsflotte Finlands, namentlich die Segelschiffe, macht bei den niedrigen Frachten sehr schlechte Geschäfte; man kann durchschnittlich annehmen, daß die für Segelschiffe bezahlten Kaufpreise ungefähr 10 pCt. des Kostenpreises ausmachen, und trotz dieses schlechten Preises suchen die Rhedereien ihre Schiffe zu verkaufen. Auch die Dampfschiffe haben unter der großen Konkurrenz zu leiden.

Der zu Ende vorigen Jahres eingetretene ungewöhnlich starke anhaltende Winter hat alle Schifffahrt hier gehemmt und vor Mitte Mai wird wohl nicht an Eröffnung der Schifffahrt zu denken sein.

Verkehrsübersichten.

Einfuhr im Jahre 1887.

		Menge.	Werth: Finn. Mark.
Zucker, raffinirter	kg	194 716	196 663
„ roh	„	1 813 080	1 369 810
Syrup	„	73 695	51 687
Kaffee	„	600 799	1 297 070
Cichorien, gebrannt	„	68 193	27 277
Cichorienwurzeln	„	118 720	29 667
Salz	hl	69 102	207 806
Tabak, ausländischer	kg	501 705	1 179 007
„ Russischer	„	80 081	94 487
„ bearbeiteter	„	524	18 340
Baumwolle	„	2 246 649	3 010 510
Wolle	„	175 311	411 981
Korkrinde	„	625 983	469 450
„ geschnitten	„	5 869	17 314
Häute, rohe	„	109 860	270 119
„ bereitete	„	3 765	28 488
Hopfen	„	9 746	34 400
Harz	„	41 677	21 047
Apothekermaterialien u. Arzneien	—	—	40 683
Fische, getrocknete	kg	124 758	56 139
„ gesalzene	„	93 385	37 354
Früchte, frische und getrocknete	„	197 693	124 488
Gewürze, verschiedene Sorten	„	23 468	27 692
Seife	„	81 408	38 259
Soda	„	302 585	42 362
Lichte	„	42 010	47 471
Thee	„	1 005	11 800
Delikatessen	„	14 847	34 891
Konfekt und Backwerk	„	36 705	43 317
Wein, Schaum-	Flaschen	1 784	16 948
„ anderer	„	4 140	14 490
„ in Fässern	kg	148 605	315 048
Spirituosen	Flaschen	9 012	27 036
„ in Fässern	kg	62 131	204 411
Getreide, ungemahlen	hl	15 316	162 092
Mehl, Weizen-	Säcke	21 990	598 780
„ Roggen-	„	10 708	80 810
Grütze, verschiedene Sorten	kg	159 036	53 600
Dünger und Kraftfutter	„	422 998	67 679
Samen, verschiedene Sorten	„	61 606	86 864
Gewebe, seidene und halbseidene	„	1 632	62 849
„ wollene	„	102 505	1 691 838
„ baumwollene	„	50 470	267 491
„ Leinen-, Hanf- und Jute-	„	58 568	127 636
Kleider, fertige	„	16 244	173 940
Galanterie- und Kurzwaaren	„	34 368	202 054
Pelzwerk und Arbeiten davon	„	1 819	64 665
Baumwollengarn	„	151 667	891 912
Wollengarn	„	25 076	171 018

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 493.

		Menge.	Werth: Finn. Mark.
Eisen und Stahl, sowie Arbeiten daraus	kg	3 740 091	1 275 886
Metalle und Arbeiten davon	"	80 954	825 118
Eisenerz, Schmelz und Schrot	"	5 841 449	850 487
Steinkohlen 8500 $\frac{4}{5}$ Tons	"	8 500 824	159 816
Farben, verschiedene Sorten	"	535 237	411 665
Oele, verschiedene Sorten	"	329 799	207 562
Petroleum	"	550 460	90 826
Bücher	—	—	89 815
Gummiwaaren	kg	14 240	90 424
Papier, verschiedene Sorten und Arbeiten	"	51 210	88 708
Lederarbeiten	"	11 694	61 978
Glasarbeiten	—	—	62 737
Fayence	kg	22 850	24 221
Hanf, Tauwerk und Garn	"	131 488	112 462
Sonstige Waaren	—	—	876 348
Zusammen....		—	18 714 957

Ausfuhr im Jahre 1887.

			Menge.	Werth: Finn. Mark.
Gesägtes Holz (Dielen, Battens und Bretter):				
Nach Spanien	St. Petersb.	Stand.	8 755 [illegible]	—
" Frankreich	"	"	5 566 [illegible]	—
" England	"	"	5 188 [illegible]	—
" Deutschland	"	"	1 074 [illegible]	—
" d. Niederlanden	"	"	579 [illegible]	—
" Dänemark	"	"	572 [illegible]	—
" Belgien	"	"	445 [illegible]	—
	= 22 171 [illegible]	Stand.	—	2 771 482
Weiter bearbeitete Holzwaaren		Kubikfuß	4 117	29 541
Balken		"	4 410	2 646
Sparren		"	56 415	22 566
Espenholz		"	6 324	1 581
Latten		Stück	9 570	2 062
Dielen, Latten und Bretterenden		Kubikfaden	430 $\frac{1}{2}$	17 215
Brennholz		"	378	4 849
Gewebe		kg	25 968	109 845
Garn		"	2 586	7 859
Tabak, verarbeitet		"	847	13 976
Hafer		hl	226 789	1 179 808
Roggen		"	14 850	130 585
Leinsaat		kg	82 190	6 052
Kümmel		"	127 896	68 794
Heusamen		"	69 649	98 205
Butter		"	287 278	580 579
Käse		"	136	225
Fleisch		"	24 900	11 703
Zungen		"	286	169
Speck		"	140	116
Tauwerk		"	9 914	10 509
Stangeneisen, nach Rußland		"	3 890 682	897 849
Maschinen		"	45 258	119 959
12 Stück Dampf- und Colibriboote		—	—	865 684
Pappe und Papier		kg	1 707 442	1 687 921
Theer		Tonnen	54	972
Fische, gesalzene		"	88 387	26 261
Korken, geschnitten		kg	9 748	14 080
" Rinde		"	8 202	5 894
" Abfall		"	202 446	7 086
Sprit		Kannen	1 165	2 039
Werg		kg	240	166
Büchsen		"	1 057	7 400
Pferde		Stück	1	260
Rindvieh		"	77	12 050
Felle		kg	8 025	1 886
Sumach		"	17 340	867
Andere Artikel		—	—	49 922
Zusammen....		—	—	8 170 028

Schiffsverkehr mit dem Auslande im Jahre 1887.

Eingegangen sind:

	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Finnische Segelschiffe	162	37 639
" Dampfschiffe	394	97 985
Russische Segelschiffe	10	644
" Dampfschiffe	18	2 976
Schwedische und Norwegische Segelschiffe	29	6 496
Desgl. Dampfschiffe	11	8 911
Dänische Segelschiffe	54	7 680
" Dampfschiffe	12	3 647
Deutsche Segelschiffe	6	1 070
" Dampfschiffe	11	3 770
Britische Segelschiffe	3	1 295
" Dampfschiffe	15	12 083
Oesterreichische Segelschiffe	2	1 591
Niederländische "	2	823
Spanische Dampfschiffe	1	1 103
Zusammen....	669	182 713

Darunter in Ballast 151 Schiffe.

Angekommen sind von:

	Schiffe.		Schiffe.
Rußland	153	den Niederlanden	4
Schweden u. Norwegen	142	Belgien	2
Finland	90	Italien	4
Großbritannien	84	Portugal	8
Deutschland	82	Westindien	3
Dänemark	54	Ostindien	1
Frankreich	32	Zusammen....	669
Spanien	10		

Abgegangen nach:

	Schiffe.		Schiffe.
Rußland	159	Frankreich	33
Schweden u. Norwegen	113	Spanien	39
Finland	283	den Niederlanden	3
Großbritannien	63	Belgien	2
Deutschland	34	Zusammen....	782
Dänemark	53		

Die überschießende Anzahl ausklarirter Schiffe sind Küstenfahrer, die mit Landesprodukten angekommen, aber mit Kaufmannsgütern abgegangen sind.

Den Verkehr Deutscher Schiffe anlangend, so sind abweichend von der auf einer Zusammenstellung der Handelsvereinigung in Åbo beruhenden vorstehenden Angabe nach anderweiter Quelle eingegangen 5 Deutsche Dampfer von zusammen 1777,76 Reg.-Tonnen, sämmtlich mit Ladung aus Deutschen Häfen, und 7 Deutsche Segelschiffe von zusammen 1176,29 Reg.-Tonnen, darunter 1 in Ballast und die übrigen mit Ladung, unter letzteren 1 mit Zucker von Stettin und 1 mit Petroleum und Thon von Bremen. Beim Ausgange führten 4 der vorgenannten Deutschen Schiffe Ballast.

Nichtdeutsche Schiffe kamen aus Deutschen Häfen 58 und zwar 39 Dampfer von zusammen 11 872,48 Reg.-Tonnen und 19 Segelschiffe von zusammen 3522,03 Reg.-Tonnen, darunter 17 in Ballast.

Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 30 und zwar 19 Dampfer von zusammen 5709,56 Reg.-Tonnen und 11 Segelschiffe von zusammen 1835,11 Reg.-Tonnen, sämmtlich mit Ladung.

Levuka (Fibschi-Inseln).

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 7 Deutsche Segelschiffe besucht. 3 derselben brachten Stückgüter von London und liefen in Ballast wieder aus; die übrigen liefen hier an, um ihre Ladung zu vervollständigen.

Scilly-Inseln.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im Jahre 1887 haben 4 Deutsche Schiffe die Scilly-Inseln berührt und mit ihrer Ladung die Reise von da fortgesetzt.

Wiborg.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Die gedrückte Geschäftslage im Jahre 1886 hat auch 1887 angehalten; obgleich unser Land ein ganz gutes Erntejahr gehabt hat, so ist in Folge der allgemeinen Entwerthung der Landprodukte und besonders von Getreide, für welches nicht die Produktionskosten zu erzielen waren, die wirthschaftliche Lage der Landbevölkerung nicht dementsprechend.

Die niedrigen Russischen Getreidepreise im Verein mit dem niedrigen Stand der Russischen Valuta veranlaßten eine starke Zufuhr aus Rußland, wodurch die inländischen Getreidepreise stark gedrückt wurden.

Unter dem fortdauernden Druck, welcher auf den ausländischen Holzmärkten herrschte, litt der Hauptartikel unserer Einfuhr, nämlich Planken, Bretter u. s. w., indessen auch andere Artikel unserer Industrie, wie bearbeitete Häute, Glas, Krystall, Papier, Holzpapiermasse, Eisen, Stahlfabrikate, Fayence, baumwollene Fabrikate u. s. w., die früher leicht Absatz in Rußland fanden, haben nach Erhöhung der Russischen Zollsätze eine sehr schwere Einbuße erlitten. Viele Fabriken haben in Folge dessen ihre Thätigkeit einschränken, andere sogar ganz einstellen müssen, unter letzteren auch das großartige Eisenwalzwerk in Dahlsbruk.

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 489

Der Handelsverkehr unseres Platzes wurde durch 887 Schiffe von zusammen 144 987 Reg.-Tonnen vermittelt; davon waren:

221 Dampfer von 57 146 Reg.-Tonnen,
666 Segelschiffe „ 87 841 „

Der Nationalität nach vertheilen sich die Schiffe wie folgt:

	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Darunter Dampfer.	Reg.-Tonnen.
Finländische	641	60 299	145	16 742
Norwegische	72	22 855	—	—
Britische	42	30 576	39	29 795
Deutsche	41	10 806	24	7 812
Dänische	33	5 424	2	358
Schwedische	29	6 192	5	1 542
Russische	13	1 941	5	469
Niederländische	10	3 500	1	436
Italienische	3	1 349	—	—
Französische	1	311	—	—
Spanische	1	1 129	—	—
Oesterreichische	1	606	—	—
Zusammen	887	144 987	221	57 146

Von diesen Schiffen

kamen an:		liefen aus:	
aus Finland	458	nach Finland	158
„ Rußland	192	„ Rußland	445
„ Deutschland	65	„ Deutschland	63
„ Großbritannien	58	„ Großbritannien	71
„ Dänemark	48	„ Dänemark	59
„ Frankreich	9	„ Frankreich	56
„ Belgien	10	„ Belgien	7
„ Schweden	36	„ Schweden	8
„ Niederlande	8	„ Niederlande	15
„ Italien	6	„ Spanien	7
„ Spanien	4	„ Norwegen	8
„ Norwegen	15		
„ Amerika	8		

Den Verkehr Deutscher Schiffe anlangend, so waren unter den angekommenen 41 Deutschen Schiffen 17 in Ballast bezw. leer. Diese Schiffe nahmen bis auf 1, welches leer auslief, sämmtlich Holzwaaren in Ladung.

Von Schiffen fremder Nationalität kamen aus Deutschen Häfen 30 von zusammen 8627 Reg.-Tonnen, darunter 18 in Ballast bezw. leer. Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 33 von zusammen 6088 Reg.-Tonnen, sämmtlich mit Ladung.

Der Holzexport unseres Platzes an Planken, Brettern, Stabholz und Balken bezifferte sich auf

6 994 888 Kubikfuß
gegen in 1886 ...... 6 537 829 „

Davon wurden verschifft:

nach Großbritannien	2 182 898	Kubikfuß,
„ Frankreich	1 928 009	„
„ Dänemark	945 434	„
„ Niederlande	759 300	„
„ Deutschland	739 062	„
„ Spanien	309 589	„
„ Belgien	160 297	„
„ Port Natal	19 800	„
Zusammen	6 994 888	Kubikfuß.

An sonstigen Waaren wurden nach Rußland ausgeführt:

Gesalzene Fische	202 kg
Fleisch	256 „
Glas	57 960 „
Eisen und Stahl	2 048 703 „
Butter	432 718 „

wovon indessen der Haupttheil nach Deutschland ging.

Brennholz nach Petersburg 14 536 metr. Faden gleich 58 144 cbm.

Die Einfuhr unseres Platzes bestand in:

Salz	134 914 hl	Eisen und Stahl	637 825 kg
Kaffee	858 639 kg	Eisenarbeiten	259 062 „
Zucker	546 226 „	Maschinentheilen	89 881 „
Reis	391 828 „	Garnen	12 891 „
Olivenöl	90 854 „	Manufakturwaaren	24 009 „
Petroleum	103 828 „	Wein	106 209 „
Tabak	6 061 „	Spirituosen	36 028 „
Cigarren	1 190 „	Mehl aus Rußland	668 148 „
Heringen	1 856 829 „	Getreide	190 014 „
Häuten	58 718 „		

Davon kamen aus Deutschen Häfen:

	kg		kg
Spirituosen	28 422	Kaffee	488 504
Wein	97 450	Raffinaden	546 226
Heringe	2 297	Reis	240 362
Garne	9 896	Tabak	5 100
Häute	33 844	Cigarren	1 190

Die Ausfuhr unseres Nachbarhafens Kotka umfaßte 9 339 182 Kubikfuß Bretter, Planken, Balken u. s. w., welche nach folgenden Ländern verschifft wurden:

	Kubikfuß.		Kubikfuß.
Deutschland	1 216 990	Belgien	366 020
Großbritannien	8 710 539	Dänemark	360 047
Frankreich	2 610 944	Spanien	34 815
Niederlande	1 030 177	Schweden	2 600

Der Export wurde vermittelt durch 326 Schiffe, darunter 100 Dampfer, und zwar:

	Schiffe.		Schiffe.
Finländische	68	Schwedische	30
Norwegische	62	Niederländische	12
Dänische	59	Russische	5
Britische	57	Französische	2
Deutsche	30	Oesterreichische	1

Von den Deutschen Schiffen waren:

14 Dampfer von 6043 Reg.-Tonnen und
16 Segelschiffe „ 2485 „

Davon kamen in Ballast bezw. leer an 23. Sämmtliche Deutschen Schiffe nahmen gesägte Holzwaaren in Ladung.

Aus Deutschen Häfen kamen an:

45 Schiffe fremder Nationalität, und zwar
24 Dampfer von 8 802 Reg.-Tonnen,
21 Segelschiffe „ 4 122 „
zusammen 12 924 Reg.-Tonnen,

darunter 28 in Ballast, und nach Deutschen Häfen gingen ab:

49 Schiffe fremder Nationalität, und zwar
21 Dampfer von 5 385 Reg.-Tonnen,
28 Segelschiffe „ 5 610 „
zusammen 10 995 Reg.-Tonnen,

sämmtlich mit gesägten Holzwaaren.

In Fredrikshamn kamen von Deutschen Schiffen an:

2 Segelschiffe von 164 Reg.-Tonnen.

Dieselben brachten Zucker von Stettin und gingen in Ballast wieder aus. Aus Deutschen Häfen kam ferner 1 nichtdeutsches Schiff von 99 Reg.-Tonnen mit Stückgütern.

Die Schifffahrt eröffnete in Kotka am 18. April und schloß am 14. Dezember, in Wiborg bezw. am 2. Mai und 16. November.

Die Industrie unseres Platzes lieferte:

	Werth: Finnische Mark.
Eisen und Maschinen	261 000
Kacheln	159 000
Seife	150 000
Knochenmehl	44 000
Leder	40 000
Zündhölzer	62 000
Tapeten	148 000
Packetirte Cichorie	63 000
Bier und Malzgetränke	282 000
Sprit und Branntwein	260 000
Cigarren und Tabaksfabrikate	365 000
Kalk	17 000
Asphaltpappe	75 000
Zusammen	1 926 000

Niederlande.

Der Handel der Niederlande.

II. Abtheilung.[1])

Verkehr in Industrie-Erzeugnissen.

Während bei den in Abtheilung I. behandelten Kolonial- und Stapelartikeln sowie landwirthschaftlichen Erzeugnissen die Niederlande der große Lieferant und Deutschland der Empfänger ist, stellt sich im Verkehr mit Industrie-Erzeugnissen das Verhältniß einigermaßen anders. Falsch ist allerdings, wenn man aus der Niederländischen Statistik herauslesen zu können glaubt, daß der zwischen beiden Ländern bestehende Verkehr mit Industrie-Erzeugnissen und insbesondere die Deutsche Ausfuhr nach den Niederlanden eine ganz außergewöhnliche Ausdehnung besitze. Für eine genaue Schätzung und Bezifferung in dieser Beziehung bietet die Niederländische Statistik[2]) gar keine Unterlage, da sie nur angiebt, was über die verschiedenen Landesgrenzen, also über die Grenze nach Preußen, über diejenige nach Belgien und über die Seegrenze ein- und ausgegangen ist, ohne daß sich daraus der geringste Maßstab dafür ergiebt, ob und was davon aus den betreffenden Ländern kommt, beziehungsweise für dieselben bestimmt ist, und inwieweit die Hinterländer derselben an der betreffenden Ein- und Ausfuhr betheiligt sind.

Nach der Lage der Verhältnisse wäre es ein zweckloses Unternehmen, für die Niederlande feststellen zu wollen, ob und in welchem Maße jeweilig das eine oder andere bestimmte Land für die Lieferung dieses oder jenes Artikels mehr oder weniger in Betracht kommt.

[1]) Wegen der I. Abtheilung s. Hand. Arch. 1887 II. S. 475.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Februarheft I. S. 186.

Die zugänglichen öffentlichen Zahlen geben, wie ausgeführt, keine Antwort. Und die auf der Auskunft einzelner, den Artikel führender Kaufleute oder von Speditionshäusern aufgebauten Schätzungen vertragen keine Verallgemeinerung. Ein bestimmtes Handelscentrum, beziehungsweise einige wenige Handelscentren, in dem Sinne, daß von da aus allgemein die Versorgung des ganzen Landes erfolge, besitzen die Niederlande nicht. Mehr als ein Dutzend Städte theilen sich in diese Versorgung, und bis zu den kleineren Plätzen herab erfolgt der Bezug direkt aus den Erzeugungsländern. Das Deutsche Geschäft ist, vorbehaltlich zweier Punkte, auf welche nachstehend sogleich zurückgekommen werden wird, auf dem richtigen Wege, indem es durch Bereisung Niederländische Kundschaft zu gewinnen und sich zu erhalten sucht. Nur müßte man diese normale Entwickelung, wonach die Niederlande, wenn sie in Deutschland einen so bedeutenden Abnehmer finden, auch für Deutsche Waaren sich aufnahmefähig erweisen, nicht stören. Eine Störung ist es aber, wenn die von Belgischer, Französischer und Englischer Seite mit naheliegender Absicht von Zeit zu Zeit ergehenden Alarmrufe gegen erdrückende Deutsche Konkurrenz, im Gefühle der Genugthuung auch von Deutscher Seite fortgepflanzt werden. Der Niederländische Markt bietet der Deutschen Fabrikation nicht mehr, als der Deutsche Markt in anderen Branchen dem Niederländischen Kaufmann bietet. Dieses Verhältniß weiter zu bessern, wird ruhigem und stetigem Fortschreiten auf dem bisherigen Wege gelingen.

Die beiden Punkte, deren Besprechung oben vorbehalten worden war, sind folgende: Erstens: Für gewisse Artikel erleidet die Regel, daß die Niederlande nicht von einem inländischen Centralpunkt aus, sondern in der Hauptsache auch in der Provinz direkt vom Auslande aus versorgt werden, eine Ausnahme. Diese Artikel sind Manufakturwaaren, Konfektions- und Galanteriewaaren. In denselben sind Amsterdam, und in engeren Grenzen Rotterdam auch für das Inlandgeschäft wichtige Plätze. Amsterdam besitzt in diesen Branchen über hundert Grossisten, welche die vom Ausland bezogenen Waaren durch ihre Reisenden im Inlande absetzen. Die Preise für den Absatz auf diesem Wege sind zwar gedrückt, aber es handelt sich gegebenen Falls um große Posten und nach Lage der Verhältnisse um ein Geschäft ohne jedes Risiko. Zweitens: Der Bereisung der Niederlande seitens der fremden Fabrikanten durch deren eigene Reisende ist es natürlich vorzuziehen, wenn sich Gelegenheit bietet, daß diese Reisen durch in den Niederlanden ansässige, land- und ortskundige zuverlässige Personen ausgeführt werden. Namentlich für kleinere Artikel geeignete Agenten zu finden, welche diese Bereisung mit Erfolg übernehmen, hat Schwierigkeiten. Es wäre daher für diese Zwecke auf das in Amsterdam bestehende Exportmusterlager zu verweisen, über welches in anderem Zusammenhange weiter unten Näheres folgen wird. Dieses Musterlager übernimmt, auf Wunsch, für die Niederlande geeignete Deutsche Artikel zur Ausstellung und übernimmt auch den Vertrieb im Lande durch eigene Reisende. Es ergiebt sich dabei der doppelte Vorzug, daß der Vertrieb in den Händen ganz speziell marktkundigen Personen liegt und daß derselbe durch eine leicht zugängliche Musterkollektion unterstützt wird, wie dies sonst bei mitgeführten Proben naturgemäß nicht der Fall sein kann.

Die Absicht der Niederländischen Statistik ist es, diejenigen Einfuhrmengen zur Anschauung zu bringen, welche für den Verbrauch in den Niederlanden bestimmt sind. Thatsächlich aber schließen diese Ziffern, namentlich bei Waaren, welche gar keinen oder nur unbedeutenden Zöllen unterliegen, auch solche Waaren ein, welche den Weg über die Niederlande nur als Durchfuhrweg benutzen.

Von allen durch die Niederlande transitirenden Deutschen Waaren interessirt in gegenwärtigem Zusammenhang nur der Theil, welcher für Rechnung Niederländischer Firmen über See weiter geführt wird. Denn es interessirt die Frage, was die Niederländischen Häfen als Exportvermittler nach überseeischen Plätzen für die Deutsche Exportindustrie bedeuten. Der Natur der Sache nach kann es sich dabei nur um eine Schätzung handeln. Denn in erkennbaren und zugänglichen Ziffern kommt dieser Zweig der über die Niederlande gehenden Handelsbewegung nicht zur Erscheinung. Es bestehen in den Niederlanden etwa 50 Firmen, welche sich mit der Ausfuhr nach überseeischen Ländern befassen, und zwar in erster Linie natürlich nach Niederländisch-Ostindien, in bescheidenen Grenzen auch nach Surinam, nach dem Kongo, nach Südwest-Afrika und neuerdings auch nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal). Dieselben haben ihren Sitz meistens in Amsterdam, einzelne in Rotterdam, im Haag und in Haarlem. Die Ausfuhr nach den Niederländischen Kolonien in Ostindien, also der ganz überwiegende Zweig des überseeischen Ausfuhrhandels der Niederlande wird gegenwärtig auf rund 100 Millionen Gulden geschätzt, in welche sich Englische Waaren mit 50 pCt., Niederländische mit 20 pCt. und Waaren Deutscher, Schweizerischer und Französischer Erzeugung mit zusammen 30 pCt. theilen würden. Auf Deutschland allein würde davon etwa ein Werth von 20 Millionen Gulden entfallen. Die betreffenden Exportwerthe sind früher höher gewesen und zeigen neuerdings die Neigung, wiederum in die Höhe zu gehen, nachdem die schlechten Verhältnisse in Indien den zeitweiligen Rückgang veranlaßt hatten. Die Englischen Stapelartikel, wie Schirtings, Kalikots, Madapolams und gedruckte Kattune, bilden den Haupttheil der Einfuhr in Indien. Zum Theil liefern auch die Niederlande die ersten drei Artikel. Von Deutscher Seite ist an allen diesen Artikeln im Wesentlichen nur das Elsaß mit gedruckten Phantasiestoffen von Baumwolle betheiligt. Haupterforderniß ist, daß die Deutsche Fabrikation, soweit sie für Indische Exportzwecke in Frage kommt, dem Exporteur thunlichst anschaulich vor Augen geführt wird und daß sie einen wirksamen Weg einschlägt, um über die besonderen Anforderungen des Indischen Marktes sich zuverlässig zu unterrichten und auf dem Laufenden zu erhalten. Nach demjenigen, was hier als positive Auffassung ausgesprochen wird, würden gegenwärtig die Deutschen See- und Handelsplätze als Vermittler einer direkten Deutschen Ausfuhr nach Niederländisch-Ostindien noch nicht wesentlich in Betracht kommen, indem es sich dabei um vereinzelte Einläufer von einigen Java-Firmen in Hamburg, Berlin und Frankfurt a. M. handelt. Vielmehr würde, nach dieser in eingeweihten Kreisen herrschenden Auffassung, gegenwärtig in der Hauptsache Alles, was an Deutschen Fabrikaten nach Indien geht, auf Rechnung der Niederländischen Exportfirmen zu setzen sein. Oesterreich-Ungarn seinerseits besitzt in der Oesterreichisch-Javanischen Handelsgesellschaft ein Organ auch für die direkte Ausfuhr nach Niederländisch-Indien. Indessen sollen, nach Aeußerungen aus hiesigen Kreisen, die bis jetzt gemachten Erfahrungen für diese Art der Organisation direkter Exportbeziehungen zu Java vorläufig nicht sprechen. Bei dieser Lage der Verhältnisse würde es also jetzt im Besonderen darauf ankommen, daß zwischen der Deutschen Fabrikation und den Niederländischen Exporteuren in der vorstehend bezeichneten Weise eine enge Wechselwirkung gegenseitiger ergiebiger Information hergestellt wird. In Deutschland sind in neuerer Zeit da und dort Unternehmungen entstanden, auch in den von den Niederlanden aus leicht zu erreichenden Landestheilen, welche durch Ausstellungen einen bequemen Ueberblick über die Deutsche Fabrikation und dadurch die Anregung zur Anknüpfung von Exportbeziehungen geben. In der Gewohnheit der Niederländischen Exporteure liegt es jedoch weniger,

durch den Besuch solcher Ausstellungen oder von Fabriken und Messen der Produktion entgegen zu kommen. Man ist vielmehr daran gewöhnt, hier im Lande seitens der Produzenten aufgesucht zu werden, hier Muster und Modelle vorgelegt zu erhalten. Es bestehen althergebrachte Verbindungen hiesiger Exporteure mit Sachsen, Elberfeld, Nürnberg und anderen Industrieplätzen, und diese Verbindungen werden in gewohnter Weise durch direkten Verkehr aufrecht erhalten. Jeder andere wird, wenn er in das Geschäft hineinkommen will, erst viele vergebliche und kostspielige Ankäufe dazu nehmen müssen, wenn er nicht am Platze einen sachverständigen Vertrauensmann hat, welcher ihm Informationen und Winke geben und ihn mit Aussicht bietenden Anträgen bei den Exporteuren einführen kann. Unter diesem Gesichtspunkte darf es als ein gesunder Gedanke bezeichnet werden, welcher auch inzwischen bereits praktisch sich zu bewähren Gelegenheit gehabt hat, daß der „Exportverein für das Königreich Sachsen" zu einer permanenten Ausstellung von Mustern Deutscher Fabrikate in Amsterdam die Anregung gegeben hat. Diese Ausstellung funktionirt seit Frühjahr 1887, ist gegenwärtig von etwa 150 Deutschen Fabrikanten beschickt und umfaßt vorläufig namentlich:

Maschinen, Metallwaaren.

Trockenmaschinen, Ackerbaumaschinen, Brauereimaschinen, Farbmühlen, Kafferöster, Nähmaschinen, Dezimal-, Hand- und Medizinalwaagen, Lampen, Gewehre, Pistolen, Küchengeräthschaften, Eisschränke, Feilen, Hufnägel, Eisen-, Kupfer- und Messing-Drahtgewebe, Metallknöpfe, Tischglocken.

Spielwaaren.

Puppen, Blech- und Holzspielwaaren, Geduld- und Lehrspiele, Kinderservice.

Porzellan und Steingut.

Service, Schüssel, Teller, Tassen, Krüge, Figuren, Vasen.

Galanterie- und Nadlerwaaren.

Granatwaaren, Schmucksachen, Majolika, Serpentinstein-Artikel, feine und geringe Lederwaaren, Photographie-Rahmen, Goldleisten, fein und gering, gepreßtes Holz für Ornamente und Möbelfüllungen, Stand- und Wanduhren, Oelgemälde, Lichtdruckbilder, Oeldruckbilder, Necessaires, Nippsachen, bric-à-brac, Bijouterien, Elfenbein- und Perlmutterwaaren, Cuivre-poli-Artikel, Korbwaaren, Phantasie-Artikel, Uhrketten, Parfümerien, Seifen, Kämme, Stahlbürsten, Spiegel.

Möbel.

Antike, Renaissance- und Rokoko-Möbel, Luxus-, Haus- und Küchenmöbel, Portieren, Tischdecken, Säulen, Konsolen, Etagèren.

Musikinstrumente.

Pianos, Flügel, Symphoniums, Accordeons, Aristons, Harmonikas, mechanischer Pianospieler, Trompeten, Spieldosen, Mundharmonikas.

Wein, Bier, Eßwaaren.

Deutscher Schaumwein, Dresdener Faß- und Flaschenbier, Rheinwein, Münchener und andere Exportbiere, Gesundheitsbier, Zwieback, Biskuits, Südamerikanisches Ochsenfleisch in Blechbüchsen, gehackt oder in Stücken (über Berlin), Makkaroni, Nudeln.

Modeartikel.

Blumen, Federn, Spitzen, Hüte, Garnituren, Fächer, Sonnen- und Regenschirme, Handschuhe, Stöcke.

Konfektionsartikel.

Trikotagen, Korsetts, Kravatten, Strümpfe, Wollenwaaren, gestrickt und gewirkt, Normalwäsche, Filz- und Strohhüte, Herrenwäsche, Jagdwesten, Mützen, Kapuzen, Kragen, Manschetten, Knöpfe aus Bein, Horn, Metall und Zeug.

Fertige Herrenkleider, Schuhe und Stiefel für Damen und Herren, Plaids, Shawls, Tücher, Schürzen.

Manufaktur-Stückwaaren.

Flanell, Lama, Thibet, Jacquard, Cachemir, Merino, Tuch- und Buckskin, Leinen, Halbleinen- und Baumwollen-Waaren, Seiden-, Leinen- und Baumwollen-Sammete und Plüsch, Möbelplüsch, Garn und Band, Drillich, bedruckter Kattun, Schirtings, Segeltuch.

Verschiedenes.

Zündhölzer, Wichse, Patentbuchstaben, Farbwaaren, Papier, Glaswaaren, Kunstgegenstände, Wagen-, Pferde- und Schiffsdecken, Tinte, Leim.

In Verbindung mit diesem Exportmusterlager wird die Einführung Deutscher Fabrikate bei den Niederländischen Exporteuren vermittelt, indem sich an dieser Stelle einerseits die genaue Kenntniß der Leistungsfähigkeit Deutscher Gewerbthätigkeit auf den verschiedenen Gebieten und andererseits die aus unmittelbarer Berührung geschöpfte Kenntniß der besonderen Bedürfnisse des Indischen Marktes in sachgemäßer Weise vereinigen. Es wird mit vollem Vertrauen die Deutsche Exportindustrie auf diese Vermittelung aufmerksam gemacht werden dürfen. An das nämliche Unternehmen schließt sich auch der oben angeregte Gedanke an, wonach Deutschen Firmen die Möglichkeit geboten sein würde, durch diese Vermittelung auch den Absatz ihrer Waaren in den Niederlanden selbst zu betreiben, indem durch landeskundige Personen das Land bereist wird, anstatt durch die mit den örtlichen Verhältnissen der Niederlande naturgemäß weniger vertrauten eigenen Reisenden des Fabrikanten.

Das mehrgedachte Unternehmen ist nicht zu verwechseln mit dem vor einigen Jahren hier von Niederländischer Seite errichteten ausschließlich den Niederländischen Interessen dienenden Handelsmuseum.

Für diejenigen Deutschen Geschäftsleute, welche sich mit dem Absatz von Fabrikaten nach den Niederlanden befassen, mögen noch nachstehende allgemeine Bemerkungen hier Platz finden:

1) Der Niederländer ist in Deutschland als solid und vertrauenswürdig angeschrieben und mit Recht. Die Deutschen Geschäftsleute sollen sich aber dadurch nicht abhalten lassen, bevor sie an Unbekannte Kredit nach den Niederlanden geben, an zuverlässiger Stelle sich darüber zu erkundigen, mit wem sie es zu thun haben. Denn Schwindelgeschäfte und unsichere Schuldner bestehen, wie in allen großen Städten, so auch in den Niederländischen. Hinterher bei solchen Leuten zu seinem Rechte zu kommen, erweist sich erfahrungsgemäß als ganz aussichtslos.

2) Ausgebreitete erstklassige Informations- und Inkassobureaux, nach Art derjenigen in Deutschland, bestehen in den Niederlanden nicht. Wer daher nicht über sonstige zuverlässige geschäftliche Beziehungen verfügt, durch welche er sich Auskunft ꝛc. verschaffen kann, wird am besten thun, sich auch für die Niederlande an ein bekanntes Deutsches Informationsbureau, welches sein Vertrauen besitzt, zu wenden.

3) Besondere Vorsicht ist namentlich bei kleineren Krediten auch solchen Abnehmern gegenüber am Platze, welche, ohne Schwindler zu sein, die Neigung zum Chikaniren und zum Drücken haben, denn bei kleineren Forderungen (bis zu 200 Gulden) findet, selbst in Fällen

obsiegenden Erkenntnisses, eine Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht statt. Diese außergerichtlichen Kosten, welche der Deutsche Gläubiger unbedingt auf seinem Konto behält, sind aber so bedeutend, daß dieselben das Ergebniß auch eines erfolgreichen Rechtsstreites mehr oder weniger aufzehren. Beim Inkasso auf gütlichem Wege pflegen die Rechtsanwälte, in Ermangelung anderweiter Verabredung, 10 vom 100 zu berechnen. Billiger sind auch die Deurwaarders (Gerichtsvollzieher) im Allgemeinen nicht, an welche man sich von Deutschland aus zu solchen Zwecken vielfach wendet, und ihre Vermittelung bietet daneben nicht einmal die gleichen Vortheile, wie diejenige der Rechtsanwälte. Versagt der Weg der Güte und kommt es zum Rechtsstreite, so muß schließlich doch ein Rechtsanwalt angenommen werden und beim Deurwaarder sind nutzlos Kosten aufgewendet.

4) Deutsche Geschäftsleute haben bei kleinen Accepten, welche ihnen zur Deckung ihrer Waarenforderungen an kleinen Niederländischen Plätzen gegeben worden, ab und zu erleben müssen, daß diese Wechsel unbrauchbar waren, beziehungsweise erst durch Zahlung von Wechselstempelstrafen rechtsgültig gemacht werden mußten, weil der Wechselstempel nicht gehörig verwendet oder kassirt war. Zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten empfiehlt es sich, die Verwendung oder Kassirung gegebenenfalls durch Vermittelung eines bekannten Bankiers oder Kassirers vornehmen zu lassen.

5) Die Firmen, welche die Niederlande bereisen lassen, sorgen nicht immer rechtzeitig für die Reisepatente, welche sie daselbst brauchen, und haben dadurch Schwierigkeiten. Namentlich scheinen sie nicht darüber unterrichtet, daß sie einen Ausweis der heimathlichen Behörden über das Bestehen und die Besteuerung ihrer Firma innerhalb Deutschlands vorlegen müssen, um das Reisepatent in den Niederlanden zu dem im Deutsch-Niederländischen Handelsvertrage verabredeten ermäßigten Preise lösen zu können.

6) Die Deutschen Firmen sollten mehr, als dies bisher geschieht, dafür sorgen, daß ihre Fabrik- und Handelsmarken in den Niederlanden und in Niederländisch-Indien, also in Amsterdam und in Batavia, eingetragen werden. Das Unterlassen hat namentlich in Niederländisch-Indien mancher Deutschen Firma in neuerer Zeit Schwierigkeiten gemacht, indem dort nicht nur im allgemeinen Gebrauch befindliche Marken, sondern selbst Firmennamen durch unberechtigte Dritte zur Eintragung angemeldet und in deren Händen der Vertrieb der betreffenden Waaren gegen den wirklichen Firmeninhaber monopolisirt wurden. Insoweit auf diese Weise durch unbefugte Dritte der Firmeninhaber um das Recht, seine eigene Firma in Indien zu führen, gebracht wird, kann gegen diesen Mißbrauch zwar von Amtswegen eingeschritten werden. Gleichwohl bleibt die Möglichkeit bestehen, daß in Niederländisch-Indien auswärtige Markeneigenthümer und Firmeninhaber in die Nothwendigkeit höchst kostspieliger und unsicherer Prozesse versetzt werden, wenn sie die Anmeldung ihrer Marken rc. in Batavia unterlassen haben. Es wird daher anzurathen sein, daß die Firmen, deren Artikel für den Export nach Niederländisch-Indien in Betracht kommt, in ausgedehntem Maße dieselben zur Eintragung anmelden, selbst auf die Gefahr hin, daß die Eintragung als überflüssig abgewiesen wird. Sie sind dann wenigstens davor gesichert, daß ein Anderer zu dieser Eintragung zugelassen wird. Der vorstehende Rath gilt auch für die Niederlande selbst. Es wird also auch hier die Anmeldung von Allem, was als Fabrik- und Handelsmarke etwa in Betracht kommen könnte, um so mehr sich empfehlen, als damit eventuell der hier fehlende Patentschutz unter gewissen Voraussetzungen einigermaßen ersetzt werden kann.

Schweiz.

Handwebestuhl für die Seidenweberei.

Das Schweizerische Handelsamtsblatt vom 3. April d. J. entnimmt der „Neuen Züricher Zeitung“ was folgt:

Die Weiterexistenz der Schweizerischen Handseidenweberei, die sich vom Kanton Zürich aus nach einer ganzen Anzahl von Kantonen verpflanzt hat, hängt bekanntlich zum Theil davon ab, ob es gelingen wird, der Hausindustrie einen Webstuhl zur Verfügung zu stellen, dessen Leistungsfähigkeit derjenigen der jetzigen mechanischen Seidenstühle nahe kommt. Um einen derartigen Handwebstuhl zu erlangen, hat die Seidenindustriegesellschaft des Kantons Zürich die Herren Wassermann und Haggenmacher s. Z. mit der Herstellung jener höchst originellen Maschine betraut, die während der Prüfungen in der Seidenwebschule im Letten im Betrieb zu sehen war. Von Herrn Ingenieur J. Haggenmacher in Zürich ist nun ein zweiter, wesentlich verbesserter Webstuhl System Wassermann-Haggenmacher konstruirt worden, der zu den größten Hoffnungen berechtigt. Denn nachdem Herr Haggenmacher durch eine neue Erfindung im Stande ist, den Kraftbedarf seines Stuhles wesentlich unter denjenigen des bisherigen Handstuhles herabzumindern, wird mit diesem neuen Stuhle der Handweber eine durchschnittliche Leistungsfähigkeit von 86 bis 100 Schüssen in der Minute erlangen. Jedenfalls ist diese Erfindung einer ganz genauen Prüfung und sorgsamer Beachtung werth. Denn dieses Wassermann-Haggenmachersche System, das in allen umliegenden Staaten patentirt ist, läßt überhaupt die mannigfachsten Variationen und Kombinationen in fast allen Gebieten der Weberei zu. So konstruirt z. B. Herr J. Haggenmacher gegenwärtig einen mechanischen Doppelbaumwollstuhl, der an Preis und Kraftbedarf nur wenig über dem jetzigen mechanischen Stuhle steht und dabei eine Leistungsfähigkeit von 340 Schüssen in der Minute aufweist.

Die Lage des Zuckermarktes.

Der Zuckerhandel im Jahre 1887 lieferte ein befriedigendes Ergebniß, jedenfalls ein besseres, als in früheren Jahren. Eine langsam steigende Tendenz erreichte am Schlusse des Jahres den Höhepunkt und bewirkte im Allgemeinen ein lebhafteres Geschäft.

Brotzucker. Nach längerer Unterbrechung gelang es den Französischen Raffinerien ungefähr Mitte des Jahres, den Export nach der Schweiz zu gewinnen, und seitdem beherrscht das Französische Fabrikat den Schweizerischen Markt, nur vereinzelt findet noch das Erzeugniß Deutscher Raffinerien Absatz.

Die Qualität des Französischen Zuckers ist sehr beliebt und hat von früheren Jahren her noch einen guten Ruf, was den Verkauf dieser Marken erleichtert, während im Grunde genommen der Deutsche Brotzucker jedem Französischen Fabrikate mindestens ebenbürtig ist.

Würfelzucker. In diesem Artikel wurde das Hauptgeschäft von Deutschen Fabriken gemacht. Der Verkauf wird durch eine neueingeführte Packung ($2^1/_2$ kg das Packet) wesentlich gefördert.

Pilé oder Stampfzucker wird, wie seit Jahren, hauptsächlich von Oesterreich geliefert, welches auch im Jahre 1887 den größten Theil des Schweizerischen Bedarfs befriedigte. Holländischer Stampfzucker (von Rohrzucker) wird noch zu besonderen Zwecken, z. B. von den Fabriken für kondensirte Milch und Kindermehl, verwendet; im Handelsverkehr erscheint derselbe sehr wenig.

Basel.

Der Geschäftsgang der hauptsächlichsten Industrien des Baseler Bezirkes im Jahre 1887.[1])

Ueber die hauptsächlichsten Industrien Basels und der benachbarten Kantone ist Folgendes zu berichten:

Farbenfabrikation.

Die Lage hat sich seit vorigem Jahre wenig geändert. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß verschiedene Hilfsprodukte für die Fabrikation von Anilinfarben eine nicht unwesentliche Preissteigerung erfahren haben — Anilin ist beispielsweise von 1,60 auf 2,25 Franken für das Kilogramm gestiegen —, diese Bewegung hatte jedoch auf das fertige Farbprodukt keinen weiteren Einfluß als denjenigen einer gewissen Befestigung im Preisstand. Das fortwährende Unterbieten bei jedem neuen Geschäftsabschluß hörte einigermaßen auf; dessen ungeachtet bleibt der Nutzen bei dem stets zunehmenden Konkurrenzkampf aufs Aeußerste beschränkt. Derselbe muß theils in den bei der Fabrikation zu erzielenden Ersparnissen, theils in der Darstellung neuer Produkte gesucht werden.

Die neuen Erscheinungen auf dem Gebiet der Farbenchemie beziehen sich im vergangenen Jahre hauptsächlich auf den weiteren Ausbau der in den vorherigen Jahren gemachten Erfindungen. So waren namentlich die direkt — ohne Beizen — färbenden Baumwollfarbstoffe das Ziel des Farbenchemikers. Bei der großen Anzahl dieser neuen Farbstoffe ist es schwer, jetzt schon ein Urtheil über deren Werth zu fällen, doch scheinen die meisten den Wünschen der Konsumenten nicht ganz zu genügen, es fehlt noch immer an völlig licht- und säureechtem Roth, sowie an grünstichigem Blau für direkte Baumwollfärberei. Die Reihe der sogenannten Meldolaschen Farben wurde erweitert durch Einführung zweier neuer blauer Farbstoffe, die unter dem Namen „Muscarin" und „Basle Blue" hier in Basel ihre Entstehung fanden.

Die Darstellung von künstlichem Indigo scheint vollständig in Vergessenheit zu gerathen. Bei dem sehr niedrigen Preise des natürlichen Indigo hält es allerdings schwer, denselben durch ein künstliches Ersatzmittel zu verdrängen.

In Alizarin ist noch keine Aenderung zum Besseren eingetreten. Der gegenwärtige Konkurrenzkrieg hält die Preise auf einem Stand, welcher kaum die Kosten deckt. Der Absatz von Alizarin soll durch die neuen Farben, wie Congo, Benzopurpurin etwas gelitten haben. Der Betrieb der hiesigen Alizarinfabrik unterblieb darum auch im Berichtjahre.

Hervorzuheben ist, daß die Mode endlich sich von den bekannten Modetönen abzuwenden und wieder entschiedeneren, reineren Farben zuzusteuern scheint.

Nach der Schweizerischen Statistik beziffert sich für Anilinfarben die Einfuhr nach der Schweiz

für 1886 auf 1870 metr. Ctr. im Werthe von 1 660 186 Franken,
„ 1887 „ 2012 „ „ „ „ „ 1 609 600 „

und der Ausfuhr aus der Schweiz

für 1886 auf 7115 metr. Ctr. im Werthe von 6 457 016 Franken,
„ 1887 „ 8717 „ „ „ „ „ 6 925 586 „

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 227.

Nach den Berichten des hiesigen Konsulats der Vereinigten Staaten von Amerika betrug der Export von Anilinfarben nach diesem Lande:

1886 .... 518 620 Franken,
1887 .... 676 739,45 „

Die Darstellung von künstlichen pharmazeutischen Produkten hat wenig Neues zu Tage gefördert. Immer noch spielt Antipyrin die erste Rolle. Doch wird auch in dieser Richtung fortwährend gearbeitet und dürften bald weitere Neuerungen bevorstehen.

Die Extraktion von Farbhölzern ꝛc. wird durch die täglich sich mehrende Konkurrenz sehr bedrängt. Neues auf diesem Gebiet ist nicht zu verzeichnen. Ein- und Ausfuhr sind sich gegen 1886 ungefähr gleich geblieben.

Bandfabrikation.

Ueber diese Hauptindustrie Basels ist für das Jahr 1887 wieder nur Günstiges zu berichten.

Die anhaltende Mode und die Nachfrage für seidene und halbseidene Bänder brachten der Fabrikation ununterbrochen reichliche Beschäftigung.

Bei den obwohl nur schwach aber stetig schwankenden Seidenpreisen, welche einige Monate hindurch von dem wieder aufgetretenen Konsortium um 3 bis 4 Franken für das Kilo höher getrieben wurden und dann wegen eingetretener Stille im Einkauf um eben so viele Franken zurückgingen, sind in den Preisen der Fabrikate keine wesentlichen Schwankungen eingetreten, vielmehr sind dieselben das ganze Jahr hindurch stabil geblieben. Als Hauptabnehmer steht immer England obenan; die gute Nachfrage in England selbst, wie in seinen Kolonien, gab Anlaß zu großen, regelmäßig sich erneuernden Aufträgen. Die Amerikanischen Käufer, ermuthigt durch das glänzende Frühjahrsgeschäft, haben ihre Aufträge für den Herbst sehr frühzeitig und in größerem Maßstab gegeben, sind aber dadurch zu großen Verlusten gekommen, daß Genres und Farben zu rasch wechselten. Ein großer Theil der von ihnen bestellten Bänder war bei Ablieferung und Ankunft in New-York bereits unmodern geworden und konnte dadurch nur mit schwerem Verluste verkauft werden. Große Posten mußten verauktionirt werden zu Preisen, welche kaum den sehr hohen Zoll deckten. Hierdurch ängstlich geworden, haben diese Käufer ihre Aufträge für das Frühjahr 1888 nur mit Zagen gegeben, überdies sehr spät und in stark beschränktem Maße.

Der Gesammtexport nach den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1887 7 906 395,70 Franken.

Der Verkehr mit Frankreich kommt kaum in Betracht und betrifft beinahe ausschließlich Geschäfte mit Pariser Exportfirmen.

Ebenso beschränkt sich das Geschäft mit Deutschland fortdauernd auf wenige Neuheiten façonnirter Genres, welche dort noch nicht ausgedehnter hergestellt werden.

Hervorgehoben darf werden, daß ganzseidene Bänder mehr und mehr bestellt werden und allerorts größeren Absatz finden. Hierbei kommt vorzugsweise Italienische Organsinseide zur Verwendung.

In Chinaseiden findet ein vermehrter Verbrauch statt, besonders in Trame, welche in nicht unerheblichen Mengen verarbeitet worden ist.

Immerhin wird noch immer ein großer, oder richtiger gesagt, der größere Theil von Bändern in halbseidenen Qualitäten fabrizirt, für welche meistentheils Englischer Baumwollzwirn verwendet wird. In neuerer Zeit kommt auch Schweizerischer Zwirn in Aufnahme.

Die kommende Frühjahrssaison scheint sich nochmals gut anlassen zu wollen.

So werden es nun volle drei Jahre, daß ein seit langer Zeit

von der Ungunst der Mode heimgesuchter Industriezweig sich allmählich von den erlittenen Verlusten zu erholen begonnen hat.

Färberei.

Hand in Hand mit der Bandweberei hatte auch die Färberei vollauf zu arbeiten, mußte sich aber fast durchweg die alten niedrigen Farblöhne gefallen lassen.

Immerhin darf auch diese Abtheilung der Fabrikation mit Befriedigung auf das verflossene Jahr zurückblicken.

Seidenhandel.

Weniger gut hat sich der Seidenhandel gestaltet. Die gute Meinung für den Artikel, welche beim Beginne des Jahres vorherrschend war, hat sich, trotz des vorübergehenden Auftretens eines Konsortiums, und ungeachtet einer ausgesprochenen Neigung zur Rückkehr von Seidenstoffen, nicht verwirklicht, so daß der Jahresschluß für Alle, welche an dem Rohseidegeschäft betheiligt sind, nur bittere Täuschungen hinterläßt.

Den besten Beleg dafür liefern die heutigen Seidenpreise, auf welchen, gegenüber denjenigen vom Januar 1887, Rückschläge von 8 pCt. und mehr, je nach Provenienz, zu konstatiren sind. Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß der Seidenhandel im Allgemeinen mit geringem Nutzen arbeitet bezw. sich begnügt. Der große Umfang der Geschäfte muß solche lohnend machen.

Floretspinnerei.

Bis gegen Ende August hatten sämmtliche Floretspinnereien den größten Theil ihrer Gespinnste mit Leichtigkeit an die Rheinlande für die Fabrikation von Plüsch sowie auch Sammt, abgegeben. Anfang September machte sich aber bereits eine Ueberproduktion in den genannten Artikeln fühlbar, welche zur Folge hatte, daß neue Aufträge ausblieben, obschon einzelne Spinner mit plötzlichen Preisermäßigungen bis zu 20 pCt. solche erzwingen wollten.

Im November sahen sich verschiedene Etablissements veranlaßt, sowohl Arbeitszeit als auch Betrieb einzuschränken.

Heute scheinen sämmtliche Maschinen wieder in Thätigkeit zu sein, allein der Artikel bleibt gedrückt und seine Herstellung verlustbringend.

Vorläufig ist auch keine Aussicht auf Besserung vorhanden.

Von Seiten des „Schweizerischen Gewerbe-Vereins“ wird z. B. auch der Frage des direkten Absatzes der Produkte des Schweizerischen Handwerkes Sorgfalt zugewandt.

Die Errichtung von permanenten Verkaufsstellen für das Handwerk und die Klein-Industrie, sowie die Erweiterung der an verschiedenen Orten schon bestehenden Gewerbehallen ist ins Auge gefaßt worden.

Dem Handwerksmeister ist es oft nur mit äußerster Anstrengung möglich, neben der Werkstatt und der Wohnung noch ein Verkaufslokal zu bestreiten.

Für diese und auch solche Gewerbetreibenden, welche in kleineren Orten leben, wird daher eine Vereinigung der Produkte zum gemeinsamen Verkauf in den größeren Verkehrscentren für nothwendig gehalten, und hofft man auch, daß der Fremdenstrom, der alljährlich durch die Schweiz geht, durch gefällig eingerichtete Verkaufshallen vortheilhaft ausgenutzt werden kann.

Popayán (Columbien).

Verkehrs- und wirthschaftliche Verhältnisse des Departements Cauca.

Die Verhältnisse der Häfen Buenaventura, Tumaco und Esmeraldas.

Buenaventura. Der Hafen wird durch eine, von Südwest nach Nordost streichende, etwa 26 km tief in das Festland eingreifende Bucht gebildet, in die eine größere Zahl kleinerer Küstengewässer, sowie die Flüsse Dagua und Anchicayá münden. Obgleich vor den Mündungen der letztbenannten Flüsse bedeutende Schlammablagerungen fortschreitend vor sich gehen, so ist die Bucht doch breit und tief genug, daß große Ozeandampfer zu jeder Wasserzeit sicher einlaufen können. Selbst Segelschiffe sollen, wie Kapitäne Deutscher Handelsfahrzeuge mehrfach mitgetheilt haben, leicht und sicher einlaufen können.

Das Anlaufen an Buenaventura ist indessen nicht leicht. Eine sehr veränderliche Meeresströmung bringt die Schiffe oft weit von ihrer Richtung ab, und die flache, mit dichten Wäldern bestandene Küstenregion ist bar von allen in die Augen fallenden Bodenerhebungen, die dem Schiffer als Landmarken dienen könnten. Dazu verhüllen dicke Nebel und schwere Regenschauer die Küstenlandschaft meist während der Nacht und der Vormittagsstunden. Es kommt daher häufig vor, daß die Dampfer, besonders die, welche von Panamá nach dem Süden laufen, den Hafen missen und ihren Irrthum erst erkennen, wenn sie ungefähr 100 km weiter vor der Insel Gorgona ankommen. Auch sind Leuchtfeuer weder am Eingang noch im Hafen selbst errichtet. Ohne Lootsen dürfte es im Uebrigen, wegen der bereits erwähnten, im Zunehmen begriffenen Schlammablagerungen an der Südostseite der Bucht nicht gerathen sein, Buenaventura anzulaufen.

Die Schiffe werfen in einer Entfernung von 300 bis 600 m vor dem Orte Buenaventura bei einer Wassertiefe von 10 bis 15 m Anker. Der Ankerplatz ist geräumig und still. Die Strömung der auf- und abgehenden Meeresfluth im Hafen beträgt nahezu 4 Knoten in der Stunde.

Buenaventura ist nach Guayaquil der wichtigste Hafen an der Küste des Stillen Meeres zwischen dem Isthmus von Panamá und Nordperu. Der Ort selbst liegt am Westrande einer kleinen, nur durch einen schmalen Wasserarm vom Festlande abgeschnittenen Insel, ist aber mittelst einer guten eisernen Bahnbrücke mit dem letzteren verbunden. Die Stadt ist nachlässig aufgebaut, unreinlich gehalten, daher ungesund, ließe sich aber, durch die hügelige Oberflächengestaltung der Insel begünstigt, in jeder Hinsicht verbessern. Ueber Buenaventura nimmt der Aus- und Einfuhrhandel von Cartago im nördlichen Caucathal bis Pasto an der Ecuadorianischen Grenze seinen Weg. Selbst Produkte wie Kautschuk, die einen höheren Handelswerth haben und daher einen weiten Transport vertragen, und die in den oberen Gebieten der nördlichen Zuflüsse des Amazonas, Caquetá und Putumayo, gesammelt werden, kommen in Buenaventura zur Verschiffung. Hinsichtlich des örtlichen Konsum- und Produktenhandels ist Buenaventura von geringer Bedeutung; der Konsum unter der meist schwarzen, von keinem höheren Streben getragenen, schwachen Bevölkerung ist nur beschränkt, und Landesprodukte, außer etwas Gold und Platin, welches in den Wäschereien der Distrikte Tadó, Nóvita, Sipí und Calima im Chocó, und Micáy, Mechengue, Timbiquí und Iscuandé am Westfuß der Popayán-West-Anden, ge-

wonnen wird, werden nicht hervorgebracht. Die Bedeutung des Ortes liegt in seiner geographischen Lage als Vermittelungsglied des Transitverkehrs von und nach dem Binnenlande. Nach menschlichem Ermessen muß der Ort, wenn einmal eine gute Fahrstraße oder eine Eisenbahn nach dem unvergleichlich reichen Caucathal durchgebaut sein wird, von großer Bedeutung für den Handel werden.

Tumaco. Der Hafen befindet sich an der Südseite der großen, aber sehr seichten Ensenada de Tumaco zwischen den Inseln Tumaco und Viciosa. Gegen das offene Meer ist derselbe durch die letztgenannte Insel geschützt. Das Einlaufen in denselben ist nur mit kleinen Fahrzeugen von geringem Tiefgang und bei Hochwasser des Meeres möglich, indem eine schnell wachsende Versandung, welche sich sowohl im Hafen selbst, als in Gestalt einer breiten Barre von der Mündung des Rio Mira gegen Nordwesten in die Ensenada hinein, bemerkbar macht, vor sich geht. Die Barre dehnt sich bis 12 km von der Westseite der Insel Viciosa gegen das Meer aus. Noch vor 12 Jahren waren Dampfer mit einem Tiefgang von 5 bis 6 m im Stande, bei Hochfluth in denselben einzulaufen; gegenwärtig können es nur noch solche mit einem Tiefgang von 3 bis 3,5 m. Ohne Lootsen mit gründlicher Lokalkenntniß sollte kein Fahrzeug Tumaco anlaufen.

Auch als Handelsplatz ist Tumaco von geringer Bedeutung. Sowohl Einfuhr wie Ausfuhr beschränken sich auf den Lokalhandel von Tumaco, Barbacoas und einigen geringfügigen kleinen Ansiedelungen an den Flüssen Patia und Mira. Eine wegsame Verbindung mit der ebenso volkreichen wie rührigen Stadt Pasto und den Provinzen Tuquerres und Ipiales, für welche Tumaco der natürliche Hafen wäre, fehlt bis heute gänzlich. Die Ausfuhrartikel, die in Tumaco zur Verschiffung kommen, sind in erster Linie Taguaoder Palmennüsse, die größte und gesuchteste Sorte im Handel, einige Häute, wenig Kautschuk, lebendes Vieh und Gold, das letztere aus den zahlreichen Wäschereien am Rio Patia und Telembi der Provinz Barbacoas.

Esmeraldas. Der Hafen dieses Namens ist eine offene Rhede vor der breiten Mündung des Rio Esmeraldas. Es ist in jeder Hinsicht ein gefährlicher Hafen. Der wasserreiche Fluß, welcher zum Theil auf dem vulkanischen Hochlande von Quito, zum Theil an den dichtbewaldeten Andengipfeln Pichincha, Atacazo, Corazon, Iliniza und Quilotoa seine Quellen hat und sich in reißender Strömung in das Meer ergießt, führt große Massen von Sand und kleinem Geröll mit sich herab, welche sich weit vor der Mündung, da wo sich die Meeresströmung mit der des Flusses berührt, in jäh abfallenden Bänken absetzen. Dadurch, daß diese Bänke fortwährend ihre Lage wechseln, ist kein fester Ankerplatz vorhanden. Die Schiffe können sich dem Hafen nur mit großer Vorsicht nähern und werfen an der Stelle, wo sich beide Strömungen mit einander berühren, in 70 bis 10 m Tiefe Anker. Das Wasser ist an dieser Stelle ziemlich unruhig, und es ist geradezu als eine Seltenheit zu betrachten, wenn nicht ein oder mehrere Boote, welche der Verladung der Güter dienen, umschlagen. Ja es kommt öfter vor, daß die Dampfer selbst in Gefahr kommen. So verlor ein Dampfer der Britischen „Pacific Steam-Navigation Company" im September 1877 den Anker und an 1000 Fuß Kette, die Boote und Waarenschaluppen schlugen um, und die Waaren gingen fast sämmtlich verloren. Die Ursache war eine schnell anwachsende, reißende Ausströmung des Flusses Esmeraldas.

Als Handelsplatz ist Esmeraldas ebenfalls nur von geringer Bedeutung und dürfte auch, der allem Anbau höchst ungünstig entgegenstehenden geognostischen Gestaltung des Hinterlandes zufolge, kaum je von Bedeutung werden, sei es in landwirthschaftlicher, sei es in merkantiler Hinsicht. Der Verbrauch Europäischer Industrie-Erzeugnisse beschränkt sich auf den Lokalbedarf der geringen Bevölkerung der Provinz. Verbindungswege mit dem Innern Ecuadors sind bisher nicht gebaut und werden auch kaum je gebaut werden. An Ausfuhrartikel produzirt Esmeraldas Tabak, Kautschuk, Taguanüsse, wenig Kakao, einige Häute und Gold. Das letztere wird zum Theil von den Cayapas-Indianern, zum Theil von Negern an den Flüssen Cayapas, Santiago, Cachabi und Bogotá, etwas nördlich von Esmeraldas, gewaschen.

Verkehrsverhältnisse im Departement Cauca.

Der Ausbau der Verkehrswege in diesem Departement ist, wie im übrigen Columbien, bisher völlig vernachlässigt, und die Bewegung auf den vorhandenen mühsam, oft gefährlich und außerordentlich kostspielig. Gebaute Wege giebt es im ganzen Departement nur 15 km Eisenbahn vom Hafen Buenaventura bis Córdova und 60 km Reitweg vom letztgenannten Ort bis zum Boquerón del Dagua in der Richtung auf Cali. Doch sind dies keine Kunststraßen nach Europäischen Begriffen. Die Eisenbahn ist eine sogenannte Schmalspurbahn mit einem 3 Englische Fuß breiten Geleise. Die Linie ist schlecht ausgelegt; es sind an Stellen Steigungen von 4 Grad und sehr scharfe Kurven schon jetzt in der vergleichsweise ebenen Bodengestaltung beibehalten worden. Auch sind die Böschungen der Bodengelände zur Seite der Linie viel zu steil und durchaus in keinem Verhältniß zu den Naturgesetzen in diesem Gebiet. Durch die hier Jahr ein Jahr aus eintretenden schweren Regengüsse kommen Bodenabstürze sehr häufig vor, und der Verkehr mit dem Hafen bleibt dann oft mehrere Wochen hintereinander unterbrochen.

Der Verkehr auf dieser Bahn ist sehr mangelhaft und mühsam. Die schwersten Maschinen, die das schwächliche Geleise zu tragen vermag, sind nur im Stande, zwei Fracht- und einen Personenwagen auf einmal fortzubewegen, und selbst mit diesen wird es, wenn mäßig beladen, nothwendig, daß sie vor und hinter der Maschine vertheilt werden, damit an den Stellen starker Steigung erst der Wagen vor der letzteren allein auf den Berg geschoben werden kann. Der Zug braucht, wenn die Linie frei ist, 1¾ bis 2 Stunden, um die 15 km betragende Entfernung zwischen Buenaventura und Córdova zurückzulegen. An Fracht rechnet man gegenwärtig für die kurze Entfernung 25 Centavos (= 1 Mark) für den Quintal (46 kg), und an Personenfahrgeld 1 Peso (4 Mark). Wäre die Bahn bis Cali durchgebaut und würde der gegenwärtige Frachtsatz für die ganze Strecke von 140 km, welche Länge die Linie dahin erreichen dürfte, beibehalten, so würde sich derselbe um das Dreifache höher stellen (das heißt bei Exportgütern) als der heute für den Transport auf dem Rücken der Maulthiere gezahlte, den Produzenten im Binnenlande also dadurch die letzte Möglichkeit abgeschnitten, mit ihren Produkten auf den Weltmärkten konkurriren zu können.

Diese wenigen Kilometer Eisenbahn haben der Columbianischen Regierung nahezu 2 Millionen Pesos (8 Millionen Mark) gekostet. Der Bau derselben begann im September 1878. Gegenwärtig arbeitet man mit wenigen Arbeitern an der Fortsetzung der Linie, und binnen Jahresfrist dürften, vorausgesetzt, daß politische Störungen dies nicht behindern, weitere 10 km dem Verkehr übergeben werden. Zur Fertigstellung dieser Strecke bedarf es nur noch zweier eiserner Brücken über den Rio Dagua, wovon die eine bereits in den Vereinigten Staaten von Amerika bestellt sein soll.

Der Weg, welcher von Córdova nach Cali führt, ist zwei Meter breit und gestattet nur den Lastthierverkehr. Derselbe wurde unter

der Verwaltung des Generals Tomás C. de Mosquera zu Ende der 1860er Jahre erbaut, und wenn derselbe auch nicht als ein Kunstwerk im Wegbauwesen angesehen werden kann, so ist es für Columbianische Verhältnisse immerhin eine Schöpfung von großer wirthschaftlicher Bedeutung. Es ist übrigens der beste Weg, welcher vom Isthmus von Panamá bis Nordperu von der Küste des Stillen Meeres über die West-Anden nach den, zwischen den Cordilleren sich ausbreitenden, gesunden Hochthälern führt. Vor seinem Bau brauchten die Nachen auf dem Daguaflusse von Córdova bis Las Juntas 8 Tage, und die Maulthiere vom letzteren Ort bis zum Boquerón del Dagua 4 bis 5 Tage, jetzt dagegen die Maulthiere auf der ganzen Strecke von Córdova nach dem Boquerón nur 10 bis 11 Stunden. Leider ist das letzte Stück von Las Juntas bis zum Boquerón nicht mit der nöthigen Sorgfalt für den Verkehr angelegt. Es führt dasselbe zwischen 200 und 300 m über dem Niveau des Daguaflusses am mittleren Abhang einer saigeren, oft senkrechten, felsigen Gebirgswand entlang. Das Wegbett, welches zum Theil durch Schiefer, zum Theil durch Dioritfelsen gehauen worden, ist an vielen Stellen selbst für den Lastthierverkehr zu schmal, und nicht selten kommt es vor, daß beim Begegnen der Karawanen, besonders wenn mit umfangreichen Kisten beladen, die Thiere sich gegenseitig anrennen und dann mit ihren Ladungen in den Abgrund hinunter stürzen. Man arbeitet jedoch gegenwärtig daran, um das Bett etwas auszubessern.

Der Verkehr auf diesem Wege geht zu jeder Jahreszeit, ungeachtet der schweren atmosphärischen Niederschläge, welche hier zwischen dem Gestade des Stillen Meeres und der halben Bergregion, Jahr ein Jahr aus in unveränderter Stärke stattfinden, bequem und schnell vor sich. Selbst von dem wichtigen Hafen- und Handelsplatz Guayaquil führt kein vergleichbarer Weg nach den volkreichen Städten der interandinischen Gebirgsthäler von Quito, Ambato, Riobamba, Cuenca &c. Und doch begünstigt daselbst eine 6 bis 7 Monate andauernde trockene Jahreszeit sowohl den Bau eines Weges und dessen Erhaltung als auch den Verkehr auf demselben in weit größerem Maße.

Vom Boquerón del Dagua hört der gebahnte Weg auf: wo die Maulthiere mit ihren Lasten durchkommen oder den Pfad ebnen, da ist der Weg; jeder Regenschauer verändert des letzteren Bett. Von Boquerón bis nach Cali thut man noch etwas, um den Verkehr offen zu halten, indem man die gefährlichen Stellen von Zeit zu Zeit ausbessern läßt, später bleibt aber Alles den Naturgesetzen überlassen. Während der trockenen Jahreszeit ist es indessen leicht und ohne Lebensgefahr zu reisen und den Waarentransport zu vermitteln, da der bevölkerte Theil des Departements, das an 200 km lange und stellenweise bis 30 km breite Caucathal, und das Hochland von Popayan nur schwach bewaldet sind, und das erstere völlig eben ist. Man kommt da überall durch. Während der Regenzeit dagegen, welche im Caucathal zweimal im Jahre, von Ende März bis Ende Mai und von September bis Januar eintritt, ist beides, Reisen und Waarentransport nur mit unbeschreiblichen Mühsalen, ja selbst Lebensgefahr möglich. Das ebene Caucathal wird dann reichlich ein Drittel unter Wasser gesetzt, die Pfade verwandeln sich in Moräste, in welche die Thiere bis an den Leib einsinken, und die zahlreichen Flüsse, welche von den Hochgebirgen herabstürzen, treten über ihre Ufer und unterbrechen den Verkehr Tage, ja Wochen lang.

Reisen und Waarentransporte im Departement Cauca werden mit wenigen Ausnahmen nur auf dem Rücken von Pferden und Maulthieren, und an einigen Stellen nur durch Lastträger bewerkstelligt. Die Ausnahmen machen die eben erwähnte Eisenbahn von Buenaventura nach Córdova, eine zeitweilig bestehende Flußschifffahrt auf dem Unterlauf des Rio Patia und Telembi von Tumaco nach Barbacoas und eine Schifffahrt auf dem Mittellauf des Rio Cauca, die nächstens zur Eröffnung kommen soll. Ob die letztere aber in der That ausführbar sein wird, muß erst die Erfahrung lehren. Man hat lediglich mit Rücksicht darauf, daß Holz oder Guadua-Flöße, ohne zu zersplittern, den Fluß hinunter schwimmen, ein Dampfboot zerlegt über das Gebirge geschafft und will damit den Caucafluß von seinem Eintritt in die Thalebene bei Jelima bis zum Paso de la Virginia etwas unterhalb von Cartago befahren. Die ersten drei Versuchsfahrten mißglückten; das Boot kam beschädigt nach kaum 1 km Fahrt wieder zurück. Die einzelnen Frachtstücke für den Transport im Binnenlande können 50 bis 70 kg wiegen, von denen jedes Thier zwei trägt; sie sollten aber nie 75 kg übersteigen, weil das Verladen eines einzelnen Stückes sehr große Schwierigkeiten bereitet und für diesen Fall die Transportkosten von den Maulthiertreibern bedeutend erhöht werden. Eine Normal-Carga — Carga nennt man zwei gleichschwere Frachtstücke, die ein Maulthier trägt, — in Cauca wiegt 10 Arrobas (115 kg). Solche Frachtstücke, wie unzerlegbare Pianos, Maschinentheile &c., die nicht verkleinert werden können, müssen durch Lastträger fortgeschafft werden und kommen dann den Eigenthümern sehr theuer zu stehen. So kostet z. B. ein ganzes Piano von Córdova nach Popayán gelegt zwischen 500 und 600 Pesos (2000 und 2400 Mark). Die Entfernung beträgt nur 250 km.

Andere Belege für die Kostspieligkeit des Transportes solcher schwereren Frachtstücke hat die Herbeischaffung der Schiffs- und Maschinentheile des bei Cali errichteten kleinen Dampfbootes geliefert. Mehrere Stücke konnten nur durch Träger herangeschafft werden, während andere auf zwei Guadua-Rohre gebunden, auf zwei Maulthieren, von denen das eine hinter dem anderen zwischen den Guaduas wie in einer Wagenscheere geht, fortgeschafft wurden. Aus der nachfolgenden Tabelle sind Gewicht, Unkosten &c. mehrerer Stücke ersichtlich.

Bezeichnung des Frachtstückes.	Länge. m.	Gewicht. kg.	Zahl der Lastträger.	Zeitdauer des Transports.	Transportkosten. Pesos.	Transportkosten. Deutsche Mark.
Schraubenwelle ..	5,08	817 387	36	18 Tage	1006	4024
Schwerstes Kesselstück..........	—	302 551	16	—	170	680
4 Pfosten, je....	6,40	202 284	—	—	170	680
1 Verbindungswelle........	4,56	189 709	2 Maulthiere	—	30	120
2 Cylinder, je...	—	249 480	2 desgl.	—	50	200

Die eisernen Schiffsplatten und alle anderen längeren Theile wurden auf Maulthieren mit der oben beschriebenen Einrichtung fortgeschafft, und ihr Transport kostete durchschnittlich 2 Pesos (8 Mark) die Arroba (11,5 kg). Die Entfernung von Córdova nach Cali beträgt auf dem jetzigen Weg 106 km.

Was die Fracht der Waaren im Allgemeinen betrifft, so gestalten sich die Sätze sehr verschieden, je nachdem, ob es Ausfuhr- oder Einfuhrgüter sind, wie weit der Ort vom Hafen entfernt, ob es trockene oder Regenzeit, ob es Maulthier- oder nur Fußpfad ist &c. Bei Einfuhrgütern ist der Frachtsatz gewöhnlich 100 bis 350 pCt. höher als bei Ausfuhrgütern. Ebenso ist die Wegesteuer, die überall im Departement erhoben wird, bei jenen höher als bei diesen. Es lassen sich daher allgemein gültige Sätze nicht angeben. Als ungefähre Anhaltepunkte können folgende Zahlen dienen. Es kostet während

der trockenen Jahreszeit von Buenaventura nach Cali eine Normal-Carga an Bahnfracht 0,625 Pesos (2,50 Mark); an Agenturspesen in Córdova 0,40 Pesos (1,60 Mark); an Wegesteuer 1,40 Pesos (5,60 Mark); an Maulthierfracht 8 bis 10 Pesos (32 bis 40 Mark). Nach Popayán stellen sich die Kosten um 5 Pesos (20 Mark) höher. Während der Regenzeit ist die Maulthierfracht um 1/3 bis 1/2 höher. Bei Ausfuhrgütern sind die Frachtsätze, sowie auch die Steuern etwas niedriger; man bezahlt von Cali nach Córdova gewöhnlich nur 3 bis 4 Pesos (12 bis 16 Mark) an Fracht und 0,80 Peso (3,20 Mark) an Wegesteuer.

Ungleich ungünstiger gestalten sich die Verhältnisse für die Stadt Pasto. Der Weg nach dem nahen Barbacoas ist ein durch Sümpfe und über Klippen führender Fußpfad, über den nur Indianer Lasten auf dem Rücken fortschaffen. Dazu hat die Regierung noch an drei Stellen zwischen Tuquerres und Barbacoas Steuereinnahmestellen errichtet und an Private verpachtet. Die Handelsleute der Provinzen Pasto, Tuquerres und Ipiales ziehen es daher vor, ihre Waaren über Quito in Guayaquil oder über Popayán und Cali in Buenaventura zur Verschiffung zu bringen. Die Frachtkosten ꝛc. von da stellen sich auf 15 bis 18 Centavos (0,60 bis 0,72 Mark) für das Kilogramm Gewicht.

Zu erwähnen ist noch, daß alle Güter, welche für das Departement Cauca bestimmt und über die Häfen Buenaventura oder Tumaco Eingang finden sollen, in Europa wasserdicht, das ist entweder in Holzkisten mit Zinkblecheinsätzen oder in Theerleinwandumhüllung zu verpacken sind. Waaren, die ohne diese Vorsichtsmaßregeln in den genannten Häfen ankommen, müssen daselbst für den Transport nach dem Binnenlande mit denselben versehen werden und kommen dann den Interessenten bedeutend theurer zu stehen, da sämmtliche Materialien zur Verpackung ebenfalls eingeführt werden müssen.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse im Departement Cauca.

Wohl nirgends in Columbien sind die wirthschaftlichen Verhältnisse mißlicher bestellt, als gerade in dem von der Natur so reich bedachten Departement Cauca. Historisch betrachtet, ist dieser Theil Columbiens seit Aufhebung der Sklavenhaltung auf allen wirthschaftlichen Gebieten stetig zurückgegangen, mit rapiden Schritten aber, besonders was seinen Handel und seine Finanzen betrifft, erst seit Beginn des Jahres 1885. Die reichen Erzlager und Goldseifen, welche sich über das ganze Departement verbreitet finden und während der Zeit der Sklavenhaltung den Eigenthümern derselben reiche Erträge einbrachten, sind beinahe ganz in Vergessenheit gerathen. Die ausgedehnten Cinchona- und Kautschuk-Wälder, deren Produkte für lange Jahre hindurch den Hauptausfuhrwerth des Landes ausmachten, sind nicht nur ausgebeutet, sondern auch in ganz vandalischer Weise ausgerodet, und Niemand hat auf Erhaltung oder Nachzucht derselben Bedacht genommen. Der Ackerbau ist völlig vernachlässigt; der reiche Ackerboden befindet sich noch heute in der Urlagerung der letzten geologischen Umwälzungen unseres Planeten. Wagen, Pflug und Egge sind den Caucanern bisher „in natura" unbekannt. Industrie giebt es, mit Ausnahme von Pasto, wo eine gute Ziegelbrennerei, eine Gerberei, eine Möbelfabrik, ein paar gute Mühlen errichtet sind und einige gröbere Zeuge gewebt werden, keine, welche auf diese Bezeichnung Anspruch machen könnten.

Der Handel ist herabgedrückt und quantitativ sowohl in Bezug auf die Einfuhr als ganz besonders in Bezug auf die Ausfuhr zurückgegangen. Die Ausfuhrartikel haben sich durch den gänzlichen Ausfall der Cinchona-Rinden und auch zum größten Theil des Kautschuks sicher um ein Dritttheil vermindert. Nur die Ausfuhr an Edelmetall hat zugenommen. Zahlen lassen sich über diese hochwichtigen Punkte, weil amtlich-statistische Veröffentlichungen in Columbien fehlen, nicht beibringen.

Die Landesvaluta besteht nur in Papiernoten, die sich nominell gegenwärtig zu einem minderwerthigen Silber von 0,835 Feingehalt wie 14 : 10, zu vollwerthigem wie 3 : 2 verhalten, und in einer kleinen Nickelscheidemünze von 2½ Centavos im Betrage von 100 000 Pesos, deren Metallwerth und Prägungskosten je 9000 Pesos betragen. Nur die Stadt Pasto und die Provinzen Tuquerres und Ipiales an der Ecuadorianischen Grenze machen eine Ausnahme. Sowohl die Handelsleute als auch die Landbevölkerung daselbst haben die Annahme dieser Valuta-Ersatzmittel verweigert. Die dort in Umlauf befindlichen Münzen sind Silberstücke von 0,835 Feingehalt. Alle besseren Münzen von 0,900 Feingehalt sind auch von da nach Quito ausgeführt worden.

Eine Folge des Ausfalls der Ausfuhrartikel sind die Spärlichkeit der Wechsel auf Europäische Bankplätze und der hohe Kurs für die zu erlangenden. Von 5 pCt. Prämie im Jahre 1877 stieg derselbe auf 90 pCt. im Jahre 1887. In den ersten neun Monaten des Jahres 1887 stieg derselbe allein von 45 pCt. auf 90 pCt. Die Folge des hohen Wechselkurses ist, daß sämmtliches Edelmetall, in welcher Form es auch immer vorkommt, aus dem Lande wandert. Die große Zahl von ausgeprägten Goldmünzen, die früher unter dem Silber wertheten und bis zum Jahre 1878 noch mit dem letzteren gleichwerthig waren, sind seit dem genannten Jahr aus dem Verkehr und dem Lande verschwunden. Bis zum Jahre 1884 befand sich noch Silber von 0,900 Feingehalt im Umlauf, aber seit Ende des Jahres 1885 ist auch dieses, und seit den letzten zwei Jahren sind nun auch sämmtliche besser ausgeprägten Münzen von 0,835 Feingehalt verschwunden. Es gehört zu den Seltenheiten, wenn man noch hie und da einmal eine Silbermünze zu Gesicht bekommt.

Die Ursache dieser ungünstigen wirthschaftlichen Lage ist in zwei Richtungen zu suchen. In erster Linie darin, daß, anstatt den Waarentransport, besonders den der Rohstoffe für die Ausfuhr zu erleichtern und industrielle Unternehmungen zu fördern, im Gegentheil durch hohe Zölle auf Wegen, selbst kaum zu passirenden Pfaden, an Uebergängen über brückenlose Flüsse, und eine Steuer von 4 Pesos (= 16 Mark) auf Konnossemente der ausgeführten Rohstoffe, der Verkehr erschwert und vertheuert und die Ausfuhr beschränkt wird. Andererseits aber trägt auch die Eigenart der Bevölkerung selbst die Schuld. Der Caucaner hält sich zu jeder Handarbeit für zu gut; er zieht es vor, in irgend einer Beamtenstellung oder in einem Kramladen 20 Pesos im Monat zu verdienen und dabei ein beschauliches Leben zu fristen, anstatt im Ackerbau oder in einer gewerblichen Unternehmung mit Leichtigkeit das Dreifache dieses Betrages zu gewinnen. Die Sucht nach Beamtenstellen ist durch alle gesellschaftlichen Klassen gleich stark vertheilt und geht so weit, daß Viele es vorziehen, in Ecuador Soldat zu werden, anstatt in dem eigenen Lande den reichen Boden zu bebauen. Die Neger, von denen das Departement Cauca ein bedeutendes Kontingent besitzt, bewohnen meist die heißen, für den Weißen ungesunden Küstengegenden und Gebirgsthäler, wo sie von Fischfang und Bananenbau leben und auf eigene Hand in den Flüssen Gold waschen. Nur im Caucathal, wo sie mehr mit den Weißen vermischt leben, lassen sie sich als Arbeiter anwerben. Noch viel abgesonderter als die Neger leben die zahlreichen Indianer-Stämme; sie scheuen geradezu den Verkehr mit den Weißen.

Der Gang der Handelsbewegung im Departement Cauca läßt sich nicht spezialisiren, weil statistische Unterlagen nicht zu erlangen sind. Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Die Einfuhr ausländischer Industrie-Erzeugnisse nach dem Cauca, wenn dieselbe auch in den letzten Jahren zurückgegangen, ist immerhin bedeutend. Man berechnet die Einfuhr über den Hafen Buenaventura auf durchschnittlich 8000 Frachtstücke im Monat. Das über den Hafen Tumaco eingeführte Quantum beträgt nur einige 100 Kolli monatlich. Der Antheil, den das Deutsche Reich an dieser Einfuhr hat, ist bedeutend und steht sicher, wenn überhaupt, derjenigen Großbritanniens nur wenig nach. Ein bedeutendes Quantum Deutscher Waaren, über deren Ursprung man nichts weiß, wird über Guayaquil und Quito nach den Provinzen Ipiales, Tuquerres, Pasto und Caldas dieses Departements eingeführt. In den Centralprovinzen Popayán, Cali, Palmira und Buga sind es 18 Häuser von einiger Bedeutung, die direkt von Deutschland beziehen. Die hauptsächlichsten von Deutschland eingeführten Waaren sind: sämmtliche Erzeugnisse der Woll- und Baumwollweberei mit Einschluß von fertigen Kleidern, Schuhwaaren, Erzeugnisse des Glas- und Töpfergewerbes, Goldleisten, Spiegel, Parfümerien und Seifen, Schreibmaterialien und Tinten, Oeldruckbilder, ganz besonders viel Eisen- und Stahlwaaren, Nähmaschinen, Bier u. s. w.

An Ausfuhrartikeln liefert der Cauca: Kakao, Kautschuk, Kaffee, Tabak, Zucker, Coca, Reis, Anis, werthvolle Pflanzen, Häute, Gold, Silber, Platin u. a. Auch hier war es bisher unmöglich, Zahlenwerthe über das jährliche Quantum der ausgeführten Produkte zu erlangen; aber es ist sicher, daß dasselbe seit dem Ausfall der Cinchona- oder Chinarinde sehr stark zurückgegangen und der Werth der Ausfuhr den der Einfuhr nicht deckt. In Bezug auf die Qualität stehen besonders Kakao, Kaffee und Tabak in hohem Ruf. Der Kakao des Cauca steht keineswegs dem berühmten von Soconusco und der Costa-Cuca in Mexiko bezw. Guatemala nach. Auf den Märkten von New-York und London behauptete derselbe während des letzten Jahres beständig einen um 65 bis 85 pCt. höheren Preis, als der beste — El Cacao de Arriba — von Guayaquil verschiffte. Auch der Kaffee, der hauptsächlich nach Chile als ein Luxuskaffee geht, wird mit hohen Preisen bezahlt.

Der Anbau der genannten Landesprodukte ist gegenwärtig noch sehr beschränkt. Als Ursache hiervon können nur die schlechten Wege und die Kostspieligkeit des Transports nach den Verschiffungshäfen angesehen werden. Die Kostspieligkeit des Transports allein ist es, welche heute den Produzenten den Gewinn streitig macht. Wären die Wege angebaut, so dürfte sich die Produktion bei Kakao und Tabak sicher um das Zehnfache, und bei Kaffee um das Zweihundertfache vergrößern. Auch andere Produkte, wie Reis, Zucker u. s. w., an deren Ausfuhr jetzt Niemand denken kann und die nur für den eigenen Bedarf erzeugt werden, würden dann Märkte außerhalb des Cauca finden.

Ungeachtet der gegenwärtigen, sehr gedrückten wirthschaftlichen Lage hat das Departement Cauca doch Hülfsquellen von hoher wirthschaftlicher Bedeutung, die, wenn rationell gehoben, ihm eine große Zukunft sichern. Freilich wird es zu deren Hebung fremden Kapitals, fremder Intelligenz und fremden Fleisses bedürfen. In erster Linie sind zu diesen Quellen die nach Hunderten zählenden Gold- und Silberminen zu zählen, die sich über alle Theile des Departements verbreitet finden. Nur wenige derselben sind bisher in Bearbeitung. In anderer Hinsicht aber ist es der fruchtbare Ackerboden und das, dessen Anbau begünstigende, vergleichsweise gesunde Klima, von dem die Zukunft des Cauca abhängt. Durch die topographische Verschiedenheit der Oberflächengestaltung und den dadurch bedingten Wechsel des Klimas lassen sich die Früchte aller Erdzonen auf einem verhältnißmäßig kleinen Raum erzeugen. Das an 200 km lange, bis 30 km breite, fast ganz ebene Caucathal liegt rund 1000 m über dem Meere und erfreut sich eines warmen, gesunden, aber nicht heißen Klimas von 22° bis 23° C. mittlerer Jahrestemperatur. Epidemische Krankheiten, wie gelbes Fieber, sind bisher daselbst noch nicht aufgetreten. Alle Früchte der Tropenzone, wie Kakao, Reis, Baumwolle, Tabak, Zuckerrohr, Bananen ꝛc., gedeihen in großer Güte und Vollkommenheit. Das Hochland von Popayán, mit einer wellenförmigen Oberflächengestaltung, einer Erhebung über dem Meere von 1750 m und einer mittleren Jahrestemperatur von 18° C. ist die geeignetste Region für den Kaffeebau. Die höheren Gebirgshänge bis zu 2800 m Erhebung produziren Weizen, Gerste, Kartoffeln, zarte Gemüse und vieles Andere.

In welcher Weise hier für die Vermehrung des Deutschen Handels förderlich zu wirken wäre, ist eine Frage, die offen bleiben muß. Die Kaufkraft des Caucas ist derart, daß an eine Vermehrung der Einfuhr gar nicht zu denken ist. Besonders müßte eine Erweiterung des Kreditgebens von Seiten Europäischer Exporthäuser für die letzteren verderblich werden. Viele Häuser hier sind im Rückstande mit ihren Zahlungen. Die einzige Art, in der dem Deutschen Handel hier genützt werden könnte, wäre die, daß sich eine oder mehrere Handelsgesellschaften bildeten, die neben der Einfuhr und Verbreitung Deutscher Industrie-Erzeugnisse gleichzeitig die Produktion der werthvollen Rohstoffe in die Hand nähmen. Raum ist noch sehr viel vorhanden, da Deutsche Häuser, mit Ausnahme von einigen von geringer Wichtigkeit, bisher nicht etablirt sind. Ob durch ein kleines Musterlager in Popayán oder Cali, oder durch Reisende etwas zu erlangen sein möchte, ist nicht gut zu entscheiden. Die Deutschen Erzeugnisse sind sehr gut bekannt, und manche Artikel haben diejenigen anderer Nationen völlig verdrängt.

Mérida.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das vergangene Jahr ist in wirthschaftlicher Hinsicht als ein äußerst günstiges zu bezeichnen.

In erster Reihe ist hervorzuheben, daß die Heuschrecken, welche während der vorhergehenden Jahre viel Schaden angerichtet hatten, verschwunden sind und dadurch die zweimalige Maisernte im Innern des Staates gesichert wurde.

Dann aber hat der hohe Preis, welcher seit Mitte v. J. für Henequen (Sisalhanf) bezahlt wird, die finanzielle Lage der Landwirthe sehr verbessert, so daß dieselben von den Folgen der Mißernten und Heuschreckenplage sich nicht nur sehr bald erholen, sondern auch ohne große Opfer die Aloë-Anpflanzungen in großem Maßstabe ausdehnen konnten. Eine Hacienda von 15 000 Mecates (1 Mecate etwa 20 qm) produzirt beim heutigen Preise für ungefähr 72 000 Pesos im Jahre.

Dieser günstige Umschwung verleiht dem Verkehr einen neuen Impuls, so daß die angefangenen Eisenbahnbauten, wenn auch im Verhältniß zu anderen Ländern langsam, doch wenigstens nach wenigen Jahren zu Ende geführt sein, d. h. fast die unmittelbare Grenze der aufständischen Indianer erreichen werden, und zwar in der Richtung nach Osten bis Valladolid und Sotuta, und nach dem Süden bis Peto.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 369.

Sisalhanf stieg bis Ende v. J. auf 9 Dollars Gold in New-York, was dem hiesigen Platzpreis von 20 Realen für 25 Pfund entsprach. Die Ausfuhr dieses Artikels betrug im verflossenen Jahre 219 105 Ballen im Werthe von 5 894 429,84 Pesos Silbervaluta. Davon gingen nach:

	Ballen.		Ballen.
Antwerpen	2	Habana	1 275
Pearlengton (Verein. Staat.)	225	Havre und Bolbec	1 422
London	621	New-Orleans	2 804
Barcelona	852	Liverpool	8 870
Hamburg	1065	New-York	201 969

Ebenso Erfreuliches läßt sich von der Bauholzausfuhr berichten, da dieser Artikel bedeutend im Preise gestiegen und auf den überseeischen Handelsplätzen mehr zur Geltung gekommen ist, während in früheren Jahren unsere Qualität (Yucatan) eine untergeordnete Stelle einnahm.

Die beiden vorerwähnten Artikel spielen in der Ausfuhr die Hauptrolle.

Rehfelle, Ochsenhäute, Sohlleder und Hörner werden in geringerer Menge ausgeführt, ebenso wie Stricke, Tauwerk, Säcke und Hängematten.

Der Umsatz von Salz, welches zumeist nach den Mexikanischen Minenstädten versandt wird, hat sich wieder belebt, allerdings nur in Folge des heftigen Orkans im Monat November, welcher sehr viele Salzniederschläge zerstörte und die Vorräthe verminderte.

Die Waarenausfuhr hat in Folge der günstigen landwirthschaftlichen Lage bedeutend zugenommen.

Der Deutsche Handel, wenigstens die Einfuhr und theilweise auch die Blauholzausfuhr, nimmt regen Antheil an dem hiesigen Verkehr.

Geld ist jetzt leichter zu haben, so daß der Zinsfuß von 12 auf 8 und 6 pCt. jährlich gefallen ist.

Im Ganzen liefen hier 565 Schiffe ein, nämlich 261 Dampfer und 364 Segelschiffe von zusammen 340 834 Reg.-Tonnen, wovon 394 beladen und 171 Schiffe in Ballast.

Die in Ballast hier eingetroffenen Schiffe luden theils Henequen, Blauholz und Salz, und der größte Theil derselben bestand in hiesigen National-Küstenfahrzeugen.

Nach der Nationalität vertheilen sich obige Schiffe wie folgt:

Mexikanische	289	Französische	1
Nordamerikanische	67	Dänische	2
Britische	86	Schwedische	1
Spanische	86	Costa-Ricanische	1
Deutsche	17	Norwegische	14
Oesterreichische	1		

316 Schiffe kamen aus Mexikanischen Häfen.

Port Louis (Mauritius).

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im Jahre 1887 haben den hiesigen Hafen 28 Deutsche Schiffe (darunter 2 Dampfer) von zusammen 10 993 Reg.-Tonnen besucht. 4 derselben kamen in Ballast an. 1 dieser Schiffe wurde abandonnirt und verkauft; von den übrigen gingen 25 (darunter 4 in Ballast) in demselben Jahre und 2 (mit Ladung) Anfang Januar d. J. wieder aus.

Uleåborg.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 4 Deutsche Schiffe (2 Dampfer und 2 Segelschiffe) von zusammen 1229,06 Reg.-Tonnen besucht. In Ballast war davon beim Ein- und Ausgang je 1.

Nichtdeutsche Schiffe kamen aus Deutschen Häfen 24 (14 Dampfer und 10 Segelschiffe) von zusammen 5642,99 Reg.-Tonnen, darunter 9 in Ballast. Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 18 (12 Dampfer und 6 Segelschiffe) von zusammen 4092,77 Reg.-Tonnen, darunter 3 in Ballast.

Björneborg.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Das Jahr 1887 ist für den hiesigen Handel im Allgemeinen ein ziemlich günstiges gewesen.

Im Verkehr unseres Platzes zeigt sich in der Einfuhr eine kleine Zunahme um 28 450 Finn. Mark, und ebenso ist in der Ausfuhr eine Zunahme um 341 082 Finn. Mark zu verzeichnen.

Deutsche Schiffe gingen 4 von zusammen 1384,82 Reg.-Tonnen ein, gegen 17 Schiffe von zusammen 5639 Reg.-Tonnen im Jahr 1886 hier ein und aus; 3 derselben (2 Segelschiffe und 1 Dampfschiff) kamen in Ballast ein und 1 (Segelschiff) mit Petroleum; sämmtliche 4 Schiffe gingen mit Bau- und Nutzholz wieder aus.

Von hier wurden nach Deutschen Häfen im Ganzen 45 Schiffe von zusammen 9464 Reg.-Tonnen, gegen 44 Schiffe von zusammen 10 851 Reg.-Tonnen im Jahre 1886, expedirt; dieselben waren sämmtlich mit Bau- und Nutzholz beladen.

Aus Deutschen Häfen kamen überhaupt 51 Schiffe von zusammen 16 397,28 Reg.-Tonnen, gegen 56 Schiffe von zusammen 21 213 Reg.-Tonnen im Jahre 1886, darunter 21 Dampfschiffe, wovon 8 mit Stückgütern und 13 in Ballast, und 30 Segelschiffe in Ballast.

Der Werth der Einfuhr im Jahre 1887 betrug 2 559 573 Finn. Mark, davon aus Deutschland für 1 067 688 Finn. Mark, gegen 2 531 123 Finn. Mark im Jahre 1886, davon aus Deutschland für 968 689 Finn. Mark.

Der Werth der Ausfuhr im Jahre 1887 betrug 6 108 858 Finn. Mark, davon nach Deutschland 587 260 Finn. Mark, gegen 5 767 776 Finn. Mark, davon nach Deutschland 668 558 Finn. Mark.

Die Aussichten, welche sich für den Deutschen Handel und die Deutsche Schifffahrt im Jahre 1888 hier eröffnen, dürften im Wesentlichen denen des letztverflossenen Jahres gleichkommen.

Die Lager der hiesigen Dampfsägen von Bau- und Nutzholz sind die gewöhnlichen, und die Zufuhren von handgesägten Bauerplanken von 14 Fuß Länge sind bislang nur sehr geringe gewesen.

Von Schwarz-Hafer sind die Zufuhren in Folge der letztjährigen günstigen Ernte sehr bedeutend und größer als im Jahre 1886 gewesen, doch herrscht für diesen Artikel am Englischen Markte große Stille.

Der Winter ist hier bei reichlichem Schneefall ein echter nordischer mit strenger Kälte gewesen. Die Saaten sind im Herbst gut aufgegangen; die Aussichten für die nächste Ernte sollen in Folge dessen in dieser Gegend bis jetzt befriedigender Art sein.

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 479.

Einfuhr im Jahre 1887.

	Menge. kg.	Werth: Finn. Mark.
Apothekerwaaren und Medikamente	—	16 525
Apparate	—	13 700
Cichorie	6 237	4 389
Düngemittel (Knochenmehl rc.)	78 475	10 202
Eisen und Stahl, sowie Waaren daraus	566 396	218 939
Eisenerz	856 606	17 182
Farben	71 574	40 766
Fische, getrocknete und gesalzene	6 880	5 402
Früchte aller Art	25 665	39 032
Galanteriewaaren	—	15 740
Geräthe, landwirthschaftliche	—	8 204
Getreide:		
Gerste	69 960	13 992
Grütze aller Art	23 607	14 157
Roggenmehl	27 083	6 771
Weizenmehl	514 206	808 524
Gewürze	6 771	15 131
Häute, bereitete	654	24 084
„ rohe	14 850	
Hopfen	1 615	7 591
Kaffee	100 886	181 535
Kleider, fertige	—	22 682
Confect	17 014	34 028
Lederarbeiten	3 639	11 551
Lichte, Stearin- und Paraffin-	8 758	15 764
Manufaktur- und Kurzwaaren	—	618 890
Maschinen	—	50 494
Metalle, verschiedene Sorten, und Arbeiten daraus	15 177	32 658
Oele, verschiedene Sorten	57 516	69 020
Paraffin	6 589	7 907
Pelze und Pelzwerk	—	7 300
Petroleum	226 255	67 877
Salz	—	—
Schuhwerk	—	87 938
Seife	27 201	19 478
Spirituosen, 1252 Flaschen und	30 965	103 050
Steinkohle	452 789	5 534
Syrup	44 545	37 863
Tabak und Fabrikate daraus	21 531	29 089
Tauwerk und Hanfwerg	39 840	38 110
Thee	585	11 700
Weine:		
nicht schäumende 1923 Flaschen und	52 589	133 906
Champagner 480 Flaschen	—	4 880
Wolle	10 887	25 985
Zucker, in Broten	21 195	25 634
Sonstige Waaren in kleineren Quantitäten	—	191 419
	Zusammen	2 559 573

Davon kamen aus:

	Finn. Mark.		Finn. Mark.
Brasilien . . . für	49 609	Frankreich . . . für	413
Dänemark . . . „	11 088	Rußland . . . „	784 240
Deutschland . . . „	1 067 688	Schweden und Norwegen . . . „	418 912
Großbritannien . . „	277 623		

Ausfuhr im Jahre 1887.

		Menge.	Werth: Finn. Mark.
Butter	kg	173 965	296 538
Fleisch, frisches	„	27 387	9 650
Hafer	„	125 395	11 800
Holzkohlen	Lasten	353	2 477
Holzwaaren:			
Balken	Engl. Kubikfuß	27 016	13 500
Bauholz (Bretter u. Planken)	„ „	6 650 314	5 239 641
Brennholz, Birken	Meterfaden	1 190	6 720
Holländische Balken	Engl. Kubikfuß	301 608	165 800
Dielenden	„	522 696	87 116
Latten	„	67 577	17 600
Stäbe	„	538 896	284 083
Sonstige kleinere Quantitäten	—	—	5 000
Roggen	kg	44 110	6 450
Sohlenleder	„	5 597	17 600
Sonstige Waaren in kleineren Quantitäten	—	—	4 283
		Zusammen	6 108 858

Davon gingen nach:

	Finn. Mark.		Finn. Mark.
Algerien . . . für	56 904	den Niederlanden für	246 386
Belgien . . . „	227 528	Rußland . . . „	20 923
Dänemark . . . „	176 083	Schweden . . . „	311 836
Deutschland . . . „	687 260	Spanien . . . „	519 382
Großbritannien . . „	3 180 946	Italien . . . „	58 687
Frankreich . . . „	778 925		

Bradford.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres sind für die Industrien des West-Riding von Yorkshire verschiedener Natur. Während für die Eisenindustrie eine bessere Zeit anzubrechen scheint und die Anzeichen vermehrter Thätigkeit fühlbar werden, hat die Manufakturwaarenbranche ein, wenn nicht schlechtes, so doch etwas trübes Jahr hinter sich, und der Vergleich mit dem Vorjahr dürfte wesentlich zu Ungunsten des abgelaufenen Jahres ausfallen. Wenn die Ausfuhr aus dem Bradforder Distrikt in einzelnen Artikeln aus besonderen Gründen sehr zurückblieb, so sorgte andererseits der einheimische Bedarf für Bestellungen, und mit Ausnahme kurzer Fristen sind die Fabriken genügend beschäftigt gewesen, um die Arbeiter zu ernähren. Von einem wirklichen Rückgang des Geschäfts ist keine Rede, das stetige Wachsthum der Stadt, die bedeutenden Neubauten und großen vorliegenden Projekte lassen diesen Schluß nicht zu. Allein das Ergebniß bleibt bei alledem ein schlechtes, es ist nachweisbar viel mit Verlust oder ohne Nutzen gearbeitet worden, um im Gange zu bleiben; die Preisschwankungen boten keine Ermuthigung zu Unternehmungen, die Vorräthe konnten ohne Verlust nicht abgesetzt werden, und somit ist das Resultat für alle diejenigen, welche sich mit Stapelartikeln befassen, von vornherein kein günstiges.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 336.

Die von dem Board of Trade veröffentlichten Tabellen geben zwar nur eine Uebersicht des Gesammtexports, ohne die Produktionsplätze zu unterscheiden, sie gewähren aber in ihren Gesammtziffern ein ungefähres Bild der hiesigen Fabrikation, deren Produkte weitaus den größten Theil der Wollindustrie ausmachen.

Es wurden ausgeführt:

	1887.	1886.	1885.
	1000 Pfd.	1000 Pfd.	1000 Pfd.
Wollgarne	40 165	45 650	43 492
Mohair, Alpacca und andere .	12 196	14 432	12 198

Der Werth ist wie folgt angegeben:

	1000 Pfd. Strl.	1000 Pfd. Strl.	1000 Pfd. Strl.
Wollgarn	3 970	4 411	4 383
Mohair, Alpacca und andere ..	1 082	1 385	1 198
	1000 Yards	1000 Yards	1000 Yards
An Stoffen, Tuchen, Teppichen und Decken wurden ausgeführt	281 121	272 964	266 896
im Werthe von............	20 584	19 738	18 647

Die Angabe der Bestimmungsmärkte ist unzuverlässig, da nur die Ankunftshäfen angeführt sind; annähernd dürften folgende Werthe die Gesammtausfuhr von Wollgarn und Manufakturwaaren darstellen:

Ausfuhr nach:	1887. 1000 Pfd. Strl.	1886. 1000 Pfd. Strl.	1885. 1000 Pfd. Strl.
Deutschland	4152	4285	4214
Belgien	1048	1265	1891
Frankreich	2848	2864	3488
Canada	1524	1519	1292
Verein. Staaten von Amerika ..	3889	3872	2879
Südamerika	1400	1258	1167
Indien	432	436	452
China und Japan	1587	1441	1329
Australien	1116	1445	1602
anderen Ländern	7640	7149	6614

Englische Wolle. Die Anzahl der Schafe im Vereinigten Königreich betrug:

1885	30 686 200
1886	28 955 240
1887	29 401 750

und die Produktion von Wolle in Englischen Pfunden

	Insgesammt.	Davon wurden ausgeführt.	Es verblieben.
1885	136 130 382	23 454 000	112 678 382
1886	136 544 876	22 248 000	114 296 876
1887	133 802 882	19 000 000	114 809 882

Die Preise von Lincoln-Hogs, der maßgebenden Sorte, standen:

Januar bis März ..	auf $11^1/_2$ und $11^1/_4$	Pence für das Pfund,
April	„ $10^3/_4$	„ „ „ „
Mai	„ $9^3/_4$	„ „ „ „
Juni bis Dezember	„ $10^1/_2$	„ „ „ „

sind also im Ganzen zurückgegangen; der Durchschnittspreis war:

1885.	1886.	1887.	
$9^7/_8$	10	$10^1/_2$	Pence für das Pfund.

Der Durchschnitt seit 1811 ist $16^3/_4$, der höchste Preis 1864 war $27^3/_8$, der niedrigste 1830 9 Pence.

Kolonialwollen, obschon in den Londoner Markt gehörig, sind für unsere Industrie von großer und augenscheinlich zunehmender Bedeutung. Der Einfluß der Londoner Auktionen macht sich immer mehr geltend, und der Preisstand für unsere Garnbörse ist so zu sagen ganz von London abhängig geworden. Die Schwankungen waren gering, Port Philip Average bewegte sich zwischen $9^1/_2$ und $10^1/_2$ Pence, Adelaide zwischen $6^1/_2$ und $7^1/_2$ Pence, Buenos Ayres zwischen 5 und $5^3/_4$ Pence, Cap Eastern zwischen $8^1/_2$ und $9^1/_2$ Pence. Am Jahresschlusse standen die Preise ungefähr wie Ende 1886, die niedrigsten Notirungen fallen auf September und Oktober.

Die Zufuhr von Kolonialwollen betrug:

1885	1 569 717 Ballen,
1886	1 819 182 „
1887	1 813 310 „

Nach Abzug der Ausfuhr verblieben für den Englischen Konsum:

1885	112 676 382 Pfd. Englisch,
1886	114 296 876 „ „
1887	114 809 882 „ „

Angesichts dieser Zahlen, welche jedes Jahr steigen, scheint eine bedeutende Steigerung der Werthe beinahe ausgeschlossen.

Mohair. Die Preisbewegung war auch in diesem Artikel verhältnißmäßig gering; die beiden maßgebenden Sorten, Türkisch- und Cap-Mohair notirten:

	Dezbr. 1886 Pce.	März Pce.	Mai Pce.	Juli Pce.	Oktober Pce.	Dezbr. Pce.
Türkisch	14	16	13	13	13	$13^1/_2$
Cap	$12^1/_2$	$13^1/_2$	12	11	$10^1/_2$	$11^1/_4$

Die Vorräthe am Jahresschlusse betrugen:

	1887. Ballen.	1886. Ballen.
Türkisch	6000	2800
Cap	5200	6200 (Liverpool)

während die Einfuhr angegeben wird auf:

	1885. Ballen.	1886. Ballen.	1885. Ballen.
Türkisch	41 069	63 107	39 149
Cap	11 388	13 583	16 856

Alpacca. Die Preise von Super Islay Fleece waren notirt:

	Dezbr. 1886. Pce.	Jan. Pce.	März. Pce.	Mai. Pce.	Juli. Pce.	Dezbr. Pce.
für das Pfund	$12^1/_2$	$12^3/_4$	$13^1/_4$	$12^3/_4$	13	$12^3/_4$

Die Ausfuhr betrug 34 366 gegen 26 718 Ballen im Vorjahre. Vorräthig sind 4947 Ballen gegen 5766.

Wollgarne. Das Berichtjahr ist für die Spinnerei fast durchweg ein ungünstiges gewesen, die Preise für Garn waren fortwährend niedriger, als die relativen Werthe der Wolle. Der feste Ton, welcher im Anfang des Jahres herrschte, vermochte zwar die Wollpreise etwas in die Höhe zu treiben, blieb aber auf Garne fast ohne Einfluß, und der Rückgang war vom März bis November ununterbrochen; erst im Dezember befestigte sich der Ton und schien etwas mehr Leben in das Geschäft zu kommen. In der Hauptsache litt das Geschäft unter dem verminderten Begehr für verschiedene große Märkte, und die bedeutenden Vorräthe, welche seit 1886 vorhanden waren, erschwerten den Absatz noch mehr. Die Berliner Fabrikation, welche in 1886 enorme Posten Rovings, dicke Nummern, und 2fach 32er bezogen hatte, fand nicht nur ihren Absatz sehr geschmälert, sondern war mit Kontrakten auf Garn belastet, die aus 1886 datirten und deren Ablieferung selbst Ende 1887 erst theilweise erfolgen konnte. Verschiedene Zahlungseinstellungen von Berliner Spekulanten hatten zur Folge, daß große Posten Garn auf den Markt geworfen wurden, so daß eine Zeit lang für Woll- und Mohair-Rovings und 2fach

32er so zu sagen kein Preis zu erlangen war. Die Krisis ist am Jahresschlusse noch nicht vorüber und kann erst durch eine Belebung des Verkaufs in Berliner Artikeln, wie Krimmer, Plüsche und Tuche, nach und nach gehoben werden. Der Einfluß auf den Bradforder Markt, der für diese Sorten zum großen Theil auf den Berliner Bedarf angewiesen ist, war im höchsten Grade lähmend, und die betreffenden Spinner waren auf Einschränkung der Arbeitszeit angewiesen. Die Preise von Rovings und 2fach 32er sind zur Zeit fast rein nominell.

Der Absatz in Westgarnen, Demiwesten, Superwesten, Mottles, farbigen Westen und Melangen blieb ungefähr auf gleicher Höhe wie im Vorjahr, auch Botanywesten blieben mäßig begehrt. Die Preise waren durchweg gedrückt und ließen im Verhältniß zu Wollpreisen keinen Nutzen.

Die Rheinische Besatzfabrikation hat unsere Garne ebenfalls weniger verbraucht als im Vorjahre, der Ausfall in 2fachen Genappe-Garnen ist ein sehr fühlbarer.

In Strickgarnen blieb der Begehr gut; diese Branche scheint Fortschritte zu machen. Auch Teppichgarne haben normale Umsätze aufzuweisen.

Der Export nach Amerika ist ein langsam steigender.

Stückwaaren. Der Gesammtumsatz in Stücken dürfte demjenigen des Vorjahres ungefähr gleichkommen, obschon über unlohnende Preise und scharfe Konkurrenz geklagt wird, blieb doch die Weberei im Ganzen gut beschäftigt. Einzelne Artikel, wie Nouveautés, Sealskins waren stark begehrt. Während die früheren Stapelartikel zurückgehen, kommen neue Artikel auf, die sich der Mode anpassen. Die Auswahl hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Eine große Anzahl Artikel, die früher in 24 bis 27 Zoll Breite gemacht wurden, sind in dieser Breite unverkäuflich geworden, und die Weberei hat sich durch Einführung breiter Stühle für Waare von 42 und mehr Zoll nach der Mode richten müssen. Mohair und Lüsterstoffe, welche seit Jahren von der Mode ganz vernachlässigt geblieben sind, haben etwas mehr Beachtung gefunden. Glatte Kaschmirs (Plain Cashmeres) litten durch Französische Konkurrenz, welche zu Schleuderpreisen verkaufte, um zu räumen, da der Bedarf darin sehr nachgelassen hat. In Kammgarnstoffen (Worsted Coatings) blieben die Umsätze bedeutend, obschon im Vergleich zum Vorjahre nicht ganz befriedigend.

Die Ausfuhr nach Spanien hat sich gehoben, seitdem England mit Deutschland und Frankreich auf den gleichen Fuß gestellt ist; immerhin ist die Kaufkraft des Landes nicht sehr bedeutend. Nach Italien wurden wegen der bevorgestandenen Zollerhöhung große Posten Waare eingeführt. Die östlichen Märkte, die Türkei, Kleinasien, Persien, sind zwar für Bradford seit Jahren Absatzgebiete, wurden aber der unsicheren Zustände wegen wenig ausgebeutet; ihre Bedeutung wächst mit den Jahren und dürfte eine Zukunft haben.

Indien und Ostasien haben von jeher gewisse Artikel gekauft, und trotz großer Kursschwankungen und berechtigter Klagen über Verluste wird der Absatz nach China und Japan mit den Jahren größer. Die Vereinigten Staaten von Amerika kauften weniger als im Vorjahre; die großen Erwartungen, die man hegte, haben sich nicht erfüllt, der Bedarf betraf mehr Deutsche und Französische Waaren. Kleiderstoffe gingen schwach, Coatings auch weniger als bisher, dagegen wurde in Sealskins ein bedeutendes Geschäft gemacht. Auch die Ungewißheit, ob eine Zollherabsetzung bevorsteht, hat der Einfuhr geschadet.

Der Absatz nach Frankreich wird zusehends kleiner, und nach Deutschland hat das Geschäft aufgehört.

Die große Listersche Fabrik in Manningham, welche den Seidenplüschartikel eingeführt hat, blieb das ganze Jahr über beschäftigt; mehrere andere Etablissements haben denselben oder ähnliche Artikel aufgenommen und bedeutende Umsätze erzielt; auch die Preise scheinen noch guten Nutzen zu lassen.

Leeds.

Der Gang der Geschäfte war je nach den Artikeln verschieden; leichte Tuche und Coatings gehören zum Theil in den Bradforder Bezirk und werden von Bradforder Kommissionären ausgeführt. Ende 1886 waren für alle Tuchsorten große Aufträge untergebracht worden, und der Verkauf im Frühjahr genügte nicht, die Lager zu lichten, so daß das Geschäft wenig Neues brachte. Der Amerikanische Bedarf für Kammgarnstoffe (Worsteds) ging zurück, die Mode schien sich mehr den Schottischen Tweeds zuzuwenden, und der Ausfall für feine Worsteds wurde sehr fühlbar. Wohlfeile Nouveauté-Tuche fanden dagegen einen besseren Markt, theils für einheimische Konfektion, theils für den Export; es bedarf heute eines großen fortwährend wechselnden Sortiments, um den Ansprüchen zu genügen. Während über Preise geklagt wird, giebt man zu, daß alles Neue gut bezahlt wird.

Manteltuche in wohlfeilen Qualitäten mit Nouveauté-Effekten waren stark begehrt. Nach Indien, Canada und Frankreich sind große Mengen schmaler und ganz wohlfeiler Meltons ausgeführt worden.

Die Konfektionsbranche in Leeds scheint mit jedem Jahr zuzunehmen und hat sich wieder bedeutend vergrößert. Die Fabrikation fertiger Kleidungsstücke hat schon eine große Ausdehnung angenommen, und es hat den Anschein, als ob Leeds die anderen Plätze mit der Zeit überflügeln würde.

Die Flachs- und Hanfspinnerei hatte schon 1886 ein sehr schlechtes Jahr gehabt, das Berichtjahr scheint aber womöglich noch trüber gewesen zu sein. Dieser Industriezweig ist offenbar dem Untergang geweiht; verschiedene große Etablissements sind geschlossen, und die übrigen behaupten, die fremde Konkurrenz nicht aushalten zu können. Die Zustände in der Französischen und Belgischen Spinnerei sind indessen nicht besser, und es scheint eben der Artikel als solcher im Ganzen zurückzugehen.

Huddersfield.

Während die Kammgarn- (Worsted Coating) Branche mit Leeds und Bradford konkurrirt und im Berichtjahr dieselben Phasen durchmachte, ist die Tweedfabrikation so zu sagen Monopol des Platzes; sie hat zwar in den Schottischen und West of England-Fabrikplätzen alte Rivalen, aber sie behauptet das Feld für die feinen Tuche und ist ohne Konkurrenz für die billige Waare. Die Anforderungen an die Auswahl sind in den letzten Jahren fortwährend gestiegen, und man hört Klagen über die Unbeständigkeit der Mode, aber das Neue wird auch hier gut bezahlt. Für Mittelqualitäten in Nouveautés war der Begehr sehr bedeutend, die Leistungen der Fabrikation sind aber auch enorm gestiegen gegen einen großen Fortschritt besonders im Geschmack der Muster und Farben.

Eisen. Die Zahl der in Betrieb befindlichen Hohöfen im West-Riding betrug im ersten Quartal 18, bis Ende September 16 und Ende Dezember 12; im Ganzen sind 40 Hohöfen errichtet. Die Produktion von Eisen wird derjenigen von 1886 (137 307 Tons) ungefähr gleichkommen; das verwendete Rohmetall (Erz) wird für 1886 auf 402 543 Tons, die Kohlen auf 360 350 Tons angegeben.

Für Panzerschiffe und Stahlkugeln war die Sheffielder Fabrikation nur schwach beschäftigt; die Britische Regierung hat nur

2 Kriegsschiffe im Bau, außerdem werden von Privatfirmen 2 Schiffe gebaut, ebenfalls für die Kriegsmarine. Von auswärts lagen nur für Rußland Bestellungen vor, und die Panzerwerke blieben ungenügend beschäftigt.

Gußstahlwerke blieben gut beschäftigt. Die Konkurrenz der Amerikaner macht sich immer fühlbarer, und in Bessemer Stahl war dieselbe besonders stark. Die Preise haben kurz vor der Hausse den tiefsten Stand erreicht, den sie je gekannt hatten, der Durchschnittswerth gegen 1886 war 10 bis 15 pCt. niedriger.

Schwere Maschinen für Schiffsbauten blieben stark begehrt. Alle mit dem Schiffbau zusammenhängenden Maschinenwerke sind stark beschäftigt; eine neue Ankervorrichtung, Halls Patent, findet großen Anklang. Für Eisenbahnmaterial steht Sheffield von jeher im ersten Range, hat aber mit Middlesborough zu kämpfen, welches schon durch seine Lage am Meer begünstigt ist. Der Export nach den Vereinigten Staaten von Amerika betrug in allen Artikeln 1 063 356 Pfd. Sterl. gegen 701 545 Pfd. Sterl., davon fallen auf:

	1887.	1886.
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Messerwaaren	293 518	226 757
Stahl	434 172	328 192

Das Geschäft in Messerwaaren hat sehr befriedigende Resultate ergeben und war besser als seit mehreren Jahren; hierbei spielen die Vereinigten Staaten die Hauptrolle. Es ist zu konstatiren, daß der Begehr sich mehr den besseren Waaren zuwendet, für welche auch lohnendere Preise erzielt werden; die Kunden, welche nur nach der Wohlfeilheit fragten, und die Qualität allmählich herabdrückten, sind zu der Einsicht gekommen, daß es schlecht lohnt, unsolide Waare zu kaufen. Das Geschäft nach Canada war besser als seit Jahren, die Einfuhr geht ausschließlich über Toronto. Nach Australien und Indien war der Export sehr befriedigend und betraf meistens gute Waare, die man in dem konservativen fernen Osten zu schätzen weiß.

Kontinentale Märkte haben wenig Waare gekauft; die Deutsche Konkurrenz macht sich besonders in wohlfeilen Stahlwaaren fühlbar, z. B. in Scheeren.

Nach Spanien ist mehr eingeführt worden, als im Vorjahre, dagegen zeigen Türkei, Italien und Frankreich einen gewissen Ausfall. Nach Irland war der Absatz in Stahlwaaren günstiger als seit mehreren Jahren.

Dänemark.

Verkehr Deutscher Schiffe in Dänischen Häfen im Jahre 1887.

Aalborg. Eingegangen sind 57 Deutsche Schiffe von zusammen 4076,34 Schiffstonnen, und zwar 6 Dampfer und 51 Segelschiffe, darunter 6 leer. Beim Ausgang waren von diesen Schiffen 36 leer bezw. in Ballast.

Aarhuus. Eingegangen 130 Deutsche Schiffe von zusammen 27 446 Schiffstonnen, und zwar 29 Dampfer und 101 Segelschiffe, darunter 1 in Ballast. Von diesen Schiffen sind in demselben Jahre wieder ausgegangen 126, darunter 117 in Ballast und 1 zu Anfang dieses Jahres ebenfalls in Ballast. In Winterlage verblieben 3 Deutsche Schiffe.

Esbjerg. Ein- und ausgegangen 21 Deutsche Schiffe von zusammen 3349 Schiffstonnen. In Ballast kam an 1 und liefen aus 20.

Frederikshavn. Ein- und ausgegangen 14 Deutsche Schiffe (darunter 2 Dampfer) von zusammen 2156,76 Schiffstonnen. Dieselben kamen beladen an; 11 liefen in Ballast aus.

Fridericia. Eingegangen 27 Deutsche Schiffe von zusammen 8586 Schiffstonnen, darunter 1 leer. Dieselben sind bis auf 2 wieder ausgegangen, darunter 22 leer bezw. in Ballast.

Helsingör. Eingegangen 26 Deutsche Schiffe von zusammen 8257 Schiffstonnen, darunter 1 in Ballast und 1 leer. 2 derselben wurden kondemnirt und verkauft. Von den übrigen gingen 21 wieder aus, darunter 12 in Ballast und 1 leer, und blieben am Jahresschlusse 2 im Hafen.

Horsens. Ein- und ausgegangen 48 Deutsche Schiffe von zusammen 5689,20 Schiffstonnen. Sämmtliche Schiffe kamen beladen an und liefen bis auf 2, welche mit ihrer Ladung bezw. Restladung weitergingen, in Ballast aus.

Kolding. Eingegangen 57 Deutsche Schiffe von zusammen 5955,15 Schiffstonnen, sämmtlich mit Ladung. Ausgegangen sind davon 56, darunter 35 leer bezw. in Ballast. Am Jahresschlusse war 1 Deutsches Schiff im Hafen.

Korsör. Ein- und ausgegangen 36 Deutsche Schiffe von zusammen 5925 Schiffstonnen. Beim Eingang war je 1 in Ballast bezw. leer, und beim Ausgang waren 11 leer und 12 in Ballast.

Nordby (Fanö). Ein- und ausgegangen 3 Deutsche Schiffe von zusammen 103 Schiffstonnen. Dieselben kamen sämmtlich beladen an; 1 lief mit Restladung und 2 liefen in Ballast wieder aus.

Nyborg. Ein- und ausgegangen 15 Deutsche Schiffe von zusammen 2359 Schiffstonnen. Dieselben brachten sämmtlich Ladung; 12 gingen leer und 1 mit Restladung aus.

Odense. Ein- und ausgegangen 67 Deutsche Schiffe von zusammen 6277 Schiffstonnen. In Ballast kamen 2 an und in Ballast bezw. leer liefen 57 aus.

Randers. Eingegangen 40 Deutsche Schiffe (darunter 11 Dampfer) von zusammen 4942,2 Schiffstonnen, sämmtlich mit Ladung. Ausgegangen in demselben Jahre, einschließlich 3 Schiffe, welche überwintert hatten, 41 Schiffe, darunter 38 in Ballast und zu Anfang dieses Jahres 1 und zwar leer. 1 Schiff blieb in Winterlage.

Ribe. Ein- und ausgegangen 2 Deutsche Schiffe von zusammen 100 Schiffstonnen. Dieselben brachten Ladung und liefen in Ballast wieder aus.

Rönne. Eingegangen 21 Deutsche Schiffe von zusammen 2319 Schiffstonnen. 14 derselben kamen leer bezw. in Ballast an. 1 Schiff wurde Wrack. Die übrigen gingen in demselben Jahre wieder aus, darunter 3 in Ballast.

Svaneke. Eingegangen 3 Deutsche Schiffe von zusammen 291 Schiffstonnen. Dieselben brachten sämmtlich Ladung; 1 ging in Ballast und 1 mit der eingebrachten Ladung wieder aus; das dritte strandete und wurde als Wrack verkauft.

Svendborg. Ein- und ausgegangen 26 Deutsche Schiffe von zusammen 2309 Schiffstonnen. Dieselben kamen sämmtlich beladen an; 21 liefen leer bezw. in Ballast aus.

Thisted. Ein- und ausgegangen 8 Deutsche Schiffe von zusammen 619 Schiffstonnen. Dieselben brachten sämmtlich Ladung und liefen bis auf 1, welches mit seiner Ladung weiterging, in Ballast wieder aus.

Veile. Ein- und ausgegangen 84 Deutsche Schiffe von zusammen 3744,34 Schiffstonnen. Dieselben kamen sämmtlich beladen an; 30 liefen in Ballast bezw. leer aus.

Aberdeen.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Handel und Schifffahrt in Aberdeen bewegten sich in dem verflossenen Jahre in dem gewohnten Rahmen. Die Einfuhr vom Auslande bestand hauptsächlich aus Getreide, Holz, Esparto, Knochen, Mehl, Hanf 2c., welche in 228 Schiffen (worunter 92 Dampfer) von 78 768 Reg.-Tonnen hier ankamen, und zwar von Nord- und Süd-Amerika, Indien und von fast allen Ländern des Europäischen Festlandes. Darunter befanden sich auch die beiden ersten Ladungen Canadischen Rindviehes, welche hier direkt gelandet wurden.

Von Deutschen Schiffen kamen hier überhaupt an:

	9 Dampfer	von	3 129	Reg.-Tonnen,
und	22 Segelschiffe	„	4 607	„
zusammen	31 Schiffe	von	7 736	Reg.-Tonnen,
gegen	40 „	„	12 604	„

im Jahre 1886 und

	39 Schiffe	von	10 887	Reg.-Tonnen

im Jahre 1885.

An nichtdeutschen Schiffen kamen hier von Deutschen Häfen an:

	42 Dampfer	von	9 507	Reg.-Tonnen,
und	12 Segelschiffe	„	1 383	„
zusammen	54 Schiffe	von	10 890	Reg.-Tonnen,
gegen	31 „	„	5 937	„

im Jahre 1886; während an nichtdeutschen Schiffen, nach Deutschen Häfen bestimmt, Aberdeen verließen

	24 Dampfer	von	7 035	Reg.-Tonnen,
und	7 Segelschiffe	„	765	„
zusammen	31 Schiffe	von	7 800	Reg.-Tonnen.
gegen	39 „	„	8 548	„

im Jahre 1886.

Die Ausfuhr von gesalzenen Heringen betrug im Jahre 1887 84 111½ Fässer gegen 93 544 Fässer im Jahre 1886. Von obigen 84 111½ Fässern gingen nach:

Stettin	31 621½	Fässer,
Danzig	12 273½	„
Königsberg	19 211½	„
Hamburg	12 686	„
Libau	8 370	„
Odessa	50	„

Die Preise für Hering, welche im vergangenen Jahre auf den kontinentalen Märkten erzielt wurden, standen wiederum in einem großen Mißverhältniß zu dem Kostenpreise, so daß eine große Anzahl von Personen und Instituten, welche bei diesem Industriezweige betheiligt waren, schwer geschädigt wurden, und bedeutende Zahlungseinstellungen in den betreffenden Kreisen vorkamen.

Außer Hering wurden noch von hier einige Ladungen Kohlentheerpech nach Belgien und Frankreich exportirt.

Die übrigen Industriezweige wie Papierfabrikation, Leinenspinnerei, Kammfabrikation, Jutespinnerei, Schiffsbau 2c. haben sich sämmtlich genöthigt gesehen, unter dem allgemeinen Druck, unter welchem der Handel leidet, ihren Betrieb fortgesetzt mehr oder weniger zu beschränken, einige aus Mangel an Aufträgen, andere um der gefürchteten Ueberproduktion möglichst zu steuern.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Archiv 1887 II. S. 181.

Bari.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das Jahr 1887 ließ sich recht gut an. Sowohl die Mandel- wie Johannisbrotbäume lieferten einen Ertrag, wie man ihn seit langer Zeit nicht gekannt hat und namentlich sind die Erwartungen für die erstere Frucht weit übertroffen. Allerdings ließ die anhaltende Dürre die Qualität sich nicht recht entwickeln. Andererseits sind die Erwartungen des Landwirths wohl selten so gründlich getäuscht worden, wie es mit dem Ertrag der Oel- und Weinernte der Fall war. Bis zum letzten Augenblick hatte man auf ganz andere Resultate gerechnet; man hatte ganz besonders die Oelernte auf mindestens das Doppelte geschätzt, und war nun zufrieden, daß bei solchem mageren Ausfall die Qualitäten wenigstens befriedigend waren.

In Betreff der Weinausfuhr kam trotz niedriger Preise kein rechter Aufschwung ins Geschäft.

Auch die Verladungsgelegenheiten nach sämmtlichen Gegenden waren spärlicher bei höheren Frachten.

Der Hafen von Bari wurde im Berichtsjahre von 1084 Schiffen von zusammen 532 097 Reg.-Tonnen besucht, von denen 80 von 18 683 Reg.-Tonnen unter Deutscher Flagge.

Die letzteren brachten meist Sprit, Kolonial-, Kurz- und Eisenwaaren, Glas von Antwerpen 2c. und nahmen Oel, Wein, Weinstein, Mandeln und andere Erzeugnisse unserer Provinz in Ladung. Hiesige Industrieprodukte, wie Seife, Sulfuröl nehmen ihren Weg noch meistens nach England, Schottland und Amerika, letzteres auch nach Deutschland.

Die finanziellen, wirthschaftlichen und agrarischen Verhältnisse, welche schon 1886 sehr gedrückt waren, spitzten sich im Laufe des Berichtsjahres noch mehr zu.

Die Großgrundbesitzer wie auch die kleineren Bauern sind tief verschuldet, und die sogenannten Agrarbanken, welche ohne eigenes Kapital auf bloßen Wechselkredit gegründet sind, können nicht helfen, seitdem die großen Finanz-Institute das Diskontiren fast gänzlich eingestellt haben.

Der Hafen bezw. der Kai entbehrt noch immer bei Nacht jeglicher Beleuchtung, doch steht zu hoffen, daß, wenn die wegen Einrichtung von elektrischem Licht schwebenden Unterhandlungen zu einem befriedigenden Abschluß führen, auch diese Frage ihre Lösung finden wird.

Melbourne.

Handelsbericht für die Jahre 1886 und 1887.

Die beiden letztverflossenen Jahre müssen in der Entwicklungsgeschichte der Kolonie Victoria als höchst bedeutungsvoll bezeichnet werden. In jeder Beziehung waren die Kapitalanlagen, mit Ausnahme derjenigen in den Goldminen, über alle Erwartungen günstig und lohnend, und zwar besonders in dem letzten Jahre, welches als das in geschäftlicher Beziehung bis jetzt günstigste genannt werden darf.

Betrachten wir zuerst das Jahr 1886 im Allgemeinen, so ist zu bemerken, daß die Gesammteinfuhr der Kolonie Victoria in diesem Jahre 18 530 576 Pfd. Sterl. (einschließlich 631 527 Pfd. Sterl. an

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 314 u. 584.

Gold und geprägtem Gelde) und die Ausfuhr 11 795 321 Pfd. Sterl. (einschließlich 1 946 503 Pfd. Sterl. an Gold und geprägtem Gelde) betrug. Obgleich die Ziffer der Ausfuhr gegen die des Jahres 1885 um $3^3/_4$ Millionen Pfd. Sterl. zurücksteht und die Aussichten im ersten Quartal des Jahres so trübe waren, daß eine Handelskrise befürchtet wurde, muß dasselbe dennoch als ein wider Erwarten recht gutes betrachtet werden.

Die erwähnte Depression zu Anfang des Jahres 1886 hatte ihren Grund in folgenden Umständen. — Victorianisches Kapital ist in dem letzten Dezennium in bedeutendem Umfange in den Nachbarkolonien, hauptsächlich in Neu-Süd-Wales und Queensland in Schaf- und Hornviehstationen sowie im Norden letztgenannter Kolonie und auf den Fidschi-Inseln in Zuckerpflanzungen angelegt. — Lang andauernde Dürren, die niedrigen Preise der Wolle und des Zuckers verursachten den betheiligten Kapitalisten schwere Verluste. — Dazu kam noch, daß die Weizenernte in Victoria keine ergiebige war, die Goldgewinnung sich verringert hatte (über $2^1/_2$ Mill. Pfd. Sterl. weniger als im Vorjahre) und die Bergwerkindustrie im Allgemeinen keine sehr gewinnbringende war. Auch hatten die in den letzten Jahren sehr überhand genommenen Landspeculationen und Parzellenverkäufe in Melbourne und Umgegend dem Handel viel Geld entzogen.

Diese Umstände wirkten schädlich auf die gesammten Markt- und Handelsverhältnisse. Dazu erhöhten die hiesigen Banken den Zinsfuß und beschränkten die Kredite. Große Mengen Waaren, mit denen der Markt überfüllt war, mußten meistbietend zu Spottpreisen verkauft werden, wodurch die Eigenthümer bedeutende Verluste erlitten. Dennoch kamen bedeutende Zahlungseinstellungen nicht vor, was auf die gute Fundirung der hiesigen Großkaufleute schließen läßt.

Im zweiten Quartal besserte sich die wirthschaftliche Lage durch die mittlerweile gehobene Dürre und die besseren Wollpreise. Das gesunkene Vertrauen kehrte zurück, und die Kreditverhältnisse wurden wieder normal.

Besonders günstig gestalteten sich die Verhältnisse für den Schafzüchter. In der dritten Woche des Monats Mai erreichte Melbourne die Nachricht, daß auf den Antwerpener und Londoner Wollauktionen die Preise wesentlich gestiegen seien; auch fiel gleichzeitig ausgiebiger Regen, der sich fast über den ganzen Australischen Kontingent erstreckte. Die Wollpreise stiegen in Europa noch weiter und fielen erst ein wenig bei den späteren Auktionen, blieben jedoch noch immer recht befriedigend. — Große fühlbare Verluste an Schafen und Rindvieh durch Hunger und Durst sind, während die Dürre im Jahre 1886 noch anhielt, nicht zu verzeichnen, denn die Heerden waren in den zwei vorhergegangenen Jahren schon so vermindert, daß die Weidegründe nur noch schwache Bestände trugen.

Das Jahr 1887 kann im Ganzen als ein recht günstiges bezeichnet werden. Namentlich berechtigt dasselbe zu den besten Hoffnungen in Betreff der Haupterwerbsquellen der Kolonie, der Schaf- und Viehzucht. Vom Beginn bis zum Ende des Jahres fiel viel Regen, sich fast über den ganzen Kontingent erstreckend. Gras und Wasser waren in Fülle vorhanden, die Vermehrung der Heerden durch Nachzucht war bedeutend und die Wollproduktion ergiebig und von bester Qualität. Der Stand des Wollmarktes war im Ganzen ein befriedigender, obgleich die Preise der Wolle im Vergleich mit früheren Zeiten, vor 12 bis 15 Jahren, nicht hoch waren. Die Stellung des Kapitals zu den Viehzucht-Unternehmungen war eine wohlwollende. Kapital war im Allgemeinen, hauptsächlich durch Zufluß von großen Summen aus Großbritannien, im Ueberfluß vorhanden, so daß die Korporationen, die sich hauptsächlich der Wollindustrie widmen, im Stande waren, ihr Kollektivkapital um etwa 3 Mill. Pfd. Sterl. zu vermehren.

Die Einfuhr des Jahres 1887 (einschließlich von eingeführtem Gold und geprägtem Gelde im Betrage von 683 898 Pfd. Sterl.) betrug 18 996 566 Pfd. Sterl. und die Ausfuhr 11 373 963 Pfd. Sterl. (einschließlich 1 256 091 Pfd. Sterl. an Gold und geprägtem Gelde). Die Abnahme der Ausfuhr um 421 358 Pfd. Sterl. gegen die Ziffer des Jahres 1886 ist hauptsächlich der noch verminderteren Goldgewinnung zuzuschreiben.

Mit Bezug auf die immer wichtiger werdenden Ackerbau-Interessen ist zu bemerken, daß die Weizenernte im Jahre 1886, wie schon erwähnt, sich nicht so ergiebig erwies, wie im Vorjahre. Die Gesammtproduktion in 1886 betrug nur 10 000 000 Bushels. Der am hiesigen Markt dafür erzielte Preis war jedoch recht zufriedenstellend und wurde merkwürdigerweise von den Schwankungen des Weltmarktes nicht beeinflußt.

Der Markt eröffnete zu Anfang Januar mit 3 Schilling $10^1/_2$ Pence für den Bushel, stieg im April auf 4 Schilling 4 Pence und im September auf 5 Schilling 5 Pence, um im darauffolgenden Monat um einige Pence zu fallen. Mitte Dezember kamen Partien der neuen Ernte auf den Markt, die 5 Schilling erzielten.

Im Jahre 1887 belief sich die Gesammtproduktion der Kolonie auf 12 000 000 Bushels. Von diesem Quantum wurde ungefähr die Hälfte in der Kolonie verbraucht und etwa 4 000 000 Bushels bis Ende Dezember 1887 verschifft. Im ersten Halbjahr schwankte der Preis zwischen 3 Schilling 10 Pence und 4 Schilling für den Bushel, fiel im Oktober auf 3 Schilling $4^1/_2$ Pence und war zu Neujahr 3 Schilling $6^1/_2$ Pence für den Bushel.

Der Preis des gewöhnlichen Weizenmehls schwankte während der Berichtperiode zwischen 8 und 11 Pfd. Sterl. für das Ton, ziemlich genau den Preisschwankungen des Weizens folgend.

Im Ganzen genommen hatte der Farmer trotz der ungünstigen Anzeichen zu Anfang des Jahres 1886 gute Saisons: fast alle Farmprodukte erzielten einen lohnenden Ertrag.

Der Handel Victorias hat an Ausdehnung gewonnen, ungeachtet daß das Geschäft, welches früher von hier aus nach Riverina in Neu-Süd-Wales (viehreicher Grenzdistrikt, durch den Murray-Fluß von Victoria getrennt) gemacht wurde, jetzt beinahe ganz in die Hände der Sydney-Geschäftsleute übergegangen ist. Die Gewinne waren zwar in dem ersten Jahre der Berichtperiode sehr klein, doch sind im Verlaufe des Jahres 1887 bessere Werthe für viele Artikel erzielt worden.

Zum ersten Male seit vier Jahren hat sich der Zuckermarkt etwas erholt. Bei geringem Lager stieg der Preis für Raffinade im Januar des Jahres 1887 um 20 bis 30 Schilling für das Ton, in dem darauf folgenden Monat um weitere 10 bis 15 Schilling und ebenso im März um 10 bis 15 Schilling für das Ton. Im zweiten Quartal war der Markt schwächer, und die Preise gingen etwas zurück.

Im Juni gerieth der Markt durch die Ankunft von 400 Tonnen granulirten Rübenzuckers (weißer Rüben-Krystallzucker) aus Oesterreich in Bewegung. Sofort thaten sich die Zuckerproduzenten zur Vertretung ihrer Interessen zusammen, eine starke Agitation wurde durch die hiesige Tagespresse unterhalten und eine einflußreiche Deputation machte dem Premierminister Vorstellungen. So kam es, daß, sobald das Parlament zusammengetreten war, der Einfuhrzoll auf Rübenzucker namhaft erhöht wurde und seit dem 27. Juli 1887 folgende Sätze erhoben werden, nämlich:

3 Pfd. Sterl. für das Ton auf in die Kolonie eingeführten Rohrzucker,

2 Pfd. Sterl. für das Ton für Rohrzucker, in der Kolonie selbst raffinirt,

6 Pfd. Sterl. für das Ton für Rüben- und andere Zuckersorten.

Der Markt in Metallfabrikaten war während des Jahres 1886 ein ziemlich lebhafter, obgleich durch die äußerst scharfe Konkurrenz der Gewinn sehr gering war. Eine große Menge Eisen- und Stahlwaaren wurde von den Hauptstädten der Nachbarkolonien Sydney und Adelaide, wo dieselben keinen Absatz fanden, auf den hiesigen Markt geworfen und unter Kostenpreis verkauft. — Bedeutende öffentliche Submissionen fanden in den beiden verflossenen Jahren statt. Hauptsächlich für Schienen, Maschinen ꝛc. für die im Bau begriffenen, zum Theil gegenwärtig fertig gestellten hiesigen Tramways. Die Schienen und Kabel wurden eingeführt (eines der Kabel aus Deutschland), ebenso ein Theil der Maschinen, während das Uebrige die einheimische Industrie lieferte. Die Victorianische Eisenbahn-Verwaltung nahm das Angebot einer hiesigen Importfirma für 50 450 Tons Deutscher (Kruppscher) Stahlschienen zu 4 Pfd. Sterl. 17 Schilling 7 Pence für das Ton an (der Kontrakt im Vorjahre für 40 000 Tons war 5 Pfd. Sterl. 11 Schilling 10½ Pence für das Ton). Einen Kontrakt für 20 leichte Lokomotiven zum Betrage von 50 000 Pfd. Sterl. erlangte eine Maschinenfabrik der Kolonie. Ebenso ertheilte die Regierung einer hier neu ins Leben gerufenen Aktiengesellschaft bedeutende Bestellungen auf schmiedeeiserne Wasserleitungsröhren.

Während der ersten neun Monate des Jahres 1887 war der Markt in Metallwaaren bei niedrigen Preisen außergewöhnlich still, um im letzten Quartal einer durchschlagenden Hausse Platz zu machen. Zinn, Blei und Kupfer sind bedeutend gestiegen und auch Eisen besserte sich. Der Zinsfuß der vereinigten Melbourner Banken war zu Anfang des Jahres 1886 3 pCt. für vierteljährliche, 4 pCt. für halbjährliche und 5 pCt. für jährliche Einlagen. Gegen Ende des Halbjahres wurden diese Sätze um 1 pCt. erhöht, jedoch im Januar 1887 wieder um 1 pCt. ermäßigt. Dessenungeachtet vermehrten sich die Einlagen in keinem Verhältniß zu den Vorschüssen, so daß sich die Banken hier und in den Nachbarkolonien Neu-Süd-Wales und Südaustraliens veranlaßt sahen, den Zinsfuß um ein weiteres Prozent zu erniedrigen. Eine entsprechende Herabsetzung trat im Diskonto ein: dessen nomineller Satz für drei Monat-Wechsel beträgt jetzt 6 pCt.

Es wird angenommen, daß in dem letzten Jahre (1887) an Englischem Kapital (einschließlich einer Regierungsanleihe von 3 Mill. Pfd. Sterl.) über 6 000 000 Pfd. Sterl. nach dieser Kolonie geflossen sind und produktive Verwendung fanden.

Die Goldgewinnung während der Berichtperiode hat sehr abgenommen und zwar besonders in den Alluvialminen; die Ausbeute im Jahre 1885 war 783 671 Unzen, im Jahre 1886 713 649 Unzen und im Jahre 1887 nur 620 298 Unzen. Ein großer Theil der Minenarbeiten in den Victorianischen Golddistrikten, als das Abteufen tiefer Schächte, Errichtung neuer Betriebsmaschinen, Pumpen u. s. w. verschlang ein nicht unbedeutendes Kapital ohne unmittelbaren Gewinn. Trotz der erwähnten Minderausbeute und niedrigen Dividenden ist das Vertrauen der Interessenten keineswegs gesunken; im Gegentheil hofft man für die Zukunft auf günstige Ergebnisse.

Die Finanzen der Kolonie Victoria befinden sich in sehr befriedigendem Zustande. Der Ueberschuß des Rechnungsjahres 1885/86 betrug (einschließlich des Kreditsaldos aus dem Vorjahre) 431 553 Pfd. Sterl., und es ist bereits konstatirt, daß das laufende Jahr noch weit günstiger schließen wird.

Die Staatsschuld Victorias, welche am Schluß des letzten Finanzjahres (30. Juni) 1887 33 119 164 Pfd. Sterl. betrug, wird zu Beginn des Jahres 1888 durch eine neue Anleihe von 1½ Millionen Pfd. Sterl. vermehrt werden. Es ist dies die dritte Rate der vom Victorianischen Parlament im Jahre 1885 beschlossenen 4 prozentigen Acht Millionen-Anleihe.

Die Bevölkerung der Kolonie wird schätzungsweise auf 1 Million Seelen angenommen, wovon auf Melbourne mit seinen Vorstädten allein ein Drittel der Bevölkerung kommt.

Ueber den Waarenverkehr der Kolonie Victoria liegen für das Jahr 1886 folgende Angaben vor:

Es wurden hauptsächlich eingeführt von zollpflichtigen Waaren:

Spirituosen	929 127	Gallonen,
„ parfümirt	1 738	„
Wein, moussirender	26 666	„
„ gewöhnlicher	103 886	„
Bier	1 077 309	„
Tabak, roh	368 821	Pfund,
„ verarbeitet	797 514	„
„ Cigarren und Cigarretten	114 550	„
Thee	9 072 643	„
Zucker und Melasse	868 018	Centner,
Kaffee, Kakao ꝛc.	1 581 336	Pfund,
Opium	14 652	„
Reis	402 370	„
„ unter Zollkontrole verarbeitet	399 250	„
Hopfen	302 858	„
Malz	29 564	Bushels,
Getreide: Gerste	249 440	Pfund,
„ Andere Sorten	1 662 510	„
„ Mais	48 791	„
Getrocknete und präservirte Früchte ꝛc. und Gemüse	6 693 807	„
Verschiedenes	7 401 544	„
Oel in Fässern	2 053 153	Gallonen,
Holz, gehobelt	598 246	Flächenfuß,
Nägel	50 871	Centner,
Gußeiserne Röhren	6 530	Tons,
Papier, unbeschnittenes und Packpapier	15 885	Centner,
Frische Früchte	273 445	Bushels,
Hornvieh	55 622	Stück,
Pferde	5 137	„
Schafe	1 125 792	„
Schweine	631	„
Fertige Kleider	12 556	Pfd. Sterl.,
„ „	344 967	„ „
Möbel, Holzwaaren ꝛc.	161 315	„ „
Hüte, Mützen ꝛc.	17 864	„ „
Musikinstrumente	90 219	„ „
Metallwaaren und Maschinen	319 122	„ „
Sattler- und Lederwaaren	41 695	„ „
Italiener Waaren (Oilmens Store)	26 067	„ „
Atlas, Seidenwaaren	298 432	„ „
Uhren und Goldwaaren	116 467	„ „
Teppiche, Decken ꝛc.	205 815	„ „
Wirkwaaren und Handschuhe	156 150	„ „
Tuchwaaren	157 378	„ „
„	306 412	„ „
Wollene Kleiderstoffe	322 975	„ „
Kalb- und Ziegenleder	74 440	„ „

Von zollfreien Waaren		Menge	Werth Pfd. Sterl.
Wolle	Pfund	52 196 663	2 331 599
Cement	Centner	549 987	85 135
Messingwaaren	Kolli	1 208	23 039
Kohle	Tons	526 076	510 768
Faserstoffe (gewisse)	"	1 660	26 066
Baumwollwaaren	Kolli	26 788	962 126
Gedruckte Bücher	"	7 670	194 236
Fabrikate wie Decken rc.	"	2 022	65 548
Bekleidungsgegenstände (gewisse)	"	1 061	34 664
Schneidewaaren	"	890	29 272
Rinde	Tonnen	3 912	33 069
Färbematerialien	Kolli	12 789	23 687
Werkzeuge	"	5 586	39 962
Eier	Stück	5 837 138	18 995
Holz, unbehobelt	Flächenfuß	64 389 441	453 990
Galanteriewaaren (fancy goods)	Kolli	4 496	90 958
Schreibmaterialien	"	3 222	44 187
Schmuckfedern	"	275	14 082
Stahl	Tonnen	3 898	39 736
Gesalzene Fische	Kolli	16 275	27 716
Schiefersteine	Stück	7 190 067	59 169
Spiegelglas	Flächenfuß	645 279	31 384
Sämereien	Kolli	4 608	17 506
Fensterglas	Flächenfuß	2 459 827	38 032
Druckereimaterialien	Kolli	1 398	18 703
Grindery	"	1 995	24 060
Tapeten	"	7 142	22 708
Guano	Tonnen	2 241	11 188
Druckpapier	Centner	110 248	187 856
Putzsachen, wie Bänder, Spitzen, Blumen rc.	Kolli	11 434	420 608
Leinenwaaren (Stückgut)	"	760	88 161
Eisenwaaren (gewisse)	"	14 285	226 204
Landwirthschaftliche Maschinen	"	2 348	17 692
Strohhüte	Stück	1 002 200	59 730
Regierungsvorräthe	Kolli	8 835	188 488
Hanf und Werg	Tonnen	708	18 715
Konservirte Milch	Pfund	1 023 946	34 027
Häute	Stück	98 560	97 217
Blei	Tonnen	1 116	18 269
Strumpfwaaren (gewisse)	Kolli	2 715	87 382
Draht	Tonnen	10 608	94 110
Gummiwaaren	Kolli	1 160	36 985
Roheisen	Tonnen	14 992	51 445
Stabeisen	"	15 015	99 337
Galvanisirtes Wellblech	"	16 955	249 926
Wissenschaftliche Instrumente	Kolli	850	25 080
Eisenbahnschienen	Tonnen	25 741	160 971
Eisenblech	"	1 812	18 059

Im Jahre 1886 wurde ausgeführt:

	Werth.	
Gold in Barren und geprägt	1 947 703	Pfd. Sterl.,
Leder	269 899	"
Präservirtes Fleisch	18 088	"
Talg	121 900	"
Wolle (107 984 839 Pfd.)	4 999 662	"
Getreide	180 437	"
Andere Artikel	4 258 022	"
Zusammen	11 795 321	Pfd. Sterl.

St. Thomas.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Als Handelsplatz nimmt St. Thomas jetzt eine Stellung von wenig Bedeutung ein, denn der Waarenverkehr mit den in der Nähe liegenden Inseln, dem der Platz früher seinen Wohlstand verdankte, hat beinahe ganz aufgehört.

Die Haupteinfuhr ist jetzt für den Bedarf der hiesigen Bevölkerung selbst berechnet, und ausgeführt wird fast nichts, da die Insel in keiner Weise produktionsfähig ist.

Die Zahlen des Budgets zeigen deutlich die Lage der Kolonie. Die Ausgaben sind um etwa 50 000 Dollars höher als die Einnahmen veranschlagt, und für das folgende Jahr verspricht die Differenz noch größer zu werden, da die Umladungen der Güter für Puerto-Rico, und damit auch die Abgabe darauf von 40 Cents für das Ton, in Wegfall kommen.

Nachdem der Deutschen Flagge in der Einfuhr nach den Spanischen Kolonien dieselbe Begünstigung wie der Amerikanischen und der Spanischen Flagge zugestanden ist, werden die Deutschen Dampfer, die bisher die Güter für Puerto-Rico auf die Spanischen Dampfer überluden, dieselben direkt nach Puerto-Rico bringen.

Als Anlaufsplatz für frachtsuchende Schiffe, für Haveristen und zur Ergänzung des Kohlenbedarfs für Dampfer wird St. Thomas wegen seiner günstigen geographischen Lage und des sicheren Hafens immer seine Stellung im Weltverkehr behaupten, und der Schiffsverkehr im hiesigen Hafen, von dem die Lebensfähigkeit des Platzes nur noch abhängt, ist im Vergleich zu den letzten Jahren so ziemlich derselbe geblieben.

Von Deutschen Schiffen haben, außer den regelmäßig hier verkehrenden Dampfern der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft, 31 (Segelschiffe) den hiesigen Hafen besucht. 3 derselben brachten Stückgüter von Hamburg, London und Kopenhagen, und 9 Kohle aus verschiedenen (darunter 3 Deutschen) Häfen. 17 Schiffe kamen in Ballast an. 1 dieser Schiffe wurde kondemnirt. Von den übrigen liefen in demselben Jahre 29, und Anfang Januar d. Js. 1 wieder aus, darunter 2 mit der angebrachten bezw. einem Theil der angebrachten Ladung, und die übrigen in Ballast.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

(Dieses Blatt ist nicht paginirt, da das Dezemberheft das Inhaltsverzeichniß des ganzen Jahrgangs enthält, die Inhaltsverzeichnisse der vorangehenden Hefte dann also entbehrlich werden und vom Buchbinder nicht mitgebunden werden sollen.)

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

(Wird monatlich ergänzt.)

Inhaltsverzeichniß des Maiheft.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

1888. Juni.

Handelsberichte über das In- und Ausland.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Inland.

Chemnitz, Mitte April.

Der lebhafte Geschäftsgang, welchen die Baumwollspinnereien schon seit längerer Zeit aufzuweisen haben, hat sich im vergangenen Quartal in vollem Umfange aufrecht erhalten. Die Spinner haben durchweg mit angestrengter Thätigkeit an der Bewältigung der vorliegenden Aufträge gearbeitet; ihre gesammte Produktion ist meist bis tief in die Sommermonate hinein fest begeben. Trotz der Schwankungen der Preise für das Rohmaterial ist für die Gespinnste kein Preisabschlag eingetreten, und die Bemühungen der Weber, auf die Garnpreise zu drücken, um den für ihre Waare eingetretenen Rückgang annähernd auszugleichen, sind bisher ganz erfolglos geblieben.

Wollkämmereien. In den Lohnkämmereien herrschte im Januar und Februar große Stille, dagegen wurde das Geschäft im März lebhafter. Das Geschäft ist aber trotz der eingetretenen Belebung noch immer kein gewinnbringendes.

Der Geschäftsgang der Kammgarnspinnereien war während der letzten drei Monate durchweg ein sehr lebhafter, eine Folge der bei den Fabrikanten vorliegenden sehr großen, zu den gestellten Lieferfristen kaum zu bewältigenden Aufträge. Trotzdem haben sich die Preise der Garne nur kurze Zeit auf einer die Spinner befriedigenden Höhe behaupten können, da dem großen Bedarf ein noch größeres Angebot gegenüberstand. Eine Ueberproduktion ist unleugbar vorhanden, so daß, trotz der in der Branche herrschenden Lebhaftigkeit, die Spinner auf einen der Kapitalsanlage und dem Risiko entsprechenden Nutzen gegenwärtig nicht rechnen können.

Die Streichgarnspinnereien haben genügende Beschäftigung, aber noch immer keine lohnenden Preise zu verzeichnen.

Die Nachfrage nach Vigogne seitens der Deutschen Fabrikanten blieb während des ganzen Quartals eine sehr lebhafte, betraf jedoch wiederum fast nur Webgarne, während sich der Absatz in Trikotagegarnen gegen früher eher noch verminderte. Dem Begehr nach erstgenannten Sorten konnte vielfach nicht genügt werden, und namentlich die Fabrikanten des M.-Gladbacher Bezirks vermochten ihren Bedarf an schwarzen Imitatgarnen in den stärkeren Nummern bei Weitem nicht zu decken. Es wurde für diese Nummern eine Aufbesserung des Preises von 5 bis 6 Pfennige, für die feineren eine solche von 3 bis 4 Pfennige für das Pfund gegen die früheren, allerdings sehr tief gedrückten Notirungen und nur unter harten Kämpfen erzielt.

Der Absatz nach dem Auslande war schleppend und die Preise waren unbefriedigend; Frankreich kommt fast gar nicht mehr in Frage, und der Export nach Belgien belebte sich erst in den letzten Wochen ein wenig; derjenige nach England kann zwar als stark bezeichnet werden, doch waren die Verladungen wohl zumeist für Konsignationslager bestimmt.

Wirkwaaren. In dem bedeutendsten Zweige der Wirkwaaren-Industrie, der Handschuhfabrikation, ist die von Eingeweihten längst vorausgesehene Katastrophe eingetreten; in den ländlichen Distrikten der Umgegend herrschten geradezu trostlose Zustände; die Konkursanmeldungen aus den Kreisen der zahllosen kleinen Fabrikanten (Faktore), die theilweise seit Jahren nur noch mit dem Kredite der Garn- und Seidenhändler gearbeitet haben, erreichen einen sehr hohen Prozentsatz, und die Thatsache, daß die Passiva meist eine ganz außerordentliche Höhe erreichen, zeigt, daß die Faktore eine lange Zeit künstlich gehalten worden sind. Alle Maßregeln, wie die Gründung von Fabrikanten-Vereinen behufs gemeinsamen Feststellens der Preise, Gründung einer Verkaufsstelle von Lagerwaaren 2c. haben nicht vermocht, einen bessernden Erfolg zu erzielen.

Das Geschäft liegt ganz still; die Bestellungen für den Sommer sind besorgt, die Aufträge für den Winter aber fehlen fast noch gänzlich. Soweit Aufträge vorliegen, kann man allerdings die erfreuliche Beobachtung machen, daß die besseren Sorten den allzu geringen Qualitäten vorgezogen werden.

Nicht viel besser sieht es in der Strumpfwaarenfabrikation aus, und die Anzeichen sind vorhanden, als wenn dieselbe in ihrer Entwickelung der Handschuhbranche folgen würde. Es fehlt überall an Arbeit; zwar haben einige größere Käufer etwas Anregung gebracht, doch reicht dies nicht aus, um es in der Fabrikation merklich zu empfinden. So fängt man neuerdings wieder an, auf Lager zu arbeiten.

Die Trikotstofffabrikation hat die schwere Krisis der letzten Jahre überwunden und erfreut sich eines regelrechten, theilweise lebhaften Geschäftsganges. Auch hier ist freilich der Umstand, daß ein Geschäft immer wohlfeiler liefern will, als das andere, sehr nachtheilig, aber gute Waare, namentlich neue Muster, werden gern gekauft und werfen auch Gewinn ab; die gewöhnlichen Trikots freilich sind so billig, daß sie kaum weiter im Preise sinken können. Die Nachbestellungen auf Seidentrikots aus England und Amerika, und die Aufträge auf Deutschland, Schweden, Dänemark und Italien geben zu der Hoffnung Berechtigung, daß während des ganzen Sommers die Beschäftigung eine genügende sein wird. Die bisher aus England und Frankreich bezogenen gerippten Trikotstoffe werden jetzt auch im hiesigen Bezirke hergestellt, ebenso als Spezialität die waffelartigen Trikots.

Buckskins (in Crimmitschau, Werdau, Kirchberg). Der erste Monat des abgelaufenen Quartals brachte für die auf Bestellung arbeitenden Fabrikanten viel Mühe durch Abgabe der neuen Wintermuster an die Grossisten, eine immer kostspieliger werdende und häufig ohne materiellen Erfolg bleibende Arbeit; zu gleicher Zeit wickelte sich das Geschäft in Sommerstoffen in zufriedenstellender Weise ab, wurde dagegen im März durch den lang andauernden Winter wesentlich beeinträchtigt. Auf eine Nachlese in Sommeraufträgen, die sonst um diese Zeit die Räumung der überschießenden Bestände mit Leichtigkeit erreichen läßt, mußte verzichtet werden;

selbst jetzt ist bei der noch immer herrschenden kalten und unfreundlichen Witterung nicht darauf zu rechnen, so daß manches Stück Sommerwaare übrig bleiben wird, welches später nur mit Opfern abgestoßen werden kann. Unter demselben Einfluß konnte das Sommergeschäft im Kleinhandel kaum noch zur Entwickelung gelangen, so daß Detaillist und Grossist bei noch gefüllten Lagern mit der Ertheilung von Aufträgen für im Herbst zu liefernde schwere Waare zurückhalten. Es sind deshalb trotz der seit Dezember v. J. im Gang befindlichen Einsammlung von Winteraufträgen und trotz der schon vorgerückten Jahreszeit solche erst sehr spärlich eingegangen, so daß ein Urtheil über die Gestaltung des Geschäfts für den Winter, für welchen jetzt schon gearbeitet wird, noch nicht abgegeben werden kann.

Daß der lange und strenge Winter andererseits in den überall großen Lagerbeständen an Winterwaare gut aufgeräumt hat, mag nicht unerwähnt bleiben. — Der lebhafte Geschäftsgang in Stapelwaare läßt gute Arbeitskräfte seltener werden und dürfte zu einer Hebung der Arbeitslöhne führen.

Die Preise haben sich von ihrem gedrückten Stand im Allgemeinen bisher nicht erholen können.

Kleiderstoffe (Meerane und Glauchau). Die auf die ersten Monate des Jahres gesetzte Hoffnung einer größeren Belebung des Geschäfts hat sich nicht erfüllt; wenn auch im Januar hin und wieder Aufträge einliefen, so waren sie doch nicht belangreich genug, um die Fabrikanten hinreichend zu beschäftigen: der Februar brachte wenig und der März fast gar keine Bestellungen; die Landestrauer, in Folge deren meist nur glatte schwarze Kleiderstoffe aus den Geraer und Greizer Fabriken gesucht wurden, sowie auch der lange anhaltende Winter nahm den Händlern Muth und Lust, ihre Lager jetzt schon mit Sommerwaare zu füllen. Die mit dem März zu Ende gehende Saison ist daher als eine befriedigende nicht zu bezeichnen. Augenblicklich ist man mit der Ausgabe der neuen Wintermuster-Kollektionen beschäftigt.

Mechanische Webereien. Der Geschäftsgang in den mechanischen Webereien des Vogtlandes war im Allgemeinen ein recht lebhafter, namentlich was Konfektionswaaren betrifft; in letzteren Artikeln für Damen waren die Bestellungen hinausgeschoben worden, und als der Bedarf eintrat, konnte, da nur kurze Lieferfristen bewilligt wurden, der sehr starken Nachfrage nicht genügt werden. Das inländische Geschäft war zufriedenstellend, auch für den Export sind wieder belangreiche Aufträge ertheilt worden, wie überhaupt derselbe im stetigen Zunehmen begriffen ist. Die Aussichten des Nordamerikanischen Geschäfts sind, trotz der in den Vereinigten Staaten mächtig fortschreitenden Selbstfabrikation, günstig; ein anderes Absatzgebiet, dessen Bedeutung und Aufnahmefähigkeit erst jetzt mehr gewürdigt werden, bilden die Südamerikanischen Staaten, die sich immer mehr dem Französischen Markte ab- und den Deutschen Artikeln zuwenden.

Flanelle. In der Flanellfabrikation brachte der März die in den beiden ersten Monaten des Quartals vermißte Lebhaftigkeit, nachdem die Grossisten aus der durch die Tendenz der Wollpreise gebotenen Zurückhaltung heraustreten mußten, doch ist diesmal kaum die Hälfte der Aufträge vom vorigen Jahre ertheilt worden. Der Grund liegt darin, daß die sogenannten bunten Flanelle überhaupt nicht mehr gern gekauft werden und daß die Fabrikation dazu übergeht, die Flanelle nicht nur zu Damenkleidern, Blousen 2c., sondern auch zu Hemden, Röcken und Unterkleidern aller Art zu verwenden.

Wollene und halbwollene Waaren. Die Fabrikation von wollenen und halbwollenen Waaren übernahm aus dem letzten Quartal v. J. sehr belangreiche Aufträge in das neue Geschäftsjahr hinüber; die Aufträge liefen auch weiter regelmäßig ein, so daß die meisten Fabrikanten für ein volles Vierteljahr ihre Produktion im Voraus begeben haben. Die erziellen Preise sind, wenngleich in letzterer Zeit durch die Konkurrenz der in Italien aufblühenden Webwaaren-Industrie ein merklicher Druck ausgeübt wird, doch immer noch reichlich lohnend.

Baumwollenwaaren. Weniger günstig arbeiten zur Zeit die Webereien baumwollener Waaren. Zwar sind denselben gegen Mitte des Quartals umfangreiche Aufträge zu außergewöhnlich lohnenden Preisen zugegangen, indessen waren die Lieferungstermine so kurz bemessen, daß die Weber größere Posten von Waaren nicht zur Ausführung übernehmen konnten. Das laufende Geschäft für den gewohnten inländischen Konsum ist gegen Schluß des Quartals merklich schleppender geworden, und wenn auch größere Aufträge noch genügend eingehen, so sind doch die Preise so gedrückt, daß die Weber dabei ihre Rechnung nicht mehr finden können. Größere Vorräthe an fertiger Waare, wodurch die Annahme einer Ueberproduktion ihre Bestätigung finden könnte, sollen nirgends festgestellt werden können.

Stickereien, Spitzen. In das Industriegebiet von Plauen i. V. und Umgegend sind mit dem neuen Jahre neue Hoffnungen auf günstigeren Geschäftsgang eingezogen. Die Mode wendet sich wieder den Stickereien und Spitzen zu, und das Geschäft hat sich in Folge dessen so lebhaft gestaltet, daß sich gegenwärtig sogar Nachfrage nach tüchtigen Stickern zeigt. Aufträge sind namentlich für bessere Artikel vorhanden; die Einkäufer aus England und Amerika brachten bedeutende Abschlüsse, und wenn die Preise einstweilen auch noch zu wünschen übrig ließen, so hatten doch die Stickmaschinen genügende Arbeit. Die Besserung würde noch nachhaltiger gewirkt haben, wenn der Winter mit seiner Strenge und Hartnäckigkeit das Frühjahrsgeschäft nicht wesentlich beeinflußt und die Nachfrage nach Tüllspitzen und gestickten Volants nicht einstweilen zurückgedrängt hätte.

Gardinen. Die Gardinenfabrikation macht weitere Fortschritte. Zu den jetzt schon bestehenden 12 Fabriken für Englische Gardinen tritt binnen Kurzem eine neue große Anlage; gleichwohl liegt, da sich das Absatzgebiet stetig vergrößert, die Gefahr einer Ueberproduktion einstweilen noch fern. Das Geschäft war allgemein recht lebhaft, freilich wurde meistens nur mittlere Waare gekauft, während theuere Sorten vernachlässigt blieben.

Färbereien und Appreturen. Der günstige Einfluß der vorher geschilderten Verhältnisse, sowie des lebhaften Geschäftsganges in den mechanischen Webereien auf die Färbereien und Appreturen ist nicht ausgeblieben; bei denselben gingen regelmäßig große Posten zur Veredelung, und um diese meistens mit ganz kurzen Lieferfristen einkommenden Waaren prompt zurückgeben zu können, sah man sich genöthigt, mit Ueberstunden zu arbeiten. Dieser belebte Geschäftsgang hat das ganze Quartal hindurch angehalten und der Verdienst der Arbeiter war dementsprechend ein recht guter.

Kohlen. Die Lage des Kohlengeschäfts ist, begünstigt durch die Witterungsverhältnisse, während des ganzen Quartals eine vorzügliche gewesen und hat an ihrer schon seit längerer Zeit behaupteten Festigkeit Nichts verloren. Tendenz und Versand sind günstig und die Preise unverändert hoch geblieben. In den für die Industrie bestimmten Sorten spricht man sogar von neuen Steigerungen, die in der nächsten Zeit zu erwarten sein dürften.

Posamentierwaaren. Die Posamenten-Industrie des Erzgebirges fand in der Anfertigung der Frühjahrsbesatzartikel befriedigende Beschäftigung. Die von der Mode wieder stark begünstigten

Filetstoffe eröffnen der ganzen Industrie ein weites Feld für gedeihliche Entwickelung.

Für die Eisengießereien, Maschinen- und Werkzeugmaschinenfabriken haben sich die Verhältnisse nicht geändert. Es liegen reichliche Aufträge, aber zu unlohnenden Preisen vor.

Magdeburg, Mitte April.

Das Geschäft in Rohzucker war im abgelaufenen Quartal ein gleichmäßig ruhiges und beschränkte sich auf den regelmäßigen Bedarf seitens der inländischen Raffinerien; dieser Bedarf war jedoch durch die im Herbste des Vorjahres stattgehabten bedeutenden Ankäufe von Rohwaare ein mäßiger, und die verhältnißmäßig hohen Preise waren nicht geeignet, zu Käufen über den nothwendigen Bedarf anzuregen, während die Produzenten der Mehrzahl nach an ihren Forderungen zunächst festhielt. Im Februar trat zwar eine geringe Preisabschwächung ein, auf die Belebung des Geschäfts war dies jedoch ohne Einfluß. Die Gesammtvorräthe Deutschlands an Rohzucker in erster Hand werden für Ende März auf etwa

2 050 000 Ctr. berechnet, gegen
3 120 000 „ Ende März 1887 und
5 850 000 „ „ „ 1886,

so daß ein höherer Preisstand des Artikels wohl gerechtfertigt wäre. Die allgemeine Ansicht geht aber einstweilen dahin, daß ein bedeutend größerer Rübenanbau den jetzigen Mindervorrath ausgleichen werde.

Noch stiller und belangloser als in roher Waare verlief das Geschäft in raffinirtem Zucker, welches zeitweise fast gänzlich stockte; die Preise bewegten sich entsprechend denen für Rohzucker mit unwesentlichen Schwankungen.

In den Stärkefabriken war das Verreiben der Kartoffeln am Schluß des vorigen Monats meist beendigt; die Campagne hat diesmal länger gedauert, als in den Vorjahren. Günstig gelegene Fabriken fanden noch in den letzten Monaten reichlich Gelegenheit, gute und preiswerthe Kartoffeln aus den Brennereien zu kaufen. Letztere gaben das Verbrennen der Kartoffeln zu Spiritus, soweit es die 70 Pfennig-Besteuerung betraf, auf, da die Nutzung eine zu geringe war; das Quantum Kartoffeln, welches hierdurch aus den Brennereien in die Stärkefabriken gewandert ist, wird für unsere Provinz auf etwa 8000 bis 10 000 Wispel zu je 1200 kg geschätzt.

Der Handel in Kartoffelmehl und Stärke war ein befriedigender, auch die Preise befestigten sich mehr und mehr. Das Inland betheiligte sich ziemlich lebhaft am Einkauf, weniger das Ausland, welches sich im Herbste mit dem damals erheblich billigeren Holländischen Fabrikat versorgt hatte. Von inländischen Siedereien wurden besonders Nachprodukte zu verhältnißmäßig hohen Preisen angekauft. Auch in Stärkesyrup fand ein lebhaftes Geschäft statt, da das Angebot hinter der Nachfrage zurückblieb. Die Bestände an Kartoffelmehl und Syrup werden, wie sich erwarten läßt, bis zum Wiederbeginn der neuen Campagne geräumt sein; dem Vernehmen nach hat die ganze östliche Hälfte des Königreichs Preußen in dieser Campagne erheblich weniger fabrizirt, die Provinz Sachsen dagegen mehr als sonst.

Kartoffel-Spiritus, unversteuerter 50er, konnte bei nicht sonderlich regem Verkehr seinen Preisstand unter geringen Schwankungen von 47,70 bis 48,10 M. auf 49,60 bis 50 M. erhöhen; unversteuerter 70er ist im Allgemeinen der für 50er Waare herrschenden Tendenz gefolgt, jedoch hat sich der Preisunterschied, welcher am 1. Januar etwa 16,50 bis 17 M. betrug, auf 18,50 bis 19 M. erhöht. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß die Brennereien theilweise bereits im Februar ihr contingentirtes Quantum erreicht hatten, 50er Spiritus also nicht mehr liefern konnten, und andererseits von der ihnen zugestandenen Erlaubniß, 50er Waare als 70er Spiritus mit Berechtigungsschein abfertigen zu lassen, Gebrauch machten, wodurch der Markt mit 70er Waare überfüllt wurde. — Die Preise stellten sich im Januar auf 31,30 bis 31,70 M., gingen bis zum März auf 28,50 M. zurück, konnten sich dann aber wieder etwas erholen und schließen mit 30,60 M. Ende März.

Melasse-Spiritus wurde kaum gehandelt; die Preise notirten etwa 1 bis 1,50 M. unter dem Satze für Kartoffel-Spiritus der entsprechenden Steuer-Sorte.

In Melasse ist für Januar und Februar noch ein recht lebhaftes Ausfuhrgeschäft für Frühjahrslieferung zu bemerken gewesen, seitdem trat jedoch eine Stockung ein, hauptsächlich in Folge der in Frankreich wieder auftauchenden Projekte zur Besteuerung der Melasse. Es fehlt daher an Kauflust für spätere Termine.

Gedarrte Cichorienwurzeln werden knapp, so daß voraussichtlich eine weitere Preissteigerung für diesen Artikel in Aussicht steht, zumal da auch Belgien neuerdings wieder festere Stimmung und größere Kauflust zeigt.

Breslau, Mitte April.

Die hiesige Müllerei, welche hauptsächlich durch Wasserkraft betrieben wird, war mehr denn je durch die andauernde Kälte beeinträchtigt, so daß das vermahlene Quantum bedeutend gegen den sonstigen Durchschnitt zurückbleibt. In den letzten Wochen verursachte wieder das Hochwasser bei allen hiesigen Wassermühlen einen längeren, theilweise auch gänzlichen Stillstand, der augenblicklich noch andauert.

Feine Roggenmehle waren ziemlich leicht verkäuflich, während die dunklen Sorten schwieriger Absatz fanden.

Hiesige Weizenmehle fanden nach Berlin, Oberschlesien und auch Süddeutschland neuerdings besseren Absatz.

Im Oelgeschäft wurde die Unternehmungslust durch den länger als gewöhnlich anhaltenden Winter gehemmt, welcher die Schifffahrts-Eröffnung verzögerte und die für diese erhofften Bestellungen entweder gänzlich ausfallen bezw. verspätet eingehen ließ.

Für Rüböl zeigte sich anfangs gute Nachfrage, doch büßte es gegen den Schluß des Quartals etwas an Werth ein. Inländisches Leinöl blieb, obgleich die Preise auf einen früher fast nie gekannten Stand herunter gegangen waren, fast unbeachtet, da der Bedarf vom Auslande zu noch niedrigen Preisen gedeckt werden konnte. Palmkernöl konnte an der Preissteigerung für Palmkerne nicht theilnehmen, da als Surrogat hierfür vielfach die wohlfeileren, allerdings minderwerthigen ausländischen Knochenfette verwendet wurden.

Oelkuchen erfreuten sich durchweg einer recht regen Nachfrage. Der lange Winter und die hierdurch bedingte Stallfütterung waren die Ursachen, daß die vorhandenen Bestände vollständig, theilweise sogar zu etwas höheren Preisen abgegeben werden konnten.

Die Spiritus-Produktion war zu Anfang des Jahres noch in vollem Gange, hat sich aber im Laufe des Quartals wesentlich vermindert. Der Verbrauch war sehr schwach, und die Nachfrage blieb anhaltend hinter dem Angebot zurück, so daß die Preise bald wieder eine weichende Richtung einschlugen. Ganz besonders verschärfte sich dieses Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage im Februar und März, so daß fast alle Brennereien sich zu Einschränkungen des Betriebes, einzelne sogar zum vollständigen Betriebsschlusse genöthigt sahen.

Eine kleine Belebung der Nachfrage verursachten die Gerüchte

über das mögliche Zustandekommen der von den Spiritusfabrikanten geplanten Spiritus-Commissionsbank.

Das Exportgeschäft in Spiritus, welches zu Anfang des Quartals noch einigermaßen im Gange war, ruhte im März gänzlich.

Die Lage der Baumwoll-Spinnereien ist im ersten Quartal dieses Jahres günstig geblieben. Die Besserung, welche sich gegen Schluß des verflossenen Jahres im Geschäft anbahnte, hat seitdem insofern an Bestand gewonnen, als Aussicht vorhanden ist, daß das Preisverhältniß zwischen Garnen und Rohmaterial, der eingeschlagenen Tendenz folgend, sich nach und nach günstiger gestalten werde.

Die Webereien waren stark beschäftigt.

Die Lage unserer Eisen-Industrie ist auch für das abgelaufene Quartal als eine recht befriedigende zu bezeichnen; diese Industrie arbeitet, mit wenigen Ausnahmen, mit entsprechendem Nutzen. Der einheimische Bedarf war bedeutend besser, und dem entsprechend behaupteten sich auch die Preise für Roheisen vollkommen. In Walzeisen liefen zwar zu Anfang des Jahres die Aufträge etwas spärlicher ein, doch pflegt das in dieser Jahreszeit stets der Fall zu sein. Die Gießereien Ober- und Niederschlesiens waren während des ersten Quartals dieses Jahres sehr gut beschäftigt und konnten auch kleine Preissteigerungen für ihre Fabrikate erzielen. Mäßig mit Aufträgen versehen waren die Maschinenfabriken.

Zink erfuhr im ersten Quartal eine merkliche Abschwächung, da bei der ungewöhnlich lange aufgehaltenen Eröffnung der Flußschifffahrt eine bedeutsame Belebung des Geschäftsganges nicht Platz greifen konnte. Die Preise gingen bis jetzt um etwa 1 bis 1,50 Mark für 50 kg zurück.

Das Steinkohlen-Geschäft war in Folge des anhaltend strengen Winters lebhaft, erreichte aber dessen ungeachtet nicht denjenigen Umfang, der von der ungeschwächt auftretenden Nachfrage erhofft wurde. Der Grund hierfür lag nicht an einer geringen Leistungsfähigkeit der Gruben, sondern vielmehr einzig und allein an den Betriebshindernissen, welche durch die oft eingetretenen Schneeverwehungen sowohl in den Gruben als auf den Eisenbahnen verursacht wurden. Die Preise haben im Allgemeinen trotz des lebhaften Geschäfts keine weitere Erhöhung erfahren, wenn eine solche auch vereinzelt bei besonders dringender Nachfrage eintrat.

Die Wasserverladungen haben Ende März begonnen, mußten aber theilweise wegen des inzwischen eingetretenen Hochwassers wieder eingestellt werden. Die Frachtsätze sind niedriger als in früheren Jahren bei Eröffnung der Schifffahrt.

In dem Ledergeschäft waren Blankleder, Kerntafeln, Fahlleder, auch leichtere Sohlleder sehr begehrt, und das beanspruchte Quantum konnte kaum fertig gestellt werden.

In Schuhmacherleder war dagegen das Geschäft äußerst still und belanglos. Der Umsatz entsprach nicht annähernd dem des Vorjahres.

In Maschinenriemenleder machte sich ein erfreulicher Aufschwung bemerkbar; der Bedarf ist merklich gestiegen, die Preise aber sind dieselben wie im vorigen Quartal.

Wenig belangreich war das Holzgeschäft in Folge des strengen Frostes. Nur die Waggonfabriken kauften zu unveränderten Preisen aus vorjährigen Beständen für den augenblicklichen Bedarf. Die sonst bereits im März beginnende Bauthätigkeit konnte einen belebenden Einfluß auf das Geschäft bisher nicht ausüben, da die ungünstige Witterung der Wiederaufnahme derselben hinderlich war.

Erfurt, Mitte April.

Bei den Kammgarnspinnereien ist der Absatz der Webegarne für Tapisserie- und Phantasiefabrikate auch in den ersten Monaten dieses Jahres bei verlustbringenden Preisen sehr schleppend geblieben, während die günstige Konjunktur in dem Geschäft der Streich- und Shoddygarnspinnereien anhielt und diese reichlich Aufträge auf Spezialsorten von Modegarnen enthielten, so daß sie noch auf Monate hinaus Beschäftigung haben.

Die Wollenwaarenfabriken sind mit den eingegangenen Bestellungen im Allgemeinen zufrieden, jedoch hat sich bei den Fabriken wollener Flanelle, welche gegen Ende des vorigen Jahres die Arbeit beschränken mußten, die Fabrikation nicht wieder zur normalen Höhe entwickeln können, da die Aufträge für den kommenden Herbst und Winter hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind.

Recht rege war der Verkehr bei den Fabriken halbwollener Waaren, welche bedeutende Posten nach der Schweiz versandten, wo eine Zollerhöhung erwartet wurde und inzwischen auch eingetreten ist.

In dem Geschäfte der Tuchfabriken scheint sich allmählich eine Besserung Bahn zu brechen; wenigstens sind die Aufträge, wenn auch immer noch nicht reichlich, so doch in größerem Umfange als in den vorangegangenen Jahren eingegangen.

Das Damenmäntel-Konfektionsgeschäft war zwar nicht unbefriedigend, hat aber doch den Erwartungen, zu denen die bis Mitte Februar eingelaufenen Aufträge berechtigten, nicht entsprochen, da die Nachbestellungen unter dem Einfluß ungünstiger Witterung ausblieben, der Absatz in Modeartikeln durch die Landestrauer abgeschwächt wurde und Retoursendungen in größerem Umfange als in früheren Jahren vorkamen.

Die Schuhfabriken hatten wiederum einen recht lebhaften Absatz; die Preise waren indessen gedrückt und der Nutzen nicht auskömmlich.

Bei den Glacéehandschuhfabriken hat die Nachfrage des Inlands zugenommen, und Absatz und Preise waren zufriedenstellend. Das überseeische Geschäft dagegen ist sehr beschränkt, da die Fabriken zu den gebotenen Preisen nicht liefern können, ohne Schaden zu erleiden.

Die Weißgerbereien klagen über schleppenden Absatz fertiger Leder, der nur zu gedrückten Preisen zu ermöglichen ist. Dagegen wurde Wolle gesucht und auch besser bezahlt.

Bei den Lohgerbereien war rege Nachfrage nach Leder mittelschwerer und leichter Qualität, und die dafür erlangten höheren Preise gewähren einen guten Gewinn. Rohe Häute sind in letzter Zeit im Preise gestiegen.

Das Geschäft der Leimfabriken und der Fabriken künstlicher Düngemittel lag vollständig still.

Auch bei den Lampenfabriken war das Geschäft wie gewöhnlich um diese Zeit ungemein ruhig und der Versand spärlich, so daß, um die Arbeiter zu beschäftigen, auf Lager gearbeitet werden mußte. Die Preise der Fabrikate sind bisher unverändert geblieben, werden jedoch in Folge der bedeutenden Steigerung der Preise aller Rohmaterialien demnächst erhöht werden müssen.

Die Gewehrfabriken Suhls sind in voller Thätigkeit und auf längere Zeit mit Aufträgen versehen. Das Luxuswaffengeschäft hat sich wieder etwas gehoben, so daß Händler und Fabrikanten damit zufrieden waren.

Bei den Metallwaarenfabriken Ruhlas ist eine weitere günstige Entwickelung eingetreten, während das Pfeifengeschäft schleppender wurde. Mit andauernd gutem Erfolge arbeiten die Porzellanfabriken, welche fortgesetzt reichliche Aufträge erhalten und gute Preise erzielen.

In der Korbwaarenbranche war das Geschäft zu Anfang des Jahres ziemlich still, hat sich aber inzwischen belebt, und namentlich ist der Export nach England wieder größer geworden.

Das Spielwaarengeschäft ruhte wie alljährlich in dieser Zeit. Gegen Ende des Quartals sind indessen bereits wieder ziemlich bedeutende Aufträge aus Amerika eingelaufen.

Kiel, Mitte April.

Der Kieler Hafen hat seit langen Jahren nicht so große Eismassen gesehen wie in diesem Winter, und derselbe ist auch bis heute für die Schifffahrt noch nicht wieder vollständig eröffnet.

Die Deutschen Postdampfer haben ihre Fahrten nach Korsör am 13. März gänzlich einstellen müssen und erst vor wenigen Tagen versuchsweise wieder aufnehmen können.

Das Befrachtungsgeschäft hat sich günstiger als in den Vorjahren gestaltet; für Räumtebedarf war eine lebhafte Nachfrage vorhanden, die auch von den offenen Häfen aus prompt gedeckt, von den durch Eis geschlossenen Häfen aus dagegen weniger glatt abgewickelt werden konnte.

Bei dem lang anhaltenden strengen Winter, der hierdurch veranlaßten schwierigen Lage der Dampfer in der Ostsee, die vielfach im Eise stecken blieben, und der voraussichtlich späten Eröffnung der Schifffahrt trat der Begehr nach Räumte im Monat März in dringender Weise hervor, wodurch die Frachtraten eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren haben; in vielen Fällen sind allerdings auch größere Aufwendungen an Zeit und Kosten nothwendig gewesen.

Die Produktion der Winterbutter ist eine größere als in den früheren Jahren gewesen; dieser Umstand ist wohl hauptsächlich auf die große Anzahl der neu entstandenen Genossenschaftsmeiereien zurückzuführen.

Die wöchentlichen Lieferungen, vorzugsweise in feinerer Butter, haben bis jetzt leicht Absatz, vornehmlich zum Export nach England gefunden.

Zweite Qualität war schwerer unterzubringen.

Bei der milden Witterung des Monats Januar war das Holzgeschäft am hiesigen Platze ein reges, wogegen der Absatz Ende Februar und im März durch den strengen und anhaltenden Frost in nachtheiliger Weise beeinflußt wurde.

Angesichts der zum Sommer zu erwartenden Preissteigerung suchen die Konsumenten schon jetzt ihren Bedarf möglichst zu decken.

Die Lager werden, da die neuen Zufuhren voraussichtlich erst ungefähr vier Wochen später als sonst eintreffen werden, bei Beginn der Schiffahrt zum Theil geräumt sein; schon jetzt sind einzelne Qualitäten Schwedischer Hölzer fast ausverkauft.

Die Frachten stellen sich höher als im Vorjahr, und da auch die Einkaufspreise der Hölzer um etwa 10 bis 15 pCt. gestiegen sind, überdies die Hauptbezugsländer England und Frankreich auf Frühjahrslieferung in den Exporthäfen stark gekauft haben, so sind bei der hier und an vielen Orten Norddeutschlands herrschenden Bauthätigkeit alle Aussichten für ein gutes und lohnendes Geschäft vorhanden.

Die Einfuhr von Kohlen betrug im 1. Quartal

1888.....	30 980 Tons,
1887.....	34 506 „
1886.....	28 463 „

Die Mindereinfuhr im abgelaufenen Quartal gegen die entsprechende Zeit des Vorjahres erklärt sich aus der außergewöhnlich langen Eissperre von 23 Tagen im Monat März.

Der durch die Kälte gesteigerte Bedarf konnte indeß von den vorhandenen Lagern gedeckt werden, welche letztere jetzt allerdings stark gelichtet sind.

Die Kohlenfrachten sind in Folge Störung der Schifffahrt und des gesteigerten Bedarfs um 10 bis 25 pCt., je nach Größe der Dampfer, gestiegen, und die lebhafte Nachfrage für Räumte hält an.

Tönnings Viehgeschäft. Die Fettviehpreise in Deutschland sind im Vergleich zum letzten Jahr etwas zurückgegangen, während sich die Preise in England eher gebessert zu haben scheinen.

Eine Folge hiervon ist, daß das Deutsche Vieh, welches im vergangenen Jahr größtentheils nach Hamburg versandt wurde, jetzt wieder den Märkten in London und Newcastle zugeführt wird.

Das von Jütland wöchentlich hier eingeführte magere Vieh fand regelmäßige Abnahme, und wenn auch die Dänischen Händler über niedrige Preise oder gar Verluste geklagt haben, so sind sie doch stetig mit neuem Vieh zurückgekehrt und zwar so lange, bis der Handel Ende Februar durch die anhaltenden Schneeverwehungen unmöglich gemacht wurde.

Im Ganzen sind seit Neujahr etwa 10 000 Stück Magervieh zugetrieben worden.

Land ist bis jetzt sehr wenig verpachtet; in dieser Beziehung herrscht eine große Zurückhaltung, weil man einen Mangel an Vieh befürchtet und daher die geforderten Preise für zu hoch hält.

Die Husumer Magervieh-Frühjahrsmärkte beginnen sonst Mitte April, werden indeß bei der noch anhaltenden Eissperre wohl nicht vor Ende des Monats bezw. Anfang Mai beschickt werden.

Bielefeld, Mitte April.

Für das laufende Betriebsjahr werden die Spinner in Bezug auf den Rohflachs in gleich glücklicher Lage wie im Vorjahre sein. Die Ernte und mit ihr die Ausfuhr von Flachs aus Russischem Gebiete übertrifft an Menge die der Vorjahre um ein Bedeutendes. Die Gesammtheit der St. Petersburger Flachshäuser hat nach einem im Februar erschienenen Berichte im Jahre 1887 2 648 094 Pud ausgeführt, dagegen 1886 nur 1 568 017 Pud.

Bei dieser bedeutenden Ausfuhr erscheint es erklärlich, wenn das Jahr 1888 so niedrige Flachspreise vorgefunden hat, wie sie in diesem Jahrhundert kaum dagewesen sind. Die Spinner haben sich daher veranlaßt gesehen, ihren Rohmaterialbedarf auf weitere Zeit im Voraus zu decken, als dieses sonst im Hinblick auf die vielfach unbefriedigenden Absatz- und Preisverhältnisse der meisten Gespinnste rathsam erscheinen konnte. Der Flachseinkauf dürfte demnach in der Hauptsache bis zur Eröffnung des neuen Erntezeitabschnittes als beendet anzusehen sein, sofern nicht im Laufe des Jahres die Aussichten auf die diesjährige Flachsernte Veranlassung zu früherer Wiederaufnahme geben werden.

Das Garngeschäft war zwar zeitweise ziemlich lebhaft — es fanden namentlich die gröberen und geringwerthigen Gespinnste leicht Absatz —, gleichwohl sind die Garnpreise auch neuerdings wieder zurückgegangen und zwar am meisten für Flachsgarne, deren Verbrauch im Inlande der eigenen Erzeugung und der starken Einfuhr, vornehmlich aus Böhmen und Mähren, nicht die Waage hält. Aber auch die Heedegarnpreise sind im Allgemeinen gefallen.

Das Preisverhältniß zwischen Rohstoff und Fabrikat ist für den Spinner bei Heedegarnen immerhin noch ein einträglicheres, als bei Flachsgarnen, bei welchen es in vielen Fällen geradezu unlohnend geblieben oder geworden ist.

Der Absatz, wenngleich größer, als im gleichen Zeitraum des Vorjahres, hat mit der in Rücksicht auf die niedrigen Rohstoffpreise allerdings äußerst angespannten Produktion nicht vollständig Schritt gehalten; die Handweberei hat zwar in Folge des lange anhaltenden

Winters größeren Bedarf als sonst gehabt, dafür war aber aus gleichem Grunde die Entwickelung des Bleichereibetriebes ausnahmsweise lange verzögert und stark beeinträchtigt worden. Die Garnbestände der Spinnereien werden somit eher wieder etwas zu- als abgenommen haben.

Der niedrige Preis der Flachs- und Heedegarne hat auf den Betrieb der mechanischen Webereien, in welchen rohe Drelle, Kinder-, Tisch- und Handtuchdrelle ꝛc., sowie glatte Stapelartikel von 40 bis 70 Gängen hergestellt werden, nach wie vor die günstigste Wirkung ausgeübt. In einzelnen Fabriken ist der Geschäftsgang ein so lebhafter, wie er seit Jahren in dem gleichen Zeitraum nicht gewesen ist. Dieselben haben der Nachfrage nicht ganz zu genügen vermocht. Sehr hinderlich für die rechtzeitige Ausführung von Frühjahrsaufträgen war das lange anhaltende Winterwetter, da durch dasselbe der Anfang der Rasenbleiche um einen vollen Monat hinausgeschoben wurde. Die für die hergestellten Gewebe erzielten Preise waren auskömmlich, obwohl dieselben eine weichende Richtung verfolgten.

Für die mechanischen Webereien für Segeltuch ist das erste Vierteljahr stets belebter, als die folgenden, weil die Schiffe nach ihrem Winterlager für ihre Frühjahrsfahrten neuer Ausrüstung bedürfen. Der schon seit einigen Jahren stattfindende Rückgang der Rhederei in den Ost- und Westpreußischen Seestädten hat sich diesmal recht fühlbar gemacht; der Ausfall ist aber reichlich ausgeglichen worden durch gute Beschäftigung für andere Artikel.

Das Deutsche Geschäft in auf Handstühlen hergestellten Leinen — auch Taschentücher gehören hierher — von 70 bis 150 Gängen ist in fast allen Sorten durchaus befriedigend gewesen; nur schwere Sorten standen etwas zurück. Im März machte sich sogar Mangel in einzelnen Gattungen fühlbar, da dieselben wegen des in Folge des langen Winters verspäteten Beginns der Bleiche nicht rechtzeitig ergänzt werden konnten.

Der Platzbedarf an Feinleinen für Wäschegegenstände, besonders Hemdeneinsätze, bewegte sich in bescheidenen Grenzen. Trotzdem waren die betreffenden Vorräthe ebenfalls knapp geworden, aber nur aus dem Grunde, weil das Weben der zu Hemdeneinsätzen gebrauchten Sorten schon seit länger als Jahresfrist eingeschränkt war, um endlich dem lange bestehenden Mißverhältnisse zwischen Lagerbestand und Absatz ein Ende zu machen.

Die Herstellung von Leinen zu Taschentüchern wurde, entsprechend der Leere auf den Lagern, ziemlich lebhaft betrieben und durch den langen Winter unterstützt, welcher die Weber von der gewohnten, lohnenderen Feldarbeit länger als sonst zurückhielt.

Für das Ausfuhrgeschäft ist der Absatz nach Rußland maßgebend. Der Rückgang der Russischen Valuta war indessen für den Betrieb aller auf die Ausfuhr den Nachdruck legenden Geschäftshäuser außerordentlich störend. Da bei der Herstellung von Leinen nur auf 6 bis 8 volle Fabrikationsmonate im Jahre gerechnet werden kann, so sind für die Aufrechthaltung eines regelmäßigen Betriebs Lieferungsaufträge durchaus erforderlich. Die Käufer sind aber nach dem starken Kursrückgange der Russischen Noten und bei der fortdauernden Unsicherheit der Zukunft des Rubelwerthes dazu einfach nicht im Stande gewesen.

Unter diesen Umständen mußten die Geschäfte nach Rußland, welche in den letzten Monaten abgeschlossen wurden, nur um den Feinwebern Beschäftigung zu verschaffen, meist unter Verzicht auf jeden Nutzen gemacht werden.

Zu diesen außergewöhnlichen Umständen, welche das Geschäft mit Rußland im vergangenen Quartal ganz hervorragend erschwert haben, tritt noch hinzu, daß sich der Russische Käufer immer mehr an das minderwerthige inländische Erzeugniß gewöhnt oder für hochfeine Waare Ersatz in ganz leichten, billigen Englischen Leinen sucht. Gegen diese Englische Waare aber ist der Mitbewerb für den Deutschen Fabrikanten um so schwerer, als derselbe die für die Herstellung der feinen Leinen gebrauchten Garne sämmtlich aus England beziehen muß.

Die Ausfuhr nach Spanien und Amerika bewegte sich in sehr bescheidenen Grenzen. Der Mitbewerb der Baumwolle hat den Leinenverbrauch in diesen Ländern nach und nach sehr verkleinert.

Die Nachfrage nach Hemdeneinsätzen, dem bedeutendsten der hiesigen Wäscheartikel, ist in den Monaten Januar und Februar außergewöhnlich schwach gewesen. Im März zeigte sich etwas mehr Leben. Im Allgemeinen können die Umsätze aber als etwas besser bezeichnet werden, als im letzten Viertel des vergangenen Jahres. Daß die Mode zunächst in den höchsten Gesellschaftskreisen eine Wendung zu Gunsten der ausgeschnittenen Westen macht, wird aus dem ganz guten Verkauf von gestickten und darunter recht theueren Mustern geschlossen. Auch aus dem Auslande ist für Letztere Nachfrage gewesen. Am größten war der Bedarf an glatten Einsätzen, während sich die gemusterten Gattungen, welche besonders von dem Deutschen Mittelstande verbraucht werden, am schlechtesten verkauften.

Die unbefriedigende Nachfrage nach Hemden, welche sich schon am Schlusse des vorigen Jahres eingestellt hatte, hat bis Mitte Februar angedauert, um seitdem einer langsamen Besserung Platz zu machen.

Auch für Kragen und Manschetten war der Bedarf in der ersten Hälfte des Vierteljahres schwach, so daß, um die Arbeiterinnen zu beschäftigen, auf Lager gearbeitet werden mußte. Dann aber sammelten sich die Aufträge schnell so an, daß der Arbeitsmangel bald in Arbeitsfülle umschlug.

Die hier und in Gütersloh betriebene Herstellung von Seidenstoffen hat auch im ersten Vierteljahr einer besonderen Anregung entbehrt, weil die Mode nach wie vor Stapelartikel vernachlässigte. Der Geschäftsgang ist nicht gerade ungünstig, aber auch nicht erfreulich zu nennen gewesen. In einzelnen Fabriken konnten die Stühle sowohl in halbseidenen, als auch in seidenen Stoffen voll beschäftigt, die Erzeugnisse aber nur zu sehr gedrückten Preisen untergebracht werden, wozu die dauernd weichende Richtung der schon im vorigen Jahre so niedrigen Rohseidenpreise nicht am wenigsten beigetragen hat.

Das Plüschgeschäft hat den gehegten Erwartungen nicht ganz entsprochen und wird von einigen Seiten sogar als ganz unbefriedigend bezeichnet. Mohairgarn, der in der Hauptsache zur Verwendung kommende Rohstoff, ist, obwohl er Ende vorigen Jahres bereits im Preise so niedrig war, daß die Fabrikanten theilweise zu größeren Einkäufen geschritten sind, noch weiter im Preise gefallen. Nach England und den nordischen Ländern wurden die gewohnten Umsätze gemacht. Aus Amerika aber, welches für den Ausfall des Geschäfts maßgebend ist, kamen nur kleinere Aufträge, die zur Noth Beschäftigung gaben. Größere Bestellungen sind seit Anfang Januar ganz ausgeblieben. Da auch das Inland, welches namentlich im März lebhafte Nachfrage zu zeigen pflegt, zum Theil wohl aus Anlaß der Landestrauer und des strengen Winters sehr zurückhaltend war, so war es stellenweise schwer, die Weber zu beschäftigen. Die Aussichten für das Amerikanische Geschäft scheinen für die nächste Zeit nicht günstig zu sein. Ein Theil der hiesigen Fabrikanten ist geneigt, die Zurückhaltung der Amerikanischen Geschäftsleute auf die von denselben gehegte Hoffnung zurückzuführen, daß im kommenden Sommer der Amerikanische Zolltarif einer Revision unterworfen und die jetzt

hohen 85 pCt. des Werthes betragenden Zölle auf Plüsch ermäßigt werden würden.

Die Herstellung von Herren-Sommerkleidern, mit dem Hauptsitze in der Stadt Herford, zeigte keine besonderen Erscheinungen. Die Thätigkeit im ersten Vierteljahr beschränkte sich auf die Ausführung der in genügender Menge vorliegenden Inlands-Bestellungen. Die Abfertigung derselben, die sonst in der Regel Mitte März beginnt, wurde jedoch durch den lange anhaltenden Winter mehr als gewöhnlich aufgehalten. Inzwischen sind, früher als herkömmlich, die ersten Aufträge für das Auslandsgeschäft eingelaufen. Die Anzahl und Größe derselben lassen auf eine gute Entwicklung desselben für den Sommer schließen.

In der Maschinenindustrie nimmt die Herstellung von Nähmaschinen den ersten Platz ein. Dieselbe scheint nach einer Reihe von schlechten Jahren endlich einer besseren Zeit entgegen zu gehen. Daß die Fabrikanten bestimmt darauf rechnen zu können glauben, geht daraus hervor, daß von den vier Fabriken des Platzes drei durch Vergrößerungen ihrer Anlagen, welche theils schon vollendet, theils im Bau begriffen sind, sich auf eine ausgedehntere Herstellung von Nähmaschinen vorbereiten. Auch das vergangene Vierteljahr ist ein verhältnißmäßig günstiges gewesen, trotzdem im März eine wesentliche Abschwächung eingetreten ist. In Deutschland selbst hat der Absatz nach wie vor durch den erdrückenden Amerikanischen Wettbewerb gelitten, der sich namentlich in den größeren Städten, dem Sitze eines lebhaften Bekleidungsgewerbes, eines Hauptabsatzfeldes für Nähmaschinen, breit macht. Die besseren Geschäftsergebnisse des vergangenen Vierteljahres sind der lebhafteren Ausfuhr nach solchen Ländern zu verdanken, welche nicht durch hohe Schutzzölle gesperrt sind. Hier gelingt es der Deutschen Maschine, welche sich durch bessere Arbeit und geschmackvollere Ausstattung auszeichnet, immer mehr, die Amerikanische, welche früher die erste Rolle spielte, zu verdrängen.

Die Beschäftigung in den in der Nähe Bielefelds gelegenen Kesselschmieden ist im Allgemeinen eine recht gute gewesen, doch kam die Arbeit noch zu unregelmäßig heran. Während einzelne Werke übermäßig beschäftigt waren, so daß Nachtarbeit zur Hülfe genommen werden mußte, haben andere wegen mangelnder Aufträge mit verkürzter Arbeitszeit arbeiten müssen.

Für Dampf- und Werkzeugmaschinen bestand eine regelmäßige Nachfrage. Aufträge gingen in genügender Zahl ein, um den Betrieb voll aufrecht erhalten zu können.

Auf ein recht befriedigendes Vierteljahr sieht die hiesige Fabrik für Brückenwaagen zurück, wenngleich der lange Winter die Aufstellung des fertig gestellten Materials recht verzögert hat. Das gute Ergebniß wird als eine unmittelbare Folge der in den Eisen- und Kohlenbezirken des Landes eingetretenen Besserung hingestellt, da in schlechten Zeiten jede Ausbesserung und besonders jede Neuanschaffung so lange als möglich hinausgeschoben wird. Mitwirkend trat der neueingeführte, bisher nicht vorgeschriebene Zwang der Aichung auch für Brückenwaagen hinzu.

Den vorstehend geschilderten Verhältnissen entsprechend ist die Beschäftigung unserer Eisengießerei eine ganz günstige gewesen. Während aber die Rohmaterialien nicht unerheblich im Preise gestiegen sind, konnte für den Guß selbst noch kein Aufschlag erzielt werden, trotzdem die von den Maschinenfabrikanten für ihre Erzeugnisse gestellten Preise fester waren und hin und wieder auch schon eine Erhöhung zum Ausdruck brachten. Auch für Handelsgußwaaren, welche in einigen Fabriken der benachbarten Senne hergestellt werden, konnte der Preis um einige Mark erhöht werden.

Die Lage der Gerbereien ist auch im ersten Quartale des Jahres eine recht günstige gewesen, namentlich aber am Schlusse desselben, wo ein ungewöhnlich großer Bedarf, besonders an Fahl-, Vache-, braunem Geschirr- und auch Brandsohlleder aufgetreten ist. Neben diesem Bedarfe wurden die Gerbereien durch die dauernde Möglichkeit des billigen Einkaufs der rohen Häute begünstigt. Der Markt für dieselben war in der ersten Hälfte des Quartals sehr still und die übermäßig großen Lager brachten die Preise auf einen sehr niedrigen Stand.

Der Betrieb der Stärkefabrik bei Salzuflen ist ein durchaus zufriedenstellender gewesen. Der Reisverbrauch wurde, besonders im Januar, etwas eingeschränkt, nachdem im November/Dezember größere Mengen als gewöhnlich verarbeitet worden waren. Die Stärkeverladungen haben eine bessere Ziffer erreicht, als bei dem ganz ungewöhnlich strengen und langen Winter erwartet werden durfte. Die Verkaufspreise sind als keinen Schwankungen unterworfen zu bezeichnen.

Das Mehlgeschäft bewahrte eine gleichmäßige Ruhe. Die Käufer beobachteten fast durchweg große Zurückhaltung, und erst als die Preise sich etwas niedriger stellten, wurde die Nachfrage nach Mehl wieder ein wenig lebhafter.

Nach Fleischwaaren hat zwar im ganzen Vierteljahr eine befriedigende Nachfrage bestanden, indessen ist nur in Wurstwaaren der Absatz ein den Vorräthen entsprechender gewesen, während in Schinken und Speck außergewöhnlich große Bestände übrig geblieben sind, trotzdem die Preise so niedrig gehalten waren, wie man sie kaum zu Zeiten des Amerikanischen Wettbewerbes gewohnt war.

Die Geschäftsergebnisse der Cigarrenfabrikation sind im Vergleich zu dem Vorquartal in den ersten Monaten dieses Jahres unerfreulich gewesen. Der Absatz des Erzeugnisses konnte sich nicht auf der regelrechten Höhe erhalten, während andererseits die Preise aller Tabaksorten eher höher, diejenigen der bei der Herstellung entstehenden Abfälle — kurzer Tabak, sogenannter Grus und Tabakstengel — eher niedriger waren.

Für Rauchtabak wird der Absatz stets schwieriger, die Nachfrage erstreckt sich mehr und mehr auf die billigeren und billigsten Sorten, deren gedrückte Preise bei weitestgehenden Ansprüchen der Händler und Raucher kaum den bescheidensten Nutzen übrig lassen.

Siegen, Mitte April.

Die bereits für das vierte Quartal v. J. konstatirte günstigere Lage des Bergbaues und der Roheisenfabrikation ist im abgelaufenen Vierteljahr in erfreulicher Weise weiter in der Besserung fortgeschritten, so zwar, daß die Verhältnisse der Eisenerzgruben der hiesigen Gegend seit Anfang des Jahres als recht gute bezeichnet werden können. Die Gruben konnten trotz des verstärkten Betriebes der Nachfrage nicht ganz genügen, und es war daher eine naturgemäße Folge, daß eine weitere Steigerung der Eisensteinpreise stattfand, welche im Monat Februar den Höhepunkt erreichte und den Bergwerksbesitzern einen schönen Gewinn brachte.

Zwar trat im Monat Februar in Folge des Ausbleibens der Amerikanischen Roheisen-Bestellungen eine Ruhe auf dem Eisenerzmarkte ein; die Gruben indessen haben ihre Förderung bis zur Mitte des Jahres fest begeben.

Im Allgemeinen befindet sich gegenwärtig der Eisenerzmarkt in Folge der hohen ausländischen Erzpreise in einer sehr befriedigenden Lage. Für die Siegener Eisenerzgruben liegt deshalb vorläufig gar keine Veranlassung zu Preisconcessionen vor.

Auch das Geschäft auf dem Roheisenmarkte war zu Anfang des Jahres ein sehr belebtes und die Preise lohnend; bei sehr großem Bedarf an Puddelroheisen und Stahleisen haben die Hütten ihre Produktion für das erste Halbjahr verkaufen können.

Zwar ist die augenblickliche Geschäftslage insofern für den hiesigen Bezirk eine etwas weniger günstige, als seit einigen Monaten die Aufträge auf Spiegeleisen aus Amerika in Folge der dort schwebenden Zollfragen ausbleiben, auch hin und wieder Angebote für Spiegeleisen mit höherem Mangangehalt als zu niedrig gegenüber den hohen Rohstoffpreisen abgelehnt werden müssen, indessen sind die Hohofenwerke mit der Herstellung von Puddelroheisen vorläufig ausreichend beschäftigt, so daß der Ausfall sich weniger fühlbar macht.

Für Walzwerks-Erzeugnisse hat sich das Geschäft, namentlich für Luppen, weniger gut gestaltet, da der scharfe Mitbewerb von England und Belgien trotz der guten Beschaffenheit des diesseitigen Fabrikates bei den gegenwärtigen, verhältnißmäßig sehr hohen Preisen des Roheisens es den Walzwerksbesitzern schwer macht, für die Ausfuhr ihrer Produktion nach diesen beiden Ländern einigermaßen lohnende Preise zu bedingen.

Im Feinblechgeschäft zeigten die Abnehmer noch immer große Zurückhaltung, welche jedoch in Folge der nach dem langen Winter etwas später eingetretenen Bauzeit zu schwinden beginnt. Die Werke sind noch vielfach genöthigt, auf Lager zu arbeiten, auch können die heutigen Verbandspreise nicht überall, sondern nur für ab und zu einlaufende kleinere Aufträge zur Geltung gebracht werden.

Die allgemeine bessere Geschäftslage hat auch den Maschinen- und Kesselfabriken wieder größere Aufträge gebracht, wodurch dieselben vollauf beschäftigt sind; die Gießereien haben ebenfalls viel zu thun und können einen recht lebhaften Betrieb aufrecht erhalten.

Auf der letzten hiesigen Erzversteigerung am 7. April d. J. waren zum Verkauf ausgesetzt

375 500 kg Bleierze,
30 500 „ Kupfererze,

wofür recht befriedigende Preise erzielt wurden.

Für Blei und Zink war der Verkehr ziemlich still, und die Preise zeigten wenig Veränderungen.

Der Umsatz von Kupfer war dagegen sehr lebhaft bei steigenden Preisen.

Das Ledergeschäft war in den ersten beiden Monaten dieses Jahres recht belebt, ließ dann aber in Bezug auf den Frühjahrsbedarf zu wünschen übrig.

Düsseldorf, Mitte April.

Auf dem Rheinisch-Westfälischen Eisenmarkt dauert eine zuversichtliche Stimmung an, da die Aussichten für ein vorzügliches Frühjahrsgeschäft sich immer günstiger gestalten. Die Beschäftigung ist in allen Geschäftszweigen eine sehr rege, die bisher lohnenden Preise sind überall fest und es stehen weitere Preiserhöhungen zu erwarten. Die Bildung von Verbänden zur Begrenzung der Produktion, zur Regelung des Absatzes und zur Erzielung einheitlicher Preise hat im abgelaufenen Vierteljahre weitere Fortschritte gemacht.

Das Geschäft in heimischen Eisenerzen hat einen regelmäßigen Verlauf und bessert sich stetig in Beziehung auf Nachfrage, Absatz und Preise; die Gruben haben durchgehends für die nächsten Monate ihre Produktion verkauft.

Am meisten belebt ist noch immer das Roheisengeschäft; einzelne Werke haben ihre Produktion bereits bis zum Schluß dieses Jahres, alle übrigen aber bis in das dritte Jahresviertel hinein verkauft. Nach den statistischen Ermittelungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller belief sich die Roheisenproduktion des Deutschen Reichs (einschließlich Luxemburgs) vom 1. Januar bis Ende Februar 1888 auf 685 803 Tonnen, im gleichen Zeitraum des Vorjahres auf 570 105 Tonnen; dieselbe hat also eine ganz beträchtliche Geschäftszunahme erfahren.

Die Thätigkeit der Walzwerke ist voll in Anspruch genommen; die Preise der Fabrikate sind gute. Für die nächste Zukunft, in der man eine weitere starke Entwickelung des Baugeschäfts erwartet, rechnet man auf ein sehr lebhaftes Geschäft.

Auch das Blechgeschäft hat einen günstigen Fortgang genommen, und namentlich nimmt der Bedarf in Grobblechen fortwährend in erfreulichem Maße zu.

Im Walzdrahtgeschäft sind die Aufträge in der letzten Zeit weniger belangreich gewesen, doch sind die Werke noch vollauf beschäftigt. Die Ausfuhrpreise sind nicht sehr gewinnbringend, während die Inlandspreise noch immer einen angemessenen Nutzen abwerfen.

Die Stahlwerke sind flott beschäftigt; das Geschäft ist anhaltend lebhaft und es liegen ansehnliche Aufträge vor. Auch sind für die nächste Zeit noch weitere besonders auf Stahlschienen und Schwellen zu erwarten.

In einer gleichfalls erfreulichen Lage befinden sich jetzt auch die Waggonfabriken, welche anhaltend unter schwierigen Verhältnissen zu leiden hatten; es sind ihnen bedeutende Lieferungen besonders von Güterwagen zugegangen.

Die Maschinenfabriken und Eisengießereien sowie auch die Kesselschmieden sind in voller Thätigkeit, und auch ihnen fehlt es nicht an großen Aufträgen zu oft recht lohnenden Preisen.

In der Kohlen-Industrie herrscht fortdauernd große Regsamkeit, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zechen und Kokereien, welche für die nächste Zeit schon bedeutende Abschlüsse gemacht haben, ein ganz vorzügliches Sommergeschäft machen werden. Die Preise verharren daher in steigender Tendenz. Von größter Wichtigkeit für den ferneren Verlauf des Kohlengeschäftes ist die Gründung einer gemeinsamen Verkaufsstelle seitens hervorragender Bergwerksgesellschaften, der sich demnächst noch eine größere Zahl von Werken anschließen dürfte.

Die Rheinschifffahrt hat im abgelaufenen Quartal für die Schifffahrttreibenden ein ungünstiges Ergebniß geliefert; wohl selten sind so häufig Störungen, hervorgerufen durch niedrigen Wasserstand, dann durch plötzlich eintretendes Hochwasser und durch schweren Eisgang, eingetreten, als in den verflossenen drei Monaten. Erst beim Beginn des neuen Jahresviertels hat das Steigen des letzten Hochwassers nachgelassen, so daß nunmehr mit dem Abschleppen der schon früher beladenen oder vorhandenen Fahrzeuge vorgegangen werden kann. Der Bedarf an Schiffsraum ist, da es namentlich an sämmtlichen Stapelplätzen an Kohlen fehlt, sehr groß, konnte aber bei der bedeutenden Anzahl von Schiffen, welche auf Ladung warten, voll befriedigt werden. Die Schiffsfracht nach dem Oberrhein ist daher anstatt zu steigen sogar noch stark gesunken.

Münster i. W., Mitte April.

Die Mühlen haben im abgelaufenen Vierteljahre kein glänzendes, aber ein leidlich gutes Geschäft gemacht. Der Absatz an Roggenmehl war schlecht, und wenn die Preise auch ziemlich fest geblieben sind,

so war doch der Verdienst dabei mäßig. Die Weizenmehlpreise waren anfangs gedrückt, haben sich aber in neuester Zeit bei lebhaftem Absatz lohnend gemacht.

Dagegen haben die Mühlen für ihre Abfälle, Futtermehl ꝛc., fast nie gekannte Preise erzielt, und dazu waren sie noch außer Stande, die Nachfrage zu befriedigen.

Die Baumwoll-Spinnereien konnten bei dem anhaltend festen Baumwollenmarkt und unterstützt von einer regen Nachfrage eine Preiserhöhung für ihre Gespinnste mit Leichtigkeit durchsetzen, und das Geschäft lag daher für dieselben sehr günstig. Sie waren in dem abgelaufenen Quartale so erheblich beschäftigt, daß sie bei den empfangenen Aufträgen stets eine längere Lieferungsfrist ausbedingen mußten.

Die Webereien sind sämmtlich vollauf beschäftigt gewesen, wenn auch ein Theil ihrer Produktion für Herbstaufträge zurückgestellt werden mußte. In der neuesten Zeit sind für Juli-August-Lieferung so erhebliche Aufträge eingelaufen, daß verschiedene Fabriken für diese Zeit solche ablehnen mußten.

Auf dem Leinengarnmarkt gestaltete sich die Nachfrage nach Towgarn — besonders in dicken Nummern — recht lebhaft, und die Preise dieser Garne haben daher etwas angezogen. Flachsgarne dagegen, die von dieser Nachfrage unberührt geblieben sind und worin nur der gewöhnliche Bedarf gedeckt wurde, waren zu gleichen, eher noch etwas niedrigeren Notirungen als früher zu kaufen.

Die Leinenweberei war gut und lohnend beschäftigt, dagegen war das Geschäft der Halbleinenwebereien, welche sich hier zu großer Bedeutung herausgearbeitet haben, weniger lohnend, weil sie — auf Baumwollgarne mit angewiesen — für diese die höheren Preise für dieselben anlegen mußten.

Die Nachfrage nach Shoddys ist geringer geworden, die Kunstwollfabriken arbeiten daher augenblicklich ziemlich schwach. Ganz schlechtes Fabrikat läßt sich noch mit einem Nutzen hauptsächlich nach Sachsen und Oesterreich absetzen, während England nur gute Qualitäten, aber augenblicklich nur zu sehr niedrigen Preisen, gebrauchen kann.

Der Verlauf des Eisengeschäfts ist günstiger gewesen. Die Haltung des Marktes war fest und die Stimmung zuversichtlich. Der Bedarf, obgleich theilweise recht lebhaft, hielt sich im Ganzen innerhalb der gewöhnlichen Grenzen.

Das Roheisengeschäft ist anhaltend lebhaft, und es herrscht in allen Sorten rege Nachfrage. Das Walzeisengeschäft hat sich in seinem bisherigen Umfange erhalten.

Das Walzdrahtgeschäft liegt im Wesentlichen, sowohl was Nachfrage als auch Preis betrifft, unverändert. Die Vereinigung der Drahtstiftfabrikanten hat ihre Thätigkeit begonnen, ohne indessen bisher zu einem lohnenden Resultat gekommen zu sein, da einzelne größere Werke sich nach wie vor ablehnend dem Verbande gegenüber verhalten.

Für Grobbleche ist die Nachfrage befriedigend. Die Geschäftslage für Feinbleche hat sich ebenfalls ungefähr in demselben Umfange erhalten, doch gehen stellenweise die Aufträge wieder recht lebhaft ein.

Die hiesigen Eisengießereien und Maschinenfabriken sind sämmtlich befriedigend, einzelne sogar lebhaft beschäftigt.

Die hiesigen Brauereien haben den früheren lebhaften Betrieb fortgesetzt.

Dagegen hat sich der Betrieb der Brennereien erheblich vermindert, da noch große Bestände von Branntwein vorhanden sind und Händler und Wirthe vor Räumung derselben zu den jetzigen hohen Preisen nicht kaufen wollen.

Im Holzhandel ist der Verkehr unverändert stark. Wenn auch die Preise gefallen sind, so ist doch der Absatz bedeutend, namentlich verschlingen die Kohlenzechen enorme Mengen geringer Hölzer.

Allem Anschein nach ist in hiesiger Gegend der Abgang größer als der Anwuchs. Das Angebot und damit die Auswahl in schwerem Holze hat nachgelassen, und es sind in demselben Maße die Preise desselben gestiegen.

Crefeld, Mitte April.

Für das Sammetgeschäft war das abgelaufene Quartal wenig günstig, da die Mode den Artikel vernachlässigte. In jüngster Zeit gingen einzelne größere Aufträge namentlich aus Amerika ein, die einige Fabrikanten wieder ziemlich beschäftigten. Die Preise sind aber so gedrückt, daß von einem Nutzen keine Rede sein kann, und die Aufträge nur angenommen worden sind, um für die Arbeiter Beschäftigung zu haben. Hauptsächlich sind leichte Plüsche begehrt, während Sammet fast vollständig vernachlässigt ist.

Nach den Vereinigten Staaten von Amerika wurden aus dem Konsulardistrikt Crefeld ausgeführt:

		Im 1. Quartal	
		1888.	1887.
		Mark.	Mark.
Plüschartikel	für	1 266 600	459 100
Sammetwaaren	„	1 554 200	3 520 900

Seidenwaaren waren von der Mode sehr begünstigt, die Fabriken waren darin aber nicht in der Weise beschäftigt, wie solches unter gleichen Verhältnissen in früheren Zeiten der Fall war. Während indessen früher der Haupttheil der zu vergebenden Aufträge, namentlich in leichten Surahs und farbigen Merveilleux, der Schweiz zufiel, hat man, angesichts der Fortschritte unserer Industrie, kaum mehr nöthig, das Ausland in Anspruch zu nehmen.

Die Kravattenstofffabrikation war durch Aufträge aus Amerika und England recht gut beschäftigt, ebenso waren die Schirmstofffabrikanten mit Aufträgen recht gut versehen.

In der Gladbacher Gegend waren die Spinnereien und Webereien sämmtlich vollauf und lohnend beschäftigt.

Mannheim, Mitte April.

Die Lage des hiesigen Getreidemarktes während des abgelaufenen Quartales erinnert an die der Zollerhöhung des Jahres 1885 folgende Periode.

Wie im Jahre 1884 wurde in Rücksicht auf die erwartete Zollerhöhung mehr eingeführt, wenn auch die enormen Ziffern jenes Jahres, die höchsten, die hier je beobachtet worden sind, nicht erreicht werden.

Die Zufuhren im hiesigen Hafen betrugen (für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer):

1887	etwa	2 700 000	Doppelzentner
1886	„	2 000 000	„
1885	„	2 800 000	„
1884	„	3 000 000	„

In anscheinend stärkerem Maße ist diesmal die Mühlen-Industrie selbst an der direkten Einfuhr von Weizen betheiligt, und schon aus diesem Grunde war der Abfluß aus den Lagern der Händler ähnlich wie nach der Zollerhöhung im Jahre 1885 recht stockend. Auch der Export nach der Schweiz, einem der Hauptabsatzgebiete des hiesigen Marktes, begegnet neben Genua und Marseille von Venedig aus neuer Konkurrenz. Unsere Händler haben in vorsichtiger Beurtheilung

der nach Zollerhöhungen erfahrungsgemäß zu erwartenden Stockung des Geschäftes und abwärts strebenden Preisen weniger namhafte Bezüge als im Jahre 1884 gemacht, zu denen damals noch die reichliche Getreide-Ernte Süddeutschlands auf den Markt drückte, während jetzt erst die Hauptverbrauchszeit bevorsteht.

Die Gesammtlage ist deshalb für unseren Platz eine unverkennbar günstigere für die nächste Zeit; in der That war auch die Tendenz des Marktes in den letzten Tagen eine sehr feste.

Die im letzten Monat des vorigen Jahres herrschende feste Stimmung am Hopfenmarkte dauerte auch im abgelaufenen Quartale noch während einiger Wochen an. Es wurden für den Export ziemliche Quantitäten Mittelhopfen gekauft, und auch für die einheimische Kundschaft zeigte sich reger Begehr für bessere Waare. Seitdem verharrte das Geschäft in ruhiger, zeitweilig sogar gedrückter, matter Haltung. Die Ausfuhr ist eine sehr geringfügige gewesen, während der Absatz an die Brauereien in normalen Grenzen verläuft.

Das Interesse am Tabakgeschäft während des ersten Quartales wurde fast ganz von dem Einkaufe des 1887er Produktes beherrscht, mit dessen Abhängung erst im Februar begonnen werden konnte, — eine Manipulation, welche sonst im Herbst vorgenommen zu werden pflegt. Die der Tabakkultur wenig günstigen Witterungsperioden des vorigen Jahres hatten eine sehr verspätete Ernte im Gefolge gehabt und die lange, an Frost und Niederschlägen reiche Zwischenzeit eine Ueberwinterung des Blattes am Nagel verursacht. Die Abnahme geschah bei Eintritt trockner Witterung gleichzeitig in Baden, in der Pfalz und im Elsaß. Die Betheiligung am Einkaufe war seitens der Händler wie der Fabrikanten recht lebhaft.

In Folge des langen, kalten Winters und der dadurch hervorgerufenen Versandtstockungen blieb das Weingeschäft im abgelaufenen Quartale länger als gewöhnlich ruhig. Die in dieser Zeit stattgehabten öffentlichen Versteigerungen waren ungewöhnlich zahlreich und auch für die nächsten Wochen ist noch eine große Zahl angekündigt.

Anhaltend gesucht waren kleine, billige Weine, deren Preise um etwa 25 bis 40 pCt. in die Höhe gingen und in denen die Vorräthe ziemlich erschöpft wurden. Billige ältere Weine sind nur noch vereinzelt anzutreffen, weshalb sich die Kauflust den billigen 1887er Weinen zugewendet hat, für die die erheblichsten Preissteigerungen, weit über Taxe gehend, zu verzeichnen sind.

Der Geschäftsgang ist gegenwärtig lebhaft bei durchgehends festen Preisen; für wohlfeile Waare bewegen sich die Preise noch anhaltend in steigender Richtung.

Nordhausen, Mitte April.

Der lebhafte Geschäftsgang, welcher in den mechanischen Webereien schon während der letzten fünf Monate des vorigen Jahres herrschte, behauptete sich auch im verflossenen Quartal, so daß am Schlusse desselben die Lager klein und Lieferungs-Verbindlichkeiten für die nächsten Monate noch ausreichend vorhanden waren. Trotz dieser günstigen Verhältnisse war es nicht möglich, mit den Preisen für Gewebe so viel höher hinaufzugehen, als das Steigen des Rohmaterials allein schon erforderte.

In leinenen, halbleinenen und baumwollenen Handgeweben war der Absatz mäßig. Die Weber waren zwar beschäftigt, aber nur zu niedrigsten Löhnen.

In wollenen Waaren war der Absatz, begünstigt durch den langen strengen Winter, ziemlich lebhaft.

Die Zuckerfabriken, von denen die meisten schon im Dezember ihre Kampagne beendigen konnten, haben ihre Produkte zum größten Theile an Süddeutsche Raffinerien verkauft.

Das Ausland kaufte während des verflossenen Quartals wenig, da der strenge Winter die Verschiffung nach Hamburg unmöglich machte und die Frachtunkosten längere Zeit als sonst sehr hohe waren.

Dem Anscheine nach wird allenthalben in diesem Jahre der Rübenbau wieder ausgedehnt werden.

Im Branntweingeschäfte ist zwar insofern gegen das Vorquartal eine Besserung eingetreten, als der Absatz zugenommen hat. Doch hat derselbe nach allgemeiner Schätzung bis jetzt höchstens $^{2}/_{3}$ des früheren erreicht.

Von den Gewerben, welche hauptsächlich von den Brennereien beschäftigt werden, ist zumeist das Böttchergewerbe in Mitleidenschaft gezogen worden; während dasselbe im September noch über 90 Gesellen zählte, waren im Winter nur 20—30 beschäftigt.

Die Tabaksfabriken waren im regelmäßigen Betriebe.

Eines sehr lebhaften und lohnenden Geschäfts hatten sich die Malzfabriken zu erfreuen.

Coblenz, Ende April.

Während gegen Ende des abgelaufenen Vierteljahres der Eisenmarkt etwas ruhiger geworden aber fest geblieben ist, hat sich die Nachfrage nach Eisenerzen mit ungeschwächter Lebhaftigkeit erhalten. Roth- und Brauneisenstein sind zu befriedigenden befestigten Preisen anhaltend gesucht, verschiedene Grubenbesitzer haben ihre Förderung auf längere Zeit begeben und in Folge dessen hat wieder eine größere Anzahl von Bergleuten Beschäftigung gefunden.

Die Nachfrage nach manganhaltigen Erzen scheint dagegen eine Abschwächung erfahren zu haben.

In Phosphorit scheint sich eine Besserung anzubahnen, wenigstens sind Verkäufe leichter zu bewerkstelligen, und die Betriebe werden daher mit den seitherigen Belegschaften weitergeführt.

Für die Blei- und Silberwerke dauert die Gunst der Konjunktur an.

Die Kalkwerke haben bereits mit vermehrten Kräften die Arbeit für die beginnende Saison aufgenommen.

Die Schiefergruben haben für das letzte Betriebsjahr ganz zufriedenstellende Resultate erzielt.

Die Aussichten für die Lederfabrikation in Kirn haben sich insofern gebessert, als die Rohwaare im Preise etwas zurückgegangen ist, der Preis der Fabrikate dagegen eher etwas gesteigert werden konnte. Der Absatz kann im Ganzen als befriedigend bezeichnet werden, die Nachfrage für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und Spanien war sehr lebhaft, für England, obgleich die Saison dort erst beginnt, schon etwas lebhafter, für Frankreich, Schweden, Norwegen, die Niederlande normal, dagegen für Rußland sowohl wie für den ganzen Orient sehr unbedeutend. Der Export nach Nord- und Südamerika und Australien wird ebenfalls als recht rege bezeichnet.

Cottbus, Mitte April.

Für die Tuch-Industrie trat im abgelaufenen Quartal eine Einschränkung größerer langsichtiger Aufträge von Seiten der Grossisten ein, welche zur Folge hatte, daß die Fabrikanten auf Lager arbeiten mußten, nachdem die wenigen ertheilten Aufträge viel früher, als bestellt, mit späterer Zahlungs-Regulirung ausgeführt waren. Vom Lager zu verkaufen, fiel schwer, weil die lange andauernde kalte Witterung den Begehr nach Sommerstoffen nicht

auftommen ließ. Es wurde vorsichtig und theilweise unter Einschränkung der Arbeitszeit und der mechanischen Betriebe gearbeitet, so daß die Lager an fertigen Sommerfabrikaten nicht allzu hoch sich ansammelten. Das Absatzgebiet der Erzeugnisse der Tuch-Industrie war gegen früher kein wesentlich veränderteß. Der Export hielt sich in engen Grenzen, wiewohl die hiesigen Fabrikate im Auslande vielfach mit ähnlichen Englischen konkurriren konnten. Man hatte gehofft, daß das Geschäft nach Südamerika sich weiter ausdehnen würde, doch machte der hohe Goldkurs in jenen überseeischen Ländern die Ausfuhr dorthin sehr schwierig. Neben allen diesen äußeren, eine gewinnbringende Thätigkeit in der Tuchbranche unseres Platzes beschränkenden Einwirkungen fällt der durch die Mode bedingte Uebergang zur Fabrikation eines anderen Genres von Stoffen, als lange Zeit hindurch zumeist hier angefertigt wurden, ins Gewicht. Dazu kommt, daß die gangbaren, aus reiner Wolle und wollenen Zwirnen hier fabrizirten Muster von anderen Plätzen nachgeahmt und theilweise durch Fabrikate von minderwerthigen Rohstoffen, als Wolle, verdrängt werden. Man hat sich deshalb hier in Cottbus mehr und mehr der Erzeugung von Kammgarnstoffen zugewandt, und obwohl die Industrie gegen die vorzüglichen Englischen und Rheinischen Fabrikate dieses Genres anzukämpfen hat, so ist es doch gelungen, der Güte jener Qualitäten immer näher zu kommen. Es ist im letzten Vierteljahre eine weitere Entwickelung dieses Fabrikations-Artikels zu verzeichnen. Einigen tüchtigen Fabrikanten ist es gelungen, mit solcher Waare einen nutzenbringenden Ruf sich zu verschaffen.

Der Verarbeitung von Kammgarnen kamen die verhältnißmäßig niedrigen Preise derselben zu Gute. Die Fabriken, welche sich ausschließlich mit der Anfertigung moderner Kammgarnstoffe beschäftigten, hatten vollauf zu thun und erfreuten sich eines leichten Absatzes ihrer Erzeugnisse.

Wie der lang andauernde Winter seinen hemmenden Einfluß auf den Verkauf der Tuche ausübte, so hat das Inlandgeschäft für Wollfilzhüte wohl noch mehr darunter zu leiden gehabt. Die Kauflust des Publikums, die bei schönem Wetter vor Ostern recht rege zu sein pflegt, wurde diesmal sehr vermißt, was seine Rückwirkung auf Bestellungen bei den Fabrikanten ausübte. Dieselben wurden entschädigt durch belangreiche Aufträge für das Ausland, wo sich die hiesigen Fabrikate eine immer größere Beliebtheit erwarben. Für die nächste Zeit sind die Fabriken für den Export gut beschäftigt.

Die Smyrnateppichfabrikation, dieser noch junge Geschäftszweig unserer Industrie, der sich mit der Herstellung orientalischer Teppiche mit Handknüpferei befaßt, hat im vergangenen Quartale seine normale Fortentwickelung gehabt. Die Erzeugnisse kommen immer weiteren Kreisen zur Kenntniß, und es wird nicht ausbleiben, daß ihrer äußerst soliden, haltbaren Eigenschaft wegen ihr Absatzgebiet sich weiter vergrößern und der Begehr des Auslandes danach sich steigern wird.

Die Leinenweberei war im Allgemeinen nur mäßig beschäftigt. Segel- und Zeltleinewand war reichlich bestellt, so daß die Fabriken hinreichende Beschäftigung hatten; nur die Preise konnten sich bei der scharfen Konkurrenz der Jutestoffe nicht halten. Aufträge auf Filterstoffe für Zuckerfabriken liefen bisher nur spärlich ein.

Die Eisen-Industrie war, wie im letzten Jahre, so auch im abgelaufenen Quartale gut beschäftigt. Mit Ausnahme der Bauguß- und Eisenkonstruktionsbranchen, die während des Winters naturgemäß beschränkt sind, konnten die Werke in allen Abtheilungen mit voller Arbeitskraft thätig sein. Verhältnißmäßig am wahrnehmbarsten ist der gute Geschäftsgang in der Emaillefabrikation und im Zusammenhange damit in der Gießerei gewesen. Arbeitsmangel herrschte in der Bronzegießerei, da wenig größere Objekte vergeben worden sind.

Der Absatz landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen war fast doppelt so groß, wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Export nach Rumänien war ein bedeutender und auch die Bestellungen vom Inlande liefen in befriedigender Menge ein.

Der Braunkohlenbergbau, der besonders in der Senftenberger Gegend betrieben wird, hatte für das gewonnene Material hinlänglich Verwerthung. Die Gruben waren vollauf mit Aufträgen versehen, doch konnten die Preise ihren bisherigen Stand nicht behaupten. Die Produktion von Briquettes wird immer weniger lohnend, die Ueberproduktion ist zu bedeutend, als daß die Vorräthe ganz geräumt und die Preise vortheilhafter würden, selbst bei einem so lange andauernden Winter, wie dem letzten.

Stark beschäftigt war die Hohlglasfabrikation. Die Aufträge in Beleuchtungs-Artikeln für Elektricität waren bedeutend, und für gute Fabrikate sind beim Export bessere Preise, als früher, erzielt worden. Der Versandt hat indessen durch die abnormen Witterungsverhältnisse und den so lange gestörten Schifffahrtsverkehr gelitten, so daß viel auf Lager genommen werden mußte. Im Allgemeinen gingen mehr Aufträge als im vergangenen Jahre ein, und man hofft, daß sich das Exportgeschäft für Amerika, Japan und Indien recht lebhaft gestalten wird.

Die Hüttenwerke waren auch in der Tafelglasfabrikation leidlich beschäftigt. Nur die schlechte Witterung des Winters brachte in den Geschäftsgang unliebsame Störungen. Die Fabrikate konnten im Allgemeinen sich im Preise behaupten.

Die Geschäftslosigkeit in der Spritbranche, die zum Schlusse des vorigen Jahres zu verzeichnen war, hat auch im verflossenen Quartale angehalten. Die Spekulation hält sich von dem Artikel fern, weshalb jede Anregung zur Belebung des Spiritusmarktes fehlt. Wenn trotzdem die Preise im Januar von etwa 48 Mark auf 50 Mark steigen konnten, so ist die Ursache hierfür darin zu suchen, daß man annahm, die Minderproduktion werde sich Geltung verschaffen, und daß man auch auf ein frühzeitiges Aufhören der Brennkampagne rechnete. Letzteres ist auch eingetreten, und die Zufuhren aus den Brennereien sind gegen früher sehr gering. Allein dem gegenüber steht der weit unbedeutendere Konsum. Die Lager an den Stapelplätzen haben eine ansehnliche Höhe erreicht, da der Abzug von Rohwaaren sowohl, als auch der Spritbedarf während des ganzen Quartals ein sehr schwacher war. Die Preise gingen daher im Monat Februar auf etwa 48 Mark wieder zurück und konnten erst gegen Mitte März unter Schwankungen eine aufwärts bewegende Richtung einschlagen. Das Exportgeschäft ruhte fast ganz. In Spanien verhält man sich im Hinblick auf das projektirte Konsumsteuergesetz abwartend, während der Bedarf der Schweiz an Qualitätsspriten für das ganze Jahr gedeckt ist und für geringere Sorten zu Denaturirungszwecken gar keine Nachfrage besteht.

Der Holzhandel war recht bedeutend; Bau- und gutes Nutzholz hielten sich im Preise und die Forstverwaltungen erzielten lohnende Resultate bei den Auktionen. Gruben- und Brennhölzer waren weniger begehrt, während der Verkauf von Schwellen durch starke Einfuhr von Rußland beeinträchtigt wurde.

Der Lederhandel bot keine bemerkenswerthe Veränderung dar. Die Preise hielten Stand, und auf der Leipziger Ostermesse war das Geschäft recht lebhaft, jedoch waren die Preise im Verhältnisse zum ersten Quartale des Vorjahres 15 pCt. niedriger.

Forst, Anfang April.

Der allgemeine Eindruck, den der Verlauf der ersten 3 Monate d. J. hinterläßt, ist ein günstiger, da die hiesige Industrie, welche schon im Dezember des verflossenen Jahres lebhaft beschäftigt gewesen ist, weitere Fortschritte gemacht hat. Insbesondere muß hervorgehoben werden, daß der Versand an fertiger Waare im ersten Quartale d. J. der weitaus bedeutendste ist, den Forst in dem gleichen Zeitraume eines früheren Jahres je gehabt hat.

Für die Tuchbranche des hiesigen Platzes hatte der sich bereits im Dezember v. J. bekundende rege Geschäftsgang zur Folge, daß die Leipziger Neujahrsmesse mit nur wenig Waare beschickt wurde, welche zu stabilen Preisen ziemlich Abgang fand. Die schon im Laufe der Messe rege Nachfrage nach weiteren Fabrikaten ließ größeren Bedarf erkennen und einen ferneren lebhaften Geschäftsgang erwarten. Der rege Verkauf wurde zu theilweise höheren Preisen bewerkstelligt. Leichte, wohlfeile, für den Frühjahrsbedarf geeignete Waare fand regelmäßigen und ungestörten Absatz, so daß die Lager in diesen Qualitäten geräumt wurden, während die schwerere, bessere und daher auch theurere Waare nicht so stark begehrt wurde. Auf der Ende Februar in Frankfurt a. O. stattgehabten Messe war, in Folge des vorhergehenden lebhaften Geschäftsganges, aus Forst nur wenig Waare zu bemerken, doch erzielte diese — in meist guten Qualitäten und neueren Mustern — ebenfalls einen kleinen Preisaufschlag.

Ein etwas matterer Geschäftsgang machte sich im Laufe des März bemerkbar; die sonst regelmäßig wöchentlich den hiesigen Platz besuchenden Berliner Grossisten bestellten nur brieflich den allernöthigsten Bedarf. Zu bemerken bleibt, daß der regere Verkauf und der Absatz zu vortheilhafteren Preisen sich auf Stoffe in modernen Mustern bezieht, alte langjährig bereits gearbeitete Musterstoffe, die schon früher einen erheblichen Preisrückgang erfahren haben, dagegen sich nur wenig, theilweise gar nicht, zu einem höheren Preise erheben konnten und von den Käufern stark vernachlässigt wurden. Es giebt jetzt, kurz vor Beginn der Leipziger Ostermesse, immer noch eine ansehnliche Zahl von Fabrikanten, die mit Aufträgen reichlich versehen sind und die Messe nicht besuchen werden; der größere Theil der Fabrikanten hat sogar ein so geringes Waarenlager, daß er gar nicht im Stande ist, der Messe ein einigermaßen sortirtes Lager zuführen zu können.

Das Tuchgeschäft im hiesigen Bezirk vollzieht sich auf äußerst gesunder Grundlage; der Bedarf des Grossisten und Detaillisten ist ein dringender und entspringt keiner Spekulation. Die Wollvorräthe sind bei den Fabrikanten im Allgemeinen gering und die Wollpreise immerhin äußerst mäßig. Die Tuchpreise sind seit einem halben Jahre nicht zurückgegangen, während die Wolle etwa 8 pCt. im Preise niedriger notirt, als im September v. J. Das Exportgeschäft, welches einzelne Fabrikanten fast ausschließlich in Anspruch nimmt, und viele Andere in einer Zeit mit Aufträgen versorgt, wo dieselben wegen Mangels an inländischen Bestellungen gern die Gelegenheit wahrnehmen, ihr Werk zu beschäftigen, gestaltet sich immer lebhafter.

Spremberg, Anfang April.

Der Geschäftsgang in unseren Tuchfabriken hat in dem vergangenen Quartal sich wesentlich befriedigender als im 4. Quartal v. J. gestaltet.

In den Monaten Januar und Februar gingen noch belangreiche neue Aufträge sowie Nachbestellungen auf Sommerwaare ein, mit deren Erledigung unsere Fabrikanten theilweise noch bis vor Kurzem beschäftigt waren.

Einige Fabriken mußten sogar zeitweise mit Ueberstunden arbeiten, um die Waaren rechtzeitig zur Ablieferung zu bringen.

Die nunmehr beendete Saison hat somit einen weit besseren Abschluß gefunden, als man bei ihrem Beginn erwarten durfte. Dagegen gehen die Aufträge auf die Anfang Januar ausgegebenen Wintermuster bis jetzt im Allgemeinen nur langsam ein.

Diese Erscheinung, daß die Aufträge den Fabrikanten so spät, dann aber unter der Bedingung sofortiger Lieferung zugehen, tritt mit jeder Saison schärfer hervor.

Die Preise der Fabrikate haben auch in dem vergangenen Quartal eine Aufbesserung nicht erfahren, mußten im Gegentheil eine Kleinigkeit nachgeben, so daß den Fabrikanten trotz leidlichen Absatzes nur ein bescheidener Nutzen bleiben wird.

Das Geschäft am Platze selbst durch Vermittelung fremder Einkäufer war in den letzten Monaten ziemlich unbedeutend, geht auch mit jedem Jahre zurück, da die meisten unserer Fabrikanten fast ausschließlich nach Muster und auf Bestellung arbeiten und die hiesigen Lager meist nur geringe Bestände aufweisen.

Dem entsprechend sandte Spremberg wie in den letzten Jahren so auch diesmal zur Leipziger Neujahrsmesse nur wenig Waare, die zum größten Theil verkauft wurde, während auf der Frankfurter Fastenmesse, wo die Grossisten diesmal fast ganz fehlten, Spremberg auch für seine ganz geringe Zufuhr in Sommerwaare nur schwer Absatz fand.

Sehr lebhaft war in dem vergangenen Quartal die Nachfrage nach Damen-Konfektionsstoffen, in denen Spremberg geschmackvolle Neuheiten an den Markt brachte, besonders aber in den besseren Qualitäten, von denen auch größere Posten für den Export versandt wurden. Im Uebrigen zeigte das Exportgeschäft im Gegensatze zu dem außerordentlich lebhaften Geschäftsgange im vorigen Quartal eine außergewöhnliche Stille; besonders für Süd- und Mittelamerika blieben die sonst um diese Zeit eintreffenden Aufträge fast ganz aus, nur nach Norwegen, Schweden, Dänemark und den Niederlanden war der Absatz ein befriedigender zu nennen.

Guben, Anfang April.

In der Tuchfabrikation wickelte sich die Ablieferung der Sommerwaare und die Abnahme derselben seitens der Grossisten in glatter und befriedigender Weise ab; Lager, wie im Vorjahre, waren wenigstens bei unseren großen Buckskinfabrikanten nicht geblieben. Auch die neuen Winterkollektionen, die im Januar ausgegeben wurden, fanden wiederum allseitigen Beifall, so daß eine unserer ersten Fabriken bereits Anfang März weitere Aufträge ablehnen mußte, und ein Gleiches seitens anderer Fabrikanten bevorsteht.

Der Absatz der hiesigen Fabrikate beschränkt sich nach wie vor größtentheils auf das Inland, und nur in geringem Maße findet ein überseeischer Export statt. Nicht als ob die hiesige, namentlich bessere, Waare nicht konkurrenzfähig wäre, es liegen sogar gegenwärtig Aufträge von New-York vor, aber einmal ist das Exportgeschäft namentlich bei Modewaaren ein sehr unregelmäßiges und dann vertheuert die schwere gute Qualität der hier hergestellten Buckskins den Preis für Nordamerika besonders durch den Gewichtszoll so erheblich, daß ein großer Absatz nach dort unter den augenblicklichen Zollsätzen schwer zu ermöglichen ist. Man will indeß hier trotzdem den Versuch machen, mit dem Auslande mehr als bisher ins Geschäft zu kommen.

Die mittleren und kleineren Fabrikanten haben sich bekanntlich schon seit einiger Zeit mehr und mehr der Erzeugung wohlfeiler

Buckskins in Forster Genre zugewandt, und wenn von großen Erfolgen auch im vergangenen Vierteljahr nicht die Rede sein kann, so bietet ihnen dieser Fabrikationszweig wenigstens größere und bessere Aussicht auf eine Existenz, als die von ihnen früher betriebene Herstellung von Gubener Stapelwaare, worin sich das Geschäft von Jahr zu Jahr trostloser gestaltet. Dagegen hat die Fabrikation besserer, glatter und einfarbiger Paletotstoffe, die sich am hiesigen Platze in einzelnen Fällen zur Spezialität herausgebildet hat, auch für die kommende Wintersaison sehr günstige Resultate zu verzeichnen, und ebenso sind die hiesigen Fabriken sogenannter Englischer Stoffe mit Aufträgen vollauf versehen.

Die allgemeine Geschäftslage der Hutfabrikation ist dieselbe geblieben, das Verlangen nach wohlfeiler Waare tritt immer mehr hervor, während auf gediegene haltbare Qualität weniger gesehen wird. Die Fabriken waren besonders im verflossenen Vierteljahr ziemlich gut beschäftigt, weil die Kleinhändler in diesen Monaten ihren Bedarf für das Frühjahr und den Sommer zu decken pflegen. Es ist indeß für dieselben das Ostergeschäft hauptsächlich der Ungunst der Witterung wegen nicht gut ausgefallen, sodaß die Nachbestellungen, welche bei besserer Geschäftslage in der Regel schon in den letzten Wochen vor Ostern einlaufen, diesmal gänzlich ausgeblieben sind.

Im Exportgeschäft hält die schon früher eingetretene Besserung an, ein besseres Geschäft ist aber auch hierbei nur in den geringsten Qualitäten zu erzielen. Das Hauptabsatzgebiet ist nach wie vor Südamerika, nur daß früher Deutsches Fabrikat in Brasilien vorherrschte, während dasselbe jetzt in Columbien mehr und mehr in Aufnahme kommt. China und Japan haben gleichfalls fortdauernd Bedarf, und neuerdings ist auch aus Griechenland, Kleinasien und vom Kap die Nachfrage eine lebhaftere.

Danzig, Mitte April.

Das Getreide-Exportgeschäft hatte im abgelaufenen Quartal ganz besonders unter Verkehrsstörungen zu leiden. Die Nachfrage vom Auslande, besonders von England, war recht lebhaft, jedoch konnte mancher Auftrag wegen des unterbrochenen Verkehrs nicht ausgeführt werden.

Der Export während des Quartals bestand aus:

22 000 t	Weizen,
4 700 t	Roggen,
10 700 t	Gerste,
2 000 t	Erbsen,
2 400 t	Bohnen,
1 600 t	Oelsaaten,
1 100 t	verschiedener Gattungen

Zusammen 44 500 t gegen 39 900 t im gleichen Zeitraum des Vorjahrs.

Für Holz zeigte sich an den ausländischen Absatzmärkten namentlich in der ersten Hälfte des Quartals gute Kauflust, und die gemachten Abschlüsse können für die hiesigen Verkäufer durchschnittlich als günstiger, denn seit mehreren Jahren bezeichnet werden. Als Ende Februar die Seefrachten in die Höhe gingen, wurden die Verkäufe schwieriger.

Die Abschlüsse von fichtenen Balken beschränkten sich hauptsächlich auf besonders starke und lange Qualitäten, wobei nur ein bescheidener Nutzen übrig bleiben dürfte.

Dagegen begegneten fichtene Mauerlatten lebhafter Nachfrage für Frankreich und die Deutschen Nordseehäfen, und es fand in Folge dessen ein lohnender Absa nach diesen Gebieten statt. Auch nach Dänemark wurden mehrere Ladungen von diesem Artikel verkauft.

Der Begehr nach verzollter Waare für Berlin ließ nach.

Fichtene Dielen und Bretter waren gesucht und erfuhren eine Preissteigerung. Belgien kaufte vorzugsweise Krondielen. Die hiesigen, zum Theil recht alten Lager von tannenen Hölzern konnten größtentheils nach Frankreich abgesetzt werden, ebenso eichene Bretter, deren Verkauf guten Gewinn übrig ließ. Eichene Plançons fanden leichten Absatz nach England und erzielten zufriedenstellende Preise.

Für eichene Stäbe waren in Folge des starken Angebots nicht angemessene Preise zu bedingen.

Das Geschäft in halbrunden eichenen Schwellen erhielt sich in seiner früheren guten Lage. Auch für eichene Plattschwellen zeigte sich eine festere Meinung.

Während des abgelaufenen Quartals gingen die Zuckerpreise bei schleppendem Geschäft um etwa 1,50 Mark für den Centner zurück, und die Stimmung blieb an den maßgebenden Märkten matt. Die gesammte Rübenverarbeitung Westpreußens während der Campagne 1887/88 belief sich auf

8 101 812 Centner in 17 Fabriken
gegen 9 343 612 „ „ 19 „ während der Campagne 1886/87.

Ueber Neufahrwasser wurden ausgeführt vom 1. August 1887 bis 31. März d. J.

960 992 Centner inländischer Rohzucker
gegen 1 487 470 „ „ „ im selben Zeitraum 1886/87.

Der Lagerbestand in Neufahrwasser betrug
am 31. März 1887 432 638 Centner,
„ 31. „ 1887 336 322 „

Für die nächste Campagne sind, da zwei Fabriken wieder in Betrieb kommen sollen, und da man allseitig den Landwirthen höhere Rübenpreise bewilligt hat, größere Ackerflächen zum Anbau mit Zuckerrüben abgeschlossen worden. Dagegen hat der Nogatdeichbruch bei Jonasdorf und die Ueberschwemmung ausgedehnter Niederungsgebiete erhebliche Flächen der diesjährigen Bestellung entzogen.

Von Heringen trafen Anfang Januar noch zwei Dampferladungen mit 4500 Tonnen Schottischer Heringe hier ein, wodurch sich die Gesammtzufuhr für die laufende Saison auf etwa 120 000 Tonnen erhöht hat. Bis Ende Februar bestand gute Nachfrage für den Bedarf und die hiesigen Vorräthe konnten erheblich verringert werden. Im März mußten die Versendungen in Folge der Betriebsstörungen auf den Eisenbahnen eingestellt werden. Die Preise erfuhren keine wesentliche Veränderung.

Der ungewöhnlich strenge und lange Winter steigerte den Kohlenverbrauch ganz erheblich, so daß die reichhaltigen Lager von Englischen Kohlen und Koks geräumt wurden. Da die Sundsperre im Monat März das Eintreffen neuer Zufuhren verhinderte, mußte der Bedarf, namentlich in den Provinzstädten, durch Oberschlesische Kohlen allein gedeckt werden, und die betreffenden Zechen konnten den gestellten Anforderungen kaum genügen, zumal die Verkehrsstörungen auf den Eisenbahnen den Versand erschwerten. An vielen Orten trat deshalb empfindlicher Mangel an Kohlen ein, welcher zu abnormen Preissteigerungen führte.

Die Unterbrechung der Seeschifffahrt und des Eisenbahnverkehrs wirkte lähmend auf das Speditionsgeschäft ein, und das Quantum der beförderten Güter ist deshalb nur sehr klein gewesen. Einzelne Artikel, wie Polnischer Spiritus, werden in größeren Mengen via Danzig erwartet, sobald die Verkehrshindernisse beseitigt sind, dagegen

haben für Polen bestimmte Fabrikationsartikel vom Auslande ihren Weg meistens über Hamburg genommen.

Rhederei. Trotzdem am Schluß vorigen Jahres hier 96 Segelschiffe weniger aufgelegt waren, als Ende 1886, fanden die ersten diesjährigen Frachtabschlüsse zu wenig höheren Sätzen, als die im Frühjahr 1887 bewilligten statt. Erst im Februar trat eine allmähliche Steigerung der Frachten ein, welche sich auf etwa 9 Pence für das Load und 2 Franken für die altfranzösische Last beziffert.

Gegen den Schluß des Quartals hörte die Nachfrage nach Segelschiffen beinahe gänzlich auf. Er wurden bewilligt für das Load Fichtenholz nach London 8 Schill. bis 8 Schill. 9 Pence, nach Hull 7 bis 8 Schill., nach Grimsby 7 Schill., nach Kohlenhäfen der Englischen Ostküste 6 Schill. 9 Pence bis 7 Schill. 6 Pence und für die Last altfranzösischen Maßes nach St. Nazaire 24 bis 25 Franken und 15 pCt., nach Bordeaux 26 bis 28 Franken und 15 pCt. Dampfer waren bis Anfang März lebhaft begehrt, wenngleich die Schifffahrt vielfach durch Eis behindert wurde. Im Monat März hörte dieselbe gänzlich auf, da sowohl unser Hafen wie der Sund durch Eis geschlossen waren. Die Frachten stellten sich für 500 Pfd. Weizen auf 2 Schill. 4½ Pence nach London, 2 Schill. 6 Pence nach Rotterdam und Antwerpen, 2 Schill. 9 Pence nach Dublin und für die Tonne Zucker auf 7 bis 9 Schill. nach London, 10 Schill. nach Hull, 9 Schill. nach Leith, 11 Schill. nach Greenock. Der Gewinn bei diesen Frachten dürfte aber sehr gering sein, da die Expedition der Dampfer überaus langsam vor sich ging und die Eisstopfungen im Sunde die Reisen verzögerten, es auch an Rückladung mangelte. Rheder zogen es vor, anstatt die niedrigen Kohlenfrachten, welche, mit 3 Schill. 9 Pence für das Ton einsetzend, auf 3 Schill. 8 Pence bis 3 Schill. 1½ Pence heruntergingen, anzunehmen, ihre Schiffe leer zurückkommen zu lassen. Erst Ende März hoben sich in Erwartung der Eröffnung der Schifffahrt die Kohlenfrachten von Schottland nach Neufahrwasser bis auf 4 Schill. 3 Pence für das Ton.

Der Schiffsverkehr in unserem Hafen umfaßte im abgelaufenen Quartal

228 Schiffe im Eingang,
218 „ „ Ausgang.

Königsberg i. Pr., Mitte April.

Der durch die überaus günstigen Ernteresultate des vorigen Jahres hervorgerufene allgemeine wirthschaftliche Aufschwung in unserer Provinz machte sich auch während des ersten Quartals dieses Jahres in fast allen Geschäftszweigen in erfreulichster Weise geltend. Nur die ungewöhnlich heftigen Schneestürme während des Monats März, welche die Bahnlinien immer wieder von Neuem unfahrbar machten, und andererseits der starke Frost in diesem Monat, wodurch der Schiffsverkehr mit dem Auslande durch Eisstopfungen im Sunde und in der ganzen Ostsee auf Wochen unterbrochen wurde, griffen störend in das Geschäft ein, was sich um so empfindlicher bemerkbar machte, als Handel und Verkehr in hoher Blüthe standen und daher um so größere Anforderungen an alle Verkehrswege stellten. Dieses rege Geschäftsleben kam natürlich auch der Arbeiterbevölkerung zu statten, und namentlich gaben die großen Getreidezufuhren und Verladungen hier und in Pillau Tausenden Arbeit und Verdienst, so daß trotz des überaus strengen Winters die ärmeren Leute sich insgemein in guter Lage befanden.

Dem hiesigen Getreidegeschäft wurde vor allen Dingen durch sehr bedeutende Zufuhren aus der Provinz und aus Rußland das Material zu einem umfangreichen Geschäft geboten, welches sich in den beiden ersten Monaten äußerst lebhaft entwickelte. Im März blieben die Russischen Zufuhren noch recht bedeutend, die inländischen nahmen aber der Schneeverwehungen wegen ab, und letztere einerseits, sowie die Eisstopfungen im Sunde andererseits trugen Schuld daran, daß die Verladungen sehr erschwert waren und die Lager sich hier vergrößerten.

Nach den amtlichen Ausweisen des hiesigen Wiegeamtes wurden vom Inlande 71 988 t, vom Auslande 67 090 t insgesammt also 139 078 t Getreide aller Art aufgewogen, gegen 35 578 t vom Inlande und 43 991 t vom Auslande zusammen 79 569 t in der gleichen Periode des Vorjahres und 40 491 t im ersten Quartal 1886.

Das Exportgeschäft war demgemäß äußerst lebhaft.

Nach den Listen des Wiegeamtes wurden hier 124 862 t Getreide aller Art gegen 78 722 t während des gleichen Zeitraums im Vorjahre und gegen 47 144 t in dem des Jahres 1886 verladen.

Die Spirituszufuhr betrug im ersten Quartal d. J. am hiesigen Platze 1 630 000 Liter gegen 2 075 000 Liter in der gleichen Periode des Jahres 1887. Das Geschäft bewegte sich in ruhiger Weise dem laufenden Bedarf entsprechend, wozu auch die Zufuhren ausreichten, so daß Lagerbestände von Belang nicht verblieben sind. In den Preisen machte sich mit einzelnen Schwankungen eine rückgängige Bewegung bemerkbar; kontingentirte Waare ging von 47 Mark auf 45,25 Mark und unkontingentirte von 29,75 Mark bis auf 26,25 Mark zurück. Der jetzige Preis für letztere Waarengattung läßt den Brennern thatsächlich keinen Nutzen mehr übrig; viele haben daher ihren Betrieb bereits eingestellt, nachdem sie ihr Kontingentquantum abgebrannt haben, und suchen für ihre Kartoffeln andere Verwerthung.

Der Bedarf an Sprit war im Vergleich zu dem Umsatz im Spiritusgeschäft ein recht reger, und den Fabriken wird ein guter Nutzen verblieben sein.

Das Hanfgeschäft bewegte sich in ziemlich engen Grenzen und hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen, einerseits wegen der immermehr weichenden Preise im Auslande und andererseits wegen der zum Theil schlechteren Beschaffenheit der an den Markt kommenden Waare. Zufuhren und Angebot waren recht bedeutend, der Bedarf ist aber vorläufig gedeckt.

In Flachs war während des ganzen Quartals das Geschäft bei reger Nachfrage und abnehmender Zufuhr ein recht lebhaftes. Es fanden bedeutende Abschlüsse zu günstigen Preisen auf spätere Lieferung statt. Der Deckungsbedarf war von großem Belang, die Zufuhr dagegen mäßig. Auch in Heeden war das Geschäft ziemlich belangreich, die Zufuhr jedoch noch immer zu gering, um der Nachfrage genügen zu können.

Das Holzgeschäft, welches sich schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres recht günstig gestaltete, nahm in dem ersten Quartal dieses Jahres einen weiteren guten Verlauf, und es entwickelte sich nicht nur in Bauhölzern eine ziemlich rege Thätigkeit, sondern auch die Schneidemühlen hier und in der ganzen Provinz waren in der Lage größere Abschlüsse zu gewinnbringenden Preisen auf spätere Lieferung zu Stande zu bringen, so daß sämmtliche Etablissements dieser Art bis in den Sommer hinein vollauf beschäftigt sein dürften.

Der Handel mit Brennmaterialien war in Folge des lang anhaltenden strengen Winters ein äußerst belebter; sämmtliche Vorräthe von Kohlen und Holz wurden geräumt, so daß schließlich, als der Sund zugefroren war und Englische Kohle nicht weiter bezogen werden konnte, einige Fabriken kaum im Stande waren, sich das erforderliche Brennmaterial zu beschaffen. Die Folge dieser Umstände war eine außergewöhnliche Preissteigerung.

Thorn, Mitte April.

Der Umsatz in Futtermitteln, Kleie und Oelkuchen war bei sehr mäßigen, sogar niedrigen Preisen bis in die jüngste Zeit hinein ein gleichmäßig ruhiger. Die Betriebsstörungen auf den Russischen und Polnischen Bahnen haben jetzt einen großen Mangel in diesen Artikeln hervorgerufen. Die Zufuhren sind sehr gering, und die Preise verfolgen eine steigende Richtung, bewirken aber unter gegebenen Umständen kein vermehrtes Angebot, zumal auch die benachbarten Wassermühlen wenig oder gar nicht arbeiten können.

Der Spiritus-Consum ist beträchtlich zurückgegangen und hat zum großen Theil aus dem nachversteuerten Lager befriedigt werden können. Die Folge davon ist, daß trotz der wesentlich kleineren Produktion die Lager sich in größerem Maße ansammelten, als in der entsprechenden Zeit der früheren Jahre. Der kleinere Bedarf bewirkte ferner einen Preisdruck, der bei dem nicht kontingentirten Spiritus erst weit unter den Herstellungskosten Halt machte. Als im Januar die Preise während einiger Wochen stiegen, konnten unsere Fabriken mit Nutzen größere Posten Sprit für spätere Lieferung nach Ostpreußen begeben. Der Begehr hörte jedoch auf, als mit den fallenden Preisen auch die Meinung für eine Besserung der Lage schwand. Der Export ist in Folge der Erschwerungen, die die neue Spanische Gesetzgebung den Exporteuren bereitet, trotz der überaus niedrigen Preise für Ausfuhrwaare fast unmöglich geworden. Nur vereinzelt kamen Abschlüsse für Sprit nach Spanien und auch nach Rußland zu Stande.

In der Mühlenfabrikation war die Nachfrage für die hiesige Gegend im abgelaufenen Quartal nicht so unbedeutend, wie in dem vorangegangenen, jedoch ließ der Absatz nach außerhalb und besonders nach größeren Städten zu wünschen übrig. Die Preise waren sehr gedrückt, so daß der Nutzen nur gering sein konnte.

Ueber den Holzhandel läßt sich nichts Besonderes berichten, da derselbe bekanntlich während der Winterzeit vollständig ruht. Nur nach eichenen Eisenbahnschwellen war starke Nachfrage, doch konnte dem Bedarf trotz einer nicht unerheblichen Preissteigerung nicht entfernt genügt werden.

Halle a. S., Anfang April.

Auf dem Rohzuckermarkte machte sich im Januar im Gegensatz zu dem Vormonat eine ruhige Stimmung geltend, welche sich etwas befestigte, als die in erster Hand befindlichen Rohzuckervorräthe nur auf 3 472 000 Centner festgestellt wurden. Im Laufe des Monats erfuhren die Preise trotzdem wieder einen allmählichen Rückgang von 0,50 Mark für den Centner, und selbst bei mäßigem Angebot fanden sich nicht immer Abnehmer, da die inländischen Raffinerien versorgt waren und seitens des Auslands keine Nachfrage bestand. Nur stark angebotene Nachprodukte wurden für den Export zu etwa 1,50 Mark niedrigeren Preisen gekauft.

Im Februar bewegte sich das Geschäft weiter in engen Grenzen. Das Angebot blieb nach wie vor schwach, und die Raffinerien mußten bei Bedarf höhere Preise bewilligen. Das Ausland zeigte sich dagegen zurückhaltender und beschränkte sich fast lediglich auf den Einkauf von Nachprodukten, welche bei niedrigeren Preisen guten Absatz fanden. Auch erstes Produkt vermochte den Preisstand nicht zu behaupten, und die Werthe büßten bis Mitte Februar etwa 1 bis 1,50 Mark ein. Als sich aber stärkere Nachfrage bemerkbar machte, zogen die Eigner die Angebote theilweise zurück, so daß eine festere Stimmung Platz griff und Geschäfte zu 0,30 bis 0,40 Mark höheren Preisen abgeschlossen wurden. Nachprodukte erzielten sogar eine Preisbesserung zu 0,50 Mark.

Auch im März behaupteten sich letztere Preise während des ganzen Monats ohne besondere Schwankungen bei mäßigen Umsätzen.

Umgesetzt wurden hier im abgelaufenen Quartale:

448 000 Centner,
gegen 950 000 „
im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Die im Deutschen Zollgebiete in der Campagne 1887/88 zur Verarbeitung gelangte Rübenmenge betrug:

139 279 212 Centner,
gegen 166 030 436 „
in der Campagne 1886/87, woraus an Rohzucker:

1887/88......	17 738 556 Centner,
und 1886/87......	19 263 631 „

gewonnen wurden.

Die Ausfuhr in den sieben Monaten August bis Februar betrug:

1887/88......	6 255 171 Centner,
1886/87......	7 236 459 „

mithin 1887/88 981 288 Centner weniger.

Raffinirter Zucker hatte seit Beginn des Jahres nur schleppenden Absatz. Die Zwischenhand hatte auf kurze Lieferung wohl in Folge der kleinen Schätzungen der Rohzuckervorräthe mehr gekauft, als der Konsum aufnehmen konnte, und da die Raffinerien auf Abnahme drängten, so mußten die Inhaber zu niedrigeren Preisen abgeben.

Auch während des Februar vermochte eine festere Stimmung für gemahlenen Melis nicht aufzukommen; der Artikel büßte sogar am Preise 1 Mark ein, ohne daß dadurch größere Umsätze möglich waren. Erst Ende des Monats nahm der raffinirte Zucker eine bessere Tendenz an, welche sich auch in den März übertrug, so daß Abschlüsse auf Lieferung März/Mai zu unveränderten Preisen zu Stande kamen.

Die bereits am Jahresschlusse herrschende bessere Stimmung für Solaröl befestigte sich in den Monaten Januar und Februar immer mehr, und die angebotenen Partien fanden zu 12 Mark, theilweise auch zu 12,50 Mark bei kleinen Posten, leicht Nehmer. Auf Lieferung für Herbsttermine ist ebenfalls zu 12 Mark Manches gehandelt worden. Im Laufe des März schwächte sich das Geschäft wieder etwas ab, ohne auf die Preise einen Einfluß auszuüben, da die Fabriken ihre Produktion für den Monat März meistentheils schon früher verkauft hatten.

Die Notiz ist daher heute unverändert, je nach dem Quantum.

Von Paraffinöl sind im verflossenen Quartal wiederum verschiedene größere Posten für spätere Lieferungen abgeschlossen worden, wofür im Allgemeinen nicht ungünstige Resultate erzielt worden sind.

Für gelbe und gelbe fette Paraffinöle bestand fortgesetzt gute Nachfrage. Die Produktion von gelben Oelen ist bereits für dieses Jahr fast ganz begeben.

Der Verkehr in Hartparaffin war ein sehr mäßiger; die Schottische Konkurrenz nimmt dem hiesigen Export fortgesetzt einen Kunden nach dem anderen ab, so daß das Geschäft in Hartparaffin nach dem Auslande immer kleiner wird. Auch der Handel im Inlande war durch die Ermäßigung der Kerzenpreise ungünstig beeinflußt, und unter diesen Verhältnissen konnten sich die Preise nicht behaupten.

Weichparaffine sind, wie sie die laufende Produktion an den Markt brachte, mit Ausnahme der weniger beliebten Gradationen 43 bis 46° C., zu unveränderten Preisen stets leicht abgesetzt worden. Die lang anhaltende kalte Witterung war für die Fabrikation des Weichparaffins recht günstig. Namentlich kamen in Folge dessen mehr weiche Paraffinschuppen zum Verkauf, als die Fabriken erwartet hatten;

dieselben fanden ebenfalls stets leichten Absatz; hin und wieder wurden sogar einige Partien günstiger als zu Anfang des Winters verkauft.

Dortmund, Mitte April.

Die guten Erwartungen, welche man von dem laufenden Jahre für die Eisenindustrie hegen zu dürfen glaubte, scheinen sich zu einem erheblichen Theile als berechtigt zu erweisen. Im Inlande wenigstens haben im Allgemeinen Bedarf und Nachfrage zugenommen.

Für Kokskohlen und Koks hat die bereits im vorigen Jahr eingetretene Aufbesserung weitere Fortschritte gemacht. Der fernere Verlauf wird wesentlich von dem Gange der Roheisenerzeugung und von der Entwickelung der Dinge in Belgien, wo ebenfalls gemeinsame Maßnahmen zur Aufbesserung der dort auch heute noch nicht lohnenden Preise in der Vorbereitung sein sollen, abhängen.

Für Gaskohlen war bereits früher reger Bedarf zu verzeichnen. Derselbe hat noch ersichtlich zugenommen, ohne daß dabei eine Einwirkung des strengen Winters in Betracht käme, da der Verbrauch für Hausbrand in dieser Kohlenart nur gering ist.

Die gegen das letzte Vierteljahr des Vorjahres eingetretene Preissteigerung für Roheisen hat im laufenden Jahre noch weitere Fortschritte gemacht, welche ungefähr der durch die eingetretene Erhöhung der Erz- und Kokspreise bedingten Vertheuerung der Selbstkosten entsprechen und auch bei den günstig gelegenen Werken einen kleinen Gewinn lassen werden. In Gießerei- und Puddel-Roheisen ist zur Zeit ein Stillstand eingetreten. In Thomas-Roheisen dagegen ist augenscheinlich die Erzeugung hinter dem Verbrauch zurückgeblieben, und es hat sogar einer Zuziehung von Englischem Thomas-Roheisen bedurft, um den gesammten Bedarf der Stahlwerke für den basischen Betrieb zu decken. Dazu kommt, daß in dieser Roheisensorte in Rheinland und Westfalen eine Steigerung der Erzeugung einstweilen nicht angängig ist, weil die erforderlichen phosphorhaltigen Erze schon für die heutige Erzeugung nur noch mit Mühe und Noth aufzubringen sind.

Stabeisen verfolgt seinen ihm von der Vereinigung der Rheinisch-Westfälischen, Süddeutschen, Mitteldeutschen und Oberschlesischen Gruppe vorgezeichneten Weg. Nachdem die vor dem Abschlusse der Verbandsverträge zu Stande gekommenen Geschäfte nunmehr nahezu abgewickelt sind, ist die Centralstelle, welche die Spitze der Verbände bildet, in der Lage, den Gesammtbedarf des Deutschen Marktes übersehen und danach die erlaubte Erzeugungsmenge feststellen zu können. Die Ausfuhr, welche den Verbandssatzungen nicht unterstellt ist, befindet sich in erfreulicher Entwickelung. Einen nachahmenswerthen Theil der Verbandssatzungen bilden unter Anderen die Bestimmungen, welche dahin zielen, daß den verbündeten Werken, welche durch besondere Güte ihrer Fabrikate Mehrpreise erzielen, diese Mehrpreise unverkürzt zufließen, so daß die Anregung zu weiterer Verbesserung des Betriebes und der Erzeugung vollkommen gewahrt bleibt.

Walzdraht. Der ausländische Bedarf — namentlich für Südamerika und Australien — läßt die gewünschte Lebhaftigkeit vermissen.

In der Nadelindustrie hat die in den letzten Monaten des Vorjahres eingetretene Besserung auch im verflossenen Quartale angehalten, so daß die diesseitigen Fabriken ihre Arbeiter genügend beschäftigen konnten.

Die Glashütten hatten im Januar, um der Belgischen Konkurrenz zu begegnen, eine nicht unbedeutende Preisermäßigung beschlossen, und die Einfuhr von Belgien ist in Folge dessen geringer geworden.

München, Mitte April.

Im Holzgeschäfte wurden, trotzdem die Bauthätigkeit bei der anhaltend kalten Witterung längere Zeit ruhen mußte, für alle Holzsorten bessere Preise erzielt. Bei Ankäufen aus den Staatsforsten traten Preiserhöhungen von 6–15 pCt. gegen das Vorjahr ein, und die Preise für lange Bretter und Dielen sowie für geschnittene Bauhölzer sind seit Beginn dieses Jahres um etwa 10 pCt. gestiegen. Die Vorräthe auf den Sägen sind sehr gering.

In der Lederindustrie hat sich der stille Geschäftsgang des Vorjahres auch auf das neue Jahr übertragen. Alle für die Heeresausrüstung tauglichen Ledersorten blieben gesucht und werden, wenn auch nicht zu wesentlich erhöhten, doch zu annehmbaren Preisen bezahlt, während nach wie vor in den dem gewöhnlichen Bedarfe dienenden Ledersorten das Geschäft sehr ruhig ist. Auch der Export hat wenig Belebung gezeigt. Am meisten vernachlässigt sind Kalbleder aller Art für Fußbekleidung; dieselben finden selbst zu ermäßigten Preisen nur schwer Abnehmer.

Die Preise der rohen Häute erlitten keine Veränderung; die der rohen Kalbfelle gingen stetig zurück und sind heute auf einem so niedrigen Stande angelangt, welchen sie seit vielen Jahren nicht hatten.

Nürnberg, Mitte April.

Die Lage der Bierbrauereien ist im Allgemeinen eine gesunde, wenngleich verschiedene, hauptsächlich für den Export arbeitende, große Opfer bringen mußten, um ihren Absatz auf alter Höhe zu erhalten, bezw. auszudehnen.

In den Geschäftsverhältnissen der Maschinen-Fabriken war, obwohl sie nahezu ausreichende Beschäftigung hatten, im abgelaufenen Vierteljahr eine Besserung nicht bemerkbar, weil die Preise immer noch sehr gedrückt waren und für fertige Arbeiten diejenigen Aufschläge nicht erzielt werden konnten, welche die Vereinigung der Walzwerke verlangt.

In der Galanterie-, Kurz- und Spielwaaren-Branche war der Geschäftsgang während des verflossenen Quartals ein ganz zufriedenstellender. Nur die plötzliche Erhöhung der Preise für Kupfer und Zinn rief in denjenigen Theilen der Industrie, welche diese beiden Metalle und Messing verbrauchen, vielfach Verstimmung hervor.

Die Fabrikation leonischer Drähte und Gespinnste ist gegenwärtig für die Mode in Europa und Nordamerika überaus stark beschäftigt und arbeitet mit voller Kraft. Auch in sonstigen Neuheiten geht das Geschäft flott.

Mainz, Mitte April.

Der aus dem alten Jahre herübergenommene schleppende Gang des Ledergeschäfts konnte sich bei der anhaltend strengen Witterung nicht erholen; der Bedarf war ein kleiner, und die Aufträge wurden auf den nothwendigen Verbrauch eingeschränkt. Gesucht waren lediglich wie schon im Vorjahre die für die neue Heeresausrüstung geeigneten Leder, da der Hauptbedarf jedoch inzwischen gedeckt ist, so erlahmte das Geschäft auch hierin. Die Fabrikanten schwerer Lederwaaren waren durch die ungünstige Trockenwitterung bei Fertigstellung ihrer Erzeugnisse gehemmt, und es war daher zu verwundern, daß der Verlauf der Frankfurter Messe sich schleppend vollzog.

Das Holzgeschäft des vergangenen Quartals kann dagegen als gut bezeichnet werden; der Bedarf zeigte sich ziemlich rege, und die Preise konnten eine Besserung um 3 bis 5 pCt. erfahren. Da in Folge des langen Winters neue Zufuhren noch nicht möglich waren, so sind die Wintervorräthe ziemlich vergriffen.

Stuttgart, Mitte April.

Zucker-Industrie. Da im Monat Oktober und Anfang November v. J. vor der bekannten rapiden Preiserhöhung am Rohzuckermarkt größere Lieferungs-Abschlüsse bis in den April d. J. und auch auf noch weiter hinaus, von den meisten Raffinerien gemacht worden waren, so ist die zweite Hand zur Zeit noch im Besitze billiger Waare, die sie, veranlaßt durch die bestehende Geschäfts-Unlust, unter Fabrik-Notirung ausbietet. Auf diese Weise konnten die Raffinerien ihr Fabrikat auf einen dem Stande der Rohzuckerpreise entsprechenden Werth nicht bringen, und es waren deshalb auch die Ansätze am Rohzuckermarkt in den letzten beiden Monaten nicht bedeutend. Die Bestände an Rohzucker ersten Produkts in erster Hand sollen zur Zeit sehr gering sein. Auch im Ausland sind die Vorräthe gelichtet; dieselben sollen um etwa 4 Millionen Centner geringer sein als zu gleicher Zeit im Vorjahre.

Spiritus-Industrie. Die vor dem 1. Oktober v. J. in der Zwischenhand aufgespeicherten Vorräthe dürften erst gegen Ende dieses Jahres vielleicht auch noch später verbraucht sein.

Im Allgemeinen läßt sich hier ein enormer Preisrückgang und zum Theil in Folge dessen eine Zunahme des Verbrauchs für technische und Haushaltungszwecke konstatiren. Der Konsum von Trink-Branntwein soll abgenommen haben.

Die Fabrikation von Gold- und Silberwaaren hat bis jetzt in diesem Jahr einen befriedigenden Geschäftsgang zu verzeichnen. Allerdings ist der Werth der Waaren selbst gefallen, denn auch die Gold- und Silberwaarenfabrikation muß, dem Zuge der Zeit folgend, darauf bedacht sein, namentlich für das überseeische Ausfuhr-Geschäft, billigste Waare, die dem Auge gefällig ist, ohne aber großen inneren Werth zu besitzen, herzustellen.

Die günstige Lage der in der Gegend von Göppingen und Reutlingen befindlichen großen Spinnereien und Webereien hält an. Dennoch ist von der Lebhaftigkeit, wie sie im Vorjahre zu bemerken war, nicht die Rede. Die Tendenz des Marktes ist jedoch eine feste.

Leder. Als sehr günstig wird der Verlauf des diesjährigen Februar-Marktes in Heilbronn bezeichnet. Es waren ungewöhnlich viele Käufer erschienen, während das zugeführte Quantum hinter demjenigen im Vorjahre wesentlich zurückblieb.

Metz, Mitte April.

Die gegenwärtigen Geschäftsverhältnisse, namentlich für die maßgebenden Industriezweige, lassen sich als recht befriedigende bezeichnen.

Auf den fiskalischen Kohlenbergwerken des Saargebietes gestalteten sich im 1. Quartal in Folge größeren Bedarfs verschiedener auswärtiger Industrien Förderung und Absatz wesentlich besser, als im gleichen Zeitraum des vorigen Jahres. Der Mehrverkauf dürfte auf 70 000 t zu veranschlagen sein, und um diesen vermehrten Anforderungen genügen zu können, mußte vor etwa Monatsfrist die Belegschaft durch Einstellung einer größeren Anzahl Arbeiter verstärkt werden. Wenn auch der Verlust eines großen Theiles des früheren Absatzgebietes in Frankreich und die immer stärker werdende Konkurrenz der Ruhrkohle die gehoffte weitere Ausdehnung der Bergwerke gehindert und auf den Stand der Preise nachtheilig eingewirkt haben, so herrscht doch im Allgemeinen in Bezug auf die fernere Entwickelung der Geschäfte eine hoffnungsvolle Stimmung.

Die günstige Lage der Eisenindustrie hat seit dem Jahresschlusse weitere Fortschritte gemacht. Die sämmtlichen Eisenwerke der Saar und Mosel arbeiten gegenwärtig mit voller Kraft; einzelnen gelingt es nur mit Mühe, die vorhandenen Bestellungen rechtzeitig zu erledigen. Dabei dauert auf dem Deutschen Eisenmarkte der rege Verkehr bei steigender Preistendenz fort, und die bei den Werken eingehenden Aufträge sind mehr als ausreichend, um den jetzigen Betrieb noch auf geraume Zeit hinaus aufrecht zu erhalten. Die Eisenpreise, welche in den letzten Monaten ebenfalls eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren haben, dürfen jetzt als lohnend bezeichnet werden. Roheisen, insbesondere Puddelroheisen, stieg im Preise um weitere 3 bis 4 Mark und notirt jetzt 38 Mark für die Tonne ab Luxemburg. Trotz dieses, gegenüber den Stabeisenpreisen unverhältnißmäßig hohen Preisstandes sind die Roheisenvorräthe gering. Die Einrichtung neuer Hochöfen erscheint unter solchen Verhältnissen vortheilhaft, und dem Vernehmen nach beschäftigt sich auch die Direktion der Lothringer Eisenwerke in Ars gegenwärtig mit der Frage des Wiederanblasens eines oder zweier Hochöfen. Stabeisen kostet augenblicklich 120 Mark für die Tonne ab Neunkirchen, Träger- und Baueisen 105 bis 107 Mark für die Tonne ab Burbach: diese Artikel sind mithin gegen früher um etwa 2 Mark für die Tonne im Preise gestiegen.

Die Tafelglasfabriken stehen zwar in gutem Betriebe, doch ließe sich ihre Leistungsfähigkeit noch erheblich steigern, wenn nicht die sehr gedrückten Verkaufspreise einer lohnenden Entwickelung der Geschäfte hindernd im Wege ständen.

Auch für Flaschen hat sich seit einiger Zeit bessere Nachfrage eingestellt, so daß die Fabriken zum Theil wenigstens über genügende Aufträge verfügen, allerdings zu Preisen, welche zu wünschen übrig lassen.

Die Hohl- und Krystallglasfabriken sind ebenfalls besser beschäftigt; ebenso liefen auch für Porzellan und Steingut zufriedenstellende Aufträge ein, so daß die vorhandenen Vorräthe sich erheblich verminderten.

Das Ledergeschäft, insoweit es die in Trier hergestellten Sohlleder betrifft, war auch im verflossenen Vierteljahr sehr still, da der strenge Winter einerseits alle Arbeiten im Freien verhinderte und dadurch den Lederverschleiß benachtheiligte, sowie andererseits auch Geldmangel unter der ländlichen Bevölkerung zur Folge hatte. Nur für die seither vernachläßigten Trierer Wildochsenleder zeigte sich regerer Begehr, so daß dieser Artikel sich wieder etwas erholte und die Preise um 3 bis 5 Mark für den Centner stiegen, wogegen die früher begünstigten Wildkuhleder durch das Darniederliegen der Geschäfte eine Einbuße von 5 bis 6 Mark für den Centner erlitten und wenig begehrt waren.

Lübeck, Mitte April.

Das Geschäft in nordischen Holzwaaren nach dem Inlande hat sich im abgelaufenen Quartal ziemlich rege erhalten, doch wollte es nicht gelingen, die Preise, welche in den Produktionsländern einen Aufschlag bis zu 10 pCt. erfahren hatten, auf eine dem höheren Einkaufe entsprechende Höhe zu bringen. Es ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der strenge Winter bisher jede Bauthätigkeit ausschloß, und daher ein wirklicher augenblicklicher Bedarf nicht vorlag.

Die außergewöhnlich strenge und lang anhaltende Kälte hat übrigens auch im Norden Eisverhältnisse geschaffen, welche eine sehr späte Eröffnung der Schifffahrt erwarten lassen, so daß die alten Lager bis zum Eintreffen der neuen Zufuhren sich voraussichtlich stark lichten werden. Zur Zeit sind indeß die hiesigen Lager nicht kleiner, als es sonst um diese Jahreszeit zu sein pflegt, von einzelnen

Dimensionen und Sorten abgesehen, sind sogar noch recht große Bestände vorhanden.

Bei den Frühjahrsabschlüssen zeigte sich wiederum, daß die Hamburger Händler mehr und mehr anfangen, durch direkte Käufe unseren Platz zu umgehen.

Die Seefrachten haben gegen voriges Frühjahr einen Aufschlag von etwa 10 pCt. erfahren.

Das Geschäft nach Finland hat im abgelaufenen Vierteljahr fast ganz geruht. Ein ungewöhnlich strenger Winter verschloß die Finnischen Häfen bereits in den ersten Tagen des Februar durch festes Eis, so daß selbst der Hafen Hangö, welcher höchst selten der Schifffahrt unzugänglich wird, von einem am 4. Februar d. J. von hier abgegangenen Dampfer, der bestimmt war, eine regelmäßige monatliche Verbindung mit Finland während des Winters zu unterhalten, nicht erreicht werden konnte.

Auch sonst stieß das Geschäft in Finland auf mancherlei Schwierigkeiten. So machten beispielsweise, durch den rapiden Kursfall des Russischen Rubels begünstigt, Polnische und Russische Zucker dem Deutschen Fabrikat eine sehr fühlbare Konkurrenz.

Von den Produkten Finlands haben Holzwaaren, wie bereits vorstehend erwähnt, eine sehr feste Tendenz gezeigt und wesentlich höhere Preise erzielt.

Die Kreditverhältnisse in Finland sind gute. Das mit unserem Platze geschäftlich so eng verbundene Land erstarkt an Kapitalkraft, und größere Zahlungseinstellungen sind nicht vorgekommen.

Unser Schifffahrts- und Speditionsverkehr hatte unter dem strengen Winter schwer zu leiden. Bis Anfang Februar konnten zwei- bis dreimal wöchentlich regelmäßige Dampferfahrten mit Kopenhagen, Malmö, Gothenburg und dazwischen gelegenen Plätzen unterhalten werden, wobei diese Schiffe meistens volle Ladung fanden. Ebenso wurden nach Libau und Reval ziemlich regelmäßige wöchentliche Dampferfahrten unterhalten, welche einigermaßen lohnende, meistens volle Hin- und Rückfrachten boten, auch fanden die nach Pillau und Neufahrwasser regelmäßig expedirten Dampfer in der Regel genügende Ladung.

Von Ende Februar bis Ende März war unsere Seemündung durch Eis blockirt.

Stettin, Mitte April.

Der Spiritushandel wurde im abgelaufenen Quartal noch durch die bestehende Unsicherheit in den Formen, welche auf dem neuen Branntweinsteuergesetz beruhen, beeinträchtigt. Dazu kam, daß in Folge der Eisverhältnisse die Ausfuhr vollständig stockte. Der Preis für 70er Waare ist in Folge dessen auf 29,50 Mark für 10 000 Literprozent zurückgegangen, während das Lager die ungewöhnliche Höhe von 8 460 000 Literprozent erreicht hat, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Vorräthe in der Provinz jetzt wesentlich geringer sind, als vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

In derselben ungünstigen Lage befand sich auch der Waarenhandel in dem ersten Quartale d. J. Der überaus lange Winter mit seinen ungewöhnlichen Schneefällen und die hieraus hervorgegangenen Verkehrsstörungen, welche das platte Land zeitweise für längere Zeit völlig von den Städten absperrten, mußte naturgemäß auf das Geschäft einen sehr nachtheiligen Einfluß haben, der noch durch empfindliche Preisrückgänge verschärft wurde.

Das Befrachtungs-Geschäft für Dampfer hat fast vollständig geruht, da die Eisverhältnisse jeglichen Schiffsverkehr unmöglich machten und nicht nur Stettin, sondern lange Zeit auch Swinemünde für Schiffe völlig unzugänglich war. Sogar die Verbindung mit Kopenhagen war unterbrochen und konnte erst in dem zweiten Drittel des laufenden Monats unter erheblichen Schwierigkeiten wieder aufgenommen werden. Auch diejenigen Schiffe, welche sonst im Winter regelmäßige Fahrten zwischen Swinemünde und New-York unterhalten, sahen sich genöthigt, in Kopenhagen zu löschen, von wo die Waaren jetzt nach und nach hierher übergeführt werden sollen. Nach Spanien bestimmter Sprit mußte sogar mit der Eisenbahn nach Hamburg befördert werden, um von da auf dem Wasserwege an sein Ziel zu gelangen.

Die Frachten für Segelschiffe, welche hier im Winterlager gewesen und jetzt mit Einnahme ihrer Ladung beschäftigt sind, haben sich gehoben, und fast will es scheinen, als ob diese erfreulicherweise eingetretene Besserung nicht bloß eine vorübergehende sein sollte.

Eine rühmliche Ausnahme in der allgemeinen Geschäftsstille machte unsere Industrie, die im Jahre 1887 im Großen und Ganzen recht gute Erfolge zu verzeichnen und auch das laufende Jahr unter gleich günstigen Verhältnissen begonnen hat.

Stolp, Mitte April.

Der Spiritushandel hat im ersten Quartal d. J. wesentlich an Umfang eingebüßt. Einerseits bewirkten die niedrigen Preise eine merkbare Einschränkung der Produktion, andererseits wurde dem Handel ein bedeutendes Quantum Waare, welches von den Produzenten im Stolpmünder Lagerhause auf Konjunktur eingelagert worden war, vorläufig entzogen.

Wenn trotzdem die Lager unserer Händler nur um ein Weniges an Umfang denen früherer Jahre nachstehen, so ergiebt sich daraus das Fehlen des sonst gewohnten lebhaften Absatzes. Während sonst im Frühjahr größere Verschiffungen zu geschehen pflegen, ist in diesem Jahre fast nichts für diesen Termin abgeschlossen, und der ganze Abzug beschränkte sich auf eine Ladung nach Flensburg, welche Anfang März expedirt wurde. Die Preise des 70er Spiritus gingen bei mangelndem Export noch weiter zurück, zumal die Brennereibesitzer auch den kontingentirten Spiritus als 70er abfertigen ließen, um durch Festhalten der Berechtigungsscheine möglichst in den Genuß der vollen Steuerdifferenz zu gelangen. Sie bewirkten allerdings hierdurch eine Erweiterung der Preisdifferenz zwischen 50er und 70er Spiritus, jedoch zum Nachtheil der gesammten Preislage, weil das massenhafte Angebot der letzteren Sorte an den großen Plätzen nur zu niedrigen Preisen Aufnahme fand, die natürlich auch auf die Preise der 50er Waare nachtheilig einwirken mußten.

Der Holzhandel war im verflossenen Vierteljahre vielfach ungünstig beeinflußt. Der strenge Winter und der hohe Schnee waren einestheils den Arbeiten im Walde hinderlich, so daß Einschlag und Anfuhr nach den Ablagen sehr verzögert worden sind, anderentheils kamen durch Schneeverwehungen vielfache Störungen im Eisenbahnverkehr vor, die dem Geschäfte sehr nachtheilig gewesen sind. Schließlich hat auch das Hochwasser mannigfachen Schaden verursacht, besonders dadurch, daß große Quantitäten Lang- und Brennhölzer fortgeschwemmt sind.

Die Nachfrage nach trockener kieferner Stamm- und Schnittwaare war eine recht lebhafte, und es ist Aussicht vorhanden, daß die Preise für gute und feine Waare eine nennenswerthe Aufbesserung erhalten.

Die Papierfabrikation leidet nach wie vor unter der Ungunst der Verhältnisse. Bei mangelnder Kauflust und weiter weichenden Preisen ist der Absatz sowohl im Inlande als auch im Auslande schleppend geblieben, und nur in Cellulose fand ein regelmäßiges Geschäft zu lohnenden Preisen statt.

Karlsruhe, Ende April.

Der Weinhandel hatte sich im abgelaufenen Vierteljahr einer größeren Lebhaftigkeit zu erfreuen. Bei verschiedenen abgehaltenen Versteigerungen sind die Taxen bis zu 50 pCt. überboten worden.

Auch im Holzgeschäft zeigte sich ein lebhafter Verkehr, und sind bessere Preise erzielt worden. In diesem Geschäftszweig ist indessen einem namhaften Theil der ärmeren Bevölkerung jeder Verdienst entgangen, da den ganzen Winter über der ungeheuren Schneemassen wegen in den Wäldern nicht gearbeitet werden konnte. Der durch Schneebrüche in den Wäldern verursachte Schaden ist noch nicht zu beurtheilen.

Die vorjährige Tabakernte ist im verflossenen Quartal zum Verkauf gekommen, doch sind die Produzenten mit den erzielten Preisen wenig zufrieden gewesen. Für die verschiedenen Industrien der hiesigen Gegend hat die abgelaufene Berichtperiode einen normalen Verlauf genommen.

In der Bijouteriefabrikation ist der Geschäftsgang, wie gewöhnlich in dieser Jahreszeit, ein etwas stillerer gewesen.

Die Spinnereien und Webereien sind zwar mit Unterbrechungen, im Ganzen aber gut beschäftigt gewesen.

Auch die Kattundruckerei hat sich eines etwas besseren Geschäftsganges zu erfreuen gehabt.

Die Cigarrenfabrikation hat fortgesetzt gute Beschäftigung, doch ist die Konkurrenz in der Branche eine sehr scharfe, wodurch der Nutzen wesentlich beeinträchtigt wird.

Braunschweig, Mitte April.

Die Preise von Kartoffelspiritus bewegten sich stetig abwärts und Verkäufe waren nur mit Verlust möglich.

Die Brennereien waren mit der Fabrikation des kontingentirten Quantum bereits Mitte März sämmtlich fertig und haben nun bis auf wenige den Betrieb eingestellt, da sie bei dem jetzigen Preise von 30 Mark für 10 000 Literprozente für 70er Spiritus nichts verdienen können. Nur einige Brennereien werden auch im April noch im Betriebe bleiben, weil sie die Schlempe als Futtermittel nicht entbehren wollen.

Auf das außerordentliche lebhafte Rohzucker-Geschäft der Monate Oktober bis Dezember v. J. folgte eine Zeit großer Stille, die abgesehen von vereinzelten schnell vorübergehenden lebhafteren Geschäftsperioden noch immer andauert und einen Preisfall zur Folge hatte.

Der Export hat während der Monate Januar bis März fast vollständig geruht; die Fabrikanten konnten sich trotz der noch immer sehr gewinnbringenden Preise nicht entschließen, in Parität des Weltmarktpreises zu verkaufen. Unsere Inlandspreise waren fortlaufend 1—$1^1/_2$ Mark für den Centner über den Exportwerth, und dieses Verhältniß besteht auch jetzt noch.

Auch das Geschäft in raffinirtem Zucker entwickelte sich im abgelaufenen Quartale ziemlich ungünstig.

Der Absatz im Inlande ist schon seit Januar ein sehr schleppender und die Ausfuhr in Broden ruhte beinahe gänzlich, da das Ausland billiger liefern konnte, als die Deutschen Fabriken. Außerdem waren die Raffinadenpreise nicht in ausreichendem Maße der schnellen Steigerung der Preise der Rohwaare im vorigen Herbste gefolgt, gingen aber, als letztere sich abschwächten, viel schneller herunter, als jene, und hierdurch hat sich ein Verhältniß herausgebildet, welches die Raffinade-Industrie in eine wenig günstige Lage gebracht hat. In Folge der verlustbringenden Preise haben bereits einzelne Raffinerien sich zur Betriebseinschränkung veranlaßt gesehen, und andere schon für die nächste Zukunft vollständige Arbeitseinstellung in Aussicht genommen.

Fürth, Mitte April.

Das verflossene Vierteljahr ist für die hiesige Großindustrie im Allgemeinen als günstig zu bezeichnen. In erster Linie gilt dies für das Spiegelglas- und Spiegelgeschäft. Auf den trockenen Sommer und Herbst folgte ein strenger Winter, welcher die Leistungsfähigkeit der Fabriken bedeutend, theilweise um die Hälfte beschränkte. So wurden die Vorräthe, welche zu Ende des vorigen Jahres schon bereits erheblich beschränkt waren, bei der verhältnißmäßig starken Nachfrage noch mehr gelichtet. Es fand ein sehr lebhaftes Geschäft statt, welches aber auf die Hebung der Preise, die durch Kartellvertrag auf bestimmte Grenzen angewiesen sind, wenig Einfluß ausgeübt hat.

Auf dem Amerikanischen Markte war der Absatz sehr lebhaft, theilweise konnte sogar die Nachfrage durch die Vorräthe nicht gedeckt werden. Die Ausfuhr nach anderen Ländern ließ Manches zu wünschen übrig und reichte bei Weitem nicht an die der Vorjahre heran.

Blattmetalle und Bronzefarben haben sich gleichfalls eines befriedigenden Absatzes zu erfreuen gehabt. Der Grund ist darin zu suchen, daß sich die Abnehmer in Folge des Steigens der Metallpreise um etwa 100 pCt. noch zu niedrigen Sätzen, wie sie hier bestehen, trotzdem die alten Metallvorräthe immer mehr zusammenschmelzen, mit Waaren versehen wollten. Die steigende Konjunktur ist ohne jeden Nutzen für die hiesige Bronzefabrikation bisher vorübergegangen; man hält an den alten Preisen fest, so lange es das Lager von Rohmaterialien irgend gestattet. Einige Versuche, die Fabrikanten zu einer Vereinigung zum Zwecke einer entsprechenden Erhöhung der Bronzepreise zu veranlassen, sind vollständig gescheitert. Nur die Blattmetallfabrikanten haben ohne große Schwierigkeiten eine Preisaufbesserung von 15—20 pCt. erzielt.

Aachen, Mitte April.

Die Geschäftsverhältnisse in der Tuchfabrikation haben im abgelaufenen Quartale einen erfreulichen Aufschwung genommen. Es kamen viele Abschlüsse bezw. zahlreiche Bestellungen zu Stande, und es giebt jetzt an unserem Platze kaum ein Etablissement, das nicht vollauf in Anspruch genommen wäre. Dies gilt nicht allein von den Tuchfabriken, sondern auch von den mechanischen Lohnwebereien, die an Zahl und Ausdehnung bedeutend zugenommen haben. Trotz des sehr erheblichen Zuwachses waren sämmtliche mechanischen Webstühle im Betriebe. Es hängt dies damit zusammen, daß unser Platz das Geschäft in Kammgarnstoffen mehr und mehr an sich gebracht hat; derselbe behauptet in gewissen Kategorien dieses Artikels sein schon früher betontes Uebergewicht in gemusterten, stückfarbigen, sowie in hochgemusterten wollfarbigen Stoffen wohlfeilerer Art. Ein kleinerer Theil unserer mechanischen Stühle ist durch Damenkleidertuche in Anspruch genommen. Auch in diesem Artikel hat unser Platz sich eine herrschende Stellung geschaffen, obwohl die Waare von nur wenigen Firmen, jedoch in großem Umfange, hergestellt wird. Ebenso waren die Aufträge auf wohlfeilere und mittelfeine Eskimos (zu Herren-Ueberziehern) sehr erheblich.

Auch die Lage der Spinnereien war im 1. Quartale eine erfreuliche. Was die Lohnspinnereien betrifft, so erklärt sich deren bessere Lage eben aus dem Aufschwunge in der Tuchindustrie, da der letzteren Bedarf an Gespinnst in natürlichem Zusammenhange mit deren Betriebsausdehnung steht. Die Streichgarnspinner waren eben-

falls im Allgemeinen gut beschäftigt, wenn auch zu gedrückten Preisen. Dieselben haben ihren Garnvertrieb mehr und mehr ausgedehnt, statt wie früher hauptsächlich auf Gladbach angewiesen zu sein. Steht letzterer Platz auch immerhin noch in erster Linie, so sind doch nach und nach beträchtliche andere Absatzgebiete stärker herangezogen worden. Besonders gilt dies von Berlin mit seiner vielseitigen Textilindustrie. Dieser Platz bezog im 1. Quartale neben starken Mengen von Mungo-Garnen (hiesige Spezialität) bedeutende Posten von rohweißen Gespinnsten, die zur Fabrikation von Tricots sowohl wie von Stoffen Verwendung fanden.

Mungo-Melangen wurden fortgesetzt stark gekauft; die Shawl- und Tücher-Branche bezieht diesen Artikel in ganz bedeutenden Mengen.

Der Geschäftsgang der Cigarrenfabrikation war im 1. Quartale dieses Jahres weniger lebhaft, als in der gleichen Zeit des Vorjahres; die hiesigen Fabriken waren zwar anhaltend beschäftigt, doch genügten die vorhandenen Arbeitskräfte vollständig. Lohnender ist der Artikel immer noch nicht geworden, da die Rohtabake sich auf ihrem hohen Stand hielten, während sich ein entsprechender Preisaufschlag auf die fertige Waare bei der großen Konkurrenz und dem massenhaften Angebote nicht durchführen läßt.

Im verflossenen Quartale war die Nachfrage nach Nähnadeln etwas größer als gegen Ende des vergangenen Jahres, aber nicht so groß wie früher. In der Stecknadelfabrikation trat mit Beginn des Jahres eine große Stille ein, und erst gegen Ende des verflossenen Vierteljahres kam wieder etwas Leben ins Geschäft. Das Geschäft in Nähmaschinennadeln verläuft schleppend.

Die schon im letzten Quartale des Jahres 1887 eingetretene Besserung im Kohlengeschäfte hat im 1. Quartale 1888 weitere Fortschritte gemacht. Die Nachfrage nach Hausbrandkohlen war in Folge des lange andauernden strengen Winters recht lebhaft. Auch für die meisten Sorten Industriekohle war dies der Fall, weil auf industriellem Gebiete im Allgemeinen reges Leben herrschte. Insbesondere hat sich die Lage der Eisenindustrie nicht nur günstig erhalten, sondern auch weiter gebessert, so daß für Koks eine sehr starke Nachfrage bestand und die Produktion hierin erheblich gesteigert werden mußte. Gleichwohl haben die Preise bisher nur in einzelnen Sorten eine nennenswerthe Besserung erfahren. Vor allem gilt dieses von Koks, welche heute wieder zu lohnenden Preisen verkäuflich sind, und ebenso von gewaschenen und separirten Hausbrandkohlen.

Der Bleipreis war während der letzten drei Monate wieder vielfachen Schwankungen unterworfen. Das Geschäft hatte darunter merklich zu leiden, und besonders im März waren Absatz und Nachfrage recht schwach.

Die Vorräthe von Zink waren bekanntlich Anfang des Jahres auf den Hütten außerordentlich klein. Es befand sich indessen ein ziemlich ansehnliches Quantum in der zweiten Hand, und das zu Zeiten recht dringende Angebot der letzteren verursachte ein allmähliches Sinken des Preises. Unter diesen Umständen konnte sich das Geschäft nur in sehr engen Grenzen bewegen, auch war in Folge des überaus strengen Winters und der dadurch hinausgeschobenen Bausaison der Absatz von Zinkblechen außerordentlich gering.

Die Lage der Eisenindustrie, welche am Schlusse des Jahres 1887 als eine im Allgemeinen befriedigende bezeichnet werden konnte, hat sich während des jetzt abgelaufenen Quartals in den meisten Zweigen nicht wesentlich geändert. Zwar ist die größere Anzahl von Werken zur Zeit noch ausreichend beschäftigt, bei einigen macht sich indessen jetzt schon ein mehr oder minder großes Arbeitsbedürfniß fühlbar. Der Bedarf des inländischen Marktes ist fortdauernd ein recht beträchtlicher gewesen. Einen weniger günstigen Verlauf hat in der letzten Zeit das ausländische Geschäft genommen, namentlich hat die bereits länger währende Verstimmung des Nordamerikanischen Marktes die exportirenden Zweige unserer Eisenindustrie unerfreulich berührt. Die Wirkung dieser Verstimmung äußert sich in einer Minderung der Aufträge und in einem Druck auf die Preise. Auch der Export nach Südamerika ist in seiner bis dahin erfreulichen Entwickelung etwas gehemmt und zwar durch den gegenwärtigen hohen Geldkurs in den Staaten der Argentinischen Republik, durch welchen zwar nicht der Deutsche Fabrikant, wohl aber die Zwischenhändler in empfindlicher Weise getroffen werden.

Obwohl die Roheisenproduktion im Rheinisch-Westfälischen Bezirke vom Beginn des vorigen Jahres an bis jetzt stetig gestiegen und zur Zeit etwa um 20 pCt. höher ist als zur gleichen Zeit im Vorjahre, haben sich die Lagerbestände von Roheisen in auffallender Weise vermindert. Puddelroheisen sowohl in Rheinisch-Westfälischer als in Luxemburger Qualität ist fast nirgends mehr zu haben; die Nachfrage nach Thomas-Roheisen ist derartig dringlich geworden, daß einzelne Stahlwerke bereits dazu übergegangen sind, wieder derartiges Eisen von England zu beziehen. Daß angesichts eines solchen offenkundigen Mangels an Roheisen die Hohofenwerke, welche überhaupt noch davon abzugeben haben, die Preise hochhalten, wird man sehr erklärlich finden: ein Nachtheil für unsere Exportindustrie, deren Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte durch die vertheuerten Roheisenpreise wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Stabeisenwerke, Blechschienen- und Trägerwalzwerke sind zur Zeit ausreichend beschäftigt.

In einer weniger günstigen Lage befinden sich die Drahtwalzwerke; dieselben haben zwar in den letzten drei Monaten aus früheren Abschlüssen noch hinreichend Beschäftigung gehabt, jedoch nehmen die Exportaufträge in bedenklicher Weise ab.

In den Eisengießereien und Kesselfabriken herrscht lebhafte Thätigkeit; ebenso in der Stahlindustrie, die indessen in neuester Zeit unter dem Mangel an geeignetem Roheisen und den zu hohen Preisen desselben sehr zu leiden hat.

Die ersten Monate des Jahres zeigen einen erfreulichen Absatz aller chemischen Produkte, obgleich die Produktion sich gegen früher nicht unbedeutend vermehrt hat. Namentlich ist die Soda- und Schwefelsäure-Produktion erheblich gestiegen.

Für Fensterglas haben sich die Verkaufsverhältnisse sehr günstig gestaltet, da in diesen, unter den bisherigen Verhältnissen stillsten Monaten des Jahres, jetzt schon die ganze Produktion durch eingelaufene Aufträge vergriffen ist; man wird daher nicht wieder Fensterglas zu verlustbringenden Preisen zu exportiren brauchen.

Bremen, Mitte April.

Tabak in Fässern. Das Lager erster Hand bestand Ende 1887 aus:

	Kentucky.	Virginy.	Maryland.	Ohio u. Bay	Stengel.
	2445	3065	922	263	1414
Die Zufuhren betrugen.	2427	504	1448	195	651
	4872	3569	2370	458	2065
abgeliefert wurden	2761	839	1852	322	1467
Lager Ende März.....	2111	2730	518	136	598
Verkäufe im 1. Quartal	1645	591	1241	187	869

Tabak in Seronen, Packen, Kisten und Körben. Zur Abschrift gelangten 49 524 Kolli; verkauft wurden 1809 Seronen Havana, 880 Seronen Java, 1028 Seronen Ambalema, 6227 Seronen Carmen, 151 Seronen Palmyra, 1519 Seronen Domingo, 23 878 Packen Brasil, 4860 Kisten Seedleaf, 324 Körbe Varinas, 3009 Packen Türkische, 265 Packen Mexiko, 1829 Packen Paraguay, 227 Packen China und 3533 Seronen Cuba.

Kaffee. Die günstige Stimmung, mit welcher das vorige Jahr schloß und die auch noch in den ersten Tagen des neuen Jahres vorhielt, schlug bald in das Gegentheil um. Günstige Ernteschätzungen riefen an den Terminmärkten eine nachhaltige matte Stimmung hervor, in deren Folge die Preise für good average Santos um 20 Pfennige fielen. Das effektive Geschäft hatte unter diesen Verhältnissen schwer zu leiden, die Kauflust ließ nach, und die Umsätze waren äußerst gering, weil die Inhaber sich nicht entschließen konnten, zu den stark gewichenen Preisen zu verkaufen. Dieser Zustand hielt auch während des Monats Februar an, und wenn an den Terminmärkten die Preise nicht in demselben Umfange zurückgingen wie im Januar, so wiesen sie doch immer noch einen weiteren Rückgang von 7 Pfennigen auf. Diese weichende Bewegung blieb auch für die erste Hälfte März maßgebend, alsdann trat aber eine Besserung ein, die wenigstens den Rückgang der ersten Hälfte des Monats wieder einholte, sogar noch eine Kleinigkeit mehr brachte.

Im ersten Vierteljahre wurden zugeführt:

Rio, Santos und Bahia	23 600	Säcke,
Domingo	400	„
Portorico	610	„
Guatemala	600	„
La Guaira	—	„
Verschiedene Sorten	14 108	„

Zusammen 4 880 000 Pfund.

Verkauft und transitirt:

Rio, Santos und Bahia	11 100	Säcke,
Domingo	200	„
Portorico	485	„
Guatemala	1 280	„
La Guaira	240	„
Verschiedene Sorten	14 308	„

Zusammen 3 300 000 Pfund;

und es verblieb ein Vorrath von 2 600 000 Pfund.

Zucker. Die gute Stimmung, in welcher das neue Jahr begann, schwächte sich allmählich ab, und die Käufer zogen sich vom Markte zurück. Gegen Ende Januar machte sich zwar eine bessere Meinung bemerkbar, doch hatte dieselbe keine belangreichen Umsätze zur Folge, auch war sie nur eine vorübergehende, die bald wieder der alten Zurückhaltung weichen mußte. Dieser Zustand hielt bis Ende Februar an, von welchem Zeitpunkte ab sich die Marktlage im Allgemeinen etwas günstiger gestaltete und die Stimmung sich hob, ohne jedoch lebhafteres Geschäft hervorzurufen.

Baumwolle. Das Geschäft bewegte sich im Januar in engen Grenzen; die Preise erfuhren nur geringe Schwankungen nach oben oder nach unten, je nachdem die Zufuhren größer oder kleiner waren, im Allgemeinen aber war die Tendenz durchaus fest. Bengals, für welche die Ernteberichte ungünstiger lauteten, fanden am meisten Beachtung, die auch in einer Erhöhung des Preises um 1/2 Pfennig Ausdruck fand. Der Februar weist eine weitere Steigerung bis zu 1 Pfennig auf, an welchem Aufschwunge auch Surats Theil nahmen, während Amerikanische Baumwolle ganz unverändert blieb. Auch der März brachte bei mangelndem Absatze nach dem Inlande keine größere Lebhaftigkeit, im Gegentheil, durch die auswärtigen Märkte hervorgerufen, einen Rückgang der Preise von 1 1/2 Pfennig für Amerikanische Baumwolle, während Ostindische ihren Preis ziemlich behaupten konnte.

Eingeführt wurden:

	Nordamerikanische. Ballen.	Ostindische. Ballen.	Diverse. Ballen.
	152 799	1627	359
disponirt	129 696	5793	126
und es verblieb ein Lager von	46 245	1401	236

Wolle. Während des ganzen Monats Januar herrschte rege Kauflust, so daß das Geschäft als ein lebhaftes bezeichnet werden kann. Sowohl Kap- wie Buenos Aires-Wollen waren stetig begehrt zu festen und theilweise höheren Preisen, und auch für Kämmlinge zeigte sich Bedarf zu wesentlich höheren Preisen. Diese konnten sich auch während des Monats Februar behaupten, während für Wollen eine ruhigere Stimmung eintrat, so daß der Umsatz nur 3871 Ballen betrug, während er im Januar die Höhe von 4396 Ballen erreicht hatte. Die erste Hälfte des März verlief sehr still, dagegen zeigte sich in der zweiten Hälfte wieder mehr Leben, so daß regelmäßige Umsätze stattfanden. Hierbei behaupteten bessere Sorten ihren Preisstand, während geringere mitunter billiger zu haben waren. Dem Lagerbestande vom 31. Dezember v. J. von:

	Cap Snow white. Ballen.	Cap Fleece. Ballen.	Cap Grease. Ballen.	La Plata. Ballen.	Austral. Ballen.	Diverse. Ballen.
	748	18	1218	—	—	5
traten hinzu	6622	—	982	13 171	6200	10 847
	7370	18	2200	13 171	6200	10 852
verkauft, disponirt und transitirt wurden	6603	—	1350	13 171	6200	10 802
und es verblieb ein Lager von....,..	767	18	850	—	—	50

Petroleum. Dieser Artikel ist im ersten Vierteljahre erheblichen Preisschwankungen unterworfen gewesen. Mit 7,75 Mark einsetzend, hob sich der Preis im Laufe des Januar bis auf 8,75 Mark, um Ende März mit 6,85 Mark zu schließen.

Im ersten Quartal wurden

	1888. Barrels.	1887. Barrels.
zugeführt	220 479	288 301
expedirt.................	260 706	273 017

Reis. Roher. Bei ruhigem Geschäfte waren Rangoon- und Nurancia-Dampferladungen billiger zu kaufen, erstere der außerordentlich großen Abladungen wegen, letztere, weil die Befürchtungen wegen Ausfalls in Betreff der Qualität immer mehr laut wurden.

Polirter. In Folge der Abschwächung des Marktes für Rohwaare verlor sich das Vertrauen der Käufer in die günstige Lage dieses Artikels gleich zum Beginn des Jahres, und nur dem Umstande, daß die Mühlen nicht gar zu große Vorräthe besaßen und deshalb im Angebote zurückhaltend waren, ist es zuzuschreiben, daß die matte Tendenz nach außen nicht zum Ausdrucke gelangte.

Nur die Preise für Tafelreise weisen gegen Dezember eine Ermäßigung um 1/4 Mark auf, während alle anderen Sorten unverändert blieben, bei allerdings ganz geringen Umsätzen. Bruchreise

blieben in guter Nachfrage, erzielten die letzten vollen Preise, zu denen auch manches auf Lieferung abgeschlossen wurde. Während des Februar und März wurde das Geschäft noch unbedeutender, bis die erste neue Waare am Markte erschien. Konnten für dieselbe auch keine besseren Preise erzielt werden, so ging doch der Verkauf leicht von Statten.

Köln, Mitte April.

In dem verflossenen Quartal hat sich die Lage der Raffinerien bedeutend verschlechtert. Das Geschäft verhielt sich mit ganz vorübergehenden unbedeutenden Unterbrechungen völlig leblos, der inländische Absatz stockte fast vollständig und Verkäufe nach dem Ausland waren fast ganz unmöglich, da die im Ausland zu erzielenden Preise sich andauernd weit unter dem Inlandswerth erhielten. Der sehr schwache Versand geschah deshalb hauptsächlich nur auf Grund früherer Abschlüsse, und da derselbe gegenüber der Produktion viel zu klein war, so wuchsen die Lager fertiger Waaren bedeutend an. Die Preise zwischen Rohzucker und Raffinaden stellten sich in ein immer ungünstigeres Verhältniß, und viele der bedeutenderen Raffinerien sahen sich in Folge dieser Umstände genöthigt, den Betrieb einzuschränken. Sehr unangenehm machte sich die Französische Konkurrenz bemerkbar, besonders das Schweizer Absatzgebiet blieb den Deutschen Raffinerien im abgelaufenen Quartal fast gänzlich verschlossen.

Häute, Leder. In das neue Jahr war man mit sehr starken Beständen von alter Waare eingetreten, und diese zu räumen war ein sehr schwieriges und unlohnendes Geschäft.

Gegerbtes Leder war eine Zeit lang ziemlich gesucht, in den letzten Wochen jedoch griff wieder eine weit ruhigere Stimmung dafür Platz. Das Frankfurter Meßgeschäft wickelte sich in Folge dessen sehr langsam ab.

Die Tuchfabriken waren befriedigend beschäftigt. Allerdings mußten mit Rücksicht auf die ausgedehnte Konkurrenz vielfache Zugeständnisse im Preise gemacht werden.

Der Absatz nach dem Ausland, besonders nach Amerika, hat sich gehoben.

Weniger günstig lauten die Berichte aus der Teppichbranche. Das Weihnachtsgeschäft nahm im Kleinverkehr einen ungünstigen Verlauf, so daß den Händlern größere Vorräthe übrig blieben. Hierunter litt die Produktion im 1. Quartal, ferner trug die ungünstige Witterung sehr zu dem schleppenden Geschäftsgang bei.

Die Kunstwollefabrikation war im 1. Quartal recht befriedigend beschäftigt, so daß sogar der Betrieb in Folge größerer Nachfrage verstärkt werden mußte.

Von England wurde Kunstwolle in ganz enormen Massen eingeführt.

In der Flachsspinnerei war die Nachfrage nach Werggarnen und groben Flachsgarnen eine recht lebhafte, auch waren die Preise für die Spinnereien günstiger, da sich Russische Flachse in Folge des niedrigen Rubelkurses billiger stellten.

Auch die mechanische Leinenweberei war im vergangenen Quartal vollauf beschäftigt.

Der Geschäftsverkehr in den Solinger Industrieartikeln ist während des 1. Quartals d. Js. in ruhigen Bahnen geblieben.

Federmesser und Scheeren haben an dem Nordamerikanischen Markt seit vorigem Jahre einen guten Abnehmer gehabt, was um so erfreulicher ist, als hierdurch für den Ausfall der Aufträge aus Südamerika ein Ersatz geschaffen wurde.

Brasilien und Argentinien (namentlich letzteres) waren in den letzten Monaten schwache Kunden im Vergleiche mit ihrem Bedarf vor Jahresfrist.

In den letzten Wochen sollen größere Export-Aufträge auf Scheeren eingegangen sein.

Die Fabrikation blanker Waffen ist noch fortdauernd bei lohnendem Verdienst beschäftigt.

Essen, Mitte April.

Die schon längere Zeit anhaltende lebhafte Beschäftigung der Eisenindustrie hat dem Kohlenmarkte so bedeutende Aufträge zugeführt, daß es den Zechen nur durch angespannte Thätigkeit und Einlegung von Ueberschichten gelungen ist, den Bedarf zu decken.

In Folge der großen Nachfrage ist namentlich Koks für den Hochofenbetrieb im Preise wesentlich gestiegen und die Produktion darin für das zweite Quartal größtentheils begeben.

Gleichzeitig hat der lang andauernde Winter den Bedarf an Hausbrandkohle vermehrt, so daß die Preise für gewöhnliche Förderkohlen um 3 bis 4 Mark für 200 Centner erhöht werden konnten.

Diesen Umständen ist es zu verdanken, daß eine größere Anzahl von Zechen wieder beginnen konnte, ihren Gewerken eine regelmäßige, wenn auch noch bescheidene Ausbeute zu vertheilen. Das Kohlengeschäft hat sich in der jetzigen, in sonstigen Jahren stillsten Zeit äußerst rege und lebhaft gestaltet, und die Lager am Oberrhein und in den Niederlanden sind vollständig geleert.

In der Eisenbranche ist namentlich die Nachfrage nach Roheisen eine ungemein lebhafte. Die Preise sind dieselben geblieben und werfen den Hochofenwerken einen hübschen Gewinn ab. Auch die Walzwerke sind vor der Hand noch reichlich mit Aufträgen zu lohnenden Preisen versehen, da aber die gestiegenen Rohmaterialien höhere Forderungen für die fertigen Fabrikate bedingen, so verhalten sich die auswärtigen Käufer abwartend, und es ist in Folge dessen beim Export eine Stockung eingetreten. Dieses gilt in erster Linie für Eisenbahnbedarf und Draht, welche Artikel nach dem Auslande bedeutend billiger als inländisch abgegeben werden müssen.

Die in allen Zweigen herrschende erhöhte Thätigkeit hat bereits jetzt einen wesentlichen Arbeitermangel gezeitigt, so daß die Löhne durchschnittlich um 5 bis 10 pCt. erhöht werden mußten, ohne daß hierdurch den wachsenden Ansprüchen Genüge geleistet wurde.

Flensburg, Mitte April.

Im Rhedereigeschäft war der Anfang des neuen Jahres für Dampfer ein vielversprechender, da die Frachtraten in der Ostsee und Nordsee sich auf einer angemessenen Höhe hielten und die Rheder hierdurch veranlaßt wurden, die Schiffe in Fahrt zu halten. In den Monaten Februar und März traten indessen sehr ungünstige Witterungsverhältnisse ein, so daß die in Fahrt befindlichen Dampfer zum großen Theil genöthigt waren, Nothhäfen anzulaufen, woselbst sie bis Ende des Quartals verblieben. Die Rhedereien erlitten hierdurch einen nicht unerheblichen Ausfall; andererseits gab diese Stockung zu einer Steigerung der Frachten sowohl für Kohlen wie für Holz und Getreide Veranlassung, so daß sich die Aussichten für das Frühjahr günstig gestalten.

Die Segelschiffe der Nord- und Ostsee waren bis jetzt aufgelegt, doch sind für dieselben — bei Eröffnung der Schiffahrt zu segeln — bereits bessere Raten als im verflossenen Jahre zum Abschluß gelangt.

Der Spiritushandel nahm im abgelaufenen Quartal einen ruhigen Verlauf. Die Preise für versteuerten und kontingentirten

Kartoffelspiritus konnten sich trotz des geringeren Konsums im Inlande gut behaupten; wozu die eingeschränkte Produktion nicht unwesentlich beigetragen hat. Unkontingentirte, zum Export bestimmte Waare mußte dagegen im Preise nachgeben, da das Haupt-Absatzgebiet, Spanien, von Schweden derartig mit Waare versorgt ist, daß die Ausfuhr dahin fast gänzlich stockte. Die Notirungen in Hamburg wichen daher auch allmählich und erreichten mit Schluß des Quartals einen sehr niedrigen Stand. Hier am Platz war der Verbrauch nur ein geringer, dennoch konnten die hiesigen Brenner den Preis von 104 Mark für den Konsum halten; für nach Hamburg ausgeführte Waare wurden allerdings nur niedrigere Preise erzielt, immerhin ist aber auch dieses Geschäft bei den niedrigen Kornpreisen wohl noch ein lohnendes gewesen.

Der Betrieb der hiesigen Reismühle ruhte im letzten Quartal wegen einer gründlichen Umgestaltung der Fabrikations-Einrichtungen Der Absatz der vorräthigen Fabrikate war ein recht schleppender, wie denn überhaupt die am Ende verflossenen Jahres eingetretene Nachfrage sehr bald wieder ins Stocken gerieth.

Eine wesentliche Benachtheiligung des Geschäftes brachte die lange anhaltende Schließung des Hafens durch Eis mit sich, so daß der Absatz der Mühle sehr beschränkt war.

Ueber den Verlauf des Ziegeleigeschäftes im verflossenen Quartal ist zu berichten, daß seitens der Spekulation namentlich größere Mengen Steine auf Frühjahrslieferung angekauft sind und zwar zu Preisen, die sich um etwa 3 Mark für das Tausend höher stellen, als im vorigen Sommer. Verladungen haben des Eises halber bisher nicht stattfinden können, und das Geschäft ruht daher zur Zeit gänzlich.

Von Steinkohle und Koks war die Zufuhr von England während der ersten zwei Monate des Jahres eine mehr als normale; als dann Anfang März die Schifffahrt durch Eis geschlossen wurde und bis über das Ende des Quartals hinaus geschlossen blieb, trat schließlich großer Kohlenmangel ein, der durch Bezüge von Westfalen nothdürftig gedeckt wurde. Da die Bahnfrachten von jener Provinz nach hier wesentlich höher sind als die Seefrachten von Großbritannien, so stellte sich der Preis für westfälische Kohle reichlich auf 50 pCt. höher, und es wurde daher nur für den allernothwendigsten Bedarf gekauft.

Die Preise in England und Schottland sind sehr fest und die Frachten daselbst im letzten Monat um etwa 1 Schill. für den Ton gestiegen, Schiffe aber zur Zeit kaum zu haben.

Augsburg, Mitte April.

Die im vorigen Jahre schon ungünstige Lage der Baumwoll-Webereien hat sich im abgelaufenen Quartale nicht gebessert. Das Angebot, namentlich von leichter Waare, ist ein ziemlich dringendes und die Nachfrage schwach. Sind heute auch die Preise der Garne etwa 5 Pfennig billiger, als am Schluß des Vorjahres, so sind dagegen auch die Preise für Druckkattune um einen vollen Pfennig niedriger, wodurch die Lage für den Weber mehr als ausgeglichen wird.

Auch für die Spinnerei ist die Lage etwas weniger günstig geworden, weil die Baumwolle nicht so bedeutend, wie man erwartete, im Preise nachgegeben hat und viele Spinner noch mit theurem Rohmaterial versehen sind. Gleichwohl dürfte sich die Spinnerei im Ganzen noch immer eines erträglichen Geschäftsganges erfreuen.

Sehr gut gestaltete sich bisher die Lage der Kattundruckerei, welche starke Aufträge und niedrige Preise für Gewebe hatte; doch macht sich in den letzten Wochen die ungünstige Witterung auch hier in nachtheiliger Weise geltend.

Das Geschäft in Weichkäsen ist seit Beginn dieses Jahres verlustbringend geworden, weil die Wintermilch zu theuer bezahlt wurde und die Grossisten bei stockendem Absatz und der großen Konkurrenz gezwungen waren, die Waare unter den ungünstigsten Bedingungen loszuschlagen. Auch die Butterpreise hielten sich anhaltend so niedrig, daß die Fabrikanten bei diesem Nebenprodukt keine genügende Entschädigung finden konnten. Das Geschäft in Rundkäsen bewegte sich bei sehr gedrückten Preisen in engen Grenzen; die im Winter fertig gestellte Waare, welche jetzt in die Hände der Grossisten übergeht, erleidet einen Abschlag von etwa 10 Mark für 50 kg, woraus für die Sennereibesitzer nicht unerhebliche Verluste entstehen.

Für den Holzhandel brachte das abgelaufene Quartal reges Leben. Für Schnittwaaren traten durchgängig Preiserhöhungen ein, da die Wassersägen bis vor kurzer Zeit eingefroren und die Vorräthe, namentlich von trockener Waare, bei den ungünstigen Witterungsverhältnissen aufgebraucht waren; inzwischen ist die Bedarfszeit eingetreten und die wenigen noch vorhandenen Waaren werden schnell zu höheren Preisen abgesetzt. Durch die Holzstofffabriken, welche einen bedeutenden Aufschwung nehmen, wird ein so großer Theil des Materials verbraucht, daß schon jetzt im Allgäu der Nachfrage nach Bauhölzern nicht mehr genügt werden kann.

Hamburg, Mitte April.

Die Betheiligung am Kaffee-Termingeschäft bringt immer mehr in sonst dem Kaffeehandel fernstehende Kreise. Die Umsätze im Termingeschäft bleiben fortwährend groß und beziffern sich an manchen Tagen auf 60 bis 80 000 Stück.

Die Terminnotirungen für Rohzucker, die sich zu Anfang des abgelaufenen Quartals in einer weichenden Richtung befanden, neigen sich nunmehr zum Gegentheil; für raffinirte Waare war der Begehr schwach bei stetigen Preisen.

Die Butterpreise waren in den ersten Monaten d. J. großen Schwankungen unterworfen. Während dieselben anfänglich eine Erhöhung von 3 bis 6 sogar 8 Mark erfuhren, weil die Kälte und Schneestürme die Zufuhren wesentlich beeinträchtigten und die auf Lager befindlichen Quantitäten raschen Absatz fanden, bekundete das Geschäft in den letzten Wochen eine gedrückte Stimmung, und Eigner mußten sich eine Preisherabsetzung bis 10 Mark gefallen lassen.

Farbhölzer, namentlich Blauholz in allen Gattungen, blieben begehrt; auf Lieferung fanden größere Abschlüsse statt.

Von Petroleum langten größere Mengen hier an, und da auch für März weitere Kündigungen erfolgten, so mußte der Lokopreis wesentlich nachgeben. Der Vorrath am 29. März d. J. betrug 27 200 Barrels. Neuerdings haben auch einige hiesige größere Importeure den Versuch gemacht, den Artikel in Tankschiffen von New-York hierher zu befördern.

Wegen widriger Winde waren die Zufuhren von Salpeter zurückgehalten worden. Die Preise hatten in Folge dessen einen Aufschwung erfahren, der sich aber nach Ankunft größerer Sendungen nicht behaupten konnte, so daß sich die Preise nunmehr zu Gunsten der Käufer stellen.

Reis in neuer Waare wurde für hiesige Mühlen zugeführt, und die schöne Qualität fand zu guten Preisen leicht Absatz. Die Verschiffungen nach Europa beliefen sich bis zum 17. März d. J. auf 302 100 t gegen 234 780 t in 1887.

Schmalz. Die hiesigen Raffinerien sind anhaltend beschäftigt, die Spekulation in dem Artikel ist aber nur gering.

Nach Steinkohle, Deutsche Förderung, war bei dem anhaltenden Winter gute Nachfrage. Die Zufuhr Englischer Kohle, die im Februar d. J. 78 800 t gegen 57 100 t in 1887 betrug, erhielt den Preisstand unverändert.

Der Handel in Häuten und Leder ist sehr vernachlässigt, wenngleich die Zufuhren aus Südamerika sehr unbedeutend sind.

Auf den Handel in Kleesaat wird der Eintritt warmer Witterung von wesentlichem Einfluß sein; Konsumenten hielten seither selbst die niedrigen Preise nicht für geeignet, sich für ihren Bedarf zu versorgen, überzeugen sich aber jetzt, da die Vorräthe aller Sorten weder in Deutschland noch in England groß zu nennen sind, daß sie ihre Einkäufe nicht länger aufschieben dürfen, zumal auch die Spekulation schon anfängt, sich die niedrigen Preise zu Nutze zu machen.

Artikel wie Tabak und Thee erfuhren keine bemerkenswerthen Aenderungen; in beiden waren die Umsätze nur gering; ebenso fand Baumwolle erst in den letzten Tagen zu steigenden Preisen mehr Beachtung.

Die Vorräthe in Spiritus bei Fabrikanten sind sehr belangreich; der Handel in diesem Produkte vor der Hand wenig Nutzen bringend.

Ein recht lebhaftes Geschäft fand in Bohnen statt, wovon große Quantitäten nach Nordamerika Absatz fanden.

Landsberg a. W., Mitte April.

Im Spiritusgeschäfte fanden im ersten Quartal d. J. geringe Umsätze statt. Das Lager ist noch sehr groß und der Export von Spiritus sowohl wie von Sprit stockt, obwohl die Brennereien ihre Produktion fast um den dritten Theil eingeschränkt haben.

Die Preise haben hier nur geringe Schwankungen gezeigt.

Im Holzgeschäfte fand eine größere Nachfrage nach Rundholz statt; auf den Submissionsterminen wurden im Allgemeinen etwas höhere Preise beim Einkaufe desselben angelegt als im Vorjahre.

Auch in Rußland haben ungeachtet der dort angeblich bevorstehenden Einführung eines Holzausfuhrzolles bei dem niedrigen Rubelkurse recht erhebliche Holzeinkäufe stattgefunden; die im Laufe des Winters dort geschlagenen Hölzer werden aber bei den zur Zeit herrschenden ungünstigen Wasserverhältnissen voraussichtlich erst sehr spät herunterkommen.

Nach Berlin und Hamburg sind bereits viele größere Abschlüsse von Bauholz und geschnittener Waare gemacht worden, wobei zum Theil noch bessere Preise erzielt wurden als im Vorjahre.

Die Schneidemühlen waren im 1. Quartal d. J. stark beschäftigt und vermochten zeitweise der Nachfrage kaum zu genügen, besonders nach Brettern bester Waare. Das größte Quantum des diesjährigen Einschnittes dürfte bereits verkauft sein.

In den Maschinenfabriken lagen nicht immer ausreichend Bestellungen vor, so daß dieselben nur theilweise voll beschäftigt waren.

Die Tuchfabriken in Neudamm, welche neuerdings hauptsächlich leichtere Buckskins und Paletotstoffe fertigen, sind gut beschäftigt; dieselben dürften bei dem ziemlich günstigen Verlauf der Leipziger Neujahrsmesse und der Messe zu Frankfurt a. Oder leidlich gute Preise erzielt haben.

Die Hutfabriken waren zwar mit Aufträgen hinreichend versehen, klagen indessen nach wie vor über gedrückte Preise.

Minden, Mitte April.

Der Spiritushandel scheint in ruhigere Bahn einzulenken und eine normalere Lage anzunehmen, da die Spekulationslager von Sprit und Branntwein, welche in Folge der Steuererhöhung sich gebildet hatten, mehr verschwinden, so daß die effektive Nachfrage für den Bedarf mehr in den Vordergrund tritt.

Das zufriedenstellende Ergebniß, welches die Tabaks- und Cigarrenfabrikationsbranche im Jahre 1887 erzielt hat, scheint sich auch auf das laufende Jahr übertragen zu wollen. Der Bedarf an guten Arbeitern hat angedauert, und daneben sind Klagen über etwa stockenden Absatz nicht laut geworden.

In der Kohlen- und Eisenbranche vollzieht sich der Gesundungsprozeß ganz normal. Die Nachfrage nach Kohlen, wie auch nach Eisen ist andauernd geblieben, bei Kohlen wesentlich durch die lange Winterperiode unterstützt. Der Zeitpunkt, wo die außer Thätigkeit gesetzten Hohöfen ihren Betrieb wieder aufnehmen werden, scheint nicht allzu fern zu liegen.

Die Lage der Glasfabrikation darf als durchaus günstig beurtheilt werden.

Die chemischen Fabriken leiden zum Theil an Ueberproduktion; die niedrigen Abschlußpreise sollen in vielen Fällen kaum die Selbstkosten decken. Es dürfte indessen daran festzuhalten sein, daß die chemischen Fabriken für ihre Zufriedenstellung stets einen ziemlich großen Maßstab anlegten und daß die Lage im Allgemeinen als keine ungesunde aufzufassen ist.

Der Weserverkehr im Januar war von untergeordneter Bedeutung und beschränkte sich auf die Ausführung einiger Fahrten von Bremen nach hier bezw. Hameln, welche jedoch mehrfache Unterbrechungen dadurch erlitten, daß die Schiffe in Folge von Treibeis die Schutzhäfen aufzusuchen gezwungen wurden. In den Monaten Februar und März ruhte die Schifffahrt ganz. Im Jahre 1887 sind bergwärts in 566 Fahrzeugen 71 885 t gegen 61 885 t in 442 Fahrzeugen im Vorjahre ab Bremen expedirt. Für die Thalfahrt stellte sich die Güterbewegung auf 782 Schiffe mit 111 311 t, gegen 651 Schiffe mit 94 300 t im Vorjahre.

Liegnitz, Ende März.

Die Leblosigkeit in der Oelfabrikation, welche mit dem Schluß des vierten Quartals 1887 eingetreten war, hielt auch während des ersten Quartals 1888 an. Die Nachfrage und der Bedarf an Oel blieben schwach, so daß die Preise eine anhaltend rückgängige Bewegung annahmen.

Dagegen konnten Rapskuchen bei lebhaftem Geschäft eine Preiserhöhung erzielen.

Leinöl wurde in Folge billigen Angebots aus Rußland, England und Galizien fast gar nicht begehrt.

Mit Beginn des ersten Quartals 1888 hatten die Preise sowohl für Rohzucker wie für raffinirte Waare ihren Höhepunkt erreicht. Schon am 10. Januar sahen sich die Fabriken genöthigt, den Preis für Rohzucker zu ermäßigen, welchem Rückgange bald darauf der Preis für Raffinade folgen mußte. Von Anfang Februar trat eine weitere, anhaltend fortdauernde allmähliche Abbröckelung der Preise ein.

Ein weiterer Preisrückgang dürfte nunmehr ausgeschlossen sein, da die Bestände in zweiter und dritter Hand fast auf Null reduzirt sind und auch die Raffinerien hiesiger Gegend nur noch geringe Bestände haben.

Die Pianofortefabrikation, die mit ihrem Absatz hauptsächlich auf das Ausland angewiesen ist und namentlich Oesterreich-Ungarn und Italien als ihr Feld beherrschte, hatte sich im Anfang

des Jahres eines lebhaften Umsatzes zu erfreuen, besonders da die zum 1. März d. J. geplante Zollerhöhung für Musikinstrumente in Oesterreich Veranlassung gab, vorher noch reichliches Material in dieses Gebiet zu bringen. Naturgemäß mußte nach dem 1. März eine erhebliche Stockung des Geschäftes in dieser Richtung eintreten, die indessen durch Eröffnung des Englischen und Spanisch-Portugiesischen Marktes bald vorüberging.

Die hiesigen Fabriken sind auch heute noch voll beschäftigt und arbeiten mit allen Kräften, ohne bisher zu Lagervorräthen gekommen zu sein, so daß das 1. Quartal d. J. in diesem Geschäftszweige allseitig als ein befriedigendes angesehen wird.

Für die Holzwaarenindustrie ist das erste Quartal des Jahres in der Regel ein ziemlich ruhiges. In diesem Jahre betrifft dies namentlich den Verkehr in Deutschland selbst, da in Folge des schwachen Weihnachtsgeschäftes die Lager der Detaillisten vielfach noch bei Beginn des Quartals gefüllt waren.

Rußland ist jetzt in Folge seines hohen Zolles für diesen Industriezweig fast ganz verloren; dagegen bietet jetzt Italien günstigere Aussichten.

Trotzdem ferner der Absatz nach England ein schwächerer geworden ist, waren sämmtliche Fabriken im hiesigen Bezirk voll beschäftigt, namentlich im Gebirge, wo die Zahl der Arbeiter eine höhere als früher geworden ist.

Der Gewinn des Geschäftes steht gegen früher etwas zurück, da theils die Preise durch die zunehmende Konkurrenz gedrückt wurden, theils auch die Arbeiter höhere Löhne beanspruchten.

Die hiesige Wollwaarenindustrie arbeitet fast ausschließlich für den Winterbedarf, und der Absatz in den wenigen Frühjahrsartikeln ist daher ein kaum erwähnenswerther.

Die Flachsspinnereien leiden der Nachfrage gegenüber an Ueberproduktion, wozu nicht wenig beiträgt, daß in manchen Leinenwebereien wohlfeile Halbleinen, zu fast ⅔ aus Baumwolle bestehend, hergestellt werden, welche in Folge verbesserter Bleichmethode ganz das Ansehen von Leinen haben, durch ihren Preis aber einen starken Druck auf rein Leinen ausüben und somit auch die Flachsspinnereien zu wesentlichen Preisherabsetzungen zwingen, die einen Gewinn kaum zulassen.

Die Fabrikation von Leinen war im Januar bei herabgehenden Preisen eine geringe; erst die Monate Februar und März brachten lebhafte Thätigkeit in dieselbe.

Das Geschäft in Holzstoff ist im Vergleich zum vorigen Quartal ziemlich gleich geblieben. Da bei dem in den Monaten Januar und Februar anhaltenden Wassermangel die Etablissements nur theilweise beschäftigt werden konnten, so trat eine starke Nachfrage nach Holzstoff ein, die auch eine kleine Aufbesserung der Preise zur Folge hatte.

Für Strohstoff war der Geschäftsgang schleppend, da der Export ins Ausland, insbesondere nach Rußland, fast ganz aufgehört hat, während im Inlande die Konkurrenz mit dem Holzstoff eine immer größere wird.

Die Lage der Papierindustrie ist im Großen und Ganzen dieselbe wie im letzten Quartal 1887 geblieben. Der Export ruhte fast gänzlich, da die Elbschifffahrt erst am Schlusse des Quartals eröffnet wurde, der Landtransport nach Hamburg aber ein viel zu theurer ist, als daß die Schlesischen Fabrikanten mit den Finländischen konkurriren könnten. Da unter solchen Verhältnissen an eine Aufbesserung der Preise nicht zu denken war, andererseits aber der Holzstoff höher bezahlt werden mußte, so konnte der Gewinn nur ein geringer sein.

Elberfeld, Mitte April.

Für die mechanischen Webereien gestalteten sich die letzten Monate etwas günstiger, da der Preis der Rohwolle fast unverändert blieb, und dadurch die das normale Geschäft störenden und beunruhigenden Preisschwankungen der fertigen Waaren vermieden wurden.

Lebhafter begehrt waren namentlich Janellas- und Futterstoffe, so daß für letztere in vielen Fällen eine Aufbesserung der Arbeitslöhne eintreten konnte. Auch die Kleiderstofffabriken waren besonders in wohlfeileren Sachen gut beschäftigt.

Der Betrieb der Möbelstofffabriken litt unter den in Aussicht genommenen Zollveränderungen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Das Geschäft in Seidenwaaren entwickelte sich weniger lebhaft, als bei der Gunst der Mode für diese Artikel zu Anfang des Quartals erwartet werden konnte. Durch die eingetretene Landestrauer stockte der Absatz fast gänzlich.

Die schon in früheren Berichten geschilderte günstige Lage der Remscheider Eisenindustrie ist auch in den letzten Monaten die gleiche geblieben; das Geschäft war in fast allen Branchen ein äußerst lebhaftes, und für manche Artikel wurden auch bessere Preise gern bewilligt.

Die Tuchfabriken klagen über schleppendes Geschäft und gedrückte Preise; das Angebot ist stärker als die Nachfrage.

Die Knopffabriken befinden sich in ähnlicher Lage, so daß mehrere wegen mangelnder Aufträge gezwungen waren, ihren Betrieb einzuschränken.

Der Verlauf des Geschäfts in der Besatzbranche war insofern ein zufriedenstellender, als die Fabriken darin gut beschäftigt waren; die Preise waren aber noch immer äußerst gedrückte und gewährten nur geringen Nutzen.

Gera, Mitte April.

Die Kammwollenwebereien in Gera und Greiz waren im abgelaufenen Quartal durch die zahlreich einlaufenden Aufträge, die in den meisten Fällen eine kurze Lieferfrist vorschrieben, sämmtlich vollauf beschäftigt; und bei dem in Folge der Landestrauer im März auftretenden plötzlichen Bedarf an schwarzen Stoffen mußte mit Ueberstunden, stellenweise sogar mit Nachtstunden, gearbeitet werden.

Neben dem Inland war es aber auch das Ausland, namentlich Nordamerika, welches bedeutende Aufträge ertheilte, freilich zu Preisen, die nur einen sehr geringen Nutzen ließen.

Die mit der Kammwollenwaaren-Industrie im engstem Zusammenhange stehenden Färberei- und Appretur-Anstalten waren ebenfalls stark beschäftigt bei lohnenden Preisen.

Die Flanellfabriken in Poeßneck arbeiteten, abgesehen von der Erledigung einiger Restaufträge, hauptsächlich auf Lager für die kommende Wintersaison; eine abermalige Erweiterung älterer Fabriken und Einrichtung neuer Anlagen ist für den Sommer in Aussicht genommen.

Im Ledergeschäft hielten sich die besseren Preise und war der Absatz befriedigend.

Die Braunkohlenindustrie hatte in dem, bei steigenden Preisen erfolgenden lebhaften Absatz des Solaröls und der Briquettes einigen Ersatz gefunden für den andauernd schleppenden Geschäftsgang und die gedrückten Preise des Paraffins.

Die Pianofortefabriken hatten bei etwas besseren Preisen ein lebhaftes Geschäft, namentlich auch durch den Export nach Südamerika, welches früher ausschließlich aus Frankreich seinen Bedarf bezog.

Dresden, Anfang April.

Der Geschäftsgang der Chokoladen- und Zuckerwaaren-Fabrikation war im abgelaufenen Quartal ein günstiger und zufriedenstellender.

Die Flachsgarnspinnerei hat mit dauernder Entwerthung der Gespinnste, besonders der feineren Nummern, zu rechnen. Die 1887er Flachsernte hat sich als recht befriedigend hinsichtlich der Menge und der Beschaffenheit erwiesen, die Preise sind dagegen der schlechten Lage des Garnmarktes entsprechend zurückgegangen.

Für gute Sorten Leinen-Nähzwirn war starke Nachfrage; die Preise haben sich jedoch noch nicht gebessert.

Für bessere Leinengewebe hat sich das Geschäft etwas belebt, während für leichtere Leinewand wenig Nachfrage vorhanden ist. Die baumwollenen Stoffe haben die leinene Waare stark verdrängt.

Die Damastfabriken waren besser beschäftigt, namentlich mit der Herstellung feinerer Waare.

In Decken und Handtüchern fand ein vermehrter Umsatz statt. Dieselben werden der Mode gemäß bestickt und erfreuen sich großer Beliebtheit. Auch gemusterte Servietten wurden vielfach begehrt.

Das Geschäft in Baumwollengarn ist recht belebt; einzelne größere Firmen sind kaum im Stande, sämmtliche Aufträge pünktlich auszuführen.

Die Fabriken baumwollener Gewebe in Großschönau, Leutersdorf und Gersdorf sind stark, meist für die Ausfuhr, beschäftigt; der Nutzen ist jedoch im Vergleich mit früheren Jahren geringer geworden. Das Deutsche Geschäft hat sich noch nicht gehoben.

Die Kleiderstoff-Fabriken in Zittau und Reichenau waren sehr gut beschäftigt, hervorragend mit der Anfertigung schwerer schwarzer Stoffe. Bedruckte Bettzeuge, Schürzenstoffe und ähnliche Artikel fanden lebhaften Absatz.

Die Posamenten- und Gurtfabriken sind außerordentlich lebhaft beschäftigt gewesen, auch war das Geschäft in jeder Beziehung befriedigend.

Das Strohhut-Fabrikations-Geschäft verlief recht günstig. Aufträge gingen reichlich ein, und die Fabriken am hiesigen Platze waren so stark beschäftigt, daß die Arbeitszeit verlängert werden mußte.

Die Blumen- und Federnfabrikation war ziemlich gut, jedoch hauptsächlich für das Ausland beschäftigt. Das Deutsche Geschäft ist noch wenig belebt und lag in letzter Zeit ganz still.

In der Papierfabrikation war der Eingang von Aufträgen lebhaft und zur vollen Beschäftigung der Maschinen ausreichend. Die Ausfuhr ruhte fast ganz, da der lange Winter die Eröffnung der Schifffahrt verhinderte; jedoch mußten im Mitbewerb mit denjenigen Fabriken, denen der Wasserweg überhaupt nicht zugängig ist, Opfer durch Lieferungen mit der Eisenbahn gebracht werden.

Da Alles „frachtfrei Hafen“ zu liefern ist, so fallen die Kosten der Beförderung dem Absender zur Last.

Die Verkaufspreise sind in ihrem Rückgange noch nicht zum Stillstande gelangt. Auch die besseren Papiersorten, die holzfreien Schreib- und Druckpapiere, sowie die sogenannten Normalsorten leiden unter dem Preisdrucke. Trotz des lebhaften Begehrs ist jeder Versuch zu einer Preisbesserung fehlgeschlagen.

Die Tafelglasfabriken waren mit Aufträgen reichlich versorgt und erzielten bei dem Fabrikat angemessenen Preisen befriedigenden Erfolg. Einen erfreulichen Aufschwung erfuhr endlich die Beleuchtungsglasfabrikation. Nachdem nunmehr eine Vereinigung der Fabrikanten zu Stande gekommen, ist eine Steigerung der Preise möglich gewesen, welche einen Nutzen von 20 bis 30 pCt. in sich schließt. Die Nachfrage nach dem Fabrikat ist stärker denn je.

Die für viele Chemikalien bestehende Vereinigung der Fabriken hat einem Preisrückgange der Artikel vorgebeugt, so daß die erzielten Erfolge ziemlich befriedigend gewesen sind.

Die Preisbesserung für Blauholz und Blauholz-Extrakte haben sich voll aufrecht erhalten.

Die Deutschen Farbholz-Extraktfabriken sind in ihrer Entwicklung fortgeschritten und bereits in der Lage, die Konkurrenz mit den Französischen und Amerikanischen Fabriken aufzunehmen.

Posen, Mitte April.

Das Spiritusgeschäft war im abgelaufenen Quartal nach keiner Richtung hin ausgedehnt, auch der Handel in versteuerter Waare nur gering, weil der Konsum erheblich zurückgegangen ist. In Exportwaare konnte sich gleichfalls kein beträchtlicher Umsatz entwickeln, da der Weltmarktpreis in stetem Weichen beharrte. Erst gegen Mitte März trat regerer Begehr für die Rheinprovinz und Süddeutschland ein, der einen etwas lebhafteren Versand nach jenen Gegenden in effektiver Waare und eine kleine allgemeine Besserung der Preise zur Folge hatte.

Der Export von Sprit hat fast ganz aufgehört und beschränkt sich lediglich auf die Schweiz, während die Versendungen nach Spanien durch die dort eingeführten Erschwerungen im Geschäft fast unmöglich geworden sind.

Der Mangel an Export und der jetzt gebräuchliche Handel im Rohspiritus ohne Faß hat das bisher blühende Böttcherei-Gewerbe hart getroffen, so daß die hiesigen größeren Böttchereien den Betrieb entweder ganz eingestellt oder auf ein geringes Maß eingeschränkt haben. Bestellungen auf Anfertigung neuer Fässer sollen überhaupt nicht mehr eingehen.

In der Lage des Wollgeschäfts kann eine Wendung zum Besseren noch nicht gemeldet werden. Hier am Platze ist noch ein ziemlich bedeutendes und in allen Gattungen recht gut assortirtes Lager vorhanden. Kontraktgeschäfte auf neue Wollen sind ebenfalls noch nicht geschlossen, es soll auch hierin an Unternehmungslust fehlen.

Für das Holzgeschäft am Platz ist das erste Quartal stets das ungünstigste, und war in diesem Jahre nach dieser Richtung fühlbarer als sonst, da der lang andauernde Winter den Beginn der Bauten verhinderte und der Absatz von Hölzern auf Tischlerarbeiten daher beschränkt bleiben mußte.

Bromberg, Anfang April.

Im Spiritusgeschäft wurde der Verkehr im abgelaufenen Quartal geringer und die Stimmung für den Artikel matter. Die an den großen Plätzen angesammelten bedeutenden Spiritusvorräthe beeinflußten bei dem thatsächlich zurückgegangenen Inlandsverbrauch und dem insbesondere nach Spanien erlahmenden Export das Geschäft und die Preise recht ungünstig. Der Betrieb auf den Brennereien ist Ende des Quartals bereits fast überall geschlossen.

Die Vorräthe an Spiritus belaufen sich hier auf etwa 800 000 Liter.

Das Spritgeschäft war wenig nutzbringend, da die auswärtige Konkurrenz sich überaus fühlbar machte.

Das Holzgeschäft in den verflossenen 3 Monaten bestand

hauptsächlich darin, daß sowohl die Inhaber von Sägewerken wie auch die Großhändler ihre Ankäufe in den Forsten des In- und Auslandes bewirkten. Der Bedarf an besseren Rundkiefern wurde bei erhöhten Preisen in Rußland und Galizien gedeckt, und es sind davon ganz bedeutende Posten in Deutsche Hände übergegangen. Bei den Auktionen in den inländischen Forsten gingen die Preise für ganze Schläge wie für einzelne Loose vielfach über die Taxe. Bedeutende Bestände, soweit sie bisher zum Verkauf gestellt wurden, sind sämmtlich geräumt worden. Nur die Preise für Brennholz bleiben gedrückt, da die Kohle demselben alljährlich größere Konkurrenz macht.

Wenn die Lager im vorigen Jahre im Allgemeinen auch ganz erheblich geräumt wurden, so sind trotzdem große Quantitäten geringerer Hölzer unverkauft geblieben.

Für das Wollgeschäft war der Anfang des Jahres nicht günstig. Obschon die Februar-Auktion in Antwerpen lebhafte Stimmung zu erhöhten Preisen meldete, auch London mit besseren Preisen begann, so vermochte sich diese günstige Tendenz doch nicht zu erhalten, und es trat gegen Schluß des Quartals ein mäßiger Preisrückgang ein. Die Fabrikanten sind zum größten Theil zwar gut beschäftigt, beobachten aber trotz ihrer nicht großen Vorräthe eine gewisse Zurückhaltung beim Ankauf, so daß sich bei dem ziemlich dringenden Angebot ein andauernder Preisdruck geltend macht. Die stattfindenden Verkäufe erfolgen zum großen Theil unter dem Selbstkostenpreise, indessen dürfte die rückgängige Konjunktur bald zum Stillstand kommen, da die Preise für Deutsche Wollen nahezu die Parität mit den überseeischen erreicht haben und bedeutendere Lager kaum mehr vorhanden sind.

Das augenblicklich beginnende Geschäft in Deutschen Schweißwollen vollzieht sich recht schwerfällig und wird dem Anschein nach kein lohnendes werden.

Die Lager der Zuckerfabriken sind fast geräumt; die Preise halten sich auf einer nutzenbringenden Höhe, sind aber meist, da bei der Geringfügigkeit der Bestände wenig gehandelt wird, nur nominell. Der Rübenbau wird in diesem Jahre voraussichtlich wieder etwas zunehmen, wenn nicht die der Landwirthschaft ungünstige Witterung eine verspätete Bestellung zur Folge hat.

Für die Schneidemühlen ist das erste Quartal ein günstiges gewesen. Bei den erheblich gelichteten Lagern in Berlin und Hamburg war die Nachfrage nach geschnittener Waare in beständiger Zunahme, so daß sich die Käufer genöthigt sahen, die erhöhten Forderungen der Sägewerke zu bewilligen.

Dagegen haben die Mahlmühlen einen Erfolg nicht zu verzeichnen. Das Mehlgeschäft war durchweg schleppend, so daß die Fabrikation erheblich eingeschränkt werden mußte, da Mehl selbst bei den gewichenen Körnerpreisen nach auswärts ohne Nutzen blieb. Nur nach ordinären Mehlen war andauernd Nachfrage, so daß die Bestände stets schnell geräumt wurden, auch Futtermehle und Kleien sind des anhaltenden langen Winters wegen zu vollen Preisen stark gesucht, doch konnte der Bedarf wegen des eingeschränkten Betriebes nicht gedeckt werden, so daß große Mengen Polnischer Kleien eingeführt wurden.

Erst in den letzten Tagen des Quartals wurde die Nachfrage nach Mehl besserer Gattung eine regere, wohl in Folge der augenblicklich sehr hohen Kartoffelpreise. Die Mehlpreise, welche in der zweiten Hälfte des Januar eine kleine Abschwächung erfuhren, blieben von da an ziemlich stetig.

Die Maschinenfabriken sind im Allgemeinen im laufenden Jahre bisher nicht genügend beschäftigt gewesen. Einige wenige Fabriken sind zwar in der Lage, Patente, wie z. B. auf die Fabrikation von Kugelmühlen, Patentkleereibern, Maischenthülsungsapparaten, nutzbringend zu verwerthen, indessen hat seitens der Landwirthschaft weder ein Bezug landschaftlicher Maschinen stattgefunden, noch sind Reparaturarbeiten für Brennereien und an Dampf-Dreschmaschinen in nennenswerthem Umfange vorgekommen. Bei der stets im Frühjahr stattfindenden Vergebung von fiskalischen Submissionsarbeiten findet bei der großen Zahl von Reflektanten ein derartiges Unterbieten statt, daß Angebote auf Eisenkonstruktions-Arbeiten bis 40 pCt. unter der Anschlagssumme eingehen. Dem Maschinenfabrikanten ist es noch immer nicht gelungen, im Verhältniß zu den erhöhten Materialpreisen auch für die eigenen Fabrikate erhöhte Forderungen durchzusetzen, und der Nutzen, mit dem gearbeitet wird, ist daher ein sehr geringer.

Elbing, Mitte April.

Fast während des ganzen verflossenen Quartals wurde der geschäftliche Verkehr unseres Ortes und seiner Umgegend durch die Unbilden eines lang anhaltenden, harten Winters in hohem Grade beeinträchtigt. Große Schneemassen verhinderten wiederholt den Verkehr für Personen und Güter.

Unter diesen Umständen war der Handel mit den Landesprodukten von noch geringerer Bedeutung als sonst; es sind einige Getreideverladungen nach Königsberg und Danzig erfolgt, im Uebrigen aber hielt sich das Geschäft in den Grenzen der Versorgung des unmittelbaren Bedarfs.

Auch im Spiritusgeschäft konnte keine rechte Belebung aufkommen; der Verkauf an Branntwein und Likören blieb um $^1/_3$ gegen die Zeit vor Eintritt der Steuererhöhung zurück.

Für das Holzgeschäft gingen zahlreiche Anfragen ein; der Bedarf scheint hiernach für dies Jahr ein recht ansehnlicher zu sein, jedoch wird bis zur Erledigung der Aufträge noch einige Zeit vergehen, da die Wasserverbindung zur See durch im Haff liegendes Eis zur Zeit noch gehindert ist.

Die Thätigkeit in den industriellen Etablissements blieb während des größten Theils des abgelaufenen Quartals unvermindert; eine Unterbrechung trat erst ein, als die niedriger gelegenen Theile unserer Stadt überschwemmt und mehrere Werkstätten in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Memel, Mitte April.

Im Laufe der drei Monate sind in den hiesigen Hafen
20 Schiffe in Ballast gegen 85 in 1887,
3 „ „ Nothhafen und versegelt
4 „ mit Waaren gegen 20 in 1887
eingekommen, dagegen
21 Schiffe mit Waaren gegen 44 in 1887
ausgelaufen.

Das Holzgeschäft hat sich durchschnittlich gesund entwickelt, Verkäufe sind in beträchtlichem Umfange gelungen, und die Preise waren fest, für mehrere Artikel sogar steigend. Der Englische Markt zeigte im Januar guten Begehr, später aber erschlaffte die Kauflust. Der Deutsche Markt verhielt sich gleichmäßiger kauflustig, jedoch scheint jetzt der Frühjahrsbedarf gedeckt zu sein und eine längere Ruhepause einzutreten, zumal der lange Winter die Bauthätigkeit hinausschiebt. Von fichtenen Balken sind belangreiche Posten verkauft; die Preise stellten sich im Januar befriedigend, konnten aber im März diesen guten Stand nicht behaupten. Der Verbrauch davon in England, namentlich in London, nimmt jährlich ab.

Eichene Stäbe wurden in großen Posten zu etwas erhöhten Preisen verkauft. Eichene Wagenschoß blieben dagegen sehr schwer verkäuflich.

Fichtene und tannene Planken und Dielen sind in großen Posten verkauft zu gegen das Vorjahr erhöhten Preisen. Der Begehr ist augenblicklich wohl etwas ruhiger aber nicht still geworden. Der größte Theil der Produktion unserer Sägemühlen dürfte bereits verkauft sein.

Fichtene Sleepers konnten im Januar zu bisherigen Preisen verkauft werden; seitdem hat sich aber der Markt in Folge billigerer Rigaer Ausbietungen abgeschwächt. Der niedrige Rubelkurs wirkt auf diesen Artikel vorzugsweise ungünstig, auch stellt der lange schneereiche Winter eine größere Abkunft im Sommer in Aussicht.

Die Ausfuhr im ersten Quartale war folgende:

Balken und Wagenschoß nichts.

Fichtene Sleepers	93 000	Festmeter,
Eichene Stäbe	5 080	„
Fichtene und tannene Dielen	4 500	„

Die Qualität der letztjährigen Flachse fand nirgends Beifall, so daß die Spinner keine Miene zum Kaufe machten. Es entstand dadurch eine rückgängige Konjunktur, die ganz besonders auch durch das rapide Fallen der russischen Valuta beeinflußt wurde. Es fanden in Folge dieses letzten Umstandes nothgebrungen endlich Umsätze statt, indessen nur in den guten Waaren aus den besseren Distrikten, wogegen der Absatz aus den von der Witterung weniger begünstigten Gegenden sehr schleppend vor sich ging und die Läger noch angefüllt sind.

Für Heede war fast nirgends Absatz zu finden.

Die Einfuhr von Steinkohlen betrug in den Monaten Januar und Februar zusammen nur 22 442 Doppelcentner, welche in drei Dampfschiffen von Schottland und England eingeführt wurden; im März blieben die erwünschten Zufuhren ganz aus, weil der Sund durch Eis gesperrt war. In Folge des andauernden und strengen Winters stellte sich rege Nachfrage namentlich nach Maschinenkohlen ein, so daß die hiesigen Läger sich zusehends lichteten; auch war nicht nur für den Hausbedarf hier am Orte sondern auch für die Provinz der Absatz ein ganz bedeutender. Als sich dann die Verkehrsstörungen auf den Bahnen einstellten, die den Bezug von Schlesischer Kohle erschwerten, gingen hiesige Maschinenkohlen bahnwärts nach Insterburg und darüber hinaus, einem Absatzgebiet, das wir schon seit Jahren verloren hatten. Auch für Schmiedekohlen war das Geschäft bahnwärts ein erfreuliches; die hiesigen Bestände davon gehen auf die Neige.

Das Geschäft in Siedesalz war in dem verflossenen Quartal ein sehr stilles. Neue Zufuhren sind nicht eingekommen, auch stehen vorläufig keine in Aussicht.

Während des abgelaufenen Quartals sind frische Zufuhren von Heringen nicht eingetroffen. Eine unterwegs befindliche Ladung konnte wegen der Eisverhältnisse im Kattegat und Sund nicht durchkommen. Der Absatz ist im Ganzen sehr schleppend gewesen, hauptsächlich weil der außerordentlich niedrige Kurs der russischen Valuta den Käufern jenseits der Grenze das Geschäft sehr erschwert hat; aus diesem Grunde hat auch eine Preissteigerung nicht aufkommen können, man hat im Gegentheil die Notirung für Schottische Heringe ermäßigen müssen, um überhaupt Abnehmer zu finden.

Die geringen Bestände am Jahresschluß betrugen nur:

4785	Tonnen	Norwegische Heringe,
8375	„	Schottische „

von denen die letzteren sämmtlich geräumt wurden; von der ersten Sorte sind noch einige 100 Tonnen k. k. k. auf Lager, welche am wenigsten begehrt waren.

Tilsit, Mitte April.

Das Holzgeschäft entfaltete sich im ersten Quartal d. J. etwas günstiger als in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Das Geschäft mit der Provinz war zwar unbedeutend, da die Holzhändler in den Grenzorten unter der Russischen Konkurrenz viel zu leiden haben und nur mit Opfern die alte Kundschaft sich zu erhalten vermögen, dagegen machte sich von den weiteren Absatzgebieten her eine regere Nachfrage geltend. Namentlich wurden tannene Bretter für Magdeburg und Halle a. S. stark verlangt und die vorhandenen Vorräthe davon wurden sämmtlich begeben. Mittelst der Eisenbahn wurden im 1. Quartal etwa 350 Waggons Bau- und Nutzholz gegen etwa 300 Waggons im gleichen Zeitraum des Vorjahres verladen.

Görlitz, Mitte April.

Tuch. Was das Deutsche Geschäft anbetrifft, so war die sonst im ersten Quartal sich zeigende Lebhaftigkeit diesmal wesentlich geringer als sonst; der lange Winter ließ das Frühjahrsgeschäft, welches sonst Ende Februar und Anfang März schon sehr lebhaft ist, nicht zur Entwickelung kommen. In Folge dessen waren auch die Appreturen viel weniger beschäftigt als sonst. Der Export in glatter schwarzer Waare nach dem Orient beschränkte sich hauptsächlich auf die Ausführung einiger noch im Vorjahre ertheilten, nicht unbedeutenden Aufträge; neue Bestellungen gingen nur spärlich ein. Auch das Geschäft nach Italien beschränkte sich auf die Erledigung der schon im vorigen Jahre ertheilten Aufträge zur Deckung des Frühjahrsbedarfes, während man mit Ertheilung neuer Aufträge vorläufig sehr zurückhaltend ist. Die Geschäfte nach den Nord-Afrikanischen Küstenländern, Marokko nicht ausgenommen, waren wenig bedeutend, auch die Umsätze nach Spanien blieben fortgesetzt schwach. Mittel- und Süd-Amerika zeigten nach einer längeren Pause wieder erfreulichen Bedarf, ebenso gingen von den Skandinavischen Ländern regelmäßige Aufträge ein.

In Damen-Konfektions-Artikeln, welche hauptsächlich Sorau fabrizirt, war der Umsatz zufriedenstellend, und auch hierin war es namentlich Nord-Amerika, welches größere Bestellungen als früher hat hergelangen lassen. Auch für den Winter sind bereits so bedeutende Aufträge eingetroffen, daß das größte Etablissement Soraus sich, um den Betrieb noch mehr ausdehnen zu können, zu ferneren Erweiterungsbauten entschlossen hat.

Leinen. Die Lage dieses Industriezweiges ist im Allgemeinen nicht sehr befriedigend gewesen. Der Absatz von leinenen Taschentüchern war schleppend und ließ die gewohnte Lebhaftigkeit des Frühjahrsgeschäftes vermissen; auch die Preise sind sehr gedrückt gewesen, namentlich für baumwollene Taschentücher, deren Herstellungspreis durch die Preissteigerung für Baumwollgarne eine nicht unbedeutende Erhöhung erfuhr, während für die fertige Waare höhere Preise nicht erzielt werden konnten. In Tisch- und Handtüchern ebenso wie in Bettzeugen war der inländische Bedarf wenig erheblich, und die von den Grossisten hierfür gebotenen Preise waren unzulängliche. Der Export beschränkte sich hauptsächlich auf die Erledigung der im vorigen Jahre eingegangenen Bestellungen, während neue Aufträge nicht in demselben Maße ertheilt wurden.

Die Leinengarnpreise haben in ihrer weichenden Tendenz weitere Fortschritte gemacht und einen Stand erreicht, wie er, seitdem mechanische Flachsspinnereien in Deutschland bestehen, noch nicht dagewesen ist. Trotzdem sind die Spinner mit ihrem im abgelaufenen Quartal erzielten Resultat besser zufrieden, da der Flachs in Folge

des Kursrückganges der Russischen Valuta ebenfalls billiger geworden ist.

Die Bleichereien waren, namentlich im März, befriedigend beschäftigt, sind aber durch die anhaltend ungünstige Witterung in unliebsamer Weise gestört und aufgehalten worden.

Glas. Die Lage der Beleuchtungsbranche ist mit Beginn dieses Jahres eine bei Weitem bessere geworden; der wesentlichste Theil der Fabrikanten schloß, da die Nachfrage nach Aufträgen sehr früh auftrat, Ende Januar eine Konvention, wonach nur noch zu den vom Konventionsvorstande festgesetzten Preisen und Bedingungen Angebote abgegeben bezw. neue Lieferungen ausgeführt werden durften. Damit nun die kleineren Hütten keine Gefahr laufen konnten, von Käufern hintangesetzt zu werden, wurde der Vorstand des Central-Verbandes in den Stand gesetzt, denselben Aufträge zur hinreichenden Beschäftigung zu überweisen und dadurch, sowie erforderlichen Falls auch durch pekuniäre Unterstützung, diesen Fabrikanten, die sonst in der stillen Zeit (Februar bis Mai) nur zu sehr geneigt waren, die ohnehin schon sehr gedrückten Preise zur Erlangung von Aufträgen noch weiter herabmindern zu lassen, über diese Zeit hinwegzuhelfen. Die Preise für den kontinentalen Markt Europas erfuhren eine Erhöhung von 15 bis 20 pCt.; gleichzeitig setzte man für den außer der Konvention stehenden Export für England und Amerika Minimalpreise fest, so daß kein Käufer mehr in der Lage war, Abschlüsse zu niedrigeren, als den festgesetzten Kontinental- und Exportpreisen zu machen. Die Exportpreise für England erfuhren eine Erhöhung von 5 bis 10 pCt., diejenigen für Amerika (hauptsächlich für Milchglas) von 20 bis 25 pCt. Aber selbst diese erhöhten Preise gelten nur für Lieferungen bis ultimo Mai, über welchen Termin hinaus kein Fabrikant Lieferungen übernehmen darf, da dann die eigentliche Saison eintritt, für welche eine weitere Preiserhöhung um mindestens 7½ pCt. in Aussicht genommen ist.

Glogau, Mitte April.

In Futterartikeln, wie Raps- und Leinkuchen, Futtermehl und Weizenkleie, war der Absatz im abgelaufenen Vierteljahr beschränkt, da die Landwirthe in Folge der niedrigen Roggenpreise mit Einkäufen zurückhielten und die Brennereibesitzer wegen unlohnender Beschäftigung ihren Betrieb zeitiger als sonst einstellten und ihr übriges Kartoffelmaterial zur Viehverfütterung verwandten.

Das Geschäft in Rüböl war sehr still; die Preise gingen langsam zurück, und die Nachfrage blieb unbedeutend. Im Allgemeinen verhielten sich die Fabriken mit Verkäufen von Rüböl abwartend, da man annimmt, daß in diesem Jahre erheblich weniger Raps angebaut worden ist, als im Vorjahre, und die Pflanze durch den strengen Winter stark gelitten haben soll.

Von Raps sind große Vorräthe nicht vorhanden; der gegenwärtige hohe Preis ist für die Fabrikation unlohnend.

Die Brennereien produzirten im abgelaufenen Quartal in der Hauptsache nur kontingentirten Spiritus, das ist ein Drittel ihrer Produktion gegen die frühere, und nur sehr wenig nichtkontingentirten, da letzterer um 18½ Mark gegen den ersteren im Preise zurücksteht und von den Brennereibesitzern nur mit großem Schaden verkauft werden kann. Die mit dem Kontingentirungsquantum fertigen Brennereien haben größtentheils den Betrieb bereits eingestellt, so daß die Kampagne 1887/88 ein sehr frühzeitiges Ende erreichen wird.

Die Lager bei Händlern und Destillateuren sind etwas größer geworden, aber der Konsum ist zurückgegangen und die Preise haben bei geringer Nachfrage sich wenig gegen diejenigen am Jahresschlusse verändert.

In Kartoffelmehl, Kartoffelsyrup und Kartoffelzucker ruhte das für die hiesige Industrie maßgebende Exportgeschäft fast ganz wegen Eissperrung der Häfen. In den letzten Tagen hat sich mit Eröffnung der Schifffahrt ein reger Verkehr besonders nach England entwickelt.

Die kleinen Fabriken haben bereits im Januar und Februar ihren Betrieb eingestellt; als Käufer von Kartoffeln traten deshalb lediglich die größeren Fabriken auf, aber nur in beschränkter Weise, da die Preise für Kartoffeln ihren hohen Stand nicht nur nicht verlassen, sondern eher überschritten haben.

Das Zuckergeschäft des letzten Quartals bewegte sich in sehr engen Grenzen und beschränkte sich nur auf die Deckung des dringendsten Bedarfs zu langsam weichenden Preisen.

Das Geschäft der Flachsspinnerei hat sich im verflossenen Quartal recht erfreulich gestaltet. In Folge günstiger Ernten in Deutschland und Rußland sind Flächse bei guter Qualität billig. Die Garnpreise sind bessere geworden, und die Nachfrage nach Garnen ist eine sehr lebhafte.

In Jutegarnen war das Geschäft wiederum ein gutes.

Ebenso war für die Zwirnfabrikation das Geschäft ein recht lebhaftes.

Die Leimfabrikation ruhte im ersten Quartal, wie stets in den Wintermonaten; der Absatz der noch aus der vorjährigen Kampagne herrührenden Vorräthe war ein guter und in den Preisen befriedigender.

Der Export nach Rußland, welcher für die Eisengießerei und Emaillirwerke der hiesigen Gegend früher von großer Wichtigkeit war, hat in Folge der Russischen Zollerhöhungen fast ganz aufgehört. Das Geschäft nach dem Inlande gestaltete sich verhältnißmäßig lebhaft, und die erzielten Preise haben im Allgemeinen befriedigt.

Grünberg. Die hier in Frage kommenden Industrien haben während des verflossenen Quartals ohne Ausnahme gute Resultate erzielt. Namentlich hat sich die Tuchfabrikation einer fortschreitenden gedeihlichen Entwickelung zu erfreuen gehabt.

Die Etablissements zur Herstellung sogenannter Englischer Wollwaaren waren vollauf beschäftigt, theils durch die Ausführung der noch aus dem Vorjahre stammenden Bestellungen, theils durch neue Aufträge für die inländische Kundschaft.

Die Eisenindustrie hatte ebenfalls ohne Unterbrechung genügend zu thun, und namentlich stellte sich im März ein großer Begehr nach Brückentheilen und eisernen Deichschutzvorrichtungen ein, in Folge der durch die eingetretenen Ueberschwemmungen verursachten Schäden.

Die Briquettfabrikation der Grünberger Braunkohlengruben war eine sehr umfassende und konnte dem Bedarf kaum genügen.

Sagan. Auch hier lagen die Verhältnisse im Allgemeinen recht günstig.

Die Tuchfabriken hatten reichliche Beschäftigung, und es gingen so viele Bestellungen ein, wie seit Jahren nicht. Die Lager der gangbaren Artikel wurden fast gänzlich geräumt, allerdings zu Preisen, die nicht immer befriedigten. Seit Anfang März hat das Geschäft etwas nachgelassen.

In der Flachsspinnereibranche zeigte sich eine erhöhte Nachfrage nach Werggarnen, indessen gelang es nicht, erhöhte Preisforderungen durchzusetzen, um zwischen dem Preise des Rohmaterials und den Fabrikationskosten ein richtiges Verhältniß herbeizuführen.

Mühlenfabrikate fanden zu angemessenen Preisen hinreichenden Absatz.

Sommerfeld. Das Geschäft in Konfektionsstoffen hat sich

wesentlich gebessert. Die erzielten Preise waren ziemlich auskömmliche. Auf Tuche liefen bedeutende Bestellungen ein, so daß einige Etablissements dadurch für mehrere Monate ausreichende Beschäftigung fanden.

Nach China ruht das Geschäft regelmäßig im ersten Quartal, theils wegen Saisonschlusses, theils wegen des Chinesischen Neujahrsfestes. Es wurden nur Vorbereitungen für die nächste Saison getroffen, wofür einzelne Bestellungen bereits gegeben worden sind.

Das Indische Geschäft litt unter der fortgesetzten Ueberfüllung des Marktes mit billigen, besonders Englischen Filzfabrikaten, gegen welche die Sommerfelder Stoffe nicht konkurriren können. Auch in Mandalay, Rangoon, Tonkin und Birma lagen die Verhältnisse nicht günstig, so daß es in der nächsten Saison auch dorthin kaum zu größeren Unternehmungen kommen wird.

Das Geschäft in Kleiderstoffen nach Amerika hat die Erwartungen, die man an dasselbe stellte, im Allgemeinen erfüllt. Vorläufig sind Aufträge für die nächsten Monate gegeben worden.

Gleiwitz, Mitte April.

Die erfreuliche Regsamkeit auf allen Gebieten des Montanwesens, in welcher das vorige Jahr seinen Abschluß fand, hielt auch in den letzten 3 Monaten an. Nur wurde der Betrieb vielfach behindert durch den ungemein strengen Winter und starke Schneefälle, welche auf den Verkehr der verschiedenen Anlagen unter sich, sowie auf die Abfuhr der Berg- und Industrieprodukte nach weiteren Gebieten hin störenden Einfluß ausübten.

Insbesondere hatten die Hochöfen darunter zu leiden, daß die Heranschaffung der erforderlichen Erze und des Koks zeitweise mit manchen Schwierigkeiten verknüpft war, aber auch Walz- und Hüttenwerke erlitten ähnliche Störungen, die indessen weniger ins Gewicht fielen.

Vermöge der Jahresproduktionsankäufe, welche die Koalition der Oberschlesischen Walzwerke mit allen für den offenen Markt thätigen Hochöfenbesitzern zu befriedigenden Preisen vereinbart hat, bewegte sich die Herstellung von Roheisen in einem geregelten Tempo. Die vorhandenen 28 Hochöfen arbeiteten mit voller Leistungsfähigkeit, ohne für den Absatz Sorge tragen zu müssen, weil dieser eben für längere Zeit hinaus gesichert ist und jede Konkurrenz ausschließt.

Bis zum Ablaufe der erwähnten Verträge dürften nur geringe Preisschwankungen für Roheisen bemerkbar werden. Der überwiegend größte Theil der Produktion ist aus dem Markte genommen.

Die Walzeisen- und sonstige Eisenindustrie befindet sich zur Zeit in günstigen Verhältnissen. Auf allen Werken läßt sich eine lebhafte Thätigkeit beobachten, Aufträge sind auch für fernere Monate vorhanden, und die erzielten Preise gewähren allen Interessenten recht befriedigende Resultate.

Auf dem Zinkmarkte mußten im abgelaufenen Vierteljahre die bei Schluß des Vorjahres zu seltener Höhe gestiegenen Preise etwas nachgeben. Absatz und Produktion blieben aber gleich lebhaft, und ein Andauern der befriedigenden Geschäftslage wird auch für den Sommer erwartet.

Der ungewöhnlich strenge und anhaltende Winter wirkte naturgemäß belebend auf das Kohlengeschäft ein, namentlich war der Absatz von Hausbrandkohlen ein bedeutender, aber auch für die weiteren Sorten herrschte Nachfrage, und auf den Gruben mußten mehrfach Doppelschichten eingelegt werden, um dem Begehr genügen zu können. Zeitweilig hinderten die Schneeverwehungen in Niederschlesien, Posen und in der Mark die schnelle Abfuhr nach jenen Gebieten.

Bei Schluß des Quartals waren keinerlei Bestände vorhanden, dagegen dauerte die Nachfrage nach Kohlen an.

Gegen den Quartalsschluß trat plötzlich in Thorn, Bromberg und Umgegend bis Inowrazlaw, Briesen W. P. und Kulm Polnische Kohle als Konkurrenz auf, welche auf Grund der zu diesem Zwecke seitens der Polnischen Bahnen bewilligten Frachtermäßigungen zu äußerst niedrigen Preisen verkauft wurde.

Die Verkäufe, die in Kiefernrundholz zur Lieferung bei Eröffnung der Flößerei gemacht wurden, haben gegen das Vorjahr höhere Preise erzielt, die indessen immer noch nicht die Preise, welche namentlich für bessere Rundhölzer im Einkaufe während des verflossenen Winters bezahlt werden mußten, erreichten.

Für fichtene und tannene Kanthölzer war rege Nachfrage, so daß bessere Preise wie im Vorjahr erzielt wurden.

In Eichen-, Schiffs- und Quadratholz sowie in Plançons ruhte in Folge der geschlossenen Schifffahrt das Geschäft vollständig.

Für Eichen- und Kiefernschwellen gingen die Preise mit dem Fallen des Rubelkurses gleichmäßig zurück, so daß die Händler von dem niedrigen Stande der Valuta keinen Nutzen hatten.

Kiefernschnittmaterial in guter Qualität fand bei lohnenden Preisen leicht Käufer, wogegen kieferne Bauwaare und Tannenschnittmaterial nur unter nachgebenden Notirungen abzusetzen waren.

Im Grubenholzgeschäft wurden bei den im letzten Quartal stattgefundenen Abschlüssen die vorjährigen Preise erreicht.

Die einst blühende Oberschlesische Mühlenindustrie, deren Etablissements hier sämmtlich auf den Bezug von Getreide ausländischer Provenienz angewiesen sind, ist mit dem Fortfall dieser Bezugsquellen in eine schwierige Lage gerathen, und schon jetzt hat eine nennenswerthe Anzahl dem Drucke der Verhältnisse nachgeben müssen und den Betrieb freiwillig oder zwangsweise eingestellt.

Der Bezug des Mahlgutes aus Niederschlesien oder Posen stellt sich zu theuer, und da naturgemäß das Mahlfabrikat die Fracht leichter zu tragen im Stande ist, als die Rohwaare, so nimmt die Mehlzuführung aus jenen Gebieten mehr und mehr zu.

Wismar.

Seehandel und Schifffahrt der Stadt Wismar im Jahre 1887.[1])

I. Einfuhr.

Die Einfuhr zur See wurde vermittelt durch 515 Schiffe, und zwar kamen von:

	Schiffe.	in Ballast.	Tons.	Ladungswerth: Mark.
Großbritannien....	100	—	89 092	1 123 873
Preußen..........	170	32	18 644	556 104
Lübeck..........	112	5	6 434	542 332
Schweden.........	96	2	14 777	803 211
Norwegen.........	16	—	1 465	235 859
Dänemark.........	14	8	1 280	9 084
Rußland..........	7	—	2 078	122 080
Zusammen in 1887	515	47	133 710	3 392 543
gegen in 1886	463	27	107 736	3 074 284

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 307.

Von diesen Schiffen führten:

304 die Deutsche Flagge,
46 „ Britische „
85 „ Schwedische Flagge,
18 „ Norwegische „
48 die Dänische Flagge,
12 „ Russische „
2 „ Niederländische Flagge.

Eingeführt wurden:

Von Großbritannien:

1 860 040 Ctr. Steinkohle,
211 „ feuerfester Thon,
156 „ Schleifsteine,
2 700 „ Koks,
1 224 „ Roheisen,
10 500 Stück feuerfeste Steine,
im Gesammtwerthe von 1 123 873 Mark.

Von Preußen:

85 000 Stück Dachziegel,
7 207 cbm Schwellen,
1 025 „ Bretter,
6 757 Ctr. Käse,
1 048 „ Steinkohlentheer,
80 „ frische Fische,
3 370 „ Seegras,
18 851 „ Schlemmkreide,
1 462 „ Wein,
13 364 „ Rübsaat,
191 „ Spiritus,
600 „ Formsand,
400 „ Roheisen,
125 „ Reismehl,
60 „ Tauwerk,
202 „ Rohpappe,
564 „ Heringe,
im Gesammtwerthe von 556 101 Mark.

Von Lübeck:

45 Ctr. Asphalt,
39 „ Butter,
89 „ Bonbon,
20 „ Bleischrot,
14 „ Cichorien,
51 „ Couleur,
936 „ Kolonialwaaren,
13 „ Zimmt,
78 „ Kandis,
27 „ Droguen,
299 „ Essig,
1 220 „ Eisenwaaren,
133 „ Firniß,
7 „ Feigen,
79 „ Farben,
53 „ Graupen,
14 „ Gewürze,
85 „ Grasjaat,
21 „ Gries,
70 „ Granitsteine,
178 „ Grütze,
424 „ Hanf,
850 „ Heringe,
278 Ctr. Holzkohlen,
12 „ Honig,
25 „ Glaswaaren,
13 „ Kanariensaat,
37 „ Kleesaat,
85 „ Kreide,
41 „ Kümmel,
152 „ Korinthen,
156 „ Kistenbretter,
26 „ Leinsaat,
24 „ Lichte,
2 227 „ Mehl,
28 „ Mühlsteine,
100 „ Malz,
187 „ Manufakturwaaren,
53 „ Mandeln,
636 „ Oel,
15 „ Pulver,
9 „ Olivenöl,
180 „ Pflaumen,
33 „ Pfeffer,
93 „ Papier,
36 „ Pech,
60 „ Puder,
8 979 „ Petroleum,
142 „ Reismehl,
100 „ Rapskuchen,
200 „ Rosinen,
87 „ Rübsaat,
100 „ Roggen,
101 „ Rum,
563 „ Reis,
19 „ Senfsaat,
50 „ Salz,
25 „ Speck,
332 „ Soda,
378 „ Seife,
63 „ Sago,
796 „ Syrup,
134 „ Saat,
72 „ Stahl,
27 „ Steingut,
1 191 „ Spirituosen,
133 „ Stärke,
40 „ Schwefelsäure,
764 „ Schmalz,
6 „ Thee,
140 „ Timothee,
60 „ Tabak,
89 „ Thran,
80 „ Thon,
520 „ Theer,
28 Ctr. Vitriol,
822 „ Wein,
94 „ Werg,
481 „ Weizen,
25 „ Wagenfelt,
37 „ Zündhölzer,
1 183 „ Zucker,
63 „ Zuckerwaaren,
453 „ Verschied. Waaren,
im Gesammtwerthe von 542 332 Mark.

Von Schweden:

3 020 Ctr. Holzmasse,
16 577 „ Kalk,
14 475 cbm Bretter,
53 „ Brennholz,
3 386 „ Sparren,
15 „ Planken,
20 Stück Rundhölzer,
120 000 Stück feuerfeste Steine,
70 000 „ Mauersteine,
592 Ctr. feuerfester Thon,
702 „ Eisen,
im Gesammtwerthe von 803 211 Mark.

Von Norwegen:

28 589 Ctr. Holzmasse,
im Werthe von 235 859 Mark.

Von Dänemark:

6 550 Ctr. Granitsteine,
17 000 Stück feuerfeste Steine,
im Werthe von 9084 Mark.

Von Rußland:

2 960 cbm Bretter,
2 310 Ctr. Rohpetroleum,
im Gesammtwerthe von 122 080 Mark.

II. Ausfuhr.

Die Ausfuhr wurde vermittelt durch 482 Schiffe, und zwar gingen:

nach	Schiffe.	darunter leer.	Tons.	Ladungswerth: Mark.
Großbritannien	1	1	474	—
Preußen	153	69	24 501	442 944
Lübeck	114	2	4 453	534 541
Schweden	117	116	42 045	6 130
Dänemark	11	5	808	3 075
Rußland	53	53	45 159	—
Norwegen	4	4	284	—
den Niederlanden ...	29	—	9 268	1 574 289
Zusammen in 1887..	482	250	126 992	2 560 979
gegen in 1886..	444	236	106 760	2 080 214

Von diesen Schiffen führten:

276 die Deutsche Flagge,
43 „ Britische „
84 „ Schwedische Flagge,
18 „ Norwegische „
48 die Dänische Flagge,
11 „ Russische „
2 „ Niederländische Flagge.

Ausgeführt wurden:

Nach Preußen:

38 470 Ctr. Roggen,
153 „ Cichorien,
552 „ Kartoffeln,
28 „ Wicken,
4 028 „ Ofenkacheln,
80 „ Pappe,
1 500 „ Holz,
6 564 „ Weizen,
2 796 „ Kleie,
645 „ Papier,
350 „ Steinkohle,
600 „ Futtermehl,
2 249 „ Rübsen,
26 „ Käse,
45 „ Salz,
41 800 Stück Mauersteine,
im Gesammtwerthe von 442 944 Mark.

Nach Lübeck.

20 Ctr. Bohnen,
152 „ Bier,
730 „ Cichorien,
439 „ Dachpappe,
1 004 „ Erbsen,
253 „ Essig,
200 „ Formsand,
80 „ Firniß,
2 458 „ Gerste,
58 „ Heede,
156 „ Holz,
21 107 „ Hafer,
10 „ Krullhaare,
64 „ Kartoffeln,
150 „ Knochen,
510 „ Kleie,
228 „ Lumpen,
603 „ Leinsaat,

932 Ctr. Malz,
50 „ Maschinentheile,
1 607 „ Mehl,
828 „ Ofenkacheln,
2 939 „ Papier,
189 „ Pappe,
14 215 „ Roggen,
470 „ Rübsen,
300 „ Rapssaat,
4 840 „ Steinkohle,
13 „ Syrup,
35 „ Senfsaat,
90 „ Theer,
276 „ Wolle,
20 308 „ Weizen,
im Gesammtwerthe v. 584 541 Mk.

Nach Schweden:
1 085 Ctr. Roggen,
im Werthe von 6130 Mark.

Nach Dänemark:
5 125 Ctr. Steinkohle,
im Werthe von 3075 Mark.

Nach den Niederlanden:
112 090 Ctr. Weizen,
16 685 „ Roggen,
55 531 „ Rübsen,
2 744 „ Rapssaat,
im Gesammtwerthe von 1 574 289 Mark.

Der Wollmarktverkehr in Mecklenburg-Schwerin stellte sich wie folgt:

Es waren gelagert:

In Güstrow 11 562 Ctr. Wolle aus 353 Ortschaften. Das ganze Quantum wurde verkauft für 1 641 804 Mark, zum Durchschnittspreise von 142 Mark für den Centner.

In Rostock 5200 Ctr. Wolle aus 115 Ortschaften. Das ganze Quantum wurde zum Durchschnittspreise von 145 Mark für den Centner verkauft.

In Wismar 2600 Ctr. Wolle aus 108 Ortschaften. Davon wurden verkauft 2438 Ctr. für 297 248 Mark, zum Durchschnittspreise von 122 Mark für den Centner.

Berichte über das Ausland.

San Francisco.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Allgemeine Uebersicht.

Die zahlreichen Eisenbahnlinien, welche jetzt den Atlantischen und den Stillen Ocean verbinden und deren Zweigbahnen die zwischen den Hauptlinien liegenden Gebiete überall dem allgemeinen Verkehr näher bringen, haben die Besiedlung der Pacificküste in letzter Zeit bedeutend gefördert. Es ist in den hiesigen Verhältnissen begründet, daß der Bahnbau der Ansiedlung großentheils vorangeht, und daß die durch denselben erschlossenen Gegenden in Folge des Strebens der Bevölkerung, neue, größere und gewinnbringendere Besitzungen zu erwerben, sich dann rasch besiedeln, wenn sie für den Handel, Ackerbau oder Bergbau Vortheile bieten.

Für das 188 981 Engl. Quadratmeilen enthaltende umfangreiche Kalifornien, dessen Bevölkerung gegenwärtig 1 Million Seelen kaum überschreiten dürfte und das, die Einfuhr Chinesischer Kulis außer Betracht gelassen, von Ansiedlern früher wenig begünstigt wurde, ist die in jüngster Zeit immer größeren Umfang annehmende Einwanderung, welche sich im Jahre 1887 angeblich auf 80 000 Personen belaufen hat, von besonderer Wichtigkeit. Wie früher das schöne, aber vielfach fieberische Florida von denen gesucht wurde, welche den schroffen Temperaturwechseln der nordöstlichen Staaten entgehen wollten, so hat in letzter Zeit eine ununterbrochene Wanderung nach Kalifornien stattgefunden, dessen Klima fast überall ein durchaus gesundes und, mit Ausnahme einiger Küstenstriche, ungemein mildes ist. Die Hindernisse, welche der lange und schwere Winter im Osten der Vereinigten Staaten den Landwirthen bereitet, veranlassen die letzteren in großer Anzahl, sich hier anzukaufen. Zunächst war vorzugsweise der südliche Theil Kaliforniens das Ziel der Einwanderung; dieselbe hat sich aber nach und nach auch nordwärts gezogen, weil die im Innern von Mittelkalifornien gelegenen Distrikte ein ebenso schönes Klima besitzen und für Ackerbau und Viehzucht in vielen Richtungen größere Vortheile bieten. Der Andrang der Einwandernden ist im letzten Jahre ein so enormer gewesen, daß die Eisenbahnen kaum im Stande waren, Passagiere und Fracht rechtzeitig zu befördern, die neuen Ansiedler schwer ein Unterkommen finden konnten und die Preise des Grundeigenthums eine Höhe erreicht haben, deren langes Bestehen fast unglaublich erscheint.

Auch in anderen benachbarten Gebieten, namentlich Oregon und dem Territorium Washington, zeigt sich eine bemerkbare Zunahme der Bevölkerung.

Handel und Verkehr der Pacificküste sind demzufolge im letzten Jahre im Allgemeinen lebhaft gewesen. San Francisco hat für das vor einigen Jahren durch Vollendung der nördlichen Pacificbahn verlorene Absatzgebiet inzwischen ohne Frage vollständigen Ersatz gefunden. Seit der Eröffnung der im letzten Herbste fertiggestellten Eisenbahn zwischen hier und Portland in Oregon ist auch der hiesige Handel in dieser Richtung angeblich wieder ein sehr reger geworden.

Die Ausfuhr San Franciscos im Jahre 1887 war folgende

	Dollars.
Waaren zur See	35 856 061
„ zu Lande, geschätzt auf	30 000 000
Kontanten	25 668 001
Zusammen	91 524 062

Die Waarenausfuhr zur See würde sich höher gestellt haben, wenn nicht die Getreideausfuhr nach England gegen Ende des Jahres, in der Erwartung höherer Preise, nahezu eingestellt worden wäre.

Die Einfuhr betrug:

	Dollars.
Waaren zur See	42 000 000
„ zu Lande, geschätzt auf	22 000 000
Kontanten	8 589 949
Zusammen	72 589 949

Vorzugsweise besteht die hiesige Ausfuhr, in Folge der Neuheit der Verhältnisse und des hohen Arbeitslohnes, noch immer aus Produkten der Landwirthschaft und Viehzucht, namentlich Getreide, Wolle, Früchten, Leder &c., während die Industrie zunächst darauf angewiesen ist, der östlichen Konkurrenz zu begegnen und den heimischen Markt zu behaupten. Nichtsdestoweniger hat die Fabrikation in Kalifornien sich zusehends gehoben und in manchen Zweigen sehr

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 416.

bedeutende Erfolge erreicht. Die Ausfuhr hiesiger Lederfabrikate (Stiefel, Schuhe, neuerdings auch Handschuhe) ist in Zunahme begriffen. Die Ausfuhr des hier erzeugten Zuckers betrug im letzten Jahre 199 374 555 Pfund; auch die Ausfuhr kalifornischer Weine hat zugenommen. Für das Kondensiren des Mostes sind im vergangenen Jahre mehrere Maschinen in Kalifornien errichtet und, den Zeitungsberichten zufolge, 1000 Tons, also 2 Millionen Pfund solchen Mostes nach England verschifft worden. In überraschender Weise hat sich die Eisen- und Stahlindustrie entwickelt. Die hiesigen Fabriken liefern nicht nur die vielen für den Bergbau und die hier so wichtige künstliche Bewässerung erforderlichen mächtigen Maschinen, das Material für die Eisenbahnen, für Häuserbauten ꝛc., sondern sie haben auch ihre Vorkehrungen für den Bau von Eisen- und Stahlschiffen derartig vervollkommnet, daß im letzten Jahre 28 solcher Schiffe, darunter 2 Kriegsschiffe für die Regierung der Vereinigten Staaten, hier im Bau begriffen waren.

Die Ernte des Jahres 1887 war in Kalifornien eine sehr ergiebige. Der Ertrag von Weizen wird auf 21 Millionen Centner, an Gerste auf 10 Millionen Centner, an Hopfen auf 75 000 Ballen veranschlagt. An Wein wurden ungefähr 15 Millionen Gallonen hergestellt. Die kalifornische Obstzucht hat sich im letzten Jahre noch erheblich vergrößert. An frischem Obst wurden 1722 Eisenbahnwagenladungen ostwärts versandt; die südliche Pacificbahn allein beförderte 35 342 850 Pfund. Die Rosinenfabrikation wird auf 20 Millionen Pfund geschätzt. Die Herstellung gedörrter Früchte war eine entsprechend große. An eingemachten Früchten wurden 792 500 Kisten geliefert. Die Orangenernte ergab 1 200 000 Kisten. Der Olivenbau wird sehr allgemein; man schätzt die gegenwärtige Zahl der tragenden Olivenbäume im Staate auf etwa 100 000.

Die hiesige Seiden- und Baumwoll-Industrie ist bis jetzt nicht bedeutend, verspricht jedoch einen befriedigenden Fortgang.

Der Wollertrag Kaliforniens betrug 31 564 331 Pfund; die Ausfuhr wird dem Werthe nach auf 5 Millionen Dollars geschätzt.

Ungemein wesentlich für die große Produktion Kaliforniens ist selbstverständlich eine angemessene und stetige Regelung der Transportverhältnisse; um so mehr, als bei der sich immer steigernden Menge der hiesigen Erzeugnisse eine Minderung der Preise unausbleiblich sein dürfte. Bis jetzt ist diese im höchsten Grade wichtige Frage keineswegs befriedigend gelöst worden. Das von dem Kongreß erlassene „interstate commerce law", welches diese Dinge in einer für beide Theile billigen Weise ordnen sollte, ist nach kurzer Frist seitens der dazu ermächtigten Kommissare für Kalifornien vorläufig außer Wirkung gestellt worden, was fortgesetzte für die hiesigen Produzenten und Handeltreibenden sehr empfindliche Schwankungen der Eisenbahntarife zur Folge gehabt hat.

Das im Kongreß in Vorschlag gebrachte, den Eingangszoll in vielen Richtungen bedeutend herabsetzende oder ganz aufhebende Gesetz würde, der hiesigen Auffassung nach, Kalifornien sehr schädigen, weil mehrere der hiesigen Hauptprodukte, wie Wolle, Rosinen, Bauholz, die vermehrte Konkurrenz des Auslandes nicht zu tragen vermöchten.

Der gesammte Metallertrag der Küste betrug:

1887	104 645 959	Dollars,
1886	103 011 761	„

Die Anzahl der im Jahre 1887 hier eingelaufenen Schiffe war 851 von 995 064 Reg.-Tonnen; der ausgegangenen 819 von 913 843 Reg.-Tonnen.

An Deutschen Schiffen sind in den Häfen dieses Distrikts eingelaufen 1 Dampfschiff und 33 Segelschiffe von zusammen 24 819 Reg.-Tonnen.

Im letzten Jahre sind hier sehr energische Schritte gethan, um der bis dahin geringen Rübenzuckerfabrikation in Kalifornien eine bedeutende Ausdehnung zu geben. Zwei große Fabriken sind im Bau begriffen, von denen jede angeblich etwa 6 500 000 Pfund Zucker in der Campagne zu liefern im Stande sein wird.

Die Zuckereinfuhr von den Sandwich-Inseln betrug:

1887	203 400 715	Pfund,
1886	214 101 487	„

Zum ersten Male seit dem Inkrafttreten des Reziprozitätsvertrages zeigt sich also ein Rückschritt in der Zuckerproduktion Hawaiis.

Die hiesige Ausfuhr nach Hawaii war dem Werthe nach folgende:

	1887. Dollars.	1886. Dollars.
Waaren	2 844 397	3 014 774
Münzen	505 000	923 363
zusammen	3 349 397	3 938 137
die Einfuhr von da:		
Waaren	9 079 778	10 511 339
Münzen	116 192	44 100
zusammen	9 195 970	10 555 439

Die Waareneinfuhr bestand, außer Zucker, vornehmlich:

aus Reis	13 140 500	Pfund,
und Kaffee	1 780	„

Die neuen Vertragsbestimmungen mit Hawaii[1]) verlängern das bisherige Reziprozitätsverhältniß.

Die hiesige Fischerei war ergiebig. Der Walfischfang (41 Schiffe) brachte:

Thran	38 268	Fässer,
Fischbein	642 200	Pfund,

zusammen im Werthe von angeblich 1 482 165 Dollars.

Der Stockfischfang lieferte 1 129 000 Stück.

Der Seehundsfang ergab 133 921 Pelze im Werthe von 669 635 Dollars.

Die gesammte Produktion Kaliforniens wird in hiesigen Blättern wie folgt angegeben:

	1886. Dollars.	1887. Dollars.
Weizen	30 000 000	30 000 000
Gerste	20 000 000	10 000 000
Anderes Getreide ꝛc.	7 500 000	8 000 000
Gold und Silber	19 000 000	19 000 000
Silberhaltiges Blei	1 000 000	1 250 000
Andere unedle Metalle	1 350 000	1 500 000
Wein und Branntwein	7 500 000	7 000 000
Wolle	8 000 000	8 000 000
Bauholz	7 100 000	10 000 000
Quecksilber	1 100 000	1 800 000
Früchte	9 000 000	14 000 000
Rosinen	1 750 000	1 000 000
Vieh ꝛc. (Schlachtvieh)	27 000 000	29 000 000
Molkereiprodukte	8 500 000	9 000 000
Kohle	500 000	300 000
Angeblicher Werth der hergestellten Fabrikate abzüglich des Rohmaterials	40 000 000	43 000 000
Zusammen	189 300 000	192 850 000

[1]) Hand Arch. 1888 Januarheft I. S. 62.

Der unverhältnißmäßig großen Zuwanderung Chinesischer Arbeiter, namentlich nach Kalifornien, ist durch die bisherigen Einschränkungsgesetze nur wenig gesteuert worden, weil die Fassung der letzteren vielfache Umgehungen ermöglichte. Ein jetzt vorliegendes neues Gesetz, welches die Kuli-Einwanderung gänzlich untersagt und die Rückkehr nur denen gestattet, welche hier Vermögen von mindestens 1000 Dollars erworben oder hier eine Familie haben, wird die Ausführung des Gesetzes verschärfen.

San Francisco selbst ist in dem letzten Jahre unzweifelhaft vorangeschritten.

Die große Zahl der Bauten und die geringe Anzahl leerer Wohnungen deutet, obgleich statistische Erhebungen gegenwärtig nicht vorliegen, auf ein Wachsen der Bevölkerung hin. Für den Umfang der hiesigen Geschäftsthätigkeit dürfte der Briefverkehr bei dem Postamte in San Francisco einen Beleg bieten. Im Oktober 1887 war derselbe im Vergleich mit Oktober 1886 der folgende:

	1887.	1886.
	Stück.	Stück.
Eingeschriebene abgelieferte Briefe	7 856	7 916
Gewöhnliche abgelieferte Briefe	1 779 866	1 568 144
Abgelieferte Postkarten	521 087	408 006
„ Zeitungen	784 894	661 798
Unbestellbare Briefe	8 622	6 969
Beförderte Briefe	1 758 629	1 481 101
„ Postkarten	408 182	265 541
„ Zeitungen	317 284	220 697
	Dollars.	Dollars.
Verkaufte Briefmarken	11 981,77	14 926,48
Zahl der Briefträger	113	101

Die finanziellen Verhältnisse San Franciscos waren durchaus günstige. Die Einlagen in den Handelsbanken betrugen angeblich 146 711 443 Dollars, in den Sparbanken 70 077 898 Dollars.

Das Eigenthum im Staate wurde im letzten Jahre für Steuerzwecke auf 900 395 713 Dollars abgeschätzt, gegen 768 395 600 Dollars im Vorjahre. Die Staatsschuld, soweit sie nicht durch Gegenwerthe ausgeglichen ist, beträgt 354 500 Dollars.

Verkehr und Produktion im Besonderen.

I. Ausfuhr.

Der Bericht der hiesigen Handelskammer für das Jahr 1887, deren Angaben über die Bewegungen des Handelsverkehrs als die zuverlässigsten zu betrachten sind, ist noch nicht veröffentlicht, und es haben bei den nachstehenden Ausführungen zunächst nur die nicht immer ganz übereinstimmenden Angaben der zahlreichen Blätter San Franciscos als Quelle benutzt werden können.

Der Werth der Gesammtausfuhr San Franciscos, ausschließlich der mit der Eisenbahn beförderten Waaren, wird wie folgt angegeben:

	Dollars.
Edelmetall, Münze und Papiergeld	25 668 001
Waaren (zur See)	35 856 061
Zusammen	61 524 062
gegen	70 847 183

im Vorjahre.

Der Ausfall im letzten Jahre hat darin seinen Grund, daß in Folge übertriebener Weizenspekulationen an der hiesigen Produktenbörse die Getreide-Ausfuhr gegen Schluß des Jahres längere Zeit hindurch fast ganz stockte.

Die Waarenausfuhr San Franciscos auf den Eisenbahnen wird auf 30 Millionen Dollars geschätzt. Danach hätte die Gesammtausfuhr zur See und zu Lande sich also auf etwa 91 Millionen Dollars belaufen.

A. Zur See.

1. Waaren im engeren Sinne.

(Edelmetall, Münze und Papiergeld ausgeschlossen.)

Auf die verschiedenen Länder vertheilt, war der Werth des Waarenexports zur See während der Jahre 1886 und 1887 folgender:

	1887.	1886.
Nach:	Dollars.	Dollars.
Großbritannien	16 557 760	20 253 856
New-York rc.	6 754 221	2 872 364
China	3 082 345	3 644 367
Hawaiischen Inseln	2 844 397	3 014 774
Mexiko	1 400 605	1 188 944
Mittelamerika	1 110 611	692 022
Australien	1 007 675	1 301 638
Britisch-Columbien	775 684	952 850
Japan	765 156	586 186
Tahiti	328 213	419 390
Südamerika	238 416	98 661
Panama	248 619	170 786
Asiatisches Rußland	160 920	166 831
Frankreich	152 786	2 707 750
Neuseeland	150 272	143 622
Deutschland	69 169	223 842
Apia	66 263	—
Pacific Inseln	35 986	118 428
Java	9 774	12 750
Indien	13 466	—
Schweiz	16 374	—
Philippinen-Inseln	56 475	—
Canada	4 966	5 751
Norwegen	2 216	—
Fidschi	8 000	—
Saigon	2 888	—
Verschiedene Länder	2 804	1 048 331
Zusammen	35 856 061	39 623 139

Die hauptsächlichsten zur See ausgeführten einheimischen Produkte waren folgende:

		Werth:
	Fässer.	Dollars.
Mehl	799 802	3 417 331
darunter nach Europa (Großbritannien).	168 637	672 076
	Centner.	
Weizen	9 040 770	14 647 510
darunter nach Europa und zwar:		
nach Großbritannien	8 968 839	14 633 128
„ Frankreich	6 693	8 450
Gerste	422 624	506 134
darunter nach Europa (Großbritannien).	42 670	56 000
	Pfund.	
Hopfen	222 688	25 585
dazu die Ausfuhr mit der Eisenbahn	419 612	—
Zusammen	642 300	—
Wolle	5 413 386	—
dazu die Ausfuhr mit der Eisenbahn	22 048 564	—
Zusammen	27 461 950	—

Leder. Der Betrag der Ausfuhr ist auf 1 139 471 Pfund während des Jahres 1887, Dezember ausgeschlossen, angegeben. Das Kalifornische Sohlenleder wird in bedeutenden Quantitäten, namentlich nach den Oststaaten, versandt. Der Eingang von Leder in San Francisco belief sich im Jahre 1887 auf angeblich 24 480 Rollen oder 4 896 000 Pfund. An Häuten gingen ein 220 705 Stück.

Wein. Im Ganzen wurden zur See ausgeführt:

	Gallonen.	Kisten.	Werth: Dollars.
	1 988 475	7 823	889 788
gegen	749 442	5 823	415 201

Darunter nach:

	Gallonen.	Kisten.	Werth: Dollars.
New-York..........	1 680 227	1835	696 412
Deutschland	7 793	174	5 829
Großbritannien	5 643	1462	8 824
Frankreich..........	9 575	6	4 344

Branntwein. Die Ausfuhr zur See ist nicht angegeben. Mit der Eisenbahn wurden angeblich ausgeführt 323 557 Gallonen im Werthe von 480 000 Dollars.

Bauholz. Zur See wurden ausgeführt: 12 166 350 Fuß im Werthe von 337 768 Dollars.

Borax. Die Ausfuhr belief sich wie im Vorjahre auf etwa $7^1/_2$ Million Pfund im Werthe von ungefähr 400 000 Dollars. Genaue Angaben fehlen bis jetzt.

Lachs. Im Ganzen wird der Versand von Lachs an der Pacific-Küste zur See auf 978 524 Kisten angegeben, davon wurden von San Francisco ausgeführt 113 179 Kisten; ferner von hier mit der Eisenbahn 37 706 Kisten. Der Werth des hiesigen Exports war 1 650 254 Dollars.

Präserven. Die Ausfuhr zur See betrug, soweit angegeben, 155 006 Kisten im Werthe von 561 199 Dollars, darunter nach England 120 694 Kisten im Werthe von 445 995 Dollars.

Im Ganzen wurden zu Schiff und mit der Eisenbahn an Präserven und frischen Früchten angeblich ausgeführt:

	Werth: Dollars.
Präserven..................	3 820 000
Getrocknete Früchte.........	1 711 000
Rosinen	1 170 000
Frische Früchte	2 830 000
Zusammen....	9 531 000

Die **Zuckerausfuhr** war folgende: Die gesammte Ausfuhr zur See und zu Lande betrug 23 284 517 Pfund. Davon wurden 2 392 258 Pfund nach verschiedenen fremden Häfen des Pacific versandt und 21 975 254 Pfund Hawaii-Zucker theilweise über Panama, theilweise mit Segelschiff um das Kap Horn nach New-York. Genauere Angaben über die Ausfuhr zur See sind nicht vorhanden.

	Flaschen.	Dollars.
Quecksilber. Die Ausfuhr zur See betrug	18 613	750 703
mit der Eisenbahn......	3 015	116 830
Zusammen....	21 628	867 533

Die Ausfuhr nach der Pacific- und der Südsee anlangend, so gingen im Jahre 1887:

Nach Apia:		
Waaren.......	im Werthe von	85 264 Dollars,
Transitgüter ...	„ „ „	742 „
Nach den Marschall-Inseln:		
Waaren.......	im Werthe von	13 476 „
Transitgüter ...	„ „ „	2 015 „
Nach den Fidschi-Inseln:		
Waaren.......	im Werthe von	3 820 „
Nach Korea:		
Waaren.......	im Werthe von	463 „
Nach Tahiti:		
Waaren.......	im Werthe von	329 012 „
Transitgüter ...	„ „ „	75 985 „

2. Edelmetall, Münzen, Papiergeld.

Die Gesammtausfuhr zur See im Jahre 1887 war folgende:

	Werth: Dollars.
Mexikanische Dollars	6 348 534
Barren........................	8 049 065
Goldmünzen	887 778
Goldstaub	20 801
Ausländisches Silber	51 730
Zusammen	15 357 308
gegen im Jahre 1886	18 215 204

Davon wurden versandt nach:

China........................	9 451 638
Japan	2 585 325
Honolulu	505 000
Bombay.......................	1 788 540
Calcutta......................	811 400

B. Zu Lande.

Die Ausfuhr auf den Eisenbahnen bestand dem Gewichte nach in Folgendem. Eine Werthangabe ist im Allgemeinen nicht vorhanden.

Es wurden versandt:	Pfund.
Von San Francisco	251 936 490
„ Oakland	19 033 670
„ Los Angeles	39 643 710
„ Colton..................	9 444 040
„ Sacramento	59 430 262
„ San José „ „	27 906 830
„ Stockton	1 647 630
„ Marysville	3 783 010
Zusammen	412 825 642

Der Versand an **Edelmetallen, Münze und Papiergeld** zu Lande (Rimessen durch die Post ausgeschlossen) wird auf etwa 10 Millionen Dollars berechnet.

II. Einfuhr.

A. Einfuhr aus dem Auslande.

Der Werth der Waareneinfuhr aus dem Auslande während des letzten Jahres, mit Ausschluß des Monats Dezember, für den genauere Angaben noch fehlen, war

Von	1886. 1. Januar bis 30. November. Dollars.	1887. 1. Januar bis 30. November Dollars.
China	5 299 355	5 931 718
den Hawaiischen Inseln	10 511 339	9 079 778
Centralamerika	1 742 802	2 736 928
Großbritannien	2 736 125	3 987 671
Frankreich	1 341 419	1 411 359
Japan	8 489 476	8 205 019
Britisch-Columbien	911 594	1 218 962
Ostindien	1 173 414	1 088 802
Mexiko	255 616	402 642
Deutschland	725 114	914 865
Südamerika	320 306	357 338
den Französischen Besitzungen in Amerika	255 691	163 777
Australien	1 161 290	1 335 182
Spanien	4 581	—
Cuba	309 803	425 006
Belgien	247 762	443 429
Italien	59 062	88 855
dem Asiatischen Rußland	105 274	87 727
verschiedenen Ländern	263 720	340 026
Zusammen	35 913 762	38 209 084

Mit Einschluß des Monats Dezember dürfte sich die Einfuhr aus dem Auslande auf etwa 42 Millionen Dollars stellen gegen 39 582 551 Dollars im Vorjahre. Die Einfuhr von China und Großbritannien zeigt im Vergleiche mit 1886 eine erhebliche Zunahme, diejenige von Hawaii, in Folge der geringeren Zuckerernte, eine Abnahme von ungefähr $1^{1}/_{2}$ Millionen Dollars.

Die Einfuhr von Kontanten belief sich auf 8 589 949 Dollars gegen 5 912 367 Dollars im Vorjahre, und zwar kamen von

	Dollars.
Australien	3 483 663
Mexiko	3 138 931
China	1 119 006
Britisch-Columbien	600 962
den Hawaiischen Inseln	116 192
Japan	74 948
den Französischen Besitzungen in Amerika	38 915
Centralamerika	16 432
Zusammen	8 589 949

bestehend in:

	Gold. Dollars.	Silber. Dollars.
Amerikanischen Münzen	386 929	685 273
Ausländischen Münzen	3 440 985	651 218
Ausländischen Barren	982 035	2 443 509
Im Ganzen	4 809 949	3 780 000

Danach war der Werth der aus dem Auslande eingeführten Waaren und Kontanten:

	1886. Dollars.	1887. Dollars.
Waaren	39 582 551	42 000 000
Kontanten	5 912 367	8 589 949
Zusammen	45 494 918	50 589 949

B. Zufuhr aus dem Inlande und Gesammtzufuhr.

Auch die Waarenzufuhr aus dem Inlande wird nur dem Gewichte, nicht dem Werthe nach mit Bestimmtheit angegeben. Geschätzt wird der Werth dieser Zufuhr nach San Francisco im Jahre 1887 auf 22 Millionen Dollars.

Die Gesammtzufuhr im Jahre 1887 vom Aus- und Inlande würde hier also gegen 73 Millionen Dollars betragen haben.

Dem Gewichte nach bezifferte sich die Zufuhr mit der Eisenbahn auf 616 765 280 Pfund gegen 561 186 624 Pfund im Jahre 1886.

Die Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel stellt sich wie folgt:

Zucker. Es wurden eingeführt:

Von	1881. Pfund.	1886. Pfund.	1887 Pfund.
den Sandwichinseln	88 438 581	214 101 487	203 400 715
Manila	16 462 269	4 480 000	4 480 000
China	2 566 412	577 985	588 034
Centralamerika	1 328 066	7 948 272	9 773 898
Mexiko	20 482	9 263	—
Zusammen Rohzucker	108 815 810	227 117 007	218 242 647
Gereinigter Zucker von den Oststaaten	6 616 550	133 140	64 920
Im Ganzen	115 432 360	227 250 147	218 307 567

Mit Ausnahme des von China eingeführten Zuckers, welcher ausschließlich von Chinesen gebraucht wird, und einer geringen Quantität des Centralamerikanischen Zuckers, wurde der ganze Vorrath von den hiesigen Raffinerien erworben. Der geringere Ertrag der Hawaii-Ernte hatte zur Folge, daß beim Schluß des Jahres nur etwa 4 Millionen Pfund Rohzucker hier vorhanden waren, gegen 9 434 500 Pfund zu Ende des Vorjahres. Der Absatz hiesigen Zuckers nach dem Inlande belief sich auf 199 374 555 Pfund.

Die Zuckerpreise waren in Folge des Kampfes zwischen den hiesigen Raffinerien vielfachen Unregelmäßigkeiten unterworfen, so daß öfters für dieselbe Zuckersorte von der einen Fabrik ein höherer Preis verlangt wurde, als von der anderen. Im Allgemeinen stand während der ersten Hälfte des Jahres Zucker hier niedriger als in New-York; Granulated $5^{3}/_{8}$ bis $5^{3}/_{4}$ Cents (New-York $5^{11}/_{16}$ bis $5^{15}/_{16}$ Cents), Yellow und Extra Yellow $4^{1}/_{2}$ bis $5^{3}/_{8}$ Cents; dann $5^{7}/_{8}$ bis $7^{1}/_{4}$ Cents (New-York $5^{15}/_{16}$ bis 7 Cents) bezw. $5^{3}/_{8}$ bis 7 Cents; am 31. Dezember $7^{1}/_{4}$ bezw. $6^{3}/_{4}$ bis 7 Cents das Pfund. In New-York stand Granulated zu derselben Zeit 7 Cents das Pfund.

Kaffee. Die Einfuhr betrug 20 849 368 Pfund gegen 19 519 749 Pfund im Vorjahre.

Reis. Eingeführt wurden:

1887	50 867 837	Pfund,
1886	52 748 990	„
1885	44 222 602	„

	1884. Pfund.	1887. Pfund.
Von China kamen	45 151 738	30 413 552
„ Hawaii „	9 763 678	13 140 500
„ Japan „	2 867	12 036

Die Einfuhr von China hat sonach, angeblich weil die Anzahl der Chinesen in Kalifornien sich verringert habe, erheblich nachgelassen; die von den Sandwichinseln sich dagegen nahezu verdoppelt.

Wein. Von Französischen Weinen wurden eingeführt: gewöhnliche 102 628 Gallonen,

Champagner 25 706 Kisten.

Die Einfuhr von ausländischem Branntwein und Spiritus stellte sich

1887	auf	266 448	Gallonen,
1886	„	180 506	„

Bier. Die hiesigen Brauereien haben sich nach und nach gezwungen gesehen, ein besseres Bier zu brauen, und in Folge dessen hat die Einfuhr ausländischer Biere stark abgenommen.

Es gingen vom Auslande ein:

1887 ... 9 820 Gallonen in Fässern und 60 071 Dutzend Flaschen,
1886 ... 13 840 „ „ „ „ 99 680 „ „

Thee. Für den hiesigen Verbrauch wurden eingeführt:

1887	8 028 068	Pfund,
1886	8 949 017	„

Davon kamen von

	1884. Pfund.	1887. Pfund.
China	1 557 905	2 243 016
Japan	5 075 099	5 768 845

Tabak und Cigarren. Eingeführt wurde:

	Verarbeiteter Tabak. Pfund.	Blätter-Tabak. Pfund.	Zusammen. Pfund.
1887.........	7 858 910	4 503 300	12 362 210
1886.........	7 071 400	3 156 840	10 248 240

Cigarren:

1887	1 520 150	Pfund,
1886	1 136 360	„

Steinkohle. Die Einfuhr betrug:

1887	1 113 878	Tons,
1886	1 087 690	„

Koks. Es gingen hier ein 22 657 Tons gegen 26 293 Tons im Vorjahr.

Säcke. Einfuhr:

1887	21 723 000	Stück,
1886	24 800 000	„

Der Vorrath am 1. Januar 1887 war 22 700 000 Stück, der Verbrauch im letzten Jahre belief sich auf 32 953 000 Stück.

Ellenwaaren. Eingeführt wurden:

	1887. Packete.	1886. Packete.
Domestics..........	68 067	72 076
Ellenwaaren........	55 439	56 687

Chinesische Matten. Einfuhr:

1887	28 985	Packete,
1886	9 631	„

Teppiche. Die Einfuhr betrug:

1887	54 000	Rollen,
1886	36 500	„

Kleider, fertige. Eingeführt wurden:

2 611 860 Pfund, gegen
2 042 080 „ im Vorjahre.

Schuhe und Stiefel. Es wurden eingeführt:

1887	80 383	Kisten,
1886	73 076	„

Aus dem Osten wurden erhebliche Beträge von Schuhen und Stiefeln, aus Känguruh-Leder gefertigt, zugeführt; dieselben sind leicht und elastisch, sollen aber starker Nässe nicht besonders widerstehen.

Der Werth der Einfuhr wird auf 4 500 000 Dollars, der des hiesigen Fabrikats auf 4 750 000 Dollars angegeben.

Leder. Es gingen ein:

4 896 000 Pfund, gegen
5 223 669 „ im Vorjahre.

Häute. Die Einfuhr betrug:

1887	220 705	Stück,
1886	193 676	„

Eisen. Von Roheisen wurden zugeführt:

1887	16 547	Tons,
1886	14 188	„

Die hiesigen Giessereien hatten am 31. Dezember 1886 einen Vorrath von 9650 Tonnen.

Ferner wurden im Jahre 1887 eingeführt von

	Tonnen.
Großbritannien weiches Eisen	7 850
„ weißes „	1 580
den Oststaaten weiches „	1 275
Oregon	300
Kalifornien	900
Puget Sound Iron Co...............	2 505
Zusammen	24 060
Der Verbrauch war..................	16 475

Die Preise betrugen

	1886. Dollars.	1887. Dollars.
für ausländisches weiches Eisen	21 bis 23	23 bis 30
„ östliches „ „	25½ „ 24½	24½ „ 27

Nägel. Die Zufuhr betrug:

1887	77 414	Fässer,
1886	99 957	„
1885	110 865	„

Die Zufuhr nimmt sehr rasch ab, weil die hiesigen Fabriken den Bedarf mehr und mehr decken. Dieselben liefern angeblich 25 000 Fässer Nägel monatlich; Drahtnägel und Stifte nicht eingerechnet.

Stahl. Die Zufuhr erweist eine rapide Zunahme. Im Jahre 1887 betrug dieselbe 35 549 932 Pfund im Werthe von 293 360 Dollars, im Jahre 1886 dagegen nur 9 430 416 Pfund im Werthe von 86 800 Dollars. Außerdem wurden an Eisenbahnschienen 19 570 Tons eingeführt.

Zinn. Von Australien wurden eingeführt:

1887	1 713 722	Pfund,
1886	1 912 200	„

Der Verbrauch in den hiesigen Präservenfabriken ist bedeutend. Der Preis war 23 bis 25, Ende des Jahres 30 bis 35 Cents das Pfund.

Verzinntes Eisenblech. Die Einfuhr betrug:

1887..................	211 205	Kisten,
1886..................	152 457	„

Messing. Es wurden zugeführt 275 760 Pfund mit der Eisenbahn, und 109 Kisten zur See.

Draht. Es wurden eingeführt:

1887	9 412 680	Pfund,
1886	11 676 300	„

An Drahtseilen wurden 874 097 Pfund im Werthe von 44 355 Dollars eingeführt gegen 311 839 Pfund im Werthe von 20 097 Dollars im Vorjahre. An Stacheldraht für Zäune gingen 276 000 000 Pfund ein.

Ackerbaumaschinen. Zufuhr:

1887	16 722 320	Pfund,
1886	11 999 310	„

Kurzwaaren. Zufuhr:

1887	16 689 130	Pfund,
1886	15 385 220	„

Cement. Zufuhr:

1887	336 986	Fässer,
1886	159 002	„
1885	66 483	„

Droguen. Die Einfuhr aus dem Auslande war folgende:

			Werth: Dollars.
Zollfreie:			
Weinstein	Pfund	884 079	154 002
Gambier	„	389 581	16 718
Schellack	„	76 840	4 600
Alle anderen Gummiarten	„	166 372	16 037
Bleichpulver	„	426 680	6 962
Indigo	„	11 505	9 194
Alle anderen zollfreien Droguen	„	—	46 117
Mineralwasser	Gallonen	43 258	19 415
Potasche	Pfund	227 584	3 736
Schwefelsaure Soda	„	19 367 214	254 792
Schwefel	Tons	6 401	85 327
Vanille	Pfund	10 336	16 805
Zollpflichtige:			
Glyzerin	Gallonen	609 480	68 311
Opium, unzubereitet	Pfund	83 645	262 079
„ zubereitet	„	65 397	563 249
Salpeter	„	115 472	3 261
Soda (Doppeltkohlensaures Natron)	„	420 209	6 226
Sodaasche	„	2 577 974	24 035
Kaustische Soda	„	2 650 743	48 867
Sodasalz	„	820 354	5 527
Sumach, gemahlen	„	46 338	1 344
Alle anderen zollpflichtigen Droguen	—	—	79 823
Zusammen	—	—	1 696 422

Schiffsvorräthe. Die Einfuhr betrug:

		1887.	1886.	1885.
Werg	Ballen	1 229	1 129	1 619
Terpentin	Kisten	11 537	21 226	18 070
Pech	Fässer	1 268	1 592	1 657
Harz	„	10 537	14 465	9 608
Theer	„	1 664	1 690	708

Oele. Die Einfuhr war folgende:

		1887.	1886.
Petroleum	Gallonen	7 472 960	5 444 100
Nußöl	„	24 682	40 392
Schmalzöl	„	222 800	226 000
Leinsamenöl	„	751 200	988 800
Baumwollsamenöl	„	16 000	24 000
Gasolin	„	32 000	26 000
Walfischthran	Fässer	—	32 614

Glas- und Farbewaaren. Die Zufuhr mittelst der Eisenbahn belief sich auf:

	1887. Pfund.	1886. Pfund.
Fensterglas	2 244 670	1 783 940
Tafelglas	683 120	300 920
Rauhes Glas	678 960	311 960
Farben	1 460 310	1 557 610
Zinnober, Bleiweiß und Zink	1 460 310	913 920

Der Pelzhandel San Franciscos, welcher größtentheils durch die hiesige Alaska Commercial Company vermittelt wird, ist sehr groß. Bestimmte Angaben über die Zufuhr fehlen jedoch.

Die Einfuhr von Kerzen ist nicht erheblich, weil hiesige Fabriken den größten Theil des Bedarfs befriedigen; sie betrug:

1887	147 141	Kisten,
1886	154 283	„

Provisionen. Es wurden zugeführt:

		1887.	1886.
Schinken	Pfund	4 430 600	5 421 140
Speck	„	1 106 030	1 810 570
Schmalz	„	4 556 800	3 427 760
Schweine- und Rindfleisch	„	251 540	707 470
Butter	„	1 000 100	660 150
Käse	„	1 471 290	1 187 420
Eier	Kistchen	6 109 800	4 811 140
Makrelen	Pfund	3 800 470	4 398 550
Fleisch	„	4 694 680	4 838 460

Banken. — Finanzielles.

Der Stand der zahlreichen Banken Kaliforniens ist ein durchaus günstiger.

Nach dem kürzlich veröffentlichten Berichte der Bankkommissare dieses Staates vom 1. August v. J. befinden sich gegenwärtig in Kalifornien 83 Handelsbanken, 5 Zweigbanken auswärtiger Bankinstitute und 24 Sparbanken. Im Jahre 1886 hatte Kalifornien einschließlich der erwähnten Zweigbanken 74 Handelsbanken und 22 Sparbanken. Es sind also im letzten Jahre 16 neue Banken und zwar 14 Handelsbanken und 2 Sparbanken errichtet worden. Diese Banken sind dem Gesetze zufolge sämmtlich der Ueberwachung der Bankkommissare unterworfen und von den letzteren zweimal jährlich eingehend zu untersuchen. Die unter einem Gesetze der Vereinigten Staaten in Kalifornien gegründeten 28 „Nationalbanken" unterliegen der Aufsicht der Staatskommissare nicht, haben jedoch diesen, auf Ersuchen, eine Angabe über den Bestand ihrer Aktiva und Passiva zugestellt. Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen haben endlich die vorhandenen „Privatbanken" den Kommissaren halbjährlich einen beeidigten Bericht über ihren Status einzureichen; zunächst sind 29 solcher Banken dieser Verpflichtung nachgekommen. Zu einer Untersuchung dieser Privatbanken sind dagegen die Kommissare den Bestimmungen des Gesetzes gemäß bis jetzt nicht befugt. Eine ausreichende Kontrole der Privatbanken, deren Verpflichtungen und Befugnisse noch keineswegs scharf begrenzt erscheinen, dürfte zum Schutze des Publikums erforderlich sein, und die Kommissare sind bemüht, entsprechende gesetzliche Anordnungen herbeizuführen.

Die Thätigkeit des durch Statut vom März 1878 geschaffenen Board of Bank Commissioners ist ersichtlich eine im hohen Grade wirksame gewesen, da während der beiden letzten Jahre keine der

zahlreichen, der Aufsicht der Kommissare unterstellten Banken gezwungen worden ist, ihre Zahlungen einzustellen. Die Kommissare machen in ihren Berichten allerdings selbst darauf aufmerksam, daß sie bei der großen Anzahl der zu untersuchenden Banken nicht im Stande sein werden, die von unredlichen Kassirern geschickt ausgeführten Fälschungen in den Büchern der Bank mit Sicherheit aufzufinden; dies sei Sache der kontrolirenden Beamten der Bank. Ebensowenig werden die Kommissare verhindern können, daß eine Bank durch Annahme ungenügender Sicherheiten schwere Verluste erleidet. Der Verlust der hiesigen Nevada-Bank, welche bei den kürzlich in San Francisco stattgehabten enormen Weizenspekulationen Vorschüsse machte, wird auf zwischen 10 und 20 Millionen Dollars angegeben.

Die Depositen der 83 Handelsbanken und 24 Sparbanken (einschließlich der 5 Zweigbanken fremder Bankinstitute) beliefen sich dem Berichte der Bankkommissare zufolge, im Ganzen auf:

122 591 865 Dollars
gegen 103 311 157 „ im Jahre 1886.

Im Durchschnitt betrug der am 1. Januar 1887 jedem Depositor der Sparbank schuldige Betrag 731,38 Dollars gegen 711,37 Dollars am 1. Januar 1886. In den übrigen Staaten der Union erreicht dieser Durchschnittsbetrag kaum mehr als die Hälfte des sich hier ergebenden.

Der auffallende Zuwachs an Depositen findet seine Erklärung zum Theil in der starken Einwanderung nach Kalifornien.

San Francisco selbst hatte am 1. Juli 1887, die 5 Zweigbanken nicht eingeschlossen, 7 Handelsbanken mit einem Kapital von 9 774 160 Dollars und Depositen im Betrage von 24 063 851,95 Dollars, und 8 Sparbanken mit einem Kapital von 1 692 740 Dollars und Depositen im Betrage von 60 726 881,72 Dollars.

Im ganzen Staate betrug im letzten Jahre die Zunahme der Depositen:

In den Handelsbanken	10 721 271,10	Dollars,
„ „ Sparbanken	7 255 854,96	„
„ „ Zweigbanken........	1 303 581,81	„
Zusammen	19 280 707,87	Dollars.

Mit Hinzuziehung der Nationalbanken und der Privatbanken wird der Gesammtbetrag der Depositen im Staate sich auf etwa 200 Millionen Dollars stellen. Kapital ist in solchem Umfange vorhanden, daß die Verzinsung eine nach hiesigen Verhältnissen nur geringe ist. Die Sparbanken zahlen den Depositoren 3 bis 4 pCt. jährlich. Die für kurze Darlehen (30 bis 60 Tage) bei den Handelsbanken berechneten Zinsen sind durchschnittlich 8 pCt. jährlich.

Der Umsatz des hiesigen Clearing House betrug im letzten Jahre

829 181 929,86 Dollars
gegen 642 221 391,21 „ im Vorjahre.

An Inlandsteuern auf Tabak, Bier, Likör ꝛc., die in den letzten Jahren erheblich ermäßigt worden sind, gingen ein 1 875 845,67 Dollars gegen 1 597 090,86 Dollars im Vorjahre.

An Eingangszöllen wurden von dem hiesigen Zollhaus angeblich erhoben 7 627 204 Dollars gegen 5 964 687 Dollars im Vorjahre.

Nach Angabe der hiesigen Bradstreet Mercantile Agency sind im letzten Jahre 681 Zahlungseinstellungen an der Pacific-Küste vorgekommen, wovon auf Kalifornien 444 Fälle mit 5 588 441 Dollars Aktiva und 17 065 130 Dollars Passiva entfallen.

Der ungemein hohe Betrag für Kalifornien ist dadurch zu erklären, daß zwei hiesige Firmen, welche vorzugsweise bei dem bereits erwähnten Versuche, den Weizenmarkt zu monopolisiren, betheiligt waren, schließlich zusammenbrachen und zur Deckung ihrer, 13 685 469 Dollars betragenden Verbindlichkeiten nur 3 985 258 Dollars an Aktiven aufzuweisen hatten.

Die erhöhte Thätigkeit der Bergwerke hat auch die Jahre hindurch fast leblose Spekulation in Grubenaktien wieder vermehrt, im Vergleich mit den früheren tollkühnen Bewegungen der hiesigen Aktienbörse bis jetzt aber nur in mäßigem Grade.

Das Eigenthum der Stadt San Francisco war behufs der städtischen Besteuerung für das Fiskaljahr 1886/87 wie folgt abgeschätzt:

Grundeigenthum und Gebäulichkeiten	175 409 145	Dollars,
Bewegliches Eigenthum..................	54 741 864	„
Im Ganzen	230 151 009	Dollars.

Die Steuerrate für die Stadt San Francisco beträgt 1,01 Dollar, für den Staat 56 Cents auf 100 Dollars.

Die hier zu erhebende Steuer für Stadt und Staat betrug im Ganzen 3 615 672,35 Dollars.

Die fundirte Schuld der Stadt San Francisco belief sich am 30. Juni 1887 auf

30. Juni 1887 auf	2 251 000	Dollars,
nach Abzug des vorhandenen Tilgungsfonds von	1 001 559,04	„
bleiben	1 249 440,96	Dollars.

Das der Stadt gehörige, vorzugsweise in Grundstücken bestehende Eigenthum ist auf 20 450 000 Dollars abgeschätzt.

Schiffahrt.

Den, jedenfalls den Zollhausregistern entnommenen, Angaben des hiesigen „Journal of Commerce“ zufolge waren die Schiffahrts-Verhältnisse in dem hiesigen Hafen während des Jahres 1887 folgende:

Es liefen ein:

Dampfer.

	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Amerikanische	168	230 844
Fremde	69	111 050
Zusammen	237	341 894

Segelschiffe.

	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Amerikanische	249	208 258
Fremde	276	369 147
Zusammen	525	577 405

	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Dampfer und Segelschiffe zusammen ...	762	919 299
Walfischfahrer	40	11 940
Jagd- und Fischfahrzeuge	9	605
Im Ganzen von fremden Häfen	811	931 844
Von atlantischen Häfen (Amerik. Dampfer)...	3	1 678
„ „ „ („ Segelschiffe).	37	61 542
Zusammen	851	995 064

Es klarirten aus:

Dampfer.

	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Amerikanische	164	225 907
Fremde	63	95 119
Zusammen	227	321 026

Segelschiffe.

	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Amerikanische	307	216 363
Fremde	272	354 386
Zusammen	579	570 749

	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Dampfer und Segelschiffe zusammen....	806	891 775
Amerikanische Dampfer und Segelschiffe nach atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten	13	22 068
Im Ganzen	819	913 843

Nach dem Circular einer hiesigen Firma wurden während der letzten Hälfte des Berichtsjahres ausgeführt 304 191 Tons (2000 Pfund) Weizen, Mehl eingerechnet, gleich 6 083 820 Centnern. In der letzten Hälfte des Vorjahrs 497 887 Tons, gleich 9 957 740 Centnern, also 193 696 Tons mehr. Die geringere Ausfuhr im Jahre 1887 war eine Folge der Börsenspekulation. Der Tonnengehalt der im hiesigen Hafen Anfang dieses Jahres unbeschäftigt liegenden Schiffe war dementsprechend ein großer. Am 2. Januar d. J. betrug derselbe

	144 908 Reg.-Tonnen,
derjenige, der als nach Kalifornien abgegangen angemeldeten Schiffe	318 468 „
Zusammen	463 376 Reg.-Tonnen.

Der am 1. Januar d. J. in Kalifornien vorhandene Weizenvorrath wird in dem erwähnten Cirkular auf 11 Millionen Centner oder 550 000 Tons geschätzt, wovon voraussichtlich 400 000 bis 450 000 Tons bis zum 1. Juli zur Verschiffung kommen dürften. Etwa 60 000 der obigen 318 468 Reg.-Tonnen sind nach San Diego und Wilmington (Los Angeles) bestimmt, und man glaubt, daß von den übrigen gemeldeten Schiffen der größere Theil nach den nördlicheren Häfen versegeln wird. Nichtsdestoweniger wird angenommen, daß die hier vorhandenen und die besonders für San Francisco angemeldeten Schiffe für den Weizenexport während der ersten Hälfte dieses Jahres ausreichen werden.

Die Schiffsfrachten waren niedrig. Durchschnittlich wurden bezahlt:

	Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.		Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
Nach Cork	1	7	10	bis	1	3	10
„ Liverpool ..	1	3	3	„	1	3	1

Die geringeren Raten gelten für Holzschiffe.

Von Oregon gingen hier ein:

	Mehl. Fässer.	Weizen. Centner.
Vom 1. Juli 1886 bis 1. Januar 1887	11 919	241 953
„ 1. „ 1887 „ 1. „ 1888	31 810	462 168

Von Deutschen Schiffen sind im Jahre 1887 in die Häfen dieses Distrikts eingelaufen:

1 Dampfschiff und 23 Segelschiffe.

Davon liefen in den Hafen von San Francisco ein:

1 Dampfschiff von		368,9 Reg.-Tonnen,
22 Segelschiffe „	zusammen	24 513,9 „

Von diesen Schiffen kamen:

3 von Liverpool, 2 von Newcastle o. T., 2 von Cardiff, 3 von Newcastle N. S. W., 1 von Swansea, 1 von Newport und 1 von Nanaimo (B. C.) mit Steinkohlen; 2 von Hamburg, 2 von Antwerpen und 1 von Hongkong mit Stückgütern; 1 von London mit Cement; 1 von Barrow in Furneß mit Eisenbahnschienen; 1 von Hakodate (Japan) mit Schwefel; 1 von Honolulu mit Zucker und Bananen; 1 von Tahiti mit Baumwolle und Kokosnüssen.

Es liefen aus:

1 Dampfschiff von		368,9 Reg.-Tonnen,
23 Segelschiffe „	zusammen	25 446,5 „

Von diesen Schiffen gingen:

2 nach Liverpool, 1 nach Hudson Bay (Australien), 1 nach Tahiti, 1 nach Sydney, 1 nach Magdalena Bay und Havre, 1 via Santa Rosalia nach Falmouth und 1 nach London mit Stückgütern; 9 nach England mit Weizen; 1 nach England mit Gerste; 1 nach Nanaimo (B. C.), 1 nach Puget Sound (W. T.), 1 nach Tacoma (W. T.), 1 nach Victoria (B. C.), 1 nach Portland (Oregon) und 1 nach Taltal (Chile) in Ballast.

Am 1. Januar 1888 befand sich im hiesigen Hafen 1 Deutsches Segelschiff, welches inzwischen nach England mit Weizen ausgelaufen ist.

Die Durchschnittsfracht, welche die nach England befrachteten Deutschen Segelschiffe während des Jahres 1887 hier erhalten haben, war 1 Pfd. Sterl. 7 Schilling 6 Pence.

Der hiesige Schiffbau hat sich sehr rasch gehoben. In den drei letzten Jahren war das Verhältniß folgendes.

Es wurden gebaut:

	Segelschiffe.		Dampfer.		Im Ganzen.	
Jahr.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.
1885	17	1 380	15	4135	32	5 515
1886	23	2 454	12	2559	35	5 013
1887	39	10 653	28	9890	67	20 543

Bergwerke.

Der Uebergang von der raschen, oberflächlichen Ausbeutung der Hülfsquellen des Landes zu einem intensiven Betriebe vollzieht sich kaum irgendwo in den Vereinigten Staaten so schwer, wie in Kalifornien und den angrenzenden Gebieten der Pacificküste. In bedeutendem Grade ist dies eine Folge des hohen Arbeitslohns, welcher nur bei hohem Ertrage einen Gewinn übrig läßt, und des in wenigen Händen befindlichen großen Grundbesitzes. Viel hat dazu aber auch die von den unsteten Goldgräbern überkommene, noch immer scharf hervortretende Sucht beigetragen, hier nicht einen bleibenden Erwerb, sondern plötzlichen Reichthum zu suchen. Man hat im Allgemeinen vorgezogen, aus einem Unternehmen, welches bei rationeller Behandlung eine dauernde, reiche Einnahme bieten würde, in aller Hast die nächstliegenden größten Vortheile zusammen zu raffen und die Sache dann fallen zu lassen. Wie man in den fruchtbarsten Gegenden durch unausgesetzte Weizenproduktion den Boden erschöpft, Wälder und Fischereien vielfach schonungslos vernichtet, so hat man die werthvollsten Edelmetallgruben in wenigen Jahren dadurch ausgebeutet, daß man überall nur das reichste Erz bearbeitete und das übrige liegen ließ.

Nach den in hiesigen Blättern enthaltenen Berichten scheint in jüngster Zeit jedoch gerade bei der Gewinnung edler Metalle ein wirthschaftliches, auf dauernden Vortheil berechnetes Verfahren sich Bahn gebrochen zu haben. Der unerwartet schnelle Rückgang der bedeutendsten Bergwerke hat die Schäden der bisherigen Mißwirthschaft so fühlbar gemacht, daß man sich gezwungen sah, in vernünftigere Bahnen einzulenken und auch den Grubenbetrieb nicht mehr als ein Abenteuer, sondern als ein solides Unternehmen auf-

zufassen. Durch Einführung verbesserter Maschinerien hat man die Höhe der Löhne ausgeglichen und die vortheilhafte Verwerthung geringer Erze ermöglicht. Aeltere Bergwerke, welche für erschöpft galten, werden aufs Neue in Thätigkeit gesetzt; Erzlager, welche für unergiebig gehalten wurden, werden mit Gewinn bearbeitet, und selbst die großen Massen von Geröll und Abfall, welche sich um die Bergwerke ansammelten, liefern bei abermaliger Bearbeitung gute Erträge. Bei der jetzigen Form des Betriebes wird, unter sonst einigermaßen günstigen Verhältnissen, goldhaltiges Erz, von welchem die Tonne nicht mehr als 2 Dollars ergiebt, angeblich noch mit Gewinn verwendet. Dafür, daß in dieser Richtung ein wesentlicher Fortschritt vorhanden ist, dürfte als Beleg die Thatsache gelten, daß, obgleich die enormen Erträge, welche bis vor einigen Jahren die bedeutendsten Bergwerke, namentlich diejenigen in Nevada, lieferten, weggefallen sind, der Metall-Ertrag an der Pacificküste nicht abgenommen hat, sondern gestiegen ist und sich auf ungefähr 100 Millionen Dollars jährlich beläuft.

Kalifornien liefert noch immer vorzugsweise Gold. Im letzten Jahre war der Ertrag an Gold ungefähr 12 Millionen Dollars und 2 Millionen in Silber. Sonstige Metalle, wie Blei und Kupfer, welche in der Ausbeute der übrigen Staaten und Territorien der Küste eine bedeutende Rolle spielen, kommen für Kalifornien nicht in Betracht. Der Goldertrag dieses Staates übersteigt denjenigen der übrigen Gebiete, welche namhafte Beträge Goldes produciren, nämlich Colorado, Dakota, Montana, Idaho und Nevada, zusammen genommen. In Arizona, Utah, Idaho, Montana, Colorado und Neu-Mexiko bilden Blei und Kupfer 30 bis 50 pCt. des Metallertrages. Der eigentliche Bergbau ist in Kalifornien seit längeren Jahren überwiegend; in den meisten Distrikten des Staates wird durch Stollenbau das goldhaltige Erz zu Tage gefördert und durch Stampfen, deren es ungefähr 4000 giebt, zermalmt. Etwa 3500 Stampfen oder andere dieselben ersetzende Maschinen sind angeblich fortwährend im Gange. Man rechnet, daß jede Stampfe täglich 2 Tonnen Erz verarbeitet und daß das Erz durchschnittlich 7 Dollars für die Tonne abwirft. Bei 300 Arbeitstagen würde dies 2 100 000 Tonnen Erz und einen Ertrag von 13 Millionen Dollars jährlich liefern. Die ergiebigsten Distrikte Kaliforniens sind die Counties Nevada, mit einem jährlichen Durchschnittsertrage von 3 Millionen Dollars, Amador mit 2 Millionen Dollars und Sierra mit 1½ Millionen Dollars. Die Vollendung der Eisenbahn zwischen San Francisco und Portland in Oregon hat ein an Metallen sehr reiches Gebiet dem Verkehr eröffnet.

Der Silberertrag Kaliforniens ist in dem letzten Jahre geringer gewesen als gewöhnlich. Der niedrige Werth des Silbers veranlaßte zu vermindertem Betriebe, und außerdem wurden die Gebäude zweier sehr bedeutenden Werke, der Bonanza King Mill in dem reichen Silberdistrikt der Mojave Desert und der, 60 Stampfen enthaltenden Oro Grande Mill durch Feuer zerstört.

Die Silberlager Kaliforniens, namentlich im südlichen Theile des Staates, scheinen sehr reich zu sein, und, sobald die Preisverhältnisse sich günstiger gestalten, dürfte die Kalifornische Silberproduktion einen ganz bedeutenden Umfang annehmen.

Im Ganzen hat Kalifornien bis jetzt angeblich 1 200 000 000 Dollars an Gold und 85 000 000 Dollars an Silber producirt.

Das in Kalifornien früher sehr ausgedehnte Hydraulic Mining, das Auswaschen des Goldes aus Kieslagern, welche durch mächtige Wasserstrahlen zersprengt werden, hat in den Ackerbau-Distrikten des Staats erheblich nachgelassen, weil das in großer Masse thalwärts geschwemmte Geröll die anliegenden Farmen ruinirte und die Gerichte schließlich Einhalt geboten. In den nördlichsten Gegenden Kaliforniens, wo der Boden unfruchtbarer und eine derartige Schädigung deshalb weniger möglich ist, besteht diese Form der Goldgewinnung dagegen im Allgemeinen fort. Nichtsdestoweniger hat der Stillstand vieler dieser Werke die Kalifornische Produktion an Edelmetall in den letzten Jahren verringert. Goldhaltige Kieslager sollen sich im Norden des Staates an den Trinity-, Salmon- und Klamath-Flüssen fast ununterbrochen auf eine Strecke von mehr als hundert Englischen Meilen hinziehen, und man nimmt an, daß die sämmtlichen derartigen Kieslager in diesem Staate kaum in einem Jahrhundert zu erschöpfen sein werden.

Anstatt des eigentlichen Hydraulic Mining, durch das ganze Berge abgetragen werden, hat man in letzterer Zeit das für die anliegenden Ansiedlungen weniger schädliche sogenannte Drift Mining angewandt. Dasselbe besteht darin, daß man zuerst durch die goldhaltige Erhöhung perpendikular einen Stollen treibt und dann feststellt, in welcher Lage sich der goldhaltige Kies in gewinnbringender Menge befindet. In dieser Richtung wird dann horizontal mit Hülfe der Wasserkraft vorgedrungen, so daß meistens nur ein geringes Quantum von Geröll gewaschen wird und der Rest des Berges stehen bleibt.

Auch die Bearbeitung des Bettes der die Minendistrikte durchschneidenden Flüsse, welche zu dem Zwecke abgeleitet werden, giebt im Allgemeinen lohnende Erträge und ist namentlich im letzten Jahre sehr gewinnbringend gewesen, weil das Wasser in Folge anhaltender Dürre überhaupt niedrig stand. Die goldhaltigen Ablagerungen in diesen Flüssen scheinen sich fortgesetzt zu erneuern, so daß nach einer Reihe von Jahren dieselbe Stelle wieder mit Erfolg in Angriff genommen wird.

Die primitiven Formen des Ausscheidens des vorzugsweise auf der Oberfläche sich noch vorfindenden Goldes, wie sie die alten Goldgräber anwandten, durch Auswaschen in einem hin- und herschwankenden Trog (cradle) u. s. w. werden nur noch im Kleinen und mit mäßigem Gewinn, namentlich von Chinesen, angewandt.

Alaska hat im Jahre 1880 begonnen, Edelmetalle zu liefern, und die Ausbeute dieses ersten Jahres war auf 6000 Dollars angegeben. Seitdem ist aber der Ertrag stetig gestiegen und hat im letzten Jahre ungefähr 1 Million Dollars erreicht. Die gesammte Ausbeute beträgt bis jetzt angeblich etwas über 2 Millionen Dollars. Man hält die dortigen Bergwerke für sehr ergiebig. Die Gewinnung edler Metalle auf anderem Wege als durch regelmäßigen Bergbau wird durch die klimatischen Verhältnisse Alaskas erschwert.

Washington Territory hat bis jetzt im Ganzen etwa 7 Millionen Dollars an Edelmetallen geliefert. In den letzten Jahren will man im nordwestlichen Theile des Territoriums größere Lager von Gold, Silber und Blei gefunden und mit deren Bearbeitung begonnen haben.

In Oregon hat man bereits seit 1850 Edelmetall gewonnen, bis vor Kurzem allerdings nur durch oberflächliche Bearbeitung (placer mining). Im südöstlichen Theile des Staates, der einen großen Metallreichthum zu besitzen scheint, sind in letzterer Zeit Bergwerke angelegt worden, deren Betrieb durch die nunmehrige Vollendung der Eisenbahn von San Francisco nach Portland wesentlich erleichtert wird. Bis jetzt hat Oregon Edelmetalle im Werthe von ungefähr 50 Millionen Dollars producirt und zwar fast ausschließlich Gold.

Idaho hat bis zum Jahre 1876 nur Gold geliefert, dann auch Silber und in den letzten Jahren ebenfalls Blei und Kupfer in mäßigem Betrage. Bis jetzt beläuft sich die Gesammt-Ausbeute in

Idaho auf 80 Millionen Dollars Gold, $22^1/_2$ Millionen Dollars in Silber, $2^1/_2$ Millionen Dollars in Blei und gegen 19 000 Dollars in Kupfer. Auch hier hat die Eisenbahn-Verbindung, die Nord-Pacific-Bahn, zur Förderung des Bergwerkbetriebs erheblich beigetragen.

In Montana, das in letzterer Zeit unter den Edelmetall producirenden Gebieten eine sehr hervorragende Stelle einnimmt, hat, ebenso wie in Idaho, in früherer Zeit die Ausbeute nur in Gold bestanden. Das in großer Masse oberflächlich gefundene Gold ist jedoch ziemlich erschöpft und man hat sich deshalb dem eigentlichen Bergbau zugewandt. Der erleichterte Transport hat die vortheilhafte Bearbeitung von Silber, Blei und Kupfer ermöglicht. Die Drum Summon-, Granite-, Mountain- und Anaconda-Bergwerke in Montana zählen angeblich zu den reichsten der Küste. Der bisherige Gesammtertrag des Territoriums wird angegeben auf 150 Millionen Dollars in Gold, 50 Millionen Dollars in Silber, 30 Millionen Dollars in Kupfer und 4 Millionen Dollars in Blei, zusammen 234 Millionen Dollars.

Nevada liefert vorzugsweise den Beweis, wie der ungeheuere Reichthum der Pacific-Küste an Edelmetallen bis vor Kurzem durch rücksichtslose Ausbeutung mißbraucht worden ist und wie viel trotzdem durch rationelle Bewirthschaftung wieder gewonnen werden kann. Der Jahresertrag Nevadas war in wenigen Jahren von 50 Millionen auf $1^1/_2$ Millionen Dollars gesunken. Diese herbe Lehre hat nicht verfehlt, gute Früchte zu tragen. Durch intensivere Ausnutzung des Erzes ist mit Hülfe besserer Maschinen (ein Pumpwerk in der Hale & Norcroßmine hebt angeblich stündlich 100 000 Gallonen Wassers in den tiefer liegenden Sutro-Kanal) die dortige Produktion in der letzten Zeit wieder auf ungefähr 10 Millionen Dollars jährlich gestiegen und mag noch zunehmen. Die in der Nähe der Comstock-Gruben liegende Stadt Virginia City scheint, nachdem sie längere Zeit nahezu entvölkert war, sich wieder zu beleben; die Anzahl der gegenwärtig dort im Betrieb befindlichen, über 1000 Personen beschäftigenden Stampfwerke soll größer sein denn je.

Im Ganzen hat Nevada angeblich bisher producirt: an Gold 162 Millionen Dollars, an Silber 337 Millionen Dollars, an Blei und Kupfer, von letzteren jedoch nur geringe Quantitäten, 20 Millionen Dollars.

Utah hat in dem letzten Jahrzehnt einen Ertrag von 5 bis 10 Millionen jährlich ergeben. Der gesammte Ertrag dieses Territoriums an Metallen wird angegeben auf: 4 Millionen Dollars in Gold und 90 Millionen Dollars Silber und Blei, im Ganzen 94 Millionen Dollars. Der Vorrath an Gold ist in Utah nur unbedeutend. Silberhaltiges Bleierz ist dagegen in Masse vorhanden, der große Mangel an Wasser und Holz macht aber die Verwerthung desselben ungemein schwierig; auch Eisen findet sich in diesem Territorium in großer Menge.

Arizona ist reich an Gold, Silber und, soweit bis jetzt bekannt, mehr wie die übrigen Gebiete der Pacificküste, an Kupfer. Die Produktion des letzteren Metalls ist in letzterer Zeit wegen der ungünstigen Preise zurückgeblieben, dürfte jedoch, seitdem diese sich gehoben haben, wieder lebhafter betrieben werden. Auch Arizona leidet großen Mangel an Holz und Wasser. Bis jetzt hat dieses Territorium angeblich geliefert: an Gold 12 Millionen Dollars, an Silber $44^1/_2$ Millionen Dollars, Kupfer 16 Millionen Dollars, an Blei $2^1/_2$ Millionen Dollars; im Ganzen 75 Millionen Dollars.

In letzterer Zeit ist über Goldlager von fabelhafter Reichhaltigkeit in Arizona, angeblich etwa 100 000 Dollars die Tonne enthaltend, berichtet worden, auch sind diese Mittheilungen bereits in Deutsche Blätter übergegangen.

Derartige Berichte sind dazu angethan, zu einer Auswanderung nach dem im Allgemeinen ziemlich unfruchtbaren Arizona zu verlocken, und sollten deshalb genau geprüft werden.

Gegenwärtig wird über diesen reichen Fund hier nichts mehr veröffentlicht. Es dürfte sich um eine isolirte Ablagerung von Gold handeln, wie sie überall gelegentlich vorkommt. Selbst in Gruben, welche im Uebrigen ein sehr wenig ergiebiges Erz liefern, finden sich nicht selten kleinere Höhlungen, sogenannte Pockets, in denen sich Gold in ziemlicher Menge angesammelt hat. Es wäre aber vollkommen falsch, den Werth eines solchen ausnahmsweisen Fundes zum Maßstab des übrigen in der Grube vorhandenen Erzes zu machen.

Colorado hat seine Produktion seit 1879, in welchem Jahre die großen Lager silberhaltigen Bleis in Leadville aufgefunden wurden, ungemein gesteigert. Auch hier war in früheren Zeiten fast nur Gold gewonnen worden. Die ganze bisherige Ausbeute des Territoriums ist angeblich: Gold 75 Millionen Dollars; Silber, Blei und Kupfer, von letzterem nur geringere Mengen, 188 Millionen Dollars, zusammen 263 Millionen Dollars.

Neu-Mexiko hat seine nicht unbedeutenden Vorräthe an edlen Metallen bis jetzt nur in geringem Maße verwerthen können. Ein wesentliches Hinderniß bietet der Umstand, daß große Strecken werthvoller Mineralländereien durch alte Spanische Schenkungen dem Betrieb entzogen sind. Der bisherige Ertrag Neu-Mexikos beläuft sich angeblich auf etwa 3 Millionen Dollars an Gold und 25 Millionen an Silber, Kupfer und Blei.

In Dakota wurde zuerst im Jahre 1876 Gold gefunden; die Gesammtproduktion ist seitdem gewesen: 30 Millionen Dollars an Gold und 1 Million Dollars an Silber. Man behauptet dort reiche Zinnlager zu besitzen, doch scheint deren Vorhandensein bis jetzt nicht erwiesen.

Wyoming hat seine Vorräthe an Mineralien noch wenig ausgenutzt. Der Gesammtertrag beläuft sich zunächst nur auf etwa 2 Millionen Dollars; davon waren 95 pCt. Gold, der Rest Silber. Das Territorium hat angeblich reiche Steinkohlenlager, die aber ebenfalls nur in geringem Grade bearbeitet werden.

Die Richtigkeit der vorstehenden, hiesigen Zeitungsberichten entnommenen Angaben vorausgesetzt, hätte die Pacificküste also bis jetzt im Ganzen etwa:

	Dollars.
an Gold	1 777 000 000
Silber	758 000 000
und, soweit getrennt aufgeführt	
Blei	29 000 000
und Kupfer	46 019 000
zusammen	2 610 019 000

geliefert.

Die Aufstellungen der hiesigen Firma Wells Fargo & Co., welche die Werthsendungen der Küste fast ausschließlich vermittelt, werden als sehr zuverlässig angesehen.

Nach einem soeben veröffentlichten Cirkular dieser Firma war der Ertrag der Pacificküste, einschließlich der von Britisch-Columbien und der Westküste Mexikos durch Expreß hierher gelangten Beträge im letzten Jahre: Gold 33 074 022 Dollars, Silber 51 578 118 Dollars, Kupfer 10 362 746 Dollars, Blei 9 631 073 Dollars. Im Ganzen also 104 645 959 Dollars und zwar in:

	Goldstaub und Barren per Expreß. Dollars.	Goldstaub und Barren mit anderer Beförderung. Dollars.	Silberbarren per Expreß. Dollars.	Erze und edelmetallhaltiges Blei. Dollars.	Zusammen. Dollars.
California	10 760 052	1 076 905	972 707	853 259	13 662 923
Nevada	2 590 962	—	5 855 647	2 285 844	10 232 453
Oregon	650 000	300 000	—	—	950 000
Washington	130 000	30 000	—	—	160 000
Alaska	559 000	50 000	—	—	609 000
Idaho	1 940 000	200 000	2 800 000	3 300 000	8 240 000
Montana	4 400 000	200 000	10 783 275	10 100 000	25 483 275
Utah	13 910	—	2 049 090	5 574 730	7 637 730
Colorado	4 900 000	—	6 480 000	11 913 000	23 293 000
Neu-Mexiko	147 800	50 000	279 434	3 752 000	4 229 234
Arizona	680 545	200 000	1 073 985	3 817 020	5 771 550
Dakota	2 385 320	200 000	473 285	—	3 058 605
Mexiko (Westküste)	17 801	—	744 234	—	762 035
Britisch-Columbien	556 154	—	—	—	556 154
Zusammen	29 731 514	2 306 905	31 011 657	41 595 853	104 645 959
Im Vorjahre	16 997 727	2 153 678	29 224 701	44 635 655	103 011 761

Der Gesammtertrag im Jahre 1887 enthielt:

Gold	31,01 pCt.,
Silber	49,29 „
Kupfer	9,90 „
Blei	9,20 „

Die Erträge an Blei, Kupfer, Silber und Gold waren nach Angabe der genannten Firma im Jahre 1887 folgende:

	Dollars.
an der Pacificküste einschl. von Britisch-Columbien und der Westküste von Mexiko	104 645 959
ausschließlich der Eingänge von Britisch-Columbien und der Westküste von Mexiko	103 327 770
Netto-Produktion der Staaten und Territorien westlich vom Missourifluſse ausschließlich Britisch-Columbien und der Westküste von Mexiko:	
Blei	9 631 073
Kupfer	10 362 746
Silber	50 833 884
Gold	32 500 067

Die Silberausfuhr des letzten Jahres nach Japan, China, Indien ꝛc., 1 Pfd. Sterling berechnet zu 4,84 Dollars, war angeblich folgende:

	Dollars.
von London	23 861 805
„ Marseille	4 699 906
„ San Francisco	14 444 907
zusammen	43 006 618
gegen	44 034 590

im Vorjahre.

Quecksilber. Die gesteigerte Nachfrage hat zur Folge gehabt, daß die Quecksilberproduktion der Kalifornischen Gruben im letzten Jahre etwas höher war, als im Vorjahre. Der Ertrag der New Almaden Mine, der bedeutendsten Quecksilbergrube des Staates, und der zahlreichen übrigen Gruben Kaliforniens wird für das Jahr 1887 wie folgt angegeben:

	Flaschen.
New Almaden Grube	20 000
andere Kalifornische Gruben	12 000
zusammen	32 000

Niedrigster Preis	36,50 Dollars,
höchster Preis	48 „

Eisen. Die Produktion von Roheisen ist, obgleich namentlich Kalifornien ein vorzügliches Eisenerz zu besitzen scheint, im letzten Jahre eine ganz geringe gewesen, weil die Preise bis vor Kurzem in Anbetracht der hohen Betriebskosten zu ungünstig waren. Die Kalifornischen Schmelzwerke waren deshalb gar nicht in Thätigkeit. Das Werk der Puget Sound Iron Company zu Port Townsend, im Territorium Washington, war das einzige an der Pacificküste, das, allerdings auch nur für kurze Zeit, im Betrieb gewesen ist. Man hat in den Gießereien vielfach altes Eisen, von dem im Ganzen 24 461 Tons hierher gelangten, verwandt. Bei der raschen Zunahme der hiesigen Eisenindustrie dürfte es jedoch nicht lange dauern, bis wirklich werthvolle Eisenerzlager in Kalifornien zur vollen Verwendung gelangen. Die Herstellung eiserner Schiffe, darunter zwei Kriegsschiffe für die Regierung der Vereinigten Staaten, großer Pumpwerke für Bergwerk- und Bewässerungszwecke und unzähliger sonstiger Maschinen hat den hiesigen Bedarf an Eisen ganz bedeutend gesteigert. Dem hiesigen „Commercial Herold" zufolge wurde an Stahl hier eingeführt:

	Pfund.	Werth: Dollars.
1885	150 501	12 167
1886	9 430 416	87 400
1887	35 549 632	293 360

Blei. Die Erzeugung von Blei ist, bei den hohen Arbeitslöhnen und dem unendlichen Vorrath dieses Metalls in den angrenzenden Gebieten, in Kalifornien bis jetzt nicht gewinnbringend. Gegen Ende des Jahres hob sich der bis dahin kaum die Herstellungskosten deckende Preis und erreichte: für rohes Blei 5 Cents, Stangen $5^1/_4$ Cents, gewalztes 8 Cents, Röhren 7 Cents das Pfund.

Borax. Die Produktion der Kalifornischen Gruben ist von 5 143 000 Pfund im Jahre 1876 auf 7 811 800 Pfund im Jahre 1887 gestiegen.

Der Preis, zu Anfang des Berichtjahres $4^1/_2$ Cents für konzentrirten Borax, warf keinen Gewinn ab. Im Herbst steigerte sich derselbe auf $5^1/_2$ Cents und später bis zum Schluß des Jahres auf 6 Cents, vermöge einer zwischen sämmtlichen Produzenten der Küste abgeschlossenen Uebereinkunft. Gegenwärtig ist der Preis $6^1/_2$ bis 7 Cents das Pfund; derselbe wird angeblich für ein Jahr festgehalten werden. Gereinigter Borax erzielte 7 bis $7^1/_2$ Cents für das Pfund.

Kohle. Die Nachfrage nach Steinkohle ist hier in dem letzten Jahre eine viel größere gewesen, als im Vorjahre. Der lokale Verbrauch im Jahre 1887 überstieg den des Jahres 1886 um 153 000 Tonnen. Die Vorräthe waren demzufolge unzulänglich, die Preise hoch — Ende des Jahres durchschnittlich um etwa 3 Dollars die Tonne höher, als im Frühjahre —, und die Produktion der an der Pacificküste belegenen Kohlenbergwerke eine sehr rege.

Es ging Kohle ein:

	1886. Tonnen.	1887. Tonnen.
Von Britisch-Columbien	253 819	260 554
„ Australien	287 293	155 649
„ England, Wales	160 869	91 248
„ Schottland	19 795	12 615
Aus den östlichen Unionsstaaten (Cumberland und Anthracit)	19 517	24 102
Von der Pacificküste:		
Seattle	57 552	199 079
Carbon Hill	124 527	179 526
Green River, Cedar River, Mount Diablo	90 664	121 791
Newport, South Prairie	73 654	69 314
Zusammen	1 087 690	1 113 878

Die Kohleneinfuhr von England, Schottland und Australien hat demnach gegen das Jahr 1886 um 108 352 Tonnen abgenommen, der Absatz der Bergwerke an dieser Küste um 261 077 Tonnen zugenommen.

Petroleum. Erst im Jahre 1879 hat man das in Kalifornien vorhandene Erdöl zu verwerthen begonnen, seitdem ist die Produktion von Jahr zu Jahr erheblich gestiegen. Nach einer Angabe des hiesigen „Chronicle" sind die Jahreserträge von 568 000 Gallonen im Jahre 1879 auf 12 400 000 Gallonen im Jahre 1887 gestiegen.

In mehreren Theilen des Staates ist angeblich natürliches Gas entdeckt worden.

Marmor. Nach dem Berichte des Staatsgeologen besitzt Kalifornien sehr bedeutende Lager verschiedener werthvoller Marmorarten.

Eisenbahnen.

In Folge der starken Einwanderung nach Kalifornien ist die Thätigkeit der sämmtlichen Eisenbahnen in vollstem Maße in Anspruch genommen worden. Die Personenzüge der Central- und Union Pacific-Linien mußten im November des letzten Jahres verdoppelt werden, und zwischen Ogden und San Francisco gehen jetzt zwei Züge, zwischen Omaha und Ogden vier Züge, zwischen San Francisco und Los Angeles zwei Züge, zwischen San Francisco und Sacramento sechs Züge täglich. In der Beförderung der massenhaft anlangenden Fracht traten häufig ernstliche Stockungen ein, obgleich die Bahngesellschaften nicht nur ihr volles Betriebsmaterial in Anwendung brachten, sondern in ihren Werkstätten in Sacramento fortwährend neue Wagen und Lokomotiven herstellten und auch anderweitig so viel wie möglich beschaffen.

Während die zahlreichen Konkurrenzlinien den Andrang von Personen und Fracht kaum zu bewältigen vermochten, war angeblich auch die Central Pacific-Bahn gezwungen, ihren Betrieb in einer Weise zu vergrößern, wie dies nie nöthig geworden ist, so lange dieselbe noch die einzige Transcontinentalbahn war.

Die „Southern Pacific Railroad Company", welche jetzt auch die Central Pacific-Eisenbahn und die meisten übrigen Kalifornischen Bahnlinien unter ihrer Leitung vereinigt, hatte ihrem letzten Bericht zufolge zu Anfang des Jahres 1887 die folgenden Bahnkomplexe im Betrieb.

A. Das Pacific-System,

welches sämmtliche Linien westlich von El Paso, Texas einschließt und zwar:

		Engl. Meilen.
1. Die Central Pacific-Eisenbahnlinien	mit	1340,06
2. Gepachtete Kalifornische Bahnlinien	„	412,06
3. Die Southern Pacific-Eisenbahn und Zweiglinien	„	1396,87
B. Das Atlantic-System,		
welches die Linien östlich von El Paso in sich begreift	„	1697,55
Gesammtlänge		4846,53

Neu gebaut wurden im Jahre 1887 angeblich:

Auf der ebenfalls unter Leitung der Southern Pacific Railroad-Gesellschaft stehenden California-Oregon-Bahn von Mac Cloud bis zur Staatsgrenze	69,60	
Auf der South Pacific-Zweigbahn von Sangers bis Santa Barbara	77,80	
Ferner erwarb die genannte Gesellschaft die Bahn der South Pacific Coast-Linie	104	251,40
Danach hätte die Southern Pacific-Eisenbahngesellschaft Ende 1887 im Betrieb gehabt		6097,93

In Kalifornien selbst haben die der genannten Gesellschaft gehörigen Bahnlinien angeblich eine Gesammtlänge von 2352,41 Engl. Meilen und zwar:

	Engl. Meilen.
Central Pacific	757,26
Southern Pacific	552,85
Southern Pacific (Northern Division)	283,71
Northern Railway	153,63
California Pacific	115,46
Southern Pacific	104
Southern Pacific Branches	77,81
Stockton and Copperopolis	49
Sacramento and Placerville	47,71
San Pablo or Tulare	46,51
San Joaquin and Sierra Nevada	39
Bacaville and Clear Lake	29
Los Angeles and San Diego	27,60
Amador Branches	27,20
San Joaquin and Yosemite	21
Los Angeles and Independence	16,83
Berkeley Branch	3,84

An der Pacificküste wurden im Jahre 1887 von den verschiedenen Gesellschaften nach Angabe des „Journal of Commerce" überhaupt neu gebaut:

	Engl. Meilen.
In Colorado	818
„ Kalifornien	293
„ Washington	108
„ Arizona	70
„ Idaho	54
„ Oregon	48
„ Utah	6
„ Neu-Mexiko	4
Zusammen	1401

Die Atchison-, Topeka- und Santa Fé-Eisenbahngesellschaft, welche bis jetzt nur bis Mojave (an der Grenze von Arizona und Kalifornien) eine eigene Bahn besaß und von dort nach San Francisco, gegen Entschädigung, des Geleises der Southern Pacific-Bahn sich bedient, will, den Zeitungsberichten zufolge, eine eigene Bahn von Mojave nach San Francisco bauen. Die Vermessungsarbeiten sind angeblich theilweise vollendet und etwa 50 Meilen der Bahn gradirt.

Die California and Oregon-Bahn ist nun vollendet und mit der Oregon-California-Bahn (der Fortsetzung der ersteren bis Portland, Oregon) verbunden. Die Southern Pacific-Bahngesellschaft hat auch die Kontrole der Oregon-California-Bahn auf 40 Jahre durch Pachtvertrag erworben. Seitdem diese neue Linie eröffnet worden ist, soll der früher großentheils durch Küstendampfer vermittelte Personen- und Frachtverkehr zwischen San Francisco und Portland auf derselben ein ganz bedeutender sein. Der Bau der letzten Strecke dieser Bahn durch das Siskiyou-Gebirge wird als ungemein schwierig bezeichnet. Die Bahn kreuzt den Sacramentofluß auf eisernen Brücken 18 Mal; 2526 Fuß Tunnel mußten durch festen Fels getrieben werden. Die Bahn durchläuft reiche Ackerbau- und Grubendistrikte, und man erwartet durch dieselbe für den hiesigen Handel sehr günstige Resultate.

Man glaubt, daß eine Verlängerung dieser Linie in das Territorium Alasca folgen wird, so daß dann eine ununterbrochene Bahnverbindung an der ganzen Küste bis nach Mexiko vorhanden sein würde.

Die sämmtlichen Transcontinentalbahnen führten im Jahre 1886 unter einander einen erbitterten Kampf. Die Fahrpreise bis zum Missourifluß waren eine Zeitlang um 80 pCt. herabgesetzt, und auch die Frachtraten waren dementsprechend vermindert. Nach halbjährigem Streite kam dann eine Vereinigung zu Stande, der zufolge die Fahrpreise wieder erhöht wurden, aber nicht den Stand erreichten, den sie zur Zeit des früheren Kontrakts (pool) inne hatten; die Frachtraten wurden auf etwa die Hälfte der alten hohen Sätze ermäßigt. Dieser Tarif war der Hauptsache nach noch in Kraft, als im Jahre 1887 das schon früher besprochene sogenannte „Interstate Commerce Law" seitens des Kongresses zu dem Zwecke erlassen wurde, die Handelsverbindung zwischen den einzelnen Unionsstaaten zu regeln und unverhältnißmäßige drückende Forderungen der Bahngesellschaften zu verhindern. Die letzteren suchten diesem Gesetze dadurch die Spitze abzubrechen, daß sie, um ihre hohen Lokalraten zu schützen, den Tarif für die Durchfracht in einem Maße erhöhten, daß die Benutzung dieser Bahnen für den Waarenverkehr einen Gewinn seitens der Geschäftsleute vielfach ganz ausschloß. Es wurden demzufolge während dieser Zeit von hier aus Waaren, namentlich Zucker, in großen Mengen über die Canada Pacific-Eisenbahn, welche den Amerikanischen Linien Konkurrenz machte, nach dem Osten befördert. Die Amerikanischen Bahnen, denen die Haltung dieser fremden Linie bedrohlich erschien, versuchten dieselbe durch gebotene Vortheile in ihre Vereinigung zu ziehen und brachten es dann, nachdem diese Annäherungen zunächst erfolglos geblieben waren, dahin, daß die ihnen vorzugsweise hinderliche „Long and short haul"-Klausel der Interstate Commerce Law für manche Distrikte, namentlich Kalifornien, zeitweilig außer Kraft gesetzt wurde. Diese Bestimmung des Gesetzes soll verhindern, daß, während für Durchfracht ein mäßiger Tarif besteht, die nur eine kürzere Strecke beförderte Lokalfracht seitens der betreffenden Bahngesellschaft willkürlich und unverhältnißmäßig hoch belastet wird. Die mit Ausführung des Gesetzes beauftragten Kommissare haben jedoch die Ermächtigung, diese Bestimmung da zeitweilig außer Kraft zu setzen, wo, ihrer Ansicht nach, die Durchführung derselben der Gesellschaft gegenüber eine Unbilligkeit sein würde. Den Kommissaren scheint der Beweis geliefert worden zu sein, daß hier eine solche Ausnahme gerechtfertigt sei, und daraufhin ist die erwähnte Vorschrift, nachdem sie nur kurze Zeit in Kraft gewesen war, außer Wirkung gesetzt worden.

Das Gesetz, von dem man den übermächtigen Bahngesellschaften gegenüber große Erleichterungen erhoffte, scheint somit für die Pacificküste bis jetzt nicht gerade segenbringend gewesen zu sein, sondern nur Unsicherheit und Störung in dem geschäftlichen Verkehr zur Folge gehabt zu haben. Die Absicht des Gesetzes, gemeinsame Abmachungen sämmtlicher Bahnen behufs Aufrechterhaltung hoher Tarife zu verhindern, ist zunächst nicht erreicht worden. Im November des letzten Jahres haben die Leiter der Amerikanischen Transkontinentalbahnen die „Transcontinental Association" wieder organisirt, angeblich nach denselben Grundsätzen, wie sie vor Auflösung dieser Verbindung im Januar 1886 bestanden hatten, und es ist, den hiesigen Blättern zufolge, auch gelungen, die bestehenden Konkurrenzlinien unschädlich zu machen. Die Canada Pacific-Bahn ist, nachdem man derselben die für eine erfolgreiche Betheiligung nöthigen, hinreichend niedrigen Differentialraten zugestanden hatte, der Vereinigung beigetreten. Die hiesige Pacific Mail Steamship Company, welche zwischen hier und Newyork über Panama Personen und Fracht befördert und den Bahnen erheblichen Abbruch that, ist durch eine monatliche Subsidie von 65 000 Dollars ebenfalls gewonnen worden, und seitdem hat man die Frachtraten der Eisenbahnen westwärts angeblich um 25 pCt. erhöht; ostwärts ist gleichfalls eine, wenn auch nicht ganz so hohe Steigerung eingetreten.

Es war, wenn man die ungeheure Ausdehnung der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten und den großen geschäftlichen und politischen Einfluß dieser Institute in Betracht zieht, kaum zu erwarten, daß der erste Versuch des Kongresses, den Uebergriffen derselben Schranken zu setzen, sofort erfolgreich sein werde. Dagegen ist wohl anzunehmen, daß die inzwischen gemachten Erfahrungen wirksame Ergänzungen des Gesetzes und im Laufe der Zeit eine für das Gedeihen des Handels unerläßliche Regelung dieser Verhältnisse herbeiführen werden. Nebenher ist es auch wahrscheinlich, daß die zahlreichen, ihre Linien noch immer ausbreitenden Bahngesellschaften nur mit Schwierigkeit derartige künstliche Abmachungen werden aufrecht erhalten können und daß demzufolge in Kürze die Konkurrenz wieder zum Durchbruch kommt.

Das Gewicht der in den ersten 11 Monaten des Jahres 1887 von Kalifornien auf den Eisenbahnen versandten Fracht wird zusammen auf 388 198 570 Pfund angegeben, während dasselbe im Jahre 1886, Dezember eingeschlossen, 371 875 000 Pfund betrug.

Landwirthschaft.

Die Ernte des Jahres 1887 ist in Kalifornien im Allgemeinen eine gute gewesen. Die große Masse des hier gebauten Getreides und Obstes macht allerdings immer höhere Anstrengungen nöthig, um eine vortheilhafte Verwerthung zu ermöglichen. So lange auf den Europäischen Getreidemärkten genügende Vorräthe vorhanden und die gebotenen Preise verhältnißmäßig niedrig sind, wird es dem Kalifornischen Weizenbauer schwer, seine Ernte in weiter Entfernung mit Vortheil abzusetzen. Zunächst fällt dabei der Schaden vorzugsweise noch immer auf die Rheder der Schiffe, welche hier auf Ladung warten und fast ausschließlich auf den Transport des Getreides um das Kap Horn nach England angewiesen, mit sehr niedrigen Frachten vorlieb nehmen müssen. Außerdem veranlaßt das Bestreben, einen

höheren Preis für das Getreide zu erzielen, aber auch zu tollkühnen Börsenspekulationen, wie sie im letzten Jahre in bisher unerreichtem Umfange hier vorgekommen sind und welche die dabei direkt oder indirekt betheiligten Getreideproduzenten geschädigt haben. Nahezu der ganze in Kalifornien vorhandene Getreidevorrath war durch ein, aus hiesigen Spekulanten gebildetes, Syndikat mittelst Lieferungskontraktes so erworben worden, daß das Getreide nach Belieben der Käufer innerhalb des Jahres zu liefern war. Die Kontraktpreise überstiegen den wirklichen Marktwerth und wurden in der Erwartung eines Europäischen Krieges fortwährend höher getrieben, so daß schließlich die Verschiffung nach England, zu den dort bestehenden Werthen, nur mit Verlust möglich war. Als das Syndikat sich endlich gezwungen sah, mit einem ungeheueren Deficit seine Zahlungen einzustellen, war die Lage der Dinge eine so verwickelte, daß während mehrerer Monate die Weizenverschiffung fast ganz unterblieb und eine ungewöhnlich große Menge Weizens (angeblich über 10 Millionen Centner) zu Anfang des gegenwärtigen Jahres noch im Staate vorhanden war.

Die Weizenernte des letzten Jahres wird auf 21 Millionen Centner veranschlagt, von der nach Obigem also noch ungefähr die Hälfte hier vorräthig wäre. Der gegenwärtige Stand der diesjährigen Ernte ist ein ausgezeichneter, so daß bis Mitte des Jahres große Getreidemengen hier zur Verfügung stehen dürften.

Eine merkliche Preissteigerung auf Englischen Märkten wird, da der vermuthliche Vorrath am 31. März d. J. daselbst 14 800 000 Bushels betragen soll, unter gewöhnlichen Verhältnissen zunächst wohl nicht zu gewärtigen sein.

Es möchte somit, falls die Zahl der bis dahin hier ankommenden Schiffe nicht eine sehr große ist, den Weizenproduzenten schließlich doch schwer fallen, die gewohnten Preise auf Unkosten der Schiffer aufrecht zu erhalten. Schon jetzt (Mitte Februar) ist Weizen bester Qualität auf 1,30 Dollars der Centner herabgesetzt worden, während die Schiffseigenthümer sich dahin verständigt haben, Charters unter 27 Schill. 6 Pence für das Ton nicht anzunehmen.

Die hiesige Weizenausfuhr (einschließlich Mehl auf Weizen reduzirt) bezifferte sich im Jahre 1887 auf 11 466 418 Centner im Werthe von 18 106 216 Dollars. Davon gingen 8 968 839 Centner nach England. An Mehl wurden im Berichtjahr 799 802 Fässer ausgeführt, gegen 1 124 615 Fässer im Vorjahre.

Die Gerstenernte des letzten Jahres war eine große, angeblich 10 Millionen Centner; die Preise sind, da die Nachfrage nicht entsprechend war, ungünstig gewesen. Zu Anfang dieses Jahres waren noch 4 622 990 Centner Gerste — ein ungewöhnlich großer Vorrath — im Staate vorhanden. Braugerste stand auf 85 Cents bis 1 Dollar 2 Cents, Futtergerste 85 bis 90 Cents der Centner. Ausgeführt wurden im Jahre 1887 452 528 Centner gegen 952 193 Centner im Vorjahre.

An sonstigen landwirthschaftlichen Produkten gingen hier ein:

Hafer.... 469 479 Centner
gegen 529 225 „ im Vorjahre.

Der Preis war zu Ende des Jahres 1,35 bis 1,60 Dollars der Centner.

Welschkorn..... 318 906 Centner
gegen 207 219 „ im Vorjahre.

Preis zu Ende des Jahres 1,25 bis 1,39 Dollars.

Roggen..... 27 258 Säcke
gegen 33 225 „ im Vorjahre.

Preis zu Ende des Jahres 2,50 bis 2,60 Dollars, später 3 Dollars.

Bohnen.... 426 749 Säcke
gegen 458 194 „ im Vorjahre.

Die Nachfrage ist groß, besonders in den Oststaaten. Es wurden dorthin etwa 50 Millionen Pfund ausgeführt.

Der Preis war im Dezember 1,80 bis 2,25 Dollars.

Buchweizen .... 2500 Centner.

Preis 1,15 bis 1,30 Dollars.

Hopfen. Der Ernteertrag wird auf 75 000 Ballen angegeben, gegen 3000 Ballen im Jahre 1874.

Zu Anfang des Jahres war der Preis ein günstiger, bis 15 Cents das Pfund. Später sank derselbe in Folge der Einfuhr Deutschen Hopfens auf 5 bis 9 Cents das Pfund, hob sich jedoch wieder zu Ende des Jahres.

Für das gegenwärtige Jahr berechnet man in einem hiesigen Blatte

die Hopfenernte der Oststaaten............	auf	125 000 Ballen,
„ „ „ Pacifickküste............	„	75 000 „
der verbleibende Vorrath............	„	35 000 „
Ergiebt im Ganzen		235 000 Ballen,
davon würden abgehen der Verbrauch in den Vereinigten Staaten mit etwa..................		135 000 „
Es bliebe also ein Ueberschuß von etwa		100 000 Ballen.

Heu.... 116 381 Tons (2000 Pfund)
gegen 102 540 „ im Vorjahre.

Preis zu Ende des Jahres zwischen 10 und 13 Dollars das Ton.

Senfsamen 46 409 Säcke; etwa 2000 Säcke weniger als im Vorjahre.

Ausgeführt wurden:

Nach New-York...........	1 548 176 Pfund,
„ Liverpool...........	328 247 „
„ Havre..............	197 624 „
dazu mit der Eisenbahn....	913 090 „
Im Ganzen....	2 987 137 Pfund.

Der Preis war im Dezember vorigen Jahres: Gelber 2 Dollars, brauner 2,40 bis 3,25 Dollars der Sack.

Kartoffeln.... 1 302 224 Säcke
gegen 1 079 593 „ im Vorjahre.

Preis im Dezember vorigen Jahres 80 Cents bis 1,40 Dollars der Sack.

Talg.... 1 613 200 Pfund
gegen 1 066 800 „ im Vorjahre,

im Dezember $1\frac{1}{2}$ bis 4 Cents das Pfund, je nach Qualität; gereinigter $5\frac{1}{2}$ bis 6 Cents das Pfund.

Wolle. Es gingen ein 110 063 Ballen gegen 114 098 Ballen im Vorjahre.

Der Wollertrag Kaliforniens im Jahre 1887 war

	31 564 331 Pfund,
Vorrath 31. Dezember 1886.....	4 500 000 „
von Oregon gingen ein.........	7 256 000 „
vom Auslande...............	40 406 „
Im Ganzen....	43 360 737 Pfund.
Davon wurden ausgeführt:	
mit der Eisenbahn............	22 048 564 Pfund,
zur See.....................	5 413 386 „
Zusammen....	27 461 950 Pfund,
Vorrath 31. Dezember vorigen Jahres....................	6 000 000 „
hiesiger Verbrauch............	9 998 787 „
Wie oben....	43 360 737 Pfund.

Der Werth der von Kalifornien ausgeführten Wolle wird auf 5 Millionen Dollars geschätzt. Die Qualität war eine ungewöhnlich gute. Der Preis im Frühjahr war je nach Qualität 15 bis 21 Cents das Pfund. Als im April vorigen Jahres das „Interstate Commerce law" in Kraft trat, erhöhten die Eisenbahnen die Frachtrate nach dem Osten, die vorher für gereinigte Wolle 1,50 Dollars, für ungereinigte 1 Dollar für 100 Pfund betrug, auf 3,70 bis 3,83 Dollars für 100 Pfund. Die Preise wurden demzufolge gedrückt, bis die Canada Pacific-Bahn eintrat und die Wolle für 1,50 und 2 Dollars für 100 Pfund beförderte. Im Herbst war der Preis, angeblich in Folge der Einfuhr großer Quantitäten ausländischer Wolle wieder niedriger.

Die in letzterer Zeit im Kongresse der Vereinigten Staaten angeregte Herabsetzung des Eingangszolles auf verschiedene Artikel, darunter Wolle, hat unter den Wollzüchtern, welche bei einem niedrigeren Schutzzoll nicht bestehen zu können behaupten, lebhafte Aufregung hervorgerufen.

Die Kalifornische Obstzucht zeigt für das Jahr 1887 wieder eine ganz bedeutende Zunahme. An frischem Obst wurden im Ganzen 1722 Wagenladungen auf der Eisenbahn nach den Oststaaten versandt. Allein die Southern Pacific-Bahn beförderte 35 342 850 Pfund solchen Obstes gegen 22 715 880 Pfund im Vorjahre.

Die Produktion von gedörrten Früchten, Nüssen, Honig und Wachs war nach dem Cirkular einer hiesigen Firma folgende:

	1886. Pfund.	1887. Pfund.
Rosinen	14 060 000	20 000 000
Honig (ausgelaufen)	6 000 000	1 000 000
„ (Zellen)	800 000	250 000
Bienenwachs	80 000	25 000
Französische Pflaumen	2 000 000	1 750 000
Deutsche Pflaumen	125 000	75 000
Aepfel, an der Sonne getrocknet	300 000	200 000
Pfirsiche, desgl.	750 000	1 750 000
Pflaumen, desgl.	500 000	400 000
Birnen, desgl.	50 000	40 000
Weintrauben, desgl.	175 000	600 000
Aprikosen, desgl.	150 000	200 000
Nektar-Pflaumen, desgl.	30 000	100 000
Feigen, desgl.	150 000	90 000
Aepfel, in Dörranstalten getrocknet	500 000	550 000
Aprikosen, desgl.	450 000	3 000 000
Pfirsiche, desgl. und geschält	100 000	500 000
„ desgl. und ungeschält	200 000	750 000
Pflaumen, in Dörranstalten getrocknet	85 000	50 000
Nektar-Pflaumen, desgl.	25 000	50 000
Wallnüsse	750 000	1 500 000
Mandeln	600 000	500 000
Erdnüsse	275 000	250 000

An eingemachten Früchten wurden in den hiesigen Fabriken hergestellt:

	Kisten.
Aepfel	5 500
Spargel	5 500
Aprikosen	175 500
Brombeeren	25 000
Kirschen	60 000
Johannisbeeren	5 000
Stachelbeeren	15 000
Weintrauben	35 000
Nektar-Pflaumen	3 000
Birnen	150 000
Erbsen	25 000
Pfirsiche	220 000
Pflaumen	40 000
Quitten	6 500
Himbeeren	6 500
Erdbeeren	15 000
Zusammen	792 500

Im Durchschnitt wird die Kiste auf 45 Pfund und die verbrauchte Quantität frischen Obstes auf 50 737 500 Pfund berechnet. Im Vorjahre war die Produktion etwa 200 000 Kisten geringer.

Für die Herstellung der Rosinen wurden etwa 58 Millionen Pfund Trauben verwandt. Die Kalifornischen Rosinen bester Qualität haben jetzt in den östlichen Staaten einen sehr guten Absatz, angeblich zu gleichen Preisen, wie die eingeführten Spanischen. Die bereits erwähnten Vorschläge im Kongreß der Vereinigten Staaten, den Einfuhrzoll herabzusetzen, beziehen sich auch auf Rosinen und würden, falls sie zur Ausführung gelangen, die Kalifornische Industrie empfindlich verletzen.

Viele Kalifornische Gemüsearten, welche den langen Transport vertragen können, außer Bohnen, Kartoffeln und Zwiebeln namentlich Blumenkohl und andere Kohlarten, Eierpflanzen, Rüben 2c. werden in großen Massen nach dem Osten gesandt. Durch die Bemühungen der hiesigen Fruchtbauer-Union und deren Agenten scheinen die hiesigen Früchte und Gemüse sich auf den östlichen Märkten eingebürgert zu haben und bevorzugt zu werden.

Die Orangenernte des letzten Jahres lieferte etwa 1 200 000 Kisten. Die nächste Ernte dürfte geringer ausfallen. Die in den letzten Jahren in das südliche Kalifornien sich ergießende massenhafte Einwanderung und das dadurch hervorgerufene unglaubliche Steigen der Grundeigenthumspreise hat vielfach die Besitzer von Orangenpflanzungen veranlaßt, die letzteren auszuroden und das Land in der Hoffnung, Käufer zu hohen Preisen zu finden, in Bauplätze auszulegen.

Die Zahl der jetzt tragenden Olivenbäume im Staate wird auf ungefähr 100 000 geschätzt, und neue Anpflanzungen erstehen im großen Umfange.

Der gegenwärtige ungeheure Reichthum Kaliforniens an Obst sticht sehr gegen die früheren Zustände ab, als der Goldgräber für einen Apfel einen Dollar bezahlte. Der jetzige mäßige Gewinn des Obstzüchters hängt in hohem Grade von dem wechselnden Tarif der Eisenbahnen ab; nach manchen östlichen Städten z. B. Philadelphia, hat man wegen der dorthin berechneten hohen Frachtpreise vorläufig die Fruchtsendungen eingestellt.

In dem südlicheren Theile Kaliforniens wird jetzt der Anbau von Ramie und Jute in ausgedehnterem Maße betrieben. Bisher stand die Schwierigkeit im Wege, bei hohem Arbeitslohn die Fasern von den anderen Pflanzentheilen ohne unverhältnißmäßige Kosten zu trennen.

In letzterer Zeit hat sich hier jedoch, den Blättern zufolge, eine Gesellschaft, die „Western Fibre Company" gebildet, welche vermittelst eines patentirten Verfahrens die Faser leicht gewinnt und diesen Industriezweig nachdrücklich betreiben will.

Der Weinertrag des letzten Jahres wird auf 16 Millionen Gallonen angegeben. Da man zu Anfang der Ernte einen viel höheren Ertrag erwartete, war der Preis der Trauben niedrig. Erst

nachdem gegen Ende der Saison es sich herausstellte, daß in Folge mehrerer Nachtfröste und, später, heißer Winde die Beere vielfach gelitten hatte und das Ergebniß weit hinter der Erwartung zurückblieb, wurden 20 bis 25 Dollars für die Tonne Trauben gezahlt.

Die Reblaus richtet ungeachtet energischer Bemühungen sie niederzuhalten, sehr bedeutenden Schaden an, und man sieht in der Ausrottung der alten Reben und Anpflanzung der Wildreben zum Pfropfen die einzige Rettung. Die vitis Riparia ist für diesen Zweck immer noch die bevorzugte Rebengattung. Die vitis Californica wird in letzterer Zeit vielfach verwandt und wegen ihres starken Wachsthums, das der vitis Riparia mangelt, geschätzt; ob sie in gleichem Grade widerstandsfähig ist, wie die letztere, muß durch weitere Versuche festgestellt werden.

Die Weinausfuhr belief sich angeblich auf 6 659 038 Gallonen.

Die obigen Angaben deuten darauf hin, daß die hiesige Landwirthschaft noch immer darunter leidet, daß einzelne Zweige derselben beispielsweise der Anbau von Weizen, Gerste, Hopfen 2c., meist auf unverhältnißmäßig großen Besitzungen allzu ausschließlich betrieben werden und der Landwirth, anstatt sich durch möglichst vielfache Produkte gegen die Launen des Marktes zu schützen, in der Erwartung hohen Gewinnes seine Berechnungen auf eine einzige Fruchtart stellt. Wie bei dem Getreidebau ist dies auch bei der Weinzucht der Fall. In der Nähe von Los Angeles findet sich beispielsweise eine Weinpflanzung von 2250 Acres. Dieser Einseitigkeit des hiesigen Landbaues gegenüber mag es von Wichtigkeit sein, daß in letzter Zeit auf die Ausbreitung des Anbaues der Zuckerrüben sehr energisch hingewirkt wird.

Der zwischen den hiesigen Zuckerraffinerien seit Jahrzehnten geführte erbitterte Kampf hat zur Folge gehabt, daß der Eigenthümer der größten Fabrik dieser Gattung der „California Refinery", Europa und namentlich Deutschland bereist, die Rübenzuckerfabrikation dort eingehend beobachtet und sich entschlossen hat, in Kalifornien an verschiedenen Punkten Fabriken zu errichten, sobald die Farmer des betreffenden Distrikts sich verpflichten, eine genügende Menge Zuckerrüben zu liefern. Das Kalifornische Klima soll ein für diesen Anbau durchaus günstiges sein. Bis jetzt war die Fabrikation von Rübenzucker in diesem Staate eine nur unbedeutende. Zunächst ist, den Blättern zufolge, in dem County Santa Cruz eine hinreichende Anpflanzung von Rüben (zwischen 3000 und 5000 Acres) gesichert, um mit dem Bau der ersten Fabrik, für welche Maschinen aus Deutschland bezogen sind, zu beginnen.

Die Waldungen der Pacificküste sind der Angabe nach fast unerschöpflich, die Ausbeutung derselben ist, dieser Annahme entsprechend, allerdings vielfach auch eine keineswegs rationelle.

Dem Zensus zufolge wurden an Bauholz im Jahre 1880 an der Küste im Ganzen 692 606 000 Fuß gefällt. Im Jahre 1887 war der Betrag angeblich:

	Fuß.
in Washington Territory	600 000 000
„ Oregon	300 000 000
„ Kalifornien	400 000 000
„ den übrigen Gebieten	70 000 000
Zusammen	1 370 000 000

Deutsche Interessen.

Da, wie schon im Vorhergehenden bemerkt, über den Ursprung und Werth der mit den Eisenbahnen hier eingeführten Waaren Angaben nicht vorliegen, so ist es unmöglich, den Umfang der zum großen Theile über New-York stattfindenden Einfuhr Deutscher Fabrikate festzustellen.

Die Einfuhr zur See aus Deutschland bestand nach Angabe hiesiger Handelsblätter aus Folgendem:

Zollfreie Artikel:

	Werth: Dollars.
Mineralwasser	17 104
Samen	476
Droguen	895
Felle	1 690
Pottasche	3 736
Häute	452
Zusammen	24 353

Zollpflichtige Artikel:

	Werth: Dollars.
Bürsten	2 091
Knöpfe	7 317
Droguen	7 057
Uhren	1 747
Corsets	4 557
Stickereien	5 095
Strickwaaren	75 983
Baumwollwaaren	19 014
Verzierte irdene Waaren	13 621
Irdene Waaren	5 211
Parfümerien	221
Leinwand	5 814
Präservirte Früchte	10 287
Glasflaschen	21 398
Glas	18 856
Stahl in Blöcken	55 604
Stacheldraht	32 483
Messerschmiedewaaren	9 398
Feilen	106
Juwelierwaaren 2c.	2 220
Handschuhe	1 277
Leder	7 012
Stein	150
Waaren von Metall	3 994
Musikinstrumente	43 787
Farben	3 004
Papier	24 225
Käse	17 270
Waaren von Seide	35 039
Handseife	101
Andere Seife	172
Galanteriewaaren	949
Spiritus	89 466
Wein	539
Möbel	442
Holz	8 369
Wollkleider	10 888
Wollene Frauenkleider	10 582
Gestrickte Waaren	6 272
Puppen	45 387
Cement	9 923
Gebleichte Baumwolle	164
Tabakspfeifen	5 096
Schießwaffen	265
Gummiwaaren	275
Nadeln	188
Roheisen	35 318
Zubereitetes Fleisch	2 891
Cigarren	71
Pickles	107
Wolle	10 748
Tabak	435
Champagner	1 688
Wein in Flaschen	823
Teppiche	17
Maschinen	1 071
Fächer	4 069
Federn	2 134
Kalbfelle	283
Samen	238
Messerschmiedewaaren	3 164
Wein in Fässern	103
Wollkleider	1 217
Felle	2 218
Fische	91
Spiegelglas	189
Flachs	1 242
Baumwollbindfaden	906
Eisen in Barren	1 627
Branntwein	4 475
Waaren in Messing	107
Tafelglas	32
Olivenöl	2 506
Fleisch	5 701
Hopfen	6 444
Wollgarn	22 618
Thon	754
Perlen	1 206
Eisen in Barren	13 631
Ketten	370
Edelsteine	49
Bronze	1 207
Soda (doppelt kohlensaures Natron)	233
Zink	1 768
Gewürze	10 128
Stärke, Tapioka und ähnliche Präparate	2 789
Liköre in Flaschen	38
Zuckerwaaren	16
Waaren von Holz	79
Verschiedene Waaren	9 812
Zusammen	780 444
dazu zollfreie Artikel	24 353
Im Ganzen	804 797

Die Ausfuhr von hier nach Deutschland umfaßte angeblich:

	Werth: Dollars.		Werth: Dollars.
Asphalt	400	Persönliche Effekten	850
Branntwein	25 000	Düngungsmittel	2 100
Kesselkompositionen	3 720	Honig	2 750
Bücher	50	Perlmutterschalen	8 650
Kupfererz	700	Photographische Waaren	100
Kleidungsstücke	250	Muscheln	3 550
Baumwolle	14 428	Talg	40
Kaffee	320	Verschiedene Waaren	162
Mehl	110	Wein	6 112
Präservirte Früchte	738	Zusammen	69 525

Die Deutsche Industrie hat bei der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten jetzt weniger mit der Englischen und Französischen, als mit der Amerikanischen Konkurrenz zu kämpfen. Die hiesigen Fabrikanten, vielfach Deutsche mit geschulten Deutschen Arbeitern, werden zu immer erneuten Anstrengungen und Verbesserungen angetrieben, um den heimischen Markt zu behaupten, und können dies in vielen Beziehungen auch sehr wohl, weil ihnen der hohe Schutzzoll und eine durchschnittlich wohlhabende Bevölkerung zur Seite steht. Nichtsdestoweniger ist es in dem für das ganze Amerikanische Geschäftsleben charakteristischen Drängen nach raschen großen Erfolgen begründet, daß man sich vorzugsweise an die Fabrikation derjenigen Waarengattungen, als der am besten zahlenden, hält, welche keine besonders künstlerische oder wissenschaftliche Behandlung und andererseits kein allzugroßes Maß von Arbeit erfordern. Die Gründlichkeit und Tüchtigkeit der Deutschen Industrie werden deshalb ungeachtet des hohen Eingangszolls in vielen Zweigen hier immer ein Absatzfeld sichern.

Ueber die gegenwärtige Einfuhr verschiedener Deutscher Fabrikate nach der Pacificküste werden von hiesigen Importeuren folgende Angaben gemacht.

Strumpfwaaren, mit Ausnahme besonders theurer Artikel, die man in Amerika anfertigt, kommen fast ausschließlich von Deutschland; die Englische und Französische Waare ist angeblich nahezu ganz verdrängt.

Seidenwaaren kamen in mäßigem Umfange aus Deutschland; in dieser Richtung ist die Amerikanische Konkurrenz bedeutend.

Sammet der mittleren und geringeren Sorte wird vorzugsweise von Deutschland bezogen, nur ganz theurer von Frankreich. Die Einfuhr nimmt zu.

Die Deutschen Wollen-Kleiderstoffe finden wegen ihrer schönen Herstellung großen Beifall, stellen sich bis jetzt aber im Preise noch merklich höher als das Amerikanische Fabrikat. Ebenso werden die Deutschen Waaren aus Wolle und Baumwolle und aus Wolle, Baumwolle und Seide gemischt sehr gesucht, und auch die Einfuhr dieser Waarengattung ist eine steigende.

Spitzen werden nur in geringer Menge eingeführt; ebenso Handschuhe.

Deutsches Leinen ist nach der Angabe hiesiger Firmen zu gut und schwer; das leichtere und gefälligere irische Leinen wird vorgezogen.

Glas und Porzellanwaaren. Die Einfuhr ist im Zunehmen begriffen. Namentlich feinere Porzellansachen, Vasen, Nippes, Tafelgeschirr und dergl. kommen von Deutschland und finden bei dem hier herrschenden Luxus Abnahme zu guten Preisen. In geringeren Artikeln macht die Amerikanische Fabrikation starke Konkurrenz. Glaswaaren werden vorzugsweise aus Böhmen bezogen. Amerikanische Fabriken liefern übrigens geschliffene Krystallwaaren, welche allerdings theurer, aber auch schöner sind. Die eingeführte Waare hat, gegen die Amerikanische gehalten, eine graue unansehnliche Färbung.

Spiegel- und geschliffenes Fensterglas gelangt in bedeutenden Quantitäten hierher. Vorzüglich liefert eine Firma, welche in Paris ihren Sitz, in Köln und New-York Filialen hat und in der Umgegend von Düsseldorf und Aachen fabrizirt. Das gewöhnliche Fensterglas kommt von Belgien.

Wein- und Bierflaschen werden in großer Menge eingeführt.

Musikalische Instrumente. Die Einfuhr Deutscher Pianos wohlfeilerer Qualität ist sich ziemlich gleich geblieben. Die Amerikanische Fabrikation macht in Bezug auf theure, reich ausgestattete Instrumente starke Konkurrenz; die wohlfeileren Amerikanischen Pianos sind zu schlechter Qualität, um sich gegen das Deutsche Fabrikat behaupten zu können. Geigen, Zieh- und Mundharmonikas und Drehorgeln kommen fast ausschließlich aus Deutschland. Guitarren dagegen werden in hiesigen Fabriken schon konkurrenzfähig geliefert. Blechinstrumente bezieht man vorzugsweise aus Frankreich, wo sie angeblich besser als in Deutschland und zu gleichem Preise wie dort hergestellt werden. Saiten liefern hauptsächlich Amerikanische Fabriken.

Deutsche Droguen werden hier direkt nur in geringem Grade bezogen. Man kauft dieselben vorzugsweise in New-York. Eine bedeutende hiesige Firma hat einen Agenten in London, welcher die europäischen Einkäufe macht. Man bezieht von Deutschland namentlich Kräuter, chemische Präparate, die übrigens auch schon vielfach von Amerikanischen Fabriken in guter Qualität geliefert werden, Essenzen und Säuren, Soda, Apothekerflaschen und Schachteln, Gelatin, Stanniol sowie Puder. Eine Firma, welche den letzteren importirt, giebt an, daß eine ganze Anzahl derartiger Deutscher Fabrikate für Toilettenzwecke mit Vortheil eingeführt werden könnte, wenn die dortigen Fabrikanten einen ebenso ausgedehnten Kredit geben wollten, wie dies von Französischen Häusern geschehe. Seifen und Parfümerien werden fast ganz von einheimischen Fabriken geliefert.

Die Lederwaaren-Industrie in den Vereinigten Staaten entwickelt sich sehr bedeutend. Deutsche Albums, Cigarrentaschen, Geldtaschen und dergleichen werden jedoch noch immer bezogen.

Spielwaaren, besonders Puppen, werden in großer Menge von Deutschland eingeführt; der Import ist jedoch keineswegs mehr so bedeutend wie früher, weil man massivere Waaren, hölzerne und metallene Wagen, Schaukelpferde, Baukasten, Blechspielsachen und viele andere jetzt in Amerika anfertigt.

Tintenfässer, Nachtlichte, Pfeifenrohre und andere Raucherartikel, Schnupftabaksdosen, Pappwaaren, Spitzenpapiere werden in mäßigem Umfange von Deutschland bezogen.

Die Einfuhr Deutscher Weine nimmt ab. Auch die wohlhabenderen Klassen der Einwohner gewöhnen sich mehr und mehr an die besser werdenden Kalifornischen Weine. Auch die Einfuhr Deutscher Mineralwasser hat erheblich abgenommen.

Messerwaaren, Scheeren, Korkzieher und dergl. werden von Solingen in größerer Menge eingeführt. Diese Waaren befriedigen allgemein, und die Nachfrage nimmt zu.

Stahl, bisher immer von England eingeführt, ist im letzten Jahre in nicht unbedeutender Menge versuchsweise aus Deutschen Fabriken bezogen und zufriedenstellend befunden worden. In letzterer Zeit hat sich die Eisen- und Stahlindustrie San Franciscos so rapide entwickelt, daß für die Einfuhr von Rohstahl ein bedeutendes Feld vorhanden ist. Können Deutsche Fabrikanten mit den Englischen Fabriken dieser Gattung konkurriren, so möchte es sich empfehlen, mit hiesigen Händlern in Verbindung zu treten.

Es ist jedoch in dieser Verbindung nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß Deutsche Fabrikanten, welche hierher exportiren wollen, vor Allem darauf zu sehen haben, daß sowohl ihre Cirkulare wie auch ihre Korrespondenz in Englischer Sprache abgefaßt werden. Darüber, daß dies nicht geschieht, wird hier vielfach geklagt. Eine sehr bedeutende Deutsche Eisenfabrik sandte eine größere Anzahl verschiedener, sorgfältig ausgearbeiteter und vorzüglich illustrirter Brochüren, die zahlreichen Fabrikationszweige des Instituts, sowie Preiscourante rc. enthaltend, ein; sämmtlich ausschließlich in Deutscher Sprache. Die exportfähigste Fabrik kann unter solchen Umständen nur mit großer Schwierigkeit Absatz gewinnen.

Altes Eisen für die hiesigen Schienen- und Nägelfabriken kommt in größerer Menge hierher; ebenso sollen Lumpen, namentlich Kattunlumpen für die Papierfabrikation ziemlich guten Absatz gefunden haben. Für die letztere ist auch eine Quantität Holzstoff (wood pulp) einfach gemahlen und auch chemisch präparirt, eingeführt worden.

Der Einfuhr Deutschen Papiers werden von Amerikanischen Fabriken angeblich dadurch, daß der Werth des Deutschen Fabrikats und in Folge dessen der Eingangszoll unverhältnißmäßig hoch gestellt wird, große Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Die Fabrikation von Ultramarin wird in den Vereinigten Staaten jetzt in hinreichendem Umfange betrieben, um den Bezug des Deutschen Fabrikats ziemlich unlohnend zu machen.

Es dürfte Erwähnung verdienen, daß die Schiffsschrauben, welche für die beiden hier im Bau begriffenen Kriegsdampfer der Vereinigten Staaten verwandt werden, den Blättern zufolge, aus Deutschland bezogen worden sind.

Manila.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im Hafen von Manila wurden im Jahre 1887 von Deutschen Schiffen einklarirt: 12 Dampfer von 10 511,18 Reg.-Tonnen, 5 Segelschiffe von 3 911,35 Reg.-Tonnen, zusammen 17 Schiffe von 14 422,53 Reg.-Tonnen; ausklarirt: 12 Dampfer von 10 511,18 Reg.-Tonnen, 4 Segelschiffe von 3 450,82 Reg.-Tonnen, zusammen 16 Schiffe von 13,962 Reg.-Tonnen. In Ballast kam von den vorgenannten Schiffen an 1 Segelschiff, und in Ballast liefen aus 6 Dampfer und theilweise in Ballast 1 Dampfer.

Britisch-Ostindien.

Ausfuhr von roher Baumwolle und grauen Baumwollgarnen nach China und Japan.

Wie sich aus den am Schlusse mitgetheilten Tabellen über die Ausfuhr von roher Baumwolle und grauen Baumwollgarnen aus Indien nach China und Japan ergiebt, hat die erstere in den letzten 10 Jahren bedeutend ab-, die letztere dagegen noch mehr zugenommen, d. h. die Chinesen finden es vortheilhafter, fertige Garne anstatt des Materials zur Anfertigung derselben im Lande selbst einzuführen.

Die Zunahme in der Ausfuhr Indischer Garne wird sich in England und besonders in Manchester um so fühlbarer machen, als auch Japan anfängt, an die Deckung seines Bedarfs durch Fabrikation im Inlande zu gehen. Zu den 76 020 Spindeln, welche in 22 Fabriken bis jetzt vorhanden waren, sind etwa von Mitte des Jahres 1886 bis Anfang 1888 gekommen bezw. werden in den nächsten Monaten kommen 8 Fabriken mit 117 000 Spindeln, was eine Gesammtzahl von 193 020 Spindeln ausmachen wird. Mit den zuerst angeführten Spindeln sollen jährlich ungefähr $1^1/_2$ Millionen Pfund Baumwolle verarbeitet worden sein, mit den neuen Spindeln zusammen dürfte die verarbeitete Quantität auf etwa $3^1/_2$ Millionen Pfund steigen. Da Japan aber nach einheimischen Quellen ungefähr 40 Millionen Pfund Baumwolle im Jahre erzeugen soll und, wie aus der Vermehrung der Spindeln hervorgeht, das Geschäft des Baumwollenspinnens ein gewinnbringendes sein muß, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in Japan der Englischen Baumwollenindustrie ein sehr gefährlicher Konkurrent nicht allein für den Verbrauch im Inlande, sondern auch für die Ausfuhr nach den Ländern Ostasiens erwachsen wird.

Ausfuhr von roher Baumwolle von Indien nach China.

	Bengalen.	Bombay.	Kurrachee.	Rangoon.	Madras.	Zus.
	Ballen zu 342 Engl. Pfund.					
1880....	99 786	6344	12 165	6 197	2812	127 804
1881....	115 152	3516	5 102	1 154	4022	128 946
1882....	98 234	2119	12 915	3 752	3145	120 165
1883....	96 289	1162	12 813	9 169	1569	121 002
1884....	96 069	4120	6 512	8 278	1724	115 698
1885....	48 913	—	4 009	17 752	860	71 534
1886....	48 177	—	8 942	5 515	618	63 252
1887....	42 090	—	7 912	3 598	89	53 689

Ausfuhr von Indischen grauen Baumwollgarnen nach China und Japan.

	Hongkong.	Schanghai u. Japan.	Nach China u. Japan zusammen.	Verkäufe in Hongkong.
	Ballen zu 400 Engl. Pfund.			
1876	17 598	—	17 598	6 758
1877	30 289	—	30 289	17 806
1878	37 799	—	37 799	30 031
[1])1879	47 338	6 721	54 059	42 093
1880	60 265	3 980	64 245	49 571
1881	55 705	7 834	63 539	54 411
1882	82 286	6 458	88 744	77 945
1883	97 200	16 514	113 714	89 889
1884	137 075	12 858	149 933	112 450
[2])1885	150 221	27 954	178 175	147 894
1886	175 291	50 089	225 380	142 974
1887	178 790	88 435	[3])267 225	182 152

Amoy.

(Verkehr Deutscher Schiffe in den Häfen von Taiwanfu und Takao während des Jahres 1887.) Im abgelaufenen Jahre verkehrten in den Häfen von Taiwanfu und Takao 37 Deutsche Schiffe von 12 149,01 Reg.-Tonnen, gegen 30 Schiffe von 10 010,57 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

[1]) Direkte Verschiffungen nach Japan begonnen.
[2]) Direkte Verschiffungen nach Schanghai begonnen.
[3]) 38 818 nach Japan und 49 617 nach Schanghai.

Tschifu.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 121 Deutsche Schiffe, und zwar 84 Dampfer und 37 Segelschiffe besucht. In Ballast bezw. leer waren davon beim Eingang 29 und beim Ausgang 34.

Messina.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

(Fortsetzung.)

Die allgemeine Handelsbewegung anlangend, so bezifferten sich Ein- und Ausfuhr im Jahre 1887

auf.. 177 696 432 kg im Werthe von 65 438 003 Lire,
gegen 194 345 500 „ „ „ „ 70 108 733 „

im Vorjahre, und für den Gesammthandel ergiebt sich mithin ein Rückgang um 16 649 068 kg im Werthe von 4 670 730 Lire.

Ueberhaupt ist die Gesammthandelsbewegung in den drei letzten Jahren zurückgegangen, und in Betreff der Werthe steht 1887 auch noch gegen die Jahre 1883 und 1884 zurück, wenn es dieselben auch in den Massen übertroffen hat. Hierbei sind nur die direkt aus dem Auslande bezw. nach dem Auslande auf dem Seewege ein- und ausgeführten Waaren berücksichtigt, dagegen die auf dem Landwege sich bewegenden Massen nicht angeführt. Daher bietet diese Statistik kaum Anhalt zur Beurtheilung der Gesammthandelsbewegung. In noch höherem Maße tritt diese Unsicherheit in der Beurtheilung des Waarenverkehrs mit den einzelnen Ländern hervor, wo, je nach der Flagge des den Transport vermittelnden Schiffes, die Herkunft oder Bestimmung der Waare mit der Wirklichkeit im Widerspruch steht. Insbesondere macht sich dies geltend in Bezug auf den Verkehr mit Deutschland, dessen Ein- und Ausfuhrartikel nach den Verkehrswegen oder Transportmitteln zum großen Theil unter Oesterreich (über Triest), Belgien und den Niederlanden (über Antwerpen und Rotterdam) und Großbritannien (auf Britischen Schiffen und über Hull) angeführt werden, oder, wo dieselben auf dem Landwege oder indirekt über andere Italienische Häfen hier eintreffen, gar nicht genannt sind. Es erscheint daher, weil dadurch ein falsches Bild entstehen würde, nicht zweckmäßig, Vergleichungen über die Höhe der Einfuhr und Ausfuhr für die einzelnen Länder anzustellen. Bei einzelnen Artikeln wird in Bezug auf Deutschland noch auf diesen Punkt zurückzukommen sein.

Was nun die Einfuhr für sich betrifft, so wurden aus dem Auslande auf dem Seewege direkt zugeführt:

114 396 203 kg im Werthe von 25 380 192 Lire,
gegen 129 908 711 „ „ „ „ 29 281 400 „ in 1886,
also 15 512 508 „ „ „ „ 3 901 208 „ „ 1887

weniger.

Dieser Rückgang erklärt sich durch die verminderte Kaufkraft der konsumirenden Kreise, besonders in Folge der Cholera, sowie durch die Geschäftsstockung, welche dieselbe hervorrufen mußte.

Artikel, welche besonders diesen ungünstigen Verhältnissen unterworfen waren, sind Konfektionsartikel in Seide (— 121 441 Lire), Dünger (— 429 589 Lire), Eisen (— 388 116 Lire), Garne aus Hanf und Leinen (— 158 570 Lire), Fische in Oel, gesalzen, geräuchert, einschl. Stockfisch (— 359 377 Lire), Gewebe aus Wolle (— 862 00,6 Lire), desgl. aus Baumwolle (— 418 702 Lire), desgl. aus Seide (— 74 992 Lire), Glas in Tafeln und Spiegeln (— 79 204 Lire), Harz und Pech, Theer (— 122 374 Lire), rohe Häute (— 144 018 Lire), desgl. gegerbte (— 121 770 Lire), Mehl (— 3 129 755 Lire), Petroleum (— 235 151 Lire).

Ein größerer Bezug fand dagegen statt von Bauholz (+ 422 350 Lire), Steinkohle (+ 40 794 Lire), landwirthschaftlichen Maschinen (+ 20 943 Lire), Quincaillerien und Kurzwaaren (+ 207 477 Lire), Reis (+ 152 472 Lire) ꝛc.

Die Ausfuhr nach dem Auslande, wiederum nur auf dem direkten Seewege, bezifferte sich im Jahre 1887 auf:

63 300 229 kg im Werthe von 40 057 811 Lire,
gegen 64 436 789 „ „ „ „ 40 827 333 „ in 1886,
also 1 136 660 „ „ „ „ 769 522 „ „ 1887

weniger.

An dem Ausfall waren besonders betheiligt: Agrumen (— 644 338 Lire), Essenzen (— 147 657 Lire), leere Fässer (— 82 026 Lire), Seide, rohe, und Floretseide (— 1 137 800 Lire), Mandeln (— 769 088 Lire), Manna (— 144 460 Lire), Pistazien (— 20 041 Lire), Senfsaat (— 22 878 Lire), Wein in Fässern (— 339 540 Lire), weinsteinsäurehaltiges Rohmaterial (— 418 826 Lire) ꝛc.

Eine Steigerung erfuhr die Ausfuhr folgender Artikel: Konzentrirter Citronensaft (+ 1 012 816 Lire), Faßbänder und Kistenbretter (+ 256 078 Lire), rohe Häute (+ 33 405 Lire), Medikamente (+ 48 148 Lire), Nüsse (+ 155 880 Lire), Olivenöl (+ 1 263 179 Lire), Sämereien, auch Vogelsaat (+ 129 707 Lire), Weinsteinsäure (+ 37 638 Lire).

In Bezug auf die Ausfuhr wird noch Folgendes bemerkt: Der Rückgang der Agrumen-Ausfuhr ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Preise in Amerika, namentlich durch die wachsende Produktion der Südstaaten Florida, Süd-Carolina ꝛc., so gedrückte waren, daß die Spekulation bei der Ausfuhr nicht ihre Rechnung fand, denn häufig erzielten die Verkäufe dort nicht einmal die als Vorschuß erhobenen Summen, andererseits verzögerte die früh eintretende kühle Witterung im Herbste 1887 die Reife, so daß viele Sendungen, die in der Regel schon in den letzten Monaten jeden Jahres stattfinden, diesmal erst im neuen Jahr abgehen konnten. Die Ernte in Sizilien betrug in 1887 etwa vier Fünftel einer Mittelernte. Essenzen gingen im Preise zurück.

Fast alle Seide, die nach Deutschland versandt wird, geht an Kommissionshäuser in Mailand, und erst diese übernehmen die weitere Versendung und Verzollung. Etwa ein Sechstel der Messineser Produktion findet ihren Absatz am Rhein, und die Beziehungen nach dort haben sich befestigt, trotz der ungünstigen Verhältnisse, denen die Seide im Jahre 1887 unterworfen war. Im Beginn des Jahres beschränkten die hohen Preise den Absatz, später trat ein erheblicher Preisrückgang ein, bis zu 10 und 12 pCt., theils der allgemein unsicheren Lage wegen, theils in Folge der sehr reichen Kokonsernte in guter Qualität. Kleinere Messineser Firmen versuchten ihre Produkte ebenfalls in Deutschland einzuführen, doch wurden deren Waaren wegen minderwerthiger Qualität meist von Seiten der Abnehmer zur Verfügung gestellt.

Der bedeutende Fortschritt, den die Ausfuhr nach Deutschland im Berichtjahre gemacht hat, erstreckt sich fast auf alle Artikel, denn nur getrocknete Früchte, Mandeln und Wein in Fässern weisen einen Rückgang auf. Besonders hervorzuheben sind: Nüsse (306 402 Lire gegen 161 278 Lire), Olivenöl (1 157 173 Lire gegen 75 745 Lire). Im Ganzen stellt sich die Mehrausfuhr nach Deutschland auf 1 486 196 kg im Werthe von 1 478 239 Lire.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Aprilheft II. S. 196.

Verkehrsübersichten.

1. Einfuhr nach Messina.

Einfuhrartikel.	Gesammteinfuhr. Menge. kg.	Gesammteinfuhr. Werth. Lire.	Davon aus Deutschland. Menge. kg.	Davon aus Deutschland. Werth. Lire.
Baumwollengarn	183 108	468 319	—	—
Baumwollensammet	6 441	83 733	—	—
Bänder und Spitzen:				
baumwollene	296	1 776	—	—
	hl			
Bier in Fässern	103	4 120	—	—
	Stück		Stück	
" " Flaschen	5 158	4 126	568	454
	kg		kg	
Blech	103 704	40 099	—	—
Blei, einschließlich Kugeln und Schrot	45 269	14 967	84	42
Blumen und Federn für Putz	66	14 550	—	—
Blutegel	684	6 840	—	—
Bücher	437	2 660	80	400
Branntwein (Sprit):	hl		hl	
in Fässern	400	29 380	210	14 700
	Stück		Stück	
in Flaschen	5 410	13 475	—	—
	kg		kg	
Kakao und Chokolade	2 682	6 871	1 740	4 350
Cement, Gyps, Kalk, Bimsstein	568 329	34 099	—	—
Chemikalien und chemische Produkte	467 916	155 729	21 032	14 110
Konfektionsartikel:				
aus Hanf und Leinen	55 664	139 160	4 882	12 205
" Baumwolle	2 562	11 528	168	756
" Wolle	5 224	120 162	274	6 302
" Seide	844	140 104	—	—
Konfitüren	560	1 080	18	35
Decken, wollene	1 174	6 457	580	3 190
Dünger	2 648 314	264 831	—	—
Eisen in Barren und verarbeitet	5 964 969	1 204 194	104 172	23 002
Farben	4 478	40 969	56	896
Gehalt in	hl		hl	
Fässer, leere	4 876	29 256	—	—
	kg		kg	
Fett jeder Art	52 088	67 733	—	—
Flaschen in jeder Form	27 486	5 497	—	—
Fische, geräuchert, in Oel oder gesalzen, einschl. Stockfisch	1 917 236	1 066 148	19 454	10 699
Garn:				
aus Hanf und Leinen	102 427	343 127	1 214	4 066
" Seide	30	1 650	—	—
Gerberei- und Färbereiartikel	440 594	132 404	112	38
Gewebe:				
zur Verpackung einschließlich Wachstuch	2 132	8 622	—	—
aus Hanf und Leinen	44 448	144 127	—	—
" Baumwolle	597 667	2 307 431	1 178	5 066
" Wolle	65 905	665 646	2 396	24 919
" Seide	3 513	218 045	561	29 329
gestickte aus Baumwolle	280	2 300	—	—
Glas in Tafeln u. Spiegeln	85 578	61 907	654	1 962
Glasballons (Demijohns)	3 890	1 556	—	—
Glas- und Krystallwaaren	95 198	83 011	—	—
Gußeisen, verarbeitet und unverarbeitet	590 593	151 391	18 643	7 585
Hafer, Mais, Gerste u. Roggen	376 808	75 359	—	—
Hanf, Lein, Jute, roh und gehechelt	110 314	49 641	—	—
Harz, Pech und Theer	138 104	164 362	46 764	56 116
	Stück		Stück	
Hüte für Männer u. Frauen	10 636	24 803	—	—
Häute:	kg		kg	
roh	603 217	1 508 042	14 684	36 710
gegerbt	18 314	164 826	644	5 796
lackirt	6 232	112 176	3 410	61 380
Holz:				
Brennholz und Holzkohle	35 634	1 731	—	—
	cbm		cbm	
Bauholz	20 648	1 032 400	—	—
	kg		kg	
für Tischler	10 134	6 114	—	—
Instrumente:				
chirurgische, optische ꝛc.	1 581	63 240	210	8 400
Blase-, sowie Orgeln, Pianos ꝛc.	Stück 515	34 880	Stück 8	7 100
	kg		kg	
Kaffee	232 731	365 145	10 614	17 466
Kautschukartikel	5 937	82 368	1 000	12 480
	Stück		Stück	
Kürschnerwaaren	403	1 209	364	1 092
	kg		kg	
Käse und Butter	118 784	202 712	254	752
Kleie	164 132	24 619	—	—
Steinkohle	62 684 316	1 880 529	—	—
Korbwaaren	6 084	13 818	5 214	11 992
Kupfer, Messing, Bronze	65 292	132 430	—	—
Lack	2 180	4 360	—	—
Lithographien u. Kupferstiche	780	12 480	210	3 360
Stearinlichte	20 410	39 810	—	—
Majolika	78 558	131 960	—	—
Maschinen:				
Dampf- und hydraulische	50 264	61 291	8 144	11 401
landwirthschaftliche und gewerbliche Maschinentheile	185 840	238 999	14 650	19 045
Medikamente und medizinische Kräuter	1 978	6 903	248	804
Mehl	2 690 650	1 210 792	—	—
Möbel	5 809	14 539	164	902
Oele:				
Olivenöl	420	456	—	—
Palm-, Lein-, Kokosnußöl und Leberthran	88 950	88 950	342	342
Petroleum	1 210 324	363 097	—	—
flüchtige und Essenzen	346	7 108	—	—
Papier, Schreib- und Lösch-	12 286	16 030	820	328
Posamentierwaaren	7 676	57 002	388	4 860
Pfeffer und Piment	18 088	18 088	—	—
Porzellan, weiß	2 130	3 196	—	—
" bemalt und weiß	4 862	14 579	840	2 466
Quincaillerie und Kurzwaaren	55 474	867 064	6 748	58 984
Reis	1 813 212	634 622	160 316	56 110
Sämereien	48 943	16 314	—	—
Schiffszwieback und Theebiskuits	564	846	—	—
	Stück		Stück	
Schirme	676	5 283	74	592
	kg		kg	
Schwämme	1 822	14 011	—	—
Seidensammet	73	13 140	31	5 580
Seifen und Parfümerien	8 522	17 566	—	—
Spitzen:				
baumwollene und wollene	1 442	35 013	—	—
seidene	262	55 780	42	8 820
Stahl	143 613	91 429	—	—
Stahlwerkzeuge für Kunst und Handwerk	203 306	203 306	10 312	10 312
Stärke	25 163	17 613	—	—

Einfuhrartikel.	Gesammteinfuhr. Menge. kg.	Gesammteinfuhr. Werth. Lire.	Davon aus Deutschland. Menge. kg.	Davon aus Deutschland. Werth. Lire.
Stearinsäure	5 431	8 689	—	—
Tabak und Cigarren	18	54	—	—
Tapeten	8 060	16 120	3 110	6 220
Tauwerk	8 764	8 958	—	—
	Stück		Stück	
Thiere, lebende	50	900	—	—
	kg		kg	
Töpferwaaren	25 320	4 472	—	—
Uhren und Schmucksachen	—	16 200	—	—
Wachs	964	2 892	—	—
	Stück		Stück	
Waffen	64	5 120	—	—
	hl		hl	
Wein in Fässern	84	2 940	—	—
	Stück		Stück	
" " Flaschen	1 648	4 273	—	—
	kg		kg	
Weizen	28 783 844	6 726 161	—	—
Ziegel- und Bausteine, auch Werksteine und Thonröhren	1 195 555	76 642	—	—
	kg		kg	
Zimmet und andere Gewürze	1 414	3 594	—	—
Zink	80 518	55 166	11 494	13 580
Zinn	13 274	34 512	—	—
Zucker, raffinirt	111 656	77 157	22 318	15 622
" Melasse	3 636	726	—	—
Verschiedenes	—	35 064	—	2 016
Zusammen	114 396 203	25 380 192	494 269	599 774

2. Ausfuhr von Messina.

Ausfuhrartikel.	Gesammtausfuhr. Menge. kg.	Gesammtausfuhr. Werth. Lire.	Davon nach Deutschland. Menge. kg.	Davon nach Deutschland. Werth. Lire.
Agrumen	44 710 427	8 882 139	1 768 218	353 643
Anchovis, Sardinen ꝛc., in Oel oder gesalzen	63 812	57 430	—	—
Binsen und Rohr, zum Flechten und zu Besen	36 832	26 624	—	—
Bimsstein, Cement ꝛc.	671 790	26 866	174 318	6 972
Chemikalien und chemische Produkte	754	1 885	534	1 335
Citronensaft, roh	12 862	2 571	8 124	1 624
" konzentrirt	2 065 563	2 676 289	214 781	270 275
Konfitüren	54	110	—	—
Essenzen aus Orangen, Citronen, Bergamotten	255 812	5 116 240	18 134	362 680
Faßbänder und geschnittene Bretter für Fruchtkisten	1 664 425	832 212	—	—
Gehalt in	hl		hl	
Fässer, leere	71 041	426 246	—	—
	kg		kg	
Floretseide	6 648	58 184	—	—
Früchte, frische	42 364	8 472	—	—
" getrocknete	121 354	48 541	14 384	5 753
Gemüse, konservirte und Suppenkräuter	25 824	25 824	2 100	2 100
Gerberei- und Färbereiartikel	256 538	75 382	61 410	18 388
Gewebe aus Hanf und Leinen	2 145	5 362	—	—
Haare jeder Art	14 259	41 350	427	1 238
Häute, roh	68 680	226 642	20 718	68 369
" gegerbt	3 438	12 033	—	—
Horn und Knochen	56 780	8 517	—	—
Kartoffeln	41 050	4 104	—	—
Käse	9 110	16 398	—	—
Kastanien	53 398	12 349	—	—
Lakritzen und Lakritzensaft	12 940	4 528	1 420	497
Mandeln	1 421 370	2 558 463	310 474	558 853
Manna	31 054	154 470	7 434	37 170
Medikamente und medizinische Kräuter	139 265	201 972	14 022	19 906
Nüsse	3 063 195	1 837 907	510 671	306 402
Olivenöl	1 972 782	2 367 318	964 311	1 157 173
Pistazien	11 937	56 103	1 833	8 615
Sämereien, einschl. Vogelsaat	872 318	469 738	7 363	5 041
Seide, rohe	69 000	4 140 000	—	—
Senfsamen	79 330	43 630	7 314	4 022
Tauwerk	17 477	22 715	—	—
Trauben, getrocknete	20 644	10 322	820	410
	hl		hl	
Wein, in Fässern	93 321	2 799 630	560	16 800
	Stück		Stück	
" " Flaschen	524	1 048	114	228
	kg		kg	
Weinsteinsäure	149 766	599 064	34 510	138 040
Weinsteinsäurehaltiges Rohmaterial	4 919 036	6 058 793	886 314	1 107 892
Weizen	56 841	113 680	—	—
Wildpret	8 314	16 628	—	—
Verschiedene Artikel	—	15 030	—	—
Zusammen	63 300 229	40 057 811	5 029 634	4 453 426

Dünkirchen.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Der Gesammtschiffsverkehr des Hafens von Dünkirchen mit dem Auslande war im Jahre 1887 folgender:

	Eingegangen. Anzahl	Eingegangen. Tonnengehalt	Ausgegangen. Anzahl	Ausgegangen. Tonnengehalt
Segelschiffe:				
Französische	232	49 938	161	36 944
Fremde	582	166 908	571	166 453
Zusammen	814	216 846	732	203 397
Dampfschiffe:				
Französische	182	182 620	146	109 614
Fremde	1 043	587 751	1 056	600 210
Zusammen	1 225	770 371	1 202	709 824

Unter den Französischen Segelschiffen waren beim Eingange 100 von zusammen 10 557 Reg.-Tonnen, welche von Island kamen, und beim Ausgange 101 von zusammen 10 752 Reg.-Tonnen, welche dahin auf den Fischfang ausgingen.

Oesterreich-Ungarn.

Seidenkultur in Ungarn.

Ueber die Entwickelung der Seidenkultur in Ungarn entnehmen wir dem „Pester Lloyd" vom 7. April d. J. was folgt:

Im Jahre 1887 beschäftigten sich bereits in 1048 Gemeinden 28 145 Familien mit Seidenzucht, und es ergiebt sich dabei gegen das Vorjahr eine Steigerung um 10 300 Familien. Die Produktion von Cocons erhöhte sich von 257 694,94 kg auf 451 511,27 kg, für Cocons-Einlösung wurden 474 650,42½ fl. gegen 271 877,24 fl. im vorhergegangenen Jahre erzielt. In den Filanden zu Pancsova und Neusatz waren 264 Ungarische und 119 Italienische Arbeiterinnen verwendet und in beiden Etablissements zusammen 13 124 890 kg Seidenfaden erzeugt. Der Verkauf der Seide begegnete keiner Schwierigkeit; sowohl die Lyoner, wie auch die Wiener Seidenfabrikanten lobten in außerordentlicher Weise die Ungarische Seide in Bezug auf schöne Farbe, Stärke und Elastizität. Das Volk zeigt sehr viel Geschicklichkeit und auch sehr viel Sympathie für die Behandlung und Zucht der Seide, und der Aufschwung der Kultur zeigt sich am deutlichsten in den Ziffern, nach welchen im Jahre 1878 sich nur 100 Familien mit derselben beschäftigten, während im vorigen Jahre bereits 28 000 Familien sich derselben zugewendet hatten und in diesem Jahre eine weitere Zunahme auf 40 000 bis 45 000 zu erwarten steht. Durch die Seidenzucht erwarben die mit derselben beschäftigten Personen 658 186 fl. Die Maßregeln zu weiterer Förderung der Zucht sind lediglich der Fachunterricht und die Baumkultur.

Tarragona.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das Gesammtergebniß der 1887er Ernte war in der Provinz Tarragona im Allgemeinen ziemlich befriedigend, da jedoch die Preise der hauptsächlichsten, hier zur Ausfuhr kommenden Produkte wie Wein, Haselnüsse, Mandeln, fortwährend im Weichen waren, so blieb der Gesammtwerth der 1887er Ausfuhr zur See trotz des höheren Quantums der ausgeführten Artikel dennoch an Werth um ungefähr 2 500 000 Mark hinter dem Vorjahr 1886 zurück, denn der Gesammtwerth der Ausfuhr zur See von Tarragona bezifferte sich in 1886 auf 28 197 900 Mark, und in 1887 auf 25 736 000 Mark, obgleich in 1887 etwa 10 000 000 Liter Wein mehr als in 1886 ausgeführt wurden. Dagegen überstieg die Einfuhr zur See nach Tarragona während 1887 um etwa 10 Millionen Mark jene von 1886; dieselbe betrug nämlich in 1887 24 995 000 Mark und in 1886 nur 14 367 000 Mark. Dieser Mehrbetrag ist einzig und allein der ungeheueren Zufuhr von Getreide aus dem Schwarzen Meer und auch aus den Vereinigten Staaten von Amerika zuzuschreiben, da das Getreide aus der Mancha wegen Mangels an Verkehrswegen nicht mit dem Russischen und Amerikanischen Getreide im Preise zu konkurriren vermag.

Eine weitere Erklärung für diese erhöhte Einfuhr liegt auch darin, daß das wenige Kornland in der Provinz Tarragona und im anstoßenden Aragon seit einigen Jahren fast gänzlich mit Reben bepflanzt worden ist. Nach amtlichen Quellen sind in dieser Provinz 110 066 ha Land mit Reben bepflanzt, welche bei einer gewöhnlichen Mittelernte ungefähr 1 577 613 hl Wein, also etwa 14⅓ hl Wein auf den Hektar ergeben.

Man schätzt den Ertrag der 1887er Lese in der Provinz Tarragona auf etwa 1 600 000 hl Wein, davon werden etwa 400 000 hl in dieser Provinz verbraucht, während zur See von Tarragona 705 464 hl, worunter allein nach Frankreich 527 125 hl ausgeschifft wurden.

Hieraus erhellt, in wie hohem Grade die hiesige Rebenkultur von der Ausfuhr nach Frankreich abhängig ist, und sobald sich ihr der Französische Markt verschließen würde, müßte der größte Theil der Ernte zu niedrigen Preisen in Weinsprit verwandelt werden. Für die Winzer wäre dies eine Lebensfrage, denn anstatt wie jetzt 20 bis 30 Pesetas für den Hektoliter Wein zu erzielen, würden sie von den Brennern kaum 7 bis 12 Pesetas erhalten können.

Von der Reblaus ist die Provinz Tarragona bis jetzt verschont geblieben; sollte sich dieselbe aber hier zeigen, so wäre eine gänzliche Verarmung der Provinz fast unvermeidlich, da die Bauern sich durch die hohen Weinpreise haben verleiten lassen, alles Land fast ausschließlich nur der Rebenkultur zu widmen.

Verkehrsübersichten.

Handelsschiffsverkehr im Hafen von Tarragona im Jahre 1887.

1. Spanische Kauffahrer.

Angekommen von:

	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
fremden Häfen	206	135 209
der Spanischen Küste	432	140 538
Küstenfahrern unter 20 Reg.-Tonnen	94	1 017
zusammen	732	276 764

2. Fremde Kauffahrer.

	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
mit direkter Ladung	285	152 520
mit Transitladung oder in Ballast	185	71 439
zusammen	470	223 959

Von letzteren waren:

	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Deutsche	13	10 860
Italienische	63	15 668
Griechische	38	16 604
Dänische	19	17 641
Schwedische	32	22 543
Norwegische	68	24 484
Französische	140	44 180
Britische	92	66 116
Russische	6	3 728
Nordamerikanische	2	1 439
Oesterreichische	2	1 267
zusammen	470	223 959

Unter den 13 Deutschen Schiffen (Dampfer) kam 1 in Ballast an, von den übrigen brachten 10 im Ganzen 2997 Fässer Sprit von Carlshamn, 1 Schwefel von Messina und 1 Reis von Bremen, 1 derselben lief in Ballast wieder aus, die übrigen nahmen Wein (1 für Bremen) und Verschiedenes in Ladung.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 204.

Ausfuhr zur See von Tarragona im Jahre 1887.

Direkt nach:	Wein hl	Mandeln Tonn.	Haselnüsse Tonn.	Verschiedenes	Gesammtwerth
Deutschland	17 626	—	—	Früchte ꝛc.	530 000
Frankreich	527 125	44	188	Branntwein, Lakritzen ꝛc.	16 028 000
Großbritannien und seinen Kolonien	62 135	201	5120	—	3 475 000
Italien	595	—	—	—	18 000
Rußland	6 000	—	—	—	180 000
Schweden	3 740	—	—	Früchte ꝛc.	113 000
den Niederlanden	435	—	—	—	14 000
Nordamerika....	9 919	1304	—	Lakritzen	1 180 000
Südamerika	67 000	21	24	Branntwein ꝛc.	2 040 000
Zusammen nach dem Auslande	694 574	1570	5332	—	23 578 000
nach Spanien u. seinen Kolonien	10 890	2	459	Branntwein, Oel, Papier	2 158 000
Gesammtausfuhr	705 464	1572	5791	—	25 736 000
gegen in 1886 ..	609 010	905	3679	—	28 197 900

Einfuhr zur See nach Tarragona im Jahre 1887.

Direkt von			Werth Mark.
Deutschland	62 126 hl Sprit		2 485 000
Schweden	30 690 „ „		1 224 000
Norwegen	Stockfisch		1 463 000
Großbritannien	Kohlen, Eisen ꝛc.		1 052 000
den Vereinigten Staaten von Amerika	Petroleum....	1 128 800	
	Faßdauben ...	443 600	
	Weizen.......	425 600	
			1 998 000
Italien	Schwefel	495 150	
	Faßdauben ...	1 087 850	
			1 583 000
Rußland	Getreide	14 819 200	
	Holz.........	370 800	
			15 190 000
	Gesammtwerth der Einfuhr zur See		24 995 000
	gegen in 1886		14 367 000

Desterro.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 9 Deutsche Schiffe besucht. 3 derselben kamen in Ballast an und die übrigen mit Ladung, darunter 2 mit Stückgütern von Hamburg und 1 mit Stückgütern von Liverpool, während die übrigen Landesprodukte aus Amerikanischen Häfen brachten. Sämmtliche vorgenannte Schiffe gingen nach Amerikanischen Häfen wieder aus, darunter 7 mit Mandiokamehl und 2 in Ballast.

Rio Grande do Sul.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre haben die Häfen von Rio Grande do Sul und Pelotas 47 Deutsche Schiffe (Segelschiffe) besucht. 3 derselben kamen in Ballast an, die übrigen mit Ladung, darunter 10 in direkter Fahrt mit Stückgütern von Hamburg. Ein Deutsches Schiff wurde verkauft; von den übrigen 46 gingen in demselben Jahre 40 wieder aus, darunter 11 in Ballast. Am Jahresschlusse waren 6 Deutsche Schiffe im Hafen; dieselben gingen in den Monaten Januar und Februar d. J. wieder aus, darunter 1 in Ballast.

Von Deutschen Häfen kamen außer den oben angegebenen 10 Deutschen Schiffen noch 18 Schiffe fremder Nationalität, und zwar sämmtlich mit Stückgütern, von Hamburg.

Great Grimsby.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Einfuhr.

Im abgelaufenen Jahre wurde hier eingeführt:

	1887.		Gegen in 1886.
Getreide	42 782 Tons	17 Ctr.	63 662 Tons
Samen.............	2 744 „	8 „	347 „
Eisen und Stahl	10 076 „		6 653 „
Roher Stahl........	1 634 „		
Maschinen	1 660 „	18 „	
Eiserne Längsträger .	8 424 „		
Fische.............	71 006 „		73 619 „
Eis...............	53 822 „		51 637 „
Butter und Butterine	13 899 „	5 „	10 951 „
Kartoffeln	646 „	16 „	257 „
Glas	4 521 „	17 „	3 698 „
Holz	198 654 Loads		221 729 Loads
Eier	76 430 Kisten		61 801 Kisten
Mehl	497 Tons	7 „	348 Tons
Lumpen	10 057 „		9 068 „
Baumwolle	—		2 618 „
Wolle	743 „	18 „	2 384 „
Stückgüter	573 Ladungen		582 Ladungen
im Gesammtwerth von	4 185 059 Pfd. Sterl.		4 376 352 Pfd. Sterl.

Von Getreide aller Art wurden 20 879 Tons 3 Centner weniger zugeführt. Dieses Quantum entfällt beinahe gänzlich auf Gerste. Die Ernte in dieser Getreideart war in England sehr gut, weshalb ausländische Waare nicht gebraucht wurde.

In Bezug auf Samen ergiebt sich eine Mehreinfuhr von 2397 Tons 8 Ctr., woran ausschließlich Leinsamen betheiligt gewesen ist. Wenn das Oelgeschäft auch nicht besonders lohnend gewesen ist, weil die Preise durch Amerikanische Konkurrenz sehr gedrückt waren, so sind doch die Preise für Oelkuchen bedeutend besser gewesen, weshalb es sich lohnte, ein größeres Quantum zu verarbeiten.

Für Eisen und Stahl beträgt die Mehreinfuhr 3423 Tons. Diese rührt daher, daß ein ganz bedeutendes Geschäft zwischen

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 396.

England, den Niederlanden und Belgien in Roheisen gemacht wird, dasselbe wird von hier dahin verschifft und kommt von dort im rauh angefertigten Zustande hierher zurück. Der Arbeitslohn im Auslande soll so viel niedriger sein, daß die hiesigen Häuser die doppelte Fracht zahlen können und dennoch billiger arbeiten, als wenn die Arbeit hier gemacht würde.

Von rohem Stahl wurden 1634 Tons von Schweden bezogen, angeblich um hauptsächlich mit Englischem Eisen vermischt ein besonderes Produkt zu liefern.

Maschinen, welche im Jahre 1886 so unbedeutend eingeführt wurden, daß sie in dem betreffenden Berichte keinen Platz fanden, erscheinen im verflossenen Jahre in der Einfuhr mit 1660 Tons 18 Ctr. Die Ursache liegt darin, daß viele kleine Maschineneinrichtungen zur Drainage und anderen landwirthschaftlichen Zwecken sehr billig von anderen Ländern, hauptsächlich Belgien geliefert und viele roh angefertigten Maschinentheile, welche aus Englischem Eisen im Auslande angefertigt, als Einfuhrwaare behandelt werden.

Eiserne Längsträger waren im Jahre 1886 ebenfalls nicht in der Einfuhrliste aufgeführt. Die im abgelaufenen Jahre eingeführten 3424 Tons waren hauptsächlich Brücken- und Häuserspanten, welche in den Niederlanden für Englische Rechnung angefertigt wurden.

In der Einfuhr von Fischen zeigt sich im Jahre 1887 ein Ausfall von 2611 Tons. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß die hiesige Fischerflotte weniger Fische gefangen hat, sondern daß von den gefangenen Fischen mehr mit den Sammelkuttern nach London gesandt werden.

Die größere Zufuhr von Eis (2185 Tons) beruht darauf, daß am Schlusse des Jahres verschiedene Dampfer- und Segelladungen billig abgegeben und zu 6 Schill. für das Ton hier geliefert wurden, so daß die beiden Eisgesellschaften dieselben auf Spekulation kauften.

Die Einfuhr von Glas zeigt eine Zunahme um 823 Tons 17 Ctr. Diese Mehreinfuhr bestand theilweise in Fenster- und Spiegelglas, hauptsächlich aber in angefertigten Gläsern, Gefäßen und Flaschen aller Art; dieselben können viel billiger von Belgien bezogen als hier angefertigt werden.

Für Holz zeigt die Einfuhr wieder einen Ausfall von 23 075 Loads. Die Schuld an diesem Minderimport trägt hauptsächlich unsere Dockkompagnie. Das Eisenbahnschwellen-Geschäft wird mit einem so kleinen Nutzen von den Betheiligten betrieben, daß jegliche Ersparniß in Betracht gezogen werden muß; andere Dockkompagnien boten den Betheiligten niedrigere Arbeits- und Miethsätze, als hier berechnet werden, und in Folge dessen zog sich ein Theil des Geschäftes nach Goole und ein anderer Theil nach Boston.

Eier scheinen mit jedem Jahre eine größere Verwendung in dieser Gegend zu finden; im verflossenen Jahre wurden 14 629 Kisten mehr eingeführt. Dieser Artikel kommt hauptsächlich via Hamburg, aber auch von Antwerpen und Rotterdam.

Die Mehleinfuhr hat sich um 149 Tons 7 Ctr. gegen 1886 gehoben, zeigt aber dennoch einen bedeutenden Ausfall gegen 1885.

Die Einfuhr von Lumpen hat sich in Wirklichkeit vermindert, obgleich das Zollamt eine Zunahme von 989 Tons angiebt, darunter sind nämlich 2748 Tons Holzfaserstoff zur Papierfabrikation.

Rohe Baumwolle hat im verflossenen Jahre gar keinen Eingang hier gefunden, weil die Russischen Häfen beinahe den ganzen Winter offen waren und alle Ladungen direkt dorthin gingen.

Die Einfuhr von Wolle hat sich um 1640 Tons 2 Ctr. vermindert, weil keine Ladungen von Australien angekommen und die Einfuhr sich hauptsächlich auf die feine Deutsche Waare beschränkte.

Ausfuhr.

Ausgeführt wurde:	1887.	Gegen in 1886.
Kohle	551 777 Tons	417 404 Tons
Salz	514 „	100 „
Eisen und Stahl	22 828 „	8 673 „
Oel	—	1 640 „
Cement	109 „	10 „
Baumwolle	—	9 472 „
Wolle	85 „	—
Fische	4 310 „	4 011 „
Stückgüter	608 Ladungen	599 Ladungen
im Gesammtwerth von	8 219 464 Pfd. Sterl.	7 233 109 Pfd. Sterl.

Von den ausgeführten Kohlen gingen nach:

	Tons.		Tons.
Schweden	167 100	den Niederlanden	4 302
Deutschland	62 544	Afrika	2 380
Frankreich	54 280	Buenos Aires	2 153
Rußland	60 833	Portugal	1 067
Norwegen	29 349	Oesterreich	200
Dänemark	68 943	Aegypten	20 675
Belgien	17 666	Britisch Guinea	5 866
Spanien	27 800	Hindustan	506
Italien	16 111		

Die Mehrausfuhr von Kohle beziffert sich auf 134 373 Tons, wovon entfallen hauptsächlich auf Schweden 14 000 Tons, Rußland 16 000 Tons, Norwegen 2000 Tons, Dänemark 45 000 Tons, Spanien 9000 Tons, Italien 9000 Tons, die Niederlande 1600 Tons, Aegypten 21 000 Tons.

Das mehrausgeführte Salz (414 Tons) ist hauptsächlich nach Belgien und den Niederlanden gegangen.

Von Eisen und Stahl wurden 14 155 Tons von Schweden für inländische Zwecke, Stahlfabrikation und Mischung, mehr bezogen.

Oel wurde von hier mit Lichterfahrzeugen nach Hull gesandt, weil die Verträge daselbst abgeschlossen sind; da diese Küstenabladungen nicht kontrolirt werden, so hat das Zollamt darüber keine Angaben gemacht.

Die Ausfuhr von Cement hat sich um 99 Tons vermehrt; diese Verschiffung ging theilweise nach Rußland und theilweise nach dem Mittelmeer.

Baumwolle ist nicht von hier verschifft worden, weil die nach Rußland bestimmten Ladungen direkt nach dort gegangen sind und nicht, wie es im strengen Winter der Fall, hier in Transit gelagert worden sind.

Die Fischausfuhr hat sich nur um 299 Tons vermehrt; dieses Quantum ist nach Antwerpen mehr versandt worden.

Schifffahrt.

Im Jahre 1887 sind hier angekommen:

mit Ladung	1094	Schiffe von	476 106	Reg.-Tonnen,
in Ballast	282	„ „	95 126	„
Zusammen	1376	Schiffe von	571 232	Reg.-Tonnen.

Als Küstenfahrzeuge wurden mit Ladung 1999 Dampf- und Segelschiffe von zusammen 111 031 Reg.-Tonnen und in Ballast 956 Dampf- und Segelschiffe von zusammen 170 514 Reg.-Tonnen auf dem hiesigen Zollhause einklarirt.

Ausgegangen sind:

mit Ladung	1253	Schiffe von	595 425	Reg.-Tonnen,
in Ballast	141	„ „	44 599	„
Zusammen	1394	Schiffe von	640 024	Reg.-Tonnen.

Als Küstenfahrzeuge wurden mit Ladung 1645 Dampf- und Segelschiffe von zusammen 115 820 Reg.-Tonnen und in Ballast 1106 Dampf- und Segelschiffe von zusammen 83 026 Reg.-Tonnen auf dem hiesigen Zollhause ausklarirt.

Deutsche Schiffe liefen 81 (15 Dampfer und 66 Segelschiffe) hier ein, darunter 21 in Ballast. Davon sind in demselben Jahre 80 wieder ausgegangen, darunter 5 in Ballast. Am Jahresschlusse war 1 Deutsches Schiff im Hafen, dasselbe ging Anfang Januar mit Ladung wieder aus.

Der Verkehr mit Deutschland hat in dem verflossenen Jahre bedeutend zugenommen; die von Hamburg kommenden Deutschen Produkte, Spielsachen, Musikalien, Stuhlarbeit, Eier, Butter, Maschinerie und auch lebende Schafe gehören hauptsächlich zu den Artikeln, deren Einfuhr sich bedeutend vermehrt hat. Von den Holzhäfen hat Danzig bedeutend mehr in langen fichtenen Balken geliefert, weil das neue Coaldrop gebaut und dazu ein bedeutendes Quantum von langem Fichtenholz gebraucht wurde, ebenso sind die Eichenholzabladungen nach hier bedeutend gewesen. Memel hat dagegen nicht so viel nach hier verladen, ebenso sind die Verschiffungen von Königsberg und Pillau hierher nicht besonders groß gewesen, weil die Eisenbahnschwellen, welche hauptsächlich von den 3 letzten Häfen kommen, nicht sehr begehrt waren; denn die Eisenbahnkompagnien haben sich Einschränkungen auferlegt. Die Verschiffungen von hier nach Deutschland sind so ziemlich dem vorigen Jahre gleich. Die Verschiffung von Kohle hat um eine Kleinigkeit zugenommen, Hamburg hat bedeutend mehr bezogen, aber nach Stettin, Danzig, Rostock, Wismar und Königberg haben sich die Verschiffungen etwas vermindert.

Der Transport nach Deutschen Häfen erfolgt hauptsächlich in Deutschen Segelschiffen, doch finden dann und wann auch Britische Dampfer Beschäftigung nach Stettin, wenn Segelschiffe knapp sind. Deutsche Dampfer kommen sehr wenig hierher, und Britische Dampfer machen denselben große Konkurrenz. An den Verschiffungen von Holz, welche in Segelschiffen von den Deutschen Häfen erfolgen, waren hauptsächlich Deutsche Schiffe betheiligt.

Plymouth.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

An dem hiesigen Markte herrschte im abgelaufenen Jahre ein ruhiger Ton, und Klagen über Leblosigkeit des Geschäfts waren nicht selten.

Weizen wurde wie gewöhnlich in ansehnlicher Menge hauptsächlich von den Vereinigten Staaten von Amerika für den Bedarf des hiesigen Distrikts zugeführt. Ebenso kommen nach wie vor bedeutende Mengen Bauholz, besonders von Ostseehäfen; der letztere Handelszweig scheint überhaupt einer der blühendsten am hiesigen Platze zu sein.

Verschiffungen von Porzellanerde fanden wie gewöhnlich in beträchtlichem Umfange statt, darunter auch in bedeutendem Maße nach Deutschland.

Die Ernte anlangend, so ergeben Weizen hier und in den Nachbardistrikten von Cornwales einen Durchschnittsertrag, Gerste einen ziemlich guten, Hafer dagegen fast ausnahmslos einen schlechten Ertrag, so daß im Monat Dezember nicht weniger als 18 Haferladungen (14 Dampfer- und 4 Segelschiffsladungen) von Stockholm und sonstigen Ostseehäfen zugeführt worden sind. Rüben und sonstige Futterstoffe sind knapp, und überhaupt war wegen des trockenen Sommers die Landwirthschaft wenig lohnend. Die Kartoffelernte ist sehr verschieden, im Ganzen aber reichlich ausgefallen.

Die Besitzer haben den Pächtern großes Entgegenkommen gezeigt und den Pachtzins um 15 bis 30 pCt. ermäßigt, diesen Nachlaß in manchen Fällen sogar auf die nächsten drei Jahre erstreckt.

Der Schiffsverkehr des hiesigen Platzes hat eine weitere Zunahme aufzuweisen.

Deutsche Schiffe liefen 90 hier ein, und zwar 27 Dampfer und 63 Segelschiffe, darunter 8 in Ballast. 62 derselben kamen, um zu löschen, die übrigen liefen theils behufs Einnahme von Proviant, Wasser und Kohle, theils wegen ungünstigen Wetters, oder behufs Ausbesserung von Schaden und zur Entgegennahme von Orders hier an. 89 der vorgenannten Schiffe gingen in demselben Jahre wieder aus, darunter 28 in Ballast. 1 Deutsches Schiff war am Jahresschlusse im Hafen.

Außer den genannten Deutschen Schiffen verkehrten hier regelmäßig wöchentlich (ausgenommen im Winter), von New-York kommend, 7 Dampfer der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft, um die Englischen Passagiere, die Post und das Baargeld an Land zu setzen.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 178.

Wick.

Heringsfang und Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.[1])

Der Heringsfang an der gesammten Ostküste, einschließlich der Frühfischerei von Lewis und Barra, ergab im Jahre 1887 738 591 Crans, gegen 795 665 Crans im Jahre 1886. In Wick wurden gestempelt 24 669 Barrels, gegen 36 403½ Barrels im Vorjahre, immer bis Ende September gerechnet. Die Zahl der betreffenden Fischerboote betrug im Jahre 1887 in Wick 544 gegen 448 im Jahre 1886, ihr Fang 67 009 Crans gegen 62 370 Crans in 1886, 84 747 Crans in 1885 und 101 180 Crans in 1884.

Das Fischereigewerbe ist in allen Distrikten fast ruinirt. Fischer wie Fischereiunternehmungen haben Alles verloren, und nirgends zeigt sich eine Aussicht auf Besserung.

Nach Deutschen Häfen wurden über Wick in der Saison 1887 (bis 16. November) ausgeführt 62 158 Barrels, gegen 33 259 Barrels im Vorjahre, und zwar gingen nach Königsberg 5900, Danzig 16 424, Stettin 31 959, Memel 1621 und Hamburg 6254 Barrels.

Deutsche Schiffe sind im Jahre 1887 19 (3 Dampfer und 16 Segelschiffe) hier eingelaufen, darunter 4 in Ballast. 1 derselben nahm Salz in Ladung und 1 ging mit seiner Ladung (Oelkuchen) weiter; die übrigen fanden sämmtlich hier oder in Nachbarhäfen Ladung. Ueber mehrere Dampfer, welche Hering für Deutsche Häfen in Ladung nahmen, liegen keine näheren Angaben vor.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 211.

Küstendje.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Distrikt Küstendje zerfällt in die Bezirke Küstendje, Hirsova, Medjidie, Silistria Noua und Mangalia.

Abgesehen von einigen bewaldeten Anhöhen in der Nähe der Bulgarischen Grenze (Bezirk Silistria Noua) und neun recht unbedeutenden, in der Nachbarschaft der Donau einerseits und des Meeres andererseits befindlichen Seen, ist diese Gegend Rumäniens eine weite wellenförmig gestaltete, recht gesunde und für den Ackerbau höchst geeignete Ebene.

Der Distrikt zählt fünf Städte, Küstendje, Hirsova, Medjidie, Ostrow, Mangalia und 80 Dörfer, wovon 7 Stadtgemeinden und 73 Landgemeinden sind.

Nach der gegen Ende des verflossenen Jahres veranstalteten Zählung beträgt die Bevölkerung des Distriktes 90 740 Seelen (23 894 Männer, 21 138 Frauen, 45 708 Kinder) d. h.

30 000 Rumänen,
42 000 Mohammedaner (Türken und Tataren),
10 000 Bulgaren,
680 Deutsche,
8 060 Griechen, Armenier, Engländer, Franzosen, Russen ꝛc.,

während dieselbe vor dem 1877er Kriege 160 000 betrug, obgleich damals schon das Land spärlich bewohnt war.

Die Regierung gewährt gedienten Unteroffizieren des Rumänischen Heeres, welche sich in der Dobrudscha ansiedeln, gewisse Begünstigungen. Am 4. Februar dieses Jahres wurde ein Gesetz veröffentlicht, auf Grund dessen die Unteroffiziere, welche nach einem 12 Jahre langen Dienst im stehenden Heere als Instruktoren sich in der Dobrudscha ansiedeln wollen, unentgeltlich 20 ha Land auf der Grenze und 15 im Inneren erhalten; dasselbe Gesetz verleiht den Korporalen nach neunjährigem Dienst unter den oben angegebenen Bedingungen 15 oder 12 ha.

Gleichzeitig erhalten dieselben gleichfalls unentgeltlich einen Pflug, zwei Ochsen, einen Wagen, das zum Bau eines Hauses nöthige Material, ein Bett und einen Wagenschuppen. Diese Auslagen wurden von der Kriegskasse bestritten.

Die letzte Getreideernte hat, trotz der beträchtlichen Zunahme der bebauten Landstrecken, in Folge anhaltender Dürre einen im Vergleiche zu der vorhergehenden, um ungefähr ein Drittel geringeren Ertrag geliefert.

Nach den amtlichen Berichten der Lokalbehörde nämlich wurden

im Herbste 1886	16 273	ha und
„ Frühjahre 1887	178 743	„ d. h.
im Ganzen....	195 016	ha angesäet

und zwar im Herbste 1886 12 709 ha mit Weizen, 1611 ha mit Gerste, 192 ha mit Raps, 1420 ha mit Roggen, 341 ha mit verschiedenen Arten, und im Frühjahre 1887 16 046 ha mit Weizen, 1676 ha mit Roggen, 28 149 ha mit Mais, 8347 ha mit Hafer, 72 856 ha mit Gerste, 27 500 ha mit Hirse, 19 504 ha mit Leinsamen, 164 ha mit Kartoffeln, 346 ha mit Linsen, 1395 ha mit Bohnen, 2046 ha mit Klee, 374 ha mit Gemüse, 440 ha mit verschiedenen Fruchtarten.

Die im letzten Jahre im Vergleich zu den früheren Jahren mehr bestellten 23 404 ha wurden hauptsächlich mit Hirse, Gerste und Mais bebaut.

Ausgeführt wurden im Jahre

	1887 gegen	1886.
	kg	kg
Weizen	5 563 575	6 675 850
Gerste	22 814 888	21 162 100
Leinsamen	7 381 800	6 154 800
Raps	700 048	1 166 000
Mais	24 027 279	3 614 650
Hirse	3 787 541	7 964 500
Bohnen	1 079 206	983 450
Hafer	59 200	59 250
Roggen	135 000	388 550
Zusammen....	65 548 537	48 169 150

Die Mehrausfuhr des Jahres 1887 betrug mithin 17 379 387 kg.

Hierzu muß jedoch bemerkt werden, daß sämmtlicher Mais sowie auch Hirse und Roggen von der Ernte des Jahres 1886 herrührten.

Außerdem wurden ausgeführt im Jahre

		1887 gegen	1886.
Zigaywolle (ungereinigte)..........	kg	490 082	971 300
Schafkäse	„	343 618	286 500
Schafe und Lämmer	Stück	28 631	11 494
Ochsen	„	1 956	425

Dazu noch 271 500 kg Heu, 58 440 kg Mehl, 11 538 kg Schafhäute gegen 102 400 kg Heu, 486 800 kg Mehl, 48 800 kg Schafhäute und gegerbtes Leder im Jahre 1886.

Die Marktpreise schwankten für

Weizen	zwischen	12,40	und	18,20	Mark,
Gerste	„	6,40	„	7,40	„
Raps	„	9,20	„	10	„
Mais	„	6,60	„	7,20	„
Hafer	„	6,40	„	7,20	„
Hirse	„	4,20	„	5,20	„
Roggen	„	7,20	„	—	„
Bohnen	„	12	„	17,60	„
Wolle	„	96	„	102,40	„
Käse	„	72	„	80	„
Mehl	„	16	„	21,20	„
Leinsamen	„	16,40	„	16,80	„
Schafhäute	„	76	„	84	„
Lammhäute	„	200	„	—	„
gesalzene Butter ..	„	16	„	20	„

für 100 kg frei an Bord gegen 3monatliche Tratten mit Einschluß aller Spesen.

Für die Ochsen gab man 80 bis 100 Mark für das Stück, für Schafe 17,60 bis 19,20 Mark das Paar und für Lämmer 7 bis 7,60 Mark das Paar.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr betrug 6 811 176 Mark gegen 5 589 991 Mark im Jahre 1886.

Unabhängig von genannten Artikeln wurden ausgeführt aus dem Hafen von Küstendje:

	kg
Weizen	6 334 000
Gerste	6 017 000
Mais	32 679 000
Hirse	1 574 000
Bohnen	1 081 000
Zusammen....	47 685 000

Letztere Waaren kamen aus dem Donaugebiete und wurden auf der Eisenbahnlinie Tschernavoda—Küstendje durchgeführt.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 240.

Im Jahre 1886 betrug der Transit 26 083 700 kg, d. h. er war um 21 601 800 kg geringer.

Die Dampferfrachten nach England und dem Kontinent mit Einschluß Hamburgs schwankten während des Jahres 1887 zwischen 1 Schill. 9 Pence und 3 Schill. 4 Pence für den Englischen Quarter zu 480 Pfd. für Weizen und Mais, und nach den Proportionen des „London Baltic printed rates“ für die übrigen Getreidearten. Für das Mittelmeer betrugen die Sätze 1,30 bis 1,80 Franken nach Marseille für 100 kg Getreide und 4 Franken für 100 kg Wolle.

Die wenigen Segelschiffe, welche man für Marseille genommen, sind zu 1,80 und 2,20 Franken für 100 kg befrachtet worden.

Eingeführt wurden im Jahre 1887 Waaren im Werthe von 2 595 656 Mark gegen 3 138 680 Mark im Vorjahre, d. h. im Jahre 1887 543 024 Mark weniger.

Diese Einfuhr vertheilt sich auf:

Deutschland	mit	34	pCt.,
Großbritannien	„	38	„
Frankreich, Türkei	„	—	„
Belgien, Rußland	„	—	„
Bulgarien, Serbien	„	—	„
Griechenland	„	24	„
Schweiz	„	4	„

Im Jahre 1886 betrug der Antheil von

Großbritannien	38	pCt.,
Deutschland	23	„
Oesterreich-Ungarn	20	„
Schweiz	3	„
den übrigen Ländern	16	„

Aus den angegebenen Zahlen ergiebt sich, daß auch im abgelaufenen Jahr der Absatz Deutscher Artikel auf unserem Platze zugenommen hat. Alltäglich knüpfen sich neue Beziehungen zwischen unserem Hafen und den Produktionszentren Deutschlands an, und die Einfuhr Deutscher Waaren würde beträchtlich zunehmen, wenn die Verbindungen mit Hamburg oder Antwerpen (denn häufig gelangen die Deutschen Produkte über diesen Hafen zur Verschiffung) nicht so schwierig wären, wie sie es augenblicklich sind, da ein regelmäßiger Dampferdienst zwischen unserem Hafen und den genannten Plätzen fehlt.

Für die Ausfuhr nach Deutschland kann eine genaue Zahl nicht angegeben werden, denn die hier beladenen Dampfer werden zum großen Theil erst in Gibraltar ihrer Bestimmung zugeführt. So zum Beispiel wurden nur 3 Schiffe im vorigen Jahre direkt nach Hamburg abgefertigt, während sicherlich noch manche andere in Gibraltar Order erhalten haben, in Hamburg zu löschen.

Die nach Deutschland ausgeführten Artikel sind Weizen, Leinsamen, Wolle und Schafhäute; diese letzteren werden jedoch ausnahmsweise über Triest oder die Donau versandt.

Der Schiffsverkehr unseres Hafens war folgender:

Ein- und ausgelaufen sind:

	488 Dampfer	von	417 802	Reg.-Tonnen,
	119 Segelschiffe	„	14 966	„
gegen	417 Dampfer	„	378 521	„
	359 Segelschiffe	„	27 825	„

im Jahre 1886.

Der Nationalität nach waren an diesem Verkehr im Jahre 1887 betheiligt:

Nationalität.	Eingegangen								Zusammen.				Ausgegangen								Zusammen.			
	mit Ladung.				in Ballast.								mit Ladung.				in Ballast.							
	Dampfer.	Tonnengehalt.	Segelschiffe.	Tonnengehalt.	Dampfer.	Tonnengehalt.	Segelschiffe.	Tonnengehalt.	Dampfer.	Tonnengehalt.	Segelschiffe.	Tonnengehalt.	Dampfer.	Tonnengehalt.	Segelschiffe.	Tonnengehalt.	Dampfer.	Tonnengehalt.	Segelschiffe.	Tonnengehalt.	Dampfer.	Tonnengehalt.	Segelschiffe.	Tonnengehalt.
Deutsche	—	—	—	—	3	2 304	—	—	3	2 304	—	—	3	2 304	—	—	—	—	—	—	3	2 304	—	—
Brittische	4	3 436	—	—	47	42 947	—	—	51	46 383	—	—	46	42 964	—	—	1	877	—	—	47	43 841	—	—
Oesterreichisch-Ungarische	91	80 762	—	—	—	—	1	256	91	80 762	1	256	91	80 762	1	256	—	—	—	—	91	80 762	1	256
Französische	68	66 401	—	—	—	—	—	—	68	66 401	—	—	68	66 401	—	—	—	—	—	—	68	66 401	—	—
Türkische	25	7 529	—	—	—	—	29	1537	25	7 529	29	1537	25	7 529	29	1537	—	—	—	—	25	7 529	29	1537
Griechische	1	948	8	1148	4	2 794	22	4757	5	3 742	30	5905	5	3 742	25	5106	—	—	4	369	5	3 742	29	5475
Italienische	3	3 051	—	—	—	—	—	—	3	3 051	—	—	3	3 051	—	—	—	—	—	—	3	3 051	—	—
Zusammen	192	162 127	8	1148	54	48 045	52	6550	246	210 172	60	7698	241	206 753	55	6899	1	877	4	369	242	207 630	59	7268

Die Eisenbahnlinie Bukarest—Fetesti (gegenüber von Tchernavoda), welche unsere Eisenbahn mit den Linien des eigentlichen Rumänien verbinden soll, ist im Verlauf des vorigen Jahres vollendet worden und dient, sobald die Donau durch Eisgang geschlossen ist, als Postverbindungslinie mit Bukarest und Europa. Mit dem Bau der Donaubrücke hat man noch immer nicht begonnen.

Vor Kurzem hat man in Anadolkioi, einem $2^1/_2$ km entfernten, in der Nähe des Sees Süt-Ghiol liegenden Dorfe, an der Einrichtung eines großen Viehmarktes zu arbeiten angefangen, zu dessen Herstellung die Rumänischen Kammern 1 000 000 Franken bewilligt haben und der berufen ist, die Viehausfuhr der Dobrudscha bedeutend zu heben.

Bermuda.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die Korallen-Inselgruppe der Bermudas liegt unter 32° 14' nördl. Breite und 64° 40' westl. Länge von Greenwich und hat ein halbtropisches Klima; der Boden, sonst üppig, bedarf jetzt schon bedeutender Düngung, auch haben die ausnahmsweise kalten schweren Weststürme der letzten zwei Winter den Pflanzungen bedeutenden Schaden zugefügt. Eis und Schnee sind unbekannt, alle Südfrüchte und Gemüse gedeihen, ebenso Mais, doch ist die Weide nicht befriedigend.

Der Lebensbedarf ist im Allgemeinen ein Europäischer, drei Viertel der gesammten Nahrungsstoffe, ferner Rinder, Pferde und alles Vieh, wie auch Futter und Heu, werden von dem Festlande Amerikas eingeführt, und Kleiderstoffe, Konfektionsartikel, Konserven, Luxusartikel und Steinkohle von Großbritannien.

Letzteres strebt jetzt schon, durch niedrigere Preise die eingeführte Deutsche Waare zu verdrängen, und Deutschland kann erst dann ernstlich konkurriren, wenn eine direkte Dampferverbindung geschaffen wird.

Der Bermuda-Inselgruppe fehlt noch immer die telegraphische Verbindung mit der Außenwelt.

Von Newyork fahren wöchentliche Dampfschiffe der „Luebec Steam Ship Company", und von London monatliche Dampfschiffe der Agentur „Henry Langridge u. Co." in London.

Der Aufenthalt der über London und Newyork verschifften Deutschen Waaren an den genannten Plätzen und die damit verknüpften Unkosten verzögern und vertheuern die Waare und verhindern eine größere Ausdehnung Deutscher Verbindungen.

Ein direkter Dampferverkehr mit Deutschen und anderen Europäischen Häfen dürfte sich in wenigen Jahren verwirklichen; der Hafen von St. George soll verbessert und vertieft und als Kohlenstation für Dampfschiffe eingerichtet werden. Bisher haben die Dampfschiffe auf der Rhede von Bermuda Kohle eingenommen, was zwölf bis vierundzwanzig Stunden Zeit in Anspruch nimmt und die Kohlen bis auf 32 Mark stellt.

Nach den erwähnten Hafenverbesserungen können Dampfschiffe von 24 Fuß Tiefgang durch ein direktes Fahrwasser binnen fünfzehn Minuten in den Hafen gelangen, daselbst in zwei bis vier Stunden Kohle zum Preise von 20 Mark einnehmen und ohne Lootsen ihre Reise fortsetzen. Für die nach den südlichen Staaten Nordamerikas, den Antillen und Mexiko fahrenden Dampfschiffe würde Bermuda als Kohlenstation folglich von großer Bedeutung sein, während bis jetzt Bermuda nur als Nothhafen dient.

Die Bevölkerung Bermudas umfaßte im Jahre 1881:

Ansässige Weiße	5 500	Personen,
„ Farbige	8 400	„
Dazu sind seitdem gekommen:		
Portugiesische Ansiedler	400	„
Deutsche Ansiedler	40	„
Ferner:		
Britisches Militär und Britische Marine	2 000	„
Gäste in Winter-Hotels	2 000	„
Zusammen zur Zeit	18 340	Personen.

Die Portugiesen von den Azoren wurden als Tagelöhner eingeführt; dieselben haben sich aber schnell und selbstständig dem Ackerbau ergeben und theilen jetzt den Gewinn mit den Landeignern. Im Allgemeinen fehlt es an Arbeitskräften; die Farbigen arbeiten ungern für die Weißen, und die eingeborenen Weißen ungern für sich selbst.

Die Wintergäste von Nordamerika bleiben vom Dezember bis Ende April in Bermuda, im Sommer sind die Hotels geschlossen.

Den Handelsverkehr Bermudas anlangend, so wurde aus oder über bezw. nach:

		Eingeführt. Pfd. Sterl.	Ausgeführt. Pfd. Sterl.
Großbritannien	für	79 037	3 367
Britisches Nordamerika	„	11 686	1 094
Barbadoes	„	6 608	116
Demerara	„	2 275	—
Jamaica	„	479	125
Turks Island	„	104	16
Antigua	„	248	—
Vereinigte Staaten von Amerika	„	179 245	71 858
Martinique	„	—	1 441
Frankreich	„	191	—
Zusammen	für	279 190	78 017
= Deutsche Mark	„	5 583 800	1 560 340

Als Einfuhr-Artikel Deutscher Provenienz sind zu nennen:

		Mark.
Cigarren	für	62 000
Kurzwaaren	„	800
Bernstein und Schmuckwaaren	„	13 000
Musikinstrumente	„	5 000
Spielwaaren	„	1 300
Holz- und Korbwaaren	„	4 000
Chemikalien	„	600
Ueber London eingeführte Konfektionsgegenstände, Cigarren und Kurzwaaren, annähernd	„	40 000
Zusammen	für	126 700

Der Schiffsverkehr Bermudas umfaßte im Jahre 1886:

		Eingehend. Schiffe.	Eingehend. Reg.-T.	Ausgehend. Schiffe.	Ausgehend. Reg.-T.
		202	104 472	202	141 056
Davon entfielen auf die Häfen von:					
Hamilton	Segelschiffe	57	11 477	56	11 113
	Dampfer	69	76 464	55	62 608
	Zusammen	126	87 941	111	73 721
St. George	Segelschiffe	41	18 095	44	21 319
	Dampfer	35	34 436	47	46 016
	Zusammen	76	52 531	91	67 335

Die Deutsche Flagge war an dem Schiffsverkehr des Jahres 1887 mit 5 Fahrzeugen betheiligt, welche sämmtlich mit Ladung einliefen, 2 derselben wurden in Folge von Havarie verkauft, von den übrigen gingen 2 mit der angebrachten Ladung und 1 in Ballast wieder aus.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 193.

Haiffa.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Haiffa hat nur wenig direkte Einfuhr von Europa, der bei weitem größte Theil wird vielmehr aus Beirut bezogen, weil der Handel hier noch wenig entwickelt ist. In der Hauptsache sind es Baumaterialien, besonders Holz und Ziegel, welche direkt eingeführt werden, und diese Artikel werden mit jedem Jahr von größerer Bedeutung, weil in unserer Stadt, sowie in Nazareth und besonders auch in der neugegründeten Judenkolonie Sumarin, „Zichron Jacob“ genannt, viel gebaut wird. Was zunächst Haiffa anbelangt, so war dieser Platz noch vor 18 Jahren ziemlich unbedeutend und von demselben wenig mehr bekannt, als daß hier das Kloster Carmel sei. Seit dieser Zeit sind etwa 300 Gebäude errichtet worden, so daß der Ort jetzt schon einer ansehnlichen Stadt gleicht. In dem Verhältniß hierzu ist auch der Werth des Bau- und Ackerlandes in der ganzen Umgebung der Stadt gestiegen, deren natürliche Lage als Seestadt, am Fuße des Carmel gelegen, eine Bucht besitzt, welche geeigneter zu einem Seehafen an der ganzen Syrischen Küste nicht wieder zu finden ist und für die Zukunft noch ein bedeutender Mittelpunkt für den Handel zu werden verspricht. Haiffa ist der nächste Stapelplatz für die große Fruchtkammer der Ebene Jesreel, das obere Jordanthal und das große Haurangebirge, und bildet anerkanntermaßen den geeignetsten Punkt für eine Eisenbahnverbindung mit Damaskus, welche außer der kurzen Steigung aus dem Jordanthal bis auf den Hauran keinen Widerstand, sondern nur ebenes Land bietet. Unermeßlicher Reichthum an Produkten könnte erzielt werden, wenn durch eine solche Straße diese fruchtbaren Länderstrecken der Kultur eröffnet würden.

Die Stadt Nazareth verdankt ihre Vergrößerung hauptsächlich den verschiedenen Missionen. Ein Englisches Waisenhaus für 300 Mädchen und eine Schule mit Pastorat, sowie ein Spital sind in den letzten Jahren dort gegründet worden, ebenso haben die Französischen Katholiken bedeutende Gebäude für Klöster ꝛc. aufgeführt.

Die Judenkolonie Sumarin anlangend, so liegt dieselbe auf dem Carmel, etwa 6 Stunden von hier und etwa 2 Stunden von Cäsarea.

Auch das seit Jahrhunderten wüstgelegene Cäsarea ist in letzter Zeit wieder durch aus Bosnien eingewanderte Türken bevölkert worden. Etwa 15 Wohnhäuser sind dort, aber ganz planlos, erbaut und die Reihen der Ansiedler sind schon stark durch Malariafieber gelichtet. Durch den Fluß Serka (Krokodilfluß), welcher keinen richtigen Auslauf mehr hat, ist ein großes Areal Land in Sumpf verwandelt, und selten hält sich ein Fremder auch nur einige Tage in den heißen Sommermonaten dort auf, ohne schwere Fieber davon zu tragen. Dieser Sumpf grenzt jetzt nahe an die vor Alters so prächtig gebaute Stadt Cäsarea.

Wenn auch unter diesen Verhältnissen, besonders in Folge der Einwanderung und Anlegung von Kolonien, der Bedarf an Einfuhrartikeln stärker geworden ist, so werden diese doch meistens, wie bereits bemerkt, durch Vermittlung einer Masse kleiner Kaufleute aus Beirut bezogen.

Auch von den Deutschen Kolonisten sind es 3 Firmen, die sich mit Handel beschäftigen und viele ihrer Bedürfnisse aus Deutschland beziehen. Eigentliche Bedeutung hat jedoch nur der Ausfuhrhandel, der sich aber fast ausschließlich in den Händen der Araber befindet. Durch den sehr großen Mangel an Regen im verflossenen Jahr ist die Ernte keine gute gewesen und für die Hauptprodukte, Weizen, Dari und Sesam, war die Konkurrenz von Rußland, Amerika und Indien sehr nachtheilig. Der Export aus der hiesigen Gegend vertheilt sich auf Haiffa und das nahegelegene Acca, und es ist sehr auffallend, wie in letzterer Stadt der früher so schwunghaft betriebene Handel mit Weizen aus dem Hauran mit jedem Jahre abnimmt. Die Ursache hiervon ist nur theilweis in der schlechten Ernte zu finden, welche den Hauran schon seit einigen Jahren traf, ein weit größerer Theil fällt auf das gegen die Fellachen in Anwendung gebrachte Wuchersystem. Dieselben sind so vielfach benachtheiligt worden, daß sie sich fürchten, noch ferner Waare dorthin zu bringen.

Acca besitzt den Vortheil, daß der Paschasitz dort ist, sowie daß es sehr reiche Kaufleute hat. Ueber den Umfang der Ausfuhr von Haiffa und Acca giebt die beifolgende gedrängte Aufstellung Aufschluß.

Von Haiffa wurden ausgeführt:

Weizen	Stambuler Kilé	225 748	zu je 20 Piaster,
Dari	„ „	160 423	„ „ 13 „
Gerste	„ „	21 934	„ „ 11 „
Erbsen und Bohnen	„ „	5 176	„ „ 18 „
Sesam	Oka	443 277	„ „ $2^1/_2$ „
Oel	„	120 432	„ „ $4^1/_2$ „

Von Acca wurden ausgeführt:

Weizen	Stambuler Kilé	288 000	zu gleichen Preisen.
Dari	„ „	64 000	
Gerste	„ „	47 000	
Erbsen und Bohnen	„ „	15 300	
Sesam	Oka	318 400	
Oel	„	77 200	

Durch die bereits oben berührte Ansiedlung der Juden in Sumarin hat ein bisher nicht beachteter Ausfuhrplatz schon einige Bedeutung gewonnen, nämlich Tantura, oder die alte Stadt Dor; auf ihren Ruinen besteht nur ein kleines Fellachendorf. Zwischen dem Kastell Adlid und Cäsarea gelegen, befindet sich eine kleine Bucht, und während früher nur selten ein Schiff Ladung dort nahm, sind von dort im verflossenen Jahre ausgeführt worden:

Weizen	126 000	Kilé,
Dari	60 000	„
Gerste	6 700	„
Erbsen und Bohnen	3 100	„

Die Ausfuhr von Weizen ging zum größten Theil nach Italien und Frankreich, und besonders Genua ist es, welches seit der Eröffnung der Gotthardbahn bedeutend mehr bezieht als der alte und früher einzige Stapelplatz Marseille; auch für den Sesam kommen fast ausschließlich diese beiden Städte in Betracht, während Dari im vergangenen Jahr nur nach England und Algerien ging, Erbsen, Bohnen und Gerste gehen meistens nach Malta, Oel nach Aegypten und Marseille.

Die Maßverhältnisse anlangend, so ist das Stambuler Kilé für Weizen gleich 29 bis 30 kg, für Dari gleich 27 bis 28, Gerste gleich etwa 20 und für Erbsen gleich 31 bis 32 kg. Der Geldkurs richtet sich nach dem von Beirut.

Außer dem Lloydschiff, welches regelmäßig jede zweite Woche nach und von Beirut hier anläuft, haben wir nur die Französische Kompagnie Faber, welche monatlich ein bis zwei mal hier aus- und einladet; diese Schiffe haben aber keinen bestimmten Kurs, sondern richten sich ganz nach den Geschäften.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 173.

In Bezug auf die Ernteaussichten ist zu bemerken, daß wir nach dem bisherigen Verlauf der Wintermonate zu schließen, einer guten Ernte entgegen sehen.

Unsere von Haiffa nach Nazareth vor bald zwei Jahren angefangene Landstraße hat wenig Fortschritte gemacht.

Nizza.

Schiffsverkehr in den Häfen von Nizza, Mentone, Cannes und Monaco im Jahre 1887.[1])

1. Nizza.

Eingang.

Nationalität.	Mit Ladung.		In Ballast.		Im Ganzen.	
	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.
Französische (internationale Fahrt)	54	13 497	1	22	55	13 519
do. (Küstenschifffahrt)	609	110 532	16	470	625	111 002
Fremde	442	62 835	19	3 220	461	66 055
Zusammen ..	1105	186 864	36	3 712	1141	190 576

Ausgang.

Nationalität.	Mit Ladung.		In Ballast.		Im Ganzen.	
	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.
Französische (internationale Fahrt)	46	12 691	16	2 503	62	15 194
do. (Küstenschifffahrt)	478	93 203	158	7 210	636	100 413
Fremde	335	35 517	104	29 942	439	65 459
Zusammen ..	859	141 411	278	39 655	1137	181 066

2. Mentone und Cannes.

Nationalität.	Mentone.		Cannes.	
	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.
Eingang.				
Französische	92	4216	256	21 640
Fremde	86	3650	106	9 019
Zusammen	178	7866	361	30 659
Ausgang.				
Französische	91	4157	278	16 722
Fremde	86	3588	58	3 989
Zusammen	177	7745	336	20 711

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 543.

3. Monaco.

Nationalität.	Gattung.	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
		Anzahl.	Ton.	Anzahl.	Ton.	Anzahl.	Ton.
Eingang.							
Französische	Segelschiffe	32	1401	430	7 623	462	9 024
	Dampfschiffe	7	144	9	2 541	16	2 685
Fremde	Segelschiffe	55	1755	7	381	62	2 136
	Dampfschiffe	4	3147	18	2 670	22	5 817
Zusammen ..		98	6447	464	13 215	562	19 662
Ausgang.							
Französische	Segelschiffe			462	9 024	462	9 024
	Dampfschiffe			16	2 685	16	2 685
Fremde	Segelschiffe			62	2 136	62	2 136
	Dampfschiffe			22	5 817	22	5 817
Zusammen ...				562	19 662	562	19 662

Dundee.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das abgelaufene Jahr hat in Bezug auf die besonderen Interessen der hiesigen Industrie keine Aenderungen gebracht. Es hatte insofern sein Gutes, daß das Geschäft nicht wie in früheren Jahren durch plötzliche und anhaltende Preisschwankungen gestört und beeinflußt wurde. Die dann und wann den Markt beeinflussenden Veränderungen waren nur von kurzer Dauer, so daß sich in allen Industriezweigen auf die Dauer eine größere Festigkeit zeigte.

In Jute-Manufakturwaaren waren die Durchschnittspreise beständig günstig und fest, so daß sich das frühere Vertrauen auf ein gewinnbringendes Geschäft wieder einstellte. Die niedrigsten Preise kamen den erdrückenden Preisen in den beiden verflossenen Jahren nicht gleich. Der ganze Handel hat sich gehoben, sowohl in Bezug auf den Werth der Waare, als auch bezüglich der Zunahme der Geschäfte. Was hierzu beitrug und von Wichtigkeit war, ist, daß die Produktionszeit, und besonders in Calcutta, gekürzt wurde. Die große Konkurrenz dieses Platzes wurde gehemmt, und das Verschwinden der Ueberproduktion hatte zur Folge, daß die Preise sich besserten und die Waare einen regelmäßigen Absatz fand, ohne die Märkte zu überfüllen. Dieser Umstand kam den hiesigen Fabrikanten zu Gute und veranlaßte mehrere Häuser, ihre Fabriken zu erweitern und zu vervollkommnen, sowie alte stillstehende Fabriken wieder zu eröffnen und mit den neuesten Maschinen in Thätigkeit zu setzen. Besonders ist es von Wichtigkeit für die Jute-Industrie hierselbst, daß viele der Besitzer sich Spezialitäten in den Jutewaaren, wie Teppiche, Rugs, Twills, Ducks, Pferdedecken 2c. widmen, während sie sich in den früheren Jahren auf die Erzeugung von gewöhnlichen Hessians beschränkten. Ob das Jahr in finanzieller Hinsicht segensreich für die Fabrikanten gewesen ist, läßt sich schwer ermitteln, jedoch ist dies wohl anzunehmen, zumal wir von jeder finanziellen Störung frei geblieben sind.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 255.

Der Leinwandhandel hat sich in seiner drückenden Lage fortgeschleppt. Nur für feinere Artikel trat eine günstigere Stimmung ein, welche jedoch den hiesigen Spinnereien und Webereien wenig Nutzen brachte, da Dundee und dessen nächste Umgebung nur die gröberen Produkte liefern. Für die Garnspinnereien ist das Geschäft das ganze Jahr hindurch sehr gedrückt gewesen. Dieses war theilweise verursacht durch die große Einfuhr von Garnen aus Frankreich, wo die Spinner durch die drückende Geschäftslage gezwungen waren, ihre Produktion theilweise auf hiesigen Markt mit Verlust abzusetzen. Dieselben haben sich mit den hiesigen für den Markt passenden Marken vertraut gemacht und können daher leichter mit den hiesigen Spinnern konkurriren. Zu bemerken bleibt, daß durch den Beistand der wohlhabenden Spinnerei- und Webereibesitzer angestrengte Versuche gemacht wurden, Flachs in der hiesigen Grafschaft Forfar zu bauen, um dem darniederliegenden Ackerbau zu Hülfe zu kommen. Ob dieses Vorgehen erfolgreich sein wird, läßt sich gegenwärtig noch nicht beurtheilen.

Eingeführt wurde:

von Flachs:		
1887	27 995	Tons,
gegen in 1886	20 215	„
von Heede:		
1887	6 019	Tons,
gegen in 1886	5 388	„
von Jute:		
1887	195 870	Tons,
gegen in 1886	153 543	„

Zu bemerken ist hierbei noch, daß in den letzten Monaten das Geschäft in den schwereren Jute-Artikeln, wie Presenning (Tarpaulings), Ballen- und Sackzeug lebhafter war und Ermuthigung für die Zukunft giebt.

Espartogras. Die Einfuhr hat sich gegen das Jahr 1886 um das Doppelte vermehrt. Es wurden eingeführt:

in Dundee	5 969	Tons,
„ Tayport	4 510	„
zusammen	10 479	Tons.

Holz. Das Geschäft hierin hat sich von dem vorjährigen wenig unterschieden. Die Zufuhr wurde durch 81 Schiffe vermittelt.

Es kamen:

von Rußland und Finland	19 434	Loads,
„ Schweden und Norwegen	17 556	„
„ Pensacola	2 885	„
„ Quebec	4 056	„
„ Stettin	1 692	„

Von Deutschen Schiffen kamen 30 Dampfer und Segelschiffe an, und zwar:

5 Schiffe mit Kainit von Hamburg,
1 Dampfer mit Mehl von Neumühlen,
3 Segelschiffe und 1 Dampfer von Calcutta mit Jute,
15 Segelschiffe mit Holzwaaren,
1 Schiff küstenweise mit Pfeifenthon,
1 Dampfer mit Flachs von Königsberg,
2 Schiffe mit Stroh von Bremen und
1 Schiff leer.

Beim Ausgange waren 17 dieser Schiffe leer bezw. in Ballast.

Southampton.

Handel und Schifffahrtsbericht für das Jahr 1887.[1])

Den Hafen von Southampton haben im Jahre 1887 240 Deutsche Fahrzeuge von zusammen 615 842 Reg.-Tonnen besucht, nämlich 225 Dampfschiffe von 611 469 Reg.-Tonnen und 15 Segelschiffe von 4373 Reg.-Tonnen.

Von den Dampfern gehören 178 zu der Flotte des Norddeutschen Lloyd in Bremen, welche in regelmäßiger Fahrt die Verbindung zwischen Bremen und Newyork über Southampton unterhalten, und 46 Reichspostdampfer derselben Gesellschaft, welche auf den Fahrten nach und von Ostasien und Australien diesen Hafen anlaufen, um hier Passagiere und Kontanten einzunehmen, bezw. abzusetzen; 1 Dampfer brachte eine Ladung Bauholz von Danzig und ging in Ballast wieder aus.

Von den 15 Segelschiffen waren 9 mit Bauholz und Planken von Ostseehäfen, 1 von Emden, 1 von Åbo mit Hafer, 1 von West-Hartlepool mit Kohle, 1 von Groningen mit Kartoffeln, 2 von Portsmouth bezw. Abbeville in Ballast angekommen; 11 dieser Segelschiffe waren in Ballast, 1 mit Eisenbahnschwellen nach Norfolk, 2 mit Englischem Bauholz nach St. Malo und 1 mit Englischem Bauholz nach Rochelle wieder ausgegangen.

Die Gesammtzahl der hier in 1887 angekommenen und ausgegangenen Schiffe aller Flaggen betrug 16 664. Diese Zahl vertheilt sich wie folgt:

1) Angekommen.

a. Von fremden Häfen und Britischen Besitzungen:			
mit Ladung	187 Segelschiffe	von	34 809 Reg.-T.,
	1 771 Dampfschiffe	„	1 449 176 „
in Ballast	6 Segelschiffe	„	420 „
„ „ und mit Passagieren	9 Dampfschiffe	„	4 068 „
b. Von Küstenfahrten einschl. Irland:			
mit Ladung	1 740 Segelschiffe	„	91 182 „
	1 395 Dampfschiffe	„	376 715 „
in Ballast	1 169 Segelschiffe	„	29 448 „
„ „ und mit Passagieren	2 094 Dampfschiffe	„	277 866 „
zusammen	8 371 Fahrzeuge	von	2 263 684 Reg.-T.

2) Ausgegangen.

a. Nach fremden Häfen und Britischen Besitzungen:			
mit Ladung	44 Segelschiffe	von	5 341 Reg.-T.,
	395 Dampfschiffe	„	102 071 „
in Ballast	101 Segelschiffe	„	19 290 „
„ „ und mit Passagieren	1 315 Dampfschiffe	„	1 814 813 „
b. Auf Küstenfahrten einschl. Irland:			
mit Ladung	2 129 Segelschiffe	„	60 851 „
	1 212 Dampfschiffe	„	308 915 „
in Ballast	785 Segelschiffe	„	72 347 „
„ „ und mit Passagieren	2 362 Dampfschiffe	„	389 782 „
zusammen	8 293 Fahrzeuge	von	2 273 410 Reg.-T.
Gesammt-Ein- u. Ausgang	16 664 Fahrzeuge	von	4 537 094 Reg.-T.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 452.

Von den Werften der hiesigen Schiffsbauer wurden in 1887 vom Stapel gelassen:

2 eiserne Segelschiffe von bezw. 2526 und 2293 Reg.-Tonnen,
2 eiserne Schraubendampfer von bezw. 3232 Reg.-Tonnen und 340 Pferdekraft, und 469 Reg.-Tonnen und 75 Pferdekraft,
1 Schraubendampfer aus Stahl von 1609 Reg.-Tonnen und 150 Pferdekraft,
2 eiserne Dampf-Yachten von bezw. 194 Reg.-Tonnen und 56 Pferdekraft, und 127 Reg.-Tonnen und 30 Pferdekraft,
1 eiserner Ponton für Südafrika bestimmt.

Die für Rechnung der hiesigen Dockgesellschaft im Bau begriffenen erweiterten Hafenanlagen, die ungefähr 250 000 Pfd. Sterl. kosten, machen befriedigende Fortschritte und sollen Ende 1888 dem Verkehr übergeben werden. Diese Anlagen werden hauptsächlich den großen Postdampfern zu Gute kommen, da der Wasserstand an den neuen Kais es denselben ermöglicht, zu jeder Zeit längsseite zu kommen und den Hafen zu verlassen, auch zu jeder Stunde hier schwimmend zu liegen, anstatt wie jetzt zur Zeit der Ebbe auf dem Schlick zu ruhen.

Die nachstehend benannten Dampfschifffahrtsgesellschaften entsenden regelmäßig Postdampfer nach überseeischen Häfen von Southampton:

Royal Mail Steam Packet Co. in London:
nach Brasilien und La Plata, jeden zweiten Donnerstag;
nach Westindien, jeden zweiten Donnerstag;

Union Steam Ship Company in London:
nach Südafrika, jeden zweiten Donnerstag;

Liverpool, Brazil and River Plate Steam Nav. Co. in Liverpool:
nach La Plata von London und Antwerpen, Southampton anlaufend, am 2. und 16. jeden Monats;

Norddeutscher Lloyd in Bremen:
nach Newyork von Bremen, Southampton anlaufend, jeden Donnerstag und jeden Sonntag,
nach Ostasien, von Bremen und Antwerpen, Southampton anlaufend, jeden vierten Sonntag,
nach Australien, von Bremen und Antwerpen, Southampton anlaufend, jeden vierten Sonntag;

Stoomvaart Maatschappy Nederland in Amsterdam:
nach Java, Southampton anlaufend, jeden zweiten Dienstag;

Rotterdamsche Lloyd in Rotterdam:
nach Java, Southampton anlaufend, jeden zweiten Dienstag.

Mazatlan.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im Ganzen genommen war die Lage der Geschäfte im verflossenen Jahre eine etwas günstigere, wenngleich auch nicht gerade sehr gute zu nennen. Die größere Stetigkeit in dem Werthe des unseren Markt beherrschenden Silbers machte es leichter, die Operationen mit einiger Sicherheit vorher zu berechnen, und da auch die Ernten im Ganzen befriedigend ausfielen, so ist wenigstens kein Rückschritt zu melden.

Der Einfluß der Eisenbahnen im Osten des Landes macht sich andererseits mehr und mehr dem Handel dieser Küste bemerklich und entzieht den hier ansässigen Häusern jährlich weitere Absatzgebiete, welche nicht leicht wieder zu erobern oder zu ersetzen sind. Dazu, daß in absehbarer Zeit von hier aus eine Bahn in das Innere gebaut wird, ist jedoch wenig Aussicht vorhanden, obwohl wiederholt Konzessionen nachgesucht und ertheilt wurden. Die Ausführung der Unternehmungen ist bis jetzt daran gescheitert, daß es nicht gelang, das erforderliche, sehr bedeutende Anlagekapital aufzubringen.

Die Bergwerksunternehmungen haben, wie schon seit längeren Jahren, recht gute Resultate ergeben; dieser Industriezweig ist nach wie vor das Rückgrat des ganzen hiesigen Verkehrs, da der Ackerbau nicht fortschreitet und nach wie vor auf die primitivste Weise betrieben wird, die anderen Industriezweige aber zu unbedeutend sind, um den allgemeinen Handel wesentlich zu beeinflussen.

Der Werth der Ausfuhr der Bergwerkserzeugnisse ist am Schluß verzeichnet.

Von sonstigen Industriezweigen sind folgende zu erwähnen. Es sind im Betrieb im Staate Sinaloa:

3 Dampfspinnereien und Webereien, welche hauptsächlich einfache, ungebleichte Baumwollgewebe erzeugen (Spanisch — Manta, Englisch — Grey Domestics). Zwei davon fertigen auch farbige Gewebe, die 3 Fabriken zusammen haben 200 mechanische Webstühle, verarbeiten jährlich etwa 300 000 kg Baumwolle und fertigen 100 000 Stück Gewebe von je etwa 26 m.
3 Zuckerraffinerien mit einer jährlichen Produktion von etwa 500 000 kg.
1 Eisengießerei, welche jährlich gegen 500 000 kg Roheisen verarbeitet.
2 Zündholzfabriken, 1 Eisfabrik, mehrere Gerbereien, Cigarrenfabriken.

Ein in den kleinen Plätzen des Innern viel verbreiteter Erwerbszweig ist die Gewinnung von Branntwein aus der Mezcalpflanze (Agave Mexicana).

Alle diese Fabriken arbeiten lediglich für den Bedarf des Staates und der benachbarten Küste, da die an Ort und Stelle geltenden Preise zu hoch sind, um an eine Ausfuhr denken zu können. Auch wird diese unmöglich gemacht durch den Mangel an guten Fahrwegen und die dadurch bedingte Nothwendigkeit, fast Alles auf Maulthieren zu befördern. Letztere Beförderungsweise ist vielleicht eine der theuersten, die es giebt, da die Fracht durchschnittlich 10 Pfennig für den Kilometer und 100 kg kostet.

In Folge der günstigen Ergebnisse, welche im Staate Yucatan die Produktion des Henequen oder Sisal-Hanfs erzielte, ist man hier auf die Industrie aufmerksam geworden; da anscheinend das Klima und der Boden vieler Ländereien an dieser Küste ähnliche Bedingungen zeigen, so werden größere Versuche gemacht. Ermuthigt werden die Unternehmer durch den hohen Preis des Sisal-Hanfs in New-York, woselbst er fast den gleichen Werth des Manila-Hanfs erreicht hat.

Die Räubereien der Bande des Eradio Bernal, die Jahre lang fortgedauert, haben endlich ihr Ende erreicht. Nachdem die Regierung sich hatte überzeugen müssen, daß dem genannten Banditen in seinen Schlupfwinkeln nicht beizukommen war, derselbe vielmehr nach wie vor die offenen Minenplätze brandschatzte, wann es ihm beliebte, ohne sich vor den ihn verfolgenden Truppen zu scheuen, wurde endlich im November vom Gouverneur dieses Staates ein Preis von 10 000 Pesos auf seinen Kopf gesetzt. Dies hatte dann die gewünschte Wirkung und es gelang einigen verzweifelten Bauern, durch

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 505.

die versprochene Belohnung angespornt, den Banditen früh Morgens in einer seiner Höhlen zu überrumpeln und niederzuschießen, wonach sich die Bande zerstreut hat.

Der Versuch, eine Amerikanische sozialistische Kolonie in Topolobampo zu gründen, ist gänzlich fehlgeschlagen. Nachdem die meisten Kolonisten, welche noch einige Mittel besaßen, nach den Vereinigten Staaten zurückgekehrt waren, wurden die gänzlich Unbemittelten, die zuletzt sich in großem Elend befanden, durch Amerikanische Schiffe abgeholt. Es sind nur einige wenige Leute dageblieben, welche auf benachbarten Haciendas Beschäftigung fanden oder gute Ländereien kaufen konnten. Die große Masse der Kolonisten ist ganz ruinirt. Unter denselben befanden sich auch viele Leute Deutscher Abkunft, die sich durch die Vorspiegelungen der Unternehmer hatten bethören lassen und nun Alles verloren haben.

Die Einfuhr Deutscher Waaren hat sich im Verhältniß auf früherer Höhe gehalten, wenngleich die wirklichen Zahlen wohl etwas geringer sein mögen, weil eben die Gesammteinfuhr wieder abgenommen hat. Genauere Daten darüber sind nicht zu geben, doch kann der Antheil der Deutschen Waaren an der Gesammteinfuhr auf 20 pCt. veranschlagt werden, oder auf einen Werth von etwa 2 bis 2½ Millionen Deutsche Mark.

Es ist schwer, geeignete Mittel anzugeben, um den Deutschen Handel nach dieser Küste zu heben, auf die nicht schon vielfach hingewiesen wäre.

Der große Werth, der von einigen Seiten auf die Aussendung von Reisenden gelegt wird, kommt hier kaum zur Geltung. Die größeren Häuser haben ihre Vertreter in Europa und ziehen es vor, letzteren ihre sämmtlichen Bestellungen zugehen und von denselben die Versendung besorgen zu lassen. Die Kosten sind vielleicht etwas höher als bei direkten Aufträgen an die Fabrikanten, aber dafür ist man sicher, die richtige und passende Waare zu empfangen, und die Arbeit wird sehr dadurch verringert, daß man eben alle Aufträge vereinigt.

Das Streben der Fabrikanten, mit Umgehung des Zwischenhandels, direkte Verbindungen anzuknüpfen, ist hier zu Lande sehr gefährlich und setzt die Betreffenden der Gefahr aus, Verluste zu erleiden. Es ist schwer, über die Zahlungsfähigkeit der kleineren Handelshäuser zuverlässige Auskunft zu erhalten und im Fall der Nichtzahlung Forderungen einzutreiben. Es kann den Industriellen nur gerathen werden, ihre Fabrikate in den Ausfuhrhäfen möglichst bekannt zu machen und vielleicht hierher gute Kataloge und Preislisten zu senden, aber nicht danach zu streben, von hier direkte Bestellungen zu erhalten und gegen lange Kredite zu verkaufen.

Die öfters gehörte Behauptung, daß der Mexikanische Handel zum größten Theil in Deutschen Händen liegt, ist insofern richtig, als Deutsche Häuser denselben vermitteln, aber man darf das nicht so verstehen, daß auch die Deutschen Waaren überwiegen. Vielmehr werden noch heute die großen Stapelartikel, besonders baumwollene und leinene Gewebe, mehr von Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten bezogen, und die Deutsche Industrie kann darin nicht konkurriren.

Es wurden im Jahre 1887 von Mazatlan ausgeführt:

Silber in Barren	für	900 000	Pesos,
Gold „ „	„	3 200	„
Silber, gemünzt	„	484 000	„
Gold, „	„	68 000	„
Rohe Silbererze 910 000 kg	„	750 000	„
Schwefelsilber.. 23 000 „	„	600 000	„
zusammen	für	4 805 200	Pesos

Außerdem:

Farbeholz	750 000	kg
Orseille	450 000	„
Häute	10 800	Stück
Hörner	10 000	„
Perlen .... Werth	40 000	Pesos

Von Deutschen Schiffen trafen ein:

1885.........	12	Segelschiffe von	6705	Reg.-Tonnen
1886.........	10	„ „	4256	„
1887.........	12	„ „	6100	„

Von letzteren brachten 3 Ladung, darunter 4 von Hamburg und 1 von Bremerhaven; 3 liefen in Ballast ein. Von diesen Schiffen liefen 9 mit Ladung (darunter 1 nach Hamburg) und 3 in Ballast wieder aus.

Im Ganzen liefen in diesen Hafen ein:

166 Dampfer von	125 700	Reg.-Tonnen,
219 Küstenschiffe von..........	16 800	„
20 Schiffe großer Fahrt......	8 864	„
und versegelten:		
168 Dampfer von	127 500	„
211 Küstenschiffe von..........	15 168	„
24 Schiffe großer Fahrt......	11 020	„

Iquique.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Am 1. April 1887 lief die Vereinbarung unter den Natron-Salpeter-Fabrikanten der Provinz Tarapaca ab. Eine Ausdehnung der bis dahin fest begrenzten Produktion wurde indessen durch Arbeitermangel vereitelt.

Es kamen 15 299 655 Quintales und 46 kg zur Ausfuhr und zwar:

	1887.	1886.	1885.
nach Deutschland direkt...	3 589 152	1 148 203	784 457
„ Kanal für Order....	7 457 951	6 218 934	7 690 170
„ Großbritannien direkt	294 540	104 899	15 967
„ Antwerpen „	750 200	31 380	—
„ Rotterdam „	368 310	179 492	26 730
„ Frankreich „	813 651	235 150	26 235
„ Mittelmeer.........	275 757	180 182	41 930
„ Vereinigten Staaten von Amerika.....	1 530 613	1 521 874	814 996
„ San Francisco	218 916	147 679	77 712
„ verschiedenen Ländern	562	22 141	—
zusammen...	15 299 655	9 789 934	9 478 197

Von diesem Quantum wurden verschifft:

	1887 gegen	in 1886.
	Quintales.	Quintales.
von Iquique..........	7 044 881	4 629 160
„ Cal. Buena.......	810 480	497 948
„ Pisagua..........	5 880 208	2 879 076
„ Tocopilla.........	195 820	167 857
„ Antofagasta.......	676 951	505 738
„ Taltal	691 316	1 110 155

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 342.

Die Lager an der ganzen Küste und im Innern erreichten am 31. Dezember etwa $1^1/_4$ Millionen Quintales.

Der Verbrauch von Salpeter als Düngmittel hat unfraglich bedeutend zugenommen, namentlich in Deutschland. Der Fortgang der Industrie in der nächsten Zeit hängt hier von dem Umfang des Absatzes ab, über den vorläufig aber recht widersprechende Ansichten herrschen. Die monatliche Produktion dieser Küste wird zur Zeit auf $1^1/_4$ Millionen Quintales geschätzt.

Die Preise schwankten für 1 Spanisches Quintal (= 46 kg) 95 procent. Waare längs Seeschiff im Ladehafen zwischen 2,55 Pesos bei $23^1/_2$ Pence-Kurs = $59^7/_{10}$ Pence als niedrigstem Preis im März und 2,85 Pesos bei 25 Pence-Kurs = $71^1/_4$ Pence als höchstem Preis im September.

Die Jodkonvention hat den Interessenten ein so befriedigendes Resultat gegeben, daß unter denselben die denkbar beste Absicht besteht, die Vereinbarung, welche in dem Berichte für 1886 besprochen wurde, gewissenhaft bis Ende 1889 durchzuführen; alle Fabrikanten sind derselben beigetreten. Der Preis ist auf 9 Pence für alle Konsumenten festgesetzt, weil man glaubt, daß Differentialpreise für die verschiedenen Verwendungen leicht zu Mißbräuchen Anlaß geben. Interessant wäre es, zu erfahren, ob eine Erniedrigung des Preises für metallurgische Zwecke (— wie solche für England im Jahre 1886 bestimmt war —) einen größeren Absatz herbeiführen würde. Falls fiskalische Werke in Deutschland dafür Interesse hätten, wäre unschwer durch Verhandlungen mit dem hiesigen Komitee eine bedeutende Ermäßigung in den Preisen zu erzielen. Die Ausfuhr von Jod über Iquique, Pisagua und Tocopilla betrug im Jahre 1887 1600 Quintales, wogegen die Verkäufe aus alten Lagern in Europa 5300 Spanische Quintales im Werthe von etwa $5^1/_2$ Millionen Mark erreichten.

Die Silberausbeute nimmt fortwährend zu; die beiden hier errichteten Amalgamationswerke versandten im Ganzen etwa 33 300 kg Feinsilber, meistentheils zur Präge nach Santiago.

In Form von Schwefelsilber wurden etwa 62 000 kg mit etwa 3500 kg Feingehalt nach Hamburg verladen.

Der Werth der ausgeführten Metalle (Erze) ist nicht festzustellen.

Borax. Die Ausfuhr von Boraxkalk (Calciumborat) — mit einem Gehalt von 25 bis 28 pCt. Borsäure — nach Hamburg belief sich auf etwa 21 000 Säcke mit nicht ganz 18 Millionen Kilogramm. Die Verschiffungen sind aber bereits seit mehreren Monaten wegen zu niedriger Preise in Europa gänzlich eingestellt. Dagegen liefert eine im Mittelpunkt der Boraxfelder erbaute Fabrik nunmehr kristallisirten Borax und Borsäure in vorzüglicher Qualität. Die Eigenthümer der Anlage haben sämmtliche Ingredenzien zur Fabrikation in unmittelbarer Nähe und glauben die Europäische Konkurrenz an der ganzen Westküste verdrängen zu können.

Die Frachten für Salpeter nach Hamburg schwankten zwischen

Schill.	Pence	Mark		Schill.	Pence	Mark	
23	9	= 23,20	u.	32	6	= 33,15	per Ton für Segelschiffe
u. 25	—	= 25,50	u.	35	—	= 35,70	„ „ „ Dampfschiffe

Die niedrigsten Dampferfrachten sah man im Monat Mai in Folge der Konkurrenz zwischen der Deutschen Dampfschifffahrts-Gesellschaft Kosmos und der Hamburger Pacific-Dampferlinie; Notirungen für Stückgüter von Hamburg nach hier fielen damals bis auf 15 Mark für das Ton, befestigten sich aber gegen Ende des Jahres auf 35 Mark und steigen anscheinend noch weiter.

Der Bedarf an Kohle in dieser Provinz für die Gewinnung des Salpeters, die Maschinen der Eisenbahn, die Gas- und Wasser-Kondenstranstalten rc. wurde fast ausschließlich von England gedeckt. Von Deutscher Kohle ist nur eine Ladung von 1450 Tons eingeführt worden. Die Preise stiegen seit Beginn des Jahres von 20 Schill. = 20 Mark allmählich auf 32 Schill. 6 Pence = 33 Mark für das Ton (1016 kg).

Der Umsatz von Deutschem Eisen und Eisenwaaren ist fortgesetzt bedeutend, und durch Lieferung guter Waaren dürfte es den Deutschen Fabrikanten allmählich gelingen, dem Englischen Fabrikate mit Erfolg Konkurrenz zu machen.

Deutsche Schiffe liefen hier ein:

63 (13 Dampfschiffe und 50 Segelschiffe) von 163 931,1 cbm gegen 52 Schiffe von 118 797,9 cbm im Jahre 1886.

24 derselben kamen in Ballast an. Ausgegangen sind, einschl. 5 Deutscher Schiffe, welche zu Beginn des Jahres im Hafen waren, 63 Fahrzeuge, davon in Ballast 3; die übrigen nahmen 129 167 Quintales Salpeter in Ladung. Am Jahresschlusse blieben ladend und löschend im Hafen 5 Deutsche Schiffe von zusammen 16 343,9 cbm.

Valdivia.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im Jahre 1887 haben den hiesigen Hafen 52 Deutsche Schiffe (51 Dampfer und 1 Segelschiff) von zusammen 62 165 Reg.-Tonnen besucht. Dieselben führten beim Ein- und Ausgange Ladung.

Rosario.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 63 Deutsche Schiffe, und zwar 40 Dampfer und 23 Segelschiffe, von zusammen 63 280,22 Reg.-Tonnen besucht. 5 derselben kamen in Ballast an. 62 dieser Schiffe liefen in demselben Jahre wieder aus, darunter 7 in Ballast. Am Jahresschlusse war 1 Deutsches Schiff im Hafen.

Maracaibo.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die Geschäftsergebnisse sind im verflossenen Jahre sehr zufriedenstellend gewesen.

Das Hauptprodukt dieser Gegenden, Kaffee, hat während des ganzen Jahres einen so hohen Werth behauptet, daß sich das Geschäft durchweg sehr belebt hat und recht gute Erfolge erzielt worden sind.

Ueber die Einfuhr aus dem Auslande liegen amtliche Angaben der Zollbehörden für das verflossene Jahr zwar noch nicht vor, indessen ist anzunehmen, daß dieselbe mindestens um die Hälfte größer war, als die des Vorjahres.

Die erzielten Verkaufspreise für die Einfuhrartikel sind durchweg als zufriedenstellend zu bezeichnen. Eine weitere Zunahme der Einfuhr von Deutschen Fabrikaten kann erfreulicher Weise bestätigt werden.

An Landesprodukten kamen zur Verladung nach dem Auslande im Ganzen 31 869 566 kg im Werthe von 32 819 375 Bolivares

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 235.

gegen 28 687 586 kg im Werthe von 15 329 664 Bolivares im Jahre 1886. Von diesen Ziffern entfallen auf Kaffee allein im Jahre 1887 18 160 582 kg im Werthe von 29 765 288 Bolivares gegen 16 557 320 kg im Werthe von 12 775 506 Bolivares im Vorjahre. Diese Angaben bestätigen die gute Lage der hiesigen Geschäfte.

Nach verschiedenen anderen Venezolanischen Häfen wurden von hier außerdem 4 318 001 kg im Werthe von 1 425 436,34 Bolivares verschifft. Die guten Preise im Auslande für die hiesigen Produkte haben die Geschäfte mit dem Inlande, im Vergleich zum Vorjahre, etwas lahm gelegt.

Ueber den Schiffsverkehr ist Folgendes zu bemerken:

Im verflossenen Jahr kamen 19 Deutsche Segelschiffe von zusammen 3990 Reg.-Tonnen (gegen das Vorjahr mehr 1328 Reg.-Tonnen) hier an. Von diesen kamen 17 Segelschiffe von Hamburg mit Stückgütern, und in Ballast je einer von Surinam und Georgetown.

17 Deutsche Schiffe gingen im Berichtsjahre mit Ladung wieder aus, während zwei unter Ladung verblieben.

Nach ausländischen Häfen bestimmt, verließen im verflossenen Jahre 143 Schiffe diesen Platz mit Ladungen im Gewicht von 31 869 566 kg und im Werthe von 32 819 375 Bolivares.

Die Frachtsätze, welche die Segelschiffe bedingen, sind ziemlich gefallen; für Gelbholz und Zapateroholz (irrthümlich Buchsbaum genannt) sind 29 bis 30 Schill., für Dividivi 49 bis 50 Schill. für die Tonne von 2240 Pfd. Engl. ausgeliefertes Gewicht bezahlt. Diese Raten lassen nach Aussage der Kapitäne den Fahrzeugen fast keinen Nutzen.

Kaffee kommt ausschließlich mit Dampfern zur Verladung; der bei Weitem größere Theil dieses Produktes wird nach New-York gesandt.

Die Unkosten, welche Segelschiffe hier zu tragen haben, bestehen hauptsächlich in der Abgabe für Schleppdampfer- und Lootsendienst an der Barre. Die Schiffe zahlen einkommend 1/2 Bolivar für die Tonne und ausgehend 4 Bolivares für die Tonne. Sonstige Hafenkosten sind nicht zu entrichten.

Trotz des lebhaften Geschäftes in Kaffee sind die Wechselkurse hoch geblieben; der Grund liegt darin, daß bedeutende Summen in baarem Gelde eingeführt worden sind.

Verkehrsübersichten.

1. Ausfuhr nach dem Auslande.

Waaren.	Menge. kg	Werth: Bolivares.
Kaffee	18 160 582	29 766 288,20
Kakao	36 245	85 353,82
Kopaiva-Balsam	17 961	25 935
Ochsenhäute	301 893	388 981
Ziegenfelle	62 259	124 199
Rehfelle	2 866	3 022
Hausenblasen	26 075	78 926
Farbhölzer	7 782 508	337 327
Bauhölzer	2 959 546	170 297
Dividivi	2 499 611	303 965
Rohzucker	85 207	21 877
Strohhüte	1 047	29 120
Schafwolle	10 074	4 147
Gemünztes Geld	2 451	1 462 172,50
Verschiedene Artikel	157 711	28 521
Zusammen	32 105 536	32 829 131,02

2. Verschiffungen nach anderen Venezolanischen Häfen.

Waaren.	Menge kg	Werth: Bolivares:
Kokosnußöl	96 324	84 495
Kopaiva-Balsam	316	907
Baumöl	3 050	1 700
Branntwein	170 163	84 182
Irdene Gefäße	1 658	1 595
Amidam	14 523	5 208
Anis	47	168
Reis	6 195	2 835
Asphalt	176	50
Rohzucker	205	170
Hölzerne Badewannen	2 067	1 070
Leere Fässer	325	398
Kakao	17 993	23 433
Kaffee	236 353	310 463,50
Gesägte Bretter	108 425	41 855,50
Fertiges Fußzeug	346	951,50
Rohrkassia	636	75
Brennholz	8 203	667
Zwiebeln	162	220
Cigarretten	362	1 195
Stroh für Hüte	2 289	641
Verschiedene Felle	1 733	2 990
Manglerinde	49 207	61 603
Dividivi	17 771	2 709
Süßigkeiten	2 865	6 574
Verschiedene Hölzer	772 269	48 876
Mais	2 147 834	317 346
Zucker (in Stücken)	40 870	12 817
Strohhüte	8 650	66 950,50
Tabak und Cigarren	450 247	192 201,34
Verschiedene Produkte	156 657	146 090
Zusammen	4 308 001	1 425 436,34

3. Schiffsverkehr mit dem Auslande.

Im Jahre 1887 sind von Maracaibo nach ausländischen Häfen abgegangen:

Nationalität.	Schiffe.	Ausgeführte Ladung: Menge. kg	Werth: Bolivares.
Amerikanische	51	19 320 648	31 408 986,10
Deutsche	18	3 735 668	237 347
Dänische	9	1 872 108	104 115
Französische	2	417 588	38 956
Niederländische	16	1 814 238	103 363,74
Britische	8	1 809 912	111 342
Italienische	5	1 082 159	186 625,92
Venezolanische	32	1 415 205	610 979
Norwegisches	1	173 880	7 740
Schwedisches	1	228 160	9 920
Zusammen	143	31 869 566	32 819 374,76

Panama.

Konkurrenz der Deutschen und Britischen Dampfer-Gesellschaften im Verkehr mit Westindien.

Der „New-Yorker Handels-Zeitung“ wird Ende März gemeldet: Die Deutschen Dampfer-Gesellschaften verdrängen die Britischen aus dem Handelsverkehr mit den Westindischen Inseln. Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft läßt 17 Dampfer zwischen Hamburg und Westindien laufen.

Santa Ana (Salvador).

Handel des Freistaates Salvador für den Zeitraum vom 1. Oktober 1884 bis 31. Dezember 1886.

Die Ereignisse des Frühjahres 1885, der Krieg mit Guatemala und die dem Kriege sogleich folgenden inneren Bewegungen, wodurch ein Wechsel in der Besetzung sämmtlicher Beamtenposten bedingt wurde, hatten zur Folge, daß die Denkschrift des Ministeriums der Finanzen, welche die statistischen Notizen über die Fiskaljahre 1885 und 1886 enthält, erst im Dezember des Jahres 1887 zur Veröffentlichung gelangte.

Mittelst Dekrets vom 26. März 1886 wurde verfügt, daß in Zukunft die Finanzrechnung dem Kalenderjahr entsprechend im Januar anfangen und im Dezember abschließen solle. Aus diesem Grunde umfaßt die Abrechnung die statistischen Notizen sowohl über das letzte Quartal des Jahres 1885 wie die der zwölf Monate des Jahres 1886, somit eine Periode von 15 Monaten.

Die in Folgendem wiedergegebenen Ziffern der Denkschrift sind mit Vorsicht aufzunehmen.

Nach der zollamtlichen Statistik betrug die Einfuhr nach den Fakturenwerthen im Jahre 1885 .... 2 134 094,78 Pesos,
gegen im Jahre 1886 (in 15 Monaten) .. 3 460 047,19 „
im Jahre 1884 .... 2 646 628 „

Die Ausfuhr betrug:
im Jahre 1885 .... 5 716 428,38 Pesos,
gegen im Jahre 1886 .... 7 221 431,90 „
im Jahre 1884 .... 6 065 799,76 „

Die Einfuhrtabellen des Jahres 1886 enthalten zwar die Klassifikationsangaben der eingeführten Waaren, verschweigen aber deren Provenienz.

Die Waaren-Ein- und Ausfuhr des Jahres 1886 (vom 1. Oktober 1885 bis zum 31. Dezember 1886) vertheilt sich nach dem offiziellen Berichte in der folgenden Weise.

Es wurden eingeführt von:

Großbritannien	für	1 523 700	Pesos,
den Vereinigten Staaten von Amerika	„	781 100	„
Frankreich	„	440 500	„
Deutschland	„	268 900	„
Spanien	„	49 400	„
Italien	„	48 400	„
Central- und Südamerika	„	348 000	„
zusammen	für	3 460 000	Pesos,

und zwar:

		Pesos	davon aus Deutschland Pesos
Baumwollenwaaren	für	1 814 732	109 006
Leinenwaaren	„	17 086	482
Wollwaaren	„	52 649	1 568
Seidenwaaren	„	41 238	3 681
gemischte Gewebe	„	25 013	8 553
Mehl	„	228 552	—
Liqueure, Weine	„	205 483	32 253
Glaswaaren	„	34 638	19 867
Droguen	„	101 370	12 426
Eisenwaaren	„	110 133	3 191
Maschinen	„	33 846	—
Hüte	„	35 618	—
Kurzwaaren	„	46 141	11 499
Eßwaaren	„	63 896	4 020
Juwelierwaaren	„	6 319	—
gedruckte Bücher	„	6 841	89
gemünztes Geld	„	210 999	—
Verschiedenes	„	425 494	62 285
zusammen	für	3 460 047	268 920

und ausgeführt nach:

den Vereinigten Staaten von Amerika	für	1 927 885	Pesos,
Großbritannien	„	1 578 492	„
Frankreich	„	1 198 242	„
Deutschland	„	1 100 573	„
Italien	„	909 335	„
Spanien	„	516 751	„
Central- und Südamerika	„	366 405	„
zusammen	für	7 597 683	Pesos,

und zwar:

		Pesos	davon nach Deutschland Pesos
Stärke	für	647	—
Indigo (10 098 Serronen à 150 Pfd. Span.)	„	1 603 952	143 466
Reis	„	20 850	—
Zucker (39 199 Ctr. Span.)	„	108 139	33 926
Peru-Balsam	„	115 856	53 944
Kaffe (379 250 Ctr. Span.)	„	5 024 283	815 470
Ochsenhäute	„	72 829	50 582
Rehfelle	„	6 861	928
Kakao	„	413	—
Eßwaaren	„	187	—
Bohnen	„	645	—
Gummi	„	20 844	310
Moscovade	„	107 356	—
Gold	„	8 820	—
gemünztes Silber	„	98 015	—
Silber	„	263 457	900
Silbererz	„	52 861	1 000
Strohteppiche	„	166	—
Kandis	„	1 067	—
gewirkte Tücher	„	389	—
Hüte	„	146	—
Tabak	„	29 489	—
verarbeiteter Tabak	„	11 672	—
Verschiedenes	„	48 731	48
Zusammen	für	7 597 674	1 100 574

Ein- und Ausfuhr vertheilen sich auf die drei Häfen der Republik wie folgt:

Einfuhr.

La Libertad	1 660 729	Pesos,
Acajutla	835 408	„
La Union	963 910	„
	3 460 047	Pesos.

Ausfuhr.

Acajutla	3 800 803	Pesos,
La Libertad	2 299 689	„
La Union	1 497 190	„
	7 597 682	Pesos.

Ueber den Schiffsverkehr sind offizielle Zusammenstellungen nicht gemacht worden. Nach privaten Erhebungen sind eingelaufen in die Häfen des Freistaats vom Januar bis Dezember 1886:

in La Libertad: 135 Dampfer und 23 Segelschiffe von zusammen 215 100 Reg.-Tonnen, worunter Deutsche Schiffe: 5 Dampfer von 5 427 Reg.-Tonnen, 11 Segelschiffe von 3 853 Reg.-Tonnen,

in Acajutla: 113 Dampfer und 19 Segelschiffe, darunter dieselben 5 Deutschen Dampfer und 9 Segelschiffe von 3 125 Reg.-Tonnen,

in La Union: 69 Dampfer und 21 Segelschiffe, darunter 2 Deutsche Dampfer und 12 Segelschiffe.

Die Anstrengungen der P. M. S. S. Co., der ihr von den Hamburger Dampferlinien, der Kosmos- und der Kirstenlinie bereiteten Konkurrenz entgegenzutreten, hatten zur Folge, daß die erstere Fahrten von Extradampfern einrichtete. Somit erfolgte, und zwar zu gedrückten Frachtraten, eine prompte Verladung der in den Häfen zur Ausfuhr lagernden Produkte.

Die oben angegebenen Ziffern der Ein- und Ausfuhr sind nicht überall zutreffend. So ist die Angabe, daß im Jahre 1886 nach Spanien für 496 150 Pesos = 22 363 Säcke Kaffee ausgeführt sein sollen, nach den in den Häfen direkt eingezogenen Erkundigungen dahin zu verbessern, daß nur 60 Säcke von La Union nach Santander zur Verschiffung gelangten. Ebenso verhält es sich mit der Notiz, daß die angeblich ausgeführten 5659 Säcke Moscovade, welche zwischen 100 und 150 Pfd. span. netto enthalten, einen Werth von 107 600 Pesos repräsentiren, und daß Ochsenhäute im Werthe von 72 800 Pesos ausgeführt sein sollen, während man den Export der letzteren auf nicht mehr als 8000 Stück schätzen darf, endlich in der Einfuhrliste, daß die Fakturenbeträge für Juwelier- und Leinenwaaren bezw. 6 300 Pesos und 17 000 Pesos ausmachen sollen, Beträge, welche um 500 bis 1000 pCt. zu niedrig angegeben erscheinen.

Die Einfuhr aus Deutschland ist in Wirklichkeit zu schätzen auf etwa das Zwei- bis Zweieinhalbfache dessen, was die Denkschrift angiebt.

Besondere Ermittelungen bei dem hauptsächlichen Finanzinstitut des Landes, der Banco Internacional del Salvador, ergaben, daß der Umsatz von Mark-Wechseln in der Bank sich seit dem Jahre 1884 um etwa 220 pCt. gesteigert hat. Daraus geht hervor, daß der Handel mit Deutschland in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung erfahren hat.

Das nicht unbedenkliche, aber behufs Hebung des Verkehrs mit Deutschland sehr förderliche Entgegenkommen der Hamburger und Bremer Kommissionshäuser im Bewilligen von Waaren- und Wechselkrediten hat wesentlich zu diesem Ergebniß beigetragen.

Gothenburg.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die leblose und matte Stimmung, welche sich im Jahre 1886 in Gothenburgs Geschäftsleben geltend machte, gab auch dem Handel und der Schifffahrt des Jahres 1887 das Gepräge.

Es kann nicht gesagt werden, daß eine vermehrte Lebhaftigkeit sich in irgend welchem Geschäftszweige mit Ausnahme des Holzmarktes geäußert und der Aufschwung in dem Handel und in der Industrie, welcher im vergangenen Jahre im Auslande thatsächlich stattgefunden, bis jetzt eine Einwirkung auf unsern Geschäftsbetrieb ausgeübt habe.

Der Rückgang der Geschäfte geht schon daraus hervor, daß die Zolleinnahmen in 1887 sich verminderten, obgleich die Zahl der vom Auslande hier angekommenen Schiffe größer als in dem Vorjahre war.

Gothenburgs Ausfuhr von Metallen, Holzwaaren, Butter, Papier, Holzmasse, Schweinefleisch, Rindvieh und Schweinen, frischen Fischen aller Art, sowie Käse war größer als in den nächst vorhergegangenen Jahren; dagegen wurde von Grubenstützen, Getreide, Zündhölzchen, Oelkuchen, Geräthschaften und Maschinen weniger ausgeführt als während des Jahres 1886.

Von den wichtigsten Verbrauchsartikeln, Weizen, Roggen, Gerste und Roggenmehl, sowie auch Baumwolle, Salz, Tabakstengel, Steinkohle und Koks war die Einfuhr größer als in 1886, dagegen verminderte sich diejenige von Mais, Paddy, Kaffee, Rohzucker, Raffinaden, Amerikanischem Schweinefleisch, Reis, Tabaksblättern, Häuten und Fellen, Beleuchtungsölen, sowie auch Delen anderer Arten und Roheisen.

Schifffahrt.

Ende des Jahres 1887 besaßen die hiesigen Rhedereien

	113 Segelschiffe	von 47 672,17 Reg.-Tonnen,
	102 Dampfschiffe	„ 38 585,27 „
zusammen	215 Schiffe	von 86 260,44 Reg.-Tonnen.

Im Laufe desselben Jahres wurden 4 Schiffe von 744,54 Reg.-Tonnen neu erbaut.

Frachtmarkt.

Die Schifffahrt war, da Eishindernisse nicht vorlagen, während des ganzen Jahres offen. Im Frühjahr und in dem Vorsommer waren die Frachtsätze niedrig und behielten ungefähr denselben Stand wie in dem Vorjahre bei, indem bei Weitem mehr frachtsuchende Schiffe angeboten wurden, als zu den Verladungen erforderlich waren. Im Spätsommer und während des Herbstes wurde die Nachfrage nach Schiffsräumte sehr bedeutend, so daß die Frachtsätze schnell stiegen und sich höher stellten als in mehreren früheren Jahren; besonders steigerten sich die Steinkohlenfrachten für längere Fahrten sehr bedeutend, und die Frachten von hier nach Australien und dem Kaplande stiegen um nicht weniger als 20 bis 25 Schilling für das Standard.

Vom Auslande kamen im Jahre 1887 hier an 2690 Schiffe von 930 148 Reg.-Tonnen; darunter waren 2043 Dampfschiffe von 837 374,7 Reg.-Tonnen.

Die Zahl der angekommenen Schiffe überstieg die des Vorjahres um 217.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 440.

Der Nationalität nach waren:

Dänische	120	Segelschiffe	von	7 053,7	Reg.-Tonnen,
"	393	Dampfer	"	111 955,1	"
Britische	80	Segelschiffe	"	8 572	"
"	194	Dampfer	"	177 087,6	"
Finnische	2	Segelschiffe	"	554	"
Französische	4	Segelschiffe	"	581,9	"
Italienische	2	Segelschiffe	"	749,8	"
Niederländische	25	Segelschiffe	"	3 070,8	"
"	3	Dampfer	"	1 914,6	"
Norwegische	99	Segelschiffe	"	16 991,2	"
"	87	Dampfer	"	34 746,7	"
Russische	4	Segelschiffe	"	746,9	"
Schwedische	308	Segelschiffe	"	46 666,6	"
"	1664	Dampfer	"	552 236,12	"
Deutsche	52	Segelschiffe	"	7 034,8	"
"	10	Dampfer	"	6 100,7	"
Oesterreichische	1	Segelschiff	"	752	"
Zusammen	2690	Schiffe	von	930 148	Reg.-Tonnen.

Von Gothenburg gingen in 1887 nach fremden Häfen 2514 Schiffe von 904 344,05 Reg.-Tonnen aus. Unter diesen waren 1956 Dampfer von 806 112,21 Reg.-Tonnen.

Der Nationalität nach waren:

Schwedische	1 535	Schiffe	von	540 031,45	Reg.-Tonnen,
Dänische	488	"	"	115 686,32	"
Britische	218	"	"	180 054,47	"
Norwegische	177	"	"	48 430,98	"
Deutsche	53	"	"	9 799,03	"
Niederländische	28	"	"	4 993,11	"
Französische	5	"	"	675,45	"
Finnische	3	"	"	893,46	"
Russische	3	"	"	571,41	"
Italienische	2	"	"	749,32	"
Oesterreichische	1	"	"	752,00	"
Britisch-Amerikanische	1	"	"	1 708,05	"
Zusammen	2 514	Schiffe	von	904 344,05	Reg.-Tonnen.

Von binnenländischen Orten kamen 10 110 Schiffe und Boote hier an, und während derselben Zeit gingen 9668 nach solchen Orten von hier ab. Mit binnenländischer Fahrt waren auch 145 Dampfschiffe beschäftigt. Von diesen haben 35 ausschließlich das Salzmeer befahren, und unter denselben besuchten 18 ebenfalls ausländische Häfen auf ihren Reisen. Diese 145 Dampfer machten zusammen im Laufe des Jahres 10 942 Reisen.

Die Zahl der hier eingegangenen Deutschen Schiffe betrug für die Zeit vom 1. April 1887 bis Ende März 1888 61 von zusammen 9 515,93 Reg.-Tonnen, und zwar 12 Dampfer und 49 Segelschiffe. Von diesen 61 Schiffen kamen 55 mit Ladung und 6 in Ballast an.

Beim Ausgang führten von diesen Schiffen 36 Ladung und 23 Ballast; 1 Deutsches Schiff verbrannte in der Wener See und 1 verunglückte in anderer Weise.

Den Hafen von Strömstad besuchten im Laufe des Jahres 1887 8 Deutsche Schiffe von zusammen 1 018,46 Reg.-Tonnen; dieselben kamen sämmtlich in Ballast an und gingen mit Stein beladen wieder aus.

Marstrand wurde während der Heringsfischerei von 2 Deutschen Dampfschiffen besucht, welche im Ganzen 46 Reisen machten; dieselben kamen in Ballast an und gingen mit Heringen beladen in der Zeit vom 5. November 1887 bis 22. Februar d. J. mit zusammen 6 992 000 kg frischen Heringen hauptsächlich nach Lübeck, Swinemünde, Kiel und Wolgast wieder aus.

Warberg wurde von 25 Deutschen Schiffen von zusammen 1 185,36 Reg.-Tonnen besucht. In Ballast kamen davon an 18 und gingen aus 2.

Ausfuhr.

Metalle. Auch das Jahr 1887 ist für die Schwedische Eisen-Industrie und die damit verbundenen Geschäftszweige unter die sogenannten schlechten Jahre zu rechnen.

Zu Anfang des Jahres waren die Preise ungefähr 5,90 Kronen für den Centner geschmiedetes, 5,80 Kronen für den Centner gewalztes Stangeneisen und 6 Kronen für den Centner Hufnägeleisen. Diese Preise konnten sich jedoch nicht behaupten, sondern fielen nach und nach, so daß im Dezember bezw. 5,25 Kronen, 5,30 Kronen und 5,45 Kronen für die genannten Sorten notirt wurden, Preise, welche als Verlust bringend betrachtet werden müssen. Die Ursache von diesem, schon mehrere Jahre anhaltenden Preisrückgang für Schwedisches Eisen darf nicht den schlechten Konjunkturen ausschließlich zugeschrieben, sondern muß theilweise auch in dem durch die Bessemer- und Martin-Methoden verminderten Bedarf von Schwedischem Rohmaterial gesucht werden.

Ende des Jahres 1887 zeigte sich eine rege Nachfrage für Schwedisches Eisen, auch gelang es, etwas höhere Preise zu erhalten. Die meisten Walzwerke sollen mit Aufträgen wohl versehen sein, so daß dieselben reichliche Beschäftigung haben.

Der Preis für gewöhnliches, sogenanntes Nova-Eisen, welches Anfang des Jahres zu 2,40 bis 2,45 Kronen für den Centner notirt wurde, ging bis zum Schlusse des Jahres auf 2,20 bis 2,25 Kronen für den Centner herunter.

Schwedischer Bessemer-Stahl, wovon vor einigen Jahren bedeutende Quantitäten verschifft wurden, ist nach und nach aus dem Sheffielder Markte hinausgedrängt worden, so daß gegenwärtig nur sehr wenig davon ausgeführt wird; eine nicht geringe Anzahl von Werken hat sich indessen auf die Anfertigung von Martin-Stahl geworfen, ob aber mit Erfolg, steht noch dahin.

In den beiden letzten Jahren wurde von Gothenburg ausgeführt:

	1887 kg	1886 kg
Roheisen	13 241 231	12 965 460
Nägel	1 721 517	1 611 958
Gußeisen	1 881 664	1 306 520
Schmelzstücke und Rohstangen	4 711 338	4 674 543
Andere gewalzte oder geschmiedete Stangen von Eisen und Stahl	88 712 215	75 500 317
Eisen- und Stahlplatten, sowie Anderes zur weiteren Bearbeitung	2 271 260	1 712 501
Kupfer	66 054	25 004
Eisenerz	500 000	580
Nickelerz	10 500	12 140
Manganerz	3 142 810	4 529 930
Bleierz	2 470 406	539 761
Zinkblende	21 707 639	22 652 636
Blei	91 000	195 684
Zusammen	140 557 614	125 627 404

Die Ausfuhr des Jahres 1887 hat sich hiernach im Vergleich zu 1886 um 14 930 210 kg vermehrt, darunter besonders die von Eisenwaaren um 14 897 586 kg.

Von Eisen und Stahl wurden in 1887 112 569 205 kg gegen 97 671 619 kg in 1886 ausgeführt, und zwar wurden verschifft nach:

	kg		kg
Großbritannien	76 900 253	Spanien	236 930
Hamburg	9 580 667	Norwegen	193 630
Nord-Amerika	8 038 131	Afrika	137 553
Frankreich	5 081 593	Italien	114 831
Belgien	4 973 571	Portugal	66 074
den Niederlanden	2 251 299	Marokko	60 960
Dänemark	2 200 524	Bremen	53 684
Preußen	1 177 656	Aegypten	51 038
Ostindien	1 106 286	Brasilien	29 945
Lübeck	341 580		

Holzwaaren. Im großen Ganzen lagen die Verhältnisse für den Markt in 1887 noch ungünstiger als in dem Vorjahre. Für die meisten Holzwaaren mußten niedrigere Preise angenommen werden, um Verkäufe bewirken zu können. In dem Maße, als die Zeit für die Ostsee-Verschiffungen herankam, fielen die Preise allmählich, und erst, als die Ostsee-Verschiffungen auf Grund der stark steigenden Frachten im Herbste geringeren Umfang als gewöhnlich annahmen und die Lager in London, sowie auch an anderen Plätzen sich als verhältnißmäßig gering erwiesen, schlugen die Preise zu Anfang Dezember eine steigende Richtung ein. Von Ende des Jahres an sind ganz bedeutende Quantitäten verschifft worden, hauptsächlich nach London, zu ungefähr denselben Preisen, wie im Frühjahr. Diese Steigerung hat auch im Laufe dieses Jahres (1888) angehalten, wodurch die Lager ganz bedeutend gelichtet und sogar theilweise geräumt worden sind. Die hauptsächlichsten Norrländischen Exporteure haben ihre Lager größtentheils für Frühjahrs-Verschiffungen, besonders nach Großbritannien, ausverkauft. Auch Kontrakte für spätere Verschiffungen sind bereits abgeschlossen.

Die Lager in Frankreich und Belgien sind ebenfalls ziemlich klein; die Importeure haben ihre Ankäufe bei Weitem noch nicht abgeschlossen, weshalb man hoffen darf, daß die Geschäfte auf dem eingeschlagenen Weg fortgehen werden.

In 1887 wurden 203 054 cbm Planken, Latten und Bretter verschifft, gegen 191 258 cbm in 1886, also in 1887 11 796 cbm mehr.

Von den in 1887 ausgeführten 203 054 cbm gingen nach:

	cbm		cbm
Großbritannien	99 843	Italien	1 956
Frankreich	37 524	Portugal	1 854
Spanien	11 092	Preußen	1 232
Belgien	10 703	Tunis	1 216
den Niederlanden	10 567	Brasilien	734
Australien	9 604	Griechenland	540
dem Kaplande	7 641	Ostindien	291
Afrika	3 568	Hamburg	260
Dänemark	2 652	Marokko	282
der Argentinischen Republik	1 995		

Von Grubenstützen wurden in 1887 218,609 cbm verschifft oder 4 168 cbm weniger als im Vorjahr.

Außerdem wurden noch von Holzwaaren ausgeführt:

Balken und Sparren	824	cbm,
Bretter und Planken-Enden	2 449	„
Zimmerholz	275	„
Sleepers	7 478	„
Spieren	557	„
Stäbe	1 582	„
Latten im Werthe von	357 384	Kronen,
Tischlerarbeiten im Werthe von	1 095 454	„

Von Getreide und Hülsenfrüchten wurden von Gothenburg verschifft:

Nach:	Hafer.	Gerste und Malz.	Roggen.	Weizen.	Erbsen.	Wicken.	Bohnen.	Zusammen.
	kg.	kg.	kg.	kg.	kg.	kg.	kg.	kg.
Großbritannien	32 145 771	213 450	—	—	76 558	120 360	2 498 360	35 054 526
Dänemark	2 066 457	36 800	—	24 697	13 015	88 765	—	2 229 734
Frankreich	1 820 000	—	—	—	—	—	—	1 820 000
Belgien	414 688	—	—	—	—	—	—	414 688
Norwegen	7 620	11 900	—	—	120 091	47 997	—	187 608
Preußen	27 775	8 500	38 662	7 800	1 425	—	—	84 162
Hamburg	1 200	50 360	1 200	—	3 850	—	—	56 610
Lübeck	7 800	400	500	—	200	—	—	8 900
den Niederlanden	—	8 000	—	—	—	—	—	8 000
Zusammen	36 493 311	329 410	40 362	32 497	215 166	257 123	2 498 360	39 864 228

Die Verschiffung von Getreide blieb gegen die des Vorjahres um 18 830 183 kg zurück.

Allein von Hafer wurden 18 503 862 kg gegen 1886 weniger ausgeführt.

Außerdem wurde in den beiden letzten Jahren noch Folgendes ausgeführt:

		1887.	1886.
Fische, frische aller Art	kg	17 994 640	13 958 607
„ getrocknete und gesalzene	„	1 099 113	535 068
Schweinefleisch	„	1 308 414	510 858
Häute und Felle	„	1 059 885	710 443
Thiere, lebende:			
Pferde	Stück	78	6
Rinder	„	3 334	2 989
Schafe	„	66	39
Schweine	„	421	55
Käse	kg	296 180	72 016
Oelkuchen	„	123 400	339 723
Geräthschaften u. Maschinen, Werth	Kronen	902 971	1 458 138
Theer	kg	92 978	93 950
Gewebe:			
baumwollene	„	194 332	176 166
wollene	„	26 508	7 890
leinene und hanfene	„	21 320	23 258
Butter	„	5 904 471	5 178 700
Papier	„	9 118 752	8 233 081
Zündhölzchen	„	7 012 779	8 406 907
Holzmasse	„	22 788 433	21 269 978

Einfuhr.

Von den hauptsächlichsten Einfuhrartikeln kamen an:

		1887.	1886.
Baumwolle	kg	7 343 883	6 491 145
Branntwein und Spiritus:			
Arrak	Liter	104 430	201 181
Rum	"	5 789	6 593
Cognac	"	323 396	343 575
Kornbranntwein	"	56 796	47 822
Fische, gesalzene Heringe	kg	3 579 796	3 646 097
" getrocknete, andere Arten	"	246 609	379 900
Schweinefleisch	"	3 107 133	3 119 940
Garne: baumwollene ungefärbte	"	1 150 311	1 247 123
" gefärbte	"	52 284	80 567
" wollene ungefärbte	"	655 953	667 657
" " gefärbte	"	218 787	226 659
Reis	"	2 424 451	2 821 107
Häute und Felle	"	751 822	962 795
Eisenstangen 2c.	"	2 210 648	2 002 115
Roheisen	"	6 561 435	8 401 500
Schienen	"	5 858 869	10 562 519
Kaffee	"	3 112 541	5 523 056
Thiere, lebendig:			
Pferde	Stück	1	74
Rinder	"	22	—
Schafe	"	—	—
Schweine	"	5 546	2 300
Oele, Olivenöl und andere Sorten	kg	1 198 457	1 211 464
Photogen	"	4 440 479	5 026 947
Käse	"	39 625	109 233
Papier	"	373 537	325 510
Geräthschaften u. Maschinen, Werth	Kronen	2 570 253	3 164 640
Salz	hl	210 896	193 197
Syrup	kg	2 616 007	2 745 919
Zucker, roh	"	6 556 623	6 607 796
" raffinirt	"	2 089 064	2 778 400
Steinkohle und Koks	hl	4 340 932	4 049 928
Thee	kg	47 506	39 016
Theer	"	23 461	20 103
Tabakblätter	"	622 981	678 813
Tabakstengel	"	156 780	85 245
Wolle	"	527 296	477 775
Wein in Fässern	"	435 614	459 881
" " Flaschen	Liter	136 369	121 852
Gewebe, seidene	kg	13 624	11 971
" baumwollene	"	190 727	202 449
" wollene	"	389 790	445 641
" leinene und hanfene	"	55 420	44 121
Getreide:			
Weizen	"	443 323	281 333
Roggen	"	15 772 105	11 288 532
Gerste	"	1 701 446	1 879 968
Mais	"	2 999 948	4 929 167
Weizenmehl	"	11 147 259	13 058 869
Roggenmehl	"	7 917 872	7 207 619
Paddy	"	205 320	324 100

Der Wechselumsatz an der hiesigen Börse erreichte 23 010 619 Kronen gegen 20 887 342 Kronen in 1886. Davon entfielen auf die verschiedenen Valuten:

Englische Pfund Sterling	879 619 Pfd. Sterl. 12 Schill. 3 Pence,
Deutsche Reichsmark	5 178 400,86 Mark,
Franken	3 314 479,99 Franken,
Niederländische Gulden	78 587,11 Gulden.

Die Heringsfischerei in den Binnengewässern an der Nordwestküste Gothenburgs begann früher als in den letztvergangenen Jahren, und die Heringe waren von besserer Beschaffenheit als früher. Anfang November waren die Heringe schon in Hakefjord hineingedrungen, wo der Fang sehr reichlich war. Die Fische waren zum nicht geringen Theil von salzenswerther Beschaffenheit; auch wurden beträchtliche Quantitäten frischer Heringe mit den Eisenbahnzügen über das ganze Land versandt. Große Versendungen fanden ebenfalls nach Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Belgien und anderen Ländern statt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Fang des Jahres 1887 eine gute und gesuchte Handelswaare abgeben, besonders da man der Bereitung die größte Fürsorge gewidmet hat.

Der Preis in Gothenburg für die frische Waare stand den Berechnungen nach durchschnittlich auf 1,50 Kronen, und in Marstrand auf 0,70 Kronen für die Großtonne von 8 Kubikfuß. Von den nach Gothenburg gebrachten Heringen wurden bis Ende Dezember 10 Millionen kg auf der Eisenbahn befördert, welches Quantum, wie man wohl annehmen kann, zum größten Theil bei der Ankunft in den verschiedenen Landestheilen in frischem Zustande konsumirt wurde.

Im Laufe des Winters 1887/1888 umfaßte die Ausfuhr von frischen Heringen 12 632 900 kg, gegen 9 862 100 kg in 1886/87 und 3 060 200 kg in 1885/86.

Obgleich der Preis der Heringe bei den Netzen kaum 50 Oere für die Großtonne von 8 Kubikfuß überstiegen hat und vielleicht auf vielen Stellen nicht mehr als 25 Oere betrug, so hat man doch selbst zu dem letztangegebenen Preise 200 Kronen für den Netzantheil austheilen können und noch weit mehr bei den Netzen, wo man die Heringe eingesperrt hielt und eine für den Verkauf günstige Zeit hat abwarten können. Nimmt man nun dazu noch in Betracht den guten Verdienst bei dem Transport der Heringe von den Netzen, bei der Einpackung und bei der Abladung derselben, welchen die Arbeiterbevölkerung in den umliegenden Ortschaften und in der Stadt Marstrand gehabt, sowie auch den vergrößerten Handelsumsatz nebst den Hafen- und Kai-Gebühren, welche der Stadt zugefallen sind, so darf man, selbst bei den jetzigen unentwickelten Verhältnissen, die Heringsfischerei als für die Stadt und die umliegenden Ortschaften wirklich segensreich nennen.

Ystad.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Im Jahre 1887 haben den hiesigen Hafen 33 Deutsche Schiffe von zusammen 5122,62 Reg.-Tonnen, darunter 11 Dampfschiffe, besucht.

Von diesen Schiffen brachten: 7 Oelkuchen, 6 Kleie, 5 Petroleum, 3 Mais, je 2 Steinkohle und Reis, je 1 Zucker, Salz, Gerste, Buchweizen und Tabak; 1 kam leer und 2 kamen in Ballast an.

Beim Ausgang waren beladen: 4 mit Stückgütern, 3 mit Gerste, 2 mit Hafer, 1 mit Salz; 4 gingen leer und 19 in Ballast aus.

Außerdem machten Schwedische Dampfschiffe regelmäßige Reisen zwischen hier und Deutschland: 3 Dampfer 45 Reisen von Stettin und 3 Dampfer 32 Reisen von Lübeck.

Die bedeutendsten Einfuhrartikel waren:

		Gesammtwerth.	Darunter aus Deutschland.
Branntwein	Liter	447	—
Arrak	„	2 296	632
Rum	„	4 533	3 874
Cognac	„	692	—
Buchweizen	kg	181 600	71 600
Fisch, gesalzen	„	181 122	—
„ gedorrt	„	11 562	—
Speck	„	19 678	—
Düngstoffe	„	86 729	52 110
Reis	„	71 660	60 275
Häute	„	22 639	8 970
Kaffee	„	102 279	12 671
Kleie	„	556 850	297 850
Fleisch	„	4 944	—
Maschinen und Geräthe ... Werth	Kronen	32 986	12 652
Mais	kg	489 965	123 405
Petroleum	„	630 601	447 850
Oelkuchen	„	644 851	330 500
Käse	„	628	350
Papier	„	4 335	2 836
Salz, unraffinirt	hl	11 257	4 714
Syrup	kg	15 563	5 640
Butter	„	697	—
Zucker, roh	„	3 641 793	242 465
„ raffinirt	„	55 583	24 230
Weizen	„	844 806	—
Roggen	„	1 806 787	779 847
Weizenmehl	„	108 534	—
Roggenmehl	„	19 006	—

Ausgeführt wurden namentlich:

Fische, frische	kg	84
„ gesalzen	„	444
Häute, rohe	„	1 131
Pferde	Stück	18
Rindvieh	„	229
Schafe	„	664
Schweine	„	1 178
Fleisch	kg	826
Maschinen und Geräthe ... Werth	Kronen	330
Papier	kg	1 000
Butter	„	185 335
Hafer	„	3 577 520
Weizen	„	400
Gerste	„	3 416 209
Weizenmehl	„	891 385
Roggenmehl	„	10 600
Zündhölzer	„	160 445

Der Hafen von Cimbrishamn wurde von 2 Deutschen Schiffen besucht. Dieselben brachten Palm- und Rapskuchen und liefen in Ballast wieder aus.

Calmar.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Calmar treibt einen lebhaften Handel mit Holzwaaren, Getreide 2c. Die Ausfuhr umfaßte hauptsächlich:

Holzwaaren.

Balken und Sparren	22 077	cbm
Planken und Bretter	18 413	„

Getreide.

Hafer	7 773 330	kg
Gerste	769 727	„
Roggen	48 748	„

Verschiedene Waaren.

Zündhölzer	408 556	kg.
Fischwaaren	102 366	„
Theer	13 012	„
Geräthe und Maschinen im Werthe von	6 784	Kronen.

Nach dem Auslande sind im Jahre 1887 579 Schiffe abgegangen und zwar nach Belgien 1, Bremen 1, Dänemark 276, Frankreich 5, Großbritannien 109, Hamburg 9, Lübeck 90, Mecklenburgischen Häfen 9, Norwegischen Häfen 6, Preußischen Häfen 59, Russischen Häfen 14.

Deutsche Schiffe haben den hiesigen Hafen im abgelaufenen Jahre 29 von zusammen 313 683 Reg.-Tonnen besucht. 12 derselben kamen aus Deutschen Häfen, und zwar sämmtlich mit Ladung; von den übrigen liefen 12 in Ballast und 1 leer ein. Beim Ausgange führten 3 Deutsche Schiffe Ballast.

In Calmar und Umgebung befinden sich 1 Dampfmühle, 3 Zündholzfabriken, 2 Tabakfabriken, 1 Cichorienfabrik, 1 Bobinenfabrik, 2 mechanische Werkstätten, 2 Kachelofenfabriken, 2 Bierbrauereien und 1 Schiffswerft mit Schlei.

Von Deutschen Handlungsreisenden ist diese Stadt sehr besucht gewesen.

Wisby.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die Ausfuhr von den Gottländischen Häfen betrug im Jahre 1887 von

Getreide.

	kg
Weizen	1 251 234
Roggen	1 105 817
Gerste	8 364 401
Getreidemehl	50 837
Zusammen	10 772 289

Holzwaaren.

	cbm
Balken, Sparren und Eisenbahnschwellen	22 181
Bretter und Planken	12 341
Stabholz	1 291
Zusammen	35 813

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 437

Kalk.

	hl
Ungelöschter Kalk	48 797
Gelöschter Kalk	147 757
Ungebrannter Kalkstein	6 750
Zusammen	203 304
	Kronen. Werth:
Außerdem feingehauene Kalksteine	23 807

Sandstein.

Gehauene Blöcke	255
Schleifsteine	28 735
Zusammen	28 990

Von Erzeugnissen der Viehzucht wurden ausgeführt: Schlachtvieh, Butter, Eier (zwischen drei und vier Millionen Stück) und Wolle; zuverlässige Angaben über den Umfang der Ausfuhr liegen darüber nicht vor, weil diese Artikel beinahe ausschließlich nach Stockholm mittelst Dampfer ohne Zollkontrolle abgehen, doch dürfte diese Ausfuhr auf etwa 300 000 Kronen zu schätzen sein. Hierzu ist zu bemerken, daß Gottländische Eier und Gottländisches Lammfleisch für die besten Artikel dieser Art in Schweden angesehen werden.

Die Einfuhr, theils vom Auslande und theils vom Festlande Schwedens, besteht hauptsächlich in Kaffee, Zucker, Tabak, Wein, Salz, Steinkohle, Gewürz, Manufaktur- und kurzen Waaren, deren Mengen wegen der fehlenden Kontrolle über den Verkehr mit Schweden nicht angegeben werden können.

Die Landwirthschaft war mit wenigen Ausnahmen während des ganzen Jahres vom Wetter begünstigt. Die Getreideausfuhr war größer als gewöhnlich; zufolge der enormen Russischen und Amerikanischen Konkurrenz aber sind die Preise sehr niedrig und für den Ackerbau verlustbringend gewesen.

Die Viehzucht wird fortwährend verbessert, und deren Produkte gelangen jedes Jahr in immer größerem Umfange zur Ausfuhr.

Während des Jahres sind mehrere Dampfbutterfabriken angelegt worden.

Die Kalkfabrikation ist, was die gewöhnlichen Exportartikel betrifft, wiederum geringer als im Vorjahr gewesen. Was dagegen feingehauene Kalksteine betrifft, so sind davon viele schöne Arbeiten für die Domkirche in Upsala gefertigt worden.

Cementfabrikation. Im Berichtsjahre ist eine Zeichnung auf Aktien einer größeren Cementgesellschaft in Stockholm aufgelegt worden, welche jetzt so weit gediehen ist, daß zu Anfang von 1888 die Gesellschaft wird in Thätigkeit treten können. Die jetzige Fabrik hierselbst wird von dieser Gesellschaft angekauft und bedeutend erweitert werden. Sehr gutes und reines Material zur Cementfabrikation findet sich hier in verhältnißmäßig ungeheuren Quantitäten zu niedrigen Preisen.

Der Fischfang wird immer ertragreicher, besonders der Lachsfang; von Lachs wurden 7740 kg ausgeführt. Im Jahre 1886 wurde weniger Fisch als 1885 eingeführt und 1887 ist die Einfuhr ungefähr um 114 000 kg geringer als im Vorjahre. Außerdem ist die Ausfuhr um 27 000 kg größer gewesen als 1886. Die Einfuhr übersteigt die Ausfuhr aber immer noch um etwa 325 000 kg.

Von Fabriken auf Gottland sind zu nennen: 1 Cementfabrik, 20 Dampfsägemühlen, 7 Dampfmühlen, 2 Dampfbrennereien, 10 Dampfbutterfabriken, 2 Dampfbrauereien, 1 Zündholzfabrik, 1 Gießerei, 2 mechanische Werkstätten, 1 mechanische Steinhauerei und Steinschleiferei und 38 größere und kleinere Kalköfen.

Die Gottländische Handelsflotte bestand am Jahresschluß aus 4 Dampfschiffen und 84 Segelschiffen von zusammen 8402 Reg.-Tonnen.

Die Zahl der Einwohner der Insel beträgt jetzt etwa 52 000. Während 1887 sind über 600 Personen nach dem Auslande, hauptsächlich nach Nordamerika, ausgewandert.

Wisby, die einzige Stadt auf Gottland, ist nach wie vor der erste Platz für allen Verkehr der Insel und steht durch die Eisenbahn in Verbindung mit dem inneren fruchtbarsten Theile derselben.

Sie steht in beständiger, regulärer und direkter Dampfschiffsverbindung mit Stockholm, Westerwik, Calmar, Ystad, Gefle, Soderhamm, Hudikswall, Sundswall, Hernösand, Stettin, Lübeck und Libau; während des Winters, wenn Eis nicht hindert, findet eine derartige Verbindung mit Westerwik und Stockholm statt.

Die Ausfuhr von Gottland nach Deutschland besteht hauptsächlich in Kalk und Holzwaaren, und die Einfuhr von Deutschland in Manufaktur- und kurzen Waaren, Wein und Gewürz.

Die Schifffahrt zwischen Gottland und Deutschland wird theils von Segelschiffen, theils von Dampfern unterhalten.

Deutsche Schiffe haben den hiesigen Hafen 5 von zusammen 363,70 Reg.-Tonnen besucht. 1 derselben lief in Ballast ein, die übrigen brachten Ladung aus Deutschen Häfen.

Malmö.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die hiesige nicht unbedeutende Ausfuhr von Vieh ist früher nach England und zwar in wöchentlichen Sendungen gegangen. Im Jahre 1886 begannen die hiesigen Viehexporteure kleinere Versuche mit der Ausfuhr von Stieren und Schweinen nach Hamburg und Berlin via Kopenhagen zu machen. Diese Ausfuhr ist im abgelaufenen Jahre regelmäßiger geworden, jedoch haben im vergangenen Sommer die Exporteure mehr den Weg Malmö—Stralsund benutzt.

Im abgelaufenen Jahre wurde von einer Dampfschiffs-Gesellschaft in Rostock eine neue Linie Warnemünde—Kopenhagen—Malmö eröffnet. Das dieser Gesellschaft gehörige Dampfschiff machte am 11. August seine erste Reise und hat seit dieser Zeit in dem hiesigen Hafen wöchentlich verkehrt. Doch hat die Ausfuhr von Vieh mit diesem Dampfer erst von Ende Oktober, da die Linie Malmö—Stralsund einging, zugenommen.

Die im Oktober unter den Schweinen ausgebrochene Seuche hat die früher sehr lebhafte, theils über Kopenhagen nach Deutschland und theils direkt nach Stralsund erfolgte Ausfuhr von Schweinen gehindert. Die letzte Schweineausfuhr nach Rostock erfolgte am 24. November.

Im Jahre 1887 sind von ausländischen Plätzen 5251 Schiffe in dem Malmöer Zolldistrikt einklarirt worden; von diesen waren:

Dänische	2812	Schiffe
Schwedische	1939	„
Deutsche	356	„

(darunter der Stralsunder Dampfer „Oskar" mit 92 und der Rostocker Dampfer „Fr. Witte" mit 19 Fahrten)

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 487.

Norwegische	62	Schiffe
Brittische	58	„
Niederländische	14	„
Russische	10	„

Von diesen 5251 Schiffen kamen nach

Malmö	4100	Schiffe
Limhamn	834	„
Lomma	317	„

Von inländischen Plätzen wurden

in Malmö	773	Dampfschiffe von	215 288	Reg.-Tonnen
„ „	313	Segelschiffe „	12 205	„
„ „	529	Prahme „	22 669	„
„ Limhamn	510	verschiedene Schiffe		
„ Lomma	234	„ „		
überhaupt	2359	Schiffe einklarirt.		

Nach ausländischen Orten sind vom Malmöer Zolldistrikt

in Malmö	4140	Schiffe
„ Limhamn	805	„
„ Lomma	313	„
zusammen	5258	Schiffe

ausklarirt worden.

Nach inländischen Orten sind von:

Malmö	647	Dampfschiffe von	248 762	Reg.-Tonnen
„	481	Segelschiffe „	48 990	„
„	587	Prahme „	25 241	„
Limhamn	560	verschiedene Schiffe		
Lomma	325	„ „		
zusammen	2600	Schiffe ausklarirt worden.		

Der Gesammtverkehr umfaßte mithin 7 610 einklarirte
und 7 858 ausklarirte

zusammen 15 468 Schiffe.

Im hiesigen Hafen lagen am Schlusse des Jahres

64 Schwedische Schiffe
4 Deutsche „
4 Dänische „
2 Norwegische „
1 Russisches Schiff

zusammen 75 Schiffe in Winterlager.

Den Verkehr Deutscher Schiffe anlangend, so kamen von den 180 meldepflichtigen Deutschen Schiffen von zusammen 15 724,43 Reg.-Tonnen 66 mit Ladung und 114 in Ballast bezw. leer. Von diesen Schiffen gingen 2 mit einem Theil der angebrachten Ladung weiter; 1, welches in Havarie eingelaufen war, wurde reparirt, 1 wurde Wrack, 29 gingen in Ballast bezw. leer und 143 mit Ladung wieder aus. Im Winterlager verblieben, wie oben erwähnt, 4 Deutsche Schiffe.

Der Transitverkehr im hiesigen Hafen ist nicht unbedeutend gewesen. Durch die Zollkammer sind 8521 Kolli nach folgenden Plätzen versandt worden, nämlich:

Stockholm	7614	Kolli	
Linköping	243	„	
Jönköping	267	„	
Norrköping	397	„	= 8 521 Kolli

Durch mehrere hiesige Spediteure nach verschiedenen Plätzen	7 347	„
im Ganzen also	15 868	Kolli.

Ein- und ausgeführt wurden in Malmö hauptsächlich:

	Menge.	Einfuhr vom Auslande.	Ausfuhr nach dem Auslande.
Apfelsinen	kg	84 735	—
Baumwolle	„	487 849	—
Branntwein, Cognac ꝛc.	Liter	145 959	119 770
Butter, Natur-	kg	54 170	4 755 759
„ Kunst-	„	31 764	—
Kakao	„	89 804	—
Kaffee	„	790 624	—
Cement	hl	3 006	24 289
Eisen	kg	2 204 834	712 821
Fisch, gedörrter	„	143 819	—
„ frischer	„	—	208 931
Garn	„	114 664	—
Getreide:			
Weizen	„	7 379 586	263 800
Roggen	„	16 132 722	1 334 600
Gerste	„	—	6 457 464
Hafer	„	—	3 698 607
Mais	„	653 367	—
Kleie	„	3 705 954	1 587 496
Mehl	„	1 037 669	5 187 130
Grütze	„	1 240 265	94 930
Samen	„	856 385	—
Guano	„	2 240 207	—
Häute	„	161 271	456 062
Holzwaaren:			
Balken und Bretter	cbm	—	12 985
Dachspäne ... Werth Kronen		—	21 184
Holzmasse	kg	—	1 757 447
Latten und Dauben	cbm	—	197
„ „ „	Stück	—	5 42 536
Häring, eingesalzener	kg	1 186 930	—
Kreide	„	—	2 963 809
„	hl	—	241
Käse	kg	—	16 910
Oel, Petroleum	„	1 081 470	—
„ anderer Art	„	1 215 687	—
Salz, unraffinirt	hl	31 242	—
Schmalz	kg	458 217	—
Speck	„	413 350	1 590 461
Steinkohle	hl	1 619 533	—
Vieh:			
Pferde	Stück	—	1 649
Rinder	„	—	14 860
anderer Art	„	—	38 993
Webearbeiten	kg	538 831	—
Wein	Liter	216 189	—
Wolle	kg	276 860	22 089
Tabak, unverarbeitet	„	829 526	—
Zucker und Syrup	„	2 111 682	—
Zündhölzer	„	—	2 326 864

Im Jahre 1886 war keine bedeutendere Zahlungseinstellung auf hiesigem Platze zu verzeichnen. An dem Fallissement eines Manufakturwaaren-Detailgeschäfts im Jahre 1887 sind mehrere Deutsche Firmen, jedoch nicht mit größeren Beträgen betheiligt.

Norrköping.

Handels- und Schifffahrtsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Deutsche Handelsverkehr mit dem hiesigen Platze hat auch im abgelaufenen Jahre seine Stellung behauptet und gute Fortschritte gemacht. Zu erwähnen ist, daß früher sehr viel Wolle von den Transatlantischen Häfen über London und Belgien bezogen wurde, jetzt aber auch von Deutschen Häfen, namentlich aus und über Bremen.

Der Kohlenhandel, welcher am hiesigen Platze von Bedeutung, ist immer noch fast ausschließlich in Englischen Händen.

Die hauptsächlichsten Gegenstände, welche seewärts hier eingeführt wurden, waren zum größten Theil solche, die für den Bedarf der hiesigen Fabriken bestimmt waren, wie Wolle, Baumwolle, Farbstoffe, Soda, Vitriol, Maschinen, Steinkohle, dann auch Getreide, Mehl, Zucker, Syrup, Kaffee, Tabak, Wein, Branntwein, Oel, Fische, Salz und Kolonialwaaren.

Die Einfuhr von diesen Gegenständen seewärts war folgende:

	kg		kg
Baumwolle	1 884 271	Zucker, roh	1 549 686
Branntwein u. Sprit	54 635	„ raffinirt	503 806
Kleesamen	10 778	Soda	1 873 517
Fische, gesalzene	961 309	Getreide:	
„ getrocknete	43 000	Weizen	1 835 687
Garne, baumwollene	6 811	Roggen	18 565 032
„ wollene	49 140	Getreidemehl:	
Reis und Grütze	312 317	Weizenmehl	62 279
Hanf	86 622	Roggenmehl	1 330 446
Häute	90 153		hl
Eisen, Guß-	691 000	Steinkohlen	513 620
Kaffee	530 544		kg
Oel	926 333	Tabak, unverarbeitet	74 418
	Kronen	Wolle, Kunstwolle	790 998
Maschinen, Werth	205 443	Wein in Fässern	33 044
	hl		Liter
Salz, Koch-	29 501	„ in Flaschen	5 770
	kg		kg
Syrup	767 031	Vitriol	238 890

Die Ausfuhr von hier besteht hauptsächlich aus Berg- und Waldprodukten nebst Getreide.

Seewärts wurde davon ausgeführt:

	kg		kg
Eisen, Guß-	208 508	Steinarbeiten	51 410
„ Stangen-	6 107 852		cbm
Nägel	76 251	Planken und Bretter	21 273
Kupfer	110 186		kg
Kümmel	11 676	Zündhölzer	212 822
Getreide:		Halbseidene Waaren	213
Hafer	28 329 153	Wollene „	20 376
Gerste	499 369	Baumwollene „	32 956
	Kronen		
Maschinen, Werth	8 665		

Der Gesammtverkehr dieser Stadt mit dem Auslande seewärts ist im Vergleiche mit demjenigen des vergangenen Jahres 1886 wieder zurückgegangen. Es liefen weniger ein 31 und aus 21 Schiffe.

Von den 305 Schiffen von zusammen 93 002 Reg.-Tonnen, welche hier im Laufe des Jahres einklarirt wurden, kamen von Deutschland 132, Großbritannien 83, Dänemark 32, Rußland 30, Norwegen 18, Portugal 3, den Niederlanden 2, Amerika 2 Schiffe und Frankreich, Belgien und Westindien je 1 Schiff.

Von den von hier nach dem Auslande ausklarirten 295 Schiffen von zusammen 85 657 Reg.-Tonnen waren bestimmt: nach Deutschland 85, Großbritannien 84, Rußland 45, Dänemark 34, Frankreich 20, Belgien 13, Norwegen 7, Spanien 4, den Niederlanden 3 Schiffe.

Nach Deutschland sind 6 Schiffe mehr abgegangen als im Vorjahre.

Deutsche Schiffe sind 45 (27 Dampfer und 18 Segelschiffe) hier eingegangen, darunter 11 in Ballast bezw. leer; 19 derselben kamen aus Deutschen Häfen. Die genannten Fahrzeuge sind sämmtlich in demselben Jahre wieder ausgegangen, darunter 9 in Ballast bezw. leer; 12 derselben waren nach Deutschen Häfen bestimmt.

Die Handelsflotte dieser Stadt umfaßte im vergangenen Jahre 12 Dampfschiffe von zusammen 500 Pferdekraft, 5 Schaluppen, 1 Galeasse, 1 Schonerschiff von zusammen 2500 Reg.-Tonnen.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 445.

Carlshamn.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Im Jahre 1887 sind hier angekommen:

Vom Ausland:				
569	Segelschiffe	von	30 060,08	Reg.-Tonnen,
125	Dampfer	„	45 363,26	„
Von Schwedischen Häfen:				
388	Segelschiffe	„	11 022,11	„
592	Dampfer	„	118 220,97	„
zusammen 1674	Schiffe	von	204 666,42	Reg.-Tonnen.

abgegangen:

Nach dem Auslande:				
424	Segelschiffe	von	17 036,58	Reg.-Tonnen,
133	Dampfer	„	50 220,25	„
Nach Schwedischen Häfen:				
341	Segelschiffe	„	20 259,33	„
589	Dampfer	„	114 580,52	„
zusammen 1487	Schiffe	von	202 096,68	Reg.-Tonnen.

Die Deutsche Flagge war an dem hiesigen Schiffsverkehr mit 138 Fahrzeugen von zusammen 17 653,12 Reg.-Tonnen betheiligt.

Davon kamen:

7 Dampfer mit Spiritus, 3 mit Stückgütern, 2 mit Roggen, 4 mit Steinkohlen, 8 leer, 1 mit Eisenschienen, 1 mit Kohle;

91 Segelschiffe in Ballast, 16 mit Eichenstäben, 1 mit Weizenkleie, 1 mit Stückgütern, 1 mit Roggen, 2 mit Petroleum.

Abgegangen sind:

16 Dampfer mit Spiritus, 7 mit leeren Fässern, 3 in Ballast;

10 Segelschiffe mit lebenden Fischen, 91 mit Granit, 4 in Ballast, 1 mit Spiritus, 4 mit Eichenborke, 2 mit Holz.

Nichtdeutsche Schiffe kamen von Deutschen Häfen:

73 mit verschiedenen Gütern, und zwar 56 Schwedische, 15 Dänische und 2 Norwegische,

und gingen nach Deutschen Häfen:

54 mit verschiedenen Gütern, hauptsächlich Granit, und zwar 28 Schwedische, 24 Dänische und 1 Niederländisches.

Außerdem machte ein Dampfer im Laufe des Jahres zwischen Lübeck, hier und weiter die Küste hinauf bis Norrköping verschiedene Reisen. Dieser Dampfer brachte hauptsächlich Stückgüter aller Art, und nahm Holz, Sprit, Streichhölzer, frische Beeren, Getreide ꝛc. in Ladung.

Die Einfuhr von Deutschland bestand auch im abgelaufenen Jahre hauptsächlich aus Manufakturwaaren, Tabak, Zucker, Mehl, Häuten, Maschinen, eisernen Platten für Cisternenbauten, Bandeisen, leeren Spritfässern, eichenen Stäben für Faßfabrikation, sowie kleineren Ladungen Sprit und 3 Ladungen Petroleum.

Von Rußland war die Spriteinfuhr eine bedeutende, was daraus zu ersehen sein dürfte, daß der Export der Carlshamns Spritförädlings Aktiebolag im Jahre 1887 37 663 095,80 Liter gegen 23 025 290,77 Liter im Jahre 1886 betrug und dieselbe am 31. Dezember 1887 einen Lagerbestand von 9 769 762,03 Liter hatte; die übrige Einfuhr von Rußland bestand in Roggen, Mehl, Pottasche ꝛc.

Von England kamen Baumwolle, chemische Produkte, sowie Steinkohlen, deren Einfuhr um mehr als das 6fache gestiegen ist, da die Spritgesellschaft bedeutende Posten verbraucht, namentlich schwere Cardiffkohle.

Von Spanien kamen Wein, Früchte, Salz, Korkborke ꝛc.

Die Hauptausfuhr nach Deutschland bestand aus bearbeitetem Granit, als da sind Pflastersteine, Streckſteine ꝛc.; die betreffende Industrie hat in den letzten Jahren hier einen bedeutenden Aufschwung genommen; ferner aus Holz, lebendem Fisch, hauptsächlich Aal, Sprit, Streichhölzern, frischen Beeren, Hafer und dergleichen mehr.

Nach Spanien gingen Sprit, Planken und Rundholz, sowie Eisenwaaren und Theer.

Die Einfuhr von Rußland wurde hauptsächlich durch Schwedische Dampfer vermittelt. Die Bremer Hansadampfer waren für einen größeren Theil des Exportes beschäftigt.

In Schiffsbauten und Reparaturen ist hier im vergangenen Jahre wenig vorgekommen, ebenso sind auch die angebahnten Hafenbauten bis auf Weiteres eingestellt, mit Ausnahme kleinerer Kaibauten; dagegen wird fleißig an der Küstenbahn, Carlshamn—Carlskrona gearbeitet, welche voraussichtlich am Schlusse nächsten Jahres für den Verkehr eröffnet werden dürfte und mit welcher das Eisenbahnnetz für die Provinz Bleking als beendet angesehen werden kann.

Industrielle Anlagen sind hier weiter nicht vorgekommen, doch ist die Spritfabrik hierselbst erweitert, ebenso wird an der Erweiterung der Faßfabrik in Stillesyd gearbeitet, woraus zu schließen ist, daß man sich für nächstes Jahr auf einen größeren Spritexport vorbereitet.

Skellefteå.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Laut Angaben der Zollbehörde kamen im abgelaufenen Jahre direkt von ausländischen Häfen 190 Schiffe von zusammen 67 735 Reg.-Tonnen, und zwar:

9 Deutsche, 64 Schwedische, 47 Norwegische, 29 Britische, 20 Dänische, 19 Russische, 1 Niederländisches, 1 Spanisches; davon kamen 61 Schiffe von zusammen 22 204 Reg.-Tonnen aus Deutschen Häfen.

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 439.

Obige 190 Schiffe kamen, einige wenige mit Mehl, Getreide, Petroleum und Heringen beladene ausgenommen, in Ballast an, um Holzwaaren zu laden.

Die Einfuhr der meisten Waaren wird durch Dampfer über Stockholm vermittelt. Vom Auslande direkt wurden eingeführt:

1) aus Deutschland:

	kg		kg
Weizen	815 000	Wollene Garne	87 500
Roggenmehl	317 000	Leere Flaschen	2 970
Petroleum	115 475		

Apothekerwaaren im Werthe von 4353 Kronen, Kleinigkeiten in Wollen- und Baumwollenwaaren und Weine.

2) aus Rußland und Finland:

	kg		kg
Roggen	3 779 854	Gerstenmehl	18 885
Gerste	900 005	Futtermehl	15 700
Weizen	160 900	Gesalzenes Fleisch	680
Hafer	144 084		Stück
Malz	5 552	Lebende Schweine	204
Roggenmehl	1 036 444		

3) aus Norwegen:

Gesalzene Heringe	815 800 kg
„ Dorsche	1 500 „

Die direkte Ausfuhr wurde bewerkstelligt durch 297 Schiffe von zusammen 109 477 Reg.-Tonnen; darunter waren 8 Deutsche Schiffe von zusammen 2334 Reg.-Tonnen, während 1 Deutsches Schiff von 141 Reg.-Tonnen nach Hernösand versegelte, um dort Holz zu laden.

Von obigen 297 Schiffen gingen nach: Deutschland 65 Schiffe von 12 228 Reg.-Tonnen, Frankreich 37, Großbritannien 105, Dänemark 32, Belgien 26, Spanien 12, Rußland und Finland 9, den Niederlanden 4, Afrika 2, Brasilien 2, Italien 2, Australien 1.

Mit diesen Fahrzeugen wurden verschifft:

156 084 cbm	Planken und Bretter,
37 681 „	Balken und Sparren,
12 066 „	Planken- und Bretterabschnitte,
77 „	Rundhölzer,
1 091 047 kg	Theer,
9 500 „	gesalzene Fische.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr ist auf etwa $3^1/_2$ Millionen Kronen zu schätzen.

Insbesondere nach Deutschland gingen von obigen Waaren:

16 331 cbm	Balken und Sparren,
5 702 „	Planken und Bretter,
77 „	Rundhölzer,
15 200 kg	Theer,

im Gesammtwerthe von etwa 300 000 Kronen.

Ueber die Küstenschifffahrt, die besonders mit Stockholm bedeutend ist und von Dampfschiffen betrieben wird, liegen die näheren Angaben nicht vor.

Die Ausfuhr von Holzwaaren ist im verflossenen Jahre nach allen Ländern wesentlich größer gewesen als im Jahre 1886. Nach Deutschland wurden im Jahre 1886 mit 33 Schiffen 11 941 cbm Holzwaaren exportirt, im verflossenen Jahre dagegen mit 65 Schiffen 22 110 cbm, also fast das doppelte Quantum. Die für Deutschland bestimmten Ausfuhrartikel gehen zum allergrößten Theil nach den Ostseehäfen, die zwischen Stralsund und Flensburg belegen sind.

Carlskrona.

Handels- und Schifffahrtsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Handel ist im abgelaufenen Jahre weniger lebhaft gewesen als im Vorjahre, und im Allgemeinen wird über die Stille und den geringen Verkehr geklagt.

Die Einfuhr ist zurückgegangen, so daß die Zolleinnahmen eine Verminderung um 20 767 Kronen gegen 1886 aufweisen. Wegen der günstigen Ernte im ganzen Lande ist die Einfuhr von Roggen und Weizen von keiner Bedeutung gewesen. Dagegen hat die Einfuhr von Steinkohlen und Koks von England gegen das Vorjahr zugenommen.

Die Ausfuhr, die hauptsächlich in Holzwaaren, Zündhölzern, Hafer und Steinen (Pflastersteinen) besteht, hat für Hafer eine Abnahme, für Steine dagegen eine Zunahme aufzuweisen. Die Ausfuhr von Steinen nach Deutschland wird auf 256 500 Kronen geschätzt.

Der Schiffsverkehr war umfangreicher als im Jahre 1886; von Deutschen Schiffen hat die Häfen dieses Distrikts fast die doppelte Anzahl als im Jahre 1886 besucht.

Die Frachten sind im verflossenen Jahre niedrig gewesen.

Die Ausfuhr von Holzwaaren nach Deutschland ist auch im vergangenen Jahre von keiner Bedeutung gewesen.

Die im Bau begriffene Küstenbahn wird wahrscheinlich im Jahre 1888 in ihrer ganzen Ausdehnung von Solvesborg und hierher fertig werden.

Die Ernte hat sowohl in Bezug auf Qualität als Quantität einen guten Ertrag geliefert, so daß ein nicht geringer Ueberschuß, hauptsächlich von Hafer, für den Export übrig bleibt.

Die Fischerei hat auch im vergangenen Jahre nur eine geringe Ausbeute gegeben, außer von Lachs und Aal, wovon ein Theil ausgeführt worden ist.

Der Schiffsbau liegt sehr darnieder, und im vergangenen Jahre sind nur einige kleinere Reparaturen vorgekommen.

Die hauptsächlichen Artikel der Einfuhr waren:

Branntwein, Cognak und Rum	Liter	82 000
Fische, gesalzene Heringe	kg	935 000
Speck	„	48 000
Düngemittel	„	740 000
Häute	„	153 000
Kaffee	„	90 000
Petroleum	„	413 000
Geräthe und Maschinen. Werth	Kronen	42 000
Salz	hl	10 500
Syrup	kg	4 500
Zucker	„	29 000
Getreide:		
Roggen	„	9 398 000
Weizen	„	1 680 000
Roggenmehl	„	311 000
Weizenmehl	„	488 000
Steinkohlen und Koks	hl	1 800 000
Tabak	kg	101 000
Wolle	„	88 000
Wein in Fässern	„	87 000
„ in Flaschen	Liter	5 500
Gewebe:		
Seidene	kg	1 120
Baumwollene	„	9 800
Wollene	„	15 000
Leinen	„	3 800

Die Ausfuhr umfaßte hauptsächlich:

Hafer	kg	729 000
Steinarbeiten (Pflastersteine) Werth	Kronen	256 500
Zündhölzer	kg	285 500
Balken und Sparren	cbm	1 800
Latten	„	2 000
Grubenpfähle	„	6 960
Stäbe	„	180
Brennholz	„	2 470

Schiffsverkehr:

Von ausländischen Häfen kamen an:
im Ganzen 561 Schiffe von 103 159,98 Reg.-Tonnen,
und nach ausländischen Häfen gingen ab:
im Ganzen 461 Schiffe von 63 138,26 „

An dieser ausländischen Fahrt nahmen Theil:

Im Eingang:

Schwedische Segelschiffe	86				
„ Dampfer	321	407	von	86 207,08	Reg.-Tonnen,
Dänische Segelschiffe	62				
„ Dampfer	3	65	„	4 283,28	„
Deutsche Segelschiffe	40				
„ Dampfer	11	51	„	4 839,49	„
Norwegische Segelschiffe	29				
„ Dampfer	1	30	„	5 169,47	„
Britische Segelschiffe	2				
„ Dampfer	5	7	„	3 144,98	„
Russische Segelschiffe	1	1	„	15,68	„

Im Ausgang:

Schwedische Schiffe	294	von	44 896,32	Reg.-Tonnen,
Dänische „	71	„	4 510,19	„
Deutsche „	59	„	4 856,75	„
Norwegische „	28	„	5 471,07	„
Britische „	7	„	3 144,98	„
Russische „	2	„	258,95	„

Von inländischen Häfen kamen:

Dampfer	500	von	127 214	Reg.-Tonnen,
Segelschiffe	330	„	5 912	„
Im Ganzen	830	von	133 126	Reg.-Tonnen.

Nach inländischen Häfen gingen ab:

Dampfer	679	von	161 751	Reg.-Tonnen,
Segelschiffe	285	„	4 652	„
Im Ganzen	964	von	166 403	Reg.-Tonnen.

An diesem Verkehr nahmen 12 Deutsche Dampfer und 50 Segelschiffe, von zusammen 5 273,58 Reg.-Tonnen Theil, 23 Schiffe von 1990,91 Reg.-Tonnen mehr als im Jahre 1886. In Ballast bezw. leer kamen davon an 36 und gingen aus 16.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 444.

In Ronneby wurden direkt vom Auslande eingeführt:

Eisenschrot	695 000	kg,
Eisen	885 000	„
Steinkohle	26 100	hl,
Koks	2 300	„

Die Ausfuhr von da nach dem Ausland war von keiner Bedeutung.

In Ronneby kamen von ausländischen Häfen an:

Segelschiffe	41	von	3 126	Reg.-Tonnen,
Dampfer	2	„	863	„
Zusammen	43	von	3 989	Reg.-Tonnen.

Nach ausländischen Häfen gingen ab:

Segelschiffe	22	von	831	Reg.-Tonnen,
Dampfer	2	„	863	„
Zusammen	24	von	1 694	Reg.-Tonnen.

Von inländischen Häfen kamen daselbst an:

Segelschiffe	291	von	5 318	Reg.-Tonnen,
Dampfer	502	„	83 360	„
Zusammen	793	von	88 678	Reg.-Tonnen.

Nach inländischen Häfen gingen ab:

Segelschiffe	305	von	7 168	Reg.-Tonnen,
Dampfer	502	„	83 360	„
Zusammen	807	von	90 528	Reg.-Tonnen.

An dem Schiffsverkehr von Ronneby haben 1 Dampfer von 381,46 Reg.-Tonnen und 3 Segelschiffe von 150,61 Reg.-Tonnen Deutscher Nationalität theilgenommen; dieselben sind mit Ladung angekommen und nach anderen Häfen abgegangen, um Rückfracht zu suchen.

Jönköping.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die hauptsächlichsten vom Auslande eingeführten und hier verzollten Waaren waren:

Branntwein und Spiritus:		
in Fässern	kg	8 000
„ Flaschen	Liter	1 699
Kaffee	kg	13 031
Papier	„	26 686
Geräthe und Maschinen, Werth	Kronen	43 372
Tabak, unverarbeitete Blätter und Stengel	kg	76 627
Weine:		
in Fässern	kg	2 759
„ Flaschen	Liter	1 414
Gewebe:		
aus Seide und Halbseide	kg	626
„ Baumwolle	„	12 395
„ Wolle und Halbwolle	„	18 351
„ Leinen und Hanf	„	1 724

Schifffahrt. Die meisten Dampf- und Segelschiffe, welche die Verbindungen mit Stockholm und Gothenburg sowie den dazwischenliegenden Plätzen unterhalten, gehören hiesigen Rhedereien.

Wegen eines ungewöhnlich niedrigen Wasserstandes, welcher volle Ladungen verhinderte, theils auch in Folge der gedrückten Frachtraten gab die Schifffahrt im Allgemeinen ein minder gutes Resultat.

Vom Inlande kamen an:

383	Dampfschiffe	von	34 998	Reg.-Tonnen,
581	Segelschiffe	„	20 796	„

Nach dem Inlande gingen ab:

381	Dampfschiffe	von	27 444	Reg.-Tonnen,
567	Segelschiffe	„	20 670	„

Vom Auslande kamen an:

12	Dampfschiffe	von	1800	Reg.-Tonnen,
6	Segelschiffe	„	928	„

Nach dem Auslande gingen ab:

5	Dampfschiffe	von	1172	Reg.-Tonnen,
4	Segelschiffe	„	629	„

Die Frachten vom Auslande bestanden fast ausschließlich in Eichenholz, wovon 335 560 Kubikfuß eingeführt wurden.

Deutsche Schiffe sind während des Jahres nicht angekommen.

Die Ernte des abgelaufenen Jahres, welche unter günstigen Witterungsverhältnissen eingebracht wurde, kann in qualitativer Hinsicht im Allgemeinen als gut mittelmäßig bezeichnet werden.

Geerntet wurde hauptsächlich:

	Kubikfuß				
Weizen, Herbstsaat	22 200	= 19	pCt.	über	Mittelernte,
„ Frühsaat	10 800	= 17	„	„	„
Roggen, Herbstsaat	1 339 500	= 20	„	„	„
„ Frühsaat	10 800	= 8	„	„	„
Gerste	256 100	= 13	„	unter	„
Hafer	4 517 700	= 1	„	„	„
Mengkorn	127 600	= 7	„	„	„
Erbsen	35 300	= 20	„	über	„
Wicken	20 400	= 6	„	„	„
Kartoffeln	3 959 200	= 35	„	„	„

Sundswall.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Im Jahre 1887 sind in den Häfen des hiesigen Zollbezirks von ausländischen Häfen angekommen 1139 Schiffe von 413 695 Reg.-Tonnen, und zwar: 56 Deutsche, 289 Schwedische, 303 Norwegische, 91 Dänische, 139 Finnische, 3 Russische, 97 Niederländische, 142 Britische, 14 Französische, 2 Spanische und 3 Oesterreichische.

Von den obengenannten Schiffen waren 258 von 60 621,88 Reg.-Tonnen beladen, die übrigen kamen in Ballast an.

Nach ausländischen Häfen sind von hier abgegangen 1453 Schiffe von 544 827,44 Reg.-Tonnen, und zwar: 69 Deutsche, 447 Schwedische, 352 Norwegische, 99 Dänische, 142 Finnische, 105 Niederländische, 4 Russische, 213 Britische, 16 Französische, 3 Spanische und 3 Oesterreichische.

Von diesen waren 1302 von 515 950,21 Reg.-Tonnen beladen.

Von ausländischen Häfen sind 56 Deutsche Schiffe angekommen, und zwar: 31 von Deutschland, 2 von Dänemark, 5 von Finland, 1 von Rußland, 2 von den Niederlanden, 11 von England, 4 von Frankreich.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 488.

Von diesen Schiffen waren beladen:

6	von 1485,77	Reg.-Tonnen	mit	Steinkohle,
1	„ 258,63	„	„	Salz,
1	„ 78,37	„	„	Petroleum,
2	„ 172,64	„	„	Reis,
1	„ 190,94	„	„	Hafer,
1	„ 247,91	„	„	Kohl und Soda,
2	„ 766,49	„	„	Stückgütern;

die übrigen 42 von 15 733,25 Reg.-Tonnen kamen in Ballast an.

Von Deutschen Häfen wurden hauptsächlich eingeführt:

Aether	Liter	568
Albums	kg	781
Anis	„	1 595
Apothekerwaaren ... Werth	Kronen	7 524
Arbeiten des Kleingewerbes .. „	„	803
Bijouterien	kg	919
Bleierz	„	1 493
Bohnen	„	49 700
Branntwein und Spiritus, Arrak	Liter	3 478
Bücher, gedruckte ... Werth	Kronen	92
„ eingebundene	kg	1 141
Bänder aller Art	„	1 347
Kaffee	„	187 124
Zimmet	„	2 899
Chemisch-technische Präparate .. Werth	Kronen	6 256
Konserven	kg	1 252
Düngemittel	„	14 737
Eisen, verarbeitet aller Art	„	16 284
Farben: Zinkweiß, Bleiweiß	„	38 235
„ anderer Art	„	2 230
Federn, geschlitzte und ungeschlitzte	„	10 983
Fenchel	„	2 716
Früchte, frische	„	3 470
Garn, baumwollenes	„	219
„ wollenes	„	5 770
Gewebe, seidene	„	1 048
„ wollene	„	8 448
„ baumwollene	„	3 249
„ leinene	„	1 438
„ Jute-	„	728
Glas, Spiegel-	„	1 471
„ anderer Art	„	7 314
Graupen und Grütze	„	292 690
Harz	„	1 656
Hopfen	„	12 638
Hosenträger	„	916
Hüte	Stück	8 621
Häkelarbeiten	kg	3 001
Instrumente, musikalische:		
Pianos	Stück	11
Accordions	kg	1 099
sonstige	Stück	505
Kartoffeln	hl	168
Kautschuk, verarbeitet	kg	290
Knöpfe	„	2 446
Käse	„	245
Lederarbeiten	„	647
Leim	„	3 983
Lichte	„	928
Malzgetränke	kg	512
Lithographien	„	439
Maschinen und Werkzeuge .... Werth	Kronen	37 906
Metalle, verarbeitet, aller Art	kg	5 687
Mineralwasser	Liter	1 550
Oele, fette, Petroleum	kg	138 729
„ anderer Art	„	45 093
Pappe	„	6 725
Papier	„	2 193
Papierarbeiten	„	1 064
Pfeffer	„	3 117
Pflaumen	„	16 801
Porzellan	„	4 057
Posamentierarbeiten	„	113
Regenschirme	Stück	2 308
Roggenmehl	kg	6 037 500
Rosinen	„	19 371
Salpeter	„	1 560
Salpetersäure	„	297
Salz	„	174 125
Samen, Kanarien-	„	3 767
„ anderer Art	„	3 898
Schiffe	Stück	2
Schuhmacherarbeiten	kg	1 822
Speck	„	2 274
Syrup	„	95 529
Spielwaaren	„	920
Stärke	„	8 176
Tabak, unverarbeitet	„	89 452
„ verarbeitet, aller Art	„	608
Tapeten	„	703
Tischler- und Drechslerarbeiten	„	4 626
Uhren, Wand-	„	749
„ Taschen-	Stück	2 203
„	kg	536
Wein, auf Fässern	Liter	4 743
„ in Flaschen	„	2 438
Weizen	kg	694 209
Weizenmehl	„	26 000
Zucker, raffinirter	„	1 218 049

Von den nach ausländischen Häfen abgegangenen 69 Deutschen Schiffen gingen 21 nach Deutschland, 9 nach den Niederlanden, 30 nach England, 2 nach Frankreich, 1 nach Spanien, 1 nach Portugal, 1 nach Algerien, 1 nach Brasilien, 3 nach Australien.

Diese Schiffe von zusammen 22 446,9 Reg.-Tonnen waren sämmtlich mit Holz und Eisen beladen.

Nichtdeutsche Schiffe kamen aus Deutschen Häfen 192 von zusammen 81 775,59 Reg.-Tonnen; davon waren 89 Schwedische, 14 Norwegische, 19 Dänische, 5 Finnische, 61 Britische, 1 Oesterreichisches, 3 Französische.

Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 134 von zusammen 29 134,38 Reg.-Tonnen, und zwar 105 Schwedische, 3 Norwegische, 18 Dänische, 9 Finnische, 4 Russische.

Die Gesammtausfuhr nach Deutschen Häfen umfaßte:

Eisen	kg	783 057
Sparren	cbm	71
Planken und Battens	„	21 065
Bretter	„	39 321

Die Gesammtausfuhr aus dem hiesigen Zollbezirk nach dem Auslande bestand in folgenden Artikeln:

Sägeblöcke	cbm	126 190
Balken über 20 cm	"	31 947
Sparren unter 20 cm	"	42 634
Planken und Battens	"	498 990
Bretter unter 5 cm	"	195 456
" gehobelte	"	62 926
Latten- und Splittholz	"	106 036
Spieren unter 25 cm	"	2 250
Zündhölzer	kg	65
Eisen	"	6 125 876

Gefle.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Mit Bezug auf den Geschäftsverkehr mit Deutschland ist zu bemerken, daß, trotzdem die Zahl der hier angekommenen und von hier abgegangenen Deutschen Schiffe auch in dem vergangenen Jahre geringer gewesen ist, als vorher, die Geschäftsverbindungen zwischen Deutschland und unserem Platze zunehmen. Die Einfuhr von Deutschland ist bedeutend, und besonders gilt dieses von raffinirtem Zucker, Mehl und Kolonialwaaren, sowie auch von Stückgütern verschiedenster Art.

Die Einfuhr von Westfälischem Koks, die erst vor wenigen Jahren anfing, nimmt stetig zu. Die Deutsche Kohle ist von besserer Qualität und dabei wohlfeiler, als die Englische.

Von Hamburg aus sind seit mehreren Jahren bedeutende Quantitäten Abfall- oder Steinsalz nach Gefle eingeführt worden. Dem Vernehmen nach soll hierin zukünftig von Englischer Seite eine scharfe Konkurrenz zu gewärtigen sein.

Eine Fortsetzung der Gefle—Dale-Eisenbahn, welche von Gefle bis nach Falun geht, ist jetzt, unter dem Namen Falun—Rättvik-Eisenbahn, im Bau begriffen; diese Bahn, von etwa 4 (Schwedischen) Meilen Länge, ist besonders für die Geschäftsleute in Gefle von großer Bedeutung und wird für unsere Geschäftsverbindungen mit Deutschland ohne Zweifel von Vortheil sein.

Die Geschäfte haben auch hier in dem vergangenen Jahre unter gedrückten Konjunkturen sehr gelitten. Trotzdem kann mit wenigen Ausnahmen die allgemeine Geschäftslage in Gefle und Umgegend als gesund bezeichnet werden.

Nach dem Hafen von Gefle mit Außenhäfen kamen im Jahre 1887 folgende Deutsche Schiffe aus dem Auslande:

Segelschiffe	46	von	11 506,84	Reg.-Tonnen,
Dampfer	19	"	8 622,21	"
zusammen	65	von	20 128,55	Reg.-Tonnen,

von Schwedischen Häfen:

Segelschiffe	4	von	582,38	Reg.-Tonnen,
Dampfer	2	"	935,99	"
zusammen	6	von	1 518,37	Reg.-Tonnen,
überhaupt	71	von	21 646,92	Reg.-Tonnen.

Von dem Hafen von Gefle mit Außenhäfen sind Deutsche Schiffe nach dem Auslande abgegangen:

Segelschiffe	49	von	11 990,03	Reg.-Tonnen,
Dampfer	21	"	9 558,20	"
zusammen	70	von	21 548,23	Reg.-Tonnen,

nach Schwedischen Häfen:

Segelschiffe	1	von	98,69	Reg.-Tonnen,
überhaupt	71	von	21 646,92	Reg.-Tonnen.

Von den von ausländischen Häfen angekommenen Schiffen waren beladen: 29 mit Steinkohle, 15 mit Stückgütern, 3 mit Düngungsmitteln, 2 mit Mehl, 2 mit Reis, 2 mit Salz, 1 mit Futter, 1 mit Thon, 1 mit Petroleum, 1 mit Holz; 8 kamen in Ballast.

Von den nach ausländischen Häfen abgegangenen Schiffen waren beladen: 33 mit Salz, 27 mit Eisen und Holz, 7 mit Eisen, 1 mit Kupfer; 2 gingen in Ballast aus.

Von Deutschen Häfen kamen nichtdeutsche Schiffe an 108, wovon 42 mit Stückgütern, 5 mit Salz, 3 mit Koks, 2 mit Mehl, 1 mit Salzsäure, 1 mit Petroleum und 53 in Ballast.

Der Flagge nach waren 68 Schwedische, 31 Britische, 5 Dänische, 3 Norwegische und 1 Niederländisches.

Nach Deutschen Häfen gingen 96 nichtdeutsche Schiffe, wovon 48 mit Holz, 24 mit Eisen, 17 mit Eisen und Holz, 1 mit Erz und Holz und 5 in Ballast. Der Flagge nach waren 87 Schwedische, 4 Finnische, 3 Dänische, 1 Norwegisches und 1 Niederländisches.

Die Ein- und Ausfuhr in Gefle mit Außenhäfen bestand in den folgenden Hauptartikeln:

Einfuhr.			Davon mit Deutschen Schiffen.
Baumwolle, nicht gefärbt	kg	393 994	—
Branntwein in Fässern:			
Arrak	Liter	5 077	—
Cognac	"	4 794	—
in Flaschen	"	377	—
Fisch: Heringe	kg	1 052 102	—
Speck	"	549 466	85 860
Düngungsmittel	"	591 394	591 119
Häute	"	73 582	12 001
Kaffee	"	300 074	68 488
Fleisch	"	15 590	7 500
Maschinen	Werth Kronen	93 745	4 897
Mineralöl	kg	1 486 660	96 442
Käse	"	682	54
Papier	"	17 572	459
Salz	hl	75 733	4 919
Syrup	kg	408 885	—
Butter	"	12 110	—
Zucker, raffinirter	"	1 174 158	891 650
" unraffinirter	"	52 668	—
Getreide:			
Gerste	"	593 800	—
Roggen	"	13 504 131	—
Weizenmehl	"	3 974 185	410 860
Roggenmehl	"	2 065 858	1 163 500
Steinkohle und Koks	hl	768 611	105 898
Tabak	kg	185 829	113 054
Wolle	"	26 474	—
Wein in Fässern	Liter	16 576	324
" " Flaschen	"	6 108	8
Gewebe:			
Seiden-	kg	446	3
Baumwollen-	"	3 936	186
Wollen-	"	9 936	90
Leinen-	"	10 509	140

Ausfuhr.			Davon mit Deutschen Schiffen.
Eisen und Stahl:			
Gußeisen	kg	6 511 194	418 775
Schmelzstücke	„	30 548	—
Stangeneisen	„	23 254 687	1 888 994
Stangeneisenabschnitte	„	1 363 128	91 814
Drahteisen	„	1 047 078	102 208
Kupfer	„	25 004	25 004
Zinkerz	„	2 200 200	180 000
Maschinen	Werth Kronen	725	—
Getreide:			
Hafer	kg	201 909	—
Roggenmehl	„	1 600	—
Holzwaaren:			
Zimmerholz	cbm	800	—
Planken	„	224 605	21 141
Bretter	„	117 867	12 866
Gehobelte Bretter	„	23 753	876
Zündhölzer	kg	1 500	—

Hull.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die gegen Ende des Jahres 1886 eingetretene Besserung in verschiedenen Handelsindustriezweigen konnte sich während der ersten Hälfte des Jahres 1887 nur in geringem Maße behaupten, während die Geschäftslage in der zweiten Hälfte weitere Fortschritte aufzuweisen hat und in einzelnen Monaten sogar ein lebhaftes Geschäft bei nicht unerheblichen Preissteigerungen stattfinden konnte.

Der Verkehr Hulls mit den Häfen der Russischen Ostseeprovinzen hat sich im Berichtjahre anscheinend auf Kosten der Deutschen Ostseehäfen bedeutend entwickelt; außerdem hat auch noch der Verkehr mit Odessa und den anderen Schwarzen-Meer-Häfen einen bedeutenden Aufschwung zu verzeichnen. Der Tonnengehalt der aus Deutschen Häfen kommenden Fahrzeuge hat um etwa 4500 Reg.-Tonnen und der dahin ausgehenden um 12 500 Reg.-Tonnen abgenommen. Mit dem Verkehr mit Rußland verglichen, war der Tonnengehalt folgender:

Von Deutschland:		
Eingehend	258 080	Reg.-Tonnen,
Ausgehend	254 255	„
Von Rußland:		
Eingehend von:		
Weißen-Meer-Häfen	13 018	Reg.-Tonnen,
Ostsee-Häfen	261 049	„
Schwarzen-Meer-Häfen	90 541	„
Ausgehend von:		
Weißen-Meer-Häfen	5 278	Reg.-Tonnen,
Ostsee-Häfen	255 830	„
Schwarzen-Meer-Häfen	13 702	„

Der Hauptverkehr mit Deutschen Häfen fiel wieder auf Hamburg, dann kommen Königsberg, Stettin, Bremen, Danzig und elf verschiedene kleinere Häfen.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 393.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Weizen zeigt in jedem Jahre ein stetiges Wachsthum, dieselbe überstieg in 1887 jene von 1886 wieder um 58 000 Quarters, wobei Deutschland etwa 42 000 Quarters Weizen mehr als in 1886 nach hier versandt hat. Es wurden im Ganzen eingeführt 1 406 410 Quarters, wovon aus Deutschland 49 439 Quarters.

Die Einfuhr von anderen Getreidearten ist sich ziemlich gleich geblieben, nur sind von Kleesaat etwa 300 t weniger, d. h. anstatt in 1886 1981 t, nur 1698 t eingeführt. Die Einfuhr von Leinsaat war um etwa 200 000 Quarters stärker als in 1886, dabei sind von den Deutschen Ostseehäfen etwa 6000 Quarters (1886 11 337, 1887 5742 Quarters) weniger versandt, so daß fast die ganze Mehrzufuhr auf die Ausfuhr von St. Petersburg entfällt. Es wurden im Ganzen eingeführt 856 342 Quarters gegen 658 903 Quarters in 1886. Von anderen Saaten, wie Baumwoll- und Rapssaat, sind etwa 30 000 t bezw. 80 000 Quarters mehr als 1886 eingeführt worden.

Die Hanf- und Flachszufuhr stellte sich in 1887 etwas besser und zwar wurden

von Flachs	1886	2736 t,
	1887	2917 t,
„ Hanf	1886	898 t,
	1887	1032 t

eingeführt, wobei die Zufuhr von Deutschland gegen 1886 abgenommen hat.

Das Holzgeschäft ist im Ganzen befriedigend gewesen; obgleich der Bedarf nicht sehr lebhaft war, zeigte sich doch mehr Kauflust unter den hiesigen Händlern. Die Einfuhr zeigt daher gegen 1886 eine Zunahme. Insbesondere entwickelte sich mehr und mehr das Geschäft in Grubenhölzern (Pitprops), da die Verbrauchsplätze durch die neue Hull-Barnsley-Eisenbahn unserem Hafen näher geführt sind.

Eingeführt wurden:

	1886. Loads.	1887. Loads.
Bauholz	101 912	119 548
Dielen	325 432	361 892
Stäbe	8 221	5 696

Die Einfuhr von Früchten, Vieh, Fleisch und anderen Nahrungsstoffen, wie Eier und Butter, ist gegen 1886 ziemlich gleich geblieben, jedoch hat die Einfuhr der beiden letzten Artikel weitere rapide Fortschritte gemacht, woran Deutschland den größten Antheil hatte.

Eine Statistik über die Einfuhr der unseren Hafen als Transitgüter passirenden und hauptsächlich auf die Ausfuhr aus Deutschland fallenden Waaren läßt sich nicht vollständig feststellen. Soweit dies bis jetzt möglich war, weist die Zufuhr von Zucker, Zink, Manufakturwaaren, Häuten und Wein eine Zunahme auf, dagegen hat die Einfuhr von Roheisen, Cigarren und Garnen bedeutend abgenommen.

Ausfuhr.

Die Ausfuhr Hulls schwankt in den verschiedenen Artikeln ungemein, während sie in einigen ganz gute Resultate aufzuweisen hat, ist sie in anderen zurückgegangen. Im Großen und Ganzen dürfte dieser Handelszweig aber fast allgemeine Befriedigung gebracht haben.

Die Kohlenausfuhr hat im Jahre 1887 bedeutend zugenommen, was seinen Grund theils in den Arbeitseinstellungen in anderen Gegenden hatte, theils aber auch darin, daß die verschiedenen Kohlenbergwerksunternehmungen äußerst rührig gewesen sind. Es wurden im Ganzen 1 791 728 t gegen 1 417 728 t in 1886 eingeführt. Davon

wurden ausgeführt 777 500 t gegen 541 616 t in 1886, und davon wieder insbesondere nach Deutschland 152 700 t gegen 131 901 t in 1886.

Die Oelausfuhr ist bedeutend zurückgegangen, besonders die von Leinöl, und ein Viertel des Ausfalls kommt davon auf die Ausfuhr nach Deutschland.

Es wurden ausgeführt:

Leinöl	1886	10 387 t,
	1887	8 396 t,
davon nach Deutschland	1886	5 982 t,
	1887	5 426 t,
Baumöl	1886	9 386 t,
	1887	7 637 t,
davon nach Deutschland	1886	2 703 t,
	1887	2 314 t,

Die Ausfuhr von Eisen- und Stahlwaaren aller Art ist im Durchschnitt eine ganz gute gewesen, namentlich sind Maschinen, Stahl- und Zinkplatten, sowie Kupferröhren stärker exportirt, wogegen die Ausfuhr eiserner Röhren etwas zurückgegangen ist.

Die Ausfuhr von Farbewaaaren und Chemikalien war eine befriedigende, und diejenige von Manufakturwaaren, Garnen, Filzwaaren und anderen ähnlichen Stoffen ist sich ziemlich gleich geblieben, während in Baumwollgarn ein starker Ausfall stattgefunden hat.

Die als Wollwaaren bezeichneten Stoffe sind stärker zur Ausfuhr gelangt; als der beste Abnehmer wird in den Handelsberichten ausdrücklich Deutschland bezeichnet.

Schiffsverkehr.

Derselbe erhellt am besten aus der bei den beiden hiesigen Dockgesellschaften angemeldeten Tonnenzahl, und zwar sind Abgaben bezahlt:

an die Hull-Dockgesellschaft:
1886 für 2 069 980 Reg.-Tonnen,
1887 „ 2 144 211 „

an die Hull-Barnsley-Gesellschaft:
1886 für 481 737 Reg.-Tonnen,
1887 „ 640 518 „

Im Ganzen war der Verkehr im Hafen von Hull hiernach im Jahre 1887 um 233 012 Reg.-Tonnen stärker.

Auf die Deutsche Flagge entfielen 127 Dampfer und 111 Segelschiffe; besonders für die in der Segelschifffahrt beschäftigten größeren Fahrzeuge ist ein bedeutender Rückgang zu verzeichnen, wofür nur wieder, wie im Vorjahre, die die Fahrt kaum lohnenden schlechten Frachten als Grund angeführt werden können. Von den Dampfern gehörten den regelmäßigen Hull-Hamburger 51, und 50 der Bremer Linie an; der Rest brachte Ladung ab Leer, Stettin, Odessa, Ystadt, Libau, Bremerhaven, Danzig, Archangel, Rotterdam und St. Petersburg. 4 Schiffe liefen in Ballast bezw. leer ein. Die Segelschiffe kamen überwiegend von Schwedischen und Ostseehäfen mit Holz und Eisen, einige mit Farbholz von Belize, und Holz von den Vereinigten Staaten. Die Ausfuhrladung bestand meistens aus Kohle und Leinöl; 19 versegelten in Ballast bezw. leer. Die Frachten waren durchweg, wie schon gesagt, nicht lohnend.

Rumänien.

Einfuhr und Kreditverhältnisse in Rumänien.

Der Bericht des Schweizer Konsuls in Galatz enthält nach dem „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ vom 1. Mai d. J. folgende Mittheilungen:

Die meisten der nach hier exportirenden Firmen machen ihre Geschäfte theils durch Wiener, theils durch Platzagenten und Reisende. Ich hatte auch in diesem Jahre Veranlassung genug, die betrübende Wahrnehmung zu machen, daß viele Firmen ihre Interessen Leuten anvertrauten, von welchen eine glatte Abwicklung entrirter Geschäfte nicht zu erwarten stand. Solche Agenten, und wir haben deren eine erkleckliche Anzahl, vertreten natürlich jeder für sich, Dutzende von Firmen der verschiedensten Branchen und haben von den Fabrikaten, deren Verkauf sie betreiben sollen, meistens nicht die geringste Kenntniß. Dispositionswaaren, Abzüge, mit einem Worte Verluste der Fabrikanten sind die Folgen. Gerade in der Textilbranche ist aber Waarenkenntniß unbedingt nothwendig, um mit Erfolg arbeiten zu können, und wo dieselbe fehlt, wird bei Aufnahme von Aufträgen nicht die nothwendige Sorgfalt verwendet. Ich habe Fälle konstatirt, wo solche von waarenunkundigen Agenten überschriebene Aufträge, trotzdem solche vom Fabrikanten genau nach Vorschrift ausgeführt wurden, 30 und mehr pCt. Verlust brachten. Aus gleichen Ursachen haben zwei Schweizer Artikel, in welchen ein großes Geschäft nach Rumänien gemacht wird, die Türkenkappen und Hosenstoffe, derzeit große Einbuße erlitten. Früher in Händen gewisser kapitalkräftiger Schweizer Firmen, werden dieselben heute durch Agenten jedem Detaillisten auf lange Termine förmlich aufgezwungen und en détail zu Preisen verschleudert, zu welchen ein rechnender Kaufmann nicht handelt. Ein Vergleich, in welchen Qualitäten sich diese Artikel vor Jahren ihren Eingang zu verschaffen wußten, und dem, was heute geliefert wird, würde ebenfalls zur Genüge darthun, daß dieselben zurückgehen müssen und eine Zeit kommen wird, wo sie vom Schauplatz verschwinden werden, um andern Geweben Platz zu machen. In gedruckten Mouchoirs hat der Konsum auch nachgelassen; Genres, die Jahrzehnte lang regelmäßigen großen Absatz hatten, sind der Vergessenheit anheimgefallen; die Konsumenten sind difficiler geworden, wollen stets mit neuen Genres bedient sein, so daß das Geschäft hierin lange nicht mehr so lohnend ist, wie früher. In Schuhwaaren hat die Schweiz in Folge des Zollkrieges mit Oesterreich dieses Jahr verschiedene Sorten hergeliefert, und bei genauer Kenntniß des Bedarfs ließe sich ein nicht unbedeutender Absatz erzielen.

Während das Detailgeschäft bis in den Sommer hinein befriedigend ging, brachten Herbst und Winter dagegen eine Enttäuschung; den Hauptkonsumenten, den Bauern, fehlte es an Geld; der Mangel an Futter zwang viele, ihr letztes Stück Vieh zu nie dagewesenen Preisen zu verkaufen, und der Ausfall der Maisernte wird seine Folgen noch lange fühlbar machen. Wenn auch die Regierung zu Hülfe kam und große Quantitäten Mais zur Aussaat vertheilen ließ, so wird es, eine gute Ernte vorausgesetzt, doch Herbst werden, bis der Bauer die Früchte davon genießen kann und wieder Geld in die Hände bekommt.

Die Zahlungseinstellungen waren weniger bedeutend; erst die harten Wintermonate und der stockende Absatz brachten einige Kaufleute zu Falle; im Ganzen jedoch hat man keinen Anlaß zu klagen.

Cardiff.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im Laufe des Jahres kamen hier 175 Deutsche Schiffe an und zwar 45 Dampfer und 130 Segelschiffe, darunter 131 leer bezw. in Ballast; 181 verließen den Hafen, darunter 2 in Ballast, die übrigen mit Kohlen und Preßkohlen. 2 Deutsche Schiffe wurden verkauft; das eine derselben war vorher kondemnirt und das andere hatte durch Feuer gelitten.

Gegen das Vorjahr waren Deutsche Schiffe etwas zahlreicher vertreten, was sich hauptsächlich dadurch erklären dürfte, daß die Kohlenfrachten im verflossenen Jahre im Verhältniß zu den in anderen Richtungen angebotenen Beschäftigungen, als reichlich so lohnend sich erwiesen.

Nach fremden Ländern wurden von Cardiff aus verschifft:

		gegen im Jahre 1886:
	Tons.	Tons.
Kohlen	7 516 894	6 683 181
Eisen und Stahl...	87 868	65 191
Koks	58 790	54 881
Preßkohlen	203 975	203 583

Nach Englischen Häfen wurden 1 192 807 Tons Kohlen gegen 1 177 331 Tons im Vorjahre ausgeführt, und als Bunkerkohlen 1 028 777 Tons gegen 929 698 Tons in 1886 verladen.

Die Kohlenpreise waren theilweise größeren Schwankungen unterworfen; als Durchschnitt dürfen jedoch die vorjährigen Preise, nämlich für beste Merthyr (Cardiff) smokeleß steam coal 8 Schilling 3 Pence einmal gesiebt, und 8 Schilling 9 Pence extra doppelt gesiebt, für das Ton, beides abzüglich 2½ pCt. Disconto frei an Bord Cardiff zu bezeichnen sein.

Geringere Waare war noch billiger käuflich, doch wurde solche, weil die besseren Sorten zu so niedrigen Preisen zu haben waren, eigentlich nur wenig verlangt.

Koks kostet etwa 16 Schilling, Preßkohle 8 Schilling 6 Pence für das Ton, beides abzüglich 2½ pCt. Diskonto.

Das Geschäft in Bauhölzern und Grubenstützen wird als wenig lohnend bezeichnet.

Der Getreidehandel war größeren Konjunkturen unterworfen.

Im Eisenerzhandel entwickelte sich namentlich im Anfang des Jahres ein reger Umsatz, der jedoch später wieder erlahmte.

Der Waarenaustausch mit Deutschland hat wenig Aenderung erfahren; es wurden einige Partien Kartoffeln von Stettin, verschiedene Ladungen Hafer von Königsberg, sodann ziemliche Posten Holz von Stettin, Danzig und Memel eingeführt.

Die Ausfuhr nach Deutschland beschränkte sich auf einige kleine Kohlenladungen, da die hiesige Kohle, durch die Seefracht vertheuert, mit Westfälischer und Schlesischer, sodann auch mit der Ostküste Englands nicht zu konkurriren vermag.

Die zwischen den Grubenbesitzern und Arbeitern bestehende Sliding Scale ist noch in Kraft.

Die Arbeiten für Barry-Dock und Eisenbahn machen befriedigende Fortschritte und man hofft, die ganzen Anlagen Ende dieses Jahres, jedenfalls im nächsten Jahr, dem Betriebe übergeben zu können.

Das neue Bute-Dock, genannt Roath-Dock, wurde am 24. August vorigen Jahres eröffnet.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 454.

Die im Roath-Dock aufgestellten zwei patentirten Tips (Lewis und Hunters Patent), scheinen sich nicht in jeder Hinsicht zu bewähren; man behauptet, daß bei der jetzigen Einrichtung der Siebung vieles von den feinen Kohlen verloren geht.

Zur Zeit ist eine Verschmelzung der Taff Vale Railway Company mit der Bute Dock Company projektirt, derart, daß die Dockanlagen von der Taff Vale Eisenbahngesellschaft gänzlich übernommen werden. Man erwartet davon ein besseres Hand in Hand Arbeiten und eine Verringerung der Betriebskosten.

Die näher rückende Konkurrenz der Barry-Dockanlagen und Eisenbahn scheint Veranlassung zu diesem Schritte gegeben zu haben.

Die Konkurrenzbahn Rhymney Railway Company, welche ebenfalls durch die Barry-Eisenbahn leiden wird, beabsichtigt den Bau einer Linie zum Monmouthshire Valley, um einen Theil der jetzt über Newport verschifften Kohlen nach hier zu lenken.

Die hiesigen Trockendockgesellschaften konnten in Anbetracht der verschärften Konkurrenz keine zufriedenstellenden Resultate erzielen.

Der früher erwähnte Severn-Eisenbahntunnel wurde inzwischen auch für den Waarentransport benutzt. Man erwartete früher, daß der Tunnel eine große Durchfuhr von Kohlen nach London und anderen Plätzen heranziehen würde; dies scheint aber nicht eingetreten zu sein, da noch dieselben Quantitäten küstenweise mit Dampfern und Segelschiffen verladen werden.

Das Projekt, auf Lundy Island einen Nothhafen einzurichten, hat bislang keine greifbare Gestalt angenommen.

Im Ely River, zwischen Penarth und Cardiff gelegen, hat man Kaianlagen gemacht und Krähne aufgerichtet, sodaß auch dieser Fluß jetzt mitunter zum Löschen eingebrachter Ladungen benutzt wird.

Die in Dowlais, etwa 26 Meilen von hier bestehenden bedeutenden Eisenwerke werden nächstens theilweise nach hier verlegt; die Besitzer haben in der Nähe des neuen Roath-Dock Land erstanden, auf welchem Hochöfen errichtet werden sollen.

Man hält dieses für einen wichtigen Schritt, indem man erwartet, daß mit der Zeit die ganzen Dowlais-Werke nach hier verpflanzt werden.

Man ist auch bemüht, Baumwollspinnereien anzulegen, doch sind in dieser Richtung vorläufig noch keine praktischen Schritte gethan.

Die in Cardiff heimathsberechtigten Schiffe stellen sich auf 290 von 150 488 Reg.-Tonnen, gegen 303 von 165 486 Reg.-Tonnen im Vorjahre. Die Seefrachten waren im vorigen Jahre verschiedenen Schwankungen unterworfen. Es hatte mehrfach den Anschein, als ob für die Rhederei sehr versprechende Aussichten vorhanden seien, die sich jedoch nur in beschränktem Maße verwirklichten.

Die Kohlenfrachten ab hier waren verhältnißmäßig lohnend und stellten sich zeitweilig nach einigen Plätzen höher als die Heimfrachten.

Die hölzernen Segelschiffe werden durch eiserne, namentlich auch Dampfer, mehr und mehr verdrängt. Letztere werden fast allgemein mit 3 Cylindermaschinen gebaut, obgleich jetzt auch schon Versuche mit dem 4 Cylinder-System gemacht werden sollen, wodurch man noch eine größere Kohlenersparniß zu erzielen hofft.

Eisen wird beim Schiffbau mehr und mehr durch Stahl verdrängt.

Obschon hier Schiffe oder Dampfer nicht gebaut werden, können doch jegliche Schiffs- oder Maschinenreparaturen hier prompt beschafft werden.

Rußland.

Die Russische Naphtaindustrie im Jahre 1887.[1])

Im Jahre 1887 sind im Ganzen 79 248 199 Pud (zu 16,38 kg) Naphtaprodukte, darunter 37 391 265 Pud Petroleum von Baku aus zur Versendung gekommen, gegen 75 422 529 bezw. 32 432 838 Pud im Vorjahre.

Von jenen 37 Millionen Pud Petroleum sind ungefähr 14 Millionen in das Ausland ausgeführt worden und 23 Millionen in Rußland verblieben. Zu letzteren kam der aus dem Jahre 1886 auf den Lagern befindliche Bestand von 15 (nach einer anderen Berechnung nur 10) Millionen hinzu. Der Verbrauch Rußlands im Berichtjahre wird auf 19 Millionen veranschlagt, so daß Ende 1887 auf den Lagern im Innern Rußlands ein Bestand von 14—19 Millionen Pud Petroleum vorhanden gewesen ist.

Die Schätzung des jährlichen Verbrauchs in Rußland auf 19 Millionen Pud ist für die Zeit vor Einführung der Accise gemacht. Jedenfalls würde eine sehr starke Zunahme der Ausfuhr von Petroleum über die Baltischen Häfen und die Russisch-Deutsche Landesgrenze erforderlich sein, um den so bedeutend überfüllten Russischen Markt für die Produkte des laufenden Jahres empfänglich zu machen.

Der Versand von Naphtaprodukten über Astrachan weist mit 59½ Millionen Pud eine Zunahme von 6 Millionen (wovon etwa 4 auf Petroleum entfallen) gegen das Vorjahr auf. Die Ursache dieser bedeutenden Zunahme ist von der Presse auf Spekulation zurückgeführt worden, indem seitens des Handelsstandes irrthümlicherweise angenommen worden sei, die Accise werde von bereits nach dem Innern Rußlands gebrachten Produkten nicht erhoben werden. Indessen dürfte der Hauptgrund in der Thätigkeit des sogenannten Syndikats in Baku zu suchen sein. Diese Vereinigung von Naphtaindustriellen zum gemeinschaftlichen einheitlichen Verkauf ihrer Produkte hatte zunächst eine erhebliche Aufbesserung der Preise zur Folge. Das Pud Petroleum kostete in Zarizyn Anfang 1887 27 Kopeken, während nach Gründung des Syndikats die Preise bis auf 62 Kopeken stiegen. In Folge dessen nahm der Versand nach Astrachan erheblich zu und wurden viele neue Reservoirs in Zarizyn und an anderen Orten eingerichtet. Dieser Erfolg war indessen ein nur vorübergehender, denn nach Einführung der Accise sanken die Preise sofort auf die Hälfte herab. Mitte Januar dieses Jahres notirte Zarizyn 38, Anfang Februar 33, im März 26—28 Kopeken für das Pud.

Die Accise wird bei dem Austritt des Petroleums aus Baku, welches Freigebiet ist, erhoben, bei Versand zu Schiff nach dessen Beladung, bei Versand mit der Eisenbahn nach Einfüllung bezw. Beladung des Waggons. Firmen 1. Gilde und Besitzer von Reservoirs in Batum können ihr Petroleum im Transit nach letzterem Orte führen. Die Waggons mit Ausfuhrwaaren treten in die Kontrole der Accisevenwaltung, welche die Frachtbriefe an sich nimmt. Die großen Schwierigkeiten, welche sich bei der Regulirung und Kontrole dieser Transitwaare in Batum herausstellten, haben die Interessenten veranlaßt, eine Petition an das Ministerium zu richten, damit Batum ebenfalls als Freigebiet erklärt werde.

Die Preise, welche während 1887 in Baku gezahlt wurden, waren für das Pud Rohnaphta

am Bohrloch .... 1½—2 Kopeken,
(aus Fontänen .... ½ „),
in der Fabrik .... 2—3 „
(aus Fontänen .... 1¼—1½ „).

Die Fabrikationskosten für das Pud Petroleum stellten sich auf 8—10 Kopeken. Es wurde nur eine Sorte Petroleum hergestellt folgender Qualität: Entflammungspunkt 28° C., spezifisches Gewicht 0,822 bei 12° R. und 2½ Marken Farbe, das heißt die Hälfte zwischen Superfine white und Prima white. Das Pud nach Astrachan bestimmten Petroleums kostete in Baku 12—16½ Kopeken.

Für Schmieröl wurden 70—80, in Fastage 100—110 Kopeken für das Pud bezahlt.

Rückstände galten während der Schifffahrt ¾—1½ Kopeken, im Winter ½ Kopeke für das Pud.

Die Frachten von Baku nach Zarizyn waren im Anfange der Schifffahrt niedrig, während sie gegen Ende derselben auf 11—15, ja 18 Kopeken für das Pud stiegen. Zur Zeit (Mitte April) haben sie ihre gewöhnliche Höhe mit höchstens 10 Kopeken wieder erreicht.

Der Versand nach Astrachan im Vergleich zu dem des Jahres 1886 stellt sich wie folgt:

	1886. Pud.	1887. Pud.
Petroleum	17 816 612	21 756 737
Schmieröl	489 832	906 315
Solaröl	187 290	9 872
Benzin	37 268	55 126
Astrolin	—	14 575
Theer	—	78 320
Naphtaseife	—	13
Rückstände	32 568 838	33 975 624
Rohnaphta	2 728 935	2 759 090
	53 818 245	59 555 652

Nach anderen Russischen Häfen des Kaspischen Meeres wurden versendet:

	1886. Pud.	1887. Pud.
Petroleum	389 082	682 638
Schmieröl	1 402	9 310
Solaröl	226	—
Benzin	—	8 900
Vaselin	23	—
Kir	1 250	150
Theer	—	7 400
Naphtaseife	—	270
Rückstände	1 376 062	1 528 679
Rohnaphta	104 377	210 529

Die Daten der Ausfuhr über die Baltischen Häfen und die Russisch-Deutsche Landesgrenze fehlen. Zeitungsnachrichten zufolge nimmt die Ausfuhr auf diesem Wege, insbesondere nach Großbritannien, einen größeren Umfang an.

Auch die Gründung des Petroleumhofes in Stettin durch die Deutsch-Russische Naphta-Importgesellschaft, sowie eine erhebliche Vermehrung der Cisternenwaggons auf den Russischen Bahnen scheint damit im Zusammenhange zu stehen.

Die Preise des Russischen Petroleums in Petersburg waren für das Pud:

im Januar ...... 70— 80 Kopeken,
„ Juni .... 68— 72 „ (niedrigster Stand),
und „ Dezember .... 93—100 „

Die Unzulänglichkeit der Transportmittel der Transkaukasischen Eisenbahn und die Schwierigkeiten, welche der Surampaß der Ueberführung des Petroleums entgegenstellt, hatten bewirkt, daß Batum früher nicht im Stande war, die Nachfrage nach Naphtaprodukten

[1]) Wegen des Vorjahrs s. Hand. Arch. 1887 I. S. 523.

zu befriedigen. Es hatte dies zur Folge gehabt, daß Petroleum, für welches in Baku Cisternenwaggons zur Verfügung standen, um 80 bis 100 pCt. theurer war als anderes. Die Preise im Anfang des Berichtjahres hielten sich frei Waggon zwischen 26 und 30 Kopeken, ohne Waggon dagegen zwischen 14 und 16 Kopeken für das Pud.

Im Frühjahre 1887 wurde zunächst nur an Raffinerien, dann an jede Firma ohne Unterschied, die Erlaubniß ertheilt, im Privatbesitz stehende Cisternenwaggons auf der Bahn laufen zu lassen. Die Gesammtmenge derselben darf die Zahl 6000 nicht übersteigen. Im Laufe des Berichtjahres traten 800 solcher Privatwaggons in Thätigkeit, während im März d. J. bereits 1500 eingestellt sind und eine weitere erhebliche Vermehrung derselben wahrscheinlich ist.

Die Befürchtung, daß die Bahn nicht im Stande sein werde, dieses bedeutende Mehr von Waggons in demselben Maße wie die eigenen zu befördern, hat sich vorläufig als unbegründet erwiesen. Sämmtliche Waggons machen im Monat zwei Fahrten nach Batum, was dadurch ermöglicht worden ist, daß auf dem Surampaß eine Weichenstation errichtet wurde.

Die erwähnte Prämie für Waggons hat in Folge dieser Umstände aufgehört. Der Durchschnittspreis für größere Mengen Petroleums in Waggons beträgt in Baku jetzt 17—18 Kopeken für das Pud. Indessen werden bei längeren Abschlüssen auf 8 bis 12 Monate noch mindestens 21 Kopeken gefordert. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß eine große Ausdehnung der Ausfuhr von Batum aus erwartet wird, welche die zur Zeit zwar genügenden Transportmittel der Bahn wieder als unzureichend erscheinen lassen können.

Die Bahn ist jetzt im Stande, monatlich 4500 Cisternenwaggons mit $2^3/_4$ Millionen Pud Petroleum, also jährlich 33 Millionen Pud von Baku nach Batum zu befördern. Um diese Menge von letzterem Orte in das Ausland bezw. über die Häfen des Schwarzen Meeres in das Innere Rußlands zu schaffen, reichen die zur Zeit für Batum vorhandenen Exportmittel nicht aus. Die schon jetzt bestehenden und die in Arbeit befindlichen Tankdampfer können etwa 16 Millionen Pud im Jahre ausführen, während die Weißblechdosen-Fabriken etwa 7 Millionen Pud zu versenden vermögen. Es ergiebt sich also die Möglichkeit, im Jahre 10 Millionen Pud mehr nach Batum zu schaffen, als von dort weiter versendet werden können.

Die beabsichtigte Petroleumröhrenleitung von Michailowo nach Kwirili ist noch nicht in Angriff genommen. Ob dies Unternehmen unter den dargestellten Verhältnissen überhaupt zur Ausführung kommen wird, dürfte immerhin zweifelhaft sein.

Der Bau einer Naphtaleitung von Meer zu Meer, zu welcher die Konzession nunmehr ertheilt ist, stößt auf großen Unglauben seitens des Handelsstandes, welcher für jetzt mit demselben nicht rechnet.

Die Menge der in den Jahren 1886 und 1887 mit der Transkaukasischen Bahn erfolgten Versendung von Naphtaprodukten ergiebt die nachfolgende Tabelle:

	1886. Pud.	1887. Pud.
Petroleum	13 982 299	14 764 200
Schmieröl	1 020 324	922 200
Masut	—	827 400
Rückstände	1 572 484	6 000
Rohnaphta	2 683 687	8 400

Die Eisenbahn selbst verbraucht zum Heizen ihrer Maschinen ungefähr 3—4 Millionen Pud Naphtarückstände.

Die Preise in Batum frei Bord waren für das Pud:

	1887.	Januar 1888.
Petroleum	40— 45 Kopeken.	38— 40 Kopeken ausschl. Faß,
Schmieröl	110—150 „	100—140 „ einschl. „

Die Fracht von Batum nach Triest betrug 16—18 Kopeken, nach Hamburg 22—24 Kopeken für das Pud Petroleum.

Zu den Ländern, nach welchen Kaukasisches Petroleum ausgeführt wird, sind im Berichtjahre Indien (Bombay, Kalkutta), Marokko und Serbien hinzugekommen. Vor kurzem ist je eine Ladung nach Schanghai und Oporto gegangen.

Von Batum aus sind in den Jahren 1886 und 1887 folgende Mengen Naphtaprodukte in das Ausland ausgeführt worden:

	1886. Pud.	1887. Pud.
Petroleum	7 633 605	8 953 086
Mineralöl	1 352 100	3 973 366
Rückstände	1 543 687	2 650 754
Rohnaphta	314 000	120 000

Die Zahlen für 1887 vertheilen sich auf

	Petroleum. Pud.	Mineralöl. Pud.	Rückstände. Pud.	Rohnaphta. Pud.
Belgien	659 733	170 072	142 252	—
Deutschland	283 734	418 092	297 832	—
Frankreich	265 000	251 371	81 110	—
Griechenland	83 198	164	30	—
Großbritannien	1 029 840	50 600	16 650	—
Niederlande	2 000	1 800	—	—
Italien	261 000	9 099	1 980	—
Oesterreich-Ungarn	1 073 633	3 031 394	2 082 890	120 000
Rumänien	467 237	26 000	26 000	—
Spanien	107 000	—	—	—
Türkei	2 984 737	1 064	1 890	—
Andere Länder	1 736 424	3 700	150	—

Gegenüber den bezüglichen statistischen Daten für das Jahr 1886 ergeben diese Zahlen eine erheblich stärkere Ausfuhr von Naphtaprodukten nach Deutschland, Großbritannien und Oesterreich-Ungarn.

Der Verbrauch von Bakuer Naphtaprodukten in Transkaspien betrug im Berichtjahr ungefähr $2^1/_2$ Millionen Pud gegen 1 383 409 Pud im Jahre 1886.

Die Ausfuhr von Naphtaprodukten von Baku nach Persien betrug

	1886. Pud.	1887. Pud.
an Petroleum	294 845	187 690
„ Schmieröl	—	25
„ Solaröl	39	43
„ Rückstände	66 944	41 658
„ Rohnaphta	161 380	127 050

Rußlands Spiritusausfuhr.

(Deutsche St. Petersburger Zeitung vom 4./16. Mai 1888.)

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. April 1888 wurden ins Ausland 1 565 824 Wedro Spiritus exportirt, wovon auf gereinigten Spiritus von nicht unter 95° 238 144 Wedro entfielen. Im entsprechenden Zeitraum des Jahres 1887 wurden insgesammt 2 363 162 Wedro ausgeführt, davon entfielen auf gereinigten von nicht unter 95° 207 493 Wedro.

Buchara.

Handelsverhältnisse.

Die „Deutsche St. Petersburger Zeitung" vom 29. April / 11. Mai 1888 schreibt:

Die stets zunehmende Zahl von Russischen Einwohnern und Passanten in der Residenz des Chanats, das Herannahen der Eisenbahn, der erleichterte und vermehrte Verkehr mit den beiden Nachbarprovinzen Samarkand und Transkaspien wirkt offenbar auf Handel und Wandel, Geldeswerth und Waarenpreise, auch Sitten und Anschauungen des Landes. Seit einiger Zeit erscheinen mehr und mehr Europäische Waaren auf den Bazaren und den Märkten von Buchara. Nicht nur die für den Orient in Orientalischem Geschmack und Farbengebung angefertigten Moskauer Zitze füllen ganze Reihen von Läden des Hauptbazars, wir sehen auch die Utensilien für die Schreibstube häufiger und reichlicher vertreten, meist in jüdischen Läden. Schon kann man Brief- und Schreibpapier, Hefte und gebundene Schreibbücher, Alizarintinte, Stahlfedern, Siegellack, Tintengeschirr, Löschpapier, Rechenbretter, Lineale ꝛc. in Hülle und Fülle kaufen; ein Beweis, daß die Nachfrage nach diesen Artikeln eine gesteigerte ist. Neben diesen Europäischen Papierläden begegnet man auch einheimischen, wo selbstgefärbtes buntes Papier, Chinesisches und Samarkander Glanzpapier, Persische Holztintengeschirre in Gestalt einer länglichen Lade, Holzfedern, Tuschtinte, gemachte Papierblumen, Papierlaternchen u. dergl. zu kaufen sind, auch hier und da gemalte Bilderbogen mit sehr primitiven Darstellungen von Thieren und Pflanzen. Bekanntlich untersagt der Koran die bildliche Darstellung des Göttlichen, wie des Menschlichen und ist dadurch ein Hinderniß für die Entwickelung der Malerei und Bildhauerkunst bei seinen Adepten. Die Malerei der Sarten beschränkt sich daher, wie die der Perser, auf die Reproduktion schöner Schnirkel und Guirlanden, als Nachahmung der Porzellan-Mosaik in ihren alten Moscheen und Grabdenkmälern. So werden die Tragebalken der Zimmerdecken häufig blau oder grün angestrichen und mit zierlichen Arabesken von rothen und weißen Blüthen bemalt, was einen sehr angenehmen Effekt macht. Die zahlreichen Nischen aber der Villen oder Säle werden mit Blumenstöcken oder Blumensträußen roh bemalt, in welchen unverkennbar die Centifolie, die gelbe Rose, das Basilicum, die Iris oder Schwertlilie und besonders die reife Granatfrucht deutlich erkennbar sind, indeß andere Bouquets ganz unmögliche, bunte Phantasie-Blumen enthalten. Sonst sind die Wände weiß oder mit zweierlei Grau bemalt, die hölzernen Zimmerdecken aber stets bunt und zwar vorherrschend krapproth, indigoblau und grün. Doch kehren wir zum Markte zurück. Den Talglichtern und Oellämpchen macht mit Erfolg das Stearinlicht und die Kerosinbeleuchtung Konkurrenz. Seit der allerletzten Zeit sind Lampen aller Art, Blechbehälter für Kerosin, Trichter, Dochte, Brenner, kurz der ganze Zubehör in auffallender Menge in einzelnen Läden erschienen. Eine Eßzimmer-Hängelampe mit Kaiserbrenner ist für 13 Rbl. erstanden worden. Küchenlampen, Herdlampen, Tisch-, Studier-, Wandlampen in verschiedenen Größen und Materialien erscheinen auf dem Markt. Die Porzellanläden, welche früher nur Hunderte und aber Hunderte von Theekannen enthielten, bieten seit drei bis vier Monaten Porzellanteller aller Größen, Schüsseln, Platten, Gläser aller Arten, Bestecke, Löffel der verschiedensten Bestimmung feil. Von Metallwaaren führte Rußland bisher den Kessel, den Ssamowar und die Messingschüssel (Tacs) ein, welche nicht nur zum Verkauf sondern auch zum Gebrauch auf dem Bazar wie im Haushalt sehr verbreitet waren. Nunmehr sieht man schon die eigenthümlichen Orientalischen Waschkrüge mit antikem schlanken Hals von Russischem Fabrikat, Präsentirbretter aller Art und Größe, Leuchter, Scheeren, Taschen- und Tischmesser (während das Dolch- und Reisemesser eine Bucharische Spezialität ist), Schlösser und Vorlegeschlösser, Nägel und Haken, Hämmer und Handwerkzeug aus Rußland hier zum Verkauf in der nur aus Metallsachen bestehenden Bazarreihe und zwar giebt es eine Eisenreihe und eine Messing-, Kupfer- und Silberreihe. In den Konditorlädchen sowie bei dem landesüblichen Dastargan erscheinen neben dem Bucharischen Mandelkonfekt, Rosenwasserpasta, Zuckerkringeln und Fruchtsaft schon einzelne Bonbons von Einem, in den Theeläden kann man auch Russisches Eingekochte (Warenje) erstehen; ganze Lädchen mit sogenannten Kleinwaaren haben sich aufgethan, wo man, wie bei dem Krämer auf dem Lande so ziemlich Alles findet: Seifen, Bänder, Portemonnaies, Spiegel, Messer, Knöpfe ꝛc. In einem der großen Handelskomptoirs ist Samarkander Wein zu kaufen, sowie Sakusken; drei Bäcker backen Europäisches Brot und Semmeln, und auf der künftigen Eisenbahnstation hat sich ein Grusinisches Restaurant aufgethan.

Im vergangenen Jahre betrug die Einfuhr aus Rußland gemäß den Nachrichten der bedeutenden Handelskomptoire im Ganzen 630 800 Pud im Werthe von 10 600 000 Rbl., welcher Betrag sich voraussichtlich 1888 bedeutend steigern wird. Die obigen Zahlen vertheilen sich wie folgt: 1) Ellenwaaren 2000 Lasten, 2) Eisen- und Metallwaaren 237 000 Pud, 3) Zucker, Konfekt und dergl. 100 000 Pud, 4) Porzellan 26 000 Pud, 5) Schwarzes Leder 7000 Pud, 6) Koffer, Tschemodane und metallbeschlagene Kisten, sowie Schreibpapier 14 000 Pud, 7) Kleinwaaren 40 000 Pud. Aus Russisch Turkestan speziell: 1) Kokandsche Seide und Seidenwaaren 6000 Pud, 2) weißer Filz 12 000 Pud, 3) farbiges Papier und Tapeten 700 Pud. Die Einfuhr geschieht zum Theil noch auf dem alten Wege über Kasalinsk und Orenburg durch Kameelkarawanen, theils auf der Transkaspischen Eisenbahn. Der gesammte, sehr bedeutende Zuckerbedarf des Emirthums wird von Rußland gedeckt und zwar von den Fabriken der Gebrüder Grafen Bobrinski, theils von der Odessaer Rübenzuckerfabrik Brodski. Nicht nur trinkt man viel Thee, sondern man liebt auch viel Süßigkeiten. Man stellt nicht nur bei dem Dastargan allerlei Zuckerwerk auf, sondern ambulante Konditoren tragen auf dem Kopfe große runde Präsentirteller mit Konfekt aus weißem Zucker durch die Straßen. Als Geschenk giebt man zu Neujahr und zur Hochzeitsfeier Zuckerhüte, ja man kleidet seine Almosen nicht selten in die Gestalt von Stückchen weißen Zuckers. Wenn der Emir zum Schlusse einer Audienz Pferd und Feierkleider vertheilt, so sind dabei auch stets drei kleine Zuckerhüte und drei Kistchen mit Kandiszucker. Das erklärt die große Menge eingeführten Zuckers.

Den grünen Thee beziehen die Bucharen aus Indien und aus Persien; aus letzterem Staate außerdem Manufakturwaaren, Teppiche, Kleinwaaren, Häute, Fuchs- und Lammfelle, aus Indien Indigo und andere Farbestoffe, Droguen, Kleinwaaren, Shawls und Teppiche. Auch die Ausfuhr nach Rußland ist nicht unbedeutend und erreicht beinahe den Betrag der Einfuhr, nämlich 15 040 000 Rbl. Ausfuhr, 16 675 000 Rbl. Einfuhr, ergeben für letztere einen Ueberschuß von 1 635 000 Rbl.

Die großen Firmen, welche den Handel mit Rußland vermitteln und hier ansässig sind, heißen: die Mittelasiatische Handelsgesellschaft Kudrin & Comp. (Sitz Orenburg und Moskau), die Agentur der „Nadeshda", von „Kawkas & Merkur", von Brodski, von dem Grafen Bobrinski, Firma Dürschmitt (Gedärme), Komptoir Djukow, Agentur der Jaroslawer Manufaktur, ferner die Tataren Abramow, Damykow u. A. Die meisten Agenten und Komptoirbeamten sind Tataren,

Juden, Polen, die Minderzahl Russen, nur Durchschnitt ist ein Deutscher. Der Bucharische Handel ist in den Händen von Bucharischen Moslims; Tadschiken und Usbeken beweisen sich gleich befähigt für alle Handelsgeschäfte. In zweiter Reihe handeln auch Tataren, Juden, Afghanen und Indier. Die letzteren sind meistens Geldverleiher und Wucherer, die durch ihre ungeheuren Wucherzinsen schnell reich werden. Das größte Vermögen ist in den Händen der Bucharen selbst, aber auch einige Juden haben große Kapitalien, dazu schöne Häuser und stattliche Gärten in der Umgegend.

Die ausgeführten Bucharischen Waaren bezahlen eine Abgabe von 5 pCt., die eingeführten Russischen Waaren nach dem Vertrag von 1873 nur $2\frac{1}{2}$ pCt.

Der Russische Kreditrubel wird im Kleinverkehr nur ungern, bei größeren Transaktionen nicht ohne Verlust genommen. Ehe die Bucharischen Kaufleute im vergangenen Sommer zur Messe nach Nischni Nowgorod reisten, war Russisches Papiergeld sehr begehrt und wechselte man besonders die 100-Rubel-Noten mit Agio; auch Zehner und Fünfer gingen al pari, die 25-Rubel-Noten wollte Niemand. In letzter Zeit nahm jeder Bucharische Wechsler und Kaufmann für das Einwechseln eines Rubels 8 Pul, von fünf Rubeln 40, von 10 Rubeln 80 Pul (der Pul = $\frac{1}{5}$ Kopeken), also im letzteren Falle ein Verlust von 30 Kopeken, und das geschah auch beim Kauf, nicht bloß beim Wechseln.

Auch hier, wo man von den Börsennotirungen zu Petersburg, Berlin, Paris und London nichts erfährt, wechselt der Kurs beständig, nicht nur jeden Tag, sondern oft mehrmals am Tage — ein Umstand, welcher auf Handel und Wandel, namentlich auf den Kredit ungünstig einwirkt. Die großen Geschäfte machen sich in den Sarais und in den Handelskomptoirs, welche meistens in dem Innern solcher großartigen, nach außen unscheinbaren, steingebauten Konglomerate von Höfen, Häusern, Treppen, Thürmchen und Gewölben hausen, welche als Sarai und, wenn Fremde darin aufgenommen werden, als Karawan-Sarai bezeichnet werden. Der kleine Verkehr geschieht in den Straßen und Bazars und ist äußerst lebhaft. Er dauert von Morgens früh bis nach Sonnenuntergang.

Middlesborough.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Mittelpunkt der Cleveland-Eisenindustrie liegt im Middlesborough-Distrikt, erstreckt sich jedoch bis nach der Tyne. Um ein vollständiges Bild zu geben, sind daher die nachfolgenden statistischen Aufstellungen für den ganzen Distrikt zwischen Tees und Tyne gesammelt.

Die aufsteigende Bewegung der Roheisen- und Stahlpreise, welche Anfang letzten Jahres eintrat, war nur von kurzer Dauer. Der bessere Amerikanische Bedarf hielt nur durch das Frühjahr hindurch an.

Die Roheisenpreise sanken langsam, bis sie im November ihren niedrigsten Stand im Jahre erreichten. Cleveland-Roheisen Nr. 3 ging von 39 Schill. auf 30 Schill. 6 Pce. und Hematit-Roheisen von 52 Schill. auf 42 Schill. zurück.

Im November und Dezember entwickelte sich ein sehr lebhaftes Geschäft; die Verschiffungen nach Italien nahmen wegen der am Jahresschlusse eingetretenen Zollerhöhung einen großen Umfang an. Zu gleicher Zeit schenkte die Spekulation Roheisen eine große Aufmerksamkeit, besonders in Folge der starken Preissteigerung für andere Metalle, wie Kupfer, Zinn und Zink. Roheisen „Warrants“ wurden überall im Preise getrieben, darunter Middlesborough Nr. 3 bis auf 35 Schill. Cassa. Zum Jahresschluß trat jedoch wieder eine Abschwächung bis auf 33 Schill. ein. Unsere Hohöfenbesitzer haben aus der Preissteigerung Nutzen gezogen. Es wurden bedeutende Quantitäten Roheisen verkauft, theils auf Lieferung über das erste Halbjahr, theils für sofortige Lieferung in das öffentliche Lager.

Die Produktion von Roheisen aller Sorten im hiesigen (Cleveland-) Distrikt betrug im vergangenen Jahre 2 508 184 Tons, gegen 2 406 276 Tons in 1886. Die Zunahme entfällt größtentheils auf Hematit- und Thomas-Eisen; von Cleveland-Roheisen insbesondere wurden 222 843 Tons weniger als 1886 produzirt.

Im Betrieb waren von 155 Hohöfen 95.

Der Vorrath von Cleveland-Roheisen speziell war Ende des Jahres 637 682 Tons, gegen 652 446 Tons Ende 1886. Die Vorräthe von Roheisen in den drei Hauptdistrikten von Schottland, Cumberland und Cleveland haben im vorigen Jahre wieder sehr zugenommen, und stellen sich wie folgt zusammen:

	Ende 1886. Tons.	Ende 1887. Tons.
Bei den Hohöfen	729 701	688 815
In „Warrants“ (Lagerscheinen)	1 456 483	1 749 107
	2 186 184	2 437 422

Dazu kommen noch die Vorräthe bei den Hohöfen und in Warrants von Hematit- und Thomaseisen des hiesigen Distriktes, über welche keine Aufstellungen gemacht werden. Dieselben sind nicht unbedeutend; von 95 Hohöfen hier sind 43 für Hematit ꝛc. in Betrieb.

Die Verschiffungen von Roheisen betrugen von den Nordost-Häfen im vorigen Jahre 504 531 Tons, gegen 426 157 Tons in 1886.

Von der Ausfuhr gingen nach:

	1877. Tons.	1885. Tons.	1886. Tons.	1887. Tons.
Deutschland und den Niederlanden	179 404	210 260	154 137	180 069
Belgien	43 255	22 451	21 280	27 605
Belgien über Terneuzen	—	39 522	24 700	30 045
Frankreich	71 285	53 872	36 066	22 934
Spanien und Portugal	25 819	35 932	37 244	40 962
Italien	4 665	20 141	26 051	36 330
Schweden, Norwegen und Dänemark	30 057	45 217	35 990	35 726
Rußland	9 112	23 276	40 356	34 061
Amerika	—	15 280	36 301	83 325
anderen Ländern	1 802	12 032	14 032	13 484
Zusammen	364 899	477 983	426 157	504 531

Die Verschiffungen nach den Niederlanden gehen zum größten Theil in Transit nach Deutschland.

In Folge der stärkeren Ankäufe von Hematit-Roheisen seitens Amerikas stiegen die Preise dafür Anfang vorigen Jahres bis auf 52 Schill., dann trat ein bedeutender Rückschlag ein, bewirkt durch die starke Zunahme der Produktion und den Wiederverkauf großer Quantitäten Roheisen, die anfangs für Amerika bestimmt waren; der Preis sank im April bis auf 42 Schill. 3 Pce., erholte sich langsam in Folge der steten Besserung des Stahlgeschäfts und stand Ende des Jahres wieder auf 46 Schill. 9 Pce.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 452.

Das billige Spanische Erz und die niedrigen Frachtraten von Bilbao nach der Tees haben die ausgedehnte Produktion des Hematit-Eisens in unserem Distrikte bewirkt; sollte jedoch die Erzförderung im Bilbao-Distrikt, wie behauptet wird, mit jedem Jahre sich verringern, so wird man vielfach auf Cleveland-Roheisen zurückkommen müssen.

Thomas-Eisen und Puddelschlacke wurden im vergangenen Jahre stark nach Deutschland exportirt. Von der Puddelschlacke wird bald nichts mehr für die Ausfuhr vorhanden sein; es bestehen jedoch im Inlande noch bedeutende Ansammlungen davon, deren Transport zu theuer ist.

In Folge des Amerikanischen Bedarfs für Eisenbahnmaterial waren unsere Stahlwerke einen guten Theil des letzten Jahres sämmtlich in vollem Gange und mit Aufträgen gut versehen. Die Preise für Stahlschienen stiegen im Januar bis auf 4 Pfd. Sterl. 10 Schill., und für Stahlknüppel (billets) bis auf 4 Pfd. Sterl. Stahlbleche und Winkel standen Anfang des Jahres auf 6 Pfd. Sterl. 10 Schill. und 5 Pfd. Sterl. 10 Schill., gingen dann bis auf 6 Pfd. Sterl. und 5 Pfd. Sterl. im November und stiegen gegen Ende des Jahres bis auf 7 Pfd. Sterl. 5 Schill. und 6 Pfd. Sterl. 5 Schill. Diese Preisbesserung im November wurde durch die höheren Roheisenpreise und auch zum Theil durch bessere Nachfrage für Schiffsbaumaterial hervorgerufen. Eisenbleche und Winkel stiegen ebenfalls von 4 Pfd. Sterl. 15 Schill. und 4 Pfd. Sterl. 10 Schill. bis auf 5 Pfd. Sterl. 5 Schill. und 5 Pfd. Sterl.

Die Walzwerke sind jetzt gut beschäftigt. Die Produktion von Siemens-Stahl, für Bleche und Winkel insbesondere, macht in unserem Distrikte große Fortschritte. Es sind jetzt hier 50 Oefen mit einer Produktionsfähigkeit von etwa 500 000 Tons jährlich und in diesem Jahre werden noch weitere Siemens-Martin-Oefen gebaut. Es muß ein bedeutender Bedarf für Schiffs- und Brückenbaumaterial eintreten, um diese starke Zunahme der Produktion aufzunehmen.

In 1887 wurden gebaut in den nordöstlichen Häfen der Tyne, Wear, Tees, West Hartlepool, Whitby und Blyth 284 833 Brutto-Reg.-Tonnen.

Das Geschäft nach Deutschland in Roheisen hat seit einigen Monaten zugenommen in Folge der Erhöhung der Preise Deutschen Roheisens und des Rückganges der Preise Englischen Eisens.

Deutsche Schiffe haben den hiesigen Hafen im abgelaufenen Jahre 68 besucht, und zwar 47 Dampfer und 21 Segelschiffe. In Ballast kamen davon an 53 und liefen aus 4.

In **Stockton on Tees** haben 4 Deutsche Schiffe, 1 Dampfer und 3 Segelschiffe, verkehrt. Dieselben kamen sämmtlich beladen an, 3 liefen in Ballast aus.

Schweden.

Verkehr Deutscher Schiffe in Schwedischen Häfen im Jahre 1887.

Hernösand. Eingegangen sind 44 Deutsche Schiffe, und zwar 16 Dampfer und 28 Segelschiffe, von zusammen 18 707,40 Reg.-Tonnen. 11 derselben brachten Ladung, darunter 3 aus Deutschen Häfen (2 Petroleum von Geestemünde und 1 Roggenmehl von Stettin), die übrigen kamen in Ballast an. Sämmtliche vorgenannten Schiffe nahmen Holz in Ladung, darunter 24 für Deutsche Häfen.

Hudiksvall. Eingegangen sind 15 Deutsche Schiffe (3 Dampfer und 12 Segelschiffe) von zusammen 4580,77 Reg.-Tonnen, darunter 3 mit Ladung (2 aus Bremen mit Petroleum und Tabak) und die übrigen in Ballast. 14 der vorgenannten Schiffe nahmen Holz in Ladung, darunter 3 für Deutsche Häfen; 1 lief in Ballast aus.

Luleå. Deutsche Schiffe sind 7 (1 Dampfer und 6 Segelschiffe) von zusammen 2273,12 Reg.-Tonnen eingegangen, und zwar 4 in Ballast und 3 mit Ladung, unter letzteren 1 von Bremerhaven mit Petroleum. 3 dieser Schiffe liefen leer bezw. in Ballast wieder aus, die übrigen nahmen Holz und Eisen in Ladung.

Neder-Kalix. Eingegangen sind 4 Deutsche Segelschiffe von zusammen 1235,92 Reg.-Tonnen, darunter 3 in Ballast. Dieselben liefen mit Holz wieder aus.

Nyköping. Hier haben 2 Deutsche Segelschiffe von zusammen 97,40 Reg.-Tonnen verkehrt. Dieselben brachten Salz von Hamburg und liefen in Ballast wieder aus.

Oxelösund. Eingegangen sind 8 Deutsche Dampfer von zusammen 3537,52 Reg.-Tonnen, darunter 2 in Ballast. 7 derselben liefen mit Ladung (Hafer und Eisenerz), darunter 4 nach Stettin mit Eisenerz und 1 in Ballast wieder aus. Außer den vorgenannten Schiffen sind 4 Deutsche Dampfer, über welche nähere Angaben nicht vorliegen, auf 38 Reisen hier eingelaufen, um Eisenerz für Stettin zu laden.

Söderhamn. Hier haben 33 Deutsche Schiffe (8 Dampfer und 25 Segelschiffe) von zusammen 10 654,42 Reg.-Tonnen verkehrt. 13 derselben brachten Ladung, darunter 7 Kohle aus Britischen Häfen und die übrigen Theilladung aus Schwedischen Häfen, um hier aufzufüllen; 10 liefen leer bezw. in Ballast ein. Sämmtliche Schiffe nahmen hier Holz und Eisen in Ladung, darunter 12 für Deutsche Häfen.

Stockholm. Eingegangen sind 157 Deutsche Schiffe, und zwar 134 Dampfer und 23 Segelschiffe von zusammen 51 498,71 Reg.-Tonnen, darunter 9 in Ballast bezw. leer. 124 derselben kamen aus Deutschen Häfen. Beim Ausgang waren 21 dieser Schiffe in Ballast bezw. leer. Nach Deutschen Häfen gingen 67.

Nichtdeutsche Schiffe kamen aus Deutschen Häfen 202, und zwar 17 Segelschiffe und 185 Dampfer, darunter 5 in Ballast bezw. leer. Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 183 und zwar 11 Segelschiffe und 172 Dampfer, darunter 25 in Ballast bezw. leer.

Umeå. Diesen Hafen haben 8 Deutsche Schiffe (2 Dampfer und 6 Segelschiffe) von zusammen 2799,54 Reg.-Tonnen besucht 6 derselben kamen in Ballast an und 2 mit Ladung; unter letzteren 1 von Memel mit Petroleum. Von diesen Schiffen verließen den Hafen 2 in Ballast (nach Bremen) und die übrigen gingen nach fremden Häfen mit Holzladung.

Westerwik. Hier haben 17 Deutsche Schiffe von zusammen 2924,95 Reg.-Tonnen verkehrt; 11 derselben kamen in Ballast an und die übrigen mit Ladung, unter letzteren 6 von Deutschen Häfen, und zwar je 1 mit Walzdraht, Eisen, Reis, Koks, Petroleum und Drahteisen. 2 der vorgenannten Schiffe verließen den Hafen in Ballast, die übrigen mit Ladung, darunter 8 nach Deutschen Häfen mit Holz, Schlacke und behauenen Steinen.

Serbien.

Preissteigerung für Zucker.

Die Zuckerpreise sind neuerdings in Serbien erheblich gestiegen. Dieselben betrugen Ende April d. J.:

1. franco Wien:

Zucker in Broten und Würfeln für 100 kg	26,50	Gulden Oe. W.,
„ „ Säcken . . . . „ „ „	23,50	„ „ „

2. einschließlich Fracht loco Belgrad mit 1,08 Gulden Gold:

Zucker in Broten und Würfeln für 100 kg	27,80	Gulden Oe. W.,
„ „ Säcken . . . . „ „ „	24,80	„ „ „

Peterhead.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Ertrag der Heringsfischerei, welcher für diesen Distrikt von der größten Bedeutung ist, war wiederum für Salzer und Fischer verlustbringend, so daß viele Zahlungseinstellungen vorkamen.

In der Fischerei waren 1454 Boote gegen 1210 in 1886 beschäftigt. Dieselben waren mit 8750 Männern und Knaben bemannt, und als Böttcher, Packer, Fuhrleute ꝛc. sind in diesem Erwerbszweige etwa 6000 Personen beschäftigt gewesen. Der Werth der zu diesem Distrikt gehörenden Boote sammt Netzen und Leinen beläuft sich auf etwa 217 200 Pfd. Sterling.

Die Menge des gesalzenen Herings belief sich auf 371 000 Fässer oder auf 11 000 mehr als im Vorjahre. Der Fang ging wieder zum großen Theil nach Deutschland.

Die Preise für Hering waren während der ganzen Saison niedrig, und ein großer Theil ist noch unverkauft, so daß die genaue Angabe eines Durchschnittspreises nicht möglich ist, annähernd mag derselbe 22 bis 24 Schilling für das Faß betragen.

Norwegische Schiffe nahmen wiederum den Hauptantheil an der Verschiffung nach Deutschen Häfen. Deutsche Schiffe verkehrten in Peterhead 8 (2 Dampfer und 6 Segelschiffe) und in Fraserburgh 11 (1 Dampfer und 10 Segelschiffe), zusammen 19 Schiffe gegen 41 in 1886 und 54 in 1885. Von den in 1887 angekommenen 19 Deutschen Schiffen waren 8 in Ballast, die anderen brachten Ladung, darunter je 1 Knochen und Bauholz aus Deutschen Häfen. Von diesen Schiffen gingen nur die letzteren beiden in Ballast aus, die übrigen nahmen Hering in Ladung, darunter 10 nach Deutschen Ostseehäfen.

Da der Norwegische Heringshandel anscheinend ebenso darniederliegt wie der Schottische, so soll, um einen Zusammenbruch desselben zu vermeiden, eine Anzahl der größten Fischsalzer und Händler daselbst die Vereinbarung getroffen haben, Konsignationssendungen nach Deutschland nicht mehr zu machen. Wie verlautet, sollen die Leiter dieser Bewegung eine Deputation auch nach Schottland gesandt haben, um mit den Salzern behufs Anbahnung gemeinsamer Maßregeln bezüglich des Absatzes zu verhandeln.

Im Walfisch- und Seehundsfang waren im abgelaufenen Jahre nur vier Schiffe beschäftigt, von denen nur eins eine lohnende Reise hatte.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 493.

Gloucester.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

In dem Handel unseres Platzes ist zwar im Allgemeinen wieder eine fortschreitende Besserung eingetreten, jedoch hat sich dieselbe nicht gleichzeitig auf den Verkehr mit den Deutschen Häfen erstreckt, denn von letzteren sind im Jahre 1887 nur 11 Schiffe von zusammen 3311 Reg.-Tonnen gegen 48 Schiffe von zusammen 12 702 Reg.-Tonnen im Jahre 1875 hier eingegangen und ebendahin sind nur 2 Schiffe von zusammen 731 Reg.-Tonnen gegen 56 Schiffe von zusammen 12 615 Reg.-Tonnen im Jahre 1877 ausgegangen.

Dieser Rückgang im Verkehr mit Deutschen Häfen beruht im Wesentlichen darauf, daß die Salzverschiffungen von unserem Platz wegen der ungewöhnlich niedrigen Preise, zu welchen Salz von den Mersey-Häfen verschifft wird, fast vollständig aufgehört haben.

Die Getreidezufuhr nach unserem Hafen stellt sich wie folgt: 1887 wurden eingeführt 161 450 Tons gegen 128 972 Tons im Vorjahre, darunter

	Tons. 1887.	Tons. 1886.
Weizen	69 387	60 984
Mais	33 927	39 315
Hafer	16 211	19 141
Gerste	38 041	19 641

Von Bauholz wurden eingeführt 127 370 Tons gegen 89 128 Tons im Jahre 1886, darunter von:

	1887. Tons.	1886. Tons.
Nordamerika	57 084	40 432
Ostseehäfen	45 438	30 798
Häfen des Weißen Meeres . .	17 113	11 220

Die Verschiffungen von Salz beliefen sich auf 34 320 Tons gegen 56 238 Tons in 1886. Davon gingen:

	1887. Tons.	1886. Tons.
nach fremden Häfen . .	14 471	24 111
„ Britischen „ . .	19 849	32 127

Die Verschiffungen von Kohlen von Sharpneß haben sich auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre gehalten und betrugen 26 425 Tons gegen 26 335 Tons in 1886. Davon gingen:

	1887. Tons.	1886. Tons.
nach fremden Häfen . .	18 590	21 935
„ Britischen „ . .	7 835	4 400

Die Ausfuhr nach den Kap Verdischen Inseln hätte sich wahrscheinlich günstiger gestaltet, wenn Deutsche Schiffe in größerer Zahl hier gewesen wären.

Die Unterhandlungen zum Zweck der Hafenverbesserungen in Sharpneß, die es ermöglichen sollen, Schiffe jeder Größe auch beim niedrigsten Wasserstande zu docken, nehmen guten Fortgang.

Deutsche Schiffe gingen hier 17 ein, und zwar 3 Dampfer und 14 Segelschiffe von zusammen 7956 Reg.-Tonnen; dieselben brachten sämmtlich Ladung, darunter 5 aus Deutschen Häfen.

Von diesen Schiffen gingen in demselben Jahre 14 wieder aus, darunter 9 in Ballast; die übrigen 3 waren am Jahresschluß im Hafen.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 272.

Nichtdeutsche Schiffe kamen von Deutschen Häfen 6 von zusammen 1328 Reg.-Tonnen, sämmtlich mit Ladung. Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 2 von zusammen 731 Reg.-Tonnen mit Salz.

Gijon.

Handel und Schiffahrt im Jahre 1887.[1])

Im Jahre 1887 wurde aus Europa und Amerika **eingeführt:**

	kg		kg
Marmor, bearbeitet	107 132	Farben in Pulver	40 263
Steine und Erden für die Industrie	1 952 996	„ zubereitet und Tinte	3 628
Theer und Pech	4 735 920	Säuren	582 228
Glas	113 498	Schwefel	59 067
Krystall	12 546	Kohlensaure Salze und Alkalien	164 504
Tafelglas	3 101		
Belegtes Krystall	2 102	Salzsaure Salze	268 193
Fayence, gemeine	57 813	Leim	2 371
„ feine	7 803	Phosphor	802
Porzellan	3 880	Salpetersaure Salze	384 576
Eisen in Gänzen	67 409	Oxyde	16 215
Gußeiserne Röhren	18 208	Schwefelsaure Salze	20 614
Gußeisenwaaren	79 726	Pillen und Kapseln	28
Eisenblech	14 442	Pharmazeutische Produkte	2 266
Eisen und Stahl in Stangen	251 430	Desgl., chemische	75 517
Eisendraht	50 975	Stärke	47 424
Eiserne Nägel	18 885	Satzmehl	1 152
Schmiedeeiserne Röhren	64 142	Seifen	1 942
		Stearin	63 429
Schmiedeeisenwaaren	308 936	Parfümerien	2 465
Weißblech	7 028	Baumwollgarn	199
Messer	360	Baumwollgewebe	24 905
Nadeln und Federn	108	Baumwollene Strumpfgewebe	2 447
Scheeren	46		
Kupfer in Stangen	1 837	Leinengarn	1 370
Desgl. in Platten, Nägeln und Draht	2 702	Tauwerk	23 233
		Drahtgewebe	6 065
Messingröhren	1 722	Wollenteppiche	4 403
Quincaillerien von Messing	176 755	Filze	5 136
		Tuche	2 833
Draht, vergoldet, versilbert, vernickelt	276	Wollengewebe	10 664
		Seide, rohe und Garn	74
Zinn in Blöcken	1 016	Seidengewebe	602
Zinnwaaren	15 579	Druckpapier (ohne Ende) und ordinäres	388 860
Desgl., vergoldet, versilbert, vernickelt	123	Schreibpapier	6 969
Vegetabilisches Oel	57 702	Stiche	128
Vegetabilische Produkte	6 245	Löschpapier	567
			cbm
Oker und Erden für die Malerei	4 548	Bretter und Balken, fichtene	5 947
Firniß	4 022		

	kg		kg
Holz, gemeines, bearbeitet	20 842	Knöpfe	1 039
		Patronen	6 189
Desgl., feines, bearbeitet	4 495	Gummiwaaren	1 937
		Guttapercha	5 483
Häute	892	Spielzeug	2 623
Maschinenriemen	1 725	Regenschirme	466
Thierfette	44 426	Hüte	624
Därme	770	Landwirthschaftliche Maschinen	1 850
	Stück		
Pianos	21	Desgl. Motore	118 728
Taschenuhren	346	Maschinen für die Industrie	448 390
	kg		
Waagen	6 499	Karren	47 074
	hl		
		Reis	553 545
Branntwein	551 715	Mehl	137 387
Liköre	780	Weizen	832 424
Bier	7 053	Mais	14 144 662
Wein	7 916	Zucker	2 155 951
	kg	Kakao	485 933
Konserven u. Bonbons	3 037	Kaffee	28 717
Nudeln	438	Thee	1 615
Käse	10 185	Stockfisch	19 784
Schmuck	218	Olivenöl	320
	Stück	Zimmet	62 377
Stöcke	4 449	Schweineschmalz	199 708

Die **Ausfuhr** nach Europa und Amerika umfaßte:

	kg		kg
Altes Eisen	32	Eisen und Stahl	42 780
Kastanien	64 714	Butter	13 356
Haselnüsse	726 170		hl
Quecksilber	9 506	Wein	16 219
Koks	120 000		kg
Sardinen	16 000	Holz	10 000
Braunkohle	18 000	Leere eiserne Fässer	16 800
Kupfererz	1 156 000		

Schiffsbewegung.

Nationalität.	Eingang aus fremden Europäischen und Amerikanischen Häfen.			Ausgang nach fremden Europäischen und Amerikanischen Häfen.		
	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Zusammen.	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Zusammen.
Spanische	13	125	138	6	30	36
Dänische	3	—	3	1	—	1
Britische	28	18	46	25	7	32
Französische	35	—	35	21	—	21
Deutsche	1	9	10	—	1	1
Niederländische	2	—	2	2	—	2
Norwegische	3	1	4	—	—	—
Schwedische	1	—	1	—	—	—
Griechische	1	—	1	—	—	—
Belgische	1	—	1	—	—	—
Zusammen	88	153	241	56	38	93

Die Deutschen Schiffe liefen sämmtlich mit Ladung ein und aus, unter den letzteren 9 mit dem Rest ihrer Ladung. 1 Deutsches Schiff löschte und nahm Kohlen in Ladung.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 177.

Wellington (Neuseeland).

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Seit Eröffnung der Dampferlinie des Norddeutschen Lloyd sind ohne Zweifel viele Deutsche veranlaßt worden, ihr Glück in diesem Lande zu suchen, angezogen durch Berichte, die nur zu oft in zu rosigem Lichte geschildert worden sind. Der schon lange herrschende Druck in allen Betriebszweigen, die Unkenntniß der Englischen Sprache erschwert den Deutschen Einwanderern das Fortkommen, oder verhindert sie, Arbeit zu finden. Die Zahl hülfsbedürftiger Deutscher hat deshalb im abgelaufenen Jahr sehr zugenommen.

Durch die Dampfer des Norddeutschen Lloyd sind Deutsche Fabrikanten in nähere Berührung mit Neuseeland getreten. Manche falsche Vorstellung scheint indessen noch über diese Kolonie zu herrschen, besonders in Bezug auf die Bevölkerung und deren Bedarf. Man beurtheilt die hiesigen Verhältnisse nach dem Maßstabe von Neusüdwales, Victoria und Süd-Australien, ohne in Betracht zu ziehen, daß jede der genannten Kolonien einen großen Centralpunkt für den Handel besitzt, während Neuseeland deren vier hat, die vielen Küstenstädte zweiten Ranges nicht gezählt. Dieses veranlaßt selbstverständlich eine Zersplitterung des Geschäfts und die Unmöglichkeit des Absatzes in größeren Quantitäten. Auf folgende Punkte möchte hinzuweisen sein. Erstens: daß Deutsche Fabrikanten, ob auf feste Ordre oder auf Consignation, Waare liefern, deren Aufmachung und deren Quantum nicht den Usancen des hiesigen Marktes entspricht. Zum Beispiel wurde hier kürzlich Deutsches feines Salz gelandet von vorzügliches Qualität, verpackt in lange, schmale Säcke von 224 Pfd. Gewicht, Rübenzucker in derselben Verpackung von gleichem Gewichte; das erstere gab durch Brechen der langen und zu schweren Säcke viel Manco, der letztere erforderte ein Umpacken in kleinere Säcke von 40 oder 56 Pfd., um ihn für den Handel verkäuflich zu machen, was natürlich eine Extraausgabe für den Importeur erforderte. Deutsche Fabrikanten sollten stets vorher Informationen über ihren Artikel einziehen, nur dadurch können sie vor unangenehmen Erfahrungen geschützt werden. Zweitens: Es scheint noch nicht genügend Werth auf eine „möglichst billige" Verschiffung seitens der Industriellen gelegt zu werden. Nicht nur ist die Erlangung der wohlfeilsten Frachtgelegenheit nöthig, sondern es ist auch auf Beseitigung aller der anscheinend kleinen Expeditionsspesen Bedacht zu nehmen, die zusammengenommen oft die Landungskosten der Waaren bedeutend erhöhen und damit ein Konkurriren mit der Britischen Waare erschweren. Drittens: Es wird oft geklagt über ein zu spätes Avisiren der abgesandten Güter und ein nicht rechtzeitiges Eintreffen von Dokumenten (Connossement und Fakturen), wodurch oft Extrakosten und der Verlust eines günstigen Marktes entstehen. Die verschiedenen Postverbindungen mit diesem Lande, wie die San Franciscolinie, die der New Zeeland Shipping Company und die des Norddeutschen Lloyd sollten diesen Uebelstand beseitigen. Ein peinlich genaues Befolgen aller für ein ausländisches Geschäft erforderlichen kaufmännischen Regeln und Usancen kann allein in einem neuen Absatzgebiete den Handel anbahnen, und nur dadurch kann der Deutsche, wie ja auch schon oft bewiesen, dem Engländer die Spitze bieten.

Der Norddeutsche Lloyd hat in Beförderung von Gütern und Passagieren nach und von hier bis jetzt wenig Erfolg gehabt; die starke Konkurrenz Brittischer und kolonialer Linien, niedrigere Fracht- und Passagesätze machten solches nicht möglich.

Neuseeland kann auf das Jahr 1887 nicht als auf ein besonders günstiges zurückblicken. Der Handel im Allgemeinen konnte den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, so lange die Preise unserer Hauptprodukte auf dem Englischen Markte gedrückt waren, wie Wolle, Getreide, gefrorenes Fleisch, Talg u. s. w. Das Land hat indessen sich in die herrschende Depression zu finden gewußt. Es hat eingesehen, daß auf eine Besserung von Verhältnissen nur zu rechnen ist, wenn Sparsamkeit und Einschränkung die Stelle des sonst gewohnten Luxus und der Bequemlichkeiten einnehmen. Es ist erfreulich, daß die Provinz Wellington nicht die Stockung im Handel empfunden hat, wie der nördliche Theil dieser Insel und der ganze Süden. Die centrale Lage der Stadt Wellington, der sichere, weite Hafen, die wohl eingerichteten Verkehrsmittel, besonders für die Schiffsahrt, haben den Haupthandel hierher gezogen. Neuseeland fehlt eine größere Bevölkerung, eine Einwanderung mit Kapital, Personen, die mit 300—1000 Pfd. Sterl. im Stande sind, das jetzt durch Eisenbahnen und Chausseen eröffnete Land nutzbar zu machen. Die einst von der Regierung ins Werk gesetzte freie Einwanderung hat Leute ohne Mittel herbeigeführt, die, wenn auch noch so tüchtige Arbeiter, keine Beschäftigung finden können. Die Errichtung mancher Fabriken hat den Bezug von Waaren verringert und dadurch, verbunden mit den geringeren Kosten der Artikel in England und mit einem Rückgang des Verbrauchs alkoholischer Getränke, den Zoll- und Steueraufkommen Abbruch gethan. Gegen 7 974 000 Pfd. Sterl. im Jahre 1883 wurde im Jahre 1887 nur für 6 245 500 Pfd. Sterl. eingeführt.

Niedrige Preise von Wolle, Talg, Getreide und gefrorenem Fleisch haben den Export stark beeinflußt.

Deutsche Schiffe haben den hiesigen Hafen im abgelaufenen Jahre 5 besucht.

Saigon.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre besucht:

Dampfer.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	189	227 466
Französische (Messageries Maritimes)	51	122 876
" (in Saigon stationirt)	71	58 527
" andere	58	73 886
Deutsche	84	76 257
Niederländische	36	48 579
Spanische	3	1 956
Norwegische	4	5 354
Zusammen	490	614 900
Segelschiffe.		
Brittische	1	1 175
Oesterreichische	1	865
Amerikanische	3	3 505
Zusammen	5	5 545
Ueberhaupt	495	620 445.

Nach anderweiten Angaben betrug der Raumgehalt der Deutschen Schiffe 76 470,59 Reg.-Tonnen. In Ballast kamen von den Deutschen Schiffen an 38 und liefen aus 2. 5 gingen mit der angebrachten Ladung weiter, die übrigen nahmen Reis in Ladung.

Adelaide.

Handel mit Schafspelzen.

Seit einigen Jahren ist hier ein ziemlich reger Handel mit Schafspelzen (Fellen mit der Wolle) emporgeblüht. Die Pelze werden durch Anstrich an der Innenseite mit chemischer Mischung gegen Fraß und Fäulniß geschützt und dann in eisenumbundene Ballen zusammengepreßt. Das Gewicht dieser Ballen beträgt 4 bezw. 7 Ctr. Im Jahre 1887 gelangten von diesem Artikel zur Ausfuhr nach

	Ballen.	im Werthe von Pfd. Sterl.
London	7 196	94 210
Victoria und Neusüdwales	289	1 620
Amerika	18	912
Frankreich	1	15
Deutschland	109	1 685
zusammen	7 613	98 442

Der Preis dieser Felle hier am Platze ist 3 bis 4 Pence für das Pfund je nach Qualität der Wolle auf den Fellen. Die Fracht dafür nach Europa beträgt durchschnittlich fünfundfünfzig Schillinge für die Tonne von 2240 Pfund.

Apia.

(Verkehr Deutscher Schiffe in den Jahren 1886 und 1887.) Im Jahre 1886 haben den hiesigen Hafen 89 Deutsche Schiffe von zusammen 13 879 Reg.-Tonnen besucht. 8 derselben kamen in Ballast an. Ausgegangen sind von diesen Schiffen, einschließlich 9, welche zu Beginn des Jahres im Hafen lagen, 92, darunter 19 in Ballast. Am Jahresschlusse verblieben 6 Deutsche Schiffe von zusammen 1041 Reg.-Tonnen im Hafen. Außer den obengenannten Schiffen haben hier 4 Deutsche Schiffe von je weniger als 50 cbm verkehrt, welche den Verkehr innerhalb der Samoagruppe vermitteln und im Jahre 1886 106 Reisen machten.

Nichtdeutsche Schiffe haben für Deutsche Rechnung (Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft) 15 von zusammen 1519 Reg.-Tonnen den hiesigen Hafen besucht.

Der entsprechende Verkehr des Jahres 1887 war folgender: Zu Beginn des Jahres waren im Hafen 6 Deutsche Schiffe von zusammen 1041 Reg.-Tonnen. Eingegangen sind 109 Deutsche Schiffe von zusammen 24 408 Reg.-Tonnen, darunter 12 in Ballast. Ausgegangen sind 112 Deutsche Schiffe von zusammen 25 365 Reg.-Tonnen, darunter 19 in Ballast. Am Jahresschlusse waren 3 Deutsche Schiffe von zusammen 79 Reg.-Tonnen im Hafen. Außerdem liefen hier 5 Deutsche Schiffe von je weniger als 50 cbm, welche den Verkehr innerhalb der Samoa-Gruppe vermitteln, auf 89 Reisen ein.

Honolulu.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre haben hier 7 Deutsche Segelschiffe von zusammen 4347,64 Reg.-Tonnen verkehrt. 5 derselben brachten Kaufmannsgüter, darunter 1 von Bremen, und 2 Kohle von Newcastle (Neusüdwales). 2 dieser Schiffe nahmen Zucker für San Francisco in Ladung, die übrigen liefen in Ballast aus.

Gaboon.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Im Hafen von Gaboon kamen im Jahre 1887 ein:

52 Deutsche Dampfschiffe, wovon 6 in Ballast,	von	33 176 Reg.-Tonnen,
41 Britische Dampfschiffe	„	50 694 „
11 Belgische „	„	10 897 „
11 Französische Segelschiffe	„	5 209 „
1 Italienisches Segelschiff	„	315 „
2 Amerikanische Segelschiffe	„	738 „
1 Dänisches Segelschiff	„	570 „
zus. 67 fremde Schiffe	von	68 423 Reg.-Tonnen,

und es gingen aus:

51 Deutsche Dampfschiffe, wovon 8 in Ballast,	von	33 058 Reg.-Tonnen,
41 Britische Dampfschiffe	„	50 694 „
11 Belgische „	„	10 897 „
9 Französische Segelschiffe	„	4 221 „
1 Italienisches Segelschiff	„	315 „
2 Amerikanische Segelschiffe	„	738 „
1 Dänisches Segelschiff	„	570 „
zus. 65 fremde Schiffe	von	67 435 Reg.-Tonnen.

Das verflossene Jahr ist durch die in Europa stets sinkenden Preise für die hiesigen Landeserzeugnisse, namentlich für Ebenholz, ein höchst ungünstiges gewesen. Es hat noch nicht gelingen wollen, dem erhöhten Zoll[1]) angemessene höhere Preise zu erzielen.

Abgesehen von dem enormen Zoll, der ein lohnendes Geschäft mit einigen Artikeln unmöglich macht, ist der Handel mit den sehr gangbaren wohlfeilen Perkussionsgewehren und Zündhütchen durch ein seit einigen Jahren schon bestehendes Einfuhrverbot überhaupt ausgeschlossen. Obschon sich Steinschloßgewehre zwar immer noch eines guten Absatzes erfreuen, so ist es doch leicht begreiflich, daß dahin, wo die bequemer zu handhabenden und wohlfeileren Perkussionsgewehre verkauft werden, auch ein merklicher Zufluß von Landesprodukten stattfindet, so z. B. nach der Spanischen Nachbarkolonie Eloby. Ein anderer Umstand, der schwer auf dem hiesigen Geschäft lastet, ist die Schließung des Oberen Ogowe. Dadurch, daß die Eingeborenen anderwärts in persönlichen Verkehr mit den Weißen treten, oder doch mit deren direkten Abgesandten, und Alles, was sie wünschen, auch erhalten können, ist es nur natürlich, daß sich auch dahin der ganze Handel zieht. Die Spanische Nachbarkolonie Eloby, ferner Sette Cama und die Distrikte weiter nach dem Süden verdanken diesem Umstande ihre immer mehr zunehmende Bedeutung, wohingegen wir hier eine Abnahme des Geschäfts gegen früher verzeichnen müssen.

Was nun den Ort Gaboon anbelangt, so kann seit der Ankunft des neuen Civilgouverneurs festgestellt werden, daß durch sein lebhaftes Interesse an Allem, was Plantagenbau, Verschönerungsbauten, Verbesserung der Straßen, Viehzucht ꝛc. anbetrifft, auch dem Baargeschäft ein größerer Aufschwung gegeben worden ist. Die Einfuhr von Cement war z. B. eine ziemlich bedeutende, desgl. von Planken und Balken, auch kam bei Bestellungen die seit einem Jahr hier ins Leben gerufene Telegraphenstation dem Handel sehr zu statten.

Aus- und Einfuhr haben sich im verflossenen Jahre nach ungefähren Schätzungen (statistische Angaben liegen darüber noch nicht vor) wesentlich verringert.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1885 I. S. 401 und 506.

An Waaren wurden hauptsächlich eingeführt: Baumwollenzeuge, halbwollene Hemden, Hüte aller Art, Glaswaaren, Steingut, Salz, Seife, Lampen, Pulver, Steinschloßgewehre, Nähmaschinen, Eisen- und Messingwaaren, und Holzkoffer. Wegen der 60prozentigen Vergütung auf Französische Spirituosen, wodurch namentlich Rum etwas billiger wird, beziehen die sämmtlichen Häuser diesen aus Frankreich.

Nach den neuesten Nachrichten stehen bedeutende Preissteigerungen für Eisen- und Messingwaaren bevor. Dies ist für die hiesigen Handelsverhältnisse um so bedauerlicher, als die Neger an einmal gegebenen Preisen mit Zähigkeit festhalten und, da Messingwaaren besonders für Elfenbein eingetauscht werden, entweder das letztere sehr theuer werden muß oder auf längere Zeit nicht gekauft werden kann. Das Prognostikon für das laufende Jahr kann daher kaum ein günstiges sein.

Der Gesammtwerth der Einfuhr bezifferte sich für das Jahr 1885 auf 1 924 524 Franken und diejenige der Ausfuhr auf 1 954 637 Franken.

An Zöllen wurden in demselben Jahre erhoben 288 882 Franken.

Ausgeführt wurde im Jahre 1885:

Rothholz	3 877 960	kg,
Ebenholz	840 572	„
Gummi elasticum	456 555	„
Elfenbein	30 014	„
Palmöl	74 481	„
Palmkerne	101 808	„

Die Einfuhr des Jahres 1886 hatte einen Werth von 2 474 728 Franken und der Werth der Ausfuhr bezifferte sich auf 2 212 811 Franken.

Die im Jahre 1886 erhobenen Zölle beliefen sich auf 391 120 Franken.

Ausgeführt wurde im Jahre 1886:

Rothholz	3 566 095	kg,
Ebenholz	1 465 912	„
Gummi elasticum	442 238	„
Elfenbein	31 705	„
Palmöl	58 581	„
Palmkerne	94 200	„

Algerien.

Käse-Einfuhr.

Der Schweizerische Konsul in Algier berichtet nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 12. Mai d. J. über die Käse-Einfuhr nach Algerien was folgt:

Die Einfuhr von Käse im Jahre 1887 kann auf 800 000 kg veranschlagt werden. Die Einfuhr von Schweizerkäse hat eine Zunahme erfahren, da die Konsumenten von den früher aus der Franche-Comté eingeführten Sorten etwas abgegangen sind. Im Winter werden Elsässische und Süddeutsche Dessertkäse (Münster, Romantour ꝛc.) viel konsumirt. Der Verbrauch an Edamer Käse (Holland) — von den Arabern dem Schweizerischen vorgezogen — beläuft sich jährlich auf ungefähr 200 000 kg. Man sieht nicht so sehr auf die Qualität als auf gefällige Form und rothe Farbe.

Manchester.

Das Baumwoll-Fabrikationsgeschäft während des ersten Quartals 1888.

Die in den letzten Monaten des Jahres 1887 stattfindende große Thätigkeit im hiesigen Fabrikdistrikt in Bezug auf Baumwollengarne und -Waaren hat sich bis in die Mitte dieses 1. Quartals des neuen Jahres fortgesetzt; dann aber zeigte sich durch die anhaltenden Zufuhren der Ernte in den Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika, daß die prophezeite Erschöpfung der Baumwollpflanzungen eine Erfindung der Spekulation gewesen ist, denn Mitte Februar waren schon 200 000 Ballen Baumwolle mehr geliefert, als die ganze Ernte nach Angabe der New-Orleans-Baumwollbörse betragen sollte. Demnach wird sich die Ernte bis Ende August ohne Zweifel auf nahezu 7 Millionen Ballen belaufen. Für die Spinner ist hiermit die Furcht vor Mangel im Spätsommer verschwunden, ebenso wie die Preise während des Monats März gewichen sind.

Anfang Februar fand im hiesigen Garnmarkt eine ungewöhnlich starke Nachfrage nach Twisten für Japan statt, so daß nicht nur alle Vorräthe geräumt, sondern auch die Spinner der dafür passenden Garne auf Monate, zum Theil bis Mai/Juni, hier mit Aufträgen versehen wurden, und die Preise trotz des fallenden Baumwollmarktes nur langsam nachgaben; sie haben bis jetzt nur etwa die Hälfte der seit letztem November errungenen Besserung wieder verloren. Die Spinner arbeiten demnach mit einem vermehrten Nutzen und spinnen, so viel sie nur irgend können. Dadurch erklärt sich auch der trotz der guten Ernteaussichten anhaltend rege Begehr für Baumwolle in Liverpool. Der Vorrath daselbst beträgt nur 880 000 Ballen, gegen 983 200 im vorigen Jahre, und wird für alle Sorten Baumwolle in Sicht auf 2 587 000 Ballen gegen 2 666 000 um dieselbe Zeit im Vorjahre angegeben; dabei sind die Preise von Mittel-Uplands $^{3}/_{8}$ Penny niedriger.

Die Fabrikanten von Baumwollenwaare, die nicht selbst spinnen, haben im ersten Quartal d. J. ihren Nutzen noch weiter geschmälert gesehen. Die Indischen Kurse und der Silberpreis sind seit Anfang des Jahres mit geringer Unterbrechung noch weiter zurückgegangen, und da bei der starken Ausfuhr von Waaren seit letztem Oktober die Märkte im Osten voll versorgt waren, so haben die Fabrikanten hier den Verlust im Kurse tragen müssen und selbst bei vertheuerten Garnpreisen im Anfang des Jahres ihre Waaren nur zu erniedrigten Preisen verkaufen können. Dieses Verhältniß dauert auch heute noch fort. Das Weben bezahlt sich so schlecht, daß schon hier und da Stühle stillstehen und nur ein Theil der Fabrikanten von Schirtings, die schon Anfang des Jahres ihre Produktion bis in das zweite Quartal hinein für China auf Lieferung verkauft haben, arbeiten mit Nutzen.

Im großen Ganzen muß aber dennoch konstatirt werden, daß in der allmählichen Besserung der Baumwoll-Industrie seit dem Jahre 1886, wo die Klagen über allgemeines anhaltendes Darniederliegen derselben am lautesten wurden, keine ungünstige Veränderung stattgefunden hat. Die jetzige Leblosigkeit in den Geschäften scheint vorübergehenden Ursachen zuzuschreiben zu sein. Nämlich einmal dem langanhaltenden strengen Winter, der dem Frühjahrsbegehr für Waaren bei den Detaillisten geschadet hat, und dann der Ungewißheit, ob Baumwolle sich im Werthe behaupten kann oder später im Sommer und Herbst noch am Preise einbüßen wird. Es steht aber zu erwarten, daß bald auch in der hiesigen Baumwoll-Industrie bei der

im Ganzen nur als mäßig zu bezeichnenden Höhe der Preise, wieder eine lebhaftere Periode eintreten wird, welche auch den Fabrikanten im übrigen Europa, welche ihre Webegarne von hier beziehen, durch eine größere Sicherheit im Werth der Garne, deren Schwankungen im Preise selten zu ihrem Vortheile ausschlagen, zu Gute kommen würde.

Port Said.

Schiffsverkehr im Hafen von Port Said sowie im Suez-Kanal während des Jahres 1887.[1])

Den Hafen von Port Said haben im Jahre 1887 (ohne Berücksichtigung der kleineren Küstenfahrzeuge von weniger als 100 Reg.-Tonnen unter Osmanischer und Griechischer Flagge) besucht:

	Schiffe.	Darunter: Dampfschiffe.	Darunter: Segelschiffe.	Netto-Reg.-Ton.
	3972	3921	51	6 759 084
davon ab, dem Kanal-Transit angehörig	3137	3137	—	5 903 024
verbleiben für den Lokalverkehr	835	784	51	856 060

Schiffe im Lokalverkehr waren:

Kriegsschiffe.

(Ohne Berücksichtigung der auf der Rhede vor Anker gegangenen Schiffe.)
16 .... von 22 505 Reg.-Tonnen.

Postdampfer.

103	Oesterreichisch-Ungarische	von	103 533	Reg.-Tonnen,
52	Französische	„	83 996	„
58	Russische	„	59 061	„
51	Aegyptische	„	48 876	„
15	Deutsche	„	15 646	„
23	Britische	„	10 072	„
302	Postdampfer	von	321 024	Reg.-Tonnen.

Handelsdampfer (mit Kohlenladung).

395	Britische	von	436 464	Reg.-Tonnen,
29	Ottomanische	„	27 088	„
9	Griechische	„	9 908	„
7	Französische	„	5 784	„
5	Dänische	„	5 248	„
2	Deutsche	„	2 539	„
2	Italienische	„	1 563	„
1	Belgischer	„	1 422	„
1	Spanischer	„	1 103	„
1	Niederländischer	„	1 108	„
14	Aegyptische	„	2 240	„
466	Handelsdampfer	von	494 467	Reg.-Tonnen.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 236.

Segelschiffe.

17	Griechische	von	3 280	Reg.-Tonnen,
13	Oesterreichisch-Ungarische	„	5 569	„
11	Ottomanische	„	1 854	„
9	Italienische	„	3 926	„
1	Russisches	„	255	„
51	Segelschiffe	von	14 884	Reg.-Tonnen.

Von den Schiffen, welche den Suez-Kanal passirt haben, waren:

	Anzahl.	Netto-Reg.-Tonnen.	Brutto-Reg.-Tonnen.
Amerikanische (Verein. Staaten)	3	1 051,460	2 111,690
Belgische	1	587,800	876,360
Britische	2330	4 516 772,710	6 372 586,200
Chinesische	7	5 798,940	10 370,140
Deutsche	159	219 763,050	364 214,520
Französische	185	384 124,986	567 064,798
Italienische	138	252 408,580	379 061,870
Japanische	2	2 689,210	3 807,630
Niederländische	123	221 618,250	300 943,610
Norwegische	28	35 564,330	48 489,630
Oesterreichisch-Ungarische	82	141 870,819	197 674,908
Portugiesische	7	3 389,300	5 677,960
Russische	22	34 319,820	67 847,650
Spanische	26	64 580,190	92 612,900
Türkische	24	18 996,140	26 703,340
zusammen	3137	5 903 024,091	8 430 043,206
gegen das Vorjahr mehr	37	135 368,254	246 730,058

Die Schiffe zerfallen in:

106 Kriegsschiffe und Militär-Transportschiffe,
624 Postdampfschiffe,
2396 Handelsdampfer (davon 8 in Ballast),
11 Yachten,
3137.

Von den 3137 den Gesammtverkehr ausmachenden Schiffen kamen 1583 aus dem Mittelmeer und 1554 aus dem Rothen Meer.

Kap Hayti.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die allgemeine Geschäftslage war im abgelaufenen Jahre eine sehr gute, wozu die hohen Kaffeepreise in den Verbrauchsländern am meisten beitrugen. Hierzu kam noch die Aussicht auf eine sehr große hiesige Kaffeeernte, die von Oktober bis Dezember schon 30 000 Sack lieferte. Die Kaffeepreise wichen zwar in Folge dessen, aber das Geschäft bleibt doch ein gutes. Die Konsumfähigkeit stieg bedeutend, bessere Waaren wurden gesuchter, und zumal das Geschäft in Lebensmitteln nahm einen großen Umfang an.

Schiffahrt.

Angekommen sind:			Reg.-Tonnen.	
163 Dampfschiffe	von		180 651	und
103 Segelschiffe	„		48 606	
zusammen 266 Schiffe	von		239 257	
gegen 239 „	„		219 037	im Jahre 1886.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 506.

Der Nationalität nach waren:

Nationalität.	Dampfschiffe.						Segelschiffe.					
	Angekommen.			Abgegangen.			Angekommen.			Abgegangen.		
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Tonnen Ladung.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Tonnen Ladung.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Tonnen Ladung.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Tonnen Ladung.
Deutsche	49	60 237	3 030	49	60 237	3 839	3	1 619	—	3	1 619	1 986
Amerikanische	51	49 187	3 975	51	49 187	2 722	13	3 553	787	13	3 553	2 319
Französische	34	58 666	360	34	58 666	2 301	34	18 333	193	33	17 743	18 185
Norwegische	10	4 870	309	10	4 870	779	26	12 160	196	26	12 160	12 174
Britische	19	7 691	920	19	7 691	58	5	1 774	—	5	1 774	2 518
Russische	—	—	—	—	—	—	2	1 092	—	2	1 092	1 056
Oesterreichische	—	—	—	—	—	—	2	957	—	2	957	1 201
Niederländische	—	—	—	—	—	—	2	1 195	—	2	1 195	1 189
Dänische	—	—	—	—	—	—	2	618	285	2	618	1 073
Schwedische	—	—	—	—	—	—	7	3 873	—	7	3 873	3 513
Italienische	—	—	—	—	—	—	7	3 532	—	7	3 532	3 594
Zusammen ..	163	180 651	8 594	163	180 651	9 699	103	48 606	1 461	102	48 016	48 756

Von den Dampferlinien behielt die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft den ihr schon seit Jahren gegebenen Vorzug, obwohl sie höhere Frachtraten verlangt, als ihre Konkurrenten; dieser Vorzug entspringt der Sorgfalt, welche sie den ihr anvertrauten Gütern widmet.

Die Heimfrachten für Dampfer bilden Kaffee, sowie etwas Kakao und Häute; nur die Amerikanische und Französische Flagge nehmen wegen Mangels an Fracht auch Blauholz in Ladung.

Von den verschifften Produkten erhielt die erwähnte Deutsche Gesellschaft:

	1887.		1886.	1885.	1884.
Kaffee	65 pCt.	gegen	72 pCt.	65 pCt.	42 pCt.
Kakao	52 „		70 „	68 „	35 „
Häute	37 „		8 „	43 „	20 „

Von Kaffee wurden 53 219 Sack verschifft; davon erhielt die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft 34 369 Sack.

Es wurden ein- und ausgeführt:

unter		mittelst Dampfschiff		mittelst Segelschiff		Zusammen	
		eingeführt für Gourdes	ausgeführt für Gourdes	eingeführt für Gourdes	ausgeführt für Gourdes	eingeführt für Gourdes	ausgeführt für Gourdes
Deutscher Flagge	für	502 415	549 705	20 732	17 844	523 147	567 549
Amerikanischer Flagge	„	541 620	78 546	14 500	27 840	556 120	101 386
Französischer Flagge	„	42 612	212 960	—	217 620	42 612	430 580
Norwegischer „	„	24 793	8 405	17 775	146 094	42 568	154 499
Britischer „	„	97 496	74 161	—	30 162	97 496	104 323
Dänischer „	„	—	—	15 750	12 876	15 750	12 876
Schwedischer „	„	—	—	—	42 162	—	42 162
Italienischer „	„	—	—	—	43 128	—	43 128
Russischer „	„	—	—	—	12 690	—	12 690
Oesterreichischer Flagge	„	—	—	—	14 412	—	14 412
Niederländischer „	„	—	—	—	14 262	—	14 262
Zusammen für		1 208 936	918 777	68 757	579 090	1 277 693	1 497 867

Handel.

Ausfuhr.

Kaffee. Das Jahr eröffnete mit 13,50 Piaster, stieg bis auf 24 Piaster im Juni und schloß mit 11,50 Piaster für 100 Pfund.

Auf der guten Marktlage dieses Produkts beruht das gute Geschäft des abgelaufenen Jahres. Die Preise folgten immer den neuesten Nachrichten von Europa, im Januar war der Werth 80 Franken, stieg bis Juni auf 115 Franken und fiel bis Dezember auf 98 Franken. Der bei Weitem größere Theil wurde wieder nach Havre für Order verschifft; es ist daher von hier aus nicht anzugeben, was in Havre blieb und was nach Hamburg oder anderen Häfen weiter versandt wurde. Nach Hamburg direkt wurde nur wenig verschifft. Im Ganzen kamen zur Verschiffung: 53 219 Sack gegen 54 709 Sack in 1886, 90 216 Sack in 1885 und 63 358 Sack in 1884.

Blauholz. Dieses Produkt ließ bessere Rechnung gegen das Vorjahr, obwohl das Geschäft noch bei Weitem kein besonderes war. Die Hauptpunkte bei dieser Branche wurden nicht genügend berücksichtigt, nämlich das Risiko des Vorschußsystems und der Zeitverlust bis zur Abwickelung des Geschäftes, die fast 6 Monate erfordert.

Der Fremde hat nicht das Recht, sich direkt mit den Blauholzschlägern in Verbindung zu setzen; während für andere Produkte keine Ausnahmen gemacht werden, muß er sich, was Blauholz betrifft, an einen Vermittler, Spekulateur genannt, wenden, mit welchem ein Vertrag eingegangen wird. Darin liegt das Risiko des Vorschußsystems: 1 bis 2 Monate später, je nach dem Quantum Holz, welches der Spekulateur empfängt, darf das betreffende Segelschiff eintreffen, dasselbe ladet dann 1 bis $1^1/_2$ Monat, und nimmt man die Heimreise und Entlöschung der Ladung hinzu, so vergehen 5 bis 6 Monate bis zur vollständigen Abwickelung eines eingegangenen Blauholzgeschäfts.

Die Werthe in Europa waren ohne besondere Schwankungen, was jedoch hier, wo nur der Bedarf den Preis regelt, nicht der Fall war. Kap Hayti und Fort Liberté lieferten zusammen

108 898 925 Pfund
gegen 98 736 222 „ im Jahre 1886.

Kakao. Bessere Preise in den Konsumländern gaben Veranlassung, die Anpflanzungen mehr zu pflegen; quantitativ gewann auch das Produkt, aber seine Bearbeitung ließ wie bisher zu wünschen übrig. Es kamen zur Verschiffung

590 300 Pfund gegen
495 700 „ im Jahre 1886.

Einfuhr.

Die gesammte Einfuhr hatte einen Werth von 1 277 693 Piaster.

Was die Bezugsquellen betrifft, so sind wesentliche Aenderungen nicht eingetreten.

Deutschland lieferte mehr als sonst in Wollwaaren; Strumpfwaaren werden nur noch von Deutschland bezogen.

Hemden, auch wohl früher von Deutschland indirekt durch Pariser Kommissionäre bezogen, werden mehr und mehr über Hamburg angebracht.

Steinzeug kommt noch immer von Großbritannien, aber Deutsche Fabrikanten fangen an, den hiesigen Geschmack zu studiren und es sind bereits mehrere Lieferungsversuche von ihnen gemacht worden.

Stuhlwaaren kommen von Wien.

Schuhzeug kommt von Paris und New-York.

Deutschland liefert hauptsächlich:

Biere, Liqueure, Reis, Käse, Tischbutter 2c.

Eisen- und Kurzwaaren kommen aus Großbritannien und Deutschland.

Unechte Bijouterien, Glas-, Horn- und Knopfwaaren, Pantoffeln, Lederwaaren, ferner feine Kattune kommen hauptsächlich aus Paris, mögen aber oftmals Deutscher Fabrikation sein.

Geldverhältniße.

Die Grundlage sämmtlicher Geschäfte bildete seit vielen Jahren der Werth des Mexikanischen Dollars, welcher für 100 Cents im Umlauf war. Die Preise von Waaren und Produkten wurden danach berechnet, und größere Ausfälle ließen sich umgehen, da event. der Mexikanische Silberdollar als Rimesse dienen konnte. Die Regierung erließ nun aber, von dem Wunsche ausgehend, ihr Papiergeld bezw. die Banknoten auf den Goldwerth zu bringen, im August v. Js. ein Gesetz, wonach sie den Mexikanischen Dollar bei der Zahlung von Einfuhrzöllen nur noch für 80 Cents annehme. Durch diese Maßregel fielen die Trattenprämien bedeutend, das Mexikanische Silber war nicht mehr anzubringen, sondern wurde sogar wieder versandt, und schließlich stand im November und Dezember der Papierdollar bereits auf demselben Werth wie der Amerikanische Golddollar.

Verschärft wurde die besagte Maßregel noch durch ein neues Dekret der Regierung, wonach die Einfuhrzölle überhaupt nur noch in Haytianischer Münze, Papier oder Amerikanischem Golde entrichtet werden müssen. Die Ausfuhrzölle waren schon seit Jahren in Amerikanischem Golde zahlbar.

Die Importhäuser machten ein lebhaftes Geschäft, da die Waarenpreise nicht so schnell fielen wie die Trattenprämien. Aber da das ganze Geschäft auf einem Kreditsystem beruht, und nicht anzunehmen ist, daß die Goldwährung in Handelskreisen ihren Standpunkt in der todten Jahreszeit behaupten kann, so werden Verluste in den kommenden Jahren kaum zu umgehen sein.

Goldküste (Britisch).

Handel und Schifffahrt im Jahre 1886.

(Nach dem Blau-Buch.)

Der Werth der Einfuhr in die Kolonie Goldküste belief sich im Jahre 1886 auf 376 530 Pfd. Sterl. 8 Schill. 1 Penny.

Die Einfuhr kommt zum größten Theil aus Großbritannien.

Die Vereinigten Staaten von Amerika führen Waaren im Werthe von etwa 78 000 Pfd. Sterl. ein; sie beherrschen den Markt in folgenden Artikeln:

	Werth der Einfuhr:					
Rum	58 801	Pfd. Sterl.	11	Schill.	9	Pce.,
Tabak	10 612	„	7	„	10	„
Petroleum	1 613	„	12	„	—	„
Bauholz	1 542	„	8	„	9	„
Rind- und Schweinefleisch	664	„	9	„	9	„
Spielzeug	48	„	18	„	—	„
Apfelwein	12	„	7	„	11	„

Deutschland ist mit 27 022 Pfd. Sterl. 4 Schill. 6 Pce. an dritter Stelle an der Einfuhr der Kolonie betheiligt und beherrscht zur Zeit den Markt in:

	Werth der Einfuhr:					
Gin und Genever	4 538	Pfd. Sterl.	9	Schill.	6	Pce.,
Ale und Porter	1 561	„	4	„	6	„

auch in Likören und Zündhölzern mit bezw. 203 Pfd. Sterl. 1 Schill. 10 Pce. und 166 Pfd. Sterl. 3 Schill. 10 Pce., und führt namhafte Beträge ein in:

	Werth der Einfuhr:					
Baumwollenwaaren	6 614	Pfd. Sterl.	11	Schill.	—	Pce.,
Küfervorräthen	1 680	„	7	„	2	„
Metall- und Messerschmiedewaaren	1 570	„	1	„	6	„

Die Ausfuhr der Kolonie bewerthete sich auf 406 539 Pfd. Sterl. 17 Schill. 10 Pce.

Davon gingen Waaren im Werthe von:

29 614 Pfd. Sterl. 19 Schill. 7 Pce. nach Deutschland,
84 592 „ 18 „ 1 „ „ den Vereinigten Staaten von Amerika,
und mehr als vier Fünftel „ Großbritannien.

Hauptausfuhrartikel sind:

				Davon nach Deutschland:		
	Pfd. Strl.	Schll.	Pce.	Pfd. Strl.	Schll.	Pce.
Palmöl	155 978	15	8	17 132	7	11
Goldstaub	74 828	17	—	—	—	—
Kautschuk	69 911	2	8	505	8	—
Palmkerne	47 829	16	11	11 464	15	4
Baargeld	36 701	15	—	—	—	—

Nach den Schiffslisten sind in den Häfen der Kolonie:

	Eingelaufen.				Ausgelaufen.			
	Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.	
	Anzahl.	Reg.-Tonn.	Anzahl.	Reg.-Tonn.	Anzahl.	Reg.-Tonn.	Anzahl.	Reg.-Tonn.
Deutsche	1	198	40	44 797	1	198	41	45 971
Britische	8	2306	210	245 827	7	1776	212	251 921
Amerikanische.	10	4600	—	—	10	4195	—	—
Französische ..	—	—	1	708	1	800	1	708
Spanische	1	166	—	—	1	166	—	—
Norwegische ..	1	360	—	—	1	360	—	—

D'Urban (Port Natal).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die große Lebhaftigkeit, welche am Schlusse des Jahres 1886 auf allen Gebieten unseres Handels sich zeigte, wurde in dem ersten Vierteljahr von 1887, theils durch Sinken aller Preise für unsere Produkte, besonders aber durch das Zusammenbrechen vieler schwindelhafter Goldgesellschaften sehr beeinträchtigt; mit Eintritt des Winters und in Folge der damit sich einstellenden Schwierigkeiten des Transports verschlimmerte sich die Lage noch, und erst die rapide Entwickelung von Johannesberg, Witwatersrand Goldfields, und die guten Erträge einiger Bergwerke in Barberton brachten Wandel und bis zum Schluß des Jahres erhielt sich ein reges Geschäft, welches, unterstützt durch die neuen Transitzölle, größere Ausdehnung gewann und mit den benachbarten in Konkurrenz tretenden Häfen der Kapkolonie und Delagoabai erfolgreich um den Handel mit den neu erstehenden Plätzen im Innern ringen konnte.

Dem Gesammtergebniß des Jahres kam schließlich noch eine Aufbesserung der Wollpreise zu Nutze, so daß dasselbe als ein recht gutes bezeichnet werden kann, wie nachstehende Angaben über Einfuhr und Ausfuhr im Vergleich zum Vorjahre zeigen.

Es bezifferte sich der Werth der

		1887.	1886.
		Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Einfuhr..........	auf	2 263 920	1 367 506
Ausfuhr..........	„	1 056 959	960 290

Die Zunahme der Ausfuhr von Gold über unseren Hafen, welche 1887 143 551 Pfd. Sterl. und 1886 113 166 Pfd. Sterl. betrug, ist nicht so bedeutend gewesen, wie erwartet werden konnte; es ist jedoch anzunehmen, daß ein bedeutender Theil dieses Edelmetalles sich der Zollstatistik entzieht, ohne Zweifel aber dürfte eine bedeutende Vergrößerung dieser Ausfuhr für das Jahr 1888 zu erwarten sein, da die Entwickelung der Goldfelder recht erheblich und größer denn je zuvor gewesen ist.

Ganz besonders hervorzuheben ist in diesem Jahre die eifrige Grabung nach Gold in der eigentlichen Kolonie Natal, die wenn auch bis jetzt noch nicht ergiebig und lohnend, doch für die Zukunft vielversprechend erscheint.

Außer Gold fanden andere Mineralien eifrigere Beachtung seitens der Natal-Regierung sowohl wie von Unternehmern.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 242.

Die Grabungen auf Kohle haben bereits guten Erfolg erzielt, und Dampfer, der Regierung sowohl wie Privaten gehörig, haben sich wiederholt befriedigend über die Qualität geäußert.

Es steht zunächst nur noch der theure Transport von den Kohlengruben nach dem bisherigen Endpunkt der Eisenbahn einer großen Entwickelung dieser Industrie entgegen; allein der Ausbau der Bahn bis zur Grenze des Transvaal, und im Anschluß daran bis unmittelbar an die Zechen, dürfte nahe bevorstehen.

Durban dürfte alsdann in Folge der niedrigen Preise binnen wenigen Jahren die Hauptkohlenstation Südafrikas werden.

Grabungen nach Silber haben noch wenig Erfolg gezeigt, während die Kupfergewinnung lohnend zu werden verspricht.

Hand in Hand mit der Entwickelung des Handels Natals ging die Zunahme unseres Schiffsverkehrs und die Verbesserung unserer Hafenanlagen.

Die Einfuhr im Jahre 1887 wurde von 367 Schiffen besorgt, welche 235 485 Tons Waaren brachten, während im Jahre 1886 nur 285 Schiffe mit 196 651 Tons Waaren ankamen.

Die Deutsche Flagge war durch 21 Schiffe mit 5867 Reg.-Tonnen gegen 8 Schiffe mit 2331 Reg.-Tonnen in 1886 vertreten.

Die Verbesserungen des Hafens bestehen besonders in dem Ausbau der Molen (breakwaters) und in der Vertiefung des Wasserstandes auf der Barre, dessen Durchschnittstiefe im Jahre 1887 10' 7" Engl., gegen 8' 8¾" in 1886 war.

Ferner wurde durch den Bau eines Patent-Slip für reparaturbedürftige Schiffe bestens gesorgt; Schiffe bis zu 165 Fuß Engl. Länge (zwischen den Perpendikeln), 30 Fuß Breite und mit Tiefgang von 7 Fuß 6 Zoll vorn, können dasselbe mit Sicherheit benutzen.

Der Erweiterung der Kaianlagen und Lagerräume wird man nächstens näher treten.

Als bester Beweis für die Entwickelung von Handel und Verkehr seien die folgenden Einnahmen der Zollbehörden angeführt. Dieselben betrugen 1887 231 406 Pfd. Sterl. 18 Schill. 9 Pce. gegen in 1886 140 403 Pfd. Sterl. 16 Schill. 4 Pce. Ferner betrugen die Einnahmen der Eisenbahnen, die sich im Besitze und Betriebe der Regierung befinden 1887 257 879 Pfd. Sterl. 8 Schill. 9 Pce. gegen in 1886 148 999 Pfd. Sterl. 8 Schill. 8 Pce., bei einer Meilenzahl von 217½ Engl.

Bis 1886 hatten sich die Bahnen nicht bezahlt gemacht, das betreffende Ressort rechnet sich jedoch jetzt, bei einem Anlagekapital von 2 700 000 Pfd. Sterl. einen Zinsfuß von 3 Pfd. Sterl. 2 Schill. 2 Pce. auf 100 Pfd. Sterl.

Was die Theilnahme des Deutschen Handels an diesem Fortschritt unserer Kolonie betrifft, so ist es noch immer nicht möglich, bestimmte Zahlen dafür anzugeben; eine mangelhafte Feststellung der Ursprungsbezeichnung seitens der Zollbehörden, und andererseits die Thatsache, daß viele Deutsche Artikel, theils von Lagern bezogen werden, die Deutsche Fabrikanten in Großbritannien halten, theils aber durch Kommissionäre eingekauft, in Großbritannien übergeladen und so auf Britischen Connossementen erscheinend als Britische eingeführt werden, lassen selbst eine annähernd genaue Schätzung nicht zu; vielleicht dürfte sich Deutschland mit einem Fünftel oder Viertel an der Gesammteinfuhr betheiligen.

Eine besondere Zunahme dürften besonders Dynamit, Zünder und Zündschnüre zeigen; ferner auch wohl emaillirtes Geschirr, wofür rege Nachfrage in den Goldfeldern anhält, ferner Messer und Scheeren.

Im Uebrigen blieben es wohl die in früheren Jahren von Deutschland bezogenen Artikel: Bier, Cigarren, Kurzwaaren, Pianos,

Stacheldraht und anderer Zaundraht, geringe Kattune (Blaudruck, sogenannte german prints), baumwollene und wollene Decken, wohlfeile Sicherheitszündhölzer, Strumpfwaaren, Knöpfe, Lichte, Lampen. Einer besonderen Beliebtheit scheinen sich die sogenannten Jägerhemden zu erfreuen, nur dürfte der hohe Preis eine Ausdehnung des Geschäfts verhindern.

Als ein Fortschritt ist die jetzt fast durchweg zufriedenstellende Packung Deutscher Waaren zu bezeichnen, in manchen Fällen wird durch Vorsicht, gute Kisten, starke Außenbefestigungen, besonders aber durch Raumersparniß die Englische Packungsweise übertroffen.

Eine weitere Entwickelung des Deutschen Geschäfts in Natal und den angrenzenden Ländern dürfte sich bald in Folge vermehrter Einführung von Maschinen für Goldgewinnung und andere Bergbauzwecke einstellen; die zu bekämpfende Konkurrenz dürfte keine zu große sein, auch werden die bis jetzt zu dem Zweck getroffenen Einleitungen voraussichtlich genügen.

Ueber die Lage der Landwirthschaft giebt das Blaubuch der Kolonie Natal folgende Daten für 1886:

Ertrag der Ernte landwirthschaftlicher Produkte:

Arrowroot 5095 Centner, Gerste 1351 Scheffel, Bohnen 6711 Scheffel, Buchweizen 192 Scheffel, Cayennepfeffer 8398 Pfund, Kaffee 36 960 Pfund, Futtergewächse 16 628 Tons, Mais 254 575 Scheffel, Kafferkorn 2761 Scheffel, Hirse 540 Centner, Hafer 1336 Scheffel, Haferstroh 11 763 Tons, Oelnüsse 2650 Scheffel, Zwiebeln 1128 Scheffel, Erbsen 503 Scheffel, Rum 164 311 Gallonen, Zucker 14 576 Tons, Kartoffeln 35 574 Scheffel, Bataten 38 755 Scheffel, Tabak 147 640 Pfund, Rüben 4978 Tons, Weizen 4042 Scheffel.

Ertrag der Ernte der Eingeborenen:

Kaffee 500 Centner, Mais 903 866 Scheffel, Kafferkorn 358 399 Scheffel, Kürbisse 6016 Tons, Kartoffeln 3556 Scheffel, Bataten 53 689 Scheffel, Zucker 240 Tons, Tabak 48 702 Pfund.

Bestand von Vieh im Besitze der Europäischen Bevölkerung:

Esel 492, Hornvieh 179 169, Angoraziegen 89 207, andere Ziegen 8001, Pferde 23 752, Maulthiere 1121, Schweine 14 300, Wollschafe 569 556, andere Schafe 2251.

Bestand von Vieh im Besitze der Eingeborenen:

Hornvieh 450 556, Ziegen 228 824, Pferde 26 260, Schweine 18 627, Schafe 104 680.

Jährliche Produktion in Pfunden:

Speck 495 117, Butter 430 283, Käse 2455, Wolle 2 006 828 Pfund.

Die Bevölkerung bezifferte sich auf 37 437 Weiße, 30 345 Indier, 374 915 Eingeborene, zusammen 442 697 Seelen.

Einen bedeutenden Rückgang hat die Produktion von Zucker gezeigt, hauptsächlich in Folge schlechter Ernten, während in der Produktion von Wolle, besonders in Bezug auf Qualität ein großer Fortschritt zu verzeichnen ist.

Von Seiten der Regierung sind ferner Schritte in Aussicht genommen, um der Abholzung des Landes, welche gefährlich für dasselbe zu werden droht, entgegen zu treten.

Verkehrsübersichten.

1. Die wichtigsten Artikel der Einfuhr in Port Natal im Jahre 1887.

Gegenstände.		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Landwirthschaftliche Gegenstände	—	—	9 744
Ale und Bier in Flaschen	Gallonen	146 417	30 452
„ „ „ „ Fässern	„	291 935	27 009
Kleidungsstücke	—	—	245 230
Apothekerwaaren	—	—	47 795
Säcke, leere	—	—	35 007
Möbel und Polsterwaaren	—	—	26 625
Kaffee	Pfund	3 338 184	84 887
Baumwollwaaren	Yards	7 771 847	131 149
Baumwollene Decken und Betttücher	Paar	284 145	29 848
Mehl, feines und grobes, und Kleie	Pfund	15 723 784	76 508
Glas und Glaswaaren	—	—	13 757
Getreide aller Art	Centner	9 194	2 460
Gewehre und Pistolen	Stück	843	2 634
Schießpulver	Pfund	18 762	2 207
Kurz- und Modewaaren	—	—	218 092
Strumpfwaaren	—	—	18 271
Eisen aller Art	Tons	7 239	72 851
Eisenwaaren	—	—	111 679
Lederwaaren	—	—	117 327
Leinen	Yards	616 652	18 509
Maschinen	—	—	124 678
Kolonialwaaren	—	—	35 217
Oel	Gallonen	437 506	20 447
Gold-, Silber- und Juwelierwaaren	—	—	10 711
Präserven, Früchte 2c.	—	—	25 657
Reis	Centner	123 016	37 077
Sattler- und Riemerwaaren	—	—	24 438
Seife	Centner	23 113	17 099
Spirituosen aller Art	Gallonen	160 982	62 517
Schreibmaterialien	—	—	35 825
Thee	Pfund	600 014	18 021
Tabak, verarbeitet	„	36 028	6 308
„ unverarbeitet	„	29 241	1 163
„ Cigarren	„	17 894	5 429
Drechslerwaaren, Phantasiegegenstände	—	—	28 631
Wollenwaaren	Yards	497 111	22 446
Wollene Decken und Betttücher	Paar	170 360	71 653
Wein in Flaschen	Gallonen	22 040	18 922
„ „ Fässern	„	30 882	6 816
Zusammen			1 898 096
Andere Artikel			320 265
Dazu Güter für das Gouvernement			2 218 361
Eisenbahnmaterial			45 559
Ueberhaupt			2 263 920

2. Die wichtigsten Artikel der Ausfuhr aus Port Natal im Jahre 1887.

Gegenstände.		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Mineralwasser	Kolli	105	114
Lebende Thiere:			
Pferde	Stück	42	480
Wild	„	3	160
Apothekerwaaren	Kolli	48	38
Arrowroot	Centner	4 358	4 615
Speck und Schinken	Pfund	396	23
Rinde	Kolli	449	315
Knochen	Centner	125	73
Brotstoffe	„	8	9

Gegenstände.		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Butter	Pfund	91	5
Wagen und Karren	Stück	7	84
Raritäten	Kolli	30	152
Irden- und Steinwaaren	„	7	18
Straußenfedern	Pfund	2 649	8 414
Fisch, gesalzen und gepökelt	Centner	16	10
Futterstoffe, Haferstroh	„	332	88
Mehl, grobes und feines, Kleie, Maismehl	Pfund	524 412	965
Früchte, getrocknet und präservirt	„	1 192	55
„ frische	Kolli	5 517	1 730
Bohnen und Erbsen	Centner	150	48
Mais	„	94 677	18 925
Erdnüsse	„	20	5
Angorahaar	Pfund	398 599	12 664
Metallwaaren	Kolli	285	16
Häute, Ochsen- und Kuh-	Stück	241 255	59 100
Hörner	Paar	4	3
„ Ochsen- und Kuh-	Stück	148 728	1 680
„ Rhinoceros-	„	395	48
Elfenbein	Pfund	3 859	1 735
Kutschen	Stück	40	80
Kalk	Centner	60	35
Kolonialwaaren	Kolli	11	16
Kupfererz	Centner	148	38
Quarz	Kolli	650	156
Gelees ɔc.	„	112	229
Pflanzen und Knollen	„	859	681
Kartoffeln	Centner	379	164
Sattler- und Riemerwaaren	Kolli	6	39
Gartensämereien	„	21	6
Felle, Bock-, Quagga- und Wild	Stück	396	82
„ Kalb-, Schaf- und Ziegen-	„	285 848	8 302
Naturhistorische Gegenstände	Kolli	22	129
Cayennepfeffer	Centner	257	591
Rum	Gallonen	53 711	1 561
Zucker, unraffinirt	Centner	177 629	114 079
Melasse	„	767	83
Thee	Pfund	959	66
Tabake, verarbeitet	„	943	47
„ unverarbeitet	„	1 362	32
Hölzerne Boote	Stück	4	70
Holzwaaren	Kolli	186	84
Wolle	Pfund	22 250 834	601 171
Kunstwerke	Kolli	1	4
Verschiedenes	„	129	36
Zusammen Kolonialprodukte			829 352
Andere Produkte			227 607
Ueberhaupt			1 056 959
Darunter Rohgold			143 551

3. Schiffsverkehr.

	Eingelaufen.				Ausgelaufen.			
	Dampfer.		Segelschiffe.		Dampfer.		Segelschiffe.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
Beladen	179	171 818	167	44 574	173	146 948	120	26 308
Unbeladen	23	18 380	8	713	25	36 697	52	21 353
Darunter:								
Britische:								
beladen	179	171 818	87	22 338	173	146 948	76	13 643
unbeladen	23	18 380	7	206	25	36 697	26	12 366
Schwedisch-Norwegische:								
beladen	—	—	40	13 322	—	—	23	6 990
unbeladen	—	—	1	507	—	—	18	6 487
Deutsche:								
beladen	—	—	21	5 667	—	—	17	4 670
unbeladen	—	—	—	—	—	—	6	1 642
Dänische:								
beladen	—	—	4	832	—	—	3	636
unbeladen	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere:								
beladen	—	—	5	2 400	—	—	1	369
unbeladen	—	—	—	—	—	—	2	858

Singapore.

Schifffahrtsbewegung und insbesondere Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.

Die Schifffahrtsbewegung im Hafen von Singapore während des Jahres 1887 stellt sich, unter ausschließlicher Berücksichtigung der Raaen führenden Seeschiffe, nach den Mittheilungen des hiesigen Hafenamts, wie folgt:

	Angekommen. Anzahl.	Angekommen. Tonnengehalt.	Abgegangen. Anzahl.	Abgegangen. Tonnengehalt.
1887	3467	2 642 195	3393	2 564 592
1886	3139	2 566 858	3072	2 508 998
mehr	328	75 337	321	55 594

Nach derselben Quelle sind die Flaggen der einzelnen Länder hierbei in folgender Weise betheiligt.

Es klarirten ein:

Nationalität.	Mit Ladung. Schiffe.	Mit Ladung. Tonnengehalt.	In Ballast. Schiffe.	In Ballast. Tonnengehalt.
Britische	2116	1 568 420	33	15 609
Niederländische	630	186 537	4	8 872
Deutsche	251	291 090	8	7 202
Französische	139	251 798	7	8 872
Siamesische	53	13 776	—	—
Spanische	46	67 901	—	—
Sarawak	43	14 888	—	—
Italienische	40	54 438	3	2 665
Oesterreichische	28	57 931	1	704
Russische	23	48 297	—	—
Schweden-Norwegische	11	13 342	4	3 320
Chinesische	8	15 546	—	—
Amerikanische	6	7 008	6	6 033
Portugiesische	2	1 126	—	—
Japanische	2	2 413	1	1 160
Arabische	1	609	—	—

Für den Deutschen Schiffsverkehr ergiebt ein Vergleich mit den Vorjahren folgende Ziffern:

Jahr.	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
1887	259	298 292
1886	222	225 703
1885	198	190 189
1884	240	223 725

Nicht nur in der Gesammtzahl der Schiffe, sondern auch und insbesondere in der Tonnenzahl ist hiernach wiederum eine Zunahme zu verzeichnen, eine Folge der Fahrten der Reichspostdampfer und der Vermehrung der Fahrten der Schiffe der Deutschen Dampfschiffsrhederei.

Von den 259 Schiffen waren 220 Dampfer und 39 Segelschiffe. Beladen waren:

207 Schiffe mit gemischter Ladung,
39 „ „ Steinkohlen,
5 „ „ Reis,
8 „ kamen in Ballast.

61 Schiffe, welche mit gemischter Ladung ankamen, beförderten auch noch 35 158 Chinesische Auswanderer nach hier und weiter, gegen das Vorjahr etwa 25 000 mehr.

Es kamen aus Hongkong 49, Penang 40, Cardiff 34, Bangkok 29, Hamburg 20, Swatau 19, Amoy 15, Bremerhaven 13, Schanghai 12, Rangoon 6, Haihau 4, Newcastle (N. S. W.) 3, Colombo 3, Kobe 2, Saigon 2 Schiffe und je 1 Schiff aus Bremen, Boulogne, Batavia, Samarang, Soerabaya, Liverpool, Manila und Mauritius.

Es gingen aus Hongkong 55, Bangkok 43, Penang 36, Hamburg 16, Schanghai 14, Bremerhaven 14, Saigon 10, Diamond Island 6, Rangoon 5, Port Said 5, Soerabaya 5, Havre 5, Amsterdam 4, Hoihau 4, Akyab 3, Manila 3, Bassein 3, Yokohama 3, Moulmein 2, London 2, Mauritius 2, Swatau 2, Samarang 2, Liverpool 2 Schiffe und je 1 Schiff nach Panaroekan, Marseille, Finschhafen, Amoy, Rotterdam, Iloilo und Malta.

Von diesen waren 3 schon im Jahre 1886 eingekommen. Am 31. Dezember 1887 waren 9 Deutsche Schiffe von 8900 Reg.-Tonnen im Hafen.

Die Frachten haben im abgelaufenen Jahre ziemlich stark geschwankt, sind aber im Allgemeinen höher, als im Vorjahre, was hauptsächlich dem Einfluß der Vereinigung Britischer Rheder (conference steamers) zuzuschreiben ist, wodurch die vorhandene Dampferräumte bedeutend beschränkt wurde. Im März fingen die Frachtsätze an sich zu bessern, wurden aber von Schiffen der Konferenz geworfen, sobald ein anderes, nicht zu jener Vereinigung gehörendes Schiff am Markt war, um demselben die Frachten zu verderben. Später, als wegen der herannahenden Theesaison in China Räumte knapp wurde, stiegen die Raten bis auf 37 Schill. 6 Pence für Schwergut, erlitten aber einen plötzlichen Sturz auf 20 Schill., als nach beendigter Theesaison zuviel unbenutzte Räumte in China war. Im August bei sehr flauem Geschäft gingen hiesige Raten für kurze Zeit auf 15 Schill. für Schwergut zurück, erholten sich sehr bald und verfolgten bis Ende des Jahres eine steigende Tendenz bei weniger reichlichem Angebot verfügbaren Raumes.

Segelschiffsraten sind sich das ganze Jahr hindurch ziemlich gleich geblieben; nur in den ersten Monaten waren sie etwas höher und fester, weil in Folge der Nachfrage für die birmanischen Reishäfen und später für Java freie Segelschiffe schwer zu finden waren. Im Großen und Ganzen hat jedoch die Verladung von Produkten mit Segelschiffen wieder mehr abgenommen, nur bei geringwerthigeren Waaren, bei denen es zeitweilig vortheilhaft ist, durch längere Reise, welche billige Lagerung in sich schließt, Zeit zum Spekuliren zu gewinnen, oder bei Waaren, welche viel Raum einnehmem, wie Stuhlrohr, Häute 2c., ist Segelschiffsverbindung manchmal der Dampferverbindung vorgezogen.

Puerto Cabello.

Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1887.[1])

Die nachstehend mitgetheilte Zusammenstellung der Ein- und Ausfuhr des hiesigen Zollamts für das Jahr 1887 kann einen Anspruch auf Genauigkeit nicht erheben; besonders in der Einfuhr erscheint Spanien mit einem viel zu kleinen Betrage, da die Spanischen Waaren, welche mit Französischen Dampfern, die, von Marseille kommend, in Barcelona und Malaga anlaufen und laden, als Einfuhr von Frankreich verzeichnet werden.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 Maiheft II. S. 224.

Dasselbe geschieht dann wohl auch mit den Deutschen Dampfern, welche Havre anlaufen.

Ebenso steht der Werth der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika in keinem Verhältniß zu den darauf bezahlten Zöllen (2 133 416,21 Bolivares), welche durchschnittlich zwischen 60 bis 70 pCt. betragen, selbst wenn der Werth um etwa 4 Millionen Bolivares für eingeführtes Gold vermindert wird.

Eingeführt wurde von:

		Bolivares.
Großbritannien	für	6 866 597,32
Deutschland	„	3 456 739,59
den Niederlanden	„	179 667,92
Spanien	„	229 150,59
Nord-Amerika	„	14 262 712,96
Antillen	„	20 977,31
Frankreich	„	3 079 751,42
Zusammen	für	28 094 597,11

Die Ausfuhr umfaßte:

	kg.	Darunter nach Deutschland: kg.
Kaffee	12 150 746	1 098 438
Kakao	573 384	88 206
Rehfelle	15 151	1 027
Indigo	1 208	756
Baumwolle	51 221	47 686
Orseille	6 380	3 500
Schildpatt	101	101
Zucker	6 948	3 918
Stärke	12 472	—
Kalk	56 000	—
Holz	652 580	262 380
Kupfer	15 675 657	—
Hörner	26 756	26 756
Ziegenfelle	21 644	513
Rindhäute	564 625	38 674
Silber und Gold in Münzen	767	—
Guano	567 750	567 750
Dividivi	39 857	39 457
Verschiedenes	65 279	2 970
Chinarinde	39 172	35 414
Mais	3 400	—
im Gesammtwerthe von Bolivares	23 322 498,64	2 524 704

Auf die Ausfuhr nach anderen Ländern, mit Ausnahme von Deutschland, entfallen und zwar auf:

	Bolivares.
Großbritannien	1 726 365,12
Frankreich	10 409 991,80
Spanien	234 450
Niederlande	17 536
Ver. Staaten von Amerika	8 325 967,72
Antillen	83 494

Havana.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Wirthschaftliche Lage.

Die wirthschaftliche Lage Cubas steht noch unter den Nachwirkungen der verschiedenen Ereignisse und Umstände, welche sich vereinigt hatten, um die Krisis herbeizuführen, in der das Land sich schon so lange befindet.

Der zehnjährige Bürgerkrieg, obwohl seit nahezu 10 Jahren beendigt, hat die Frage des Papiergeldes geschaffen, welche ungelöst fortbesteht, und dem Lande eine Schuldenlast aufgebürdet, welche auf lange Jahre hinaus große Summen zur Zahlung der Zinsen verschlingen wird.

Dazu trat der schwierige Uebergang von der Sklaverei zur freien Arbeit. Die gänzliche Abschaffung der Sklaverei, ohne jegliche Vergütung der früheren Eigenthümer, erfolgte im Oktober 1886, zu einer Zeit, da infolge der zunehmenden Konkurrenz anderer Länder in der Zuckerproduktion der Werth dieses Hauptproduktes der Insel, welcher deren Wohlstand in erster Reihe bedingt, in fortgesetztem Fallen begriffen war. Die Frage der Arbeitsleistung ließ die Konkurrenzfähigkeit der Cubanischen Zuckerproduktion mit anderen Ländern zweifelhaft erscheinen und machte den Werth jeglichen Eigenthums zur Zeit problematisch.

Nach Jahren der größten Entmuthigung scheint gegenwärtig ein Zustand erreicht zu sein, wo man annehmen darf, daß die schlimmsten Zeiten überwunden sind und daß der bisherige Rückgang einer langsamen Hebung der Verhältnisse Platz mache.

Die größte Bedeutung für die Entwicklung des Landes wird der Marktwerth des Zuckers behalten. Jedenfalls hat die Erfahrung der vergangenen Jahre dazu geführt, die Abschaffung der Sklaverei als einen heilsamen Bruch mit einer nicht mehr haltbaren Vergangenheit anzuerkennen, und man hat gelernt, die Produktionsfähigkeit des Landes mit freier bezahlter Arbeit und unter Einführung rationeller Verbesserungen zu heben.

Die Kräfte des Landes sind zunächst darauf gerichtet, das Bestehende zu erhalten, und noch nicht stark genug, die Ausnutzung der reichen Hülfsquellen des Bodens in neue Bahnen zu leiten und sich neuen Unternehmungen zuzuwenden.

Der sinkende Werth der Landesprodukte, vor allem des Zuckers, hatte eine bedeutende Verminderung der Kaufkraft der Bevölkerung zur Folge. Nicht nur die Einfuhr von Luxusartikeln hat eine große Einschränkung erfahren, sondern auch diejenige von Bedarfsartikeln läßt eine Abnahme erkennen.

Geldsystem.

Die Einheit des hiesigen Geldsystems ist ein imaginärer Goldthaler (Peso oro), den man gewonnen hat, indem man dem Spanischen 25 Pesetas-Goldstück, Alfonsino oder Centen genannt, für die Rechnungsverhältnisse auf Cuba einen Werth von 5,30 solcher Pesos oro gab.

Der eigentliche Werth eines der letzteren ist demnach etwa 6 pCt. niedriger als 5 Spanische Pesetas, bezw. Französische Franken, insofern eine Peseta nominell gleich einem Franken ist.

Genannter Peso oro mit seiner Eintheilung in 100 Centavos, oder auch nach altem System in 8 Reales fuertes, ist das gesetzliche

Zahlungsmittel auf Cuba. Die Regierung läßt einen anderen Münzfuß zur Bezahlung von Zöllen, Steuern ꝛc. nicht zu, und der Goldpeso bildet die einzige Grundlage für alle Notirungen und Operationen des Großhandels.

Das vorgenannte Spanische 25 Pesetas-Goldstück ist heutzutage, nachdem die früher im Umlauf befindlichen Spanischen Unzen mit ihren Bruchtheilen fast ganz aus dem Verkehr verschwunden sind, das einzige legale Metallgeld im Umlauf.

Silber ist nur als Scheidemünze zur Darstellung von Bruchtheilen des 25 Pesetas-Goldstücks zugelassen. Spanisches Silber ist ziemlich selten, daher bedient man sich der Bruchstücke des Amerikanischen und Mexikanischen Dollars.

Neben der Berechnung auf genannter Geldbasis besteht für den Kleinhandel, jedoch nur in sehr beschränkter Zulassung, die in Papiergeld. Letzteres stammt aus den von der Regierung zu verschiedenen Malen während des Insurrektionskrieges gemachten Emissionen her. Von der ursprünglichen Gesammtemission von etwa 40 Millionen Pesos sind noch immer über 36½ Millionen uneingelöst im Verkehr. Von den mannigfaltigen, seit der Wiederherstellung der Ruhe auf der Insel gemachten und theilweise versuchsweise in Ausführung gebrachten Projekten zur allmählichen Einlösung des Papiergeldes hat keines genügende Garantien der Ausführbarkeit geboten, um das Vertrauen des Publikums zu erwerben, auch wurden sämmtliche Projekte und Versuche immer sehr bald wieder aufgegeben. Das Papiergeld bleibt daher nach wie vor von schwankendem Werth und Gegenstand der Agiotage. Zur Notirung vom 31. Dezember 1887 im Betrage von 140½ pCt. Prämie ist der Papierpeso nur zu 41,58 Centavos vom hiesigen Geldpeso umzuwechseln.

Kurs- und Kreditverhältnisse.

Bei der Berechnung von Kursen ist als Parität angenommen, daß

100	hiesige Goldpesos gleich	400 Mark,
100	„ „ „	500 Franks,
100	„ „ „	500 Spanische Pesetas,
444	„ „ „	100 Pfd. Sterl.,
und 100	„ „ „	100 Amerikanische Dollars

sind.

Die Notirungen werden in Prozenten Prämie auf genannte Pariwerthe gemacht.

Die Usance bei Wechseln ist sowohl 60 als auch 3 Tage Sicht.

Die Kurse aufs Ausland erlitten im Laufe des Jahres 1887 Schwankungen von etwa 2 pCt., und zwar bewegte sich der Kurs für Wechsel auf London, 60 Tage Sicht, zwischen 19¼ und 21¼ pCt. Prämie; die während der letzten 6 Monate des Jahres behauptete Höhe der Kurse hatte eine Ausfuhr von etwa 4½ Millionen Pesos Gold zur Folge.

Ein Kreditsystem ist hier so gut wie garnicht vorhanden. Sowohl der hiesige Kaufmann, als auch der Pflanzer verkaufen ihre Waare, bezw. ihr Produkt, gegen baare Zahlung.

Das Ausland läßt bei der Aussendung von Waaren nach hier eine Kreditgewährung in kleinem Maßstab eintreten, mit der Unterscheidung, daß der Europäische Lieferant, namentlich bei Fabrikaten auf Bestellung, je nach Uebereinkunft einen kürzeren oder längeren Kredit bewilligt, während von den Vereinigten Staaten fast immer Rimesse bei Empfang der Waare oder der Verschiffungsdokumente zur Bedingung gemacht wird.

Der Mangel an Kredit überhaupt, namentlich jeder Art von Bodenkredit, tritt der Leistungsfähigkeit der Pflanzer hemmend in den Weg.

Oeffentliche Schuld.

Dieselbe besteht in den sogenannten Billetes hipotecarios de Cuba de 1886, 6 prozentigen Obligationen, die in Madrid im besagten Jahre zum Betrage von 125 Millionen-Pesos Gold ausgegeben wurden, und für deren Zinszahlung und Amortisation in erster Linie die Einnahmen der Zollhäuser auf Kuba, soweit es erforderlich, verpfändet wurden, und in zweiter Linie die Garantie der Spanischen Finanzen gegeben ist.

Der bei der Schaffung der 125 Millionen verfolgte Zweck war die Unificirung aller früheren Cubanischen Anleihen und einer Reihe anderer Obligationen, die zu verschiedenen Zeiten ausgegeben waren, und zum größeren Theil noch aus dem Insurrektionskriege auf der Insel herstammten. Ferner sollten damit ebenfalls die Forderungen der Spanischen Finanzverwaltung an die hiesige, und dann auch die bestehende schwebende Schuld konsolidirt und ebenso der damals vorhandene Fehlbetrag im Staatshaushalte beglichen werden.

Die so geplanten Konvertirungen sind zum größeren Theil seit 1886 in Ausführung gebracht, und ebenso ist die Zinszahlung auf die 125 Millionen Pesos und Amortisation regelmäßig erfolgt, so sehr auch die Aufbringung der dazu erforderlichen Summe von jährlich 12 Millionen, der Hälfte der Regierungseinnahmen überhaupt, der hiesigen Finanzverwaltung fortwährend neue Schwierigkeiten bereitet.

Werth des Handels.

Den Werth des gesammten Handels der Insel Cuba in annähernd richtigen Zahlen darzustellen, ist schwer.

Einer Privatschätzung zufolge beträgt der Werth der jährlichen Ausfuhr durchschnittlich etwa 60 000 000 Pesos.[1]) Man kann annehmen, daß die einzelnen Zweige des Ausfuhrhandels daran mit folgenden Durchschnittswerthen betheiligt sind:

Zuckerproduktion	40 000 000	Pesos,
Tabakproduktion	16 000 000	„
Alle anderen Ausfuhrartikel	4 000 000	„
zusammen	60 000 000	Pesos.

Die statistischen Veröffentlichungen der Zollbehörde stimmen im Allgemeinen mit dieser Angabe überein. Anlage Nr. 1 bringt die Handelsübersicht von 1884/85, welche von der Zolldirektion im September 1887 veröffentlicht worden ist; offizielle Berichte über spätere Jahrgänge sind noch nicht vorhanden. Die Tabelle giebt die Einfuhr und Ausfuhr der Hauptartikel der Insel Cuba nach Menge und Werthen für das Finanzjahr vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1885 an. Der Werth der Gesammtausfuhr für das gedachte Jahr beträgt 54 842 047 Pesos, der Werth der Gesammteinfuhr 25 060 206 Pesos.

Wenn der Werth des Einfuhrhandels im Jahre 1884/85 nach Maßgabe der Zollstatistik so ganz außerordentlich hinter dem Ausfuhrwerth zurücksteht, so muß in Betracht gezogen werden, daß in dem erwähnten Jahr der Rückschlag der Zuckerkrisis mit größter Heftigkeit auf dem Gebiet des Einfuhrhandels fühlbar war. Das Einfuhrgeschäft hat sich seither langsam erholt, wenn auch nicht mehr

[1]) Peso ist immer der Gold-Peso, falls nicht Anderes bemerkt ist.

bis zu der Höhe, welche es vor der Zuckerkrisis einnahm, und der Gesammtwerth der Einfuhr für das Jahr 1887 wird ein wenig höher geschätzt als der Werth der Ausfuhr. Den Werth des Einfuhrhandels des Berichtsjahres zahlenmäßig festzustellen, entzieht sich der Möglichkeit.

Die Einnahmen aus Zöllen und anderen mit dem Zollwesen verbundenen Abgaben für das Jahr 1884/85 werden seitens der Finanzverwaltung auf 13 307 726 Pesos angegeben; bei diesem Gesammterträgniß sind Schifffahrtsabgaben, Getränkesteuer, Zollstrafen u. dgl. eingerechnet. Der Einfuhrzoll ist daran mit der Summe von 7 939 539 Pesos, der Ausfuhrzoll mit der Summe von 3 706 408 Pesos betheiligt.

Von diesen Zolleinnahmen der ganzen Insel kommen auf den Hafen von Havana folgende Antheile:

Einfuhrzoll.......... 5 832 158 Pesos,
Ausfuhrzoll......... 1 660 477 „

Ueber das Zollerträgniß des Finanzjahres 1885/86 waren offizielle Daten nicht zu erlangen.

Die Zolleinnahmen für 1886/87, einschließlich der Schifffahrtsabgaben, Getränkesteuer ꝛc., ergaben nach einer Mittheilung der Finanzverwaltung 13 352 204 Pesos. An diesem Gesammterträgniß ist der Einfuhrzoll mit der Summe von 8 717 851 Pesos, der Ausfuhrzoll mit der Summe von 2 881 260 Pesos betheiligt.

Von den Zolleinnahmen des Jahres 1886/87 kommen auf den Hafen von Havana folgende Antheile:

Einfuhrzoll.......... 6 401 865 Pesos,
Ausfuhrzoll......... 1 355 993 „

In der Anlage Nr. 2 folgt eine Tabelle über die Ausfuhr der Hauptprodukte aus dem Hafen von Havana in den Jahren 1885 und 1886, nach Bezugsländern geordnet. Die Thatsache, daß in dieser Uebersicht der Norden von Europa, namentlich Deutschland und Belgien in allen Produkten ohne Betheiligung angeführt ist, erklärt sich dadurch, daß die Verschiffung nach dem Kontinent in der Hauptsache über New-York erfolgt, wo die Waare umgeladen wird, so daß sich in den Ausklarirungen der Schiffe New-York als Bestimmungsort angegeben findet.

Der Absatz der Kubanischen Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten hat ein ungeheures Uebergewicht gegenüber dem Bezug aller übrigen Länder zusammen. Dieses Uebergewicht macht sich in einer den Handel Kubas beherrschenden Weise in dem Hauptprodukt der Insel, Zucker, bemerkbar, von dessen Erträgniß die Vereinigten Staaten 90 pCt. empfangen. Das zweite Produkt des Landes, Tabak, findet gleichfalls in den Vereinigten Staaten seinen hervorragendsten Abnehmer, indem 1/4 der Tabaksausfuhr dorthin erfolgt.

Anlage Nr. 3 enthält eine Uebersicht über die Einfuhr der hauptsächlichen Konsumartikel nach Havana in den Jahren 1877 bis 1887 unter Berücksichtigung des Lieferungslandes. Der in der Tabelle nachgewiesene auffällige Rückgang der Einfuhr an Lebensmitteln im Jahre 1878 gegenüber demjenigen des Jahres 1877 steht mit der nach Beendigung des Bürgerkrieges erfolgten Verminderung der Besatzungstruppen im Zusammenhang.

Die Anlagen Nr. 2 und Nr. 3 sind Veröffentlichungen entnommen, welche auf Grund von Zollhausnotizen von privater Seite hier erfolgen.

Die beiden Zweige des Einfuhr- und Ausfuhr-Handels auf Kuba haben insofern eine verschiedene Entwicklung genommen, als ersterer unter einer großen Anzahl auch unbedeutenderer Häuser zersplittert ist, während letzterer in der Hand wenig zahlreicher, tonangebender Häuser geschlossen geblieben ist.

Zollverhältnisse.

Die bestehenden Zollgesetze haben den Gang des hiesigen Handels sehr wesentlich beeinflußt.

Der Ausfuhrverkehr hat durch die gänzliche Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Zucker im Jahre 1887[1]) eine einschneidende Veränderung erfahren.

Der Einfuhrverkehr vollzieht sich auf der Grundlage des Zolltarifs vom 10. September 1870[2]), welcher für die Berechnung der Zollsätze 4 Kategorien oder Kolumnen aufstellt:

I. Spanische Produktion unter Spanischer Flagge,
II. „ „ „ fremder Flagge,
III. Fremde „ „ Spanischer Flagge,
IV. „ „ „ fremder Flagge.

Der Maßstab der Verzollung ist ein zunehmend höherer von der I. zur IV. Kolumne, aber es läßt sich bei einem Vergleich der verschiedenen Einfuhrartikel kein durchgehender Grundsatz nachweisen, dem die Erhöhung der Sätze durch die vier Kolumnen für alle Artikel gefolgt wäre.

Das Gesetz vom 20. Juli 1882[3]) hat diesen Zustand wesentlich umgestaltet, indem es ausschließlich den Satz der III. Kolumne bestehen läßt und gleichzeitig ein zehnjähriges Uebergangssystem für die volle Durchführung der Zollfreiheit der bisher unter Kolumne I und II begriffenen Spanischen Produktion, bezw. für die Ermäßigung der bisher in die Kolumne IV fallenden Artikel auf den Satz der Kolumne III, aufstellt.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 20. Juli 1882 hat die Spanische Regierung mittelst Vertrags mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 2. Januar bezw. 13. Februar 1884[4]) die Zollsätze der III. Kolumne auf die Produkte und Provenienzen der Vereinigten Staaten für anwendbar erklärt. Dieses Vorrecht, welches den Deutschen Provenienzen Kraft des vertragsmäßigen Rechts der Meistbegünstigung zustand, wurde durch Spanische Verordnung vom 8. Juli 1884 ausdrücklich auf Deutsches Produkt ausgedehnt.[5])

Die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1882 sind bisher genau dem Wortlaut gemäß durchgeführt worden. Demnach erfuhr Spanisches Produkt unter Spanischer oder fremder Flagge bei der Einfuhr am 1. Juli 1887 eine Zollermäßigung von 45 pCt. auf die Sätze der I. bezw. II. Kolumne, welcher am 1. Juli 1888 eine Ermäßigung von 10 pCt., und in den drei folgenden Jahren eine solche von je weiteren 15 pCt. folgen wird. Am 1. Juli 1891 ist die Aufhebung des Eingangszolles auf Spanisches Produkt durchgeführt.

Die Wirkungen der Ermäßigung des Zolles auf Spanisches Gut sind schon in ihrer heutigen Ausdehnung auf zahlreichen Gebieten des Einfuhrhandels, in der Manufakturwaaren-, Eisen- und anderen Branchen, sehr fühlbar und haben die Konkurrenz der anderen Produktionsländer in hohem Grad erschwert. Es steht zu erwarten, daß die volle Durchführung der auf Aufhebung jener Zölle gerichteten Maßnahme einen gänzlichen Umschwung des Einfuhrhandels hervorrufen und der fremden Produktion einen großen Abbruch auf dem hiesigen Markte zufügen werde.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 611.
[2]) Ebenda 1870 II. Beilage zu Nr. 47.
[3]) Ebenda 1882 I. S. 760.
[4]) Ebenda 1884 I. S. 188.
[5]) Ebenda S. 500.

Waarenverkehr.

Ausfuhr.

Zucker.

Für die Zucker-Industrie begann das Jahr 1887 mit den ungünstigsten Aussichten. Aus allen Welttheilen trafen Nachrichten von einer großen Ueberproduktion, sowie von der Ansammlung übergroßer Vorräthe ein und wirkten, in Verbindung mit der in den zuckerproduzirenden Ländern gehegten Erwartung einer ergiebigen Ernte, niederdrückend auf die hiesigen Zuckerpreise. In den ersten sechs Monaten des Jahres erreichten die Preise den niedrigsten Stand, welcher auf Cuba gesehen worden ist. Wie aus der in Anlage Nr. 4 gebrachten Zusammenstellung der Zuckerpreise in Havana im Jahre 1887, verglichen mit denen von 1886, hervorgeht, begann das Jahr mit 4³/₄ bis 4⁷/₈ Realen für 25 Pfund Centrifugals, Polarisation 96. Die niedrigen Preise hatten die Folge, auf den auswärtigen Absatzmärkten eine Zunahme der Nachfrage hervorzurufen, und man gelangte im Laufe des Jahres zu der Ueberzeugung, daß die allenthalben gehegten Erwartungen von einer großen Ernte übertrieben waren; beides zusammen trug zu einer Hebung der Preise während der letzten Hälfte des Jahres bei, sodaß das Durchschnitts-Ergebniß der Preise für das ganze Jahr als ein zufriedenstellendes bezeichnet werden kann.

Wenn die hiesige Zucker-Industrie trotz der niedrigen Preise zu Anfang des Jahres nicht zu Grunde ging, so wird dies in erster Reihe dem sachgemäßen Verfahren der hiesigen Pflanzer zugeschrieben, welche während der harten Erfahrungen der vorausgegangenen Jahre gelernt haben, in der Gewinnung die größten Ersparnisse einzuführen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Pflanzer heutzutage zu dem niedrigen Preise von 3¹/₂ bis 4 Realen für das Arroba (gleich 11¹/₂ kg) produziren können, und es ist Thatsache, daß trotz der niedrigen Preise, womit das Jahr begonnen hat, kein Pflanzer zu Grunde gegangen ist.

In zweiter Reihe ist die Erleichterung anzuführen, welche der Zucker-Industrie durch die am 1. August 1887 erfolgte gänzliche Aufhebung der Ausfuhrzölle auf Zucker zu Theil geworden ist. Die Wichtigkeit, welche dieser Maßregel beizumessen ist, darf indessen nicht überschätzt werden, da die Zuckerausfuhrzölle bereits vor der Abschaffung durch allmähliche Herabminderung auf einen sehr geringen Ansatz, zuletzt 24 Centavos für 100 kg Centrifugals ermäßigt waren.

Ein sehr bedeutender Faktor für die Produktionsfähigkeit der Insel ist die Witterung, indem die Menge des niedergehenden Regens die Ergiebigkeit der Ernte bedingt. Die Natur hat das Land im Jahre 1887 in dieser Hinsicht besonders begünstigt.

Die großen Schwierigkeiten, welche der Zucker-Industrie durch die Abschaffung der Sklaverei und durch den Uebergang zur freien Arbeit bereitet waren, können als überwunden bezeichnet werden. Das Resultat, welches heute mit freien Arbeitern erzielt wird, übertrifft die Erwartungen, die man davon gehegt hat. Arbeiter der weißen, schwarzen und Chinesischen Race werden heute ohne Unterschied neben einander verwendet, und es werden wenig Klagen über Uneinigkeiten unter den Arbeitern oder zwischen Arbeitern und Pflanzern laut. Die Betheiligung allein der Chinesischen Bevölkerung an der Arbeit auf den Zuckerpflanzungen wird auf 40 000 Köpfe angegeben. Der heutzutage an einen Arbeiter bezahlte Lohn hat sich, bei einer Arbeitszeit von etwa 15 Stunden täglich, auf folgende Durchschnittssätze gestellt: monatlich 17 bis 20 Pesos Gold ohne Beköstigung oder 8 bis 12 Pesos Gold mit Beköstigung.

Die Einrichtung der sogenannten Central-Ingenios, welchen seitens der kleinen Kolonen das Zuckerrohr zur Verarbeitung überliefert wird, hat sich bewährt und wird das frühere System bald ganz verdrängt haben. Die Einführung des Kolonensystems hat den Anbau von Zuckerrohr auf bisher unbenutzte, abgelegene Gegenden ausgedehnt; der Transport des Rohrs andererseits nach den Faktoreien hat eine Steigerung des Eisenbahnbetriebes mit sich gebracht.

In der Fabrikation des Zuckers werden von Jahr zu Jahr neue Verbesserungen eingeführt. Zu den bereits in Gebrauch befindlichen Filterpressen hat man auf verschiedenen Pflanzungen versuchsweise Maschinen aufgestellt, welche das Rohr zerstückeln, bevor es durch die Mühle geht, wodurch die Gewinnung von Zuckersaft bedeutend erhöht wird; weitere Vervollkommnungen dieses Verfahrens sind zu erwarten. Daneben haben einzelne Pflanzungen die Einrichtung getroffen, den nassen Bagazo, d. i. das Rohr nach der Auspressung, auf Eisenplatten, welche über die Feuerungskessel laufen, zu trocknen, um denselben am gleichen Tage als Feuerungsmaterial verwenden zu können. Die letztere Neuerung hat noch wenig Nachahmung gefunden, weil der zum Trocknen nöthige Zusatz an Feuerungsmaterial bis jetzt noch nicht vortheilbringend durch den so gewonnenen Bagazo aufgewogen wird.

In früheren Jahren glaubte man, daß 7 pCt. Zucker auf 100 Pfd. Rohr als eine gute Ausbeute anzusehen und eine höhere Leistungsfähigkeit nicht zu erzielen sei. Die angeführten Umstände der Sparsamkeit in der Gewinnung, der geeigneten Verwendung der Arbeiter, der Verbesserung der Maschinen haben vereinigt dazu beigetragen, daß heute eine Mehrzahl von Pflanzungen im Durchschnitt 8 pCt. als erstes Produkt erlangt.

Das Ergebniß der Zuckerernte für 1887 wird nach privater Schätzung wie folgt angegeben:

Zucker	600 136	Tons,	gegen
	672 237	„	in 1886,
Melasse	119 000	„	gegen
	150 000	„	in 1886.

Nach einer gleichfalls auf privaten Quellen beruhenden Zusammenstellung über die Zuckerernte auf Kuba im Jahre 1887 wurden von der Zuckerernte des Jahres 1887 verschifft:

nach den Vereinigten Staaten von Amerika	497 447	Tons,
nach Spanien	53 218	„
nach anderen Ländern	14 471	„
der inländische Verbrauch betrug	35 000	„
der Gesammtertrag der Ernte stellte sich daher auf	600 136	Tons.

Der Zucker, welcher von Kuba zur Ausfuhr gelangt, ist fast ausschließlich unraffinirter Zucker. Es bestehen zwei Raffinerien auf der Insel, die eine in Cardenas, die andere in der Nähe von Matanzas, deren Leistungsfähigkeit zusammen auf etwa 50 000 Barrels zu 400 Pfd. Raffinaden für das Jahr geschätzt wird. Die Aussichten dieser Raffinerien werden nicht als vielversprechend bezeichnet, da die für ihr Produkt geforderten Preise für den hiesigen allgemeinen Konsum zu hoch sind. Die gewonnenen Raffinaden werden zum Theil auf der Insel verbraucht, zum größeren Theil werden sie nach Spanien verschifft. Aber trotzdem hat die Ausfuhr des raffinirten Produkts gegenüber der Ausfuhr von Rohzucker bis jetzt keine Bedeutung.

Die bisher während der Ernte 1887/88 zu Tage getretenen Umstände begründen die Annahme, daß einem günstigen Ergebniß entgegengesehen werden kann.

Die Preise für Rum und Branntwein von 21 und 30 Grad

haben im Laufe des Jahres eine Steigerung um volle 100 pCt. erfahren und schlossen mit folgenden Werthen:

Aguardiente von 21 Grad	zu 27	Pesos	Gold,
„ „ 30	„ 43	„	„
Alkohol „ 40	„ 59	„	„

Rum und Branntwein wurden nach Spanien und Südamerika ausgeführt, während Alkohol ausschließlich nach Spanien verschifft wird, wo er zur Versetzung der Weine verwendet wird. Die Apparate zur Herstellung des Rums haben eine ähnliche Verbesserung, wie es hinsichtlich der Zuckermaschinen der Fall ist, auf der Mehrzahl der Pflanzungen bis jetzt noch nicht erfahren.

Tabak.

Der Ertrag der Tabaksernte wird durchschnittlich auf ein Viertel des Ergebnisses der Gesammtproduktion der Insel Cuba geschätzt.

Die Ernte des Jahres 1887 hatte unter nachtheiligen Witterungsverhältnissen zu leiden und lieferte in Bezug auf Menge und Güte ein ungünstiges Ergebniß. Der Ausfall in der Ernte machte sich in einer Abnahme der Ausfuhr von Rohtabak und in einer bedeutenden Minderproduktion der hiesigen Cigarren-Industrie geltend.

Die Betheiligung der Vereinigten Staaten von Amerika an der Abnahme der hiesigen Tabakprodukte ist so bedeutend, daß sie auf ein Viertel der Gesammtausfuhr dieses Artikels angegeben wird.

Der in den hiesigen Cigarrenfabriken für den Export verarbeitete Tabak ist ausschließlich Cubanischer Herkunft, da die hiesigen Zollgesetze die Einfuhr fremder Tabaksorten und Cigarren verbieten. Eine Ausnahme davon macht das Produkt der Spanischen Insel Puerto Rico, welches nicht unter das Verbot fällt. Aus den hierher gelangenden Puerto Rico-Tabaken werden billige Cigarrensorten für den Bedarf der Arbeiterbevölkerung auf den Plantagen angefertigt.

Der Ausfuhrzoll, welcher von Tabakprodukten hier erhoben wird, beträgt:

für Tabak	100 kg	6,30	Pesos Gold
„ Tabakabfälle	„	3,75	„ „
„ Cigarren	Mille	1,35	„ „
„ Cigaretten, Mille kleiner Bündels		0,90	„ „

Blättertabak. Sowohl zur Verwendung als Deckblatt, wie auch als Einlage ist das Produkt des im Westen von Havana gelegenen Distrikts Vuelta Abajo vorzugsweise geschätzt; in zweiter Reihe werden die in den Distrikten Partidos, Remedios, Jara und Jiguani produzirten Gattungen gewürdigt; die im Osten der Insel gelegenen Bezirke Cuba Cauto und Gibara bringen die weniger vorzüglichen Arten hervor.

Die Produkte der sämmtlichen Tabaksdistrikte der Insel haben im Jahre 1887 angesichts des geringen Ergebnisses der Ernte und der lebhaften Nachfrage hier am Platz hohe Preise erzielt.

Die Gesammtproduktion Cubas an Blättertabak im Jahre 1887 wird auf 240 000 Seronen oder Ballen geschätzt, was einen ungefähren Werth von 25 Millionen Mark darstellt. Der Minderertrag der erwähnten Ernte gegen denjenigen des Vorjahres 1886 wird auf 70 000 Seronen angegeben.

Die einzelnen Tabaksdistrikte sind an der Ernte des vergangenen Jahres etwa in folgendem Verhältniß betheiligt:

Vuelta Abajo	mit	100 000	Seronen,
Partidos	„	40 000	„
Remedios	„	35 000	„
Jara und Cuba Cauto	„	15 000	„
Gibara und Jiguani	„	50 000	„
		240 000	Seronen.

Von dem ganzen Erträgniß wurden etwa 60 000 Seronen von der Cigarrenindustrie auf der Insel verarbeitet, etwa 180 000 Seronen kamen zur Ausfuhr, und zwar vertheilt sich der Absatz an die abnehmenden Länder etwa in der Weise, daß Europa, hauptsächlich die Regie-Staaten Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Spanien, ihren Einkauf auf dem hiesigen Markt vorzugsweise in den leichten, billigeren Gattungen bewerkstelligen, während die kräftigen, schweren Sorten ihren Hauptabnehmer in den Vereinigten Staaten finden.

In Zahlen ausgedrückt stellt sich die Betheiligung der Absatzländer an der Ausfuhr von Blättertabak annäherungsweise folgendermaßen dar:

Deutschland	mit etwa	28 000	Seronen,
Frankreich	„ „	7 000	„
Oesterreich-Ungarn	„ „	12 000	„
Spanien	„ „	32 000	„
Vereinigte Staaten von Amerika und Canada	„ „	90 000	„
Süd-Amerika, Italien und andere Länder	„ „	11 000	„
		180 000	Seronen.

Das nach Deutschland verschiffte Quantum ging fast ausschließlich nach Bremen, während Hamburg nur einen wenig bedeutenden Antheil empfing. Der Bezug Deutschlands bestand etwa zu ⅓ aus Havanatabak in Gattungen zu 18 bis 35 Pesos für 100 Pfd., der Rest aus Tabak vom Osten der Insel zum Preise von 9 bis 12 Pesos für 100 Pfd.

Der Französische Einkauf hält sich mit Vorliebe in den

Gattungen	zu 30	bis 45	Pesos	für	100 Pfd.,
der Oesterreichische in denen	„ 18	„ 30	„	„	„ „
der Amerikanische	„ „ „ 25	„ 60	„	„	„ „
der Italienische	„ „ „ 45	„ 60	„	„	„ „

Von der Ausfuhr nach Spanien waren etwa 15 000 Seronen billige Tabake von Gibara, das Uebrige gehörte den Westlichen Sorten an.

Cigarren. Die Cigarrenindustrie war im Jahre 1887 in erster Reihe durch den verminderten Ertrag der Ernte beeinträchtigt. Dazu traten in der zweiten Hälfte des Jahres weitere Schwierigkeiten, welche der Fabrikation durch die Arbeitseinstellung eines Theiles der Cigarrenarbeiter bereitet wurden. Die in Havana und Vorstädten an der Cigarrenfabrikation beschäftigten Arbeiter erreichen die Zahl von etwa 7000. Unter diesen richteten die Sortirer und Packer unerfüllbare Forderungen an die Fabrikherren und suchten die übrigen Arbeiter in ihre Gefolgschaft zu ziehen. Die hier bestehende „Union de fabricante", welcher die hiesigen Cigarrenfabrikanten fast ausnahmslos angehören, beschloß die Schließung sämmtlicher Fabriken. Nachdem dieser Zustand mehrere Wochen gedauert hatte und eine große Anzahl der unzufriedenen Arbeiterelemente nach Key West an der Südspitze von Florida ausgewandert war, erreichte das feste Zusammenhalten der Fabrikherren, daß die Cigarrenarbeiter ihre Arbeit unter den früheren Bedingungen wieder fortsetzten.

Der hiesigen Cigarren-Industrie droht in den Cigarrenfabriken des Nachbareilands Key West eine gefährliche Konkurrenz zu erstehen. Die dort eingerichteten und seit mehreren Jahren im Gedeihen begriffenen Fabriken haben bisher den Mangel guter mit der Handarbeit vertrauter Arbeiter empfunden; durch die im Jahre 1887 von hier erfolgte Arbeiterauswanderung ist der dortigen Industrie das fehlende Element zugeführt worden. Key West besitzt gegenwärtig eine große Zahl von Cigarrenfabriken, in denen mehrere Tausend Cubaner und Spanier als Arbeiter beschäftigt sind.

Die Produktion von Key West bedroht den hiesigen Cigarrenexport in erster Reihe auf dem Amerikanischen Absatzmarkt. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten an Blättertabak, im Verhältniß zu der an Cigarren, wird nicht allein durch den hier erhobenen niedrigeren Ausfuhrzoll auf den ersteren Artikel befördert, sondern in noch weit höherem Maße durch die Verschiedenheit der Einfuhrzölle auf Tabaksprodukte in den Vereinigten Staaten.

Der bei weitem größte Theil des nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Tabaks ist Blättertabak für Einlage, welcher dort dem niedrigen Zollsatz von 35 Cents für das Pfund unterliegt und in Key West zu Cigarren verarbeitet wird. Die dort aus Havanamaterial in gleicher Güte hergestellte Cigarre kommt dem Amerikanischen Markt weit billiger zu stehen, als die dahin ausgeführte fertige Waare.

Neuerdings hat auch die Mexikanische Cigarrenfabrikation angefangen, namentlich auf dem Englischen Absatzmarkt neben den Havanacigarren in die Konkurrenz einzutreten.

Die Gesammtausfuhr des Jahres 1887 an Havanacigarren wird schätzungsweise auf 190 000 000 Stück angegeben, was einen annähernden Werth von 24—25 Millionen Mark darstellt.

Auf die verschiedenen Absatzländer vertheilt sich die Cigarrenausfuhr des Jahres 1887 etwa folgendermaßen:

Deutschland	30 000 000	Stück,
Großbritannien	45 000 000	"
Frankreich	10 000 000	"
Oesterreich-Ungarn	10 000 000	"
Rußland, Dänemark, Skandinavien	15 000 000	"
Spanien	10 000 000	"
Süd-Amerika	10 000 000	"
Vereinigte Staaten von Amerika	60 000 000	"
	190 000 000	Stück.

Der Durchschnittspreis der ausgeführten Havanacigarren bewegt sich zwischen 35 und 45 Pesos für das Tausend; der größere Verbrauch findet in denjenigen Sorten statt, die sich zwischen der Minimalgrenze von etwa 22 Pesos und den höheren Preisen bis zu 80 Pesos für das Tausend halten, während der Absatz in den theueren Sorten von 100 bis 200 Pesos für das Tausend von geringerem Umfang ist.

Feingeschnittener Tabak. Dieser Artikel findet in den Bezugsländern hauptsächlich zur Fabrikation von Cigaretten und als Pfeifentabak Verwendung. Die Menge der Ausfuhr im Jahre 1887 wird auf 343 108 kg angegeben und vertheilte sich nach Maßgabe einer Privatnotirung an die verschiedenen Absatzländer folgendermaßen:

Deutschland, Großbritannien, Nord-Europa, Vereinigte Staaten von Amerika	137 032	kg,
Frankreich	112 153	"
Spanien	22 240	"
Mexiko	367	"
Süd-Amerika	71 180	"
St. Thomas und Puerto Rico	196	"
	343 108	kg.

Cigarretten. Die Ausfuhr des Jahres 1887 an Cigarretten wird auf 20 726 669 Packetchen angegeben und vertheilt sich auf die einzelnen Bezugsländer wie folgt:

Deutschland, Großbritannien, Nord-Europa, Vereinigte Staaten von Amerika	2 608 975	Packetchen,
Frankreich	284 332	"
Spanien	2 091 719	"
Mexiko	2 937 501	"
Süd-Amerika	7 304 557	"
St. Thomas und Puerto Rico	5 504 585	"
	20 726 669	Packetchen.

Hölzer.

Die Ausfuhr der auf Cuba gewonnenen Holzarten wird wesentlich erschwert durch den Mangel an Verkehrsverbindungen zwischen den Wäldern und den Verschiffungsplätzen und durch die Höhe der durch den umständlichen Transport nach letzteren hervorgerufenen Kosten. Das Holz wird auf eigens dazu gebauten, mit drei Paar Ochsen bespannten Karren durch die unwegsamen Strecken des Waldes bis an den nächsten Fluß gebracht. Nachdem es dort in Flöße gebunden ist, muß für den Weitertransport an die Küste der Eintritt des hohen Wasserstandes des Flusses abgewartet werden. Hauptsächlich die Wälder im östlichen Theil der Insel bergen noch einen großen Reichthum an Stämmen, und der den Südosten durchziehende Fluß Rio Cauto hat als Wasserstraße eine hervorragende Bedeutung für die dortige Holzproduktion.

Die Hölzer kommen fast ausschließlich in behauenen Blöcken zur Verschiffung, da die bisher auf der Insel vorhandenen Sägemühlen, eine zu Cienfuegos und eine an der Nordküste, nicht sehr leistungsfähig sind.

Als Verschiffungshäfen sind in erster Reihe die an der Südküste gelegenen Plätze Santa Cruz del Sur und Manzanillo zu nennen, daneben kommen noch an der Nordküste Puerto Padre, Nuevitas, Caibarien und Cardenas in Betracht.

Cedernholz. Das auf Cuba geschlagene Cedernholz findet seine Verwendung hauptsächlich zur Herstellung von Cigarrenkistchen. Als Absatzmarkt in Europa ist in erster Reihe Bremen anzuführen; der Absatz nach Hamburg und nach London steht hinter demjenigen nach Bremen bedeutend zurück. Die Ausfuhr von Cedernholz nach Deutschland hat sich im Jahre 1887 auf gleicher Höhe wie im Vorjahre gehalten.

Die Zahl der nach Bremen gegangenen Schiffsladungen wird auf 22 angegeben, deren Durchschnittswerth auf 7000 bis 8000 Pesos Gold geschätzt wird.

Neuerdings hat in den Vereinigten Staaten von Amerika die Nachfrage nach Cedernholz zugenommen, und es geht namentlich in Gestalt von dünnen Brettern nach Florida, wo es von den in Aufnahme gekommenen Cigarrenfabriken in Key West, Tampa u. s. w. zur Verpackung von Cigarren verwendet wird.

Mahagoni. Schöne Hölzer von großen Dimensionen, wie sie für die Tischlerindustrie geeignet sind, werden seltener, und die Ausfuhr von Mahagoni hat gegen das Vorjahr eine Abnahme erfahren.

Bremen nimmt auch hier den ersten Platz unter den Abnehmern in Europa ein, sodann London und Hamburg, und in geringerem Maße Havre und Barcelona. Die Zahl der im Jahre 1887 nach Bremen gegangenen Blöcke wird auf 2711, die Zahl der nach London gegangenen auf 1619 angegeben.

Neben den erwähnten Europäischen Absatzmärkten kommen die Vereinigten Staaten von Amerika als Abnehmer von Mahagoni in Betracht.

Gelbholz kommt ausschließlich als Färbemittel für den Ausfuhrhandel in Betracht. Es wird den Ladungen von Mahagoni- und Cedernholz in kleinen Quantitäten beigefügt und hat nur eine untergeordnete Bedeutung.

Granadillo findet wegen seiner großen Härte hauptsächlich für Thürklinken, sowie andere Drechslerarbeiten Verwendung. Die Ausfuhr dieser Holzart ragt an Bedeutung über die vorerwähnte Gattung nicht hinaus.

Verschiedene Produkte.

Schwämme. Die Schwammfischerei auf Cuba hat ihren Hauptsitz zu Batabanó, einem kleinen Ort an der Südküste der Insel; sie wird daselbst zwischen den die Küste umringenden sog. Cayos, kleinen Insel-Riffen, mit etwa 30—40 Segelbooten betrieben und beschäftigt etwa 300 Menschen. In geringerem Umfange wird die Industrie an der Nordküste an den Orten Caibarien und Nuevitas betrieben; der Umfang des Betriebes an den beiden letzten Plätzen zusammen kommt etwa der Hälfte der Batabanó-Fischerei gleich. Neuerdings ist an der Südküste zu Trinidad de Cuba ein weiteres Unternehmen zur Ausbeutung dieses Geschäftszweiges ins Leben getreten, welches der Industrie von Batabanó voraussichtlich bedeutende Konkurrenz machen wird, indem das Küstengebiet von Trinidad eine ebenso ergiebige Ausbeute wie dasjenige von Batabanó verspricht.

Die gewonnenen Schwämme werden von den Fischern in Hembras (weibliche) und Machos (männliche) unterschieden; die ersteren ergeben die auf dem Markte als Wool und Velvet, die letzteren die als Graß und Hardheads (boulets) bekannten Sorten. Eine weitere Zubereitung der hier gefischten Schwämme für die Ausfuhr ist auf der Insel selbst durch den Mangel dafür geeigneter Arbeiter, sowie durch die Höhe der Arbeitslöhne ausgeschlossen.

Die Ausfuhr von Schwämmen wird auf 2000 bis 3000 Packen im Jahr angegeben. Die Größe der Packen ist verschieden, und der Werth der Schwämme schwankt nach den Klassen derselben zwischen 10 Centavos und 7 Pesos Papier für das Dutzend.

Als Absatzgebiete kommen hauptsächlich die Vereinigten Staaten von Amerika, England und Frankreich in Betracht; eine direkte Ausfuhr nach Deutschland findet nur ausnahmsweise statt, da der Deutsche Markt beschnittene Schwämme vorzieht und seinen Einkauf daran in New-York und London bewerkstelligt.

Palmstroh gelangt als Material für Hutgeflechte zur Ausfuhr. Die Blätter der dazu geeigneten Palmenart werden getrocknet und lose in Schiffe verladen, oder auch verpackt in große, aus ähnlichem Strohmaterial gefertigte Körbe. Die Bedeutung dieses Ausfuhr-Artikels hat durch das Aufkommen anderer Stroharten aus Asien, sowie namentlich der sog. Manila-Sorten, abgenommen.

Die jährliche Ausfuhr an Palmstroh wird auf etwa $1^1/_2$ Millionen kg zu einem ungefähren Werth von 50 000 Pesos angegeben. Die feineren Gattungen nehmen ihren Weg hauptsächlich nach Havre, während gröbere Sorten, außer nach Havre auch nach Bremen verschifft werden.

Bast kommt nur in Jahren schlechter Tabaksernten auf Cuba als Ausfuhrartikel in Betracht. Der Artikel ist zum Binden der Tabaksbündel gesucht und wird auf der Insel selbst mit guten Preisen bezahlt. Was der eigene Bedarf des Landes übrig läßt, wird nach den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Deutschland und Frankreich versandt und gelangt hauptsächlich für Gärtner- und Winzerzwecke zur Verwendung.

Palmiche. In jüngster Zeit ist der Versuch gemacht worden, kleine Quantitäten von Palmiche, d. i. die Frucht der Königspalme, nach den Vereinigten Staaten zur Ausfuhr zu bringen. Der Versand geschieht in kleinen Fässern zu etwa 250 kg im Werth von je $2^1/_2$ bis 3 Pesos Gold, und das Produkt wird zur Gewinnung von Oel benutzt. Die Verwendung dieses Artikels zur Oelfabrikation befindet sich noch in ihren Anfängen, so daß auch die Ausfuhr bis jetzt keine große Bedeutung angenommen hat.

Südfrüchte. Der Handel in frischen Südfrüchten, welcher seinen Weg ausschließlich nach New-York nimmt, hat gegen die Vorjahre an Bedeutung zugenommen. Das weniger günstige Ergebniß der Zuckerindustrie während der letzten Jahre hat einen Theil der Bevölkerung, namentlich in den östlichen Bezirken der Insel, darauf hingewiesen, neue Erwerbsquellen aufzusuchen. Hauptsächlich der Ort Baracoa an der Nordostspitze der Insel hat sich als Mittelpunkt des aufblühenden Früchtehandels mit dem Norden entwickelt, und in jenen Distrikten sind ausgedehnte Pflanzungen von Bananen, Kokosnüssen und Ananas entstanden. In zweiter Reihe kann für die Früchteausfuhr nach den Vereinigten Staaten Havana angeführt werden. Der letztere Ort versendet hauptsächlich frische Orangen und Ananas nach dem Norden, während die Ausfuhr von Baracoa Bananen, Kokosnüsse und Ananas umfaßt. Der Handel zwischen New-York und Baracoa, welchen früher kleine Amerikanische Segelschiffe vermittelten, ist jetzt bedeutend genug, um eine besondere Dampferlinie zu beschäftigen, welche auf der Rückfahrt von New-York Lebensmittel, Ackergeräthschaften 2c. nach dem Nordosten der Insel bringt.

Neuerdings hat man in Havana mit der Bereitung von Konserven aus Südfrüchten einen Anfang gemacht, aber der Handel damit hat eine nennenswerthe Bedeutung noch nicht gewonnen.

Kakao. Die Pflanzungen, welche hauptsächlich im Osten der Insel bestehen, sind in den letzten Jahren vergrößert worden. In Havana bestehen mehrere Chokoladefabriken, und das Erträgniß der Kakaoproduktion wird vorläufig zum großen Theil in jenen Fabriken verwendet.

Die Ausfuhr von Kakao hat eine größere Ausdehnung noch nicht angenommen und beschränkt sich bis jetzt ausschließlich auf Spanien.

Schildpatt. Zur Ausfuhr gelangt lediglich die von dem getödteten Thiere abgelöste Schale, ohne daß weitere Zubereitungen damit auf der Insel stattfinden.

Der Absatz dieses Artikels erfolgt hauptsächlich nach Frankreich und hat bisher mäßige Grenzen nicht überschritten.

Asphalt. Fundstellen von Asphalt sind an verschiedenen Stellen der Insel vorhanden; er kommt in der geringeren Sorte vor, welche sich für Straßenzwecke eignet, und in der besseren, welche für die Lackbereitung Verwendung findet. Die Ausfuhr der ersteren Gattung ist sehr schwankend, weil die Transportkosten von den entfernt liegenden Lagern nach den Verschiffungsplätzen die Ausfuhr erschweren.

Die Ausfuhr der besseren Klasse nimmt ihren Weg hauptsächlich nach Deutschland und nach Frankreich.

Honig. Die Honigernte ist im Jahre 1887 gering ausgefallen der Preis war außerordentlich niedrig, 32 Centavos für das Gallon einschließlich Verpackung; der Artikel erleidet von Jahr zu Jahr einen größeren Rückgang.

Die jährliche Ausfuhr von Havana wird durchschnittlich auf 100 000 bis 120 000 Gallonen, diejenige der ganzen übrigen Insel

etwa auf die Hälfte der Havana-Ausfuhr angegeben. Deutschland bezieht weitaus den größten Theil dieses Produkts.

Es handelt sich hier fast ausschließlich um die Ausfuhr von sog. wildem Honig; die in neuerer Zeit von einigen Bienenzüchtern angestellten Versuche haben ein nennenswerthes Ergebniß noch nicht aufzuweisen.

Wachs. Die Produktion an Wachs ist über ein geringes Maß noch nicht hinausgekommen. Was von diesem Artikel zur Ausfuhr gelangt, nimmt seinen Weg nach Spanien, woselbst es hauptsächlich für Kirchenzwecke Verwendung findet.

Kartoffeln. Neuerdings haben die Anpflanzungen von Kartoffeln auf der Insel einen größeren Umfang angenommen. In früheren Jahren erfolgte eine nennenswerthe Einfuhr dieses Artikels von den Vereinigten Staaten; dies hat aufgehört, und statt dessen ist der Anfang gemacht worden, von diesen Produkten Einiges nach Nordamerika auszuführen.

Kaffee kann nur als Produkt der Insel, aber nicht als Ausfuhrartikel Cubas angeführt werden. Die Kaffeepflanzungen haben früher eine weit größere Ausdehnung auf Cuba besessen, und sind z. Z. von den Zuckerpflanzungen verdrängt worden. Trotz der veränderten Lage für die Zuckerindustrie scheint für Cuba eine Rückkehr zum Kaffeeanbau ausgeschlossen, denn der letztere bedingt die Verwendung eines beträchtlichen Anlagekapitals, welches erst im 4. Jahre ein Erträgniß abwirft. Die Voraussetzungen für eine solche Kapitalanlage sind hier nicht vorhanden.

Heutigen Tages findet ein Kaffeeanbau hauptsächlich noch in den östlichen Theilen der Insel statt, die Produktion reicht aber nicht mehr aus, das Bedürfniß der Insel zu decken. Der Cubakaffee hat einen sehr feinen, jedoch etwas herben Geschmack. Der Ausfall des hiesigen Bedarfs wird durch den Bezug von Puerto Rico, Mexico und den benachbarten Küstenländern gedeckt.

Einfuhr.

Eisenwaaren, Maschinen und Waffen.

Artikel hauptsächlich Deutschen Ursprungs.

In den nachfolgenden Artikeln hat Deutsches Fabrikat die fremde, namentlich Britische und Amerikanische Konkurrenz vom hiesigen Markte verdrängt.

Machetes. Dieser Artikel, dessen sich die Landbevölkerung weniger als Waffe, denn als Werkzeug für jede Art von Arbeit bedient, ist hier von großer Bedeutung. Es sind breite polirte Hauer, einem Faschinenmesser nicht unähnlich, welche mit Holzheft ohne Scheide, oder mit Hornheft und mit Scheide vorkommen. Die erstere Gattung, vornehmlich zum Hauen des Zuckerrohres verwendet, wird als Zuckerhauer, die zweite Gattung, deren Verwendung sich nicht auf eine Art von Arbeit beschränkt, wird als Hauer oder Sackhauer bezeichnet. Deutschland ist seit vielen Jahren mit gutem Erfolg in die Konkurrenz in diesem Artikel eingetreten und hat namentlich den Vorrang auch gegenüber der in bester Qualität aus den Vereinigten Staaten (Collins, Hartford) kommenden Waare behauptet. Die Amerikanische Konkurrenz läßt aber nicht nach, das Geschäft sehr zu erschweren. Britisches Produkt ist auf diesem Gebiete von Deutschem und Amerikanischem zurückgedrängt worden.

Der jährliche Verbrauch an diesen Messern ist sehr groß; der Absatz im Jahre 1887 wird schätzungsweise auf folgende Zahlen angegeben:

Zuckerhauer mit Holzheft etwa 8000 Dutzend, daran betheiligten sich die Lieferungsländer etwa folgendermaßen:

Deutschland	mit	3000	Dutzend
Großbritannien	„	4000	„
Vereinigte Staaten	„	1000	„

Hauer mit Hornheft etwa:
10 000 Dutzend, daran betheiligte sich

Deutschland	mit	6000	Dutzend
Vereinigte Staaten	„	4000	„

Die Sackhauer mit Hornheft werden meistens mit Scheide eingeführt. Die Lederscheiden dazu kommen gleichfalls in hervorragendem Maße und in anerkannt guter Qualität aus Deutschland. Als Hauptlieferungsorte sind Elberfeld, Barmen, Solingen, sowie andere Fabrikstädte Westfalens und der Rheinprovinz anzuführen.

Schlösser. In der Lieferung von Schlössern guter und bester Qualität beherrscht Deutschland den Platz; von da kommen fast alle guten Schrank- und Pultschlösser, eiserne und messingene, ebenso feinere Thürschlösser.

Daneben werden aus den Vereinigten Staaten vernickelte Kofferschlösser und wohlfeile gußeiserne Schrankschlösser bezogen, während Frankreich einige Gattungen großer Thürschlösser, sowie einige besondere Formen gewöhnlicher Schrankschlösser liefert.

Eisernes emaillirtes Geschirr, wie Tassen, Teller, Waschbecken und anderes Geräth.

Dieser Artikel, welcher früher ausschließlich aus Frankreich bezogen wurde, ist vollständig in Deutsche Hände übergegangen. Als Hauptbezugsort ist Pinneberg zu nennen. Der Absatz dieser Waare auf dem hiesigen Markt ist sehr beträchtlich.

Drahtgewebe für Centrifugen, sowie durchlochte Metallbleche für den gleichen Gebrauch werden hauptsächlich aus Deutschland bezogen. Daneben liefert Frankreich für denselben Zweck seit einigen Jahren ein besonderes Drahtgewebe (System Liebermann) aus dünnen Spiraldrähten. Eisen- und Messingdrahtgewebe als Gitter für Fenster und Thüren kamen bisher gleichfalls ausschließlich aus Deutschland. Neuerdings greift Spanien in Folge der Zollerleichterungen zu seinen Gunsten mit Vortheil in die Konkurrenz in diesem letzteren Artikel ein.

Artikel hauptsächlich Britischen Ursprungs.

In den nachfolgenden Artikeln hat die Britische Produktion auf dem hiesigen Markte den Vorrang behauptet gegenüber der anderen fremden Konkurrenz. Niedrige Preise, ausgezeichnete Qualität, günstigere Frachtverhältnisse, leichtere Kreditbedingungen und genauere Kenntniß der Bedürfnisse der Insel wirkten zusammen, um England bis jetzt diesen Vorrang zu sichern.

Eisen, Stahl, Kupfer, Messing in Stangen, Platten und Stücken werden des niedrigen Preises wegen fast ausschließlich von England bezogen. Der Fabrikant dieser Produkte in England ist nicht zugleich Exporteur, sondern er überläßt das Exportgeschäft einem Dritten; der Britische Exporteur pflegt dem hiesigen Abnehmer günstigere Kreditbedingungen einzuräumen, als dies von anderer Seite der Fall ist.

Neuerdings ist der Versuch gemacht worden, einige Sendungen dieser Artikel aus Deutschland einzuführen. Nicht die Thatsache, daß der Preis der Deutschen Waare niedriger und konkurrenzfähiger geworden ist, hat zu diesem Versuch geführt, sondern man suchte durch Ermäßigung der Fracht mittelst Verladung auf

Segelschiffen den Wettstreit mit den wohlfeileren Britischen Produkten aufzunehmen.

Stahl- und Eisenbleche für Zuckerpfannen wurden eine Zeit lang in großen Mengen aus Deutschland bezogen; der Artikel ist aber fast ausschließlich an die Britische Produktion zurückgefallen, weil letztere denselben bei gleicher Güte billiger auf den Platz liefert.

Röhren aus Eisen und Kupfer für Gas- und Wasserleitungen, schmiedeeiserne und gegossene Röhren aller Art, Eisendraht roh und verzinkt, Geräthschaften für die Landwirthschaft, allerlei Eisenartikel für den Haus-, Küchen- und Fabrikbedarf.

In allen diesen Artikeln liefert Großbritannien fast ausschließlich die wohlfeilen und ordinären Sorten auf den hiesigen Markt und setzt große Quantitäten davon ab.

Eiserne Bettstellen. Dieser wichtige Artikel des hiesigen Marktes ist ausschließlich in Englischen Händen. Der Absatz daran auf der Insel ist sehr bedeutend und fortwährend im Zunehmen begriffen. Eine wirkliche Konkurrenz in diesem Artikel ist von anderen Nationen noch nicht aufgenommen worden.

Schienen. An den Lieferungen von Stahlschienen nebst Zubehör für den Betrieb der öffentlichen Eisenbahnen haben sich eine Zeit lang Großbritannien, Deutschland und Belgien etwa zu gleichen Theilen betheiligt. Der Absatz des erwähnten Materials im Jahre 1887 wird schätzungsweise auf 7000 bis 8000 Tons angegeben.

Neuerdings ist die Nachfrage nach wohlfeilem Schienenmaterial auf dem hiesigen Markt besonders in den Vordergrund getreten, und der niedrigere Preis, zu der die Britische Produktion zu liefern im Stande ist, hat der letzteren das Uebergewicht über ihre Mitkonkurrenten auf diesem Gebiet gegeben. Deutschland hat den ersten Platz behauptet für die Lieferung von Schienen für schmalspurige verlegbare Eisenbahnen für den Bedarf der Zuckerindustrie auf den Pflanzungen. Der Absatz des Jahres 1887 in diesem Artikel wird annähernd auf 2000 bis 3000 Tons angegeben. Neben Deutschland betheiligt sich in geringerem Maße Belgien an der Lieferung dieser Schienen.

Das Gewicht der hierher gebrachten Schienen für öffentliche Eisenbahnen beträgt 25 bis 30 kg auf das Meter, dasjenige der Schienen für die Pflanzungen 8 bis 20 kg auf das Meter.

Die Einfuhr von Eisenbahnschienen hat fast gänzlich aufgehört.

Artikel, hauptsächlich Amerikanischen Ursprungs.

In den nachstehenden Artikeln beherrscht die Produktion der Vereinigten Staaten von Amerika den hiesigen Markt. Die aus der benachbarten Lage entspringende Frachtermäßigung, die Leichtigkeit, die Bedürfnisse der Insel genau zu kennen, sowie die Möglichkeit, einen Auftrag nach hier in kürzester Zeit zur Ausführung zu bringen, bereiten dem Amerikanischen Absatz wesentliche Vortheile gegenüber der Europäischen Konkurrenz.

Stacheldraht für Zäune. Dieser Artikel, in dem auf Cuba ein großer Verbrauch stattfindet, wird ausschließlich aus den Vereinigten Staaten bezogen. Die großen Preisschwankungen, welchen dieser Artikel unterworfen ist, tragen besonders dazu bei, das näher gelegene Bezugsland, welches eine veränderte Konjunktur am raschesten ausnutzen kann, in Vortheil zu stellen.

Der verschiedentlich mit der Einfuhr von Deutschem Stacheldraht gemachte Versuch hat noch zu keinem nennenswerthen Erfolg geführt.

Nägel, geschmiedete, kommen hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten. Belgien betheiligt sich in zweiter Reihe an der Lieferung wohlfeiler Sorten, den Amerikanischen wird jedoch wegen ihrer besseren Qualität der Vorzug gegeben.

Drahtgewebe als Matratzen für Betten, welcher Artikel hier einen nennenswerthen Absatz findet, wird bisher nur ausschließlich von den Vereinigten Staaten hierher gebracht.

Geldschränke werden bisher fast ausschließlich von den Vereinigten Staaten eingeführt. Der Absatz darin hat bisher noch keine große Bedeutung angenommen.

Nähmaschinen. Dieser Artikel ist bisher fast ausschließlich in Amerikanischen Händen.

Die von Deutscher Seite gemachten Versuche haben bisher noch keinen Erfolg zu verzeichnen, obwohl die Deutschen Nähmaschinen den Amerikanischen an Werth nicht nachstehen und die Preise entsprechend befunden werden.

Die Systeme, welche mit zwei Fäden arbeiten, werden denjenigen mit einem Faden vorgezogen.

Das feuchtheiße Klima hier trägt leicht dazu bei, daß die Maschinentheile in Folge der meistens zu schwachen Vernickelung oder Plattirung durch Rost leiden, oder daß sich die Holztheile loslösen und springen. Um dies zu vermeiden empfiehlt es sich, die für den hiesigen Markt bestimmten Nähmaschinen mit einer Haube zu versehen, welche während des Stillstehens möglichst dicht schließt und ferner die Holztheile aus ganz besonders solidem Holze zu fertigen. Die Verwendung von massivem Nußbaumholz oder von massivem gebeizten (stained) Buchenholz anstatt der üblichen Umkleidung des Tannen- oder Buchenholzes mit Nußbaum wird empfohlen.

Lokomotiven und Eisenbahnwagen werden bisher ausschließlich von den Vereinigten Staaten bezogen, was zum Theil seinen Grund darin hat, daß die hiesigen Eisenbahnen nach dem Amerikanischen System eingerichtet sind. Auch das Material zu Untergestellen für Fracht- und Passagierwaggons wird aus den Vereinigten Staaten eingeführt und in den hiesigen Eisenbahnwerkstätten wieder zusammengesetzt.

Rollendes Material für den Eisenbahnbetrieb kommt der Hauptsache nach von den Vereinigten Staaten. Namentlich in der Lieferung der gewöhnlichen Artikel beherrscht die Amerikanische Produktion den Platz. Als solche sind Räder und Achsen, einzeln und in Sätzen, wohlfeile Hartgußräder mit eisernen Achsen ꝛc. zu erwähnen.

An der Konkurrenz in besserem Material zur Verwendung bei Lokomotiven, Tendern und Personenwagen hat sich neuerdings Deutschland mit gutem Erfolg betheiligt.

Der Einfluß der Amerikanischen Produktion auf diesem Gebiet bleibt aber tonangebend, erstens weil sie hier besser bekannt ist, zweitens weil die Bahnen nach Amerikanischem System eingerichtet sind und daher auch der Ersatz des Materials mit Vorliebe von dort bezogen wird.

Die Versuche, welche mit der Einfuhr Belgischen Materials gemacht worden, sind ohne Erfolg geblieben.

Die Einfuhr an Rollmaterial während des Jahres 1887 wird auf 1500 bis 2000 Tons geschätzt.

Artikel gemischten Ursprungs.

In den nachfolgenden Artikeln hat sich ein ausschlaggebendes Uebergewicht unter den konkurrirenden Nationen nicht festgesetzt.

Maschinen und Maschinentheile. Auf diesem wichtigen Gebiete begegnen sich die Französische, Britische, Deutsche, Nord-

amerikanische Industrie in unausgesetzter Konkurrenz. Der Bedarf Cubas besteht zu 9/10 aus Maschinerien für die Zuckerindustrie; der kleine Rest ist für das Bedürfniß aller anderen Fabrikationszweige bestimmt.

Die Französische Industrie nahm eine hervorragend günstige Stellung ein zur Zeit, als sich eine große Zahl von Zuckerpflanzungen mit neuen Maschinen und Apparaten versah. Die sehr geeignete Vertretung, welche die erwähnte Industrie damals hier am Platze hatte, verschaffte dem Französischen Fabrikat ausgedehnten und vortheilhaften Absatz. Es kann nicht behauptet werden, daß Frankreich heutigen Tages dieselbe tonangebende Stellung auf diesem Gebiete einnimmt.

Die Betheiligung Großbritanniens an der Lieferung von Maschinen nimmt ein breites Feld ein. Großbritannien verfügt, im Vergleich zu den Vereinigten Staaten, über weit billigeres Material, als die letzteren. Die Arbeit kommt dagegen in Großbritannien sehr theuer zu stehen. Die Britische Produktion nimmt daher die erste Stelle in denjenigen Artikeln ein, in denen sehr viel Material verarbeitet ist, so daß für den Gesammtpreis das wohlfeile Material gegenüber der theueren Arbeit den Ausschlag giebt. Der Britische Fabrikant, welcher in diesem Zweig meistens zugleich Exporteur ist, scheut keine Mühe und Kosten, um die eigenthümlichen Bedürfnisse der Insel kennen zu lernen, und erleichtert seinen Absatz durch Einräumung günstiger Kreditbedingungen. Die damit Hand in Hand gehende Gediegenheit der Britischen Produkte trägt dazu bei, den letzteren einen ersten Platz zu sichern.

Deutschland hat sich mit bedeutendem Erfolge an dem Wettstreit der erwähnten Nationen auf diesem Gebiete betheiligt. Namentlich die Berliner Industrie, welche sowohl Apparate aus Kupfer, Messing und Eisen für die Zuckerfabrikation einführte, als auch eine Anzahl von Pflanzungen vollständig montirte, verdient Erwähnung. Wenn der Werth der Deutschen Einfuhr in früheren Jahren auf 2 000 000 Mark geschätzt wird, während er im Jahre 1887 den ungefähren Werth von 800 000 Mark nicht überstieg, so ist darin nicht sowohl ein Nachlassen der Deutschen Konkurrenzfähigkeit, als ein aus den allgemeinen Verhältnissen erklärlicher Rückgang in der Kaufkraft der Insel zu erkennen.

Die Industrie der Vereinigten Staaten hat die Konkurrenz aller übrigen Nationen überflügelt in der Herstellung von Centrifugen, und beherrscht in diesem Artikel ausschließlich den Platz. Im Uebrigen ist der Antheil der Vereinigten Staaten als hervorragend zu bezeichnen an der Lieferung der wohlfeilen Sorten. Die große Nähe des Landes unterstützt den Absatz des Amerikanischen Fabrikats sehr wesentlich. Alles, dessen man rasch und ohne Aufschub bedarf, wird in den Vereinigten Staaten bestellt und von dort bezogen.

Handwerkszeug für Tischler, Schlosser, Zimmerleute, insbesondere Sägen, Hobel, Hammer, Zangen, Beile, Bohrer u. a.

Deutschland, Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Frankreich sind fast in gleichem Verhältniß an der Lieferung dieser Gegenstände betheiligt. Die Amerikanischen Werkzeuge gewinnen wegen ihrer Güte immer mehr an Boden. Frankreich liefert einige Werkzeuge in besonders guter Qualität; unter den Deutschen Fabrikaten werden die aus Remscheid kommenden besonders hervorgehoben. Es ist nicht zu verkennen, daß die Amerikanische Industrie die anderen Nationen zu überflügeln im Begriff steht.

Drahtnägel werden von Deutschland, Frankreich und Belgien auf den hiesigen Markt gebracht. Neuerdings betheiligt sich in Folge der vortheilhafteren Zollbedingungen auch Spanien mit Erfolg an der Einfuhr dieses Artikels.

Messer und Tischbestecke. Aus Großbritannien kommen große Quantitäten wohlfeiler Tafelmesser und Gabeln; Frankreich liefert den größten Theil an Küchenmessern mit Holzheft, letzteres aus Buxbaum-, Oliven- oder Ebenholz; Tafelmesser in besserer Qualität, mit vernickelten oder versilberten Heften, werden aus Deutschland, Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten bezogen.

Von anderen Messerwaaren kommen die besten Qualitäten von Sheffield; daneben finden die wohlfeileren Sorten aus Solingen Absatz.

Kopirpressen. Deutschland und die Vereinigten Staaten betheiligen sich an der Konkurrenz. Aus dem letzteren Lande kommen zu sehr niedrigen Preisen gußeiserne Pressen, die aber nicht für gut befunden werden. Die aus Deutschland eingeführten schmiedeeisernen Pressen haben, obwohl theuer, ein gutes Resultat erzielt.

Lederne Treibriemen für Maschinen wurden früher hauptsächlich von Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Frankreich geliefert. Neuerdings betheiligt sich Deutschland an der Konkurrenz. Bis jetzt findet man die Treibriemen Deutscher Provenienz trotz guter Qualität auf dem hiesigen Markt noch zu theuer und giebt den Amerikanischen auch wegen ihres gefälligeren Ansehens den Vorzug.

Neuerdings fängt man auch an, die Verwendung baumwollener Treibriemen zu versuchen.

Waffen. Jagdgewehre, Salonbüchsen und Revolver finden hier einen bedeutenden Absatz, sowohl an Jagdliebhaber, als auch an das Publikum überhaupt, und werden in ganz wohlfeiler bis zu sehr hübscher Ausführung verlangt.

Gewehre werden aus Großbritannien, Frankreich und Deutschland eingeführt.

Von Revolvern sind hauptsächlich die Systeme „Smith und Wesson", sowie „Bulldog" gangbar, welche ursprünglich aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien, sodann auch aus Spanien gebracht wurden. Trotz der Zollvortheile, welche die Einfuhr aus Spanien genießt, ist Belgien neuerdings mit gutem Erfolg in die Konkurrenz eingetreten und liefert gegenwärtig Revolver hier am Platze sogar zu niedrigeren Preisen, als Spanien. Die aus Deutschland hierher kommenden Muster sind schön und gut, aber etwa drei bis vier mal so theuer, als die Belgische Waare. Der letzteren wird zum Vorwurf gemacht, daß sie trotz der angeblich in Lüttich obligatorischen Probe nicht selten beim Schuß platzen; wenn diese Eigenschaft nicht verbessert wird, so wird der Ruf der Belgischen Revolver darunter leiden; zur Zeit hat die Wohlfeilheit der Belgischen Waare jede andere auf dem hiesigen Markte verdrängt.

Patronen zu diesen Waffen kommen meistens gleichzeitig mit denselben und sind Belgischen, Deutschen, Französischen Ursprungs. In Hülsen für Jagdgewehre nimmt Frankreich die erste Stelle ein.

Die Einfuhr von Waffen und Patronen nach Cuba ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Eine Zollverordnung bestimmt, daß nicht mehr als 99 Waffen auf ein Connossement eingeführt werden dürfen; außerdem ist neuerdings für jede Sendung Waffen oder Patronen nach hier die Erwirkung einer Spezialerlaubniß des Ministeriums in Spanien vorgeschrieben. Die Händler haben hier eine besondere Licenz für diesen Artikel zu lösen und ihren ganzen Vorrath mit Ausnahme eines geringen Quantums für den täglichen Bedarf in dem hiesigen Artillerie-Zeughaus niederzulegen. Für jede Sendung von hier an andere Plätze der Insel sind abermals weitläufige Formalitäten zu erfüllen.

Dolche und Jagdmesser. Der Artikel kommt mit Heften aus Horn, Knochen und Elfenbein auf den hiesigen Markt und findet in einfachster bis zu reicher Ausstattung nennenswerthen Absatz. An

der Lieferung sind Großbritannien, Deutschland und die Vereinigten Staaten betheiligt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wie überhaupt für alle Einfuhrartikel, so insbesondere auf dem Gebiete der Eisenindustrie, die Bedeutung der illustrirten Kataloge nicht zu unterschätzen ist. Eine gefällige Darstellung der Waare leistet dem Absatz auf dem hiesigen Markte einen großen Vorschub. Großbritannien und die Vereinigten Staaten stehen in Bezug auf die Herstellung sehr gefälliger Kataloge in erster Reihe und erleichtern zugleich das Bekanntmachen ihrer Fabrikate durch freigebige Einsendung einer Anzahl von Exemplaren, welche durch den Importeur hier unter das abnehmende Publikum vertheilt werden können.

Die Britischen und Amerikanischen Kataloge werden auch darum als handlicher für die Anbahnung eines Absatzes bezeichnet, weil sie die Preisansätze meistens nach Bruttopreisen verzeichnen, während die von Deutschen Fabrikanten theilweise geübte Einstellung von Nettopreisen die Abwickelung des Geschäftes unter Abnehmer verschiedener Hand erschwert.

Angesichts der großen Erleichterungen des Frachtverkehrs, welche der Britischen und Amerikanischen Einfuhr zur Seite stehen, kann nicht genug hervorgehoben werden, wie bedeutungsvoll für den Wettbewerb der Deutschen Fabrikation eine möglichst rasche Ausführung empfangener Aufträge ist, um den mangelnden Vortheil einer raschen Versendung durch Zeitersparniß bei der Herstellung möglichst auszugleichen.

Manufakturwaaren.

Der Umsatz in Manufakturwaaren, namentlich der wohlfeilen geringeren Sorten, in denen die untere Klasse der Bevölkerung ihren Bedarf deckt, ist sehr bedeutend. Es entzieht sich der Möglichkeit, einen genauen Ueberschlag der Mengen anzugeben, welche in diesem Artikel auf dem hiesigen Markte abgesetzt werden, einmal aus den die Einfuhrstatistik hier überhaupt erschwerenden Gründen, und ferner, weil in diesem Geschäftszweig noch mehr als in anderen die Thatsache in Betracht zu ziehen ist, daß der Einfuhrhandel sich nicht ausschließlich in der Hand einer beschränkten Anzahl größerer Häuser befindet, welche denselben kontroliren können, sondern sich auf eine Unzahl kleiner, sogar Detailhäuser zersplittert, von denen jedes einen gewissen Theil seiner Waaren direkt einführt.

Der Umfang der Einfuhr an Manufakturwaaren im Jahre 1887 ist demjenigen des Vorjahres mehr oder weniger gleich geblieben; der wirklich erfolgte Absatz steht jedoch gegen denjenigen des Jahres 1886 wesentlich zurück. In Folge der niedrigen Zuckerpreise zu Anfang 1887 hat die Kaufkraft des Innern des Landes gelitten; es blieben daher beträchtliche Mengen der zugeführten Waare in den Lagerhäusern der Hafenplätze liegen, die ihrer Veräußerung im Laufe der neuen Geschäftsperiode entgegensehen.

Der Handel in Manufakturwaaren auf Cuba wird bisher in erster Reihe von der Britischen Produktion beherrscht; gegen die Leistungsfähigkeit der Fabriken von Belfast, Dundee, Glasgow, Manchester, Bradford &c. haben andere fremde Konkurrenten bisher nur in seltenen Fällen aufzukommen vermocht.

Deutschland, Frankreich und Belgien nehmen auf diesem Gebiete eine untergeordnete Stellung ein.

Das Eingreifen der Spanischen Konkurrenz in Folge der dem letzteren Lande zustehenden Zollvortheile ist von Jahr zu Jahr im Zunehmen begriffen. Die Spanische Produktion ist aufs Eifrigste bestrebt, die gangbaren Artikel dieses Zweiges nachzuahmen. Gegen die fortschreitende Bewegung, in der Spanien auf diesem Gebiete des hiesigen Marktes begriffen ist, wird sich die Konkurrenz der übrigen Nationen nur unter großen Anstrengungen mit Erfolg behaupten können.

Hauptartikel.

Prints. Der Artikel, in dem ein sehr bedeutender Absatz erfolgt, ist früher ausschließlich von Großbritannien geliefert worden. In Folge der im Jahre 1884 der Amerikanischen Flagge eingeräumten Vortheile für die Verzollung haben sich die Vereinigten Staaten eine Zeit lang mit großem Erfolge an der Lieferung dieses Artikels betheiligt. Zufolge der Zollermäßigungen, unter welchen Spanisches Erzeugniß eingeführt wird, kann dieser Artikel jetzt mit Erfolg nur noch aus Spanien bezogen werden.

Den größten Absatz finden hier die wohlfeilen Sorten und die in hellen Farben gehaltenen Muster.

Musseline für Frauenkleider. Großbritannien hat die Lieferung bisher ausschließlich in Händen. Der Artikel kommt weiß und bedruckt; in beiden Arten findet er in den geringeren, wohlfeilen Sorten einen bedeutenden Absatz, während der Verbrauch der feineren, theueren Gewebe, an dem sich nur die besseren Stände betheiligen, an Bedeutung zurücksteht.

Drille kommen in Leinen und Baumwolle, in beiden Gattungen ungebleicht, weiß und bedruckt. Der Absatz weißer Drille hat abgenommen, während der Verbrauch ungebleichter Leinendrille auf dem Lande ein sehr großer ist.

An der Lieferung dieses Artikels betheiligt sich in erster Reihe Großbritannien, und zwar kommt der Leinendrill aus Belfast, der Baumwolldrill, dieser vorzugsweise bedruckt, aus Manchester; in zweiter Reihe betheiligt sich Spanien; Einiges, namentlich an Baumwollendrill, kommt auch aus den Vereinigten Staaten.

Ungebleichte Leinen (cholan da cruda) sind ein ungemein starker Absatzartikel auf Cuba, der sich ausschließlich in Britischen Händen befindet.

Crea, weißes grobes Leinen für Hemden, Unterhosen, Bettzeug &c., wird in großen Mengen abgesetzt; Deutsches, namentlich Lausitzer Fabrikat, hat darin früher den Markt beherrscht; der Artikel ging zunächst an die Britische Konkurrenz verloren, da Großbritannien namentlich die leichteren, hier gangbaren Gattungen Crea billiger lieferte. Neuerdings tritt daneben Spanien in den Vordergrund, welches die wohlfeilen Sorten mit Erfolg nachahmt und unter großen Zollerleichterungen hier einführt.

Cotin de Hilo, leinene Cotines, kommt hauptsächlich in gestreifter Waare für Kissen- und Matratzenbezüge. Früher hatte Deutschland einen bedeutenden Antheil an der Lieferung dieses Artikels. Neuerdings wird derselbe meistens und billiger aus Baumwolle hergestellt, und in erster Reihe von Großbritannien, daneben auch von Spanien hierher gebracht.

Shirting in weißer, unbedruckter Waare wird hauptsächlich aus Großbritannien bezogen und findet in den billigeren Sorten nennenswerthen Absatz.

Alle bisher angeführten Artikel in Leinen und Baumwolle, deren Schwerpunkt in dem großen Absatz der wohlfeilen, geringeren Sorten an die niedere Klasse der Bevölkerung liegt, werden auch in den feinen und feinsten Gattungen auf den hiesigen Markt gebracht. Sie können aber in diesen letzteren Qualitäten nicht als Stapelartikel bezeichnet werden, sondern der Verbrauch bleibt, im Verhältniß zu dem sich daran betheiligenden Publikum, ein beschränkter. Auch in den feineren Gattungen fängt Spanien an, neben den bisherigen Britischen Lieferanten in die Schranken zu treten.

Bedruckte baumwollene Tücher, als Kopf-, Umschlag- und Taschentücher, finden einen großen Absatz. Früher hat Britisches Fabrikat den Markt beherrscht; neuerdings hat Spanien angefangen, die Waare herzustellen und sich mit gutem Erfolg an der Lieferung zu betheiligen.

Wollene und baumwollene Decken. In den gewöhnlichen Gattungen, welche bisher ausschließlich von Großbritannien kommen, findet ein bedeutender Verbrauch statt. Bradford liefert die wollenen, Manchester die baumwollenen gangbaren Sorten.

Daneben hat Deutschland angefangen, einige feine Gattungen von Decken auf den hiesigen Markt zu liefern. Das Geschäft hat jedoch bisher noch keine bedeutende Ausdehnung erlangt.

Artikel geringerer Bedeutung.

Casimire aus Wolle für Herrenkleider kommen aus Frankreich, Großbritannien und Belgien, Weniges aus Deutschland und Oesterreich. Neuerdings fängt Spanien an, sich an der Konkurrenz in diesem Artikel zu betheiligen. Der Absatz ist nicht bedeutend; den Anforderungen des Klimas entsprechend, werden die leichteren Sorten vorgezogen.

Casimire aus Baumwolle, gleichfalls für Männerkleider, haben einen bedeutenderen Absatz als die wollenen Artikel. Die baumwollenen Stoffe imitiren mit Erfolg die Muster der besseren Wollartikel. Belgien beherrschte diesen Artikel zuerst ausschließlich; neuerdings ist es darin von den Vereinigten Staaten und von Spanien gänzlich verdrängt worden.

Wollstoffe in ganz ordinärer Qualität, sogenannte Bayetones, zur Bekleidung der Neger, Schiffer 2c. während der kälteren Jahreszeit verwendet, finden hier nur geringen Absatz. Der Bedarf wird aus Bradford gedeckt.

Listatos in allen Gattungen, leinen, baumwollen, gemischt, war früher ein bedeutender Stapelartikel für Cuba, da sich die farbige Bevölkerung zur Zeit der Sklaverei vorzugsweise in diese Stoffe kleidete.

Deutsches Fabrikat, in erster Reihe Lausitzer Waare, hat darin eine große Rolle auf dem hiesigen Markt gespielt.

Neuerdings hat sich der Geschmack des Publikums gänzlich von diesen Geweben abgewandt, da die früheren Sklaven auch nicht in den Kleiderstoffen mehr an die Zeit der vormaligen Abhängigkeit erinnert werden wollen. Die Folge ist, daß die früher so begehrte Lausitzer Waare heute auf dem hiesigen Markt fast unverkäuflich geworden ist.

Merinos, weiß, schwarz und farbig; der Verbrauch ist nicht bedeutend. Während sich früher hauptsächlich Großbritannien und Belgien an der Lieferung betheiligten, ist neuerdings Spanien an die erste Stelle darin getreten.

Seidenwaaren kommen in allen Gattungen, Atlas, Grosgrain, Sammet, Plüsch 2c., auf den hiesigen Markt. Der Absatz der leichteren Qualitäten ist bedeutender als der der schwereren. Frankreich beherrscht den Markt fast ausschließlich.

Neuerdings finden baumwollene Imitationen, welche aus Großbritannien kommen, einigen Absatz auf dem hiesigen Markt. Daneben fängt Spanisches Fabrikat, namentlich aus Fabriken in Barcelona, an, sich auf diesem Gebiet zu betheiligen.

In allen Geweben, seidenen wie anderen, macht sich eine Beobachtung immer wieder geltend: die Nachfrage richtet sich in erster Reihe nach der Wohlfeilheit der Stoffe, und der wechselsüchtige Geschmack verbraucht lieber das Doppelte an geringem Stoff, anstatt die Dauerhaftigkeit guter Waare auszunutzen. Die Folge davon ist, daß die Qualität aller hier zu Markt gebrachten Gewebe einen bedeutenden Rückgang erfahren hat.

Seidenbänder aus Tafft und Satin haben einen beträchtlichen Absatz; sie kommen in erster Reihe aus Frankreich und aus der Schweiz; an Hutband wird Einiges aus Elberfeld und anderen Deutschen Fabriken bezogen.

Wollene Shawls für Frauen und Kinder. In diesem Artikel nimmt Deutsche Waare die erste Stelle ein; erst in zweiter Reihe sind hier Britisches und Französisches Fabrikat zu nennen. All diese Waare, deren Verwendung eine kältere Witterung voraussetzt, sind hier von untergeordneter Bedeutung.

Fertige Kleider für Damen. Pariser Artikel haben neuerdings einige Aufnahme gefunden, auch von Deutschland hat man angefangen, sich an der Lieferung dieses Artikels zu betheiligen, der es indessen noch nicht zu großer Bedeutung gebracht hat.

Strumpfwaaren. Wollene Strümpfe kommen hier kaum zur Verwendung, während der Absatz in baumwollenen Strümpfen für Männer und Frauen ein sehr bedeutender ist.

Dieses Gebiet des hiesigen Marktes wurde bisher ausschließlich von der Deutschen Fabrikation, und zwar unter hervorragender Betheiligung der Sächsischen Industrie, beherrscht.

Einige Phantasie-Artikel in Zwirn oder Seide kommen aus Frankreich, ohne daß diesem Zweig eine Bedeutung beizumessen ist.

Die Spanische Industrie hat sich auf dem Gebiete der Strumpfwaaren bisher noch nicht als konkurrenzfähig erwiesen. Die Erfolge, welche grobe Spanische Artikel bisher errungen haben, sind nicht groß, indessen treffen die Spanischen Fabrikanten Vorkehrungen, auch die feinere Waare für den hiesigen Markt herzustellen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Deutschen Industrie auf diesem Gebiet große Gefahren drohen, denn die Zollvortheile, unter welchen die Einfuhr aus Spanien erfolgt, sind sehr wesentlich. Der Eingangszoll für fremde Strumpfwaaren auf Cuba ist

130 Pesos + 25 pCt. — 5 pCt. = 154 Pesos $38\frac{1}{2}$ Centavos für 100 kg,

während die Spanische Produktion heute nur

48,75 Pesos — 45 pCt. + 25 pCt. — 5 pCt. = 31,85 Pesos für 100 kg

bezahlt und vom 1. Juli 1891 an ganz zollfrei eingeführt werden wird.

Nähgarn ist hier ein bedeutender Absatzartikel, der früher ausschließlich in Britischen Händen war. Neuerdings hat es sich die Belgische Fabrikation große Mühe kosten lassen, auf diesem Gebiet Fuß zu fassen, und hat auch einigen Absatz gefunden. In diesem Artikel mehr wie in allen anderen, hält das hiesige Publikum an den einmal bekannten und beliebten Marken fest; wenn eine neue Marke in Aufnahme gebracht werden soll, so muß sich der Fabrikant zu den mit Einführung derselben verknüpften Kosten, Ankündigungen, Gratismuster in hübscher Aufmachung 2c. entschließen, die sich aber nachträglich durch die Ausdehnung des Geschäftes bezahlen.

Die Britische Marke „Goat" behauptet allen anderen Marken gegenüber den Vorrang; die Deutsche Marke „die Ziege" hat sich einige Abnahme verschafft. Neuerdings hat sich auch Spanisches Fabrikat, namentlich die Marken „la Cadena" und „la Serpiente" mit Erfolg an der Konkurrenz betheiligt, und es ist anzunehmen, daß das letztere unter der Zollbegünstigung weitere Vortheile erringen wird.

Daneben wird einiges Stickgarn, namentlich der feineren Qualität, eingeführt.

Knöpfe. Der Absatz ist sehr bedeutend, und Deutschland nimmt die erste Stelle auf diesem Gebiete ein. Neben der bedeutenden Einfuhr an Glas-, Horn-, Metall-, Perlmutter- und Porzellanknöpfen aus Deutschland kommt Einiges an Glasknöpfen aus Böhmen und Einiges der feinsten Gattungen, darunter auch die indessen wenig verwendeten Stoffknöpfe, aus Frankreich.

Die Spanische Fabrikation hat es in diesem Artikel bis jetzt noch zu keiner Bedeutung gebracht.

Gardinen und Möbelstoffe finden hier nur einen verhältnißmäßig geringen Absatz.

Bandes und Entredeux ist ein hervorragender Artikel, der jedoch neuerdings auf dem hiesigen Markt einigen Rückgang erfahren hat. Deutschland und die Schweiz kommen fast ausschließlich als Bezugsländer in Betracht. Der größere Absatz findet in den wohlfeilen Waaren statt; den weißen Artikeln wird im Allgemeinen der Vorzug gegeben; in der schmalen Qualität kommt auch Einiges in bunten Mustern zum Verkauf.

Besatzartikel. Der Bedarf ist nicht bedeutend; neuerdings hat sich die Mode dem Artikel etwas mehr zugewandt, der sich hauptsächlich in Deutschen Händen befindet. Als eine besondere Art verdienen weiße baumwollene Jackenlitzen Erwähnung, welche namentlich von Barmen eingeführt werden.

Korsets. Neben Französischem Fabrikat, welches diesen Gegenstand in erster Reihe in Händen hat, verschafft sich neuerdings Deutsche Waare Anerkennung auf dem hiesigen Markt. Gleichzeitig wird Einiges in geringer Qualität aus den Vereinigten Staaten hierher gebracht.

Hüte. An der Einfuhr dieses Artikels sind Großbritannien, Frankreich und Belgien betheiligt; Wollfilzhüte werden von den drei erwähnten Ländern gebracht. Strohhüte kommen vorzugsweise aus Großbritannien, Damenhüte, letztere auch garnirt, vorzugsweise von Frankreich.

Künstliche Blumen. Der Bedarf wurde früher ausschließlich von Paris gedeckt. Neuerdings hat sich daneben Deutsches Fabrikat Anerkennung und Absatz verschafft. Der Bedarf ist ziemlich bedeutend und umfaßt wohlfeilste und feinere Qualitäten; als Zimmerschmuck finden auch künstliche Topfpflanzen einige Abnahme.

Kravaten. Der Artikel hat keine große Bedeutung. Es ist hauptsächlich Französische und Britische Waare, welche hier auf den Markt gebracht wird.

Handschuhe. In Glacéleder ist der Artikel auf dem hiesigen Markte kaum vertreten; der gleichfalls nur beschränkte Bedarf an seidenen und baumwollenen Handschuhen hat neuerdings sowohl in feineren wie in gewöhnlichen Sorten eine Zunahme erfahren.

Leder- und Schuhwaaren.

Leder. Die als Sohlenleder verwendeten Gattungen kamen früher hauptsächlich aus Mexico, neuerdings hat die Einfuhr abgenommen, weil die im Lande bestehenden Gerbereien einen Theil des Bedarfes zu decken anfangen.

Die feineren Sorten Wichs- und Glanzleder kommen aus Frankreich und Deutschland; der Verbrauch ist nicht bedeutend, da größere Schuhfabriken hier nicht bestehen.

Wagenleder wird vorzugsweise aus Frankreich zugeführt.

Schuhwaaren für Herren. Weitaus der größte Theil des Bedarfs wird durch die Einfuhr von Spanien gedeckt. Mit einer außerordentlich gefälligen Form, welche der Spanische Fabrikant herstellt, verbindet er eine genaue Kenntniß des hiesigen Bedürfnisses und bringt die Schuhwaaren in denjenigen Maßen, welche der eigenthümlichen Gestalt des Cubanischen Fußes mit sehr hohem Spann angepaßt sind. Die Zollermäßigung begünstigt die Einfuhr der Spanischen Waare, deren Absatz noch durch die weitere Thatsache erleichtert wird, daß die meisten Spanischen Schuhlieferanten ihre Artikel in Konsignation hierher legen, was eine Veräußerung zu weit niedrigeren Preisen ermöglicht, als der Verkauf für eigene Rechnung. Namentlich die geringeren und wohlfeilen Qualitäten an Schuhzeug kommen fast ausschließlich aus Spanien.

Die Versuche, welche von anderer Seite mit der Einfuhr fertiger Schuhwaaren für Herren gemacht worden sind, hatten wenig Erfolg.

Von den Vereinigten Staaten aus wird der hiesige Markt häufig besucht, auch werden einige gangbare Sorten abgesetzt.

Wiener Schuhwaaren, welche hierher gebracht worden sind, fanden wenig Anklang. Trotz der vorzüglichen Qualität erweisen sie sich nicht als konkurrenzfähig mit dem Spanischen Fabrikat, das hier um die Hälfte des Preises der Wiener Waare zum Verkauf gelangt.

Neuerdings wird an feinerem Schuhzeug für Herren Einiges hier am Platze angefertigt, welches gute Aufnahme findet, weil es trotz bedeutend höheren Preises als die eingeführte Waare den besonderen Wünschen des hiesigen Publikums entspricht.

Damen- und Kinderschuhe. Für Damen finden hauptsächlich die an der Seite mit Knöpfen versehenen Muster Absatz, daneben auch ganz niedrige Schuhe, sogenannte Corte inglés. In Stoffschuhen werden schwarze, weiße und verhältnißmäßig viel aus hellfarbigem Atlas getragen, in Leder gleichfalls schwarz, und mit Vorliebe bronzefarbene und hellgelbe Lederartikel.

Die Französische Fabrikation beherrscht den Markt fast ausschließlich. Der niedrige Preis, zu dem einige Französische Fabriken den Artikel hierher liefern, macht jede Konkurrenz unmöglich und ist so groß, daß sogar die wesentlichen Zollerleichterungen, welche der Spanischen Industrie zur Seite stehen, die letztere nicht befähigen, auf diesem Gebiete aufzukommen.

Versuche, welche neuerdings mit Wiener Fabrikat angestellt worden sind, haben ein besseres Resultat ergeben, als hinsichtlich der Wiener Herrenschuhe mitgetheilt worden ist; weitere Erfolge werden davon abhängen, ob sich dasselbe gegenüber den niedrigen Französischen Preisen als konkurrenzfähig erweist.

Kinderschuhzeug kommt gleichfalls zum weitaus größten Theil von Frankreich; daneben werden unbedeutende Quantitäten von Großbritannien gebracht.

Erste Bedingung, auf diesem Gebiete mit der Französischen Fabrikation in Konkurrenz treten zu können, ist Mäßigkeit des Preises; daneben erfordert dieser Artikel in hervorragendem Maße Kenntniß der besonderen Bedürfnisse und Geschmacksrichtung des hiesigen Publikums, welche nur durch Beobachtung des Platzes erlangt werden kann.

Verzehrungsgegenstände.

Reis. Die Einfuhr dieses außerordentlich bedeutenden Konsumartikels für die Insel Cuba bleibt nach wie vor fast ausschließlich auf Bezug von Liverpool beschränkt. Der Umstand, daß Bremen und Hamburg nur einen verschwindend kleinen Antheil von der Reiseinfuhr nach Cuba haben, liegt wohl hauptsächlich an der mangelhaften Dampferverbindung zwischen den genannten Häfen und dieser Insel, während von Liverpool aus wöchentlich zwei, zuweilen selbst drei Dampfer nach Cubanischen Häfen abgehen. Das Zusammenarbeiten dreier Dampferlinien von Liverpool nach Cuba hat die Frachtsätze so stark gedrückt, daß dieselben fast ausnahmslos bedeutend

mäßiger sind, als die Raten, zu welchen die nur einmal monatlich von Hamburg und Bremen nach Cuba auslaufenden Dampfer Reis befördern können.

Daß die Preise der für Cuba passenden Reissorten in Bremen und Hamburg mit denen von Liverpool konkurriren können, ist erwiesen, man kann sogar behaupten, daß man für dasselbe, oder selbst weniger Geld eine bessere Waare in den Deutschen Häfen kaufen kann, als in Liverpool; die erwähnten Verkehrs- und Frachtverhältnisse machen jedoch ein Konkurriren Deutschlands einstweilen noch zur Unmöglichkeit.

In sämmtlichen Häfen der Insel Cuba sind während des Jahres 1887 im Ganzen 522 946 Säcke Reis eingegangen, wovon allein 356 474 Säcke Reis auf den Hafen von Havana kommen. Von dieser letzteren Anzahl kommen 336 324 Säcke auf die Einfuhr aus Großbritannien und nur 20 150 Säcke auf die von Hamburg und Bremen importirten Partien, somit also nur etwa $5^3/_4$ pCt. der Einfuhr nach Havana, während bei gleichen Fracht- und Verbindungsverhältnissen die Deutschen Häfen wahrscheinlich Liverpool aus dem Felde schlagen könnten.

Es sind während des Jahres 1887 auch zwei Segelschiffsladungen geschälten Reises, zusammen etwa 26 000 Säcke, direkt von Rangoon via Kap der guten Hoffnung nach Cuba gekommen, doch hat sich dieser neue Bezugsweg anscheinend wegen der langen Seereise, die etwa 7 Monate dauerte, nicht bewährt, denn bis jetzt sind keine weiteren Versuche in dieser Hinsicht hier bekannt geworden. Versuche, geschälten Reis von Rangoon direkt via Suezkanal mittelst Dampfer nach Cuba zu bringen, sind bis jetzt an den hohen Frachtraten gescheitert und versprechen keine Aussicht auf Erfolg, da kleine Dampfer bei einer so langen Fahrt schwerlich Rechnung finden, während Ladungen von 2000 bis 4000 Tons zu groß für den hiesigen Markt erscheinen, da derselbe nur auf einen bestimmten Bedarf angewiesen ist, welcher bei den bestehenden Kabel- und Dampferverbindungen von Liverpool aus in 15 bis 18 Tagen gedeckt werden kann. Es ist anzunehmen, daß Cuba seinen Bedarf an geschältem Reis einstweilen noch von Europa decken wird.

Klipfisch ist ein bedeutender Artikel des hiesigen Marktes, welcher fast ausschließlich von Norwegen und zu einem sehr geringen Theil von Neu-Fundland bezogen wird. Der jährliche Bedarf wird auf 36 000 Kisten mehr oder weniger angegeben. Die Zufuhr während des Jahres 1887 betrug 42 400 Kisten. Die zu starke Zufuhr, welche namentlich in den ersten Monaten des Berichtsjahres erfolgte, hatte bedeutende Preisschwankungen zur Folge; der niedrigste Preis in der ersten Hälfte des Jahres betrug $7^1/_2$ bis 8 Pesos für die Kiste von 100 Pfund und stieg im Oktober und November von 9 Pesos bis auf 12 und $12^1/_2$ Pesos. Die am Ende des Jahres übrig gebliebenen bedeutenden Vorräthe haben wieder drückend auf den Preis des Artikels gewirkt.

Käse. Die einzigen Sorten dieses Artikels, die auf Cuba größeren Absatz haben, sind die Holländischen, und zwar die sogenannten „Rahm“ und „Edamer“ Käse, von denen die erstgenannte Gattung etwa $^2/_3$, die letztere dagegen nur $^1/_3$ des Bedarfs ausmacht. Es wurden im Jahre 1887 zusammen 25 014 Kisten Holländischer Käse eingeführt, welche etwa ein Nettogewicht von 250 000 kg repräsentiren. Außer den Holländischen Sorten wird noch eine Anzahl feinerer Englischer, Französischer, Spanischer und Schweizer Käse eingeführt, jedoch nur in beschränktem Maßstabe als Luxusartikel für den Bedarf der wohlhabenden Klassen.

Kaffee. Die Einfuhr des Jahres 1887 betrug für die Insel Cuba 46 300 Säcke im Gewicht von etwa 105 000 Centner. An dieser Einfuhr sind Puerto Rico, Mexiko und die benachbarten Küstenländer betheiligt.

Chokolade. Die Einfuhr dieses Artikels erreicht keinen bedeutenden Umfang. Spanien liefert die besseren Sorten von Chokolade; feinere Konfekte werden von Frankreich und den Vereinigten Staaten gebracht.

Konserven. Dieser Artikel ist hauptsächlich noch in Händen der Französischen Produktion. In erster Reihe ist der hier vielbegehrte Artikel Petits-Pois zu nennen, wovon den Bedarf das hiesige Publikum mit Vorliebe in Französischer Waare deckt; der jährliche Bedarf wird auf etwa 1000 Kisten angegeben, welche je 100/2 und 100/4 Dosen enthalten. Die Französischen Marken behalten den Vorrang, weil sie einmal bekannt sind, dann wegen ihrer größeren Wohlfeilheit und weil die hier besonders gangbare Packung in $^1/_4$ Dosen von Deutschen Fabriken nicht geliefert wird. Deutschland scheint konkurrenzfähig auf diesem Gebiete, namentlich wenn kleine Ernten in Frankreich den Preis des Französischen Fabrikats vertheuern.

Von Deutschem Fabrikat haben sich Lübecker Spargel, ferner Saucischen in weiteren Kreisen Eingang verschafft.

Der Absatz anderer Deutscher Gemüse bleibt in unerheblicher Weise auf den geringen Bedarf des fremden Publikums beschränkt.

Bier. Englisches Bier beherrscht den Markt fast ausschließlich. Die früher sehr bedeutende Einfuhr dieses Artikels hat während der letzten zwei Jahre etwas gelitten, einerseits, weil die hohen Einfuhrzölle und Getränkesteuern denselben sehr vertheuert haben, andererseits weil die hiesige Produktion und die Einfuhr Amerikanischen Bieres in Fässern dem Absatz der Englischen Marken Abbruch gethan haben. Nichtsdestoweniger bleibt Englisches Bier ein bedeutender Handelsartikel; im Jahre 1887 wurden davon 28 500 Kisten oder Fässer von je 4 Dutzend ganzen oder 7 Dutzend halben Flaschen eingeführt, was einem Quantum von etwa 1 000 000 Liter entspricht.

Das Englische Bier, obwohl in Bezug auf Qualität ganz wesentlich geringer als irgend welche anderen in Cuba eingeführten Biere, entspricht am meisten dem Geschmacke der hiesigen Bevölkerung, und dieser seit langen Jahren hier eingebürgerte Artikel wird nur schwer durch andere Sorten verdrängt werden können.

Deutsche Biere haben bisher nur einen unbedeutenden Absatz gefunden, und die Einführung neuer Marken hat sich wiederholt als ein unvortheilhaftes Geschäft erwiesen.

Weine. Spanische Weine, namentlich die wohlfeilen Sorten Rothwein, beherrschen als Konsumartikel den hiesigen Platz. Französische Rothweine und Champagner kommen nur für das beschränkte Bedürfniß der wohlhabenderen Bevölkerung in Betracht.

Rhein- und Moselweine finden hier nur eine sehr untergeordnete Abnahme.

Genever. Der Absatz in diesem Artikel erreicht die bedeutende Höhe von etwa 100 000 Demijohns im Jahre. Der Bedarf wird fast ausschließlich in von Antwerpen kommenden Marken gedeckt.

Neuerdings wird hier durch kalte Mischung aus Sprit, Wasser und Genever-Essenz ein Getränk hergestellt, welches dem Antwerpener Einfuhrartikel bedeutende Konkurrenz bereitet.

Sprit. Die früher vorzugsweise aus Deutschland stattfindende Einfuhr hat abgenommen.

Man hat neuerdings ein Verfahren gefunden, dem hier gewonnenen Zuckerbranntwein den ihm anhaftenden Geruch zu benehmen; durch dieses Produkt wird der früher mehr eingeführte Artikel stark verdrängt.

Mineralwasser. Die Einfuhr von Mineralwasser ist erst in den letzten Jahren in Aufnahme gekommen. Während der Versuch mit verschiedenen anderen Deutschen Brunnen als erfolglos wieder aufgegeben worden ist, hat Apollinaris eine größere Abnahme gefunden. Die Einfuhr an Apollinaris im Jahre 1887 wird auf etwa 60 000 Flaschen angegeben.

Neben Apollinaris ist Vichy-Wasser in seinen verschiedenen Quellen, hauptsächlich wegen seiner medizinischen Eigenschaften, am hiesigen Platze geschätzt, doch steht der Absatz an Vichy hinter demjenigen an Apollinariswasser bedeutend zurück.

Gebrauchs- und Luxusartikel.

Papiere. Strohpapiere werden in erster Reihe von den Vereinigten Staaten geliefert; daneben hat sich Französisches Fabrikat trotz höherer Preise eine gute Stellung verschafft. Die Einfuhr von Deutscher Waare, sofern diese an Qualität hinter den beiden erstgenannten zurücksteht, hat bis jetzt noch keine Bedeutung angenommen. Holzpapiere, vorzugsweise wie die erstere Gattung zum Einwickeln verwandt, verbinden mit gleicher Stärke geringeres Gewicht als das erstere. Trotz dieser Vorzüge hat sich diese Sorte bis jetzt weniger auf dem hiesigen Markt eingebürgert, als das Strohpapier. An der Lieferung des Holzpapiers sind Deutschland, sowie Schweden und Norwegen betheiligt.

Druckpapiere werden in erster Reihe von Belgien und in zweiter Reihe von Deutschland geliefert. Briefumschläge werden in den wohlfeilen Sorten hauptsächlich von Belgien und Deutschland geliefert; in Beziehung auf die feineren Artikel steht Frankreich in erster Linie. Gleichzeitig ist der Absatz Amerikanischer Briefumschläge aller Gattungen verhältnißmäßig bedeutend.

Gebundene Bücher, namentlich Geschäftsbücher. Französisches Fabrikat findet darin den größten Absatz; Deutsches Fabrikat mittlerer Güte fängt an, sich einige Geltung auf diesem Gebiete zu verschaffen. Die Deutsche Waare, obgleich der Französischen an Qualität überlegen, erweist sich für den hiesigen Markt als zu theuer.

Bleistifte. An ordinären Sorten wird der Bedarf aus den Vereinigten Staaten gedeckt; in guter Qualität findet ausschließlich die Deutsche Marke A. W. Faber Absatz.

Chromos. Dieser Artikel hat als Ausstattung für Cigarrenkisten einige Bedeutung. Der Bedarf wird fast ausschließlich aus Deutschland gedeckt; neuerdings hat man den Anfang gemacht, den Artikel auch hier am Platze herzustellen.

Bilder finden hier ausnehmend wenig Absatz. Neuerdings ist der Artikel Oeldruckbilder etwas in Aufnahme gekommen.

Goldleisten. Deutschland liefert in diesem Artikel in den einfachen Formen und wohlfeilen Sorten Einiges auf den hiesigen Markt; die besseren Gattungen finden fast gar keine Abnahme.

Bürstenwaaren kommen fast ausschließlich von Frankreich, weil die Wohlfeilheit der Französischen Waare die übrige Konkurrenz verdrängt. In dem Artikel Kleiderbürsten hat sich Deutsches Fabrikat neben dem Französischen Absatz verschafft.

Fächer. Dieser Artikel, welcher bei dem warmen Klima einem in die weitesten Kreise gehenden Bedürfniß entspricht, spielt hier eine bedeutende Rolle. Die Spanische Industrie nimmt auf diesem Gebiet eine hervorragende Stelle ein und setzt in den gewöhnlichen, wie in den feinsten Sorten große Quantitäten ab. An der Lieferung der feineren Artikel betheiligt sich neben Spanien Frankreich, und neuerdings auch die Wiener Fabrikation.

Schmucksachen. Die Einfuhr von Gold- und Silberwaaren hat durch den allgemeinen Rückgang des Wohlstandes auf der Insel bedeutend an Umfang verloren. Gleichzeitig trug der Umstand, daß die Mode den Gebrauch von silbernen Schmucksachen begünstigt hat, dazu bei, den Werth des Umsatzes bedeutend zu vermindern.

Gold- und Silberwaaren werden hier nicht in derselben Weise wie alle anderen Einfuhrartikel durch hohe Zölle vertheuert, da sie nur 5 pCt. vom Werth + 25 pCt. Zuschlag — 5 pCt. Abzug, d. i. etwa 6¹/₄ pCt. entrichten.

Noch vor wenigen Jahren war die Französische Industrie ausschließlich tonangebend für Bijouteriewaaren auf dem hiesigen Markt. Neuerdings hat daneben die Deutsche Fabrikation bedeutend an Feld gewonnen. Während der Absatz des Hanauer Fabrikats in der Abnahme begriffen ist, hat sich die Pforzheimer Industrie eine vortheilhafte Stellung errungen. Dieser Erfolg der letzteren Industrie gegenüber der Pariser Waare ist dem Fortschritt in der Herstellung geschmackvoller und mannigfaltiger Muster, sowie der Lieferung zu niedrigen Preisen zuzuschreiben.

Das Geschäft nach dem hiesigen Markt erfordert große Vorsicht hinsichtlich der Kreditgewährung, und die heimische Industrie wird durch die Vermittelung geeigneter Agenten anstatt des direkten Absatzes an unbekannte Firmen vor verlustbringenden Erfahrungen bewahrt bleiben.

Uhren. Der Absatz dieses Artikels hatte ebenso wie der vorhergehende unter der Ungunst der allgemeinen Verhältnisse zu leiden. In erster Reihe machte sich die Abnahme des Verkaufs der feineren Gattungen fühlbar, innerhalb welcher die Deutsche Fabrikation einen vortheilhaften Platz eingenommen hatte, deren Absatz aber fast gänzlich aufgehört hat.

Der heutige Bedarf an Taschenuhren wird hauptsächlich aus der Schweiz, aus den in Genf und im Jura bestehenden Fabriken gedeckt.

An Wanduhren liefern die Vereinigten Staaten wohlfeile und doch gut gehende Uhren auf den hiesigen Markt und haben damit anderweite Konkurrenz vom Platz verdrängt.

Accordeons. Dieser Artikel ist hier neuerdings in Aufnahme gekommen. Der Werth des im Jahre 1887 darin gemachten Umsatzes wird auf etwa 100 000 Mark angegeben. Der gewöhnlichen und halbfeinen Waare wird des niedrigen Preises wegen seitens des hiesigen Publikums der Vorzug gegeben.

Die Einfuhr liegt fast ausschließlich in Händen der Deutschen, vorzugsweise der Sächsischen Fabrikation.

Droguen und Apothekerwaaren.

Dieses Gebiet des hiesigen Marktes wird von der Produktion Großbritanniens und der Vereinigten Staaten beherrscht. Die Güte des Deutschen Fabrikates sollte dasselbe wohl geeignet machen, mit Erfolg in die Konkurrenz einzugreifen. Der Absatz der Vereinigten Staaten wird durch die Nähe und die bequemen Verkehrsbedingungen gefördert; der Britische Exporteur ebnet sich durch entgegenkommende Kreditbedingungen den Weg.

Der Betrieb dieses ziemlich bedeutenden Geschäftszweiges liegt hier in den Händen einiger Spanischer Importhäuser.

Oelfarben aller Art, ebenso Leinöl, Firniß ꝛc. kommen ausschließlich aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Die zum Anstrich dienenden Farben werden besonders von den Englischen Fabriken billig geliefert.

An der Lieferung **ordinärer Farben, Ultramarin, Chromgelb, Verdin, Oker** hat sich Deutschland mit einigem Erfolg betheiligt. Der Absatz an Ultramarin für Waschzwecke, sogenanntes Waschblau in Kugeln, ist ziemlich stark.

Druckfarben, an deren Lieferung Deutschland und Frankreich betheiligt sind, finden hier wenig Verwendung.

Nürnberger Bronzefarben, sowie **Stuttgarter Farben** für lithographische Zwecke werden in geringen Quantitäten durch verschiedene Zwischenhändler auf den hiesigen Markt gebracht.

Glaswaaren, Porzellan und Steingut.

Tafelglas wird hier sehr viel abgesetzt, der Werth der Einfuhr des Jahres 1887 wird schätzungsweise auf 100 000 Pesos angegeben. Für die feineren Sorten beherrschte früher Großbritannien, für die wohlfeileren Sorten Belgisches Fabrikat den hiesigen Markt. Darin ist ein gänzlicher Umschwung eingetreten; auf dem ersteren Gebiet ist Großbritannien vollständig von der Französischen Industrie verdrängt worden, deren Baccaratartikel zur Zeit ausschließlich die Gunst des Publikums besitzen. In den wohlfeilen Sorten hat Amerikanisches Fabrikat den ersten Platz erobert. Das aus den Vereinigten Staaten kommende Glas zeichnet sich durch Form und Reinheit, sowie durch große Billigkeit aus; zugleich wird die Konkurrenzfähigkeit der Waare durch deren leichtes Gewicht, welche Eigenschaft bei der Verzollung bedeutend in Frage kommt, erhöht.

Der Eingangszoll auf Glaswaaren beträgt 8,70 Pesos für 100 kg + 25 pCt., was für viele Artikel über 100 pCt. des Werthes ausmacht. Der Druck, womit der hohe Zoll die Einfuhr belastet, hat zu Versuchen geführt, Glas hier herzustellen, welche jedoch ohne Erfolg geblieben sind.

Die Betheiligung von Deutschland auf diesem Gebiete ist sehr unbedeutend.

Fensterglas kommt ausschließlich von Belgien; der Artikel ist von geringer Bedeutung, weil unter dem Einfluß des Klimas die Verwendung von Fensterscheiben in den hiesigen Häusern eine sehr beschränkte ist. Böhmen ist mit der Einfuhr von buntem Glas betheiligt. Fürth hat den Markt theilweise mit Spiegelglas versehen.

Demijohns. Dieser Artikel hat neuerdings einigen Absatz gefunden, indem die auf der Insel eingerichteten Likör- und Genever-fabriken einen gewissen Bedarf an Demijohns aufweisen, dessen Umfang sich bis jetzt in bescheidenen Grenzen hält.

Porzellan und Steingut. Die feineren Gattungen Porzellan spielen hier eine geringe Rolle, dagegen ist Steingut ein bedeutender Absatzartikel. Englisches Steingut, namentlich sogenanntes „Granit", hat früher den Platz ausschließlich beherrscht. Die Englische Waare wird wegen ihrer Härte besonders geschätzt. Die Deutsche Fabrikation hat auf diesem Gebiet große Fortschritte gemacht und die Englische Konkurrenz entschieden überflügelt, so daß man heutzutage die Betheiligung Großbritanniens an diesem Artikel auf $^1/_3$, diejenige Deutschlands auf $^2/_3$ schätzen kann. Die Waare findet, wenn weiß, hauptsächlich in den Städten, wenn bunt, mit Vorliebe unter der Landbevölkerung Absatz.

Der hiesige Geschmack hält auf diesem Gebiet an den einmal eingebürgerten Formen fest, so daß sich der Lieferant, um Absatz zu finden, dem Geschmacke des Publikums anpassen muß.

Der Werth der Einfuhr von Porzellan und Steingut im Jahre 1887 wird schätzungsweise auf 300 000 Pesos angegeben.

Die Einfuhrzölle werden vom Gewicht der Waare erhoben und belaufen sich für die einzelnen Artikel auf 50 bis 100 pCt. des Werthes.

Von dem bestehenden Zollunterschied auf Spanische Provenienzen begünstigt, hat die Industrie Spaniens neuerdings große Anstrengungen gemacht, um ihre Leistungsfähigkeit auf dieses Gebiet zu erstrecken.

Majoliken in Form von Blumentöpfen finden als Neuheit einigen Absatz.

Beleuchtungsgegenstände. In Havana und den größeren Städten der Insel wird sehr viel Gas gebrannt, auf dem Lande ist Petroleum als hauptsächliches Beleuchtungsmaterial in Gebrauch.

Kristallampen für Gas, Kronleuchter, sogenannte Lyras und andere Formen kommen hauptsächlich von Großbritannien, welches eigenes Fabrikat und Böhmische Waare einführt. Der direkte Bezug aus Böhmen hat sich als ungeeignet erwiesen. Der Artikel hat namentlich in den feineren Sorten mit dem abnehmenden Wohlstand auf der Insel einen bedeutenden Rückgang erfahren, so daß heute nur noch in wohlfeiler Waare ein größerer Absatz stattfindet.

Die Vereinigten Staaten betheiligen sich mit der Lieferung von Eisengußartikeln für Gas und schicken alle Gattungen von Cylindern auf den hiesigen Markt.

Lampen für Petroleum werden hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten bezogen; sowohl in Beziehung auf gußeiserne Hängelampen, als auch auf Glastischlampen behauptet Amerikanisches Fabrikat die erste Stelle.

Die aus Deutschland, namentlich Berlin und Sachsen, auf diesem Gebiet gemachten Versuche haben bisher zu keinem großen Erfolg geführt. Dagegen hat Deutschland die Lieferung der sogenannten Sturmlaternen ausschließlich in Händen.

Verschiedene Gegenstände.

Jutesäcke. Die letzten Jahre haben den Verbrauch dieses Artikels bedeutend vermehrt, da man die trockenen Centrifugal-Zucker fast ausschließlich in Säcke verpackt zu exportiren pflegt. Der Verbrauch des Jahres 1887 bezifferte sich auf etwa $3^1/_4$ Millionen Stück, von denen $^3/_4$ zur Verpackung von Zucker, $^1/_4$ zur Versendung von Mais auf der Insel selbst, benutzt wurden. Die Bezugsquellen für Jutesäcke sind Großbritannien, Ostindien, Spanien und Belgien; in Großbritannien sind es besonders die großen Jutespinnereien in Dundee, die den Hauptantheil an dem Geschäft nach Kuba in Händen haben, indessen kommen von Liverpool seit 1886 auch vielfach in Calcutta angefertigte Säcke, die sich rasch hier eingebürgert haben und vielleicht mit der Zeit einen bedeutend größeren Absatz erzielen werden.

Die in Barcelona und Santander befindlichen Spinnereien würden kaum mit Großbritannien und Indien konkurriren können, wenn nicht die Spanische Industrie durch die Zollverhältnisse bevorzugt wäre; trotzdem ist Spaniens Antheil auf diesem Gebiete bis jetzt noch bedeutend kleiner, als der Großbritanniens. In letzter Linie folgt dann Belgien, dessen Fabrikat zwar dem Britischen sehr ähnlich ist, trotzdem aber bis jetzt nur einen sehr kleinen Antheil an den Geschäften gehabt hat.

Deutsche Säcke sind bislang nur versuchsweise hier angebracht worden, haben aber bis jetzt mit den übrigen Fabrikaten nicht konkurriren können.

Der Bedarf an Jutesäcken auf Cuba nimmt einstweilen noch zu, da allmählich erst die alten Zuckermühlen durch neuere ersetzt werden und auf diese Weise die Produktion trockener Centrifugal-Zucker,

für welche gerade die Säcke gebraucht werden, von Jahr zu Jahr sich steigert.

Segeltuch. Dieser bedeutende Artikel des hiesigen Marktes wird ausschließlich von den Vereinigten Staaten bezogen. Die niedrigen Preise der Amerikanischen Waare haben Deutsches Fabrikat bis jetzt noch nicht mit Erfolg in die Konkurrenz eingreifen lassen.

Tauwerk und Bindfaden. Tauwerk für Marinezwecke kommt hauptsächlich von den Vereinigten Staaten. Die aus Amerika bezogene Waare ist meistens ungetheert; an der Lieferung getheerten Tauwerks betheiligt sich in zweiter Reihe Barcelona.

Bindfaden wird in erster Reihe von Deutschland, in zweiter Reihe von Spanien eingeführt. Trotzdem die besseren Eigenschaften des Deutschen Fabrikats anerkannt sind, wird die Konkurrenzfähigkeit des Spanischen Artikels durch den bedeutenden Zollunterschied begünstigt.

Kohlen. Der Verbrauch an Kohlen ist bedeutend, einmal für den Bedarf der Maschinen auf den Zuckerpflanzungen, sodann für die Gasbereitung. Die Insel wird durch die Einfuhr von Großbritannien und den Vereinigten Staaten mit diesem Material versehen.

Kerzen. Die Einfuhr von Stearinkerzen, welche früher hauptsächlich aus Belgien und den Niederlanden erfolgte, ist in Folge der Zollverhältnisse fast ausschließlich an Spanien übergegangen. Die Bedeutung des Gegenstandes als Einfuhrartikel hat zugleich dadurch abgenommen, daß ein Theil des Bedarfs durch die hiesige Fabrikation gedeckt wird.

Paraffinkerzen Französischen und Deutschen Fabrikats finden, theilweise des hohen Preises halber, nur einen sehr geringen Absatz.

Cement. Die größten Quantitäten werden von den Vereinigten Staaten eingeführt. Neuerdings hat Deutsches Produkt angefangen, in die Konkurrenz auf diesem Gebiete einzutreten. Gegenüber der einmal am Platze bekannten Amerikanischen Waare macht die Anerkennung der besseren Qualität des Deutschen Cements nur langsame Fortschritte; außerdem stehen dem Amerikanischen Artikel die niedrigeren Frachtsätze fördernd zur Seite.

Antwerpen betheiligt sich in geringem Umfang an der Einfuhr durch Sendung von Cementfliesen.

Schifffahrtsverkehr.

Ueber den Schiffsverkehr in dem Hafen von Havana in den Jahren 1884 bis 1887 giebt Anlage Nr. 5 Aufschluß, welche einer auf Grund von Zollhausnotizen erfolgten Privatpublikation entnommen ist.

Die Bewegung der Schifffahrt in dem Hafen von Havana im Jahre 1887 hat gegen das Vorjahr etwas abgenommen. Die Zahl der angekommenen Dampf- und Segelschiffe im Jahre 1887 betrug 1059 von 1 148 591 Reg.-Tonnen gegen 1147 von 1 100 686 Reg.-Tonnen im Jahre 1886.

An der auswärtigen Schifffahrt des Jahres 1887 betheiligten sich mit Segelschiffen 9 verschiedene Flaggen, einschließlich der Spanischen, und an der Dampfschifffahrt 5 verschiedene Flaggen, gleichfalls einschließlich der Spanischen.

Von den Dampfschiffen fremder Nationalität, welche im Jahre 1887 den Hafen von Havana anliefen, kamen 12 unter Spanischer Flagge aus Deutschen Häfen.

Die Einnahme, welche der Cubanische Fiskus in dem Finanzjahr vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 aus Schifffahrtsabgaben zog, belief sich auf 599 184 Pesos gegen 614 659 Pesos im Jahre 1884/85. Die betreffenden Ziffern des Finanzjahres 1885/86 sind nicht bekannt.

Der Spanisch-Amerikanische Vertrag vom 27. Oktober 1886[1]) führte für die Erhebung von Tonnengeldern und Schiffsabgaben jeder Art auf Cuba vollständige Gleichheit ein zwischen den Schiffen Spanischer und Nordamerikanischer Flagge. Die Ausführung dieser Bestimmung hat eine Hebung des Schiffsverkehrs der Vereinigten Staaten nach hier bis jetzt nicht zur Folge gehabt. Die Betheiligung der Amerikanischen Flagge an dem Verkehr des hiesigen Hafens im Jahre 1887 betrug 467 gegen 545 Amerikanische Schiffe im Jahre 1886. Die Vortheile der Amerikanischen Flagge, welche durch Vertrag vom 21. September 1887[2]) auf das ganze Gebiet der Spanischen Krone ausgedehnt worden sind, kommen der Deutschen Schifffahrt kraft des Rechtes der Meistbegünstigung in gleicher Weise zu.[3])

Einfuhr und Ausfuhr der Hauptartikel der Insel Cuba vom 1. Juli 1884 bis 31. Juni 1885.

Einfuhr. Artikel.		Menge.	Werth: Pesos.
Olivenöl	kg	8 490 000	830 000
Spirituosen	Liter	2 420 000	630 000
Bier	„	870 000	260 000
Weine	„	23 450 000	2 260 000
Schinken	kg	1 280 000	900 000
Fleisch, getrocknetes, geräuchertes, eingesalzenes	„	19 850 000	1 500 000
Früchte	„	1 850 000	170 000
Stockfisch und geräucherte Fische	„	7 200 000	774 000
Desgl. eingesalzen; Sardinen in Oel, Kartoffeln, Knoblauch und Zwiebeln	„	19 100 000	700 000
Reis, Gerste, Weizen	„	51 707 000	3 484 000
Kaffee	„	8 355 000	1 450 000
Weizenmehl	„	35 000 000	3 573 000
Schweineschmalz	„	9 137 000	2 427 000
Käse	„	490 900	158 450
Seesalz, in Stücken und gemahlen	1000 kg	6 725 000	181 600
Strumpfwaaren	kg	1 592 800	628 000
Papier	„	2 269 812	384 186
Seife	„	4 760 000	446 500
Eisenwaaren	„	4 262 000	341 300
Petroleum	„	4 015 600	306 270
Kohlen	1000 kg	175 865 100	1 306 900
Gewebe	kg	6 909 600	3 505 000
		Zusammen	25 060 206

Ausfuhr. Artikel.		Menge.	Werth: Pesos.
Branntwein	Pipen	28 596	974 142
„	Liter	5 150 330	
Zucker aller Gattungen	kg	584 247 771	86 614 675
Cigarretten	Mille Packete	21 513 276	604 376
Melasse	kg	112 531 587	2 346 505
Tabak in Blättern	„	11 686 983	5 923 308
„ verarbeitet (Cigarren)	Mille	170 573 256	8 379 041
		Zusammen	54 842 047

---

1) Hand. Arch. 1887 I. S. 22.
2) Ebenda I. S. 897.
3) Ebenda I. S. 521.

Ausfuhr der Haupterzeugnisse aus dem Hafen von Havana in den Jahren 1886 und 1885.

Bestimmungsländer.	Zucker.						Melasse.		Honig.		Wachs.	
	1886.			1885.			1886.	1885.	1886.	1885.	1886.	1885.
	Kisten.	Säcke.	Hogsheads.	Kisten.	Säcke.	Hogsheads.	Hogsheads.	Hogsheads.	Tierces.	Tierces.	Arroben.	Arroben.
Vereinigte Staaten von Amerika ...	10 607	729 737	27 849	22 766	644 015	65 072	27 565	19 638	2255	1748	76	—
Großbritannien	—	—	—	2 538	46 251	2 666	—	24	—	400	—	896
Frankreich	2	—	—	1	13 871	3	2	—	—	—	1 128	812
Spanien	39 582	219 507	8 750	62 796	139 396	11 206	455	1 092	86	36	14 656	23 627
Süd-Europa	—	—	—	—	21 567	1 175	—	—	—	—	—	—
Britische Provinzen Nord-Amerikas .	—	16 500	900	275	17 426	3 673	—	100	—	—	—	—
Mexiko	—	3	—	—	6	—	—	—	—	—	284	220
St. Thomas und Puerto Rico	12	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	24
Süd- und Mittel-Amerika	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	62	8
Zusammen	50 203	965 747	36 999	88 380	882 531	83 797	28 022	20 854	2341	2184	16 196	25 087

Bestimmungsländer.	Rum.		Cigarren.		Tabak.		Cigarretten.		Tabakabfälle.	
	1886.	1885.	1886.	1885.	1886.	1885.	1886.	1885.	1886.	1885.
	Pipen.	Pipen	Mille.	Mille.	Pfund	Pfund.	Packete.	Packete.	kg	kg
Vereinigte Staaten von Amerika ...	19	32	128 709	119 504	11 550 300	15 257 600	1 794 065	992 015	66 823	23 744
Großbritannien	—	619	—	269	6 100	11 100	—	3 784	—	51
Frankreich	204	18	8 642	8 905	1 129 700	824 400	640 450	1 760 651	71 189	84 356
Spanien	6430	11 185	12 109	15 385	3 420 300	1 866 100	1 875 359	1 684 412	16 460	16 754
Süd-Europa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Britische Provinzen Nord-Amerikas .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Mexiko	—	16	58	69	500	200	2 801 360	2 130 358	184	167
St. Thomas und Puerto Rico	46	416	240	5 040	200	33 700	5 263 613	6 831 324	58	10 171
Süd- und Mittel-Amerika	1875	8 212	5 702	6 780	147 600	8 000	6 963 976	6 252 422	58 175	35 164
Zusammen	8574	15 398	155 460	155 953	16 254 700	18 001 100	19 338 823	19 654 966	212 789	170 406

Vergleichende Tabelle der Einfuhr nach Havana in Beziehung auf einige Hauptartikel in den Jahren 1877—1886.

Jahr.	Getrocknetes Fleisch.	Stockfisch.			Mehl.			Reis.		
	Quintales.	Quintales.			Fässer.			Quintales		
	Süd-Amerika.	Vereinigte Staaten.	Europa.	Zusammen.	Spanien.	Vereinigte Staaten.	Zusammen.	Spanien.	Indien.	Zusammen.
1886	309 489	19 611	39 964	59 575	147 568	150 895	298 458	5 565	1 123 135	1 128 700
1885	218 758	13 652	33 043	46 695	130 835	147 735	278 570	3 473	773 893	777 366
1884	222 344	23 034	38 252	61 286	82 288	78 033	160 321	2 803	860 328	685 318
1883	253 718	34 566	45 681	80 247	106 695	86 968	193 663	3 270	951 570	863 131
1882	220 424	56 534	56 491	113 025	95 949	130 405	226 354	5 288	1 057 830	954 840
1881	175 210	80 168	57 918	138 086	173 348	39 850	213 198	2 108	1 006 970	1 063 118
1880	372 378	66 122	58 965	125 087	152 207	69 669	221 876	8 575	1 143 470	1 010 073
1879	290 151	72 146	62 543	131 689	165 355	118 062	283 417	5 575	978 245	1 152 045
1878	259 011	56 017	56 567	112 584	172 086	58 830	230 916	23 775	902 848	983 820
1877	348 871	303 645	49 863	353 508	253 419	40 646	300 065	4 536	562 116	1 026 623
Durchschnitt	266 534	72 549	49 928	122 478	147 974	92 709	240 683	64 965	936 970	964 493

Jahr.	Schmalz. Quintales. Vereinigte Staaten.	Wein. Pipen. Spanien.	Bretter. 1000 Fuß. Nordamerika.	Kistenbretter in Sätzen. Vereinigte Staaten von Amerika.	Faßdauben in Sätzen. Vereinigte Staaten von Amerika.	Kohlen. Tonnen. Vereinigte Staaten.	Europa.	Zusammen.
1886	191 215	80 660	—	35 623	76 635	66 066	55 854	121 920
1885	177 188	80 485	5	11 357	63 571	82 542	53 116	135 658
1884	172 292	86 997	6	52 609	74 913	56 675	74 774	131 449
1883	180 897	80 010	1 861	32 652	101 977	92 475	83 747	176 222
1882	163 928	92 557	18 469	59 413	156 887	67 422	71 251	138 673
1881	162 039	82 180	19 082	63 867	103 827	60 241	108 496	168 737
1880	75 445	85 453	53 559	113 048	141 355	34 991	105 566	140 557
1879	160 800	77 415	19 299	60 463	161 397	48 762	126 044	174 806
1878	186 357	89 024	20 401	138 876	114 832	119 874	132 181	252 055
1877	160 863	132 019	20 792	93 266	48 906	81 741	73 379	155 120
Durchschnitt	163 102	87 181	15 347	66 117	104 330	71 078	88 440	159 519

Zuckerpreise in Havana in den Jahren 1887 und 1886.

Centrifugalzucker, Polarisation 96°. Preise in Gold für 25 Pfund.

Monate.	1887. Realen.	1886. Realen.	Monate.	1887. Realen.	1886. Realen.
Januar	4 3/4—4 7/8	6 1/2—7 1/4	Juli	5 —5 5/8	5 1/2—5 3/4
Februar	4 1/2—4 7/8	5 7/8—6 1/2	August	5 3/8—5 1/2	4 3/4—5
März	4 1/2—5 3/16	5 1/4—5 7/8	September	5 7/8—6	4 7/8—5 1/8
April	4 3/8—5 3/8	5 7/8—6 1/4	Oktober	5 3/4—6 1/2	4 1/2—4 3/4
Mai	4 7/8—5 1/8	5 1/2—6 3/8	November	6 1/2—6 3/4	4 5/8—5
Juni	4 7/8—5 1/8	5 1/8—5 3/4	Dezember	6 3/8—6 7/8	4 1/2—5

Anzahl und Raumgehalt der in den Jahren 1887, 1886, 1885 und 1884 in dem Hafen von Havana angekommenen Schiffe (auf großer Fahrt).

Nationalität.	1887.				1886.				1885.				1884.			
	Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.	
	Zahl	Reg.-Tonnen	Zahl	Reg.-Tonnen	Zahl	Reg.-Tonnen	Zahl	Reg.-Tonnen	Zahl	Reg.-Tonnen	Zahl	Reg.-Tonnen	Zahl	Reg.-Tonnen	Zahl	Reg.-Tonnen
Spanische	122	44 940	286	490 574	160	58 412	275	466 303	149	53 257	217	355 045	159	55 483	236	343 565
Amerikanische	145	61 230	322	362 131	194	74 155	351	344 594	248	93 212	230	274 609	260	62 564	204	286 161
Britische	29	12 623	106	105 776	32	7 663	79	74 423	14	4 726	85	96 942	35	14 503	123	146 923
Französische	—	—	29	62 133	—	—	25	48 331	1	245	22	39 417	—	—	27	47 177
Deutsche	5	1 795	—	—	6	3 535	2	3 369	2	471	1	1 279	—	—	—	—
Norwegische	4	1 582	2	2 257	13	5 921	—	—	15	7 492	—	—	19	10 047	—	—
Italienische	5	2 202	—	—	1	563	—	—	—	—	—	—	5	2 273	—	—
Russische	—	—	—	—	1	566	—	—	—	—	—	—	4	2 569	—	—
Schwedische	2	805	—	—	2	1 075	—	—	3	1 449	—	—	3	1 963	—	—
Oesterreichische	—	—	—	—	—	—	—	—	1	420	—	—	1	323	—	—
Niederländische	1	204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	747	—	—
Mexikanische	—	—	—	—	1	64	4	10 617	1	193	22	60 570	—	—	19	46 354
Dänische	—	—	—	—	—	—	1	1 094	—	—	1	1 809	—	—	—	—
Costaricanische	—	—	—	—	—	—	—	—	2	886	—	—	—	—	—	—
Portugiesische	1	249	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	314	125 720	745	1 022 871	410	161 954	737	948 731	436	162 345	578	829 671	487	160 462	609	870 566

China.

Maßregeln zur Hebung der Theeausfuhr.

Eine Sachverständigenkommission hat an den Kommissar der Chinesischen Seezölle nachstehenden Bericht erstattet:

Schanghai, 17. Dezember 1887.

In Erwiderung auf Ihr Ersuchen um Auskunft über den Theehandel, dürfte es von Interesse sein, unsere Ausführungen durch einige Ziffern einzuleiten, aus denen erhellt, in welchem Maße der Geschmack in England während der letzten Jahre sich geändert hat.

Zur Vergleichung dienen die Ablieferungen in London für die zwölf Monate vom 1. Juni bis 31. Mai 1880/81 und 1886/87:

Thee:	1880/81: Pfund	1886/87: Pfund	Abnahme: Pfund	Zunahme: Pfund
Chinesischer	158 036 000	134 236 000	23 800 000	—
Japanischer	149 000	65 000	84 000	—
Indischer	48 275 000	75 425 000	—	27 150 000
Ceylon	—	7 744 000	—	7 744 000
Javanischer	1 779 000	3 671 000	—	1 892 000
Afrikanischer ...	—	4 000	—	4 000
Gesammtablieferungen	208 239 000	221 145 000	—	—

Das laufende Jahr verspricht noch auffälligere Ergebnisse, als die vorgenannten. Die vorstehenden Ziffern sind sehr lehrreich, da sie nicht nur den Rückgang in Chinesischem Thee und den Aufschwung anderer Länder vor Augen führen, sondern auch zeigen, was richtige Sorgfalt bei dem Anbau und der Zubereitung vermag, wenn dasselbe geschickt zur Anwendung kommt. Wir haben dabei besonders die Javathees im Auge, welche, noch vor wenigen Jahren in Bezug auf Qualität schwach und gering, hinsichtlich der Zubereitung und des Gehalts und in Folge dessen in Bezug auf ihre Beliebtheit rapide Fortschritte gemacht haben. Dieser Aufschwung ist durch größere Sorgfalt bei dem Anbau und der Zubereitung erreicht worden. Die Herabsetzung der Besteuerung auf ein geringes Maß hat die Energie der Pflanzer stark gefördert. Japanthees, welche dem Englischen Geschmack nicht zusagen, haben niemals beim Publikum Anklang gefunden und werden es wahrscheinlich auch in Zukunft nicht. Indische und Ceylonthees genießen den Vortheil der gänzlichen Steuerfreiheit; sie haben eine größere Anzahl Blatttriebe im Jahre und demgemäß einen größeren Ertrag für das Acre als Chinesischer Thee, auch kommt ihnen die vergleichsweise Nähe der Absatzmärkte zu Statten.

Wir erlauben uns die nachstehenden Winke für die Verbesserung des Chinesischen Thees zu geben:

Wir erkennen an, daß der Thee, wie wir ihn brauchen, in China früher zu haben war; da er indessen nicht mehr an den Markt gekommen ist, so folgern wir daraus, daß er nicht mehr produzirt wird, und wir sind der festen Meinung, daß es höchst vortheilhaft sein würde, das auf Ceylon und in Indien gebräuchliche Verfahren beim Anbau oder bei der Fertigstellung in diesem Lande anzuwenden. Es dürfte sich empfehlen, eine Anzahl intelligenter und anstelliger Chinesen in jene Länder zu senden, um sich das Verfahren selbst anzueignen und alsdann nach ihrer Rückkehr ihre Landsleute darin zu unterweisen. Es wäre von Vortheil, wenn in einem oder zwei der Haupt-Theedistrikte Faktoreien unter amtlichem Schutz angelegt und mit den neuesten Maschinen ausgestattet würden. Die Einführung von Maschinen bedarf eines starken Schutzes seitens der Behörden, da andernfalls möglicherweise unter den Arbeitern, die durch die Maschinen ersetzt werden, Tumulte zu gewärtigen sind. So ist es Thatsache, daß eine Theerollmaschine, welche vor zwei Jahren von Ceylon eingeführt wurde, bis jetzt keine Verwendung gefunden hat, da Niemand Muth genug besaß, einem etwaigen Aufruhr unter den Kulis die Stirn zu bieten.

Das Chinesische Verfahren der Zubereitung ist so primitiv, daß dieselbe nur unter den günstigsten klimatischen Verhältnissen richtig vor sich gehen kann. Unter dem Einfluß von Regen oder sonstigen widrigen Umständen mißlingt der Prozeß vollständig, und daher kommt es, daß das Produkt einer Saison von dem einer anderen ganz verschieden ausfällt. Diese Unregelmäßigkeit der Qualität könnte zu einem großen Theil durch die bessere Einbringung des rohen Blattes vermieden werden.

Die Punkte, welche die größte Aenderung erfordern, sind Gährung und Röstung.

Seit der Eröffnung des Suezkanals ist mit jedem Jahre eine Verschlechterung in der Art und Weise eingetreten, wie der Thee für die fremden Märkte zubereitet ist, und die Theeleute schieben die Schuld daran den Käufern in Hankau zu. Thatsache ist, daß die Theeleute zuerst die Herstellungskosten und dann den Geschmack der Hankau-Käufer in Betracht gezogen, und gefunden haben, daß ein halb fermentirter und leicht gerösteter Thee den Käufern am meisten zusagt. Daher kommt es, daß wir jetzt einen, einen fahlen Aufguß ergebenden (pale-liquoring), hellen (brisk) Thee erhalten, der die Hälfte seiner Stärke und fast alle seine sonstigen Eigenschaften verloren hat und in wenigen Monaten schal und geschmacklos wird. Die Gährung sollte nur dann vor sich gehen, wenn jedes Blatt roth ist und die Erhitzung sollte nur langsam erfolgen wie in früherer Zeit. Ohne richtige Fermentation ist kein starker, gehaltvoller Aufguß zu erzielen, und nur der Stärke und der Zubereitung allein verdankt der Indische Thee seinen Ruf. Niemals hat man gehört, daß Indischer oder Ceylonthee als feiner im Geschmack denn der Chinesische Thee gerühmt worden ist. Wir können daher lediglich von der Verbesserung des Geschmacks einen Wiederaufschwung des Chinesischen Theehandels erwarten. Was wir verlangen, ist ein starker Thee, von reichem Aroma und so eigener Zubereitung, daß er seine Eigenschaften lange Zeit bewahrt. Die Kantonthees dieser Saison haben einen großen Fortschritt gegen die mancher früheren Jahre gezeigt und in London eine gute Aufnahme gefunden.

Das jetzige Verfahren, welches große Partien (chops) von 1000 bis 3000 halben Kisten zusammen zu stellen sucht, die angeblich sämmtlich von einer und derselben Qualität sein sollen, ist eine der vielen Ursachen der Verschlechterung des Artikels. Eine solche Menge zusammenzubringen, erfordert viele Tage beim Ankauf der erforderlichen Menge Blätter, oft vergehen acht bis zehn Tage, nachdem das Blatt gepflückt ist, und während dieser Zeit ist dasselbe schnellem Verderben ausgesetzt. In Indien werden vom Thee stets kleine Partien gemacht, die selten 100 bis 150 Kisten überschreiten und sämmtlich die Lese eines einzigen Tages bilden; dadurch, daß der Thee am Tage nach der Lese zubereitet und verpackt wird, werden die besten Eigenschaften des Blattes erhalten.

Eine weitere Ursache der Verschlechterung ist, daß die Blätter von untergeordneten Distrikten mit denen aus besseren vermischt werden. Die Vermischung läßt sich oft schwer kurz nach der Zubereitung des Thees entdecken und täuscht ebenso oft die Käufer in Hankau; auf der Reise nach England kommt indessen der schlechte Geschmack der geringeren Beimischung zum Vorschein, und veranlaßt Mißerfolg und Verluste. Robert Fortune giebt in seinem um das Jahr 1848 geschriebenen Buch „Zwei Reisen in die Theedistrikte"

eine Beschreibung des Verfahrens der Theefabrikation. Wir ziehen Herrn Fortune als Autorität an, da er nicht nur alle Theedistrikte in China besucht, sondern auch der erste war, welcher Chinesischen Thee in Indien eingeführt und mehrere Chinesische Sachverständige zur Beaufsichtigung der Theefabrikation in Indien angeworben hat.

Wir möchten daher die Aufmerksamkeit auch auf Herrn Fortunes Bemerkungen lenken, welche die Neuanpflanzung von Theestauden alle zehn Jahre betreffen, ein Erforderniß, welches, wie wir bemerken, leider außer Acht gelassen worden ist, und diesem Umstande ist vielleicht zu einem guten Theil die Verschlechterung, über die wir jetzt zu klagen haben, zu verdanken.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich zumeist auf schwarzen Thee, und wir möchten nun noch Einiges über grünen Thee hinzufügen. Bekanntlich hängt der Werth dieses Artikels von der Sorgfalt ab, welche auf seine Fabrikation und Färbung verwendet wird. In einem und demselben Korb Blätter ist vielleicht ein kleiner Theil, welcher bei sorgfältiger Auswahl und Zubereitung 70 Taels für den Pikul, einschließlich der Abgabe, erzielt, während die geringste Sorte vielleicht nicht 7 oder 8 Taels werth ist. Der größere Theil besteht jedoch in ordinären zusammengedrehten Blättern, sogen. Young Hyson, von deren Werth der entsprechende Werth der Partie abhängt. Die aufgeklärte Politik der Japanischen Regierung hat dadurch, daß sie vom Thee nur 1 Dollar für den Pikul bei der Ausfuhr erhebt, die Japaner in den Stand gesetzt, einen in vielen Beziehungen dem Young Hyson ähnlichen Artikel zu erzeugen, welcher demselben so erfolgreich Konkurrenz gemacht hat, daß der Preis des Chinesischen grünen Thees unter die Produktionskosten gesunken ist. Chinesischer Thee ist zwar noch in den Vereinigten Staaten und in Kanada etwa zu gleichem Theil mit Japanischem Thee verkäuflich, jedoch ist das Geschäft in Chinesischem grünen Thee seit mehreren Jahren sowohl für den Produzenten als auch für den Verschiffer unlohnend gewesen.

Die folgenden Ziffern lassen die Abnahme der Produktion von Chinesischem grünen Thee und den merklichen Aufschwung der Ausfuhr von Japanischem Thee ersehen:

Von grünem Thee wurden ausgeführt:

	1872/73.	1886/87.
nach den Vereinigten Staaten und Canada .	22 934 510	15 967 767
„ Großbritannien	10 623 600	7 405 797
„ Bombay	806 080	2 092 264
zusammen	34 864 190	25 466 828
Abnahme	8 898 362	

Von Japanischem Thee wurden ausgeführt:

	1872/73.	1886/87.
nach den Vereinigten Staaten und Canada.	12 003 026	44 948 646
„ Großbritannien	—	37 318
zusammen	12 003 026	44 985 964
Zunahme	32 982 938.	

Die Produktion von Moyunes, Teenkais und Fychows ist in den letzten Jahren beträchtlich zurückgegangen, jedoch erhalten wir aus diesen Distrikten noch gesunde, reine Thees. Auf einen Punkt möchten wir indessen die Aufmerksamkeit der Regierung lenken, das ist der Stoff, welcher in der Nähe von Ningpo unter dem Namen Pingsueys fabrizirt wird. Einige Händler sind ehrenhaft genug, auf die Fabrikation eines reinen Thees zu halten, der größere Theil ist indessen nur zu sehr geneigt, dem Thee werthlose Stoffe beizumischen, welche sorgfältig gefärbt werden, um das Aussehen von Thee zu erhalten, wodurch aber ihr Geschäft allmählich und sicher untergraben wird. Die am wenigsten schädliche Form ist Theestaub, welcher mit Reiswasser (congee) gemischt und zu Körnern gerollt wird, wie das zum Verkauf gelangende Schießpulver. In vielen anderen Fällen werden alle Arten fremder Stoffe benutzt, und aus diesem Anlasse sind in den letzten Jahren viele Beschlagnahmen seitens der Zollbehörden der Vereinigten Staaten erfolgt. Dies ist sicher ein Fall, in welchem die Einmischung der Regierung für den Handel von Werth sein würde.

Zölle. Es ist eine nicht wegzuleugnende Thatsache, daß der Handel seinen Schwerpunkt nach demjenigen Lande verlegt, welches einen Artikel am wohlfeilsten produzirt, und mit Bezug auf Thee finden wir, daß derselbe sich denjenigen Ländern zuwendet, welche die geringsten Ausfuhrzölle erheben. Der Handel in schwarzem Thee wendet sich nach Indien, Ceylon und Java, in grünem Thee nach Japan. Wir wollen die Aufmerksamkeit auf das diesjährige Geschäft in schwarzem Thee in Schanghai lenken, um zu zeigen, wie drückend diese Zölle sind. Der Durchschnittspreis von Schanghai-Congou war in dieser Saison etwa $14\frac{1}{2}$ Taels, Zoll bezahlt, und der gegenwärtige Vorrath von 70 000 halben Kisten bewerthet sich auf ungefähr 9 Taels, Zölle bezahlt. Zoll und Likinabgaben betragen 4,10 bis 5,40 Taels, je nach den Distrikten, oder ganze 50 pCt. vom Werth des Vorraths. Wie kann China mit Freihandelsstaaten in Konkurrenz treten, so lange diese übermäßigen Zölle erhoben werden? Die jetzigen Preise für Congou in Schanghai betragen 25 bis 30 pCt. unter den Herstellungskosten, obwohl die Ausfuhr nach Großbritannien von ganz China in der letzten Saison bisher auf 30 000 000 Pfund sich beziffert, und die Frachtraten und Kurse außergewöhnlich niedrig sind. Der Eingangszoll in Großbritannien ist sehr hoch, schädigt aber, da er alle Provenienzen gleichmäßig trifft, keines der Produktionsländer für sich, und daß er den Preis des Chinesischen Thees nicht ungünstig beeinflußt, geht daraus hervor, daß er den gleichen Preis in dem hochbesteuerten London wie in dem zollfreien New-York erzielt. Der Zoll kann wohl den Verbrauch, nicht aber den Preis beeinflussen.

Wenn die Chinesische Regierung wirklich beabsichtigt, die Theeproduktion zu fördern, so wäre der beste Plan der, daß sie das Land den Ausländern öffnet, damit sie Theebereitungsetablissements mit neuen Maschinen in den Theedistrikten errichten und erforderlichenfalls zur besseren Kultivation der Pflanze Land erwerben können, und ferner, jedoch nicht in letzter Linie, alle Abgaben von diesem Artikel abschafft, damit derselbe unter annähernd gleichen Bedingungen mit Indien und Ceylon in Konkurrenz treten kann. Das erforderliche Kapital zum Ankauf der Maschinen und Materialien würde sich alsdann leicht finden, und der Anbau nach wissenschaftlichen Grundsätzen würde für die Industrie von größtem Vortheil sein. Thee würde alsdann in Bezug auf seine Zubereitung als ein Artikel der menschlichen Nahrung angesehen werden, das ganze Verfahren würde so reinlich sein, als menschliche Sorgfalt und Erfindung es ermöglichen, und wir würden verhindern, daß ein, wie Herr Alabaster sagt, mit Schweiß durchsättigter Stoff an den Markt kommt.

Ein Punkt noch fordert ernste Erwägung, und dies ist der fast allgemeine Brauch der Theeleute, falsche Theemuster in Hankau auszugeben. Es ist dies ein leicht abzustellender Mißbrauch, und einmal abgestellt, würde dies die Beschwerlichkeiten, denen die fremden Käufer jetzt ausgesetzt sind, mit einem Male zur Hälfte beseitigen. Eine Geldstrafe von 500 Dollars etwa für ein Etablissement, welches eines solchen betrügerischen Verfahrens sich schuldig macht, würde eine sehr heilsame Wirkung ausüben.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß nach den Angaben eines, großes Vertrauen verdienenden, Gewährsmannes Ceylonthee zu einem Preise von etwa 5 Pence für das Pfund frei an Bord gleich 8,50 bis 9 Taels (für den Pikul) produzirt.

Wir haben die Ehre rc.

gez. Joseph Welch,
J. Findlay,
A. J. H. Carlill,
Charles Cole,
E. H. Kenney,
F. J. Green.

Dieser Bericht ist mit folgenden Bemerkungen begleitet:

Was in dem Vorstehenden über die Abnahme der Theeausfuhr aus China nach Großbritannien wie über die Ursachen derselben gesagt wird, kann im Allgemeinen als zutreffend bezeichnet werden; ein großer Theil der Schuld an den sich immer fühlbarer machenden Mißständen muß aber unbedingt den fremden Exporteuren selbst zugeschrieben werden, welche durch die unvernünftige Konkurrenz, die sie sich untereinander machen, und die hohen Preise, welche sie für die zuerst auf dem Markte erscheinende Waare bezahlen, die hauptsächlichste Veranlassung zu den häufig vor der genügenden Entwicklung des Blattes stattfindenden Ernten und namentlich zu der zu flüchtigen Bearbeitung des Thees gegeben haben. Die zur Abhülfe der vorhandenen Uebelstände vorgeschlagenen Maßregeln, d. h. die Herabsetzung bezw. Aufhebung der Likinsteuern und des Ausfuhrzolls und die Zulassung der Fremden in die Theedistrikte, besonders um Europäische Methoden für die Theebereitung einzuführen, würden unzweifelhaft einen günstigen Einfluß ausüben, die Chinesische Regierung dürfte aber bis jetzt kaum genügend zur Einsicht des Schadens gekommen sein, welcher ihren Einkünften bezw. dem Wohl der theebauenden Bevölkerung aus der Konkurrenz droht, welche der Indische Thee dem Chinesischen macht, um zu solchen Mitteln ihre Zustimmung zu geben.

Nebenbei darf nicht übersehen werden, daß die nach Großbritannien ausgeführten Quantitäten nur einen kleinen Bruchtheil derjenigen ausmachen, welche in China selbst, in der Mongolei und in Tibet verbraucht werden. Der Ausfuhrzoll im Betrage von 2 Taels 5 Mehß für den Pikul, d. h. von $1\frac{8}{100}$ Pence für das Englische Pfund, ist außerdem gegenüber dem in Großbritannien erhobenen Einfuhrzoll so verschwindend gering, daß er bei guter Qualität der Waare überhaupt gar nicht in Betracht kommen sollte; die Likinabgaben, der theure Landtransport und die theuereren Seefrachten tragen unzweifelhaft mehr dazu bei, die Konkurrenzfähigkeit des Chinesischen Thees herabzusetzen; es handelt sich aber, wie in dem Bericht auch angedeutet wird, vermuthlich mehr um die inneren Eigenschaften des Indischen Thees, namentlich um die größere Stärke des Aufgusses, der von Indischem Thee erzielt wird, wenn derselbe dem Chinesischen Thee in Großbritannien eine so gefährliche Konkurrenz macht; ähnlich verhält es sich mit dem Japanischen Thee, der in Amerika sich immer mehr einbürgert, obgleich derselbe an Güte, d. h. an Geschmack und Geruch, dem Chinesischen unbedingt nachsteht. Solchen Gründen gegenüber würde vermuthlich auch eine Herabsetzung des Ausfuhrzolls bezw. der Likinsteuern auf den Chinesischen Thee keinen durchschlagenden Erfolg haben; eine Abnahme der Quantität des exportirten Thees und eine Verbesserung der Qualität desselben würden dagegen voraussichtlich auf den Markt für Chinesischen Thee in Großbritannien von gutem Einflusse sein und bei einiger Vorsicht auch die fremden Exporteure gegen die Verluste schützen, welchen sie seit einer Reihe von Jahren, zum Theil durch eigene Schuld, ausgesetzt gewesen sind.

Das Theegeschäft in Futschau anlangend, so bestehen daselbst zwei Deutsche Firmen, welche sich fast ausschließlich mit der Theeausfuhr befassen. Der Inhaber der einen ist seit einem Menschenalter im Futschau-Theehandel beschäftigt, ist anerkannter Sachverständiger darin, war Mitglied des jüngst von der Handelskammer zu Futschau zur Abgabe eines Gutachtens über die Reform der Theeproduktion und des Theehandels in China eingesetzten Subkommission von Sachverständigen und war wiederholt Vorsitzender dieser sich hauptsächlich mit den Fragen des Theegeschäfts befassenden Handelskammer.

Wieviel Thee von Futschau nach Deutschland gelangt, ist nicht möglich genau anzugeben, weil neben der direkten Ausfuhr nach Bremen und Hamburg und der indirekten über London rc., ein großer Theil des nach Deutschland gelangenden Thees von London kommt, wohin er von Futschau zunächst bestimmt war. Die von Futschau nach Deutschland bestimmte Ausfuhr beträgt zwischen $1\frac{1}{2}$ und 2 Millionen Englische Pfund in der Saison bei einer Gesammtausfuhr bezw. Ausfuhr nach Europa von 102 556 242 Pfund bezw. 59 272 611 Pfund Englisch in der Saison 1886/87.

Von einer der beiden Deutschen Firmen sind in der laufenden, noch nicht beendigten Saison ungefähr 600 000 Pfund Thee nach Deutschland verschifft worden, davon 380 000 Pfund direkt nach Bremen und Hamburg, der Rest über London und Triest. An der Gesammtausfuhr von Thee von Futschau ist die betreffende Firma in der laufenden Saison mit 1 700 000 Pfund im Werthe von 385 000 Dollars betheiligt. Der bei weitem größere Theil ihrer Geschäfte findet also bis jetzt nach auswärtigen Ländern statt. Die andere Firma hat in der laufenden Saison bis jetzt im Ganzen Thee im Werthe von 265 000 Dollars verschifft, davon ungefähr für 175 000 Dollars nach Deutschland, für 90 000 Dollars nach anderen Ländern.

Die Theeausfuhr von Futschau nach Deutschland hat nach der übereinstimmenden Angabe beider Firmen besonders während der beiden letzten Jahre stetig zugenommen. Dazu hat auch die Einrichtung der Postdampferverbindung zwischen Deutschland und Ostasien nach Mittheilung der einen Firma, welche Agent des Norddeutschen Lloyd in Futschau ist, beigetragen. Sie hat nicht nur eine Vermehrung der direkten Verschiffung von Thee nach Deutschland seitens der Verschiffer in Futschau zur Folge gehabt, sondern auch auf den Unternehmungsgeist der Deutschen Theeimporteure im Sinne direkter Aufträge eingewirkt. Beide Firmen sind der Meinung, daß die Theeausfuhr nach Deutschland einer bedeutenden Ausdehnung und Entwickelung fähig ist und solche auch erfahren dürfte, sofern nur die Qualität der Chinesischen Thees sich bessert.

Cooktown (Nord-Queensland.)

Handels- und Wirthschaftsbericht für das Jahr 1887.

Verkehr mit Kaiser Wilhelms-Land und dem Bismarck-Archipel.

Für Deutschland ist Cooktown erst seit jener Zeit in den Kreis näheren Interesses getreten, wo ein Theil Neu-Guineas und der östlich davon liegenden Inseln als „Deutsches Schutzgebiet" erklärt wurde.

Als Kaiser Wilhelms-Land und dem Bismarck-Archipel am nächsten liegender Australischer Hafen ist Cooktown derjenige Platz, der von den jetzt monatlich verkehrenden Dampfern der Neu-Guinea-Kompagnie angelaufen wird, sowohl für die Empfangnahme und Beförderung der Postsachen und für den telegraphischen Verkehr mit der Heimath und der übrigen Welt, als auch für die Uebernahme der hier angebrachten, für dort bestimmten Güter aus Europa und jener Bedürfnisse, welche der hiesige Markt der jungen Kolonie darzubieten und an welchen sie in ihrem Anfangsstadium Mangel hat, z. B. an Schlacht- und Zuchtvieh, Baumaterialien, Lebensmitteln 2c. Ebenso ist Cooktown der Einschiffungshafen für die nach Neu-Guinea bestimmten Personen.

Telegraphische Verbindungen.

Telegraphisch sind Cooktown und die übrigen Küstenplätze des Bezirks mit dem übrigen Australien und via Port Darwin mit Europa und den übrigen Welttheilen verbunden.

Nach Thursdey Island, dem Anlaufshafen, „Port of Call", in der Torresstraße, ist vor Kurzem eine telegraphische Verbindung eröffnet, so daß jetzt diese Straße passirende Schiffe vermittelst der auf Goode Island, der Thursdey Island nächstgelegenen Signalstation, überall hin telegraphisch verkehren können.

Personen-, Güter- und Postverkehr.

Mit Europa steht Cooktown vermittelst der durch die Regierung der Kolonie Queensland subventionirten monatlichen Postdampfer der British India Steam Navigation Company in direktem regelmäßigen Verkehr.

Diese Linie, welche von London ihren Ausgang nimmt und in Brisbane endigt, empfängt in Aden die Europäische Post für Queensland, wie sie dieselbe auf der Rückreise nach Europa dort an einen Dampfer der Peninsular and Oriental Linie zur Weiterbeförderung via Brindisi abgiebt.

Colombo wird von diesen Dampfern nicht regelmäßig angelaufen, wohl dagegen Batavia, wodurch eine Verbindung mit Niederländisch- und Britisch-Indien 2c. hergestellt wird.

Außer diesen (regelmäßigen) Postdampfern läßt die British India S. N. Co. noch ziemlich regelmäßig monatlich Zwischen- (intermediate) Dampfer laufen, die einkommend, ebenso wie die Postdampfer, stets eine beträchtliche Zahl Zwischendecks-Passagiere bringen, für welche der größere Theil des Fahrgeldes von der Regierung Queenslands bestritten wird, was den Zuzug von Einwanderern in diese Kolonie wesentlich fördert.

Die Verbindung mit dem Süden wird durch wöchentlich zweimal zwischen Cooktown und Melbourne laufende Dampfer der Australian United Steam Navigation Company hergestellt, die außer Brisbane und Sydney alle bedeutenderen Küstenplätze Queenslands berühren und zugleich den Postanschluß an die von Sydney ausgehenden Dampferlinien nach Neuseeland, Amerika und Europa bilden.

Zweimal monatlich fahren Postdampfer der ebenerwähnten Gesellschaft von hier via Thursdey Island nach Normanton und vermitteln dadurch den Verkehr mit dem Golf von Carpentaria und von Thursdey Island ab den Anschluß an eine monatliche Dampfschiffsgelegenheit nach Britisch-Neu-Guinea.

Ferner läuft der größere Theil der Dampfer, die zwischen China und Australien verkehren, Cooktown an und bietet außer Postgelegenheit von und nach China und Japan auch Anschluß an Port Darwin.

Hafenverhältnisse.

Cooktown bietet für Schiffe jeder Größe zu jeder Jahreszeit einen guten, geschützten Hafen.

Wenngleich besonders große Dampfer, die hier nur kurzen Aufenthalt haben, gewöhnlich auf der Außenrhede, 1 bis 2 Englische Meilen von der Stadt entfernt, ankern, so können doch Schiffe fast jeder Größe in den inneren Hafen kommen und an den Landungsbrücken anlegen. Auf der seichtesten Stelle der Barre ist bei niedrigem Wasserstand 14 bis 15 Fuß Englisch, und bei zweimal in 24 Stunden sich wiederholendem Hochwasser bis zu 22 Fuß Wasser.

Das der Küste vom ganzen nordöstlichen Queensland vorliegende große Korallenriff (great barrier reef) bietet eine Schutzwehr gegen den hohen Seegang des südlichen Pacific, so daß innerhalb des Riffs stets verhältnißmäßig ruhiges Wasser angetroffen wird. Das früher so verrufene Fahrwasser der Torresstraße und dasjenige innerhalb des Barrier-Riffs ist nunmehr so gut vermessen, in den Karten verzeichnet, beleuchtet und mit Seezeichen versehen, daß die Schifffahrt an dieser Küste dem aufmerksamen Seemann keine besonderen Gefahren mehr bietet.

In Cooktown finden Dampfer, welche ihren Kohlenvorrath zu ergänzen haben, dazu Gelegenheit, zu einem Preise von (augenblicklich) 2 Pfd. Sterl. die Tonne. Auch in Thursdey Island werden zu etwas höherem Preise (45 Schill.) Kohlen in Vorrath gehalten.

In einer Entfernung von nur 39 Engl. Meilen von Cooktown, an der nach Maytown (Palmer Goldfeld) führenden Bahnlinie, ist das Vorhandensein einer brauchbaren Steinkohle festgestellt. Die Mächtigkeit der Lager ist indeß bisher noch nicht bestimmt und die Förderung nicht in Angriff genommen. Die Beschaffung und Ausfuhr einer billigen guten Kohle liegt aber im Bereich der Möglichkeit.

Lotsen- und Hafengelder.

Das Lotsen- und Hafengeld beträgt für den Ein- und Ausgang 4 Pence für die Reg.-Tonne.

Schiffe in Ballast zahlen die Hälfte.

Leuchtfeuergelder werden nicht erhoben.

Verkehr mit Deutschland.

Ein direkter Schiffsverkehr von Deutschen Häfen hierher findet zur Zeit noch nicht statt.

Diejenigen Güter Deutschen Ursprungs, welche hier Verwendung finden, werden über England eingeführt oder gelangen von Brisbane, Sydney oder Melbourne aus hierher. Da aus den Angaben der Zollbehörde der Ursprung der einzelnen Einfuhrartikel nicht ersichtlich ist, so hält es schwer, zu bestimmen, mit welchen Gütern und zu welchem Geldwerth Deutschland an der hiesigen Einfuhr betheiligt ist.

Es ist daher nur möglich, einzelne Einfuhrartikel Deutschen Ursprungs anzuführen.

Deutsches Flaschenbier genießt auch hier bereits einen guten Ruf und ist fast allenthalben eingeführt.

Deutsche Klaviere und (Wiener) Möbel aus gebogenem Holz findet man überall verbreitet.

Zaun- und Stacheldraht Deutschen Ursprungs findet vielfach Verwendung. Ferner seien erwähnt Deutsche Cigarren, Papiere, Lampen und Spielwaaren. Ueberhaupt dürften unter den aus England 2c. hierher kommenden Waaren wohl noch viele andere Deutschen Ursprungs sein.

Größere Lieferungen von Deutschen Stahlschienen, von eisernem Brückenmaterial 2c. sind wohl auch mit der Regierung von Queens-

land, der ausschließlichen Eigenthümerin aller Eisenbahnen der Kolonie, abgeschlossen worden, doch werden derartige Kontrakte nur in Brisbane, dem Sitz der Regierung, vergeben.

Es sei übrigens erwähnt, daß auch in der Verwaltung dieser Kolonie die heimische Industrie, und wo diese nicht ausreicht, die Industrie des Mutterlandes möglichst begünstigt wird.

Ohne Zweifel ist der Verbrauch Deutscher Fabrikate auch in diesem Theile Queenslands einer Steigerung fähig.

Ob indeß jetzt schon ein direkter Bezug mit direkten Schiffsgelegenheiten von Deutschland thunlich wäre, muß vorerst noch dahingestellt bleiben. Bei der zunehmenden Ansiedelung in diesen Gegenden und namentlich der bessern Erforschung der hiesigen reichen Minendistrikte, dürfte sich auch dem Deutschen Handel demnächst hier ein größeres Feld zur Ausbeute bieten.

Eine direkte Verschiffung von Guano nach Hamburg fand statt von Rocky Island im Golf von Carpentaria vermittelst der Schiffe: „Augustina" (Deutsch) 1230 Reg.-Tonnen, „Samalide" (Norwegisch) 1330 Reg.-Tonnen, „Aglää" (Britisch) 1185 Reg.-Tonnen, zusammen 3745 Reg.-Tonnen.

Die Verfrachtung der obigen Schiffe geschah in Melbourne, dem Sitz der Gesellschaft für die Ausbeutung des Guanos jener Insel.

Für sonstige Beschäftigung Deutscher Schiffe bieten die Häfen des Bezirks vorläufig wenig Aussicht, da die zur Verschiffung gelangenden Güter und Produkte nicht in so großen Mengen vorkommen, daß sie nicht von den hier verkehrenden Dampfern und Küstenfahrzeugen vollständig bewältigt werden könnten.

Ausfuhr.

Unter den Ausfuhrartikeln des Bezirks nehmen die Metalle Gold, Silber und Zinn die erste Stelle ein. Das Gold geht größtentheils nach Sydney, um dort vermünzt zu werden, wie auch das Zinn meist nach dort versandt wird, um dort gereinigt und zu Blöcken verschmolzen zu werden, während ein kleinerer Theil desselben, sowie das Silbererz zur weiteren Behandlung mit den direkten Dampfern nach England verschifft wird.

Die Fabrikate der Zuckerfabriken finden in Queensland und den Nachbarkolonien Verwendung. Ebenso das den tropischen Waldungen entnommene Nutzholz, namentlich das (sogenannte) Cedernholz.

Die von den im Süden vom Golf von Carpentaria befindlichen Schafzüchtereien kommende Wolle wird meist in Thursdey Island in die Dampfer nach London verladen. Ein Gleiches ist der Fall mit den Perlmutterschalen aus der Torres-Straße und dem Louisiaden-Archipel, wovon indeß auch ein Theil nach Sydney verschifft wird.

Der ebendaselbst und auf dem Barrier-Riff gefangene Tripang (bêche de mer) dagegen wird von Cooktown und Thursdey Island in die Dampfer nach Hongkong verladen.

Die Ausfuhr von Sago, Kopra und Gummi Kopal, Produkte von Britisch Neu-Guinea, ist noch zu gering, um näher erwähnt zu werden.

Landwirthschaft etc.

Einzelne Striche der Ostküste Nord-Queenslands, namentlich die den Flüssen anliegenden Niederungen bieten bei reichlichem Regenfall und fruchtbarem Boden eine üppige tropische Vegetation dar. Alle Arten tropischer Früchte gedeihen denn auch in reichlicher Menge, und es bestehen einige Rohrzuckerpflanzungen, die indeß bei den niedrigen Zuckerpreisen und dem Mangel an billigen Arbeitskräften jetzt auch hier einen schweren Stand haben.

Diese üppig fruchtbaren Landstriche machen indeß nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des ganzen Nord-Queensland aus und erstrecken sich nicht über das Küstengebirge hinaus.

Alles Uebrige trägt das Gepräge der Australischen Landschaft; wenig fruchtbarer, meist ungenügend bewässerter Boden, der fast nur für Viehzucht geeignet ist. Da grasreiche offene Flächen nur spärlich vorhanden sind, bietet sich für Schafzucht nur wenig Gelegenheit. Von Normanton und Burketown kommt allerdings eine beschränkte Menge Schafwolle zur Ausfuhr, die indeß mehr aus dem Innern des Landes herstammt.

Rindviehzucht und in geringerem Maße auch Pferdezucht wird dagegen überall betrieben, und für den Ueberschuß an Schlachtvieh besteht schon jetzt kaum hinreichende Verwendung, so daß die Preise für Vieh und Fleisch fast überall verhältnißmäßig niedrig sind.

Unbebautes Land ist von der Regierung in sehr großen Komplexen für Viehzucht auf lange Termine zu niedrigen Jahrespachten, kleinere Stücke bis zu 1280 Acres (zwei Englische Quadratmeilen) für landwirthschaftliche Zwecke zu billigen Kaufbedingungen erhältlich.

Für Deutsche Ackerbauer und Landwirthe, die auf die Arbeit ihrer eigenen Hände angewiesen sind, dürfte dieser tropische Theil Queenslands indeß nicht gerade als der zur Wahl geeignetste anzusehen sein, da nicht jede Konstitution angestrengte Arbeit im Freien auf die Dauer hier erträgt und die Verwendung bezahlter Europäischer Arbeitskräfte, für einen beschränkten Betrieb zumal, theuer ist.

Der Australische Eingeborene ist für geregelte Arbeit untauglich und dazu nicht heranzuziehen, während sonstige farbige und auch Chinesische Arbeiter ebenfalls theuer sind und außerdem gegen die Beschäftigung derselben agitirt wird, so daß der gänzliche Ausschluß derselben vielleicht nicht mehr fern ist.

Fischerei.

Perlmutterfischerei wird hauptsächlich von Thursdey Island aus betrieben. Seitdem indeß die Austerngründe in der Torres-Straße minder ergiebig wurden, haben sich viele der dortigen Fischerfahrzeuge den reicheren Bänken Nordwestaustraliens, sowie neuerdings auch den Inseln des Louisiaden-Archipels zugewandt.

Von Cooktown aus holte man schon seit längerer Zeit Perlmutter dorther, doch werden im Vergleich zu Thursdey Island nur wenige Fahrzeuge auf diesen Fang ausgesandt.

Die gewonnenen Schalen sind meist von der guten Qualität, die im Handel als „gold lip" bekannt ist, indessen sind die Preise, wohl in Folge der allzugroßen Anfuhren in Europa, in den letzten Jahren immer niedriger geworden.

Während in früheren Jahren diese Fischerei von Tauchern ohne Apparat und in verhältnißmäßig geringen Tiefen betrieben wurde, wird jetzt fast ausschließlich durch mit Apparat versehene Taucher, vielfach auch in größeren Tiefen (bis zu 20 Faden) gefischt. Schöne Perlen kommen nicht gerade häufig vor, und die besten werden oft den Eignern der Boote vorenthalten und von den Bootsleuten später meistens in Sydney verkauft.

Die Ausfuhr von Perlmutter von Thursdey Island betrug

in 1885	656 Tons	im Werthe von	87 000	Pfd. Sterl.
„ 1887	449	„ „ „	49 300	„ „

Tripang (bêche de mer) wird meistens durch eingeborene Taucher auf den Bänken in der Torres-Straße, der Louisiaden und des Barrier-Riffs gefangen und im getrockneten, bezw. geräucherten Zustande durch Vermittelung der hier ansässigen Chinesischen Kaufleute nach China verkauft. Im Ganzen hat diese Fischerei gegen frühere Jahre sehr abgenommen.

Die Ausfuhr von Tripang betrug von Thursdey Island

in 1886	87	Tons im Werthe von	7 400	Pfd. Sterl.
„ 1887	86	„ „ „ „	6 200	„ „
von Cooktown				
in 1885	172	„ „ „ „	16 400	„ „
„ 1886	156	„ „ „ „	13 000	„ „
„ 1887	104	„ „ „ „	8 300	„ „

Bergbau.

Cooktown verdankt seine Gründung der Entdeckung des reichen Palmer-Goldfeldes.

Als vor ungefähr 15 Jahren 120 Engl. Meilen in südwestlicher Richtung von hier Gold entdeckt war, suchte man die nächste Verbindung mit der Küste; damals wurde Cooktown an der Mündung des Endeavour-Flusses gegründet und nach dem berühmten Entdecker dieser Küsten benannt.

Das Palmer-Goldfeld erwies sich als einer der reichsten Fundorte für Alluvialgold und lockte viele Leute herbei; später strömte auch eine Menge Chinesischer Goldgräber zu. Man schätzt die Ausbeute an Gold in den ersten 4½ Jahren auf reichlich 30 t Gewicht, zum Werthe von etwa 4 000 000 Pfd. Sterl.

In den letzten Jahren ist das Ergebniß an alluvialem Gold nur ein geringes gewesen, und mit fast allen Europäischen Goldwäschern sind auch die meisten Chinesen wieder von dort verzogen. Zu einer Zeit wurde ihre Zahl auf 15 bis 20 000 geschätzt. Seitdem ist den Chinesen zu Gunsten des Europäischen Elements der Zulaß in die Colonie durch Erhebung eines ansehnlichen Kopfgeldes (30 Pfd. Sterl.), und durch, fast dem Ausschluß von aller Minenarbeit gleichkommende gesetzliche Verordnungen der Bergwerksbetrieb und die Goldgräberei sehr erschwert.

Als die Gewinnung von Alluvialgold sich nicht mehr ergiebig genug erwies, wandten die Europäischen Goldgräber ihre Aufmerksamkeit mehr den goldhaltigen Adern im Urgestein zu, und über eine Fläche von mehr als 2000 Engl. Quadratmeilen ist goldführenden Quarzriffen im Palmer Gebiet bereits mit Erfolg nachgespürt.

Bei der Schwierigkeit, die für die Goldgewinnung aus dem Gestein benöthigten Maschinerien an Ort und Stelle zu bringen, und dem Mangel an dem zum systematischen Betrieb von Bergwerken erforderlichen erheblichen Kapitalien, blieb die Ausbeutung dieser großen goldführenden Fläche auch nur auf einzelne, in kleinem Maßstabe bearbeitete Minen beschränkt. Indeß ist jetzt eine Eisenbahn nach Maytown, dem Centralort des Palmer-Goldfeldes in Bau begriffen, deren erste Hälfte bereits befahren wird. Ohne Zweifel steht diesem großen Minendistrikt mit der Fertigstellung jener Bahn und der damit geschaffenen Leichtigkeit des Verkehrs eine vielversprechende Zukunft bevor.

Bei der Aufmerksamkeit, die von Seiten des Englischen Kapitals dem Australischen Bergbau neuerdings zu Theil wird, sind denn auch bereits einige vielversprechende Minen-Grundstücke des Palmer-Goldfeldes durch Englische Konsortien erworben, und mit dem Zufluß des Kapitals wird eine gewinnbringende größere Thätigkeit sich einstellen.

Nur etwa 60 Englische Meilen in westlicher Richtung von Cooktown ist das Normanby-Goldfeld gelegen, zwar nicht von solcher Ausdehnung und Wichtigkeit wie jenes des Palmer-Distrikts, indeß sind auch hier einige Goldminen in Betrieb und dürfte auch hier Minenarbeit einer weiteren Entwickelung entgegensehen.

Im vorletzten Jahre wurde etwa 100 Engl. Meilen in südöstlicher Richtung von Normanton das ausgedehnte Goldfeld „Croydon" entdeckt. Alluviales Gold wird dort wenig gefunden, jedoch eine ganze Reihe goldhaltiger Quarzriffe. So groß hat sich die Anziehungskraft des neuentdeckten Feldes erwiesen, daß bereits eine Bevölkerung von 8000 Seelen zugeströmt ist, wodurch der Handel und Verkehr Normantons, des Hafens für Croydon, einen großen Aufschwung erfahren hat. Eine größere Anzahl von Gesellschaften hat denn auch schon die Erschließung Croydons unternommen, mittelst Anlage von Schachten und Aufstellung von Stampfwerken. Die Ausbeute ist bislang eine vielversprechende, und es läßt sich erwarten, daß dieser Minendistrikt bald einen ersten Rang unter den Goldfeldern Queenslands einnehmen wird. Es wird angenommen, daß bis Ende August vorigen Jahres 7500 t Gestein gestampft wurden, welche 20 500 Unzen Gold ergaben, also $2^{11}/_{15}$ Unze die Tonne, ein Resultat, das im Gewicht allerdings etwas günstiger sich stellt als das Durchschnittsergebniß des Steins vom Palmer-Goldfeld, welches nur etwa 2 Unzen beträgt; dagegen ist das Palmer-Gold reiner und werthvoller als jenes von Croydon, nämlich eher über als unter 4 Pfd. Sterl. die Unze, während der Werth des Croydon-Goldes zwischen 2 und 3½ Pfd. Sterl. schwankt. Es wird erwartet, daß der Ertrag Croydons am Schluß des Jahres 1887 sich auf 50 000 Unzen gestellt haben wird. Im Jahre 1886 war das Gesammtergebniß aller Minen Queenslands an Gold 340 000 Unzen, und im vergangenen Jahr wird dasselbe wahrscheinlich 450 000 Unzen erreicht haben.

Der durchschnittliche Goldertrag von Charters Towers, jetzt des ergiebigsten Goldfeldes in Queensland, ist nicht ganz 2 Unzen die Tonne, bei einem Werth von etwa 3¾ Pfd. Sterl. die Unze.

Silber wird gewonnen im Herberton-Distrikt, der zugleich reich an Zinnerz ist. Der Mittelpunkt dieses Minendistrikts, „Herberton", liegt 55 Engl. Meilen westlich von Cairns, und ist mit diesem Küstenplatz bislang nur durch Saumpfade, welche über das steile Küstengebirge führen, verbunden, während ein Weg für Fuhrwerke Herberton mit dem 85 Engl. Meilen in nordöstlicher Richtung liegenden Port Douglas verbindet. Jetzt ist eine Eisenbahn von Cairns nach Herberton im Bau begriffen, mit deren Vollendung dieser wichtige Bergwerksdistrikt sehr gewinnen wird.

Im Jahre 1885 wurden dort 2600 t Silbererz gewonnen, die nach Schätzung 187 000 Unzen Silber enthielten. Im Jahre 1886 wurden 1860 t Erz gewonnen und geschmolzen, die 340 t silberhaltiges Blei ergaben und nach Schätzung 110 450 Unzen Silber im Werthe von 22 500 Pfd. Sterl. enthielten. Es wird angenommen, daß während des verflossenen Jahres mit Hülfe von neuerrichteten Schmelzwerken 6000 t Erz behandelt sind, die einen Werth von 90 000 Pfd. Sterl. an Silber repräsentiren.

Seit der Eröffnung Herbertons im Jahre 1880 bis zu Ende des Jahres 1886 wurden etwa 11 600 t ungereinigtes Zinn ausgeführt, zu einem Werthe von 50 Pfd. Sterl. die Tonne an Ort und Stelle gleich 579 575 Pfd. Sterl., und 900 t an geschmolzenem Zinn im Werthe von 72 300 Pfd. Sterl., zusammen also 651 875 Pfd. Sterl., so daß angenommen werden kann, daß von beiden Metallen zusammen ein Werth von 1 000 000 Pfd. Sterl. exportirt ist.

Vor nicht viel länger als Jahresfrist wurden südlich von Cooktown und etwa 30 Meilen entfernt am oberen Lauf des Annan-Flusses und am Mount Romeo reiche Lager von alluvialem Zinn entdeckt, wovon im Laufe des verflossenen Jahres bereits ungefähr 1000 t nach Cooktown gebracht wurden und nach Sydney an die dortigen Schmelzwerke gingen (945 t im Werthe von 58 800 Pfd. Sterl.).

Außerdem wurden, vornehmlich im Mount Amos, nur einige 20 Engl. Meilen südlich von Cooktown vielversprechende Gänge von

Zinnerz in der dortigen Granitformation entdeckt, mit deren Bearbeitung man jetzt beschäftigt ist. Doch fehlt es noch sehr an dem benöthigten Kapital für einen systematischen Betrieb und zur Beschaffung der für die Aufbereitung des Erzes erforderlichen Maschinerien.

Die Aussichten für weitere Funde von Waschzinn sowohl als auch für die Ergiebigkeit des durch Tiefbau zu fördernden Zinnerzes sind so günstige, daß Cooktown als Verschiffungshafen aus der Zinnproduktion reichen Nutzen ziehen wird.

Bis zum Cap York, der Nordspitze Queenslands, hinauf ist die Anwesenheit von Zinn, wie auch von Gold und Silber bereits festgestellt, doch ist für die Ausnützung dieses weiten Gebiets bislang noch so gut wie nichts geschehen, außer in einem Fall, wo am Coen-Fluß, 220 Engl. Meilen nördlich von Cooktown durch Sydney-Kapitalisten die „Lankelly Gold- und Silbermine" in Betrieb gesetzt ist.

Durch die andauernde Entwerthung des Kupfers in den vorgehenden Jahren und bei den hohen Transportkosten des Metalls von den Fundstätten zur Küste, so lange keine Eisenbahnen zum Verschiffungsplatz führen, ruhte die Kupfergewinnung auch in Cloncurry, einem der an diesem Metall reichsten Felder Australiens, etwa 260 Engl. Meilen südlich von Normanton gelegen.

Eine Eisenbahn zwischen den genannten Oertlichkeiten ist allerdings projektirt, und mit der Vollendung derselben dürfte die Gewinnung und der Versand dieses Metalles wieder in Angriff genommen werden.

Wenn auch das Kapital der älteren Städte Queenslands und der übrigen Kolonien, neuerdings auch mehrfach Englisches Kapital, an der Gründung von Bergwerksunternehmungen sich betheiligt, so bietet doch dieses jungfräuliche Gebiet nicht nur für fremdes Kapital Aussicht auf Gewinn, sondern auch für den Berg- und Hütteningenieur ein Feld der Thätigkeit.

Für die achtstündige tägliche Arbeitszeit erhält der Minenarbeiter einen Wochenlohn von 3½ bis 4 Pfd. Sterl., wohnt dabei, dem hiesigen Klima entsprechend, vielfach in Zelten, und die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse: Fleisch, Mehl, Zucker, Thee ꝛc. sind überall zu normalen Preisen zu beschaffen.

Für eine jährliche Abgabe von 10 Schill. kann sich der Gold- oder Zinngräber einen Berechtigungsschein (miners right) erwerben, ein Stück Grund von gesetzlich festgestellter Größe (claim) auszuwählen und zu bearbeiten, ist alsdann indeß verpflichtet, täglich „bona fide" darauf zu arbeiten.

Wo das Metall durch eigentlichen Bergbau gewonnen werden soll, kann auch gegen eine mäßige jährliche Abgabe ein größeres Terrain auf längere Termine (gewöhnlich 21 Jahre, mit Anrecht auf Konzessionsverlängerung), von der Regierung in Pacht (lease) genommen werden, doch besteht auch alsdann die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl Arbeiter stets beschäftigt zu halten.

Damit ist dem Spekulanten so ziemlich die Möglichkeit abgeschnitten, ein Minengrundstück unbenutzt und in Abwartung günstiger Verkaufs- oder Gründungsgelegenheiten ruhen zu lassen.

Deutsche findet man auch hier in fast allen Lebensstellungen, namentlich auch als kleinere Grundbesitzer (Farmer), und das Deutsche Element nimmt auch hier im kolonialen Leben eine rühmliche Stelle ein.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 13 Deutsche Schiffe besucht. 1 derselben kam von Melbourne in Ballast und lief in Ballast nach Rocky Island wieder aus; die übrigen vermittelten sämmtlich den Verkehr mit Finschhafen und liefen mit Ladung ein und aus.

Niutschwang.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Aufschwung des Handels dauert an. Sowohl in Bezug auf die Menge, als auf den Werth der Ein- und Ausfuhr war im abgelaufenen Jahre eine Zunahme zu verzeichnen, und die überaus günstige Bohnenernte gab einer großen Menge von Dampf- und Segelschiffen reichen Verdienst.

Fast jeder Geschäftszweig hatte günstige Resultate zu verzeichnen, auszunehmen hiervon sind nur die Häuser, die sich mit der Ausfuhr von wilder Seide oder von Häuten und gegerbten Hunde- und Ziegenfellen befaßten.

Einfuhr. Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel der Textilindustrie waren:

		1886.	1887.
Amerikanischer Drillich	Stück	174 870	100 526
Holländischer "	"	—	2 100
Englischer "	"	21 165	40 169
Amerikanisches Sheeting (Betttücherzeug)	"	214 710	257 811
Englisches "	"	24 458	56 574
Grauer Schirting	"	71 068	86 670
Weißer "	"	23 915	28 395
T-Tuch	"	61 995	61 016
Türkischroth-Tuch	"	9 997	7 487
Köper	"	8 120	5 978
Sammet und Manchester	"	4 189	4 815
Musselin und Schleiertuch	"	1 830	3 256
Mohamedans	"	1 411	1 146
Zitze ꝛc.	"	6 751	5 332
Taschentücher	Dutzend	26 884	23 319
Baumwollengarn	Pfund	3 221 933	5 445 495
Zwirn	"	7 040	18 045
Baumwollener Lasting	Stück	11 148	19 762
Holländische Kamelots	"	10	60
Englische "	"	2 140	2 938
Wollener Lasting	"	17 793	14 278
Krepp-Lasting	"	120	—
Lüsters und Orleans	"	2 820	1 509
Long Ells	"	3 940	4 722
Spanish Stripes	"	820	905
Russisches Tuch	"	1 430	1 740
Italienisches Tuch	"	—	1 777
Tuch (Broad u. Medium, u. für Anzüge)	"	12	213

Die Zunahme der Einfuhr in den meisten Artikeln der Baumwollbranche ist zweifellos auf die reiche Ernte und die günstigen Preise, welche die Landbevölkerung beim Verkauf ihrer Produkte erzielten, zurückzuführen.

Die Abnahme der Einfuhr an Amerikanischen Drillichen dürfte wohl einerseits mit der Ueberfüllung des Marktes im Vorjahre zusammenhängen, andererseits aber auch ihren Grund in der Unzufriedenheit der Chinesischen Abnehmer mit der in der letzten Zeit eingeführten Waare haben, die zum Theil ganz neue Marken führen und an Güte dem in früheren Jahren eingeführten Artikel weit nachstehen soll.

Dieser Umstand, zusammen mit der erhöhten Einfuhr Holländischer und Englischer Drilliche und Englischer Sheetings, liefert den Beweis, daß keineswegs die Chinesischen Abnehmer und Konsumenten blindlings für Amerikanische Baumwollenstoffe eingenommen sind, sondern daß sie den Bezug der Baumwollenwaaren nur von der Güte der Qualität ohne Rücksicht auf das Produktionsgebiet abhängig machen.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 540.

Von **Wollenwaaren** verschwinden Krepp, Lastings und Lüsters allmählich ganz vom hiesigen Markte; der Grund liegt in der geringen Dauerhaftigkeit des Artikels. Die anderen Artikel weisen dagegen einen stetigen Fortschritt in der zugeführten Menge auf, besonders Long Ells, die zu Bettdecken und Stuhlüberzügen in Salons Verwendung finden; ferner bei Kamelots und Tuch zur Anfertigung von Kleidungsstücken, besonders Ueberröcken und Jacken. Die Einwanderung aus den südlichen Provinzen scheint den Anstoß dazu gegeben zu haben, daß man in gewissen Kreisen Jacken aus Tuch den gewöhnlichen Pelzjacken vorzieht; es ist deswegen wohl anzunehmen, daß in allernächster Zukunft Wollenwaaren, besonders Tuch, einen der Haupthandelsgegenstände am hiesigen Platze bilden werden.

Metalle. Mit Ausnahme von Blei und altem Eisen ist auch in diesem Artikel eine auf den Aufschwung des Ackerbaues zurückzuführende Zunahme zu verzeichnen. Indessen soll ein Theil nur auf Spekulation hier eingeführt worden sein.

Die Hauptartikel der Einfuhr waren:

		1886.	1887.
Eiserne Platten und Tafeln	Pfund	236 847	183 396
Stangeneisen	„	1 251 100	1 842 145
Nageleisen	„	2 434 720	3 080 287
Eisendraht	„	249 826	314 315
Eiserne Reifen	„	103 280	286 785
Altes Eisen	„	15 022 678	13 289 076
Roh- und Ballasteisen	„	—	198 900
Stahl	„	315 619	2 691
Japanisches Kupfer	„	42 111	41 927
Blei	„	315 392	214 928
Zinn	„	44 413	65 601
Messing	„	128 417	116 797
Zinnplatten	„	101 584	120 113
Weißmetall	„	—	80 905

Von **anderen Artikeln** sind eingeführt worden:

		1886.	1887.
Säcke	Stück	295 138	111 418
Metallknöpfe	Groß	22 190	49 800
Uhren	Stück	2 892	2 790
Farbstoffe ... Werth	Mark	294 060	327 345
Petroleum	Gallons	76 680	46 000
Zündhölzer	Groß	111 680	93 648
Nähnadeln	Tausend	131 800	197 575
Rohe Baumwolle	Pfund	4 153 767	4 617 840
Reis	„	5 851 885	678 005
Sapanholz	„	106 383	166 644
Seekohl	„	5 884 567	6 558 925
Brauner Zucker	„	8 933 784	19 704 845
Weißer „	„	8 135 688	6 908 699
Kandiszucker	„	743 057	2 226 440
Gelbwurz	„	297 796	384 241
Taschenuhren	Stück	470	529
Fensterglas	Kisten	8 149	3 108
Wurmkuchen	Dutzend	—	2 900

Der Rückgang in der Einfuhr von Zündhölzern und Petroleum ist auf die über den Bedarf hinausgehende Einfuhr im Jahre 1886 zurückzuführen; da jedoch im Augenblick die Vorräthe in diesen Artikeln erschöpft sind, so steht zu erwarten, daß das nächste Jahr erhöhte Zahlen aufweisen wird.

Die gute Ernte in diesem Bezirk veranlaßte den Ausfall in dem Bezuge von Reis.

Zucker und Seekohl wurden vielfach eingeführt, um durch den Absatz derselben die Mittel zum Ankauf von Ausfuhrartikeln flüssig zu machen; in Folge ungünstiger Konjunkturen fielen die Preise und es sind große Bestände geblieben.

Ausfuhr. Als hauptsächlichste Ausfuhrartikel kommen die folgenden in Betracht:

		1886.	1887.
Perlgerste	Pfund	220 858	171 848
Bohnen	„	253 188 121	346 128 427
Bohnenkuchen	„	197 339 818	270 846 400
Bohnenöl	Gallonen	12 735	51 390
Ricinusöl	„	20 942	1 721
Salzfleisch	Pfund	188 290	260 049
Koreanischer Ginseng ... Werth	Mark	671 380	942 926
Einheimischer „ ... „	„	402 962	489 426
Süßholz	Pfund	145 900	185 121
Melonenkerne	„	1 361 390	1 380 757
Getrocknete Seegarnelen	„	604 665	1 196 969
Wilde Seidenkokons	„	139 316	283 939
Samshu (Reiswein)	Gallonen	906 556	167 560
Sesamum-Samen	Pfund	38 628	74 133
Wilde Rohseide	„	978 268	1 079 173
„ Abfallseide	„	527 673	691 991
Felle ... Werth	Mark	826 040	620 662
Tabakblätter	Pfund	60 490	386 967

In Häuten ist eine Abnahme eingetreten, welche dem Niedergang auf den Europäischen Märkten zuzuschreiben ist. Das Geschäft in gegerbten Fellen, besonders Hunde- und Ziegenfellen, hat sich nicht als gewinnbringend erwiesen; in einigen Fällen haben die Händler versucht, sich schadlos zu halten, indem sie das Verpackungsgewicht entsprechend, und zwar in marktwidriger Weise, erhöhten. Verschiedene Geschäfte gingen in Folge dessen ein und zogen eine große Anzahl von Fellhändlern, sowie einige der hierselbst vertretenen einheimischen Banken in Mitleidenschaft.

In wilder Seide ist ein großer Aufschwung zu bemerken; der Rückgang der Preise in Schanghai verursachte indeß den Verschiffern bedeutende Verluste.

Der Aufschwung in Bohnen ist auf die großen Vorräthe und die mäßigen Preise am hiesigen Platze in Verbindung mit dem Mißwachs, der theilweise im Süden stattgefunden hat, derjenige in Bohnenöl theils auf dieselben Ursachen, theils auf die Erhöhung des Likinzolls auf Petroleum in Kwangtung, derjenige in Wolle, Süßholz und Tabak auf die niedrigen Preise hierselbst und die gute Nachfrage im Süden zurückzuführen.

Schifffahrt. Es liefen ein:

Nationalität.	Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Zahl.	Reg.-T.	Zahl.	Reg.-T.	Zahl.	Reg.-T.
Deutsche	50	35 031	41	15 918	91	50 949
Amerikanische	—	—	1	605	1	605
Chinesische	20	19 711	—	—	20	19 711
Dänische	3	2 807	4	1 062	7	3 369
Britische	133	114 251	41	15 427	174	129 678
Französische	1	470	1	469	2	939
Niederländische	—	—	1	870	1	870
Schwedische u. Norwegische	—	—	3	1 773	3	1 773
Siamesische	—	—	2	952	2	952
Belgische	1	558	—	—	1	558
Zusammen	233	172 328	94	36 576	302	208 904

Vergleicht man diese Zahlen mit denen des Vorjahres, so zeigt sich im Ganzen eine Zunahme von 44 Dampfern und 44517 Reg.-Tonnen, und von 7 Segelschiffen und 4073 Reg.-Tonnen; im Ganzen also eine Zunahme von 51 Fahrzeugen und 48 590 Reg.-Tonnen.

Frachten. Die Charters für verschiedene Schiffe waren hier besser, als an irgend einem anderen Platze.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

(Dieses Blatt ist nicht paginirt, da das Dezemberheft das Inhaltsverzeichniß des ganzen Jahrgangs enthält, die Inhaltsverzeichnisse der voraufgehenden Hefte dann also entbehrlich werden und vom Buchbinder nicht mitgebunden werden sollen.)

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

(Wird monatlich ergänzt.)

Inhaltsverzeichniß des Junihefts.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Zweiter Theil.

Berichte über das Inland.

Berichte über das Ausland.

1888. **Handelsberichte** Juli.

über das In- und Ausland.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Inland.

Bremen.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im Jahre 1887 betrug die Bremische Waaren-Einfuhr:

	41 087 189 Ctr. brutto	im Werthe von	564 060 943 Mark,
gegen in 1886	35 347 265 „	„ „ „	507 232 080 „
also in 1887 mehr	5 739 924 Ctr. brutto	im Werthe von	5 862 918 Mark,

und die Ausfuhr:

1887	26 799 085 Ctr. brutto	im Werthe von	530 165 247 Mark,
gegen in 1886	24 972 728 „	„ „ „	490 521 267 „
also in 1887 mehr	1 826 357 Ctr. brutto	im Werthe von	39 643 980 Mark.

Der Gesammtverkehr erreichte im Jahre 1887 die Höhe von:

	67 886 274 Ctr. brutto	im Werthe von	1 094 226 190 Mark,
gegen in 1886	60 319 993 „	„ „ „	997 753 297 „
demnach fand eine Zunahme statt von	7 566 281 Ctr. brutto	im Werthe von	96 472 893 Mark.

Dieser Gesammtverkehr ist sowohl dem Gewichte als dem Werthe nach der größte, der bis jetzt erreicht wurde. Dem Werthe nach hat sowohl die Einfuhr, als die Ausfuhr und der Menge nach die Einfuhr alle Vorjahre übertroffen; die Menge der Ausfuhr steht — aber nur um ein ganz Geringes — derjenigen des Jahres 1884 nach.

Wenn diese beträchtliche Zunahme des Verkehrs an und für sich schon sehr erfreulich ist, so fällt sie doppelt ins Gewicht, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, einem längeren Zeitraum des Stillstandes bezw. Rückschritts folgt. Der Zunahme des Verkehrs entsprechend war im Jahre 1887 die ganze Geschäftslage eine gesundere; die Preise einer Reihe von Hauptartikeln waren auf einen so niedrigen Stand zurückgegangen, daß sie dem Handelsstand zu größeren Unternehmungen Anlaß boten. An der Verkehrszunahme sind Eigenhandel und Spedition ungefähr zu gleichen Theilen betheiligt. Welchen einzelnen Waaren bezw. dem Verkehr mit welchen Ländern dieselbe vorzugsweise zu Gute kam, wird im statistischen Theile dieses Berichts nachgewiesen werden, wobei sich allerdings dann auch ergeben wird, daß aus bestimmten Gründen, die weiter unten näher erörtert werden sollen, eine Abnahme bei verschiedenen, besonders wichtigen Artikeln stattgefunden hat. Einige besonders in die Augen fallende Beispiele seien indessen gleich hier erwähnt, und es sei zunächst hervorgehoben, daß sich die verhältnißmäßig stärkste Zunahme im Verkehr mit Australien und Ostasien zeigte in Folge der neu eröffneten Reichspost-Dampferlinien zwischen Bremen und jenen Ländern; dieser Verkehr bleibt ferner noch sehr entwickelungsfähig und wird der Deutschen Industrie ganz besonders zu Gute kommen.

Unter den Artikeln, die nicht eine der Zunahme des Gesammtverkehrs entsprechende Steigerung, sondern im Gegentheil eine beträchtliche Verringerung im Jahre 1887 erfahren haben, sind auch Deutsche „Manufakturwaaren" und „Halbfabrikate" zu nennen, von denen besonders nach den Vereinigten Staaten von Amerika weniger über hier ausgeführt wurde. Der Grund liegt unzweifelhaft in den hohen Seefrachten, welche einen Theil der Waaren aus der östlichen Hälfte Deutschlands nach Hamburg und von den Westdeutschen Industrie-Gegenden nach Antwerpen abgelenkt haben. Inzwischen sind von einer Anzahl derjenigen Bremer Firmen, die sich hauptsächlich der Vermittelung der Aussendung Deutscher Manufakturwaaren nach Nordamerika widmen, in Hamburg Nebenstellen errichtet, um das Geschäft thunlichst in der Hand zu behalten.

Die Frachten für Segelschiffe haben sich seit der letzten Berichterstattung auf einigen Linien zwar etwas gebessert — namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres —, aber die Steigerung war nicht bedeutend und ging auch meistens bald wieder verloren; aus dem Petroleum-Transportgeschäft, welches bis dahin viele Segelschiffe beschäftigte, werden dieselben mehr und mehr durch die Petroleum-Tankdampfer verdrängt, und die Rheder werden genöthigt, anderweitige Beschäftigungen für ihre Schiffe zu suchen; in Folge dessen ist die Zahl der Deutschen Schiffe, welche frachtsuchend mit Kohle nach Ostasien fahren und dort entweder Rückfrachten nach Europa annehmen, oder zwischen den östlichen Häfen dauernd in der Fahrt bleiben, in steter Zunahme begriffen.

Ueber die Petroleum-Tankdampfer, mit welchen von einem hiesigen großen Petroleumgeschäfte, in Verbindung mit einer Geestemünder Firma zuerst ein Versuch gemacht wurde, ist bereits früher berichtet; da der Versuch gelang, haben die beiden Firmen ihre Flotte vergrößert; sie haben jetzt 4 stattliche Tankdampfer in Betrieb, die zusammen 11 200 Reg.-Tonnen Ladefähigkeit besitzen und im Stande sind, jährlich über 600 000 Barrels Petroleum von Amerika nach Europa zu befördern. Die beiden Firmen, welche zugleich Pächter der Haupt-Petroleum-Lagerplätze in Geestemünde und Hamburg sind, besitzen an ersterem Platze eine Anzahl großer Tanks zur Aufnahme von Petroleum und etwa 70 Eisenbahntankwagen zur Verladung des Petroleums nach dem Innern Deutschlands. In jüngster Zeit hat ein anderes Konsortium sich gebildet, welches vorläufig zwei Tankdampfer in Fahrt zu setzen gedenkt; der erste derselben ist kürzlich auf der Weser mit einer Ladung Petroleum angelangt. Die zur Aufnahme des Petroleums erforderlichen Tanks hat dieses Konsortium in Bremerhaven errichtet.

Einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Solidität des Waarengeschäftes übt in stets wachsendem Maße die ungerechtfertigte Ausdehnung des Terminhandels; derselbe wirkt segensreich, wenn er sich

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 383.

in seinen legitimen Grenzen hält; wenn er, um ein Beispiel von vielen zu nennen, den Fabrikanten es ermöglicht, die Rohstoffe, deren sie zur Ausführung größerer Aufträge bedürfen, nicht sofort empfangen bezw. bezahlen zu müssen, sondern ihnen gestattet, dieselben in kleineren Mengen nach und nach von den Händlern zu beziehen; durch eine solche Einrichtung können die Fabrikanten Lieferungen, deren Fertigstellung viele Monate erfordert, übernehmen, ohne von den Preisschwankungen des Rohstoffes abhängig zu sein. Diese gesunden Schranken hat der Terminhandel längst überschritten, und zumal in den letzten Jahren hat er eine Ausdehnung genommen, die geradezu verderblich wirkt, die der wildesten Spekulation Vorschub leistet und, da die Termingeschäfte sich der Oeffentlichkeit entziehen und man nicht beurtheilen kann, wer sich an denselben betheiligt, das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der Käufer schwer erschüttert. Hoffentlich wird der gesunde Sinn des Kaufmannsstandes bald selbst die Mittel finden, diese Auswüchse zu beseitigen und den Terminhandel wieder in seine legitimen Grenzen zu bannen. Es muß hinzugefügt werden, daß Bremen, wo nur wenige Artikel auf Termin gehandelt werden, hauptsächlich indirekt zu leiden hat.

Im Eisenbahnwesen ist auch für das Jahr 1887 wieder eine Anzahl wichtiger, den Bremischen Handel im Wettkampf mit den Niederländischen und Belgischen Häfen kräftig unterstützender Tarifermäßigungen zu verzeichnen, so namentlich die Tarife für den Transport von Petroleum nach Süd- und Südwestdeutschland und der Schweiz. Die Versendung roher Baumwolle mittelst Eisenbahn von den Nordseehäfen nach Rußland war bekanntlich fast unmöglich geworden durch die Russischerseits verfügte Erhebung eines höheren Eingangszolls auf Baumwolle, welche über die Landgrenze eingeführt wird, gegenüber den über die Russischen Häfen eingehenden Sendungen dieses Artikels. Um trotzdem thunlichst die sehr bedeutenden Baumwolltransporte den Deutschen Bahnen zu erhalten, ist vor Kurzem ein außerordentlich niedriger Tarif für die Eisenbahnstrecke Nordseehäfen—Russische Grenze eingestellt. Wenn nun auch die Einfuhr über Libau immer noch billiger bleibt, so wird doch dadurch unter günstigen Verhältnissen, z. B. bei eiligen Transporten und besonders für Sendungen, die nach den nahe der Grenze und südlich gelegenen Fabrikstädten Polens bestimmt sind, ein Theil der Russischen Baumwolleinfuhr fortan den Weg über Deutsche Eisenbahnen nehmen können. Für die erwähnten Fabriken im südlichen Polen bleibt jedoch die Konkurrenz Odessas, welches große Anstrengungen macht, sich die Transporte zu sichern, sehr zu fürchten.

Der Wasserstand auf der Oberweser war im vergangenen Jahre lange Zeit ungewöhnlich niedrig; trotzdem ist es möglich gewesen, den Schiffsfahrtsverkehr auf dieser, für Bremens Verbindung mit dem Innern Deutschlands sehr wichtigen Strecke in erfreulicher Weise auszudehnen. Ein großes Verdienst ist dabei der Bremer Schleppschifffahrts-Gesellschaft zuzuschreiben, die in 1886 gegründet wurde und in 1887 ihren regelmäßigen Betrieb in zweckmäßiger Weise begann. Der Schifffahrtsverkehr hob sich von

548 267 Doppelcentnern in 375 Schiffen pro 1886,
auf 651 000 „ „ 464 „ „ 1887.

Die Oberweser-Korrektion ist namentlich auf der Preußischen Strecke in den letzten Jahren ganz wesentlich gefördert, und Bremischerseits sind nun auch die Anstalten getroffen, um den Vorsprung, den das Nachbarland gewonnen, wieder einzuholen. Eine Verbesserung und Vervollständigung der bisher ziemlich mangelhaften Lösch- und Ladevorrichtungen an den Umschlagsplätzen der Oberweser wird, namentlich seitens der Bremer Schleppschifffahrts-Gesellschaft thunlichst angestrebt.

Die Korrektion der Unterweser, diese für Bremens Zukunft hochwichtige, ja fast entscheidende, großartige Unternehmung, ist im verflossenen Jahre aus dem Stadium der Vorbereitung in das der Ausführung getreten; die bezüglichen Verträge mit den Uferstaaten Preußen und Oldenburg sind zum Abschluß gekommen, von den Bremischen gesetzgebenden Körperschaften ist die Aufnahme einer Anleihe von 30 Millionen Mark, der zur Ausführung des Baues erforderlichen Anschlagssumme, bewilligt und es ist dann das Werk rüstig in Angriff genommen. Den Umfang der Unternehmung kann man daraus entnehmen, daß (einschließlich der Erdbewegung beim Durchstich der „Langen Bucht“, welche einen Theil der Weser-Korrektion bildet, aber schon vorher für sich allein ausgeführt wurde) im ganzen Anschlag mäßig etwa 55 Millionen Kubikmeter Erdreich entfernt werden müssen, wovon etwa $8^1/_2$ Millionen durch Ausgrabung und etwa $46^1/_2$ Millionen durch Strömung und Baggerung. Die Gesammtkosten der für die Bewältigung der Arbeit erforderlichen Bagger, Dampfprähme, Schuten, Schlepp- und Bereisungsdampfer ꝛc. werden auf etwa 3 Millionen Mark sich belaufen. Die Bauzeit ist auf 6 Jahre angenommen. In Folge der in den letzten Jahren vorgenommenen kleineren Verbesserungen des Fahrwassers und namentlich in Folge des Durchstichs der „Langen Bucht“ hat sich übrigens die Fahrrille schon ziemlich beträchtlich verbessert, was sich durch die Zunahme des Schifffahrtsverkehrs bemerkbar macht; es sind im Jahre 1887 bereits 1006 Seeschiffe von 118 239 Reg.-Tonnen zur Stadt gekommen gegen in 1886 869 Seeschiffe von 93 931 Reg.-Tonnen; darunter befanden sich:

165 Dampfer ...... von 96 581 Reg.-Tonnen,
gegen 155 „ ...... „ 31 795 „
im Vorjahre.

Die Bremischen Hafenbassins in Bremerhaven, welche sich bekanntermaßen des Vortheils erfreuen, auch im strengen Winter verhältnißmäßig leicht zugängig zu sein, haben, wie sich namentlich im letzten Winter herausgestellt hat, leider nicht genügend tief gelegte Schleusenöffnungen, um den großen Dampfern, wie sie neuerdings für die transatlantische Fahrt gebaut werden, namentlich den Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd unbedingt täglich, d. h. bei jedem Fluthwechsel, auch wenn der Wind besonders ungünstig ist, das Ein- oder Auslaufen zu gestatten; es ist in den letzten Monaten wiederholt vorgekommen, daß bei dem langandauernden heftigen Ostwind, welcher das Aufkommen einer genügend hohen Fluthwelle verhinderte, die Schleusen 24 bis 48 Stunden nach einander für die Dampfer von besonders großem Tiefgang nicht benutzbar waren. Es sind dieß allerdings nur Ausnahmefälle, dieselben sind aber besonders für den auf unbedingter Pünktlichkeit beruhenden Post- und Passageverkehr doch so störend, daß eine Abhülfe unumgänglich erscheint. Mit Prüfung dieser Frage ist man zur Zeit beschäftigt.

Im Anschluß an die vorstehenden Bemerkungen ist zu erwähnen, daß die Anlage eines großen Hafens auf dem Oldenburgischen Weserufer in Nordenhamm geplant wird. Dem Handel Bremens und dem ganzen überseeischen Verkehr Deutschlands werden diese neuen Hafenanlagen jedenfalls sehr nützlich sich erweisen, obwohl die Lage der Häfen am linken Weserufer nicht als so günstig angesehen wird, wie die auf dem rechtsseitigen Ufer (Bremerhaven—Geestemünde).

In Betreff der für Bremerhaven geplanten Verbesserung, die wir erwähnt nur eine Frage der Zeit sein kann, mag noch bemerkt werden, daß auch die Deutsche Kohlenindustrie wesentlich dabei interessirt ist. Während nämlich die Dampfer des Norddeutschen Lloyd sonst sich mit Deutschen Kohlen für die ganze Ausreise zu versorgen pflegen, sind sie gezwungen, wenn nicht genügende Wassertiefe an den

Schleusen vorhanden ist, nur ein geringeres Quantum Kohlen einzunehmen, um den eigenen Tiefgang zu verringern und sich mit dem Rest erst in Southampton zu versehen, trotz des unerwünschten Aufenthalts, der ihnen daraus in letzterem Hafen erwächst.

Die Vervollständigung der Beleuchtung der Wesermündung ist vollendet; die vier kleineren, neuen Leuchtthürme „Everland", „Ober- und Unterfeuer", „Meyers Legdi" und „Sarghörn" sind am 15. August 1887 zuerst in Betrieb gesetzt, so daß nunmehr auch die größten Schiffe während der Nachtzeit bis auf die Rhede von Bremerhaven, bezw., da auch die elektrische Beleuchtung der Hafeneinfahrt hergestellt ist, eventuell selbst in den Hafen gelangen können.

Der bevorstehende Zollanschluß des Bremischen Gebiets hat selbstverständlich eine sehr lebhafte Bauthätigkeit veranlaßt; mit der Einrichtung des Freigebiets an der Stadt ging man nach eingehenden Berathungen mit den einzelnen Gruppen der Handeltreibenden eifrigst voran, und es scheint, daß die Anlagen, nachdem schon vorher ähnliche Etablissements in Deutschland und im Ausland genau besichtigt worden sind, durchaus zweckentsprechend sich erweisen werden. Das Freigebiet ist unmittelbar an der Stadt, und zwar an der Weser gelegen und wird selbstverständlich mit dem Bahnhofe durch Schienenstränge, mit dem Innern der Stadt durch Anlage neuer Straßen und Pferdebahnen verbunden. Die Bauten selbst, welche sich um die ausgedehnte Wasserfläche des Hafens gruppiren und mit elektrischer Beleuchtung, hydraulischen Krähnen ꝛc. aufs Reichlichste ausgestattet sind, werden außer den Gebäuden für die Verwaltung, den Post- und Telegraphendienst und für sonstige Verkehrszwecke einen großen Schuppen für die Lagerung von Nutzhölzern, 6 große massive Durchgangsschuppen, 2 große Speicher für den allgemeinen Waarenverkehr von je 13 750 qm nutzbarer Lagerfläche, Weinspeicher von im Ganzen 15 000 qm nutzbarer Lagerfläche, einen Tabakspeicher mit 8 Abtheilungen von zusammen 31 500 qm Lagerfläche, ferner eine große Anzahl von Comtoir- und Probenzimmern — vorläufig — umfassen. Ferner wird das Hafenbassin mit einem großen Schwimmdock versehen. Für Bunkerkohlen ist ein getrennter Lagerplatz mit fahrbarem Drehkrahn in Aussicht genommen und für die zur Ausfuhr bestimmten Kohlen soll ein feststehender Kohlensturzkrahn errichtet werden. Ebenso wird Bremerhaven mit den erforderlichen Bauten ausgestattet werden.

Auch im Uebrigen sind die Vorbereitungen für den Zollanschluß kräftigst gefördert worden. Es sind Regulative für den Verkehr mit Tabakproben, für die Behandlung der Zoll- und Steuer-Rückvergütung auf Tabak und Tabaksprodukte, für Transportlager mit und ohne zollamtlichen Mitverschluß, für Weinlager und fortlaufende Zollkonten ꝛc., ferner für den Verkehr unverzollter Güter zwischen dem Freigebiete, den Transitlagern und den Abfertigungsstellen ausgefertigt.

Auf dem Gebiete des Deutschüberseeischen Bankwesens ist es mit Freude begrüßt worden, daß zu der von der Deutschen Bank in Berlin gegründeten Bank in Buenos Aires eine gleichfalls mit Deutschem Kapital und unter Deutscher Leitung errichtete Bank in Rio de Janeiro getreten ist. Ferner steht angeblich die Gründung einer überseeischen Bank für China in Aussicht.

Das Bremer Baumwoll-Komitee hat sich, wie schon früher berichtet, die Aufgabe gestellt, den Bremer Baumwollmarkt zu heben und wenn möglich, so bedeutend zu machen, daß die Deutschen Konsumenten für ihre Bezüge von Liverpool und London unabhängig werden. Das Komitee besteht aus Bremischen Interessenten und 6 bedeutenden Spinnern aus verschiedenen Theilen Deutschlands. Das Klassifizirungs-Büreau des Komitees hat sich durch seine sachgemäße Thätigkeit Anerkennung erworben und wird vielfach auch mit Klassifizirung von Baumwolle betraut, die Bremen gar nicht berührt hat; im Ganzen sind im letzten Jahre von den beeidigten Klassifizirern des Büreaus 300 446 Ballen gegen 151 631 Ballen im Vorjahre behandelt worden.

Der Vorstand der Bremer Petroleumbörse erwähnt in seinem Jahresbericht, daß sein Testbüreau im Jahre 1887

in Bremerhaven	334 272	Barrels,
„ Geestemünde	442 029	„
„ Norderhamm	31 008	„
„ Bremen	2 100	„
zusammen	809 409	Barrels

geprüft habe, und daß davon bei der ersten Vorführung 806 309 Barrels einen Entflammungspunkt von 21° Celsius Abel und mehr aufwiesen. Der Rest ist bei vorschriftsmäßigen neuen Untersuchungen, bezw. nach entsprechender Behandlung gleichfalls als über 21° Celsius Abel gefunden und somit alles Oel dem Reichstest entsprechend attestirt worden.

Von dem untersuchten Quantum befanden sich 350 000 Barrels in Bassins (Tanks).

Da jetzt so große Mengen Petroleum in Tankschiffen eingeführt werden, fehlt es manchmal an Barrels zur Versendung des Oels ins Inland; es werden deshalb Barrels hier angefertigt (aus eingeführten Stäben ꝛc.) und nach Amerikanischem System geleimt und bemalt; das Inland nimmt dieselben ebenso gern wie die Original-Barrels.

Waarenhandel.

Dieser Abschnitt zeigt den Umfang des Bremischen Waarenhandels im Jahre 1887

a. in seiner Gesammtheit,

b. nach den Richtungen der Ein- und Ausfuhr,

c. nach den Gattungen der Waaren.

Die Gesammteinfuhr betrug, edle Metalle eingeschlossen:

	Centner brutto.	Mark.
1886	35 347 265	507 232 030
1887	41 087 189	564 060 943

Die Einfuhr im verflossenen Jahre war dem Gewicht wie dem Werthe nach die größte, die bisher vorgekommen ist; die nächstgrößte, diejenige im Jahre 1881, belief sich auf 35 485 474 Ctr. zum Werthe von 558 484 567 Mark. Die Zunahme im Jahre 1887 gegen das Vorjahr wird noch anschaulicher, wenn man in den beiden Jahren die eingeführten edlen Metalle, gemünzt oder ungemünzt, außer Vergleich stellt; es bleiben dann nämlich als Einfuhrwerth für Waaren im engeren Sinne im Jahre 1887 559 950 703 Mark, im Jahre 1886 491 601 055 Mark, im erstgenannten Jahre also mehr 68 349 648 Mark.

Die Ausfuhr war:

	Centner brutto.	Mark.
1886	24 972 728	490 521 267
1887	26 799 085	530 165 247

Auch die Ausfuhr ist dem Werthe nach die bis jetzt höchste, der Menge nach war diejenige des Jahres 1884 um ein Geringes höher. Gegen das Jahr 1886 zeigte die Ausfuhr des Jahres 1887, die edlen Metalle ungerechnet, eine Zunahme von 51 139 050 Mark.

Der Gesammtverkehr belief sich im Jahre

1881	auf	60 268 926	Ctr.	und	1 081 056 654	Mark,
1883	„	62 511 764	„	„	1 076 362 808	„
1886	„	60 319 993	„	„	997 758 297	„
1887	„	67 886 274	„	„	1 094 226 190	„

Von den Waaren wurden

	eingeführt: see-wärts. Mark.	eingeführt: land- und flußwärts. Mark.	ausgeführt: see-wärts. Mark.	ausgeführt: land- und flußwärts. Mark.
1887 .... für	383 008 309	181 052 634	225 387 093	304 778 154
1886 .... „	324 861 224	182 870 806	207 722 451	282 798 816
demnach 1887	+ 58 147 085	— 1 318 172	+ 17 664 642	+ 21 979 338

Hiervon entfielen auf die Einfuhr aus:

	1887. Mark.	1886. Mark.		also 1887. Mark.
Preußen	97 097 705	96 112 792	+	984 918
Sachsen	81 466 709	82 077 735	—	611 026
Bayern	7 363 521	9 048 794	—	1 685 270
dem übrigen Zollgebiet ..	23 699 499	24 597 623	—	898 124
dem Deutschen Zollgebiet.	159 627 434	161 836 944	—	2 209 510
Hamburg	24 292 029	16 452 991	—	7 839 038
Oesterreich	8 498 803	8 710 709	—	211 906
der Schweiz	692 296	726 937	—	34 641
dem Europäischen Rußland	10 382 318	9 675 874	+	706 444
Großbritannien	43 809 733	50 567 735	—	6 758 002
dem übrigen Europa	26 154 795	26 020 180	+	184 615
den Vereinigten Staaten von Amerika	177 394 933	148 556 254	+	28 838 679
Südamerika	42 104 569	38 506 833	+	3 597 736
Westindien	9 865 220	8 189 643	+	1 675 577
dem übrigen Amerika ...	3 003 967	3 822 816	—	818 849
Afrika	6 766 096	4 090 628	+	2 675 468
Britisch-Ostindien	31 646 882	25 331 232	+	6 315 650
dem übrigen Asien	12 286 941	3 876 990	+	8 409 951
Australien und den Inseln	7 534 927	866 264	+	6 668 663
oder aus:				
Europa	278 457 408	278 991 370	—	533 962
transatlantischen Plätzen .	290 603 535	233 240 660	+	57 362 875
zusammen	564 060 943	507 232 030	+	56 828 913

auf die Ausfuhr nach:

	1887. Mark.	1886. Mark.		also 1887. Mark.
Preußen	141 916 946	147 361 999	—	5 445 053
Sachsen	34 212 396	35 261 866	—	1 049 470
Bayern	26 061 318	18 864 855	+	7 196 463
dem übrigen Zollgebiet ...	52 571 816	45 087 868	+	7 483 948
dem Deutschen Zollgebiet	254 762 476	246 576 588	+	8 185 888
Hamburg	31 078 565	20 202 948	+	10 875 617
Oesterreich	36 277 870	28 912 599	+	7 365 271
der Schweiz	10 761 315	7 823 954	+	2 937 361
dem Europäischen Rußland	18 775 910	14 351 193	+	4 424 717
Großbritannien	22 934 417	16 148 288	+	6 786 129
dem übrigen Europa	30 468 735	31 119 011	—	650 276
den Vereinigten Staaten von Amerika	88 665 955	100 680 428	—	12 014 473
Südamerika	9 003 870	8 132 728	+	871 142
Westindien	1 519 828	1 078 845	+	440 983
dem übrigen Amerika	704 767	822 039	—	117 272
Afrika	602 974	483 739	+	119 235
Britisch-Ostindien	1 284 511	959 528	+	324 983
dem übrigen Asien	11 547 897	4 754 244	+	6 793 653
Australien und den Inseln	5 333 453	2 873 723	+	2 459 730
zur Ausrüstung der Handelsflotte	6 442 704	5 601 412	+	841 292
oder nach:				
Europa	405 059 288	365 134 581	+	39 924 707
transatlantische Ausfuhr .	125 105 959	125 386 686	—	280 727
zusammen	530 165 247	490 521 267	+	39 643 980

Im Allgemeinen zeigen die Zahlen eine Zunahme der Ein- und Ausfuhr transatlantischer, einen Rückgang derjenigen Europäischer Erzeugnisse.

In das Deutsche Zollgebiet ist von Verzehrungsgegenständen und Rohstoffen mehr, von Halbfabrikaten, Manufakturwaaren und anderen Industrie-Erzeugnissen dagegen weniger ausgeführt. Die Mehrausfuhr ist vorzugsweise bei Baumwolle, Schafwolle, Tabak, Kaffee und Weizen vorgekommen, in geringerem Maße bei Gewürzen, Schmalz, Reis, Cognac, Rum, fremden Cigarren, Thee und anderen Verzehrungsgegenständen, sowie bei Chinarinde und anderen Droguen, Englischem Roheisen, Indigo, Korkholz, Chilesalpeter, Kleesamen und verschiedenen Rohstoffen. Von Baumwolle wurden nach dem Zollgebiet

im Jahre 1886 nur 1 104 420 Ctr. im Werthe von 52 559 122 Mark,
„ „ 1887 aber 1 462 140 „ „ „ „ 71 167 623 „

ausgeführt; von Schafwolle gingen dahin

im Jahre 1886 .... 515 394 Ctr. im Werthe von 38 751 372 Mark,
„ „ 1887 .... 507 787 „ „ „ „ 41 939 521 „

von Tabak wuchs die Ausfuhr von 439 076 Ctr. im Werthe von 26 875 930 Mark des Jahres 1886 auf 474 563 Ctr. im Werthe von 29 273 000 Mark; von Weizen von 74 480 Ctr. und 539 484 Mark auf 324 237 Ctr. und 2 499 955 Mark; bei Kaffee ist nur die Werthsumme größer in Folge des höheren Preises des Artikels; sie betrug im abgelaufenen Jahre 7 734 461 Mark gegen 6 723 454 Mark im Vorjahre, die Menge ist von 185 677 Ctr. auf 102 800 Ctr. zurückgegangen. Eine kleinere Abnahme der Ausfuhr zeigt sich namentlich bei gesalzenen und getrockneten Häuten, bei Petroleum, Gerste, Mais und Roggen, sowie bei Korinthen und Rosinen, Heringen, Mahagoniholz und Stuhlrohr, bei Petroleum aber nur dem Werthe nach. Von Häuten wurden in das Zollgebiet im Jahre 1886 62 871 Ctr. im Werthe von 3 904 211 Mark verladen, im Jahre 1887 dagegen nur 44 835 Ctr. im Werthe von 2 687 263 Mark; von Mais sind statt der früheren

669 045 Ctr. im Werthe von 3 239 522 Mark, nur
437 595 „ „ „ „ 2 126 864 „

von Roggen

statt 1 091 645 Ctr. im Werthe von 5 971 292 Mark, nur
1 080 459 „ „ „ „ 5 142 718 „

versandt worden und von Petroleum im Vorjahre 1 797 753 Ctr. im Werthe von 12 492 105 Mark, im verflossenen 1 809 099 Ctr. im Werthe von 11 621 116 Mark.

Die Ausfuhr von Tabak im Jahre 1887 steht übrigens trotz der kleinen Zunahme gegen die früheren Jahre weit zurück, denn das Zollgebiet empfing von Tabak einschließlich Stengel:

	durchschnittlich im Jahr.	im Maximum	im Minimum
		1877.	1878.
von 1873 bis 1877....	609 530 Ctr.	724 027 Ctr.	505 759 Ctr.
		1887.	1883.
„ 1883 „ 1887....	456 045 Ctr.	512 841 Ctr.	378 527 Ctr.

Was im erstgenannten Jahrfünft als Minimum vorkam, ist im letzten zum Maximum geworden; dabei sind die Jahre 1878 und 1879 mit je 1 017 598 Ctr. und 795 210 Ctr. der bevorstehenden Zollerhöhung halber außer Vergleich gelassen worden. Dagegen hat bekanntlich die Produktion Deutschen Tabaks zugenommen, denn es war im Durchschnitt (vergl. Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1887 S. 135):

	1872/73 bis 1876/77.	1881/82 bis 1885/86.
die Produktion im Zollgebiet	675 200 Ctr.	720 152 Ctr.
„ Einfuhr in den freien Verkehr..	1 000 112 „	687 548 „

Die Produktion des einheimischen Tabaks ist mithin gestiegen, die Einfuhr fremden Tabaks um mehr als ein Drittel gesunken.

Von Halbfabrikaten sind Englische Garne und Twiste, von Manufakturwaaren solche Amerikanischen und Englischen Ursprungs weniger ausgeführt, von anderen Industrie-Erzeugnissen hat das Zollgebiet Amerikanische und Englische Maschinen weniger bezogen, als im Jahre 1886. Die Mindereinfuhr aus dem Zollgebiet betrifft vorzugsweise Manufakturwaaren und in kleinerem Maße Verzehrungsgegenstände; die Mehreinfuhr von Artikeln der anderen Waarengattungen, besonders von Rohstoffen, vermochten die Mindereinfuhr anderer Artikel nicht auszugleichen. Bei den Manufakturwaaren haben Seiden- und Halbseidenwaaren sowie Baumwollenwaaren einen Ausfall von zusammen etwa 7 000 000 Mark erlitten, während von Wollentuch und anderen Stoffen mehr zugeführt worden ist. Bei Verzehrungsgegenständen erfuhren namentlich roher und raffinirter Rübenzucker, in zweiter Linie Gerste, Hafer, Roggen und polirter Reis einen Rückgang; von rohem und raffinirtem Zucker kamen im Jahre 1886 757 202 Ctr. im Werthe von 10 019 736 Mark nach Bremen, im Jahre 1887 aber nur 558 616 Ctr. im Werthe von 7 232 860 Mark; von Bier, Hopfen, sowie von Butter, Mehl, Schlachtvieh und Cigarren bezog Bremen dagegen größere Mengen. Wie bei Manufakturwaaren und Verzehrungsgegenständen Ab- und Zunahme der Einfuhr der einzelnen Artikel mit einander wechseln, so ist dies auch bei den anderen Waarengattungen der Fall, nur daß bei ihnen die Zunahmen überwiegen. Bei den Rohstoffen haben eigentlich nur Baumaterialien und Schafwolle die Zunahme hervorgerufen; von ersteren wurden im Jahre 1886 für 2 796 238 Mark, im Jahre 1887 der umfangreichen Neubauten aber für 4 188 152 Mark in Bremen angebracht; von Schafwolle kamen im Jahre 1886 12 802 Ctr. im Werthe von 1 597 242 Mark, im Jahre 1887 dagegen 26 777 Ctr. im Werthe von 3 605 909 Mark. Von Halbfabrikaten erscheinen Eisen in Blechen, Stangen und als Draht, sowie die übrigen Metalle mit höheren preiswertheren Waaren, wie Garne und Twiste, gegerbtes Leder aber mit niedrigeren Ziffern; von ersteren (Eisen ꝛc.) wurden für 4 973 389 Mark gegen 2 787 555 Mark im Vorjahre angebracht, von letzteren für 2 295 277 Mark anstatt für 4 411 856 Mark. An dem Mehr bei anderen Industrie-Erzeugnissen im Jahre 1887 sind betheiligt vorwiegend Eisen- und Stahlwaaren mit 8 479 178 Mark statt 6 703 009 Mark, Maschinen mit 2 118 822 Mark statt 984 168 Mark, während von anderen Artikeln weniger, von neuer Kleidung sogar bedeutend weniger, für 1 967 840 Mark statt 4 310 177 Mark im Vorjahre, nach Bremen eingeführt worden sind. Als mitbestimmend für die Abnahme der letztjährigen Einfuhr darf bei der Wechselwirkung, welche zwischen der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika und der Einfuhr aus dem Zollgebiet besteht, nicht übersehen werden, was in Bezug auf die vorerwähnte Ausfuhr weiterhin in diesem Bericht gesagt wird.

Oesterreich schickte im Jahre 1887 zwar von verschiedenen Artikeln, z. B. Zwetschen, Gerste, Malz, Hafer, Mineralwasser, Menschen- und Thierhaaren, Holz, Seidenwaaren, Wollentuch und andere Wollenwaaren, sowie von Lederwaaren größere Mengen, von anderen dagegen, wie von Ungarischem Weizenmehl, Wein, gegerbtem Leder, Baumwollenwaaren, Leinen und Leinenwaaren, besonders aber von Galanterie- und Kurzwaaren, sowie von Glaswaaren kleinere, weshalb auch die Gesammteinfuhr etwas niedriger als im Vorjahre ausgefallen ist. Die Bezüge Oesterreichs über Bremen waren namentlich von Baumwolle höher, als im Vorjahre; es kaufte

494 996 Ctr. im Werthe von 24 204 608 Mark,
gegen 331 288 „ „ „ „ 15 921 121 „

in 1886; auch bei Kaffee, Reis, Cigarrenkistenbrettern erscheinen höhere, von Stapelartikeln, wie Tabak und Petroleum, dagegen niedrigere Zahlen, denn von Tabak wurden im Jahre 1887

68 114 Ctr. im Werthe von 4 237 122 Mark,
gegen 112 822 „ „ „ „ 6 896 868 „ in 1886

von Petroleum:

19 084 Ctr. im Werthe von 157 810 Mark,
gegen 26 872 „ „ „ „ 226 458 „

im Vorjahre ausgeführt.

Der Waarenverkehr mit der Schweiz zeigt einkommend eine freilich nur geringe Abnahme, ausgehend eine Zunahme. Die Abnahme betrifft besonders Uhren und Uhrenfournituren, die Zunahme fast allein Baumwolle, außerdem Tabak; die Schweiz sandte von Uhren und Uhrenfournituren im Jahre 1887 für 256 251 Mark, im Vorjahre dagegen für 411 497 Mark; sie empfing von Baumwolle im Jahre 1887 127 863 Ctr. für 6 241 822 Mark, und im Jahre 1886 nur 76 240 Ctr. für 3 656 595 Mark, sowie von Tabak in 1887 55 972 Ctr. für 2 794 059 Mark, gegen 48 467 Ctr. für 2 475 997 Mark im Vorjahre, von Petroleum gingen 166 010 Ctr. für 987 111 Mark, gegen 158 962 Ctr. für 1 076 068 Mark im Jahre 1886, der Menge nach mehr, dem Preise nach weniger in die Schweiz.

Im Verkehr mit dem Europäischen Rußland war die Ein- und Ausfuhr größer, erstere herbeigeführt durch stärkere Ankünfte von Hafer, Mais, Roggen, Weizen, Holz — roh und geschnitten —, Hanf und Schafwolle, letzteres durch stärkere Versendungen von Kaffee, Tabak, Cigarren, Korkholz und Baumwolle; von Baumwolle gingen im Jahre 1887 356 008 Ctr. für 17 215 888 Mark nach Rußland, gegen nur 234 429 Ctr. für 11 168 806 Mark im vorhergegangenen Jahre.

Die Ziffern für Großbritannien veranschaulichen für die Einfuhr eine Abnahme von etwa 13 pCt., für die Ausfuhr eine Zunahme von 42 pCt.; die Abnahme ist bei allen Waarengattungen, „andere Industrie-Erzeugnisse“ ausgenommen, ersichtlich, bei einzelnen Artikeln, besonders bei Kaffee, Kolonialzucker, Indigo, Schafwolle, Garne und Twiste, Baumwollenwaaren und Maschinen; an der Zunahme sind dagegen alle Gattungen betheiligt, und von einzelnen Waaren, namentlich Deutsches Bier, Hopfen, Reis, sowie Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle, rohes Pelzwerk, Lumpen, Schafwolle, Rohseide, ferner Deutsches Stangeneisen, Aluminium, Magnesium, fremdes Kupfer und gegerbtes Leder, endlich Deutsches Spielzeug, Leim, Deutsches Porzellan und fremde Strohwaaren.

Bei dem übrigen Europa sind Abnahmen bei einzelnen Ländern durch Zunahme bei anderen ausgeglichen, die Zahlen darum

ein- und ausgehend fast die gleichen geblieben. Mehr zugeführt sind z. B. Holz, Steine und Thran aus Schweden und Norwegen, frische Fische aus Dänemark und von der Nordseefischerei, Wolle aus Belgien, Kork aus Spanien, sowie Korkholz und Wein aus Portugal, Wein, roher Schwefel und Rohseide aus Italien; weniger dagegen, z. B. Kaffee und Ostindischer Tabak aus den Niederlanden, Wein aus Frankreich, sowie Gerste und Tabak aus der Europäischen Türkei. Größere Ausfuhren kamen vor nach Skandinavien (Kaffee, Reis, Tabak, Baum- und Schafwolle), nach den Niederlanden und Belgien (Deutsches Bier, Reis, Tabak und Wolle), nach Spanien (Reis), nach Frankreich und Portugal (Tabak), kleinere nach Italien (Reis, Tabak, Deutsche Eisenbahnschienen und Maschinen).

Von den Vereinigten Staaten von Amerika führte Bremen, Gold und Silber, gemünzt oder ungemünzt nicht gerechnet, im Jahre 1886:

6 667 797 Ctr. brutto im Werthe von 182 943 554 Mark,

im Jahre 1887 aber

7 956 645 Ctr. brutto im Werthe von 178 435 468 Mark ein.

So groß die Zunahme gegen das Vorjahr auch ist, so bleiben die Zahlen des abgelaufenen Jahres gegen manche früheren noch zurück; größere Zufuhren haben der Menge und dem Werthe nach die Jahre:

1883 mit 9 874 631 Ctr. und 195 068 109 Mark,
1881 „ 9 231 430 „ „ 179 935 517 „
1880 „ 11 008 519 „ „ 184 659 247 „

der Menge nach allein die Jahre 1877, 1878, 1879 und 1882 mit je 8 425 998 bis 9 998 000 Ctr. aufzuweisen. Ursache der Zunahme sind vor Allem die vermehrten Abladungen von Baumwolle, Petroleum, Schmalz und Weizen, in geringerem Maße diejenigen von Piment, Fleisch und Speck, Mehl, Obst, Wein und Cigarren, von Nußbaumholz, Kleesamen und anderen Rohstoffen, sowie von Wollen- und Halbwollenwaaren und Webe- und Wirkwaaren aus gemischten Stoffen, endlich von Stahlwaaren, Maschinen, Metallwaaren, Uhren und Uhrenfournituren. Es kamen z. B. von Baumwolle im Jahre 1886 nur 1 698 711 Ctr. für 80 900 963 Mark, im Jahre 1887 aber 2 562 245 Ctr. für 124 413 904 Mark mehr, als je zuvor nach Bremen; die nächstgrößte Einfuhr, diejenige im Jahre 1883, betrug nur 2 214 915 Ctr. für 118 871 317 Mark; ebenso von Petroleum je 2 009 001 Ctr. für 12 872 582 Mark und 2 717 422 Ctr. für 14 426 667 Mark, mithin im abgelaufenen Jahre ein um mehr als ein Drittel größeres Quantum; von Schmalz wurden im Jahre 1886 66 137 Ctr. für 2 075 422 Mark, im Jahre 1887 dagegen 161 440 Ctr. für 5 228 590 Mark, fast das Zweieinhalbfache, angebracht; von Weizen sind im verflossenen Jahre 221 022 Ctr. für 1 720 720 Mark, gegen 27 561 Ctr. für 201 406 Mark zugeführt; kleinere Steigerungen sind bei den übrigen vorstehend genannten Artikeln ersichtlich. Die Einfuhren von Tabak einschließlich Stengel haben eine starke Verringerung erfahren; statt der 718 186 Ctr. für 23 275 806 Mark des Vorjahres sind im Jahre 1887, der geringen Ernte von Faßtabaken halber, nur 409 104 Ctr. für 14 016 801 Mark nach Bremen geführt worden; auch von Mais wurde weniger, im Vorjahre nämlich 823 727 Ctr. für 3 748 852 Mark, im Jahre 1887 aber nur 509 457 Ctr. für 2 397 800 Mark ausgeladen; geringere Abnahmen zeigen unter Anderen Butter, Roggen, Droguen, Chemikalien, Färbestoffe, Oele, außer Petroleum, und Baumwollenwaaren. Die Ausfuhr nach der Union war im Gegensatz zu der Einfuhr kleiner, sie betrug

1 941 250 Ctr. brutto im Werthe von 88 665 955 Mark,
gegen 2 028 762 „ „ „ „ „ 100 680 426 „ im

Jahre zuvor; der Ausfall ist durch kleinere Verschiffungen von Verzehrungsgegenständen, Halbfabrikaten, Manufakturwaaren und anderen Industrie-Erzeugnissen herbeigeführt, größere von Rohstoffen haben ihn nicht ausgleichen können. Als eigentliche oder doch hauptsächliche Ursache des Ausfalls darf die Thatsache bezeichnet werden, daß der Güterverkehr zwischen Bremen und New-York fast lediglich durch die Schnelldampfer des Norddeutschen Lloyd vermittelt wird, welche — vorzugsweise zur Personenbeförderung eingerichtet — bei ihren großen Betriebskosten nur zu hohen Frachten fahren können und darum nur für hochwerthige oder eilige Güter benutzbar sind. Von der Minderausfuhr sind von einzelnen Artikeln, namentlich Bier, Hopfen, Spirituosen, roher Rübenzucker, Farbstoffe, Farbewaaren, rohes Pelzwerk, Thierhaare, Kleesamen und Schwerspath, sowie Garne, gegerbtes Leder, Baumwollen- und Seidenwaaren, Bücher, Galanterie- und Kurzwaaren, ferner Glaswaaren, feine Holzwaaren, Fässer, Instrumente, neue Kleidung, Messing- und Metallwaaren, endlich Papier, Pelzwaaren, Porzellanwaaren, Steingut, Steinwaaren, Uhren und Uhrenfournituren, betroffen worden. Mehrausfuhren zeigen sich bei Zwetschen, Gerste, Bitsbohnen, Reis, Sumatra- und anderer Tabak, bei Gummi und anderen rohen Droguen, Chinin, Roheisen, getrockneten Häuten, Lumpen, ätherischen Oelen, unverarbeitetem Zinn, sowie bei Eisendraht, Stangeneisen und Stahl, Spitzen, Wollentuch, gemischten Manufakturwaaren, endlich bei Eisen-, Stahl- und Lederwaaren, Maschinen und fremden Strohwaaren. Zu den ungünstigsten Jahren gehört das verflossene trotz seiner Minderausfuhr aber nicht, wie die folgenden Vergleichungen beweisen. Verladen wurden nämlich nach der Union:

1871	928 829	Ctr.	brutto	im	Werthe	von	112 787 294	Mark,
1872	1 045 768	„	„	„	„	„	115 426 437	„
1880	2 082 416	„	„	„	„	„	96 684 008	„
1881	1 806 751	„	„	„	„	„	86 886 178	„
1882	2 244 759	„	„	„	„	„	91 150 068	„
1884	2 180 787	„	„	„	„	„	88 022 797	„
1885	2 261 879	„	„	„	„	„	90 559 778	„
1886	2 028 762	„	„	„	„	„	100 680 426	„
1887	1 941 250	„	„	„	„	„	88 665 950	„

Darunter waren:

	Manufakturwaaren.		And. Industrie-Erzeugnisse (ohne leere Fässer).	
	Ctr. brutto.	Werth: Mark.	Ctr. brutto.	Werth: Mark.
1871......	109 641	66 847 908	306 722	29 351 358
1872......	102 961	63 011 444	312 370	33 414 369
1880......	124 195	48 049 566	394 555	31 328 257
1881......	110 536	39 026 009	337 187	27 764 117
1882......	118 435	36 050 638	323 675	25 830 818
1884......	140 240	37 470 174	317 266	28 246 215
1885......	156 074	42 442 215	277 958	24 860 063
1886......	190 239	47 531 465	291 154	26 794 475
1887......	178 223	41 333 504	264 467	23 972 524

Die Ausfuhr in den Jahren 1871 und 1872 ist die höchste, welche überhaupt vorkam.

Der Verkehr mit Südamerika weist einkommend höhere Ziffern auf für Columbien, Chile, La Plata-Staaten, Brasilien, Niederländisch-Guayana und Venezuela, niedriger für Ecuador und Peru; bei den La Plata-Staaten aber ist die Zunahme der Werthsumme nur durch eine Preissteigerung der Wolle verursacht worden, welche die thatsächliche Mindereinfuhr verdeckt. Im Allgemeinen wurde mehr angebracht von Weizen, Kaffee, Fleischextrakt, Tabak, Gummi elastikum, Elfenbeinnüssen, Salpeter; weniger von Kokosnüssen,

Fellen, Häuten und Baumwolle. Ausgehend lassen die La Plata-Staaten die stärkste Steigerung ersehen (7 015 458 Mark gegen 6 199 118 Mark), kleinere erscheinen bei Columbien, Chile, Peru, Bolivien und Ecuador, alle verursacht durch Mehrausfuhr von Deutschem Bier, Deutschem Eisendraht, gewebten und gewirkten Waaren fremden und Deutschen Ursprungs, und verschiedenen Ganzfabrikaten, meistens Deutscher Herkunft.

Bei Westindien erscheint ein- und ausgehend eine Zunahme; an der ersteren hat nur Niederländisch-Westindien keinen Theil, an der letzteren sind alle Inseln betheiligt. Im Einzelnen war die Einfuhr belangreicher von Kaffee, Rum, Tabak, Cigarren, Asphalt und Asphalterde, Cedernholz und Wachs; die Ausfuhr war beträchtlicher von Deutschem Bier, Reis, Wein, Cement, Deutschem Leinen, Büchern und anderen Drucksachen, Deutschen Glaswaaren, Deutschen Maschinen und anderen Ganzfabrikaten.

Aus Afrika wurde besonders Wolle aus der Kapkolonie in größerer Menge,

61 913 Ctr. im Werthe von 6 438 879 Mark,

gegen 41 610 „ „ „ „ 3 949 789 „ im Vorjahre,

angebracht; von Aegypten sind Gummi, Elfenbein und anderes, von Algerien und Madeira Wein, von den Kanarischen Inseln Wein, Cochenille und Orseille, von Afrikas Westküste Gummi und verschiedene Artikel, von Arabien Kaffee und Felle mehr zugeführt; in der Ausfuhr dahin erscheinen mit höheren Ziffern Deutsches Bier, Wein, Deutsche Cigarren, Deutsches Leder, Baumwollen- und andere gewebte und gewirkte Waaren, Deutsche Hüte, ferner Eisen- und Stahlwaaren, Galanterie- und Kurzwaaren, Gummiwaaren, vorzugsweise Deutschen Ursprungs.

Aus den Asiatischen Häfen ist — zum guten Theil in Folge der vom Reich subventionirten Dampferlinie — von den meisten Artikeln mehr, aber meistens Durchfuhrgut, angekommen, namentlich ist dies der Fall bei Gewürzen, Kaffee, Reis, Tabak, Thee und anderen Verzehrungsgegenständen, bei Galläpfeln, Gummi, Schellack und anderen Droguen, Indigo und anderen Farbstoffen, bei Stuhlrohr, Baum- und Schafwolle, Rohseide, ebenso die Seiden- und Wollenwaaren, Galanterie- und Kurzwaaren, feine Holzwaaren, Matten und Strohwaaren. Auch die Ausfuhr hat aus dem genannten Grunde und in gleicher Art sehr zugenommen; alle Waarengattungen sind in stärkerer Weise vertreten, von einzelnen Artikeln, besonders Deutsches Bier, Deutsche Farbwaaren, fremdes und Deutsches Baumwollengarn, sowie gewebte und gewirkte Waaren aller Art, meistens aus Deutschland stammend, ferner Deutsche Nägel und andere Eisen- und Stahlwaaren, Galanterie- und Kurzwaaren, Glaswaaren, Messing- und Metallwaaren.

Bei Australien und den Südseeinseln ist die Einfuhr ungefähr auf das Neunfache, die Ausfuhr auf das Doppelte gewachsen; freilich darf auch hier nicht verhehlt werden, daß der größte Theil des Zuwachses Durchfuhr ist. Mehr angebracht ist besonders auch Schafwolle, von welcher 37 702 Ctr. im Werthe von 3 545 088 Mark, gegen 7006 Ctr. im Werthe von 592 402 Mark im vorhergehenden Jahre kamen; mehr verschifft wurde von Artikeln aller Waarengattungen, am meisten von denen der Webe- und Wirkwaarenbranche und den Ganzfabrikaten.

Im Vorstehenden sind die Vergleichungen überwiegend auf die Jahre 1886 und 1887 beschränkt geblieben; im Folgenden wird bis zum Jahre 1847 zurückgegangen, wo die Bremische Handelsstatistik eingerichtet wurde, um die Entwickelung des Bremischen Handels nach den Richtungen übersichtlich zu veranschaulichen.

Es war die Einfuhr aus:

	1847 bis 1851.	1857 bis 1861.	1867 bis 1871.	1877 bis 1881.	1882 bis 1886.	1887.
	Millionen Mark.					
Deutschen Staaten	60 041	82 649	118 938	142 615	164 064	188 919
Großbritannien	7 620	27 046	52 866	58 568	55 439	48 810
dem übrigen Europa	8 454	13 209	28 408	40 657	46 200	45 728
Grönland u. Britisch-Nordamerika	44	85	254	243	29	11
den Verein. Staaten von Amerika	14 609	54 181	92 982	166 887	157 324	177 395
Mexiko und Centralamerika	183	1 189	1 562	2 835	3 303	2 993
Südamerika	4 565	17 019	25 057	30 114	39 924	42 105
Westindien	8 556	15 109	11 001	12 468	10 004	9 865
Afrika	290	410	2 087	4 313	3 704	6 766
Asien	1 622	10 494	19 785	34 634	34 158	43 934
Australien u. Inseln	585	974	697	446	584	7 535
oder aus:						
Europa	76 115	122 898	200 212	241 840	265 703	273 457
Amerika	27 957	87 583	130 856	212 547	210 594	232 369
anderen Welttheilen	2 427	11 878	22 569	39 393	38 446	58 235
durchschnittl. i. Jahre	106 499	222 359	353 637	493 780	514 743	564 061

Die Ausfuhr nach:

	1847 bis 1851.	1857 bis 1861.	1867 bis 1871.	1877 bis 1881.	1882 bis 1886.	1887.
	Millionen Mark.					
Deutschen Staaten	55 577	120 050	165 526	272 030	274 896	285 841
Großbritannien	2 536	4 752	16 566	26 288	17 586	22 934
dem übrigen Europa	7 162	31 837	65 400	87 440	89 968	96 284
Grönland u. Britisch-Nordamerika	21	100	304	238	260	172
den Verein. Staaten von Amerika	21 189	37 979	69 925	71 291	90 017	88 666
Mexiko und Centralamerika	724	630	668	992	912	532
Südamerika	1 521	2 159	2 665	7 470	11 052	9 004
Westindien	1 895	2 895	2 760	1 418	1 374	1 520
Afrika	135	380	460	689	720	603
Asien	244	166	1 621	803	1 806	12 832
Australien u. Inseln	115	355	673	1 031	1 478	5 834
oder nach:						
Europa	65 275	156 639	247 492	385 758	382 436	405 059
Amerika	25 350	43 763	76 322	81 409	103 615	99 894
anderen Welttheilen	494	901	2 754	2 523	3 999	18 760
zur Ausrüstung der Handelsflotte	973	1 928	3 889	4 358	5 169	6 443
durchschnittl. i. Jahre	92 092	203 231	330 457	474 048	495 219	530 165

Der Verkehr mit den Deutschen Staaten, im Jahre 1887 fast 470 000 000 Mark ausmachend, nimmt nach wie vor die erste Stelle ein; in zweiter Reihe kommen die Vereinigten Staaten von Amerika mit 266 000 000 Mark; es folgt das übrige Europa (ausschließlich Großbritannien) mit einem Werthbetrage von 142 000 000 Mark, sodann dieses mit 66 750 000 Mark und zuletzt die übrigen Staaten mit einer Summe von 160 000 000 Mark.

Nach den Waarengattungen betrachtet, stellt sich das Waarengeschäft Bremens im Jahre 1887 wie folgt dar:

Es betrug die Einfuhr von:

	1886. Mark.	1887. Mark.	also 1887 Mark.
Verzehrungsgegenständen	156 165 206	164 026 823	+ 7 871 617
Rohstoffen	200 773 484	263 447 309	+ 62 673 825
Halbfabrikaten	21 802 008	18 835 795	— 2 966 213
Manufakturwaaren	58 701 892	55 759 195	— 2 942 697
and. Industrieerzeugnissen	54 168 465	57 881 581	+ 3 713 116
	491 601 055	559 950 703	+ 68 349 648
edlen Metallen	15 630 975	4 110 240	— 11 520 735
zusammen	507 232 030	564 060 943	+ 56 828 913

sowie die Ausfuhr von:

	1886. Mark.	1887. Mark.	also 1887 Mark.
Verzehrungsgegenständen	148 418 285	160 170 390	+ 11 752 105
Rohstoffen	203 233 132	249 462 045	+ 46 228 913
Halbfabrikaten	20 016 692	16 373 861	— 3 642 831
Manufakturwaaren	53 678 787	50 406 822	— 3 271 965
and. Industrieerzeugnissen	49 554 171	49 626 999	+ 72 818
	474 901 067	526 040 117	+ 51 139 050
edlen Metallen	15 620 200	4 125 130	— 11 495 070
zusammen	490 521 267	530 165 247	+ 39 643 980

Verzehrungsgegenstände, Rohstoffe und andere Industrieerzeugnisse zeigen demnach höhere, Halbfabrikate und Manufakturwaaren niedrigere Zahlen. Das Mehr bei Rohstoffen in der Einfuhr von fast 63 Millionen Mark ist über die Hälfte durch größere Zufuhr von Baumwolle hervorgerufen, von welcher im Jahre 1886 nur 1 697 572 Centner zu 84 878 596 Mark, im Jahre 1887 aber 2 621 080 Centner zu 128 984 700 Mark kamen; etwa 8 Millionen Mark von ihm entfallen auf Schafwolle deren Abladungen im Jahre 1886 567 918 Centner zu 39 726 152 Mark, im Jahre 1887 dagegen 590 628 Centner zu 47 828 269 Mark ausmachten; weitere 2 Millionen auf Petroleum, von welchem im Vorjahre 2 010 688 Centner zu 12 383 721 Mark, im Jahre 1887 2 723 061 Centner zu 14 471 586 Mark gelöscht wurden, während an dem Rest Cement und andere Baumaterialien, rohe und zubereitete Droguen, Farbewaaren, Federn, Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle, Korkholz, Lumpen, Oelkuchen, Stuhlrohr, Rohseide und verschiedene andere Artikel Theil haben. Die Zunahme der Ausfuhr von Rohstoffen ist nicht so bedeutend wie bei der Einfuhr, weil ein großer Theil der Waaren, namentlich auch Baumwolle noch nicht wieder ausgeführt worden ist. Die höheren Werthbeträge der Verzehrungsgegenstände verdanken ihr Entstehen vorzugsweise wachsenden Bezügen von Reis, Amerikanischem Weizen und Schmalz, in geringem Grade haben Butter, Mehl, Hopfen, Spirituosen, Thee und andere Artikel, sowie die Preissteigerungen bei Kaffee Theil daran, während Heringe, Gerste, Mais, Roggen, vor Allem aber Tabak und Rübenzucker Abnahmen aufweisen, Tabak freilich nur in der Einfuhr. An dem Mehr bei den anderen Industrieerzeugnissen sind u. A. betheiligt: Bücher und andere Drucksachen, Stahl- und Eisenwaaren, Mobilien, Spielzeug und andere feine Holzwaaren, Lederwaaren, Maschinen, Messing- und Metallwaaren, Porzellanwaaren, nichtdeutsche Strohwaaren; kleinere Ausfuhren kamen bei Galanterie- und Kurzwaaren, Glaswaaren, neuer Kleidung, Papier und Papierwaaren, feinem Steingut, Steinwaaren, Zündhölzern und anderen Artikeln dieser Gattung vor. In Bezug auf die Halbfabrikate wiederholt sich beim Gesammtverkehr, was schon beim Verkehr mit dem Zollgebiet hervorgehoben worden ist: die Zunahme der Zufuhren von Eisen, Stahl und anderen Metallen, aber eine überwiegende Abnahme höherwerthiger Waaren, wie Garne, Twist und gegerbtes Leder. Die Einbuße bei Manufakturwaaren trat hauptsächlich bei Deutschen Seiden- und Halbseidenwaaren, außerdem bei Baumwollenwaaren, weniger bei Leinen und Leinenwaaren hervor; Spitzen, Wollentuch, Wollen- und Halbwollenwaaren, Manufakturwaaren aus gemischten Stoffen fanden dagegen stärkere Verwendung.

Von einzelnen Artikeln sind zunächst die Stapelartikel hervorzuheben. Von Tabak und Tabakstengeln wurden eingeführt:

	Tabak. Ctr. netto.	Tabak. Werth: Mark.	Stengel. Ctr. netto.	Stengel. Werth: Mark.
1886	1 117 789	53 415 056	55 446	419 2[illegible]
1887	998 113	49 408 591	68 973	474 1[illegible]

Von den verschiedenen Sorten Tabak waren unter der Gesammtmenge:

	1886. Ctr. netto.	1887. Ctr. netto.
Ostindischer	50 491	51 411
Westindischer	99 765	178 330
Südamerikanischer	277 845	404 270
Nordamerikanischer:		
Fässertabak	601 749	291 398
Kistentabak	69 783	54 769
andere Sorten	18 166	17 935
zusammen	1 117 789	998 113

Von Nordamerikanischen Faßtabaken ist seit dem Jahre 18[illegible] ein so geringes Quantum wie im Jahre 1887 nicht zugeführt. Der größte Theil der Ausfuhr ging bis zum Jahre 1879 in das Deutsche Zollgebiet; von Tabak und Stengeln sind ausgeführt worden:

	in das Deutsche Zollgebiet. Ctr. netto.	in das Deutsche Zollgebiet. Werth: Mark.	nach and. Staaten. Ctr. netto.	nach and. Staaten. Werth: Mark.
1886	489 536	27 437 717	484 891	25 [illegible]
1887	513 041	29 648 668	495 273	26 5[illegible]

Von Baumwolle kamen an:

aus:	1886. Ctr. netto.	1887. Ctr. netto.
Großbritannien	26 284	36 5[illegible]
anderen Europäischen Staaten	5 043	1 67[illegible]
den Vereinigten Staaten von Amerika	1 693 711	2 562 2[illegible]
dem übrigen Amerika	18 976	333
Ostindien	49 301	79 7[illegible]
Australien	—	143
oder:		
direkte Einfuhr	1 761 988	2 642 467
indirekte "	30 327	38 553
zusammen	1 792 315	2 681 0[illegible]
Werth in 1000 Mark	84 879	128 985

Die Durchschnittspreise der von New-Orleans zugeführten Baumwolle waren für den Centner netto im Jahre 1886 47,75 Mark, 1887 48,55 Mark.

Auch die Ausfuhr von Baumwolle stieg der Einfuhr entsprechend von 1 869 909 Ctr. im Werthe von 89 031 916 Mark, im Jahre 1886, auf 2 556 700 Ctr. im Werthe von 124 265 915 Mark im Jahre 1887.

Es gingen von der Ausfuhr:	1886. Ctr. netto.	1887. Ctr. netto.
in das Deutsche Zollgebiet	1 104 421	1 462 140
nach Oesterreich und der Schweiz	407 628	622 760
nach dem Europäischen Rußland	234 429	356 008
nach anderen Ländern	123 530	115 798

Auch die Zufuhren von Schafwolle waren im Jahre 1887 der Menge nach so hoch, wie in keinem Vorjahre. Es wurden angebracht:

aus:	1886. Ctr. netto.	1887. Ctr. netto.
dem Deutschen Zollgebiet	12 802	26 777
Oesterreich	229	4
Großbritannien	169 501	127 146
dem übrigen Europa	48 398	78 861
den La Plata-Staaten	285 659	254 140
Afrika	41 861	61 996
Australien und Inseln	8 197	38 673
anderen Ländern	1 2.2	3 526
oder:		
aus Europa	230 930	232 288
Transatlantische Einfuhr	336 989	368 335
zusammen	567 919	690 623
Werth in 1000 Mark	39 725	47 823

Unter der Einfuhr aus dem übrigen Europa im Jahre 1887 sind 48 861 Ctr. Buenos Aires-Wolle, von Antwerpen bezogen, einbegriffen. Die direkten Bezüge von Wolle aus den La Plata-Staaten waren im Jahre 1887 weniger umfangreich, als in früheren Jahren, diejenigen von Cap-Wolle und Australischer sind dagegen stärker. Die Ausfuhr von Schafwolle war im Jahre 1887 mit 572 418 Ctr. im Werthe von 47 867 918 Mark gegen 571 588 Ctr. im Werthe von 42 766 162 Mark in 1886 der Menge nach fast die gleiche, läßt aber der gestiegenen Preise halber wie die Einfuhr eine höhere Preissumme ersehen; sie ging bis zu 507 737 Ctr. im Werthe von 41 939 521 Mark, also zu über sieben Achteln in das Deutsche Zollgebiet.

Von Jute gelangte im Jahre 1887 weniger nach Bremen; es kamen im Jahre 1886 323 084 Ctr., 1887 278 314 Ctr.; das ganze Quantum ging in das Deutsche Zollgebiet über.

Von Petroleum sind gelöscht:

1886.. 2 010 688 Ctr. netto im Werthe von 12 868 721 Mark,
1887.. 2 723 061 „ „ „ „ 14 471 586 „

Die Einfuhr im Jahre 1887 war der Menge nach wesentlich höher, als in den drei letzten Vorjahren, macht aber trotzdem erst zwei Drittel der früheren höchsten Einfuhr, derjenigen im Jahre 1877 (4 258 586 Ctr. netto im Werthe von 60 287 257 Mark), aus. Die folgenden Zahlen geben einen Ueberblick des Preisrückganges, welcher bei dem Artikel eingetreten ist; es kostete nämlich der Centner eingeführten Petroleums im Durchschnitt der Jahre:

1871	18,85 Mark,	1884	7,70 Mark,
1874	11,65 „	1885	7,05 „
1877	14,15 „	1886	6,15 „
1879	8,— „	1887	6,30 „
1883	7,70 „		

Von Reis wurden gelöscht:

1886.. 3 278 386 Ctr. netto im Werthe von 23 135 348 Mark,
1887.. 3 870 861 „ „ „ „ 26 724 161 „

Auch die Ausfuhr von Reis war größer als im Vorjahre: 3 192 086 Ctr. im Werthe von 27 060 342 Mark (darunter 488 601 Ctr. nach transatlantischen Plätzen) gegen 2 948 260 Ctr. im Werthe von 25 468 669 Mark in 1886. Die Einfuhr besteht fast nur aus unpolirtem, die Ausfuhr mit geringfügigen Ausnahmen nur aus polirtem Reis.

Von Kaffee sind im Jahre:

1886 ... 252 935 Ctr. netto im Werthe von 11 991 116 Mark,
1887 ... 194 438 „ „ „ „ 14 814 867 „

zugeführt; die Einfuhr im Jahre 1887 war die höchste im Preise.

Die Zufuhren von Mais waren wesentlich höher, wie in den Jahren zuvor; es kamen in dem abgelaufenen Jahr nur 580 262 Ctr. im Werthe von 2 711 901 Mark, gegen 709 710 bis 875 612 Ctr. in den Jahren 1883 bis 1886; die größte Einfuhr war diejenige im Jahre 1876 von 1 973 858 Ctr. im Werthe von 14 555 863 Mark.

Die Einfuhr von Schmalz ist im Jahre 1887 mit 167 077 Ctr. und 5 420 962 Mark im letzten Jahrfünft die höchste, aber die Ankünfte in den Jahren 1879 bis 1881 haben mit je 338 188, 389 962 und 305 326 Ctr. mehr als das Doppelte betragen.

Bei Speck und anderem Schweinefleisch ist die Sachlage noch kennzeichnender; im abgelaufenen Jahre wurden freilich 5228 Ctr. im Werthe von 170 571 Mark gegenüber 3118 Ctr. im Werthe von 107 969 Mark im Vorjahre abgeladen, aber in den Jahren 1879 bis 1881 sind jährlich 141 573 bis 192 371 Ctr. angebracht worden.

Die Bezüge von Bau- und Nutzholz, welche besonders im Jahre 1873 eine hohe Summe repräsentirten, seitdem aber sehr abnahmen, haben im Jahre 1887 wieder, wenn auch nur geringe Zunahme erfahren; es kamen an:

	1873.	1886.	1887.
Rund- und Quadrathölzer	3 735	1753	1513
Dielen und Planken	5 002	2258	2258
Latten-, Band- und Stabholz	427	226	217
Cedern-, Mahagoni und andere Nutzhölzer	3 796	2034	2330
zusammen in Tausend Mark	12 960	6271	6318

Auch der Ein- und Ausgang Deutscher Steinkohlen hat im Jahre 1887 wieder zugenommen. Den nicht deklarationsfähigen Bedarf der Eisenbahnen ungerechnet sind in das Bremische Staatsgebiet gekommen:

	überhaupt:	davon waren: Englische.		Deutsche.	
	hl	hl	pCt.	hl	pCt.
1886	4 816 103	353 596	= 7,34	4 462 507	= 92,66
1887	5 118 866	381 778	= 7,46	4 737 088	= 92,54

Die Zunahme der Einfuhr Deutscher Kohle ist eine Folge der Ermäßigung der Eisenbahnfrachten für dieselben. Ausgeführt wurden von Deutschen Kohlen in Hektolitern:

	1886.	1887.
nach Bremens Umgegend	46 582	26 044
„ anderen Staaten Europas	77 764	61 836
„ transatlantischen Plätzen	58 284	57 144
für die Handelsflotte	2 368 854	2 771 955
zusammen	2 551 473	2 916 979

Von der Ausfuhr im Jahre 1887 nach anderen Staaten Europas gingen 34 440 hl nach Rußland und 27 396 hl nach den drei nordischen Königreichen; von der transatlantischen Ausfuhr entfallen 1020 hl auf Mexiko, 20 208 hl auf Chile, 24 552 hl sind nach Dänisch-Westindien, 9036 hl nach Britisch-Ostindien verschifft, den Rest von 2328 hl empfingen die Sandwichinseln.

Um die Entwickelung des Bremischen Handels in Bezug auf die Waarengattungen ebenso erkennbar zu machen, wie es in einer früheren Zusammenstellung in Bezug auf die Richtungen geschehen, ist eine Gruppirung nach allgemeinen Gattungen angefügt. Im Durchschnitt war die Einfuhr von:

	1847 bis 1851.	1857 bis 1861.	1867 bis 1871.	1877 bis 1881.	1882 bis 1886.	1887.
	Tausend Mark.					
Verzehrungs-gegenständen....	41 930	90 094	115 884	180 378	162 311	164 027
Rohstoffen.........	18 258	61 050	125 964	198 008	226 579	268 447
Halbfabrikaten	3 091	15 870	21 490	21 456	20 822	18 836
Manufakturwaaren.	30 539	36 938	53 918	51 367	50 197	55 759
anderen Industrie-erzeugnissen.....	12 040	17 746	35 545	42 369	51 604	57 882
	105 858	221 698	352 796	493 578	511 513	559 951
edlen Metallen	641	661	841	202	3 230	4 110
Zusammen ...	106 499	222 359	353 637	493 780	514 743	564 061

Am größten ist die Steigerung bei den Rohstoffen, nach ihnen bei den Verzehrungsgegenständen; die übrigen Gattungen stiegen von 1847/51 bis 1887 von 46 auf 132 Millionen Mark. Auf Verzehrungsgegenstände und Rohstoffe entfielen darum im Jahre 1887 nicht weniger als 76 pCt. der ganzen Einfuhr, während ihnen früher nur 56 pCt. angehörten; auf die übrigen Waarengattungen kommen statt der früheren 44 pCt. nur noch 24 pCt. Dies Ergebniß darf auch in anderer Beziehung als ein günstiges bezeichnet werden, es bedeutet, daß die jetzigen höheren Zahlen ebenso von einer Zunahme des Bremischen Eigenhandels, als von einer solchen der Durchfuhr herrühren, denn der Handel mit Verzehrungsgegenständen und Rohstoffen ist vorwiegend Eigenhandel.

Wir schließen die Zusammenstellungen mit einer Uebersicht der Einfuhr einiger zum Eigenhandel gehörenden Hauptartikel, aus welcher näher erhellt, wie die erwähnte Zunahme vor sich gegangen ist.

Es war die Einfuhr im Durchschnitt der Jahre:

von:		1847/51.	1857/61.	1867/71.	1877/81.	1882/86.	1887.
Getreide und Hülsenfrüchten	t	51 196	48 753	66 945	208 394	186 215	162 353
Heringen	Tonnen (Fässer zu 160 kg brutto)	6 671	4 412	8 640	6 463	7 742	6 261
Honig	Ctr. netto	7 578	14 437	22 644	15 632	20 512	13 184
Kaffee	"	134 011	146 224	146 754	164 926	200 928	194 438
Cassia lignea	"	974	1 298	3 537	3 145	715	1 302
Korinthen	"	8 964	8 827	15 426	15 902	10 833	9 650
Mehl	"	88 318	92 954	159 546	283 527	348 627	397 637
Pfeffer	"	5 468	7 499	6 809	8 579	5 065	8 083
Piment	"	3 678	6 706	7 295	6 599	7 027	5 062
Reis	t	6 045	26 433	63 567	117 200	174 034	193 518
Rosinen	Ctr. netto	9 636	6 384	10 673	9 144	11 409	16 223
Sago	"	1 511	7 113	7 074	5 865	4 187	5 124
Schmalz	"	1 988	5 813	45 848	287 364	77 116	167 077
Syrup	"	8 022	63 812	22 039	15 163	18 455	12 405
Speck und Schweinefleisch	"	10 092	3 224	8 949	164 005	20 172	5 223
Tabak, roher, Nordamerikanischer	"	201 548	412 223	411 956	501 038	428 857	346 167
" " Westindischer und Südamerikanischer	"	111 078	225 236	346 123	377 481	420 230	582 600
" andere Sorten	"	4 448	14 245	16 004	50 749	52 815	69 346
Tabakstengel	"	77 244	100 358	96 189	111 539	83 504	63 978
Thee	"	2 258	1 751	3 525	5 268	5 770	10 436
Wein	hl	51 890	37 271	38 291	55 498	70 099	79 532
Zucker, roher	Ctr. netto	169 842	190 885	146 617	589 590	577 954	483 366
" raffinirter	"	10 151	21 731	21 840	62 106	148 273	97 215
Pot- und andere Asche	"	15 710	18 965	7 879	8 639	4 264	6 136
Baumwolle	t	8 348	24 931	34 010	70 622	94 139	134 061
Cedernholz	cbm	3 944	7 583	7 689	9 303	11 792	11 938
Farbehölzer	Ctr. netto	102 864	154 044	97 502	52 594	40 904	41 140
Harz	"	19 800	129 878	163 851	21 654	58 964	63 700
Häute, gesalzene	"	6 435	11 988	18 538	50 109	39 257	28 451
" getrocknete	"	17 278	19 526	29 444	26 282	28 772	32 089
Mahagoniholz	cbm	230	15 867	1 833	1 355	1 357	771
Petroleum	t	—	—	43 231	190 467	135 982	136 153
Schafwolle	Ctr. netto	4 604	9 293	71 896	250 931	511 387	590 623
Thran	"	59 372	44 753	22 523	7 530	3 030	2 913
Stangeneisen	"	74 359	72 562	91 640	62 706	98 154	205 080

Schiffahrt.

a. Flußschifffahrt.

Die Weser zeigte im Jahre 1887 Wasserstände, welche noch unter den schon außerordentlich niedrigen Stand des Vorjahres herunter reichten.

Die Schifffahrt auf der Oberweser hat trotz dieses niedrigen Standes der Weser keine Unterbrechung erlitten, sie war sogar verhältnißmäßig rege, wenn auch die Schiffe zu Zeiten nur mit kleinen Theilladungen fahren konnten. Eine Vertiefung der Flußsohle läßt sich deutlich erkennen.

Der weitere Ausbau der Bremischen Oberweser mittelst Vervoll-

ständigung der vorhandenen Korrektionsbauten ist im vorigen Jahre begonnen. In diesem Jahre wird der Ausbau fortgesetzt.

Die Seeschifffahrt auf der Unterweser hat gegen die Vorjahre eine wesentliche Zunahme aufzuweisen. Während 1886 869 Seeschiffe von 93 931 Reg.-Tonnen in Stadt Bremen ankamen, weist das Jahr 1887 1006 Seeschiffe von einer Ladefähigkeit von 118 239 Reg.-Tonnen auf. Es ist eine Zunahme der mittleren Größe der angekommenen Seeschiffe gegen das Vorjahr zu konstatiren. Im vorigen Jahre sind 146 Seeschiffe mit einem Tiefgange von 3 Metern und darüber in Stadt Bremen angekommen. Das stärkere Auftreten der Fluth in dem Sicherheitshafen, dem jetzigen Hafen der Stadt Bremen, begünstigte das Heraufkommen der Seeschiffe mit einem größeren Tiefgange als früher.

b. Seeschifffahrt.

Im Jahre 1887 kamen an:
2897 Schiffe von 1 444 683 Reg.-Tonnen,
gegen 1886 2744 „ „ 1 263 263 „

und es gingen ab:
1887 3039 Schiffe von 1 418 848 Reg.-Tonnen,
gegen 1886 2934 „ „ 1 283 287 „

Auf die einzelnen Länder vertheilt sich die Gesammtbewegung wie folgt:

Es kamen an:

	1887.		1886.	
	Schiffe.	Reg.-Ton.	Schiffe.	Reg.-Ton.
von Deutschen Häfen	1214	139 302	1259	122 423
„ Großbritannien und Irland	395	191 446	402	198 577
„ dem übrigen Europa	724	188 586	559	177 185
„ Nordamerika	362	649 447	330	545 947
„ Mittel- und Südamerika	53	77 819	64	83 416
„ Westindien	34	16 621	37	15 098
„ Asien	99	152 512	89	115 068
„ Afrika, Australien und den Sandwichinseln	16	28 350	4	5 559
zusammen	2897	1 444 683	2744	1 263 263
davon Dampfer	1025	1 087 188	914	903 322

und es gingen ab:

	1887.		1886.	
	Schiffe.	Reg.-Ton.	Schiffe.	Reg.-Ton.
nach Deutschen Häfen	1306	158 751	1328	146 943
„ Großbritannien und Irland	620	501 454	582	422 506
„ dem übrigen Europa	784	152 913	697	152 971
„ Nordamerika	238	471 731	246	442 818
„ Mittel- und Südamerika	40	63 630	38	66 787
„ Westindien	14	8 414	11	5 863
„ Asien	21	41 137	17	25 761
„ Afrika, Australien und den Sandwichinseln	16	25 818	15	19 648
zusammen	3039	1 418 848	2934	1 283 287
davon Dampfer	1013	1 067 984	924	910 252

Der Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika stellte sich wie folgt:

einkommend:

	1887.		1886.	
	Schiffe.	Reg.-Ton.	Schiffe.	Reg.-Ton.
von New-York	158	356 484	144	307 228
„ Philadelphia	29	34 804	36	42 574
„ Baltimore	46	81 458	36	59 655
„ Savannah und anderen Plätzen Georgias	20	29 695	18	23 682
„ New-Orleans	51	81 729	44	63 993
„ Galveston	30	27 646	15	12 260
„ anderen Häfen der Vereinigten Staaten	28	37 631	36	35 344
zusammen	362	649 447	329	544 736
davon Dampfer	253	530 160	199	467 377

ausgehend:

	1887.		1886.	
	Schiffe.	Reg.-Ton.	Schiffe.	Reg.-Ton.
nach New-York	157	351 707	164	337 344
„ Philadelphia	21	26 360	23	25 036
„ Baltimore	45	79 996	36	57 742
„ Savannah und anderen Plätzen Georgias	2	1 515	2	2 090
„ New-Orleans	9	10 157	8	10 239
„ Galveston	1	370	4	3 164
„ anderen Häfen der Vereinigten Staaten	2	929	2	1 672
zusammen	237	471 064	239	437 287
davon Dampfer	135	342 589	129	311 749

Die Summe der im Gesammtverkehr leer oder in Ballast fahrenden Schiffe betrug:

ankommend:
1887 328 Schiffe von 59 481 Reg.-Tonnen,
1886 278 „ „ 63 128 „

ausgehend:
1887 760 Schiffe von 403 457 Reg.-Tonnen,
1886 787 „ „ 324 331 „

Der Antheil der einzelnen Flaggen bezifferte sich im Gesammtverkehr wie folgt:

a. einkommend:

	1887.		1886.	
	Schiffe.	Reg.-Ton.	Schiffe.	Reg.-Ton.
Bremische	945	836 039	831	752 705
andere Deutsche	1254	171 791	1293	166 809
Russische	14	6 285	11	4 360
Schwedische	49	13 626	39	10 315
Norwegische	93	46 609	97	41 582
Dänische	49	15 487	28	9 135
Britische	350	324 958	299	238 288
Niederländische	123	13 207	117	15 984
Belgische	—	—	1	550
Französische	9	6 415	11	9 575
Spanische	7	5 618	7	5 618
Portugiesische	—	—	1	419
Italienische	1	1 019	6	4 493
Nordamerikanische	1	1 270	—	—
Griechische	2	2 359	3	3 430
zusammen	2897	1 444 683	2744	1 263 263

	1887.		1886.	
	Schiffe.	Reg.-Ton.	Schiffe.	Reg.-Ton.
b. ausgehend:				
Bremische	933	823 179	838	765 540
andere Deutsche	1411	173 679	1465	174 771
Russische	14	6 285	11	4 360
Schwedische	51	12 997	41	11 777
Norwegische	90	45 550	98	42 569
Dänische	54	15 872	31	9 405
Britische	341	314 197	288	229 254
Niederländische	125	12 597	129	18 605
Belgische	—	—	1	550
Französische	8	5 662	11	9 575
Spanische	8	6 187	8	6 244
Portugiesische	—	—	1	419
Italienische	1	1 019	8	6 161
Oesterreichische	—	—	1	468
Griechische	2	2 359	2	2 434
Nordamerikanische	1	1 270	1	1 155
zusammen	3039	1 418 848	2934	1 283 287

Der Antheil der Dampfer am Gesammtverkehr betrug:

1847/51 =	7 pCt.,	1877/81 =	52 pCt.,
1857/61 =	21,06 „	1882/86 =	68,29 „
1867/71 =	42,49 „	1886 =	71,22 „
1872/76 =	50,07 „	1887 =	75,25 „

Die einheimischen Schiffe betheiligten sich am Verkehr wie folgt. Es liefen Bremische Schiffe ein:

durchschnittlich:	überhaupt: Schiffe.	Reg.-Ton.	in pCt. aller Reg.-Ton.	Dampfer. Schiffe.	Reg.-Ton.	in pCt. aller Reg.-Ton.
1882/86	819	730 481	58,12	482	549 424	50,54
1887	945	886 069	57,88	513	658 637	65,81

Von sämmtlichen Schiffen liefen ein:

	1886.		1887.	
	Schiffe.	Reg.-Ton.	Schiffe.	Reg.-Ton.
in Bremen	1295	93 931	1006	118 239
„ Vegesack	94	7 871	85	7 499
„ Bremerhaven	869	914 333	1306	1 045 256
„ Bremischen Häfen	2258	1 016 135	2397	1 170 994
„ Geestemünde	281	151 010	309	180 486
„ Braake	154	56 676	132	46 581
„ Elsfleth	51	39 442	59	46 622

An die Stadt sind im Seeverkehr gekommen:

	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
1886	869	93 931
1887	1006	118 239

c. Weserhandelsflotte.

Dieselbe bestand:

	am 31. Dezbr. 1887:		am 31. Dezbr. 1886:	
	Schiffe.	Reg.-Ton.	Schiffe.	Reg.-Ton.
aus Bremischen	344	324 918	360	334 015
„ Oldenburgischen	146	74 601	158	76 895
„ Preußischen	47	38 438	42	35 764
zusammen	537	437 957	560	446 614

Die Weserhandelsflotte hat sich demnach um 23 Schiffe und 8717 Reg.-Tonnen vermindert.

Unter den Bremischen Schiffen befanden sich am 31. Dezember
1886 117 Dampfer von 115 824 Reg.-Tonnen,
1887 118 „ „ 121 815 „

Die Handelsflotte der Weser zählte:
1847 373 Schiffe von 84 003 Reg.-Tonnen,
1886 560 „ „ 446 614 „
1887 537 „ „ 437 957 „

Die Abnahme trifft lediglich die Segelschiffe, deren Zahl sich um 17 Bremische und 12 Oldenburgische verminderte (die Anzahl der Preußischen blieb unverändert). Die Zahl der Dampfer hat um 1 Bremischen und 5 Preußische zugenommen.

Personenbeförderung.

Die Auswanderung hat im Jahre 1887 im Vergleich zum Vorjahre wesentlich zugenommen und zwar betrug dieselbe:
1887 ... 99 350 Personen,
gegen 1886 ... 76 740 „

Die Zunahme der Auswanderung aus Deutschland ist verhältnißmäßig unbedeutender, als die aus dem übrigen Europa.

Es wurden befördert nach:

	1887.		1886.	
	Schiffe.	Personen.	Schiffe.	Personen.
New-York	91	59 730	93	52 361
Baltimore	42	37 214	28	21 390
New-Orleans und and. Plätzen von Nordamerika	—	—	1	434
Südamerika	34	1 283	36	1 863
Afrikas Ostküste, Arabien, Aegypten	—	48	—	16
Britisch-Ostindien und China	13	228	7	84
Japan	—	62	—	20
Australien	13	785	7	560
zusammen	193	99 350	172	76 748

Sämmtliche Passagiere wurden mit Dampfern befördert; die indirekte Auswanderung, welche in vorstehenden Tabellen nicht mit inbegriffen ist, beschränkte sich auf 126 Personen (davon 69 Deutsche).

Seeversicherung.

Bei den in Bremen domizilirten oder durch Agenturen vertretenen Seeversicherungsgesellschaften wurden versichert:
1887 ... 377 457 500 Mark,
1886 ... 346 435 200 „

Die versicherte Summe zeigt eine sehr erfreuliche Zunahme. Die Geschäftsresultate waren für die Versicherungsgesellschaften befriedigend.

Es wurden von der Gesammt-Versicherungssumme übernommen:

	durch hiesige Gesellschaften u. Privatassecuradeure:	durch die hier vertretenen fremden Gesellschaften:
1886	30,44 pCt.,	69,56 pCt.,
1887	28,29 „	71,71 „

Norddeutscher Lloyd.

Auf den Reichspostlinien nach Australien und Ostasien sind die Dampfer mit Gütern meistens überreichlich versorgt, so daß in der Regel nicht Alles mitgenommen werden kann.

Der Personenverkehr auf den Transatlantischen Linien des Norddeutschen Lloyd war im Jahre 1887 wesentlich größer, als im Vorjahre; er betrug:

		1887. Personen.	1886. Personen.
in der New-Yorker Fahrt	ausgehend	64 078	56 160
	einkommend	26 084	24 438
in der Baltimorer Fahrt	ausgehend	37 255	21 063
	einkommend	2 671	2 615
in der Südamerikanischen Fahrt	ausgehend	8 805	6 675
	einkommend	2 335	1 809
in der Galvestoner Fahrt	ausgehend	—	433
	einkommend	—	8
in der Ostasiatischen Fahrt	ausgehend	3 261	811 für 6 Monate
	einkommend	1 498	274 für 6 Monate
in der Australischen Fahrt	ausgehend	4 269	1 759 für 6 Monate
	einkommend	1 832	648 für 6 Monate
	zusammen	152 088	116 693

und der Güterverkehr betrug ausgehend:

	1887. cbm.	1886. cbm.
nach New-York	89 552	113 876
" Baltimore	24 452	13 799
" Südamerika	68 221	65 908
" Galveston	—	65
" Ostasien	25 815	7 176 für 6 Monate
" Australien	11 230	9 898 für 6 Monate

Wie im vergangenen Jahre war die Konkurrenz der Niederländisch-Belgischen Häfen im Personen- und Güterverkehr sehr empfindlich.

Die Flotte des Norddeutschen Lloyd bestand am 31. Dezember 1887 aus:

	Reg.-Tonnen.	Pferdekraft.
36 großen transatlantischen Dampfern von	123 943	122 050
13 kleineren transatlantischen und für die Europäische Fahrt bestimmten Dampfern von	15 523	11 000
17 Fluß- und Schleppdampfern von	3 393	5 665
63 Leichterfahrzeugen von	12 163,81	—
129 Schiffen zusammen von	155 022,81	138 715
gegen Ende Dezember 1886:		
124 Schiffe zusammen von	143 225,54	124 995

Ein großer Schnelldampfer für die Reichspostdampferfahrt und drei Leichterfahrzeuge befinden sich noch im Bau.

Andere Schiffahrtsgesellschaften.

Die Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hansa" besitzt 11 Seedampfer und einen Flußdampfer, außerdem verschiedene Leichterfahrzeuge ꝛc. Ein weiterer See- (Fracht-) Dampfer von etwa 2300 Reg.-Tonnen ist bei der Flensburger Schiffsbaugesellschaft in Auftrag gegeben.

Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Neptun" betreibt gleichfalls ein Frachtfahrtgeschäft, aber nur in Europäischen Gewässern, während die Dampfer der Gesellschaft „Hansa" zum Theil in der großen Frachtfahrt beschäftigt werden. Die Flotte besteht aus 15 Seedampfern und 2 Dampfkähnen; ein weiterer Dampfer (etwa 750 Reg.-Tonnen) ist in Lübeck bestellt, und ein zweiter in Sunderland im Bau begriffener ist dort im Januar angekauft und seitdem bereits geliefert.

Bremerhaven.

Im Laufe des Jahres 1887 wurden die hiesigen Bremer Häfen besucht von:

1551 Seeschiffen von 1 045 256 Reg.-Tonnen,
gegen 1553 " " 1 050 917 " in 1886.

Die Zahl der abgegangenen Seeschiffe betrug:

1549 Seeschiffe von 1 044 660 Reg.-Tonnen,
gegen 1578 " " 1 067 675 " in 1886.

In dem hiesigen Hafen lagen am 1. Januar 1888 folgende Schiffe:

a. im alten Hafen:
20 Deutsche und 1 Schwedisches;

b. im neuen Hafen:
12 Deutsche und 1 Britisches;

c. im Kaiserhafen:
9 Deutsche, 2 Norwegische und 1 Britisches.

Den Hafen von Geestemünde besuchten im Jahre 1887:

736 Seeschiffe von 237 331 Reg.-Tonnen,
gegen 717 " " 211 119 "
im Jahre 1886.

Abgegangen sind:

724 Seeschiffe von 240 540 Reg.-Tonnen,
gegen 736 " " 224 210 " in 1886.

Am 1. Januar 1888 lagen im Geestemünder Hafen 31 Deutsche Schiffe, darunter 1 Dampfer, ferner 2 Britische, 2 Norwegische, 1 Dänisches und 4 Niederländische.

Ein- und Ausfuhr von raffinirtem Petroleum und Naphta.

Eingeführt wurde:

a. raffinirtes Petroleum:			
von New-York	mit 61 Schiffen	661 205	Barrels,
" Philadelphia	" 18 "	166 952	"
" Baltimore	" 2 "	13 751	"
indirekt	" — "	756	"
zusammen	mit 81 Schiffen	842 664	Barrels,
dazu Lager am 1. Januar 1887		85 150	"
überhaupt		927 814	Barrels,
im Jahre 1887 versandt		856 452	"
Lagerbestand am 1. Januar 1888		71 362	Barrels.
b. rohes Petroleum:			
von New-York	mit 5 Schiffen	40 477	Barrels,
" Philadelphia	" 5 "	43 273	"
zusammen	mit 10 Schiffen	83 750	Barrels,
dazu Lager am 1. Januar 1887		15 397	"
überhaupt		99 147	Barrels,
raffinirt und verkauft		77 607	"
Lagerbestand am 1. Januar 1888		21 540	Barrels.
c. Naphta:			
9 Schiffe brachten		44 487	Barrels,
Lager am 1. Januar 1887		5 695	"
zusammen		50 182	Barrels,
Versand und Leckage		44 502	"
Lagerbestand am 1. Januar 1888		5 680	Barrels.

Die gesammte Einfuhr von:

a	raffinirtem Petroleum	842 664	Barrels,
	(davon 336 737 Barrels in Tankdampfern)		
b.	rohem Petroleum	83 750	„
c.	Naphta	44 487	„
	ergiebt für 1887	970 901	Barrels,
	gegen 1886	725 699	„

Ausfuhr leerer Petroleum-Barrels.

Es sind im Jahre 1887 beladen:

25 Schiffe	mit 142 611	Barrels	nach New-York,
20 „	„ 113 820	„	„ Philadelphia,
1 „	„ 2 154	„	„ Baltimore,
46 Schiffe	mit 258 585	Barrels	gegen im Vorjahre
81 „	„ 408 242	„	

Seitdem die Tankdampfer in Fahrt gesetzt sind, hat die Einfuhr von Petroleum in Barrels mit Segelschiffen ganz erheblich nachgelassen.

Deßgleichen ist die Ausfuhr von leeren Barrels wegen mangelnder Segelschiffsgelegenheit sehr bedeutend zurückgegangen und dürfte nach Fertigstellung weiterer Tankdampfer fast ganz aufhören.

Hafenbau-Anlagen.

An der Ostseite des Kaiserhafens wurde ein neuer Güterschuppen von 3400 qm Grundfläche errichtet. An der Westseite des neuen Hafenbassins ist ein Dampfkrahn für 75 t Hebekraft hergerichtet. Für die Einfahrt zum neuen Hafen ist eine elektrische Beleuchtung angebracht.

Die neuen Leuchtthürme auf Meyers Legde, Eversand wie zu Solthörn konnten am 15. August 1887 in Betrieb gesetzt werden.

Für das Jahr 1888 ist die Fertigstellung sämmtlicher Zollanschlußbauten für Bremerhaven in Aussicht genommen.

Eisenbahn-Güterverkehr.

Die Gesammt-Güterbewegung mit der Eisenbahn der Station Bremerhaven umfaßte:

im Jahre 1887	583 856 400	kg,
gegen das Vorjahr	508 805 670	„

Insbesondere betrug der Eingang in

1887	343 988 240	kg und
1886	325 296 195	„

und der Versand in

1887	239 868 160	kg
1886	183 510 475	„

Schiffbau in Bremerhaven.

Es sind im Jahre 1887 gebaut und von Stapel gelassen worden:
2 eiserne Fischdampfer.

Am 1. Januar 1888 lagen im Neubau begriffen:
3 hölzerne Schiffe von etwa 1992 Reg.-Tonnen,
1 eiserner Pumpenbagger,
1 eiserner Schraubendampfer und

Im Laufe des Jahres 1887 sind in Bremerhaven gedockt worden:
73 Schiffe von zusammen 70 063 Reg.-Tonnen.

Schiffbau in Geestemünde.

Im Jahre 1887 wurden gebaut und von Stapel gelassen:
5 Schiffe von 881 Reg.-Tonnen.

Am 1. Januar 1888 waren im Bau begriffen:
1 stählernes Schiff von 1 730 Reg.-Tonnen,
4 Schleppkähne von 924 Reg.-Tonnen,
1 Schraubendampfer von 140 Reg.-Tonnen (für die Hochseefischerei).

Ferner wurden im Jahre 1887 gedockt:
62 Schiffe von 59 396 Reg.-Tonnen.

Aus- und Einfuhr von lebendem Vieh nach und von England.

Ebenso wie im vorigen Jahre hat auch in 1887 eine Versendung von Großvieh von hier nicht stattgefunden.

Von Kleinvieh sind im Laufe des Jahres 1887 zur Verschiffung gelangt:

a.	nach London	140 287	Hammel,
b.	„ Hull	6 881	„
	mit Dampfern des Nordd. Lloyd	147 168	Hammel,
	gegen in 1886	171 879	„

Die Einfuhr in demselben Zeitraum umfaßte:
343 Schafböcke, 77 Schweine und 2 Pferde.

Berichte über das Ausland.

Groningen.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Schifffahrt. Die Anzahl der im Jahre 1887 hier eingelaufenen Seeschiffe beträgt 477 von 186 877 cbm Raumgehalt. Von diesen waren:

Niederländische	352	Segelschiffe	von	143 071	cbm,
„	1	Dampfschiff	„	1 343	„
Deutsche	85	Segelschiffe	„	14 656	„
„	2	Dampfschiffe	„	2 596	„
Norwegische	16	Segelschiffe	„	13 118	„
Schwedische	3	„	„	1 493	„
Dänische	12	„	„	3 971	„
Britische	5	„	„	4 698	„
Italienische	1	Segelschiff	„	1 931	„

Zu den eingegangenen Schiffen gehören [illegible] Niederländische von 10 821 cbm, welche von Hamburg, Bremen und Ostfriesland kamen und durch Flüsse und Kanäle ihre Ladung nach südlichen Theilen des Landes oder nach Belgien brachten, sowie 4 Niederländische und 1 Deutsches von bezw. 1526 und 243 cbm, welche den Hafen von Delfzyl nur als Nothhafen anliefen.

Von den eingegangenen Schiffen kamen aus Deutschland 230 von 36 999 cbm und aus anderen Ländern 248 von 149 878 cbm Raumgehalt.

Von den 87 eingegangenen Deutschen Schiffen von zusammen 17 252 cbm kamen aus Deutschland 60 Schiffe von 5876 cbm.

Die Anzahl der im Jahre 1887 ausgegangenen Seeschiffe beträgt 490 von 200 184 cbm Raumgehalt. Von diesen waren:

Niederländische	361	Segelschiffe	von	150 096	cbm,
„	1	Dampfschiff	„	1 348	„
Deutsche	92	Segelschiffe	„	19 190	„
„	2	Dampfschiffe	„	2 596	„
Norwegische	14	Segelschiffe	„	11 702	„
Schwedische	2	„	„	1 258	„
Dänische	14	„	„	4 643	„
Britische	13	„	„	7 426	„
Italienische	1	Segelschiff	„	1 981	„

und es gingen davon:

nach Deutschen Häfen	176	von	26 858	cbm,
und nach anderen Ländern	314	„	173 326	„

Unter den 176 nach Deutschland gegangenen Seeschiffen sind 67 Schiffe von 11 688 cbm, welche aus anderen Niederländischen Provinzen oder aus Belgien durch Kanäle und Flüsse über Delfzyl ausgegangen sind.

Von den 94 ausgegangenen Deutschen Seeschiffen gingen nach Deutschen Häfen 48 von 8641 cbm.

Außerdem sind in die Häfen von Delfzyl und Termunterzyl aus Deutschland eingegangen 925 Schiffe der Binnenfahrt, wovon:

Niederländische	197	Segelschiffe	von	16 687	cbm,
„	4	Dampfschiffe	„	176	„
Deutsche	701	Segelschiffe	„	45 978	„
„	23	Dampfschiffe	„	2 379	„
zusammen	925	Schiffe	von	65 220	cbm,

und nach Deutschland ausgegangen 894 Schiffe der Binnenfahrt, wovon:

Niederländische	182	Segelschiffe	von	13 756	cbm,
„	8	Dampfschiffe	„	401	„
Deutsche	685	Segelschiffe	„	43 588	„
„	19	Dampfschiffe	„	1 557	„
zusammen	894	Schiffe	von	59 302	cbm.

Zu Ende des Jahres lagen in den Häfen des Bezirkes 5 Deutsche Schiffe, welche dort die Wiedereröffnung der Schifffahrt im Frühjahr abgewartet haben.

Die Schifffahrt war belebter als im Vorjahre. Die Deutschen Seeschiffe nahmen daran wiederum einen bedeutenden Antheil; es waren dies jedoch hauptsächlich kleine Schiffe, denn während in 1886 hier 45 Deutsche Seeschiffe von ungefähr 20 000 cbm einliefen, hatten die in 1887 eingegangenen 87 Deutschen Seeschiffe nur einen Gesammt-Raumgehalt von ungefähr 17 200 cbm. Mehr als ein Drittel dieser Deutschen Schiffe kam hier leer aus Ostfriesland an, während dieselben fast sämmtlich mit Ladung abgegangen sind, unter diesen mehr als 40 mit Hafer, Kartoffeln, Stroh oder Torfstreu nach England, 11 mit Weizen oder Ziegelsteinen nach Hamburg und 5 mit Gerste oder Bohnen nach der Nordküste Frankreichs.

Verkehrsmittel. Für den Bau der Eisenbahn von Roodeschool nach Sauwert ist das erforderliche Kapital zusammengebracht. Mit der Ausführung ist jedoch noch kein Anfang gemacht.

Der Verkehr zwischen Deutschland und dieser Provinz durch den den Verbindungskanal Ter Apel—Haren hat abgenommen und ist jetzt nur von geringer Bedeutung.

Die Schifffahrt auf dem Coevorder-Kanal nach der Preußischen Grenze in der Richtung von Alte-Picardie war im verflossenen Jahre von größerem Umfang, als im Jahre vorher, hauptsächlich in Folge der Versendung von Eisenerz, das in der Nähe des Schoonebeekerdieps gegraben wird. Der Kanal von Almelo nach der Preußischen Grenze in der Richtung von Nordhorn nähert sich der Vollendung. Im vergangenen Jahre wurde die oberwärts gelegene doppelte Schleuse fertig, auch wurden die Erdarbeiten in der Richtung der Grenze und der Bau der bedeutendsten Kunstwerke in den Kanaldeichen beim Kreuzen der verschiedenen Gewässer fortgesetzt.

Handel. In dem Bericht über das Vorjahr wurde die Bemerkung gemacht, daß der Antheil, welchen das Preußische Ostfriesland an den hiesigen Ausfuhrhandel von Getreide hat, allmählich geringer wird. Diese Bemerkung hatte ihren Grund in dem Umstand, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die landwirthschaftlichen Produkte Ostfrieslands mit mehr Vortheil nach südlicheren Theilen Deutschlands als nach dem Auslande verkauft werden können. Das Jahr 1887 hat dagegen erwiesen, daß eine ausgezeichnete Ernte, wie dies in diesem Jahre mit Gerste der Fall war, noch eine bedeutende Zufuhr aus Ostfriesland nach dem Markte zu Groningen veranlassen kann. Im vergangenen Jahre wurde hier 29 707 hl Gerste eingeführt, beinahe ausschließlich aus Ostfriesland, das außerdem noch 6486 hl Hafer, 2246 hl Bohnen, 446 hl Erbsen und 126 167 kg gelben Senfsamen hierher lieferte.

Dieser Einfuhr von Gerste steht noch eine Ausfuhr von 6000 hl Gerste für Viehfutter von hier nach Ostfriesland gegenüber.

Der Handel zwischen Ostfriesland und dieser Provinz, welcher in früheren Zeiten eine große Bedeutung hatte, bleibt jedoch ein sehr beschränkter.

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 448.

In Leer sind in 1887 aus den Niederlanden 358 Schiffe eingegangen, und zwar 334 mit Stroh von Delfzyl, Termunterzyl und Neuschanz, 1 mit Naphta und 1 mit Roggen von Antwerpen über Delfzyl, 5 mit Roggen von Amsterdam, 1 mit Roggen von Zaandam, 8 mit Stückgütern von Groningen, 5 mit Mauersteinen von Delfzyl und 3 leer; während von Leer nach den Niederlanden 350 Schiffe abgingen, von welchen 345 leer oder in Ballast nach Delfzyl, Termunterzyl und Neuschanz, 3 mit Sinter nach Delfzyl und Neuschanz und 2 mit Gerste nach Groningen. Es konnten also 315 Schiffe, welche beinahe sämmtlich Stroh aus dieser Provinz holen sollten, keine Ladung bekommen.

Die Zufuhr von Getreide aus dieser Provinz nach dem Markte zu Groningen war das ganze Jahr hindurch sehr bedeutend. Der noch nicht verkaufte Vorrath der 1886er Ernte, ungefähr 33 000 Last, wurde beinahe gänzlich durch das Ausland bezogen. Nach der Ost- und Westküste Englands und sogar auch nach der Südküste wurde davon der größte Theil versandt und zwar dicker, Probsteier und schwarzer Hafer, sowie Bohnen. Nach Frankreich und Belgien wurde Probsteier und schwarzer Hafer ausgeführt. Zwei Ladungen Hafer gingen direkt von hier nach Westindien.

Die neue Ernte, wovon in Folge des zunehmenden Gebrauchs von Dampfdreschmaschinen unmittelbar nach der Ernte schon ein bedeutendes Quantum in den Handel gebracht wurde, war eine sehr gute. Besonders lieferte Weizen einen mehr als gewöhnlichen Ertrag, öfters 50 hl und mehr von einem Hektar. Auch die Qualität war sehr befriedigend. Viele dem Markt zu Groningen zugeführte Partien Weizen hatten ein Gewicht von 80 und 82 kg auf das Hektoliter und eigneten sich daher zu den meist entfernten Versendungen, sogar mit Segelschiffen.

Nach Weizen war hier in Folge dessen das ganze Jahr hindurch viel Nachfrage, sowohl für die hiesigen Mehlfabriken, wie für Belgien und Hamburg-Altona. Letzterer Platz bezog in 1887 von dem Groninger Markt 2 367 900 kg.

Roggen ergab einen größeren Ertrag, als in 1886. Die Qualität wird sehr gerühmt. Was von diesem Artikel in den Handel kam, wurde theilweise in dieser Provinz verbraucht, zum Theil auch nach anderen Provinzen des Landes versandt.

Wintergerste wurde viel, Sommergerste weniger ausgesäet. Beide Artikel lieferten eine reiche Ernte von guter Qualität. Belgien und der nördliche Theil von Frankreich bezogen davon die besten Partien. Der Preis von Wintergerste war anfangs 3,75 Gulden für das Hektoliter von 60 kg; derselbe stieg jedoch bald auf 4 Gulden und hat sich den ganzen Herbst auf diesem Stand gehalten.

Sommergerste wurde zu Preisen von 20 bis 40 Cents unter dem Preise der Wintergerste meistens für den inländischen Verbrauch verkauft.

Von Raps wurde in 1887 nicht mehr als 1200 Last dem Markte zu Groningen zugeführt, gegen 2000 Last im Vorjahre, 3000 Last in 1885 und 4000 Last in 1884. Wenn man dabei noch in Betracht zieht, daß der Ertrag von dem Hektar alle Ursache zur Zufriedenheit gab, so hat man darin den deutlichsten Beweis, daß der Bau von Raps fortwährend stark abnimmt. Die Qualität war großentheils ziemlich gut. Inländische Oelschläger waren die alleinigen Abnehmer.

Buchweizen war noch mehr als in vorigen Jahren ein Artikel von geringem Interesse. Sandbuchweizen ergab einen weniger als mittelmäßigen Ertrag, während die Ernte von Torfbuchweizen fast als mißlungen betrachtet werden kann. Der Handel in diesem Artikel war demzufolge ohne Bedeutung. Der Preis war anfangs 4,65 Gulden für 66 kg. Derselbe ging danach noch etwas herunter, um sich später bis auf 5,10 Gulden zu erheben.

Der Anbau von Hafer war, wie derjenige von allen übrigen Sommergewächsen beträchtlich geringer, als im Jahre vorher. Dessenungeachtet bleibt diese Getreidesorte für unseren Markt immer ein Artikel von großer Bedeutung, denn auch bei einem mäßigen Anbau, wie in 1887, werden in dieser Provinz ungefähr 30 000 ha mit Hafer besäet. Die Qualität des neuen Hafers war sehr verschieden, je nachdem gute oder schlechte Saat verwendet worden, und je nachdem das Wetter während der Ernte mehr oder weniger günstig war.

Eine erwartete Preiserhöhung dieses Artikels konnte nicht stattfinden, da von der vorigen Ernte in vielen anderen Ländern, besonders in Rußland, noch ein großer Vorrath übrig geblieben war, wovon fortwährend zu niedrigen Preisen bedeutende Partien verkauft wurden. Von der neuen Ernte wurde Probsteier und schwarzer Hafer viel verkauft für das Inland und für den Versand nach England, Belgien und Frankreich. Hamburg bezog nur wenige Ladungen.

Bohnen für Viehfutter wurden wenig ausgesäet. Der Ertrag war befriedigend; die Qualität ließ jedoch zu wünschen übrig. Die Preise schwankten für die größeren Sorten zwischen 5,35 und 5,60 Gulden, und für die kleineren Sorten zwischen 6 und 6,60 Gulden für das Hektoliter von 80 kg. Bedeutende Partien wurden versandt nach Belgien, nach der Südküste Englands und nach der Nordküste Frankreichs.

Von Kanariensaat wurde dem Markte von Groningen nicht so viel zugeführt, wie in vorigen Jahren. Die Preise waren nicht hoch. Die besten Partien wurden anfangs verkauft zu 9 Gulden für das Hektoliter von 75 kg. Später sank der Preis auf 7,75 Gulden.

Direkt nach Deutschland wurden 123 355 kg ausgeführt.

Kümmel war in 1887 ein vortheilhaftes Produkt für die Landwirthschaft. Der Ertrag war sehr gut, besser als im Jahre 1886. Der Anbau nimmt fortwährend zu.

Anfangs war der Preis 14,40 bis 15,50 Gulden für 50 kg; später erhöhte sich derselbe auf 16,25 Gulden, um gegen Ende des Jahres wieder bis auf 14 Gulden zurückzugehen.

Der größte Theil wurde gekauft für das Inland oder für den Versand mit Dampfschiff über Rotterdam und Harlingen nach Amerika, England und den Deutschen Ostseehäfen. Direkt mittelst Eisenbahn wurden nach Deutschland 199 900 kg versandt.

Gelber Senfsamen wurde weniger ausgesäet, als in 1886; der Ertrag war zwar größer, jedoch hat das ungünstige Wetter in der Erntezeit die Qualität sehr beeinträchtigt. Unmittelbar nach der Ernte wurden einige Partien nach der Provinz Nordholland und nach Deutschland verkauft. Später blieb die Nachfrage gänzlich aus, so daß ein großer Theil hier noch gelagert wird.

Der direkte Versand von hier mittelst Eisenbahn nach Deutschland betrug 176 590 kg.

Der Anbau von Erbsen nimmt alljährlich zu. Außerdem war der Ertrag außergewöhnlich groß: 30 hl von dem Hektar gegen 24 hl im Vorjahre. Die Qualität war meistens sehr gut.

Die Kartoffelernte war ungemein groß. Ein Ertrag von 370 hl von dem Hektar war keine Seltenheit. Dadurch war es möglich, daß eine bedeutende Ausfuhr dieses Artikels, besonders nach England, stattfinden konnte.

Stroh. Die Strohpapierfabriken nehmen in dieser Provinz jedes Jahr an Zahl und Umfang zu. Auch wurde hier in 1887 eine Strohhülsenfabrik errichtet.

Der jährliche Stroherirag dieser Provinz, insofern derselbe nicht als Viehfutter oder Streu zur Verwendung kommt, wird zum größten Theil von diesen Fabriken aufgenommen.

Die Ausfuhr nach Deutschland war im Verhältniß zu anderen Jahren nicht von großer Bedeutung.

Nach England und Schottland wurden dagegen viele Ladungen verkauft zu höheren Preisen, als nach Deutschland. Die Landwirthe erhielten für ihr Stroh einen Preis von 10 bis 15 Gulden für 1000 kg.

Heu wurde nach Deutschland wenig ausgeführt. Nach England war dagegen für diesen Artikel viel Nachfrage zu sehr guten Preisen.

Flachs. In 1887 wurde von diesem Artikel noch mehr ausgesäet, als im Vorjahre. Der Ertrag von dem Hektar war jedoch nicht so groß und die Qualität nicht so gut, wie es in 1886 der Fall war.

Die Ausfuhr von unbearbeitetem Flachs nach den Provinzen Friesland und Holland und nach Belgien war sehr beträchtlich, da der Flachs dieser Provinz, obschon mittelmäßiger Qualität, noch immer viel besser war, als in anderen Gegenden. Die Folge davon war, daß die meisten hiesigen Flachsbauer ein vortheilhaftes Jahr hatten, da dieselben von dem Hektar 300 bis 400 Gulden empfingen.

Butter. Die Zufuhr von Butter nach dem Markte zu Groningen war in 1887 geringer, als im Vorjahre. Die Qualität läßt im Allgemeinen zu wünschen übrig. Die Preise wechselten von 28 bis zu 50 Gulden für eine Vierteltonne. Sie waren am höchsten im Oktober, am niedrigsten im Monat Mai.

Während des ganzen Jahres war hier ziemlich viel Nachfrage nach diesem Artikel, hauptsächlich für die größeren Niederländischen Städte, für Deutschland und für London.

Der Einfuhrhandel ist in dieser Provinz während der letzten Zeit fortwährend zurückgegangen. Vor wenigen Jahren bezog mancher hiesige Großhändler große Dampfschiffsladungen Roggen und Gerste von dem Schwarzen und Asowschen Meere, welche schon während der Reise in Partien an Detailhändler in den nördlichen Provinzen des Landes und Ostfriesland verkauft wurden. Jetzt hat dieser Handel völlig aufgehört, und die Getreidehändler kaufen nunmehr Partien Gerste und Roggen für den hiesigen Bedarf in Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen. Nach Ostfriesland wird deshalb von dem eingeführten Getreide nichts mehr ausgeführt. Letztere Gegend erhält die nöthige ausländische Gerste und den Roggen jetzt hauptsächlich von Händlern in Bremen. Ueber einige Artikel des Einfuhrhandels ist Folgendes zu bemerken:

Weizenmehl. Die Ein- und Ausfuhr dieses Artikels nimmt zu. Eingeführt wurde:

	in 1886: kg.	in 1887: kg.
aus Preußen	22 839 000	27 397 000
„ Hamburg	3 234 000	2 767 000
„ Amerika	15 143 000	21 115 000
Einschließlich anderer Sendungen zusammen	51 368 000	64 813 000
Ausgeführt wurde:		
im Ganzen	15 241 000	16 953 000
wovon nach Deutschland	12 584 000	14 446 000

Von ausländischem Roggen wurden hier 12 000 bis 13 000 Last eingeführt. Ein ebenso großes Quantum hat ungefähr die Ernte dieser Provinz geliefert, wovon nur 1400 Last nach dem Markt zu Groningen gebracht und größtentheils nach verschiedenen Theilen der Provinz verkauft wurden. Der Verbrauch dieses Artikels in dieser Provinz ist demnach sehr bedeutend.

Direkt von Petersburg wurden hier nur 19 396 hl eingeführt, während nach Ostfriesland 1 533 485 kg von hier ausgeführt wurden. Dagegen wurde aus Deutschland (Duisburg und Stettin) 1 788 790 kg Roggenmehl eingeführt, wovon die besten Partien für Kuchenbäckereien, die weniger guten für Viehfutter gekauft wurden.

Der Umsatz von ausländischem Leinsamen war auch in 1887 ein sehr beschränkter. Hauptsächlich wurde dieser Artikel vom Schwarzen Meer eingeführt, obschon auch einige Partien von Bombay, Calcutta, Petersburg und Königsberg i. Pr. bezogen wurden. Die Einfuhr aus Amerika war sehr gering. Einige Oelschlägereien haben in 1887 aufgehört zu arbeiten, und die übrigen arbeiteten fast nie mit voller Kraft, da die Preise von Oel und Leinkuchen zu den Preisen von Leinsamen in einem ungünstigen Verhältniß standen.

Dem zufolge war auch der Handel in Leinöl unbedeutend.

Zu Anfang des Jahres konnten noch einige kleine Bestellungen für das Ausland ausgeführt werden, später konnte die geringe Nachfrage für das Inland kaum befriedigt werden. Im Herbst traf jedoch in dieser Hinsicht eine Besserung ein, und es konnten wiederum kleine Partien nach dem Auslande versandt werden.

Eine der ersten Ursachen von dem Rückgange dieser Handelsbranche ist die Konkurrenz, besonders der Fabriken in der Provinz Overyssel, da letztere für den Versand von Leinöl nach vielen Gegenden Deutschlands günstiger gelegen ist.

Der Umsatz von Buchweizengrütze war größer, als im Jahre vorher wegen der geringeren Ernte von Buchweizen in dieser Gegend. Der Preis, zu Anfang des Jahres 260 bis 270 Gulden für 2100 kg, ging zufolge der Angebote von Petersburg bis zu 180 Gulden herunter, erhob sich jedoch gegen Ende des Jahres auf 210 Gulden.

Steinkohle. Was in dem Bericht für 1886 über den Handel in diesem Artikel gesagt wurde, gilt auch für das Jahr 1887. Die Preise blieben niedrig; die Einfuhr erfolgte, wie in früheren Jahren, aus Deutschland mittelst Eisenbahn und aus England meist über Harlingen und Amsterdam. Für die meisten Fabriken ist Torf noch immer das beliebte Heizmaterial.

In dem Holzhandel traf auch im abgelaufenen Jahre keine Besserung ein. Die Holzsägereien arbeiteten wegen der zunehmenden Einfuhr von gesägtem und gehobeltem Holze ohne Gewinn. Die Zufuhr von Balken aus Schweden und Rußland war ungefähr eben so groß, wie in 1886. Aus Amerika wurde jedoch weniger eingeführt, da der alte Vorrath noch bei Weitem nicht geräumt war. Die Nachfrage für den Verbrauch war, wie in 1886, auf das Allernothwendigste beschränkt.

Bezüglich des Handels in Manufakturwaaren ist nichts Besonderes zu verzeichnen. Der Kleinhandel klagt stets über einen Rückgang des Absatzes von Zeugwaaren guter Qualität. Die große Konkurrenz macht auch in diesem Handelszweige die Erzielung von bedeutenden Gewinnen unmöglich. Dessenungeachtet nimmt die Zahl der Geschäfte fortwährend zu.

Ueber einige Industriezweige ist Folgendes zu bemerken:

Tabak und Cigarren. Die Zahl der Tabak- und Cigarrenfabriken nimmt jedes Jahr zu. Der Umsatz ist befriedigend und dehnt sich fortwährend aus. Auch die Ausfuhr von Cigarren nach dem Auslande und insbesondere nach Indien, wird regelmäßig größer. Indeß läßt auch für diese Artikel die große Konkurrenz nur kleinen Gewinn.

Kartoffelstärke. Zu niedrigen Preisen hatten die Fabrikanten dieses Artikels schon Monate vor der Ernte die erforderlichen Kar-

toffeln eingekauft. Der Stärkegehalt dieser Kartoffeln war größer, als gewöhnlich, während das Stärkemehl selbst, zufolge einer größeren Nachfrage, besonders für England, einer bedeutenden Preiserhöhung unterlag. Alle diese Ursachen wirkten zusammen, um den Fabrikanten außergewöhnlich große Gewinne zu verschaffen.

Bier. Der Verbrauch dieses Artikels nimmt zu und zu gleicher Zeit auch die Einfuhr aus Deutschland.

Nizza.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Das Erdbeben vom 23. Februar 1887 hat die an sich schon ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse an der Französischen Riviera noch verschlechtert. Sowohl durch den direkten materiellen Schaden, welcher offiziell auf 6 787 896 Franken angegeben wird, als auch durch die überstürzte, frühzeitige Abreise der Fremden und das damit verbundene Aufhören jeglichen Verdienstes hat die Bevölkerung im Departement der Seealpen bedeutende Einbußen erlitten. Von den bekannteren Winterstationen wurde Mentone am schwersten, Nizza weniger und Cannes nur unbedeutend beschädigt.

Dank dem sofortigen energischen Eingreifen der Regierung und den veranstalteten Sammlungen ist es möglich gewesen, die Spuren der durch das Erdbeben verursachten Zerstörungen bis zum Beginn der Saison 1887/88 größtentheils zu beseitigen.

Der Anfang der Saison 1887/88 war wenig versprechend. Während im Jahre 1886 in Nizza 509 078 Fremde angekommen und 601 209 abgereist waren, zählte man im Jahre 1887 nur 482 869 Abreisende und 498 229 Angekommene. Erst im Dezember 1887 und zu Beginn des Jahres 1888 trat eine wesentliche Besserung im Fremdenverkehr ein, welche auch in Folge der anhaltenden ungünstigen Witterung im übrigen Europa länger angehalten hat, als sonst. Für Gastwirthe und deren Lieferanten, sowie für Ladenbesitzer hat sich dadurch die Saison besser gestaltet, als erwartet wurde, die Villenvermiether sind aber auch diesmal großentheils leer ausgegangen.

Ueber die Lage der Handwerker, Dienstboten, Arbeiter 2c. dürfte aus der stetigen Zunahme der Sparkasseneinlagen günstig geschlossen werden. Am 31. Dezember 1887 betrugen die Einlagen bei der Sparkasse zu Nizza

8 747 677 Franken,
gegen 5 737 787 „ in 1883.

Die gleiche Steigerung ist bei den Sparkassen von Puget-Théniers, Cannes, Grasse, Antibes und Vence zu Tage getreten.

Wein. Unter den Wein produzirenden Ländern nimmt in Europa im Jahre 1887 Italien mit 31 883 000 hl die erste, Spanien mit 27 886 000 hl die zweite Stelle ein. Für Frankreich hat die 1887er Weinernte nur 24 333 000 hl ergeben und ist damit um 780 000 hl gegen das Vorjahr, um 10 667 000 hl gegen den Durchschnittsertrag der letzten zehn Jahre zurückgeblieben.

Dieser Ausfall, welcher den Verheerungen der Reblaus und anderer Krankheiten der Weinstöcke, sowie den Einflüssen der Frühjahrsfröste, des Hagels und des anhaltenden Regens während der Rebenblüthe zuzuschreiben ist, vertheilt sich auf 47 Departements, unter welchen diejenigen von Ain, Aude, Haute-Garonne, Loir et Cher, Loiret, Puy de Dôme, Pyrénées-Orientales und Saône et Loire hart betroffen wurden. Andererseits hat in 30 Departements, vorzüglich in denjenigen von Gard, Hérault, Maine et Loire, Marne, Meurthe et Moselle, Meuse und Vosges, in Folge von stattgehabten Neupflanzungen eine Zunahme des Ertrages stattgefunden.

Der Kampf gegen die Reblaus wird mit Energie geführt; im Jahre 1887 waren in Frankreich 26 665 ha Weinland zum Unterwassersetzen eingerichtet, 66 205 ha wurden mit Schwefelkohlenstoff, 8820 ha mit Schwefelkohlenstoffkalium behandelt und 166 515 ha waren mit den gegen die Reblaus widerstandsfähigeren Amerikanischen Weinstöcken neu bepflanzt.

Die Qualität der Weine war besser, als im Vorjahre, doch bleibt der Alkoholgehalt so gering, daß der Zuckerverbrauch bei Behandlung der Weine von Jahr zu Jahr steigt; er betrug:

im Jahre 1885	6 031 000 kg,
„ „ 1886	27 410 000 „
„ „ 1887	34 982 000 „

In Frankreich wurden hergestellt:

Jahr.	Aufgußwein. hl.	Wein aus getrockneten Rosinen. hl.	Zusammen. hl.
1884	1 256 000	1 630 000	2 886 000
1886	2 688 000	2 812 000	5 500 000
1887	2 925 733	2 617 646	5 553 379

Demnach hat die Fabrikation von Kunstweinen in drei Jahren um 2 668 389 hl zugenommen.

Der Ueberschuß des Bedarfs über die Produktion ist durch die Einfuhr fremder Weine gedeckt worden, welche in den ersten elf Monaten des Jahres 1886 9 488 000 hl, im gleichen Zeitraum des Jahres 1887 aber 10 582 000 hl betrug. Davon entfielen:

auf Spanien	6 057 000 hl,
„ Italien	2 828 000 „
„ Portugal	731 000 „
„ Algerien	687 000 „
„ die Türkei, Griechenland und Deutschland	779 000 „

Die Ausfuhr bezifferte sich für die ersten elf Monate des abgelaufenen Jahres auf 2 187 000 hl, während in den vorhergehenden zehn Jahren durchschnittlich jährlich 2 747 000 hl zur Ausfuhr gelangten.

Da die aus Frankreich ausgeführten Weine im Allgemeinen werthvoller sind, als die eingeführten, so ist der Werthunterschied verhältnißmäßig geringer, als derjenige in der Menge. Statistischen Angaben zufolge führte Frankreich im Jahre 1885 für 338 Millionen Franken Wein ein und für 255 Millionen Franken aus, im Jahre 1886 aber für 516 Millionen Franken ein und nur für 270 Millionen Franken aus. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr erreichte demnach die beträchtliche Summe von 246 Millionen Franken.

Der Abnahme des Weinertrages in Frankreich steht auch im abgelaufenen Jahre eine Zunahme desselben in Algerien gegenüber. Die mit Weinstöcken bepflanzte Fläche betrug dort:

im Jahre 1885	60 190 ha,
„ „ 1886	69 716 „
„ „ 1887	78 687 „

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 701.

und es wurden darauf gewonnen:

im Jahre 1885 .... 1 218 200 hl,
„ „ 1886 .... 1 569 204 „
„ „ 1887 .... 1 902 407 „

Nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Weinproduktion der letzten zwei Jahre in dem hiesigen und den benachbarten Departements:

Namen der Departements.	1887. hl.	1886. hl.	Durchschnitts-ertrag der letzten 10 Jahre. hl.
Hoch-Alpen	67 750	83 097	82 977
Nieder-Alpen	55 965	56 043	60 248
See-Alpen	59 172	63 871	60 932
Savoyen	197 296	258 279	202 497
Hoch-Savoyen	163 387	221 909	163 845
Var-Departement ...	363 302	260 859	362 025

Das Departement der See-Alpen besitzt bei einer Gesammtfläche von 391 662 ha, 26 292 ha Weinland, wovon 11 896 ha auf das Arrondissement Grasse, 10 626 ha auf dasjenige von Nizza und 3770 ha auf das Arrondissement Puget-Théniers entfallen. In den Jahren 1875 bis 1885 sind im Departement der See-Alpen im Ganzen 1500 ha Weinland durch die Reblaus gänzlich vernichtet worden. Ueber den Schaden, welchen dieses Insekt dort in den letzten Jahren angerichtet hat, geben die nachstehenden Zusammenstellungen Auskunft.

Am 30. Juni 1885:

im Arrondissement	bei einem Weinbergbestande von ha	mit der Reblaus behaftet ha	Zahl der Gemeinden	davon waren: reblausfrei	mit der Reblaus behaftet	ohne Weinland
Puget-Théniers	3 770	6	48	36	1	11
Nizza	10 626	390	44	20	20	4
Grasse	12 136	2 932	60	20	31	9
im Departement der See-Alpen	26 532	3 328	152	76	52	24

Am 30. Juni 1886 waren:

Puget-Théniers	3 770	6	48	36	1	11
Nizza	10 626	400	44	17	23	4
Grasse	11 896	4 000	60	17	33	10
im Departement der See-Alpen	26 292	4 406	152	70	57	25

Am 30. Juni 1887:

Puget-Théniers	3 770	8	48	34	3	11
Nizza	10 626	450	44	17	23	4
Grasse	11 896	6 000	60	13	37	10
im Departement der See-Alpen	26 292	6 458	152	64	63	25

So wurden behördlicherseits mit Schwefelkohlenstoff behandelt:

während der Campagne 1883/84 .... 283 ha,
„ „ „ 1884/85 .... 377 „
„ „ „ 1885/86 .... 538 „
„ „ „ 1886/87 .... 388 „

In den Arrondissements von Puget-Théniers und Nizza ist der Zustand der Weinberge ein recht günstiger, wie es aus der geringen Ausbreitung der Reblaus seit drei Jahren in ersterem Arrondissement von 6 auf 8 ha, in letzterem von 390 auf 450 ha hervorgeht. Im Arrondissement Grasse dagegen hat die Reblaus in den letzten drei Jahren, in Folge des Widerstandes der Weinbergbesitzer gegen die von Staats wegen erfolgende Behandlung der verseuchten Weinberge mit Schwefelkohlenstoff und in Folge unerlaubter Einführung Amerikanischer Weinstöcke, ihr Feld von 2932 ha auf 6000 ha ausgedehnt. Diese rapide Ausdehnung nimmt weiteren Ankämpfen gegen das Uebel mit insektentödtenden Giften jede Aussicht auf Erfolg, und es ist in Folge dessen jetzt dem Arrondissement Grasse, wie dies in solchen Fällen stets geschieht, offiziell die Erlaubniß ertheilt worden, Amerikanische Reben und solche aus verseuchten Departements einzuführen.

Seide. Die 1887er Seidenernte hat für Asien im Allgemeinen gute Resultate ergeben. Die Produktion zeigt im äußersten Osten eine geringe Zunahme, in Italien eine Abnahme um etwa 5 pCt. gegen das Vorjahr.

Die Ende des Jahres 1886 gehegte Hoffnung auf eine Besserung der Preise hat sich nicht erfüllt, es sind vielmehr von Januar bis Ende des Jahres 1887 nachstehende Preisrückgänge zu verzeichnen:

8 pCt. auf Französische Seide,
11 „ „ Italienische Seide,
12 „ „ Syrische Seide,
13 „ „ Chinesische (Tsatlee) Seide,
14 „ „ Brussa-Seide,
20 „ „ Japanische Seide,
25 „ „ Canton-Seide (Europäischer Spinnerei).

Amerika hat seine Seidenankäufe im Jahre 1887 hauptsächlich in Japan bewerkstelligt, auch London hat weniger als sonst aus Frankreich bezogen, dessen Hauptabnehmer für seidene Gewebe Paris gewesen ist. Im Orient ist der Europäischen Seidenindustrie durch die Errichtung von Seidenspinnereien nach Europäischem Muster eine bemerkenswerthe Konkurrenz erstanden.

Für Frankreich stellte sich die Produktion wie folgt:

Im Jahre	Zahl der Züchter.	Aufgelegte Eier in Unzen à 25 g.	Produktion frischer Kokons: Französischer Rasse. kg.	Produktion frischer Kokons: im Ganzen. kg.	Durchschnittliche Gewinnung von der Unze. kg.
1883	141 404	318 745	7 031 187	7 659 835	24,03
1884	151 477	279 613	5 753 536	6 196 995	22,16
1885	134 265	256 961	5 948 514	6 607 167	25,71
1886	135 706	243 332	7 597 146	8 269 862	33,98
1887	136 388	257 700	7 845 193	8 575 673	33,28

Demnach hat sich sowohl die Kokonproduktion im Ganzen, als auch die Durchschnittsgewinnung von der aufgelegten Unze innerhalb der letzten Jahre in Frankreich wesentlich gebessert, und es darf die Campagne 1887 als eine gute bezeichnet werden.

In den nachbenannten Departements stellte sich die Produktion im Jahre 1886 folgendermaßen:

Departement.	Zahl der Züchter.	Aufgelegte Eier in Unzen à 25 g.	Produktion frischer Kokons. kg.	Durchschnittliche Gewinnung von der Unze. kg.
Nieder-Alpen	2455	5303	229 812	43,052
Hoch-Alpen	479	349	18 163	52,042
See-Alpen	384	506	15 998	31,616
Corsica	463	571	25 533	44,716
Savoyen	735	934	35 338	37,835
Var	4081	8587	347 771	40,499

und im Jahre 1887:

Nieder-Alpen	2650	4850	202 519	41,756
Hoch-Alpen	467	384	20 781	54,117
See-Alpen	398	525	16 554	31,531
Corsica	410	468	18 083	38,688
Savoyen	720	894	39 729	44,439
Var	3753	9437	379 317	40,194

Die in obigen Zusammenstellungen enthaltenen Durchschnittsresultate zeigen, daß anstatt 20 bis 30 kg sehr wohl 50 bis 60 kg Kokons von der Unze Eier erzielt werden können, und zwar allein durch rationelle Behandlung, ohne Anwendung wesentlich höherer Kosten.

Die in den Departements angestellten Ackerbau-Professoren sind deshalb von der Regierung neuerdings angewiesen worden, in den Gemeindeschulen die Leitung der bisher von den Lehrern gehaltenen Unterrichts- und praktischen Kurse über Seidenzucht zu übernehmen.

Neben der Gewinnung der Seide wird in Frankreich in den letzten Jahren auch der Erzielung einer gesunden Nachzucht besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Es ist bekannt, daß wegen der durch Inzucht unter den Raupen entstandenen Krankheiten die stete Auffrischung durch Einfuhr von Eiern des Seidenspinners aus Japan nach Europa erforderlich geworden ist. Ebenso findet auch eine gewinnbringende Ausfuhr von solchen Eiern aus Europa nach der Türkei statt, an welcher besonders das Var-Departement stark betheiligt ist. Es wird jedoch der Verlust dieses Marktes befürchtet, da sich eine Gesellschaft um das Monopol für die Produktion und den Verkauf von Eiern des Seidenspinners zunächst für den Distrikt von Brussa bewerben soll.

Es wurden in Frankreich:

im Jahre	Kokons zur Nachzucht verwandt. kg.	Eier gewonnen. Unzen.	Preise für die Unze Eier. Franken.
1884	156 991	475 635	13 bis 14,27
1885	185 552	570 391	12,56 „ 12,78
1886	168 344	429 383	12,51 „ 13,41
1887	282 977	887 574	11,46 „ 12,86

Im Jahre 1887 waren an der Erzielung von Eiern des Seidenspinners betheiligt:

Departements.	Mit aufgelegten Kokons. kg.	Mit gewonnenen Eiern in Unzen à 25 g.
Nieder-Alpen	52 733	150 650
Hoch-Alpen	1 100	2 750
Corsica	13 656	37 740
Var	180 605	592 356
Zusammen	248 094	783 496

Für das Departement der See-Alpen hat sich die Statistik der Seidenzucht während der letzten sechs Jahre folgendermaßen gestaltet:

Jahre.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Züchter.	Aufgelegte Eier in Unzen à 25 g.	Produktion frischer Kokons. kg.	Durchschnittliche Gewinnung von der Unze Eier. kg.	Preis für das Kilogramm Kokons. 1. Qualität. Franken.	Preis für das Kilogramm Kokons. 2. Qualität. Franken.
1882	55	803	1276	25 554	20,02	4,75	3,50
1883	56	718	1074	26 259	24,35	3,50	2,50
1884	51	404	482	11 209	27,42	3,50	2,50
1885	50	346	443	13 390½	30,67	3,50	2,50
1886	42	384	506	15 998	31,61	3 bis 3,25	2 bis 2,50
1887	45	398	524½	16 554	31,53	3 „ 3,50	2,25 „ 2,75

Die Abnahme in der Durchschnittsgewinnung des Jahres 1887 gegenüber dem Vorjahre ist hauptsächlich der Sorglosigkeit der Züchter bei Auswahl der Eier zuzuschreiben. In den Arrondissements von Nizza und Puget-Théniers wurden von der aufgelegten Unze durchschnittlich nur 27½ kg frische Kokons erzielt, während im Arrondissement Grasse, welches ein gut organisirtes Etablissement für Gewinnung der Nachzucht besitzt, die Unze Eier im Jahre 1887 durchschnittlich 47,56 kg Kokons geliefert hat.

Während des Jahres 1887 haben sich im Departement der See-Alpen nur wenig Krankheiten unter den Seidenraupen gezeigt, die Pebrine beginnt zu verschwinden und auch die Muskardine hat nur geringen Schaden verursacht.

Blumen (Essenzen). Die Orangenkultur wird an der Französischen Riviera besonders behufs Gewinnung von Orangenblüthen und -Blättern für Destillationszwecke betrieben. In Cannes, le Cannet, Golfe-Juan, Vallauris, Biot, Cagnes, Vence, le Bar, Antibes, le Cap, Nizza und Mentone wird vorzugsweise die bittere Orange gezogen, deren Blüthen besonders zahlreich und vor Allem für Parfümerien geeignet sind. Cannes und le Cannet besitzen allein 150 000 bis 160 000, Golfe-Juan und Vallauris 200 000

solcher Stämme. Bei Golfe-Juan werden im Jahre durchschnittlich 320 000 bis 340 000 kg, bei Cannet 150 000 kg, bei Cannes 60 000 kg, bei Antibes, Mentone, Nizza, Monaco je 30 000 kg Orangenblüthen geerntet, an den übrigen Ortschaften weniger. Das Pflücken der Blüthen beginnt gewöhnlich in den letzten Tagen des April und dehnt sich je nach der Witterung bis zum 20. oder 25. Mai aus. Ein Orangenbaum giebt je nach seinem Alter 1 bis 8 kg Blüthen zum Preise von 1 bis 3 Franken. Eine geübte Pflückerin liefert täglich 15 kg zur Stelle.

Der Orangenbaum ist sehr empfindlich und kann nicht über 3 bis 4 Grad Kälte ertragen, so daß es hin und wieder, wie in der letzten Campagne 1887/88 vorkommt, daß die zarteren Triebe erfrieren. Nachdem die Orangenbäume an der Riviera schon im Dezember 1887 vom Frost und im Februar 1888 vom Hagel gelitten hatten, hat ein weiterer Hagelsturm am 29. März bedeutenden Schaden angerichtet. Bei Vallauris, Cannes, le Cannet, Antibes, Cagnes, St. Laurent, Nizza wird die Orangenblüthenernte auf ein Viertel des Durchschnitts, eventuell noch geringer geschätzt, und selbst für die nächste Ernte hegt man Befürchtungen in Folge der nothwendig gewordenen Beschneidungen. Eine bedeutende Preissteigerung ist demnach vorauszusehen.

Auch die Veilchen haben unter der Ungunst der Witterung zu leiden gehabt und nur ein Viertel Durchschnittsernte ergeben, so daß eine Erhöhung des Preises bis auf 5 Franken für das Kilogramm zu erwarten ist.

Die 1887er Ernte an Blumen und Kräutern war gut: in süßen Orangenblüthen und Blättern, Citronenblättern, Rosen und Kirschlorbeer; ziemlich gut: in bitteren Orangenblüthen und Jasmin; mittelmäßig: in Jonquille, Geranium, Veilchen, Thymian, Lavendel, Rosmarin und Spike; schlecht: für Tuberose und Kassie.

Die Preise stellten sich in den letzten drei Jahren wie folgt:

Blumengattung.		1885. Franken.	1886. Franken.	1887. Franken.
Orangenblüthe, süß (neroli)	kg	0,30	0,86	0,38
" bitter	"	0,70	0,70	0,85
Rose	"	0,60	0,60	0,60
Jasmin	"	2,50	2,50	2,50
Tuberose	"	2,50	2 bis 2,50	3
Veilchen	"	3	2 bis 3	2,75
Kassie (Acacia farnesiana)	"	8	7	10 bis 17 (!)
Geranium	100 kg	5	7	6,50
Orangenblätter, süß	"	5	5	8
Citronenblätter, bitter	"	12	12	15
Kirschlorbeer	"	8 bis 10		12
Thymian	"	11	8	8
Lavendel	"	8	7	9
Minze	"	14	10 bis 12	11
Rosmarin	"	4	5	5,50
Spike	"	5,50	4	3,50

Olivenöl. Der jährliche Ertrag der Olivenernte wird in der Provence, im Languedoc und Roussillon, auf Corsica, in Algerien und Tunis auf zusammen 120 bis 130 Millionen Franken geschätzt. Insbesondere im Departement der See-Alpen sind über 26 000 ha mit Olivenbäumen bepflanzt, welche durchschnittlich im Jahre 10 Millionen Franken netto einbringen.

Durch mangelhafte Pflege und Düngung der Olivenbäume, durch das Auftreten von Parasiten, besonders der Olivenfliege, durch die Höhe der Arbeitslöhne, durch die Konkurrenz der Samenöle und Verfälschung der Olivenöle ist in den letzten Jahrzehnten eine starke Entwerthung der Olivengärten eingetreten, welche an einigen Orten sogar zu deren Verdrängung durch andere Kulturen, z. B. Blumen-, Gemüse- und Weinbau, geführt hat. Um der Krisis, welche die Olivenkultur und der Olivenölhandel in Folge dessen durchmachen, abzuhelfen, ist man einestheils eifrig bemüht, die Landbevölkerung von der Nothwendigkeit rationeller Pflege, Düngung und Beschneidung der Oelbäume, sowie einer Regelung der Ernteperioden zu überzeugen, welche allein die Erträge bessern können. Andererseits haben sich die Olivenölhändler in Nizza zusammengethan, um der bedenklich um sich greifenden Verfälschung des Olivenöles durch Beimengung von Samenölen zu steuern. Während nämlich früher der Produzent am Orte für das Kilogramm guten Olivenöles 1,80 bis 2 Franken erhielt, liefern heute Händler im südlichen Frankreich 100 kg Olivenöl für 125 Franken. Nach Abzug der Spesen bleibt somit kaum 1 Franken als wirklicher Werth für das Kilogramm Waare, ein Preis, mit dem kein Produzent im Departement der See-Alpen konkurriren kann. Die erwähnten Oele enthalten etwa 60 pCt. Leinöl und nur 40 pCt. geringeren Olivenöles, sollen aber trotzdem in Paris als „Huile vierge de Nice“ feilgeboten werden. Um solchen Manipulationen wirksam entgegentreten zu können, hat der Nizzaer Olivenölhandel entsprechende Schritte gethan, um, entsprechend dem zum Schutze der Butterproduzenten gegen die Kunstbutter erlassenen Gesetze vom 14. März 1887[1]), gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschungen von Olivenöl zu erlangen.

Die Olivenernte, welche schon während der Campagne 1886/87 im Departement der See-Alpen durch den Wurmschaden eine Fehlernte gewesen, ist auch für 1887/88 in Folge ungewöhnlich ungünstiger Witterungsverhältnisse eine außerordentlich geringe geworden, während die Qualität vorzüglich ist. Der Bedarf für den Nizzaer Handel wurde durch Bezüge von der Italienischen Riviera und Bari, sowie von Corsica und Tunis gedeckt. In den Departements Var, Gard, Vaucluse und Corsica war die Olivenernte besser.

Die Marktpreise waren in Nizza je nach der Qualität des Oeles im Großhandel während der letzten drei Jahre folgende:

Sorten.	1885. Für 100 kg einschl. Faß. Franken.	1886. Für 100 kg einschl. Faß. Franken.	1887. Für 100 kg einschl. Faß. Franken.
Huile d'olive, extra	200 bis 220	185 bis 195	185 bis 195
" " surfine	190 " 200	170 " 180	165 " 175
" " fine	180 " 190	150 " 160	145 " 155
" " mi-fine	165 " 175	135 " 145	135 " 140
" " mangeable	140 " 150	110 " 120	110 " 120
" " commune	100 " 120	85 " 105	80 " 90

Die guten Ernten in Italien und besonders in Bari haben die Preise in den letzten Jahren gedrückt, erst für den Sommer 1888 wird ein Anziehen derselben hier erwartet.

Cerealien. Bei einer Gesammtbodenfläche von 53 Millionen Hektar sind in Frankreich 43 Millionen Hektar bestellt, welche sich folgendermaßen vertheilen:

Weizen	7 000 000 ha,
Mengkorn	300 000 "
Roggen	1 700 000 "
Gerste	1 060 000 "
Hafer	3 700 000 "

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 198.

Verschiedene Kulturen........	800 000	ha,
Jährliche Futterpflanzen......	2 900 000	„
Futterschläge..............	2 500 000	„
Weideland................	7 300 000	„
Brachfeld................	4 000 000	„
Weinland und Waldungen....	12 000 000	„

Demnach sind 14 Millionen Hektar mit Cerealien und 18 Millionen Hektar mit Futterpflanzen besetzt. Als Durchschnittsertrag rechnet man auf den Hektar 15 hl Weizen oder 22 hl Hafer oder 160 kg Vieh, Lebendgewicht.

Trotz der Länge des Winters und dem ungünstigen Frühjahr ist die Weizenernte in Frankreich im Jahre 1887 an Quantität wie an Qualität überaus günstig ausgefallen. Das durchschnittliche Gewicht des Weizens betrug 77 kg auf das Hektoliter im Jahre 1887 gegen 78 kg im Vorjahre, die Ausbeute an Mehl 72 pCt. gegen 66 pCt., und 100 kg Mehl lieferten im Jahre 1887 130 kg Brot gegen 125 kg im Jahre 1886.

Im Ganzen ergab:

	1887. hl.	1886. hl.	Ueberschuß für 1887. hl.
die Gesammtproduktion ...	110 000 000	107 000 000	3 000 000
	100 kg.		
	84 700 000	78 110 000	6 590 000
die Ausbeute an Mehl....	60 984 000	51 552 600	9 431 400
„ „ „ Brot....	79 279 200	64 440 750	14 838 450

Offizielle Quellen geben die mit Weizen bestellte Fläche und die Ernte während der letzten fünf Jahre wie folgt an:

Jahr.	Bestellte Fläche. ha.	Ertrag. a) hl.	b) metr. Ctr.
1887 (annähernd)......	7 082 360	109 747 645	84 573 105
1886...............	6 956 167	107 287 082	82 357 588
1885...............	6 956 725	109 861 862	85 181 797
1884...............	7 052 221	114 230 977	88 234 081
1883...............	6 803 821	103 753 426	79 261 591

Frankreich verbraucht jährlich einschließlich Aussaat gegen 120 Millionen Hektoliter Weizen, falls die Kartoffelernte eine mittlere ist, d. h. 120 bis 130 Millionen Hektoliter beträgt. Letzteres ist im Jahre 1887 nicht der Fall gewesen, man verzeichnet vielmehr einen Ausfall von 50 Millionen Hektoliter Kartoffeln, dem ein Mehrverbrauch von 10 Millionen Hektoliter Weizen entspricht. Die Einfuhr von Weizen ist für 1887 auf 15 Millionen Hektoliter angegeben.

In den nachbenannten Departements gestaltete sich die Weizenernte im Jahre 1887 folgendermaßen:

Departement.	Bestelltes Areal. ha.	Ernte-Ergebniß. a) hl.	b) metr. Ctr.	Jährlicher Bedarf. hl.
Haute-Savoie.....	82 226	504 018	388 094	—
Savoie.........	19 610	179 504	135 525	—
Nieder-Alpen.....	55 127	490 000	392 000	388 482
Hoch-Alpen......	25 250	229 064	178 602	368 772
See-Alpen.......	81 500	355 000	268 000	1 014 171
Var...........	62 120	650 000	520 000	851 067
Corsica.........	14 580	240 000	192 800	—

Die Ergebnisse der Roggenernte sind in Frankreich nicht minder günstige gewesen, als die für den Weizen. Dieselbe betrug:

Jahr.	Bestellte Fläche. ha.	Ernte-Ergebniß. a) hl.	b) metr. Ctr.
1887......................	1 657 730	23 793 071	17 214 465
1886......................	1 634 283	22 610 273	16 226 710
1885......................	1 672 951	24 074 328	17 389 100
1884......................	1 725 522	26 265 925	18 777 767
1883......................	1 719 666	24 842 602	17 736 953

Gerste und Hafer haben unter der Trockenheit zu leiden gehabt, sind dagegen in den letzten Jahren nicht Preisrückgängen unterworfen gewesen, wie der Weizen. Der Hektoliter Gerste galt im Jahre 1840 8,25 Franken, im Jahre 1852 8,60 Franken, im Jahre 1862 10,50 Franken und im Jahre 1887 etwa 11 Franken. Der Hektoliter Hafer notirte im Jahre 1840 6,20 Franken, im Jahre 1852 5,20 Franken, im Jahre 1862 7,50 Franken und im Jahre 1887 etwa 8 Franken. Bei einem mittleren Jahresertrage in Frankreich von 80 Millionen metrischen Centnern Hafer hat die Einfuhr nie 4 Millionen metrische Centner erreicht und innerhalb der letzten 15 Jahre nur fünf Mal 2 Millionen überstiegen.

Frankreich erzeugt in seinen Mühlen durchschnittlich 60 Millionen metrische Centner Mehl im Jahre. Nur ein geringer Betrag Mehl wurde eingeführt und zwar:

im Jahre	1884	503 491	metr. Ctr.,
„ „	1885	298 382	„ „
„ „	1886	252 648	„ „

Im Jahre 1886 lieferte Oesterreich-Ungarn allein 169 560 metr. Centner Mehl besserer Qualität.

Der Handelsverkehr zwischen der Französischen Riviera — Hyères, Cannes, Grasse, Antibes, Nizza, Mentone — und Deutschland dürfte gegen die früheren Jahre eine Aenderung nicht erfahren haben. Nach Deutschland werden von hiesigen Landeserzeugnissen: Olivenöl, Essenzen, Parfümerien, frische und eingemachte Früchte, Gemüse und Konserven, Blumen und Pflanzen, sowie Erzeugnisse der Kunsttöpferei ausgeführt. Dagegen werden von Deutschen Erzeugnissen nach der Französischen Riviera eingeführt: Biere, Weine, Liköre, Mineralwasser, Delikatessen, geräucherte Fleischwaaren, Wild, Wollenwaaren, Stick- und Strickgarne, Leinwand, Wäscheartikel, Musselin, Perkal, Kalikot, Konfektionswaaren, Metall-, Kurz- und Spielwaaren, glatte Goldrahmen und Leisten, Spiegel, Bronzen, Steingut, Porzellan und Glaswaaren, Tapeten, Papiere, Chemikalien, Korbflechtereiwerk, geschnitzte Holzmöbel ꝛc.

Die Einfuhr über den Hafen von Nizza betrug:

Gegenstand.	Einheit.	1887.	1886.	Herkunft.
Steinkohle.......	kg	24 441 362	20 581 415	Großbritannien, Italien.
Brennholz und Holzkohle......	„	6 481 998	7 716 251	Italien.
Bauholz.........	„	3 036 000	1 794 500	Rußland, Schweden, Norwegen, Italien.
Daubenholz.....	„	1 115 400	987 606	Italien.
Johannisbrot....	„	8 011 288	1 871 049	Türkei.
Olivenöl........	„	5 188 147	3 379 675	Spanien, Italien, Tunis.
Wein...........	Liter	15 264 969	14 407 927	Italien, Spanien, Algerien, Griechenland, Deutschland.

Die Ausfuhr zur See an Olivenöl betrug für Nizza:

im Jahre 1885......... 1 285 471 kg,
„ „ 1886......... 1 259 427 „
„ „ 1887......... 1 125 792 „

Insgesammt wurden über die Zollämter des Departements der See-Alpen folgende Waaren eingeführt:

a. Zollpflichtige Waaren.

Gegenstand.	Einheit.	1887.	1886.	Herkunft.
Ochsen	Stück	8 572	12 870	Italien.
Kühe	„	3 550	3 982	„
Kälber	„	6 804	8 283	„
Schafe	„	87 698	88 795	„
Schweine	„	8 171	4 817	„
Geschlachtetes Fleisch und Geflügel	kg	830 896	841 051	„
Gesalzenes Fleisch	„	283 061	283 299	„
Käse	„	319 599	274 658	Niederlande, Italien.
Stockfisch	„	141 109	119 065	Norwegen, Italien.
Weizen in Körnern	„	12 865 886	11 599 725	Rußland, Vereinigte Staaten v. Amerika, Türkei, Algerien.
Weizenmehl	„	545 924	750 340	Oesterreich, Italien.
Hafer in Körnern	„	5 320 294	3 303 209	Algerien.
Johannisbrot	„	3 829 079	2 688 916	Türkei.
Nudeln	„	90 486	77 795	Italien.
Olivenöl	„	8 649 404	7 469 700	Italien, Spanien, Tunis.
Steinkohle	„	39 481 918	34 215 717	Großbritannien.
Weine	Liter	21 043 077	18 702 331	Italien, Spanien, Türkei, Griechenland, Portugal, Algerien, Deutschland.
Strohhüte	kg	6 659	10 129	Italien.
Zucker	„	63 764	61 130	Italien, Großbritannien, Brasilien.
Kaffee	„	6 247	46 364	Großbritannien, Brasilien, Hayti, Venezuela ꝛc.

b. Zollfreie Waaren.

Gegenstand.	Einheit.	1887.	1886.	Herkunft.
Butter	kg	1 267 268	1 304 693	Italien.
Eier	„	1 502 304	1 399 655	„
Reis in Körnern	„	1 337 548	1 392 679	„
Mais	„	1 033 638	782 600	„
Maismehl	„	2 284	8 516	„
Getrocknete Gemüse	„	325 742	240 807	Algerien, Italien.
Frisches Tafelobst	„	898 350	1 454 005	Italien, Spanien.
Gesägtes Holz	„	7 000 000	2 862 000	Rußland, Schweden, Norwegen, Verein. Staaten v. Amerika.
Holzkohlen	„	8 492 000	8 689 000	Italien.
Reif- u. Faßhölzer	„	1 605 932	1 268 269	„
Korkholz	„	269 000	252 612	Algerien, Italien.
Hanf	„	133 330	186 237	„ „
Kleie	„	261 369	192 860	Algerien, Türkei, Italien.

Der Ausfall in der Einfuhr von zollpflichtigen Waaren, als Vieh, frischem Fleisch, Geflügel, Weizenmehl, ist dem in Folge des Erdbebens erfolgten frühen Aufhören der Saison 1886/87 und dem außerordentlichen späten Beginn der Saison 1887/88 zuzuschreiben.

Die Zunahme der Einfuhr von Olivenöl ist eine Folge der geringen Olivenernte im Departement der See-Alpen und der guten Ernte an der Italienischen Riviera, sowie in der Provinz von Bari.

Mit dem Fortschreiten der Reblaus hält die Einfuhr geringerer Weine in den letzten drei Jahren gleichen Schritt.

Die Zunahme der Kohleneinfuhr für die Gasanstalten ist dem direkten Bezuge über den Hafen von Nizza, anstatt der bisher üblichen Entnahme von Marseille zuzuschreiben.

Unter den zollfreien Waaren ist besonders bei dem frischen Tafelobst ein wesentlicher Rückgang der Einfuhr zu bemerken, welche dem am 20. Juli 1887 erfolgten inzwischen aber wieder aufgehobenen Verbote der Einfuhr Italienischer Garten- und Feldprodukte zuzuschreiben ist. Die Vermehrung der Einfuhr von gesägtem Holze ist durch die in Folge des Erdbebens nothwendig gewordenen Reparaturen und Bauten bedingt.

Die Ausfuhr über die Zollämter des Departements der See-Alpen gestaltete sich wie folgt:

Gegenstand.	Einheit.	1887.	1886.	Bestimmung.
Ungegerbte frische Häute	kg	109 419	108 588	Italien.
Wolle in Ballen	„	246 406	108 703	„
Fett und Talg	„	12 350	9 427	„
Weizen in Körnern	„	1 420	615	„
Weizenmehl	„	18 160	38 785	„
Maismehl	„	700	909	„
Kartoffeln.	„	25 019	6 729	Italien, Großbritannien, Griechenland.
Gries	„	195	70	Italien.
Getrocknete Gemüse	„	15 290	24 516	„
Nudeln	„	51 050	14 950	Italien, Großbritannien.
Frisches Tafelobst.	„	556 719	10 448	Italien.
Olivenöl, gereinigt	„	1 390 177	—	Nach den versch. Europäischen Ländern u. den Verein. Staaten von Amerika.
Gesägtes Holz	„	2 127 281	1 466 224	Italien.
Thonerde	„	7 469 061	7 625 000	„
Gemahlener Gyps	„	3 781 400	2 668 170	Algerien, Italien.
Ziegeln u. Kacheln	Stück	16 624 646	15 806 152	Italien.
Parfümerien	kg	14 846	10 806	„
Gewöhnliche Seifen	„	178 806	198 167	„
Weine in Fässern	Liter	298 195	248 970	„
Liköre, Spirituosen	„	21 390	20 262	„
Gewöhnliche Töpferwaaren	kg	644 612	497 030	Algerien, Malta, Türkei.
Steingut	„	1 488 652	1 378 810	Algerien, Malta, Türkei.
Gläser u. Krystall	„	411 050	217 364	Algerien, Italien.
Gegerbte Häute	„	1 742	37 696	„ „
Strohhüte	„	3 042	4 051	„ „
Verarbeitetes Korkholz	„	21 270	26 372	Italien, Malta.
Steinkohle	„	4 269 110	2 072 700	Italien, Malta, Gibraltar.

Die Ausfuhr über die Zollämter des Departements der See-Alpen ist stets von geringer Bedeutung gewesen, da die Produktion schwach ist und die Industrie keine Anregung zu größerem Verkehr giebt. Andererseits sind die Häfen des Departements, mit Ausnahme desjenigen von Villefranche, welcher als Rhede für die Kriegsmarine dient, nur Schiffen von verhältnißmäßig geringem Tonnengehalte zugänglich. Die größeren Geschäfte werden über die Häfen von Mar-

seille, Cette ꝛc. gemacht. Trotzdem ist im Jahre 1887 für die Ausfuhr der meisten Gegenstände eine Zunahme zu verzeichnen. Frische Häute waren wegen ihres niedrigen Preises und ihrer guten Qualität von den bedeutenden Gerbereien in Genua gesucht. Der erhöhte Bezug von Baumaterialien erklärt sich aus der Nothwendigkeit von Reparaturen und Bauten an der Italienischen Riviera in Folge des Erdbebens. Die Thonerde aus dem Var-Departement wird von der Italienischen Töpferei sehr geschätzt und in großen Mengen über das Zollamt Ventimiglia bezogen. Die Ausfuhr von Töpfer- und Steingutwaaren hat in Folge der Güte der Fabrikate wiederum zugenommen; auch für Rohwolle, Fett, Talg, Wein ist im Jahre 1887 eine Zunahme der Ausfuhr zu verzeichnen.

Schiffsverkehr.

In den Hafen von Nizza sind eingelaufen:
1141 Schiffe von 190 576 Reg.-Tonnen,
und es liefen aus:
1137 Schiffe von 181 066 Reg.-Tonnen.
Der Gesammtverkehr betrug demnach:
2278 Schiffe von 371 642 Reg.-Tonnen,
gegen in 1886 1868 „ „ 393 141 „
Von den ein- und ausgelaufenen Fahrzeugen waren:
780 Dampfer...... von 256 224 Reg.-Tonnen,
1498 Segelschiffe.... „ 116 418 „

Der Nationalität nach waren am Schiffsverkehr betheiligt:

Nationalität.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Französische, international	117	28 713
„ Küstenschifffahrt	1261	211 415
zusammen	1378	240 128
Italienische	802	85 550
Britische	41	31 044
Spanische	21	1 738
Griechische	16	4 701
Oesterreichische	13	5 220
Schwedische	4	2 026
Norwegische	3	1 231
zusammen	2278	371 632

An Frachten wurde von Nizza aus für die Tonne gezahlt: für Dampfer: nach New-York 77, Hamburg 90, Amsterdam 80, Antwerpen 87, Newcastle 25, Bari 15, Livorno 14 und Genua 12 Lire; für Segelschiffe: nach Berdjansk 31, Cardiff 30, Newcastle 18, Bari und Genua 10, Livorno 12 und Algier 15 Lire.

Korfu.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Schifffahrt. Aus der am Schlusse mitgetheilten Tabelle ergiebt sich für das abgelaufene Jahr sowohl bei Segel- und Küstenschiffen wie bei Dampfern gegen das Vorjahr eine nicht unerhebliche Abnahme der Eingänge. Diese erklärt sich aus dem Umstande, daß die Quarantäne gegen die Cholera weniger ausgedehnt und von kürzerer Dauer war als in 1886 und daher weniger Schiffe zum Einlaufen in unseren Hafen gezwungen waren. Der Ausfall ist überdies beim Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd auf die Verlegung von dessen Alexandria-Linie nach Brindisi zurückzuführen. Nur so lange die Provenienzen von Brindisi in Aegypten der Quarantäne unterlagen, nahm der Lloyd wieder die alten Fahrten auf. Die stärkere Bewegung der Griechischen Dampfer rührt von gelegentlichen Küstenfahrten her. Indessen bieten die Fahrpläne dem Handelsstande nicht die erwünschte Bequemlichkeit und Häufigkeit der Verbindungen, welche eine Verständigung zwischen den Dampfer-Gesellschaften gewähren könnte.

Einfuhr. Die Bedürfnisse der Insel können, in Ermangelung amtlicher genauer Nachweise, durchschnittlich ohne erhebliche Abweichungen von einem Jahre zum anderen und in den gewohnten Bezugsquellen dem Werthe nach wie folgt geschätzt werden:

	Drachmen.
Getreide und andere Pflanzennahrung	2 500 000
Vieh, Fische und thierische Nahrungsmittel	500 000
Kaffee, Zucker, Thee und Gewürze	800 000
Bekleidungsstoffe, Baumwolle, Wolle, Leinen, Seide	700 000
Metalle und Bauholz	200 000
Kurzwaaren, Papier, Leder ꝛc.	400 000
Verschiedenes	400 000
Zusammen	5 500 000

Zieht man bei obiger Aufstellung den Betrag der Nahrungsmittel, Rohstoffe und geringen Baumwollenwaaren ab, bei denen Fabrikationskosten und höhere Fracht den Bezug aus Deutschland nicht gestatten, so kann selbstverständlich, trotz aller Anstrengung der Betheiligten, der Antheil Deutschlands an der Versorgung nur ein sehr beschränkter bleiben.

Das Getreide kommt überwiegend, wie Hartweizen und Mais, vom Schwarzen Meere. Im besten Falle kann die einheimische Ernte den vierten Theil des Bedarfs decken, aber in Folge von Trockenheit sind Mißernten eher die Regel. Das Verhältniß zwischen Menge und Werth der übrigen weniger dringenden Bedürfnisse hat in letzter Zeit sich ungünstiger gestaltet. Oel und Wein, die Haupterzeugnisse der Insel, brachten nur spärliche Einnahmen.

Ausfuhr. Olivenöl. Ausfuhr und einheimischer Verbrauch haben sich ungefähr in den gleichen Grenzen wie während des Vorjahres bewegt. Erstere belief sich auf:

2 162	Barili	nach Triest,
17 099	„	„ Venedig,
1 802	„	„ anderen Italienischen Häfen,
102	„	„ Alexandrien,
932	„	„ dem Schwarzen Meere,
1 219	„	„ Liverpool,
1 392	„	„ Hull (in Durchfracht nach St. Petersburg),
892	„	„ Hamburg (einschl. 380 Barili für Rußland),
25 600	Barili,	wovon ungefähr
13 000	„	aus 1886/87er und
12 600	„	„ 1887/88er Oel bestanden.

Unter Zusammenrechnung von

6 000	Barili	1886/87er Oel, welche im Jahre 1886 ausgeführt,
13 000	„	1886/87er „ „ „ „ 1887 „ wurden, und
11 000	„	1887/87er Oel für den einheimischen Verbrauch, ergeben sich nur ungefähr

30 000 Barili als Resultat der 1886/87er Ernte, mithin 20 000 Barili weniger als die noch im Frühjahr 1887 landläufige, obzwar schon sehr herabgeminderte Schätzung. Vorräthe alten Oels waren im Herbste kaum mehr vorhanden.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 317.

Die neue Blüthe während des Sommers entwickelte sich überraschend gut, so daß man für 1887/88 im September bereits auf einen Ertrag von wenigstens 100 000 Barili zu hoffen wagte. Aber auch diesmal sind die Enttäuschungen nicht ausgeblieben. Ungünstiges Wetter im Oktober und November, sowie Wurmschaden brachten eine Menge von Früchten vorzeitig zu Fall, und der Gehalt an Oel zeigte sich schwächer als erwartet wurde. Wenn gegenwärtig 50 000 Barili als Ernteertrag angenommen werden, so dürfte dies eher noch zu hoch, als zu niedrig gegriffen sein.

Berücksichtigt man, daß in früheren Zeiten bei fast doppeltem Werthe des Artikels durchschnittlich 60 000 Barili jedes Jahr geerntet wurden, so springt der Verlust, den die Insel durch die jetzigen kleinen Erträge erleidet, nur zu deutlich in die Augen. Eine weitere Verkürzung derselben erfahren die Produzenten durch Anwendung des bei den Einfuhrzöllen eingeführten Goldzuschlags von 15 pCt. auch auf den Werth-Ausfuhrzoll, während die Preise für das Erzeugniß sich stets nur in der landesüblichen Papierwährung verstehen. Dieses zahlt also

Ausfuhrzoll	18	pCt.,
Agiozuschlag darauf	2,7	„
Straßensteuer	1,5	„
im Ganzen	22,2	pCt., gegen

bisher $19^1/_2$ pCt.

Ende Dezember 1886 schloß, wie im vorjährigen Berichte erwähnt, der Markt mit 64 Mark für 100 kg netto frei an Bord, Faßwerk und Einkaufsprovision inbegriffen. Unter dem Einfluß des überall sich geltend machenden Abschlags wichen die Preise immer mehr und erreichten in den Monaten Mai/Juni ihren niedrigsten Stand mit 59 Mark, gleiche Bedingungen, um dann, hauptsächlich Dank örtlicher Nachfrage seitens der Seifenfabriken, allmählich wieder auf 63 Mark zu steigen. Mittlerweile verursachten die Abnahme der Vorräthe und minder gute Ernteberichte auch im Auslande eine etwas bessere Stimmung; dazu kam, daß in Italien mit Anfang 1888 ein wesentlich erhöhter Einfuhrzoll auf fremdes Oel in Aussicht stand.

In Folge dessen beeilte man sich in Venedig, von dem dort zu Speisezwecken stets beliebten neuen Korfuöl noch so viel als möglich im Jahre 1887 zu beziehen, und hierauf fußend konnte sich für November und Dezember unter geringfügigen Schwankungen der Preis zwischen 70 und 68 Mark für 100 kg frei an Bord behaupten.

Wein. Von dem im vorjährigen Berichte auf etwa 60 000 Barili geschätzten Vorrath Ende 1886 sind von Januar bis Juni 29 139 Barili von 52 Ocken, gleich ungefähr 20 000 hl ausgeführt, während der Rest im Lande verbraucht wurde.

Die Gesammtausfuhr des Jahres 1887, einschl. 39 771 Barili neuen Weins vom 16. September ab, vertheilt sich wie folgt:

Es gingen:

10 208	Barili	nach	Dalmatien,
6 509	„	„	Italien,
28 837	„	„	Triest,
21 743	„	„	Frankreich,
1 007	„	„	Deutschland,
613	„	„	verschiedenen Ländern,
68 910	Barili	von 52 Ocken, gleich etwa 46 000 hl.	

Auch im abgelaufenen Jahre kam, nach einem ungemein heißen und trockenen Sommer, der bereits begonnenen Lese reichlicher und anhaltender Regen zu Hilfe. Zwar wurde die Menge des geernteten Weines hierdurch erhöht, weniger günstig indessen wirkte dieser Umstand auf die Güte der erst im späteren Verlauf eingebrachten Trauben, so daß nur ein immerhin recht ansehnlicher Theil des auf wenigstens 160 000 hl geschätzten Ertrags zur Ausfuhr tauglich bleibt. Es werden immer mehr neue Anpflanzungen ertragsfähig.

Hier muß auch erwähnt werden, daß in 1886 manche Bauern, angeblich um größere Haltbarkeit und dunklere Farbe zu erzielen, hier das anderwärts übliche Gypsen versuchten. Nachdem jedoch auch für den Platzverbrauch strenge Strafe darauf gesetzt wurde, sind nun Alle wieder davon abgekommen, so daß auf reinen unverfälschten Wein von 10 bis 12 pCt. Alkoholgehalt zu rechnen ist. Derselbe fand sogleich willige Käufer zu den anscheinend niedrigen Preisen von 16 bis 20 Drachmen, je nach der Lage und Farbe, für 80 Liter an der Kelter, gleich 25 bis 28 Mark für 1 hl, unverstärkt, mit Faß frei an Bord, allein nur zu bald drückte die allgemein ungünstige Lage des Weltmarktes auf die Preise, so daß Ende des Jahres gute Waare zu 20 bis 22 Mark zu finden war, ohne das Ausland zu größeren Bezügen zu ermuntern.

Geldwesen und Wechselkurse. Die ungünstige finanzielle Lage dauerte fort. Der Ertrag der Korinthen und anderer Ausfuhrartikel konnte nur vorübergehend das im Frühjahr bis über 30 pCt. gestiegene Goldagio auf ungefähr 20 pCt. in den Monaten Juni bis August herunterzudrücken. Von da ab stieg dasselbe wieder langsam auf 28 pCt. Ende Dezember, mit aller Aussicht, im Frühjahr wieder auf mindestens 30 pCt. zu kommen. Schwankungen von 1 bis 2 pCt. sind fast täglich zu verzeichnen. Der Gang des Kurses auf London zeigt nur unerhebliche Abweichung von dem des Goldagio.

Neue industrielle Unternehmungen sind seit vorjährigem Berichte hier nicht entstanden. Die Stearinkerzenfabrik liefert gute Waare, leidet aber noch an ungenügendem Absatz.

Uebersicht der angekommenen Schiffe.

A. Segelschiffe.

1. Schiffe von über 30 Tonnen Tragfähigkeit.

	Mit Ladung.		In Ballast.	
	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.
Griechische	147	16 871	15	728
Türkische	22	2 455	1	104
Italienische	35	5 102	6	990
Oesterreichisch-Ungarische	10	1 597	1	96
Britische	4	355	—	—
Zusammen	218	26 380	23	1 918

2. Schiffe von unter 30 Tonnen Tragfähigkeit.

	Mit Ladung.		In Ballast.	
	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.
Griechische	292	4 822	41	737
Türkische	90	1 514	14	196
Italienische	1	21	—	—
Zusammen	383	6 358	55	933

Zusammenstellung.

Schiffe über 30 Tonnen	241	von	28 298	Tonnen,
„ unter 30 „	438	„	7 291	„
im Ganzen	679	von	35 589	Tonnen,
gegen in 1886:	808	„	50 168	„

B. Dampfschiffe.

	Anzahl.	Tonnen.
Oesterreichisch-Ungarische	418	379 087
Griechische	333	231 923
Italienische	107	85 004
Britische	46	48 192
Deutsche	4	2 702
Schwedische	1	805
Niederländische	2	1 323
Zusammen	911	749 036
gegen in 1886:	1088	927 121

Von den Deutschen Schiffen brachte 1 Getreide von Taganrog und lief in Ballast wieder aus; 1 brachte Kohle und ging mit Restladung weiter; die beiden übrigen liefen mit gemischter Ladung ein und nahmen dazu Oel, Wein und Cedratfrüchte in Ladung.

Zante.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die hauptsächlichsten Uebelstände, unter welchen bisher die Einfuhr zu leiden hatte, nämlich die hohen Wechselkurse und Zölle, dauern noch immer fort, ja auf manche Artikel ist der Eingangszoll so hoch, daß er gleich einem Einfuhrverbote wirkt.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn ein allmählicher Rückgang der Einfuhr zu konstatiren ist. Die Gesammteinfuhr belief sich im Jahre 1887 auf:

	2 897 700	Mark,
gegen in 1886	3 779 100	„
„ „ 1885	4 018 800	„
„ „ 1884	4 262 000	„
„ „ 1883	4 898 400	„

Für das abgelaufene Jahr wird zum ersten Male Deutschland in dem amtlichen Einfuhrregister als Bezugsland aufgeführt, was daher rührt, daß manche aus Deutschland kommenden Waaren mit Ursprungszeugnissen versehen sein müssen, um die Vergünstigung der Vertragszölle zu genießen; alle übrigen Deutschen Provenienzen erscheinen dagegen nach wie vor unter den Rubriken Oesterreich oder Italien, weil sie über diese Länder eingeführt werden.

Nach privaten Angaben soll die Einfuhr von Deutschland im Jahr 1887 folgende gewesen sein:

an Eisenwaaren	etwa	6 160	Mark,
„ Lampen	„	1 930	„
„ Manufakturwaaren	„	17 320	„
„ Kurzwaaren	„	3 410	„
„ Chinin, Essenzen, Klaviere	„	1 980	„
zusammen	etwa	30 800	Mark.

Die Ausfuhr zeigt für das Jahr 1887 eine beträchtliche Zunahme. Der größte Theil der Korinthenernte wurde noch vor Ende des Jahres ausgeführt; auch war die Ernte selbst größer, als im Vorjahre und erzielte etwas höhere Preise.

Das Ergebniß der Zante-Korinthenernte war in jeder Hinsicht, sowohl bezüglich des Ertrages, der Qualität und der Preise, günstig. Der Ertrag wird für 1887 auf 7398 t angegeben, gegen 5330 t in 1886. Die Preise schwankten für gewöhnliche Serraglia-Frucht in Fässern zwischen 20 und 21,50 Mark für 50 kg cf. mittelst Dampfer nach dem Kontinent. Die feinere Sorte Casalina ging fast ausschließlich nach England und wie gewöhnlich für Rechnung der Produzenten. Die hierfür erzielten Preise waren etwa 20 bis 23 Schil. für den Engl. Centner verzollt in Kisten. Die genaue Ausfuhr von Korinthen nach Deutschland anzugeben, ist nicht möglich, da viel davon über die Niederlande, Belgien und auch London verladen wird.

Was die neue Ernte anlangt, so kann man bis jetzt nur sagen, daß die Reben viele Knospen zeigen.

Das Ergebniß der Weinernte war ein schlechtes, sowohl in Bezug auf Qualität, als auch hinsichtlich der Quantität. Zur Ausfuhr gelangte davon nichts.

Die Olivenölernte schätzt man unter eine mittlere, sie ist jedoch von guter Qualität. Zur Ausfuhr kam bis jetzt noch wenig und zum Preise von etwa 60 Mark für 50 kg frei an Bord Zante. Dieser Handelsartikel wird immer unbedeutender, da die Preise seit einigen Jahren für den Produzenten nicht mehr lohnend sind. In Folge dessen werden die Olivenbäume vielfach ausgehauen, um für die besser lohnenden Korinthen Platz zu gewinnen.

Schifffahrt. Die einzigen Dampfer, die bis vor Kurzem zwischen Zante und Triest regelmäßig verkehrten und auch noch verkehren, waren diejenigen des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd und zwar die der wöchentlichen Linie „Greco Orientale"; nun hat aber auch die Griechische „Panhellenische Gesellschaft" eine Linie zwischen Griechenland und Triest errichtet, deren Dampfer Zante alle 14 Tage berühren.

Verkehrsübersichten.

1. Einfuhr in Zante im Jahre 1887.

	Werth: Deutsche Mark.	Darunter aus Deutschland. Werth: Deutsche M.
Getreide	1 243 000	—
Manufakturwaaren	464 200	10 000
Zucker	116 100	—
Holz, Faßdauben, Reifen	285 300	100
Stockfisch und Eingesalzenes	88 200	—
Schwefel	76 300	—
Kaffee	136 000	—
Kurz-, Porzellan-, Thon- und andere Waaren	100 700	1 200
Kalzinirte Soda zur Seifenfabrikation	38 600	—
Reis	54 500	—
Verschiedenes	294 800	2 400
Zusammen	2 897 700	13 700

2. Ausfuhr von Zante im Jahre 1887.

	Werth: Deutsche Mark.	Darunter nach Deutschland. Werth: Deutsche M.
Korinthen	5 160 850	755 790
Olivenöl	271 800	—
Verschiedenes	51 640	40
Zusammen	5 484 290	755 830

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 532.

3. Korinthen-Ausfuhr von Zante.

Nach:	Zante-Frucht				Morea-Frucht				Zusammen			
	von den Ernten der folgenden Jahre											
	1884	1885	1886	1887	1884	1885	1886	1887	1884	1885	1886	1887
	Tonnen.				Tonnen.				Tonnen.			
Großbritannien	5392	3581	3754	5771	4217	2056	2225	2334	9 609	5637	5 979	8 105
Frankreich	484	1431	572	490	720	846	1021	984	1 204	2277	1 593	1 474
Belgien, Deutschland und den Niederlanden	1796	464	548	1082	257	103	311	355	2 053	567	859	1 437
Amerika	—	—	434	—	924	350	1493	—	924	350	1 927	—
Australien	—	—	—	—	—	—	—	449	—	—	—	449
Oesterreich-Ungarn	52	24	22	—	55	51	405	97	107	75	427	97
Unverschifft	—	etwa 50	—	etwa 50	—	—	—	—	—	—	—	50
Zusammen	7724	5650	5330	7393	6173	3406	5455	4219	13 897	8956	10 785	11 612

4. Schiffsverkehr in dem Hafen von Zante im Jahre 1887.

Nationalität.	Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Anzahl.	Tonnengehalt.
Griechische	638	411 400	1468	43 261	2106	454 661
Oesterreichisch-Ungarische	104	97 189	22	7 182	126	104 371
Britische	47	40 543	9	1 318	56	41 861
Italienische	—	—	39	4 378	39	4 378
Deutsche	4	2 831	3	404	7	3 235
Türkische	—	—	29	1 319	29	1 319
Belgische	1	724	—	—	1	724
Norwegische	2	618	—	—	2	618
Dänische	—	—	2	417	2	417
Russische	—	—	1	66	1	66
Zusammen	796	553 305	1573	58 345	2369	611 650
gegen in 1886	712	562 781	1657	54 529	2369	617 310

Patras.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Wieder kann für die hauptsächlich Korinthenbau treibende Bevölkerung Griechenlands von einem ausgezeichneten Jahre berichtet werden. Die Ernte war zwar etwas kleiner als die vorjährige, kam jedoch ganz ohne Regenschaden unter Dach und erzielte durchweg hohe Preise. Der finanzielle Stand der Pflanzer hat sich wesentlich gebessert, trotz Erhöhung des Ausfuhrzolles um 20 pCt.

Einfuhr.

Die Gesammteinfuhr stellte sich auf 22 491 565 Franken, gegen 22 582 752 Franken im Vorjahre und 14 016 350 Franken im Jahre 1877.

Für die Einfuhr aus Deutschland fehlen zwar genaue Angaben, da dieselbe fast ausschließlich über Großbritannien (Liverpooler regelmäßige Linien), Antwerpen und Triest geht, indessen dürfte die Betheiligung Deutschlands am hiesigen Einfuhrhandel auch im verflossenen Jahre Fortschritte gemacht haben. Haupteinfuhrartikel aus Deutschland sind:

Wollene Tuche und halbwollene Stoffe aus Rheinpreußen, Sachsen und Schlesien; Sammet, Seiden- und Leinengewebe aus Elberfeld; Futterstoffe (Satin), Türkisch rothe Garne, Bänder, Litzen, Knöpfe ꝛc. aus Barmen; baumwollene Gewebe, Strümpfe, leinene und baumwollene Handschuhe, Stickwolle, kleinere Galanteriemöbel aus Sachsen; Eisenwaaren und Quincaillerien aus Rheinpreußen und Nürnberg; Nähmaschinen (fast ausschließlich von Deutschland — Hamburg und Bielefeld); Waagen von Hamburg und Brandenburg; Goldwaaren von Pforzheim; Sprit von Berlin und Breslau; Paraffin von Halle; Stahl aus Rheinpreußen; Kalb- und Glanzleder von Worms; Wanduhren aus dem Schwarzwalde; Papier, Chemikalien, Revolverpatronen ꝛc. In Folge des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn hat die Einfuhr von Stahl aus Deutschland sehr abgenommen.

Der Verbrauch von Deutschen pharmazeutischen Artikeln und besonders von Chinin hat sehr zugenommen, da durch das Scheitern des Französisch-Griechischen Handelsvertrags die früher bevorzugten Französischen Artikel höher besteuert werden. Die Einfuhr von Revolverpatronen, Spielwaaren, Bilderrahmen und Spiegeln hat in Folge des hohen Zolles nachgelassen; ebenso ist für Papier und baumwollene Gewebe eine stärkere Konkurrenz durch inländische Fabrikate zu verzeichnen.

Oelfarbendruckbilder sind ein beliebter Einfuhrartikel.

Bier wird von München bezogen.

Steingut. Sämmtliches hier eingeführte kommt von Saargemünd, und dieser Artikel ist umsomehr von Bedeutung, als der Verbrauch von Porzellan in Folge des hohen Zolles fast vollständig aufgehört hat.

Anilinfarben, früher ein bedeutender Einfuhrartikel aus Deutschland, ist durch den hohen Zoll fast ganz vom Markte verdrängt; die Qualität der Griechischen Waare läßt zu wünschen übrig.

Die

Ausfuhr

bezifferte sich auf 19 413 892 Franken gegen 18 654 438 Franken in 1886.

Korinthen. Die Gesammternte in Griechenland belief sich im Jahre 1887 auf 125 000 t gegen 129 000 t in 1886.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 319.

Hiervon wurden verschifft bis Ende des Jahres etwa 100 000 t,
wovon 35 000 t von Patras direkt,
19 000 t „ Catacolo,
9 000 t „ Vostizza,
9 000 t „ der Küste,
10 500 t „ Zante,
6 500 t „ Cephalonia,
11 000 t „ Calamata.

Davon gingen:
54 000 t nach Großbritannien,
7 400 t „ Belgien und den Niederlanden,
2 000 t „ Triest,
10 000 t „ den Vereinigten Staaten von Amerika und Canada,
3 600 t „ Hamburg direkt,
22 000 t „ Frankreich,
1 000 t „ anderen Ländern,
zusammen 100 000 t,

25 000 t blieben am 1. Januar 1888 im Lande, somit ergaben sich 126 000 t als Gesammternte.

Am 1. April betrug der unverschiffte Rest etwa 8000 t.

Die Preise schwankten zwischen 17 und 20 Mark für kurante Sorten und stiegen bis auf 29 Mark für feinste Sorten, Alles frei an Bord in Griechenland für 50 kg in Fässern.

Valonea. Die Ernte betrug etwa 4600 t gegen 6500 t im Vorjahre und 7800 t im Jahre 1885. Die Qualität war befriedigend, und die Preise schwankten zwischen 150 und 160 Drachmen für 1000 Pfd. Venetianisch frei an Bord.

Felle. Die Gesammtausfuhr aus Griechenland, deren größter Theil hier gehandelt wird, bezifferte sich auf etwa:

700 000	Lammfelle	zu 1,70	Drachmen das Stück,
70 000	Ziegenfelle	„ 1,20	„ „ „
15 000	Fuchsfelle	„ 2,50	„ „ „
30 000	Hasenfelle	„ 0,80	„ „ „
3 000	Marderfelle	„ 11	„ „ „
1 000	andere Felle	„ 1,30	„ „ „

Wein. Die hiesige Deutsche Aktiengesellschaft für Weinbereitung, „Achaia“, deren Produkte sich von Jahr zu Jahr größerer Beliebtheit erfreuen, verschiffte im verflossenen Jahre etwa 2600 hl, wovon etwa 1600 nach Deutschland.

Die 1887er Ernte war quantitativ kleiner als die vorhergehende, in Bezug auf Qualität dagegen sehr gut; die Preise waren mäßig.

Schiffahrt.

An dem Schiffsverkehr im hiesigen Hafen hat die Britische Flagge den Hauptantheil. Die Oesterreichische wird durch die regelmäßigen Postdampfer des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd vertreten. Die Zahl der Deutschen Schiffe hat sich gegen das Vorjahr verdoppelt in Folge der mehr regelmäßigen Fahrten der Hamburger Linie A. C. de Freitas u. Co. Von den eingelaufenen 10 Deutschen Schiffen, sämmtlich Dampfer, kamen 4 in Ballast, die übrigen 6 mit Theilladung (Korinthen, Wein und Oel) an, sämmtliche Schiffe gingen mit Theilladung (Korinthen) aus.

Die Frachten stellten sich wie folgt:

für Dampfer nach:

London	12 Schill. 6 Pce. bis 35 Schill. — Pce.	und 10 pCt.
Liverpool	12 „ 6 „ „ 30 „ — „	
New-York	17 Schill. 6 Pce. bis 27 Schill. 6 Pce.	und 10 pCt.
Rouen	18 bis 25 Franken	
Bordeaux	22 „ 25 „	
Marseille, Cette	15 „ 20 „	
Hamburg, direkt	20 Schill. — Pce. bis 25 Schill. — Pce.	und 10 pCt.
Hamburg via London	17 „ 6 „ „ 30 „ — „	
Bremen, direkt	22 „ 6 „ „ 27 „ 6 „	
Bremen via London	20 „ — „ „ 30 „ — „	
Rotterdam, direkt; Amsterdam, „; Antwerpen, „	17 „ 6 „ „ 22 „ 6 „	„
Antwerpen via London	20 „ — „ „ 27 „ 6 „	„

für Segelschiffe nach:

Marseille, Cette	14 bis 20 Franken	und 5 pCt.
Rouen	25 „ 30 „	„

Die Post- und Telegraphenverhältnisse haben sich in neuerer Zeit etwas gebessert, hauptsächlich in Folge der **Eisenbahnverbindung** mit Athen, die in den letzten Monaten des verflossenen Jahres fertig gestellt wurde und eine direkte Verbindung Brindisi—Patras zweimal in der Woche im Gefolge hatte. Seit Ende des Jahres ist nunmehr auch die Linie Patras—Pirgos in Angriff genommen.

Verkehrsübersichten.

1. Einfuhr in den Hafen von Patras im Jahre 1887.

	Werth: Franken.		Werth: Franken.
Garne, Litzen 2c.	633 196	Wachskerzen 2c.	127 323
Gewebe, baumwollene	5 085 596	Hanf, Seilerarbeit 2c.	212 324
„ wollene	3 048 914	Möbel	58 967
„ leinene	111 720	Hüte, Fes 2c.	196 774
„ seidene	137 280	Kolonialwaaren	1 031 666
Metalle	834 691	Waffen	103 694
Sprit und Likör	437 935	Eingesalzene Eßwaaren, Stockfisch	282 473
Quincaillerie- und Bijouteriewaaren	327 982	Petroleum u. anderes Oel	418 192
Getreide und Mehl	5 389 324	Holz	1 979 066
Droguen und Farbwaaren	334 098	Schwefel	314 249
Felle	179 567	Verschiedenes	722 341
Papier und Bücher	266 503	Zusammen	22 491 655
Glas u. Glaswaaren	262 660		

2. Ausfuhr aus dem Hafen von Patras im Jahre 1887.

	Werth: Franken.		Werth: Franken.
Korinthen	18 337 980	Gelbholz	6 190
Valonea	99 666	Wein	96 863
Felle	751 193	Wolle	735
Feigen	12 428	Johannisbrot / Gedratfrucht	150
Tabak	5 862	Verschiedenes	79 904
Oel	16 514	Zusammen	19 413 892
Galläpfel	7 082		

3. Schiffsverkehr im Hafen von Patras im Jahre 1887.

Nationalität.	Eingang. Schiffe.	Eingang. Tonnengehalt.	Ausgang. Schiffe.	Ausgang. Tonnengehalt.
Britische	134	112 477	140	113 269
Oesterreichische	86	64 706	85	64 621
Deutsche	10	10 056	10	10 056
Griechische (einschl. Küstenfahrer)	4 055	98 956	3 995	97 855
Italienische	30	5 793	31	6 078
Französische	1	132	1	132
Türkische	22	1 434	22	1 434
Norwegische	2	1 550	2	1 550
Belgische	6	7 246	6	7 246
Zusammen	4 346	302 350	4 292	302 241

Cephalonia.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Nach den weiter unten mitgetheilten, auf zollamtlichen und anderweiten Angaben beruhenden Uebersichten belief sich im Jahre 1887 der Werth der Einfuhr, einschließlich eines Waarenwerths von 530 000 Drachmen im Küstenverkehr und 140 000 Drachmen für Petroleum auf 5 870 141 Drachmen, und der Werth der Ausfuhr, einschließlich eines Waarenwerths von 250 000 Drachmen im Küstenverkehr auf 5 803 230 Drachmen.

Gegen die entsprechenden Ziffern des Jahres 1886, 4 558 245 bezw. 3 573 506 Drachmen, ergiebt sich mithin eine bedeutende Zunahme, indessen ist diese nur eine scheinbare und beruht auf der höheren Bewerthung der Waaren und Güter in Folge der Differenz zwischen dem Wechselkurs und dem Münzwerth, welche das ganze Jahr hindurch durchschnittlich etwa 30 pCt. betrug. Außerdem war in den Angaben für das Jahr 1886 der Küstenhandel und der Einfuhrwerth von Petroleum, welches letztere Gegenstand des Staatsmonopols ist, nicht enthalten.

Die Hauptausfuhrartikel sind Korinthen, wovon verschifft wurden

	Pfund.
bis zum Jahresschlusse von der Cephaloniafrucht	15 234 881
von da bis Ende März 1888	2 306 067
zur Verschiffung blieben ungefähr	1 550 000
so daß die 1887er Ernte sich beläuft auf	19 090 948
gegen in 1886	20 050 555

Der Durchschnittspreis für Korinthen 1887er Ernte war ungefähr 19 Schilling für 112 Engl. Pfund (50,75 kg) frei an Bord.

Die Frachtrate betrug durchschnittlich 20 Schill. und 10 pCt. Primage für die Bruttotonne von 2240 Engl. Pfund (1015 kg).

Verkehrsübersichten.

1. Einfuhr nach Cephalonia im Jahre 1887.

	Drachmen. (Metall.)
Getreide, Hülsenfrüchte, Reis	2 948 234
Lebensmittel, gesalzen, getrocknet ꝛc.	308 496
Bauholz, Dauben, Reifen	333 759
Häute, Leder	98 967
Tauwerk	50 636
Wachs, Lichte, Stärke	19 182
Metalle und Maschinen	35 407
Metallwaaren	74 292
Irdenwaaren, Glas ꝛc.	66 996
Papier, Schreibmaterialien	27 095
Manufakturwaaren aller Art	568 437
Chemikalien, Droguen, Oel	44 507
Wein und Spirituosen	1 640
Kohle und Petroleum	170 000
Schwefel	96 520
Zucker	153 592
Kaffee	126 981
Rindvieh, Schafe ꝛc.	175 000
Verschiedenes	40 310
Zusammen	5 340 141
Im Wege des Küstenhandels eingeführt: Rindvieh, Getreide, Tabak, Käse, Brennholz, Wolle ꝛc.	530 000
Ueberhaupt	5 870 141

2. Ausfuhr von Cephalonia im Jahre 1887.

	Drachmen.
Korinthen	5 223 958
Wein	187 760
Olivenöl	64 704
Käse	14 215
Häute, Felle, Wolle	26 610
Leinsaat	14 706
Verschiedenes	21 977
Zusammen	5 553 230
Im Wege des Küstenhandels ausgeführt: Wein, Käse, Korinthen ꝛc.	250 000
Ueberhaupt	5 803 230

3. Korinthenausfuhr von Cephalonia im Jahre 1887.

Nach:	1886er Ernte. Cephalonia-Frucht.	1886er Ernte. Morea-Frucht.	1887er Ernte. Cephalonia-Frucht.	1887er Ernte. Morea-Frucht.	Zusammen.
	Engl. Pfd.	Engl. Pfund.	Engl. Pfd.	Engl. Pfund.	Engl. Pfd.
den Niederlanden	2 259 835	—	11 056 545	—	13 316 380
Großbritannien	1 442 867	39 722	1 732 305	—	3 214 894
Belgien	504 693	—	2 052 209	—	2 556 902
Deutschland	1 464 406	—	—	305 452	1 769 858
Frankreich	94 357	—	53 792	—	148 149
Verein. Staaten von Amerika	—	—	182 891	—	182 891
Rußland	—	—	67 896	—	67 896
für Ordre	—	—	99 243	—	99 243
Zusammen	5 766 158	39 722	15 234 881	305 452	21 346 213

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 320.

4. Schiffsverkehr im Hafen von Cephalonia im Jahre 1887.

Nationalität.		Eingang. Anzahl.	Eingang. Tonnen.	Ausgang. Anzahl.	Ausgang. Tonnen.
Griechische	Dampfer[1])	228	120 000	228	120 000
	Segelschiffe	155	16 075	148	15 137
Oesterreichische	Dampfer[1])	98	75 000	98	75 000
	Segelschiffe	7	1 243	7	1 243
Britische	Dampfer	17	15 133	17	15 133
Niederländische	„	7	5 898	7	5 898
Deutsche	„	9	5 861	9	5 861
Belgische	„	3	2 694	3	2 694
Norwegische	„	1	279	1	279
Italienische	Segelschiffe	20	2 010	20	2 010
Türkische	„	3	208	3	208
Zusammen		548	244 401	541	243 463

Livorno.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[2])

Im Jahre 1887 ist die Ausfuhr Livornos wiederum zurückgegangen, während die Einfuhr in bedeutendem Maße zugenommen hat, welcher letztere Umstand allerdings auf die Massen-Einfuhr gewisser Waaren zurückzuführen ist, für welche zu Anfang dieses Jahres in Folge des neuen Italienischen Zolltarifs höhere Zollsätze eintreten sollten, die dann aber erst mit dem 1. März d. J. zur Erhebung kamen.

Die Ausfuhr bezifferte sich für das abgelaufene Jahr auf 36 587 877 Lire gegen 42 203 528 Lire im Vorjahre; die Einfuhr hingegen auf 82 032 039 Lire gegen 72 405 746 Lire im Vorjahre.

In wie ausgedehntem Maße sich die Spekulation an der Einfuhr solcher Waarengattungen, wofür höhere Zölle in Aussicht standen, betheiligte, beweisen die außergewöhnlich hohen Einnahmen des hiesigen Zollamts, nämlich 15 766 744 Lire gegen 9 631 485 Lire im Vorjahre, während für Ausfuhrzölle 124 102 Lire gegen 122 749 Lire vereinnahmt wurden.

Laut der am Schlusse mitgetheilten Tabelle wurde der hiesige Hafen von 1916 Dampfern gegen 1923 im Vorjahre und 2310 Segelschiffen gegen 2380 im Vorjahre besucht; hiervon waren 43 Dampfer Deutscher Nationalität.

Gelöscht wurden von diesen Schiffen im Ganzen 581 666 t, während dieselben hier 186 176 t Güter einnahmen.

Die Betheiligung Deutschlands am hiesigen Geschäft steht heute hinter derjenigen Großbritanniens, Frankreichs, sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zurück, doch ist nicht außer Acht zu lassen, daß die bei Weitem größten Mengen von Eisen, Stahl, Schienen, Maschinen und Maschinentheilen, die hier als Belgische und Niederländische Provenienzen verzeichnet werden, weil sie von Belgischen oder Niederländischen Häfen aus eingeführt wurden, sowie eine Masse hiesiger Produkte, wie Marmor, Farbholz, Succaden, Olivenöl, weil sie nach Belgischen oder Niederländischen Häfen verschifft wurden, Deutschen Ursprungs waren bezw. für Deutsche Rechnung ausgeführt wurden.

Olivenöl. Die Ernte in Toskana war gering und von sehr unbefriedigender Beschaffenheit. Man schätzt den Ertrag

auf 3 Millionen Kilogramm in der Provinz Pisa,
„ 3 „ „ „ „ Lucca,
„ 2½ „ „ „ „ Maremma,

wovon etwa ein Achtel guter, drei Achtel mittelmäßiger und vier Achtel mangelhafter Qualität. Die Vorräthe in Toskana sind sehr zusammengeschmolzen und dürften kaum 2½ Millionen Kilogramm übersteigen, wovon etwa 200 000 kg in den hiesigen „Bottini dell 'olio" lagern. Der letzte Winter war hier außerordentlich streng und beschädigte die Olivenernte wesentlich. Die Notirungen Ende April d. J. waren etwa folgende:

Qualità vergine	160	Lire,
„ sublime	150	„
„ sopraffine	140	„
„ fine	130	„
„ andante	120	„

für 100 kg.

Wein. Der vorjährige Herbst dieses heute für Toskana jedenfalls bedeutendsten Produktes war ein normaler. Nachdem auch hier der Getreidebau durch die immer mehr sich fühlbar machende Konkurrenz Indiens und Nordamerikas nicht mehr lohnender scheint, sind die Rebenanpflanzungen bedeutend erweitert worden. Einen Preisrückgang hat die vergrößerte Produktion bislang nicht zur Folge gehabt, weil der Verbrauch im Lande selbst zugenommen und außerdem die Nachfrage nach den Toskanischen Weinen für den auswärtigen Markt, in letzter Zeit auch für Deutschland, immer lebhafter geworden ist. Der Ertrag des Herbstes in Toskana wird etwa wie folgt geschätzt:

Pontedera und Umgegend	120 000	hl,
Pisa „ „	150 000	„
Lucca „ „	50 000	„
Maremma	220 000	„

Weine zweiter und dritter Qualität zahlen 18 bis 25 Lire; diejenigen erster Qualität 28 bis 35 Lire für 100 kg, Abnahme an der Erzeugungsstelle.

Seide. Die Kokonernte war in der Provinz Lucca recht günstig; in Lucca und Pescia kamen davon 360 000 kg auf den Markt, wofür folgende Preise erzielt wurden:

für Qualità superiore	4,30	Lire,
„ „ comune	3,50	„
„ „ inferiore	2,40	„

für das Kilogramm.

Die Kokons waren ergiebig und es genügten etwa 12 kg für die Erzeugung eines Kilogramm gesponnener Seide. Die Gesammtproduktion der Provinz Lucca, diejenige von Val di Nievole einbegriffen, übertraf 300 Ballen, also etwa 30 000 kg, wovon mehr als 130 Ballen, also 13 000 kg, noch unverkauft sind. Die Nachfrage war gering und die Preise in stetem Rückgange. Zu Anfang vorigen Jahres zahlten gute „Greggie" 62 Lire, während dieselben heute nicht zu 43 bis 44 Lire zu verwerthen sind. Für die Deutschen Seidenzwirnereien dürfte es gerathen erscheinen, direkte Beziehung mit Lucca anzuknüpfen, woselbst es an soliden Exportfirmen nicht fehlt.

Seidenabfälle sind nicht beachtet.

Zucker. In raffinirter Waare hat die Einfuhr beinahe aufgehört. Die hiesigen Raffinerien decken bereits den Italienischen Bedarf. Von Rohzucker kamen nach hier:

aus Aegypten	4 700 000	kg,
„ Großbritannien	3 200 000	„
„ Frankreich	240 000	„

[1]) Postdampfer; Fahrzeuge unter 20 Tonnen sind nicht mit aufgeführt.

[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 309.

Bis zum Monat Oktober bewegten sich die Preise der hiesigen Raffinerien für raffinirten Zucker zwischen 108 und 110 Lire, und für Rohzucker zwischen 94 und 106 Lire. Nachdem dann aber die Aussicht auf weitere Zollerhöhungen, welche letzteren bald nachher Gesetzeskraft erlangten, eintraten, erfuhren diese Preise eine namhafte Erhöhung, und zwar bis zu 136 bis 138 Lire für raffinirten, und 112 bis 124 Lire für rohen Zucker. Die heutigen Zollsätze betragen 90 Lire für raffinirte und 76,75 Lire für rohe Waare.

Daß die Einfuhr im vergangenen Jahre so ungleich erheblicher war, als 1886, erklärt sich wiederum durch das Gebahren der Spekulation aus Anlaß der Zollerhöhungen.

Chemische Produkte, Essenzen, Farbwaaren rc.

Im Allgemeinen hat sich das Geschäft mit Deutschland in den gleichen Verhältnissen wie früher bewegt.

Raffinirter Borax. Das Deutsche Fabrikat ist durch die inländische Produktion vollständig vom Italienischen Markte verdrängt worden.

Kampher. Die inländische Produktion ist ganz unbedeutend; die Regierung hat den Eingangszoll für raffinirten Kampher um 10 Lire erhöht. Die Deutschen Raffinerien, welche bis jetzt fast ausschließlich den Italienischen Bedarf deckten, werden nicht unbedeutende Opfer bringen müssen, um ihre Stellung wenigstens theilweise zu behaupten.

Chinin. Der Eingangszoll wurde von 5 auf 12 Lire für das Kilogramm erhöht; derselbe ist jedoch in der bisherigen Höhe durch den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien noch ferner gebunden.

Aether, Chloroform rc. Die erhöhten Eingangszölle machen den Bezug vom Auslande beinahe unmöglich; die inländische Produktion ist dadurch lebensfähig geworden. Bis jetzt lieferte Deutschland fast ausschließlich diese Artikel.

Essigsäure. Der Eingangszoll wurde von 10 auf 90 Lire für 100 kg für 100prozentige Waare erhöht. Italien bezog bis dahin fast nur Deutsches Fabrikat, jetzt aber werden diese Bezüge wahrscheinlich aufhören.

Salpeter. Wie früher schon erwähnt, hat Deutschland das Geschäft mit Livorno in raffinirtem Kalisalpeter zum großen Theile verloren.

Weinsteinsäure. In früheren Jahren kam sehr viele Deutsche Waare in den hiesigen Konsum; im verflossenen Jahre aber behauptete die inländische Fabrikation das Feld, auch ist schwerlich anzunehmen daß in der nächsten Zeit die Sachlage sich ändern wird.

In chemischen Produkten, Farben rc. nimmt Deutschland nach wie vor den ersten Platz ein. Im Laufe des verflossenen Jahres wurden eingeführt nach Livorno nach ungefährer Schätzung:

Benzin	für	5 000	Lire,
Firnisse und Lacke	„	2 000	„
Chemische Produkte	„	23 000	„
Chinin und ähnliche Alkaloide	„	7 000	„
Essenzen	„	10 000	„
Droguen	„	7 000	„
Essigsäure	„	8 000	„
Raffinirter Kampher	„	6 000	„
Farben	„	5 000	„
Dextrin und Kartoffelmehl	„	8 000	„
Raffinirter Kalisalpeter	„	10 000	„
Pinsel	„	3 000	„
Verbandstoffe	„	2 000	„

Der industrielle Aufschwung Livornos ist in starker Zunahme begriffen. Die Società metallurgica ist in vollen Betrieb gesetzt; bislang sind dort 500 Arbeiter beschäftigt. Diese Gesellschaft hat ein eigenes Gaswerk aufgestellt, welches von einer Deutschen Firma in Bremen geliefert wurde, während die Dampfmaschine von 1000 Pferdekraft von einer Maschinenbaugesellschaft in Mülhausen i. E. bezogen wurde.

Das bedeutendste hiesige Mehlmühlengeschäft steht im Begriff, sich erheblich zu vergrößern; dasselbe läßt durch eine Deutsche Firma aus Darmstadt eine neue Mühleneinrichtung mit einer täglichen Leistung von 60 000 kg Hartweizen einführen, wodurch es eines der hervorragendsten Etablissements Italiens auf dem Gebiete der Griesfabrikation werden wird. Die von der Darmstädter Firma für diesen Zweck als Spezialität gebauten Maschinen zerfallen in verschiedene Gruppen: die Zerkleinerung der Getreidekörner erfolgt mittelst Walzen; die Scheidung, Sonderung und Fertigstellung der in den Handel kommenden Produkte durch eine Kombination automatisch wirkender Sichtvorrichtungen und Putzmaschinen, wodurch ein normales Handelsprodukt erzielt wird.

Ferner steht hier in Livorno die Gründung einer großen Spiegelmanufaktur bevor, wofür die Grundstücke bereits erworben sind.

Auch die Anlage eines großen Blei- und Zinkwalzwerks ist hier in Aussicht genommen.

Die Jute- und Baumwollenspinnereien am Serchio bei Lucca erfreuen sich bester Entwickelung. Im Serchio sind immer noch bedeutende Gefälle verfügbar, mehr als 4000 Pferdekraft, welche zu vortheilhaften Bedingungen zu erwerben sind. Weibliche Arbeitskräfte zu 80 Centesimi für den Tag sind reichlich vorhanden, männliche zu 1,25 bis 2 Lire.

In den Hafen von **Portoferrajo** (Elba) liefen im Jahre 1887 1700 Segelschiffe und 500 Dampfer ein. Die Eisenausfuhr daselbst betrug 168 000 t, welche mit Britischen Dampfern nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika verschifft wurden. Der Weinexport belief sich auf 36 000 hl, welche mit Italienischen Schiffen nach dem Kontinente ausgeführt wurden. Die Zahl der Schiffe, welche den Hafen als Zufluchtshafen anliefen, belief sich auf 525. Die verschiedenen Rheder der Insel Elba besitzen im Ganzen 140 Schiffe von 28 000 Reg.-Tonnen.

In den Hafen von **Porto San Stefano** liefen im Jahre 1887 im Ganzen 784 Schiffe ein von 29 605 Reg.-Tonnen Tragfähigkeit; 490 derselben mit einer Tragfähigkeit von 21 858 Reg.-Tonnen liefen den Hafen als Zufluchtshafen an und zwar:

6 Britische	von	4 802	Reg.-Tonnen,
1 Oesterreichisches	„	378	„
483 Italienische	„	16 678	„

von den übrigen Schiffen war

1 Spanisches	von	951	Reg.-Tonnen,
und 293 Italienische	„	6 796	„

Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind: Holzkohle, Sardellen und Soda, und diejenigen der Einfuhr: Baumaterialien und Töpferwaaren.

In **Massa-Carrara** belief sich die Ausfuhr des Marmors im Jahre 1887:

	aus Carrara	auf 162 234,7	t,
	„ Massa	„ 21 034	t,
nämlich:	Marmor in Blöcken aus Carrara	93 032	t,
	bearbeiteter Marmor „ „	69 202,7	t,
	Marmor in Blöcken „ Massa	14 557	t,
	bearbeiteter Marmor „ „	6 477	t.

Verkehrsübersichten.

1. Einfuhr Livornos im Jahre 1887.

	Gesammtwerth. Lire.	Darunter aus Deutschland. Menge.	
Mineralwasser	29 510	kg	400
Wein in Fässern	115 920	—	—
„ „ Flaschen	39 943	—	—
Bier in Fässern	1 200	hl	19
„ „ Flaschen	20 315	Stück	18 104
Sprit, Rum und Branntwein	195 036	hl	69
desgl. in Flaschen	45 692	Stück	146
Oele	1 640 853	kg	2 247
Essenzen	66 095	„	887
Mineralöl	1 798 192	—	—
Kaffee	1 814 815	kg	3 815
Cichorie und Cichorienwurzeln	79 538	„	341
Zucker	2 776 231	—	—
Tabak	5 756 974	kg	194 009
Chemikalien und Medizinalwaaren	1 392 658	„	349 275
Farbholz	467 071	—	—
Jute, rohe	877 009	—	—
Wolle	1 601 982	—	—
Wollen- und Halbwollengewebe	2 468 440	kg	17 122
Baumwolle	808 410	—	—
Baumwollene Gewebe	3 822 684	kg	36 285
Häute und Leder	3 382 225	„	46 282
Eisen und Stahl	1 133 975	„	108 166
Schienen	660 355	—	—
Maschinen und Maschinentheile	1 674 807	kg	31 445
Steine und Steinarten	107 346	„	5 935
Steinkohle	5 295 543	—	—
Glas und Glaswaaren	179 039	kg	83 397
Getreide	13 356 374	—	—
Gerste, Hafer und Reis	1 499 211	kg	357 541
Mehl	361 748	„	57 602
Palmöl	505 951	„	13 200
Getrocknete und geräucherte Fische	5 903 498	„	29 383
Stearinkerzen	121 385	„	2 084
Galanteriewaaren	637 372	„	13 522

Zu vorstehender Tabelle wird bemerkt, daß bedeutende Waarenmengen, welche an der Grenze verzollt wurden, nicht mit aufgenommen sind.

2. Ausfuhr Livornos im Jahre 1887.

	Gesammtwerth. Lire.	Darunter nach Deutschland. Menge.	
Wein	624 177	hl	102
Olivenöl	4 573 560	kg	95 966
Succaden, Konfekte	2 715 650	„	61 808
Borsäure	1 438 895	„	186 246
Borax	291 420	„	5 500
Weinstein	169 890	—	—
Unbenannte Medizinalwaaren	460 978	kg	78 822
Seife	643 935	„	340
Farbholz	404 918	„	166 286
Flachs	3 686 770	„	129 104
Wolle	259 020	„	6 377
Strohhüte	131 316	—	—
Papier	183 750	kg	7 220
Häute und Lammfelle	2 675 850	—	—
Antimonium, Arsenik und Quecksilber	1 316 450	—	—
Marmor in Blöcken	517 510	kg	1 873 950
Bearbeiteter Marmor	3 645 480	„	291 000
Farb-Erde	71 690	„	29 230
Steine und Steinarten	174 400	„	352 393
Vegetabilische Produkte	78 505	„	74 119
Gesalzenes Fleisch	290 770	—	—
Gesalzene Fische	376 025	—	—
Eier	1 338 000	—	—
Käse	161 350	—	—
Unbearbeitete Korallen	10 360	—	—
Bearbeitete Korallen	3 643 000	—	—
Zündhölzchen von Wachs	31 050	—	—
Gemälde	300 574	—	—

3. Schiffsverkehr im Hafen von Livorno im Jahre 1887.

Nationalität.		Angekommen.				Abgegangen.			
		Dampfer.	Reg.-Ton.	Segelschiffe.	Reg.-Ton.	Dampfer.	Reg.-Ton.	Segelschiffe.	Reg.-Ton.
Britische	beladen	446	409 438	21	4 752	273	262 694	5	1 356
	in Ballast	6	4 711	4	1 266	147	147 683	17	2 900
Italienische	beladen	1065	601 435	1882	91 762	1033	596 446	1352	61 009
	in Ballast	23	8 870	339	17 667	32	12 961	809	38 432
Französische	beladen	244	88 381	14	1 429	253	90 929	10	561
	in Ballast	10	8 068	8	680	1	490	8	1 367
Deutsche	beladen	43	43 904	—	—	40	40 326	—	—
	in Ballast	—	—	—	—	3	2 440	—	—
Griechische	beladen	—	—	23	7 877	—	—	8	1 811
	in Ballast	—	—	—	—	—	—	5	1 370
Oesterreichisch-Ungarische	beladen	1	500	5	1 862	—	—	8	1 254
	in Ballast	—	—	—	—	1	448	8	1 140
Andere	beladen	83	62 127	17	2 248	85	64 854	1	150
	in Ballast	5	3 329	2	396	4	2 136	6	624
Zusammen	beladen	1872	1 205 785	1962	109 930	1684	1 055 249	1379	66 141
	in Ballast	44	19 978	348	19 909	188	166 153	848	45 833

Grangemouth.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Das Jahr 1887 begann hier ohne besondere Aussichten auf einen lebhaften Verkehr.

Während der ersten drei bis vier Monate war das Geschäft ziemlich beschränkt, nahm aber darauf eine größere Ausdehnung an. Diese Besserung war nicht nur von Dauer, sondern machte sich allmählich und namentlich gegen das Ende des Jahres mehr fühlbar, so daß das verflossene Jahr im Allgemeinen als ein zufriedenstellendes zu bezeichnen ist, wenngleich der Verdienst in fast allen Zweigen nur klein war.

Die Aussichten für das laufende Jahr sind verhältnißmäßig gut.

Holz. Der Vorrath in diesem Artikel war anfangs von ziemlicher Bedeutung, dagegen die Nachfrage klein, und man verzichtet in Folge dessen auf größere Einkäufe, namentlich zur Verschiffung bei Eröffnung der Schifffahrt.

Diese Stille nahm jedoch bald eine Wendung, denn die Abschlüsse mit Schweden und Rußland wurden mannigfaltiger, namentlich waren die Einkäufe von Riga gegen das Ende des Jahres von ziemlichem Umfang. Die Einkäufe von Riga im November und Dezember wurden zum größten Theil cif Grangemouth abgeschlossen, und im Verhältniß zur Vorzeit des Jahres hatten die Ablader in Rußland hohe Frachten zu zahlen.

Die Einfuhr von Holzwaaren stellte sich wie folgt:

Ballen von Deutschland	3 616	Stück,
„ „ Schweden	636	„
„ „ Norwegen	516	„
„ „ Rußland	21 304	„
„ „ Amerika	5 999	„
Zusammen	32 071	Stück.
Dielen von Deutschland	87 460	Stück,
„ „ Schweden	169 342	„
„ „ Norwegen	52 176	„
„ „ Rußland	456 080	„
„ „ Amerika	8 355	„
Zusammen	725 363	Stück.
Batten von Schweden	705 652	Stück,
„ „ Norwegen	184 208	„
„ „ Rußland	338 098	„
Zusammen	1 177 958	Stück.
Bretter von Rußland	8 068	Stück.
Stäbe von Deutschland	31 595	Stück,
„ „ Schweden	272 090	„
„ „ Norwegen	1 593 210	„
„ „ Rußland	656 318	„
Zusammen	2 553 213	Stück.
Grubenholz von Schweden	19 940	Stück,
„ „ Norwegen	69 270	„
Zusammen	89 210	Stück.
Schwellen von Deutschland	48 305	Stück,
„ „ Rußland	33 763	„
Zusammen	82 068	Stück.
Splittholz von Deutschland	5 414	Stück,
„ „ Rußland	153 636	„
Zusammen	159 050	Stück.
Spieren von Norwegen	2 723	Stück.

Kohle. Die Arbeiten in diesem Zweige nahmen einen stetigen Verlauf, abgesehen von einer Störung in Lanarkshire, die in einer Lohnherabsetzung ihren Ursprung und einen Strike von etwa 30 tägiger Dauer zur Folge hatte, aber zu Gunsten der Grubenbesitzer endete. Es wurden im Ganzen verladen 624 091 Tons gegen 563 519 Tons im Vorjahre, eine Steigerung um etwa 60 572 Tons, wozu die Strikes unter den Grubenarbeitern im Norden Englands erheblich beigetragen haben, ein Umstand, der manche Schiffe hier herführte, namentlich in Ballast, um Kohle nach Hamburg, Rußland, Skandinavien, Westindien und Süd-Amerika zu laden.

Die Preise schlossen am Ende des Jahres wie folgt:

Watson Hartley	7	Schill.	6	Pence	für	das	Ton,
Hamilton Ell	6	„	9	„	„	„	„
Bothkinnar	6	„	6	„	„	„	„
Wishaw Main	6	„	—	„	„	„	„

Roheisen. Die Ausfuhr von Roheisen nach Deutschen Plätzen hat einen Rückgang erfahren. Im Ganzen kamen für das Ausland etwa 20 922 Tons zur Verschiffung, und zwar nach:

Deutschland	4 565	Tons,
Niederlande	10 913	„
Frankreich	2 887	„
Rußland	1 500	„
Norwegen	1 186	„
Dänemark	651	„

Die Einfuhr von der Tees im Norden Englands betrug

in 1887	348 904	Tons,
und „ 1886	334 968	„
Zunahme	13 936	Tons.

Eiserne Binde- und eiserne Querbalken. Von Gent kamen zwei Frachtdampfer mit eisernen Binde- und eisernen Querbalken für Bauten in Glasgow bestimmt; der Gesammtwerth war etwa 2000 Pfd. Sterl.

Kohlentheer. Die Ausfuhr von Kohlentheer war nicht von großem Belang und betrug etwa 15 000 Fässer, welche nach Danzig, Königsberg und Riga gingen.

Die Dampfer der Leith Hull Hamburg Steampacket Cy. hielten den Verkehr mit Hamburg aufrecht und hatten durchweg gute und volle Ladungen; einkommend besonders Rohzucker (12 700 Tons gegen 18 100 Tons im Vorjahre), Spielzeug, Galanteriewaaren, Modeartikel und andere Güter, und ausgehend namentlich Kohle.

Die Grangemouth Rotterdam und Amsterdam Steamship Company hatte theilweise 5 Dampfer in Fahrt, die 141 Reisen nach den Niederlanden und 140 Reisen von den Niederlanden gemacht haben. Eingeführt wurden: Früchte, Gemüse, Chemikalien, fabrizirtes Eisen, Genever, Farbholz, Butterine, Käse, Stroh, Blei u. s. w.; ausgeführt: Roheisen, Maschinerien, Wollwaaren, eiserne Röhren, Stahlplatten, Kohlen, Konfektionssachen u. s. w.

[1]) Wegen des Vorjahres s. unter „Glasgow", Hand. Arch. 1887 II. S. 401.

Grangemouth-Rhederei. Die Zahl der hier beheimatheten Frachtdampfer betrug am Ende des Jahres 23 von 10 028 Reg.-Tons, die ausschließlich in der Europäischen Fahrt beschäftigt und durchweg nur mäßigen Gewinn erzielt haben.

Schiffsbau. Die Grangemouth Dockyard Cy. beschäftigte durchschnittlich 300 Arbeiter und beendigte im letzten Jahre den Bau von 7 Dampfern zum Durchschnittspreis von 20 Pfd. Sterl. für die Reg.-Tonne. Diese Dampfer waren größeren Theils für die Fahrt in China und Westindien bestimmt. Für das laufende Jahr sind bereits 3 Dampfer von je etwa 2000 Tons gebucht.

Platzgeschäft und Industriezweige. Neben Rhederei, Schifffahrt und Schiffsbau ist das Holzgeschäft das bedeutendste der Platzgeschäfte, welches drei große und mehrere kleinere Sägemühlen beschäftigt. Ferner sind von lokalen Industrien eine Eisengießerei und eine Kohlengrube zu nennen.

Im Uebrigen kommt Grangemouth hauptsächlich als Durchfuhrplatz in Betracht, von welchem die eingeführten Waaren nach allen Richtungen und insbesondere nach dem Westen und nach Glasgow, wohin außer Eisenbahn- auch Kanalverbindung ist, vertheilt werden.

Die Zahl und der Tonnengehalt der in Grangemouth in 1887 gewesenen Dampfer und Segelschiffe aller Nationen, im überseeischen und Küstenverkehr, stellt sich wie folgt:

Ueberseeischer Verkehr:

525 Dampfer von 238 060 Reg.-Tonnen.
412 Segelschiffe „ 108 917 „ „

Küstenverkehr.

796 Dampfer und Segelschiffe von 261 970 Reg.-Tonnen.

Die Zahl der in den hiesigen Hafen eingelaufenen Deutschen Schiffe beträgt 187 von etwa 68 353 Reg.-Tonnen gegen 202 von etwa 70 161 Reg.-Tonnen im Vorjahre. In Ballast bezw. leer kamen davon an 67 und liefen aus 18.

Der **Frachtenmarkt** war nur geringen Schwankungen unterworfen.

Gegen Ende des Jahres nahmen die Holzfrachten, und namentlich von Riga, einen Aufschwung für Dampfer wie für Segelschiffe; Schiffe erhielten 30 Schill. für den Standard Planken und 10 Schill. für das Load Balken, während die Holzfrachten keine wesentliche Aenderung erfuhren.

Von **Deutschland** wurde eingeführt:

Zollfreie Waaren.

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Asphalt	Tons	50	64
Gesalzenes Rindfleisch	Centner	2	8
Bücher	„	2	24
Butter	„	108	566
Butterine	„	19	56
Lichte	„	14	84
Kautschuk	Pfund	24 960	3 099
Chemikalien	—	—	18 977
Porzellan und Steingut	Centner	725	3 606
Uhren	—	—	284
Kupfer	Tons	12	418
Roggen	Centner	500	196
Bohnen	„	2 889	790
Weizen	„	4 798	3 391
Weizenmehl	Centner	1 824	887
Baumwollengarn	Pfund	223 166	8 920
Medikamente	—	—	33
Farbestoffe	—	—	113
Eier	—	—	1 292
Mehlige Stoffe	—	—	10 061
Bettfedern	Centner	60	175
Flachs	„	200	258
Früchte	Scheffel	5 567	2 495
Fensterglas	Centner	1 893	3 102
Glaswaaren	„	7 310	4 002
Haare	—	—	480
Schinken	Centner	8	38
Häute	„	288	795
Hopfen	„	326	1 318
Altes Eisen	Tons	25	65
Nähmaschinen	—	—	196
Verarbeitetes Eisen	Centner	1 096	4 660
Leder	Pfund	4 748	320
Stiefel und Schuhe	—	—	51
Handschuhe	—	—	189
Nähgarn	Pfund	4 780	214
Guano	Tons	1 438	1 717
Streichhölzer	—	—	76
Musikalische Instrumente	—	—	3 587
Salpeter	Centner	1 004	550
Palmöl	„	390	409
Samenöl	—	—	3 709
Zwiebeln	—	—	58
Malerfarben	—	—	2 586
Papier	Centner	2 894	5 193
Strohpapier	„	28 629	11 423
Petroleum	Gallonen	24 777	1 663
Bilder	—	—	200
Pflanzen	—	—	14
Kupferstiche	—	—	14
Lumpen	Tons	150	806
Reis	Centner	1 376	820
Sämereien	—	—	1 362
Schaffelle	—	—	3 523
Schwämme	Pfund	200	69
Gewürze	„	500	20
Schreibmaterialien	—	—	191
Steine	—	—	24
Stroh	Tons	63	189
Raff. Zucker	Centner	190	160
„ „ versch. Sorten	„	23 539	22 957
Rohzucker	„	280 587	179 143
Zinn	—	—	475
Spielsachen	—	—	5 499
Gemüse	—	—	639
Fichtene Balken	Pfund	9 529	13 925
Eichenholz	„	63	274
Fichtene Planken	„	2 960	5 715
Stäbe	„	76	457
Möbel	—	—	21
Wollengarn	Centner	59 762	5 751

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Gewebte Sachen	—	—	18 170
Weißblech, roh	Tons	40	585
Rohstoffe	—	—	1 260
Fabrikate	—	—	14 875
Wollstoffe	—	—	15 485

Zollpflichtige Waaren.

Bier	Fässer	26	60
Cichorien	Pfund	12	—
Chloroform	"	56	6
Kakao	"	11	—
Aether	Gallonen	80	14
Pflaumen	Centner	1	3
Spirituosen	Gallonen	1 026	86
Cigarren	Pfund	3	1
Rothwein	Gallonen	125	11

Der Gesammtwerth der von Deutschland eingeführten Waaren betrug etwa 390 688 Pfd. Sterl.

Nach Deutschland wurde ausgeführt:

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Thon	Tons	91	48
Thonwaaren	Centner	4 000	904
Kohle	Tons	168 401	72 594
Kohlenprodukte	—	—	4 744
Steingut	—	—	47
Fische, Heringe	Fässer	96	96
Flintglas	Centner	19	68
Roheisen	Tons	4 565	10 794
Eiserne Röhren	"	1	15
Eisenwaaren	"	127	1 594
Leinengarn	Pfund	1 100	99
Maschinerien u. Nähmaschinen.	—	—	1 410
Metalle	—	—	115
Oel	—	—	40
Guano	Tons	78	516
Thran	"	35	577
Wollstoffe	Pfund	410	50
Rohstoffe u. Fabrikate	—	—	50

Der Gesammtwerth der nach Deutschland ausgeführten Waaren bezifferte sich auf etwa 93 061 Pfd. Sterl.

Boneß. Diesen Hafen haben im Jahre 1887 87 deutsche Kauffahrteischiffe von 26 638 Reg.-Tonnen besucht. In Ballast bezw. leer kamen davon an 37 und liefen aus 23. Außerdem haben den Hafen noch einige Dampfer angelaufen, von denen einige mit voller Ladung Eisenerz von Bilbao, andere in Ballast kamen und mit Kohle ausgingen.

Der Gesammt-Schiffsverkehr umfaßt 1308 Fahrzeuge von 297 489 Reg.-Tonnen.

Einfuhr.

Die Hauptartikel der Einfuhr sind Grubenhölzer, Balken und Planken, sowie Sleepers, Eisenerz und Espartogras.

Von Balken, Grubenholz und Sleepers wurden eingeführt: 72 681 Loads gegen 64 827 Loads in 1886, von Planken 7138 Loads gegen 7620 Loads in 1886, und zwar von Norwegen, Schweden, Rußland und Deutschland.

Die Einfuhr der Grubenhölzer von Deutschen Plätzen, und zwar Danzig, Stettin und Königsberg, hat sich in den letzten Jahren wesentlich vergrößert und dürfte sich weiter ausdehnen und lohnender stellen, wenn dieselben in Bezug auf die Länge den Anforderungen der Käufer mehr entsprächen.

Von **Eisenerz** wurden von Spanien eingeführt 48 007 Tons gegen 66 535 Tons in 1886.

Esparto-Gras kam von Spanien und Afrika in mäßigen Quantitäten.

Ausfuhr.

Von **Kohle** wurden im Ganzen verladen 317 798 Tons gegen 276 029 Tons in 1886.

Die Aussichten für das laufende Jahr lassen auf eine weitere Entwickelung des Handels und der Schifffahrt schließen.

Die **Platzindustrie** umfaßt Kohlenwerke, Eisengießereien, Ziegeleien, Sägemühlen und Whiskey-Brennerei.

Alloa. Die Zahl der Deutschen Schiffe, welche diesen Hafen sowie die Plätze Kincardine on Forth, Kennetpans und Clackmannan besucht haben, beträgt 80, mit einem Gehalt von 25 002 Reg.-Tonnen, gegen 77 von 23 346 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

In Alloa allein waren 76 Deutsche Schiffe, davon kamen leer an 46 und liefen leer aus 13.

Der Gesammtschiffsverkehr umfaßte:

im überseeischen Verkehr:

	87 Dampfer	mit	43 000	Reg.-Tonnen,
	275 Segelschiffe	"	45 500	" "

im Küstenverkehr:

	298 Dampfer u. Segelschiffe..	mit	19 550	" "
zusammen	660 Fahrzeuge	mit	108 050	Reg.-Tonnen.

Einfuhr.

Grubenholz. Mehr als die Hälfte der gesammten Einfuhr bestand in Grubenholz, vornehmlich von Norwegen und Schweden, indessen haben auch die Grubenhölzer von Rußland und von Deutschen Häfen, wie Stettin, Königsberg und Danzig von Jahr zu Jahr größeren Eingang gefunden.

Planken und Balken kommen fast ausschließlich von Schweden und Rußland.

Von **Getreide:** Mais, Gerste und Hafer kamen etwa 4300 Tons, hauptsächlich vom Schwarzen Meer.

Von **Kampecheholz** kamen 12 Ladungen mit etwa 4600 Tons von Jamaica, Belize und Maracaibo.

Von **eichenen Stäben** wurden 14 Ladungen mit etwa 2880 Tons von Memel zugeführt, von **Esparto-Gras** etwa 3200 Tons von Spanien und Afrika.

Von **Stroh** kamen etwa 143 Tons von den Niederlanden.

Ausgeführt wurden im Ganzen 205 018 Tons Kohle gegen 192 043 Tons in 1886.

Glasgow.

Handels- und Schifffahrtsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die am Schlusse des Jahres 1886 für das jüngst verflossene Geschäftsjahr gehegten Erwartungen sind im Allgemeinen nicht in dem Maße verwirklicht worden, wie man derzeit gehofft hatte. Unstreitig ist ein größerer Umsatz erzielt worden, als innerhalb des Vorjahres, und im Vergleich mit letzterem ist zweifelsohne ein ganz erheblicher Aufschwung in fast allen Industriezweigen zu vermerken. Im Gegensatz zu dem Wachsen des Umsatzes hat jedoch der erzielte Nutzen abgenommen, ja in einigen Fällen sind wohl Aufträge ohne jeglichen Gewinn übernommen worden, lediglich um die Werke in Thätigkeit zu erhalten. — Während der letzten Monate indeß ist eine allmähliche Aenderung zum Bessern eingetreten; die Preise fast aller Artikel sind letzthin gestiegen; auch ist eine Anzahl belangreicher Aufträge in allen Zweigen zu verzeichnen.

Ganz besonders ist dies der Fall hinsichtlich des Schiffsbaues. Zu Ende des Jahres beliefen sich die im letzten Quartal eingegangenen Aufträge auf über 200 000 Reg.-Tonnen, und die Aussichten auf weitere Aufträge sind derart, daß diese Ziffer bei anhaltend günstigem Frachtenstande einen weiteren Aufschwung erfahren dürfte. Während des abgelaufenen Jahres wurden 326 Schiffe von zusammen 185 862 Reg.-Tonnen vom Stapel gelassen, nämlich 203 Dampfer von 147 537 Reg.-Tonnen und 123 Segelschiffe von 37 626 Reg.-Tonnen. Hiervon waren 194 Schiffe von 148 669 Reg.-Tonnen aus Stahl, 46 Schiffe von 36 286 Reg.-Tonnen aus Eisen und 86 Schiffe von 507 Reg.-Tonnen aus Holz erbaut. — Im Vergleich mit dem Vorjahre ergiebt dies eine Zunahme von 160 Schiffen und 12 929 Reg.-Tonnen. — Segelschiffe zeigen eine Abnahme von 18 750 Reg.-Tonnen. Bemerkenswerth bleibt das beständige Wachsen in der Stahlverwendung.

Die Verwendung von „triple expansion"-Maschinen erfreut sich besonderer Gunst, und die meisten der gebauten Dampfer wurden damit versehen. Für deutsche Rechnung wurden hier 1 Schnelldampfer, 1 viermastiges Schiff und 1 Vollschiff fertig gestellt. Deutsche Rhedereien haben 3 weitere große Segelschiffe hier in Auftrag gegeben.

Die Preise für Schiffsbaumaterial stellten sich wie folgt:

	Beginn 1887:			Ende 1887:		
	Pfd. Strl.	Schill.	Pce.	Pfd. Strl.	Schill.	Pce.
Eiserne Winkel für das Ton	4	17	6	5	—	—
„ Platten „ „ „	5	—	—	5	5	—
Stahl-Winkel „ „ „	5	15	—	6	—	—
„ Platten „ „ „	6	12	6	7	—	—
Eiserne Schiffe von etwa 1200 Tons und darüber	9	15	—	10	—	—
Stahl-Schiffe von etwa 1200 Tons und darüber	10	2	6	10	10	—
Maschinen für die nominelle Pferdekraft (compound) .	43	—	—	43	—	—
Desgl. (triple expansion) .	45	—	—	45	—	—

Die Löhne für Schiffszimmerer während des Jahres waren durchschnittlich 6¾ Pence für die Stunde, für Tischler 6¼ Pence und für Maschinenarbeiter 6 Pence.

Die Lage der Stahlindustrie war im großen Ganzen enttäuschend und gedrückt. Das Jahr begann mit einer augenscheinlich lebhaften Nachfrage und guten Aufträgen. Die Preise wurden erhöht und behaupteten sich während der ersten drei Monate. Darnach begannen die Werthe zu sinken, und der Rückgang führte schließlich dazu, daß die Fabrikanten eine allgemeine Lohnherabsetzung beschlossen. Ende Oktober begann plötzlich eine ungewöhnliche Thätigkeit, hervorgerufen durch den großen Aufschwung im Londoner Metallmarkte, welchem ein nie zuvor gesehener Andrang von Aufträgen folgte und welcher zu erheblichen Preiserhöhungen führte. Die für Schiffe, Kessel u. s. w. eingegangenen Aufträge waren verschiedentlich so zahlreich, daß jedenfalls Beschäftigung für das ganze Jahr 1888 für die Schottischen Stahlwerke gesichert scheint. — Die Zahl der Werke, welche Stahl nach dem basischen Verfahren in Schottland fabrizirt, ist unverändert und beläuft sich auf zwei.

Die Gußröhren-Branche hat nicht die Produktionshöhe des Vorjahres erreicht, da Aufträge von besonderer Bedeutung nicht zu erlangen waren. Einige größere Kontrakte wurden für Indien und den Staat Ecuador hier ausgeführt. Die Zollerhöhung in Canada hat dazu beigetragen, die Förderung dieser Industrie zu hindern.

Der Lokomotiven-Bau war nicht minder gedrückt, und einige Fabrikanten waren fast genöthigt, ihre Werke zu schließen. Lokomotiven wurden verschifft nach Ost- und West-Indien, Spanien, Australien, Aegypten und der Argentinischen Republik.

Die Messing-Industrie war während des größten Theils des Jahres recht gedrückt. Aufträge waren knapp, und obgleich die Metallpreise, besonders für Kupfer, bereits ihren niedrigsten Stand erreicht hatten, setzten die Messing-Fabrikanten ihre Werthminderung fort. Mit dem großen Aufschwung in den Kupferpreisen ist jedoch auch hierin eine Besserung eingetreten, wenngleich nicht in dem Maße, wie es bei dem bedeutend höheren Kupferwerthe geboten scheint.

Das Manufakturwaaren-Geschäft ist ein ziemlich gutes gewesen, obgleich die Preise so niedrig gehalten werden mußten, daß die Erzielung eines Nutzens nicht leicht war. Seidenstoffe sind nie zuvor so billig gewesen, wie jetzt; auch war die Qualität nie eine bessere. Die Einfuhr dieses Artikels aus Deutschland ist recht bedeutend, da der Deutsche Fabrikant in der Wahl des Rohmaterials, in der Verwendung und Fabrikation sich besonders auszeichnet. Dagegen sind die Versuche, das hiesige Plüsch-, bunte Taschentuch- und weiche feine Seiden-Fabrikat der gegenwärtigen Mode zu übertreffen, bisher ohne Erfolg gewesen. Das Geschäft in Damen-Kleiderstoffen empfängt anhaltende Stütze aus Deutschland und ist fast gänzlich in den Händen Deutscher Fabrikanten. Dasselbe gilt von Flanellwaaren.

Das Baumwollgarn-Geschäft war ein sehr erhebliches, dasjenige der Tuchbranche dagegen ein sehr schwaches. Der Bezug von Wollengarn aus Deutschland war ein recht reger.

Die Lederbranche hat bei beständigen Schwankungen einen Durchschnittsumsatz zu verzeichnen, obwohl die Lage des Amerikanischen Geschäfts das hiesige nachtheilig beeinflußte.

Die Flintglas-Industrie lag etwas darnieder, indeß hat die Zufuhr aus Preußen, hauptsächlich von feinen Sachen, sich recht rege erhalten.

Das Zuckergeschäft war während des Jahres ein recht lebhaftes. Die Preise blieben zwar im Schwanken, doch bewirkte der Einfluß der günstigen Lage des Handels eine stetig fortschreitende Besserung. Seit Beginn des Jahres ist der Werth um 5 Schill. für den Centner Rübenzucker und 4 Schill. 6 Pence für Java-Zucker gestiegen. Der Unterschied zwischen dem Preise für Rohrzucker und Rübenzucker hat sich nicht behauptet und war am Schlusse des Jahres erheblich geringer, als zu Beginn desselben. Die hiesigen

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 398.

Lager von Rohzucker zu Ende des Jahres haben sich wesentlich vermindert und bestehen jetzt Anfang März 1888 aus 44 241 Tons gegen 57 000 im Juni v. J.

Das **Roheisengeschäft** war während des Jahres kein besonders günstiges. Die Aussichten zu Anfang waren ermuthigend, denn man glaubte auf belangreiche Abschlüsse für Amerika rechnen zu dürfen. Im Januar eröffnete der Markt zu 44 Schill. 10½ Pence, am 12. Januar wurden 47 Schill. 8 Pence, der höchste Preis des Jahres, bezahlt. Darauf schwankten die Preise, bis am 8. November der niedrigste Preis für Mixed Numbers Warrants 38 Schill. 5½ Pence bezahlt wurde. Mit diesem Tage begann eine allmähliche Besserung. Die Einschränkung der Hematit-Produktion in Cumberland und die bedeutenden Schiffsbauaufträge, die Aufregung im Metall-Markte und schließlich die Aussichten auf eine Zollermäßigung in Amerika trugen sämmtlich dazu bei, den Preis in die Höhe zu treiben, bis am 12. Dezember 44 Schill. 10½ Pence bezahlt wurden. Seitdem ist der Preis allmählich zurückgegangen und war am Ende des Jahres 42 Schill. 8 Pence gegen 39 Schill. 11 Pence Ende 1886. Die Produktion blieb stetig, und der statistische Ausweis zeigt, obgleich die Verschiffungen um 51 000 Tons zunahmen, ein weiteres Wachsen der Lager um 45 000 Tons.

Das **Kohlengeschäft** hat während des abgelaufenen Jahres die erhoffte Besserung nicht erfahren. Die Preise waren auf ihrem niedrigsten Stand und die Produktion weit über die Nachfrage hinaus, — Umstände, die das Geschäft zu einem wenig lohnenden gestalteten. Die Ausfuhr von Nußkohlen nach Hamburg und Kopenhagen ist recht bedeutend gewesen, auch blieben die Preise hierfür fest. Der Fabrikation von Kohlen-Briquettes schenkt man zunehmende Aufmerksamkeit.

Die Preise für Kohlen stellten sich während des Jahres wie folgt: 6 Schill. 9 Pce. bis 7 Schill. für das Ton f. o. B. für Ell- oder Hauskohle Ia. Qualität, und 6 Schill. II. Qualität; Splintkohle 7 Schill. 3 Pce. zu Anfang und 6 Schill. 6 Pce. bei Schluß des Jahres; Mainkohle 6 Schill. 6 Pce. bis 5 Schill. 6 Pce. Ein Strike der Minenarbeiter in dem Lanark- und Slamannan-Distrikte währte von Mitte Januar bis Ende Februar.

Der Lohn für Grubenarbeiter war durchschnittlich 4 Schill. bis 4 Schill. 6 Pce. pro Tag, einige Kohlengruben setzten denselben indeß um 7½ pCt. im Juli herab.

Die Kohlen-Ausfuhr betrug im Jahre 1887 (einschließlich der Küstenverschiffungen):

	1887. Tons.	1886. Tons.
von Glasgow	1 195 957	1 196 418
„ Greenock	63 954	77 808
„ Port Glasgow	16 750	11 375
„ Troon	290 338	327 936
„ Ardrossan	149 134	146 486
„ Ayr	427 029	419 053
„ Irvine	106 332	108 693

Die **Schifffahrt auf der Clyde** zeigte insofern eine Besserung, als 133 Schiffe von 84 591 Reg.-Tonnen mehr als im Vorjahre von fremden Häfen angekommen sind, während 32 Schiffe von 59 227 Reg.-Tonnen mehr von der Clyde nach fremden Häfen ausgingen.

Die Güter-Verschiffung von der Clyde war in einigen Hauptartikeln nicht so ausgedehnt, wie im Vorjahre; die einzigen Ausnahmen machen die Stahlwaaren- und Maschinenindustrie. Baumwollenwaaren, Leinen, Eisen, Nähmaschinen und Lokomotiven zeigen eine entschiedene Abnahme. Die Länder, nach welchen diese Waaren hauptsächlich ausgeführt wurden, sind Ost- und West-Indien, China, Vereinigte Staaten von Amerika, Canada, Süd-Amerika, Afrika (namentlich Aegypten).

Die Zahl der in Glasgow und Greenock von fremden Häfen während des Jahres 1887 angekommenen Schiffe beziffert sich auf 1504 von 1 323 165 Reg.-Tonnen. Davon fallen auf Glasgow: 1140 Schiffe von 1 098 432 Reg.-Tonnen, Greenock: 364 Schiffe von 224 733 Reg.-Tonnen, gegen im Ganzen 1371 Schiffe von 1 238 574 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Von der Clyde nach fremden Häfen ausgegangen sind im Ganzen: 1611 Schiffe von 1 639 233 Reg.-Tonnen, und zwar von Glasgow: 1420 Schiffe von 1 498 971 Reg.-Tonnen, Greenock: 191 Schiffe von 140 262 Reg.-Tonnen, gegen im Ganzen 1579 Schiffe von 1 580 006 Reg.-Tonnen in 1886.

An **Deutschen Kauffahrteischiffen** verkehrten in den Häfen von Glasgow, Greenock, Troon und Ardrossan 40 Schiffe von zusammen 23 533 Reg.-Tonnen, wovon 3 hier neu erbaut wurden und 1 im Nothhafen in Greenock einlief. In Ballast waren davon beim Eingang 4 und beim Ausgang 5. In Ayr kamen 3 Deutsche Schiffe von 883 Reg.-Tonnen und in **Campbeltown** 3 Deutsche Dampfer von 1887 Reg.-Tonnen an. Die Berichte über diese beiden Häfen sind am Schlusse angefügt.

Von **Deutschen Häfen** kamen auf der Clyde im Ganzen 182 Schiffe von 92 389 Reg.-Tonnen an, während von der Clyde 129 Schiffe von 65 007 Reg.-Tonnen dahin ausgingen, und zwar sind

angekommen:		abgegangen:	
von Hamburg	151	nach Hamburg	107
„ Stettin	10	„ Stettin	1
„ Danzig	14	„ Danzig	6
„ Danzig und Stettin	2	„ Neufahrwasser	4
„ Harburg	2	„ Königsberg	3
„ Bremen	2	„ Bremerhaven	2
„ Memel	1	„ Pillau	4
		„ Kiel	2

Der Nationalität nach waren davon:

eingehend:		ausgehend:	
Britische	172	Britische	116
Deutsche	5	Deutsche	10
Norwegische	2	Dänische	2
Schwedische	1	Norwegische	1
Niederländische	1		
Dänische	1		

Mittelst dieser Schiffe, welche hauptsächlich aus Dampfern der regelmäßigen Linie zwischen Hamburg und Greenock bestanden, wurden folgende Waaren von Deutschland hier eingeführt:

			Werth. Pfd. Sterl.
Rohzucker	1 396 108 Säcke	= 139 611 Tons	1 675 962
verschiedene Sorten Zucker, besonders Raffinaden	6 154 „ = 616 „ 200 Kisten = etwa 10 „ 6 500 Brote		12 400
Traubenzucker	Kisten	5 956	8 200
Kartoffelmehl	Säcke	2 061	1 100
Erbsen	Centner	8 189	5 700
Bohnen	„	11 610	4 400
Gerste	„	2 000	1 700
Roggen	Säcke	2 486	1 240
Mehl	„	7 100	4 200
Hanfsaat	„	342	280

			Werth: Pfd. Sterl.
Hanf	Ballen	50	60
Tauwerk	"	12	25
Schiffsproviant	Colli	32	100
Matten	"	100	5
Juteabfall	"	50	20
Schinken, Schweinefleisch	—	—	8
Cigarren	Kisten	2	10
Zwiebeln	Säcke	208	45
Pianos	Stück	11	200
Bier	Fässer / Kisten	100 / 50	180
Kuhhaare	Ballen	2 264	1 200
Potasche	Tons / Säcke / Fässer	240 / 5 116 / 59	7 500
Strohhülsen	Ballen	3 419	1 800
Salz	Tons	445	1 500
Rüböl	Fässer	120	480
Spiritus	"	199	350
Salpeter	Säcke / Fässer	34 / 683	600
Papier	—	—	700
Asphaltpappe	Ballen	190	30
Tannin	Fässer	8	9
Werkzeuge	Kiste	1	4
Eichenes Holz	Stämme / Stäbe / Schwellen / halbe do.	255 / 118 181 / 4 321 / 6 409	5 800
Stärke	Kisten / Fässer	116 / 60	90
Dextrin	Säcke	266	120
Reis	"	80	80
Wein	Fässer / Kiste	4 / 1	52
Silikat	Säcke	887	120
Zinn	Platten	12 054	1 400
Bettfedern	Ballen	32	30
Kupfer	Kisten / Fässer	40 / 26	210
Blei	Barren	57	10
Streichhölzer	Kisten	45	20
Holzembroy	Packete	206	40
Zink	"	106	80
Schiffsfilz	—	—	20
Porzellan und Lampen	Kisten	20	156
Spielwaaren	"	2	8
Schaufeln	Packete	9	10
Spiegel	Kisten	3	10
Garn	"	44	110
Knochenkohle	Säcke	132	142
Irdene Waare	Kisten	71	41
Wichse	"	30	15
Bernstein	Packet	1	5
Stauholz und leere Fässer	—	—	28
Bücher	—	—	40
Gesammtwerth etwa			1 732 160

Die Ausfuhr mittelst vorbenannter Schiffe von hier nach Deutschland bestand dagegen aus:

			Werth. Pfd. Sterl.
Kohlen	Tons	83 471	29 396
Zucker	Centner	11 137¼	5 636
Spirituosen	Kisten / Fässer / Gallonen	176 / 2 / 385	338
Rum	Fässer	7	212
Gebrauchte Knochenkohle	Tons	8 448	4 833
Ammoniak	"	128	1 543
Eisen	"	509	1 093
Sapan-Farbholz	—	—	713
Chemischer Dünger	"	40	370
Syrup	"	28½	299
Kohlentheer	Fässer	2 465	1 262
Knochenfette	Centner	233	40
Maschinentheile	Tons	221	9 500
Cement	"	180	130
Mauersteine	Stück	129 100	215
Eiserne Röhren	Tons	27	106
Eiserne Bolzen	"	32	225
Basische Schlacke	"	10	5
Kupfer und Metall	—	—	133
Filz	—	—	3
Segel	Centner	21¼	50
Baumwollenwaaren	Tons	30	1 330
Federn	Centner	2	6
Irisches Moos	"	8½	22
Leere Säcke			96
Gesammtwerth			60 124

Campbeltown. Der Schiffsverkehr dieses Hafens umfaßte im Eingange 6066 Reg.-Tonnen, daran waren betheiligt:

Deutsche Schiffe (3)	mit 1 167	Reg.-Tonnen,
Britische "	" 4 785	"
Dänische "	" 118	"

Diese Schiffe brachten sämmtlich Gerste zur Malzbereitung, und zwar:

aus Deutschland	4 060	Tons,
" Frankreich	2 616	"
" Dänemark	186	"
" Rußland	2 351	"
zusammen	9 213	Tons.
Außerdem sind hier noch von Schottischen Gersten eingeführt worden	8 887	"

Die oben genannten 3 Deutschen Schiffe, von denen 2 mit Gerste von Königsberg und 1 mit gleicher Ladung von Riga kamen, liefen in Ballast wieder aus.

Ayr. Der Verkehr dieses Platzes hat sich im abgelaufenen Jahre im Vergleich zum Vorjahre günstig gestaltet. Von Kohlen wurden einige Tausend Tons mehr verschifft. Ebenso weist die Ausfuhr in Roheisen eine Zunahme auf. Außer diesen beiden Stapelartikeln unseres Platzes werden anderweite Artikel nur wenig und höchstens durch 1 oder 2 kleine Dampfer, welche mit Nord-Irland Beziehungen unterhalten, verschifft. Im Schiffbau herrschte nahezu vollständige Stille, und eines der Maschinenbau-Werke, welches bis zu 400 Arbeiter beschäftigte, hat seine Zahlungen und den Betrieb

eingestellt. Die Spitzen- und Schuhwaarenfabriken, ebenso die Teppichfabriken sind zwar noch in Thätigkeit, jedoch nicht in vollem Umfange. Dagegen arbeitet die Wollfabrikation mit voller Kraft.

Deutsche Schiffe liefen 3 hier ein, und zwar 2 in Ballast von Britischen Häfen und 1 mit Ladung (Bohnen) von Saffi. Diese Schiffe nahmen sämmtlich Kohlen in Ladung.

Paita-Piura (Peru).

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Die auf das Jahr 1887 allerseits gesetzten Hoffnungen auf ein regenreiches Jahr haben sich nur für einen Theil des Departements verwirklicht, da der Mitte Februar beginnende Regen nur in dem am Piura-Fluß gelegenen Gebiet stark genug fiel, um eine Neusaat von Baumwolle, unseres Hauptproduktes, zu ermöglichen, während der Regenfall am La Chira-Fluß dagegen nicht zu einer solchen genügte.

Es ist dadurch abermals eine Bekräftigung der hier von Jahr zu Jahr mehr hervortretenden Thatsache geliefert, daß es am La Chira-Fluß seit Jahren weniger regnet, als am Piura-Fluß, was auf den Umstand zurückzuführen sein dürfte, daß an den Ufern des ersteren seit langer Zeit ganz bedeutende Abholzungen vorgenommen werden, deren Ertrag sowohl den Bedarf der Eisenbahn, als unseres Hafens Paita bestreitet, ferner aber auch einen bedeutenden Ausfuhrartikel nach dem Süden bildet. Wenn die an jenem Fluß ansässigen Grundbesitzer nicht bei Zeiten für Einstellung eines solchen Raubbaues, bezw. genügende Nachpflanzungen Sorge tragen, werden sie ihr Eigenthum mit der Zeit mehr und mehr entwerthen.

Das bedeutendste Ereigniß des Jahres für das Departement und seinen Handel ist der nun endlich vollendete Ausbau der Eisenbahn bis Piura. Nachdem die 62 km lange Linie Paita—La Sullana schon vor zehn Jahren dem Verkehr übergeben war, handelte es sich nur noch um die kürzere, etwa 40 km lange Strecke La Sullana—Piura. Da dieselbe von Norden nach Süden quer durch die Ebene führt, boten sich dem Bau der Bahn nicht die geringsten Schwierigkeiten, so daß derselbe innerhalb vier Monaten nach Beginn der Arbeiten vollendet war. Die Schienen wurden von Großbritannien und die Schwellen von Chile zugeführt. Der Verkehr auf der neuen Strecke ist mit geringen Ausnahmen für den Personen-, wie für den Güterverkehr ein regelmäßiger gewesen.

Die Beschaffenheit der Bahn und ihres Materials ist dagegen eine mangelhafte, so daß sie zu wiederholten Klagen Anlaß gegeben hat.

Diesem neuen Verkehrsmittel konnten die alten — Maulthiere und Esel — natürlich nicht lange Stand halten, so daß deren Besitzer, eine große Anzahl Leute aus dem benachbarten Orte Sechura, sich nach anderer Arbeit umsehen und mehr dem Ackerbau widmen mußten.

Auf die Schiffsbewegung im Hafen von Paita war die in Folge des Ausbruchs der Cholera in Chile von der Peruanischen Regierung verordnete Schließung aller Häfen für von jenem Lande kommende Schiffe von nicht geringem Einfluß. Die Britische Dampferlinie konnte während jener Zeit vom Januar bis Juni aus Mangel an Fahrzeugen, von denen ein großer Theil in Chile zurückgehalten worden war, ihre Schiffe nur zweimal monatlich zwischen Callao und Panama, auf welcher Reise sie Paita stets anlaufen, fahren lassen und somit nur eine ungenügende Verbindung mit den Linien des Atlantischen Ozeans aufrecht erhalten.

Direkte Dampfer von Europa kamen während der Monate Februar bis April überhaupt nicht nach dem Norden des Landes, so daß in den Häfen große Mengen von Produkten angehäuft lagen, was der Handelswelt einen nicht geringen Schaden verursachte und sie, des langen Wartens müde, schließlich zwang, die Produkte auf Segelschiffen zu verfrachten, wodurch der lebhaftere Segelschiffverkehr gegen früher erklärt ist.

Unter diesen befand sich nur ein einziges Deutsches Schiff, welches von Callao kam und nach Einnahme einer vollen Ladung Baumwolle und Baumwollensamen nach Liverpool in See ging.

Direkte Segelschiffe von oder nach Deutschland sind in diesem Jahre nicht zu verzeichnen.

Im Ganzen haben den Hafen von Paita besucht 49 Peruanische Schiffe (48 Segelschiffe und 1 Dampfer), 16 Chilenische (5 Segelschiffe und 11 Dampfer), 94 Britische (9 Segelschiffe und 85 Dampfer), 5 Ecuadorianische Segelschiffe, 2 Italienische Segelschiffe, 2 Segelschiffe der Vereinigten Staaten von Amerika, 3 Deutsche Schiffe (1 Segelschiff und 2 Dampfer), 6 Französische Dampfer und 1 Columbianisches Segelschiff.

Gegen Schluß des Jahres gingen die Frachten sehr herunter, einerseits weil die beiden Hand in Hand arbeitenden Linien, die „Compañia Sud-Americana de Vapores" und die „Compañia de Navegacion por vapor en el Pacifico" ihren Vertrag gelöst hatten und sich seitdem Konkurrenz machen, während früher die erstere Linie ihre Dampfer nur an der Chilenischen, die andere die ihrigen an der Peruanischen, Ecuadorianischen und Columbianischen Küste fahren ließ, andererseits weil die Dampfer der beiden Hamburger Linien, der „Kosmos-" und der „Hamburg-Pacific-Linie", sowie der Französischen „Compagnie Maritime du Pacifique" viel häufiger nach dem Norden kamen, wodurch die Frachten gedrückt wurden.

Ausfuhr. Betreffs des Hauptproduktes Baumwolle ist zu erwähnen, daß dasselbe seinen Hauptabsatz noch immer nach Liverpool findet und im abgelaufenen Jahre dorthin in 22 000 Ballen verschifft wurde, während nach Hamburg direkt nur 300 Ballen gingen.

Es ist gelungen, ein Deutsches Handelshaus für den Artikel zu interessiren, so daß es vor Kurzem eine Probesendung von 100 Ballen nach Antwerpen genommen hat. Es ist zu hoffen, daß dieser Versuch zu einem guten Ergebniß führen wird, und daß diesem ersten Unternehmen auch von anderer Seite des Deutschen Fabrikantenstandes weitere folgen werden, denn es liegt in dessen eigenem Interesse, die Waare so billig als möglich zu beziehen, was durch Umgehung des Liverpooler Marktes gewiß erreicht wird.

Daß die hiesige Baumwolle wirklich von vorzüglicher Qualität ist, beweist das Urtheil des Preisgerichts der 1886er Südamerikanischen Ausstellung zu Berlin, welches den Mustern einen ersten Preis zugesprochen hat.

Diese Einleitung einer direkten Verbindung für die Ausfuhr von Baumwolle nach Deutschland ist um so mehr hervorzuheben, als auch einer vermehrten Ausfuhr derselben nach New-York Erwähnung gethan werden muß. Die Ausfuhr dorthin belief sich auf 400 Ballen; somit kamen im Ganzen 22 800 Ballen im Gesammtwerth von 2 000 000 Mark zur Verladung.

Im Vergleich zu der Ausfuhr von 1885, in welchem Jahre 49 500 Ballen verschifft wurden, und von 1886 mit 35 000 Ballen, mag die vorjährige gering erscheinen, erklärt sich aber dadurch, daß die aus dem Jahre 1884 stammenden Pflanzen nicht mehr den gleichen Ertrag wie damals geben können, sowie daß der Regen vom Februar gerade in die Mitte der ersten Ernte fiel und ein guter Theil davon verloren ging.

Baumwollensamen hat mehr und mehr das Interesse der exportirenden Kaufleute auf sich gezogen, so daß dessen Ausfuhr sich trotz der viel geringeren Baumwollenernte auf 2400 t gegen 2200 t in 1885 belaufen hat. Die Vollendung der Eisenbahn bis Piura und die dadurch erleichterte und wohlfeilere Transportweise haben hierzu nicht wenig beigetragen.

Die Oelfabrik in La Huaca hat aus Mangel an Absatz für ihr Fabrikat ihre Thätigkeit ganz eingestellt.

Chinarinde. Der niedrige Preisstand des Artikels im vorigen Jahr in London, seinem Hauptmarkt, hatte die Exporteure veranlaßt, denselben ganz zu vernachlässigen, so daß während der ersten Monate des Jahres nichts ausgeführt worden ist. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres schenkte man in Folge höherer Preise in London dem Artikel wieder mehr Aufmerksamkeit, so daß schließlich noch 650 Seronen im Werthe von 75 000 Mark zur Verschiffung kamen.

Ziegenfelle. Das Geschäft in diesem Artikel ist für die Exporteure in Folge fortwährender Preisschwankungen in New-York und der fortwährend höher gestellten Anforderungen der Käufer daselbst an die Qualität und die Zubereitung der Felle ein wenig nutzbringendes gewesen. Es kamen 1700 Ballen im Werthe von 500 000 Mark zur Verladung.

Obgleich die von hier auf die 1886er Südamerikanische Ausstellung gesandten Ziegenfelle eine Prämie erlangt haben, scheint man dem Artikel in Deutschland doch noch nicht die verdiente Aufmerksamkeit zu schenken, was um so mehr zu bedauern ist, als Deutschland einen großen Theil der von hier nach New-York gesandten Ziegenfelle aufnimmt, die natürlich theuerer einstehen, als wenn sie von hier direkt bezogen würden.

Von Kuh- und Ochsenhäuten wurden etwa 41 000 Stück nach New-York und Liverpool ausgeführt.

Strohhüte. Die aus früheren Jahren stammenden, an den Hauptplätzen Boliviens und Westindiens angehäuften, bedeutenden Vorräthe dieses Artikels haben Nachfrage und Preis sehr gedrückt und somit auch die Fabrikation nicht unwesentlich eingeschränkt. Es kamen nur 8356 Dutzend im Werthe von 500 000 Mark zur Verladung, während die Ausfuhr des Jahres 1885 auf 900 000 Mark geschätzt wurde.

In Brennholz und Holzkohlen wurde wiederum nach Lima und dem Süden ein großer Umsatz gemacht, doch war der Nutzen in Folge sehr niedriger Preise ein geringer. Diese Artikel sind für die Küstenschifffahrt von besonderer Bedeutung, da die mit Waaren aller Art von Callao kommenden Küstenfahrzeuge dadurch eine regelmäßige und gewöhnlich volle Rückladung haben.

Salz findet seinen regelmäßigen Absatz nach Ecuador und Columbien.

Ein Produkt, welches für dieses Departement noch einmal von ganz besonderer Bedeutung zu werden verspricht, ist Petroleum: dasselbe findet sich in ungeheuer reichen Lagern in dem nördlich von Paita gelegenen Küstendistrikte, die bisher nur wenig, und zwar von einem Hause in Callao ausgebeutet werden. Für die Güte des Produktes spricht das Urtheil des Preisgerichts der 1886er Südamerikanischen Ausstellung, welche dasselbe demjenigen Pensylvaniens vollkommen gleichstellt. Die Nordamerikanische Gesellschaft, welche sich im Jahre 1885 in Boston zur Ausbeutung jener Lager gebildet hatte, hat sich wieder aufgelöst, jedoch einen Engländer, welcher seit Jahren im Petroleumgeschäft in verschiedenen Weltgegenden gearbeitet hat, dafür interessirt. Nach einem mehrmonatlichen Aufenthalt hier hat derselbe ein ausgedehntes Gut in jener an Petroleum reichen Gegend für 400 000 Mark käuflich erworben und sich jetzt nach Europa zurückbegeben, um die nöthigen Maschinen zu besorgen und dann selbst zurückzukommen.

Man setzt große Hoffnungen auf dieses Unternehmen, welches dem Handel des Departements ohne Zweifel einen neuen Impuls geben wird.

Wachs und Honig konnten wegen außerordentlich niedriger Preise in Europa nicht ausgeführt werden, was den Besitzern von Bienenständen um so mehr Schaden that, als sie angefangen hatten, denselben mehr Interesse zu schenken. So hat man für den größten und bedeutendsten derselben einen Imker aus der Lüneburger Gegend herkommen lassen.

Eine Gesammtübersicht über alle Ausfuhrartikel folgt am Schlusse.

Daß nach diesen Ausführungen nur mittelmäßige Produktengeschäft konnte auf den Einfuhrhandel im Allgemeinen nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben. Hierzu kam, daß wegen Schließung der Häfen eine Menge Europäischer und namentlich Deutscher Waaren, welche man damals in Folge der neuen Konkurrenz der „Hamburg-Pacific-Linie" der „Kosmos-Linie" gegenüber in besonders großen Quantitäten über die Magelhaensstraße hatte kommen lassen, Monate lang in Chile liegen blieben, wodurch auf manchen Lagern viele Sachen knapp wurden. Im Allgemeinen hatte diese Unterbrechung auf die Preise keinen beachtenswerthen Einfluß. Nur Mehl, welches in Lima aus ausschließlich von Chile kommendem Getreide gewonnen wird, stieg dermaßen im Preise, daß das Dreifache dafür bezahlt wurde. Als man schließlich Mehl von Kalifornien einführte, welches sonst des hohen Zolles wegen nicht bezogen werden kann, wurde die Hafensperre aufgehoben und an dem Artikel eher verloren als gewonnen.

An der Einfuhr nahmen Großbritannien, Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien und in letzter Linie erst Frankreich und Italien Theil.

Wenn auch nicht direkt den Handel des Departements Piura betreffend, so möge doch hier eines in nächster Nähe im Departement Cajamarca im letzten Jahre gegründeten Schmelzhüttenwerks, der Empresa minera de Cushuro, Erwähnung geschehen, welches mit fast ausschließlich Deutschem Kapital gegründet ist und nur von Deutschen Staatsangehörigen geleitet wird. Cushuro ist ein 12 000 Fuß hoch in der Mitte des Hauptminendistriktes des Nordens Perus gelegener Ort mit gesundem Klima, den man von der Küste, dem Hafenort Pacasmayo, in nur zwei Tagereisen erreicht.

Schon seit Jahren sind aus diesem Distrikte Erze, meistens silberhaltige Blei- und Kupfererze, nach Hamburg ausgeführt und von dort an die verschiedenen fiskalischen Hüttenwerke verkauft worden. Fielen deren Resultate auch immer mehr oder weniger günstig aus, so beliefen sich doch die Unkosten an Fracht, Versicherung &c. so hoch, daß man auf die Idee kam, hier selbst eine Schmelzhütte zu bauen. Schon vor Jahren sind hier verschiedene Male Schmelzversuche gemacht worden, welche jedoch niemals, und besonders weil die Betheiligten keine Leute vom Fach waren, zu einem Resultat führten. Um die Sache gleich von Anfang an richtig zu betreiben, berief man einen Sachverständigen, der mehrere Jahre in Hüttenwerken am Harz thätig gewesen ist. Dieser Herr kam mit drei Hüttenleuten aus derselben Gegend im April hier an und fand die Lage der Sachen, namentlich Menge, Gehalt und Bearbeitungsfähigkeit der Erze, sowie sonst erforderliche Gegenstände weit günstiger, als man sie ihm geschildert, und er sie erwartet hatte.

Nachdem die ersten Monate in anstrengender Arbeit beim Bau von Vorrathsgebäuden und Oefen, Brennen von Kohlen und besserer Regulirung der Gruben hingegangen waren, blieb das gewünschte

Resultat nicht aus, und im Dezember konnte man zum ersten Male und zur vollen Zufriedenheit Aller schmelzen.

Man ist sofort zur Vergrößerung des Unternehmens geschritten, indem man zwölf weitere Hütten- und Bergleute aus Deutschland berufen hat, von denen einige bereits ihre Thätigkeit aufgenommen haben. So hat sich oben auf der Kordillere eine kleine Deutsche Kolonie gebildet, die zu guten Hoffnungen berechtigt und dem Vaterlande um so mehr Nutzen bringen wird, als nicht nur der direkte Verdienst den Deutschen Kapitalisten zufließt, sondern auch das Produkt an Rohsteinen in nicht unbedeutenden Mengen den fiskalischen Hütten zugehen wird.

Verkehrsübersichten.

Verzeichniß der hauptsächlichsten, im Jahre 1887 über Paita eingeführten Waaren.

Artikel.	Werth: Mark.	Artikel.	Werth: Mark
Baumwollenwaaren	1 700 000	Schmalz	100 000
Bier	10 000	Schuhzeug	5 000
Eisenwaaren	200 000	Seife	100 000
Glaswaaren	20 000	Steingut	12 000
Lichte	60 000	Stroh für Hüte	200 000
Liköre	10 000	Tauwerk	12 000
Mehl	50 000	Ultramarin	6 000
Möbel	10 000	Wachs	6 000
Oel	5 000	Wellblech	3 000
Packleinen	45 000	Wollenwaaren	65 000
Parfümerien	10 000	Zündhölzer	51 000
Säcke, leere	20 000	Zusammen	2 700 000

Verzeichniß der hauptsächlichsten im Jahre 1887 aus dem Hafen von Paita ausgeführten Waaren.

Artikel.		Menge.	Werth: Mark.
Baumwolle	Ballen	22 800	2 000 000
Baumwollensamen	Tonnen	2 400	100 000
Chinarinde	Seronen	650	80 000
Holzkohlen	kg	1 100 000	24 000
Hülsenfrüchte	„	16 000	4 000
Kaffee	„	11 000	15 000
Cochenille	„	3 000	6 000
Kuhhäute	Häute	41 000	600 000
Segeltuch	kg	1 400	2 400
Seife	„	500	600
Salz	„	230 000	12 000
Strohhüte	Dtzd.	8 336	500 000
Tabak	Seronen	12 000	356 000
Ziegenfelle	Ballen	1 700	500 000
Zusammen	—	—	4 200 000

Puerto Montt.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im Laufe des Jahres 1887 ist sowohl der Schiffsverkehr, als auch die Ein- und Ausfuhr der Häfen Puerto Montt und Calbuco etwas gegen das Vorjahr gestiegen, doch hatten Deutsche Schiffe und Waaren nur einen sehr geringen Antheil.

Die Hamburger Dampfschiffs-Gesellschaft „Kosmos“ scheint die im Jahre 1886 begonnene Fahrt ihrer Schiffe nach hier, ungenügender Befrachtung, hoher Lotsengebühren und sonstiger, zu dem erzielten Gewinn in keinem Verhältniß stehender Unkosten wegen, wieder eingestellt zu haben, da seit dem 7. Januar 1887 kein Dampfer dieser Gesellschaft mehr hier eintraf.

Von Deutschen Segelschiffen besuchte nur eins den hiesigen Hafen; dasselbe kam in Ballast an und blieb am Schlusse des Jahres mit unvollendeter, nach Iquique bestimmter Ladung vor Anker.

Der Gesammtschiffsverkehr der Häfen von Puerto Montt und Calbuco umfaßte

	Reg.-Tonnen.
im Eingang:	
87 Dampfschiffe von zusammen	73 512
und 19 Segelschiffe „ „ (darunter 1 Deutsches Schiff von 396,3 Reg.-Tonnen)	8 214
im Ausgang:	
87 Dampfschiffe von zusammen	73 512
und 18 Segelschiffe „ „	7 818

Eingeführt wurde in die Häfen von Puerto Montt und Calbuco:

	Pesos.
aus verschiedenen Häfen Chiles	für 601 467
„ Deutschland via Hamburg	„ 7 006
Zusammen	für 608 473

Die Ausfuhr aus diesen Häfen belief sich:

	Pesos.
nach verschiedenen Häfen Chiles	auf 289 190
„ Deutschland (Hamburg)	„ 8 270
Zusammen	auf 297 460

Concepcion.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[2])

Die Einfuhr über den Hafen von Talcahuano hat sich im letzten Jahre abermals vermehrt; von Hamburg allein sind 5 volle Segelschiffsladungen Deutscher Waaren gekommen.

Der Fabrikate Deutschen Ursprungs, welche jetzt auf dem Chilenischen Markt einen bedeutenden Absatz finden, sind unzählige, fast jeder Art der Industrie, da die Leistungsfähigkeit Deutscher Fabrikanten sich bald herausstellt, sofern die letzteren nur seitens ihrer Auftraggeber in genügender Weise über die Artikel in gehöriger Weise instruirt und durch Muster der Erzeugnisse anderer Länder

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 510.
[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 343 und 700.

und genaue Vorschriften wegen Aufmachung passender Sortimente ꝛc. tüchtig unterstützt werden.

Die Konkurrenzfähigkeit selbst kleiner Fabrikanten gegen die Industriellen anderer Länder steht nicht in Frage, wenn dieselben nur im eigentlichen Exportgeschäft mehr bewandert wären. Als erste Bedingung gilt dabei, daß eine Waare, die einmal Anklang gefunden hat, bei Nachbestellung in regelmäßig gleich guter Qualität geliefert wird. Dann ist es bei vielen Fabrikanten Gewohnheit, eine verkehrte Sparsamkeit bezüglich der Aufmachung und Verpackung der Waaren zu üben, indem sie Umschließungen anwenden, die wohl für kurze Transporte genügen, nicht aber die Widerstandsfähigkeit besitzen, um weite See- und Landtransporte auszuhalten, und die Folge davon ist, daß dann die Waaren zu häufig in der elendesten Verfassung ihr Ziel erreichen und die Empfänger dieser geringfügigen Umstände halber abschrecken, größere und regelmäßige Geschäfte anzubahnen.

Eingeführt wurde in den Hafen von Talcahuano im Jahre 1887:

Aus:	Vorwiegend:		Pesos.
Frankreich	Wein, Oel, Stoffe, Modewaaren	für	836 871
Großbritannien	Eisenwaaren, Stoffe	„	1 691 251
Deutschland	Zucker, Eisen, sortirte Waaren	„	1 146 045
den Vereinigten Staaten von Amerika	Maschinen, Petroleum, Eisenwaaren	„	1 172 225
Peru	Zucker, Kaffee, Salz	„	172 588
Uruguay	Talg	„	8 500
Brasilien	Kaffee, Zucker	„	5 388
Argentinien	getrocknetes Fleisch, Talg	„	14 500
Paraguay	Yerba maté, Talg	„	5 425
Centralamerika	Kaffee, Indigo	„	23 985
Ostindien	leere Säcke, Reis	„	400 000
Spanien	gedruckte Bücher, Oel	„	16 850
	Zusammen	für	5 492 628

oder für etwa 900 000 Pesos mehr als im Jahre 1886.

Ausfuhr. Ueber die Ausfuhr aus dem Hafen von Talcahuano und Lota geben die nachstehenden Tabellen Auskunft:

Ausfuhr des Hafens von Talcahuano im Jahre 1887.

Nach:	Produkte.	Menge.		Werth: Pesos.
Großbritannien	Weizen	kg	91 426 006	4 801 188
	Wolle	„	77 910	
Frankreich	Wolle	„	203 351	116 882
	Maqui	„	315 774	
Deutschland	Wein	Liter	36 120	67 862
	Sohlleder	kg	55 467	
Peru	Weizen	„	9 080 878	447 232
Uruguay	Mehl	„	58 051	9 761
	Nüsse	„	17 750	
	Hülsenfrüchte	„	48 200	
Ecuador	Wein	Liter	840	210
Brasilien	Futter	kg	210	11
im Küstenhandel	Verschiedenes		—	61 621
		Zusammen für		5 504 767

oder gegen das Jahr 1886 mehr 952 056 Pesos.

Ausfuhr des Hafens von Lota im Jahre 1887.

Nach:	Artikel.	Menge.		Werth: Pesos.
Deutschland	Kupfer in Barren	kg	1 145 000	431 500
Großbritannien	„ „ „	„	6 249 276	2 445 008
Frankreich	„ „ „	„	802 283	111 132
	zusammen	kg	7 696 559	2 987 640
Deutschland	altes Kupfer	kg	1 500	370
	Gold- u. Silbermünzen		—	561
	Goldstaub	g	5 682	6 069
	altes Silber	„	16 610	589
	verschiedenes		—	66
	Sohlleder	kg	119 114	90 630
Frankreich	Maqui	„	23 760	2 227
			zusammen	100 502
			Ueberhaupt	3 088 142

Der in beiden Verzeichnissen angeführte Artikel „Maqui" ist eine schwarze, süßliche, auf großen Büschen wachsende Beere, die hier im Lande zum Färben dünner Weine gebraucht wird und zu dem nämlichen Zweck nach Frankreich ausgeführt worden ist, dem Vernehmen nach jedoch keine besonders günstige Aufnahme gefunden hat. Der Preis schwankt hier zwischen 5 und 8 Pesos für 46 kg.

Die Ausfuhr über die anderen kleinen Häfen dieses Bezirks erstreckt sich fast nur auf Küstenhandel.

Schifffahrt. Die den Hafen von Talcahuano berührenden Europäischen Dampferlinien sind die folgenden:

Deutsche: Kosmos von Hamburg, 2mal monatlich;
„ Hamburg-Pacific-Dampfschiffslinie von Hamburg, 1mal monatlich;
Britische: The Pacific Steam Navigation Company von Liverpool, 2mal monatlich;
„ The Gulf Line von Liverpool, 1mal monatlich;
Französische: Compagnie Maritime du Pacifique von Hâvre, 1mal monatlich;
Italienische: La Navigazione Generale Italiana de Genua, 1mal monatlich, berührt den Hafen aber nicht regelmäßig.

Wegen großen Andranges von Gütern in Hamburg für die Westküste haben beide Deutsche Dampferlinien ihre Frachtsätze wesentlich erhöht und in den letzten Monaten mehrere Extradampfer gesandt.

Der Verkehr von Segelschiffen im Hafen von Talcahuano hängt im Ganzen von der jeweiligen Weizenernte ab und ist, da in den neuen Provinzen jährlich mehr Land angebaut wird, im Zunehmen begriffen.

Fast ausschließlich sind es eiserne Fahrzeuge, welche Weizen laden, da die letztere Bauart für die Verschiffung nach England sozusagen Bedingung ist.

Deutsche Schiffe haben den Hafen von Talcahuano 59 (41 Dampfer und 18 Segelschiffe) besucht; 9 derselben kamen in Ballast, 1 in Haverei, 1 mit Petroleum und die übrigen mit Stückgüter an. Ausgegangen sind 58, darunter 3 in Ballast.

Im Hafen von Lota haben im Ganzen 555 Schiffe von zusammen 400 118 Reg.-Tonnen, und zwar 170 Segelschiffe und

385 Dampfer verkehrt, darunter 27 Deutsche Schiffe von zusammen 31 486 Reg.-Tonnen und zwar 2 Segelschiffe und 25 Dampfer.

Die Segelschiffe und ein Theil der Dampfer brachten Kupfererze vom Norden und nahmen als Küstenfracht Kohle in Ladung.

Eisenbahnen. Die in Bau begriffene Doppellinie von Angol nach dem Süden, welche an Nordamerikanische Unternehmer vergeben war, ist vor Kurzem unvollendet von der Regierung übernommen worden und wird durch deren eigene Beamten weiter gebaut.

Andere neue Eisenbahnlinien[1]) sind in Vorarbeit begriffen.

Forstwirthschaft besteht im ganzen Lande gar nicht, wenigstens ist seitens der Regierung nichts Derartiges organisirt, und wenn auch Verbote erlassen sind, die Wälder durch Abbrennen urbar zu machen, so ist von sonstiger Schonung keine Rede.

Anpflanzungen einiger Nadel-Holzarten sind in ganz kleinem Maßstabe von ausländischen Grundbesitzern versucht worden.

Die Fischerei ist überall frei, der Fang im Meere recht bedeutend, dagegen in den Flüssen nicht von Belang.

Die Besitzerin des großen Bergwerks-Etablissements in Lota hat vor Kurzem Lachsbrut aus den Vereinigten Staaten von Amerika kommen lassen, um dieselbe in einen Fluß der Arauco-Bai auszusetzen und damit den Versuch zu machen, diese Fischart hier einzubürgern.

Die Einwanderung ist im letzten Jahre eine viel geringere gewesen als in den Vorjahren; der Plan, mehr Europäische Kolonisten heranzuziehen, ist jedoch nicht bei Seite gelegt, vielmehr soll ein Kommissär der Regierung augenblicklich in diesem Sinne in Europa thätig sein.

Von den Deutschen Kolonisten haben schon viele allerlei Klagen über die Kolonie-Verwaltung laut werden lassen.

Unkenntniß der Landessprache und der hiesigen Verhältnisse einerseits, sowie Mißtrauen oder zu großes Vertrauen in ihre eingeborenen Nachbarn andererseits, bringen die Leute häufig in Konflikte mit den Landes-Angesessenen oder auch mit den Behörden, was dann natürlich Unzufriedenheit zur Folge hat, mögen sie nun Recht haben oder nicht.

Die Staatseinnahmen sind gegen das Vorjahr um 3 000 000 Pesos höher; die Ausgaben gegen 1 000 000 Pesos niedriger gewesen.

Die Zölle allein haben 6 472 179,55 Pesos mehr ergeben als im Jahre 1886; insbesondere das Zollamt von Talcahuano hat eine Mehreinnahme von 97 069,49 Pesos erzielt.

Schulwesen. Die Regierung läßt in Concepcion ein großartiges Gebäude aufführen, in welchem eine „Normal-Schule" für Lehrerinnen errichtet werden soll.

Das Personal selbst wird aus Deutschen Lehrerinnen bestehen, welche die Regierung bereits vor einigen Jahren herkommen ließ.

Ein in Concepcion schon länger bestehendes, aus Privatmitteln gegründetes aber vom Staate subventionirtes Liceo de Niñas (höhere Töchterschule) hat Anfang 1887 eine ausschließlich Deutsche Direktion bekommen; der Unterricht wird in Deutscher Sprache ertheilt, und das Institut gedeiht vortrefflich.

Ende des Jahres 1887 ist ferner in Concepcion eine Deutsche Knabenschule durch Private errichtet worden, die am 1. März 1888 mit dem Unterricht beginnen soll und lebensfähig sein wird.

In einigen Ortschaften des Innern bestehen ebenfalls Deutsche Privatschulen, so in Chillan, Los Anjeles.

[1]) Hand. Arch. 1887 II. S. 700.

Port Louis (Mauritius).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Wie bereits im diesjährigen Maiheft des Handelsarchivs II. S. 260 mitgetheilt, haben hier im abgelaufenen Jahre 28 Deutsche Schiffe verkehrt. Davon kam nur eines direkt von Hamburg und brachte:

Dünger (Sturzgut)	259 000	kg
	444	Fässer
Kohle	15 000	kg
feuerfeste Steine	2 000	„
Zündhölzer	56	Kisten
Eisengußwaaren (hollow ware)	9	„
Indigo-Blau	5	„
Papier	2	Kolli
Schieferstifte	1	Kiste
Irdenwaaren	2	„
Schiefer	2	„
Andere Güter	10	„
	100	Säcke

Die Frachten bewegten sich zwischen folgenden Sätzen:
nach Europa und Amerika zwischen 17 Schill. 6 Pce. und 23 Schill. für das Ton,
„ Australasiatischen Kolonien „ 12 „ und 25 Schill. für das Ton,
„ Neuseeland „ 25 „ „ 32 „ 6 Pce. für das Ton,
„ Bombay „ 6 Annas und 12 Annas für den Sack.

Die Fahrt nach Südafrikanischen Häfen ist fast gänzlich von den Dampfern der „Castle-Packet-Line" monopolisirt zu Frachtsätzen, welche sich zwischen 30 und 35 Schill. mit 5 pCt. Primage für das Ton bewegten; in einzelnen Fällen haben indessen auch Segelschiffe nach dieser Richtung zu 20 Schill. bis 22 Schill. 6 Pce. mit 5 pCt. Primage für das Ton Beschäftigung gefunden.

Diese Sätze zeigen einen Rückgang gegen die in früheren Jahren, und die Anzahl der Segelschiffe, welche diesen Hafen anliefen, um Ladung zu suchen, hat sich in Folge dessen verringert.

Die Ausfuhr von Zucker bezifferte sich auf 96 911 Tons gegen 116 148 Tons in 1886.

Von sonstigen Ausfuhrartikeln sind zu nennen (die Ziffern betreffen das Jahr 1886):

Rum	3 444 259	Liter	im Werthe von	415 827 Rupien,
Vanille	22 792	kg	„ „ „	312 049 „
Aloefaser	996 792	„	„ „ „	217 613 „

Bezüglich der allgemeinen Lage des Handels ist zu bemerken, daß die Geschäfte zwar, wie in vielen anderen Ländern, unter dem allgemein herrschenden Druck zu leiden hatten, größere Verluste jedoch nicht eingetreten sind. Der fortgesetzt niedrige Stand des Silbers hat einen Rückgang in manchen Einfuhrartikeln zur Folge gehabt, auch haben die Handelsgeschäfte überhaupt sich in mäßigem Umfange bewegt. Andererseits scheint die Zuckerindustrie, welche sozusagen die Grundlage des hiesigen Geschäfts bildet, jetzt einer günstigeren Zukunft entgegenzugehen. Die jetzt beendete Ernte wird voraussichtlich 120 000 Tons ergeben, oder 5000 Tons mehr als in 1886.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 348.

Port Stanley (Falklandsinseln).

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre haben 6 Deutsche Schiffe (5 Kosmos-Dampfer und 1 Segelschiff) von zusammen 5957 Reg.-Tonnen den hiesigen Hafen berührt, und zwar das Segelschiff auf der Reise von den Tongainseln nach Lissabon mit Kopra, und die Dampfer mit gemischter Ladung, unter letzteren 3 auf der Ausreise von Hamburg, 2 auf der Heimreise dahin.

Ciudad-Bolivar.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 7 Deutsche Schiffe besucht; dieselben brachten sämmtlich Stückgüter von Hamburg; 1 ging mit einem Theil der angebrachten Ladung weiter, 5 nahmen Landesprodukte (für Hamburg) in Ladung und 1 lief in Ballast wieder aus.

La Guaira.

Schiffsverkehr in den Jahren 1886 und 1887.[1])

La Guaira stand in den Jahren 1886 und 1887 mit dem Auslande durch folgende Dampfschiffslinien in regelmäßigem Verkehr:

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft;
Compagnie Générale Transatlantique;
Royal Mail Steamship Company;
Westindia and Pacific Steamship Company;
Harrison Line of Steamers;
Compañia Transatlantica (Barcelona);
Koninklijke Westindische Maildienst;
Red D. Line of Steamers (New-York).

Im Jahre 1886 wurde die Rhede besucht von:

256 Dampfschiffen, und zwar:
42 Deutschen, 92 Britischen, 57 Französischen, 12 Spanischen, 12 Niederländischen, 41 Nordamerikanischen, und

35 Segelschiffen, nämlich:
8 Deutschen, 11 Britischen, 5 Französischen, 5 Dänischen, 1 Spanischen, 2 Italienischen, 3 Nordamerikanischen;

im Jahre 1887 von:

292 Dampfschiffen, nämlich:
48 Deutschen, 92 Britischen, 66 Französischen, 12 Spanischen, 12 Niederländischen, 62 Nordamerikanischen, und

46 Segelschiffen, nämlich:
11 Deutschen, 11 Britischen, 4 Französischen, 8 Dänischen, 1 Norwegischen, 3 Spanischen, 2 Italienischen, 6 Nordamerikanischen.

Die im Jahre 1886 eingelaufenen Deutschen Schiffe brachten sämmtlich Ladung; 2 derselben liefen in Ballast, und die übrigen mit Ladung wieder aus, darunter 28 mit Restladung.

Auch im Jahre 1887 kamen sämmtliche Deutschen Schiffe mit Ladung an; beim Ausgang führten 3 Ballast, die übrigen liefen mit Ladung, darunter 32 mit dem Rest ihrer Ladung, wieder aus.

Nichtdeutsche Schiffe kamen aus Deutschen Häfen im Jahre 1886 4 und im Jahre 1887 7 Dänische Segelschiffe, sämmtlich von Hamburg mit Stückgütern.

Nach Deutschen Häfen ist im Jahre 1886 kein außerdeutsches Schiff und im Jahre 1887 1 Dänisches Segelschiff mit Ladung (nach Hamburg) ausgegangen.

Den Hafen von Barcelona liefen an 1886 5 und 1887 3 Deutsche Segelschiffe.

Ueber 4 der ersteren liegen nähere Angaben vor; danach brachte von diesen 1 Stückgüter von Hamburg, während die anderen 3 in Ballast einliefen. Ersteres ging mit dem Rest der Ladung weiter und letztere 3 liefen mit Produkten nach Hamburg wieder aus.

Die 3 Deutschen Segelschiffe, welche im Jahre 1887 den Hafen besuchten, kamen von Ciudad-Bolivar in Ballast bezw. mit Theilladung und gingen mit Produkten nach Hamburg wieder aus.

Ueber anderen Segelschiffsverkehr daselbst und in den übrigen, dem Handel mit dem Auslande offenstehenden Häfen dieses Bezirkes liegen keine Angaben vor.

In beiden Jahren wurden

Carupano von den Dampfschiffen der Compagnie Générale Transatlantique und Royal Mail Steamship Company, sowie

Cumana von denjenigen der Koninklijke Westindische Maildienst in regelmäßigen Fahrten angelaufen.

[1]) Wegen des Jahres 1885 s. Hand. Arch. 1886 II. S. 468.

Guaymas (Mexiko).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Einfuhr.

Die Einfuhr ist im Jahre 1887 gegen das Vorjahr, und zwar diejenige von

Europa	um etwa	66 000 Pesos,
den Vereinigten Staaten von Amerika	„ „	23 000 „

gestiegen.

Die Genauigkeit der am Schlusse mitgetheilten Tabelle 1 läßt zwar zu wünschen übrig, da die Kontrole über den Ursprung der Waaren durchaus ungenügend ist, indessen ist eine Zunahme des Verkehrs keineswegs zu verkennen. Die aus Deutschland eingeführten Waaren sind in der Tabelle 2 nach dem verfügbaren Material zusammengestellt, jedoch ist der Werth der aus Deutschland eingeführten Waaren unzweifelhaft bedeutend größer, vorzüglich in wollenen und baumwollenen Waaren und sogenannten Galanteriewaaren. Diese Artikel kommen nämlich über Britische und Französische Häfen und werden dann als Englische oder Französische Waaren angeführt. Der Handel ist noch immer hauptsächlich in Händen von Deutschen Häusern; Englische und Amerikanische Häuser giebt es nicht im Staate Sonora.

Ausfuhr.

Die Ausfuhr von diesem Staate zur See und mit der Eisenbahn hat im abgelaufenen Jahre gegen das Vorjahr ein Mehr von 483 000 Pesos ergeben, was hauptsächlich auf der vermehrten Ausfuhr von Silber- und Golderzen von Gruben beruht, welche in der

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 324.

Nähe der Eisenbahn liegen. Von Erzen sind verschifft: Silber und Gold 5600 Tons im Werthe von 450 000 Pesos, während vor drei Jahren nur 300 Tons verschifft wurden. Die Goldausfuhr ist nicht genau zu erfahren, da die Eigener den Zollämtern meistens keine Anzeige machen. Die Ausfuhr von Phosphaten für Düngung ist in gutem Fortgange geblieben; die über 75 pCt. haltenden Qualitäten gehen wie früher nach Europa, minderwerthige nach Californien. Das ausgeführte Material muß gute Preise erzielen, da die Kosten der Gewinnung auf den wasserlosen Inseln hoch sind und diese nur in kleinem Maßstabe betrieben werden kann.

Eine bedeutende Zunahme hat in der Ausfuhr von der Rinde des baumartigen Strauches „Torote" stattgefunden, welche früher nicht ausgeführt wurde, deren gute Eigenschaften zum Gerben und Färben erst neuerdings in Deutschland anerkannt worden sind. Ob die Ausfuhr dieser Rinde längere Zeit währen kann, ist wohl zweifelhaft, da der Strauch durch die gänzliche Entfernung der Rinde abstirbt und wie alle in diesem Lande heimischen Bäume äußerst langsam wächst.

Ebenfalls neu im Jahre 1887 ist die Ausfuhr von Orangen nach den Vereinigten Staaten von Amerika, hauptsächlich nach Chicago. Obgleich die Bäume durchweg nur in Gärten mit künstlicher Bewässerung gezogen und unterhalten werden können, wodurch die Produktion kostspielig wird, ist die Qualität der Frucht doch so viel besser als diejenige von Kalifornien oder Florida, daß die Amerikaner hier die Frucht noch halbreif auf dem Baume aufkaufen und 6 bis 8 Pesos für das Tausend zahlen. Aus hiesiger Umgebung und hauptsächlich der von Hermosillo sind im vorigen Jahre 15 000 Kisten zu 150 bis 250 Stück mit der Eisenbahn versandt worden. Da die Nachfrage sich mehrt, so werden immer mehr Bäume gepflanzt.

Schifffahrt.

Von Deutschen Schiffen liefen im hiesigen Hafen 5 von zusammen 2432,66 Reg.-Tonnen ein, nur etwa 400 Reg.-Tonnen mehr als im Vorjahre. Dieser Verkehr wird, auch wenn der Handel in Folge wachsender Bedürfnisse etwas zunimmt, wohl mehr oder weniger stationär bleiben, da die Vortheile der schnellen Beförderung mittelst Dampf von Europa zu Schiff und mit der Eisenbahn den längeren, wenn auch sehr billigen Seetransport um Kap Horn überwiegen.

Die hier eingelaufenen Britischen Schiffe haben nur Kohle oder Ballast gebracht, um als Rückfracht Erze und in verschiedenen Häfen Farbholz zu laden.

Die in der Tabelle 4 aufgeführten 17 Französischen Dampfer repräsentiren den 100 Reg.-Tonnen-Dampfer der Französischen Kupferbergwerks-Gesellschaft „El Boleo" in Unterkalifornien, der von hier dorthin Personen, Güter, und zwar hauptsächlich Maschinerien bringt, jetzt seine Flagge gegen die Mexikanische vertauscht hat, um den Landesgesetzen zu genügen, und so mit einem anderen kleinen Dampfer die Zahl der angeführten drei Mexikanischen Dampfer vermehrt hat.

Küstenschifffahrt.

Drei Dampfer von 600 bis 900 Reg.-Tonnen, von denen zwei Ausländern gehören, welche aber sämmtlich unter Mexikanischer Flagge fahren, erleichtern den Verkehr ganz bedeutend, haben aber fast alle kleinen Küstensegler verdrängt, die bei den hohen Heuersätzen und Hafenabgaben nicht gegen die Dampfer aufkommen können, welche überdies eine Subvention von 1200 Pesos für die Rundreise genießen.

Landwirthschaft.

Die Viehzüchter haben im vorigen Jahre viel zu klagen gehabt. In der letzten Hälfte des Jahres konnte kein Vieh über die Amerikanische Grenze verkauft werden, weil die Amerikaner die Einschleppung der Seuche, die auf dieser Seite der Grenze aber nicht herrschte, befürchteten und die Vieheinfuhr verboten. Dazu kamen die ganz ungewöhnlichen Witterungsverhältnisse, zu wenig oder zu heftiger Regen.

Die Ackerbauer hingegen sind zufrieden, da Wasser zum Berieseln in ausreichender Menge vorhanden war; trotzdem ist nur Mais in Ueberfluß geerntet und wohlfeil, alle anderen Produkte behaupten ihren alten Preis. Weder von Mehl noch von Baumwolle, den einzigen ausführbaren Produkten, ist eine Zunahme zu bemerken.

Bergbau.

Wie schon im vorjährigen Berichte, so kann auch diesmal eine Zunahme im Bergbau erwähnt werden, obgleich einige kleinere Unternehmungen, hauptsächlich in Amerikanischen Händen, die Arbeiten seit Monaten eingestellt haben. Seit nach Vertreibung der Apaches-Indianer das Reisen und Forschen in den Gebirgen gefahrlos geworden ist, sind verschiedene neue Lager entdeckt und alte, verlassene von Neuem, wenn nicht in Arbeit gestellt, so doch wieder in Besitz genommen worden.

Die bedeutendsten Silbergruben, die von „Trinidad", in Englischen Händen, werden nächstens ihre Maschinerien, welche 60 000 Pesos gekostet haben, fertig aufgestellt haben. Daß die Gesammtsumme aller Bergbauprodukte im Jahre 1887 um 200 000 Pesos gegen die von 1886 zurücksteht, hat seinen Grund wohl zweifellos in der vorerwähnten Unterbrechung der Arbeiten in mehreren kleinen Gruben.

Die in Sonora gelegenen Kupferbergwerke, die theilweise sehr reichhaltige 30 bis 45 prozentige Erze enthalten, werden noch immer fast gar nicht bearbeitet, weil die Versendung der Erze der Entfernung von Eisenbahn und Hafen wegen zu kostspielig ist, und wegen Mangels an Brennmaterial die Errichtung von Schmelzöfen keine Rechnung lassen würde.

Die bedeutenden Antimon-Gruben im Norden des Staates werden nicht mehr bearbeitet, weil den Eignern die Mittel fehlen, um die Erze zu verschiffen.

Ueber die Besteuerung der Bergwerke hat die Federalregierung neue Gesetze erlassen, welche darauf hinzielen, die Abgaben gleichmäßiger zu vertheilen.

Die Ausfuhrzölle auf edle Metalle sind:

	Federalzoll.	Staatszoll.
Silber in Barren........	$4^{11}/_{00}$ pCt.	$2^{1}/_{4}$ pCt.
Gold „ „	$4^{49}/_{00}$ „	$2^{1}/_{4}$ „
Silber- und Golderze	—	$2^{1}/_{4}$ „

Staatsländereien.

Nachdem der Aufstand der Yaqui-Indianer durch Federaltruppen überall unterdrückt, deren Hauptanführer gefangen und das Todesurtheil an ihm vollstreckt wurde, und einige Truppenabtheilungen für Sicherheit in den Yaqui- und Mayo-Fluß-Distrikten sorgen, haben Regierung und Privatkommissionen fortwährend Vermessungen von Ländereien ausgeführt und einige kleine Ansiedler, meist hiesige Einwohner, haben kleinere Grundstücke unter Kultur genommen.

Gouvernementsländereien.

werden heute schwerlich noch in Sonora zu finden sein; viele große Strecken Landes werden von zwei oder drei Parteien zugleich bean-

spruch. Kolonien sind noch nicht angelegt. Die meisten Ländereien in der Mitte und im Süden Sonoras sind in den Händen von Deutschen und Engländern oder Deutsch- und Englisch-Amerikanischen Gesellschaften, und Franzosen; alle unter der Bedingung, Kolonisten zu bringen; im Norden des Staates sind die Amerikaner die thatsächlichen Eigner von etwa 1 Million Amerikanischen Acres. Amerikanische Bürger dürfen innerhalb 20 Leguas von der Grenze kein Grundeigenthum besitzen, pachten aber von Mexikanern und anderen Eignern die in den 20 Leguas gelegenen Ländereien bis zu 90 Jahre mit dem Vorrecht, weiter zu pachten.

Kolonien.

Die „Topolovampo Sociale Modell-Kolonie" ist ihrem gänzlichen Ende nahe; es bleiben noch einige wenige Ansiedler dort; wer gekonnt hat, ist längst wieder fortgegangen, wenn auch meistentheils mit den größten Schwierigkeiten und unter Beihülfe von Almosen. Die Kolonie im Norden Unterkaliforniens zu Ensenada de Todos Santos hat gute Fortschritte gemacht; die Bevölkerung, vor 3 Jahren kaum 300, ist jetzt auf 3000 angewachsen, auch scheint der Platz mit der Zeit ein vorzüglicher Sommer- und Winter-Kurort zu werden, wozu er alle Bedingungen, wohl viel besser als irgend ein anderer Platz an der Pacificküste, besitzt. Darüber hinaus wird wohl die Bedeutung des ganzen ungeheuren Besitzes der Compania Internacional Mexicana in Unterkalifornien nicht gehen, da zu Ackerbau in irgend größerem Maßstabe das gebirgige Land und das Klima sich nur wenig eignen.

Bevölkerung.

Die Bevölkerung dieses Staates, über welche nur sehr unzuverlässige Daten vorliegen, wird auf 130 000 geschätzt, wovon ungefähr 20 pCt. Indianer sein mögen, alle friedfertig, und etwa 2500 Fremde, hauptsächlich Amerikaner — vielleicht 1200. Es halten sich viele Deutsche im Staate auf, hauptsächlich in entlegenen Bergwerken; viele derselben sind Amerikanische Bürger.

Oeffentliche Zustände.

In staatspolizeilicher und wirthschaftlicher Hinsicht herrschen viel bessere Zustände als vor Jahren. Der Staat ist im ganzen Vorjahr wie auch jetzt noch sehr bemüht und macht alle Anstrengungen, die Erziehung durch Gründung von Schulen überall zu heben, und Staat und Municipien verwenden darauf einen bedeutenden Theil der Einnahmen.

Eisenbahnen.

Die Eisenbahn vom hiesigen Hafen nach der Nordgrenze bei Nogales läßt täglich nur einen Zug für Personen und Güter je nord- und südwärts gehen; die Einnahmen decken wohl eben nur die Kosten. Verschiedene Gesellschaften bewerben sich um Konzessionen für neue Linien im hiesigen Staate; für eine Bahn von hier nach Alamos im Süden des Staates etwa 240 Englische Meilen (von dort nach Mazatlan zu verlängern); von hier nach den Kohlendistrikten im Osten. Bis jetzt sind von ihnen nur die vorläufigen Vermessungen ꝛc. gemacht.

Klima und Gesundheit.

Das vor einigen Jahren hier epidemisch auftretende perniziöse Fieber, das Viele für gelbes Fieber gehalten haben, ist nicht wieder aufgetreten. Klimatische Krankheiten giebt es hier keine. Die Witterungsverhältnisse sind ganz ungewöhnlich und sehr veränderlich gewesen.

Im März 1887 haben bedeutende Erdbeben im nordöstlichsten hochgelegenen Theile des Staates stattgefunden, welche viele Häuser zerstörten und fast täglich seit jener Zeit bis heute noch in der erwähnten Gegend sich fühlbar gemacht haben. Die von der Federalregierung dorthin gesandte Commission berichtete über das plötzliche Erscheinen eines Vulkans, Ausbruch von Lava und Asche zur selben Zeit, als hier im Hafen und im ganzen Staat Erdbeben beobachtet wurden.

Verkehrsübersichten.

1. Einfuhr des Hafens von Guaymas im Jahre 1887.

Waaren.	Von Europa		Von den Vereinigten Staaten von Amerika	
	Menge. kg.	Werth. Mexik. Dollars.	Menge. kg.	Werth. Mexik. Dollars.
Landwirthschaftliche u. Bergwerksgeräthe, Bauholz ..	1 111 115	38 870	6 404 782	121 800
Droguen und Parfümerien	20 457	3 200	144 097	40 350
Zeuge, leinene, baumwollene, wollene	80 060	62 800	118 155	117 600
Glas- und Thonwaaren...	118 480	24 900	93 395	20 950
Provisionen, Weine ꝛc.....	337 540	54 550	1 153 947	46 200
Kurz- und Eisenwaaren ...	223 672	27 670	473 272	137 100
Verschiedenes	118 557	81 850	147 789	50 550
Zusammen...	2 009 881	243 340	9 535 437	534 550
Nicht spezifizirt, mit der Eisenbahn	—	169 460	—	362 960
Ueberhaupt...	—	412 800	—	897 510

2. Uebersicht der im Jahre 1887 in den Hafen von Guaymas eingeführten Waaren Deutschen Ursprungs.

Waaren.		Menge.	Werth: Mexik. Dollars
Eiserne Haken zur Landwirthschaft	kg	284	20
Eisenwaaren, verschiedene.....	„	14 040	2 800
„ kurze Waaren...	„	7 608	1 680
Stahl in Barren	Stück	100	40
Eiserne Nägel............	kg	4 400	240
Zinkblech...............	„	1 500	110
Fayence, Porzellan, Thonwaaren	„	23 800	1 394
Desgl. und Glaswaaren	„	9 870	2 600
Demijohns	Stück	5 350	900
Mauersteine, feuerfeste	„	218 000	1 700
Fensterglas	kg	220	60
Spiegel	„	880	260
Holzwaaren	„	90	40
Papier, Pack- und Stroh-.....	„	11 300	1 970
Säcke für Erze und Getreide .	Stück	14 600	2 100
Kupfersulfate	kg	6 000	250
Tinte	„	2 200	960
Pulver, Jagd-...........	„	160	80
Baumwollener Zwirn........	„	1 300	1 700
Posamentierwaaren.........	m	67 130	4 200
Baumwolle.............	„	400	180
Biscuits	kg	3 500	480

Waaren.		Menge.	Werth: Mexik. Dollars.
Maccaroni	kg	5 200	460
Fische	„	400	80
Sardinen in Oel	„	5 600	1 500
Früchte, getrocknet	„	650	123
„ konservirt	„	104	20
Bitter, Liköre	„	400	600
Branntwein	„	2 286	1 500
Wein	„	3 600	600
Bier	kg	3 450	800
Essig	„	3 200	300
Lichte, Stearin-	„	27 000	3 400
„ Wachs-	„	750	300
Ueberhaupt			32 677

Außerdem ein bedeutender Theil der von anderen Europäischen Häfen eingeführten Waaren, im Zollhause als Englische und Französische angeführt.

3. Ausfuhr des Hafens von Guaymas im Jahre 1887.

		Menge.	Werth: Mexik. Dollars.		
Silber in Barren und Säcken	Kolli	1 804	18 400	zur See ausgeführt	Nach den Vereinigten Staaten von Amerika zum großen Theil im Transit nach Europa,
Silber mit Gold, desgl.	Barren	28	290 850	desgl.	
Gold, desgl.	„	2	31 174	desgl.	
Silberglanz	Säcke	8	910	desgl.	
Silber, Dollars	„	174	128 531	desgl.	nach China via San Francisco,
Rinde, „Torote“	„	7 537	67 000	desgl.	über die Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutschland,
Häute	Kolli	6 722	25 000	desgl.	nach den Vereinigten Staaten von Amerika,
Perlen	„	1	9 000	desgl.	nach Europa,
Guano-Phosphate	—	—	106 000	desgl.	nach Kalifornien, Deutschland, Großbritannien,
Graphit	Säcke	9 211	3 000	desgl.	wie oben,
Verschiedenes	—	—	16 000	desgl.	desgl.
Desgl.	—	—	916 168	mit der Eisenbahn ausgeführt	desgl.
Erze, hauptsächlich Silber, oben nicht erwähnt	—	—	150 000	desgl.	nach den Vereinigten Staaten von Amerika,
Silber und Gold in Barren von Alamos, Süd Sonora	—	—	400 000	mit Schiff über Mazatlan ausgeführt	nach den Vereinigten Staaten von Amerika. und Europa.
Zusammen			2 162 033		

4. Schiffsverkehr im Hafen von Guaymas im Jahre 1887.

Nationalität.	Eingelaufen						Ausgelaufen					
	Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Zusammen.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl	Reg.-Tonnen.	Anzahl	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Deutsche	—	—	5	2 432	5	2 432	—	—	5	2 432	5	2 432
Dänische	—	—	2	1 056	2	1 056	—	—	2	1 056	2	1 056
Norwegische	—	—	1	1 102	1	1 102	—	—	1	1 102	1	1 102
Britische	—	—	7	5 944	7	5 944	—	—	7	5 944	7	5 944
Französische	17	1 700	1	668	18	2 368	17	1 700	1	668	18	2 368
Amerikanische	15[1])	14 172	7	3 176	22	17 348	15	14 172	7	3 176	22	17 348
Mexikanische	111	17 499	185	5 122	296	22 621	108	17 278	182	5 069	290	22 347
Zusammen	143	33 371	208	19 500	351	52 871	140	33 150	205	19 447	345	52 597

Von den 5 Deutschen Segelschiffen kamen 3 von Hamburg (2 über Bordeaux und 1 über San Blas) mit Stückgütern, 1 von San Blas mit Eisenbahnmaterial und 1 von Tacoma (V. St.) mit Bauholz. Letztere beiden Schiffe liefen in Ballast wieder aus, während die 3 ersteren mit Restladung nach Mazatlan weitergingen.

[1]) Darunter 1 Kriegsdampfer.

Savanilla.

Ausfuhr mittelst Dampfer im Jahre 1887.[1])

Aus dem Hafen von Savanilla wurden im Jahre 1887 mittelst Dampfer verschifft:

Produkte im Werthe von..........	4 137 711	Pesos,
Contanten „ „ „	3 606 474	„
Zusammen..	7 744 185	Pesos.

Die Produkte bestanden in:

	kg.	Werth: Pesos.
Balsam	27 000	27 000
Chinarinde	322 560	268 800
Vogelbälge	1 250	12 500
Cigarren	2 100	6 300
Kokosnüsse	29 580	12 325
Kaffee	4 965 180	1 655 060
Baumwolle................................	67 600	16 900
Baumwollsamen................................	240 380	3 434
Dividivi	1 000	20
Ziegenhäute	80 100	26 700
Hüte	5 340	53 400
Rindshäute................................	2 022 260	1 011 130
Erdnüsse	1 226 820	87 630
Mineralien	379 860	189 930
Pflanzen	101 300	60 780
Kautschuk	326 600	81 650
Sassaparilla	1 200	600
Verschiedenes	133 980	22 330
Tabak	1 911 770	546 220
Farbholz................................	2 335 560	38 926
Eisenbahnschwellen	803 800	16 076

Jacmel.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[2])

Durch die ununterbrochene Ruhe im Lande seit der Revolution in 1883 und die seitdem sehr erhöhten Zölle haben sich die Finanzen des Landes erheblich gebessert.

In Folge der hohen Kaffeepreise, die sogar bis auf 23 Gourdes für 100 Pfd. stiegen, hat der Wohlstand im Lande einen Umschwung zum Besseren erfahren, so daß die Landleute in den Stand gesetzt wurden, allen Bedürfnissen Genüge zu leisten, und hierdurch ein reges, gewinnreiches Geschäft eingeleitet wurde.

Obgleich die Kaffee-Ernte in 1887 nur eine kleine gewesen, wurde der Ausfall im Ertrage, wie schon gesagt, durch fortwährend steigende Preise (von $7^1/_2$ bis auf 23 Gourdes), sowie durch bedeutende günstige Verkäufe reichlich aufgewogen. Dies veranlaßte die Regierung, da in 1887/88 eine große Ernte erwartet wurde, die Ausfuhrzölle für Kaffee von 2 Gourdes $16^2/_3$ Cents auf 3 Gourdes $36^2/_3$ Cents Gold für 100 Pfd. zu erhöhen.[3])

Durch die bedeutenden und jetzt regelmäßig eingehenden Staatseinnahmen sah sich die Regierung des Präsidenten Salomon in den Stand gesetzt, ein Uebereinkommen mit der Banque Nationale d'Haiti zu treffen, wodurch den Beamten ihr Gehalt regelmäßig und voll zugesichert ist, während früher kaum $^2/_3$ des Jahresgehalts und sehr unregelmäßig ausgezahlt wurden.

Die Einnahmen an Einfuhrzöllen, Tonnengeldern, Werftgebühren, Wiegegeld, ärztlichen Gebühren und statistischen Abgaben, einschl. 50 pCt. und $33^1/_3$ pCt. Zuschlagszölle beliefen sich

in 1887....... auf 425 816 Piaster 27 Cents,
gegen nur 223 110 „ 20 „ in 1886.

Dagegen beliefen sich die Einnahmen an Ausfuhrzöllen, Lotsengeldern, Versegelungs- und Fontainegebühren, einschl. 20 pCt. und 10 pCt. Zuschlagszölle, sowie 10 pCt. auf Baumwolle für statistische Abgaben

in 1887........ auf 298 977 Piaster 8 Cents,
gegen in 1886 220 835 „ 4 „

Unser Platz wird wie früher von den gleichen Dampfern angelaufen:

1) Royal Mail, die seit 1885 alle 14 Tage von und nach Europa ihre Dampfer Jacmel anlaufen läßt,
2) Atlas Steamship Cy. Limited, ebenfalls alle 14 Tage zwischen New-York und hier,
3) Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft, 2mal monatlich wenigstens.

Letztere Linie faßt am hiesigen Platze immer mehr Fuß, da dieselbe sich durch gute Ablieferung der Waaren einen besonderen Ruf erworben hat und im Jahre jetzt etwa 30 bis 40 000 Säcke Kaffee von je 40 Pfd. in Fracht erhält.

Die übrigen Dampfer der „Générale Transatlantique“, „West Indian Line“ 2c. laufen nur unregelmäßig an.

Die neue Kaffee-Ernte 1887/88 erweist sich als eine große. In Folge des starken Fallens der Preise, etwa 30 bis 35 Franken für 100 Pfd. in 2 Monaten, kommen die Landleute jetzt nicht mehr mit ihrem Produkt wie gewöhnlich zu Markte, und durch die anhaltende Geschäftsstille hat sich eine drückende Stimmung fühlbar gemacht.

Der Werth der Einfuhr bezifferte sich auf 581 410,76 Piaster (Zölle nicht eingeschlossen); davon entfallen auf die Einfuhr unter Deutscher Flagge 64 587,43 Piaster.

Ausgeführt wurde für 1 670 549,90 Piaster (Zölle nicht eingeschlossen).

Die Artikel der Ausfuhr waren:

		Piaster.	Darunter Ausfuhr unter Deutscher Flage. Piaster.
Kaffee	für	1 617 347,96	859 169,90
Blauholz	„	16 337,70	2 214
Baumwolle.........	„	24 002,20	4 303,10
Baumwollensamen..	„	392,50	—
Ziegenhäute	„	1 968,90	—
Ochsenhäute	„	710,90	—
Orangenschalen	„	8 147,50	6 023,62
Kaffee-Abfall........	„	178,40	178,40
Rum	„	689,60	—
Mahagoniholz.......	„	260,69	—
Wachs	„	336,75	111
Schildpatt..........	„	77,50	—
Safran	„	1,30	· 1,30
Kokosnüsse.........	„	38	—

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 746.
[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 551.
[3]) Hand. Arch. 1887 I. S. 436.

Der Schiffsverkehr war folgender:

Nationalität.	Dampfer.				Segelschiffe.				
	Eingegangen.		Ausgegangen.		Eingegangen.		Ausgegangen.		
	Anzahl.	Tonnenladung	Anzahl.	Tonnenladung à 2000 Pfd. (1000 kg).	Anzahl.	Tonnenladung.	Anzahl.	Tonnenladung.	Tonnenladung à 2000 Pfd. (1000 kg).
Deutsche	25	352 $^{16}/_{100}$	25	3038 $^{978}/_{2000}$	2	471 $^{48}/_{94}$	2	471 $^{48}/_{94}$	326 $^{353}/_{2000}$
Britische	68	2360 $^{76}/_{100}$	68	1519 $^{1767}/_{2000}$	1	118 $^{39}/_{94}$	1	118 $^{39}/_{94}$	—
Französische	20	195 $^{90}/_{100}$	20	1802 $^{940}/_{2000}$	—	—	—	—	—
Amerikanische	—	—	—	—	6	808 $^{86}/_{94}$	5	808 $^{86}/_{94}$	—
Dänische	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Norwegische	1	132 $^{43}/_{100}$	1	—	1	398 $^{85}/_{94}$	1	398 $^{85}/_{94}$	417 $^{231}/_{2000}$
Schwedische	—	—	—	—	1	335	1	335	372 $^{033}/_{2000}$
Niederländische	—	—	—	—	1	32 $^{85}/_{94}$	1	32 $^{85}/_{94}$	—
Italienische	—	—	—	—	1	600	1	500	—
Zusammen	114	3040 $^{26}/_{100}$	114	6360 $^{405}/_{2000}$	12	2660 $^{61}/_{94}$	12	—	1115 $^{617}/_{2000}$

Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Eisen- und Stahlindustrie im Jahre 1887.

Das Jahr 1887 war, was die Produktion und den Verbrauch von Eisen und Stahl anlangt, das hervorragendste in der Geschichte der Amerikanischen Eisenindustrie. Im Vergleiche mit dem Jahre 1885 hat die Produktion von Roheisen um 58 pCt., von Bessemer-Stahlschienen um 119 pCt., von Herdfrischstahlblöcken um 141 pCt. und von gewalztem Eisen um 43 pCt. zugenommen. Der Hauptgrund für diese Zunahme lag in der in den Jahren 1886 und 1887 erfolgten bedeutenden Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, welches im Jahre 1886 einen Zuwachs von 8999 Meilen und im Jahre 1887 einen Zuwachs von etwa 12 516 Meilen erfahren hat, und in der hierdurch bedingten ausgedehnten Anschaffung von Schienen, Lokomotiven, Wagen, eisernen Brücken und dergleichen. Unter den anderen Umständen, welche dem Verbrauch von Erzeugnissen der Eisen- und Stahlindustrie Vorschub leisteten, sind zu nennen die Ende des Jahres 1885 eingetretene größere Lebhaftigkeit in allen Industriezweigen, welche Eisen und Stahl nöthig haben, die vermehrte Verwendung von Eisen und Stahl statt Holz bei Errichtung neuer Gebäude, und die starke Zunahme der Bevölkerung während der letzten Jahre in Folge gesteigerter Einwanderung.

Trotz der großen Nachfrage und trotz der großen Produktion war jedoch das Jahr 1887 für die Eisenindustrie nicht ein durchaus günstiges. Um die Mitte des gedachten Jahres traten deutliche Anzeichen dafür hervor, daß die große industrielle Thätigkeit, welche die vorhergehenden achtzehn Monate ausgezeichnet hatte, nicht andauern und daß namentlich der Bau neuer Eisenbahnen nach Ablauf des Jahres eine bedeutende Einschränkung erfahren werde. Die Preise fast aller Fabrikate, namentlich die der Stahlschienen, fingen um die genannte Zeit zu sinken an; die Nachfrage wurde geringer, die zu Anfang des Jahres erhöhten Löhne wurden gegen Ende des Jahres wieder herabgesetzt, und zahlreiche Eisenwerke verringerten gegen Ende des Jahres ihre Produktion oder stellten den Betrieb ganz ein. Diese ungünstigen Verhältnisse dauern auch gegenwärtig (Mai 1888) noch an; die Nachfrage ist namentlich zurückgegangen bezüglich Stahlschienen, Roheisen, Stabeisen und eisernen Röhren.

Der Gang der Preise der hauptsächlichsten Eisenfabrikate seit Januar 1885 ergiebt sich aus folgender Aufstellung:

	Januar 1885.	Januar 1886.	Januar 1887.	Juli 1887.	Januar 1888.	April 1888.
	Dollars					
Alte eiserne T-Schienen, Tonne von 2240 Pfund	17,50	22	25,25	23,50	21,75	21
Nr. 1. anthracite foundry pig iron, Philadelphia, Tonne	18	18,50	21,50	21	21	20
Gray forge pig iron, Philadelphia, Tonne	16	16,25	18,50	17,60	16,75	16,75
Stahlschienen in Pennsylvania, Tonne	27	34,50	38,50	38,50	31,50	31,50
Gray forge pig iron, Lake ore mixed, Pittsburgh, Tonne	16,25	16,50	20,50	18,50	17	16
	Cents					
Bestes raffinirtes Stabeisen, Philadelphia, für das Pfund	1,8	1,85	2,15	2,2	2,2	2
	Dollars					
Eiserne Nägel, Pittsburgh, Faß	2,05	2,50	2,35	2	1,90	1,90

Was die Produktion im Einzelnen, und zwar zunächst Roheisen, anlangt, so wurden gewonnen:

7 187 206 Tonnen (zu 2000 Pfund) im Jahre 1887
gegen 6 365 328 Tonnen im Jahre 1886 und
4 529 869 Tonnen im Jahre 1885.

Von der Produktion des Jahres 1887 wurden 4 270 635 Tonnen unter Verwendung von bituminöser Kohle (meistens in der Form von Koks), 1 919 640 Tonnen unter Verwendung von Anthracitkohle und Koks, 418 749 Tonnen unter ausschließlicher Verwendung von Anthracitkohle und 578 182 Tonnen unter Verwendung von Holzkohle hergestellt. Die Verwendung von Anthracitkohle, allein oder gemischt, erfolgte ausschließlich in den in den Staaten Pennsylvania,

New-York und New-Jersey gelegenen Werken; in Pennsylvania wurden 1 929 777 Tonnen auf diese Weise und 1 742 931 Tonnen unter Verwendung bituminöser Kohle hergestellt.

Im Jahre 1887 haben 22 Staaten und ein Territorium Roheisen produzirt: auf den Staat Pennsylvania treffen 51,2 pCt. oder 3 684 618 Tonnen, auf Ohio 13,5 pCt. oder 975 539 Tonnen, auf Illinois 7,8 pCt. oder 565 453 Tonnen, auf New-York 4,1 pCt. oder 296 572 Tonnen, auf Alabama 4 pCt. oder 292 762 Tonnen, auf Tennessee 250 344 Tonnen. Die Südstaaten haben zusammen im gedachten Jahre 929 436 Tonnen produzirt gegen 875 179 Tonnen im Vorjahre.

Unter den im vorigen Jahre produzirten Roheisen befinden sich 3 220 517 Tonnen Bessemer-Roheisen und 47 598 Tonnen Spiegeleisen.

Der unverkaufte, in den Händen der Fabrikanten verbliebene Bestand an Roheisen betrug am 31. Dezember v. J. 338 142 Tonnen gegen 252 704 Tonnen im Vorjahre. Eingeführt wurden im Laufe des vergangenen Jahres 467 522 Tonnen groß von 2240 Pfund. Hiernach berechnet sich im Jahre 1887 der Verbrauch von Roheisen

auf 6 808 836 Tonnen groß
gegen 6 191 354 Tonnen im Jahre 1886 und
und 4 348 844 Tonnen im Jahre 1885.

Hierbei ist abgesehen von der nicht zu berechnenden Menge heimischen und eingeführten Bruch- und Alteisens, welches jährlich von Walzwerken, Schmelzöfen und Gießereien verwendet wird.

Am 31. Dezember v. J. waren 339 Hochöfen (gegen 331 im Vorjahre) behufs Herstellung von Roheisen in Thätigkeit; am 1. Mai dieses Jahres war die Zahl auf 284 zurückgegangen.

Die Gesammtproduktion von **Stahl** bezifferte sich im Jahre 1887 auf 3 739 760 Tonnen (von 2000 Pfund) gegen 2 870 003 Tonnen im Jahre 1886. Diese Menge vertheilt sich unter die einzelnen Stahlarten wie folgt:

	1887. Tonnen.	1886. Tonnen.
Bessemer-Stahl einschließlich Clapp-Griffiths	3 288 357	2 541 493
Herdfrischstahl	360 717	245 250
Tiegelstahl (crucible)	84 421	80 609
Anderer Stahl	6 265	2 651

Von Clapp-Griffiths wurden im Jahre 1887 68 679 Tonnen hergestellt.

Bessemer-Stahl wurde in 41 Stahlwerken, welche 86 Converters haben, erzeugt; der Staat Pennsylvania erzeugte 1 752 445 Tonnen oder 53 pCt., und der Staat Illinois 857 513 Tonnen oder 26 pCt. der ganzen Bessemer-Stahlproduktion.

An Eisenbahnschienen wurden im Jahre 1887 in den Vereinigten Staaten 2 396 397 Tonnen gegen 1 792 601 Tonnen im Jahre 1886 hergestellt; von der ersteren Menge waren 2 354 132 Tonnen von Bessemer-Stahl, 19 203 Tonnen von Herdfrischstahl und 23 062 Tonnen von Eisen.

Die Produktion von **gewalztem Eisen** bezifferte sich im Jahre 1887 auf 2 588 500 Tonnen gegen 2 283 622 Tonnen im Jahre 1886, und zwar auf

1 917 403 Tonnen Schmiede- und Façoneisen und eiserne Reifen,
170 979 Tonnen eiserne Nagelbleche,
477 056 Tonnen andere eiserne Platten und Bleche,
23 062 Tonnen eiserne Schienen.

Hiervon wurden 52 pCt. in Pennsylvania, 15 pCt. in Ohio, 5 pCt. in Illinois und 4 pCt. in New-York hergestellt.

An eisernen und **stählernen Nägeln und Spieken** (cut nails, cut spikes) wurden gefertigt:

6 908 870 Fässer (von 100 Pfund) in 1887
gegen 8 160 973 Fässer in 1886
und 6 696 815 Fässer in 1885.

Die Herstellung der in Frage stehenden Nagelsorten hat im vergangenen Jahre eine Verringerung erfahren namentlich in Folge der Zunahme der Verwendung von Drahtstiften; während im Jahre 1886 nur etwa 600 000 Fässer Drahtstifte gefertigt wurden (von 27 Fabriken), wurden im Jahre 1887 von 47 Fabriken etwa 1 250 000 Fässer produzirt.

Von den im Jahre 1887 gefertigten Nägeln waren

3 419 578 Fässer eiserne und
3 489 292 Fässer stählerne Nägel.

Im Staate Pennsylvania wurden 2 238 165 Fässer und im Wheeling-Distrikt 1 858 551 Fässer Nägel hergestellt; letzterer Distrikt umfaßt die Grafschaften Ohio und Marshall im Staate West-Virginia und die Grafschaften Belmont und Jefferson im Staate Ohio.

Der Verbrauch an Eisenerz in den Vereinigten Staaten wird für das Jahr 1887 auf 12 500 000 Tonnen groß geschätzt; hiervon wurden 1 194 301 Tonnen eingeführt, hauptsächlich von Spanien, Algerien und Cuba; den Rest lieferten die heimischen Gruben. Die bedeutendsten Eisenbergwerke sind die am Lake superior gelegenen; diese Gruben förderten im Jahre 1887 4 738 903 Tonnen gegen 3 568 857 Tonnen im Jahre 1886 und 2 466 538 Tonnen im Jahre 1885. Die Preise der Erze aus diesen Gruben waren im vergangenen Jahre hoch; Nr. 1 specular and magnetic Bessemer-Erz kostete während des ganzen Jahres 7 bis 7,50 Dollars; die Preiserhöhung betrug bei allen Erzsorten im Durchschnitt mehr als einen Dollar im Vergleich mit dem Jahre 1886.

Die Einfuhr von Eisen und Stahl betrug im Jahre 1887 1 997 241 Tonnen (von 2000 Pfund) im Werthe von 56 420 607 Dollars gegen 1 230 393 Tonnen im Jahre 1886 und 647 895 Tonnen im Jahre 1885.

Im Jahre 1887 hat sich namentlich die Einfuhr von Roheisen, Brucheisen, Stahlschienen, Stahlblöcken und Weißblech erhöht; es wurden eingeführt:

	1885. Tonnen.	1886. Tonnen.	1887. Tonnen.
Roheisen	164 349	406 180	528 625
Brucheisen	15 480	97 635	351 098
Stahlschienen	2 395	46 571	164 099
Stahlblöcke ꝛc.	33 718	167 257	347 818
Weißblech	256 028	288 761	317 896
Gewalzter Eisen- und Stahldraht	105 148	153 401	167 272

Letzterer Artikel kommt hauptsächlich aus Deutschland, während die anderen Artikel hauptsächlich aus England bezogen wurden.

Der Werth der Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten bezifferte sich im Jahre 1887 auf 16 235 922 Dollars gegen 14 865 087 Dollars im Jahre 1886.

Von den im November vorigen Jahres in den Vereinigten Staaten vorhandenen 433 Walz- und Stahlwerken benutzten 96 Werke natürliches Gas ausschließlich oder theilweise als Feuerungsmittel. Von letzteren Werken sind 57 in Pittsburgh und Allegheny County, Pa., 15 im westlichen Theil von Pennsylvania, 7 in Wheeling im Staate West-Virginia und der Nähe dieser Stadt und 17 im Staate Ohio gelegen.

Die Kohlenproduktion im Jahre 1887.

Die Lebhaftigkeit in allen Industriezweigen, namentlich in der Eisenindustrie, ist im vergangenen Jahre der Kohlenindustrie sehr zu Gute gekommen; die Kohlenproduktion war größer als je zuvor, und Preise und Löhne waren befriedigend.

Die Kohlenproduktion des Jahres 1887 wird geschätzt auf
120 146 738 Tonnen (von 2240 Pfund)
gegen 106 548 320 Tonnen im Jahre 1886.
102 148 883 Tonnen im Jahre 1885
und 65 198 402 Tonnen im Jahre 1880.

Hiervon entfallen auf:

	Anthracit. Tonnen.	Bituminöse Kohle. Tonnen.
1887	34 641 017	85 505 721
1886	32 136 362	74 643 671
1880	23 437 242	41 761 160

Die Anthracitkohle wird ausschließlich im Staate Pennsylvania gewonnen. Die Hauptproduzenten von weicher Kohle waren im Jahre 1887 die Staaten Pennsylvania (30 000 000 Tonnen), Ohio (11 000 000), Illinois (10 500 000), West-Virginia (4 400 000), Iowa (4 014 490), Missouri (3 500 000), Indiana (3 217 711) und Alabama (3 000 000 Tonnen).

Die Zahl der in der Kohlenindustrie der Vereinigten Staaten im Jahre 1887 beschäftigten Personen wird auf 273 800 geschätzt gegen 232 300 im Vorjahre.

Von ersterer Zahl treffen auf die Anthracit-Kohlenlager des Staates Pennsylvania 110 000, auf die bituminösen Kohlenlager desselben Staates 52 000, auf Illinois 26 000, auf Ohio 24 000, auf Iowa 10 000. Die durchschnittlichen Löhne für Kohlengraben betrugen im Anthracitdistrikt 85 Cents für einen Wagen von 2 Tonnen; die Löhne für das Graben weicher Kohle wechseln je nach der Dicke und Härte der Kohle.

Die Koksproduktion des Jahres 1887 wird auf 8 000 000 Tonnen (von 2000 Pfund) geschätzt; drei Viertel davon wurden im Staate Pennsylvania, namentlich im Connellsvillebezirk hergestellt. Die Preise, welche während des ganzen vorigen Jahres auf 2 Dollars für die Tonne sich gehalten hatten, fingen, da das Syndikat sich auflöste, zu Anfang dieses Jahres zu sinken an; im April d. J. kostete die Tonne 1 Dollar.

Während die Eisenindustrie Störungen in Folge von Arbeitseinstellungen seitens der in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter im Jahre 1887 nicht ausgesetzt war, haben in der Kohlenindustrie zahlreiche Arbeiteinstellungen stattgefunden, unter welchen auch die Eisenindustrie zu leiden hatte.

Die Koksarbeiter im Connellsvillebezirk hatten in der Zeit vom 1. Februar bis Anfang Juli v. J. wegen Lohndifferenzen die Arbeit eingestellt; in Folge dessen mußten zahlreiche Hochöfen, welche auf Koks als Feuerungsmittel angewiesen waren, ausgeblasen werden. In den letzten Monaten des vorigen Jahres und zu Anfang dieses Jahres waren viele Hochöfen, welche Anthracitkohle brennen, außer Arbeit in Folge ausgedehnter Arbeitseinstellungen in dem Anthracitbezirke.

Newport (Monmouthshire).

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Der Verkehr dieses Platzes und Distrikts hat im abgelaufenen Jahre ein befriedigendes Ergebniß geliefert. In der Ausfuhr sowohl von Kohle als von Eisen ist eine merkliche Zunahme zu verzeichnen; erstere belief sich auf 2 293 276 Tons gegen 1 917 866 Tons in 1886, und letztere auf 224 883 Tons gegen 139 875 Tons in 1886.

Auch die Einfuhr von Eisenerz, Bauholz, Dielen, Grubenholz ꝛc. war lebhaft und ist im Ganzen genommen gegen das Vorjahr gestiegen.

Ebenso haben sich die Frachten gebessert, trotz der großen Dampfschiffsräumte, welche sowohl für die Her- als für die Ausreise zur Verfügung stand.

Die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, die Erweiterung der Werke, sowie die Nachfrage nach den Stapelartikeln des Distrikts sprechen dafür, daß die Besserung der Lage unzweifelhaft im Fortschreiten begriffen ist.

Deutsche Schiffe haben den hiesigen Hafen 49 besucht, und zwar 13 Dampfer und 36 Segelschiffe; 29 derselben kamen in Ballast an, die übrigen brachten größtentheils Holz, darunter 9 aus Deutschen Häfen. Von den obengenannten Schiffen liefen in demselben Jahre 48, sämmtlich mit Ladung (größtentheils Kohle) und zwar nach außerdeutschen Häfen wieder aus. Am Jahresschlusse war 1 Deutsches Schiff im Hafen.

Detroit (Michigan).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Getreidehandel der Stadt Detroit nahm in Folge des schlechten Ernteausfalls im Staate Michigan bedeutend ab. Die Jahre 1884 und 1886 brachten dem Staate Durchschnittsernten an Weizen, von welcher Getreideart in beiden Jahren je gegen 26 000 000 Bushel gewonnen wurden. Die Weizenernte des Jahres 1885 fiel sehr reichlich aus und ergab einen Ertrag von fast 31 000 000 Bushel. Dagegen war die Weizenernte des Berichtjahres die schlechteste, welche der Staat seit 1881 gesehen hatte, und man erntete nur 22 815 153 Bushel. Ueberhaupt war das Berichtjahr in Michigan für den Landwirth höchst unlohnend, denn in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse machte sich weder Feld-, noch Gartenbau, noch auch Viehzucht bezahlt.

Im Jahre 1887 gingen in Detroit an Weizen nur 7 513 136 Bushel oder 1 673 885 Bushel weniger als im Vorjahre ein. Versandt wurden dagegen 8 058 782 Bushel, im Vergleich mit dem Vorjahr fast das gleiche Quantum, was sich dadurch erklärt, daß zu Anfang v. J. in Detroit ein Vorrath von 2 500 000 Bushel Weizen vorhanden war, welcher im Laufe des Jahres größtentheils verschifft wurde.

Die Gesammtzufuhr von Getreide bezifferte sich auf 11 766 733 Bushel und der Versand auf 10 216 006 Bushel. An Weizenmehl wurden zugeführt 194 996 Faß, und versandt 104 151 Faß. Die Produktion von Weizenmehl stellte sich auf 253 000 Faß.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 326.

Im Berichtjahr litt der Weizenhandel der Stadt Detroit, sowie überhaupt des Landes unter den Folgen übermäßiger Spekulation. Große Bankerotte im Juni u. f. M. waren für den Weizenhandel verhängnißvoll. Die Preise fielen so stark, wie dies in den letzten 30 Jahren nicht der Fall gewesen war. In Detroit bewegten sich die Weizenpreise per Bushel wie folgt: Nr. 1 weißer kostete im Durchschnitt 81½ Cents, und Nr. 2 rother 80¾ Cents; Nr. 1 weißer stand am 16. Mai am höchsten, nämlich 89½ bis 89¾ Cents, Nr. 2 rother stand am 7. Juni am höchsten, an welchem Tage sich sein Preis zwischen 90¾ und 92 Cents bewegte. Am 8. und 10. Oktober wurde Nr. 1 weißer mit 74 Cents und am 6. August Nr. 2 rother mit 72 Cents notirt. Diese letztgedachten Preisnotirungen waren die niedrigsten des ganzen Jahres und bedeuten ein Sinken des Preises um 15 bis 20 Cents für den Bushel. Jemehr sich das Jahr seinem Ende näherte, desto höher stiegen die Preise für Weizen, und am Jahresschlusse stand derselbe 14 bis 15 Cents für den Bushel höher, als zu Anfang des Jahres.

Mit Ausnahme des Getreidegeschäfts nahm der Handel der Stadt Detroit während des Berichtjahres bedeutend zu. Im Jahre 1884 betrug der Umsatz des Clearinghauses 183 600 000 Dollars, seitdem ist er stetig gewachsen und erreichte im Berichtjahr fast 200 000 000 Dollars. Die Hochöfen von Detroit verbrauchten im Jahre 1887 106 340 Tonnen Eisenerz, d. h. 60 pCt. mehr als im Vorjahr. Die Produktion von Roheisen betrug 78 139 Tonnen oder ebenfalls 60 pCt. mehr als 1886.

Von sonstigen Artikeln des hiesigen Handels sind hervorzuheben:

Zufuhr:

Aepfel	Faß	82 942
Bohnen	Bushel	99 251
Kleesamen	„	86 943
Kohlen	Tonnen	862 379
Koks	Bushel	1 669 800
Geschlachtete Schweine	Stück	101 583
Schweinefleisch	Pfund	17 749 879
Häute und Felle	Stück	4 667 298
Handelseisen	Tonnen	115 301
Nägel	Faß	156 039
Roheisen	Tonn. von 2240 Pfd.	64 780
Lebendes Vieh, Rindvieh	Stück	67 559
Schweine	„	139 914
Schafe	„	182 814
Holz	Fuß	312 647 000
Kartoffeln	Bushel	306 254
Salz	Faß	154 937
Dachschindeln	Stück	87 630 000
Wolle	Pfund	1 593 441

Versand:

Aepfel	Faß	63 544
Bohnen	Bushel	90 799
Kleesamen	„	76 682
Häute und Felle	Stück	2 509 127
Holz	Fuß	36 858 000
Kartoffeln	Bushel	144 385
Salz	Faß	138 596
Dachschindeln	Stück	44 100 000
Wolle	Pfund	2 045 910

Die Einfuhr hatte einen Werth von 2 883 661 Dollars gegen 2 467 881 Dollars im Vorjahr, der Werth der Ausfuhr betrug 4 344 020 gegen 4 912 212 Dollars in 1886.

Am 31. Dezember v. J. befanden sich in Detroit 20 Banken mit einem Anlagekapital von 6 120 000 Dollars, welche im Berichtjahr einen Gewinn von 1 603 092 Dollars brachten. Die in diesen Banken in 1887 niedergelegten Depositen hatten einen Gesammtwerth von 32 141 992 Dollars. Das Geld, welches von den Banken ausgeliehen oder in Bonds angelegt wurde, belief sich auf 29 515 986 Dollars.

Die im Staate Michigan vorhandenen Eisenbahnen hatten

1887	eine Länge von	6296	englischen Meilen,
1886	„ „ „	5509	„ „
1885	„ „ „	5247	„ „

Industrie.

Ende 1887 befanden sich in Detroit 760 Fabriken, d. h. 52 mehr als am Schluß des Vorjahres. Das Anlagekapital aller Fabriken betrug fast 41 000 000 Dollars, oder etwa 6 000 000 mehr als in 1886. In den Fabriken fanden 1887 38 000 und 1886 31 500 Arbeiter Beschäftigung. Sehr stark ist in Detroit die Fabrikation von Eisenbahnwagen, Oefen, Rauch- und Kautabak, sowie Cigarren. Die Stadt besitzt ferner große Eisenwerke und Schiffswerfte. Endlich ist die Herstellung von Medikamenten und Droguen, welche ihren Weg bis nach Südamerika, Afrika und Asien finden, sehr erheblich.

Schifffahrt.

Im Berichtjahr wurde die Handelsflotte der großen Binnenseen um 53 neue Schiffe vermehrt, welche zusammen 5 800 000 Dollars gekostet haben. Die meisten dieser neuen Schiffe sind dreimastige Dampfer mit einem Raumgehalt von 1800 bis 2500 Tonnen, die Zahl der unter ihnen befindlichen Segelschiffe beträgt nur 4. Der Gesammtraumgehalt der 53 neuen Schiffe beläuft sich auf 63 732 Tonnen.

Für die Schifffahrt auf den großen Binnenseen war das Berichtjahr sehr verhängnißvoll. 73 Schiffe mit einem Raumgehalt von 20 687 Reg.-Tonnen und einem Werthe von 2 5000 000 Dollars gingen verloren, wobei 204 Menschen ums Leben kamen. Von den untergegangenen Schiffen waren 16 Dampfer, 43 Schooner, 6 Barken und 8 Schleppdampfer.

Die Handelsflotte der Stadt Detroit bestand 1887 aus 139 Segelschiffen mit einem Raumgehalt von 41 529 Reg.-Tonnen und 135 Dampfern mit einem Raumgehalt von 59 979 Reg.-Tonnen.

Der Verkehr im Hafen von Detroit setzte sich in den beiden letzten Jahren, wie folgt, zusammen:

a) Amerikanische Schiffe, welche nur mit Amerikanischen Häfen verkehren:

	Angekommen.	Ausgelaufen.
1887	8076	8287
1886	8334	8380

b) Amerikanische Schiffe, welche mit Kanadischen Häfen verkehren:

	Angekommen.	Ausgelaufen.
1887	1251	1261
1886	974	949

c) Kanadische Schiffe:

	Angekommen.	Ausgelaufen.
1887	2043	2038
1886	2122	2092

Den Sault St. Marys Falls-Kanal passirten:

		1887.	1886.
Schiffe	Zahl	9 355	7 424
Raumgehalt in Reg.-Tonnen		4 897 598	4 219 397

Die Fracht, welche auf dem Kanal befördert wurde, hatte 1887 einen Werth von 79 031 758 Dollars gegen 69 080 072 Dollars in 1886.

Acker- und Bergbau in Michigan.

Nach den Angaben der Staats-Ackerbaubehörde, welche allerdings von denen des Bundes-Kommissars in Washington theilweise nicht unerheblich abweichen, erzeugte der Staat Michigan im Jahre 1887:

	Ertrag in Bushel.	Auf einem Areal von Acres.
Weizen	22 815 153	1 653 523
Mais	37 860 000	841 316
Hafer	22 644 000	765 000
Gerste	1 100 000	—
Roggen	300 000	—
Buchweizen	400 000	—
Kartoffeln	³/₅ einer Mittelernte	119 963
(1886	11 146 051	119 963).

Die Salzproduktion des Staats ist in beständiger Zunahme begriffen. Es wurde in Michigan an Salz gewonnen: 1887 3 944 309 Faß gegen 2 894 672 in 1886.

An Eisenerz produzirte Michigan 1887 4 667 652 und 1886 3 541 996 Tonnen.

Die Kupfererzproduktion in der Gegend am oberen See lieferte:

	Pfund.
1887	74 660 000
1886	79 000 000
1885	72 148 172
1884	69 353 202

In den Vereinigten Staaten war der Kupfermarkt bei niedrigen Preisen lange Zeit leblos. Seit Anfang November v. J. stiegen die Preise enorm. In der Zeit von Anfang Januar bis Oktober v. J. bewegte sich der Preis eines Pfundes zwischen 10 und 12 Cents. Die großen Ankäufe eines Französischen Syndikats bewirkten ein plötzliches Steigen der Kupferpreise von 10⁴/₅ Cents für das Pfund am 22. Oktober v. J. auf 17⁹/₁₀ Cents am 13. Dezember v. J. Die Operationen des gedachten Syndikats wurden durch die Geringfügigkeit der hier vorhandenen Vorräthe, sowie durch den Umstand begünstigt, daß Kupfer in Folge seines niedrigen Preisstandes in den letzten Jahren zu Kunstzwecken eine sehr ausgedehnte Verwendung gefunden hat.

Die großen Kupferbergwerke in Michigan können mit Gewinn arbeiten, wenn sie für ihr Produkt an Ort und Stelle 10 Cents für das Pfund erhalten. Bei den gegenwärtigen Kupferpreisen verzinsen sie sich vorzüglich. Sie machen daher alle Anstrengungen, ihre Produktionsfähigkeit noch zu erhöhen. Daß sie 1887 weniger produzirten als im Vorjahr, rührt von einer Reihe unglücklicher Umstände her. Das bei Weitem leistungsfähigste Werk des Staats wurde durch Feuer arg beschädigt, während auch in anderen der genannten großen Bergwerke Betriebsstörungen eintraten.

Bisher war es die Gegend am oberen See, welche von allen Theilen der Vereinigten Staaten die größte Menge Kupfer gewann. Im Berichtjahr hat sich die gedachte Gegend indeß in dieser Beziehung von Montana, welches 78 900 000 Pfund Kupfererz produzirte, überflügeln lassen.

An Steinkohlen wurden in Michigan im Berichtjahr nur 49 902 Tonnen gewonnen. Michigan besitzt zwar ausgedehnte Kohlenfelder, die Kohlen liegen aber so tief unter der Erdoberfläche, und die über ihnen befindlichen Erd- und Steinschichten sind von so lockerer Beschaffenheit, daß eine Ausdehnung des Kohlenbaues kaum durchzuführen sein dürfte.

Hawaii.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im abgelaufenen Jahre kamen direkt von Deutschland 2 Segelschiffe mit einem Ladungswerthe von 212 266,44 Dollars, gegen die gleiche Anzahl Schiffe im Jahre 1886 mit einem Gesammtladungswerthe von 94 462,91 Dollars.

Die Einfuhr von Waaren Deutschen Ursprungs hatte nach der Zollstatistik einen Werth von 184 561,70 Dollars, gegen 147 915,29 Dollars im Jahre 1886.

Eine Ausfuhr hiesiger Produkte direkt nach Deutschland fand nicht statt.

Die Gesammtausfuhr für 1887 betrug 9 529 447,33 Dollars dagegen in 1886 10 457 285,58 Dollars.

Die Gesammteinfuhr im Jahre 1887 belief sich auf 4 943 840,72 Dollars, gegen in 1886 4 877 738,78 Dollars.

Daraus ergiebt sich ein Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr in Höhe von 4 585 606,61 Dollars.

Die Zunahme der Einfuhr von baarem Gelde über die Ausfuhr betrug 879 077 Dollars. Der größte Antheil davon entfällt auf die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel waren:

		Menge.	Werth: Dollars.
Zucker	Pfund	212 763 647	8 694 964,07
Reis	„	13 684 200	554 294,55
Ochsenhäute	Stück	28 639	96 850,61
Bananen	Schachteln	58 938	54 703,25
Melasse	Gallonen	71 222	10 522,76
Ziegenfelle	Stück	16 233	7 357,72
Wolle	Pfund	75 911	7 010
Betelblätter	Kisten	741	1 469
Talg	Pfund	56 718	1 121,20
Awa	„	9 636	1 031,82
Kaffee	„	5 300	972
Schaffelle	Stück	6 871	849,63
Taromehl	Pfund	1 840	133,60
Kalbfelle	Stück	82	55,09

Die Hauptartikel der Einfuhr waren:

	Dollars.
Ale, Porter, Bier und Cider	75 984,08
Vieh und Vögel	74 024,49
Baumaterial	116 215,06
Kleider, Hüte, Stiefel	342 957,84
Kohle und Koks	56 887,50
Thon- und Glaswaaren, Lampen, Lampenzubehör	46 540,41
Droguen, chirurgische Instrumente und Materialien für Zahnkünstler	42 661,05

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 547.

Zeugwaaren:	Dollars.
baumwollene	229 730,99
leinene	23 820,40
seidene	41 031,23
wollene	107 599,08
gemischte	28 060,39
Modewaaren, Kurzwaaren ꝛc.	120 712,86
Dünger, Knochenmehl	41 806,66
Fisch, getrocknet und gesalzen	96 759,83
Mehl	176 863,26
Früchte, frische	12 719,70
Hausgeräth	84 382,17
Getreide- und Nahrungsstoffe	289 066,96
Spezereien und Provisionen	469 501,15
Schußwaffen und dergl. Material	22 719,49
Schießpulver	4 778,31
Metallwaaren, Ackerbaugeräthe ꝛc.	237 942,83
Eisen, Stahl ꝛc.	50 583,42
Juwelierwaaren, Silber, Uhren ꝛc.	56 801,05
Leder	46 897,17
Bauholz	202 369,17
Maschinen	197 951,27
Zündhölzer	13 222,49
Musikinstrumente	18 428,45
Schiffsvorräthe	56 149,46
Oele (Kokosnuß-, Kerosinöl, Thran)	85 447,74
Opium	129 133,59
Farben, Maleröl und Terpentin	44 742,02
Parfümerien und Toilette-Artikel	17 453,09
Pflanzen und Sämereien	180,25
Eisenbahnschienen, -Waggons ꝛc.	7 403,26
Sattlerwaaren, Wagen ꝛc.	71 598,74
Schiffsbeschlagmetall	604,22
Dauben, Säcke und Umschließungen	121 142,40
Spirituosen	94 486,98
Schreibmaterialien und Bücher	74 827,92
Thee	19 508,17
Zinn, Zinnwaaren ꝛc.	7 643,89
Tabak, Cigarren ꝛc.	134 920,68
Weine	78 669,54

Schiffsverkehr. Es kamen 254 Kauffahrteischiffe von zusammen 210 708 Reg.-Tonnen, darunter 8 Deutsche von 930 Reg.-Tonnen in Hawaiischen Häfen im Jahre 1887 an, gegen 310 Schiffe von 222 372 Reg.-Tonnen im Jahre 1886, darunter 8 Deutsche mit 4278 Reg.-Tonnen.

Der Nationalität nach waren von diesen Schiffen:

	Schiffe.	Reg.-Tonn.
Amerikanische	174	118 847
Hawaiische	48	59 287
Deutsche	8	4 930
Britische	19	20 040
Norwegische	6	4 550
Französische	1	504
Nicaraguanische	1	609
Bolivianische	1	598
Japanische	1	1 343
Zusammen	254	210 708

Colima (Mexiko).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Auch im verflossenen Jahre war der Konsum in stetem Abnehmen begriffen und haben damit auch der Schiffsverkehr bezw. die Waareneinfuhr einen bedeutenden Rückgang erfahren.

Selbst die Colima nahe liegenden Ortschaften werden von Reisenden der Hauptstadt Mexiko aufgesucht und mit Waaren versorgt, und trotz aller Gegenwehr der hier bestehenden Importhäuser unterliegen dieselben der Konkurrenz, da billigere Frachten und Verkehrsmittel im Lande selbst den Importeuren in Veracruz einen nicht unerheblichen Vortheil gewähren.

Nur die Ausführung der kleinen im Staate schon bestehenden Eisenbahnstrecke ins Innere und eine ebenso schleunige und den Verkehr im Handel erleichternde Verbindung, wie solche an den Häfen der Ostküste und den Plätzen der Nordgrenze besteht, werden dem Handel aufhelfen können. Dazu ist jedoch für den Augenblick wenig Hoffnung vorhanden.

Die spärliche Einfuhr von Manufakturwaaren aus Deutschland und England vermitteln jetzt ausschließlich bis zum Isthmus von Panama die Dampfer der Hamburger Packetfahrt-Gesellschaft und von dort nach Manzanillo die Dampfer der Amerikanischen Linie, welche noch immer das Monopol an der ganzen Mexikanischen Westküste in Händen haben und behaupten.

Auch die Ausfuhr, in kleinen Sendungen von Rinds- und Rehhäuten bestehend, hat sich nicht gehoben, und selbst die in Mexikanischen Dollars gemachten Rimessen nach San Francisco beschränkten sich im Jahre 1887 auf den Betrag von 107 000 Dollars, da Wechselgeschäfte über Mazatlan ein vortheilhafteres Ergebniß erzielt haben.

Die Eigenthümer der unserem Staat nahe gelegenen Bergwerke sind ebenfalls in ihren Erwartungen vielfach getäuscht worden; das geringe Produkt der Gruben ist in die Münze von Guadalajara gewandert, und die Aussichten auf Erzverschiffungen über Manzanillo nach Deutschen Hütten haben sich bisher nicht verwirklicht.

Den Hafen von Manzanillo hat 1 Deutsches Segelschiff von 408 Reg.-Tonnen besucht; dasselbe kam theilweise in Ballast von San Blas und lief in Ballast nach Mazatlan wieder aus.

Aus Deutschen Häfen (Hamburg) brachte 1 nichtdeutsches Schiff (Dänisches) Stückgüter.

Marokko.

Verkehr Deutscher Schiffe in Marokkanischen Häfen im Jahre April 1886/87.

Mazagan. Nach diesem Hafen sind in dem Zeitraum vom 1. April 1886 bis ebendahin 1887 2 Deutsche Schiffe in Ballast gekommen, um Bohnen und Erbsen zu laden.

Mogador. Diesen Hafen haben 2 Deutsche Schiffe besucht; das eine derselben brachte Zucker von Hamburg und ging mit Theilladung weiter nach Saffi, das andere lief mit leeren Fässern ein und nahm Oel in Ladung.

Tanger. Hier haben im Jahre 1886/87 8 Deutsche Schiffe verkehrt. Dieselben kamen mit Stückgütern von Hamburg an und gingen damit nach Spanischen und Italienischen Häfen weiter.

---

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand.-Arch. 1887 II. S. 533.

Oran.

Handelsbericht für 1886/87.

Stadt, Hafen und Departement Oran.

Oran hat heute 63 929 Einwohner, wovon 14 931 Franzosen, 6520 naturalisirte Israeliten, 7497 eingeborene Mohammedaner und 35 251 Ausländer, zum größten Theile Spanier, sind. Oran ist die blühendste Handelsstadt Algeriens und in sichtlichem Aufschwung begriffen; Wohlstand und Handel Orans beruhen hauptsächlich auf der reichen Ergiebigkeit des Bodens und der Kork- und grünen Eichenwaldungen.

Die Industrie beschränkt sich auf die Fertigung von Möbeln, Wagen, Ziegeln, Backsteinen und Seife; viele Arbeiter beschäftigen diejenigen Industriellen, welche sich mit der Ausfuhr von Alfa, Crin d'Afrique, Sardinen und Salzkonserven befassen.

Lagerhäuser. Die Verwaltung derselben nimmt Waaren auf Lager

1) zum Lagern zu folgenden Lagergebühren:

für Getreide und Saaten ...	10 Centimen	für 100 kg,
„ Wein.................	15 „	„ das Hektoliter,
„ Seide................	15 „	„ 100 kg,
„ Mehlsorten und Bohnen	15 „	„ 100 „
„ Cement und Kalk	10 „	„ 100 „
„ Alfa	15 bis 20 Centimen	für 100 kg und den Monat,

2) zur Beleihung in Höhe von zwei Dritteln des Werthes.

Die Lagerhäuser fassen 15 000 metr. Ctr.

Hafendocks. Es ist ein Trockendock vorhanden, in welches ein Schiff von 200 Reg.-Tonnen aufgenommen werden kann; Reparaturen der Maschinen können durch eine hiesige Firma, welche ausgedehnte mechanische und Maschinenwerkstätten besitzt, vorgenommen werden; größere Schiffe müssen Algier oder Marseille behufs Reparatur anlaufen.

Hafenabgaben. Dampfer entrichten für jede Tonne des Netto-Raumgehaltes 35 Centimen; die Lotsengebühr für Dampfer ist 6 Centimen, für Segelschiffe 12 Centimen für die Tonne.

Gesundheitsvorschriften. Oran besitzt kein Lazareth; im Bedarfsfalle wird das Fort Mers-el-Kebir hergerichtet, in dessen gutem Hafen auch die Schiffe Quarantäne halten müssen.

Die Quarantänekosten betragen für das Schiff und den Tag:

für den Wächter .... 6 Franken,
„ Desinfektion .... 5 „
„ Tonnengebühr .. 3 Centimen für die Tonne und den Tag.

Die Verproviantirung der Schiffe mit Wasser, Kohle und Mundvorrath kann leicht und rasch geschehen. Kosten entstehen bei Selbsttransport des Wassers keine; bei Zuhülfenahme der Cisternenpumpen und bei amtlicher Kontrole durch die Hafenbehörden sind für je 1000 Liter 5 Franken zu entrichten.

Kohlen kosten 25 Franken für die Tonne an Bord gelegt.

Schiffsmakler und dessen Gebühren. Der Schiffsmakler pflegt einem Dampfer 40 Franken, einem Segelschiff nach Uebereinkunft zu rechnen. Schafft der Makler eine Ladung, so pflegt er eine Kommission von 125 Franken oder für Dampfer einer Linie, die Oran regelmäßig besucht, von der fälligen Frachtsumme, die denselben zukommt, 2 pCt. Kommission zu nehmen.

Regelmäßige Seeverbindungen hat Oran durch sechs Linien:

1) nach Cette 2mal in der Woche durch Französische Dampfer der Comp. Transatlantique, die 1mal in der Woche auch Cartagena anlaufen;
2) nach Cette 2mal in der Woche durch Französische Dampfer der Comp. Touache, die Arzew und Mostaganem anlaufen;
3) nach Cartagena 2mal in der Woche durch Spanische Dampfer;
4) nach Bordeaux, Rouen, Dünkirchen, Havre 3mal in der Woche durch Französische Dampfer;
5) nach der Westküste Algeriens, nach Marokko und Spanien 2mal in der Woche durch Spanische Dampfer, welche Beni-Saf, Nemours, Melilla, Gibraltar und Cadix anlaufen;
6) nach der Ostküste Algeriens 1mal in der Woche durch Französische Dampfer, welche Arzew, Mostaganem, Ténès und Algier anlaufen.

Seeversicherungen können bei der Gesellschaft „La Suisse“ aufgenommen werden; die Prämie beträgt für 100 kg:

nach Nordeuropa im Sommer.........	40	Centimen,
„ „ Winter	60	„
„ dem Mittelmeer im Sommer.....	25	„
„ „ Winter	40	„

Eisenbahnlinien hat das Departement vier:

1) Oran—Algier 421 km. Diese Bahn ist normalspurig, und ihr Material an Waggons kommt fast ausschließlich aus Frankreich, wo es zum Theile schon ausrangirt wurde; ein großer Theil der Güterwaggons hat nur eine Tragfähigkeit von 8000 kg oder 32 Mann und 8 Pferde. Die Maschinen sind auch weit kleiner und leichter als in Europa.
2) St. Barbe du Tlelat nach Ras-el-Ma, 152 km.
3) Oran—Aïn-Temouchent, 76 km. Diese westlichste Bahnlinie des Departements, welche von Aïn-Temouchent über Lalla Marnia direkt nach der Marokkanischen Grenze führt, dient nicht nur Handels-, sondern auch strategischen Zwecken.
4) Oran—Aïn-Sefra, 454 km. Diese schmalspurige Linie ist der Hauptbestandtheil der sogenannten transsaharischen Eisenbahn; sie zerfällt in drei Abschnitte:
   a. Oran—Mecheria—Aïn-Sefra—El Outeb; die Linie Oran—Aïn-Sefra ist fertig gestellt, über deren Fortsetzung Aïn-Sefra—Figuig—El Outeb, bezw. über die Tracirungen hat sich die Comp. Franco-Algérienne noch nicht schlüssig erklärt.

   Die Kosten der Linie Mecheria—El Outeb betragen nach genauer Schätzung 104 700 Franken für das Kilometer, d. h. 72 700 Franken für den Hochbau und 32 000 Franken für den Unterbau.

   b. El Outeb—Taourir, etwa 800 km. Taourir liegt im Mittelpunkt der région touatienne, auf dem halben Wege zum Niger. Die Linie soll durch ein hinreichend mit Wasser versehenes Thal gehen, worin 500 000 Seelen fest in 650 Dörfern mit einem Besitzstande von über 7 Millionen Dattelbäumen ansässig seien, die jährlich 7 Millionen Hektoliter Datteln ergeben.

   Die Kosten dieser 800 km nach dem Typus der Linie Arzew—Aïn-Sefra sollen etwa 80 Millionen Franken betragen. Für das Kilometer sind die Kosten der Linie berechnet auf 106 000 Franken, für militärische Sicherung 10 000 Franken, zusammen 116 000 Franken. Die Ausführung bietet keine technischen Schwierigkeiten, auch sollen ausreichende billige eingeborene Arbeitskräfte vorhanden sein.

   c. Taourir—Timbuktu: für diese Linie fehlt noch jeder technische Anhalt; es liegen nur Angaben und Notizen der Karawanen-Chefs und verschiedener Eingeborener vor, welche öfter zwischen dem Niger und Algerien gereist sind.

Flächeninhalt und Bevölkerung des Departements Oran. Der erstere umfaßt 597 710 ha; die Bevölkerung beträgt 198 887 Seelen, wovon 30 955 Franzosen, 7834 naturalisirte Israeliten, 87 308 eingeborene Mohammedaner und 67 795 Ausländer sind; 6427 Seelen werden noch nebenbei gerechnet. Folgende Zusammenstellung der Bevölkerung nach dem Procentverhältniß dürfte von Interesse sein:

Franzosen	7,43	pCt.,
Andere Nationalitäten, Europäer	10,97	"
Bevölkerung nach dem Artikel 2 des Dekrets vom 5. April 1886	2,76	"
Naturalisirte Israeliten	1,84	"
Eingeborene, Kabylen und Araber	75,34	"
Marokkaner	1,66	"
	100	pCt.

Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht. In dem Departement Oran wird in großen Mengen Getreide, Alfa, Crin d'Afrique, Leinsamen, Baumwolle, Tabak und Wein gebaut; mit letzterem sind jetzt 29 588 ha bepflanzt, welche im Berichtjahre 586 669 hl Wein ergaben. Mit Alfa sind 478 572 ha bepflanzt, die eine Ernte von 1 113 287 metr. Ctr. ergaben.

Die meist von den Eingeborenen betriebene Viehzucht erstreckt sich auf nachstehende Thiere: Pferde, Maulthiere, Esel, Kameele, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine; insbesondere die den Eingeborenen gehörende Anzahl von Schafheerden nimmt stetig zu.

Der **Waldbestand** des Departements umfaßt 3711 ha 8,25 a. Der Hauptbestand ist in pinus palepensis, quercus ilex und quercus suber.

Bergbau. Von den fünf konzessionirten Minen wurde im Berichtjahre nur eine ausgebeutet, nämlich die Eisenminen von Camerata, welche 22 779 t ergaben, die einen Bruttowerth von 158 314 Franken hatten. In Kleber sind große Marmorbrüche, woselbst der im Lande viel verwendete, werthvolle Onyx-Marmor gebrochen wird.

Schulen wurden im Schuljahre 1886/87 17 neue errichtet, so daß deren nunmehr 72 bestehen.

Waarenverkehr.

Nach einer Aufstellung der Handelskammer wurden **eingeführt:**

		1886.	im ersten Halbjahr 1887.
Fleisch, gesalzen, einschl. Speck	kg	346 622	170 932
Fette, Schmalz	"	344 203	168 689
Käse	"	492 078	256 797
Seefische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert	"	825 876	341 423
Weizenmehl	"	1 414 876	662 282
Reis in Körnern	"	1 228 565	617 991
Kartoffeln	"	3 107 347	1 681 504
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	"	1 428 022	477 370
Zucker:			
roh oder gedeckt oder Glykose	"	152 999	73 545
raffinirt	"	5 046 142	2 438 347
Tabak in Blättern	"	632 662	311 864
Oel:			
Oliven-	"	1 780 423	1 074 724
Samen-	"	1 408 722	652 076
Bauholz:			
roh oder vierseitig behauen	1000 kg	4 897	7 747 746
gesägt, von weniger als 80 mm	"	22 516	4 242
Steinkohle	100 kg	306 208	194 625
Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl	kg	14 921 988	6 694 641
Wein	Liter	4 066 764	1 608 826
Branntwein	"	897 828	402 832
Glas und Krystall . . . Werth	Franken	1 486 171	287 249
Gewebe:			
von Baumwolle	"	27 699 584	9 196 512
" Hanf und Leinen	"	1 680 434	199 179
" Wolle	"	7 437 643	848 342
" Seide	"	791 710	847 509
Häute, zugerichtet und Lederwaaren	"	5 169 743	2 744 584
Metallwaaren	"	4 931 261	1 321 228

und **ausgeführt:**

		1886.	im ersten Halbjahr 1887.
Pferde	Stück	188	195
Rindvieh	"	1 143	571
Schafe	"	198 718	106 269
Schweine	"	9 256	6 127
Häute, rohe, aller Art	kg	235 001	187 856
Wolle, roh	"	710 685	619 428
Fette, Talg, Schmalz	"	186 368	13 764
Seefische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert	"	600 123	193 329
Korallen, roh	"	354	128
Getreide:			
Weizen	100 kg	350 838	100 411
Gerste	"	486 788	68 650
Mehl	"	11 464	1 604
Gemüse:			
getrocknet	kg	1 279 659	288 237
frisch	"	17 339	13 744
Tabak:			
in Blättern	kg	5 700	9 881
verarbeiteter	"	44 853	22 485
Olivenöl	"	7 967	4 562
Kork, roh	"	41 067	—
Binsen und Alfa	"	75 279 254	36 913 727
Crin végétal	"	15 692 044	5 426 909
Gerberrinde	"	7 931 178	3 264 112
Viehfutter, einschl. Kleie	"	4 587 897	1 541 772
Erze:			
Eisen-	100 kg	3 689 323	7 255 400
Blei-	"	1 026	184
Wein	Liter	14 654 897	9 642 429

Für die **Einfuhr aus Deutschland** kommen folgende Artikel in Betracht:

Reis. Von dem im Jahre 1886 eingeführten 1 228 565 kg Reis und den in den ersten sechs Monaten des Jahres 1887 eingeführten 617 991 kg ist ein großer Theil von Bremen hierher gekommen; dieser Reis ist Japanischer, Siamesischer und Birmanischer Provenienz und wegen seiner vorzüglichen Qualität beliebter, als derjenige aus den Französischen Kolonien und Italien.

Hülsenfrüchte. Hamburg verladet hierher eine immerhin bedeutende Quantität derselben meist Oesterreichischer Provenienz, welche gerne Abnehmer findet.

Tabak. Die im Jahre 1886 bezw. in den ersten sechs Monaten von 1887 eingeführten 632 662 kg bezw. 311 864 kg sind fast ausschließlich von Deutschland gekommen und sind Nordamerikanischen und Rheinpfälzischen Ursprungs. Diese Tabake eignen sich ganz vortrefflich zum Mischen mit dem hier gezogenen maurischen Tabak, der, allein verwendet, nicht gut brennt.

Gesalzene und verarbeitete Häute. Hamburg liefert erstere, Kirn a. d. Nahe letztere. Die marokkinirten Häute, bezw. Leder, wie sie Kirn auf den Markt bringt sind in jeder Hinsicht den hiesigen Anforderungen entsprechend.

Kurz-, Woll- und Spielwaaren, Barmer und Annaberger Posamentierwaaren, Berliner Lampen, Albums, Bazarartikel, Chemnitzer Strumpfwaaren, Schuhwaaren aus Karlsruhe, Nähmaschinen aus Berlin und Dresden, Wolltücher und Jerseys aus Berlin und Apolda, Steinnußknöpfe aus Schmölln in Sachsen-Altenburg, Uhrketten aus Stahl und Nickel, sowie Agat-Bijouterie von Idar und Oberstein, ferner chemische und pharmazeutische Droguen aus Dresden, Gotha, Mannheim und Frankfurt a. M., Anilinfarben aus Stuttgart und Ludwigshafen a. Rh., Hopfen von Mannheim und Bier in Flaschen aus München, alle diese Artikel kommen aus Deutschland und werden gerne gekauft, aber nur in ganz beschränkten Quantitäten. Besonders zu erwähnen ist hier auch, daß eine Hamburger Firma der Compagnie Malétra in Arzew Waggons für eine schmalspurige Eisenbahn geliefert hat.

Immer wieder muß der Deutsche Handelsstand gewarnt werden vor zu leichter Kreditgewährung im Auslande und insbesondere an die hiesigen kleineren Käufer der oben summarisch aufgeführten Artikel. Es giebt hier mit ganz wenigen Ausnahmen fast keine alteingesessenen, wohlhabenden Geschäftsleute, wie sie der Deutsche Geschäftsreisende in allen Europäischen und überseeischen Ländern kennt oder leicht aufzufinden gewöhnt ist. Auskünfte über hiesige Firmen sind ebenfalls schwer zu erhalten; so geschieht es häufig, daß die wenigen Bestellungen, die hier ein Reisender im günstigsten Falle bei kleinen Ladenbesitzern aufnimmt, am besten nicht abgeschickt würden, denn sie sind in den meisten Fällen gefährdet.

Die vielleicht wirksameren Mittel, Waaren Deutscher Provenienz hier sicher abzusetzen, ohne dabei den Fabrikanten oder Lieferanten zu große Geldopfer aufzuerlegen, dürften sein:

1) größere, wohlassortirte Musterkollektionen arbeitsamen Agenten zu überlassen, nachdem vorher über deren Zuverlässigkeit auf sicherem Wege Erkundigung eingezogen ist und mit denselben alle Bedingungen für den Verkauf, den Versand, die Verpackung und die Zahlung festgesetzt wurden, diese Bedingungen dann aber auch peinlich genau einzuhalten und die Waaren durchaus mustergerecht zu liefern;
2) intelligente Reisende, die entweder Italien oder Spanien ohnehin bereisen, auf dem Seeheimwege über Marseille durch Algerien zu senden; eine einmalige Reise eines solchen Geschäftsmannes durch die drei größeren Hafenstädte Oran, Algier und Bona dürfte denselben in den Stand setzen, seinem Hause zu berichten, ob dessen Waaren mit Vortheil hier Absatz finden.

Ausfuhr nach Deutschland.

Pferdehäute gehen nach Deutschland, um zu Sattlerzwecken verwendet zu werden. Preis einer Haut 12 bis 15 Franken.

Korkholz, in Tafeln von 15 mm bis 45 mm Stärke im Preise von 30 bis 150 Franken für 100 kg, je nach dem Stärkesortiment, kann hier in großen Quantitäten gekauft werden und sicherlich auch billiger, als in Spanien; allerdings sind die hiesigen Sortimente nicht so gleichförmig, wie die Spanischen.

Alfa oder Esparto. Die ganze Produktion davon, 75 279 254 kg, ging nach Großbritannien, woselbst sie fast ausschließlich zur Papierfabrikation verwendet wird. Preis durchschnittlich 9 bis 10 Franken für 100 kg.

Crin d'Afrique. Ein großer Theil der 15 692 044 kg betragenden Ausfuhr ging nach Deutschland. Das Crin Végétal ist das getrocknete, in langen Fibern geschnittene Blatt der Zwergpalme und ist in Deutschland im Handel unter den Namen Crin d'Afrique oder Seegras bekannt.

Eichenrinden für Gerbzwecke, und zwar besonders die Rinde der grünen Eiche aus dem Kanton Sidi-Bel-Abbes ist in Deutschland sehr begehrt, weil sie einen unverhältnißmäßig hohen Gehalt an Gerbstoff hat. Preis je nach Qualität 8 bis 14 Franken für 100 kg.

Weine, besonders Rothweine, liefert das Land jedes Jahr mehr; es ist dies der billige und dabei gute und reine, sogenannte Massenwein im Preise von 20 bis 40 Franken für das Hektoliter; Weine zu 20 Franken sind diejenigen der Ebene, zu 40 Franken die auf den Bergabhängen gezogenen. Diese Weine bürgern sich auch in Deutschland mehr und mehr ein, aber noch lange nicht in dem Maße, wie sie es verdienen. Die hiesigen Händler und Makler haben noch vielfach mit sehr großen Vorurtheilen ihrer Deutschen Abnehmer zu kämpfen; diese ziehen vor, ihre Rothweine in Bordeaux zu kaufen, trotzdem die so bezogenen Weine schon seit Jahren vielfach hier und in Algier direkt nach Hamburg, Bremen oder Stettin verladen werden.

Weine, Eichenrinden, Häute oder Felle sind hier am vortheilhaftesten zu kaufen, wenn der Deutsche Abnehmer sich entschließen könnte, selbst an Ort und Stelle die Waaren zu kaufen, abzunehmen und sofort zu verladen; im anderen Falle kann er sich an eine der in diesen drei Waarengattungen mehrfach vertretenen Oraner Firmen wenden, welche ihn eventuell auch gegen Gewährung einer Einkaufs-Kommission zu bedienen gewillt sind.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 5 bis 6 pCt., der Privatsatz aber 6 bis 12 pCt., je nach der Sicherheit des Leihers.

Die Bedingungen für Waarenverkäufe sind 3 bis 6 Monate netto Ziel gegen Accept oder gegen Kasse mit 1 bis $1\frac{1}{2}$ pCt. Sconto. Landesprodukte als Getreide, Wein, Alfa, Crin d'Afrique und Wolle werden nur gegen Baarzahlung ohne Sconto abgegeben. Die Maklergebühr beträgt vom Netto-Fakturenbetrag

für Getreide	$\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ pCt.,
„ Wein	1 pCt.,
„ Wolle	$\frac{1}{2}$ bis 1 pCt.,
„ Crin	1 bis $1\frac{1}{2}$ pCt.,
„ Alfa	$\frac{3}{4}$ pCt.

Nachstehend geben wir noch eine Zusammenstellung der jetzt gültigen Durchschnittspreise der hauptsächlichsten Ein- und Ausfuhrartikel.

Die Preise verstehen sich frei ab bezw. in Oran:

Zur Einfuhr geeignete Waaren:

Steinkohle	für	100 kg	3	bis	3,20	Franken,
Stangeneisen	„	„	15	„	16	„
Stangenstahl	„	„	75	„	190	„
Blättertabak	„	„	20	„	60	„

Weizenmehl	für	100 kg	32 bis 34	Franken,
Raffinadezucker	„	„	93 „ 96	„
Reis	„	„	28 „ 42	„
Bohnen	„	„	34 „ 38	„
Kaffee	„	„	250 „ 305	„
Stockfisch	„	„	65	„
Käse	„	„	165	„
Oele	„	„	55 bis 90	„
Seife	„	„	32 „ 36	„
Lichte	„	„	40 „ 55	„
gesalzener Speck	„	„	150	„
Hanfseile und Taue	„	„	111 bis 120	„
weiße baumwollene Gewebe	„	100 m	20 „ 40	„
bedruckte baumwollene Gewebe	„	„	30 „ 80	„
Bauholz aus Norwegen	„	das Kubikm.	48	„
Balkenhölzer	„	das Meter	1,05	„
weißes Holz	„	„ „	0,95	„
Planken aus Triest	„	100 Stück	165	„

Zur Ausfuhr geeignete Waaren:

Blé dur (harter [Taganrog] Weizen)	für	100 kg	22	Franken,
Blé tendre aus Algerien	„	„	22,50	„
Gerste für Brauzwecke	„	„	11,50	„
Hafer	„	„	12	„
Alfa	„	„	14	„
Häute von Hammeln, in Ballen	„	das Dutzd.	18 bis 20	„
Häute von Ziegen, in Ballen	„	„ „	22 „ 24	„
„ „ Ochsen	„	100 kg	60 „ 65	„
gesalzene Sardinen	„	„	92	„
ungewaschene Schafwolle	„	„	95 bis 110	„
grüne Eichenrinde	„	„	16	„
Weine	„	„	20 bis 40	„

Schiffsverkehr.

In den fünf Häfen des Departements Oran haben im Jahre 1886 verkehrt:

Nationalität.	Oran.		Arzew.		Beni Saf.		Nemours.		Mostaganem.	
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Französische	852	440 909	664	293 443	138	3 287	428	112 952	183	104 251
Spanische	991	116 205	227	7 795	24	1 526	151	4 047	17	535
Britische	176	182 661	79	56 380	164	167 296	14	1 514	12	4 420
Belgische	20	17 164	—	—	7	4 929	—	—	—	—
Deutsche	5	3 892	—	—	2	1 386	—	—	1	551
Schwedische und Norwegische	28	12 101	4	1 882	—	—	—	—	2	810
Niederländische	1	1 228	—	—	—	—	—	—	—	—
Oesterreichische	6	2 074	—	—	2	830	2	484	—	—
Griechische	5	1 578	2	597	—	—	4	48	—	—
Russische	3	798	—	—	—	—	—	—	—	—
Dänische	1	257	—	—	—	—	—	—	—	—
Marokkanische	4	48	2	1 882	—	—	—	—	—	—
Portugiesische	22	1 218	2	598	—	—	44	2 044	—	—
Italienische	30	9 537	13	3 536	—	—	—	—	1	86
Amerikanische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen 1886	2144	798 670	993	366 113	337	235 408	643	121 089	216	110 753
gegen in 1885	2122	704 931	969	380 763	341	211 584	588	133 023	227	104 854

Für das erste Halbjahr 1887 wird von der Handelskammer in Oran der Schiffsverkehr daselbst wie folgt angegeben:

	Eingang.			Ausgang.		
			Reg.-Tonnen.			Reg.-Tonnen.
Französische Dampfer	211	von	157 896	176	von	138 849
„ Segelschiffe	26	„	3 371	60	„	5 435
zusammen	237	von	161 267	236	von	144 284
Fremde Dampfer	161	von	74 398	234	von	141 625
„ Segelschiffe	129	„	9 624	272	„	19 804
zusammen	290	von	84 022	506	von	161 449

Den Verkehr Deutscher Schiffe in dem Hafen von Oran anlangend, so liefen in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 16. August 1887 5 der Rhederfirma Sloman und Co. in Hamburg gehörende Dampfer ein, welche im Ganzen 571 570 kg Ladung nahmen. Ferner kamen im selben Zeitraum noch ein 2 Dampfer mit Kohle von England; beide Schiffe liefen in Ballast nach Spanien aus.

Es ist anzunehmen, daß im Herbste und Winter mindestens wieder für fünf Deutsche Dampfer Weinladung vorhanden sein wird; hieraus erhellt, daß Oran vor Algier den Vorzug hat, Deutschen Schiffen im Frühjahr und Sommer Fracht in Crin d'Afrique zu bieten, was in Algier nicht der Fall ist, und im Herbste und Winter bietet Oran mindestens wieder ebensoviel Frachten in Wein, wie Algier.

Viele für Deutschland bestimmte Waaren werden auch durch Französische Dampfer über Bordeaux und Havre, oder durch Britische über Liverpool befördert.

Nächst Frankreich bezieht die Britische Handelsmarine weitaus den größten Theil der hier fälligen Frachtgelder, allerdings ist Großbritannien auch ein bedeutender Käufer hiesiger Waaren, hauptsächlich des Alfa oder Espartos und der Erze.

Schiffe von je 800 bis 1200 Reg.-Tonnen sind am besten geeignet an den Oraner Frachtladungen sich zu betheiligen.

Die jetzigen Frachtsätze sind für die Tonne:

Gerste nach Nordfrankreich....	13 bis 15 Franken,
„ „ England.........	
„ „ Schottland.......	
Eichenrinde nach Antwerpen..	18 „ 20 „
„ „ Dünkirchen..	
Wein nach Nordfrankreich....	20 Franken,
„ „ Belgien..........	25 „
„ „ den Niederlanden..	40 „ einschl. Umladung,
„ „ Deutschen Häfen...	25 bis 30 Franken,
Wolle nach Dünkirchen.......	35 „ 45 „
„ „ Havre...........	
Seegras u. Alfa nach Hamburg..	20 „ 25 „
„ „ „ „ Antwerpen	18 „ 20 „

Gent.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Die Geschäftslage hat sich im Allgemeinen gegen das Vorjahr merklich gehoben, und allem Anschein nach geht endlich die langjährige industrielle Krisis zu Ende, welche in den Jahren 1885 und 1886 ihren Höhepunkt erreicht haben dürfte. Eine erhebliche Besserung ist nicht zu verkennen. Die unmittelbare Folge des gewaltigen Aufschwunges der 70er Jahre in der industriellen Thätigkeit war eine übertriebene Ausdehnung der Produktion, die Gründung zahlreicher neuer Fabriken und schließlich ein Rückschlag in entgegengesetzter Richtung, das Eingehen zahlreicher Etablissements wegen Ueberproduktion, rasches Sinken der Preise, kurzum eine Krisis, welche alle früheren übertroffen und durch ihre lange Dauer einen vollständigen Umschwung in der industriellen Lage geschaffen, der allmälig den Charakter eines normalen Zustandes angenommen hat. Hier in Belgien namentlich haben, insbesondere was die Textilindustrie betrifft, die meisten Etablissements darauf hingearbeitet, ihr Produktionsmaterial zu vergrößern, die allgemeinen Unkosten auf das geringste Maß herabzubringen und möglichst billig zu fabriziren, um es mit der fremden und namentlich der Englischen Konkurrenz aufnehmen zu können.

Kein Wunder also, daß zahlreiche kleine Fabriken, deren Kostenaufwand mit ihrer Leistungsfähigkeit bei den jetzigen niedrigen Verkaufspreisen nicht mehr in dem richtigen Verhältniß stand, entweder ganz eingegangen sind oder gezwungen waren, sofern das erforderliche Kapital vorhanden, dasselbe auf Ausdehnung des betreffenden Geschäfts zu verwenden.

Wegen seiner engen Grenzen einerseits, seiner in allen Zweigen äußerst entwickelten Gewerbsthätigkeit andererseits kann sich Belgien auf den einheimischen Markt nicht beschränken und ist nothwendig auf den Export angewiesen.

Die Hauptindustriezweige am hiesigen Platze: Die Flachs- und Wergspinnerei und die Baumwollspinnerei und Weberei haben sich im Jahre 1887 im Vergleich zum Vorjahr bedeutend gehoben. Es gilt dieses namentlich von der Flachsspinnerei, welche im Jahre 1886 eine bisher unerhörte Krisis durchgemacht hat. Die Knappheit des Rohstoffes, in Folge der Mißernte in Rußland, welche ein Steigen der Preise um 15 bis 20 pCt. zur Folge hatte, verbunden mit dem stetigen Sinken der Garnpreise hatten eine so bedenkliche Lage geschaffen, daß die meisten Etablissements ohne Gewinn arbeiteten.

Am meisten aber hat sich im verflossenen Jahre die Jutespinnerei gehoben. Dieselbe lag allerdings im Jahre 1886 dermaßen darnieder, daß einzelne Fabriken ganz eingegangen sind. Diesem Umstande ist die verhältnißmäßige Besserung der allgemeinen Lage der Flachsspinnerei zuzuschreiben.

Die Zahl der gegenwärtig in Gent und in den umliegenden Ortschaften (Tamise—Lokeren—Audenaarde) in Betrieb befindlichen Spindeln für Flachs, Werg und Jute beläuft sich auf annähernd 280 000. Die meisten Fabriken entfallen auf Gent (13); außerdem vereinzelt in Lokeren, Tamise, Oudenaarde, außerdem Roulers und Courtrai (Westflandern) und Tournai (Provinz Hennegau).

Die Baumwollindustrie (Spinnerei und Weberei) ist im Ganzen von der langjährigen Krisis weniger betroffen worden als die Flachsspinnerei. Die niedrigen Preise der rohen Baumwolle haben es ermöglicht, eine Arbeitseinstellung selbst auf dem Höhepunkt der Krisis in den Jahren 1885 und 1886 zu vermeiden.

In Folge des Wiederaufblühens des Exportgeschäfts sind verschiedene neue Fabriken gegründet worden und die bestehenden haben sich theilweise vergrößert, so daß das Jahr 1887 im Vergleich zu den letzten 10 Jahren für die Baumwoll-Industrie im Ganzen genommen als recht befriedigend bezeichnet werden kann. Es bestehen gegenwärtig in Gent 22 Baumwollspinnereien mit 650 bis 700 000 Spindeln. Von diesen haben 17 gleichzeitig Webereien. Alost zählt zwei Baumwollspinnereien, Tamise eine.

Besonders zu erwähnen ist noch Termonde mit seinen Baumwolldecken-Fabriken, die theilweise, wenigstens für die gröberen Nummern, aus dem Abfall der Baumwollspinnereien gefertigt werden. Dieser Industriezweig hat sich in Termonde sehr entwickelt und der Export des dortigen Fabrikats ist ein ganz bedeutender.

Der Holzhandel bezw. die Einfuhr ausländischen Holzes ist am hiesigen Platze in stetiger Entwickelung, dank den verbesserten Hafeneinrichtungen und dem nunmehr für größere Seeschiffe zugänglichen Seekanal von Terneuzen nach Gent.

Von den mit Holzladung eingelaufenen Schiffen waren 40 Deutsche, einzelne darunter mit gemischter Ladung: Holz, Flachs, Getreide ꝛc.

Die Gesammtzahl der im Jahre 1887 hier eingelaufenen Schiffe beträgt 817 von rund 346 000 Reg.-Tonnen. Der Zuwachs im Vergleich zum Vorjahre beträgt 60 Schiffe mit 66 000 Reg.-Tonnen.

Der Nationalität nach waren:

	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische............	670	286 869
Deutsche............	67	29 346
Schwedische..........	25	7 963
Norwegische..........	23	7 543
Russische............	15	5 565
Dänische............	11	6 100
Niederländische.......	5	1 913
Italienische..........	1	452
zusammen	817	345 671

Den ersten Platz nimmt hiernach Großbritannien mit seinen regelmäßigen Dampferlinien ein. Nächstdem folgt Deutschland.

Von den Deutschen Schiffen kam nur 1 leer an, dagegen liefen 55 in Ballast bezw. leer aus.

Die in den letzten Jahren vollendeten Hafeneinrichtungen haben die bisherigen Schwierigkeiten des hiesigen Hafens gehoben, und die Erweiterung auf 60 Meter Breite und die Vertiefung des Kanals auf 5 Meter haben den Binnenhafen von Gent auch für größere Seeschiffe ohne vorhergehende Löschung zugänglich gemacht.

Die hiesige Handelskammer äußert sich in dieser Beziehung wie folgt:

„Von jetzt ab nimmt der Hafen, welcher seit langen Jahren mehrere regelmäßige Dampferlinien zwischen England und Holland besitzt, Schiffe von 2500 Tonnen Tragvermögen mit Sicherheit auf.

Große überdeckte Schuppen wurden angelegt und die neuesten anerkannt besten Lösch- und Ladungseinrichtungen getroffen, um dem Handel jede zur Beförderung einer raschen und billigen Güterspedition erforderliche Einrichtung bieten zu können.

Eisenbahnkrähne, Elevatoren 2c. stehen hierzu zur Verfügung, und es kann vom Schiff aus direkt auf Waggon, Karren, Boden, in die Keller der sehr geräumigen Stapelmagazine oder auf offenen Kai gelöscht werden.

Die im Bau begriffenen trockenen Docks messen in der Länge 180 m auf 18 m Breite. Die Wasserstandslinie des alten Bassins, die des Holzbassins und des neuen Vorhafens ist dieselbe. Dieser ausgedehnte Wasserspiegel bietet also jede Sicherheit und Bequemlichkeit für das Operiren der Schiffe.

Die Schifffahrts-, Lotsen- und Polizeibüreaus befinden sich so wie die der Eisenbahn, des Zollamtes und der Lokalbehörde am Dock, und die öffentliche Verwaltung macht es sich zur Pflicht, der Schifffahrt und dem Handel in jeder nur möglichen Weise behülflich entgegen zu kommen.

Erfahrene, gut etablirte Kaufleute, Schiffsmakler und Spediteure sind hier ansässig.

Die einzigen obligatorischen Hafenspesen sind die Kaiabgaben, welche sehr gering sind.

Der Gebrauch der Schuppen, Stapelmagazine, Hebe- und sonstigen Maschinen ist nicht obligatorisch, und es wird, falls dieselben benutzt werden, eine sehr geringe Taxe erhoben.

Der den Hafen mit dem Meere verbindende Kanal ist 30 km lang und hat überall eine Wasserlinie von 56 m Breite, ist durchaus zollfrei und Nacht wie Tag ununterbrochen dem Verkehr geöffnet.

Jedes Schiff, welches nicht mehr als 90 m Länge, 11,50 m Breite hat und nicht tiefer als 5,40 m geht, kann, ohne irgend welche Schwierigkeit und zu jeder Jahreszeit durch die Eingangsschleuse des Kanals im Genter Hafen einlaufen."

Die Frequenz im hiesigen Hafen ist in stetiger, wenn auch nur allmählicher Zunahme begriffen. Im Jahre 1859 betrug die Zahl der eingelaufenen Schiffe nur 379 von 53 838 Reg.-Tonnen; im verflossenen Jahre (1887) war die Zahl der Schiffe wie oben erwähnt auf 817 und der Tonnengehalt auf 346 000 Reg.-Tonnen angewachsen. Die Zahl der Schiffe ist somit auf das Doppelte, der Tonnengehalt auf das Sechsfache gestiegen.

Neben den vorerwähnten Industriezweigen nimmt die hiesige Kunst- und Handelsgärtnerei einen hervorragenden Rang ein. Dieselbe ist in stetiger Entwickelung begriffen; neue Anlagen werden gegründet und die bestehenden erweitert; die Gesammtzahl der größeren und kleineren Gärtnereien in Gent und in den umliegenden Ortschaften beläuft sich gegenwärtig auf 273. Gent hat, was die Blumenzucht betrifft, einen Europäischen Ruf, und die eben beendete internationale Blumenausstellung hat ein beredtes Zeugniß von der Leistungsfähigkeit der hiesigen Gärtnerkunst geliefert. Diese Ausstellung, welche durch ihre Pracht alle früheren übertroffen, hat auch auswärts allgemeine Anerkennung gefunden. Auch Deutschland hat wiederum ein reges Interesse für dieses Unternehmen bekundet; 12 der hervorragendsten Namen in der Deutschen Gärtnerkunst waren Mitglieder der Jury für die Preisvertheilung.

Für den Deutschen Ausfuhrhandel scheint es geboten, auf die Lage des Belgischen Kohlenmarktes hinzuweisen. Bekanntlich hat die Belgische Regierung im Interesse der einheimischen Kohlengruben seit einigen Jahren eine nicht unerhebliche Tarifherabsetzung für den Kohlentransport (Belgischer Kohlen) eingeführt. Trotzdem hat die Ausfuhr Deutscher Kohlen nach Belgien in den ersten zwei Monaten des laufenden Jahres um 6000 t zugenommen, während in demselben Zeitraum die Einfuhr Englischer Kohlen um 8000 t gesunken ist. Rechnet man dazu, daß seit dem 1. April d. Js. die Tarifvergünstigungen für Deutsche Kohlentransporte auf der Grand-Central Belge-Bahn eingeführt worden, so läßt sich mit Recht eine Hebung der Ausfuhr von Deutschland nach Belgien für diesen Artikel voraussehen.

Suez.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Suez-Kanal. Im Jahre 1887 durchfuhren im Ganzen 3137 Schiffe (37 mehr als im Vorjahre), darunter 159 Deutsche, den Suez-Kanal. Die Gesammt-Tonnenzahl betrug 5 903 024 Reg.-Tonnen Netto und 8 430 043 Reg.-Tonnen Brutto. Von den Fahrzeugen kamen 1583 aus dem Mittelmeer auf der Reise nach Osten und 1554 aus dem Rothen Meere auf der Heimreise.

Die Gesammteinnahmen der Suez-Kanal-Gesellschaft für den Transit beliefen sich auf 57 826 126,56 Franken gegen 56 495 190,91 Franken im Jahre 1886.

Die 159 Deutschen Dampfschiffe hatten einen Netto-Raumgehalt von 219 763 Reg.-Tonnen und zahlten 2 154 009,34 Franken Transitgebühren. Die Taxe für beladene Schiffe betrug wie im Vorjahre 9,50 Franken und für Schiffe in Ballast und ohne Passagiere 7 Franken für die Tonne.

Obwohl im Jahre 1887 2 Deutsche Schiffe weniger als im vorhergehenden Jahre den Kanal durchfuhren, so ist doch der Netto-Raumgehalt der Deutschen Schiffe um 8982 Reg.-Tonnen gestiegen, auch zahlten sie 106 863,54 Franken mehr Transitgebühren.

Seit dem 1. März 1887 gestattet die Suez-Kanal-Gesellschaft denjenigen Schiffen, welche mit einem vorschriftsmäßigen elektrischen Beleuchtungs-Apparate versehen sind, die gesammte Strecke des Kanals auch bei Nacht zu durchfahren. Von diesem Zugeständniß wird immer mehr Gebrauch gemacht, und im Monat Dezember haben bereits 73 Dampfer gegen 15 im Monat März den Kanal bei Nacht durchfahren. Nur in seltenen Fällen mußten Schiffe, deren elektrischer Projektor nicht zufriedenstellend funktionirte, während der Nacht bei einer Ausweichestelle festmachen und durften erst bei Tage die Reise fortsetzen.

Lemonniersche Apparate besitzt der Norddeutsche Lloyd, Messageries Maritimes und Peninsular und Oriental Steam Navigation Company. Andere Post- und Frachtdampfer leihen Englische und Französische Projektoren und Dynamo-Maschinen von zwei im Kanale etablirten Kohlenfirmen, die Miethe hierfür beträgt für den jedesmaligen Gebrauch 200 Mark. Ein besonderer Elektriker nebst Gehülfe werden zur Bedienung beigegeben. Die Dauer der Reise durch die Gesammtstrecke des Kanals schwankt zwischen 16 und 22 Stunden.

Die in Angriff genommene Verbreiterung der bestehenden Wasserstraße macht langsame Fortschritte. Die Arbeiten umfassen

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 246.

vorläufig das Verlängern der Ausweichestellen, die Verflachung von Krümmungen und die Terrassirung des Afrikanischen Ufers. Die Verbreiterung der Sohle von 22 auf 37 m, und die Vertiefung auf 8,5 m soll binnen der nächsten 2 bis 3 Jahre ausgeführt werden. Neue Dampfbagger werden erwartet.

Die am südlichen Eingange des Kanals gegenüber dem Port Tewfik neugeschaffene Ausweichestelle ist häufig benutzt worden; und zwar namentlich von denjenigen Schiffen, welche Güter einnahmen oder Waaren entlöschten. Früher geschah dies meistens in der offenen Rhede, wobei sich zuweilen Schwierigkeiten, namentlich bei starkem Winde oder Seegange, in den Weg stellten.

Petroleum-Quelle. Die bei Gebel Zeit, auch Settich genannt, 139 Seemeilen von Suez entfernt an der Afrikanischen Küste gemachten Versuche, Petroleum in größeren Mengen zu Tage zu fördern, sind, trotzdem die Aegyptische Regierung vielfache Bohrversuche machen ließ und Summen hierfür ausgab, erfolglos geblieben.

Reichspostdampfer. Die Beförderung der Reisenden, sowie der Deutschen Post von Suez nach Alexandrien und umgekehrt geschah in der Zeit vom 30. Januar bis 4. Juli 1887. Seitdem wird die Ueberschiffung auf die Mittelmeerdampfer in Port Said bewerkstelligt, so daß die Hauptdampfer jetzt kurze Zeit in Suez verweilen und auf der Ausreise nur die Aegyptische Lokalpost übernehmen und die für Aegypten bestimmte Post auf der Heimreise abgeben. Es passirten Suez 1887 auf der Ausreise 27 und auf der Heimreise 25 Reichspostdampfer. D „Oder" auf der Heimreise begriffen, strandete am 30. Mai bei der Insel Socotora.

Die Lloyd-Schiffe erfreuen sich in Suez allgemeiner Beliebtheit und beförderten von hier aus vielfach Passagiere und Güter.

Ein- und Ausfuhr. Der Werth der durch das Zollamt von Suez gegangenen Waaren betrug in:

	1886. Aegypt. Pfd.	1885. Aegypt. Pfd.
für Ausfuhrgüter	42 697	71 952
„ Durchfuhrgüter	6 203	9 132
„ Einfuhrgüter	594 385	667 818
„ Wiederausfuhrgüter	75 598	86 527

(1 Aegypt. Pfd. = 20,80 Mark.)

Von Deutschland wurden im Jahre 1886 hier eingeführt: Raffinirter Zucker, Cigarren, Wein, Bier, Möbel, Porzellan, Glas- und Töpferwaaren, Wachsleinewand, Gewebe, Metall- und Kurzwaaren, Schreibutensilien, Pianos und verschiedene Artikel, die einen Gesammtwerth von 411 Aegypt. Pfd. = 8550 Mark gegen 197 Aegypt. Pfd. = 4100 Mark im Jahre 1885 hatten. Nach Deutschland ist nichts von hier ausgeführt worden.

Es sollten sich hier öfters sprachkundige Reisende Deutscher Firmen sehen lassen, um persönliche Bekanntschaft mit den Händlern zu machen und Geschäftsverbindungen anzuknüpfen.

Einen großen Theil Verbrauchs- und anderer Artikel liefert Oesterreich. Hauptsächlich werden von dort eingeführt: frische Butter, Schuhwaaren, Mehl, frische Früchte, raffinirter Zucker, Spiritus, Bier in Flaschen und Fässern, Olivenöl, Bauholz und Bretter, Möbel, Zündhölzchen, Parfümerien, Leinewand, Konfektionsartikel, Kleider, Kurzwaaren, Lampen, Filz- und Strohhüte.

Konserven, Käse, Weine, Oel 2c. liefert Frankreich, Manchesterwaaren Großbritannien.

Bombay.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den Hafen von Bombay haben 6 Deutsche Schiffe besucht. Mit Ausnahme eines, welches in Ballast einlief, führten sämmtliche Schiffe beim Ein- und Ausgang Ladung.

Cebu.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die Geschäftslage des abgelaufenen Jahres hat sich im Vergleich zu dem Vorjahre merklich gebessert, wenn dies auch vielleicht bei zufälliger Beobachtung weniger in die Erscheinung trat, da ein Umschwung in der gedrückten Lage, in welche der Handel durch das Fallen der Zuckerpreise gedrängt war, sich nur schwierig vollziehen konnte.

Die Zuckerproduktion zeigte zwar eine geringe Zunahme, ließ jedoch den Produzenten bei den niedrigen Weltmarktpreisen nicht den gehörigen Nutzen.

Dagegen hatte das Hanfgeschäft einen Aufschwung zu verzeichnen, auch waren die Preise, besonders in der letzten Jahreshälfte, sehr zufriedenstellend, wodurch die Folgen der ungünstigen Marktlagen für Zucker wesentlich ausgeglichen wurden.

Reis wurde auf manchen Zuckerfeldern reichlich geerntet; jedoch war der Bedarf groß genug, so daß noch Bezüge von Manila und in geringem Maße von fremden Häfen direkt gemacht wurden.

Mais, einer der Hauptnahrungsmittel, war zwar ungehindert zur Entwicklung gelangt, hatte aber sehr von den Heuschrecken an der Reife zu leiden.

Ein verheerender Teifun suchte den Hafen in der Nacht zum 25. November heim und verursachte Schaden an der Ernte, sowie an Eigenthum und zur See.

In Bezug auf die Verschiffung von Produkten von den benachbarten Inseln nach unserem Hafen hat sich insofern eine Aenderung vollzogen, als dieselbe jetzt hauptsächlich von kleinen Dampfern besorgt wird, von denen jetzt acht oder neun beständig ein- und auslaufen. Dieselben sind fast sämmtlich im abgelaufenen Jahre hierher gekommen; ihrem Einfluß ist in gewissem Maße die Entwickelung der Hanfproduktion zuzuschreiben, da sie sich Wege in neue Häfen bahnen, wohin Segelschiffe bisher nicht vordringen konnten.

Die Ausfuhr von Cebu stellte sich für das Jahr 1887 wie folgt:

	Trockener Zucker. Pikuls.	Feuchter Zucker. Pikuls.	Hanf. Pikuls.
Nach Großbritannien	—	80 800	35 560
„ den Vereinigten Staaten von Amerika	159 600	—	83 916
„ Australien	—	—	3 130
„ China	44 640	—	—
Im Küstenverkehr nach Manila	—	—	57 296
Zusammen	204 240	80 800	179 902
Davon ab die Vorräthe Ende 1886	44 550	37 300	19 064
Bleiben	159 690	43 500	160 838
Dazu die Vorräthe Ende 1887	101 150	19 400	27 987
Mithin Produktion in 1887	260 840	62 900	188 825
gegen in 1886	249 778	60 862	138 174

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 260.

Im Jahre 1887 verkehrten hier:

	Eingang.						Ausgang.					
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Segelschiffe.												
Deutsche	1	468	—	—	1	468	2	1 727	1	468	3	2 195
Britische	4	4 562	4	3854	8	8 416	9	8 633	—	—	9	8 633
Amerikanische	4	5 636	3	3034	7	8 670	6	7 484	—	—	6	7 484
Norwegische	1	728	—	—	1	728	—	—	—	—	—	—
Zusammen	10	11 394	7	6:88	17	18 282	17	17 844	1	468	18	18 312
Dampfer.												
Deutsche	3	1 743	1	770	4	2 513	4	2 513	—	—	4	2 513
Britische	2	2 118	2	3126	4	5 244	3	5 244	—	—	3	3 944
Französische	—	—	1	460	1	460	1	460	—	—	1	460
Zusammen	5	3 861	4	4356	9	8 217	8	6 917	—	—	8	6 917

Genua.

Handels- und Schifffahrtsbericht für das Jahr 1887, mit Rückblick auf die Jahre 1879 bis 1886.

Die allgemeine Handelsbewegung für das Jahr 1887 ergiebt, Ein- und Ausfuhr zusammengenommen, eine Gesammtmenge von 2 145 149 137 kg im Werthe von 454 468 298 Lire; davon entfallen auf die

Ausfuhr...... 87 207 947 kg im Werthe 78 052 603 Lire,
Einfuhr...... 2 057 941 440 „ „ „ 376 415 690 „

Aus diesen Ziffern erhellt deutlich der besondere Charakter Genuas als Einfuhr- viel mehr denn als Ausfuhrhafen. Dem Vorjahr gegenüber tritt für 1887 eine Erhöhung der Massen sowohl als der Werthe ein, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist:

1887....... 2 145 149 387 kg = 454 468 293 Lire,
1886....... 1 835 099 370 „ = 438 904 706 „

Diese Erhöhung ist jedoch nur in den Massen und Werthverhältnissen der Einfuhr zu suchen, die von 1 698 919 370 kg bezw. 340 706 525 Lire auf 2 057 941 440 kg = 376 415 690 Lire gestiegen sind, während die Ausfuhr von 141 180 000 kg bezw. 98 198 183 Lire auf 87 207 947 kg bezw. 78 052 603 Lire gesunken ist.

Ein Vergleich mit den Jahren von 1879 bis 1887 ergiebt eine Erhöhung der Handelsbewegung um rund 1 Milliarde kg und 44 Millionen Lire. Die Werthe standen jedoch im Jahre 1885 um rund 20 Millionen Lire höher als jetzt, während die Massen fortwährend gestiegen sind. Die bezüglichen Ziffern sind die nachstehenden:

	kg	Werth: Lire.
1887	2 145 149 387	454 468 298
1886	1 835 099 370	438 901 708
1885	1 887 461 066	474 575 067
1884	1 516 958 651	429 668 165
1883	1 349 534 788	452 647 291
1882	1 200 243 589	435 047 292
1881	1 255 341 432	417 736 973
1880	1 141 326 087	403 629 774
1879	1 127 619 517	410 329 181

Eine weitere Vergleichung mit Rücksicht auf die Einfuhr und Ausfuhr während der letzten sieben Jahre giebt folgendes Resultat:

Einfuhr:[1])

	kg	Werth: Lire.
1887	2 057 941 440	376 415 690
1886	1 698 919 370	340 706 525
1885	1 774 900 066	391 645 875
1884	1 407 247 651	357 604 416
1883	1 236 310 788	366 398 201
1882	1 082 565 589	350 779 215
1881	1 138 007 432	338 530 761
1880	1 027 999 087	319 383 864
1879	1 027 889 517	334 510 697

Ausfuhr:[1])

	kg	Werth: Lire.
1887	87 207 947	78 052 663
1886	141 180 000	98 198 183
1885	112 561 000	82 929 192
1884	109 711 000	72 063 749
1883	113 224 000	86 249 091
1882	117 678 000	84 268 077
1881	117 334 000	79 206 212
1880	113 327 000	84 245 910
1879	99 730 000	75 818 484

Die **Schiffsbewegung** im Hafen von Genua ist von 1886 auf 1887 um 194 Schiffe und 699 539 Reg.-Tonnen gestiegen. Während im Vorjahr die Gesammtzahl der ein- und ausgelaufenen Schiffe (Dampfer und Segelschiffe) 11 107 von 5 217 420 Reg.-Tonnen betrug, beträgt dieselbe für 1887 11 301 Schiffe von 5 916 959 Reg.-Tonnen. Diese Zahlen geben die gesammte Schifffahrtsbewegung bezw. unter Zusammenrechnung der sogenannten internationalen und

---

[1]) Näheres über die Ein- und Ausfuhr wird im nächsten Hefte mitgetheilt werden.

der sogenannten Küstenschifffahrt, wieder; die italienische Statistik rechnet unter die erstere Rubrik alle Schiffe, die vom Auslande kommend, Genua als ersten italienischen Hafen anlaufen, unter die zweite alle, die nicht in diesem Falle sind, so daß z. B. die Sloman-Dampfer in Genua zur internationalen, in Livorno schon und in Neapel, Messina, Palermo zur Küstenschifffahrt gezählt werden. Es scheint somit einfacher und zweckentsprechender, den Italienischerseits aufgestellten Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Schiffen zu beseitigen und alle Schiffe unter einer einzigen Rubrik zu vereinigen.

Auf den Ein- und Ausgang vertheilt sich die Schiffsbewegung für die beiden letzten Jahre wie folgt:

Eingang:

1887 ..... 5 700 Schiffe von 2 959 225 Reg.-Tonnen,
1886 ..... 5 540 „ „ 2 626 492 „

Ausgang:

1887 ..... 5 601 Schiffe von 2 957 734 Reg.-Tonnen,
1886 .... 5 587 „ „ 2 590 928 „

An der gesammten Schiffsbewegung (Ein- und Ausgang zusammengenommen) waren betheiligt:

Dampfer:

1887 .... 5 704 von 5 245 494 Reg.-Tonnen,
1886 .... 4 981 „ 4 443 721 „

Segelschiffe:

1887 .... 5 597 von 671 465 Reg.-Tonnen,
1886 .... 6 126 „ 773 699 „

Die Segelschifffahrt ist somit, wie seit Jahren, in weiterem Rück-, die Dampfschifffahrt in weiterem Fortschritt begriffen, sowohl was die Zahl der Schiffe, als was deren Tonnengehalt anbetrifft. Bemerkenswerth und für die ganze Sachlage bezeichnend ist der Umstand, daß, während in den Jahren 1879 bis 1886 verschiedentlich Schwankungen in dem Fortschritte der Zahl der Schiffe vorkommen, die Zunahme im Tonnengehalt hingegen eine stetige, bezw. weit geringeren Schwankungen unterworfen ist. Nach den Angaben der Handelskammer stellt sich die Schifffahrtsbewegung für die Jahre 1879 bis 1887 folgendermaßen:

Ein- und Ausgang:

	Segelschiffe.		Dampfer.		Zusammen.	
	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.	Zahl.	Tonnen.
1887	5 597	671 465	5 704	5 245 494	11 301	5 916 959
1886	6 126	773 699	4 981	4 443 721	11 107	5 217 420
1885	6 988	830 632	5 434	4 796 181	12 422	5 626 807
1884	6 776	745 624	4 714	4 113 327	11 490	4 858 951
1883	6 459	741 022	5 002	4 198 858	11 463	4 939 878
1882	6 737	783 864	4 590	3 700 130	11 327	4 483 994
1881	6 919	875 325	4 230	3 176 510	11 149	4 051 845
1880	7 323	919 270	4 021	2 832 167	11 344	3 751 437
1879	6 939	1 024 567	3 807	2 584 979	10 746	3 609 546

Nach der Nationalität geordnet, waren an der gesammten Schifffahrtsbewegung im Ein- und Ausgang im Jahre 1887 betheiligt:

	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Italienische	7 809	2 498 606
Britische	2 221	2 372 670
Französische	620	542 150
Deutsche	174	263 485
Griechische	67	31 457
Oesterreichisch-Ungarische.	45	23 782
Andere	366	212 814

Deutschland behauptet dabei, wie in den Vorjahren, den vierten Rang. Besonders zu bemerken ist jedoch die große Entwickelung welche die Deutsche Schifffahrt in Genua genommen hat; dieselbe steigt von 1880 an mit geringen Schwankungen, und zwar von 115 Schiffen und 79 930 Reg.-Tonnen für 1880 auf 174 Schiffe und 263 485 Reg.-Tonnen für 1887. In folgender Tabelle sind die Ergebnisse dieser acht Jahre, was Deutschland betrifft, zusammengestellt:

1880 .... 115 Schiffe von 79 930 Reg.-Tonnen,
1881 .... 102 „ „ 73 968 „
1882 .... 112 „ „ 97 029 „
1883 .... 153 „ „ 123 302 „
1884 .... 111 „ „ 94 737 „
1885 .... 134 „ „ 112 213 „
1886 .... 107 „ „ 103 418 „
1887 .... 174 „ „ 263 485 „

Von 1880 an hat sich die Deutsche Schifffahrt in Bezug auf den Tonnengehalt mehr als **verdreifacht**. Der bedeutende Aufschwung von 1886 auf 1887 ist auf die neuerrichteten Lloyddampfer zurückzuführen. Der Aufschwung der Deutschen Schifffahrt ist im Verhältniß viel bedeutender als derjenige aller anderen Staaten, Italien miteinbegriffen; Italien steigt nämlich von 1 959 934 Reg.-Tonnen im Jahre 1880 auf 2 498 601 Reg.-Tonnen im Jahre 1887, während die Anzahl der Schiffe in Folge des Niederganges der Segelschifffahrt von 8543 auf 7809 sinkt; Großbritannien steigt von 1214 Schiffen und 1 011 920 Reg.-Tonnen im Jahre 1880 auf 2221 Schiffe und 2 372 670 Reg.-Tonnen; Frankreich sinkt von 1010 Schiffen im Jahre 1880 auf 620 in 1887, während der Tonnengehalt beinahe stationär bleibt bezw. von 515 905 Reg.-Tonnen in 1880 auf 542 150 Reg.-Tonnen steigt; Oesterreich Ungarn steigt von 39 Schiffen und 18 762 Reg.-Tonnen in 1880 auf 45 Schiffe und 23 782 Reg.-Tonnen in 1887; Griechenland sinkt in der Anzahl der Schiffe von 111 auf 67, steigt dagegen im Tonnengehalt von 27 761 auf 31 457 Reg.-Tonnen.

Im Jahre 1883 stand Frankreich noch der Englischen Schiffsbewegung beinahe gleich, mit 1847 Schiffen und 1 047 283 Reg.-Tonnen gegen 1586 Schiffe und 1 573 806 Reg.-Tonnen von Englischer Seite; der Niedergang vollzieht sich sodann rasch, um nach vier Jahren auf die Hälfte der das Jahr 1883 betreffenden Zahlen herunterzusinken.

In folgender Tabelle sind die vergleichenden, die Schifffahrtsbewegung betreffenden Ergebnisse für die hauptsächlich in Betracht kommenden Länder (Italien, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Griechenland und Oesterreich-Ungarn) zusammengestellt. Die Schwedisch-Norwegische Konkurrenz, welche in den südlichen Häfen von Italien von besonderem Belang ist, hat in Genua keine Bedeutung, und die hierauf bezüglichen Zahlen können umsomehr in Wegfall kommen, als die Schwedisch-Norwegische Schifffahrt in Genua im Rückgange begriffen ist.

Schiffsbewegung nach Flaggen geordnet.

Ein- und Ausgang.

im Jahre.	Italienische.		Britische.		Französische.		Deutsche.		Griechische.		Oesterreichisch-Ungarische.		Andere.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
1887....	7 809	2 498 601	2 221	2 371 670	620	542 150	174	263 485	67	31 457	45	23 782	366	212 814
1886....	5 896	1 722 701	1 122	1 247 486	758	645 476	107	103 418	38	15 522	33	17 046		
1885....	8 708	2 356 707	1 910	1 824 614	1 093	886 655	134	112 213	83	34 152	55	26 259		
1884....	8 469	2 136 626	1 492	1 494 104	1 081	883 445	111	94 737	72	27 695	61	24 460		
1883....	8 009	2 056 359	1 686	1 673 806	1 347	1 047 233	153	123 302	52	16 734	39	16 915		
1882....	8 404	2 049 855	1 366	1 270 157	1 162	798 609	112	97 029	75	18 892	34	13 933		
1881....	7 645	1 967 164	1 307	1 143 078	1 164	624 379	102	73 968	65	15 594	49	21 257		
1880....	8 543	1 959 934	1 214	1 011 920	1 010	515 905	115	79 930	111	27 761	39	18 742		

Die Deutschen Segelschiffe sind seit 1880 von 15 auf 1 zurückgegangen und dürften in den nächsten Jahren vollständig verschwinden. Der Aufschwung der Deutschen Schifffahrt vollzieht sich nur durch Zunahme der Dampfschifffahrt.

Regelmäßige Dampferlinien in Genua.

Außer den Italienischen Gesellschaften (Navigazione Generale Italiana 56 Dampfer, Veloce 8, Repetto 3, Lavarello 2 und Puglia) betheiligen sich noch größere Britische, Deutsche, Französische und andere Rhedereien an der regelmäßigen Dampfschifffahrt in Genua. Weitere, wie der Niederländische Lloyd, stehen noch in Aussicht.

Nach authentischen Angaben kommen von nicht Italienischen, regelmäßigen Dampferverbindungen von, nach und über Genua in Betracht:

Deutsche Linien.

Von Deutschen Rhedereien sind es nur zwei, welche regelmäßige Fahrten nach bezw. über Genua unterhalten, nämlich die Sloman-Gesellschaft in Hamburg und der Norddeutsche Lloyd in Bremen. Die anderen Deutschen Dampfer, die in Genua anlegen (Rhedereien: Hansa in Bremen, Sartori & Berger in Kiel, Köper Docke & Co. in Bremen, Gildemeister & Ries in Bremen u. s. w.), kommen in unregelmäßigen Zwischenräumen.

1) Sloman-Linie (Agent G. Cabella, Vico dietro il Coro di S. Luca) unterhält mit 2 bis 3 Dampfern monatlich vollständige Küstenfahrt über Barcelona, Marseille, Genua, die Italienischen Mittelmeerhäfen bis Palermo, mit direkter Rückfahrt von letzterem Hafen.

2) Norddeutscher Lloyd (Agent Gebr. Leupold); alle 4 Wochen je ein Dampfer über Genua nach Ostasien und nach Australien.

Britische Linien.

Von Britischen Dampfergesellschaften stehen folgende in regelmäßiger Verbindung mit Genua:

1) Cunard-Line (Agent in Genua: Figoli, Via S. Lorenzo 1); von den drei, monatlich das Mittelmeerbecken von 10 zu 10 Tagen bereisenden Dampfern laufen zwei Genua an, mit folgender Route: der erste, von Liverpool nach Genua, Livorno, Neapel, Messina, Catania, Triest, Venedig und Fiume; der zweite von Liverpool nach Genua, Livorno, Neapel, Bari, Ancona, Triest, Venedig, Fiume; das dritte Schiff fährt von Liverpool nach Neapel, Patras, Corfu, Triest, Venedig und Fiume. Die Rückfahrt aller dieser Dampfer erfolgt von Fiume direkt nach Liverpool.

2) Anchor-Line (derselbe Agent). Die Route ist dieselbe wie diejenige der Cunard-Line, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Anchor-Line-Dampfer ihre Küstenfahrten in Palermo beschließen und von dort aus nach New-York fahren. Auch stellt diese Linie zuweilen einen vierten Dampfer monatlich ein.

3) Leyland-Line von Liverpool (Agenten: Fratelli Lertora, Via San Lorenzo 2). Zwei Dampfer monatlich haben dieselbe Route wie diejenigen der Cunard-Line, der dritte folgt der Route der Anchor-Line bezw. nach New-York.

4) Mac-Cracken (Fennick & Co.) von London (derselbe Agent). Alle 12 Tage fährt ein Dampfer von London über Genua, Livorno, Neapel, Messina, Palermo und dann nach London zurück.

5) General Steam Navigation Co. in London (Agenten: Granet Brown & Co., Via Garibaldi 7). Zwei bis drei Dampfer monatlich mit Küstenfahrt wie die vorige Linie.

6) Wilson-Line von Hull (Agenten: Care Brother & Klein, Via Porto Reale 2). 1 bis 2 Dampfer monatlich von Hull nach Genua; die weitere Fahrt wird von den Agenten in Genua je nach den Bedürfnissen festgestellt.

7) Glyn-Line in Liverpool (G. Cabella, Agent in Genua, Vico dietro il Coro di S. Luca); 2 bis 3 Dampfer monatlich; vollständige Küstenschifffahrt im Mittelländischen Meer über Barcelona, Genua, Livorno, Neapel, Messina u. s. w. bis Palermo, und direkte Rückkehr von letzterem Hafen nach Liverpool.

Französische Linien.

1) Co. Fraissinet in Marseille (Agent: Sauvaigne Piazza Banchi); zwei Mal wöchentlich, Dienstag und Freitag, von Genua nach Marseille und zurück.

2) Co. Générale Transatlantique in Marseille (Agent Gondrand, Via Sottoripa); 1 Mal wöchentlich, Dienstag, 1 Dampfer über Nizza nach Marseille und zurück.

3) Co. Générale in Marseille (Agent: Crilanovich, Piazza Fontana Morosa), am 10. jeden Monats ein Dampfer von Genua nach Südamerika.

Mit dem Ablauf des Schifffahrts- und Handelsvertrages haben die Französischen Linien ihre Fahrten eingeschränkt; mehrere sind vollständig eingegangen.

Andere Linien.

Es bleiben noch zu erwähnen die

1) Cockerill-Line aus Seraing (Agent: Trumpy, Via Conservatori del Mare 5), mit 1 Dampfer monatlich und vollständiger Küstenfahrt im Mittelmeer.

2) Union Steam Ship Co. (Agent: Rohwinkel, Via Garibaldi, Palazzo Rosso) mit 1 Dampfer monatlich und direkter Her- und Rückfahrt von Copenhagen nach Genua.

Frachten.

Einer Mittheilung der Handelskammer sind die in den Anlagen enthaltenen, die Frachten während des Jahres 1887 betreffenden Daten entnommen.

Die angegebenen Frachtsätze gelten sowohl für die zu einer Schifffahrtsprämie konkurrirenden Schiffe, wie auch für alle anderen, welche keinen Anspruch darauf haben, jedoch noch zur ersten Klasse gehören.

Fahrten.	Ladung.	Frachtsätze höchste.		Frachtsätze niedrigste.	
Von Europa aus nach:					
I. a. Nordamerika.		für die Engl. Tonne			
		Schill.	Pce.	Schill.	Pce.
Spanien und Sizilien nach New-New-York und Philadelphia	Salz, Erz und Schwefel	9	3	8	6
London und Griechenland nach New-York und Philadelphia	Gips	10	3	4	9
	Süßholz	17	—	12	—
b. Südamerika.					
Kadix nach Montevideo und Buenos Aires	Salz	20	6	15	—
Cardiff nach Montevideo und Buenos Aires	Kohle	24	—	18	6
Desgl.	"	26	6	22	—
c. Afrika.					
Cardiff nach Tafel-Bai	"	19	—	18	—
" " Algoa-Bai	"	24	—	21	—
" " Kap-Verde	"	10	6	9	—
d. Asien und Ozeanien.					
Cardiff nach Bombay	"	20	6	17	—
" " Colombo	"	19	—	16	—
" " Galles	"	16	6	16	—
" " Rangoon	"	18	9	18	—
" " Penang	"	22	6	16	6
" " Singapore	"	22	—	16	—
" " Padang	"	26	—	24	—
" " Java	"	23	—	17	9
" " Hongkong	"	22	—	19	6
" " Manila	"	21	6	19	—
London, Glasgow, Liverpool, Antwerpen nach Australien	Stückgut	35	—	29	6
Desgl. nach Neu-Seeland	"	36	—	32	6
II. a. Von Nordamerika nach Europa.					
Philadelphia oder New-York nach Italienischen Häfen im Mittelländischen Meer	Petroleum in Kisten	für die Kiste			
		17 Cts.		10½ Cts.	
nach Spanischen Häfen im Mittelländischen Meer	"	19½ "		12½ "	
		für das Faß			
		Schill.	Pce.	Schill.	Pce.
nach Nord-Europäischen Häfen (England oder Kontinent)	Petroleum in Fässern	3	—	1	7½
	"	2	9	1	7
nach dem Mittelländischen Meer	"	3	—	2	—
		für das Quarter			
		Schill.	Pce.	Schill.	Pce.
nach England	Getreide	3	7½	2	1½
" Kontinent	"	3	9	2	3
b. Von Südamerika nach Europa.		für die Engl. Tonne			
Von Plata nach Nord-Europa	Getreide	20 Frcs.		14 Frcs.	
III. Von Asien und Ozeanien nach Europa.					
		Schill.	Pce.	Schill.	Pce.
Bombay nach England oder Kontinent	Stückgut	24	6	19	6
Calcutta desgl.	"	32	6	25	—
Birmanische Häfen desgl.	Reis	30	3	26	3
		für das Load von 50 Kubikfuß			
" " desgl.	Teakholz	38	9	35	—
		für die Engl. Tonne			
Singapore und Penang desgl.	Stückgut	27	6	22	6
Java desgl.	Zucker und Kaffee	32	6	22	6
Ceylon desgl.	Stückgut	25	—	22	6
Küste von Malabar und Madras desgl.	"	29	3	25	—
Philippinen desgl.	Zucker, Hanf (für Hanf 10 Schill. mehr für die Tonne als für Zucker)	37	6	22	6
Bangkok nach England und Kontinent	Reis (Mit Frachterhöhung wie oben für das Mittelländische Meer)	31	3	25	—
		für das Load von 50 Kubikfuß			
Desgl.	Teakholz	58	6	45	—
		für die Engl. Tonne			
Australien desgl.	Getreide	25	—	20	—
IV. Von Nordamerika nach:					
a. Südamerika.		für die Kiste			
New-York und Philadelphia nach Plata	Petroleum in Kisten	23½ Cts.		21 Cts.	
b. Afrika.					
New-York und Philadelphia nach Orano, Algier, Alexandrien	"	16 "		18 "	
c. Asien und Ozeanien.					
New-York und Philadelphia nach Java	"	26 "		21 "	
Desgl. nach Calcutta	"	20 "		16 "	
" " Bombay	"	21½ "		20 "	
" " Ceylon	"	23 "		19 "	
" " Birmanien	"	24½ "		19 "	
" " Singapore, Penang	"	24 "		20 "	
" " Padang	"	27 "		23 "	
" " Philippinen	"	24½ "		21 "	
" " Saigon	"	25 "		21 "	
" " Shanghai und China	"	29 "		25½ "	
" " Hongkong	"	21½ "		20 "	
" " Japan	"	26½ "		23 "	

Fahrten.	Ladung.	Frachtsätze höchste.		niedrigste.	
V. Von Südamerika nach Nordamerika.	(Gute Ladungen selten.)	(Frachtsätze unbedeutend.)			
VI. Von Asien und Ozeanien nach Nordamerika.		für die Engl. Tonne			
		Schill.	Pce.	Schill.	Pce.
Singapore und Penang } nach New-York	Stückgut	24	6	20	—
Java nach New-York	Zucker	28	3	20	—
Philippinen nach New-York	"	7	Doll.	4,50	Doll.
Desgl.	Hanf	5	"	3,50	"

Genf.

Handelsbericht für das Jahr April 1887/88.[1])

Das Geschäftsjahr 1887 hat sich für die Westschweiz etwas günstiger gestaltet, als seine Vorgänger. Der Weinbau lieferte in Bezug auf Menge und Qualität eine gute Mittelernte, und auch die Getreide- und Heuernte war im Ganzen zufriedenstellend. Der lange und warme Sommer führte eine ungewöhnlich große Zahl von Vergnügungsreisenden herbei, so daß auch die mit dem Fremdenbesuch verbundenen Geschäfte recht belebt waren. Eine wesentliche Besserung machte sich in der heimischen Industrie, der Uhrenfabrikation fühlbar, wogegen die früher hier so bedeutende Bijouteriefabrikation auch im verflossenen Jahre sich noch nicht recht erholen konnte. Nur in reicheren Juwelenarbeiten, besonders in den sogenannten bijoux-montres (Uhren in Ringen, Armbändern, Broschen, Medaillons 2c.) war ziemlich starke Nachfrage. Diese Gegenstände werden in reichster, schönster Vollendung fast ausschließlich in Genf gefertigt und können, da Handarbeit und künstlerische Fertigkeit bei ihrer Herstellung wesentliche Erfordernisse sind, nur in beschränkter Zahl geliefert werden. Die Uhrenindustrie dürfte wohl jetzt den großen Umschwung, welcher durch die vervollkommneten Maschinen seit 10 bis 15 Jahren sich vollzog, nahezu vollendet haben. Der kleinere Fabrikant kann neben den großen Etablissements kaum noch bestehen, und die letzteren haben sich so vermehrt, daß sie weit über den Bedarf hinaus liefern können. Wenigstens trifft dies für die geringen Uhrensorten zu. Komplizirte und Präzisionsuhren fallen weniger in den Geschäftskreis der Großfabrikation; dieselben werden nach wie vor nur aus der Hand geschickter Uhrmacher und einer geringen Anzahl Fabrikanten hervorgehen, von denen die Uhrmacherei als Kunst gepflegt und gefördert wird. La Vallée du Joux, La Locle und vor Allen der Kanton Genf decken hierin noch immer den Bedarf fast aller Länder. Ein wesentliches Sinken im Preise dieser Artikel ist in letzter Zeit nicht eingetreten und auch in Zukunft nicht vorauszusetzen. Die Preise der gewöhnlichen Uhrensorten, bei welchen Massenherstellung möglich ist, waren in Folge der Ueberproduktion und der in Frankreich und Amerika erwachsenden Konkurrenz so herabgegangen, daß sie dem Fabrikanten wenig oder keinen Gewinn mehr ließen und ihn zwangen, die Arbeiter auf einen so niedrigen Lohn zu setzen, daß er kaum noch für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse genügte. Dies war für die betroffene Bevölkerung um so fühlbarer, als sie seit undenklichen Zeiten in einem nicht gewöhnlichen Wohlstande gelebt hatte und gewohnt war, ihre Industrie als eine bevorzugte anzusehen, welcher die junge Macht der Maschine wenig gefährlich schien. Man muß gestehen, daß sie mit Ausdauer gekämpft und unter dem Aufgebot aller Kräfte, unter intelligenter Benutzung der durch die Wissenschaft und die Fortschritte der Mechanik gebotenen Mittel, durch Vervollkommnung der Produkte, Eröffnung neuer Absatzquellen 2c. die lange Krisis überwunden hat, welche die nationale Industrie bedrohte. Um mit vereinten Kräften den Ursachen der Geschäftsstockung entgegen zu treten, hat sich im vergangenen Jahre die sogenannte Fédération horlogère gebildet, welche aus den Vereinigungen, sowohl der Fabrikanten wie der Arbeiter der verschiedenen Zweige der Uhrenindustrie besteht und durch ein gemeinsames Central-Komitee geleitet wird. Schon der vorjährige Bericht wies auf das hier wohl zum ersten Male in größerem Maßstabe eingetretene Zusammenwirken von Fabrikanten und deren Arbeitern hin; die Fédération horlogère war damals noch im Entstehen begriffen, jetzt hat sich ihre wohlthätige Wirksamkeit bereits in verschiedener Beziehung erwiesen, besonders durch Schlichtung bestehender oder drohender Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und den Arbeitern. Es ist daher vielleicht von Interesse, die Grundzüge dieser Vereinigung zu geben. Die Fédération hat zum Zweck, durch einen Central-Vorstand und ein permanentes Central-Sekretariat die Mittel zur Wahrung und Hebung der Interessen der Uhrenindustrie erörtern zu lassen. Das Sekretariat soll zugleich eine Auskunftsstelle für Fabrikanten und Arbeiter sein. Die Fédération soll ganz besonders dahin wirken, die Lage der Arbeiterbevölkerung zu bessern. Der Central-Vorstand der Fédération, dessen Entscheidungen sich die Mitglieder unbedingt unterwerfen, wahrt die Interessen aller Kreise der Uhrenindustrie, er wirkt unter ihnen versöhnend und ausgleichend, ist aber auch das Schiedsgericht zwischen Fabrikanten und Arbeitern, wenn es sich um Streitigkeiten über Bezüge, Lohntarife und Zahlungsmodus, die Lehrlingsfrage, die Arbeitsdauer, die hygienische Beschaffenheit der Arbeitssäle 2c. handelt, sofern diese Verhältnisse nicht bereits durch das eidgenössische Fabrikgesetz geregelt sind. Das Central-Komitee giebt seine Entscheidungen, gegen welche eine Berufung nicht zulässig ist, kostenfrei und in allen Fällen, wo ein friedlicher Vergleich unter den Parteien nicht herbeigeführt werden konnte.

Die Organe der Fédération sind: die Delegirtenversammlung, das Central-Komitee und das permanente Sekretariat.

Die Delegirtenversammlung besteht zur Hälfte aus Fabrikanten und zur Hälfte aus Arbeitern, die von ihren bezüglichen Distrikten und Vereinigungen im Verhältniß zu deren Mitgliederzahl gewählt werden. Die Delegirtenversammlung wählt das Centralkomitee, das aus sieben Arbeitern und sieben Fabrikanten besteht, und einen Präsidenten, der weder Arbeiter noch Fabrikant ist.

Die Fédération horlogère zählt bereits mehrere tausend Mitglieder und man hofft, daß nach und nach eine allgemeine Betheiligung stattfinden werde. Der Einfluß dieser Vereinigung hat sich bereits in verschiedenen Fällen als heilsam erwiesen, mehrere Strikes sind ausgeglichen oder verhindert worden, und jedenfalls trägt die Fédération zur Gestaltung freundschaftlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wesentlich bei. Unter dem Schutze derselben sind auch bereits Syndikate verschiedener Zweige der Uhrenindustrie in der Bildung begriffen, und eins, das der Rohwerkfabrikanten, hat sich bereits konstituirt. Diese Syndikate beabsichtigen, der Ueberproduktion und dem Sinken der Preise unter die natürlichen Grenzen entgegenzuarbeiten und besonders auch die

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 468.

Kreditverhältnisse zu regeln, bezw. die langen Kredite abzuschaffen, welche jenen Uebelständen günstig waren und oft zu großen Verlusten führten. Allem Anscheine nach ist zu erwarten, daß ferneres Heruntergehen der Uhrenpreise dadurch verhindert wird und ein Steigen derselben wahrscheinlich in Aussicht steht.

Bei Besprechung der hiesigen nationalen Industrie scheint es von Interesse, eine Neuerung zu erwähnen, die in der Uhrenindustrie eingetreten und die möglicher Weise in Zukunft noch größere Bedeutung gewinnen wird.

Schon seit mehreren Jahren hatte ein hiesiger Fabrikant die Stahlspirale der Taschenuhren, welche unter gewissen Umständen rosten kann und auch hie und da, unter Einwirkung starker elektrischer Ströme, magnetisch wird, durch eine Spirale aus Palladium (bezw. aus einer Verbindung von Palladium und anderen unmagnetischen Metallen) ersetzt. Wiewohl die Elastizität dieser neuen Spirale nach Versicherung der Sachverständigen derjenigen der Stahlspiralen nicht gleichkommt, so wurde doch diese Erfindung als ein Fortschritt begrüßt und die Palladiumspirale besonders bei feinen Stücken häufig angewendet.

Die Thatsache, daß die Palladiumspirale nicht magnetisch wird, führte auf die Idee, auch die übrigen Theile der Uhr, welche gewöhnlich aus Stahl sind, aus unmagnetischen Metallen zu fertigen, insbesondere die Unruhe, den Anker und das sogenannte Echappementsrad. Eine Amerikanische Gesellschaft bemächtigte sich dieser Idee, kaufte dem Erfinder sein Geheimniß ab, nahm in allen Ländern Patente und betreibt nun auf ziemlich großem Fuße die Fabrikation der unmagnetischen Uhr (non magnetic watch). In den Amerikanischen Zeitungen erschienen darauf massenweise Ankündigungen, welche nicht nur die unmagnetischen Uhren als die in Zukunft allein zuverlässigen anpriesen, sondern auch die Gefahren, welchen die bisherigen Uhren ausgesetzt sind, bis ins Lächerliche übertrieben. Im Grunde tritt ein Magnetischwerden der Uhr nur ein, wenn sie starken elektrischen Strömen ausgesetzt wird, die in der That deren Gang beeinflussen und unregelmäßig machen. Das Magnetischwerden von Uhren gehörte bisher zu den seltenen Vorkommnissen, und so wird es wahrscheinlich auch in Zukunft sein, wiewohl die Elektrizität jetzt vielfache Anwendung im praktischen Leben findet. In Amerika finden indeß dergleichen Neuerungen und Anpreisungen fruchtbaren Boden, und so drohte die Konkurrenz den mit Amerika arbeitenden Häusern gefährlich zu werden. Die letzteren ließen daher eingehende Untersuchungen anstellen, sowohl über den wirklichen Werth der neuen Erfindung, als auch über die Herstellung der genannten Uhrentheile aus anderen als den patentirten Metallverbindungen. Dabei zeigte sich, daß die zuerst gefertigten, sogenannten unmagnetischen Uhren nicht unmagnetisch waren, es jedoch in neuerer Zeit gelungen ist, gegen magnetische Einflüsse sichere Uhren herzustellen; daß die Gangresultate zwar bei Uhren früherer Bauart vollkommenere sind als bei den unmagnetischen Uhren, letztere nichtsdestoweniger aber den Anforderungen entsprechen, die man an eine gute Uhr gewöhnlich stellt; daß im Grunde nur wenige Personen in die Lage kommen, ihre Uhr durch Elektrizität beeinflußt zu sehen; daß noch keineswegs erwiesen ist, daß die unmagnetischen Uhren ihren Gang ebenso gut bewahren, wie die bisherigen; daß die Ausgleichung der Unruhe (aus unmagnetischen Metallen hergestellt) in den verschiedenen Wärmegraden eine weniger vollständige ist; daß die unmagnetischen Theile die Uhr wesentlich vertheuern und endlich, daß auch verschiedene andere Metallverbindungen bereits gefunden sind, durch welche die Stahltheile der Uhr ersetzt werden können. So viel bekannt, beschäftigt sich gerade jetzt eine Anzahl sachverständiger Personen mit diesem Gegenstande, auch haben Mehrere bereits neue Kombinationen in den Handel gebracht. Die zur Herstellung der nichtmagnetischen Uhrentheile dienenden Metalle sind: Palladium, Platina, Silber, Gold, Kupfer, Zink und Magnesium. Es ist wahrscheinlich, daß bald auch in billigen Uhren die neue Erfindung Verwerthung suchen wird; es scheint daher auch für die Deutschen Uhrmacher von Interesse, mit dem Gegenstande bekannt zu sein. Für sie und die Physiker dürfte hier ein nützliches Untersuchungsfeld offen sein.

Einen wohlthätigen Einfluß auf das Uhrengeschäft mit Deutschland hat zweifelsohne das Deutsche Gesetz, betreffend den Feingehalt der aus Edelmetallen erzeugten Gegenstände (vom 16. Juli 1884)[1]) geübt. Nach Ansicht verschiedener Fabrikanten hält dasselbe viele schlechte Waare von Deutschland ab, und die bessere Waare findet reicheren Absatz. Früher wurden als goldene Uhren mit Gehäusen verkauft, die kaum mehr als 8 bis 9 Karat (auf 24) Gold enthielten, und der redliche Fabrikant, der sich zu solchem Geschäft nicht herabließ, konnte mit seinen weniger gewissenhaften Kollegen nicht mehr konkurriren.

Als sehr wesentliche Maßnahmen zur Hebung der Uhrenindustrie sind zu erwähnen die Uhrmacherschulen, die jährlich eine gewisse Anzahl theoretisch und praktisch gebildeter Arbeiter liefern. Besonders die Schulen von Genf und Locle sind hier hervorzuheben. Arbeiter, die bereits eine praktische Lehre durchgemacht haben, finden in den sogenannten Ateliers modeles Werkstätten, wo sie sich in den einzelnen Zweigen der Fabrikation ausbilden und dabei sogar einen Theil ihrer Unterhaltungskosten verdienen können. So gebildete Arbeiter finden später gewöhnlich ein gutes Fortkommen.

Von wesentlichem Nutzen für die Präzisionsuhrmacherei sind auch die auf den Sternwarten eingerichteten Chronometer-Beobachtungen und die jährlichen Preisbewerbungen zu nennen; die besten Fabrikanten machen große Anstrengungen, um die ausgezeichnetsten Preise zu erringen. Besonders in Genf ist das Reguliren zu einer erstaunenswürdigen Vollkommenheit gebracht worden. Die Uhr, welche im Jahre 1887 den ersten Preis erhielt, machte eine mittlere tägliche Abweichung von ± 0,18 Sekunde, und deren Ausgleichung (gegen die Witterungseinflüsse) war bis auf 0,006 Sekunde auf den Grad Celsius genau.

All den erwähnten Anstrengungen zur Hebung der nationalen Industrie dürfte es wenigstens theilweise zuzuschreiben sein, daß sich die Ausfuhr von Uhren nicht unwesentlich gehoben hat.

Die Ausfuhr von Uhren und Uhrentheilen betrug in den Jahren:

	1887.		1886.	
	Stück.	Werth: Franken.	Stück.	Werth: Franken.
Wanduhren	265	20 974	486	35 977
Musikdosen	199 456	3 148 861	212 868	3 014 752
Metalluhren	957 940	10 820 203	832 743	9 809 043
Silberne Uhren ...	1 945 145	35 413 821	1 736 658	33 669 592
Goldene Uhren....	477 322	31 275 647	437 371	29 849 671
Uhrwerke.........	124 392	1 596 557	75 839	1 059 960
	Quintal.		Quintal.	
Uhrentheile	306	1 958 420	398	2 945 489
	Stück.		Stück.	
Metallgehäuse	27 551	122 028	20 428	63 130
Silberne Gehäuse..	140 451	1 002 120	141 663	1 160 220
Goldene Gehäuse ..	11 193	789 723	16 291	1 042 277

[1]) Hand. Arch. 1884 I. S. 393.

Die Gesammtausfuhr der Uhrenindustrie betrug demnach 2 883 715 Stück im Werthe von 82 923 000 Franken. Davon gingen nach Deutschland:

	1887.		1886.	
	Stück.	Werth: Franken.	Stück.	Werth: Franken.
Wanduhren	61	3 842	175	7 715
Spieluhren	54 856	666 686	40 893	607 237
Metalluhren	186 874	1 853 153	158 881	1 559 127
Silberne Uhren	455 342	7 250 898	284 095	4 998 216
Goldene Uhren	133 030	7 542 038	95 631	5 786 022
Uhrwerke	5 364	94 087	6 853	105 060
	Quintal.		Quintal.	
Uhrentheile	71	407 287	65	433 877
	Stück.		Stück.	
Metallgehäuse	1 110	4 008	1 024	2 894
Silberne Gehäuse	6 031	41 710	4 188	36 330
Goldene Gehäuse	1 018	78 919	1 772	121 771
Zusammen	—	17 942 629	—	13 658 279

Vergleicht man mit vorstehender Tabelle die Ausfuhr von Uhren nach den übrigen Ländern, so zeigt sich, daß Deutschland in diesem Artikel der beste Abnehmer der Schweiz ist. Es gingen nämlich im Jahre 1887 nach:

Frankreich	für	6 812 550	Franken,
Großbritannien	„	13 834 875	„
Vereinigte Staaten von Amerika	„	9 768 837	„
Italien	„	8 346 692	„
Oesterreich-Ungarn	„	9 441 056	„

Es erhellt aus dieser Tabelle weiter, daß die Ausfuhr nach Deutschland im Jahre 1887 viel bedeutender war, als im Jahre 1886, nämlich 17 942 629 Franken gegen 13 658 279 Franken. Es scheint indeß zweifelhaft, daß die Zunahme der Ausfuhr im Jahre 1887 in Wirklichkeit so bedeutend war. Vor Einführung des erhöhten Deutschen Zolles hatte eine ungewöhnlich starke Einfuhr von Uhren stattgefunden, so daß 1886 weniger Bedarf war. Die Zahlen des Jahres 1887 entsprechen wohl mehr der in Wirklichkeit nach Deutschland gelieferten Menge von Produkten der Uhrenindustrie. Auffallend ist die bedeutende Abnahme der Uhrenausfuhr nach Frankreich und Großbritannien. Der geringere Bedarf dieser beiden Länder erklärt sich zum Theil aus den weniger günstigen Geschäftsverhältnissen derselben; aber auch andere Umstände mögen dabei nicht ohne Einfluß geblieben sein. In Frankreich hat sich die Uhrenindustrie selbst stark entwickelt und in Großbritannien machen die wohlfeileren Sorten der Amerikanischen Uhren bereits eine starke Konkurrenz. Weiter scheint Großbritannien, welches früher gewissermaßen das Monopol des Handels mit vielen Kolonien hatte, einen nicht unwichtigen Theil derselben an Deutschland verloren zu haben, denn ein sehr großer Prozentsatz der nach letzterem Lande ausgeführten Uhren ist nicht für den Deutschen Markt, sondern zur Wiederausfuhr bestimmt.

Bemerkenswerth ist auch die Abnahme der Ausfuhr von Uhrgehäusen. Um den hohen Zoll theilweise wenigstens zu umgehen, führt Amerika eine große Zahl Uhrwerke aus der Schweiz ein und fertigt die Gehäuse im eigenen Lande; auch in Deutschland fabrizirt man jetzt Uhrenschalen, während man sie früher viel aus der Schweiz bezog.

Die Bijouteriefabrikation, die früher hier in so hohem Schwunge war, hat sich, wie schon erwähnt, auch im vergangenen Jahre nicht wieder gehoben, vielmehr ist die Ausfuhr von 5 065 185 Franken in 1886 auf 4 104 401 Franken in 1887 zurückgegangen. Trotz aller Anstrengungen, Berathungen und Vorschläge, trotz der vortrefflichen hiesigen Kunstgewerkenschule stehen die einst so regen Werkstätten zumeist leer oder sind doch in wesentlich schwächerem Betriebe. Mehrfache Ursachen haben zum Rückgang dieser Industrie beigetragen. Italien ist in die Reihe der Konkurrenten getreten; Frankreich hat seine Fabrikationsweise geändert und arbeitet bedeutend billiger als früher; und gegen die Deutsche Fabrikation, welche dank den zahlreichen Kunstgewerbeschulen, den billigeren Arbeitslöhnen, den vervollkommneten Maschinen und Werkzeugen, dank besonders auch der kräftigen Hülfe der Regierungen, neue Absatzgebiete zu erschließen und den Deutschen Handel im Auslande zu schützen, gewaltige Fortschritte gemacht hat, wird es sehr schwer sein, wieder aufzukommen. Allem Anscheine nach wird das hiesige Geschäft sich immer mehr darauf beschränken müssen, werthvollere Kunstarbeiten zu liefern, welche nur von sehr geschickten und für gewisse Spezialitäten besonders ausgebildeten Arbeitern gefertigt werden können. Gerade diese Elemente sind hier reichlich vorhanden. Es findet sich hier eine ganze Anzahl von Graveuren, Ciseleuren, Emailmalern, Steinsetzern &c. die wirkliche Kunstwerke im Juweliersache liefern. Diese Arbeiten finden stets Absatz, können aber nur in geringer Menge geliefert werden. Nach dieser Seite hin ist ein Fortschritt eingetreten und in Aussicht. Für Massenfabrikation der Bijouterieartikel ist hier kein Feld, die Romanische Schweiz wird darin voraussichtlich ein guter Kunde Deutschlands bleiben. Einzelne Fabrikanten von Bijouteriewaaren haben neuerdings ihre Kunden benachrichtigt, daß ihre Waaren in Zukunft voll 18 Karat (unter Einrechnung des Schlaglothes) haben würden, und es würde auch für die Deutsche Industrie wahrscheinlich ersprießlich sein, wenn sie diesem Beispiel folgte, um das Vertrauen der Käufer zu befestigen.

Neben den Erzeugnissen der Uhrmacherei und Bijouterie führt die Westschweiz nur wenige Artikel aus. Freiburg und das Waadland exportiren Käse; dieser Artikel hat im vergangenen Jahre gute Nachfrage gehabt und seine Ausfuhr ist im Steigen begriffen. Die Weine des Waadlandes gehen meist nach der Deutschen Schweiz. Auch etwas Leder, Anilinfarben, künstliche Nahrungsmittel, kondensirte Milch &c. wird ausgeführt, jedoch in kleinen Beträgen. Zu bemerken ist hier nur noch, daß bezüglich der Uhren- und Bijouteriefabrikation die in den statistischen Tafeln angegebenen Ausfuhr der Wirklichkeit nicht ganz entspricht, denn es werden für große Summen von dem Reisepublikum in den Läden und Fabriken gekauft und ohne weiteren Nachweis in den Ausfuhrlisten ausgeführt.

Was die Einfuhr Deutscher Artikel nach der Westschweiz betrifft, so lassen sich bestimmte Zahlen nicht anführen, da eine kantonale Kontrole der eingehenden Waaren nicht besteht. Es läßt sich indeß im Allgemeinen etwa Folgendes sagen: Trotz des hier vorwaltenden Französischen Geschmackes, der Nähe von Frankreich und der guten Eisenbahnverbindungen mit diesem Lande, hat die Deutsche Einfuhr doch in den meisten Artikeln regelmäßig zugenommen. War man früher gewohnt, von Deutschland nur die geringeren Artikel zu kaufen, weil sie sehr wohlfeil waren, so erkennt man jetzt schon die Deutschen Erzeugnisse als den Französischen und Englischen ebenbürtig, oft als vollkommener an und zieht sie wegen der mäßigen Preise vor. Ja, bei verschiedenen Industriezweigen tritt bereits die erfreuliche Thatsache zu Tage, daß man den Deutschen Ursprung der Waaren nicht nur nicht mehr verschweigt, sondern sogar als eine Empfehlung erwähnt. Dies ist besonders bei Erzeugnissen des Kunstgewerbes, Bronzegegenständen, feineren Metallgußwaaren, Lampen, Ziergegenständen, geschnitzten Möbeln und Musikinstrumenten, wie Pianinos, Flügeln und Harmoniums, den Erzeugnissen der

Eiseninduſtrie, gewebten halbſeidenen, wollenen und halbwollenen Stoffen, Borden und Knöpfen, bei chemiſchen Produkten, Anilinfarben, Fleiſch- und Wurſtwaaren, friſchen, geſalzenen und marinirten Fiſchen und vor Allen auch bei den verſchiedenen Bierſorten der Fall, welche Deutſchland der Schweiz zuführt.

In Bezug auf einzelne Artikel iſt Folgendes zu bemerken:

Von der Geſammtzahl der eingeführten Wanduhren (16 626 Stück) ſind 10 922 Deutſchen Urſprungs. Letztere haben ſeit mehreren Jahren ſowohl in Bezug auf das Werk als auch auf die äußere Form und die ſaubere Ausführung der Gehäuſe weſentliche Verbeſſerungen erfahren. Für die Weſtſchweiz eignen ſich weniger die ſogenannten Regulatoren, die nur wenig Abſatz finden, als Standuhren aus Marmor oder Holz mit ſtilvollem Schnitzwerk; in neuerer Zeit werden auch viele aus Meſſing- und anderem Guß, aus dem ſogenannten Cuivre poli ꝛc. gekauft. Im Allgemeinen wird Renaiſſance-ſtil vorgezogen.

Holzmöbel und Möbeltheile, Drechslerarbeiten werden von Jahr zu Jahr mehr aus Deutſchland bezogen: 1887 etwa 10 pCt. mehr als 1886. Von der Geſammteinfuhr von 6440 metr. Ctr. kamen 3693 metr. Ctr. aus Deutſchland. Feinere geſchnitzte Möbel aus Eichenholz und Nußbaum, in altdeutſchem Stile, werden gern hier gekauft. Ein Gleiches läßt ſich ſagen von Muſikinſtrumenten. Früher kam höchſtens ein Deutſches Pianino auf 7 bis 8 Pariſer Inſtrumente, heute ſind gewiß mehr als die Hälfte aus den bekannteren Fabriken von Berlin, Leipzig, Frankfurt ꝛc. hervorgegangen. Pianinos in großem eleganten Format und kurze Flügel aus dunkelem Holze ſind hier die beliebteſten.

Die Einfuhr von Bijouteriewaaren aus Gold, Silber und unedlen Metallen iſt im Jahre 1887 faſt die gleiche geweſen wie 1886, ſteht jedoch der von 1885 ſehr bedeutend nach, während die Franzöſiſche Bijouteriefabrikation weſentliche Fortſchritte gemacht hat.

Es kamen aus:

		1885. Franken.	1886. Franken.	1887. Franken.
Deutſchland	für etwa	4 035 558	2 110 000	2 120 000
Frankreich	„ „	1 124 190	850 000	1 850 000

Die Franzöſiſchen, beſonders die Pariſer Fabrikanten machen gewaltige Anſtrengungen, um das verlorene Feld wieder zu erobern, und bis zu einem gewiſſen Grade iſt ihnen dies bereits gelungen. Es kommt jetzt ſehr häufig vor, daß der Franzöſiſche Fabrikant ſelbſt reiſt oder reiſen läßt, was er früher faſt niemals that, und ſo ſeine Spezialitäten direkt an den Wiederverkäufer abſetzt, der meiſt Detailliſt iſt. Die Deutſchen Gold- und Silberwaaren werden zumeiſt erſt durch zweite Hand durch die ſogenannten Muſterlager (richtiger Wanderlager) eingeführt und ſo vertheuert. In einem ſo nahe liegenden Lande wie die Schweiz, deſſen Bedürfniſſe genau bekannt ſind und wo es gilt mit einem ſo tüchtigen und leiſtungsfähigen Nachbar zu konkurriren, wird es ſich ſchließlich als eine Nothwendigkeit erweiſen, daß der Fabrikant die Hand des Zwiſchenhändlers zu vermeiden ſucht, um ſich nicht aus dem Felde ſchlagen zu laſſen.

Ganz ungemein zugenommen hat der Verbrauch Deutſcher wollener und halbwollener Waaren, beſonders der ordinäreren Flanelle (Spagnolet, Friſade, Kern-Köper), die meiſt aus Thüringen bezogen werden. In feinerer Waare iſt das Sächſiſche Fabrikat ſehr beliebt, in ſchwereren Sorten die Fabrikate aus Württemberg. Dagegen bezieht man noch immer die weißen und farbigen Flanelle zu Hemden aus Frankreich (Reims), wiewohl ſich kaum ein Grund dafür angeben läßt.

In Leinenwaaren werden von Deutſchen Fabrikanten hauptſächlich die feineren Bielefelder Waaren gekauft, während für Betttücher und Hemden die Franzöſiſchen und Belgiſchen Artikel Abſatz finden. Die letzteren ſollen ein gefälligeres, dem Auge mehr ſchmeichelndes Anſehen haben.

Damaſtzeuge, inſonderheit die feineren und beſten Sorten, werden faſt ausſchließlich aus Württemberg, Schleſien und Sachſen bezogen. Schleſiſche leinene Taſchentücher (Lauban), welche früher wegen ihrer harten Appretur nicht beliebt waren, fanden reichlich Abnahme, ſeitdem die Deutſchen Fabrikanten die ſogenannte waſchleinen Appretur in Anwendung bringen. Das irländiſche Produkt wird mehr und mehr von dem Deutſchen verdrängt.

In ganz ordinärer Damenwäſche wird Frankreich, in beſſerer Waare Deutſchland als leiſtungsfähiger angeſehen, während in Herrenwäſche Berlin vollkommen den Markt beherrſcht. Der Bedarf an Tuchen für Herrenkleider vertheilt ſich ungefähr gleichmäßig auf Deutſche, Engliſche und Franzöſiſche Waare. Die Preiſe der drei Produkte ſind etwa gleich, die Qualität des Deutſchen Fabrikates mindeſtens ebenbürtig. Hieſige große Abnehmer behaupten, daß in Modeſtoffen Frankreich ſtets neuere geſchmackvolle Muſter, England eine reichere Auswahl bringt. Dagegen werden Futterſtoffe, Zanellas, Serges, Tartans faſt ausſchließlich aus Deutſchland bezogen. Sammet und Seidenſtoffe liefert Crefeld jetzt in bei weitem größerem Umfange als Frankreich; nur in gewiſſen ganz feinen Sorten kommt noch einiges aus Lyon und England. Auch die ſchwarzen Seiden kommen noch immer aus Lyon. Uebrigens verſehen Zürich und Baſel, letzteres mit Seidenbändern auch die Weſtſchweiz mit den genannten Artikeln.

Baumwollene Gewebe zu Hemden und Betttüchern, in beſſerer Waare, werden faſt durchgängig aus dem Elſaß bezogen, aus England kommen nur die geringeren Sorten.

In weitem Umfange haben die Deutſchen Eiſenwaaren den Markt der Weſtſchweiz erobert, wo früher nur ganz wenige Artikel gegen die Franzöſiſchen und Engliſchen Erzeugniſſe aufkommen konnten. Nägel, Schrauben, Muttern, Werkzeuge, Maſchinen — mit Ausnahme der Maſchinen für Feuerarbeiter, — kommen aus Deutſchland. Auch die Amboſſe aus Hagen werden vorgezogen, da ſie mindeſtens eben ſo gut und billiger als die Franzöſiſchen ſind.

Die Artikel für Wagenbau hingegen, insbeſondere Achſen und Wagenfedern, liefert noch immer Frankreich. Die Achſen für ſchwere Landwagen liefert das eigene Land. Man ſagt, die Deutſchen Erzeugniſſe dieſer Art ſeien weniger ſchön und dauerhaft, und deren Transport käme theuerer. In neuerer Zeit machen Fabrikanten in Mannheim, Frankfurt und Offenbach große Anſtrengungen, um ins Geſchäft zu kommen, was ihnen auch zu gelingen ſcheint.

Stahl wird noch viel aus England bezogen. Der Deutſche Schweißſtahl hat indeß längſt feſten Fuß gefaßt und wird allem Anſcheine nach das Feld behaupten.

Der Verbrauch von Deutſchen Küchengeräthen hat ſich ebenfalls bedeutend gehoben. Die Deutſchen Fabrikanten haben die Mahnung, dem hieſigen Geſchmack gerecht zu werden, nicht ungehört gelaſſen. Nach Ausſage Sachverſtändiger bleibt indeß in dieſer Beziehung noch Manches zu wünſchen übrig.

Auch Deutſche Oefen beginnen ſich hier einzubürgern, obwohl, beſonders in Folge der Frachtverhältniſſe, die Amerikaniſchen und einheimiſchen Produkte den Markt noch beherrſchen.

Von Nahrungsmiteln werden ſeit einigen Jahren friſche Fiſche, aber auch geſalzene, marinirte und geräucherte, aus Deutſchland bezogen. Von 6304 metr. Ctr. der Geſammteinfuhr kommen auf Deutſchland 3711 metr. Ctr., auf Belgien 1120 metr. Ctr., auf

Frankreich 1074 metr. Ctr. In diesen bietet die Schweiz ein sehr gutes Absatzfeld. Frische Fische kommen meistens aus Geestemünde, Hamburg, Altona ꝛc. Von ersterem Orte kommen Sendungen in drei Tagen nach der Westschweiz, von Hamburg brauchen sie immer noch vier bis fünf Tage. Hiesige Händler sprachen den Wunsch aus, es möchte der Versand frischer Fische mittelst Eilzug aber ohne Erhöhung (oder unter nur geringer Erhöhung) der Fracht ermöglicht werden. Sie stellen in diesem Falle eine bedeutende Vermehrung der Einfuhr aus Deutschland in Aussicht.

Der Absatz von Bieren aus Deutschland, besonders aus Bayern, nimmt in der Westschweiz mit jedem Jahre zu, trotzdem auch viele einheimische Brauereien entstanden sind. Je mehr es gelingen wird, die leichten Biere, so wie sie in Bayern selbst getrunken werden, dank der neueren Versendungsart, haltbar hierher zu bringen, desto größer wird der Absatz sein. Leichtere, hellfarbige Biere werden den andern Sorten vorgezogen.

Weine und Liköre aus Deutschland finden hier nur wenig Absatz. Die eigenen Produkte und die Französischen, Italienischen, Spanischen und Oesterreichisch-Ungarischen Erzeugnisse lassen für die Deutschen wenig Platz. Dagegen liefert Deutschland fast zwei Drittel des in die Schweiz eingeführten Sprits.

Leith.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Handel befand sich in diesem Distrikt zu Anfang des verflossenen Jahres im Allgemeinen in recht gedrückter Lage, jedoch machte sich während der zweiten Hälfte des Jahres eine Besserung geltend, und das Jahr schloß mit günstigeren Aussichten für die Zukunft.

Unsere Mühlenindustrie ist im Stande gewesen, erfolgreich mit den Amerikanischen Mehlmühlen zu konkurriren und hat ein günstiges Resultat erzielt.

Wolle und Garn. In Folge der Ende 1886 sich bemerkbar machenden Ueberproduktion war das Tweed-Geschäft sehr gedrückt, und viele Fabriken zogen es vor, einen Theil ihrer Maschinen stehen zu lassen. Am Jahresschlusse waren die Lager wieder kleiner und die Aussichten für 1888 besser.

Die Rhedereien fanden im Gegensatz zum Vorjahre Beschäftigung für sämmtliche Schiffe, wenn auch zu kaum lohnenden Frachten; in der zweiten Hälfte 1887 ging im Frachtenmarkt eine wesentliche Steigerung vor sich, namentlich für Fahrten von Amerika, der Ostsee und dem Mittelmeere; für Fahrten von Indien dagegen erholten sich die Frachten nicht in dem Maße.

Im Ganzen ist das Rhedereigeschäft, wenngleich besser als im Vorjahre, keineswegs so befriedigend, wie erwartet, ausgefallen.

Die Hochseefischerei hat seit Einführung von Dampf-Fischbooten (trawlers) sehr an Ausdehnung gewonnen. Von Granton allein finden 12 kleine Dampfer fortwährend lohnende Beschäftigung.

Die Verhältnisse unserer Landwirthe haben sich günstiger gestellt als in früheren Jahren; theilweise durch Ermäßigung des Pachtzinses und auch in Folge einer etwas besseren Ernte.

Die Ausfuhr von Kohlen nach Deutschland von sämmtlichen Firth of Forth Häfen war bedeutend kleiner als im Vorjahre. Die Minderausfuhr wird auf mindestens 10 pCt. geschätzt. Ohne Zweifel sind die höheren Frachten und Preise gegen das Vorjahr der Hauptgrund, und Deutsche Hafenplätze, welche Deutsche Kohle zum alten Preise beziehen konnten, bevorzugten heimische Kohle der theueren Schottischen Kohle gegenüber.

Der Schifffahrts-Verkehr des Hafens Leith belief sich in 1887 auf:

	1144 Segelschiffe	von	153 175	Reg.-Tonnen
	2970 Dampfschiffe	„	952 355	„
Zus.	4114 Schiffe	von	1 105 530	Reg.-Tonnen.

Darin sind Küstenfahrer eingeschlossen.

Unter Deutscher Flagge segelten ein und aus:

123 Segelschiffe	von	19 860	Reg.-Tonnen
45 Dampfschiffe	„	19 836	„

Davon kamen aus Deutschen Häfen:

mit Ladung	52	Segelschiffe	von	6949	Reg.-Tonnen,
in Ballast und leer ...	3	„	„	786	„
mit Ladung..........	14	Dampfschiffe	„	4937	„
in Ballast und leer ...	14	„	„	5616	„

und aus fremden Häfen:

mit Ladung	66	Segelschiffe	von	11 595	Reg.-Tonnen.
in Ballast und leer..	2	„	„	530	„
mit Ladung	14	Dampfschiffe	„	7 600	„
in Ballast und leer..	3	„	„	1 683	„

Von diesen Schiffen segelten nach Deutschen Häfen:

mit Ladung	25	Segelschiffe	von	2964	Reg.-Tonnen,
„ „	16	Dampfschiffe	„	6176	„
in Ballast und leer..	2	„	„	2517	„

nach fremden Häfen:

mit Ladung	9	Segelschiffe	von	3 227	Reg.-Tonnen,
in Ballast und leer..	89	„	„	13 669	„
mit Ladung	3	Dampfschiffe	„	1 991	„
in Ballast und leer..	24	„	„	9 152	„

Die Einfuhr von Getreide nach Leith stellt sich, wie folgt:

	Quarters.	Davon aus Deutschland. Quarters.
Weizen	406 317	9 492
Gerste.................	302 663	48 605
Hafer	92 991	20 307
Roggen................	39 324	3 556
Mais...................	106 234	780
Erbsen.................	39 140	5 220
Bohnen................	18 196	10 685
Wicken	2 371	1 685
Mehl...................	504 012	10 784
Zucker.................	67 959	18 908
Flachs.................	7 381	1 102
Hanf...................	5 211	2 957

Von anderen hier eingeführten Artikeln sind erwähnenswerth: Oelkuchen, Düngesalze, Stab- und anderes Holz.

Von den von hier ausgeführten

151 146 Tons Kohle	gingen nach Deutschland	7 597	Tons,
66 754 „ Roheisen	„ „ „	26 150	„

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 321.

Großbritannien.

Verkehr Deutscher Schiffe in Britischen Häfen im Jahre 1887.

Amble. Ein- und ausgegangen sind 38 Deutsche Schiffe, darunter 3 Dampfer und 35 Segelschiffe. 35 derselben kamen in Ballast an und 1 lief in Ballast aus; 37 Schiffe nahmen Kohle in Ladung.

Barrow in Furneß. Ein- und ausgegangen sind 2 Schiffe (1 Dampfer und 1 Segelschiff); je 1 derselben kam in Ballast an bezw. lief in Ballast aus.

Belfast. Ein- und ausgegangen sind 10 Schiffe; dieselben kamen sämmtlich beladen an; 6 liefen in Ballast aus.

Blyth. Ein- und ausgegangen 50 Schiffe, darunter 38 Dampfer und 12 Segelschiffe. Nur 1 derselben brachte Ladung (Grubenholz), die übrigen liefen in Ballast bezw. leer ein. 1 Schiff lief in Ballast aus, die übrigen nahmen Kohle in Ladung. Nach Deutschen Häfen gingen überhaupt 106 Schiffe von zusammen 114 606 Reg.-Tonnen mit Kohle.

Boston. Ein- und ausgegangen 7 Deutsche Schiffe; dieselben brachten sämmtlich Ladung; 3 liefen leer bezw. in Ballast aus, die übrigen nahmen Kohle in Ladung.

Bristol. Ein- und ausgegangen sind 14 Deutsche Schiffe. Beim Eingang war 1 leer und beim Ausgang 7 leer bezw. in Ballast.

Cork. Ein- und ausgegangen sind 5 Schiffe (2 Dampfer und 3 Segelschiffe); dieselben waren beim Eingang sämmtlich beladen; 2 derselben gingen mit ihrer Ladung weiter, die übrigen liefen in Ballast aus.

Dover. Eingegangen sind 8 Deutsche Schiffe, darunter 2 in Ballast. 7 derselben gingen in demselben Jahre wieder aus, darunter 3 in Ballast. Am Jahresschluß war 1 Deutsches Schiff im Hafen.

Dublin. Ein- und ausgegangen 12 Deutsche Schiffe; dieselben kamen sämmtlich beladen an, 9 liefen in Ballast wieder aus.

Falmouth. Ein- und ausgegangen 178 Schiffe; darunter waren 2, welche in Ballast ein- und ausgingen; ferner liefen 2 Schiffe, welche ihre Ladung (Kartoffeln) gelöscht hatten, in Ballast aus. Die übrigen Schiffe gingen mit der angebrachten Ladung weiter.

Hartlepool. Eingegangen sind 221 Deutsche Schiffe, und zwar 125 Segelschiffe und 96 Dampfer, darunter 129 in Ballast. Ausgegangen sind davon 215 Schiffe, darunter 12 in Ballast bezw. leer, die übrigen zum größten Theil mit Kohle. Am Jahresschlusse waren 6 Deutsche Schiffe im Hafen.

Harwich. Eingegangen 93 Deutsche Schiffe, und zwar 86 Dampfer und 7 Segelschiffe. Die Dampfer kamen sämmtlich mit Ladung von Hamburg und gingen dahin mit Ladung wieder aus. Die Segelschiffe brachten Ladung und gingen in Ballast, darunter 1 Anfang d. Js., wieder aus.

Jersey. Ein- und ausgegangen 1 Deutsches Schiff, welches Brennholz von Stettin brachte und in Ballast versegelte. Aus Deutschen Häfen kamen ferner 2 nicht Deutsche Schiffe mit Kainit bezw. Hafer und Weizen.

Lerwick. Ein- und ausgegangen 10 Schiffe, darunter 5 Dampfer und 5 Segelschiffe. In Ballast liefen 4 ein und 1 aus.

Leven. Hier kamen 12 Deutsche Schiffe von zusammen 1086 Reg.-Tonnen an, gegen bezw. 17, 14 und 16 in den Jahren 1886, 1885 und 1884.

Limerick. Hier ist ein Deutsches Schiff mit Brennholz von Memel ein- und in Ballast wieder ausgegangen.

Londonderry. Eingegangen sind 4 Deutsche Schiffe, darunter 3 aus Deutschen Häfen (2 aus Memel mit Brennholz und 1 aus Danzig mit Roggen). Dieselben sind in Ballast wieder ausgegangen.

Lowestoft. Eingegangen 15 Deutsche Schiffe, darunter 12 mit Brennholz von Deutschen Häfen. Dieselben sind sämmtlich in Ballast bezw. leer wieder ausgegangen.

Lynn. Ein- und ausgegangen 5 Deutsche Schiffe. Beim Eingang führte 1 Ballast; sämmtliche Schiffe nahmen Kohle in Ladung.

Methil. Diesen Hafen, welcher erst im Jahre 1886 fertig ausgebaut wurde, besuchten 94 Deutsche Schiffe von zusammen 38 520 Reg.-Tonnen.

Milford. Hier liefen 2 Deutsche Schiffe mit Brennholz von Deutschen Häfen ein; beim Ausgang führten dieselben Ballast.

Montrose. Eingegangen 10 Deutsche Schiffe, darunter 1 in Ballast. 6 dieser Schiffe führten beim Ausgange Ballast.

Morrisonshaven. Eingegangen 45 Deutsche Schiffe von zusammen 3845 Reg.-Tonnen; 33 derselben kamen in Ballast an, 2 liefen in Ballast aus, die übrigen nahmen größtentheils Kohle in Ladung.

Newcastle on Tyne. Eingegangen sind 371 Deutsche Schiffe, und zwar 135 Segelschiffe und 236 Dampfer, darunter 249 in Ballast bezw. leer. 5 Deutsche Schiffe waren zu Beginn des Jahres im Hafen und 13 kamen durch Flaggenwechsel bezw. durch Neubau unter Deutsche Flagge. Von diesen zusammen 389 Schiffen gingen in demselben Jahre 385 wieder aus, darunter 21 in Ballast bezw. leer. 1 Deutsches Schiff ging durch Strandung verloren und 3 kamen unter Britische Flagge.

Perth. Hier liefen 4 Deutsche Schiffe mit Ladung ein und in Ballast bezw. leer wieder aus.

Poole. Ein- und ausgegangen 12 Deutsche Schiffe; in Ballast kamen davon an 3 und liefen aus 7.

Portsmouth. Eingegangen sind 18 Deutsche Schiffe, darunter 1 in Ballast. Ausgegangen sind davon 17, darunter 12 in Ballast bezw. leer. Am Jahresschlusse war 1 Deutsches Schiff im Hafen.

Ramsgate. Eingegangen 2 Deutsche Schiffe mit Ladung. Ausgegangen ist davon 1 in Ballast, das andere wurde kondemnirt.

Rochester. Eingegangen 28 Deutsche Schiffe, und zwar 4 Dampfer und 24 Segelschiffe, sämmtlich mit Ladung. Ausgegangen sind davon 27, darunter 17 in Ballast bezw. leer. Am Jahresschlusse war 1 Deutsches Schiff im Hafen.

Shoreham. Hier liefen 2 Deutsche Schiffe mit Ladung ein und mit Ballast wieder aus.

Stornoway. Hier hat 1 Deutsches Schiff verkehrt, welches beladen ankam und Vorräthe einnahm.

Wemyß. Von hier sind mit Kohle ausgegangen 148 Deutsche Schiffe von zusammen 13 162 Reg.-Tonnen, gegen 153 in 1886, 156 in 1885 und 145 in 1884.

Weymouth. Hier haben 2 Deutsche Schiffe verkehrt. 1 ging mit seiner Ladung weiter, und das andere löschte und lief in Ballast wieder aus.

Wisbech. Eingegangen 23 Deutsche Schiffe, sämmtlich mit Ladung (Holz), darunter 13 von Deutschen Häfen. 2 dieser Schiffe gingen leer, die übrigen mit Kohle wieder aus.

Rumänien.

Die Geschäftslage.

Anfang Juni.

Seit der Mitte des verflossenen Winters mehren sich die Zahlungseinstellungen in Rumänien auf dem Gebiete der Möbel- und Bijouteriewaaren, sowie auf dem der Manufakturwaaren in so bedenklicher Weise, daß bei fortgesetzt unvorsichtigem Entgegenkommen der ausländischen Produzenten eine mindestens theilweise Wiederkehr der Zustände von 1885 für die Folgezeit ernstlich zu befürchten steht. Die früher für die ausgeführten Rohprodukte des Königreichs erzielten guten Preise werden seit 1886 von den fremden Käufern in Braila und Galatz nicht mehr bezahlt,[1]) die Verbrauchsfähigkeit des Landes, auf welche die Einnahmen des letzteren von bestimmendem Einfluß sind, hat sich demgemäß entsprechend vermindert, während andererseits der für das kleine inländische Absatzfeld zu zahlreich vertretene Stand der Importeure durch den Selbsterhaltungstrieb zur Ueberschätzung des Bedarfs geführt wird. Das Ausland wird gut daran thun, sich diesen Umstand stets zu vergegenwärtigen und eine angemessene Beschränkung seines eigenen Vertrauens Platz greifen zu lassen.

Die Stimmung auf dem Getreidemarkt der unteren Donau ist flau, da die ausländischen Notirungen schlecht sind. Welche Wendung das seit der Schließung der ungarischen Grenzen lediglich auf den Seeweg angewiesene Ausfuhrgeschäft in diesem Jahre überhaupt noch nehmen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht voraussehen. Für Mais, Gerste und Hafer ist der Saatenstand nur augenblicklich ungünstig, weil dieses Getreide des Regens bedarf. Dagegen haben die Weizen- und Roggensaaten an vielen Orten in Folge andauernden naßkalten Wetters stark gelitten. Außerdem sind durch Hagelschlag und, längs des Donau-Ufers, auch durch Heuschrecken zugefügte, bedeutende Schäden zu beklagen.

Die Schiffsfrachten von Braila—Galatz und von Sulina nach Britischen und festländischen Häfen stehen zwar 4 Schill. 3 Pence bis 4 Schill. 4 Pence beziehungsweise 3 Schill. 6 Pence für das Imperialquarter, also annähernd so, wie um dieselbe Zeit im verflossenen Jahre, wo sie im September auf 7 Schill. bis 7 Schill. 5 Pence beziehungsweise 4 Schill. 9 Pence stiegen, doch kommt in diesen Sätzen nur das jedesmalige Verhältniß der angebotenen Räumte zur Menge der verfügbaren Exportwaare zum Ausdruck, sie können demnach keinen richtigen Maßstab für den ganzen Umfang der Handelsbewegung liefern. Ein sichereres Merkmal der bisherigen Lauheit des Ausfuhrgeschäfts bietet dagegen das Goldagio, welches in den letzten Jahren mit dem Beginn der Schifffahrtsperiode und dem Zufluß des Goldes oder goldwerther Forderungen — also im Mai — auf 13 bis 14 pCt. zu fallen pflegte, während sich dasselbe in diesem Jahre, zum wenigsten bis jetzt, auf der Höhe von 17 pCt. und darüber hält. Freilich dürfte auf diesen Kurs auch wohl der Umstand nicht ganz ohne Einfluß gewesen sein, daß die Zahlung des Coupons von Staatsobligationen im Auslande gegenwärtig auch durch die hiesigen Privatbanken vermittelt wird, während dies früher ausschließlich der Rumänischen Nationalbank oblag.

Betreffs der gewerblichen Produktion ist insofern in der letzten Zeit ein Fortschritt zu verzeichnen gewesen, als die im Gesetz zur Förderung der einheimischen Industrie vom 21. April 1887[2]) vorgesehenen Vergünstigungen nunmehr ganz oder theilweise gewährt worden sind für die fabrikmäßige Erzeugung von Packpapier und Pappe, gesägten Holzplatten, Zucker, Schuhwaaren, Mehl, Bier, Spiritus und Preßhefe, hydraulischem Kalk und Cement, Glas, Seife, Parfümerien und Stearinkerzen.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 II. S. 817.

[2]) Hand. Arch. 1887 I. S. 252.

Uleåborg.

Waarenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1887.

Die hauptsächlichsten Artikel der Ausfuhr von Uleåborg waren im Jahre 1887 folgende:

		Ueberhaupt.	davon nach Deutschland.
Holzwaaren, gesägte	cbm	37 496,91	2 275,48
Balken	„	920,67	—
Theer	Tonnen	50 192	8 027 1/3
Pech	„	2 027	1 275
Pechöl	„	75	—
Theerwasser	„	260	—
Tannenharz	kg	7 850	7 850
Potasche	„	145	—
Butter	„	121 250,7	48 875
Lachs	„	12 650	52
Rennthierfleisch, geräuchert	„	2 661,5	123
Häute, unbereitet	„	3 601	3 601
Preißelbeeren	„	2 595	2 595

Eingeführt wurden hauptsächlich:

			Ueberhaupt
Baumwolle		kg	1 919
Fische, gesalzene		„	5 528
Früchte		„	24 275
Farben und Farbstoff		„	37 100
Wollene und baumwollene Garne		„	14 081
Häute		„	577 772
Eisen und Stahl, unbearbeitet		„	182 288
Arbeiten daraus	Werth:	Mark	100 618
Kaffee		kg	156 228
Konfekt		„	6 181
Stearinlichte		„	6 012
Maschinen	Werth:	Mark	6 000
Petroleum und andere Oelsorten		kg	276 983
Salz		hl	14 394
Syrup		kg	26 250
Zucker		„	311 295
Getreide, ungemahlen		hl	27 481
„ gemahlen		kg	1 256 488
Spiritus als Arrac, Cognac und Rum in Gebinden		„	8 853
Spiritus in Flaschen		Flaschen	2 539 1/2
Tabak		kg	54 809
Seife		„	8 054
Wein in Gebinden		„	43 885
„ „ Flaschen		Flaschen	1 554
Weberarbeiten		kg	25 332

Venezuela.

Eisenbahnbauten in Venezuela.

Die seit dem Jahre 1881 im Bau befindliche Eisenbahnlinie Puerto Cabello—Valencia ist nunmehr fertig gestellt und dem Verkehr übergeben.

Die Bahn, welche eine Ausdehnung von 54 km hat, folgt von Puerto Cabello aus der Küste in westlicher Richtung bis Palito, dem Ausgangspunkte der konzessionirten Bahn nach San Felipe, biegt dann in südlicher Richtung in das Thal der warmen Quellen ein und verfolgt dasselbe bis zur Wasserscheide oberhalb Las Trincheras; von dort in südlicher Richtung weiter nach Valencia.

Als Eigenthümlichkeit ist zu erwähnen, daß von Las Trincheras aus im oberen Theile des Thales bis zur Wasserscheide auf etwa 3 km Länge eine geneigte Ebene, im Verhältniß von 1 : 12, mit Zahnstange nach dem System Abt eingelegt ist.

Die Spurweite der ganzen Bahn beträgt $3^1/_2$ Fuß Englisch gleich 1,0668 m. Wie alle Bahnen in Venezuela ist auch diese ein Privatunternehmen, auf 99 Jahre konzessionirt. Die Gesellschaft Puerto Cabello—Valencia hat ihren Sitz in London. Die Höhe des Bahnanlagekapitals wird auf 800 000 Pfd. Sterl. oder 20 000 000 Bolivares angegeben. 7 pCt. Zinsen davon sind von der Venezolanischen Regierung garantirt.

Durch Fertigstellung dieser Bahn (54 km) und durch Förderung des Baues der Centralbahn um weitere 7 km von Petare bis El Cantado in der Richtung auf Santa Lucia ist die Zahl der im Betriebe stehenden Bahnkilometer auf 293 km erhöht. Im Bau begriffen bleiben 346 km. Vergeben und dem Studium überwiesen sind 1982 km.

Von den letzteren steht im Vordergrunde des Interesses die von Caracas aus nach dem oberen Tuy-Thale und nach dem Aragua-Thale (La Victoria) projektirte sogenannte Deutsche Bahn oder Krupp-Bahn, zu deren Ueberprüfung vor einiger Zeit eine Deutsche Sachverständigen-Kommission hierher entsendet wurde. Diese hat ihre Arbeiten nunmehr beendet und ist zu dem Resultate gelangt, daß das Projekt als bauwürdig zu betrachten ist. Einen Anschluß an die bestehende Bahn La Guayra—Caracas hat die genannte Kommission als unbedingt nöthige Grundlage für die Rentabilität des Unternehmens in ihre Vorschläge aufgenommen.

Die Bahnlinie ist zunächst bis zu dem Orte Cagua im Osten des Sees von Valencia vorgezeichnet und auf 102 km ausgemessen, als eingeleisige Gebirgsbahn von $3^1/_2$ Fuß Englisch gleich 1,0668 m Spurweite projektirt und hinsichtlich des Betriebes in die Kategorie der Bahnen untergeordneter Bedeutung, wie es deren in Preußen und anderen Ländern giebt, gestellt. Die Kosten werden auf rund 30 000 000 Bolivares oder 24 000 000 Mark veranschlagt.

Neu-Kaledonien.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im Laufe des Jahres 1887 fand hier eine bedeutende Einfuhr von Deutschland statt, theils durch die Deutsche Postdampferlinie, theils durch Französische Dampfer. Unter den Einfuhrartikeln sind besonders hervorzuheben: Alkohol, Bier in Flaschen, Uhren, Cigarren, Cement, Mobilien, Pianos, Lampen; ferner kamen aus Schweden über Hamburg Streichhölzer und Bauholz.

Die direkte Ausfuhr von Chrom, Kobalt- und Nickelerzen nach Deutschland ist sehr bedeutend geworden.

Werthvolle Kupfer- und Silbererzlager sind entdeckt worden.

Steinkohlenlager von ausgezeichneter Qualität und großem Reichthum können wegen Mangel an tüchtigen Arbeitern nicht ausgebeutet werden, auch fehlt es hierzu an Kapital.

Die Ausfuhr von Kopra und Häuten hat zugenommen. Der Handel im Allgemeinen hat sich gehoben.

In Noumea wurden im Jahre 1887 hauptsächlich eingeführt:

	Werth: Franken.		Werth: Franken.
Absinth	90 973	Bücher	19 006
Raucherartikel	14 417	Hülsenfrüchte	10 127
Pariser Artikel	52 817	Luzerne	4 069
Knoblauch	1 138	Likör	43 208
Alkohol	24 648	Schafe	25 278
Zündhölzer	33 945	Kurzwaaren	69 831
Lichte	28 778	Kabeljau	17 348
Butter	57 974	Möbel	45 294
Zwieback	9 320	Modewaaren	233 916
Bier	96 767	Opium	3 225
Pfropfen	9 523	Gerste	2 145
Bauholz	56 835	Zwiebeln	31 205
Bijouterien und Uhren	15 466	Packpapier	25 815
Champagner	11 860	Parfümerien	16 544
Pferde	18.241	Kartoffeln	105 382
Hüte	10 547	Schweinefleisch, gesalzen	21 133
Zuckerbäckerwaaren	49 847	Teigwaaren	19 637
Leder	42 496	Gemälde	43 992
Konserven	83 129	Petroleum	52 043
Kaffee	6 971	Quincaillerien	484 789
Schuhzeug	158 558	Rum	172 685
Fertige Kleidungsstücke	167 343	Reis	174 219
Tauwerk und Segel	45 418	Sattlerwaaren	14 982
Kognak	59 066	Salz	28 962
Fleischkonserven	21 368	Zucker	175 489
Cigarren	244 585	Kleie	33 372
Cement	38 516	Seife	57 688
Droguen	68 278	Säcke	117 900
Tuch	372 708	Thee	31 688
Spezereiwaaren	85 041	Eisenblech	74 491
Mineralwasser	6 456	Tabak	178 815
Früchte, getrocknete	17 465	Fleisch, gesalzen	9 291
„ frische	9 995	Wein, Spanischer	3 629
Käse	64 421	„ weißer	10 117
Mehl	1 197 093	„ rother	1 529 057
Schreibmaterialien	29 732	„ Australischer	2 047
Fayence und Porzellan	10 838	Glaswaaren	8 260
Gasmaterialien	86 966	Wermuth	36 284
Genever	7 215	Wagen	10 918
Eis	2 777	Essig	3 590
Gemüsesaamen	10 164	Whiskey	1 799
Fett	72 400	Balken von Eisen	71 196
Olivenöl	80 566	Gazolin	3 826
Brennöl	13 899	Maschinen	199 756
Steinkohle	290 567	Bettgeräth	1 567

Der Gesammtwerth der Einfuhr bezifferte sich auf 8 100 062 Franken.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 323.

Ausgeführt wurden von Noumea:

Mais	8 766	Säcke,	Pflanzenfaser (crin)	5	Säcke,
Häute	9 552	Stück,	Münze	324 000	Franken,
Chromerz	1 318	t,	Altes Zink	30	Kolli,
Kobalterz	2 575	t,	„ Kupfer	83	„
Nickelerz	476	t,	Orangen	1 946	Kisten,
Kupfererz	350	t,	Kalbfelle	158	Stück,
Knochen	510	Säcke,	Rindfleisch, gesalzen	15	Fässer,
Hörner	186	„	Kokosnüsse	16	Säcke,
Talg	109	Fässer,	Austern	57	„
Kaffee	1 307	Säcke,	Altes Eisen	25	Fässer,
Schaffelle	145	Stück,	Sandelholz	8	Ballen,
Leere Fässer	755	„	Perlmutter	1	„
Opal	4	t,	Leder	72	„
Bohnen	233	Säcke,	Bananen	3	Regime,
Gummicopal	11	t,	Kokosfaser	128	Ballen,
Kopra	22 153	Säcke,	Erbsen	10	Säcke,
Bêche de mer	832	„	Maniokmehl	8	Kisten,
Kokosnußöl	87	Fässer,	Guano	10	t,
Wolle	129	Ballen,			
Champignons	835	„			
Schildkrötenschalen	5	Fässer,			

im Gesammtwerth von 2 241 725 Franken.

Noumea.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre hat 1 Deutsches Segelschiff von 228,96 Reg.-Tonnen den hiesigen Hafen besucht. Dasselbe brachte Steinkohle und lief in Ballast wieder aus.

Tunis.

Die wirthschaftliche Lage in Tunesien.

Die nächste Zukunft des Landes stellt sich nicht sehr günstig dar. Rückgang der Einfuhr und Zunahme von Zahlungseinstellungen haben die Lage des Handelsstandes von Monat zu Monat erschwert, ohne daß der neuerdings erfolgte Beginn der Hafenarbeiten in Goletta eine Wendung zum Besseren herbeigeführt hätte. Von den verschiedensten Seiten wird versichert, daß die Einfuhr von Industrieerzeugnissen tiefer gesunken sei als seit langer Zeit, und daß sich selbst die Nachfrage nach den für die Bekleidung des Landvolks unentbehrlichen Englischen Baumwollgeweben auffallend vermindert habe. Den einzigen Artikel, der in größeren Massen eingeführt wird, bildet Mehl, dessen man wegen der ungünstigen Ernteaussichten in zunehmendem Maße bedürfen wird. Im Süden und Osten der Regentschaft ist der Regen so spärlich bezw. so verspätet gefallen, daß bereits gegenwärtig Futtermangel herrscht und daß Schaaren von Beduinen mit ihren Heerden in den Nordwesten ziehen, wo Wiesen und Felder sich in erträglicherem Zustande befinden. Obgleich die auf die Ernteaussichten bezüglichen beunruhigenden Nachrichten sich als vielfach übertrieben darstellen, so steht doch fest, daß günstigsten Falls auf eine schlechte Mittelernte zu rechnen ist, und daß das sonst durch die Getreideausfuhr gebotene Zahlungsmittel in diesem Jahre fehlen wird.

Südaustralien.

Handelsbericht.

Die Jahre 1885 bis 1887 waren in Bezug auf Handel und Verkehr wohl die schlechtesten, die die Kolonie Südaustralien seit langer Zeit durchzumachen hatte. Seit Ende des Jahres 1887 scheint sich der Handel jedoch wieder zu beleben und bietet auch begründete Aussicht auf Gedeihen und Emporblühen. Damals erschütterte eine schwere Krisis unser ganzes geschäftliches Treiben. Zwei recht bedeutende öffentliche Banken mußten ihre Zahlungen einstellen, ein Fall, der hierorts noch nicht vorgekommen war. Sie hatten ihr Anlage-Kapital von über ³/₄ Millionen Pfd. Sterl. verloren. Auch viele andere kommerzielle Institute wurden hart getroffen durch die Ungunst der Zeit, so, daß in der Folge alles kaufmännische Vertrauen schwand, und Handel und Wandel schwer litten.

Die Ursachen dieser Krisis waren mancher Art. Seit Jahren hatte z. B. die hiesige Regierung bedeutende Anleihen in England gemacht und darauf hin großartige Bauten unternommen (Eisenbahnen, Landstraßen, Telegraphen), die bezweckten, den Verkehr zu heben und unsere ausgedehnten öden Ländereien zu bevölkern. Durch das Wachsen der Bevölkerung blühte der Handel üppig empor, und der Werth des Grundeigenthums stieg auf schwindelnde Höhe. Dann gingen die geborgten Gelder auf die Neige und zu Ende, das eifrige Bauen hörte auf, die Noth fing an. Die Bevölkerung fand nicht genügend Arbeit und wanderte theilweise aus, um in den Nachbarkolonien Beschäftigung zu suchen. Während der Jahre 1880 bis 1885 war unsere Bevölkerung von 267 573 Personen auf 313 423 gestiegen; doch zu Ende 1887 konnte dieselbe nur auf 305 450 geschätzt werden, angesichts des Umstandes, daß diese Schätzung mit Einschluß der Zunahme durch Ueberwiegen der Geburten über Todesfälle (hier zu Lande nahezu 7000 im Jahre) gemacht war, eine erschreckende Thatsache.

In einem kleinen Gemeinwesen, wie das unsere, hat eine so plötzliche und beträchtliche Abnahme der Bevölkerung einen verhängnißvollen Einfluß, und wir erfuhren bald, wie alle Werthe demzufolge schnell fielen.

Ferner gingen die Preise der Hauptprodukte dieses Landes (Kupfer, Schafwolle, Weizen) herunter. In Folge des beständigen Sinkens der Kupferpreise wurde der Betrieb mehrerer Gruben eingestellt, und andere wurden nur bearbeitet, um sie vor dem Verfall zu schützen. Die Förderung von Kupfererzen ergab stets Verlust.

Die Produzenten von Wolle und Weizen litten nicht allein unter nie dagewesenen niedrigen Preisen, sondern obendrein durch Dürren, die den Ertrag kürzten.

Der Werth der ausgeführten Wolle betrug:

1884	2 616 626	Pfd. Sterl.
1885	1 671 775	„
1886	1 855 207	„
1887	2 036 801	„

Der Werth des ausgeführten Weizens und der daraus gewonnenen Produkte, wie Mehl, Kleie u. s. w., stellte sich

1884	auf	2 488 886	Pfd. Sterl.
1885	„	2 182 864	„
1886	„	632 717	„
1887	„	1 069 244	„

Dieser große Abfall seit 1884 hatte natürlich einen ungünstigen Einfluß auf den Handel im Allgemeinen, und daher ist es erfreulich, berichten zu können, daß aller Voraussicht nach das Jahr 1888 uns eine Besserung in dieser Beziehung bringen wird.

Kupfer hat eine bedeutende, unerwartete Steigerung des Preises erfahren, so daß man auf den noch in Betrieb befindlichen Werken wieder mit voller Kraft arbeitet und in den bisher ruhenden Gruben die Arbeit wieder aufzunehmen beginnt.

Wolle und Weizen wurden durch einen sehr günstigen Regenfall während des Jahres 1887 gefördert, und der Weizenbau ergab eine Ernte von etwa 10 Bushel (à 60 Pfd.) auf den Acker, ein Ergebniß, wie es seit 1876 nicht zu verzeichnen gewesen ist. Man kann somit für 1888 eine Ausfuhr von 440 000 Tonnen Weizen, Mehl u. s. w. zu einem Werthe von über 8 000 000 Pfd. Sterl. erwarten. Die Wollproduktion (Saison Ende 1887) war schon günstiger, aber für 1888 stehen noch bessere Resultate in Aussicht, da diesem Jahre der große Zuwuchs von Lämmern im Jahre 1887 zu Gute kommen wird.

Alles dieses und die jüngst entdeckten großartigen Silber-, Blei- und Zinn-Lager im Innern des Landes (330 Meilen nordöstlich von Adelaide) werden dazu beitragen, unseren Handel zu beleben. Dem Anschein nach werden viele dieser Erzlager in Zukunft hohen Ertrag geben, und einige werden sich wohl als ganz außerordentlich reich ausweisen. Die „Broken Hill mine", ein seit einiger Zeit bestehendes Werk zahlt zur Zeit schon gute Dividenden. Der wöchentliche Ertrag dieser Mine ist gegenwärtig im Durchschnitt 250 Tonnen Blei und 60 000 Unzen Silber, und es wird erwartet, daß nach Fertigstellung einiger jetzt im Bau begriffenen Schmelzöfen dieser Ertrag auf das Doppelte gebracht werden wird. Die Aktien derselben Mine, auf die nur 9 Pfd. Sterl. angezahlt wurden, können jetzt zum Kurse von 400 Pfd. Sterl. begeben werden. Die Bevölkerung in der Gegend von Broken Hill stieg in zwei Jahren von 200 auf 10 000 Personen und wird sich aller Voraussicht nach auch in Zukunft noch mehren. Da nun Adelaide die diesen Erzlagern zunächst gelegene Hauptstadt und durch Eisenbahn mit denselben verbunden ist, so ziehen sich Verkehr und Handel naturgemäß hierher.

Während der letzten drei Jahre stellt sich der Werth (in Pfd. Sterl.) der Ein- und Ausfuhr wie folgt:

Einfuhr	1885.	1886.	1887.	
von Großbritannien....	2 781 460	1 983 647	1 958 436	Pfd. Sterl.
„ Britischen Kolonien.	2 083 527	2 568 046	2 891 016	„
„ anderen Ländern ..	424 027	316 057	246 841	„
Gesammt-Einfuhr	5 289 014	4 862 750	5 096 293	Pfd. Sterl.
Ausfuhr	1885.	1886.	1887.	
nach Großbritannien ...	2 940 123	1 537 467	1 750 852	Pfd. Sterl.
„ Britischen Kolonien.	1 845 249	1 078 992	1 411 433	„
„ anderen Ländern ..	100 227	205 679	186 276	„
Gesammt-Ausfuhr	4 885 599	2 822 138	3 348 561	Pfd. Sterl.

Obgleich diesen Zahlen gegenüber der Handel mit Deutschland immer noch ein geringer ist, so ist es doch bemerkenswerth, daß während der drei letzten besonders schlechten Jahre, wo der Handel mit Großbritannien einen großen Rückgang zeigte, derjenige mit Deutschland von Jahr zu Jahr zunahm. Dieses veranschaulichen die folgenden Zahlen:

	1885.	1886.	1887.	
Einfuhr von Deutschland	33 966	43 986	44 706	Pfd. Sterl.
Ausfuhr nach „	580	4 740	4 878	„

Die Hauptartikel der Einfuhr aus Deutschland sind: Dynamit, Pulver, Bier, Biskuits, Waschblau, Bücher, Cement, Käse, Korken, Manufakturwaaren, Droguen, Heringe, Möbel, Glaswaaren, Leim, Glykose, Hopfen, Pianos, Roheisen, Draht, Präserven, Zündhölzer, kondensirte Milch, Mineralwasser, Nägel, Nähmaschinen, Cognac und andere Spirituosen, Stärke, Zucker, Tabak, Cigarren u. a. m. Nach Deutschland wurden vornehmlich ausgeführt: Silbererz, Felle, Wein, Schafwolle, Mehl u. s. w.

Bier ausgenommen, von dem bereits reichlich nach hier gelangt (in 1887 an 40 000 Dutzend Flaschen), kann der Handel in obengenannten Artikeln noch bedeutend erweitert werden. Zu diesem Zweck muß man sich angelegen sein lassen, hier gute Vertretung zu erlangen, oder vereinte große Musterlager anzulegen und zugleich darauf achten, daß nur gute solide Waaren gesandt werden.

Die Einfuhr von Roheisen aller Art aus Deutschland scheint sehr zuzunehmen, und dasselbe hier recht beliebt zu sein. Besonders soll eine Marke (⚓) bei Regierungskontrakten vorzugsweise Verwendung gefunden haben. Jedoch wurde von der hiesigen Regierung erst vor ganz kurzer Zeit ein Angebot von Belgien zur Lieferung von Eisenbahnschienen abgeschlagen, obgleich es das niedrigste war, weil in einer Besprechung im British-Trade-Journal das Deutsche und Belgische Eisen als viel weicher denn das Englische geschildert worden war.

Die Einfuhr von Cement aus Deutschland ist bedeutend gestiegen, jedoch gelangte von diesem Artikel viel Geringwerthiges, selbst Untaugliches nach Australien.

Koks wird von den bereits erwähnten Silbergruben in großen Mengen verbraucht (eine derselben verbrennt monatlich 8000 Tonnen); der Artikel wird bis jetzt ausschließlich aus England und aus New-Castle in Australien bezogen. Deutschland sollte wohl konkurriren können. Man trägt sich mit der Absicht, hierorts Koksbrennereien zu errichten, um den Koks hierselbst aus eingeführten Kohlen herzustellen.

Die hiesige Weltausstellung im vorigen Jahre hat dazu beigetragen, den Handel zu beleben und zu heben. Die Ausstellung selbst war über alle Erwartung erfolgreich. Der Handel Deutschlands hat allem Anschein nach durch dieselbe gewonnen, und die Deutschen Ausstellungsgegenstände fanden Anerkennung und gute Aufnahme. Ein größerer Erfolg hätte seitens Deutschlands erzielt werden können, wenn die Ausstellungsgegenstände einheitliche Aufstellung gefunden hätten.

Die direkte Ausfuhr nach Deutschland ist noch nicht über das Anfangsstadium hinaus. Hiesige Verschiffer sind zu sehr an den Londoner Weltmarkt gewöhnt, und es liegt nicht in ihrem Interesse, neue Absatzgebiete aufzusuchen, da dies anfänglich stets mit Verlusten verknüpft ist. Größere Ankäufe hiesiger Produkte Deutscherseits und der Beweis, daß gute Preise auf Deutschen Märkten zu erlangen sind, können allein dahin wirken, daß die Aufmerksamkeit unserer Exporteure auf diese Märkte gelenkt wird, und sie veranlassen, nach dort konsignationsweise zu verladen. Produkte dieses Landes sind: Alle Metalle wie Kupfer, Silber, Gold ꝛc. und deren Erze, Rinds- und Schafstalg, Schafwolle, Weizen, Mehl, Korke, Känguruh-, Schaf-, Opossum- und Kaninchenfelle, Wein u. s. w. Wolle und Weizen sind von vorzüglicher Qualität.

Der Schifffahrts-Verkehr war im letzten Jahre äußerst schwach. Er wird jedoch angesichts der Aussicht auf großen Export sich bald beleben. Bei Weitem der größere Theil unserer Ausfuhr und Einfuhr wird jetzt durch Dampfer bewirkt. Vier bedeutende Dampferlinien unterhalten einen regelmäßigen Verkehr mit Europa. Unter diesen behauptet der Norddeutsche Lloyd eine angesehene Stellung, obgleich seine Schiffe an Größe denen der anderen Linien nachstehen. Viele Frachtdampfer besuchen außerdem unsere Küsten, und es fehlt somit nicht an Gelegenheit, günstig zu verladen. Zwischen den verschiedenen Häfen der Australischen Küste wird ein lebhafter Dampfer-Verkehr unterhalten. Segelschiffe werden in hiesigen Gewässern seltener, doch dürfte in diesem Jahre der großen

Ausfuhr halber wieder eine größere Anzahl derselben hierher kommen. Nahe an 100 derselben sind während der ersten drei Monate d. J. bereits mit Ladung nach Europa abgegangen oder für Ladung nach dort gechartert. Für Weizenfracht nach Europa werden eiserne Schiffe von der Größe von 800 bis 1100 Reg.-Tonnen vorgezogen. Frachtsatz für Weizen nach Europa ist augenblicklich 30 Schill. bis 32 Schill. 6 Pence für die Tonne.

Queensland.

Verkehr Deutscher Schiffe in den Häfen von Queensland im Jahre 1887.

Brisbane. Diesen Hafen haben im Jahre 1887 5 Deutsche Schiffe, und zwar 1 Dampfer und 4 Segelschiffe, besucht. Letztere brachten Stückgüter aus Britischen Häfen und liefen in Ballast wieder aus; über den Dampfer fehlen nähere Angaben.

Rockhampton. Hier hat 1 Deutsches Segelschiff verkehrt; dasselbe brachte Stückgüter von London und lief in Ballast wieder aus.

Townsville. Eingegangen sind 2 Deutsche Segelschiffe; eins derselben brachte Kohle und lief in Ballast wieder aus; über das andere, welches am Jahresschluß noch im Hafen war, liegen keine näheren Angaben vor.

Dungeneß. Hier ist 1 Deutsches Segelschiff von Townsville eingegangen, um Zucker für Melbourne zu laden.

Sunderland.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

In dem Bericht für 1886 konnte die Erwartung ausgesprochen werden, daß das Geschäft in den drei Haupt-Industriezweigen dieses Platzes, nämlich in der Schiffsrhederei, dem Schiffsbau und dem Kohlen-Export, im abgelaufenen Jahre lebhafter sein würde, und diese Annahme hat sich als richtig erwiesen.

Die Sunderländer Rhederei besitzt:

	259	Dampfschiffe	von 204 940	Reg.-Tonnen
	70	Segelschiffe	„ 22 361	„
Zusammen	329		227 301	

Der Brutto-Raumgehalt der im Jahre 1887 gebauten Schiffe beläuft sich auf .... 85 098 Tons, während der Raumgehalt der im Vorjahre gebauten Schiffe nur .... 61 899 „ betrug.

Die meisten Schiffswerften haben mehrere Neubauten in Arbeit.

In Folge der Lebhaftigkeit im Schiffsbau haben sowohl die hiesigen Maschinenfabriken als auch die Schiffsschmieden gute Beschäftigung gehabt.

Die Anzahl der Schiffe aller Nationen, welche in 1887 in diesen Hafen einklarirten, betrug:

7176 von 2 565 914 Reg.-Tonnen gegen
6982 „ 2 388 724 „ in 1886.

Deutsche Schiffe liefen 297 ein, darunter in Ballast bezw. leer 216, 1 Segelschiff kam unter Deutscher Flagge, und 2 Deutsche Dampfer wurden verkauft. Von den Deutschen Schiffen liefen 291 wieder aus, darunter 2 in Ballast, die übrigen zum größten Theil mit Kohle. Am Jahresschlusse waren 5 Deutsche Schiffe im Hafen.

Die gleiche Zunahme wie im Jahre 1886 hat auch im abgelaufenen Jahre die Einfuhr von Grubenholz (Pitprops) erfahren. Ebenso ist eine größere Einfuhr von Bauholz zu verzeichnen, jedoch steht dieselbe noch beträchtlich gegen die Jahre 1884 und 1885 zurück. Ohne Zweifel wird aber der Aufschwung im Schiffsbau auf letzteren Artikel einen guten Einfluß ausüben und das nächste Jahr ein besseres Resultat liefern. Die Einfuhr von Eisen und Eisenerz hat sich gleichfalls gehoben, wenn man sie mit dem Vorjahre vergleicht. Die Einfuhr von Espartogras, wovon in 1885 gar nichts importirt wurde, hat im abgelaufenen Jahre gegen 1886 keinen Ausfall erlitten. Getreide, Kalk und Lehm hingegen wurden weniger eingeführt als im Vorjahre; jedoch kann man dieses kaum als einen Rückgang des Geschäftes in diesen Artikeln ansehen, da der Bedarf wahrscheinlich in einer anderen Weise, als auf dem Wasserwege, gedeckt worden ist.

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr waren:

		1886.	1887.
Holz	Loads	51 648	58 446
Props	Dutzend	418 570	446 940
Eisen	Tons	3 890	7 069
Eisenerz	„	64 282	68 834
Kalk, Lehm rc.	„	48 155	39 746
Getreide	Quarters	161 284	144 869
Mehl	Tons	1 230	1 611
Espartogras	„	4 973	4 700
Heu	„	865	884
Stroh	„	516	536
Theer	Fässer	1 040	1 094

Die Ausfuhr von Kohlen und Koks von Sunderland hat alle früheren Jahre übertroffen. Dieselbe betrug 4 261 292 Tons. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß dieses zum größten Theile seinen Grund in dem Strike der Grubenarbeiter im benachbarten Kohlendistrikte Northumberland gehabt hat. Es läßt sich gegenwärtig noch nicht feststellen, ob die neuen Absatzgebiete, welche Sunderland durch den Strike gewonnen hat, dem hiesigen Export für die Zukunft gesichert sind.

Von anderen Ausfuhrartikeln sind zu nennen:

		1886.	1887.
Flaschen	Tons	6 338	8 926
Steinzeug	Körbe	406	366
Kalk	Tons	29 628	22 615
Eisen	„	9 456	9 145
Chemikalien	„	1 569	734
Preßkohle (Patent Fuel)	„	44 739	52 048
Cement	„	6 238	9 086

Port au Prince.

Handel und Schifffahrt in Hayti, insbesondere in Port au Prince während des Jahres 1887.[1])

Das verflossene Jahr hat sich während der ersten neun Monate wiederum als kein günstiges erwiesen. Die Kaffee-Ernte, der wesentlichste Bestandtheil der Einkünfte des Landes, blieb quantitativ

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 895.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 503.

bedeutend hinter dem Vorjahre zurück; der hierdurch hervorgerufene Ausfall in der Einnahme wurde jedoch theilweise durch höhere Preise gedeckt, auch haben die von hier gemachten Versendungen den Exporteuren sämmtlich Nutzen gebracht.

Da es in der Republik Hayti noch an jeder Industrie fehlt, so erstreckt sich die Einfuhr auf alle Industrieerzeugnisse.

Die hauptsächlichsten der hier eingeführten Artikel waren:

Bretter und Bauholz aus Amerika,
Blechwaaren, Lampen 2c. aus Amerika,
Bier aus Deutschland, England und Amerika,
Bijouterien aus Frankreich,
Baumwollenwaaren aus England, Deutschland, Frankreich und Amerika,
Cigarren aus Mexiko und Cuba,
Konserven aus Deutschland, Frankreich und Amerika,
Droguen aus Frankreich, England und Amerika,
Eisen- und Stahlwaaren aus Deutschland, England, Frankreich und Amerika,
Fayence aus dem Elsaß, Frankreich und England,
Glaswaaren aus Frankreich und Amerika,
Goldleisten aus Deutschland und Amerika,
Knöpfe und Posamentierwaaren aus Deutschland und Frankreich,
Kasten, feuerfeste aus Amerika und Frankreich,
Käse aus Frankreich, der Schweiz und Amerika,
Fertige Kleider aus Frankreich,
Leinenwaaren aus England und Frankreich,
Möbel aus Amerika, Frankreich und Wien,
Musikinstrumente aus Frankreich und Deutschland,
Nähmaschinen aus Deutschland und Amerika,
Leder aus Deutschland, Frankreich und Amerika,
Papier und Papierwaaren aus Deutschland, Frankreich und Amerika,
Petroleum aus Amerika,
Quincaillerien aus Deutschland und Frankreich,
Reis aus Hamburg,
Seilerwaaren aus Amerika und Deutschland,
Sprit und Liköre aus Deutschland und Frankreich,
Seidenwaaren aus Frankreich,
Tuche und andere Wollenwaaren aus Frankreich, Deutschland und England,
Wein aus Frankreich,
Zucker aus Frankreich und Amerika,
Mehl aus Amerika,
Bücher, Bilder und andere Drucksachen aus Frankreich und Amerika,
Zwieback aus Amerika,
Geräucherte Fische aus Amerika,
Stockfisch aus Amerika,
Makrelen und Heringe aus Amerika,
Gesalzenes Ochsenfleisch aus Amerika,
Talg aus Amerika,
Schinken aus Amerika und Deutschland,
Gesalzenes Schweinefleisch aus Amerika,
Schmalz aus Amerika,
Butter aus Amerika, Kopenhagen und Frankreich,
Seife aus Amerika,
Toilettenseifen 2c. aus Frankreich und Deutschland,
Tabak aus Amerika,
Schuhwaaren aus Amerika und Frankreich.

Die Gesammteinfuhr Haytis stellt sich für 1887 auf 6 854 597,06 Gourdes (1 Gourde = etwa 4 Mark) gegen 4 578 725,55 Gourdes im Vorjahre und zeigt also eine Zunahme von 2 775 871,51 Gourdes gegen 1886. — An Einfuhrzöllen wurden 4 212 439,20 Gourdes entrichtet.

Der Werth der eingeführten Waaren vertheilt sich auf folgende Bezugsländer:

England	675 535,77	Gourdes.
Frankreich	710 790,69	„
Deutschland	750 918,12	„
Amerika	4 250 500,07	„
Verschiedene	466 852,41	„

Davon entfallen auf die Einfuhr nach Port au Prince:

England	226 866	Gourdes.
Frankreich	226 064	„
Deutschland	479 969	„
Amerika	1 641 615,52	„
Verschiedene	9 083,63	„

Hiernach würde Deutschland den zweiten Rang in dem hiesigen Einfuhrhandel einnehmen, da aber zuverlässige Angaben über die Einfuhr nicht beigebracht werden können, weil sehr viele Artikel von Frankreich und England mit Hamburger Dampfern, andere über New-York mit Englischen Dampfern nach hier verschifft werden und dann die Zollämter sich darauf beschränken, die Waare nach der Flagge, unter welcher sie eintreffen zu klassifiziren, so ist anzunehmen, daß Deutschland nach wie vor den vierten Rang einnimmt. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die direkte Einfuhr sich von Jahr zu Jahr in erfreulicher Weise steigert und gewisse Arten von Waaren Deutschen Ursprungs Waaren derselben Art anderer Herkunft erfolgreiche Konkurrenz machen.

Der Werth, der von Hayti im Jahre 1887 ausgeführten Produkte beträgt 10 185 365,82 Gourdes, davon kommen auf Port au Prince 2 403 965,20 Gourdes. An Ausfuhrzöllen wurden 1 948 053,17 Gourdes entrichtet.

Im Einzelnen ist zu der am Schlusse mitgetheilten Ausfuhrtabelle zu bemerken:

Kaffee. Aus sämmtlichen Häfen Haytis wurden im Berichtsjahre 49 811 781 Pfd. ausgeführt, davon kommen auf die neue Ernte (Oktober, November und Dezember) 19 589 465 Pfd. und davon auf Port au Prince 4 888 786 Pfd. Von den aus Port au Prince ausgeführten 10 389 750 Pfd. entfielen auf die Hamburger Dampfer 31 417 Säcke mit 4 338 010 Pfd., welche nach Havre, 3969 Säcke mit 519 379 Pfd., welche nach Hamburg und 145 Säcke mit 20 997 Pfd., welche nach Antwerpen gingen.

Baumwolle. Die Ausfuhr betrug 2 265 540 Pfd. gegen 2 036 712 Pfd. im Vorjahre, davon kommen auf Port au Prince 883 916 Pfd., wovon 568 Ballen mit 197 965 Pfd. mittelst Hamburger Dampfer nach Havre verschifft wurden.

Kakao. Ausgeführt wurden 3 634 860 Pfd. gegen 3 304 805 Pfd. im Vorjahre; von den aus Port au Prince zur Verschiffung gelangten 407 828 Pfd. gingen mittelst Hamburger Dampfer 876 Säcke mit 107 106 Pfd. nach Havre, 29 Säcke mit 3805 Pfd. nach Hamburg und 338 Säcke mit 42 878 Pfd. nach Antwerpen.

Blauholz. Es wurden 277 595 803 Pfd. ausgeführt gegen 273 526 277 Pfd. im Vorjahre.

Die gesammte Schiffsbewegung des Hafens von Port au Prince ist aus der am Schlusse mitgetheilten Tabelle ersichtlich.

Die Deutschen Schiffe kamen hauptsächlich mit Ladung an, darunter 16 mit Stückgütern von Hamburg, 20 derselben liefen mit Produkten wieder aus, darunter 14 nach Hamburg.

Verkehrsübersichten.

1. Ausfuhr Haytis im Jahre 1887.

Häfen.	Kaffee. Pfd.	Blauholz. Pfd.	Kakao. Pfd.	Baumwolle. Pfd.	Häute. Pfd.	Mahagoniholz. Pfd.	Ziegenfelle. Pfd.	Gelbholz. Pfd.	Guajakholz. Pfd.
Port au Prince	10 389 750	9 426 400	407 828	383 916	79 791	51 863	68 362	78 775	108 750
Kap Hayti	7 197 760	106 359 797	686 100	1 800	118 248	—	1 800	—	—
Aux Cayes	5 735 933	14 997 000	—	20 630	25 260	148	2 589	—	—
Jacmel	11 137 269	2 722 950	—	238 073	6 680	5 215	6 451	—	—
Gonaives	5 814 939	27 022 350	—	423 239	25 574	—	—	31 000	29 600
Jérémie	3 236 202	8 386 906	2 530 567	—	13 661	798	205	—	—
St. Marc	912 481	44 801 950	—	1 177 917	5 390	179	—	—	—
Petit Goâve	4 160 447	1 352 000	1 086	—	—	—	—	—	—
Port de Paix	483 425	27 965 000	9 269	—	3 882	750	810	—	—
Acquin	290 531	19 979 000	—	—	—	—	—	—	97 000
Miragoâne	453 044	14 582 450	—	9 915	—	—	—	—	—
Zusammen..	49 811 781	277 595 803	3 634 860	2 255 540	278 486	58 953	80 217	109 775	235 340

Häfen.	Honig. Gallonen.	Schildpatt. Pfd.	Wachs. Pfd.	Ochsenknochen. Pfd.	Altes Kupfer. Pfd.	Palma-Christi-kerne. Pfd.	Rohzucker. Pfd.	Guajakgummi. Pfd.	Baumwollkerne. Pfd.	Orangenschalen. Pfd.
Port au Prince	25 350	320	1 896	6 000	—	—	307 952	12 400	—	—
Kap Hayti	13 266	—	—	—	1 259	—	—	—	—	—
Aux Cayes	4 878	11	—	—	1 577	100	—	—	—	—
Jacmel	170	31	1 342	—	3 194	—	—	—	168 202	6 400
Gonaives	—	—	—	—	—	—	—	—	403	—
Jérémie	750	30	—	—	1 360	—	—	—	—	—
St. Marc	—	—	—	—	1 000	—	—	—	—	—
Petit Goâve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Port de Paix	—	—	82	—	—	—	—	—	—	—
Acquin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Miragoâne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen..	44 414	392	3 320	6 000	8 390	100	307 952	12 400	168 605	6 400

2. Schiffsbewegung im Hafen von Port au Prince im Jahre 1887.

Nationalität.	Dampfschiffe.						Segelschiffe.					
	Angekommen.			Abgegangen.			Angekommen.			Abgegangen.		
	Anzahl.	Tonnengehalt.	Tonnen Ladung.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Tonnen Ladung.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Tonnen Ladung.	Anzahl.	Tonnengehalt.	Tonnen Ladung.
Deutsche	41	49 862,12	5 944	41	49 862,12	2 615	—	—	—	—	—	—
Britische	44	80 585,33	4 592,32	44	80 585,33	441	28	6 647,35	5 619,30	28	6 647,35	1 734
Französische	21	55 550	1 310,28	21	55 550	2 906	2	889	881	2	889	—
Amerikanische	12	12 371,08	363,65	12	12 371,08	250	42	9 786	10 228,57	42	9 786	1 274
Spanische	28	27 385,08	2,28	28	27 385,08	—	—	—	—	—	—	—
Dänische	—	—	—	—	—	—	1	391,94	—	1	891,94	225
Norwegische	—	—	—	—	—	—	5	1 843,74	1 126	5	1 843,74	703
Schwedische	—	—	—	—	—	—	2	670,40	298	2	670,40	462
Dominikanische	—	—	—	—	—	—	1	32	22	1	32	—
Zusammen..	146	225 753,61	12 212,53	146	225 753,61	6 212	81	20 260,43	18 174,87	81	20 260,43	4 398

Algier.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den Hafen von Algier besuchten im Jahre 1887 10 Deutsche Schiffe und zwar ausschließlich Dampfer von zusammen 6669 Reg.-Tonnen gegen nur 6 von zusammen 5022 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Sämmtliche Schiffe kamen mit Ladung an; 5 derselben liefen beladen aus (darunter 4 nach Deutschen Häfen mit 706 097 kg Ladung im Werthe von 214 348 Franken) und 5 in Ballast.

Die gegenwärtig (Mai 1888) geltenden Frachtsätze nach nordischen Häfen sind für die Hauptausfuhr-Artikel folgende:

	Wein. Tonnen von 1000 kg.	Crin d'Afrique. Tonnen von 1015 kg	Stöcke. Tonnen von 1015 kg
Hamburg	25 Schill.	25 Schill.	40 Schill.
Bremen	28 Mark	30 Mark	—
Stettin	39 Schill.	35 Schill.	—
Danzig	40 Mark	—	—
Rotterdam	30 Franken	30 Franken	45 Franken
Kopenhagen	35 Schill.	—	—

	Korkrinde. Tonnen von 1015 kg.	Häute. Tonnen von 1015 kg.	Wolle. Tonnen von 1015 kg.
Hamburg	60 Schill.	35 Franken	—
Bremen	—	—	65 Franken
Stettin	—	—	—
Danzig	—	—	—
Rotterdam	—	—	—
Kopenhagen	—	—	—

Marschallinseln.

Schiffsverkehr im Schutzgebiet der Marschallinseln im Jahre 1887.

Im abgelaufenen Jahre haben die Marschallinseln besucht:

55 Schiffe von 11 156 Reg.-Tonnen

und zwar:

Deutsche	34	von	5809	Reg.-Tonnen,
Englische	10	„	1720	„
Amerikanische	24	„	2041	„
Hawaiische	12	„	1074	„
Dänische	1	„	385	„
der Eingeborenen	21	„	627	„

Von den fremden Schiffen sind 2 Britische, 2 Hawaiische, 1 Dänisches und 11 Schiffe der Eingeborenen mit zusammen 968 Reg.-Tonnen von Deutschen Firmen gechartert gewesen und kommen danach auf Rechnung des Deutschen Handels, während ein Schiff unter Deutscher Flagge mit 251 Reg.-Tonnen für eine Englische Firma betheiligt ist. Das Amerikanische Missionsschiff Morning star kommt mit 2 Fahrten und 581 Reg.-Tonnen in Abzug.

Deutschen Handelsinteressen haben hiernach gedient

50 Schiffe von 6277 Reg.-Tonnen,

fremden Handelsinteressen

51 Schiffe von 4550 Reg.-Tonnen.

Unter den fremden Schiffen sind 6 sogenannte trading vessels mit 652 Reg.-Tonnen, deren Geschäftsbetrieb nur ein unbedeutender war.

Serbien.

Handel mit konfektionirten Kleidungsstücken, mit Strumpfwaaren, Wäsche, Handschuhen, Kurzwaaren, Fächern, Hüten, Regenschirmen und Modewaaren.

Einem im „Moniteur officiel de commerce" vom 26. April d. Js. veröffentlichten Bericht des Französischen Gesandten in Belgrad entnehmen wir Folgendes:

Seit mehreren Jahren ist leicht zu merken, daß in Bezug auf den Geschmack eine Umwandlung im Lande sich vollzogen hat. Früher trugen alle Serben ohne Ausnahme die Nationaltracht; diejenige der Männer bestand noch aus Kniehosen (culotte) und einer Art Jacke (veston) von sehr gemeinem, in Serbien gefertigtem Tuche; diejenige der Frauen war ganz aus Seide. Jetzt kleiden sich alle Beamten, Professoren, Advokaten, Kaufleute, kurz Alle, die Anspruch darauf erheben, zum Bürgerstand gerechnet zu werden, auf Europäische Art. Da die Schneider, welche die Anzüge nach Maß anfertigen, sich sehr theuer bezahlen lassen, so hat sich die Nachfrage den fertigen Kleidungsstücken zugewandt, welche in Folge dessen in Serbien einen großen Absatz haben.

Der Bedarf an fertigen Kleidungsstücken hat sich seit 1878 in ungeheurem Maße gesteigert; während Konfektionsartikel im Jahre 1879 nur für 454 840 Franken eingeführt wurden, weisen die entsprechenden Angaben der Zollbehörde für 1882 einen Betrag von 963 680 Franken oder eine Steigerung um 500 000 Franken gegen das Jahr 1879 auf.

Diese Zunahme will jedoch nichts sagen im Vergleich zu derjenigen, welche in dem Zeitraum von 1882 bis 1886 eingetreten ist. Für letztes Jahr belief sich die Einfuhr von konfektionirten Kleidungsstücken auf 5 592 963 Franken, was für den genannten Zeitraum eine Zunahme um mehr als 4½ Millionen Franken bedeutet.

Der größte Theil dieser Einfuhr stammt aus Oesterreich, und die hauptsächlichste, wenn nicht einzige Centralstelle für den Verkauf befindet sich in Belgrad. Es wäre indessen ein Leichtes, diesen Geschäftszweig im Innern weiter zu entwickeln und Filialen z. B. in Nisch, Kragujevatz und Schabatz zu gründen.

Bezüglich der obengenannten Ziffern sind zwei Arten der Einfuhr zu unterscheiden:

1) Was die reichen und demgemäß theureren Artikel als diejenigen betrifft, welche man am Belgrader Platze findet, so hat die wohlhabende Klasse die Gewohnheit angenommen, direkte Bestellungen auf Grund von Anzeigen und Zeichnungen in den großen Magazinen zu Pest, Wien und Paris zu machen. Den Umfang dieser Bestellungen auch nur annähernd anzugeben, ist begreiflicher Weise schwer, indessen kann man sagen, daß dieselben sehr bedeutend sind. Es giebt fast keine bürgerliche Familie, welche nicht die Kataloge unserer großen Modemagazine kennt und davon Gebrauch macht. Die „Magasins du Printemps" insbesondere haben sich eine große Kundschaft dadurch verschafft, daß sie ihre Versendungen frei Belgrad machen, während die anderen Häuser nur bis zur letzten Ungarischen Station frei liefern.

2) Detailverkauf in den Magazinen.

Diejenigen von Belgrad haben einen ganz eigenartigen Charakter: es sind Bazars, die in kleinerem Maßstabe an unsere Modemagazine (magasins de nouveautés) erinnern. Man findet da alle Arten verschiedener Artikel, z. B. Herrenhüte, Strumpfwaaren, Posamentierwaaren, Kravatten, Pariser Artikel, Schuhzeug, unechte Schmucksachen, Bürstenbinderwaaren, Parfümerien ꝛc.

Putzwaaren (modes) werden in besonderen Läden feilgehalten, ebenso wie konfektionirte Kleidungsstücke und Kurzwaaren.

Ein Modewaarenmagazin, welches man etwa in Serbien nach Art unserer großen Magazine errichtete, würde sicherlich sehr gute Geschäfte machen. Die Serben sind an derartige Handelsunternehmungen bereits gewöhnt. Anstatt sich durch Aussendung von Prospekten bekannt zu machen, würde dies den Vortheil bieten, sein Lager auch dem Konsumenten zugänglich zu machen und den Reiz zum Kaufen zu vermehren, während es jetzt von Seiten des Kunden schon eines festen Willens und einer ziemlich großen Kenntniß der fremden Sprachen bedarf, um aus den Katalogen die von ihnen gewünschten Gegenstände herauszufinden und die Bestellungen auf brieflichem Wege zu machen.

Die übertriebenen Ansprüche der Serbischen Kaufleute bestimmen übrigens die Bevölkerung, sich so viel als möglich direkt an das Ausland zu wenden: ihre Gewohnheit ist es, für die Waare stets zu hohe Preise zu fordern. So erzielen in Modewaaren, einem in Belgrad ziemlich umfangreichen Geschäft, in welchem die Konkurrenz sehr gering ist, die Verkaufsmagazine ungeheuren Gewinn. Nicht selten wird da ein Damenhut, den man in Wien für 5 bis 10 Franken kaufen würde, für 60 bis 70 Franken verkauft, wenn nur die Kundschaft die Ueberzeugung erhält, daß diese Hüte von der neuesten Mode sind.

Als ein Beweis der Höhe dieses Gewinns ist es schließlich zu betrachten, daß die neue Steuer im Betrage von 5 pCt. des Bruttogeschäftsgewinns, welche seit einiger Zeit erhoben wird, ohne große Schwierigkeit hingenommen worden ist und ohne daß die Kaufleute den Preis ihrer Waaren in demselben Maße erhöht hätten.

Ueber die einzelnen Waarengattungen enthält der Bericht Folgendes:

Konfektionirte Kleidungsstücke. Der Werth der Einfuhr von konfektionirten Kleidungsstücken für Männer, Frauen und Kinder hat sich für das Jahr 1886 auf 3 810 103 Franken beziffert, wovon nach zollamtlichen Angaben entfallen auf die Einfuhr aus:

Oesterreich	3 663 816	Franken
Großbritannien	129 180	"
Deutschland	9 345	"
Frankreich	2 496	"
der Schweiz	1 320	"

Die Verkaufspreise sind:

	Qualität.	Preis in Franken	
		von	bis
Paletot Palmerston	—	30	48
" Lastig	I	60	100
" "	II	42	66
" Chepskin	II	35	66
" "	I	66	110
" Ratin	—	40	90
" Polarian	II	45	60
" "	I	60	80
" Montegnac	II	70	85
" "	I	85	110
Ueberrock (pardessus) Coatchman	—	32	52
" Kammgarn	—	36	56
" Cheviot	—	28	48
" von feinem Tuch (drap brillant)	—	42	66
" " „Dragon" Cheviot	—	32	60
" " „Dragon" mit Pelerine	—	36	66
Rock (redingote), Kammgarn	—	32	56
" Cheviot	—	40	50
" Matlassé	—	42	54
" Trikot	—	40	50
Jacket, Kammgarn	—	26	48
" Cheviot	—	30	42
" Coatchman	—	28	36
" Trikot	—	30	38
" Phantasiestoff	—	26	40
Jacke (veston) von Steyrischem Cheviot	—	16	32
" Phantasie	—	14	26
" Kammgarn	—	22	36
" Coatchman	—	24	30
" von Englischem Cheviot	—	30	42
" " Mille Points	—	26	36
Rock von Péruvien	III	38	48
" " "	II	48	60
" " "	I	60	78
" " " brillant	—	78	90
Frack (habit) von Péruvien	III	36	45
" " "	II	48	56
" " "	I	58	72
" " " brillant	—	72	85
Beinkleid, Phantasiestoff	—	9	18
" Cheviot	—	12	24
" Kammgarn	—	15	28
" Französisches Kammgarn	—	24	42
" Doublestoff	—	22	32
" Doeskin	—	14	30
Weste, Phantasiestoff	—	4	8
" Kammgarn	—	6	12
" Cheviot	—	4	10
" Péruvien	—	8	15
Complet von Steyrischem Cheviot	—	28	48
" " Englischem "	—	48	78
" " Phantasiestoff	—	28	52
" " Kammgarn	—	36	48
" " "	I	54	72
" " Mille Points	—	46	56
Schlafrock	—	24	42
" von orientalischem Stoff	—	42	60
Mackintosh (wasserdichter Ueberzieher) von Steyrischem Loden	—	40	54
" von Chepskin	—	38	66
" " Polarian	—	50	72
" " Englischem Cheviot	—	54	72
Paletot mit Pelzkragen und Pelzaufschlägen	—	90	112
Reisemantel mit Bären- oder Wolfspelz gefüttert	—	100	180
Kinderanzug	—	8	24
Knabenanzug	—	16	36
Kurzer Paletot von Palmerston	—	22	32
" " " Chepskin	—	24	40
" " " Cheviot	—	26	42
Jacke (veston) mit Schafspelz gefüttert	—	24	40
Kindermantel	—	12	24
Kinderüberzieher	—	10	18
Knabenmantel	—	16	28
Knabenüberzieher	—	18	26
Weste von weißem Piqué	—	8	12
" " brochirtem "	—	10	17
" " Phantasie	—	15	20
Beinkleid, Phantasie	—	22	36

Die vorstehenden Preise sind die Verkaufspreise in Belgrad. Der Unterschied zwischen diesen und den Einkaufspreisen wird im Allgemeinen 20 bis 30 pCt. betragen, denn das ist wohl der geringste Satz, für welchen die Serbischen Kaufleute arbeiten, um die Transportkosten und Zölle zu decken und einen Gewinn zu erübrigen.

Die ordinären konfektionirten Kleidungsstücke für Frauen sind

augenblicklich in Belgrad nicht Gegenstand eines großen Verkehrs. Die Gründe hierfür sind die folgenden:

1) Die Gewohnheit der Frauen der wohlhabenden Klasse, die Gegenstände direkt im Auslande zu bestellen, wo dieselben ihnen nach Geschmack und Qualität mehr zusagen.

2) Die Gewohnheit der Serbischen Frauen und jungen Mädchen, ihre Kleider selbst zu fertigen.

3) Ein Umstand, welcher zwar erwähnt zu werden verdient, der indessen nur Belgrad selbst berührt, nämlich die Nähe Oesterreichs und der Stadt Semlin. Letztere ist ebenso gut mit Vorräthen versehen wie Belgrad, und bietet, dank den Grenzverkehrs-Erleichterungen, den Käufern einen ziemlich bemerkbaren Preisvortheil, da die Waare nicht dem 8 prozentigen Zoll und der 5 prozentigen Steuer unterliegt. Dies macht zusammen einen Rabatt von 13 pCt. aus, welcher die Mühe, die Sau zu überschreiten, reichlich lohnt. Für das Innere hat dieser Umstand jedoch nicht dieselbe Bedeutung. Für den Handel würde es sich lohnen, ein großes Magazin z. B. in Nisch zu errichten, von wo die Agenten nach allen Richtungen hin das Land bereisen und den Belgrader Platz sowohl wie den von Sofia abmachen könnten.

Strumpfwaaren. Die feine Strumpfwaare wird zum großen Theil aus Frankreich bezogen, wenn auch letzteres Land in den zollamtlichen Angaben nicht als Bezugsland erscheint; im Allgemeinen kaufen die Detailhändler aus zweiter Hand in Wien.

Für das Jahr 1886 bezifferte sich die Einfuhr auf 907 784 Franken. Diese Summe wird offiziell auf folgende Herkunftsländer vertheilt:

Oesterreich	861 059 Franken
Großbritannien	7 280 „
Deutschland	1 096 „

Für einige an dem Belgrader Platze kurante Bedarfsartikel sind die Einkaufspreise die folgenden:

Gestrickte Weste	10 bis 20 Franken
1 Dtzd. wollene Strümpfe	12 „ 20 „
1 „ Strümpfe von Schottischem Garn	40 „ 60 „
1 „ seidene Strümpfe	60 „ 150 „
1 „ Kravatten	12 „ 20 „

Diese Preise sind um 30 pCt. zu erhöhen, um den Verkaufspreis in Belgrad zu erhalten.

Wäsche. Alle konfektionirte Wäsche wird aus Oesterreich bezogen.

Männerhemden von Baumwolle kosten im Einkaufe 5 bis 7 Franken, solche von Leinen zwischen 15 und 20 Franken das Stück.

Die Verkaufspreise sind 30 pCt. höher.

In mittlerer und ordinärer Qualität findet man hier Männerhemden von 3 Franken an und Frauenhemden von 1,50 Franken an.

Feine reinleinene Taschentücher werden ebenfalls aus Oesterreich bezogen zu einem Einkaufspreise von 6 bis 30 Franken das Dutzend. In geringeren Qualitäten kann man dieselben in Belgrad von 2 Franken an für das Dutzend haben.

Handschuhe. Konfektionirte lederne Handschuhe werden aus Oesterreich bezogen und kosten im Einkauf 20 bis 36 Franken das Dutzend; seidene kommen aus Deutschland zum Einkaufspreise von 14 bis 30 Franken das Dutzend. Die Verkaufspreise sind 30 pCt. höher.

Uebrigens wird der größte Theil des Bedarfs an Handschuhen hier aus eingeführtem Leder gefertigt.

Fächer. Fächer werden hier zu 1 bis 50 Franken das Stück verkauft und aus Oesterreich, Deutschland, Italien und in der theuersten Qualität aus Frankreich bezogen.

Hüte. Herrenhüte von Filz werden aus Großbritannien und Oesterreich bezogen. Aus ersterem Lande kommen die ganz geringen Qualitäten zum Preise von 10 Schilling das Dutzend; aus letzterem die besseren Qualitäten zum Preise von 70 bis 84 Franken das Dutzend. Frankreich liefert lediglich mechanische Hüte von Satin brillant zum Preise von 12 bis 15 Franken das Stück und 10 pCt. Rabatt.

Regenschirme. Die besseren Regenschirme werden aus Frankreich bezogen, und zwar baumwollene zum Einkaufspreise von 3,50 bis 10 Franken und seidene zum Preise von 10 bis 24 Franken das Stück.

Geringere Qualitäten kommen aus Oesterreich und werden hier zum Preise von 2 Franken an verkauft.

Kurzwaaren wurden im Jahre 1886 für 253 904 Franken eingeführt.

Nach offiziellen Angaben entfallen davon auf die Einfuhr aus:

Oesterreich	234 846 Franken,
Deutschland	7 372 „
Frankreich	4 402 „
Schweiz	3 900 „
Italien	2 482 „

Bulgarien wird als Herkunftsland unter der Kategorie „Strumpfwaaren“ mit 36 718 Franken aufgeführt; thatsächlich sind aber die Wollenborten, welche diese Summe ausmachen, unter „Kurzwaaren“ zu klassifiziren. Diese Borten dienen zum Sticken und zum Besetzen der Nationaltracht der Männer.

Für einige kurze Waaren sind die Einkaufspreise die folgenden:

Band 1 Meter	0,20 bis 10 Franken,
Knöpfe 1 Dutzend	0,20 „ 1,25 „
Posamenten 1 Meter	0,40 „ 12 „
Spitzen und Guipure 1 Meter	0,10 „ 35 „

Die Verkaufspreise sind 20 bis 30 pCt. höher.

Der Antheil der einzelnen Länder ist in der Zollstatistik ziemlich genau angegeben, mit Ausnahme für Spitzen und Guipure, welche im Allgemeinen Belgischen Ursprungs sind.

Modewaaren. Daraus, daß die Kaufleute mit der Auskunft über ihren Geschäftszweig zurückhalten, läßt sich schließen, daß derselbe ein sehr gewinnbringender ist. Angaben waren nur bezüglich des Ursprungs der Waaren und bezüglich der Verkaufspreise am Belgrader Platze zu erlangen.

Die Modistinnen fertigen hier die Hüte nicht selbst. Sie lassen dieselben von dem Hause Bertha Galimberti in Wien, dem sogenannten „Französischen Hause“ kommen. Die Preise für diesen Artikel sind nicht fest. Damenhüte werden in Belgrad zu 10 bis 72 Franken verkauft, jedoch sind dies nicht die höchsten Preise; nicht selten wird der gleiche Hut an zwei verschiedene Kunden zu Preisen verkauft, welche um die Hälfte differiren. Man nennt dies „nach dem persönlichen Eindruck des Kunden verkaufen“, ein abscheulicher, aber hier sehr verbreiteter Brauch, der Jedermann, der nur irgend seinen Bedarf direkt im Auslande decken kann, davontreibt.

Der eingangs genannte Gesandte hat ferner ein in der Zeitschrift „Exportation française“ veröffentlichtes Rundschreiben an die industriellen Gesellschaften in Frankreich gerichtet, in welchem er die Bedeutung hervorhebt, den die Eröffnung der Eisenbahn nach Salonichi für den direkten Verkehr mit Serbien erlangen werde, und in welchem er empfiehlt, in den größeren Städten Serbiens, namentlich Belgrad und Nisch, Musterlager zu errichten, wie dies der Ungarische Handelsminister für Ungarische Handelsartikel zu thun beabsichtige.

Am Schlusse ist dem Schreiben eine Liste derjenigen Erzeugnisse beigefügt, welche zur Zeit von Frankreich nach Salonichi eingeführt werden und deren Absatz auch auf Serbien erstreckt werden könnte.

Diese Liste lassen wir nebst den auf die einzelnen Artikel bezüglichen Bemerkungen nachstehend folgen:

Französische Erzeugnisse, welche von Frankreich nach Salonichi eingeführt werden und deren Absatz auch auf Serbien erstreckt werden könnte.

Gegenstände.	Bemerkungen.
Seidenwaaren, Wollwaaren, Baumwollwaaren, Tuche jeder Gattung.	Einfuhr ist leicht, namentlich diejenige von Konfektionsartikeln für Damen.
Sammet und Bänder.	Leicht.
Filz- und Strohhüte.	Leicht.
Möbel, Hausgeräth und Betten.	Diese Gegenstände kommen gegenwärtig aus Oesterreich, sind jedoch von grundschlechter Fabrikation; bezüglich der Qualität wäre es sehr leicht, in Konkurrenz zu treten.
Quincaillerien.	Ziemlich schwierig.
Maschinen, landwirthschaftliche und sonstige.	Umsatz fast Null; abgesehen vielleicht von Nähmaschinen.
Parfümerien, Silbergeräthe, Bijouterien.	Sehr leicht; übrigens kommt bereits der größte Theil aus Frankreich.
Zucker.	Absatz fast unmöglich wegen der Wohlfeilheit des Oesterreichischen Zuckers.
Droguen, Soda, Weinsteinsäure.	Leicht für feine Produkte, bei den rohen kommt es jedoch auf den Preis an.
Nahrungsmittel, Früchte, Zuckerbäckereiwaaren 2c.	Fast Null.
Stärke, Blau.	Je nach dem Preise.
Oel, Delikatessen.	Kommen schon zum Theil von Frankreich.
Seifen.	Sehr leicht; dieselben sind im Allgemeinen Britischen Ursprungs und von schlechter Qualität.
Papier, Register, Schreibmaterialien.	Sehr leicht.
Mehl und Gries.	Fast unmöglich.
Leim, Lack, Farben.	Fast Null.
Eisenplatten, Eisendraht.	Unmöglich.
Drahtstifte, Blei, Zink.	Unmöglich.
Säcke von Leinen.	Ziemlich großer Umsatz; dieselben kommen von Großbritannien, die Konkurrenz würde leicht sein.
Leder, Schuhzeug.	Ziemlich schwierig; Konkurrenz wäre bei niedrigen Preisen möglich.
Schußwaffen.	Umsatz fast Null, mit Ausnahme von Revolvern von großem Kaliber.
Kalk, Cement, Mauersteine, Ziegel, weiche Steine.	Die gewöhnlichen und die mit der Maschine gefertigten Mauersteine würden großen Erfolg haben, ebenso wie schwere und gut gefertigte Dachziegel.
Glaswaaren, Thonwaaren.	Sehr leicht.
Wein, Likör, Bier, Mineralwasser.	Insbesondere Liköre.

San Francisco.

Die Industrie Kaliforniens mit besonderer Berücksichtigung der Stadt San Francisco.

Bei der Betrachtung der gegenwärtigen Lage der Industrie Kaliforniens darf niemals außer Acht gelassen werden, daß dieser Zweig wirthschaftlicher Thätigkeit in diesem Lande noch ein fast neuer ist und die ersten Anfänge kaum drei Jahrzehnte zurückliegen, sowie, daß die Zahl der Bevölkerung des 408 688 qkm großen Staates bis jetzt nicht weit über eine Million hinausgegangen ist. Immerhin zeigt sich jedoch, daß in der so kurzen Zeit bereits Resultate erzielt worden sind, die auf große Rührigkeit und lebhaften Unternehmungssinn schließen lassen.

Nachdem die Ausbeutung der Goldminen und die später hinzugetretene Landwirthschaft aufgehört hatten, die vorhandenen Menschenkräfte ausschließlich an sich zu ziehen, mußte sich der Uebergang zur Industrie von selbst ergeben. Das hier in ungewöhnlicher Höhe, namentlich in den Händen Einzelner aufgehäufte Kapital wendet sich allmählich von der wilden Spekulation ab, um auf dem solideren Boden industriellen Schaffens eine gesundere Verwerthung zu finden. Das in den Industrieunternehmungen festgelegte und arbeitende Kapital wird schon jetzt auf nahezu 115 Millionen Dollars geschätzt.

Viele Arten der Fabrikation sind hier im Lande allerdings gegenwärtig noch wenig oder gar nicht entwickelt, ein Mangel, der sich an der ganzen Pacificküste fühlbar macht. Für einen großen Theil seines Rohmaterials hat der Westen noch keinen eigenen Markt, und ist daher auf die Nothwendigkeit verwiesen, jenen nach dem Osten zu versenden, um dort fertige Artikel einzutauschen. Eine ganze Anzahl Rohstoffe wandert zum Theil auf dem weiten Wege um das Kap Horn (19 000 Englische Meilen) in die Stärke- und Kerzenfabriken, Wollmühlen, Gerbereien, Brauereien und andere Etablissements der Ost-Staaten, um erst dort verwerthet zu werden.

Von dieser drückenden Abhängigkeit loszukommen und eine eigene Verarbeitung des reichlich vorhandenen Rohmaterials herzustellen, ist das zunächst zu erreichende Ziel, dem mit voller Kraft zugesteuert wird, wenn auch der Zeitpunkt, wo Kalifornien in die Reihe der exportfähigen Industriestaaten aufgerückt sein wird, einstweilen noch entfernt erscheint.

Die Schwierigkeiten, welche sich diesem Bestreben zur Zeit noch entgegenstellen und die gewerbliche Thätigkeit des Landes hemmen, sind im Wesentlichen die folgenden: in erster Linie die übermäßig hohen, theilweise durch die Unzulänglichkeit von Kräften bedingten Arbeitslöhne, die im Durchschnitt die in New-York um mehr als 25 Prozent und die auf dem Europäischen Festlande um mehr als 100 Prozent überragen; die unabhängige, durch die Bildung von zahlreichen Vereinigungen gestärkte Lage des Arbeiters und die daraus hervorgehenden größeren Ansprüche desselben gegenüber dem Unternehmer; die von Zeit zu Zeit eintretenden Strikes; die in Folge der erweiterten überländischen Eisenbahnverbindung vermehrte Konkurrenz des Ostens; die hohen Preise ausländischer Kohle, und ferner die Nothwendigkeit, viele Bedürfnisse des Fabrikbetriebes aus dem Auslande zu beziehen. Hierzu darf außerdem gerechnet werden: die immer wieder zu Tage tretende Unsicherheit und mangelnde Einheitlichkeit in der richterlichen Auslegung des Gesetzes in streitigen Fällen.

Wenn daher, wie es der Fall gewesen, einige Unternehmungen bereits im Anfangsstadium gescheitert sind, so erscheint dies angesichts der erwähnten Hindernisse und der noch geringen örtlichen Erfahrung

wohl erklärlich, so günstig auf der anderen Seite im Allgemeinen die Vorbedingungen sind, die das an natürlichen Hülfsquellen so unendlich ergiebige und noch wenig erschöpfte, mit einem milden vortrefflichen Klima und einer vorzüglichen Verkehrslage ausgestattete Land für eine blühende Industrie bietet. Jedenfalls aber verspricht die weitere Ausbildung der gewerblichen Thätigkeit des Landes, der die weitesten Grenzen gesteckt sind, gleichen Schritt zu halten mit der stetigen Zunahme der Bevölkerung. Ein Maßstab hierfür ist die Thatsache, daß in San Francisco allein bereits mehr als 30 000 Personen im Fabrikbetriebe thätig sind.

Bezeichnend dagegen für die Neuheit der industriellen Wirksamkeit ist es, daß dieselbe trotz der sonst vorgeschrittenen Publizistik seither noch nicht zum Gegenstande umfassender Veröffentlichungen und einer eingehenden genauen Statistik gemacht worden ist. Wenn ungeachtet dessen im Nachstehenden versucht wird, einen ungefähren Ueberblick über den Stand der Fabrikation des Staates zu geben, so ist dabei zu berücksichtigen, daß der Mangel des hierzu erforderlichen Materials — namentlich so weit die Plätze außer San Francisco in Frage kommen — eine gründlichere Erörterung ausschließt. Aus demselben Grunde können die erscheinenden statistischen Angaben, obwohl sie zum Theil auf amtlichen Quellen beruhen,[1]) auf ganz zutreffende Genauigkeit keinen Anspruch erheben; sie reichen eben nur aus, ein Bild im Großen und Ganzen zu geben.

1. Die Eisenindustrie.

Diese Industrie ist in Kalifornien die am meisten hervorragende; sie ist es auch, die während der letzten Jahre den größten Fortschritt aufzuweisen hat. Die Entdeckung reicher Eisenerzlager an verschiedenen Theilen dieser Küste läßt auch in Zukunft eine weitere Ausdehnung dieser Industrie mit Sicherheit erwarten.

Vor mehreren Jahren, als im Bergwerksbetriebe erhebliche Stockungen eintraten, wurden die hiesigen Eisengießereien und Werkstätten, deren Erzeugnisse in den Gruben den hauptsächlichsten Absatz fanden, ernstlich geschädigt. Die damals Platz greifende Befürchtung, es würde diesen Etablissements fortan an genügender Arbeit fehlen, stellte sich jedoch als unbegründet heraus. Jene Stockung, die allerdings für den Augenblick Verluste herbeiführte, hielt nicht lange an. Sie führte nothgedrungen die Eisengießer und Maschinenbauer dazu, die Fabrikation nach anderer gewinnbringender Richtung auszudehnen, so daß sich dieser Zweig vielseitig gestaltet hat.

Wenn vordem fast ausschließlich für die Bergwerke produzirt wurde, so dient die Eisenindustrie gegenwärtig auch den Handels-, landwirthschaftlichen und industriellen Interessen. Die Zahl neuer Eisenwerke, die sich auch theilweise mit der Stahlbereitung abgeben, ist seitdem fortwährend gewachsen; außer in San Francisco sind deren in Oakland, Benicia, Napa, Los Angeles und Melrose entstanden.

Die Krisis, welche in Folge von Ueberproduktion im Jahre 1883 auf der Eisenindustrie der ganzen Vereinigten Staaten lastete und große Preisrückgänge herbeiführte, machte sich allerdings auch hier fühlbar und hatte eine nicht unbedeutende Verminderung des Arbeiterpersonals zur Folge. In letzter Zeit wurde indessen rasch wieder fester Boden gewonnen, insbesondere ist das Jahr 1887 ein befriedigendes gewesen.

Mit den beiden Hauptelementen der modernen Industrie, Kohle und Eisen, ist das Land nur unzulänglich ausgestattet. An Kohlenlagern fehlt es in Kalifornien zwar nicht; das hier geförderte Produkt scheint jedoch von zu neuer Formation zu sein, um ausgedehntere Verwendung, namentlich in der Eisenindustrie, finden zu können. Steinkohle und Koks müssen daher anders woher bezogen werden, und zwar zu einem Kostenpreise, der mehr als doppelt so hoch ist, als beispielsweise die in Pennsylvanien für dieselbe Gattung Feuerungsmaterial geltenden Preise. Ungefähr ein Drittheil des kalifornischen Bedarfs, der im Jahre 1887 um 153 000 t gegen das vorhergegangene Jahr gestiegen ist, kommt aus England und Australien. Die Preise für ausländische Kohle haben im letzten Jahre fortwährend geschwankt; sie sind innerhalb desselben von 5,40 Dollars für die Tonne bis auf 8,75 Dollars, also um mehr als 3 Dollars gestiegen.

Roheisen muß trotz der in den letzten Jahren im Lande neu aufgefundenen Eisenerzgruben ebenfalls noch in erheblichen Massen eingeführt werden. Die Ortspreise waren auch im vergangenen Jahre hohe geblieben. Sie betrugen für weiches Eisen 30 Dollars für die Tonne, so daß die Eisengießer genöthigt waren, mehr als früher altes Eisen zu verwenden. Der Verbrauch von Roheisen in den Werken von San Francisco betrug in demselben Jahre 15 000 t und der von Stabeisen 16 000 t. Die Gesammteinfuhr von altem Eisen aus dem Osten und aus England belief sich auf 24 461 t.

Es werden vorzugsweise hergestellt: Maschinen und Kessel aller Art, Dampfpumpen für Bergwerke, Poch- und Hebewerke, Brücken- und eisernes Baumaterial, Kunsteisen, Windmühlen, Elevatoren, Sägen, Pflüge, Eisendraht, Drahtwaaren, Küchengeräth und dergl.

Die Eisenwerke, Gießereien, Maschinenfabriken, Kesselwerke und Walzmühlen der Stadt San Francisco beschäftigen insgesammt ein Personal von 4000 Köpfen; der Werth der durchschnittlichen Jahresproduktion muß auf mindestens 6 Millionen Dollars geschätzt werden. Die ältesten und hervorragendsten Etablissements sind die „Union Iron Works“, in welchen vor 23 Jahren die erste Lokomotive hergestellt wurde; ferner die „Risdon Iron Works“ und die „Fulton Iron Works“.

In erster Linie steht auf diesem Gebiete die Maschinenfabrikation.

Gegen die Konkurrenz vom Auslande ist diese Industrie durch den auf allen fremden eisernen Maschinen lastenden Einfuhrzoll von 45 pCt. wirksam geschützt. Auch der Wettbewerb des Ostens wird nach und nach dadurch eingeschränkt, daß der Kalifornier eine schnelle Ausführung seiner Bestellungen ganz besonders begehrt und den durch den Bezug aus entfernteren Plätzen entstehenden, meist mit geschäftlichen Nachtheilen verknüpften Zeitverlust thunlichst zu vermeiden sucht, ohne Rücksicht darauf, daß die Preise der inländischen Maschinen erheblich höhere sind.

Noch vor etwa zehn Jahren wurden alle auf den Zuckerpflanzungen der Hawaiischen Inseln verwendeten Maschinen aus Europa eingeführt. Gegenwärtig werden dieselben fast ausschließlich von den hiesigen Fabriken geliefert. Auch die übrigen Gebiete der Pacificküste, die ebenfalls früher ganz auf den Osten angewiesen waren und mit denen durch die kürzlich erfolgte Vollendung der Kalifornia-Oregon-Bahn jetzt eine engere Verbindung hergestellt ist, werden neuerdings mit Maschinen von hier aus versehen, während ein anderer Theil dieser Fabrikate in Ländern Südamerikas Abnahme findet.

Die in San Francisco neu errichteten Maschinenfabriken verlegen sich in jüngster Zeit besonders auf die Anfertigung von Centrifugalpumpen und Pumpen zur Pflanzenbegießung, nach denen starke Nachfrage ist. Es werden nach Angabe des „San Francisco Chronicle“ Maschinen gefertigt, welche im Stande sein sollen, 50 000 bis 75 000 Gallonen Wasser in der Stunde zu pumpen.

[1]) Die auf die Fabriken San Franciscos bezüglichen Zahlen sind den „Municipal Reports“ für 1886/87 entnommen.

Hingegen hat Kalifornien an der im östlichen Theile der Union so regen Fabrikation von Nähmaschinen, von denen Amerika gegenwärtig jährlich etwa 700 000 für den Gebrauch stellt, keinen Antheil. Es giebt zur Zeit hier keine einzige Nähmaschinenfabrik, was wohl wiederum auf den Mangel guter und wohlfeiler Arbeitskräfte zurückgeführt werden muß.

Der Vervollkommnung der technischen Apparate, namentlich der Ausbildung und Ausdehnung des Maschinenbetriebes in der Großindustrie und allen Gewerben wird, wie im gesammten Bereiche der Vereinigten Staaten, auch hier viel Aufmerksamkeit und Energie zugewendet. Nachdem die Elektrizität auf dem Gebiete des Maschinenwesens sich so ungestüm in den Vordergrund gedrängt hat und dazu berufen scheint, dereinst den Dampfbetrieb zu überflügeln, beginnt die augenblicklich in der Technik sich vollziehende Umwälzung ihre Wirkung auch auf die hiesige Maschinenindustrie auszuüben. Wenngleich die Verwerthung des elektrischen Stromes zur Kraftübertragung hier noch keine solche Ausdehnung gefunden hat wie im Osten, so ist doch auch in San Francisco bereits der Anfang gemacht, die motorische elektrische Kraft in den verschiedenen Zweigen und Formen des Gewerbewesens praktisch zu verwenden. Im Jahre 1887 sind hier mehrere neue elektrotechnische Anstalten, die eine bedeutende Kraftleistung entfalten, entstanden. Demnächst will man dazu übergehen, elektrische Centralstationen herzurichten, die den Zweck haben sollen, den kleinen Werkstätten und dem häuslichen Gewerbebetriebe Arbeitskraft zuzuführen. Die bereits angestellten Versuche sollen vollständig die Nützlichkeit und Wirthschaftlichkeit des Systems dargethan haben.

Die Einführung des elektrischen Glühlichts (System Edison) zur Beleuchtung von Straßen, Gasthäusern, Fabriken, Theatern 2c. bricht sich in Kalifornien immer mehr Bahn und wächst mit der Zunahme der städtischen Bevölkerung.

Große Massen von Metall werden alljährlich zu Dampfkesseln verarbeitet. Die beiden Jahre 1885 und 1886 waren für die Kesselfabrikanten keine günstigen gewesen. Im nächsten Jahre trat jedoch ein Aufschwung ein: die Arbeit verdoppelte sich nahezu; insbesondere mußten die hier in größerer Anzahl neu erbauten Seedampfer mit Kesseln versehen werden. Außerdem waren in den Gold- und Silberdistrikten von Mexiko, Südamerika und Australien zahlreiche kleine Lager aufgefunden worden, für welche die zur Inbetriebsetzung erforderlichen Kessel und Maschinen ebenfalls hier am Orte angefertigt wurden. Die Bestellungen lauten jedoch zumeist auf kleine Kessel, für die verhältnißmäßig sehr hohe Preise gezahlt werden.

Die Zahl der in San Francisco im Jahre hergestellten eisernen Kessel mag auf etwa 500 geschätzt werden, und der Durchschnittswerth eines einzelnen Kessels auf 1000 Dollars.

Die Fabrikation von landwirthschaftlichen Maschinen und Werkzeugen befindet sich noch im ersten Stadium. Der Bezug aus den Oststaaten in diesen Artikeln ist noch ein bedeutender. Der Werth der kalifornischen Produktion erreicht kaum 130 000 Dollars. Es wird auch hier ein ausgesprochener Mangel an billigen und guten Arbeitskräften beklagt.

Die in Sacramento belegene Eisenbahnwerkstätte und Waggonfabrik der Central-Pacific-Eisenbahngesellschaft hat seit ihrem Bestehen ihren Betrieb stetig erweitert. Sie beschäftigt unausgesetzt gegen 2000 Personen.

In der in San Francisco bestehenden Walzmühle, die auch Eisen- und Stahlschienen herstellt, arbeiten 400 Personen. Sie verarbeitet jährlich 6000 t altes Eisen und verbraucht 13 000 t Kohlen; der Produktionswerth dieses Etablissements ist auf 1 050 000 Dollars beziffert. Die Nachfrage nach Stahlschienen für Eisenbahnen war im letzten Jahre so bedeutend, daß die Unternehmer sich gezwungen sahen, ihren Bedarf im erheblichen Umfange aus England zu beziehen. Die für die neu eröffneten Kabelbahnlinien der Stadt erforderlichen Schienen konnten dagegen zum größten Theil hier geliefert werden.

In Sägen konkurrirt Kalifornien erfolgreich mit dem Osten. Die bestehenden zwei Fabriken verwenden 60 Arbeiter; der Werthbetrag ihrer Erzeugnisse, die in allen Holzgegenden der Küste Abnehmer finden, wird auf jährlich 135 000 Dollars angegeben.

Die Fabrikation von Nägeln und eisernen Stiften hat sich in neuester Zeit mit beachtenswerthem Erfolge hier eingebürgert. Die vorhandenen Nägelfabriken zahlen, wenn sie in vollem Betriebe sind, an Monatslöhnen ungefähr 15 000 Dollars. Die Lohnsätze sind in diesen Fabriken, da die Bedienung der verwendeten Maschinen besondere Erfahrung und Gewandtheit erheischt, außerordentlich hohe.

Wesentlich geringer stellen sich die Betriebskosten in der Drahtstiftfabrik. Hier werden zum großen Theile Kinder zu mäßigen Lohnsätzen beschäftigt. Im ersten Jahre ihres Bestehens zahlte die Fabrik an Löhnen mehr als 100 000 Dollars.

Die Anfertigung von Drahtseilen, deren Abnehmer vorzugsweise die Gesellschaften der in den größeren Städten angelegten Kabelbahnen sind, bildet dort einen besonderen Industriezweig. Die in San Francisco bestehende Drahtseilfabrik produzirt einen Jahreswerth von 450 000 Dollars; die in derselben angewandte motorische Kraft betrug etwa 700 Pferdekräfte. Sie beschäftigt 190 Arbeiter.

Der Gebrauch von kleinen Windmühlen zum Pumpen des Wassers für den Haus- und Wirthschaftsbedarf während der regenlosen Sommerzeit ist in Kalifornien, begünstigt durch die in dieser Jahreszeit vorherrschenden Küstenwinde, ein ungemein ausgedehnter. Es giebt deren im Staate, und zwar in allen Theilen desselben, nicht weniger als 10 000 bis 12 000. Der Besitz einer Windmühle ist für jede Farm fast eine Nothwendigkeit; auf einigen Farmen sind ein Dutzend solcher vorhanden. Die meisten der größeren Städte, besonders die in den landwirthschaftlichen Distrikten gelegenen, haben eine oder mehrere Fabriken, welche den lokalen Bedarf befriedigen.

Die eisernen Bestandtheile der Mühle werden in San Francisco hergestellt; das dabei benutzte Fichtenholz kommt aus Oregon. Der Kostenpreis einer Mühle belief sich in früheren Jahren auf etwa 150 Dollars; gegenwärtig, wo die Konkurrenz eine sehr scharfe, ist der Preis auf 90 Dollars herabgegangen.

Die Zahl der von den vier Windmühlenfabriken von San Francisco jährlich hergestellten Mühlen und der dazu gehörigen Wasserbehälter wird auf 1500 mit einem Werthe von rund 100 000 Dollars angegeben.

Die Zahl der steinernen Prachtgebäude ist in San Francisco im letzten Jahre nicht unbedeutend vermehrt worden, womit eine gesteigerte Nachfrage nach Eisenkonstruktionen und Erzeugnissen des Bangusses verbunden war. Eisernes Material kommt jetzt mehr als früher beim Häuserbau zur Verwendung.

Der Jahreswerth der Erzeugnisse der Messinggießereien, deren es in San Francisco 8 giebt mit einer Arbeiterzahl von 230, beläuft sich (einschließlich Kupfer) auf 450 000 Dollars.

2. Der Schiffbau.

Eine Industrie, in welcher hier an der Westküste in neuester Zeit gleichfalls eine besonders rege Thätigkeit entfaltet worden ist, ist der Bau von Schiffen. Bereits im Jahre 1860, wo die Be-

völkerung einen ständigen Charakter angenommen hatte, und nachdem erkannt worden war, daß die hier längs der Küste verbreitete weiche Tanne zum Bau von Schiffen sich gut eignet, überdies die unermeßlichen Wälder des Puget-Sundes reichliches, an Größe, Stärke und Haltbarkeit unübertreffliches Material liefern, wurde mit der Herstellung von Küstenfahrern begonnen. Die Leistungen auf diesem Gebiete seit jener Zeit veranschaulicht die folgende, hiesigen Zeitungen entnommene Liste:

Jahr.	Segelschiffe		Dampfschiffe		Zusammen	
	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.
1860	13	1 684	6	2 712	19	4 396
1861	18	2 560	4	797	22	3 357
1862	6	849	5	1 867	11	2 716
1863	14	1 521	5	1 098	19	2 619
1864	14	1 308	6	1 984	20	3 292
1865	10	1 396	9	1 331	19	2 727
1866	17	1 794	9	4 125	26	5 919
1867	8	2 619	7	2 484	25	5 103
1868	25	3 670	15	4 084	40	7 754
1869	37	5 114	17	3 324	54	8 438
1870	13	1 727	8	2 305	21	4 032
1871	7	1 731	4	1 473	11	3 204
1872	8	1 312	5	1 137	13	2 449
1873	14	2 412	6	1 818	20	4 230
1874	23	5 028	6	793	29	5 821
1875	47	7 853	14	6 109	61	13 962
1876	34	6 440	9	2 128	43	8 568
1877	13	2 588	8	2 937	21	5 525
1878	21	2 591	10	3 086	31	5 677
1879	7	921	10	7 540	17	8 461
1880	13	3 574	13	5 080	26	8 654
1881	30	7 754	7	1 986	37	9 740
1882	38	10 519	8	3 382	46	13 901
1883	33	7 277	16	5 259	49	12 536
1884	8	937	15	4 200	23	5 137
1885	17	1 330	15	4 185	32	5 515
1886	23	2 454	12	2 559	35	5 013
1887	39	10 653	28	9 890	67	20 543

Wie zu ersehen, überragen die Ergebnisse des verflossenen Jahres, namentlich was die Zahl der Dampfschiffe anbetrifft, ganz erheblich die der Vorjahre. Die Kosten der im Jahre 1887 gebauten 28 Dampfschiffe werden .... auf 1 385 000 Dollars
diejenigen der 39 Segelschiffe .... „ 827 500 „
angegeben, was einen Gesammtwerth ...... von 2 212 500 Dollars
ausmacht.

Der Kostenbetrag der in demselben Jahre vorgenommenen Reparaturen an größeren Seeschiffen wird auf 750 000 Dollars veranschlagt. Die eingetretene Vermehrung der Küstenflotte wird hauptsächlich darauf zurückgeführt, daß der Bedarf an Baumaterial in den südlichen Theilen des Staates neuerdings ein großer geworden ist und es sich jetzt darum handelt, einen möglichst billigen und raschen Transport von den Sägemühlen und Kohlenbergwerken des Nordens herzustellen.

Der allergrößte Theil der Küstenfahrzeuge ist in San Francisco, da hier die Hauptniederlage aller zum Bau von Schiffen erforderlichen Artikel ist, angefertigt worden.

Die meteorologischen und geographischen Eigenthümlichkeiten der Pacificküste und ihrer Häfen verlangen, daß die für den Küstenhandel gebauten Schiffe mit besonderer Rücksicht auf Festigkeit und Seetüchtigkeit ausgestattet werden. Jeder Hafen an der Küste hat eine Barre, über welche während eines Sturmes die See mit großer Gewalt schlägt; eine leichte Brise ist stets nothwendig, um über die Barre hinweg zu kommen. Breite der Balken ist daher, um die Schiffe in Stand zu setzen, sicher und leicht darüber hinzugleiten, ein besonderes Erforderniß. Man hat gefunden, daß für den rasch wachsenden Verkehr Segelschiffe zu langsam sind und zu sehr von Wind und Fluth abhängen. Diesem Umstande Rechnung tragend, wird neuerdings mehr der Bau von Dampfschoonern, die von den Elementen weniger beeinflußt sind, betrieben. Es sind deren im Jahre 1887 in San Francisco 15 hergestellt worden.

Während die in der San Francisco-Bai fahrenden großen Dampffähren früher ganz und gar, einschl. Holz, Maschine und Ausstattung, im Osten verfertigt wurden, hat sich in letzter Zeit auch darin ein Wandel vollzogen, als die neu erforderlichen Fähren jetzt auf den hiesigen Schiffswerften in bester Vollendung hergestellt werden.

Als größtes Schiff wurde im September v. J. der von der „Canadian Pacific Navigation Company“ bestellte Dampfer „Premier“ vom Stapel gelassen. Der Dampfer ist 200 Fuß lang, 33 Fuß breit und hat einen Raumgehalt von 1002 Reg. Tonnen; der Preis desselben wird auf 200 000 Dollars angegeben. Die Ausführung weiterer Bestellungen auf größere Dampfer wird die Kräfte des Etablissements in der nächsten Zeit vollauf in Anspruch nehmen.

Was den Bau eiserner Schiffe anlangt, so wird derselbe ausschließlich von den bereits im vorhergegangen Abschnitte erwähnten, in großartigen Verhältnissen im südlichen Theile der Stadt angelegten „Union Iron Works“ betrieben. Der erste von dieser Fabrik hergestellte eiserne Seedampfer von etwa 600 Reg. Tonnen wurde im Jahre 1885 fertig gestellt.

Von nicht geringer Wichtigkeit ist es, daß es demselben Unternehmen gelungen ist, durch Kontrakte mit der Regierung der Vereinigten Staaten sich auch den Bau von Kriegsschiffen zu sichern. Zur Zeit sind zwei aus Stahl herzustellende Kreuzer im Bau begriffen, von denen der eine noch in diesem Jahre zur Vollendung gelangen wird. Der zuletzt in Bestellung gegebene Kreuzer ist auf eine Länge von 323 Fuß, eine Breite von 49 Fuß und einen Gehalt von 4083 Reg. Tonnen berechnet. Die Herstellungskosten der beiden Kreuzer sollen, dem Kontrakt zufolge, eine Höhe von 3 600 000 Dollars erreichen.

Zu den Erweiterungen, welche die „Union Iron Works“ im abgelaufenen Jahre erfahren haben, gehört die Herstellung eines hydraulischen Hebedocks, welches angeblich ein Fahrzeug von einer Länge von 435 Fuß aufzunehmen und Schiffe bis 8000 Reg. Tonnen ohne Schwierigkeit zu heben vermag. Das Schiff wird zwischen Pfählen über eine Plattform geführt, welche mittelst hydraulischer Pressen sammt dem Schiffe zum Emporsteigen gebracht wird.

Große Schwierigkeit bereitet noch die Beschaffung von Eisen- und Stahlplatten, die gegenwärtig noch eingeführt werden müssen. Zur Zeit ist der Bezug solcher Platten aus England billiger als der aus Pittsburg. Sie werden direkt auf Segelschiffen hierher gebracht, während die Eisenbahnfracht sich beträchtlich höher stellen würde.

Die Zahl der an dieser Küste beim Schiffbau thätigen Arbeitskräfte anzugeben ist schwer, da sie sich zugleich auf die verschiedenen Gewerbe, die hierbei mitwirken, vertheilen.

3. Die Textil-Industrie.

In Folge der ausgedehnten Schafzucht in Kalifornien, die zwar in den allerletzten Jahren eine Minderung erfahren hat, gehört

Wolle zu den Hauptprodukten des Landes. Es wurden hier im Jahre 1887 an Schafwolle produzirt: 31 564 231 Pfund (gegen 38 509 160 in 1886).

Trotz dieses in solcher Fülle vorhandenen Rohmaterials ist die einheimische Wollmanufaktur noch eine ungleich bescheidene. Die auffallende Erscheinung, daß die Entwickelung dieses Industriezweiges erheblich hinter derjenigen anderer Manufakturen, für welche das Material erst eingeführt werden muß, zurückgeblieben ist, zeigt am deutlichsten die jetzige Unvollkommenheit der Kalifornischen Industrie im Allgemeinen. Es erklärt sich jedoch diese Erscheinung nicht etwa durch einen Mangel an Kapital oder dadurch, daß das inländische Fabrikat nicht genügend gewürdigt werde; die Begründung wird vielmehr abermals in der noch immer den Arbeitsmarkt beherrschenden Unsicherheit wie in der stark eingreifenden Konkurrenz des Ostens zu suchen sein. Außerdem ist das Kapital, welches zum Betriebe einer Wollmühle erforderlich ist, im Verhältniß zum Werthe der Produktion so groß, daß Kapitalisten einstweilen sicherere und lohnendere Anlagen vorziehen.

Nicht viel mehr als ein Fünftel der in Kalifornien gewonnenen Wolle wird hier verarbeitet, während die übrigen vier Fünftel in rohem Zustande verschickt werden, um auswärts gereinigt, gesponnen, gewoben, gefärbt, zugeschnitten, genäht zu werden und als Kleidungsartikel mit vierfach hohem Preise theilweise wieder hierher zurückzukehren. Das vom Osten und dem Auslande eingeführte Quantum von Wollwaaren wird auf jährlich 5 bis 6 000 000 Dollars geschätzt gegen einen Werth von etwa 1 500 000 Dollars, welchen die inländischen Erzeugnisse ausmachen.

Ein Hauptgegenstand der hiesigen Wollmanufaktur, der besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist die Verarbeitung der Wolle zu Decken (blankets). Die aus den hiesigen Wollmühlen hervorgehenden Decken sind nicht nur dick, warm und haltbar, sondern werden auch aus feinerer Wolle, als die aus dem Osten kommenden, gemacht. Gerade zur Herstellung weißer Decken eignet sich das Kalifornische Klima besonders gut, da das Trocknen der Wolle im Freien geschehen kann. Hierdurch aber wird eine vollständigere Weiße erzeugt, als es anderwärts möglich gemacht werden kann. Diese Decken, die bereits einen nationalen Ruf erlangt haben und auch im Auslande geschätzt sind, finden starken Absatz auf den Märkten des Ostens; auch werden sie von der Armeeverwaltung bezogen.

Außer den Wolldecken werden im Lande gefertigt: Flanelle, Kaschmir, Buckskins, Damenmäntel, Kleiderfutter, wollene Handschuhe, Strümpfe und Unterzeug. Die in San Francisco bestehenden beiden Wollmühlen fabriziren alljährlich bei einem Verbrauch von 2 000 000 Pfund gereinigter Wolle 60 000 Paar Wolldecken, 1 600 000 Yards Tuch, Tweed und Flanelle und 25 000 Dutzend Strümpfe im Gesammtwerthe von 1 300 000 Dollars. Es werden in denselben 900 Männer und Frauen beschäftigt.

Die Herstellung der feinsten Qualitäten in Wollartikeln ist in größerem Maßstabe hier noch nicht versucht worden. Es kann jedoch als wahrscheinlich gelten, daß die Kalifornische Manufaktur sich später besonders auf die Erzeugung feinerer Gattungen verlegen wird, da diese noch am ehesten die hohen Frachtkosten, welche mit einen der Faktoren bilden, die Kalifornien zur Zeit noch von dem Wettbewerbe auf dem Weltmarkte ausschließen, ertragen können.

Den hiesigen Wollmühlen ist mehrfach nahegelegt worden, die Wolle, die dem Osten zugewiesen wird, besser hier zu Garn zu verarbeiten, für welches im eigenen Lande sich ein lohnender Markt würde finden lassen. Ein Versuch in dieser Richtung ist jedoch seither nicht gemacht worden.

Ebenso wenig hat man sich trotz des vorhandenen Materials bis jetzt zur Manufaktur von Teppichen verstehen können.

Der Gesammtwerth der in San Francisco jährlich verfertigten Kleidungsstücke, einschließlich Hemden und Unterzeug, wird auf 8 750 000 Dollars geschätzt, und die Zahl der in dieser Branche thätigen Männer (einschl. Chinesen) und Frauen auf zusammen 19 000. Der Werth der jährlich verfertigten Hemden wird auf 1 200 000 Dollars und derjenige der hergestellten Frauenmäntel auf mindestens 200 000 Dollars angegeben.

Bei weitem mehr als die Hälfte dieser Produktion ist in den Händen der Chinesen. Die von diesen in ihrem eigenen Stadtviertel hergestellten und zumeist durch Großhändler auf den Markt gebrachten Waaren sind zum größten Theile wohlfeile Frauen- und Kinderkleider, Unterzeug, sowie die namentlich auf dem Lande massenweise gebrauchten blauen Drellüberhosen und Ueberhemden.

Man hat berechnet, daß, wenn der Theil der in San Francisco zum Verkauf kommenden Kleiderartikel, der aus dem Osten stammt, hier am Orte angefertigt werden könnte, alsdann ständige Arbeit für 30 große Fabriken und Beschäftigung für 8000 bis 10 000 Arbeiter vorhanden sein würde.

Bis zum Jahre 1877 war die von Kalifornien nach dem Osten abgegangene Wolle in ungereinigtem Zustande versandt worden. Seit jener Zeit haben einige hiesige Firmen das Waschen der Wolle übernommen. Da in jedem Pfund roher Wolle, wie sie vom Rücken des Schafes genommen wird, zwei Drittheile des Gewichts aus Fett, Staub und anderen Unreinlichkeiten bestehen, die durch den Reinigungsprozeß entfernt werden, so erspart jetzt der Versender ebensoviel an Fracht, was, da der gesammte Transport mittelst der Bahn geschieht, von großem Belang ist. In den hier errichteten Wollreinigungsmühlen werden alljährlich 3 000 000 Pfund Wolle gewaschen.

Die Anfertigung gewirkter Waaren, hier im Handel unter der Bezeichnung „domestic underwear" bekannt, ist in Kalifornien noch verhältnißmäßig neu. Es besteht bis jetzt nur eine Fabrik in Oakland, welche ausschließlich gewirkte Waaren anfertigt. Der gesammte Verbrauch dieser Waarengattung in Kalifornien kann auf 400 000 Dollars geschätzt werden.

Baumwolle kann jetzt mittelst der Südlichen Pacific-Bahn aus Texas eingeführt werden, und zwar beinahe ebenso billig, als sie nach den Industriebezirken der östlichen Staaten transportirt wird. Die Fracht von dort nach San Francisco stellt sich auf 1½ Cents für das Pfund.

Die Produktion Kalifornischer Baumwolle wird insgesammt kaum mehr als 100 t im Jahre betragen. Durch die hiesigen Baumwollmühlen werden etwa 300 t Baumwolle jährlich verbraucht. Da in diesen Etablissements zum größten Theile Knaben und Mädchen beschäftigt werden, deren Lohn die östlichen Lohnsätze nur sehr wenig übersteigt, so dürfte es diesem Manufakturzweige allmählich gelingen, die östliche Konkurrenz mit Erfolg zu bekämpfen.

In Verbindung mit den Baumwollmühlen in Oakland ist dort in allerjüngster Zeit eine Fabrik zur Verarbeitung von Flachs zu Bindfaden errichtet worden. Der längs der Küste angebaute Flachs wurde bisher lediglich zur Gewinnung von Leinsamen, welcher an die hiesigen Oelfabriken verkauft wird, benutzt, die Faser dagegen als werthlos weggeworfen. Man ist indessen jetzt zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Kalifornische Boden mit dem theilweise feuchten

nebligen Klima dem Flachsanbau sich besonders günstig zeigt und die Faser sich gut verwerthen läßt.

Die anderen Zweige der Textil-Industrie sind noch wenig oder gar nicht entwickelt. Auch hier wirkt der Mangel an geschickter und wohlfeiler Arbeit als hemmender Faktor, und so lange der ungeregelte Zustand des Arbeitsmarktes andauert, wird eine rasche Hebung dieses Gewerbszweiges auf sich warten lassen.

4. Die Leder- und Lederwaaren-Fabrikation.

San Francisco ist der Hauptstapelplatz für Häute und Leder an der Pacific-Küste. Es werden alljährlich aus dem Innern des Staates aus Nevada, Oregon und dem Territorium Washington 200 000 bis 250 000 Häute hierher gebracht. Außerdem werden erhebliche Massen aus fremden Ländern (Mexiko, Japan, den Hawaiischen Inseln, Britisch-Kolumbien und Australien) eingeführt; der Werth dieser Einfuhr betrug im Jahre 1886 350 913 Dollars und in den ersten 11 Monaten des Jahres 1887 386 516 Dollars.

Bei dieser bedeutenden Zufuhr und der vorzüglichen Qualität der hier an der Küste produzirten Häute und Gerberrinde, die auch im Osten sehr begehrt werden, kann die Thatsache, daß die Fabrikation von Leder und Lederartikeln in Kalifornien einen bemerkenswerthen Umfang angenommen hat, nicht überraschen. Die über den ganzen Staat verbreiteten Gerbereien, deren es mehr als 70 giebt, bearbeiten jährlich ein Material (einschließlich Häute, Felle, Rinde, Talg, Oel, Gambier und Sumach) im Werthe von 2 600 000 Dollars zu Leder, im Gesammtwerthe von etwa 4 000 000 Dollars. Die 20 Lohgerbereien der Stadt San Francisco im Besonderen verwenden jährlich 200 000 Häute aller Art und 4000 Klafter Rinde und liefern einen Produktionswerth von 1 100 000 Dollars.

Seit einem Jahrzehnt hat die Produktion des Landes an Häuten aufgehört, dem eigenen Bedarfe zu genügen. Hierzu ist die Schwierigkeit getreten, hier einen Ersatz für die bei fortgesetzt starkem Verbrauch immer seltener werdende Rinde der Kastanieneiche, die sich am besten zu Gerbereizwecken eignet, zu gewinnen.

In dem Maße, wie der einheimische Lederbedarf zur Herstellung von Schuhwerk, Sattlerwaaren, Lederhosen und Gürteln, Koffern, Beuteln u. dergl. gewachsen ist, hat sich die Ausfuhr Kalifornischen Leders nach anderen Ländern verringert. Die Ausfuhr zur See hat gegenwärtig fast ganz aufgehört.

Die umfangreichste Verwendung findet das Leder zu Schuhwerk. Die fabrikmäßige Herstellung von Schuhmacherwaaren aller Gattungen beschäftigt in Kalifornien mehrere Tausend Hände und gewinnt mit jedem Jahre weitere Ausdehnung, wobei bemerkt sei, daß Schuhe und Stiefel in Amerika nach Maß im Allgemeinen sehr wenig angefertigt werden. In San Francisco allein produzirt die Schuhmacherei jährlich für nahe 5½ Millionen Dollars Waaren, während der sich allmählich verringernde Bezug von Schuhwaaren aus dem Osten auf nur noch 3 Millionen Dollars geschätzt wird.

Das zu den hiesigen Fabrikaten gebrauchte Sohlleder ist einheimisches, das Oberleder dagegen fast ausschließlich eingeführtes Erzeugniß, da das Kalifornische Leder wegen Mangels an geübten Kräften hier zu feiner Arbeit nicht benutzt wird.

Die Manufaktur von wohlfeilen Schuhen gröberer Qualität sowie von Pantoffeln (slippers) bildet neben der Fabrikation von Kleiderartikeln einen Haupternährungszweig der hiesigen Chinesen, wogegen die bessere Waare ein Produkt der Arbeit der Weißen ist; Stiefel insbesondere werden ausschließlich von den letzteren gemacht.

Ein nicht geringer Theil der hier erzeugten Schuhwaaren findet Absatz in den benachbarten Staaten und Territorien und namentlich auch auf den Sandwich-Inseln. Die sich gegenwärtig rasch vollziehende Besiedelung des südlichen Theiles des Staates, wie die erfolgte Eröffnung der California-Oregon-Bahn wird wesentlich zur Stärkung dieses Absatzgebietes beitragen.

Die Anfertigung von Geschirren und Sätteln ist eine der ältesten Industrien des Landes. Es sind hier hauptsächlich die sogenannten Mexikanischen Sättel im Gebrauche; der Bedarf an solchen wird fast ganz durch die inländische Fabrikation gedeckt. Außerdem wird ein Theil der hier gefertigten Sättel, sowie schwere Maulesel-Geschirre nach den Hawaiischen Inseln verschifft.

Lederkoffer werden jährlich im Werthe von ungefähr 800 000 Dollars hergestellt.

Die Fabrikation von Handschuhen ist in Kalifornien erst innerhalb der letzten Jahre aufgekommen. Der Gewinn, den dieser Industriezweig abwirft, ist ein verhältnißmäßig kleiner. Die Kosten des Materials werden auf etwa 40 und die der Arbeit auf 35 pCt. des Produktionswerthes veranschlagt, so daß nicht mehr als 25 pCt. an Gewinn für verschiedene Ausgaben verbleiben. Die minderwerthigen Felle werden fast durchweg nach dem Osten gesandt, da die Verarbeitung solcher in Kalifornien einen Gewinn nicht abwirft.

Zu den hier erzeugten Handschuhen, deren Jahreswerth auf 250 000 Dollars zu schätzen ist, wird zum größten Theile die Haut von Böcken, Ziegen und Hunden verwendet; Klalederhandschuhe werden nur in sehr geringer Quantität und nur auf Bestellung geliefert. Handschuhe französischen Ursprungs werden hier sehr bevorzugt; die Einfuhr an solchen beläuft sich im Jahre auf mehrere Hunderttausend Dollars.

Andere Lederwaaren, wie Portemonnaies, Brieftaschen, Cigarrentaschen, Notizbücher, Schreibmappen, Taschen werden zur Zeit hier nur in sehr geringem Umfange erzeugt.

5. Holz und Holzwaaren.

In der Produktion und Verwerthung von Bauholz steht Amerika auf einer hohen Stufe. Diesen Ruf theilt auch der Westen, insbesondere was Größe und Vollkommenheit der Sägemühlen und Geschicklichkeit der Holzarbeiter anbetrifft. Wenn auch die Wälder Kaliforniens keineswegs den Reichthum an verschiedenartigen und werthvollen Nutzhölzern aufzuweisen haben, dessen sich die östlichen Staaten der Union erfreuen, so haben die hiesigen Holzarten doch schon mehrfache Ausnutzung gefunden.

Das Kalifornische Holz ist stark, elastisch und haltbar; es eignet sich vorzüglich zum Schiffbau. Die jährliche Produktion an Bauholz wird hier auf etwa 300 Millionen Fuß geschätzt. Es werden hier fast ausschließlich nur die sogenannte Oregon-Fichte und das Kalifornien allein eigenthümliche Rothholz (Sequoia) verarbeitet.

Die Herstellung von Holzkisten bildet, da der Bedarf an solchen ein sehr großer ist, einen ausgedehnten Geschäftszweig. Allein San Francisco fabrizirt jährlich Kisten im Werthe von einer Million Dollars.

Hierzu gehört weiter die Anfertigung von Cigarrenkistchen, die ausschließlich in San Francisco geschieht. Es wird hierzu, als am besten geeignet, das wohlriechende Holz der Ceder gebraucht. Die Stückzahl der jährlich gefertigten Cigarrenkistchen wird auf 2 Millionen und deren Gesammtwerth auf 220 000 Dollars angegeben.

An Fässern und Tonnen werden in San Francisco jährlich angeblich 1½ Millionen im Werthe von 900 000 Dollars gefertigt. Hauptabnehmer sind die hiesigen beiden Zuckerraffinerien.

Etwa nur die Hälfte der in Kalifornien zum Verkaufe kommenden Möbel wird im Staate selbst gemacht; die andere Hälfte stammt aus dem Osten. Das Material zu den hiesigen Erzeugnissen muß zum allergrößten Theile bezogen werden und zwar hauptsächlich vom Mississippithale, von Oregon und Washington. In San Francisco giebt es 18 Möbelfabriken mit etwa 800 Arbeitern; der Jahreswerth ihrer Erzeugnisse wird auf 1 300 000 Dollars geschätzt.

Ein sehr bedeutendes Quantum Holz wird ferner zur fabrikmäßigen Herstellung von Fensterrahmen, Thüren, Jalousien und ähnlichen beim Häuserbau erforderlichen Gegenständen verbraucht. Der Werth dieser Fabrikate beträgt angeblich nicht weniger als 6 Millionen Dollars jährlich.

Da der überwiegend größte Theil der Kalifornischen Wohnhäuser mit Rücksicht auf die klimatischen Eigenthümlichkeiten aus Holz gebaut wird, und zwar unter Anbringung einer eigenartigen Architektur, außerdem aber die Bauthätigkeit allerwärts im Lande eine ungemein rege ist, so ist für die Bautischlerei und die Hobel- und Schnitzfabriken ein reiches, sich beständig erweiterndes Arbeitsfeld gegeben.

Die immer mehr anschwellende Vermehrung der Schiffe, die Fabrikation von Maschinen, das zum Eisenbahnbetriebe nöthige Material, die Telegraphenleitungen, die Wagenfabriken, die Papierfabrikation aus Holzstoff u. a. m. beanspruchen selbstredend ebenfalls ungeheure Mengen von Holz.

6. Die Glasfabrikation.

Die noch schwach entwickelte Glasfabrikation in Kalifornien war bis vor wenigen Jahren ganz und gar auf die Anfertigung von gemeinen Artikeln, insbesondere von Flaschen, beschränkt.

Erst in jüngster Zeit ist mit der Erzeugung von Spiegelglas ein Anfang gemacht worden.

Der Werth der gesammten Erzeugnisse der in San Francisco bestehenden Glashütte wird auf nicht mehr als 110 000 Dollars jährlich angegeben.

Der Bedarf an feineren Glaswaaren muß zum bei weitem größten Theile eingeführt werden.

7. Die Tabak- und Cigarrenfabrikation.

Die Versuche, in Kalifornien Tabak zu bauen, sind bisher nicht von Erfolg begleitet gewesen; das erzielte Produkt ist von so untergeordneter Qualität, daß dessen Hauptverwendung bei der Schafwäsche stattfindet. Das zu der Cigarrenfabrikation erforderliche Material muß daher ganz und gar von auswärts bezogen werden.

Die Cigarrenmanufaktur ist hier diejenige Branche, an welcher die Chinesen in besonders hervortretendem Grade betheiligt sind. Von den etwa 5500 Arbeitern, welche dieser Industriezweig unmittelbar beschäftigt, gehören mehr als 4000 jener Nationalität an. Ungeachtet der von Seiten der Weißen ununterbrochen fortgesetzten Bemühungen, das allgemein mißliebige mongolische Element aus diesem Erwerb zu verdrängen, haben die Chinesen doch das Feld zu behaupten vermocht. Wegen ihrer geringeren Lohnforderungen — in diesem Geschäft bei der starken östlichen Konkurrenz ein besonders wichtiger Faktor — und da ein ausreichender Ersatz seither nicht hat beschafft werden können, sind sie den Kalifornischen Fabrikanten zur Zeit noch unentbehrlich. In den Fabriken, wo keine Chinesen beschäftigt werden, sind es zumeist junge Mädchen, welche die Arbeit verrichten; der Verdienst derselben ist indessen so gering (durchschnittlich 5 Dollars in der Woche), daß sie selten lange bei dieser Thätigkeit aushalten.

Die hiesigen größeren Cigarrenfabriken sind wie folgt zu klassifiziren: 1) solche, welche Firmen gehören, die unter der Leitung eines weißen Vormannes Chinesische Arbeiter zu geregelten Lohnsätzen verwenden; 2) solche, welche einem Chinesischen Unternehmer Tabak liefern, damit derselbe ihn seinerseits verarbeiten lasse und das fertige Produkt alsdann abliefere; 3) solche, welche ganz und gar von Chinesen, nach deren eigenem System, betrieben werden. Die Zahl der letzteren Fabriken ist eine ungemein große.

Die in San Francisco bestehenden 265 Fabriken haben im letzten Jahre 147 102 680 Cigarren und 4 700 640 Cigarretten im Gesammtwerthe von 6 Millionen Dollars hergestellt.

Der Ertrag der Steuer aus den hiesigen Tabakfabrikaten wird von der Zollbehörde für das Jahr 1887 wie folgt angegeben:

für Cigarren	418 604,66	Dollars,
„ Schnupftabak	467,92	„

Die Steuer auf Rohtabak betrug in demselben Jahre 27 727,51 Dollars.

Die Einfuhr von Cigarren zur See betrug, den amtlichen Listen zufolge, im Jahre 1886 127 140 Pfund und in den ersten 11 Monaten des Jahres 1887 148 160 Pfund. Die Bezugsländer sind in erster Linie Mexiko, alsdann Centralamerika (Havana) und England.

8. Die Zuckerindustrie.

Diese Industrie, welche schon früher von nicht geringer Bedeutung gewesen, ist durch den zwischen den Vereinigten Staaten und den Sandwichinseln seit dem Jahre 1875 bestehenden Reziprozitätsvertrag wesentlich unterstützt und gefördert worden. Der allergrößte Theil der Ernte Hawaiis an Rohzucker, dem wichtigsten Ausfuhrartikel dieses Landes, nimmt seinen Weg nach San Francisco, wo er in den hier bestehenden beiden Raffinerien verarbeitet wird. Im Jahre 1886, wo die Rohzuckerernte auf den Hawaiischen Inseln ihre bedeutendste Höhe erreicht hatte, betrug der steuerfreie Bezug von dort 218 106 199 Pfund.

Im Jahre 1887 wird die gesammte Zuckereinfuhr (von den Sandwichinseln, Centralamerika, China und Manila) auf ungefähr 103 000 t angegeben. Die Einfuhr aus den Oststaaten hat ganz aufgehört.

Die beiden Zuckerraffinerien in San Francisco (die „California Sugar Refinery" und die „American Sugar Refinery") beschäftigen 900 Leute. Sie verarbeiten jährlich 90 Millionen Pfund Rohzucker und fabriziren 55 Millionen Pfund weißen Zucker, 28 Millionen Pfund gelben Zucker und 500 000 Gallonen Syrup. Der Gesammtwerth dieser Erzeugnisse beziffert sich auf 9 Millionen Dollars. Nicht allein der gesammte Zuckerbedarf der Pacifisküste wird von hier aus gedeckt; ein erhebliches Quantum (im letzten Jahre 5 137 000 Pfund) wird nach den anderen nordwestlichen und den mittleren Staaten der Union versendet. Hierzu kommt die Ausfuhr zur See von raffinirtem Zucker nach fremden Häfen, die für das Jahr 1887 auf 1 705 000 Pfund angegeben wird.

Die Produktion von Rübenzucker ist in Kalifornien seither nicht über das Versuchsstadium hinausgekommen. Es wurden zwar in früheren Jahren mehrere Rübenzuckerfabriken errichtet; dieselben konnten sich jedoch nicht gegen die Ungunst der Verhältnisse halten und mußten wieder geschlossen werden. Eine Ausnahme machte allein die noch jetzt als einzige dieser Art in Kalifornien bestehende Rübenzuckerfabrik in Alvarado, die ihren Bedarf ihren eigenen, an die Fabrik angrenzenden Feldern entnimmt.

Neuerdings indessen wird dieser Industrie wieder ein größeres

Maß von Aufmerksamkeit zugewendet. Die jetzt mehr in den Vordergrund getretene Nothwendigkeit, die übermäßige Weizenproduktion einzuschränken und eine vielseitigere Bodenkultur herzustellen, drängt zu größerer Energie. In erster Reihe ist es der auf dem industriellen Gebiete sehr hervorragende und über bedeutende Geldmittel verfügende Eigenthümer der „California Sugar Refinery", Klaus Spreckels, welcher den Rübenbau und die Rübenzuckerfabrikation zum Gegenstande eines besonderen eingehenden Studiums gemacht hat, um die in Europäischen Ländern, insbesondere aber in Deutschland gewonnenen Erfahrungen hier in Kalifornien praktisch zu verwerthen. Spreckels, der von seiner Orientirungsreise erst kürzlich zurückgekehrt ist, ist der Meinung, daß die Gewinnung von Rübenzucker sich bald zu einem Hauptzweige der Landwirthschaft nicht allein in Kalifornien, sondern auch in den übrigen Theilen des Westens ausbilden werde, da Boden und Klima hier dem Rübenbau noch günstiger als in Deutschland seien. Die bisherigen Mißerfolge, in Amerika Zucker aus Rüben zu bereiten, führt Spreckels vorzugsweise auf den Mangel geeigneter Maschinenapparate zurück. Um diesem Mangel erfolgreich abzuhelfen, hat der genannte Industrielle, dessen Thatkraft in anderer Richtung schon erstaunliche Ergebnisse erzielt hat, es sich zur Aufgabe gestellt, das in Deutschland übliche Fabrikationsverfahren und die in den dortigen Rübenzuckerfabriken verwendeten Maschinen hier einzubürgern. Er gedenkt, noch in diesem Jahre selbst eine Fabrik in Watsonville mit einem Kapital von etwa 400 000 Dollars zu errichten. Dieselbe soll vorerst täglich 350 Tons Rüben innerhalb 24 Stunden verarbeiten. Zugleich läßt es sich Spreckels nach Kräften angelegen sein, die Kalifornischen Farmer zum Anbau von Rüben zu ermuntern und sie entsprechend zu unterrichten. Sein Plan ist, daß die Farmer, welche die Zuckerrüben bauen, auch zugleich den Zucker fabriciren sollen, sei es, daß sie gemeinsam eine Zuckerfabrik errichten, sei es, daß sie einen Antheil an einer schon bestehenden Fabrik besitzen. Seine Versuche will Spreckels nicht allein auf Kalifornien beschränken, sondern auch auf andere Staaten wie Illinois, Ohio u. a. ausdehnen, um zu ermitteln, welche Gegenden sich am besten für den Rübenanbau eignen. Die sonstigen Schwierigkeiten, welche sich bisher dem Aufkommen der Kalifornischen Rübenzuckerfabrikation entgegengestellt haben, wie die allzugroßen Betriebskosten und hohen Arbeitslöhne, erachtet Spreckels für überwindlich.

9. Die Mühlenindustrie.

Kein Geschäftszweig in Kalifornien hat in neuerer Zeit eine gründlichere Veränderung und einen gewichtigeren Aufschwung erfahren, als die Müllerei. Daß diese Industrie in einem Lande, dessen Hauptprodukt Weizen ist, sich Bahn brechen mußte, ist naturgemäß. Wenn noch vor zwanzig Jahren Kalifornien sich in der Nothwendigkeit sah, gegenüber der enormen Ausfuhr der auf eigenem Boden gewonnenen Cerealien Mehl für den einheimischen Bedarf aus fremden Ländern einzuführen, so ist dieser Staat gegenwärtig in der Lage, nach Abzug des eigenen Bedarfs durchschnittlich nahezu eine Million Faß Mehl nach Großbritannien und China auszuführen.

Insbesondere das vor mehreren Jahren erfolgte Steigen der Frachtraten nach England war es, was das Bedürfniß nahe legte, einen möglichst großen Theil des Weizens schon hier in Mehl umzugestalten, und eine bedeutende Vermehrung der hiesigen Mühlenwerke wie eine Vervollkommnung ihrer maschinellen Einrichtungen herbeiführte. Das in der Müllerei beschäftigte Kapital verdoppelte sich nahezu innerhalb dreier Jahre. Da trotz dieser Fortschritte indessen zur Zeit noch immer nicht mehr als ein Zehntel des gesammten Ertrags der Weizenernte in Kalifornien (rund 20 Millionen Centner im Erntejahre 1886/87) in Mehl umgewandelt wird,[1]) so darf eine weitere, dem natürlichen Verhältniß zu der Getreideproduktion sich mehr nähernde Ausdehnung dieser Industrie in Zukunft wohl mit Sicherheit erwartet werden.

Eine größere Rentabilität als bisher würden die Kalifornischen Mehlmühlen erzielen können, wenn es ihnen gelänge, für ihre Nebenprodukte und Abfälle einen willigeren Markt zu finden. Diese Produkte werden hier nur ausschließlich als Vieh- und Pferdefutter verwendet. Eine anderweitige Verwerthung beispielsweise der Kleie, wie man sie in Europa und auch im Osten der Union kennt, hat sich hier noch nicht eingestellt. Die Nachfrage nach diesen Erzeugnissen ist so gering, daß sie zu einem erheblichen Theile dem Verderben überlassen werden.

Das Jahr 1887 ist in Folge der hohen Weizenpreise in Kalifornien, die durch einen Ring hiesiger Großhändler künstlich herbeigeführt worden war, für den Mehlhandel kein befriedigendes gewesen. Der Gewinn sowie die Ausfuhr (besonders nach Europa) war erheblich geringer als in den Vorjahren.

Die Mehlproduktion betrug in diesem Jahre 4 408 362 Faß gegen 4 831 154 Faß im Jahre 1886 und 5 215 592 Faß im Jahre 1885.

Die Ausfuhr von Mehl zur See betrug nach Angaben der hiesigen Produktenbörse in 1887 nur 820 255 Faß im Werthe von 3 326 066 Dollars gegen 1 124 615 Faß im Werthe von 4 372 965 Dollars in 1886.

In San Francisco giebt es 9 Mehl- und Futtermühlen, welche jährlich erzeugen:

320 000	Faß Mehl,
310	t weißes Korn,
750	t Buchweizen und Roggenmehl,
2 650	t Hafermehl und Hafergrütze,
2 225	t Kornmehl und Farina,
15 000	t Futtergerste,
900	t Bruchweizen,
250	t geschälte Erbsen,
5 350	Faß Grahammehl,
1 500	t gestoßenes Korn,
6 500	t gemahlenes Futter,
500	t Graupen.

Der gesammte Werth dieser Fabrikate wird auf 3 Millionen Dollars geschätzt.

Hier am Orte wie in den Dampfmühlen in Vallejo und Wheatport (letztere mit einer Produktionsfähigkeit von 5000 Faß täglich) werden vorzugsweise die feineren Qualitäten weißen Mehls erzeugt.

Als charakteristisch ist noch zu erwähnen, daß das im Osten oder auch anderwärts übliche Verfahren, Weizen und anderes Getreide auf Bestellung zu einem bestimmten Preise für die Tonne zu mahlen, in Kalifornien im Allgemeinen nicht angewandt wird, die hiesigen Müller vielmehr, mit nur ganz geringen Ausnahmen, das Mahlmaterial selbst für eigene Rechnung ankaufen und verarbeiten.

10. Bierbrauerei.

Es giebt in San Francisco 25 Brauereien, welche zusammen 550 Personen beschäftigen und bei einem Verbrauche von 875 000 Pfund Hopfen und 28 000 t Gerste jährlich 400 000 Faß Bier im Werthe

[1]) Aus 3 Centner Weizen wird ein Faß Mehl gewonnen.

von rund 3 Millionen Dollars bereiten. Die bedeutendste ist die „Philadelphia-Brauerei“ von John Wieland.

Der Konsum von Lagerbier, mit dessen Erzeugung in San Francisco erst vor zwei Jahren begonnen wurde, wächst bedeutend von Jahr zu Jahr; es verdrängt immer mehr das vordem ausschließlich gebraute Jungbier. Von dem oben erwähnten Quantum der hiesigen Biererzeugung kommen 100 000 Faß auf Lagerbier, dessen Herstellungskosten hier die des Jungbieres um etwa die Hälfte übersteigen.

Der Hopfenbau hat sich, begünstigt durch gute Preise, in Kalifornien rasch entwickelt. In den Jahren 1882 bis 1883 stiegen die Hopfenpreise auf 90 Cents bis 1 Dollar 25 Cents für das Pfund. Dies hatte eine vermehrte Anpflanzung des Hopfens zur Folge, wodurch jedoch allmählich der Markt überfüllt wurde. Gegenwärtig ist der Preis für inländischen Hopfen hier auf 6 bis 10 Cents für das Pfund gesunken. Deutscher Hopfen, der wegen der besseren Qualität von einigen der größeren Brauereien bezogen wird, kommt ungefähr dreimal höher im Preise zu stehen. Es wurden an Hopfen in Kalifornien im Jahre 1887 83 137 Ballen geerntet; ausgeführt wurden (namentlich nach Australien) 222 688 Pfund.

11. Die Fabrikation von Krackers.

Einen unverhältnißmäßig großen Umfang hat die Fabrikation von Zwieback, Biscuits und zahlreichen feineren derartigen Waaren angenommen. Außer dem Bedarf an der hiesigen Küste werden diese Artikel in nicht geringen Quantitäten nach Mexiko, Centralamerika und den Inseln der Südsee versandt.

Die drei in San Francisco bestehenden Fabriken beschäftigen 200 Leute; der Jahreswerth ihrer Fabrikate erreicht eine Höhe von 830 000 Dollars.

12. Die Stärkefabrikation.

Der Verwerthung des Weizens zur Stärkebereitung ist seither an der Pacificküste keine Beachtung geschenkt worden. Erst gegenwärtig ist man dazu gelangt, dieser Industrie, für welche Erfolg verheißende Bedingungen hier genügend vorhanden sind, praktisch näher zu treten.

Nach Angaben des „California Demokrat“ wird demnächst in San Francisco eine Fabrik errichtet, in welcher Weizenstärke nach einem von dem Fabrikanten Siegmund Spitzer in Wien erfundenen Verfahren gewonnen werden soll. Spitzer hat sich seine Erfindung in Amerika patentiren lassen und persönlich hier eingefunden. Sein Verfahren unterscheidet sich angeblich von dem bis jetzt allgemein üblichen dadurch, daß er die Weizenstärke nicht durch Anwendung von Chemikalien, sondern allein durch die Anwendung von reinem Wasser gewinnt. „Der Gewinn von Weizenstärke durch auf chemischem Wege erzeugte Fermentation“, so bemerkt das erwähnte Blatt, „ist mit der Zerstörung der stickstoff- und eiweißhaltigen Substanzen des Weizens und mit dem Verlust von sehr viel Kleber verbunden. Dieser Uebelstand fällt bei der Durchführung des Spitzer'schen Verfahrens fort. Stärke, die nach diesem Verfahren gewonnen wird, zeichnet sich nicht nur durch ihre vorzügliche Weiße, sondern auch durch die Thatsache aus, daß ihr Klebergehalt um 50 pCt. größer ist. Mit Hülfe der Spitzer'schen Maschine gewinnt man aus den Hülsen des Weizens auch einen kleberhaltigen Leim, der bis jetzt in Amerika noch nicht angefertigt, aber in großen Mengen aus Wien eingeführt worden ist, wo man ihn zu der Fabrikation der Lederwaaren benutzt hat. Die Spitzer'sche Maschine gewinnt aus einem Bushel Weizen 7 Pfund dieses Stoffes, der zur Zeit in Amerika mit 25 Cents für das Pfund bezahlt wird.

Die Einführung dieser Fabrikation würde, da hier durchschnittlich etwa 1500 Tonnen Weizenstärke jährlich verbraucht werden, die bisher aus anderen Staaten eingeführt werden mußten, von erheblicher Bedeutung sein.“

13. Sprengstoffe und Schießpulver.

An Explosivstoffen aller Art erzeugt Kalifornien sehr bedeutende Massen. Besonders in den letzten Jahren sind die zahlreichen Pulverfabriken in voller Thätigkeit gewesen. Die Zunahme des Verbrauchs zeigt sich namentlich in Militärpulver und im Verkauf von Jagdpatronen. Eine der Hauptfirmen lieferte allein im Jahre 1887 nicht weniger als 100 000 Pfund Pulver der verschiedenen Grade an das Bundes-Kriegsdepartement.

An Dynamit werden angeblich 6 Millionen Pfund hergestellt. Die Hauptabnehmer sind die Bergwerksdistrikte und die Eisenbahngesellschaften. Es wird angegeben, daß die Südliche Pacificbahn-Gesellschaft im letzten Jahre gegen 3 Millionen Pfund an Sprengstoffen von hier bezog.

Corsika.

Schiffsverkehr in den Corsischen Häfen im Jahre 1887.

Der Gesammt-Schiffsverkehr in den Corsischen Häfen stellte sich im Jahre 1887 wie folgt:

	Ein- und Ausgang.	
	Schiffe.	Tonnengehalt.
Bastia	1311	376 674
Ajaccio	904	274 312
Propriano	498	96 301
Calvi	263	45 186
Bonifacio	351	38 875
Sagone	176	10 986
Porto-Vecchio	49	3 167
Centuri	51	1 469
Canari	157	1 211
St. Florent	41	910

Ueber die fünf ersten Häfen liegen bezüglich des internationalen Verkehrs folgende nähere Angaben vor:

	Eingang.		Ausgang.	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
Bastia	397	133 170	191	40 462
Ajaccio	113	53 205	90	871
Propriano	45	3 029	38	2 092
Calvi	11	631	6	392
Bonifacio	132	5 031	116	5 474

Japan.

Die Rübenzuckergewinnung auf der Insel Yesso.

Das Betriebsjahr 1887/88 der Zuckerfabrik zu Mombetsu hat gegen die beiden Vorjahre etwas günstigere Resultate ergeben. Nach Beschaffung einer Osmoseanlage wurde das Melasse-Entzuckerungsverfahren zur Anwendung gebracht und dadurch der Betrieb der an und für sich kleinen Fabrik so weit gebessert, daß aus den verarbeiteten Rüben 6,77 pCt. Zucker gewonnen werden konnten. Der Aufschwung in qualitativer Hinsicht ist trotzdem nur ein geringer, wie ein Vergleich mit dem Ergebniß der früheren Jahre zeigt. Es wurden bei ungefähr gleicher Rübenmenge an Zucker gewonnen:

In den Jahren	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
1. Produkt	5,04	4,02	5	4,38
2. und 3. Produkt	2,26	1,15		1,18
Osmosezucker	—	—	—	1,21
Zusammen	7,30	5,17	5	6,77

In quantitativer Beziehung sind die Ergebnisse des letzten Betriebsjahres noch immer ziemlich unbefriedigend, indem nur 3 837 047 kg Rüben, gegen 3 900 000 kg im Vorjahre, zur Verarbeitung gelangten, aus denen 260 124 kg Zucker gewonnen wurden.

Schuld an der geringen Rübenernte ist in erster Linie der Umstand, daß die Felder sich in den Händen einer zu großen Anzahl kleiner Bauern befinden, denen es an Verständniß und den nöthigen Mitteln zu einer rationellen Bewirthschaftung fehlt. Die einzelnen Anbauflächen sind vielfach nur ⅕ ha groß und überschreiten nie den Umfang von 2 ha. Hierzu kommt als ein weiterer Uebelstand der Mangel an geeignetem Dünger. Die Regierung hat in jüngster Zeit dadurch Abhülfe zu schaffen gesucht, daß sie 100 Stück Kühe angekauft und den betheiligten Rübenbauern unentgeltlich geliehen hat.

Trotz der geringen Erträge hat die Fabrik in Folge Einschränkung der Verwaltungsausgaben doch noch einen kleinen Reingewinn erzielt.

Inzwischen sind in der Umgegend von Sapporo, der neugegründeten Hauptstadt Yessos, die Versuche mit dem Anbau der Zuckerrübe fortgesetzt worden. Der Boden soll daselbst für den Rübenbau erheblich günstiger sein, als in Mombetsu. Proben der dort gezogenen Rüben sind in der Fabrik zu Mombetsu auf ihren Zuckergehalt untersucht, und es ist dabei trotz der ungewöhnlichen Größe der Früchte ein Zuckergehalt bis zu 12½ pCt. festgestellt worden; man hofft, daß sich aus denselben 8 bis 9 pCt. Zucker gewinnen lassen wird. Nach diesem befriedigenden Ausfall der angestellten Versuche hat sich eine Aktiengesellschaft zum Betriebe einer Zuckerfabrik in Sapporo gebildet; dieselbe hat gleichzeitig die Bewirthschaftung sämmtlicher erforderlichen Rübenfelder in die Hand genommen. Die Japanische Regierung hat einen großen Theil der Aktien übernommen und zwei Deutsche Landwirthe, welche im Februar d. J. hier eingetroffen sind, mit der Leitung der Rübenkultur betraut.

Mit dem Bau der Fabrik, welche 4000 Centner täglich verarbeiten soll, wird demnächst begonnen werden.

Curaçao.

Die Handels- und wirthschaftlichen Verhältnisse der Niederländisch-Westindischen Besitzung Curaçao.

Größe und Bevölkerung.

Die Niederländisch-Westindische Besitzung Curaçao, bestehend aus den sogenannten Inseln unter dem Winde Curaçao, Bonaire und Aruba, sowie aus den zu den Kleinen Antillen gehörigen Inseln St. Martin (Niederländischer Theil), St. Eustatius und Saba, hat zusammen einen Flächeninhalt von 20,6 geographischen Quadratmeilen. Die Bevölkerung bezifferte sich Ende 1885 bezw. 1886 ohne Buschneger und Indianer auf 44 734 bezw. 45 121 Seelen. Hiervon kamen auf:

	1885.	1886.
Curaçao	25 686	25 203
Bonaire	4 008	4 043
Aruba	6 407	6 579
St. Martin (Niederländ. Theil)	3 926	4 526
St. Eustatius	2 286	2 312
Saba	2 421	2 458

Staatshaushalt.

Die Inseln haben einen gemeinsamen Staatshaushalt, welcher in den letzten Jahren günstige Ziffern aufweist. Bis 1881 waren Zuschüsse des Mutterlandes erforderlich (1879 236 288, 1880 153 345, 1881 175 883 Gulden). Seitdem haben, mit Ausnahme des Jahres 1884, die Einnahmen regelmäßig die Ausgaben überstiegen, wie nachstehende Uebersicht ergiebt:

	Einnahmen. Gulden.	Ausgaben. Gulden.
1882	586 686	552 144
1883	777 464	620 990
1884	648 849	686 496
1885	609 743	581 825
1886	616 055	614 946
1887	?	635 050

Der Voranschlag für 1888 enthält folgende Ziffern:

	Gulden.	Gulden.
Curaçao	365 021,67	411 641,05
Bonaire	22 665	51 895,48[5]
Aruba	133 250	86 226,22
St. Martin	31 875	61 592,12[5]
St. Eustatius	8 375	33 789,16
Saba	4 525	19 695
Gemeinsam für alle Inseln	68 627,37 (Ueberschuß aus früheren Jahren.)	20 000 (unvorhergesehene Ausgaben.)
zusammen	634 339,04	634 339,04

Post und Telegraphen.

Die Niederländische Post nach Curaçao wurde in den Jahren 1885 und 1886 wöchentlich über Liverpool und von da mit den Dampfschiffen der West-India-Pacific- und der Harrison-Linie befördert. Erstere lief Curaçao monatlich einmal an. Zwischen Curaçao und den Inseln St. Martin, St. Eustatius und Saba fand monat-

liche Postverbindung statt. Uebrigens unterhält seit 1884 auch der Niederländisch-Westindische Maildienst monatliche Verbindung zwischen den Niederlanden und Curaçao.

Eine Telegraphenverbindung besitzen die Inseln zur Zeit noch nicht. Doch steht der telegraphische Anschluß Curaçaos in Aussicht, da eine bezügliche Konzession ertheilt und das erforderliche Kapital bereits eingezahlt ist.

Erwerbszweige.

Bergbau und Salzgewinnung. Die beiden wichtigsten Ausfuhrartikel sind phosphorsaurer Kalk und Salz. Ersterer wird auf Curaçao und Aruba, letzteres auf Curaçao, Bonaire und St. Martin gewonnen.

Die Ausbeutung der Phosphatlager betreiben zur Zeit drei Gesellschaften, eine in Aruba und zwei in Curaçao. Erstere hat ihr Konzessionsrecht von der Regierung erhalten. Sie zahlte dafür in den Jahren 1883 bis 1886 bezw. 312 400,56, 171 952,88, 162 004,96 und 166 586,64 Gulden. Wie man behauptet, sind diese Abgaben bei den sinkenden Phosphatpreisen zu hoch und gefährden dadurch das ganze Unternehmen. Die Ausfuhr von phosphorsaurem Kalk betrug in den Jahren 1883 bis 1886 aus:

	Curaçao: cbm.	Aruba: cbm.
1883	55 656	39 050
1884	54 859	21 493
1885	47 639	20 240
1886	18 726	19 448

Der Salzreichthum der Inseln Curaçao, Bonaire und St. Martin stammt aus den auf denselben befindlichen Lagunen und Binnenseen, die mit dem Meereswasser in Verbindung stehen und in Folge dessen durch Verdunstung fortwährend neue Salzlager bilden.

In den Jahren 1883 bis 1886 wurden ausgeführt aus:

	Curaçao.	Bonaire.	St. Martin.
	hl.	hl.	Barils.
1883	23 020	48 208	164 139
1884	34 982	46 924	117 737
		Barils.	
1885	34 050	65 139	97 418
1886	9 875	9 525	157 466½

Die niedrigeren Zahlen des Jahres 1886 haben ihren Grund in der durch anhaltendes Regenwetter veranlaßten Vernichtung eines großen Theiles der Salzernten.

Ackerbau und Viehzucht. Beide Erwerbszweige kommen fast nur für den eigenen Bedarf der Inseln in Betracht. Einige Bedeutung hat die Ausfuhr von:

Aloe aus Bonaire und Aruba,
Dividivi aus Curaçao, Bonaire und Aruba,
Pindas aus Aruba und St. Eustatius,
Orangenschalen aus Curaçao und St. Martin.

Der noch vor 40 Jahren auf Curaçao blühende Rohrzuckerbau hat seit der Sklavenbefreiung gänzlich aufgehört.

Die Ernten der beiden letzten Jahre sind im Ganzen günstig ausgefallen.

Die nachstehenden beiden Tabellen geben eine Uebersicht über die Produktion Curaçaos im Jahre 1886, sowie über den Viehbestand der sechs Inseln während der letzten Jahre.

Uebersicht über den Ertrag aus Ackerbau und Viehzucht auf Curaçao im Jahre 1886.

Aloeharz	kg	500	Salz	Liter	987 536
Dividivi	„	283 900	Rinder	Stück	278
Orangenschalen	„	2 681	Esel	„	158
Wolle	„	2 531	Schafe	„	3 688
Käse	„	5 165	Ziegen	„	6 186
Butter	„	1 460	Truthühner	„	186
Mais	Liter	83 500	Enten	„	118
Bohnen	„	1 540	Hühner	„	3 707
Pindas	„	1 894	Früchte	Körbe	5 428
Süße Milch	„	91 232	„ ... Werth	Gulden	19 184
Buttermilch	„	18 970	Holzkohle	Säcke	11 274
Kalk	„	485 350	Brennholz	Bunde	19 212

Uebersicht über den Viehbestand der Inseln während der Jahre 1885 und 1886 (für Saba während der Jahre 1883 und 1884).

	Pferde.	Esel.	Maulesel.	Rindvieh.	Ziegen.	Schafe.	Schweine.
Curaçao.							
1885	208	1640	264	1645	22 485	13 239	659
1886	214	1941	261	1798	23 533	14 630	814
Bonaire.							
1885	167	3047	9	765	18 820	3 603	159
1886	186	2200	7	382	18 620	2 091	159
Aruba.							
1885	52	2329	—	169	40 515	10 015	725
1886	69	2513	—	156	46 840	14 489	1272
St. Martin (Niederländ. Theil).							
1885	214	12	7	956	1 149	809	890
1886	334	14	6	1117	1 368	1 654	1068
St. Eustatius.							
1885	110	260	18	500	900	550	250
1886	120	265	20	568	1069	625	265
Saba.							
1883	24	2	—	23	954	114	500
1884	28	4	—	159	980	163	544

Fischerei. Der Fischfang, der besonders von Aruba aus betrieben wird, hat in den letzten Jahren sehr abgenommen, namentlich in Folge eines von der Venezolanischen Regierung erlassenen Verbotes, wonach die gefangenen Fische nicht mehr auf den Monkey-Inseln getrocknet werden dürfen. Im Jahre 1886 wurde die Fischerei nur noch mit sechs Fahrzeugen betrieben.

Zollgesetzgebung.

Jede der sechs Inseln hat für die Ein- und die Ausfuhr ihren eigenen Zolltarif.[1])

Die Durchfuhr ist auf allen Inseln frei.

Ferner ist auf allen Inseln die Ausfuhr von Erzen und Mineralien, außer phosphorsaurem Kalk, für die von einem Unternehmer zuerst verschifften 6000 Register-Tonnen (von je 2,83 cbm) zollfrei.

Handel.

Die nachfolgenden drei Tabellen enthalten Uebersichten über die Ausfuhr der Inseln, sowie über die Ein- und Durchfuhr von Curaçao während der Jahre 1884 bis 1886.

---

[1]) Wegen der Zolltarife vergl. Theil I. S. 437.

Uebersicht über die Ausfuhr aus den sechs Inseln in den Jahren 1884 bis 1886.

		1884. Menge.	1885. Menge.	1886. Menge.	1884. Werthe in Gulden.	1885. Werthe in Gulden.	1886. Werthe in Gulden.
Curaçao.							
Aloeharz	kg	—	2 080	500	—	—	—
Dividivi	"	—	258 254	283 900	—	—	—
Esel	Stück	—	179	158	—	—	—
Organgenschalen	kg	—	1 802	3 981	—	—	—
Phosphorsaurer Kalk	cbm	54 859	47 639	18 726	—	—	—
Früchte	Körbe	—	60	1 898	—	—	—
Salz	Liter	8 498 200	3 405 060	987 536	—	—	—
Bonaire.							
Aloeharz	kg	19 083	5 821	18 640	4 770,65	1 455,25	4 660
Knochen	Fässer	3 150	—	—	63	—	—
"	kg	—	1 200	575	—	150	440
Brennholz	"	211 615	152 164	219 682	1 689,94	1 220,37	1 408
Dividivi	"	164 065	221 221	195 674	5 742,27[5]	7 742,73	6 848,49
Ziegenfelle	"	548	786	2 705	380,10	550	1 893,50
Heu	"	809	—	—	6,18	—	—
Holzkohlen	Säcke	17 018	22 966	35 021	4 254,50	4 593,30	8 755
Rothholz	kg	55 000	124 600	127 235	2 200	3 987,20	5 089,45
Bauholz	Stück	—	30	—	—	10	—
Kalk	hl	6 421	6 500	8 285	3 210,50	3 250	4 129
Klinker	Stück	24 700	27 870	37 300	494	5 574	746
Esel	"	316	111	42	3 160	1 110	420
Ziegen	"	666	1 324	1 447	1 332	2 648	2 894
Pferde	"	17	5	3	1 020	300	180
Rinder	"	18	6	2	540	180	60
Schafe	"	241	542	528	753	1 626	1 584
Schildkröten	"	—	5	—	—	18	—
Schweine	"	—	—	3	—	—	30
Wolle	kg	264	—	—	79,20	—	—
Salz	hl	46 924	—	—	28 154,40	—	—
"	Fässer	—	65 139	9 525	—	39 083,40	5 715
Zusammen	—	—	—	—	57 849,74[5]	73 498,25	44 856,44
Aruba.							
Aloeharz	kg	98 960	123 115	158 011	—	—	39 502,75
Knochen	"	3 044	—	—	—	—	—
"	Fässer	—	287	109	—	—	89,75
Brennholz	cbm	—	—	5	—	—	15
Bohnen	Liter	6 775	360	13 620	—	—	681
Dividivi	kg	43 430	86 820	67 985	—	—	3 399,25
Ziegenfelle	"	416	—	—	—	—	—
"	Dutzend	—	768	449½	—	—	4 495
Gras	kg	—	415	—	—	—	—
Kalk	Fässer	485	2 256	1 849	—	—	1 849
Kohlen	"	—	—	11	—	—	8,80
Kokosnüsse	Stück	400	300	500	—	—	20
Kupfer, altes	Fässer	108	—	—	—	—	—
" "	kg	—	220	400	—	—	54
Mais	Säcke	716	—	—	—	—	—
"	10 Liter	—	—	108	—	—	54
Phosphorsaurer Kalk	cbm	21 493,14	20 240,62	19 448,33	—	—	240 575,84
Pindas	Fässer	1 024	184	950	—	—	4 750
Salons	Stück	—	—	6	—	—	9
Schaffelle	Dutzend	—	34	22	—	—	66
Schildkröten	Stück	3	—	—	—	—	—
Strohhüte	Dutzend	1 857	1 702	2 620	—	—	5 240
Esel	Stück	3	—	4	—	—	40

		1884. Menge.	1885. Menge.	1886. Menge.	1884. Werthe in Gulden.	1885. Werthe in Gulden.	1886. Werthe in Gulden.
Ziegen	Stück	7	7	50	—	—	100
Pferde	„	—	—	2	—	—	120
Rinder	„	7	1	4	—	—	105
Schafe	„	256	6	366	—	—	1 158
Schweine	„	69	19	30	—	—	300
Fisch, gesalzener	Dutzend	245	368	257	—	—	771
„ „	Gallons	38	—	—	—	—	—
Wolle	kg	1 242	2 295	1 210	—	—	363
Salz	Fässer	—	—	2 298	—	—	1 719,75
Zusammen	—	—	—	—	—	—	355 486,14
St. Martin.							
Arrowroot	kg	645	2 522	160	—	—	16
Bay-Rum	Liter	54	$315\frac{1}{2}$	$49\frac{1}{2}$	—	—	24,75
Holzkohle	Fässer	14	2	—	—	—	—
Häute	kg	216	636	635	—	—	254
Kattun	„	1 050	—	250	—	—	75
Kalk	Fässer	$22\frac{1}{2}$	—	$20\frac{1}{2}$	—	—	20,50
Melasse	Liter	—	—	360	—	—	90
„	10 Liter	80	—	—	—	—	—
Mais	Liter	—	—	6 000	—	—	300
Orangenschalen	kg	815	580	420	—	—	210
Patates	Fässer	—	—	113	—	—	226
Phosphorsaurer Kalk	cbm	72,93	—	—	—	—	—
Rum	Liter	55	180	—	—	—	—
Zucker, brauner	kg	17 000	7 200	500	—	—	40
Tamarinden	Fässer	265	$142\frac{1}{2}$	$137\frac{1}{2}$	—	—	687,50
Esel	Stück	—	1	—	—	—	—
Ziegen	„	86	211	22	—	—	—
Pferde	„	—	—	2	—	—	—
Rinder	„	31	68	12	—	—	—
Schafe	„	68	111	28	—	—	—
Schweine	„	63	84	47	—	—	—
Ziegen- und Schaffelle	Dutzend	$72\frac{1}{2}$	$93\frac{1}{2}$	$55\frac{1}{2}$	—	—	194,25
Salz	Fässer	117 737	97 418	$157\,466\frac{1}{2}$	—	—	$118\,099{,}87\frac{1}{2}$
Zusammen	—	—	—	—	—	92 872,25	$120\,156{,}87\frac{1}{2}$
St. Eustatius.							
Kartoffeln, süße	Fässer	2 192	1 783	5 120	3 288	2 674,50	7 680
Brennholz	Faden	—	4	—	—	16	—
Cassavestärke	Fässer	25	18	$8\frac{1}{2}$	300	216	102
Holzkohle	„	37	$5\frac{1}{2}$	4	37	5,50	4
Schiffsholz	m	1 288	—	—	425,04	—	—
Häute	Stück	—	—	24	—	—	72
Yams	Fässer	4 876	$5\,680\frac{3}{4}$	3 275	12 190	14 201,25	8 187,50
Klinker	Stück	5 500	2 200	1 000	55	22	10
Kalk	Fässer	6	20	—	9	30	—
Mais	„	165	$89\frac{1}{2}$	98	1 237,50	296,25	735
Pindas	„	52	$89\frac{1}{2}$	$35\frac{1}{2}$	520	895	355
Tanjers	„	3	15	3	12	60	12
Mörtel	„	366	116	707	91,50	29	176,75
Esel	Stück	24	6	51	720	180	1 530
Ziegen	„	95	48	79	237,50	120	197,50
Maulesel	„	—	—	10	—	—	1 000
Pferde	„	8	1	1	480	60	75
Rinder	„	81	32	49	4 050	1 600	2 450
Schafe	„	60	141	91	180	423	273
Schweine	„	82	31	80	984	372	960
Feuersteine	„	750	100	2 000	112,50	15	30
Zusammen	—	—	—	—	24 929,04	20 715,50	23 849,75

Saba.		1884. Menge.	1885. Menge.	1886. Menge.	1884. Werthe in Gulden.	1885. Werthe in Gulden.	1886. Werthe in Gulden.
Kartoffeln, Europäische	Fässer	590½	392	569½	7 086	1 960	5 000
„ süße	„	—	11	—	—	1 540	—
Boote	3,5 cbm	—	—	1	—	—	64
Eier	Stück	8 850	8 150	6 490	221,25	203,75	162,50
Eschaloto	Fässer	17½	7	2½	262,50	35	37,50
Ziegen	Stück	16	10	32	90	20	160
Yams	Fässer	1	—	—	5	—	—
Kälber	Stück	33	44	16	—	4,40	240
Rinder	„	20	43	36	—	860	1 440
Schafe	„	25	27	39	—	108	273
Tanjer	Fässer	3	15	23½	12	45	117,50
Zwiebeln	„	—	1½	1½	—	6	22,50
Schweine	Stück	124	87	78	—	348	483
Zusammen	—	—	—	—	7 676,75	4 041,15	8 000

Uebersicht über die Einfuhr nach Curaçao in den Jahren 1884 bis 1886.

		1884. Menge.	1884. Werth: Guld.	1885. Menge.	1885. Werth: Guld.	1886. Menge.	1886. Werth: Guld.
Aloe	kg	59 252	20 832	100 464	86 567	105 704	94 922
Bier	Fässer, Körbe, Kisten 2c.	2 579	16 782	2 023	14 278	1 841	15 486
Kupferblech	kg	879	789	—	—	3 504	1 762
Eisenblech	„	—	—	—	—	1 577	889
Pulver	Fässer oder Kistchen	500	4 225	—	—	400	3 288
Kakao	Säcke	—	—	—	—	3	46
Cognak	Fässer oder Kisten	—	—	3 415	55 524	1 154	20 917
Dynamit	Kisten	100	4 800	—	—	142	2 921
Ziegenfelle	Dutzend	438	8 760	945	18 900	692	13 606
Güter, trockene	Ballen, Kisten, Fässer, Packete	13 517	119 779	28 948	178 321	29 805	192 550
Hutstroh	Packete	121	899	6 880	7 440	7 868	10 642
Holz, Mahagony- und anderes hartes	Blöcke oder Stück	1 643	3 504	2 428	5 162	9 052	14 227
Rundholz	Stück	152	171	550	137	100	100
Bauholz	cbm	87 657	35 130	87 288	35 984	81 666	31 468
Genever	Oxhoft, Röhren, Kisten, Flaschenkörbe	9 136	48 388	7 576	36 619	4 576	18 203
Käse	Packete, Kisten, Kistchen oder Stücke	3 394	20 713	4 168	26 870	3 612	23 183
Chinin	kg, Kisten u. Packete	11 579	3 420	4 900	4 900	2 100	430
Kaffee	Säcke oder Fässer	2 423	60 090	2 832	62 155	2 490	46 602
Kaufmannsgüter	Ballen, Kisten, Fässer, Packete 2c.	11 579	1 546 918	10 121	1 136 842	17 829	1 208 307
Likör	Kisten 2c.	365	4 047	248	3 374	411	5 542
Mais	Säcke	10 255	35 652	39 221	124 638	8 974	23 958
Mehl, Weizen-, Roggen- oder Mais-	Oxhoft, Fässer 2c.	32 506	342 266	44 273	438 539	36 372	340 514
Ochsenhäute	Stück	687	2 067	811	2 433	37	111
Pech, Theer	Fässer, Kisten 2c.	108	603	100	605	50	256
Proviant, nasser	Ballen, Kisten, Fässer, Packete 2c.	44 398	423 178	48 175	445 372	22 212	180 807
Rum	Oxhoft, Fässer, Röhren od. Korbflasch.	731	45 357	1 016	55 985	1 308	63 411
Zucker	Oxhoft, Fässer, Packete, Kisten oder Säcke	12 023	122 707	10 963	100 020	11 218	106 190
Cigarren oder Cigarretten	Stück oder Packete	2 379 855	79 264,50	2 054 011	85 048	2 099 341	82 559,50
Fichten	Stück	151	240	—	—	1 678	537,50
Steinkohle	kg	3 193 000	21 989	4 275 500	34 533	2 750	15 722
Tabak	„	109 035	95 094	71 530	62 084	56 537	44 070
Farbholz	„	1 196 729	24 786	374 299	10 330	554 250	16 510
Dividivi	„	370 663	18 626	639 838	31 938	496 133	24 795,50

		1884. Menge.	1884. Werth: Guld.	1885. Menge.	1885. Werth: Guld.	1886. Menge.	1886. Werth: Guld.
Wolle	Ballen, Kisten, kg	1 650	495	3 727	1 125	2 625	1 469
Weine, verschiedene	Oxhoft, Röhren, Kistchen, Flaschenkörbe rc.	4 279	64 337	1 074	20 655	1 295	20 486
Eis	kg	858 000	1 550	1 097 000	2 619	764 000	1 922
Salz	Fässer	190	190	1 160	1 160	—	—
Verschiedenes, wie Kalk, Rinder, Schafe und Brennholz, Holzkohle	hl, Stück, Bunde, Säcke	79 529	125 279	88 163	113 664	104 632	259 223
Zusammen	—	—	3 296 767,50	—	3 153 221	—	2 827 821,50

Uebersicht über die Durchfuhr auf Curaçao in den Jahren 1884 bis 1886.

		1884.	1885.	1886.
Pulver u. Dynamit in Fässern, Kisten rc.	kg	180	—	—
Kakao	Säcke	2 069	2 229	1 094
Dividivi	kg	—	201 600	387 900
Ziegenfelle	Packete	7 840	8 498	7 698
Güter, trockene	Ballen, Kisten, Fässer, Packete rc.	—	100	—
Chinarinde	Packete	925	192	263
Kaffee	Säcke, Fässer	228 713	196 367	269 063
Kaufmannsgüter	Ballen, Kisten, Fässer, Packete rc.	3 208	—	—
Ochsenhäute	Stück	30 783	34 054	27 842
Zucker	Fässer, Kisten, Säcke rc.	—	—	12
Tabak in Oxhoften, Fässern, Packeten rc.	kg	60	—	—
Farbholz	„	361 000	505 000	908 276
Verschiedenes	Ballen, Kisten, Fässer, Packete rc.	780 988	504 195	767 196

Die Ein- und Durchfuhr der Inseln Bonaire, Aruba, St. Eustatius und Saba war im Jahre 1886, ebenso wie in den früheren Jahren, ohne Bedeutung. Der Handel der Insel St. Martin, welcher im Jahre 1886 fünf Mal von den Dampfschiffen der Quebec-Linie angelaufen wurde, ergab an Werth der dorthin zum direkten Verbrauch eingeführten Güter im Jahre 1886 60 732,67 Gulden, darunter Weizenmehl zum Betrage von 11 421 Gulden; ferner wurden in demselben Jahre Waaren im Werthe von 67 379,93 Gulden den Niederlagen zum Verbrauch entnommen, darunter Weizenmehl für 25 812 Gulden.

Die Einfuhr sämmtlicher sechs Inseln hatte im Jahre 1886 einen Werth von 2 827 821,50 Gulden, gegen 3 123 221 Gulden im Jahre 1885. Die Gesammtziffern für die Ausfuhr können nicht angegeben werden, weil die betreffenden Werthbestimmungen für Curaçao fehlen.

Schifffahrt.

Für die Schifffahrt kommt in erster Linie der Hafen von Curaçao in Betracht, in den fast eben so viel Schiffe eingelaufen sind, wie in die Häfen der übrigen fünf Inseln zusammen (nach dem Tonnengehalt fast sechs Mal so viel). Der Hafen von Curaçao enthält einen Kriegshafen, das sogenannte „Schottegat“, einen Handelshafen, die St. Annen-Bai, und einen Quarantänehafen, das sogenannte „Spaansche Water“. Die Mündung des letzteren ist in den Jahren 1884 bis 1886 mit einem Kostenaufwand von 36 466 Gulden ausgebaggert worden, so daß dieselbe jetzt in einer Breite von 15 m eine Tiefe von 4 Faden hat. Seit 1887 ist man beschäftigt, die vor der St. Annen-Bai befindlichen Sandbänke und Korallenriffe wegzuräumen. Auch sind bereits vor mehreren Jahren im Auftrage der Regierung Pläne zur Anlegung von Kohlenmagazinen und Trockendocks entworfen worden. Die Kosten der letzteren werden auf 1 000 000 Gulden veranschlagt.

Die Handelsflotte Curaçaos bestand Ende 1886 aus 24 Fahrzeugen von 2109,59 cbm. Der Hafen der Insel wurde während des genannten Jahres von 1264 Schiffen von 814 532 cbm angelaufen, fast genau derselben Anzahl, wie in den beiden vorhergehenden Jahren. Nach der Nationalität und den Herkunftsländern vertheilen sich diese Schiffe wie folgt:

Nationalität.	Fahrzeuge.	Raumgehalt: cbm.
Niederländische	655	58 921
Britische	107	291 451
Französische	6	28 391
Deutsche	29	108 335
Dänische	3	1 549
Norwegische	1	1 344
Italienische	1	626
Nordamerikanische	116	294 881
Haytianische	1	156
Dominikanische	1	192
Columbianische	31	5 899
Venezolanische	318	22 787
Zusammen	1264	814 532

Davon kamen:

	Fahrzeuge.	cbm.
aus Europäischen Häfen:	32	71 670
gegen in 1885	22	43 042
„ „ 1884	46	120 599
aus Afrikanischen Häfen:	—	—
gegen in 1885	3	1 876
„ „ 1884	6	4 946
aus Nordamerikanischen Häfen:	46	124 744
gegen in 1885	56	146 345
„ „ 1884	47	126 432
aus Südamerikanischen Häfen, und zwar: aus Venezolanischen:	428	459 244
gegen in 1885	448	478 969
„ „ 1884	412	356 306
aus anderen:	94	96 400
gegen in 1885	96	89 693
„ „ 1884	125	138 512

	Fahrzeuge.	cbm.
Von den Antillen, und zwar: von Niederländ. Besitzungen:	589	18 803
gegen in 1885	565	16 793
„ „ 1884	546	16 433
von anderen Besitzungen:	46	42 908
gegen in 1885	54	73 405
„ „ 1884	84	72 104
Von See:	29	763
gegen in 1885	26	732
„ „ 1884	19	390
Zusammen:	1264	814 532
gegen in 1885	1270	845 855
davon Deutsche	27	106 452
gegen in 1884	1285	835 661

In den Häfen der übrigen Inseln haben verkehrt:

Nationalität.	Bonaire.		Aruba.		St. Martin (Niederländ. Theil).		St. Eustatius.		Saba.	
	Anzahl der Fahrzeuge.	Gesammt-inhalt. cbm.	Anzahl der Fahrzeuge.	Gesammt-inhalt. cbm.	Anzahl der Fahrzeuge.	Gesammt-inhalt. cbm.	Anzahl der Fahrzeuge.	Gesammt-inhalt. cbm.	Anzahl der Fahrzeuge.	Gesammt-inhalt. cbm.
Niederländische	436	8 943,65	180	6 857,51	129	11 042,76	201	7 568,82	124	4 598,60
Britische	6	3 463,97	31	19 448,33	108	46 293,52	62	1 363,12	24	3 781,49
Französische	—	—	—	—	14	3 487,43	3	114,32	3	126,49
Dänische	—	—	—	—	—	—	—	—	3	898
Amerikanische	5	5 261,76	2	1 244,55	8	6 891,55	7	1 852	—	—
Venezolanische	104	3 463,97	74	2 600,50	1	494,34	—	—	2	106
Columbianische	—	—	5	889,56	—	—	—	—	—	—
Zusammen	551	21 123,35	292	31 040,45	260	68 209,60	273	10 885,16	156	9 510,58
gegen in 1885	523	31 413	327	29 088	588	42 011	329	13 627	126	13 859

Außerdem liefen die Insel St. Martin in den Jahren 1885 und 1886 noch 363 bezw. 347 Segelschiffe an, deren Inhalt nicht angegeben ist.

In Betreff der Hafen- ꝛc. Abgaben bestehen für jede der Inseln besondere Bestimmungen. Die für Curaçao erlassenen sind im diesjährigen Juliheft des Handels-Archivs I. S. 443 mitgetheilt.

Bedeutung Curaçaos.

Wie die vorstehend aufgeführten statistischen Tabellen ergeben, ist von den Inseln die wichtigste Curaçao. Die Bedeutung derselben beruht fast ausschließlich auf ihrem Handel, und zwar auf dem Zwischenhandel zwischen den Antillen und den nordwestlichen Staaten Südamerikas, Venezuela und Columbien. Dieser Handel ist aber in den letzten 14 Jahren bedeutend, nämlich um mehr als die Hälfte, zurückgegangen. Im Jahre 1874 brachten die damals 1 pCt. vom Werthe betragenden Einfuhrzölle 75 057 Gulden ein, im Jahre 1879 60 744 Gulden, im Jahre 1883, trotz der inzwischen erfolgten Erhöhung der Einfuhrzölle auf 1¼ pCt., nur noch 41 519 Gulden. Den Grund dieses Rückganges glaubt man vor Allem darin zu finden, daß die früher gegen den direkten Verkehr mit den genannten Südamerikanischen Staaten bestehenden Bedenken in Folge der dort jetzt herrschenden größeren Sicherheit weggefallen sind. Außerdem aber hat der Handel von Curaçao mit Venezuela noch einen weiteren Schlag erlitten, indem dort seit mehreren Jahren auf alle aus Westindien eingeführten Güter ein Zusatzzoll von 30 pCt. gelegt ist. Die gleiche Ermächtigung ist übrigens im vorigen Jahre auch der Regierung von Columbien durch Gesetz ertheilt worden. Doch hat letztere hiervon bisher keinen Gebrauch gemacht. Man wünscht in Curaçao sehr, daß diesen Zuständen durch Abschluß von Handelsverträgen mit den betreffenden Staaten ein Ende gemacht werde.

Große Hoffnungen für die Zukunft Curaçaos werden auf die Eröffnung des Panamakanals gesetzt. In einer am 17. Oktober 1883 vor der zweiten Niederländischen Kammer gehaltenen Rede hat der damalige Kolonialminister ausgeführt, daß Curaçao nach Eröffnung des Panamakanals für Westindien eine ähnliche Bedeutung gewinnen könne, wie Singapore für Ostindien habe; es könne ein Stapelplatz für den Tauschhandel zwischen Europa und Mittel- bezw. Südamerika werden, da es seiner Lage nach als Lagerplatz, sowie als Reparatur- und Steinkohlenhafen geeignet sei. Demgegenüber sind allerdings auch Stimmen laut geworden, welche diese Hoffnungen auf ein bescheideneres Maß zurückführen. Man hat darauf hingewiesen, daß Curaçao nur auf folgenden der in Frage kommenden Linien liege: 1) der Dampfschiffe von Brasilien nach Colon und zurück; 2) der Segelschiffe nach Colon; 3) einigermaßen auch der Dampfschiffe von Europa nach Colon und zurück, und daß selbst von den diese Wege nehmenden Schiffen nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil Curaçao anlaufen werde. Jedenfalls hat sich die Hoffnung, daß Curaçao der Lagerplatz für die bei den Kanalarbeiten erforderlichen Vorräthe, Maschinen ꝛc. werden würde, nicht erfüllt; vielmehr haben ihm hier Martinique und Guadeloupe den Rang abgelaufen.

Java.

Gefährdung des Javanischen Zuckerbaues durch die Serehkrankheit.

Bereits in früheren Mittheilungen[1]) ist auf die Zerstörungen hingewiesen worden, denen die Zuckerrohrpflanzungen in einigen Theilen Javas durch das Umsichgreifen der Serehkrankheit ausgesetzt sind. In neuerer Zeit haben sich die Klagen über das Auftreten der Krankheit vermehrt, und ihre verderblichen Folgen machen sich bereits in dem Maße bemerklich, daß für die diesjährige Zuckerrohrernte ein Mindereertrag als unvermeidlich angesehen wird.

Eine vor Kurzem zu Samarang abgehaltene Versammlung der Interessenten, an welcher außer den Delegirten Javanischer Zuckerpflanzer-Vereine und solcher der Handelskammern auch ein Vertreter der Regierung theilnahm, führte zu eingehenden Erörterungen über das Wesen der Serehkrankheit und die Mittel, wie der weiteren Ausdehnung derselben mit Erfolg zu begegnen sei.

Während ein Theil der Anwesenden das Entstehen der Krankheit auf die schlechte Beschaffenheit der Stecklinge zurückführte und ihr wohl vererbliche, nicht aber ansteckende Eigenschaften zuerkennen wollte, erblickten Andere in ihr eine Krankheit lediglich ansteckenden Charakters. Von beiden Seiten wurde zugegeben, daß ein vollgültiger Beweis weder für das Eine noch für das Andere erbracht und daher auch über die Mittel zur Bekämpfung der Krankheit eine Beschlußfassung verfrüht sei.

Als ein Erfahrungssatz wurde einstimmig anerkannt, daß aus krankem Zuckerrohr genommene Stecklinge abermals krankes

[1]) Hand. Arch. 1887 II. S. 734.

Rohr liefern und daß sich mit Stecklingen aus nicht verseuchten Gegenden wenigstens in der ersten Ernte ein gutes Gewächs erzielen lasse. In der zweiten und dritten Generation hat sich freilich auch bei dem aus Stecklingen der letzteren Art erzeugten Rohre die Serehkrankheit gezeigt.

Um für den Augenblick zu helfen, erscheint es hiernach wichtig, aus den von der Serehkrankheit noch nicht ergriffenen Distrikten Ost-Javas gesunde Stecklinge in die verseuchten Gegenden West- und Mittel-Javas zu schaffen, und die Regierung hat, dieser Erwägung Rechnung tragend, für das laufende Jahr die frachtfreie Beförderung der zu Neuanpflanzungen bestimmten Stecklinge auf den Staatseisenbahnen angeordnet. Sollte indeß die Krankheit wie bisher weiter von Westen nach Osten der Insel fortschreiten, so läßt sich eine Zeit voraussehen, wo der Bedarf an serehfreien Stecklingen von Java überhaupt nicht mehr gedeckt werden kann und die Zuckerpflanzer behufs Einfuhr derselben ihr Augenmerk auf andere Theile des Archipels richten müssen.

Die Versammlung wählte schließlich behufs gemeinsamer Abwehr des Uebels ein Komitee, welches alle einschlägigen Fragen prüfen und demnächst weitere Vorschläge machen soll. Der Begutachtung dieses Komitees wird namentlich auch die Frage unterliegen, ob es sich nicht empfiehlt, in anderen Gegenden des Archipels in der Nähe von Java, wie beispielsweise auf Borneo oder in den westlich von Cheribon belegenen, bisher serehfreien Distrikten Javas, Anpflanzungen von Stecklingen anzulegen, um daraus den Bedarf der verseuchten Gegenden an steter Zufuhr frischer Stecklinge zu decken.

Wie allgemein das Interesse ist, welches sich an die Bekämpfung der Krankheit knüpft, ergiebt sich daraus, daß nicht nur die Pflanzer, sondern auch verschiedene Bankinstitute dem Komitee ihre wirksame Unterstützung und finanzielle Beihülfe zugesichert haben. Eine Prämie von 1000 Gulden ist dem Verfasser der besten Studie über die Serehkrankheit, eine solche von 10 000 Gulden Demjenigen, der die Ursache der Krankheit überzeugend nachweist, und eine solche von 25 000 Gulden Demjenigen ausgesetzt, der ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Krankheit entdeckt.

Porto Alegre.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz Rio Grande do Sul und der Handel von Porto Alegre im Jahr 1887.[1])

Das Jahr 1887 war in wirthschaftlicher Beziehung für die Provinz Rio Grande do Sul wenig günstig. Zwar blühte in der ersten Hälfte des Jahres der Ausfuhrhandel, da Brasilien gegen die La Plata-Staaten wegen der dort herrschenden Cholera abgesperrt war und in Folge dessen Dörrfleisch, das Haupterzeugniß der Provinz, im Reiche keiner Konkurrenz begegnete. In der zweiten Hälfte des Jahres aber, nach Aufhebung der Quarantäne bezw. des Einfuhrverbots, war der Rückschlag um so empfindlicher, und die Lage kennzeichnete sich durch Entwerthung der Landesprodukte, Abnahme der Einfuhr und große Geldknappheit.

Die Zolleinnahmen von Porto Alegre im Etatsjahre 1886/87, endend am 30. Juni, betrugen 3 418 904 Milréis (1 Milréis = 2 Mark) gegen 2 858 821 im Vorjahr; dagegen im Kalenderjahr 1887 3 201 990 Milréis gegen 3 357 173 in 1886.

Die Aussichten für 1888 gestalten sich noch ungünstiger; lang anhaltende Trockenheit gefährdet die Ernten; die Zolleinnahmen gehen noch weiter zurück.

Finanzlage. Rio Grande do Sul gehört zu denjenigen Provinzen, die vom Reich mehr empfangen, als an dasselbe abführen. Die letzten zugänglich gewesenen Ziffern stammen aus dem Statsjahr 1883/84. Rio Grande führte an Zolleinnahmen an die General-Staatskasse ab 6 180 245 Milréis und empfing 9 227 427 Milréis.

Der im Jahr 1887 festgestellte Provinzial-Haushalt schließt in Einnahme mit 2 834 000 Milréis ab. Von zuständiger Seite wird der voraussichtliche Fehlbetrag jedoch auf ungefähr 200 000 Milréis geschätzt.

Im Finanzjahre 1885/86 betrugen die Einnahmen 2 671 166 Milréis.

Landwirthschaft. Die Provinz zerfällt, dem Breitengrade folgend, in drei Zonen. Die nördliche Zone ist eine ungefähr 1000 m hohe Hochebene (Cima da Serra), theilweise mit Kiefern bestanden. Die mittlere Zone wird durch die waldreichen, gebirgigen Abhänge jenes Hochplateaus gebildet (Serra). Die südliche Zone setzt sich aus baumlosen, grasbewachsenen Ebenen und Hügeln zusammen (Campanha). In der ersten und dritten Zone wird Viehzucht, in der mittleren Ackerbau betrieben.

a. Viehzucht. Der Reichthum der Provinz besteht in dem Rindvieh; die Zahl der Rinder wird auf 10—12 Millionen geschätzt; in den Schlächtereien von Pelotas allein werden jährlich etwa eine halbe Million geschlachtet und zu Dörrfleisch verarbeitet. Dieses sowie Häute und Hörner bilden die Hauptausfuhr der Provinz.

Die Entwerthung des Rindviehs erhellt aus folgender Tabelle: Es wurden im Durchschnitt in den Schlächtereien von Porto Alegre bezahlt im Januar der Jahre

	1886.	1887.	1888.
Für fette Ochsen	35 Milréis.	28 Milréis.	20—21 Milréis.
Für Kühe	24 „	20 „	16—17 „

Der Treiberlohn von der Cima da Serra bis Porto Alegre beträgt 5 Milréis für den Ochsen und 4 Milréis für die Kuh und fällt dem Verkäufer zur Last.

Dieser Preisrückgang, eine Folge der Ueberproduktion von Dörrfleisch und Häuten, hat die Frage einer besseren Bodenverwerthung auf die Tagesordnung gestellt. Es handelt sich in erster Linie um die Wiedereinführung der Weizenkultur, die früher auf dem Hochlande wie in der südlichen Ebene, der Campanha, befriedigende Resultate ergeben hat. Boden-, Regen- und Eigenthumsverhältnisse haben es bisher zu ernstlichen Versuchen in dieser Richtung nicht kommen lassen. Uebrigens würde es nicht in der Absicht liegen, einen neuen Ausfuhrartikel zu schaffen, sondern nur die Mehleinfuhr aus Nordamerika entbehrlich zu machen.

Pferde-, Maulthier- und Schafzucht ist unbedeutend. Zur Veredlung der sehr entarteten Rassen des Pferde und des Rindviehs beginnt man jetzt durch Anschaffung von Zuchtthieren die ersten Schritte zu thun.

Blühend ist die Schweinezucht, die jedoch hauptsächlich in der ackerbautreibenden mittleren Zohne ihre Stätte findet. Die Provinz Rio Grande schickte im Jahre 1887 für 292 842 Milréis Schmalz nach Rio de Janeiro und beginnt das Nordamerikanische Erzeugniß zu verdrängen.

b. Ackerbau. Die Haupterzeugnisse der Ackerbau treibenden Bevölkerung der mittleren Zone (Deutsche und Italiener) sind Mais

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 501.

und schwarze Bohnen; in zweiter Linie Tabak und Wein; es folgen Baumwolle, Erdnüsse, Hopfen, Mandioka, Zuckerrohr, Reis und eine Fülle anderer Produkte. Mais und schwarze Bohnen sind durch die neuerdings aufgetretene Konkurrenz der mittleren Provinzen Brasiliens entwerthet. Tabak und Wein werden schwerlich als Ausfuhrartikel vollen Ersatz bieten, und ob die Bevölkerung sich zum Massenanbau der anderen vorgenannten Artikel verstehen wird, bezw. ob diese den erhofften größeren Ertrag liefern und Absatz finden werden, steht noch dahin.

Die ganze Landwirthschaft der Provinz, Ackerbau und Viehzucht, befindet sich zur Zeit in einer Krise, deren Ausgang sich nicht absehen läßt.

Forsten. Die Provinz ist reich an edlen Hölzern verschiedenster Arten; eine Forst-Wirthschaft oder -Wissenschaft ist dagegen unbekannt, und an ihrer Stelle sind Verwüstung und Vernichtung der Wälder an der Tagesordnung. Die üblen Wirkungen auf Klima und Regenverhältnisse fangen an Aufmerksamkeit zu erregen.

Die Ausfuhr von Nutzholz hatte im Jahre 1887 nur einen Werth von 5000 Milréis, während das Fünffache über Rio de Janeiro eingeführt wurde. Gestützt auf das gute Material, hat sich die Möbelfabrikation entwickelt.

Bergbau. Ein Bergwerk ist im Betrieb, die Kohlengruben bei Saõ Jeronymo am Jacuhy-Fluß bezw. Rattenbach (Arroio dos Ratos). Die Werke befinden sich gegenwärtig in einer Krise. Ursprünglich von Engländern eröffnet, dann für ein Geringes an eine einheimische Gesellschaft verkauft, von dieser mit großem Kostenaufwand und Schaffung eines mächtigen Verwaltungsapparats erweitert, sah sich das Unternehmen im vorigen Jahre genöthigt, die Provinzialregierung um ein Darlehn von 750 000 Milréis anzugehen. Dasselbe wurde mit sehr geringer Majorität bewilligt, doch hat der Gesetzentwurf die Zustimmung des Präsidenten zur Zeit (April 1888) noch nicht erhalten. Das Bergwerk wurde bei der Berathung offen als bankerott bezeichnet. Die Meinungen über den Werth der geförderten Kohle gehen weit auseinander. Thatsächlich wird sie von Schmieden und Gasfabriken durchaus verschmäht, und Eisenbahnen und Dampfschiffe ziehen die doppelt so theuere Englische Kohle vor. Zu bemerken ist, daß sich unter der zum größten Theil weichen Kohle auch einzelne Schichten harter Nußkohle vorfinden, was bei Beurtheilung vorgelegter Proben wissenswerth ist.

Eisen, Kupfer, Graphit, Platina, Gold und andere Mineralien finden sich gleichfalls in der Provinz, sind aber bisher nicht ausgebeutet worden. Dagegen wurden in neuerer Zeit Bergwerkskonzessionen und Schürfscheine ertheilt, u. a. einer Englischen Eisenbahngesellschaft. Die Konzessionäre müssen innerhalb 6 Monate die verliehene Fläche vermessen und verpfahlen, eine jährliche Taxe von derselben und 2 pCt. vom Reingewinn an den Staat abgeben.

Jagd. Rio Grande do Sul ist reich namentlich an jagdbarem Geflügel, Wasservögeln und Feldhühnern. Auch giebt es Hirsche, Rehe, Wasserschweine, Tapir u. a. Für Schonung wird durch das zeitweise Verbot öffentlichen Feilhaltens gesorgt.

Fischerei. Die Gewässer der Provinz enthalten zahlreiche und wohlschmeckende Fische. Auf den Markt von Rio de Janeiro kamen im Jahre 1887 von Rio Grande Fische im Werth von 7757 Milréis. Die Einfuhr von Fischen (Stockfisch) betrug dagegen allein von Rio de Janeiro aus 173 541 Milréis.

Industrie. Das bedeutendste industrielle Unternehmen der Provinz ist, abgesehen von den großartigen Schlächtereien und Fleischfabriken in Pelotas, Porto Alegre und Cachoeira, die Webstoffabrik in Rio Grande do Sul, die im Laufe des Jahres 1887 mannigfache Erweiterungen und Verbesserungen erfahren hat. Die Provinzial-Versammlung bewilligte derselben einen Schutzzoll von 200 Réis (40 Pf.) auf das Kilo Wollen- und Baumwollenstoffe, die aus Rio de Janeiro und anderen Provinzen Brasiliens hier eingeführt werden.

Die in Porto Alegre bestehenden Eisengießereien und Maschinenbau-Anstalten erweitern das Feld ihrer Thätigkeit, wenn sie sich auch noch immer vorzugsweise auf Reparaturen beschränken.

Die gleichfalls in Porto Alegre bestehenden Möbelfabriken machen eine Einfuhr dieser Artikel fast unmöglich. Nur Luxusgegenstände werden vorzugsweise von Privaten eingeführt. Hutmacherei, Sattlerei, Sägemühlen, Ziegeleien, Wagenbau, Wäschefabrikation, Branntweinbrennereien und vor allen Brauereien sind ferner nennenswerthe Industriezweige; die Brauer liefern ein, allerdings schlechtes, Bier zu weniger als einem Viertel des für Deutsche Biere hier gezahlten Preises. Sie behaupten, zur Hälfte des letzteren ein dem Deutschen Erzeugniß ebenbürtiges Getränk herstellen zu können, glauben aber einen lohnenden Markt für dasselbe nicht zu finden, da sich die hiesige Bevölkerung an das bisherige wohlfeile Fabrikat gewöhnt hat.

Die Provinzial-Versammlung bekundete ihr Interesse für die Industrie durch Aufhebung der Ausfuhrzölle auf Wein, Bier, Seife, Bürsten und Stühle. Was den erstgenannten Artikel betrifft, so wird Wein nach dem Auslande gar nicht, nach dem Inlande im Werthe von 11000 Milréis versandt. Gegenwärtig ist eine amtliche Enquete über den Weinbau angeordnet. Die Provinz liefert schon jetzt einige trinkbare, wohlschmeckende Sorten, ergiebt sich aber im ausgedehnten Maße der Verfälschung.

Hervorzuheben ist, daß die hiesigen industriellen Unternehmungen fast sämmtlich Deutschen ihren Ursprung verdanken und sich in Deutschen Händen befinden.

Arbeiterverhältnisse. Die Sklaverei geht auch in dieser Provinz, wie im ganzen Reiche, mit schnellen Schritten ihrem Ende entgegen, ohne eingreifende Störungen des wirthschaftlichen und sozialen Lebens herbeizuführen. Wohl macht sich eine geringe Zunahme des Vagabundenthums bemerklich, welche zu schärferen polizeilichen Maßregeln und dem Versuch der Herstellung einer Gesindeordnung geführt hat; ein Mangel an Arbeitskräften ist jedoch nicht eingetreten. Im Gegentheil fällt es Lohnarbeitern auch jetzt noch schwer, Beschäftigung in der Provinz, und namentlich in den Städten, zu finden. Auf dem Lande gilt es als Regel, daß der Kolonist mit seiner eigenen Familie den Boden bearbeitet, und in den Städten ist das Angebot größer als die Nachfrage. Namentlich unverheiratheten Neuankömmlingen, die der Sprache nicht mächtig sind, fällt es oft schwer, in der Stadt lohnenden Verdienst zu finden, während zur Landübernahme und Bearbeitung die Mithülfe von Frau und Kindern unentbehrlich ist.

In noch höherem Maße gilt das Gesagte für Einwanderer aus den gebildeteren Ständen, Kaufleute, Lehrer ꝛc.

Ausfuhrhandel. Tabelle 1 der weiter unten mitgetheilten Verkehrsübersichten enthält eine vergleichende Zusammenstellung der Einfuhr von Porto Alegre nach dem Aus- und Inlande in den letzten Jahren. Die Ausfuhr stieg von $6^1/_2$ Millionen Milréis in 1884/85 auf über $7^3/_4$ Millionen in 1885/86, und erreichte für den Zeitraum vom 1. Juli 1886 bis Ende Dezember 1887 eine Werthziffer von $8^1/_2$ Millionen. Tabelle 2 zeigt die Ausfuhr von Porto Alegre nach dem Auslande, nach einzelnen Gegenständen geordnet. Bemerkenswerth ist, auch wenn man berücksichtigt, daß das zum Vergleich herangezogene Finanzjahr 1886/87 einen Zeitraum von $1^1/_2$ Jahren (Juli 1886 bis Dezember 1887) umfaßt, die außerordentliche Zunahme der Ausfuhr von Tabak (von 271 000 Milréis

auf 689 000), Herva mate (14 000 auf 71 000), Mandiokamehl (18 000 auf 31 000), Hörnern (9000 auf 16 000).

Tabelle 3 endlich giebt einen Ueberblick über die Ausfuhr der ganzen Provinz nach der Landeshauptstadt Rio de Janeiro. Dörrfleisch, das Hauptprodukt der Provinz, figurirt dabei mit 2 687 660 Milréis; die Gesammtausfuhr ist bedeutend größer, da Bahia und Pernambuco direkt von hier Waare beziehen; Ziffern darüber liegen indeß nicht vor.

Bei der Wichtigkeit, die der Handel mit Dörrfleisch und Häuten für die Provinz besitzt, mögen einige Angaben über die Preisbewegung auf dem Markte von Porto Alegre folgen. Die Preise in Rio Grande und Pelotas sind regelmäßig höher.

Dörrfleisch (Xarque) wird in vier Qualitäten gehandelt. Sie notirten für 15 kg:

Januar 1886: 4500, 4000, 3500, 3000 Réis.

Januar 1887 (Quarantäne gegen die La Plata-Staaten): 4700, 4000, 3500, 3000 Réis und stiegen auf 5500, 5000, 4500, 4000 Réis.

Januar 1888: 3700, 3500, 3000, 2500 Réis, und fielen inzwischen auf 3200, 2800, 2500, 2000 Réis.

Salzhäute: dieser Artikel wird noch nach Brasilianischen Pfunden (1 Pfd. = 459 gr) gehandelt, und man theilt ihn in „schwere Ochsenhäute" (über 60 Pfd.), und „leichte Ochsen- und Kuhhäute". Der Preisunterschied schwankt zwischen 20 und 60 Réis (4 und 12 Pfennig für das Pfund).

Es wurden gehandelt im Januar

	1886.	1887.	1888.
schwere für	210 Réis,	170 Réis,	120 Réis,
leichte „	170 „	150 „	100 „

mit weichender Tendenz.

Trockene Häute. Diese werden in drei Sorten gehandelt, und zwar über 12 kg, von 7—12 kg, unter 7 kg wiegende. Die Preise werden nach Kilogrammen berechnet und stellten sich im Januar

1886	1887	1888
auf 930 Réis,	670 Réis,	560 Réis,
„ 900 „	670 „	500 „
„ 900 „	670 „	540 „

gleichfalls mit weichender Tendenz.

Die Entwerthung der Häute, welche durch den veränderten Kurs allein nicht zu erklären ist, wird hier auf eine allgemeine Ueberproduktion zurückgeführt; was Deutschland betrifft, so wird eine erhebliche Verbesserung in der Zubereitung der dort gewonnenen Häute gerühmt.

Einfuhrhandel. Die in den vorstehenden Abschnitten hervorgehobene Entwerthung der Landesprodukte und die dadurch veranlaßte Abnahme der Konsumtionsfähigkeit muß natürlich den Einfuhrhandel beeinflussen. Aber mehr noch leidet derselbe durch den großartigen Schmuggelhandel über die westliche und südliche Grenze der Provinz, der es dem reellen Importeur, welcher in Rio Grande oder Porto Alegre den vollen Zoll zahlt, kaum noch gestattet zu konkurriren.

Nähere ziffernmäßige Angaben über die Einfuhr Porto Alegres aus dem Auslande sind nicht zu beschaffen. Nach Tabelle 1 bewerthete sich dieselbe für die Zeit vom 1. Juli 1886 bis Ende Dezember 1887 auf 19½ Millionen Milréis, wovon 12½ Millionen direkt, der Rest im Küstenverkehr über Rio de Janeiro hier ankamen. Zu den vorgenannten 19½ Millionen treten für das Finanzjahr 1886/87 noch in Rio de Janeiro verzollte ausländische Waaren im Werthe von 1 800 000 Milréis hinzu, die in Tabelle 4 näher angegeben sind.

Der Antheil Deutschlands an der hiesigen Einfuhr läßt sich ziffermäßig durchaus nicht feststellen; er wird auf 60 pCt. der Gesammteinfuhr geschätzt.

Ueber einige der wichtigeren Artikel mögen die folgenden Angaben Platz finden.

Eisenwaaren. Gußeiserne verzinnte Waaren liefert England billiger als Deutschland. Schwarze Schiffsketten, verzinkte Eimer, verzinnte Bleche, gewellte verzinkte Eisenbleche, gußeiserne Bügeleisen kommen gleichfalls aus England. Werkzeuge und Feilen, die bisher ausschließlich aus England bezogen wurden, kommen heute größtentheils zu gleichen Preisen bei gleicher Qualität aus Deutschland. Ebenso liefert Deutschland jetzt Ackerbaugeräthschaften, die früher Nordamerikanischen Ursprungs waren. Beispielsweise werden die hier allgemein eingeführten Connecticutäxte jetzt in Deutschland unter Deutscher Marke genau in Aufmachung und Güte des Amerikanischen Fabrikats erheblich billiger hergestellt. Gröber Eisenwalzdraht kam früher aus England, jetzt jedoch zum größten Theil aus Deutschland, da die Deutsche Waare der Englischen vorzuziehen ist. Erzeugnisse der Deutschen Eisen-Großindustrie kommen nicht hierher und werden auch schwerlich Eingang finden, so lange sich Deutsches Kapital von hiesigen Unternehmungen zurückhält. Die Englischen Gesellschaften, die die hiesigen Bahnen bauen, werden sich kaum je dazu verstehen, Deutsches Material zu verwenden, auch wenn es besser und billiger ist, als dasjenige ihres Heimathlandes. Uebrigens ist der Bedarf nicht allzu groß, da viel Holz verwendet wird, beispielsweise bei den zahlreichen Brückenbauten.

Die seit einiger Zeit in Europa ins Leben getretenen Syndikate hatten eine Steigerung der Metallpreise um 20—50 pCt. zur Folge. So stieg z. B. Zinn von 110 auf 160 Schilling, Blei von 28 auf 36 Mark, Zink von 33 auf 49 Mark, Deutsche Drahtstifte von 14 auf 18 Mark, Kupfer um 30 pCt. Bei einigen Artikeln drohen diese Preiserhöhungen den Konsum einzuschränken, bei andern halten die Importeure wohl nur vorübergehend mit Bestellungen zurück, da sie nicht wissen, ob die Syndikate Bestand haben werden.

Seitens Belgiens wird uns auf hiesigem Markte bisher in folgenden Artikeln siegreiche Konkurrenz gemacht: Fensterglas, Schreibpapier, Spielkarten, Schußwaffen.

In Fensterglas ist die Deutsche Waare in Preis und Qualität der Belgischen ebenbürtig, aber die Deutsche Verpackung ist schlechter.

Das Belgische Papier in den hier gesuchten geringeren Qualitäten ist billiger als das Deutsche.

Die hier eingeführten Spielkarten sind ordinäre Qualitäten, die in Deutschland nicht gefertigt werden.

Während blanke Waffen seit einigen Jahren aus Deutschland bezogen werden, beherrschen die wohlfeileren Belgischen Schußwaffen den hiesigen Markt.

In Webwaaren behauptete England sein Uebergewicht in den gröberen Waaren, Schirtings, Domestiks, Prints. Mehr als die Hälfte der ganzen Einfuhr von Manufakturwaaren kommt indeß aus Deutschland.

Den Deutschen Importeuren, ihrer Erfahrung und sachverständigem Urtheil wird auch in Zukunft die Sorge um Hebung der Deutschen Ausfuhr in erster Linie zu überlassen, und den Deutschen Fabrikanten zu empfehlen sein, den ihnen gesandten Anweisungen mit peinlichster Genauigkeit nachzukommen. Alle Importeure haben ihre Vertretung in Hamburg, und an letztere, nicht direkt hierher, werden diejenigen Deutschen Fabriken, die auf den hiesigen Markt ihr Augenmerk richten, ihre Anerbietungen zu senden haben. Wenn es sich um Artikel handelt, die hier schon aus Deutschland bezogen werden, können sie nur dann auf Berücksichtigung rechnen, wenn sie

ganz besondere Vortheile zu bieten im Stande sind. Die wichtigsten, bisher aus dem Ausland bezogenen Waarengattungen sind oben angeführt worden.

Die gelegentliche Hersendung von Reisenden, die auf der Südamerikanischen Geschäftsreise begriffen sind, kann sich dabei nichtsdesto weniger empfehlen, wenn auch wenig Aussicht auf direkte Abschlüsse mit guten, lange bestehenden Häusern vorhanden ist. Anbahnung von Geschäftsverbindungen mit Umgehung der Importhäuser empfiehlt sich nicht; der den letzteren zufallende Gewinn wird reichlich durch die erzielte Sicherheit aufgewogen. Es kommt hinzu, daß der Unterschied zwischen der sogenannten ersten und zweiten Hand sich hier fast verwischt hat, da erstere schon längst nicht mehr das Platzgeschäft allein betreibt, sondern die Kundschaft in der Provinz regelmäßig bereisen läßt.

Verkehrsverhältnisse. Zur Beseitigung der durch die Barre von Rio Grande do Sul veranlaßten Verkehrshindernisse ist im Jahre 1887 nichts Durchgreifendes geschehen, da die ausgeschriebene Konkurrenz der erforderlichen Arbeiten resultatlos verlaufen ist. Neue Submissionsbedingungen werden gegenwärtig ausgearbeitet. Der neue Kanal, der sich im Jahre 1885 auf natürlichem Wege gebildet hat, ist offen geblieben, so daß Schiffe von 10½ Fuß Tiefgang in der Regel ohne Hinderniß einfahren können.

In dem zwischen den Städten Rio Grande do Sul und Porto Alegre liegenden Haff, der Lagoa dos Patos, werden die Baggerarbeiten fortgesetzt. Den durch die Arbeiten bedingten Veränderungen ist es zuzuschreiben, daß neuerdings viele der regelmäßig fahrenden Dampfer auflaufen. Der Kanal bietet zur Zeit stellenweise nur 2,2 m Wasser.

Dagegen geschieht für Verbesserung des unmittelbar vor Porto Alegre liegenden Flußlaufs des Guahyba zur Zeit nichts, nachdem eine dafür ausgesetzte Summe von etwa 140 000 Mark durch die letzte Provinzial-Versammlung den Ortsverwaltungen an den Binnenflüssen überwiesen worden ist.

An dem Ausbau des Eisenbahnnetzes wird stetig gearbeitet. Näheres über die Verkehrsmittel der Provinz findet sich im Handels-Archiv 1887 II. S. 128.

Schifffahrt. Eine Zusammenstellung der Schiffsbewegung im Hafen von Porto Alegre während des Zeitraums vom 1. Juli 1886 bis Ende Dezember 1887 findet sich unter Nr. 5 der nachstehenden Verkehrsübersichten.

Die Deutsche Flagge war durch 27 Segelschiffe mit 3326,46 Tonnen Tragfähigkeit vertreten, von denen nur 8 aus Deutschen Häfen, und zwar Hamburg kamen.

Eine direkte Dampferverbindung zwischen Hamburg und der Provinz Rio Grande do Sul ist ein langjähriger Wunsch des hiesigen Deutschen Handelsstandes. Bei einer noch nicht einmal gesicherten Einfahrt von 10 Fuß Wasser läßt sich derselbe wohl kaum verwirklichen. Aber auch die Einrichtung einer regelmäßigen Küstenfahrt von Rio de Janeiro nach hier durch Deutsche Dampfer im Anschluß an die Hamburger und Bremer Packetschiffe scheint unbesiegbaren Schwierigkeiten zu begegnen. Die Frachten von Rio de Janeiro sind außerordentlich hoch (von Rio de Janeiro nach Porto Alegre 30 Schill. + 10 pCt. für die Tonne), aus welchen außer verschiedenen Brasilianischen Linien eine Englische Gesellschaft Nutzen zieht. Die Mehrzahl der hierher gelangenden Güter ist Deutschen Ursprungs und kommt in Rio de Janeiro auf Deutschen Schiffen an. Eine Deutsche Küstendampferlinie, von der Hamburg-Südamerikanischen Dampfergesellschaft gegründet oder unterstützt, dürfte sich also voraussichtlich gut rentiren.

1. Einfuhr und Ausfuhr von Porto Alegre in den Jahren 1884/85 bis 1886/87.

A. Ausfuhr.

Seehandel.	Werth der eingeführten Waaren in den Jahren:		
	1884/85.	1885/86.	1. Juli 1886 bis Ende Dezember 1887.
	Reis.	Reis.	Reis.
Direkte Einfuhr von nichtbrasilianischen Häfen	5 605 451 902	8 501 492 310	12 698 059 022
Einfuhr von Brasilianischen Häfen (Küstenverkehr)	6 974 347 293	5 720 325 860	6 897 522 922
Zusammen	12 579 799 195	14 221 818 170	19 595 581 944

Die Summe für 1886/87 umgerechnet in Reichswährung zum Durchschnittskurse von 500 Reis = 1 Mark = 39 191 163,89 Mark.

B. Ausfuhr.

Seehandel.	Werth der ausgeführten Waaren in den Jahren:		
	1884/85.	1885/86.	1. Juli 1886 bis Ende Dezember 1887.
	Reis.	Reis.	Reis.
Ausfuhr nach nichtbrasilianischen Häfen	1 411 358 505	1 755 610 858	2 782 434 170
Ausfuhr nach Brasilianischen Häfen	5 085 754 560	6 026 678 350	5 788 202 120
Wiederausfuhr	68 497 295	55 240 312	11 542 933
Zusammen	6 565 610 360	7 837 529 520	8 582 179 223

Die Summe für 1886/87 umgerechnet in Reichswährung zum Durchschnittskurse von 500 Reis = 1 Mark = 17 164 358,45 Mark.

2. Ausfuhr der hauptsächlichsten Landeserzeugnisse von Porto Alegre nach dem Auslande in den Jahren 1885/86 und 1886/87.

Hauptsächlichste Landesprodukte.	Einheiten.	Menge.		Werth.	
		Juli 1885/86.	Juli 1886 bis Dezbr. 1887.	Juli 1885/86.	Juli 1886 bis Dezember 1887.
				Reis.	Reis.
Zuckerrohr-Branntwein	Liter	1 686	1 920	220 200	315 800
Geschirre für Thiere	Paare	—	60	—	800 000
Kaffee	kg	160	—	90 000	—
Mähnen und Haare	„	174 315	250 098	123 783 750	174 579 720
Häute mit Haaren, trocken und gesalzen	„	8 235 616	4 158 921	1 801 748 844	1 774 601 678
Zubereitetes Fleisch	„	20 618	—	4 521 000	—
Knochenmehl	„	460 000	390 440	2 300 000	5 231 000
Leim	„	100	—	25 000	—
Erbsen	Liter	320	—	14 080	—
Maniokamehl	„	726 389	1 200 815	18 853 414	31 396 150
Tabak in Blättern	kg	1 906 656	3 540 388	271 306 084	689 011 652
Stärkemehl (Gummi)	Liter	720	—	43 200	—
Fell von Thierfüßen (zu Leim)	kg	23 428	63 582	2 342 800	6 726 920
Herva Maté	„	105 100	656 017	14 376 722	71 489 410
Oel (Fett — graxa)	„	95	—	41 800	—
Rohe Wolle	„	2 040	860	897 600	129 600
Gemüse (schwarze Bohnen)	Liter	4 320	—	271 160	—
Zuckersyrup (Zuckersatz)	„	725	1 200	164 000	168 000
Bauholz	—	624	1 798	2 112 500	5 296 100
Bienenholz	Liter	1 254	—	258 800	—
Verschiedene Steine	kg	102 930	134 872	3 207 800	6 001 400
Rinderhörner und Hornspitzen	Hundert	1 845	2 640	9 056 600	16 023 660
Rapaduras (Zuckerrückstände in Steinen)	„	81	1 702	146 304	864 000
Rohe Seide	kg	10	—	50 000	—
Knochenasche	Hundert	200	150	290 000	90 000
Schweinespeck und Schmalz	kg	—	—	—	—
Verschiedene Produkte	—	—	—	—	210 060
Zusammen	—	—	—	1 755 620 858	2 782 434 170

Die Summe für 1886/87 ergiebt, in Reichswährung zum Durchschnittskurse von 500 Reis = 1 Mark umgerechnet, 5 564 868,34 Mark.

3. Ausfuhr von Rio Grande nach Rio de Janeiro im Jahre Juli 1886/87.

	Werth in Milreis.		Werth in Milreis.
Branntwein	110	Früchte	3 624
Baumwolle	35 096	Tabak	138 710
Erdnüsse (amendoin)	4 943	Herva Maté	612
Geschirre	5 168	Wolle	244 814
Reis	9 726	Gemüse (Bohnen)	634 320
Olivenöl	31 770	Steine	200
Kartoffeln	6 385	Fische	7 757
Schiffszwieback	7 956	Binsen (zu Besen)	60
Gesalzenes, in der Sonne getrocknetes Fleisch (Dörrfleisch)	2 687 660	Butter	130
		Zwiebeln	106 613
		Talg	524 388
Wachs	18 960	Seife	15 456
Getreide	1 824	Sensen	1 660
Leim	12 457	Schmalz	292 842
Häute	280 188	Wein	11 190
Leder	31 411	Syrup	25 220
Eingemachtes Obst	7 612	Verschiedene Produkte	32 860
Mehl	164 940		

4. Einfuhr fremder, in Rio verzollter Waaren in die Provinz Rio Grande do Sul im Jahre Juli 1886/87.

	Milreis.		Milreis.
Leder und Häute	54 487	Papier	20 294
Fleisch und Fische	173 441	Steine	60 712
Früchte	14 829	Porzellan	3 840
Gemüse (Bohnen)	700 272	Edelmetalle	300
Pflanzen	61 688	Kupfer	18 330
Geistige Getränke	160	Blei und Zink	970
Parfumerien u. Farben	174 656	Eisen und Stahl	61 662
Chemische Produkte	79 724	Waffen	3 806
Nutzholz	25 061	Wagentheile	2 640
Bambusrohr	25	Mathematische Instrumente	3 525
Stroh	5 736		
Baumwolle	23 286	Chirurgische Instrumente	1 750
Wolle	6 540	Musikinstrumente	2 900
Flachs	33 792	Maschinen	80 297
Seide	1 210	Verschiedene Produkte	136 880

5. Schiffsbewegung im Hafen von Porto Alegre in dem Zeitraum vom 1. Juli 1886 bis Ende Dezember 1887.

Der Schiffe. Herkunft.	Nationalität	Einlaufende Schiffe. Segelschiffe. Anzahl.	Einlaufende Schiffe. Segelschiffe. Tonnengehalt.	Einlaufende Schiffe. Dampfschiffe. Anzahl.	Einlaufende Schiffe. Dampfschiffe. Tonnengehalt.	Auslaufende Schiffe. Segelschiffe. Anzahl.	Auslaufende Schiffe. Segelschiffe. Tonnengehalt.	Auslaufende Schiffe. Dampfschiffe. Anzahl.	Auslaufende Schiffe. Dampfschiffe. Tonnengehalt.
Aus bezw. nach nichtbrasilianischen Häfen	Brasilianische	—	—	—	—	—	—	—	—
	fremde	54	9 064	1	128	50	8 315	1	128
Aus bezw. nach Brasilianischen Häfen (Küstenverkehr)[1]	Brasilianische	53	8 416	63	28 773	53	8 416	63	28 773
	fremde	30	4 034	49	19 687	26	3 434	49	19 687
	Zusammen....	137	21 514	113	48 588	129	20 165	113	48 588

Chile.

Ausfuhr von Manganerz.

Die Ausfuhr von Manganerz aus Chile hat in sehr kleinem Maßstabe vor 4 bis 5 Jahren begonnen, erreichte aber zuerst im Jahre 1886 eine größere Ausdehnung. In letztgenanntem Jahre wurden 17 000 t (von je 2240 Pfd. Engl.) verschifft, und im letztvergangenen Jahre erreichte diese Ausfuhr die Höhe von 44 000 t. Die gesammte Quantität wurde fast ausschließlich nach Großbritannien verschifft. In Bezug auf die voraussichtliche Ausfuhr von Manganerz in diesem Jahre wird angenommen, daß sie sich auf gleicher Höhe halten könnte, falls nicht ein noch weiterer Rückgang des Preises in Europa eintreten sollte. Der Bedarf wird als ein zunehmender bezeichnet, da außer Großbritannien auch Deutschland und Frankreich als Absatzgebiete gelten; neuerdings sind auch nach den Vereinigten Staaten von Amerika einzelne Ladungen von hier verschifft worden. Allerdings würde ein Steigen des Kurses des chilenischen Pesos über $25^{1}/_{4}$ Pence oder eine Vertheuerung der Seefracht eine Abnahme der Ausfuhr zur Folge haben.

Der Gehalt der bis jetzt aus Chile ausgeführten Erze an Manganmetall bewegt sich zwischen 52 und 56 pCt. Bei den hier vorkommenden Manganerzen muß sorgfältig darauf Acht gegeben werden, daß sie nicht den geringsten Bestandtheil von Kupfer enthalten, weil ein solcher dieselben zur weiteren Verarbeitung gänzlich untauglich machen würde. Dagegen wird ein Zusatz von Kalkgehalt als sehr vortheilhaft für die Herstellung des Eisens bezeichnet. Die Mangangruben in der Provinz Coquimbo und besonders im Departement Huasco gelten als gut und sehr ergiebig; es soll für lange Zeit hinaus reichliches Material vorhanden sein. Man spricht von 9 m Stärke der Schicht, welche sich auf Tausende von Hektaren ausdehnen soll. Der größere Theil dieser Schicht soll allerdings nur etwa 38procentiges Manganerz enthalten. Bei den bisherigen hohen Transportkosten bis zur Küste verlohnt es sich nicht, diese geringhaltigen Erzlager auszubeuten, doch würde die Legung einer schmalspurigen Eisenbahn eine nutzbare Bearbeitung auch dieser Lager gestatten.

Der Preis, zu welchem einschließlich aller Kosten das Manganerz an Bord des Schiffes im Ladungshafen gebracht werden kann, zeigt je nach der Entfernung des Fundortes von der Küste bedeutende Unterschiede und schwankt zwischen 10 und 25 Pesos (Papiergeld) für die Tonne.

Der heutige Preis für Manganerz in einem Britischen Hafen stellt sich auf 13 bis 14 Pence für jedes Procent Mangangehalt auf die Tonne; eine Tonne von 52 pCt. würde demnach (52 × 13 Pence) sich auf 2 Pfd. Sterl. 16 Sh. 4 Pence oder, zu 14 Pence gerechnet, auf 3 Pfd. Sterl. — Sh. 8 Pence stellen. Wenn nun der Durchschnittspreis des in einem hiesigen Verschiffungshafen an Bord gelieferten Manganerzes 12,50 Pesos für die Tonne beträgt, so würden bei einem Kurse von 26 Pence für den Peso diese Einkaufskosten in

Englischer Währung	1	Pfd. Sterl.	7	Sh.	1	Pence
betragen. Hierzu käme	1	„ „	10	„	—	„
Seefracht, und es bliebe im günstigsten Falle für Kommissionen und andere Kosten im Bestimmungshafen ein Ueberschuß von	—	„ „	3	„	7	„
Zusammen wie oben.....	3	Pfd. Sterl.	—	Sh.	8	Pence.

Hierbei würde demnach für den hiesigen Exporteur gar kein Gewinn übrig bleiben. Der bisherige Hauptunternehmer, welcher 27 000 t von der Gesammtausfuhr im Betrage von 44 000 t geliefert hat, hat ohne Zweifel das Geschäft bisher so zu leiten gewußt, daß eine größere Differenz sich für ihn ergab, da hier allgemein angenommen wird, daß er einen guten Gewinn erzielt hat. Dieses ist demselben namentlich auf Grund eines Kontraktes gelungen, der ihm sehr niedere Dampferfrachten gesichert hat. Er hatte vor zwei Jahren eine Rhederei in Glasgow zu bewegen gewußt, ihre Dampfschiffe regelmäßige Fahrten nach dieser Küste unter kontraktlicher Sicherstellung einer Rückfracht von Manganerzen machen zu lassen. Es ist dieses die sogenannte Gulf Line, die nur aus 5 oder 6 Dampfern von 2500 Reg. Tonnen Tragfähigkeit besteht und die seit etwa $1^{1}/_{2}$ Jahren die Konkurrenz mit den anderen hier verkehrenden Linien aufgenommen hat. Diese Dampfer verschifften das Manganerz zu dem äußerst niedrigen Frachtsatze von 22 Schill. 6 Pence bis höchstens 25 Schill. für die Tonne anstatt der oben angenommenen 30 Schill.

[1]) Unter Küstenfrachtfahrt wird nur die Schifffahrt von bezw. nach Brasilianischen Häfen außerhalb der Barre von Rio Grande do Sul verstanden, dagegen wird der Binnenverkehr zwischen Porto Alegre und Rio Grande do Sul nicht mit aufgeführt.

Auch sind bisher vorzugsweise solche Erze verschifft worden, welche in Folge ihres hohen Gehaltes die vortheilhaftesten Preise im Verhältniß zu ihrem Gewicht ergaben.

Der im vergangenen Jahre durchschnittlich geltende Kurs von 25 Pence für den Peso stand ebenfalls fast immer zu Gunsten des hiesigen Exporteurs. Gegenwärtig sind die Arbeitslöhne in Chile in Folge des empfindlichen Mangels an Arbeitern so außerordentlich gestiegen, daß hieraus auch für diesen Geschäftszweig erhebliche Mehrkosten erwachsen müssen; sollte dabei der Kurs sich auf der gegenwärtigen Höhe von über 26¼ Pence halten, so würde, wie bereits bemerkt, dieses Exportgeschäft schwerlich gewinnbringend bleiben.

Guatemala.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die Erwartungen eines günstigen Geschäftsganges für das Jahr 1887 haben sich in hohem Maße bestätigt. Anschließend an die zunehmend bessere Stimmung gegen Ende des Vorjahres, nahm die Einfuhr verhältnißmäßig raschen Aufschwung, während die Ausfuhr, durch die hohe Werthlage des Kaffees, ebenfalls bedeutendere Ziffern erreichte. Der Ein- und Ausfuhr entsprechend entwickelte sich einerseits der Waarenhandel mit lebhafterem Umsatze, andererseits ergab sich ein kräftiger Impuls zur Inangriffnahme neuer landwirthschaftlicher Unternehmungen.

Guatemala hat seit langer Zeit kein so angeregtes Jahr gehabt, wäre aber entschieden noch besser daran gewesen, wenn die Bestrebungen der Regierung zur Regelung der Finanzen des Landes erfolgreicher ausgefallen wären. Trotz wesentlich verbesserter Einnahmen hatte der Staatshaushalt beständig mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese Ungewißheit konnte nicht verfehlen, das geschäftliche Leben zu beeinflussen und die Unternehmungslust zu hemmen.

Das Finanzgesetz vom 29. Mai 1886 wurde noch vor Ablauf des ersten Semesters 1887 aufgehoben, mit ihm das Syndikat, welches nur zur Auszahlung der ersten Zinsrate gekommen, und dessen regelmäßige Verfügung über einen so großen Theil der Zolleinnahme lästig geworden war. Weitere Zinsen auf die innere Schuld bezahlte zwar die Regierung selbst durch das Schatzamt noch einmal, entsprechend dem zweiten Quartal, ein neues Kabinet fand aber die ihm bleibenden Mittel zu knapp und arbeitete ein neues Finanzgesetz aus, durch welches der Zinsfuß der inneren Schuld allgemein auf 6 pCt. jährlich, derjenige des äußeren auf 4 pCt. ermäßigt wurde. Daß die äußere Schuld überhaupt nach 14jähriger Vernachlässigung in Betracht gezogen wurde, ist allerdings anerkennenswerth; es ist zu hoffen, daß die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung nicht ausbleibt. Jedenfalls hat dieses Zeichen guten Willens eine bessere Notirung der Guatemala-Bonds in London bewirkt: die Bonds der inneren Schuld jedoch wurden hier nicht über 30 pCt. gehandelt.

Obwohl die im Vorjahre zur Abzahlung der rückständigen Beamtengehälter ausgegebenen Bonds allmählich bis auf 130 000 Pesos amortisirt wurden, so erneuerte sich doch gleichzeitig derselbe Mißstand, und die schwebende Schuld erreichte am 31. Dezember die Summe von 1 766 876 Pesos. Der Einfluß, den die Nichtzahlung der Gehälter ausübte, blieb ein sehr nachtheiliger. Der Angestellte des Staates, dessen Einkommen, wenn regelmäßig bezahlt, für seine gewohnten Bedürfnisse ausreichte, erwartete, ausgenommen die höchsten Chargen, meist vergeblich sein Monatsgehalt und sah sich, da er kein anderes Einkommen hatte, gezwungen, seine Quittungen an Spekulanten zu verkaufen, welche ihm dafür die Hälfte, oder noch weniger des Nennwerthes boten. Damit konnten kaum mehr die zum Leben unentbehrlichsten Ausgaben bestritten werden; der Kleinhändler und der Handwerker litten unter der Unzuverläßlichkeit seiner Beamtenkundschaft mit, auch seine Kreditfähigkeit nahm ab, bezw. zahlte er den Großhändler, den Importeur nicht, gewöhnte sich auch daran, dieselben Ausreden, die ihm gemacht wurden, seinen Gläubigern gegenüber zu verwerthen. Unter solchen Umständen mußten die Kreditverhältnisse eine Verschlechterung erfahren, welche durch die aus dem reichlichen Verdienste der Kaffeepflanzer hervorgegangene Besserung im Umsatze nur so lange wirkungslos bleiben wird, als die hohe Preislage des Kaffees anhält.

Zollgeschäfte sind in beschränktem Maße, in Verbindung mit dem Ankaufe der vorerwähnten Quittungen, in der Art gemacht worden, daß die letzteren nebst einem gleichlautenden Baarvorschuß (Dotation) gegen Anweisungen auf die Zollämter eingetauscht wurden. Der Gewinn von derartigen Operationen verblieb den Spekulanten, der Handelsstand selbst hatte dabei höchstens ein mögliches Verdienst von 2 bis 3 pCt.

Ungeachtet aller störenden Einflüsse entwickelten sich, im Einklange mit dem allgemeinen Geschäftsverlaufe, die Geldverhältnisse günstig. Der Diskont betrug zu Anfang des Jahres 10 pCt., ging im März auf 9 pCt. herunter und hielt sich, ausgenommen wenige Tage im September und Oktober, während welcher er wieder auf 10 pCt. stieg, auf dieser Ziffer. Privatkapitalien suchten selbst zu 8 pCt. jährlich Anlagen. Wechselkurse zeigten nur geringe Schwankungen und blieben, beeinflußt durch die gleichmäßigen Notirungen in Panama, verhältnißmäßig niedrig; 90 Tage-Sichtwechsel auf London wurden am 1. Januar zu 28 pCt. Prämie notirt und standen nach mehrfachen Schwankungen Ende des Jahres auf 25 pCt. Der Kurs auf Hamburg, zu Anfang des Jahres 25½ pCt., stand Ende des Jahres auf 23 pCt.

Bei den im Betriebe befindlichen Eisenbahnen sind wesentliche Aenderungen oder Ausdehnungen unterblieben. Die Centralbahn erhielt ihr früheres Transportmonopol zurück, indem das Verbot, Waaren aus dem Zollamte des Hafens San José mit Ochsenkarren nach dem Zollamte der Hauptstadt zu befördern, angeblich wegen der dadurch vermehrten Leichtigkeit zu schmuggeln, erneuert wurde, — mißbrauchte aber diesen Umstand nicht zu Ungunsten des Handels, sondern hat unter neuer, entgegenkommender Oberleitung allgemein befriedigende Dienste bei ermäßigten Frachtsätzen geleistet. In ihren Einnahmen erzielte sie zunehmend gute Erfolge, während die Champericobahn mit Verlust arbeitete. Weder die im Vorjahre erwähnte Antiguabahn, deren Privilegien freier Einfuhr sämmtlicher Materialien fortbestehen, noch die Strecke Puerto Barrios bis Tenedores ist der Vollendung auch nur einen Schritt näher gerückt. Dagegen wurden zwei neue Konzessionen zum Bau einer Eisenbahn zwischen der Stadt Quezaltenango und dem Hafen von Ocos, und für ein neues Projekt zum Ausbau der Nordbahn gewährt, für deren Ausführung jedoch, trotz weitgehender Zugeständnisse, keine Aussicht vorhanden ist. Es handelt sich bei derartigen Projekten hier bis jetzt um Gründungen, welche ohne Rücksichtnahme auf die wirklichen Produktions- und Entwickelungsverhältnisse der berührten Gegenden, Spekulationszwecken dienen. Es wird sich daher immer empfehlen,

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 407.

Aufforderungen zur Anlage von Kapitalien für derartige Zwecke mit größter Vorsicht besonders zu prüfen.

Die Ausfuhr betrug bei sämmtlichen Häfen des Freistaates zusammen

	8 637 169 Pesos,
gegen im Vorjahre	6 863 919 „
also mehr	1 773 250 Pesos.

Sie bestand hauptsächlich aus folgenden Artikeln:

	Pfund.	Werth für das Pfund. Pesos.	Gesammtwerth. Pesos.
Cochenille	19 478	0,50	9 739
Rehfelle u. a.	26 733	0,25	6 683
Früchte	—	—	67 614
Goldstaub	—	—	30 000
Gummi	324 178	0,40	129 671
Kaffee	48 666 149	0,16	7 786 583
Kakao	3 204	0,50	1 602
Mahagoni	—	—	1 225
Sassaparille	105 360	0,15	15 804
Schildpatt	150	1,00	150
Wollenstoffe	8 021	1,50	12 031
Zucker	6 400 870	0,04	256 034
Häute in Ballen	57 655	0,15	8 648
Desgl. lose, Stück	49 388	à 4,00	197 552

Ferner wurden an geprägtem Silbergeld 103 387 Pesos, Hörner, Pflanzen, Cigaretten und verschiedene Artikel im Werthe von 10 082 Pesos ausgeführt. Von obiger Gesammtausfuhr entfielen auf Deutschland 40 pCt., bestehend vorzugsweise aus:

	Pfund.	Gesammtwerth. Pesos.
Kaffee	19 618 330	3 138 932
Gummi	23 579	9 431
Rehfelle	6 776	1 649
Zucker	51 318	2 052
Häute, Stück	18 935	75 740

Die Kaffee-Ausfuhr von der Pacifischen Küste vertheilt sich auf die verschiedenen Bestimmungsländer wie folgt:

Deutschland	19 618 330 Pfund,
Großbritannien	8 428 826 „
Frankreich	4 592 525 „
Vereinigte Staaten von Amerika	14 293 102 „
Belgien	85 292 „
Italien	144 968 „
Panama	40 238 „
Chili	150 064 „
Spanien	264 „

oder, in Prozenten ausgedrückt, entfielen auf

Deutschland	42 pCt.,
die Vereinigten Staaten von Amerika	30 „
Großbritannien	17 „
Frankreich	9 „

Bezüglich der Kaffee-Ausfuhr ist zu berücksichtigen, daß die obigen Gewichtsangaben zweierlei Klassen einbegreifen, enthülste und noch in der Hülse steckende Bohnen, — in welchem Verhältniß, war jedoch nicht genau festzustellen, doch ist durch eine ermäßigte Werthangabe ein Ausgleich gesucht. In früheren Jahren ist die Ueberführung von Kaffee in der Hülse, zum Entschälen und Reinigen für den Markt, nach Europäischen Plätzen nur in kleinen Partien versuchsweise geschehen. Im Berichtjahre hat dieses Verfahren, welches auf der Erwartung beruht, die Bohne werde unter dem Schutze der natürlichen Hülle (Pergamino) besser den Einflüssen des Transportes widerstehen, besser Farbe halten und daher besseren Preis bringen, und auch dadurch sich empfiehlt, daß es gestattet, rascher zu verschiffen und gegen die Konnossemente zu trassiren, bedeutendere Entwickelung gefunden Der Erfolg war, soweit sich beurtheilen läßt, ein günstiger; bezweifelt wird nur, ob er es bei einer weichenden Tendenz im Markte auch gewesen wäre, denn es wird den auf diese Weise versandten, und in Europa gereinigten Kaffees vorgeworfen, daß sie die anfänglich, gleich nach dem Reinigungsprozesse zur Schau getragene, schöne Farbe rasch einbüßen und scheckig werden, was eine natürliche Folge der beim Versand vorhandenen und unterwegs angezogenen Feuchtigkeit ist. Bei der festen Marktlage des Artikels kam es hierauf nicht an, da ausnahmsweise die sonst bedeutende Unterschiede im Preis bedingenden Qualitätsklassen im Berichtjahr fast gleiche Werthstellung einnahmen. Der Kaffee Guatemalas erzielte überall, besonders in Hamburg ungewöhnlich hohe Preise, die in der zweiten Hälfte des Jahres jedoch allmählich zurückzugehen begannen. Immerhin machten die Produzenten selbst sowie die spekulativen Käufer durchgehends sehr gute Geschäfte. Je mehr sich seither der Hamburger Markt den hiesigen Kaffee-Exporteuren empfahl, um so mehr wird der dort eingeführte Terminhandel von denselben als eine ihren Interessen schädliche Einrichtung betrachtet, welche in Zukunft dazu beitragen dürfte, die diesseitige Ausfuhr von Hamburg und Deutschland abzulenken.

Bei der Zuckerindustrie ist eine gegen das Vorjahr fast unveränderte, gedrückte Lage zu verzeichnen. Zu Anfang des Jahres erweckte eine vorübergehende kleine Besserung der Preise in San Francisco erneute Hoffnungen für die Zukunft, doch erwiesen sich diese bald als hinfällig. Die Gesammtausfuhr hat abgenommen, obwohl es den Zuckerpflanzern möglich wurde, ein neues Absatzgebiet in Centralamerika selbst zu gewinnen und in Nicaragua und Honduras erfolgreich zu konkurriren; 677 708 Pfund Zucker wurden nach Amapala und Corinto ausgeführt. Eigentlich ermöglichte nur der Bedarf im Inlande ein Fortbestehen der Pflanzungen, bei vielen derselben bedingte die eingetretene Ermäßigung der Abgaben auf die Destillation von Rum (Aguardiente) die Rentabilität.

Die Ausfuhr von Gummi nahm quantitativ zu, die Preislage war jedoch, auch an den überseeischen Märkten, eine niedrigere. Auch Cochenille wurde etwas mehr ausgeführt, doch läßt der Anbau derselben dem Produzenten fast gar keine Rechnung, und dieselbe wird nur fortgesetzt, um den Samen zu erhalten und bei einer möglichen günstigeren Konjunktur in der Lage zu sein, sich rasch auszudehnen. Ebenso nahm die Ausfuhr von Goldstaub zu; dieselbe ist jedenfalls bedeutender gewesen, als die oben angeführte Ziffer, welche allein auf dem von einem Speditionshause in Livingston verschifften Werthe beruht, entzieht sich jedoch genauerer Kontrole; immerhin scheinen die Wäschereien keine namhafteren Erfolge zu haben.

Sehr ungünstig verlief die Maisernte an der Pacifischen Küste, da die Wanderheuschrecke besonders zahlreich auftrat und die Saaten dieses Hauptnahrungsmittels der Landbevölkerung zerstörte. Mais mußte in bedeutenden Mengen aus Kalifornien eingeführt werden. Aehnlich mißrieth die Kartoffelernte in den Hochländern, anscheinend in Folge einer Krankheit; die Nachfrage führte ebenfalls zu Bezügen aus Kalifornien, für welche die Regierung, ebenso wie für den Mais, Zollfreiheit verfügte. Der Preis der Kartoffeln betrug in der Hauptstadt während der zweiten Hälfte des Jahres 8 Pesos für 100 Pfund.

Die Schiffsbewegung im Verlaufe des Berichtjahres war bei den verschiedenen Häfen wie folgt:

San José, 108 Dampfschiffe und 10 Segelschiffe, von zusammen	169 277	Reg.-Tonnen
darunter Deutsche Schiffe:		
3 Dampfschiffe ... von	3 821	„
7 Segelschiffe ... „	2 220	„
Champerico, 97 Dampfschiffe und 7 Segelschiffe, von zusammen	154 930	„
darunter dieselben Deutschen Dampfschiffe wie bei San José und 5 Deutsche Segelschiffe ... von	1 611	„
Ocós, 19 Dampfschiffe von zusammen	24 419	„
Livingston, 56 Dampfschiffe und 16 Segelschiffe von zusammen	44 895	„

Deutsche Schiffe erschienen in den beiden letztgenannten Häfen nicht.

Anzahl und Tonnengehalt der angelaufenen Schiffe ergiebt gegen das Vorjahr einen Rückgang, der einestheils durch den Ausfall der Deutschen Konkurrenz, anderentheils durch Einschränkung des Fahrplanes der Pacific-Mail-Dampfschiffsgesellschaft, welche sich mit den transkontinentalen Bahnen über Frachtraten zwischen San Francisco und New-York verständigt hatte, verursacht wurde. Sehr bedauerlich war das Hinderniß, welches sich den Deutschen direkten Dampferlinien „Kosmos" und „A. Kirsten" entgegenstellte. In Chile war die Cholera ausgebrochen, Guatemala folgte dem Beispiele Perus und der übrigen Süd- und Centralamerikanischen Freistaaten der Westküste, seine Häfen gegen Schiffe, welche einen Chilenischen Hafen berührt hatten, schließend. Diese Verfügung wurde sofort nach Eintreffen des ersten Kosmosdampfers Anfang Februar erlassen; der erste Kirstendampfer wurde kurz darauf, nach mehrtägigem Hinhalten und Warten, während welcher Zeit jede mögliche Anstrengung bei der entscheidenden medizinischen Fakultät gemacht wurde, um wenigstens für das völlig unverdächtige, mit reinem Gesundheitspasse versehene Schiff eine Quarantänefrist zu erzielen, gänzlich abgewiesen. Die Agenten beider Gesellschaften sahen sich somit veranlaßt, telegraphisch die nachfolgenden Dampfer ihrer Linien, die mit vollen Ladungen für Guatemala und andere Centralamerikanische Häfen unterwegs waren, in Valparaiso anzuhalten, später auch das Löschen der Ladungen in jenem Hafen für Rechnung und Gefahr der Consignatäre anzuordnen. Mehrere Schiffsladungen sind in Folge dessen in Valparaiso gelöscht und gelagert worden, woraus vorzugsweise den hiesigen Deutschen Kaufleuten, welche naturgemäß die vaterländischen Schiffe mit bedeutenden Ausfrachten unterstützt hatten, sehr empfindliche Nachtheile entstanden, durch drei- bis viermonatliche Verzögerung des Empfanges ihrer Waaren, durch hohe Spesen, Extrafrachten, sowie durch die vermehrten Umladungen. Die Dampferlinien litten unzweifelhaft auch mit, haben aber erfreulicherweise Vorkehrungen getroffen, welche es ihnen in Zukunft möglich machen wird, nöthigenfalls ihre Bestimmung mit Umgehung Chilenischer Häfen zu erreichen. Die Pacific-Mail-Dampfergesellschaft hatte während der Dauer der Kaffeesaison ein thatsächliches Monopol der Frachten; gewitzigt durch frühere Erfahrungen, ließ sie es sich jedoch angelegen sein, regelmäßigen und guten Dienst zu mäßigen Frachtraten zu bieten. Die mit ihr in Verbindung stehende Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft hat durch das gezwungene Ausbleiben der Deutschen Konkurrenzlinien den Hauptantheil der Verschiffungen für sich gesichert, nämlich 33 pCt. der ganzen Kaffeeausfuhr, während die Gesammtbetheiligung Deutscher Schiffe 41 pCt. erreichte.

Die früher[1]) erwähnte Konzession für eine Spanische Dampferlinie wurde auf den Marquis de Campo übertragen und von der Nationalversammlung genehmigt. Der Konzessionär verpflichtet sich, zwischen Panama und San Francisco einen regelmäßigen wöchentlichen Verkehr, in Verbindung mit Atlantischen Linien einzurichten, wesentlich niedrigere Frachten und Passagepreise zu gewähren, gegen Zugeständniß einer jährlichen Subvention und eines Differential-Zollrabattes von 3 pCt. auf alle Einfuhren, welche mit seiner Linie gemacht würden. Das gleiche Zugeständniß der Zollermäßigung wurde auf Vorstellungen auch den direkten Deutschen Dampfern gewährt. Das neue Unternehmen begann seine Thätigkeit, im September lief sein erster Dampfer den Hafen San José an; es begegnete jedoch keinem großen Vertrauen, namentlich da man wußte, daß zur Bildung seiner Flotte ältere Englische Dampfschiffe billig erworben worden waren. Das Zugeständniß ermäßigter Frachtsätze brachte ihm keinen Zuspruch, da die Dampfer der Pacific Mail vor Ankunft eines jeden Campodampfers ebenfalls die Raten herabsetzten und die Lagerhäuser der Küste entlang räumten; und betreffs der Einfuhr hatte der Unternehmer es versäumt, ehe er seine Dampfer zur Herstellung eines Durchfrachtdienstes nach der Westküste schickte, sich vorher der Mitwirkung des Hauptfaktors, der Panama-Eisenbahn zu versichern. Wenn schon das Fehlschlagen so wichtiger Momente in der Kalkulation, wie Zollermäßigung und Durchfracht, für sich allein der Linie die Aussicht auf Erfolg wesentlich schmälerte, so bedingte der weitere Umstand, daß es unterlassen war, die nöthigen Kredite zur Deckung der Unkosten der Schiffe an der Küste zu eröffnen, sofort Schwierigkeiten und Verzögerungen.

Eine fernere Konkurrenzlinie erschien an der Küste mit der Absicht, die Kaffeeausfuhr nach Kalifornien von San Francisco abzuleiten und dem Ausgangspunkte der Atchison-, Santa Fé- und Topeca-Eisenbahn, San Diego, zuzuführen. Diese Linie nennt sich Mexikanische Internationale, und befährt unter Amerikanischer Flagge die Küste zwischen San Diego (Kalifornien) und San José de Guatemala, gedenkt aber fürs Erste nur eine Reise im Monat zu machen.

Der Hafen von Ocós ist während des Berichtjahres regelmäßig von den Dampfern der Pacific-Mail-Gesellschaft bedient worden, nachdem die Vorkehrungen zum Aus- und Einladen, sowie die dahin führenden Landwege bedeutend verbessert worden waren. Ueber den Platz wird folgendermaßen berichtet: „Die Aussichten für diesen Hafen sind entschieden günstig, er wird in wenigen Jahren hinsichtlich der Ausfuhr mit Champerico konkurriren können. Der Platz ist gesund, die Insel, auf welcher die Häuser, etwa 60 an Zahl, stehen, ist von den Flüssen Suchiate und Naranjo begrenzt; verschiedene Quellen liefern gutes Trinkwasser, miasmatische Ausdünstungen giebt es nicht. Der Transport zwischen Ocós und den Kaffeedistrikten Rodo und Tumbador findet mittelst Ochsen- und Maulthierkarren und Lastthieren statt. Für den im Jahre 1888 zu bauenden Hafendamm von 1400 Fuß Länge ist das Material bereits unterwegs. Einige Schwierigkeiten beim Auslaufen der beladenen Leichter kommen wohl vor, da der Strand flach ist und weiter draußen noch zwei Sandbänke liegen; auch das Arbeiterpersonal, das zum großen Theil aus fortgelaufenen Mexikanern besteht, läßt zu wünschen übrig."

Der Schiffsverkehr in Livingston hat etwas abgenommen, auch sind die von der Williams- und Rankinelinie gehegten Erwartungen kaum erfüllt worden. Diese Dampfer erlitten verschiedene Unglücksfälle und konnten weder die vereinbarte Zahl der Reisen einhalten,

[1]) S. Hand. Arch. 1887 II. S. 409.

noch einen pünktlichen Dienst leisten. Die Machecalinie dagegen hat während des ganzen Jahres ihre Verpflichtungen auf Tag und Stunde erfüllt.

Die Einfuhr betrug:

	Zahl der Kolli.	Werth in Pesos.
Beim Hafen San José	166 798	2 334 798
„ „ Champerico	75 216	1 776 955
„ „ Ocós	4 151	14 581
„ „ Livingston	40 951	117 480
Zusammen	287 116	3 742 814
gegen im Vorjahre	176 471	3 235 803
entsprechend einem Mehrwerthe von		507 011

Bei Ausschluß der Einfuhr geprägten Geldes beziffert sich der Mehrwerth der Waareneinfuhr jedoch auf 725 420 Pesos. An Einfuhrzöllen wurden 2 253 899 Pesos erhoben, 550 054 Pesos mehr als im Jahre 1886.

Nachstehend folgt eine Liste der hauptsächlichen eingeführten Artikel, nebst vergleichender Uebersicht der Zu- oder Abnahme gegen das Vorjahr:

	Werth. Pesos.	Gegen 1886 mehr. Pesos.	Gegen 1886 weniger. Pesos.
Baumwollenwaaren	815 617	—	176 875
Bier	37 175	5 713	—
Bücher, gedruckte	19 351	6 626	—
Droguen und Arzneimittel	81 297	46 468	—
Eßwaaren und Gewürze	83 298	37 294	—
Eisen und Eisenwaaren	100 331	58 338	—
Fertige Kleider	31 535	—	—
Feuerwaffen	3 958	680	—
Geprägtes Geld und Edelmetall	912 519	—	118 409
Glas und Glaswaaren	27 628	16 268	—
Hüte	77 480	61 641	—
Kurzwaaren	119 584	85 734	—
Leinenwaaren	32 920	24 287	—
Leere Säcke	51 762	3 028	—
Leder	59 175	31 493	—
Maschinen	57 156	—	30
Mehl	118 939	7 556	—
Möbel	6 946	5 861	—
Oel	35 785	14 091	—
Papier	69 763	44 267	—
Parfümerie	19 255	12 146	—
Petroleum	14 324	4 753	—
Pianos	18 629	11 299	—
Salz	2 978	283	—
Schuhzeug	9 607	6 025	—
Schmucksachen	58 946	47 210	—
Seide und Seidenzeuge	183 854	85 779	—
Spirituosen und Liköre	78 294	30 719	—
Stearin und Stearinlichte	22 735	8 560	—
Steinzeug	66 835	40 355	—
Tabak und Cigarren	15 497	—	—
Wachs	7 419	—	275
Wagen und Kutschen	11 584	6 734	—
Weizen und Gerste	19 803	3 710	—
Weine	105 857	77 220	—
Wolle und Wollstoffe	249 873	139 290	—
Zündhölzer	30 863	22 476	—

Einige Schlüsse auf die Wirkung der hohen Kaffeepreise lassen sich aus vorstehender Tabelle schon ziehen. Der Ausfall bei Baumwollenwaaren wird reichlich ersetzt durch die Zunahme bei Seiden- und Wollenstoffen; der Geschmack der Einwohner Guatemalas lenkt sie, sobald es die Mittel erlauben, zum Ankaufe von Schmuck und Edelsteinen, zur Bestellung Pariser Kleider, zum Konsum theurer Weine und feinster Spirituosen; daher die Zunahme dieser Artikel, für welche der Kaufmann hauptsächlich unter der Pflanzerklasse Absatz findet.

Soweit zu ermitteln gewesen ist, betheiligte sich Deutschland an der Waareneinfuhr

mit (annähernd)	27 539	Kolli im Werthe von	396 806	Pesos,
gegen im Vorjahre	20 745	„ „ „ „	297 983	„
entsprechend einem Mehrwerthe von			98 823	Pesos,

fast genau dieselbe Werthzunahme wie in 1886. Nach ihrem Ursprung getrennt, vertheilt sich die Einfuhr auf die verschiedenen Länder wie folgt:

Großbritannien	43,03	pCt.
Vereinigte Staaten von Amerika	22,77	„
Deutschland	14,02	„
Frankreich	12,90	„
Schweiz	1,80	„
Belgien	1,30	„
Andere Länder	4,12	„

Das Verhältniß Deutschlands dürfte sicher größer sein, allein die Feststellung des sichtlich zunehmenden Bezuges spezifisch Deutscher Waaren wird dadurch erschwert, daß auch eine große Anzahl nichtdeutscher Importfirmen sich an demselben betheiligen und entweder Auskunft verweigern, oder durch Kommissionäre in Paris oder London bedient, selbst in Unkenntniß des Ursprunges ihrer Bezüge bleiben.

Aus den theilweise sehr befriedigend lautenden Urtheilen über Deutsche Waaren und deren Lieferung sind folgende Notizen zusammengestellt:

Ein Importeur von Manufakturwaaren sagt: „Wir können mit Vergnügen konstatiren, daß die vaterländischen Erzeugnisse unserer Branche immer mehr Anklang am hiesigen Markte finden und die Einfuhr von Jahr zu Jahr höhere Ziffern zeigt. . . . . Berliner und Chemnitzer Wollenwaaren besserer Qualitäten haben erfolgreich jede andere Konkurrenz aus dem Felde geschlagen und behaupten heute unstreitig den ersten Platz; das Gleiche gilt für glatte und gemusterte Tuche und Limbacher Trikotartikel, während wiederum Barmer Artikel unserer Branche (speziell Besatz und baumwollene Ornamente) mit Ausnahme von Wollitzen, noch nicht das Richtige für hiesige Kundschaft sind. In den Artikeln „baumwollene Galons und weißbaumwollene Spitzen" liefert bislang noch Nottingham die besten Sortimente bei niedrigeren Preisen gegen Barmen."

Ein anderes Haus derselben Branche: „Wenn auch das Liefern einiger Artikel Deutschen Fabrikats noch Manches zu wünschen übrig läßt, so müssen wir dennoch der Wahrheit zur Ehre bekennen, daß der Import für uns in Deutschen Waaren bedeutend zugenommen hat, denn wir beziehen jetzt so manche Artikel, die wir früher aus Frankreich oder England bezogen. Dies hat seinen Grund darin, daß Deutsche Fabrikanten, was Quantität und Verschiedenheit der Muster betrifft, weit entgegenkommender, als die der anderen Länder sind. Wir haben manche Versuche angestellt, nach Proben anderer Länder Waaren in Deutschland anfertigen zu lassen, was theilweise mit Erfolg gekrönt war." Ueber Galanteriewaaren äußert sich eine Firma: „Diese mußten wir früher ausschließlich aus Paris beziehen, können das aber jetzt weit billiger, bei mindestens derselben Qualität,

aus Berlin haben. Zu unserer Freude können wir konstatiren, daß sich unser Absatz in diesen Artikeln bedeutend vergrößert hat." Die leitende Firma im Eisenwaarenfach bemerkt: „Wir waren schon lange darauf aus, uns von dem Monopol, das England bisher für die Lieferung der für die hiesige Landwirthschaft in erster Linie nothwendigen Artikel, der Hacken oder „Azadones" (bekannt unter dem Namen „Guatemala Hoes") und der Hauer, Machetes, zu befreien. Daß letztere Deutsches Fabrikat waren, bezweifelten wir nie, allein die rechte Quelle zu ermitteln gelang uns erst in diesem Jahre. . . . . Die Probelieferungen von Hacken, welche wir bereits empfingen, beweisen, daß man bessere Waare bei uns zu Hause hinsichtlich Qualität und Preis bekommen kann, als in England." Endlich erwähnt ein Haus: „Wand- und Standuhren Deutschen Fabrikats schlagen die Amerikanischen durch gefälligere Formen, genaueren Gang und viel größere Billigkeit."

Ueber Deutsche Verpackung werden abermals Klagen laut, obgleich, wie im Vorjahre, Beispiele angeführt werden, welche den Beweis erbringen, daß, wo der gute Wille vorliegt, die Vorschriften des Auftraggebers auszuführen, das Beste in dieser Hinsicht geleistet werden kann. Besonders in der Manufakturwaarenbranche scheint in Deutschland noch ein sehr mangelhaftes Verständniß der Bedürfnisse des hiesigen (und anderwärts ähnlich situirten) Importeurs einschlägiger Artikel beim Fabrikanten zu bestehen. Einige der vorliegenden diesbezüglichen Aeußerungen lauten: „Die Ballen können, da sie ohne hydraulische Presse gepackt werden, nie gut ankommen. . . . Die Deutschen Fabrikanten scheuen die Unkosten, vernünftige Verpackungsvorrichtungen zu treffen, wir sind deshalb gezwungen, die Waaren, wenn irgend thunlich, nach England gehen zu lassen; die Folge davon ist, daß wir vorziehen unseren Bedarf so viel als möglich in England zu decken, wo wir gut bedient werden." — „Wir müssen uns immer wieder über die höchst mangelhafte Verpackung in Ballen von Seiten einiger Fabrikanten beklagen. Es ist uns dies z. B. bei bedruckten Moleskins vorgekommen, einem Artikel, für den der hiesige Markt ein besonders günstiges Absatzgebiet ist. Die Ballen wurden zwar (in Hamburg) mit dem Vermerk auf der Faktur: „seetüchtige Verpackung mit eisernen Reifen" angeliefert, diese ergab sich jedoch als nichts weniger denn seetüchtig, die Ballen waren im höchsten Falle mit einer Handpresse gepreßt und mit, bezüglich Stärke, vollständig unzureichenden Reifen versehen; bis die Ballen herkamen, waren die Reifen theilweise heruntergerissen, die Waare stark mißhandelt, havarirt oder aber in einem Zustande, der das Aussehen derselben um ein Bedeutendes schädigte, wodurch der Verkauf hierselbst natürlich sehr erschwert wurde. Derartige baumwollene und sonstige Stoffe müssen, um für die Verladung nach hier seetüchtig zu sein, unbedingt in hydraulisch gepreßten, wasserfesten Ballen kommen, ein Verfahren, welches in England bekanntlich schon längst im Gebrauch und in einer Weise vervollkommnet ist, die keine Klage aufkommen läßt. Es ist uns bekannt, daß einige der großen Exportfirmen, darunter unsere Hamburger Korrespondenten, hydraulische Pressen für seemäßige Verpackung nunmehr aufgestellt haben. Diese haben jedenfalls mehr Mühe und Unkosten mit der Montirung und Bedienung der Maschinen, als der Fabrikant, der seine Maschinen so wie so im Betrieb hat und dem es — unserer Meinung nach — ein Leichtes sein sollte, die genannten Einrichtungen in seinen Packräumen anzubringen. Ein hydraulisch gepreßter Ballen würde jedenfalls auch dem Konsumenten im Inlande besser zusagen". — „Es dürfte bekannt sein, wie oft man Gelegenheit hat, über schlechte Verpackung Klage zu führen, die eben zu nachlässig ausgeführt wird, wodurch wir schon manchmal Verluste erlitten haben . . . Die Verpackung ist in allen Fällen viel zu leicht, für den Kontinent, nicht aber für hier berechnet, auf welcher Reise die Kolli so vielen Umladungen ausgesetzt sind. Allerdings sind die Kosten viel mäßiger, als bei anderen Ländern, was aber bei vielen Artikeln nicht in Betracht kommt". Andere Urtheile lauten dagegen sehr günstig. So bemerkt ein Importeur: „Auf der anderen Seite haben einige der großen Exporthäuser bei der Verpackung insbesondere von werthvollen Waaren in Kisten, ein Verfahren eingeführt, welches sich nach unserer Erfahrung sehr gut gegen die früher häufig vorkommenden Diebstähle an Bord bewährt hat und welches wir Jedermann angelegentlichst empfehlen können. Die betreffenden Kisten werden anstatt mit Nägeln, vermittelst Schrauben geschlossen, die wohl ein-, aber nicht herausgeschraubt werden können. Eine derartige Kiste zu öffnen, ist nur durch Ausbrechen (Demoliren) des Deckels oder des Bodens möglich, und ist es dem Empfänger leicht, sofort bei Ablieferung bei der betreffenden Dampfergesellschaft gegen etwaige Verluste zu reklamiren. Die bei solcher Verpackung entstehenden Mehrunkosten fallen durchaus nicht ins Gewicht". Ferner: „können nur wiederholen, daß Verpackungen, wie wir sie aus Remscheid bekommen, als Muster für die ganze Welt dienen könnten. Genaue Vorschriften werden fast ausnahmslos genau befolgt, es läßt gut Rechnung, etwas extra für Verpackung anzulegen".

Erwähnenswerth scheint noch folgende Meinungsäußerung: „Die großen Elberfelder und Mülhauser Drucker passen sich ungern dem hiesigen Markte an; unsere Konsumenten sind beispielsweise bei Druckkattunen bei Breite 22½ bis 23 Zoll Englisch an Stücke von 30 Yards, bei Breite 28½ bis 29 Zoll Englisch an Stücke von 26 Yards unbedingt gewöhnt und lassen sich nicht davon abbringen. Elberfeld und Mülhausen sind, obgleich beide, was Muster und Schönheit der Drucke anbelangt, in jeder Hinsicht mit Manchester konkurriren können, augenblicklich noch nicht für den hiesigen Markt eingerichtet. Wir müssen uns nach unseren Kunden richten, und es wird uns daher sehr schwer, die Deutschen bedruckten Calicots mit Erfolg gegen die Englische Waare einzuführen".

Die Aussichten für das kommende Jahr 1888 liegen keineswegs so günstig, als sie es für 1887 waren. Die Kaffee-Ernte wird sehr viel schwächer ausfallen, da gerade zur Zeit der Blüthe und Fruchtbildung die Witterung schlecht war und Heuschreckenschwärme die Pflanzungen an der Pacifischen Küste heimsuchten. Um die Kaffee-Ernte dreht sich aber in Guatemala Alles; Umsatz, Einfuhr, Schifffahrt richten sich danach.

Wladiwostok.

Einfuhrhandel im Jahre 1887.

Die Einfuhr Wladiwostoks bezifferte sich für das Jahr 1887 auf 83 469 t Waaren im Werthe von 5 736 467 Silberrubeln und wurde durch 90 Schiffe vermittelt.

An der Einfuhr waren betheiligt:

Deutsche Firmen mit	2 660 327	Silberrubeln
Chinesische „ „	1 241 769	„
Japanische „ „	123 663	„
Andere „ „	1 710 708	„

Mexiko.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Bei der Uebersicht über das verflossene Jahr ist es nöthig, in das gegenwärtige überzugreifen: denn das Hauptbestreben der Regierung, durch eine Anleihe im Auslande die Finanzen aufzubessern, fand erst im März dieses Jahres einen endgültigen und für alle Theile befriedigenden Abschluß.

Der Erfolg der mit S. Bleichroeder, Berlin, abgeschlossenen, von demselben für Deutschland, von Ant. J. Gibbs & Sons für London und von Lippmann Rosenthal & Co. für Amsterdam am 23. März aufgelegten Anleihe hat alle Erwartungen der Contrahenten übertroffen und eine überaus günstige Aufnahme beim Publikum gefunden. — Da die Einzelheiten in Deutschland bekannt sind, möge nur kurz zusammengefaßt werden, daß die Emissionsfirmen

3 700 000 Pfd. Sterl. zum festen Kurse von 70 pCt. in Baar, frei von weiteren Kosten für die Regierung übernommen haben, mit der Option, weitere

6 800 000 „ „ zu $86\frac{1}{2}$ pCt. bis Juli 1889, in Theilbeträgen von 200 000 Pfd. Sterl. auszubringen unter Aushändigung des Gegenwerthes in Titeln der bisherigen äußeren Schuld (Deuda exterior, Externals) zu 40 pCt., oder in Baar zur Amortisation der genannten Titel zum besagten Kurse, wozu der Regierung bis 1890 das Einlösungsrecht zusteht,

bei Verzinsung mit 6 pCt. für das Jahr und nach einigen Jahren eintretender, sehr unbedeutender Amortisation, gegen Garantie von 20 pCt. der Einfuhrzölle, wozu, sobald die Emission die Höhe von 8 000 000 Pfd. Sterl. erreicht, auch die hiesigen Federaleingänge für direkte Abgaben, Patent- und Grundsteuer ꝛc. treten.

Vom 1. Mai ab sind bereits 20 pCt. aller Zollzahlungen in zu Gunsten der Nationalbank ausgestellten speziellen Certifikaten zu leisten. Besagtes Institut ist bei der Anleihe selbst betheiligt und fungirt gleichzeitig als Agent der Emissionsfirmen.

Die äußere (Englische) Schuld, welche durch den zweiten Theil der Anleihe amortisirt werden soll, wird auf 14 891 775 Pfd. Sterl. geschätzt, wovon etwa 95 pCt. laut der Abmachung vom 23. Juni 1886 bereits in neue Titel konvertirt sind, während der Rest noch nicht präsentirt war. Der Kurs dieser äußeren Schuld schwankte im Vorjahr zwischen $26\frac{3}{4}$ und $34\frac{1}{4}$ pCt. für die konvertirten Papiere und stieg in diesem Jahre bis auf $37\frac{5}{8}$ pCt.

Der Uebersicht halber sei hier zugleich die innere Schuld angereiht, welche laut Dekret vom 22. Juni 1885 hier konvertirt wird. Davon sind von den bei dem Bureau für die öffentliche Schuld präsentirten $25\frac{1}{2}$ Millionen Dollars alter Titel, Salär-Rückstände und Forderungen bis zum 31. März d. J. 14 770 352,51 Pesos liquidirt und anerkannt und in neue Bonds konvertirt, welche 1888 2 pCt., 1889 $2\frac{1}{2}$ pCt. und von 1890 an 3 pCt. Zinsen tragen, im Vorjahre von 12 pCt. bis auf $27\frac{1}{2}$ pCt. gingen, mit 26 pCt. schlossen und im Monat März 1888 bis 32 pCt. bezahlt wurden. Im Juni v. J. gelang es einem Londoner Hause, die Papiere daselbst einzuführen, und wenn dann auch von Zeit zu Zeit Wochen und Monate vollständiger Stockung folgten, so ist doch fast der ganze verfügbare Bestand nach und nach nach London gegangen. Der höchste Preis, welchen die Bonds daselbst bis jetzt erzielt haben, war $25\frac{1}{2}$ pCt., den Peso zu 4 Schilling gerechnet.

Es ist schwer zu sagen, wie viele von den anhängigen Forderungen anerkannt und zur Konvertirung kommen werden; jedenfalls dürfte die Emission 19 bis 20 Millionen Dollars nicht übersteigen. — Manches von alten Papieren und Forderungen ist nicht präsentirt worden, und man nimmt an, daß in einer späteren Legislaturperiode eine weitere Frist zur Anmeldung gegeben werden wird; einstweilen sind derartige Forderungen, deren Gesammtbetrag nicht allzu groß sein und in der Hauptsache aus Alcances militares (Sold-Rückständen) bestehen dürfte, creditos diferidos (ausgesetzte Posten) und werden zu einem geringen Prozentsatz gehandelt, wenn es sich nicht gerade um wirkliche Staatspapiere handelt, die bis 16 pCt. bezahlt wurden.

Das Schuldenliquidationsamt hat bis jetzt außer den genannten 14 Millionen Pesos, welche Kapital repräsentiren, 6 085 661,44 Pesos Certifikate für anerkannte Zinsen ausgegeben, wegen welcher die Regierung sich weitere Bestimmungen vorbehalten hat. Diese Papiere werden zu 4 bis $4\frac{1}{2}$ pCt. gehandelt, nachdem die ersten Geschäfte darin zu $1\frac{1}{2}$ pCt. gemacht waren.

Certificados de alcances, für rückständige Saläre seit 1882 und Gehaltsabzüge laut Dekret vom 22. Juni 1885, mögen sich etwa zwischen 6 und 8 Millionen Pesos stellen; bis jetzt sind nur 3 Mill. Pesos ausgegeben, und es ist schwer zu schätzen, was noch nachkommen wird[1]), doch dürfte die Gesammtsumme zur Zahlung der verfügbaren Regierungsländereien, wofür diese Papiere wie Bonds zulässig sind, nicht hinreichen. Dies Papier trägt keine Zinsen und ist bis 20 pCt. bezahlt worden. Leicht möglich tritt noch eine weitere Steigerung ein, da letzthin die Art und Weise der Liquidation erschwert wurde, während Käufer von Regierungsländereien genöthigt sind, zu liquidiren. — Von Carvajal-Bonds, welche einschließlich Zinsen von der Regierung eingelöst werden, sind nur Kleinigkeiten in Umlauf. Die an die Vereinigten Staaten von Amerika für Forderungen jährlich zu entrichtenden 300 000 Pesos werden pünktlich bezahlt, und diese Kategorie wird bald ganz aus den Büchern des Schatzamtes verschwinden; sie beträgt noch 382 991,69 Pesos.

Die 3 750 000 Pesos, welche das sogenannte Französische Syndikat in früheren Jahren vorgeschossen hat, werden durch den Erlös der Eingangs erwähnten Anleihe von 3 700 000 Pfd. Sterl. gedeckt. Der gleichfalls zu dem Zweck in Aussicht genommene Vorschuß der Nationalbank wird der Regierung wohl zu einem niedrigen Zinse verbleiben, da die Bank bei ihrem Geldüberfluß sich kaum eine andere Kapitalanlage wünschen dürfte.[2]) Die bereits durch einen Prozentsatz der Einfuhrzölle geordneten Subventionen der Vera Cruz-, Central- und National-Bahn dürften unverändert bestehen bleiben, so daß die Regierung aus der neuen Anleihe immerhin genügend baares Geld herausbekommen dürfte, um Verpflichtungen aus Ver-

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 511.

[1]) S. darüber, wie wegen ausführlicherer Mittheilungen über Staatsschuld und Finanzen Hand. Arch. 1887 II. S. 511 ff. Dazu ist weiter zu bemerken, daß die Cuenta de responsabilidades (7 883 405 Pesos) wenigstens theilweise gegen rückständigen Sold und Gehalt in Anrechnung kommt, da die noch nicht abgerechneten Beträge der Zahlmeister, sowie Vorschüsse und Extrazahlungen auf rückständigen Gehalt auf derselben figuriren.

[2]) Wie es heißt, behält die Regierung ihren Kredit bei der Bank zu $4\frac{1}{2}$ pCt. jährlichen Zinsen, bezahlt derselben aber eine bedeutende Kommission auf Fondsübertragungen nach oder von den verschiedenen Plätzen.

gleichen u. a. zu genügen, zu deren Deckung die schwebende Schuld bestimmt ist, und vorläufig bei Mitteln zu bleiben. Bereits in ihrer früheren schwierigen Lage hat sie ihr Möglichstes gethan, um von den am 22. Juni 1885 eingestellten Verpflichtungen so viel als möglich abzutragen und unter Anderem z. B. die Subventionen für die Yucatan-Eisenbahnen zum größten Theil unter einem Baarnachlaß der Interessenten gegen Zollanweisungen auf Yucatan selbst al pari geordnet. Civil- und Militärliste wurden dabei prompt gedeckt.

Außerdem ist es dem Finanzminister gelungen, von den Pächtern der Münzen von Mexiko, Guanajuato, Zacatecas, Durango, Chihuahua, San Luis, Guadalajara, Alamos, Hermosillo und Culiacan, gegen Verlängerung der Kontrakte auf 9 Jahre, zu den früheren 1 720 000 Pesos weitere 1 280 000 Pesos — also im Ganzen 3 000 000 Pesos — zu erhalten, welche zinsfrei durch 1 pCt. der jährlichen Prägung (die Gesammtabgabe ist 4,41 pCt.) amortisirt werden soll.

Das Fiskaljahr 1886/87 hat der Regierung an Einnahmen über 31 000 000 Pesos gebracht, wie aus der letzten Eröffnungsrede des Präsidenten am 1. April 1888 hervorgeht, während im September v. J. nur 28 711 000 Pesos veranschlagt und damit die Ausgaben nicht für voll gedeckt betrachtet waren. — Abgeschlossen ist die Rechnung nur bis zum Ende des Fiskaljahres 1885/86. Das Ausgabebudget für 1887/88 betrug 36 278 379 Pesos, dient aber nicht als Norm für die wirklichen Ausgaben, da einmal die Gehälter der Staatsbeamten daselbst voll und ohne Abzug aufgeführt werden, dann aber auch viele Positionen, von denen nur theil- oder ausnahmsweise Gebrauch gemacht wird, darin aufgenommen sind, um nicht für jede unvorhergesehene Extraausgabe die Genehmigung der Kammern besonders einzuholen, zumal an und für sich genug Zusätze zum Budget nachträglich gemacht zu werden pflegen.

Der gegenwärtigen Legislatur liegt ein Antrag auf volle Zahlung der Gehälter vor, in dem zur Deckung eine Erhöhung der Steuer auf Spirituosen, Pulque und Rauch- und Schnupftabak vorgeschlagen wird.

Wenn die Regierung das bisherige Sparsamkeitssystem weiter verfolgt, so sollten die Zinsen von 4 bis 5 Millionen Pesos auf die neue Anleihe zu decken sein, wenngleich man kaum sieht, wie die Einnahmen erheblich vermehrt werden könnten. Die direkten Steuern sind reichlich herangezogen, und es läßt sich, da der Haupttheil der Steuerzahler doch nur einen geringen Prozentsatz der Gesammtbevölkerung ausmacht, ein erhebliches Mehr kaum erzielen. Aus demselben Grunde läßt sich eine baldige erhebliche Vermehrung des Konsums und mithin der Einfuhrzölle kaum erwarten. Nichtsdestoweniger wäre es z. B. nicht gerechtfertigt, in dieser Hinsicht abfällig zu urtheilen und zu behaupten, daß ein jährliches Defizit von Bedeutung in den Finanzen fortdauern müsse. Das fremde Kapital wird sich voraussichtlich, bedeutend stärker als bisher geschehen, an Privatunternehmungen betheiligen und das Land hoffentlich in Folge dessen einen Aufschwung nehmen, der eine weitere Ausbeute von Steuerkräften gestattet: namentlich dürfte später der Landbesitz weit mehr, als bisher möglich, heranzuziehen sein.

Die Wiederwahl des Präsidenten.

Nachdem in der ersten vorjährigen Legislaturperiode die Abänderung der §§ 78 und 109 der Konstitution wie folgt:

> §. 78. Der Präsident nimmt am 1. Dezember von seinem Amte Besitz und soll darin vier Jahre verbleiben. Derselbe kann für den folgenden Termin wiedergewählt werden, darf aber dann das Amt nicht wieder bekleiden, bis nicht weitere vier Jahre verflossen sind, die von dem Tage der Niederlegung seines Postens ab gerechnet werden sollen;
>
> §. 109. Die Einzelstaaten müssen für die innere Verwaltung die volksthümliche repräsentativ-republikanische Regierungsform zu Grunde legen und in ihren bezüglichen Verfassungsurkunden Bestimmungen einschalten, welche hinsichtlich der Wiederwahl ihrer Gouverneure der §. 78 für den Präsidenten vorschreibt;

angenommen, in der zweiten Periode nach Genehmigung der einzelnen Staaten für rechtsgültig erklärt, und am 21. Oktober v. J. öffentlich proklamirt worden ist, gilt die Wiederwahl von Porfirio Diaz für die nächste Präsidentur für gesichert. Die Reform beschränkt sich auf eine einmalige Wiederwahl. Die Wahl findet im Monat Juni, die Proklamation am 16. September, der Regierungsantritt am 1. Dezember statt. Nachdem die gegenwärtige Regierung so viele Beweise von ihrer Fähigkeit und ihrem ernsten Bestreben gegeben hat, ist es wohl als ein Glück zu betrachten, daß dieselbe noch weitere vier Jahre fortwirken kann.

Bevor auf einige Einzelheiten, wodurch sich die Regierungsthätigkeit im verflossenen Jahre in der inneren Verwaltung bemerkbar gemacht hat, eingegangen wird, sei erwähnt, daß die Ruhe in der ganzen Republik nie gestört wurde und einige Differenzen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über Streitigkeiten an der Grenze leicht geordnet wurden. Mit Guatemala wurden Verträge über Grenzregulirung und Auslieferung von Verbrechern, sowie gegenseitige zollfreie Einführung von Landesprodukten abgeschlossen. Der mit Frankreich am 27. November 1886 abgeschlossene Handels- und Freundschaftsvertrag wurde am 14. April 1888 ratifizirt.[1])

In diesem Jahre sind Handels- und Schifffahrtsverträge in Aussicht genommen mit China und Japan, und der Mexikanische Gesandte in Washington ist angewiesen worden mit den dortigen Vertretern der beiden Regierungen in Verbindung zu treten. Es ist höchst wahrscheinlich, daß daraus ein, auch von der hiesigen Regierung subventionirter direkter Dampferverkehr mit den genannten Ländern entstehen wird, nachdem die früher dafür konzessionirte und subventionirte Compañia de Navegacion del Pacifico nicht einmal einen Anlauf genommen hat, ihren Kontrakt zu erfüllen.

Aus der vorjährigen Legislatur ist die Annahme einer Vorlage über Elementar-Unterricht im Kongreß und deren Ueberweisung an den Senat hervorzuheben. Danach soll für den Federaldistrikt und die Territorien von Unterkalifornien und Tepic der Elementar-Unterricht für Knaben und Mädchen im Alter von 6 bis 12 Jahren obligatorisch sein; die Angehörigen oder Brodherren haben sich durch ein Certifikat über die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung auszuweisen und verfallen eventuell in Strafe. Für Orte, welche außer Stande sind, eine Elementarschule zu unterhalten, sollen herumziehende Lehrer mit festem Wohnsitz in dem Centralplatz angestellt werden, und ferner ist die Einführung eines Aufsichtsrathes, wie Schulinspektion in Aussicht genommen. Das Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündigung in Kraft.

Am 24. Februar 1887 wurde die Normalschule eröffnet, welche Lehrer für den Elementar-Unterricht heranbilden soll, und man geht damit um, ein ähnliches Institut für weibliche Lehrkräfte zu gründen: in der Vorbereitungsschule (Escuela preparatoria), Medizin- und Handelsschule hat man eine Verbesserung und Vermehrung des Unterrichts zu erzielen gesucht. — Kommissionen sind ernannt worden, um

[1]) S. Hand. Arch. 1888, Juniheft I. S. 408 ff.

den Codex über das Civilverfahren, sowie den Handelskodex umzuarbeiten. Bis jetzt sind nur die Bestimmungen über Aktiengesellschaften erschienen.

Dagegen enthält der mit dem 1. Juli v. J. in Kraft getretene neue Zolltarif[1]), wozu seitdem verschiedene Zusätze erschienen sind[2]), außer Zollermäßigungen und Zollbefreiungen manche wesentliche Verbesserung und beweist, wie ernstlich sich die Regierung die Sache hat angelegen sein lassen.

Dem hiesigen Handel ist durch Eröffnung des neuen Zollhauses von Santiago Tlaltelolco, das ausgedehnte Lagerräume enthält, unter Berücksichtigung aller wünschenswerthen Neuerungen gebaut ist und in jeder Beziehung Beachtung verdient, ein zollfreies Lager eingeräumt worden, in welchem ankommende Waaren gegen verhältnißmäßig geringe Gebühr lagern können, ohne dem Konsumzoll für den Federaldistrikt unterworfen zu sein. In dieses Zollhaus münden die drei Hauptbahnen, und der Verkehr geht jetzt glatt und befriedigend von Statten, nachdem die Schwierigkeiten und Mißstände der Uebergangsperiode überwunden sind.

Veracruz macht Anstrengungen, Freihafen zu werden, um seine in den letzten Jahren etwas gesunkene Stellung wieder zu heben.

Tampico scheint sich aus der jahrelangen Erstarrung wieder herauszuarbeiten.

Der blühendste Staat ist Yucatan, das für seinen Henequen (Sisal-Hanf) bis zu 20 Realen für die Arroba (gegen 8 bis 10 Realen in früheren Jahren) und in Newyork 9 Pesos Gold erzielte und im vorigen Jahre 219 105 Ballen im Werthe von 5 894 429 Pesos exportirte.

Man bedient sich noch der alten Rueda raspadora (Kratzen), da trotz einer Prämie, welche der Staat Yucatan ausgesetzt hat, noch keine praktisch bessere Maschine zur Zerfaserung der Magueyblätter erfunden ist. In anderen Staaten werden Versuche gemacht, um die Agave anzupflanzen. — In Apam hat sich eine mexikanische Gesellschaft gebildet und Maschinen von Newyork gebracht, um die ähnliche Agave, welche den Pulque liefert, auch auf Textilfaser zu bearbeiten. Der Erfolg dieser Unternehmungen ist abzuwarten.

Campeche hat durch einen Cyclon wieder einmal einen Theil seiner Ernte verloren. — Tabasco arbeitet unter dem Druck bedeutender Lokalsteuern, mangelhafter Ernten und der Schwierigkeit, die entlegenen Holzschlägereien nutzbringend zu verwerthen, wie es auch aus diesem Grunde und wegen der Gefährlichkeit seiner Barre die Schifffahrt an Laguna abgegeben hat. Am meisten leidet unter der als Ersatz für die alcabalas (Verbrauchssteuern) eingeführten direkten Stempelsteuer der Staat Jalisco, der bis dahin noch ein recht gesundes Handelsfeld bot. — Von besonders guten und belebten Zeiten im Waarenhandel kann man mit Ausnahme von Yucatan in der ganzen Republik kaum sprechen, doch ist auch das Jahr durchaus kein schlechtes gewesen.

Einfuhr.

Genaue statistische Angaben für 1887 fehlen, da von verschiedenen Zollhäusern die nöthigen Daten noch nicht eingegangen sind. Für diejenigen Europäischen Waaren, welche in Transit via New-York und Centralbahn gegangen sind, läßt sich schwer angeben, mit welchem Antheil die einzelnen Länder daran betheiligt sind, und man bleibt deshalb auf deren Ausfuhrstatistik angewiesen.

[1]) S. Hand. Arch. 1887 I. S. 403 ff.

[2]) S. Hand. Arch. 1888, Juliheft I. S. 472.

Ueber das 1. Semester 1884/85 und 1. Semester 1885/86 geben wir nachstehende Uebersichten.

Eingeführt wurde:

		Markt- oder Schätzungswerth in der Republik.	
		1. Halbjahr 1884/85.	1. Halbjahr 1885/86.
aus:		Pesos.	Pesos.
den Verein. Staaten v. Amerika	für	8 817 670,41	10 363 823,97
Großbritannien	„	6 954 792,85	5 220 937,78
Frankreich	„	2 862 623,21	3 903 758,26
Deutschland	„	2 538 084,16	2 168 970,36
Spanien	„	989 947,23	1 038 326,69
Belgien	„	146 035,24	189 132,37
den Niederlanden	„	17 128,50	103 107,31
der Schweiz	„	6 516,40	80 590,01
Italien	„	41 716,22	51 549,14
China	„	53 222,71	44 770,09
Algerien	„	—	7 883,45
Oesterreich	„	2 299,99	29 645,27
Ceylon	„	5 027,89	34 277,69
Columbien	„	—	18 959,96
Costa Rica	„	21 086,59	7 884,70
Ecuador	„	7 114,77	18 937,85
Guatemala	„	11 065,21	3 349,62
Griechenland	„	—	244,76
Honduras	„	—	314,60
Indien	„	751,02	15 485,16
Hindostan	„	777,59	—
Norwegen	„	6 514,49	22 468,40
Peru	„	9 960,02	10
Portugal	„	—	2 755,15
San Salvador	„	—	11 118,70
Schweden	„	8 769,65	609,44
der Türkei	„	2 175,69	1 500,26
Venezuela	„	337,36	21 795,41
Einschließlich der Einfuhr aus minder wichtigen Ländern zusammen	für	22 503 791,32	23 353 219,81

Artikel der Einfuhr aus Deutschland waren:

	1. Halbjahr 1884/85.	1. Halbjahr 1885/86.
	Werth der Faktura.	
	Pesos.	Pesos.
Zollfreie Waaren	80 648,15	15 025
Baumwollene Waaren	237 726,30	129 860,50
Leinenwaaren und Bindfaden	22 843,31	21 573,60
Wollene Waaren	164 065,04	96 895,69
Seidene Waaren	31 931,80	16 989
Zeugwaaren aus gemischten Stoffen	86 275,05	—
Mit Seide gemischte Stoffe	—	24 554
Nahrungsmittel	—	45 021,67
Steine und Erde	—	4 675,45
Kristall, Glas, Steingut und Porzellan	69 333,61	61 884,89
Weine, Specerei- und Eßwaaren	197 683,84	—
Gold, Silber und Platin	—	19 477,25
Eisen und Stahl	—	76 833,68

	1. Halbjahr 1884/85.	1. Halbjahr 1885/86.
	Werth der Faktura.	
	Pesos.	Pesos.
Kupfer und seine Legirungen	—	44 239,25
Stanniol, Blei, Zink und andere Metalle	—	7 306,19
Mercerie, grobe Eisenwaaren und Quincaillerie	185 706,19	—
Mercerie	—	66 206,76
Maschinen und Apparate	—	24 993
Wagen und Zubehör	—	1 627,75
Waffen, Pulver und Munition ...	—	12 438,19
Holz und Holzwaaren...........	—	30 452,14
Papier, Pappe und Zubehör.....	—	92 346,01
Pelzwaaren	—	26 430,64
Medizinische Droguen und Lederwaaren	33 269,92	—
Medizinische Droguen und chemische Produkte....................	—	57 950,62
Verschiedene Artikel............	94 926,38	81 914,87
Waaren deklarirt unter Art. 21 ..	29 118,35	—
Zusammen..	1 223 527,94	956 696,15

Den Angaben in früheren Berichten ist nur wenig hinzuzufügen.

Bezugsquellen und Bedarf sind sich im Großen und Ganzen gleich geblieben. Landwirthschaftliche Maschinen sind neuerdings versuchsweise aus Deutschland bezogen worden — (Strohschneidemaschinen und Heupressen), ebenso große Werkzeugsmaschinen, die sehr gut ausfielen. Auch mit der Einfuhr Deutschen Stachelzaundrahts ist ein Versuch gemacht worden.

Laut Erlaß vom 21. Januar 1888 zahlen in der Folge alle Maschinen, die mit einer Manneskraft zu bewegen sind, 10 bis 20 Cents für das Kilogramm, was die Einfuhr erschweren wird. Es sind ganz ausgezeichnete Sachen hierher gekommen, wie Flügelpumpen, Kork- und Kapselmaschinen, — letztere beiden sollen freilich recht theuer sein, — auch tragbare Feldschmieden, welche die Blasebälge verdrängt haben. Von größeren Maschinen, wie Turbinen, eine 900 Pfd. pferdige Wasserhaltungsmaschine, Dampfmaschinen für Fabriken, auch landwirthschaftliche Lokomobilen, hat Deutschland ganz Vorzügliches — theilweise aber etwas theuer — geliefert, und wenn Amerikaner und Engländer heute noch den Hauptantheil an der Einfuhr haben, so liegt es daran, daß sie durch technische Agenten oder eigene Häuser vertreten sind, welche dem Publikum die Sachen leichter zugänglich machen. Ob die Walzmühlen, die erst neuerdings hier bekannt werden, die Mühlsteine so bald verdrängen werden, bleibt abzuwarten. Der Bedarf an Nähmaschinen hat in Folge der jahrelangen bedeutenden Versorgung etwas abgenommen.

Drahtgewebe wird neuerdings auch viel aus Deutschland gebracht; in Messingblech behauptet das Deutsche Fabrikat das Feld gegen die Englische Waare, während Kupferblech, außer von Deutschland, auch ziemlich stark von Frankreich gebracht wird.

In Holzschrauben und kleineren Schrauben fängt die American Screw Co., deren Preise gegen die Deutschen Fabrikanten 25 pCt. niedriger sind, an, den Platz zu beherrschen; auch die Handwerkszeuge aus Hickoryholz machen eine immer fühlbarere Konkurrenz.

Dagegen hat in allen Luxusartikeln, Bronzen, Bronzestatuen, Figuren, Porzellan-, Biscuitfiguren Deutschland allen anderen Nationen den Rang abgelaufen, und ein Theil der Einfuhr aus Paris ist unzweifelhaft Deutscher Herkunft. Auch Berliner geschnitzte Möbel (während Dresdener gebogene gegen Wien zurücktreten), werden mehr gebracht.

In Messerschmiede- und Lederwaaren behauptet hier Deutschland seinen Platz; auch von anderen Artikeln der Eisen- und Kramwaarenbranche ist keine wesentliche Veränderung, sei es hinsichtlich des Bedarfs, sei es hinsichtlich der Bezugsquelle, zu erwähnen.

Aufmerksam zu machen ist hierbei noch besonders auf die Ausführlichkeit der Amerikanischen Kataloge mit genauen Zeichnungen und Preisangaben, die hier unentgeltlich vertheilt werden, ebenso auf die Fachzeitungen, die auch dergleichen ausführliche Ankündigungen enthalten. England schließt sich diesem Vorgehen an, und wie Fachverständige versichern, sind die Fachschriften auch besser und gründlicher, als die nach hier gesandten Deutschen Blätter. Einfache Geschäftsannoncen mit kurzer Angabe der Erzeugnisse ohne Details können dagegen nicht aufkommen. Ob die Fabrikanten in den Vereinigten Staaten und England ihre Rechnung finden, läßt sich hier nicht beurtheilen, den Export erleichtern sie dadurch jedenfalls.

Die Sache möchte namentlich die Aufmerksamkeit unserer Droguisten verdienen, die in dieser Weise hier garnicht vertreten sind und durch eine Zeitung in Spanisch oder doch in Französisch oder Englisch mit ähnlichen Annoncen viel thun könnten[1]), zumal sich Frankreich jeder neuen Erfindung zu bemächtigen pflegt, um unter Patentnahme Patentmedizinen zu fabriziren, die, wie die Solution d'Antipyrine ihren Weg eher hierher finden, als die eigentliche Entdeckung. Hier wurde Frankreich lange Zeit die Entdeckung des Antipyrin zugeschrieben. Dabei erzielt es mit seiner Methode äußerst hohe Preise.

Auch die Granules (Medicaments décimétriques von Dr. Burggraeve & Chas. Chanteaud & Co., Paris) sind neben den Patentmedizinen in Aufnahme. In Chemikalien ist England mit Ausnahme von Spezialitäten wie Soda, Chlorkalk und einigen technischen Artikeln zurückgegangen und Frankreich noch theurer, während Deutschland ganz vorzüglich und billig liefert. Auch in Deutschen Farbwaaren und Parfümerie-Artikeln macht der hiesige Konsum Fortschritte.

In Manufakturwaaren hat sich die Spekulation in den Artikeln, die im neuen Zolltarif bedeutend höher besteuert wurden, als verfehlt erwiesen, da Jeder viel noch zu den billigen Sätzen brachte und die Französischen Häuser nur den Einstand, nicht die höheren Werthsätze für ihren Absatz in Betracht zogen. So kann man derartige Artikel, trotz des höheren Zolles, heute noch ebenso billig kaufen wie zuvor. Die Einfuhr weißer und bedruckter baumwollener Waaren hat in Folge des neuen Zolltarifes wieder zugenommen, Amerika aber hat in bedruckten Kattunen eher Terrain verloren. Aus England kommen noch bedeutende Quantitäten der Waare. Der Konsum von Damenkonfektion, Modeartikeln, künstlichen Blumen u. s. w. hat ganz bedeutend zugenommen, auch auf Deutschland entfällt davon ein guter Antheil; auch ist die Verpackung, namentlich für Blumen und Porzellan, schon besser. Plaids sind durch den neuen Tarif auf ein geringes Maß besserer Qualität beschränkt. Hierin, wie in baumwollenen Taschentüchern, Socken und Strümpfen hat sich die Landesproduktion den Absatz der ordinären Qualitäten erobert.

Deutsches Bier, Deutsche Konserven, auch Schinken haben an Terrain gewonnen; — sonst wäre nur zu erwähnen, daß sich silberne Amerikanische Uhren im letzten Jahre sehr gut eingeführt haben.

---

[1]) Hiesige Droguerien sind: E. Felix & Co., José Uihlein Succ., Edm. van den Wyngaert, Farine & Sanders. Dann wäre die Escuela de Medicina (Medizinische Schule), die Zeitschrift „La Voz de Hipocrates" und die Doktoren Ric. Fuertes, A. Schmidtlein, F. Semeleder und Lavista für medizinische Heilmittel zu nennen.

Ausfuhr.

Ausgeführt sind:

1885/86	Waaren für	13 741 316	Metalle für	29 906 401
1886/87	„ „	15 636 427	„ „	33 560 502
Juli-Dezbr. 1887	„ „	7 710 235	„ „	16 567 182

Artikel der Ausfuhr waren:

	1. Juli bis 31. Dez. 1887.	1886/87.	1885/86.
	Pesos.	Pesos.	Pesos.
Kaffee	942 022,95	2 627 478	1 699 724
Hennequen	2 710 854,42	3 901 628	2 929 116
Häute und Felle	753 443,99	2 211 439	2 133 360
Hölzer	785 433,56	1 848 793	1 688 799
Vanille	360 907,25	698 891	463 396
Tabak	394 785,83	850 807	528 568
Lebende Thiere	106 149,10	471 471	623 907
Chicle	187 716,25	357 413	158 758
Ixtle	188 944,30	348 842	523 972
Besenreis	149 466	294 762	292 056
Kautschuk	86 938,61	179 522	108 488
Blei	157 684	323 206	485 948
Verschiedenes	885 898,93	1 522 175	2 106 229
Silber geprägt	10 085 018,96	21 955 760	21 969 958
„ in Barren	3 076 114,76	6 568 786	5 014 288
„ „ Erzen	2 556 918,75	8 787 682	1 809 837
Gold	282 246,70	509 068	607 469
Metalle in anderer Form	567 888,31	1 789 257	504 899
Zusammen	24 277 417,70	49 191 929	43 647 717

Die Gesammtausfuhr des Fiskaljahres 1886/87 war die stärkste seit 1872/73 und übertrifft 1883/84 und 1884/85 um über 2 Mill. Pesos und zwar in Bezug auf die Ausfuhr von Waaren, während die Metallausfuhr gleichblieb. Dabei sind die sehr hohen Preise, die für Kaffee und Hennequen erzielt wurden, zu berücksichtigen, so daß der Gesammtunterschied immerhin nicht so bedeutend sein dürfte.

Auf die Bestimmungsländer vertheilt sich die Ausfuhr wie folgt:

	1887/88. I. Halbjahr.		Fiskaljahr 1886/87.	
	Waaren.	Metalle.	Waaren.	Metalle.
	Pesos.	Pesos.	Pesos.	Pesos.
Deutschland .	505 271,90	618 259,46	891 901,91	1 289 910,82
Belgien	6 261	—	67 326,42	—
Columbien ..	23 516,70	47 076,21	41 308,12	52 490
Costa Rica ..	1 182,80	—	1 192	1 000
Spanien	194 447,31	53 223,25	498 709,24	104 343,60
Verein. Staat. von Amerika	5 461 046,92	10 114 124,47	11 007 359,80	16 576 120,09
Frankreich ..	339 725,10	1 300 807,35	716 710,18	4 401 222,74
Guatemala ..	520	7 700	2 766,90	2 300
Niederlande .	100	—	—	—
Honduras ..	—	—	870	—
Großbritannien	1 178 128,49	4 425 541,74	2 396 687,92	11 122 019,69
Italien	10	—	570	—
Nicaragua ..	—	450	670	7 550,62
Peru	25	—	—	—
Rußland	—	—	—	3 545
San Salvador	—	—	280	—
Venezuela ...	—	—	5 075	—
Zusammen	7 710 235,22	16 567 182,48	15 631 427,49	33 560 502,56

Geprägt wurden in den verschiedenen Münzstätten des Landes:

	1886/87	gegen 1885/86	vom 1. Juli bis 31. Dez. 1887.
	Pesos.	Pesos.	Pesos.
Gold	393 647	367 490	170 160
Silber	26 814 031	26 691 804,70	13 355 729
Kupfer	191 296,18	8 500	—
Zusammen	27 438 974,18	27 367 794,70	13 525 889

Der Abfluß des gemünzten Silbers nach den Vereinigten Staaten erstreckt sich hauptsächlich auf San Franzisko, welches für die Westküste und den Norden am bequemsten liegt und bei ab und zu eintretenden Konjunkturen auch größere Arbitragen mit der Hauptstadt gestattet. Sonst ist, wenn nicht einmal die Französische Regierung direkt kauft, London der maßgebende Markt für Silber und bietet außerdem den Vortheil von Lieferungsverkäufen, bei welchen das Risiko der Schwankungen bis zur Ankunft verschwindet. Die Ausfuhr von Silbererzen hat bedeutend zugenommen und wird sich noch weiter ausdehnen. Ziemlich viel davon geht nach Deutschland, insbesondere auch von Pachuca aus, welches bei starker Produktion und ungenügenden Schmelzwerken mehr auf den Export angewiesen ist, doch fangen die Amerikaner selbst dort an, scharfe Konkurrenz zu machen, und bieten 8 Pesos für die Mark Silber und 19 Pesos für die Unze Gold auf der Mine selbst, oder 45 Pesos für das Montón Silber nach St. Louis (Missouri) gelegt, bei 30 Pesos Fracht für das Ton.

Die St. Louis & Zacatecas Smelting Co., welche hier eine Agentur hat, läßt das ganze, ihr bequem gelegene Land bereisen; die Betheiligung Amerikanischen Kapitals und die Nachbarschaft der Nordstaaten sichern den Vereinigten Staaten außerdem einen großen Theil des Exports. Derselbe betrug 1882/83: 7663 Pesos, 1883/84: 124 352 Pesos, 1884/85: 430 159 Pesos, 1885/86: 1 168 147 Pesos, 1886/87: 3 038 229 Pesos.

Von Waaren ist Hennequen schon erwähnt. Der Ramié soll bereits in einigen Theilen angepflanzt werden und namentlich in Morelia größere Beachtung finden, wenngleich ein Sachverständiger die daselbst mit dieser Textilpflanze gemachten Versuche als verfehlt bezeichnet und nur reiches Alluvial- und Tiefland, welches genügende Feuchtigkeit besitzt, dafür empfiehlt. **Kaffee**, wovon nach den Vereinigten Staaten von Amerika nach der Amerikanischen Statistik im Jahre 1887: 14 567 006 Pfund im Werthe von 1 837 450 und im Jahre 1886: 15 764 902 Pfund im Werthe von 1 380 756 Amerik. Dollars ausgeführt wurden, hat, bei der mäßigen Ernte und der günstigen Konjunktur im Auslande, in den Hauptproduktionsplätzen in Cordoba und Orizaba, mit einem Preise von 13½ Pesos im Januar eröffnet, um bis Juni auf 21 Pesos zu steigen und sich während des letzten Semesters zwischen 20 und 21 Pesos zu halten.

Der Export von feinen **Nutz- und Farbhölzern** wird von Jahr zu Jahr schwieriger, da bis jetzt nur geschlagen, aber nicht nachgepflanzt wurde; im Staate Tabasco ist man bereits bis an die Guatemaltekische Grenze gekommen, und ähnlich ergeht es mit dem früheren Holzreichthum in anderen Theilen. Immerhin ist noch genügend Vorrath, aber der Transport schwieriger und nur bei angeschwollenen Flüssen in einer starken Regenzeit möglich. Nach Großbritannien wurden 24 Ladungen mit 8401 Blöcken = 3 803 009 Fuß und 186 Blöcke Cedern = 97 971 Fuß im Vorjahre verschifft. Der Rest geht nach den Vereinigten Staaten, Deutschland und zum kleinen Theil auch nach Frankreich. Das bessere Blauholz hat den besten Markt in Deutschland, geringe Qualität wird in den Vereinigten Staaten besser bezahlt.

In Bezug auf Vanille hat der Handelsminister mit Cirkular vom 30. November 1886 um Aufschluß über Produktion, Kosten und Ausfuhr ersucht, was indeß nur von 80 Gemeinden beantwortet wurde. In 73 derselben wächst nur die vainilla silvestre, die keine aromatische Frucht liefert und deshalb nicht weiter kultivirt wird; die vainilla aromatica wird nur in folgenden 7 Gemeinden: Jicaltepec, Misantla und Nautla (Veracruz), Tetela (Puebla), Ixcatlan und Ojitlan (Oaxaca) und in sehr beschränktem Maße in Ario (Michoacan) gebaut. Die Produktion wird in Misantla auf 30 bis 40 Tausend Stangen zu 9 bis 10 Pesos das Tausend, Nautla auf 500 Tausend Stangen zu $7^1/_2$ bis 8 Pesos, Jicaltepec auf 30 Tausend Stangen zu 7 Pesos, Ojitlan auf 60 Tausend Stangen zu 6 bis 8 Pesos, Ixcatlan auf 20 Tausend Stangen zu 10 Pesos, und die gesammte Produktion auf 750 Tausend Stangen geschätzt. Ueber die übrigen Ausfuhrprodukte, die eine Rolle spielen, ist nichts Wesentliches zu erwähnen; doch möge bemerkt werden, daß die Regierung ihre Betheiligung an der nächstjährigen Pariser Ausstellung zugesagt hat. Ob die dadurch zu erzielenden Erfolge im Einklang mit den voraussichtlich recht bedeutenden Kosten stehen werden, bleibt dahingestellt. 600 000 Pesos sind zu dem Zweck von der Regierung ausgeworfen, und die Ueberführung des in Paris zu bauenden Ausstellungsgebäudes nach hier ist in Aussicht genommen.

Landwirthschaft.

Von den landwirthschaftlichen Produkten, welche hauptsächlich für den Bedarf des Landes in Betracht kommen, hält sich Zucker in seiner früheren Lage; die Zunahme des Anbaues beschränkt sich hauptsächlich wohl nur auf Tabasco und Yucatan, ist aber im Vergleich zu der Gesammtproduktion nicht ins Gewicht fallend, zumal der Bedarf im Lande eher zu- als abnimmt. Der Export spielt keine Rolle, wenngleich in Folge der besseren Konjunktur im Auslande auch für Muscovaden Aussendungen von Haciendas, die nicht zu theuere und weitläufige Verbindung mit der Küste haben, wenigstens nicht verloren haben und Preise bis zu 15 und selbst 16 Schilling in Liverpool erzielten. Es war für das verflossene Jahr, trotz des etwas geringeren Ausfalls der Ernte 1886/87, ein früheres Abkommen unter den Pflanzern von Morelos, welche sämmtlich in der Hauptstadt ihren Wohnsitz haben, und Puebla wieder aufgenommen, nach welchem sie sich verpflichteten, einen kleinen Theil ihrer Produktion auszuführen, um die Preise hier zu halten. Die Meisten haben auch daraufhin ihre Ernte im Ganzen mit einem Spekulationssyndikat, aus drei großen Häusern am Platz bestehend, zu 13 Realen durchschnittlich für die 4 Klassen, deren spätere ungefähre Platzpreise in Klammern beigefügt sind: Prieta ($13^1/_2$ bis 14 Realen), Mediana (14 bis $14^1/_2$ Realen), Corriente ($14^1/_2$ bis 15 Realen), Entreverada (15 bis 16 Realen) für die Arroba von 25 Pfund, mit langem Ziel (6 Monat bis ein Jahr) unter Diskontbewilligung für frühere Zahlungen, begeben. Die eingegangenen Verpflichtungen, soweit sie den Export betreffen, sind nicht eingehalten worden. Hier hat ein Pflanzer 3000 Centner exportirt; zwei Nachbarn hier und einer in Puebla stehen ihm am nächsten, die Anderen sollen recht wenig ins Ausland gesandt haben. Trotzdem schloß die Saison nur mit einem Vorrath von 10 000 Ctr. in erster Hand. Die Ernte 1887/88 wird in Folge der überaus starken Regenfälle auf 20 bis 25 pCt. weniger als die des Vorjahres veranschlagt; nichtsdestoweniger dürften die Preise sich für die Konsumenten günstiger stellen, da die Pflanzer keine Abschlüsse für ihre Ernten machen konnten und viele nicht in der Lage sind, durchzuhalten. Nach jetzt gesammelten privaten Daten kann man die Produktion der folgenden Staaten, wie angegeben, veranschlagen:

Morelos (Canton)	694 000	Arroben (zu 25 Pfund),
„ Cannado Cuenavaca.....	791 000	„
Puebla...........................	660 000	„
Michoacan	360 000	„
Jalisco, Canton Zapotlan y Guada	330 000	„
„ „ Tepic	120 000	„

Mazatlan, versuchsweise Produktion auf 200 000 Arroben veranschlagt, hat nur 25 000 Arroben ergeben; die Kultur wird daher, da sich die Terrains nicht als brauchbar erwiesen, ganz aufzugeben sein.

Ueber den Canton von Jalapa (im ganzen Staat Veracruz wird die Produktion auf 190 000 Arroben zu 25 Pfund veranschlagt), sowie über die anderen zuckerexportirenden Staaten der Federation fehlt es noch an statistischem Material. Die Küstenländer betheiligen sich natürlich auch etwas am Export — in anderen Staaten sind Mangel an Kapital und die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Verbindung unüberwindliche Hindernisse für die rasche Weiterentwickelung der Industrie, und für den Export wird der Artikel, so lange nicht die Preise im Auslande sich ganz hoch stellen, kaum eine Berücksichtigung in den nächsten Jahren verdienen. Eine große Besitzung ($^2/_3$ Jalisco $^1/_3$ Colima) arbeitet mit den neuesten Deutschen Maschinen, welche die Herstellungskosten auf $4^1/_2$ Realen für die Arroba ermäßigen sollen, wodurch sie in den Stand gesetzt wird, für ihren bedeutenden Ueberschuß an Produktion die Märkte bis Mazatlan und Guaymas mit Erfolg aufzusuchen. Wo aber das große Kapital fehlt oder die Verbindung noch kostspielig ist, wie z. B. im Staat Oaxaca, sind Zuckerpflanzungen für den Eigner ein recht drückender und im günstigsten Fall unlohnender Betrieb. Auf Neuerungen und Verbesserungen der Maschinerie gehen die reichen Pflanzer wohl nach und nach ein, aber doch recht langsam und theilweise durch die Umstände gezwungen.

Die Baumwollenkultur nimmt zu, namentlich in der Laguna (Villa Lerdo), wo man bei den steigenden Arbeitslöhnen durch Parzellirung einiger größerer Besitzungen zu vortheilhaften Preisen gute Resultate erzielt hat. In Nueva Leon hat man mit der Anpflanzung einen Anfang gemacht, der versprechend für die Zukunft ausgefallen ist, und in Puebla ist für gleiche Versuche während der nächsten 5 Jahre Befreiung von allen persönlichen Kontributionen und Grundsteuern für 10 Jahre durch Regierungsdekret zugesichert worden. Die Ernte hat im Ganzen einen Ausfall gegen die vorjährige ergeben, sie beträgt in der Laguna etwa 120 000 Centner; wenn mit dem Anbau in der bisherigen Weise fortgefahren wird, wird die Einfuhr der Amerikanischen Baumwolle als Material für die hiesigen Fabriken sich mit der Zeit auf ein geringes Quantum feiner Qualität beschränken.

Die Regierung erwähnt in der Eröffnungsrede der Kammern das Zunehmen des Anbaues der Weinrebe, die für das Land später von Bedeutung werden könne.

Was die Cerealien betrifft, so wird die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Produktion im Innern des Landes ein größeres Absatzgebiet schaffen und die Preisunterschiede an verschiedenen Plätzen mehr regeln. In dem Bericht für 1885/86 ist schon auf die Verschiffung von Mais von Mexiko und selbst vom Innern nach Yucatan, als theilweisen Ersatz der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten, aufmerksam gemacht. So wurden durch Vereinigung zweier Bahnen noch Anfang des Vorjahres 32 000 Cargas (zu 12 Arroben = 300 Pfund) von Michoacan zum Preise von 4 Pesos Station Veracruz nach dem genannten Hafen gelegt, mit 14tägigem freien

Lager dort, zur Verschiffung nach Progreso, während der Artikel in Veracruz selbst 5 bis 5½ Pesos für 14 Arroben werth war. Bei den vorjährigen gestiegenen Preisen konnte das Geschäft späterhin nicht in dem früheren Umfang gemacht werden. Amtliche Ermittelungen über den Werth von Produkten an verschiedenen Orten des Landes zu einer und derselben Zeit lieferten das Ergebniß, daß die Preise von Mais zwischen 1,07 und 12 Pesos, Weizen zwischen 4,60 und 16 Pesos und Kaffee zwischen 8 und 44 Pesos schwankten.

Nachstehend noch einige Notizen über die einzelnen Produkte:

Mais. Man schätzt die jährliche Produktion auf 1 800 000 bis 2 000 000 Cargas (12 bis 14 Arroben zu 25 Pfund), also etwa 6 bis 7 Millionen Centner, wovon 450 000 bis 500 000 Cargas auf den Staat Queretaro fallen. Der Preis in Normaljahren ist hier in der Hauptstadt 3½ bis 4 Pesos; bei großer Ernte pflegen Preise selbst zu 23 bis 25 Realen zu eröffnen.

Weizen. Die Mühlenbesitzer der Hauptstadt und Umgegend vermahlen monatlich ungefähr 200 000 Cargas von 14 Arroben oder 350 Pfund, der ganze Rest in der Republik wohl 500 000 Cargas monatlich; der Preis pflegt 7 bis 8 Pesos für die Carga zu sein. In diesem Jahre bildete sich ein Syndikat reicher Kapitalisten, welches, anstatt Geld zu dem niedrigeren Zinsfuß weiter anzulegen, großartige Spekulationskäufe machte, aber da Hagel und Frost, sowie der Chahuistle einen Theil der Saaten zerstörten und Preise auf 10½ Pesos stiegen, mit Verlust liquidirte.

Frijol bayo (gelbe Bohnen). Die Produktion wird auf 60 000 Cargas für die Staaten von Aguas Calientes und Queretaro, auf 20 000 für den Rest der Republik geschätzt; der Normalpreis ist in Mexiko 6½ bis 7 Pesos. Queretaro liefert auch ein kleineres Quantum schwarzer Bohnen (Frijol negro), die sonst hauptsächlich von San Andres Chalchicomula südlich gedeihen.

Chile ancho o colorado (Pfeffer getrocknet). Lagos, San Luis und Aguas Calientes liefern die größte Ernte und beste Qualität (Normalpreis in der Hauptstadt 26 bis 30 Realen), während Zacatecas und Durango bedeutend weniger und geringere Qualität (16 bis 18 Realen) produziren. Da der Konsum beschränkt ist, so schwanken die Preise häufig nach dem Ausfall der Ernten zwischen 14 Realen und 5 Pesos für die Arroba; vorjähriger Werth war 24 bis 30 Realen.

Reis hielt sich, und zwar Jojutla zwischen 5 und 5½ Pesos, und Villas zwischen 7 und 8 Pesos.

Kakao. Tabasco zwischen 55 und 60 Realen bei kleiner Ernte, wich aber gegen Ende des Jahres auf 50 Realen, da zu derartig hohen Preisen der Konsum immer mehr nachläßt.

Indigo (Oaxaca und Michoacan) galt 10 bis 12 Realen für gut II. flor.

Cochenille. 35 bis 38 Cents das Pfund.

Tabak war sehr gedrückt und verfolgte eine weichende Tendenz.

Banken.

Die hiesige Hypothekenbank, welche derzeit geschaffen wurde, um den Grundbesitzern Geldmittel an die Hand zu geben, hat ihren Zweck wenig erfüllt, da sie sich hauptsächlich auf den Federaldistrikt beschränkt, und wenn ihre Aktien und Hypothekenbonds mehr Gegenstand der Spekulation gewesen sind, so ist es hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß sie mit einer bedeutenden Amerikanischen Bank in Unterhandlung über einen Verkauf stand, der sich indeß zerschlagen zu haben scheint.

Im Allgemeinen war Geld hier in der Hauptstadt flüssig, im Handel zu 7 bis 9 pCt.: Die London-, Mexiko- und Südamerika-Bank errichtete Filialen in Veracruz, Puebla und Queretaro. Die Banco Nacional de Mexico hat sich nicht weiter ausgedehnt. Die Dividende dieser letzteren betrug für 1886 10 pCt., für 1887 11 pCt. auf die Einzahlung.

Regierungs-Ländereien und Kolonisation.

Mit Vermessung der Terrenos baldios (herrenlosen Ländereien) ist im Laufe des Vorjahrs tüchtig vorgeschritten worden, und im Laufe desselben sind 20 neue Konzessionen an Vermessungskommissionen in früherer Weise gegeben, dagegen vier frühere Kontrakte für verfallen erklärt, da die Inhaber ihre Verpflichtungen nicht erfüllten. Auf diese Weise hatte die Regierung Ende des Vorjahres bereits über 9 Millionen ha Land zur Verfügung, wovon ein großer Theil sofort in andere Hände überging.

Die größte Unternehmung ist die International Company of Mexico, welche die Kolonisations-Konzession von Unterkalifornien (20 000 000 Acker) ausbeutet, bis jetzt aber kaum mehr, als von Privaten besonders zu dem Zweck gekaufte Ländereien kolonisirt hat. Die Gesellschaft war in einigen Schwierigkeiten, theilweise wegen verkaufter und nicht abgenommener Terrains, theilweise wohl auch, weil die Sachen an Ort und Stelle nicht ganz richtig gehandhabt wurden, und es liefen trostlose Berichte über den Verfall von Ensenada und der ganzen Kolonie ein, die vielleicht etwas übertrieben sein mögen, aber doch auch Wahrheit enthalten werden.

Von den kleineren Kolonien hört man wenig: die von Topolobampo soll 132 Ansiedler zählen und sich in einem befriedigenden Zustande befinden.

Die Amerikaner haben namentlich in London starke Terrain-Ankäufe gemacht. Auch England legt Kapital in mexikanischen Landbesitz an. Die Mexican General Land-Mortgage Investment Company Limited London (3 000 000 Pfd. Sterl. Kapital) hat einen ausgedehnten Besitz in Durango erworben.

Bergbau.

Ein besonderes Augenmerk hat die Regierung im verflossenen Jahre auf die Entwickelung des Bergbaues gerichtet und zur Förderung desselben eine Vorlage bei den Kammern eingebracht, welche am 6. Juni 1887 zum Gesetz erhoben worden ist und wonach die Regierung ermächtigt wird, besondere Konzessionen für Bergwerksunternehmungen zu gewähren, welche sich verpflichten, innerhalb einer gewissen Zeit ein bestimmtes größeres Betriebskapital zu verwenden, ihnen Befreiung von Steuern und Zöllen und den Erwerb von Landbesitz zu den günstigsten Bedingungen (Enteignung von Privateigenthum, Bondszahlung zu geringen Preisen für Regierungsland) zu bewilligen. Der Präsident erwähnt in seiner Rede vom 2. April 1888, daß bereits 41 derartige Konzessionen gewährt worden seien und einige Unternehmer bereits anfingen, die hinsichtlich des Kapitals festgesetzten Bedingungen zu erfüllen, und zu dem Zweck theilweise Gesellschaften im Auslande gegründet hätten. Viele derartige Kontrakte werden voraussichtlich später wieder annullirt werden, da sich die Distrikte entweder als nicht lohnend erweisen oder das Kapital nicht aufzutreiben ist. Der Konzessionär beschäftigt sich in der Regel erst nach Abschluß des Kontraktes mit dieser Verpflichtung.

Das erwähnte Gesetz enthält auch insbesondere Befreiungen für alle neuen Zweige der Industrie, wie Quecksilber, Eisen, Kohlen und Petroleumquellen.

In einem zweiten Gesetz vom gleichen Datum erhält die Regierung die Befugniß, ein neues Reduktionsverfahren für Gold- und

Silbererze zu erwerben oder unter großen Privilegien zu patentiren. Von April v. J. bis April d. J. wurden 25 neue Schmelzwerke (haciendas de beneficio) angemeldet, während 1649 Anmeldungen neuer Gruben im gleichen Zeitraum einliefen. Wenn davon auch nur ein kleiner Theil zur Bearbeitung kommt oder sich nicht ungünstig erweist, so wird der jetzt schon beginnende Aufschwung in der Industrie immer größeren Umfang annehmen. Im Lande selbst ist kein genügendes Kapital für Bergwerksunternehmen vorhanden, und das dafür verfügbare ist sehr zurückhaltend, da früher Betheiligung an Minengeschäften von der kaufmännischen Praxis durchaus ausgeschlossen war. In den letzten Jahren haben die Amerikaner größeren Bergwerksbesitz erworben, weniger die Engländer, die sich erst im abgelaufenen Jahre mehr ausgedehnt haben. Außer der schon lange bestehenden „United Mexican Mining Company" (Guanajuato) hatten sich schon früher gebildet: Pinos Altos Bullion Company limited (Chihuahua), welche sehr werthvolles ausgedehntes Eigenthum besitzen und regelmäßige monatliche Silberverschiffungen nach London machen soll; nominelles Kapital ist 300 000 Pfd. Sterl., wovon 73 795 Pfd. Sterl. 15 Schill. eingezahlt; die Sonora Silver Mining Company, die East Arevalo Mining Company limited (nom. Kap. 150 000 Pfd. Sterl., eingezahlt 5584 Pfd. Sterl. 15 Schill.), Palmarejo Mining Company limited (nom. Kap. 400 000 Pfd. Sterl., eingezahlt 218 429 Pfd. Sterl.), Consolidated Gold Mines of Mulatos limited (nom. Kap. 660 000 Pfd. Sterl., eingezahlt 69 013 Pfd. Sterl. 17 Schill. 6 Pce.).

Hinzugekommen sind:

Freehold Estate Company limited (nom. Kap. 400 000 Pfd. Sterl.),
Batopilas Mining Company (nom. Kap. 400 000 Pfd. Sterl.),
Mexican Sta. Barbare limited (nom. Kap. 300 000 Pfd. Sterl.),
La Luz Mines of Mexico (nom. Kap. 210 000 Pfd. Sterl.),
South Mex. Gold & Silver mines limited (nom. Kap. 180 000 Pfd. Sterl.),
Smelting Company of Mexico (nom. Kapital 120 000 Pfd. Sterl.),
Oaxaca Mining Company limited (nom. Kap. 100 000 Pfd. Sterl.),
Mansfield Mexican Silver Mine (nom. Kap. 100 000 Pfd. Sterl.),
London Mexican Prosp. & Finance Company limited (nom. Kap. 25 000 Pfd. Sterl.),
El Gallo Mines Company limited (nom. Kap. 20 000 Pfd. Sterl.),
Bravo Mines Syndicate limited (nom. Kap. 18 000 Pfd. Sterl.),
Zacatecas Gold Mine Company (nom. Kap. 10 000 Pfd. Sterl.),
Westminster Catorce Syndicate (nom. Kap. 2800 Pfd. Sterl.);

ferner werden Mesquital del oro, La Trinidad, Mexican Copper Company (Michoacan, 15 000 Pfd. Sterl. nom. Kap.) und Silver Queen United an der Londoner Börse gehandelt.

Es ist unmöglich, sich ein annäherndes Bild von dem Betriebe und dem Ertrage der einzelnen Minen zu verschaffen. In Chihuahua hat die Silberproduktion jedenfalls bedeutend zugenommen; die früher mit einem Schlage berühmt gewordene und dann in Vergessenheit gerathene Sierra Mojada liefert eine gute Ausbeute von bleihaltigem Silber, und in Zacatecas, San Luis und Guanajuato ist das Resultat jetzt besser. Michoacan und Guerrero werden erschlossen. In Durango soll außer den gut gehenden Silberminen die Iron Mountain Smelting Company mit der Bearbeitung des Eisenbergs angefangen und sich eine St. Louis Mo. Tin Mining Company zur Ausbeutung von Zinn gebildet haben. Am wenigsten scheinen die Staaten Jalisco und Oaxaca von der neuen Strömung berührt zu sein. Ueber reiche Kohlenlager verfügt die International Rail Road in der Nähe von Monclova. Marmorbrüche (glasirt weiß und farbig, sowie grau, körnig) sind hauptsächlich in Tehuacan und Orizaba. Eisen giebt es auch 18 Leguas von Leon in der Comanja, wo es auf primitivste Weise gewonnen wird. Die Hauptstadt deckt ihren Bedarf nach wie vor von Zinopam, welches eine regelmäßige gute Ausbeute liefert.

Außerdem kommen die Silberminen in Pachuca in Betracht, die einen sehr guten Ertrag liefern.

Real del Monte (2570 Aktien) hat 170 Pesos Dividende einschl. 50 Pesos Rückzahlung von früheren Exhibitionen gegeben; im Laufe des Vorjahres sind die Aktien von 800 auf 1000 Pesos gestiegen und werden augenblicklich auf 1100 Pesos gehalten. Die bedeutendste Unternehmung.

Santa Gertrudis y Anexas (18 Barren und 80 Aktien aviadoras, 5 Barras aviadas) hat 90 Pesos für die Accion aviadora und 62,15 Pesos für die Accion aviada gegeben. Die Acciones aviadoras stehen 500 Pesos, aviadas 300 bis 400 Pesos.

Maravillas y Anexas hat 480 000 Pesos unter 14 Barras aviadoras und 10 aviadas, sowie 11 aviadas von La Luz vertheilt. Die Barra aviadora wurde bis 70 000 Pesos bezahlt, doch wurde der Gesellschaft neuerdings die beste Mine „La Luz" mit Beschlag belegt und die Gegenpartei in Besitz dieser gesetzt. Man ist jetzt darauf aus, sich mit derselben im Wege des Vergleiches zu einigen.

San Rafael y Anexas (1200 Acciones aviadoras, 12 aviadas) hat in den letzten Monaten 4 bis 5 Pesos monatlich für die Aktie Dividende gegeben; die Aktien stiegen von 150 auf 500 Pesos.

La Blanca (16 Barras aviadoras, 8 Barras aviadas) hat keine Dividende gegeben. Die Barra aviadora gilt nominell 12 000 bis 14 000 Pesos; die aviadas 3000 Pesos weniger.

Guadalupe Fresnillo mit der Hacienda Purisima grande; in der Hacienda hat man Dividende gegeben, in der Mine nicht, zumal sie in Prozeß mit Real del Monte liegt.

Rosario viejo nahm einen kurzen Aufschwung, doch ließ die Produktion bald wieder nach.

La Palma, Santana, Arevalo u. A. sollen versprechen; außerdem giebt es noch eine ganze Anzahl Minen, die wenig bearbeitet werden, von denen aber eine oder die andere im Laufe der Zeit sich vielleicht heben kann.

Landes-Industrie.

Die Baumwollenspinnereien und Druckereien haben, so sehr sie auch gegen Herabsetzung der Zölle auf die gleichen ausländischen Artikel im neuen Zolltarif geeifert haben, im Jahre 1887 noch recht gute Geschäfte gemacht, da sie für ihre ganze Produktion am Platz lange Kontrakte mit den hiesigen Französischen Manufakturwaaren-Etablissements abgeschlossen hatten. Dieselben sind jetzt zu Ende gegangen, und da bei Errichtung von drei neuen Fabriken und der Vermehrung (weniger Verbesserung) der Maschinerie bei nicht zunehmendem Bedarf Ueberproduktion eingetreten ist, so lassen sich die Aussichten für das gegenwärtige Jahr schlecht an. Alle Fabriken haben große Anlagen, und einzelne haben bereits angefangen, bis zu 2 Realen Preisermäßigung auf das Stück für Mantas und Estampados (bedruckte Kattune) zu bewilligen. Die Teja, die größte der Fabriken, hat in England neue Maschinen bestellt, um feinere Kattune, wie die Amerikanischen Prints, anzufertigen. Die Fabriken von Val. Rivero

Monterey und Madero & Co. Parras liefern bereits feinere Kattune und machen darin ein gutes Geschäft. Selbst in Mantas ist auch im Innern ein befriedigendes Resultat erzielt worden, und manche älteren Fabriken haben neuere Maschinerie aufgestellt. Man fabrizirt jetzt auch mit Erfolg ordinäre baumwollene Taschentücher (Orizaba) und hat sich auch mehr auf Strümpfe und Socken gelegt. Für Drill- und Garnfabrikation hat man Pläne, deren Ausführung indeß noch zweifelhaft ist.

Baumwolle wurde wie folgt bezahlt: Amerikanische 19½ Pesos September, 20½ Pesos Oktober, 20½ bis 21 Pesos November, 21½ Pesos Dezember 1887, Januar 1888 21 bis 21½ Pesos, Februar 21 Pesos, bis März und April für strict middling; — und hiesige 18 Pesos September 1887, 18½ Pesos Oktober, 19 Pesos November, 19½ Pesos Dezember, 19½ bis 20 Pesos Januar, 20 bis 20½ Pesos Februar, 20½ Pesos März und April 1888 für gute Nazas-Baumwolle.

Auch die Wollenfabrikation steht nach einem glänzenden Resultat im Vorjahr vor schlechten Aussichten in diesem, in Folge der Ueberproduktion, zu der noch der Umstand tritt, daß das Rohmaterial im Laufe des Vorjahrs von 30 Realen auf 5½ Pesos stieg und jetzt 6 Pesos werth ist. Erwähnt sei hierbei nur die größere Ausdehnung der Plaidsfabrikation, welche die Einfuhr gleicher Waare bereits völlig lahmgelegt hat.

Es hat sich vor längerer Zeit bereits auch eine Sociedad Sericicola gebildet, welche sich die Seidenfabrikation zur Aufgabe gemacht, aber über keine großen Mittel verfügt und sich bisher auf den Anbau von Maulbeerbäumen bei San Miguel Allende und Queretaro beschränkt hat, die gut gedeihen sollen.

Ueber Papier-, Glas-, Porzellan-, Oel-, Seifen-, chemische Fabriken ꝛc. ist nichts Besonderes zu erwähnen, und es bleibt nur hinzuzufügen, daß neuerdings Petroleum im rohen Zustande angebracht und hier raffinirt wird.

Verkehrswege.

Eisenbahnen.

Nachstehend wird eine Uebersicht der Ausdehnung des Schienennetzes gegeben, wie es am 31. Dezember v. J. bestand und wonach dieses 6562 km umfaßte.

	km
Mexiko nach Vera-Cruz	423 750
Zweigbahn von Apizaco nach Puebla	47 000
Zweigbahn von Tejeria nach Jalapa	98 500
Mexiko nach Paso del Norte	1 970 600
Zweigbahn von Irapuato nach Guadalajara	134 000
Tampico nach El Salto	172 000
Soledad nach San Luis	6 000
San Blas nach Huaristemba	26 000
Mexiko nach San Miguel de Allende	408 680
Laredo nach Saltillo	377 000
Mexiko nach El Salto	67 580
Acambaro nach Morelia	91 710
Morelia nach Patzcuaro	62 587
Manzanillo nach Amerika	45 060
Zacatecas nach Ojo Caliente	30 500
Matamoros nach San Miguel de las Cuevas	120 000
Ringbahn in der Hauptstadt	9 500
Mexiko nach Yautepec	158 226
Peralvillo nach Calpulalpam via Irolo	107 107
Calpulalpam nach Izucar de Matamoros via Puebla	10 000
Zweigbahn von San Lorenzo nach San Nicolás	22 430
Vireyes nach Perote	8 000
Vera-Cruz nach Jalapa	26 000
Puebla nach San Marcos und Villa de Libres	98 000
Puebla nach San Martin Texmelucan	37 000
Sonora	422 312
Hidalgo	97 000
Internacional Mexicano	603 000
Merida nach Tixkokob	32 000
Progreso nach Conkal	30 000
Merida nach Peto	58 000
Merida nach Progreso	36 500
Merida nach Calkini	44 000
Campeche nach Calkini	60 000
Sinaloa und Durango	61 927
Puebla nach Izucar de Matamoros	46 000
Vera-Cruz nach Alvarado	70 410
Nacional, Landenge von Tehuantepec	108 000
Tehuacan nach Esperanza	50 000
San Andres nach der Estacion dortselbst	10 353
Orizaba nach Ingenio	4 550
Cardenas nach dem Fluß Grijalva	7 500
Tlalmanalco	20 000
Nautla nach San Marcos	25 000
Toluca nach San Juan de las Huertas	12 600
Santa Ana nach Tlaxcala	8 000
Merida nach Sotuta via Izamal	41 000
Federaldistrikt	157 598
San Benito nach Tapachula	—
San Juan Bautista nach Paso de Tamulté	2 000
Tonalá nach Tuxtla Gutierrez und Chiapa	—
Mazatlan nach Rosario	—
Texas, Topolobampo und Pacifico	—
Compañia Colonizadora Occidental	—
Guadalajara nach Chapala	—
Cuernavaca nach Toluca	—
Potrero nach Cebral	4 000
Tamaulipas	—
San Andres Tuxtla nach dem Fluß San Juan	—
Zacatecas nach Jerez und Villanueva	—
Chihuahua nach Sierra Madre	—
Oaxaca nach Tehuacan	—
Durango nach einem Ort im Innern	—
Baja California	—
Sonora, Sinaloa und Chihuahua	—
Nuevo Leon und Tamaulipas	—
Marquós nach Zimapan	—
Mexiko nach Ixtacalco	—
Tecolutla nach Espinal	—
Mexicano del Pacifico	—
Gesammtstrecke der fertigen Bahnen	6 561 969

Die vorjährige starke Regenzeit hat den Beginn der Weiterbauten, welche die Central- und die Nationalbahn unternehmen wollten, sehr verschoben; augenblicklich wird indeß stark gearbeitet. Die erstere

wird am 30. April die Strecke Irapuato—Guadalajara dem Verkehr übergeben und arbeitet, wenngleich, wie es scheint, nicht mit besonderer Energie, an der Verbindung zwischen Tampico und San Luis, während die Nationalbahn nach ihrer Reorganisation durch Matheson u. Co. in London und formellem Erwerb der fertigen Strecke mit aller Macht die Verbindung zwischen Saltillo und Celaya und damit den direkten Verkehr zwischen Laredo und Mexico herzustellen trachtet.

Inzwischen hat die International Rail Road, die von Eagle Paß und Piedras Negras ausgeht, in Torreon nahe Villa Lerdo den Anschluß an die Centralbahn erreicht und seit dem 1. März dem Verkehr übergeben. Auch für die Post wird jetzt diese Route benutzt, welche den Weg nach New-York um 24 Stunden abkürzt. Man soll die Absicht haben, von Torreon nach Durango weiter zu bauen.

Die Ferrocarril interoceanico (Veracruz, Jalapa, Mexico, Cautla, Acapulco), deren Concessionär der in Deutschland bei Gelegenheit der Anleihe bekannt gewordene Delfin Sanchez ist, erhält, laut neuem Kontrakt vom 4. November 1887, ihre Subvention von 8000 Pesos für den Kilometer in Certifikaten von 8 pCt. aller Zölle der Zollhäuser der Grenze und Küsten bei Abnahme von je 10 km ausgezahlt. Die Untersuchung der Linie seitens fremder Ingenieure hat ergeben, daß die Terrainschwierigkeiten geringer sind, als man anfänglich vermuthet hatte.

Dieser Tage ist auch der Kontrakt für den Bau der Bahn von Oaxaca nach Mexico abgeschlossen worden, für den man des nöthigen Kapitals in London sicher sein soll.

Mehr problematisch ist wohl die Bahn von Oaxaca nach Tehuantepec, wofür gleichfalls eine Konzession gegeben ist, wenn sie nicht etwa in den Besitz der vorstehenden oder späterer Konzessionäre übergehen sollte, und in Unterhandlung ist die Bahnstrecke von Tehuantepec nach Coatzacoalcos.

Von Aufzählung der für kleinere Bahnstrecken ertheilten Konzessionen wird abgesehen und nur erwähnt, daß am 14. Dezember 1886 die Regierung von den Kammern ermächtigt wurde, neue Eisenbahnkonzessionen zu ertheilen, verfallene wieder aufzunehmen, in der Folge nie mehr als 8000 Pesos Subvention für den Kilometer breitspurige und 6000 Pesos schmalspurige Bahn zu gewähren, und im Fall dafür Bonds auszugeben wären, zu nicht geringerem, als 90 pCt Emissionskurs, 6 pCt. Zinsen jährlich zu zahlen, die Zollfreiheiten für die Einführung von Material möglichst zu beschränken, und für nöthige und wichtige Hafenverbesserungen ähnliche Konzessionen wie die vorstehenden zu machen.

In dem Sinne sind bereits die Hafenbauten in Veracruz, nachdem der frühere Kontrakt mit Buette Caze u. Co. Paris, für hinfällig erklärt worden, unterm 20. April 1887 (Dekret nach Billigung der Kammern vom 14. Mai 1887, Reform einiger Paragraphen unterm 2/14. Dezember 1887) mit Agn. Cerdan hier für 4 500 000 Pesos begeben worden. Die Dämme und Werfte müssen innerhalb 5 Jahre fertig sein; der Kontrahent empfängt vorhandene Maschinerie und Material zum letzten Taxpreise, deren Werth mit je 20 pCt. bei den ersten fünf mit dem 30. Juni 1888 beginnenden halbjährlichen Liquidationen in Anrechnung kommt, und von Beginn der Arbeit an 5000 Pesos wöchentlich durch das Zollhaus von Veracruz in baar bis zur ersten Verrechnung, bei welcher der einkassirte Gesammtbetrag gekürzt wird. Für den nachbleibenden Rest, wie für alle weiteren Liquidationen erhalten die Kontrahenten zum Emissionskurs von 90 pCt. 6procentige Bonds, welche zwei Jahre nach Beginn der Bauten durch 2 pCt der in Veracruz eingehenden Zölle und nach Fertigstellung der Werft durch die von der Regierung für Ein- und Ausladen zu erhebende Gebühr (bis zu 1 Peso für das Ton) einschließlich Zinsen al pari zu decken sind.

Hinsichtlich des Verkehrs auf den Hauptbahnen läßt sich erwähnen, daß der Betrieb der Centralbahn in dem verflossenen Jahr zu Klagen Anlaß gegeben hat. Theilweise Zerstörung von Bahnstrecken, Mangel an Waggons und Maschinen, dem nur sehr langsam und unvollkommen abgeholfen wurde, gaben zu einer monatelangen Anhäufung von Frachtgütern und zu einer über alles Maß schleppenden Beförderung Anlaß, und da man auch mit Frachtvergünstigungen nicht immer so entgegenkommend war wie früher, so wandte man sich mehr wieder der Linie über Veracruz zu, welche auch anfing, für größere Verladungen Vergünstigungen zu gewähren, und schließlich vom 30. Januar 1888 ab einen ermäßigten Frachttarif hat eintreten lassen, der ihr einen weiteren Theil der Fracht sichern wird. Auf Durchfrachten von Europa nach Mexiko, wie sie die Centralbahn annimmt, läßt sie sich indeß nicht ein und hat nur mit der New-Yorker Alexandre Line ein derartiges Abkommen.

Für Manufakturwaaren von Liverpool wird 30 bis 50 Schill für 40 Quadratfuß nach Veracruz Fracht bezahlt und dann 40 Pesos für 1000 kg nach Mexiko, während die Centralbahn für 83 bis 100 Schill. direkt ab Liverpool über Galveston nach hier und 2 Dollarcents für das Pfund ab New-York liefert. Hardware kostet 25 bis 30 Schill. von Liverpool nach Veracruz und 28 bis 30 Pesos für die Waggonladung nach hier. In Durchfracht auf der Centralbahn 83 Schill. und 10 pCt. für das Ton Gewicht, oder Einheitssatz nach Ermessen der befördernden Gesellschaften. Ab New-York liefert Centralbahn über Alexandre Line dieselben Güter (in größeren Partien) zu 1,10 Amerik. Dollars für 100 Pfund.

Die hauptsächlichsten der neu ermäßigten Frachtsätze sind folgende:

	Für Wagenladungen. Ton. Pesos.	Für weniger als Wagenladung 1000 kg Pesos.
Provisionen	35	40
Stahlstangen	23	30
Baumwolle in Ballen	20	25
Theer	20	25
Pflüge und Pflugschare	23	30
Schußwaffen	25	30
Quecksilber	23	30
Leder- und Kautschukriemen (belting)	23	30
Firniß	30	40
Bejuco-Möbel von gebogenem Holz	30	35
Doppeltkohlensaures Natron	30	40
Eiserne Pumpen	23	30
Cacao	35	40
Eiserne Ketten	23	30
Hydraulischer Kalk	15	20
Hanf	23	30
Röhren von Eisen, Kupfer, Zink und Blei	23	30
Kessel	—	30
Kohle und Koks	12	—
Pappe	23	30
Bier in Flaschen, in Kisten und Fässern verpackt	25	30
Bier in Fässern	20	25

	Für Wagenladungen Ton Pesos.	Für weniger als Wagenladung 1000 kg Pesos.
Bänder von Baumwolle, Wolle oder Seide	—	40
Eiserne Nägel	23	30
Cement	15	20
Kupfer	30	35
Präservirte Nahrungsmittel	30	40
Häute und Felle	30	40
Glaswaaren	35	40
Droguen	—	40
Modewaaren, Schreibmaterialien, versilberte und vergoldete Waaren	—	40
Metallwaaren	23	30
Mehl	30	40
Handwerkszeug	23	30
Baumwollengarn	15	25
Bücher	23	30
Schinken	23	30
Seife	—	40
Ziegel	15	20
Gewöhnliche Lampen	23	30
Hausgeräth aller Art	30	40
Maschinen nach dem Gewicht	23	30
Landwirthschaftliche Maschinen	23	30
Nähmaschinen	23	30
Petroleum	23	30
Orgeln	—	40
Speisesalz	13	20
Talg in Fässern	20	25
Schwefelsaures Kupfer	20	25
Druckerschwärze und Lettern	30	40

	Für Wagenladungen Ton Pesos.	Für weniger als Wagenladung 1000 kg Pesos.
Wein in Fässern	30	35
„ „ Flaschen	35	40
Papier, (Druckpapier):	30	35
„ (Seiden-)	23	30
„ (Pack-)	20	25
„ (Tapeten-)	20	25
„ (Schreib-)	30	35

Nach dem offiziellen Bericht über das erste Semester 1887, dessen Einnahmen durch das zweite um 14 000 Pfd. Sterl. (37 700 Pfd. Sterl. gegen das zweite Semester 1886) übertroffen werden, werden 8 pCt. auf die first preference shares, 6 pCt. auf die second preference und voraussichtlich 1 pCt. auf die ordinary shares gezahlt.

Die Einnahmen der Centralbahn für 1887 beliefen sich brutto auf 4 886 579 Pesos gegen 3 857 706 Pesos im Vorjahre und netto auf 2 169 128 Pesos gegen 1 404 617 Pesos im Vorjahre, und konnten, außer 85 000 Pesos Bureaukosten in Boston, 2 107 447 Pesos Zinsen bezahlt und das Defizit auf 241 000 Pesos reduzirt werden.

Ueber die Nationalbahn können keine vollständigen Zahlen gegeben werden, doch werden die Einnahmen im vorigen Jahre eher etwas größer, als im Jahre 1886 gewesen sein.

Die Subvention betrug: 1. Semester 1887 Centralbahn 1 pCt., Nationalbahn $^3/_4$ pCt., Veracruzbahn $^3/_4$ pCt. 2. Semester 1887 Centralbahn 2 pCt., Nationalbahn $1^1/_2$ pCt., Veracruzbahn $1^1/_2$ pCt., und es wird für das 1. Semester 1888 Centralbahn 3 pCt., Nationalbahn $2^3/_4$ pCt., Veracruzbahn $2^1/_4$ pCt. bezahlt werden.

Schifffahrt.

An dem Schiffsverkehr mit dem Auslande im Fiskaljahre 1886/87 waren die einzelnen Flaggen wie folgt betheiligt:

Nationalität.	Eingang.				Ausgang.			
	Dampfer.		Segelschiffe.		Dampfer.		Segelschiffe.	
	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.
Nordamerikanische	376	464 442	191	43 161	374	457 289	173	39 906
Britische	132	159 962	83	30 127	128	158 488	79	29 352
Spanische	86	187 429	31	4 306	86	185 832	24	2 986
Deutsche	36	47 992	87	30 911	36	47 117	88	31 533
Oesterreichische	—	—	1	242	—	—	—	—
Colombianische	4	52	—	—	3	50	—	—
Costaricensische	—	—	1	246	—	—	1	246
Chinesische	—	—	8	97	—	—	9	114
Dänische	—	—	28	7 577	—	—	25	6 467
Französische	14	25 772	11	4 400	14	25 802	15	5 767
Niederländische	—	—	2	408	—	—	2	374
Italienische	—	—	4	989	—	—	5	1 180
Nationale	6	1 869	59	4 232	2	800	58	3 570
Norwegische	—	—	62	22 400	—	—	61	20 782
Russische	—	—	2	551	—	—	2	551
Schwedische	—	—	17	5 610	—	—	20	6 318
Zusammen	653	877 518	587	155 207	642	875 378	562	149 144

Die Alexandre Line hat ihre regelmäßigen Fahrten wieder aufgenommen und sich anstatt der früheren Subvention mit der Befreiung von der Leuchtthurmabgabe und anderen kleinen Vergünstigungen für Abfertigung der Dampfer, als Gegenleistungen für die kostenfreie Ueberführung der Korrespondenz (ähnlich wie die Deutsche Linie) begnügt. Auf gleicher Grundlage hat die Regierung neuerdings einen Kontrakt mit Belloni u. Co. (J. E. Fuhrmann) New-York, mit mindestens zwei Fahrten im Monat und der Freiheit, in Veracruz anzulaufen, abgeschlossen. Die überseeischen Dampferlinien sind die folgenden:

1) Compañia Transatlantica española; zwischen Veracruz und Spanischen Häfen, anlaufend in Havre und Liverpool. Fahrten alle 10 Tage.

2) Compagnie Générale Transatlantique; zwischen Veracruz und Saint Nazaire. Einmal im Monat.

3) Royal Mail; zwischen Veracruz und Southampton. Einmal im Monat.

4) Hamburg-Amerikanische-Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft; zwischen Veracruz und Hamburg, in Havre anlaufend. Einmal im Monat.

5) West Indian Company (Harrison Line); zwischen Veracruz und Liverpool. Unregelmäßige Fahrten, in der Regel einmal in der Woche.

6) West India und Pacific S. S. Company; zwischen Veracruz und Liverpool. Einmal im Monat ohne feste Tage.

7) Company „F. Alexandre und Sons"; zwischen Veracruz und New-York. Einmal in der Woche.

8) Company Bellini; zwischen Progreso und New-York. Einmal im Monat ohne feste Tage.

9) Pacific Mail; zwischen den Häfen des Stillen Meeres, San Francisco und Panama. Alle zwei Monate.

10) Compañia Mexicana Internacional; zwischen den Häfen des Stillen Meeres Guatemalas und Kaliforniens. Einmal im Monat.

11) Compañia del Marquez del Campo; zwischen Mazatlan-Panama und San Francisco. Unregelmäßige Fahrten.

Das Telegraphennetz

hat sich ausgedehnt und hat uns namentlich in Verbindung mit Tabasco, Campeche und Yucatan gebracht.

Die Post

hat im letzten Fiskaljahr (Juli 1886/Juni 1887) 24 Millionen Poststücke und Briefe befördert und eine bedeutende Mehreinnahme geliefert, wenn auch die Kosten noch nicht gedeckt werden. Im Allgemeinen kann man mit der Briefbeförderung recht zufrieden sein; man hat den Dienst wesentlich verbessert und arbeitet mit Eifer daran, sich immer mehr zu vervollkommnen.

Entwässerung des Thals von Mexiko.

Für dies Unternehmen interessirt sich nicht allein die Stadt, sondern auch die Federal-Regierung. Letztere hat von den Kammern die Genehmigung nachgesucht und erhalten, die jährlich dafür ausgesetzten 400 000 Pesos für den Fall eines Kontraktes oder eine Anleihe durch 8 pCt. der Einfuhrzölle zu garantiren. Die Bemühungen, das Werk durch Abschluß mit auswärtigen Gesellschaften mehr als bisher geschehen konnte zu fördern und einer möglichst raschen Vollendung zuzuführen, scheinen von Erfolg gekrönt zu werden, denn hiesige „Bowes Scott Read Campbell u. Co.", die ein gleichnamiges Haus in London haben, übernehmen den Tunnelbau von Tequixquiac, für etwa 2 000 000 Pesos, indem die London & Mexican Financiel Prospecting Co. 400 000 Pfd. Sterl. der Stadt zu $82^1/_2$ pCt. bei 6 pCt. Zinsvergütung und 1 pCt. Amortisation jährlich leiht, welche durch die Hälfte der jährlichen 400 000 Pesos garantirt werden.

Ueber den Kanal wird man sich wohl mit der „Bucyrus Construction Co., Bucyrus, Ohio verständigen, welche bereits einen vorläufigen Kontrakt gemacht hat. Von den Seen wird nur ein kleiner verschwinden, die übrigen werden durch den großen Kanal verbunden werden. Dagegen soll ziemlich viel überschwemmtes Terrain trocken gelegt und der Kultur erschlossen werden. Als ferneres Ergebniß würde man Bewässerung, Schifffahrt, Benutzung der Wasserkraft für Mühlen oder industrielle Unternehmungen, sowie Verbesserung des Gesundheitszustandes haben. Es bleibt noch die Regulirung der Kanalisation der Stadt selbst übrig, auch ein bedeutendes Werk, welches die Stadt im Einverständniß mit der Regierung gern vergeben würde, wenn sie sich über den Zahlungsmodus in ähnlicher Weise verständigen könnte.

Zu erwähnen ist, daß die seit Anfang v. J. wieder erlaubten Stiergefechte in dem Maße um sich gegriffen haben, daß man jetzt 6 Plazas de Toro hat; der weniger Bemittelte ist diesem Schauspiel mit gleicher Leidenschaft wie der Bemittelte zugethan und verpfändet nicht selten einen Theil seiner Habseligkeiten, um das Eintrittsgeld zu erschwingen. Hoffentlich entschließt man sich dem Beispiel der fünf Staaten zu folgen, welche in diesem Jahre die Stiergefechte verboten haben.

Riga.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887/88.) In dem Zeitraum vom 1. April 1887 bis Ende März 1888 haben den hiesigen Hafen 495 Deutsche Schiffe von zusammen 190 764 Reg.-Tonnen besucht, und zwar 259 Dampfer von 136 957 Reg.-Tonnen und 236 Segelschiffe von 53 807 Reg.-Tonnen, darunter 202 in Ballast bezw. leer. Ausgegangen ist, einschl. 1 Deutschen Schiffes, welches überwintert hatte, die gleiche Anzahl, darunter je 1 in Ballast bezw. leer. Ein Deutsches Schiff überwinterte.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

(Dieses Blatt ist nicht paginirt, da das Dezemberheft das Inhaltsverzeichniß des ganzen Jahrgangs enthält, die Inhaltsverzeichnisse der voraufgehenden Hefte dann also entbehrlich werden und vom Buchbinder nicht mitgebunden werden sollen.)

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

(Wird monatlich ergänzt.)

Inhaltsverzeichniß des Julihefts.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Zweiter Theil.

Berichte über das Inland.

Berichte über das Ausland.

1888. **Handelsberichte über das In- und Ausland.** August.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

Newcastle on Tyne.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Handel des Tyneside-Distrikts ist im Berichtjahr durch einen Arbeiter-Strike, welcher während 17 Wochen die Northumberland-Kohlengruben brach gelegt hat, arg beeinträchtigt worden. Ein Ausfall von mehr als 1 Million Tons in den Kohlenverschiffungen hatte naturgemäß eine starke Verringerung des Schiffsverkehrs und daraus entstehende sonstige Nachtheile zur Folge, welche letztere sich auch auf andere Geschäftszweige erstreckten.

In anderer Beziehung bot das Berichtjahr viel Interessantes in den in Newcastle stattgehabten zwei Ausstellungen:

1) der Bergbau-, Maschinenbau- und Ingenieurkunst, welche vom 11. Mai bis zum 29. Oktober geöffnet war und von mehr als 2 Millionen Personen besucht wurde;
2) der Royal Agricultural Society of England, welche vom 12. bis 15. Juli unter starker Betheiligung abgehalten wurde.

Das ausländische, und im Besonderen das Deutsche Element war jedoch in den Ausstellungs-Gegenständen nur schwach vertreten, während die einheimischen und vor Allem die lokalen Industrien sehr zahlreiche und werthvolle Beiträge geliefert haben.

Kohlenförderung und -Ausfuhr. Im vorjährigen Bericht wurden die mannigfachen Mißstände, welche die uralte Northumberland-Industrie erlahmen machten, eingehend erläutert. Die von den Grubenbesitzern nöthig erachtete und geforderte, seitens der Arbeiter aber verweigerte Herabsetzung der Löhne brachte am 27. Januar den schon lange befürchteten Strike zum Ausbruch. Nach 17 Wochen langem Ringen und endlosem Verhandeln kam man am 25. Mai endlich dahin überein, daß die Löhne — für die Kohlenhauer, und andere im Verhältniß — um $12^1/_2$ pCt. herabzusetzen seien, bei gleichzeitiger Einrichtung einer neuen Wandelskala von einem Durchschnittspreis für Kohle an der Schachtmündung von 4 Schill. 7 Pence für das Ton ausgehend und Steigerung bezw. Herabsetzung der Löhne um $1^1/_4$ pCt. für jeden 1 Penny für das Ton mehr bezw. weniger erzielten Preis feststellend.

Dagegen wurde den Arbeitern das Fortbestehen der nur hier üblichen Vergünstigung des „freien Hauses" in etwas modifizirter Form wieder zugestanden.

Im Durham-Kohlendistrikt, wo mehr zeitgemäße Zustände bereits seit Längerem vorhanden sind, gingen unterdessen die Kohlenverschiffungen ungestört den gewohnten regen Gang.

Es stellte sich im Gesammt die Kohlenausfuhr zur See von der Tyne — etwa 850 000 Tons (gegen etwa 1 Million Tons in 1886) „Bunkerkohle" für ausgehende Dampfer nicht eingerechnet:

	Ueberhaupt. Tons (20 Ctr.).	Davon nach dem Auslande. Tons.
auf	7 357 108	4 119 589
gegen in 1886	8 384 588	5 080 658
und die Ausfuhr von Koks:		
auf	356 220	344 525
gegen in 1886	310 094	302 710

Die Verschiffungen nach Deutschen Häfen fielen dabei, und aus gleichen Ursachen,

im Gesammt auf 622 712 von 805 737 Tons in 1886

und zwar nach

Hamburg-Altona	„	255 323	„	328 906	„	„	„
Swinemünde-Stettin	„	182 980	„	247 003	„	„	„

Der starke Rückgang in der Kohlenausfuhr von der Tyne um 1 027 480 Tons, und nach dem Auslande allein um 961 069 Tons, fällt beinahe gänzlich dem Northumberland-Distrikt zur Last. Im Tyne-Dock, am südlichen Ufer gelegen, von wo überwiegend Durham-Kohle verladen wird, zeigte sich bei einer Verschiffung von überhaupt 5 029 536 Tons in 1887 und 5 257 301 Tons in 1886 (dieses einschließlich Koks) nur ein Ausfall von 227 765 Tons. Und wiederum mit Bezug auf den Nachbarhafen Blyth, obgleich dieser ganz und gar auf Northumberland-Kohle angewiesen ist, stieg — trotz des Strikes — die Ausfuhr im Jahre 1887 auf 554 859 Tons von 533 035 Tons in 1886.

Die Benachtheiligung der Tyne springt dadurch nur um so mehr in die Augen: der Newcastler Kohlenhandel hat unverkennbar schwer gelitten; während der Dauer des Strikes hat sich Kohle anderen Ursprungs (Wales, Schottland, Yorkshire) auf fremden Märkten weiter eingebürgert, und es wird hier für die Folge neue Opfer kosten, das Feld wieder zu gewinnen.

Die durchgeführte Herabsetzung der Arbeitslöhne erleichterte es den Grubenbesitzern in Northumberland, sich in ein weiteres allmähliches Nachgeben der Preise für grobe Kohle um 3 bis 6 Pence für das Ton zu finden, während in Durham Gas- und Fabrikkohle sich im Preise etwas besser behauptete.

Die Verkaufspreise standen im Spätherbst für die Tonne zu 20 Ctr., frei an Bord Seeschiff in der Tyne:

	Schill.	Pence.		Schill.	Pence.
für Northumberland					
grobe Maschinenkohle	6	9	bis	7	3
Grus aus derselben	2	9	„	3	3
und für Durham					
Gas- und Fabrikkohle	5	9	„	7	—
kleine Schmiedekohle	5	[illegible]	„	6	6
Koks für Schmelzzwecke	11	[illegible]	„	13	—

[1]) Wegen des Vorjahrs s. Hand. Arch. 1887 II. S. 497.

Den Grundbesitzern blieben dabei — alle Sorten Kohlen im Durchschnitt gerechnet und an der Schachtmündung — bei dem letzten offiziellen „Audit"

	in Northumberland		in Durham	
	Juni, Juli, August		Okt., Nov., Dez.	
	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.
für die Tonne von 20 Ctr.	4	7,90	4	6,45
bei Arbeitslohn per Tag..	4	2	4	5

Man rechnet jedoch mit dem Vorschreiten des kommenden Frühjahrs auf eine fühlbare Aufbesserung der Preise, wenigstens in Northumberland.

Die Schiffbau-Industrie hat bei etwas günstigeren Aussichten für das Rhederei-Geschäft einen besseren Gang genommen als im Vorjahre, in welchem die seit Jahren tiefste Ebbe in der Prosperität dieser Industrie verkörpert ist. Im Laufe des Jahres wurden vom Stapel gelassen:

74 Fahrzeuge aller Art von 104 296 Reg.-Tonnen brutto
gegen in 1886 67 Schiffe „ 82 760 „ „

Raumgehalt, und zwar vorzugsweise aus Stahl gebaute Dampfschiffe mit Maschinen neuester Konstruktion (vielfach triple expansion). Neben einer Anzahl kleinerer Fahrzeuge für Sonderzwecke, u. A. 5 Boote für die Panama-Kanalarbeiten, 3 kleinen Kriegsschiffen für die Chinesische Regierung u. s. w., ist das bedeutende, für die Britische Marine bestimmte Kriegsfahrzeug die „Victoria" von 6000 Reg.-Tonnen oder 10 500 Tons „Deplacement" und 12 000 Pferdekraft zu erwähnen. Eine besondere Spezialität bildete noch eine Reihe Dampfer mit Vorrichtung für Ueberführung von Petroleum in „Tanks", insbesondere für Deutsche Rechnung 4. Einschließlich 5 weiterer Schiffe wurden 9 Schiffe, von 17 904 Tonnen zu 1000 kg (= 13 426 Reg.-Tonnen) für Deutsche Rechnung hier neu erbaut.

Einige der hiesigen Schiffswerften, welche sich im Laufe der letzten Jahre mit Maschinen- und Kesselbau-Anstalten verschmolzen hatten, haben jetzt ihre Operationen durch Anlegung von Zweigetablissements auch auf das Ausland ausgedehnt, hauptsächlich nach Italien, — das große Elswick-Walker Gewese (Armstrongs) in Pozzuoli; Hawthorn & Leslie ebenfalls in der Nähe von Neapel —, während die Unterhandlungen des ausgedehnten Jarrow (Palmers) Etablissements, sich in Bilbao und anderen Spanischen Häfen zu setzen, noch nicht abgeschlossen erscheinen.

Eisen- und Stahlindustrie. Die guten Aussichten, mit welchen das Jahr begonnen hat, erlitten schon nach wenigen Monaten einen scharfen Umschlag; die Werthe standen bald wieder auf dem niedrigsten Punkt. Erst in den Schlußmonaten des Jahres und in Uebereinstimmung mit der Konjunktur in anderen Metallen hoben sich die Preise aufs Neue bei regerem Bedarf, wenn dieser auch wohl häufig nur spekulativer Art war, bis Ende Dezember hiesiges Roheisen (Nr. 3) wieder 35 Schill. und Hämatit-Roheisen 44 Schill. bis 46 Schill. 6 Pence für das Ton frei an Bord Tyne bedangen.

Die Tyneside Hochöfen verarbeiteten zumeist wieder spanische und andere fremde Erze, von denen 321 777 Tons gegen 281 369 Tons zu 20 Ctr. in 1886 zugeführt wurden. Für das kommende Jahr steht eine Erweiterung der Produktion durch Wiederinstandsetzung der alten „Walker" Hochöfen zu erwarten, mit denen großes Interesse erregende Versuche in Vorbereitung sind, indem man beabsichtigt, daselbst für die eisenreichen Erze, welche im Innern des nördlichsten Schwedens (Gellivara) neuerdings nach Vollendung einer Bahnstrecke zur Küste zugängig gemacht wurden, eine Schmelzstelle zu errichten. Die im Entstehen begriffene Anglo-Skandinavische Gesellschaft zur Ausbeutung dieser Mineralschätze hat bereits einen großen Dampfer von etwa 4000 Tons Tragfähigkeit mit geringem Tiefgang, um in Luleå, bezw. in Häfen im Norden Norwegens laden zu können, hier im Bau, welcher, sobald genannter Hafen eisfrei sein wird, sofort mit Ueberführung der Erze nach hier beginnen soll.

Die Ausfuhr an Roheisen und Spiegeleisen erreichte 89 581 Tons zu 20 Ctr. gegen 74 020 Tons in 1886. Der ungleich größere Theil des fertigen Eisens wird von den lokalen Industrien verbraucht, und zwar diesmal beispielsweise mit Bezug auf den Schiffbau wesentlich mehr als im Vorjahre. Zur Verschiffung gelangten außerdem an fabrizirtem Eisen, Gußstücken, Brückentheilen, Geschützen und Munition, Anker und Ketten und Material aller Art 1 340 300 Ctr., davon nach dem Auslande 731 440 Ctr. (oder 145 300 Ctr. mehr als in 1886); ferner an Stahl und Stahlschienen nach dem Auslande 256 080 Ctr. gegen im Vorjahre 348 140 Ctr.

In den Kupferschmelzwerken konzentrirte sich während der letzten Monate des abgelaufenen Jahres besonderes Interesse in Folge der außerordentlichen Konjunktur, welche sich des Metalles bemächtigt und dessen Werth auf mehr als das Doppelte getrieben hatte. Der lokalen Industrie selbst kann aus den so glänzend erscheinenden Zuständen aber kaum verhältnißmäßiger Nutzen erwachsen sein; die bedeutendsten Werke sind lediglich Schmelzstellen meist ausländischer Gesellschaften (Tharsis, Rio Tinto, Mason u. Barry), um die aus den in Spanien u. s. w. gelegenen Gruben eingeführten und in anderen hiesigen Industrien (Chemikalien- und Eisen-) verwandten kupferhaltigen Schwefel- und Eisenerze zu reduziren. Der Markt für das Metall liegt in London, Paris u. s. w., der Gewinn fällt den in der Welt zerstreuten Aktionären der genannten Gesellschaften bezw. Spekulanten zu, welche sich in Paris zu einem Syndikat zusammengethan haben.

Aus den eingeführten Kupfererzen, Präcipitaten u. s. w. kamen an Kupfer in Blöcken, Blechen u. s. w. zur Ausfuhr zur See:

	Ueberhaupt.	Davon direkt nach Deutschland	und nach, bezw. über die Niederlande.
	Engl. Ctr.	Engl. Ctr.	Engl. Ctr.
1887...	152 760	41 280	49 120
gegen in 1886...	167 220	46 940	51 690
„ „ 1885...	214 760	59 620	54 760

Für die Blei-Industrie versuchte man, dem Vorgange von Kupfer und Zinn folgend, ebenfalls eine Konjunktur und damit lohnendere Werthe herbeizuführen, was jedoch nur im beschränkten Maße gegen Ende des Jahres gelang.

Dem Markte zugeführtes silberreiches (40 Unzen auf das Ton) Spanisches Blei bedang

im Juli.	Oktober.	November.	Dezember.
Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
12 5/8	11 15/16	12 3/4 zu 13	15 9/16

für das Ton ab Schiff in der Tyne; und gleichzeitig

	Juli-Oktober.	November.	Dezember.
	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
für entsilbertes Weichblei	12 1/4	13	15 1/2
und Bleimennige......	13 1/2	14	16

für das Ton frei an Bord Seeschiff in der Tyne.

Die einheimische Fabrikation von Blei, welche immermehr in den Hintergrund tritt, abgerechnet, betrug die Einfuhr von metallischem Blei und Oxyden (zur See):

	1887	gegen in 1886
	Engl. Ctr.	Engl. Ctr.
überhaupt........................	701 660	598 120
davon aus Spanien und Griechenland	608 140	498 980
und aus Deutschland und über die Niederlande...................	17 780	48 200

Dagegen ausgeführt zur See, hauptsächlich nach London und den Britischen Kolonien:

an fertigen Erzeugnissen	in 1887 Engl. Ctr.	gegen in 1886 Engl. Ctr.
wie Farben, Glätte, Mennige, Bleiweiß	417 140	378 280
Bleche, Röhren, Schrot	225 740	204 360
Weichblei in Mulden und Blöcken	91 840	79 820
oder im Gesammt	734 720	662 460

Somit ergiebt sich also in der Einfuhr und Ausfuhr eine wesentliche Zunahme gegen das Vorjahr, wenn auch nicht gerade mit Bezug auf Deutschland.

Chemikalien-Industrie. Die in den letzten Jahren eingeschlagene Richtung tritt in immer schärferen Zügen zu Tage. Soda-Produkte, hier nach dem Leblanc-Verfahren gefertigt, verlieren stetig an Bedeutung und werden — man möchte sagen — nur noch hergestellt, um gleichzeitig Chlorkalk, den einzig lohnenden Artikel, zu gewinnen. Die anderwärts produzirte (Solvay-) Ammoniak-Soda bildet für hiesige Fabriken eine erdrückende Konkurrenz.

Ein wesentlicher Rückgang in der Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen fällt ziemlich überall in die Augen, vor Allem mit Bezug auf kalzinirte und Krystallsoda, und im Besonderen nach Deutschland, welches sich bis auf ein Geringes vom Englischen Markt frei gemacht zu haben scheint.

Die Verschiebung des Chemikalien-Geschäfts ist im Laufe der letzten 5 Jahre erstaunlich hervorgetreten, wie aus Folgendem ersichtlich:

Ausfuhr zur See von der Tyne.

	Ueberhaupt. Engl. Ctr.	Davon nach dem Auslande. Engl. Ctr.	und zwar direkt nach Deutschland. Engl. Ctr.
Chemikalien aller Art:			
1887	4 449 760	2 442 400	323 680
1886	4 693 080	2 633 380	386 100
1887	5 367 520	3 239 760	569 240
Darunter			
Kalzinirte Soda:			
1887	702 240	600 660	84 320
1886	774 760	661 840	104 780
1885	946 420	793 200	129 280
1884	1 228 420	995 860	167 520
1883	1 539 740	1 287 140	297 480
Krystallsoda:			
1887	1 986 420	623 840	39 920
1886	2 194 620	856 100	78 240
1885	2 540 680	1 166 100	205 540
1884	2 296 920	1 074 560	259 160
1883	2 382 280	1 061 040	281 620
Chlorkalk:			
1887	594 480	429 240	68 640
1886	567 280	421 420	116 560
1885	629 960	434 280	106 020
1884	632 380	429 780	122 020
1883	629 340	462 040	113 540

Der Preisstand genannter Artikel war im Ganzen kein ungünstiger. Chlorkalk wurde vom Fabrikanten-Syndikat auf durchschnittlich etwa $7^1/_2$ Pfd. Sterl. das Ton, einem höchst lohnenden Stand, behauptet. Krystallsoda erzielte meistens $42^1/_2$ bis 45 Schill. für das Ton, und nur im Laufe des Dezember fiel der Preis auf 40 Schill. Kalzinirte Soda freilich verblieb (für 48 proz. Soda-Asche) auf $3^3/_4$ Pfd. Sterl., sank zeitweilig sogar auf $3^5/_8$ Pfd. Sterl. für das Ton, Alles frei an Bord Seeschiff in der Tyne, ein Werth, welcher den Fabrikanten nur Verlust ließ.

In der Fabrikation wandte man sich auch wieder mehr der Kaustischen Soda zu, von welchem Artikel 90 500 Ctr. gegen nur 32 920 Ctr. im Vorjahre verschifft wurden. Es handelte sich dabei vorzugsweise um höchstgradige 76 bis 77 pCt. Na_2O Waare, wofür man den Preis hier auf $7^3/_4$ Pfd. Sterl. für das Ton stellen konnte gegen bisher 9 bis 10 Pfd. Sterl. im Lancashire-Distrikt. — Mangansaure Soda dagegen sank in den Verschiffungen von 90 120 Ctr. in 1886 jetzt wieder auf 25 700 Ctr., da die Londoner Munizipalität sich für andere Desinfizirungsmittel entschied.

Von Baryt- und Strontian-Fabrikaten gingen 144 940 Ctr. nach Frankreich für dortige Zuckerraffinerien; im Vorjahr waren nur 92 620 Ctr. ausgeführt.

Von künstlichen Düngerstoffen bezogen

die einheimische Küste	172 640 Ctr.	59 560 Ctr.	weniger
Dänemark	46 960 „	47 320 „	„
dagegen Rußland	102 460 „	54 860 „	mehr

als im Jahre 1886.

Die Verschiffungen von diesen besonders erwähnten Erzeugnissen nach Deutschland ist im Verhältniß zum Ganzen von keinem großen Belang.

Hinsichlich Chamotte-Waare scheint mit dem Vorjahre der niedrigste Stand überwunden und ein Wendepunkt zum Besseren eingetreten zu sein. Verschifft wurden an Chamottesteinen, glasirten Röhren, Retorten u. s. w.

	1887.	1886.	1884.
	Tons zu 20 Ctr.		
überhaupt	118 884	109 120	142 833
davon nach dem Auslande	77 577	72 412	99 922
und zwar direkt nach Deutschland	12 492	9 294	18 583
und nach, bezw. über die Niederlande	12 401	12 020	25 146

Cement (Portland-). Verschiffungen nach Amerika (Nord- und Süd-) waren wieder besonders lebhaft, und zwar:

	1887.	1886.	1885.
	Tons zu 20 Ctr.		
	24 944	21 804	13 868
von einer Gesammtausfuhr von	54 652	58 396	54 106

In der Ostsee verdrängt die Deutsche und Schwedische Konkurrenz den Tyne-Cement immer mehr.

Der Einfuhr-Handel nach der Tyne war wieder ein recht reger. An Erzen aller Art, Blei, Phosphaten und Düngstoffen, Salz u. s. w. wurde den zahlreichen Fabriken das Rohmaterial in den der hiesigen Groß-Industrie entsprechenden starken Mengen (zur See), wie bereits an geeigneter Stelle erwähnt, zugeführt. Außerdem kamen an:

Holz. Grubenstützen, Dielen, Latten, Stäbe u. s. w.

	1887. Loads zu 50 Kubikfuß.	1886. Loads zu 50 Kubikfuß.
überhaupt	197 845	175 244
darunter vom Auslande	186 824	169 295
und zwar aus Deutschland	8 578	5 678

Getreide aller Art:

	Ueberhaupt.	Darunter vom Auslande.	und zwar aus Deutschland.
	Quarters.	Quarters.	Quarters.
	740 390	454 191	85 466
und zwar im Besonderen			
Weizen	398 376	254 032	44 144
Hafer	149 491	48 384	24 868
Erbsen	34 499	28 354	11 957
Bohnen	10 603	3 235	3 099
Mehl:			
	Centner.	Centner.	Centner.
	624 660	382 260	255 180

Butter kam wie gewöhnlich fast ausschließlich aus Dänemark und Skandinavien, von wo die Zufuhr auf 388 260 Ctr. gestiegen ist; dagegen kamen aus Deutschland nur 2 100 Ctr., und aus den Niederlanden (viel Kunstbutter) 44 800 Ctr.

Die Einfuhr von fremdem Schlachtvieh bleibt ebenfalls in Dänisch-Skandinavischen Händen, bei den in England bestehenden Beschränkungen mit Bezug auf die Zufuhr von lebendem Vieh. Freilich zeigt dabei die letztjährige Zufuhr von 61 276 Stück Ochsen, Kühe, Kälber (und 59 917 Schafe) gegen frühere Jahre, beispielsweise 1883 (mit 111 329 Ochsen u. s. w.) einen bedeutenden Rückgang, theilweise wohl ein Zeichen der hier herrschenden harten Zeiten.

An manchen anderen Zweigen des Einfuhrhandels nimmt Deutschland jedoch dem übrigen Auslande gegenüber einen überwiegenden Antheil.

Eingeführt wurden u. A. in 1887:

	Ueberhaupt.	Darunter vom Auslande.	und zwar aus Deutschland.	gegen in 1886 aus Deutschland.
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
Zucker und Melasse	161 840	110 640	88 250	21 760
Obst, frisches:				
Aepfel, Birnen	65 900	63 260	2 940	7 080
		(Niederlande 58 080)		
Kirschen, Pflaumen und andere Weichfrucht	Körbe.	Körbe.	Körbe.	Körbe.
	196 248	193 506	85 510	151 629
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
Zwiebeln	81 500	79 680	53 440	31 680
Hefe	10 480	10 480	4 920	6 020
		(Niederlande 3 760)		
Hanf	41 440	17 080	7 660	2 840
Torfstreu	47 860	46 940	45 940[1])	25 400
Papier	46 920	7 880	2 000	1 740

Aus Allem diesen ergiebt sich, daß in gewisser Hinsicht Deutschland weit mehr an der Versorgung des hiesigen Marktes mit Lebensmitteln, Landesprodukten u. s. w. Theil nehmen könnte. Dänemark hat hierin im Laufe der Jahre erstaunliche Fortschritte gemacht.

Schiffsfrachten ließen der Rhederei im Ganzen befriedigendere Resultate als im Vorjahre, hoben sich, was „Rückfrachten" betrifft, sogar so wesentlich, daß eine ansehnliche Verbesserung der Durchschnittsraten für das Jahr stattgefunden hat, beispielsweise nach dem Vereinigten Königreich für Dampfer

	1886. Schill.	1886. Pence.		1887. Schill.	1887. Pence.
von Odessa (Tonne Talg) von	13	11	auf	16	4
„ Sulina (Quarter Weizen) von	2	$10^3/_4$	„	3	5
„ Alexandrien (Quarter Weizen) von	1	6	„	2	$4^1/_2$
„ Alexandrien (Ton Baumwollsamen) von	7	$5^1/_2$	„	10	4
„ Indischen Reishäfen (Ton) von	33	7	„	35	$8^1/_2$
„ Bilbao nach der Tyne (Ton Erz) von	4	8	„	5	5
„ Mittelmeer Erzhäfen nach den Verein. Staaten von Amerika (Ton Erz) von	9	$8^1/_2$	„	13	4

Die „Ausfrachten" (das Ton Kohle mittelst Dampfer zu Grunde gelegt) bewegten sich freilich fortfahrend auf recht niedrigem Stand, im Besonderen nach der Ostsee, wohin Frachten bezw. nach der Deutschen Küste — Swinemünde, Neu-Fahrwasser, Pillau — von 4 Schill. auf etwa 3 Schill. $7^1/_2$ Pence, nach Kronstadt und Mühlgraben im Herbst sogar auf 3 Schill. 6 Pence zurückgingen. Mittelmeer-Frachten behaupteten sich im Ganzen besser, z. B. nach Genua zwischen 8 Schill. und 9 Schill. 3 Pence.

Der bessere Gang des Rhederei-Geschäfts trat am deutlichsten zu Tage mit Bezug auf die hier aufgelagerten Dampfschiffe, deren Anzahl sich auf ganz normalem Stand hielt, während im vorhergehenden Oktober noch 26 835 Tons oder im März 1886 sogar 130 Dampfer von 122 377 Tons hier in der Tyne mangels Beschäftigung aufgelegt waren. Freilich hat hierzu theilweise auch der seit einigen Jahren sich vollziehende Rückgang der

Tyne-Rhederei

beigetragen. Außer den naturgemäß sich vermindernden Segelschiffen trat auch eine Verminderung der Dampfschiffe ein, indem ein Theil der verloren gegangenen nicht wieder ersetzt wurde.

Das Register auf den Zollämtern in Newcastle, North- und South-Shields wies am 31. Dezember mit dem Heimathshafen Tyne auf:

Dampfer. Anzahl.	Dampfer. Tonnen.	Segelschiffe. Anzahl.	Segelschiffe. Tonnen.	Zusammen Fahrzeuge. Anzahl.	Zusammen Fahrzeuge. Tonnen.
666	330 379	189	50 534	855	380 913

was einen Rückgang gegen das Jahr 1886 von 20 Dampfern und 1849 Tonnen bezw. 34 Segelschiffen und 7731 Tonnen, 1885 von 36 Dampfern und 6147 Tonnen bezw. 90 Segelschiffen und 18 869 Tonnen, 1884 von 38 Dampfern und 10 184 Tonnen bezw. 146 Segelschiffen und 25 334 Tonnen, innerhalb 4 Jahre also einen Abfall von 35 518 Tons in der in den Tyne-Häfen registrirten Handelsflotte bedeutet.

Die Schifffahrtsbewegung im Allgemeinen während des Jahres spiegelt noch einmal den auf den Tyneside-Handel durch den Strike der Northumberland-Kohlenarbeiter geübten schädigenden Einfluß wieder. Der Ausfall in den hier verkehrenden Schiffen brachte der River-Tyne-Kommission, welcher die Flußregulirungs-Arbeiten obliegen, in den Einkünften einen empfindlichen Verlust.

Es klarirten in der Tyne im Berichtjahre ein:

8 045 Dampfer	von 4 623 533	Reg.-Tonnen
4 695 Segelschiffe	„ 897 030	„
zusammen 12 740 Fahrzeuge	von 5 520 563	Reg.-Tonnen

oder 814 Fahrzeuge und 507 182 Reg.-Tonnen weniger als im Vorjahre.

[1]) Einschließlich aus den Niederlanden.

Von diesem Ausfall kommt der bei Weitem überwiegende Theil auf Schiffe, für weitere Reisen (über Küstenfahrt, Kanal und Nordsee zwischen Tönning und Brest hinaus) bestimmt, welche allein bei einem Gesammt von

3069 Dampfer von 2 298 096 Reg.-Tonnen
und 1075 Segelschiffe „ 340 324 „

zusammen 4144 Fahrzeugen von 2 638 420 Reg.-Tonnen um 566 Fahrzeuge und 426 249 Reg.-Tonnen gegen 1886 zurückgeblieben sind.

Bei Schiffen Deutscher Flagge mit Bezug auf den Verkehr in den Tyne-Häfen macht sich jedoch, ganz abgesehen vom Strike, ein abermaliger Rückgang bemerkbar, welcher sich nicht allein wie in den letzten Jahren auf mehr und mehr verschwindende Segelschiffe, sondern diesmal hauptsächlich auf Dampfschiffe erstreckte. Von Deutschen Schiffen verkehrten hier

313 Dampfer von 243 602 Tonnen (à 1000 kg)
und 139 Segelschiffe „ 50 936 „ „

zusammen 452 Fahrzeuge von 294 538 Tonnen (à 1000 kg) oder

60 Dampfer und 48 888 Tonnen
und 13 Segelschiffe „ 9 076 „

zusammen 73 Fahrzeuge und 57 964 Tonnen weniger als in 1886
und 152 „ „ 38 969 „ „ „ „ 1885.

Während die Schifffahrt im Allgemeinen hier also einen Rückgang im Tonnengehalt um 8,41 pCt. erlitt, und mit Bezug auf Schiffe auf der großen Fahrt begriffen allein um 13,91 pCt., stellt sich dies Verhältniß bei Deutschen Schiffen noch ungünstiger auf 16,44 pCt. (oder gegen in 1885 sogar auf 23,19 pCt.). Für letzteren Umstand sind offenbar noch andere Gründe als der Strike zu suchen. Viele der Deutschen Schiffe, im Besonderen Dampfer, kommen hier in Ballast von der Küste; stehen dann Kohlenfrachten, wie in den letzten Jahren nach manchen näher gelegenen kontinentalen Häfen häufig der Fall gewesen, auf so zu sagen bloßen Ballastraten, so ziehen die Schiffe vor, direkt von ihren Entlöschungshäfen heimzusegeln, oder auch Ladehäfen zu suchen, wo geringere Fluß- und Hafen-Abgaben als hier erhoben werden. Endlich auch zieht Blyth manche der sonst hier verkehrenden Schiffe an, vor Allem solche Dampfer, welche für Rheders Rechnung Kohle nach den Heimathshäfen überführen.

Dänemark.

Handelsberichte aus Dänemark für das Jahr 1887.

Helsingör.

Das Jahr 1887 ist für den Handel ein ungünstiges gewesen. Die Landwirthschaft hat unter den niedrigen Getreidepreisen und unter der Schweinepest gelitten. Gegen das Ende des Jahres ist eine Besserung eingetreten. Dies gab sich besonders in einem Steigen der Frachtraten — in den Ostseehäfen bis um 40 pCt. — zu erkennen. Die Schifffahrt hat daher 1887 bessere Ergebnisse geliefert als 1886.

Im Ganzen haben im Jahre 1887 in Helsingör 2147 Schiffe mit dem Lande verkehrt, gegen 1934 Schiffe in 1886. Unter den 2147 Schiffen befanden sich 609 Norwegische, 365 Britische, 346 Schwedische, 331 Russische, 216 Deutsche und 155 Dänische Schiffe.

Es klarirten 1887 in den Hafen von Helsingör ein 755 Schiffe von 62 248 Reg.-Tonnen, und 475 Schiffe von 7376 Reg.-Tonnen besuchten außerdem den Hafen als Nothhafen. Von Deutschen Schiffen kamen ein 26 Schiffe von 4900 Reg.-Tonnen, darunter 13 Havaristen; aus Deutschen Häfen überhaupt 20 Schiffe von 2608 Reg.-Tonnen.

Vom Auslande wurden hier im Jahre 1887 eingeführt und verzollt:

	Liter		kg
Spirituosen	87 360	Metalle, verarbeitet	366 716
	kg	Oel	17 857
Wein	30 601	Käse	4 449
Glaswaaren	915	Reis	536
Hopfen	7 391	Salz, raffinirt	78 949
Porzellanwaaren	347	Zucker	9 279
Kaffee	4 652	Thee	145
Steinkohlen	32 513 550	Tabak in Blättern	3 727
Leinene Waaren	4 044	Rauch- und Kautabak	1 359
Wollene Waaren	3 675	Tauwerk	9 749
Seidene Waaren	120		Kubikfuß
Eisen, roh	106 949	Holz und Breter	89 810

Die Ausfuhr nach ausländischen Plätzen bestand hauptsächlich aus folgenden Artikeln:

	kg		kg
Schiffsbrot	66 134	Tauwerk	7 518
Farben	8 469	Bäume und Büsche,	
Schweinefleisch, gesalzenes	16 388	lebende	20 185
Häute und Felle	2 986	Spirituosen	59 920
Oel	12 283		Stück
Präserven	2 305	Mauer- und Ziegelsteine	
Reis	2 356	sowie Drainröhren	1 874 300
Segeltuch	4 601	Eisenkram:	
Syrup	2 049		kg
Butter	5 040	Schiffsanker	12 362
Zucker	9 312	Schiffsanker-Ketten	28 319
Thee	571	Verschiedene andere	
Tabak, verarbeitet	1 663	Waaren	839
Wein	1 296	Getreide:	
Kaffee	5 206	Weizen	690
Rindfleisch, gesalzen	23 981	Roggen	7 132
Steinkohlen	6 346 500	Graupen	5 616

Außerdem sind große Partien von Hornvieh, Schweinen, Pferden und Schafen, sowie Getreide mit der Eisenbahn von hier und Umgegend über Kopenhagen nach dem Auslande versandt worden.

Korsör.

Die Einfuhr von Futterstoffen — auch aus Deutschland — hat im Jahre 1887 gegen das Vorjahr nicht unbeträchtlich zugenommen. Dieselbe umfaßt:

	1887	1886
	Pfund	Pfund
Oelkuchen	1 240 000	958 500
Reisabfall	199 950	80 100
Kleie	2 958 551	2 156 800

Aus der Ausfuhr des Jahres 1887 nach Deutschland sind hervorzuheben:

Frische Fische	2 925 000	Pfund gegen	2 230 000	Pfund	in 1886
Rindvieh	5 930	Stück „	1 651	Stück	„ „
Schweine	31 538	„ „	33 771	„	„ „

Die Zunahme der Ausfuhr von Rindvieh hat ihren Grund darin, daß die Preise in Deutschland höher waren als in England. Das Deutsche Einfuhrverbot von Schweinen ist die Ursache der verminderten Schweineausfuhr.

Der Verkehr Deutscher Schiffe in Korsör ist 1887 ungefähr derselbe gewesen wie 1886.

Nyborg.

Der Geschäftsstillstand des Jahres 1886 hat auch im Jahre 1887 angedauert. Die Ernte des Jahres 1887 ist die eines guten Mitteljahres gewesen. Die Schifffahrt aber hat darniedergelegen, und erst gegen Ende des Jahres ist eine Steigerung der Frachtraten eingetreten. Die Kohleneinfuhr aus England ist durch Britische Dampfer besorgt worden. Deutsche Schiffe geringer Größe, sowohl Dampf- wie Segelschiffe, haben aus Deutschen Häfen hauptsächlich Futterstoffe, auch Cement, eingeführt. Nur ausnahmsweise haben dieselben Rückfrachten erhalten.

Die Nyborger Rhede hat einen vorzüglichen Ankerplatz für größere Schiffe. Die Einfahrt des Hafens und dieser selbst ist mit bedeutenden Kosten auf 19 Fuß Wassertiefe gebracht worden.

Aarhuus.

Die Einfuhr von Waaren und Rohprodukten war im Jahre 1887 im Allgemeinen größer als 1886. Insbesondere betrug die Einfuhr von Manufakturwaaren, an der Deutschland in erster Linie betheiligt ist, 180 996 kg (83 648 kg mehr als 1886). Eine Ausnahme machten Metalle und Metallwaaren, die ebenfalls zu einem großen Theil aus Deutschland eingeführt werden. Die Einfuhr davon belief sich 1887 auf 8 206 920 kg (1 124 011 kg weniger als 1886). Die Ausfuhr der wichtigen Produkte der Dänischen Landwirthschaft, Butter, Speck und Schinken, nach England hat nicht unbedeutend zugenommen. Die Ausfuhr von Butter belief sich 1887 auf rund 1 649 000 kg (536 705 kg mehr als 1886), die Ausfuhr von Speck und Schinken 1887 auf 1 213 000 kg (303 600 kg mehr als 1886). Dagegen erfuhr die Ausfuhr von Rindvieh nach England einen Rückgang. Es wurden 1887 dorthin 7470 Stück — 1312 Stück weniger als 1886 — ausgeführt. Auch Getreide wurde 1887 weniger ausgeführt als 1886. Im Ganzen stellten sich Einfuhr und Ausfuhr wie folgt:

Einfuhr.

Wein. 73 926 kg von Frankreich, Deutschland und Portugal, gegen 1886 mehr 14 632 kg.

Spirituosen. 15 776 Liter von Deutschland, Frankreich und England, gegen 1886 mehr 4216 Liter.

Glaswaaren. 92 706 kg von Deutschland und Belgien, gegen 1886 mehr 10 886 kg.

Hopfen. 23 479 kg von Deutschland, gegen 1886 mehr 12 302 kg.

Kaffee. 222 202 kg von Deutschland und den Niederlanden, gegen 1886 mehr 9561 kg. Außerdem von Kopenhagen verzollt bedeutende Zufuhr.

Steinkohlen. 112 899 t von England, gegen 1886 mehr 23 425 t.

Manufakturwaaren. 180 996 kg von Deutschland und England, gegen 1886 mehr 83 648 kg.

Metalle und Metallwaaren. 8 206 920 kg von Deutschland und England, gegen 1886 weniger 1 124 011 kg.

Petroleum. 3 970 150 kg von Amerika, gegen 1886 mehr 195 383 kg.

Reis. 316 863 kg von Deutschland, gegen 1886 weniger 60 000 kg; von Kopenhagen verzollt bedeutende Zufuhr.

Steinsalz. 586 204 kg von England und Deutschland, gegen 1886 weniger 213 800 kg.

Anderes Salz. 481 771 kg von Deutschland, gegen 1886 weniger 31 096 kg.

Zucker. 852 613 kg von England und Deutschland, gegen 1886 weniger 35 550 kg; bedeutende Zufuhr von Kopenhagen.

Thee. 3376 kg von Deutschland, gegen 1886 mehr 1026 kg; von Kopenhagen verzollt bedeutende Zufuhr.

Tabak in Blättern. 226 286 kg von Deutschland und den Niederlanden, gegen 1886 weniger 7900 kg.

Holzladungen. 247 298 cbm von Deutschland, Finland und Schweden, gegen 1886 mehr 181 054 cbm.

Ausfuhr.

Spirituosen. 361 000 Liter nach dem Inlande, gegen 1886 mehr 64 400 Liter.

Speck. 1 212 989 kg nach dem Auslande, gegen 1886 mehr 303 600 kg; 33 400 kg nach dem Inlande, gegen 1886 mehr 23 900 kg.

Fleisch, gesalzenes. 12 200 kg nach England, gegen 1886 weniger 13 300 kg.

Weizen. 105 300 kg oder 975 Dänische Tonnen à 108 kg nach England, gegen 1886 weniger 1 061 100 kg.

Weizenmehl. 107 200 kg nach dem Inlande, gegen 1886 weniger 94 100 kg.

Roggen. 197 600 kg oder 1900 Dänische Tonnen à 104 kg nach Norwegen und England, gegen 1886 weniger 151 112 kg.

Roggenmehl. 20 100 kg nach dem Inlande, gegen 1886 weniger 6300 kg.

Gerste. 1 527 980 kg oder 16 084 Dänische Tonnen à 95 kg nach Belgien, England, Schweden und Lübeck, gegen 1886 weniger 3 968 340 kg.

Graupen von Gerste. 20 800 kg nach Norwegen, gegen 1886 weniger 48 100 kg.

Hafer. 483 000 kg oder 6900 Dänische Tonnen à 70 kg nach England, gegen 1886 weniger 315 000 kg.

Pferde. 263 Stück nach Kopenhagen, gegen 1886 mehr 107 Stück.

Hornvieh. 7470 Stück nach England, gegen 1886 weniger 1312 Stück; 1401 Stück nach dem Inlande, gegen 1886 mehr 420 Stück.

Schafe. 4950 Stück nach England, gegen 1886 weniger 1186 Stück; 3925 Stück nach dem Inlande, gegen 1886 weniger 511 Stück.

Wolle. 6400 kg nach Kopenhagen, gegen 1886 mehr 3140 kg.

Kunstwolle. 27 725 kg nach England, gegen 1886 weniger 1812 kg.

Kalkwolle. 427 kg nach Kopenhagen, gegen 1886 weniger 437 kg.

Felle und Häute, gesalzene. 148 100 kg nach Kopenhagen, gegen 1886 mehr 41 950 kg.

Felle und Häute, trockene. 50 505 kg nach Kopenhagen, gegen 1886 weniger 13 345 kg.

Kokosnußöl. 240 200 kg nach dem Inlande, gegen 1886 mehr 4700 kg.

Butter. 1 648 752 kg oder 14 721 Dänische Tonnen à 112 kg Nettogewicht nach England, gegen 1886 mehr 536 704 kg; 736 624 kg oder 6577 Dänische Tonnen à 112 kg Nettogewicht nach Kopenhagen, gegen 1886 mehr 299 040 kg.

Eier. 3 723 520 Stück nach England, gegen 1886 weniger 2 864 280 Stück; 242 160 Stück nach dem Inlande, gegen 1886 weniger 2 180 860 Stück.

Austern. Keine, gegen 250 000 Stück in 1886.

Randers.

Der Stillstand des Geschäftes, der im Jahre 1886 bemerkbar gewesen war, dauerte auch 1887 an. Eine Ausnahme machte nur der Handel mit Futterstoffen, einschließlich Getreide. Die Einfuhr von Kleie, Oelkuchen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais zur See aus dem Auslande war 1887 bedeutend höher als 1886. An der Einfuhr von Kleie war auch Deutschland in größerem Umfang betheiligt.

Die Ernte blieb in hiesiger Gegend, wie überall in Jütland, durchaus hinter einer Mittelernte zurück. Die Erregung, welche das Deutsche Einfuhrverbot von Schweinen hervorrief, hat nicht angedauert. Man hofft auf die baldige Wiederaufhebung desselben. Gleichwohl gingen die Preise, namentlich für große fette Thiere, herunter. Es besteht in Randers eine große Schweineschlächterei, deren nach England ausgeführte Produkte sich im Jahre 1887 auf 2 093 000 kg trocken gesalzene und 45 265 kg lakegesalzene Artikel belief. In Folge des Deutschen Einfuhrverbots wird in hiesiger Gegend die Errichtung neuer Schlächtereien beabsichtigt.

Die Seefischerei ist nicht unbedeutend. Besonders fischreich ist die See bei der Insel Anholt. Die Versendung des gefangenen Fisches erfolgt hauptsächlich von Grenaa aus in täglichen Sendungen mit der Eisenbahn nach Deutschland.

Die Eisenbahnwagenfabrik „Scandia" in Randers, welche ihre Wirksamkeit während eines Theils des Jahres eingestellt hatte, hat dieselbe im Herbst wieder aufgenommen. Es wurden 1887 64 verschiedene Wagen gegen 151 in 1886 abgeliefert.

Schifffahrt. In ausländischer Schifffahrt liefen 1887 in den Hafen von Randers ein 97 Dampfer und 195 Segelschiffe, zusammen 292 Schiffe von 34 393 Reg.-Tonnen, und zwar unter Dänischer Flagge 59 Dampfer und 83 Segelschiffe von zusammen 19 728 Reg.-Tonnen, von Deutschen Schiffen 11 Dampfer und 30 Segelschiffe. Aus Deutschen Häfen liefen ein 9 Dampfer von 1562 Reg.-Tonnen und 50 Segelschiffe von 2179 Reg.-Tonnen. Nach Deutschen Häfen gingen aus 16 Dampfer von 3390 Reg.-Tonnen und 18 Segelschiffe von 693 Reg.-Tonnen, fast ausschließlich in Ballast. Die ausländische Schifffahrt hat gegen 1886 um ein Drittel zugenommen. In inländischer Fahrt liefen ein 99 Dampfer und 156 Segelschiffe, zusammen 255 Schiffe von 26 271 Reg.-Tonnen, fast ausschließlich unter Dänischer Flagge.

Die wichtigsten Artikel, welche im Jahre 1887 im Hafen zu Randers ein- und ausgeführt wurden, sind folgende:

Einfuhr.

Bauholz, von Schweden 6158, Norwegen 2966, Deutschland 256, Rußland 109 cbm.

Eisen:

Band- und Stangeneisen, von Deutschland 193 904, Belgien 60 752, England 11 485, den Niederlanden 5721, Schweden 1475 kg.

Stahl in Stangen, von England 2322, Deutschland 2047 kg.

Eisen- und Stahlwaaren, alle anderen, von Deutschland 251 160, England 98 618, Holland 35 728, Schweden 3426, Norwegen 566, Amerika 299 kg.

Getreide:

Roggen, von Rußland 7 052 240 kg.

Gerste, von Rußland 556 861 kg.

Hafer, von Rußland 1 776 390 kg.

Weizen, von Deutschland 525 096 kg.

Mais, von Deutschland 225 120 kg.

Buchweizen, von Deutschland 70 200 kg.

Fensterglas und Glaswaaren, von England 18 078, Deutschland 3686, den Niederlanden 2788, Belgien 618 kg.

Holzfabrikate: als Dauben, Dachspäne, verarbeitetes Bauholz, Holzdraht für Streichhölzer, von Schweden 65 918, Deutschland 38 481, Norwegen 257 kg.

Hopfen, von Deutschland 6061 kg.

Kleie, von den Niederlanden 1 687 375, Deutschland 1 388 038, Rußland 837 226, Belgien 397 343, Frankreich 305 850, England 255 051 kg.

Häute und Felle, roh und bearbeitet, von Deutschland 6061 kg.

Kaffee, von Deutschland 51 552, den Niederlanden 1205 kg.

Metallwaaren, von Deutschland 15 875, den Niederlanden 1476, Schweden 176, England 116 kg.

Oelkuchen, von Rußland 1 267 293, Frankreich 746 565, Deutschland 354 500 kg.

Petroleum, von Deutschland 13 990, England 475 kg.

Reis und Reismehl, von Deutschland 166 389, den Niederlanden 37 300 kg.

Salz, von Deutschland 776 953, England 441 625 kg.

Soda, von England 342 840 kg.

Spirituosen, von Frankreich 2448, Deutschland 1680, den Niederlanden 1568, England 1480, Spanien 40 Liter.

Steinkohlen, von England 14 600 050, Deutschland 346 695 kg.

Sämereien, von Deutschland 59 919, England $1^1/_2$ kg.

Tabak, von Deutschland 10 976, den Niederlanden 8005, Rußland 538 kg.

Cigarren, von Deutschland 101, den Niederlanden 15 kg.

Wein, von Frankreich 14 505, Deutschland 12 681, Spanien 6039, England 2683, Portugal 266 Liter.

Zucker und Syrup, von England 512 507, Deutschland 124 744, den Niederlanden 4065 kg.

Tuchwaaren, von Deutschland 19 377, England 724 kg.

Baumwollene Waaren:

Durchsichtige, von Deutschland 886, England 25 kg.

Gedruckte, von Deutschland 1137, England 691 kg.

Mehrfarbige, von Deutschland 854, England 373 kg.

Einfarbige, von Deutschland 1805, England 1045 kg.

Ungefärbte, von England 3481, Deutschland 2190 kg.

Filzhüte, von Deutschland 980 kg.

Schuhwaaren von Deutschland 2664 kg.

Ausfuhr.

Getreide:

Roggen, nach Norwegen 174 720, Schweden 15 600 kg.

Gerste, nach Belgien 260 820, Norwegen 214 820 kg.

Hafer, nach England 793 914 kg.

Weizen, nach Schweden 41 600 kg.

Schweinefleisch, gesalzenes, nach England 2 869 620, Hamburg 31 500, Norwegen 30 058, Schweden 5208.

Butter, nach England 676 144, Norwegen 1904 kg.

Eier, nach England 44 504 Schock.

Ochsen und Kühe, fette, nach England 6165 Stück.

Hammel und Schafe, nach England 5656 Stück.

Schweine nach Norwegen 61 Stück.

Horsens.

Die allgemeine Geschäftslage, welche 1886 als sehr unbefriedigend bezeichnet werden mußte, hat sich 1887 gebessert. Insbesondere hat eine gesteigerte Einfuhr von Futterstoffen (Leinkuchen, Kleie) und Getreide — auch aus Deutschland — stattgefunden.

Die betreffenden Ziffern sind folgende:

	1886	1887	davon aus Deutschland: 1886	1887
	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
Leinkuchen ..	1 798 629	4 667 363	387 766	613 835
Kleie.......	5 454 714	8 190 539	2 544 555	5 811 965
Gerste	—	511 920	—	365 940
Hafer	76 460	217 580	—	266 650
Weizen.....	1 081 250	2 204 160	—	1 131 200
Roggen.....	2 399 900	10 303 700	—	366 000

Eingeführt wurde ferner hauptsächlich:

Wein..................	Pfund	44 258
Kognak, Rum 2c.........	Viertel	1 826
Glaswaaren............	Pfund	38 127
Hopfen	„	20 082
Fayence	„	21 554
Porzellan	„	3 613
Kaffee	„	248 626
Steinkohle..............	Tonnen	160 920
Manufakturwaaren:		
Baumwollen und Leinengarn	Pfund	846 844
Leinenwaaren	„	42 412
Baumwollwaaren......	„	88 400
Seidenwaaren	„	3 217
Wollwaaren	„	115 346
Metallwaaren:		
Stangen- u. Bandeisen.	„	839 745
Andere Waaren.......	„	742 423
Oel..................	„	247 919
Reis	„	444 086
Steinsalz..............	„	16 462
Anderes Salz	„	412 650
Zucker:		
Kandis, Melis und Farin	„	248 381
dunklerer.............	„	106 601
Syrup.................	„	28 020
Thee	„	12 670
Tabak:		
in Blättern u. Stengeln	„	211 061
Cigarren	„	1 391
Rauchtabak	„	3 887
Holz:		
Finnisches	Kommerzlasten	875
Anderes	„	2 335
„	Kubikfaden	10 721

Die Einfuhr zur See aus dem Auslande stieg von rund 24 200 Reg.-Tonnen Ladung in 1886 auf rund 30 000 Reg.-Tonnen in 1887, die Ausfuhr zur See nach dem Auslande von rund 3500 Reg.-Tonnen Ladung in 1886 auf rund 4000 Reg.-Tonnen in 1887.

Ausgeführt wurde hauptsächlich:

Getreide:		
Gerste................	Pfund	720 000
Butter	Tonnen	6 623
Pferde.................	Stück	40
Hornvieh	„	1 303
Schafe und Lämmer.......	„	2 145
Wolle	Pfund	5 400
Kratzwolle..............	„	183 477
Eier	Stiegen	324 072
Lumpen	Pfund	127 610

Das Deutsche Einfuhrverbot von Schweinen und Schweinefleisch ist Veranlassung zur Errichtung einer Schweineschlächterei in Horsens gewesen, deren Produktion nach England geht.

In ausländischer Fahrt klarirten in den Hafen von Horsens 1887 ein überhaupt 272 Schiffe von rund 32 000 Reg.-Tonnen gegen 229 Schiffe von rund 25 000 Reg.-Tonnen in 1886; Deutsche Schiffe klarirten ein in 1887 48 Schiffe von 4257 Reg.-Tonnen gegen 47 Schiffe von 5049 Reg.-Tonnen in 1886.

Veile.

Auch nach Veile hat 1887 gegen das Vorjahr eine gesteigerte Einfuhr von Futterstoffen und Getreide stattgefunden. Die Einfuhr zur See aus dem Auslande stieg von rund 14 000 Reg.-Tonnen Ladung in 1886 auf rund 16 000 Reg.-Tonnen in 1887. Die Einfuhr anderer Rohprodukte und die Waareneinfuhr hat dagegen im Jahre 1887 gegen das Vorjahr einen weiteren Rückgang erfahren.

In ausländischer Fahrt klarirten in den Hafen von Veile 1887 ein überhaupt 184 Schiffe von rund 16 400 Reg.-Tonnen gegen 161 Schiffe von rund 14 600 Reg.-Tonnen in 1886. Deutsche Schiffe klarirten ein 62 Segelschiffe von zusammen 2724 Reg.-Tonnen und 4 Dampfschiffe von zusammen 682 Reg.-Tonnen.

Die wichtigsten der im Jahre 1887 von Deutschland nach Veile eingeführten Waaren sind:

	kg		kg
Wein..............	1 691	Zucker: Kandis-, Melis- und heller Farinzucker	61 065
Spirituosen	2 059	Dunklerer Zucker.....	10 987
Glaswaaren..........	3 905	Thee	1 617
Hopfen	2 165	Tabak in Blättern und Stengeln	39 229
Steingut............	5 495	Cigarren	177
Porzellan	1 502	Oelkuchen	72 291
Kaffee..............	22 517	Kleie	1 774 391
Koks	101 220	Lupinen und anderes Samenkorn........	168 932
Baumwollen- und Leinengarn	4 479	Kartoffeln u. Kartoffelmehl	76 877
Leinenwaaren.........	2 448	Getreide: Gerste......	524 555
Baumwollenwaaren...	6 762	Hafer.............	237 235
Seidenwaaren	1 016	Weizen	504 900
Wollenwaaren	15 526	Roggen.............	229 200
Stangen- und Bandeisen	146 154	Buchweizen	109 990
Andere Metalle	137 586	Erbsen..............	18 984
Oel	26 642	Wicken..............	4 800
Käse	208		
Reis	96 521		
Salz	61 862		

Friedericia.

Es findet ein lebhafter Handelsverkehr mit Deutschland statt.

In ausländischer Fahrt klarirten in den Hafen von Friedericia im Ganzen ein 106 Segelschiffe von 10 588 Reg.-Tonnen und 29 Dampfschiffe von 15 205 Reg.-Tonnen. Aus Deutschen Häfen kamen 63 Schiffe, darunter 46 aus Schleswig-Holstein. Die Zahl der einklarirten Deutschen Schiffe betrug 42.

In ausländischer und inländischer Fahrt klarirten 484 Schiffe ein und 541 Schiffe aus.

Aus der Dänischen Ausfuhr des Jahres 1887 über die Deutsche Landesgrenze in Vamdrup sind hervorzuheben:

Pferde	14 566	Stück
Rindvieh und Kälber	31 542	„
Schweine	175 974	„
Frische Fische	26 213 617	Pfund
Frischer und gesalzener Speck	7 083 105	„
Frisches und gesalzenes Fleisch	2 375 900	„
Butter	563 584	„
Rohe Häute und Felle	1 496 040	„

Die direkte Einfuhr vom Auslande bestand aus:

40 461	Pfd.	Traubenwein,	2 529	Pfd.	Käse,
380		Viertel Spirituosen,	30 344	„	Reis,
20 591	Pfd.	Glaswaaren,	5 610 488	„	Steinsalz,
30 836	„	Hopfen,	9 119	„	Salz,
3 935	„	Steingutwaaren,	40 962	„	Zucker,
800	„	Porzellan,	1 317	„	Thee,
2 762	„	Kaffee,	100 326	„	Tabak,
44 204	„	Manufakturwaaren,	1 990		Lasten und
			88 426		Tonnen Steinkohle,
512 236	„	Twist,	1 860		Lasten und
261 623	„	Metalle,	5 124		Kubikfuß Dielen und Holz.
1 296 205	„	Oel,			

Die Ausfuhr zur See nach dem Auslande bestand aus:

657	Liter Branntwein,	137	Tonnen Weizen,
260	Pfund Gartengemüse,	1 820	Pfund Petroleum,
160	Tonnen Walkerde,	646	„ Zucker,
212	Pfund Kaffee,	3 028	Tonnen Steinkohle.

Kolding.

Der Handelsverkehr mit Deutschland ist im Zunehmen begriffen. In beträchtlichen Quantitäten sind Futterstoffe und Getreide, auch aus Deutschland, eingeführt worden. Es ist von einer Verbesserung des Hafens die Rede.

In ausländischer Fahrt klarirten 1887 in dem Hafen von Kolding 327 Dampf- und Segelschiffe von 25 516 Reg.-Tonnen ein und 276 Dampf- und Segelschiffe von 21 443 Reg.-Tonnen aus.

In ausländischer und inländischer Fahrt klarirten 573 Schiffe ein und 577 Schiffe aus. Darunter befanden sich 410 Dänische und 79 Deutsche Schiffe. Aus Deutschen Häfen kamen 165 Schiffe, darunter 110 aus Schleswig-Holstein. Das Deutsche Dampfschiff „Livadia“ hat von Stettin und Lübeck kommend den Hafen alle 14 Tage besucht.

Die direkte Einfuhr zur See vom Auslande bestand aus:

	Pfund		Pfund
Zucker	569 552	Oelkuchen	4 218 262
Syrup	204 037	Kleie	5 644 867
Thee	3 709	Roggen	15 492 050
Tabakblätter	372 307	Weizen	481 400
Cigarren	217	Gerste	764 800
Hopfen	11 888	Hafer	898 468
Kaffee	222 681	Mais	423 200
Porzellan	18 610	Buchweizen	9 090
Käse	783	Erbsen	173 430
Wein	76 593	Wicken	13 000
Manufakturwaaren	128 319	Buchweizengrütze	866 100
Metalle	303 597	Weizenmehl	433 100
Oel	1 203 106	Phosphatmehl	120 000
Reis	633 736	Lupinen	590 000
Salz	1 558 206	Kartoffelmehl	30 000
	Viertel		Tonnen
Spirituosen	1 524	Cement	3 222
	Tonnen	Außerdem Bauholz und Bretter.	
Steinkohlen	55 723		

Die Ausfuhr nach dem Auslande bestand aus:

Kaffee	827	Pfund
Zucker	2 636	„
Thee	108	„
Branntwein	1 371	Kannen
Verarbeiteter Tabak	13 145	Pfund

Fanö.

An der Fischerei in der Nähe von Fanö sind Deutsche Fischer aus Blankenese und Finkenwärder stark betheiligt. Dieselbe ist im Jahre 1887 besonders für die Deutschen Fischer wegen des stürmischen Wetters in den Herbstmonaten ungünstig gewesen. Es wurden von einem Fang von 1 220 000 kg namentlich Kabliau und Schellfisch 700 000 kg mit der Eisenbahn nach Deutschland und 266 000 kg nach England versandt. Außerdem wurden von der Küste bei Hornsriff 83 000 kg über Varde nach Deutschland ausgeführt.

Die Schweinepest hat sich im Amte Ribe nicht gezeigt. Seit Erlaß des Deutschen Einfuhrverbots wird die erhöhte Produktion der Schweineschlächterei in Varde, die früher ebenso wie der Export lebender Schweine zum Theil über Hamburg nach England ging, nur noch über den Hafen von Esbjerg dorthin ausgeführt. Es ist von Errichtung einer neuen Schweineschlächterei in Esbjerg die Rede.

Der Handelsverkehr der Städte Ribe, Varde und der Insel Fanö mit Deutschland umfaßte im Jahre 1887 folgende Artikel:

Einfuhr von Deutschland nach:

		Ribe.	Varde.	Fanö.
Weine	kg	4 913	3 400	871
Farbstoffe	„	12 087	—	—
Schuhwaaren	„	535	—	—
Galanteriewaaren	„	929	s. Metallwaaren	
Glaswaaren	„	1 092	31 500	152
Fayence	„	2 078	12 400	—
Hopfen	„	—	1 100	—
Kaffee	„	16 709	40 275	10 154

		Ribe.	Varde.	Fanö.
Steinkohlen, deutsche..	Tonnen	816	—	733
Manufakturwaaren:				
von Seide	kg	258	300	1 395
„ Baumwolle	„	3 361	6 150	
„ Wolle	„	4 324	6 675	
Garn von Baumwollwaaren, ungefärbt ..	„	10 082	—	—
Garn v. Wolle, ungefärbt	„	42 482	—	—
Garn von Wolle, gefärbt	„	8 387	—	—
Petroleum	„	86 649	15 000	20 986
Käse	„	437	1 580	433
Porzellan	„	614	475	—
Stangen und Bandeisen	„	6 600	98 850	7 300
Nägel und Spiker	„	13 555	144 000	18 784
Gußeisenwaaren	„	20 652		
Eisen- und Stahlwaaren	„	7 980		
Messingwaaren	„	635		
Zinkplatten	„	8 626		
Reis und Reismehl ...	„	16 472	16 900	6 386
Salz	„	74 422	143 000	15 102
Salzstein	„	—	—	23 129
Leder	„	3 936	—	—
Cement, Fliesen und Dachschiefer	„	416 526	—	Cement 285 Fst.
Zucker und Syrup	„	43 650	55 975	26 387
Tabakblätter	„	—	5 650	—
Weizenmehl	Von Ribe und Varde waren keine Angaben zu erhalten. Es ist nur bekannt, daß Varde nicht Unbedeutendes von Weizenmehl und Futterstoffen von Deutschland bezieht.			kg 95 225
Kleie				12 400

Ausfuhr nach Deutschland von:

		Ribe.	Varde.	Fanö.
Seefische	kg	—	82 900	230 000[1])
Speck, gesalzener	„	—	1 039 343[2])	—
Schinken	„	640	—	1 312
Verschiedene Schweineprodukte (Lebern, Nieren u. Schweinefleisch)	„	—	67 200	—
Lebende Schweine	Stück	—	ca. 2 200	—

Was den Hafen von Esbjerg anlangt, so liefen im Jahre 1887 991 Schiffe von 67 015 Reg.-Tonnen ein (darunter 21 Deutsche Schiffe von 2512 Reg.-Tonnen) und 983 Schiffe von 66 688 Reg.-Tonnen aus.

Eingeführt wurden in den Hafen von Esbjerg im Jahre 1887 folgende Hauptartikel:

Düngerstoffe	kg	1 210 188	von England
Chlorkalk und Bleichpulver	„	48 252	von England
Fischkörbe	„	27 816	„ Deutschland
Manufakturwaaren von Seide, Baumwolle und Wolle	„	59 372	„ England
Metallwaaren	„	270 906	„ England
Petroleum	„	269 649	„ Nordamerika
Steinkohlen	Tonnen	10 940	„ England
Fichtenholz und Dielen....		2524 To. u. 652 Kubikf.	von Norwegen
Cement	kg	430 200	von Deutschland
Dachziegel	Stück	171 000	„ den Niederlanden
Transitwaaren		4390 Kolli im Gewicht von 292 598 kg	nach England.

Ausgeführt wurden von Esbjerg:

Hornvieh und Kälber	Stück	17 459	nach England
Schafe	„	16 791	nach England
Fleisch, frisch und gesalzen....	kg	18 771	nach England
Speck, gesalzen	„	3 520 062	nach England
Schmalz	„	56 740	nach England
Fische, gesalzen und getrocknet	„	4 500	„ Deutschland
Butter	„	3 520 062	„ England
Fische, frische	„	266 236	„ England
Eier	Stiegen	307 270	„ England
Hefe	kg	61 630	„ England
Kleines Wild	„	24 995	„ England

Von frischen Seefischen sind außerdem mit der Eisenbahn nach Deutschland etwa 700 000 kg versandt.

Svaneke.

Nach den Häfen der Ostküste Bornholms hat die Einfuhr von Deutschland im Jahre 1887 einen Werth von 117 070 Kronen gehabt und hauptsächlich aus Futterstoffen, insbesondere Kleie, demnächst auch aus Mauer- und Dachziegeln bestanden. Die aus geräucherten und gesalzenen Heringen, frischem Lachs und Granitsteinen bestehende Ausfuhr nach Deutschland hatte 1887 einen Werth von 71 500 Kronen.

Im Einzelnen war der Verkehr mit Deutschland folgender:

Eingeführt wurden von Deutschland:

			Werth: Kronen.
Weizenkleie	Pfund	2 087 896	80 000
Roggen	„	219 268	9 500
Oelkuchen	„	100 000	5 000
Cement	Tonnen	406	2 500
Kohlen	„	1 221	2 500
Salz	Pfund	57 070	500
Metalle	„	49 502	3 000
Manufakturwaaren	„	257	500
Mauersteine	Stück	270 000	4 860
Dachsteine	„	30 500	1 525
Hopfen	Pfund	1 772	600
Oel	„	2 140	260
Telephonapparate			200
Fischnetze	„	1 639	2 000
Leinengarn	„	4 239	3 000
Instrumente	„	64	125
Holz	Faden	67	1 000

Ausgeführt wurden nach Deutschland:

Gesalzene Heringe	Tonnen	731	10 000
Geräucherte Heringe...........	Pfund	134 600	12 000
Frische Heringe	„	8 736	1 000
Frischer Lachs	„	7 146	5 000
Behauene Granitsteine..........	Kubikfuß	18 560	28 000
Unbehauene Granitsteine	„	1 000	500
Bruchsteine	□-Faden	1 086	15 000

¹) Von Fanö via Esbjerg mit der Eisenbahn.

²) Als Transitgut zur Weiterversendung von Hamburg nach England.

Die Fischerei ist im Jahre 1887 die eines Mitteljahres gewesen. Die Ernte war quantitativ und qualitativ eine sehr gute.

Aus Deutschland kamen 1887 nach den verschiedenen Häfen der Ostküste Bornholms 120 Schiffe von 3048 Reg.-Tonnen, darunter 3 Dampfschiffe von 448 Reg.-Tonnen und 12 Deutsche Segelschiffe von 570 Reg.-Tonnen. Nach Deutschland gingen aus denselben Häfen 127 Schiffe von 3516 Reg.-Tonnen aus, darunter 1 Dampfschiff von 115 Reg.-Tonnen und 19 Deutsche Segelschiffe von 960 Reg.-Tonnen.

Frederikshavn.

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr waren:

			Werth in Mark.
Kleie	kg	2 361 680	200 000
Guano	„	1 371 650	100 000
Kohlen	Tonnen	15 000	208 000
Holz	Kubikfuß	291 525	400 000
Getreide	kg	3 744 500	300 000
Manufakturwaaren	„	26 402	200 000
Eisen	„	147 340	14 700
Salz	„	260 000	4 000
Heringe, frische	„	5 480 000	110 000
Hummer	„	250 000	250 000

Von Deutschland kamen hauptsächlich Kleie, Oelkuchen, Getreide und Manufakturwaaren, von Rußland Getreide, Oelkuchen und Kleie, von Schweden Hafer, von Norwegen, den Niederlanden und Belgien Kleie, und von Frankreich Oelkuchen und Manufakturwaaren. Die Quantitäten sind von der hiesigen Ernte abhängig.

Steinkohlen, Guano, Eisen und Metalle kommen hauptsächlich von England, Holz, Heringe und Hummern von Schweden und Norwegen, Salz von Portugal und etwas von Deutschland.

Die Ausfuhr umfaßte hauptsächlich:

			Werth in Mark.
Fische, frische	kg	3 112 000	374 000
Getreide	„	96 100	8 000
Butter	„	1 010 000	2 000 000
Fleisch	„	68 440	40 000
Speck	„	43 888	36 000
Eier	Stiegen	162 000	162 000
Rindvieh	Stück	5 876	1 760 000
Schweine	„	7 750	400 000
Schafe	„	6 061	180 000
Wolle	kg	22 000	44 000

Von Fleisch und Speck geht etwas nach Norwegen und Schweden; Butter, Eier, Rindvieh, Speck, Schafe und Wolle gehen nach England. Mit der Eisenbahn werden ziemliche Quantitäten von Schweinen und Pferden nach Deutschland versandt.

Die Dänische Butter geht viel nach England und wird von den hiesigen Exporteuren hauptsächlich frei an Bord zu Preisen, die jeden Donnerstag durch eine Kommission in Kopenhagen festgesetzt werden, verkauft.

Es ist jetzt sehr allgemein, daß die kleinen Milchproduzenten sich vereinigen, um ihre Milch gemeinschaftlich zu behandeln; solche Meiereien produziren Butter von der Milch von 400 bis 1200 Kühen, und obgleich die Qualität nicht die allerfeinste ist, weil die Milch oft weit gefahren werden muß und die Fütterung in so vielen kleinen Betrieben nicht ganz dieselbe sein kann, werden wegen der gleichmäßigen Packung und Qualität doch sehr gute Preise erzielt.

Hier im Lande wird auch Kunstbutter produzirt, wovon ebenso bedeutende Quantitäten von Amerika eingeführt werden. Die Butterproduzenten arbeiten sehr energisch, um durch Gesetze sowohl die Fabrikation hierselbst, wie die Einfuhr von Kunstbutter zu verhindern.

Im verflossenen Jahre sind verschiedene Schweineschlächtereien rings im Lande errichtet worden. Diese schlachten jedoch fast nur kleine Schweine von 80 bis 100 kg Gewicht für England, wogegen die großen Schweine nach Deutschland verkauft werden.

Der Export von Fischen hat sich in den letzten Jahren bedeutend entwickelt; einige 60 Schiffe von 30 bis 40 Tonnen segeln mit 3000 bis 12 000 Stück lebender Fische, die gleich nach dem Fang aufgekauft werden, nach Christiania und Kopenhagen. Außer den gewöhnlichen Fischerbooten giebt es wohl bis jetzt einige 40 Boote von 20 Tonnen, die theilweise selbst in der Nordsee auf den Fang gehen. Täglich werden große Quantitäten mit der Eisenbahn nach Deutschland in Eis verpackt versandt, ebenso gehen diese Fische mittelst Dampfer nach England.

Von Hummern werden ziemliche Quantitäten gefangen, die meisten aber kommen von Schweden und Norwegen und werden im Hafen in Kasten gelegt, um dann nach den verschiedenen Stellen nach und nach versandt zu werden.

Schiffahrt.

Mit Ausnahme einer kurzen Zeit in strengen Wintern ist der hiesige Hafen frei. Zumeist verkehren hier Dänische Schiffe, und einmal in der Woche gehen 1 oder 2 Dampfschiffe nach Newcastle mit Vieh und Butter, zwei- bis dreimal wöchentlich ist eine Postdampfschiffverbindung nach Christiansand und täglich nach Gothenburg. Außerdem geht einmal wöchentlich 1 Dampfschiff nach Christiania und Kopenhagen.

Deutsche Schiffe sind nur wenig an der hiesigen Ein- und Ausfuhr betheiligt.

Als Nothhafen wird der Hafen von Schiffen aller Nationen besucht, und Kohlen zum Dampfschiffsgebrauch sind immer vorräthig. Der neue Hafen wird im nächsten Jahre fertig; derselbe wird dann eine Tiefe bis zu 21 Fuß haben.

Libau.

Verkehr Deutscher Schiffe in der Zeit vom 1. April 1887 bis Ende März 1888.) In dem angegebenen Zeitraume haben 418 Deutsche Schiffe, und zwar 395 Dampfer und 23 Segelschiffe, den hiesigen Hafen besucht; 258 derselben kamen in Ballast an und 7 liefen in Ballast aus.

Nichtdeutsche Schiffe kamen aus Deutschen Häfen: 71 Britische (Dampfer), 41 Schwedische (Dampfer), 16 Norwegische (Dampfer) und 4 Dänische (3 Dampfer und 1 Segelschiff). Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen: 2 Britische (Segelschiffe), 19 Schwedische (Dampfer), 1 Norwegisches (Dampfer) und 10 Dänische (7 Segelschiffe und 3 Dampfer).

Rußland.

Die Normirofka-Bewegung in der Russischen Zuckerindustrie.[1])

Die Preisbewegung für Sandzucker war im Januar d. J. eine ziemlich günstige gewesen, so daß man geglaubt hatte, einen Theil des ausfuhrpflichtigen Quantums zunächst zurückhalten zu dürfen. Es zeigte sich aber bald, daß dieser Nachlaß wenig zweckmäßig gewesen war; denn die Zuckerpreise fingen gleich darauf an, eine fallende Tendenz zu bekunden. Das Syndikat beschloß daher, ohne den Zusammentritt der Generalversammlung der Zuckerfabrikdirektoren abzuwarten, zur Ausfuhr der zuerst zurückgehaltenen 12 pCt. zu schreiten. Trotzdem aber zeigte die Kiewer Börse keine Neigung, die Preise wieder in die Höhe gehen zu lassen.

Unter diesem Eindruck traten in Kiew zu Anfang März d. J. (n. St.) die Vertreter der Fabriken zusammen, um über die Zweckmäßigkeit einer Verlängerung des Normirofka-Vertrages zu berathen. Bei den eben geschilderten Preisverhältnissen ist es erklärlich, daß man, um die Wiederkehr der früheren Ueberproduktion zu verhüten, allseitig von der Nothwendigkeit durchdrungen war, auf weitere zwei Jahre d. h. bis zum 1. September 1891 (a. St.) die Konvention auszudehnen. Es gelang daher den Führern der Normirofkabewegung, die Vertreter der Fabriken zur Annahme eines dahingehenden Beschlusses zu bewegen.

Für den Fall, daß diese Verlängerung zu Stande käme, war das Syndikat schon vor der Generalversammlung im Auftrage des Verbandes mit den Besitzern derjenigen 46 Fabriken, welche bisher der Konvention fern geblieben waren, in Verhandlung getreten, um dieselben zum Eintritt in die Vereinigung zu bewegen. Von diesen 46 Fabriken, welche in der Campagne 1886/87 nach der offiziellen Statistik 4 579 536 Pud und 1887/88, wie das Syndikat berechnet, etwa 4 800 000 Pud Zucker produzirt haben, erklärten sich nunmehr 17 Fabriken mit einer Produktion von 2 900 000 Pud (1887/88) bereit, vom 1. September 1888 ab dem Verbande beizutreten.

Die vereinigten Interessenten beschlossen, mit diesen 17 Fabriken Verträge auf der Grundlage abzuschließen, daß die Jahresproduktion für dieselben für drei Erntejahre vom 1. September d. J. ab auf 2 550 000 Pud festgesetzt werden solle. Der Eintritt dieser 17 Fabriken in den Verband ist der beste Beweis dafür, wie sehr die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Normirofkabewegung sich Bahn gebrochen hat. Denn diese nun der Konvention beigetretenen Fabriken sind von den bis jetzt noch außerhalb des Verbandes stehenden die leistungsfähigsten, d. h. diejenigen, welche am ehesten in der Lage waren, ihre Produktion zu erweitern und so der Normirofkabewegung schädlich zu werden. Nicht „unirt" würden von den zur Zeit noch arbeitenden Fabriken nur 29 verbleiben, welche bei der außerordentlichen Ernte 1887/88 nur 2 Millionen Pud (rund) produzirt hatten. Da nun die Norm der jährlichen Produktion für die vereinigten Fabriken auf Grund des Vertrages je 17 127 000 Pud beträgt, so werden in den nächsten drei Perioden 1888/89, 1889/90, 1890/91 für den Russischen inneren Markt die folgenden Mengen zur Verfügung stehen. Es werden erzeugen:

1) die vereinigten Fabriken (180 arbeitende)	17 127 000	Pud,
2) die 17 neu hinzugetretenen	2 550 000	„
3) die 29 dem Verband fernstehenden (rund)	2 000 000	„
216 Fabriken zusammen	21 677 500	Pud

oder rund 22 Millionen Pud jährlich.

Ueber die Gesammtergebnisse der Campagnen 1886/87 und 1887/88 sowie über die ausgeführten Mengen hat das Syndikat mit großer Sorgfalt eigene statistische Erhebungen angestellt, welche mit den vom Finanzministerium veröffentlichten Daten zwar nicht ganz übereinstimmen, aber in Anbetracht der Sachkenntniß des Syndikats und des demselben zu Gebot stehenden Materials als die zutreffenderen erachtet werden können.

Hiernach haben von den 186 Sandzuckerfabriken, welche an der Konvention vom Frühjahr v. J. theilnahmen oder ihr später beigetreten sind, in der Campagne 1886/87 180 Fabriken gearbeitet und rund 21 000 000 Pud Zucker produzirt. Davon waren nach den Aufstellungen des Syndikats auf Grund der Normirofkakonvention 4 624 480 Pud in das Ausland zu führen. Dieser Ausfuhrverpflichtung ist thatsächlich bis auf einen Rest von 20 000 Pud genügt worden. Den Gesammtbetrag für die Campagne 1887/88 berechnet das Syndikat jetzt auf 23 900 000 Pud. Und zwar entfallen auf diejenigen 46 Fabriken, welche der Konvention fern stehen, 4 800 000 Pud, und auf die vereinigten Fabriken 19 100 000 Pud. Von diesem letzteren Quantum sind exportpflichtig (nach der neuesten Berechnung) 3 700 000 Pud, so daß für den inneren Markt, abgesehen von dem vorhandenen Bestand, aus dem Ergebniß des Erntejahres 1887/88 rund 20 200 000 Pud verbleiben.

Hierzu tritt aber noch der in den Sandzuckerfabriken und -Raffinerien vorhandene Vorrath (ohne Berücksichtigung der Lager der Spekulanten) mit rund 3 600 000 Pud, so daß im Ganzen 23 800 000 Pud für das laufende Jahr dem Verbrauch zur Verfügung stehen.

Nun berechnet das Syndikat den Zuckerbedarf[1]) des inneren Marktes für das Jahr 1887/88 „mit Rücksicht auf den Zuwachs der Bevölkerung und die günstigen wirthschaftlichen Verhältnisse" auf 21½ Millionen Pud (gegen 20¾ bis 21 Millionen für das Vorjahr und 20 bis 20¼ Millionen Pud für das Jahr 1885/86). Es würden also im künftigen Jahre die (beschränkte) Produktion und der Verbrauch, ein weiteres Steigen desselben gegen das laufende Jahr eingerechnet, sich nahezu decken. In Wirklichkeit aber stellt sich die Sache nicht so günstig für die Zuckerfabriken. Denn da für das laufende Jahr 1887/88 die Produktion (einschl. Bestand 23,8 Millionen) den Verbrauch noch um 2,3 Millionen übersteigt, so werden bei Ablauf dieses Erntejahres (am 1. September d. J.) diese 2,3 Millionen in die künftige Campagne als Bestand mit hinübergehen. Man war aber auf der März-Versammlung der Direktoren nicht geneigt, in diesem Ueberschusse eine Gefahr für die Preisbildung zu erblicken. Vielmehr nahm man an, daß durch die jetzigen, verhältnißmäßig niedrigen und doch ziemlich konstanten Preise das Vertrauen in die Stetigkeit der Zuckerpreise zurückkehren und alsdann die zweite Hand, d. h. der Händler, seine Zurückhaltung aufgeben und anfangen werde, seine bis auf das Aeußerste verringerten Vorräthe wieder zu vervollständigen. Wie sich indessen jetzt zeigt, ist die Erwartung, daß die Händler jetzt wieder Zucker auf Vorrath kaufen würden, unerfüllt geblieben.[2])

Aus den Verhandlungen der Generalversammlung ist noch Folgendes hervorzuheben:

Es wurden Klagen darüber laut, daß die Normirung für die einzelnen Fabriken keine gerechte und gleichmäßige sei. Manche

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Märzheft II. S. 143.

[1]) Es ist bezeichnend, daß das Syndikat noch Ende Dezember v. J. den jährlichen Zuckerverbrauch Rußlands für 1887/88 auf 22½ Millionen Pud und 1886/87 auf 21½ Millionen schätzte.

[2]) Vergl. weiter unten S. 530.

Fabriken hatten sogar ihre Theilnahme an der Verlängerung der Konvention davon abhängig gemacht, daß ihre Norm fernerhin erhöht werde. Um diese Klagen zu beschwichtigen und das Fortbestehen des Verbandes zu sichern, entschloß man sich, „angesichts der für das künftige Jahr zu erwartenden Verminderung der Zuckervorräthe des inneren Marktes und angesichts des steigenden Verbrauchs“ für die Campagne des Prolongationsvertrages die Norm der bisher vereinigten Fabriken, wenn auch nur widerruflich, um eine Million Pud, d. h. auf rund 18,2 Millionen zu erhöhen, und diese Million auf die Norm der angeblich bis jetzt benachtheiligten Fabriken zu vertheilen. Dieses Zugeständniß ist aber, wohlbemerkt, lediglich ein eventuelles, d. h. es greift nur dann Platz, wenn die Preisbildung dies gestatten wird.

Auf der Generalversammlung ist dann ferner ein Mißstand zur Sprache gekommen, der, weil im Wesen der Konvention begründet, kaum zu beseitigen sein wird. Wenn es nämlich dazu kommen sollte, daß das Syndikat die Ausfuhr einstellen müßte, weil der Preis die Grenze von 4,5 Rubel für das Pud erreicht, so wird sich unvermeidlich folgende Situation ergeben: Da nicht alle Fabriken gleichzeitig ihrer Ausfuhrpflicht genügt haben werden, sondern die einen früher, die anderen später, so wird bei Einstellung der Ausfuhr derjenige Theil der vereinigten Fabriken, welcher sein ausfuhrpflichtiges Quantum noch nicht auf den ausländischen Markt gebracht hat, in erheblichem Vortheil sein gegenüber denjenigen, welche bereits ausgeführt haben. Denn während die letzteren vielleicht kaum die Selbstkostenpreise decken, haben die anderen noch die Aussicht, nach Einstellung der Ausfuhr ihr früher ausfuhrpflichtiges Quantum zu den gestiegenen Preisen verwerthen zu können. Vorläufig aber sind diese Bedenken nur theoretisch; denn wie sich weiter unten zeigen wird, liegen zur Zeit die Schwächen der Konvention nicht nach der Seite der eventuellen Preissteigerung des Zuckers.

Allerdings ist in der Russischen Presse diese Frage ebenso wie die andere allgemeiner Natur lebhaft erörtert worden, ob nicht im Grunde genommen die Normirofkakonvention eine schädliche Maßregel sei.[1] Insbesondere ist in Kiewer und St. Petersburger Zeitungen darüber gestritten worden, ob das Endziel der Bewegung, nämlich der wilden Preisbewegung der letzten Jahre vorzubeugen, wirklich erreicht worden sei. Im Allgemeinen hat sich der frühere Widerstand gelegt. Man giebt zu, daß durch die Konvention große Fortschritte in der Richtung gemacht worden sind, die Produktion dem Verbrauche anzupassen, ohne die Fabrikation unlohnend zu machen. Es wird anerkannt, daß jetzt nur ganz außerordentliche Umstände eine Spekulation in großem und die Interessen der Konsumenten gefährdenden Maßstabe würden hervorrufen können. Als solchen Umstand betrachtet man eine Mißernte an Rüben, die sich sonst durch den vorhandenen Vorrath an Zucker ausgeglichen hätte. Hiergegen würden aber immer noch die früher hervorgehobenen wirksamen Mittel zur Seite stehen.[2] Uebrigens hält man auch eine gänzliche Rübenmißernte in ganz Rußland für ausgeschlossen, da die rübenbauenden Gouvernements in so sehr verschiedenen klimatischen Verhältnissen sich befinden.

Aus dem der Generalversammlung vorgelegten und dem später noch vom Syndikat gesammelten statistischen Material ist noch zu erwähnen, daß in dem laufenden Erntejahre von den 216 arbeitenden Zuckerfabriken 223 000 Dessjätinen Land zur Rübenkultur verwandt worden sind (gegen 271 000 Dessjätinen im Vorjahre und 291 000 Dessjätinen im Jahre 1885/86). Hiervon entfällt auf die Fabriken Südwestrußlands mehr als die Hälfte, nämlich 120 753 Dessjätinen. Rüben wurden verarbeitet von 211 Fabriken 254 352 722 Pud (von 5 Fabriken fehlen die Angaben). Der Zuckergewinn aus der Rübe ist ein sehr ungleicher in den verschiedenen Gegenden.

Die Zahl der noch arbeitenden Sandzuckerfabriken ist in stetem Rückgang begriffen, sie betrug

1887/88	216,
1886/87	229,
1885/86	251 (oder 249?).

Das beste Ernteergebniß haben die Fabriken des Königreichs Polen zu verzeichnen, welche von einer Dessjätine 119 Pud Zucker erzielt haben. Unbedeutend weniger, nämlich 118 Pud auf der Dessjätine, sind in der Gegend jenseits des Dniepr gewonnen worden, in den südwestlichen Gouvernements 106 Pud auf der Dessjätine. Den kleinsten Zuckergewinn ergaben die Fabriken der großrussischen Gouvernements, nämlich 74 Pud auf der Dessjätine.

Noch eine weitere für die Ausfuhr Russischen Zuckers wichtige Frage ist auf der Frühjahrs-Versammlung erörtert worden, nämlich die Zuckerausfuhr nach Südosten. Die Besprechung dieses Punktes zeigt am besten, in welcher Richtung die wirklichen Gefahren liegen, die der Konvention drohen. Bisher nämlich war es den an der Konvention betheiligten Sandzuckerfabriken gestattet gewesen, Zollquittungen über die Ausfuhr von Sandzucker und Raffinade nach dem Orient zu erwerben und diese Quittungen bei dem Syndikat zum Nachweis dafür vorzustellen, daß sie ihrer Ausfuhrpflicht genügt hatten. Da nach Mittelasien hauptsächlich Raffinade geht,[1] und andererseits die Ausfuhrpflicht zunächst auf Sandzucker sich erstreckt, so erhob sich gegen diesen Modus das Bedenken, daß so nur der Ueberschuß an Raffinade, nicht aber der an Sandzucker beseitigt werde. Man beschloß daher, daß für die Campagnen 1889/90 und 1890/91 Ausfuhrbescheinigungen von den Fabriken nicht mehr verkauft werden dürften, daß vielmehr jede Sandzuckerfabrik behufs Nachweises ihrer Ausfuhr dem Syndikate eigene Quittungen vorlegen müsse. Hierdurch ist der Verkauf der Ausfuhrbescheinigungen von den Raffinerien an die Sandzuckerfabriken beseitigt.

Allein man scheint den Schaden, der der Normirofkabewegung durch Zulassung der Quittungen über ausgeführte Raffinade entsteht, bedeutend überschätzt zu haben. Vielmehr greift die Befürchtung Platz, daß man durch diese Maßregel den Markt, den die Russische Raffinade in Persien und Mittelasien mit Hülfe der Regierungsprämie sich erobert hat, zum Theil wieder eingebüßt oder beschränkt haben könnte. Dies würde aber eine sehr fühlbare Rückwirkung auch für die Sandzuckerfabriken haben. Stockt der Absatz von Raffinade nach den östlichen Märkten, so werden die Raffinerien weniger Sandzucker zur Verarbeitung einkaufen. Wie weit der Russische Zucker in Mittelasien gehen kann, ist eine reine Frachtfrage. Angenommen das Pud Raffinade stellt sich auf 5,50 Rubel loco Odessa, so hatte man bis jetzt bei Ausfuhr des Zuckers folgende Vortheile:

a. Vergütung der Accise	85 Kopeken,
b. Prämie	80 „
c. Ausfuhrquittung	75 „
zusammen	2,40 Rubel.

Die Fracht Odessa—Baku stellt sich etwa auf 50 Kopeken für das Pud. Der Exporteur ist also in der Lage, den Zucker von Odessa zu einem Selbstkostenpreise von 3,10 Rubel, von Baku aus zu einem solchen von 3,60 Rubel das Pud zu verschiffen. Die Fracht von Baku bis Askabad (nicht Asterabad in Persien) beträgt 32 Kopeken; von

[1]) Vergl. auch Hand. Arch. 1887 II. S. 527 am Schlusse.

[2]) Vergl. Hand. Arch. 1887 II. S. 527 am Schlusse und 528.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 II. S. 49.

Askabad nach Mesched mittelst Karawane dagegen 0,60 bis 1,40 Rubel. Wenn also der Raffineur jetzt nicht mehr durch Verkauf der Ausfuhrquittungen seine exportirte Raffinade um etwa 80 Kopeken verbilligen kann, so ist ihm eben das gesammte Gebiet verschlossen, das er mit einem Frachtaufwande von 80 Kopeken für das Pud hätte erreichen können. Wenn man annimmt, daß hierdurch der Raffinadeabsatz in Mittelasien um nur 250 bis 300 000 Pud zurückgeht, so ist bei der jetzigen Empfindlichkeit des inneren Marktes ein solches Quantum sehr wohl im Stande, auf diesen belastend einzuwirken. Man bereut daher jetzt jenen Beschluß als einen voreiligen und kurzsichtigen. Die Erwägung ist eine sehr naheliegende, daß, weil die Raffinerien in Rußland ausschließlich auf den Ankauf einheimischen Zuckers angewiesen sind, durch die Normirung der Sandzuckerfabriken das Quantum Zucker mit normirt wird, welches die Raffinerien für den inländischen Verbrauch verarbeiten. Ob das ausfuhrpflichtige Quantum Sandzucker ganz oder zum Theil in Form von Raffinade ins Ausland geht, kann den vereinigten Sandzuckerfabriken ganz gleichgiltig sein, ebenso wie es sicher ist, daß es auf diese zurückwirkt, wenn 300 000 Pud Raffinade weniger zur Ausfuhr kommen. Nicht zu vergessen ist ferner, daß von dem gesammten Sandzucker, den Rußland jetzt erzeugt, jährlich kaum mehr als 5 Millionen Pud in Form von Sandzucker hier in den Verbrauch übergehen, alles Uebrige dagegen in Gestalt von Raffinade. Man wird daher jenen Beschluß voraussichtlich wieder aufheben.

Dies ist aber nicht das einzige Bedenken, das sich gegen die bestehenden Abmachungen erhebt. Obschon man nämlich die Produktion so bedeutend eingeschränkt hat:

1885/86	29 000 000 Pud,[1])
1886/87	26 500 000 „
1887/88	23 900 000 „

obschon man berechnet, daß der vorhandene Ueberschuß von mindestens $7^1/_2$ Millionen Pud im vorigen Frühjahr bis zum Ende der laufenden Campagne auf 2 200 000 Pud zurückgegangen sein dürfte, so stehen nichtsdestoweniger die Preise zur Zeit auf 4,20 Rubel für das Pud (franko Stationen der Südwestbahn). Es muß also — so meint man — in der Berechnung, welche dem Normirosskavertrage zu Grunde liegt, irgendwo ein Fehler stecken. Die Führer der Normirosskabewegung kommen jetzt zu der Befürchtung, daß man bei Abschluß des Vertrages sowohl den jährlichen Zuckerbedarf Rußlands und seine Steigerungsfähigkeit überschätzt, wie den vorhandenen Bestand auf dem Russischen Markte unterschätzt hat. In letzterer Beziehung gewinnt es es den Anschein, als ob man die Zuckervorräthe, welche sich aus den vorangegangenen Jahren bei Abschluß des Vertrages im Frühjahr v. J. bei den Raffinerien, sei es als Sandzucker zur Verarbeitung, sei es als Raffinade aufgespeichert befanden, erheblich zu niedrig bemessen hat. Giebt man dann noch zu, daß man die Ziffer der Verbrauchszunahme zu hoch gegriffen hat, wobei man im Dunkeln ist, wie stark der Rechenfehler in beiden Fällen ist, so erhellt, daß allzu optimistische Erwartungen über den Erfolg der Normirosskabewegung nicht am Platze sind. Die leitenden Kreise lassen sich dadurch aber nicht im Geringsten abschrecken, sondern sinnen entschlossen auf neue Maßregeln, um den inneren Markt zu erleichtern. Daß die Sandzuckerfabriken zu diesem Behufe Opfer genug gebracht haben wird voll anerkannt.

[1]) Die Angabe im Hand. Arch. 1888 Märzheft II. S. 144 wird hierdurch berichtigt. (Vergl. auch Hand. Arch. 1887 II. S. 526 am Schlusse.)

Von den Raffinerien erwartet man indessen, daß sie ihrerseits etwas thun werden, um die gemeinsamen Interessen zu schützen. Bereits im Winter sind in der That zwischen den Raffinerien Verhandlungen zu dem Ende geführt worden, um ihre Jahresproduktion in ähnlicher Weise zu beschränken, zu „normiren", wie dies seitens der Sandzuckerfabriken geschehen ist. Diese Bemühungen sind aber bis jetzt gescheitert, und zwar mit Recht aus dem oben angeführten Grunde, daß die Raffinerien nicht mehr Sandzucker ankaufen können, als für den inneren Markt nach der Normirung der Sandzuckerfabriken übrig bleibt.

Um zu erreichen, daß nicht mehr als ein bestimmtes Quantum Raffinade auf dem inneren Markt erscheint, hält man es zur Zeit für richtiger, nicht die Raffinerien in ihrer Produktion zu beschränken, sondern ihnen zu gestatten, so viel Raffinade zu erzeugen, als ihre Anlagen es ermöglichen, wenn sie sich nur verpflichten, einen bestimmten Procentsatz (6 pCt. meint man), gleichviel wohin, zur Ausfuhr zu bringen. Es wird hierdurch der westeuropäische Zucker in Mittelasien, der, wie die hiesigen Interessenten jetzt zu erkennen glauben, ein viel weiter nach Norden reichendes Gebiet beherrscht hat, als man in Rußland annahm, jetzt auf einen energischen Kampf mit Russischem Zucker sich gefaßt machen müssen.

Wie man sieht, ist das Endziel dieser Bestrebungen gleichfalls Vermehrung der Ausfuhr. Mit großer Zähigkeit ist man auf der Suche nach neuen Absatzgebieten. Plötzlich entdeckt man, daß bisher nichts versucht worden sei, um den Rußland zunächst gelegenen Markt, den Finnischen, zu gewinnen. Dieser Gedanke wird mit Beharrlichkeit verfolgt, und es ist anzunehmen, daß zur Eroberung jenes Marktes sogar Opfer gebracht werden. Jedenfalls kann der Russische Zucker vermöge seiner hohen Polarisation den Bedürfnissen des Finnischen Marktes gerecht werden.[1]) Auch ist nicht zu übersehen, daß dem Vernehmen nach Russischer Zucker jetzt bei der Einfuhr nach Finnland eine Vergütung von 10 pCt. erhält. Die Anstrengungen, diesen Markt zu gewinnen, werden bei der zielbewußten Energie der Leiter der Normirosskabewegung um so mehr sich steigern, als der matte Preisstand an der Kiewer Börse auf die Nothwendigkeit weiterer Erleichterungen des Marktes hinweist.

Wie bereits oben erwähnt, ist die zweite Hand, der Händler, noch immer nicht geneigt, Zucker auf Vorrath zu kaufen, sondern rechnet auf weiteres Sinken der Preise. So haben die kleinen Händler, welche Zucker per 15. Mai d. J. zu kaufen pflegen, am vergangenen 15. April a. St. (27. April n. St.) ihr Angeld preisgegeben und den gekauften Zucker nicht abgenommen. Auf diese Weise ist jetzt wieder ein Quantum von 500 000 Pud in den Händen der Fabriken geblieben. Es ist bezeichnend für die Lage, daß das Hinzutreten dieses Quantums ausreicht, um die Unternehmungslust völlig lahm zu legen.

Nicht außer Acht zu lassen ist, daß in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Fabriken ihre Arbeit eingestellt hat, so daß sich also ein gewisser Reinigungsprozeß, ein Ausscheiden der unwirthschaftlich angelegten Unternehmungen vollzogen hat.

Die oben vorerwähnten Beschlüsse der Generalversammlung sind übrigens erst jetzt perfekt geworden. Die in Folge derselben nöthig gewordenen Verträge sind am 26./14. April d. J. in Kiew notariell geschlossen worden.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1885 II. S. 45.

Oesterreich-Ungarn.

Die Oesterreichisch-Ungarische Zucker-Industrie.

Die Zuckerfabriken in beiden Reichshälften lassen sich ihrer geographischen Lage nach, die auf Betriebs- und Absatzverhältnisse von maßgebendem Einfluß ist, in nachstehende Hauptgruppen eintheilen:

1) Die Nordwestböhmische Gruppe mit etwa 60 Fabriken nördlich von Prag, in den Niederungen des Elbe- und Egerthals bis Aussig im Norden und Saaz im Westen. Diese Gruppe hat die bedeutendste Ausfuhr von Rohzucker nach Großbritannien und den Niederlanden, und von Raffinade nach allen Absatzgebieten Oesterreichischen Zuckers, die nicht südlich der Monarchie liegen.

2) Die Mittel- und Ostböhmische Gruppe mit etwa 80 Fabriken nordöstlich von Prag bis zur Schlesischen Grenze im Thale der Elbe und ihrer nördlich und östlich gelegenen Nebenflüsse. Der Absatz dieser Gruppe geht hauptsächlich über Triest. Auch wird für die Deckung des inländischen Bedarfs Sorge getragen.

3) Die Mährische Gruppe, einige 50 Fabriken umfassend, vornehmlich im Thale der March und ihrer Nebenflüsse, setzt ihre Produkte fast ausschließlich im Inlande, in erster Reihe in Mähren, Ungarn und Galizien, dann auch in Wien und den Oesterreichischen Alpenländern ab

Weniger bedeutend ist die

4) Schlesische Gruppe mit etwa 10 Fabriken, welche außer Schlesien hauptsächlich Galizien und Nordungarn versorgt.

5) Die Gruppe der (14) Ungarischen Fabriken im Oedenburger und Neutraer Komitat, hat bisher ebenso wenig wie die Schlesische eine größere Bedeutung erlangen können.

Ein sehr großer Theil der Oesterreichisch-Ungarischen Zuckerfabriken sind Aktienunternehmungen. Dieselben unterscheiden sich jedoch von gleichartigen Deutschen Unternehmungen in wesentlichen Punkten.

Während die Deutschen Fabriken vorwiegend der Interessengemeinschaft mit der mit ihnen im Zusammenhange stehenden Landwirthschaft dadurch Ausdruck verleihen, daß die Aktionäre gleichzeitig Rübenlieferanten sind und ihre Dividenden vielfach nach dem gelieferten Rübenquantum beziehen, sind die Oesterreichischen Fabriken durchweg selbstständige Unternehmungen, deren Interessen sich häufig denjenigen der umwohnenden Landwirthe entgegenstellen. Da, wo die Aktien in wenigen festen Händen sich befinden, wird im Allgemeinen auf die Fabrikleitung Einfluß genommen und rationell gewirthschaftet, auch bei ungünstiger Konjunktur entsprechende Aushülfe geleistet. Diese Fabriken waren jedoch stets in der Minderzahl. Die Mehrzahl wurde von Kleingrundbesitzern begründet, denen weder die nöthigen Mittel noch die entsprechende kaufmännische Bildung zur Verfügung standen, die Aktien selbst aber überall untergebracht, wo sich eben Abnehmer dafür fanden; dadurch entstand eine weitgehende Zersplitterung des Aktienbesitzes und mit ihm Mangel an Interesse an demselben.

Es giebt solche Zuckerfabriken, bei welchen 90 pCt. der Aktionäre nur über je 1 bis 2 Aktien à 100 Gulden bei einem Aktienkapital von einigen Hunderttausend Gulden verfügen. Verpflichtung zu Rübenlieferungen kann selbstredend da, wo nur ein kleiner Theil der Aktionäre Rübenbauer sind, nicht zur Bedingung gemacht werden, ja es kam häufig vor, daß auch diese Landwirthe ihre Fabriken mit Lieferungen zu Gunsten von Konkurrenzunternehmungen im Stiche ließen, wenn letztere in der Lage waren, vor dem Anbau höhere Vorschüsse zu ertheilen, deren die meisten Kleingrundbesitzer stets bedürftig sind. Auch die Leitung dieser sogenannten Bauernfabriken ließ, einige wenige Ausnahmen abgerechnet, meist zu wünschen übrig.

So kommt es, daß heute kaum ein Viertel der betreffenden Unternehmungen schwierigere Verhältnisse überdauert hat. Von den 1868 bis 1873 gegründeten Bauernfabriken ist heute die Mehrzahl entweder in andere Hände übergegangen oder gänzlich aufgelassen worden, ein kleiner Theil hat sich durch Kapitalsverkürzung oder dort, wo keine Konkurrenz bestand, durch ungewöhnlich niedrige Rübenpreise über Wasser gehalten.

Eine Folge dieser Verhältnisse ist es auch, daß keine der Oesterreichisch-Ungarischen Aktienfabriken, wie es in Deutschland allgemein üblich ist, Kredit im Wege der Ausgabe von Prioritäten in Anspruch nehmen kann. Selbst bei dem gegenwärtigen flüssigen Geldstande fehlt es für solche Papiere vollständig an Abnehmern.

Diese Art von Zuckerfabrik-Unternehmungen, sowie auch wenig kapitalkräftige Fabriken anderer Art sind daher in völlige Abhängigkeit von den in den Mittelpunkten des Zuckerhandels errichteten Banken gerathen, welche die Gewährung von Kredit an Zuckerfabriken, z. B. von Darlehen zur Beschaffung neuer Maschinen und Einrichtungen, die Uebernahme der Kautionsleistung für gestundete Zuckersteuer an Stelle der Fabriken u. s. w. für die Regel zum ausschließlichen Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes gemacht haben. Einen ganz besonders großen Einfluß haben sich diese Banken auf die Zuckerfabriken dadurch gesichert, daß letztere sich haben verpflichten müssen, ihren gesammten Zucker durch die Bank gegen eine meist 2 pCt. betragende Provision verkaufen zu lassen.

Das System der Rübensteuer hat wie in Deutschland und in jüngster Zeit in Frankreich wohlthätig auf die Rübenqualität gewirkt. Neben der raschen Verarbeitung ist die Verwendung möglichst zuckerreicher Rüben Lebensbedingung gewesen.

Der hochentwickelte intensive Landwirthschaftsbetrieb der Böhmischen und Mährischen Fabrikdistrikte hat denn auch an der Hand der allerwärts gesammelten Erfahrungen vielfach auch aus Deutschem Samen Rübenqualitäten erzielt, welche den in Deutschland verwendeten keineswegs nachstehen. In Ungarn liegen die Verhältnisse einigermaßen verschieden.

Der größte Theil des Landes, die fruchtbare Tiefebene des Alföld und der Theißniederung hat für den Rübenbau ungeeignete klimatische und Niederschlagsverhältnisse und wird daher für denselben niemals in Betracht kommen können. Im Oedenburger und Neutraer Komitat dagegen hat die Zuckerindustrie Wurzel gefaßt, ihre Stellung jedoch nur behauptet, nicht erweitert. Die Gründe dieses Zustandes dürften in dem Mangel an den in Böhmen und Mähren in Ueberfluß vorhandenen billigen Arbeitskräften zur Rübenkultur liegen, dann weiterhin in dem Umstande, daß die Neueinführung der Rübenkultur auf den, an weniger intensiven Betrieb gewöhnten Gründen anfänglich nicht jene hochpolarisirende Rübe erwarten läßt, wie dieselbe unter der Herrschaft der Rübensteuer unbedingt gefordert werden mußte. Es ist Aussicht vorhanden, daß diese Verhältnisse sich unter der Fabrikatsteuer ändern werden. Bereits sind die Vorarbeiten für die Errichtung mehrerer Zuckerfabriken im Zuge, und scheint es zweifellos, daß Ungarn bald die Versorgung seines eigenen Marktes selbst in die Hand nehmen wird.

Die schon bestehenden Fabriken dürften ebenfalls von der Einrichtung neuen Nutzen ziehen, denn sie sind heute, wo es ihnen an Absatz für Rohzucker mangelt, durchweg gezwungen, Konsumzucker zu erzeugen, womit sie gegen die billiger arbeitenden und nach Ungarn verkaufenden großen Mährischen Raffinerien sehr im Nachtheile sind. Ist einmal eine hinreichend große Anzahl von Rohzuckerfabriken in Un-

garn vorhanden, auf welche sich eine rationell betriebene Raffinationsindustrie stützen kann, so dürfte die Ungarische Reichshälfte ein beachtenswerther Konkurrent auf den Orientalischen Märkten für die Oesterreichischen Zuckerfabriken werden.

Wenn man von einer Begünstigung durch Ausfuhrprämien u. s. w. absieht, so hängt die Konkurrenzfähigkeit der Zuckerindustrie eines Landes in erster Reihe von der Höhe der Erzeugungskosten des Zuckers, d. h. der Kosten für die Gewinnung der Rüben und für die Verarbeitung derselben zu Rohzucker ab. Diese können nun in Oesterreich stets niedriger sein, als in den angrenzenden entwickelteren Kulturländern.

Was zunächst die Kosten des Rübenbaues anbetrifft, so ist einerseits der Werth des Bodens meist noch unter demjenigen in den Deutschen oder Französischen Rübendistrikten, andererseits sind auch die niedrigen Arbeitslöhne der slavischen Ackerbaudistrikte sowohl für den Anbau als auch für die Verarbeitung der Rübe wichtige Hülfsmittel zur Verbilligung der Erzeugung.

Welchen Einfluß diese Faktoren ausüben, wird aus der Erwägung klar, daß der Werth eines Hektars besten Rübenbodens in Böhmen und Mähren durchschnittlich 1500 Gulden, in Ungarn jedoch kaum mit der Hälfte, auch darunter angenommen werden kann, während die Tagelöhne für landwirthschaftliche Arbeiter (Frauen und Kinder) 20 bis 40 Kreuzer, für männliche Fabrikarbeiter 60 bis 80 Kreuzer betragen.

Die Rübenerzeugungskosten einer Böhmischen Musterwirthschaft sind nachstehend zusammengestellt.

Gestehungskosten der Rüben.

	Gulden.
Gespannarbeit für das ha — 16 zweispännige Ochsenbezugtage à 2 Gulden	32
Die Hälfte der vorhergehenden oder direkten Stallmistdüngung $\frac{250}{2}$ metr. Ctr. = 125 metr. Ctr. (1/2 pCt. Stickstoff, 1/3 pCt. PO_5) à 40 Kreuzer	50
150 kg Chilisalpeter (18 Gulden) und 300 kg Superphosphat (18 Gulden) als Beidüngung	36
25 kg Rübensamen à 36 Kreuzer	9
Arbeitslohn beim Düngerstreuen, Säen, Hackmaschinenbedienung	3
Erste Handhacke, Verziehen und zweite Handhacke zusammen	20
Rübenroden, Putzen und Aufladen	20
Allgemeine Regiekosten (Gebäudereparatur, Geräthereparatur, Verwaltung, Geschäftsunkosten, Amortisation und Zinsen)	30
Steuern und Abgaben	10
Pacht oder Zinsen vom Grundkapital	60
Zusammen	270
Hiervon 150 metr. Ctr. Schnitte à 20 Kreuzer	30
	240

entsprechend einer Durchschnittsrente von 300 metr. Ctr. à 80 Kreuzer Ö. W. Unberücksichtigt bleiben die Rübenblätter, welche einen Theil der Entlohnung für das Herausnehmen und Putzen der Rüben bilden.

Hiernach stellen sich die Rübenerzeugungskosten durchschnittlich auf 80 Kreuzer für den Metercentner gleich 65 Pfennige für den Zollcentner. Bei diesem Preise ist ein entsprechender Betrag (60 Gulden) für die Verzinsung des Grundkapitals in Rechnung gestellt.

Wenn es nun bei den gegenwärtigen gedrückten Getreidepreisen noch immer vortheilhafter erscheint, auf einen Theil dieser Verzinsung Verzicht zu leisten und Rüben zu bauen, so dürfte es der Landwirthschaft auch möglich sein, sich vorübergehend mit Preisen zu begnügen, welche sich auf 10 bis 15 Pfennig unter obenerwähntem Satz von 65 Pfennig für den Zollcentner stellen.

Die Kosten für die Verarbeitung der Rüben zu Rohzucker betragen nach den Ergebnissen privater Erhebungen durchschnittlich 60 Kreuzer für den Metercentner Rüben, in einzelnen Fällen sogar nur 45 Kreuzer.

Unter der Annahme, daß zur Erzeugung eines Centners Rohzucker durchschnittlich 9 Centner Rüben erforderlich sind, würde sich als Selbstkostenpreis, bei dem in Zeiten niedriger Zuckerpreise noch gearbeitet werden kann, $(80 + 60) \times 9 = 12{,}60$ Gulden für den Metercentner ab Fabrik entsprechend 10,60 Mark für den Zollcentner ohne Rücksicht auf die Ausfuhrvergütung ergeben; es ist dies ein Satz, mit welchem die Oesterreichische Zuckerindustrie jedenfalls gegen die übrigen Rohzucker erzeugenden Europäischen Staaten auch dann konkurrenzfähig bleiben kann, wenn die Aufhebung der Ausfuhrprämie zur allgemeinen Annahme gelangen sollte.

In Wirklichkeit stehen die Dinge jedoch da, wo Landwirthschaft und Industrie nicht in einer Hand sind, nicht ganz so günstig.

Wohl hat bezüglich der Art der Rübenbeschaffung der auf Kaufrüben angewiesenen Fabriken seit 1885 insofern ein Fortschritt Platz gegriffen, als nicht mehr ein fester Preis mit den Produzenten vereinbart wird, sondern die Rüben meist nach einer von dem Zuckerpreis der jeweiligen Campagne abhängigen Skala verrechnet werden.

Die günstigen Betriebsverhältnisse der ablaufenden Campagne, welche steigende Zuckerpreise und ungewöhnlich hohe Ausbeuten aufweist, hat jedoch vielfach das vorsichtigere Vorgehen der letzten Jahre in Vergessenheit gebracht und die Rübenpreise für das nächst folgende Jahr wieder auf eine Höhe gehoben, welche bei geringerer Ausbeute oder rückgängiger Konjunktur abermals zu einer Quelle von Verlusten für manche Fabriken werden kann. Nur die weitestgehende Pflege der Interessentengemeinschaft mit der Landwirthschaft bei Fabriken ohne Grundbesitz könnte hier durch Verrechnung der Rüben nach Zuckerpreis und Zuckergehalt vereinigt, gesundere Verhältnisse schaffen, von denen man aus den früher geschilderten Ursachen jedoch noch hier und da ziemlich entfernt ist.

Das neue Steuersystem dürfte im Allgemeinen nicht ohne wohlthätige Folgen bleiben. Durch den Wegfall der Pauschalirung der Rübensteuer nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate wird die Arbeit langsamer und die Ausbringung des Zuckers vollständiger werden.

Die Rohzuckerfabriken werden der Sorge der Beschaffung des Steuerkredits entledigt sein, durch den Wegfall des Steuerkontingents wird eines der lästigsten Elemente der Unsicherheit des Betriebes verschwinden. Die Raffinerien endlich werden dadurch, daß sie den Rohzucker im Transitverkehr ohne Verbrauchssteuer beziehen können, einer namhaften Ersparniß an Betriebskapital theilhaftig werden, welche verbilligend auf die Produktion einwirken dürfte. Allerdings hat auch durch die Kontingentirung der Ausfuhrprämien die neue Gestaltung der Dinge gegen früher den Nachtheil im Gefolge, daß dieselbe höchstens die gesetzlichen Sätze von 1,50 und 1,60 für Rohzucker und 2,30 Gulden für Raffinade erreichen kann, während bei Ueberschreitung des Prämienkontingentes von 5 000 000 sich die Prämie für den Metercentner entsprechend herabmindern muß. Es ist jedoch für den aufmerksamen Beobachter zweifellose Thatsache, daß die Prämien durchaus nicht, wie es von manchen Seiten tendenziös dargestellt wird, der Industrie, sondern in letzter Linie stets der Landwirthschaft zu Gute kommen.

Auch der durch Herabminderung oder gänzliche Aufhebung derselben erwachsende Ausfall würde schließlich in Form geringerer Rüben-

preise auf den Grundbesitz übergewälzt werden und im letzteren Falle eine Herabsetzung desselben um etwa 15 Kreuzer für den Metercentner zur Folge haben. Unter der Voraussetzung, daß die heutigen Zuckerpreise bestehen blieben, würde die Oesterreichisch-Ungarische Landwirthschaft, welche heute einen Rübenpreis von 1,10 bis 1,20 Gulden (einschließlich der Schnitte) erhält, den Wegfall der Prämie verhältnißmäßig leicht zu ertragen im Stande sein.

Der Vollständigkeit halber müssen endlich noch die Erzeugungs- und Ausfuhrverhältnisse des Konsumzuckers erörtert werden. Unter den 56 Konsumzucker arbeitenden Fabriken befinden sich 11 Raffinerien ohne Rübenverarbeitung, von den verbleibenden 45 beschränkt sich etwa die Hälfte nur auf die Raffinirung des selbsterzeugten Rohzuckers, während die andere Hälfte fremden Rohzucker zukauft.

Die Produktion für den inländischen Verbrauch wird auf 2 500 000 Metercentner veranschlagt, während die Ausfuhr 1886/87 nach der am Schlusse mitgetheilten Uebersicht rund 1 700 000 Metercentner betrug, was einer Gesammterzeugung von 4 200 000 Metercentner weißen Zuckers entspricht. Die Raffination zu Ausfuhrzwecken hat sich im abgelaufenen Jahrzehnt bedeutend gehoben und betrug 1886/87 67 pCt. der gesammten Zuckerausfuhr; im Jahre 1877/78 war das Verhältniß noch umgekehrt; damals entfielen nur 40 pCt. der Ausfuhr auf Weißzucker und 60 pCt. auf Rohzucker.

Der Hauptantheil an der Raffinadenausfuhr fällt den Fabriken der beiden Böhmischen Gruppen zu, welche für diesen Geschäftszweig unvergleichlich günstigere Vorbedingungen besitzen, als die Mährisch-Schlesische und die Ungarische Gruppe. Nach dem Norden zu ermöglicht der Wasserweg der Elbe über Hamburg die Erreichung des Englischen Absatzgebietes. Hamburgs ausgedehnte Schifffahrtsgelegenheiten ermöglichen weiterhin dem Oesterreichischen Pilézucker die billige Weiterverfrachtung nach Portugal, Marokko, Tunis, Tripolis und den anderen Nordafrikanischen und nach den Südamerikanischen Märkten, welche durchgehends auf diesem Wege billiger zu erreichen sind, als über Triest. An der Zufuhr nach diesem wichtigsten Ausfuhrhafen der Monarchie sind ebenfalls die Böhmischen Fabriken vorwiegend betheiligt, welche durch Differentialtarife gegen das Mährische Produktionsgebiet wesentlich bevorzugt erscheinen. Während die Frachtsätze der Mährischen Gruppe nach Triest durchweg 1,78 Gulden für 100 kg betragen, verfrachten alle Böhmischen Fabriken ebendahin zu 1,85 Gulden. Nachdem die Rohzuckerpreise in Mähren gewöhnlich nahezu 1 Gulden für den Metercentner höher als in Böhmen notiren, ist der Wettbewerb der Mährischen Fabriken in den billigen Massenerzeugnissen für den Orient in den letzten Jahren nahezu unmöglich geworden. Die weite Entfernung von den inländischen Seehäfen wird stets ein großer Nachtheil für die Zuckerindustrie bleiben, möglicherweise bietet hierfür einmal die Donau nach erfolgter Regulirung des eisernen Thores sowie der projektirte Donau-Oder-Kanal und die ebenfalls schon in Diskussion gezogene Schiffbarmachung der Elbe bei Königgrätz hierfür einigen Ersatz. Wie die Dinge heute liegen, hat die Konsumzuckerausfuhr nach dem Orient gegenwärtig einen schweren Stand gegenüber der Französischen und in gewissen Absatzgebieten der Deutschen Konkurrenz; der ehemals gute Rumänische Markt ist bekanntlich seit dem Eintritt des Zollkrieges mit dem Lande gänzlich verloren gegangen, nur die Türkei und in zweiter Linie Griechenland haben sich im abgelaufenen Jahrzehnt als gute und stetig sich vergrößernde Absatzgebiete erwiesen. Der Mangel an hinreichenden direkten und billigen Schifffahrtsgelegenheiten ist ebenfalls für die unzureichende Ausdehnung des Absatzes nach den übrigen Orientalischen Märkten verantwortlich zu machen.

Wenn die Ergebnisse vorliegender Betrachtung kurz zusammengefaßt werden sollen, so gehen dieselben dahin, daß die Oesterreichisch-Ungarische Zuckerindustrie in die Periode der Fabrikatsteuer mit sehr guten natürlichen Vorbedingungen des Gedeihens und der Weiterentwickelung eintritt.

Wenn die daran interessirten Kreise die vielfachen theuer erkauften Erfahrungen des letzten Jahrzehnts ihrem zukünftigen Vorgehen zu Grunde legen und die noch aus der jüngsten Vergangenheit herübergenommenen Schäden einmal überwunden sind, so wird der Oesterreichisch-Ungarischen Zuckererzeugung jedenfalls auch in der Folge eine der ersten Stellen unter den Rübenzucker erzeugenden Ländern der Welt gesichert bleiben.

Uebersicht der Oesterreichisch-Ungarischen Zuckererzeugung und Ausfuhr im Jahrzehnt 1878/79 bis 1887/88.

Campagne.	Fabriken im Betrieb.	Versteuerte Rübenmenge.	Ausfuhr			Eingänge an			Steuerrückvergütungen für ausgeführten Zucker	Reinergebniß der Zuckersteuer und Zölle	Erforderniß an Steuer und Zoll in Mill. Gulden	durch Nachzahlung gedeckter Abgang	Steuernachzahlung für den Metercentner netto versteuerter Rüben in Kreuzer Oe. W.
			Raff. Zucker	Rohzucker	Zusammen in Rohzucker	a) Rübensteuer	b) Zoll	Zusammen a) und b)					
		Metrische Centner.				Gulden Oesterr. Währung.							
1878/79	226	28 287 800	809 915	1 088 559	2 060 457	20 650 094	6 761	20 656 855	18 960 724	1 696 131	6,0	4 303 869	15,215
1879/80	226	26 252 919	605 835	1 546 142	2 273 144	19 164 634	11 150	19 175 784	20 843 110	1 667 326	6,5	8 167 326	31,110
1880/81	227	44 097 228	880 059	2 118 493	3 169 564	35 277 783	8 462	35 286 245	29 994 247	5 291 998	10,0	4 708 002	10,676
1881/82	230	42 806 735	891 022	1 204 814	2 274 040	34 375 531	14 862	34 390 393	21 608 839	12 781 554	10,4	—	—
1882/83	232	48 863 203	1 257 466	1 387 934	2 896 893	39 090 563	10 593	39 101 156	27 563 813	11 537 843	10,8	—	—
1883/84	230	41 845 679	1 261 786	1 105 021	2 607 164	33 476 543	8 782	33 485 325	24 833 009	8 652 111	11,2	1 810 546	4,325
1884/85	229	43 401 900	1 291 085	2 165 648	3 704 590	34 721 521	7 112	34 728 632	35 173 673	445 041	11,6	12 045 041	2,775
1885/86	218	26 161 015	1 164 488	683 607	2 080 993	20 290 812	7 085	20 927 897	19 865 085	1 062 812	12,0	10 937 188	41,823
1886/87	217	36 840 445	1 697 509	1 010 892	3 047 403	34 296 700	6 155	34 302 855	29 098 681	5 204 174	12,4	7 195 826	16,785
				bis Ende März					bis Ende März				
1887/88[1]	207	33 133 186	991 528	200 175	1 301 874	26 411 813	6 155	26 417 968	13 332 079	13 085 889	12,8	—	—

[1]) Vorläufig bekannt gegebene Ziffern.

Genua.

Handels- und Schifffahrtsbericht für das Jahr 1887 mit Rückblick auf die Jahre 1879 bis 1886.

[Fortsetzung.][1]

Der Deutsche Antheil an der Einfuhr und Ausfuhr Genuas unter Vergleichung mit dem Antheil der konkurrirenden Länder.

Einfuhr.

Die Einfuhr Deutscher Waaren nach Genua hat sich von 1879 an in Bezug auf den Werth versechsfacht und ist von rund 1 Million Lire auf rund 6 Millionen gestiegen; in den Massen ist der Fortschritt noch viel bedeutender, von rund 3 Millionen Kilogramm auf rund 38 Millionen Kilogramm. Der Aufschwung datirt ganz besonders von dem Jahre 1883 an. Während das Jahr 1879 noch eine Einfuhr aus Deutschland von 3 063 611 kg aufweist, stellt sich Deutschlands Antheil an der Einfuhr im Jahre 1886 auf 40 836 457 kg, im Jahre 1887 auf 38 348 309 kg. (Es sei hierbei bemerkt, daß die Handelskammer, sowie die Zollbehörde, deren Angaben den nachstehenden Ausführungen zu Grunde gelegt sind, nur die Massen, nicht aber die Werthe aufnimmt, die ersteren unter Zusammenfügung der Kilogramme, der Hektoliter und auch, aber in nur ganz vereinzelten, nicht in Betracht kommenden Fällen, der Stückzahl, wie bei der Einfuhr von Wein, Likör, Oel etc. in Flaschen; in der Gesammtsumme sind diese verschiedenen Kategorien als Kilogramme mit aufgerechnet.) Aus folgender Tabelle ist das Steigen der Deutschen Einfuhrbewegung in den Massen von 1879 bis 1887 ersichtlich:

	kg.
1879	3 063 611[2]
1880	3 688 743[2]
1881	13 483 542[2]
1882	fehlt,
1883	44 462 766
1884	31 446 721
1885	32 607 996
1886	40 391 457
1887	38 348 309

Der bedeutende Aufschwung von 1881 bis 1883 hängt mit der Eröffnung der Gotthardbahn zusammen. Nach einem kurzen, wahrscheinlich auf die im ersten Jahre in unverhältnißmäßig großer Massenhaftigkeit zuströmende Einfuhr zurückzuführenden Rückgang auf 31 bezw. 32 Millionen Kilogramm ist die Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1886 wieder beinahe zu der Einfuhrsumme von 1883 zurückgekehrt. Im Jahre 1887 tritt wieder ein kleiner Rückschritt auf 38 Millionen Kilogramm ein.

Mit den allgemeinen Einfuhrzahlen steht die Deutsche Einfuhr in diesen Jahren in folgendem Verhältniß:

	Allgemeine Einfuhr nach Genua. kg.	Deutsche Einfuhr nach Genua. kg.
1879	1 027 889 517	3 063 611
1880	1 097 999 087	3 588 743
1881	1 188 007 432	13 483 542
1882	1 082 565 589	fehlt,
1883	1 236 310 708	44 462 766
1884	1 407 247 651	31 446 721
1885	1 774 900 066	32 607 996
1886	1 693 919 370	40 891 457
1887	2 057 941 440	38 348 309

Wie oben schon gesagt, verzeichnen die Berichte der Handelskammer und der Zollbehörde nur die Massen, nicht die Werthe der verschiedenen Einfuhrartikel; die Werthe der allgemeinen Einfuhr sind hingegen angegeben und stellen sich wie folgt:

1879	334 510 697	Lire,
1880	319 383 864	„
1881	338 530 761	„
1882	350 779 215	„
1883	366 398 201	„
1884	357 604 416	„
1885	391 645 875	„
1886	340 706 525	„
1887	376 415 690	„

Die Werthe sind somit nicht in demselben Verhältniß wie die Massen gestiegen, was seinen Grund einerseits in der größeren Entwickelung gerade derjenigen Einfuhr haben mag, welche die relativ geringsten Werthe abwirft, andererseits aber und besonders in dem Niedergang aller Preise, der sich auf allen Gebieten fühlbar macht.

Stellt man nun, in runden Zahlen, eine auf die Gewinnung der ungefähren Deutschen Wertheinfuhr hinzielende Berechnung auf zwischen den Zahlen der allgemeinen und der Deutschen Masseneinfuhr, so erhält man für das Verhältniß der Werthe der allgemeinen Einfuhr zu denen der Deutschen in diesen Jahren folgende runde Ziffern:

	Allgemeine Einfuhr. Lire.	Deutsche Einfuhr. Lire.
1879	334 000 000	975 000
1880	319 000 000	980 000
1881	338 000 000	3 860 000
1882	351 000 000	fehlt,
1883	366 000 000	13 109 000
1884	357 000 000	7 860 000
1885	390 000 000	7 000 000
1886	340 000 000	8 000 000
1887	370 000 000	6 800 000

In Werthen hätte sich somit die Deutsche Einfuhr von 1879 auf 1887 ungefähr versiebenfacht (von 975 000 auf 6 800 000 Lire), nachdem sie im Jahre 1883, bezw. nach Eröffnung der Gotthardbahn, bis zu 13 109 000 Lire und im Jahre 1886, welches auch in den Massen einen Aufschwung gegen das Vorjahr aufweist, auf 8 000 000 Lire gestiegen war. Gegen 1886 ist für 1887 in den

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Juliheft II. S. 458.

[2]) Zu den drei, die Jahre 1879 bis 1881 betreffenden Zahlen muß bemerkt werden, daß dieselben nicht die Gesammteinfuhr aus Deutschland wiedergeben, sondern nur die hauptsächlichsten Artikel berühren; die statistischen Tabellen für diese drei Jahre sind noch nicht so vollständig gehalten, wie die folgenden und ziehen (wie ausdrücklich in dem Berichte der Handelskammer bemerkt wird) eben nur die bedeutendsten Summen in Betracht, während die geringeren einfach in Wegfall kommen. Die Deutsche Einfuhr dürfte sich somit etwas höher stellen, jedenfalls aber nicht sehr erheblich, und in dem Gesammtverhältniß zwischen diesen drei und den folgenden Jahren würde keine bedeutende Veränderung stattfinden.

Werthen ein Rückschritt eingetreten, der in den oben angeführten Bemerkungen seine Erklärung findet.

Schließlich sei hier noch erwähnt und ausdrücklich betont, daß die Italienischen Handelskammern dasjenige Land als Ursprungsland der Waare bezeichnen, in dessen Häfen dieselben verladen worden sind, wenn nicht etwa durch ein die Fracht begleitendes Zeugniß der Ursprung derselben besonders ersichtlich ist. Es würden demnach Deutsche Waaren, welche von Britischen, Niederländischen oder Belgischen Häfen und Schiffen nach Italien bezw. Genua verfrachtet werden, aber kein Ursprungszeugniß benöthigen, von der Italienischen Handelskammer nicht als solche, sondern als entsprechende der aufgeführten Länder verzeichnet worden sein. Beispielsweise dürfte Deutschland an der in Kategorie XII. Seite 542 bezeichneten Belgischen Einfuhr von 7 787 587 kg Eisenbahnschienen Theil haben,[1]) und wie eventuell in diesem so noch in vielen anderen Fällen, so daß sich dadurch die Gesammteinfuhr noch bedeutend höher als angegeben stellen würde.

In nachstehender Tabelle A. ist die Deutsche Einfuhr, nach Kategorien des Italienischen Zolltarifs gesondert, und ebenso in Tabelle B. als Vergleichungsobjekt die allgemeine Einfuhr für die Jahre 1879 bis 1887 zusammengestellt. Beide sind nur nach Massen geordnet, da, wie oben bemerkt, die Italienischen Statistiken für die einzelnen Kategorien keine Werthangaben enthalten.

A. Einfuhr aus Deutschland.

Kategorie des Italienischen Zolltarifs.	1879. kg.	1880. kg.	1881. kg.	1882. kg.	1883. kg.	1884. kg.	1885. kg.	1886. kg.	1887. kg.
I.	29 148	84 467	21 179	—	34 186	54 173	72 322	283 489	906 157
II.	1 848 296	1 548 024	10 118 710	—	12 145 334	15 164 728	19 078 291	9 837 992	19 324 063
III.	—	—	—	—	4 674 336	5 166 458	2 880 205	3 828 380	4 198 735
IV.	53 265	74 904	94 673	—	696 080	341 863	545 944	966 828	938 962
V.	54 572	25 100	11 513	—	207 471	217 636	160 208	153 980	91 041
VI.	37 444	61 272	80 288	—	96 107	185 448	115 981	93 402	166 188
VII.	19 232	23 832	13 441	—	38 759	66 586	92 631	144 325	72 914
VIII.	357	—	74	—	2 088	3 217	3 391	5 564	4 752
IX.	—	—	—	—	153 091	99 782	442 069	190 832	132 554
X.	6 389	6 654	5 261	—	35 110	49 739	57 412	42 964	68 799
XI.	48 888	66 618	100 347	—	278 219	184 589	146 604	219 452	296 951
XII.	261 886	81 609	354 206	—	15 572 857	1 143 123	1 764 212	1 733 567	4 128 331
XIII.	1 781	8 004	22 680	—	224 629	346 969	279 368	333 177	752 395
XIV.	1 181 404	1 598 695	2 351 177	—	10 141 798	8 247 739	5 867 877	22 078 758	6 714 429
XV.	21 449	9 564	364 993	—	91 158	108 556	1 006 286	408 484	309 926
XVI.	—	—	—	—	61 594	71 120	95 200	75 263	164 782
Zusammen	3 063 611	3 588 743	13 488 542	—	44 452 766	31 446 721	32 607 996	40 391 457	38 348 309

B. Allgemeine Einfuhr.

Kategorie des Italienischen Zolltarifs.	1879. kg.	1880. kg.	1881. kg.	1882. kg.	1883. kg.	1884. kg.	1885. kg.	1886. kg.	1887. kg.
I.	25 436 341	22 729 143	29 103 873	23 280 373	26 965 723	28 692 461	36 904 640	30 836 107	29 647 855
II.	73 476 639	43 248 564	61 026 050	15 883 324	12 733 082	15 609 568	117 747 674	56 863 015	109 337 247
III.	18 252 075	20 239 934	22 673 494	24 645 705	26 780 148	31 682 718	24 352 214	28 487 613	31 302 370
IV.	7 692 666	7 998 149	10 256 356	7 437 897	8 594 078	10 175 190	10 623 336	12 026 407	10 121 351
V.	2 452 277	2 167 960	3 075 676	3 552 852	4 886 188	5 312 693	5 881 772	5 778 904	7 442 672
VI.	26 643 996	33 012 135	35 701 831	46 901 165	47 434 008	50 900 332	59 084 740	49 152 071	52 596 364
VII.	5 749 477	4 656 907	5 901 262	4 199 853	6 011 893	5 226 899	6 674 656	6 715 774	4 907 484
VIII.	600 541	743 679	758 647	22 734	12 878	21 730	22 108	23 749	24 228
IX.	979 643	1 790 291	1 319 602	1 581 847	2 007 042	1 019 999	2 953 180	1 949 346	2 393 405
X.	190 657	144 582	215 803	248 326	224 859	283 036	484 670	279 751	439 445
XI.	4 741 731	3 821 058	5 085 320	5 652 721	6 219 962	6 460 537	7 153 182	8 503 225	6 453 831
XII.	97 841 756	81 589 059	123 763 757	88 598 459	63 090 161	88 785 010	101 644 110	106 196 371	136 709 933
XIII.	510 940 035	571 460 167	699 521 169	706 618 405	854 957 178	898 720 924	1 080 197 450	1 014 881 507	1 258 195 017
XIV.	227 457 489	203 768 159	113 007 850	132 773 907	153 925 022	233 114 395	297 400 987	350 036 276	371 800 597
XV.	25 243 785	27 447 761	26 331 083	20 884 391	22 163 240	30 926 384	24 489 131	29 891 924	30 275 289
XVI.	191 459	181 539	265 659	293 630	305 326	316 775	386 316	298 421	294 352
Zusammen	1 027 989 517	1 027 999 087	1 138 007 432	1 082 565 589	1 236 310 788	1 407 247 651	1 774 900 066	1 693 919 370	2 057 941 440

[1]) Von einigen Deutschen Dampfern steht fest, daß sie Deutsche (Kruppsche) Eisenbahnschienen in Rotterdam und Antwerpen geladen hatten, welche Frachten aber hier als Niederländische bezw. Belgische notirt worden waren.

In den einzelnen Waarengattungen stellt sich nun die Einfuhr aus Deutschland, im Vergleich zu derjenigen der Konkurrenzländer, wie folgt:

Kategorie I.

In Spirituosen, Getränken und Oelen ist die Einfuhr aus Deutschland von 1879 an mit einigen Schwankungen bedeutend gestiegen, und zwar von 29 148 kg (1879) auf 84 467 kg (1880), 21 179 kg (1881), 34 185 kg (1883), 54 173 kg (1884), 72 322 kg (1885), 283 489 kg (1886), 906 157 kg (1887). Als bedeutendste Einfuhrländer traten Großbritannien, Frankreich, Rußland, Amerika, die beiden letzteren besonders für Oele, auf; auch Oesterreich-Ungarn führt namhafte Posten ein, besonders Bier, ebenso Belgien, die Niederlande, Spanien, Portugal namentlich Oele.

In Mineralwasser, natürlichem und künstlichem, sowie gashaltigen Wassern war bis 1884 keine Einfuhr aus Deutschland verzeichnet; in den drei Jahren 1884 bis 1886 steigt dieselbe von 6980 kg auf 7750 bezw. 18 194, um 1887 auf 15 009 kg zurückzugehen. Diese Einfuhr besteht besonders aus Sauerwassern (Apollinaris, Selters 2c.), welche, auch in den Gasthäusern, sich einer wachsenden Nachfrage erfreuen. Die bedeutendste Einfuhr weist Frankreich (176 150 kg) auf; auch Oesterreich liefert Mineralwasser (7753 kg).

Wein in Fässern; in diesem, sowie in dem folgenden Artikel (Wein in Flaschen) verzeichnet die Italienische Statistik auffallender Weise einen Rückgang der Einfuhr aus Deutschland, der nicht leicht erklärlich ist und auch mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang zu stehen scheint, da besonders Rheinweine in größerem Umfange als früher getrunken werden, während die Statistik die Einfuhr von Wein in Fässern von 2188 hl (1879) auf nur 18 hl (1886), bezw. Null für 1887, und diejenige von Wein in Flaschen von 1302 Stück für 1883 auf 621 (1886) bezw. 136 (1887) sinken läßt. Daß hier ein Irrthum vorliegt, scheint zweifellos. Die größte Weineinfuhr kommt aus Frankreich mit 3378 hl in Fässern und 31 882 Flaschen, besonders feinere Tischweine, Bordeaux, Burgunder, Champagner; auch Griechenland, Spanien und Oesterreich figuriren unter den Einfuhrländern, letzteres mit 108 hl und 92 Flaschen.

Essig wird überhaupt nicht eingeführt.

Die Biereinfuhr in Fässern und Flaschen steigt mit jedem Jahre; die Deutsche Einfuhr von (in Fässern) 127 hl (1883) auf 256 (1884), 446 (1885), 739 (1886), 910 (1887); (in Flaschen) 1269 Stück für 1883, 15 693 für 1884, 2914 für 1885, 19 930 für 1886, 36 906 für 1887. Das Oesterreichische (Pilsener) Bier macht jedoch der Deutschen Einfuhr (Münchener Bier) bedeutende Konkurrenz, da Oesterreich im letzten Jahre 1427 hl in Fässern und 61 830 Flaschen lieferte; auch Großbritannien (18 hl bezw. 7473 Flaschen) und die Niederlande (3524 Flaschen) führen Bier ein. Das Deutsche Bier wird im großen Ganzen von den Fremden, Durchreisenden, das Oesterreichische von den Italienern vorgezogen; der große Aufschwung der Einfuhr von Münchener Bier in den letzten Jahren kann als Maßstab für den gesteigerten Fremdenbesuch in Genua gelten.

Die Einfuhr von Spiritus ist von Frankreich und Großbritannien beherrscht; auch Amerika fängt an, diesen Artikel einzuführen. Die Einfuhr aus Deutschland gestaltete sich wie folgt: reiner Spiritus ist von 1883 auf 1885 im Aufschwung und zwar von 2978 hl auf 3307 hl, von 1885 auf 1887 jedoch in entschiedenem Rückgang von 3307 hl auf nur 30 hl. Auch die Einfuhr aus Frankreich war im letzten Jahre gering und betrug nur 48 hl. Versüßter Spiritus (Rum, Branntwein 2c.) in Fässern fällt ebenfalls bedeutend ab, und zwar von 266 hl für 1883, auf 120 für 1884, 196 für 1885, 27 für 1886, und 15 für 1887; Frankreich führt in diesem letzten Jahre 1182 hl, Großbritannien 688, die Niederlande 270, Spanien 82, Amerika 33 hl ein. Spiritus jeder Art in Flaschen von 1 Liter ist im Aufschwung bis 1886: 685 (1883), 1233 (1884), 396 (1885), 2162 (1886); von 1886 auf 1887 ist wieder ein kleiner Rückgang zu verzeichnen, auf 957; derselbe in halben Literflaschen kommt erst im Jahre 1886 mit 279 Flaschen und 1887 mit 55 Flaschen vor. Frankreich, Großbritannien, die Niederlande konkurriren mit weit größeren Quantitäten für beide letzteren Sorten, Frankreich z. B. mit 21 098 Literflaschen und 3248 Halbliterflaschen; Oesterreich steht mit Deutschland fast gleich.

Aether und Chloroform sind im Rückgang begriffen, und zwar von 300 kg im Jahre 1883 auf 72 (1884), 0 (1885), 30 (1886), 0 (1887); im letzteren Jahre wird nur eine geringe Einfuhr aus der Schweiz (6 kg) verzeichnet.

In Oelen stellt sich die Einfuhr aus Deutschland nach den Gattungen sehr verschieden: von Olivenöl (olii fini d'oliva) wurden in 1886 2362 kg eingeführt; Baumwollsamenöl (1881) 10 160 kg; schwere Oele (1885) 959 kg, (1886) 132 069 kg, (1887) 65 961 kg; nicht namentlich aufgeführte Oele zeigen eine ausgedehnte und bedeutend wachsende Einfuhr: von 26 142 kg (1879) auf 691 043 kg (1887); ebenso die gereinigten Mineral- und Harzöle, von 673 kg (1879) auf 91 945 (1887), während die rohen nach einem Anlauf von 12 331 kg (1883) vollständig in Wegfall kommen. Von nicht namentlich aufgeführten Oelen und Essenzen schwankt die Einfuhr seit 1883 von 3485 kg auf 1188 kg (1884), 817 kg (1885), 1096 kg (1886), um (1887) wieder auf 3190 kg zu steigen. In allen Oelartikeln steht die Einfuhr aus Deutschland weit unter der aus Großbritannien, Frankreich, Rußland und Amerika; von schweren Oelen führt z. B. Großbritannien 381 969, Frankreich 304 663, Amerika 115 218, Rußland 151 662 kg, Deutschland dagegen nur 65 961 kg ein; von nicht namhaft gemachten Großbritannien 1 468 520, Frankreich 1 311 180, Deutschland 691 043 kg; von rektifizirten Oelen Rußland 9 693 317 kg, Großbritannien 717 043 kg, Frankreich 597 202 kg, Amerika 11 136 453 kg, Deutschland 91 943 kg.

Kategorie II.

Den größten Schwankungen in dieser Kategorie war und ist noch die Einfuhr von Zucker aus Deutschland unterworfen; dieselbe stellt sich für raffinirten Zucker auf: 246 505 kg im Jahre 1879 100 950 (1880), 52 385 (1881), 25 720 (1883), dann wieder steigend, 41 390 (1884) und wiederum fallend 33 919 (1885), 4940 (1886), 19 850 (1887). Für nicht raffinirten Zucker verzeichnet die Statistik folgende Einfuhrzahlen aus Deutschland:

1879	0
1880	224 709 kg,
1881	9 529 020 „
1883	11 603 154 „
1884	14 203 154 „
1885	18 175 201 „
1886	9 260 950 „
1887	18 675 815 „

In ersterem Artikel konkurrirt Deutschland im letzten Jahre (1887) mit Erfolg gegen Frankreich (11 360 kg), nähert sich der Einfuhr aus Großbritannien (22 044 kg), wird jedoch von den Niederlanden (28 220 kg) weit überflügelt; andere Einfuhrländer sind noch Oesterreich mit 1857 kg und die Schweiz mit 4373 kg. Für nicht raffinirten Zucker liegen die Verhältnisse anders; es konkurriren folgende Länder:

Großbritannien	mit	21 569 301 kg,
Oesterreich	„	20 112 922 „
Deutschland	„	18 675 815 „
Asiatische Türkei	„	11 518 482 „
Frankreich	„	9 489 060 „
Rußland	„	6 580 725 „
Afrika	„	2 787 370 „
Amerika	„	2 200 000 „
Spanien	„	1 817 310 „

In wie weit die Deutschland betreffenden Zahlen sich mit der wirklichen Zuckereinfuhr aus Deutschland decken, muß dahingestellt bleiben.

Melasse führte Deutschland im Jahre 1887 zum ersten Male ein (10 800 kg) ohne Konkurrenz.

Die Einfuhr von Konfekt und Konserven in Zucker oder Honig bleibt sich für Deutschland im großen Ganzen seit 1881 beinahe gleich: noch unbedeutend im Jahre 1879 (1704 kg), noch geringer im folgenden Jahre (365 kg), ist dieselbe 1881 auf 4098 kg gestiegen und befindet sich, nach unerheblichen Schwankungen in den Zwischenjahren, für 1887 noch jetzt auf derselben Höhe, mit 4264 kg; Großbritannien führt 23 571 kg, die Schweiz 2048, Frankreich nur 1815 kg ein. Die Einfuhr von Theebiskuits wird von Frankreich und Großbritannien allein besorgt (14 175 bezw. 39 724 kg).

Die Einfuhr von Stärkesyrup (auch sogenanntem Gerstenmalzextrakt) aus Deutschland ist entschieden im Rückgang: von 7824 kg (1883) auf 2268 (1886) und Null für 1887; gegen 1090 kg aus Großbritannien.

Hingegen zeigt die Einfuhr von Kakao aus Deutschland eine bedeutende Steigerung: von 3329 kg (1883) auf 66 951 kg (1887). Großbritannien und Frankreich führten 334 627 kg bezw. 123 382 kg ein; die Niederlande allein betheiligten sich noch an dieser Einfuhr mit 5679 kg.

Kaffee wird aus Frankreich und Großbritannien bezogen. Deutschland betheiligt sich nicht an dieser Einfuhr.

Chokolade steigt von 306 (1883) auf 1082 (1887); Frankreich, als alleiniges Konkurrenzland, hat in 1887 nur 239 kg eingeführt.

In Pfeffer und Piment weist Deutschland einen großen Fortschritt auf: von 53 801 kg (1883) auf 167 607 kg (1887). Auf diesem Gebiete beherrschen jedoch Großbritannien und Frankreich wieder den Markt mit 598 108 bezw. 324 880 kg.

An der Einfuhr von Thee, Vanille, Nüssen, Senf ꝛc. hat Deutschland keinen Antheil. Großbritannien und Frankreich beherrschen dieses Gebiet vollständig.

Tabak in Blättern wies 1879 eine Einfuhr aus Deutschland von 1 100 087 kg auf; nach verschiedenen Schwankungen in den Zwischenjahren ist diese Einfuhr 1887 auf 467 310 kg gesunken; Großbritannien, Frankreich, die Niederlande und Amerika führen ebenfalls größere Massen ein: 118 980 kg (Großbritannien); 350 790 kg (Frankreich); 279 920 kg (Rußland); alle anderen Staaten aber naturgemäß überragend Amerika (5 803 885 kg). In demselben Verhältniß steht die Einfuhr von Cigarren.

Kategorie III.

In dieser Kategorie (Chemische Erzeugnisse, Apothekerwaaren, Harze und Parfümerien) ist der Aufschwung der Deutschen Einfuhr im Vergleich zu den Jahren 1879 bis 1882, wo dieselbe als Null verzeichnet wird, besonders groß, und ganz besonders ist die in riesigen Verhältnissen fortschreitende Einfuhr von Eisen-, Blei- und Zinkoxyd, salpetersaurem Natron, medizinischen Kräutern, Chinarinde, Harzen und Parfümerien zu verzeichnen. Im Einzelnen gestaltet sich die Einfuhr in dieser Kategorie wie folgt:

Von Säuren lieferte Deutschland 1887: Karbolsäure 4800 kg, gegen 3951 kg im Vorjahre, und gegen 22 264 kg aus Großbritannien, und 7362 kg aus Frankreich; Gallus-, Gerb- und Essigsäure (10 520 kg, gegen 15 247 für 1886, 45 585 für 1885, 14 010 für 1884, 37 440 für 1883) und gegen 130 702 kg aus Frankreich, und 55 024 kg aus Großbritannien; Weinsteinsäure (für 1886 5483 kg, 0 im Jahre 1887); nicht namentlich angeführte Säuren 6014 kg für 1887, gegen 656 im Vorjahre, 16 106 für 1885, 22 658 für 1884, 17 348 für 1883, und gegen 19 500 kg aus Großbritannien, und 4410 kg aus Frankreich. Frankreich liefert auf diesem ganzen Gebiete weitaus am meisten; Großbritannien folgt, Deutschland nimmt den dritten Rang ein. Von Ammoniak wurden im Jahre 1886 von Deutschland 1342 kg eingeführt, im Jahre 1887 Nichts.

In Eisen-, Blei-, Zinn- und Zinkoxyd ist die Einfuhr aus Deutschland von 95 649 kg im Jahre 1883 auf 408 085 kg im Jahre 1887 gestiegen und hat diejenige aller konkurrirenden Länder (Frankreich 224 895 kg, Großbritannien 306 716 kg und Griechenland 179 890 kg) weit überholt. In Essigsäure, Thonerden, do. Eisen, do. Blei und do. Kupfer ist die Einfuhr aus Deutschland von 2475 kg (1883) auf 16 772 (1887) gestiegen; Frankreich wurde überholt; Großbritannien steht mit 22 414 kg in erster Linie. Kohlensaures Blei lieferte Deutschland im Jahre 1885 20 153 kg, im Jahre 1887 nur 16 113 kg; Großbritannien, Frankreich und Griechenland, bezw. Malta, überflügeln die Einfuhr aus Deutschland.

Kalzinirte oder kaustische Magnesia hat Deutschland nur einmal, im Jahre 1884, eingeführt, und zwar in der beträchtlichen Menge von 1 805 748 kg; im Jahre 1887 zieht Großbritannien diese Einfuhr allein an sich mit 82 389 kg. In Chlorverbindungen ist die Einfuhr aus Deutschland bedeutend: Chlorkalium 1 491 677 kg im Jahre 1887, Großbritannien und Frankreich überflügelnd; Chlormagnesium 31 114 kg in Konkurrenz mit Frankreich. In salpetersaurem Natron (raffinirtes und salpetersaures Kali) hatte die Deutsche Einfuhr im Jahre 1883 die beträchtliche Masse von 266 395 kg erreicht; schon in den Jahren 1884 und 1885 folgte jedoch ein Rückgang auf 25 810 bezw. 10 515 kg, der, nach einem Wiederaufschwung auf 44 437 kg im Vorjahre, auf 5613 kg im Jahre 1887 zurücksank. Großbritannien beherrscht diesen Artikel weitaus mit 902 720 kg; Frankreich mit 1515 kg bleibt noch hinter Deutschland zurück. An rohem salpetersauren Natron hat Deutschland im Jahre 1887 1 456 040 kg eingeführt; die Europäischen konkurrirenden Länder sind überflügelt, Amerika jedoch, mit 4 075 700 kg, steht in erster Reihe. In schwefelsaurem Baryt führte Deutschland (1887) 68 561 kg ein; nur Großbritannien figurirt noch, aber nur mit 7005 kg, in dieser Einfuhr. In schwefelsaurem Kupfer, Zink u. s. w. führte Deutschland im Jahre 1885 60 088 kg ein; seitdem ist Großbritannien als Bezugsland aufgeführt. Schwefelsaures Natron und Kali wurde in den Vorjahren, von 1883 bis 1886, in bedeutenden Mengen eingeführt (95 090, 185 360, 305 568, 269 035 kg); im Jahre 1887 ist sowohl für Deutschland als auch für die anderen Staaten gar keine Einfuhr in diesem Artikel verzeichnet.

Zündhölzer wurden im Jahre 1887 4567 kg von Deutschland geliefert, gegen 15 710 kg im Vorjahre und 26 172 kg im Jahre 1885; auf diesem Gebiete ist Deutschland der einzige Konkurrent gegen die inländische Produktion.

In nicht namentlich angeführten chemischen Produkten hält Deutschland mit 169 910 kg den zweiten Rang inne, gegen

Frankreich mit 217 800 kg; die Deutsche Einfuhr steigt fortwährend in diesem Artikel, von 58 596 kg (1883) auf 93 688 kg (1884), 94 450 kg (1885), 119 765 kg (1886) und 169 910 kg (1887).

Leere Zündhütchen und Patronen sind im Jahre 1887 aus Deutschland nicht eingeführt worden, gegen 1080 kg im Vorjahre, 944 kg im Jahre 1885 und 3680 kg im Jahre 1884; Großbritannien hat im Jahre 1887 diese Einfuhr mit 9616 kg an sich gezogen. Im Vorjahre sind als Einfuhr aus Deutschland auch 29 301 kg Süßholzwurzel verzeichnet, die nunmehr von Frankreich (21 959 kg) geliefert wurden. Hingegen steigt die Einfuhr von medizinischen Kräutern, Blüthen, Blättern, Früchten und Wurzeln von 30 341 kg (1883) auf 54 908 kg (1887), und hierin hat sich Deutschland weitaus in die erste Reihe geschwungen.

In Manna in Sorten oder in Röhrchen weist Deutschland zum ersten Male im Jahre 1887 eine kleine Einfuhr von 376 kg auf; kein anderes Land betheiligt sich an dieser Einfuhr. Kampher wurde von Deutschland im Jahre 1883 in rohem Zustande (22 202 kg) eingeführt, in raffinirtem vom Jahre 1884 an: (1884) 17 755 kg, (1885) 19 973 kg, (1886) 21 501 kg, (1887) 8159 kg; die Rohkamphereinfuhr ist im Jahre 1887 auf Großbritannien übergegangen; in raffinirtem Kampher konkurrirt Großbritannien mit Deutschland, bleibt aber um 6510 kg hinter der Deutschen Einfuhr zurück. In Chinarinde ist die Deutsche Einfuhr von 1883 an eine fortwährend, nur in den Jahren 1883 bis 1886 unterbrochen, steigende; 79 337 kg (1883), 106 268 kg (1884), 12 273 kg (1885), 4384 kg (1886), 123 420 kg (1887). Trotz dieser bedeutenden Einfuhr steht Deutschland doch noch hinter Großbritannien (246 892 kg) und Frankreich (199 207 kg) zurück.

Säfte von Aloe und anderen Medizinalpflanzen sind aus Deutschland von 1883 bis 1885 in kleineren Quantitäten eingeführt worden: 710 kg (1883), 518 kg (1884), 967 kg (1885); seither jedoch nicht mehr, da Frankreich diese Einfuhr an sich gezogen hat. In der Einfuhr von nicht namentlich aufgeführten Medizinalwaaren steht Deutschland jedoch wieder obenan mit 135 914 kg (1887) gegen 111 671 kg für Großbritannien, 41 614 kg für Frankreich, 15 573 kg für die Niederlande. In diesem Artikel hat Deutschland schon seit 1883 einen bedeutenden Antheil aufgewiesen: 179 972 kg (1883), 178 615 kg (1884), 153 437 kg (1885), 165 271 kg (1886). In nicht namentlich aufgeführten zusammengesetzten Medikamenten ist die Deutsche Einfuhr im Rückgang; von 698 kg (1883) auf 147 kg (1887); Großbritannien und Frankreich überflügeln dieselbe ganz bedeutend. In Europäischen rohen Gummiarten, Harzen und Gummiharzen versuchte Deutschland 1883 eine Einfuhr anzubahnen mit 104 734 kg; schon im folgenden Jahre fiel dieselbe auf 1075 kg und kommt seither nicht mehr vor; hingegen in anderen Gummiarten ist die Deutsche Einfuhr von 1884 ab bedeutend: 184 091 kg (1884), 114 817 kg (1885), 108 820 kg (1886), 181 040 kg (1887); Großbritannien und Frankreich, wie auch Amerika und Afrika weisen eine noch größere Einfuhr auf, wie auch Frankreich die Einfuhr an rohen Europäischen Gummiarten allein beherrscht.

An der Einfuhr von parfümirten Seifen hatte Deutschland im Jahre 1883 einen Antheil von 5854 kg, der sich jedoch nach einigen Schwankungen auf 1275 kg (1887) verringert hat; Großbritannien und Frankreich beherrschen noch den Markt, sowohl für parfümirte als für gemeine Seifen. In Siegellack ist die Deutsche Einfuhr von 360 kg (1883) auf 1054 kg (1887) gestiegen und hat Frankreich überholt. Alkoholische Parfümerien sind im Steigen 2479 kg für 1886, 4487 kg für 1887); auf diesem Gebiete hat Deutschland die Französische sowie die Englische Konkurrenz geschlagen; Frankreich hat 1887 nur noch 179 kg, Großbritannien 1842 kg eingeführt. In nicht alkoholischen Parfümerien ist die Französische Einfuhr noch die weitaus größte (2103 kg); Deutschland steht im Jahre 1887 mit 129 kg auch hinter Großbritannien (891 kg), nachdem es im Vorjahre 1069 kg und in den Jahren 1885, 1884 und 1883 685 kg bezw. 1048 und 519 kg eingeführt hatte.

Kategorie IV.

In Farben, Farb- und Gerbmaterialien ist die Deutsche Einfuhr von 1879 an in fortwährendem Steigen; das Jahr 1887 ergiebt zwar einen kleinen Rückgang von rund 20 000 kg gegen das Vorjahr, aber bei der bedeutenden Gesammtsteigerung ist dieser Ausfall kaum nennenswerth; im Jahre 1879 betrug die Einfuhr aus Deutschland noch 53 625 kg, im folgenden Jahre stieg sie auf 74 904 kg, dann (1881) auf 94 673 kg; im Jahre 1883 schnellte sie plötzlich auf 696 080 kg, fiel (1884) auf 341 863 kg, um dann auf 545 944 (1885) und 966 828 kg (1886) zu steigen; im Jahre 1887 steht dieselbe auf 962 962 kg mit unbedeutendem Rückgang von 4000 kg. Die Einfuhr von nicht gemahlenen Hölzern, Wurzeln Rinden, Blättern, Flechten, Blüthen, Kräutern und Früchten zum Färben und Gerben betrug: 47 482 kg (1879), 49 325 kg (1880), 23 980 kg (1881), 154 287 kg (1883), 2400 kg (1884), 85 640 kg (1885), 336 515 kg (1886) und 417 615 kg (1887); trotz dieser bedeutenden Steigerung bleibt die Einfuhr aus Deutschland noch hinter der aus Frankreich, Großbritannien, der Türkei und Amerika zurück und überflügelt nur die Griechisch-Maltesische Einfuhr. Gemahlene Farb- und Gerbhölzer werden von Deutschland überhaupt nicht eingeführt; Gambier, Walkerde 42 790 kg (1887) weit hinter den konkurrirenden Ländern, hingegen Indigo mit 37 751 kg in erster Linie, mit Ueberflügelung von Großbritannien (31 477 kg) und Frankreich (22 615 kg). Die Cochenille- und Kermeseinfuhr betrug 1140 kg; dieselbe hatte 1883 schon 2146 kg erreicht, sank jedoch auf bezw. 983, 571 und 300 kg, um sich erst im verflossenen Jahre wieder emporzuschwingen; die Englische und Französische Konkurrenz ist jedoch noch nicht eingeholt. In blausaurem Kali hatte Deutschland im Jahre 1883 eine Einfuhr von 17 510 kg, sodann während zweier Jahre keine mehr, im Jahre 1886 wieder 12 509 kg und 1887 10 909 kg; für Großbritannien und Frankreich sind die betreffenden Ziffern 4991 kg bezw. 5849 kg. Aus Theer und anderen bituminösen Substanzen gewonnene Farben in trockenem Zustande hat Deutschland im Jahre 1887 5902 kg gegen 2317 kg im Vorjahre eingeführt; im teigartig oder flüssigen Zustande 13 731 kg gegen 12 304 kg im Vorjahre, 8523 kg im Jahre 1885, 36 kg für 1884 und 12 933 kg für 1883. In beiden Artikeln reicht die Deutsche Einfuhr schon nahe an die Französische heran und hat die Englische überholt. In Extrakten aus Farbhölzern und anderen Farbstoffen aller Art hat die Deutsche Einfuhr seit 1883 große Fortschritte zu verzeichnen: 19 970 kg (1883), 63 246 kg (1884), 97 268 kg (1885), 92 384 kg (1886), 129 335 kg (1887). Die Einfuhr aus Frankreich ist zurückgegangen, während die aus Großbritannien diejenige der beiden konkurrirenden Länder noch um ein Bedeutendes überflügelt. Farben in Täfelchen, in Pulver oder in irgend einer anderen Form hat Deutschland seit 1879 schon eingeführt; dieser Import unterliegt sehr bedeutenden Schwankungen: 5423 kg (1879), 25 579 kg (1880), 70 693 kg (1881), 32 085 kg (1883), 17 101 kg (1884), 21 056 kg (1885), 17 400 kg (1886), 29 575 kg (1887). In diesem letzteren Jahre hat Deutschland die Französische Einfuhr überholt, steht aber noch hinter der Englischen

zurück. Firniß und Spiritus wird von Deutschland nicht eingeführt, Firniß jeder anderen Art hingegen in ziemlich bedeutenden Mengen: 29 732 kg (1887) gegen 35 239 kg im Vorjahre, 15 529 kg im Jahre 1885, 27 715 kg im Jahre 1884 und 18 202 im Jahre 1883; Großbritannien und Frankreich stehen hier wieder in erster Linie. Die Einfuhr von Bleistiften mit und ohne Fassung ist in ununterbrochenem Steigen, 3514 kg für 1887 gegen 1982 kg im Vorjahre und 531 kg für 1883; Deutschland ist das einzige Bezugsland. Tinte aller Art wurde zuerst 1885 mit 2885 kg eingeführt, im Jahre 1886 stieg dieser Import auf 27 351 kg, um 1887 auf 21 724 kg zurückzugehen; Frankreich und Großbritannien konkurriren, ersteres mit 31 057 kg, letzteres mit 18 017 kg. Stiefelwichse wurde 1883 und 1885 in Mengen von 4432 kg bezw. 18 023 kg aus Deutschland eingeführt; Frankreich und Großbritannien sind im Jahre 1887 die einzigen einführenden Länder, ersteres mit 21 844 kg, letzteres mit 2912 kg. Beinschwarz und gebrannte Knochen führt Deutschland in bedeutenden Massen ein: 303 726 kg (1883), 90 510 kg (1884), 258 925 kg (1885), 385 160 kg (1886), 192 716 kg (1887); mit Deutschland, welches in erster Linie steht, konkurriren Frankreich (116 615 kg) und Belgien (150 815 kg). In nicht namentlich aufgeführtem Schwarz stehen Frankreich (26 714 kg) und Großbritannien (6573 kg) an der Spitze der Einfuhr; Deutschland hat im Jahre 1887 2528 kg, im Vorjahre 3840 kg eingeführt.

Kategorie V.

In der Einfuhr von Hanf, Flachs, Jute und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle, hat Deutschland im Jahre 1887, den Vorjahren bis 1883 gegenüber, einen nicht unbedeutenden Ausfall: 91 041 kg gegen 153 980 kg in 1886, 160 208 kg in 1885, 217 636 kg in 1884, 207 471 kg in 1883; von 1879 bis 1881 war die Einfuhr geringer, nämlich: 54 572 kg (1879), 25 100 kg (1880), 11 518 kg (1881). Mit Ausnahme von Gespinnsten aus Flachs, Hanf und Jute, gezwirnter roher und dto. gezwirnter gebleichter, welche eine Erhöhung von 2742 kg gegen 1463 kg im Vorjahre, bezw. 1106 kg gegen 126 kg aufweisen, und einer unbedeutenden Steigerung in rohen Geweben von 1314 kg im Vorjahre auf 1560 kg in 1887, Knöpfen und Bändern von 22 kg im Vorjahre auf 30 kg, in genähten Gegenständen von 306 kg auf 394 kg, ist überall ein Sinken bemerkbar, das übrigens, im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren, auch bei diesen beiden letzteren Artikeln eintritt, da in Knöpfen und Bändern Deutschland im Jahre 1883 84 kg, im Jahre 1884 168 kg, im Jahre 1885 36 kg, und in genähten Gegenständen in denselben Jahren bezw. 10 191, 7288 und 6768 kg eingeführt hatte. Die Deutsche Einfuhr bleibt völlig aus in folgenden Artikeln, welche in den Vorjahren mit namhaften Massen figurirten: Flachs und Hanf roh (1883: 284 kg, 1885: 1250 kg, 1886: 688 kg); Netze (1884: 3611 kg); Gespinnste von Flachs, einfache, rohe (1886: 36 536 kg); Gespinnste von Hanf, einfache, rohe (1883: 12 237 kg, 1884: 11 926 kg); Gespinnste von Flachs, Hanf und Jute, einfach gefärbte (1883: 1943 kg, 1885: 128 kg, 1886: 302 kg); rohe Gewebe, mit Ausnahme der Packleinwand (1883: 3518 kg, 1885: 701 kg, 1886: 902 kg); Gewebe gebleicht (1886: 1070); Gewebe gefärbt oder aus gefärbten Gespinnsten hergestellt (1885: 8648 kg, 1886: 137 kg); Wachstuch zur Fußbodenlegung (1883: 870 kg, 1884: 1289 kg, 1885: 960 kg, 1886: 306 kg); dto. alle anderen Gattungen (1883: 71 kg, 1886: 119 kg). In roher Jute und anderen rohen vegetabilischen Spinnstoffen ist die Deutsche Einfuhr von 80 139 kg für 1885 auf 25 380 kg für 1886 und weiter noch 15 699 kg für 1887 heruntergegangen; in Geweben von roher Jute von 80 826 kg (1886) auf 67 994 kg (1887); in gebleichten Geweben oder mit Weiß vermischten von 3678 kg (1886) auf 992 kg (1887); in gefärbten oder aus gefärbten Gespinnsten hergestellten Geweben von 768 kg (1886) auf 514 kg (1887); Großbritannien und Frankreich beherrschen dieses Gebiet noch vollständig; Belgien, Oesterreich und Schweiz treten als Konkurrenten hinzu.

Kategorie VI.

Baumwolle. Deutschlands Einfuhr auf diesem Gebiet, die in den Jahren 1879 bis 1881 noch ziemlich unbedeutend war (bezw. 37 444, 61 272 und 30 288 kg), hat sich im Jahre 1883 schon auf 96 107 kg gehoben, ist 1884 auf 185 443 kg gestiegen, um dann in den beiden folgenden Jahren eine kurze relative Verminderung auf 115 981 bezw. 93 314 kg zu erleiden, worauf jedoch im Jahre 1887 eine neue Erhöhung auf 166 188 kg erfolgte. Trotz der bedeutenden Konkurrenz von Großbritannien und Frankreich sowie von den anderen Ländern nimmt Deutschland doch den dritten Rang in dieser Einfuhr ein. Von Bedeutung ist dieselbe in folgenden Artikeln:

Einfaches rohes Garn: 13 219 kg in 1887 gegen 5082 kg aus Frankreich und 31 785 kg aus Großbritannien; einfaches gefärbtes Garn: 18 548 kg in 1887 gegen 10 228 kg aus Frankreich und 147 kg aus Oesterreich; Garn gezwirntes gefärbtes: 6808 kg gegen 3540 kg aus Frankreich und 67 416 kg aus Großbritannien (die Deutsche Einfuhr auf diesem Gebiete war in den Vorjahren beträchtlicher, nämlich 12 149 kg im Jahre 1883, 9247 kg in 1884, 10 370 kg in 1885 und 6836 kg in 1886); rohe Gewebe: 6537 kg gegen 5008 kg aus Frankreich, 69 773 kg aus Großbritannien und 407 kg aus der Schweiz; gebleichte Gewebe: 10 935 kg (das Doppelte der vorjährigen Einfuhr) gegen 26 410 kg aus Frankreich, 5136 kg aus Oesterreich, 234 294 kg aus Großbritannien, 7399 kg aus der Schweiz und 240 kg aus Amerika; farbige oder gefärbte Gewebe: 18 012 kg gegen 43 561 kg aus Frankreich, 3121 kg aus Oesterreich, 200 456 kg aus Großbritannien, 12 093 kg aus der Schweiz; bedruckte Gewebe: 77 087 kg (in bedeutender Steigerung von 12 630 kg für 1885, und 21 744 kg für 1886) gegen 58 064 kg aus Frankreich, 436 306 kg aus Großbritannien, 10 621 kg aus Oesterreich, 13 852 kg aus der Schweiz; in diesem Artikel hat sich Deutschland in Ueberflügelung von Frankreich und der Schweiz den zweiten Rang erobert; in gestickten Geweben steht Deutschland sofort hinter Frankreich mit 585 kg gegen 662 kg, während Großbritannien nur 72 kg, Oesterreich 38 kg und die Schweiz 219 kg einführte; in Tüll, Gaze und Musselin hatte Deutschland im Vorjahr eine Einfuhr von 1997 kg, die sich für 1887 um die Hälfte vermindert hat, nämlich auf 838 kg, gegen 2246 kg aus Frankreich, 2115 kg aus Großbritannien, 111 kg aus Oesterreich und 340 kg aus der Schweiz; Wachstuch zur Bodenbelegung wurde im Jahre 1887 keines aus Deutschland eingeführt, nachdem in den Vorjahren 431 kg (1886), 646 kg (1885), 1089 kg (1883) von da gekommen waren; dieser Artikel liegt vollständig in den Händen Großbritanniens mit 946 kg gegen nur 92 kg aus Frankreich und 10 kg aus der Schweiz; Wachstuch von allen anderen Gattungen hat Deutschland 464 kg eingeführt gegen 1210 kg im Jahre 1886; die Englische Konkurrenz (27 579 kg) sowie die Französische (12 080 kg) beherrschen den Markt; hinter Deutschland erscheint noch die Schweiz mit 427 kg und Oesterreich mit 206 kg Einfuhr; in Knöpfen, Strumpfwaaren, Posamentierwaaren und Decken hat Deutschland eine Einfuhr von 1376 kg, der Einfuhr der vier Vorjahre beinahe gleich bleibend, gegen 7869 kg aus Großbritannien, 5965 kg aus Frankreich, 105 kg aus

der Schweiz und 191 kg aus Oesterreich; Borten und Bänder führte Deutschland in den vergangenen Jahren mehr ein als jetzt, und zwar 1000 kg (1883), 517 kg (1884), 567 kg (1885), 638 kg (1886) und nur noch 166 kg (1887) gegen einen Import von 741 kg aus Frankreich, 349 kg aus Großbritannien, 151 kg aus Oesterreich; Spitzen werden aus Großbritannien (4443 kg), dann Frankreich (1731 kg), in dritter Linie Deutschland (1152 kg), in vierter die Schweiz (935 kg) und in letzter Oesterreich (70 kg) eingeführt; die Deutsche Einfuhr ist sich seit drei Jahren fast gleich geblieben, nachdem sie 1884 1426 kg erreicht hatte und 1883 mit 758 kg angefangen hatte; in Sammet hat Deutschland nur geringe Einfuhr: 1036 kg (gefärbten Sammet) gegen 18 330 kg aus Großbritannien und 8606 kg aus Frankreich; endlich ist noch zu erwähnen die Einfuhr von genähten Gegenständen (Konfektionsartikel), die in den Vorjahren ebenfalls bedeutender war, nämlich 7594 kg (1883), 6285 kg (1884), 8028 kg (1885), 11 618 kg (1886) und nur noch 4039 kg für 1887, gegen 7804 kg aus Großbritannien, 6727 kg aus Frankreich, 2677 kg aus Oesterreich und 1670 kg aus der Schweiz. Deutschland steht zwar noch in dritter Linie, ist aber dennoch im Vergleich zu den Vorjahren in bedeutendem Rückschritt.

Kategorie VII.

In Wolle, Pferdehaar und anderem Thierhaar konkurrirt Deutschland ebenfalls mit Großbritannien und Frankreich in erster Linie; auch Oesterreich und die Schweiz treten noch als Konkurrenzländer auf. Die Deutsche Einfuhr hat sich vom Vorjahre auf 1887 um die Hälfte verringert, von 144 325 kg auf 72 914 kg; in den früheren Jahren stand dieselbe wie folgt: 1879 19 232 kg, 1880 23 832 kg, 1881 13 441 kg, 1883 38 769 kg, 1884 66 586 kg, 1885 92 631 kg. Der Rückschritt ist somit nicht unbeträchtlich. In Wolle, in Vließen oder in Flocken, im natürlichen Zustande, gewaschen, gekämmt, gefärbt, Abfälle und Kratzwolle, hat Deutschland im Jahre 1887 keine Einfuhr zu verzeichnen, während im Vorjahre noch rund 80 000 kg eingeführt worden waren. Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, ferner die Türkei, Afrika und Amerika schicken große Quantitäten von diesen Artikeln über Genua nach Italien. In Pferdehaar (roh und gefärbt, von jeder Art) wurden von Deutschland in 1886 12 289 kg eingeführt, während für 1883 nur eine Einfuhr von 1552 kg verzeichnet ist. Die Einfuhrländer sind: Amerika (82 776 kg), Frankreich (65 732 kg), Belgien (57 982 kg), Großbritannien (19 354 kg), Türkei (17 142 kg). In Krullhaar, Schnur und grober Waare aus Pferdehaar hatte Deutschland im Jahre 1883 2084 kg und 1885 3271 kg eingeführt; im Vorjahre fiel die Einfuhr auf Null und stieg 1887 wieder auf 804 kg, gegen 545 kg aus Großbritannien und 475 kg aus Frankreich. In Garn aus Wolle und Haar (einfaches, rohes oder gebleichtes, wie einfaches gefärbtes) konkurrirt Deutschland mit Frankreich, welches 4945 bezw. 478 kg gegen 2906 bezw. 252 kg (aus Deutschland) einführt; Oesterreich und Belgien führen kleinere Quantitäten ein. Gezwirntes, rohes oder gebleichtes Garn führte Deutschland im Jahre 1885 3387 kg ein, im Jahre 1887 jedoch nur noch 1067 kg, dagegen Großbritannien 6676 kg, Frankreich 1225 kg, die Schweiz und Oesterreich kleinere Quantitäten. In gezwirntem, gefärbtem Garn steht Deutschland auf 1128 kg, gegen 1094 kg im Vorjahre, während Großbritannien, Frankreich und Oesterreich dasselbe überholten. Matratzen von jeder Art werden in erster Linie aus der Schweiz (3416 kg) eingeführt; Deutschland betheiligt sich erst seit 1884 an diesem Import, und zwar mit 162 kg (1884), 347 kg (1885), 341 kg (1886) und 200 kg (1887); Großbritannien führte im letzten Jahre 243 kg ein, Frankreich 110 kg und Oesterreich 119 kg. Die Einfuhr von wollenen Geweben aller Art (aus Streichgarn, Kammgarn, gestickte ꝛc.) wurden bis 1882 nur in der Gesammtheit verzeichnet, und ergab in dieser Weise für 1879 19 232 kg, für 1880 23 832 kg, für 1881 13 441 kg, von 1883 an wurden die verschiedenen Gewebegattungen getrennt und zwar wie folgt aufgeführt:

a. Wollene Gewebe aus Streichgarn: 1883 16 354 kg, 1884 Null, 1885 19 713 kg, 1886 14 490 kg, 1887 12 620 kg, folglich ergiebt sich ein Rückgang der Deutschen Einfuhr, die hinter der Französischen (67 397 kg) und der Englischen (25 848 kg) bleibt, die Oesterreichische aber (3976 kg) und die Schweizerische (1338 kg) überragt.

b. Desgl., wenn die Kette ganz aus baumwollenem Garn besteht: von 18 208 kg (1884) auf 8495 kg (1887), in demselben Verhältniß zu den konkurrirenden Ländern.

c. Aus Kammgarn: von 9380 kg (1883) auf 16 858 kg (1887).

d. Desgl., wenn die Kette ganz aus baumwollenem Garn besteht: von 2497 kg (1886) auf 3046 kg (1887).

e. gestickte Gewebe: von 44 kg (1884) auf 25 kg (1887); die Konkurrenzverhältnisse bleiben sich auch für die drei letzten Branchen gleich. Gegen die Gesammteinfuhr von wollenen Geweben von 1879 bis 1881 ergiebt die Summirung dieser einzelnen Artikel einen großen Fortschritt bezw. eine Verdoppelung der Einfuhr von 19 232 kg (1879) auf 41 044 kg (1887). Filze zu Kleidungsstücken werden nur wenige eingeführt: 1471 kg in 1887, gegen 23 348 kg in 1885; die Einfuhr von Filz überhaupt, auch zu Hüten und Kleidungsstücken, liegt in den Händen von Frankreich (89 541 kg für Sohlen) und Großbritannien (72 096 kg für Sohlen und 3138 kg für Kleidungsstücke). In Pferdehaargeweben hat Deutschland in den Vorjahren eine geringe Einfuhr versucht, im Jahre 1887 ist dieselbe jedoch unterblieben. Dieser Artikel wird von Frankreich allein geliefert (1887 383 kg). In Strumpf- und Posamentierwaaren sind Deutschland und Frankreich die konkurrirenden Länder, und zwar ist ersteres der Französischen Einfuhr schon sehr nahe gerückt: 588 kg Deutsche Einfuhr gegen 698 kg Französische; die Deutsche Einfuhr hatte zwar im Jahre 1884 schon 1951 kg erreicht, nachdem sie in den Vorjahren Null gewesen war; von 1951 kg sank dieselbe aber auf 860 kg, dann auf 545 kg, um im letzten Jahre wieder einen kleinen Aufschwung zu nehmen. Oesterreich kommt als konkurrirendes Land kaum in Betracht, da es nur 56 kg eingeführt hat. In Borten, Bändern, Knöpfen ist überhaupt keine fremde Einfuhr vermerkt; in Spitzen und Tüll hat Frankreich 249 kg, Deutschland 199 kg und Oesterreich 79 kg eingeführt; die Deutsche Einfuhr stand auch hier schon höher, nämlich 1885, wo dieselbe 1086 kg betrug. Decken aus Kratzwolle werden nur aus Großbritannien eingeführt; Teppiche aus Kratzwolle aus Großbritannien (2168 kg), mit geringer Konkurrenz von Frankreich (160 kg) und Deutschland (51 kg). In Decken und Teppichen von Wolle steht die Einfuhr aus Deutschland dagegen über der Französischen und schon nahe an der Englischen, nämlich 7669 kg (Deutsch), 9605 kg (Englisch), 3122 kg (Französisch); die Deutsche Einfuhr betrug im Jahre 1883 nur 1148 kg, hatte sich 1885 auf 10 296 kg aufgeschwungen, um im folgenden Jahre auf 6110 kg zu sinken; das letzte Jahr bekundet wieder einen kleinen Fortschritt. Dasselbe ist der Fall für genähte Gegenstände (Konfektionsartikel), in welchen Deutschland, das mit 3324 kg nur um ein Geringes hinter Großbritannien (3654 kg) steht, während beide Länder von Frankreich (4433 kg) überholt werden, im Jahre 1885 schon auf 4557 kg gestanden hatte, im Jahre 1886 auf 2284 kg hinuntersank und im Jahre 1887 nun einen neuen Anlauf genommen hat.

Kategorie VIII.

Die Einfuhr von Seide aus Deutschland war in den Jahren 1879 bis 1882 beinahe gleich Null; von 1883 steigt sie ununterbrochen bis zum Jahre 1887, wo ein kleiner Rückgang stattfindet; 1883 ergab 2088 kg, 1884 3217 kg, 1885 3391 kg, 1886 5564 kg, 1887 4752 kg.

In allen Seidenartikeln ist die Französische Konkurrenz noch überlegen (eine kleinere Konkurrenz findet mit Oesterreich und mit der Schweiz statt). Deutschlands Einfuhr vertheilt sich auf folgende Artikel: Nähseide (47 kg), gesponnene Seidenabfälle (320 kg im Vorjahre), Seidensammet (140 kg gegen 357 kg im Vorjahre), schwarzseidene Gewebe und Lustrin (70 kg gegen 126 kg im Vorjahre), nicht namentlich aufgeführte seidene Gewebe (88 kg gegen 78 kg im Vorjahre), aus Floretseide (355 kg gegen 855 kg), aus Seide oder Floretseide mit anderen Materialien vermischt (3642 kg gegen 3127 kg), schlichte Spitzen und Tüll (46 kg gegen 14 kg), gemusterte (112 kg gegen 192 kg), Spitzen, Borten ꝛc. mit Gold vermischt (7 kg gegen 9 kg), Knöpfe (13 kg gegen 9 kg), genähte Gegenstände (Konfektionsartikel) (232 kg gegen 333 kg im Vorjahre).

Kategorie IX.

Die Einfuhr von Holz und Stroh ist großen Schwankungen unterworfen gewesen: dieselbe beginnt erst mit dem Jahre 1883, wo sie 158 091 kg betrug; sie fällt im folgenden Jahre auf 99 782 kg; schnellt (1885) bis auf 442 069 kg; fällt wieder (1886) auf 190 832 kg und (1887) weiter auf 132 554 kg.

Zu Frankreich, als erstem Konkurrenzland, gesellen sich hier noch Großbritannien und Oesterreich, sowie auch für gewisse Artikel Amerika. Die Französische Einfuhr ist jedoch, mit geringen Ausnahmen, in allen Artikeln die bedeutendste. In feinem, nicht geschnittenem Tischlerholz hatte Deutschland schon in den Vorjahren beträchtliche Quantitäten geliefert: 56 286 kg im Jahre 1883; 167 367 kg im Jahre 1885; im letzten Jahre ist die Einfuhr auf 11 790 kg gesunken, gegen 141 895 kg aus Frankreich, 102 629 kg aus Großbritannien, 13 250 kg aus Oesterreich und 310 540 kg aus Amerika, das alle anderen Länder weit überholt.

Deutsche Möbel von gemeinem Holz waren in den Vorjahren eingeführt worden: 4758 kg (1883), 998 kg (1884), 5659 kg (1885), 1449 kg (1886), im Jahre 1887 sinkt diese Einfuhr auf 924 kg, während Oesterreich 4610 kg, Frankreich 2411 kg, Großbritannien 1656 kg importirten. Möbel von feinem Holz werden in größerer Anzahl aus Deutschland eingeführt, nämlich 3185 kg (1887), gegen 2939 kg im Vorjahre, 3395 kg im Jahre 1885; in diesem Artikel steht Deutschland auch an der Spitze der Einfuhr, da Großbritannien nur mit 2811 kg, Frankreich mit 1827 kg und Oesterreich mit 1597 kg konkurriren.

Die Einfuhr von Wurzeln zu Bürsten ist in bedeutendem Maße gestiegen; von 6196 kg in 1885 (nach einem Niedergang auf 1861 kg im Jahre 1886) auf 17 958 kg in 1887. Deutschland ist auf diesem Gebiete das einzige importirende Land.

Ebenfalls in großem Fortschritt befindet sich die Deutsche Einfuhr von Geräthschaften und verschiedenen Arbeiten aus gemeinem Holz; dieselbe ist nämlich von 6215 kg in 1883 auf 19 311 kg in 1887 gestiegen, nachdem sie im Vorjahre nur 2267 kg betragen hatte.

Auf diesem Gebiete ist die Englische Konkurrenz (43 720 kg) weitaus die bedeutendste; Belgien folgt mit 20 723 kg, dann Deutschland mit 19 311 kg, hierauf Amerika mit 7456 kg, Frankreich mit 5608 kg, Oesterreich mit 3110 kg und die Schweiz mit 1658 kg.

Holzwaare, einschließlich hölzernes Kinderspielzeug, kommt zunächst aus Frankreich (2211 kg in 1887), sodann aus Deutschland (1691 kg in 1887, gegen eine weit größere Einfuhr in den Vorjahren: 7555 kg in 1883, 4235 in 1885, 5624 kg in 1886), ferner aus Oesterreich (912 kg), Großbritannien (468 kg), der Schweiz (418 kg). In der Einfuhr von Wagen steht Großbritannien in erster Linie (12 zweirädrige Wagen); im Vorjahre hatte Deutschland einen eingeführt. Rohr, Binsen und Flechtweiden liefert Deutschland in erster Linie und zwar: 74 900 kg in 1887 (gegen 169 595 kg in 1886, 172 491 kg in 1885, 67 075 kg in 1884, 68 657 kg in 1883), während Großbritanniens Einfuhr 60 929 kg und die Frankreichs 34 500 kg beträgt. Belgien und Oesterreich liefern geringere Mengen. Gröbere Korbflechter- und Siebmacherarbeiten kommen vorzugsweise aus Frankreich (41 972 kg) und Großbritannien (25 618 kg); Deutschland hatte im Jahre 1885 70 120 kg eingeführt, 1887 dagegen nur 1990 kg. Feinere desgl. Arbeiten sind hingegen besonders Deutschen Ursprungs: 1805 kg in 1887, gegen 1005 kg aus Oesterreich und 215 kg aus Frankreich; auch in diesem Artikel war die Deutsche Einfuhr in früheren Jahren eine größere (16 954 kg im Jahre 1884). Strohhüte führte Deutschland noch im Vorjahre 690 Stück ein; für 1887 ist diese Einfuhr jedoch ausgeblieben und kommt ausschließlich und zwar in großem Maße (106 370 Stück) aus Frankreich.

Kategorie X.

Die Deutsche Einfuhr an Papier und Büchern steigt seit 1879 fast ununterbrochen, und zwar von 6389 kg (1879) auf 6654 kg (1880), dann im Jahre 1883 auf 35 110 kg, 1884 auf 49 789 kg, 1885 auf 57 412 kg, 1886 auf 42 964 kg und 1887 auf 63 799 kg. Nichtsdestoweniger ist auch hier die Französische Einfuhr noch bedeutender als die Deutsche, und auch Großbritannien konkurrirt in verschiedenen Artikeln. Lumpen aller Art kommen ausschließlich aus Frankreich (90 987 kg in 1887). Weißes Papier stammt vorzugsweise aus Großbritannien (13 013 kg), Frankreich (11 878 kg), in dritter Reihe erst aus Deutschland (7787 kg in 1887). Amerika, die Schweiz und Oesterreich konkurriren noch in kleineren Mengen. Der Deutsche Import war in den zwei Vorjahren bedeutender, und zwar 30 402 kg in 1885 und 9833 kg in 1886. Buntes, vergoldetes, bemaltes Papier, auch für Tapeten, steht in demselben Verhältniß; Deutschlands Einfuhr ist sich seit 1883 ungefähr gleich geblieben und betrug 9715 kg in 1887, gegen 62 654 kg aus Großbritannien, 9926 kg aus Frankreich, 2110 kg aus Oesterreich. In Lösch- und Packpapier hat Deutschland hingegen mit 34 395 kg für 1887 die anderen Länder weit überflügelt; Großbritannien hat nur 17 510 kg, Oesterreich 7130 kg, Frankreich 2059 kg eingeführt. Die Deutsche Einfuhr steigt sehr stark in diesem Artikel und betrug 1883 5760 kg, 1884 29 848 kg, 1885 15 677 kg, 1886 12 625 kg, hat sich also seit dem Vorjahre beinahe verdreifacht. Landkarten kommen nur aus Frankreich; im Jahre 1883 war eine Einfuhr von 30 kg aus Deutschland verzeichnet, seitdem aber nicht mehr. Spielkarten führt ebenfalls Frankreich ausschließlich ein und zwar 11 688 kg in 1887. In Kupferstichen und Lithographien steht Deutschland mit 5832 kg an der Spitze; Großbritannien folgt mit 5770 kg, die Schweiz, Amerika und Oesterreich haben geringere Einfuhr.

Feine Pappe kommt aus Frankreich mit 7316 kg, gegen nur 252 kg aus Deutschland, während letzteres im Jahre 1883 3106 kg und im Jahre 1884 2900 kg eingeführt hatte. Gedruckte Bücher in losen Bogen oder broschirt werden in folgendem Verhältniß eingeführt: 1887 Frankreich 922, Deutschland 424, Oesterreich 512

Schweiz 57, Amerika 28 kg. Die Deutsche Einfuhr war in den beiden Vorjahren größer: 1228 kg für 1885 und 996 kg für 1886. Gebundene Bücher kommen hauptsächlich aus Frankreich (2086 kg), dann aus Oesterreich (741 kg), aus der Schweiz (434 kg), aus Großbritannien (358 kg), aus Deutschland (136 kg); auch hier war Deutschlands Einfuhr in den Vorjahren größer: 561 kg für 1886, 1348 kg für 1885, 650 kg für 1884. In Registern hingegen steht Deutschland in erster Linie mit 5258 kg, gegen 2479 kg aus Frankreich und 424 kg aus Oesterreich. Musikalien und Manuskripte figuriren nicht in der Deutschen Einfuhr.

Kategorie XI.

In Häuten und Fellen steigt die Einfuhr aus Deutschland; sie beträgt im Jahre 1879 48 888 kg, 1880 66 618 kg, 1881 100 347 kg, 1883 278 219 kg, 1884 184 589 kg, 1885 146 604 kg, 1886 219 452 kg, und ist für 1887 auf 296 951 kg gestiegen. Zu den Europäischen Konkurrenzländern gesellen sich hier noch Amerika, das mit 4 035 329 kg an die Spitze der Einfuhr tritt, ferner Afrika, Türkei und Griechenland.

Rohe Häute werden von Amerika (1 406 707 kg), Großbritannien (651 637 kg), Türkei (683 008 kg), Frankreich (330 986 kg) und erst in fünfter Reihe von Deutschland mit 195 247 kg, weiter von den anderen Ländern (Griechenland, Belgien, den Niederlanden ꝛc.) eingeführt. Deutschlands Antheil war im Jahre 1883 auf 250 014 kg gestiegen; für 1886 stand seine Einfuhr fast auf gleicher Höhe wie für 1887 (173 076 kg). Die Deutsche Einfuhr von marokinirten Fellen ist unbedeutend: 164 kg für 1887, gegen 510 kg im Vorjahre; Großbritannien und Frankreich beherrschen diesen Artikel mit 1602 bezw. 318 kg. In lackirten Fellen hingegen steht Deutschland mit 8336 kg (gegen 5793 kg im Vorjahre) an der Spitze; Großbritannien hat eine Einfuhr von 2291 kg, Frankreich von 1203 kg. Fertig gegerbte Felle ohne Haar führte Deutschland in 1887 36 521 kg ein, gegen 31 091 kg im Vorjahre; die Haupteinfuhr kommt jedoch aus Frankreich mit 82 909 kg; Großbritannien hat nur 10 746 kg eingeführt. Kürschnerwaaren aus feinem Pelzwerk wurden im Vorjahre aus Deutschland 30 kg, im Jahre 1887 keine geliefert; aus gemeinen Fellen nur 9 kg, gegen 80 kg im Vorjahre, während Frankreich (489 kg), Großbritannien (245 kg), Rußland (49 kg) und Oesterreich (81 kg) die größere Einfuhr besorgen. Handschuhwerk kommt aus Frankreich und Großbritannien; Schuhwerk aus Deutschland (279 Paar), Oesterreich (133 Paar), in erster Linie aber aus Amerika (971 Paar). Felleisen führt Deutschland fast ohne Konkurrenz ein und zwar 96 Stück in 1887, 165 im Vorjahre; Frankreich hatte 1887 nur 21 Stück eingeführt. Riemen (fertig und zu Transmissionen genäht) hat Deutschland im Jahre 1887 1096 kg, gegen 95 389 kg aus Großbritannien, eingeführt.

Kategorie XII.

Mineralien, Metalle und Waaren daraus hat Deutschland im Jahre 1887 in bedeutend größeren Massen als in den Vorjahren eingeführt, nämlich 4 128 331 kg, gegen 1 733 667 kg im Jahre 1886, 1 764 212 kg in 1885, 1 143 123 kg in 1884, 15 572 857 kg in 1883, vor 1882 gestaltete sich diese Einfuhr viel geringer, nämlich 261 386 kg in 1879, 81 609 kg in 1880 und 354 206 kg in 1881. Eine Steigerung der Einfuhr hat fast in allen Artikeln, besonders für Eisen, Instrumente, Zink, Dampfmaschinen ꝛc. stattgefunden; die Französische Konkurrenz ist auf verschiedenen Gebieten überflügelt worden; die Englische Einfuhr hingegen behauptet nach wie vor den ersten Rang; Belgien, Oesterreich, die Niederlande und, obwohl in geringeren Maßen auch Schweden und Norwegen, Spanien, Griechenland, die Schweiz und Afrika, betheiligen sich an dieser Einfuhr. Erze in Schlacken werden nur von Großbritannien und Schweden und Norwegen, und zwar in kleineren Quantitäten, eingeführt; Brucheisen von Großbritannien (rund 42 Millionen Kilogramm), Frankreich (524 371 kg), Deutschland (218 152 kg). Gußeisen in Gänsen kommt hauptsächlich aus Großbritannien (18 282 013 kg), sodann aus Spanien mit Gibraltar (2 855 974 kg), Belgien (1 629 404 kg), Deutschland (415 630 kg), Frankreich (109 928 kg). Die Deutsche Einfuhr in diesem Artikel hat sich seit dem Vorjahre vervierfacht, 1886 112 018 kg, gegen 102 000 kg in 1885 und 70 875 kg in 1884.

In Gußwaaren ist die Deutsche Einfuhr gesunken, und zwar von 440 294 kg für 1883 auf 90 454 kg für 1886 und 26 725 kg für 1887. Die anderen konkurrirenden Länder beherrschen den Markt; nächst Deutschland kommen Oesterreich mit 8693 kg und die Schweiz mit 3635 kg; Großbritannien allein hat eine Einfuhr von 1 382 047 kg zu verzeichnen. Rohes Schmiedeeisen in Masseln und Stahl in Blöcken lieferte Deutschland 89 708 kg, gegen 29 920 kg im Vorjahre; von Frankreich ist keine Einfuhr verzeichnet; hingegen kamen aus Großbritannien 9 570 490 kg, aus Belgien 985 220 kg, aus den Niederlanden 10 643 kg, aus Schweden 136 273 kg. Die größte Deutsche Einfuhr besteht in gewalztem und geschlagenem Schmiedeeisen, 1 354 449 kg, gegen 500 931 kg im Vorjahre. Großbritanniens Einfuhr ist freilich noch weit größer (9 263 868 kg), die anderen Staaten aber sind von Deutschland überflügelt; Frankreich mit 111 126 kg, Belgien mit 1 075 928 kg, die Niederlande mit 312 956 kg, Schweden mit 173 003 kg. Deutschlands Einfuhr hatte noch niemals diese Höhe erreicht; sie betrug für 1879 112 121 kg, für 1880 7416 kg, für 1881 262 227 kg, für 1883 114 137 kg, für 1884 239 557 kg, für 1885 688 827 kg, für 1886 500 931 kg, und hat sich von einem Jahr zum andern mehr als verdoppelt. Eisendraht ist nur mit 6294 kg aus Deutschland vertreten, während Großbritannien 1 154 610 kg eingeführt hat. Eisenblech führte Deutschland 503 946 kg, gegen 334 838 kg im Vorjahre, ein; die Deutsche Einfuhr schlägt, mit Ausnahme der Englischen (3 556 192 kg), alle konkurrirenden. Eisenröhren hat Deutschland 64 117 kg (gegen 29 837 kg im Vorjahre) eingeführt; die Französische Einfuhr (36 373 kg) war geringer, die Belgische (85 952 kg) höher. Großbritannien hat 1 689 471 kg geliefert. Anker, Wagenachsen, Ambosse und andere grobe Eisenarbeiten kommen erst in dritter Linie aus Deutschland. Großbritannien hat 277 138 kg, Belgien 126 853 kg, Deutschland nur 11 848 kg (gegen 74 335 kg im Vorjahre) eingeführt, die Niederlande 10 825 kg, Frankreich 8037 kg. Eisenbahnschienen (auch stählerne) führte Deutschland im Jahre 1883 5 372 086 kg ein, während die Einfuhr für 1887 nur 122 836 kg beträgt. Belgien steht hier an der Spitze der Einfuhr mit 7 787 587 kg,[1]) dann kommt Großbritannien mit 3 354 025 kg, die Niederlande mit 190 792 kg. Eisen zweiter Verarbeitung (einfache Eisenwaaren) lieferte Deutschland in großer Menge, und zwar: 331 444 kg (gegen 182 755 kg im Vorjahre und nur 9527 kg für 1887). In diesem Artikel überflügelte Deutschland alle anderen Einfuhrländer, mit Ausnahme von Großbritannien (1 662 546 kg). Frankreichs Antheil betrug 268 164 kg, der Belgiens 206 387 kg, der Oesterreichs 105 640 kg, der der Niederlande 45 573 kg.

Mit anderen Metallen verzierte Eisenwaaren lieferte Deutschland verhältnißmäßig weniger, 3123 kg (gegen 3001 kg im Vorjahre) und 5954 kg für 1885), während Großbritannien 76 956 kg, Frankreich

---

1) Vergl. die Anmerkung weiter oben S. 535.

36 197 kg einführte. Die Einfuhr aus den anderen Ländern ist noch geringer, als die aus Deutschland.

Weißblech kommt nicht aus Deutschland; Arbeiten daraus mit Verzierungen nur in ganz unbedeutender Menge, 800 kg, gegen 33 050 kg aus Großbritannien, 8627 kg aus Frankreich, 1681 kg aus Belgien. Stahl liefert Deutschland nicht; in Stahlarbeiten nur wenig, obwohl mit bedeutendem Aufschwung gegen die Vorjahre, nämlich 415 kg gegen nur 51 kg für 1886 und Null für die früheren Jahre; Großbritannien (7575 kg), Belgien (5235 kg), Frankreich (708 kg) besorgen die Haupteinfuhr. Dasselbe gilt für die Messerschmiedewaaren.

In Geräthschaften und Werkzeugen für Künste, Handwerke und Ackerbau nimmt hingegen Deutschland einen der ersten Plätze ein, mit 111 526 kg, gegen 261 653 kg aus Großbritannien, 81 863 kg aus Frankreich, 92 165 kg aus den Niederlanden, 79 791 kg aus Belgien, 4974 kg aus Schweden, 1057 kg aus der Schweiz. Die Deutsche Einfuhr betrug vor 1882 Null, stieg dann (1883) auf 35 261 kg, (1884) auf 37 835 kg, um (1885 und 1886) auf 19 000 kg bezw. 15 897 kg zu fallen, und schnellte dann im letzten Jahre auf 111 526 kg. Eine ähnliche Erhöhung bemerken wir in der Einfuhr von Kupfer, Messing und Bronze in Blöcken; eine Einfuhr aus Deutschland in diesem Artikel kommt nur einmal im Jahre 1884 mit nur 4274 kg vor, und beträgt nun im letzten Jahre sogar 103 282 kg, gegen 761 273 kg für Großbritannien, 61 986 kg für Frankreich, 7757 kg für Griechenland und Malta, 2000 kg für Belgien. Gesunken ist hingegen die Deutsche Einfuhr von Kupfer-, Messing- und Bronze-Röhren, und zwar von 60 632 kg im Vorjahre auf 25 132 kg für 1887; Großbritannien (1 025 307 kg), Frankreich (357 462 kg), Belgien (217 888 kg) stehen höher, als Deutschland. An Kupferdraht wurden im Vorjahre 580 kg, im Jahre 1885 10 843 kg, im Jahre 1887 jedoch Nichts aus Deutschland eingeführt. Großbritannien, Frankreich und die Niederlande besorgen diese Einfuhr, sowie auch diejenige von mit dem Hammer gestrecktem Kupfer, Messing und ebensolcher Bronze, ein Artikel, in welchem Deutschland ebenfalls fehlt. Andere Kupfer-, Messing- und Bronzearbeiten liefert Deutschland erst in dritter Linie mit 6541 kg (gegen 4564 kg im Vorjahre und 4805 kg für 1883), während Großbritannien 20 390 kg, Frankreich 8279 kg, Belgien 2830 kg, Oesterreich, die Schweiz, die Niederlande kleinere Mengen einführten. Vergoldetes und versilbertes Kupfer ꝛc. in Stäben und Draht, bezw. zum Ueberzug von Gespinnsten aus Textilstoffen und in anderen Arbeiten liefert Deutschland nur in unbedeutenden Mengen, nämlich 208 kg gegen 8751 kg aus Großbritannien; der Französische und Oesterreichische Antheil jedoch ist noch geringer, als der Deutsche, nämlich 50 kg bezw. 93 kg. Andere Kupferarbeiten, wie gestochene Walzen und Platten zum Druck figuriren nicht in der Einfuhr. Metallgewebe von Eisen und Stahl kommen fast ausschließlich aus Frankreich (138 kg), gegen 36 kg aus Deutschland und nur 6 kg aus Großbritannien; die Deutsche Einfuhr war jedoch schon größer, nämlich 1802 kg für 1883, 332 kg für 1884, 460 kg für 1885; im Vorjahre war sie Null. Dasselbe Verhältniß besteht für die Einfuhr von Metallgeweben von Messing und Kupfer. Auch hier steht die Einfuhr aus Frankreich (281 kg) in erster Reihe; Deutschland (55 kg) ist das einzig konkurrirende Land; auch hier hatte Deutschland in den früheren Jahren eine größere Einfuhr, nämlich 1537 kg für 1885, und 968 kg für 1884.

Nickel und dessen Legirungen mit Kupfer und Zink führte Deutschland 374 kg ein (gegen 456 kg im Vorjahre, 694 kg für 1885, 390 kg für 1884); hier ist Oesterreich das am meisten importirende Land mit 1373 kg, dann kommen Frankreich mit 700 kg, Großbritannien mit nur 205 kg. Blei und dessen Legirungen mit Spießglanz in Mulden und Bruch kommt aus Frankreich (150 288 kg), Afrika (139 366 kg), Großbritannien (70 249 kg). Deutschland betheiligte sich nicht an der Einfuhr; im Vorjahre hatte es eine Einfuhr von 2034 kg und für 1884 eine solche von 19 564 kg. Blei, geschlagen, in Platten und Röhren, figurirt in der Einfuhr nur mit 55 kg aus Afrika. Blei in Buchdrucklettern kommt aus Großbritannien (1793 kg), Oesterreich (358 kg), Deutschland (200 kg) und Frankreich (76 kg). Die Deutsche Einfuhr betrug im Vorjahre 1731 kg, im Jahre 1885 4039 kg, im Jahre 1883 558 kg. Andere Arbeiten in Blei, einschließlich Kugeln und Schrot, kommen aus Großbritannien; Deutschland betheiligte sich im Jahre 1885 mit 2725 kg an dieser Einfuhr, seither aber nicht mehr. Zinn und dessen Legirungen in Blöcken, Stangen und Bruch kommt ebenfalls aus Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden und Oesterreich. Deutschland führte (1885) 1616 kg ein, betheiligt sich seither jedoch nicht mehr an der Einfuhr; sein Antheil an der Einfuhr von geschlagenem Zinn (Stanniol) betrug 112 kg im Jahre 1885 und ist für 1887 auf 37 kg gesunken. Großbritannien besorgt diese Einfuhr ganz allein mit 586 kg. Andere Zinnarbeiten kommen aus Frankreich (713 kg) und Deutschland (409 kg); letzteres hatte in den Vorjahren 738 kg (1886), 3131 kg (1885), 4127 kg (1884), 1764 kg (1886) eingeführt. Zink in Blöcken und Bruch wurde in 1887 nicht aus Deutschland eingeführt. Im Vorjahre betrug die Deutsche Einfuhr 6506 kg; Großbritannien, Frankreich, die Niederlande beherrschen den Markt. Deutschland hingegen nimmt in der Einfuhr von Zink in Blechen mit 335 065 kg die erste Stelle ein, gegen 201 849 kg aus Großbritannien, 181 092 kg aus den Niederlanden, 40 198 kg aus Frankreich. Deutschlands Einfuhr in diesem Artikel ist seit den Vorjahren bedeutend gestiegen; sie betrug für 1883 99 006 kg, für 1885 33 344 kg, für 1886 42 422 kg, und ist nun auf 335 065 kg hinaufgeschnellt. Andere Zinkarbeiten mit Vergoldung hat Deutschland 3050 kg geliefert, gegen 3944 kg in 1886, 5959 kg in 1885, 2046 kg in 1883. Der Französische Antheil ist bedeutender, 6622 kg, gegen 304 kg aus Großbritannien, 126 kg aus Oesterreich, 112 kg aus der Schweiz. Spießglanz und Arsenik in metallischem Zustande, sowie Quecksilber, liefert Großbritannien; von ersterem führte Deutschland im Vorjahre 279 kg ein. Nicht namentlich aufgeführte Metalle und dergleichen Legirungen lieferten Großbritannien (1894 kg), Deutschland (932 kg) und Frankreich (368 kg). Deutschlands Einfuhr ist bedeutend gestiegen, da das Vorjahr nur 106 kg aufweist, und eine Einfuhr aus Deutschland vor 1886 überhaupt nicht vorkam. In Arbeiten aller Art aus solchen Metallen figurirt Deutschland als einziges Einfuhrland mit 50 kg. Vollständige Flinten kommen nur zum geringen Theile aus Deutschland (37 Stück gegen 31 im Vorjahre, 33 für 1885, 71 für 1884 und 2 für 1883); die meisten kommen aus Belgien (430 Stück), dann aus Frankreich (211), der Schweiz (142), Großbritannien (99). Theile derselben kommen ebenfalls und fast ausschließlich aus Belgien (2085 kg), gegen nur 2 kg aus Frankreich und 1 kg aus Großbritannien. Pistolen und Revolver kommen ebenfalls aus Belgien (203 Stück), dann aus Frankreich (145), der Schweiz (72) und Deutschland (51); im Vorjahre hatte letzteres eine Einfuhr von 141 Stück gehabt, gegen 3 für 1885 und 48 für 1884. Säbel und Degen sind ausschließlich aus Frankreich (6 Stück) eingeführt worden. Deutschland hatte im Vorjahre 4 Stück eingeführt. An Dampfmaschinen hat Deutschland 16 114 kg (19 852 kg in 1885 und Null in 1886) eingeführt; Belgien importirte 30 471 kg, die Schweiz 17 072 kg. Lokomotiven, Lokomobilen und Schiffsmaschinen

kommen ausschließlich aus Großbritannien (bezw. 7554, 41 336 und 10 400 kg); in nicht namentlich angeführten Maschinen und Maschinentheilen hat Deutschland eine bedeutende Einfuhr (367 682 kg, gegen 151 421 kg im Vorjahre und 238 992 kg für 1885); das erste Einfuhrland ist Großbritannien mit 4 957 792 kg, demselben folgt Deutschland, und erst nachher kommt Frankreich mit 197 903 kg, Belgien mit 115 797 kg, Oesterreich, die Niederlande und die Schweiz. Gasometer nebst Zubehör liefert Großbritannien; Apparate von Kupfer und anderen Metallen zum Erwärmen, Raffiniren, Destilliren ꝛc. liefert besonders Frankreich (26 329 kg), gegen 1334 kg aus Deutschland; letzteres verzeichnet jedoch für das Vorjahr eine Einfuhr von 21 330 kg und für 1885 78 016 kg. Kessel von Eisen- und Stahlblech kommen aus Großbritannien, 62 463 kg, Frankreich 13 814 kg, den Niederlanden 3840 kg, erst in vierter Linie 966 kg aus Deutschland; letzteres führte im Jahre 1884 9201 kg Kessel ein, seither jedoch keine mehr bis 1887. Eisenbahnwagen, bezw. Güter- und Gepäckwagen kamen nur im Jahre 1885 (7005 kg) aus Deutschland; eine Einfuhr in diesem Artikel fand in 1887 überhaupt nicht statt. Dasselbe gilt für die Einfuhr von Gold. Silber in Barren hingegen wurde in 1887 4440 kg aus Amerika, 2648 kg aus Deutschland, 2354 kg aus Oesterreich, 2000 kg aus Afrika und 15 kg aus Frankreich eingeführt. Goldschmiedewaaren in Geschirr aus Silber sind aus Deutschland (1887) eingeführt worden 170 kg, gegen 34 kg im Vorjahre, und 109 kg für 1885; aus Großbritannien kamen 222 kg; aus Frankreich 150 kg. Goldjuwelen (kleinere Luxusgegenstände) hat Deutschland zum ersten Male mit 124 hg (dazu 15 kg aus Silber), gegen 52 hg aus Oesterreich und 1 hg aus Frankreich geliefert. Goldene Taschenuhren kamen 18 aus Deutschland (gegen 37 im Vorjahre); dagegen aus Belgien 263, aus Frankreich 81, aus der Schweiz 125. Uhren aus anderem Metall: 108 aus Deutschland (gegen 954 im Vorjahre, 121 in 1885); dagegen aus Belgien 2268, aus Frankreich 370, 944 aus der Schweiz und 37 aus Amerika. Taseluhren hat Deutschland 42, gegen 18 im Vorjahre, 135 in 1885, 46 in 1884, 79 in 1883; Frankreich 104, Großbritannien 58, die Schweiz 4, Amerika 16 eingeführt. Orgeln und musikalische Spielwerke kamen 14 aus Deutschland. Uhrwerke für Taschenuhren lieferte Amerika 15. Uhrwerke anderer Art kamen aus Deutschland 9 kg, gegen 137 kg aus Frankreich, 65 kg aus Großbritannien, 14 aus Belgien, 120 aus Amerika und 1107 aus der Schweiz. Uhrenbestandtheile lieferte Deutschland 2315 kg (gegen 170 kg im Vorjahre); 2544 kg kamen aus Belgien, 613 kg aus Amerika, 1549 kg aus Frankreich.

Kategorie XIII.

In Steinen, Erden, Geschirr, Glas und Krystall ist die Deutsche Einfuhr von 333 177 kg in 1886 auf 752 395 kg in 1887 gestiegen gegen 1781 kg in 1879, 8001 kg in 1880, 22 680 kg in 1881, 224 629 kg in 1883, 346 969 kg in 1884 und 279 368 kg in 1885. Die Steigerung ist eine fortwährende, kaum für 1884 bis 1885 unterbrochene. Edelsteine werden nicht eingeführt, ebensowenig Marmor und Alabaster, nur in Marmorarbeiten ist eine Einfuhr, und zwar aus Deutschland von 2197 kg gegen 450 kg in 1885, 376 kg in 1884 und 2478 in 1883 verzeichnet; andere Staaten betheiligten sich an dieser Einfuhr nicht. Von Bausteinen sind 50 500 kg aus Frankreich eingeführt worden. Farbenerden (Bolus, Oker, Siegelerde) kommen zum größten Theil (108 633 kg in 1887, 64 322 kg in 1885, 37 698 kg in 1884, 24 576 kg in 1883) aus Deutschland, gegen 92 892 kg aus Frankreich und 72 365 kg aus Großbritannien. Cement hat Deutschland im Jahre 1884 geliefert 86 403 kg, später nicht mehr; für 1887 ist eine Einfuhr aus Frankreich von 267 419 kg aufgeführt. Andere nicht metallische Steine kommen aus Frankreich (4 734 200 kg) und Großbritannien (4 950 750 kg); Ziegel, Backsteine u. s. w. aus Großbritannien 4 365 600 kg); Schwefel aus Frankreich (7750 kg), feste Erdpeche ebenfalls aus Frankreich (468 897 kg); Deutschland führte im Jahre 1880 680 kg ein, seitdem aber nichts mehr. Steinkohlen und Koks sind ausschließlich aus Großbritannien (1 218 014 000 kg), Belgien (10 7000 000 kg), Frankreich (6 695 000 kg) und Amerika (5 758 000 kg) eingeführt. Graphit kommt aus Großbritannien (19 343 kg). Arbeiten aus gemeinem Thon, glasirte und emaillirte Fliesen führt besonders seit zwei Jahren Deutschland ein, und zwar 14 720 kg in 1887 gegen 17 555 kg im Vorjahre; Frankreich und Großbritannien konkurriren mit 7655 bezw. 2415 kg. Schmelztiegel, Krüge, Oefen kommen aus Großbritannien (60 137 kg), Frankreich (26 537 kg) und in dritter Linie aus Deutschland (10 035 kg in 1887 gegen 38 944 kg im Vorjahre, 16 535 kg in 1885, 10 600 kg in 1884, 16 549 kg in 1883). Grobe Fayence kommt aus Frankreich (16 058 kg), Großbritannien (4048 kg) und Deutschland (810 kg); der Deutsche Import war in den Vorjahren bedeutender: 2539 kg in 1883, 4402 kg in 1884, 3123 kg in 1885; im Jahre 1886 war er auf 550 kg gesunken. Feine Fayence von weißer Masse wird aus Großbritannien (16 071 kg), Deutschland (7816 kg) und Frankreich (6271 kg) eingeführt; Deutschlands Einfuhr ist seit drei Jahren wieder im Steigen, sie belief sich 1881 auf 16 347 kg, 1883 auf 5448 kg, 1884 auf 9577 kg, 1885 auf 6120 kg und 1886 auf 5563 kg. In vergoldeter oder sonstwie verzierter Fayence lieferte Deutschland 28 568 kg in 1884, 14 289 kg in 1885, 17 172 kg in 1886 und 24 321 kg in 1887; Frankreichs Einfuhr stellte sich nur auf 16 906 kg, die Einfuhr aus Großbritannien hingegen auf 76 116 kg. Weißes Porzellan lieferte Deutschland in 1887 keines gegen 4246 kg im Vorjahre, 2440 kg in 1884 und 1088 kg in 1883; die Einfuhr des Jahres 1887 kam ausschließlich aus Frankreich (5204 kg). In vergoldetem Porzellan steht Deutschland in dritter Reihe, hinter Großbritannien (9781 kg) und Frankreich (6873 kg), mit 5180 kg gegen 9179 kg im Vorjahre, 5212 kg in 1885, 8224 kg in 1884, 6801 kg in 1883. Nicht geschliffenes Glas und Krystall hat Deutschland im Jahre 1882 nach einem kleinen Import von 6333 kg im Jahre 1881, zum ersten Male in größerem Maße, und zwar mit Erfolg eingeführt; seine Einfuhr betrug 65 272 kg gegen 20 120 kg aus Großbritannien. Die Deutsche Einfuhr in Fensterglas ist ebenfalls in starkem Steigen (von 53 537 kg in 1883, 23 174 kg in 1884, 18 137 kg in 1885, 50 178 kg in 1886, auf 82 615 kg in 1887); Frankreich lieferte 30 805 kg und Oesterreich 29 321 kg, Großbritannien 101 348 kg. In geschliffenem, nicht belegtem Glas und Krystall steht Belgien mit 32 946 kg an der Spitze; Deutschland folgt mit 23 466 kg, in steter Steigerung seit 1883 (11 043 kg in 1883, 12 516 kg in 1884, 13 766 kg in 1885, 18 157 kg in 1886, 23 466 kg in 1887); Oesterreich folgt mit 23 300 kg, Großbritannien mit 22 608 kg, Frankreich mit 14 048 kg. Die Deutsche Spiegeleinfuhr beherrscht mit 3011 kg, gegen 2149 kg aus Frankreich und 115 kg aus Oesterreich, ebenfalls den Markt; auch diese Einfuhr steigt fortwährend, von 1098 kg in 1883 auf 1627 in 1884, 1894 kg in 1885, 3012 kg in 1886 und 3011 kg in 1887. In einfachen geblasenen oder gegossenen, nicht farbigen, nicht geschliffenen und nicht geschnittenen Glas- und Krystallwaaren steht Deutschland weitaus in erster Reihe, vor 1886 Nichts, 51 410 kg in 1886, 101 887 kg in 1887, gegen 36 096 kg aus Frankreich, 26 515 kg aus Großbritannien und 28 421 kg aus Oesterreich. Ebenso gestaltet sich die Einfuhr von farbigen und geschliffenen Glas- und Krystallwaaren: Deutschland lieferte 91 660 kg gegen 40 126 kg

im Vorjahre, während Oesterreich 36 826 kg, Frankreich 19 976 kg und Großbritannien 16 894 kg einführten. Gemeine Flaschen kommen fast in gleicher Menge aus Oesterreich (217 323 Stück), Frankreich (214 534 Stück) und Deutschland (209 963 Stück); Großbritannien folgt mit 38 666 Stück. Die Deutsche Einfuhr ist auch hier im Steigen, von 40 292 Stück in 1883 auf 59 365 Stück in 1884, 42 324 Stück in 1885, 76 593 Stück in 1886, 209 963 Stück in 1887. Demijohns kommen nur aus Frankreich (4272 kg), Glasscherben nur aus Großbritannien (724 kg); Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (Kontarien) und geschnittenen Gemmen u. s. w. nur aus Deutschland, 809 kg gegen 492 kg im Vorjahr, 996 kg in 1885, 308 kg in 1884 und 200 kg in 1883. Glasflüsse und Email in Stücken werden nicht importirt.

Kategorie XIV.

In Cerealien, Mehl, Teigwaaren und vegetabilischen Erzeugnissen, die nicht in anderen Kategorien einbegriffen sind, ist die Deutsche Einfuhr gegen das Vorjahr im Rückstand: 6 714 429 kg in 1887 gegen 22 078 758 kg in 1886, 5 867 877 kg in 1885, 8 471 281 kg in 1884, 10 141 798 in 1883, 2 351 177 kg in 1881, 1 598 698 kg in 1880, 1 181 404 kg in 1879. Rußland, die Türkei und Amerika treten hier stark konkurrirend zu den Europäischen Einfuhrländern. Deutschlands Einfuhr beschränkt sich auf 10 000 kg Mais, 13 258 kg andere Körnerfrüchte, 80 330 kg ungeschälten, 1 668 396 geschälten Reis, 1591 kg Schiffszwieback, 3 930 324 kg Satzmehl, 544 806 kg Stärke, 152 876 kg Sämereien, 138 897 kg Palm- und Kokosöl, 173 951 kg nicht namentlich aufgeführte vegetabilische Erzeugnisse.

Die Einfuhrländer für Roggen und Weizen sind, wie schon angedeutet, Amerika mit 25 416 865 kg, Rußland mit 178 286 758 kg die Türkei mit 68 300 762 kg; aus Frankreich ist eine kleine Einfuhr von 460 580 kg verzeichnet, ebenso aus Griechenland und Malta von 70 339 kg. Mais stammt aus denselben Bezugsländern mit dem Unterschiede, daß Rußland die größte Masse liefert (7 150 466 kg) und daß Deutschland an Stelle von Frankreich als Westeuropäischer Konkurrent tritt. Gerste kommt aus Rußland (1 256 589 kg), der Türkei und Frankreich (1358 kg); andere Körnerfrüchte aus Rußland (1 358 728 kg), Amerika, Türkei, Frankreich (79 266 kg) und Deutschland (13 258 kg); Hafer aus Rußland (5 030 016 kg), Griechenland und Großbritannien (10 272 kg); in Kastanien und Kartoffeln ist keine Einfuhr verzeichnet; Reis aus der Türkei (11 916 606 kg ungeschälter, 114 217 kg geschälter) und aus Deutschland, das in der zweiten Qualität die Türkische Einfuhr weit überholt hat (1 668 396 kg in 1887 gegen 10 000 kg in 1880, 8 113 695 kg in 1883, 3 760 140 kg in 1884, 563 714 kg in 1885, 15 788 582 kg in 1886). Mehl kommt aus Amerika, Oesterreich, Belgien, Großbritannien, Rußland, in erster Linie aber aus Frankreich mit 199 859 kg; im Vorjahre hatte sich Deutschland mit 6052 kg an dieser Einfuhr betheiligt. Kleie wird nur von Frankreich (250 kg) eingeführt; Weizenteige (Pasta) fehlen selbstverständlich, da diese ein spezifisch Italienisches Erzeugniß sind; Brot und Schiffszwieback sind aus Deutschland (1591 kg in 1887 gegen 105 kg im Vorjahre) und aus Großbritannien (858 kg) eingeführt worden; Satzmehl ist hingegen ein großer Einfuhrartikel, an welchem sich Belgien (404 000 kg), Frankreich (2340 kg), Deutschland als zweites Haupteinfuhrland (3 930 324 kg), Großbritannien (1 220 190 kg), die Niederlande (1 537 700 kg) betheiligten. Die Einfuhr aus Deutschland stellt sich wie folgt:

1879	1 109 102 kg	1884	3 605 498 kg
1880	1 527 432 „	1885	4 059 419 „
1881	2 340 405 „	1886	5 463 980 „
1883	1 575 215 „	1887	3 930 324 „

Stärke führt Deutschland ebenfalls seit Jahren ein, und zwar: 21 402 kg (1879), 45 873 kg (1880), 10 772 kg (1881), 115 978 kg (1883), 179 383 kg (1884), 478 882 kg (1885), 328 657 kg (1886), 544 806 kg (1887); Deutschlands Einfuhr ist bei Weitem die größte, demnächst kommen Großbritannien (802 429 kg), die Niederlande (237 441 kg), Belgien (102 275 kg) und Oesterreich (850 kg).

Orangen und Citronen in Salzwasser kommen in kleinen Quantitäten aus Frankreich (2838 kg), Türkei (1312 kg) und Großbritannien (1267 kg); Cedratfrüchte nur aus Frankreich (69 255 kg); frische Trauben werden nicht importirt; nicht besonders angeführte Früchte aus Frankreich (10 101 kg), den Niederlanden (445 kg), der Türkei (9112 kg); Datteln aus Frankreich (69 043 kg) und der Türkei (72 121 kg); Johannisbrot nur aus der Türkei (3 624 073 kg); Pistazien aus der Türkei (212 kg) und Frankreich (200 kg); geschälte Mandeln aus Frankreich (33 765 kg), Großbritannien (11 466 kg) und den Niederlanden (1558 kg); Deutschland betheiligte sich im Vorjahre mit 998 kg an dieser Einfuhr; Mandeln in der Schale kommen aus Frankreich (21 556 kg) und der Türkei (1860 kg); Wall- und Haselnüsse aus Frankreich (48 946 kg), Großbritannien (45 040 kg), Amerika (15 317 kg) und der Türkei (12 155 kg); ölhaltige, nicht besonders benannte Früchte aus Großbritannien (44 807 kg), der Türkei (30 727 kg), Frankreich (11 169 kg) und Griechenland (5524 kg); trockene Feigen aus der Türkei (7217 kg); Rosinen und Korinthen aus Frankreich (104 456 kg), der Türkei (33 182 kg), Oesterreich (10 984 kg), den Niederlanden (3632 kg), Griechenland (171 kg); Deutschland hatte im Vorjahre eine Einfuhr von 886 kg. Eine weitere Einfuhr von nicht näher benannten trockenen Früchten kommt aus Frankreich (110 187 kg). Obst in Essig, Oel u. s. w. führte Deutschland im Jahre 1883 591 kg, 1884 7370 kg, 1885 1562 kg ein, seither nichts mehr. Frankreich lieferte 36 816 kg, Großbritannien 13 814 kg, die Niederlande 11 033 kg, Griechenland 4999 kg, Oesterreich 2839 kg und Amerika 1274 kg. Obst in Weingeist wird nicht eingeführt. Pilze und Trüffeln kommen aus Frankreich (56 845 kg) und Oesterreich (2504 kg). In verschiedenen Sämereien finden wir eine Deutsche Einfuhr von 150 700 kg (gegen 102 900 kg in 1885, 41 264 kg in 1883), während Großbritannien eine solche von 3 088 294 kg, Rußland von 883 700 kg, die Türkei von 871 873 kg, Frankreich von 133 567 kg aufweisen. In Palm- und Kokosöl ist seit 1883 eine Einfuhr aus Deutschland verzeichnet, und zwar: 25 168 kg (1883), 235 048 kg (1884), 180 651 kg (1885), 146 666 kg (1886), 138 897 kg (1887); die Haupteinfuhrländer sind jedoch Frankreich (1 402 054 kg), Großbritannien (688 802 kg), die Türkei (289 940 kg), Spanien (103 318 kg). Oelkuchen kommen aus Frankreich (6348 kg). Gemüse hat Deutschland im Jahre 1883 eingeführt 269 892 kg; in nicht namentlich aufgeführten Gemüsen importirte Deutschland seit 1884, und zwar: 456 033 kg (1884), 481 720 kg (1885), 342 832 kg (1886), 173 951 kg (1887); Haupteinfuhrländer sind Großbritannien (581 592 kg), Frankreich (248 543 kg), Amerika (168 321 kg).

Kategorie XV.

In Thieren, thierischen Erzeugnissen und Abfällen, die nicht in anderen Kategorien begriffen sind, ist die Einfuhr aus Deutschland schwankend: 21 449 kg in 1879, 9564 kg in 1880, 364 993 kg in 1881, 91 158 kg in 1883, 108 556 kg in 1884, 1 006 286 kg in 1885, 408 484 kg in 1886, 809 926 in 1887. An der Einfuhr von lebenden Thieren betheiligte sich Deutschland nicht; aus Rußland und Amerika wurden im Jahre 1887 Pferde, 30 bezw. 21 Stück, eingeführt, aus Rußland weiter 311 Schweine und 3 Esel. An Ge-

flügel kamen aus Frankreich 5583 kg; an geräuchertem oder gesalzenem Fleisch 1851 kg aus Amerika, 32 kg aus Oesterreich, 34 kg aus Großbritannien; an gekochtem Fleisch 4200 kg aus Amerika, 1775 kg aus Großbritannien, 1259 kg aus Frankreich, 587 kg aus Deutschland gegen 420 kg im Vorjahre und 561 kg in 1885. Auch in der Einfuhr von geräuchertem und gesalzenem Fleisch hatte sich Deutschland in den Vorjahren betheiligt mit 361 kg in 1886 und 452 kg in 1886. Fleischextrakt und Bouillontafeln kommen aus Belgien (616 kg), Deutschland (138 kg) zum ersten Male, Großbritannien (95 kg), Frankreich (90 kg), Amerika (39 kg). Wildpret führt Amerika (354 kg) und Frankreich (100 kg) ein. Gesalzene Därme kommen aus Amerika (127 245 kg), Frankreich (54 352 kg), Großbritannien (15 421 kg), Spanien (2295 kg), der Türkei (2840 kg) und Deutschland (1515 kg), aus letzterem in 1887 zum ersten Male. Frische Fische aller Art kommen aus Großbritannien (6 033 659 kg), Frankreich (1 587 005 kg), Spanien (653 193 kg), Belgien (67 789 kg) und Deutschland (32 894 kg); Deutschlands Antheil betrug im Vorjahre 1503 kg und in 1885 593 kg. Fische in Salzlake führte Deutschland in den Vorjahren in größeren Quantitäten ein: 5544 kg (1879), 2727 kg (1880), 1092 kg (1881), 448 kg (1883), 192 kg (1884), 2151 (1886); im Jahre 1887 beschränkt sich diese Einfuhr auf 17 kg gegen 455 488 kg aus Frankreich, 71 079 kg aus Großbritannien, 202 213 kg aus Rußland, 15 453 kg aus Portugal, 95 567 kg aus Afrika, 1808 kg aus Schweden. Marinirte Fische in Blechbüchsen u. s. w. kommen aus Großbritannien und Frankreich; an der Einfuhr von Kaviar und anderem zubereiteten Fischrogen betheiligte sich Deutschland mit 342 kg in 1887 (gegen 120 kg in 1885, 257 kg in 1884), während Rußland 123 kg einführte, Großbritannien 60 kg, Spanien und Gibraltar 2484 kg und Portugal 153 kg. Milchextrakt kommt aus Frankreich (667 kg), der Schweiz (225 kg) und zum ersten Male in 1887 aus Deutschland (250 kg). Frische und gesalzene Butter kommt aus Frankreich (137 239 kg), Großbritannien (3482 kg) und Schweden (1704 kg); im Vorjahre hatte Deutschland einen Import von 1858 kg. In Käse beherrscht die Schweiz den Markt mit 137 176 kg, dann kommen die Niederlande mit 84 111 kg, Deutschland mit 12 614 kg, Frankreich mit 9563 kg, Großbritannien mit 7668 kg, Schweden mit 1407 kg; Deutschlands Antheil steigt seit drei Jahren, von 3161 kg in 1885 auf 6974 kg in 1886, 12 614 kg in 1887. Hühnereier kommen aus Großbritannien (1419 kg); Fett aller Art wird von Amerika (3 149 272 kg), Großbritannien (1 183 992 kg), Frankreich (1 592 480 kg), Belgien (566 681 kg)[1]), Spanien (176 478 kg), Deutschland (57 771 kg), Griechenland und Malta (36 262 kg), den Niederlanden (48 000 kg) importirt; Deutschlands Antheil ist im Sinken, da er im Jahre 1885 702 200 kg, im Jahre 1886 noch 96 494 kg betrug und 1887 auf 57 771 kg gefallen ist. Stearinsäure wird von Großbritannien (195 541 kg), Deutschland (85 817 kg), Frankreich (39 857 kg), Belgien (27 917 kg), den Niederlanden (14 476 kg) und Oesterreich (709 kg) eingeführt; auch in diesem Artikel sinkt Deutschlands Einfuhr von 183 147 kg in 1885 auf 142 800 kg in 1886 und 85 817 kg in 1887. Dasselbe gilt von der Einfuhr von Stearinlichten, wo Deutschlands Antheil von 18 740 kg in 1885 auf 13 082 kg in 1886 und 8470 kg in 1887 gesunken ist gegen eine Einfuhr von 29 033 kg aus Großbritannien, 4673 kg aus Belgien, 4383 kg aus Frankreich, 720 kg aus den Niederlanden; Deutschland behält jedoch immer noch die zweite Stelle. An der Honigeinfuhr betheiligte sich Deutschland 1883 mit 2676 kg und 1884 mit 612 kg, seither nicht mehr; diese Einfuhr wird jetzt von Amerika (817 kg), Großbritannien (400 kg) und Griechenland (109 kg) besorgt. Desgleichen hatte Deutschland im Jahre 1885 eine Einfuhr von gelbem, nicht verarbeitetem Wachs von 14 300 kg; Frankreich und Großbritannien beherrschten in 1887 diesen Import mit 17 542 kg und 15 816 kg, weiter kommt Spanien mit 11 147 kg in Betracht. In weißem verarbeiteten Wachs steigt die Deutsche Einfuhr von 1000 kg in 1885 auf 1809 kg in 1887; Deutschland ist in diesem Artikel ohne Konkurrenz, da nur Frankreich mit 63 kg verzeichnet wird. In Abfällen bei der Fabrikation der Lichte steht Deutschland mit 216 kg (auch zum ersten Male) allein. In der Einfuhr von Tischlerleim steht Deutschland mit 16 304 kg (gegen 2028 kg im Vorjahre) obenan gegen Frankreich (13 885 kg), Belgien (3829 kg), Schweiz (1200 kg), Großbritannien (387 kg) und Oesterreich (188 kg). In Fischleim steht Frankreich in erster Reihe mit 1813 kg, dann die Schweiz mit 574 kg und Deutschland mit 512 kg (gegen 1000 kg im Vorjahre, 2433 kg in 1885, 2175 kg in 1884, 4215 kg in 1883. Schmuckfedern werden aus Frankreich (26 kg), Bettfedern aus Spanien (16 150 kg) ohne Deutsche Konkurrenz importirt. Gemeine Schwämme kommen aus Großbritannien (10 367 kg), der Türkei (6447 kg), Frankreich (3838 kg), sodann aus Deutschland (1760 kg) gegen 1000 kg im Vorjahre, Griechenland (1430 kg), Belgien (1110 kg) und Amerika (870 kg); feine Schwämme kommen aus Griechenland (80 kg), der Türkei (40 kg), Frankreich (35 kg). Bearbeitete Korallen führte Deutschland in erster Reihe ein, und zwar 279 kg gegen 55 kg im Vorjahre, 225 kg in 1885 und 595 kg in 1884; andere Einfuhrländer sind die Türkei (41 kg) und Oesterreich (11 kg); rohe Korallen kommen aus Frankreich und Großbritannien. Von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt lieferte Deutschland 4391 kg in 1885, 523 kg in 1886, 1887 Nichts; Einfuhrländer sind Großbritannien (3908 kg) und Frankreich (589 kg). Hörner, Knochen und anderes verwandtes Material führte besonders Amerika (1 567 594 kg), die Türkei (235 350 kg), Großbritannien (109 110 kg), dann Deutschland (84 137 kg gegen 124 538 kg im Vorjahre), Frankreich (21 911 kg) und Belgien (4174 kg) ein. Dünger lieferte Großbritannien (3 169 882 kg), Frankreich (546 520 kg), Amerika (307 594 kg), in letzter Reihe erst, und zwar zum ersten Male, Deutschland mit 4964 kg.

Kategorie XVI.

In dieser, verschiedene Gegenstände umfassenden letzten Kategorie ist die Einfuhr aus Deutschland nach einem kurzen Sinken für 1886 in fortwährendem Steigen, von 61 594 kg in 1883 auf 71 120 in 1884, 95 200 kg in 1885, 75 263 kg in 1886 und 164 682 kg in 1887, hat sich also von 1886 auf 1887 verdoppelt. In gemeinen Kurzwaaren lieferte Deutschland 26 962 kg gegen 21 524 kg aus Frankreich, 16 699 kg aus Großbritannien, 6120 kg aus Oesterreich, 3681 kg aus der Schweiz, 1589 kg aus Amerika und 222 kg aus Belgien. In dem Deutschen Antheil ist jedoch ein nicht unbedeutendes Sinken bemerkbar, da derselbe für 1883 38 721 kg betrug, für 1884 38 780 kg, für 1885 39 402 kg, für 1886 39 048 kg und für 1887 nur 26 962 kg. In feineren Kurzwaaren behauptet Deutschland ebenfalls den ersten Rang mit 14 768 kg gegen 12 527 kg aus Frankreich, 4574 kg aus Großbritannien, 2574 kg aus Oesterreich, 1820 kg aus der Schweiz; in diesem Artikel steigt die Deutsche Einfuhr, und zwar von 1883 mit 5242 kg auf 10 322 kg in 1884, 12 293 kg in 1885, 12 664 kg in 1886, 14 768 kg in 1887. Gewöhnliche Fächer kommen aus Frankreich (152 kg), feine aus Deutschland (1908 kg) gegen 652 kg aus Frankreich; Deutschlands Antheil wächst bedeutend, er betrug 1883 182 kg, 1884 506 kg, 1885 246 kg,

[1]) Vergl. die Anmerkung weiter oben S. 535.

1886 271 kg. Auch in Pianofortes und anderen musikalischen Instrumenten steht Deutschland in erster Reihe; Pianofortes lieferte es 145 Stück gegen 61 Stück aus Frankreich, 35 Stück aus der Schweiz, 11 Stück aus Oesterreich, 7 Stück aus Großbritannien; in den Vorjahren war der Deutsche Antheil geringer: 79 Stück in 1886, 46 Stück in 1885, 25 Stück in 1884, 51 Stück in 1883. Harmoniums hat Deutschland allein, und zwar 10 Stück (gegen 8 Stück im Vorjahre) eingeführt; andere Musikinstrumente 1435 Stück gegen 1674 Stück im Vorjahre, 2629 Stück in 1885, 850 Stück in 1884, 1040 Stück in 1883, während die anderen Länder nur unbedeutende Einfuhr aufweisen, so Frankreich 98 Stück, Schweiz 61, Oesterreich 83, Großbritannien 25 Stück. In optischen, mathematischen u. s. w. Präzisions-Instrumenten steht die Deutsche Einfuhr in erster Reihe mit 9848 kg gegen 5694 kg aus Frankreich, 2665 kg aus Großbritannien, 4476 kg aus der Schweiz, 4721 kg aus Amerika, 2296 kg aus Oesterreich, 719 kg aus Belgien. Die Deutsche Einfuhr steigt von Jahr zu Jahr, von 2607 kg in 1884 auf 3422 kg in 1885, 5006 kg in 1886 und in großer Steigerung 9848 kg in 1887. Einen noch viel bedeutenderen Aufschwung verzeichnen wir in der Deutschen Einfuhr von roher Guttapercha und Kautschuk, welche von 9101 kg im Vorjahre auf 101 086 kg in 1887 kg steigt. Daneben wird Frankreich allein mit 897 kg aufgeführt. Dasselbe gilt für verarbeiteten Kautschuk, wo Deutschland mit 5382 kg (gegen 5093 kg im Vorjahre, 7671 kg in 1885, 5703 kg in 1884) in erster Reihe steht gegen 3914 kg aus Großbritannien, 2861 kg aus Frankreich, 1083 kg aus Oesterreich, 1670 kg aus der Schweiz und 520 kg aus Amerika. Mützen hat Deutschland im Vorjahre 42 Stück eingeführt; in diesem Jahre kommen alle aus Frankreich (75 Stück) und aus der Türkei (176 Stück). Hüte für Herren, weder aus Seide noch aus Stroh, führte Deutschland in erster Reihe (588 Stück) ein gegen 744 Stück im Vorjahre und 507 Stück in 1885; demnächst kommt Frankreich mit 559 Stück, Oesterreich mit 421 Stück, Großbritannien mit 291 Stück, die Schweiz mit 143 Stück. Garnirte Damenhüte kommen aus Frankreich (132 Stück), desgleichen feine künstliche Blumen (50 kg), Materialien für künstliche Blumen (52 kg), Gestelle zu Modewaaren (754 kg), seidene Schirme (174 Stück); von letzterem Artikel kamen aus Deutschland in den Jahren 1883 12 Stück, 1884 29 Stück, 1885 16 Stück. Bestandtheile zu Schirmen liefert Deutschland hingegen in erster Reihe, und zwar 1741 kg gegen 993 kg aus Frankreich, 270 kg aus Oesterreich, 136 kg aus der Schweiz; im Vorjahre hatte Deutschland keine Einfuhr in diesem Artikel, hingegen 2075 kg im Jahre 1885, 1978 in 1884, 1412 kg in 1883. Pinsel mit und ohne Stiel kommen zum größten Theile aus Deutschland, 909 kg gegen 228 kg aus Oesterreich; Deutschlands Einfuhr war im Vorjahre größer (1528 kg), hat sich aber den Jahren 1883 bis 1885 gegenüber gehoben, für welche eine Einfuhr von 744 kg (1883), 830 kg (1884), 780 kg (1885) verzeichnet ist. Gegenstände für Sammlungen bezw. Werke des Alterthums und nicht lebender Meister, von Münzen, Medaillen, Gemälden u. s. w. sind 1887 nur aus der Türkei, und zwar für 17 700 Lire eingeführt; aus Deutschland kamen nur im Jahre 1883 für 1000 Lire.

Ausfuhr.

Die Ausfuhr Genuas ist von 1879 auf 1887, unter nicht bedeutenden Schwankungen, ungefähr stationär geblieben.

Im letzten Jahre ist sie, nach einem größeren Aufschwung für 1886, auf die im Jahre 1879 innegehabte Stellung wieder zurückgegangen, und zwar mit weiterer Verminderung der Massen und kleiner Erhöhung der Werthe, so daß 1887 die kleinste Massenausfuhr seit 1879 aufweist, während die Werthe über 1879 und 1884, aber hinter allen anderen Jahren zu stehen kommen.

Die größte Ausfuhr hat, dem Werthe nach, in Bezug auf Getränke und Oele stattgefunden, und zwar ist es hier die Ausfuhr von Wein und Olivenöl, die weitaus den bedeutendsten Werth ausmacht; in zweiter Linie kommen Getreide, Mehl u. dergl., in welchen Artikeln die Massen den ersten Rang einnehmen. Die geringste Ausfuhr, dem Werthe nach, ist für Färberei- und Gerbereistoffe zu verzeichnen. Seide nimmt in Bezug auf die Massen die achte Stelle ein.

Zu der allgemeinen Ausfuhr stellt sich die nach Deutschland in den einzelnen Kategorien nach dem Zolltarif und in der Gesammtheit wie folgt:

Kategorie.	Allgemeine Ausfuhr.		Ausfuhr nach Deutschland.	
	kg	Lire	kg	Lire
I.	8 036 112	18 006 202	238 827	535 000
II.	1 014 199	1 610 740	68 191	110 000
III.	2 811 757	2 740 182	19 740	19 226
IV.	1 295 680	493 333	672 719	255 600
V.	1 649 992	3 782 957	5 443	12 500
VI.	3 010 006	6 461 507	11 444	24 146
VII.	235 042	2 590 254	—	—
VIII.	89 015	5 319 636	—	—
IX.	640 028	1 790 978	914	2 550
X.	4 102 785	3 082 382	22 070	16 550
XI.	927 323	2 696 061	12 001	33 600
XII.	6 106 801	3 476 481	23 018	13 100
XIII.	15 211 465	1 740 870	366 878	41 800
XIV.	37 745 087	11 110 770	2 075 089	622 500
XV.	3 414 544	6 783 875	43 873	87 700
XVI.	917 921	6 166 876	1 170	7 330
Zusammen	87 207 947	78 052 608	3 561 876	1 782 102

Die bedeutendste Ausfuhr nach Deutschland fällt in die XIV. Kategorie (Getreide); in zwei Kategorien (Seide und Wolle, Häute) hat keine Ausfuhr nach Deutschland stattgefunden.

In den einzelnen Kategorien stellt sich die Ausfuhr im Jahre 1886 und unter Rückblick auf die Vorjahre, sowie mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, wie folgt:

Kategorie I. Spirituosen, Getränke und Oele.

In dieser Kategorie fällt, wie oben schon bemerkt, besonders die Ausfuhr von Wein und Oel sowie die von Sprit ins Gewicht. Die Bestimmungsländer für Wein waren in erster Linie Amerika mit 1 184 746 Flaschen und 189 328 hl in Fässern, Frankreich mit 429 523 Flaschen und 30 569 hl in Fässern, Afrika (worunter Tunis, Tripolis, Aegypten zu verstehen ist) mit 102 216 Flaschen und 1365 hl in Fässern; weiter wurden Flaschenweine ausgeführt nach den Britischen Besitzungen (34 220 Flaschen), Spanien (22 027 Flaschen), Deutschland (20 631 Flaschen), Türkei (19 108 Flaschen), Großbritannien (17 426 Flaschen), Rußland (16 400 Flaschen), und geringere Quantitäten nach anderen Ländern; die Weinausfuhr in Fässern erfolgt in größeren Quantitäten nur nach Frankreich, zum Mischen, und Amerika (Nord- und Südamerika); die anderen Länder betheiligen sich nur in geringerem Maße an diesem Export, wie aus folgenden Zahlen erhellt: Oesterreich-Ungarn 71 hl; Belgien 160; Deutschland 552; Niederlande 201; Großbritannien 1392; Griechenland 136; Rußland 16; Spanien 70; Schweden 200; Afrika 1365

u. s. w. Es muß zu der Weinausfuhr bemerkt werden, daß der aus Genua exportirte Wein nicht ausschließlich aus den Wein produzirenden Hinterländern kommt, sondern daß auch ein bedeutender Theil des aus Süditalien importirten Weines hier wieder zur Ausfuhr gelangt; nichtsdestoweniger darf die Weinproduktion in Piemont, Ligurien, Toskana und Lombardei, die Genua theilweise als Ausfuhrhafen benutzt, nicht unterschätzt werden, und besonders muß die bedeutende Ausfuhr von Flaschenweinen auf dies Produktionsgebiet zurückgeführt werden. Die Weine aus Piemont und Toskana, namentlich die unter den Gemeinnamen von Chianti, Asti u. s. w. bekannten, eignen sich zum Flaschentransport und werden besonders von den im Auslande, namentlich in Südamerika angesessenen Italienern gern getrunken.

Die Flaschenweinausfuhr unterliegt seit einer Reihe von Jahren nur ganz geringen Schwankungen; die Massen steigen zwar, wenn auch nicht erheblich, die Werthe bleiben jedoch beinahe dieselben, 3 909 672 Lire für 1886, gegen 3 258 106 Lire für 1887, 2 991 342 Lire für 1885, 3 258 772 Lire für 1884 u. s. w. Bemerkenswerth ist der Aufschwung der Weinausfuhr nach Amerika von den Vorjahren auf 1887. Dieselbe steigt fortwährend seit einer Reihe von Jahren sowohl für Flaschen- als für Faßweine. Frankreich hingegen hatte im Vorjahr einen größeren Bedarf (718 491 Flaschen und 53 126 hl gegen nur 429 523 Flaschen und 30 569 hl für 1887); Deutschland hat 1887 mehr Flaschen (20 631 gegen 18 024) und weniger Wein in Fässern (552 hl gegen 729) als im Vorjahr bezogen; Großbritannien steht im selben Verhältniß.

Olivenöl wurde besonders nach Amerika (4 251 999 kg), Deutschland (217 128 kg), Spanien (181 218), Großbritannien (157 042), Portugal (122 837), in geringerem Umfange nach anderen Ländern ausgeführt. Die allgemeine Ausfuhr ist sich auch hier wieder dem Vorjahr gegenüber beinahe gleichgeblieben: 5 262 084 kg = 6 577 605 Lire gegen 5 344 450 kg = 6 413 340 Lire im Vorjahr; für 1885 waren die Ziffern niedriger (2 977 576 kg = 4 019 937 Lire); für 1884 4 072 243 kg = 5 497 500 Lire; für 1883 3 714 357 kg = 4 457 160 Lire. Amerika ist in allen Jahrgängen bei weitem das bedeutendste Bezugsland; nach Frankreich hat sich die Ausfuhr gemindert, und zwar von 258 686 kg im Jahre 1884 auf 64 682 kg im Jahre 1887; Deutschland hat im Gegentheil in den letzten Jahren mehr Olivenöl ausgeführt als früher: 217 128 kg für 1887 gegen 108 741 für 1886 und 179 472 für 1884.

Eine weitere bedeutende Ausfuhr in dieser Kategorie ist diejenige von Spiritus: nämlich in Flaschen von über ein Liter Gehalt 498 545 Flaschen = 1 146 653 Lire, gegen 260 940 Flaschen = 626 256 Lire im Vorjahr, folglich in bedeutender Steigerung. Amerika nimmt auch auf diesem Gebiet als Bestimmungsland die erste Stelle mit 412 095 Flaschen ein; es kommen weiter in Betracht Großbritannien (19 555), Frankreich (19 255), die Brittischen Besitzungen (23 340) u. s. w. Deutschland bezieht keinen Spiritus.

Die Ausfuhr nach Deutschland in dieser Kategorie beschränkt sich auf: 552 hl Wein in Fässern, 20 631 Flaschen Wein, 217 128 kg Olivenöl und 516 kg Pomeranzenöl.

Die Gesammtsummen für die erste Kategorie ergaben für 1887 und die Vorjahre folgende Resultate:

1887	18 006 202 Lire,
1886	15 783 984 „
1885	10 356 374 „
1884	12 742 177 „
1883	11 973 530 „

Der Fortschritt ist folglich ein sehr bedeutender.

Kategorie II. Kolonialwaaren, Droguen und Tabak.

Die Gesammtausfuhr stellte sich wie folgt:

1887	1 610 740 Lire,
1886	1 705 459 „
1885	2 461 204 „
1884	2 135 537 „
1883	1 946 590 „

Es ist somit ein Rückschritt zu verzeichnen.

Das Hauptbestimmungsland ist wieder Amerika, und zwar in Konfekten (77 491 kg gegen 32 621 kg im Vorjahr), raffinirtem Zucker (98 298 kg gegen Nichts im Vorjahr), Syrupe (2404 kg gegen 2867 kg im Vorjahr), Stärkesyrup (1338 kg gegen 250 kg), Kakao (8811 kg gegen 2550 kg), Chokolade (139 kg gegen 275 kg), Senfsamen (5950 kg gegen 4155 kg), Senf flüssig oder in Pulver (997 kg gegen 349 kg), nicht namentlich aufgeführte Spezereien (253 557 kg gegen 172 636 kg). Andere Bestimmungsländer sind Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Afrika für Konfekte, Senf in Pulver; weiter für raffinirten Zucker Frankreich (510 kg), Spanien (898 kg), Schweiz (10 183 kg), Türkei (155 135 kg), Afrika (32 896 kg).

Die Ausfuhr nach Deutschland beschränkt sich auf: 59 516 kg Konfekte gegen 29 333 kg im Vorjahr, 8675 kg Senf in Pulver gegen Nichts im Vorjahr, zusammen auf 68 191 kg im Werth von 110 000 Lire. Im Vorjahr hatte Deutschland noch 6868 kg nicht namentlich aufgeführte Spezereien bezogen, die im abgelaufenen Jahre wegfallen.

Kategorie III. Chemische Erzeugnisse, Harze, Apothekerwaaren und Parfümerien.

Die Ausfuhr stellte sich in den letzten Jahren wie folgt:

1887	2 740 182 Lire,
1886	4 228 789 „
1885	4 027 866 „
1884	2 135 537 „
1883	1 946 590 „

Im Vergleich zu den zwei letzten Vorjahren ist somit im Jahre 1887 ein Rückschritt, im Vergleich zu 1883 und 1884 ein Fortschritt zu konstatiren.

Auch hier geht wieder die größte Ausfuhr nach Amerika, und zwar fast in allen Artikeln.

Von anderen Ländern bezogen noch, aber in weit geringerem Umfange, Frankreich, Großbritannien und die Niederlande.

Oesterreich-Ungarn bezieht nur unbedeutende Mengen von kohlensaurem Natron (6977 kg), raffinirtem schwefelsauren Natron und do. Kali (27 500 kg), Gummata aller Art (48 141 kg).

Belgien fällt noch weniger ins Gewicht.

Was Deutschland anbetrifft, so gestaltet sich die Ausfuhr dahin wie folgt:

710 kg Zündhölzer gegen Nichts im Vorjahr, und 19 030 kg medizinische, nicht namentlich aufgeführte Artikel gegen 26 183 kg im Vorjahr.

In Wegfall kommt für das Jahr 1887 die Ausfuhr von Weinstein und Weinhefe (95 803 kg), Zündkerzchen aller Art (4100 kg), Gummata aller Art (1125 kg), die im Vorjahre verzeichnet sind. Die Ausfuhr nach Deutschland ist somit im Abnehmen.

Besondere Beachtung dürfte die Ausfuhr von Zündkerzchen finden, die sich beinahe auf alle Bezugsländer erstreckt (34 967 kg nach Frankreich, 25 725 kg nach Großbritannien, 8000 kg nach Griechenland und Malta, 20 120 kg nach den Niederlanden, 15 577 kg nach Afrika (Tunis), 272 683 kg nach Amerika).

Die Ausfuhr dieses Artikels, speziell Italienischen Fabrikates, ist seit geraumen Jahren in entschiedenem Rückschritt, und zwar gestaltet sich dieselbe in den letzten Jahren wie folgt:

	kg	Werth
1883	876 563	2 016 096 Lire,
1884	678 415	1 356 800 „
1885	432 796	865 622 „
1886	419 948	965 880 „
1887	377 073	754 147 „

Auf dem Gebiete der Seifen und Parfümerien ist die Ausfuhr von gewöhnlicher Seife nach Frankreich (14 330 kg) zu bemerken (während doch andererseits Seife und Parfümerie bedeutende Einfuhrartikel aus Frankreich sind).

Die Ausfuhr in diesem Artikel stellt sich in den letzten Jahren wie folgt:

	kg	Werth
1883	232 018	139 211 Lire,
1884	469 665	352 250 „
1885	531 425	397 669 „
1886	355 459	231 050 „
1887	289 569	188 218 „

In Bezug auf Parfümerien ist ebenfalls ein Rückschritt der Ausfuhr bemerkbar.

Dasselbe dürfte auch überhaupt für die in diese Kategorie fallenden Droguen und Apothekerprodukte gelten.

Kategorie IV. Farben, Farb- und Gerbmaterialien.

Die Ausfuhr war in den letzten Jahren folgende:

1887	493 333 Lire,
1886	607 508 „
1885	656 088 „
1884	570 729 „
1883	348 146 „

Diese Kategorie giebt uns dasselbe Bild wie die vorige: Rückschritt im Vergleich zu den zwei, bezw. zu den drei Vorjahren; Fortschritt im Vergleich zu 1883.

Die Ausfuhr der einschlägigen Artikel richtet sich vorzugsweise, was Hölzer, Wurzeln, Rinden u. s. w. zum Färben und Gerben betrifft, nach **Deutschland**, und zwar in nicht gemahlenen 209 867 kg (gegen 43 262 kg im Vorjahr) und mit Konkurrenzausfuhr nach Frankreich von 29 254 kg für 1887; und in gemahlenen 462 785 kg (gegen 943 065 kg im Vorjahr) und mit Konkurrenzausfuhr nach Frankreich von 136 130 kg; nach Großbritannien von 120 283 kg, nach Amerika von 147 421 kg für 1887. Indigo geht ebenfalls (67 kg) nach Deutschland, gegen 917 kg im Vorjahr. An der Ausfuhr der weiteren Artikel betheiligt sich Deutschland jedoch nicht; auch die Ausfuhr von Beinschwarz, die im Vorjahr 40 657 kg betrug, ist weggefallen. Von Europäischen Ländern betheiligen sich für die anderen Artikel (Farbstoffe, Firnisse, Schwarz) nur Großbritannien (24 500 kg für Farbstoffe aller Art) und die Niederlande (26 965 kg) desgleichen an der Ausfuhr, welche sich ausschließlich nach Amerika, Afrika, der Türkei und Griechenland wendet.

Kategorie V. Hanf, Flachs, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle.

Die Ausfuhr für die letzten Jahre war die folgende:

1887	3 782 957 Lire,
1886	3 554 813 „
1885	3 039 189 „
1884	2 259 213 „
1883	2 515 255 „

Der Fortschritt ist auf diesem Gebiete bedeutend und kaum durch eine geringe Schwankung von 1883 auf 1884 unterbrochen. Es dürfte somit gefolgert werden, daß die inländische Produktion und Industrie auf diesem Gebiete sich in demselben Maße entwickelt hat, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß, was die betreffende **Industrie** anbetrifft, auch eingeführte Waare wieder zur Ausfuhr gelangen mag. Deutschland betheiligt sich nur in ganz geringem Maße an diesem Export, nämlich in rohem Hanf (270 kg gegen Nichts im Vorjahr), Seilerwaaren (5113 kg gegen 9123 kg im Vorjahr); Gewebe aus Flachs und Hanf gemischt, mit Ausnahme von Packleinwand (60 kg gegen Nichts im Vorjahr), zusammen 5443 kg = 12 500 Lire. Die Ausfuhr bewegt sich besonders nach Amerika, Afrika, weiter nach Frankreich, Großbritannien, Spanien, in geringen Quantitäten nach Rußland, Oesterreich, den Niederlanden und der Schweiz.

Kategorie VI. Baumwolle.

Die Ausfuhr stellt sich für die letzten Jahre wie folgt:

1887	6 461 507 Lire,
1886	4 424 369 „
1885	3 967 059 „
1884	4 464 192 „
1883	4 660 947 „

Der Fortschritt ist, mit geringer Schwankung für 1885, ein bedeutender. Deutschland betheiligt sich nur mit 24 146 Lire (11 444 kg) an dieser Ausfuhr, und zwar in folgenden Artikeln: Baumwolle in Flocken oder in Masse 1157 kg (gegen 6911 kg im Vorjahr); Knöpfe, Decken u. s. w. 780 kg (gegen 322 kg im Vorjahr); genähte Gegenstände 9507 kg (gegen 6256 kg im Vorjahr). Baumwolle in Flocken und in Massen geht in großen Quantitäten nach Oesterreich (246 787 kg), Belgien (675 221 kg), Frankreich (522 445 kg), Großbritannien (153 674 kg), den Niederlanden (70 330 kg), Amerika (347 181). Was Belgien und die Niederlande anbetrifft, so mag dahingestellt bleiben, ob ein Theil der als Ausfuhr nach Belgien und den Niederlanden eingeschriebenen Waare nicht über die betreffenden Häfen nach Deutschland weitergeht. Das hiesige Zollamt verfährt für die Ausfuhr wie für die Einfuhr; sie richtet sich nach dem erstbezeichneten Hafen, den das betreffende Schiff anläuft (bezw. woher es kommt), und begnügt sich damit, die darauf verladenen Waaren als mit diesem Hafen in Verbindung stehend anzugeben. Ein Theil der Ausfuhr nach den Niederlanden und Belgien dürfte somit thatsächlich Deutschland zuzuschreiben sein. Bis jetzt ist es jedoch nicht möglich gewesen, in dieser Hinsicht absolute Sicherheit zu gewinnen. Es gilt diese Bemerkung sowohl für die Kategorie VI, als auch für die anderen.

Die Ausfuhr der Gewebe richtet sich fast ausschließlich nach den außereuropäischen Ländern, Amerika in erster Linie, sodann Afrika, Türkei; nur Frankreich bezieht noch eine Anzahl von Geweben (weiße, bunte, bedruckte, gestickte), auch Knöpfe, Decken, Tüll und genähte Gegenstände.

Kategorie VII. Wolle, Pferdehaar und anderes Thierhaar.

Der Export war in den letzten Jahren folgender:

1887	2 590 254 Lire,
1886	3 547 869 „
1885	2 071 409 „
1884	2 862 287 „
1883	2 154 796 „

Es bleibt diese Kategorie somit ungefähr stationär. Deutschland bezog im Jahre 1887 Nichts gegen 154 440 kg Wolle in Fließen und 210 kg genähte Gegenstände im Vorjahr. Hauptbestimmungsländer für Wolle in Fließen und gewaschene Wolle sind Amerika (14 610 bezw. 407 kg) und Frankreich (6522 bezw. 9151 kg), Großbritannien und Belgien für geringere Quantitäten. Pferdehaar geht nach Belgien (3450 kg), Gewebe daraus gehen nach Amerika, Afrika, Türkei, weniger nach Frankreich, Belgien und Spanien.

Kategorie VIII. Seide.

Der Export stellte sich in den letzten Jahren wie folgt:

1887	5 319 635	Lire,
1886	6 812 544	„
1885	8 233 410	„
1884	6 605 087	„

Für diese Kategorie ist somit ein Rückschritt zu verzeichnen. Deutschland betheiligte sich an der Ausfuhr weder im abgelaufenen noch in dem Vorjahr. Der Hauptexport in einfach gezogener, doublirter und gezwirnter roher Seide richtet sich nach Frankreich (26 286 kg) und Afrika (26 861 kg); in Seidenabfällen nach Frankreich, Afrika, Amerika; in Sammet und Geweben nach Amerika, Afrika, Türkei, Griechenland und Frankreich.

Kategorie IX. Holz und Stroh.

Die Ausfuhr in den letzten Jahren bezifferte sich wie folgt:

1887	1 790 978	Lire,
1886	2 921 820	„
1885	7 640 155	„
1884	2 016 193	„
1883	1 537 120	„

Diese Kategorie unterliegt somit großen Schwankungen, ist aber jedenfalls nicht im Fortschreiten begriffen. Deutschlands Antheil ist gering: 77 kg gewöhnliches rohes Holz (gegen 62 kg im Vorjahr); 310 kg feinere Möbel (gegen 360 kg im Vorjahr, wozu noch 832 kg gewöhnliche Möbel für 1886 kommen): 74 kg bearbeiteter Kork (gegen Nichts im Vorjahr); 453 kg Rohr und Binsen (gegen Nichts im Vorjahr); im Jahre 1886 hatte Deutschland noch 427 kg Holzwaaren bezw. Kinderspielzeug erhalten. Die Hauptbestimmungsländer sind Amerika und Frankreich für beinahe alle Artikel, ferner Afrika, Spanien, Großbritannien u. s. w.

Kategorie X. Papier und Bücher.

Der Export in den letzten Jahren war folgender:

1887	3 082 382	Lire,
1886	3 151 779	„
1885	3 377 577	„
1884	3 263 202	„
1883	6 065 142	„

Die Ausfuhr ist hiernach im Rückgang begriffen.

Deutschland betheiligte sich im Jahre 1887 an der Ausfuhr mit 22 071 kg weißem Papier (gegen 59 723 kg im Vorjahr) und 429 kg feiner Pappe.

Amerika, Afrika, Frankreich und Spanien beziehen fast ohne Ausnahme von allen Artikeln dieser Kategorie in größeren Quantitäten; in kleineren Quantitäten dann noch Rußland, die Niederlande, Griechenland, Großbritannien, Türkei und Oesterreich.

Kategorie XI. Häute und Felle.

Die Ausfuhr der letzten Jahre war folgende:

1887	2 696 061	Lire,
1886	3 151 779	„
1885	3 377 577	„
1884	3 714 713	„
1883	4 598 140	„

Der Rückschritt ist bedeutend und ununterbrochen.

Deutschland betheiligte sich an der Ausfuhr mit 33 603 Lire (12 001 kg), und zwar in folgenden Artikeln: rohe Häute 2066 kg (gegen 4045 kg im Vorjahr); Häute von Schafen 2840 kg (gegen Nichts im Vorjahr), andere Häute 5986 kg (gegen Nichts im Vorjahr); andere, nicht näher benannte gegerbte Felle 1109 kg (gegen 3445 kg für Sohlen und 6193 kg Lederabfälle im Vorjahr). Das Hauptbestimmungsland ist Frankreich, besonders für rohe und gegerbte Häute; weiter Großbritannien für rohe Häute. Amerika betheiligte sich nur wenig, Afrika und Türkei in etwas höherem Maße an dieser Ausfuhr.

Kategorie XII. Mineralien, Metalle und Waaren daraus.

Ausgeführt wurde:

1887	3 476 481	Lire,
1886	15 340 951	„
1885	4 308 059	„
1884	4 119 709	„
1883	2 567 436	„

Der ungewöhnliche Aufschwung im Vorjahr ist auf den außerordentlichen Export von rohem Silber in Stangen im Werthe von 4 624 480 Lire und von 8 502 530 Lire Silbermünzen zurückzuführen, welchem sich im Jahre 1887 nur ein solcher von 1 375 520 Lire bezw. Nichts entgegenstellt. Auch in den Vorjahren 1885—1883 war dieser Export nur von geringem Belang, bezw. 1 981 260 und und 20 000 Lire für 1885; 1 978 575 und 3200 Lire für 1884; und 923 020 und 6000 Lire für 1883.

Deutschland betheiligte sich an dieser Ausfuhr mit 13 100 Lire (23 018 kg), und zwar in folgenden Artikeln: Schlacken 4250 kg gegen 12 440 kg im Vorjahre; Schmiedeeisen in Stäben 600 kg; grobe Gußwaaren 1152 kg gegen Nichts im Vorjahre; Eisenblech in Röhren 1240 kg; Eisenbahnschienen zweiter Verarbeitung 2749 kg; unverarbeitetes Weißblech 100 kg, verarbeitetes 60 kg; Knöpfe und Messingwaaren 61 kg; Bleiwaaren 5488 kg; Zinn 561 kg — alle diese Artikel gegen Nichts im Vorjahre; Maschinen 6757 kg gegen 9180 kg im Vorjahre, in welchem noch eine Ausfuhr von 80 Uhren hinzukam. Die Ausfuhr nach Deutschland hat sich somit wesentlich gehoben.

Unter den Bezugsländern sind zu vermerken: Großbritannien (2 359 190 kg Zinkerz, 39 294 kg Schlacken, 7866 kg Blechwaaren, 92 250 kg Zink, 12 220 kg Maschinen); Frankreich (755 090 kg Gußeisen in Gänsen, 18 122 kg Gußwaaren, 13 082 kg Schienen zweiter Verarbeitung, 3168 kg Bleiwaaren, 56 859 kg Maschinen, und eine kleinere Anzahl von Goldschmiedewaaren und Juwelen); Amerika (80 000 kg Eisenerz, 16 622 kg Schienen zweiter Verarbeitung, 18 314 kg Blech, 18 948 kg Ackerbaugeräthschaften, 14 443 kg Kupfer und Messingwaaren, 99 606 kg Blei in Mulden und Bruch, 71 767 kg dto. geschlagen in Platten und Röhren, 459 215 kg dto. in anderer Verarbeitung, 222 331 kg Maschinen, eine größere Anzahl von Goldschmiedewaaren, 276 kg Silberjuwelen u. s. w.); Rußland (259 655 kg Blei, 17 361 kg Maschinen); ferner Spanien, Griechenland, Afrika u. s. w. mit kleineren Posten.

Kategorie XIII. Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall.

Die Ausfuhr stellte sich in den letzten Jahren wie folgt:

1887	1 740 370 Lire,
1886	2 302 935 „
1885	2 513 652 „
1884	2 482 179 „
1883	2 483 707 „

Auch in dieser Kategorie ist ein nicht unbedeutender Rückschritt bemerkbar.

Deutschland betheiligte sich an der Ausfuhr mit 41 800 Lire (366 878 kg), und zwar in folgenden Artikeln: Verschiedene, nicht metallhaltige Steine und Erden 210 000 kg gegen 213 000 kg im Vorjahr; Schwefel 133 060 kg gegen 20 180 kg im Vorjahr; 800 kg Glasscheiben gegen Nichts im Vorjahr, wo noch 5819 kg für Marmorstatuen dazu kommen.

Das weitaus bedeutendste Bezugsland ist Amerika, das mit bedeutenden Quantitäten in allen Artikeln (mit Ausnahme von nur acht, nämlich Edelsteine, Alabaster, Amianth und Asbest, Erdpech, Steinkohle, Fensterglas und Email) erscheint. Belgien bezieht Marmor und Alabaster (unter andern 10 110 kg in Statuen, wie Amerika 25 247 kg des gleichen Artikels), verschiedene Steinarten u. s. w. Frankreich, Belgien, Großbritannien, Afrika und Amerika beziehen Graphit (bezw. 187 200, 81 800, 293 700, 31 804 und 70 000 kg); nach Frankreich, der Schweiz und Amerika geht Schwefel (bezw. 83 496, 40 050 und 1 368 854 kg); Spanien bezieht Majolikenarbeiten und Glaswaaren, Rußland verschiedene Steine und Erden. Auch Afrika, Türkei, Griechenland und die Britischen Besitzungen figuriren, wenn auch mit geringen Quantitäten, unter den Bezugsländern.

Kategorie XIV. Cerealien, Mehl, Teigwaaren &c.

Die Ausfuhr stellte sich in den letzten Jahren wie folgt:

1887	11 110 770 Lire,
1886	17 820 579 „
1885	16 303 405 „
1884	17 551 014 „
1883	19 142 114 „

Der Rückgang für 1887 ist ein sehr bedeutender; er vertheilt sich beinahe auf alle Posten.

Deutschland betheiligte sich im Jahre 1887 an der Ausfuhr mit 622 500 Lire (2 075 089 kg), und zwar in folgenden Artikeln: Reis, ungeschält, 88 225 kg (gegen 256 500 kg im Vorjahr): Mehl 604 770 kg (gegen 1 954 452 kg im Vorjahr); Kleie 53 500 kg (gegen Nichts im Vorjahr): Weizenteige, Nudeln 5134 kg (gegen 2784 kg im Vorjahr); Cedratfrüchte 1805 kg (gegen 15 582 kg im Vorjahr); geschälte Mandeln 40 960 kg (gegen 1120 kg im Vorjahr); Sämereien 1155 kg (gegen 2312 kg im Vorjahr); Oelkuchen 1 250 000 kg (gegen 3 292 577 kg im Vorjahr). Pilze wurden im Vorjahr 390 kg nach Deutschland geführt, im Jahre 1887 fällt dieser Export aus.

Das Hauptbezugsland ist, neben Amerika, Frankreich, das Reis (27 100 kg), verschiedene Körnerfrüchte (255 805 kg), Kastanien (206 840 kg), ungeschälten Reis (5 697 009 kg), Mehl (357 409 kg), Kleie (77 700 kg), Weizenteige (37 762 kg), Schiffszwieback (8874 kg), Orangen (3820 kg), geschälte Mandeln (17 182 kg), ungeschälte dto. (3407 kg), Nüsse (1619 kg), andere trockene Früchte (1034 kg), Obst und Früchte in Essig (14 260 kg), Pilze (815 kg), Sämereien (8060 kg), Oelkuchen (4 585 000 kg), frische Gemüse (18 440 kg), nicht benannte Gemüse (14 527 kg) ausführt. Amerika bezieht wieder in großen Massen von allen Artikeln mit nur wenigen Ausnahmen, Afrika, Türkei, Großbritannien, Spanien, die Niederlande, Belgien in geringeren Quantitäten.

Kategorie XV. Thiere, thierische Erzeugnisse und Abfälle.

Die Ausfuhr stellte sich in den letzten Jahren wie folgt:

1887	6 783 875 Lire,
1886	9 451 735 „
1885	6 380 960 „
1884	7 851 047 „
1883	11 693 879 „

Auch in dieser Kategorie ist der Rückgang bedeutend. Deutschland betheiligte sich an der Ausfuhr mit 87 700 Lire (43 873 kg), und zwar in folgenden Artikeln: Käse 685 kg (gegen 753 kg im Vorjahr; die Butterausfuhr im Vorjahr mit 938 kg fällt im Jahre 1887 weg); Leim 27 099 kg (gegen 1170 kg im Vorjahr); Hörner, Knochen u. s. w. 16 089 kg (gegen 2720 kg in 1886; die Ausfuhr von Dünger mit 311 749 kg im Vorjahre fällt weg). Die Bezugsländer sind Frankreich für Geflügel (158 600 kg), gesalzenes Fleisch (98 542 kg), Fische aller Art, Butter, Käse, Eier, Fett, Leim, Korallen, Hörner, Dünger, lebende Pferde; in den meisten Artikeln ist die Ausfuhr nach Frankreich gegen das Vorjahr gesunken; ferner die nach Amerika, welches besonders lebende Thiere, gesalzenes Fleisch, konservirte Fische, gesalzene Butter, Käse, Lichte, Leim ausführt; nach Großbritannien gehen Butter, Käse, Leim, Wachs, Dünger; nach Spanien Butter, Käse, Eier, Leim, Dünger; dieselben Artikel werden nach Afrika, Griechenland und den Britischen Besitzungen ausgeführt.

Kategorie XVI. Verschiedene Gegenstände.

Die Ausfuhr war folgende:

1887	6 166 876 Lire,
1886	4 397 117 „
1885	5 374 168 „
1884	5 252 296 „
1883	4 503 232 „

In dieser letzten Kategorie ist somit ein Fortschritt zu verzeichnen.

Deutschland betheiligte sich an der Ausfuhr nur mit 7830 Lire (1170 kg), und zwar in folgenden Artikeln: Kurzwaaren 1046 kg (gegen 6170 kg im Vorjahr), optische Instrumente 124 kg (gegen Nichts im Vorjahr). Das Hauptbezugsland ist Amerika; kleine Quantitäten gehen noch nach Frankreich, wie Kurzwaaren (9142 kg gegen 39 556 kg nach Amerika), feinere Kurzwaaren (993 kg gegen 664 714 kg nach Amerika), Hüte (8939 Stück gegen 64 567 Stück nach Amerika) u. s. w. Großbritannien betheiligte sich kaum (besonders mit Kollektionsgegenständen für 2900 Lire) an der Ausfuhr; Afrika, Türkei und Griechenland etwas mehr, besonders für Kurzwaaren, Hüte, Schirme u. s. w.

Nantes.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Nach dem Jahresbericht der Handelskammer über die geschäftlichen und industriellen Verhältnisse des Platzes im Laufe des Jahres 1887 ist in der Zuckerindustrie ein ansehnlicher Aufschwung zu verzeichnen. Der Umsatz von Zucker, sowohl zum Verkauf als auch zu Raffineriezwecken, betrug 38 869 889 kg gegen 29 603 717 kg im Jahre 1886. Die Salzproduktion erreichte fast das Doppelte des Ergebnisses von 1886 und bezifferte sich auf 60 384 680 kg. Ebenso herrschte in der Seifen- und Oelindustrie eine ziemlich rege Thätigkeit. Die Oelkuchen fanden leichten Absatz und zwar zu hohen Preisen. Auch in Seife fand ein starker Umsatz statt; die Preise aber waren wenig lohnend, da die fremde Konkurrenz, begünstigt durch die niedrigen Frachten, eine Preissteigerung hinderten. Die Metallindustrie hat ihren Stand behauptet.

In allen übrigen Industrien und Geschäftszweigen machte sich dagegen die gleiche Stockung wie im Vorjahre, da und dort sogar noch ein weiterer Rückgang bemerklich.

Schiffbau: Abgesehen von den für Rechnung des Staates erbauten Fahrzeugen, haben die hiesigen Werften während des letztverflossenen Jahres 1791 Tonnen geliefert gegen das Vorjahr zwar 791 Tonnen mehr, die aber nur der Erbauung einer Anzahl von Flußkähnen für die Arbeiten des Canal maritime zu verdanken sind und nicht den eigentlichen Schiffbau interessiren. Die Compagnie anonyme des Chantiers de la Loire charakterisirt die Lage folgendermaßen: „Verhältnißmäßige Thätigkeit, was die Bestellungen für die Kriegsmarine anbelangt, vollständiger Mangel an Bestellungen für die Handelsflotte“.

Die Zahl der Handelsfahrzeuge hiesigen Departements hat sich im vergangenen Jahre um 27 (von zusammen 8527 Tonnen) vermindert. In Folge der ungünstigen Lage des Schifffahrtsbetriebes in Folge der beispiellos niedrigen Frachten, ersetzen die Rheder die verloren gehenden Schiffe nicht, wodurch sich die Zahl der Kauffahrteischiffe von Jahr zu Jahr vermindert. Um dem abzuhelfen, äußert man den Wunsch nach baldiger Erneuerung des Gesetzes über die Handelsmarine, und man hofft, das erneute Gesetz werde durch gewisse Zusatzbestimmungen den Französischen Werften ermöglichen, gegen die ausländische Konkurrenz zu kämpfen. Besonders wünscht man, daß den in England erbauten Schiffen künftighin die halbe Prämie (demi-prime de navigation) nicht mehr zu Gute komme.

Die von der Schifffahrt abhängigen Industrien (Seilerei, Segelmacherei) sind dementsprechend fortwährend in einer mißlichen Lage. Im Jahre 1887 hatten die hiesigen Fabriken jedoch mehrere Lieferungen für das Ausland und die Kolonien.

Auf den Maschinenbau wirkt die Geschäftsstockung ebenfalls lähmend. Nach außen hin fehlt es an Absatz, und aus dem Inland fließen keine Bestellungen zu, da die landwirthschaftliche Krisis weit entfernt ist, überwunden zu sein.

Die Lage der Konservenfabrikation hat sich nicht verbessert; die Bereitung von Salzfleisch für die Marine ist in der Abnahme begriffen.

Die Wollen- und Baumwollen-Industrie sind fortwährend im Rückgang, dagegen ist für die Leinen-Industrie, Gerberei und Möbelfabrikation keine Veränderung eingetreten.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 679.

Die Schifffahrtsbewegung anlangend, so hat bei der Einfuhr die Französische Flagge eine Verminderung von 16 000 Tonnen, die ausländische eine solche von 15 000 Tonnen erlitten. Für die Ausfuhr wird eine Verminderung von 2000 Tonnen zum Nachtheil der Französischen und von 4500 Tonnen zum Nachtheil der ausländischen Flaggen verzeichnet.

Was schließlich die Deutsche Flagge betrifft, so ist bei der Einfuhr eine kleine Zunahme (17 374 Tonnen gegen 15 383 im Jahre 1886), bei der Ausfuhr eine Verminderung zu konstatiren (1729 Tonnen gegen 2573 im Vorjahre).

Von fremden Schiffen sind nach der Angabe der Handelskammer in Nantes in den Loire-Häfen ein- und ausgegangen:

Nationalität.	Eingang.		Ausgang.	
Mit Ladung.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Schiffe.	Tonnengehalt.
Britische	435	271 874	90	30 442
Schwedische	19	7 306	6	1 721
Norwegische	68	21 861	21	6 596
Deutsche[1])	42	16 161	9	1 577
Niederländische	1	621	—	—
Dänische	7	4 318	2	1 193
Spanische	2	902	1	451
Italienische	3	1 131	—	—
Oesterreichische	1	287	—	—
Belgische	21	9 438	27	11 974
Russische	3	1 001	—	—
Griechische	1	595	—	—
Zusammen	603	335 495	156	53 954
In Ballast	4	1 018	465	283 855
Ueberhaupt	607	336 513	621	337 809

Von den hauptsächlichsten Artikeln der Einfuhr in die Loire-Häfen sind zu nennen:

	kg		kg
Zucker, roher, aus dem Auslande	1 731 722	Tafelfrüchte, frische, Orangen und Citronen	1 661 856
Zucker, roher, aus Französischen Kolonien	32 696 428	Früchte, getrocknete	981 567
Farinzucker	266 666	Rosinen	3 694 307
Fleischkonserven	56 274	Oelsamen	2 320 456
Käse	273 486	Zuckerbiskuits	30 495
Häute, rohe	112 800	Kakao	3 283 136
Phosphate, natürliche	555 678	Kaffee	1 081 292
Dünger u. Guano	5 536 477	Pfeffer	238 006
Raffineriekohle	1 733 000	Thee	1 861
Kabeljau, getrocknet oder gesalzen	543 417	Tabak in Blättern	352 064
Sardinen, marinirt oder in Oel	518 600	Olivenöl	1 715 073
Hummer in Büchsen	183 281	Talg und Schmalz	543 310
Rogen	654 059	Hölzer, gemeine	36 085 935
Knochen und Hufe	302 380	„ exotische	88 785
Getreide und Mehl	51 486 763	Daubenholz, eichenes	486 000
Reis	2 765 416	Früchte, Stengel und Faserstoffe zum Verarbeiten	4 936 487
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	1 834 071	Färberflechten	27 682
		Eis	605 218
		Porzellanerde	4 017 958

---

[1]) Nach anderweiten Angaben bezw. 44 Schiffe von 17 374 Tonnen,
10 „ „ 1 729 „

	kg
Schwefel	269 149
Theer und Bitumen	8 120 665
Silbererz	47 025
Schmiedeeisen, Gußeisen und Stahl	16 629 758
Eisenerz	14 064 700
Kupfer	1 107 325
Blei, roh, und Bleierz	8 578 207
Zink	226 957
Zinn	186 647
Kohle	554 874 236
Schieferöl und Petroleum	201 649
Stärke	583 862
Tabaksfabrikate	170 170
	Liter
Wein	18 847 747
	Liter
Bier	132 722
Rum, Tafia (abs. Alkohol)	344 768
Branntwein (abs. Alkohol)	35 378
	kg
Leinengewebe	4 870
Wollengewebe	62 793
Baumwollengewebe	697 515
Jute	1 639 540
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	508 739
Werkzeug und Metallwaaren	534 338
Baumaterial	12 862 298
Gold und Silber	39 756

Ausgeführt wurde:

	kg
Fleisch, gesalzen und konservirt in Büchsen	281 838
Eier	5 832 177
Käse	78 449
Früchte, frische	1 011 716
Butter, gesalzen	2 614 311
Honig	133 382
Talg und Schmalz	120 705
Federn und Daunen	53 476
Dünger und Guano	7 193 830
Raffineriekohle	1 461 572
Seefische, getrocknet und in Oel	1 917 585
Austern, frische	220 423
Getreide und Mehl	11 536 672
Schiffszwieback	123 927
Reis	570 154
Kartoffeln	2 014 071
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	1 588 935
Gemüsekonserven	432 516
Zucker, raffinirt	296 151
Kakao	581 140
Kaffee	315 902
Olivenöl	343 088
Samenöl	164 449
Holz, gemeines	7 297 888
Hanf	6 317
Gemüse, frische, und Zwiebeln	205 723
Mehl, Heu	959 910
Oelkuchen	905 040
Lumpen	527 638
Baumaterialien	6 295 700
Kohle	51 596 069
Grubenpfähle	711 000
Eisen und Stahl	5 761 747
	kg
Blei	2 457 719
Kupfer	123 823
Zink	43 226
Farbholzextrakt	1 478 818
Seife	112 503
Lichte	28 300
Leim	705 023
	Liter
Wein	3 791 014
Essig	317 393
Bier	92 421
Branntwein (abs. Alkohol)	925 784
Liköre (abs. Alkohol)	88 011
	kg
Thon-, Glas- und Krystallwaaren	3 022 225
Leinen- und Hanfgewebe	246 806
Wollengewebe	220 624
Baumwollengewebe	1 165 589
Papier und Pappe	945 702
Leder- u. Pelzwaaren	447 065
Uhren, Bijouterien und Goldwaaren	13 050
Metallwaaren	4 327 693
Maschinen und mechanische Vorrichtungen	1 342 628
	Franken.
Möbel	103 102
	kg
Holzwaaren	1 851 891
Tauwerk	241 109
Eisenbahnwagen zu Erdarbeiten	452 478
	Franken.
Modewaaren	1 413 600
	kg
Konfektionirte Kleidungsstücke	304 715

Alexandrien.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Die allgemeine Geschäftslage im Jahre 1887 ist namentlich durch die vermehrte Konkurrenz beeinflußt worden; dieselbe läßt sich scheiden in eine unsolide und eine solide. Seit 1882 hat sich eine große Zahl neuer Firmen gebildet; ein Theil derselben mit dem offenbaren Zweck, sich aus Europa Waaren auf Kredit zu verschaffen und darüber auf Kosten leichtgläubiger Lieferanten zu verfügen, ein anderer Theil wohl mit redlichen Absichten, aber ungenügenden Kenntnissen und Mitteln. Die letztere Kategorie vegetirte nun in den verhältnißmäßig besseren Jahren 1883/86, wurde aber mit den verschlechterten Verhältnissen allmählich auf eine abschüssige Bahn des Geschäftsbetriebes gedrängt. Das Resultat war bei beiden Kategorien das gleiche: unreelle Verkäufe unter den Kostenpreisen, die dem soliden Kaufmann das Geschäft verdarben und in gewissen Artikeln oft unmöglich machten. Am fühlbarsten wurden diese Mißstände naturgemäß in dem allgemein ungünstigen Jahre 1887.

Aber auch die solide ernste Konkurrenz hat sich speziell im Jahre 1887 vermehrt. Während früher das Importgeschäft größtentheils in den Händen der Deutschen, Oesterreicher und Schweizer, hauptsächlich aber der Deutschen lag, etablirten sich seit 1886 eine Reihe von einheimischen Firmen, die nicht ohne Mittel waren, deren Konkurrenz aber trotzdem die Bezeichnung einer gesunden kaum verdient. Schon an und für sich vermag der Einheimische bei seiner Bedürfnißlosigkeit fast ohne Gewinn zu arbeiten, was dem Europäer seine größeren Ansprüche an das Leben verbieten. Dazu kommt, daß den meist sehr jungen Leuten häufig die nöthigen Vorkenntnisse mangeln, so daß nicht selten Verkäufe abgeschlossen wurden, die kaum anders als durch Unkenntniß der erforderlichen Berechnungen zu erklären sind. Was aber wohl am unheilvollsten die Geschäftslage beeinflußt hat, ist die von diesen neuen Firmen an den Tag gelegte Liberalität im Kreditgeben für fremde Rechnung — d. h. für Rechnung der Europäischen Lieferanten. Leider hat sich ein Theil der alten Firmen verleiten lassen, auf dieses Gebiet nachzufolgen, und hat dadurch gerade im Jahre 1887 sehr üble Erfahrungen gemacht.

Möchten die vorstehenden Bemerkungen dazu beitragen, die Deutschen Fabrikanten von der Nothwendigkeit zu überzeugen, bei der Wahl ihrer Vertreter in Egypten mit der größten Vorsicht zu verfahren. Es kann ihnen nur dringend angerathen werden, lieber mit einem erprobten Deutschen Hause Geschäftsverbindungen anzuknüpfen, wenn sich auch möglicherweise der Umsatz geringer stellt, als sich zu Experimenten der vorstehend geschilderten neueren einheimischen Firmen herzugeben, oder wohl gar den Lockungen der zahlreich vorhandenen sogenannten Agenten zu folgen, deren einziger Zweck ist, auf Kredit Waaren zu erlangen, ohne je an die Bezahlung der Europäischen Lieferanten zu denken.

Einfuhr.

Die Gesammteinfuhr im Jahre 1887 betrug 8 093 297 Pfd. Sterl. gegen 7 848 231 Pfd. Sterl. im Vorjahre. An der Einfuhr betheiligte sich die ansässige Deutsche Kaufmannschaft in bedeutendem Maße.

Unter den eingeführten Kolonialprodukten nimmt der Kaffee nach dem Gesammtwerth der Einfuhr die erste Stelle ein.

Der Handel in Kaffee hat im Jahre 1887 einen bedeutenden Aufschwung genommen.

Während das Jahr 1886 mit einer Einfuhr von 175 036 Pfd. Sterl. um 26 629 Pfd. Sterl. gegen 1885 (201 665 Pfd. Sterl.

zurückgeblieben war, stieg 1887 die Einfuhr auf 239 568 Pfd. Sterl., also 64 552 Pfd. Sterl. mehr als im Vorjahre; allerdings spielt bei diesen Zahlen die erfolgte Preissteigerung eine gewisse Rolle.

Quantitativ stellte sich die Einfuhr 1887 auf 2 938 527 Oka (1 Oka = 1,237 kg) gegen 2 814 626 Oka im Jahre 1886. Der Durchschnittswerth der Waare betrug im Jahre 1887 8,15 Piaster[1]) gegen 6,22 Piaster per Oka im Jahre 1886.

Vom Rothen Meere wurde Mokka-Kaffee im Betrage von 176 119 Pfd. Sterl. eingeführt.

Aus Deutschen Häfen kam kein Kaffee; Oesterreich ist 1887 mit 5420 Pfd. Sterl., Frankreich mit 10 346 Pfd. Sterl., Großbritannien mit 11 594 Pfd. Sterl. an der Einfuhr betheiligt.

Die Einfuhr von Zucker belief sich 1885 auf 109 017 Pfd. Sterl., im Jahre 1886 auf 112 921 Pfd. Sterl. und 1887 auf 71 940 Pfd. Sterl., also gegen das Vorjahr weniger um 40 981 Pfd. Sterl.

Der Menge nach wurden 1886 4 630 338 Oka zum Durchschnittswerth von 2 Piaster pro Oka eingeführt, 1887 sank der Import auf 3 354 630 Oka im Werthe von 2,14 Piaster pro Oka.

Die Ursache dieses bedeutenden Rückganges ist einestheils einer inländischen Raffinerie in der Nähe Kairos zuzuschreiben, die von der Regierung mit so günstigen Privilegien ausgestattet ist, daß der Europäische Zucker für das Innere Egyptens nicht mehr in Konkurrenz treten kann; andererseits wurde früher von hier viel Europäischer Zucker nach der Türkei weiter verschifft, während gegenwärtig, wo Hafen- und Zollspesen sich höher stellen, die Waare meist direkt nach der Türkei geht.

Ungefähr 75 pCt. der gesammten Zuckereinfuhr wurden über Triest geliefert, über Marseille etwa 20 pCt.

Versuche, die mit Niederländischem und Belgischem Zucker gemacht worden sind, hatten kein günstiges Resultat, da sie die Konkurrenz mit Marseille nicht aushielten.

Auch Deutschland hat hin und wieder versucht, für seine Zuckerproduktion hier ein Absatzgebiet zu gewinnen, doch scheiterten diese Unternehmungen vorzugsweise an der ungünstigen Schiffsverbindung.

Zucker wird theils gegen Kasse, theils auf kurzes Ziel verkauft.

Der Reisbedarf, welcher früher in England gedeckt wurde, hat sich seit zwei Jahren an die direkte Quelle nach Rangoon gewandt, und während man früher in kleineren Quantitäten importirte, werden jetzt ganze Schiffsladungen eingeführt.

Der Werth der Einfuhr, im Jahre 1885 110 681 Pfd. Sterl. betragend, stieg 1886 auf 137 268 Pfd. Sterl. und erreichte im Jahre 1887 die Höhe von 177 806 Pfd. Sterl.

Egypten versorgte mit dieser Einfuhr seither einen Theil der Küste der Levante, man fürchtet indessen, daß die neuerdings seit Herstellung der neuen hiesigen Hafenanlagen erhöhten Hafenabgaben und gewisse bezüglich der Verzollung des hierher eingeführten und demnächst nach dem unmittelbaren Pfortengebiete weiter verschifften Reis entstandene Schwierigkeiten diesem Geschäftszweig bedeutenden Abbruch thun werden.

Pfeffer wurde früher von den Mittelmeerhäfen Triest, Marseille und auch von London importirt.

Auch in diesem Artikel hat sich aber für den Käufer der unmittelbare Bezug von der Quelle als vortheilhaft herausgestellt, und so wird jetzt fast der ganze Bedarf von Singapore entnommen.

Der jährliche Verbrauch beläuft sich auf etwa 1000 Sack.

Der Bedarf an Oel ist ein sehr großer. Das Olivenöl, welches bis jetzt in bedeutenden Mengen von den Griechischen und Türkischen Inseln bezogen wurde, ist in den letzten Jahren durch andere Sorten stark verdrängt worden.

Baumwollöl wird von England (Hull, London) importirt, etwa 6000 Barils das Jahr.

Leinsamenöl und Maschinenöle werden ebenfalls ausschließlich aus England bezogen.

Paraffin wird zur Wachs- und Kerzenfabrikation, namentlich zu kirchlichen Zwecken, verwandt und größtentheils aus Deutschland bezogen, und zwar vorzugsweise in guten und besseren Qualitäten, da die gewöhnlichen Sorten im Sommer durch die Hitze leiden.

Der Verbrauch von Kerzen nimmt stetig zu. Die Bezugsländer sind Frankreich, Belgien, die Niederlande und in geringem Maße auch England und Deutschland. Bis vor 8 bis 10 Jahren beherrschte Frankreich den Markt allein, seither gelang es den Belgiern und später den Niederländern, sich einzuführen, so daß gegenwärtig Frankreich, Belgien und die Niederlande sich etwa zu gleichen Theilen in die Einfuhr theilen mögen. Von England wird nur der häusliche Bedarf der in Egypten wohnenden zahlreichen Englischen Familien der höheren Stände verdeckt. Deutschland hat wiederholt versucht, seine Erzeugnisse einzuführen, bisher jedoch nur mit Paraffinkerzen Erfolg gehabt. Diese haben in Folge ihrer bunten Farben bei den Eingeborenen gefallen, da sie aber verhältnißmäßig theuer sind, und außerdem die Sommerhitze nicht vertragen, so wird ihr Bedarf stets gering bleiben und nur auf die kurzen Wintermonate sich beschränken. Die hauptsächlich hier gangbare Sorte ist die Stearinkerze. Der Grund, weshalb Deutschland ein Wettbewerb in diesem Artikel bisher nicht geglückt ist, dürfte vornehmlich in der ungünstigen Verbindung zu suchen sein. Eisenbahnkosten verträgt die Waare nicht und die Dampferverbindung mit Deutschland ist noch zu theuer, außerdem nicht häufig und regelmäßig genug. Die Preise der Stearinkerzen waren ziemlich gleichmäßig und schwankten je nach den Qualitäten zwischen 85 bis 115 Franken für 100 kg franko Bord Alexandrien. Während früher im Allgemeinen gewöhnliche Waare gekauft wurde, hat sich im letzten Jahre der Geschmack mehr den besseren Qualitäten zugewendet, so daß zur Zeit selbst die Eingeborenen lieber höhere Preise für bessere Waare anlegen. Der Artikel wird auf Ziel verkauft, welches früher 1 bis 2 Monate betrug, jetzt aber auf 3 bis 4 Monate und noch länger gestiegen ist. Käufer sind hauptsächlich die eingeborenen Kaufleute.

Ein großer Theil der Belgischen Waare geht auf dem Wasserwege nach Marseille und figurirt daher in den amtlichen statistischen Ausweisen vielfach als Französisches Erzeugniß.

Für Dochte sind die Hauptkäufer Griechen, Franzosen, Deutsche und Araber. Ziel 4 Monate. Der Preis stellt sich einschließlich Verpackung und franko Bord Alexandrien durchschnittlich auf 2,50 Franken das Kilogramm, eventuell noch billiger. Die übliche Verpackung ist in $^{1}/_{2}$ kg-Paketen mit 10 pCt. Papier brutto für netto.

Die Bezugsquellen sind Deutsche und Oesterreichische Fabriken, welche sich in den Absatz gleichmäßig theilen dürften.

Für Indigo, der von Madras und Calcutta bezogen wird, ist Egypten ein Markt von ziemlicher Bedeutung. Es wurden im Jahre 500 000 bis 600 000 kg im Werthe von etwa 4 000 000 bis 5 000 000 Mark eingeführt. Der Handel liegt fast ganz in Händen von Persischen Kaufleuten, die ihre Agenten in den genannten Indischen Häfen haben und auf langes Ziel (6, 12, 18 Monate und länger) verkaufen.

In Farbwaaren war der Bedarf in Folge der lebhafteren Bauthätigkeit ein größerer als im Vorjahre.

---

[1]) 100 Piaster (Piaster Tarif) = 1 Pfd. Sterl. = 26 Franken.

Eingeführt wurden 1887 für 43 952 Pfd. Sterl. gegen 35 893 Pfd. Sterl. im Vorjahre.

Das größte Quantum lieferte England. Von Deutschland wurden in der Hauptsache Anilin und Erdfarben bezogen. Eine Spezialität Englands waren fertige Oelfarben. Die Hauptkäufer sind Franzosen, außerdem Italiener und Araber.

Die Zahlungsbedingungen sind in der Regel 3 Monate nach Ankunft der Waare oder per Kassa mit 3 bis 5 pCt. Diskonto. Das Ziel wird aber häufig nicht unwesentlich überschritten.

Gern gesehen wird es von den Käufern, wenn die Fabrikanten ihre Preise mit einem Rabatt von mindestens 10 pCt. berechnen. Die Preise werden meistens franko der betreffenden Verschiffungshäfen gestellt.

Der Kohlenbedarf des Landes wird ausschließlich von England gedeckt. Alle Versuche, welche von Zeit zu Zeit mit der Kohle aus anderen Ländern, namentlich aus Frankreich, gemacht wurden, sind vollkommen mißlungen.

Was die Deutsche Kohle betrifft, so liegt es in der Natur der Frachtverhältnisse, daß dieselbe nicht konkurrirt.

Der jährliche Bedarf Egyptens ist etwa 400 000 t, wovon etwa 30 000 Schottische und Lancashire-, der Rest in ungefähr gleichen Theilen Newcastle- und Cardiff-Kohle ist.

Von der Cardiff-Kohle verbrauchen die Egyptischen Eisenbahnen etwa 80 000 t, die Khedivieh-Dampfer 20 000, und der Rest entfällt auf die Wasserwerke Kairos und Alexandriens und einzelne größere Fabriken, sowie auf die Schifffahrt; sonst werden im Allgemeinen nur Newcastle-Kohlen verbraucht.

Port Said ist in obigen Ziffern nicht inbegriffen; es werden dorthin jährlich 600 000 bis 700 000 t, fast ausschließlich Cardiff-Kohlen, eingeführt, die von den den Kanal passirenden Dampfern verbraucht werden. Der Staat bezieht von dieser nach Port Said eingeführten Kohle 1 pCt. Transitzoll, während die zum Verbrauch im Lande eingeführte Kohle 8 pCt. Eingangszoll bezahlt.

Es wurden im Jahre 1887 für 407 401 Pfd. Sterl. Kohlen eingeführt gegen 364 286 Pfd. Sterl. im Vorjahre.

Der Bedarf an Manchesterwaaren, worunter einfache graue, d. h. rohe, ferner gebleichte, gefärbte und bedruckte baumwollene Gewebe begriffen sind, war etwas höher als der des Vorjahres, blieb aber hinter dem des Jahres 1885 zurück. Das einzige Bezugsland für diesen Artikel ist bisher England. Dies erklärt sich wohl vorzugsweise daraus, daß der Nutzen bei dem Handel mit dieser Waarengattung nur gering ist und kein anderes Land eine dieselben Vortheile bietende geographische Lage hat wie England, welches die Waaren zu verhältnißmäßig sehr geringer Fracht hierher bringen kann. Bei dem Versuche des Bezuges derartiger Waaren von anderen Ländern würde in vielen Fällen der Frachtunterschied dem Nutzen des Importeurs in der Höhe gleichkommen, wodurch bis jetzt jedes andere Land von der Einfuhr dieses Artikels ausgeschlossen wurde. Die Käufer sind fast ausschließlich Eingeborene, und die Kaufbedingungen vorwiegend und nur zu häufig auf langes Ziel.

Die Waare wird in hydraulisch gepreßten Ballen versandt, die etwa $^3/_4$ bis $1^1/_2$ Metertonnen messen.

Die Verpackungskosten einschl. Fracht nach und Einschiffung in Liverpool betragen etwa 25 bis 30 Mark und die Fracht bis Alexandrien 20 Mark für die Metertonne.

Von Wollwaaren werden Thibet, Satin, Cachemir, Flanell und ähnliche Waaren eingeführt.

Der Verbrauch ist nicht unbeträchtlich, nämlich für 123 053 Pfd. Sterl. im Jahre 1887 gegen 106 470 Pfd. Sterl. im Vorjahre.

In den letzten Jahren hat auch die Stickerei auf Cachemir, Thibet und Flanell großen Aufschwung genommen und ist darin eine lebhafte Nachfrage.

Deutschland, besonders Sachsen, hat die Französischen Qualitäten stark verdrängt.

Triest verschiffte etwa 50 pCt. der Gesammteinfuhr und zwar meistens Deutsche Waare.

Dieser Artikel wird lediglich an die Händler verkauft auf 3 bis 4 Monate Ziel, doch werden die Wechsel nur in den seltensten Fällen pünktlich eingelöst. Bei diesen Geschäften kommt daher Alles auf den hiesigen Agenten der Lieferanten an, der eine genaue persönliche Kenntniß der Kundschaft und ihrer Kreditfähigkeit besitzen muß.

Auch in Kattunen, baumwollenen Möbelbezügen ist die Einfuhr sehr bedeutend. Der Bedarf wird fast ausschließlich von Manchester gedeckt, welches billiger liefert als andere Länder. (Siehe Manchesterwaaren.)

Aus dem Elsaß kommen von Zeit zu Zeit Waaren, welche in Qualität und Farbe zwar schöner sind als die Englischen, jedoch des höheren Preises wegen mit letzteren nicht konkurriren können.

Während Frankreich für Seide- und Sammetbänder sowie Besatzartikel den hiesigen Markt beherrscht, liefert Deutschland die billigeren Artikel, wie Baumwollbänder und baumwollene Besatzartikel mit gutem Erfolg.

Der Bedarf ist allerdings nicht sehr bedeutend.

Die Nachfrage an Wäsche hat gegen das Vorjahr nicht zugenommen.

Die Bezugsländer für Frauen- und Herrenwäsche sind Frankreich, Oesterreich und Deutschland. Ersteres liefert immer noch den bedeutendsten Theil der Damenwäsche, während auf dem Gebiet der Herrenwäsche Deutschland in einen recht erfolgreichen Wettbewerb getreten ist.

An der Deutschen Waare wird besonders die geschmackvolle, schöne Ausführung, bei billigeren Preisen als die Französischen, gelobt. Dagegen hat Deutschland bis heute nicht vermocht, die geringeren Qualitäten von Herrenhemden zu dem gleichen Preise wie Oesterreich herzustellen.

Sollte dies den Deutschen Fabrikanten noch gelingen, so dürfte der Deutsche Export in diesen Artikeln nach hier sich möglicherweise verdoppeln lassen.

Der Bedarf an fertigen Kleidern nimmt stetig zu, da die Eingeborenen sich mehr und mehr europäisch kleiden und ihre Landestracht ablegen.

Die Einfuhr geschieht hauptsächlich von Oesterreich, erst in den letzten 2 Jahren hat Deutschland versucht an der Einfuhr sich zu betheiligen.

Der Versuch ist hinsichtlich der Ausführung der Waare als gelungen zu bezeichnen, indem die Käufer an derselben die geschmackvollere Ausstattung und den guten Schnitt rühmen.

In besserer Waare dürfte daher alle Aussicht sein, daß der Bedarf sich Deutschland zuwendet und sollten die Deutschen Fabrikanten mit der Zeit billigere Preise zu stellen in der Lage sein, so könnte Egypten als ein bedeutendes und lohnendes Absatzfeld für diesen Zweig der Deutschen Industrie sich erweisen.

Rothgarn ist von keiner großen Bedeutung; es wird nach Kairo und den Dörfern des Deltas verkauft. Auf den Markt kommt Englische, Italienische und Deutsche Waare. Die Preise sind indeß der großen Konkurrenz wegen so niedrig, daß sich Deutschland fast gänzlich von der Lieferung zurückgezogen hat.

Der Bedarf an Möbelstoffen, Baumwoll- und Seidensammeten hielt sich auf der Höhe des Vorjahres.

Möbelstoffe wurden von Roubaix, Deutschland und neuerdings auch von Wien importirt; Seidensammete wurden hauptsächlich aus Frankreich (Lyon, St. Etienne, Paris) bezogen, während Baumwollsammete vorzugsweise Deutschland liefert. In diesem Artikel hat Deutschland den Englischen Wettbewerb fast ganz verdrängt, da es in der Fabrikation desselben große Fortschritte gemacht hat. So sind namentlich Vorzüge der Deutschen Waare die dem Seidenglanze ähnliche Appretur und die Widerstandsfähigkeit gegen das Ausflecken durch längeres Lagern, Eigenschaften, die das Englische Fabrikat nicht besitzt, die sich indeß der Böhmische Fabrikant heute auch schon zu eigen gemacht hat.

Die übliche Verpackung dieser Artikel erfolgt in mit bunten Bildern verzierten Pappschachteln.

Die Käufer finden sich vorwiegend unter den Levantinern, die Zahlungsbedingungen sind theils per Kassa, theils auch auf Ziel. Im Allgemeinen ist das Geschäft ein lohnendes, nur wäre es zu empfehlen, daß der Fabrikant die Einführung am Platze durch kleine Konsignationslager bei seinem Agenten unterstützt.

Jutewaaren als Möbelstoffe, Vorhänge, Läufer 2c. liefert hauptsächlich Sachsen. Das Geschäft hierin ist jedoch nicht eben bedeutend.

Die Hauptproduktionsplätze für Säcke, von welchen Egypten bedeutende Mengen bezieht, sind Dundee (Schottland) und Calcutta (Indien).

Im Jahre 1886 lieferte Indien mehr wie Schottland.

Die gangbarsten Sorten sind Baumwollsäcke, 45 × 85 Zoll lang im Gewicht von 3, 3¼ und 3½ Pfund. Twilled Grainbags 30 × 60 Zoll lang, im Gewicht von 3¼, 3½, 4 und 5 Pfund. Twilled Sugarbags 28 × 40 Zoll lang, im Gewicht von 2¼ und 2½ Pfund.

Die Einfuhr von Sackleinwand im Stück hat bedeutend nachgelassen, da für die Verpackung der gepreßten Baumwolle die zu deren Transport aus dem Innern benutzten gebrauchten Säcke Verwendung finden.

Die Zahlungsbedingungen sind theils gegen Kasse, theils auf 3 Monate Ziel. Da die Käufer zum großen Theil Europäer sind, werden im Allgemeinen die Verkäufe am Verfalltage pünktlich bezahlt.

Die Bezugsländer für Gummi und Kautschukwaaren, Thermometer 2c. für Apotheker sind Frankreich und Deutschland. Sehr beliebt sind die Artikel einzelner Hamburger Firmen. Den Französischen Häusern wird indessen raschere Lieferung nachgerühmt.

Die größeren Häuser senden ein bis zwei Mal jährlich ihre Reisenden hierher, doch würde es sich empfehlen, wenn die Deutschen Häuser ihren Kunden Kataloge und Preislisten unterbreiteten, wie dies seitens der Französischen und Englischen Firmen geschieht.

Der Bedarf an Schuhwaaren war größer als im Vorjahr, die Einfuhr wurde aber dadurch nicht gesteigert, weil die sich im Lande mehr und mehr entwickelnde Kleinindustrie anfängt, eine fühlbare Konkurrenz in manchen Artikeln zu machen.

Die in Betracht kommenden Produktionsländer sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für den Artikel: Oesterreich, Schweiz, Frankreich, England, Italien und die Türkei.

Deutschland liefert kaum nennenswerthe Posten in Filzschuhen, scheint mithin in der Schuhwaarenindustrie einen erfolgreichen Wettkampf mit seinen Nachbarländern nicht aufnehmen zu wollen.

Oesterreich liefert mittlere und feine Waare für Herren und Damen; Schweiz billigere, starke Waare für Herren und Damen, hauptsächlich auch Kinderartikel; Frankreich liefert Frauen- und Kinderschuhe, Herrenschuhe weniger; England liefert nur theure Herrenstiefel.

Italien, speziell Neapel, hat es verstanden, einen leichten, geschmackvollen Herrenschuh zu sehr billigem Preis zu erzeugen und deckt heute den Bedarf an leichten Sommerstiefeletten für Herren besonders in naturfarbenem Kalb- und Ziegenleder.

Türkei und speziell Konstantinopel bringt gewöhnliche, billige Frauenstiefel an den Markt, doch geht dieser Import in Folge der Landesindustrie täglich zurück.

Die Käufer sind hauptsächlich Griechische, Französische, Italienische und einheimische Ladenbesitzer. Das übliche Ziel ist 3 bis 6 Monate. Im Allgemeinen wird glatt bezahlt.

Die Einfuhr von Leder ist gegen 1886 zurückgegangen. Sohlleder wird größtentheils aus Frankreich, Riemen von England und ein kleiner Theil von Deutschland, Glanzleder von Deutschland bezogen.

Der Bedarf an pharmazeutischen Artikeln war etwa derselbe wie im Vorjahre.

Deutschland liefert die meisten pharmazeutisch-chemischen Produkte, so hat z. B. das Deutsche Chinin und Jodkali die Französische Waare ganz verdrängt. Die Marken einiger Deutscher Firmen sind hier sehr geschätzt, während manche andere Firmen, denen ungleichmäßige Ausführung der Bestellungen zum Vorwurf gemacht wird, weniger beliebt sind.

Frankreich und England liefern pharmazeutische Spezialitäten. Die Hauptkäufer sind Europäer, in Folge dessen ist Kredit und Zahlungsfähigkeit gut, Ziel 3 bis 4 Monate. Die Preisverhältnisse sind ungünstig, da die Konkurrenz eine enorme ist. Die Verpackung in Gläsern und Blechgefäßen ist sorgfältig und gut. Es wäre wünschenswerth, wenn die Deutschen Fabrikanten ihre Preise franko Bord Triest oder franko Bord Alexandrien stellten.

Perlmutter, welches früher bedeutend vom rothen Meer nach Egypten als Stapelplatz gebracht wurde, kommt nur noch in kleinen Partien vor; der größte Theil geht durch den Kanal direkt nach den Bestimmungshäfen.

Bier in Flaschen gewinnt immer mehr an Bedeutung, da dieser Artikel, besonders in feineren Sorten, für den Hotel- und Hausbedarf sehr beliebt geworden ist. Die geringeren Sorten finden namentlich in den im Innern und am Suezkanal gelegenen Städten großen Absatz.

Das Hauptbezugsland ist Oesterreich und an zweiter Stelle England. Deutschland liefert nur etwa den zehnten Theil, in der Hauptsache vortreffliche haltbare Bayerische Biere, die aber ihres hohen Preises wegen nicht in die weiten Schichten der Bevölkerung dringen. Könnten die Exporteure von Bayerischem Bier niedrigere Preise stellen, so würde diese Biersorte den Markt voraussichtlich ausschließlich beherrschen.

Die Verpackung geschieht in Holzkisten zu 48 bis 50 Flaschen, jede Flasche in Strohhülse. Bruch ist hierbei selten.

Die Einfuhr von Wein blieb hinter der des Vorjahres etwas zurück, was hauptsächlich die feineren Sorten betraf, die in Folge der allgemeinen schlechten Geschäftslage nicht viel verlangt wurden.

Die bedeutendsten Lieferungen leistete früher Frankreich, namentlich in billigen Rothweinen, es ist jetzt aber von Griechenland stark verdrängt worden, welches geringe Sorten schon von 50 Franken per Bordelaise liefert, während Frankreich kaum unter 100 Franken abgeben kann. Außerdem betheiligen sich Oesterreich-Ungarn und Italien mit Aussicht auf guten Erfolg am Weinimport. Deutschland liefert nur etwa 3 pCt. des ganzen Bedarfs, und zwar ausschließlich feine

Flaschenweine (Rhein- und Moselwein), welche durchaus ihren guten Ruf bewähren. Verpackt sind dieselben des leichteren Absatzes wegen in Holzkisten von nicht mehr als 12 Flaschen.

Konserven finden hier ein großes Absatzfeld, welches von England sehr ausgenützt wird, doch betheiligt sich auch Frankreich, namentlich in Fisch- und Gemüsekonserven.

Die Englischen und Französischen Marken sind schon lange eingeführt und denkt bis jetzt noch Niemand aus der Reihe der Engroskäufer an Aenderungen der Bezugsquellen, so vortheilhaft schon manche aus Deutschland gemachte Offerte gewesen sein mag.

Es gilt hier, alte Vorurtheile zu überwinden, und sollten die Deutschen Fabrikanten es immer von Neuem versuchen, hier Fuß zu fassen, denn ihre Fabrikate stehen den anderen an Güte keineswegs nach.

Die Abnehmer für diesen Artikel sind meistens Griechen und Italiener.

Der Handel mit Gold- und Silberwaaren hatte naturgemäß unter der obwaltenden allgemein schwierigen Geschäftslage besonders zu leiden. Der Verbrauch und damit die Einfuhr waren sehr gering. Eine Vergleichung der bezüglichen amtlichen statistischen Nachrichten mit denen der Vorjahre giebt kein richtiges Bild der Geschäftslage.

Die Bezugsländer sind Deutschland, Frankreich und die Schweiz. Bessere Waare kommt hauptsächlich aus Frankreich, doch hat sich die Einfuhr von dorther in Folge Mangels an Geld zur Bezahlung der theueren Artikel so verringert, daß die einzige Französische Importfirma in Egypten vorgezogen hat, zu liquidiren. Die Schweiz liefert auch einen Theil der besseren Waare, seit 2 bis 3 Jahren aber in nur sehr geringem Umfange.

Deutschland dürfte noch den größten Geschäftsumfang erzielt haben, schwerlich aber zu seinem Vortheil.

Auch die Kreditverhältnisse haben sich bedeutend verschlechtert. Während früher ein Ziel von 3 bis 6 Monaten üblich war, ist dasselbe jetzt auf 1 bis 1½ Jahr gestiegen, und dabei ist die Kundschaft nicht besser, sondern unzuverlässiger geworden.

Es dürfte der Deutschen Industrie anzurathen sein, eine vorsichtige Haltung zu bewahren und lieber zu warten, bis die Verhältnisse sich gebessert haben werden.

Spielwaaren werden fast ausschließlich von Deutschland bezogen; namentlich liefern Bayern, Sachsen und Thüringen diesen Artikel in großer Mannigfaltigkeit von der gewöhnlichsten bis zur feinsten Waare.

Frankreichs Betheiligung an der Einfuhr beschränkt sich auf außergewöhnlich elegante und theuere Sachen, für welche sich allerdings in den reichen Levantiner Kreisen auch Käufer finden.

Die billigeren Sachen sind mehr für die Verkäufe auf den Messen in Tantah bestimmt, die feineren werden von den Spielwaarenmagazinen gekauft, deren Inhaber zum Theil sehr langsam zahlen.

Nadeln liefern England und Deutschland. Die Englischen Nadeln erfreuen sich großer Beliebtheit, aber auch das Deutsche Fabrikat hat einen guten Ruf erworben.

Abnehmer sind meist einheimische Kaufleute, die zum Theil solid sind, aber ein Ziel von 4 Monaten beanspruchen.

Der Bedarf an Lampen (Petroleumlampen) steigert sich immer noch von Jahr zu Jahr. Früher waren es hauptsächlich Oesterreichische Fabrikate, die großen Anklang fanden, dieselben werden aber seit einiger Zeit durch Deutsche verdrängt, die in Folge verbesserter Brennersysteme sehr konkurrenzfähig geworden sind. Die Preise haben sich in letzter Zeit in Folge der Steigerung der Preise in Rohmetallen um 10 bis 25 pCt. erhöht, doch ist der Preisaufschlag von den Käufern willig angenommen worden. Die Hauptkäufer sind Griechen, Franzosen, Deutsche und Araber.

Der Bedarf an Eisen- und Stahlwaaren stellte sich etwas größer als im Vorjahre, aber immerhin war der Geschäftsgang noch ein schlechter zu nennen, weil der Sudan noch immer dem Handel verschlossen ist.

Das Hauptlieferungsland war England. Von Frankreich kamen nur wenige Sorten billiger Eisenwaaren, als Charniere, Riegel rc. Deutschland konnte, was Güte der Waare, namentlich der theureren, anbetrifft, vollkommen mit England konkurriren, allein, da sich letzteres auf die Massenproduktion der hiesigen Stapelartikel vielfach besonders eingerichtet hat, so kann Englisches Fabrikat vielfach billiger geliefert werden als Deutsches.

Von Petroleum wird hier Amerikanisches und Russisches konsumirt. Ersteres wird nur in den geringeren Sorten geliefert, da die Amerikanischen Händler und Produzenten (kapitalkräftige Kompagnien) bedeutende Preiskonzessionen für den Orient zu machen gezwungen sind, um durch das in Folge der geringeren Fracht billigere Russische Oel nicht verdrängt zu werden. In Folge dieser Anstrengungen ist es den Amerikanern auch gelungen, im vergangenen Jahre noch den größeren Antheil am Import sich zu erhalten. Die Preise stellten sich annähernd:

für Amerikanisches Oel 5 Franken die Kiste von 10 Gallonen
„ Russisches „ $4^{65}/_{70}$ „ „ „ „ 10 „
franko Bord Alexandrien.

Was die Qualität des Oels anbelangt, so geben die Konsumenten dem Amerikanischen immer noch den Vorzug. Das Amerikanische Oel gilt im Allgemeinen für besser raffinirt und die Verpackung ist bedeutend solider und sorgfältiger gemacht, wodurch weniger Bruch entsteht.

Außerdem sind die leeren Kisten und die zum Transport des Petroleums verwendeten Blechkasten, die zu vielerlei Zwecken dienen, weil aus besserem Material, mehr werth. Das eingeführte Quantum ist ungefähr dasselbe geblieben wie im Vorjahr, da der wachsende Konsum im Lande den Ausfall im Transithandel nach der Türkei gedeckt hat. Letzterer ging wegen der Zollschwierigkeiten zurück. Der Groß- und Kleinvertrieb im Lande liegt hauptsächlich in den Händen von Griechen, theilweise auch Eingeborenen. Die Einfuhr dagegen wird von Deutschen und Schweizer Häusern vermittelt.

Die verschwindend kleine Menge von Kisten besonders raffinirten Oels (safety oil), welche Amerika jährlich einführt, kommt für den Handel nicht in Betracht.

Ausfuhr.

Die Gesammtausfuhr im Jahre 1887 betrug
10 866 751 Pfd. Sterl.
gegen 10 129 620 „
im Vorjahr.

Auch an der Ausfuhr war die hiesige Deutsche Kaufmannschaft stark betheiligt.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren:

Baumwolle. Laut amtlichen Mittheilungen der Egyptischen Regierung wurden im Frühjahre 1886 in Unter-Egypten 826 114 Feddans (1 Feddan = 4300 qm 83 cm 36 mm) mit Baumwolle besäet; dazu kommen noch für Ober-Egypten 48 531 Feddans mit

Aschmouni besäet, so daß im Jahre 1886 in ganz Egypten 874 645 Feddans mit Baumwolle bepflanzt wurden.

Im Berichtjahre (1. September 1886 bis 31. August 1887) kamen an:

in Alexandrien	2 812 190 Kantars[1])	netto
in Port Said	30 236 „	„
zusammen	2 872 426 Kantars	netto,

was somit einen Durchschnittsertrag von etwa 3,28 Kantar pro Feddan geben würde.

Obgleich nun wohl einige Distrikte einen noch höheren Ertrag erzielen, z. B. Menufieh etwa $4^1/_2$ Kantar pro Feddan, so erscheint es doch mehr als zweifelhaft, daß Egypten in allen seinen Provinzen eine Gesammt-Durchschnittsernte von 3,28 pro Feddan erzielt.

Im großen Ganzen kann man annehmen, daß in Unter-Egypten jährlich etwas über eine Million Feddans mit Baumwolle besäet werden, und daß eine Durchschnittsernte von etwas unter 3 Kantar pro Feddan erzielt wird, vorausgesetzt, daß klimatische und andere Verhältnisse günstig sind. So lange in Unter-Egypten nicht neue Bewässerungskanäle gemacht oder Sümpfe ausgetrocknet werden, dürfte in diesem Theile des Landes die Kultur von Baumwolle keiner Ausdehnung mehr fähig sein. Anders liegt die Sache in Ober-Egypten, wo an Stelle des früheren Getreide- und Zuckerbaues jetzt, da die Preise für diese Produkte sehr gesunken sind, ebenfalls Baumwollenkultur getreten ist. Dieselbe nimmt mit jedem Jahr zu und dürfte sich sehr rasch so weit ausdehnen, wie die dortigen Bewässerungsvorrichtungen es zulassen. Der Ober-Egypter hat manchen Vortheil vor seinem Konkurrenten im Delta; Raupen und Nebel, die dem Letzteren so viel Schaden verursachen, sind ihm nur von Hörensagen bekannt; ferner ist der Boden dort noch nicht durch langjährigen Baumwollbau ausgesogen, wie dies leider in Unter-Egypten häufig der Fall ist, und schließlich ist die Baumwolle in Ober-Egypten früher reif, kommt früher auf den Markt, zu einem Zeitpunkt, wo geringe Vorräthe hohe Preise bedingen.

In Qualität ist die Ober-Egyptische Baumwolle gut — mit Ausnahme des Fayum-Distriktes —, sie hat schöne, glänzende Farbe, ist fein, stark, regelmäßig in der Seide, alles Eigenschaften, die sie dem Spinner empfehlen; dagegen ist die Fayum-Baumwolle meistens rauh und kurz, doch hat auch Fayum in letzter Zeit angefangen, bessere Baumwolle zu produziren.

In Unter-Egypten war in der Saison 1886/87 die Qualität im Allgemeinen nicht sehr befriedigend, starke Nebel in den Monaten September und Oktober hatten viele „todte" Stücke erzeugt, wodurch die Waare an Werth verlor.

Von den 2 872 426 Kantars wurden verschifft:

nach Europa von Alexandrien	2 820 314	Kantars
„ „ Port Said	30 236	„
„ der Türkei von Alexandrien	13 523	„
zusammen	2 864 073	Kantars

so daß nur eine Kleinigkeit mehr als im vorhergehenden Jahre (etwa 50 000 gegen etwa 41 647) in die folgende Saison übernommen wurde. Die als nach der Türkei in Säcken verschifft aufgeführte Quantität besteht ausschließlich aus ganz geringer Waare und dürfte ausschließlich nach der Asiatischen Türkei gesandt worden sein. Die übrigen 2 850 550 Kantars, welche nach Europa gingen, wurden in 418 372 Ballen mit 4 pCt. Tara vermittelst Dampfpressen gepreßt, was einen Durchschnitt von 6,81 Kantar netto den Ballen ergiebt.

[1]) 1 Kantar = 44,545 kg.

Die Ausfuhr wurde von Alexandrien verschifft nach:

Liverpool	264 559	Ballen
Triest	32 349	„
Barcelona	5 843	„
Dünkirchen	13 497	„
Havre	2 853	„
Marseille	19 328	„
Genua	20 690	„
Venedig	2 819	„
Kronstadt	2 683	„
Odessa	47 849	„
Reval	350	„
Riga	948	„
zusammen	413 773	Ballen

von Port Said nach:

Liverpool	1 065	Ballen
Triest	100	„
Havre	200	„
Marseille	250	„
Genua	484	„
Odessa	2 500	„
zusammen	4 599	Ballen;

mithin ist die Hälfte sämmtlicher Verschiffungen nach Liverpool, dem größten Baumwollmarkt der Welt, gegangen, auch sind die Englischen Spinner die Hauptkonsumenten Egyptischer Baumwolle. Die nach Kronstadt, Reval, Riga verschiffte Baumwolle war für Spinnereien in St. Petersburg und Umgegend bestimmt; was nach Odessa ging, wurde im Moskauer Bezirk versponnen. Die nach Barcelona deklarirten Ballen wurden dort verbraucht; die Verschiffungen nach Dünkirchen waren für Lille, Roubaix und Tourcoing und die Sendungen nach Havre für Rouen bestimmt. Die nach Triest, Marseille, Genua und Venedig verschiffte Waare wurde zweifellos sofort weiter expedirt, doch ist es unmöglich, auch nur annähernd zu bestimmen, was nach Deutschland, Frankreich, Oesterreich und der Schweiz kam. Da die betreffenden Dampferlinien (Messageries Maritimes, Oesterreichischer Lloyd, Florio-Rubattino und Peninsular u. Oriental Co.) sich große Konkurrenz machen, so kann aus der eingeschlagenen Route auch kein Schluß gezogen werden, da es durchaus nichts Seltenes ist, daß in Folge von Frachterleichterungen Baumwolle auf dem längsten statt auf dem kürzesten Wege nach ihrem Bestimmungsort verschickt wird.

In Deutschland sind regelmäßige Abnehmer von Egyptischer Baumwolle die Spinner im Elsaß und im Königreich Sachsen; erstere gebrauchen hauptsächlich feine Aschmouni-Waare und lassen auf sich Wechsel 3 Monate dato in Franken, zahlbar Paris, ziehen. Die Sächsischen Konsumenten spinnen mehr weiße Waare (ursprünglich aus Amerikanischem Samen gezogen) und geben Drei-Monats-Wechsel auf London oder auch auf Deutsche Banken. Letztere Art der Zahlung vertheuert aber die Waare meistens, da hier noch immer kein regelrechter Markt für Wechsel in Deutscher Währung besteht. Spinner in anderen Theilen Deutschlands kaufen Egyptische Baumwolle eigentlich nur, wenn dieselbe im Verhältniß zur Amerikanischen oder Indischen billig ist, was in diesem Jahre nicht zutraf.

Die Durchschnittsqualitäten der hiesigen Ernte sind „good fair brown" und „good fair white". Da die weiße hiesige Baumwolle aus Amerikanischem Samen entstanden, so hat sie nicht die lange Seide von brown cotton (Aschmouni) und unterliegt aus diesem Grunde und auch ihrer Farbe wegen mehr der Konkurrenz der

Amerikanischen Baumwolle, als die eingeborene Aschmouni- und Bamiahwaare.

So kam es denn auch, daß in diesem die erstere nur wenig im Preise stieg, wogegen die beiden anderen Sorten, welche kaum durch anderweitige Baumwolle ersetzt werden können, Schwankungen von über 3 Dollars pro Kantar erfuhren.

Baumwollsamen ist nach der Baumwolle der bedeutendste Exportartikel für Egypten. Die Ernte hat 2 100 000 Kantars gleich 250 000 t ergeben und bezieht davon England reichlich $^9/_{10}$ und Marseille das übrige Zehntel.

Während einiger Jahre haben Deutsche Fabriken alljährlich mehrere Ladungen direkt von hier bezogen, doch scheinen sie ihre Rechnung eher dabei zu finden, jetzt durch Vermittelung von Englischen Maklern und Spekulanten zu kaufen. Der Artikel hat eine stete Hausse-Bewegung durchgemacht, da der Preis in England von 5 Pfd. Sterl. 15 Schill. die Tonne auf 7 Pfd. Sterl. 2 Schill. 6 Pence gestiegen ist. Der Hauptwerth dieses Artikels liegt in den Oelkuchen, die als Rückstand nach Auspressung des Oels übrig bleiben und als Viehfutter beliebt sind.

Wolle wird für Rechnung einheimischer, hauptsächlich in Kairo angesessener Kaufleute nach Liverpool zum Verkauf auf den Wollauktionen verschifft. Kairo ist der Hauptmarkt für Egypten und kommt etwa 60 pCt. der von dort exportirten Wolle aus Ober-Egypten.

Die Wolle wird von einheimischen Kaufleuten in den Dörfern aufgekauft, in Bulac (Stadttheil von Kairo) gereinigt, assortirt und verpackt und werden daraus Partien von 15 bis 40 Ballen, bestehend aus verschiedenen, zuweilen bis zu 7 oder 8 Qualitäten zusammengestellt, welche im Preise von 2 bis zu 12 Pence das Pfund und mehr schwanken.

Die Qualitäten werden vor Allem in Schurwolle (vom lebendigen Schaf, slipwool) und in Fellwolle (vom todten Schaf, skinwool) gesondert und dann je nach Herkunft, Farbe, Stapel, Stärke, Aussehen und Reinheit assortirt. Solche Partien müssen wegen der Verschiedenheit der Qualitäten auf einen Centralmarkt zum Verkauf geschickt werden, und ist hierzu Liverpool der geeignetste Platz, vor Allem wegen der häufigen und günstigen Frachtgelegenheiten dahin und wegen der stark besuchten Auktionen von Wolle aus allen Weltgegenden, welche in bestimmten Zwischenräumen dort stattfinden.

Nach Deutschland oder Oesterreich, von wo öfters Anfragen kommen, solche gemischte Konsignationen oder auch Konsignationen von bestimmten Qualitäten zu schicken, macht dem Exporteur keine Rechnung, da dabei angeblich der Preis wie auf den Englischen Auktionen nicht zu erzielen wäre. Es wäre überdies schwierig, Ordres auf bestimmte Qualitäten auszuführen, da die Wolle in Bulac nicht mit der nöthigen Sorgfalt behandelt d. h. gereinigt und assortirt wird, ferner der Ankauf der Wolle in den verschiedensten Distrikten nur in verhältnißmäßig kleinen und in Qualität sehr verschiedenen Partien erfolgt, so daß es kaum ausführbar wäre, größere Posten von gleicher Qualität zusammen zu bringen.

Das Jahr 1887 kann für die Wollexporteure als ein günstiges nicht bezeichnet werden, denn wenn sie auch zu Beginn des Jahres mit Gewinn verschifften, so sanken die Preise gegen Ende des Jahres doch bedeutend.

Es wurden 1887 verschifft:

3 550 559 Rotoli[1])
gegen 4 057 473 „ im Vorjahr.

[1]) 1 Rotolo = 0,445 kg.

Der Durchschnittspreis der Wolle franko Magazin Alexandrien ist ungefähr 219 Piaster pro Kantar (oder 1208 Piaster pro Durchschnittsballen von 5,50 Kantars).

Die beste Egyptische Wolle ist die Mellawiwolle (Ober-Egypten), welche lang, stark und schön in Farbe ist. Die weißen Sorten derselben sind 11 bis 12 Pence das Pfund in Liverpool werth. Das Fayum liefert mittlere Sorten, weiß, sehr gemischt und mit Sand vermengt. Vom Delta kommen meist mittlere Qualitäten mit Ausnahme der Provenienzen von Abules (bei Damiette), wo die Schafe nur einmal geschoren werden, wie die Ober-Egyptische Mellawiwolle, welcher dieselbe auch ähnlich ist.

Die sogenannte Birriwolle, von den auf unbebauten Strecken Landes weidenden Beduinen-Schafen, ist der armen Nahrung wegen kurz und schwach.

Es kommt hiervon indeß nicht viel zum Verkauf, da die Beduinen sie meist selbst verarbeiten. Auch von der Fellwolle kommt nur etwa 20 pCt. zur Verschiffung, das Uebrige wird im Lande verbraucht.

Syrische Wolle, welche von hier verschifft wird, kommt nur in Transit hierher.

Die Bohnenernte war im Jahre 1887 eine reichliche und für die Fellahs lohnende, da die Preise so lange stiegen, als sich noch Waare in erster Hand befand. Ein starker Rückgang ist erst nach Jahreswechsel eingetreten, und hatten darunter nicht sowohl die Produzenten, als vielmehr deren ursprüngliche Abnehmer zu leiden. Die Preise waren von 73 Piaster pro Ardeb[1]) bis auf 84 Piaster im November gestiegen, um dann successive bis 64 Piaster zu fallen.

Die Ausfuhr vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 belief sich auf 790 000 Ardebs gleich 115 000 t gegen 550 000 Ardebs oder 80 000 t im Vorjahr.

Von dieser Quantität absorbirte England 90 000 und Frankreich 23 000 t, während sich der Rest von 2000 t auf Italien und die Türkischen Häfen vertheilt.

In England werden diese Bohnen gespalten und als Viehfutter, namentlich für Pferde benutzt, während in Frankreich das Bohnenmehl mit Weizenmehl vermengt wird. Es kamen auch schon von Deutschland Anfragen nach Bohnen, doch ließe sich ein Geschäft dahin nur in ganzen Schiffsladungen machen, da sonst die Fracht zu theuer wird.

Türkischer Weizen (Mais). Nach mehrjähriger Mißernte war im Jahre 1887 auch eine gute Maisernte zu verzeichnen, die wegen ihrer Güte in Europa Aufsehen gemacht hat.

Der Gesammtexport nach England, Frankreich und Belgien wird sich auf etwa 20 000 t belaufen. Die Preise schwankten zwischen 12 und 13 Franken für 100 kg nach Antwerpen oder Dünkirchen geliefert.

Die Ausfuhr an Wachs beläuft sich auf etwa 100 000 kg das Jahr, von welchem Quantum etwa 90 pCt. nach Deutschland über Triest, wenig über England nach Hamburg versendet wird. Der Werth des ausgeführten Wachses betrug 1887 9974 Pfd. Sterl. gegen 9639 Pfd. Sterl. in 1886 und 11 750 in 1885.

Eine geringere Qualität, aus dem Sudan kommend, wurde früher nach Italien transportirt, doch ist, seitdem der Sudan verschlossen ist, nichts mehr davon in den Handel gebracht worden.

Auch das Geschäft in Gummi hat durch die Ereignisse im Sudan eine andere Gestalt angenommen. In Folge des hermetischen Abschlusses der Sudanländer stockte die Zufuhr; eine bedeutende Preissteigerung konnte nicht ausbleiben und der Arabische Gummi

[1]) 1 Ardeb = 183,47 Liter.

erreichte in den letzten Jahren einen Preis, wie er seit langer Zeit nicht zu verzeichnen gewesen ist.

Die Partien, die vom Rothen Meere an den Markt kamen, nahmen ihren Weg über Suez.

1885 bezifferte sich die Ausfuhr noch auf nahezu 3 000 000 Rotoli, sie sank 1886 auf 1 184 745 Rotoli im Werth von 50 947 Pfd. Sterl., stieg jedoch 1887 wieder auf 1 485 030 Rotoli im Werth von 75 483 Pfd. Sterl.

Die Waare wird in Kairo gereinigt und dann über Alexandrien nach Europa exportirt.

Versicherungswesen gegen Feuersgefahr.

Es existiren hier sechs Agenturen Deutscher Gesellschaften, die dem Alter ihres Bestehens nach hier folgen:

- Transatlantische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg,
- Norddeutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg,
- Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg,
- Assekuranz-Gesellschaft von 1877 in Hamburg,
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft in München,
- Hamburg-Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg,

außerdem sind in großer Zahl Oesterreichische, Englische und Französische Gesellschaften vertreten, die sich seit etwa einem Jahr in früher nicht gekannter Weise durch billigere Angebote große Konkurrenz machen und speziell für neue Gebäude und deren Inhalt Prämien annehmen, die in keinem Verhältniß zum Risiko stehen.

Diese niedrigen Sätze, theilweise nur wenig höher als die in Deutschland üblichen, haben hier insofern keine Berechtigung, weil einerseits die hiesigen Löschvorrichtungen sehr primitiver Natur und keineswegs ausreichend sind, und weil andererseits bei dem bestehenden Rechtszustande ein genügender Rechtsschutz gegen böswillige Brandstiftungen nicht vorhanden ist. Bisher hat noch in keinem der zahlreichen Fälle, wo dringender Verdacht der Brandstiftung vorlag, eine Verurtheilung der muthmaßlichen Thäter erlangt werden können.

Wechsel- und Bankgeschäfte.

Da in den Sommermonaten der Export und somit auch Wechselgeschäfte fast gänzlich aufhören, bezieht sich das hier Berichtete auf die Monate September bis Dezember 1887 und Januar und Februar 1888. Während dieser Zeit war die Nachfrage nach Wechseln von Banken und Importhäusern beständig größer als das Angebot.

Das Bankgeschäft betreffend erklärt sich diese Situation hauptsächlich:

1) durch die starken Rimessen der Caisse de la Dette Publique nach Europa. Dieselbe hat während der 6 Monate (vom September 1887 bis März 1888) telegraphische Geldüberweisungen (versements) im Betrage von 1 045 000 Pfd. Sterl. von hiesigen Banken gekauft, wogegen sich die letzteren durch Wechselankäufe decken mußten;

2) durch eine bedeutende Goldeinfuhr von Frankreich. Es wurden ungefähr 1 500 000 Zwanzigfrankenstücke nach Egypten gebracht und dagegen Wechsel gekauft;

3) durch die beständig hohen Wechselkurse in Konstantinopel, welche während einer langen Zeit die Importation von Türkischem Gold hierher ermöglichten und ebenfalls Wechselankäufe bedingten;

4) durch den Umstand, daß das Egyptische Finanzministerium gegen Ende des Jahres 1887 große Summen verfügbar hatte, welche einer hiesigen Bank gegen Verzinsung überlassen und von letzterer zu Wechselankäufen benutzt wurden.

Alle diese Momente bewirkten eine starke Nachfrage der Banken nach Wechseln, zu welcher sich noch der regelmäßige sehr bedeutende Bedarf des Importhandels gesellte, und zwar in so hohem Grade, daß die Wechselproduktion des Exporthandels dem Bedarf der Käufer nicht genügte und die Kurse sich demgemäß stets hoch hielten.

Wechsel waren in den Monaten Oktober, November und Dezember reichlich vorhanden, später wurde das Angebot zunehmend schwächer. Es dürften im Ganzen in dem oben angeführten Zeitraum von sechs Monaten Wechsel auf London, Französische, Deutsche und Schweizer Bankplätze im ungefähren Werth von 8 000 000 Pfd. Sterl. verkauft worden sein. Ungeachtet dieses namhaften Umsatzes waren in letzter Zeit mehrere Banken genöthigt, starke Summen in baarem Gelde nach Europa zu senden, da Wechsel beinahe vollständig fehlten. Die nachfolgenden Ziffern bezeichnen die niedrigsten und höchsten Wechselkurse in dem angegebenen sechsmonatlichen Zeitraum:

		Minimum. Piaster.	Maximum. Piaster.
London:			
Bank cheques	1 Pfd. Sterl. =	$97\frac{3}{8}$	$98\frac{1}{4}$
3 Tage Sicht		$97\frac{1}{8}$	$97\frac{15}{16}$
3 Monate Dato		$96\frac{1}{8}$	$97\frac{7}{16}$
Frankreich:			
Bank cheques	100 Franken =	$384\frac{3}{4}$	389
3 Tage Sicht		383	387
3 Monate Dato		$380\frac{1}{2}$	386
Deutschland:			
3 Tage Sicht	1 Mark =	4,74	4,79
3 Monate Dato		$4{,}71\frac{1}{2}$	$4{,}76\frac{1}{2}$
Schweiz:			
3 Monate Dato	100 Franken =	380	$383\frac{1}{2}$

Zoll-Verhältnisse.

In früheren Zeiten krankte Egypten an mannigfachen Mängeln der Zollverwaltung, deren schädlichste Wirkung für den Handel in der Ungleichmäßigkeit der Verzollung der eingeführten Waaren bestand. Es konnte nicht ausbleiben, daß der redliche Kaufmann, welcher den durch die bestehenden Handelsverträge festgesetzten Zoll von 8 pCt. ad valorem der Waare voll entrichtete, in seinen Geschäften dadurch beeinträchtigt werden mußte, daß seine weniger gewissenhaften Konkurrenten es verstanden, bei der Verzollung den vertragsmäßigen Zollsatz um ein oder mehrere Prozente herabzudrücken. Hierin ist, in Folge der seit einigen Jahren eingeführten musterhaften Verwaltung eine erfreuliche Wendung zum Besseren zu verzeichnen. Die früher häufigen Klagen über ungleichmäßige Verzollung sind verstummt. Müssen die Importeure nunmehr auch den vertragsmäßigen Zollsatz voll zahlen, so beklagen sie sich darüber doch nicht, weil allen Importeuren gegenüber mit gleichem gerechten Maße gemessen wird.

Hongkong.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im abgelaufenen Jahre haben hier 406 Deutsche Schiffe, und zwar 34 Segelschiffe und 362 Dampfer, verkehrt. In Ballast kamen davon an 21 und liefen aus 53. 1 Dampfer und 1 Segelschiff wurden verkauft.

Bombay.

Bericht der Handelskammer in Bombay für das Jahr 1887.[1])

Soweit die Thätigkeit der Handelskammer sich durch Abgabe von Gutachten, Schiedssprüchen und durch Vermessen der zur Verfrachtung kommenden Waaren äußerte, ist auch im letzten Jahre eine Zunahme derselben zu verzeichnen.

In 28 Fällen, in denen sich die ersten Schiedsrichter nicht einigen konnten, wurden seitens des Kammerausschusses Unparteiische ernannt, bei deren Entscheidungen es in jedem Falle sein Bewenden hatte.

Angesichts der vielen geschäftlichen Meinungsverschiedenheiten, die bezüglich der Waaren täglich entstehen, und bei dem hiesigen kostspieligen und langdauernden Prozeßverfahren wirkt die Handelskammer durch diese schiedsrichterliche Thätigkeit um so segensreicher, als sie dieselbe nicht nur auf ihre Mitglieder beschränkt, sondern auch allen Kaufleuten zu gute kommen läßt, die sich unter Anerkennung der von der Handelskammer niedergelegten Vorschriften um Schiedsspruch an sie wenden.

Unter den Entscheidungen der Handelskammer sind die folgenden auch für weitere Kreise wissenswerth.

Bei Kohlenlieferungen soll das Wort „etwa" (about oder thereabouts), wenn nicht anders ausdrücklich bestimmt, eine Mehr- oder Minderlieferung von 10 pCt. gegen die im Vertrage genannte Menge zulassen.

Waaren, welche der Verfrachter nicht zurückweisen darf (lawful merchandise), sind:

Baumwollabfälle, sofern sie frei von entzündlichen Stoffen sind;
Bauholz, wenn nicht ausdrücklich in der Charteparti ausgeschlossen;
Eisenbahnschienen im Allgemeinen; wenn es aber z. B. in der Charteparti heißt „Baumwolle und andere gesetzliche Waaren (lawful produce)", so sind Eisenbahnschienen nicht mit einbegriffen.

Ladebereit ist ein Dampfer, wenn er am festgesetzten Tage bis 5 Uhr Nachmittags frei von Fracht und im Stande ist, an allen Luken Ladung einzunehmen.

Seefracht, welche für aus Bombay fahrende Schiffe in Pfund Sterling in Bombay zahlbar ist, wird in Indische Währung nach demjenigen Kurse umgerechnet, den Sichtwechsel der Banken auf London, und zwar bei Schluß der wöchentlichen Englischen Post, haben. Dieser Kurs ist auf die nächsten acht Tage für die Frachtbriefe maßgebend. Für solche Baarzahlung wird bei Segelschiffen $4^1/_2$ pCt., bei Dampfschiffen $2^1/_4$ pCt. von der Fracht abgezogen wegen Ersparung von Frachtversicherung und wegen Verzinsung der Fracht bis zum Verfalltage der letzteren.

Zu den Wechseln kurzer Sicht, mit welchen in Bombay Seefrachten bezahlt zu werden pflegen, gehören auch noch Wechsel, die dreißig Tage nach Sicht zahlbar sind. (Diese Entscheidung betraf einen Deutschen Dampfer.)

Die laufenden Veröffentlichungen der Handelskammer bilden ein sehr werthvolles Material und umfassen die Bankkurse, Frachtpreise, Preise für die wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel, die Menge der letzteren, telegraphische Berichte über Wetter und Saatenstand sowie während des Monsoons Nachweise über die Regenmenge an den einzelnen Stationen der drei großen westlichen Eisenbahnen.

Mit der Aeußerung über Fragen allgemeinerer Natur ist die Handelskammer im letzten Jahre weniger befaßt gewesen als in den Vorjahren. Dies kommt daher, weil im Jahre 1887 das Geschäft in Bombay sehr ruhig und ohne besondere Ereignisse verlaufen ist, keine den Handel betreffende Fragen von irgend welcher Bedeutung aufgetaucht sind, und namentlich, weil eine sehr geringe gesetzgeberische Thätigkeit seitens der Indischen Regierung entwickelt wurde.

Ueber die wenigen Gesetzentwürfe, welche der Handelskammer zur Aeußerung vorgelegt wurden, sei Folgendes erwähnt:

Ein neuer Gesetzentwurf unterwirft die Lieferung elektrischer Kraft für Beleuchtungs- und andere industrielle Zwecke staatlicher Bewilligung und knüpft die letztere an die Befolgung gewisser Vorschriften. Die Handelskammer hält durch dieses einfache Gesetz das Publikum für genügend geschützt und drückt nur den Wunsch aus, daß die speziellen Vorschriften vor ihrer endgültigen Festsetzung behufs Meinungsäußerung bekannt gemacht werden sollten, damit sie die rechtmäßige und wünschenswerthe Verwendung der Elektricität in der Industrie nicht behindern.

Der neue Patentgesetzentwurf, welcher an Stelle des alten Gesetzes vom Jahre 1859 treten soll, schließt sich in der Gesetzmaterie selbst und im Verfahren für die Erlangung des Patents der Englischen Gesetzgebung an. Die Handelskammer stimmte dem Entwurf und namentlich auch dem von anderer Seite bekämpften Satze zu, daß die Patentgebühr mit der Patentdauer im steigenden Verhältniß zunehmen solle.

Der Gesetzentwurf, welcher die Stempelgebühr für Versicherungspolicen von geringerer Dauer ermäßigt, fand ebenfalls die Zustimmung der Handelskammer wie die der betheiligten Kreise. Nach diesem Gesetze soll die Stempelgebühr der Seeversicherungs-Policen für je 1000 Rupien und darunter 4 Annas betragen; diejenige der Feuerversicherungs-Policen für je 1000 Rupien und darunter

für einen Monat	2 Annas,
für drei Monate	3 „
für sechs Monate	4 „
für ein Jahr und länger	6 „

Der Gesetzentwurf für die Einführung eines normalen Längenmaßes, welcher von der Handelskammer im letzten Jahre befürwortet war und der hiermit im Zusammenhange stehende, aber nicht empfohlene, betreffend die falschen Längenangaben auf Baumwollgewebe, haben eine weitere Förderung nicht gefunden. Man hofft indessen, diese sehr wichtige Angelegenheit bei der Berathung über die Einführung des neuen Britischen Markenschutzgesetzes in Indien mit zum Austrag bringen zu können.

Ebensowenig ist das Gesetz betreffs der Zahlungseinstellungen zur Einführung gekommen. Dasselbe war bereits im Vorjahre mit zahlreichen Verbesserungsvorschlägen der Handelskammer nach Kalkutta zurückgesandt worden, wo es jedoch seitens der Vollzugsbeamten (Official Assignee) heftigen Widerspruch fand, so daß es dem gesetzgebenden Rathe noch nicht vorgelegt werden konnte.

Das im November 1886 seitens der Handelskammer angeregte, den Indischen Handel erleichternde Gesetz, den Güter-Empfangsbescheinigungen der Eisenbahnen dieselbe Uebertragbarkeit zu verleihen als den Schiffsfrachtbriefen, ist noch nicht zur Einführung gekommen. Die Handelskammern von Kalkutta, Madras und Kurachi haben den betreffenden Vorschlag der Bombayer Handelskammer dringlich unterstützt. Dieser liegt jetzt dem Minister für Indien zur Berathung mit den Direktoren der Indischen Eisenbahnen in London vor.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 775.

Auch im vergangenen Jahre hat die Handelskammer das Bestreben nicht verleugnet, ihren Einfluß auf gesetzgeberischem Gebiete auszudehnen. Nach dem Gesetz vom Jahre 1861 soll der Indische Jahresetat nur vor den gesetzgebenden Rath gebracht werden, wenn mit demselben andere gesetzliche Maßnahmen in Verbindung stehen. Demnach war der Etat in den letzten fünf Jahren als ein einfacher Regierungsbeschluß wenige Tage vor dem Beginn des Etatjahres veröffentlicht und jede rechtzeitige Besprechung desselben ausgeschlossen. Die Handelskammern von Kalkutta und Bombay hatten sich gegen dieses Verfahren bereits seit längerer Zeit geäußert, und als erstere dann beabsichtigte, gegen dasselbe vorstellig zu werden, schloß sich letztere bereitwilligst an. Eine sehr günstige Gelegenheit zum Vorgehen glaubte man gekommen, als sich im November 1887 das Gerücht verbreitete, daß die Indische Regierung genöthigt sei, in Folge ungünstiger Finanzlage die Steuern zu erhöhen. In Folge dessen stellte die Handelskammer von Bombay bei der Indischen Regierung den Antrag, entsprechend den seit 1861 veränderten Verhältnissen, durch ein Gesetz die Berathung des jährlichen Etats im gesetzgebenden Rathe anzuordnen und dadurch der öffentlichen Meinung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Der Handelskammerbericht fügt hinzu, daß diesem ersten Schritte bei passender Gelegenheit weitere in der Richtung folgen müßten, daß im gesetzgebenden Rathe der Handelsstand selbst mehr Vertretung fände, wie dies z. B. in Hongkong bereits der Fall sei. Die Indische Regierung hat indeß dieser ersten Anregung der Handelskammer bis jetzt irgend eine Folge nicht gegeben. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß das Vorgehen der Handelskammer und namentlich auch die Besprechung dieser Angelegenheit in ihrer diesjährigen Hauptversammlung das öffentliche Interesse sehr in Anspruch genommen hat. Ganz besondere Zustimmung fand die Ansicht, daß die augenblicklichen finanziellen Schwierigkeiten Indiens vornehmlich auf die Ausgaben für die Besitzergreifung oder Beruhigung Burmahs zurückzuführen seien, und daß dieselben daher nicht durch neue Steuern in Indien, wie z. B. die Erhöhung der Salzsteuer um 25 pCt., sondern durch Anleihen zu heben seien, welche später von Burmah selbst zurückbezahlt werden müßten.

Da der Voranschlag der Hafenverwaltung Bombays für 1887/88 mit einem Ueberschuß abschloß, so beantragte die Handelskammer eine Ermäßigung der Hafenabgaben. Dieselbe wurde mit Genehmigung der Regierung gewährt und betrifft namentlich die Gebühr für Segelschiffe, für Benutzung der Krahnanlagen, der Werft- und Hafengebühren für Garne und Gewebe, Getreide, Mehl, Zucker, Maschinen und Maschinentheile.

Von dem Abschluß des vom 1. Februar d. J. gültigen neuen Postvertrages zwischen der Britischen Regierung und der P. & O.-Kompagnie wurde der Handelskammer nur dadurch amtliche Mittheilung, daß sie um ihre Ansicht bezüglich Austragung der Post am Sonntage gefragt wurde. Die Handelskammer glaubt sich aber durch das Inkrafttreten des Vertrages nicht der Kritik für überhoben und weist schon jetzt auf die Einseitigkeit des Vertrages hin, welcher für Ueberführung der Post von London nach Bombay $16\frac{1}{2}$ Tage festsetzte, zu einer Zeit, wo die P. & O.-Gesellschaft in ihre Australische Linie Dampfer einstellte, welche jene Ueberführung in 14 Tagen leicht bewirken können.

Die Verhängung der Quarantaine gegen Schiffe aus Bombay, die nach den Häfen des Rothen Meeres und Persischen Golfes fahren (vom 20. Dezember 1886 bis 5. Januar 1887, im April 1887 und vom 18. August bis 5. Oktober 1887), veranlaßte die Handelskammer zu einer Bitte um Abhülfe. Diese war aber insofern erfolglos, als ihr seitens der Regierung die Mittheilung wurde, daß der Britische Botschafter in Konstantinopel es zur Zeit nicht für gerathen halte, eine Aenderung der im Jahre 1866 festgesetzten Quarantaine-Vorschriften anzuregen, denn die Furcht daselbst vor Einschleppung der Cholera sei so groß, daß eher eine Verschärfung als eine Milderung der Vorschriften zu erwarten sei.

Behufs besserer Beleuchtung der Südküste Ceylons stimmte die Handelskammer der Aufstellung eines Leuchtfeuers bei Dondra Head bei, glaubte aber, daß der Errichtung eines neuen Leuchtthurmes zwischen Galle und Colombo die Verbesserung der Feuer in Galle und Baticaloa vorzuziehen sei; namentlich sei das erstere in ein Drehfeuer umzuwandeln. Die Kosten sollten, nach dem Vorschlage des Board of Trade, aus den Ueberschüssen genommen werden, welche die Leuchtthürme bei Great und Little Basses und Minicoy einbringen. Diese sind nicht unbeträchtlich, denn die Schiffe, welche die Basses passiren, haben $1\frac{1}{2}$ Penny, solche, welche Minicoy passiren, $\frac{1}{3}$ Penny für die Tonne zu zahlen. Die Handelskammer will zwar der beabsichtigten Verwendung des Ueberschusses nicht entgegentreten, glaubt aber die Ermäßigung dieser übertrieben hohen Abgaben dringend befürworten zu sollen.

Was den Ausbau der Indischen Eisenbahnen betrifft, so findet die Handelskammer augenblicklich Karachi vielleicht gegen Bombay bevorzugt. Sie glaubt jedoch keinen Grund zur Klage zu haben, seitdem ihre beiden dringlichsten Wünsche, der Ausbau der Indian-Midland- und der Nagpur-Bengal-Bahn, der Erfüllung entgegengeführt werden. Die Indian-Midland-Bahn schließt Central-Indien auf und bringt dasselbe sowie die Nordprovinzen mit der Westküste und Bombay in Verbindung. Die Nagpur-Bengal-Linie, deren Bau im März vorigen Jahres genehmigt und begonnen wurde, wird die reichen Getreideschätze der Centralprovinzen nach Bombay bringen und den Weg nach Kalkutta um etwa ein Viertel der jetzigen nördlich geführten Linie abkürzen. Mit Rücksicht auf die augenblicklich ungünstige Finanzlage Indiens sieht die Handelskammer zur Zeit davon ab, mit ihren ferneren Wünschen auf Ausbau von einzelnen Hauptlinien und einem wohldurchdachten System von Nebenlinien hervorzutreten. Andererseits kann aber auch der bisherige Ausbau wohl als genügend bezeichnet werden. Nach dem Berichte über die Ausdehnung der Eisenbahnen wurden nämlich im Jahre 1886/87 in Indien $1025\frac{1}{2}$ Engl. Meilen Eisenbahnen gebaut und dem Betriebe übergeben, so daß am 31. März 1887 $13\,390\frac{1}{4}$ Engl. Meilen Eisenbahnen im Betrieb und 3206 Meilen im Bau waren. In demselben Jahre wurden 450 Engl. Meilen Eisenbahnen neu genehmigt, von denen u. a. 225 Meilen auf Burmah, 124 auf Mysore und 67 auf Kathiawar kommen.

Mittheilenswerth erscheinen die folgenden Bemerkungen, mit denen der Vorsitzende der Handelskammer in der diesjährigen Hauptversammlung den Bericht über das Eisenbahnwesen begleitete. Es sei wohl nicht ganz mit Unrecht der Vorwurf erhoben worden, daß die Regierung durch Uebernahme von Zinsgarantien und Eisenbahnbauten die Privatunternehmung von dem Eisenbahnbau abgehalten habe. Aber er sei der Meinung, daß, wenn man den Ausbau des Indischen Eisenbahnnetzes in größerem Maße Privaten überlassen hätte, dann die Erschließung der reichen Hülfsquellen des Landes um 30 Jahre verzögert worden wäre. Dies sei ein zu großes Opfer gewesen im Vergleich zu einer Politik, der man höchstens den Vorwurf machen könne, daß sie das Privatunternehmen etwas aufgehalten und gehindert habe, sich so schnell zu behaupten, als das im anderen Falle geschehen wäre. Er gebe zu, daß der Privateisenbahnbau sich nach und nach ausbreiten und schließlich in Indien das

Feld behaupten werde; denn schon ließen sich die Indischen Fürsten diese Sache angelegen sein, und die Zeit scheine nicht mehr fern, wo die eingeborenen Kapitalisten eine sichere Anlage ihres Geldes in den Eisenbahnen zu finden hoffen. Aber es wäre ein verhängnißnißvoller Fehler gewesen, wenn man die Erschließung des Landes und die Fortschritte und Verbesserungen, welche den Eisenbahnen mit Nothwendigkeit folgen, so lange hätte schlummern lassen, bis die Lokomotive der Privatunternehmer sie geweckt hätte.

Diese Bemerkungen treffen gewiß für Indien zu, wo man jetzt danach streben muß, das Kapital der Eingeborenen für den Ausbau der Eisenbahnen heranzuziehen. Aber es steht zu befürchten, daß in dieser Beziehung die trüben Erfahrungen ungünstig wirken werden, welche der Nizam von Hyderabad bei der Verwendung von Geld für Eisenbahnen und Bergwerke in jüngster Zeit gemacht hat, so daß wohl der Eisenbahnbau zunächst noch auf Englisches Kapital und Unternehmen angewiesen bleibt.

Bezüglich der Währungsfrage sind auch im letzten Jahre der Handelskammer zahlreiche Mittheilungen, hauptsächlich zu Gunsten des Bimetallismus, zugegangen. Der Ausschuß glaubt aber, zunächst den Bericht der Währungskommission in London abwarten zu sollen, um alsdann die Meinung der Handelskammer an geeigneter Stelle zum Ausdruck zu bringen.

Die bedeutende Einfuhr von Webwaaren im Jahre 1886 hatte hier Anfang 1887 einen großen Bestand gelassen. Um diesen zu vermindern und weitere Ankäufe zu vermeiden, vereinigten sich die eingeborenen Händler im Februar vorigen Jahres dahin, daß sie in ihren Läden (Bazaar) keine Geschäfte mehr mit den Europäischen Einfuhrhäusern machen, sondern je nach Bedarf die letzteren aufsuchen würden. Da hierdurch die bisherige Verkehrsweise geändert und der Einfuhrhandel bedeutend geschädigt wurde, so wurde die Angelegenheit vor die Handelskammer gebracht, welche auch eine Versammlung einberief. In dieser fand aber nicht einmal der Antrag, daß ein Ausschuß die Sache mit den Eingeborenen ordnen sollte, die Mehrheit. Der Verkehr wird im Allgemeinen dem Wunsche der Eingeborenen entsprechend weitergeführt, welche dahingehende Ansprüche schon seit 1884 geäußert und auch in diesem Falle wieder einen Beweis für ihre Macht in Handelssachen gegeben haben.

Das Indische Maß- und Gewichtssystem ist ein überaus verwirrtes, nicht nur wegen der vielfachen Bezeichnungen, sondern auch deswegen, weil genau dieselbe Benennung eines Gewichtes etwas ganz Verschiedenes sein kann, je nach der Waare, welche, oder der Gegend, wo sie gemessen wird. Ein Maund Getreide ist etwas Anderes als ein Maund Baumwolle oder Indigo, ein Maund in Bombay anders als ein Maund in Kalkutta. Wie weit diese Verwirrung geht, zeigt Folgendes: Das geaichte Gewicht eines Seer beträgt 5040 Gran, dasjenige eines 5 Seerstücks nicht 5 × 5040, sondern nur 5 × 4900 Gran, weil letzteres als $^1/_{40}$ des Bombayer Maund angesehen wird. Die Regierung von Bombay legte diesen offenbaren Mißstand der Handelskammer zur Aeußerung vor, welche sich dafür aussprach, daß das 5 Seerstück als das Fünffache des 1 Seerstücks geaicht werden soll.

Von neuem Baumwollenbau wurden der Handelskammer Proben vorgelegt aus dem Porebunderstaat, aus Dharwar, Kaira und Wynaad. Der Anbau im Porebunderstaate geschieht auf amtliche Veranlassung, welcher auch die Aufhebung der lästigen Verkehrssteuern und Beschränkung derselben auf 3 Rupien Ausfuhrsteuer für das Candy Baumwolle verdankt wird. Die Baumwolle selbst, welche mit amtlichem Abnahmestempel versehen wird, wurde für sehr gut befunden und wohl geeignet, bei größerer Anfuhr unter eigenem Namen auf den Markt zu treten, während sie jetzt wegen ihrer geringen Menge nur zur Vermengung mit Dhollera und Bhownugger gebraucht und daher vielleicht unter dem Preise bezahlt wird. Die Dharwar-Baumwolle, welche von Seite der Regierung gepflanzt und mit Maschinen zubereitet wird, hat sich in Folge Aufbesserung ihrer Beschaffenheit und der Eisenbahnverbindung auf dem Bombayer Markte gehalten und ist vielfach nach Europa verkauft worden. Die Kaira-Baumwolle, aus Aegyptischem Samen gezogen, wurde für überaus schön und geeignet sowohl für Ausfuhr als für den Verbrauch in den hiesigen Spinnereien gehalten, diejenige aus Wynaad bezüglich Länge und Stärke der Fasern für gut erklärt, so daß beide Sorten in Bombay leicht einen guten Markt finden werden.

Von Weizen, welcher in Kattiawar gebaut wird, wurden zwei Proben vorgelegt, von denen die eine aus Panjab-Weizen gezogen war. Beide Muster wurden für vorzüglich erklärt, und die erste Sorte sehr geeignet zur Ausfuhr nach Französischen und Italienischen Häfen, während die aus Punjabsamen gezogene Probe einen harten, weißen oder gelben Weizen vorstellt, der die gewöhnlichen Sorten an Güte übertrifft.

Die Muster vom zweiten Versuchsjahre des im Staate Junagad angebauten Indigos sind hinter denen des ersten Jahres zurückgeblieben. Wenn auch dieses Ergebniß besonders dem ungünstigen Wetter zuzuschreiben ist, hat dasselbe doch von der Fortsetzung der Versuche abgehalten.

Auch die ferneren Versuche mit dem Anbau von Tabak in Guzerat aus Amerikanischem und Javasamen haben nicht befriedigt und sind aufgegeben worden, da die Aussicht ausgeschlossen schien, diesen Tabak auf dem Europäischen Markte zu verwerthen.

Kleinasien.

Handelsbewegung.

Die für die Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Handelsplätze Kleinasiens sind folgende:

Kaiserié. Kaiserié ist jedenfalls der größte Handelsplatz im Innern von Kleinasien; von 3000 Magazinen entfallen mindestens 1000 auf die Einfuhrwaaren. Von hier aus zieht sich der Handel weiter ins Innere nach Asisie, Albistan, Malatia, Siwas,[1]) Bogastian, Kirschehir,[2]) Uergub, Indschesu, Nefschehir[3]) und Nigde.[3])

Schwergut, wie Eisen, Eisennägel, Kaffee, Zucker, sowie die Englischen Garne und Gewebe kommen über Mersina; in neuester Zeit auch Oesterreichische Tuche, und zwar auf Lastthieren.

Die sonstigen Waaren werden über Samsun und auf dem Landwege über Ismidt aus Konstantinopel bezogen. Was über Ismidt nach dort gebracht wird, kommt vermittelst Karawanen. Petroleum kommt über Samsun aus Rußland. Abgesehen von Europäischen Erzeugnissen der Textilindustrie finden sich in Kaiserié größere Lager einheimischer Gewebe, die von Aleppo, Aintal, Marasch, Gurun, Mersifun und Diarbekr bezogen werden; es selbst hat angefangen, Gewebe zu erzeugen.

---

[1]) Siwas hat sich nach Fertigstellung der Chaussee Siwas—Samsun von Kaiserié theilweise unabhängig gemacht.

[2]) Kirschehir bezieht seinen Bedarf auch von Jusgar.

[3]) Nefschehir und Nigde arbeiten auch direkt mit dem Auslande bezw. nach Mersina und Konstantinopel.

Die Ausfuhr geht über die Häfen von Samsun, Mersina, Silifke und Ismidt, Getreide jedoch nur über Mersina und Silifke. Die im Lande gewonnenen Droguen, als Kreuzbeeren, Gummitraganth, Wachs ꝛc., ferner Wolle, werden nach Smyrna auf den Markt gebracht, doch wird von dort nichts bezogen.

Der Platz verdient eine besondere Beachtung, und bei der Größe des Umsatzes eingeführter Waaren vermöchte daselbst ein Deutsches Kommissionshaus, wenn nicht gar mehrere, sehr gut zu existiren.

Adana, Tarsus (Lis und Missis) beziehen ihre Waaren über Mersina.

Der zweitwichtigste Handelsplatz in Kleinasien ist jedenfalls Adana; er versorgt zugleich das Hinterland — Lis-Missis — mit Waaren. Der Platz verdient gleichfalls seine besondere Beachtung, und auch hier, bezw. in Mersina, vermöchten Deutsche Kommissionshäuser, die bis jetzt fehlen, zu existiren. Von Mersina aus wird auch der Markt in Kaiserié bearbeitet bezw. bedient. Der Zuzug Fremder — aber Nichtdeutscher — nach dort ist ein ziemlich großer.

Hervorzuheben ist, daß sich Adana, Tarsus und Mersina fast ganz von Beirut als Stapelplatz abgewandt haben.

Nigde (Provinz Konia) ist keine unbedeutende Handelsstadt. Schwergut, wie Englische Waaren, werden über Mersina bezogen; die sonstigen Waaren kommen entweder direkt von Konstantinopel oder im Zwischenverkehr aus Kaiserié. Getreide, Felle ꝛc. werden über Mersina ausgeführt; Wolle und Droguen dagegen hauptsächlich in Smyrna auf den Markt gebracht.

Angora, Beibasar, Ajasch, Safranbol, Bolu, Adabasar, Biledschik beziehen ihre Waaren über Ismidt aus Konstantinopel; Nicäa (Isnik) und Jenischehir sowohl über Ismidt, wie Karamursal und Gemlek ebendaher.

Die Ausfuhr geht hauptsächlich über Konstantinopel; Einiges wird von Ismidt aus auch direkt ins Ausland versandt.

Angora ist die drittgrößte Handelsstadt in Kleinasien; der Handel, Aus- wie Einfuhr, ist von Konstantinopel vollständig beherrscht.

Siwas,[1]) Tokat, Amasia, Jusgat, Mersifun, Tschorum, Aladscha, Osmandschik, Vesirköpri und Gurun[1]) beziehen ihre Waare über Samsun aus Konstantinopel.

Mit Ausnahme der Ausfuhr von Siwas und Tokat, welche die Landeserzeugnisse sowohl über Samsun wie Kerasund ausführen, geht von diesen Alles über Samsun nach Konstantinopel bezw. direkt ins Ausland.

Das Einfuhrgeschäft wird durch Kommissionäre in Konstantinopel vermittelt.

In Samsun wie Jusgat vermöchte ein Deutsches Kommissionsgeschäft zu existiren, auch möchte eine Niederlassung im Interesse des Deutschen Handels, der in Konstantinopel nicht so wie bei Angora überwacht werden kann, anzuempfehlen sein.

Brussa, Inegöl, Eskischehir, Siwrihissar, Kutahia beziehen ihren Bedarf über den Hafen von Mudania aus Konstantinopel; Eskischehir Einiges auch über Ismidt und Karamursal ebendaher. Die Ausfuhr nimmt denselben Weg, nur Kutahia bringt Einiges auch auf den Markt in Smyrna, und zwar, weil dort die Konkurrenz für Ausfuhrartikel eine größere ist als in Konstantinopel.

Afiunkarahissar. Zwei Drittel des Bedarfs wurden über Mudania aus Konstantinopel bezogen, ein Drittel aus Smyrna, darunter auch Deutsche Waaren, wie Wirkwaaren.

[1]) Siwas und Gurun stehen auch im geschäftlichen Verkehr mit Kaiserié.

Die Ausfuhr geht fast ausschließlich (über Dondr-Serailöi) nach Smyrna, und zwar aus demselben Grunde wie bei Kutahia (siehe vorstehend).

Castambul, Tossia, Tschangari und Inebol beziehen ihren Bedarf über Inebol aus Konstantinopel; die Ausfuhr geht über Inebol sowie über Ismidt (Wolle und Ziegenhaare) nach Konstantinopel bezw. ins Ausland.

Der Bauernstand in der Provinz Castambul ist nicht unbemittelt. Das Geschäft mit Konstantinopel wird durch hier ansässige Armenische und Griechische Kommissionäre betrieben; der Großhandel in Castambul ist in den Händen einiger weniger Armenischer und Griechischer Händler, die dem Detaillisten geringe Waare gegen hohe Preise verkaufen. Andererseits kaufen sie die am Orte bezw. in der Umgegend erzeugten Gewebe, darunter selbst solche, die heute in Europa als Modestoffe gelten, und in größeren Partien ins Ausland (via Konstantinopel) versandt werden, zu Spottpreisen (66 pCt. unter dem Detailverkaufspreise in Konstantinopel) auf. Von Konstantinopel aus ist dahin bis jetzt noch kein Deutscher Händler gelangt, und es gilt als eine besondere Begebenheit, wenn ein Fremder sich dort sehen läßt. Dieser wird, wenn er sich für Handel und Wandel interessirt, nach jeder Richtung hin beobachtet und direkt angegangen, sich nicht in die dortigen Geschäfte zu mischen.

Bei der Bedeutung des Umsatzes vermöchte ein Deutsches Handlungshaus hier nicht nur gute Geschäfte zu machen, sondern auch im Interesse der Kleinhändler den Ring der dort etablirten Großhändler zu sprengen, insbesondere aber den Deutschen Waarenabsatz nach dort umfangreicher zu gestalten.

Karahissar Scharki (Provinz Sinlar), Ersingiar und Egin beziehen ihren Bedarf über Kerasund von Konstantinopel; ebenso nimmt die Ausfuhr ihren Weg über Kerasund.

Bajabad und Sinope. Beide Plätze beziehen ihre Waaren über den Hafen von Sinope, dem besten bezw. einzigen Hafen an der südlichen Schwarzen Meeresküste, von Konstantinopel; ausgeführt wird über den Hafen gleichen Namens.

Niksar (Provinz Simar) bezieht Alles von Konstantinopel über Unió, wohin auch die Ausfuhr dirigirt wird.

Konia, Akserai, Nefschehir, Uergub, Karaman. Die genannten Städte beziehen, mit Ausnahme von Uergub, Schwergut aller Art und die Englischen Garne und Gewebe, sowie Petroleum über Mersina — auch Silifke; Uergub Kaffee, Zucker, Eisen und Petroleum von Mersina; alle sonstigen Waaren gehen von Konstantinopel, hauptsächlich via Eskischehir, auch Karamursal und Brussa, nach dort, doch beziehen Nefschehir und Uergub Waaren in größeren Mengen auch von Kaiserié; Einiges wird auch über Serailöi (Bosar—Denir—Serailöi) von Smyrna bezogen.

Getreide wird aus dieser Gegend hauptsächlich über den Hafen von Silifke ausgeführt; Droguen, Wolle und Ziegenhaare werden in Smyrna auf den Markt gebracht.

Akschehir. Ein- wie Ausfuhr gehen über Smyrna (Bosar—Denis—Savailöi).

Kirschehir bezieht seinen Bedarf von Jusgat und Kaiserié; Getreide wird über Samsun, Mersina und Silifke ausgeführt; die sonstige Ausfuhr geht über Angora, Ismidt nach Konstantinopel und über Akschehir nach Smyrna.

Indschesu und Asisié beziehen ihre Waaren aus Kaiserié, auch steht Asisié im Handelsverkehr mit Adana und über Tomardje mit Mersina; Ausfuhr in Handelsverbindung mit Kaiserié wie dieses bezw. über Adana und Mersina.

Diarbekr, ein gleich Adana bedeutender Handelsplatz, neigt

sich im Handelsverkehr nach Aleppo, Alexandrette und Bagdad zu; von ihm, wie auch Aleppo, sind kommerziell abhängig Khaspul und Malatia, doch führen letztere beiden Städte theilweise ihre Erzeugnisse über Samsun aus; die Einfuhr nach dort von Konstantinopel aus hat sich bis jetzt trotz Eröffnung der Chaussee nach dort (von Samsun aus) noch nicht ausgebildet.

Soweit Schwergut über die Häfen des Schwarzen Meeres nach dem Innern von Kleinasien eingeführt wird, konkurrirt auch Russisches Petroleum mit Amerikanischem; doch bezieht auch Kaiserié Petroleum von dort.

Smyrna.

Handelsverkehr der Häfen Scala-Nova und Aivali.

Wenn gegenwärtig Smyrna fast den ganzen Verkehr des Kleinasiatischen Westens und des größeren Theiles vom Inneren Anatoliens mit dem Auslande vermittelt, hat dieser Platz seine monopolisirende Stellung nicht allein der günstigen Lage und den von hier ausgehenden Bahnlinien zu danken. Auch der an einem Ort wie Smyrna gewährte größere Rechtsschutz und die größere Sicherheit tragen das ihrige dazu bei. Daher haben Versuche Deutscher Fabrikanten, unter Umgehung Smyrnaer Kommissionäre sich direkt mit kleinen Hafenplätzen in Verbindung zu setzen, sich bislang fast jedes Mal als verderblich erwiesen. Von solchen Unternehmungen muß vorläufig abgerathen werden.

In Anbetracht der zunehmenden Entwickelung der Handelsbeziehungen dieses Landes, welche jetzt durch die Weiterführung der Eisenbahnen neuen Aufschwung nehmen dürften, liegt indessen die Vermuthung nahe, daß mit der Zeit auch andere Häfen der Küste einen Theil des auswärtigen Geschäftes an sich ziehen und namentlich für den Export Bedeutung gewinnen werden.

Im Süden von Smyrna könnte möglicherweise Scala-Nova (Kusch Adasi) einige Konkurrenz machen. Durch die geographische Lage am Ausgange des Kaister (Kütschük Menderes), in der Nähe des fruchtbaren und wohlangebauten Mäander-Thales ist Scala-Nova der gegebene Hafen. Daß in dieser Gegend, wo im Alterthum Ephesus, im Mittelalter die bedeutende Sarazenen-Stadt Ayasluk stand, wo alle natürlichen Bedingungen für eine Handels-Empore gegeben sind, sich gegenwärtig nur ein kleiner verödeter Hafenort befindet, hat unter anderen auch in der Richtung der Ottomanischen Eisenbahn, welche sich drei Stunden von der Stadt entfernt hinzieht, seine Ursache.

Im Norden ist Aivali ein aufblühender Platz, dem zunächst allerdings noch keine Bahnverbindung in Aussicht steht. Wird ihm durch eine solche das Hinterland geöffnet, was nur eine Frage der Zeit sein kann, so dürfte sich auch daselbst ein reger Handelsverkehr entwickeln.

In Veranlassung der fakultativen Konzession, welche der Ottomanischen Bahngesellschaft zum Bau einer Zweiglinie von Ayasluk nach Scala-Nova ertheilt worden ist, lenkt letzterer Hafen jetzt die hiesige Aufmerksamkeit auf sich. Allerdings ist es noch fraglich, ob der Bau überhaupt zur Ausführung gelangen wird. Seitens der Bahngesellschaft ist von den Bewohnern der Stadt ein Zuschuß von 10 000 Pfd. Sterl. gefordert worden. Es beweist den dortigen Kapitalmangel und fehlenden Unternehmungsgeist, daß dieser Beitrag noch keineswegs gesichert ist, obwohl anerkannt wird, daß der Bahnbau eine Lebensfrage für den Ort bildet. In einigen hiesigen Kreisen wird das Bahnprojekt nur ungern gesehen. Namentlich ist es die Quai-Gesellschaft, welche befürchtet, daß durch dessen Verwirklichung ein Ausfall in ihren Einnahmen entstehen könnte, und daß manche Waare, z. B. Gesteine aus den Minen des Kaister-Thales, welche jetzt nach Smyrna gehen, behufs Vermeidung der Quaiabgaben in Scala-Nova zur Verschiffung gelangen werden. In Bezug auf die Frachten dürfte indessen kaum eine Differenz eintreten, indem die Bahngesellschaft, dem Vernehmen nach, dieselben für Verladungen aus dem Mäander-Thale nach Scala-Nova den für Smyrna in Ansatz gelangenden Sätzen gleichstellen dürfte.

Eine weitere Folge der Bahnverbindung würde indessen sein, daß sich der Hauptverkehr Anatoliens mit den südlichen Inseln des Archipels über Scala-Nova zieht, auch würden dann wahrscheinlich größere Dampfer regelmäßig den Hafen anlaufen, während jetzt nur wöchentlich zwei kleine Küstendampfer ihn besuchen.

Die Stadt zählt etwa 8000 Einwohner, welche zur größeren Hälfte aus Mohammedanern bestehen. Samos fast gegenüber, liegt die Stadt an einem geräumigen natürlichen Hafen, welcher auch größeren Schiffen guten Ankergrund bietet, für sicher gilt und nur bei starken Nordwinden einen bewegten Seegang aufzuweisen hat. Das Hinterland ist hügeliges Terrain, gut bebaut und zumeist mit Reben bepflanzt. In der Nähe öffnet sich die große Ebene von Ephesus, jetzt wegen ihrer bösen Fieber verrufen und unbewohnt, aber von großer Fruchtbarkeit. An ihrem oberen Ende sind im Laufe der letzten zwanzig Jahre ausgedehnte Feigengärten angelegt worden; es wird dort viel Roggen gebaut, und nach und nach dürfte diese Gegend der Kultur zurückgewonnen werden.

Die Einfuhr, deren Hauptgegenstände Manufakturen bilden, dient nur zur Versorgung der nächsten Umgebungen und repräsentirt in guten Jahren einen Werth von etwa 100 000 Türkischen Pfunden.

Als etwa den doppelten Betrag wird der Werth der Ausfuhr geschätzt. Die wichtigsten Artikel bilden Süßholzwurzeln und Pasta, zusammen im Werthe von 80 000 Türkischen Pfunden. Aus dem drei Stunden entfernten Sokia, ebenfalls einer Stadt von 8000 Einwohnern, wo sich seit 35 Jahren die bedeutendsten Süßholzpressen und -Kochereien des Englischen Hauses Mac Andrews & Forbes befinden, werden die Waaren auf Kameelen herübergeschafft. Jährlich pflegen vier- bis fünfmal größere Segelschiffe, die einzigen, welche dort laden, den Hafen zu besuchen, um gepreßte Wurzelballen für Amerika einzunehmen. Gegenwärtig ist auch ein Deutsches Fahrzeug zu diesem Zwecke gechartert worden; dem Vernehmen nach wird es das erste Mal sein, daß die Deutsche Flagge sich daselbst zeigt.

Sollte anstatt der Scala-Nova-Bahn die ebenfalls fakultativ konzessionirte Linie nach Sokia zur Ausführung gelangen, so würde ersterer Platz, welcher schon durch den Bau der Hauptbahn beträchtliche Einbußen erlitten hat, auch den Süßholzexport und die damit verbundenen Einnahmen verlieren.

Ein zweiter Artikel und zwar lokaler Fabrikation ist Helwa, welches dort zumeist aus Rosinen, an anderen Plätzen auch aus Zucker und Honig, mit einem Zusatz von Stärkemehl und Sesamöl bereitet, viel in dieser Gegend konsumirt wird und auch in größeren Quantitäten nach Süd-Rußland, Egypten und Nord-Afrika im Durchschnittswerthe von 24 000 bis 33 000 Türkischen Pfunden geht.

Im Uebrigen kommen nur noch Rosinen, Oel, Wein, Feigen, Bohnen und in guten Jahrgängen etwas Korn in Betracht.

Eine treffliche Fahrstraße, welche Scala-Nova mit der 2½ Stunden entfernten Bahnstation Ayasluk verbindet, ist vor kurzem fertig gestellt. Die Kosten sollen sich auf den hohen Betrag von 22 000 Pfd.

Sterl. belaufen haben. Ein nennenswerther Verkehr ist nicht vorhanden.

Ein Umstand, welcher dessen Zunahme besonders hinderlich entgegensteht, ist, daß diese Gegend vorzugsweise von Räuberbanden heimgesucht wird. Die schnelle Verbindung mit Samos, welches vom Kap Mycale in 20 Minuten zu erreichen ist, die Nähe der Hochburg des schwer zugänglichen Besch Parmak machen daselbst die Verfolgung schwierig. Deshalb pflegten berüchtigte Bandenführer zumeist in diesem Distrikt ihr Unwesen zu treiben. Auch gegenwärtig soll sich eine Bande von 11 Mann in demselben aufhalten.

Wesentlich verschieden liegen die Verhältnisse in Aivali. Die Stadt zählt ungefähr 25 000 Einwohner, ausschließlich Griechen, welche sich durch Unternehmungsgeist auszeichnen. Während des Griechischen Aufstandes 1821 so vollständig zerstört, daß nur wenige Bewohner zurückblieben, ist die Stadt 1824 wieder erstanden.

Reger Gemeinsinn zeigt sich. Für Schulen ist viel gethan; seit zwei Jahren ist dem Gymnasium, welches sieben Klassen hat, die Berechtigung ertheilt, Zeugnisse der Reife für die Universität Athen zu ertheilen. Die Kirchenbauten sind die stattlichsten in ganz Kleinasien; der in der Nähe gefundene rothe Sandstein, welcher auch nach Smyrna verschifft wird, bietet ein ausgezeichnetes Material. In einem gut gehaltenen Hospital erhalten unbemittelte Kranke freie Aufnahme. In einem regelmäßigen Turnus übernehmen die dortigen Aerzte, von denen mehrere in Deutschland ihre Studien absolvirt haben, unentgeltlich die Behandlung.

In der Umgegend der Stadt befinden sich bedeutende Oelbaum-Plantagen, für welche die Zehnten, auf 2 Jahre berechnet, weil ein gutes und ein schlechtes Jahr fast regelmäßig auf einander folgen, gegenwärtig 17 000 Pfund Sterl. betragen. Der Olivenertrag giebt 7 Dampf- und 75 Handpressen, sowie 20 Seifenfabriken Beschäftigung. Einige der größeren Etablissements sind auch mit Mühlsteinen ausgestattet, auf welchen während der Sommermonate Mehl gemahlen wird. An anderen industriellen Anlagen sind noch zahlreiche Gerbereien vorhanden. Endlich ist noch hervorzuheben, daß der dortige aus Trābern bereitete Mastica (der im ganzen Orient verbreitete Branntwein) in dem Rufe steht, der beste in seiner Art zu sein.

Der Hafen, dessen Eingang zwischen kleinen Inseln hindurchführt, war früher nur ganz unbedeutenden Fahrzeugen zugänglich. Eine „Société anonyme" auf Aktien hatte sich gebildet, um diesem Uebelstande abzuhelfen und einen Kanal durch das seichte Terrain graben zu lassen. Der Direktor der hiesigen Quai-Gesellschaft hat die 1880 begonnenen, 1882 beendeten Arbeiten ausgeführt und dabei die Baggermaschinen, welche in Smyrna gedient hatten, verwendet. Der Kanal, dessen Kosten 201 000 Pfund Sterl. betragen, hat eine Länge von 1½ km, eine Breite von 40 m und eine Tiefe von 6 m. Die Ausführung soll mit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, als anfangs erwartet wurde; unter Geröll befand sich eine Lehmschicht, unter welcher man auf Stein stieß. Auch gegenwärtig pflegen nur kleine Schiffe den Hafen zu besuchen; die Küstendampfer, deren wöchentlich etwa 17 eintreffen, unterhalten einen regen Verkehr mit Smyrna, Mytilene und Edremid.

Eine gute Landstraße, welche die Stadt über Edremid mit dem Sitze ihrer Lokalregierung in Balikesri verbinden soll, ist im Bau begriffen.

Gegenwärtig sind 3 Tage erforderlich, um diese Stadt zu erreichen, woraus den Bewohnern Aivalis manche geschäftliche Ungelegenheiten erwachsen. Die nur eine halbe Stunde von Aivali entfernte, durch einen Wasserarm von ihr getrennte Stadt Mosconisi von 5000 Einwohnern, früher durch ihre Piraten, jetzt durch Tabaksschmuggel bekannt, gehört dem Mutessarifik von Mytilene an. Die Bewohner der beiden Nachbarorte sollen sich ziemlich feindlich gegenüberstehen.

Bis jetzt hat man davon abgesehen, die Regie an diesen Plätzen einzuführen. Auch in klimatischer Beziehung erfreut Aivali sich eines guten Rufes. In den Umgebungen befinden sich verschiedene Klöster, welche als Erholungsstationen für Griechische Geistliche dienen.

Produktion von Süßholz und Lakritzensaft.

Handelsartikel, welche hier in den letzten Jahren besonders häufig genannt wurden, weil sie Veranlassung zu Konkurrenzfragen gaben, bei welchen namentlich Deutsche Kaufleute betheiligt waren, sind: Süßholzwurzeln und der aus denselben gewonnene Lakritzensaft.

Erst vor etwa 35 Jahren wurde ein Engländer, Namens Clark, auf das Vorkommen der Süßholzwurzel, *Glycyrrhiza glabra*, im Mäanderthale, wo sie in großer Menge wild auf den dortigen Feldern wächst, aufmerksam. Nach Europa eingesandte Wurzeln wurden für sehr gut befunden, und die Folge war, daß er in dem einige Stunden von der Mündung des Flusses entfernten Städtchen Sokia eine Lakritzensaftkocherei anlegte. Während längerer Zeit betrieb er ohne Konkurrenz sein gewinnbringendes Geschäft, welches er später an einen seiner Angestellten, den Begründer des wohlhabenden Englischen Hauses Mc. Andrews u. Forbes, abtrat. Letzteres dehnte das Unternehmen über den größeren Theil des Mäanderthals, vom Meere bis nach Saraiköi und Denisli, aus, unterhielt weitere Kochereien bezw. Wurzelpressen in Aidin, Kotscharli und Nasli, und setzte allmählich Tausende von Menschen in Thätigkeit. Mehrfache Versuche, dem mächtigen Englischen Hause Konkurrenz zu machen, erwiesen sich bisher als erfolglos, indessen scheint es jetzt einem Deutschen Hause zu gelingen, eine von ihm in Omurlu übernommene Fabrik durch genügendes Wurzelmaterial in Betrieb zu halten.

Außer den genannten Häusern macht in dem hiesigen Distrikte noch eine Amerikanische Firma, welche auch von Syrien Wurzeln exportirt, Süßholzgeschäfte. Sie hat ihr Operationsfeld im Hermosthal, verschifft aber ausschließlich Wurzeln.

Indem den Landbesitzern früher der Werth der Wurzeln, welche gar keiner Pflege bedürfen und als Unkraut auftreten, das nur bei tiefgehender Pflügung des Bodens vertilgt werden konnte, unbekannt war, dachte man anfangs nicht daran, denselben eine Vergütung zu Theil werden zu lassen, und beschränkte sich darauf, den Ueberbringern als Gräberlohn ein Entgelt zu gewähren. Erst als sich später die Nothwendigkeit ergab, einer Konkurrenz vorzubeugen, suchten sich die Mc. Andrews u. Forbes das ausschließliche Recht, nach Wurzeln graben zu lassen, dadurch zu sichern, daß sie Kontrakte mit den Eigenthümern der Felder abschlossen, welche zumeist von neunjähriger Dauer waren. Um Streitigkeiten zu verhüten, dürfte aber der Abschluß eines auf geographischer Begrenzung der Ausbeutungsgebiete beruhenden Uebereinkommens zwischen den Konkurrenten erforderlich sein.

Im Mäanderthale liefert die Gegend von Omurlu, Karahait und Kotscharli die gesuchteste Qualität; im Hermosthale gilt die Waare von Menemen für die bessere. Die Saison, in welcher die Wurzeln gegraben werden, läuft von Mitte September bis Mitte April; später werden die Felder meistens bebaut, und würde sich auch das Süßholz nicht zur Saftgewinnung eignen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Hauptkonsum. Dort findet Lakritzensaft zur Präparirung von Tabak (Kautabak), sowie zur Bereitung von Bier (namentlich Porter) und Schuhwichse viel Verwendung. Früher erachtete man es als lohnender, ausgekochten Saft zu verschiffen, indessen hat die hohe Steuer, mit welcher derselbe zur Hebung der einheimischen Industrie vor einigen Jahren belegt wurde, die Veranlassung gegeben, jetzt fast nur noch Rohwaare nach diesem Lande gehen zu lassen, zu deren Verarbeitung sowohl die Amerikanische Firma wie auch die Mc. Andrews u. Forbes, dem Vernehmen nach, eigene Fabriken daselbst errichtet haben.

Um das Gewicht der Wurzeln zu verringern, läßt man dieselben zunächst im Freien bis zum Juni oder Juli gut austrocknen; in dieser Zeit müssen sie nur monatlich einmal gewendet werden, dann werden sie gepreßt und in Ballen geschlagen, zu welchem Zweck die Mc. Andrews u. Forbes besondere Anlagen haben. Ein solcher Ballen wiegt ungefähr 100 Okka und hat einen Durchschnittswerth von 19 Mark frei Schiff. Theils in Smyrna, theils in dem Sokia näher gelegenen Scala-Nova erfolgen die Verschiffungen.

Der eingekochte Saft geht meistens nach England und Deutschland.

Die Deutsche Fabrik in Omurlu soll alle zwei Tage ungefähr 3000 Okka Süßholz verbrauchen.

Die Bereitung des Lakritzensaftes, welche dort im Wesentlichen dieselbe sein dürfte, wie in den anderen Fabriken, ist eine sehr einfache.

Nachdem die Wurzeln zunächst in kleine Stücke geschnitten und sodann zerquetscht worden sind, thut man 2000 Okka (von frischen Wurzeln, bei trockenen würde das Verhältniß sich anders stellen) in einen Kessel und läßt dieselben mit dem erforderlichen Wasser im Winter vier, im Sommer drei Stunden kochen, worauf der Saft in einen zweiten Kessel abgegossen wird. Zu dem in dem ersten Kessel verbleibenden Rest thut man weitere 1000 Okka Wurzeln und die entsprechende Menge Wasser. Nachdem Beides zusammen wiederum drei Stunden gekocht hat, wird der Saft demjenigen in dem zweiten Kessel zugefüllt, in diesem und in einem dritten, vierten, fünften und sechsten Kessel von Neuem gekocht, bis er sich endlich zu der zähen Masse gestaltet, welche unter dem Namen Lakritzensaft in den Handel kommt. Aus dem letzten Kessel füllt man ihn in saubere, mit Papier ausgeschlagene Kisten, von denen jede etwa 100 Okka = 128,56 kg enthält. Das Produkt von 3000 Okka Wurzeln (dessen Einkochung eine zweitägige Arbeitszeit erfordert) pflegen 9 solcher Kisten mit 21 Cantar Saft = 1188 kg zu sein.

Die ausgekochte Wurzelmasse dient als Feuerungsmaterial.

Die Durchschnittspreise, welche, abgesehen von dem unbedeutenden Pachtzins, den Feldarbeitern für die Okka frisches Süßholz gezahlt werden, belaufen sich auf 11 Para (den Medschidieh zu $22^{1}/_{2}$ Piaster gerechnet), gleich 4,2 Pfennige. In abgelegenen Thälern sollen sich diese Ausgaben sogar bisweilen nur auf die Hälfte stellen.

Die Spesen für die Okka Rohwurzeln einschl. Zollgebühren &c. belaufen sich für die Firmen, welche das Süßholzgeschäft betreiben, auf etwa 25 Para gutes Geld, während deren Marktwerth hier 40 und bisweilen 55 Para gutes Geld ausmacht.

Der Cantar Lakritzensaft kostet den Fabrikanten etwa $5^{7}/_{10}$ Medschidieh = 19,56 Mark, während sein Verkaufswerth ungefähr 11 Medschidieh = 37,73 Mark beträgt. Bevor sich die Konkurrenz so stark geltend machte, soll der Gewinn noch ein bedeutenderer gewesen sein.

Größere Wurzelstücke, welche einzeln in den Lagern ausgesucht werden, sind verhältnißmäßig selten und steigern den Werth der Waare, wenn sich auch nur 5 pCt. unter derselben befinden, auf $2^{1}/_{2}$ bis 3 Piaster gutes Geld für die Okka. Diese ausgesuchten Stücke werden, in gleichförmige Bündel geschnürt, vorzugsweise nach Frankreich ausgeführt.

Nach den zollamtlichen Listen betrug die Ausfuhr des Vorjahres aus Smyrna von:

Süßholzwurzeln	70 000 Ballen,	Werth	1 830 000 Mark
Lakritzensaft	21 480 Kisten,	„	1 841 910 „

Ueber die Ausfuhr aus Scala-Nova, welche ausschließlich Rohmaterial betraf, fehlen genaue Angaben.

Nachdem durch den zwischen den vorgenannten Häusern bestehenden Konkurrenzkampf die Aufmerksamkeit der Türkischen Regierung auf die Einträglichkeit des Süßholzgeschäfts gelenkt worden ist, hat sie vor Kurzem durch Erhöhung der unter der Bezeichnung Zehnten (Ueschur) erhobenen Steuer von 10 auf 20 pCt. ihrerseits versucht, größeren Vortheil aus diesem Handelszweig zu ziehen.

Tschinkiang.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Der gesammte Raumgehalt der im Jahre 1887 hier eingelaufenen Deutschen Schiffe hat

36 978	Reg.-Tonnen	betragen, wovon
33 160	„	auf Dampfschiffe und
3 818	„	auf Segelschiffe kamen.

Vier Deutsche Ozeandampfer waren in dem Reishandel zwischen Wuhu und Kanton beschäftigt, wobei in Tschinkiang die Ladung aufgefüllt wird. Der Reishandel war jedoch im Jahre 1887 unbedeutend und hat auch von anderen Flaggen nur wenige Dampfer befrachtet. Ein kleiner, unter Deutscher Flagge zwischen Schanghai und Hankau fahrender Yangtzedampfer berührt Tschinkiang, ohne Ladung einzunehmen.

Von den vier Segelschiffen (Larchas), die unter Deutscher Flagge auf dem Yangtzekiang verkehren, haben drei jetzt die Chinesische Flagge erhalten; nur einer fährt noch unter Deutscher Flagge.

Saigon.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das verflossene Jahr brachte eine Anzahl Gesetzesänderungen, von denen hier nur die beiden wesentlichsten erwähnt werden sollen, nämlich die Umrechnung der bestehenden Steuern und Taxen von Dollarwährung in Französische Währung, was dieselben nahezu um 25 pCt. erhöhte, und die Einführung des Französischen Generalzolltarifes.[2]) Wenn auch, nachdem sich die nachtheiligen Folgen der ersteren Maßregel rasch gezeigt hatten, dieselbe Ende des Jahres theilweise wieder zurückgenommen wurde, wie z. B. der Ausfuhrzoll auf Reis wieder auf den früheren Satz von 15 Dollarcents festgesetzt worden ist[3]), so hatten alle diese Aenderungen doch einen nachtheiligen Einfluß auf das Geschäft im Allgemeinen.

---

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 212 u. 896.
2) Ebenda I. S. 670.
3) Hand. Arch. 1887 I. S. 107 und 1888 Februarheft I. S. 171.

Die Ausfuhr von Reis betrug im Berichtsjahre, weißen Reis Kargo-Reis und Paddy inbegriffen,

8 011 696 Pikuls von 60,7 kg, gegen
7 915 871 „ im Jahre 1886.

Es darf wohl angenommen werden, daß der Ausfall der Ernte im Allgemeinen besser war, als im Vorjahre; indessen die niederen Preise gegen Ende des Jahres veranlaßten die Produzenten im Innern, mit Verkäufen zurückzuhalten, so daß Ende Dezember noch ziemlich bedeutende Vorräthe im Innern waren. Der erzielte Durchschnittspreis steht weit hinter dem Vorjahre zurück; er beträgt für Kargo-Reis mit 5 bis 20 pCt. Paddy, einschließlich der Säcke und des Ausfuhrzolles von zeitweise 19 und 21 Cents und zuletzt wieder 15 Cents:

1,57 Dollars für den Pikul von 60,7 kg Bruttogewicht an Bord geliefert, gegen

1,81 Dollars im Jahre 1886,
1,58 „ „ „ 1885,
1,38 „ „ „ 1884,
1,43 „ „ „ 1883.

Die Preise waren namentlich gegen Ende des Jahres zurückgegangen und ermöglichten dann auch eine mäßige Ausfuhr nach Europa, wohin im November und Dezember verschiedene Ladungen abgesandt wurden, außer einigen weiteren Ladungen, die ebenfalls abgeschlossen waren, aber erst im Januar 1888 zur Verschiffung gelangten.

Die Ausfuhr nach China erwies sich wesentlich geringer als im Vorjahre, dagegen war die Ausfuhr, außer nach Europa, eine bedeutendere nach den Philippinen und nach Singapore. Zum ersten Male wurde auch ein beträchtliches Quantum Reis von hier nach Tonkin gesandt, was um so bemerkenswerther erscheinen muß, als dieses Land schon vor Jahren selbst Reis in ziemlichem Umfange ausführen konnte und sonst auch bei geringem Ernteausfall immerhin den eigenen Bedarf deckte. Die Verhältnisse sind in runden Zahlen folgende gegen das Vorjahr:

Ausfuhr von Reis und Paddy

	1887.	1886.
	Pikuls von 60,7 kg.	
nach China	6 241 419	7 476 000
„ Annam u. Tonkin	252 095	37 000
„ Philippinen	552 268	430 000
„ Singapore	281 970	30 000
„ Europa	382 944	1 000

Im Allgemeinen scheint das Reisgeschäft nach China kein eben lohnendes gewesen zu sein, namentlich da im Anfange des Jahres bei geringen Zufuhren aus dem Innern hiesige Preise hoch waren und nur langsam zurückgingen und Bangkok sowie Rangoon bald mit billigen Ladungen an den Chinesischen Markt kamen; dagegen ließ das Geschäft nach den Philippinen und nach Singapore besseren Nutzen, bewegte sich aber auch nur in bescheidenen Grenzen.

Die Ausfuhr von Paddy war im Berichtjahre kleiner als im Jahre vorher, und die Ausfuhr von weißem Reis nahm größere Dimensionen an als früher. Das Verhältniß ist folgendes:

	1887.	1886.
	Pikuls.	Pikuls.
Kargo-Reis	4 519 066	4 676 000
Paddy	2 838 852	3 158 000
Weißer Reis	653 778	140 000

so daß das Jahr 1887 als ein für die Mühlenindustrie am Platze ziemlich günstiges bezeichnet werden kann.

Es sind nun 5 Reismühlen hier im Betriebe, an die sich binnen Kurzem noch eine weitere reihen wird, so daß für die Folge schon einer großen Nachfrage in Mühlen-Kargoreis wie in weißem Reis wird genügt werden können und wohl anzunehmen ist, daß im laufenden Jahre die Ausfuhr von Paddy noch kleiner werden wird, da man sowohl in China wie in Europa anfängt, dem Mühlen-Kargoreis den Vorzug zu geben vor dem von den Eingeborenen selbst geschälten Reis.

Kuh- und Büffelhäute. Das Geschäft hierin bewegte sich auch während des Berichtjahres in bescheidenen Grenzen bei Preisen von etwa 17 bis 19 Dollars für erstere und von 9 bis 11 Dollars für letztere pro Pikul von 60,4 kg.

Kopra. Bei diesem Artikel ist eine sich von Jahr zu Jahr steigernde Ausfuhr zu verzeichnen. Der Durchschnittspreis betrug etwa 3,90 Dollars für den Pikul von 60,7 kg. Wie früher, so ging auch im abgelaufenen Jahr der größte Theil nach Singapore.

Fischfett. Der Artikel war während des Berichtjahres ganz vom Export ausgeschlossen, da die niedrigen Preise, die dafür geboten wurden, keine Rechnung ließen und die Eingeborenen in Folge dessen nur geringe Quantitäten produzirten.

Fischblase kam nur in ganz geringen Quantitäten zur Verschiffung.

Schwarzer Pfeffer. Es wurden höhere Preise als im Vorjahre bezahlt, durchschnittlich etwa 21 Dollars für den Pikul von 60,4 kg.

Seidenabfälle (Frisons, Doupions, Kokons). Die Nachfrage für alle Arten war während des größten Theiles des Jahres eine lebhafte bei ziemlich gleichen Zufuhren wie im Vorjahre; erst gegen Ende des Jahres gingen die Preise in Folge weniger günstiger Nachrichten von Europa zurück. Man bezahlte für Mittelqualität Kokons 50 bis 54 Dollars, für Frisons und Doupions 56 bis 58 Dollars für den Pikul von 60,4 kg.

Direkte passende Verschiffungsgelegenheit für sämmtliche Produkte, Reis ausgenommen, der stets in ganzen Schiffsladungen zum Versand kommt, fehlte auch im abgelaufenen Jahre, da die hohen Raten der Messageries Maritimes-Dampfer häufig die Ausfuhr unmöglich machten.

Einfuhr.

Die Einfuhr war namentlich in der ersten Hälfte des Berichtsjahres eine ziemlich schwierige, da im ganzen Exportgeschäfte damals große Unsicherheit herrschte, zunächst weil man nicht wußte, ob der allgemeine Zoll eingeführt werden würde oder nicht, und nachdem dies beschlossene Sache war, der Handel im Unklaren blieb über den Zeitpunkt, an welchem der Französische General-Zolltarif in Kraft treten sollte. Im Laufe des Monats Juni wurde endlich für Cochinchina der 1. Juli als der betreffende Zeitpunkt festgesetzt, nachdem man in Tonkin schon am 1. Juni mit der Erhebung von Zöllen angefangen hatte. Eine natürliche Folge des Bekanntwerdens der Einführung der Zölle war, daß sich namentlich Händler in Manufakturwaaren, die bisher hauptsächlich von Singapore bezogen, aber auch Händler in chinesischen und anderen Artikeln, die besonders vom Zoll betroffen werden, große Vorräthe vor dem 1. Juli zulegten, die in manchen Artikeln wie: Zündhölzern, Cigarren, Decken, so stark waren, daß die Preise unter die früheren Raten gingen und die beiden ersteren Artikel auch jetzt noch mit Verlust verkauft werden müssen. Einige Englische Stapelartikel, wie rohe und weiße Baum-

wolltücher (Supers und White Schirtings), wurden sofort, wenn auch nicht mit dem ganzen Zollaufschlag, so doch mit einem höheren Preise bezahlt, und schon wenige Monate später waren die alten Vorräthe erschöpft. Die Einfuhr war nach dem 1. Juli einige Monate lang von nur wenig Belang, und man beschränkte sich im Allgemeinen mit fremden Waaren auf den äußersten Bedarf, einmal weil man noch nicht wußte, welche Artikel den Zoll ertragen können und welche dagegen von nun ab mit mehr Vortheil aus Frankreich zu beziehen sind, und weil auf der anderen Seite auch immer wieder Stimmen laut wurden, die an eine baldige Wiederabschaffung der Zölle glaubten. Die Zölle sind indessen in der großen Hauptsache nach dem Französischen General-Zolltarif (Kolonne: „importés directement d'un pays hors d'Europe") geblieben, und nur wenige Artikel weichen von demselben ab.

Die Einfuhr betrug in den ersten 6 Monaten des Jahres 1887 nach Angabe der hiesigen Handelskammer:

7 655 974	Dollars gegen	
7 362 292	„ in dem gleichen Zeitraum	1886,
5 987 366	„ „ „ „ „	1885,
6 417 794	„ „ „ „ „	1884,
5 793 603	„ „ „ „ „	1883.

Das Jahr 1887 weist also trotz aller Schwierigkeiten in der ersten Hälfte wieder eine Zunahme der Einfuhr auf, was aber doch theilweise darauf zurückzuführen sein dürfte, daß aus oben angeführten Gründen die Zufuhr zu Anfang des Jahres eine ausnahmsweise starke war, denn namentlich Getränke, Konserven, Tabak 2c. sind im letzten Jahre nach hier und Tonkin in geringerem Maße eingeführt worden, da das Kontingent der Truppen bedeutend verringert wurde.

Die Einfuhr für das ganze Jahr 1887 betrug (unter Ausschluß des Küstenhandels):

11 689 076	Dollars gegen	
15 082 816	„	in 1886
13 067 293	„	„ 1885
13 772 973	„	„ 1884
12 287 020	„	„ 1883

Zölle.

Dieselben ergaben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1887 1 325 000 Franken, und für das Jahr 1888 ist eine Einnahme von 4 000 000 Franken vorgesehen, welche Summe wohl auch noch erreicht werden wird, denn die rohen und weißen englischen Schirtings, welche einen Hauptfaktor der Zolleinnahmen bilden, werden wie früher, mit wenig Ausnahme, von Singapore bezogen, da die Französischen Fabrikanten sich nur langsam für diese Gewebe einrichten, theilweise wohl aus dem Grunde, daß sie noch nicht an ein definitives Bestehenbleiben der Zölle glauben. Haben sich die Französischen Weber und Spinner aber erst einmal die für die Herstellung einer billigen Waare nöthigen Maschinen verschafft und sich mit dem Bedarf vertraut gemacht, so wird dies für die Englische Webeindustrie einen ziemlichen Ausfall ergeben.

In verschiedenen anderen Artikeln hingegen hat der Französische Markt schon jetzt gewonnen, namentlich, weil die Französischen Waaren, wenn sie zollfrei eingehen sollen, in einem Französischen Hafen verschifft sein müssen. Von diesen Artikeln sind namentlich zu nennen: Eisen, Draht, Stahl, Drahtstifte, Bier, Decken, Taschentücher, bunte Gewebe, Bürstenwaaren.

Aus Deutschland insbesondere ist die Einführung von Eisen, Eisendraht, Stahl, Drahtstiften wegen der hohen Zölle unmöglich geworden, aber auch in Bezug auf Bier, welches früher ausschließlich daher kam, gewinnen die Französischen Brauereien immer mehr Absatz, so daß augenblicklich wenig Deutsches Bier hierher geliefert wird. Einige Französische Brauereien bringen jetzt gutes Exportbier an den Markt, und dieses Gebräu kann, weil es zollfrei eingeht, natürlich billiger verkauft werden.

Die Kursbewegung war auch im Berichtjahre eine für den Import recht nachtheilige; der Kurs für Sichtwechsel auf Paris und auf London war durchschnittlich

3,98 Franken bezw. 3 Schill. 1¼ Pce. gegen
4,07 „ „ 3 „ 2¾ „ in 1886.

Schiffahrt.

Das Berichtjahr war namentlich für die Küstenfahrt ein besseres als das Vorjahr, was namentlich darin seinen Grund hatte, daß nicht zu viele Dampfer an der Küste waren. Kleinere Dampfer unter 1000 Reg.-Tonnen waren wieder zu verhältnißmäßig guten Raten von Chinesen in Monatscharter genommen. Nach Hongkong wurden 8 bis 17 Dollarcents bezahlt für Dampfer und den Pikul von 60,4 kg br. Reis, nach Singapore 8 bis 13 Dollarcents, und 20 bis 27 Dollarcents nach Manila; namentlich letztere Raten stellten sich für die Dampfer vortheilhaft. Segelschiffe kamen das ganze Jahr hindurch für die Küstenfahrt nicht in Betracht. Besucht wurde der Hafen von Saigon im Jahre 1887 von

189 Britischen Dampfern	von	227 465	Reg.-Tonnen,
84 Deutschen „	„	76 257	„
58 Französischen „	„	73 886	„
(Die Französischen Postdampfer sind hier nicht mitgezählt.)			
35 Niederländischen Dampfern	von	48 579	Reg.-Tonnen,
3 Spanischen „	„	1 956	„
4 Norwegischen „	„	5 354	„
Segelschiffe kamen ein:			
1 Britisches	„	1 175	„
1 Oesterreichisches	„	865	„
3 Amerikanische	„	3 505	„

alle 5 mit Petroleum von New-York.

Zwischen Saigon und Bangkok läßt die Kompagnie Nantaise nur den subventionirten Dampfer „Loire Inférieure" laufen, der eine Reise im Monat macht.

Für Aussendungen von Europa kann bis jetzt die Linie des Norddeutschen Lloyd nur wenig benutzt werden, da die für die Frachtrate nach Saigon zu Grunde gelegte Fracht der Strecke Singapore—Saigon zu hoch bemessen ist.

Das Hafengeld wird seit dem 1. Januar 1888 wieder nach dem früheren Satze von 19 bezw. 38 Dollars für die Registertonne berechnet.

Eisenbahnwesen.

Die Kolonie geht stark damit um, die Linie Saigon—Mytho käuflich zu erwerben, da dieselbe das jährliche Defizit der Linie zu tragen hat und durch einen Ankauf eine Erleichterung für das Budget zu finden glaubt. Die Regierung hat nun für den 10. Juli d. J. Bewerbungen um den Betrieb der Linie auf 10 Jahre ausgeschrieben.

Trockendock.

Ein solches wurde von dem Unternehmer Herseul für die Französische Marineverwaltung gebaut und Ende Dezember fertiggestellt; dasselbe hat eine Länge von 166 m, so daß selbst die größten Transportschiffe darin aufgenommen werden können.

Verkehrsübersichten.

Die wichtigsten Artikel der Einfuhr im Jahr 1887 waren:

	Werth: Piaster.		Werth: Piaster.
Zündhölzer	114 446	Gambier	30 873
Stärke	2 603	Gunnysäcke	116 842
Waffen und Munition	5 276	Uhren	30 610
Jagdartikel	4 735	Oele	121 708
China-Artikel:		Petroleum	376 090
Fächer	2 502	Indigo	47 089
Inkrustationen	183 457	Lampen	123 019
Lackwaaren	22 818	Druck- und Papierwaaren	496 481
Kämme	9 359	Wäsche und Kurzwaaren	46 955
Pariser Artikel	41 796	Stahl	14 574
Bijouterie	19 771	Kupferwaaren	120 847
Holz- u. Bambuswaaren	95 098	Zinn und Blei	9 532
Pfropfen	5 291	Eisenwaaren	186 019
Lichte	27 752	Eisen, verschied. Sorten	149 585
Backsteine, Fliesen und Dachziegel	14 482	Drahtstifte und Nägel	29 568
Leere Kisten und Körbe	4 269	Zink	26 034
Provisionen	13 228	Maschinen, Brückenmaterial 2c.	139 206
Verschiedene Eßwaaren	134 133	Regen- und Sonnenschirme	51 868
Konserven	68 941	Parfümerien	28 892
Früchte	126 025	Farben, Leinöl, Essenzen	42 857
Gemüse	122 261	Feuerwerk	80 979
Nudeln	67 697	Porzellan, Fayence und Thonwaaren	159 202
Erbsen	4 862	Seife	19 196
Fisch, gesalzen	29 710	Seidenwaaren	1 070 364
Saucen	76 767	Zucker	316 764
Wagnerarbeiten und Sattlerwaaren	49 262	Tabak	134 632
Kaffee	19 806	Baumwollgewebe	1 621 087
Zimmet	6 478	Andere Gewebe	265 426
Cement	111 664	Thee	448 582
Wachs	15 952	Oelkuchen	18 106
Hanf	10 577	Glas- und Krystallwaaren	38 995
Steinkohle und Koks	72 720	Kleider und Effekten	377 615
Theer	2 363	Absynth	28 499
Fischleim	9 661	Bier	115 129
Tauwerk, Leinwand, Segelgarn und Bindfaden	185 417	Bitter	28 527
Leder	14 013	Champagner in Kisten	13 214
Kalk	20 738	Liköre und Spirituosen in Kisten und Fässern	113 099
Droguen und Chemikalien	246 200	Syrupe	1 500
Mineralwasser	10 724	Wermuth	9 748
Leeres Packmaterial	20 659	Wein in Fässern und Flaschen	530 349
Mehl und Satzmehl	11 058	Essig	9 651
Weizenmehl in Fässern und Säcken	168 304		

Von den eingeführten Waaren kamen aus:

Frankreich	für	2 070 508	Piaster,
anderen Europäischen Ländern	„	418 242	„
Singapore	„	2 875 444	„
China	„	5 088 363	„
Annam und Tonkin	„	316 402	„
anderen Ländern	„	890 117	„

Die wichtigsten Artikel der Ausfuhr im Jahre 1887 waren:

	Werth: Piaster.		Werth: Piaster.
Schweine	47 018	Schweinefett	45 781
Bau- und Kunsttischlerholz	31 228	Kokos-, Arachiden-Oel	21 586
Bruchreis	29 485	Gemüse, getrocknet und frisch	42 590
Kardamomen	13 342	Häute	210 920
Fischleim	14 220	Fisch, getrocknet und gesalzen	593 151
Kopra	100 107	Schwarzer Pfeffer	71 329
Baumwolle mit dem Samen	73 824	Säcke und Matten von Stroh	7 741
Desgl. ohne Samen	26 300	Seidenabfall	50 398
Hörner	12 788	Rohseide	117 475
Reismehl	105 176	Seidengewebe	31 750
Gummigutti	13 247		

Von den ausgeführten Waaren gingen nach:

Frankreich	für	191 116	Piaster,
anderen Europäischen Ländern	„	47 031	„
Singapore	„	1 049 742	„
China	„	597 530	„
Annam und Tonkin	„	478 461	„
anderen Ländern	„	45 045	„

Paranaguá.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Zu den nachstehenden Einfuhr- und Ausfuhrtabellen ist zu bemerken, daß früher das Finanzjahr hier von Juli zu Juli ging, von jetzt an aber das Kalenderjahr begreift. In der Zollstatistik sind daher die letzten 6 Monate von 1886 dem Jahre 1887 angeschlossen, so daß die Tabellen den Zeitraum von 18 Monaten umfassen.

In die Häfen von Paranaguá und Antonina wurde in der Zeit vom 1. Juli 1886 bis 31. Dezember 1887 eingeführt:

		Milreis.
Direkt aus dem Auslande	für	952 487
Ausländische Waaren aus verschiedenen Häfen Brasiliens	„	3 115 967
Brasilianische Produkte aus verschiedenen Häfen Brasiliens	„	1 254 531
Verschiedene Waaren zu Lande von der Kolonie Donna Francisca	etwa	300 000
Zusammen	für	5 622 985

Ausgeführt wurden in demselben Zeitraum:

		Milreis.
Produkte der Provinz nach dem Auslande	für	4 539 182
Ausländische Waaren nach verschiedenen Häfen Brasiliens	„	133 285
Produkte der Provinz nach verschiedenen Häfen Brasiliens	„	481 173
Herva Mate zu Lande ausgeführt über die Kolonie Donna Francisca	etwa	500 000
Rindvieh, Pferde und Maulesel zu Lande nach der Provinz San Paulo	„	700 000
Zusammen	für	6 353 640

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 250.

Die direkte Einfuhr aus dem Auslande umfaßte folgende Artikel:

	Ueberhaupt: Milreis.	Darunter aus Deutschland: Milreis.
Felle, Haare und Federn	881	634
Leder und Lederwaaren	6 089	4 138
Fleisch, Fische	45 601	7 126
Elfenbein, Perlmutter und Schildpatt	1 294	707
Früchte	3 908	1 171
Gemüse, Mehl und Cerealien	136 846	8 387
Pflanzen, Blätter und Samen	6 611	3 996
Vegetabilische Säfte und Getränke	75 245	7 563
Farben und Parfümeriewaaren	59 268	5 589
Chemische Präparate	34 165	6 197
Holzwaaren	9 041	7 688
Waaren aus Bambusrohr	900	757
Waaren aus Stroh, Esparto, Weiden, Piassava u. dergl.	2 158	1 136
Baumwollenwaaren	251 813	{ 16 370 139 140
Wollenwaaren	37 782	27 273
Leinenwaaren	6 871	3 014
Seidenwaaren	2 936	1 678
Papier und Papierwaaren	11 458	5 411
Stein- und Irdenwaaren	49 088	5 547
Steinzeug, Porzellan und Glas	23 152	11 982
Gold-, Silber- und Platinawaaren	100	100
Kupfer und Legirungen	3 208	1 467
Blei-, Zinn- und Zinkwaaren	5 567	2 129
Stahl-, Eisen- und Eisenwaaren	92 149	50 706
Metalloide und verschiedene Metalle	46	22
Waffen und Munition	18 865	10 368
Messerschmiedewaaren	1 981	1 098
Uhren und Uhrmacherwerkzeuge	930	570
Wagen und Karren ꝛc.	10 478	1 150
Mathematische und physikalische Instrumente	614	305
Chirurgische Instrumente	83	23
Musikalische "	9 709	5 301
Maschinen und Handwerkzeug	17 235	9 335
Verschiedenes	26 925	{ 1 250 19 946
Zusammen	952 487	369 259

Die Artikel der direkten Ausfuhr nach dem Auslande waren:

	Ueberhaupt: Milreis.	Darunter nach Deutschland: Milreis.
Haare	1 698	—
Felle	47 434	47 434
Hautabfälle	2 941	—
Herva Maté	4 479 712	—
Holz	5 293	—
Verschiedenes	2 104	10
Zusammen	4 539 182	47 444

Deutsche Schiffe haben den Hafen von Paranaguá im Jahre 1887 22 besucht; 18 derselben kamen in Ballast und 2 theilweise in Ballast an; 1 brachte Stückgüter von Hamburg. Sämmtliche Schiffe gingen mit Ladung wieder aus, darunter 21 mit Herva, 1 mit Holz.

Puerto Plata.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die allgemeinen Geschäftsverhältnisse im verflossenen Jahre waren sehr ungünstige. Die Tabaksernte war allerdings quantitativ eine gute zu nennen, doch blieben die Verkaufspreise in Hamburg und Bremen, wohin dieses Produkt fast ausschließlich verschifft wird, weit hinter den Erwartungen zurück. Am Schluß der Ernte gingen die Preise freilich in die Höhe, doch haben die hiesigen Verschiffer schwerlich die im Beginn der Ernte erlittenen Verluste einholen können. Die Geringwerthigkeit des Dominikanischen Tabaks ist wohl nur in der schlechten Beschaffenheit bei der Verpackung zu suchen. Der Tabak wird zu frisch und feucht verpackt, und bei der später eintretenden Fermentirung verfault ein nicht unbedeutender Theil. Da dieser verdorbene und vollständig werthlose Theil nun von den Käufern in Hamburg oder Bremen mitbezahlt werden muß, so suchen diese sich dagegen durch wohlfeilen Einkauf zu schützen.

Die Ausfuhr von Tabak im Jahre 1887 betrug

15 081 961 Pfund

gegen 10 172 052 "

im Jahre 1886.

In letzterer Zeit wird von Niederländischen Handelshäusern der Versuch gemacht, die Ausfuhr des Tabaks nach den Niederlanden zu leiten, und ohne Zweifel wird ein Theil der 1888er Tabaksernte seinen Weg dahin nehmen, da ein von den Niederlanden gesandter Reisender den hiesigen Verschiffern zu beweisen suchte, daß dorthin konsignirte Tabake ein günstigeres Resultat ergeben müßten, als in Deutschen Häfen.

Auch die Zuckerpflanzungen haben nur mit Verlust arbeiten können, in Folge der niedrigen Preise, die der Rohzucker in New-York, wohin derselbe ausschließlich versandt wird, erzielte. Die Produktion ist denn auch, wenn auch unbedeutend, gegen das Vorjahr, wo dieselben ungünstigen Verhältnisse herrschten, um die Hälfte gegen 1885 zurückgegangen.

Es wurden ausgeführt:

im Jahre 1885	4 065 347 Pfund,
" " 1886	2 134 446 "
" " 1887	2 010 595 "

Die Ausfuhr von Nutz- und Farbhölzern ist auch im abgelaufenen Jahre eine beschränkte gewesen. An der Küste, in der Nähe der Verschiffungsplätze, ist alles Holz bereits weggeschlagen. Das Heranschaffen des Holzes aus dem Innern ist in Folge der lokalen Verhältnisse zu kostspielig. Nur Blauholz wurde in größeren Posten von Monte Cristy und Manzanilla-Bai abgeladen und ließ Rechnung, da die Preise in Europa durchgängig günstig blieben.

Die Ausfuhr von Kakao, Kaffee und Wachs nimmt stetig zu, doch ist dieselbe noch immer unbedeutend.

Es wurden verladen von:

Kakao	132 839 Pfund,
Kaffee	99 198 "
Wachs	127 216 "

Ochsenhäute und Ziegenfelle wurden fast ausschließlich nach New-York versandt.

Ein Versuch, Baumwolle anzupflanzen, gab ein überraschendes Resultat, da die Qualität der nach Bremen gesandten wenigen Ballen als gut erkannt wurde. Trotzdem scheint es bei diesem Versuche

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 184.

bleiben zu wollen, denn bis jetzt ist der Anbau dieser Pflanze nicht in Aufnahme gekommen. Der Dominikanische Ackerbauer ist schwer zu bewegen, sich einem anderen Produkte als Tabak zuzuwenden.

Die übrigen Ausfuhrartikel sind weniger von Bedeutung.

Der Werth der Ausfuhr wird auf

5 630 600 Mark

gegen 3 693 000 „

im Vorjahre geschätzt.

Die Einfuhr hat sich gegen das Vorjahr etwas gehoben.

Wenn eine bedeutende Abnahme der Einfuhr von den Vereinigten Staaten von Amerika zu bemerken ist, so hat sich die Einfuhr von Deutschland, Großbritannien und Frankreich bedeutend gehoben. Der Antheil eines jeden dieser drei Länder an der Einfuhr läßt sich nicht feststellen, doch kann die Thatsache konstatirt werden, daß besonders der Handel mit Deutschland sich gehoben hat.

Von Deutschland wurden eingeführt: Bier, Reis, Käse, Wein, Spirituosen, Eisenwaaren, Steinzeug, Glaswaaren, Spielsachen zc.; ferner verschiedene bisher von Frankreich und Großbritannien bezogene Artikel, wie: Strumpfwaaren, Hüte, Tücher, Schirme, Hemden, fertige Kleidungsstücke zc.

Die Güte der Waaren ist eine entschieden bessere, als in früheren Jahren, und das Vorurtheil gegen Deutsche Artikel verschwindet mehr und mehr.

Der Werth der Einfuhrartikel wird auf

2 410 900 Mark

gegen 2 300 000 „

im Jahre 1886 angegeben.

Die Segelschifffahrt hat im abgelaufenen Jahre abgenommen, dagegen die Dampfschifffahrt sich gehoben, und zwar haben Deutsche Dampfer, die regelmäßig unseren Hafen anliefen, den bei Weitem größeren Theil der ankommenden und abgehenden Frachten bewältigt, während die übrigen Dampfer, mit Ausnahme der zwischen hier und New-York laufenden regelmäßigen, unter Amerikanischer und Britischer Flagge fahrenden Linie, wenig Frachten erhielten.

Unser Geldmarkt lag gedrückter als je. Wechsel waren nur schwer anzuschaffen. Unser hier umlaufendes Geld, zusammengesetzt aus allen möglichen minderwerthigen Silbermünzen, kann nicht ausgeführt werden, da es auf den großen Geldmärkten einen Minderwerth von 30 bis 35 pCt. hat.

Seit Anfang des Jahres wurde hier von hiesigen Kaufleuten eine Bank gegründet, die auch ihre eigenen Noten ausgiebt. Obgleich diese bei den Regierungskassen in Zahlung angenommen werden, sind sie im Kleinverkehr nicht zu verwenden, da das Volk die Annahme verweigert.

Für Wegebau ist im abgelaufenen Jahre hier zwar etwas gethan, jedoch nicht so viel, als in Puerto Plata.

Unser Hafenplatz wird als einer der gesundesten der Antillen betrachtet.

Der Hafen selbst versandet immer mehr, da durchaus nichts gethan wird, dies zu verhindern.

Die Telegraphenverbindung mit Santiago de los Caballeros wurde aufrecht erhalten, auch wird die im Bau begriffene Linie bis zur Hauptstadt in allernächster Zeit fertig gestellt sein.

Projektirt ist eine Kabelverbindung zwischen Santiago de Cuba und hier, sowie von Santo Domingo nach Curaçao.

Die in Bau begriffene Eisenbahnlinie zwischen Sanchez, Bai von Samaná und Santiago ist bereits bis La Vega dem Verkehr übergeben. Nach Fertigstellung der Linie werden die jetzt von Santiago auf Thierrücken hierher gesandten Produkte ihren Weg über Sanchez nehmen. Puerto Plata wird alsdann als Aus- und Einfuhrhafen viel an Bedeutung verlieren.

Industrielle Unternehmungen sind bisher nicht ins Leben gerufen, eben so wenig wird Bergbau und Fischerei betrieben.

Die Landwirthschaft hat sich nicht gehoben.

Verkehrsübersichten.

Ausfuhr von Puerto Plata während des Jahres 1887.

Artikel.	Menge.		Werth. Mark.	Bestimmungsländer.
Tabak	15 081 961	Pfund	3 981 638	Deutschland
Mahagoni	327 729	Fuß	108 151	Vereinigte Staaten von Amerika und Europa
Ochsenhäute	17 865	Stück	75 741	Vereinigte Staaten von Amerika und Europa
Ziegenfelle	3 016¼	Dutzd.	47 738	New-York
Wachs	127 216	Pfund	104 953	Europa
Gelbholz	20	Tonnen	990	Europa
Campecheholz	39¾	„	1 957	New-York
Pockholz	40	„	1 980	Europa
Kaffee	99 198	Pfund	49 104	Europa, New-York, Havana
Kakao	132 339	„	56 740	Europa
Honig	1 705	Gallon.	1 406	Europa
Melasse	75 026	„	24 760	New-York
Zucker	2 010 595	Pfund	199 049	New-York
Lanzenholz	11 425	Stück	37 703	Europa
Dividivi	56 003	Pfund	1 386	Europa u. New-York
Atlasholz	5 000	Fuß	1 650	Europa u. New-York
Knochen	28 213	Pfund	931	New-York
Hörner	2 000	„	66	Europa
Cigarren	7	Kisten	4 620	Haiti
Altes Metall	2 951	Pfund	50	Europa
Rum	316	Gallon.	521	Haiti
Baumwolle	525	Pfund	175	Europa
Chokolade	2	Kisten	66	Haiti
Ingwer	2	„	33	New-York
Granatholz	8	Tonnen	386	New-York

Schiffsverkehr in Puerto Plata im Jahre 1887.

Nationalität.	Angekommen und abgegangen.					
	Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Amerikanische	17	24 130	3	627	20	24 757
Deutsche	24	18 181	—	—	24	18 181
Französische	13	23 375	—	—	13	23 375
Britische	9	3 078	29	844	38	3 922
Spanische	29	23 546	—	—	29	23 546
Dänische	—	—	4	282	4	282
Norwegische	—	—	2	518	2	518
Schwedische	—	—	1	298	1	298
Dominikanische	—	—	18	241	18	241
Zusammen	92	92 310	57	2 810	149	95 020

Philadelphia.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Die Gesammteinfuhr in den Hafen von Philadelphia für das Jahr 1887 betrug 39 572 898 Dollars gegen 37 997 005 Dollars im Jahre 1886 und speziell aus Deutschland 3 624 935 Dollars gegen 3 220 121 Dollars im Jahre 1886.

Die Hauptartikel der Einfuhr waren:

Artikel		Menge.	Werth: Dollars.
Zollfreie:			
Amerikanische Erzeugnisse	—	—	1 158 147
Kunstwerke Amerikan. Künstler	—	—	33 178
Chinarinde	Pfund	2 478 149	398 917
Campecheholz	Tonnen	9 390	161 181
Gummi, Catechu und Gambir	Pfund	1 024 188	59 813
Indigo	„	142 623	110 738
Chlorkalk	„	7 413 339	120 042
Süßholzwurzel	„	10 698 929	219 656
Mineralwasser, natürliches	Gallonen	164 396	88 954
Chlorkalium	Pfund	6 248 242	69 718
Salpetersaures Natron	„	1 814 761	256 976
Schwefel, roh	Tonnen	8 846	150 396
Chemikalien	—	—	313 358
Korkholz, unbearbeitet	—	—	152 809
Baumwolle, desgl.	Pfund	500 487	63 262
Phosphate	Tonnen	13 572	165 708
Sonstige Düngemittel	—	—	77 309
Bananen	—	—	181 139
Kokosnüsse	—	—	39 008
Haar	—	—	148 014
Ziegenfelle	—	—	544 354
Andere Felle	—	—	71 940
Kautschuk, roh	Pfund	72 020	28 386
Lumpen, nicht aus Wolle	„	4 975 141	97 796
Anderes Papiermaterial, roh	„	17 121 069	306 186
Platin, unbearbeitet	„	741 5/10	67 284
Sämereien	—	—	31 598
Pfeffer	Pfund	407 303	63 420
Holz, unbearbeitet	—	—	27 112
Wismuth	Pfund	41 094	65 944
Goldschlägerhäute	—	—	26 792
Zollpflichtige:			
Kunstwerke	—	—	64 465
Bücher und Drucksachen	—	—	87 091
Knöpfe	—	—	267 580
Cement	Fässer	96 007	98 606
Opium, roh	Pfund	181 999	382 841
Kohlensaures Natron	„	73 303 063	705 666
Kaustische Soda	„	10 572 590	216 984
Sumach, gemahlen	„	4 180 262	93 379
Andere Chemikalien	—	—	407 453
Thon	Tonnen	8 425	59 676
Taschenuhren	—	—	57 236
Kohlen, bituminöse	Tonnen	11 233	64 168
Baumwollenwaaren, gebleichte und farbige	□ Yards	1 665 128	229 872
Baumwollene Spitzen	—	—	336 138
Baumwollene Strümpfe	—	—	365 220
Baumwolle, bearbeitet	—	—	214 170
Thonwaaren, glatte	—	—	71 774
„ verzierte	—	—	205 432
„ andere	—	—	82 402
Puppen und Spielwaaren	—	—	93 351
Hanf, unbearbeitet	Tonnen	2 043	304 299
Grobe Leinwand (Burlaps)	—	—	502 769
Leinenwaaren	—	—	643 781
Garn	Pfund	1 430 467	78 998
Limonen	—	—	306 727
Orangen	—	—	240 559
Pflaumen	Pfund	1 448 345	98 052
Früchte, alle anderen	—	—	64 483
Rauchwaaren	—	—	62 864
Fensterglas, gewöhnliches	Pfund	3 199 491	84 253
Glaswaaren, andere	—	—	94 992
Hüte und Hutmaterial	—	—	206 131
Hopfen	Pfund	255 299	62 724
Eisenerz	Tonnen	675 680	1 250 672
Roheisen	„	51 768	712 731
Altes Eisen	„	88 947	1 155 939
Stahlblech	Pfund	8 941 537	139 265
Stahlblöcke	„	124 961 656	963 922
Eisen, bearbeitet	„	2 820 277	64 322
Weißblech	„	124 019 697	3 622 592
Drahtstäbe	„	5 371 655	60 042
Messerschmiedewaaren	—	—	67 608
Maschinen	—	—	158 984
Eisen- und Stahlwaaren, andere	—	—	94 059
Edelsteine	—	—	268 100
Blei	—	—	60 062
Felle zu Saffianleder	—	—	93 686
Oberleder	—	—	145 083
Musikinstrumente	—	—	54 615
Farben	—	—	76 922
Papier	—	—	78 021
Salz	Pfund	55 846 248	94 477
Kleiderstoffe und Stückwaaren	—	—	100 576
Seidenband	—	—	165 208
Seidenwaaren, andere	—	—	802 018
Melasse	Gallonen	15 041 083	1 869 507
Rübenzucker	Pfund	9 142 457	238 727
Zucker	„	346 846 894	8 058 277
Blättertabak	„	488 364	151 760
Cigarren	„	41 244	134 219
Champagner	Dtzd. Flaschen	6 718	90 516
Wein in Fässern	Gallonen	145 581	101 255
„ „ Flaschen	Dtzd. Flaschen	3 975	24 112
Tuchwolle	Pfund	520 092	115 006
Kammwolle	„	1 273 440	307 089
Teppichwolle	„	9 991 178	1 239 961
Wollentuch	—	—	192 884
Wollene Kleider	Pfund	510 308	513 895
Kleiderstoffe	□ Yards	1 920 191	579 883
Strumpfwaaren	—	—	109 896
Garn	Pfund	668 762	354 968
Sonstige Wollenwaaren	—	—	1 054 561

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. Augustheft S. 534.

Die Gesammtausfuhr aus dem Hafen von Philadelphia im Jahre 1887 betrug: 33 813 024 Dollars gegen 33 607 386 Dollars im Jahre 1886 und speziell nach Deutschland 2 317 596 Dollars gegen 2 469 270 Dollars im Jahre 1886.

Die Hauptartikel der Ausfuhr bilden:

		Menge.	Werth: Dollars.
Rindvieh	Stück	2 594	213 900
Roggen	Bushel	2 176 107	1 061 638
Weizen	„	8 731 418	7 760 112
Weizenmehl	Pfund	603 093	2 536 761
Bituminöse Kohle	Tonnen	81 894	233 676
Baumwolle (64 796 Ballen)	Pfund	30 267 328	3 048 758
Oelkuchen	„	32 740 341	401 516
Mineralöl, rohes	Gallonen	38 451 283	2 328 316
Naphtha	„	4 624 297	353 214
Leuchtöl (raffinirtes Petroleum)	„	118 965 008	8 795 536
Paraffin und Paraffinwachs	Pfund	3 063 326	106 977
Rindfleisch in Büchsen	„	1 261 971	97 135
„ frisch	„	6 129 450	562 580
„ gesalzen oder gepökelt	„	3 110 192	152 516
Talg	„	7 999 120	323 078
Speck	„	19 929 241	1 495 339
Schinken	„	4 439 846	489 822
Schmalz	„	11 349 766	824 012
Melasse	Gallonen	2 534 465	252 423
Blättertabak	Pfund	8 887 463	884 348
Faßholz	—	—	133 550
Fässer, leere	—	—	234 676

Die Zahl der im Jahre 1887 im hiesigen Hafen eingelaufenen Deutschen Schiffe beträgt 81, gegen 104 im Jahre 1886, und der wieder abgegangenen 86, gegen 99 im Jahre 1886.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Sorghumzuckergewinnung.

Inhalts einer von der landwirthschaftlichen Versuchsstation des Staates New-Jersey zu New-Brunswick herausgegebenen Abhandlung[1]) ist es im Herbste v. J. gelungen, nicht nur zweckentsprechende Vorrichtungen zur Entfernung des Samens und der Blätter des Sorghumrohrs zu treffen, sondern auch eine praktische Methode der Zuckergewinnung im Diffusionswege zu erfinden. Die sämmtlichen Maschinen und Vorrichtungen sind in der Abhandlung abgebildet und beschrieben. Es wird behauptet, daß mit diesen Maschinen 90 pCt. des ganzen Zuckergehaltes des Sorghumrohres in brauchbarer Beschaffenheit gewonnen werden können, daß die Landwirthe, wenn sie das für Sorghumbau geeignete Land aussuchen und den Samen dick pflanzen, wenigstens 14 Tonnen Rohr vom Acre erzielen können, und daß, unter diesen Voraussetzungen, selbst bei den jetzigen niedrigen Zuckerpreisen, die Fabrikation von Sorghumzucker sowohl den Fabrikanten als den Pflanzern Rechnung läßt.

[1]) The extraction of sugar from sorghum at Rio Grande, Cape May County, New-Jersey (erschienen in Trenton N.-J. bei der The John L. Murphy publishing Co., 1888).

Nizza.

Verfälschung von Olivenöl.

Zur Untersuchung von Olivenölen wendet der Chemiker der „Station Agronomique de Nice“ nachstehendes Verfahren an:

Man thue in ein Gefäß 10 ccm von dem zu untersuchenden Olivenöle, 2 ccm Salpetersäure und 0,10 g pulverisirtes Albumin und erhitze diese Mischung über einer Spirituslampe bis zum Sieden, damit die einzelnen Theile sich gut vermengen. Bei reinem Olivenöl bleibt alsdann die Farbe gelb, leicht ins Grüne spielend; sind dagegen dem Olivenöl 5 pCt. Samenöl beigemengt, so tritt eine bernsteingelbe Färbung ein, und je stärker die Zuthat von Samenöl ist, desto dunkler wird die Färbung, bis sie bei 50 pCt. dunkelorange wird.

Die Salpetersäure allein bringt ähnliche Färbungen hervor, doch bleibt sie bei Mohnöl und Arachidenöl wirkungslos. Nur bei Mischungen mit sogenanntem Lambertsnußöl tritt eine rosa Färbung mit weißen Flecken darin ein.

Bei späterer Erkaltung der Versuchsöle bilden sich Bodensätze, deren Farbe je nach dem Prozentsatze des beigemengten Samenöls von gelb bis roth wechselt.

Huelva.

Handelsbericht für das Jahr 1887[1])

Die Einfuhr in Huelva betrug 1886 140 237 t, 1887 132 440 t
„ Ausfuhr „ „ „ „ 693 100 t, „ 821 046 t

Die Abnahme der Einfuhr im Jahre 1887 erstreckt sich auf fast alle Hauptartikel, besonders die zum Eisenbahnbau gehörigen; die diesbezüglichen Ziffern nähern sich wieder den normalen Quantitäten, nachdem die Bedürfnisse für die Zafra-Huelva-Bahn gedeckt sind. Artikel, deren Einfuhr größer geworden ist, sind Kohle, Mehl und Bier.

Die Zunahme der Ausfuhr fällt hauptsächlich auf Kupfererze (etwa 120 000 t) und außerdem auf Eisenerze, Wein und das von Almaden und Linares herrührende Quecksilber und Blei; die Ausfuhr von Kupfermatte, Manganerz und Olivenöl ist dagegen bedeutend zurückgegangen.

Die Einfuhr des Jahres 1887 läßt sich auf ungefähr 8½ Millionen Mark und die Ausfuhr auf etwa 70 Millionen Mark schätzen.

Die Getreideernte war einigermaßen gut, so daß die Platzbedürfnisse so ziemlich dadurch gedeckt wurden; Früchte ergaben einen mittelmäßigen, Wein einen guten, in qualitativer Hinsicht sogar einen vorzüglichen Ertrag. Die Aussichten für das laufende Jahr versprechen für diese Provinz, was Getreide betrifft, eine gute Mittelernte und eine sehr große Wein- und Olivenernte.

Von großer Bedeutung für die Provinz Huelva ist, bei einer Produktion von etwa 28 000 t Kupfer, das Steigen der Preise von 37¾ auf 80 bis 82 Pfd. Sterl., in Folge der Konzentration der Kupferproduktion und der Beherrschung des Marktes durch ein Pariser Syndikat.

Trotz der sehr guten Kupferpreise sind jedoch die Huelva-Produzenten von einer großen Störung in ihrer Industrie bedroht.

Wie bekannt, werden die etwa 3 pCt. Kupfer haltenden Eisenkiese in dem Minendistrikte geröstet, d. h. der Schwefel (etwa 48 pCt.) wird ausgebrannt und das Kupfer durch Wasser auf Eisenbarren

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 316.

zum Niederschlag geleitet. Dieses Verfahren bewirkt, daß die schwefligen Dämpfe in Form von Schwefelsäure die Vegetation zerstören und die gebrauchten Wasser die Bäche untauglich für Bodenkultur, Vieh- und Fischzucht machen.

Schon im Jahre 1879/80 wurde durch die Landbesitzer eine Agitation gegen die Bergwerksgesellschaften ins Werk gesetzt, welche damals zu einem Enteignungsgesetz führte, welches im Kongreß angenommen wurde, im Senate dagegen nicht durchgeführt werden konnte. Von 1880 bis Anfang 1887 ruhte die Rauchagitation vollständig, dagegen unternahm sie im Jahre 1887 einen sehr heftigen Ansturm.

Der ganze Minendistrikt ist übrigens von Natur für die Landwirthschaft ungeeignet.

Die Arbeiten an der im Bau begriffenen Zafra-Huelva-Bahn sind im Jahre 1887 ihren raschen Gang vorangeschritten, und die ganze Bahn, 182 km, wird wohl Ende dieses Jahres dem Verkehr übergeben werden. Von jenem Zeitpunkte ab wird die Lage der Provinz Huelva und des Hafens gänzlich verändert. Bisher ausschließlich Hafen für einen beschränkten Verkehr mit den tiefliegenden Bergbauregionen, wird die Eröffnung der Bahn Huelva zum Haupt-Ausfuhr- und Einfuhr-Hafen von Estremadura erheben; außerdem wird das Bergbaugebiet des Hochgebirges, welches Mangels an Wegen halber ganz unzugänglich war, nun mit seinen reichen Kupfer-, Antimon-, Silber-, Zink-, Eisen- und auch wohl Goldlagern, sowie bedeutenden Lagern von schönem, weißem und buntem Marmor in den Bereich des Weltverkehrs gebracht.

Der ganze Getreide- und Viehhandel von Estremadura wird seinen Weg über Huelva nehmen, ebenso wie der Woll- und Korkhandel, und es eröffnet sich damit ein sehr vielseitiges Feld für Handel und Industrie, zumal Kohlen viel billiger nach Huelva als nach Barcelona gelegt werden können, da die umfangreichen Erzverschiffungen stets Frachten für die Kohlenzufuhr bedingen.

Verkehrsübersichten.

1. Schiffsverkehr.

Eingegangen sind:

731 Dampfer	von	535 250	Reg.-Tonnen
42 Segelschiffe	„	8 144	„
zusammen 773 Schiffe	von	543 394	Reg.-Tonnen.

Davon waren:

	Dampfer.	Segelschiffe.
Britische	552	18
Spanische	95	1
Französische	41	11
Deutsche	24	3
Schwedische und Norwegische	13	2
Niederländische	2	1
Portugiesische	1	1
Italienische	1	1
Dänische	1	2
Russische	—	1
Griechische	—	1
Belgische	1	—
Zusammen	731	42

Ausgegangen sind:

738 Dampfer
41 Segelschiffe
Zusammen .. 779 Schiffe.

Von den Deutschen Schiffen kamen 9 in Ballast an; 2 nahmen Wein, die übrigen Erz in Ladung. Nichtdeutsche Schiffe kamen aus Deutschen Häfen 15, sämmtlich mit Ladung. Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 20, ebenfalls sämmtlich beladen.

2. Einfuhr.

	Tonnen.		Tonnen.
Kohle und Koks	90 299	Gerste	1 824
Roheisen	19 044	Stockfisch	144
Schmiedeeisen	605	Kreosot	105
Maschinen und Eisenbahnmaterial	2 991	Bier	207
Cement und Backsteine	778	Mehl	261
Holz	6 550	Dynamit	24
Eisenbahnschwellen	4 000	Manganerz	3 000
Eisenbahnschienen	764	Maschinenöl	190
Eiserne Röhren	36	Bohnen und Erbsen	110
Sprit	1 160	Verschiedenes	353
		Zusammen	132 440

3. Ausfuhr.

	Tonnen.		Tonnen.
Kupferpyrite	743 620	Kork	24
Cementkupfer	28 850	Orangen	27
Kupfermatte	5 574	Feigen	19
Eisenpyrite	13 100	Sprit	37
Manganerz	1 128	Olivenöl	13
Blei	2 956	Sardinen	16
Quecksilber	737	Weinhefe	55
Wein	24 890	Zusammen	821 046

Davon gingen nach Deutschland:

	Kupferpyrite. Tonnen.	Cementkupfer. Tonnen.
über Rotterdam für Rheinische Werke	94 281	2 150
nach Hamburg	32 561	2 650
„ Stettin	11 838	—
Zusammen	138 680	4 800

Guanajuato.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

In geschäftlicher Beziehung ist das abgelaufene Jahr, soweit es sich um das Waarengeschäft handelt, wohl für die ganze Republik ein ungünstiges gewesen; in erhöhtem Grade war dieses aber für den Staat Guanajuato der Fall.

So paradox es auch klingen mag, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Verkehrserleichterungen ungünstig auf die hiesigen Handelsverhältnisse eingewirkt und die neugeschaffenen Eisenbahnen mit dazu beigetragen haben, die Aufnahmefähigkeit fremder Waaren für den diesseitigen Bezirk zu beschränken, eine Thatsache, die von Jahr zu Jahr schärfer hervortritt. Die direkte Einfuhr Guanajuatos ist in den letzten Jahren, soweit eben nicht Artikel in Betracht kommen, die besonders für den Bedarf der hiesigen Gruben und Hüttenwerke bestimmt sind, stetig zurückgegangen, und es darf wohl behauptet

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 328.

werden, daß die diesseitigen Waarenbezüge vom Auslande in den letzten acht Jahren, mit denen des vorhergehenden gleichen Zeitraums verglichen, einen um den dritten Theil, wenn nicht die Hälfte, geringeren Werth ergeben würden.

Aus den Zollausweisen geht hervor, daß in dem Berichtjahr die Zufuhr aus dem Auslande gegen die des Vorjahres wesentlich zurückgegangen ist; die auf fremde Erzeugnisse erhobenen Abgaben, derechos de consumo, brachten im Jahre 1887 36 148,45 Pesos, wovon 11 723,03 Pesos in der Hauptstadt und 24 420,42 Pesos in den übrigen Ortschaften erhoben wurden, gegen 42 350,18 Pesos im Jahre 1886. Der Unterschied beträgt etwa 18 pCt. und beweist, daß die Kaufkraft des Staates abgenommen hat, daß die Menge der Bewohner in geringerem Maße als früher befähigt ist, Geld für fremde Waaren auszugeben und sich mit den wohlfeileren Landeserzeugnissen begnügt.

Der Hauptausfall in den Konsumzöllen kommt auf Rechnung der sehr zurückgegangenen Einfuhr wohlfeiler Manufakturwaaren, namentlich ordinärer bedruckter und weißer Baumwollengewebe; die im Lande fabrizirten Pintados haben die fremden Kattune in den niedrigen Preislagen fast gänzlich verdrängt, und eine in Celaya hergestellte „Manta blanca“ ersetzt, zum Vortheil des armen Käufers, die früher in großen Quantitäten importirten gebleichten geringklassigen Schirtings, die meistens ebenso viel Appretur wie Baumwolle enthalten.

Aber auch der Absatz der meisten sonstigen Einfuhrartikel hat unter den ungünstigen Verhältnissen zu leiden gehabt, und die Klagen, die überall über den stockenden Geschäftsgang laut wurden, sind nur zu gerechtfertigt. Hierzu kommt der eingerissene große Uebelstand, daß die Detaillisten auf Zeit, bezw. auf Abschlagszahlung verkaufen; ein Geschäft, welches z. B. 50 000 Pesos im Jahre umsetzt, hat am Ende des Jahres 12 000 bis 15 000 Pesos Ausstände, die einzuziehen vollständig unmöglich ist. Dringt der Verkäufer auf Bezahlung oder weigert er sich, neuen Kredit zu geben, so hält sich in den meisten Fällen der Schuldner überhaupt nicht für verpflichtet, die alte Schuld abzutragen, und geht zu dem Nachbar, um das alte Spiel von Neuem zu beginnen. Diese leidige Gewohnheit des sogenannten „Fiado“ ist der Art eingerissen, daß selbst wohlhabende Familien nur selten gegen Baar kaufen und ihren Bedarf al Fiado (auf Borg) entnehmen. Bei einem schleppenden Geschäftsgange, wie der des letzten Jahres, ist ein solches System doppelt drückend und häufig verhängnißvoll für den Geschäftsmann, der sich indessen dieser Gewohnheit fügen muß, wenn er verkaufen und ein größeres Geschäft machen will.

Geld ist in dem Berichtjahr ziemlich leicht zu haben gewesen. Die Filiale der Nationalbank von Mexiko gab Geld zu 8 bis 9 pCt. jährlich in laufender Rechnung, in einzelnen Fällen auch billiger, und diskontirte Wechsel, mit Ziel bis zu 4 Monat, zu 9 bis 12 pCt. für das Jahr, je nach der Bedeutung; der Notenumsatz der Bank hat sich bedeutend vermehrt, und die Scheine der genannten Institute werden gerne genommen.

Der Wechselmarkt, soweit von einem solchen bei den verhältnißmäßig unbedeutenden direkten Geschäften mit dem Auslande die Rede sein kann, folgte den Schwankungen des Silberpreises in London; Newyork und London sind sozusagen die einzigen begehrten Valuten. Anfang Februar stellte sich für den Nehmer der Kurs am günstigsten, $25\frac{1}{2}$ und 26 pCt. Prämie für Newyork und $39\frac{1}{4}$ Pence für 60 Tage Sicht London, im August wurde für Newyork 34 bis $34\frac{1}{2}$ pCt. Prämie und für London 37 bis $36\frac{3}{4}$ Pence gefordert, welcher Kurs mit geringen Schwankungen sich auch bis Ende des Jahres behauptete.

Die Montan-Industrie, welcher dieser Bezirk seine Bedeutung verdankt, hat fast das gleiche Resultat wie im Vorjahre zu verzeichnen gehabt; den offiziellen Ausweisen zufolge wurden im Jahre 1887 3992 Stück Silberbarren in die Münze abgeliefert und zu 4 079 958,17 Pesos Silber und 19 517,56 Pesos Gold ausgeprägt, gegen bezw. 4 116 687,98 Pesos und 19 989,96 Pesos im Vorjahre.

Zur Ausfuhr gelangten 639 Stück goldhaltige Silberbarren, mit einem Werth von 806 404,09 Pesos, wovon 364 014,68 Pesos den Gold- und 442 389,41 Pesos den Silbergehalt repräsentiren. Die im Vorjahre verschifften 608 Barren bewertheten sich auf 758 188,72 Pesos.

Die Ausfuhr von Silbererzen ging im letzten Jahre zurück; ausgeführt wurden 2458 Säcke von je etwa 100 kg, mit einem deklarirten Werth von 86 453,66 Pesos, der aber entschieden zu niedrig gegriffen ist; sämmtliche Erze wurden an Amerikanische Schmelzwerke abgeführt.

Die in dem letzten Bericht zum Ausdruck gebrachten Hoffnungen auf eine durchgreifende Besserung in den Verhältnissen der Montan-Industrie haben sich nicht verwirklicht; die meisten Hüttenwerke hatten unter dem Mangel an genügenden Erzen mit lohnendem Silbergehalt zu leiden und waren häufig genöthigt, geringwerthige Erze zu verwenden, deren Verarbeitung die Kosten nicht deckt, um die durch theilweise Betriebseinstellung entstehenden größeren Verluste zu vermeiden.

Die Verschmelzung der Interessen der Gruben Rayas und Mellado kann erst bis Mitte 1888 ein praktisches Resultat zeigen; die Entwässerungs- und sonstigen Maschinen, von einer Firma in San Francisco geliefert, funktioniren ausgezeichnet, und die Gesellschaft glaubt bis gegen Mitte des Jahres das eingedrungene Wasser vollständig beseitigt zu haben und die seiner Zeit unter Wasser gesetzten Arbeiten in reichem Gestein wieder aufnehmen zu können. Die in dem vorjährigen Bericht erwähnte Ansicht, die Minen „El Cedro Yonetas“ einem Syndikat Amerikanischer Kapitalisten zu übergeben ist, zwar zur Ausführung gekommen, das bis jetzt erzielte Resultat jedoch weit entfernt, den gehegten Erwartungen zu entsprechen. In St. Louis (Missouri), dem Sitz der Gesellschaft, wurden eine Million Antheilscheine, jeder zum nominellen Werth von 10 Dollars Amerikanisches Gold, ausgegeben, von denen, wie verlautet, 260 000 Stück zu 10 bis 25 Cents für das Stück verkauft wurden. Der Erlös aus den verkauften Bonds mag dazu gedient haben, die Kosten der angeschafften Maschinen zu bestreiten.

Das Zugutemachen der Halden der Le Luz-Minen, die durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Mark Silber auf das Montbón von 3200 Span. Pfund halten sollen, scheint ebenfalls eine verfehlte Spekulation der Unternehmer zu sein, die auf dem Terrain selber ein Hüttenwerk Amerikanischen Systems, Konzentrations-Maschinen rc. errichteten und dafür, wie es heißt, 40 000 bis 50 000 Pesos verausgabten. Die Anlage war nur kurze Zeit, und noch dazu mit häufigen Unterbrechungen, in Betrieb und steht jetzt seit mehreren Monaten schon still. Ueber das Ergebniß der zur Anwendung gekommenen Bearbeitungssysteme ist nichts Genaues in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Bis jetzt haben die Amerikanischen Bergwerks-Unternehmungen in diesem Distrikt keine Erfolge gehabt.

Die United mexican mining Company, jedenfalls eins der bestgeleiteten Bergwerksgeschäfte der ganzen Republik, hat sich im vergangenen Jahre zu verschiedenen neuen Unternehmungen in großem Maßstabe entschlossen. Die San Cayetano-Gruben geben eine Ausbeute von 66 006 Cargos (von je 300 Span. Pfund) Erze, die, in öffentlicher Versteigerung verkauft, die Summe von 632 634,29 Pesos

brachten und die Vertheilung von 7600 Pesos (für die Barra) Dividende im Laufe des Jahres an die Aktionäre ermöglichten. Jede Mine wird in 24 Barras getheilt; die für San Cayetano angeschaffte aus Chicago gelieferte Maschinerie hat sich nach Beseitigung einiger Konstruktionsfehler, die anfänglich zu ernsten Befürchtungen Anlaß gaben, zur Zufriedenheit der Besteller bewährt. Außer vielen neuen eigenen Gruben, welche die United Company im Laufe des Jahres erwarb und bearbeitet, machte dieselbe einen Avio-Kontrakt[1]) mit den Eigenthümern eines im Nordosten Guanajuatos gelegenen großen Minen-Komplexes, der verschiedene reiche, stark goldhaltige Gruben umfaßt, die seither in wenig rationeller Weise bearbeitet wurden.

Mit jenen Gruben ist, auf dem Terrain selber, ein größeres, durch Dampfkraft getriebenes Hüttenwerk verbunden; da indessen bei dem üblichen Patio-System im günstigsten Falle nur die Hälfte des Goldes gewonnen wird, so hat sich die Direktion zu einer vollständigen Umänderung der Hacienda entschlossen und die Chicagoer Firma mit der Anlage einer ganz neuen Einrichtung, Huntington mills nebst Konzentrations-Apparaten, betraut, die etwa 75 pCt. des Goldes sofort und weitere 10 bis 15 pCt. nach verschiedenen Manipulationen, die automatisch ausgeführt werden, liefern soll. Da es sich hauptsächlich um Erze mit starkem Goldgehalt handelt und der bisher unvermeidliche Goldverlust nunmehr zum größten Theil wegfällt, so wird die Anlage, wenn sich das System bewährt, zweifelsohne ein sehr glänzendes Resultat liefern. Hierzu kommt noch, daß das Vorarbeiten des Montón (32 Centner) Erze im Ganzen nur etwa 9½ Pesos kosten wird, gegen etwa 15 bis 16 Pesos Unkosten, die der Patio-Prozeß verursacht.

Im Berichtjahr wurden 7033 Flaschen Quecksilber angebracht; der Preis dieses Artikels hielt sich zwischen 66 und 70 Pesos für 100 Pfund fast das ganze Jahr hindurch; im Dezember trat indessen eine starke Preiserhöhung ein in Folge eines plötzlichen Steigens in London und San Francisco, und es wurden Verkäufe bis zu 90 Pesos abgeschlossen.

Von Kupfer-Vitriol wurden 578 000 kg eingeführt, wovon vielleicht 75 pCt. fremdes und 25 pCt. heimisches Produkt gewesen sein mögen. Ersteres, hauptsächlich Amerikanisches und Englisches und in einem geringeren Prozentsatz Deutsches Erzeugniß, wurde in den Preislagen von 9 bis 9½ Pesos für 100 Pfund verkauft, letzteres war zu 8 bis 8½ Pesos zu haben.

Während der ersten Hälfte des Berichtjahres war Mais verhältnißmäßig billig, 11½ bis 13 Realen, ging dann aber stark in die Höhe und hielt sich bis Ende des Jahres zwischen 17 und 20 Realen für die Fanega; zu starker Regenfall vernichtete im Entstehen einen großen Theil der neuen Ernte, die in manchen Fällen nicht die Aussaat zurückgab.

Weizen war in den ersten Monaten des Jahres zu 5¼ bis 5½ Pesos für die Carga zu kaufen, später bemächtigte sich die Spekulation dieses Getreides und wurden die Preise rasch auf 7, 8 und selbst 9 Pesos getrieben, so daß diejenigen Landwirthe, welche sich mit dem Verkauf ihrer Ernte nicht beeilt hatten, einen bedeutend höheren als den anfänglich erwarteten Preis erzielten.

An der Weiterführung des Schienenweges von Irapuato nach Guadalajara ist im Berichtjahre mit aller Energie gearbeitet worden, und es unterliegt keinem Zweifel, daß bis Mitte des Jahres die Bahn vollendet und dem Verkehr übergeben wird. Ebenso wurden nach langer Unthätigkeit die Arbeiten der Nationalbahn von San Miguel de Allende nach Saltillo von beiden Seiten wieder aufgenommen, und da, wie es scheint, die Geldschwierigkeiten beseitigt sind, so ist die Annahme berechtigt, daß bis Anfang oder Mitte 1889 eine neue direkte Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika hergestellt sein wird, die die Entfernung von hier nach der Nordgrenze um beiläufig 600 bis 700 km verkürzt.

Guanajuato (Stadt) wird von der Nationalbahn nicht direkt berührt; dieselbe kreuzt, von Morelia kommend, die Centralbahn in Celaya, beiläufig 110 km von hier entfernt.

Der in dem vorigen Bericht erwähnte Fahrweg, quer durch die Sierra, nach Dolores Hidalgo, ist bis Santa Rosa fertig gestellt, doch scheint man von der Weiterführung vorläufig abzustehen.

Dagegen wurde mit ganzem Eifer an der Ausführung eines Projektes gearbeitet, welches bestimmt ist, den jährlich wiederkehrenden Wassermangel ein für alle Mal zu beseitigen; es handelt sich um die Anlage eines großen Wasserreservoirs nördlich der Stadt, und von dieser durch eine felsige Anhöhe getrennt, dessen Umfassungsmauern auf drei Seiten, durch mehr oder weniger steil ansteigende Felswände gebildet werden. Durch Errichtung einer Abschlußmauer wird ein Becken hergestellt, welches die in einem großen Theile der Sierra während der Regenzeit niedergehenden Wassermengen aufzunehmen bestimmt ist. Der Gouverneur nimmt das größte Interesse an der baldigen Vollendung des Werkes: durch einen Tunnel ist bereits die Verbindung des Beckens mit der Stadt hergestellt, doch wird die Aufführung der Abschlußmauer, die einen enormen Druck auszuhalten haben wird, wohl noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Von eingreifender Bedeutung für die Finanzlage unseres Staates war eine Revision bezw. neue Einschätzung des ländlichen Grundeigenthums, welches nach früheren Abschätzungen einen Werth von 20 064 068 Pesos 9 Cents repräsentirt. Die Besitzer großer Güter sträubten sich gegen diese Reform, die indessen durchgeführt worden ist, und es muß anerkannt werden, daß die Regierung bei der neuen Einschätzung mit aller Unparteilichkeit zu Werke gegangen ist. Dem kleinen Eigenthümer sind in manchen Fällen Erleichterungen zu Theil geworden, während der Großgrundbesitzer in einer der Billigkeit entsprechenden Weise herangezogen wurde.

Durch die Initiative des Gouverneurs ist die „Sociedad de ganaderos de Guanajuato" ins Leben gerufen, die einen rationelleren Betrieb der Landwirthschaft im Allgemeinen und Verbesserung der Viehzucht im Besonderen anstrebt. Die genannte Gesellschaft zählt 98 Mitglieder, verfügt über ein gezeichnetes Kapital von 19 800 Pesos, von denen etwa 6000 Pesos für Stallungen ꝛc. und bis jetzt etwa 8000 Pesos für die Anschaffung von Stieren und Kühen reiner Rasse, die hauptsächlich von Canadischen Züchtern geliefert wurden, verausgabt sind. Wenn der Eifer nicht vor der Zeit erlahmt und die Regierung fortfährt, der Sache ihre Aufmerksamkeit zu widmen, so können die Bemühungen der Gesellschaft möglicherweise mit der Zeit Früchte tragen und den durchgehends allen Neuerungen abholden Landbesitzer veranlassen, von dem bislang beobachteten Verfahren abzustehen und nicht ausschließlich das Heil in dem Anbau von Mais, Frijoles und Weizen zu suchen.

Ueber die Einfuhr und Ausfuhr Mexikos in den Fiskaljahren 1884/85 und 1885/86 sind von der Generalregierung letzthin statistische Daten veröffentlicht; auf die Ausarbeitung ist augenscheinlich von der Regierung viel Fleiß verwandt worden, und es dürften nachstehende Einzelheiten von allgemeinem Interesse sein.

Die Ausfuhr von Edelmetallen betrug in den Fiskaljahren 1884/85 33 774 050,92 Pesos, gegen nur 29 906 400,83 Pesos in dem folgenden Jahre, was für das letztere also einen Minderexport von 3 867 650,09 Pesos oder von 11 pCt. ergiebt.

[1]) Avio bedeutet den zur Betreibung eines Bergwerks geleisteten Vorschuß.

Deutschland empfing im Fiskaljahre 1885/86 für 204 599,97 Pesos und Frankreich für 1 822 388,22 Pesos **mehr** Edelmetall, als in dem vorhergehenden, Großbritannien dagegen für 4 367 499,38 Pesos und die Vereinigten Staaten von Amerika für 908 440,03 Pesos **weniger**, als in dem Fiskaljahr 1884/85.

Die Ausfuhr von sämmtlichen sonstigen Mexikanischen Produkten erreichte im Fiskaljahre 1885/86 die Höhe von 13 741 316,56 Pesos, gegen 12 896 794,08 Pesos in der vorhergehenden gleichen Periode.

Wenn Deutschland im Jahre 1885/86 für etwa 200 000 Pesos mehr Edelmetall aufnahm, so ging dagegen gegen das Vorjahr die Ausfuhr von sonstigen Landeserzeugnissen nach Deutschen Häfen um 53 805,37 Pesos zurück, nämlich von 792 575,65 Pesos auf 738 770,28 Pesos; die Ausfuhr von Produkten nach den Vereinigten Staaten von Amerika nahm dagegen um 484 973,55 Pesos und die nach Großbritannien um 600 287,11 Pesos zu.

Die Gesammtausfuhr Mexikos in dem Fiskaljahre 1885/86 verglichen mit der des Vorjahres, ergiebt eine Zunahme in den Verschiffungen nach:

Deutschland	von	150 794,60	Pesos,
Frankreich	„	1 700 820,13	„
Belgien	„	42 318	„

und eine Abnahme in der Ausfuhr nach:

Spanien	von	329 121,39	Pesos,
d. Ver. Staat. v. Amerika	„	423 466,48	„
Großbritannien	„	3 767 212,27	„

Die **Einfuhr** nach Mexiko in dem 1. Semester des Fiskaljahres 1884/85, also vom 1. Juli bis 31. Dezember 1884, betrug 11 893 342,45 Pesos Fakturawerth in den Produktionsländern, was einem Marktwerth in Mexiko von 22 503 791,32 Pesos entsprechen dürfte und worauf Eingangszölle im Betrage von 7 042 446,14 Pesos ausschließlich der Zuschlagszölle erhoben wurden.

Die hauptsächlich in Betracht kommenden Länder betheiligten sich an jener Einfuhr wie folgt:

Deutschland	mit	1 223 527,94	Pesos,
Belgien	„	71 804,12	„
Spanien	„	548 937,49	„
die Vereinigten Staaten von Amerika	„	5 045 531,47	„
Frankreich	„	1 449 504,63	„
Großbritannien	„	3 451 472,36	„
Italien	„	23 323,01	„
China	„	26 059,38	„

Die angegebenen Beträge sind die Fakturawerthe des Verschiffungslandes.

In dem 1. Semester des Fiskaljahres 1885/86 betrug die Gesammteinfuhr der Republik 10 585 897,62 Pesos Fakturawerth, was einem Marktwerth in Mexiko von 23 358 219,81 Pesos entspricht; die von der Regierung erhobenen Eingangszölle erreichten die Höhe von 8 552 246,41 Pesos.

An obiger Einfuhr waren betheiligt:

Deutschland	mit	956 696,15	Pesos,
Belgien	„	84 716,50	„
Spanien	„	519 571,81	„
die Vereinigten Staaten von Amerika	„	5 145 735,55	„
Frankreich	„	1 721 008,75	„
Niederlande	„	53 707,30	„
Großbritannien	„	1 927 123 33	„
Italien	„	24 924	„
die Schweiz	„	40 114,25	„

In Deutschlands Ausfuhr nach Mexiko ist somit gegen das erste Semester des Vorjahres ein Rückgang von 266 831,79 Pesos, und in der Großbritanniens von 1 524 349,09 Pesos zu verzeichnen, während diejenige Frankreichs eine Zunahme von 271 504,12 Pesos und die der Vereinigten Staaten von Amerika von etwa 100 000 Pesos aufweist.

Die Ausfuhr Deutschlands in den angeführten beiden Perioden vertheilt sich auf die verschiedenen Waarenklassen folgendermaßen:

1. Semester 1884/85.

Zollfreie Waaren aller Art	für	80 648,15	Pesos,
Baumwollenwaaren	„	237 726,30	„
Leinen- und Hanfwaaren	„	22 843,31	„
Wollenwaaren	„	164 065,04	„
Seidenwaaren	„	31 931,80	„
Waaren aus gemischten Stoffen	„	86 275,05	„
Nahrungs- und Genußmittel aller Art	„	197 683,84	„
Glas, Krystall, Thon und Porzellan	„	59 339,61	„
Mercerie, Stahl, Eisen- und Kurzwaaren	„	185 706,19	„
Farbwaaren und Droguen	„	33 269,92	„
Verschiedenes	„	124 044,73	„
zusammen	für	1 223 527,94	Pesos.

1. Semester 1885/86.

Zollfreie Waaren	für	15 026	Pesos,
Baumwollenwaaren	„	129 860,50	„
Leinen- und Hanfwaaren	„	21 573,60	„
Wollenwaaren	„	95 395,69	„
Seidenwaaren	„	15 989	„
Halbseidene Waaren	„	24 554	„
Eßwaaren	„	45 021,67	„
Erde und Steine	„	4 675,45	„
Krystall, Glas, Thon und Porzellan	„	61 384,89	„
Gold, Silber und Platina	„	19 477,25	„
Eisen und Stahl	„	76 833,68	„
Kupfer und seine Legirungen	„	44 239,25	„
Zinn, Blei, Zink und sonstige Metalle	„	7 306,19	„
Mercerie und Kurzwaaren	„	66 206,76	„
Maschinen, Apparate	„	24 993	„
Artikel für Wagenbau	„	1 627,75	„
Waffen, Pulver, Munition	„	12 438,19	„
Holz und Holzwaaren	„	30 452,14	„
Papier, Karten 2c.	„	92 846,01	„
Pelz- und Rauchwaaren	„	26 430,64	„
Droguen, chemische Produkte	„	57 950,62	„
Verschiedene Waaren	„	81 914,87	„
zusammen	für	956 696,15	Pesos.

Während die Vereinigten Staaten von Amerika Mexiko etwa 50 pCt. seiner Gesammteinfuhr zuführten, war Deutschland an der Einfuhr in dem zuerst genannten Zeitabschnitt (1. Juli bis 31. Dezember 1884) mit ungefähr 11 pCt. und mit nur 9 pCt. in der gleichen Periode des folgenden Fiskaljahres betheiligt.

Es darf indessen wohl angenommen werden, daß der Antheil Deutschlands größer gewesen ist, als er in den offiziellen Angaben figurirt, da ein großer Theil der Deutschen Ausfuhr über fremde namentlich Britische Häfen verschifft zu werden pflegt und als Produkte der verschiffenden Länder angeführt sein mag.

Varna.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Im abgelaufenen Jahre sind hier:

Nationalität.		Eingegangen:						Ausgegangen:					
		Anzahl.	Tonnengehalt.	Darunter:				Anzahl.	Tonnengehalt.	Darunter:			
				Beladen. Anzahl.	Tonnengehalt.	in Ballast. Anzahl.	Tonnengehalt.			Beladen. Anzahl.	Tonnengehalt.	in Ballast. Anzahl.	Tonnengehalt.
Britische	Dampfschiffe	23	22 767	18	17 840	5	4 927	23	22 767	23	22 767	—	—
Französische...	Dampfschiffe	19	18 251	11	9 274	8	8 977	19	18 251	6	6 894	13	11 357
Griechische....	Dampfschiffe	4	3 379	—	—	4	3 379	4	3 379	4	3 379	—	—
	Segelschiffe	26	6 888	13	2 958	13	3 930	29	7 903	20	5 767	9	2 136
Italienische ...	Dampfschiffe	3	8 711,81	—	—	3	3 711,81	3	8 711,81	3	8 711,81	—	—
	Segelschiffe	3	1 446,56	3	1 446,56	—	—	2	849,65	2	849,65	—	—
Oesterr.-Ungar.	Dampfschiffe	104	176 752	104	176 752	—	—	104	176 752	104	176 752	—	—
	Segelschiffe	2	895	—	—	2	895	2	895	2	895	—	—
Russische	Dampfschiffe	1	8	—	—	—	—	1	8	—	—	1	8
	Segelschiffe	3	355	3	355	—	—	3	355	3	355	—	—
Türkische	Dampfschiffe	90	14 669	90	14 669	—	—	90	14 669	86	14 307	4	362
	Segelschiffe	159	11 286	77	—	82	—	162	11 369	126	—	36	—

Sydney.

Die Wollproduktion 1887/88.

Es ist eine Thatsache, daß, trotz der bemerkenswerthen Entwickelung im hiesigen Wollgeschäft in den letzten Jahren, dasselbe auch jetzt noch sehr zunimmt. Die vielen Verbesserungen in den Wolldistrikten der Kolonie Neusüdwales, welche in den letzten Jahren eingeführt sind und auch jetzt noch fortgesetzt werden, haben Sydney in den Stand gesetzt, nicht allein den Ruf als ein Hauptwollenmarkt zu behaupten, sondern auch weiter zu entfalten und auszudehnen. Eine der hauptsächlichsten Wahrnehmungen, welche bei der jetzt beendeten Saison gemacht worden, ist der glückliche Umstand, daß sich das von Jahr zu Jahr vergrößernde Geschäft in einem viel kürzeren Zeitraum abwickelt, als früher. Die Erleichterungen des Transports im Innern des Landes sind jetzt so fortgeschritten, daß die Wollzüchter weniger als sonst Mühe haben, die Schur ohne Zeitverlust rechtzeitig nach Sydney an den Markt zu bringen.

Der veränderte Zustand des Europäischen Wollmarktes hat den Schafzüchter genöthigt, von seinen früheren Ideen, nämlich den Werth des Produktes nach dem vorhergehenden Jahre zu taxiren, abzugehen; es war deshalb fürs Erste die Verständigung zwischen Verkäufer und Käufer keine leichte Aufgabe.

Das kleine Quantum der wirklich in Auktion verkauften Wolle im Vergleich mit den Quantitäten, die im Katalog verzeichnet waren, beweist das vorhin Gesagte, und ist dieser Umstand besonders auf die übertriebene Zurückhaltung der Verkäufer zurückzuführen. Es ist gleichzeitig eine nicht zu leugnende Thatsache, die die Aufmerksamkeit sowohl des großen wie des kleinen Wollzüchters in Anspruch nehmen sollte, daß die besten Resultate unzweifelhaft von jenen Absendern erzielt worden sind, welche sich durch den Rath ihrer Agenten in Betreff des Marktpreises haben beeinflussen lassen und sich durch keine festen Reservepreise gebunden hielten. Im Allgemeinen war das Geschäft der Saison ein zufriedenstellendes. Mit jedem folgenden Jahre zeigen die Züchter immer mehr Disposition, am Lokalmarkte zu verkaufen, da sie den Vortheil erkennen, welcher ihnen durch die schnelle Realisirung am Sydney-Markte erwächst, und ein Ueberblick über die in Betracht kommenden Quantitäten, welche während des letzten und der vorhergehenden Jahre verkauft wurden, giebt uns die Thatsache, daß etwas mehr als ²/₃ der in Sydney und Newcastle verschifften Wolle hier die Hände wechselte.

Es ist bemerkenswerth, daß ausschließlich der in Newcastle verhandelten Wolle (die in den meisten Fällen direkt nach Europa verschifft wird) die Kaufkraft am Sydney-Markte genügte, um fast die Hälfte des ganzen Exports dieser Kolonie an sich zu ziehen. Dieses Resultat und der Umstand, daß Verschiffungen von Neusüdwales bis jetzt eine Vermehrung von nicht weniger als 76 000 Ballen über die Zahlen der vorhergehenden Saison ausweisen, geben sofort den Beweis von dem großen Fortschritt der Industrie am hiesigen Platze.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der seit Anfang des gegenwärtigen Wolljahres am 1. Juli 1887 in dieser Kolonie angebotenen und verkauften Ballen an im Vergleich mit den in ähnlicher Weise zur Abhandlung gekommenen Quantitäten während des Vorjahres:

	1886/87. Ballen.	1887/88. Ballen.	Zunahme. Ballen.
Angeboten	174 842	222 315	47 473
Verkauft	126 475	160 126	33 651

Die Anzahl der sich zu dieser Saison aus allen Welttheilen hier einfindenden Käufer war eine ungewöhnlich große, und mit Ausnahme der Eröffnungswoche, während welcher Zeit die Mitwirkung der fremden Elemente theilweise entbehrt wurde, sind die Verkaufstermine ohne Ausnahme gut besucht gewesen. Die außerordentliche Vorsicht, die sich anfangs bei allen Handelsinteressenten bemerkbar machte, steht in einem nicht verkennbaren Gegensatze zu der Lebhaftigkeit bei der Eröffnung der vorhergehenden Saison. Der sehr niedrige Preis jedoch und die allgemein anerkannte vorzügliche

Qualität der neuen Schur bewirkte bald einen gesunden spekulativen Ankauf, und als die Ueberzeugung sich befestigte, daß man zu einem festen Grundpreis angekommen war, verbesserte sich der Ton des Marktes bis zu einem Grade, den man auf früheren Auktionen nicht kannte. Die folgende Vergleichstabelle zeigt annähernd die direkten Wollverschiffungen von dieser Kolonie nach Europa und Amerika während der letzten und vorletzten Saison:

	1886/87.	1887/88.
	Ballen.	Ballen.
Nach kontinentalen Häfen	51 316	49 756
„ Amerikanischen „	169	408

Nach Abschätzung kommen hierzu noch 9000 Ballen, die nach dem Kontinent über London verschifft sind.

Vielleicht ist in keinem der früheren Jahre der realisirte Preis für Wolle so gleichmäßig gewesen wie in diesem. Der Stand der Werthe bei den ersten Auktionen zeigte einen nach allen Seiten neigenden Abfall von 20 zu 25 pCt. gegen die im Anfang der vorhergehenden Saison laufenden Raten. Diese Reduktion, obgleich sie einigen Züchtern eine getäuschte Erwartung war, weil sie eben nicht den Gang der Europäischen Märkte genügend verfolgten, war jenen, die das Verhältniß genau kannten, keine Ueberraschung, da sie nichts Anderes als die Uebereinstimmung dieses Marktes mit den am Schlusse der vorjährigen Saison in London geltenden Werthen erwartet hatten. Diese London-Auktionen, welche nur eine Woche vor dem Beginn der regelmäßigen wöchentlichen Auktionen in Sydney ihren Abschluß fanden, bildeten natürlich den Schlüssel zu den lokalen Operationen, und wurde der größte Theil des diesjährigen Geschäfts auf Grund der so entstandenen Basis abgewickelt. Anfangs November kamen ungünstige Berichte von Antwerpen über die daselbst abgehaltenen Auktionen, die für eine Zeit lang den Verkauf fehlerhafter Wolle derart beeinflußten, daß solche schwer abzusetzen war. Dieser Uebelstand verschwand jedoch nach und nach und machte einer festeren Stellung Platz, als gegen Ende desselben Monats die täglichen Kataloge eine bessere Anziehungskraft boten, worin die beliebten Schuren aus dem Süden und von den oberen Hunter- und Mudgee-Distrikten eingeschlossen waren. Noch größeres Vertrauen in Folge festen Bietens von Seiten aller Käufer konnte man während des Monats Dezember wahrnehmen, als in Uebereinstimmung mit der dann in London aufwärts strebenden Tendenz aller Sorten, mit Ausnahme von gewaschener Vließ- und fehlerhafter Lammwolle, zu einem Mehrpreise von ½ bis 1 Pence pro Engl. Pfd. Abnahme fanden.

Bei Wiederaufnahme des Geschäfts nach Weihnachten war die Tendenz eine leichtere, jedoch erholte sich der Markt wieder sehr schnell, so daß der Preis bis um ½ Pence über die im Dezember gängigen Raten zu stehen kam. Die aus der Hauptstadt der Kolonie Viktoria sich hier einfindenden Käufer nahmen einen besonderen Antheil hieran. Diese bemerkenswerthe Verbesserung, welche allen vorhandenen Sorten zu Gute kam, berührte ohne Zweifel am meisten die gewaschenen Vließ- und reinen Wollen, welche bis dahin trotz des geringen Vorraths so zu sagen vernachlässigt waren (ausgenommen jene der Yorkshire-Partien). Dieser Zustand hielt ziemlich gut an bis zum Februar, wo entmuthigende Berichte aus Europa eintrafen. Der unerwünschte und unerwartete Rückgang der Englischen Preise, welcher von London hierher gemeldet wurde, machte es hier zu einer Nothwendigkeit, daß dem Käufer bedeutende Vergünstigungen zugestanden werden mußten. In dieser Zeit war jedoch die Saison nahe ihrem Abschluß, und da die große Masse dieser Schur schon verhandelt war, so wurden die Folgen des Preisrückganges nicht weithin fühlbar.

Die von den kontinentalen Agenten in großen Partien gemachten Ankäufe von „skirtings“ bildeten wiederum eine bemerkenswerthe Erscheinung bei den Verkäufen, und erzielten diese Sorten während der ganzen Zeit verhältnißmäßig hohe Preise. Lammwolle war im Gegentheil vielleicht niemals so schwer abzusetzen und, mit Ausnahme von ein oder zwei Partien von besonderer Güte, waren auch die Preise in keinem Falle zufriedenstellend.

Gekreuzte Arten, welche hier niemals stark vertreten sind, haben andererseits jederzeit gleich beim Angebot ausgezeichnete Preise geholt, ein Resultat, welches auf die beständige Festigkeit des Marktes in stark haarigen Wollen zurückzuführen ist.

Im Ganzen betrachtet, wird man sehen, daß solche kleinen Preisschwankungen, wie sie ab und zu vorkamen, nur in temporären Ursachen zu suchen sind, die aber keinen dauernden Einfluß auf den Gang des Marktes ausübten, und, obgleich die Erwartungen der Züchter wohl nicht in allen Theilen sich erfüllt haben mögen, findet man in Anbetracht der von den Verschiffern zu den Januar- und Februar-Auktionen in London erzielten Erträge und der augenblicklichen politischen Lage in Europa dennoch, daß diejenigen, welche loko hier verkauften, den besten Erlös für ihre Waaren erhielten.

Die folgende Tabelle zeigt ein Heruntergehen von 1 Pence zu 1½ Pence das Pfund an den laufenden Raten in 1886/87 an.

	Beste.	Mittel.	Ordinäre.
	Pence.	Pence.	Pence.
Ungewaschene Vließe	8½ zu 11	7 zu 8	5 zu 6½
Gewaschene Vließe ..	13 „ 15	11 „ 12½	9½ „ 10½
Gereinigte Vließe ..	16 „ 18	14 „ 15½	11 „ 13

Der bei Untersuchung der neuen Schur erhaltene Eindruck war von vornherein durchaus günstig. Das Produkt aus den großen Ebenen im Innern war nicht allein reiner als sonst, sondern auch anerkannt von gesunderem und besserem Wuchs als seit vielen Jahren.

In dem Zeitraum vom 1. Juli 1887 bis zum 1. Mai 1888 gelangten aus Neusüdwales 384 941 Ballen Wolle zur Verschiffung; es sind dies 61 941 Ballen mehr als in der entsprechenden vorhergehenden Periode.

Die Gesammtausfuhr aus den Australischen Kolonien und Neuseeland im gleichen Zeitraum belief sich auf 1 225 078 Ballen, was gegen die Vorperiode einen Zuwachs von 97 719 Ballen bedeutet.

Dieser Mehrexport setzt sich wie folgt zusammen:

mehr aus Neusüdwales	61 941	Ballen,
„ „ Viktoria	13 842	„
„ „ Südaustralien	2 647	„
„ „ Queensland	24 106	„
„ „ Westaustralien	65	„
„ „ Tasmanien	1 662	„
zusammen	104 263	Ballen
aber weniger aus Neuseeland	6 544	„
verbleibt wie oben	97 719	Ballen.

Für die Wollerzeugung der Kolonie sind vielleicht niemals günstigere Aussichten hinsichtlich Futter und Wasser gewesen; der viele Regen im letzten Jahre ist eine unschätzbare Wohlthat für das ganze Land gewesen; ganze Gegenden, in welchen durch lang anhaltende Dürre das Gras ganz verschwunden war, prangen im üppigsten Grün. Dies läßt schließen, daß die nächstkommende Schur bedeutend besser ausfallen wird als je zuvor. Um den in ihren Folgen so rückschlagend wirkenden trockenen Jahren zu begegnen, ist man bemüht, die Bewässerung auf eine bessere Stufe zu bringen. Bohrungen in den trockensten Gegenden sind mit Erfolg unternommen und ergaben überraschend viel Wasser.

Ein größerer Zuwachs von Lämmern wird erwartet, und da im letzten Jahre sich der Schafbestand der Kolonie um nicht weniger als 7 518 566 oder 19 pCt. vermehrt hat, so kann man annehmen, daß die nächste Schur eine außerordentlich schwere sein wird.

Die statistische Stellung der Wolle in Europa ist als günstig zu betrachten, und sollte der Handel nicht gestört werden, so kann auf gut zahlende Erlöse gerechnet werden.

In Bezug auf die Zukunft dieses Produkts läßt sich wohl sagen, daß die rasche Entwickelung der Wollindustrie in dieser Kolonie keinen Anlaß zu Befürchtungen giebt.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Die Zahl der im Jahre 1887 in Sydney eingelaufenen Seeschiffe wird auf 1665 von 2 109 830 Reg.-Tonnen angegeben gegen 1830 Schiffe von 2 348 906 Reg.-Tonnen im Vorjahre.

Dieser Rückschlag ist auf die in fast allen Beziehungen herabgedrückten Handelsverhältnisse der Kolonie Neusüdwales zurückzuführen.

Die Schiffahrt unter Deutscher Flagge weist aber dessenungeachtet eine kleine Steigerung auf, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht.

Deutsche Schiffe liefen im Hafen von Sydney ein:

1885......	34 Schiffe	von 34 046	Reg.-Tonnen
1886......	48 „	„ 43 975	„
1887......	62 „	„ 52 761	„

Die Mehrbetheiligung der Deutschen Flagge am hiesigen Schiffsverkehr seit 1886 ist dabei nicht allein nur auf die im Juli 1886 erfolgte Einrichtung der Fahrten der Deutschen Reichspostdampfer zurückzuführen. Da nämlich die früher allmonatlich von Hamburg hierher kommenden Dampfer der Sloman-Linie ihre Fahrten seither gänzlich eingestellt haben, so hat der Verkehr der Reichspostdampfer im hiesigen Hafen nur durch die alle 4 Wochen einmal nach Samoa und Tonga fahrende Zweiglinie die Zahl der Einklarirungen gehoben.

Von anderen staatlich subventionirten Linien sind nachfolgende an der hiesigen Schifffahrt betheiligt: die Peninsular and Oriental-Gesellschaft und die Orient-Linie, welche zusammen in abwechselnder Reihenfolge eine wöchentliche Verbindung mit Europa unterhalten; die Messageries maritimes, welche alle 4 Wochen von Marseille hierher und von hier nach Neu-Kaledonien fahren; die Oceanic Steam Ship Company, welche einen monatlichen Postdienst über Auckland und Honolulu mit San Francisco unterhält.

Die hier verkehrenden Segelschiffe bringen meistens Stückgüter, bisweilen auch Bauholz, theils laufen sie aber Sydney auch nur als Zwischenhafen nach den Südsee-Inseln an. Ausgehend werden die Segelschiffe in der Wollsaison meist mit Wolle befrachtet, zu anderen Zeiten bieten sich für dieselben nur Kohlenfrachten, namentlich nach San Francisco; in Ermangelung solcher müssen die Segelschiffe in Ballast ausgehen, um in anderen Kolonien oder sonstwo Frachten zu suchen.

Im Jahre 1886 wurden in Sydney gebaut 40 kleinere Dampfer, namentlich für den Lokalverkehr, 9 Schooner, 3 Kits, 1 Kutter, 8 Lugger und 6 Leichterfahrzeuge, zusammen 67 Schiffsgefäße.

Bericht über die Zucker-Produktion und den Zucker-Verkehr von Neusüdwales für das Jahr 1887.

(Ernteberichte bis Schluß der Saison am 31. März 1888.)

Der Anbau des Zuckerrohres in Neusüdwales datirt erst seit etwa 25 Jahren. Anfänglich drängten sich viele Ansiedler dazu, um entsprechende Ländereien von der Regierung angewiesen zu erhalten, oder auch zu kaufen. Zahlreiche Spekulanten hofften auf große Gewinne; es wurden Gesellschaften für die Zuckergewinnung gegründet, große Strecken angepflanzt und kostspielige Maschinen aufgestellt. Das Ergebniß blieb aber weit hinter den Erwartungen zurück. Es stellte sich heraus, daß das Klima südlich vom Clarence-Flusse zu kalt war. Nördlich davon faßte diese Industrie aber festen Fuß und dehnte sich nach Queensland hinein aus. An den Flüssen Clarence, Richmond und Tweed bestehen verschiedene große Zucker-Stampfmühlen, worunter namentlich die der hiesigen Colonial Sugar Refining Company durch gute Leitung und Einführung der besten Maschinen und Gewinnungsmethoden sich sehr vortheilhaft auszeichnen.

Vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 wurden 265 640 t auf 13 217 Acker gewonnen (gegen 167 959 t auf 5915 Acker in demselben Zeitraum im Vorjahre), was einem Ertrage von 20,10 t für den Acker oder 49,63 t für 1 ha entspricht. Der Durchschnittsertrag belief sich in den letzten 10 Jahren auf 26,27 t für den Acker oder 64,86 t für 1 ha.

Im Jahre 1887 wurden nach Neusüdwales eingeführt:

A. Rohzucker:

aus China	2 361 t
„ Fidschi	448 t
„ Queensland	7 954 t
„ Tasmanien und Viktoria zur See	900 t
„ Viktoria über die Landgrenze	3 482 t
Zusammen...	15 145 t

B. Rohzucker in Neusüdwales raffinirt:

Rohzucker, der aus Java, Fidschi und Queensland in die Zoll-Entrepots der Raffinerien genommen wurde und aus diesen raffinirt in den Handel kam. Gewicht des raffinirten Zuckers....	9 145 t

C. Raffinirter Zucker:

über London	924 t	
aus Deutschland und anderen Ländern direkt	745 t	
Zusammen...		1 669 t
Im Ganzen		25 959 t

In Neusüdwales wurden produzirt 19 520 t und aus den Zoll-Entrepots wurden weitere 311 t mehr entnommen als hineingebracht.

Am 1. Januar 1887 waren nämlich 4706 t Zucker in den Zoll-Entrepots der Zollspeicher und der Zuckerraffinerien; am 1. Januar 1888 dagegen 376½ t in den Zoll-Entrepots der Zollspeicher und 4018½ t in denen der Raffinerien, zusammen also 4395 t.

Der Gesammtverkehr beziffert sich daher wie folgt:

Einfuhr	25 959 t
Produktion	19 520 t
Minderbestand in den Entrepots	311 t
Zusammen...	45 790 t
Hiervon wurden	
verbraucht	44 847 t
ausgeführt (hauptsächlich raffinirte Waare)	943 t

Je nach Farbe und Beschaffenheit betrugen die Durchschnittspreise:

Für Rohzucker von	10 bis 15 Pfd. Sterl.
Gelbe Raffinade und Rohrzucker, Mittelwaare von	14 „ 17 „ „
Weiche weiße Raffinade und Rohrzucker, gute weiße Waare von	16 „ 20 „ „
Krystalle und Rohrzucker, beste weiße Waare von	18 „ 21 „ „

Die Gesammtproduktion von Queensland wird auf 50 000 t und die von Fidschi auf 13 000 t geschätzt.

Kapstadt.

Schifffahrtsverkehr in den Häfen der Kapkolonie während des Jahres 1887.

In den Häfen der Kapkolonie sind im Jahre 1887 angekommen:

	Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
	1262	2 481 904	583	241 736	1845	2 723 640
gegen in 1886:	1249	2 514 913	526	207 922	1775	2 722 835
und ausgegangen:						
	1259	2 473 297	573	234 765	1832	2 708 062
gegen in 1886:	1012	1 922 932	203	31 394	1215	1 954 326

An diesem Verkehr waren die einzelnen Häfen im Jahre 1887 wie folgt betheiligt:

	Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
Eingang.						
Kapstadt	317	782 992	328	141 202	645	924 194
Port Rolloth	27	4 799	55	20 725	82	25 524
Simons Town	9	22 146	5	4 297	14	26 443
Mosselbay	175	317 927	7	2 586	182	320 513
Knysna	77	38 504	1	427	78	38 931
Port Elizabeth	332	693 602	136	63 376	468	756 978
Port Alfred	45	92 467	10	224	55	92 691
East London	264	528 709	34	8 675	298	537 384
St. Johns River Territory	16	758	7	224	23	982
Zusammen	1262	2 481 904	583	241 736	1845	2 723 640
Ausgang.						
Kapstadt	316	778 078	329	140 170	645	918 248
Port Rolloth	26	4 732	51	18 374	77	23 106
Simons Town	9	22 146	5	4 297	14	26 443
Mosselbay	175	317 927	6	2 089	181	320 016
Knysna	77	38 504	1	427	78	38 931
Port Elizabeth	334	693 801	134	61 037	468	754 838
Port Alfred	45	92 467	8	175	53	92 642
East London	262	524 924	32	7 972	294	532 896
St. Johns River Territory	15	718	7	224	22	942
Zusammen	1259	2 473 297	573	234 765	1832	2 708 062

Trinidad de Cuba.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

In wirthschaftlicher Beziehung ist die Aufhebung der Ausfuhrzölle auf Zucker, Rum, Branntwein und Melasse dem Lande schon von Nutzen gewesen, und wird auch allem Anschein nach in den nächsten Jahren die Produktion dieser Artikel auf dieser Insel sich wesentlich steigern. Im Uebrigen aber warten die Wünsche betreffs einer Erleichterung der Abgaben und einer Veränderung der Zollverhältnisse im Interesse dieser Insel noch auf Erfüllung.

Direkte Beziehungen von Deutschen Häfen haben hier im vergangenen Jahre überhaupt nicht stattgehabt, zum Theil in Folge der schlechter gewordenen Kreditverhältnisse. In dem laufenden Jahre sind dieselben jedoch wieder aufgenommen, und wird von den Importeuren versucht, nur gegen Baar zu verkaufen. Dabei ist noch nicht abzusehen, ob dies sich auf die Dauer durchführen lassen wird. Die direkten Beziehungen beschränken sich auf Reis, Bier und wenige andere Artikel, diese in unbedeutenden Quantitäten.

Die Zuckerproduktion dieser Distrikte war im letzten Jahre etwas größer als in dem vorhergehenden, dürfte in dieser Ernte jedoch jenen Ertrag nicht erreicht haben. Zuviel Regen im letzten Sommer, dann auch Ueberschwemmungen haben die Erwartungen auf einen reicheren Ertrag sich nicht verwirklichen lassen.

Das diesjährige Erntewetter war günstiger denn je, und da es auch nicht an Arbeitern fehlte, so wurde die Zuckerernte auf vielen Pflanzungen binnen nur drei Monaten eingebracht. Andererseits bewirkten die höheren Zuckerpreise im Dezember und Januar eine Steigerung der Arbeitslöhne, die sich dann bei dem baldigen Rückgang der Konjunktur nur wenig ermäßigen ließen. In Folge dessen ist denn das Resultat der Zuckerpflanzungen in diesem Jahre wohl nur auf den größeren Central-Fabriken, welche die neuesten Kochapparate besitzen, ein einigermaßen günstiges gewesen. Kleinere Pflanzungen haben mit dem Ertrag meistens kaum die Produktionskosten und Abgaben decken können.

Im Laufe des Jahres 1887 sind 25 Schiffe angekommen, und zwar:

19 Schiffe	unter Amerikanischer Flagge	von 8 045	Reg.-Tonnen,
2 „	„ Englischer „	„ 646	„
2 „	„ Spanischer „	„ 1 247	„
1 Schiff	„ Norwegischer „	„ 460	„
1 „	„ Deutscher „	„ 392	„
25 Schiffe		von 10 790	Reg.-Tonnen

gegen 25 Schiffe von 9 572 Reg.-Tonnen im Jahre 1886.

Eingeführt wurden durch diese 25 Schiffe nur von Amerikanischen Häfen:

Küperei-Effekten durch	4 Schiffe,
Steinkohlen „	3 „
Lebensmittel „	1 Schiff,
Ballast „	17 Schiffe (1 Deutsches).

Den Hafen verließen mit Ladung 23 Schiffe und in Ballast 1 Schiff.

Die Ausfuhr der hauptsächlichsten Landesprodukte bestand im Laufe des Jahres aus

	Zucker		Melasse
	Fässer.	Säcke.	Fässer.
nach den Vereinigten Staaten von Amerika	9 103	5 225	3 008
gegen im Jahre 1886	8 768	—	2 574

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 688.

Konstantinopel.

Die Lage des Zuckermarktes.

Ende Juni 1888.

In dem Finanzjahre 13. März 1887/88 wurden an Zucker nach Konstantinopel gebracht .... 17 020 705 kg

Unverzollt waren am Ende des Finanzjahres 1886/87 hier noch auf Lager .... 1 184 615 „

zusammen... 18 205 320 kg

Davon sind Ende des Finanzjahres 1887/88 auf Lager geblieben .... 756 000 „

so daß während des Finanzjahres 1887/88 thatsächlich in Konstantinopel .... 17 449 320 kg

abgesetzt worden sind, gegenüber einem Absatz von.. 18 085 394 kg im Finanzjahre 1886/87.

Der Minderverbrauch von 636 074 kg im Finanzjahre 1887/88 ist auf die durch die Mißernte in der östlichen Hälfte der Provinz Hudavendighiar (Brussa) und in dem Sandschak Angora geschmälerte Kaufkraft dieser Bezirke, welche von Konstantinopel aus versorgt werden, zurückzuführen.

An der Zuckerzufuhr waren betheiligt im Finanzjahre

		1886/87. kg.	1887/88. kg.
Oesterreich	mit	16 658 368	14 314 608
Rußland	„	1 858 838	1 828 961
Deutschland	„	371 298	420 125
Sonstige Herkünfte		381 505	457 011
zusammen....		19 270 009	17 020 705

Die Preise schwankten in der Zeit von Mitte März v. J. bis Anfang September beziehungsweise Ende Oktober im Allgemeinen wenig. Anfang November v. J. trat eine allgemeine Preissteigerung ein.

Durch größere Zufuhren Russischen Sandzuckers — des Ueberrestes der Zuckerproduktion von 1886/87 — (Ende November v. J.) sowie einer größeren Partie Deutschen Zuckers, der einzigen größeren Zufuhr Deutscherseits (gleichfalls Ende November v. J.), gingen jedoch die Preise zurück. Später eingetretene Preissteigerungen sind hauptsächlich auf die Minderzufuhren zurückzuführen.

In neuerer Zeit, und zwar in der vierten Woche des Monats Mai, ist ein größerer Posten Französischen Pilés auf den hiesigen Markt gebracht worden; es hat den Anschein, als ob Frankreich hier, wie in Syrien, die Konkurrenz gegen Oesterreich mit Ernst aufzunehmen gedächte. Hierdurch sind die Importeure von Oesterreichischem Zucker aufs Empfindlichste getroffen worden.

Durch diese neue Konkurrenz gingen die Zuckerpreise zurück. Während früher stets der Marktpreis von Triest für die Preisbestimmung des Zuckers maßgebend war, bildet sich nunmehr hier ein eigener Marktpreis heraus.

Zur Zeit erscheint der Oesterreichische Zucker fast vollständig vom hiesigen Markt verdrängt, und zwar Zentrifugal- durch Russischen Sandzucker, Pilé durch Französischen (concassé). Selbst das erste hiesige Oesterreichische Importhaus kauft jetzt billigere fremde Zuckersorten unter Vernachlässigung der heimischen Waare.

La Paz (Bolivien).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die auf das Jahr 1887 gesetzten Hoffnungen haben sich nicht erfüllt, denn statt der erwarteten Besserung der Verhältnisse haben sich dieselben so erheblich verschlechtert, daß wieder manche Ladengeschäfte Bankerott machen mußten, welches den Großhändlern Totalverluste ihrer Forderungen brachte.

Der abermalige bedeutende Rückgang des Silberwerthes — der Kurs war am 31. Dezember 30 Pence Sterling für den Boliviano — und die große Schwierigkeit, Rimessen zu erlangen, hat den Importeuren empfindliche Verluste verursacht.

Die mit großer Zuversicht erwarteten glänzenden Resultate der in Arbeit befindlichen Silberminen sind ausgeblieben, wodurch viele Private fast an den Bettelstab gebracht wurden.

Die Waareneinfuhr, welche fast durchgängig über Mollendo und Chililaya (Puerto Pérez) stattfand, bewegte sich annähernd in denselben Grenzen wie in früheren Jahren.

Neue Verkehrswege sind nicht eröffnet worden, dagegen wurden die telegraphische Verbindung mit der Küste, sowie die Frachtdampferfahrt auf dem Desaguadero-Flusse eröffnet; gleichfalls trat Bolivien dem Weltpostverein bei.

Seit dem 1. Januar 1888 ist das Bolivianische Zollhaus in Mollendo stationirt, eine Maßregel, welche zu großen Unzuträglichkeiten führt. — An jenem Platze werden die Waaren geöffnet, revidirt und verzollt. — Im Fall dieselben unterwegs bestohlen werden oder vielleicht auf dem Titicacasee verloren gehen sollten, hat der Eigenthümer nicht nur seine Waaren, sondern auch den Zoll verloren.

Ferner werden die Güter durch wiederholtes Oeffnen und Schließen stark ramponirt und manchmal derartig beschädigt, daß sie kaum zum halben Preise zu begeben sind.

Die Ausfuhr von Coca-Blättern beschränkte sich auf äußerst kleine Quantitäten.

Auf allseitiges Nachsuchen der Chinarinden-Pflanzer hat die Regierung den Ausfuhrzoll von 3,20 Bolivares für 1 Quintal (46 kg) aufgehoben, und wird im kommenden Jahre voraussichtlich eine enorme Ausfuhr stattfinden, da viele Pflanzer ihre Vorräthe zurückgehalten haben, um den nun aufgehobenen Ausfuhrzoll zu ersparen.

Das Steigen der Zinnpreise in London veranlaßte eine rege Ausfuhr von Zinnsand, welcher in England auch nutzbringende Verkaufspreise erzielte.

In Corocoro werden die Kupferminen jetzt mit großem Eifer gearbeitet, was ebenfalls dem Steigen der Kupferpreise zu verdanken ist.

Im Monat August wurde die nach Oruro fahrende Kutsche, welche eine Rimesse von 45 000 Bolivares in Banknoten mit sich führte, angehalten und der Rimesse beraubt. Die Thäter sind nicht entdeckt worden.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 575.

Messina.

Die Weinkrisis in Italien, insbesondere auf Sizilien und in Apulien.

Juni 1888.

Nach der Statistik der Generaldirektion der Zölle sind im 1. Quartal 1888 1 030 471 hl Wein in Fässern aus Italien nach dem Auslande exportirt worden. Im gleichen Zeitraume des Jahres 1887 betrug diese Ausfuhr 1 145 992 hl, mithin 1888 weniger 115 521 hl. Diese Differenz liegt aber nicht nur in der überreichen Ernte des Vorjahres und in der in Folge dessen stattgehabten Anhäufung von unverkauften Vorräthen in den Magazinen, auch nicht ausschließlich in der durch den Französisch-Italienischen Zollkrieg verursachten Minderausfuhr nach Frankreich, sondern es wirken hier noch andere Ursachen mit.

Man schätzt die Weinausfuhr der beiden Provinzen Sizilien und Apulien in gewöhnlichen Zeiten auf rund 3 Millionen hl im Jahr. Aus Barletta wird nun berichtet, daß vom 1. März bis Ende April dieses Jahres überhaupt keine Verschiffungen mehr stattgefunden haben, und nicht viel besser dürften sich die Verhältnisse für die sizilianischen Wein-Exportplätze stellen. Selbst das unverhältnißmäßige Sinken der Preise hat keine Käufer anlocken können. Ueberall lagern Massen vorjährigen Weines, so daß es den Weinproduzenten an Fässern fehlt, um die neue Ernte, von der uns kaum noch 90 Tage trennen, unterzubringen.

Das Sinken der Preise für Agrumen in den letzten Jahren hatte viele Grundbesitzer veranlaßt, sich dem Weinbau zuzuwenden, jetzt, wo die Haupt-Absatzstelle für Wein, Frankreich, verschlossen ist, hat sich daraus ein großer Uebelstand entwickelt. Tausende von Existenzen sind in Frage gestellt, denn nicht nur die Weinbauer selbst, sondern auch alle Arbeitskräfte, welche die Weinindustrie beschäftigt, sind in Mitleidenschaft gezogen.

Man hoffte auf neue Absatzgebiete in der Schweiz, in Deutschland und in Nord-Europa, Amerika; diese Hoffnungen haben sich aber wenig bewahrheitet. Der Italienische Weinmarkt hat schon alle diese neuen Absatzgebiete in Angriff genommen, aber alle zusammen wiegen den früheren Absatz nach Frankreich nicht auf, und außerdem ist es vorläufig noch sehr schwer, in jenen Ländern die Französische Konkurrenz zu besiegen, nachdem Frankreich sich seit langer Zeit so erfolgreich mit seinen Weinen eingeführt hat. Diese Konkurrenz ließe sich vielleicht mit der Zeit besiegen, aber die Lage ist eine derartig kritische, daß schnelle Hülfe Noth thut. Die weinbauenden Kreise sind, wie alle Grundbesitzer in Italien, meist mit Grundschulden überlastet, fehlt ihnen ein schneller Absatz ihrer Produkte, so sehen sie dem Elende entgegen.

Es fehlt natürlich nicht an Vorschlägen, wie die Regierung, die in erster Linie um Hülfe angegangen wird, der Krisis ein Ende machen könne, und mögen darunter folgende hervorgehoben werden:

1) Große Erleichterungen für die Destillation der Weine, mindestens im laufenden Jahre, damit nicht der unverkaufte Wein vorjähriger Ernte verloren gehe.

2) Exportprämien für die Länder, in welchen der Eingangszoll auf Wein die Einfuhr nahezu verbietet.

3) Größere Flüssigmachung von Kapitalien zu wohlfeilem Zins seitens der Banken, sei es in Form von Vorschüssen auf die Waare, sei es als Kredit auf den Grundbesitz, der mit Schulden zu meist wucherischen Zinsen überlastet ist.

Es spricht sich allerdings in vielen Kreisen die Befürchtung aus, daß mit Enqueten und Studien so viel Zeit verloren gehen werde, daß die schließliche Hülfe zu spät kommen dürfte, auch zielt keiner der erwähnten Vorschläge darauf hin, die Ueberproduktion einzuschränken, in der das Hauptübel liegt.

Die Società dei viticoltori italiani hat in ihrer letzten Sitzung (Anfang Juni) beschlossen, in Rom einen Centralkeller für Versuche, speziell zur Herstellung von festen Typen, welche sich für den Export eignen, einzurichten. Dieser Vorschlag ist besonders beachtenswerth, denn so lange die Süditalienischen Weine, bei ihrer primitiven Herstellungsweise, eines festen Typus entbehren und, wie bisher, von Jahrgang zu Jahrgang in Gehalt, Güte, Geschmack und Farbe wechseln, ist auf einen größeren Absatz nach dem Auslande nicht zu rechnen, da dieselben fast nur als Verschnittweine, nicht als fertige Tischweine exportirt werden.

Ueber den augenblicklichen Stand des Weinmarktes auf den Sizilianischen Plätzen läßt sich nur sagen, daß die Produzenten und Händler auch bei den jetzigen reduzirten Preisen ihre Vorräthe nicht losschlagen können, da jegliche Exportfrage fehlt und nur Verkäufe für den Lokalkonsum stattfinden.

Mailand.

Die Lage des Eisenmarktes.

Soviel sich übersehen läßt, ist die Einfuhr von Erzeugnissen der ausländischen Eisenindustrie nach der Lombardei während des zweiten Quartals 1888 wenig lebhaft gewesen, weil der hiesige Markt, vor dem Inkrafttreten des neuen Italienischen General-Zolltarifs, beziehungsweise der Differenzialzölle für Französische Provenienzen, mit Waare sich reichlich versorgt hatte. Diese Vorräthe scheinen indessen nachgerade erschöpft zu sein; in einzelnen Artikeln wächst die Nachfrage, und dürfte das zweite Halbjahr wieder bessere Gelegenheit zu größeren Abschlüssen bieten.

Roheisen. Der Bedarf an Roheisen wird hierselbst bislang fast ausschließlich aus Schottland und England gedeckt. Frankreich soll vor etwa zwei Jahren einen Versuch gemacht haben, mit diesen Erzeugnissen in den Wettbewerb zu treten, doch nicht mit dauerndem Erfolg. Spanien und Deutschland liefern nur beste Qualitäten in mäßigem Umfange, und zwar Spanien vornehmlich Gießerei-Roheisen, Deutschland dagegen Spiegeleisen. Indessen herrscht auch in diesen Artikeln die Schottische Marke Eglinton Ia, zum Preise von 8,50 Liren für 100 kg frei und verzollt, in Mailand vor.

Brucheisen. An Stelle von Gießerei-Brucheisen, welches wie Roheisen 1 Lire für 100 kg Zoll zahlt, soll hier und dort mit Erfolg Middlesborough-Eisen eingeführt worden sein. Man verkauft dieses Material hierselbst dem Vernehmen nach etwa zu 7,50 bis 7,75 Liren frei und verzollt. Es besteht die Meinung, daß gleiches Material in gegebener Zeit auch von Deutschland aus mehr hierher geliefert werden könnte.

Walzeisen. Wenn auf den vorstehend genannten beiden Gebieten England als Lieferant hierselbst bei Weitem obenan steht, ist es in dem Artikel Walzeisen, Handels-, Bau- und Konstruktionseisen von Deutschland reichlich überholt worden. Dies soll für ganz Oberitalien gelten, und dürften höchstens in den Hafenplätzen noch Lager bestehen, welche mit Englischem Erzeugniß besser versehen sind als mit Deutschem. Im Innern des Landes giebt es allenfalls noch Englisches Huf-Stabeisen, dagegen findet man bei allen Händlern

Deutsche Flacheisen, Rund- und Kanteisen, welche allgemein als „best" (I. Qualität) verlangt werden.

In Mittel- und Unteritalien (Rom, Neapel) soll zur Zeit noch Belgisches Baueisen zur Geltung kommen, auch Konstruktionseisen, soweit hieran keine besonderen Ansprüche an Widerstandsfähigkeit gestellt werden. Falls aber, wie bei den Lieferungen für Eisenbahnen, Militärwerkstätten und öffentliche Behörden, besondere Qualitätsbedingungen vorgeschrieben werden, würde, wie verlautet, auch außerhalb Oberitaliens Deutsches Fabrikat vorgezogen.

Bei größerer Detaillirung darf gesagt werden, daß in Oberitalien höhere und starke Profileisen fast ausschließlich aus Deutschland bezogen werden. Der Deutsche Artikel „Normal-Profileisen" in kleineren Massen soll noch nicht gehörig durchgedrungen sein, aber gute Aussichten haben. Doppelte T-Eisen, sogenannte I Träger werden nicht aus Deutschland allein bezogen, sondern auch im Lande selbst gewalzt, doch nur in kleineren Dimensionen.

Italien liefert ferner, unter dem Namen „ferro commune" ein gemeines, aus alten Eisenbahnschienen, Bandagen 2c. gefertigtes und darum wenig gleichmäßiges Handelseisen.

Dahingegen werden in Lovere und Dongo mäßige Quantitäten sehr geschätztes Holzkohlen-Eisen hergestellt, welches „ferro nostrano" heißt und zumeist in den Königlichen Arsenalen Verwendung findet.

Für diese Eisensorten wurden zuletzt franko Mailand unverzollt im Großhandel folgende Preise notirt für 100 kg:

Deutsche Träger I bis 300 mm hoch (höhere nach Uebereinkunft)	15,00	bis 15,50	Lire,
Deutsche Winkeleisen 50 bis 100 mm hoch	15,75	„ 16,75	„
Deutsche T-Eisen, 50 bis 100 mm hoch	16,75	„ 18,75	„
Deutsches Huf-Stabeisen	16,00	„ 17,00	„
„ Nieteisen, für Brücken- und Kessel-Nieten	20,00	„ 21,00	„
Deutsche Luppen	11,00	„ 12,00	„
„ Flußeisen-Billets	13,00	„ 13,50	„
Belgisches Winkeleisen Nr. 2	15,00	„ 15,50	„
„ breites Flacheisen Nr. 2	15,50	„ 17,00	„
„ T, Z, L-Eisen (für Schlosser und Fensterbeschläge)	17,00	„ 18,00	„

Italienisches Erzeugniß kostet franko Mailand im Großen:

ferro commune	20,00	bis 21,00	Lire,
„ nostrano	30,00	„ 36,00	„
Poutrelles (Träger)	21,00	„ 22,00	„
T, Z, L-Eisen	23,50	„ 25,00	„

Diese, an letzter Stelle genannten drei Façoneisen, welche früher zumeist aus Belgien, in mäßigen Quantitäten auch aus Deutschland bezogen wurden, verfallen, ihrer dünnen Masse wegen, den neuen hohen Zollsätzen von 7,50 bis 9,00 Lire für 100 kg und dürften daher von jetzt an im Lande selbst so weit billiger hergestellt werden können, daß die ausländische Konkurrenz in Zukunft ausgeschlossen sein wird. Dasselbe Schicksal dürfte den Artikel Walzdraht treffen, welcher vor dem Erlasse des neuen General-Zolltarifs einen Haupt-Einfuhrartikel bildete. Es besteht die Vermuthung, daß die Italienische Eisenindustrie dieses Gegenstandes sich in Bälde gänzlich bemächtigen (Lecco am Comer-See) und selbigen aus Flußeisen-Knüppeln selbst auswalzen wird. Dieses Halbfabrikat allerdings wird man aus Deutschland und Luxemburg beziehen müssen, und je billiger das Ausland sein Halbfabrikat hierher wirft, um so eher wird die Italienische Drahtzieherei selbstständig werden.

Eisenbleche wurden bis vor wenigen Jahren verschwindend wenig in Italien hergestellt, und sind dergleichen Walzwerke erst in neuerer Zeit entstanden. Seitdem, und mit Hülfe der neuen Zollerhöhungen, dürften Bleche unter 4 mm Dicke, sogenannte Magazinbleche, wohl auch hier gefertigt werden können. Andere Sorten werden hingegen bis auf Weiteres noch vom Auslande bezogen werden müssen. Konstruktionsbleche pflegte bisher vorwiegend Belgien zu liefern, Kesselbleche Deutschland. Dünne Bleche für Ofenröhren, Dachrinnen, Bettladen u. s. f. kommen zur Zeit noch in gewissen Mengen aus Deutschland, Belgien und England, erscheinen jedoch durch die neuen Zollsätze gefährdet.

Unverzollt franko Mailand zahlten:

Englische, Deutsche, Belgische Bleche, 5/10 bis 2 mm	22,00	bis 21,00	Lire,
Belgische Bleche Nr. 2	17,50	„ 18,00	„
Deutsche Behälterbleche	19,50	„ 20,50	„
Flußeisenbleche	20,00	„ 21,00	„
Kesselbleche für Mäntel	21,25	„ 23,00	„
„ zu Bördeln (für Dome)	24,50	„ 25,00	„
Feuerplatten	30,00	„ 33,00	„
(Italienisches Fabrikat 1½ bis 6 mm	22,00	„ 26,00	„)

Röhren aus Schmiedeeisen für Wasser- und Gasleitungen kommen theilweise aus Deutschland hierher und kosten:

schwarz mit Muffen-Gewinden	38	bis 40	Lire,
verzinkt „ „ „	58	„ 60	„

Möbelröhren liefert England zu 35 bis 36 Lire franko Mailand unverzollt. Röhren für Wasserleitungen und Gasleitungen aus Gußeisen wurden bisher aus England, Deutschland und Frankreich bezogen, doch werden solche neuerdings auch in Turin, Florenz und in Ligurien gegossen. Der Preis dieses Artikels dürfte sich, je nach Maß und Menge, auf 19 bis 20 Lire franko Mailand verzollt stellen.

Ueber den derzeitigen Geschäftsgang verlautet Folgendes:

Eisen in Barren und gewalzt: Starke Nachfrage bei erschöpften Lagern.

Eisenblech: Geschäft lebhaft, Preise fest. — In Deutschen Blechen sollen kürzlich bedeutendere Kontrakte abgeschlossen worden sein.

Weiche Stahlbleche: Besonders verlangt.

Baueisen (Träger): Flotter Geschäftsgang und stets steigender Verbrauch. Preise fest, da die Werke im Liefern schwierig sind.

Hohleisen: Von den Fabrikationszentren wird ein leichter Preisnachlaß von 1 bis 1,50 Liren für 100 kg gemeldet, während hier am Platze, wegen der abgeräumten Lager eher ein Anziehen der Preise in Aussicht steht.

Zürich.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Im Allgemeinen ist das Jahr 1887 in der Schweiz für den Handel und die Industrie als ein günstiges zu bezeichnen, obgleich die Klagen über schlechte Geschäfte nicht verstummen und wohl am meisten in der Baumwollenindustrie berechtigt sind. Die großen Wasserkräfte der Schweiz verlieren für manche industriellen Anlagen ihren Werth immer mehr, weil mit denselben, gegenüber der Dampfkraft, nicht so regelmäßig ohne Unterbrechungen — im Winter durch Frost, welcher den Zufluß des Wassers aus den Gebirgen für 4 bis 5 Monate hemmt, im Sommer durch häufige Wasserbrüche — gearbeitet werden kann. Außerdem erreichen bei manchen Etablissements die Kosten der Instandhaltung der Wuhren und Wasserleitungen

eine solche Höhe, daß die Verwendung von konstanter Dampfkraft nicht viel theurer als die unregelmäßige Wasserkraft ist. Bei den viel höheren Preisen der Kohlen bleiben die Kohlen produzirenden Länder jedoch stets im Vortheil, weshalb seit einiger Zeit die Erscheinung zu Tage tritt, daß Baumwollspinnereien, welche durch Feuer und andere Ursachen zu Grunde gehen, nicht wieder aufgebaut werden. Dennoch bleibt die Baumwollenindustrie in Verbindung mit der Textilindustrie eine der bedeutendsten Industrien der Schweiz. Die Einfuhr von Baumwolle aller Art betrug gemäß der Einfuhrlisten im Jahre 1887 in runden Zahlen dem Werthe nach für:

	Franken.
Rohe Baumwolle	39 000 000
(11 521 656 Franken mehr als 1886)	
Baumwollenabfälle	1 200 000
Garne	339 000
Garne, gezwirnte	3 000 000
Vigogne	666 000
desgl., gefärbt und gezwirnt	357 000
desgl., gespult	1 900 000
Baumwollengewebe	10 314 000
(1 282 365 Franken mehr als 1886)	
desgl., geköpert	2 000 000
desgl., bunt und gefärbt	3 450 000
desgl., bedruckt	3 000 000
desgl., Damaste und Tülle	1 365 000
desgl., Posamenterie	1 130 400
(130 800 Franken mehr als 1886)	
desgl., Strumpfwaaren	529 000
desgl., Stickereien	370 000
desgl., Spitzen	447 000
(279 000 Franken mehr als 1886)	
Gesammteinfuhr	69 095 000

Dagegen wurden 1887 ausgeführt:

	Franken.
Rohe Baumwolle und Abfälle	1 547 000
Garne	15 663 000
(1 340 000 Franken weniger als 1886)	
desgl., gezwirnt	875 000
desgl., gezwirnt und gefärbt	2 323 000
desgl., gespulte	119 000
Gewebe	11 290 000
desgl., glatte gebleichte	2 364 000
desgl., geköpert	9 094 000
(1 277 148 Franken mehr als 1886)	
desgl., gefärbt	6 000 000
desgl., bedruckt	18 000 000
(1 506 837 Franken mehr als 1886)	
desgl., Damaste	475 000
(138 280 Franken weniger als 1886)	
desgl., Tülle	626 000
(131 374 Franken mehr als 1886)	
Besatzartikel	174 000
(809 000 Franken weniger als 1886)	
Passementerie	1 195 000
Strumpfwaaren	740 000
(264 000 Franken mehr als 1886)	
Stickereien:	
Maschinenstickereien	80 828 000
(1 341 000 Franken mehr als 1886)	
Kettenstickereien	4 092 000
(1 876 000 Franken weniger als 1886)	
Tüllstickereien	665 000
(846 500 Franken weniger als 1886)	
Roben und andere Stickereien	2 034 000
(1 338 245 Franken weniger als 1886)	
Baumwollspitzen	103 600
Gesammtausfuhr	158 207 600

Hiernach beträgt der Ueberschuß der Ausfuhr gegen die Einfuhr 89 112 600 Franken. Von der Ausfuhr Schweizerischer Baumwollfabrikate erhielt Deutschland an Werth für:

	Franken.
Rohabfälle	800 000
Garne	7 465 000
Gewebe	8 392 001
Stickereien	4 110 000
zusammen	20 767 000,

worunter die Garne nur in den besseren feineren Sorten von den Webereien des Sächsischen Voigtlandes gern verarbeitet werden. Durch den zollfreien Veredelungsverkehr läßt die Schweiz in Deutschland (Württemberg, Augsburg, Mülhausen, Elberfeld) Baumwolltücher färben und bedrucken, weil die Schweizerischen Druckereien diese Artikel nicht in gleicher Vollkommenheit ausführen können. Die Webereien der Schweiz arbeiten dagegen wesentlich billiger als die in Deutschland wegen niedrigerer Arbeitslöhne und billigerer Wasserkraft; die Schweizer Gewebe werden denn auch von den Druckereien Süddeutschlands des niedrigeren Preises wegen gern bezogen.

Die Maschinenfabriken der Schweiz fanden das ganze Jahr hindurch volle und lohnende Beschäftigung und bewähren ihren bisherigen Ruf. Auch Deutschland ist ein bedeutender Abnehmer Schweizerischer Dampfmaschinen jeder Art — namentlich Spinnmaschinen und Webestühle —, sowie Maschinen für Dampfschiffe. Maschinenfabriken, welche als Spezialität Spinn-, Webe- und Stickmaschinen fabriziren, fanden vollauf lohnende Beschäftigung für den eigenen Bedarf der Schweizer Industrie, sowie auch für das Ausland, worunter Italien und Deutschland als Hauptabnehmer zu bezeichnen sind. Dagegen bleiben die Schweizer Kammwoll- und Kammgarnspinnereien gezwungen, ihre Maschinen aus den Maschinenfabriken in Elsaß-Lothringen zu beziehen. Einige Maschinenfabriken der Schweiz konstruiren als Spezialität Papiermaschinen, welche sich eines ausgezeichneten Rufes erfreuen und auch von Deutschen Papierfabriken bezogen werden. Zu nennen ist ferner der Bau von Mühleneinrichtungen, in welchen das Getreide durch cylindrische Walzen gemahlen wird, und die bedeutend schönere und bessere Mühlenprodukte liefern, als solches früher der Fall war. Eine Züricher Fabrik konstruirte bisher ungefähr 12 000 neuer Mühleneinrichtungen, welche sich auf alle kultivirten Länder der Erde vertheilen. Maschinen für landwirthschaftlichen Betrieb finden ein Absatzgebiet ebenfalls im Auslande, gegenüber der Konkurrenz Amerikanischer und Englischer Fabriken.

Mit der Maschinenindustrie hängt der Verbrauch von den zur Fabrikation benöthigten Rohprodukten, wie Roheisen, Stahl und Metalle aller Art eng zusammen, deren Einfuhr eine bemerkenswerthe Zunahme erfahren hat. Es wurden u. a. von Roheisen im Jahre für 575 000 Franken Werth mehr eingeführt als im Jahre 1886. Ferner von Schienen, Blechen und gewalztem Eisen für rund

4 130 000 Franken mehr, von welcher Summe ein sehr großer Theil auf Häuser- und Brückenbau zu verrechnen ist. Der Verbrauch von Eisenbahnschienen beschränkte sich auf den jährlich wiederkehrenden Bedarf von Ersatzschienen und den einzigen Neubau der Brünigbahn, sowie einiger kleiner Drahtseil- und Pferdebahnen. Eisengußwaaren und Waaren aller Art aus Schmiedeeisen, Draht und Blech wurden für 1½ Millionen Franken mehr als 1886 eingeführt, ebenso an gezogenen Röhren aus Schmiedeeisen ein Mehr von 246 880 Franken, letztere fast ausschließlich aus Deutschland bezogen. Die Mehreinfuhr in 1887 von Eisen und Stahl aller Art repräsentirt gegen das Jahr 1886 die Summe von rund 6 450 000 Franken, bei einer Gesammteinfuhr im Werthe von rund 28 000 000 Franken, wovon zwei Drittheile Deutschen Ursprungs sind.

Die Einfuhr von Gold, Silber und Edelmetallen betrug 1887 rund 44 300 000 Franken, wogegen für 29 130 000 Franken ausgeführt wurde, so daß am Schlusse des Jahres 15 170 000 Franken Metallwerthe mehr vorhanden waren, als vorher, welche beinahe ausschließlich in von Frankreich und Italien importirten Münzen aus Silber bestanden.

Die Fabrikation von Uhren hat sich im Jahre 1887 wieder gehoben, obgleich auch in dieser Großindustrie auf Kosten der Qualität der Uhren mehr oder weniger gesündigt und der Konkurrenz Amerikanischer Fabriken Vorschub geleistet wird. Der Absatz von Uhren nach dem Auslande erreichte die große Summe von rund 82 000 000 Franken, beinahe 5 000 000 Franken mehr als 1886. Nach Deutschland wurden für rund 17 750 000 Franken Werth an Uhren versandt.

Die Papierfabrikation wird in der Schweiz von den bestehenden 9 Fabriken sehr rationell mit prompter Benutzung aller neuesten Erfindungen betrieben und giebt meistens guten Gewinn. Die Ausfuhr von Papier überstieg die Einfuhr um rund 1 800 000 Franken, wovon auf Deutschland 300 000 Franken entfallen.

Für den Betrieb der Schweizerischen Industrie sowohl wie deren Rentabilität ist von bedeutender Wichtigkeit der Werth der motorischen Kräfte, wozu in erster Linie die in so reichem Maße vorhandenen Wasserkräfte in der Schweiz gehören. Diese reichen aber, wie schon erwähnt, nicht hin, einen geregelten Betrieb zu sichern, der ja unter dem Wechsel des Wasserstandes und der Witterungsverhältnisse zu leiden hat. Als natürliche Folge hiervon ist besonders die Großindustrie zur Anlage von Dampfmaschinen gezwungen, wenn auch hierdurch die motorische Kraft bei dem viel höheren Preise der Steinkohlen wesentlich vertheuert wird. Aus diesem Grunde ist man eifrig mit Studien und Versuchen bemüht, die zur Erzeugung von Elektrizität wohl reichlich vorhandenen großen Wassergefälle des Rheins bei Schaffhausen und der Rhone im Kanton Genf benutzen zu können, für den Fall, daß die elektrische Kraft in Wirklichkeit billiger sein würde, als die Kraft stehender Dampfmaschinen. Zum Betriebe dieser letzteren und der Schweizerischen Eisenbahnen, sowie zu dem fortdauernd zunehmenden Konsum in allen häuslichen und technischen Einrichtungen wurden in der Schweiz 1887 rund 850 000 t Steinkohlen und Koks verbraucht im Werthe von rund 21 000 000 Franken, in welchem Quantum die in Würfelform gepreßten Kohlen, Briquettes genannt, mit rund 90 800 t enthalten sind. Von diesem letzteren Brennmaterial bezog die Schweiz 35 725 t mehr als 1886, Deutschland hat ein Drittheil vorstehender 90 800 t geliefert, den Rest Frankreich und Belgien.

Neben dem Interesse, welches die Italienischen Eisenbahnen für den ferneren Transport Englischer Kohlen haben, bemühen sich dieselben, die Einfuhr von Weizen über Genua nach der Schweiz zu erleichtern und auch hierdurch in Verbindung mit der Gotthardbahn den sehr wichtigen und umfangreichen Handel mit Getreide für den Konsum in der Schweiz zu unterstützen. Wie bedeutend dieser letztere ist, zeigt die Einfuhr von Weizen, Gerste und Hafer, Mais, Mehl und Hülsenfrüchten im Werthe von rund 88 000 000 Franken, an deren Konsum die große Anzahl von Fremden theilnimmt, welche in alljährlich zunehmender Anzahl die Schweiz bereisen.

Von landwirthschaftlichen Erzeugnissen findet Deutscher Hopfen durch Etablirung neuer und Ausdehnung bestehender Brauereien flotten Absatz, ungeachtet der beständig zunehmenden Einfuhr Deutschen, vornehmlich Bayerischen Bieres.

Ferner nehmen eine hervorragende Stelle Deutsches Leder und alle hieraus fabrizirten Verbrauchsartikel ein. Es wurden hiervon für rund 23 300 000 Franken eingeführt, gegenüber einer Ausfuhr von beinahe 8 000 000 Franken, welche von einigen sehr bedeutenden Schuhwaarenfabrikanten der Schweiz nach England, Nord- und Südamerika versandt werden. Die zweimal im Jahre in Zürich abgehaltene Ledermesse wird zum größten Theil von den Gerbereien Süddeutschlands und den Oesterreichischen Provinzen Vorarlberg und Tirol besucht.

Die Einfuhr von Glas und Glaswaaren hat um etwa eine Million Franken (gegen das Jahr 1886 mit rund 1 600 000 Franken) abgenommen, woran Frankreich und Belgien mit einem Drittheil, Deutschland mit zwei Drittheilen betheiligt sind. Belgien liefert fast ausschließlich nach wie vor flaches Glas.

Der Handel mit litterarischen und wissenschaftlichen Erzeugnissen, der Buchhandel, nimmt beständig zu.

Der Handel mit chemischen und technischen Droguen, Farbhölzern ꝛc. wird hauptsächlich von Deutschen Firmen betrieben auf Grund ihrer Verbindungen mit dem diese Artikel produzirenden Auslande. Der gesammte Umsatz im Berichtjahr beziffert sich auf rund 18 000 000 Franken und 1 800 000 Franken mehr als 1886, welche namentlich von den Druckereien, Färbereien und Webereien der Textilindustrie, sowie den Papierfabriken und chemischen Fabriken verbraucht worden sind. Mit Bezug auf diese letzteren betreffen dieselben vielfach die Anfertigung künstlicher Dungstoffe, welche bisher meistens von Deutschland direkt oder durch dessen Vermittelung bezogen wurden. Es ist keine Aussicht vorhanden, daß der Import nach der Schweiz, auch in Rücksicht auf deren Bodenverhältnisse, sich erhöhen wird, vielmehr dürfte eine Abnahme eintreten.

Der Holzhandel hat in seiner Bedeutung nicht abgenommen, obgleich als Ersatz für Brennholz, welches die Ostschweiz hauptsächlich von Württemberg, Baden und Bayern bezieht, der Verbrauch von Steinkohlen, als billigerem Heizmaterial, beständig zunimmt. Die Schweiz selbst ist durch den Mangel an Abfuhrwegen, sei es durch Wasserstraßen oder Eisenbahnen, nicht in der Lage, ihre eigenen reichen Holzvorräthe in den hohen Gebirgslagen verwerthen zu können und hat bis jetzt dieselben von Stürmen zerschlagen, zum Schaden des Landes vielfach zu Grunde gehen lassen müssen. Diesem großen Verlust an Nationalvermögen würde durch Anlage von Waldeisenbahnen zum Anschluß an die bestehenden oder noch zu bauenden Schmalspurbahnen abgeholfen werden können, wenn das Terrain im Gebirge hierfür weniger ungünstig wäre. Die im Bau begriffene Bahn von Landquadt nach Davos durchschneidet die waldreichen Gegenden des Prättigau, dessen Höhen von 1000 bis 1500 m über Meer mit den prächtigsten Tannen- und Fichtenwaldungen gekrönt sind.

Der Verbrauch Deutscher Möbel hat sich auf der bisherigen Höhe erhalten, wird aber eine beachtenswerthe Konkurrenz durch die

zunehmende Möbelfabrikation in der Schweiz selbst immer mehr zu bekämpfen haben, weil diese sich für solide und geschmackvolle Ausführung der Arbeit sehr bemüht und wesentliche Fortschritte aufzuweisen hat.

Die Ausfuhr von Schweizerischem Salz nach Deutschland hat infolge der Ausdehnung der Deutschen Salzwerke in Heilbronn ganz aufgehört. Dagegen liefern jetzt diese Werke an den Kanton Basel das Salz zum Preise von 3,60 Franken für 100 kg franko Basel bei 30 Centimen für 100 kg Eingangszoll gegenüber dem früher an die Schweizerischen am Rhein bei Basel gelegenen Salinen bezahlten Preise von 6,40 Franken für 100 kg.

Der Weinhandel hat durch die Zunahme des Bierkonsums etwas gelitten. Dennoch wurden für rund 25 000 000 Franken fremder Weine eingeführt, an welchen die Produkte Italiens und Frankreichs mit je ein Dritttheil, Oesterreich-Ungarn mit ein Viertheil betheiligt sind, und der Rest sich auf Deutsche und Spanische Weine beschränkt. Wenn die Weinproduzenten am Rhein und an der Mosel sich bemühen, nur durchaus reine Naturweine zu liefern, dürfte der Absatz von Rhein- und Moselweinen nach der Schweiz wesentlich zunehmen.

Die Einfuhr von fabrizirtem Zucker hat im Jahre 1887 um rund 2 000 000 Franken an Werth zugenommen, bei einer Gesammteinfuhr von rund 15 000 000 Franken Werth, den metrischen Centner zu 43 Franken berechnet. Hiervon wurden aus Deutschland 129 000 metr. Centner, aus Frankreich und Oesterreich-Ungarn je 113 000 metr. Centner bezogen, wobei bemerkenswerth ist, daß der mit Abfall bezeichnete Zucker aus Deutschland mit 8 088 metr. Centnern, Frankreich mit 25 896, Oesterreich-Ungarn nur mit 4 metr. Centnern beziffert ist. Ein großer Theil der 2 000 000 Franken betragenden Mehreinfuhr wurde zur Verbesserung der im Lande gezogenen Weine verwendet: letztere ergaben auch im Berichtjahr eine schlechte Ernte. Der in der Deutschen Schweiz produzirte sogenannte Landwein wird zum größten Theil auch im Lande selbst getrunken. Man berechnet beispielsweise die Produktion von Wein im Kanton Zürich auf einen Werth von 8 000 000 Franken, welche ausschließlich in demselben konsumirt werden.

Die erste Stelle des Schweizerischen Handels und der damit verbundenen Industrien nimmt die Seidenindustrie und der Handel mit Rohseide ein. Die Einfuhr von Rohseide bezifferte sich im Jahre 1887 auf einen Werth von rund 113 800 000 Franken, worunter sich für 4 000 000 Franken Kokons befanden; die Ausfuhr betrug 36 100 000 Franken. Trotz dem weiteren Abschlag der Rohseidenpreise bleiben diese Zahlen gegen das Jahr 1886 nur um rund 4 000 000 Franken zurück. Die Preisentwerthung der Rohseide scheint weniger den politischen Beunruhigungen zugeschrieben werden zu können, als den guten Seidenernten der letzten Jahre in Italien und der zunehmenden Seidenproduktion in China und besonders in Japan. Der Rückgang der Preise beträgt für Europäische Seiden seit ungefähr 10 Monaten etwa 15 pCt. für Chinaseiden etwa 10 pCt., und dürften die Preise, falls die bevorstehenden Ernten wieder gut ausfallen, so tief gehen, wie es seit 1848 niemals der Fall war. Vor 15 Jahren kosteten sogenannte klassische gezwirnte Europäische Seiden noch etwa 100 Franken das Kilogramm, welche gegenwärtig zu etwa 35 Franken zu haben sind. Der Grund dieser Entwerthung wird dem Verschwinden der Krankheit der Seidenwürmer in Europa und der gleichzeitig zugenommenen Produktion außerhalb Europas zugeschrieben.

Der Züricher Handel in Rohseide ist ein seit Jahrhunderten solide begründeter und versieht nicht allein die Schweizerischen Seidenfabriken mit den Rohstoffen, sondern ist an dem vorerwähnten Export von 36 000 000 Franken Rohseide allein mit über 30 000 000 Franken betheiligt. Die geographische Lage Zürichs zwischen Italien und Deutschland, sowie die stets zur Verfügung stehenden bedeutenden und billigen Kapitalien, die theils zur Subventionirung der Rohstoffindustrie in Italien, theils zur Kreditgewährung an die in- und ausländischen Seidenstofffabrikanten verwendet werden, ermöglichen es, daß der Platz Zürich seine vermittelnde Position im Rohseidenhandel zwischen Italien und Deutschland (hauptsächlich den Rheinischen Seidenfabriken) siegreich behauptet. Die Schweizerische Rohseidenindustrie beschränkt sich auf einige Spinnereien im Kanton Tessin; außerdem werden noch direkt aus Asien importirte gesponnene Seiden (Grègen genannt) in der Schweiz gezwirnt und größtentheils als Nähseide und Tramen wieder exportirt.

Die Züricher Seidenstofffabriken haben im Allgemeinen bei voller Beschäftigung ein gutes Jahr gehabt. Die noch ziemlich stark benutzte Hausindustrie wird aber nach und nach durch die große Produktion der mechanisch betriebenen Etablissements verdrängt werden. Sie behauptet sich jedoch in der Anfertigung von sogenannten Cachenez (Seidentücher aller Art), mit welchen von Zürich aus alle Welt versorgt wird. Die Absatzgebiete der Seidenstofffabriken haben sich in den letzten Jahren wesentlich verschoben: Das Hauptabsatzgebiet in Amerika geht immer mehr zurück infolge der hohen Zölle und der unter dem Schutz dieser Zölle sich entwickelnden Amerikanischen Seidenstofffabriken. Aus diesem Grunde haben die Züricher Fabrikanten große Anstrengungen machen müssen, anstatt der großen Stapelartikel eine Menge neuer Artikel, welche ihren Absatz als Nouveautés nach Paris finden, von wo aus dieselben nach allen Ländern exportirt werden.

Wolle. Die Kammgarnspinnereien in der Schweiz haben unter den schwankenden Preisen der rohen Wollen, sowie der großen, durch Ueberproduktion hervorgerufenen Konkurrenz sehr zu leiden, weil die Wollstofffabrikation in der Schweiz selbst nur einen kleinen Theil der hier gesponnenen Garne konsumirt. Zur Deckung des Bedarfs in wollenen Geweben aller Art wurde im Jahre 1887 für rund 35 000 000 Franken, sowie für Wollteppiche für rund 2 500 000 Franken Werth vom Ausland bezogen, wovon Deutschland mehr als die Hälfte geliefert hat. Da neue Anlagen für die Fabrikation von Wollenwaaren in größerem Stile nicht vorhanden — wiewohl Anstrengungen zur Ausdehnung der Wollweberei gemacht werden — so wird auch der Absatz hierin für Deutschland nach der Schweiz ein lohnender bleiben.

Die Anfertigung von Kleidungsstücken aller Art — Konfektion — ist auch in der Schweiz und namentlich im Kanton Zürich in fortschreitender Zunahme begriffen und liefert vielseitige lohnende Beschäftigung. Der Verbrauch fertiger vom Auslande bezogener Kleidungsstücke hat dennoch 1887 um etwa 2 500 000 Franken zugenommen, so daß sich die Gesammteinfuhr auf die ansehnliche Summe von rund 20 000 000 Franken Werth gehoben hat, an welcher allein Deutschland mit drei Viertheilen betheiligt ist.

Die Einfuhr von Kurzwaaren aller Art hat um 1 500 000 Franken abgenommen und betrug rund 8 750 000 Franken, welche zu zwei Dritttheilen von Deutschland geliefert wurden. Ebenso deckte Deutschland den Bedarf an Spielzeug im Werthe von 965 000 Franken fast ausschließlich.

Pferde- und Viehhandel. Bei der sehr unbedeutenden Pferdezucht in der Schweiz ist dieselbe darauf angewiesen, ihren Bedarf an Pferden vom Auslande decken zu lassen; sie erhielt 1887 im Ganzen 5979 Stück, von denen 2459 aus Deutschland und 2470

aus Frankreich stammen, im durchschnittlichen Werthe von 700 Franken das Stück. Im Jahre 1886 wurden dagegen 6428 Stück Pferde im Durchschnittswerth von 1080 Franken das Stück eingeführt. Obgleich die Viehzucht und die sich hauptsächlich mit den durch die Milchwirthschaft erzielten Produkten befassende Landwirthschaft der Schweiz auf einer hohen Stufe sich befindet, so hat der Handel mit Hornvieh einen Umfang erreicht, welcher die Einführung von 98 950 Stück im Werthe von 36 536 000 Franken und die Ausfuhr von 46 310 Stück im Werthe von 15 377 000 Franken erreichte. Die mehr eingeführten 52 640 Stück im Werthe von 23 159 000 Franken wurden demnach für den Konsum der $2^3/_4$ Millionen betragenden Einwohner der Schweiz, sowie für die die Schweiz bereisenden oder sich zeitweise hier aufhaltenden Fremden und für den täglichen Export frisch geschlachteten Fleisches nach Paris (im Werthe von rund 5 000 000 Franken) verbraucht.

An Produkten der Landwirthschaft beschränkte sich die Ausfuhr von Käse im Jahre 1887 auf rund 40 700 000 Franken (2 550 000 mehr als 1886), wovon Deutschland für 7 600 000 Franken Abnehmer war. Die Ausfuhr kondensirter Milch hat wieder um 2 537 000 Franken Werth abgenommen, repräsentirt jedoch noch immer den hohen Betrag von 10 800 000 Franken, wovon allein 9 000 000 Franken nach England und seinen Kolonien versandt wurden.

Das Hotelwesen hat eine hervorragende volkswirthschaftliche Bedeutung für die Schweiz und alle Nationen, welche die Schweiz bereisen, so daß die diesbezügliche Statistik von Interesse ist. Nach früheren Erhebungen waren im Jahre 1883 1002 Etablissements mit 58 137 Betten zur Aufnahme von Fremden bereit, welche sich seitdem auf rund 1050 Gasthöfe und Pensionate mit rund 60 000 Betten vermehrt haben. Das hierbei engagirte Kapital kann auf rund:

250 000 000	Franken	für Immobilien,
75 000 000	„	„ Mobiliar und Inventar,
7 000 000	„	„ Betriebskapital und Vorräthe,
332 000 000	Franken	

geschätzt werden, welcher Summe eine Brutto-Einnahme im Jahr von kaum 17 pCt. mit 56 000 000 Franken gegenüber zu stellen sein dürfte. Hiervon sind abzuziehen die Anschaffungskosten des Konsumirten mit rund 26 500 000 Franken, wonach bei einer durchschnittlichen Saisondauer von 75 Tagen jeder Fremde in der Schweiz für seinen Unterhalt täglich den Wirth $5^1/_2$ bis 6 Franken selbst kostet, ferner die Kosten für Reparaturen, Unterhaltung der Gebäude, Ergänzung des Inventars, Gehälter der Angestellten, Wäsche, Steuern ꝛc. mit rund 12 000 000 Franken, was einer Verzinsung und Rendite der Kapital-Anlage von $5^1/_2$ pCt. entspricht. Die Zahl des zur Bedienung erforderlichen Personals übersteigt 16 000 Angestellte, deren Gehalt, Logirung und Beköstigung durchschnittlich auf 600 Franken für die Person zu berechnen ist.

Zur Hebung des Fremdenverkehrs werden fortgesetzt Anstrengungen gemacht und zeichnet sich vornehmlich die Stadt Zürich hierin durch großartige Quaianlagen am Züricher See aus. Es wurde für diese in den letzten 6 Jahren eine Summe von rund 8 000 000 Franken verausgabt.

Die seit einigen Jahren bestehende „Offizielle Verkehrskommission“ hat mit Etablirung eines Bureaus es sich zur Aufgabe gestellt, den Fremdenverkehr in Zürich zu heben. Dieselbe erfreut sich infolge großer Umsicht und Thätigkeit der Anerkennung Einheimischer und Fremder. Welchen Nutzen dieser Fremdenverkehr den Schweizerischen Eisenbahnen und sonstigen Transportanstalten bringt, muß der Eisenbahnstatistik festzustellen überlassen werden; es möge hier jedoch angeführt werden, daß, mit Ausnahme der Gotthardbahn, die Rendite der im Eisenbahnwesen engagirten Kapitalien eine geringe ist, und sich nur bei der Centralbahn (Basel) auf 5 pCt. stellt, bei der Jura—Bern—Luzernbahn (Bern) auf $3^1/_2$ pCt., den Vereinigten Bahnen (St. Gallen) auf $2^1/_2$ pCt. und der Nordostbahn (Zürich) auf 2 pCt. des Stammaktienkapitals im Jahre 1887 beschränkt hat, ungeachtet der durch Konvertirungen beschafften billigen Obligationskapitalien. Den übrigen Bahnen gelingt es nur mit Mühe, die Zinsen dieser Obligationsschulden und der Prioritäts-Aktienanleihen zu erschwingen. Der nächste Grund hierfür liegt in den sehr theuren Anlagekosten bei den vielen Schwierigkeiten des mit Berg und Thal wechselnden Terrains und dem kostspieligen Betrieb bei den vielen Steigungen der Bahnen mit theurem Brennmaterial und größerem Verschleiß als in anderen, ebenen Ländern.

Die Kredit- und Geldverhältnisse haben keine wesentlichen Veränderungen erlitten. Die Privatbanken und Kreditanstalten haben durchschnittlich gute Jahresbilanzen abgeschlossen, weil der Diskont, mit Ausnahme während der Zeit der ersten Monate, der damals aufgetretenen Kriegsbefürchtungen wegen, den niedrigen Stand von $2^1/_2$ bis 3 pCt. nicht überschreiten konnte, im Privatverkehr sogar auf $1^1/_2$ pCt. herunterging, und größere Verluste durch Fallimente nicht zu verzeichnen waren. Die Kantonalbanken in der Schweiz haben dagegen als Staatsbanken unter dem Einfluß der verschiedenen Verfassungen zu leiden, und sind vielen größeren, häufig unsicheren Kreditbegehren unterworfen, wodurch große Theile ihrer Kapitalien festgelegt werden, welche in Zeiten finanzieller Krisen verfügbar sein sollten.

Im Handelsstande und der Großindustrie wird vielseitig über die Inanspruchnahme außergewöhnlich langer Kredite Deutscher Abnehmer von Rohprodukten, wie Seide und Fabrikate aller Art geklagt und bedauert, daß in Deutschland noch nicht die Zahlungsusancen eingeführt werden, wie solche in anderen Ländern, z. B. England und Frankreich bestehen. Das lange Kreditgeben und Kreditnehmen steht in keinem Verhältniß mehr zu dem sehr geschmälerten Nutzen, welcher nur durch möglichst raschen Umsatz erzielt werden kann. Auch ist das lange Kreditgeben und Kreditnehmen mit weit größerem Risiko als bei kurzen Zahlungsterminen verbunden und sollte bei den raschen Verkehrsmitteln nicht mehr nothwendig sein. Ueberhaupt würde es dem Handel und der Industrie Deutschlands von Nutzen und ein Beweis mehr ihrer Solidität sein, wenn das lange Kreditiren beseitigt und kurze feste Zahlungstermine eingeführt würden.

Piraeus.

Die Schwammfischerei in den Mittelmeergewässern.

Die Schwammfischerei in den Mittelmeergewässern hat sich in den letzten Jahren bedeutend weiter entwickelt und ist speziell für Griechenland einer seiner wichtigsten Industriezweige geworden.

Die Schwammausfuhr betrug:	1881		1887	
		Werth		Werth:
nach	Oka	Drachmen	Oka	Drachmen
Rußland	—	—	213	4 100
England	12 435	165 400	36 733	520 845
Frankreich	31 645	521 550	46 588	962 440
Belgien	—	—	3 850	67 530
Oesterreich	4 673	85 100	8 789	126 265
Italien	975	9 700	2 535	22 100
der Türkei	14 484	197 360	12 002	265 408
Amerika	—	—	9 022	109 636
Aegypten	—	—	150	5 000
Zusammen	64 212	979 110	119 882	2 073 324

Hauptsächlich sind es die beiden Inseln Aegina und Hydra nebst den ihnen auf dem Festlande gegenüber liegenden Orten Kranidia und Hermione, welche jetzt mit den von altersher berühmten, der Schwammfischerei und dem Taucherhandwerk ergebenen, an der Kleinasiatischen Küste gelegenen Inseln Syme und Kalymnos in Wettbewerb treten.

Das Gebiet, in welchem der Mittelmeerschwamm gewonnen wird, erstreckt sich von Tunis der Nordafrikanischen Küste entlang ostwärts durch die große und kleine Syrte über Benghasi bis Alexandrien und läuft an der Küste von Syrien und Kleinasien entlang bis zu der Straße der Dardanellen. Es umfaßt die Kykladen und Sporaden einschließlich Kreta und Cypern, sowie die Küste des Griechischen Festlands von Euböa südwärts über Kap Matapan bis Korfu und findet bei Fiume an der Dalmatinischen Küste seinen Abschluß.

Der Schwamm ist bekanntlich ein animalisches Gebilde, welches durch Infusorienthiere erzeugt wird, die in einem braunen oder grauen Schleim leben, mit welchem der Schwamm in seinem Naturzustande angefüllt ist. Für den Handel kommen folgende drei Hauptklassen in Betracht:

1. der groblöcherige Pferdeschwamm, welcher in dem oben angegebenen Produktionsgebiet mit Ausnahme der Dalmatinischen Küste, namentlich an der Mandruchaküste zwischen Benghasien und Alexandrien, bei den Sporaden und Kreta und als geringere Waare bei den Kykladen und den Ufern des Griechischen Festlandes gefischt wird.

2. der feinporige, aber rauhe Zymoca, welcher nur an der Nordküste von Afrika ostwärts von Tunis bis Alexandrien, sowie an der Syrischen Küste gewonnen wird, findet meistens im Haushalt und in der Industrie seine Verwendung.

3. der feinporige zarte Badeschwamm (Toilettenschwamm), welcher an allen für die Schwammfischerei des Mittelmeers geeigneten Punkten gefunden wird, namentlich in Syrien und im Archipel. Die Syrischen Exemplare zeichnen sich durch ihre Leichtigkeit, schöne blonde Farbe und abgestumpfte Kegelform aus; die des Archipels sind etwas schwerer und weniger weich, auch ist das Gewebe derselben weniger fein.

Die Gewinnung der Schwämme ist eine sehr verschiedene und nicht ohne Einfluß auf die Brauchbarkeit und den Werth der Waare, die primitivste Gewinnungsmethode ist die des Harpunirens, welches hauptsächlich nur noch an der Dalmatinischen Küste vorkommt und von Griechischen Fischern im Archipel und an der Nordküste von Afrika nur noch vereinzelt angewandt wird. Die Ausbeute des Harpunirens ist gewöhnlich eine sehr geringe, da die Waare durch das Zerreißen mit der Harpune großen Schaden erleidet. Ein Schwamm, der in Deutschland das Kilogramm mit 30 bis 40 Mark bezahlt wird, wird durch das Harpuniren bis auf 2 bis 4 Mark entwerthet.

Eine andere Gewinnungsart ist die mit dem Schleppnetze, wie sie von den Sicilianischen Fischern in der kleinen Syrte angewandt wird; durch diese Gewinnungsmethode werden auch viele Exemplare zerrissen und in Folge dessen die Schwammerzeugnisse der kleinen Syrte (mit Ausnahme der der Insel Djerba) als weniger werthvoll betrachtet.

Die ursprünglichste und edelste Art der Schwammfischerei ist das Tauchen ohne Apparat, welches thatsächlich in Kalymnos zu Hause ist. Die Taucher sind junge Leute im Alter von 14 bis 20 Jahren, welche mit einem Stein in den Händen, der durch ein langes Seil mit dem Boote in Verbindung steht, ins Meer springen und bis zu einer Tiefe von 50 m tauchen. Die geschicktesten unter ihnen bleiben $2\frac{1}{2}$ bis 3 Minuten unter Wasser und können dies innerhalb $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunden wiederholen. Diese nackten Taucher, denen die Zeit des Aufenthaltes auf dem Meeresboden nur knapp bemessen ist, sammeln in der Eile alle Schwämme, die sie vorfinden, greifen aber meistens nach großen Exemplaren; deshalb fallen die Partien dieser Leute stets größer in Bezug auf die einzelnen Stücke aus. Die Gesammtproduktion einer Gesellschaft von nackten Tauchern, die in der Regel aus 5 bis 8 Personen, dem Vater mit den Söhnen und sonstigen Verwandten besteht, repräsentirt einen Werth von 5 bis 8000 Drachmen. Die nackten Taucher sind allerdings der Gefahr ausgesetzt, von Haifischen gefressen zu werden, jedoch kommen solche Fälle sehr selten vor, z. B. in Hydra zuletzt 1885 und in Symi 1887.

Die bei Weitem größte Quantität der jetzt in den Handel kommenden Schwämme wird mit dem Taucherapparat gewonnen, jedoch sind die in der Levante eingeführten Apparate (fast ausschließlich englisches Fabrikat) insofern noch sehr unvollkommen, als die durch den Helm eingepumpte Luft nur bis zu dem Gürtel reicht, wodurch der Unterleib und die Beine einem stärkeren Druck des Meerwassers ausgesetzt sind, der schon bei kurzem Aufenthalt in größeren Tiefen von 35 bis 60 m ein Zurückweichen des Blutes nach dem Oberkörper verursacht, was häufige Unglücksfälle, wie Schlaganfälle, zur Folge hat.

Es ist der Versuch gemacht worden, Deutsche Taucherapparate auf den Markt zu bringen, jedoch, wie verlautet, noch nicht mit dem rechten Erfolg. Einmal scheinen die Leute, welche an den einfachen Englischen Mechanismus gewöhnt sind, sich in das komplizirtere Deutsche System schwer hineinzufinden, andererseits soll der Preis der Deutschen Apparate zu hoch sein.

Mit dem Apparate ausgerüstete Taucher können in Tiefen bis 35 m stundenlang arbeiten, in größeren Tiefen von 50 bis 60 m nur $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde.

Eine mit Apparaten arbeitende Gesellschaft besteht gewöhnlich aus 12 bis 14 Mann, deren Oberhaupt, ein Kapitän, ein zweimastiges Segelschiff stellt, welches sowohl zum Transport von 2 bis 3 kleinen, je mit einem Apparat ausgerüsteten Booten bis an Ort und Stelle als auch zum Depot für die gewonnene Waare während der begonnenen Reise dient. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist an dem Gewinn, der erzielt wird, je nach den ihm zufallenden Funktionen, nach Prozenten betheiligt; einen festen Lohn erhalten die Leute nicht. Der Kapitän hat das Recht, die gewonnene Waare nach seinem Gutdünken loszuschlagen, zieht aber in der Regel die älteren Mitglieder seiner Gesellschaft zu Rathe. Der Werth der mit Apparaten gefischten Waare wechselt zwischen 20 000 bis 30 000 Drachmen; für den Händler bieten die so gewonnenen Schwämme den meisten Vortheil, da die mit dem Apparat arbeitenden Taucher durch längeres Aufhalten in der Tiefe zu einer verhältnißmäßigen Auslese Zeit haben.

An der Nordküste von Afrika bei Tripolis und Benghasi findet ein Sammeln der von dem Meere ausgeworfenen Schwämme, sämmtlich Ausschußwaare, statt.

Die Schwammfischerei im Mittelmeer beginnt im Monat Mai und endet im Monat September jedes Jahres. Sobald das Meer für die Schifffahrt unter dem Einfluß der ersten Sommerbrise etwas ruhiger wird, ziehen etwa 400 Barken von Aegina, Hermione und Hydra aus und verbreiten sich über das ganze Mittelmeerbecken.

Die Flotte von Hydra zählt 40, die von Aegina 35 Taucherapparate nebst 500 Barken mit im Ganzen etwa 3000 Mann Besatzung.

Der Gesammtwerth der jährlich im Mittelmeer gewonnenen Schwämme dürfte sich annähernd auf 10 Millionen Drachmen belaufen, von welchen auf die genannten Griechischen Inseln Aegina und Hydra (nebst Hermione) etwa 2 bis 3 Millionen Drachmen entfallen.

Die Schwammerträge von Benghasi ab westwärts finden hauptsächlich in Frankreich ihren Markt, wie auch die in Netzen in der kleinen Syrte gewonnenen sogenannten Gongavaschwämme. Die feinsten Sorten Schwämme von Mandrucha, die „Banba" (Stadt

westlich von Alexandrien), sowie die besten Syrischen Pferdeschwämme gehen nach Großbritannien und Nordamerika, wo bessere Preise bewilligt werden. Deutschland erhält seinen Bedarf an Schwämmen größtentheils durch Zwischenhändler. Direkter Bezug von Aegina, welches die besten Benghasischwämme fischt, sowie von Hydra hat Deutscherseits noch nicht stattgefunden. Nicht gerade unbedeutende Quantitäten von Schwämmen gelangen durch Griechische Händler, namentlich von Kalymnos, welche mit kleinen Partien von 20, 50, 100 auch bis 200 Kisten das Binnenland besuchen, in die Hände der Deutschen Grossisten und Detailisten; jedoch ist der Absatz dieser Griechen nicht mehr so bedeutend wie früher.

Der Hauptplatz für den Schwammimport ist bis jetzt Triest geblieben, wo große Schwammfirmen etablirt sind, welche von Symi, Kalymnos, Hydra und Aegina ihre Sendungen erhalten und auch von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle eigene Vertreter zur Sondirung und Ankauf der Waare entsenden. Die Lage Triests am Mittelmeer selbst macht dasselbe für den Schwammhandel geeignet. Die Hauptbedingung zur Leistungsfähigkeit eines Schwammimporthauses ist, daß das betreffende Haus selbst die rohe Waare präparirt und sortirt d. h. für den Konsum fertig macht, was ohne bedeutende Quantitäten von Meerwasser nicht in technisch richtiger und dem Produkt unschädlicher Weise geschehen kann. Bekanntlich ist die Oberfläche des Naturschwammes mit einer schwarzen Haut überzogen, welche, ehe der innere Schleim (Griechisch Gala) entfernt ist, einen unangenehmen Geruch verbreitet. Es ist nun erforderlich, daß der Schwamm, sobald er durch die Taucher seinem Element entrissen ist, baldmöglichst, jedenfalls innerhalb 24 Stunden, von Schleim und Haut befreit werde, da diese sonst zu stark in Fäulniß übergehen, die auch das Gewebe zerstört oder doch die Qualität sehr beeinträchtigt. Die Reinigung geschieht durch starkes Klopfen vermittelst hölzerner Schlägel und nachheriges tüchtiges Auswaschen im Meere. Nachdem die Waare so gereinigt, wird sie an der Luft getrocknet und in Ballen gepreßt bis zur Rückkehr der Taucher nach der Heimath, welche dann weiter keine Präparation vornehmen. Höchstens feuchten sie die Waare nochmals leicht an und trocknen sie wieder, damit sie etwas aufgeht und ein größeres Volumen ergiebt, oder sie beschweren dieselbe mit Sand, welche beiden Manipulationen nur auf Täuschung des Käufers berechnet sind. Ebenfalls nehmen künstliches Bleichen und Anwendung von Aetz- und alkalischen Stoffen und Säuren dem Schwamme nur seine schöne blonde Naturfarbe und zerstören das Gewebe.

Es verdient noch Erwähnung, daß der Ertrag der Schwämme durch die Zinsverhältnisse sowie durch den enormen Nutzen, den die Kreditgeber der Taucher auf die Verproviantirung und Ausrüstungsgegenstände nehmen, um reichlich 50 pCt. vertheuert wird. Die Taucher zahlen für Baarvorschüsse, die sie zum Unterhalt der zurückgebliebenen Angehörigen nöthig haben, 2 pCt. pro Monat und auf die Waaren, die sie empfangen, verdient der Händler 30 bis 40 pCt. Diese Kreditgeber, meistens Kommissionäre von Londoner, Pariser und Triester Häusern, haben das Vorkaufsrecht bei ihren Tauchern, und es könnte denselben nur durch eine mit sehr großem Kapital arbeitende und mit Geduld und Ausdauer ausgerüstete Gesellschaft die wünschenswerthe Konkurrenz gemacht werden. Für den Anfang würde aber ein bedeutendes Risiko mit in den Kauf zu nehmen sein. Eine Französische Gesellschaft, die vor Jahren den Versuch machte, das Geschäft mit Europäischen Tauchern zu betreiben, fallirte.

Vielleicht ist es der Zukunft vorbehalten, daß bessere und geregelte Verhältnisse für die Ausbeutung des Artikels in den Produktionsländern in Anwendung kommen.

Portugal.

Die Weinverhältnisse in Portugal.

Obwohl ganz Portugal, vom Norden bis zum Süden, sich zum Weinbau eignet, so ist doch nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des gesammten kulturfähigen Bodens diesem Zweige der Landwirthschaft dienstbar gemacht. Zwar wird überall Wein gebaut und giebt es nur eine einzige Gemeinde, die keinen Wein erzeugt, aber von den 9 Millionen Hektaren, welche Portugal auf dem Festlande einnimmt, und von denen 2 Millionen überhaupt nur kultivirt sind, sind vielleicht mehr als 300 000 Hektare mit Wein bepflanzt; von den restirenden 7 Mill. Hektaren der Gesammtoberfläche sind 3 Millionen kulturfähiges Land und von diesem hinwiederum eignet sich 1 Million zum Weinbau.

Leider ist vor einer Reihe von Jahren auch in Portugal die Reblaus aufgetreten und hat mit großem Erfolg ihr Vernichtungswerk begonnen. Und namentlich der Norden, welcher gerade die besten Weine erzeugt, ist es, der von jener Seuche am schwersten heimgesucht wird.

Durch vorsorgliche Gegenmaßregeln hat die Regierung wenigstens so viel erreicht, daß die jährlichen Vernichtungen durch Neuanpflanzungen wieder gedeckt werden, so daß das mit Wein bebaute Gesammtareal sogar sich in den letzten 14 Jahren um 40 000 Hektare vergrößert hat. Allerdings entfällt diese Vermehrung namentlich auf die südlich vom Tajo gelegenen Provinzen, wo weitausgedehnte, 200 bis 300 Hektare umfassende Flächen Haidelandes mittelst des Dampfpfluges urbar gemacht und zum Weinbau hergerichtet werden. Im Norden, namentlich längs der Ufer des Douro, der Heimstätte des berühmten Portweins, dagegen sieht es allerdings trostlos aus; die Wiederanpflanzungen scheinen daselbst auf besondere Schwierigkeiten zu stoßen, und liegen große Flächen brach, während andere hinwiederum mit Tabak bepflanzt sind, dessen Bau besonders einträglich geworden ist.

Zum großen Theil liegt der Weinbau in den Händen ganz kleiner oder solcher Grundbesitzer, die 5 bis 100 hl erzeugen. Jeder Bauer zieht seinen eigenen Wein, den er selbst keltert und in einem Faß in der Vorrathskammer aufbewahrt, um ihn im Laufe des Jahres nach und nach zu verbrauchen. Auf dem Lande wird eben zu jeder Tageszeit Wein getrunken, sogar am frühen Morgen anstatt des Kaffees, den man erst gegen Abend zu genießen pflegt. Größere Besitzungen mit einem Ertrage von 2000 bis 6000 hl sind jedoch keine Seltenheit.

Die Weinkultur steht in Portugal noch auf einer höchst primitiven Stufe. Namentlich in den fruchtbaren nördlichen Provinzen wird der Weinstock noch an Bäumen gezogen, die alleeförmig die Felder oder Wiesen umgeben. Es dienen dazu hauptsächlich: die Elsbeere, die Kastanie, der Kirschbaum, die Eiche, Pappel und Weide. An den Ufern des Douro, wo der Portwein wächst, ist man am sorgfältigsten und zieht den Wein nicht an eigentlichen Pfählen, sondern an einem etwa 2 Fuß hohen, aus Rohr hergestellten horizontalen Gitterwerk. In den Niederungen des Nordens, sowie auch in der Umgegend Lissabons sind Laubengänge sehr beliebt, deren Pfeiler aus Eisen, Stein oder abgestorbenen Baumstämmen bestehen; in den fruchtbaren und wohlangebauten Landstrichen in der Umgegend von Porto wird überhaupt jeder hervorragende Gegenstand, mag es ein Baum, eine Mauer, ein Haus oder das Dach der zahllosen Ochsenpumpwerke sein, benutzt, um Reben daran ranken zu lassen. Am sorglosesten ist man im Süden; dort läßt man den Wein auf dem freien Felde wachsen, wie er will, ohne ihm irgend einen Halt zu bieten.

Auf nicht viel höherer Stufe steht die Zubereitung und Aufbewahrung des Weins. Das Treten bildet fast noch die ausschließliche Methode des Kelterns, und nur einige größere Besitzer bedienen

sich der Pressen. Schädlicher für den Wein ist jedoch die geringe Pflege, die man ihm späterhin zu Theil werden läßt. Der bei Weitem größte Theil des Weines gelangt sofort zum Konsum, und nur ein ganz geringer Prozentsatz bleibt für das nächstfolgende Jahr übrig; derjenige Wein, welcher nicht ausgeführt oder im Laufe des Jahres getrunken wird, dient zur Fabrikation des Weinessigs. Daher ist der Wein, welchen man trinkt, meistentheils zu jung und besitzt noch nicht die Eigenschaften, die er beim Ausreifen entwickeln würde. Viele Winzer begehen auch den Fehler, die Trauben vor der völligen Reife zu lesen, um Diebstähle zu vermeiden. Andere wieder bewahren den Wein, da Fässer und Flaschen in Portugal sehr theuer sind, in Schläuchen auf, wodurch derselbe einen widerlichen Beigeschmack erhält, oder aber neuerdings in großen, 50 bis 70 hl fassenden, zementirten oder mit Glasplatten ausgelegten Zisternen, was dem Weine gleichfalls nicht zuträglich ist. Andere endlich befleißigen sich beim Küfen nicht genügender Sauberkeit oder gehen überhaupt hierbei nicht sorgfältig genug zu Werke und verderben so ihren Wein.

Trotz dieser schlechten Bewirthschaftung ist die Weinproduktion Portugals eine äußerst bedeutende und nimmt ungeachtet der Reblausverheerungen mit jedem Jahre zu. Es ist schwer, die Menge des gesammten, in Portugal erzeugten Weines genau festzustellen, da die amtlichen statistischen Berichte hierüber nur sehr unsichere Angaben enthalten. Letzteren zufolge hat die Weinproduktion im Jahre 1883 2 500 000 hl, 1884 aber bereits 3 200 000 und 1885 3 500 000 hl betragen. Diese Ziffern sind entschieden zu niedrig gegriffen, was übrigens erklärlich ist, da der kleine Mann, besonders in Portugal, wohl kaum dazu zu bewegen ist, seinen Ernteertrag vorschriftsmäßig anzuzeigen. Daher findet man auch in allen Fachschriften viel höhere, zwischen 5 und 6 Millionen Hektoliter sich bewegende Schätzungen, indem 20 hl als das gewöhnliche Erträgniß eines Hektars angenommen werden. Mag dieser Anschlag auch etwas zu hoch sein, da Frankreich hiernach anstatt der 1887 erzeugten 24 Millionen auf seinen 2 Millionen gesunden Hektaren mit seiner viel rationelleren Behandlung doch mindestens 40 statt etwa 30 Millionen Hektoliter erzeugt haben müßte, so nimmt doch Portugal unter den Wein erzeugenden Staaten Europas trotz seines geringen Umfanges den fünften Rang ein.

Neben dem Wein erzeugt Portugal aus Trauben noch ungefähr 500 000 hl Sprit und 30 000 hl Weinessig.

Welcher Steigerung die Weinproduktion in Portugal noch fähig ist, geht aus dem oben Gesagten hervor. Um dieselbe aber lukrativ zu gestalten, wäre vor Allem erforderlich, den Absatzmarkt im Auslande zu erweitern. Zwar nimmt der Weinexport mit jedem Jahre größere Ausdehnungen, aber zur Zeit ist derselbe noch weit von dem erreichbaren Höhepunkt entfernt, denn die portugiesischen Weine sind, abgesehen vom Port- und Madeirawein, im Auslande so gut wie nicht bekannt, obgleich sie den Erzeugnissen anderer Länder unbedenklich an die Seite gestellt werden können.

Es ist schwer, einen bestimmten Typus für die Portugiesischen Weine aufzustellen, da jede Gemeinde einen anderen Wein erzeugt. Auf der Weinausstellung zu London im Jahre 1874 waren z. B. 620 Marken gewöhnlicher Portugiesischer Weine ausgestellt, 482 Roth- und 138 Weißweine (davon wurden 267 Sorten als gut, 184 als gut, 169 als schlecht klassifizirt). Diese Verschiedenartigkeit ist natürlich ein großes Hinderniß für die Ausfuhr, doch ließen sich leicht durch geeignete Behandlung einige bestimmte als Grundtypen geltende Marken herstellen.

Allen Portugiesischen Weinen gemeinsam sind nachfolgende Eigenschaften: Es ist niemals nothwendig, dieselben zu gypsen, daher sind sie gesünder als viele Spanische, Französische und Italienische Weine, deren Ueberfluß an schwefelsaurem Kali der Gesundheit schädlich ist. Sie besitzen ferner fast durchgängig einen auch dem Fremden zusagenden aromatischen, nicht erdigen Geschmack, so daß man sich in der kürzesten Zeit an sie gewöhnt. Ein großer Theil der Rothweine, namentlich der von Estremadura, Beira und Traz os Montes gleicht vollständig den rothen Ungarischen Tischweinen. Die Hauptnachtheile des Portugiesischen Weines sind dagegen sein großer Zuckergehalt und der dadurch bedingte Ueberfluß an Alkohol. Der natürliche Alkoholgehalt der Portugiesischen Weine schwankt zwischen 10 und 24 Grad, doch besitzen dieselben einen so großen Prozentsatz an Zucker, daß auch die stark alkoholhaltigen Weine mit Sprit versetzt werden müssen, wenn man sie aufbewahren oder transportiren will. Eventuell verwandelt sich die Alkoholgährung in Essiggährung. Daher sind fast sämmtliche Portugiesischen Weine, die zur Ausfuhr gelangen, vorher einer ziemlich langwierigen Behandlung zu unterziehen. Sogar der Wein, der im Inlande in den Handel gelangt, bedarf des Zusatzes von Alkohol oder der Verschneidung mit anderem Weine, da viele Sorten nicht einmal einen wenige Stunden währenden Transport im natürlichen Zustande aushalten. Man rechnet 51 Liter Sprit auf 500 Liter Wein, dazu treten noch oft gegen 16 Liter süßen alkoholreichen Weines hinzu. Im Durchschnitt enthalten die zur Ausfuhr gelangenden Weine 28 bis 30 Grad Alkohol, die für Brasilien bestimmten noch mehr. Obgleich der Alkoholgehalt des frisch gekelterten Weines sich schwer bestimmen läßt, so kann man doch etwa 17 Liter Alkohol auf 119 Liter Wein rechnen. Zwar soll die Haltbarkeit der gewöhnlichen Weine Portugals, d. h. abgesehen vom Portwein, noch zu wünschen übrig lassen und 4 bis 6 Jahre nicht leicht übersteigen, indessen hört man auch vielfach entgegengesetzte Ansichten vertreten. So giebt es in Deutschland Personen, welche Wein aus Portugal beziehen, ihn zu Hause auf Flaschen füllen und Jahre lang im Keller halten. Außerdem kann der Umstand, daß die Weine sich in Portugal nicht halten, wo unterirdische Keller so gut wie unbekannt sind und die höhere Temperatur und geringe Sorgfalt die Weine mehr dem Verderben aussetzen, noch nicht als maßgebend betrachtet werden. Thatsache ist, daß die nach Bordeaux verschickten und dort präparirten Portugiesischen Weine auch in Bezug auf ihre Haltbarkeit den Bordeauxweinen gleich werden.

Obgleich nun der Zusatz von fuselfreiem Alkohol der Gesundheit nicht schädlich ist, so herrscht doch besonders in Deutschland und Frankreich eine gewisse Abneigung gegen alkoholreiche Weine. Es wäre daher zu wünschen, daß eine andere Konservirungsmethode in Portugal Eingang fände. Versuche, die in dieser Hinsicht mit Schwefeln gemacht, sind allerdings mißglückt, dagegen könnte vielleicht das Pasteur'sche Verfahren, das im Erhitzen besteht und beim Bier vielfach zur Anwendung kommt, bessere Resultate ergeben; auch würden schon geringere Verbesserungen, wie z. B. rationellere Aufbewahrungsräume oder die Benutzung von kleineren Fässern beim Transport zur Erhaltung des Weines viel beitragen.

Die zum Export bestimmten Weine werden nicht beim Winzer, sondern beim ausführenden Kaufmann hergerichtet, der ihnen den nöthigen Sprit zusetzt. Fast alle Weine sind bis zum Ende März verkauft und die besten bis dahin in die Niederlagen von Lissabon, Porto oder Figueira da Foz übergeführt. An und für sich sind die Herstellungskosten des Weines äußerst gering; vertheuert werden die Weine, weil Sprit, Fässer und Flaschen hohen Einfuhrzöllen unterliegen und auch die Zwischenhändler übertrieben hohe Kommissionspreise fordern. Daher muß man, um Wein unter günstigen Bedingungen zu bekommen, auf das Land gehen und denselben direkt vom Bauer beziehen.

Eine vollständige Liste sämmtlicher Portugiesischer Weine läßt sich kaum aufstellen, da der Name derselben mit jedem Bezirk wechselt.

Deswegen seien hier nur die allerbekanntesten und besonders die zum Export gelangenden Sorten angegeben:

I. Obenan steht der Portwein. Es ist nicht nur der bekannteste, sondern vielleicht auch der in Deutschland einzige bekannte Wein Portugals, wenn er auch nur einen ganz verschwindend kleinen Bruchtheil der gesammten Weinausfuhr Portugals ausmacht. Ein Jeder weiß, daß der Portwein ein Kunstprodukt ist, doch herrschen darüber so irrthümliche Ansichten, daß eine Beschreibung seiner Herstellungsweise hier am Platze sein dürfte. Wie oft hört man nicht von angeblichen Kennern behaupten, daß für Großbritannien ein besonderer, durch starken Alkoholgehalt sich auszeichnender Portwein fabrizirt werde, während doch in Wirklichkeit ein derartiger Unterschied nicht gemacht wird.

Die Wiege des Portweins steht an den felsigen Ufern des Douro, ungefähr 180 km stromaufwärts von der Stadt Porto entfernt, und gedeihen die besten Sorten in der nächsten Nähe des Flusses. Ist der Wein gekeltert, so wird ihm Sprit zugesetzt und zwar im Verhältniß von 1 zu 30. Nach der zweiten Gährung füllt man ihn in Fässer und fügt ihm noch einmal halb so viel Sprit wie das erste Mal zu. Hierauf wird der Wein auf Barken den Douro hinab nach Porto geführt, wo er von den Händlern behufs weiterer Behandlung in den Depots niedergelegt wird. Es sind dies nicht etwa Keller, sondern lange, aus Backsteinen erbaute, mit Dachpappe bedeckte luftige Schuppen, die auf dem linken Ufer einen besonderen, Villa Nova de Gaya benannten Stadttheil bilden. Hier, wo selbst bei der größten Hitze die Temperatur angeblich nicht über 15° R. steigt, empfängt der Portwein seine eigentliche Bildung. Dieselbe ist eine äußerst schwierige und erheischt nicht nur die größte Sorgfalt, sondern auch eine auf langjährige Erfahrung beruhende Fachkenntniß; sie wird von einem erprobten, hochbesoldeten und von seinem Herrn mit der größten Zuvorkommenheit behandelten Küfer geleitet.

Von allen Weinen Portugals ist der Portwein nach Behauptung der Portugiesen der einzige, der nicht nur sich konservirt, sondern sogar mit den Jahren an Güte gewinnt. Wenn er in der Niederlage ankommt, ist er von tiefschwarzer Farbe, fast ganz geschmacklos und mehr einem Beerensaft als einem Weine ähnlich. Mit zunehmendem Alter nimmt er eine hellere Färbung an, wird erst roth, dann bräunlich, dann dunkelgelb, bis er, nach Verlauf von 50 Jahren, vom weißen Portwein, der in geringerer Menge produzirt wird, sich in der Farbe kaum unterscheidet. Von entscheidendem Einfluß auf diesen Entwickelungsprozeß ist übrigens die Art der Aufbewahrung. Der auf Flaschen gefüllte Wein nämlich gewinnt, weil dem Lichte mehr ausgesetzt, schneller die helle Färbung, als der in Fässern aufbewahrte, auch soll er, da von der Luft besser abgeschlossen, eine höhere Stufe der Vollkommenheit erlangen als jener. Gleichzeitig mit dieser rein äußerlichen Veränderung geht auch der Veredlungsprozeß vor sich. Indem man von Zeit zu Zeit einen ganz bestimmten Prozentsatz des feinsten Weinsprits hinzufügt, verliert derselbe das Herbe und Scharfe und nimmt statt dessen einen angenehmen, lieblichen Geschmack an. Der einst ungenießbare Saft wird nach ungefähr 5 Jahren trinkbar und kann dann auf Flaschen gezogen werden oder in den Gebinden bleiben, wo er allerdings noch beständiger, sorgfältiger Beaufsichtigung bedarf. Mit jedem Jahre nehmen dann seine Vorzüge und sein Werth zu, bis er, im 50. Jahre, seinen Höhepunkt erreichen soll. In den Niederlagen von Porto sind 100 und 120jährige Weine keine Seltenheit.

Man unterscheidet unter den zur Portweinfabrikation verwendeten Weinen drei verschiedene Sorten:

1) Sehr feine Weine, vom oberen Laufe des Douro, Produktion 100 000 hl, hauptsächlich nach Großbritannien ausgeführt. Preis für 1 Faß von 500 Litern 50 000 Reis = 206 Mark, natürlich nur für junge Weine, vom Keltern bis zum März. Einen fertigen Wein recht guter Qualität erhält man bereits zu 1200 Mark das Faß von 500 Litern.

2) Feine Weine, vom unteren Douro, unterscheiden sich nur wenig von der ersten Qualität und werden in guten Jahren derselben beigesellt; der weniger gute Wein geht fast ausschließlich nach Brasilien; Produktion ungefähr 150 000 hl; Preis für 1 Faß 35 000 Reis = 164 Mk.

3) Gewöhnlicher Tischwein; Produktion 150 000 hl; Preis 20 000 Reis = 96 Mark; wird an Ort und Stelle konsumirt; ein Theil davon wird destillirt und zum Verschneiden der ersten Qualitäten benutzt.

Von Porto aus wird der Portwein in größeren oder kleineren, von 500 Litern (Piepe) bis 17 Litern (Almude) herab umfassenden Gebinden oder, namentlich nach Südamerika in Flaschen, ausgeführt. Nach dem Transport bezw. dem Aufziehen auf Flaschen muß der Wein Monate lang ruhen und vor dem Genuß durch behutsames Umfüllen in Flaschen abgeklärt werden, da er reichlichen Satz hat. Früher war Großbritannien der einzigste Abnehmer, und noch heute ist London der bedeutendste Markt für diesen Artikel. Bisher befand sich auch das Portweingeschäft ausschließlich in englischen Händen; — neuerdings wird aber den Engländern von Deutschen Firmen erfolgreiche Konkurrenz gemacht. Das Verhältniß zwischen den Winzern und den Händlern ist noch heutigen Tages ein echt patriarchalisches, indem letztere die Ernte auf Treue und Glauben, oft ohne sie gesehen zu haben, übernehmen, während jene hinwiederum ihren Kunden dieselbe reserviren oder wenigstens zuerst anbieten.

II. Die Weine aus der Provinz Traz os Montes; sie sind von sehr guter Qualität und werden nach Spanien ausgeführt, ein Theil wird destillirt. Ihr Preis schwankt zwischen 114 und 46 Mark für 1 Faß von 500 Litern.

III. Die Weine des Minho, bekannt unter dem Namen „vinhos verdes“ (grüne Weine), weil mit halbreifen Trauben zubereitet, im Gegensatz zum „vinho muro“ (dem reifen Wein) oder auch „vinhos de enforcado“, Weine des Gehenkten genannt, weil die Reben sich an den Bäumen emporranken. Sie sind herb und säuerlich und schwer transportirbar und wurden bisher nur und zwar in geringer Menge nach Brasilien ausgeführt; doch neuerdings deckt Bordeaux einen großen Theil seines Bedarfes mit diesem Weine; ihr Preis schwankt zwischen 96 und 36 Mark für 1 Faß.

IV. Weine aus der Provinz Beira Alta. Sie sind untereinander sehr verschieden; die Rothweine zeichnen sich durch ihre Durchsichtigkeit und Klarheit aus und haben einen aromatischen, angenehmen Geschmack und einen mittleren Alkoholgehalt. Den ersten Rang unter ihnen nehmen die Weine des Dao ein, die namentlich nach Frankreich ausgeführt werden. Ihr Preis schwankt zwischen 114 und 46 Mark.

V. Weine aus der Provinz Beira Baixa. Man unterscheidet eine große Anzahl untereinander ganz verschiedener Typen. So erzeugen die Gemeinden von Mealhada und Anadia einen dunkeln, dicken Rothwein, der besonders in Brasilien sehr geschätzt wird, und daneben hellere, leichtere Tischweine. Als die besten Marken gelten die von Torlozendo, Alpedrinha, Valle de Prazeres und Cova da Beira. Ihr Preis schwankt zwischen 137 und 46 Mark.

VI. Weine aus Estremadura, d. h. aus den Distrikten: Lissabon, Santarem und Leiria. Es ist dies die bedeutendste und für den Export besonders in Betracht kommende Weingegend.

1) Setubal. Ausgezeichneter Muskatwein, besonders der von Palmella und Azeitão; 17 bis 20° Alkohol; wird viel exportirt, doch muß er in diesem Fall mindestens 4 Jahre alt sein.

2) Lavradio. Wächst auf der linken Seite des Tejo, Lissabon gegenüber; ein altberühmter Wein, der viel ausgeführt wird; 14 bis 18° Alkohol.

3) Carcavellos, an der Mündung des Tajo. Ein sehr geschätzter, edler, besonders nach Großbritannien ausgeführter Weißwein, dem der Platz unmittelbar nach dem weißen Port- oder Madeirawein gebührt; 20 bis 21° Alkohol.

4) Collares. Der beliebteste rothe Tischwein in Portugal, der im Geschmack sich dem Bordeaux sehr nähert. Er besitzt nur 12 Grad Alkohol und wird viel exportirt. Die weiße Sorte, welche ebenfalls, wenn auch in geringer Quantität, erzeugt wird, gleicht sehr dem Graves.

5) Bucellas. Ein edler, sehr geschätzter Weißwein, mit 18 bis 19° Alkohol, ähnlich dem Chablis im Geschmack und wird viel ausgeführt.

6) Termo. Man bezeichnet damit denjenigen Wein, welcher innerhalb des Weichbildes der Stadt Lissabon gedeiht. Es ist ein alkoholreicher (18 bis 20°) dicker, sehr aromatischer Wein, der vom Faß in Lissabon verzapft und sehr viel ausgeführt wird.

7) Cartaxo. Ein in Portugal und seinen Kolonien sehr beliebter 14 bis 15° gradiger Wein, der seine Güte der sorgfältigen Behandlung seitens seiner Besitzer verdankt.

8) Camarate. Ein ziemlich gebräuchlicher Tischwein, der zum Unterschied der meisten anderen Weine sich gut konservirt und im höheren Alter dem Portwein ähnelt. 15 bis 20° Alkohol. Ihm gleich stehen der Chamusca und der Tavira.

9) Santarem: erzeugt zwei Weinsorten, von denen die eine, an den Ufern des Tajo gedeihende sich zur Destillation eignet, die andere, auf den Bergen wachsende, zum Export sich zubereiten läßt.

10) Sabaval. Wird neuerdings viel nach Frankreich ausgeführt.

11) Arruda und Torres Novas. Erzeugen edle, zur Ausfuhr gelangende Weine.

VII. Alemtejo und Algarvien, d. h. Süd-Portugal. Ursprünglich wurden diese Provinzen als ungeeignet für den Weinbau betrachtet. Seit den Verheerungen des Oidium und in neuerer Zeit der Phylloxera aber hat man daselbst große Weinanpflanzungen angelegt und der dort gedeihende Wein, welcher demjenigen von Estremadura gleichwerthig ist, beginnt auf dem Markt einen hervorragenden Platz einzunehmen. Leider ist die Herstellungsweise noch eine äußerst primitive; doch macht sich hierin in der letzten Zeit eine Besserung bemerkbar.

In Evora und Redondo gedeihen würzige, angenehme Landweine, welche sich zur Ausfuhr eignen und 11 bis 12° Alkohol besitzen. Besonders hervorzuheben sind die Marken von Cuba, Vidigueira, Villa de Frades, Elvas, Barba, Ferreira, Estremoz, Villa Viçosa und Campo-Major.

Bei Portalegre wächst ein leichter, wenig alkoholhaltiger, feiner Wein.

Die Algarvischen Weine, so namentlich die von Tavira, Olhão, Portimão und Lagôa sind fein und feurig.

Der Preis dieser Weine stellt sich im Durchschnitt auf 137 bis 70 Mark für 1 Faß von 500 Litern.

IX. Obgleich nicht eigentlich zu Portugal gehörig, sei doch hier auch der Madeira-Wein erwähnt. Bekanntlich hat eine Traubenkrankheit den einst dort so blühenden Weinbau fast gänzlich vernichtet, und um die Nachfrage zu decken, muß die Kunst im weitesten Umfang zu Hülfe genommen werden. Die Gesammtproduktion beträgt nicht mehr als einige 20 000 Liter und die Ausfuhr im Jahre 1885 23 000 hl im Werthe von 1 884 000 Mark. Auch hier ist England der Hauptabnehmer; der Preis einer Almude (17 Liter) stellt sich auf 28 bis 37 Mark. Es giebt verschiedene Marken, die besseren sind Cerceal, Malvasia, Torre, Saraiva, Quinta do Leme, Preces, Cama de Lobos, Paul, Jardim, Faja dos padres.

X. Auf den Azoren werden ebenfalls einige gute Weine produzirt. Im Jahre 1470 pflanzte man daselbst Reben aus Cypern. Die besten Sorten gedeihen in Urselina und Magdalena, und man schätzt die Ausfuhr auf 30 000 hl. Der Hauptausfuhrhafen ist Fayal.

Nachstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Ausfuhrverhältnisse des Portugiesischen Weines und den Aufschwung, welchen dieser Zweig des Handels in den letzten Jahren genommen hat.

	1881:		1885:		Gegen 1881 sind in 1885 ausgeführt:	
Bestimmungsland.	Hektoliter.	Mark.	Hektoliter.	Mark.	Hektoliter.	Mark.
Frankreich	239 572	8 516 000	923 208	26 764 000	+ 683 636	+ 18 248 000
Brasilien	247 171	13 624 000	280 065	14 576 000	+ 42 894	+ 952 000
Großbritannien	150 057	14 837 000	162 622	13 113 000	+ 12 565	— 1 724 000
Deutschland	12 455	1 275 000	37 573	2 039 000	+ 25 118	+ 764 000
Port. Afrika	16 644	775 000	23 303	647 000	+ 6 659	— 128 000
Belgien	1 350	117 000	9 498	379 000	+ 8 148	+ 262 000
Rußland	2 179	146 000	5 919	372 000	+ 3 740	+ 226 000
Schweden	4 025	401 000	3 672	290 000	— 353	— 111 000
Spanien	4 551	275 000	3 189	88 000	— 1 362	— 187 000
Niederlande	742	61 000	2 593	153 000	+ 1 851	+ 92 000
Vereinigte Staaten von Amerika	3 070	301 000	1 907	138 000	— 1 163	— 163 000
Uebrige Länder	7 104	555 000	15 649	810 000	+ 8 545	+ 265 000
Zusammen	688 920	40 883 000	1 479 198	59 369 000	+ 793 156	+ 18 486 000

Es ist hierbei zu bemerken, daß die Ausfuhr nach Großbritannien ausschließlich und die nach Brasilien zum großen Theil den eigentlichen Portwein umfaßt. Wie bekannt, ist seit den Verheerungen der Reblaus Frankreich nicht mehr im Stande, seinen Weinbedarf durch die Erzeugnisse des eigenen Landes zu decken, und es muß daher, um der Nachfrage nach Bordeauxweinen Genüge zu leisten, große Quantitäten Wein aus dem Auslande einführen. Dieser Wein wird dann durch Zusatz von Zucker und anderen Ingredienzen oder durch Verschneiden mit Französischen Weinen in „echten Bordeaux“ verwandelt und dem Ausland, mit dem obligaten Preisaufschlag wieder zurückgeschickt. Der dadurch erzielte Gewinn kommt den Französischen Weinhändlern zu Gute.

Einen Ueberblick über den Umfang dieses Veredelungsgeschäfts giebt nachfolgende vom Französischen Handelsministerium veröffentlichte Statistik über die Weineinfuhr und Fabrikation.

Im Jahre 1887 wurden eingeführt:

	hl
Aus Spanien	6 600 000
„ Italien	2 550 000
„ Portugal	1 180 000
„ Algier	760 000
„ anderen Ländern	1 940 000
Daneben wurden fabrizirt aus	
Rosinen (getrockneten Weinbeeren)	2 617 000
Zucker und saurem Wein	2 935 000
Zusammen	18 582 000

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

(Dieses Blatt ist nicht paginirt, da das Dezemberheft das Inhaltsverzeichniß des ganzen Jahrgangs enthält, die Inhaltsverzeichnisse der voraufgehenden Hefte dann also entbehrlich werden und vom Buchbinder nicht mitgebunden werden sollen.)

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

(Wird monatlich ergänzt.)

Inhaltsverzeichniß des Augusthefts.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

Handelsberichte über das In- und Ausland.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Inland.

Breslau, Anfang Juli.

Der Absatz für feine Weizen- und Roggenmehle war in dem 2. Quartal sowohl hier als auch nach dem Hauptkonsumtionsplatze Berlin und nach Süddeutschland ein sehr schleppender und ließ den Müllern keinen nennenswerthen Nutzen; dagegen wurden geringere Qualitäten zu guten Preisen und in großen Posten nach Bayern und Württemberg, ebenso nach Oberschlesien verkauft.

In Weizenkleie (Futtermehl) entwickelte sich bei Anfang der Schifffahrt ein recht lebhaftes Ausfuhrgeschäft nach Stettin und den Dänischen Häfen. Ebenso veranlaßten theils das verspätete Eintreten des Frühjahrswetters und der damit verbundene Mangel an Viehfutter, theils der durch die großen Ueberschwemmungen herbeigeführte Nothstand in den nördlichen Provinzen, ein recht lebhaftes Geschäft in Roggenkleie, welche zu wesentlich steigenden Preisen Absatz fand.

In der Spiritusbranche blieb im abgelaufenen Quartale die Nachfrage hinter dem Angebot zurück. Die Börsenumsätze waren äußerst gering; dessen ungeachtet konnten, mit Rücksicht darauf, daß die Rohspiritus-Zufuhren wesentlich hinter denen des Vorjahres zurückblieben und der Brennereibetrieb meist zeitiger geschlossen wurde, die Preise schon Anfang April etwas anziehen und die steigende Richtung ziemlich stetig behaupten. Ende Juni standen demzufolge die Preise etwa 3 Mark höher, als zu Anfang des Quartals. Der Konsum war klein.

Für die Ausfuhr war die Nachfrage nur mäßig. Die großen Quantitäten, welche Spanien vor Einführung seiner Konsumsteuer bezogen hat, entnahm es zumeist aus Hamburg und Berlin. Der hiesige Platz war an dieser Ausfuhr nur wenig betheiligt. Nach Italien war das Geschäft ebenfalls unbedeutend, und das Monopolamt in der Schweiz beschränkte sich auf den Bezug früherer Einkäufe. Unter den geschilderten Verhältnissen blieb auch in diesem Vierteljahre die Rentabilität der Spiritusfabrikation wenig zufriedenstellend. Der hiesige Lagerbestand bezifferte sich Ende Juni auf etwa 11 Millionen Liter.

Für die Oelfabrikation ist das 2. Quartal eines jeden Jahres in der Regel ein recht stilles, da die meisten Fabriken ihren Betrieb bereits im März einzustellen pflegen; nichts desto weniger ist Rüböl in dieser Periode stets großen Preisschwankungen unterworfen, welche ihrerseits von dem jeweiligen Stande der jungen Rapspflanze abhängig sind. Der Absatz von Rüböl war ein gleichmäßig guter.

Die Leinölbereitung wird durch Englische Konkurrenz sehr gedrückt. Während hiesige Fabriken diesen Artikel nicht unter 45 Mark verkaufen können, stellt sich Englisches Leinöl einschließlich Zoll und aller Spesen hierher nur auf 43½ Mark.

Palmkernöl fand nur zu niedrigeren Preisen Absatz. Die Rentabilität der Herstellung desselben hat wesentlich eingebüßt. Das Rohprodukt ist nicht immer käuflich und findet bei Vorkommen leicht Aufnahme, wogegen das Fabrikat selbst unter der Konkurrenz anderer Fette stark zu leiden hat. Oelkuchen hatten zu besseren Preisen sehr guten Absatz. Während des langen Winters sind alle Vorräthe davon aufgebraucht.

Für das Steinkohlengeschäft ist das 2. Quartal mit Rücksicht auf den Konsum das stillste des ganzen Jahres. Nichts desto weniger lagen die Verhältnisse in diesem Jahre etwas günstiger, als in der gleichen Periode des Vorjahres. Die Verladungen in Oberschlesien waren durchschnittlich nicht unerheblich größer, und im Juni, wo sonst ein großer Waggonüberfluß zu herrschen pflegt, trat ein ganz empfindlicher, das Geschäft störender Mangel an Verkehrsmitteln ein, um so mehr, als auch Kahnräume, welche bei Eröffnung der Schifffahrt zu niedrigen Frachtsätzen reichlich vorhanden gewesen, nur schwer zu bekommen waren. Die Steigerung des Kohlenverkehrs resultirt übrigens ausschließlich aus dem Fabrikbetrieb, da der Konsum von Hausbrandkohle naturgemäß auf ein Minimum beschränkt war.

Die Lage der Holzbranche während des letztverflossenen Quartals kann als eine günstige bezeichnet werden. Absatz und Preise waren zufriedenstellend. Die Restbestände aus dem vorigen Jahre sind aufgeräumt, und auch von neuen Zufuhren sind bedeutende Posten zu guten Preisen verkauft worden.

Die Verhältnisse in der Eisenindustrie Schlesiens haben sich während des verflossenen Quartals fast gar nicht geändert. In Folge des Kartells der Walzwerke konnten sich die Preise für Walzeisen und Bleche voll behaupten, die Werke arbeiteten mit gutem Nutzen und waren befriedigend beschäftigt. Die Roheisenpreise sind ebenfalls unverändert fest geblieben und ließen den Hochofenwerken guten Nutzen; nur Schlesisches Rohzink gewöhnlicher Marken ging im Preise herunter.

Für das Kalk- und Cementgeschäft brachte das 2. Quartal, nachdem langanhaltende Kälte und die ungünstige Witterung des ersten Vierteljahres auf die rechtzeitige Entwickelung dieses Geschäftszweiges sehr nachtheilig eingewirkt hatten, einen erfreulichen Aufschwung. Der Absatz steigerte sich dermaßen, daß — besonders im April — sich auch für diese Branche Waggonmangel einstellte und dadurch nicht unerhebliche Störungen in den Verladungen eintraten. Trotz dieser lebhaften Nachfrage war ein Sinken der Preise zu konstatiren.

Die Bestände an Zucker, sowohl von roher wie raffinirter Waare, sind wesentlich geringer als im Vorjahre, so daß es den Fabriken trotz aller Zurückhaltung des Konsums gelungen ist, höhere Preise durchzusetzen. Die Reste dürften bis zum Beginn der neuen Kampagne aufgebraucht sein; hierdurch bewahrt unser Zuckermarkt eine feste Haltung und wird durch matte Auslandsberichte augenblicklich weniger beeinflußt als sonst.

Das Geschäft in der Tabak- und Cigarrenbranche nahm seinen regelmäßigen Verlauf, obwohl das Angebot die Nachfrage überwogen zu haben scheint.

Ueber die Handelsverhältnisse in der Lederbranche läßt sich wenig Günstiges berichten, da eine vorwiegend rückgängige Preiskonjunktur den Markt beherrschte. Schwerere Sorten Sohl- und Brandsohlleder mußten — unter dem Drucke des Preisrückganges für die entsprechenden Rohwaaren — um etwa 5 pCt. weichen; nur aus Deutschen Rohhäuten hergestellte Ledersorten hielten sich, wenn auch mühsam, auf dem Stand des Vorquartals. Der Gesammtumsatz dürfte als zufriedenstellend bezeichnet werden; das entsprechende Vierteljahr 1887 ist um eine Wenigkeit überholt worden.

Im Wollgeschäft übertrug sich die bereits im 1. Quartal vorherrschend gewesene leblose Stimmung auch auf das 2. Quartal. Es war für die Eigner selbst unter Preiskonzessionen sehr schwierig, einen größeren Absatz zu erzielen. Erst in den letzten 8 Tagen vor dem Markte kamen größere Abschlüsse zu Stande, doch betrug der Preisabschlag sowohl bei dem Geschäft auf den Lagern, wie auf dem offenen Markte 3 bis 8 Mark für den Centner. Als Käufer traten in erster Reihe Deutsche Fabrikanten auf, nächstdem Kommissionäre für ausländische Rechnung. Das zu Markte gebrachte Wollquantum betrug etwa 25 600 Centner (gegen 1887 etwa 500 Centner weniger). Die Preise schwankten zwischen 140 und 280 Mark.

Die Bauanstalten für landwirthschaftliche Maschinen befinden sich durchweg in ungünstiger Lage, da die Landwirthe keine nennenswerthen Neuanschaffungen machten. Auf dem im Juni d. J. hierselbst veranstalteten Maschinenmarkte fand trotz reichhaltigster Beschickung ein nur spärlicher Absatz statt. Die Werkstätten für den Bau von Dampfmaschinen waren mit Aufträgen etwas besser versehen; auch die Eisengießereien Schlesiens hatten reichlichere Bestellungen.

Mit Rücksicht auf das am 1. August d. J. ins Leben tretende neue Steuergesetz hatten die meisten Zuckerfabriken ihre Thätigkeit früher eingestellt und richteten ihr Hauptaugenmerk auf möglichst raschen Absatz ihrer Waarenvorräthe. Es gelang ihnen dabei, weil — wie an anderer Stelle ausgeführt — die Zuckerlager sehr gelichtet sind, sogar eine Preissteigerung zu erzielen.

Die Baumwollspinnereien blieben während des 2. Quartals zwar unausgesetzt beschäftigt, doch gestaltete sich der Betrieb immer mühevoller, weil gegenüber den höheren Preisen für Rohmaterial und den gesteigerten Ansprüchen der Arbeiter nicht entsprechend bessere Waarenpreise erzielt werden konnten. Der Absatz grober Baumwollengespinnste war nur zu sehr gedrückten Preisen möglich, welche kaum die Selbstkosten deckten. Barchend wurde sowohl auf mechanischem Wege, als auch durch Handarbeit reichlich hergestellt, um dem Herbst- und Winterbedarf, sowie dem abgeschlossenen Lieferungsgeschäfte rechtzeitig genügen zu können.

In der Leinenspinnerei hat sich die Lage insofern etwas gebessert, als billigere Flachse versponnen wurden und ein leidlich guter Absatz einen weiteren Preisrückgang verhütete.

Die Leinenweberei blieb, soweit sie durch Maschinen betrieben wurde, auch im 2. Quartal voll beschäftigt und erzielte leidlich lohnende Preise, die Handweberei dagegen ging stetig zurück.

Bei der Porzellanfabrikation blieb der Absatz neuer Waaren auf dem einheimischen Markte und die Regulirung fälliger Posten in Westpreußen (wegen der bedeutenden Frühjahrsüberschwemmungen) sehr erschwert. Der Geschäftsgang war im Allgemeinen schleppend und die Preise im Weichen. Für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika wurde zwar viel Waare verlangt, doch gelang es unseren Fabrikanten nicht, gegen die übermäßige Böhmische Konkurrenz aufzukommen, bezw. einen irgend nennenswerthen Gewinn zu erzielen.

Königsberg i. Pr., Mitte Juli.

Der sehr reichliche Ausfall der vorjährigen Ernte in unserer Provinz und denjenigen Distrikten Rußlands, für welche Königsberg den Ausfuhrhafen bildet, hat dem hiesigen Haupthandelszweige, dem Getreidegeschäft, während des abgelaufenen Quartals einen Umfang gegeben, wie er kaum je, sicher aber seit langen Zeiten nicht dagewesen sein dürfte. Mit der Eröffnung der Schifffahrt, welche für Dampfschiffe gegen Mitte, für Segelschiffe gegen Ende April erfolgte, zeigte der hiesige, durch Schiffe aller Art in nie dagewesener Menge bevölkerte Hafen ein so buntbewegtes Bild, wie man es in ähnlicher Geschäftigkeit nur in den größten Hafenstädten zu sehen pflegt. Selbstredend wirkte dieser lebhafte Verkehr auf alle diejenigen Geschäftszweige, welche ihre Nahrung durch den Getreidehandel empfangen, ebenfalls sehr belebend ein, insbesondere hat die Rhederei bei rapid steigenden Seefrachten, hervorgerufen durch den sich fühlbar machenden Mangel an Laderäumen, überaus günstige Resultate aufzuweisen.

Die Getreidezufuhren aus dem Inlande betrugen durchschnittlich über 200 Waggons in der Woche, die Zahl schwankte zwischen 130 und 312. Aus Rußland trafen ganz enorme Mengen ein; während im April die Zahl der Waggons sich noch auf 200 bis 300 in der Woche beschränkte, trafen später 700 bis 1000, in einer Woche sogar 1239 hier ein. Außerdem gelangten noch Wasserzufuhren aus dem Inlande und aus Rußland hierher. Zunächst dürften die Produzenten bezw. Händler durch die besseren Preise, die Russischen zugleich auch durch die Vortheile des überaus gedrückten Rubelkurses zu größeren Sendungen angeregt worden sein, später trugen wohl auch die fortschreitend guten Aussichten auf die neue Ernte dazu bei, denn trotz der in der zweiten Hälfte des Juni zurückgegangenen Preise und der erheblich gestiegenen Russischen Valuta beliefen sich die Zufuhren noch auf 977 bezw. 501 Waggons in der Woche.

Nach den vorliegenden amtlichen Ausweisen des hiesigen Wiegeamtes gelangte an den hiesigen Platz von Getreide aller Art während des 2. Quartals d. J. fast das dreifache Quantum der gleichen Periode des Vorjahres, und zwar:

vom Inlande	43 931 t
„ Auslande	126 225 t
zusammen	170 156 t
gegen	27 378 t
bezw.	36 647 t
zusammen	64 025 t

im entsprechenden Vorjahre.

Diesen Zufuhren gegenüber entwickelte sich auch ein äußerst lebhaftes und für die hiesigen Händler gewinnbringendes Exportgeschäft. Im Ganzen sind im 2. Quartal d. J. 203 186 t gegen 79 288 t im gleichen Zeitraum des Vorjahres von hier aus verladen worden.

Die Spirituszufuhr im 2. Quartal d. J. betrug am hiesigen Platz 1 135 000 Liter gegen 2 620 000 Liter im gleichen Zeitraum des Vorjahres, und 1 830 000 Liter im Jahre 1886.

Der Grund für den Rückgang dürfte in dem anscheinend wesentlich geringeren Bedarf der hiesigen Spritfabriken zu suchen sein.

Die Preise setzten für kontingentirte Waare mit 45,75 Mark ein, stiegen dann allmählich auf 54,50 Mark, um schließlich wieder auf 50 Mark zurückzugehen. In den ersten beiden Monaten zeigten die hiesigen Interessenten insofern Unternehmungslust, als sie sich den Sommerbedarf zu mäßigen Preisen sichern wollten, und es entwickelte sich hierdurch im Monat Mai ein recht lebhafter Terminhandel auf Lieferung bis September, der zum großen Theil für Rechnung von Brennereibesitzern der Provinz Pommern ausgeführt wurde.

Im Sprithandel zeigte sich ebenfalls zeitweise Kauflust auf Termine, die ebenfalls für Rechnung auswärtiger Fabriken befriedigt wurde, im Allgemeinen ist der Umsatz aber als gering zu bezeichnen. Die Destillateure klagen insgesammt darüber, daß der Absatz in Likören zurückgegangen ist und hauptsächlich nur noch solche Branntweine begehrt werden, zu deren Herstellung über Kohlen gereinigter Rohspiritus genügt.

Im Flachsgeschäft herrschte während der Monate April und Mai große Stille, da fast alle Spinnereien für mehrere Monate mit Material versorgt waren. Als jedoch im Juni die Russische Valuta eine rapide Kurssteigerung erfuhr und gleichzeitig höchst ungünstige Nachrichten über die Ernteaussichten aus Belgien, den Niederlanden und Frankreich eintrafen, entwickelte sich ein sehr lebhaftes Geschäft und wurden sämmtliche hiesige Lager zu täglich steigenden Preisen vollständig geräumt, so daß gegenwärtig thatsächlich ein Mangel an Waare eingetreten ist. Auch in Heeden war ein belangreiches gutes Geschäft; die Bestände sind hier ebenfalls bis auf wenige ordinäre Sorten völlig geräumt.

Die Zufuhren von Hanf waren ziemlich bedeutend, auch fanden recht belangreiche Verladungen statt, welche zum großen Theile auf früheren Abschlüssen beruhten. Im April und Mai mußten die Preise etwas nachgeben, erholten sich jedoch im Juni wieder um ein Beträchtliches, ohne daß hierdurch ein lebhafteres Geschäft zu erzielen gewesen wäre. Heeden fanden schlanken Absatz, wenn auch zu wenig günstigen Preisen.

Das Holzgeschäft hat hier und insbesondere in der Provinz während der letzten Jahre namentlich dadurch einen bedeutenden Aufschwung erfahren, daß man der Bearbeitung der inländischen Hölzer mehr Beachtung schenkt und fortwährend neue diesbezügliche industrielle Anlagen ins Leben ruft. Trotz der hierdurch hervorgerufenen außerordentlichen Produktionsfähigkeit wurden während der Berichtperiode nicht nur sämmtliche Vorräthe durch die überaus große Nachfrage aus Mittel- und Nordwestdeutschland, sowie auch durch den bedeutenden Bedarf der Provinz selbst vollständig geräumt, sondern die neuen Abschlüsse geben auch den Schneidemühlenbesitzern vollauf Beschäftigung bis zum Herbst. Für den Export entwickelte sich ein recht lebhaftes Geschäft, welches noch einer Steigerung fähig gewesen wäre, wenn die durch die enormen Getreideverladungen in die Höhe geschnellten Seefrachten nicht hinderlich in den Weg getreten wären.

Die Zufuhr von Russischem Rundholz war bisher nicht sehr erheblich, jedoch wird dieselbe voraussichtlich in diesem Jahre eine sehr große sein, da der strenge Winter die Heranschaffung der Hölzer an die Flüsse sehr erleichtert hat.

Der hiesige Wollmarkt, welcher alljährlich gegen Mitte Juni abgehalten wird, verliert mehr und mehr an Bedeutung, da die Schafzüchter allmählich davon abkommen, die Wäsche selbst vornehmen zu lassen, und die bequemere Methode, den hiesigen Dampfwäschereien die schmutzigen Wollen zur Bearbeitung zu übersenden, vorziehen. So sind denn auch dem diesjährigen Markte im Ganzen nur 9000 Ctr. gewaschene Wollen zugeführt worden, während in den hiesigen Wäschereien bis dahin schon über 18 000 Ctr. verarbeitet worden waren. Die dem Markte zugeführten Rückenwäschen wurden mit einem Preisabschlage von etwa 10 bis 12 Mark für den Centner gegen vorjährige Preise ziemlich geräumt.

Die Preise für die im Laufe des Jahres hierher gekommene Schmutzwolle bewegten sich zwischen 52 und 60 Mark.

Der Gesammtumsatz im hiesigen Heringshandel während des ersten Semesters dieses Jahres ist dem der gleichen Periode des Vorjahres ziemlich gleich geblieben; es kamen zur Verladung:

49 614 t	Norwegische Heringe,
46 398 t	Schottische „
785 t	Holländische „
zusammen 96 797 t	

Die Zufuhren von Fettheringen waren sehr gering, da die Bestände in Norwegen einerseits zum größten Theil geräumt waren, andererseits aber auch die Ablader, mit den hiesigen Preisen nicht zufrieden, ihre Sendungen nach Rußland und Schweden dirigirten. Da die hiesigen Händler indeß aus vorigem Jahre noch reichlich mit Vorräthen versehen waren und die Preise von 14 bis 18 Mark für gute Waaren allmählich bis auf 21 bis 23 Mark stiegen, so dürfte das Geschäft in diesem Artikel als ein recht lohnendes bezeichnet werden. In Schottischen Heringen trafen ebenfalls nur sehr geringe Zufuhren ein. Trotzdem konnten die vorhandenen Lager nur zu weichenden Preisen geräumt werden, da Fettheringe trotz höherer Preise beliebter waren.

Das Theegeschäft, welches in den ersten Monaten dieses Jahres noch sehr wenig belebt und bei dem fortwährenden Fallen der Russischen Valuta für die hiesigen Exporteure auch wenig gewinnbringend war, nahm in den letzten Monaten des Semesters einen nicht geahnten Aufschwung, so daß nicht nur die hiesigen Bestände ziemlich geräumt wurden, sondern billigere Sorten auch noch in größeren Posten von London herbeigeführt werden mußten. Die gleichzeitig eingetretene allmähliche Besserung der Russischen Valuta kam den hiesigen Händlern hierbei sehr zu Statten.

Die neue Ernte soll übrigens an Qualität viel zu wünschen übrig gelassen haben, und wirklich gute Sorten wurden daher sehr theuer bezahlt. Rußland sucht sich immer mehr im Produktionslande selbst zu versorgen, und so gehen für Russische Rechnung, abgesehen von dem Landwege über Kiachta, große Sendungen theils direkt nach Odessa theils über London und Königsberg nach Moskau. Vortheilhaft für unsern Platz dürfte es sein, daß die Frachten von China nach London einen sehr bedeutenden Rückgang erfahren haben, während dieselben von China nach Odessa noch auf den alten Sätzen verblieben sind.

In Kolonialwaaren fand während der Berichtperiode, abgesehen von der Erledigung der Frühjahrsverkäufe, recht lebhafter Absatz nach der Provinz statt, in der sich die allgemein günstige wirthschaftliche Lage auch nach dieser Richtung hin bemerkbar machte. Das legitime Geschäft ist für die Händler in letzter Zeit nur dadurch sehr erschwert worden, daß an den für den hiesigen Platz maßgebenden Märkten Termingeschäfte eingeführt sind, wodurch die Preise oft unberechenbaren Schwankungen unterworfen sind; man trägt daher vielfach Bedenken, größere Partien auf Lager zu nehmen, sondern kauft nach und nach, um nicht der Spekulation zu verfallen.

Die Gesammtlage der Industrie in unserer Provinz darf als eine günstige bezeichnet werden. Die Eisengießereien und Maschinenfabriken sind fortwährend zu lohnenden Preisen beschäftigt gewesen, und manche derselben sind mit Aufträgen gegenwärtig derartig überhäuft, daß zum Theil eine Erweiterung des Betriebes sich als nothwendig herausstellte. Hierzu trägt die überaus günstige Ernte des letzten Jahres nicht wenig bei, denn die Landwirthe, insbesondere auch die kleineren Besitzer und Bauern, fangen immer mehr an, sich der mannigfachen landwirthschaftlichen Maschinen zu bedienen, um, abgesehen von den übrigen hierdurch gebotenen Vortheilen, auch den sich immer fühlbarer machenden Mangel an Arbeits-

kräften einigermaßen zu ersetzen. Auch die Gründung großer, mit allen Vollkommenheiten der neueren Technik ausgerüsteter Meiereien, welche das feinste Produkt zu erzielen vermögen, nimmt fortwährend zu, wodurch wiederum der Butterexport, der sich bereits im vorigen Jahre auf etwa 6000 Ctr. bezifferte, weitere Ausdehnung erfahren wird. Der Aufstellung neuer Holz-, Schneide- und Bearbeitungsmaschinen in den waldreichen Gegenden der Provinz ist bereits vorübergehend Erwähnung geschehen.

Die Zuckerfabriken in unserer Provinz sind in langsamer und gesunder Fortentwickelung begriffen und haben durchgängig recht erfreuliche Resultate aufzuweisen, so daß sie in der Lage sind, bessere Rübenpreise zu zahlen. Dieser Umstand hat wieder Anreiz zum Rübenbau gegeben; da die Fabriken indessen auf die Verarbeitung von 600 000 bis 700 000 Ctr. jährlich eingerichtet sind, so fehlt noch viel zu deren voller Beschäftigung.

Sämmtliche baugewerblichen Anlagen waren in Folge der großen Bauthätigkeit hier und in der Provinz gut beschäftigt, die Ziegeleien konnten kaum das zu liefernde Material beschaffen.

Bromberg, Anfang Juli.

Unter großen Befürchtungen sah man in den Kreisen der Holzinteressenten dem Eisaufgange in diesem Jahre entgegen. Enorme Schneemassen waren noch Mitte März niedergegangen und veranlaßten jeden Holzhändler, jeden Spediteur, in ausgiebigster Weise zur Sicherung seiner auf den Ablagen befindlichen Hölzer Sorge zu tragen. Dank dieser Vorsicht ist weder in Rußland, Galizien noch in Deutschland ein nennenswerther Verlust an Waare zu verzeichnen. Dagegen hat das langandauernde Hochwasser auf die Verflößung insofern ungünstig eingewirkt, als die Transporte durchschnittlich vier Wochen später als in sonstigen Jahren hier eintrafen. Bei der dann folgenden Hitze fielen die Gewässer auf dem Bug und Narew so schnell, daß die Transporte aus Wolhynien noch fast alle sich auf dem Bug befinden, und es ist schwer zu sagen, ob oder wann diese Hölzer hier eintreffen werden.

Die Bestände in Liepe, Stettin, Danzig und in dem Brahnauer Hafen waren fast sämmtlich geräumt, und es brach sich eine feste Meinung Bahn. Trotz ungeheurer Zufuhren gingen sämmtliche ankommenden Transporte in feste Hände über, und die Preisaufbesserungen waren fast in allen Holzgattungen bedeutend. Nur zwei Sortimente konnten sich den Preissteigerungen nicht anschließen, kieferne Eisenbahnschwellen und Faßdauben; erstere wegen des sehr bedeutenden Bestandes in Schulitz, letztere wegen der Unsicherheit im Spiritusgeschäft.

Rundkiefern ist der begehrteste Artikel, gute und geringe Waare war gleich lebhaft gefragt und erzielte einen Aufschlag von etwa 25 pCt. gegen das Vorjahr.

Auch beschlagene Kantkiefern erfreuten sich lebhafter Nachfrage. und wenn auch die Preissteigerung nur etwa 5 pCt. betrug, so wurden doch sämmtliche ankommenden Transporte rasch aus dem Markt genommen.

Timbers und Sleepers haben Preisaufbesserungen nicht erfahren, bisher ist nur wenig davon eingetroffen, so daß hierüber ein Urtheil noch nicht abzugeben ist. Ebenso verhält es sich mit Rundeichen, Eschen, Rüstern, Birken und Tannen.

Plançons sind der allgemeinen Meinung gefolgt und haben etwa 10 bis 15 pCt. gegen das Vorjahr gewonnen.

Eichene Eisenbahnschwellen und eichene Rundschwellen waren gänzlich geräumt, dieselben sind um 15 bis 20 pCt. im Werthe gestiegen.

Kieferne Schwellen sind um 15 bis 20 pCt. im Werthe gefallen, doch ist Aussicht, daß sich bei der geringen Zufuhr die Preise im Laufe des Jahres noch heben werden.

In Faßdauben ist fast gar kein Geschäft, die Preise sind niedriger als im Vorjahre.

Im Allgemeinen kann der Holzhandel mit den bisherigen Resultaten sehr zufrieden sein.

Auch das Brettergeschäft hat von der günstigen Lage des Holzmarktes profitirt und ist ein recht lebhaftes geworden. Gute Einschnitte von guter Qualität finden lohnenden Absatz, und die hiesigen Mühlen haben von ihren diesjährigen Frühlingseinschnitten bereits größere Partien zu guten Preisen nach Mitteldeutschland begeben. Schwer leidet die hiesige Schneidemühlenindustrie unter den mißlichen Verhältnissen bei Wasserabladungen; Kahnräume sind stets knapp, und die Frachten in Folge dessen zu hoch.

Das Wollgeschäft bewahrte auch im Verlaufe des 2. Quartals d. J. denselben schwerfälligen Charakter, mit welchem es in diesem Jahre begonnen hatte.

Gegenüber der andauernden Zurückhaltung der Tuchfabrikanten und Kämmer machte sich bei den Inhabern von Wolllagern das Bestreben geltend, sich vor der neuen Schur der alten Bestände möglichst zu entledigen. Zu den hierdurch entstehenden niedrigen Preisen, welche größtentheils für die Lagerinhaber verlustbringend waren, vollzog sich langsam und schleppend die Räumung der alten Bestände.

Das Geschäft in Schweißwollen, welches alljährlich an Umfang und Bedeutung gewinnt, brachte denjenigen Lagerinhabern, welchen es gelang, ihre Bestände rechtzeitig und schnell abzusetzen, mäßigen Gewinn; dagegen haben diejenigen Händler, denen ein schneller Absatz ihres Bestandes dieser Wolle nicht gelang, und die denselben erst in letzter Zeit verkaufen konnten, dies nur mit Verlust zu erreichen vermocht.

Ungünstiger noch war das Wollgeschäft in der Hauptperiode, im Monat Juni. Ein großer Theil der kleinen Provinzialhändler hatte ohne genügende Kenntniß der Marktlage beim Einkauf ungerechtfertigt hohe Preise angelegt; der größte Theil dieser Händler hat nun aus Mangel an Kapital die angekauften Wollen auf den Wollmärkten zu wesentlich niedrigeren Preisen losschlagen müssen und so zum Theil nicht unerhebliche Verluste, die sich bis auf 15 Mark für den Centner beziffern, erlitten.

Das Spiritusgeschäft bewegte sich andauernd unter dem Drucke der nachversteuerten Waare. Der Export blieb schwach, auch machen sich die thatsächlichen Einschränkungen im Branntweinkonsum fühlbar.

Das Spirituslager hierorts beläuft sich auf etwa 600 000 Liter.

Der Sprimumsatz blieb entsprechend ebenfalls eng begrenzt.

Das Zuckergeschäft hat sich für die in unserer Gegend belegenen Etablissements nicht besonders günstig gestaltet.

Der niedrige Preis für die Ausfuhr nach England läßt keine Rechnung, da der Indische Zucker sich dort noch wesentlich billiger stellt.

Einen Absatz an Raffinerien haben nun aber die hiesigen Fabriken nicht, wenigstens nur ganz ausnahmsweise auf dem Seewege über Rotterdam nach dem Rhein; das Rohzuckergeschäft für Danzig ruht deshalb fast vollständig.

Das 2. Quartal war zwar für den Bierkonsum bei Weitem günstiger, als das entsprechende Vierteljahr des Vorjahres, indeß

vermochten die Brauereien doch nicht den durch den geringeren Konsum des ersten Quartals erlittenen Ausfall wieder einzubringen.

Die bereits am Schlusse des ersten Quartals d. J. rege Nachfrage nach Mehl hat sich zu Beginn des abgelaufenen Quartals noch gesteigert, so daß die hiesigen Mühlen, so weit sie nicht durch Wassersnoth betriebsunfähig geworden waren, der Nachfrage nicht genügen konnten.

Die Nachfrage nach Strohpapier und Strohpappen hat sich in dem verflossenen Quartal bedeutend gesteigert, da die Aussichten auf die Stroherntе nicht günstig sind; doch waren höhere Preise nicht zu erzielen.

Auch in Packpapieren und grauen Pappen entwickelte sich das Geschäft recht gut.

Die Lederfabrikation war in dem verflossenen Vierteljahr vollauf beschäftigt, da ein reger und gesunder Bedarf für alle Sorten Leder, trotz des so spät eingetretenen Frühjahrs, vorhanden war.

In der Glasfabrikation war das Geschäft im 2. Quartal wesentlich lebhafter als im ersten, jedoch bedingte die größere Nachfrage keine Preissteigerung.

Die Ofenfabrikation war ausreichend beschäftigt; das vorzügliche Fabrikat, welches früher hauptsächlich in Rußland Absatz fand, findet jetzt auch im Inlande immer mehr Beifall.

Die hiesigen Maschinenfabriken und Eisengießereien sind mit geringen Ausnahmen nicht voll beschäftigt gewesen, da sie in der Hauptsache auf die Landwirthschaft angewiesen sind, die mit ihren Bestellungen jetzt sehr zurückhaltend ist und kaum die nothwendigsten Reparaturen herstellen läßt.

Elbing, Mitte Juli.

Bei den großen Zerstörungen, welche Elbing und seine nähere Umgebung durch Schneestürme und Ueberschwemmungen erfahren, konnte es nicht ausbleiben, daß auch im 2. Quartal ein intensiver Druck auf dem geschäftlichen Leben lastete.

Mit der Eröffnung der Schifffahrt nach Pillau am 18. April, auf dem Oberländischen Kanal jedoch erst am 29. Mai, trat in dem Verkehr mit den Landesprodukten eine etwas größere Regsamkeit hervor; der Hauptabsatz diente, wie gewöhnlich, dem unmittelbaren Konsum, doch haben auch einige Versendungen nach Königsberg, Danzig, Stettin stattgefunden.

Der Abzug von Spirituosen bewegte sich in engen Grenzen; die Ansprüche, welche der Konsum machte, blieben reichlich um ein Drittel kleiner als in früheren Jahren.

Recht lebendig ging es im Holzgeschäfte zu. Einmal waren die Winteraufträge zu erledigen, wobei sich ein großer Mangel an zur Verladung geeigneten, kleineren Schiffen herausstellte, dann liefen weitere zahlreiche Anfragen von Schleswig-Holstein, den Hansestädten &c. bei den Schneidemüllern ein, die allerdings nicht alle zu Abschlüssen führten, weil die Gebote den erhöhten Einkaufspreisen nicht entsprachen. Die Abkunft von Rohhölzern aus Polen und Galizien wird als eine recht große bezeichnet, der Begehr nach der Waare aber auch als ganz bedeutend, so daß die Verkäufer unschwer höhere Forderungen durchsetzten. Für das Platzgeschäft stehen die Aussichten ebenfalls günstig, indem zahlreiche Bauten in Folge der Verwüstungen durch das Wasser nothwendig werden.

Für die Ziegeleien, von denen namentlich einige am Haff gelegene eine umfangreiche Produktion erreichen, gestaltete sich der Absatz recht günstig, die Preise gingen um etwa 25 pCt. in die Höhe.

In den großen Fabriken geht der Betrieb mit voller Arbeiterzahl von statten.

Danzig, Mitte Juli.

Nachdem die im Monat März eingetretenen Verkehrsstörungen auf der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn gehoben waren, trafen die so lange zurückgehaltenen Polnischen und Russischen Getreidezufuhren allmählich hier ein, und zwar ziemlich gleichzeitig mit den Polnischen Wasserabladungen.

Auch aus unserem inländischen Hinterlande hatten wir reichliche Zufuhren. Für die hiesigen Exporteure bot sich eine ungewohnte Auswahl, und es entwickelte sich ein recht lebhaftes und meistens auch nutzbringendes Geschäft.

Die Ausfuhr während des verflossenen Quartals umfaßte:

45 800 t	Weizen,
11 600 t	Roggen,
20 100 t	Gerste,
8 900 t	Erbsen,
3 800 t	Bohnen,
7 100 t	verschiedene Gattungen
zusammen 97 300 t	

gegen 38 700 t im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Holz. Wenngleich der Bedarf an den auswärtigen Absatzmärkten auch im abgelaufenen Quartal noch fortbestand, so hielt es doch schwer, weitere Verkäufe dorthin abzuschließen, weil die Schiffsfrachten gestiegen waren und die Käufer sich nicht zu einer angemessenen Erhöhung ihrer Angebote verstehen wollten. Da die in diesem Jahre zu erwartenden Holzzufuhren keinen erheblichen Umfang erreichen dürften, so fanden sich die hiesigen Holzhändler veranlaßt, an ihren höheren Forderungen festzuhalten und den weiteren Verlauf des Geschäfts abzuwarten.

Von fichtenen Balken, in gewöhnlichen Durchschnittslängen sowohl wie in besonders langen Dimensionen, kaufte Großbritannien einige Ladungen, während fichtene Mauerlatten keinen Absatz dorthin fanden, sondern hauptsächlich nach Dänemark gingen. Verzollte Mauerlatten hatten guten Absatz nach Berlin. Von fichtenen Schnitthölzern blieben Kron-Dielen gesucht, wogegen Mittel-Dielen nur schwer abzusetzen waren.

Für tannene Hölzer zeigte sich Nachfrage von Frankreich, der aber wegen Mangels an Waare von hier aus nicht genügt werden konnte.

Auch eichene Plançons und Stammenden sind durch die Frühjahrsabladungen ziemlich geräumt worden.

Eichene Stäbe erfuhren nicht die erwartete Preisbesserung.

Halbrunde eichene Schwellen blieben bei steigenden Preisen begehrt. Die hiesigen Lager sind vollständig geräumt. Eichene Plattschwellen für inländische Bahnen stiegen erheblich im Preise, wogegen die für Französische Bahnen bestimmten Schwellen schwer verkäuflich waren.

Spedition. Die Menge der im abgelaufenen Quartal zum Versand nach Polen gelangten Güter ist ungefähr dieselbe, wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres, und es steht eine Aufbesserung des Geschäfts zu erwarten, falls der jetzige Kursstand der Russischen Valuta von Dauer sein sollte. Seit Beginn der diesjährigen Schifffahrt ist eine zweite regelmäßige Dampferverbindung zwischen unserem Platze und Stettin ins Leben getreten, wodurch der betreffende Verkehr eine Belebung erfahren hat. Die Flußfahrzeuge haben in diesem Jahre durch die vielen fiskalischen Bauten reichliche Beschäftigung und angemessenen Verdienst gefunden.

Rhederei. Während die Frachten von Ostindien, China und Nordamerika in Folge der übermäßigen Konkurrenz unlohnend blieben, gestalteten sich die Verhältnisse in den Europäischen Gewässern für

Dampfschiffe etwas günstiger, da die rege Getreideausfuhr große Transportmittel erforderte.

Für Segelschiffe blieben die Frachten zwar steigend, die bewilligten Sätze ließen aber selbst den unversichert fahrenden Schiffen kaum einen Gewinn übrig.

Der Schiffsverkehr in unserem Hafen umfaßt im abgelaufenen Quartal

im Eingang .... 518 Schiffe,
„ Ausgang .... 571 „

Stettin, Mitte Juli.

Die in Spanien eingeführte Zollerhöhung für Spiritus hat die Spritausfuhr nach diesem Lande, welches bisher in dieser Beziehung von maßgebender Bedeutung war, anscheinend ziemlich eingeschränkt, und dieser Umstand in Verbindung mit dem abermaligen Scheitern der projektirten Spiritusbank hat den Preis des Artikels nach einer vorübergehenden Steigerung von einigen Mark wieder stark herabgedrückt. Die Spekulation hält sich von dem Artikel fern und ein Termingeschäft darin gehört jetzt zu den Seltenheiten. Das Geschäft verlief wenig befriedigend, und trotzdem nach hiesigen Schätzungen die Produktion um etwa ein Drittel geringer war, als im Vorjahre, hat doch das Lager eine Steigerung von 3 460 500 Liter Ende März auf 4 347 000 Liter Ende Juni erfahren.

Der lange Schluß der Schifffahrt übte auf das Rübölgeschäft einen sehr nachtheiligen Einfluß aus; da selbst Verladungen ab Swinemünde wegen Eises in See nicht möglich waren, so sah sich der Absatz für geraume Zeit nur auf den Platzkonsum beschränkt, und es genügten daher schon kleine Zufuhren aus der Provinz, um nach und nach den Preis von 47,50 Mark bis auf 44,50 Mark herabzudrücken.

Je näher indeß die Eröffnung der Schifffahrt, je mehr steigerte sich die Nachfrage für Oel, so daß die Preise die frühere Einbuße nicht nur wieder einholen, sondern sogar den Stand von 48,50 Mark gewinnen konnten.

Der Abzug gestaltete sich sehr lebhaft und richtete sich besonders nach Süddeutschland und England. Mitte Juni war das ganze Lager hier geräumt, so daß der hiesige Platz ohne Vorrath in die neue Campagne hineingeht und der weitere Konsum sich auf die diesjährige Saaternte angewiesen sieht.

Ebenso wie das erste Quartal dieses Jahres verlief auch das letztvergangene für den Waarenhandel Stettins überaus still und unbefriedigend. Die Einkäufe blieben auf das Nothwendigste beschränkt und die weichende Tendenz dauerte fort.

Kohlen. Während der ersten vier Monate des laufenden Jahres bestand in Folge der andauernden strengen Kälte sehr rege Nachfrage für Haushaltungskohle, sowohl Schlesische, als auch Englische Stück- und Würfelkohle.

Die neuen Zufuhren von England trafen, da selbst im April die Schifffahrt noch durch Eis behindert war, sehr spät ein, so daß einzelne Marken, namentlich die beim Beginn des Frühjahrs vom Binnenlande stark begehrte Englische Schmiedekohle, fast ganz fehlten und die endlich in der zweiten Hälfte des April und Anfang Mai eintreffenden Ladungen zu befriedigenden Preisen bald unterzubringen waren. Der größte Umsatz fand in Englischer Kleinkohle statt. Im Juni schwächte sich das Geschäft sehr ab; besonders gering war der Begehr für Schottische und Englische Nußkohle, in deren bisherigen Absatzgebieten die Schlesische Kohle sich immer mehr einbürgert. Leider war der Wasserstand der Oder, nachdem das Hochwasser sich verlaufen hatte, dem Bezuge dieser Kohle auf dem billigeren Wasserwege wenig günstig.

Der Holzhandel hat nach einer Reihe recht unbefriedigender Jahre endlich einmal wieder bessere Erfolge zu verzeichnen. Die Ausfuhr von Nutzholz auf dem Seewege hat sich nicht nur von 69 300 cbm Schiffsraumgehalt in dem ersten Semester des Jahres 1887 auf 83 900 cbm in diesem Jahre gehoben, sondern es haben gleichzeitig auch die Preise fast aller Holzarten zum Theil ganz ansehnliche Steigerungen erfahren. Nachdem man in England, dem Hauptabsatzgebiete für Eichen, lange Zeit hindurch nur auf spärliche Versorgung Bedacht genommen hatte, ist jetzt der Bedarf um so dringender aufgetreten und der vermehrten Nachfrage entsprechend der Werth von eichenen Plançons für Eisenbahnzwecke um 10 bis 14 pCt. gestiegen; auch eichene Hölzer anderer Art erzielten bessere Preise, so Stammenden etwa 7 pCt., Quadratbalken und Schiffshölzer etwa 3 pCt. mehr; kleines Schiffsholz, sowie schwache Quadrat-Eichen blieben vernachlässigt. Wie Eichen, so waren auch kieferne Hölzer und Tannen lebhaft begehrt, und es entwickelte sich darin namentlich nach Frankreich ein lebhaftes Geschäft, wobei Kiefern etwa 8 pCt., Tannen etwa 7 pCt. im Preise gewannen. Im Inlande zeigte man sich anfänglich wenig geneigt, die erhöhten hiesigen Forderungen zu bewilligen, und erst als in Liepe und Oderberg die Lager geräumt waren, sah Berlin sich genöthigt, auf unseren Platz zurückzugreifen.

Die bereits im 1. Quartal d. J. eingetretene Besserung der Frachten hat, wenn auch langsam, so doch stetig Fortschritte gemacht. Am besten entwickelte sich die Amerikanische Linie, auf welcher besonders der Passagierverkehr ungewöhnliche Ausdehnung annahm, wodurch der für Güter verfügbare Raum große Einschränkungen erfuhr. Die Folge davon war, daß die Raten, namentlich nach New-York, erheblich stiegen. Für einzelne Güter betrug die Steigerung 75 pCt., durchschnittlich 50 pCt. Es trat dadurch der Fall ein, daß die Frachten von hier nach New-York dieselbe Höhe erreichten, theilweise sogar höher waren, als von New-York nach hier, eine Erscheinung, die bisher noch nicht beobachtet worden ist. Auch zur Verladung nach Dänemark waren in Folge der langen Behinderung der Schifffahrt durch Eis zu Anfang des Quartals reichlich Güter vorhanden, nach deren Beförderung allerdings empfindlicher Mangel eintrat. Ebenso lebhaft, aber noch nachhaltiger, gestaltete sich der Verkehr nach Schweden, wo eine mit dem 1. Juli in Kraft tretende Zollerhöhung für verschiedene, für unseren Export wichtige Artikel zur Erweiterung der Ausfuhr beitrug. Die natürliche Rückwirkung dieses unverhältnißmäßigen Andranges von Gütern wird freilich für die Folge das Fehlen ausreichender Ladung sein.

Der Verkehr von größeren Segelschiffen nach und von Stettin war nicht bedeutend, was zum Theil darauf zurückzuführen ist, daß bisher in diesem Jahre weniger Petroleumschiffe als sonst hier eingegangen sind; diejenigen Segelschiffe aber, welche in unseren Hafen einliefen, haben für ihre Befrachtung von hier von der allgemeinen Besserung der Raten Vortheil gehabt und namentlich nach New-York Frachten erhalten, welche Nutzen erwarten lassen.

Im Schiffs- und Maschinenbau herrschte im abgelaufenen Quartal rege Thätigkeit, und in unverändert guter Entwickelung befinden sich die Cementfabriken, die Brauereien, die Papierfabriken, und die Chamottefabrikation.

Auch die Mühlen erfreuen sich lebhaften Absatzes.

Die Zuckersiederei arbeitet mit gutem Erfolge; auch sind die Rohzuckerfabriken wieder zu besserer Prosperität gelangt.

Die chemischen Fabriken sind gut beschäftigt. Gleichfalls vielversprechend sollen die Verhältnisse bei der Kerzen- und Seifenfabrikation liegen. Weniger erfolgreich dürfte der Betrieb der Spritfabriken sein.

Landsberg a. W., Mitte Juli.

Der Absatz von Mühlenfabrikaten war zu Beginn des Jahres ein ziemlich guter und wurde durch die Wassersnoth noch gesteigert; sowohl Bäcker wie Mehlhändler versorgten sich sehr stark, fast über Bedarf, mit Mehl, in dem Glauben an große Preissteigerungen. In Folge dessen trat im Laufe des Sommers eine Abschwächung im Geschäft ein. Im Kleingeschäft geht es recht lebhaft her, da durch das Hochwasser große Lager von Kartoffeln verdorben sind.

Der Spiritushandel beschränkte sich, außer im April, in welchem Monat noch lebhaft gehandelt wurde, auf das kleine Quantum, welches von hiesigen Reporteuren vom Lager verkauft wurde. Die Preise waren Ende April und Anfang Mai in Folge der Agitation für die Spiritusbank etwa 3 Mark gestiegen und sind, nachdem sich das Projekt zerschlagen, wieder um etwa 2 Mark heruntergegangen. Die meisten Brennereien haben ihren Betrieb Ende April geschlossen.

Das Branntweingeschäft hat immer noch nicht die Folgen der eingeführten Verbrauchsabgabe überwinden können, der Konsum erreicht kaum zwei Drittel des früheren Umsatzes, wobei sich das Bestreben der Konsumenten und Kleinhändler, auf Kosten der Qualität sich mit möglichst billiger Waare zu versorgen, sehr bemerkbar macht.

Die Faßfabrikation ruht zur Zeit fast vollständig, selbst bei dem größten Entgegenkommen im Preise ist es nicht möglich, auch nur einen Abschluß zu Stande zu bringen.

Auf dem am 14. Juni hier abgehaltenen Wollmarkte wurden etwa 4100 Centner Dominial- und Landwolle, gegen 2500 Centner im Vorjahre, zum Verkauf gestellt. Wenngleich eine Anzahl von Neudammer und Lausitzer Fabrikanten erschienen war, so verhielten sich dieselben bei dem Einkauf doch sehr zurückhaltend. Zwei Drittel der vorhandenen Wollmengen kamen zum Verkauf, während der Rest unverkauft aus dem Markt zurückgenommen wurde. Der Abschlag der Preise betrug gegen das Vorjahr etwa 10 bis 20 Mark für den Centner.

Für Dominialwollen ...	wurden	138	bis	150 Mark,
„ Mittelwollen	„	120	„	130 „
„ Landwollen	„	105	„	115 „

für den Centner erzielt.

An diesem unbefriedigenden Resultate dürften die Landwirthe selbst schuld sein, denn die Klagen der Fabrikanten über schlechte Behandlung und Züchtung für diese Wollen werden von Jahr zu Jahr größer.

Tuchfabrikation. Die Leipziger Ostermesse hatte den Fabrikanten von Rockstoffen in modernen Farben guten Absatz und weitere Aufträge gebracht, so daß dieselben während des ganzen Quartals flott arbeiten konnten. Die Fabriken, welche hauptsächlich Tuche für Beamtenuniformen anfertigen und die Messen nicht besuchen, waren zwar gleichmäßig, aber nicht stark beschäftigt.

In der Hutfabrikation war bis Pfingsten eine lebhafte Beschäftigung vorhanden; nach dieser Zeit hatten nur die für den Export arbeitenden Fabriken volle, die anderen hingegen nur theilweise Beschäftigung. Die Preise sollen sehr niedrig sein.

Der Geschäftsgang in der Holzbranche ließ bereits am Anfange dieses Jahres die berechtigte Erwartung aufkommen, daß der Absatz sich ebensogut oder noch besser wie im Vorjahre gestalten würde, deshalb wurden die Holzeinkäufe flott und im Allgemeinen zu höheren Preisen als im Vorjahre abgeschlossen. Wenn die Preise der in den Forsten in Submission eingekauften Hölzer theilweise auch billiger als im Vorjahre waren, so befanden sich unter denselben soviel geringwerthige Stücke, daß sich hierdurch der Preis des Holzes im Durchschnitt doch höher stellte. In Folge der großen Schneemassen und der dadurch verursachten Verschlechterung der Wege wurde trotz Bewilligung höherer Fuhrlöhne die Abfuhr des Holzes aus den Wäldern bedeutend verzögert. Eine weitere Verzögerung erlitt der Transport durch das Hochwasser, so daß mit der Verflößung des Holzes in diesem Jahre wohl sechs Wochen später, als sonst, begonnen werden konnte. Die Absatzverhältnisse sind bei durchweg besseren Preisen, als im Vorjahre, als recht befriedigend zu bezeichnen.

Die Schneidemühlen sind mit Herstellung von Balken, Kantholz, besäumten Brettern und Bohlen vollauf beschäftigt; der Abgang vollzieht sich hauptsächlich nach Berlin und Hamburg in lebhafter Weise.

Die Maschinenfabriken und Eisengießereien sind im 2. Quartal einigermaßen beschäftigt gewesen. Aufträge sind der großen Konkurrenz wegen nicht leicht zu erhalten, und die Preise sind deshalb etwas gedrückt, obgleich die Rohmaterialien, wie Eisen, um etwa 25 pCt. und Metalle noch um mehr in die Höhe gegangen sind. Die größte hiesige Maschinenfabrik hat reichliche Aufträge für das In- und Ausland. Außer Brennerei-, Schneide- und Mahlmühlanlagen, Dampfkesseln und Dampfmaschinen fertigt sie in neuerer Zeit auch einen patentirten Cornwalldampfkessel, welcher in Fachkreisen wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften große Anerkennung und vielfachen Absatz findet.

Die Lage der Lederfabrikation ist im Großen und Ganzen eine gleiche, wie im Vorjahre geblieben; gleicher, schwieriger Absatz und unlohnende Preise für das fertige Fabrikat, denen immer verhältnißmäßig höhere Preise für das Rohmaterial gegenüberstehen.

Frankfurt a. O., Ende Juli.

Das Meßgeschäft Frankfurts setzt, soweit die Erzeugnisse der Textilindustrie in Frage kommen, den längst begonnenen Rücklauf fort, so daß sich bereits in den betheiligten Kreisen der Wunsch einer Verschmelzung der Margarethen- und Novembermesse zu einer in den September zu verlegenden Messe geltend macht.

Das Landesproduktengeschäft Frankfurts wird, soweit es sich nicht um den lokalen Bedarf und den Bedarf der in der Nähe befindlichen größeren Mühlen handelt, abgesehen von vorübergehenden Spekulationslagern, lediglich als Kommissionsgeschäft für den Berliner Getreidemarkt betrieben; das Steigen des Rubelkurses dürfte eine Erleichterung der bei den Großgrundbesitzern vorhandenen Bestände herbeigeführt haben.

Die Zufuhren nasser und trockener Kartoffelstärke haben sich wider Erwarten auch im zweiten Quartal als reichlich erwiesen; die am Platze befindlichen Stärkezuckerfabriken dürften gegenwärtig noch größere Lager als im gleichen Zeitraume früherer Jahre aufzuweisen haben.

Die Steingut- und Ofenfabriken sind gut beschäftigt gewesen; dasselbe gilt von den am Platze befindlichen größeren Steinmetz- und Poliranstalten.

Das Tuchgeschäft in Schwiebus war kein schlechtes, da die Fabriken für das Inland sowohl als für den Export beschäftigt waren.

Hamburg, Mitte Juli.

Das Geschäft in Kaffee war im abgelaufenen Vierteljahr mannigfachen Schwankungen unterworfen und vom Terminhandel häufig sehr beeinflußt. Die in diesem Jahre spät erfolgte Wiedereröffnung der nordischen Häfen hatte eine starke Nachfrage nach den für diese geeigneten grünen Sorten hervorgerufen, worin die Auswahl nur eine beschränkte war, doch konnte der Nachfrage durch die inzwischen eingetroffenen reichlichen Zufuhren genügt werden. Auch für den Bedarf des Inlandes zeigte sich Begehr, und die an den Markt gebrachten Westindischen und Centralamerikanischen Sorten fanden leicht Abnehmer; die Umsätze zu den bestehenden Preisen waren recht lebhaft. — Das Termingeschäft nahm namentlich zum Schlusse des Monats Mai eine so rapide Bewegung an, daß die Preise an einzelnen Tagen eine Steigerung von 20 Pfennig erfuhren und dieser Termin bis auf 90 Pfennig getrieben wurde, wobei die Umsätze in mancher Woche die Höhe von 500 000 Säcken erreichten. Der Monat Juni verlief im Allgemeinen ruhiger. Die Einfuhr in Hamburg betrug in den ersten sechs Monaten d. J. 92,6 Millionen Pfund gegen 110,9 Millionen Pfund in 1887; den Vorrath schätzt man auf 86 Millionen Pfund gegen 50 Millionen Pfund in 1887. Der Ausfall beziffert sich auf mehr als 150 000 Säcke von Brasilien und fast auf 50 000 Säcke von Costarica und Guatemala, während von Domingo 43 000 Säcke mehr als im Vorjahre eingebracht sein mögen.

Butter neigt zu steigender Tendenz, da sich sowohl für den Export als für den hiesigen Bedarf gute Nachfrage erhält und die frischen feinen Zufuhren bald geräumt werden; die anhaltend ungünstige Witterung dürfte nicht ohne nachtheilige Folgen für die Produktion sein.

Zucker in raffinirter Waare, wofür Anfangs nur wenig Nachfrage war, erholte sich am Schluß des Quartals, und die Preise gingen um 25 bis 30 Pfennig in die Höhe. Das Termingeschäft in diesem Artikel bewahrt eine abwartende Haltung bei unentschiedener Tendenz.

Der Verkehr in Farbhölzern blieb, ausgenommen Blauholz, ruhig; mit dem an den Markt kommenden Domingoholz wurde schnell und zu vollen Preisen geräumt, auch fanden nicht unbedeutende Abschlüsse in Lagunahölzern auf Lieferung statt.

Von Farbwaaren zeigten die Preise nur bei Indigo und Terra catechu eine steigende Tendenz.

Thee neuer Ernte gelangte bereits an den Markt, und es entwickelte sich darin ein recht lebhaftes Geschäft, weil die Waare ihrer schönen Qualität wegen allseitigen Beifall findet; alte Waare bleibt sehr vernachlässigt.

Von Reis langten größere Posten von Rangoon für hiesige Mühlen bestimmt, in Folge früherer Abschlüsse, hier an; die Qualität ist gut und der Absatz geschliffener Waare zu bestehenden Preisen recht befriedigend. Die Einfuhr im Juni d. J. betrug 88 500 Sack; der Lagerbestand Ende Juni 228 000 Sack gegen 176 000 Sack in 1887.

Die Petroleumpreise wurden von den amerikanischen Berichten beeinflußt und stellten sich nach mehrfachen Schwankungen wieder höher, so daß sich Veranlassung zu vermehrten Umsätzen bot. Ende Juni betrug der Lagerschuppenbestand 73 400 Barrels.

Die Umsätze in Salpeter waren von keinem besonderen Belang, die Lage des Artikels ist aber eine gesunde, und es dürfte zu größeren Abschlüssen auf nächstes Frühjahr Aussicht sein.

Die Zufuhren an Harz in New-York waren in diesem Jahre bedeutender als im vorigen und blieben daher nicht ohne Einfluß auf das hiesige Geschäft.

Für den Handel in Spiritus wird die Aenderung der Spanischen Zollgesetzgebung von einschneidender Wirkung sein, jedoch hält man eine Wiederbelebung des Exports trotz des neuen Gesetzes für wahrscheinlich, da eine sehr gute Weinernte bevorstehen soll, die einen großen Bedarf an Sprit während der nächsten Monate veranlassen würde.

Die Hamburger Rhederei war in der ersten Hälfte d. J. meist in lohnender Thätigkeit, da der Export nach Südamerika, namentlich nach dem Erlöschen der Cholera in den Südamerikanischen Freistaaten, wieder im Zunehmen war und auch die Frachten mäßig hoch waren. Auch zu den Dampfern nach New-York war der Güterandrang, namentlich in der letzten Hälfte des Semesters, so groß, daß einerseits den Verschiffern meist Schwierigkeiten entstanden, ihre Waaren fortzubringen, andererseits den Dampfergesellschaften Verlegenheiten erwuchsen, den Güterandrang zu bewältigen. Dazu trat noch eine vermehrte Auswanderung, die es nothwendig machte, den sonst von Gütern belegten Raum für Zwischendeckspassagiere zu benutzen. Da auch die Segelfrachten höher waren, so flossen mehrere große Posten geringwerthigerer Güter, die sonst mit Segelschiffen gegangen waren, den Dampfern zu. Ein Gleiches läßt sich von den Linien nach Afrika berichten, und man kann wohl sagen, daß die Besserung im Rhedereigeschäft während der Dauer der letzten sechs Monate stetig angehalten hat. Ausfrachten sind nach allen Richtungen gestiegen, was mit dem gesteigerten Export im richtigen Verhältniß steht.

Flensburg, Mitte Juli.

Das zweite Quartal dieses Jahres ist der Schifffahrt recht günstig gewesen. Nachdem im April die Eissperre in der südlichen Ostsee, sowie im Sund und Kattegat aufgehoben war, entwickelte sich ein sehr lebhaftes Geschäft; der Begehr nach Schiffsräumten war ein bedeutender, so daß die vorhandenen Dampfer bei Weitem nicht die am Markt befindlichen Getreideladungen befördern konnten. Es wurden in Folge dessen recht lohnende Frachten bewilligt.

Der lange anhaltende Winter hatte namentlich in Dänemark einen großen Mangel an Futterstoffen hervorgerufen, dem nun ein umfangreiches Geschäft hierin folgte. Hierdurch wurde es auch den kleineren, vorzugsweise für die Ostsee erbauten Dampfern möglich, hohe Raten für die Verschiffung dieses Artikels zu erzielen.

In gleicher Weise ging es mit Kohlen; überall stellte lebhafter Bedarf sich ein, und demzufolge gingen die Frachtsätze auch hierfür bedeutend in die Höhe.

Holzfrachten folgten der steigenden Richtung; da die größte Zahl der Dampfer für Getreide und Kohlen beschäftigt war, machte sich eine sehr rege Nachfrage nach Schiffen für Holz bemerkbar, und erreichten die dafür bedungenen Frachten einen außergewöhnlich hohen Stand. Die Besserung der Holzfrachten hält noch an, wogegen die Frachten für Getreide im letzten Monat wieder etwas schwächer geworden sind.

Mit Segelschiffen ging es überwiegend besser als bisher; es sind für diese Fahrzeuge lohnende Getreide- sowie Holzcharters abgeschlossen, und es herrscht überall noch große Nachfrage, besonders nach Schiffen für Holz.

Im Reishandel war das Geschäft ein sehr schleppendes. Nur bei Beginn des Quartals machte sich für manche Qualität einige Nachfrage geltend, doch ließ der Begehr bei reichlichem Angebot bald wieder nach und stockte in der letzten Zeit fast gänzlich. Die Preise für feine und ganz ordinäre Sorten verfolgten eine rückgängige Bewegung, während Mittelwaare durchweg ihren Werth behauptete.

Die Zufuhr für die hiesige Reismühle, deren Betrieb in Folge baulicher Veränderungen während reichlich der Hälfte des Quartals ruhte, betrug 51 300 Ballen Rohreis von Rangoon und Arracan, wogegen 21 500 Ballen in polirter Waare wieder abgesetzt wurden.

Für das Ziegeleigeschäft ist das zweite Quartal recht günstig gewesen. Der Bedarf an Material war ein sehr lebhafter, jedoch konnte derselbe nur zum Theil befriedigt werden, da nach endlicher Eröffnung der Schifffahrt bei der allseitigen Nachfrage nach Schiffen großer Mangel an Räumte eintrat, der erst gegen Schluß des Quartals sich wieder weniger fühlbar machte. Die Preise sind gegen das Vorjahr um 12 bis 20 pCt. gestiegen.

Der Vorrath an Kohlen in erster und zweiter Hand war gegen Ende März nahezu erschöpft, die Zufuhr während des zweiten Quartals in Folge dessen und bei dem guten Gang der Ziegeleien eine bedeutend größere, als in dem gleichen Zeitraume der Vorjahre. Auch jetzt noch ist starker Begehr vorhanden und dementsprechend — wenigstens für den Julimonat — eine mehr als normale Einfuhr von Kohlen bereits eingetroffen und weiter vorbereitet. Die Frachten für Kohlen sind in Folge der bedeutend besseren Raten für Holz und Getreide fest und im Vergleich zur selben Zeit der früheren Jahre 10 bis 20 pCt. höher.

Kiel, Mitte Juli.

Die günstigere Gestaltung der geschäftlichen Verhältnisse ist im abgelaufenen Vierteljahre noch mehr zum Durchbruch gekommen.

Die Butterproduktion des zweiten Quartals war recht befriedigend, doch wurden die Preise durch starke Zufuhren an den Englischen Märkten gedrückt. Noch zu Anfang April notirte hiesige prima Qualität 92 Mark für 50 kg, aber bereits im Laufe desselben Monats ging der Preis bis auf 80 Mark und in der ersten Woche des Mai sogar auf 72 Mark zurück. Dieser niedrige Preis und die kalte Witterung des Maimonats veranlaßten eine lebhafte Kauflust, und die Butter stieg bei eintreffenden größeren Aufträgen aus Deutschland und England bis Anfang Juni um 10 bis 15 Mark. Die starke Nachfrage hat den ganzen Monat hindurch angedauert, und die Notirungen hielten sich bei Schluß des Quartals auf etwa 90 Mark für 50 kg.

Im Holzgeschäft war der Absatz sowohl hier als auch nach auswärts ein reger. Einigermaßen beeinträchtigt wurde das Geschäft durch den hier im Monat Mai ausgebrochenen und lang andauernden Maurerstrike, in Folge dessen manche Bauten zurückgestellt worden sind. Die neuen Zufuhren trafen bei dem lange anhaltenden Winter ungewöhnlich spät ein, so daß die Lager bei der guten Nachfrage stark geräumt worden sind. Die Preise in den Exportländern sind 10 pCt. höher, als im Herbst 1887. Auch die Schiffsfrachten sind um etwa 30 pCt. in die Höhe gegangen, so daß jetzt 26 Mark für den Standard ab Schwedischen und Norwegischen Häfen, gegen 19 Mark im Herbst v. J., bezahlt wird.

Die Einfuhr von Kohle im zweiten Quartal d. J. betrug (seewärts für Englische Kohle) 39 462 t gegen 27 822 t im zweiten Quartal 1887 und 30 009 t im zweiten Quartal 1886.

Im Rhedereigeschäft hat die günstige Tendenz der letzten Monate angehalten, und Räumte bleibt, wenn auch hinsichtlich der Frachtraten Veränderungen vorkommen, unausgesetzt gesucht. In der zweiten Hälfte des Juni wurde das Getreidegeschäft ab den Russischen Häfen durch den wesentlich gestiegenen Rubelkurs ungünstig beeinflußt, so daß Frachtraten zeitweilig eine Einbuße haben erleiden müssen. Für den Holztransport bestand anhaltend lebhafter Begehr, der zu einer Erhöhung von etwa 40 pCt. gegen die im Vorjahr bezahlten Frachten führte. Für die Segelschiffe, die meistens für Holzwaaren Verwendung finden, ist diese Aufbesserung von großem Belang. Auch die Kohlenfrachten haben sich gegen die gleiche Periode des vergangenen Jahres um 25 pCt. gehoben und diesen Standpunkt bisher unverändert behauptet.

Auch für den Schiffbau hat die gute Nachfrage angehalten, wenngleich die Preise noch zu wünschen übrig lassen.

Viehgeschäft der Holsteinschen Westküste. Die zu Anfang des Jahres ausgesprochene Befürchtung, daß zur Deckung des Bedarfs nicht hinreichend Vieh vorhanden sein würde, hat sich nicht bestätigt. Im Gegentheil war den Husumer Magerviehmärkten reichlich Magervieh, etwa 13 000 Stück Hornvieh und etwa 5000 Stück Schafe zugeführt, so daß das meistens von Jütland eingeführte Vieh nicht einmal verkauft wurde und einige Händler gezwungen waren, selbst Land zu pachten, wodurch die Landpreise um etwa 20 pCt. stiegen.

Ueberhaupt findet das von Dänemark kommende Vieh stetig weniger Käufer, weil die Gräser zu schlechte Erfahrungen damit gemacht haben, indem die Dänen ihr bestes Vieh selbst zu mästen und nach England auszuführen, dagegen die schlechte Qualität hierher zu senden pflegen. In Folge dessen hat auch die Einfuhr in den letzten Jahren erheblich abgenommen.

Hinsichtlich der in Tönning für den Viehexport bestehenden drei Dampfschiffslinien hat seitens der Cork Steam Ship Company und der Tönninger Dampfschiffsgesellschaft dahin eine Vereinigung stattgefunden, daß, so lange beide Ladungen von einem Dampfer transportirt werden können, nur ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung fährt. Die Fracht ist auf 15 Schill. für ein Stück Hornvieh und auf 3 Schill. für ein Schaf festgesetzt worden. In den früheren Jahren waren die Frachtsätze bei der gegenseitigen Konkurrenz bereits mehrmals auf 5 bezw. 1 Schill. heruntergedrückt worden. Am 5. Juli ist bereits ein Exportdampfer hauptsächlich mit Schafen nach London zur Versendung gelangt.

Neumünster. Zu Anfang des Jahres war der Absatz für Waaren der Textilbranche nur gering, doch stellte sich bald ein lebhafter Bedarf ein, und waren namentlich die Tuchfabriken sehr gut beschäftigt.

Für die Trikotagefabriken bringt das erste Semester in der Regel ein wenig belebtes Geschäft, dieselben müssen daher vorzugsweise auf Lager für die Wintersaison arbeiten, was denn auch in diesem Jahre der Fall gewesen ist.

Die Baumwollenwaarenfabriken hatten zwar mit großer Konkurrenz zu kämpfen, waren aber recht gut beschäftigt.

Die Thätigkeit der Maschinenfabriken wurde durch Einrichtungen für die Genossenschaftsmeiereien voll in Anspruch genommen. Auch die Eisengießereien hatten gut zu thun.

Die Gerbereien haben ein befriedigendes Geschäft zu verzeichnen. Der Rückgang in den Preisen des von auswärts bezogenen Rohmaterials gestattete den Gerbereien, den Anforderungen hinsichtlich niedrigerer Preise ihrer Fabrikate nachzukommen, namentlich Roßleder hatte guten Absatz.

Für die Brauereien machte sich die große Konkurrenz von auswärts fühlbar, und die Absatzverhältnisse waren schwieriger.

Für die Fabrikate der Buntpapier- und Dütenfabriken war lebhafte Nachfrage.

Auch die Holzbearbeitungs-Industrie war in Folge vieler Bauten gut und lohnend beschäftigt.

Crefeld, Mitte Juli.

Rohseide. Die Hoffnungen, mit denen man für den Rohseidenhandel in das Jahr 1888 trat, haben sich nicht verwirklicht; das erste Halbjahr brachte den Händlern neue Enttäuschungen und den Produzenten Verluste. Von großem Einfluß auf das Sinken der Preise war der nicht unerhebliche Zoll, den Frankreich Ende Februar d. J. auf Italienische Seiden legte. Die Einführung Italienischer Seiden nach Frankreich wurde dadurch fast ganz lahm gelegt, und die Italienischen Spinner wurden mehr auf die Schweiz und Deutschland angewiesen.

Die neue Ernte begann in der zweiten Hälfte des Juni bei sehr niedrigem Preisstande. Bei Eröffnung der Märkte zeigte es sich aber, daß die Kokons sehr gelitten hatten und nicht in den erwarteten großen Quantitäten zum Verkaufe gelangten. Die Seidenpreise zogen in Folge dessen an und standen Ende Juni etwa 4 pCt. besser, als zu Anfang des Monats.

Der Verbrauch an Rohseide war im abgelaufenen Halbjahr etwa 28 pCt. größer, als im gleichen Zeitraum des vorhergehenden Jahres.

Es wurden konditionirt:

		im ersten Halbjahr 1888:
Italienische Seiden	kg	215 042
Französische „	„	2 729
Chinesische „	„	25 296
Japanische „	„	12 422
Bengalische „	„	3 068
Verschiedene Sorten Seiden	„	590
Grègen-Seiden	„	18 110
Zusammen	kg	277 247
gegen Januar/Juni 1887	„	215 900

Schappe. Bei der ungünstigen Lage unserer Sammetfabriken war das Geschäft in Schappe kein befriedigendes, und die Preise mußten nachgeben. Der Monat April brachte nur kleine Aufträge für Bengal- und Tussoh-Schappen. In den Monaten Mai und Juni nahm der Konsum in den billigsten Sorten, die zur Anfertigung der geringen Plüsche dienen, zu, aber es war nicht möglich, auch nur eine kleine Aufbesserung der Preise zu erzielen, im Gegentheil gingen diese noch weiter zurück, da die große Industriegesellschaft für Schappe mit einer neuen billigen Qualität 200/2 auf den Markt trat, auf die Preise drückte und dadurch auch andere Spinner zu weiteren Preisermäßigungen zwang.

Twist. Wie bei Schappe so wirkte die schlechte Beschäftigung der Sammetfabriken auch auf den Absatz baumwollener Garne und beschränkte während der ersten vier Monate dieses Jahres die Umsätze darin aufs Aeußerste; erst in den Monaten Mai und Juni wurden dieselben wieder etwas lebhafter. Die Stofffabrikation blieb eine fast gleichmäßige Abnehmerin; erst in den letzten sechs Wochen des Halbjahres, der fast alljährlichen Zeit der Geschäftsstille, ließ der Bedarf nach.

Aegyptische Rohbaumwolle, welche langsam im Preise zurückging, blieb im ersten Vierteljahre ohne Einfluß auf die Preise der hier zur Verwendung kommenden Gespinnste, die erst im April für die meisten Sorten zu weichen anfingen.

Sammet. Das abgelaufene Halbjahr ist für die Sammetfabriken im Allgemeinen ein ungünstiges gewesen. Sehr einschneidend wirkte ein Umschwung in der Mode zu Gunsten des Stoffartikels. Ganz besonders kam die Fabrikation façonnirter (bunter) Sammet zu Schaden, die ohne Aufträge blieb und fast das ganze Semester hindurch außer Thätigkeit war, im lebhaftesten Gegensatze zu der entsprechenden Zeit der vorangegangenen Jahre. Die Fabrikation glatter mechanischer Sammete und Plüsche ging inzwischen mäßig, zum Theil mit sehr beschränkter Stuhlzahl und Arbeitszeit. Was aber hauptsächlich angefertigt wurde, waren geringe Plüsche zu außergewöhnlich niedrigen Preisen. Ein Fabrikant suchte den anderen in Schaffung neuer wohlfeilerer und damit schlechterer Waare zu überbieten, so daß in England und Amerika Abschlüsse zu noch nie gekannten Preisen gemacht wurden. Die mechanische Sammetfabrikation hat daher in diesem Halbjahr nur Verluste aufzuweisen.

Die Handstuhlfabrikation war in keiner besseren Lage. In Folge des allgemeinen Mißtrauens wurde Nichts im Voraus bestellt, sondern man wartete, bis der nöthige Bedarf dringend herantrat, und suchte das annähernd Passende aus den vielen vorhandenen Lagern. Bis Ende April — von da ab trat eine kleine Besserung durch rege Nachfrage nach schweren Mantelplüschen (Sealskin) ein — war der größte Theil der Handstühle unbeschäftigt. Einen empfindlichen Schlag hat die hiesige Handstuhlfabrikation durch die Wiener Konkurrenz erlitten. In Wien werden mechanisch sehr schöne und preiswürdige seidene Sammete hergestellt, welche den besseren Handsammeten, welche auf unseren Handstühlen gefertigt werden, einen schweren Kampf aufgedrängt haben. Auch die hiesige mechanische Fabrikation hat sich seit einiger Zeit mit großem Eifer auf die Fabrikation dieser besseren Qualitäten geworfen, ohne aber bis jetzt gegen Wien mit Erfolg konkurriren zu können.

Eine auffallende Erscheinung in der Handstuhlfabrikation war es, daß die kleineren, weniger bekannten und theilweise mit geringen Mitteln ausgestatteten Fabriken am besten, zum Theil sogar stark beschäftigt waren. Es waren dies jene Fabrikanten — und hierin liegt die Erklärung für jene Erscheinung —, welche der durch den Verein der Seidenindustriellen s. Z. angeregten und von den allermeisten Fabrikanten gern unterstützten feststehenden Lohnliste von vornherein nicht beigetreten oder aus der Vereinigung wieder ausgeschieden waren. Diese Fabrikanten zahlten Löhne, welche 30 bis 40 pCt. unter der vereinbarten Minimallohnliste, welche in dem abgelaufenen Halbjahr allgemein in Kraft war und schon 15 pCt. unter der Normallohnliste ist, standen. Die Folge davon war, daß diese Leute besonders einfache schwarze Sammet- und Satinstreifen etwa 10 bis 15 pCt. billiger, als die an der Lohnliste festhaltenden Fabrikanten verkaufen konnten und aus diesem Grunde den Zulauf der Besteller erlangten. Alle Aufträge in leichteren façonnirten Artikeln wurden diesen Fabrikanten ertheilt.

Seidenwaaren. Obschon die Mode den Seidenwaaren günstig ist, hat sich doch kein besonderes Aufleben der Fabrikthätigkeit bemerkbar gemacht. Der lang anhaltende Winter mag dazu mit beigetragen haben, die Hauptsache aber ist, daß es an einem großen Verbrauchsartikel, der, überall begehrt, in Massen herzustellen wäre, gänzlich fehlt.

Für Surahs und Merveilleux bestand Nachfrage; diese Stoffe werden auch heute noch begehrt, ohne daß es zu einem sonderlichen Umschlag in diesen Artikeln gekommen wäre. Von Besatzartikeln war nur nach Moirées Nachfrage. Von Stoffen für Hutgarnitur haben die failles françaises allen Bestellern große Enttäuschung bereitet, da statt derselben hauptsächlich Bänder gebraucht worden sind. Was in failles françaises gekauft worden ist, blieb meist bei den Zwischenhändlern auf Lager. Die Nachfrage nach satin merveilleux für Hutputz ist nach und nach zurückgegangen, dagegen ist die Vorliebe für Bänder immer mehr hervorgetreten, so daß die Fabrikation den an sie hinsichtlich der Lieferung gestellten Anforderungen kaum genügen kann. Von im Stück gefärbten Atlassen haben die für Futter gearbeiteten Qualitäten ein lohnendes Geschäft gebracht. Für Porte-

feuillezwecke war der Verkauf befriedigend, dagegen ist der Verbrauch zu Rüschen sehr zurückgegangen. In gestreiften Kleiderstoffen, einfarbig wie glacirt, ist einiger Bedarf gewesen. Die Kravattenstofffabrikation war gut beschäftigt, namentlich für bessere Qualitäten. London und New-York haben für bessere Kravattenstoffe gute Aufträge gesandt. Die Regenschirmstofffabrikation aber hat ihre Hoffnungen und Aussichten in keiner Weise erfüllt gesehen.

Nach den Aufzeichnungen der hiesigen Handelskammer wurden in Sammet- und Seidenwaaren umgesetzt:

1887.	1886.	1885.	1884.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
85 653 033	84 852 918	77 801 868	85 644 269

davon entfielen in 1887 auf den Verkehr mit Deutschland 30 918 473 Mark, mit England 23 034 509 Mark, mit außereuropäischen Ländern 21 639 685 Mark.

Der Verbrauch an Rohstoffen betrug:

	1887.	1886.	1885.	1884.
	kg.	kg.	kg.	kg.
an Rohseide	409 544	416 719	388 338	423 335
„ Schappe...........	447 870	479 731	293 860	355 529
„ Baumwolle	1 273 414	1 257 442	870 525	1 018 751

Diese Notizen beziehen sich auf 58 Sammetfabriken, 79 Stofffabriken, 26 Seidenfärbereien, 14 Baumwollenfärbereien und 6 Anstalten, in denen Seide und Baumwolle zugleich gefärbt wird.

M.-Gladbach, Anfang Juli.

Die Baumwollspinnerei, welche in hiesiger Gegend etwa 150 000 Spindeln mit einem Jahresverbrauch von etwa 60 300 Ballen Baumwolle beschäftigt, hat einen Aufschwung zur Besserung genommen. Die Preise, welche bis zu Anfang des Jahres außerordentlich schlecht und verlustbringend waren, konnten, unterstützt durch eine stärkere Nachfrage seitens der Webereien und höhere Preise der Rohbaumwolle, etwas aufgebessert werden, und wenn dieselben auch keinen nennenswerthen Nutzen lassen, so wird doch nicht mehr mit Verlust gearbeitet, wie es bis dahin vielfach der Fall war. Die großen Garnvorräthe, welche sich angesammelt hatten, sind stark gelichtet und gegenwärtig auf ein geringes Maß reduzirt. Für die Arbeiter war stets lohnende Beschäftigung vorhanden, und gute Arbeitskräfte waren gesucht.

Die Nachfrage nach Garnen hielt mit der Produktion gleichen Schritt, und die Preise des Rohmaterials wie auch der Gespinnste waren kaum irgendwelchen Schwankungen unterworfen. Denjenigen Spinnereien, welche in größerem Maßstabe und mit den neuesten, bedeutend mehr produzirenden Maschinen eingerichtet sind, verblieb ein normaler Nutzen, während freilich die kleineren Spinnereien älteren Systems bei den bestehenden Garnpreisen die Selbstkosten kaum gedeckt sehen.

Buntweberei. In Folge des ungewöhnlich langen Winters hat sich das Frühjahrsgeschäft nicht in der gewohnten Weise entwickelt; der Geschäftsgang ist ein unbefriedigender geblieben, zumal auch die Nachfrage für den Export in Folge Ueberfüllung der Märkte und ungünstigen Standes der Valuta an den Absatzgebieten eine äußerst beschränkte war.

Die Nachfrage nach den für die Frühjahrssaison hergestellten halbleinenen und baumwollenen Sommerstoffen war zufriedenstellend. Für die kommende Wintersaison, die mit Mitte Juli ihren Anfang nimmt, sind Aufträge reichlich vorhanden.

Für die Maschinenfabrikation bleiben die Aufträge für das Ausland, namentlich Oesterreich und Rußland, fast vollständig aus, da die Zölle in diesen Ländern so bedeutend erhöht sind, daß ein Wettbewerb nicht möglich ist. Für das Inland wird das Geschäft durch Französische Konkurrenz erschwert. Die Preise werden von den Französischen Fabrikanten trotz Zoll und Fracht derartig gedrückt, daß stellenweise der Verdienst fast auf Null reduzirt ist.

Die Lage der Strumpf-, Woll-, Kurz- und Weißwaarenfabrikation war im Verlauf der drei letzten Monate eine wenig befriedigende. Nur der Handel mit baumwollenen Strickgarnen gestaltete sich in Folge einer Preiserhöhung ziemlich lebhaft. In wollenen Strickgarnen entwickelt sich das Geschäft außergewöhnlich frühzeitig.

Bezüglich der Tuchfabrikation war das zweite Vierteljahr stiller als das erste. Da gegen eine auswärtige Konkurrenz zu kämpfen ist, welche nicht so große Ansprüche an die Reinheit des Materials für ihre wohlfeileren Kammgarnqualitäten zu stellen braucht, so sind die Preise außerordentlich gedrückt.

In der Schuhfabrikation ist die Geschäftslage der Frühjahrssaison im Allgemeinen nicht so günstig, wie in früheren Jahren gewesen.

In der Papierfabrikation hat sich eine seit Mitte vorigen Jahres eingetretene Verschiebung zu Ungunsten des Unternehmergewinnes herausgebildet; dieselbe hat ihren Grund in der Preissteigerung einzelner Rohmaterialien, bei nicht unbedeutendem Preisfall der fertigen Fabrikate.

In den wohlfeileren Strohpapieren, wie auch Deckeln ist es den betreffenden Fabriken gelungen, durch Konventionen die Preise bedeutend, und zwar über das Maß der Preissteigerung der Rohmaterialien hinaus, aufzubessern.

Rheydt, Anfang Juli.

Der Baumwollmarkt ist im abgelaufenen Quartale nur geringen Veränderungen unterworfen gewesen. Die Preise der Amerikanischen Baumwollen standen nach mehrfachen unbedeutenden Schwankungen Ende Juni etwa $^{1}/_{16}$ bis $^{1}/_{8}$ Penny höher, als bei Beginn des Quartals. Auch die Preise der Ostindischen Baumwolle erfuhren eine kleine Steigerung, welche sich wesentlich auf die besseren Sorten erstreckte. Die Ablieferungen in letzteren Sorten gaben vielfach zu Klagen Anlaß, da die Qualität in Folge Beimischung von geringstapeligen Marken minderwerthig war und die daraus erzeugten Garne sich durch großen Abfall beim Spinnen theuer stellten.

Das Garngeschäft verlief gleichwie im ersten Quartal recht befriedigend. Als im Frühjahre einige Spinnereien in anderen Gegenden durch Feuer zerstört wurden, war deren Kundenkreis genöthigt, seinen Bedarf hier zu decken, so daß sich für die von jenen hergestellten Garnsorten eine große Nachfrage einstellte. Es wurde dadurch mehreren hiesigen Spinnereien Gelegenheit gegeben, sich reichlich und zu zufriedenstellenden Preisen mit Aufträgen zu versorgen. Der sonst im Sommer eintretende Mangel an Aufträgen hat sich diesmal nicht fühlbar gemacht, die Nachfrage blieb eine gute und ermöglichte es, auch für Abschlüsse zur späteren Lieferung die seit März d. J. aufgebesserten Preise zu erzielen.

Der nach dem ungünstigen Verlauf der Vorjahre jetzt eingetretene Aufschwung des Spinnereigeschäfts regt in hiesiger Gegend die Unternehmungslust lebhaft an. Hier und in Mülfort sind drei neue Baumwollspinnereien im Bau begriffen, und eine hier bestehende ältere Spinnerei vergrößert ihren Betrieb um 6000 Spindeln.

Für baumwollene und halbwollene Gewebe gestaltete sich der Geschäftsgang im abgelaufenen Quartal weniger lebhaft, als in den Monaten Januar bis März d. J. Die in früheren Jahren regelmäßig eingetretenen größeren Nachbestellungen liefen nur spärlich ein, und für den Herbst pflegt die Kundschaft in baumwollenen und halbwollenen Stoffen, wie sie hier fabrizirt werden, nur kleine Aufträge zu geben. In Folge dessen war das Angebot seitens der Fabrikanten ein großes, und es konnten Aufträge nur erlangt werden bei Verzicht auf den geringen Preisaufschlag, der in den ersten Monaten d. J. bei dem lebhaften Geschäftsgang durchgesetzt worden war. Da andererseits, wie vorstehend berichtet, die Garnpreise nach wie vor hoch blieben, so wurde der Verdienst der Fabrikanten sehr geschmälert. Das Geschäft ist im Monat Juni besonders still gewesen, die Vorräthe beginnen sich in Folge dessen bei den Fabrikanten zu mehren.

In Zanella, welcher Artikel von zwei größeren Fabriken am hiesigen Platze hergestellt wird, war der Absatz, der im vorigen Jahre zu wünschen übrig ließ, wieder lebhafter, auch waren dafür lohnende Preise zu erzielen.

Das Exportgeschäft in baumwollenen und halbwollenen Waaren stockte im abgelaufenen Quartale. In Folge Ueberfüllung verschiedener überseeischer Märkte und in Folge ungünstiger Geldverhältnisse in Südamerika blieben die gewohnten Aufträge theils ganz aus oder liefen doch nur in kleinerem Umfange ein.

Die Fabrikation fertiger baumwollener Kleider hat im letzten Halbjahre und namentlich im letzten Quartale nicht unbedeutend zugenommen. Der Detaillist wird allmählich mit dem Artikel vertrauter und entschließt sich jetzt um so leichter zu größeren Aufträgen, als er von den Fabriken gut bedient wird und die Anschaffung fertiger Kleider immer mehr in Aufnahme kommt. Namentlich gewöhnt sich die Landkundschaft mehr und mehr an den Artikel.

Auch das Ausland kauft seinen Bedarf gern von Deutschland, weil die hiesige Waare sich trotz Fracht und Eingangszoll doch noch günstiger im Preise stellt, als die von der Industrie des eignen Landes gefertigte.

In letzter Zeit sind viel neue Fabriken für Arbeitergarderobe entstanden. Voraussichtlich wird sich deren Zahl auch in hiesiger Gegend wesentlich vermehren, weil durch die Zunahme des Verbrauchs von konfektionirter Waare den hier zahlreich bestehenden Grossisten in Stückwaare nach und nach das Absatzgebiet eingeengt wird und sie sich, um nicht ganz aus dem Geschäfte zu kommen, wohl oder übel werden entschließen müssen, statt der Stückwaare fertige Kleider zu führen.

Das Geschäft in Sammet und Plüsch war bei Beginn des Quartales sehr schlecht. Viele Weber der Hausindustrie feierten, und auch die mechanischen Betriebe arbeiteten nur mit verkürzter Arbeitszeit. Im vorigen Monat trafen auf beide Artikel Aufträge von Amerika, England und auch aus dem Inlande ein, welche die Fabriken für die nächste Zeit beschäftigen werden. Die Preise sind jedoch durch das übergroße Angebot derart gedrückt, daß sie dem Fabrikanten selbst dann keinerlei Nutzen lassen, wenn er die allerniedrigsten Preise für Rohmaterialien in Ansatz bringt.

Halbseidene Waaren werden zwar in hiesiger Gegend noch gefertigt, und es waren die Weber darin im letzten Quartale ziemlich beschäftigt, die Preise sind aber für den Fabrikanten ebenfalls wenig lohnend. Die Löhne sind sehr gedrückt, und da diese Stoffe in den benachbarten Landgemeinden zu 25 bis 30 pCt. niedrigeren Löhnen gewebt werden, so ist an eine Aufbesserung des Preises nicht zu denken. Die hiesigen Seidenweber gehen mehr und mehr zu der lohnenderen Arbeit in den mechanischen Spinnereien und Webereien über. Von den 1200 Handstühlen, welche vor etwa 5 Jahren hier beschäftigt waren, werden kaum noch 500 im Betriebe sein.

Die Werkzeugmaschinenfabriken und Eisengießereien sind seit etwa 2 Jahren ununterbrochen sehr lebhaft beschäftigt gewesen. Seit ungefähr drei Monaten gehen die Aufträge in solchem Umfange ein, daß sie nur noch bei Gewährung von monatelangen Lieferfristen angenommen werden können. Die stete Steigerung der Preise für Rohmaterialien, als: Kohlen, Koks, Gießerei- und Walzeisen, deren Höhepunkt wohl noch nicht erreicht sein dürfte, hat auch eine Aufbesserung der Preise für Maschinen ermöglicht. Die Aussichten für die nächste Zeit können somit als durchaus befriedigend bezeichnet werden.

Die Erzeugnisse der hiesigen Werkzeugmaschinenfabriken sind in ganz Deutschland und auch im Auslande gut eingeführt. Die Unternehmungslust ist daher auch in dieser Branche eine rege. Eine neu erbaute Fabrik kommt in nächster Zeit in Betrieb, während zwei bestehende ältere ihre Anlagen bedeutend vergrößert haben.

Düsseldorf, Mitte Juli.

Vor Allem begünstigt durch die immer weitere Interessentenkreise gewinnenden Preisvereinbarungen und Konventionen, hat im verflossenen Quartal die Industrie durchschnittlich ganz zufriedenstellende Resultate aufzuweisen. Wenn es auch nicht gelungen ist, das im Sommer des Vorjahres unternommene und von den einflußreichsten Industriellen geförderte Kohlensyndikat zum Abschluß zu bringen, welches durch Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle für sämmtliche Produkte der Rheinisch-Westfälischen Zechen und Kohlen-Bergwerke bezweckte, nicht nur dem schrankenlosen Unterbieten auf den gemeinsamen Märkten durch einheitliche Preisregelung vorzubeugen, sondern auch im gemeinsamen Vorgehen mit einer ähnlichen Mitteldeutschen und Schlesischen Gruppe die kontinentalen Kohlenpreise zu regeln und nutzbringender festzusetzen, so haben doch verwandte Kreise sich die auf diesem Gebiete gesammelten Erfahrungen zu Nutze gemacht und durch wechselseitiges Entgegenkommen den Abschluß der verschiedensten Konventionen ermöglicht. In erster Linie gilt dies von der Westfälischen Koksvereinigung, der auch die meisten der hiesigen Koksöfen beigetreten sind, und welche dadurch über 80 bis 90 pCt. der Gesammtproduktion verfügt. Schon die Wahrscheinlichkeit der endgültigen Konstituirung veranlaßte die Käufer, im vorigen Monate anstandslos einen Aufschlag von 3 Mark gegen das Vorjahr für die Doppelladung zu bewilligen und schon jetzt, angesichts der steigenden Tendenz, Abschlüsse für den kommenden Winter zu machen, so daß die mit Aufträgen überhäuften Kokereien sich sehr zurückhaltend zeigen.

In gleicher Weise rege liegt der Kohlenmarkt. Der verflossene kalte Winter mit seinen vielen Verkehrsstörungen auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen hatte die nicht sehr großen Lager aller Orten vollständig geräumt, so daß ihre fast gleichzeitige Ergänzung im April derartige Anforderungen an die Kohlenzechen stellte, wie sie in einer langen Reihe von Jahren nicht mehr gekannt waren. Die großen Vorräthe wurden schnell mit gutem Nutzen abgegeben, und in vielen Fällen war es trotz der verlängerten Schichten nicht möglich, dem ungeheueren Bedarf zu genügen.

Auch im Mai blieb das Kohlengeschäft äußerst lebhaft, und der gesammte Eisenbahnabsatz in der zweiten Hälfte des Monats Mai

betrug 112 662 Wagenladungen von je 10 t gegen 102 478 Wagenladungen im entsprechenden Zeitraum 1887.

Wenn auch seit Kurzem entsprechend der vorgerückten Jahreszeit eine geringe Abnahme des Bedarfs für Hausbrandkohle sich bemerkbar macht, so nimmt dagegen der Bedarf an Industriekohlen und Koks noch stetig zu, so daß die Preise bei neuen Abschlüssen immer höher gehalten werden und die Zahl der Zubuße erfordernden Zechen sich nach und nach vermindert, einzelne von diesen sogar schon kleine Ausbeuten zu vertheilen beginnen.

Neben dem außergewöhnlichen Winterbedarf und dessen Ergänzung ist wohl der Hauptfaktor für die anhaltend steigende Tendenz im Koks- und Kohlengeschäfte der lebhafte Verkehr auf dem gesammten Eisenmarkte. Wenn auch die bei Beginn des Jahres gehegten Erwartungen auf ein sehr umfangreiches Frühjahrsgeschäft sich nicht ganz erfüllten, da die Bauthätigkeit durch die kalte und andauernd nasse Witterung arg beeinflußt wurde und vor Allem Amerika mit Aufträgen zurückhielt, so wurde dieses doch nicht in gefürchteter Weise empfunden, da wider Erwarten die einheimische Industrie sich sehr aufnahmefähig zeigte und selbst etwas erhöhte Preise bewilligte.

Die Thätigkeit des Roheisenverbandes hat sich für die betheiligten Kreise als segensreich erwiesen, da trotz der gesteigerten Erzeugung, welche im Mai 120 700 t gegen 116 900 t im Vormonate betrug, durch den Verband bessere Preise erzielt werden. Einzelne Werke sind bereits bis zum Schluß des Jahres, alle übrigen aber bis in das dritte Vierteljahr hinein ausverkauft.

Der Walzwerkverband befindet sich in einer gleich günstigen Lage, namentlich für Grobbleche zum Schiffsbedarf. Die Werfte sind mit Neubauten so gut beschäftigt, wie seit vielen Jahren nicht, besonders in England, welches nicht in der Lage ist, seinen ganzen Bedarf selbst zu decken, und daher gezwungen ist, mehrere erhebliche Aufträge auf Stahlbleche hierher gelangen zu lassen.

Auch die Feinblech-Walzwerke sind noch gut mit Aufträgen versehen, obgleich letztere jetzt etwas knapp einlaufen. Durch den einstimmigen Beschluß des Blechwalzwerkverbandes, eine gemeinsame Verkaufsstelle zu errichten, und angesichts des sich stetig steigernden Monatsversandes um etwa 1000 t dürfte man wohl in nächster Zeit mit einer weiteren Preissteigerung für Bleche zu rechnen haben. Die Aufträge auf Walzdraht aus dem Inlande laufen reichlicher ein, da die Abschlüsse bei den meisten Drahtziehereien ihrem Ende zuneigen. Das Ausland verhält sich anscheinend immer noch ablehnend. Die letzten größeren Abschlüsse für die Ausfuhr sind zu 112,50 Mark frei Hafen zu Stande gekommen, einem Preise von 105 bis 110 Mark ab Werk entsprechend; derselbe wird Seitens der Vereinigung unverhältnißmäßig hoch gehalten, so daß es den sonst weniger wettbewerbungsfähigen Englischen und Belgischen Drahtwerken gelungen ist, sich für dieses Quartal einen großen Theil des Europäischen Bedarfs zu sichern, weshalb der Verband für die Folge auf die für die Ausfuhr bestimmten fertigen Drähte einen Preisnachlaß von 10 Mark für die Tonne bewilligen wird.

Das Geschäft mit Drahtstiften liegt augenblicklich sehr gut, vorzugsweise auf Grund der Verkaufsvereinigung der Deutschen Drahtstiftwerke, die in der Hoffnung geschlossen wurde, das größte Westfälische Werk werde sich zum Beitritt bewegen lassen. Nachdem dasselbe aber Anfang dieses Monats völlig unannehmbare Bedingungen gestellt, ist die sofortige Auflösung der Vereinigung beschlossen und damit eine rückläufige Bewegung der Preise inaugurirt.

Bei wenig veränderten Notirungen sind die Stahlwerke mit Aufträgen derartig überhäuft, daß dieselben nur mehr September- und Oktober-Lieferungen übernehmen können. Für den Ausfall an Bestellungen in Drahtknüppeln boten die belangreichen Aufträge der Blechwalzwerke auf Platinen und vorgearbeitete Blöcke sowie Brammen für Schiffsbedarf guten Ersatz. Bei den Verdingungen mußten die Deutschen Werke den Verhältnissen des Weltmarktes Rechnung tragen und den Stahlschienenpreis auf 114 Mark ab Werk herabsetzen. Es stehen indessen bedeutende neue Aufträge auf Schienen und Schwellen in Aussicht, und zugleich scheint sich auch das Geschäft mit halbfertigen Erzeugnissen wieder zu heben.

Wegen des bedeutenden Mitbewerbs Englands auf dem Schienenmarkte, welcher durch seine ungemein niedrigen Gestehungskosten für die Rohprodukte selbst der Belgischen Konkurrenz die größten Schwierigkeiten bereitet, ist der Gedanke eines internationalen Schienenkartells wieder neu angeregt; doch nehmen die Verhandlungen einen schleppenden Verlauf, da die mit starken Aufträgen versehenen Englischen Stahlwerke nicht eine sofortige Verbandsbildung wollen.

Die Waggonfabriken sind in lebhafter Thätigkeit, und im Eisenbahnbedarf sind die Werke auf Grund der bisherigen Verbindungen genügend beschäftigt. Der Lokomotivbau ist so wenig lohnend geworden, daß das hiesige bedeutende Etablissement denselben immer mehr vernachlässigt, um sich anderen lohnenderen Spezialkonstruktionen zuzuwenden.

Wie bislang stets, sind auch im verflossenen Quartal die Maschinenfabriken, Kesselschmieden und Röhrengießereien sehr stark und mit gutem Nutzen beschäftigt gewesen, insbesondere noch diejenigen der Kleineisenindustrie, welche mit dem Baugewerbe in Verbindung stehen.

In diesem herrscht nicht ganz das rege Leben des Vorjahres, da vor Allem die sämmtlichen Rohmaterialien bedeutend im Preise gestiegen sind.

Die Bauthätigkeit und besonders der stark vermehrte Betrieb der Kohlenbergwerke und industriellen Etablissements ist von sehr wohlthätigem Einfluß auf das Holzgeschäft gewesen. Da der außergewöhnlich strenge und anhaltende Winter Zufuhren auf dem Wasser aus dem Schwarzwalde, Ungarn und von den hier hauptsächlich beliebten nordischen Hölzern vollständig verhinderte, waren die hiesigen Händler ausschließlich auf ihre — allerdings sehr großen — Lager angewiesen. Die steigende Tendenz des Holzmarktes ist von ihnen voll ausgenutzt, und sie dürfen das erste Halbjahr, das ihnen einen Nettonutzen von 11 pCt. gebracht, wohl zu den besten seit langer Zeit rechnen.

Neben dem Bauholz war auch Faßholz im verflossenen Quartal sehr begehrt, besonders eichene Faßdauben für Transportgefäße und Lagerfaßholz.

Wohl selten ist der Markt von trockenem Großholz (1886/87) so entblößt gewesen, wie in diesem Jahre. Die neue Erzeugung in Oesterreich-Ungarn ist bereits ziemlich aufgekauft und das Angebot verhältnißmäßig sehr gering.

Die Aussichten auf eine reiche Weinernte haben namentlich den Handel in französischen Faßdauben vortheilhaft beeinflußt und für Bierfässer eröffnet sich eine nicht minder günstige Perspektive, da die enormen Brauereivergrößerungen und vielseitigen Neuanlagen auf einen ganz bedeutenden Konsum mit ziemlicher Sicherheit schließen lassen.

Die Spinnereien und Webereien sind im Allgemeinen gut beschäftigt, doch bleiben die Erträgnisse weniger lohnend als im Vorjahre.

Elberfeld, Mitte Juli.

Das Geschäft in *Rohseide*, welches längere Zeit ein sehr stilles gewesen war, begann im Laufe des Monats Juni ein besseres zu werden. In Folge von ungünstigen Berichten über die Ernte sowohl in Italien als auch im Orient schlugen zunächst die Kokonspreise eine steigende Richtung ein; hierdurch veranlaßt, suchten die Händler möglichst frühzeitig ihren Bedarf zu decken, und da die Eigner sich äußerst zurückhaltend zeigten, konnte in wenigen Wochen eine Preissteigerung von 1½ bis 2 Franken konstatirt werden. Da die Mode sich in erhöhtem Maße den Seidenstoffen zugewendet hat, so wird man für die nächste Saison auf ein andauernd gutes Geschäft rechnen dürfen.

Auch für die zahlreichen *Knopffabriken*, deren Betrieb noch vor Kurzem ein äußerst unlohnender war, scheint eine Wendung zum Besseren eingetreten zu sein. Die Nachfrage nach Herrenstoffknöpfen steigerte sich so sehr, daß die Arbeiter in diesem Artikel wieder voll beschäftigt waren. Auch für Steinnuß-, Horn- und bessere Metallknöpfe zeigte sich größerer Bedarf, so daß die Fabriken mit wenigen Ausnahmen in reger Thätigkeit waren. Durch den Aufschlag von etwa 75 pCt., den die Preise für Messing erfahren haben, wird der Verdienst für Knöpfe aus diesem Metall jedoch sehr geschmälert, da die Preise der fertigen Waare nicht dementsprechend erhöht werden können.

Ein Versuch mit der Massenerzeugung von *Perlmutterknöpfen* seitens einiger Wupperthaler Fabriken ist in Folge der hiesigen hohen Arbeitslöhne und des Mangels an geschulten Arbeitern nach Aufwand vieler Kosten und Mühe als gescheitert zu betrachten.

In den verschiedenen *Besatzartikeln*, welche einen Hauptfaktor der Industrie unseres Thales bilden, ist das Geschäft ein ziemlich lebhaftes gewesen, auch hegt man für die fernere Entwickelung — namentlich was Besätze für Damenkleider anbetrifft — die besten Hoffnungen. Perlen sind nur noch für wohlfeile Sachen verwendbar; mit Vorliebe werden Soutaches und Kordeln verlangt, und diese Artikel sind daher augenblicklich für den Fabrikanten äußerst lohnend.

Der Verbrauch in wollenen *glatten Litzen* ist ein unverändert befriedigender geblieben, doch werden die Preise als sehr gedrückt bezeichnet.

In *Schneidertressen* ist das Geschäft nach wie vor ein stetiges und auch gewinnbringendes; hiesige Marken beherrschen in diesem Artikel immer noch den Weltmarkt, auch hat darin die eigene Herstellungsthätigkeit anderer Länder wenig ändern können.

Nach *weißen und weißbunten Besätzen*, sowie nach *leinenen und baumwollenen Bändern* ist die Nachfrage etwas stärker geworden, wogegen Spitzen, besonders wollene, nur noch in einigen besseren Sorten in kleinen Posten gekauft werden. Die Gründe hierfür sind in der ablehnenden Haltung des Auslandes, namentlich Frankreichs und Italiens, zu suchen, wo unter dem Schutze hoher Zölle in letzter Zeit neue Spitzenfabriken entstanden sind, deren Konkurrenz sich schon jetzt empfindlich fühlbar macht.

Wenngleich die hiesige Litzen- und Bandindustrie mit dem augenblicklichen Stande des Geschäfts und den Aussichten für die Zukunft im Allgemeinen zufrieden sein kann, so drängt sich doch immer mehr die Ueberzeugung auf, daß durch die stets wachsende Ueberproduktion einerseits, und in Folge des Verlustes verschiedener Exportgebiete andererseits die Arbeitslöhne für eine große Anzahl Fabrikate, und noch mehr die zu erzielenden Preise für alle Fabrikate immer mehr in abschüssige Bahn gebracht werden und bereits thatsächlich von Jahr zu Jahr mehr in beunruhigender Weise geworfen worden sind.

Der Verlauf des *Strickgarngeschäfts* ist kein günstiger gewesen. Dasselbe war recht still, und Abschlüsse konnten nur durch weitgehende Konzessionen zu Stande gebracht werden, die den Nutzen fast illusorisch machten, jedenfalls aber dem Risiko und der aufgewendeten Mühe nicht entsprachen.

Die Umsätze in *gummielastischen Waaren* haben sich dagegen lebhafter gestaltet; es liefen größere Exportaufträge ein, und auch im Deutschen Absatzgebiete ist die Nachfrage etwas reger geworden. Immerhin bleibt ein großer Theil der Webstühle noch unbeschäftigt.

Für *Anilinfarben* zeigte sich in der letzten Zeit eine Abnahme des Bedarfs; die Rohstoffpreise haben eine weichende Tendenz und bedingen damit einen weiteren Rückgang der Farbenpreise, so daß das Geschäft ein wenig lohnendes bleibt.

Auch im *Türkischrothgarngeschäft* kann von einer Besserung während des verflossenen Quartals nicht gesprochen werden. In den meisten Färbereien ist der Betrieb eingeschränkt geblieben, da Angesichts der höheren Notirungen für rohe Twiste und der Unmöglichkeit, entsprechenden Aufschlag zu erzielen, es vortheilhafter war, auf Räumung des Lagers zu halten und mit den wenigen noch vorhandenen Garnen haushälterisch umzugehen, als zu Einkäufen zu erhöhten Preisen gezwungen zu werden. Der stillere Gang der Baumwollweberei im Ganzen und der Stillstand der Handweberei im Sommer haben natürlich ebenfalls zu der Nothwendigkeit der Abnahme des Betriebes beigetragen.

Die zahlreichen und bedeutenden *Tuchfabriken* in Lennep, Hückeswagen und Wipperfürth sind genügend beschäftigt. Der Absatz im Inland sowie die Ausfuhr nach Italien und Skandinavien ist normal und zufriedenstellend, die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland hat aber in Folge der hohen Zölle und des Erstarkens der eigenen bezüglichen Industrie stetig abgenommen.

Die Lage der *Eisen- und Stahlindustrie* Remscheids und der benachbarten Orte ist auch in dem verflossenen Quartal eine recht günstige gewesen; in fast allen Gebieten derselben macht sich eine langsame, aber andauernde Preissteigerung bemerkbar.

Die Schlittschuhfabriken sind mit der Füllung ihrer schon seit Monaten geleerten Lager beschäftigt, und in der Herstellung von Werkzeugen, wie Feilen, Sägen, Hobeleisen, Zangen, herrscht eine rastlose Thätigkeit. Schaufeln und Spaten fanden bei guten Preisen flotten Absatz; auch in Schraubstöcken, Pflugschaaren und Sensen war ein gutes Geschäft.

Gußstahlhauer und ordinäre Sackhauer waren zwar auch andauernd begehrt, die Preise blieben für diese Artikel aber gedrückt.

Die *Stahlproduktion* in Remscheid und den umliegenden Orten, deren Absatzgebiet den eigenen Platz, Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Spanien und Italien umfaßt, ist bei scharfer Konkurrenz gut beschäftigt, ohne aber bis jetzt den noch immer mit Unrecht bevorzugten Englischen Werkzeugstahl gänzlich verdrängen zu können.

Köln, Mitte Juli.

Die Preise für *Rüböl* sind im abgelaufenen Quartal ziemlich unverändert geblieben; der Absatz war schleppend, und es sammelten sich einige Vorräthe an.

Andere Fette, die Rüböl ersetzen können, wie *Erdnußöl*, *Palmkernöl*, *Talg* u. s. w., behaupten einen zu niedrigen Preisstand und verhindern eine Besserung des Artikels.

Oelsaaten stehen hier zu Lande schlecht im Felde, so daß viele Parzellen umgebaut worden sind.

Rübkuchen hielten sich bis Ende Mai auf den hohen Preisen, um dann bei Eintritt des Grünfutters, wie das immer der Fall, zu sinken. Die Mehrzahl der Mühlen arbeitet nicht mehr oder nur beschränkt, und es ist den Müllern nicht gelungen, ihre Vorräthe sämmtlich abzusetzen. Für Herbstlieferung herrscht gute Nachfrage, ebenso sind für Herbst alle anderen Kuchensorten zu guten Preisen gut verkäuflich.

Das Mehlgeschäft war zu Anfang des Quartals ein sehr flottes, und der Absatz bei steigenden Preisen ein sehr bedeutender. Der Preis ist indessen nicht im Verhältnisse zum Weizenpreise gestiegen. Im Juni ist jedoch gleichwie bei Weizen eine gänzliche Stockung eingetreten und der Preis um 1,50 Mark für 100 kg zurückgegangen.

Raffinirter Zucker. Im Hinblick auf die anfänglich für den 1. August vorgeschriebene Einführung der Konsumsteuer wurde schon von Januar/Februar an verhältnißmäßig viel für spätere Lieferung gekauft. Die diesjährige Gesammtausfuhr roher und raffinirter Zucker blieb indessen hinter der vorjährigen so erheblich zurück, daß man z. B. die sichtbaren Vorräthe in Deutschland am 1. Juni nur fast ebenso groß schätzte als zur gleichen Zeit des Vorjahres, obschon die letzte Ernte einen Ausfall von etwa 2 000 000 Centnern gegen das Vorjahr aufwies. Diesem Rückgang der Ausfuhr ist es wohl zum großen Theil zuzuschreiben, daß die Preise bislang statt der fast allgemein erhofften Besserung eine erhebliche Abschwächung erfuhren.

Die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz ermöglichen es den Raffinerien, bis Mitte August alte Rohzucker zu verarbeiten und die daraus raffinirten Zucker ohne die Konsumsteuer in den Handel zu bringen. Durch die in Folge dessen plötzlich aufgetretene Nachfrage sind Rohzucker bis Mitte Juni auf 49,20 Mark franko Köln gestiegen, während die Verkaufspreise heute zwischen 59 und 60 Mark für Brodraffinade ab Köln stehen.

Das unter günstigen Aussichten begonnene erste Semester d. J. hat dem Bleigeschäft in seiner zweiten Hälfte mancherlei Enttäuschungen gebracht, da die zu Ende vorigen und Anfang dieses Jahres günstigen Metallpreise nicht Stand hielten, sondern für Blei von 29 auf 24 bis 25 Mark für 100 kg, und für Silber von etwa 131 Mark bis auf 123 bis 124 Mark für das Kilogramm wieder heruntergingen.

Das verflossene Quartal ist für das Amerikanische Häute-Einfuhrgeschäft von geringer Bedeutung gewesen. Seit April verfolgten die Wildhäutepreise in den Produktionsländern anhaltend eine sinkende Tendenz, und da die Vorräthe sich allenthalben ansammelten, wurde die Unternehmungslust aller Betheiligten lahm gelegt.

Auf den Europäischen Märkten fand eine entsprechende Entwerthung statt. Erst in den letzten Tagen scheint etwas mehr Vertrauen durchzudringen, so daß man eine größere Stabilität der Preise erwarten zu können glaubt, zumal die inländischen Häute sich hier befestigt und in Frankreich sogar eine Preissteigerung erfahren haben.

Die Dürener Tuchfabriken sind trotz der überall emporwachsenden Konkurrenz im Ganzen befriedigend beschäftigt gewesen. Auch mit Herbstaufträgen sind dieselben genügend versorgt. Es ist dies zum großen Theil dem Umstande zuzuschreiben, daß diese Etablissements nur feinere Stoffe fertigen, welche weniger als die in mittleren und niederen Preislagen der Mode unterworfen sind.

Der Teppichfabrikation gelang es, den Betrieb voll aufrecht zu erhalten.

Die Kunstwollfabrikation war im abgelaufenen Quartal in Folge der vom In- und Auslande einlaufenden Aufträge recht genügend beschäftigt. In den letzten Wochen wurde sogar die Arbeitszeit verlängert, um allen Ansprüchen genügen zu können.

In der Flachsspinnerei hat sich der Bedarf in Folge der außergewöhnlich niedrigen Flachs- und Garnpreise etwas gehoben, so daß die Produktion, wenn auch zu sehr gedrückten Preisen, voll abgesetzt werden konnte.

Die Lage der Leinenweberei ist im Allgemeinen als eine befriedigende zu bezeichnen.

Der Geschäftsgang in der Solinger Eisenindustrie kann im Allgemeinen als ein befriedigender bezeichnet werden.

Für die allgemeine Entwickelung dieser Industrie spricht eine Anzahl neuer, kleiner und größerer Werkstätten und Anlagen, deren Entstehung in diesem Jahre nur auf ein vorhandenes Bedürfniß schließen läßt.

Der Deutsche Markt war für die Solinger Stahlwaarenindustrie ein regelmäßiger Käufer.

Nordamerika giebt ziemlich gute Aussichten für das Herbstgeschäft. Ein weniger günstiges Bild zeigen die Verhältnisse von Mittel- und Südamerika, deren Bedarf einem großen Theil der Bevölkerung Beschäftigung geben müßte.

Aachen, Mitte Juli.

In Kohlen war der geschäftliche Verkehr in den letzten drei Monaten sehr lebhaft. Der Versand hat sich erheblich gesteigert, da die Nachfrage nach Kohlen zu industriellen Zwecken und nach Koks andauernd rege war. Die Preise für sämmtliche Kohlen- und Kokssorten sind auf allen Werken vom 1. d. M. ab erhöht worden, auch haben sich die früheren Abschlüsse zu niedrigen Preisen gleichzeitig weiter vermindert, so daß die Aussichten für den Kohlenbergbau günstiger geworden sind.

Der Bleipreis konnte sich im Laufe des April vorübergehend etwas heben, ging aber im Mai wieder stark zurück und ist in den letzten Tagen auf 24 bis 25 Mark stehen geblieben. Zu diesem Preise fanden wieder einige Umsätze statt.

Die Ende Juni in Paris stattgehabte Versammlung großer Deutscher, Spanischer, Französischer und Englischer Bleiproduzenten hat die Lage des Bleimarktes und die Mittel zur Verbesserung desselben in eingehende Berathung gezogen. Es wurde schließlich eine Kommission eingesetzt, die insbesondere die Frage studiren soll, ob die Bleiproduktion in richtigem Verhältniß zum Konsum stehe, oder ob eine Beschränkung derselben, eventuell in welchem Umfange, geboten erscheine. Die Versammlung sprach sich schließlich dahin aus, daß man anstreben müsse, den ganzen Verkauf des Europäischen Bleies oder doch der bleiproduzirenden Länder in eine Hand zu legen.

Bei Zink war der Rückschlag während der letzten 3 Monate noch intensiver als bei Blei, er beträgt etwa 7 Mark für 100 kg, und der Markt zeigt auch heute noch eine zum weiteren Sinken neigende Tendenz.

Auch Silber ist bis Mitte Mai unaufhörlich im Preise gefallen, konnte sich aber im Juni wieder etwas erholen.

In der Eisenindustrie hat das inländische Geschäft einen guten Fortgang genommen, während der Export in weiterem Rückgang begriffen ist. Die Betriebsstätten mit hauptsächlich inländischem Absatz waren demgemäß reichlich und zu nutzbringenden Preisen beschäftigt, wogegen die für das Ausland arbeitenden Werke durch das Ausbleiben der Aufträge aus den Vereinigten Staaten von Amerika in den letzten Monaten in ihrer Thätigkeit beinahe gänzlich lahm gelegt waren. Nordamerika fabrizirt jetzt selbst billiger oder deckt seinen Bedarf in England; die Deutschen Fabrikate sind durch die

gesteigerten Rohmaterialienpreise und den größeren Verbrauch im Inlande zu theuer, um auf Nordamerikanischen Märkten mit Erfolg konkurriren zu können. Nur nach Südamerikanischen Ländern, namentlich den Staaten der Argentinischen Republik, fand in verschiedenen Artikeln ein ziemlich lebhafter Versand bei allerdings mäßigen Preisen statt, der bei häufigeren und billigeren Schiffsgelegenheiten in Antwerpen noch erheblicher gewesen wäre. Trotz des verminderten Absatzes im Auslande werden die Preise für Roheisen von den Hochofenwerken hoch gehalten.

Von allen Zweigen der Rheinisch-Westfälischen Eisenindustrie befindet sich die Drahtindustrie gegenwärtig in den ungünstigsten Verhältnissen, da sie, überwiegend auf den Export angewiesen, unter den Störungen auf dem Weltmarkte in erster Linie zu leiden hat.

Auch bei den Stahlhütten, die bisher noch ziemlich ausreichend beschäftigt gewesen sind, macht sich bereits der Mangel an Aufträgen seitens des Nordamerikanischen Marktes merklich fühlbar.

Erfreulicherweise ist es mit dem inländischen Geschäft, wie schon erwähnt, besser bestellt. Sämmtliche Walzwerke, die Stab- und Handelseisen fertigen, sowie die Träger- und Blechwalzwerke hatten im inländischen Verkehr einen guten und andauernden Absatz ihrer Fabrikate zu nutzbringenden Preisen; ebenso hat sich das Geschäft in Eisenbahnmaterialien im Verlaufe des 2. Quartals recht befriedigend gestaltet, und bei dem gerade in letzter Zeit zu Tage getretenen, außergewöhnlich großen Bedarf der Deutschen Bahnen an Schienen, Schwellen und sonstigem Eisenmaterial dürfte sich die Nachfrage in diesem Artikel für den übrigen Theil des Jahres noch steigern.

In der Nähnadelfabrikation läßt sich auch im verflossenen Quartal ein Aufschwung nicht verzeichnen, namentlich war in den Monaten April und Mai das Geschäft außerordentlich still, und erst gegen Ende Juni belebte sich dasselbe einigermaßen. Der Versand nach Asien war durch die ungünstigen Kurse sehr unlohnend.

Auch in der Stecknadelfabrikation blieb das Geschäft andauernd schlecht. Russische Aufträge liefen namentlich im April und Mai sehr spärlich ein, und von anderen Ländern wurde nur der dringendste Bedarf gedeckt.

Der günstige Stand der Tuchindustrie hat sich auch im abgelaufenen Quartal erhalten. Die Fabriken sind größtentheils gut beschäftigt gewesen, da die Aufträge auf die Hauptartikel unseres Platzes, Kammgarn- und Eskimostoffe, sowie glatte schwarze Tuche aus dem Inlande zahlreich einliefen. Im Amerikanischen Geschäft waren die Herbstaufträge, die übrigens weniger belangreich als in den Vorjahren waren, bereits im ersten Vierteljahr gegeben, die neuen Aufträge für Frühjahr stehen dagegen noch aus. Das Geschäft nach Amerika während der letzten 3 Monate beschränkte sich somit lediglich auf Verkäufe vom Lager und war durchgängig schwach bei gedrückten Preisen.

Die Verhältnisse im Spinnereiwesen sind ebenfalls günstige geblieben, namentlich sind die Lohnspinnereien in Folge der guten Lage der Tuchindustrie stark beschäftigt gewesen.

Münster i. W., Mitte Juli.

Die Nachfrage nach Baumwollgarnen ist groß geblieben und hat sogar in vielen Fällen die Produktion überragt. Es sind deshalb wieder neue Spinnereien entstanden, und bestehende haben ihre Betriebe erweitert.

Die Webereien sind voll beschäftigt und arbeiten meist noch unter alten Verbindlichkeiten. Wenn auch die Sommermonate immer einen etwas stilleren Geschäftsgang mit sich bringen, so laufen doch auch jetzt genug Aufträge ein, um den Gang dieses Geschäftszweiges befriedigend zu gestalten.

In bedruckten und gefärbten Waaren ist das Geschäft in den letzten Monaten stiller gewesen, und die Preise sind trotz der theurer gewordenen Garne und Farbstoffe nicht gestiegen, weil in dieser Zeit neue Aufträge äußerst spärlich eingelaufen sind. Wenn die Werke noch fast mit voller Kraft arbeiten, so verdanken sie das den Abschlüssen, welche sie im Frühjahre erzielt haben. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß die hiesige Textilindustrie sich gegenwärtig in einer ziemlich befriedigenden Lage befindet.

Die Flachsspinnereien arbeiten, obwohl sie für Garne keine hohen Preise erzielen, mit gutem Erfolge. Flachs war in der Haupteinkaufszeit billig zu haben. Dazu ist die Qualität durchaus schön. Die Rohmaterialien für Leinen- und Baumwollgarne waren zu mäßigen Preisen zu beschaffen, und wenn auch die Preise für fertige Waaren nur entsprechende waren, so konnten die Webereien, da sich ein verhältnißmäßig reger Bedarf geltend machte, doch mit gutem Nutzen arbeiten.

Die Lage dieses Industriezweiges hat seit einiger Zeit in den steigenden Kursen der Spinnerei- und Webereiaktien der Leinenbranche ihren Ausdruck gefunden.

Der vom 25. bis 27. Juni in Paderborn abgehaltene Wollmarkt war nur mit rund 1200 Centner Wolle befahren. Am ersten Tage ist kein Geschäft zum Abschluß gelangt, während am zweiten Tage der Markt geräumt wurde, weil sich die Verkäufer dazu verstanden, die Preise um 10 bis 15 Mark für den Centner gegen das Vorjahr zu ermäßigen.

Da der Verbrauch der geringen Shoddys sich in Deutschland bedeutend vermehrt hat, so ist auch hier der Betrieb in dieser Branche im verflossenen Quartale ziemlich lebhaft gewesen. Für den kommenden Winter werden jetzt schon die sogenannten Englischen Fabrikate in großen Posten in Schlesien fabrizirt. Nach England ist schleppendes, wenig lohnendes Geschäft, und ebenso nach Oesterreich, weil beide Länder sich jetzt fast nur den feinen Mungos zuwenden. Die Preise sind gegen das vergangene Quartal ziemlich unverändert; da aber der Bedarf größer geworden ist, so ist der Umsatz leicht und das Geschäft gegenwärtig ziemlich lohnend.

Für die Eisenindustrie haben sich im Allgemeinen die Aussichten verschlechtert. Kohle und Roheisen sind derartig im Preise gestiegen, daß die Exportfähigkeit unserer Eisenbranche vollständig aufhören muß, da England als vornehmste Konkurrenz auf dem Weltmarkte eine Steigerung der Eisenpreise nicht aufzuweisen hat. Diese Lage ist im Wesentlichen der Roheisenvereinigung zu verdanken, die es den betreffenden Fabrikanten ermöglicht, die heutigen hohen Preise zu normiren.

Was die hauptsächlichsten Fabrikate der hiesigen Eisenindustrie anbetrifft, so mangelt es für Stabeisen an Aufträgen, die Exportaufträge fallen aus, und der Inlandsbedarf deckt das Angebot nicht.

Walzdraht ist wenig begehrt, auch fehlt es an Aufträgen. Die Preise für die zum Export gelangenden Quantitäten sind bereits so niedrig, daß sie bei den heutigen Preisen des Rohmaterials die Selbstkosten nicht mehr decken. Der Mangel an Aufträgen in Walzdraht ist ferner Veranlassung, daß in allen, aus Walzdraht herzustellenden Artikeln große Konkurrenz herrscht und die Preise auf das denkbar niedrigste Maß gefallen sind.

Die Bestrebungen, für gezogene Drahtsorten eine Vereinigung der Fabrikanten herbeizuführen, sind an dem Widerstande einzelner

gescheitert, und es ist auch ferner von dieser Seite die Auflösung des noch bestehenden Walzdrahtverbandes bereits beantragt. Die mit guten Aussichten ins Leben getretene Vereinigung der Drahtstiftfabriken muß sich gleichfalls auflösen, da außenstehende Werke ihren Beitritt abgelehnt haben, und es nicht möglich ist, die Konkurrenz derselben zu überwinden. Die Preise für Drahtstifte sind schon jetzt unter den Herstellungskosten; die Auflösung des Verbandes muß eine weitere Verschlechterung herbeiführen. Es stehen deshalb die Werke zur Zeit mit schlechten Verkaufspreisen wesentlich erhöhten Kohlen- und Roheisenpreisen gegenüber. Da diese Branche mit ihren Fabrikaten auf die Ausfuhr angewiesen ist, die hiesigen Kohlen- und Roheisen-Produzenten indeß eine Berücksichtigung dieses Umstandes ablehnen, werden vielleicht einzelne Werke genöthigt sein, ihren Betrieb einzuschränken und das Exportgeschäft dem Auslande wieder zu überlassen.

Unter denselben Verhältnissen leiden auch die Maschinenfabriken, die ebenfalls durch die Bildung von Verbänden und Uebereinkünften mit künstlich vertheuerten Rohstoffen arbeiten und daher dem Wettbewerbe auf dem Weltmarkte nicht mehr gewachsen sind.

Die hiesige Brauindustrie erweitert fortwährend ihr Absatzgebiet. Auch die Bestrebungen der Bierbrauereien, zum Zwecke des Verschleißes ihrer Biere in den Städten und Ortschaften eigene Wirthschaften zu gründen, machen immer weitere Fortschritte.

Der Brennereibetrieb ist sehr eingeschränkt.

Im Holzhandel wird über große Konkurrenz und Herabdrückung der Preise bei den Submissionen geklagt. Der Bedarf an Grubenholz ist bedeutend, und für die besseren Sorten werden verhältnißmäßig hohe Preise bezahlt, während die geringen Hölzer im Preise gedrückt sind und mitunter nichts daran verdient wird. Besser ist das Geschäft in schwerem Bauholz, für welches zu zufriedenstellenden Preisen rege Nachfrage herrscht. Die Sägewerke sind vollauf beschäftigt.

Siegen, Mitte Juli.

Die erfreuliche Lage des Bergbaues hat auch im zweiten Quartal d. J. angehalten; die Nachfrage für Eisenstein war dauernd eine rege und die Förderung der Gruben kaum im Stande, den Bedarf der Hüttenwerke zu decken. Da wohl nahezu alle alten Vorräthe abgestoßen sind, so halten sich die Preise trotz der auf dem Roheisenmarkte seit zwei Monaten eingetretenen matten Stimmung auf der Ende April erreichten Höhe von 13 bis 14 Mark für die Tonne. Auf mehreren Gruben eingetretener Arbeitermangel scheint neuerdings beseitigt zu sein, alle Bergwerke sind in flottem Betrieb. Weitaus der größte Theil der Fördermengen für das dritte Quartal wird verkauft sein.

Ueber die Hohofen-Industrie kann dagegen nur weniger Günstiges gesagt werden. Das laufende Jahr begann für die Hüttenwerke mit den besten Aussichten, die große Mehrzahl der Werke war mit Rohmaterialien zu niedrigen Preisen gedeckt, dabei nahmen die Fabrikatpreise eine steigende Richtung an, so daß die ersten vier Monate dieses Jahres für die Hohofenwerke gut verliefen. Dieser Zustand hat sich seit Mitte Mai ganz anders gestaltet. Während die Eisenerzpreise sich fest auf der im März erreichten Höhe hielten, sind die Kokspreise noch von Monat zu Monat gestiegen und haben jetzt eine Höhe erreicht, welche zu den Roheisenpreisen — die, Spiegeleisen ausgenommen, etwa um 8 pCt. zurückgegangen sind, — in keinem Verhältniß steht; wo dringender Bedarf vorliegt, müssen die enormen Kokspreise jedoch bewilligt werden. Die Notirung für Puddeleisen war beim Schlusse des zweiten Quartals 48 bis 49 Mark für die Tonne. Dabei sind jedoch die Abschlüsse für das nächste Quartal noch selten, namentlich auch von Seiten der hiesigen Walzwerke.

Für Spiegeleisen ist der Exportbedarf seit Anfang Juni wieder im Zunehmen begriffen, dabei ist die inländische Nachfrage auf der bisherigen Höhe verblieben. Spiegeleisen mit 10 bis 12 pCt. Mangangehalt wird auch heute noch zu 56 Mark notirt, dank der inzwischen erfolgten Verlängerung des Spiegeleisen-Syndikats bis zum 1. Januar 1892. Diese Vereinigung erweist sich immer mehr als segensreich für die hiesigen Hohofenwerke. Das Siegerland ist in Spiegeleisen fast ohne Konkurrenz und nur durch das Unterbieten der einzelnen hiesigen Werke untereinander konnten die Preise früher in ganz ungerechtfertigter Weise heruntergedrückt werden.

Die Lage der Walzwerke hat sich im Wesentlichen nicht geändert, dieselben bleiben nach wie vor gering beschäftigt. Ein regelmäßiger Absatz von Feinblechen war nicht zu erzielen; es mußten häufig Abschlüsse unter Selbstkostenpreis gemacht werden, um den Betrieb nicht ganz ins Stocken zu bringen. Dabei waren Anhäufungen von Lagerbeständen und Betriebseinschränkungen nicht zu vermeiden. Der Anfang November 1887 gegründete Verein der Feinblechfabrikanten von Rheinland und Westfalen hat zwar die Blechpreise annähernd im Verhältniß zu den Roheisenpreisen festgesetzt, jedoch waren Aufträge zu diesen Preisen bei Weitem nicht in dem Maße zu erlangen, daß die Werke regelmäßig beschäftigt werden konnten, zumal noch eine Anzahl Werke außerhalb des Verbandes verblieben war. Erst in den letzten Tagen haben die Verhandlungen wegen des Syndikats der Feinblechwalzwerke zu dem gewünschten Resultat geführt.

Die Maschinenfabriken und Kesselschmieden waren im abgelaufenen Vierteljahr mit genügenden Aufträgen versehen. Der flotte Betrieb der Gruben verursachte neue Anlagen und die Beschaffung vieler kleinen Maschinen für den Betrieb der Bergwerke zu lohnenden Preisen. Auch die Holzkohlen-Hohofengießereien im Dillenburger Gebiet haben günstige Erfolge zu verzeichnen. Im Januar war eine Vereinigung der konkurrirenden Werke zu Stande gekommen, welche die Preise für Oefen und Poteriguß um 2 Mark erhöhte. Trotz des energischen Widerstrebens der Händler wurde dieser Aufschlag überall durchgesetzt. Sämmtliche Werke sind auch augenblicklich noch vollauf beschäftigt, so daß stellenweise Arbeitermangel eingetreten ist.

Der letzte am 7. Juli abgehaltene hiesige Erzmarkt brachte

472 400 kg Bleierze,
21 000 „ Kupfererze

zum Ausgebot, wofür etwas niedrigere Preise als bei der vorletzten Versteigerung gelöst wurden, jedoch sind die Kupferpreise noch recht zufriedenstellende zu nennen. Auf dem Metallmarkte hatten die Bleipreise im abgelaufenen Vierteljahr eine sinkende Tendenz, erst in der letzten Woche befestigten sie sich. Es wird nunmehr auch von den Bleiwerken ernstlich eine Vereinigung angestrebt, wodurch man eine entschiedene Preisbesserung und mehr Stetigkeit in den Preisen zu erreichen hofft.

Kupfer hat sich auf der am Schlusse des ersten Vierteljahres erreichten Höhe bis heute erhalten.

Die günstige Lage für die hiesigen Lederfabriken, wie sie die ersten Monate dieses Jahres geschaffen, hat nicht lange angehalten. Nachdem die Preise kurz vor der Leipziger Frühjahrsmesse noch um ein Geringes gestiegen waren, fielen sie, weil auf der Messe große Posten Leder unverkauft geblieben waren, mehr und mehr. Der Verkauf wurde Ende April dadurch sehr schwierig und das Ledergeschäft in der Folge sehr still. Erst in der letzten Woche scheint die Nachfrage sich wieder ein wenig zu regen.

Mainz, Mitte Juli.

Die lebhafte Nachfrage, welche während der letzten Monate für fast alle Ledergattungen bestand, kam nächst der Lederindustrie dem Lederhandel zu gute. Auch der Lederbedarf der mechanischen Schuhfabrikation wirkte belebend auf die Preise. Entsprechend dem Bedarf der Gerberei und des Handels mit fertigem Leder war das Geschäft in Rohmaterial im Allgemeinen ein recht lebhaftes, wenn auch wenig einträgliches.

Es trat für die grünen Ochsen- und Kuhhäute ein erheblicher Abschlag ein, und das an den Markt kommende Material konnte nur zu fortwährend sinkenden Notirungen Abnehmer finden. Der Grund hierzu ist in der enormen Einfuhr überseeischer Häute zu suchen.

Wie die schweren Häute im Preise nachgeben mußten, so büßten auch rohe Kalbfelle, besonders seit der für den Fellhandel gewöhnlich als ausschlaggebend angesehenen Leipziger Frühjahrsmesse, von Woche zu Woche am Preise ein. Die Lager der tonangebenden Großkonsumenten dieser Fellgattung sind in Folge des schleppenden Absatzes im Vorjahre nicht derart geräumt, daß eine sofortige Ergänzung dringend erforderlich war; dagegen ist das Angebot der Aufkäufer und Händler ein so großes, daß bedeutende Zugeständnisse in den Preisen der Rohwaare gemacht werden mußten.

Auch Schaffelle mußten unter dieser Marktlage leiden, doch ist deren Verwendung im Kleinbetrieb zu bedeutend, um einen dauernden Rückgang befürchten zu lassen. Auch werden in neuerer Zeit nicht unerhebliche Posten nach England exportirt, so daß in dieser Fellgattung die Preise sich behaupten konnten.

Für gespaltene Schafleder, die vornehmlich von England als halbfertige Waare bezogen und in den hiesigen Fabriken in ganz bedeutenden Quantitäten fertiggestellt, gefärbt und appretirt werden, war die Marktlage Anfangs matt, doch konnten sie gegen Schluß des Quartals bessere Preise erzielen.

Von Geißfellen gingen größere Posten zu vollen Preisen nach England, die noch vorhandene Prima-Winterwaare räumte sich rasch und war dauernd gesucht.

Zickelfelle waren zu theuer angeboten und wichen auch nicht im Preise, trotzdem die Käufer sich recht abwartend verhielten.

In Hasenfellen fand ein starkes Geschäft statt, aber ohne namhafte Preissteigerung. Es wurde nur Primawaare begeben.

In der Schuhwaaren-Industrie hielten Nachfrage und Angebot gleichen Schritt; doch bezieht sich das nur auf das Deutsche Geschäft, während die Absatzgebiete des Auslandes keine Besserung aufwiesen. Die Vermehrung der Erzeugnisse für den heimischen Markt kommt in der Hauptsache dem geringeren Produkt zu gute. Die Fabrikation der Massenartikel steigert sich fortgesetzt, denn fast sämmtliche in der neueren Zeit errichteten Etablissements fertigen ausschließlich ein geringes, wohlfeiles Schuhwerk; aber auch ältere Fabriken, welchen billige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, verlegen sich mehr und mehr auf diese Produktion und schaffen dadurch eine schlimme Konkurrenz. Der gediegenen, haltbaren Waare wird immer größere Schwierigkeit bereitet und nur unter Aufopferung eines weiteren Theils von dem ohnehin bescheidenen Nutzen sind Aufträge zu haben gewesen.

Holzhandel. Die Gestaltung des Geschäftes in Floßholz (vorherrschend Tannenrundholz) sowohl, als auch in Brettern, kann für das verflossene Vierteljahr durchschnittlich als zufriedenstellend bezeichnet werden. Für Tannenrundholz waren die Preise bei Beginn des Geschäfts etwa 5 pCt. höher als der Durchschnittspreis des Vorjahres. Neuerdings haben sie in Folge allseitiger stärkerer Zufuhr diesen Aufschlag allmählich eingebüßt. Die Ausfuhr Deutschen Tannen- und Eichenholzes nach den Niederlanden leidet auch heute noch unter gedrückten Verkaufspreisen. Dort bilden überseeische Hölzer und Eisen — welches mehr und mehr beim Schiffbau das Holz verdrängt — einen schwer zu besiegenden Wettbewerb.

Der Flößereibetrieb auf dem Rhein ab Castel-Kostheim ist ein sehr bedeutender und absorbirt große Kapitalien.

Auch für Bretter kann man das zweite Quartal 1888 als ein gutes bezeichnen, indem der Bedarf bedeutend war und die Preise abermals in die Höhe gingen und ohne Widerspruch gern bewilligt wurden.

Floßbretter wurden gegen voriges Jahr gleichfalls höher bezahlt, dieser Artikel verschwindet aber immer mehr vom Markte, da der Bahnversand solche in Beschlag nimmt.

Die Rheinschifffahrt war während des abgelaufenen Quartals recht günstig, für den Schiffer sowohl wie für den Befrachter. Die Frachten hatten eine angemessene Höhe und der Wasserstand war überaus günstig, so daß er die Ausnutzung der vollen Ladefähigkeit erlaubte.

Der Güterandrang für den Auslandsverkehr zu Berg war an unserem Zollhafen ein äußerst lebhafter, so daß die vier im Betriebe befindlichen hydraulischen Krahne stets stark besetzt waren und Schiffe und Güterbote oft Tage lang liegen mußten, ehe sie löschen konnten. Diesem Uebelstande abzuhelfen, werden für das Herbstgeschäft zwei weitere Krahne aufgestellt.

Der Verkehr im Inlandshafen ist ein normaler gewesen.

Osnabrück, Mitte Juli.

Die geschäftlichen Verhältnisse der Industrien unserer Gegend haben sich im abgelaufenen Quartale in manchen Richtungen nicht nur lebhafter, sondern auch in den Ergebnissen günstiger gestaltet.

Was zunächst die Eisen- und Stahlindustrie angeht, so hatten die Werke einen erheblichen Zuwachs an Beschäftigung zu verzeichnen. Doch läßt das Roheisengeschäft in Bezug auf die Preise zu wünschen übrig, da sehr ernstlich mit der Englischen Konkurrenz zu rechnen ist, welche seit Monaten förmliche Schleuderangebote an den Markt bringt.

Dagegen haben die Stahlwerke nicht nur eine mäßige Vermehrung der Arbeitskräfte, sondern auch einen nicht unerheblich erhöhten Absatz zu verzeichnen, welcher letztere überdies werthvollere Fabrikate, als das gewöhnliche Eisenbahnmaterial betraf. Dem Vernehmen nach liegen bis zum Spätherbst reichliche Aufträge vor, was seit Jahren nicht in annäherndem Maße der Fall war.

Die Drahtwalzwerke hatten einen starken Versand, jedoch sind die Aussichten für die Drahtindustrie gegenwärtig nicht gerade erfreuliche, da Nordamerika, welches früher sehr ansehnliche Quantitäten Walzdraht von hier bezog, unter dem Schutze eines sehr hohen Zolles, seinen Bedarf zum großen Theile jetzt selbst deckt. Die in Folge dessen auf dem inländischen Markte noch zunehmende Konkurrenz drückt, nachdem der von den Interessenten geplante Verband Deutscher Drahtstiftfabrikanten anscheinend gescheitert ist, selbstverständlich auf die Preise.

In der kleineren Industrie, Maschinenfabriken, Eisengießereien, nimmt man einen verhältnißmäßig lebhaften Geschäftsgang wahr, auch ist für manche Artikel eine Aufbesserung der Preise durchführbar gewesen.

Aehnliche Lebhaftigkeit herrschte in den hiesigen Zweigen der Leinenindustrie.

In Folge des steigenden Rubelkurses war der Flachsspinnerei eine geringe Erhöhung der Garnpreise möglich, auch dürfte der Absatz zugenommen haben. Immerhin läßt das Angebot des Auslandes ein lohnendes Geschäft für die Spinnereien jetzt noch nicht aufkommen, wie denn bereits seit Jahren die Erträgnisse dieses Gewerbszweiges nur als eine Folge günstiger Flachseinkäufe anzusehen sind.

Die mechanische Leinenweberei fertigt bereits seit längerer Zeit qualitativ bessere Waare. Der Absatz hat sich besonders nach den Hansastädten bedeutend gesteigert, so daß für die nächsten Monate genügende Aufträge vorliegen.

In weniger günstiger Lage war die Baumwollindustrie und zwar zunächst die Baumwollspinnerei. Es ist das in erster Linie wohl den in den letzten Monaten gestiegenen Baumwollpreisen zuzuschreiben, dementsprechend eine Aufbesserung der Garnpreise nicht in genügendem Maße durchzusetzen war.

Die Baumwollweberei trat in das zweite Quartal mit ziemlich gefüllten Lagern, deren Angebot den Preis für eine Reihe von Artikeln nicht unwesentlich herabdrückte. Manche Fabriken haben sich daher der Fabrikation bunter Baumwollstoffe und den schweren Konfektionsartikeln zugewandt, für welche einstweilen noch bessere Preise zu erzielen sind.

Für die Fleischwaarenindustrie, welche in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte, lag das Geschäft im vergangenen Quartale insofern ungünstig, als das kalte Wetter den Konsum von geräucherten Fleischwaaren, namentlich von Schinken, sehr beeinträchtigte. In Folge dessen war der mit der fortschreitenden Jahreszeit für Gewichts- und Zinsverlust nothwendige Preisaufschlag nicht zu erlangen.

Eine hervorragende Stelle in der hiesigen Gewerbthätigkeit nimmt insbesondere auch die Cigarrenfabrikation ein.

Lag in diesem Industriezweige das Geschäft im ersten Quartale in Folge des lang andauernden Winters, des starken Schneefalls, der den ganzen Verkehr wochenlang hemmte, ziemlich ruhig, so hat sich dasselbe im zweiten Quartale wieder wesentlich gehoben.

Der Versand von hier aus war das ganze Quartal hindurch recht lebhaft und die für hiesige Rechnung betriebene Fabrikation, welche sich zum größeren Theile im Regierungsbezirk Minden befindet, war eine stetige mit theilweiser Vermehrung der Arbeitskräfte.

Erfurt, Anfang Juli.

Die Kammgarnspinnereien, welche gegen Ende des ersten Quartals d. J. über Mangel an Garnabsatz klagten, sind im weiteren Verlauf des Jahres ununterbrochen bei auskömmlichen Preisen beschäftigt gewesen und haben auch für die nächsten Monate noch Aufträge.

Bei den Streich- und Shoddygarnspinnereien hat der Verkehr, wie gewöhnlich in dieser Jahreszeit, wo die Handweber der hiesigen Gegend sich mehr der Feldarbeit zuwenden, etwas nachgelassen. Der schwächere Absatz wirkt auf die Preise für Modegarne drückend.

Die Wollenwaarenfabriken haben auch in den letzten drei Monaten reichliche Bestellungen erhalten und sind rege beschäftigt; nur die Flanellfabriken klagen fortgesetzt über Mangel an Aufträgen und haben für ihre Arbeitskräfte keine ausreichende Beschäftigung. Bei den Fabriken halbwollener Waaren war der Absatz befriedigend, aber die Preise der Fabrikate sind sehr gedrückt.

Das Geschäft der Tuchfabriken hat sich ein wenig gehoben. Der Umsatz ist gegen die Vorjahre etwas gestiegen, doch stehen die Preise noch immer unter dem Drucke der Ueberproduktion und der Massenangebote hauptsächlich minderwerthiger Waaren.

Die Damenmäntelkonfektionsbranche hat nur ein mittelmäßiges Frühjahrs- und Sommersaisongeschäft erzielt. Konfektionsartikel leichteren Genres waren wenig gesucht; das Hauptgeschäft wurde in Regenmänteln gemacht.

Recht lebhaft war wiederum der Verkehr bei den Schuhfabriken, welche so zahlreiche Aufträge erhalten hatten, daß sie nur mit Aufbietung aller Arbeitskräfte die Lieferungen zur rechten Zeit fertigstellen konnten.

Die Glacéehandschuhfabriken klagen dagegen über Mangel an Beschäftigung. Der Absatz nach Amerika ruht, da dieser jeden Nutzen ausschließt, und der Bedarf des Inlandes reicht nicht aus, um diesen Ausfall zu decken. Die im inländischen Geschäft erzielten Preise gewähren indessen einen auskömmlichen Nutzen.

Bei den Weißgerbereien hat sich der Absatz fertiger Leder noch nicht wieder gehoben, und letztere sind nur zu niedrigeren Preisen verkäuflich gewesen. Auch Wolle ging wegen ungenügender Nachfrage im Preise zurück, doch scheint sich das Geschäft darin gegenwärtig wieder zu beleben.

Die Lohgerbereien hatten weniger Absatz als bisher, aber die Lederpreise haben sich bisher gehalten.

In dem Geschäft der Leimfabriken und der Fabriken künstlicher Düngemittel ist eine Wendung zum Besseren noch nicht eingetreten, vielmehr ist der Absatz hinter dem der gleichen Periode des Vorjahres zurückgeblieben.

Auch bei den Lampenfabriken hat der Umsatz in den Monaten April bis Juni gegen das Vorjahr nicht unerheblich nachgelassen. Die Preise der Fabrikate sind zwar etwas erhöht worden, gewähren aber doch keinen hinreichenden Nutzen, da sie dem hohen Preisstande der zur Verwendung kommenden Metalle nicht entsprechen.

Die Gewehrfabriken in Suhl sind noch auf längere Zeit beschäftigt.

Das Luxuswaffengeschäft war im Frühjahr etwas besser als im vorigen Jahre, und Fabrikanten und Händler sind zufrieden.

Bei den Metallwaarenfabriken in Ruhla hielt die eingetretene günstige Konjunktur fortgesetzt an. Sie sind flott beschäftigt, vermehren ihre Arbeitskräfte und konnten ihre Preise erhöhen.

Auch die Pfeifenindustrie hat sich wieder etwas gehoben und ist besser beschäftigt gewesen als bisher.

Recht günstig liegt das Geschäft der Porzellanfabriken, die große Bestellungen bei nutzbringenden Preisen erhielten und auch nach dem Auslande guten Absatz erzielten.

In der Spielwaarenbranche beschränkte sich das Geschäft auf den Export nach den Vereinigten Staaten von Amerika, von wo größere Bestellungen einliefen. Der Absatz nach England war im Vergleich zu früheren Jahren gering, und auch der Verkehr mit dem Inlande nicht von Belang. Das Geschäft nach Frankreich, Oesterreich, Italien, Rußland und Schweden liegt unter dem Druck der Zollschranken darnieder.

Halle a. S., Anfang Juli.

Die Zuckerfabrikation verhält sich wegen der Ungewißheit, wie das neue Steuergesetz auf diese Industrie wirken wird, vorläufig sehr zurückhaltend. Die Zuckerpreise sind im Durchschnitt auskömmliche, so daß die empfindlichen Verluste der Vorjahre in recht erfreulicher Weise eingeholt werden konnten, und außerdem noch ein Ueberschuß an Gewinn geblieben ist.

Die Umsätze in Rohzucker am hiesigen Platze beliefen sich im

April auf 91 000 Ctr.,
Mai „ 198 000 „
Juni „ 96 000 „

Am Schluß des Quartals waren nur noch etwa 650 000 Ctr. Rohzucker in erster Hand.

Raffinirte Zucker hatten im Monat April nur schleppenden Absatz, so daß die Preise sich nicht zu halten vermochten. Erst im Juni besserten sich die Werthe und gewannen sowohl Raffinaden, als auch gemahlenen Melis die vollen Preise vom Anfang April wieder.

Das Spiritus- und Spritgeschäft war im abgelaufenen Quartal ein sehr ruhiges und kleines, da die Käufer in Erwartung zurückgehender Preise nur das Nothwendigste kauften und die Brennereien vielfach nur ihren 50er Spiritus produzirten, da die Produktion von 70er Spiritus bei den niedrigen Preisen verlustbringend war.

Das Mühlengeschäft ist im abgelaufenen Quartal im Durchschnitt befriedigend ausgefallen und die Absatzverhältnisse waren für mittlere und kleine Mühlen, die ihr Absatzgebiet in der Nähe haben und nicht zum Theil auf Weiterversand angewiesen sind, sogar günstig zu nennen. Die Getreidepreise unterlagen mehrfachen Schwankungen, was bewirkte, daß zeitweilig größere Meinungskäufe in Mehlen gemacht wurden.

Futterartikel, deren Lager Anfangs fast allgemein groß war, hatten in Folge des späten Frühjahrs unter steigenden Preisen leicht Absatz.

Die Malzfabrikation hatte in dem verflossenen Quartale Schwankungen nicht zu verzeichnen. Die meisten Fabriken werden ihre Bestände bereits begeben haben und liefern diese abgeschlossenen Partien je nach Bedarf der Brauereien. Letzterer ist in dieser Saison nicht so groß wie in der von 1886/87; die Preise des Malzes sind auch etwa 0,50 Mark für den Centner niedriger, welcher Preisabschlag nicht völlig durch niedrigere Gerstenpreise ausgeglichen wird. Das Gesammtresultat der Saison 1887/88 dürfte ein zufriedenstellendes werden.

Weizenstärke begegnete nicht der gewünschten Nachfrage, ja es machte sich in den letzten Wochen stärkeres Angebot geltend, ohne daß zu den geforderten Preisen Nehmer am Markte waren. Waare ist deshalb meist nur zu weichenden Preisen zu begeben.

Regeres Geschäft zu besseren Preisen herrscht für Kartoffelmehl.

Für die meisten Artikel der Braunkohlen- und Mineralöl-Industrie blieb der Handel in gleich gedrückter Lage wie im vorigen Jahre, und wenn sich auch in einem Artikel, nämlich Grudekoks, die Verhältnisse weiter günstig entwickelten, so wurde doch der hiermit erzielte Erfolg wieder durch die stetig heruntergehenden Preise für Paraffin und Kerzen mehr als ausgeglichen, so daß im Großen und Ganzen nicht von einer Besserung, sondern nur von einem weiteren Rückgang der Geschäftslage die Rede sein kann.

Ueber die einzelnen Produkte dieser Industrie ist zu bemerken, daß das Klarkohlengeschäft, welches sich naturgemäß erst mit Beginn der Zuckerkampagne entwickelt, nur in engen Grenzen blieb.

Die Naßpreßsteine fanden, ohne am Preis zu gewinnen, da letzterer von Böhmischen Kohlen und Brikets beeinflußt wird, in Folge des langen Winters guten Absatz, und auch heute noch findet hierin ein lebhaftes Geschäft statt.

Dagegen wird über die Geschäftslage der Brikets sehr geklagt, woran jedenfalls nur die Ueberproduktion Schuld trägt, denn die Gruben, welche ihre Förderung erhalten wollen, suchen in der Vermehrung der Briketfabrikation einen Ausweg und überfluthen den Markt mit kaum unterzubringenden Mengen Brikets.

Grudekoks gewinnt immer mehr an Terrain und Preis, und diese Tendenz wird sich voraussichtlich auch noch längere Zeit halten, da die Grude immer beliebter wird und für gewisse Zwecke durch kein anderes Brennmaterial ersetzt werden kann.

Von den Artikeln der eigentlichen Mineralöl-Industrie haben sich die Solaröle, unterstützt durch etwas höhere Preise des Petroleums, und die Paraffinöle, deren Verkauf ein Syndikat mit leidlichem Erfolge in die Hand genommen hat, auch ihren bisherigen Stand erhalten. Die Produktion der Solaröle ist wegen mangelnden guten Theers etwas zurückgegangen, so daß sich ihre Bestände bei immer noch leidlicher Nachfrage nicht mehr so aufstauen wie früher, dagegen sind die Paraffinöle, trotzdem der Export forcirt wird, noch nicht vollständig unterzubringen, und hieraus erwächst der Uebelstand, daß die Fabriken fortwährend auf Neubeschaffung von Bassins zur Unterbringung der überschießenden Bestände bedacht sein müssen. Es hat aus diesem Grunde auch schon ein Theil der Fabriken vorgezogen, den Betrieb etwas einzuschränken, bis die Nachfrage wieder einer normalmäßigen Ausnutzung der Schwelereien entspricht.

In dem Paraffin- und Kerzenhandel, von dem eigentlich das ganze Wohlbefinden der Mineralöl-Industrie abhängt, ist noch kein Stillstand im weiteren Rückgang der Preise eingetreten. Der Export hat so gut wie ganz aufgehört und die Paraffin- und Kerzenbestände häufen sich an.

Die für die einzelnen Produkte und Fabrikate erzielten Verkaufspreise waren folgende:

						1. Quartal
			1885.	1886.	1887.	1888.
Klarkohle ...	für das Hektoliter	Pfennig	15,22	15,07	14,98	15,44
Preßsteine ...	„ „ Tausend	Mark	7,66	7,54	7,47	7,32
Grudekoks ..	„ 50 kg	Pfennig	31,6	37,3	34,9	37,3
Solaröl	„ 50 „	Mark	7,62	5,92	5,38	5,82
Paraffinöle .	„ 50 „	Mark	5,47	5,21	5,24	5,25
Weichparaffin	„ 50 „	Mark	26,91	21,76	20,52	19,98
Kerzen	„ 50 „	Mark	61,57	49,60	42,19	34,29

Der Geschäftsgang der Thonwaarenfabriken war während der ersten 3 bis 4 Monate des verflossenen Halbjahres ein außergewöhnlich schleppender, da sich Viele von dem Beginn umfangreicher Kanalisations- und Bauarbeiten durch den anhaltenden Winter abschrecken ließen. In den letzten Monaten gingen indessen die Aufträge so reichlich ein, daß der Versand im ersten Halbjahre 1888 hinter dem des vergangenen Jahres bei den älteren Fabriken nicht zurückstehen wird. Die jungen Etablissements hatten allerdings Ursache, bis in die neueste Zeit hinein zu klagen, weil ihnen eine geschlossene Kundschaft fehlt und sie zu sehr auf Submissionen angewiesen sind, deren Ausfall, wie es in der Natur der Sache liegt, stets unsicher und oft nicht mit Erfolg gekrönt ist.

Die geschäftliche Lage der Maschinenfabriken hat sich gebessert, sie sind meistens gut mit Aufträgen für das Inland und nicht mehr ausschließlich für die Zucker-Industrie versehen, vielmehr werden verschiedene Spezialitäten und für verschiedene Industrien gearbeitet. Auch die überseeischen Verbindungen sind in stetiger Entwickelung, und das von einigen Fabriken systematisch durch installirte Vertretung und eigene Bereisung in überseeischen Ländern aufgenommene Geschäft scheint, wenn auch nicht ohne große Mühe, sich erfolgreich zu gestalten.

Leipzig, Anfang Juli.

In Rüböl war das Geschäft im abgelaufenen Quartal belanglos. Klagen über Beschädigungen, welche der Glanzkäfer an den Oelsaaten anrichtete, beeinflußten den Geschäftsgang nur vorübergehend, bewirkten aber, daß sich der etwas erhöhte Preisstand ziemlich behaupten konnte und unsere Oelmühlen mit Verkäufen zurückhaltend wurden, so daß sich einige Bezüge von Berlin und aus Schlesien nöthig machten, welche aber immerhin nur geringen Umfang annahmen.

Auf die Belebung des Rauchwaarengeschäfts hat der anhaltend ziemlich strenge Winter einen günstigen Einfluß ausgeübt, so daß im vorigen Vierteljahr im Anschluß an die Ostermesse ein befriedigendes Ergebniß dieses Geschäftszweiges zu verzeichnen war. Der niedrige Stand des Rubels drückte freilich auf das Geschäft, so daß viele Tauschgeschäfte vorkamen oder gegen langes Ziel verkauft wurde; in dieser Beziehung brachten jedoch die letzten Wochen durch Steigerung des Rubelkurses Besserung.

Einzelne Artikel sind um 20 bis 25 pCt. gefallen, wie Seeotter, Biber, Luchse; auch Nerz ist wieder viel billiger geworden, wogegen andere Artikel, wie Kreuzfüchse, Silber- und Blaufüchse gestiegen sind.

Unsere Kammgarnspinnereien sind vollauf und lohnend beschäftigt, auch die Baumwollspinnereien sind seit Anfang dieses Jahres mit ihrem Geschäftsgange wohl zufrieden.

Magdeburg, Mitte Juli.

Die Lage des Zuckermarktes hat sich im abgelaufenen Quartal langsam gebessert, und man kann das Geschäftsergebniß zum größten Theil ein zufriedenstellendes nennen.

Unsere heimischen Raffinerien blieben in Folge des trägen Absatzes fertiger Waare in Betreff ihres Einkaufs von Rohzucker theilweise ganz unthätig.

Der Export war ein mäßiger.

Die Gesammtausfuhr Deutschlands ist in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Mai d. J. im Vergleich zu demselben Zeitraum des Vorjahres bedeutend zurückgegangen und betrug nur 1 528 100 Doppel-Centner gegen 2 930 300 im gleichen Zeitraume des Vorjahres.

Erst in der letzten Woche des Mai trat wieder etwas mehr Begehr auf, und schon der Juni eröffnete mit einer regen Kauflust, welche durch günstige Nachrichten der ausländischen Märkte und zufriedenstellenderen Abzug raffinirter, namentlich gemahlener Zucker Unterstützung fand. Im weiteren Verlauf des Juni gestaltete sich das Geschäft fortgesetzt lebhaft, denn auf der einen Seite liefen die Angebote reichlicher ein, da viele Fabrikanten ihre Vorräthe vor Eintritt der neuen Steuerverhältnisse nach und nach räumen wollen, und auf der anderen Seite trat vermehrter Begehr der inländischen Raffinerien, auf, die durch besseren Absatz ihrer Fabrikate angeregt, auf Deckung ihres Bedarfs bedacht sein mußten. Die feste Tendenz der letzten verflossenen Wochen dauert auch am Schlusse des Quartals an.

Die Gesammtvorräthe Deutschlands werden in erster Hand für Ende Juni auf etwa 694 000 Centner geschätzt,

gegen etwa 623 000 Centner Ende Juni 1887
„ „ 2 843 000 „ „ „ 1886.

Der Handel in Kartoffelmehl und Stärke war ein ziemlich lebhafter; während der Monate April und Mai trat eine Preissteigerung ein, welcher Mitte Juni, nachdem der nothwendigste Bedarf des Konsums sowie einiger Baisse-Spekulanten gedeckt war, wieder eine Abschwächung folgte.

Der Export ließ zu wünschen übrig, und besonders England kaufte im letzten halben Jahre unbedeutend. — Der Umsatz in Stärkesyrup bewegte sich in engen Grenzen, und das Geschäft war bei wenig veränderten Preisen ein ruhiges. Die Steigerung, welche schon im Laufe des Winters eingetreten war, konnte sich im Frühjahr nicht mehr halten, und im April wurde sogar aus zweiter Hand auf Grund früherer billigerer Abschlüsse niedriger als von den Fabrikanten selbst angeboten.

Im Spiritusgeschäft fehlte es im abgelaufenen Vierteljahr nicht nur an Unternehmungslust, sondern auch der Waarenbedarf hatte sich noch immer nicht in gewünschter Weise gehoben.

Melassespiritus wurde kaum gehandelt und ist in der Hauptsache nur im Winter erzeugt worden.

Nordhausen, Ende Juli.

In den mechanischen Webereien gestaltete sich im abgelaufenen Vierteljahre der Geschäftsgang — der Jahreszeit angemessen — zwar etwas ruhiger als in der vorhergegangenen Periode, blieb indessen immer noch lebhaft genug, um ein befriedigender genannt werden zu können, soweit dabei Nachfrage und Absatz in Frage kommen. Dagegen war es trotz aller Anstrengungen noch immer nicht möglich, für die Preise der Gewebe eine Besserung zu erzielen.

In leinenen und halbleinenen Handgeweben blieb der Absatz langsam und schleppend; dennoch lichten sich die Lager allmählich, da während der guten Jahreszeit Weber lohnendere Beschäftigung finden und die Arbeit an den Webestühlen fast ganz ruht.

Die Zuckerfabriken haben mit dem Reste ihrer Produktion seit Kurzem fast vollständig geräumt. Obgleich die Vorräthe in erster Hand ausweislich der in Magdeburg zusammengestellten Monatsberichte am 1. Juli d. Js. noch etwa 680 000 Centner betrugen, also größer waren als zu dem gleichen Zeitpunkte in früheren Jahren, trat doch ein Weichen des Preises nicht ein, da sowohl Käufer wie Verkäufer sich große Zurückhaltung auferlegten. Anfang Juli stellte sich, da die langwährende kalte Witterung das Wachsthum der Rüben sehr beeinträchtigte, lebhaftere Nachfrage seitens der Raffinerien und des Auslandes ein, wodurch die Preise sich um ¾ Mark bis auf 24,10 Mark für den Centner hoben.

Dieser Preisaufschlag sowohl, wie auch der Umstand, daß zufolge des am 1. August in Kraft tretenden neuen Zuckersteuergesetzes bereits am 28. d. Mts. die in den Fabriken noch vorhandenen Zuckerbestände von der Steuerbehörde unter Kontrole genommen werden, riefen Realisationslust hervor, und die Preise mußten in den letzten Tagen wieder etwas nachgeben.

In der Branntweinbranche hat der Absatz wie immer in den Sommermonaten abgenommen und erreichte nur etwas mehr als die Hälfte des Absatzes in früheren Jahren. Dabei werden durch die große Konkurrenz die Preise immer mehr gedrückt; ohne Rücksicht auf die verhältnißmäßig größeren Handlungsunkosten, die größere Kapitalaufwendung und das größere Risiko werden dieselben, nur um den Umsatz nicht noch mehr zurückgehen zu sehen, so gestellt, daß von einem Nutzen kaum noch die Rede sein kann.

Ein nicht unbedeutender Verlust erwächst den Brennereien dadurch, daß in Folge des bis auf wenig mehr als die Hälfte reduzirten Absatzes ein großer Theil der Fastagen, die ein beträchtliches Kapital repräsentiren, überflüssig geworden ist; die Fässer verfallen und werden je länger desto werthloser.

Die Tabakfabriken waren zwar beschäftigt, arbeiteten aber nach wie vor mit geringem Nutzen.

Kassel, Mitte Juli.

Der Geschäftsverlauf der Mühlenindustrie ist in der abgelaufenen ersten Jahreshälfte wenig befriedigend gewesen. Der Konsum namentlich in Roggenmehl war sehr beschränkt, und der Mehlabsatz konnte unter diesen Umständen nur zu sehr gedrückten Preisen erzielt werden.

Das Verhältniß zwischen den Körner- und Mehlpreisen würde sich sogar noch ungünstiger gestaltet haben, wenn nicht in den ersten drei Monaten öftere und zum Theil langandauernde durch Hochwasser herbeigeführte Betriebsstörungen der großen Mühlen die Mehlproduktion beschränkt hätten. Die Absatzgebiete der hauptsächlich Weizen vermahlenden Handelsmühlen waren vorwiegend Süddeutschland, Elsaß, das Siegerland sowie das Rhein- und Nahe-Gebiet.

Recht günstigen Geschäftsganges hat sich, wie bereits im vorigen Jahre, auch während des diesjährigen ersten Semesters die Tuchfabrikation und ebenso die Leinenfabrikation zu erfreuen gehabt. Beiden Industriezweigen sind so große Aufträge zugegangen, daß die Ausführung die größte Anspannung aller Betriebskräfte nöthig gemacht hat.

Ebenso ist die hiesige sehr bedeutende Faßfabrik im abgelaufenen Halbjahre vollauf beschäftigt gewesen und mit Aufträgen auf längere Zeit hinaus reichlich versehen.

Ziemlich das Gleiche ist mit dem Lokomotivbau der Fall, welcher jedoch nur durch äußerst niedrig bemessene Preisgebote den Zuschlag zu größeren Lieferungen zu erlangen vermocht hat.

Eschwege. Das Ledergeschäft hat im verflossenen Semester einigermaßen befriedigende Ergebnisse geliefert. Der Umstand, daß während des langandauernden Winters wenig fabrizirt werden konnte, vermehrter Bedarf aber sich geltend machte, hatte zur Wirkung, daß die Preise sich trotz des Rückganges der Rohlederpreise zu halten vermochten.

Auch in der Schuhfabrikation wurde durch größere Kaufaufträge ein übermäßiges Anwachsen der Lager und das damit sonst stets hervorgerufene dringende Angebot fertiger Waare vermieden.

Das Flanellgeschäft hat trotz des langen und strengen Winters, welcher ein weit erheblicheres Verschwinden der Lagervorräthe bei den Kleinhändlern vermuthen ließ, als dies in Wirklichkeit der Fall war, keinen besonders günstigen Verlauf genommen.

Ebenfalls schwierig hat sich das Geschäft in gesponnenen Roßhaaren gestaltet, da sowohl der geringere Bedarf als auch die größere, namentlich Belgische Konkurrenz den Absatz fertiger Waare sehr erschweren.

In der Cigarrenfabrikation sind nennenswerthe Veränderungen nicht vorgekommen. Der Absatz ist im Allgemeinen befriedigend, und die seither vollauf beschäftigte Arbeiterzahl hat beibehalten werden können.

Göttingen. Wollenwaaren-Fabrikation. Die Steigerung der Preise für feinere Wollen um 15 bis 20 pCt. im Anfange dieses Jahres vermochte nicht in demselben Verhältniß die fertige Waare zu beeinflussen, so daß die gewohnheitsgemäß in den ersten drei Monaten für den Herbst und Winterbedarf einlaufenden Bestellungen noch zu alten Preisen angenommen werden mußten und wenig Nutzen zuließen. Die Absatzgebiete für hiesige Fabrikate sind dieselben geblieben.

Durch ziemlich umfangreichen Bedarf für Militärzwecke fand in den dazu geeigneten Ledersorten sehr rege Nachfrage statt, und erhöhten sich die Preise um 5 bis 10 Mark für den Centner. Nachdem der bezügliche Bedarf gegen Ende März gedeckt war, gingen die Lederpreise auf ihren früheren Stand zurück, und bei größeren Verkäufen mußten sogar noch besondere Preiskonzessionen gemacht werden.

Gera, Mitte Juli.

Für die Kammwollenweberei gingen im abgelaufenen Quartal die Bestellungen reichlich ein; wenn auch das Deutsche Frühjahrsgeschäft den Detaillisten in Folge der überaus ungünstigen Witterung vielfach Ursache zu Klagen gab, so befanden sich die Betriebe doch durch größere überseeische Aufträge und solche für England reichlich in Thätigkeit. Auch für die Folge dürften die Etablissements durch Abwickelung bereits ertheilter größerer Aufträge noch lebhaft beschäftigt bleiben.

Bestehende Anlagen werden stetig vergrößert, auch wird der Bau neuer noch in Angriff genommen.

Die Färberei und Appretur fanden in Folge des zufriedenstellenden Ganges der Weberei ebenfalls gute und lohnende Beschäftigung.

In der Flanellindustrie sind die Aufträge nicht so reichlich wie früher eingegangen; inländische wie ausländische Grossisten halten mit denselben sehr zurück. Die Preise des Fabrikates haben sich nicht denen des Rohproduktes entsprechend gehoben. Gleichwohl herrscht unter den betreffenden Industriellen große Baulust; in fast allen Fabriken werden Erweiterungen, darunter sogar bedeutende, vorgenommen.

In der Jutespinnerei und Weberei hat das abgelaufene Vierteljahr bei normaler Nachfrage nach Jutefabrikaten günstige Erfolge gebracht. Die unter den Jute-Industriellen Deutschlands bestehende Preiskonvention ermöglicht eine lohnende Thätigkeit auch für den Rest des laufenden Jahres.

In den Porzellanfabriken Pößnecks ist in Folge noch nachträglich reichlich eingegangener Aufträge bis jetzt flott gearbeitet. Wenn auch jetzt etwas Ruhe eingetreten ist, so deuten Anzeichen darauf hin, daß demnächst neue Bestellungen folgen werden, welche die Entfaltung früherer reger Thätigkeit gestatten.

Anscheinend in Folge des gedeckten Bedarfs geht es in der Lederbranche jetzt etwas ruhig zu; die früheren Preise werden nicht mehr erzielt, der Betrieb wird indessen nicht eingeschränkt.

Im Altenburger Bezirk hat die schon im ersten Quartal dieses Jahres wahrnehmbare Besserung bei den meisten Industriezweigen auch im verflossenen zweiten weitere Fortschritte gemacht; die Wollgarn-, Metall-, Glaceehandschuh-, Cigarren-, Hut-, Papier-, Steinnußknopf-Fabrikation waren bei flottem Absatz voll beschäftigt, wenn auch zum Theil noch vortheilhaftere Preise der Erzeugnisse den allgemein gestiegenen der Rohmaterialien gegenüber zu wünschen blieben.

Die Rositzer Zuckerraffinerie soll im ganzen ersten Halbjahr stark zu thun gehabt und ein überaus günstiges Gewinnresultat erzielt haben.

Im Meuselwitzer Braunkohlenrevier haben, da die Vorräthe durch den lange anhaltenden Winter gänzlich geräumt wurden, sämmtliche Werke vollauf zu thun und Mühe, sämmtliche Bestellungen rechtzeitig zur Lieferung zu bringen; die Preiserhöhungen halten sich in Folge dessen auch während des Sommers.

In den Kinderwagen- und Spielwaarenfabriken geht das Geschäft leidlich; aus Veranlassung besseren Absatzes haben auch die Preise etwas erhöht werden können.

In den Pianofortefabriken klagt man über schlechten Absatz des Fabrikates im Inlande, während das Exportgeschäft noch die Entfaltung reger Thätigkeit erfordert.

Braunschweig, Mitte Juli.

Das Geschäft in Rohzucker hat die interessirten Kreise während der letzten drei Monate kaum befriedigt. Trotzdem die Vorräthe in erster Hand geringer waren, als im Vorjahre und die Fabrikanten mit dem Verkaufe derselben nur langsam vorgingen, überwog doch im April und Mai das Angebot die Nachfrage, und die Preise büßten in diesen beiden Monaten 1,10 Mark für 50 kg ein, wovon im Juni etwa 0,80 Mark wieder eingeholt werden konnten. Die durch die hiesigen Agenturfirmen umgesetzten Quantitäten belaufen sich auf:

etwa 470 000 Centner gegen 550 000 Centner im 2. Quartal 1887
und 630 000 „ „ 2. „ 1886.

Die Rohzuckerfabriken haben den größten Theil ihrer Restlager etwa 1,80 Mark für 50 kg höher als im Vorjahre verwerthet und bei einer durchschnittlich auf 1,25 Mark für 50 kg anzunehmenden billigeren Herstellung sehr gute Resultate erzielt.

Von den oben angegebenen Umsätzen wurden im abgelaufenen Quartal nur 191 000 Centner von hier in Braunschweig wohnenden Käufern aufgenommen und größtentheils in hiesigen Raffinerien verarbeitet, während die Exporteure auf das Geschäft in Nachprodukten angewiesen waren, da erste Produkte andauernd 50 bis 75 Pfennige über ausländische Parität gehalten bezw. bezahlt wurden.

Das außergewöhnlich starke Angebot von braunen Nachprodukten liefert den Beweis, daß im letzten halben Jahre viel mehr Melasse als sonst osmosirt ist, wodurch der Export von geringwerthigen Produkten wesentlich gesteigert wird. Eine unausbleibliche Folge dieses Umstandes ist, daß sich die Werthverhältnisse zu Ungunsten der Nachprodukte verschoben haben, denn während dieselben bis zu Anfang dieses Jahres bei 75 pCt. Titrage nur 2 bis 2,50 Mark für 50 kg weniger als erstes Produkt Basis 88 pCt. kosteten, stellt sich der Minderwerth gegenwärtig auf 3,50 bis 4 Mark.

In raffinirtem Zucker blieb der Abzug schleppend. Die Preise büßten vom 1. April ab allmählich 1 Mark für 50 kg ein und konnten, nachdem in der zweiten Hälfte des Monats Mai zu den niedrigsten Preisen größere Umsätze stattgefunden hatten, sich nur um 50 Pfennige wieder heben.

Beste hiesige Brote werden gegenwärtig bei Partien von Raffinerien zu 28,75 Mark angeboten, ein Preis, welcher denselben mit Rücksicht auf die vor Monaten verarbeiteten theuren Kornzucker kaum Rechnung lassen dürfte.

Trotzdem die Raffinerien schon im Mai in Hinblick auf die Bestimmungen des neuen Steuergesetzes die Verarbeitung von Rohzucker eingestellt haben, sind die Vorräthe von Broten doch noch größer als gleichzeitig im Vorjahre, in welchem noch ein größerer Theil dieses Fabrikats exportirt werden konnte. Für Würfel- und gemahlenen Zucker war der Absatz befriedigender, namentlich sollen auch von Granulated größere Quantitäten nach England exportirt sein.

München, Mitte Juli.

Die im vorigen Jahre begonnene Besserung der allgemeinen Geschäftslage nimmt ihren Fortgang. Wenn auch die Preise der Erzeugnisse vielfach keine Erhöhung erfahren haben, so ist doch der Absatz ein vermehrter und die Produktion lohnender geworden, ebenso hat sich dadurch die Zahl der unbeschäftigten Arbeitskräfte gemindert.

Der Mühlenbetrieb zeigt eine Fortdauer der im vorigen Jahre begonnenen Besserung.

Das Mehlgeschäft war bis Mitte Mai recht gut und bei gebesserten Preisen lohnend, dann trat jedoch Stockung ein, da allem Anschein nach die Bäcker zu viel Lager haben.

Das Spiritusgeschäft war ein sehr bewegtes, so daß die Brenner sich selbst kein abschließendes Urtheil über die Folgen der neuen Steuerverhältnisse zu fällen getrauen, bevor diese nicht längere Zeit in Kraft gewesen sind. Der Preis für 50 pCt. Verbrauchsabgabe zahlenden Spiritus hob sich bis Anfang Mai von 46 Mark auf 51 Mark und blieb dann bis zum Schlusse der Berichtperiode zwischen 51 Mark und 52 Mark, ist also ziemlich dem Norddeutschen gleich gekommen.

Durch die rege Bauthätigkeit wird der Holzhandel in günstigster Weise beeinflußt. Derselbe war lebhafter als seit vielen Jahren, und es herrschte so starke Nachfrage, daß dieselbe nicht ausreichend befriedigt werden konnte. Der Absatz von Floßhölzern auf der Isar war ein guter zu hohen Preisen. Auch die Bretterpreise sind um einige Prozent gestiegen; da jedoch die Sägewerke Tag und Nacht hindurch arbeiten, so ist anzunehmen, daß bald genügend Waare vorhanden sein wird, wodurch ein weiteres Steigen der Preise ausgeschlossen sein dürfte.

Nicht so günstig als am hiesigen Platze gestaltete sich das Holzgeschäft in Niederbayern, das durch die Zahlungseinstellungen Wiener Häuser stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Die kleineren Holzhändler der dortigen Gegend sind zum großen Theil um Hab und Gut gekommen, die größeren ziehen sich von dem Geschäfte mit Oesterreich mehr und mehr zurück.

Die Floßschifffahrt auf dem Inn ist daher in diesem Jahre wenig entwickelt, auch der sonst rege Brennholzhandel nach Oesterreich stockt gegenwärtig. Auf der Frühjahrsversteigerung des Bayerischen Forstaerars hatten sich zwar Händler aus Oesterreich in großer Anzahl eingefunden, die Gebote blieben aber unter der Staatstaxe, und es kam zu keinen Abschlüssen. Die Preise sind äußerst gedrückt und bringen kaum die Arbeit und die Transportkosten auf.

Die Lage des Ledergeschäftes hat sich in den letzten Monaten nicht geändert. Wenn auch die Nachfrage nach für Heeresausrüstung tauglichen Ledern nachgelassen hat, so sind die betreffenden Industriezweige dennoch hinlänglich beschäftigt. Für den gewöhnlichen Bedarf ist keine besondere Nachfrage hervorgetreten. Die Preise der rohen Häute waren ziemlich beständig; sie neigen nunmehr eher dem Rückgange zu, welcher sich bei den bedeutenden Zufuhren roher, schwerer Häute aus Südamerika und den in Folge des befürchteten Futtermangels vermehrten Schlachtungen sicher vollziehen muß. Rohe Kalbfelle scheinen noch immer nicht auf dem niedrigsten Preisstande angelangt zu sein.

In der Lage des Tuchhandels macht sich ein entschiedener Aufschwung bemerkbar. Es hat sich dies dadurch gezeigt, daß trotz ungünstiger Einflüsse bei Gewinnung der Rohstoffe die Waarenpreise nicht nur nicht gesunken sind, sondern eher eine Steigerung zur Besserung annahmen. Die Fabrikation war in den letzten Monaten mit der Herstellung und der Ablieferung des Winterbedarfs beschäftigt, und es hat sich gezeigt, daß alle diejenigen Fabrikanten, welche eine gute Waare herstellen, Nachbestellungen nur für September und Oktober annehmen konnten. Das Deutsche Fabrikat gewinnt mehr und mehr an Beliebtheit.

Die Aussichten für das Wintergeschäft sind recht günstige.

Für das Ziegeleigewerbe war der Geschäftsgang ein sehr befriedigender. Die Absatzverhältnisse waren, trotzdem die früher so bedeutende Ausfuhr nach Tyrol gänzlich aufgehört hat, in Folge der außergewöhnlichen Bauthätigkeit in München und dessen Umgebung,

ganz vorzügliche. Die Verkaufspreise sind nicht im Verhältnisse zur Nachfrage, noch weniger im Vergleiche zu denjenigen früherer ähnlicher Absatzperioden gestiegen.

In der Papierfabrikation ist keine Veränderung eingetreten. Die Preise der Rohstoffe und Hülfsstoffe sind zu hoch, um einen ausreichenden Gewinn bei den gedrückten Preisen der Fabrikate zuzulassen.

Die Bayerischen und Böhmischen Spiegelglasfabrikanten haben der Ueberproduktion halber Verträge geschlossen, wonach sämmtliche Glasöfen der 44 Betheiligten zwei Monate lang außer Betrieb gesetzt werden. Die wieder in Betrieb kommenden dürfen höchstens sechs Häfen von gemeinsam vereinbarter Größe haben.

Ueber die Verkaufspreise wurde gleichfalls ein Abkommen getroffen.

Die in der Eisenindustrie zu Tage getretene Besserung hat weitere Fortschritte gemacht; die Preise des sogenannten Handelseisens haben allmählich eine Erhöhung erfahren, während allerdings diejenigen für Eisenbahnbaumaterial und Schienen durch die immer noch auftretende ausländische Konkurrenz auf ihrem früheren Stande geblieben sind. Die Aussichten für die Zukunft sind recht günstig.

In der Bierbräuerei sind die Verhältnisse die gleichen geblieben; der Großbrauer arbeitet mit Nutzen und der Export erhält sich auf seiner Höhe. Der Malzverbrauch des Sudjahres 1887/88 hat den des Vorjahres um 100 000 hl überflügelt, er ist von 1 122 000 hl auf 1 222 222 hl gestiegen.

Die kleineren Brauereien, namentlich die auf dem Lande, fristen nur mühsam ihr Dasein und klagen über mangelnden Absatz, da der Bierkonsum auf dem Lande nachgelassen hat. Der Preis des Bieres ist schon seit vielen Jahren ein unveränderter und die Erhöhung des Malzaufschlages fiel allein dem Brauer zur Last. Dazu sind die kleinen Brauereien ebenso wie die großen genöthigt, um ihr Bier konkurrenzfähig zu erhalten und dem verwöhnten Geschmack des Publikums zu genügen, die feineren Sorten von Hopfen und Malz zu verwenden, so daß der Gewinn, da auch die Arbeitslöhne die gleichen geblieben sind, ein sehr geringer ist.

Was die allgemeinen Exportverhältnisse anbelangt, so ist in der Ausfuhr nach Amerika eine bedeutende Steigerung wahrnehmbar. Ausgeführt werden namentlich Oelgemälde, Glasmalereien, Bildhauerarbeiten und Metallpapier.

Der Bayerische Export nach Italien scheint in Folge des Italienisch-Französischen Zollkrieges eine weitere Steigerung zu erfahren, wenigstens strengen sich die Industriellen und Kaufleute an, sich in Italien ein erweitertes Absatzgebiet für diejenigen Erzeugnisse, in welchen Frankreich bis jetzt ein Monopol besaß, zu verschaffen.

Auf einen vermehrten Export nach Frankreich kann nicht in gleichem Maße gerechnet werden, da Bayern an den Hauptausfuhrartikeln Italiens nach Frankreich, wie Oel, Rohseide, Wein und Vieh aus natürlichen Gründen keinen Antheil nehmen kann.

Was den Verkehr im Allgemeinen anbetrifft, so ist bei demselben eine stete Zunahme bemerkbar. Die Eisenbahnausweise der letzten Monate zeigen eine ganz erhebliche Steigerung des Personen- und Güterverkehrs, obgleich die Kilometerlänge der Bahnen sich nicht vermehrt hat.

Der Verkehr auf der Donau war in Folge der schon seit dem Frühjahr außerordentlich günstigen Wasserstandsverhältnisse ein sehr reger, und es sind die Schwierigkeiten, welche sich sonst, namentlich auf den oberen Strecken von Passau aufwärts, stark fühlbar machten, diesmal gänzlich ausgeblieben.

Der Getreideverkehr aus Oesterreich zu Schiff ist daher ein sehr lebhafter geblieben, ohne indeß die große Ausdehnung früherer Jahre zu erreichen, da der Zollerhöhung halber für Deutschland nur ganz schwere Sorten von Weizen und Mais in Betracht kommen. Der Haupttransport geht in diesem Jahre von Passau zu Schiff nach Regensburg, wo dann die Umladung auf die Eisenbahn stattfindet. Beim Eintritt in Deutschland wird meist alles Getreide als Transitgut behandelt und geht auf die Zollager in Passau, Regensburg, die Mainkanal- und Rheinstationen, von wo aus dann die für Deutschland bestimmte Menge nachträglich zur Verzollung gelangt.

Wein, Ungarischer Herkunft, wird in belangreichen Mengen auf der Donau eingeführt, aber größtentheils sofort nach Frankreich und der Schweiz weiter befördert. Andere Artikel, wie Bretter, Mehl, Tabak, Pflaumen kommen in der Ausfuhr von Oesterreich nach Deutschland regelmäßig vor und gehen meist völlig in den Verbrauch Deutschlands über.

Der mittelst Bahn eingeführte Tabak geht fast ausschließlich als Uebergangsgut nach den Niederlanden und Amerika.

Der Dampfschiffverkehr aus Deutschland nach Oesterreich umfaßt wie früher Petroleum, Glas, ferner Maschinen und Eisenwaaren, sowie Kolonialwaaren, die Eisenbahn bringt aus dem Inlande landwirthschaftliche Maschinen, Werkzeuge, Kaufmannsgüter und Eisenwaaren, sowie als Transitgut Englische Baumwolle, Rum und Petroleum.

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse unseres Bezirkes sind fortgesetzt günstige zu nennen. In den meisten Zweigen sind die Löhne entweder gleich geblieben oder haben eine mitunter recht erhebliche Steigerung erfahren.

Die hiesige Deutsch-nationale Kunstgewerbeausstellung beweist, daß das Münchener Kunstgewerbe seinen Weltruf wohl verdient. Auch aus vielen Theilen Deutschlands liegen mustergültige Leistungen vor.

Die Ausstellung zeigt, auf wie hohe Stufe sich das Deutsche Kunstgewerbe im Laufe weniger Jahre gehoben hat, wie allenthalben rege Thätigkeit in demselben entfaltet wird, und daß Deutschland sich auch hierin vom Auslande unabhängig gemacht hat.

Der Absatz ist ein sehr befriedigender. Es herrscht insbesondere Nachfrage nach besseren, künstlerisch gediegenen Einzelarbeiten, in welchen sich München vor anderen Städten Deutschlands, in welchen das Kunstgewerbe viel mehr fabrikmäßig betrieben wird, auszeichnet.

Das Bayerische Exportmusterlager gewinnt, wenn auch nicht in wünschenswerthem Maße, an Ausdehnung. Die Zahl der im Jahre 1887 neu eingetretenen Mitglieder war 19. Es sucht jetzt Spanien in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen und wird in seinen Bestrebungen gefördert durch eine Unterstützung von 2500 Mark, die es vom Staate, dem Magistrate und der Handelskammer gemeinsam erhält.

Stuttgart, Mitte Juli.

Die Baumwollspinnerei hatte sich im ersten Semester dieses Jahres eines ziemlich guten Geschäftsganges zu erfreuen, da die Nachfrage nach Garnen eine regelmäßige war und es in Folge der starken Nachfrage den Spinnern möglich geworden ist, trotz des Preisrückganges für Baumwolle die höchsten Garnpreise festzuhalten und die Produktion für den größten Theil des Jahres zu verkaufen.

Die allgemeine Lage der Kammgarnspinnerei war bei Beginn des Jahres nicht günstig, da der Preisstand des Fabrikats ein sehr niedriger und — verglichen mit dem theuren Rohmaterial — ein sehr unlohnender war.

Während der ersten Monate des Jahres war der Geschäftsgang ein schleppender, und es machte sich bei geringer Kauflust der Weber

ein größeres Angebot von Garnen seitens der Spinner geltend, so daß sehr bald eine Ueberproduktion von Kammgarnen fühlbar wurde.

Anfang April, mit Beginn der zweiten diesjährigen Londoner Auktion, welche bei guter Stimmung fest einsetzte und mit höheren Preisen des Rohmaterials schloß, trat endlich eine Wendung zum Besseren ein, indem auch für das Fabrikat höhere Preise erzielt werden konnten.

Diese bessere Stimmung hält seitdem an, und es wird für sie auch eine längere Dauer erhofft, zumal besonders auch der Verkehr mit Rußland in Folge beträchtlicher Steigerung der Russischen Valuta sehr belebt worden ist.

Die Korsettenfabrikation klagt über die sich stets mehrende Konkurrenz, unter deren Einwirkung die Preise und die Qualität mehr und mehr herabgedrückt werden mit dem weiteren Nachtheil, daß man sich in Folge der Qualitätsverschlechterungen zum Bezuge feinerer Waare allmählich wieder nach Frankreich und Belgien wendet.

Die Ausfuhr nach Großbritannien, Brasilien und den La Plata-staaten ist gut im Gange, während diejenige nach Amerika und Italien wegen der in diesen Ländern sehr erstarkten eigenen Produktion eine wesentliche Abnahme zeigt.

Die Silberwaarenbranche war mit dem Absatze in Deutschland nicht unzufrieden, während der Verkehr mit dem Auslande ein rückschreitender war.

Das Geschäft nach Rußland lebte durch das Steigen des Rubelkurses wieder erheblich auf; auf der anderen Seite aber brachte der bis Mitte Juni anhaltend rückgängige Silberkurs der Branche Verluste.

Die Metallwaarenfabrikation, welche die Preise ihrer Fabrikate den bedeutend gesteigerten Preisen der Rohmaterialien — namentlich von Zinn, Kupfer und Messing — anpassen und nach einer kurzen Unterbrechung bislang behaupten konnte, hatte, zumal sie noch mit großen Vorräthen billigen Rohmaterials gut ausgerüstet ist, ein belebtes und gewinnbringendes Geschäft.

Die Pianofortefabrikation berichtet über ein bedeutend gebessertes Geschäft im Vergleich gegen das vorjährige, während die in früheren Jahren gewohnte Höhe des Umsatzes und Verdienstes noch nicht wieder erreicht ist.

Die Preise sind noch gedrückt, und größere Abschlüsse auf Lieferung noch sehr selten.

Die Möbelfabrikation hat Veranlassung, mit dem Geschäftsverlaufe des ersten Semesters zufrieden zu sein, da sie vollauf beschäftigt war und theilweise Ueberzeitarbeiten einführen mußte, zumal der Export, besonders nach Südafrika, sehr bedeutend war.

Einen ganz außerordentlichen Aufschwung haben die Cement- und Cementwaarenfabriken zu verzeichnen; sie hatten alle Hände voll zu thun, um die eingehenden Aufträge zu bewältigen.

Im Gegensatze hierzu bezeichnet die Papierfabrikation ihre Lage als „trostlos“; unter einer erdrückend großen Konkurrenz sinken die Preise mehr und mehr und lassen keinen nennenswerthen Verdienst übrig.

Die Brauereien arbeiteten sehr günstig, weil Gerste und Hopfen preiswürdig waren und der Absatz gut ist; immerhin wird ihnen von Bayerischen Brauereien eine große Konkurrenz gemacht.

Der Käse- und Butterhandel war in Folge beschränkten Absatzes erschwert und die Preise konnten nicht einmal die Herstellungskosten decken.

Der Holzhandel war, namentlich seit Eröffnung der Bausaison, ein recht lebhafter.

Augsburg, Mitte Juli.

In der Textilindustrie, welche am hiesigen Platze für den übrigen Geschäftsverkehr ausschlaggebend ist, hat sich gegen das erste Quartal dieses Jahres wenig geändert; im Allgemeinen hatten die Spinnereien wie bisher einen besseren Geschäftsgang zu verzeichnen als die Webereien, in beiden Zweigen aber ließen die Geschäftsergebnisse zu wünschen übrig.

Rohe Baumwolle behauptete ununterbrochen feste Tendenz, weil der Bedarf der Spinner anhaltend und die Vorräthe an den Stapelplätzen gering waren.

Die Spinnereien befinden sich gegenwärtig noch auf Monate hinaus unter gesichertem Kontrakt. Die Garnpreise wurden zwar anfänglich durch die Konkurrenz der Schweizer Spinner um etwa 4 Pfennig geworfen, konnten indeß selbst bei 91 Pfennig für das Pfund 36/44er noch als annehmbar gelten; neuerdings drücken indeß günstige Ernteaussichten sowie der Umstand, daß in Amerika größere Flächen in Baumwollkultur genommen worden sind, auf den Preis, und süddeutsche Spinnereien verkaufen bereits zu 89 Pfennigen, was für höhere Nummern als unlohnend gilt und die Fabrikation gröberer Garne begünstigte, welche zur Zeit sehr gesucht sind und bei 72 bis 74 Pfennig für 20er Warpcops besseren Nutzen lassen.

In den Webereigeschäften haben in den letzten Monaten überaus wenig Abschlüsse stattgefunden; nur schwere, gemusterte Waare sowie Spezialitäten finden Absatz zu annehmbarem Preis; Callico dagegen, der Haupt- und Stapelartikel der hiesigen Webereien, bleibt mit 19 Pfennig für das Meter ausgeboten und ist bei den bestehenden Baumwoll- und Garnpreisen so billig, daß nur die größten Webereien ihn ohne Verlust anfertigen können. Von dem niedrigen Preise profitirt besonders die Kattundruckerei, welche ebenso wie die Nähfadenfabrikation vollauf beschäftigt ist: die letztere arbeitet, ebenfalls in der Hoffnung auf niedrigere Herbstpreise, die alten Garnvorräthe auf und erzielt dabei angemessenen Nutzen.

Auch in der Kammgarnspinnerei hat sich die geschäftliche Lage gegen das erste Quartal nicht verändert und nimmt einen im Ganzen befriedigenden Verlauf. Der Bedarf der Sächsischen und Rheinischen Webereien ist lebhaft genug, da denselben indeß inländische Aufträge fehlen, sind sie genöthigt, Stapelwaaren für den Export zu arbeiten, und daher vorsichtig im Einkauf; langsichtige Garnabschlüsse sind nicht gut anzubringen und ebensowenig konnte eine durch die Preissteigerung der Wolle gerechtfertigte Erhöhung der Garnpreise durchgesetzt werden.

Im Allgäu hat das Käse- und Buttergeschäft noch nicht den langersehnten Aufschwung genommen, es war unlohnend für die Händler und fast verlustbringend für die Fabrikanten, weil die Absatzgelegenheiten der überall vermehrten Produktion nicht mehr zu entsprechen scheinen; die Vorräthe häufen sich daher an und müssen schließlich mit Verlust weiterveräußert werden. Das Winterprodukt, welches, was Rundkäse anbelangt, in der Regel im April und Mai zum Verkauf gestellt wird, befindet sich noch jetzt auf dem Lager der Fabrikanten, und die Milchpreise sind in Folge dessen bedeutend zurückgegangen; sie bewegen sich zwischen 78 und 85 Mark für 1000 Liter für das Sommerhalbjahr 1888 gegen 90 bis 92 Mark vordem.

Ein erfreulicheres Bild bietet der Holzhandel; geschnittene Hölzer waren so lebhaft begehrt, daß es den Händlern schwer wurde, die ständige Kundschaft nach Wunsch zu bedienen, und Bau- und Schleifholz wurde leicht und zu lohnenden Preisen abgesetzt, weil die Bauthätigkeit überall rege ist und der Bedarf der Cellulosefabriken und Holzschleifereien sich von Jahr zu Jahr vergrößert. Der Handel

in den Konsumartikeln des Platzes entwickelte sich in befriedigender Weise, da die vielen Neu- und Erweiterungsbauten von Wohnhäusern und Fabrikanlagen den Gewerbetreibenden lohnende Beschäftigung gewähren und vielfältige Nachfrage nach technischen und allgemeinen Bedarfsartikeln aller Art hervorrufen.

Karlsruhe, Mitte Juli.

Die Bijouteriefabrikation Pforzheims hatte zu Beginn des Jahres ein Nachlassen der zu Ende des vorigen Jahres reichlich eingehenden Aufträge zu verzeichnen. Namentlich wurden die Bestellungen für das Ausland, mit dem der Platz sonst in regem Geschäftsverkehr steht, immer spärlicher, auch machte sich die alljährlich nach Ostern eintretende Geschäftsstille diesmal besonders fühlbar. In einzelnen Etablissements, hauptsächlich in solchen, die sich mit der Anfertigung von Trauerbijouterie befaßten, machte sich dies weniger geltend, andere Fabriken dagegen ließen nur arbeiten, um ihr Personal zu halten. Erst im Juni trat eine günstigere Wendung ein; es stellten sich Käufer von auswärts zu persönlichen Einkäufen ein und es gingen so ansehnliche schriftliche Aufträge ein, daß ein namhafter Aufschwung verzeichnet werden kann.

In fast ganz der gleichen Lage hat sich die Cigarrenfabrikation befunden. Während der ersten 4 Monate des Jahres hatte die Branche einen verminderten Absatz, in den letzten zwei Monaten hat sich das Geschäft aber wieder gebessert, nur macht sich fortgesetzt eine starke Konkurrenz fühlbar, auch herrschen ungesunde Kreditverhältnisse.

Die Rothgerberei, die längere Zeit brach gelegen, hat in den letzten Monaten etwas regeres Leben zu verzeichnen gehabt; die durch die ausländische Konkurrenz seither gedrückten Preise haben sich gehoben und gestatteten erhebliche Lieferungsverkäufe für das Spätjahr.

Auch die Schuhwaarenfabrikation ist gut beschäftigt gewesen.

Einen namhaften Aufschwung hat die Kattundruckerei genommen und mit ihr die mit derselben Hand in Hand gehende Weberei. Ebenso ist die Buntweberei, bei der das Geschäft schon Ende 1887 sich belebte, das ganze verflossene Semester stark beschäftigt gewesen; die gute Lage des Geschäfts hat mehrfach Veranlassung zur Aufstellung neuer Stühle gegeben.

Die Baumwollspinnereien sind mit dem Geschäftsgange ebenfalls zufrieden gewesen, wie auch die Kammgarnspinnerei, Tuch- und Seidenbandfabrikation und Färbereien.

Die Uhrenindustrie hat reges Geschäft; trotz der Preissteigerung für Metalle, namentlich Messing, war eine Preiserhöhung der Fabrikate bisher nicht durchzusetzen.

Das Holzgeschäft hatte befriedigenden Geschäftsgang. Die Nachfrage war eine rege, und da ihr keine allzu großen Lager gegenüberstanden, so konnten die Preise, die schon im vorigen Herbst eine Steigerung erfahren hatten, sich weiter bessern. Für den Brennholzhandel war der lang andauernde Winter von maßgebendem Einfluß.

Für die Malzfabriken und Bierbrauereien ist das erste Semester d. J. gleichfalls ein befriedigendes gewesen. Bei der fortgesetzten Entstehung neuer Mälzereien und der Umwandlung vieler Bierbrauereien in Aktienunternehmungen und den damit verbundenen Betriebserweiterungen steht aber zu befürchten, daß diese Geschäftszweige über kurz oder lang vor einer starken Ueberproduktion stehen werden, die hier um so empfindlicher treffen würde, als viele Brauereien im Interesse ihres Absatzes zahlreiche Wirthschaften selbst erwerben müssen.

Essen, Mitte Juli.

Die Nachfrage für Kohle, mit Ausnahme von Hausbrandkohle, hat sich im abgelaufenen Vierteljahr so gesteigert, daß die Eisenbahnen den Transport kaum bewältigen konnten.

Mit der gesteigerten Nachfrage ist eine Besserung der Preise, namentlich neuerdings für Fettkohlen und Koks eingetreten, und wenn diese auch vor der Hand nur 4 bis 5 Mark für den Doppelwagen beträgt, so ist sie doch, in Verbindung mit dem am 1. Juli erfolgten Ablauf einer größeren Zahl bis dahin laufender Lieferungsverträge, im Stande, den Zechen von dem gedachten Zeitpunkte an zu gestatten, ihren Gewerken größere Ausbeuten zu vertheilen; bei den weniger gut situirten Zechen hat sich gleichzeitig die Lage derartig gebessert, daß sie durchschnittlich keine Zubußen mehr erfordern.

Die Kanalisirung des Mains hat den Verkehr nach dem Oberrhein, selbst für die interessirten Kreise in so überraschender Weise gehoben, daß die Kohlenkipper im Hochfelder und Duisburger Hafen wegen Ueberfüllung der Zuführungsgeleise nicht mehr im Stande sind, den Anforderungen zu genügen.

In der Eisenindustrie sind die Roheisenpreise unverändert geblieben, der Absatz nach dem Inlande war befriedigend und die Preise lohnend, dagegen fehlt von Amerika die Nachfrage, auch sind die von dort gebotenen Preise, im Verhältniß zu den heutigen Eisenstein- und Kokspreisen, als schlecht zu bezeichnen. In den letzten Wochen ist es auf dem inländischen Eisenmarkte gleichfalls stiller gewesen, doch bringt man dieses in Zusammenhang mit der am 1. Juli jeden Jahres auf den großen Werken stattfindenden Inventur und hofft allgemein, daß mit der Beendigung derselben die frühere Lebhaftigkeit zurückkehren wird.

Stahlwerke, Eisengießereien Kesselschmieden und Konstruktionswerke sind gut und lohnend beschäftigt. Dagegen hat sich die Lage der Drahtindustrie in den jüngsten Tagen verschlechtert, da der Nichtbeitritt des Westfälischen Drahtindustrie-Vereins in Hamm die Auflösung des Verbandes der Drahtwalzwerke zur Folge gehabt hat.

Die günstige Konjunktur in der Mülheimer Lederindustrie dauert fort; die Preise für Rohmaterialien sind im Verhältniß zum fertigen Fabrikate niedrig, und das Geschäft ist gewinnbringend.

Metz, Mitte Juli.

Die Steinkohlengruben erfreuen sich gegenwärtig besserer Verhältnisse, als man dies seit einer längeren Reihe von Jahren um die gleiche Zeit gewohnt ist. Die Kohlenförderung hat im abgelaufenen Vierteljahr 1 453 859 t gegen 1 372 650 t im gleichen Zeitraum des Jahres 1887, mithin 81 209 t mehr betragen.

Der Kohlenabsatz bezifferte sich auf 1 465 201 t gegen 1 388 962 t im gleichen Zeitraum des Jahres 1887, mithin auf 76 239 t mehr. Die Durchschnittsverkaufspreise entsprechen denen im zweiten Vierteljahr 1887. Im Monat April waren die Anforderungen an die Gruben stark gesteigert.

Auch der Schiffsabsatz zeigte gegen das Jahr 1887 eine bedeutende Zunahme, so daß die Schiffsfrachten etwas anzogen.

Für die nächste Zeit ist der größte Theil der Förderung zu festen Preisen und zwar in weit größerem Umfange als im vorigen Jahr verkauft, dazu sind die Verkaufspreise steigend. Den Anforderungen der Eisenwerke nach Kokskohlen konnte nicht in vollem Umfange entsprochen werden.

Die Lage der Eisenindustrie ist andauernd zufriedenstellend. Die großen Etablissements des Saargebietes sind durchweg vollauf beschäftigt gewesen. Die erzielten Preise, welche sich dank dem Zusammengehen fast sämmtlicher Werke nicht nur gehalten, sondern noch kleine Aufbesserungen erfahren haben, sind recht lohnende, doch sind dieselben keineswegs übermäßig gestiegen, sondern mit Rücksicht auf die ausländische und etwa hervortretende inländische Konkurrenz stets in bescheidenen Grenzen gehalten worden.

Die Steigerung der Preise ist nur zum geringeren Theil der verstärkten Nachfrage, dagegen mehr den vertheuerten Rohmaterialien zuzuschreiben. Die Arbeiterzahl sowohl als auch die Produktion und der Versand haben gegen den gleichen Zeitraum 1887 eine wesentliche Steigerung erfahren. Sehr fühlbar und von deprimirender Wirkung auf den inländischen Markt in Walzdraht aller Art ist das gänzliche Fehlen der Nachfrage in diesem Artikel von Seiten Amerikas.

Die Preise für Eisenbahnschienen und Schwellen haben, trotz der erheblich gestiegenen Notirungen für Kohlen, Koks und Roheisen nachgelassen, da bei allen Submissionen von Bedeutung mit den Angeboten der ausländischen, namentlich der Englischen Konkurrenz gerechnet werden muß.

Für eiserne Röhren ist im zweiten Quartal erhöhte Nachfrage eingetreten. Die Vorräthe des ersten Quartals wurden meist abgesetzt, auch war der sonstige Absatz der Fabrikation entsprechend. Was die Preise anbelangt, so sind dieselben immer noch sehr gedrückt, auch ist an eine Aufbesserung nicht zu denken, da die Anstrengungen der Konkurrenz dies nicht gestatten. Aufträge für kleinere Röhren sind genügend zu haben, während in größeren Röhren noch immer auf Vorrath gearbeitet werden muß.

Die Lage der Maschinenfabriken ist augenblicklich eine günstige. Es sind genügend Aufträge vorhanden, ebenso sind seit Schluß des letzten Quartals die Preise fortwährend gestiegen.

Die Nachfrage für Bleche war im verflossenen Quartal eine regelmäßige und ziemlich rege; die Verkaufspreise, welche immerhin noch einigen Nutzen lassen, könnten bessere sein. Nur in Weißblechen brachte die beispiellose Bewegung in den Preisen für Zinn empfindliche Verluste. In den Absatzverhältnissen sind nennenswerthe Veränderungen nicht eingetreten.

Die Lage der Sodaindustrie ist wenig verändert. Die Produktion der Solvaywerke in Saaralben beträgt jetzt 48 bis 50 Tonnen täglich gegen 42 bis 45 Tonnen im vorigen Jahre.

Die Preise sind in Folge der Ueberproduktion und Konkurrenz noch bedeutend gesunken und stehen jetzt unter 8 Mark für 100 kg.

In Tafelglas war die Nachfrage im ganzen Semester recht lebhaft, so daß alle Hütten des Saargebietes gut beschäftigt gewesen sind. In Folge des verstärkten Absatzes im Inlande und der Schleuderpreise der Belgischen Konkurrenz war der Export, mit Ausnahme der nach Ostasien gehenden geringeren Qualitäten, schwächer als im Vorjahre. Der Absatz in Flaschen war im Allgemeinen recht zufriedenstellend, wenn auch die Preise durch die außerordentlich starke Konkurrenz noch einen weiteren Rückgang erfahren haben.

Der Bedarf an Weißhohlglas und Kristall hat sich in normalen Grenzen bewegt. Im Inland übt die auch hier sich heranbildende Konkurrenz einen starken Druck auf die Preise aus, dagegen nimmt das Exportgeschäft, besonders in Kristall und Halbkristall, nach und nach an Ausdehnung zu, wenn auch hier schon Verkaufspreise gestellt werden müssen, die nur bei Massenfabrikation noch Nutzen übrig lassen.

Für Porzellan und Steingut ist trotz des schwächeren Absatzes von Kunstartikeln in feinem Steingut der Gesammtverkauf der Mettlacher Erzeugnisse im letzten Semester erheblich gestiegen. Der vermehrte Absatz zeigte sich fast ausschließlich auf dem einheimischen Markt bei allerdings erheblichen Preisermäßigungen. Dagegen ist bezüglich des Exports ein Rückgang zu verzeichnen, welcher hauptsächlich die Geschäfte mit Rußland, Italien und Spanien betraf.

Im überseeischen Export und in den Geschäften nach dem Orient vollzog sich eine Besserung.

Die Terrakottafabrikation war im verflossenen Quartal vollauf beschäftigt. Die Preise waren aber noch immer sehr gedrückt. Die Preise für Rohmaterialien sowie die Arbeitslöhne blieben auf gleicher Höhe wie im Vorjahre. Durch die Einstellung der vom Reiche subventionirten Dampferlinien hat der Export eine große Erleichterung erfahren, die sich durch ein lebhafteres überseeisches Geschäft in sehr wohlthätiger Weise geltend gemacht hat.

Der Absatz von Mosaik- und Wandplatten hat gegenüber dem Vorjahre, besonders aber in letzterem Artikel, noch einen weiteren Aufschwung genommen. Die Preise sind in Folge dessen und im Verhältnisse zu der eingetretenen Preissteigerung der Rohmaterialien etwas in die Höhe gegangen.

Das Absatzgebiet der Mettlacher Fabrik erstreckte sich in erster Linie auf Deutschland, dann auf die Niederlande und die Schweiz. Außerdem waren einige belangreiche Aufträge für den Export nach Südamerika zu verzeichnen.

Die Fabrikation lackirter Oelpappen in Forbach gewinnt eine immer größere Ausdehnung. Im Inland ist der Verkauf ein zufriedenstellender gewesen.

Der Russische Markt ist durch die erhöhten Zollansätze verschlossen, dagegen haben sich die Verhältnisse im Italienischen Geschäft von Tag zu Tag gebessert. Die erste Stelle behauptet nach wie vor der Englische Markt. Die Nachfrage nach dem Artikel ist in stetigem Steigen begriffen.

Für den Absatz der auf Handstühlen gearbeiteten seidenen Plüsche ist das verflossene Quartal ein günstiges gewesen. Der Umsatz hat sich auf der gleichen Höhe gehalten wie früher, und die Preise waren genügend. Dagegen ließ der Betrieb in mechanisch hergestellten Sammeten und Plüschen zu wünschen übrig. Anschließend an die ungünstigen Resultate des zweiten Semesters 1887 hat die Verschlechterung des Marktes weitere Fortschritte gemacht, und es war nur mit bedeutenden Opfern möglich, während der Monate Januar bis Mai die Webstühle mit $^1/_2$ bis $^3/_4$ der normalen Arbeitszeit zu beschäftigen. Erst im Monat Juni ist insofern eine Besserung eingetreten, als Aufträge angenommen werden konnten, welche gestatteten, die Webstühle während einiger Zeit in vollem Betrieb zu erhalten, während die erzielten Preise kaum noch einen Nutzen lassen. Die Absatzverhältnisse haben eine Aenderung nicht erfahren.

Die Lederindustrie in Lothringen geht immer mehr zurück. Die Gerbereien haben mit zu mißlichen Verhältnissen zu kämpfen.

Die Metzer Schuhfabriken verspürten gegen Ende des vorigen Jahres einen Aufschwung des Geschäfts, der indessen jetzt wieder einer großen Geschäftsstille Platz gemacht hat.

Das Geschäft in Trierer Sohlleder hat sich im Laufe des zweiten Quartals sehr ungünstig gestaltet; auf der Frankfurter Frühjahrsmesse konnten erhebliche Quantitäten Wildkuhleder wegen Mangels an Nachfrage nicht verkauft werden, und seitdem liegt das Geschäft in diesem Artikel vollständig darnieder. Wildochsenleder hatte zwar durch den erhöhten Bedarf für Militärzwecke etwas leichteren Absatz, jedoch nur zu gedrückten Preisen.

Mülhausen, Mitte Juli.

Die Lage der Baumwollspinnerei war im abgelaufenen Quartal im Allgemeinen befriedigend. Die Gespinnste waren bei reichlichem Begehr leicht verkäuflich; auch waren die bewilligten Preise derart, daß den Spinnern reichlicher Nutzen blieb. Erst in der letzten Zeit gestaltete sich das Verhältniß der Garnpreise zu denjenigen des Rohmaterials wieder etwas ungünstiger, da letzteres theurer wurde, die Garnpreise aber nicht in entsprechender Weise folgten.

Wenig erfreulich waren die Verhältnisse der Weberei. Im Allgemeinen dürften zwar Verluste noch nicht zu verzeichnen sein, man ist aber für die Zukunft sehr besorgt. Einerseits ist es die nicht unwesentliche Vermehrung der Webstühle im alten Deutschland, welche die Konkurrenz vergrößert und dadurch auf die Preise drückt, andererseits sind es die höheren Zölle der Schweiz, Italiens und Rußlands, welche den Verkauf erschweren und einschränken.

In bedruckten Stoffen waren die Umsätze recht bedeutend, die Preise dagegen schlecht und der Nutzen unerheblich. Gegen Ende des Vierteljahres wurde auch die Nachfrage in Folge der andauernd schlechten Witterung geringer.

Sehr bedeutend gestaltete sich das Geschäft in der Wollfabrikation. Unsere sämmtlichen Spinnereien waren Tag und Nacht beschäftigt, um der Nachfrage, namentlich seitens der Thüringischen Weber, genügen zu können. Dabei gingen die Preise andauernd in die Höhe — der Aufschlag beträgt ungefähr 10 pCt. —, bis erst in der allerletzten Zeit eine kleine Abschwächung eintrat, da die Weber mit ihren Bestellungen eingehalten haben, um eine Ermäßigung der Garnpreise abzuwarten. Bis Ende September sind unsere Spinner mit Aufträgen reichlich versehen.

Die Wollweberei, welche im Oberelsaß verhältnißmäßig schwach vertreten ist, war in guter Lage und macht erfreuliche Fortschritte.

Unsere Maschinenbauanstalten waren fast ausschließlich mit der Herstellung von Maschinen für die Kammgarnspinnereien beschäftigt, während der Lokomotivenbau ganz aufgehört hat und der Bedarf unserer Baumwollspinnereien aus England gedeckt wird.

Straßburg i. E., Mitte Juli.

Die Baumwoll-Spinnerei hat im abgelaufenen Quartal durchschnittlich mit gutem Erfolg gearbeitet, was hauptsächlich auf den lebhaften Geschäftsgang in England zurückzuführen ist; Englisches Gespinnst stellte sich stets höher, als das inländische Fabrikat und wirkte somit günstig auf die Preise.

Die Weberei dagegen war, wie schon im vorigen Jahre, in einer sehr ungünstigen Lage. Die Nachfrage nach roher und veredelter Waare blieb stets gering und die Geschäfte waren immer auf das äußerst Nothwendige beschränkt. Die Preise stehen heute auf einem fast noch nie erreichten niedrigen Stand und die Weberei arbeitet mit Verlust.

In der Lederindustrie gestaltete sich das Geschäft während des abgelaufenen Semesters zu einem recht befriedigenden. In den für die Heeresausrüstung geeigneten Ledersorten entwickelte sich bis Mai ein sehr lohnendes Geschäft; später trat wieder mehr Ruhe und im Zusammenhange damit ein kleiner Preisrückgang ein.

Die Kalblederfabrikation in Barr hat weniger günstige Ergebnisse zu verzeichnen; die Preise der fertigen Leder sind wiederholt zurückgegangen, verursacht einerseits durch die im Allgemeinen vermehrte Erzeugung von Kalbleder, andererseits durch das Aufhören der Ausfuhr nach Amerika, welches jetzt selbst viel fertigt und sogar in Deutschland einzuführen sucht. Hierbei muß ferner noch in Betracht gezogen werden, daß die meisten Barrer Fabrikanten noch rohe Felle aus alten, theureren Lieferungen in Bearbeitung haben und den erheblichen Preisrückgang des Rohfells seit dem vorigen Sommer sich jetzt nicht zu Nutzen machen können.

Die Preise für rohe Ochsen- und Kuhhäute haben gleichfalls einen ziemlich erheblichen Rückgang erfahren, welcher anscheinend sein Ende noch nicht erreicht hat, da der Futtermangel noch anhält. Von wesentlich gutem Einfluß auf die Fabrikation ist das diesmal unter besonders günstigen Umständen erfolgte Einheimsen der Lohrinde, deren Qualität in diesem Frühjahr besonders schön und gut ausgefallen ist.

Kammgarnindustrie. Während in den ersten Monaten des Semesters die Tendenz des Garnmarktes, trotz flotten Verkaufs und trotz Festigkeit der Wollpreise, eine stetig weichende war, gestaltete sich das Geschäft seit etwa zwei Monaten ganz zufriedenstellend. Veranlaßt durch die Ertheilung bedeutender Exportaufträge von Amerika machte sich seitens der Markircher, und auch der Sächsischen Fabrikanten eine stärkere, mehr und mehr wachsende Nachfrage geltend, wodurch die Lager in Fabrikaten, Kammzug und Rohwolle sich rasch räumten und es den Spinnern gelang, endlich bessere, ja selbst lohnende Preise zu erzielen. Die jetzige Lage dieser Industrie kann mit Recht als eine durchaus gesunde bezeichnet werden.

Das Geschäft in Sesam- und Mohnölen ist bei unveränderten, befriedigenden Preisen und gutem Absatz ein normales geblieben, dagegen hat sich der Bedarf an Rapsöl in Folge der billigeren Mineralöle bedeutend verringert. Der Hauptabsatz dieses Oeles ist nur noch für Speisezwecke.

Die Hoffnungen auf eine Bessergestaltung der Lage der Stearinkerzenfabrikation haben sich nicht erfüllt. Obgleich Talg viel theurer als um die gleiche Zeit des Vorjahres eingekauft werden mußte, war die Fabrikation dennoch genöthigt, die Preise wiederholt zu ermäßigen und zwar in so erheblichem Maße, daß auf einen nennenswerthen Gewinn kaum mehr zu rechnen ist.

Die Maschinen- und Konstruktionswerkstätten waren im vergangenen Semester zwar ständig beschäftigt, die Preise aber in Folge einer übergroßen Konkurrenz derartig gedrückt, daß kaum die Selbstkosten gedeckt wurden; die von vielen Werken gemachten Angebote schienen von der Existenzfrage diktirt zu sein.

Bielefeld, Mitte Juli.

Der Flachsgarnspinnerei haben schlechte Aussichten auf den Ausfall der diesjährigen Flachsernte in Belgien, Frankreich und Irland, verbunden mit einer gleichzeitigen, ungewöhnlich raschen Steigerung des Russischen Papier-Rubels wesentlich höhere Rohstoffpreise gebracht. Die Spinnereien sind jedoch meistentheils bis zum Jahresschluß noch mit Flachsbeständen versorgt.

Die Garnpreise der gröberen Nummern haben im Laufe des verflossenen Vierteljahres in Folge erneuten, dringenden Angebots und letzthin in Folge stärkerer Einfuhr ausländischer Garne nachgelassen, sind aber augenblicklich fester, und für einzelne Nummern werden sogar höhere Preise verlangt. Gleichzeitig zeigt sich etwas größere, zum Theil spekulative Kauflust.

Der Absatz der Garne war gut. Die Lager bei den Spinnereien dürften eher ab- als zugenommen haben; in den Händen der Fabrikanten sind sie sicherlich sehr klein, so daß die Spinner für die nächste Zeit auf ferneren, schlanken Absatz ihrer Erzeugnisse rechnen können.

Der Geschäftsgang der mechanischen Leinenwebereien war ein ziemlich guter und hat zur Vermehrung der Produktion, sowie zur Vergrößerung des Umschlages Veranlassung gegeben. Für einzelne Artikel, z. B. breite Betttuchleinen, mußten neue Webstühle aufgestellt werden, und trotzdem war es nicht möglich, den Anforderungen der Kundschaft voll genügen bezw. die vereinbarten Lieferungsfristen für diesen Artikel rechtzeitig einhalten zu können. Das Gesammtergebniß ist daher auch, von einzelnen Sorten abgesehen, ein durchaus zufriedenstellendes.

Die Preise der feineren Flachsgarne sind im zweiten Vierteljahr noch weiter gesunken, während die der Werggarne sich behaupteten.

Die Leinenfabrikation auf Handstühlen hat zwar reichlich zu thun gehabt, doch darf dies nicht hoch angeschlagen werden, da sich ein großer Theil der früheren Leinenweber auf andere, besser lohnende Erwerbszweige zurückgezogen hat, so daß jetzt kaum Weber genug zu finden sind, um dem so sehr verringerten Bedarfe zu genügen. Die dadurch hervorgerufene Nachfrage nach Webern ändert nichts an der Thatsache, daß das Stück-Leinengeschäft immer mehr zurückgeht und kaum noch den Namen einer gesunden Industrie verdient, von einzelnen Spezialitäten, wie Damastfabrikation, abgesehen.

Der Absatz von Damast- und Drellgeweben während des abgelaufenen Vierteljahres ist wohl als befriedigend zu bezeichnen, würde aber noch bedeutender gewesen sein, wenn nicht der ungewöhnlich lange Winter die Bleicher verhindert hätte, den Betrieb zur üblichen Zeit zu beginnen. Daraus hat sich in der Verfertigung vieler Artikel ein empfindlich störender Waarenmangel eingestellt. Die Erzeugung hat inzwischen erheblich abgenommen.

In der Wäschefabrikation war große Nachfrage nach feinen Leinen, so daß die vorhandenen Bestände sehr gelichtet wurden. Zur Zeit sind die Lagerbestände unverhältnißmäßig klein.

Der Absatz in fertigen Hemden entwickelte sich im Laufe des letzten Vierteljahres ganz gut und hält auch noch jetzt gleichmäßig an. Zu bemerken ist dabei, daß seit einiger Zeit auch die Verfertigung von Damenhemden für den Verkauf im Großen aufgenommen ist und daß hierfür noch lohnende Preise erzielt werden.

In Einsätzen zu Hemden war das Geschäft in den ersten zwei Monaten des abgelaufenen Quartals ziemlich befriedigend; im Juni ließen aber die Aufträge nach und es mußte wieder auf Lager gearbeitet werden. Gute Nachfrage erhielt sich für die feinen gestickten und die glatten Sorten, von denen erstere viel nach dem Auslande gingen, während der Bedarf in gemusterten Einsätzen, welche früher der Deutsche Mittelstand am meisten kaufte, noch immer unbefriedigend ist.

Kragen und Manschetten erfreuten sich eines regen Zuspruchs; der Verkehr in diesen Artikeln läßt auf einen großen Bedarf schließen. Am Schlusse des Vierteljahres konnten die vorliegenden Aufträge wegen mangelnder Arbeitskräfte sowohl für Näharbeit als Appretur kaum bewältigt werden.

Für Taschentücher fand fortwährend ein, wenn auch mäßiger Zugang von Aufträgen statt, so daß der Absatz mit Berücksichtigung des schlecht sortirten Lagers als genügend bezeichnet werden darf.

Das Seidenstoffgeschäft in Artikeln für die Frühjahrszeit ist in Folge der langanhaltenden kalten und nassen Witterung ungünstig geblieben. Das warme Wetter kam für die geschäftliche Entwickelung zu spät. Der größte Theil der dafür angefertigten Waaren muß daher bis zum nächsten Frühjahr zurückgestellt werden.

In halbseidenen Futterstoffen zeigte sich ein ziemlich befriedigender Begehr, und es laufen noch zahlreiche Aufträge, wenn auch zu gedrückten Preisen, ein, so daß alle Arbeitskräfte vorläufig voll beschäftigt sind.

Stapelartikel bleiben noch von der Mode vernachlässigt. Die Rohseidenpreise haben seit vorigen November fast 20 pCt. eingebüßt. Durch diesen Umstand wird der Geschäftsgewinn für das erste Halbjahr ganz bedeutend geschmälert.

Die Plüschweberei hat mit sehr gedrückten Preisen zu rechnen gehabt, so daß der Verkauf mit lohnendem Nutzen schwer war. Die großen Absatzgebiete des Auslandes haben im Verbrauch sehr nachgelassen. Vereinzelt sind in den letzten Wochen bei einer Firma wieder größere Aufträge aus Amerika eingelaufen, welche sogar eine Vermehrung der Arbeitskräfte nothwendig machten, dabei wird aber hervorgehoben, daß in Folge erneuten Rückganges der Mohairgarnpreise und der immer schärfer auftretenden Anstrengungen wettbewerbender Häuser die erzielten Plüschpreise ein befriedigendes Ergebniß für das Jahr 1888 nicht mehr erwarten lassen.

Die Beschäftigung der Maschinenbau-Anstalten, Kesselschmiede und Eisengießereien dürfte im vergangenen Quartal ausnahmsweise eine gute, vielfach sogar eine angestrengte gewesen sein.

Die Preise folgen allerdings nur schwer den nothwendigen Erhöhungen, welche durch die Preissteigerungen des Roheisens und der Walzwerksfabrikate bedingt sind.

Die schon in dem letzten Berichte erwähnte Abschwächung des Absatzes von Nähmaschinen gegen Ende des ersten Vierteljahres hat im Laufe des verflossenen weitere Fortschritte gemacht.

Der Umfang des Ausfuhrhandels erhielt sich im vergangenen Vierteljahre auf der Höhe des entsprechenden Zeitabschnittes des Vorjahres. Dieses Ergebniß hat nur erreicht werden können durch die Ausdehnung des Absatzgebietes in den überseeischen Ländern. Der Handel nach den Europäischen Staaten weist eine stetige, wenn auch langsame Abnahme auf.

Das Ledergeschäft des zweiten Vierteljahres war im Vergleich zum ersten ein stilles.

Coblenz, Mitte Juli.

Die Besserung, welche sich nach und nach für unseren Eisenerzbergbau entwickelt hat, behauptete sich auch im Verlaufe des letzten Quartals, und der Geschäftsgang für unsere Montanprodukte kann im Ganzen ein befriedigender genannt werden. Für Eisenerze dauert die Nachfrage zu befestigten Preisen ungeschwächt an. Nur die Nachfrage nach dem früher bevorzugten Manganeisenstein hat abgenommen. Die Lage für Phosphorit ist unverändert; es findet ein ruhiges Geschäft darin statt.

Die Konjunktur für die Blei- und Silberwerke hat sich durch Preisrückgang ihrer Produkte etwas weniger vortheilhaft gestaltet, doch ist derselbe nicht beträchtlich genug, um ihre im Ganzen günstige Lage wesentlich zu beeinträchtigen.

Die Schiefergruben stehen in gutem Betriebe zu auskömmlichen Produktionspreisen.

Das Ledergeschäft in Kirn war im abgelaufenen Vierteljahre ein recht befriedigendes, da, wenn auch der Preis der Rohwaare nicht weiter zurückgegangen ist, doch durch sehr lebhafte Nachfrage die Möglichkeit geboten war, feste Preise zu halten. Besonders war die Nachfrage für den Export nach überseeischen Ländern, sowie nach England, Oesterreich, Italien und Spanien sehr stark, Rußland war in Folge des Fallens des Rubelkurses zurückhaltend, ebenso war für den Orient die Nachfrage schwach, nach den nordischen Ländern hingegen war der Absatz normal.

Dortmund, Mitte Juli.

Während im Verlauf des verflossenen Vierteljahres die erhöhte Regsamkeit im Inlande unvermindert fortdauerte, lag im Gegensatz dazu noch bis zur letzten Zeit der Weltmarkt für die Erzeugnisse der Eisen- und Stahlgewerbe weniger günstig.

Der Verbrauch von Kohlen und Koks ist in einem solchen Maße angewachsen, daß trotz der erheblichen Steigerung der Förderung doch selbst während der Frühjahrsmonate, die sonst alljährlich eine gewisse Stille herbeizuführen pflegten, die Nachfrage kaum zu befriedigen war.

Diese ungewohnte Erscheinung läßt keine andere Erklärung zu, als daß der Mehrverbrauch für inländische Fabrikzwecke aller Art so stark angewachsen ist, daß er die nachweislich vorhandene Mehrförderung von etwa 5 pCt. gegen das Vorjahr noch erheblich überwiegt. Die Anstrengungen zur Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle für Kokskohlen und Koks haben noch nicht zu dem erwünschten Ziele geführt.

Die erhöhten Preise des ersten Vierteljahres haben sich für Roheisen bis dahin zu behaupten vermocht, stoßen aber für Abschlüsse für das kommende Vierteljahr auf Widerstand seitens der Abnehmer, welche letzteren zu den erhöhten Inlandspreisen die Auslandsaufträge, ohne welche eben das volle Arbeitsbedürfniß nicht gedeckt werden kann, anzunehmen außer Stande zu sein behaupten. Dem gegenüber hat allerdings der Verband der Rheinisch-Westfälischen Hochofenwerke in einer kürzlichen Zusammenkunft beschlossen, auch für das kommende Vierteljahr die seitherigen Preise festzuhalten; allein die Siegener Werke, welche diesem Verbande nicht angehören und bei dem thatsächlich vorliegenden Abnehmen der Nachfrage für die Deckung ihres Arbeitsbedürfnisses besorgt sind, drohen diese mühsam behauptete Festigkeit zu erschüttern.

Eine Ausnahme macht nur das Thomas-Roheisen, dessen Erzeugung den Verbrauch noch immer nicht erreicht zu haben scheint. Diesen Umstand würden sich die nothleidenden Westfälischen und Siegener Hochofenwerke zu Nutze machen können, die Mehrzahl derselben ist aber gänzlich außer Stande, die für die Darstellung von Thomas-Eisen erforderlichen Eisensteine beschaffen zu können.

Für Stabeisen sind auf dem ausländischen Markte Belgien und England die schärfsten Mitbewerber, so weit es die Preisstellung angeht; was jedoch die Güte der Waare anbelangt, so wird in dieser Hinsicht dem Deutschen Erzeugnisse der Vorrang eingeräumt. Trotz aller Anstrengungen aber ist die Ausfuhr derzeit in der Abnahme begriffen, dagegen ist im Inlande der Absatz befriedigend geblieben.

Das Walzdraht-Geschäft hat namentlich unter der Unsicherheit der Amerikanischen Zollverhältnisse gelitten. — Bereits seit mehreren Monaten hat sich kaum der vierte Theil des sonst gewohnten Auslandsbedarfs geltend gemacht, und da in Walzdraht das Inland nicht im Entferntesten in der Lage ist, für einen angemessenen Ersatz aufzukommen, so hat man zu einer allgemeinen Betriebseinschränkung übergehen müssen.

Die Nadelfabriken haben zwar genügende Aufträge erhalten, so daß durchweg die Arbeiter vollauf beschäftigt werden konnten, indessen klagen die Fabrikanten noch immer sehr über die Preise.

In der Bronze-Industrie herrschte, hervorgerufen durch die enorme Preissteigerung des Kupfers, wodurch Produzent wie Konsument zum Abwarten gezwungen waren, andauernder Stillstand. Nur in wenigen Fabriken sind die Arbeiter vollständig beschäftigt.

Auch die Knopfindustrie liegt, namentlich in Modelknöpfen, nicht günstig, während in Militärknöpfen noch reichlich Aufträge vorlagen, wenngleich auch hierbei die Preise gedrückt waren.

Die Glasfabriken waren zu Anfang des abgelaufenen Vierteljahrs in ziemlich guter Lage, da durch die früher beschlossene Preisermäßigung die Einfuhr von Belgien sich verminderte und in Folge dessen Aufträge leichter zu erlangen waren. Neuerdings unterbietet Belgien wieder die Preise, und der Absatz stockt. Die Produktion hat in den letzten Wochen nicht abgesetzt werden können, doch hofft man für das 3. Quartal wieder auf zahlreichere Aufträge, da erfahrungsmäßig in diesem Zeitabschnitte die Nachfrage sich lebhafter gestaltet. Anfragen für den Export sind wohl zur Genüge eingegangen, die Preise sind jedoch so außerordentlich niedrig, daß kaum noch Aufträge zur Ausführung gelangen.

Bremen, Mitte Juli.

Tabak in Fässern. Das Geschäft verlief im 2. Quartal d. J. sehr ruhig. In Kentucky waren in den beiden ersten Monaten die Umsätze kaum nennenswerth, im Juni hob sich der Verkehr ein wenig, reichte aber nicht im Entferntesten an das Vorjahr heran.

Von der neuen Ernte wird verhältnißmäßig wenig angeboten, es zeigt sich dafür noch keine Kauflust, wenngleich die Preise in Amerika in den letzten Wochen weitere, nicht unerhebliche Steigerungen erfahren haben. Von Virginy sind im April 200 Fässer, meist Mittelwaare, zu seitherigen Preisen umgesetzt, im Mai und Juni war der Umsatz beschränkt. In Maryland kamen außer 250 Fässern geringen Sortiments zu niedrigeren Preisen nur Kleinigkeiten Mittelwaare zum Verkauf. Ohio und Bay waren ohne erwähnenswerthes Geschäft.

In Stengeln war der Verkehr lebhafter, verkauft wurden im April allein 500 Fässer, größtentheils Kentucky, bessere Virginy bleiben selten und wurden, wenn vorkommend voll bezahlt.

Das Lager erster Hand bestand Ende März 1888 aus:

	Kentucky.	Virginy.	Maryland.	Ohio u. Bay.	Stengel.
	2111	2730	518	136	598
Die Zufuhren betrugen.	1173	511	553	179	1283
	3284	3241	1071	315	1881
abgeliefert wurden.....	451	772	749	116	1511
Lager Ende Juni	2833	2469	322	199	370
Verkäufe im 2. Quartal	576	262	488	53	763

Tabak in Seronen, Packen, Kisten und Körben. Die kleinen Zufuhren von Havana neuer Ernte fanden gute Aufnahme, und als im Juni ungünstige Ernteberichte einliefen, stieg die Nachfrage nach alter Waare. Für Carmen war die Nachfrage rege, doch zeigten sich später die Inhaber zurückhaltend. Brasil und St. Felix fanden dauernd gute Beachtung und gingen in großen Posten in Versenders Hände über.

Zur Abschrift gelangten 75 716 Kolli; verkauft wurden: 1410 Seronen Havana, 2486 Seronen Java, 2197 Seronen Ambalema, 11 516 Seronen Carmen, 261 Seronen Palmyra, 4807 Seronen Domingo, 44 549 Packen Brasil, 2830 Kisten Seedleaf, 429 Körbe Varinas, 1480 Packen Türkei, 50 Packen Mexiko, 1421 Packen Paraguay, 439 Packen Portorico, 5900 Seronen Cuba.

Nicht unerwähnt ist zu lassen, daß im Juni eine Partie von etwa 3000 Pfund Kameruntabak an den Markt gebracht wurde, der zu guten Preisen (2,48 bis 2,60 Mark für das Pfund) rasch und willig Nehmer fand.

Kaffee. Die bessere Stimmung, die sich für diesen Artikel Ende März bemerkbar gemacht hatte, verschwand sehr bald wieder. Nach dem günstigen Verlauf der Niederländischen Auktion vom 10. April erhoffte man allgemein, daß für effektiven Kaffee die Preise sich bessern würden, die Terminmärkte verfolgten indessen entgegengesetzte Tendenzen, welche nicht verfehlten, abschwächend auf unsern Markt einzuwirken. Auch die Mai-Auktion, obgleich 1 Cent über Taxe laufend, blieb ohne wesentlichen Einfluß, ebenso gingen die wilden Vorgänge, welche sich an einzelnen Terminmärkten für Mai-Regulirungen abspielten, spurlos vorüber. Ende Mai kam eine bessere Kauflust zum Vorschein, die indessen weniger Befriedigung finden konnte, weil seitens der Inhaber die Forderungen zu hoch gehalten wurden, in der Hoffnung, später bessere Preise zu erzielen. Dies gelang ihnen allerdings nicht, denn im Juni ließ das Geschäft nach, man kaufte im Allgemeinen nur das für den Bedarf Nothwendigste.

Auf diese Weise erklärt es sich, daß die Preise in eine rückgängige Bahn einlenkten und die Eigner, um schließlich zu verkaufen, sich entgegenkommend zeigen mußten.

Im zweiten Vierteljahre wurden zugeführt:

Rio, Santos und Bahia	9 052	Säcke,
Domingo	800	„
Portorico	2 173	„
Guatemala	7 108	„
Verschiedene Sorten	18 065	„

Verkauft und transitirt:

Rio, Santos und Bahia	14 220	Säcke,
Domingo	1 032	„
Portorico	1 320	„
Guatemala	3 319	„
Verschiedene Sorten	18 571	„

und es verbleibt ein Vorrath von 3 000 000 Pfund gegen 2 600 000 Pfund am 31. März d. J.

Zucker. Anfang April zeigte der Zuckermarkt anhaltend eine matte Tendenz; gegen Mitte des Monats jedoch wurde die Marktlage fester, und es entwickelte sich mehr Kauflust. Am Schlusse griff wieder eine mattere Stimmung Platz, die bis Mitte Mai anhielt; es begann nun das Geschäft etwas lebhafter zu werden und im Juni fanden belangreiche Umsätze statt. Gegen Schluß des Monats waren Käufer mehr zurückhaltend.

Baumwolle. Im April und Mai herrschte fast vollkommene Ruhe im Baumwollenmarkte; das Inland beschränkte sich auf die nothwendigsten Einkäufe, und erst im Juni war mehr Bedarfsfrage bei steigenden Preisen zu verzeichnen. Größere Umsätze wurden nur durch mangelndes Angebot und durch die Festigkeit der Eigner verhindert.

Eingeführt wurden:

	Nordamerikanische.	Ostindische.	Verschiedene.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.
	87 993	3 246	—
disponirt	94 789	3 720	—
und es verbleibt ein Lager von	39 449	927	236

Eingeführt sind bis Ende Juni:

1888	246 221	Ballen.
1887	377 465	„

ausgeführt:

1888	235 472	Ballen.
1887	337 504	„

Das Lager betrug:

Ende 1888	40 612	Ballen.
„ 1887	56 588	„

Wolle. Unterstützt durch den günstigen Verlauf der Londoner Wollauktion war das Geschäft im April und Mai recht belebt bei sehr festen, theils höheren Preisen; auch im Juni war regelmäßiges Geschäft bei täglich großen Umsätzen. Die Preise gingen in der ersten Monatshälfte in die Höhe, gaben seitdem etwas nach in Folge des ruhigen Verlaufs der Deutschen Wollmärkte und der abwartenden Haltung der inländischen Konsumenten. Für Capwollen, besonders für snow white, zeigte sich guter Begehr; der Markt bot durch stärkere Zufuhren genügende Auswahl.

Kämmlinge waren anhaltend begehrt und theurer. Dem Lager vom 31. März d. J. von:

	Cap Snow white.	Cap Fleece.	Cap Grease.	La Plata.	Austral.	Verschiedene.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.	Ballen.	Ballen.	Ballen.
	767	18	850	—	—	50
traten hinzu	7 308	68	1 351	21 152	391	11 806
	8 075	86	2 201	21 152	391	11 856
verkauft, disponirt und transitirt wurden	7 395	86	1 297	21 152	391	11 806
und es verbleibt ein Lager von	680	—	904	—	—	50

Petroleum. Der Jahreszeit entsprechend bewegte sich das Geschäft in engen Grenzen, und die Preise waren nur geringen Schwankungen unterworfen.

Es wurden:

	1888.	1887.
	Barrels.	Barrels.
zugeführt	169 862	127 091
versandt	105 794	68 154
Lager Ende Juni	95 203	149 348

Reis: roher. Es herrschte während des ganzen Quartals eine sehr matte Stimmung. Wenngleich die Abladungen von Birma eine weitere Abnahme gegen das Vorjahr zeigten, so nahmen doch diejenigen von Saigon, Bangkok und Japan um so größeren Umfang an, so daß die Gesammtabladungen etwa 60 000 t größer als gleichzeitig 1887 waren, und die Ankünfte in Europa ein Mehr von 200 000 t aufweisen. Dies hatte zur Folge, daß die Inhaber von Birmaladungen sich nun plötzlich mit Angeboten beeilten und damit einen weiteren Preisfall herbeiführten.

Reis: polirter. Nach Eröffnung der Schifffahrt fing das Geschäft an, sich zu beleben, die Nachfrage richtete sich indessen mehr auf geringere Sorten, während die besseren Sorten eine Einbuße am Preise erlitten. Gegen Mitte und Ende des Quartals wurde der Markt ruhiger; wenn dennoch nicht unbedeutende Posten die Hände wechselten, so war dies nur durch Konzessionen seitens der Mühlen zu erzielen; nur gesunde Mittel- und Bruchreise machen hiervon eine Ausnahme, und die Preise hierfür sind unverändert oder selbst noch etwas höher.

Dresden, Anfang Juli.

Ueber den Geschäftsgang in der Zuckerfabrikation innerhalb der letzten 6 Monate ist im großen Ganzen ein befriedigendes Resultat zu verzeichnen. Den Höhepunkt der Marktlage zeigte der Monat Januar; von diesem Zeitpunkte ab gingen die Zuckerpreise mehr und mehr zurück, bis dieselben ihren niedrigsten Stand Anfang

Mai erreichten. Gegenwärtig ist eine erfreuliche Preisaufbesserung eingetreten, welche letztere auf den allgemein wenig befriedigenden Stand der Zuckerrüben sowohl in Deutschland als auch in den übrigen Europäischen Ländern zurückzuführen ist. — Die Ausbeuteverhältnisse der Zuckerfabriken waren recht gute, und demzufolge ist auch das finanzielle Erträgniß, bei etwas besseren Durchschnittspreisen als im Vorjahre, ein recht befriedigendes.

Der Geschäftsgang der Chokolade- und Zuckerwaaren-Fabrikation gestaltete sich insoweit zufriedenstellend, als sich der Umsatz gegen den gleichen Zeitraum im vorigen Jahre nicht unwesentlich erhöht hat. — Dagegen lassen die Preise für Chokolade- und Zuckerwaaren nur einen geringen Nutzen. Der Absatz nach anderen Europäischen und überseeischen Ländern blieb nach wie vor auf ein Minimum beschränkt.

Das Rohprodukt Kakao war in den letzten drei Monaten großen Schwankungen nicht unterworfen, gegenwärtig ist ein kleiner Rückgang der Preise zu konstatiren.

Im Spritgeschäft ist eine weitere Abschwächung, verbunden mit Preisrückgang, eingetreten. Da die Brennereien für den nicht kontingentirten Spiritus nur Preise erzielen konnten, die für dieselben verlustbringend waren, so stellte die Mehrzahl der Brennereien den Betrieb Ende Februar ein, so daß der theuere Bezug der Rohwaare aus Schlesien und Posen erforderlich wurde.

Die allgemeine Lage der Bierbrauerei ist im ersten Halbjahre eine dem Vorjahre gleich günstige gewesen; die Rohmaterialien als Gerste, Malz, Hopfen hielten sich auf den früheren mäßigen Preisen. Die Ergiebigkeit und Bierausbeute war ebenfalls vollkommen zufriedenstellend. Die Mehrzahl der hiesigen Brauereien hat eine im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum des Vorjahres höhere Absatzziffer zu verzeichnen.

Die Lage in fast allen Zweigen der Textilindustrie kann im Ganzen als befriedigend bezeichnet werden, die Preise waren jedoch nach wie vor gedrückt und der Erfolg nicht lohnend genug.

Bezüglich der Flachsspinnerei wird noch immer über den Rückgang der Garnpreise geklagt, welche nur geringen Verdienst lassen.

In Leinen-Nähzwirn war das Geschäft recht lebhaft, doch tritt auch hier und zwar bei der kleineren Kundschaft das Bestreben hervor, geringere Marken an Stelle der besseren Qualitäten zu verwenden, um untereinander bezüglich des Preises konkurrenzfähig zu sein.

Für Hanf-, Schuh- und Bestechgarn war überall gute Beschäftigung, auch wurden darin zufriedenstellende Preise gezahlt.

Bindfaden hatte recht lebhaften Absatz bei festen Preisen.

Die Kammgarnspinnereien waren sämmtlich mehr oder weniger gut beschäftigt, der Absatz war ein normaler, und es dürften sich nirgends Lager von Bedeutung angesammelt haben. Die Preise waren durchweg gedrückt, und die Betriebsüberschüsse werden im Allgemeinen sehr mäßig ausgefallen sein. Die Nachfrage Seitens der Vereinigten Staaten von Amerika, die sonst als bedeutende Käufer auftraten, fehlte so gut wie ganz.

Das Geschäft in glatter Leinwand für Leib- und Bettwäsche war recht belebt bei befriedigenden Preisen.

Für baumwollene Gewebe war der Geschäftsgang im letzten Vierteljahr ein recht zufriedenstellender. Es kam vor, daß Aufträge wegen Mangels an genügender Arbeitskraft nicht ausgeführt werden konnten. Störend wirkte die seit Ende vorigen Jahres eingetretene Steigerung der Baumwollgarne, da die Käufer schwer zu bewegen sind, den dadurch bedingten Aufschlag auf Baumwollwaaren zu bezahlen, dabei aber zu alten Preisen nicht weiter geliefert werden konnte.

In baumwollenen Rock- und Hosenstoffen ist ein merklicher Rückgang des Bedarfs zu konstatiren. In erster Reihe hat das Deutsche Geschäft durch das ungünstige Frühjahrswetter und die Ueberschwemmungen gelitten. Südamerika, wohin sich noch immer der Hauptabsatz erstreckt, scheint etwas mit Waare überfüllt worden zu sein, besonders die La Plata-Plätze, weshalb von letzteren die Aufträge nur spärlich eingehen, während die übrigen Länder, wie Brasilien, Mexiko u. s. w. verhältnißmäßig noch etwas mehr bestellen, jedoch auch nicht in dem Maßstabe, wie gegen Anfang des Jahres.

Den Tuchfabriken brachte das erste Vierteljahr des verflossenen Semesters ein lebhaftes Geschäft. Dagegen nahm der Versand während der letzten Monate gewohnheitsgemäß ab, die Fabrikation blieb jedoch fortgesetzt leidlich beschäftigt, da theils an der Vervollständigung der Lager, theils an der Fertigstellung der Herbstlieferungen gearbeitet wird. Die Preise ließen im Allgemeinen in Folge des großen Angebots zu wünschen übrig, waren jedoch für Lieferungstuche im Vergleich zum Vorjahre etwas vortheilhafter.

Der Absatz von künstlichen Blumen war in den letzten drei Monaten ein geringer.

Augenblicklich ruht die Blumenbranche fast gänzlich, während in Fantasiefedern zur kommenden Wintersaison vollauf zu thun ist.

Die Sägewerke Sachsens sind im abgelaufenen Semester flott beschäftigt gewesen und die Notirungen des Rundholzes, sowie Schnittmaterials 10 bis 15 pCt. im Preise gestiegen.

Die allgemeine Lage der Holzstofffabrikation hat sich wenig geändert. Der Preis des Rohmaterials, sowie die Löhne beharren in steigender Tendenz. Die Wasserverhältnisse waren bis jetzt günstige, und die hierdurch veranlaßte reichliche Produktion konnte ohne Mühe untergebracht werden.

Der Geschäftsgang der Papierfabrikation war ein sehr reger, was zu dem Versuche führte, das bisherige Herabgehen der Verkaufspreise wenigstens zum Stillstand zu bringen. Zu dem Ende fanden wiederholte Zusammenkünfte einer größeren Anzahl Nord- und Mitteldeutscher Papierfabrikanten statt, die zwar zur Zeit zu einem definitiven Uebereinkommen noch nicht geführt haben, die aber doch wohl dazu beitrugen, dem Unterbieten der Konkurrenz etwas Einhalt zu thun, so daß sich ein weiteres Sinken der allerdings schon sehr gedrückten Preise gegenwärtig weniger bemerklich machte. Letztere sind indeß niedriger als im Anfang des Quartals.

Neben dem fortdauernden Werfen der Preise für Zeitungsdruck hat sich diese Erscheinung auch noch weiter auf die sogenannten Normalpapiere ausgedehnt.

Unter den angeführten Umständen trat der Export sehr in den Hintergrund, weil derselbe nur zu noch niedrigeren Preisen als die Inlandspreise aufrecht erhalten werden konnte. Die in Rumänien angeknüpften Verbindungen wurden indessen fortgesetzt. Der sonst so lebhafte Verkehr mit Indien und Japan ruhte ganz.

Das Geschäft in hiesiger Kohle war durch den länger andauernden Winter begünstigt, und es konnten sich in Folge dessen die besseren Preise bis Mitte April behaupten, während von da ab für Hauskohlen die sogenannten Sommerpreise eingetreten sind. Die Kohlen für die Fabriken, überhaupt für industrielle Zwecke, konnten auf ihrem Preisstand erhalten bleiben, für neue Abschlüsse sind sogar theilweise die Preise noch etwas besser geworden.

Das Geschäft in Sandstein war im verflossenen Quartal ein recht flottes, nur der andauernde Winter, welcher den Bruchbetrieb

bis zum Monat April theilweise hemmte, hat etwas störend gewirkt. Aufträge liegen noch zahlreich vor, so daß noch Monate lang gearbeitet werden kann, um dieselben fertig zu stellen, namentlich brauchen Dresden, Leipzig und Chemnitz große Massen Steine zu den in Ausführung begriffenen Bauten. Der Preis ist in Folge der gesteigerten Nachfrage und der erfolgten Lohnerhöhung um 2,50 bis 3 Mark für den Centner gestiegen.

In Mühl- und Schleifsteinen war der Absatz ein recht befriedigender, auch liegen für die nächste Zeit genügende Aufträge vor.

Die Steingutfabrikation hat viele Aufträge, auch in besseren Sachen, erhalten, doch sind die Verkaufspreise gleich niedrig geblieben wie im vorigen Jahre, während die Arbeitslöhne mehr und mehr in die Höhe gehen.

Die Nachfrage in der Flaschenfabrikation blieb eine anhaltend starke, ohne daß eine Steigerung der äußerst gedrückten Preise eingetreten ist. Der Export wurde sehr erschwert durch Mangel an Segelschiffen und die hiermit in Zusammenhang stehenden höheren Frachten.

Die Tafelglasindustrie hatte bei guten Preisen für ihr Fabrikat regen Absatz und arbeitet deshalb nach wie vor mit zufriedenstellenden Resultaten.

In der Beleuchtungsglas-Branche sind in Folge der im vorigen Quartal abgeschlossenen Vereinigung die Preise gegen die vorjährigen um 20 bis 30 pCt. gestiegen, während die Herstellungskosten nicht theurer geworden sind. Die Nachfrage ist sehr lebhaft.

Das Chemikaliengeschäft lag im Allgemeinen still. Neue Abschlüsse kamen weniger zu Stande, was sich dadurch erklärt, daß Käufer sich bereits im Herbst des vergangenen Jahres und Anfang dieses Jahres, als die Mehrzahl der Artikel erhebliche Preisaufbesserungen erfuhr, durch Kontrakte möglichst billig gedeckt hatten. Der Umsatz war deshalb ein befriedigender, weil Kontraktwaaren regelmäßig zur Abnahme gelangten.

Die Lage der Eisenindustrie ist unverändert geblieben.

Die Eisengießereien hatten reichliche Beschäftigung, und die Fabrikation in Bauguß hat eine der Saison entsprechende Höhenziffer zu verzeichnen.

Die Lage des Maschinenbaues im ersten Semester hat sich wenig gegen die des Vorjahres verändert. Aufträge liegen zur Genüge vor und gehen täglich neue ein, doch sind die Preise durchgängig gedrückt und stehen bei Weitem nicht mehr in Einklang mit den für die Rohmaterialien zu zahlenden Preisen, bei denen eine erhebliche Steigerung Platz gegriffen hat.

Glogau, Anfang Juli.

In Futterartikeln war der Absatz im abgelaufenen Vierteljahr im Allgemeinen ein recht befriedigender. Die späte Grünfutterernte nöthigte die Landwirthe, den Futtersurrogaten eine größere Beachtung zu schenken, und in Folge des stärkeren Verbrauchs trat eine Steigerung der Preise für Futtermehle und Weizenkleie um 30 bis 50 Pfennige für den Centner ein.

Die Mühlenetablissements waren während der Monate April und Mai gut beschäftigt, in einigen Werken wurde der Betrieb durch zu hohen Wasserstand öfter gestört. Der Absatz von Mehl blieb bis Ende Mai sehr rege und durch die anhaltende gute Nachfrage für Futterartikel konnten die bedeutenden Vorräthe an Kleien und Futtermehlen endlich Nutzen lassende Verwerthung finden.

Die im Juni eingetretene matte Stimmung im Getreidegeschäft beeinflußte aber die Mühlenindustrie in empfindlichster Weise; die Nachfrage stockte, auch die Abnahme bereits verhandelter Quantitäten wurde von den Käufern verschoben. Es sammelten sich deshalb in allen Etablissements bedeutende Bestände.

Die Oelfabriken schlossen zu Anfang des verflossenen Quartals die Campagne 1887/88.

Der Absatz von Rüböl war ein recht schwacher, und die Konsumenten deckten nur ihren nothwendigsten Bedarf. Bestände an altem Raps sind kaum mehr vorhanden, und die Aussichten für die diesjährige Ernte sind keine guten; Schlesien hat weniger Raps als sonst angebaut, und das Wenige verspricht kaum eine Mittelernte, da der Rapskäfer dem Raps in der Blüthe viel Schaden zugefügt hat.

Von Rapskuchen sind alte Bestände nicht mehr vorhanden; für die Herbst- und Wintermonate ist der Artikel sehr begehrt.

Das Geschäft in Spiritus war auch im zweiten Quartal ein wenig lebhaftes. Die Preise erfuhren in Folge des Projekts der Vereinigung der Brenner zur Gründung einer allgemeinen Spritbank eine ziemlich erhebliche Erhöhung, fielen jedoch wieder, als das Projekt Ende Mai nicht zu Stande kam.

Nur einzelne Brennereien arbeiteten im April und Mai, und es gelangte wenig Waare an den Markt. Die Lager in der Provinz sind zwar nicht bedeutend, dürften aber den schwachen Ansprüchen genügen, welche der Konsum bis zur neuen Campagne an sie stellen wird.

Der Markt in emaillirten Eisenwaaren ist stetiger geworden, und dem Artikel wird jetzt mehr Beachtung geschenkt. Allerdings ist die erhoffte Aufbesserung in den Preisen nicht in dem Maße eingetreten, wie es am Ende des ersten Quartals den Anschein hatte. Speziell das Frühjahrsgeschäft hat durch die lange Dauer des letzten Winters gelitten, und später waren es die Hochwasserschäden, welche in verschiedenen Gegenden die Kaufkraft schwächten.

Der Englische Roheisenmarkt verlor die Festigkeit, mit welcher das neue Jahr begann; andere Rohmaterialien erhielten sich auf ihren Preisen, ausgenommen Zink (zur Emaillebereitung), welches, nach stürmischer Hausse, in den letzten Wochen ebenso rapide wieder heruntergegangen ist. Unter solchen Umständen ist es hauptsächlich dem Zusammenhalten der Konventionswerke zuzuschreiben, daß die Verkaufspreise keine rückläufige Bewegung annahmen.

Die Werke sind gut beschäftigt gewesen.

Für den Absatz nach Rußland wird das Steigen des Rubelkurses seine günstige Wirkung nicht verfehlen.

Das Zuckergeschäft hatte während des ganzen Monats April und bis Mitte Mai einen sehr schleppenden und ruhigen Verlauf, so daß die Preise allmählich um etwa 1,50 Mark für den Centner nachgeben mußten. Mitte Juni trat jedoch ein vollständiger Umschwung ein, es wurde viel und in großen Posten gekauft, und in Folge dessen konnten sich die Preise wesentlich erholen. In den Vorräthen der ersten Hand macht sich eine gewisse Knappheit fühlbar, und bei einzelnen Artikeln, wie Brotraffinade, zeigt sich Mangel an Waare.

In Jutegarnen bewegte sich das Geschäft wie im ersten Quartal. Die Spinnereien sind gut beschäftigt gewesen, und die Preise des fertigen Produkts entsprachen denen für das Rohmaterial, so daß diese Industrie sich auf einer gesunden Basis befindet.

In Leimfabrikaten war der Absatz geringer als im ersten Quartal, doch hielten sich die Preise und ließen für die Produzenten einen befriedigenden Gewinn.

Das Geschäft der Zwirnfabrikation nahm im zweiten Quartal einen regelmäßigen Verlauf, doch begann die in den Sommermonaten

stets eintretende stille Periode in diesem Jahre früher als sonst. Die Aussichten für die neue Flachsernte sind bis jetzt nicht besonders günstig, da die junge Pflanze überall stark durch Dürre gelitten hat.

Grünberg. In der ersten Hälfte des abgelaufenen Quartals hatten die Tuchfabriken mit der Erledigung der früher empfangenen Aufträge zu thun, in der zweiten Hälfte mangelte es aber an Aufträgen und es wurde deshalb schwächer gearbeitet.

Die Englischen Wollwaarenfabriken waren aber voll beschäftigt und reichlich mit Aufträgen versehen. Die Fabrikate derselben finden wegen ihrer niedrigen Preise und ihres schönen Aussehens immer mehr Anklang, und der Absatz ist in stetem Steigen begriffen. Das in die letzten Monate fallende Wollmarktgeschäft verlief sehr lebhaft. Die Tuchfabrikanten mußten ihre aufgebrauchten Vorräthe reichlich ergänzen, wozu ihnen der billige Geldstand und die annehmbaren Preise sehr zu Statten kamen.

Die Durchschnittspreise stellten sich für feine Wollen denen des vorigen Jahres gleich, für mittlere Qualitäten bis 8 Mark für den Centner und für verzüchtete und schlecht gewaschene 20 Mark für den Centner niedriger. Die Händler betheiligten sich nur mäßig am Einkauf von Wollen.

In der Eisenbranche herrscht rege Thätigkeit. Die durch die Ueberschwemmungen verursachten Schäden an Brücken und anderen Bauten gaben den Fabriken reichliche Arbeit, auch in Vorbereitungsmaschinen für die Weberei aller Stoffe mußte wegen erhöhter Nachfrage der Fabrikationsbetrieb ausgedehnt werden.

Auch die Nickelplattir-, Papier- und Brikettfabriken hatten volle Beschäftigung.

Sommerfeld. Das Tuchgeschäft verlief im zweiten Quartal recht befriedigend. Von China gingen Aufträge ein, welche auf der Basis der früheren Tuchpreise angenommen wurden, zum Theil aber auch unter denselben, da es sich darum handelte, die einmal eingeführte Marke auf dem Markte zu halten. Das Quantum der Aussendungen dürfte demjenigen der Vorjahre nachstehen, da der Bedarf zurückgegangen ist.

Von anderen Tuchexportmärkten kam nur Nordamerika in Betracht, während Nordafrika, die Levante und Südamerika nur vereinzelte Bestellungen ertheilten.

In Damenkleiderstoffen fand ein lebhafter Absatz nach Nordamerika statt, welcher auch für die nächste Zeit andauern dürfte; immerhin bleibt dieses Absatzgebiet eine Frage der Mode, welche auf die Dauer nicht zu berechnen ist.

Die Fabrikation für den Deutschen Markt hat weitere erfreuliche Fortschritte gemacht. Während man bisher mehr spezielle Genres für einzelne Artikel und in der Hauptsache für die Damenkonfektion arbeitete, ist man jetzt mit gutem Erfolge bemüht, auch die Herrenkonfektion in umfangreicherem Maße aufzunehmen. Die Preise für Konfektionsstoffe sind befriedigend und auskömmlich, dagegen lassen die Zahlungsmodalitäten viel zu wünschen übrig.

Die Ziegel- und Thonwaarenfabriken hatten für ihre Erzeugnisse einen guten und lebhaften Absatz.

Sagan. Die hiesigen Fabriken haben sich, theils durch Umänderung, theils durch Vergrößerung ihres Betriebes, der Anfertigung des Damenkonfektionsgenres zugewandt.

Für die Wintersaison sind sehr belangreiche Aufträge eingelaufen.

In der Tuchfabrikation herrscht erhöhte Thätigkeit. Erfreulich ist es, daß der Bedarf in geringeren und wohlfeileren Tuchfabrikaten weniger hervorgetreten ist und bessere Waaren bevorzugt sind. In Folge dessen haben auch die feineren Wollen bei den Anfang dieses Monats begonnenen und jetzt beendeten Deutschen Märkten fast gar keinen Abschlag erlitten, während die mittleren und geringeren Wollen 6 bis 15 Mark für den Centner billiger als im vorigen Jahre verkauft werden mußten.

Die Absatzverhältnisse der Leinenspinnerei waren im zweiten Quartal d. J. recht unbefriedigend. Die Nachfrage nach Werggarnen beginnt nachzulassen.

In Flachsgarnen hält die Stockung im Geschäft an; die Preise haben einen sehr niedrigen Stand erreicht. Der Flachs ist zwar auch im Preise gesunken, jedoch nicht in gleichem Verhältniß zu den Flachsgarnen.

Liegnitz, Anfang Juli.

Nach dem Ende April erfolgten Schlusse der Campagne fanden die wenig beträchtlichen Bestände an Oel leicht Absatz bei ruhigem Geschäfte und die Preise gingen etwas in die Höhe.

Das so sehr spät eintretende Frühjahr war von wesentlichem Einfluß auf die Preise der Oelkuchen. Der Bedarf darin war anhaltend ein sehr reger, so daß fast sämmtliche Vorräthe geräumt sind.

Durch die späte Eröffnung der Schifffahrt war der inländische Konsum an Leinöl auf die Schlesische Fabrikation angewiesen, und in Folge dessen konnte sich der Preis von 48 Mark für 100 kg inkl. Faß eine Zeit lang noch halten. Durch die inzwischen auf dem Wasserwege zugeführten großen Quantitäten Englischen Leinöls sank der Preis bis auf 45 Mark für 100 kg, zu welchem Preise reichlich Angebot vorliegt.

Das verflossene Quartal hat für den Zuckerhandel im Allgemeinen einen ruhigen Verlauf genommen. Was insbesondere raffinirte Waare anbetrifft, so fand darin ein regelmäßiger Abzug bei verhältnißmäßig guter Nachfrage statt, und haben sich die Notirungen auf der zu Anfang des Quartals eingenommenen Höhe gehalten, mit Ausnahme einer kurzen Periode im Mai, wo die Preise für raffinirte Waaren, der Tendenz für Rohwaare entsprechend, 50 bis 75 Pfennige für den Centner gegen die Notirungen zu Anfang April weichen mußten. Einigermaßen anders gestaltete sich der Markt für Rohzucker, was wohl in Anbetracht des bevorstehenden veränderten Besteuerungsmodus seine Erklärung finden dürfte.

Man bleibt bestrebt, bis zum Inkrafttreten des neuen Steuermodus, d. h. bis zum 1. August bezw. 1. Oktober die Ausfuhr der bis Ende Juli der Steuerbehörde deklarirten Lagerbestände, sei es in den freien Verkehr ohne Verbrauchsabgabe, sei es zum Export gegen Vergütung der höheren Exportbonifikation zu bewirken.

Die Flachsgarn-Maschinenspinnerei hat für das verflossene Quartal über einen ebensowenig befriedigenden Verlauf des Geschäftes zu berichten, wie in dem vorhergehenden Zeitabschnitt dieses Jahres. Das Angebot von Garnen war namentlich von Belgien und Oesterreich ein bedeutendes, so daß die Preise sich kaum auf dem schon sehr niedrigen Stande zu behaupten vermochten; in Folge dessen konnte in der Lage des Garngeschäftes keine Veränderung zu Gunsten der Spinner eintreten. Der Absatz für die Produktion war zu den bisherigen niedrigen, nur ganz geringen Verdienst übrig lassenden Preisen zu ermöglichen, bei größeren Abschlüssen mußten jedoch weitere Konzessionen gegen die Preise im ersten Quartale d. J. gemacht werden.

Werggarne blieben bei guter Nachfrage wohl fest, aber es war nicht möglich, einen Preisaufschlag durchzubringen.

Die Mechanischen Leinenwebereien haben eine ebenso befriedigende Beschäftigung, wie im ersten Quartale aufzuweisen. Da

die Arbeitsaufträge fortdauernd sehr gute waren, sind einige Fabriken zur Vergrößerung ihrer Anlagen geschritten.

Der Umsatz ist, wenn auch noch zu gedrückten Preisen, vorgeschritten, und durch vermehrten Absatz hat sich der Gewinn für die Unternehmer vielfach gebessert.

Die Bleichereien und Färbereien waren in Folge des flotten Geschäftes hinreichend und mit Nutzen beschäftigt. Am Schlusse des Quartals begann aber das Geschäft stiller zu werden, da der Hauptbedarf an Leinen fast regelmäßig in die erste Hälfte des Jahres zu fallen pflegt und somit auch die Bleichereien und Färbereien wenig Aufträge erhalten.

Von den Schuhfabriken in Landeshut und Umgegend läßt sich Günstiges nicht berichten; das Sommergeschäft hat den Erwartungen nicht entsprochen. Die Nachfrage, welche im Monat April recht lebhaft war, hat ganz nachgelassen. Die Fabrikation ist sehr eingeschränkt worden, da die Abschlüsse, welche überhaupt zu ermöglichen waren, nur mit Preisermäßigungen erzielt werden konnten.

Die Cellulosefabrikation hat insofern eine Aenderung aufzuweisen, als durch bedeutende Erhöhung der Produktion und die Inbetriebsetzung neuer Fabriken die Preise für das Fabrikat einen weiteren Rückgang erfahren haben; da zugleich die Ansprüche an die Qualität des Fabrikates Hand in Hand mit der steigenden Verwendung der Cellulose zu feineren und feinsten Papieren stetig im Wachsen begriffen ist, so kann ein einigermaßen entsprechender Nutzen nur noch bei sehr sparsamer und äußerst sorgfältiger Arbeit erzielt werden.

Die Papierfabrikation hat in Folge der günstigen Wasserverhältnisse des verflossenen Quartals nicht mehr über die Knappheit an Holzstoffmaterial zu klagen; die Preise für letzteres sind in Folge dessen gewichen, während diejenigen für Druckpapiere auf der alten Höhe bleiben konnten. Gröbere Sorten, wie Packpapier, mußten einen kleinen Preisrückschlag erfahren. Die Aufträge gingen bis Mitte Juni im Allgemeinen genügend ein; von diesem Zeitpunkte an blieben sie aber fast ganz aus.

Für die Strohstofffabrikation blieb das Geschäft im abgelaufenen Quartal schleppend und der entsprechende Absatz für das Inland war nur zu sehr gedrückten Preisen möglich.

Die Holzwaarenindustrie war in derselben Lage, wie im ersten Quartal dieses Jahres. Die Aufträge sollen wiederum in befriedigendem Umfange eingegangen sein, so daß noch für längere Zeit Arbeit vorliegt. Die Preise sind unverändert geblieben.

Die Glasindustrie soll im letzten Quartale gut beschäftigt gewesen sein, auch sollen für das dritte Quartal noch reichliche Aufträge vorliegen.

Die Maschinenfabrikation, Eisengießereien und Kesselschmieden des Gebirges sind sehr gut beschäftigt gewesen und die vorhandenen Aufträge sollen Arbeit bis in den Herbst hinein bieten. Mehrere Etablissements gehen mit der Vergrößerung ihrer Anlagen vor.

Für die Wollwaarenbranche ist das zweite Quartal im Allgemeinen sehr ruhig verlaufen; es haben nur die größeren Geschäfte, welche Beziehungen mit dem Auslande unterhalten, etwas Umsatz erzielt. In der Hauptsache werden im zweiten Quartale diejenigen Waaren angefertigt, welche im Juli bis August versandt werden sollen. Die Bestellungen hierfür sind überall ziemlich reichlich eingegangen, so daß die Arbeitszeit in großen geschlossenen Etablissements mit Doppelschicht (Tag und Nacht) stattfindet. Im Allgemeinen wird uns die Lage der Branche als solide bezeichnet, dagegen soll der Nutzen nur gering sein.

Die gegen das Ende des Jahres 1887 im Tuchfabrikationsgeschäft für einzelne Sorten und Qualitäten eingetretene schwache Besserung hielt auch im Frühjahr noch an, immerhin aber konnte das Frühjahrsgeschäft sich im Ganzen nicht so entwickeln, als dies erwartet werden durfte.

Die Preise blieben während des letzten Quartals, wie seit längerer Zeit, gedrückt und dem zufolge war auch der erzielte Nutzen sehr gering.

Das Holzgeschäft hat für das zweite Quartal die erwartete Preissteigerung wohl einigermaßen gefunden, aber doch nicht in dem Umfange, wie es eigentlich den Anschein hatte. Der Bedarf ist dabei andauernd rege.

Görlitz, Mitte Juli.

Auch im zweiten Quartal d. Js. ist das Geschäft der Tuchindustrie in Deutschland nicht lebhafter geworden. Namentlich in Folge des lang andauernden Winters ist das Geschäft für diesjährige Sommerwaaren sehr geschmälert, so daß auf die Nachlese, welche sonst die etwaigen Bestände ziemlich lichtet, verzichtet werden mußte. Unter diesem Einflusse wurde es den Grossisten sehr erschwert, Winteraufträge einzusammeln, da sich die Detaillisten bei gefüllten Lagern mit der Ertheilung der Aufträge für Winterwaare sehr zurückhaltend zeigten. Die langsam eingehenden Aufträge haben die Höhe der vorjährigen noch nicht erreicht.

Der Export in glatter Waare ließ zu wünschen übrig; der Absatz nach Italien war schwach, die Aufträge gingen namentlich in Folge der neuen Zölle, dann aber auch wegen der schlechten Kreditverhältnisse, nicht in dem Maße ein, wie in früheren Jahren. Die Besteller beschränkten sich sichtlich nur auf das Nothwendigste, um so mehr, als sie, eben in Folge der Zölle, ihren Frühjahrsbedarf zum bei Weitem größten Theile schon im verflossenen Winter gedeckt hatten. Im Orient lag das Geschäft ganz darnieder, einige größere Abschlüsse nach der Asiatischen Türkei waren nur zu gedrückten Preisen zu erreichen, während in der Europäischen Türkei und in Griechenland eine ungewöhnliche Geschäftslosigkeit herrschte. Dagegen entwickelte sich in Spanien endlich ein etwas regeres Leben, aber nur für bunte Stoffe, die immer mehr Eingang finden. Ebenso hat die im ersten Quartal begonnene Besserung der Geschäfte nach Mittel- und Südamerika bis jetzt fortgedauert, und liegen auch für die nächsten Monate noch Aufträge zur Ausführung vor. Auch Schweden, Norwegen und Dänemark zeigten regelmäßigen Bedarf. Der Bedarf für Damen-Konfektionsstoffe und für Damentuche war Dank der herrschenden Mode sehr rege, sowohl seitens des Inlandes wie auch Amerikas, welches größere Aufträge denn je sandte, so daß die Fabriken dieses Genres, trotz der ausgeführten Erweiterung des Betriebes, reichlich und auf längere Zeit hinaus beschäftigt sind. Trotzdem waren höhere Preise nicht zu erzielen.

In der Leinenindustrie pflegt mit dem zweiten Monat des abgelaufenen Quartals alljährlich die stille Saison in dieser Branche einzutreten, hauptsächlich bezüglich des inländischen Konsums. Dies trat auch in diesem Jahre, aber in verschärftem Maße gegen früher hervor. Der Konsum in Deutschland, der noch bis Mai einigermaßen lebhaft war, ist inzwischen zurückgegangen und stockt augenblicklich vollständig.

In leinenen und baumwollenen Taschentüchern war der Geschäftsgang ein schleppender. Das starke Angebot sowohl des Inlandes, wie des Auslandes drückte auf die Verkaufspreise, und manches größere Geschäft mußte, um es zu Stande zu bringen, ohne jeden Nutzen abgeschlossen werden. Die Böhmische Konkurrenz konnte

ihre Ueberproduktion, und zwar mit Erfolg, auf den Deutschen Markt werfen, zumal die für den Oesterreichischen Exporteur günstigen Valutenverhältnisse die Schranke des Eingangszolles beinahe vollständig ausglichen. Entgegen dem Deutschen Geschäft hat sich das Exportgeschäft immer noch leidlich lebhaft gestaltet; der Bedarf zum mindesten, weniger die Preise, ist ausreichend, und besonders Amerika ist es, das mit Vorliebe den Deutschen Markt aufsucht. Nur in einzelnen Artikeln, z. B. Damast-Franzendecken, hat die Nachfrage etwas nachgelassen.

Die Spinnereien waren gut beschäftigt, durften aber nur von einem mäßigen Geschäftsgewinn sprechen. Flachs ist zwar beispiellos billig, aber auch die Garnpreise haben eine weichende Tendenz verfolgt.

Die Bleichereien waren in den Monaten April und Mai voll beschäftigt, dagegen wurde im Monat Juni, trotzdem in diesem Monat die günstigste Bleichzeit ist, das Geschäft wieder schleppender und der Betrieb unlohnender, da die Bleicher durch die Konkurrenz gezwungen wurden, seit Mitte Juni die Bleichpreise abermals herabzusetzen.

Die Lage der Orleansindustrie ist eine sehr günstige. Die Fabriken waren durchweg gut beschäftigt. Schwarze Stoffe waren sehr begehrt, aber auch in grauen Stoffen war die Nachfrage eine so große, daß eine bedeutende Fabrik, trotzdem sie 80 neue Stühle aufgestellt hat, derselben nicht hat genügen können und viele Aufträge hat abweisen müssen. In Folge des großen Begehrs wurden natürlich auch gute und gewinnbringende Preise erzielt.

Die Schirmstofffabriken haben zwar ihre Etablissements in vollem Betriebe erhalten können; es ist ihnen jedoch in den Rheinlanden eine bedeutende Konkurrenz erwachsen, welche die Preise herunterdrückt, so daß es größerer Anstrengungen als je bedurfte, neue Geschäfte, wenn auch nur mit geringem Nutzen, zu Stande zu bringen. Der Absatz fand ebenso nach dem Inlande, wie nach dem Auslande, namentlich Nordamerika, statt.

Für die Glasindustrie trat im abgelaufenen Quartal seitens der inländischen Kundschaft wegen Erhöhung der Verkaufspreise eine Zurückhaltung der Aufträge ein, und man deckte nur den allernothwendigsten Bedarf. Dies hatte jedoch für die Fabriken keinen störenden Einfluß, da für Amerika und England bedeutende Bestellungen zu erledigen waren, und der Ausfall im Betriebe für das inländische Geschäft vollauf gedeckt war. Inzwischen ist nun aber die Saison vorgerückt und die Kundschaft zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Herabsetzung der Preise vollständig ausgeschlossen ist; das inländische Geschäft belebte sich daher gegen Ende des Quartals in ziemlich hohem Grade, und es steht zu erwarten, daß das Herbstgeschäft ein ungemein reges werden wird, und der Bedarf kaum wird gedeckt werden können, da auch noch eine erhebliche Anzahl von Exportaufträgen zu erledigen sind.

Die Maschinen-Fabriken waren während des ersten Semesters gut beschäftigt, haben in allen Abtheilungen die volle Tageszeit arbeiten lassen können und sind auch noch für die nächste Zeit reichlich mit Aufträgen versehen. Die Preise haben sich auf dem bisherigen, allerdings äußerst niedrigen, durch die Konkurrenz gedrückten Stande erhalten. Bei der bedeutendsten Fabrik der hiesigen Gegend war der Begehr von Ackergeräthen, Pflügen, Eggen 2c. recht rege, so daß die vorhandenen Lager nicht ausreichend waren. Ebenso liefen die Bestellungen auf Dreschmaschinen, Säemaschinen 2c. recht reichlich ein; im Allgemeinen scheint der diesjährige Bedarf den des Vorjahres noch zu übersteigen, so daß die Anzahl der Arbeiter in der betreffenden Fabrik wiederum hat vermehrt werden müssen. Rumänien, welches früher viele Aufträge lieferte, hält sich dieses Jahr in Folge der letzten unbefriedigenden Ernte mehr zurück, dagegen hat der Export nach Argentinien sehr zugenommen.

Cottbus, Mitte Juli.

Das abgelaufene Vierteljahr hat der Tuchindustrie zwar theilweise einen stillen Geschäftsgang gebracht, doch keineswegs so, daß die Betriebe eine große Einschränkung hätten erfahren müssen. In Folge der immer weiter gesteigerten Produktion mußten die Industriellen ihren Abnehmern Preiskonzessionen machen, um die großen Vorräthe abzusetzen. Es konnte dies aber in dem Umfange geschehen, der nicht jeden Nutzen an der Arbeit ausschloß. Wie im ersten Vierteljahr, so vermißte man auch in dem letztverflossenen große, langsichtige Aufträge. Nach guten, feinen Qualitäten der Tuche und Buckskins war wenig Nachfrage, während geringere, wohlfeile Stoffe besser abzusetzen waren. Das Inland nimmt nach wie vor den größten Theil der hier verfertigten Wollstoffe auf. Die vielen Versuche, den Export recht lebhaft zu gestalten, sind nicht von dem gewünschten Erfolge belohnt worden. Viele überseeische Märkte waren nach allen einlaufenden Berichten derartig mit Waare überladen, daß man theilweise die Zuflucht zu großen Verlust bringenden Versteigerungen im Auslande hat nehmen müssen, nur um die großen Vorräthe in erster Hand zu verringern. Die hiesigen Vorräthe mußten daher fast ganz im Inlande untergebracht werden, was auch gelang. Die Waare ist allmählich verwerthet worden, und die Fabrikanten hatten nur wenige oder keine Vorräthe in die neue Saison hinüberzunehmen und konnten mit vollem Betriebe weiterarbeiten.

Viele hiesige Fabrikanten nehmen mehr und mehr die Verarbeitung von Kammgarnen theils ausschließlich, theils im Gemisch mit Wolle und wollenen Zwirnen in ihren Betrieb auf. Für Kammgarne wird in Folge dessen das Geschäft immer umfangreicher, und die bedeutenden Spinnereien Sachsens und der Rheinlande, zum Theil auch von Belgien und Frankreich haben in hiesiger Gegend ein sich erweiterndes Absatzgebiet gefunden. Trotz der großen Steigerung, die die Fabrikation in den erwähnten Deutschen Spinnereien erfahren hat, machte sich eine Ueberproduktion nicht geltend. Im Preise der Kammgarne ist eine Stabilität zu verzeichnen, die auf eine gesunde Lage dieses Industriezweiges schließen läßt. Der Konsum in Kammgarnstoffen hat sich bedeutend gehoben. Die Folge davon war, daß einzelne Fabrikanten für Stoffe dieses Genres gut und lebhaft beschäftigt waren und bedeutende Aufträge für spätere Monate, bis zum Monat Februar hinein, schon jetzt erhalten haben.

Nicht so günstig lag das Geschäft für die Fabrikation von Wollfilzhüten. Es pflegt das zweite Quartal das ruhigste im Jahre zu sein, und da zur Pfingstzeit und einige Wochen später sehr warmes Wetter vorherrschte, wurden meist nur Strohhüte gekauft und die Nachfrage nach Wollfilzhüten gänzlich eingeschränkt. Die Grossisten und Händler gehen zum Theil mit großen Beständen in die Herbstsaison, und es laufen Aufträge für dieselbe vom Inlande nur spärlich ein. Ausgeglichen wurde der geringe inländische Bedarf durch größere Bestellungen für den Export, so daß die Etablissements fortgesetzt mit vollem Betriebe arbeiten konnten und für die Folge mit Aufträgen für das Ausland noch versehen sind.

Die Fabrikation von Smyrna-Teppichen war im vergangenen Quartale gut und voll beschäftigt. Die wachsende Nachfrage nach diesem Artikel macht für die Zukunft die Aussichten zu den besten,

da auch im Auslande die hiesigen Fabrikate sich ein erfreuliches Absatzgebiet erwerben.

Der Geschäftsgang der mechanischen Leinenweberei war ein äußerst lebhafter. Besonders breite Waare in Segelleinen und Doppeldrells war zur schleunigsten Lieferung in großen Quantitäten gefordert, so daß der volle Betrieb, der lange Zeit hindurch eingeschränkt werden mußte, wieder aufgenommen werden konnte. Für schmale Segelleinen und Filterstoffe für Zuckerfabriken waren hinreichende Bestellungen eingegangen. Nur Säcke waren in Folge des überwiegenden Konsums von Jutefabrikaten wenig begehrt und die Preise des starken Angebots seitens der Konkurrenz wegen äußerst gedrückt. Die Aussichten für die mechanische Leinenweberei sind im Allgemeinen gut.

Dasselbe im Ganzen günstige Ergebniß, welches von dem Geschäftsgange aller Gebiete der Textilbranche im verflossenen Vierteljahre berichten läßt, ist auch von der Lage der Eisenindustrie mit ihren vielseitigen Branchen zu verzeichnen. Wiederum ist ein gleichmäßiges, ruhiges Geschäft, das eine begründete Klage nicht aufkommen läßt und den Werken bei einem stetigen Betriebe lohnende Arbeit verschafft, zu verzeichnen. Die Fabrikation von Bauguß war in Folge der überall sich geltend machenden regen Bauthätigkeit eine umfangreiche und nahm sämmtliche Fabrikationsmittel in Anspruch. Die Bestellungen von Emaille- und Kunstgußwaaren konnten nur mit Aufbietung aller verfügbaren Kräfte bewältigt werden, und es wurden durchaus zufriedenstellende Preise erzielt.

Für landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen ist ein günstiger Geschäftsgang zu verzeichnen. Die in Folge der Ueberschwemmungen befürchtete Verminderung der Kaufkraft der heimgesuchten ackerbautreibenden Bevölkerung hat sich nicht derartig geltend gemacht, daß die allgemeine gute Konjunktur darunter gelitten hätte. Verlangte man auch längere Kreditgewährung und andere Preiskonzessionen, so war doch der Absatz in landwirthschaftlichen Geräthen ein lebhafter. Das Ausland ist geneigt, unser preiswürdiges, gutes Fabrikat aufzunehmen, doch verbieten die überaus hohen Einfuhrzölle der fremden Staaten einen belangreichen, lohnenden Export. Die Aufträge vom Inlande laufen zur Genüge ein, so daß der besprochene Fabrikationszweig für längere Zeit gut beschäftigt ist.

Die Fabriken geben den Kohlenwerken für die Beschäftigung ausreichende Aufträge, doch sind die Preise wegen der stetig anwachsenden Konkurrenz keine lohnenden.

Die Hohlglasfabrikation zeigte im vergangenen Vierteljahre ein lebhafteres Geschäft als im vorhergehenden. Der erhöhte Umsatz wird auf 50 pCt. gegen das erste Vierteljahr angegeben. Die freigewordene Schifffahrt erleichterte die Verfrachtung in die Hafenstädte. Das Ausland trat mit vieler Kauflust hervor, und die Fabrikanten konnten bessere Artikel der Gasbeleuchtung und elektrischen Anlagen zu erheblich höheren Preisen verwerthen. Die Nachfrage und die Preise für Flaschen, halbweiß, weiß und opal, hielten sich auf gleicher Stufe, wie bisher.

Auch in der Fabrikation von Tafelglas ging das Geschäft leidlich gut. Die große Bauthätigkeit veranlaßte einen reichlichen Bedarf, wofür die Preise jedoch keine Besserung aufweisen konnten, da die Konkurrenz sich zu sehr geltend machte.

Für die Spiritus- und Spritfabrikation fehlte es an jedweder Anregung des Geschäfts seitens der Spekulation, und der Konsum versorgte sich nur sehr langsam und deckte nur den nothwendigsten Bedarf. Der Export von Sprit ruhte fast ganz.

Die Gerber waren im Allgemeinen mit den Resultaten ihres Erwerbszweiges zufrieden. Theilweise konnten sie für Felle besserer Qualität günstigere Preise erzielen, als im ersten Quartale. Nur Kalbfelle waren im Werthe bedeutend gewichen und konnten einen lohnenden Vertrieb nicht finden.

Nach Bauhölzern war große Nachfrage. Besonders beschäftigten Berliner Bauherren die Schneidemühlen unserer Gegend. Der Wassertransport von Osten her hatte in Folge des Hochwassers sich bedeutend verzögert, und es trat zeitweise recht fühlbarer Mangel an Schneidehölzern zu Balken ein. Auch für Brennholz war rege Nachfrage theils wegen des langen Winters, theils in Folge des langen Ausbleibens der Schiffsladungen. Die Händler konnten deshalb zeitweise höhere Preise erzielen. Grubenhölzer und Eisenbahnschwellen blieben im Preise billig, weil aus Rußland wohlfeiler bezogen werden kann, als es hier nach den Forderungen der Besitzer von Forsten für Rohmaterial zu liefern möglich ist.

Die Mühlenindustrie war nicht immer lohnend beschäftigt. Es wurde zwar mit vollem Betriebe gearbeitet, doch war das Mehl nur zu gedrückten Preisen unterzubringen.

Spremberg, Anfang Juli.

Für die Tuchfabriken unseres Platzes muß der Geschäftsgang während der letzten Monate als ein wenig befriedigender bezeichnet werden, da die Aufträge auf Winterwaare diesmal gegen frühere Jahre wesentlich zurückblieben, so daß nur diejenigen Fabrikanten, welche besonders schöne Muster in guter Mittelwaare an den Markt gebracht hatten, flott beschäftigt waren.

Etwas lebhafter als in Winterwaare gestaltete sich der Absatz in mittelschweren Qualitäten, wie sie Spremberg theilweise fabrizirt; allerdings mußten die Fabrikanten sich zu Preiskonzessionen entschließen. Gleichwohl trat auch hier in den letzten Wochen ein Stillstand ein.

Unsere meisten Fabrikanten arbeiten nur Sommerwaare, sie sind daran gewöhnt, das zweite Quartal des Jahres, die Zeit des Ueberganges zur neuen Saison, in aller Stille vorübergehen zu sehen. Sie fabriziren in dieser Zeit, der Lage des Geschäftes Rechnung tragend, nur schwach, um möglichst wenig auf Lager zu nehmen, da das Lagergeschäft in Spremberg mit jedem Jahre zurückgeht.

Auch in dem abgelaufenen Quartal kamen nur wenig Einkäufer hierher, die auch nur kleinere Posten abschlossen, dagegen wurden die der Leipziger Oster- und der Frankfurter Jubilate-Messe zugeführten, allerdings nicht bedeutenden Lagerbestände zum größeren Theil, wenn auch zu gedrückten Preisen abgesetzt.

Neuheiten in Damensachen waren auch im zweiten Quartal lebhaft begehrt. Das Exportgeschäft konnte jedoch nur für den Norden und die Niederlande befriedigen, während die Aufträge für Süd- und Mittelamerika nur spärlich eingingen. In dem Orientgeschäft, das seit beinahe zwei Jahren sehr darniederliegt, scheint eine wesentliche Besserung eintreten zu wollen, denn es liefen in letzter Zeit aus allen Theilen der Levante wieder recht hübsche Aufträge ein.

Die Nachfrage nach den neuen Sommermustern ist schon jetzt eine sehr rege, und diejenigen Fabrikanten, welche dieselben zeitig herausgegeben, haben schon jetzt ansehnliche Aufträge in Händen.

Forst, Anfang Juli.

Der Verlauf des Tuchgeschäftes im zweiten Quartale dieses Jahres hat die betheiligten Kreise nicht ganz befriedigt, das Geschäft war ein ruhiges, zuweilen, durch die Jahreszeit bedingt, sogar

schleppendes, und diese Erscheinung hatte eine geringe Ermäßigung der Tuchpreise in fast allen Qualitäten der hiesigen Waare zur Folge. War auch in der Anfang April stattgehabten Leipziger Ostermesse der Verkauf, besonders in der leichten, billigen Forster Waare, noch zufriedenstellend, wozu hauptsächlich die jetzt beliebten Genres in bunten Velourmustern beigetragen haben, so ließ der Absatz der schwereren, besseren und daher auch theureren Qualitäten zu wünschen übrig, welche, wenn sie überhaupt nicht vom Verkauf zurückgezogen wurden, nur zu gedrückten Preisen Abnehmer fanden. Im Monat Mai wurde selbst der Verkauf der hiesigen Stapelwaare schwieriger. Die Käufer wollten Frühjahrspreise nicht mehr zahlen, und es gelang ihnen auch zum Theil, für die leichten und billigen Qualitäten einen Abschlag bis zu 20 Pfennigen auf das Meter zu erzielen.

Das Sinken der Tuchpreise dürfte hauptsächlich der Ueberproduktion zuzuschreiben sein, denn der Preis des Rohmaterials hat sich bisher auf gleicher Höhe gehalten, und überdies ist die Nachfrage nach Waare in den letzten Monaten eine ziemlich rege gewesen.

Das Exportgeschäft hielt sich in den engsten Grenzen; Hamburger Exporteure klagten über mangelnde Beschäftigung für Südamerika, doch dürften die neuen Aufträge zumeist erst zum Herbst zu erwarten sein.

Guben, Anfang Juli.

In der Tuchfabrikation hatte sich das Geschäft im abgelaufenen Vierteljahre in ruhiger und normaler Weise abgewickelt, und namentlich waren die großen Buckskinfabriken, sowie diejenigen, welche glatte Paletotstoffe herstellen, genügend mit der Ausführung ihrer Saisonaufträge beschäftigt. Auch die kleineren Fabrikanten, die jetzt beinahe sämmtlich zur Fabrikation billigerer Stoffe im Forster Genre übergegangen sind, hatten mehr als früher zu thun. Die leichte Preisminderung auf den Deutschen Wollmärkten hat gegenüber dem sehr lebhaften Wollgeschäft auf den Londoner Auktionen keinerlei Eindruck auf die Waarenpreise ausgeübt.

In der Hutfabrikation hatte die Nachwirkung des ungünstigen Ostergeschäfts das ganze verflossene Quartal hindurch angehalten, da die Kleinhändler viel Lager übrig behalten und auch zwischen Ostern und Pfingsten bei der unbeständigen Witterung einen schlechten Verkauf gehabt haben. Das Deutsche Geschäft ist somit sehr still gewesen. Im Gegensatz hierzu hat der Export gegen das vorige Vierteljahr noch weiter zugenommen. Die Absatzgebiete sind dieselben geblieben.

Gleiwitz, Mitte Juli.

Der strenge und lange anhaltende Nachwinter hat dem Oberschlesischen Steinkohlenmarkte eine rege Förderung, sowie schlanken Absatz der geförderten Kohlen gebracht, wenn auch die Gewinnresultate hinter den gehegten Erwartungen zurückblieben. Die Polnischen Kohlen machen in dem Absatzgebiete, welches sich von Inowrazlaw bis Thorn über Bromberg bis nach Danzig erstreckt, dem Oberschlesischen Produkte eine empfindliche Konkurrenz und bereiten den Kohlenhändlern Schwierigkeiten, den Preisstand der Kohlen sowie den Kohlenexport auf der Höhe zu erhalten.

Der Bedarf an Kohlen für die gesammten eisenindustriellen Werke, welche durchweg vollauf beschäftigt sind, ist auch im abgelaufenen Quartale nicht geringer geworden, ja es bleiben die sogenannten Fettkohlen zur Bereitung von Koks dauernd gesucht.

Die Preis- und Absatzverhältnisse der Eisenindustrie Oberschlesiens sind einstweilen derartige, daß über die Geschäftslage des Eisenmarktes nur Günstiges zu berichten ist.

Die Thätigkeit in der Erzeugung von Roheisen war im vergangenen Quartal eine große, und die Anfuhr von Erzen und sonstigen Schmelzmaterialien sehr rege.

Der Absatz von Walzeisen und Walzeisenfabrikaten aller Art hatte seinen lebhaften Charakter bewahrt, und die Haltung des Walzeisengeschäftes war während des ganzen Quartals in Folge regerer Nachfrage sehr fest. Eine Spekulation in Walzeisen fand in Folge längerer Stabilität des Preises nicht statt, so daß das Geschäft einen ruhigen und normalen Verlauf nahm.

Der Absatz in Grob-, Kessel- und Qualitätsblechen war nicht unbedeutend, da einzelne Fabrikanten noch größere Kontrakte zu erfüllen hatten.

Die von England gegen Ende Mai ausgehenden billigeren Notirungen für Rohzink hatten auch hier ein allmähliches Zurückgehen der Zinkpreise zur Folge. Dem Preisrückgange gegenüber nahmen die Rohzinkfabrikanten eine abwartende Stellung ein, hatten aber zu direkten Preisnachlässen keine Veranlassung, da der Bedarf ein gleichbleibend umfangreicher war.

Kiefern-Rundholz findet gegen das Vorjahr bei erhöhten Preisen schlank und willig Abnehmer und bleibt in besserer Qualität, die sich zum Schneiden eignet, gesucht. Was an Fichten- und Tannen-Kanthölzern an den Markt gebracht wurde, fand gern Käufer, und unter Berücksichtigung des niedrigen Valutenstandes wurden gegen die vorjährige Bausaison höhere Preise bewilligt.

Das Geschäft in Eichenholz, mit Ausnahme von Rundeichen bester Qualität, lag nach wie vor still, auch konnten sich die Preise hierin noch nicht erholen. Eichen- und Kiefernschwellen sind entsprechend den Rückgängen der Russischen Valuta im Preise immer mehr zurückgegangen, und trotz des vorhandenen großen Bedarfs konnte von einem Nutzen im Schwellengeschäft keine Rede sein. Fichten- und Kiefern-Schnittmaterial hatte lebhaften Absatz, und für bessere Qualitäten wurden höhere Preise bewilligt.

Im Grubenholzgeschäft fanden Abschlüsse nicht statt, indessen hat sich in letzter Zeit eine rege Nachfrage nach Grubenhölzern eingestellt.

Die Nachfrage nach Heizkohlen bewegte sich im abgelaufenen Vierteljahr in ganz engen Grenzen, der industrielle Bedarf aber war stark, und namentlich war Fettkohle sehr gesucht.

Auch im letzten Quartal hat die Lage der Oberschlesischen Mühlenindustrie, welche sich schon seit mehreren Jahren ungünstig gestaltet hat, eine Wendung zum Besseren nicht genommen.

Das Exportgeschäft nach Böhmen und dem südlicheren Oesterreich hat gänzlich aufgehört.

Lübeck, Mitte Juli.

Der lange und strenge Winter, sowie die hierdurch bedingte späte Schifffahrtseröffnung hat dazu beigetragen, daß sich die alten Bestände der hiesigen Holzlager im abgelaufenen Quartal sehr gut geräumt haben, und wenngleich die Zufuhr des Juni-Monats als sehr groß zu bezeichnen ist, so dürften die Lager zur Zeit doch noch nicht wieder ergänzt sein.

Die Preise im Norden haben den Frühjahrsaufschlag behauptet und sind als fest zu bezeichnen, Frachten hingegen sind gegen das Vorjahr um 25 bis 33 pCt. gestiegen, und da das Angebot von Schiffsräumen kleiner ist als die Nachfrage, so dürften dieselben eher noch höher gehen, als daß ein Fallen zu erwarten steht.

Der Absatz nach dem Inlande war ein befriedigender; auch nach Hamburg nahm das Geschäft in Folge regerer Bauthätigkeit daselbst einen recht lebhaften Verlauf, obgleich die dortigen Händler sich mehr und mehr von unserem Platz zurückziehen und direkt beziehen, wozu

denselben durch regelmäßige Dampferverbindungen zwischen Hamburg und Nord-Schweden preiswerthe Frachtgelegenheit geboten wird.

Durch den ungewöhnlich lange andauernden Winter im Norden — die südlichen Häfen Finlands waren erst in den ersten Tagen des Mai zugänglich — konzentrirte sich das Frühjahrsgeschäft mit Finland in dem verflossenen Quartal auf einen verhältnißmäßig kurzen Zeitraum und war in Folge dessen außerordentlich lebhaft, wozu auch wohl die mehr als sonst reduzirten Vorräthe beigetragen haben mögen. Durch eine Anfang Juni ganz unerwartet eingetretene Erhöhung des Eingangszolles wurden hauptsächlich Zucker, rohe sowohl wie raffinirte, Gewürze, Sämereien, Früchte 2c. betroffen. In Folge dessen hielten sich die Importeure in den letzten Wochen zurück, und unser Finländisches Geschäft bewegte sich daher am Schlusse des Quartals in sehr engen Grenzen.

Der Export von Finland ist ein sehr lebhafter gewesen.

Von Holzwaaren haben, wie schon vorstehend erwähnt, große Verschiffungen stattgefunden und die erzielten Preise wiesen gegen das Vorjahr eine Besserung um 10 bis 15 pCt. auf.

Auch Theer ist bei sehr knappem Angebot von Finland stark gekauft worden.

Finländische Butter ist zu guten Preisen in beträchtlichen Mengen nach Skandinavischen Ländern und Deutschland exportirt worden.

Auch von Papier sind wieder größere Sendungen über unseren Platz ins Ausland gegangen.

Die Kreditverhältnisse in Finland sind gute und nennenswerthe Zahlungseinstellungen nicht vorgekommen.

Hatte der lange anhaltende und strenge Winter unsern Schifffahrts- und Speditionsverkehr schwer geschädigt — die Häfen von Schweden waren theilweise erst Anfang und Mitte April der Schifffahrt zugängig, höher gelegene noch viel später und die Häfen von Rußland theilweise erst Anfang Mai — so entwickelte sich doch während des abgelaufenen Quartals ein recht lebhafter Verkehr auf allen Linien.

Nach Dänemark und Schweden konnten in den ersten Wochen nach Eröffnung der Schifffahrt die Touren-Dampfer den Verkehr kaum bewältigen, so daß manche Extra-Dampfer noch Beschäftigung darin fanden. Später ließ der Verkehr nach den genannten Plätzen allerdings bedeutend nach, während der Import recht rege war.

Nach Rußland war der Verkehr zeitweise lebhaft, im Allgemeinen ließ der Stückgutverkehr dahin aber zu wünschen übrig. Dagegen war die Zufuhr von allen Russischen Häfen nach hier sehr bedeutend und größer als im verflossenen Jahre während desselben Zeitraums. Schiffsfrachten erfuhren daher auch andauernd eine große Steigerung, so daß die meisten in diesem Verkehr beschäftigten Rhedereien gut verdienten und theilweise die großen Schäden des langen Winters wieder einholen konnten. Außer den Touren-Dampfern wurde eine große Menge fremder Dampfer in diesem Verkehr beschäftigt.

Auch im Verkehr mit Finland fanden die Dampfer stets genügende Aus- und Rückladung zu guten Frachten.

Mit den Ostpreußischen Häfen entwickelte sich gleichfalls ein recht lebhafter Verkehr, so daß auch hier öfter Extra-Schiffe eingelegt werden mußten. Schiffsfrachten waren ebenfalls hier bedeutend und auch andauernd besser als im verflossenen Jahre und machten die Frachten theilweise recht lohnend.

Es sind hier vom 1. Januar bis 30. Juni cr. eingelaufen:

1888:	504 Dampfer,	278 Segelschiffe	= 782 Schiffe,
1887:	635 „	341 „	= 976 „

Die Minderzahl der in diesem Jahre eingelaufenen Schiffe ist auf den langen Winter zurückzuführen, doch dürfte bereits in den nächsten Monaten hierin ein Ausgleich stattfinden.

Die Zufuhren zu dem hiesigen diesjährigen Wollmarkt erreichten die Höhe von etwa 4000 Centner. Die Wäschen waren im Allgemeinen befriedigend. In Folge der namentlich von Berlin eingelaufenen Berichte, welche einen Preisabschlag von 5 bis 20 Mark für den Centner gegen vorjährige Preise meldeten, beobachteten Käufer anfänglich eine große Zurückhaltung. Ein regeres Geschäft entwickelte sich erst, als die Produzenten sich den etwa 5 bis 15 Mark niedrigeren Geboten der Käufer fügten.

Die gewohnten Käufer aus dem Norden, Fabrikanten aus Schweden, Dänemark und den Herzogthümern, waren erschienen und zeigten zu den ermäßigten Preisen gute Kauflust, so daß der größere Theil der besseren Wollen hier begeben wurde.

Einen ähnlichen Verlauf nahm das Geschäft an den bedeutenderen Plätzen Mecklenburgs. Das Geschäft gestaltete sich auch hier befriedigend, nachdem die Produzenten ihre Forderungen ermäßigt hatten.

Die Zufuhren betrugen:

In Güstrow	etwa	3000	Centner,
„ Neubrandenburg	„	6500	„
„ Rostock	„	2500	„

Minden, Mitte Juli.

Die Stockung in der Kohlen- und Eisenbranche darf als beendet angesehen werden. Die Nachfrage für die Verbrauchsartikel erweist sich nunmehr größer, als die Produktion, so daß die Kohlenzechen in der Lage gewesen sind, zu wiederholten Malen ihre Preise zu erhöhen, ohne dadurch in ihrem Absatze wesentliche Einbuße erlitten zu haben. Alle Zechen, welche gute Kohlen fördern, sind schon jetzt so reichlich mit Aufträgen überfüllt, daß nicht abzusehen bleibt, wie sich die Lage zur eigentlichen Verbrauchszeit im Herbst und Winter gestalten wird.

Der erfreuliche Geschäftsgang in der Glasfabrikation hat weiter angedauert. Die Aufträge für den Export erneuerten sich.

Für die Weserschifffahrt ergab das abgelaufene Quartal zufriedenstellende Resultate. Güter, sowohl stromauf- als stromabwärts, waren reichlich vorhanden, so daß die Fahrzeuge stets Beschäftigung fanden. Ebenso reichlich und lohnend war die Beschäftigung der Schleppfahrzeuge.

Tilsit, Mitte Juli.

Die Mühlenindustrie hatte, wie stets im Frühjahr, so auch im abgelaufenen Vierteljahre zwar ein etwas lebhafteres und belangreicheres Geschäft als im ersten Quartal d. J. zu verzeichnen, dasselbe blieb aber dennoch gegen das Vorjahr zurück, weil die überall noch vorhandenen großen Getreidelager den Bedarf der umliegenden Marktorte reichlich zu decken im Stande waren und dadurch den Absatz der hiesigen Mühlen wesentlich schmälerten.

Zu Anfang des Monats Mai trat für Weizen eine Preissteigerung bis zu 1 Mark für den Scheffel ein, und auch Roggen stieg im Preise um etwa 20 bis 40 Pfennige, wodurch das Geschäft sich etwas belebte; für Mehl konnten jedoch nicht entsprechend erhöhte Preise verlangt werden, weil die hiesigen Mühlen sämmtlich noch alte Vorräthe von Getreide aufzuweisen hatten und dieselben, dem Drucke der Detailgeschäfte am Orte folgend, welche trotz der eingetretenen Steigerung zu den bisherigen Preisen weiter verkauften, mit nur

sehr geringem Nutzen veräußern mußten. Auf diese Weise wurde das kaum etwas lebhafter gewordene Geschäft zu einem gänzlich unlohnenden umgestaltet. Im Laufe des Monats Juni schwächte sich die Steigerung für Weizen wiederum bedeutend ab, und dementsprechend wurde Weizenmehl gleichfalls zu allmählich rückgängigen Preisen bei kleinem schleppenden Bedarf abgegeben. Roggen behauptete sich dagegen im Preise nicht nur, sondern stieg sogar noch etwas höher, so daß es schwierig wurde, für Sichtmehl entsprechend höhere Preise zu erzielen. Durch die lange anhaltende kalte Witterung begünstigt, wurden die Bestände an Kleie und Futtermehl vollständig geräumt und schließlich wurden auch höhere Preise dafür erzielt.

Das Holzgeschäft war im abgelaufenen Quartal mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft. Gleich am 1. April trat der gefürchtete Eisgang unseres Memelstromes ein, wodurch viele unserer bedeutenden Holzlager großer Gefahr ausgesetzt wurden. Dank der sorgfältig und ausreichend getroffenen Vorkehrungen und Schutzmaßregeln verlief derselbe aber möglichst glücklich und der verursachte Schaden war daher im Vergleich zu demjenigen anderer Provinzen nur geringfügig zu nennen. Bei Eröffnung der Schiffahrt stellte sich sofort ein Mangel an Kähnen ein, die nur zu hohen Frachten zu erlangen waren. Die Frachtsätze sind selbst jetzt noch um etwa 50 bis 80 pCt. höher als in den letzten Jahren. Zeitweise war aus diesem Grunde nach verschiedenen Orten hin ein Transport zu Wasser überhaupt nicht ausführbar.

Die ersten Russischen Hölzer der diesjährigen Abkunft trafen gegen Mitte Mai hier ein, das Geschäft entwickelte sich aber nur sehr langsam, weil gute Hölzer vorläufig nur wenig zu Markte kamen und die hiesigen Schneidemühlen außerdem noch reichlich versorgt waren. Zur Ergänzung der Lager wurden zwar einzelne Traften gekauft, die dafür gezahlten Preise sind aber jetzt noch nicht maßgebend und waren hoch.

Mittelst Eisenbahn wurden verladen:

etwa 500 Waggons Bau- und Nutzholz,
„ 150 „ Eisenbahnschwellen,
„ 40 „ Borke,
„ 20 „ verschiedene Holzwaaren

als Brennholz, Ziegelbretter, Dachschindeln und Sägespäne, im Ganzen über 700 Waggons.

Im Spiritus- und Spritgeschäft ist im Vergleich zu demselben Zeitraum des Vorjahres abermals ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen, denn es wurden dem hiesigen Platze nur

etwa 160 000 Liter Rohspiritus und
„ 83 000 „ Sprit

gegen

etwa 305 000 Liter Rohspiritus und
„ 295 000 „ Sprit

im Jahre 1887 zugeführt.

Memel, Mitte Juli.

Im abgelaufenen Quartal sind in den hiesigen Hafen 234 Schiffe in Ballast und 137 Schiffe mit Frachten eingekommen, dagegen 14 Schiffe in Ballast und 351 Schiffe mit Frachten ausgelaufen.

Das Holzgeschäft hat im Ganzen einen befriedigenden Verlauf genommen; der Absatz hat nicht gestockt und die Preise sind nicht gewichen, nur hat der lange Winter und der Mangel an Schiffen die Abladungen sehr verzögert und die bedeutende Steigerung der Frachten hat in vielen Fällen die vorherige Berechnung überschritten und bei Kostfrachtverkäufen, welche die Mehrzahl sind, Schaden gebracht. Der Englische Markt verhielt sich am schwächsten, obschon die Verhältnisse dort günstiger sind, als in den Vorjahren; die Niederlande und Deutschland blieben die lebhaftesten Käufer. Unter den Deutschen Märkten zeichneten sich Lübeck, Kiel und Hamburg durch regen und erhöhten Bedarf aus, während Berlin und der Rhein in diesem Jahr zurückhaltender sind.

Fichtene Balken konnten in England die in der ersten Saison gezahlten Preise nicht ganz behaupten; die Verkäufe gingen langsam und das kleine Lager ist noch nicht ganz geräumt.

Eichene Stäbe sind weiter in großen Posten zur Verladung gekommen; die Preise sind gewichen und neue Zufuhren treffen bereits reichlich zu Wasser und mit der Eisenbahn ein.

Fichtene und tannene Planken sind etwas im Preise gestiegen und leicht verkäuflich, ebenso finden Dielen und Bretter aller Art leicht Absatz zu wenig veränderten Preisen.

Von Fichten- und Tannen-Rundholz wird eine reichliche Abkunft erwartet; mehrere Posten sind bereits eingetroffen und theilweise für Sommerarbeit verkauft. Die Einkaufspreise stellten sich etwas niedriger als im Vorjahre.

Fichtene Sleeper blieben schwer und nur zu ermäßigten Preisen verkäuflich.

Die Ausfuhr in den drei Monaten betrug:

Fichtene und tannene Balken und Mauerlatten	24 000	Festmeter,
Sleeper und Schwellen	33 000	„
Planken	10 300	„
Dielen	66 000	„
Bauhölzer	6 700	„
Eichene Stäbe	15 000	„

Das in der ersten Hälfte des Quartals günstig sich entwickelnde Getreidegeschäft blieb zuletzt unter dem drängenden Angebot Russischer Waare an den Konsumplätzen zurück; auch die hohen Frachten und der Dampfermangel wirkten lähmend. Die Ausfuhr bestand ausschließlich aus Ostpreußischem Getreide und zwar:

Weizen	7 000	Doppelcentner,
Roggen	39 000	„
Gerste	1 200	„
Hafer	30 000	„
Erbsen	380	„

Flachs. Ohne jede Nachfrage seitens der Spinner konnten die Monate April, Mai und Juni nur der Abwickelung bestehender Abschlüsse dienen, und demzufolge kam es trotz recht kleiner Zufuhren allmählich doch zu nicht ganz unbedeutenden Ansammlungen in erster Hand, die nur ab und zu einige Beachtung der Hechler fanden. Erst Anfang Juni, als ungünstige Ernteberichte aus dem Westen kamen, fand sich wieder etwas Leben. Die Preise stellten sich höher, doch lange nicht im Verhältniß zu der inzwischen gestiegenen Russischen Valuta, so daß dadurch eigentlich ein weiterer Rückgang vorliegt.

Die Einfuhr von Englischer Steinkohle betrug im verflossenen Quartal 187 919 Doppelcentner; der größte Theil wurde stromwärts nach der Provinz verladen. Durch den anhaltenden strengen Winter waren die Lager in der Provinz fast gänzlich geräumt, so daß die Zufuhr leicht Absatz fand. Die Stromschifffahrt wurde erst am 25. April eröffnet, und da die Verkäufe nach der Provinz fast sämmtlich mit Lieferung bei erstem offenen Wasser gemacht waren, wurden in den Monaten Mai und Juni Stromfahrzeuge derart knapp, daß die Verladungen nur zu sehr hohen Kahnfrachten ausgeführt werden konnten.

Die Zufuhr von Heringen betrug:

Norwegische Fettheringe	6200	Tonnen,
„ Vaarheringe	200	„

dieselbe ist als sehr mäßig zu betrachten und hat ihren Grund darin, daß die Bestände in Norwegen nicht bedeutend waren und früher als gewöhnlich zu Ende gingen. Der Absatz ist im Ganzen schleppend gewesen, so daß die Zufuhr für den Bedarf genügt hat und Ende Juni, besonders in zweiter Hand, nicht unbedeutende Bestände vorhanden waren. Die Preise haben sich ziemlich unverändert gehalten und erfuhren nur in letzter Zeit eine kleine Steigerung.

Posen, Mitte Juli.

Das Spiritus- und Spritgeschäft hat sich in Folge des neuen Gesetzes bedeutend verringert, auch ist die Produktion erheblich eingeschränkt worden.

Da auch andere Länder eine Aenderung ihrer bezüglichen Gesetzgebung vorgenommen haben, so ist der Export von Sprit nach den bisherigen Absatzgebieten sehr erschwert und gegenwärtig fast ganz ins Stocken gerathen. Unsere Spritfabriken arbeiteten daher im verflossenen Vierteljahr nur für den inländischen Konsum und ohne erheblichen Nutzen. Der Versuch, das gesammte Spiritusgeschäft durch eine Konvention sämmtlicher Brenner in einer Hand zu vereinigen, hatte einige Zeit lang die Preise für Spiritus in die Höhe getrieben und etwas Spekulation erzeugt, das Scheitern des Unternehmens brachte indessen sogleich das Geschäft zum Stillstand. Das Geschäft dürfte sich indessen wieder lebhafter und besser gestalten, sobald der Handel den durch das neue Gesetz geschaffenen Erschwerungen mehr Rechnung zu tragen gelernt haben wird.

Das Wollgeschäft hat an Lebhaftigkeit und Ausdehnung nicht zugenommen. Die Lager an unserem Platze sind erheblich vermindert worden, weil die wenig günstigen Erfolge der letzten Zeit eine Einschränkung des Geschäfts gebieten. Die überseeischen Wollen, welche sich durch rationelle Züchtung in der Qualität immer besser gestalten, machen den heimischen Wollen starke Konkurrenz. Die Wollmärkte waren deswegen auch nicht zur Befriedigung der Händler ausgefallen; die Einkäufe waren weniger belangreich als in früheren Jahren; geringe Wollen waren ganz vernachlässigt.

Das Platz-Holzgeschäft verlief ziemlich lebhaft bei gutem Absatz und lohnenden Preisen. Der durch die Ueberschwemmung an Gebäuden angerichtete Schaden erzeugte großen Bedarf, wodurch sich eine Lebhaftigkeit des Geschäfts entwickelte, wie sie seit längerer Zeit nicht zu verzeichnen gewesen ist. Ganz vernachlässigt blieben Blamiserstäbe für die Faßfabrikation, da der Export an Spiritus und Sprit fast ruht und hierdurch die Böttcherei ganz ohne Arbeit ist.

Thorn, Mitte Juli.

Die Anfuhr von Wolle auf dem am 13. und 14. Juni hierselbst abgehaltenen Wollmarkte betrug nur etwa 3000 Centner, welche zu 6 bis 8 Mark unter den vorjährigen hiesigen Wollmarktspreisen verkauft wurden. Als Käufer waren Fabrikanten aus Forst, Kirchberg i. S. und Händler aus Berlin, Breslau und Posen, sowie aus der Provinz erschienen. Es wurden bezahlt für fein gewaschene Wollen 130 bis 140 Mark, gute Mittelwollen mit guter Wäsche 115 bis 130 Mark, Mittelwollen 100 bis 110 Mark; ordinäre Wollen fehlten. Die ganze Zufuhr bestand aus Dominialwolle, das Schurgewicht beträgt 10 pCt. weniger als im Vorjahre.

Das Spritgeschäft hat sich im abgelaufenen Quartal nicht günstiger gestaltet. Der Rückgang des Konsums wird auf reichlich 33⅓ pCt. geschätzt. Die letzte Produktion hat den Bedarf überschritten und einen Ueberschuß geschaffen, der voraussichtlich auch trotz des späteren Beginns der kommenden Kampagne nicht wird aufgebraucht werden können.

Auch über den Exporthandel im abgelaufenen Quartal läßt sich ebensowenig Günstiges sagen.

Das Zuckergeschäft bewegte sich von Neujahr ab bis fast gegen Ende Mai in sehr engen Grenzen, und die Preise fielen langsam von 24,60 Mark zu Ende 1887 bis auf 21,50 Mark für 88 pCt. Rendement, um von da ab bis heute wieder auf 23 Mark hinaufzugehen, bei zeitweise recht lebhaftem Eingreifen der inländischen Raffinerien sowohl wie des Auslandes.

Die Lage des Zuckermarktes ist nach wie vor eine recht gesunde und stetige. Wenn trotzdem die Preise nicht in die Höhe gehen wollen, so ist das wohl darauf zurückzuführen, daß die Unsicherheit und Ungewißheit über den Einfluß des neuen, mit dem 1. August in Kraft tretenden Zuckersteuergesetzes jeder größeren Operation, sowohl im Inlande wie im Auslande, Schranken auferlegen. Ferner wird der Mehranbau Europas in Rüben für 1888/89, soweit Zahlen bekannt sind, auf etwa 7 pCt. gegen das Vorjahr geschätzt, und außerdem haben wir in Folge der günstigen Witterungsverhältnisse eine bessere Ernte im Allgemeinen und mit ihr eine größere Zuckerproduktion zu erwarten.

Im Holzhandel ging es während des ganzen verflossenen Quartals recht lebhaft zu. Eine ungewöhnlich starke Nachfrage machte sich für Rundkiefern und starke Mauerlatten sowie für eichene Schwellen bemerkbar. Alles, was von diesen Holzsorten hier unverkauft ankam, fand leicht Absatz. Deutscherseits sind schon während des Winters auf den Polnischen Ablagen große Holzquantitäten eingekauft worden, womit indessen der diesseitige Bedarf noch lange keine Deckung erhalten hat.

Stolp, Mitte Juli.

Der Spiritushandel vermochte in den Frühjahrsmonaten nicht die sonst gewohnte Lebhaftigkeit wieder zu erlangen. Die Zufuhren, welche bereits im April eine wesentliche Abnahme zeigten, waren im Mai bei der auf ein Minimum eingeschränkten Produktion nur noch unbedeutend und hörten mit Ende dieses Monats bezw. Mitte Juni gänzlich auf, weil nach dem neuen Branntweinsteuergesetze die weitere Ausdehnung des Betriebes nur bei erhöhtem Steuersatze gestattet ist. Die plötzliche Abnahme der Zufuhren an den großen Börsenplätzen hatte allerdings eine Preissteigerung von etwa 3 bis 4 Mark zur Folge und ermöglichte einige Abschlüsse auf Sommertermine nach unseren gewöhnlichen inländischen Abzugsplätzen, indessen erwies sich die Nachfrage nicht nachhaltig genug, da überall über schwachen Konsum und vollständig fehlende Ausfuhr geklagt wurde. Außer einer größeren Dampferladung nach Flensburg sind nur ganz unbedeutende Posten weggegangen, so daß die Lager trotz der eingeschränkten und frühzeitig geschlossenen Produktion ihre gewöhnliche Höhe zeigen.

Der Holzhandel, der durch den anhaltenden strengen Winter vollständig lahm gelegt worden war, bot in den verflossenen Frühjahrsmonaten ein bei Weitem erfreulicheres Bild. Für Brennhölzer, namentlich für kieferne Kloben, zeigte sich gleich bei Beginn eine regere Nachfrage, und die für diesen Artikel sehr zurückgegangenen Preise konnten sich erheblich bessern, da bahnwärts und seewärts ein erheblicher Versand stattfand. Bearbeitete Hölzer in allen Arten und Dimensionen, vorzugsweise aber trockene Bretter, waren stark begehrt, und vorjährige Bretter sind in Folge dessen wohl ziemlich geräumt. Auch für frische Waare trat gute Nachfrage auf, und es wurden für mittlere und bessere kieferne Stammbretter erhöhte For-

derungen bewilligt. Besäumte Waare konnte ebenfalls bessere Preise erzielen, nur in geringer kieferner Stammwaare ist im Allgemeinen keine Besserung eingetreten.

Fürth, Mitte Juli.

Während des verflossenen Vierteljahrs hat sich im Allgemeinen ein sehr reges Geschäftsleben für die gesammten hiesigen Industriezweige bemerkbar gemacht. Vor Allem hatten sich die Spiegelglas- und Spiegelbranche desselben zu erfreuen.

Da die Glasvorräthe bereits in den ersten Monaten d. J. sehr gelichtet waren und die Produktion trotz allen Bemühens nicht so erhöht werden konnte, wie dies die theilweise noch aus dem ersten Vierteljahre vorliegenden und die neu einlaufenden Bestellungen erforderten, trat zeitweise bei einzelnen Sorten Waarenmangel ein. Erst nachdem der Wasserstand im Mai normal geworden, war es den Fabriken möglich, auch größere Aufträge, die namentlich das Ausland sehr zahlreich sandte, zu bewältigen.

Für den inländischen Markt herrschte in diesem Vierteljahr erfahrungsgemäß die stille Zeit vor, die Produktion konnte sich daher leicht den auswärtigen Aufträgen ganz widmen. Namentlich nach Amerika gestaltete sich das Geschäft sehr lebhaft; es wurden ganz bedeutende Aufträge erledigt und fortgesetzt gute Preise erzielt.

Dem Zinnfoliengeschäfte brachte der plötzlich eingetretene Preissturz des Rohmaterials nachtheiligen Einfluß. Immerhin gelang es aber in Folge des zwischen den Fabrikanten geschlossenen Abkommens, die Preise der Folien eine Zeit lang zu halten und dann dieselben so langsam zu ermäßigen, daß größere Einbußen nicht vorgekommen sind.

Die Lage der Brokat- und Bronzefarbenfabrikation hat sich wenig geändert. Das Blattmetall hat gute Nachfrage und wird auch noch zu lohnenden Preisen abgesetzt. Für billige Sorten in Bronzefarben lassen sich jetzt mehr und mehr bessere Preise erzielen, immerhin entspricht aber diese Steigerung den durch die Preissteigerung für Kupfer hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen nicht völlig. Im Allgemeinen war der Absatz der Fabrikate auch nach dem Auslande hin befriedigend.

Chemnitz, Mitte Juli.

Die Baumwollspinnereien sehen auf einen andauernd sehr lebhaften Geschäftsgang zurück. Zwar waren die Bemühungen der Fabrikanten unablässig darauf gerichtet, die Preise zu drücken, um ein nur annähernd entsprechendes Preisverhältniß zwischen Garn und fertiger Waare herbeizuführen, indessen konnten sie nur am Anfang des Quartals einen ganz geringfügigen Preisabschlag durchsetzen; die Abschwächung war eine rasch vorübergehende und mußte bei der regen Nachfrage nach Baumwollgarnen und der Festigkeit der Rohbaumwolle bald wieder einer Aufwärtsbewegung der Preise Platz machen. Gegenwärtig sind die Spinner bei ihrer flotten Beschäftigung in der Lage, auf Preise zu halten, welche diejenigen des vorigen Quartals noch um eine Wenigkeit übersteigen.

In der Wollkämmerei macht sich allmählich ein wesentlicher Umschwung zum Besseren bemerkbar; die Stille und der überaus schleppende Geschäftsgang des letzten Quartals erscheint einstweilen überwunden. Die Lohnkämmereien sind auf Monate hinaus voll beschäftigt und zwar zu Preisen, die schon heute als leidlich gewinnbringend zu bezeichnen sind. Das Verhältniß zwischen Rohwoll- und Zugpreisen läßt den Zugproduzenten im Gegensatz zum ganzen Jahr 1887 und dem ersten Quartal 1888 Nutzen, so daß Jeder derselben zur Ausnutzung der Konjunktur seinen Vorrath an Wolle möglichst schnell zu verkämmen sucht. Die Aussichten für die Wollkämmereien sind somit als gute zu bezeichnen.

Auch in der Kammgarnbranche hat sich eine lebhafte Steigerung vollzogen. Der Geschäftsgang in Kammzug und Kämmlingen ist ein regelmäßiger und guter; beide Artikel verfolgten nicht sprungweise, sondern allmählich, aber stetig, eine steigende Tendenz. Die Spinnereien haben so umfangreiche Aufträge in Händen, daß sie, trotzdem der große Herbstbedarf noch nicht einmal in voller Höhe an sie herangetreten ist, Lieferungen für die nächsten Monate nicht mehr annehmen können.

Auch die Lage der Streichgarne, welche sich bisher nicht erholen wollten, bessert sich; billige Angebote, die noch vor Kurzem die Regel bildeten, verschwanden vom Markte, und Preiserhöhungen, welche von den Spinnern gefordert werden, werden ihnen heute bewilligt, wenn ihnen freilich von manchen Seiten noch Schwierigkeiten gemacht werden.

Für Vigogne blieb zwar während der ersten Wochen des beendeten Vierteljahrs der Absatz noch rege, aber schon gegen Mitte Mai machte sich in dem Verkehr mit dem Rheinischen Absatzgebiete eine matte Stimmung bemerkbar, die im Juni sich mehr und mehr verschärfte und zuletzt in eine erhebliche Stockung des ganzen Verkehrs ausartete, hervorgerufen durch eine große Zurückhaltung der Fabrikanten, welche nur das Allernothwendigste kauften.

Der Absatz von Webgarnen nach England dagegen hat eine kleine Besserung erfahren, so daß es leistungsfähigen Spinnern nicht schwer fällt, dort ausreichende Beschäftigung zu finden, allerdings zu Preisen, die als befriedigend nicht bezeichnet werden können.

Der Absatz von Trikotagegarnen nach dem Inlande sowie für den Export blieb ein schleppender; allerdings lagen größere Aufträge Süddeutscher Fabrikanten vor, jedoch zu Preisen, die für die Spinner unannehmbar waren. Im Einklang hiermit ist der Versand von Garnen nach England ein ziemlich starker gewesen, während derjenige nach der Rheingegend eine stetige Abnahme zeigte, eine Erscheinung, die allerdings auch in früheren Jahren um dieselbe Zeit hin und wieder sich bemerkbar gemacht hat. Der Absatz nach Süddeutschland blieb normal, dagegen waren die Verladungen nach Belgien und Italien belanglos.

Die Lage der Wirkwaarenindustrie (abgesehen von der Trikotbranche) wird am besten durch die Thatsache gekennzeichnet, daß im Frühjahr bei dem Amtsgericht in Burgstädt — der Bezirk umfaßt die Orte Taura, Hartmannsdorf, Göppersdorf, Limbach u. a., in denen das Gros der kleinen Fabrikanten, der sogenannten Faktore, seßhaft ist, — zu einer Zeit nicht weniger als 32 Konkurse schwebten. Indessen hat dieser Reinigungsprozeß für die ganze Branche sein unfehlbar Gutes, indem diejenigen Firmen, welche die Waaren um jeden Preis verkaufen, nur um Geld in die Hände zu bekommen, wenigstens für eine Zeit lang verschwinden.

Die Beschäftigung der Handschuhbranche ist eine mangelhafte und die Stille noch verschärft durch die Sommerzeit, welche erfahrungsgemäß für die Handschuhfabrikation die ruhigste des Jahres ist. Es sind wohl Aufträge in kleinerem Umfange eingegangen, welche auch vorübergehend Beschäftigung gewähren, es fehlt aber an großen Bestellungen mit langlaufenden Kontrakten.

In der Strumpfwaarenfabrikation sieht es nicht viel besser aus; gewisse Anzeichen sprechen dafür, daß sich hier eine Kalamität vorbereitet, welche derjenigen der Handschuhbranche kaum etwas nachgeben wird. Die ertheilten Exportaufträge bringen in Folge unzureichender Beschäftigung der Fabriken, namentlich für die wohlfeilen Massenartikel, nur unzureichende Preise, und dem Geschäft

fehlt jeder belebende Zug; seit einiger Zeit wird vielfach auf Lager gearbeitet, und die nicht ganz kapitalkräftigen Firmen laufen dadurch Gefahr, über kurz oder lang den Ramschkäufern in die Hände zu fallen.

Die Trikotstofffabrikation hat die schwere Krisis der letzten Jahre nunmehr völlig überwunden, und wenn sie sich heute schon eines guten, lebhaften Geschäftsganges erfreut, so erscheinen die Aussichten für die nächste Zeit geradezu als vorzügliche, da die Trikotstoffe nach den vorliegenden Anzeichen noch eine bedeutende Rolle spielen werden. Alle Nachrichten melden, daß die Englischen und Amerikanischen Einkäufer große Bestellungen auf Trikot gemacht haben, und die Fabrikanten bemühen sich, die Gunst der Zeit nach Kräften auszunutzen. Die Preise sind lohnend und werden anstandslos bewilligt.

Für die Buckskinfabrikation in Crimmitschau, Werdau und Kirchberg gingen die für die Wintersaison erhofften Aufträge nur langsam und spärlich ein, so daß das Geschäft als schlecht und schleppend bezeichnet werden muß. Für die Sommersaison 1889 ist bereits viel gemustert worden, eine Arbeit, welche bei der Mannigfaltigkeit der Mode und des Geschmacks einerseits, den erhöhten Ansprüchen der Händler andererseits, für die Fabrikanten sich von Jahr zu Jahr schwieriger und unlohnender gestaltet. In billiger Stapelwaare ist der Absatz ein sehr guter gewesen; trotzdem konnten die Preise eine Erhöhung nicht erfahren und mußten sich in den letzten Wochen in Folge des Verlaufes der Deutschen Wollmärkte sogar eine weitere, wenn auch nur geringe Abschwächung gefallen lassen.

Für Kleiderstoffe (Meerane, Glauchau) brachte der Monat April, in welchem die Stammaufträge auf die Herbstsaison ertheilt werden, in seinem Verlaufe Aussicht auf ein flottes Geschäft; die Nachbestellungen, die das Geschäft erst gut machen müssen, blieben jedoch aus, so daß nach Erledigung der Stammaufträge die Fabrikanten zum Theil unbeschäftigt blieben. Erst seit einigen Tagen belebt sich das Geschäft wieder, und die einlaufenden Aufträge lassen auf ein, wenn auch angesichts der vorgeschrittenen Saison nicht mehr gutes, so doch leidliches Geschäft schließen.

Der seit dem Winter lebhafte Geschäftsgang der Vogtländischen mechanischen Webereien hat unverändert angehalten. Das Deutsche Geschäft ließ zwar zu wünschen übrig, dagegen waren für das Ausland, namentlich für Nordamerika, große Aufträge auszuführen. Recht fühlbar machte sich der Arbeitermangel; ein Theil der Webstühle muß still stehen, obgleich volle Beschäftigung hinreichend vorhanden ist.

Die Kammgarnwebereien sind so stark in Anspruch genommen, daß sich theilweise ein Mangel an Webstühlen bemerkbar machte, und auch heute noch werden von verschiedenen, für den Export arbeitenden Webereien Webstühle gesucht.

In den Streichgarnwebereien und der Flanellfabrikation sind die im I. Quartal ausgebliebenen Aufträge der Grossisten nach und nach eingegangen, doch läßt sich eine gewisse Abschwächung in diesem Industriezweige nicht verkennen. Namentlich Flanelle scheinen an ihrer bisherigen Beliebtheit mehr und mehr einzubüßen; die Grossisten nehmen bei den steigenden Wollpreisen eine abwartende Haltung ein und bestellen nur für den täglichen Gebrauch.

Die Fabrikation von wollenen und halbwollenen Waaren in der Hofer Gegend zeigte die bisherige Lebhaftigkeit; die Aufträge liefen ununterbrochen und reichlich ein, und die bewilligten Preise waren zufriedenstellend. Dagegen weisen die in neuester Zeit von Südamerika und Japan einlaufenden Bestellungen einen merklichen Preisabschlag auf, welchen die Fabrikanten indessen mit Rücksicht auf die gestiegenen Garnpreise nicht zu bewilligen geneigt sind; da dieselben noch auf mehrere Monate hinaus voll beschäftigt sind, weisen sie diese Aufträge zurück.

Die Webereien für baumwollene Waaren haben sich aus den mißlichen Verhältnissen, mit denen sie schon im I. Quartal zu kämpfen hatten, noch nicht herausarbeiten können; der Bedarf hat nachgelassen und die ohnehin schon sehr niedrigen Preise sind noch weiter gewichen, so daß ein großer Theil der Fabrikanten zu denselben nicht mehr verkaufen konnte und viel Waare auf Lager genommen worden ist. Seit mehr als Monatsfrist haben die meisten Webereien ihre Arbeitszeit eingeschränkt, in der Hoffnung, auf diese Weise allmählich das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wieder herzustellen und die Preise zu heben.

Für die Färbereien und Appreturanstalten gilt das II. Quartal erfahrungsgemäß als das stillste im Jahre; immerhin läßt sich sagen, daß es diesmal lebhafter verlief, als sonst; es wurde mit voller Arbeitszeit, theilweise sogar mit Ueberstunden gearbeitet. Ueber die Unzulänglichkeit der Preise wird freilich nach wie vor geklagt.

Für die Stickereien des Vogtlandes scheint thatsächlich eine bessere Zeit anzubrechen; die Aussichten für die nächsten Monate sind nicht ungünstig. Die Lagerbestände sind geräumt, und von Neuem auf Lager zu arbeiten ist einstweilen nicht nöthig. Von England wird ein lebhaftes Geschäft erwartet; auch sonst sind vom Auslande belangreiche Aufträge eingelaufen, namentlich aus Frankreich. Der Verdienst ist trotzdem freilich nicht sehr hoch, da viele Fabrikanten, durch die letzten Jahre geschwächt, sich gezwungen sehen, zu jedem Preise zu arbeiten, und überhaupt unter der Ungunst der Verhältnisse ein bedeutender, ungesunder Wettbewerb sich herausgebildet hat.

Die Schürzenanfertigung hat in der letzten Zeit etwas weniger Aufträge gebracht; doch konnten die Geschäftshäuser, welche die Weißwaarenkonfektion seit langer Zeit betreiben, nach der Art ihrer Maschinen mit Leichtigkeit einen anderen Artikel aufnehmen; sie fanden mit Erfolg in der Anfertigung der von der Mode sehr begünstigten Satinblousen gute Beschäftigung, deren Herstellung gerade für die dortige Gegend sehr leicht ist, da die Baumwollwebereien des Vogtlandes Satin in großen Posten anfertigen.

Die Fabriken Englischer Gardinen, die seit ihrem Bestehen fast immer gute Aufträge hatten, scheinen diesmal unter den Folgen des schlechten Ostergeschäftes zu leiden, denn es fehlt an neuen Bestellungen. Da ein Arbeiten auf Vorrath nicht rathsam ist, so wollen die Fabrikanten eher die Maschinen still stehen lassen, als durch Ueberproduktion die Preise drücken.

Die Teppichfabrikation in Oelsnitz zeigt einen großen Aufschwung. Auf der Kunstgewerbe-Ausstellung in München erregte die Schaustellung der einschlägigen Erzeugnisse allgemeine Aufmerksamkeit, sowohl durch den entwickelten Geschmack, als durch die Gediegenheit der Waare.

Die Posamentenindustrie, deren Mittelpunkt die Stadt Annaberg im Erzgebirge bildet, hat in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung genommen und befindet sich auch gegenwärtig in weiterer gesunder Entwickelung. Es liegen wieder sehr bedeutende Aufträge vor, und wenn auch die Preisgestaltung in Folge der Konkurrenz schwieriger als früher sich gestaltet, so schließen die Preise doch einen soliden Gewinn nicht aus; das Hauptgeschäft ruht in soliden, kapitalkräftigen Händen. Freilich wird die Mode auch hier immer anspruchsvoller und das Geschäft dadurch schwieriger, doch hat sich die Fabrikation in der Herstellung neuer Muster bisher selbst den verwöhntesten Ansprüchen gewachsen gezeigt.

Die Holzschleifereien des Erzgebirges sind, nachdem sie seit schon zwei Jahren wegen der heißen Sommer den nöthigen Holzstoff

für die Deutschen Papierfabriken nicht mehr liefern konnten, bei der jetzigen regenreichen Witterung wieder in der Lage, mit voller Kraft zu arbeiten. Dasselbe gilt von den Brettschneidemühlen, welche für die hier nicht unbedeutende Kistenfabrikation das Material liefern müssen.

Im Maschinenbau sind auf sämmtlichen Gebieten desselben die Verhältnisse wesentlich bessere geworden. Der Deutsche Bedarf ist allerdings noch ein beschränkter, dagegen hat sich der Export in einer Weise ausgedehnt, daß heute das Ausland den weit überwiegenden Theil der Produktion aufnimmt. Namentlich ist der Export nach Japan sehr rege, dessen Markt schon jetzt für die hiesige Industrie eine hervorragende Bedeutung hat. Auch Rußland hat in jüngster Zeit wiederholt größere Bestellungen auf Maschinen der Wirkbranche ertheilt. Am gedrücktesten erscheinen die Verhältnisse der Dampfmaschinenbranche zu sein; da jedoch Chemnitz auf diesem Gebiete einen wohlbegründeten Ruf besitzt und stets neue, entsprechende Konstruktionen auf den Markt bringt, so ist auch dieser Zweig des Maschinenbaues jetzt wieder leidlich beschäftigt. Die Preise befriedigen freilich auch heute noch nicht.

Der Geschäftsgang der Brauereien (in der Hofer Gegend) ist als günstig zu bezeichnen; das Absatzgebiet wurde behauptet und die Etablissements arbeiten fast sämmtlich bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit angespannt.

In der Kohlenindustrie ist die durch die Jahreszeit bedingte schwierigste Periode des Absatzes vorüber, sie wurde mit Hilfe des lang andauernden Winters mit Leichtigkeit überwunden. Jetzt kann bereits mit Bestimmtheit auf große Belebung des Verkehrs gerechnet werden, da Anfang Juli die auswärtigen großen Kohlenhandlungen erfahrungsgemäß beginnen, mit Wintervorräthen sich zu versehen; die volle Beschäftigung haben die Werke auch in dieser stillen Zeit nicht eingebüßt.

Berichte über das Ausland.

Piraeus.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Ein einigermaßen richtiges Bild über den Griechischen Handel zu gewinnen, ist in den letzten Jahren besonders dadurch erschwert worden, daß seit dem Jahre 1882 alle statistischen Publikationen aufgehört hatten. Seit September 1886 sind dieselben wieder aufgenommen, und liegt jetzt die erste Jahrespublikation des neu gegründeten statistischen Bureaus über den Handel nach Griechenland mit fremden Staaten während des Jahres 1887 vor. Begreiflicherweise können die Daten dieser ersten mit vieler Mühe zusammengetragenen und geordneten statistischen Angaben noch nicht volle Genauigkeit beanspruchen. Seit Anfang 1888 erscheint monatlich eine Mittheilung über den Griechischen auswärtigen Handel (Bulletin mensuel du commerce de la Grèce avec les pays étrangers), so daß die Kontrole leichter ist und man für das Jahr 1888 wahrscheinlich eine mehr gesicherte und zuverlässige Uebersicht über den Griechischen Handel zur Verfügung haben wird.

Die Handelsbewegung Griechenlands mit dem Auslande im Jahre 1887 belief sich nach dem oben erwähnten Werke:

im Generalhandel auf 269 112 455 Drachmen, nämlich in der Einfuhr 144 721 806 Drachmen und in der Ausfuhr 124 390 649 Drachmen, dagegen

im Spezialhandel auf 249 501 812 Drachmen, und zwar in der Einfuhr 131 849 325 Drachmen und in der Ausfuhr 117 652 487 Drachmen.

Nach Staaten geordnet, vertheilen sich diese Werthe folgendermaßen:

	Generalhandel.	Spezialhandel.
	Einfuhr. Drachmen.	Einfuhr. Drachmen.
Rußland	37 718 060	34 294 564
Großbritannien	37 004 322	31 418 576
Deutschland	3 880 318	3 234 747
Frankreich	11 298 955	10 406 526
Niederlande	77 571	80 892
Belgien	1 617 159	1 548 877
Schweiz	465 883	346 199
Oesterreich	1[illegible] 865 859	17 337 216
Italien	6 899 964	6 142 565
Rumänien	6 432 100	8 258 636
Türkei	19 166 444	16 920 328
Aegypten	635 728	612 347
andere Länder	1 670 444	1 257 858
	Ausfuhr. Drachmen.	Ausfuhr. Drachmen.
Rußland	1 467 516	1 444 476
Großbritannien	41 851 874	41 818 499
Deutschland	4 108 890	4 079 712
Frankreich	22 783 222	22 464 687
Niederlande	2 176 746	2 175 746
Belgien	10 097 986	10 097 985
Oesterreich	6 882 818	6 776 589
Italien	1 986 538	1 858 784
Rumänien	679 455	663 628
Türkei	9 880 130	3 804 268
Aegypten	1 836 918	1 287 656
Amerika	4 435 770	4 435 770
Britische Besitzungen in Nordamerika	415 174	415 174
Australien	172 494	172 494
andere Länder	1 217 111	1 163 119

Nach Materien geordnet, ergeben sich nachstehende Ziffern:

	Einfuhr. Drachmen.	Ausfuhr. Drachmen.
Thierische Stoffe	14 895 945	5 192 198
Pflanzenstoffe	70 864 741	70 801 336
Mineralische Stoffe	8 033 825	22 405 908
Chemikalien	2 674 407	852 642
Erzeugnisse aus thierischen u. Pflanzenstoffen	37 978 971	8 835 761
Erzeugnisse aus Mineralien, Metallen	10 278 917	2 292 806
zusammen	144 721 806	109 390 649

Die wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel Griechenlands für das Jahr 1887 waren:

1. Einfuhr.

Länder der Herkunft.	Generalhandel. Maßstab.	Generalhandel. Werth.	Spezialhandel. Maßstab.	Spezialhandel. Werth.
	Stück	Drachmen	Stück	Drachmen
Thiere.				
Rußland	66 929	1 668 388	66 929	1 668 388
Türkei	32 664	781 073	32 664	781 073
	Oka		Oka	
Käse.				
Rumänien	346 202	401 666	353 310	410 939
Türkei	86 302	122 094	69 239	101 967
Butter.				
Rußland	133 160	298 160	110 686	265 449
Türkei	31 529	79 760	35 516	83 474
Oesterreich	18 340	44 567	17 928	42 614
Fischereiprodukte.				
Großbritannien	3 627 549	2 897 246	2 987 119	2 440 186
Italien	615 146	570 767	388 926	443 001
Oesterreich	377 570	409 800	252 831	319 835
Türkei	376 351	521 094	332 042	428 292
Kaviar.				
Rußland	863 750	1 210 003	555 278	857 682
Landwirthschaftliche Erzeugnisse.				
Rußland	118 843 538	33 862 232	109 801 537	30 948 200
Türkei	45 915 611	13 324 599	43 004 848	12 034 820
Rumänien	18 466 929	4 861 171	21 806 367	6 594 474
Reis.				
Italien	2 497 518	1 309 297	2 383 661	1 298 297
Großbritannien	1 210 729	609 808	616 114	349 988
Oesterreich	1 061 248	617 080	1 030 682	590 990
Kaffee.				
Großbritannien	745 399	2 189 160	644 583	1 774 989
Oesterreich	356 696	876 946	309 928	777 318
Frankreich	261 462	605 949	201 085	409 037
Tabak.				
Türkei	268 481	898 470	26 261	40 706
Frankreich	42 854	55 396	143	981
Rußland	25 808	30 485	109	250
Bauholz.				
Oesterreich	22 125 241	4 017 086	22 109 613	3 847 569
Rumänien	6 811 189	873 490	6 881 189	873 490
Italien	4 774 812	1 079 714	4 774 812	1 079 714
Türkei	1 844 978	330 275	1 842 978	329 975
Unverarbeitete Mineralien.				
Großbritannien	130 913 036	4 653 597	129 794 641	4 504 903
Italien	9 378 983	1 337 059	9 601 402	1 137 683
Unverarbeitete Metalle.				
Großbritannien	6 577 568	1 191 933	6 419 433	1 109 375
Belgien	1 647 046	348 404	1 675 593	342 663
Zucker.				
Oesterreich	5 954 227	3 827 202	5 096 528	3 332 880
Gewebe jeder Art.				
Großbritannien	4 185 208	20 896 560	3 479 802	16 366 928
Frankreich	395 569	3 913 169	357 513	3 729 003
Oesterreich	523 800	2 524 880	379 102	877 601
Deutschland	119 652	1 198 366	118 959	1 192 057
Italien	77 955	285 479	76 741	280 649

Länder der Herkunft.	Generalhandel. Maßstab.	Generalhandel. Werth.	Spezialhandel. Maßstab.	Spezialhandel. Werth.
	Oka	Drachmen	Oka	Drachmen
Thon- und Glaswaaren.				
Frankreich	746 615	450 993	721 206	444 820
Großbritannien	402 420	245 436	408 179	224 548
Oesterreich	326 212	262 871	318 745	261 131
Belgien	283 187	171 296	283 187	171 296
Italien	271 134	103 707	272 085	94 362
Deutschland	240 027	229 444	236 904	228 119
Verarbeitete Metalle.				
Großbritannien	1 767 985	1 095 602	1 562 124	984 221
Frankreich	719 318	613 901	691 199	590 996
Belgien	506 007	278 269	538 806	281 998
Maschinen.				
	Stück		Stück	
Großbritannien	478	137 806	458	135 846
Frankreich	548	61 499	546	61 159
Deutschland	701	53 275	701	53 275
Oesterreich	1 030	85 361	1 020	84 811
Papier.				
	Oka		Oka	
Oesterreich	1 269 711	875 720	1 269 711	875 720
Deutschland	325 107	162 583	309 548	148 121
Italien	230 464	175 785	231 343	188 479
Frankreich	183 058	127 647	177 604	115 269
Schirme.				
	Stück		Stück	
Frankreich	30 978	144 509	30 959	144 329
Oesterreich	9 678	37 923	9 678	37 923
Luxusgegenstände.				
	Oka		Oka	
Frankreich	13 048	283 870	12 986	282 200
Deutschland	14 578	208 149	14 556	207 749
Oesterreich	13 792	162 356	13 723	160 826
Handschuhe.				
	Paar		Paar	
Oesterreich	12 860	38 705	12 860	38 705
Deutschland	10 390	35 935	10 390	35 935
Frankreich	10 787	30 018	10 787	30 018
Italien	4 913	7 844	4 913	7 844

2. Ausfuhr.

Länder der Bestimmung.	Generalhandel. Maßstab.	Generalhandel. Werth.	Spezialhandel. Maßstab.	Spezialhandel. Werth.
	Oka	Drachmen	Oka	Drachmen
Kokons.				
Frankreich	27 341	186 605	27 341	186 605
Italien	13 381	81 765	13 381	81 765
Türkei	6 537	50 468	6 537	50 468
Oesterreich	3 935	23 686	3 935	23 685
Seide.				
Frankreich	12 211	569 669	12 211	569 669

Länder der Bestimmung.	Generalhandel.		Spezialhandel.	
	Maßstab.	Werth.	Maßstab.	Werth.
	Oka	Drachmen	Oka	Drachmen
		Schwämme.		
Frankreich	46 588	962 440	46 588	962 440
Großbritannien	36 733	520 845	36 733	520 845
Türkei	12 002	255 408	12 002	225 408
Amerika	9 022	109 636	9 022	109 663
Oesterreich	8 789	126 265	8 789	126 265
Belgien	3 850	67 530	8 850	67 530
		Tabak.		
Aegypten	1 065 344	1 362 200	727 149	847 623
Türkei	455 657	680 552	369 245	491 747
	393 496	281 808	393 496	287 808
Großbritannien	81 993	79 704	81 993	79 704
Oesterreich	59 394	67 720	59 720	67 720
andere Staaten	350 912	399 715	350 912	399 715
		Früchte.		
Türkei	1 281 500	127 852	1 381 500	127 852
andere Staaten	2 334 314	230 605	2 344 314	230 605
		Korinthen.		
Großbritannien	128 445 681	25 015 953	128 445 681	25 015 953
Frankreich	86 509 597	17 276 148	86 509 597	17 276 148
Amerika	20 491 824	4 326 004	20 492 824	4 326 004
Deutschland	19 903 445	3 887 606	19 903 445	3 887 606
Niederlande	10 685 472	1 852 926	10 685 472	1 852 926
Britische Kolonien in Amerika	2 043 629	315 174	2 043 629	315 174
		Feigen.		
Oesterreich	7 115 179	1 550 269	7 115 179	1 550 269
Türkei	418 493	100 665	418 493	100 665
Rußland	394 708	93 700	394 708	93 700
andere Staaten	1 478 896	332 238	1 478 896	332 238
		Olivenöl.		
Italien	1 292 058	1 134 293	1 292 058	1 134 293
Rußland	731 465	654 863	731 465	654 863
Oesterreich	619 724	571 854	619 724	571 854
Türkei	570 872	564 953	570 872	564 953
Großbritannien	285 338	238 521	285 338	238 521
Rumänien	244 426	214 825	244 426	214 825
andere Staaten	2 019 584	1 055 914	2 019 584	1 055 914
		Valonea.		
Großbritannien	2 811 792	844 203	2 811 792	844 203
Oesterreich	1 099 025	833 881	1 099 025	838 881
Rußland	279 900	98 450	279 900	98 450
		Galläpfel.		
Großbritannien	12 463	10 504	12 463	10 504
Oesterreich	12 215	10 093	12 215	10 093
		Mineralien.		
Belgien	53 509 470	17 658 125	53 509 470	17 658 125
Großbritannien	39 562 288	13 055 555	39 562 288	13 055 555
Frankreich	5 808 190	1 916 702	5 808 190	1 916 702
		Blei.		
Großbritannien	9 912 540	4 424 400	9 912 540	4 424 400
		Schmirgel.		
Großbritannien	941 160	263 785	941 160	263 785
Belgien	326 800	91 504	326 800	91 504
		Seife.		
Türkei	433 697	279 601	433 697	279 601
		Leder.		
Türkei	116 351	292 759	116 351	292 759
Rumänien	51 100	135 835	51 100	135 835
		Weine.		
Oesterreich	7 120 683	2 224 048	7 120 683	2 224 048
Frankreich	4 419 897	1 517 758	4 419 897	1 517 758
Großbritannien	1 295 762	421 053	1 295 762	421 053
Italien	1 021 109	322 145	1 021 109	322 145
Türkei	630 576	124 381	630 576	124 381
Rußland	533 438	202 962	533 438	202 962
Aegypten	370 418	143 367	470 418	143 367
		Bücher.		
Türkei	8 612	27 340	8 612	27 340

Von allen nach Griechenland importirenden Staaten hat in den letzten Jahren Belgien die größten Erfolge aufzuweisen, dessen Handel mit Griechenland von 400 000 Drachmen im Jahre 1882 auf 11 748 677 Drachmen im Jahre 1887 gestiegen ist. Es ist dieser enorme Zuwachs dem Umstande zuzuschreiben, daß Belgien sich an allen öffentlichen Unternehmungen in Griechenland betheiligt, seine Ingenieure hierher schickt und vor Allem mit seinen Kapitalien, da wo es nöthig ist, eintritt. Begreiflicherweise werden die meisten der bei den von Belgischen Ingenieuren geleiteten Unternehmungen vorkommenden Bestellungen aus Belgischen Fabriken bezogen, welches um so leichter ist, als ein regelmäßiger Dampfschiffsverkehr zwischen Antwerpen und Piraeus stattfindet.

Was Deutschland anlangt, so wird der Handel desselben nicht durch die angegebene geringe Einfuhrziffer gedeckt, sondern ist zum großen Theil mit unter der Rubrik „Oesterreich" (weil die Deutschen Waaren meist über Triest kommen, ohne daß aus dem Frachtschein die Herkunft genau ersichtlich ist) und zum kleineren Theil unter der Einfuhrziffer Italien (da auch Deutsche Waaren mit Italienischen Schiffen hier eintreffen) mit einbegriffen.

Im Ganzen und Großen kann man sagen, da die Ziffer der Deutschen Einfuhr sich nicht sicher ermitteln läßt, daß dieselbe aber sich mindestens auf der gleichen Höhe des Vorjahres erhalten hat. In einzelnen Artikeln hat sich eine Zunahme, in anderen eine Abnahme bemerklich gemacht. Einige der Hauptkommissionäre in Athen haben beispielsweise im verflossenen Jahre in der von ihnen vermittelten Einfuhr Deutscher Waaren es über eine Million Drachmen gebracht und können laut ihren Büchern eine stetige Zunahme des Deutschen Imports ziffermäßig nachweisen.

Der Transitverkehr in den Griechischen Häfen im Jahre 1887 weist folgende Summen auf:

	Drachmen.
Syra	10 016 565
Piraeus	6 513 238
Korfu	5 277 477
Patras	3 069 164
Kephalonia	2 172 713
Zante	1 786 858
Volo	573 655
die übrigen Transitlager	92 430
zusammen	29 502 100

Die Gesammtzahl der in den Griechischen Häfen eingelaufenen Schiffe betrug 12 789 mit einem Gehalt von 4 725 216 Tonnen.

Die Reihenfolge der mit Griechenland im Schiffsverkehr stehenden Staaten ist ihrer Bedeutung nach folgende: Türkei, Großbritannien, Oesterreich, Italien, Frankreich, Aegypten, Rußland.

Der Charakter der Stadt Piraeus hat sich in den letzten Jahren nicht unwesentlich verändert. Eine Abnahme des allgemeinen Verkehrs hat sich besonders bemerklich gemacht. Es ist dies zunächst den Folgen der noch immer nicht überwundenen schweren Handelskrisis zuzuschreiben. Zahlreiche Fallimente, meist von Kolonialwaarenhändlern, haben stattgefunden. Eine Anzahl der Fabriken hat wegen Mangels an Betriebskapitalien ihre Thätigkeit eingestellt. Namentlich hat das Aufhören der Schiffsverbindung mit Kalamaki (Korinth) nach Eröffnung der Eisenbahnlinie Athen—Patras dem Verkehr des Platzes großen Abbruch gethan, indem die Athen besuchenden Fremden meistens auf dem Landwege eintreffen und Piraeus überhaupt nicht mehr berühren. Während des Baues der Eisenbahnlinie Piraeus—Patras war Piraeus fünf Jahre hindurch der Centralpunkt des ganzen Unternehmens, welcher jetzt nach Patras verlegt ist.

Erst nach Eröffnung des Isthmus-Kanals, welche in zwei Jahren bevorsteht, ist zu erwarten, daß der Piraeus seine alte Bedeutung wieder gewinnen wird.

Nach den vorliegenden statistischen Veröffentlichungen betrug die Einfuhr im Piraeus im Jahre 1887 41 416 693 Drachmen, die Ausfuhr dagegen nur 1 448 188 Drachmen.

Die Einfuhr umfaßte folgende Artikel:

		Menge.	Werth: Drachmen.
Lebende Thiere im Allgemeinen	Stück	66 167	1 657 490
Frisches oder zubereitetes Fleisch	Oka	107	166
Fleischwaaren, Zungen rc.	„	[illegible] 550	26 495
Käse	„	375 518	480 759
Butter	„	86 865	211 298
Häute, Wolle, Haare von Thieren	„	229 053	272 278
Fett	„	36 958	57 576
Wachs, rohes	„	75 495	161 299
„ zubereitetes	„	24 884	58 176
Fische, präparirt	„	761 353	658 896
Kaviar	„	206 682	291 089
Austern	„	284	725
Alle übrigen eßbaren Muscheln	„	24 574	6 374
Getreide	„	66 941 838	20 029 219
Reis	„	1 584 974	786 861
Hülsenfrüchte	„	669 049	210 883
Pflanzen u. Wurzeln für die Arzneikunde	„	29 033	84 858
Kaffee	„	420 341	1 080 795
Kolonialwaaren	„	57 585	96 936
Tabak	„	19 419	39 057
Kleie, Baumwolle, Leinen, Hanf	„	749 243	696 768
Oele, Brenn-, Schmier-, Speise-	„	31 829	29 561
Oelhaltige Eßwaaren	„	39 814	40 720
Oelhaltige Artikel zum Industriegebrauch	„	271 496	60 941
Brennholz	„	202 640	2 100
Schiffsbauholz	Stück	134	1 000
Bauholz	Oka	10 324 600	1 118 244
Faßdauben	„	1 104 768	128 040
Tischlerholz	„	543 971	121 150
Kork	„	14 146	10 170
Mastix-Pfropfen	„	4 136	31 670
Waldprodukte, unverarbeitete	„	138 401	228 336
Minerale, roh	„	65 213 209	2 110 792
Metalle, roh	Oka	1 199 410	858 740
Apothekerartikel	„	135 061	265 287
Farben, zubereitete	„	51 752	58 585
Parfümerien und Seifen	„	14 566	52 342
Gewürze in Büchsen (Senf rc.)	„	30 997	71 909
Klebestoffe aller Art (Leim)	„	100 982	84 441
Chemische Produkte	„	312 303	498 914
Leder und Knochen, bearbeitete	„	81 705	470 583
Möbel und Holzwaaren	„	212 887	209 236
Zucker	„	1 746 465	1 136 500
Zuckerwerk	„	10 687	28 874
Weine	„	4 566	18 912
Geistige Getränke	„	83 626	161 654
Garne und Zwirne	„	68 689	302 358
Gewebe, baumwollene	„	291 042	1 262 976
„ wollene	„	146 853	1 518 410
„ seidene	„	3 708	266 499
„ von Leinen und anderen Stoffen	„	315 993	679 869
„ gemischte	„	105 712	774 324
Kleider, fertige	„	17 561	249 855
Hüte	Stück	119 131	326 061
Seilerwaaren aller Art	Oka	174 291	210 747
Teppiche	„	19 180	73 210
Netze	„	1 299	4 750
Blumen, Federn zum Schmuck	„	401	46 920
Korbwaaren	„	30 869	20 285
Thon- und Glaswaaren	„	783 106	445 721
Minerale, verarbeitete	„	415 102	104 356
Metalle, verarbeitete	„	1 886 006	989 657
Maschinen	Stück	909	156 890
Musikinstrumente	„	449	55 230
Wissenschaftliche Instrumente	„	407	4 290
Uhren	„	2 694	79 340
Papier	Oka	1 259 269	737 864
Bücher, gedruckte	„	25 215	55 326
Typographische Gegenstände	„	15	200
Bilder und Rahmen	Stück	72 478	20 786
Wagen	„	35	17 450
Sonnen- und Regenschirme	„	18 306	77 240
Luxusgegenstände	Oka	31 799	368 355
Optische Gegenstände	„	1 141	11 890
Spiegel	„	1 668	8 703
Lampen und Lustres	„	28 616	83 620
Wachsleinwand	„	2 713	9 450
Handschuhe	„	16 839	45 007
Alle übrigen Waaren	—	—	323 883

Die Ausfuhr bestand in folgenden Artikeln:

		Menge.	Werth: Drachmen.
Fett (Talg)	Oka	7 738	4 633
Valonea	„	20 684	5 840
Baumwolle	„	4 930	4 400
Baumwollsamen	„	6 000	1 000
Bücher, gedruckte	„	8 350	29 860
Butter	„	110	800
Mehl	„	5 620	2 440
Felle, unverarbeitete	„	137 421	266 220

		Menge.	Werth: Drachmen.
Felle, verarbeitete	Oka	59 945	152 540
Oliven	„	75 355	42 650
Olivenöl	„	119 104	113 050
Thiere	Stück	81	7 350
Fische	Oka	665	440
Tabak	„	82 765	139 610
Galläpfel	„	8 800	2 700
Kokons	„	55	1 000
Gartengewächse	„	2 244	600
Thierwolle	„	54 070	89 500
Marmor, unverarbeiteter	Stück	47	2 900
„ bearbeiteter	„	9	1 500
Honig	Oka	292	256
Seide	„	10	800
Blei	„	1 070	300
Mühlsteine	Stück	80	600
Petroleum	Oka	12 528	7 070
Garne	„	1 850	6 830
Früchte	„	6 630	2 720
Korinthen	„	20 015	11 870
Gemüse	„	3 720	1 975
Weine	„	206 590	86 636
Spirituosen	„	1 065	1 940
Seife	„	17 182	10 100
Schmirgel	„	55 169	15 721
Schwämme	„	1 918	10 600
Schnupftabak	„	2 564	11 300
Käse	„	44 054	56 486
Gewebe, baumwollene	„	4 619	23 600
„ wollene	„	180	1 400
„ seidene	„	15	1 500
Verschiedene Bodenerzeugnisse	—	—	188 659
Andere Fabrikate	—	—	184 292

Nach Angaben der Schifffahrtsbureaus liefen im Ganzen im Jahre 1887 im Hafen von Piraeus 5746 Segelschiffe von 471 677 Tonnen und 2508 Dampfer von 1 531 568 Tonnen ein. Deutschland war hierbei nur mit 1 Segelschiff von 254 Tonnen und 2 Dampfern von 1622 Tonnen betheiligt.

Der Nationalität nach waren:

beim Eingange:

Nationalität.	Segelschiffe.		Dampfer.		Zusammen.	
	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.
Deutsche	1	254	2	1 622	3	1 876
Oesterreichische	18	5 431	377	348 831	395	354 262
Britische	1	308	167	195 035	168	195 343
Französische	—	—	157	198 642	157	198 642
Türkische	188	20 680	136	110 511	324	131 191
Italienische	3	1 080	186	201 329	189	202 409
Niederländische	—	—	21	28 621	21	28 621
Russische	13	1 721	2	181	15	1 902
Dänische	—	—	5	5 600	5	5 600
Belgische	—	—	4	4 376	4	4 376
Schwedische	2	603	—	—	2	603
Spanische	—	—	1	1 815	1	1 815
Griechische	5520	441 600	1450	435 000	6970	876 600
Zusammen	5746	471 677	2508	1 531 568	8254	2 003 240

beim Ausgange:

Nationalität.	Segelschiffe.		Dampfer.		Zusammen.	
	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.
Deutsche	1	254	2	1 622	3	1 876
Oesterreichische	19	5 815	378	349 578	397	355 393
Britische	—	—	167	195 035	167	195 035
Französische	—	—	157	198 642	157	198 642
Türkische	171	21 470	136	110 511	327	131 981
Italienische	3	1 080	186	201 329	189	202 409
Niederländische	—	—	21	28 621	21	28 621
Russische	12	1 558	2	181	14	1 739
Dänische	—	—	5	5 600	5	5 600
Belgische	—	—	4	4 376	4	4 376
Schwedische	2	603	—	—	2	603
Spanische	—	—	1	1 815	1	1 815
Griechische	5520	441 600	1450	435 000	6970	876 600
Zusammen	5728	472 380	2509	1 532 310	8257	2 004 690

Von den den Verkehr mit dem Auslande vermittelnden Dampfschifffahrtsgesellschaften ist im Jahre eine neue Dänische (Det Forenede Dampskibs Selskab Kjoebenhavn) hinzugetreten, welche auf ihren Fahrten zwischen Antwerpen und dem Schwarzen Meere einmal im Monat im Piraeus anläuft.

Ebenfalls haben die Griechischen Dampfschifffahrtsgesellschaften ihre Fahrten nach dem Schwarzen Meere und Triest erweitert.

Von großer Wichtigkeit für den Verkehr ist die Eröffnung der Bahnlinie Piraeus—Patras geworden. Ein in sieben Stunden Patras erreichender Schnellzug vermittelt zweimal in der Woche (Montags und Freitags) eine direkte Verbindung mit Brindisi. Die Postverbindung mit dem Europäischen Festlande ist daher bedeutend erweitert worden, und findet der Abgang und der Empfang der Post fünfmal in der Woche statt.

Die Französische Gesellschaft „Messageries maritimes" hat ihre bisherigen Fahrten nach Konstantinopel aufgegeben und berührt ebenfalls wie die des „Fraissinet" auf ihren Fahrten von Marseille nach Piraeus in Folge der zwischen Italien und Frankreich eingetretenen Zolldifferenzen nicht mehr Neapel.

Allgemeine Bemerkungen. Unter dem Einflusse des hohen Zolltarifs macht sich immer mehr das Streben sichtbar, die guten und soliden Stoffe durch geringwerthige zu ersetzen. Wollene Herren- und Damenstoffe sind daher in der Nachfrage sehr zurückgegangen, während halbwollene aller Art in gleicher Weise beliebt geworden sind. Je deutlicher die Beimischung von Baumwolle in Kette und Einschlag erkenntlich ist, um so sicherer werden Kontroversen mit Zollbehörden vermieden, und um so leichter findet die Waare Absatz.

In Konfektionsstoffen aller Art nimmt Deutschland überhaupt noch nicht den ihm gebührenden Platz ein. Nicht daß England und Belgien, welchen der Löwenantheil in diesen Artikeln zufällt, Billigeres und Besseres als Deutschland lieferten, sondern diese Länder geben meterweise ab und ermöglichen es dem Kleinhändler, sich ergiebiger zu assortiren, während der Deutsche Fabrikant nur ganze Stücke von Einer Qualität und Einem Muster liefert.

Baumwollen-Drills und Kammgarn-Imitationen, welche bis zur Einführung des neuen Zolltarifs in großen Partien aus Deutschland bezogen wurden, können der einheimischen Industrie gegenüber (welche durch eine Fabrik in Piraeus repräsentirt wird), nachdem sie mit einem Eingangszoll von 2 Drachmen für 1 Oka belastet worden sind, nur noch schwer bestehen.

Gefärbte und bedruckte baumwollene Stoffe sind und bleiben anscheinend das ausschließliche Monopol Englands, demgegenüber die wenigen besseren Genres, die aus Deutschland bezogen werden, nicht in das Gewicht fallen. Auch in halbwollenen Kleiderstoffen, ordinären baumwollenen Gardinenstoffen, Spitzen &c., sogenannten Nottingham-Artikeln, nimmt England auf dem hiesigen Markte eine anscheinend gesicherte Stellung ein.

Dagegen würde Deutschland in ordinären Taschentüchern mit eingewebten und bedruckten Rändern Erfolg erzielen können, da es solche schöner als England liefert. Der Bedarf darin ist sehr groß, die Preise der Deutschen Waare stellen sich indessen noch zu hoch.

Deutschland könnte im Allgemeinen in den nach Griechenland gehenden Artikeln ein noch besseres Geschäft machen, wenn die Aufträge seitens der Fabrikanten schnell ausgeführt würden und wenn die Deutschen Sendungen nicht so lange unterwegs blieben.

Der hohe Zinsfuß und die Einfuhrzölle gestatten den Griechischen Kaufleuten nicht, große Lager zu halten, sie geben ihre Aufträge deshalb gewöhnlich erst im letzten Augenblicke und bestellen nicht mehr, als sie voraussichtlich für die bevorstehende Saison gebrauchen, können aber dann meistens nur kurze Lieferungsfristen gewähren. Eine verspätete Lieferung ist deshalb auch häufig einer überhaupt nicht erfolgten gleichbedeutend und wird vom Empfänger zur Verfügung gestellt. Entgeht ihm aber nur ein gehoffter Gewinn, so erwächst dagegen dem säumigen Absender ein sicherer Verlust daraus. Entweder muß er die durch den Transport und die Spesen vertheuerten Waaren zurücknehmen oder anderweitig unterzubringen suchen, was in den häufigsten Fällen nur unter Einräumung namhafter Preisreduktionen zu ermöglichen ist, oder aber im günstigen Falle lange Prolongationen gewähren.

Es ist daher besonders Werth darauf zu legen, daß nur mustergültige, genau der Bestellung entsprechende Waaren hierher versendet werden, da die meistens erst nach der Verzollung entdeckten Abweichungen das Zurücknehmen derselben erschweren und daher dem Absender empfindliche Verluste erwachsen.

Die Deutsche Fabrikation ist auf den Verkehr mit England und Amerika zugeschnitten, sie versteht sich auf den Geschmack dieser Länder und ist durch dieselben gewöhnt, sich auf größere Lieferungsverträge einzurichten. Da nun der Griechische Kaufmann nur kleine Zahlungen giebt und sozusagen aus der Hand in den Mund lebt, so findet er eher seine Rechnung in Frankreich, wo entweder die Fabrikation selbst oder die Kommissionshäuser gut assortirte Lager von den kuranten Artikeln halten und wo dem Bedürfnisse des Orients Rechnung getragen wird.

Es wäre wünschenswerth, daß nur Fabrikanten mit großen Betrieben und ausreichendem Kapitale sich am Export betheiligten.

In den letzten Jahren haben aber verhältnißmäßig viele kleinere Fabrikanten mit Vorliebe die Levante und Griechenland ins Auge gefaßt und unter namhaften Opfern als Absatzgebiet zu gewinnen gestrebt, indessen dürfte trotz momentaner Erfolge aus ihrer Theilnahme am Export weder für sie selbst, noch für die Deutsch-Griechischen Handelsbeziehungen im Ganzen ein dauernder Gewinn und ein nachtheiliger Zuwachs zu gewärtigen sein. Abgesehen davon, daß Mancher von ihnen ohnehin sich bald wieder zurückzieht, weil er seine Rechnung nicht findet, stellt das Exportgeschäft sehr hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Fabrikanten.

Das stetig sich mehrende Angebot und die Vervollkommnung der Verkehrsmittel kommen auch auf dem hiesigen Markte wie überall in einem steten Rückgang der Preise zum Ausdruck; wenn aber dieser naturgemäße Entwickelungsprozeß bei den Deutschen Provenienzen ein schneller und unmittelbarer ist, so liegt das nur daran, daß der Deutsche Fabrikant mit den Preisen anstatt mit den Waaren konkurrirt. Dieses fortgesetzte, häufig sogar ganz unnöthige Unterbieten ist schon vielen Deutschen Erzeugnissen geradezu verhängnißvoll geworden.

Den Deutschen Lieferanten und Fabrikanten ist der Vorwurf zu machen, daß sie sich gern an Geschäfte nach hier wagen unter Umgehung einer Vertretung am Platze, wobei sie fast ausnahmslos Verluste erleiden, zum Theil sich an beliebige Vertreter, deren Firma aus diesem oder jenem der vielen Adreßbücher hervorgeht, wenden, bei denen sie unter Umständen erst recht schlechte Erfahrungen machen.

Die Lieferanten und Fabrikanten sollten durch Vertreter in Griechenland arbeiten und sich vor allen Dingen vergewissern, daß ihre Vertreter auf solider Basis existiren und bei Geschäften vorsichtig zu Werke gehen. Selbst dann noch ist die Einholung von Auskunft über die zugeführte Kundschaft, deren meist wechselnde Natur nur durch regen Geschäftsverkehr am Platze zu beurtheilen ist, zu empfehlen.

Die Griechischen Finanzen. Wenn sich im Allgemeinen konstatiren läßt, daß Handel und Verkehr in Griechenland sich im Vergleiche zu dem Vorjahre gebessert haben, so ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß durch die Griechische Finanzverwaltung im Jahre 1887 in die Steuergesetzgebung und in Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes größere Ordnung und Klarheit gebracht worden ist.

Die Zolleinnahmen des Staates haben sich, wie nachstehende Tabelle nachweist, von 21 627 176 Drachmen im Jahre 1882 auf 29 395 252 Drachmen im Jahre 1887 erhöht.

	Zolleinnahmen in den Jahren					
	1882. Drachmen.	1883. Drachmen.	1884. Drachmen.	1885. Drachmen.	1886. Drachmen.	1887. Drachmen.
Einfuhr	19 750 660	20 760 926	19 222 941	15 658 297	19 195 072	26 675 302
Ausfuhr	1 572 037	2 022 175	1 220 086	1 688 282	1 761 260	2 436 785
Transit	173 636	191 948	183 204	144 491	113 475	121 176
Strafen	130 843	161 062	143 946	123 024	151 121	161 987
	21 627 176	23 136 111	20 770 178	17 614 095	21 220 929	29 395 252
Grundsteuer	3 525 550	3 746 301	4 227 033	4 578 649	4 152 604	4 968 205
Hafengebühren	145 691	185 588	236 186	212 243	223 301	117 714
	25 298 418	27 068 002	25 233 398	22 404 987	25 596 735	34 481 172

Ebenfalls hat eine Vermehrung der Erträge aus der Grundsteuer, den Hafengebühren, den Telegraphenanstalten, den Posten, den Stempelgebühren und den Monopolen stattgefunden.

Gleichzeitig sind die Staatsschulden zu der Höhe von 574 449 324 Drachmen angewachsen und erfordern für das laufende Jahr 1888 eine Gesammtausgabe für Zinsen &c. einen Betrag von 40 979 632 Drachmen.

Die auf Zwangskurs in Umlauf befindlichen Noten der verschiedenen Athener Banken haben die Summe von 86 800 000 Drachmen erreicht.

Auf jeden Einwohner von Griechenland (nach den letzten Erhebungen etwa 2 100 000) kamen demnach auf den Kopf etwa 300 Drachmen Schulden und 50 Drachmen Abgaben für das Jahr.

Das Vertrauen im Auslande hat sich im Jahre 1887 wieder gehoben.

Das Disagio des Goldes hat sich wegen der nach dem Auslande zu machenden vielen Goldzahlungen und durch die Entwerthung der in Umlauf befindlichen großen Anzahl von Zwangskursnoten nicht ausgeglichen, sondern unter vielen Schwankungen sich meist zwischen 25 und 26 gehalten. Dadurch wurde dem Handel, wegen der Schwierigkeit der zu zahlenden Wechsel, ein großes Hinderniß in den Weg gelegt. Es würde daher, wenn die Unbeständigkeit der Wechselkurse nicht gewesen wäre, die im Allgemeinen anerkannte Verbesserung der Zahlungsverhältnisse im Vergleich zum Vorjahre sich noch mehr bemerklich gemacht haben.

Deutsche Häuser haben in Griechenland im Jahre 1887 nur geringe Verluste erlitten, was anerkanntermaßen der Um- und Vorsicht der hiesigen Deutschen Vertreter zu danken ist, deren Händen der größte Theil des Deutschen Handels nach Griechenland anvertraut ist.

Die Erzeugnisse des Landes. Das Haupterzeugniß, die Korinthenfrucht, hatte im Jahre 1887 einen Ertrag von 120 000 t gegen 131 000 t in 1886, doch war die Qualität eine bessere, so daß die Einkünfte dem Vorjahre gleichkamen.

Ebenfalls war die Weinernte im Jahre 1887 nicht so reich wie 1886 und brachte 100 Millionen Oka statt 130 Millionen Oka ein. Im ganzen Lande macht sich jedoch eine Hebung der Weinkultur bemerkbar. Ueberall sieht man neue Anpflanzungen entstehen und das Bestreben auftreten, den Griechischen Weinen ein weiteres Absatzgebiet nach dem Auslande zu erschließen.

In der Oelkultur ist im verflossenen Jahre mehr ein Rück- als Fortschritt bemerklich geworden.

Besonders ist im Jahre 1887, welches einen großen Regenmangel aufweist, der Rückgang des Getreidebaues aufgefallen. Es zeigt dies namentlich die Zunahme der Einfuhr des Getreides seit 1882, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist:

	1882. Oka.	1883. Oka.	1884. Oka.	1885. Oka.	1886. Oka.	1887. Oka.
Getreide	86 115 766	70 970 533	75 382 507	111 635 695	109 918 533	126 271 156
Mais	8 530 873	751 191	1 033 174	4 265 720	11 651 658	13 392 681
Sonstige Feldfrüchte	4 004 552	1 949 379	3 097 334	3 867 848	10 001 917	12 073 815

Man ist in jüngster Zeit bemüht, für die Hebung des Ackerbaues ernstliche Schritte zu thun. Unter Anderem wird die Anlegung von landwirthschaftlichen Schulen, sowie die Flußregulirung in Thessalien, welches vor der Annexion außer dem eigenen Bedarf noch ein beträchtliches Maß von Feldfrüchten nach dem Königreich ausführte, ins Auge gefaßt.

Die öffentlichen Arbeiten. Zu der im Jahre 1886 fertiggestellten Eisenbahnstrecke von 504 km, von welchen 9 km auf Piraeus—Athen, 210 km auf den Peloponnes, 74 km auf Laurium und 216 km auf Thessalien entfallen, sind von der Peloponnesischen Linie im Jahre 1887, nach Eröffnung der Linie Patras, noch 96 km hinzugekommen, so daß jetzt im Ganzen 613 km in Betrieb sind.

Für den Bau dieser Eisenbahnen wurden im Ganzen 71 535 000 Drachmen aufgewendet, von welchen die Aktionäre der Gesellschaften 61 150 000 Drachmen und der Staat 10 385 000 Drachmen Subvention zahlten.

Von diesen Bahnen nimmt der Verkehr auf der Linie Piraeus—Patras augenscheinlich zu, und es ist zu erwarten, daß den Aktionären demnächst Dividenden gezahlt werden können.

Im Bau begriffen sind:

1) die Linie Patras — Pyrgos 100 km, ausgeführt von der Griechischen Gesellschaft;

2) die Linie Messolongi—Agrinium 45 km. Der Bau ist in den Händen einer Belgischen Gesellschaft (Kapital 4 Millionen Franken, Kilometer 85 000 Franken);

3) die Linie Myli—Tripolitza—Kalamata 185 km. Belgische Gesellschaft. Kapital 24 Millionen Franken, Kilometer 120 000 Franken.

Projektirt sind ferner folgende Eisenbahnlinien:

1) die Linie von Pyrgos über Olympia, Megalopolis, Sparta nach Gythion. 190 km;

2) die Linie von Pyrgos über Kyparissia nach Navarin. 133½ km;

3) die Linie Piraeus—Athen—Larissa über Theben, Livadia, Chäronea, Orchomenos, Elatea, Thermopylen und das Tempethal. 350 km.

Letztere Linie wurde von der Französischen Mission auf 70 Millionen Baukosten veranschlagt. Die Verleihung einer Konzession zur Ausführung dieser Linie ist deshalb bisher so schwierig gewesen, weil erst die gesicherte Aussicht vorhanden sein muß, daß auch die Fortführung der Bahn von Lamia durch das Türkische Gebiet bis nach Salonik möglich ist.

An der weiteren Ausbildung des Wegebaues wird rüstig fortgeschritten. Von 320 bis 350 km fahrbaren Straßen, welche Griechenland (außer den Jonischen Inseln) im Jahre 1875 hatte, hat es jetzt ein fertiges Straßennetz von 1300 km erreicht, und außerdem befinden sich noch 300 bis 400 km Wegestrecken im Bau.

Die Arbeiten an dem Durchstich des Korinthischen Isthmus werden energisch fortgesetzt. Ende 1887 ist die Ausführung des in Französischen Händen befindlichen Unternehmens an eine andere Gesellschaft, die des bekannten Bauunternehmers Vitalis, übergegangen, welcher im Auftrage des Comptoir d'Escompte auch die Serbischen Eisenbahnen vollendet hat.

Gleichzeitig hat die Emission einer neuen Anleihe von 30 Millionen Franken (60 000 Obligationen à 500 Franken zu 5 pCt.) stattgefunden. Die Oberleitung der Arbeiten führt gegenwärtig ein Deutscher Ingenieur. Das Niveau der Linie Poseidonia—Isthmia ist bereits erreicht. Jetzt kommt es darauf an, die vorgeschriebene Tiefe des Kanals von 8 m auszuführen. Es ist daher bestimmt zu erwarten, daß innerhalb zwei Jahren die Vollendung des ganzen Werkes stattfindet.

Das zweite zur Zeit in Ausführung begriffene größere Unternehmen, die Austrocknung des Kopaissees, ist Ende 1887 von einer Französischen an eine Englische Gesellschaft (Kapital 300 000 Pfd. Sterl.) übergegangen.

Fertiggestellt ist der den Kopaissee mit dem Helikosee verbindende Kanal[1]) von Kardiża und der von dem See Paralimni ins Meer führende Tunnel von Anthedon, ebenfalls das Wehr von Marili und bis auf 500 m der Kanal von Hungaria. Gegenwärtig wird an der Herstellung eines Gürtelkanals gearbeitet, welcher bestimmt ist, das Regenwasser, welches sich in den niedrigen Sumpfgegenden ansammelt, abzuführen. Seit der in dem Jahre 1886 stattgehabten Eröffnung des Kanals von Kardiża ist ein großer Theil des Kopaissees trockengelegt und dadurch der schwierigste Theil des Werkes überwunden. In spätestens drei Jahren dürften sämmtliche Arbeiten zur Trockenlegung des Sees und zur Kultivirung des gewonnenen Bodens vollendet sein.

Eine Erweiterung der Meerenge von Chalkis ist in Angriff genommen und einer Belgischen Gesellschaft übertragen worden.

Ebenso finden an verschiedenen, am Meere gelegenen Plätzen Hafenbauten statt (z. B. in Tinos, Kalamata, Kumi ꝛc.), welche meistens von Einheimischen ausgeführt werden.

Es ist zu erwarten, daß außer den oben angeführten Unternehmungen sich demnächst weitere größere und kleinere anschließen werden. Es lassen sich unter anderen anführen:

die Ausführung der Eisenbahnlinie Piraeus—Larissa;
der Weiterausbau des Peloponnesischen Eisenbahnnetzes;
die Thessalischen Flußregulirungen;
die Ausnutzung der verschiedenen Griechischen Heilquellen;
Weinbau und Weinfabrikation in größerem Stil;
landwirthschaftliche Betriebe in Thessalien.

Von Tag zu Tage treten Pläne auf, hier eine ausländische Wechselbank zu errichten, welche wegen der Menge der von auswärts hierhergelangenden Waaren das ganze Wechselgeschäft vermitteln und außerdem Gelegenheit haben würde, an Ort und Stelle die sich aus der Kursdifferenz ergebenden Chancen zu studiren und zu ihrem Vortheil auszunutzen. Auch beabsichtigt man, mit der ersteren eine Hypothekenbank zu verbinden, die besonders in den Provinzen auf Geschäfte rechnen dürfte, wo der Bauer und kleine Grundbesitzer noch ganz in den Händen des ihn aussaugenden Wucherers ist.

Das Griechische Kapital hat keine Neigung, sich mit hiesigen Unternehmungen zu befassen, weil das Geld hier zu theuer ist und mühelos hohe Zinsen trägt, und räumt dem fremden, welches draußen theils müßig daliegt, theils nur geringe Prozente einbringt, das Feld.

Die Griechische Montanindustrie.

Die Griechische Montanindustrie hat in den letzten Jahren keinen Aufschwung genommen. Die inländischen Kapitalisten haben die vor einem Jahrzehnt erlittenen Verluste noch nicht vergessen, so daß einerseits die nur wegen unerfahrener Leitung in ihren ersten Anfängen damals zu Grunde gegangenen Unternehmungen nicht wieder aufgenommen wurden, andererseits Neugründungen von bergmännischen Anlagen wegen Mangel an Unterstützung überhaupt nicht mehr stattfanden. Auch hält man die Erträge der bisher gangbaren Bergwerksbetriebe für unzulänglich, so lange man sein Geld auf erste Grundstückhypothek noch zu 10 pCt. ausleihen kann. Deshalb ist es denn auch noch heute fast ausschließlich fremdes Geld, welches sich mit dem eigentlichen Bergbau in Griechenland beschäftigt.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1885 II. S. 909.

Für alles die Montanindustrie in Griechenland Betreffende ist auch jetzt noch das Berggesetz vom 22. August 1861 maßgebend, welches nichts Anderes als eine fast wörtliche Uebersetzung des Französischen Gesetzes vom Jahre 1810 ist. Eine wesentliche Veränderung ist erst durch das Nachtragsgesetz vom Jahre 1882 eingetreten, nach welchem die bis dahin durch Königliche Verordnungen erfolgten Grubenfeldverleihungen nunmehr bloß durch ein förmliches Gesetz ertheilt werden können. Diese Bestimmung hat seitdem geradezu hemmend gewirkt. Denn während vom Jahre 1868, aus welchem die erste bezügliche Königliche Verordnung stammt, bis 1882 gegen 400 Konzessionen mit etwa 220 000 ha Flächenraum ertheilt worden sind (welche dem Staate als Grubenfeldsteuer, 30 Lepta für 1 ha, jährlich gegen 66 000 Drachmen, einbringen), ist von 1882 bis jetzt trotz zahlreicher Anträge, nicht eine einzige Verleihung durch Gesetz erfolgt. Mit Recht glaubt man, daß ein Bedürfniß zu einer neuen Konzessionsertheilung nicht vorliege, so lange von 400 verliehenen, die doch die Blüthe des überhaupt im Lande vorhandenen Mineralreichthums umfassen, in siebzehn einzelnen Betrieben nur im Ganzen 21 bearbeitet werden. Alle übrigen Konzessionen, die zunächst niemals in Angriff genommen worden sind, bilden nur Besittitel und Spekulationsobjekte in den Händen der Inhaber, die nie im Entferntesten daran gedacht haben, ihr Geld und ihre Arbeit daran zu setzen.

Von 17 in Betrieb befindlichen Bergwerken liegen die wichtigsten sechs in Laurium, von welchen das bedeutendste einer Französischen Gesellschaft gehört. Das Grubenfeld dieser Gesellschaft war auch der Hauptsitz des großartigen Bergbaues der Alten, die jedoch, trotz mehr als tausendjähriger Arbeit weit entfernt waren, den vorhandenen Erzreichthum zu erschöpfen. Die Gesellschaft gewinnt:

I. Galmei, welches in drei Klassen mit einem Zinkgehalt von
a. 43 bis 45 pCt.,
b. 33 „ 35 „
c. 28 „ 30 „
von den Minen kommt. Diese Erze werden in 20 Oefen kalzinirt und kommen so zum Versand.

Die Produktion an kalzinirtem Galmei in den letzten drei Jahren belief sich auf

1885:	a. 27 000 t	mit 64	pCt. Zink,
	b. 6 500 t	„ 50	„ „
	c. 6 000 t	„ 40	„ „
1886:	a. 19 000 t	„ 62	„ „
	b. 3 000 t	„ 50	„ „
	c. 9 000 t	„ 38	„ „
1887:	a. 16 500 t	„ 60	„ „
	b. 2 500 t	„ 48	„ „
	c. 13 000 t	„ 37	„ „

II. Silberhaltige Bleierze, es sind dies theils oxydirte Bleierze mit 7 pCt. Blei und 130 g Silber die Tonne, theils Bleiglanz mit 25 pCt. Blei und 450 g Silber die Tonne, theils bleihaltige Eisenerze mit 8 bis 9 pCt. Blei und 40 g Silber die Tonne.

Die Produktion an Werkblei betrug

1885:	1800 t	mit 1740 g	Silber,
1886:	2800 t	„ 1900 g	„
1887:	3100 t	„ 1900 g	„

III. Silberhaltige Blei-Zinkerze mit 9 pCt. Blei und 170 g Silber, sowie 20 pCt. Zink die Tonne und oxydirte Bleierze mit 4 pCt. Blei und 17 g Silber die Tonne. Diese Erze gehen, da sie zu arm an Blei und zu reich an Zink sind, um direkt verschmolzen zu werden, nach den beiden Aufbereitungsanstalten, von welchen

das Produkt direkt in den Handel gebracht wird. Die Ausbeute an silberhaltigem Bleiglanz in den letzten drei Jahren betrug

1885: 1100 t mit 50 pCt. Blei und 1000 g Silber die Tonne,
1886: 1270 t „ 50 „ „ „ 1000 g „ „ „
1887: 2100 t „ 50 „ „ „ 1000 g „ „ „

An Blende wurde gewonnen (bis 1886 zwei Qualitäten, jetzt nur noch eine)

1885: 3300 t 1. Qualität mit 33 pCt. Zink,
1500 t 2. „ „ 29 „ „
1886: 4100 t 1. „ „ 33 „ „
2700 t 2. „ „ 29 „ „
1887: 9000 t nur 1. Qualität mit 34 pCt. Zink.

Als weiteres Produkt werden arme Bleierze mit 15 bis 20 pCt. Blei und 13 bis 16 pCt. Zink gewonnen.

Ferner wurden im Jahre 1887 24 000 t Manganeisenstein mit einem Gehalt von 16,5 pCt. Mangan und 33 pCt. Eisen direkt von den Minen ausgeführt.

Zur Verschmelzung der silberhaltigen Bleierze dienten bis zum Jahre 1887 sechs, jetzt neun Bleiöfen.

Die Hauptminen sind durch eine 8 km lange Eisenbahn von 1 m Spurweite mit 3 Lokomotiven und 80 Wagen mit den Werken verbunden, außerdem wird noch der Transport der Erze mit 180 Karren besorgt; ferner vermittelt eine 2 km lange Eisenbahn den Verkehr mit dem Hafen Ergastiria.

Im Ganzen besitzt die Gesellschaft ungefähr 850 Pferdekräfte für die Gesammtanlagen, wovon auf die Minen 100, die Aufbereitungsanstalten 250 (zwei Pumpenanlagen mit einer minutlichen Leistung von 17 cbm und 4 Lokomobilen), die Bleihütte 50, die Briquetterie 40 und die Eisenbahn 400 fallen. Zur Erzeugung von etwa 350 Pferdekräften werden Lokomobilen benutzt.

Eine mechanische Werkstätte, bestehend aus Gießerei, Schlosserei, Kesselschmiede u. s. w., mit 100 Arbeitern, dient zur Instandhaltung der Anlagen und vorkommenden Konstruktionen.

Arbeiter sind etwa 2500 beschäftigt, von welchen 1300 auf die Minen, 600 auf die Hütten und Aufbereitungsanstalten kommen, der Rest vertheilt sich bei den Eisenbahnarbeiten und bei dem Verladen der Schiffe.

Die reicheren Bleierze werden nach Frankreich und Belgien verkauft, die Galmeierze nach England und Belgien.

Von den größeren Neuanlagen der letzten Jahre ist besonders die 10 km lange schmalspurige Eisenbahn zu erwähnen, welche parallel der älteren, der Schlackengesellschaft gehörenden hinlaufend, die Wäsche und die Oefen an der Küste bei Cypriano mit den Schächten verbindet; auch ist ganz neuerdings im Hafen von Ergastiria, wo das Verladen bisher mit Leichterkähnen vor sich ging, eine Ladungsbrücke gebaut worden.

Trotz der großen Summen, um welche die Konzessionen seitens der Gesellschaft erworben wurden, macht dieselbe doch so vorzügliche Geschäfte, daß ihre Aktien, auch bei dem vorjährigen niedrigsten Stand der Blei- und Zinkpreise, immer den Parikurs überstiegen haben.

Eine Griechische Hüttengesellschaft in Laurium schmilzt schon seit dem Jahre 1864 mit einer anfänglichen Jahresproduktion von 7000 t silberhaltiges Blei die von den Alten hinterlassenen Schlacken und Halden. Dieselben haben einen durchschnittlichen Gehalt von 3½ bis 4 pCt. Blei und 16 bis 1700 g Silber die Tonne Blei. Durchschnittlich 300 000 t dieses Materials kommen nach der Aufbereitungsanstalt, doch wird in derselben kein Handelsprodukt erzeugt. Alle Erze von einem durchschnittlichen Gehalt von 8 pCt. Blei und 180 g Silber die Tonne Blei gehen nach den Bleiöfen; hierher gelangen ferner alle Erze, ohne die Aufbereitungsanstalt passirt zu haben, und welche einen Gehalt von 8 pCt. Blei aufweisen. Es sind dies hauptsächlich aus den alten Wäschen gewonnene Schlämme, von welchen jährlich 4000 t nach den Oefen gehen. An bleihaltigem Eisenerz kommen jährlich 15 000 t zur Verschmelzung.

Die Gesellschaft arbeitet mit 14 Bleiöfen, wovon 13 in dauerndem Betrieb sich befinden.

Die Produktion an Werkblei belief sich 1886 auf 9230 t und 1887 auf 10 286 t, mit einem durchschnittlichen Gehalte von 1500 g Silber die Tonne.

Da die von den Alten hinterlassenen Schlacken und Grubenhalden fast vollkommen erschöpft schienen, hat man seit 2 Jahren wieder größere Mengen (angeblich gegen 15 000 t) mit 9 bis 12 pCt. Bleigehalt im Meere aufgefunden, aus welchem man sie mit Baggermaschinen herausbefördert, doch dürfte der Vorrath nach wenigen Jahren aufgezehrt sein, was einige Jahre später mit den alten Halden auch der Fall sein wird, von denen gegenwärtig täglich etwa 100 t den Wäschen zugeführt werden. Der Bleigehalt dieser Massen wird von Jahr zu Jahr ärmer und übersteigt, nachdem man solche anfänglich mit 6 bis 8 pCt. in Arbeit nahm, jetzt kaum 4 bis 5 pCt. mit 1600 bis 1700 g Silber die Tonne Blei.

Die Gesellschaft hat schon vor einigen Jahren ein Grubenfeld am nordöstlichen Rande des Beckens von Laurium und ganz neuerdings ein anderes sehr wichtiges und aussichtsvolles in der Nachbarschaft der Französischen Gesellschaft erworben. In dem letzteren hat der Betrieb kürzlich begonnen, wogegen im ersteren schon seit einer Reihe von Jahren Eisenstein mit 33 bis 34 pCt. Eisen und 20 pCt. Mangan in jährlichen Mengen von 30 000 bis 40 000 t erzeugt werden, welches von Französischen, Englischen und Deutschen Hütten zu guten Preisen gesucht ist. Die von der nämlichen Gesellschaft erbaute Eisenbahn Athen—Laurium dient in dem Theile Daskalion—Laurium zum Transport dieses Erzes.

Die Gesellschaft beschäftigt etwa 2000 Arbeiter; eine mechanische Werkstätte mit 100 Arbeitern unterhält die Anlagen, welche durch etwa 400 Pferdekräfte betrieben werden. Eine 15 km lange, 1 m breite Eisenbahn mit 8 Lokomotiven zu 850 Pferdekräften und eine 4 km lange Drahtseilbahn verbindet die Aufbereitungsanstalt und die Bleihütten mit den Haldenlagern.

Der nämliche Manganeisenstein, von welchem bedeutende Mengen in Laurium vorhanden zu sein scheinen, bildet Gegenstand der Gewinnung für andere Gruben. Eine von diesen Gruben bei Sunion verladet ihre etwas manganärmeren, aber phosphorfreien Erze, in dem nördlich von Thorikos gelegenen kleinen Hafen Vryzaki (Hagios Nikolaus), zu welchem sie auf einer 7 km langen Grubenbahn gebracht werden. Ihre Ausfuhr beträgt gegen 10 000 t jährlich. Zudem liefern sie wenige Tonnen Bleierz an die Hütten von Laurium. Eine andere Grube liegt bei Daskalion nahe der Eisenbahn und benutzt diese, um ihre Erze nach Laurium zu schaffen.

Auf den Inseln der Kykladen stehen 8 Gruben in mehr oder minder starkem Betriebe. Da ist zunächst Antiparos, wo eine Belgische Gesellschaft Galmei gewinnt in einem Felde, welches aus Mangel an Ertrag von einer Englischen Gesellschaft verlassen worden ist. Hier sind die Zinkerze um Vieles ärmer als in Laurium und von meist erdiger Beschaffenheit; bei den heutigen Zinkpreisen könnte sich aber wohl die Arbeit lohnen. Die früher jährlich nach England verschiffte Menge betrug 2000 t; die neue Gesellschaft ist noch mit ihrer Einrichtung beschäftigt.

In Siphnos arbeitet schon seit 7 Jahren eine Französische

Gesellschaft, welche auch auf Karystos, an der Südspitze der Insel Euböa, Gruben hat, die jedoch außer Thätigkeit sind, auf Blei und Zink, doch mit wenig befriedigenden Resultaten. Die in allzu großer Eile erbauten Oefen stehen, nachdem sie nur wenige Hundert Tonnen Blei geschmolzen haben, aus Mangel an Erz längst kalt, und auch an Galmei hat die Ausfuhr nur eine kleine Ziffer erreicht.

Auf der Insel Melos wird schon seit dem Jahre 1860 auf Schwefel gebaut. Die Erze, Trachyte und Trachyttuffe mit 20 bis 25 pCt. Schwefel werden nach Sizilischen Methoden ausgesaigert, wobei man sich bis vor einem Jahre ausschließlich Griechischer Braunkohle von Kumi (Euböa) bediente. In neuerer Zeit hat aber der Besitzer bei einigen Oefen Gasfeuerung, mit ätherischem Gaskoks geheizt, eingeführt, die sich in ökonomischer Beziehung so gut bewährt hat, daß sie die Braunkohle bald verdrängen wird. Die Erzeugung von Schwefel beträgt jährlich etwa 1200 t.

Ebenfalls auf Melos hat man seit 4 Jahren Silbererz entdeckt und auch in Bau genommen. Ein Italiener hatte dort eine Konzession auf silberhaltiges Blei, und die bergmännische Arbeit bei Gewinnung desselben gab Veranlassung, gewisse Erzpartien aus den benachbarten Schwefelspathen zu untersuchen, die sich als außerordentlich silberreich herausstellten. Eine nähere Erforschung des Schwefelspathes, welcher sowohl im nordwestlichen Theile der Insel in großen Linsen mit Thon vermengt dem Trachyttuffe eingebettet ist, ergab, daß diese Massen das werthvolle Metall im Durchschnitt gegen 400 g, vielfach sogar bis 4000 g die Tonne enthalten. Nachdem man einige Ladungen davon nach England und größere Mengen nach den Hütten von Laurium versandt hatte, war man eben mit den Studien von Einrichtungen befaßt, um das Erz an Ort und Stelle zu extrahiren, als die Regierung die Einstellung der Arbeiten befahl, weil die Konzessionsurkunde wohl silberhaltiges Blei, aber nicht Silbererze zur Ausbeutung verliehen hatte. Da man auch auf der Insel Kimolos, deren bei den Italienern des Mittelalters gebräuchlicher Name Argentiera vielleicht darauf hindeutet, daß hier das Vorkommen von Silber schon früher bekannt war, ähnliche Barytnester aufgefunden hat, kann man nach gesetzlicher Regelung der oben erwähnten Konzessionsfrage erwarten, daß in den nächsten Jahren hier der Silber-Bergbau weiter fortgesetzt werden wird.

Endlich umschließen die Trachyttuffe von Melos noch Manganerze. Das Vorkommen war längst bekannt, denn die Lager treten an den steilen Küsten des westlichen Kaps zu Tage. Aber erst seitdem das Mangan in der Metallurgie des Eisens ausgebreitetere Verwendung findet, ist es möglich geworden, an die Ausbeutung der nur 38 bis 40 pCt. Mangan enthaltenden Erze mit Aussicht heranzutreten. Die zwei darauf bauenden Gruben gehören Italienern; erst vor Kurzem in Betrieb gesetzt, ist ihre Erzlieferung bisher nur eine geringe.

Von allen Kykladen hat den bedeutendsten Bergbau das öde und felsige Eiland Serifos. Hier gewannen schon die alten Griechen neben etwas Kupfer, wofür die vorhandenen Kupferschlacken zeugen, später dann die Römer ausgezeichneten Eisenstein, der in mächtigen Stöcken besonders an der Südwestseite der Insel gefunden wird. Die Alten richteten ihre Arbeiten fast ausschließlich auf den weichen kalkhaltigen Rotheisenstein mit durchschnittlich 47 pCt. Eisen und $2^{1}/_{2}$ pCt. Mangan, während heute der reichere Brauneisenstein mit 54 pCt. Eisen vorwiegend Gegenstand der Gewinnung ist, und bald wird wahrscheinlich auch der vorzüglichere 60 bis 65 pCt. Eisen gebende Magneteisenstein hinzutreten. Die Grube gehört einer Französischen Gesellschaft mit dem Sitze in Paris. Die Produktion, welche nach Angabe des leitenden Ingenieurs bis auf 200 000 t jährlich gesteigert werden kann, ist vorläufig nur 60 000 t und abhängig von der Dampferfracht. Das Erz geht zumeist nach Nordamerika (Philadelphia und Baltimore), von dessen Getreideausfuhr nach Europa es abhängt, zu welchem Preise die Dampfer mit Ballast, nachdem sie Kohlen in einem Mittelmeerhafen ausgeladen haben, dorthin zurückkehren. Wenn die Frachtsätze über 14 Schill. die Tonne hinausgehen, kann unter den heutigen Verhältnissen Europäisches Erz nicht mit dem inländischen in Amerika konkurriren.

Es wäre noch die Insel Thermia (Kythnos) zu erwähnen, wo ebenfalls, jedoch weit unbedeutendere Eisenlagerstätten bekannt sind und seit einigen Monaten von Italienern aufgeschlossen werden. Besitzstreitigkeiten haben aber vorläufig den Bau zum Stillstande gebracht, ebenso wie auf der Insel Syra, woselbst das gefundene Eisen von noch geringerem Werthe zu sein scheint.

Der Bergbau auf den übrigen Kykladen, (nämlich die Gewinnung von Blei, Zink und Kupfer auf der kleinen abgelegenen Insel Anaphe, die von Blei und Kupfer auf Santorin, von Blei auf Keos und Chromeisenstein auf Tenos) ist nach kurzer Thätigkeit meist aus Mangel an Kapitalien der betreffenden Gesellschaften zum Erliegen gekommen.

Auf Euböa, welches im Alterthume wegen seines Erzreichthums berühmt war, woran schon der Name Chalkis (Erzstadt) erinnert, sind die Blei-, Kupfer- und Mangangruben von Charystos, sowie die Chromeisensteingruben in der Nähe von Chalkis, die vor Jahren vieles und reines Chromerz lieferten, seit langer Zeit ebenfalls verfallen; die letzteren wegen Wasserzudrangs, die ersteren hauptsächlich wegen sehr schwieriger Transportverhältnisse in den hohen sehr steilen und ungastlichen Bergen von Süd-Euböa. Nur bei Kumi steht noch die alte, schon zur Zeit des Königs Otto damals von der Regierung betriebene Kohlengrube in sehr beschränkter Arbeit, mit jährlich 5000 bis 6000 t Ausbeute. Bei den billigen Frachtsätzen der Englischen Kohlen ist der nur halb so werthvollen Braunkohle der Kampf, um sich an den größeren Industrieplätzen wie Piraeus und Laurium geltend zu machen, außerordentlich erschwert, zumal da wegen der Hafenlosigkeit des Ortes das Verladen während eines großen Theils des Jahres geradezu unmöglich ist. Seit einigen Monaten hat man mit der Anlage eines Hafens begonnen, nach dessen Vollendung vielleicht ein Wechsel zum Bessern für die Kumi-Braunkohle eintreten wird.

Eine kleine andere Kohlengrube an der Westküste der Insel bei dem Orte Oliveri erzeugt bei höchst unregelmäßiger Arbeit kaum mehr als 600 bis 700 t jährlich, und gegen 1500 t das an der gegenüber liegenden Küste von Attika befindliche Kohlenwerk Oropos.

Wenn die in der letzten Zeit gestiegenen Metallpreise sich länger auf der gleichen Höhe erhalten, werden voraussichtlich bald manche anderen Gruben wieder in Betrieb gesetzt. So namentlich die altbewährten Kupferbaue am Südabhange des Othrysgebirges, unweit von Lamia, und die von Argolis; dann die Eisenerze von Epidaurus und Lakonien, die Manganlager in Messenien und einige der schon oben erwähnten Blei-, Silber- und Kupfergruben der Kykladen.

Vorläufig beschäftigen die im Gange befindlichen Werke, einschließlich der Laurischen Hütten und Aufbereitungsanstalten, nach ungefährer Schätzung 6000 Arbeiter, worunter 500 im Alter unter 16 Jahren und etwa 200 weibliche, von welchen nur 18 unterirdisch in den Braunkohlengruben zu Kumi thätig sind.

Die nach dem Griechischen Berggesetz in die Klasse der Gräbereien gehörenden Mineralien werden zumeist vom Staate selbst abgebaut; nur die Magnesite machen davon eine Ausnahme. Die Ausfuhr der letzteren erreicht jährlich die Höhe von 2000 t. Bei größerer Nach-

frage könnte sie leicht bedeutend gesteigert werden, weil nicht nur an der Ostküste der Insel Euböa bei dem Dorfe Mandudi und an der Westküste bei Liami, dem einzigen Punkte, wo man gegenwärtig arbeitet, sondern an zahlreichen anderen Orten der Insel und auf dem Festlande, große Stöcke des Gesteins im Serpentin auftreten.

Unter den übrigen, von dem Staate betriebenen Gräbereien nehmen den ersten Rang die Schmirgelbrüche von Naxos ein. Der Betrieb geschieht in der Weise, daß die dazu privilegirten Arbeiter, Bewohner einiger bestimmten Dörfer der Insel, das Gestein, unter Umständen nach vorherigem Feuersetzen, ohne jede technische Leitung, wo es ihnen beliebt, brechen und es auf den Rücken von Maulthieren nach der 1 bis 1½ Stunde entfernten Küste transportiren, wofür sie 2½ Drachmen für jedes Kantar (56½ kg) erhalten, während der Staat das Produkt zu 12,55 Drachmen verkauft. Die von den durch zehnjährigen Kontrakt gebundenen Käufern zu übernehmende Menge beträgt 40 000 Kantar gleich 2220 t. Da durch Gesetz die für jedes Kantar aus anderen Privatwerken stammenden Schmirgels zu entrichtende Abgabe auf 5 Drachmen bemessen ist, so ist der Betrieb solcher Privatwerke sehr erschwert; denn überall, wo sich der werthvolle Stein noch findet, auf Paros, Sikinos, Amorgos ist die Beschaffenheit eine derartig geringere, daß der Verkaufspreis die um die Steuer vermehrten Entstehungskosten nicht erreicht.

Die Marmorbrüche von Paros sind, nachdem großartige Einrichtungen dort für den Transport und für das Verladen geschaffen und nachdem sie aus den Händen einer Belgischen Gesellschaft in eine Griechische übergegangen waren, außer Betrieb gesetzt worden.

Dänemark.

Der Dänische Handel in den Jahren 1886 und 1887.[1])

Aus der vor Kurzem erschienenen Statistik des Waarenverkehrs des eigentlichen Dänemarks mit Ausschluß der Faröer-Inseln, Islands, Grönlands und Dänisch Westindiens für das Jahr 1886 sind die folgenden Angaben von allgemeinerem Interesse.

Die Einfuhr war von einem Gewicht von 4913 Millionen Pfund im Werth von 249,2 Millionen Kronen in 1885 auf ein Gewicht von 4356 Millionen Pfund im Werth von 211,6 Millionen Kronen in 1886 herabgegangen. Dem entsprechend war die Wiederausfuhr fremder Waaren von einem Gewicht von 369 Millionen Pfund im Werth von 26,3 Millionen Kronen in 1885 auf ein Gewicht von 321 Millionen Pfund im Werth von 24 Millionen Kronen in 1886 gesunken. Dagegen war die Ausfuhr inländischer Produkte von einem Gewicht von 713 Millionen Pfund im Werth von 136 Millionen Kronen in 1885 auf ein Gewicht von 754 Millionen Pfund im Werth von 142,8 Millionen Kronen gestiegen. Der Gesammtwaarenumsatz war dabei von einem Gewicht von 5995 Millionen Pfund im Werth von 411,5 Millionen Kronen in 1885 auf ein Gewicht von 5431 Millionen Pfund im Werth von 378,4 Millionen Kronen herabgegangen.

Was den Antheil der verschiedenen Länder an dem Dänischen Handel anlangt, so waren die Werthe der Einfuhr aus Deutschland, Großbritannien und Schweden von bezw. 93,570 bis 54,171 und 35,984 Millionen Kronen in 1885 auf bezw. 76,242 bis 48,900 und 29,970 Millionen Kronen in 1886 herabgegangen. Während die prozentweise Betheiligung Deutschlands, Großbritanniens und Schwedens an dem Werthe der Dänischen Einfuhr in 1885 bezw. 37,6 pCt. bis 21,7 pCt. und 14,5 pCt. gewesen war, hatte dieselbe an dem Werth der Dänischen Einfuhr in 1886 bezw. 36 pCt. bis 23,1 pCt. und 14,2 pCt. betragen. Die Betheiligung Deutschlands und Schwedens hatte somit auch einen relativen Rückgang, die Betheiligung Großbritanniens aber einen relativen Fortschritt erfahren.

Die Werthe der Ausfuhr nach Deutschland und Schweden waren ebenfalls von bezw. 52,236 und 23,462 Millionen Kronen in 1885 auf bezw. 50,432 und 22,828 Millionen Kronen in 1886 herabgegangen. Dagegen war der Werth der Ausfuhr nach Großbritannien von 62,803 Millionen Kronen in 1885 auf 72,322 Millionen Kronen in 1886 gestiegen. Hiermit war die prozentweise Betheiligung Deutschlands und Schwedens an dem Werthe der Ausfuhr Dänemarks von bezw. 32,2 pCt. und 14,5 pCt. in 1885 auf bezw. 30,2 pCt. und 13,7 pCt. in 1886 gefallen, diejenige Großbritanniens aber von 38,7 pCt. in 1885 auf 43,5 pCt. in 1886 gestiegen. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei dem Antheile Deutschlands an der Dänischen Ausfuhr zu einem großen Theile um die Durchfuhr von Vieh und landwirthschaftlichen Produkten namentlich über Hamburg nach Großbritannien handelt.

Was den Waarenverkehr des Jahres 1887 anbelangt, so hat nach den zollamtlichen Veröffentlichungen über Ein- und Ausfuhr die Einfuhr von Zucker und Kaffee einen nicht unbedeutenden Rückgang erfahren. Einer Zunahme der Einfuhr von Rohmetallen steht eine mehr als doppelt so große Zunahme der Wiederausfuhr von Rohmetallen gegenüber. Die Einfuhr von Kohlen hat nur unbedeutend zugenommen. Dagegen ist die Einfuhr von Manufaktur- und Metallwaaren bedeutend gestiegen. Ebenso die Einfuhr von Rohtabak und unverarbeitetem Holz, dem Rohmateriale für nicht unwichtige Dänische Industriezweige. Sehr bedeutend ist die Zunahme der Einfuhr von Futterstoffen, einschließlich des als solche verwendeten Getreides, gewesen, insbesondere von Roggen, Hafer, Oelkuchen und Kleie. Nur die Einfuhr von Mais hat einen Rückgang erlitten. Dem entsprechend hat die Ausfuhr von Vieh, insbesondere Pferden, Rindvieh und Schweinen, und von anderen Produkten der Landwirthschaft, insbesondere Butter, Speck und Schinken, einen großen Aufschwung erfahren. Bemerkenswerth endlich ist die Zunahme der Ausfuhr von frischem Fisch.

Dafür, daß im Jahre 1887 gegenüber dem Vorjahre wenigstens mit Bezug auf einzelne Zweige des Waarenhandels eine Besserung eingetreten ist, sprechen auch die vermehrten Zolleinnahmen und die Steigerung des Frachtverkehrs auf den Dänischen Eisenbahnen. Für einzelne Waarensorten hat eine Preissteigerung stattgefunden und eine vermehrte Nachfrage nach Schiffsfrachten, und das dadurch bedingte Steigen der Frachtsätze hat einen erhöhten Schiffsverkehr zur Folge gehabt. Dagegen ist in den ungünstigen Verhältnissen, unter welchen der Hauptnahrungszweig des Landes, die Landwirthschaft, seit mehreren Jahren zu leiden hat, bei den andauernd niedrigen Preisen der landwirthschaftlichen Produkte trotz der sehr bedeutenden Zunahme der Produktion und Ausfuhr derselben eine Besserung noch immer nicht eingetreten. Die Ernte des Jahres 1887 ist nur auf den Dänischen Inseln zufriedenstellend, in Jütland aber sehr unbefriedigend ausgefallen. Die im vergangenen Jahre in dem Schweinebestand des Landes ausgebrochene Krankheit hat, namentlich durch die zur Unterdrückung der Seuche ergriffenen Maßnahmen, welche den freien Verkehr für den Handel mit Schweinen aufhoben und durch das Deutsche Einfuhrverbot, welches den seitherigen Hauptabsatzmarkt des Landes

[1]) Wegen der Vorjahre s. Hand. Arch. 1887 II. S. 629.

für lebende Schweine in Hamburg verschloß, große Nachtheile für die betheiligte Landwirthschaft zur Folge gehabt.

Ueber Ein- und Ausfuhr der einzelnen wichtigeren Waaren und Produkte des Dänischen Handels in den Jahren 1886 und 1887 liegen die nachstehenden Angaben vor.

Zucker und Melasse. Die Einfuhr von Zucker und Melasse zusammen ist von 46,329 Millionen Pfund im Jahre 1886 auf 41,219 Millionen Pfund im Jahre 1887 gefallen. Die Einfuhr von 1886 hatte hauptsächlich bestanden aus 6,800 Millionen Pfund Kandis, Zucker in Hüten und weißem pulverisirten Zucker (nach Amsterdamer Standard Probe Nr. 18) und aus 35,727 Millionen Pfund pulverisirtem Zucker, heller als Amsterdamer Standard Probe Nr. 9. Von dem ersteren Quantum waren 4,519 Millionen Pfund aus Deutschland, von dem letzteren Quantum 21,476 Millionen Pfund aus Großbritannien, 3,486 Millionen Pfund aus Dänisch Westindien, 6,894 Millionen Pfund aus dem nicht Dänischen Westindien und 1,368 Millionen Pfund aus Deutschland eingeführt worden.

Die Ausfuhr ist von 18,830 Millionen Pfund im Jahre 1886 (einschließlich 12,920 Millionen Pfund Melasse, wovon 11,741 Millionen Pfund nach Frankreich gegangen waren) auf 27,600 Millionen Pfund im Jahre 1887 gestiegen.

Die inländische Zuckerproduktion hatte 1886 36,630 Millionen Pfund, der Verbrauch inländischen Zuckers im Lande in demselben Jahre 20,812 Millionen Pfund und die Ausfuhr inländischen Zuckers 3,980 Millionen Pfund betragen. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Zucker, der dunkler ist als Amsterdamer Standard Nr. 19. Ziffern für das Jahr 1887 liegen nicht vor. Eine Vergrößerung der Produktion hat aber nicht stattgefunden und soll auch für die nächsten Jahre nicht zu erwarten sein.

Kaffee. Die Einfuhr fiel von 17,577 Millionen Pfund in 1886 auf 14,751 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 6,286 Millionen Pfund in 1886 auf 5,441 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren an Rohkaffee eingeführt worden 9,951 Millionen Pfund aus Deutschland (davon 7,527 Millionen Pfund aus Hamburg) 1,607 Millionen Pfund aus Großbritannien, 3,957 Millionen Pfund aus den Niederlanden, außerdem an gebranntem Kaffee und Kaffeesurrogaten aus Deutschland 0,207 Millionen Pfund.

Tabak. Die Einfuhr von Rohtabak stieg von 6,282 Millionen Pfund in 1886 auf 8,276 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr von Rohtabak stieg von 0,122 Millionen Pfund in 1886 auf 0,422 Millionen Pfund in 1887. Von Tabakfabrikaten wurden 1886 und 1887 0,270 und bezw. 0,326 Millionen Pfund ein- und 0,281 und bezw. 0,310 Millionen Pfund ausgeführt. Im Jahre 1886 waren an Rohtabak eingeführt worden 4,938 Millionen Pfund aus Deutschland, 0,810 Millionen Pfund aus den Niederlanden und 0,496 Millionen Pfund aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Reis. Die Einfuhr stieg von 22,692 Millionen Pfund in 1886 auf 37,985 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr stieg von 10,048 Millionen Pfund in 1886 auf 18,625 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren 17,548 Millionen Pfund aus Ostindien und 4,018 Millionen Pfund aus Deutschland eingeführt und 4,085 Millionen Pfund nach Deutschland ausgeführt worden.

Wein. Die Einfuhr stieg von 2,913 Millionen Pot — à 0,96 Liter — in 1886 auf 3,257 Millionen Pot in 1887. Die Ausfuhr stieg von 0,525 Millionen Pot in 1886 auf 0,531 Millionen Pot in 1887. Im Jahre 1886 waren 1,244 Millionen Pot aus Frankreich, 0,654 Millionen Pot aus Spanien und 0,430 Millionen Pot — gegen 0,367 in 1885 — aus Deutschland eingeführt worden.

Bier. Die Einfuhr stieg von 0,165 Millionen Pot — à 0,96 Liter — in 1886 auf 0,218 Millionen Pot in 1887. Die Ausfuhr stieg von 1,618 Millionen Pot in 1886 auf 1,900 Millionen Pot in 1887. Im Jahre 1886 waren 0,889 Millionen Pot Bier in Flaschen und 0,130 Millionen Pfund Bier in Fässern nach Deutschland ausgeführt und 0,016 Millionen Pot Bier in Flaschen und 0,117 Millionen Pfund Bier in Fässern von dort eingeführt worden.

Branntwein. Die Einfuhr stieg von 2,001 Millionen Pot — à 0,96 Liter — in 1886 auf 2,479 Millionen Pot in 1887. Die Ausfuhr stieg von 1,816 Millionen Pot in 1886 auf 2,322 Millionen Pot in 1887. Im Jahre 1886 waren aus Deutschland 0,586 Millionen Pot, gegen 1,321 Millionen Pot in 1885, eingeführt und dorthin 0,316 Millionen Pot, gegen 0,557 Millionen Pot in 1885, ausgeführt worden. Die inländische Produktion war von 33,145 Millionen Pot in 1885 auf 32,651 Millionen Pot in 1886 gefallen. Die Anzahl der Brennereien war von 143 in 1885 auf 134 in 1886 zurückgegangen.

Manufakturwaaren aus Baumwolle, Leinen und Hanf. Die Einfuhr stieg von 12,739 Millionen Pfund in 1886 auf 15,932 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr stieg von 1,663 Millionen Pfund in 1886 auf 1,884 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren 9,114 Millionen Pfund im Werthe von 8,049 Millionen Kronen aus Großbritannien und 2,577 Millionen Pfund im Werthe von 3,556 Millionen Kronen aus Deutschland eingeführt worden.

Manufakturwaaren aus Wolle. Die Einfuhr stieg von 4,848 Millionen Pfund in 1886 auf 6,045 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 0,662 Millionen Pfund in 1886 auf 0,652 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren 2,290 Millionen Pfund im Werthe von 8,506 Millionen Kronen aus Deutschland und 1,628 Millionen Pfund im Werthe von 4,574 Millionen Kronen aus Großbritannien eingeführt worden.

Manufakturwaaren aus Seide. Die Einfuhr stieg von 0,235 Millionen Pfund in 1886 auf 0,276 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren 0,186 Millionen Pfund im Werthe von 2,709 Millionen Kronen aus Deutschland und 0,012 Millionen Pfund im Werthe von 0,152 Millionen Kronen aus Großbritannien eingeführt worden.

Rohe Metalle. Die Einfuhr stieg von 24,833 Millionen Pfund in 1886 auf 29,739 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr stieg von 10,172 Millionen Pfund in 1886 auf 22,733 Millionen Pfund 1887. Im Jahre 1886 waren 21,812 Millionen Pfund im Werthe von 1,097 Millionen Kronen aus Großbritannien und 1,778 Millionen Pfund im Werthe von 0,089 Millionen Kronen aus Deutschland eingeführt worden.

Metallwaaren. Die Einfuhr stieg von 99,759 Millionen Pfund in 1886 auf 114,819 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr stieg von 9,725 Millionen Pfund in 1886 auf 14,461 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren 29,891 Millionen Pfund im Werthe von 8,299 Millionen Kronen aus Deutschland, 39,817 Millionen Pfund im Werthe von 4,890 Millionen Kronen aus Großbritannien, 13,721 Millionen Pfund im Werthe von 1,299 Millionen Kronen aus Schweden, 7,218 Millionen Pfund im Werthe von 1,048 Millionen Kronen aus den Niederlanden und 7,828 Millionen Pfund im Werthe von 0,667 Millionen Kronen aus Belgien eingeführt worden.

Holz, unverarbeitet, Eiche und feinere Hölzer ausgeschlossen. Die Einfuhr stieg von 151 650 Reg.-Tonnen und 1,843 Millionen Kubikfuß in 1886 auf 177 552 Reg.-Tonnen und 2,060 Millionen Kubikfuß in 1887. Die Ausfuhr stieg von 0,093 Millionen Kubikfuß in 1886 auf 0,103 Millionen Kubikfuß in 1887. Im Jahre 1886

waren aus Schweden, Deutschland, Rußland und Norwegen Gewichtsmengen zu Werthen von bezw. 5,988, 1,323, 1,107 und 1,074 Millionen Kronen eingeführt worden.

Holz, verarbeitet. Die Einfuhr stieg von 0,130 Millionen Kubikfuß und 6,547 Millionen Pfund in 1886 auf 0,156 Millionen Kubikfuß und 8,593 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr stieg von 3,679 Millionen Pfund in 1886 auf 4,276 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren aus Schweden und Deutschland Gewichtsmengen zu Werthen von bezw. 1,372 und 0,833 Millionen Kronen eingeführt und nach Deutschland und Großbritannien Gewichtsmengen zu Werthen von bezw. 1,280 und 1,081 Millionen Kronen ausgeführt worden.

Steinkohlen. Die Einfuhr stieg von 7,621 Millionen Tonnen — à 300 Pfund — in 1886 auf 7,825 Millionen Tonnen in 1887. Die Ausfuhr stieg von 0,691 Millionen Tonnen in 1886 auf 0,746 Millionen Tonnen in 1887. Im Jahre 1886 waren 7,539 Millionen Tonnen allein aus Großbritannien und nur 0,075 Millionen Tonnen aus Deutschland eingeführt und 0,118 Millionen Tonnen nach Deutschland wieder ausgeführt worden.

Weizen und Weizenmehl.

Weizen. Die Einfuhr stieg von 91,206 Millionen Pfund in 1886 auf 104,487 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 62,178 Millionen Pfund in 1886 auf 35,376 Millionen Pfund in 1887.

Weizenmehl. Die Einfuhr fiel von 5,596 Millionen Pfund in 1886 auf 5,515 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 74,075 Millionen Pfund in 1886 auf 55,484 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren von Weizen 54,481 Millionen Pfund, gegen 80,257 Millionen Pfund in 1885, aus Deutschland eingeführt und 24,011 Millionen Pfund, gegen 7,442 Millionen Pfund in 1885, dorthin ausgeführt worden. An Weizenmehl waren 1886 53,397 Millionen Pfund, gegen 50,549 Millionen Pfund in 1885, nach Schweden ausgeführt worden.

Roggen und Roggenmehl.

Roggen. Die Einfuhr stieg von 113,322 Millionen Pfund in 1886 auf 197,679 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 15,389 Millionen Pfund in 1886 auf 10,669 Millionen Pfund in 1887.

Roggenmehl. Die Einfuhr stieg von 1,005 Millionen Pfund in 1886 auf 2,124 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 12,960 Millionen Pfund in 1886 auf 12,716 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren an Roggen 90,751 Millionen Pfund gegen 78,016 Millionen Pfund in 1885, aus Rußland und 20,259 Millionen Pfund, gegen 29,385 Millionen Pfund in 1885, aus Deutschland eingeführt und 0,995 Millionen Pfund, gegen 3,986 Millionen Pfund in 1885, nach Deutschland ausgeführt worden.

Gerste. Die Einfuhr stieg von 8,478 Millionen Pfund in 1886 auf 23,494 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 147,627 Millionen Pfund in 1886 auf 126,498 Millionen Pfund in 1887 Im Jahre 1886 waren 87,478 Millionen Pfund, gegen 64,111 Millionen Pfund in 1885, nach Großbritannien und 6,748 Millionen Pfund, gegen 8,320 Millionen Pfund in 1885, nach Deutschland ausgeführt und 0,139 Millionen Pfund, gegen 5,006 Millionen Pfund in 1885, aus Deutschland eingeführt worden.

Hafer. Die Einfuhr stieg von 30,387 Millionen Pfund in 1886 auf 52,014 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 8,848 Millionen Pfund in 1886 auf 4,380 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren 27,379 Millionen Pfund, gegen 30,997 Millionen Pfund in 1885, aus Schweden und 0,904 Millionen Pfund, gegen 0,881 Millionen Pfund in 1885, aus Deutschland eingeführt und 7,220 Millionen Pfund, gegen 5,970 Millionen Pfund in 1885, nach Großbritannien ausgeführt worden.

Mais. Die Einfuhr fiel von 90,254 Millionen Pfund in 1886 auf 83,491 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 8,966 Millionen Pfund in 1886 auf 3,117 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren 82,559 Millionen Pfund, gegen 101,298 Millionen Pfund in 1885, aus den Vereinigten Staaten von Amerika und 5,942 Millionen Pfund, gegen 6,703 Millionen Pfund in 1885, aus (über) Deutschland eingeführt worden.

Oelkuchen. Die Einfuhr stieg von 56,645 Millionen Pfund in 1886 auf 107,848 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 6,575 Millionen Pfund in 1886 auf 4,100 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren aus Rußland, Deutschland, Frankreich und Großbritannien bezw. 28,911, 17,656, 7,522 und 6,091 Millionen Pfund eingeführt worden.

Kleie. Die Einfuhr stieg von 129,472 Millionen Pfund in 1886 auf 200,156 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 4,245 Millionen Pfund in 1886 auf 2,832 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren aus Deutschland, Belgien, Großbritannien und den Niederlanden bezw. 56,954, 23,895, 14,287 und 12,606 Millionen Pfund eingeführt worden.

Pferde. Die Einfuhr stieg von 3009 Stück in 1886 auf 3123 Stück in 1887. Die Ausfuhr stieg von 13 139 Stück in 1886 auf 17 832 Stück in 1887. Im Jahre 1886 waren aus Schweden und Deutschland bezw. 1689 und 1101 Stück eingeführt und nach Deutschland 12 953 Stück, gegen 10 453 Stück in 1885, ausgeführt worden.

Rindvieh. Die Einfuhr stieg von 12 755 Stück in 1886 auf 15 146 Stück in 1887. Die Ausfuhr stieg von 96 887 Stück in 1886 auf 104 013 Stück in 1887. Im Jahre 1886 waren 11 630 Stück aus Schweden und 1114 Stück aus Deutschland eingeführt und 67 552 Stück, gegen 66 690 Stück in 1885, nach Großbritannien und 28 475 Stück, gegen 31 424 Stück in 1885, nach Deutschland ausgeführt worden.

Schafe — auch Ziegen. — Die Einfuhr stieg von 22 384 Stück in 1886 auf 25 012 Stück in 1887.[1]) Die Ausfuhr fiel von 91 900 Stück in 1886 auf 65 757 Stück in 1887. Im Jahre 1886 waren nach Großbritannien 88 268 Stück, gegen 49 112 Stück in 1885, und nach Deutschland 8375 Stück, gegen 3071 Stück in 1885, ausgeführt worden.

Schweine. Die Einfuhr stieg von 26 531 Stück in 1886 auf 29 529 Stück in 1887. Die Ausfuhr stieg von 252 396 Stück in 1886 auf 270 914 Stück in 1887. Im Jahre 1886 waren 26 084 Stück aus Schweden eingeführt und 242 301 Stück, gegen 192 273 Stück in 1885, nach Deutschland ausgeführt worden. In den ersten drei Quartalen des Jahres 1887 hatte gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Mehrausfuhr von 38 492 Stück stattgefunden. Das letzte Quartal ergab gegen denselben Zeitraum des Vorjahres in Folge des Deutschen Einfuhrverbots eine Minderausfuhr von 19 974 Stück, was die Mehrausfuhr des ganzen Jahres gegen das Vorjahr auf 18 518 Stück zurückgehen ließ.

Speck und Schinken. Die Einfuhr fiel von 4,162 Millionen Pfund in 1886 auf 3,926 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr stieg von 34,753 Millionen Pfund in 1886 auf 55,662 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren aus Schweden und den

---

[1]) Diese Zahlen sind den zollamtlichen Veröffentlichungen entnommen. Die amtliche Statistik beziffert die Einfuhr von 1886 auf 29 082 Stück, darunter 28 849 Stück Schwedischer Herkunft.

Vereinigten Staaten von Amerika bezw. 2,100 und 1,813 Millionen Pfund eingeführt und nach Großbritannien 27,588 Millionen Pfund, gegen 20,214 Millionen Pfund in 1885, und nach Deutschland 5,539 Millionen Pfund, gegen 7,184 Millionen Pfund in 1885 ausgeführt worden.

Butter. Die Einfuhr stieg von 8,329 Millionen Pfund in 1886 auf 10,157 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr stieg von 39,766 Millionen Pfund in 1886 auf 48,211 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren aus Schweden 5,235 Millionen Pfund eingeführt und nach Großbritannien 36,315 Millionen Pfund, gegen 31,846 Millionen Pfund in 1885, und nach Deutschland 2,243 Millionen Pfund, gegen 2,032 Millionen Pfund in 1885, ausgeführt worden.

Eier. Die Ausfuhr stieg von 1,551 Millionen Schock in 1886 auf 1,849 Millionen Schock in 1887. Im Jahre 1886 waren nach Großbritannien 1,376 Millionen Schock, gegen 0,999 Millionen Schock in 1885, ausgeführt worden.

Rohe Häute und Felle. Die Einfuhr stieg von 4,780 Millionen Pfund in 1886 auf 4,904 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr stieg von 8,461 Millionen Pfund in 1886 auf 8,593 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren aus Frankreich 1,698 Millionen Pfund, aus Deutschland 1,287 Millionen Pfund, aus Island 0,237 Millionen Pfund eingeführt und nach Deutschland 3,537 Millionen Pfund ausgeführt worden.

Wolle. Die Einfuhr stieg von 2,209 Millionen Pfund in 1886 auf 2,675 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 3,821 Millionen Pfund in 1886 auf 3,166 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren aus Island 0,993 Millionen Pfund und aus Deutschland 0,706 Millionen Pfund eingeführt und nach Großbritannien 2,691 Millionen Pfund und nach Deutschland 0,118 Millionen Pfund ausgeführt worden.

Schmalz. Die Einfuhr fiel von 18,315 Millionen Pfund in 1886 auf 17,249 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr fiel von 13,796 Millionen Pfund in 1886 auf 10,805 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika 14,783 Millionen Pfund, gegen 13,136 Millionen Pfund in 1885, und aus Deutschland 2,727 Millionen Pfund, gegen 0,918 Millionen Pfund in 1885, eingeführt und nach Deutschland 5,334 Millionen Pfund, gegen 4,807 Millionen Pfund in 1885, ausgeführt worden.

Fische, frisch. Die Einfuhr stieg von 9,216 Millionen Pfund in 1886 auf 13,830 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr stieg von 23,515 Millionen Pfund in 1886 auf 34,741 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren aus Schweden 8,734 Millionen Pfund eingeführt und nach Deutschland 22,216 Millionen Pfund ausgeführt worden.

Fische, getrocknete, gesalzene und geräucherte. Die Einfuhr stieg von 18,950 Millionen Pfund in 1886 auf 19,593 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr stieg von 8,858 Millionen Pfund in 1886 auf 10,602 Millionen Pfund in 1887.

An Heringen waren 1886 13,765 Millionen Pfund, davon 13,194 Millionen Pfund aus Norwegen, eingeführt und 5,501 Millionen Pfund, davon 2,126 Millionen Pfund nach Deutschland, ausgeführt worden.

An Stock- und Klipfisch waren 1886 4,433 Millionen Pfund, davon 3,069 Millionen Pfund aus Island und 1,289 Millionen Pfund von den Faröer-Inseln eingeführt und 2,318 Millionen Pfund, davon 1,004 Millionen Pfund nach Deutschland, ausgeführt worden.

Thran. Die Einfuhr fiel von 4,962 Millionen Pfund in 1886 auf 3,658 Millionen Pfund in 1887. Die Ausfuhr stieg von 3,002 Millionen Pfund in 1886 auf 3,093 Millionen Pfund in 1887. Im Jahre 1886 waren aus Island 2,289 Millionen Pfund, aus Grönland 1,873 Millionen Pfund, aus Deutschland 0,485 Millionen Pfund eingeführt und nach Deutschland 1,821 Millionen Pfund ausgeführt worden.

Ancona.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Das Jahr 1887 ist für Handel, Industrie und Landwirthschaft im hiesigen Bezirk kein erfreuliches gewesen, denn mit fast alleiniger Ausnahme des Handels in Eisen und anderen Metallen war durchweg nur Veranlassung zu Klagen vorhanden.

Die Unsicherheit wegen Erhöhung der Eingangszölle, die lange anhaltenden Quarantänemaßregeln, unter welchen auch Ancona zu leiden hatte, obgleich in der ganzen Provinz kein Cholerafall zu verzeichnen war, die Kreditseinschränkungen aller leitenden Bankinstitute und das Wiederauftauchen des Agios zwischen Gold und Papier bis auf fast 2 pCt., trugen dazu bei, jeden Aufschwung zu vereiteln. Als Folge davon ist eine Einschränkung des Konsums im Allgemeinen und eine Vergrößerung der Anzahl von Konkurserklärungen zu verzeichnen.

Zucker. In Ancona und im benachbarten Sinigaglia wurden in den letzten Jahren Zuckerraffinerien eingerichtet; zu gleicher Zeit sind die Eingangszölle ganz wesentlich erhöht und die Einfuhr der raffinirten Waare daher unmöglich gemacht. Auf dem Seewege wurden im Jahre 1887 etwa 14 638 t rohen und halbraffinirten Zuckers eingeführt, wozu noch etwa 1000 t hinzuzurechnen sind, die mit der Eisenbahn von Oesterreich kamen. Im Jahre 1886 betrug die Gesammteinfuhr nur etwa 4500 t, war aber nur deswegen so gering, weil die Raffinerien wegen der damals bevorstehenden Zollerhöhung sich in 1885 übermäßig mit Rohwaaren versorgt hatten. Der gleiche Fall und aus denselben Gründen trat im Jahre 1887 wieder ein. Der Rohstoff für die hiesigen beiden Raffinerien wird hauptsächlich von Frankreich und Odessa bezogen; die Einfuhr aus Java, Oesterreich, Deutschland und Belgien kommt erst in zweiter Linie in Betracht.

Während des größten Theiles des Jahres 1887 litt die Zuckerindustrie unter der Ungunst der Verhältnisse. Die heftige Konkurrenz zwischen den Italienischen Raffinerien verursachte ein bedeutendes Fallen der Preise; im Monat August brachte ein Ausfall in der Produktion die Preise wieder auf den normalen Stand und als Anzeichen kamen, daß die Regierung beabsichtige, neuerdings den Zoll zu erhöhen, trat eine bedeutende Preiserhöhung ein.

Die Italienischen Zuckerraffinerien machten in den letzten Monaten des vergangenen Jahres ausgezeichnete Geschäfte, denn außer der Zollerhöhung trat die bedeutende Werthserhöhung des Rohmaterials ein, verursacht durch das ungünstige Resultat der Zuckerrübenernte in Europa.

Kaffee. Die Händler in diesem Artikel sind während des Jahres 1887 kaum aus der Aufregung herausgekommen, da der Artikel das ganze Jahr hindurch häufigen und heftigen Preisschwankungen unterworfen war. Die sogenannten Termingeschäfte verführten Kaufleute und leider auch Nichtkaufleute zu Spekulationen, welche häufig das Maß der eigenen Kräfte bedeutend überschritten und die reellen

Waarengeschäfte mußten zurückstehen. Zwar wurden auch auf dem hiesigen kleinen Platze einige bedeutende Gewinne notirt, diesen gegenüber waren jedoch viele und herbe Verluste zu beklagen.

Reis. Das Jahr begann unter den vielversprechendsten Aussichten, denn die Bremer Reismüller, welchen es ausgezeichnet gelungen war, die für unsere Provinzen gewünschten Qualitäten herauszufinden, welche für den großen Konsum der arbeitenden Klassen der Bevölkerung paßten, verschifften davon große Posten hierher. In wenigen Monaten erreichte die im Oktober 1886 eröffnete Einfuhr von ordinären Reissorten einen für hiesige Verhältnisse großen Umfang, und vom Januar bis Mai 1887 wurden hier ab Bremen 845 885 kg gelandet. Dieser Artikel berechtigte zu den schönsten Hoffnungen für unseren Handel, denn wenn der Verdienst auch nicht groß war, so erzielte man doch raschen und bedeutenden Umsatz, welcher gute Aussichten für die Zukunft versprach.

Dieser ordinäre und billige Reis ersetzte für die Arbeiter und für die Landleute den Mais und trat daher mehr als jedes andere Mittel den in Italien schon so lange beklagten Gesundheitsschäden der Pellagra entgegen. Die Belastung dieses bescheidenen Nahrungsmittels mit dem hohen Eingangszoll von 6 Lire für 100 kg, zwang die ärmeren Klassen der Bevölkerung, sich dem Mais als Nahrungsmittel wieder zuzuwenden. Die Einfuhr von Bremer Reis hörte auf, und nur gegen Ende des Jahres, in Folge der schlechten Reisernte in der Romagna und in Oberitalien, wurden noch einige Posten (von Juni bis Dezember 65 550 kg) feinerer Sorten aus Bremen eingeführt, jedoch kann sich dieses Geschäft wohl kaum halten und dürfte bei der ersten guten Italienischen Reisernte ganz eingestellt werden. Der eingeführte hohe Eingangszoll auf Reis bringt nach einer hier vielfach verbreiteten Auffassung den Staatsfinanzen keinen Vortheil, weil die Einfuhr einfach aufhört, schädigt vielmehr die einheimische Reisindustrie, welche großen Schwierigkeiten begegnet, um ihre hochfeinen Reissorten auszuführen, da die Preise für einheimischen Rohreis im Verhältniß des Eingangszolles auf ausländischen Rohreis sofort um 3 Lire für 100 kg im Preise gestiegen sind.

Manufakturwaaren. Die Einfuhr von Deutschen Geweben, Wirk- und Druckwaaren ist auf hiesigem Platze in stetigem Rückgange. Buntgewebte Baumwollstoffe können nicht mehr vom Auslande bezogen werden, da dieselben durch inländisches Fabrikat billiger ersetzt werden. Gedruckte Gewebe werden in feiner Deutscher Waare (Percals) noch in unbedeutenden Quantitäten eingeführt, jedoch gelingt es noch immer der Deutschen Kattunweberei und Druckerei, sich reichlich die Hälfte der hiesigen Einfuhr von gedrucktem Kattun zu sichern. Glattgefärbte Stoffe sind mit Ausnahme von Velvets, womit hauptsächlich Deutschland unseren Platz versorgt, in Folge des bedeutenden Eingangszolls und im Hinblick auf die einheimische Konkurrenz, kaum noch zu den Einfuhrgegenständen zu rechnen.

Früher wurden baumwollene, halbwollene und wollene Strumpfwaaren in ziemlich bedeutendem Umfange von Deutschland eingeführt, jetzt werden jedoch die glatten Artikel, wie Strümpfe, Hosen und Jacken, meistens im Inlande selbst angefertigt, und nur die sogenannten Façonartikel kommen noch vom Auslande.

Ein Haupteinfuhrartikel waren früher die Möbelstoffe, wollene und halbwollene, wovon aus Deutschland jährlich Tausende von Stücken kamen, während jetzt wohl kaum hundert Stück mehr gekauft werden. Der Grund dieser Verminderung liegt jedoch nicht allein an den Zollschranken und der vermehrten einheimischen Industrie, sondern die Mode ersetzt den Bedarf durch Gewebe aus Jute und Seidenabfall.

Die Einfuhr von Leinenwaaren besorgt fast ausschließlich England und Oesterreich; Deutschland konnte bis jetzt nicht dagegen aufkommen. Auch der Bedarf an ausländischen Wollwaaren hat längst nicht mehr die frühere Bedeutung. Die früher hauptsächlich aus Deutschland bezogenen geringeren Buckskins werden jetzt ausschließlich in Italien selbst angefertigt und für feinere Waare ist der hiesige Platz ausschließlich auf den Bezug von England und von Brünn angewiesen. Die noch immer nennenswerthe Einfuhr von schwarzen Tuchen (obgleich nicht mehr der vierte Theil von früher), glatt und Satin, besorgt Deutschland, die Deutsche Einfuhr von schwarzem und farbigem halb- und ganzwollenen Thibet und Kaschmir hat sich jetzt bedeutender gestaltet als in früheren Jahren, und das früher hier übliche Französische Fabrikat, mit Ausnahme einzelner Marken, wurde dadurch nach und nach gänzlich verdrängt; auch die feinen façonnirten Modewaaren aus Deutschland haben hier noch den Vorrang und finden reichlichen Absatz.

Die feinen Parfümerien kommen zum größten Theil aus Frankreich und der Rest hauptsächlich aus Deutschland. Es erscheint eines Versuches werth, die erste Stellung für diesen Artikel zu erringen; die gewöhnlicheren Parfümerien werden im Lande selbst angefertigt.

Die Stiefelwichse, welche in Italien angefertigt wird, ist von sehr untergeordneter Beschaffenheit, und es dürfte daher ein Geschäft in diesem Artikel lohnend sein.

Wie bekannt, wird in Italien von den unteren Volksschichten sehr viel aus den kleinen ordinären Pfeifenköpfen aus Thon geraucht, und man kannte fast nur Lyon als den Bezugsplatz für diese kleinen geringwerthigen Thonköpfe; der Konsum geht ins Unglaubliche, doch handelt es sich nur um die einfachen Thonköpfe ohne Garnitur oder Beschlag, denn die Deckel, Kettchen und Ringe, welchen durch eine Beize ein weißes silbernes Aussehen gegeben wird, bezahlen einen Eingangszoll von 200 Lire für 100 kg.

Reisekoffer und Taschen, Brieftaschen, Geldtaschen und Notizbücher werden noch bedeutend eingeführt, ebenso Harmonikas und Musikkasten, worin Deutschland nur die Konkurrenz von Oesterreich zu bekämpfen hat.

Ein Hauptartikel, welcher bis jetzt fast ausschließlich von Frankreich bezogen wurde, sind die Wäsche- und Kleiderknöpfe von Glas, Porzellan und Stein, wovon einzelne Importeure bis zu 10 000 Mark jährlich bezogen.

Die Einfuhr von Spiegelscheiben aus Frankreich hat aufhören müssen, und wäre auf diesem Gebiete nur noch den Oesterreichischen Fabriken Konkurrenz zu machen.

Portugal.

Der Portugiesische Handel im Jahre 1887 und der Handel mit Deutschland im Jahre 1886.[1])

Im Gegensatz zu früheren Jahren, welche eine stetige und dabei ziemlich rasche Zunahme der Handelsbewegung zeigten, ist für das Jahr 1887 nicht nur kein nennenswerther Fortschritt, sondern nach einer Richtung hin sogar ein Rückgang zu verzeichnen.

Während die Einfuhr nach der statistischen Zusammenstellung der Zollbehörde mit

189 Millionen Mark gegen
$184\frac{1}{2}$ „ „ im Jahre 1886,

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 566.

fast stationär geblieben ist, bezifferte sich die Ausfuhr nach amtlicher Angabe nur auf 117 Millionen Mark, dürfte in Wirklichkeit aber wohl 140 Millionen erreicht haben, gegen 160 Millionen im Jahre 1886.

Bei der Einfuhr weisen auch die einzelnen Waarenklassen nur geringe Abweichungen von den 1886 importirten Werthen auf.

Von einiger Bedeutung ist die Zunahme nur bei Weizen, wovon trotz der Zollerhöhung 75 000 Centner mehr eingeführt wurden, nämlich:
2 525 000 Centner im Werthe von 19 700 000 Mark gegen
2 450 000 „ „ „ „ 19 250 000 „ im Jahre 1886,
und sodann bei Maschinen für Ackerbau und Industrie und dem Material für Eisenbahnen, welche mit je einer Million Mark mehr erscheinen.

Die Ausfuhr, welche sich, einschließlich 16 Millionen Mark von Lissabon wieder ausgeführter Kolonialprodukte, nach den offiziellen Angaben auf 117 Millionen belaufen haben soll, jedoch wegen der notorisch zu niedrigen Werthberechnung wohl auf 140 Millionen Mark geschätzt werden muß, zeigt in ihren einzelnen Faktoren, mit einer einzigen Ausnahme, ebenso wenig wie die Einfuhr, bemerkenswerthe Abweichungen von dem Export des Jahres 1886.

Die einzige Ausnahme macht der Wein, von welchem nur:
1 500 000 hl im Werthe von 52 Millionen Mark, gegen
2 000 000 „ „ „ „ 77 „ „ im Jahre 1886
ausgeführt wurden, so daß nach Quantität sich ein Ausfall von 25 pCt., dem Werthe nach aber von 32½ pCt. herausstellt. Der Grund dürfte zum Theil in den zu hohen Forderungen der durch die glänzenden Resultate der beiden vorhergegangenen Jahre verwöhnten Produzenten, hauptsächlich aber in der erfolgreichen Konkurrenz der Spanischen und Italienischen Weine auf dem Französischen Markte zu suchen sein.

Die Portugiesischen Produzenten werden sich gewöhnen müssen, ihre ordinären Weine sorgfältiger zu behandeln, um neue direkte Absatzgebiete zu gewinnen und sich von der Bearbeitung derselben durch Französische Weinkünstler unabhängig zu machen.

Gegenüber dieser 25 Millionen Mark betragenden Abnahme zeigt sich eine Zunahme des Exports von frischen und präservirten Fischen (sardines à l'huile), dessen Werth von 4 auf 5 Millionen Mark gestiegen ist, und von Mineralien, bezw. Erzen, von welchen in Folge der gestiegenen Kupferpreise für eine halbe Million Mark (4 800 000 Mark gegen 4 250 000 Mark) mehr ausgeführt wurde.

Die Wiederausfuhr von Produkten der überseeischen Kolonien ist mit 16 Millionen Mark stationär geblieben.

Der Durchgangshandel mit Spanien erreichte den Betrag von 12 Millionen Mark gegen 9 Millionen Mark im Jahre 1886.

Ueber die Betheiligung Deutschlands an der Handelsbewegung Portugals im Jahre 1887 fehlen bisher alle Angaben, doch ist anzunehmen, daß mit Ausnahme einiger Artikel, wie Zucker und Tabak, deren Einfuhr wegen der Zölle abgenommen haben muß, im Großen und Ganzen ein Fortschritt zu verzeichnen sein werde.

Im Einzelnen ist besonders hervorzuheben, daß seit langer Unterbrechung im Jahre 1887 wieder einige Ladungen eichener Balken von Danzig und fichtener Hölzer von Stettin eingeführt wurden, deren ausgezeichnete Qualität volle Anerkennung gefunden hat. Der Uebelstand der zahlreich in die Balken eingeschlagenen eisernen Bolzen und Nägel, welcher die Bearbeitung erschwert und den Werth verringert, ist freilich noch immer nicht abgestellt, wenn auch weniger hervortretend als früher, und verhindert eine kräftige Entwickelung des Imports. Wenn auch dieser Uebelstand durch die Nothwendigkeit, die Balken für den Transport auf der Weichsel und Oder zu großen Flößen zu verbinden, bedingt ist und wohl schwerlich ganz abzustellen sein wird, so dürfte doch ein Maßhalten in dieser Beziehung zu erreichen sein, und darf deshalb nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, in wie hohem Grade die eingeschlagenen Bolzen den Marktwerth der Waare verringern.

Ferner ist noch die Zunahme des Imports von Material für Eisenbahnen, sowohl festem als rollendem, zu erwähnen, von welchem ein immer größer werdender Antheil auf die Deutsche Industrie zu entfallen scheint. Da fast alle Waaren dieser Gattung in Belgischen oder Niederländischen Häfen zur Verschiffung kommen, so ist es nicht möglich, genauere Angaben zu machen.

Daß aber auch auf fast allen anderen Gebieten der Deutsche Handel in Portugal sehr erhebliche Fortschritte gemacht, geht aus der amtlichen Statistik für 1886 hervor, die jetzt vorliegt. Dieselbe weist, im Vergleich mit 1885, eine sehr gleichmäßige Zunahme des Imports fast aller Waarenklassen auf.

Die Gesammteinfuhr aus Deutschland hat 1886 betragen 21 900 000 Mark, gegen 17½ Millionen in 1885, welche Summe sich auf die Waarenklassen des Portugiesischen Zolltarifs wie folgt vertheilt:

	Betrag Mark.	gegen 1885 Mark.
1. Klasse.		
Lebende Thiere	—	— 66 000
2. Klasse.		
Thierische Produkte, Leder, Häute, Pferdehaar, Schmalz und Butter. Zunahme besonders bei Leder	1 320 000	+ 345 000
3. Klasse.		
Fischereiprodukte	34 500	+ 500
4. Klasse.		
Rohe Wolle, Gewebe, Strumpf- und Posamentierwaaren. Zunahme gleichmäßig bei allen Fabrikaten	2 230 000	+ 300 000
5. Klasse.		
Seidenwaaren: Garn, glatte Gewebe, Sammet, Strumpf- und Posamentierwaaren	550 000	+ 150 000
6. Klasse.		
Baumwolle: Garne, Gewebe, Strumpf- u. Posamentierwaaren, fertige Wäsche	1 415 000	+ 200 000
7. Klasse.		
Leinen: Flachs, Garn, Gewebe, fertige Wäsche	585 000	+ 36 000
8. Klasse.		
Holz: Mahagoniblöcke, Faßdauben, Fourniere u. s. w.	756 000	+ 332 000
9. Klasse.		
Cerealien: Mehl, Reis (190 000 Centner), Malz ꝛc.	2 466 000	+ 654 000

83*

	Betrag Mark.	gegen 1885 Mark.
10. Klasse.		
Kolonialwaaren	4 200 000	+ 750 000
Zucker .... 140 000 Centner gegen 125 000 Centner in 1885.		
Tabak .... 20 000 Centner gegen 18 000 Centner in 1885.		
11. Klasse.		
Vegetabilische Produkte	575 000	+ 190 000
12. Klasse.		
Metall:		
Gold- und Silber-, Bronze-, Eisenwaaren	1 700 000	+ 280 000
13. Klasse.		
Mineralien	180 000	—
14. Klasse.		
Getränke	56 000	+ 6 000
15. Klasse.		
Glas und keramische Produkte	600 000	+ 125 000
16. Klasse.		
Papier	810 000	+ 230 000
17. Klasse.		
Chemikalien	175 000	—
18. Klasse.		
Verschiedene Produkte und Kompositionen: Mineralwasser, Medikamente, Parfümerie, Seife, Zündwaaren u. s. w.	572 500	+ 172 500
19. Klasse.		
Zusammengesetzte Fabrikate:		
Waffen, Werkzeuge, Maschinen, Eisenbahnmaterial, Uhren, Kurzwaaren	2 900 000	+ 520 000
Wieder ausgeführte Deutsche Waaren nach den Kolonien	775 000	+ 175 000
Gesammtwerth der Einfuhr aus Deutschland	21 900 000	+ 4 400 000

Verglichen mit der Einfuhr anderer Nationen, zeigt sich das erfreuliche Ergebniß, daß der Deutsche Handel nicht nur relativ, sondern auch absolut das Maximum der Zunahme davongetragen hat.

Es wurden eingeführt:

von	1885. Millionen Mark.	1886. Millionen Mark.	Zunahme Millionen Mark.	Zunahme Prozent.
Großbritannien	57,5	60,0	2,5	4,347
Frankreich	20,6	23,6	3,0	14,563
Deutschland	17,5	21,9	4,4	25,142

Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß die bei den Angaben des Deutschen Imports einbegriffenen Werthe Oesterreichischer Waaren durch die über Belgien und die Niederlande eingeführten Deutschen Waaren kompensirt sind, wogegen bei Frankreich der ganze Import der Schweiz und ein Theil des Oesterreichischen mit erscheint, ohne daß ein ähnlicher Ausgleich durch indirekte Einfuhr Französischer Waare stattfände. Daher dürfte der Werth der Deutschen Einfuhr im Jahre 1886 den der Französischen um 1 bis 2 Millionen Mark überstiegen haben.

Daß eine ähnliche Zunahme auch im Jahre 1887 stattgefunden habe, ist wegen des durch die höhere Besteuerung bedingten Rückganges der Einfuhr von Zucker und Tabak nicht anzunehmen.

Die **Ausfuhr Portugiesischer Erzeugnisse nach Deutschland** zeigt eine kleine Zunahme.

Dieselbe betrug an Produkten des Königreichs ... mithin 800 000 Mark mehr als 1885, welche Zunahme sich ziemlich gleichmäßig auf Korkholz und Wein vertheilt.	5 930 000 Mark
An Kolonialprodukten ... oder 600 000 Mark mehr als 1885 für Kakao und Kaffee.	2 545 000 „
Gesammtwerth der Ausfuhr nach Deutschland 1886	8 475 000 Mark

oder gegen 1885 eine Zunahme von 1 404 000 Mark.

Verglichen mit dem Export nach Frankreich im Werthe von 50 Millionen und England von 30 Millionen ist der Export nach Deutschland ein verhältnißmäßig unbedeutender; Aussicht auf eine nennenswerthe Aenderung wird kaum vorhanden sein, so lange nicht die Portugiesischen Weine in Deutschland heimisch werden.

Im Ganzen scheinen die Handelsverbindungen Deutscher Kaufleute und Fabrikanten mit Portugal gegenwärtig solider Natur zu sein, nachdem in früheren Jahren in dieser Beziehung manches Lehrgeld bezahlt sein mag.

Dennoch ist große Vorsicht bei Ertheilung von Kredit dringend anzuempfehlen, ganz besonders bei direkt eingehenden Aufträgen, welche niemals ohne vorgängige genaue Erkundigungen ausgeführt werden sollten.

Ostende.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Im Jahre 1887 sind 500 Dampf- und Segelschiffe von zusammen 160 854 Reg.-Tonnen in den Hafen von Ostende eingelaufen. Davon waren:

			Reg.-Tonnen.
337	Britische	von	122 146
11	Deutsche	„	5 058
34	Belgische	„	5 164
12	Dänische	„	3 095
87	Norwegische	„	22 354
4	Schwedische	„	1 436
11	Französische	„	1 020
1	Russisches	„	337
2	Amerikanische	„	218
1	Niederländisches	„	63

Die Deutschen Schiffe brachten sämmtlich Holz von Danzig und gingen in Ballast wieder aus.

Cadiz.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Handel von Cadiz hat im Laufe des Jahres 1887 im Allgemeinen gegen frühere Jahre weder zu- noch abgenommen. Während andere Städte Andalusiens sich in ihrem Handel heben, liegt die berechtigte Annahme vor, daß Cadiz aus verschiedenen Gründen immer mehr zurückgeht. Seit Jahren beschränkt sich der Handel von Cadiz hauptsächlich auf die Bedürfnisse seiner Einwohner, deren Zahl jedoch progressiv abnimmt, weil Cadiz wegen seiner Lage weder Industrie noch Landwirthschaft in nennenswerthem Umfange betreiben kann. Durch die Abnahme der Bevölkerung sind die liegenden Gründe in ganz ungeahnter Weise in ihrem Werthe gesunken, und ist damit der allgemeine Wohlstand erheblich zurückgegangen.

Das einzige Geschäft, welches hier wohl mehr oder weniger bestehen bleiben wird, ist das Schiffsgeschäft. Doch wird auch dieses wegen der mangelhaften Beschaffenheit des von der Natur so ungemein begünstigten Hafens wahrscheinlich mit der Zeit immer mehr abnehmen. Die seit Jahren projektirten Hafenbauten sind noch nicht in Angriff genommen. Die Schiffe liegen auf offener Rhede und sind allen heftigen Winden ausgesetzt. Die Entlöschung und Beladung derselben geschieht durch Leichterfahrzeuge, welche jedoch bei einigermaßen heftigem Winde nicht zum Schiffe gelangen, sondern jegliche Arbeit einstellen müssen, wodurch dem Schiffer längerer Aufenthalt und damit verbundene große Unkosten verursacht werden.

Die wenigen Molen und Kais sind für mittelmäßige und größere Schiffe wegen der geringen Tiefe des Wassers durch allmähliche Versandung des Hafens unerreichbar geworden.

Der weitere Hauptverkehr von Cadiz beschränkt sich auf die Ausfuhr des in der Umgebung produzirten Seesalzes und auf den Versand von Wein aus den Nachbardistrikten. Das Privat-Bankgeschäft, welches sich früher in regem Gange befand, hat auch ganz bedeutend durch die Errichtung von Filialen der Spanischen Bank abgenommen, da letztere die Zahlungen zwischen Cadiz und fast sämmtlichen Provinzstädten Spaniens gratis vermittelt.

Mit der Absicht, den Verkehr etwas zu beleben, wurde 1887 eine maritime National-Ausstellung in Cadiz abgehalten. Dieselbe wurde am 1. August eröffnet und am 15. November wieder geschlossen. Der Erfolg derselben ist dadurch beeinträchtigt worden, daß die Eröffnung zu frühzeitig stattfand, so daß den Provinzen keine Zeit blieb, die Erzeugnisse rechtzeitig nach Cadiz gelangen zu lassen.

Im Hafen von Cadiz sind 1887 10 Deutsche Segelschiffe und 12 Deutsche Dampfschiffe gegen 13 Segelschiffe und 14 Dampfschiffe in 1886 angekommen.

Der Gesammtschiffsverkehr war folgender:

Nationalität.	Eingelaufen						Ausgelaufen					
	Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Zusammen.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
Spanische	1270	986 678	1585	65 784	2855	1 052 462	1267	985 913	1586	66 174	2853	1 052 087
Britische	156	96 292	195	31 629	351	127 921	158	96 812	198	31 944	356	128 756
Französische	80	55 851	172	38 489	252	94 340	80	55 851	170	38 014	250	93 865
Italienische	17	37 463	71	32 188	88	69 601	17	87 463	69	31 642	86	69 105
Schwedische	18	8 950	16	3 530	34	12 480	18	8 950	15	8 212	33	12 162
Norwegische	15	6 527	32	12 123	47	18 650	16	7 409	31	11 980	47	19 389
Niederländische	10	8 420	8	7 376	18	15 796	10	8 420	8	7 242	18	15 662
Dänische	18	15 720	17	4 822	35	20 542	18	15 720	17	4 822	35	20 542
Deutsche	12	4 480	10	3 025	22	7 505	12	4 480	10	3 025	22	7 505
Russische	—	—	28	9 640	28	9 640	—	—	28	9 640	28	9 640
Belgische	11	8 762	—	—	11	8 762	11	8 762	—	—	11	8 762
Oesterreichische	5	3 612	8	4 224	13	7 836	5	3 612	8	4 224	13	7 836
Amerikanische	—	—	8	5 118	8	5 118	—	—	8	5 118	8	5 118
Portugiesische	5	5 025	82	1 851	87	6 876	5	5 025	82	1 851	87	6 876
Marokkanische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen...	1617	1 237 780	2232	219 749	3849	1 457 529	1617	1 238 417	2230	218 888	3847	1 457 305

Eingelaufen sind:	Spanische Schiffe.	Fremde Schiffe.
1883	2806	916
1884	2783	994
1885	2284	806
1886	2872	1012
1887	2855	994

Sprit wurde von Deutschland eingeführt 3 987 442 Liter in 6160 Stückfässern, gegen 5 000 528 Liter in 7547 Stückfässern im Jahre 1886, also weniger 1 013 086 Liter oder 1387 Stückfässer.

Die Verkaufspreise für Sprit stellten sich im Laufe des Jahres 1887 auf 67½ (im Dezember) bis 81 Duros (im Juni) für 516 Liter einschließlich Faß und Steuer mit einem Ziel von 6 Monaten. Diese Preise sind für allerfeinste Waare, geringere Qualitäten etwa 3 bis 8 Duros billiger.

Wein. Die Ernte war im Jahre 1887 in quantitativer Beziehung eine weniger gute, als die im Vorjahre, dagegen im Großen und Ganzen befriedigend in Bezug auf die Güte des Weins. Es wurden geerntet etwa 40 000 Both Most. Die Lage des Weingeschäfts ist sehr gedrückt, die Ausfuhr besserer Weine nach dem Hauptabsatzgebiet Großbritannien ist in stetem Abnehmen begriffen, und auch für junge Weine, die während der letzten Jahre in ganz bedeutenden Mengen nach Bordeaux, Nantes, Cette, Hâvre ꝛc. ausgeführt wurden, hat in Folge der sich wieder hebenden Produktion der Weindistrikte Frankreichs wenig Nachfrage stattgefunden. Nach Deutschland sind von Cadiz ausgeführt worden 698 098 Liter gleich etwa 1896 Both gegen 1765 Both im Jahre 1886.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 581.

Feigen. Die Preise stellten sich zu Anfang der Ernte, welche in Bezug auf Qualität eine gute war, auf 3 Pesetas die Kiste von 11½ kg brutto, franko Bord Dampfer Cadiz, und gingen am Ende der Ernte bis auf 2,25 Pesetas zurück.

Salz wurde ausgeführt 100 700½ Lasten gegen 101 434 Lasten im Vorjahre.

Der Preis blieb im Laufe des Jahres unverändert auf 27,50 Pesetas die Last an Längsseite des Schiffes gelegt. Es wurden im Ganzen etwa 180 000 Lasten gegen etwa 146 000 Lasten im Vorjahre produzirt.

Wechselkurse. Seit Mitte November d. J. ist eine neue Rechnungsart für fremde Baluta offiziell eingeführt worden, indem seit dieser Zeit als Einheit die fremde Münze anstatt, wie bisher, die einheimische gilt.

Der Bankdiskont betrug 4 pCt., der Privatdiskont 5 bis 7 pCt.

Manchester.

Das Baumwollfabrikations-Geschäft während des zweiten Quartals 1888.

Anfang Juli.

Die Lage der Baumwollindustrie hat sich kaum verändert. Spinnereien sind im Großen und Ganzen immer noch voll beschäftigt und arbeiten mit gutem Nutzen, so daß die meisten neueren leistungsfähigen Spinnereien wieder durchschnittlich für die letzten drei Monate Dividenden unter Zugrundelegung von 10 pCt. für das Jahr auf ihr Aktienkapital vertheilen konnten. Webereien sind mit wenigen Ausnahmen genöthigt, ganz ohne Nutzen oder selbst mit Verlust zu arbeiten, nur um die Webstühle im Gange zu erhalten; dies hat seinen Grund darin, daß

1) der Silberkurs seit April auf 42 Pence für die Unze zurückgegangen ist und wenig Aussicht auf Besserung zeigt, wodurch ein Geschäft für die überseeischen östlichen Märkte nur zu niedrigeren Preisen ermöglicht wird,

2) die Produktion von Waaren durch Aufstellung einer großen Anzahl neuer Webstühle stark vermehrt worden ist; so wurden z. B. in den letzten Wochen über 2000 neue Webstühle in Blackburn und 2000 in Padiham in Gang gebracht. Solche vermehrte Produktion auf einem schon überfüllten Markte mußte selbstverständlich einen weiteren ungünstigen Einfluß auf die Preise ausüben. In einzelnen Distrikten, wie z. B. Ashton, arbeiten allerdings mehrere größere Fabrikanten seit einiger Zeit nur mit einem Theil ihrer Webstühle, doch ist diese Arbeitseinschränkung nicht bedeutend genug, um auf den Markt im Allgemeinen einen Eindruck zu machen, wenigstens ist dies bis jetzt nicht geschehen.

Der Bedarf von Garnen ist seit längerer Zeit schon vollständig genügend, um die Produktion aufzunehmen, und so lange dieser Zustand anhält, werden Spinner für ihre Garne volle und lohnende Preise erzielen können. Die Arbeiter in den Spinnereien haben keine Zeit verloren, von der jetzigen günstigen Lage Nutzen zu ziehen und verlangten im April 5 pCt. Lohnerhöhung, die ihnen auch von den Arbeitgebern nach längeren Unterhandlungen bewilligt wurde. Der Oldhamdistrikt war der erste, in welchem diese Konzession den Arbeitern gemacht wurde; es sind seitdem aber auch andere Distrikte gefolgt. Die günstige Lage des Spinners im Vergleich mit dem vorigen Jahre zeigt folgendes Beispiel:

	Pence
im Juni 1887 kostete Middling Upland	6
daraus gesponnene 32er Twistcops	8½
im Juni 1888 kostete Middling Upland	5⁹/₁₆
daraus gesponnene 32er Twistcops	8½

mithin erhält der Spinner einen fast ½ Penny für das Pfund besseren Preis als in 1887; allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in 1887 der Preis keinen Nutzen ließ, wenn nicht gar wirklich verlustbringend war. Viele Spinnereien haben von dieser Zeit herrührend noch starke Unterbilanzen, die trotz des besseren Geschäfts seit Ende 1887 noch nicht abgearbeitet sind, und ist es für so situirte Fabriken allerdings hart, daß die Arbeiter sofort Lohnerhöhung verlangten und auch durchsetzten.

Die diesjährige Amerikanische Baumwollernte hat sich erheblich größer erwiesen, als sie anfangs geschätzt wurde, dennoch ist der Preis seit Anfang 1888 ziemlich stationär geblieben und scheint auch für die nächsten Monate so bleiben zu wollen.

Die Berichte über die neue Ernte lauten bis jetzt günstig.

Venedig.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im abgelaufenen Jahre 15 Deutsche Schiffe von zusammen 39 139,5 Reg.-Tonnen besucht. Sämmtliche Schiffe kamen beladen an, 2 liefen in Ballast und die übrigen mit Restladung wieder aus.

Großbritannien.

Die Lage der Zuckerindustrie und des Zuckerhandels während des Jahres 1887.[1])

Das Jahr 1887 ist für die Zuckerindustrie und den Zuckerhandel des Vereinigten Königreiches ebenso ungünstig gewesen wie das Jahr 1886. In den letzten drei Monaten des vorigen Jahres ist zwar eine Preissteigerung eingetreten, welche diesen Industriezweig mit großen Hoffnungen erfüllt hat, die Ein- und Ausfuhrverhältnisse von Roh- und raffinirtem Zucker lassen jedoch mit Sicherheit darauf schließen, daß die hiesige Industrie in diesem Artikel wiederum bedeutend zurückgegangen ist.

I. Die Zuckereinfuhr.

Eine Uebersicht über die Menge und den Werth des in den letzten fünf Jahren nach dem Vereinigten Königreiche eingeführten Zuckers läßt sich aus den entsprechenden Veröffentlichungen des Board of Trade gewinnen. Die Zahlen sind in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellt.

---

¹) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 311.

Eingeführt wurden:

A. Raffinirter Zucker.

aus:	Menge in Engl. Centnern. 1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	Werth in Pfd. Sterl. 1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
Deutschland	586 542	749 423	977 097	1 830 142	2 834 924	780 238	730 815	841 992	1 494 759	2 204 566
den Niederlanden	1 009 067	1 827 452	1 277 092	1 186 027	1 503 522	1 360 064	1 385 366	1 173 518	1 010 602	1 186 828
Belgien	106 301	77 634	74 180	109 996	216 717	148 801	90 907	75 292	100 506	181 184
Frankreich	1 443 808	1 046 196	494 935	996 392	1 551 435	1 981 710	1 169 903	472 471	810 608	1 189 280
den Vereinigten Staaten von Amerika	125 080	1 042 271	2 298 605	1 424 030	782 562	179 562	1 051 151	2 087 142	1 230 562	627 798
anderen Ländern	14 664	23 713	216 141	821 440	121 612	19 506	26 617	194 149	672 412	88 801
Zusammen...	3 285 462	4 266 689	5 338 060	6 367 027	7 010 762	4 469 881	4 454 759	4 844 564	5 319 449	5 478 457

B. Rohzucker.

aus:	Menge in Engl. Centnern. 1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	Werth in Pfd. Sterl. 1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
Deutschland	6 362 081	7 224 896	7 333 875	5 670 482	7 673 636	6 298 068	5 066 985	4 714 527	3 393 900	4 488 678
den Niederlanden	326 818	234 625	285 621	281 034	408 408	331 826	181 058	203 102	176 982	231 020
Belgien	1 462 148	487 965	544 720	757 727	1 068 683	1 472 041	387 809	385 718	450 703	640 356
Frankreich	245 994	68 403	26 229	47 361	68 186	291 472	62 600	21 636	27 824	41 423
Britisch-Westindien u. Guayana	2 721 092	3 357 434	2 741 952	1 976 105	2 148 245	3 097 888	3 116 478	2 240 195	1 561 210	1 567 882
Britisch-Ostindien	1 732 684	1 128 802	819 965	877 369	853 663	1 278 717	654 963	445 606	431 617	410 071
China und Hongkong	192 876	103 647	14 679	48 257	16 312	154 849	71 476	5 644	28 005	12 201
Mauritius	289 195	338 191	252 110	291 759	104 986	310 053	234 439	183 708	181 215	57 498
den Spanischen Westindischen Inseln	323 000	460 861	663 659	21 409	176 358	354 595	353 999	499 820	15 459	109 330
Brasilien	1 226 523	1 412 337	1 303 776	597 995	865 281	1 048 976	1 041 757	806 120	378 698	476 603
Java	3 396 055	3 253 653	3 695 256	3 909 462	3 200 343	3 879 243	2 899 622	2 845 958	2 853 467	2 085 627
den Philippinen-Inseln	969 776	623 501	486 890	566 757	460 386	747 497	395 145	263 872	276 606	210 438
Peru	456 236	374 029	609 610	472 311	436 634	464 221	316 154	440 846	335 765	277 307
anderen Ländern	653 591	584 020	585 401	633 978	574 108	681 921	469 761	407 297	428 907	335 843
Zusammen...	20 357 064	19 652 364	19 383 746	16 141 006	17 955 229	20 461 367	15 252 249	13 464 049	10 540 438	10 934 277

C. Melasse.

	Menge in Engl. Centnern. 1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	Werth in Pfd. Sterl. 1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
Insgesammt...	371 327	411 016	392 875	431 887	305 538	154 639	147 131	139 010	137 980	101 822

Die Einfuhr von Rohzucker hat ausweislich dieser Zahlen im Jahre 1887 gegen 1886 nach Menge und Werth zugenommen, während seit einer Reihe von Jahren stets eine Verminderung, und zwar seit 1884 eine sehr erhebliche, zu verzeichnen gewesen war. Die Mehreinfuhr des Jahres 1887 gegen 1886 betrug der Menge nach 1 814 223 Centner, dem Werthe nach 393 839 Pfd. Sterl.

Die Erhöhung des Werthes hat somit mit derjenigen der Menge nicht Schritt gehalten.

Gegen 1885 bleibt die Einfuhr von 1887 noch um 1 428 517 Centner und 2 529 772 Pfd. Sterl. zurück.

Die Zunahme der Einfuhr ist lediglich dem Rübenzucker zu Gute gekommen. Nimmt man an, daß sämmtlicher Rohzucker, welcher aus Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Frankreich und aus anderen Ländern (hiermit ist fast ausschließlich Rußland gemeint) eingeführt wird, Rübenzucker ist, so ergiebt sich, daß 1887 rund 9 693 000 Centner Rübenzucker eingeführt wurden, gegen

rund 9 051 000 Centner im Jahre 1883,
„ 8 600 000 „ „ „ 1884,
„ 8 770 000 „ „ „ 1885,
„ 7 390 000 „ „ „ 1886.

Unter Fortlassung der „anderen Länder" stellen sich die Einfuhrzahlen für Rübenzucker folgendermaßen:

rund 8 407 000 Centner im Jahre 1883,
„ 8 036 000 „ „ „ 1884,
„ 8 190 000 „ „ „ 1885,
„ 6 760 000 „ „ „ 1886,
„ 9 119 000 „ „ „ 1887.

Nach beiden Aufstellungen übersteigt also die Einfuhr von rohem

Rübenzucker im Jahre 1887 jede der vorhergehenden vier Jahre und selbst diejenige des Jahres 1883 noch um mehr als 700 000 Centner.

Der Antheil des rohen **Rohrzuckers** hat dagegen wie in den Vorjahren so auch 1887 abgenommen. Die Zahlen stellen sich wie folgt:

rund 11 327 000 Centner im Jahre 1883,
„ 11 000 000 „ „ „ 1884,
„ 10 600 000 „ „ „ 1885,
„ 8 750 000 „ „ „ 1886,
„ 8 262 000 „ „ „ 1887.

Zum ersten Male übersteigt demnach die Rübenzuckereinfuhr diejenige des Rohrzuckers und zwar um etwa 900 000 Centner.

Das Verhältniß des Rohrzuckers zum Rübenzucker war

1883 wie 1,252 zu 1,
1884 „ 1,279 „ 1,
1885 „ 1,204 „ 1,
1886 „ 1,189 „ 1,
1887 „ 0,852 „ 1.

Die Steigerung, welche der Antheil Deutschlands an dem Imporle von Rohzucker im Jahre 1887 erfahren hat, ist um rund 99 000 Centner größer als die Steigerung der Gesammteinfuhr von Rohzucker; die Einfuhr aus Deutschland erhöhte, sich gegen 1886 um 1 903 164 Centner, die Gesammteinfuhr um 1 814 223 Centner.

Der Antheil Deutschlands an der Gesammteinfuhr betrug 1883 $^{10}/_{32}$, 1884 $^{10}/_{27}$, 1885 $^{10}/_{21}$, 1886 $^{10}/_{28}$, 1887 $^{10}/_{24}$.

Die Einfuhr von **raffinirtem Zucker** ist wie in den Vorjahren so auch 1878 gestiegen.

Die Gesammteinfuhr betrug

rund 3 285 000 Centner im Jahre 1883,
„ 4 276 000 „ „ „ 1884,
„ 5 338 000 „ „ „ 1885,
„ 6 367 000 „ „ „ 1886,
„ 7 011 000 „ „ „ 1887.

Nimmt man an, daß aus Deutschland, Belgien, Frankreich und aus anderen Ländern (Rußland) nur Rübenzucker eingeführt wird, so ergiebt sich, daß die Zunahme der Ausfuhr für 1887 lediglich dem Rübenzucker zu Gute gekommen ist. Die Einfuhr **raffinirten Rübenzuckers** betrug unter obiger Voraussetzung

rund 2 283 000 Centner im Jahre 1883,
„ 1 897 000 „ „ „ 1884,
„ 1 762 000 „ „ „ 1885,
„ 3 758 000 „ „ „ 1886,
„ 4 724 000 „ „ „ 1887.

Während also die Gesammteinfuhr raffinirten Zuckers 1887 gegen 1886 um etwa 640 000 Centner stieg, ist diejenige des **raffinirten Rübenzuckers** um 1 000 000 gestiegen. Dem entspricht genau die Vermehrung der Einfuhr aus Deutschland. Seit 1883 hat sich die Einfuhr raffinirten Zuckers aus Deutschland fast verfünffacht, seit 1885 verdreifacht.

Auch die Einfuhr aus Belgien und Frankreich hat sich 1887 vermehrt, diejenige aus Belgien um mehr als 100 000 Centner, diejenige aus Frankreich um rund 550 000 Centner. Ebenso hat sich die Einfuhr aus den Niederlanden um rund 200 000 Centner vermehrt. Den Ausfall haben die Vereinigten Staaten von Amerika getragen, deren Einfuhr von 1 424 000 Centnern im Jahre 1886, auf 783 000 Centner im Jahre 1887, also fast auf die Hälfte herabgegangen ist. Verhältnißmäßig noch größer ist der Rückgang der Einfuhr aus Rußland (aus anderen Ländern) gewesen; dieselbe hatte sich von 216 141 Centnern im Jahre 1885 auf 821 440 Centner im Jahre 1886 aufgeschwungen, 1887 ist dieselbe jedoch auf 121 612 Centner, also auf fast den siebenten Theil der Einfuhr von 1886 zusammengeschmolzen und erreicht nicht einmal die Höhe der Einfuhr von 1885.

An Lumps und Loaves lieferten Deutschland und Oesterreich zusammen im Jahre 1887 rund 16 000 t (7 000 mehr als 1886); an anderen Arten wurden aus diesen beiden Ländern zusammen rund 125 500 t (45 000 mehr als im Vorjahre) eingeführt. Frankreich hat 1887 weniger Lumps und Loaves als andere Arten eingeführt, während dies im Vorjahre umgekehrt war. Die Niederlande führten wie 1886 überwiegend Lumps und Loaves ein, Rußland fast nur andere Arten. Die Einfuhr der Vereinigten Staaten von Amerika in Lumps und Loaves ist um 3 500 t (6600 gegen 10 000), in anderen Arten um 27 000 t (33 000 gegen 60 800) zurückgegangen.

II. Die Zuckerausfuhr, die Vorräthe von Zucker und der Verbrauch.

Von der Gesammteinfuhr von Zucker wurden wieder ausgeführt:

	Menge in Engl. Centnern.				Werth in Pfd. Sterl.			
	1884.	1885.	1886.	1887.	1884.	1885.	1886.	1887.
Raffinirter und Kandiszucker	223 755	211 541	225 815	291 782	233 827	197 398	192 256	229 738
Rohzucker	482 959	436 464	660 914	481 121	357 112	317 207	457 892	337 117
Melasse	67 766	41 249	66 334	55 830	27 321	17 664	26 986	21 069

Von dem im Vereinigten Königreich raffinirten Zucker wurden ausgeführt:

nach:	Menge in Engl. Centnern.					Werth in Pfd. Sterl.				
	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
Dänemark	232 387	216 092	129 403	146 062	112 070	247 132	180 133	99 517	95 645	65 510
Belgien	95 250	90 532	77 694	51 378	40 991	94 879	73 493	56 763	35 471	25 270
Frankreich	130 151	183 531	78 404	42 931	33 017	139 744	167 473	61 116	31 447	21 204
Portugal, Azoren und Madeira	79 638	93 563	84 394	97 673	78 907	80 199	77 226	63 981	68 360	48 022
Italien	232 318	239 701	296 844	143 084	99 267	252 207	198 632	224 518	98 058	65 334
Britisch-Nordamerika	51 851	75 129	18 442	18 614	29 115	50 172	59 972	12 554	12 196	20 702
anderen Ländern	334 192	395 778	309 172	353 001	311 811	372 349	364 334	243 734	265 584	201 106
Zusammen	1 155 787	1 294 311	994 353	852 733	705 178	1 236 682	1 111 261	762 183	606 761	465 148

Die Zuckervorräthe betrugen nach der im „Sugar Cane", der zu Manchester erscheinenden Zeitschrift für Zuckerinteressenten, veröffentlichten Schätzung:

	In tausend Tons.		
	1885.	1886.	1887.
im Januar	263	284	197
„ Februar	279	291	201
„ März	284	307	196
„ April	296	307	212
„ Mai	306	319	209
„ Juni	310	329	238
„ Juli	319	317	231
„ August	312	297	205
„ September	304	251	183
„ Oktober	275	212	178
„ November	251	197	166
„ Dezember	259	190	182

Die Zuckervorräthe sind somit 1887 durchgehend kleiner als 1886 und 1885 gewesen, obwohl die Einfuhr von Rohzucker gegen 1886 zugenommen und die Wiederausfuhr abgenommen hat.

Ueber den Zuckerverbrauch im Vereinigten Königreiche giebt die nachfolgende von der Broker-Firma Reid & Co. zu Liverpool für die letzten 20 Jahre zusammengestellte Uebersicht Auskunft:

		Roher und raffinirter Zucker.		Melasse.	
Jahr.	Zahl der Bevölkerung	t.	Auf den Kopf Pfund.	t.	Auf den Kopf Pfund.
1868…	30 450 000	561 135	41,03	37 379	2,75
1885…	36 600 000	1 147 351	70,22	17 581	1,07
1886…	37 000 000	1 100 861	66,65	18 253	1,15
1887…	37 500 000	1 180 590	70,52	12 485	0,75

Nach dieser Aufstellung hat der Zuckerverbrauch sich im Jahre 1887 gegen 1886 um fast vier Pfund auf den Kopf vermehrt; er übersteigt noch um 0,30 Pfund den Verbrauch des Jahres 1885 und stellt überhaupt den größten Zuckerverbrauch dar, der bisher im Vereinigten Königreiche stattgefunden hat.

III. Die Zuckerpreise und die geschäftliche Lage der Zuckerindustrie.

Die Zuckerpreise erreichten etwa im März 1887 ihren niedrigsten Stand. Es trat dann eine allmähliche Besserung ein, die im November und Dezember zu einer nicht unbedeutenden plötzlichen Steigerung von 4 bis 5 Schill. für den Centner geführt hat; diese Preisbesserung wird theilweise darauf zurückgeführt, daß die Zuckervorräthe sich nach der Schätzung Sachverständiger bedeutend verringert haben, und daß die vorjährige Rübenernte bedeutend geringer ausgefallen ist, als im Herbst angenommen wurde; theilweise dürften zu der Preissteigerung die Hoffnungen beigetragen haben, welche auf die in London tagende internationale Zuckerkonferenz gesetzt werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Preis für alle Arten Zucker lediglich durch denjenigen des rohen Rübenzuckers bestimmt wird. Jeder Umstand also, welcher eine Steigerung des Preises des Rübenzuckers hervorruft, bewirkt gleichzeitig auch eine Erhöhung des Preises des Rohrzuckers.

Welche Bedeutung der Preissteigerung innerhalb des Jahres 1887 im Vergleich mit den Preisen der letzten sechs Jahre beizumessen ist, wird durch die nachfolgende in dem Januarheft 1888 des „Sugar Cane" für die letzten sechs Jahre aufgestellte vierteljährliche Preistabelle ersichtlich. Danach stellten sich die Preise wie folgt:

	1882.		1883.		1884.		1885.		1886.		1887.	
	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.
Für Rübenzucker 88 pCt. für den Centner.												
1. Vierteljahr	21	6	20	—	17	1	11	5	13	7½	10	10
2. „	22	9	21	3	14	7¾	14	6	12	1½	11	8½
3. „	22	3	20	7	13	6	15	2	11	1½	12	7
4. „	20	3	18	9	10	6½	14	9½	10	9	13	7
Jährlicher Durchschnitt	21	8	20	1½	13	11	13	11½	11	10½	12	2
Für Westindischen Zucker:												
1. Vierteljahr	21	1	19	10	16	7	11	4	13	6	10	8
2. „	21	10	21	2	14	—	14	10	12	3	11	—
3. „	21	6	20	2	11	4	14	10	11	4	12	—
4. „	20	8	10	—	11	2	14	11	11	3	13	7
Jährlicher Durchschnitt	21	3	20	—	13	3¼	13	11¾	12	1	11	9
Für Java-Zucker:												
1. Vierteljahr	25	5	24	—	20	8	14	7	15	4	13	2
2. „	25	10	24	7	18	3	17	6	14	3	13	7
3. „	25	7	24	1	15	8	17	1	13	3	13	10
4. „	24	6	22	10	14	8	17	7	13	5	15	9
Jährlicher Durchschnitt	25	4	23	10½	17	3¾[1]	16	8¼	14	¾	14	1

Nach dieser Aufstellung sind sowohl die Durchschnittspreise für das Jahr 1887 als auch selbst die Durchschnittspreise für das 4. Vierteljahr 1887 noch hinter denen des Jahres 1885 zurückgeblieben.

Die Lage der Englischen Zuckerindustrie und der Arbeiter in dieser Branche ist demnach im Jahre 1887 eine sehr gedrückte gewesen.

Swansea.

Bericht über den Handel von Swansea und Llanelly im Jahre 1887.[2])

Der Handel bestand, wie seither, hauptsächlich in der Einfuhr von Kupfererzen aus den Kapkolonien, Chile, Bolivien, Spanien und Nordamerika, nach welchen Ländern als Rückfracht meistentheils Weißblech ausgeführt wurde; ferner in der Einfuhr von Eisenerzen aus dem nördlichen Spanien, auf welche Erze die Eisenhütten nunmehr hauptsächlich angewiesen sind, da die eigenen Gruben auf Blackband und andere Eisenerze vollständig erliegen.

Eine Störung im Betriebe der Spanischen Eisenerzgruben, oder der völlige Abbau derselben, welcher nach den Gutachten hiesiger Bergingenieure innerhalb gemessener Zeit eintreten dürfte, würde die große Eisen- und Stahlindustrie in eine sehr bedenkliche Lage

---

[1]) Im „Sugar Cane" irrthümlich auf 12 Schill. 3¾ Pence angegeben.

[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 415.

bringen. Die Einfuhr von Holz und Getreide fand in demselben Maße, wie in den vorhergehenden Jahren statt.

Die Ausfuhr bestand, wie seither, in Kohlen und Preßkohlen, Weißblech, Kupfer und Messing. Diese Metalle werden in fertigem Zustande zu Lokomotiven und Schiffsbauten ausgeführt, und zwar auch noch immer in größeren Quantitäten nach Deutschland.

Der gesammte Handel des hiesigen Bezirks gestaltete sich im Jahre 1887 in Betreff seines Umfanges günstig, war aber durchgängig ein schlecht lohnender.

Die gesammte Metallindustrie, wiewohl dieselbe in vollem Umfange betrieben wurde, setzte in vielen Fällen beträchtliche Verluste ab.

Im Einzelnen wurde:

Eingeführt:	Aus dem Auslande und im Küstenverkehr. Tons.	Aus dem Auslande und im Küstenverkehr. Werth. Pfd. Strl.	Aus dem Auslande allein. Tons.	Davon aus Deutschland. Tons.
Gaskohle, Steinkohlentheer und Pech	26 885	40 900	29	29
Kupfer, Silber, Blei, Zinn und Nickel, sowie deren Erze und Legirungen	126 180	1 468 750	111 413 (zusammen mit Zink)	835
Zink, Zinkerze und Legirungen	27 074	81 222		
Eisenerz	79 565	48 643	74 778 (zusammen mit Eisen etc.)	430
Eisen, Stahl, Spiegeleisen, Roheisen, Gußwaaren und Maschinen	107 232	332 491		
Bau- und Grubenholz	53 752	94 257	49 688 (zusammen mit Backsteinen etc.)	15
Backsteine, Schiefer, Kalksteine, Thon etc.	21 601	19 778		
Schwefelerz, Pyrite, Schwefel, Phosphate, Salz etc.	45 528	175 117	24 071	28
Mehl, Getreide, Kartoffeln, Obst, Heu etc.	51 573	515 730	15 980	324
Esparto, Oel, Rinde, Wolle, Talg etc.	4 221	16 820	204	9
Verschiedenes	43 000	1 075 000	3 000	250
Zusammen	586 601	3 868 108	279 163	1 920

Ausgeführt:	Nach dem Auslande und im Küstenverkehr. Tons.	Nach dem Auslande und im Küstenverkehr. Werth. Pfd. Strl.	Nach dem Auslande allein. Tons.	Davon nach Deutschland. Tons.
Steinkohle und Koks	1 331 838	599 327	1 198 340 (zusammen mit Preßkohle)	15 478
Preßkohle	240 439	120 219		
Kupfer, Zink, Kupfererz, Regulus, Silber- und Zinkerze	17 636	595 717	4 636	472
Eisen, Stahl, Schienen, Gußwaaren etc.	24 822	106 740	157 913 (zusammen mit Weiß- und Schwarzblech)	3 044
Weiß- und Schwarzblech	200 922	2 812 908		
Bauholz	1 142	2 855	7 440 (zusammen mit Ziegel etc.)	332
Ziegel und feuerfester Thon	7 717	19 292		
Alkali, Superphosphat, Arsenik, Schießpulver etc.	28 696	261 171	5 488	959
Mehl, Getreide, Kartoffeln	863	6 776	343	—
Esparto, Rinde, Wolle etc.	887	7 790	550	69
Verschiedenes	53 000	795 000	9 000	600
Zusammen	1 907 952	5 327 795	1 383 710	20 844

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Eingegangen sind:

	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische	4171	1 037 168
Französische	357	87 125
Norwegische	86	30 936
Italienische	32	18 350
Deutsche	21	6 574
Dänische	28	8 150
Schwedische	25	11 853
Russische	17	5 312
Spanische	27	15 430
Oesterreichische	4	2 278
Griechische	3	1 468
Niederländische	5	624
Amerikanische	1	1 401
Portugiesische	1	512
Brasilianische	1	639
Zusammen	4779	1 227 820

Davon waren Dampfschiffe:

Britische ..... 2207 Schiffe von 822 790 Reg.-Tonnen,
Fremde ..... 158 „ „ 95 750 „

Von den obigen Fahrzeugen liefen ein:

	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
In Ballast	2420	807 063
Mit Ladung	2321	414 733
In Folge stürmischen Wetters	38	6 024

Ausgegangen sind, außer den Fahrzeugen, welche in Folge des stürmischen Wetters den Hafen besucht hatten:

In Ballast .... 555 Schiffe von 111 126 Reg.-Tonnen,
Mit Ladung .. 4063 „ „ 1 090 823 „

Nach anderweiten Aufzeichnungen beträgt die Anzahl der Deutschen Schiffe, welche einklarirten, 23. Davon kamen 9 in Ballast und 1 leer an. Sämmtliche Schiffe liefen in demselben Jahre wieder aus, davon 1 in Ballast.

Mailand.

Die Kokonsernte in Italien und die Kokons- und Seidenpreise im Jahre 1888.

Wenngleich der Ertrag der diesjährigen Kokonsernte in Italien zur Zeit noch nicht genau feststeht, so läßt sich doch mit Sicherheit sagen, daß derselbe an Menge nicht unbedeutend, um etwa 10 pCt., hinter demjenigen des Vorjahres zurückgeblieben ist. Er wird sich den 43 Millionen Kilogramm des Vorjahres gegenüber auf nur 38 bis 39 Millionen Kilogramm belaufen.

Die Hoffnungen, welche man im Mai hegte, haben sich sonach nicht erfüllt, und zwar muß dieses wesentlich der schwankenden und ungewöhnlich regnerischen Witterung zugeschrieben werden, die während der letzten Entwickelungsstadien der Seidenwürmer und während des Einspinnens derselben in einem großen Theile der seidezüchtenden Gegenden Italiens geherrscht hat. In einzelnen Oberitalienischen Provinzen, wie Vicenza, Verona, Brescia, Cremona, Pavia, Alessandria, beträgt der gegen das Vorjahr hierdurch entstandene Ausfall

selbst 20 bis 30 pCt., in der Provinz Mailand etwa 10 pCt., während einige andere Provinzen allerdings bessere Erträge aufweisen.

Die Preise der Kokons stellten sich anfangs gut. Sie gingen aber zurück, als man bei Versuchen fand, daß die Güte der Kokons, ihr Ertrag an Seide zu wünschen übrig lasse. Und das Endergebniß auf den bedeutendsten Kokonsmärkten der Lombardei und Piemonts waren Durchschnittspreise, welche erheblich hinter denen der beiden letzten Jahre zurückstehen und sich denen des so ungünstigen Jahres 1885 fast gleichstellen.

Es betrugen nämlich auf den auch für den Mailänder Kokonsmarkt maßgebenden Märkten zu Mantua, Brescia, Lodi, Voghera, Novara und Alessandria im Durchschnitt die Preise für Kokons:

	gelbe: kg. Lire.	gekreuzte: kg. Lire.	grüne: kg. Lire.
1885	2,94	2,56	2,34
1886	3,60	3,22	2,94
1887	3,55	3,16	2,94
1888	3,04	2,59	2,52

Die Seidenzüchter erzielten also für ihr schon an Menge so beträchtlich gegen das Vorjahr zurückstehendes Erzeugniß auch noch um etwa 14 bis 18 pCt. niedrigere Preise und haben ein wenig günstiges Jahr zu verzeichnen.

Andererseits hält man dafür, daß auch die Seidenspinner nicht in der besten Lage sich befinden, da sie für die Kokons mit Rücksicht auf den geringeren Seidengehalt derselben immerhin sehr viel gezahlt haben. Die neue Seide wird ihnen weit theurer zu stehen kommen, als man im Mai zu hoffen wagte.

Zum Ausgleiche hierfür sind jedoch inzwischen die Seidenpreise nicht unerheblich gestiegen. Dies ist eine Folge nicht lediglich des geringeren Kokonsertrages in Italien, sondern auch der sich immer mehr bestätigenden Nachrichten über einen um mindestens 20 pCt. geringeren Ausfall der Ernte auch in China, und das Vorhandensein eines gegen das Vorjahr kleineren Lagervorrathes in Japan. Zu Ende Juni notirte man auf der Mailänder Seidenbörse bereits mit einem Aufschlage von 2 bis 3 Lire für 1 kg gegen Ende Mai:

	Lire.
Rohseide, feinste (di marca)	48 zu 46
„ klassische	45 „ 44
„ erster Qualität	43 „ 42
Organsinseide, klassische 17/19	55 „ 54
„ erster Qualität	52 „ 51
Tramseide, klassische 24/26	50 „ 49
„ erster Qualität 28/32	49 „ 48

Und diese aufsteigende Bewegung setzt sich eher noch fort, so daß am 20. Juli in Mailand unter Anderem notirt wurde: Feinste Rohseide mit 48 zu 47 Lire, klassische mit 46, 50 zu 44 Lire, klassische Organsinseide mit 56, 55 zu 52 Lire, erster Qualität mit 54 zu 50,50 Lire.

Ein großer Umsatz in Seide, wovon zu Ende Juni in den Mailänder Generalmagazinen insgesammt 143 008 kg gegen 124 759 kg im Vorjahre lagerten, findet allerdings nicht statt. Die Seidenweber verstehen sich nur schwer dazu, die höheren Preise für den Rohstoff zu zahlen und versorgen sich nur mit dem Nothwendigsten. Aber die Besitzer der Seiden halten fest, überzeugt, daß ihrem Artikel eine Preisminderung zunächst nicht bevorstehe.

Jerusalem.

Die wirthschaftliche Lage und der Gang des Handels zu Jerusalem während des Jahres 1887,[1]) unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen Templerkolonien zu Jerusalem, Jaffa und Sarona.[2])

Die Ernte von 1887 ist im Allgemeinen im ganzen Lande gut ausgefallen und die Getreidearten waren wohlfeil am Markte.

Es ergaben im Durchschnitt:

Weizen das 6fache (gegen 4fache im Vorjahre); Gerste das 7fache (gegen 5fache im Vorjahre); Linsen und Bohnen das 10fache (gegen 8fache im Vorjahre); Sesam das 25fache (gegen 40fache im Vorjahre); Durrah das 40fache (gegen 50fache im Vorjahre).

Die Preise stellten sich ungefähr für das Kilé: für Weizen 18 bis 22 Piaster gegen 20 bis 25 Piaster im Vorjahre; Gerste 10 bis 13 Piaster gegen 10 bis 12 Piaster im Vorjahre; Sesam erzielte sehr hohe Preise, etwa 40 Piaster für das Kilé; Durrah etwa 12½ Piaster für 1 Kilé.

Die niedrigen Preise für Weizen sind zum Theil mit auf den Umstand zurückzuführen, daß der Weizen in den Aehren von einer Motte (Farrusch) befallen wurde. Da einerseits den Bauern nicht gestattet wird, das Dreschen vorzunehmen, bevor die Regierung ihr Zehntel an einen Käufer veräußert und dieser dasselbe an Ort und Stelle übernommen hat, andererseits aber solch beschädigtes Getreide nicht aufbewahrt werden kann, sondern sofort gemahlen werden muß, so ist es Bedürfniß des Bauern, seinen Weizen möglichst schnell los zu werden, wodurch ein Sinken des Preises verursacht wird.

Die Orangenernte ist im Frühjahr 1887 eine sehr geringe gewesen, weshalb die Orangen einen ausnahmsweise hohen Preis erzielten; es wurden im Durchschnitt 60 bis 70 Franken für 1000 Stück gezahlt, am Schlusse der Ernte sogar 80 Franken, während sonst der gewöhnliche Preis für 1000 Orangen sich auf 40 Franken stellt. Im Frühjahr 1888, wo die Ernte sehr reichlich ausfiel, erzielten die Orangen kaum 20 bis 25 Franken, und erst zu Ende des Frühjahrs 30 bis 35 Franken für 1000 Stück.

Die Olivenernte war eine sehr mittelmäßige.

Die hohen Preise von Sesam wurden dadurch verursacht, daß die erste Aussaat dieser Frucht in Folge von Regen im Frühjahr mißrieth.

Die Weinernte im Jahre 1887 war der Qualität nach ausgezeichnet, der Quantität nach aber im Durchschnitt keine halbe Ernte.

Die bereits im vorigen Jahre erwähnte kleine Raupe trat 1887 noch viel zahlreicher auf und richtete speziell in den Arabischen Weinbergen große Verheerungen an. Obwohl sehr über die Höhe der Weinsteuer in Jerusalem geklagt wird, und von den Deutschen Weinbauern, wie auch von den Griechischen und jüdischen Weinhändlern zu Jerusalem 1887 viel weniger Wein bereitet wurde als in anderen Jahren, sind doch von den Eingeborenen im Laufe des Jahres sehr viele neue Weinberge angelegt worden.

Was die Ausfuhr der Industrie- und Bodenprodukte betrifft so hat die stetige Abnahme der früher so schwunghaft betriebenen Ausfuhr von Seife nach Egypten einen ziemlichen Ausfall in der Handelsbilanz von Jaffa verursacht. Die Ausfuhr betrug 1887 für 687 000 Franken gegen 1 185 000 Franken in 1886.

[1]) In dem Berichte sind zum Theil bereits die ersten Monate des Jahres 1888 mit berücksichtigt worden.

[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 455.

Während die Ausfuhr von Gerste, besonders aus Gaza, eine recht gute war, wurde Weizen bedeutend weniger ausgeführt als im Vorjahre, und im Frühjahr 1888 wurden die Vorräthe von Weizen für den Lokalbedarf so knapp, daß sogar etwas Weizen und ziemlich viel Mehl eingeführt wurde.

Die Ausfuhr von Durrah war befriedigend. Von Sesam ging nicht, wie früher, die Ausfuhr zum größten Theile nach Frankreich, sondern auch Italien und zum ersten Male Deutschland bezogen größere Quantitäten.

Von der als nur mittelmäßig bezeichneten Olivenernte ist der größte Theil in den Oelcisternen zu Jaffa liegen geblieben, da die Preise weder in Aegypten noch in Europa konvenirten.

Die Ausfuhr in Orangen und Citronen hat zugenommen, besonders nach Großbritannien, wo die Jaffaer Orangen immer beliebter werden; auch nach Bremen und Hamburg gingen nicht unbedeutende Sendungen, deren Resultate jedoch theilweise sehr kläglich ausfielen, da die Früchte zu wenig reif zur Ausfuhr kamen und bei ihrer Ankunft sehr vom Frost gelitten hatten.

Von Honig ging speziell der zur Orangenblüthezeit gewonnene in kleinen Sendungen nach fast allen Europäischen Ländern.

Die Betheiligung Deutschlands ist sowohl bei der Ausfuhr als bei der Einfuhr im Zunehmen begriffen.

In Bezug auf die Einfuhr wird als wünschenswerth bezeichnet, daß die Deutschen Händler und Fabrikanten ihre Preise „franko Bord Jaffa" stellen möchten, wodurch den Bestellern sofort eine genauere Berechnung und Vergleichung der Preise ermöglicht würde.

Die Einfuhr litt im Ganzen, wie schon 1886, auch 1887 durch die sehr gedrückten Preise. Sie beschränkte sich zumeist auf das Nothwendigste, da die Kaufkraft des Landes gering ist in Folge des durch die vorhergehenden geringen Ernten und die hohen Steuern gesunkenen Wohlstandes der das Land bebauenden Bevölkerung und des Sinkens der Werthe der Landesprodukte. Auch wurde in Jaffa durch einige nicht unbedeutende Falliten, deren Ausgang für die Gläubiger ein sehr mißlicher war, sowie durch die nicht unerheblichen Geldkrisen Anfang 1887 und Anfang 1888, welch letzteren der sehr bedeutende Fremdenverkehr etwas abhalf, das Vertrauen ziemlich erschüttert.

Das Frühjahrsgeschäft 1888 litt außerdem sehr unter dem Einflusse des fast gänzlich ausgebliebenen Regens, wodurch die Ernteaussichten bedeutend vermindert wurden und sich der Bevölkerung sowohl im Allgemeinen als speziell in den wasserarmen Gegenden des Landes eine solche Angst und Verzagtheit bemächtigte, daß sie sich nur mit dem für den allernächsten und dringendsten Bedarf Nöthigen versorgte. Während die 1887 erfolgte Rückkehr des größten Theils der 1886 einberufenen Landwehr, welche dem Lande wieder viele tüchtige Arbeitskräfte zurückführte, im Lande freudig begrüßt worden war, wurden in den ersten Monaten 1888 von einem großen Theile der Bevölkerung in Folge des immer mehr drohenden Wassermangels ernstlich Auswanderungsprojekte erwogen.

Laut der folgenden Zusammenstellung, in Betreff deren das im vorigen Jahre Gesagte gilt, betrug 1887 der Werth der Einfuhr 7 991 370 Franken, der Werth der Ausfuhr 5 252 785 Franken.

Es wurden eingeführt:

Gegenstand.	Aus:	Menge.	Werth: Franken.
Zucker	Oesterreich, Frankreich, Aegypten, Rußland	10 609 Kolli	462 392
Kaffeebohnen	Amerika, Arabien, Indien	2 177 "	852 480
Reis	Aegypten, England	19 841 "	614 000
Kartoffeln	Frankreich, Oesterreich, Rußland, Türkei	1 665 Kolli	28 900
Zwiebeln	Türkei	—	11 900
Petroleum	Amerika, Rußland	51 360 Kist.	328 000
Mehl	Rußland, Oesterreich, Frankreich, Türkei	4 126 Kolli	124 000
Steinkohlen	England, Frankreich	1 205 t	49 710
Eisenwaaren	England, Frankreich, Belgien, Rußland	580 Kolli	137 000
Salz	Türkei	636 200 kg	63 800
Tombaki	Persien	1 470 Kolli	98 000
Rauchtabak	Türkei	—	100 000
Schnupftabak	Türkei	—	10 000
Holz	Oesterreich, Rußland, Rumänien, Türkei	—	450 000
Manufakturwaaren	England, Frankreich, Schweiz, Oesterreich, Deutschland, Türkei	—	1 917 000
Getrocknete Häute und Sohlleder	Frankreich, Deutschland, Italien, Aegypten, Indien, Türkei	162 Kolli	95 700
Geistige Getränke:	Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Türkei, England, Cypern		
Bier		1 269 "	39 120
Wein und Schnaps		1 631 "	155 000
Rum		239 "	20 300
Spiritus		153 "	51 000
Kurzwaaren	Europa, Amerika	—	100 000
Dachziegel	Frankreich	426 000 St.	61 800
Marmor und Bausteine	Italien, Türkei	—	73 400
Perlmutter	Arabien	35 Kolli	13 000
Perlmutterabfälle	Oesterreich	1 108 "	55 340
Pfeffer, Piment, Nelken und Zimmt	Indien	—	95 000
Thee	Indien, Rußland	—	14 800
Roheisen	England, Belgien, Rußland, Deutschland	470 t	112 500
Stockfisch, Hering, Sardinen	Frankreich, Italien, Deutschland, Niederlande, England, Rußland, Türkei, Aegypten	—	110 100
Datteln	Aegypten, Bagdad	450 Kolli	5 000
Eßwaaren	Europa, Türkei, Aegypten	—	33 300
Bohnen, Erbsen, Linsen	Rußland, Türkei	—	13 950
Käse	Türkei, Frankreich, Deutschland	216 Kolli	32 500
Bernstein	Deutschland, Türkei	—	18 000
Stärke	Oesterreich, England, Frankreich, Deutschland	170 Kolli	5 400
Reitzeug und Wagengeschirr	Oesterreich, Deutschland, Frankreich	—	13 000
Waffen	Belgien, Deutschland, Frankreich	—	3 000
Blei u. Schrot	Frankreich	—	4 000
Drucksachen	Verschiedene Länder	—	35 000
Papierwaaren	Deutschland, Frankreich, Oesterreich	—	30 000
Packpapier	Italien, Belgien, Oesterreich	—	18 000
Seidenpapier	Oesterreich, Frankreich	—	31 200
Cigarettenpapier	Oesterreich, Frankreich	200 Kolli	61 000
Näh- und Dampfmaschinen	Oesterreich, Deutschland, England	—	67 400
Stricke, Seile und Bindfaden	Türkei, Oesterreich, Deutschland, Rußland	—	39 000

Gegenstand.	Aus:	Menge.	Werth: Franken.
Cigarren	Deutschland, Frankreich	—	2 000
Lichter	Oesterreich, Deutschland, England	170 Kolli	17 700
Paraffin und dergl.	Deutschland, Oesterreich	194 "	28 300
Rohe Baumwolle	Aegypten, Türkei	189 Ball.	17 600
Garn u. Leinwand	England, Aegypten, Türkei	84 "	77 800
Uhren und Schmucksachen	Oesterreich, Deutschland, Frankreich, England	—	18 000
Zinktafeln	England, Deutschland	72 Faß	11 430
Weißblech	Deutschland, Frankreich	100 Kolli	3 000
Möbel	Oesterreich, Frankreich, Deutschland	—	24 700
Schuhe und Stiefel	England, Frankreich, Türkei	—	10 000
Baumwollenwaaren	Oesterreich, Deutschland, England, Schweiz, Frankreich, Türkei	1 900 Kolli	465 000
Wollene Waaren	Desgleichen	965 "	193 000
Seidene Waaren	Desgleichen	189 "	185 000
FertigeKleider	Oesterreich	64 "	53 300
Tuche	Oesterreich, Deutschland, England, Frankreich	50 Ball.	40 000
Teppiche	Oesterreich, England, Persien, Türkei	—	12 000
Porzellan und Steingut	Oesterreich, England, Belgien, Frankreich	—	23 000
Parfümerien	Oesterreich, England, Frankreich	—	10 000
Farbe u. Lein-Oel	Deutschland, England, Frankreich, Oesterreich	—	18 000
Kupfer	Oesterreich, England, Frankreich, Türkei	94 Kolli	19 500
Leere Säcke	England, Indien	63 000 St.	52 500
Werkzeuge	Deutschland, England, Rußland, Frankreich, Oesterreich	—	13 000
Medikamente	Oesterreich, Deutschland, England, Frankreich	62 Kolli	43 000
Esel u. Maulthiere	Cypern	700 St.	46 000
Kehrbesen	Türkei, Oesterreich	—	7 800
Streichhölzer	Deutschland, Oesterreich, Italien	661 Kolli	21 000
Indigo	Indien	107 "	107 300
Glasscheiben u. Glaswaaren	Belgien, Frankreich, Oesterreich	1 017 "	29 560
Granatschalen	Türkei, Oesterreich	420 "	
Cement und chaux hydraulique	Frankreich, Deutschland	8 423 "	5 600 39 100
Seifenasche	Türkei, Aegypten	5 740 "	79 800
Büffelhäute	Indien	4 406 St.	28 000
Div. Getränke	Frankreich, England, Deutschland, Italien	—	14 200
Cichorien	Deutschland	31 Kolli	2 100
Gedda-Frucht	Arabien, Indien	990 "	33 500
Kürbiskerne	Türkei	330 "	8 200
Kokosnüsse	Indien	—	4 100
Photographien	Europa	—	1 800
Theer	Türkei	390 "	8 000
Maccaronen	Italien, Frankreich	860 "	5 400
Stifte	England, Belgien	400 Faß	17 000
Kastanien und Aepfel	Türkei	—	10 900
Haselnüsse	Türkei	627 Kolli	27 588
Arrachis	Frankreich	140 "	3 000
Sesamölkuchen	Frankreich	20 "	500

Ausgeführt wurden:

Gegenstand.	Nach:	Menge.	Werth: Franken.
Sesam	Frankreich, Belgien, Aegypten, Türkei, Italien, Deutschland	1 870 600 kg	915 800
Durrah	England, Italien, Algier	1 367 500 "	998 250
Wolfsbohnen	Italien, Frankreich, Aegypten	358 450 "	35 000
Wasserschläuche	Aegypten, Arabien, Türkei	83 Kolli	56 600
Ochsenhäute	Türkei	23 200 kg	17 600
Jerusalemer u. Bethlehemer Waaren	Europa	635 Kolli	258 000
Koloquinthen	England, Frankreich, Oesterreich	12 250 kg	15 900
Strohmatten	Türkei	42 000 St.	64 000
Weizen	Italien, Türkei	1 720 000 kg	280 000
Seife	Aegypten, Türkei	1 344 200 "	687 930
Gerste aus Jaffa	Cypern, Türkei, England, Aegypten	97 000 "	10 000
Gerste aus Gaza	Desgleichen	—	199 000
Schafe	Aegypten	2 500 St.	54 000
Honig	Frankreich, Deutschland, Oesterreich	3 900 kg	54 000
Wein	Aegypten, Frankreich, Deutschland, Oesterreich	67 300 "	41 145
Orangen und Citronen	Europa, Türkei	149340 Kolli	878 000
Melonen und andere Früchte	Türkei, Aegypten	—	461 000
Rohe Baumwolle	England, Frankreich	60 500 kg	56 000
Asphalt	Türkei, Oesterreich	30 Kolli	2 600
Geflügel und Eier	Aegypten	—	12 500
Käse	Türkei, Aegypten	84 Kolli	2 900
Lumpen	Italien, England	516 Ball.	16 100
Zibeben	Aegypten	121 000 kg	30 260
Bein	England, Italien	200 t	26 000
Wicken	Cypern	800 680 kg	12 000
Stroh	Cypern, Türkei, Aegypten	—	5 000
Kartoffeln	Aegypten	200 Kolli	4 000
Sesamöl	Aegypten	—	5 000
Schmalz	Türkei	—	1 100
Olivenöl	Frankreich, Aegypten	58 800 kg	35 300
Getrocknete Feigen	Aegypten	75 000 "	11 800
Erbsen	Türkei	10 000 "	2 000
Cedra	Oesterreich, England	220 Kolli	4 500

Der Schiffsverkehr auf der Rhede von Jaffa während des Jahres 1887 stellt sich folgendermaßen dar:

A. Dampfschiffe.

Regelmäßige:				
Französische	50	mit	79 222	Reg.-Tonnen,
Oesterreichisch-Ungarische	105	"	114 137	"
Russische	56	"	80 505	"
Türkische	36	"	36 993	"
Aegyptische	103	"	97 298	"
Unregelmäßige:				
Britische	28	"	12 178	"
Französische	22	"	19 000	"
Deutsche	1	"	813	"
Griechische	2	"	1 160	"
Zusammen	403	mit	441 306	Reg.-Tonnen

B. Segelschiffe.

Türkische	547	mit	18 061	Reg.-Tonnen,
Italienische	5	„	1 148	„
Oesterreichisch-Ungarische	2	„	804	„
Persische	3	„	69	„
Griechische	1	„	334	„
Zusammen	558	mit	20 416	Reg.-Tonnen.

Die Frachtsätze sind dieselben geblieben wie im vergangenen Jahre.

Was den Geldverkehr anbetrifft, so machte sich ein Mangel an Wechseln im Laufe des Jahres sehr fühlbar, und der Umstand, daß solche mehr als je gesucht wurden, hat den Kurs im Allgemeinen zu einem verhältnißmäßig hohen gemacht.

Nur der Papierrubel war immer zu finden, er konnte jedoch einen festen Kurs, auch nur für kurze Zeit, nicht behaupten, und in Folge dessen waren die Geschäftsleute nur schwer zu bewegen, in Russischen Werthen Abmachungen zu treffen.

In Wechseln auf Berlin war ein nicht unbedeutender Aufschwung bemerkbar. Deutsches Papier, welches bis vor 2 bis 3 Jahren gegenüber dem Französischen, Englischen und sogar Oesterreichischen Papier noch wenig bekannt und verwendbar war, ist jetzt bereits ziemlich allgemein bekannt und auch begehrt.

Während man früher für aus Deutschland bezogene Waaren fast stets mit Franken auf Paris bezahlte, hat man sich jetzt in Folge der größeren Einfuhr von Deutschen Artikeln daran gewöhnt, Verkäufe in Mark abzuschließen und auf Deutsche Plätze zu remittiren.

Da in Jaffa größere Geschäfte meist im Beiruter Kurs abgeschlossen werden, und für Wechselkurse in Jaffa hauptsächlich die Beiruter Notirungen maßgebend sind, so ist bemerkenswerth, daß ein großes Bankhaus in Beirut seit Mitte 1887 es für gut gefunden hat, auf seinen gedruckten Kurszettel auch Mark zu notiren.

Englische und Französische Papiere wurden früher ziemlich oft zur Negociation gegen Napoleonsd'or nach Aegypten gesandt, die jetzt daselbst festgesetzte Aegyptische Währung, sowie das stark vorwaltende Englische Gold lassen jetzt jedoch keinen ersprießlichen Wechselverkehr mit Aegypten mehr zu.

Englische und Amerikanische Reisende, die sehr zahlreich eintrafen, führten meist Kreditbriefe auf London mit sich, die Französischen Pilger solche auf Paris; auch die Deutschen Reisenden führten meistens Französische Kreditbriefe.

Im Durchschnitt wurden Wechsel auf Europa wie folgt berechnet:

London, 3 Tage Sicht, 25 bis 25,46 und 25,50 Franken,
Paris, „ „ „ al pari $^1/_2$ pCt. bis 1 pCt. Agio,
Berlin, „ „ „ 122 bis $123^1/_2$ Franken für 100 Mark,
Rubelpapier, 2,05 bis 2,60 Franken.

Was die Münzen betrifft, so galt in Jerusalem:

1 Türkisch Pfund = 124 Piaster Stadtkurs,
1 Napoleonsd'or oder 8 Gulden Oesterr. Gold = $105^1/_2$ Piaster Stadtkurs,
1 Pfd. Sterl. = $136^1/_2$ Piaster Stadtkurs,
Deutsches 20-Markstück etwa $122^1/_2$ bis 123 Piaster (schwer anzubringen und darum selten).

Deutsche Banknoten waren gleichfalls selten, doch etwas häufiger als Gold, und galten wie kurze Wechsel.

Gegen Ende des Jahres begann der Türkische Silbermedjidie auch in Jerusalem, wie in Konstantinopel, im Werthe zu sinken und fiel von 23 auf $22^1/_2$ Piaster. Auch die anderen Landesmünzen in Silber und Metalik fielen um etwa 2 pCt. Diese Entwerthung des Silbers machte sich sehr fühlbar, da diese Geldsorte in großer Menge hier kursirt und auch in die hiesigen Regierungskassen fast nur Silber fließt (eine Ausnahme bildet die Militärkasse, welche für Militär-Frei- oder Entlassungsscheine zu 50 Türk. Pfd. für den Mann nur Gold annimmt, und zwar in ziemlich bedeutendem Betrage).

Zu bemerken ist noch, daß der offizielle Zinsfuß von 12 pCt. auf 9 pCt. herabgesetzt wurde, was jedoch die zahlreichen Wucherer und Geldverleiher nicht gehindert hat, ihr Gewerbe in früherer Weise weiterzutreiben.

Die Templerkolonien in Palästina.

Sowohl die Lage des Handels und der Industrie, als die der Landwirthschaft wird im Allgemeinen von dem Vorstande der Kolonie Rephaim als eine gedrückte und für die Kolonie besorgnißerregende bezeichnet.

Was die Industrie betrifft, so hat sich nach und nach namentlich in den Baugeschäften (Maurerei, Zimmerarbeit, Glaserarbeit, Schmiedearbeit) durch die Konkurrenz der Eingeborenen, welche jetzt annähernd dem Europäischen Bedürfnisse entsprechende Arbeit zu liefern vermögen, ein bedeutender Rückgang der Preise vollzogen, welcher die Deutsche Arbeit außerordentlich beeinträchtigt. Versuche, auf anderen Gebieten einen Ersatz zu schaffen, sind nicht recht geglückt; so mußte z. B. der Hühnerhof mit künstlichen Brutapparaten, welcher eine Zeit lang nicht ungünstige Resultate erzielte, aufgegeben werden.

Auch auf den Handwerkern und Handelsgeschäften lastet eine drückende Konkurrenz, da die Eingeborenen und die zahlreichen jüdischen Einwanderer, bei geringeren Bedürfnissen, sich mit geringerem Lohn und Gewinn begnügen können als die Deutschen Arbeiter und Kaufleute.

Um den bedeutenden Nachtheilen für Industrie und Handel, welche durch den Umstand hervorgerufen werden, daß das hiesige Pfandrecht, der damit zusammenhängende Wucher und die Kreditlosigkeit den Zinsfuß weit über das gesetzliche Maß steigern, einigermaßen begegnen zu können, hat die Centralleitung des Tempels 1887 ein finanzielles Institut unter dem Namen „Centralkasse des Tempels" begründet, welches bereits in bescheidenem Maße wirksam ist.

Die Landwirthschaft der Deutschen Kolonisten, welche sich ausschließlich auf den Weinbau beschränkt, hat sich im letzten Jahre nicht bedeutend vermehrt. Das Areal der Deutschen Weinberge, welches etwa 10 ha beträgt, von denen etwa 8 ha ertragsfähig sind und der Rest aus jungen Anlagen besteht, hat sich 1887 nicht vergrößert. Der Werth des Grundeigenthums in der Umgebung der Kolonie ist seit Fertigstellung der Fahrstraße nach Bethlehem bedeutend gestiegen. Es wird für den Morgen des unbebauten Landes in der Nähe der Anlagen ein Preis von 400 bis 500 Franken bezahlt, welcher sich nach Ansicht der Kolonisten nicht mehr verzinst. Der in den Deutschen Weinbergen angerichtete Raupenschaden war im Vergleiche mit den Verheerungen, welche die Raupe in den Arabischen Weinbergen anrichtete, ein geringer, da die Kolonisten nun seit drei Jahren im Frühjahr dreimal durch Kinder die Raupen ablesen lassen. Der Raupenschaden, welcher 1886 auf 70 pCt. des Ertrags geschätzt wurde, wird für das Jahr 1887 in den Deutschen Weinbergen nur auf 30 pCt. beziffert.

Trotz der ausgezeichneten Qualität der 1887er Trauben ist von den Kolonisten viel weniger Wein bereitet worden, als im Vorjahre und dürfte das aus der Kolonie exportirte Quantum nur 150 bis 200 hl erreichen. Der Erlös aus dem Produkte betrug 50 bis

80 Franken für 1 hl franko Bord Jaffa. Der Export der Jerusalemer Weine nach Deutschland ist zur Zeit ein geringer, was vielleicht auch mit auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die Kolonisten diese Weine nach ihrer Heimath in Süddeutschland (Württemberg) sandten, wo die Bevölkerung mehr an die einheimischen, leichten und auch billigen Weine gewöhnt ist, während für das hiesige Produkt in Norddeutschland wahrscheinlich leichter Abnehmer gefunden werden könnten.

Die Kolonien Jaffa und Sarona.

Die Deutschen Kaufleute in Jaffa hatten gleichfalls 1887 über Geschäftsstockung und Konkurrenz zu klagen, und die Handwerker, welche durch solide Arbeiten und bessere Waaren der Konkurrenz durch die Eingeborenen entgegenzutreten suchen, konnten nur mit größter Sparsamkeit und Mühe ihr bescheidenes Durchkommen finden.

Die Ergebnisse der von den Kolonisten in Jaffa nur in geringem Maße betriebenen Landwirthschaft werden als günstige bezeichnet. Es sind in Deutschem Besitze 3 Orangengärten von zusammen etwa 30 ha, einige junge Weinanlagen und etwa 20 ha Ackerland. Neu angelegte Orangenkulturen sind gediehen, und von den älteren wurden befriedigende Preise erzielt, indem die Gartenbesitzer den ganzen Gartenertrag verpachteten.

Die Berichte aus der Kolonie Sarona, wo hauptsächlich Ackerbau, Weinbau und Viehzucht getrieben wird, lauten im Ganzen günstig. Das Areal der Kolonie wurde 1887 durch Kauf um 10 ha vergrößert, außerdem wurden von den Kolonisten noch 70 ha Ackerland gegen Abgabe des dritten Theils der Ernte zunächst auf 4 Jahre in Pacht genommen. Die Erträgnisse der Ernte waren recht befriedigend; im Durchschnitt lieferte:

1 ha Weizen	$37\frac{1}{2}$ Ctr. Körner	und 45 Ctr. Stroh,	
1 „ Gerste	30 „ „	„ 40 „ „	
1 „ Zahnmais	20 „ „		
1 „ Durrah	15 bis 20 Ctr. Körner.		

Durrah, welche erst sehr guten Ertrag versprach, hatte durch starken Nebel während der Blüthezeit stark gelitten. Linsen, Erbsen, Bohnen geriethen ziemlich gut.

Die erste Aussaat des Sesam wurde auch in Sarona durch außergewöhnlichen Regen am 1. und 2. Mai fast vollständig verdorben; eine zweite Aussaat erzielte noch eine ziemlich gute Ernte, von 1 ha 9 Ctr. zu 16,50 Franken, welcher Preis später bedeutend stieg, in Folge der geringen Sesamernte im ganzen Lande.

Ein Hektar Kartoffeln ergab 90 Ctr. zu 3,50 Franken. Es wurden etwa 740 Ctr. geerntet und größtentheils verkauft.

Ein Hektar Wassermelonen lieferte für etwa 200 Franken Früchte. Unter dem Klee richteten die Lerchen einen großen Schaden an, so daß noch 700 Liter zu 0,55 Franken von Aegypten bezogen werden mußten.

Die Heuernte war gering, und wurde der Mangel an Heu und Klee durch Zusatz von Gerste und Kleie bei der Viehfütterung ersetzt, wodurch der Viehschlag aufgebessert worden ist. Zum Betriebe der Landwirthschaft wurden hauptsächlich Pferde, für die Wasserschöpfwerke Maulthiere verwendet. Die Einnahmen für Milch, Butter, Käse und Schlachtvieh überstiegen auch deswegen diejenigen des Vorjahres und beliefen sich auf etwa 18 000 Franken. Auch die Erfolge der Schafzucht stellen sich günstiger als in den früheren Jahren. Schweinezucht lieferte ausreichend Schmalz und Fleisch für eigenen Bedarf der Kolonisten.

Die Geflügelzucht diente hauptsächlich eigenem Bedarf, nur Tauben, sowie Eier von Hühnern und Enten wurden zahlreich nach Jaffa verkauft.

Ein gut gepflegter Gemüsegarten von $1\frac{1}{2}$ ha ergab einen Bruttoertrag von 2133,65 Franken, wovon der Gärtner ein Drittel erhält, so daß bei einer Auslage von etwa 400 Franken für 2 Maulthiere, die von Mai bis November zum Betriebe unterhalten werden müssen, dazu Abgaben an die Regierung von etwa 100 Franken, und unter Anrechnung von etwa 400 Franken für die Abnützung des Wasserwerkes und der Thiere und für Zins für das Anlagekapital, der Reinertrag sich auf etwa 512 Franken beziffert.

Zuckerrohr lieferte gleich guten Ertrag wie im Vorjahre.

Der Weinbau dehnt sich immer mehr aus. 1887 wurden 12 ha neu mit Reben bepflanzt. Gekeltert wurden 680 hl. Davon wurden exportirt:

nach Aegypten:		
in Fässern	38 000	Liter,
in Flaschen	500	„
nach Europa:		
in Fässern	9 240	„
Zusammen	42 740	Liter,

das Liter durchschnittlich zu 0,45 Franken aufs Schiff in Jaffa geliefert.

Ueberdies wurde aus Trauben und Wein bereiteter Branntwein verkauft:

nach Aegypten	968	Liter,
nach Europa	163	„
Zusammen	1131	Liter,

das Liter zu 1 bis 1,25 Franken.

Die Bienenzucht ergab bei 130 Völkern 1850 kg Honig, doch war der Preis niedriger als im Vorjahre, da das Kilogramm nur 1,25 bis 1,50 Franken erzielte.

Ein im Sommer 1887 gegründeter Konsumverein bezog für etwa 1500 Franken Waaren, meist Geräthe zur Landwirthschaft, direkt aus Deutschland.

Queensland.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1887.[1])

Im Anfang des Jahres 1887, nachdem die Kolonie durch die jahrelang anhaltende Dürre in Armuth zu versinken drohte, fing der Unternehmungsgeist an wieder rege zu werden und wurde nur zeitweise durch plötzliche große Ueberschwemmungen in einigen Distrikten unterbrochen.

Im Allgemeinen aber erfreute sich die Kolonie außerordentlich günstigen Wetters während des ganzen Jahres, und am Ende desselben waren alle Zweige der Volkswirthschaft fast ohne Ausnahme in blühendem Zustande und die Hoffnung auf allgemeine Wohlfahrt größer denn je zuvor.

Die Städte wachsen zusehends und im Verhältniß zur Landbevölkerung außerordentlich rasch. Es wird solide und in besserem Styl gebaut, und öffentliche Gebäude, große Geschäftslokale und Privatbauten, welche jetzt in Brisbane entstehen, können schon einen Vergleich mit großen Städten der alten Welt aushalten. Mit der Verbesserung der Häfen und Flüsse sowie der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes wird fortgefahren, und die Bahnen gehen von den

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1886 Aprilheft II. S. 160.

Hafenplätzen Brisbane, Maryborough, Rockhampton, Townsville und Cooktown schon tief ins Innere; auch die Küstenlinien werden beachtet, und die nach Sydney ist bereits fertig und dadurch die Bahnverbindung bis Adelaide hergestellt. Der letzte Umstand wird auf die Postverträge mit Europa ohne Zweifel von Einfluß sein. Auf diesem Wege treffen Briefe von London durchschnittlich in 35 Tagen ein, die schnellste Ablieferung in einem Falle nahm nur 31 Tage in Anspruch. Queensland wird, wie man hört, auf der bevorstehenden Centennial-Weltausstellung in Melbourne gut vertreten sein; die Produkte kommen somit hoffentlich auch vielen Besuchern von Deutschland zur Anschauung; von hier wird die Ausstellung ohne Zweifel stark besucht werden, und mögen auf diese Weise manche neuen Handelsbeziehungen entstehen. Der Geldmarkt wird sowohl von den Nachbarkolonien wie auch besonders von Großbritannien in letzterer Zeit gut versorgt.

Die *Bevölkerung* wurde für Ende Dezember 1887 auf 362 511 berechnet, gegen 1886 auf 342 614, also mehr 19 897 Personen; die größere Hälfte ist ohne Zweifel durch Einwanderung erfolgt. Wenn man am Ende des Jahres die Lage des Arbeiters in der Kolonie mit dem Vorjahre vergleicht, so hat ein bedeutender Fortschritt stattgefunden. Die Aufbesserung war freilich langsam. Handel und Wandel waren im Anfange des Jahres in einem gedrückten Zustand. Geld war rar, viele Unbeschäftigte besetzten die Straßen, und eine Agitation, um Arbeit auf Regierungskosten zu schaffen, wurde angeregt. Hierzu kamen im Januar Überschwemmungen, welche nach allen Seiten Unheil anrichteten und an deren Nachwehen Manche heute noch leiden. Unter den Arbeitern findet das sogenannte Acht-Stunden-System mehr und mehr Anhänger und wird auch von manchen Arbeitgebern, als den klimatischen Verhältnissen angemessen, befürwortet. Eine starke antichinesische Bewegung hat sich kundgegeben, und ist es noch nicht abzusehen, wie dieselbe endigen wird.

Viehzucht. Das verflossene Jahr war wohl eins der günstigsten. Voraussichtlich werden die großen Verluste, welche durch die vorhergegangenen, fast beispiellos dastehenden trockenen Jahre entstanden sind, bald wieder gut gemacht. Die Verluste durch Absterben von Vieh und Fallen der Wollpreise wurden von Sachverständigen auf nicht weniger als 20 000 000 Pfd. Sterl. geschätzt, doch schickt man sich bereits an, alles in Folge der außerordentlich günstigen Wendung schon wieder zu vergessen. Der Zuwachs an Schafen und Rindvieh hat alle Erwartungen übertroffen, und die Schafschur hat hinsichtlich der Quantität und Reinheit der Wolle ein so günstiges Resultat wie vielleicht nie zuvor geliefert. Ueberall ist der Viehstand in der besten Lage, und die Weiden wuchern, durch reichlichen Regen getränkt, von fetten Gräsern und Kräutern. Die Nachfrage nach fettem Rindvieh in den südlich gelegenen Kolonien in der ersten Hälfte des Jahres war so groß, daß kaum die Möglichkeit bestand, sie zu befriedigen, so daß sogar noch zweijähriges Rindvieh herhalten mußte und volle Preise erzielte. Es ist berechnet, daß wohl 300 000 Stück Rindvieh in dieser Weise Queensland verlassen haben. Später sind freilich die Preise zurückgegangen, aus dem natürlichen Grund, daß die südlichen Kolonien sich selbst mit fettem Vieh versorgen konnten. Diese Bewegung hat den Unternehmungsgeist wieder angeregt, und Englisches Kapital ist der Kolonie durch die Geldinstitute bis zum Ueberfluß zugeführt worden und billig zu haben. Viele Stationen, welche während der Dürre fast alle Schafe verloren hatten, sind durch Import von Zuchtvieh, in großer Anzahl, aus den südlichen Kolonien wieder in aktiven Zustand versetzt worden. Alles zusammengenommen ist wohl anzunehmen, daß die nächsten statistischen Listen ein befriedigendes Resultat über den Viehstand in der Kolonie geben werden. Trotz des Ueberflusses an Geld hat bis jetzt wenig oder fast kein neuer Erwerb von Viehstationen stattgefunden; ein Umstand, der sich möglicherweise durch die hergebrachten hohen Werthe, welche man denselben beilegt, erklären läßt. Diese stehen nämlich im Einklang mit der Rentabilität und den niedrigen Vieh- und Wollpreisen. Einige Rindviehstationen sind indessen doch zu mäßigen Preisen in den letzten Monaten des Jahres verkauft worden. Die große Dürre hat vielleicht doch ein Gutes gebracht. Es ist bekannt, daß die Viehstationen im Innern des Landes oft an Wassermangel leiden; jetzt hat sich die Regierung herbeigelassen, das Bohren artesischer Brunnen zu versuchen und hat sogar glänzende Resultate erzielt. Um die große Landplage, welche sich in den südlichen Kolonien durch das fürchterliche Ueberhandnehmen der Kaninchen entwickelt hat, für Queensland zu verhüten, hat das Parlament die Regierung veranlaßt und ermächtigt, große Summen zur Abzäunung der Grenze durch Drahtnetze zu verausgaben, und man verspricht sich guten Erfolg von dieser Maßregel, obwohl es heißt, daß die Kaninchen bereits auf Queensländischem Boden sind und auch dieser Kolonie zu schaffen machen werden.

Ackerbau. In erster Linie ist anzuführen, daß die Regierung ein Departement für Ackerbau errichtet hat; davon läßt sich aber jetzt noch wenig sagen, der Beamte hat Reisen nach den südlichen Kolonien gemacht um sich zu orientiren, auch soll ein Lehrer einer Ackerbauschule von Nordamerika angestellt werden, um Vorlesungen zu halten und Unterricht in den öffentlichen Schulen zu geben. Einige der Ackerbaudistrikte sind im Anfang des Jahres durch plötzliche Ueberschwemmungen heimgesucht worden. Meistens aus kleinen Farmen, hauptsächlich Deutschen und Skandinaviern gehörend, bestehend, haben diese schwere Verluste erlitten. Sammlungen haben für dieselben stattgefunden, welche etwa 9000 Pfd. Sterl. aufbrachten, wodurch die Lage der weniger Bemittelten etwas erleichtert wurde. Später war die Saison gut, und die Darling-Downs Farmer (meistens Deutsche) hatten die Genugthuung einer kaum früher dagewesenen ausgezeichneten Ernte. Trotz des öfteren Mißrathens des Weizens wegen Rost, besäeten sie bedeutendere Strecken wie seither, und war der Ertrag ungefähr auf 30 Bushel für das Acre im Durchschnitt zu rechnen. In diesem Distrikte werden auch jetzt vielfach Kartoffeln von sehr guter Qualität gebaut, Mais bleibt immer noch die Hauptsache, Heu, worunter getrocknete Luzerne oder grünes Haferstroh zu verstehen ist, hat auch eine gute Ernte geliefert. In den verschiedenen Distrikten giebt es landwirthschaftliche Ausstellungen von Vieh, Ackerbau-Geräthschaften und Produkten, die sehr beliebt sind. Die alljährlich im August in Brisbane stattfindende Schau zieht aus allen Theilen der Kolonie Leute zusammen und würde einer landwirthschaftlichen Ausstellung in Europa Ehre machen. Auf einigen Milchereien wird auch der Rahmseparator zur Butterbereitung angewandt und bewährt sich in dem warmen Klima sehr. In den nördlich gelegenen Hafenplätzen werden sehr viel Ananas, Bananen, Mango und andere tropische Früchte, sowie auch Reis angepflanzt, wodurch sich ein ziemlich bedeutender Exporthandel entwickelt hat. Obst- und Weinbau, welche auf den Hochebenen westlich von Brisbane gute Erfolge aufweisen, machen in den übrigen, in der gemäßigten Zone Queenslands belegenen Theilen nicht die Fortschritte, welche man erwarten sollte. Dagegen hat sich die Bienenzucht in den letzten Jahren sehr gehoben und wird nach den besten Methoden betrieben. Tabak wird seit einigen Jahren mit Vortheil angepflanzt und in einigen in der Kolonie bestehenden Fabriken verarbeitet.

Bergbau. Das Minenwesen nimmt nach der Viehzucht und Wollproduktion die erste Stelle unter den Hülfsquellen der Kolonie

ein und sollte nach den neuesten Erfahrungen bald alle überflügeln. Ob sich diese Erwartungen bewahrheiten werden, muß sich in einigen Jahren herausstellen.

Der außerordentliche Aufschwung hat besonders auf Gold Bezug. Während die schon länger bestehenden Goldminen ihren Stand mehr oder weniger behaupten, werden stets neue goldreiche Distrikte aufgefunden, und in dieser Beziehung zeichnet sich heute besonders Croydon, landeinwärts von Normanton am Golf von Carpentaria, aus, wo die Entwickelung mit einer Schnelligkeit stattgefunden hat, die alle früheren derartigen Vorgänge seit dem Bestehen dieser Kolonie in den Schatten gestellt hat. Wohl über 8000 Menschen haben sich dort in 6 bis 8 Monaten aus allen Theilen Australiens und aus überseeischen Ländern zusammengefunden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß von den vielen entdeckten Minen manche sehr reichhaltig ausfallen. Die Mount Morgan Mine in der Nähe von Rockhampton bleibt aber das Beste von dem, was je bekannt geworden ist, weil da bedeutende Goldmassen in einem kraterartigen Depositum zusammen gefunden werden. Kein Lager von gleicher Art ist bis jetzt in Australien vorgekommen, doch sollen ähnliche Formationen in Mexiko bestehen. Im November v. J. haben die Eigenthümer dieses Goldberges eine Kompagnie mit einem Kapital von 1 000 000 Pfd. Sterl. in 1 Pfd. Sterl. Aktien gebildet, welche sofort bis auf 2 Pfd. Sterl. stiegen und am Jahresschlusse 5 Pfd. Sterl. 10 Schill. werth waren. Wenn die neuen Werke, mit deren Errichtung man beschäftigt ist, im Gange sind, so wird eine jährliche Förderung von einer Million Pfund Sterling Werth Gold und später das Doppelte zuversichtlich erwartet, und es besteht wenig Zweifel, daß die Aktien auf 10 Pfd. Sterl. und höher steigen werden. Vor kurzer Zeit hat ein tüchtiger Deutscher Bergbau-Ingenieur die Lokalität inspizirt und diese außerordentliche Erscheinung bewahrheitet gefunden. Es ist nicht zu verwundern, daß man jetzt bis zur Manie nach Minen mit anderem goldhaltigen Gestein, außer der früher allein beachteten Verbindung in der Quarz Matrix sucht, und bereits will man gute Resultate aufzuweisen haben. In dem Distrikt der Hafenstadt Cooktown sollen Stromzinn-Lager entdeckt worden sein, auch bohrt man in jener Gegend nach Kohlen, während bedeutende Lager kobalthaltiger Erze als neuer Zuwachs in Killivan bearbeitet werden. In letzterem Distrikt werden auch jetzt die Zinnober-Minen bearbeitet, und kommen daselbst auch reiche Konglomeraterze vor. Ein weiterer neuer wichtiger Umstand ist noch zu beachten, nämlich, daß sich speziell auch Englisches Kapital (im Gegensatz zum kolonialen) dem Bergbau zugewendet hat. Bereits sind verschiedene Aktienkompagnien dafür am Londoner Markt gegründet und eingebürgert. Wenn aber die meistens noch in der Entwickelung befindlichen Minen auch nur einen Bruchtheil von den gehegten Erwartungen erreichen, so wird man in einigen Jahren eine enorme Ausbeute von Mineralien, besonders Edelmetallen, haben. Mit der Aufbesserung der Kupferpreise denkt man auch wieder an die Wiedereröffnung der in Stillstand gerathenen Kupferminen. Die Bedeutsamkeit des Minenwesens hat das Bedürfniß hervorgerufen, der staatlichen Ueberwachung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, und es ist dem zu Folge dem Minendepartement ein eigener Minister vorgesetzt worden. Die Ausbeute an Gold für das verflossene Jahr wird auf 445 000 Unzen gegen 340 298 in 1886 geschätzt; der Export ist mit 1 432 370 Pfd. Sterl. angeführt.

Finanz- und Bankwesen. Die Einnahmen 1886/87 kamen den Voranschlägen nicht gleich und waren besonders im Anfange des Finanzjahres sehr unbefriedigend; später zeigten sie eine bedeutende Aufbesserung, die aber in das nächste Finanzjahr 1887/88 fällt. Auf diese Art, wenn auch das Gleichgewicht später wieder hergestellt werden sollte, hat die Kolonie doch am Ende des Finanzjahres 1887/88 mit einem Defizit von etwa 550 000 Pfd. Sterl. zu kämpfen. Alle Einschränkungen im Staatshaushalte und die gegründete Aussicht auf bessere Revenuen werden aber nicht hinreichen die Kolonien vor höheren Steuern zu bewahren, es sei denn, daß man wieder zum Verkauf von bedeutenden Kronländereien im Innern des Landes schreitet. Im Februar wurden $2^1/_2$ Millionen Pfund Sterling von der früher sanktionirten Anleihe von 10 Millionen Pfund Sterling durch die Bank von England negozirt; es bleiben jetzt noch $3^1/_4$ Millionen zu begeben, wozu man wahrscheinlich bald schreiten wird. Die Anleihegelder werden zur Anlage von Eisenbahnen, Telegraphenlinien, Fluß- und Hafenverbesserungen, Brückenbau und sonstigen öffentlichen Bauten, sowie zur Unterstützung der Einwanderung ꝛc. verwendet.

Die Rechnung am 30. Juni 1887 stand folgendermaßen:

Balance 30. Juni 1886	45 238	Pfd. Sterl.	16 Schill.	9 Pe.
Revenue 12 Monate bis 30. Juni 1887	2 807 698	"	15 "	6 "
	2 852 937	"	12 "	3 "
Ausgaben bezgl.	3 263 584	"	— "	11 "
Debit Balance 30. Juni 1887 ..	410 646	"	8 "	8 "

Im gegenwärtigen Jahre wird aber auch wieder ein Ausfall von 100 000 bis 150 000 Pfd. Sterl. zu erwarten sein. An merkantilen Banken sind Ende des Jahres 10 zu verzeichnen, davon sind 3 die Filialen von Englischen, 5 von Victoria- und Neusüdwales-Banken und 2 lokale Institute.

Im Laufe des Jahres hat überhaupt eine bedeutende Veränderung im Geldmarkt stattgefunden. In Folge des wieder hergestellten Vertrauens in kommerziellen Kreisen und in der Erwartung fruchtbarer Jahre und des Aufschwungs im Minenwesen hat sich viel Kapital der Kolonie zugewandt, und Geld ist deshalb flüssiger und billiger geworden. Die merkantilen Banken haben im letzten Quartal den Zinsfuß für Depositengelder auf $2^1/_2$ pCt. für 3 Monate, $3^1/_2$ pCt. für 6 Monate und $4^1/_2$ pCt. für 12 Monate herabgesetzt, und der Discont ist jetzt auf 95 Tage, Wechsel 7 pCt. und lange Sicht 8 pCt. Zinsen auf Vorschuß in laufender Rechnung 8 bis 9 pCt. nach Uebereinkunft. Hypothekengelder sind überflüssig im Markt, und für Einsätze auf Gebäude in guten Lagen in Brisbane von 2000 Pfd. Sterl. ist der Zinsfuß 6 pCt. das Jahr, der aber mit größerem Risiko oder auf Ländereien, welche keine Miethe bringen, sich erhöht.

Handel. Im Anfang des Jahres war das Geschäft im Allgemeinen nicht befriedigend; der Hauptgrund dazu waren anhaltende starke Regen und Ueberschwemmungen, welche den Verkehr zum Stocken brachten, im Uebrigen aber eine große Wohlthat für die Gesammt-Kolonie waren. Später trat mehr Leben ein, und in den letzten 6 bis 7 Monaten des Jahres war der Einfuhrhandel sehr befriedigend. Gelder gingen rechtzeitig von den Detaillisten ein. Aufträge aus dem Lande kamen ebenfalls flott ein, und zwischen den Kaufleuten war völliges Vertrauen wieder hergestellt. Man schmeichelt sich, daß jetzt die Geschäfte auf einer gesunderen Basis als im Jahre 1886 betrieben werden, und daß die Spekulationswuth ein Ding der Vergangenheit mit beklagenswerther Lehre ist, welche nicht so bald vergessen werden dürfte. Es gab freilich auch wieder eine Anzahl Insolvenzen: 340 gegen 416 im Vorjahre, allein im Allgemeinen waren die Beträge der einzelnen Konkursmassen nicht so groß, und die Dividenden viel besser als in der vorhergehenden Periode, und konnten verschiedene Massen durch Arrangement wieder flott gemacht werden.

Es betrug:	1887. Pfd. Sterl.	1886. Pfd. Sterl.
die Einfuhr	5 557 587	5 831 561
die Ausfuhr	5 538 561	4 261 265
zusammen...	11 096 148	10 092 826

oder 30,6 Pfd. Sterl. auf den Kopf der Bevölkerung, welche am 31. Dezember auf 362 511 Personen berechnet ist, gegen 29,4 Pfd. Sterl. im Jahre 1886.

Die Ausfuhrartikel sind wie folgt:	Pfd. Sterl.
Gold in Staub und Stangen	1 432 876
Gold und Silber in Bullion und Münze	22 422
Silber, Erz	31 160
Kupfer, Erz, metallisch und geschmolzen	7 208
Zinn, Erz, in Schlacken und geschmolzen	223 274
Manufakturwaaren, Seide 2c.	18 804
Schalthiere, Austern und bêche de mer	24 736
Früchte, grün	24 092
Getreide, Hülsenfrüchte 2c.	7 082
Häute und Felle	101 086
Vieh (lebend, mit Ausnahme des Ueberlandhandels)	37 295
Perlschalen und Schildkrötenschalen	49 780
Eingemachtes Fleisch	105 340
Rum (kolonial)	1 983
Zucker (kolonial)	758 215
Talg	99 094
Holz	12 677
Wolle (gereinigt)	1 060 712
„ (ungereinigt)	1 307 999
Sonstiges	218 226
zusammen...	5 538 561

Fischerei. Näheres darüber ist bis jetzt mit Ausnahme der Ausfuhrliste noch nicht zur Hand, und was dort zu ersehen ist, bezeichnet einen abermaligen und namhaften Rückgang im Ertrage. Die Ausfuhr von Austern und bêche de mer ist mit 24 736 Pfd. Sterl. für 1887 gegen 28 043 Pfd. Sterl. in 1886 angeführt, also ein Minderwerth von 3307 Pfd. Sterl. Gegen früher ist der Unterschied noch bedeutender, z. B. 1882 war die Ausfuhr 39 988 Pfd. Sterl. Ohne Zweifel hat die Vernachlässigung der Austernbänke daran Schuld. Von noch größerer Wichtigkeit ist die Abnahme der Ausfuhr von Perlmutter und Schildpatt, welche im letzten Jahre um die bedeutende Summe von 18 816 Pfd. Sterl. zurückging. Die Ausfuhr ist mit 49 780 Pfd. Sterl. im Jahre 1887 angeführt, während dieselbe 68 596 Pfd. Sterl. im Jahre 1886 und 106 959 Pfd. Sterl. im Jahre 1882 war.

Schifffahrt. Das Jahr 1887 brachte einen großen Wechsel in dem Eigenthumsrecht einer Austral-Dampferflotte, der namhaft gemacht zu werden verdient. Die Queensland S. S. Co. kaufte für 200 000 Pfd. Sterl. die ganze Flotte der seit 46 Jahren bestandenen Australischen Steam Navigation Co. in Sydney, welche aus 41 Dampfbooten und 15 Leichterschiffen besteht, und ist somit der Schwerpunkt der interkolonialen Küstenfahrt in Brisbane, wo auch der Sitz der Verwaltung ist. Seitdem sind beide Kompagnien unter den Namen Austr. Unit. St. Navgl. Cie. vereinigt worden; die so gebildete Kompagnie hat dann auch die Werften und Gebäulichkeiten für 95 000 Pfd. Sterl. angekauft. Eine andere weniger bedeutende Gesellschaft fährt außerdem noch, und beide theilen sich in die Küstenfrachtfahrt zwischen Queensland und den übrigen Kolonien. Der Schifffahrtsverkehr der Kolonie war während des Jahres nicht besonders lebhaft, besonders nicht, was die überseeische Fahrt betrifft.

Die Schifffahrt betrug für:

	Interkoloniale. Reg.-Tonnen.	Ueberseeische. Reg.-Tonnen.
Brisbane,		
angekommen:		
36 Dampfschiffe	—	61 032
45 Segelschiffe	—	37 328
92 „	15 426	—
abgefahren:		
40 Dampfschiffe	—	65 220
51 Segelschiffe	—	39 934
86 „	13 966	—
Maryborough,		
angekommen:		
5 Segelschiffe	—	2 571
5 „	610	—
abgefahren:		
5 Segelschiffe	—	2 571
2 „	1 041	—
Rockhampton,		
angekommen:		
3 Segelschiffe	—	1 662
23 „	3 481	—
abgefahren:		
3 Segelschiffe	—	1 662
19 „	3 062	—
Mackay,		
angekommen:		
9 Segelschiffe	—	1 580
8 „	1 236	—
abgefahren:		
9 Segelschiffe	—	1 580
10 „	1 671	—
Townsville,		
angekommen:		
14 Segelschiffe	—	5 600
49 „	11 886	—
abgefahren:		
11 Segelschiffe	—	3 825
36 „	7 254	—
Cooktown,		
angekommen:		
19 Segelschiffe	—	2 788
6 „	1 815	—
abgefahren:		
19 Segelschiffe	—	2 788
7 „	1 391	—
Normanton,		
angekommen:		
3 Segelschiffe	—	1 901
19 „	2 317	—
abgefahren:		
3 Segelschiffe	—	1 901
18 „	1 415	—

Die Dampfküstenfahrer, welche fast täglich nach Sydney und ein bis zwei Mal wöchentlich nach den nördlichen Häfen gehen, sind hier nicht eingeschlossen.

Die Zuckerindustrie Queensland im Betriebsjahr April 1887/88.

Die Zuckerindustrie Queenslands ist keineswegs in einer hoffnungsvollen Lage. In dem südlichen Theile der Kolonie, wo die ersten Pflanzungen angelegt wurden, hatte dieselbe von allem Anfange an mit klimatischen Schwierigkeiten zu kämpfen, indem dort das Rohr mehr oder weniger durch Nachtfröste leidet. So lange die Preise hoch waren, ging die Sache wohl, als aber ein bedeutender anhaltender Preisrückgang eintrat, verfiel die Industrie in ein Siechthum, welchem die meisten Unternehmungen unterliegen mußten. Ein anderer Uebelstand beruht in der Höhe des Arbeitslohnes und der Schwierigkeit der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte. Hierdurch werden namentlich die Pflanzungen in dem nördlichen Theile der Kolonie betroffen. Da indessen dort die klimatischen und Bodenverhältnisse für den Zuckerrohranbau sehr günstig sind, so läßt sich erwarten, daß dort die Zuckerindustrie trotz der ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten sich schließlich Bahn brechen wird. Der bedeutendste Distrikt für die Industrie ist der Burnett mit Bundaberg als Hauptstadt. Daselbst besteht eine großartige Zuckersiederei, welche mit den umliegenden Pflanzungen durch Röhren verbunden ist und deren Zuckersaft verarbeitet. Hierdurch ist eine Menge größerer und kleinerer Farmen im Stande, ohne Siederei zu bestehen und mit der Anpflanzung von Zuckerrohr, selbst bei niedrigen Preisen, für den Saft immer noch einen höheren Ertrag zu erzielen, als mit derjenigen von Cerealien, wie z. B. Mais. Diese getheilte Wirthschaft hat sich als die vortheilhafteste für das Gedeihen der Industrie sowie der Kolonie erwiesen, indem auch der kleine Mann, der mit seiner Familie und vielleicht einigen Leuten arbeitet, am Zuckerrohranbau theilnehmen kann. Es haben sich deshalb, auf dieses Prinzip gestützt, verschiedene Vereinigungen von Bauern gebildet, um derartige Zentralsiedereien auch an anderen Orten zu gründen, wofür ihnen die Kapitalien von der Regierung vorgeschossen werden.

In dem Betriebsjahre vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 sind nur 118 Zuckerfabriken gegen 160 im Vorjahre im Betriebe gewesen. Gleichwohl ist die Zuckerproduktion gegen das Vorjahr um 1101 t, nämlich von 56 859 auf 57 960 t gestiegen. Dieser an sich auffällige Umstand erklärt sich dadurch, daß in dem letzten Theile des Betriebsjahres 1886/87 anhaltende Regen die Ernte verzögerten, so daß die Verarbeitung des im Jahre 1886/87 gereiften Rohres theilweise erst 1887/88 erfolgte. Ferner ist zu beachten, daß man jetzt vielfach Melasse, welche früher zur Fabrikation von Rum verwendet wurde, weiter auf Zucker verarbeitet.

Die Einfuhr von Zucker betrug 1887/88 4125 t gegen 4009 t in 1886/87, die Ausfuhr 39 115 t gegen 44 975 t. Zur Einfuhr gelangt fast ausschließlich Zucker in gemahlenen oder ganzen Broten, zwecks Verwendung in den Zuckerwaaren- und Limonadefabriken, dagegen nur wenig Würfelzucker für den Haus- und Luxusverbrauch. Auch die erwähnten Fabriken verwenden jetzt schon vielfach Queensländischen raffinirten Krystallzucker. Die Durchschnittspreise des Jahres 1887/88 betrugen pro Tonne für importirten Zucker in Broten und gemahlen 34 bis 36 Pfd. Sterl., für Queensländischen raffinirt in Krystallen 24 bis 25 Pfd. Sterl. 10 Schill., besten weißen in Krystallen 22 bis 24 Pfd. Sterl., gut und mittelweiß in Krystallen 21 bis 22 Pfd. Sterl. 10 Schill., grau und gelb in Krystallen 16 bis 17 Pfd. Sterl. 10 Schill., braun 10 bis 12 Pfd. Sterl.

Ciudad-Bolivar.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Der Werth der Einfuhr betrug im Jahre 1887 6 803 000 Bolivares gegen 7 498 000 Bolivares in 1886. Die Waaren Deutschen Ursprungs sind von denen anderer Länder nicht verdrängt worden und scheinen sich immer mehr Eingang zu verschaffen.

Der Einfuhrzoll ist unverändert geblieben; er ergab 2 517 295 Bolivares, also 37 pCt. vom Werthe.

Die Ausfuhr betrug 1887 nur 8 469 243 Bolivares gegen 23 023 102 Bolivares in 1886. Der Grund für diese Verminderung lag in der geringen Goldausfuhr; der Werth der sonstigen ausgeführten Produkte kam dem des Jahres 1886 gleich.

Die Goldausbeute belief sich 1887 auf nur 95 352 Troy-Unzen gegen 223 548 Troy-Unzen in 1886, weil der Quarz der bedeutendsten Gesellschaft „El Callao" arm ausgefallen ist (1/2 bis 1 Unze auf 1 t Quarz gegen 2 bis 4 Unzen früher). Die bisher zweitwichtigste Gesellschaft „Panama" stellte die Arbeiten ein; einige wenige Minen haben ihre Goldproduktion etwas verbessert. Im Allgemeinen erlitt die Mineninindustrie einen merklichen Rückgang, und zur Hebung derselben sind fremde Kapitalien 1887 nicht eingeführt worden und werden auch jetzt noch zurückgehalten.

Die Einfuhr von fremdem Goldgeld hörte fast gänzlich auf, und die Einfuhr des fremden Silbergeldes ist noch verboten. Die starke Zunahme des im Lande geprägten Silbergeldes, welches ohne großen Verlust nicht ausgeführt werden kann und dessen Annahme nur für die öffentlichen Kassen obligatorisch ist, erschwert die Geschäftsumsätze.

Der Bedarf an Wechseln auf überseeische Plätze hat zugenommen; die Kurse sind gestiegen und betrugen:

90 Tage Sicht London 25,40 bis 25,60 Bolivares für 1 Pfd. Sterl.,
90 Tage Sicht Paris 3,95 bis 4 Franken für 4 Bolivares,
90 Tage Sicht Hamburg 1,30 Bolivares für 1 Mark,
60 Tage Sicht New-York 5,20 Bolivares für 1 Dollar.

Der Schiffsverkehr hat zugenommen, die Frachten waren niedrig. Die Aussichten für Segelschiffe haben sich nicht gebessert. Seit einiger Zeit wird eine Abgabe von 2 Bolivares für jede Tonne Ballast, gleichviel ob eingenommen oder ausgeworfen, erhoben.

Ochsenhäute wurden 18 000 Stück weniger als im Jahre 1886 verschifft; in den ersten Monaten des Jahres 1888 hat die Ausfuhr wieder zugenommen. Die Europäischen Märkte konkurrirten nicht mit den Nordamerikanischen. Die Ausfuhr von Rehfellen nahm ganz bedeutend ab.

Die Kaffee-Ernte war klein und ergab nicht die Hälfte der Ernten früherer Jahre. Die letzte Ernte ist gut ausgefallen, und 1888 werden etwa 500 000 kg verschifft werden.

Die Baumwollenproduktion nahm nach 1886 bedeutend zu.

Die ausgeführte Tabaksorte besteht noch ausschließlich aus Varinasblättern und -Rollen. Der Tabak, welcher 1887 nach Deutschland gesandt wurde, hat so schlechte Preise erzielt, daß die Pflanzer den Anbau fast ganz unterließen, und es werden 1888 höchstens 1000 Körbe verschifft werden.

Die Kautschukproduktion erreichte 1887 nicht den Umfang früherer Jahre, weil eine von der Regierung mit einem Monopol begünstigte Französische Gesellschaft den Produzenten zu niedrige Preise zahlte.

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 575.

Die Tonkabohnenernte war klein.

Die Ausfuhr an Rindvieh betrug das Doppelte des Jahres 1886 und nimmt auch ferner noch zu; die Preise sind gefallen.

Verkehrsübersichten.

Ausfuhr von Ciudad-Bolivar im Jahre 1887.

			Werth: Bolivares.
Ochsenhäute	Stück	70 522	1 164 774
Kalbfelle	„	1 050	7 210
Rehfelle	kg	46 104	116 462
Ziegenfelle	„	7 080	16 348
Tigerfelle	Stück	21	815
Ochsenhörner	„	16 120	1 448
Kaffee	kg	209 982	872 810
Baumwolle	„	19 722	18 811
Tabak	„	334 760	254 180
Copaivabalsam	„	3 591	10 068
Chinarinde	„	13 742	6 592
Simaruba	„	8 272	2 121
Kautschuk	„	29 683	173 861
Tonkabohnen	„	4 500	18 337
Kakao	„	18 137	29 101
Käse	„	11 881	8 283
Kupfer, altes	„	1 127	193
Rindvieh	Stück	11 121	1 334 520
Esel	„	654	26 160
Pferde und Maulthiere	„	179	68 640
Bitters	Kisten	15	540
Gold in Barren	Troy-Unzen	44 815	4 302 240
Gold-Quarz	—	—	2 600
Goldmünze	—	—	373 501
Silbermünze	—	—	112 509
Pflanzen, lebende	kg	476	2 900
Vogelbälge	„	648	21 080
Sonstige Artikel	—	—	24 159
Zusammen	—	—	8 469 243

Santiago de Cuba.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Das Jahr 1887 war ebenso wie 1886 ungünstig für den hiesigen Platz.

Der Hauptartikel Zucker leidet nach wie vor unter den durchaus ungünstigen Arbeiterverhältnissen. Von allen Pflanzern hört man dieselbe Klage, daß es ganz unmöglich ist, ein geregeltes Arbeitssystem zu haben, da Fuhrleute und Feldarbeiter ohne jeden Grund einfach weggehen und alle Arbeiten auf den Pflanzungen unterbrochen werden. Bei dem Mangel an Arbeitskräften finden diese Leute jeden Tag wieder Beschäftigung.

Die Preise, welche die Pflanzer für Zucker von 96 pCt. Polarisation erhielten, waren niedriger als 1886; statt 11 Mark in 1886 wurden nur $10^1/_2$ Mark in 1887 für 100 Pfund Spanisch frei an Bord bezahlt.

Von Rum wird von Jahr zu Jahr weniger gemacht, denn die besseren Maschinen liefern weniger Syrup. Der Preis für Rum von 30 Grad Cartier war durchschnittlich 20 Cts. (80 Pf.) für das Gallon.

Kaffee wurde nur nach den verschiedenen Häfen der Insel Cuba verschifft, der Preis für guten Kaffee kann auf etwa 20 Dollars für 100 Pfund angenommen werden.

Von Tabak sind verschiedene Verschiffungen sowohl direkt wie indirekt nach Deutschland gemacht worden, und der Preis, welchen man für Tabak dieser Provinz bezahlt hat, war 11 Dollars für 100 Pfund. Für Java-Tabak, welcher von Manzanillo nach Bremen ging, wurden etwa 13 Dollars für 100 Pfund bezahlt; von Gibara wurden etwa 25 000 Ballen verschifft, der Kostenpreis in Gibara war 6 bis 7 Dollars.

Die Eisenminen in Imagua arbeiteten mit etwa 800 Mann und verschifften Eisenerz nach Philadelphia und Baltimore. Die chemische Analyse dieser Erze ergab in den Vereinigten Staaten einen Durchschnitt von 64 pCt. Met. Eisen.

Die Mangangruben, welche in der Nähe dieser Stadt liegen, sind theilweise verpachtet; man hat angefangen, darin zu arbeiten, doch werden noch einige Monate darauf hingehen, bis Verschiffungen gemacht werden können. Die Minen werden durch eine Amerikanische Gesellschaft bearbeitet, die keine großen Mittel zu haben scheint. Trotz der hohen Kupferpreise sind keine neuen Kupferminen in Betrieb getreten, und die Ausbeute der einzigen Mine, in der gearbeitet wird, ist gering.

Der Gesundheitszustand des Hafens und der Umgegend ließ in 1887 viel zu wünschen übrig; es herrschte eine Blatternepidemie, welche viele Opfer gefordert hat. Die Epidemie war Ende 1887 in der Stadt und im Hafen selbst erloschen, doch kamen auf dem Lande manche Fälle vor.

Die Gesammtausfuhr von hier und Guantanamo betrug in 1887:

			Werth. Deutsche Mark.
Zucker	85 779 100	Pfund	9 006 806
Kaffee	1 239 137	„	991 809
Honig	108	Fässer	10 800
Tabak	6 410	Ballen	320 500
Rum	2 335	Fässer	326 900
Kakao	10 079	Säcke	1 713 396
Wachs	6 696	Pfund	6 357
Gelbholz	100	t	7 000
Mahagoniholz	1 485	Kubikfuß	594 000
Cigarren	1 000 000	Stück	50 000
Eisenerz	92 940	t	929 400
		zusammen	13 955 467
gegen in 1886			13 623 518
1885			14 320 172
1884			12 931 413
1883			15 452 649

Nach Deutschland direkt gingen 3031 Ballen Tabak.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit jedem Jahre die Einfuhr Deutscher Waaren zunimmt. Eisen und Stahlwaaren kommen jetzt größtentheils aus Deutschland und besonders aus der Rheinprovinz, ebenso alle Arten von Kurzwaaren. Stoffe und Modeartikel werden jetzt aus allen Theilen Deutschlands eingeführt.

Es ist eine besonders erfreuliche Erscheinung, daß die Verkäufer längst aufgegeben haben, Deutsche Waaren unter fremden Namen zu

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 580.

führen. Alles was von Deutschland kommt, kann sehr gut mit Waaren anderer Länder konkurriren, und die Fabrikanten setzen ihre Namen auf ihre Waaren.

Der Schiffsverkehr für 1887 stellt sich wie folgt dar:

	Anzahl.	Tonnen.
Segelschiffe.		
Spanische	11	2 086
Amerikanische	20	7 768
Britische	16	2 661
Deutsche	1	247
Dampfer.		
Spanische	129	153 050
Britische	48	52 247
Amerikanische	20	13 385
Französische	7	5 451
zusammen		236 895

Savanilla.

Ausfuhr mittelst Dampfer im Jahre 1887.[1])

Es wurde direkt verschifft nach:

	1887. Werth. Pesos.	1886. Werth. Pesos.
Columbien (Colon, Cartagena)	770 746	429 285
Großbritannien	2 810 496	2 410 388
Nordamerika	2 846 476	2 787 760
Frankreich	912 838	1 471 190
Deutschland	799 344	583 047
den Antillen	99 828	109 278
Spanien	3 456	—
Zusammen	7 744 186	7 790 948
Und zwar direkt nach Deutschland:		
Tabak in Blättern	492 940	322 660
Kaffee	160 740	114 820
Erdnüsse	68 875	75 915
Rindshäute	19 615	25 695
Chinarinde	17 550	350
Gelbholz	18 972	1 181
Ziegenhäute	4 540	—
Metalle, edle	3 971	9 569
Balsam	3 720	6 000
Kakao	2 625	6 624
Erze	2 370	14 460
Kautschuk	1 426	—
Cigarren	1 050	3 450
Baumwollsamen	1	—
Verschiedenes	5 950	400
Dividivi	—	1 325
Baumwolle	—	608
Zusammen	799 344	583 047

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Juliheft II. S. 444 und wegen des Vorjahres Hand. Arch. 1887 II. S. 746.

Seit dem Jahre 1881, in welchem die Ausfuhr Savanillas den höchsten Werth von 12 399 609 Pesos erreichte, ist sie ständig und zwar auf 7 744 185 in 1887 zurückgegangen. Diese große Abnahme erklärt sich hauptsächlich durch die verringerte Ausfuhr von Chinarinde im Betrage von etwa 5 000 000 Pesos. Die wildwachsenden Rindenbäume sind zum großen Theile durch raubartige Ausbeutung zerstört worden, und den noch vorhandenen Bäumen ist in der Ostindischen Rinde ein überlegener Wettbewerb erwachsen. In zweiter Reihe hat sich ein Theil der Ausfuhr dem Speditionsplatze Cartagena zugewandt.

Gegen 1886 ist die Gesammtausfuhr von Barranquilla um 46 763 Pesos zurückgegangen.

Die Verschiffungen nach den Columbischen Häfen Colon und Cartagena sind von 429 285 Pesos auf 770 746 Pesos, jedoch nach Abzug des gemünzten Columbischen Geldes nur von 21 240 auf 55 916 Pesos, gewachsen. In Folge der Columbischen Papierwährung floß dieses Geld aus dem gesammten Hinterlande von Barranquilla nach Panama, um dort zum Ankauf billigerer Wechsel verwandt zu werden.

Die Ausfuhr nach dem Auslande ist von 7 361 663 Pesos auf 6 973 439 Pesos, mithin um 388 224 Pesos, zurückgegangen, während die Gesammtausfuhr Cartagenas wieder um annähernd denselben Betrag zugenommen hat. Die bedeutendsten Ausfuhrgegenstände waren: Bergwerkserzeugnisse — edle Metalle und Erze — (49 pCt. des Werthes sämmtlicher ausgeführten Erzeugnisse); unter den edlen Metallen befand sich auch Columbisches Geld zu unbekannten, jedoch verhältnißmäßig ganz untergeordneten Beträgen; — sodann Kaffee (21 pCt), Rindshäute (13 pCt.), Rohtabake (7 pCt.), welche seit einiger Zeit wieder steigenden Absatz nach Deutschland finden, und Chinarinde (3 pCt.) Sämmtliche übrigen Gegenstände umfaßten nur 7 pCt. des Werthes der Gesammtausfuhr. Von den wichtigeren Artikeln weisen eine Abnahme auf: Kaffee (— 22 151 Ballen), Chinarinde (— 988), Kakao (— 991), Erdnüsse (— 334), während zugenommen haben: Bergwerkserzeugnisse (+ 225 025 Dollars), Tabak (+ 9632 Ballen) und Kautschuk (+ 1847).

Vom Werthe der Gesammtausfuhr ins Ausland entfielen auf:

	1887	gegen 1886.	1887.
Großbritannien	40 pCt.	33 pCt.	+ 7 pCt.
Nordamerika	34 „	38 „	— 4 „
Frankreich	13 „	20 „	— 7 „
Deutschland	11 „	8 „	+ 3 „
	98 pCt.	99 pCt.	

Die Abnahme der Ausfuhr nach Frankreich (— 558 352 Pesos) trifft hauptsächlich Bergwerkserzeugnisse, die nach Nordamerika (— 441 284 Pesos) wesentlich Kaffee und Häute. Umgekehrt sind an den gesteigerten Verschiffungen nach Großbritannien (401 110 Pesos) wesentlich Bergwerkserzeugnisse betheiligt.

Deutschland hat seine Bezüge um 216 297 Pesos vermehrt. Von den überhaupt ausgeführten 27 311 Ballen Tabak bezog es 24 647 oder 90 pCt., Ziffern, welche eine Steigerung von 8514 Ballen gegen das Vorjahr bekunden. Auch Kaffee (+ 2296 Ballen) Chinarinde (+ 344) und Gelbholz sind in gesteigerter Menge nach den Hansestädten gewandert, während das Verzeichniß im Uebrigen eine Abnahme der spezifizirten Waaren erweist.

Gonaives.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Hafen von Gonaives wurde im Jahre 1887 von 83 Dampfern und 51 Segelschiffen besucht.

Die Dampfer, nach der Nationalität aufgeführt, stellen sich wie folgt:

Deutsche	38	mit	46 738	Reg.-Tonnen
Englische	13	„	18 137	„
Amerikanische	11	„	8 569	„
Norwegische	6	„	2 922	„
Französische	15	„	23 750	„
Zusammen	83	mit	100 116	Reg.-Tonnen Gehalt.

Die Deutschen Dampfer zeigen eine Zunahme an 4 Dampfern von 3217 Reg.-Tonnen und die Französischen an 7 Dampfern von 9221 Reg.-Tonnen.

Dagegen zeigen die Englischen Dampfer eine Abnahme von 10 mit 24 404 Reg.-Tonnen.

Die Segelschiffe sind konstant geblieben: 51 mit 11 128 Reg.-Tonnen, unter denen sich Deutsche nicht befanden.

Die Einfuhr nach Gonaives im Jahre 1887 hatte einen Werth von 551 350 Gourdes gleich 2 205 400 Mark, gegen in 1886 1 411 000 Mark, mithin 1887 mehr 794 400 Mark.

Diese Zunahme ist theilweise den hohen Kaffeepreisen und dem gegen Ende des Jahres gestörten Schmuggel zuzuschreiben.

Die Einfuhrzölle betrugen 1 329 000 Mark oder 60 pCt. des Werthes der eingeführten Waaren.

Die Deutschen Dampfer waren an der Einfuhr betheiligt mit Waaren zum Werthe von 159 723 Gourdes gleich 638 892 Mark, gegen 228 000 Mark in 1886, mithin 1887 mehr 410 892 Mark.

Da das Zollhaus keine Ursprungsangabe macht, die Deutschen Dampfer aber Havre anlaufen, so ist es wahrscheinlich, daß auch Französische Waaren unter den von Deutschen Dampfern eingeführten sich befinden.

Die von Deutschland bezogenen Waaren haben sich wenig geändert. Eisenwaaren, besonders Hacken und Hauer, Stifte, Fayence und Biere sind die hauptsächlichsten.

Die Ausfuhr von Gonaives in 1887 bestand in:

Kaffee	5 815 000	Pfund
Blauholz	27 000 000	„
Baumwolle	423 000	„
Häute	25 000	„

Die Deutschen Dampfer führten hiervon aus:

Kaffee	4 429 000	Pfund
Baumwolle	313 000	„
Häute	12 168	„

Die Ausfuhrzölle auf die ausgeführten Produkte betrugen 820 768, Ausfuhrzölle und Einfuhrzölle demnach zusammen 2 149 768 Mark, was den Betrag der eingeführten Waaren fast erreicht.

Die Lage des Handels wird außerdem erschwert durch die ohne Unterbrechung fortgehende Ausgabe von Papiergeld, den Preisrückgang der wichtigsten Produkte des Landes, Kaffee und Baumwolle, und den Mangel an Fortschritt im Ackerbau.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 271.

Santa Elena (Argentinien).

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Der Schiffsverkehr Deutscher Fahrzeuge ist in den Häfen von Entre Rios und Corrientes ein ziemlich bedeutender, aber leider statistisch nicht festzustellen, da von den Argentinischen Behörden hierüber keine genaue Auskunft zu erlangen ist. Die Deutschen Schiffe, welche die Küsten von Entre Rios und Corrientes besuchen, erscheinen zumeist in den Listen des Schiffsverkehrs von Buenos Ayres und Rosario und befassen sich mit der Ausfuhr Argentinischer Erzeugnisse, als gesalzenen Rinds-, Kuh- und Pferdehäuten, Wolle, Talg, gesalzenem und konservirtem Fleische, Fleischmehl und Knochenasche, sowie Quebrachoholz, welches bedeutend von Empedrado in Corrientes aus nach Havre, Antwerpen und Hamburg versandt wird.

Deutsche Schiffe gingen 1887 nur 2 ein und aus.

Die Provinzen Entre Rios und Corrientes befassen sich noch fast ausschließlich mit der Viehzucht; Weinproduktion, Oelfabrikation und Ackerbau stehen dagegen noch weit zurück, indessen macht der Ackerbau in Diamante und Victoria große Fortschritte. Diamante und Victoria führen bereits mindestens jährlich 10 000 t vorzüglichen Weizen aus, welcher in Antwerpen als der beste Südamerikanische erkannt worden ist; ferner führt die Provinz einige tausend Tonnen Leinsaat und Mais jährlich aus, meistens nach Bordeaux, Havre, Dünkirchen und Antwerpen.

Was die Industrie in Entre Rios und Corrientes anbelangt, so ist auf die Fleischkonserven- und Fleischextraktfabrikation, sowie auf die zunehmende Weinproduktion aufmerksam zu machen. Der Weinkonsum in ganz Argentinien beträgt mindestens 150 000 Fässer (Pipen) und wird etwa zu neun Zehnteln von Spanien, Italien und Frankreich eingeführt. In den letzten drei Jahren machte man jedoch Anstrengungen auch in den hiesigen Provinzen, deren Boden und Klima sich zum Weinbau gut eignet, Wein zu pflanzen. Seit etwa zwei Jahren wurden in Concordia (Provinz Entre Rios), sowie Victoria, Paraná, Villa Colon und Concepcion del Uruguay über 3 Millionen Weinstöcke angepflanzt, so daß dieser Industriezweig für die Zukunft als bedeutend hingestellt werden kann.

An Quebrachoholz, welches wegen seines hohen Tanningehalts besonders geschätzt wird, werden jährlich 80 000 t von Empedrado aus in Corrientes ausgeführt; außer Vorerwähntem spielt das sogenannte Eisenholz noch eine bedeutende Rolle, weshalb es mit Vorliebe im Lande selbst vielfach zu Einzäunungen verwendet wird; es eignet sich jedoch nicht zur Ausfuhr, weil es nur in kurzen knorrigen astreichen Stücken vorkommt.

Was die direkten Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den Provinzen Entre Rios und Corrientes betrifft, so sind solche noch sehr gering. Eine direkte Einfuhr von Waaren sowie Erzeugnissen Deutscher Herkunft besteht fast nicht; der bedeutende Bedarf wird hingegen durch Exporthäuser von Buenos Aires, Rosario und Montevideo gedeckt.

Im Lande werden zur Zeit große Mengen Deutscher Waaren gebraucht, so Deutsches Eisen in Form von Schienen, Brückenträgern, Flach-, Rund- und T-Eisen zu Bauzwecken, Solinger Klingen, Messer und Scheeren, Siegener Bandeisen, Nägel und Stahldraht zur Einzäunung der Viehweiden und Ackerwirthschaften.

Ferner finden in Hamburg und auf der Weser gebaute kleine Schlepp- und Frachtdampfer von 50 bis 300 t Tragkraft und niedrigsten Tiefgange, der 2 m auch bei größten Flußdampfern nicht übersteigen darf, auf dem Paraná-Flusse alle Anerkennung.

Deutsche Glaswaaren, Fensterscheiben, ordinäres und mittelfeines Porzellan und Fayence, sowie Lampen finden gleichfalls starken Absatz. Deutsches Papier in allen Arten, Farbwaaren, chemische Produkte, billige Baumwollstoffe, Kattune u. s. w., ferner Musikinstrumente, wie Aristons, Harmoniums und viel Deutsches Flaschenbier, besonders die echten Münchener Sorten, finden großen Anklang bei den Käufern des Inlandes.

Bremer und Hamburger Cigarren in eleganter Aufmachung und 1/10 Mille Verpackung sind gleichfalls begehrte Artikel. Der Konsum derselben leidet aber, ebenso wie der von Deutschen Rhein- und Moselweinen sowie Schaumweinen, unter einem sehr hohen Eingangszoll, der etwa 60 pCt. des Werthes beträgt.

Die Zuckereinfuhr nach Argentinien dürfte immer schwieriger werden, da das Land stets wachsende Mengen Rohrzucker produzirt.

Sehr begehrt sind Deutsche Werkzeuge und Arbeitsmaschinen für den Kleinbetrieb. Kreissägen, Bandsägen, Hobelmaschinen, Bohr-, Stanzmaschinen für Klempner, Pressen für Buchbindereien und Lithographien, kleine Motoren für Holzheizung oder Petroleumfeuerung, Pumpen aller Art für Dampf-, Göpel- oder Windbetrieb, ferner kleine Lokomobilen für die landwirthschaftlichen Gewerbe und Ziegeleimaschinen werden voraussichtlich einen lohnenden und steigenden Absatz finden.

Hydraulische Pressen und Einrichtungen für Speiseölfabrikation aus der Erdnuß, welche in Entre Rios und Corrientes sehr gut gedeiht, zur Margarinfabrikation aus Rindsfett werden mehr und mehr Anwendung finden; endlich maschinelle Einrichtungen für Fleischkonservenfabrikation und Kälteerzeugungsmaschinen behufs Konservirung von Fleisch, Getränken und anderen Lebensmitteln.

Nach dem Bericht des Provinzialgouverneurs von Entre Rios an die Kammern betrugen die Einnahmen 1887 2 276 087,64 Dollars Papier, während die Ausgaben 2 095 533,85 Dollars Papier ausmachten, so daß abzüglich einiger Budgetüberschreitungen bei einzelnen Zweigen der Verwaltung im Betrage von 52 142,99 Dollars Papier immerhin noch ein Ueberschuß in der Verwaltung von 180 552,98 Dollars Papier verbleibt.

Den Papierdollar kann man zu etwa 3 Mark annehmen.

San Francisco.

Der Handel und Verkehr Kaliforniens mit Australien.

Unter den Ländern, welche für die fortschreitende Entwickelung des Seehandels Kaliforniens von Bedeutung sind, ist mit in erster Reihe Australien zu nennen.

Wenn San Francisco durch seine geographische Lage dazu bestimmt zu sein scheint, die Hauptader in dem Verkehr zwischen dem Nordamerikanischen und dem Australischen Kontinent zu bilden, so ist es zur Zeit zwar noch weit davon entfernt, diese Stellung einzunehmen. Noch immer sind es die an der entgegengesetzten Küste gelegenen Hafenplätze New-York und Boston, denen der Hauptantheil an diesem Handel zufällt, und so lange die Höhe und die Unsicherheit der Eisenbahnfrachten das Hinderniß dafür bilden, daß die westwärts über Amerika hinausgehende Ausfuhr der Atlantischen Staaten ihren Weg zu Lande bis zur Pacificküste nimmt, wird eine wesentliche Verschiebung des Verhältnisses nicht eintreten. Aber auch ungeachtet dessen haben die kommerziellen Beziehungen zu Australien in Kalifornien erhöhte Wichtigkeit erlangt und zwar in dem Maße, als die Nothwendigkeit, das Absatzgebiet für die überschüssige Produktion Kaliforniens zu erweitern, eine dringendere geworden ist.

Die in nächster Zeit stattfindende internationale Ausstellung in Melbourne hat denn auch nicht verfehlt, die Aufmerksamkeit hiesiger Produzenten und Industrieller auf sich zu ziehen und den Entschluß hervorgerufen, dieselbe mit den verschiedenen Erzeugnissen des Landes zu beschicken.

Eine nähere Betrachtung der gegenwärtigen Gestaltung des hiesigen Handels mit dem Britischen Australien, wobei lediglich die Kolonien Neusüdwales, Victoria, Neuseeland und Südaustralien in Frage kommen, dürfte erkennen lassen, daß derselbe einer allmählichen weiteren Belebung wohl fähig ist.

Nach der amtlichen Statistik betrug die Gesammtausfuhr der Vereinigten Staaten von Amerika nach Australien in dem am 30. Juni 1887 endenden Fiskaljahre dem Werthe nach: 9 543 474 Dollars und die Gesammteinfuhr von dort: 4 411 119 Dollars. Dieser Waarenaustausch vertheilt sich auf die einzelnen Hafenplätze bezw. Zollbezirke wie folgt:

	Einfuhr. Dollars.	Ausfuhr. Dollars.
Bath, Me.	52 832	—
Boston	913 560	1 143 825
Humboldt, Cal.	4 868	54 008
New-York	1 492 068	6 790 091
Philadelphia	53 035	—
Puget Sound	460	465 004
San Diego	46 404	—
San Francisco	1 602 424	1 087 701
Willamette	46 813	—
Wilmington	187 353	—
Oregon, Or.	11 302	—
Minnesota	—	2 844
Zusammen	4 411 119	9 543 474

Die Schwankungen, denen der Handel zwischen den beiden Ländern innerhalb der letzten zehn Jahre unterworfen gewesen ist, ergiebt die folgende Zusammenstellung:

Jahr.	Einfuhr. Dollars.	Ausfuhr. Dollars.	Ueberschuß der Ausfuhr. Dollars.
1878	1 185 906	6 771 295	5 585 890
1879	785 773	7 171 815	6 386 042
1880	2 920 812	4 748 590	1 827 778
1881	2 088 302	6 728 606	4 640 203
1882	3 689 424	9 109 889	5 420 465
1883	4 021 395	9 795 656	5 774 261
1884	4 373 465	9 387 326	5 013 861
1885	2 823 393	10 648 192	7 824 799
1886	3 859 360	11 134 301	7 274 941
1887	4 411 119	9 543 474	5 132 355

Den Antheil, welcher von diesem Gesammthandel innerhalb der letzten sechs Jahre speziell auf San Francisco entfiel, veranschaulicht die nachstehende Tabelle.

Jahr.	Einfuhr. Dollars.	Ausfuhr. Dollars.
1882	1 709 608	1 886 588
1883	1 989 563	1 442 461
1884	1 489 919	1 387 278
1885	1 004 777	1 301 478
1886	869 407	1 472 602
1887	1 602 424	1 212 668

Wie diese Zahlen ersehen lassen, stehen die Einfuhr und Ausfuhr hier auf ziemlich gleicher Höhe, während vergleichsweise die Ausfuhr von New-York nach Australien (6 790 091 Dollars im Jahre 1887) die dortige Einfuhr (1 492 068 Dollars) ganz erheblich übersteigt. Diese einigermaßen auffallende Erscheinung findet ihre Erklärung darin, daß die Kohle, welche unter den aus Australien in die Union eingeführten Artikeln den ersten Platz einnimmt und wovon im letzten Fiskaljahr 321 654 t im Werthe von 921 886 Dollars eingeführt wurden, fast ausschließlich und zwar von Newcastle, Neusüdwales, nach San Francisco kommt und hier abgesetzt wird. Der Handel dieser Küste mit Australien ist ein direkter, was bei New-York nicht der Fall ist, da die von dort nach Australien versegelnden Schiffe in der Regel die in Newcastle eingenommene Kohlenladung ebenfalls hierher führen, sich alsdann mit hiesigem Weizen für Liverpool beladen und schließlich aus England mit gemischter Ladung nach dem Ausgangshafen zurückkehren. Kohle und demnächst Zinn, dessen Einfuhr im letzten Jahre einen Werth von 801 021 Dollars darstellte, sind die Artikel, welche im Großen und Ganzen den Werth des hiesigen Bezugs aus den Australischen Kolonien ausmachen; wobei indessen die sehr beträchtliche Zufuhr von Münzen und Barren aus Australien (3 735 824 Dollars im Jahre 1887) außer Betracht gelassen ist. Von Kaurigummi, Häuten, Opium, Zucker und den anderen Australischen Ausfuhrgegenständen gelangen nur geringe Mengen hierher.

Was die Ausfuhr Kaliforniens nach Australien betrifft, so umfaßt dieselbe vorzugsweise Lachs, Quecksilber, Hopfen, eingemachte Früchte, Gemüse, getrocknete Fische, Nüsse, Wein und Rosinen. Während in der bedeutend größeren Ausfuhr der Plätze New-York und Boston im Allgemeinen die Erzeugnisse der Industrie und des Ackerbaues vorwiegen, ist die einer ausreichenden Industrie noch entbehrende Pacificküste im Waarenaustausche zumeist auf die Produkte der Landwirthschaft und der Fischerei, zu denen neuerdings auch die Weinkultur getreten ist, angewiesen.

Wenn auch nach der obigen Aufstellung die Ausfuhr von San Francisco im letzten Jahre einen kleinen Rückgang erfahren hat, so würde es doch nicht richtig sein, daraus zu folgern, daß dem Handel mit dem allerdings noch schwach bevölkerten insularen Kontinente auch weiterhin eine Einschränkung drohe. Es kann vielmehr nach den vorhandenen Anzeichen als wahrscheinlich angenommen werden, daß namentlich die Versorgung des Australischen Marktes mit Kalifornischen Rosinen, Früchten und mit Olivenöl in Zukunft eine merkliche Steigerung erfahren wird; ebenso scheinen der Einführung des Kalifornischen Weines, worauf die hiesigen Produzenten jetzt eifrig hinwirken, sich Aussichten zu eröffnen. Es sind dabei besonders die Kolonien Neusüdwales, Südaustralien und Neuseeland, da dort keine oder nur geringe Zollschranken bestehen, ins Auge gefaßt; wohingegen die Einfuhr nach Victoria an den dortigen Schutzzöllen ein Hinderniß findet.

Dadurch, daß San Francisco außerdem den Postverkehr mit Australien vermittelt, erhalten die beiderseitigen Beziehungen eine weitere Bedeutung. Die Beförderung der Australischen Post wird zur Zeit durch die „Oceanic Steamship Company" bewirkt, welche eine Subvention sowohl von der Australischen wie von der Vereinigten Staaten-Regierung erhält. Die Australische Unterstützung, welche 185 000 Dollars für das Jahr beträgt, wird in Wirklichkeit nur von den beiden Kolonien Neuseeland und Neusüdwales gezahlt. Die von der Postverwaltung in Washington gewährte jährliche Beihülfe stellt sich auf nur 20 000 Dollars; indessen sollen gegenwärtig Verhandlungen im Gange sein, welche eine Erhöhung dieser Subvention auf 30 000 Dollars bezwecken. Die Gesammtmenge der während der ersten sechs Monate des vergangenen Jahres beförderten Post betrug 6000 Säcke im Gewichte von 609 000 Pfund, von denen 257 000 Pfund auf die Britische und 352 000 Pfund auf die Amerikanische Post entfielen.

Die obengenannte Schiffsgesellschaft ist es auch, durch welche der Handel nach Australien sich vorzugsweise vollzieht. Die Gesellschaft verfügt über drei Dampfer (die „Mariposa", „Alameda" und „Zealandia") mit einem Gehalte von je ungefähr 10 000 Reg.-Tonnen. An dem Australischen Verkehre sind alsdann noch zwei kleinere Gesellschaften betheiligt, von denen jede etwa ein Schiff im Monat aussendet. Zur Zeit laufen die Dampfer nur bis Sydney, wo die Waaren nach Victoria und Queensland umgeladen werden. Die Häfen, welche die Postschiffe auf der Fahrt dorthin anlaufen, sind Honolulu, Tutuila (Samoa-Inseln) und Auckland.

Die Obstzucht und der Obsthandel Kaliforniens, sowie die dortigen Packanstalten.

Der landwirthschaftliche Charakter Kaliforniens bedingt es, daß die Erzeugung von Obst und dessen Verwerthung in dem wirthschaftlichen Betriebe des an natürlichen Hülfsquellen so reichen Landes eine hervorragende Stellung einnimmt. An Obst aller Art hat der Staat Kalifornien eine Fülle und Mannigfaltigkeit, wie sie in ähnlicher Weise in keinem anderen Staate der Union zu finden ist. Das Klima begünstigt außerordentlich das Gedeihen aller Europäischen Obstsorten wie auch der meisten halbtropischen Früchte. Die Obstbäume wachsen sehr schnell, tragen früh und regelmäßig und bringen reichliche und große Früchte hervor, deren Geschmack jedoch theilweise minder fein und zart ist, als in anderen Ländern.

Die Hauptschwierigkeit, mit welcher der Obstbauer in Kalifornien indessen noch immer zu kämpfen hat, und welche sich immer mehr fühlbar macht, je größeren Umfang die Erzeugung von Obst annimmt, ist der Mangel an Arbeitskräften in der kurzen Obstsaison. Wenn für die Getreideernte Maschinen benutzt werden, welche in wenigen Tagen die Arbeit von Tausenden von Menschenhänden verrichten, so muß beim Einheimsen des Obstes jede einzelne Frucht, was namentlich bei Kirschen, Aprikosen, Pfirsichen, Trauben und dergleichen zutrifft, mit der Hand gepflückt werden. Die Zeit aber, in welcher die Früchte vom Baume genommen werden müssen, ist sehr kurz bemessen, ebenso muß das Verpacken schnell geschehen. Der Hopfen- und der Weinbauer, der Farmer, der Obstzüchter, die Obstdarren und die Packereien verlangen nun insgesammt zu gleicher Zeit eine große Anzahl Arbeiter, jedoch nur für die Dauer der nicht länger als drei Monate umfassenden Saison. Trotzdem zur Bewältigung der Obsternte alle nur erreichbaren Kräfte, auch Kinder und Frauen, herangezogen werden, verfault alljährlich die Ernte von Tausenden von Bäumen, weil es an Händen fehlt, sie zu pflücken. Verschiedene Vorschläge sind zur Abhülfe dieses Uebelstandes gemacht worden, unter Anderem der: die Schulferien bis zum Herbste zu verlängern, damit die Kinder in ausgedehnterem Maße beim Obstpflücken verwendet werden können. Arbeitern das ganze Jahr hindurch Beschäftigung zu geben, kennt der Kalifornische Farmer bis jetzt nicht; die im Sommer angenommenen Arbeitskräfte werden vielmehr mit Rücksicht auf die hohen Löhne sofort nach Beendigung der Ernte entlassen. In den übrigen Monaten behilft sich der Farmer alsdann wieder allein.

In dem Maße, wie die Obstproduktion von Jahr zu Jahr weit über den eigenen Bedarf hinaus gestiegen ist, hat sich auch die Ausfuhr des Kalifornischen Obstes erweitert. Vor dem Jahre 1880 war das Verschiffen frischen Obstes von hier nach dem Osten nahezu eine Unmöglichkeit. Es fehlte an geeigneten Methoden zur Erhaltung des Obstes während des Transports, sowie an einer schnellen Beförderung; auch verhinderten die hohen Eisenbahnfrachten, daß das Obst mit Aussicht auf Gewinn auf den östlichen Markt gebracht werden konnte. Die hiesigen Obstproduzenten sahen sich daher genöthigt, sich auf das Trocknen der Früchte, wofür sich das Klima besonders günstig erweist, sowie auf das Präserviren und Einmachen derselben zu verlegen. Trotzdem es hierdurch gelang, das Obst besser als bisher zu verwerthen, blieb die Nachfrage nach dem Kalifornischen Produkte außerhalb des Landes anfangs doch noch immer eine geringe. Viel mochte dazu beigetragen haben, daß bei dem Ueberflusse an Obst hier nicht die nöthige Sorgfalt auf dessen Zubereitung und Verpackung verwendet wurde und dadurch dasselbe nach auswärts hin sich nicht hinreichende Geltung verschaffen konnte. In den späteren Jahren aber wurden diese Mängel und Hindernisse allmählich aus dem Wege geräumt, und das hiesige Obst fand mit jedem Jahre einen erweiterten Markt.

Wie sehr die Ausfuhr innerhalb eines Jahres zugenommen hat, wird ersichtlich durch eine Gegenüberstellung der Ausfuhr im Monat August (dem hauptsächlichsten Obstmonat) 1887 und derjenigen im August 1886. Es wurden in den beiden Jahren in diesem Monat angeblich ausgeführt:

	1886. Pfund.	1887. Pfund.
Frisches Obst	5 368 300	11 577 400
Gedörrtes Obst	240 100	2 364 200
Präservirtes Obst	4 653 800	10 021 800
Zusammen...	10 262 200	23 963 400

Der Werth der Gesammtausfuhr zu Schiff und mit der Eisenbahn betrug im letzten Jahre nach ungefährer Schätzung:

Frische Früchte	2 830 000	Dollars.
Getrocknete Früchte	1 711 000	„
Präserven	3 820 000	„
Zusammen...	8 361 000	Dollars.

Während seither der Absatz des in Kalifornien gewonnenen Obstes im Osten durch eine Art monopolistischen Kommissionsgeschäftes betrieben wurde, ist neuerdings der Versuch gemacht worden, das Obst durch Versteigerung auf den dortigen Markt zu bringen. Wie angegeben wird, sind die Verkäufe in Chicago bis jetzt dreimal so groß gewesen als in dem entsprechenden Zeitraum früherer Jahre, ebenso waren die Preise 15 bis 25 pCt. höher als früher. Diese Erfolge werden zum großen Theile dem neuen Verfahren der Verauktionirung zugeschrieben, welches außerdem noch die Vortheile bietet, daß einmal schneller über das versandte Obst verfügt werden kann, wodurch es weniger der Entwerthung ausgesetzt ist, als wenn es in den Händen spekulirender Großhändler gehalten wird, und ferner die sofortige Zahlung nach geschehener Versteigerung eintritt.

Das Einmachen und Präserviren des Obstes ist in Kalifornien innerhalb der letzten Jahre ein bedeutender Industriezweig geworden, von dem ein weiteres Wachsthum mit Sicherheit um so mehr erwartet werden kann, als die früher bestandenen Hindernisse, wie hohe Arbeitslöhne, hohe Zuckerpreise und Frachtraten nach und nach, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch theilweise merklich eingeschränkt worden sind.

Zur Zeit giebt es sieben große Packereien (Cannerien) in San Francisco, von denen sich zwei zugleich mit dem Präserviren von Lachs und anderen Fischen beschäftigen. Diese Fabriken sind vom Frühjahr bis spät in den Winter hinein in Thätigkeit, so lange Obst und Gemüse in hinreichenden Mengen und zu annehmbaren Preisen vorhanden sind; die größte Arbeit aber ist auf wenige Monate, in denen das Obst seine Reife erlangt, beschränkt. Außer in San Francisco sind auch in den verschiedenen anderen Theilen des Staates, in denen der Obst- und Gemüsebau betrieben wird, Packereien entstanden, deren Zahl mit jedem neuen Jahre wächst. Im Ganzen wird die Zahl derartiger Anstalten an der Pacifickküste auf ungefähr 200 angegeben. Genaue Angaben über deren Gesammtproduktion liegen jedoch nicht vor, auch läßt sich diese bei dem Mangel einer Börse für diese Produkte nicht feststellen. Zweifellos jedoch ist, daß die Leistungsfähigkeit der Packereien, insbesondere im Staate Kalifornien, in jüngster Zeit sehr bedeutend erhöht worden ist; trotzdem ist sie zeitweise nicht ausreichend, um die sich stetig steigernde Nachfrage, namentlich der Oststaaten, zu befriedigen.

Bereits im Jahre 1883 betrug das Erzeugniß der 25 regulären Packanstalten im Staate 750 000 Kisten Obst und 275 000 Kisten Gemüse. Der durchschnittliche Werth dieses Produkts wird auf $4^1/_2$ Dollars für die Kiste von 2 Dutzend Büchsen angegeben.

Nach einer in den Blättern enthaltenen Zusammenstellung lieferten die Fabriken von San Francisco im letzten Jahre folgende Mengen Präserven:

	Kisten von 24 Büchsen.		Kisten von 24 Büchsen.
Aepfel	6 000	Birnen	150 000
Aprikosen	175 000	Erbsen	25 000
Spargel	5 000	Pfirsiche	200 000
Brombeeren	20 000	Pflaumen	40 000
Weiße Kirschen	40 000	Quitten	6 500
Schwarze Kirschen	20 000	Himbeeren	6 000
Johannisbeeren	5 000	Erdbeeren	15 000
Stachelbeeren	15 000	Kuchenfrucht	25 000
Weintrauben	35 000	Tomaten	300 000
Nectarinen	3 000	Jams und Jellies	30 000
		Zusammen...	1 121 500

Wie aus der obigen Liste hervorgeht, war das Produkt an Tomaten (Liebesäpfel) im vorigen Jahre ganz besonders groß; es stellt mehr als den vierten Theil des Gesammtprodukts dar. Pfirsiche, Aprikosen und Birnen bilden demnächst den Hauptheil der Erzeugung.

Das Produkt der Kalifornischen Packanstalten hat jetzt auch außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika einen sehr ausgebreiteten Markt gefunden. An präservirtem Obst und Gemüse allein wurden von San Francisco aus im letzten Jahre direkt nach fremden Häfen insgesammt 164 379 Kisten im Werthe von 625 928 Dollars verschifft. Etwa 75 pCt. hiervon gingen nach Großbritannien, das bis jetzt für den besten Markt des Kalifornischen Produkts gilt. Im Jahre 1886 wurden nur 32 900 Kisten nach diesem Lande verschifft, während im vergangenen Jahre die Ausfuhr dorthin 120 892 Kisten betrug, demnach viermal so groß war; ein Umstand, der jedoch vornehmlich den niedrigen Frachtraten im vorigen Jahre zugeschrieben werden muß. Der Bedarf des Marktes in Australien hat sich verdoppelt; es wurden im Jahre 1887 dorthin 15 870 Kisten im Werthe von 61 471 Dollars verschifft. Nach Deutschland wurden 134 Kisten im Werthe von 689 Dollars befördert.

Cartagena (Columbien).

Ausfuhr seewärts in den Jahren 1887 und 1886.[1])

Die Ausfuhr seewärts umfaßte nachstehende Artikel:

	1887. kg.	1887. Werth. Pesos.	1886. kg.	1886. Werth. Pesos.
Anis	500	400	—	—
Balsam	8 150	4 890	24 150	14 490
Baumwolle	—	—	2 000	400
Baumwollsaamen	—	—	6 000	400
Bisamkraut	500	400	—	—
Brechwurz	60	200	—	—
Chinarinde	55 140	29 408	35 820	19 104
Dividivi	—	—	40 600	1 218
Erdnüsse	2 135 150	170 812	2 345 450	187 636
Erze	29 330	10 475	4 620	1 320
Häute von Rindern	916 990	366 548	899 140	359 656
„ sonstige	5 000	2 000	7 715	4 090
Holz, edles	2 975 000	60 490	4 266 000	82 565
„ , Balken	3 081 845	54 385	2 362 575	41 600
Indigo	—	—	7 930	3 960
Johannisbrot	180	100	150	80
Kaffee	1 104 982	331 495	1 425 660	356 415
Kakao	27 640	19 348	33 120	19 320
Kalk	—	—	30 000	450
Kartoffeln, süße	1 361 970	40 859	1 216 260	27 028
Kautschuk	202 511	202 511	199 600	199 600
Kisten	—	—	660	440
Knochen	—	—	1 500	200
Kokosnüsse	366 563	21 259	45 000	1 800
Matten	1 980	660	3 240	1 080
Metalle, edle, auch Geld	—	589 620	—	359 824
Pferdehaare	1 401	1 341	1 090	1 030
Pflanzen	—	—	26	30
Provisionen	110 944	25 228	217 700	4 665
Reis	56 390	565	—	—
Sassaparilla	180	180	15 416	7 900
Schildpatt	701	5 520	500	1 800
Spirituosen, Kolumbische	15 720	4 192	19 950	5 320
Stärke	6 880	430	18 920	835
Strohhüte	100	2 220	—	—
Tabak in Blättern	1 174 740	419 450	304 113	113 475
„ „ Cigarren	5 167	5 000	2 660	3 440
Thiere, Geflügel, Käfige	51 180	33 650	—	—
„ Rinder	4 197 275	466 235	1 851 950	321 335
„ Schweine	24 390	9 580	2 250	8 580
„ Ziegen	1 426	400	2 250	225
Vogelbälge	420	540	140	180
Zucker, brauner	—	—	2 200	800
Verschiedenes	3 732	2 107	4 940	4 640
	17 924 147	2 882 578	15 396 295	2 156 631

Davon wurde direkt verschifft nach:

	1887 Werth. Pesos.	gegen 1886. Werth. Pesos.
Columbien (Colon)	938 121	595 391
Nordamerika	822 732	930 139
Deutschland	595 635	316 356
Großbritannien	332 949	182 314
Frankreich	183 067	118 087
Italien	4 314	1 144
Costarica	3 000	—
Spanien	1 800	210
Curaçao	960	12 991
	2 882 578	2 156 631

[1]) Wegen 1886 s. Hand. Arch. 1887 II. S. 670.

Und zwar direkt nach Deutschland:

	1887 Werth. Pesos.	gegen 1886. Werth. Pesos.
Tabak in Blättern	408 900	112 175
Erdnüsse	117 676	146 672
Kaffee	39 565	33 445
Kautschuk	10 710	14 440
Edle Metalle, bezw. Geld	6 300	700
Rindshäute	3 804	2 248
Kakao	3 384	1 050
Erze	2 650	—
Balsam	1 620	3 990
Schildpatt	736	—
Holz, edles	290	1 515
Indigo	—	80
Verschiedenes	—	80
	595 635	316 355

Nächst Savanilla, dem Hafen von Barranquilla, bildet Cartagena, welches durch einen Kanal mit dem Magdalenaflusse verbunden ist, den Speditionshafen für das weite Gebiet, welches vom Atlantischen Ozean bis zur Grenze von Ecuador zwischen der Central- und östlichen Andenkette sich ausdehnt und vom Magdalenaflusse durchströmt wird. Von der Regierung unterstützt, mit einem besseren Hafen als Barranquilla und einer Linie von Dampfern ausgestattet, welche den Magdalenastrom etwa 1000 km hinauffahren, macht der Platz dem nahe gelegenen Barranquilla seit einigen Jahren als Speditionsplatz steigende Konkurrenz. Seine Ausfuhr seewärts hat sich 1887 gegen 1886 sowohl quantitativ wie auch im Werthe um 725 947 Pesos vermehrt und läßt sich in die nach dem Columbischen Freihafen Colon auf dem Isthmus von Panama sowie nach dem Auslande trennen.

Die Verschiffungen nach Colon haben höchstens für Deutsche Handelsschiffe Interesse; sie haben sich bei dem großen Bedarfe an Lebensmitteln, welchen der Bau des Panamakanals hervorruft, 1887 gegen 1886 im Werthe um 342 730 Pesos bezw. 220 736 Pesos gehoben, wenn man für jene Jahre edle Metalle im Werthe von 304 000 Pesos bezw. 182 006 Pesos in Abzug bringt, die nahezu ausschließlich aus Columbischem Gelde bestanden haben werden. Dies Geld strömte in steigender Menge nach Panama zwecks Ankaufs von Wechseln auf das Ausland, welche dort bei dem großen Angebote von Wechseln seitens der Kanalgesellschaft bedeutend niedriger als in anderen Theilen von Columbien stehen. Die übrigen Verschiffungen nach Colon umfaßten hauptsächlich lebendes Vieh — darunter 13 074 Rinder — süße Kartoffeln (ñame), Reis, Columbische Spirituosen, Tabak, Provisionen und Balken.

Durch die hohen Columbischen Wechselkurse gefördert, hob sich die Ausfuhr nach dem Auslande von 1 561 240 Pesos auf 1 944 457 Pesos, mithin um 383 217 Pesos. Diese Steigerung erfolgte wesentlich auf Kosten Barranquillas und darf namentlich den gewachsenen Verschiffungen Columbischer Rohtabake nach Deutschland zugeschrieben werden. Unter den Verladungen befanden sich edle Metalle im Werthe von 177 818 Pesos in 1886 und 285 620 Pesos in 1887, welche indessen überwiegend nicht in Geld, sondern Bergwerkserzeugnissen, namentlich der Departements Antioquia und Tolima, wie Goldstaub, Gold und Silber in Barren, bestanden haben dürften. Im Anschluß an die Produktion des Hinterlandes wurden hauptsächlich: Tabak, Rindshäute (ganz vorwiegend nach Nordamerika), Kaffee, Kautschuk, Erdnüsse (zu Knöpfen), Chinarinde, Kakao, Kokosnüsse und Erze verladen. Von den wichtigeren Exportartikeln weisen

1887 eine Zunahme auf: vor Allem Tabak (+ 12 243 Ballen), Rindshäute (+ 1728), Erze (+ 853), Kokosnüsse (+ 5116), selbst Chinarinde (+ 322), deren Ausfuhr in Folge von Verwüstung der Wälder, Konkurrenz der Indischen Rinde und Entdeckung anderer Fiebermittel seit 1883 gewaltig abgenommen hat; eine Abnahme dagegen: Kaffee (— 7471), Erdnüsse (— 3206) und Kautschuk (— 108). Der Ausfall an Menge des Kaffees wurde durch seine Preissteigerung mehr als ausgeglichen.

Am Werthe der Gesammtausfuhr ins Ausland nehmen die nachstehenden vier Länder, welche hauptsächlich Kolumbische Erzeugnisse beziehen, in folgendem Verhältniß Theil:

	1886.	1887.	1887.
Nordamerika....	60 pCt.	42 pCt.	— 18 pCt.
Deutschland.....	20 „	31 „	+ 11 „
Großbritannien..	11 „	17 „	+ 6 „
Frankreich......	8 „	9 „	+ 1 „
	99 pCt.	99 pCt.	

Absolut und relativ ist die Ausfuhr nach Nordamerika (namentlich von Kaffee und Kautschuk) zurückgegangen, während sich die Verschiffungen nach den drei übrigen Ländern gehoben haben.

Am bedeutendsten, um 279 280 Pesos, ist die Ausfuhr nach Deutschland, welches die zweite Stelle einnimmt, gewachsen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die gesteigerte Versendung von Rohtabak dorthin, sie hat sich gegen 1886 nahezu vervierfacht und umfaßte 16 356 von 16 782 Ballen. Seit reichlich 10 Jahren hatte der Kolumbische Tabak in Folge von Bodenerschöpfung und agrarischen Umgestaltungen im Tolima wesentlich an Güte eingebüßt und war in Europa namentlich durch die Tabake aus Niederländisch-Ostindien verdrängt worden; im Jahre 1887 hat er indessen wieder bedeutenden Absatz in Deutschland gefunden. Von den übrigen wichtigsten Exportartikeln, welche Deutschland zu beziehen pflegt, hat sich die Ausfuhr von Erdnüssen, Kaffee und Kautschuk vermindert.

Chile.

Wechselverkehr mit Deutschland.

Bei der großen Betheiligung des Deutschen Handels an der Ausfuhr sowohl wie an der Einfuhr Chiles muß es als eine auffallende Thatsache erscheinen, daß ein direkter Verkehr in Wechseln sich fast noch gar nicht zwischen den beiden Ländern entwickelt hat. Die von hier aus begebenen kaufmännischen Wechsel werden zum weitaus überwiegenden Theil auf London trassirt; daneben kommt Liverpool für Wechsel, die aus dem Britisch-Chilenischen Verkehr entstehen, an zweiter Stelle in Betracht. Wechsel, welche von hier auf Hamburg oder gar auf andere Deutsche Plätze gezogen werden, kommen nur gelegentlich und als Ausnahme vor.

Nach der amtlichen Chilenischen Statistik müßte angenommen werden, daß, in runden Zahlen ausgedrückt, auf den Britischen Handel gegenwärtig die Hälfte der gesammten Europäischen Einfuhr und Ausfuhr Chiles entfällt, während der Deutsche Handel etwa ein Viertel der Gesammtziffer in Anspruch nehmen würde; in Wirklichkeit aber ist die Ausfuhr Chiles nach Deutschland bedeutend größer als irgend eine bisher veröffentlichte Statistik angiebt, in Folge der sehr zahlreichen von hier nach dem Kanal für „Order" verschifften Ladungen, die von dort aus ihre Bestimmung nach Deutschland erhalten. Hiernach müßten, falls ein direkter Wechselverkehr mit Deutschland sich entwickelt hätte, sehr bedeutende Beträge von hier auf Deutsche Plätze trassirt werden; da aber angenommen werden kann, daß gegenwärtig neun Zehntel aller von hier begebenen Wechsel in Englischer Währung ausgestellt und auf Großbritannien gezogen werden, so ergiebt sich, daß Deutschland weit hinter demjenigen Wechselverkehr, der seinem Antheil am Handel entsprechen würde, zurückbleibt und Großbritannien gegenüber bedeutende Kommissionsgebühren und Vergütungen für den gewährten Kredit zahlen muß. Da dieses Abhängigkeitsverhältniß gegenüber Großbritannien in Bezug auf die Finanzirung der Handelsgeschäfte aus Ursachen entsteht, welche nicht bloß für Chile Geltung besitzen, so dürften diejenigen nicht Unrecht haben, welche hierin einen der Gründe erblicken, die auf eine andauernde ungünstige Gestaltung der Handelsbilanz Deutschlands gegenüber Großbritannien hinwirken.

Die Ursachen dieser Erscheinung sind doppelte und liegen sowohl bei denjenigen Faktoren des kaufmännischen Geschäfts, durch welche das Begeben, d. h. Verkaufen von Wechseln, als auch bei denjenigen, durch welche das Kaufen von Wechseln bezw. die Rimessen nach Europa entstehen.

Diejenigen, welche Wechsel begeben, d. h. auf Europäische Plätze trassiren und die trassirten Wechsel hier am Platze gegen Baarzahlung verkaufen, bilden die Gruppe der Exporteure; sie haben hiesige Produkte nach Europa versandt und ziehen auf den Verkaufswerth dieser Sendungen entsprechende Wechsel. Da aber bei der Entfernung des hiesigen Platzes von Europa der Exporteur zu lange auf das Wiedereingehen seines Geldes zu warten hätte, wenn er erst nach Ankunft der Waaren in Europa oder gar nach Verkauf derselben auf den Werthbetrag Wechsel trassiren wollte, so ist es Brauch geworden, daß der Exporteur sofort bei Verschiffung der Waarensendung oder schon vorher bei Abschluß des Kaufs einen Wechsel auf einen Bankier in Europa zieht, mit welchem er ein diesbezügliches Abkommen getroffen hat. Oft werden diese Wechsel, namentlich seitens hiesiger großer angesehener Geschäftshäuser und Banken, auf sogenannten Blankokredit gezogen, bei welchem der bezogene Banquier in Europa keine andere Sicherheit als den Kredit des hiesigen Trassanten besitzt; bei anderen Trassirungen werden gleichzeitig die Konnossemente und Versicherungsscheine der verschifften Waare dem bezogenen Bankier in Europa übersandt. Alle diese Wechsel sind stets langsichtige, d. h. auf 3 Monate nach Sicht zahlbar, und werden von den Empfängern, nachdem sie von dem bezogenen Bankier acceptirt worden sind, meist sofort diskontirt. Der acceptirende Bankier erhält seine Deckung sodann vor Ablauf der 3 Monate durch den Empfänger der Ausfuhrwaaren oder durch den Vertreter der hiesigen Trassanten in Europa.

Die Entwerthung des Chilenischen Papiergeldes hat zu einer noch weiteren Ausbildung dieser Wechselkredite geführt. Der hiesige Exporteur ist nämlich gegenwärtig gezwungen, sogleich beim Ankauf hiesiger Produkte auf Europa zu trassiren, um sich den Kurs zu sichern. Denn da der Kurs des Peso, in Pfd. Sterling oder in Mark ausgedrückt, den unberechenbarsten Schwankungen unterworfen ist, so würde der hiesige Exporteur der Gefahr ausgesetzt sein, für eine Ladung Salpeter, die er für 10 000 Pesos zu einem Zeitpunkt, wo der Kurs des Peso = 24 Pence steht, gekauft hat, für die er also 1000 Pfd. Sterling dem Empfänger in Europa berechnet, bei dem Eintritt des Zahlungstermins einen Kurs von beispielsweise 26 Pence pro Peso anzutreffen (etwa 10 pCt. Differenz), wonach er für die zu empfangenden 1000 Pfd. Sterling nicht mehr 10 000 Pesos erhalten würde, sondern nur etwa 9000 Pesos, wodurch demnach für den Exporteur ein Verlust von 1000 Pesos erwachsen würde. Trassirt der Salpeterexporteur dagegen gleich an demselben Tage, wo er das

86*

Kaufgeschäft hier abschließt, die dem augenblicklichen Kursstande entsprechende Summe in Wechseln auf Pfd. Sterling, so erhält er damit genau diejenige Summe Pesos, welche er hier zu zahlen hat. Da nun aber zwischen dem Kauf des Salpeters sowie anderer Chilenischer Produkte und der Ablieferung derselben an den hiesigen Käufer häufig eine Frist von 3 bis 4 Monaten eintritt, so ist der Exporteur gar nicht in der Lage, sogleich bei Trassirung des Wechsels die Konnossemente und Versicherungsscheine einzusenden, sondern er bedarf eines Blankokredits, um überhaupt trassiren zu können. Später, nachdem der Salpeter hier abgeliefert worden ist und zur Verschiffung gelangt, zieht der Exporteur oft einen zweiten Wechsel auf eine andere Firma unter Einsendung der Konnossemente behufs Deckung des vorher beanspruchten Blankokredits, so daß aus einem Exportgeschäft häufig zwei Wechseltrassirungen entstehen.

In der gleichen Lage wie die Exporteure befinden sich stets die hiesigen großen Banken und einige Filialen weltbekannter Britischer Häuser, da sie durch ihren Kredit in der Lage sind, thatsächlich zu jeder Zeit Wechsel auf Europäische Plätze zu trassiren, sobald ihnen eine solche Operation vortheilhaft erscheint.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es einmal nur größere und in bestem Kredit stehende Geschäftshäuser sein können, welche in die Lage kommen, von hier Wechsel zu trassiren, da ein kleines und außerhalb Valparaisos unbekanntes Haus weder den Kredit in Europa genießen würde, um Wechsel in großen Beträgen ziehen zu dürfen, noch auch hier Käufer für die von ihm trassirten Wechsel finden würde, da nur solche Wechsel hier gut verkäuflich sind, auf denen nicht nur die Firma des bezogenen Hauses sondern auch diejenige des Trassanten eine Bürgschaft für die zweifellose Einlösung bietet. Ferner ist ersichtlich, daß diejenigen Firmen in Europa, auf welche die Wechsel gezogen werden, sehr große und kapitalkräftige Häuser sein müssen, um die beanspruchten, auf überaus große Summen sich belaufenden Kredite gewähren und sich dabei mit einem so geringen Verdienst bei jeder einzelnen Operation begnügen zu können, daß die Bedingungen für den Kreditnehmer nicht drückend werden.

Hierbei zeigt sich nun, daß die großen Banken und Bankiers in Großbritannien, welche sich meist auf bestimmten Gebieten des überseeischen Geschäfts spezialisirt haben, die ausgedehnteste Platz- und Personalkenntniß und eine langjährige Praxis und Erfahrung im Wechselkreditgeschäft besitzen, welche ihnen auf Grund ihres großen Kapitalreichthums gestattet, die beanspruchten Kredite in entgegenkommendster Weise und insbesondere zu überaus niedrigen Prozentsätzen und Kommissionsgebühren zu gewähren. Da, wie es scheint, die Bankinstitute in Deutschland sich bisher diesem Lebensbedürfniß des überseeischen Ausfuhrhandels gegenüber wenig geneigt verhalten haben, es wohl auch bis vor Kurzem in Deutschland an den zu diesen Operationen erforderlichen sehr großen Bankkapitalien gemangelt hat, so ist hiermit die Ursache dafür gegeben, daß auch die hiesigen großen Deutschen Firmen, welche Ausfuhren in bedeutendem Umfange, beispielsweise im Salpetergeschäft, direkt nach Deutschland senden, die gegen diese Sendungen gezogenen Wechsel nach wie vor auf Londoner Bankiers trassiren.

Zu dem Vorstehenden tritt als zweite Ursache der Umstand hinzu, daß andererseits auch nur die auf Britische Häuser gezogenen Wechsel hier am Platze vortheilhaft zu verkaufen sind, weil sie von denjenigen, die Rimessen nach Europa zu machen haben, begehrt werden.

Die den bisher gedachten kaufmännischen Geschäften gegenüberstehende Gruppe ist diejenige der Importeure, welche für die aus Europa empfangenen Waaren dorthin Werthe zu remittiren haben und dieses nur — falls sie selbst nicht wiederum hiesige Produkte als Deckung ausführen — durch Uebersendung von Wechseln, die in Europa zahlbar sind, thun können. Obwohl auch unter den hiesigen Importeuren zahlreiche bedeutende und angesehene Deutsche Firmen sich befinden, welche für den weitaus größten Theil ihrer Waarenbezüge nach Deutschland Rimessen machen müssen, so ziehen auch diese letzteren es vor, Wechsel auf Londoner Bankiers zu kaufen und damit ihre Kredite in Deutschland zu decken. Die Ursache hierfür liegt zunächst wiederum in der kosmopolitischen Stellung der großen Londoner Bankfirmen, welche durch ihren weltbekannten Ruf und durch die Ausdehnung ihrer Geschäftsverbindungen den Käufern der auf sie gezogenen Wechsel eine Bürgschaft für die Einlösung der Tratten bieten, wie eine solche bei den Banken anderer Länder nicht vorausgesetzt wird. Von den Wechselkäufern am meisten begehrt und daher stets mit einigen Prozent höher bezahlt als andere Tratten sind sogenannte Primawechsel, d. h. Wechsel, die von den hiesigen beiden großen Banken und von sieben am höchsten angesehenen Geschäftshäusern auf einige weltbekannte Londoner Bankfirmen trassirt werden. Etwas weniger gesucht und um ¼ bis ½ pCt. niedriger bezahlt sind Wechsel, welche von hier auf Liverpooler Häuser gezogen werden. Hiernach kommen in der kaufmännischen Werthschätzung Wechsel in Englischer Währung, welche von hiesigen nicht zu den Primahäusern zählenden Firmen ausgestellt werden. Am schwersten verkäuflich sind Wechsel in Deutscher Währung, für welche daher immer nur ein Preis zu erzielen ist, der um mehrere Prozent hinter dem in Europa zwischen Pence und Mark bestehenden Kurse zurückbleibt. Daher werden Wechsel auf Deutsche Plätze auch von den hiesigen Deutschen Häusern nur in sehr geringem Umfange bei besonderen Veranlassungen gezogen und kommen in größeren Beträgen auf den hiesigen Markt fast nur zur Zeit der Trassirungen der Sohllederfabrikanten in Valdivia, welche letztere fast ihre ganze Waarenreproduktion in Hamburg absetzen und meist, jedoch auch nicht ohne Ausnahme, auf dortige Häuser Wechsel ziehen.

Die bisher angeführten Gründe für das Vorherrschen der Wechseltrassirungen auf Großbritannien und für den Mangel eines direkten Wechselverkehrs mit Deutschland sind in den lokalen Verhältnissen des hiesigen Marktes, oder in den Verhältnissen überseeischer Handelsplätze überhaupt begründet. Die gleichen Gründe verursachen ebenfalls, daß auch der direkte Wechselverkehr von hier mit Frankreich und mit Belgien einen sehr geringen Umfang erreicht. Hierzu treten aber noch andere Ursachen, welche in Deutschland selbst und in dort zur Zeit noch herrschenden kaufmännischen Usancen zu suchen sind. Der Mangel großer Bankinstitute in Deutschland, welche Willens und in der Lage wären, dem überseeischen Handelsverkehr die erforderlichen ausgedehnten Kredite zu gewähren, ist bereits erwähnt worden. Aber auch diejenigen Bankinstitute und Bankiers in Deutschland, welche die in Rede stehenden Wechselkreditgeschäfte zu machen geneigt sind, stellen der Entwickelung des direkten Wechselverkehrs ein Hinderniß dadurch entgegen, daß sie es an der für diesen Geschäftszweig erforderlichen geschäftlichen Coulanz mangeln lassen. Nach den übereinstimmenden Aeußerungen hiesiger Vertreter größerer Firmen, welche sich zum Theil eifrig um die Herstellung eines direkten Wechselverkehrs mit Deutschland bemüht haben, scheint es, daß die Deutschen Bankiers zu hohe Kosten berechnen und, wie es heißt, bei jedem einzelnen Geschäft zu viel verdienen wollen, anstatt auf den großen Umsatz ihres Kapitals zu rechnen, um ihren Vortheil zu finden.

Endlich ist als weitere nicht zum Wenigsten ins Gewicht fallende Ursache für den Mangel eines direkten Wechselverkehrs mit Deutschland die Thatsache anzuführen, daß die in Deutschland und vor Allem in dem für den hiesigen Markt zunächst in Betracht kommenden Ham-

burg domizilirten Firmen es nicht gerne sehen, wenn ihnen zur Deckung von Forderungen, welche aus dem Export Deutscher Waaren nach Chile entstanden sind, Wechsel übersandt werden, die auf Hamburger Häuser trassirt sind, und zwar deshalb, weil in Hamburg wie in anderen Deutschen Plätzen noch die althergebrachte Anschauung herrscht, daß ein angesehenes Haus einen in Hamburg zahlbaren 3 Monate laufenden Wechsel nicht diskontiren darf, sondern denselben bis zum Verfalltage im Portefeuille behalten muß, da eine frühere Diskontirung dem Ruf des Hauses schaden könnte. Dagegen werden die auf London trassirten Wechsel, sobald sie in Hamburg eingehen, dem Brauche gemäß ohne Weiteres an einen Bankier unter Abzug des Diskontos verkauft, von welchem letzteren sie dann zur Einlösung nach London gesandt werden. Demnach erhalten die Hamburger Häuser beim Empfang eines Wechsels auf London sogleich die Verfügung über den entsprechenden Werthbetrag, während sie bei einem auf Hamburg trassirten Wechsel 3 Monate darauf warten müssen.

Auch sind diejenigen Hamburger Firmen, welche am letzten Ende der Transaktion den von hier gezogenen Wechselbetrag decken müssen, also die Empfänger der aus Chile ausgeführten Produkte, zwar damit einverstanden, daß die Wechsel auf Londoner Firmen trassirt werden; dieselben wollen es sich aber nicht gefallen lassen, daß diese Wechsel auf einen Zwischenmann in Hamburg selbst, etwa auf ein dortiges größeres Bankgeschäft, gezogen werden, sondern würden in solchem Falle verlangen, daß die Wechsel auf sie direkt zur Ersparung der Wechselkommission trassirt würden. Auf diese Firmen, welche außerhalb Hamburgs und am hiesigen Markte oft unbekannt sind, wäre es aber hier unmöglich Wechsel zu trassiren, da solche bei der Abneigung aller Kaufleute Tratten auf wenig bekannte Firmen zu nehmen, hier nicht verkäuflich wären.

So groß nach vorstehenden Ausführungen die Schwierigkeiten erscheinen mögen, welche der Herstellung eines direkten Wechselverkehrs mit Deutschland im Wege stehen, so dürfte es doch im Interesse der Deutschen Volkswirthschaft und besonders der Stärkung des Deutschen Außenhandels liegen, die Opfer nicht zu scheuen, welche zur Hinüberziehung dieser Kredite und Wechselgeschäfte nach Deutschland führen könnten. Nicht nur, daß durch die direkte Finanzirung der Deutschen überseeischen Handelsgeschäfte naturgemäß der Einfluß und das Ansehen des Deutschen Kapitals an überseeischen Plätzen vermehrt werden müßte, sondern es würden auch bedeutende materielle Gewinnste, die sich ziffermäßig nachweisen ließen, daraus für den Deutschen Handel erwachsen, der bis jetzt in dieser Beziehung noch immer dem Handel Großbritanniens einen Tribut entrichtet.

Wenn berechnet worden ist, daß für Rechnung des überseeischen Handels des Europäischen Kontinents jährlich mehr als 6 Milliarden Mark auf Großbritannien gezogen werden, wobei letzteres an Kommissionen über 50 Millionen Mark verdient, so würde danach allein aus den Handelsbeziehungen Deutschlands mit dem kleinen Chile, welche einen Wechselverkehr etwa im Betrage von 60 Millionen Mark veranlassen dürften, einen Verdienst an Kommissionen ꝛc. von mindestens 500 000 Mark sich ergeben, der bisher fast ungetheilt den Gewinn des Britischen Handels vermehrt hat.

Der Ausfuhrhandel im Jahre 1887.

In sämmtlichen Zweigen der hiesigen Produktionsthätigkeit wird gegenwärtig über den Mangel an Arbeitskräften geklagt. Schon seit dem Kriege gegen Peru, der Chile eine große Zahl arbeitskräftiger Menschen kostete, ist seitens der Landwirthschaft und der Mineralproduktion über den Mangel an Arbeitern Klage geführt worden. Die Cholera-Epidemie, die im vergangenen Jahre zum ersten Male in Chile erschien und die in diesem Jahre wiederkehrte, raffte gerade aus den Klassen der handarbeitenden Bevölkerung eine große Anzahl hinweg. In Folge der Sterblichkeit der Kinder findet fast keine natürliche Zunahme der einheimischen Chilenischen Bevölkerung statt. Eine fortgesetzte Auswanderung der Chilenischen Arbeiter nach den nördlichen Republiken der Pacific-Küste, bis nach Kalifornien hinauf, sowie nach Argentinien, wo die Leute höhere Löhne und bessere Erwerbsaussichten antreffen, hat ebenfalls eine nicht unerhebliche Verminderung der hier verfügbaren Arbeitskräfte herbeigeführt.

Die so entstandene Knappheit der Arbeitskräfte ist im verflossenen Jahre noch empfindlicher fühlbar geworden in Folge von wirthschaftlichen Ereignissen, die dem ersten Eindruck nach als lediglich segensreiche erscheinen könnten. Die Zunahme der Salpeterausbeute nach Auflösung der Konvention der Produzenten zu Anfang des vergangenen Jahres hatte bereits eine stärkere Nachfrage nach Arbeitern veranlaßt, die nur zum Theil befriedigt werden konnte. Hierauf nahmen die Entdeckungen der Goldlager bei Guanaco, wo eine Anzahl von Minenwerken in Angriff genommen wurde, weitere Arbeitskräfte in Anspruch. Eine Konkurrenz erwuchs diesen beiden Nachfragen gegen Schluß des Jahres, als die Kupferpreise in so unerhörter Weise in die Höhe gingen und in Folge dessen die Besitzer von Kupfergruben ihre Betriebe zu vergrößern suchten. Hier erwies sich indessen bald, daß trotz der verlockendsten Preise auf dem Kupfermarkt eine erhebliche Vermehrung der Produktion nicht erreichbar war, weil es thatsächlich unmöglich wurde, genügende Arbeiter herbeizuschaffen, und auch, weil zu hohe Löhne gefordert wurden. Hierzu kommt, daß auch die neuen Eisenbahnbauten Arbeitskräfte erforderten.

Unter dem Drucke dieser Nachfrage ist es natürlich, daß alle älteren Industriezweige ihren Vorrath an Arbeitskräften vermindert gesehen haben. Insbesondere die Landwirthschaft, die hohe Löhne nicht vertragen kann, hat darunter gelitten. Die Löhne für Landarbeiter, welche bis vor Kurzem in den Mittelprovinzen Chiles zwischen 60 und 80 Centavos (1,20 bis 1,60 Mark) täglich geschwankt hatten und früher im Süden bei schlechter Nahrung nur 20 Centavos betrugen, sind auf ein Peso (2 Mark) täglich gestiegen. In den neukultivirten Gegenden des Araukanier-Territoriums, für Tagelöhner bei städtischen Bauten und in den Bergwerken im Norden des Landes sind die Löhne noch weit stärker gesteigert worden. Gleichzeitig mit den Löhnen sind auch die übrigen Ansprüche der Arbeiter gestiegen, die Arbeitsstunden haben verkürzt werden müssen, die Nahrung ist verbessert worden; die Tagelöhner auf den Landgütern haben durchgesetzt, daß sie zweimal wöchentlich Fleisch bekommen, während sie früher fast nur vegetabilische Nahrung (Bohnen) und niemals Fleisch als Nahrung erhielten. Bei alledem fehlte es der Landwirthschaft zur Erntezeit an Händen, da die Arbeiter nach den Bergwerksdistrikten auswandern, wo sie noch höher bezahlt werden. Bei der neuen von Antofagasta nach der Bolivianischen Grenze gebauten schmalspurigen Bahn erhalten die Arbeiter bis zu 3 Pesos (6 Mark) täglich Lohn.

Diese Lage des Arbeitsmarktes ist bereits in den Ausfuhrziffern des Jahres 1887 zur Geltung gekommen und dürfte, da eine Aende-

rung offenbar nicht so bald herbeigeführt werden kann, wahrscheinlich noch deutlicher im laufenden Jahr zu Tage treten.

Der Gesammtwerth des Ausfuhrhandels der Republik ist allerdings im Jahre 1887 um 8 309 809 Pesos größer gewesen als im Jahre 1886. Aber wie eine Analyse der Ziffern zeigt, rührt diese Zunahme fast ausschließlich aus dem vermehrten Export eines Artikels, des Salpeters, her, während in den anderen Ausfuhrartikeln eine Abnahme nachzuweisen ist. Der Ausfuhrhandel aus allen Häfen Chiles hat nach der amtlichen Statistik, welche den Kurs des Peso mit 38 Pence zur Grundlage ihrer Berechnungen nimmt, im Jahre 1887 59 549 958 Pesos betragen, gegen 51 240 149 Pesos im Jahre 1886.

Nahezu die Hälfte des gesammten Ausfuhrwerthes wird durch die Salpeterausfuhr gebildet, welche letztere im Jahre 1887 28 690 970 Pesos betrug gegen 19 230 047 Pesos im vorhergehenden Jahre. Da hiernach die Salpeterausfuhr um 9 460 923 Pesos, die Gesammtausfuhr der Republik aber nur um 8 309 809 Pesos zugenommen hat, so ergiebt sich, sobald vom Salpeter abgesehen wird, im Jahre 1887 eine Abnahme des Ausfuhrwerthes.

Es zeigt sich auch in dieser Statistik, daß Chile als Ausfuhrland fast ausschließlich in Bezug auf Mineralprodukte in Betracht kommt. Von dem Gesammtwerthe der Ausfuhr fallen 49 449 015 Pesos oder 83,04 pCt. auf Mineralprodukte. Demnächst kommen die landwirthschaftlichen Produkte mit 15,73 pCt.; auf alle Industrieartikel kommt nur 1,6 pCt., während der Rest auf die Ausfuhr gemünzten Geldes und auf die Wiederausfuhr verrechnet wird.

Die Salpeterausfuhr hat im Jahre 1887 712 767 767 kg betragen, gegen 462 788 292 kg im Vorjahre.

Da die Spekulanten in Europa zu frühzeitig Lieferungsverträge eingegangen waren, die sie zu decken gezwungen wurden, während die erhoffte Ausfuhrmenge ausblieb, sind die Preise für Salpeter nicht gesunken. Gleich nach Auflösung der Konvention gingen die Preise hier allerdings von 2,65 Pesos auf 2,52½ Pesos für 46 kg 95prozentige Waare zurück, stiegen aber bald wieder auf 2,60 Pesos gegen Ende des Jahres; für raffinirten 96prozentigen Salpeter wurden 2,62½ Pesos bezahlt. Gegenwärtig ist die flaue Saison für Salpeter eingetreten, und auch die Spekulation wagt nicht, Kaufgeschäfte abzuschließen, weil noch keine zuverlässigen Berechnungen über die Ausdehnung, welche in diesem Jahre die Produktion erreichen wird, gemacht werden können. Für eine Wiedervereinigung der Konvention ist keine Aussicht vorhanden. Fast die gesammte Salpeterausfuhr erfolgt über die Häfen von Pisagua und Iquique, welche letztere beiden zusammen diesen Artikel im Werthbetrage von 25,8 Millionen Pesos lieferten, während der Rest von 2,8 Millionen Pesos auf die Häfen von Tocopilla, Antofagasta und Taltal sich vertheilt. Die Fracht für Salpeter hat durchschnittlich 26 Schill. 3 Pence für das Ton von 1016 kg nach einem Britischen Hafen und 31 Schill. 3 Pence nach einem kontinentalen Hafen betragen. Die Einnahmen aus dem Ausfuhrzoll auf Salpeter ergaben 13 028 151 Pesos gegen 10 429 096 Pesos im Jahre 1886.

Die Ausfuhr von Jod, eines mit der Salpetergewinnung verbundenen Produkts, hat im Jahre 1887 den Werth von 771 960 Pesos erreicht, welcher Betrag um 984 840 Pesos hinter dem Export des Jahres 1886 zurückblieb. Es wurden im Jahre 1887 77 196 kg gegen 175 680 kg im Jahre 1886 ausgeführt. Der Ausfall ist lediglich durch eine vereinbarte Beschränkung der Ausbeute seitens der Produzenten entstanden. In Folge dessen sind auch die Einnahmen des Staats aus den Ausfuhrzöllen auf Jod um 99 727 Pesos hinter der Einnahme des Vorjahres zurückgeblieben. Der Zollertrag im Jahre 1887 belief sich auf 70 596 Pesos. Jod und Salpeter sind die einzigen Artikel, welche einem Ausfuhrzoll unterliegen.

Die Ausfuhr von Kupfer aus Chile hat einen Ausfall gegenüber dem Jahre 1886 ergeben. Es sind an Kupferbarren 26 733 110 kg im Werthe von 6 993 137 Pesos im Jahre 1887, gegen 34 914 976 kg im Werthe von 8 186 426 Pesos im vorhergehenden Jahre ausgeführt worden. Die Ausfuhr hat sich demnach um 8 181 866 kg und um den Werthbetrag von 1 193 289 Pesos vermindert. Die Ursache dieser Abnahme war der niedrige Stand der Kupferpreise in den ersten drei Quartalen 1887, in Folge dessen die Produktion in allen Bergwerken vermindert und in vielen weniger ertragreichen Minen der Betrieb ganz eingestellt wurde. Die Ausnutzung der Preissteigerung in den letzten Monaten des Jahres ist, wie erwähnt, durch den Mangel an Arbeitskräften verhindert worden. Da indessen die hohen Kupferpreise sich als anhaltend erwiesen haben, und das Vertrauen zu dem Fortbestand derselben sich gekräftigt hat, so darf angenommen werden, daß dieser während mehrerer Jahre darniederliegende alte Produktionszweig Chiles wieder aufleben und in diesem Jahre einen größeren Ertrag für die Ausfuhr liefern wird. Die letzten Preise für Kupfer wurden mit 82 Pfd. Sterling 5 Schill. für 1016 kg Chilenische Barren (96 pCt.) notirt; die lokalen Preise betragen 32,80 Pesos für 46 kg. — Kupfer wird mittelst Dampfer nach Liverpool und Havre zum Frachtsatze von 27 Schill. 6 Pence bis 30 Schill. für das Ton von 1016 kg verschifft. Die Zunahme der Ausfuhr einiger anderer Produkte der Kupferbergwerke konnte den Ausfall des wichtigsten Produktes, der Kupferbarren, nicht aufwiegen.

Es wurde ausgeführt an:

Kupferregulus:

1886 ... 2 527 474 kg im Werthe von 278 033 Pesos
1887 ... 3 988 465 „ „ „ „ 478 465 „

Kupfererzen:

1886 ...... 267 952 kg im Werthe von 13 398 Pesos
1887 ...... 621 554 „ „ „ „ 31 079 „

Die Ausfuhr an Silber hat 193 786 959 g im Werthe von 8 291 920 Pesos betragen und diejenige des Jahres 1886 um 39 191 397 g im Werthe von 1 725 205 Pesos übertroffen. Die Ursache dieser Zunahme liegt zum Theil in den reicheren Erträgen, welche die Minen in den Provinzen Tarapaca und in Atacama geliefert haben, zum Theil auch daran, daß die hiesige Regierung seit einigen Monaten nicht mehr wie früher Silber für die Münze aufkauft, so daß die Produzenten gezwungen sind, den ganzen Ertrag auf den Märkten Europas zu verwerthen, wobei sie bei Weitem nicht die Preise erzielen, die ihnen der Verkauf hier am Platze ergab.

Die Ausfuhr an Gold hat einen erheblichen Mehrbetrag im Jahre 1887 erreicht; die Ausfuhr betrug:

	Im Jahre 1887:		Im Jahre 1886:	
	Pesos.		Pesos.	
Golderze...	1 148 899	8 436 621 kg	17 707	90 302 kg
Reines Gold	370 463	463 078 g	193 498	241 873 g
Zusammen	1 519 362		211 205	

Mehrbetrag im Jahre 1887:

Golderze .... 8 346 319 kg } 1 308 157 Pesos.
Reines Gold ..... 221 205 g }

Diese Ziffern erweisen, daß die Goldausfuhr Chiles im verflossenen Jahre um das Siebenfache sich gesteigert hat. Die Goldlager bei Taltal auf dem Guanaco-Berge haben demnach ein nicht unbedeutendes Resultat ergeben, wenn auch einige, zuerst daran geknüpfte Hoffnungen sich als übertrieben erwiesen haben. Hierbei ist zu beachten, daß die bisher in Chile angewandten Bearbeitungs-

methoden und Maschinen äußerst primitive sind, und daß es hier, wie auf allen Gebieten, an Arbeitskräften gefehlt hat. Die Schwierigkeit liegt gegenwärtig in der Herstellung von Einrichtungen zur Scheidung der goldhaltigen Erze in Chile selbst, da der Transport dieser Erze nach Europa behufs Ausscheidung des Goldes in dortigen Werken keine befriedigenden Resultate ergeben hat.

Unter den wichtigeren mineralischen Ausfuhrartikeln ist der Borax zu nennen, von dem im Jahre 1887 3 053 200 kg gegen nur 1 519 743 kg im Jahre 1886 verschifft worden sind. In Folge des auf den Europäischen Märkten eingetretenen Rückgangs der Preise ist eine Abnahme der Boraxausfuhr zu erwarten.

Für den einst so wichtigen Ausfuhrartikel dieser Küste, Guano, hatte es in Europa im Jahre 1887 an Nachfrage gefehlt, und es ist davon nur für 38 462 Pesos (1 282 051 kg) exportirt worden, während die Ausfuhr 1886 2 129 642 Pesos (70 988 042 kg) betragen hatte. Der Konsignationskontrakt der hiesigen Regierung mit der Compagnie Commerciale de Paris besteht noch fort. Neuerdings hat sich wieder mehr Nachfrage für Guano gezeigt. Die gedachte Compagnie Commerciale schloß vor Kurzem Verkäufe ab von 170 000 Tons an die Anglo Continentale Compagnie, früher Ohlendorffsche Guano-Werke, und 100 000 t an ein Niederländisches Konsortium unter Führung eines Herrn Euthoven im Haag. In dem gedachten Quantum von 270 000 t sind die Lager in Europa und schwimmende Ladungen mit eingeschlossen.

Die Steinkohlenausfuhr wird mit einem Werthbetrage von 919 530 Pesos aufgeführt (779 130 Pesos im Jahre 1886); fast die gesammte Ausfuhrmenge wird indessen von den an dieser Küste verkehrenden Dampfern verbraucht, nur ein sehr geringer Theil gelangt zur wirklichen Ausfuhr nach Peru. Es steht fest, daß die Ausbeute in den letzten Monaten nicht unerheblich abgenommen hat, doch sind auch hier Arbeitermangel und Strikes die nächste Ursache gewesen. Die Kohlenpreise sind in Folge dessen hier bedeutend gestiegen und betragen gegenwärtig 23 bis 24 Pesos für das Ton f. o. b. hier. Ende Januar d. J. betrug der Preis 9 Pesos. Hierunter leidet der Betrieb der Dampferlinien und Eisenbahnen um so mehr, als die Verwaltung der letzteren bei Eintritt der Preissteigerung sich mit gar keinen Vorräthen versehen hatte. Es werden in nächster Zeit sehr bedeutende Ladungen Steinkohle aus England erwartet. In dem Araukanischen Gebiet sind neuerdings bedeutende, noch unerschlossene Kohlenlager aufgefunden worden, die durch den Bau einer Eisenbahn von der Staatsbahn-Station Concepcion ausgehend, in gleicher Spurbreite mit dem übrigen Bahnnetze in Verbindung gesetzt werden sollen. Der Bau wird durch eine Britische Gesellschaft Arauco Railway a. Coal-mining Company ausgeführt.

Von landwirthschaftlichen Produkten Chiles hat sich im Jahre 1887 eine um 341 500 Pesos geringere Ausfuhr als im Jahre vorher ergeben. Eine Zunahme hat die Weizenausfuhr aufzuweisen, welche im Jahre 1887 5 663 333 Pesos (124 551 946 kg) gegen 4 889 360 Pesos (122 102 839 kg) im Jahre 1886 betragen hat. Die Zunahme ist durch die Kultivirung großer Bodenstrecken im Süden des Landes, im ehemaligen Araukanischen Gebiet, entstanden; dagegen hat in den Mittelprovinzen, wo die großen Landgüter sich befinden, der Weizenbau abgenommen, da der Betrieb seit Jahrzehnten ohne Düngung der Felder fortgesetzt worden und der Boden für Weizenbau jetzt nahezu erschöpft ist. Viehzucht und zum geringeren Theil auch Weinbau sind an die Stelle des Weizens getreten. Es wird angenommen, daß Dreiviertel der Weizenausfuhr nach Großbritannien gelangen, während der Rest nach Peru geht. Der Kostenpreis hier beträgt etwa 4 Pesos für 71,80 kg f. o. b. Hierzu wären $2^1/_2$ pCt. Einkaufskommission, 1 pCt. Assekuranz, 28 Schill. 9 Pence Fracht für das Ton auf eisernem Schiff (2 Drittel in Säcken) zu rechnen, um den Einstand von 34 Schill. 6 Pence für 226 kg cif in einem Hafen Großbritanniens zu erlangen.

In diesem Jahre hat die Ernte ein unbefriedigendes Resultat ergeben, weil der vergangene nasse Winter die Aussaat geschädigt hat und weil bei der Ernte es an Arbeitskräften mangelte. An Mehl wurde im Jahre nur für 196 847 Pesos (3 043 388 kg), für 210 964 Pesos weniger als im Jahre vorher ausgeführt; die gesammte Ausfuhr gelangte nach Peru und den nördlicheren Republiken; in Europa ist das Chilenische Mehl nicht verkäuflich.

Auch die Ausfuhr von Gerste hat im Jahre 1887 abgenommen und zwar um 177 956 Pesos; im Jahre 1887 betrug dieselbe nur 163 743 Pesos (4 037 920 kg) gegen 341 699 Pesos (9 902 995 kg) im Jahre vorher. Die Ausfuhr besteht aus Braugerste, die nach Großbritannien und Deutschland gelangt. Die zum größeren Theil hier angebaute Futtergerste hatte im vergangenen Jahr einen so geringen Ertrag geliefert, daß kaum der Bedarf des Inlandes gedeckt wurde. — Eine Abnahme weisen ferner folgende Ausfuhrartikel auf:

	1886.		1887.	
	kg.	Pesos.	kg.	Pesos.
Gewöhnliche Wolle	2 408 815	650 380	1 465 250	395 616
Gemischte Wolle	226 641	74 273	36 390	12 009
Marino (mestiza) Wolle.	233 070	81 674	206 471	71 914
Bohnen	2 959 007	147 967	357 891	17 893
Algarrobilla	1 493 480	149 347	506 899	50 690
Honig	1 186 624	118 660	690 321	69 032
Wachs	124 413	93 250	59 731	44 797
Nudeln	566 624	67 996	302 092	36 250
	Dtzd.		Dtzd.	
Ziegenfelle	472 149	141 647	391 403	117 418
	Liter		Liter	
Rothwein	246 409	50 174	200 605	87 100

Die Abnahme der Wollausfuhr ist durch die außerordentliche Nässe des vergangenen Winters, wodurch viele Thiere zu Grunde gingen, veranlaßt worden. Die gewöhnliche Wolle wird nach den Vereinigten Staaten von Amerika verschifft, bessere Sorten gehen nach Antwerpen und Havre.

Die Abnahme der Weinausfuhr dürfte durch eine ausnahmsweise schlechte Ernte veranlaßt worden sein; die Rebenkultur und die Weinproduktion Chiles gehen ohne Zweifel einem bedeutenden Aufschwung entgegen, da reichere Gutsbesitzer ihre Mittel und ihre Aufmerksamkeit mit Vorliebe diesem Betriebe zuwenden.

Das einzige Industrieprodukt, welches im Ausfuhrhandel Chiles eine Rolle spielt, ist Sohlleder, das bekanntlich ausschließlich von Deutschen Fabrikanten in Valdivia gefertigt wird. Auch diese Ausfuhr hat abgenommen, jedoch in Folge von Einflüssen, welche außerhalb Chiles liegen; die Nachfrage in Europa, besonders in Rußland, wohin von hier Sohlleder in großen Mengen geliefert wird, ist im Jahre 1887 zurückgegangen. Die Ausfuhr hat im vergangenen Jahre betragen: 140 119 kg im Werthe von 910 773 Pesos gegen 167 558 kg im Werthe von 1 090 572 Pesos im Jahre 1886. Die Verfrachtung des Sohlleders geschieht fast ausschließlich durch die beiden Hamburger Dampferlinien, welche ihre Schiffe den Hafen von Corral anlaufen lassen.

In Bezug auf die Richtung der Chilenischen Ausfuhr nach Empfangsländern wird von der offiziellen Statistik angegeben, daß für 44 977 972 Pesos nach Großbritannien, für 5 071 232 Pesos nach Deutschland, für 3 312 233 Pesos nach Frankreich und für 2 611 384 Pesos

nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wurde. Es ist bekannt, daß diese Statistik keine richtigen Schlüsse in Bezug auf die Europäischen Märkte, wo die Chilenischen Produkte schließlich abgesetzt werden, gestattet, da die Ladungen der zahlreichen nach dem Kanal für Order segelnden Schiffe seitens der Zollstatistik stets als nach Großbritannien bestimmt aufgeführt werden, während es andererseits keinem Zweifel unterliegen kann, daß Deutschland an Salpeter, Gold- und Silbererzen ꝛc. einen weit größeren Theil der hiesigen Ausfuhr empfängt, als die amtliche Statistik angiebt. Um so mehr ist es bemerkenswerth, daß auch nach dieser Statistik die direkte Ausfuhr nach Deutschland im Jahre 1887 um 1 876 184 Pesos gegen das vorhergehende Jahr gestiegen ist.

Die Ausfuhr nach Großbritannien wird mit einer Zunahme von 6 727 982 Pesos aufgeführt, diejenige nach den Vereinigten Staaten von Amerika dagegen zeigt eine Abnahme von 38 422 Pesos. Die Ausfuhr nach Italien ist von 198 496 Pesos auf 415 558 Pesos gestiegen. Die Ausfuhr Chiles nach Spanien erreichte im Jahre 1886 den Werth von 49 845 Pesos, ist aber im Jahre 1887 auf 8 110 Pesos zurückgegangen.

Nach Ausfuhrhäfen geordnet, vertheilte sich die Chilenische Ausfuhr in den Jahren 1886 und 1887 wie folgt:

	1886. Pesos.	1887. Pesos.	Im Jahre 1887: Zunahme. Pesos.	Im Jahre 1887: Abnahme. Pesos.
Iquique	13 846 890	16 276 674	2 430 784	—
Valparaiso	13 798 476	13 194 396	—	604 080
Pisagua	5 952 494	11 262 879	5 310 385	—
Talcahuano	3 925 617	5 059 548	1 133 931	—
Coquimbo	4 172 100	4 228 065	55 965	—
Coronel	3 462 583	3 630 982	168 399	—
Taltal	2 036 516	2 472 195	436 680	—
Antofagasta	1 560 443	1 250 712	—	309 731
Caldera	1 562 284	1 006 697	—	555 587
Tocopilla	729 461	690 884	—	38 577
Carrizal Bajo	117 849	252 763	134 914	—
Valdivia	44 523	148 654	104 131	—
Ancud	12 082	45 809	33 727	—
Melipulli	20 832	29 700	8 868	—
Zusammen	51 240 149	59 549 958	9 817 784	1 507 975
			8 309 809	

Diese Daten lassen ein Zurückbleiben Valparaisos hinter der Entwickelung neuerer Handelsplätze Chiles erkennen. Der früher in Valparaiso zentralisirte Handel zeigt unverkennbar die Tendenz, sich zu dezentralisiren, und läßt andere Häfen, aus denen direkte Verschiffungen stattfinden, an Bedeutung gegenüber Valparaiso mit jedem Jahre mehr gewinnen. Dasselbe gilt in noch höherem Grade für den Einfuhrhandel, welcher Valparaiso nicht mehr als ausschließlichen Stapelplatz benutzt, sondern andere Häfen, welche dem absatzfähigen Hinterlande näher liegen, aufsucht. Valparaiso behauptet gegenwärtig seine besondere Stellung hauptsächlich durch die Konzentrirung der Geld- und Bankgeschäfte.

Der Kurs des Chilenischen Papiergeldes hat im vergangenen Jahre im Durchschnitt 24,90 Pence betragen, gegen 23,35 Pence im vorhergehenden Jahre.

Surinam.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse von Surinam (Niederländisch-Guayana).

Die Niederländische Besitzung Surinam (Niederländisch-Guayana) umfaßt nach einer im Jahre 1849 erfolgten Messung einen Flächenraum von 2812 geographischen Quadratmeilen. Diese Zahl ist indessen insofern zweifelhaft, als die Grenzen zwischen Französisch- und Niederländisch-Guayana nicht genügend festgestellt sind. Streitig ist namentlich das Gebiet zwischen Lawa und Tapanahoni, zwei Nebenflüssen des Marowyne, wo vor Kurzem Goldfelder entdeckt worden sind.

Die **Bevölkerung** betrug, ohne Buschneger und Indianer:

		darunter in Paramaribo:
Ende 1884	55 533 Seelen,	24 753 Seelen,
„ 1885	57 132 „	25 444 „
„ 1886	56 869 „	26 088 „
„ 1887 .. etwa	58 000 „	—

Das **Budget** der Kolonie wies bis jetzt nicht unbedeutende Defizits auf, welche durch Zuschüsse des Mutterlandes gedeckt werden mußten. Dieser Umstand hat wiederholte Erörterungen in der Niederländischen Kammer hervorgerufen, so daß sogar vorübergehend von einem Verkauf der Kolonie die Rede gewesen ist.

In den Jahren 1884 bis 1887 betrugen:

Die Einnahmen:

	Zusammen. Gulden.	Einfuhrzölle. Gulden.	Ausfuhrzölle. Gulden.
1884	1 291 023	465 627	188 748
1885	1 250 185	428 967	158 617
1886	1 232 576	408 612	123 048
1887 nach dem Voranschlage	1 307 143	440 000	150 000

	Die Ausgaben: Gulden.	Erforderlicher Zuschuß: Gulden.
1884	1 443 350	152 327
1885	1 537 629	278 444
1886	1 482 605	250 029
1887 nach d. Voranschlage	1 614 231	307 089

Das Budget für 1887 hat sich erheblich günstiger gestellt, da die Einnahmen etwa 97 000 Gulden mehr und die Ausgaben etwa 93 000 Gulden weniger betragen haben, als nach dem Voranschlage zu erwarten war. Die Erhöhung der Einnahmen hatte ihren Grund namentlich in dem Inkrafttreten eines neuen Zolltarifs und der dadurch hervorgerufenen Steigerung der Einfuhr zu Spekulationszwecken.

Die Niederländische **Post** nach Surinam wird mit dem Französischen und Britischen Postdienst (Compagnie Générale Transatlantique über St. Nazaire und Royal Mail Steam Paket Company über Southampton), seit April 1884 auch mit dem damals errichteten Niederländisch-Westindischen Postdienst ab Amsterdam befördert.

Eine **Telegraphen**verbindung besitzt die Kolonie noch nicht. Doch steht der telegraphische Anschluß derselben in Aussicht, da vor Kurzem der Pedro Segundo American Telegraph-Cable Company eine bezügliche Konzession ertheilt worden ist.

Das einzige für die **Ausfuhr** in Betracht kommende Mineral ist Gold, welches als Spülgold in der Nähe der Flüsse gefunden wird. Die ersten Goldfelder wurden im Jahre 1876 entdeckt. Der Werth

des bis Ende 1886 ausgeführten Goldes betrug 8 557 268 Gulden. In den Jahren 1884 bis 1887 wurden gewonnen:

	Menge: Gramm.	Werth: Gulden.
1884	756 186	1 020 851
1885	745 897	1 016 284
1886	711 614	974 774
1887	825 000	—

Viehzucht kommt fast nur für den eigenen Bedarf der Kolonie in Betracht. Der Viehbestand ergab für die Jahre 1884 bis 1886 nachstehende Ziffern:

	1884. Stück.	1885. Stück.	1886. Stück.
Rinder	3319	3677	4129
Pferde	216	230	244
Maulesel	81	74	77
Esel	297	306	325
Schafe	435	447	566
Ziegen	822	1054	1179
Schweine	1828	1774	2009

Die Kolonie ist wegen ihres fruchtbaren Bodens und verhältnißmäßig gesunden Klimas für den Landbau vortrefflich geeignet. Dagegen fehlt es vielfach an tüchtigen Arbeitskräften, da sich die Neger nach Aufhebung der Sklaverei durchweg der geregelten Arbeit entzogen haben. Die Schaffung eines neuen Arbeiterstandes ist daher eine der wichtigsten Fragen für das Gedeihen der Kolonie. Man hat bisher hauptsächlich Kulis aus Britisch-Ostindien eingeführt; doch denkt man jetzt daran, auch Javaner und Chinesen als Feldarbeiter zu verwenden. In den Jahren 1884 bis 1887 waren als Feldarbeiter beschäftigt:

	Zusammen.	davon Kulis.	mit einem Lohne von: Gulden.
1884	15 357	4694	1 600 337
1885	15 409	4898	1 377 813
1886	15 505	4694	1 272 013
1887	14 200	4570	—

Die Hauptprodukte sind Kakao und Zucker, demnächst Bananen, Mais, Kokosnüsse, Erdfrüchte, Kaffee und Reis. Der Zuckerbau nimmt mehr und mehr ab, was auf die sinkenden Zuckerpreise zurückzuführen ist. Zurückgegangen ist ferner die Produktion von Baumwolle, Kaffee, Mais, Arrowroot, Reis und Indigo, während umgekehrt der Kakaobau im Zunehmen begriffen ist.

Bebaut waren:		1884.	1885.	1886.	1887.
Zusammen	ha	12 858	13 546	13 691	14 500
und zwar:					
kleinere Pflanzungen u. Grundstücke an Zahl		564	499	665	—
große Pflanzungen an Zahl		115	103	104	—
darunter:					
Kakaopflanzungen		76	71	75	—
Zuckerpflanzungen		32	26	22	—
letztere mit	ha	3 559	2 917,9	2 686	1 800

Die Produktion während der Jahre 1884 bis 1887 betrug:

	Maßstab.	1884.	1885.	1886.	1887.
Zucker, Muscovado	kg	3 459 404	2 177 375	2 279 215	etwa 8 500 000
desgl. in der Vakuumpfanne bereitet	"	3 769 014	3 253 858	4 708 034	
Melasse	Liter	978 847	941 187	1 087 844	840 000
Rum	"	641 414	455 918	868 420	500 000
Dram (geringere Sorte Rum)	"	1 339	—	17 877	
Kakao	kg	1 382 035	1 337 459	1 537 768	1 460 000
Bananen	Bund	412 995	488 443	681 427	Noch nicht festgestellt.
Kaffee	kg	9 289	9 853	11 622	
Baumwolle	"	1 500	1 745	552	
Reis	"	54 436	36 163	30 258	
Erdfrüchte	"	235 084	236 242	858 594	
Mais	"	134 049	173 451	818 916	
Kokosnüsse	Stück	278 538	224 075	346 052	
Olivensaft, von unreifen, mit Salzwasser bereiteten Früchten	Liter	69 374	19 680	12 600	
Holz . . . . Werth	Gulden	—	—	18 746	
Lila (Zuckerlikör)	Liter	—	—	122 417	

Die Gesammtwerthe für Ein- und Ausfuhr der Kolonie betrugen in den Jahren 1884 bis 1887:

	Einfuhr. Gulden.	Ausfuhr. Gulden.
1884	5 286 136	3 662 895
1885	4 806 603	3 113 270
1886	4 592 714	3 036 633
1887 . . . . etwa	5 330 000	3 500 000

Für die Jahre 1884 bis 1886 vertheilen sich diese Ziffern auf die einzelnen Länder, wie folgt:

Länder.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
	1884.	1885.	1886.	1884.	1885.	1886.
Niederlande	2 387 167	2 291 602	2 139 347	857 586	1 197 627	1 056 826
Großbritannien	436 396	333 846	253 462	1 230 630	691 913	785 073
Nordamerika	1 186 790	1 067 939	1 109 489	1 150 861	1 036 225	921 761
Frankreich	161 237	94 812	69 637	140 978	82 059	63 816
Britisch-Indien	3 344	—	—	—	—	—
Britisch-Guayana	684 379	690 861	—	209 567	121 057	—
Französisch-Guayana	36 840	19 265	4 369	59 589	3 450	3 566
Demerara	—	—	797 475	—	—	179 043
Barbados	267 554	205 435	99 599	5 407	6 604	4 707
Martinique	5 904	2 308	—	—	—	—
Curaçao	49 719	88 159	29 516	82	576	2 418
Trinidad	—	—	162	—	—	—
Teneriffa	—	—	9 896	—	—	—
Andere Länder	66 806	64 376	79 762	8 196	23 759	19 423
Zusammen	5 286 136	4 806 603	4 592 714	3 662 895	3 113 270	3 036 633

Die nachstehenden zwei Tabellen enthalten Uebersichten über Ein- und Ausfuhr der einzelnen Waarengattungen nach Menge und Werth:

1. Einfuhr.

Gegenstände.	Maßstab.	1884.		1885.		1886.	
		Menge.	Werth: Gulden.	Menge.	Werth: Gulden.	Menge.	Werth: Gulden.
Bier, von allen Sorten	Liter	234 295	140 577	214 354	128 613	216 070	129 642
Blech, in Blättern	—	—	180	—	150	—	430
Blei, in Barren und Blöcken	kg	80	20	—	10	—	11
„ gewalzt oder auf andere Weise bearbeitet	„	9 720	3 888	17 946	7 178	9 805	3 922
Böttcher- und Faßwaaren	—	—	8 003	—	4 044	—	4 583
Brot und Zwieback	kg	56 427	16 929	48 235	14 471	47 263	14 179
Butter in Töpfen	„	90 977	177 989	118 625	201 726	97 897	186 365
Bücher und andere Drucksachen	—	—	6 828	—	8 271	—	3 441
Bijouterien	—	—	9 646	—	8 015	—	4 369
Chemikalien	—	—	45 671	—	33 427	—	29 762
Cigarren und Cigarretten	kg	11 300	90 400	6 028	48 224	5 983	47 864
Dachziegel	Stück	90 012	14 402	56 283	8 442	11 000	1 650
Druckerschwärze, Drucklettern, Druckerpressen	—	—	4 116	—	1 245	—	157
Düngstoffe	—	—	8 845	—	75	—	380
Eis	kg	70 150	14 030	123 352	12 335	1 036 700	103 670
Erdgeschirr, fein	—	—	3 088	—	1 854	—	1 244
„ grob	—	—	17 942	—	18 450	—	16 051
Eisen:							
Stab-, Band-, Platteisen ꝛc.	—	—	58 669	—	27 712	—	2 343
bearbeitete Gegenstände, gegossene, geschmiedete ꝛc.	—	—	45 627	—	43 213	—	46 647
Esel, Maul- und Gebirgs-	Stück	128	17 725	30	5 500	55	5 175
Essig, zum häuslichen Gebrauch	Liter	21 310	5 662	24 707	4 942	30 437	6 088
„ anderer über 2° Stärke	„	6	30	10	50	12	60
Eßwaaren, in Büchsen ꝛc.	kg	55 855	170 664	64 072	207 204	45 224	113 864
„ Kuchen-, Konditorei-, Zucker-, Pastetenbäckerwaaren	—	—	33 918	—	27 172	—	25 401
Fabrik- und Dampfmaschinen, Maschinerien, Ackerbaugeräthschaften, Nähmaschinen	—	—	78 317	—	53 241	—	69 608
Farbwaaren, alle Sorten	kg	124 583	62 292	103 271	51 637	141 461	70 732
„ Firniß	Liter	213	852	70	280	364	1 456
Faßboden, Dauben, Tonnenbänder:							
für Rumfässer	Pack	357	4 463	502	6 276	316	3 950
„ Zucker- und Melassenfässer	„	2 762	12 429	1 158	5 211	1 929	8 682
Dauben ohne Boden	„	2 530	8 855	201	704	1 120	3 920
andere	—	—	3 113	—	—	—	229
Fische:							
Kabeljau, Hering und Makrelen	kg	737 412	147 483	673 398	135 369	1 095 237	274 815
Slivers	„	42 686	4 269	11 506	1 151	—	—
Salm, gepökelt in Fässern	„	5 779	4 624	6 822	5 458	4 314	3 451
„ geräuchert oder getrocknet	„	15 260	9 158	10 884	7 065	10 016	8 031
Fleisch:							
gepökelt	„	251 772	151 064	264 678	211 739	297 298	148 651
geräuchert	„	1 204	3 011	788	1 870	1 164	2 911
Vorderschinken, Schinken, geräuchert, aus Europa	„	6 551	10 482	6 327	10 124	5 123	8 197
desgl. aus Amerika	„	118 831	154 480	71 561	71 561	98 767	98 707
Rollpens, Würstchen ꝛc.	„	9 065	13 598	6 256	9 384	6 321	7 901
Früchte, frische und getrocknete	„	35 126	17 564	25 027	12 515	34 795	17 399
Garn	—	—	18 943	—	11 796	—	11 248
Gemälde	—	—	431	—	70	—	—
Gemüse	—	—	9 124	—	6 887	—	4 554
Getreide und Hülsenfrüchte	kg	259 614	103 846	288 691	101 032	259 906	77 972
Glas und Glaswaaren	—	—	11 505	—	9 700	—	6 758
Haar	—	—	53	—	19	—	—
Harpeus	hl	5	75	Fässer 2	15	—	—
Häute, Felle und Leder	—	—	81 706	—	23 993	—	25 896
Holz	—	—	125 146	—	102 588	—	58 721
Instrumente (mathematische, physikalische, optische ꝛc.)	—	—	1 388	—	727	—	401
Kaffee	kg	43 034	43 034	29 680	29 680	27 263	21 803
Kalk	Fässer	3 507	19 296	2 261	15 886	—	16 910
Kartoffeln	hl	6 938	56 464	7 202	57 616	4 648	37 152
Käse aller Art	kg	116 182	139 419	108 093	108 093	94 663	94 663
Kerzen	„	18 936	18 936	17 622	17 622	16 940	16 940

Gegenstände.	Maßstab.	1884. Menge.	1884. Werth: Gulden.	1885. Menge.	1885. Werth: Gulden.	1886. Menge.	1886. Werth: Gulden.
Koffer und Reisetaschen	—	—	3 424	—	1 935	—	929
Kolonialwaaren	—	—	23 695	—	23 990	—	12 402
Korbwaaren	—	—	661	—	109	—	355
Kork	kg	912	5 472	807	4 764	594	3 204
Krämereiwaaren	—	—	80 648	—	60 433	—	60 657
Kupfer:							
geschlagen oder gewalzt	kg	262	131	1 477	739	—	1 125
bearbeitete Gegenstände	„	638	1 276	2 052	4 104	291	582
Manufakturwaaren:							
Leinwand, Tuche ꝛc.	—	—	571 892	—	464 936	—	491 270
angefertigte Kleidungsstücke	—	—	44 107	—	28 639	—	30 646
Matten und Mattenstreifen	—	—	777	—	650	—	738
Mehl	kg	2 184 788	436 958	2 054 775	410 955	2 024 758	404 950
Melasse und Syrup	Liter	85	18	5	1	4	1
Mineralwasser, sowie Brauselimonade ꝛc.	„	25 194	12 597	40 642	16 257	59 889	20 961
Möbel	—	—	32 567	—	27 383	—	20 625
Musikinstrumente und Violinsaiten	—	—	8 551	—	7 100	—	2 584
Nägel, Schmiedenägel ꝛc.	kg	125 881	50 353	89 508	35 802	77 318	30 925
Oel:							
Baum- oder Oliven-, Rüb-, Patent- und Leinöl ꝛc.	Liter	120 744	76 078	96 508	57 275	86 596	62 364
Kerosinöl	„	497 878	74 683	500 250	75 037	523 858	78 579
Haaröl und alle anderen wohlriechenden	—	—	1 845	—	721	—	35
Opium	kg	178	7 100	226	9 040	292	11 680
Papier von allen Sorten	—	—	17 737	—	13 363	—	16 980
Asphaltpapier	—	—	—	—	40	—	—
Moospapier zur Schiffsbekleidung, sowie Filzpapier	—	—	202	—	—	—	283
Parfümerien	—	—	5 115	—	4 205	—	2 785
Pech und Theer	hl	157	2 355	Fässer 228	3 345	Fässer 293	4 395
Pferde und Füllen	Stück	12	8 000	2	1 000	9	3 550
Reis	kg	2 554 439	459 798	2 890 906	490 824	2 230 868	356 941
Salz, roh	„	229 203	11 462	118 236	4 731	165 944	8 297
„ raffinirt	„	7 039	5 280	3 099	2 325	4 009	2 406
Säcke, Kaffee-, Kakao- ꝛc.	—	—	8 175	—	15 802	—	24 059
Samen, Garten- und andere	—	—	219	—	794	—	217
Seife:							
parfümirte	kg	874	4 370	824	4 120	481	2 405
gewöhnliche harte	Kisten	4 131	38 048	6 480	38 312	5 772	34 742
grüne	Fässer	—	—	—	—	22	
Schiffe, Schuten und Boote	—	—	7 450	—	15 561	—	20 441
Schirme, Regen- und Sonnen-	—	—	18 429	—	8 320	—	5 757
Schmalz	kg	4 432	2 660	3 857	2 338	7 566	4 882
Schmier und Talg	„	6 846	4 108	4 158	4 158	5 857	4 685
Schnupftabak	„	9	36	28	112	21	84
Schwefeläther, Chloroform ꝛc.	Liter	11	55	26	130	14	70
Schuhe	—	—	46 636	—	32 640	—	26 540
Speck:							
geräucherter	kg	420 627	252 376	445 836	267 503	484 091	290 455
gepökelter	„	2 388	3 582	1 170	1 638	916	1 146
Schweinsköpfe	„	2 704	1 082	1 700	680	7 007	2 803
Spiegel mit Leisten	—	—	4 521	—	2 149	—	2 306
Spielkarten, lose oder in Blättern	Pack	706	424	Spiele 14	7	Spiele 138	69
Spiritus von 50 pCt.	Liter	144 086	185 090	140 512	182 479	141 248	188 829
Steine:							
Baumaterial	Stück	434 900	28 664	348 460	17 490	192 100	10 446
Cement	Fässer	2 007	13 416	1 033	8 206	1 286	10 332
Marmor, bearbeiteter, für Möbel, Särge ꝛc.	—	—	1 856	—	1 491	—	1 670
Steinkohle	kg	3 988 650	71 796	5 128 400	92 312	5 000 600	100 012
Tabak:							
in Rollen und Blättern	„	46 189	57 737	58 867	66 710	40 601	50 751
geschnitten	„	2 274	9 096	1 808	7 232	2 003	6 009
Tauwaaren	„	12 938	10 351	11 082	11 082	10 373	10 373
Terpentin	Liter	827	827	1 665	1 665	3 047	3 047
Thee	kg	5 899	23 596	4 524	18 096	5 512	22 048
Uhren, Wand- und Stutz-	—	—	6 145	—	3 198	—	3 592
Vieh, Schlacht-, Milch- und Feder-	Stück	720	55 180	1 131	78 611	581	45 410
Waffen:							
Gewehre	„	385	9 025	210	5 250	210	3 150

Gegenstände.	Maßstab.	1884.		1885.		1886.	
		Menge.	Werth: Gulden.	Menge.	Werth: Gulden.	Menge.	Werth: Gulden.
Revolver und Pistolen	Stück	4	20	10	100	12	60
Theile von Waffen	—	—	10	—	23	—	98
Jagdutensilien, nebst Feuerwerk	—	—	2 373	—	2 669	—	2 647
Patronen für Hinterlader	Stück	2 110	159	11 300	848	3 500	263
„ „ Revolver	„	580	29	2 600	131	5 000	260
Zündhütchen	„	80 000	120	31 600	159	173 200	693
Patronenhülsen	„	13 050	326	24 724	619	24 260	606
Schießpulver	kg	3 092	15 460	3 104	15 520	3 223	16 115
Wagen	—	—	2 095	—	3 729	—	5 098
Wein in Fässern	Liter	71 801	72 145	75 221	90 373	58 328	54 979
„ „ Flaschen	„	12 797	21 230	11 306	19 246	9 697	17 311
Werg	kg	5 596	2 798	2 479	1 487	4 791	3 594
Wermuth	Liter	17 473	21 842	12 165	15 207	10 564	13 206
Zink, gewalzt, in Blättern	—	—	6 663	—	1 930	—	1 617
Zinn:							
in Blöcken, Stäben oder Streifen	kg	162	65	—	151	—	—
bearbeitete Gegenstände	„	6	5	44	35	—	—
Zucker:							
raffinirter	„	177 096	88 548	160 246	72 114	161 776	64 710
gefärbter	„	38 257	15 304	9 952	3 448	2 837	851
Zündhölzer	Groß	7 651	27 175	6 031	21 131	2 585	9 180
Zwiebeln	kg	108 970	27 243	129 202	25 842	75 242	18 810
Alle anderen Waaren, außer den vorgenannten	—	—	35 328	—	15 256	—	27 146
Zusammen	—	—	5 286 136	—	4 808 608	—	4 592 714

2. Ausfuhr.

Gegenstände.	Maßstab.	1884.		1885.		1886.	
		Menge.	Werth: Gulden.	Menge.	Werth: Gulden.	Menge.	Werth: Gulden.
Arrowroot	kg	482	487	328	328	185	185
Awarakörner	hl	10	10	—	—	—	—
Balata- oder Boletrymilch (Guttapercha-Pflanzensaft)	kg	6 016	6 016	58	58	268	268
Bananen	Bund	590	590	4	4	296	178
Bylholzfett (aus Bylholzbohnen)	hl	2	4	—	—	—	—
Bataten (Erdfrucht)	kg	—	—	200	28	45	7
Batatenmehl	„	2 637	661	5 430	1 368	14 320	3 581
Baumwolle:							
gereinigt	„	—	—	749	450	354	213
ungereinigt	„	676	208	—	—	—	—
Fischleim	„	2 512	5 024	1 601	3 202	1 285	2 470
Gold	g	967 271	1 305 698	983 039	1 331 774	753 845	1 032 807
Häute	kg	12 842	3 854	19 003	5 704	21 054	6 321
Holz:							
rund und vierkantig beschlagen	cbm	2 670	43 100	1 756	25 882	1 860	22 368
Brennholz	Bund	—	—	84	252	180	540
Kaffee	kg	2 546	2 546	1 425	1 169	560	351
Kakao	„	1 450 046	1 028 024	1 344 418	1 028 981	1 575 218	1 151 121
Kokosnüsse	Stück	148 799	4 473	109 886	3 301	65 870	1 981
Konfitüren	kg	364	729	404	808	221	442
Mais:							
geschält	„	672	89	—	—	—	—
ungeschält	„	250	15	—	—	—	—
Melasse:							
1. Qualität (Muscovado)	Liter			378 811	15 850	198 406	9 922
2. „ „ und folgende	„	526 980	32 038	—	—	283 898	14 195
in der Vakuumpfanne bereitet, 2. bis 4. Qualität	„			174 159	3 884	419 615	8 393
Orangen:							
getrocknete (Pindas)	kg	7	5	1 376	690	—	—
unreife, mit Seewasser zubereitet (Lemmetjes)	hl	351	1 057	322	966	106	318
Saft von unreifen, zubereitet (Lemmetjes)	„	711	7 118	Lit. 42 378	4 538	Liter 4 968	747

Gegenstände.	Maßstab.	1884.		1885.		1886.	
		Menge.	Werth: Gulden.	Menge.	Werth: Gulden.	Menge.	Werth: Gulden.
Orangenschalen	kg	6	2	—	—	5	1
Quassiaholz	"	—	—	1 095	22	2 565	52
Reis, Reismehl	"	2	1	62	14	100	20
Rindvieh	Stück	—	—	—	—	2	240
Rum und Dram bis 50 pCt.:							
1. Qualität	Liter	469 020	89 536	411 658	61 763	73 440	11 024
2. " und folgende	"					231 534	34 782
Tamarinden in Syrup	kg	27	11	243	98	46	19
Tonkabohnen	"	1 570	1 570	348	348	190	190
Zucker:							
Muscovado 1. Qualität	"	3 313 020	445 691	1 826 385	150 765	603 788	48 088
" 2. " und folgende	"					1 414 570	113 167
in der Vakuumpfanne bereitet:							
1. Produktion	"	3 213 668	581 461	3 257 612	454 298	847 703	118 678
2. " und folgende	"					3 030 703	424 300
gereinigt	"	954	815	411	91	—	—
ungereinigt (Nachprodukt 1. Qualität)	"	722 642	101 107	330 172	20 609	70 807	4 967
" " 2. " und folgende)	"					315 881	22 113
Verschiedene ungenannte Artikel	—	—	1 460	—	1 312	—	2 694
Zusammen	—	—	3 662 895	—	3 113 170	—	3 036 638

Schifffahrt. Der einzige für die Schifffahrt in Betracht kommende Hafen der Kolonie ist der Hafen von Paramaribo, der am Surinamfluß liegt, etwa 17 km von der Mündung entfernt. Derselbe steht auch mit dem Saramakkafluß in Verbindung und zwar durch den Kanal von Saramakka, der seit einigen Jahren ausgebaggert wird.

An Hafenabgaben wird von den aus fremden Häfen einlaufenden Schiffen für jede Reise ein Bakengeld von 5 bezw. 10 Gulden (je nachdem das Schiff bis zu 100 Reg.-Tonnen oder mehr enthält) und ein Lösch- und Ladegeld von 0,50 Gulden für die Reg.-Tonne erhoben.[1]) Doch hat dasselbe Schiff das Lösch- oder Ladegeld höchstens viermal in einem Jahre zu entrichten; auch kommt von dieser Abgabe nur ein Viertel zur Hebung, falls der Ladungsraum nur bis zum vierten Theil gelöscht und geladen wird.

Von der Verpflichtung zur Zahlung des Lösch- oder Ladegeldes sind gänzlich befreit: die für den Arbeitertransport bestimmten Schiffe, die aus Noth oder zu Reparaturzwecken einlaufenden Schiffe, sowie die Schiffe, welche weder Ladung löschen noch einnehmen. Ferner haben weder Baken-, noch Lösch- oder Ladegeld zu entrichten: die fremden Kriegsschiffe, die den Postdienst wahrnehmenden Schiffe, die Schiffe im Dienst der Niederländischen oder der Kolonialregierung, endlich diejenigen Schiffe, die auf Grund eines mit der Kolonialverwaltung abgeschlossenen Abkommens eine regelmäßige Verbindung mit der Kolonie unterhalten.

Die nachstehenden Tabellen geben eine Uebersicht über den Schiffsverkehr im Hafen von Paramaribo während der Jahre 1884 bis 1886.

1. Eingelaufen sind:

Herkunftsländer oder Plätze.	1884.		1885.		1886.	
	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.
Niederlande	26	15 420	21	17 335	21	17 258
Großbritannien	17	5 040	15	4 003	17	6 532
Nordamerika	21	6 622	18	5 131	16	5 065
Frankreich	—	—	—	—	1	146
Curaçao	8	10 000	12	15 000	12	15 000
Puerto Rico	—	—	1	69	6	414
Barbados	25	2 569	23	1 937	10	691
Calcutta	4	5 064	1	1 198	—	—
Berbice	—	—	—	—	3	127
St. Martin	—	—	—	—	1	118
Martinique	—	—	12	12 000	15	13 896
Britisch-Guayana	59	18 970	75	2 180	96	3 870
Französisch-Guayana	19	12 550	18	12 404	18	18 357
Teneriffa	—	—	—	—	1	156
Madeira	—	—	1	140	1	167
Venezuela	—	—	2	144	1	233
Zusammen	179	71 235	199	71 541	219	74 920

[1]) Unbeschadet der in besonderen Polizei-, Gesundheits- oder Hafenreglements verordneten Kosten.

2. Ausgelaufen sind:

Bestimmungsländer oder Plätze.	1884.		1885.		1886.	
	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.
Niederlande	17	11 880	17	16 110	16	15 984
Großbritannien	7	2 859	7	1 669	6	1 596
Nordamerika	15	4 791	10	3 247	14	4 927
Frankreich	—	—	—	—	1	146
Curaçao	8	10 000	12	15 000	12	15 000
Baraçao	1	177	1	147	—	—
Barbados	26	5 418	32	5 527	25	3 783
St. Lucie	—	—	1	362	—	—
Hayti	—	—	1	316	—	—
Trinidad	1	308	1	328	1	229
Berbice	—	—	—	—	5	340
Calcutta	1	1 131	—	—	1	1 428
Turkinsel	—	—	—	—	1	189
Martinique	—	—	14	12 562	14	12 396
St. Miguel	1	147	—	—	—	—
St. Thomas	6	1 189	—	—	—	—
Puerto Cabello	3	1 260	—	—	—	—
Britisch-Guayana	65	16 895	90	5 449	101	3 821
Französisch-Guayana	15	12 069	14	12 124	19	18 422
St. Martin	1	327	—	—	—	—
Aruba	2	398	—	—	1	219
Mexiko	—	—	—	—	1	283
Savanilla	—	—	—	—	1	153
Venezuela	—	—	1	72	—	—
Jamaica	1	486	1	294	—	—
Maracaibo	—	—	1	265	—	—
Zusammen	170	69 320	208	73 472	219	78 916

Argentinien.

Die Argentinischen Eisenbahnen.[1]

Das wichtigste Ereigniß im Argentinischen Eisenbahnwesen in den letzten zwei Jahren ist der Verkauf der großen Nationalbahnen.

Von der staatlichen Andinobahn ist die 513 km lange Strecke Villa Mercedes (San Luis) über San Luis, Mendoza auf San Juan für 12 312 000 Pesos Gold im Januar 1887 dem Englisch-Argentinischen Unternehmer J. E. Clark zu Buenos Aires verkauft worden, welcher hierdurch nunmehr die ganze Linie Buenos Aires—Mendoza besitzt und von da die transandinische Bahn nach Chile über den Uspalletapaß baut.

Die weitere Strecke der Andinobahn, Villa Maria (Córdoba) bis Villa Mercedes (San Luis), 254 km lang, ist im Submissionswege C. J. Sandford und J. E. Clark für 7 395 000 Pesos Gold verkauft worden.

Die nationale Central-Nordbahn Córdoba—Tucuman nebst Zweigbahnen Frias—Santiago del Estero und Recreo—Chumbicha (im Ganzen 885 km), deren Bau der Nationalregierung 22 bis 28 Millionen Pesos Gold gekostet hat, sollte für 16 Millionen Gold meistbietend verkauft werden, wobei die Regierung während 20 Jahren 5prozentige Garantie des Kaufpreises leistet. Von den im Termin eingereichten Angeboten nahm die Regierung keines an, gestattete vielmehr ein höheres Nachgebot von 16½ Millionen Pesos Gold seitens der Englischen Firma Hume u. Co. und ertheilte dieser den Zuschlag.

Die Regierung hat für die drei Bahnen also 36 207 000 Pesos Gold, also etwa 145 Millionen Mark, erhalten, was für den Kilometer etwa 21 900 Pesos ausmacht.

Sie besitzt jetzt nur noch gegen 235 km Staatsbahnen, nämlich die Verlängerung der Central-Nordbahn von Tucuman gegen Salta von etwa 225 km und die Primer Entre Rianobahn von 10 km.

Auch die Provinz Buenos Aires hat eine Bahn veräußert, nämlich die kurze Linie von der Station Elizalde bei La Plata nach Magdalena an die Englische Firma Wilkinson (Drabble) u. Co. für 1 225 000 Pesos. Die Käufer haben die Bahn bis zum Hafen Aja und der Station Dolores an der Südbahn weiterzuführen.

Die obenerwähnte Entscheidung der Nationalregierung, wodurch sie an die Firma Hume u. Co. die Central-Nordbahn verkaufte, ist insofern von größerer Bedeutung, als sich zwei wichtige Konkurrenzbahnen gegenüber standen, nämlich die Englische Central-Argentinobahn (Rosario—Córdoba) welche, hätte sie den Zuschlag erhalten, der schmalspurigen (einmetrigen) Central-Nordbahn ihre eigene Breite von 1,676 m gegeben haben würde, und auf der anderen Seite die genannte Firma Hume u. Co., die gleichzeitig Konzessionärin der im Bau begriffenen schmalspurigen Linie Córdoba—Pilar (Santa Fé) ist, durch welche sie den ganzen Verkehr von Bolivien und Nord-Argentinien über Córdoba und auf den schmalspurigen Bahnen der Provinz Santa Fé nach letzterem Orte und dessen Hafen Colastiné zu leiten hofft.

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1887 II. S. 19.

Es hat sich in den letzten Jahren ein doppeltes Bahnsystem in Argentinien herausgebildet:

Die Provinz Santa Fé hat fast auf allen ihren Bahnen schmale, einmetrige Spurweite und scheint, da dieselben hauptsächlich Personen oder auf kurze Strecken Getreide befördern, damit zufrieden zu sein. Die Erfahrungen auf der gebirgigen Central-Nordbahn sollen weniger günstig sein.

Mit den projektirten Anschlußlinien an die Bahnen der Provinz Santa Fé werden sich demnächst drei konkurrirende große Parallellinien verschiedener Spurweite von Buenos Aires nach dem Norden bilden:

a. eine projektirte schmalspurige, dem Engländer Temple konzessionirte neue Linie Buenos Aires—Rosario mit geplantem Anschluß nach Santa Fé, und von da über Pilar—Córdoba nach Tucuman oder über Ñanducito (San Cristobal)—Tucuman nach Salta,

b. die bisherige breitspurige Linie Buenos Aires—Rosario—Córdoba (1,676) mit der genehmigten und halb beendeten Abzweigung Rosario—Sunchales—Tucuman,

c. die bisherige breitspurige Linie Buenos Aires—Pergamino mit der genehmigten Fortsetzung nach Cañada de Gomez und Concepcion del Tio (Provinz Córdoba).

Die Bahnen der Provinz Santa Fé mit den genehmigten Anschlußlinien nach den Anden über Dean Funes—Chilecito und nach dem Chaco werden nach deren Ausbau ein großes schmalspuriges Netz von gegen 4000 km Ausdehnung bilden, denen etwa 5000 km breitspurige Bahnen entgegenstehen werden. Merkwürdigerweise sind für die neu konzessionirten Bahnen vom Parana durch den Chaco breitspurige Geleise angenommen, obgleich dieselben von dem übrigen Argentinien durch die schmalen Bahnen der Provinz Santa Fé getrennt sind.

Von den 1887 genehmigten Eisenbahnen sind die nachstehenden wichtigeren im vorigen Jahre entweder fertig gestellt oder ihrer Vollendung zugeführt:

1) Die der Nation gehörige schmalspurige Fortsetzung der Central-Nordbahn von Tucuman gegen Jujuy ist bis Chilcas (Salta) beendet und dem Käufer der Central-Nordbahn verpachtet. Der Bau der weiteren Strecken Chilcas—Salta und Chilcas—Jujuy, von etwa 240 km, ist seitens des Unternehmers Lucas Gonzales dem Englischen Bauunternehmer J. Jackson übertragen. Letzterer führt auch die konzessionirten Bahnen:

2) Chumbicha—Catamarca, 54 km und

3) die wichtige, etwa 416 km lange schmalspurige Bahn Dean Funes—Chilecito (Rioja) aus, welche die Minendistrikte Riojas mit der Central-Nordbahn verbinden soll.

4) Die dem genannten Ingenieur J. E. Clark gehörige Pacificbahn von Buenos Aires nach Mercedes (Buenos Aires) und Villa Mercedes (San Luis) ist beendet.

5) An der Transandinobahn von Mendoza über den Upsalletapaß nach Santa Rosa (Chile) wird gearbeitet. Dem Vernehmen nach soll der Unternehmer J. E. Clark über den Bau des großen Tunnels noch nicht schlüssig sein.

6) Die Entre Rios Centralbahn von Concepcion del Uruguay nach Paraná (290 km) ist beendet und im Betrieb. Vier Zweiglinien nach Victoria, Gualeguachú, Villaguay und Gualeguay in der Gesammtlänge von 330 km werden von einem Argentinischen Unternehmer ausgeführt.

7) Die am 30. Oktober 1886 an J. E. Clark ertheilte Konzession zum Bau der wichtigen Bahn von Monte Caseros am Uruguay nach Corrientes (378 km) und nach Posadas am oberen Paraná (422 km) ist an eine Englische Gesellschaft unter dem Namen North Eastern Company limited zu London käuflich übergegangen. Hauptvertreter ist A. Gibbs u. Son. Von den 75 000 Aktien im Betrage zu je 20 Pfd. Sterl. befinden sich nach den jüngsten Veröffentlichungen über 14 000 in Deutschen Händen.

Nach der Konzession vom 6. Juni 1887 gewährt die Nationalregierung 5 pCt. Garantie von 30 500 Pesos Gold für den Kilometer. Die Bahn hat eine Spurweite von 1,435 m. Eine Brücke nebst Viadukt über den Corrientesstrom wird zu einer Länge von 3743 m veranschlagt und ist angeblich die größte Brücke der Welt.

Wenn die Bahn von Asuncion—Villa Rica nach Villa Encarnacion am Paraná zu Stande kommt, wird über Posadas eine direkte Bahnverbindung Paraguays nach Argentinien möglich werden.

8) Die Provinz Santa Fé hat ihr Bahnnetz wieder sehr erweitert.

Fertig gebaut wurde die Strecke Santa Fé—San Cristobal, an welche sich zwei große schmalspurige Bahnen anschließen sollen: San Cristobal—Tucuman und San Cristobal—Presidencia Roca im Chaco.

Die Bahn von San Carlos nach Galvez an der Rosario-Sunchalesbahn ist ebenfalls beendet und eröffnet und Santa Fé dadurch mit Buenos Aires in direkter Bahnverbindung. Außer kleineren Bahnen ist als fertiggestellt noch die bereits oben erwähnte Bahn von Pilar nach Córdoba anzuführen, welche Santa Fé mit Córdoba verbindet. Auch von der Koloniebahn Santa Fé—Reconquista sind bereits 100 km gebaut.

Die breitspurige Oeste Santafecinobahn von Rosario nach den Kolonien ist über San José de la Esquina bis Juarez Celman (Córdoba) weitergeführt.

Die große Englische Bahn Buenos Aires—Rosario ist mit 1,676 m Spurweite bis Sunchales durch die Provinz Santa Fé ausgebaut und im Betrieb. Sie hat jetzt die Konzession zum Weiterbau von Sunchales über Santiago del Estero nach Tucuman ohne Staatsgarantie erhalten.

Die Provinz Santa Fé, die entwickeltste Argentiniens, hatte am 1. Januar 1888 an Bahnlinien:

Im Betrieb:	
Staatsbahnen	297 km
Privatbahnen	665 „
Zusammen	962 km;
fertig, aber noch nicht im Betrieb:	
Staatsbahnen	46 km
Privatbahnen	299 „
Zusammen	345 km;
im Bau:	
Staatsbahnen	230 km
Privatbahnen	322 „
Zusammen	552 km;
konzessionirt oder im Studium:	
Staatsbahnen	482 km
Privatbahnen	1018 „
Zusammen	1500 km,

im Ganzen 3059 km.

Transandinische Bahn nach Chile.

Durch Gesetz vom 27. November 1886 war der Firma F. Bustamento u. Co. zu Buenos Aires die Konzession für die große Transandinische Bahn von Buenos Aires über den Antucapaß nach Yumbel (Chile) (mit Abzweigung nach der Südbahn der Provinz Buenos Aires) ertheilt worden.

Argentinien gewährt für seine 1250 km lange Strecke eine 6 prozentige Garantie von höchstens 22 500 Pesos Gold für den Kilometer auf 20 Jahre.

Die Bauausführung hat in Argentinien noch nicht begonnen; der Konzessionär befindet sich wegen Bildung einer Gesellschaft in London.

Zwischen der Chilenischen und der Argentinischen Regierung ist am 17. Oktober v. J. ein bereits ratifizirter Vertrag über den Anschluß und Verkehr auf dieser Bahn vereinbart worden.

Der vorjährige Kongreß hat etwa 9200 km Bahnen neubewilligt, davon 1272 ohne Staatsgarantie. Die Staatsgarantie für die übrigen würde nach beiläufiger Schätzung jährlich etwa 9 Millionen Pesos und das garantirte Kapital etwa 188 Millionen betragen.

Von den im Jahre 1887 konzessionirten Linien sind folgende besonders hervorzuheben:

Die Bahn vom Hafen Bahia Blanca nach Villa Mercedes an der Andinobahn einerseits und Rio Quarto (Provinz Córdoba) andererseits wird das Innere der Provinz Buenos Aires aufschließen. — Eine Parallellinie zur Andinopacificbahn wird die nahezu 800 km lange Linie 9 de Julio—Rafaela (Mendoza) bilden.

Von Villa Mercedes ist im Anschluß an die Bahn von Bahia Blanca eine solche nach Rioja genehmigt.

Die Provinz Rioja ist mit einem neuen Bahnnetz bedacht, theilweise in Aussicht auf den dort erhofften Bergbau. Diesem Zwecke dient die oben erwähnte schmalspurige Bahn Dean Funes—Chilecito, ferner eine neue kleine, von einem Franzosen übernommene einschienige Bahn, System Lartigne, Chilecito—Famatina, welche in die angeblich an Gold, Silber, Eisen und Kupfer reiche Gebirgsgegend La Mejicana, wie es heißt, bis zu einer Höhe von 4500 m geführt werden soll.

Von San Juan soll über Rioja nach Chumbicha eine breitspurige und über Jachal Chilecito nach Salta eine schmalspurige Bahn gebaut werden; die Ausführung soll viele technische Schwierigkeiten bieten.

Zur Erschließung des Chaco sind drei breitspurige Bahnen konzessionirt:

Die erste von Reconquista nach Formosa längs des Paraná bildet die Fortsetzung einer von Santa Fé ausgehenden schmalspurigen halbfertigen Bahn;

Die zweite wird von Resistencia gegenüber von Corrientes westlich durch den Chaco nach Salta führen;

Die dritte, der Englischen Firma Younger konzessionirte Linie führt ebenfalls von Resistencia längs des Bermejo über Oran (Salta) nach Tartagal, einem vorher nicht bekannten Ort an der Bolivianischen Grenze.

Alle die genannten Bahnen haben eine 5 prozentige Staatsgarantie für den von 20 000 bis 30 500 Dollars wechselnden Werth des Kilometers. Die beiden Unternehmer der letztgenannten Chacobahnen sollen auch noch große Ländereien erhalten, Younger 9000 qkm zur Kolonisirung.

Von einer Anschlußlinie Tartagal nach Bolivien verlautet noch nichts.

In Argentinien waren im Betrieb:

Ende 1886	5698	km Bahnen,
„ 1887	6446	„ „

Das Betriebskapital betrug:

1886	141 657 558	Pesos Gold,
1887	167 460 000	„ „

Der durchschnittliche Zinsertrag belief sich 1887 auf 7,29 pCt., bei der Südbahn auf 12 pCt., bei der Centralargentinobahn auf 19 pCt.

Das Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben betrug:

1886	56,60 pCt.
1887	53 „

Die Einnahmen beliefen sich auf:

1886	20 462 957	Pesos M. n.
1887	25 966 000	„ „

die Ausgaben auf:

1886	11 581 578	Pesos M. n.
1887	13 750 000	„ „

der Reingewinn auf:

1886	8 881 383	Pesos M. n.
1887	12 216 000	„ „

Befördert wurden:

1887	7 173 500	Passagiere,[1])
1887	3 866 000	Tonnen zu 1000 kg.

Nach einer in der Presse gegebenen Berechnung betrugen die Bruttoeinnahmen 1887 pro Kilometer der

		Dollars
Central-Argentinobahn	etwa	9 940
Ensenadabahn	„	16 220
Buenos Aires Nordbahn	„	15 230
Buenos Aires—Rosariobahn	„	5 280
Großen Südbahn	„	5 840
Buenos Aires Provinzialbahnen	„	4 820
Central-Nordbahn (Tucuman)	„	3 360
Ost-Argent. Bahn (Entre Rios)	„	1 680

Da über den Betrieb einzelner Bahnen Klagen lautbar wurden, und die staatlich garantirten Bahnen im Gegensatz zu den nicht garantirten nur geringe Einnahmen jährlich nachwiesen, hat die Nationalregierung eine besondere Eisenbahn-Inspektionskommission zur Ueberwachung des Bahnbetriebes und der Finanzen bestellt.

Die im Kongresse am 8. Mai verlesene Botschaft des Präsidenten der Republik, in welcher die Vortheile des Verkaufs der Staatseisenbahnen hervorgehoben werden, beklagt gleichzeitig den schlechten Betrieb vieler garantirter Privatbahnen und bemerkt, der Regierung würde das Recht zustehen, solchen Bahnen die Staatsgarantie zu entziehen.

---

[1]) Nach der im Kongresse am 7. Mai 1888 verlesenen Botschaft des Präsidenten der Republik betrug die Zahl der Passagiere 7 657 406, der Tonnen 3 705 876, die Roheinnahme 23 805 722 Dollars, die Ausgaben 13 177 772 Dollars, die Reineinnahmen 10 627 950 Dollars

Die Lage des Zuckermarktes.

Argentinien deckt seinen Bedarf an Zucker gegenwärtig durch Einfuhr aus Europa und durch eigene Erzeugung. Die Einfuhr hat nach amtlichen Angaben während der letzten 12 Jahre betragen.

Jahr.	Raffinade.	Rohzucker weißer.	Rohzucker brauner.	Zusammen.
	In Englischen Tonnen.			
1876	12 613	6619	2079	21 311
1877	11 413	9779	2078	23 270
1878	13 019	7598	1578	22 195
1879	14 898	6408	1621	22 927
1880	11 547	7439	1641	20 627
1881	17 568	6805	1921	26 294
1882	14 745	5733	1929	22 407
1883	20 068	3066	883	24 017
1884	28 595	4347	1966	34 908
1885	17 983	936	177	19 096
1886	18 242	2	10	18 254
1887	22 891	4		22 895

Die Einfuhr von Rohzucker hat gegenwärtig schon, und zwar in Folge der im Jahre 1886 in Kraft getretenen Zollerhöhung, so gut wie völlig aufgehört. Der Zoll auf Rohzucker beträgt nach dem Zollgesetz für 1888 7 Centavos für das Kilogramm.

Die Einfuhr von Raffinade, welche mit einem Zolle von 9 Centavos für das Kilogramm belegt ist, ist dagegen bis jetzt in Zunahme begriffen gewesen. (Der ungewöhnlich große Import im Jahre 1884 erklärt sich aus der Zollerhöhung des folgenden Jahres.) Jetzt dürfte sie freilich ihren Höhepunkt erreicht haben.

In der Einfuhr nahm in früheren Jahren die Holländische Raffinade den ersten Rang ein. Da dieselbe nur als Halbraffinade zu bezeichnen ist, und da zugleich der in Tucuman produzirte Rohrzucker bereits eine ziemliche Güte erreicht hat, wird letzterer, der großen Preisdifferenz wegen, der Holländischen Raffinade vorgezogen. Den früher in der Einfuhr von der Holländischen Raffinade behaupteten Platz hatte zunächst die Pariser Raffinade eingenommen, welche neuerdings mehr und mehr von der Deutschen Raffinade verdrängt worden ist.

Europäische Raffinade kostet in Buenos Aires im Großhandel 2,90 bis 3 Pesos mon. nac. für 10 kg.

1000 Faß Europäische Raffinade tragen in Buenos Aires folgende Kosten:

Leichter	320	Pesos mon. nac.
Karren..........	350	" " "
Stempel.........	100	" " "
Zoll	106,85	" " "

und verschiedene Additionalgebühren.

Dazu kommen Zinsen, Delcredere, so daß man auf 35 Pesos mon. nac. für 10 kg, oder 13½ Centavos für das Kilogramm rechnen kann.

Holländische Raffinade stellt sich in Buenos Aires einschl. Kaufpreis, Europäischer Gebühren, Fracht auf etwa 1,34 Pesos mon. nac. Gold = etwa 2 Pesos.

Ueber die Rohrzuckerproduktion Argentiniens liegen völlig zuverlässige Angaben nicht vor. Nach einer sachverständigen, aus Interessentenkreisen stammenden Schätzung, welche nur annähernde Richtigkeit beansprucht, hat dieselbe in der Provinz Tucuman betragen:

	Tonnen. (à 1000 kg.)		Tonnen. (à 1000 kg.)
1876..........	1 150	1881..........	9 900
1877..........	1 350	1882..........	10 560
1878..........	1 840	1883..........	11 500
1879..........	6 750	1884..........	14 950
1880..........	8 250		

Die heutige Produktion von Rohrzucker in der ganzen Republik wird folgendermaßen geschätzt:

Provinz Tucuman	2	Millionen	Arrobas (zu etwa 11 kg)
" Salta	½	"	"
" Corrientes, " Chaco, " Missiones	½	"	"

zusammen etwa 3 Millionen Arrobas = etwa 33 000 Tonnen.

Der einheimische Rohzucker ist grauweiß oder gelblich, wird aber in den letzten Jahren, unter Anwendung verbesserter Maschinen, auch schon ganz weiß dargestellt. Der einheimische Zucker erzielte 1887 in Buenos Aires durchschnittlich einen Preis von

1) brauner Tucuman 1,80 bis 1,95 Pesos mon. nac. für 10 kg
2) weißer " 2,40 " " " " 10 "

Raffinerien sind gegenwärtig noch nicht im Betriebe, die Produktion beschränkt sich also bis jetzt auf Rohzucker. Es befinden sich 43 Zuckersiedereien im Lande, davon

34 in Tucuman,
5 " Salta,
4 " Corrientes, Misiones und Chaco.

Die Provinz Tucuman ist also gegenwärtig das Hauptcentrum der Zuckerproduktion.

Der Zuckerrohranbau gilt vorläufig für etwas problematisch, weil die Erträge im Ganzen bisher, im Vergleich mit denen anderer Zuckerrohr produzirender Länder, gering gewesen sind. Die jetzige Ernte in Tucuman ist jedoch sehr befriedigend ausgefallen. Inwieweit durch künstliche Bewässerung ein dauerndes günstigeres Resultat erzielt werden kann, unterliegt gegenwärtig Versuchen, ist aber noch nicht endgültig festgestellt.

Die Argentinische Zuckerindustrie leidet im Allgemeinen und namentlich auch in Tucuman, wo die Zuckersieder verschuldet sein sollen, an dem Mangel an Kapital. Auch steht, wenigstens theilweise, der Mangel an Arbeitskräften der Intensität und Ausdehnung der Produktion entgegen. Außerdem ist in manchen Theilen Argentiniens das Brennmaterial recht theuer, so daß ein vollkommneres Verfahren, welches mehr Brennstoff erfordert, ausgeschlossen ist.

Nach dem jetzt üblichen Verfahren gehen im Durchschnitt noch immer etwa 25 pCt. des ganzen Zuckergehaltes verloren. Es würde daher wahrscheinlich eine bedeutende Steigerung der Ausbeute durch Einführung des Diffusionsverfahrens erzielt werden können. Dies Verfahren scheint aber beim Zuckerrohr besondere Schwierigkeiten zu bieten, weil es bis jetzt noch keine Maschinen giebt, welche große Mengen des äußerst harten Zuckerrohrs rasch und ohne Bruch der Maschinen in Scheiben oder Schnitzel zu schneiden vermögen.

Für Deutsche Zuckerchemiker und für Verwendung der besseren Deutschen Maschinen und Apparate der Zuckerindustrie steht in Argentinien noch ein großes Feld offen. Die Entwickelung der Zuckerindustrie würde, nach dem Urtheil von Sachkennern, bereits bedeutend größere Dimensionen angenommen haben, wenn nicht bisher überwiegend Französische und Englische, statt der besseren Deutschen Maschinen, die erst neuerdings Eingang finden, verwendet worden wären.

Von großer Bedeutung für die Entwickelung der Argentinischen

Zuckerproduktion ist die in das Jahr 1876 fallende Eröffnung der Eisenbahn nach Tucuman gewesen, welche nicht nur die Einführung und Anwendung der für die Europäische Zuckerproduktion gewonnenen Fortschritte auf dem Gebiet der Technik und Maschinenindustrie ermöglichte, sondern für die Produktion namentlich Absatzwege schuf und Absatzgebiete erschloß.

Die Fracht des Zuckers von Tucuman nach Buenos Aires beträgt jetzt 24 Pesos mon. nac. für das Ton und spielt somit, gegenüber dem Einfuhrzoll von 7 und 9 Centavos für das Kilogramm nebst Additionalgebühren, keine Rolle.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Zuckerproduktion Argentiniens, begünstigt durch einen hohen Schutzzoll und durch die von Europa hereinströmenden Kapitalien einem bedeutenden Aufschwunge entgegengeht.

Ueber den Zuckerkonsum des Landes liegen für frühere Jahre keine zuverlässigen, durch Zahlen ausgedrückten Ermittelungen vor. Im Jahre 1887 betrug:

Produktion.	+ Einfuhr.	= Konsum.
etwa 33 000	18 000	51 000 Tonnen.

Es ergiebt sich hieraus und aus den oben über die Einfuhr gemachten Mittheilungen, daß Argentinien gegenwärtig noch einen sehr bedeutenden Theil seines Zuckerbedarfs aus Europa beziehen muß. Dies wird voraussichtlich auch für die nächste Zukunft der Fall bleiben, da die Steigerung der Produktion, soweit zu ermitteln ist, mit der in den letzten Jahren sehr starken Zunahme der Bevölkerung (durch Einwanderung ꝛc.) nicht gleichen Schritt gehalten hat.

Eine wesentliche Umgestaltung des Argentinischen Zuckermarktes wird von der gegenwärtig in Rosario in der Entstehung begriffenen Raffinerie (Refineria Argentina), welche sich in den Händen einer leistungsfähigen Aktiengesellschaft befindet, zu erwarten sein.

Diese Raffinerie wird auf eine Produktion von 15 000 Tons, also etwa die Hälfte der heutigen Rohzuckerproduktion, eingerichtet und soll im Jahre 1889, jedoch nicht sofort mit voller Kraft zu arbeiten beginnen.

Dieselbe wird voraussichtlich die Einfuhr von Raffinade aus Europa allmählich einzuschränken, wenngleich für die nächsten Jahre nicht entbehrlich zu machen vermögen.

Die Rübenzuckerproduktion spielt gegenwärtig in Argentinien noch keine Rolle. Die Meinungen gehen, in Ermangelung zuverlässiger Erfahrungen, hinsichtlich der Möglichkeit einer nennenswerthen Entwickelung einer solchen Industrie zur Zeit noch weit auseinander.

Es wird namentlich behauptet, 1) daß die atmosphärischen Niederschläge in den für den Anbau der Rübe in Betracht kommenden Provinzen und Territorien zu wenig konstant sind, 2) daß der Boden vielfach, besonders in der sonst anscheinend für diese Kultur am besten geeigneten Provinz Buenos Aires zu wenig Humus besitzt und zu harten Untergrund hat.

Außerdem ist der Boden in den südlichen Provinzen durchweg sehr salzhaltig; bittere Gräser kommen sehr häufig vor. Kundige Leute behaupten, daß die hier gebaute Rübe einen sehr bitteren Geschmack hat und geringen Zuckergehalt besitzt.

In den mittleren Provinzen, in denen die Humusschicht stärker ist, als in der Provinz Buenos Aires, ist zum Theil Wassermangel vorhanden und außerdem die Hitze, wie bis jetzt vielfach angenommen wird, für die Rübenkultur zu bedeutend.

Ein kürzlich in der „Deutschen La Plata-Zeitung" veröffentlichter Artikel über die Erfolge und Aussichten der Rübenzuckerproduktion in der Kolonie Tornquist im südlichen Theile der Provinz Buenos Aires scheint bis jetzt vielen Zweifeln zu begegnen, da, soweit bekannt, die dort mitgetheilten Versuche und Erfahrungen sich vorläufig nur auf Experimente im kleinsten Maßstabe, welche zunächst keine sicheren Schlüsse für die Zukunft gestatten, beziehen.

Andererseits läßt sich gegenwärtig die Möglichkeit der Entwickelung der Zuckerrübenkultur in Argentinien nicht mit voller Sicherheit bestreiten.

Smyrna.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1887.[1])

Nachdem bereits eine Reihe von mittelmäßigen Jahrgängen, durch welche weniger Smyrna als das Hinterland betroffen, vorausgegangen war, machte sich das traurige Resultat der Mißernte auch für diesen Hafen in seinen nachtheiligen Folgen geltend. Fast in allen Artikeln hatte die Ausfuhr eine Abnahme aufzuweisen, während sich ein Minderbedarf an Einfuhrwaaren zeigte, welcher sich selbst auf die nothwendigsten Gegenstände erstreckte, und die Zahlungen nur schlecht eingingen. Eine allem Anscheine nach ausgezeichnet ausfallende Ernte wird voraussichtlich indessen die Veranlassung zu einer bedeutenden Ausfuhr bieten und das in Zahlung eingehende Geld die Kaufkraft des Landes neu beleben.

Wie groß der Ausfall in dem durch den Handel repräsentirten Werth war, ergiebt sich am besten aus der Abnahme der Zolleinnahmen, welche 1887 nur 30 500 000 Piaster gegen 41 814 000 Piaster in 1886 betrugen.

Schiffsverkehr.

Eingegangen sind:

Segelschiffe.

	Mit Ladung.		Ohne Ladung.	
	Anzahl.	Tonnenzahl.	Anzahl.	Tonnenzahl.
Im Ganzen	3 828	85 256	344	31 828
Gegen in 1886	314	46 130	32	15 467

Dampfschiffe.

	Mit Ladung.		Ohne Ladung.	
	Anzahl.	Tonnenzahl.	Anzahl.	Tonnenzahl.
Im Ganzen	2 151	1 236 220	61	67 364
Gegen in 1886	1 258	1 268 844	41	32 634
Darunter Deutsche Dampfer im Jahre 1887	1	1 032	2	1 331

Ausgegangen sind:

Segelschiffe.

	Mit Ladung.		Ohne Ladung.	
	Anzahl.	Tonnenzahl.	Anzahl.	Tonnenzahl.
Im Ganzen	363	31 820	3 783	81 268
Gegen in 1886	94	28 906	247	36 617

Dampfschiffe.

	Mit Ladung.		Ohne Ladung.	
	Anzahl.	Tonnenzahl.	Anzahl.	Tonnenzahl.
Im Ganzen	2 146	1 225 393	57	51 963
Gegen in 1886	1 282	1 289 725	16	13 466
Darunter Deutsche Dampfer im Jahre 1887	2	1 331	1	1 032

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 890.

Die große Differenz gegen das Jahr 1886, welche namentlich in Bezug auf die Zahl der Segelschiffe vorliegt, erklärt sich daraus, daß in der Aufstellung für das Vorjahr auch die kleinen Küstenfahrer einbegriffen waren.

Frachten.

Der ungünstigen Geschäftslage entsprechend waren die Frachtsätze im Laufe des Berichtjahres wenig lohnend und stellten sich durchschnittlich folgendermaßen:

Für Segelschiffe.

Nach Hamburg	15 bis 20 Schill.	für die Tonne,
„ Großbritannien	15 „ 20 „	„ „ „
„ Nordamerika	25 „ 30 „	„ „ „

Für Dampfschiffe.

Nach Hamburg, Amsterdam und Antwerpen	25 bis 30 Schill.	für die Tonne,
„ Großbritannien	20 „ 25 „	„ „ „
„ Marseille	10 „ 30 Franken	„ „ „
„ Triest	7 „ 10 Goldgulden	für 1000 kg
„ Odessa	15 „ 18 Franken	„ „ „
„ Konstantinopel	5 „ 10 „	„ „ „

Ausfuhr.

Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind:

Rosinen. Die Ernte war im Vergleich zu derjenigen des Jahres 1886 eine kleine und belief sich nur auf etwa 34 000 t. Dagegen darf man in diesem Jahre wiederum einem guten Ertrag der Weingärten entgegensehen, welcher auf 40 pCt. mehr als 1887 veranschlagt wird. Bei der erheblichen Zunahme des Weinbaues würde sich in normalen Jahren eine entsprechende Steigerung der Produktion voraussehen lassen, wenn nicht das Auftreten der Reblaus es zweifelhaft erscheinen ließe, ob der Ertrag der Stöcke der gleiche bleiben wird wie bisher, und ob nicht manche Landleute, wenn der Ausdehnung der Krankheit nicht bald Einhalt gethan wird, es vorziehen, sich wieder anderen Kulturen zuzuwenden. Von hiesigen Sachverständigen wird die Ansicht vertreten, daß das beste Mittel, um dem Uebel zu begegnen, die Einführung von Amerikanischen Reben, welche bis jetzt verboten ist, und deren Vertheilung an die infizirten Distrikte sei.

a. Sultaninen. Während der letzten 20 Jahre hat der Anbau dieser kleinen Traube erheblich zugenommen und größere Verbreitung im Lande gefunden, aber nach wie vor gilt das Erzeugniß von Karaburnu, der Gegend, in welcher sie früher fast ausschließlich angepflanzt wurde, mit Bezug auf die hellere Farbe sowohl, wie auf die Größe der Beeren für das beste. Beträchtliche Quantitäten gehen jetzt dem hiesigen Markt auch von Magnesia und Bourla und aus der Gegend von Nymphio zu. Obwohl Großbritannien nach wie vor das Haupt-Verbrauchsland ist, sind die nach Deutschland stattfindenden Versendungen im Zunehmen begriffen.

Die Durchschnittspreise stellten sich folgendermaßen:

1. Qualität	58 bis 100 Mark
2. „	38 „ 50 „
3. „	35 „ 44 „

für 100 kg frei an Bord.

Die Qualität der Ernte war eine ziemlich gute, jedoch die Beere weniger entwickelt als in normalen Jahren.

b. Rothe Rosinen. Einer mittelmäßigen Ernte ungeachtet stellten sich die Preise keineswegs hoch, weil der reiche Ertrag der Spanischen Weingärten einen Druck auf dieselben ausübte und sich speziell in Deutschland noch große Vorräthe von der billigen 86er Ernte befanden. Daher lohnte es sich auch, wieder Verschiffungen nach Frankreich zu machen, wo diese Rosinengattung nur zu niedrigen Preisen Absatz findet. Zur Fabrikation von Wermuth u. s. w. soll sie dort besonders geeignet befunden sein, während man für die Weinbereitung der schwarzen Rosine den Vorzug giebt. Ihren Hauptabsatz findet die rothe Rosine in Deutschland. In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo vorzugsweise Spanische Rosinen zur Verwendung gelangen, öffnet ihr nur ein Ausfall in deren Ernte einen guten Markt. Die Ausfuhr nach Australien fängt erst an, sich zu entwickeln.

Die Durchschnittspreise stellten sich folgendermaßen für 100 kg frei an Bord:

1. Qualität	34 bis 68 Mark
2. „	21 „ 36 „
3. „	19 „ 31 „

c. Schwarze Rosinen. Sowohl in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht ließ die Ernte zu wünschen übrig. Ein Mangel kann hier allerdings kaum entstehen, weil immer genügende Vorräthe eingehen, um den Bedarf des Französischen Marktes, des einzigen, welcher in Frage kommt, zu decken. Lohnt es sich, so finden auf Karawanenwegen auch aus dem weiteren Hinterlande Zusendungen statt, während andernfalls das dortige Produkt für den Lokalkonsum ausschließlich Verwendung findet. Die geschätztesten Beeren kommen aus der wasserreichen Gegend von Thyra. Im Vorjahre waren die schwarzen Rosinen theuerer als die billigsten rothen.

Die Preise stellten sich auf 19,40 bis 23,40 Mark für 100 kg frei an Bord.

Wein. Dem Deutschen Handelsverein, welcher hier eine Kellerei angelegt hat und wohlgepflanzte Weinbergsanlagen unterhält, ist es zu danken, daß Smyrnaer Weine sich jetzt auch im Auslande einen Namen gemacht haben. In jährlich größeren Mengen werden sie nach Deutschland und Frankreich ausgeführt. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz eröffnet sich denselben ein Absatzgebiet. Die Ausfuhr des Vorjahres betrug 3000 hl.

Die Sorten sind folgende:

1884, 1885 und 1887 Muskat, 1885 und 1887 Samos-Muskat, 1887 rother Muskat, 1885 und 1886 Muskat-Essenz, 1884 und 1885 rothweißer Süßwein, 1884 Rothwein (herb), 1884 und 1885 rother Süßwein, 1885 Vierge (rothweiß), 1887 rother Malaga, 1887 Rothwein (Französische Reben).

Die Weine dienen zum Verschneiden, zu Medizinalzwecken und als Dessertweine.

Feigen. Der hier im Sommer vorherrschende Nordwind und die durch ihn veranlaßte Dürre hatten der Entwickelung der Früchte sehr geschadet; sie blieben in Folge dessen klein und waren wenig schmackhaft. Das hiesige Produkt kommt für den Deutschen Markt, dessen Bedarf vorzugsweise von Griechenland und Italien gedeckt wird, nur wenig in Betracht; nur etwa 15 pCt. der hiesigen Ausfuhr gehen nach Deutschland; Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika sind die hauptsächlichsten Bestimmungsländer. Da in der Gegend von Dineïr die Feigenproduktion eine bedeutende sein soll, so dürfte nach Fertigstellung der dorthin in Angriff genommenen Eisenbahn eine Steigerung der Zufuhren stattfinden.

Die Preise stellten sich folgendermaßen:

Tafelfeigen in Kistchen	60 bis 90 Mark
Feigen in Säcken	24 „ 25 „
„ zu Destillationszwecken	16 „ 17 „

für 100 kg frei an Bord.

Der Russische Markt ist den hiesigen Feigen und Rosinen seit einigen Jahren durch hohe Zölle fast ganz verschlossen. Nachdem durch Fertigstellung der Transkaspischen Bahn bis Samarkand die Früchte der dortigen reichen Gegend in wenigen Tagen an das Schwarze Meer befördert werden können, dürfte dem hiesigen Produkt jede Aussicht benommen sein, in Rußland zu konkurriren.

Opium. Obwohl das Ergebniß der Ernte nur ein geringes war, ist doch ein Theil des Ertrages noch unverkauft.

Mohnsamen. Der Ertrag der Ernte war ebenso, wie derjenige der Indischen nur gering ausgefallen. Trotz hoher Preise fand aber das Anatolische Produkt, welches für besser gilt als das Indische, in Deutschland Abnehmer, weil das daraus gewonnene Oel im Süden Deutschlands und im Harz vielfach zu Speisen verwandt wird. Nur die geringeren Qualitäten werden daselbst auch zu technischen Zwecken benutzt. Frankreich macht in ersterer Weise keinen Gebrauch von demselben, und England pflegt überhaupt keinen Mohnsamen aus der hiesigen Gegend zu beziehen.

In Anbetracht der in Aussicht stehenden großen Mohnernte dürften größere Mengen als gewöhnlich zur Verschiffung gelangen.

Die Preise schwankten zwischen 28 und 29 Mark für 100 kg frei an Bord.

Sesam. Die Ernteverhältnisse lagen ähnlich wie bei dem vorbesprochenen Artikel, in Folge dessen waren die Preise hoch. Das Produkt, welches namentlich an der Küste und auf den Inseln angebaut wird, zeichnet sich durch große Körner aus und wird, für das beste angesehen, dem Jaffa- und Indischen Sesam vorgezogen; für die geringste Sorte gilt die Afrikanische Waare. Am geschätztesten ist der ganz weiße Sesam, welcher überhaupt nicht auf den Europäischen Markt kommt und an Ort und Stelle zu Konfekt verwandt wird. Das Sesamöl wird hier mehr geschätzt als Olivenöl.

Hauptsächlich geht der Sesam nach Italien; auch Frankreich und Deutschland pflegen größere Mengen zu beziehen, nur 1887 stellte sich die Waare für den Französischen Markt zu theuer. In Rußland dient er zur Helvabereitung, in den Niederlanden und Belgien findet Sesamöl bei der Herstellung von Margarine Verwendung, weil es besonders schnell erstarrt.

Da die Witterungsverhältnisse günstig waren und eine bedeutende Aussaat stattgefunden hat, erwartet man eine gute Ernte. Die Preise stellten sich auf 40 bis 48 Mark für 100 kg frei an Bord.

Olivenöl. Eine unbedeutende Ernte und die niedrigen Italienischen Preise waren die Veranlassung, daß im Vorjahre kein nennenswerthes Geschäft in diesem Artikel mit dem Auslande stattfand.

Drei große Oeldistrikte kommen für den hiesigen Markt in Betracht, nämlich diejenigen von Mytiline, von Aivali und Edremit, sowie der sogenannte Yerli-Bezirk, zu dem auch die Oelgärten des Kaister- und Mäander-Thales gerechnet werden.

Im Gegensatz zu der Behandlung anderer Oelfrüchte wird dieses Oel hier ausgepreßt. Neben den alten Handpressen sind auch schon in vielen Gegenden Pressen mit Dampfbetrieb aufgesetzt worden. Auf der Oelinsel Mytiline dürften sich die vollkommensten Anlagen dieser Art, meistens mit Mehlmühlen verbunden, befinden; die bedeutendste, Eigenthum einer Engländerin, befindet sich in Yera am Porto-Oliveiro. Dort sowie in Aivali dient auch die Olive zur Seifensiederei für den Bedarf des Landes.

Das Oel kommt meistens in Schläuchen aus Ziegen- und Schaffellen auf den Markt, welche 1 bis $1^1/_2$ Centner enthalten, nur in der Gegend von Edremit pflegt man es in Ochsenhäute zu thun. Gelegentlich werden jetzt auch ausgebrannte Petroleumfässer verwandt, welche sich aber der Leckage halber nicht sonderlich zu diesem Zwecke empfehlen. Verschiffungen erfolgen nach fast allen Europäischen Ländern und auch nach Amerika. Daß es den Geschmack der Schläuche und Häute annimmt, kommt für die Ausfuhrwaare wenig in Betracht, weil dieselbe meistens zu technischen und Beleuchtungszwecken Verwendung findet. In letzterer Beziehung ist der Konsum in der Russischen Kirche und für die Kirchenlampen ein sehr bedeutender, weil ein bestehendes Verbot den Gebrauch von Petroleum zu diesem Behufe ausschließt.

Seitens eines Deutschen Hauses wird ein ziemlich bedeutendes Geschäft mit Italien gemacht.

Es scheint eine einträgliche Olivenernte in Aussicht zu stehen, indessen läßt sich noch kein definitives Urtheil abgeben.

Die Preise stellten sich auf 62 bis 66 Mark für 100 kg frei an Bord.

Gerste. In Folge anhaltender Trockenheit hatte in einigen Gegenden im Innern eine vollständige Mißernte vorgelegen, welche Hungersnoth und starken Verlust an Vieh zur Folge hatte. War auch in dem westlichen Küstendistrikte der Ertrag ein besserer gewesen, so genügte derselbe doch kaum für den Bedarf des Landes. Die Preise stellten sich hoch, auf 13 Mark für 100 kg frei an Bord, und für die Ausfuhr kam dieses Getreide kaum in Betracht.

Um so besser war das Ergebniß der letzten Ernte, welches zu bedeutenden Verschiffungen Veranlassung geben wird. Gerste geht von hier hauptsächlich nach Großbritannien, wo sie auch viel zu Viehfutter verwandt wird. Seitdem in Frankreich höhere Zollsätze eingeführt sind, hat die Ausfuhr dorthin abgenommen. Deutschland bezieht nur geringe Mengen.

Von anderen Getreidearten kommt der hier ziemlich viel angebaute Weizen, von dem man eine gute Ernte erwartet, für die Ausfuhr kaum in Betracht. Eine größere Bedeutung hat Dari, von dem auch bisweilen Versendungen nach Deutschland gehen.

Pferdebohnen. Auch hierin war eine Mißernte gewesen, welcher jetzt eine bessere gefolgt ist. Großbritannien ist der Hauptabnehmer der zur Ausfuhr gelangenden Waare.

Die Preise stellten sich auf 14 Mark für 100 kg frei an Bord.

Baumwolle wurde fast nur nach Griechenland ausgeführt, während bei großen Ernten auch Deutschland ziemlich viel bezieht.

Die Preise stellten sich auf 95 bis 100 Mark frei an Bord.

Valonea. Die Ernte war eine unbedeutende gewesen, weil die Eicheln in Folge der großen Hitze zu früh abgefallen waren. Während die besten Qualitäten nach Triest und Großbritannien gehen und Frankreich und Italien nur ganz geringe Sorten beziehen, findet in Deutschland die mittlere und geringe Gattung am meisten Abnahme.

Die Preise stellten sich auf 20 bis 37 Mark für 100 kg frei an Bord.

Tabak. Nachdem die 1887er Ernte eine sehr mangelhafte gewesen war, ist das Ergebniß jetzt wieder ein gutes. Indessen ist dieser günstige Ausfall für die Kaufleute nur von geringem Interesse, weil seit Einführung der Regie Tabak aufgehört hat, als Ausfuhrartikel eine Rolle zu spielen, und nur ausnahmsweise für den Handel in Betracht kommt. In Folge der Beschränkungen, welche durch die Regie dem Tabaksbauer auferlegt sind, hat die Kultur erheblich abgenommen. Während der Ertrag früher in guten Jahren 10 Millionen Oka betrug, beschränkte er sich 1887 auf die Hälfte. Abgesehen davon, daß es einer besonderen Erlaubniß zum Anbau bedarf, muß der Bauer die für den Verkauf ins Ausland bestimmten

Blätter, nachdem auch das Trocknen unter Aufsicht erfolgt ist, sobald Ballen daraus gemacht sind, in den Lagerhäusern der Regie gegen Zahlung eines Lagergeldes von 10 Para für den Ballen niederlegen. Gelingt der Verkauf nicht, so übernimmt die Regie den Tabak gegen den eingeschätzten Werth, welcher meistens ein sehr geringfügiger sein soll. Auch wird der Regie Schuld gegeben, daß die feinen Unterschiede der weniger verbreiteten Tabaksorten allmählich in Wegfall kommen, weil sie die verschiedenen Provenienzen nicht getrennt genug hält.

Die Hauptarten der hiesigen Gegend sind:

a. Der Magnesia-Tabak, die großblättrige Pflanze, welche früher vorzugsweise in Kleinasien kultivirt, die Sorte, welche früher aus Tschibuks geraucht wurde. Die Regie läßt aus demselben Cigarretten vierter Qualität herstellen, welchen aber von manchen Seiten vor allen anderen der Vorzug gegeben wird.

b. Der Ayasluk-Tabak zeichnet sich durch sein besonderes Aroma aus und geht viel nach Rußland, um anderen geruchlosen Arten beigemischt zu werden.

c. Der Thyra-Tabak ist ebenfalls wohlriechend, wenn auch nicht in so hohem Maße wie die vorgenannte Sorte. Die beiden letztgenannten Qualitäten sind kleinblättrig und Rumelischen Ursprungs.

Die Regie läßt es sich, im Gegensatz zu dem früheren Zustande, angelegen sein, den verschiedenen Geschmacksrichtungen Rechnung zu tragen.

Ochsen- und Kuhhäute, welche früher einen Ausfuhrartikel bildeten, genügen in Folge der Ausdehnung der Gerbereien auf Chios, in Aivali u. s. w. nicht mehr dem Bedarf des Landes.

Ausfuhr nach Deutschland.

Wie erheblich die nach Deutschland gehende Ausfuhr ist, beweist, daß nach einer von kompetenter Seite gemachten Aufstellung von der 1886er Ernte dorthin verschifft wurden:

Rosinen:	
1) Sultaninen	6 300 t
2) Rothe Rosinen	12 000 t
3) Schwarze Rosinen	1 700 t
Feigen	2 700 t

Außerdem gehen in guten Jahren dorthin:

von Oelsaaten	über 3000 t
„ Olivenöl	etwa 800 t

An Schmirgelsteinen bezieht der Deutsche Markt 800 bis 1000 t,
von Samos mehrere Schiffsladungen Wein, auch zuweilen Rosinen,
aus Chios Mastixharz, Terpentin und Sumach,
von Mytiline Olivenöl,
„ Rhodus Johannisbrot und Kanariensaat.

Wein aus Smyrna verspricht ein bedeutender Ausfuhrartikel zu werden.

Einfuhr.

Tuche, Buckskins u. s. w. Durch die stetig fortschreitende Verdrängung der Nationaltrachten und die von Jahr zu Jahr in größerem Maße erfolgende Verbreitung Europäischer Männerkleidung sind im Laufe der letzten Jahrzehnte Veränderungen hervorgerufen, welche eine vollständige Wandlung in diesem Geschäftszweige zur Folge hatten.

Waren auch schon lange vorher an Stelle der hier hergestellten Stoffe Fabrikate Europäischen Ursprungs getreten, so hatte sich doch mit dem Orientalischen Schnitt der Gewänder die frühere Geschmacksrichtung bezüglich der Farben erhalten. Französische und Belgische Tuchweber verstanden es am besten, die hier gangbarsten Nuancen herzustellen, und deren Erzeugnisse waren es, die hauptsächlich auf dem hiesigen Markte zu finden waren.

Diesen Nationen gehörten auch damals die meisten Tuchhändler Smyrnas an, während jetzt der in Rede stehende Geschäftszweig fast ganz in die Hände Armenischer Kaufleute übergegangen ist, welche der reiche Gewinn zu den wohlhabendsten Bewohnern der Stadt gemacht hat. Viele derselben lassen es sich angelegen sein, auf jährlichen Reisen nach Europa die Tuchweber an ihren Wohnorten aufzusuchen, und manchem Deutschen Tuchweber ist durch dieses Vorgehen schon ein Absatzgebiet für seine Artikel eröffnet worden.

Indem dieses Fabrikat sich hier einbürgerte, gelang es demselben, die Französischen Tuche zum großen Theil zu verdrängen. Belgischer Waare wird allerdings von den Türken für die seitens derselben besonders beliebten hellfarbigen, glatten Stoffe mit hechtgrauen, licht- und himmelblauen sowie olivenfarbigen Nuancen, welche für Tschalwara (Türkische Beinkleider) und Jacken dienen, der Vorzug gegeben.

Eines besonders guten Absatzes erfreuen sich die Englischen Stoffe; auch von Oesterreichischer Seite wird der Deutschen Waare, welche sich durchschnittlich etwas theuerer als die vorgenannten stellen und deshalb neuerdings wieder an Terrain verloren haben soll, viel Konkurrenz gemacht.

Das Oesterreichische Fabrikat kommt meistens aus Mähren und Schlesien. Als Veranlassung, warum die dortige Waare sich besonders wohlfeil stellt, werden die niedrigen Arbeitslöhne angegeben, auch soll theilweise die sogenannte Kunstwolle (aus alten Stoffen) vielfach Verwendung finden.

Die Engländer beschicken den Markt mit billigen halbwollenen Stoffen, auch aus Oesterreich wird dieser Artikel eingeführt.

Von den ärmeren Klassen der Bevölkerung werden Baumwollartikel, sogenannte Docks, welche Wollwaaren so täuschend nachahmen, daß es für Laienaugen schwierig ist, den Unterschied zu entdecken, viel getragen. Deutsches Fabrikat mit eingewebten Mustern zeichnet sich durch besondere Güte aus.

Eine dauerhafte, wenn auch sehr gewöhnliche Gattung von Docks mit aufgedruckten Mustern, für Arbeiter geeignet, kommt aus Lodz, wo sie in Deutscher Leitung unterstehenden Fabriken hergestellt wird.

Neuerdings finden auch derartige Stoffe aus einer in Griechenland belegenen Fabrik Eingang. Dagegen scheinen Engländer und Franzosen in diesen Artikeln nicht recht konkurriren zu können.

Immer größeren Zuspruch finden die Läden mit fertigen Kleidern, meistens von Oesterreichern geführt und Wiener Waare enthaltend. Auch diesen ist schon durch Malteser Konkurrenz entstanden, welche derartige Anzüge zu sehr niedrigen Preisen herstellen und auf den Straßen feilhalten lassen.

Flanelle. Das Deutsche ganzwollene Fabrikat wird hier besonders geschätzt. Auch halbwollene Stoffe und Imitationen aus Baumwolle finden Abnehmer. Von den Türken werden Flanelle mit eingestickten Blumen viel getragen.

Musseline (wollene). Am meisten Absatz hat hier Französische Waare. Stoffe mit aufgedruckten Blumenmustern werden aus Oesterreich eingeführt.

Baumwollstoffe. Armenier und Griechen verstanden diesen Handelszweig an sich zu ziehen und die Schweizer Kaufleute, welche früher in demselben große Geschäfte machten, fast ganz daraus zu verdrängen. Hauptsächlich ist Englische Waare vertreten; in einigen Branchen wird Amerikanischen Fabrikaten der Vorzug gegeben,

während die Schweizer Artikel aus den Fabriken von St. Gallen, welche früher einen bedeutenden Absatz hatten, jetzt nur wenig verlangt werden, was zum Theil darin seinen Grund hat, daß die Yasmaks (Kopftücher der Türkischen Frauen) jetzt meistens hier bedruckt werden.

Von Amerika kommt schwarzer und blauer Drell, welcher wohlfeiler und haltbarer als die Englische Waare sein soll, sodann Cabots, ein nach dem Verfertiger genannter Stoff.

Besonders gangbare Englische Fabrikate sind: T-Cloth, meistens von 25, 27, 30, 32 Zoll Breite zu 24 Yards, Longcloth, Stücke von 7, 8 und 9 Pfund und wird nach Gewicht verkauft, sowie Shirtings, Madapolams und Indiennes.

In Bezug auf die Farben, welche von den Türken für dieselben verlangt werden, hat insofern eine Aenderung stattgefunden, als vielfarbige Stoffe nicht mehr nach ihrem Geschmack sind. Fabrikanten, welche diesem Wechsel nicht rechtzeitig Rechnung getragen haben, sollen dadurch erhebliche Einbußen erlitten haben. Lebhafte Farben, namentlich ein kräftiges Roth, entsprechen auch gegenwärtig noch ihren Wünschen. Deutsche Wollmuster wurden mit Erfolg imitirt.

Seidenwaaren. Französisches Fabrikat hat immer noch den größten Absatz.

Sammt. Deutsche Waare hat sich Eingang verschafft, scheint sich aber bisher nur in farbigen Stoffen völlig konkurrenzfähig erwiesen zu haben.

Zucker. Schon seit längerer Zeit hat der hiesige Platz vorzugsweise Oesterreichischen Zucker aus Fabriken in Böhmen und Mähren über Triest bezogen. Dagegen gehören Zuckersendungen von Marseille zu den Ausnahmen, auch kommt Aegyptisches Produkt nur in geringen Quantitäten hierher.

Den zollamtlichen Aufstellungen zufolge belief sich die vorjährige Einfuhr aus Triest auf

65 600 Säcke zu je 100 kg.

Die Preise stellten sich in den Monaten, in welchen der Hauptumsatz in diesem Artikel stattzufinden pflegt, frei an Bord in Triest folgendermaßen:

März:	17½	bis	18¾	Gulden Oesterr. W. für 100 kg	
Juni:	17¾	„	18¾	„ „ „ „ „ „	
Oktober:	18	„	19¾	„ „ „ „ „ „	
November:	20	„	20½	„ „ „ „ „ „	

Dazu kommen noch die Frachtspesen im Betrage von 0,64 Goldgulden für 100 kg.

Indem sich demnach ein Durchschnittspreis von 20 Gulden Oesterr. W. = 32,40 Mark ergiebt, kann der Gesammtwerth der von Triest stattgehabten Einfuhr auf 1 312 000 Gulden, gleich 2 125 440 Mark, veranschlagt werden.

In Anbetracht der Nothwendigkeit, auch kleineren Preisschwankungen Rechnung tragen zu können, welche durch den Charakter des hiesigen Zuckergeschäftes bedingt sind, darf die Waare keiner längeren Reisedauer unterworfen werden. Deutsches Produkt würde daher nur dann Aussicht auf erfolgreiche Konkurrenz haben, wenn es in kürzerer Zeit, als es bisher der Fall war, hierher gebracht werden könnte, bezw. wenn seitens der Fabrikanten größere Niederlagen an dem hiesigen Platze errichtet würden. Zur Erreichung des ersteren Resultates dürfte die Errichtung einer direkten Deutschen Dampferlinie nicht wenig beitragen können.

Kaffee. Das Geschäft ist fast ganz in Französischen Händen, und über Marseille und Havre wird der hiesige Platz hauptsächlich mit dem Artikel versorgt. Kleinere Bezüge erfolgen auch über Triest und Genua. Dagegen scheint bei dieser Waare ebenso wie bei Zucker wegen der längeren Reisedauer und der höheren Frachten eine Konkurrenz der Deutschen Kaufleute vorläufig wohl ausgeschlossen zu sein. Der Konsum beschränkt sich fast ausschließlich auf Rio-Kaffee. Santos-Kaffee gelangt wenig hierher, und Java- und Ceylon-Kaffee kommt für den hiesigen Markt fast gar nicht in Betracht. Wenn die Einfuhr nicht ganz dem scheinbaren Konsum entspricht, so ist der Grund darin zu suchen, daß der Kaffee vielfach mit Gerste und gemahlenen Kichererbsen vermischt und auch anstatt desselben bisweilen einzig und allein ein Aufguß der letztgenannten Präparate getrunken wird.

Cement wird fast ausschließlich aus Marseille bezogen. Eine Fabrik befindet sich auf Mytiline.

Reis. Bisher pflegte vorzugsweise Aegyptischer und Italienischer Reis eingeführt zu werden. Letzterer enthält schon seit längerer Zeit vielfach Beimischungen Indischen Produktes. Neuerdings kommt dasselbe auch direkt hierher, und 1887 belief sich der Bezug aus Indien auf mehrere Schiffsladungen. Während der Indische Reis früher nicht beliebt war, weil er härter als die gewöhnlich gangbare Waare ist und deshalb länger kochen muß, scheint man sich jetzt an denselben gewöhnt zu haben.

Alkohol. Das Geschäft ist fast ganz in Russischen Händen. Ausfuhrprämien dürften dazu beigetragen haben, daß die niedrigen Preise der Russischen Waare jede fremde Konkurrenz ausschließen.

Butter kommt ebenfalls größtentheils aus Odessa. Indessen wird behauptet, daß die unter diesem Namen (Odessaer Butter) verkaufte Waare besser die Bezeichnung Margarin verdient.

Petroleum. Der Russischen Waare wird vor der Amerikanischen der Vorzug gegeben.

Zündhölzer kommen meistens aus Oesterreich.

Jute wird aus Großbritannien bezogen.

Farbholz importiren Französische Dampfer aus Marseille, ebenso Indigo.

Kartoffeln werden zum großen Theil aus Malta bezogen, Stärke aus den Niederlanden.

Roheisen. Es war dem Deutschen Produkt bisher unmöglich, hier mit dem Englischen, Belgischen und Schwedischen Fabrikat zu konkurriren.

Stahl wird größtentheils aus Oesterreich-Ungarn bezogen.

Eisenarbeiten kommen viel aus Deutschland. Da Drahtstifte jetzt in einer hiesigen Eisengießerei gut und billig hergestellt werden, dürfte dieser Artikel künftig kaum mehr in Betracht kommen.

Leder, Anilin- und Alizarinfarben, Droguen, Chemikalien und gebogene Möbel werden in größeren Mengen aus Deutschland eingeführt. Auch Wolle, Stickgarn, Posamentier- und Besatzartikel, Bijouterie- und Spielwaaren, articles de Paris und Sonnen- und Regenschirme werden aus Deutschland eingeführt.

Einheimische Handindustrie.

Nach wie vor blüht im Innern des Landes die Teppichweberei, deren Erzeugniß sowohl zahlreichen Männern wie Frauen, ersteren durch Färben u. s. w., letzteren durch Weben, Erwerb bietet und einen nennenswerthen Ausfuhrartikel bildet.

1887 wurden 2600 Ballen im Werthe von etwa 1 682 200 Mark ausgeführt, welche größtentheils nach Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden gingen, während hiesige Teppiche in Deutschland weniger Absatz finden.

Der bedeutendste Fabrikationsplatz bleibt Uschak, namentlich für die großen Teppiche, welche zum Belegen ganzer Zimmer be-

stimmt sind, bekannt nach dem Verschiffungshafen unter dem Namen „Smyrnaer Teppiche“.

Eine Fabrikationsweise, welche geeignet ist, den alten Ruf der Dauerhaftigkeit Türkischer Teppiche zu untergraben, besteht in der Verwendung des Materials alter verbrauchter Teppiche. (Kunstteppiche.)

Die Preise stellten sich folgendermaßen:

1. Qualität, für 1 □ Pik, 42 Piaster, gleich 16,80 Mark für 1 qm.
2. Qualität, für 1 □ Pik, 25 Piaster, gleich 10 Mark für 1 qm.

In zweiter Linie ist Kula zu nennen, eine Stadt mit etwa 200 Webstühle enthaltenden Häusern.

Dort hat man vor etwa zwei Jahren angefangen, die feinen Haare der Angoraziege zu Teppichen zu verarbeiten. Diese, „Filik“ genannte Sorte wird trotz ihres hohen Preises viel gekauft. Auch in Uschak hat man angefangen, Filik zu verfertigen. Bessere Waare wird in Kula viel gearbeitet.

Auch Gördes nimmt eine hervorragende Stelle in dieser Industrie ein. Die dort hergestellten Teppiche sind nicht so dick, wie diejenigen der vorgenannten Plätze, dagegen ist das Gewebe, mehr an Persisches Fabrikat erinnernd, erheblich dichter und in Folge dessen ziemlich kostspielig und stellt sich auf 60 bis 70 Piaster für den □ Pik, gleich 24 Mark bis 28 Mark für 1 qm. Wohlfeile Waare hat auch nach Persischem Vorgange eine Kette von Baumwolle. Besonders hoch im Preise stehen die alten Gebetsteppiche von Gördes. Die Nachfrage nach alten Teppichen hat aber im Großen und Ganzen abgenommen.

Ganz aus dem Innern kommen die kleinen Kirschehr-Teppiche, zwar farbenecht, aber eine ziemlich gewöhnliche Sorte, welche viel nach den Vereinigten Staaten von Amerika gehen.

Im Süden wird in Milas eine besondere Gattung, die sogenannten Meles-Teppiche angefertigt. Wenn auch in Bezug auf Zeichnung eigenartig, sind sie doch meistens nicht von dauerhafter Farbe und deshalb unter den Türken wenig geschätzt; besser scheinen sie dem Griechischen Geschmack zu entsprechen. Ins Ausland werden sie wenig versandt. Hier unter dem Namen Bergamateppiche bekannte, in der That aber aus der Umgegend jener Stadt stammende Stücke von schöner Zeichnung und prächtiger Wirkung der Farben, unter denen Blau stark vertreten ist, werden nur wenig angefertigt und stehen hoch im Preise.

Eine andere Spezialität, zu Vorhängen geeignet, stammt aus der Umgegend von Angora.

Die ihrer schönen echten Farben halber sehr geschätzten Kurdischen Teppiche, deren Herstellungsgebiet in der Gegend des oberen Euphrat und weiter nach der Persischen Grenze zu liegt, kommen häufiger zur Versendung.

Kilims (vielfach in Deutschland verwandt als Vorhängeteppiche), werden überall im Lande von den Juruken angefertigt. Die besten Sorten sind ebenfalls Kurdischen Ursprungs und kommen aus der Gegend des oberen Euphratthales.

Auf verschiedene Branchen der einheimischen Industrie haben die tüchtigen Arbeitskräfte, welche Anatolien durch die Einwanderung aus Bulgarien, Bosnien und dem Kaukasus zugeführt worden sind, ihren günstigen Einfluß ausgeübt.

Namentlich kommen in dieser Beziehung Baumwollwaaren in Betracht. Yasmaks u. s. w., welche zeitweilig fast ausschließlich aus der Schweiz bezogen wurden, werden jetzt, obschon sie noch größtentheils aus Großbritannien kommen, wieder viel hier verfertigt.

In Smyrna macht man leichte gestreifte Kleiderstoffe, meistens ein wenig gekreppt, Mohadjk Basma, die in den heißeren Monaten von der weiblichen Bevölkerung, auch der besser gestellten Klassen, viel getragen werden. Imitationen sind neuerdings in Großbritannien versucht worden, doch fehlt ihnen das Charakteristische des hiesigen Gewebes. Aus Bulladan kommt ein gelb gestreiftes Turbanzeug. Weiße gekreppte Hemdstoffe, Tischgedecke, Handtücher, Badetücher u. s. w. liefert Magnesia. Baumwollstoffe zu Jacken u. s. w., meistens mit gestreiften Mustern, werden in Smyrna, Magnesia und Buldur verfertigt.

Ein eigenartiges Gewebe aus Baumwolle, in den besseren Qualitäten mit breiten seidenen Streifen versehen, für welches grün, gelb und roth die Hauptfarben bilden, „Beledieh“ genannt, wird aus Tireh bezogen und dient zu Bettdecken, Divanüberzügen u. s. w. Von Europäern wird es auch zu Vorhängen verwandt. Von hier geht es viel nach Tunis und Tripolis in Afrika.

In Aidin haben sich noch Seidenwebereien erhalten.

Ueberall, wo Tscherkessen sich niedergelassen haben, werden Silberarbeiten, namentlich silberne Beschläge, mit den ihnen eigenthümlichen Verzierungen angefertigt. Auch hat sich die alte Filigrantechnik erhalten. Geschnitzte und mit silbernen Drähten eingelegte Löffel liefern die eingewanderten Albanesen und Bulgaren.

Steingut. Abgesehen von den bekannten Dardanellenarbeiten, welche immer groteskere Formen annehmen, bietet sich hier gegenwärtig auch häufig Gelegenheit, eine andere Art Steinzeug zu kaufen, welches aus Kutahia kommt und Persische, beziehungsweise Rhodische Muster zeigt.

Außerdem sind noch Spitzen, namentlich seidene (Kochlakias) und Stickereien zu nennen. Von letzteren werden die älteren als Zimmerschmuck sehr geschätzt und haben schon Imitationen in Großbritannien gefunden. An technischer Fertigkeit und Geschmack fehlt es der hiesigen Bevölkerung, so weit sie ihren hergebrachten Traditionen treu geblieben ist, nicht.

Die Deutschen Fabrikanten, welche Geschäfte mit der Levante betreiben, verfallen immer wieder in den Fehler, daß sie sich nicht streng an die angegebenen Muster halten, und haben sich dann die Folgen selber zuzuschreiben. Während früher die Zahlungen meistens recht langsam eingingen, haben jetzt manche Kaufleute dadurch eine promptere Regulirung veranlaßt, daß sie die empfangenen Accepte den Banken zum Inkasso geben. Indessen sind auch Fälle vorgekommen, in denen hiesige Banquiers, welche Inkassi für Deutsche Fabriken zu machen hatten, mehr ihre eigenen Interessen und diejenigen der hiesigen Kaufleute wahrgenommen haben. Es ist deshalb anzuempfehlen, sich nur mit Bankhäusern in Verbindung zu setzen, welche in jeder Beziehung gut empfohlen sind.

Die Wechselkurse auf Deutsche Plätze stellten sich auf 272½ (Februar und September) bis 279 (Dezember) Piaster Wechselgeld (1 Türkisches Goldpfund zu 125 Piaster Wechselgeld gerechnet) für 40 Mark kurzer Sicht.

Amoy.

Schiffsverkehr und insbesondere Verkehr Deutscher Schiffe im Hafen von Amoy während des Jahres 1887.[1])

Im Jahre 1887 wurden angemeldet:

939 Schiffe von 800 790 Reg.-Tonnen,
gegen 996 „ „ 790 623 „
im Jahre 1886.

Abgemeldet wurden:

942 Schiffe von 802 587 Reg.-Tonnen,
gegen 999 „ „ 791 897 „
im Jahre 1886.

Von den angekommenen Schiffen waren Dampfer:

1887 .... 790 von 744 239 Reg.-Tonnen,
1886 .... 845 „ 736 294 „

Segelschiffe:

1887 .... 149 von 56 551 Reg.-Tonnen,
1886 .... 151 „ 54 329 „

Von den abgegangenen Schiffen waren Dampfer:

1887 .... 790 von 744 505 Reg.-Tonnen,
1886 .... 846 „ 736 801 „

Segelschiffe:

1887 .... 152 von 58 082 Reg.-Tonnen,
1886 .... 153 „ 55 096 „

Die Gesammtzahl der ein- und ausklarirten Schiffe betrug in den letzten 4 Jahren:

1887...... 1881 Schiffe von 1 603 377 Reg.-Tonnen,
1886...... 1995 „ „ 1 582 520 „
1885...... 1761 „ „ 1 365 768 „
1884...... 1673 „ „ 1 245 675 „

Davon waren Dampfer:

1887....... 1580 von 1 488 744 Reg.-Tonnen,
1886....... 1691 „ 1 473 095 „
1885....... 1408 „ 1 246 936 „
1884....... 1339 „ 1 138 818 „

Segelschiffe:

1887 .... 301 von 114 633 Reg.-Tonnen,
1886 .... 304 „ 109 425 „
1885 .... 353 „ 138 832 „
1884 .... 334 „ 106 857 „

Hieraus ergiebt sich, daß zwar die Zahl der im hiesigen Hafen verkehrenden Schiffe gegen das Vorjahr nicht unbeträchtlich (um mehr als 6 pCt.) zurückgegangen ist, dagegen der Gesammt-Tonnengehalt derselben eine Zunahme gegen die vorhergehenden 3 Jahre aufweist. Bemerkenswerth ist, daß die Zahl der Segelschiffe 1887 fast dieselbe ist wie 1886, während der Raumgehalt derselben sogar den des Vorjahres um etwa 5,5 pCt. übersteigt, ein Beweis, daß am hiesigen Platze die Segelschiffahrt gegen die Konkurrenz der Dampfer, durch welche sie in den meisten anderen Chinesischen Häfen mehr oder minder verdrängt ist, noch immer aufkommen kann.

In welcher Weise die einzelnen Nationen an dem Verkehr betheiligt waren, ergiebt sich aus der folgenden Uebersicht:

Schiffahrtsbewegung im Hafen von Amoy während des Jahres 1887.

Nationalität.	Dampfschiffe.								Segelschiffe.								Zusammen.	
	Angekommen.				Abgegangen.				Angekommen.				Abgegangen.					
	Mit Ladung.		In Ballast.		Mit Ladung.		In Ballast.		Mit Ladung.		In Ballast.		Mit Ladung.		In Ballast.			
	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Gesammtzahl.	Gesammt-Tonnengehalt.
Britische	460	381 770	169	213 516	480	431 563	148	163 135	58	22 232	1	1 338	34	13 239	28	11 811	1 378	1 238 604
Amerikanische	—	—	—	—	—	—	—	—	1	793	—	—	1	793	—	—	2	1 586
Deutsche	49	41 372	11	7 345	55	46 426	6	3 145	68	25 069	6	2 143	57	21 217	19	6 581	271	153 298
Niederländische	18	25 370	—	—	18	25 370	—	—	—	—	1	289	—	—	1	289	38	51 318
Dänische	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2 371	—	—	5	1 358	3	772	17	4 501
Spanische	26	14 230	1	655	24	13 169	3	1 716	—	—	—	—	—	—	—	—	54	29 770
Schwedische u. Norwegische	—	—	—	—	—	—	—	—	1	306	1	764	2	1 070	—	—	4	2 140
Siamesische	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1 246	—	—	2	952	—	—	5	2 198
Chinesische	33	35 016	23	24 965	43	45 575	13	14 406	—	—	—	—	—	—	—	—	112	119 962
Zusammen	586	497 758	204	246 481	620	562 103	170	182 402	140	52 017	9	4 534	101	38 629	51	19 453	1 881	1 603 377

Im Vergleich zu 1886 hat sich, wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, der Tonnengehalt der Britischen Schiffe um ein Geringes vermehrt, während sich ihre Zahl um 76 vermindert hat. Dieser Rückgang trifft nur die Dampfer, während der Verkehr der Britischen Segelschiffe, sowohl der Zahl als dem Raumgehalte nach einen nicht unbedeutenden Aufschwung zeigt.

Die von Schanghai und Futschau kommenden Thee-Dampfer füllen hier oft nur ein zu ihrer ansehnlichen Größe geringfügiges Quantum Thee auf.

Der Verkehr der fast stets mit voller Ladung ankommenden Segelschiffe betrug für die Deutsche Flagge 1887 etwa 50 pCt. der Gesammtzahl, während die Britische erst die zweite Stelle einnahm. An dem Handel von Amoy betheiligten sich also Deutsche Segelschiffe mehr, als nach ihrer Anzahl und ihrem Tonnengehalt anzunehmen wäre.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 462.

Der Verkehr der Dänischen, Spanischen und Niederländischen Schiffe weist gegen 1886 eine Zunahme auf, während die Zahl der Schwedisch-Norwegischen Schiffe um über 50 pCt. gesunken ist. Die Vermehrung der Anzahl der Niederländischen Schiffe hat ihren Grund darin, daß die Netherlands India Steamship Company 1887, wie schon in dem letzten Quartal 1886, monatlich 2 Dampfer anstatt wie früher nur einen auf der Linie Amoy—Batavia laufen ließ.

Der Verkehr Deutscher Schiffe zeigt zwar der Zahl nach eine nicht unbedeutende Abnahme gegen das Jahr 1886 (271 gegen 327), allein trotzdem weist der Gesammt-Tonnengehalt derselben keinen nennenswerthen Unterschied auf. Die Deutsche Flagge nimmt auch 1887 hinsichtlich Zahl und Tonnengehalt sämmtlicher ein- und ausgelaufenen Schiffe die zweite Stelle ein, während sie bezüglich der Segelschiffe den ersten Rang behauptet hat.

Zahl und Tonnengehalt der Chinesischen Schiffe, sämmtlich Dampfer der China Merchants Steam Navigation Company, zeigt gegen das Vorjahr keinen bedeutenden Unterschied.

Die nachfolgende Uebersicht zeigt den Antheil der verschiedenen Nationen am fremden Import- und Exporthandel sowie am Küstenhandel ein- und auswärts, sowie am Schiffsverkehr.

Antheil einer jeden Flagge an dem Frachtengeschäft von Amoy im Jahre 1887 nach Prozenten berechnet.

Nationalität.	Schiffe.		Handel.		
	Zahl der Reisen.	Tonnengehalt.	Fremder Handel.	Küstenhandel.	Fremder und Küstenhandel.
Britische	73,26	77,25	73,46	76	74,56
Amerikanische	0,10	0,10	1,17	—	0,66
Deutsche	14,41	9,56	13,27	15,73	14,35
Niederländische	2,02	3,20	6,89	0,19	3,96
Dänische	0,90	0,28	0,01	0,66	0,29
Spanische	2,87	1,86	3,62	0,03	2,05
Schwedische und Norwegische	0,21	0,13	1,37	0,18	0,83
Nichtvertragsmächte (Siamesische)	0,27	0,14	0,06	0,18	0,09
Chinesische	5,96	7,48	0,15	7,13	3,21
Zusammen	100	100	100	100	100

Aus dieser Uebersicht ist zu ersehen, daß der Antheil der Deutschen Flagge am Gesammtverkehr eine kleine Verminderung gegen 1886 erfahren hat, doch ist der Deutsche Antheil immerhin größer als 1885 und 1884, wie folgende Uebersicht beweist:

	Zahl der Reisen.	Tonnengehalt.	Fremder Handel.	Küstenhandel.	Fremder u. Küstenhandel.
	Prozente.				
1887	14,41	9,56	13,27	15,73	14,35
1886	16,39	10,26	14,47	18,13	16,18
1885	13,23	8,47	5,86	14,76	9,27
1884	15,12	9,38	7,64	16,76	10,93

Während 1886 das Frachtgeschäft in Amoy als ein wenig lohnendes zu bezeichnen war, ist das Jahr 1887 für die Segelschifffahrt an hiesiger Küste ein recht befriedigendes gewesen. Die Besserung hielt das ganze Jahr an. Die Frachtnotirungen waren zwar 1887 nicht wesentlich höher als 1886, allein sie zeigten nicht solche Schwankungen wie im Vorjahre, und selbst während der flauesten Frachtperiode, im Sommer, vermochten die Segelschiffe noch lohnende Beschäftigung zu finden.

In erster Linie ermöglichten eine reiche Zuckerernte auf Formosa, deren Ertrag sich um über 40 pCt. höher stellte als 1886, und der Umstand, daß die ganze Ausbeute auf die Nordchinesischen und Japanischen Märkte gebracht wurde, während zu anderen Zeiten Europa, Australien und Amerika ebenfalls Absatzfelder für Formosa-Zucker zu bilden pflegten, den hiesigen Küstenfahrer, bis in den Sommer hinein sehr befriedigende Resultate in der Frachtfahrt ab Formosa zu erzielen.

Einen ganz erheblichen Aufschwung nahm 1887 der Holztransport von Futschau nach Tientsin; seit Jahren sind nicht annähernd so starke Verschiffungen ab Futschau gemacht, und das Wiederaufleben dieses Handelszweiges hat nicht unwesentlich zur Hebung des Frachtgeschäfts beigetragen. Die vermehrte Holzzufuhr ist durch verschiedene Neubauten in Tientsin veranlaßt worden, nach deren, soweit bis jetzt bekannt, für das Ende d. J. in Aussicht genommenen Fertigstellung auch der Holzhandel zwischen Futschau und Tientsin wieder auf seinen früheren Umfang zurückgehen dürfte.

Nordwärts haben die Segelschiffe bei hiesigen Befrachtern nach wie vor den Vorzug; zwar konkurrirten auf der Linie Takao—Yokohama auch Dampfer, doch geschah das zu einer Zeit, in welcher sich den Segelschiffen genügende Arbeit in anderer Richtung bot. In südlicher Richtung haben die Dampfer sich fast des ganzen Geschäfts bemächtigt, nur in seltenen Fällen gelingt es noch, ein Segelschiff für die Java- bezw. Straitshäfen zu placiren, und die Ladung nach diesen Plätzen zahlt nur sehr schlechte Frachten. Die Einfuhr von Oelkuchen aus Java nahm 1887 aber wieder größeren Umfang an, und wo Dampfer dem Bedarf nicht genügten, war man genöthigt, wieder auf Segelschiffe zurückzugehen. Die im Jahre 1887 bezahlten Frachtraten stellen sich für die hauptsächlichsten Reiserouten im Vergleich zu 1886 folgendermaßen (1 Pikul = 133⅓ Pfd. Engl.)

	Höchste.		Niedrigste.	
Takao — Yokohama.				
1887	26	Cts.	18	Cts.
1886	25	„	20	„
Monatscharters:				
1887	10	„	7½	„
1886	12	„	6¾	„
Taiwanfu — Tschifu — Amoy.				
1887	25	„	18	„
1886	26⅔	„	18½	„
Taiwanfu — Tientsin — Niutschwang — Amoy.				
1887	52½	„	49	„
1886	44	„	38⁹/₁₀	„
Taiwanfu — Tientsin.				
1887	30	„	22	„
1886	24⅔	„	20⅘	„
Tschifu — Amoy.				
1887	17½	„	11	„
1886	13½	„	9	„
Niutschwang u. zurück Amoy.				
1887	27	„	18	„
1886	21	„	16	„
Amoy — Singapore.				
1887	4½	„	3¾	„
1886	5	„	4⅘	„
Taiwanfu — Tientsin — Tschifu — Amoy.				
1887	45½	„	35	„
Niutschwang — Amoy.				
1887	24	„	15	„
Bangkok und zurück Amoy.				
1887	36	„	30	„

Die Zahl der Frachtabschlüsse ist um vier größer als im Vorjahre, 128 gegen 119; dieser Unterschied ist aus der Minderzahl der in 1887 gemachten Befrachtungen in Zeitcharter zu erklären.

Von den 1580 Dampfern, welche im Jahre 1887 im hiesigen Hafen ein- und ausklarirten, liefen 30 pCt. zwischen Hongkong—Swatau—Amoy—Schanghai und den Nordhäfen, 36 pCt. zwischen Hongkong—Swatau—Futschau—Formosa, 11 pCt. zwischen Amoy—Manila—Hongkong, 9 pCt. zwischen Amoy—Singapore—Penang, 2,5 pCt. zwischen Amoy und Java, 8,5 pCt. gingen mit Thee nach New-York und London, die verbleibenden 3 pCt. waren Gelegenheitsdampfer.

Die Zahl der von Amoy nach den Straits Settlements, den Niederländischen Besitzungen in Ostasien, sowie Siam beförderten Chinesischen Passagiere betrug 68 059; nach den Küstenhäfen von China, Formosa, Hongkong und Manila gingen bezw. kamen von dort 53 874, so daß sich also die Gesammtzahl der ankommenden und abgereisten Chinesischen Passagiere auf 127 933 gegen 115 999 in 1886 und 99 265 in 1885 stellt. Hiervon wurden auf Deutschen Schiffen befördert 27 365 Passagiere gegen 20 000 in 1886.

Die Deutschen Dampfer werden in der Passagierfahrt nach den Straitshäfen entschieden bevorzugt. Vier derselben waren das ganze Jahr hindurch unter in Singapore bezw. Penang abgeschlossenen Zeitchartern, drei weitere für mehr oder minder kürzere Perioden in dieser Fahrt beschäftigt. Die Passagepreise für Chinesen von hier nach Singapore schwankten zwischen 3,60 Dollars (im Januar) und 5,50 Dollars (im April). Nach Penang wurde ein Aufschlag von 1,50 Dollars bis 1,75 Dollars zu obigen Preisen, welche Beköstigung auf der Reise einschließen, bezahlt.

Für Dampfer war das Jahr 1887 im Ganzen ein ungünstiges; gegen Schluß desselben griff endlich eine lebhaftere Tendenz in Dampferfrachten durch, und verfolgten die Raten fortgesetzt eine steigende Richtung, so daß die Rheder hier endlich nach der lang andauernden verlustreichen Periode eine Aussicht auf höheren Gewinn zu haben scheinen.

Nicht minder ist man zu der Annahme berechtigt, daß die Segelschiffe im laufenden Jahre reichliche und lohnende Beschäftigung finden werden. Die Berichte über die diesjährige Zuckerernte auf Formosa sind in jeder Hinsicht günstig und für später lassen die reichlichen Lager von Nordprodukten in Niutschwang einen größeren Bedarf von Segelschiffen für jenen Hafen erwarten.

Deutsche Schifffahrt im Speziellen.

Es kamen an:

1887 …	134 Deutsche Schiffe	von	78 304,53 Reg.-Tonnen,
1886 …	163 „ „	„	83 981,78 „
weniger 1887 …	29 Deutsche Schiffe	von	5 677,25 Reg.-Tonnen.

Von diesen waren Dampfschiffe:

1887 …..	60	von	50 926,68 Reg.-Tonnen,
1886 …..	78	„	55 354,82 „
weniger 1887 …..	18	von	4 427,14 Reg.-Tonnen.

Segelschiffe:

1887 …..	74	von	26 577,88 Reg.-Tonnen,
1886 …..	85	„	28 626,96 „
weniger 1887 …..	11	von	2 049,08 Reg.-Tonnen.

Es gingen ab:

Dampfer:

1887 …..	61	von	51 360,07 Reg.-Tonnen,
1886 …..	77	„	54 080,01 „
weniger 1887 …..	16	von	2 719,94 Reg.-Tonnen.

Segelschiffe:

1887 …..	77	von	28 297,75 Reg.-Tonnen,
1886 …..	87	„	29 393,03 „
weniger 1887 …..	10	von	1 095,28 Reg.-Tonnen.

Der Verkehr Deutscher Schiffe hat demnach, wie schon oben hervorgehoben, eine kleine Einbuße erlitten, die jedoch mehr bei der Gesammtzahl als bei dem Tonnengehalt hervortritt.

Von sämmtlichen Deutschen Schiffen kamen 94 pCt. (70 Segelschiffe von 25 955 Reg.-Tonnen und 56 Dampfer von 48 668 Reg.-Tonnen) mit Ladung und 6 pCt. (4 Segelschiffe von 1423 Reg.-Tonnen und 4 Dampfer von 2259 Reg.-Tonnen) in Ballast ein, während 82 pCt. (49 Segelschiffe von 18 367 Reg.-Tonnen und 58 Dampfer von 50 595 Reg.-Tonnen) und 18 pCt. (28 Segelschiffe von 9931 Reg.-Tonnen und 3 Dampfer von 1165 Reg.-Tonnen) in Ballast ausgingen.

China.

Die Eröffnung der Theesaison 1888/89 in Hankau.

Die vorjährige Saison 1887/88 hatte einen höchst unbefriedigenden Verlauf genommen. Durch lange andauernde Dürre war die Ernte schwer geschädigt worden, und nur wenige Theesorten erreichten oder übertrafen die durchschnittliche Qualität, während der Haupttheil des Angebots Aroma und Kraft entbehrte. Noch nie war eine solche Masse geringer und zugleich schlecht zubereiteter Thees in Hankau vereinigt gesehen worden. Die durch die Lage des Londoner Marktes ohnedies entmuthigten ausländischen Käufer verhielten sich unter diesen Umständen in ihren Preisangeboten so ablehnend, daß die Chinesischen Theehändler zu dem bisher unerhörten Mittel eines Strikes griffen, indem sie sich unter Konventionalstrafe verpflichteten, das Geschäft eine Zeit lang einzustellen und überhaupt keine Thees zweiter und dritter Ernte für die Ausfuhr zu packen. Obgleich diese Vereinbarung nicht von langer Dauer war, ist das Geschäft doch auch späterhin nicht mehr in rechten Fluß gekommen, und die Ende April dieses Jahres beendigten Theeverschiffungen nach Großbritannien ergaben, wie aus der unten folgenden Zusammenstellung hervorgeht, eine Minderausfuhr von über 13 Millionen Pfund.

Die Verluste der Chinesischen Theehändler, die genöthigt waren, zu Preisen von 20 bis 30 pCt. unter Selbstkostenpreis loszuschlagen, werden auf 3 Millionen Taels (13 bis 14 Millionen Mark) geschätzt; durch die Zahlungseinstellungen der davon betroffenen Hongs ist die Kaufkraft dieser Landestheile ernstlich geschädigt, während der Arbeitsgewinn der Theepflanzer im Innern auf ein so geringes Maß beschränkt ist, daß sie kaum ihren Lebensunterhalt verdienen und bei der Fortdauer solcher Preise genöthigt sein würden, zu einer anderen Beschäftigung überzugehen. Aber auch die Exporteure haben aus der Sachlage keinen Vortheil gezogen, denn die neuen Verkaufspreise der Thees in London blieben beinahe 25 pCt. hinter denen des Vorjahres zurück; ordinäre Sorten (Schantams), die mit $7\frac{1}{2}$ Pence pro Pfund einstanden, erzielten $6\frac{1}{4}$ Pence; mittlere Thees deckten eben die Kosten, und nur wenige feine Sorten ließen einen kleinen Gewinn.

Unter diesen Umständen sahen alle Betheiligten mit besonderer Spannung der Eröffnung der neuen Saison entgegen, welche denn auch unter weit günstigeren Aussichten am 11. Mai d. J., drei Tage später als im Jahre 1887, erfolgt ist.

Zum Verständniß des Folgenden ist hier vorauszuschicken, daß die in Hankau gehandelten „Blackleaf Congous" in Hankau-Thees und in Kiukiang-Thees zerfallen. Die Hankau-Thees umfassen die in den Provinzen Hunan und Hupah erzeugten Thees, deren wichtigste Sorten unter den, ihren Ursprungsorten entlehnten Handelsnamen Upacks, Unfas, Unams und Schantams gehandelt werden. Die 140 Seemeilen unterhalb Hankaus am Jangtsekiang gelegene Stadt Kiukiang ist zwar selbst ein den ausländischen Firmen geöffneter Hafen, entsendet aber doch die in ihrem, der Provinz Kiang si angehörenden Distrikt erzeugten Thees nach dem Centralmarkt in Hankau. Die Hauptsorten derselben sind unter den gleichfalls den Ursprungsorten entsprechenden Bezeichnungen Ringtschaus, Kimêns, Kutoans und Hohaus bekannt. Die Qualität der Thees wird von den Theeschmeckern nach den drei Kennzeichen des trockenen Blattes (dry leaf), dem Aufguß von kochendem Wasser, das 5 Minuten gezogen hat (cup) und dem nach Entfernung des Aufgusses zurückbleibenden Blatt (infusion) beurtheilt. An dem ersteren läßt sich die Art und Sorgfalt der Zubereitung erkennen; Aroma und Kraft ergeben sich aus dem Geschmack des Aufgusses, und die Farbe der abgegossenen Blätter, welche leicht röthlich sein muß, zeigt, ob dieselben jung gepflückt, und nicht etwa alte Blätter darunter gemischt sind.

Was nun die Qualität der diesjährigen ersten Ernte betrifft, so waren zunächst sämmtliche Thees in Auslese und Röstung weit sorgfältiger zubereitet als im Vorjahre. Ringtschaus, deren altbewährter Ruf durch die schlechten Lieferungen der letzten Saison gelitten hatte, hatten ein kräftigeres Aroma und nahmen in der Qualität wieder die erste Stelle ein; auf sie folgten Kimêns; Kutoans und Hohaus waren wenig am Markte. Auch die Hankau-Thees, insbesondere die Tschangsokays, Tsungyangs, Unfas rc. zeigten in jeder Beziehung, sowohl im trockenen wie im abgegossenen Blatt und im Aufguß wesentliche Verbesserung; leider aber hatten die meisten dieser Thees, vielleicht zwei Drittel der bis jetzt angebrachten Chops, den mit dem Kunstausdruck „tarry" (theerig) bezeichneten Beigeschmack. Herrscht nämlich während der Ernte, wie geschehen, feuchtes Wetter vor, so verbrennen die zur Röstung der Theeblätter dienenden Holzkohlen nicht ohne starke Rauchentwickelung, wodurch der Thee selbst einen rauchigen Beigeschmack erhält. Diese Eigenschaft ist besonders unerwünscht in Rußland und hat daher die Verkäuflichkeit der diesjährigen Hankau-Thees für den dortigen Markt stark beeinträchtigt. Abgesehen davon hat sich die Qualität der diesjährigen ersten Ernte als durchaus befriedigend herausgestellt, und die wegen der ungünstigen Frühjahrswitterung, die sich im Gegensatz zu der vorigen Saison durch Ueberfluß an Regen auszeichnete, Anfangs gehegten Befürchtungen haben sich nicht bestätigt.

Mehr als die Qualität hat jedoch die Quantität der Ernte gelitten, von der ein großer Theil durch Nässe und Kälte zu Grunde gegangen sein muß, falls nicht, wie manche annehmen, die Theekultur selbst durch die traurigen Erfahrungen der letzten Saison eingeschränkt worden ist. Jedenfalls blieb das Quantum der von den Produzenten und Händlern an den Exportmarkt gebrachten Thees weit hinter dem Vorjahre zurück. Chinesischerseits wird der Ausfall auf 300 000 halbe Kisten (die halbe Kiste enthält 65 Pfund Englisch Nettogewicht; die ganzen Kisten von 90 Pfund netto sind jetzt im Handel nicht mehr üblich) oder rund 20 Millionen Pfund geschätzt. Bei verbesserter Qualität und sehr vermindertem Angebot, wozu noch günstige Nachrichten über die neuere Haltung des Londoner Marktes gegenüber seinen Chinesischen Thees kamen, konnte ein starkes Anziehen der Preise nicht ausbleiben, und diesmal haben die Chinesischen Händler Gewinne, die in manchen Fällen 80 pCt. erreichten und bei den feineren Thees 10 bis 20 Taels pro Pikul ausmachten, zu verzeichnen gehabt.

Nach dem Berichte einer Englischen Firma in Hankau vom 28. Mai d. J. vergleichen sich die Preise der verschiedenen Sorten mit den vorjährigen wie folgt:

	Saison 1888/89. für den Pikul Taels.			Saison 1887/88. für den Pikul Taels.		
Ringtschaus	18	bis	38	14	bis	47
Kimêns	25	„	36	16	„	32
Kutoans	20	„	22	14	„	16
Hohaus	15,75	„	18,25	14	„	16,50
Upacks	13	„	25	11,50	„	24
Unfas	14,50	„	25	13,25	„	18
Unams	13	„	26,75	10,25	„	20,50
Schantams	12	„	14	9	„	12,30

Zu diesen hohen Raten würde das Geschäft schwerlich in lebhaften Fluß gekommen sein, wenn nicht der beispiellos niedrige Stand der Wechselkurse und Frachten den Exporteuren zu Gute gekommen wäre. Erstere fielen im Monat Mai bis auf 4 Schillinge $2\frac{1}{4}$ Pence pro 1 Tael für Privatwechsel auf London 4 Monate Sicht und standen im Durchschnitt 3 Pence niedriger als im Vorjahre, was einem Unterschied in den Hinlegungskosten von gegen 6 pCt. entspricht. An Frachten war in früheren Jahren für die ersten Theedampfer, welche sich durch besondere Schnelligkeit auszeichnen müssen, 5 bis 6 Pfd. Sterl. für die Tonne von 40 Kubikfuß Englisch bezahlt worden. In diesem Jahre hat die Konkurrenz der verschiedenen Linien dahin geführt, daß sogar der erste und schnellste, ursprünglich mit 4 Pfd. Sterl. für die Tonne angelegte Dampfer sich schließlich mit 2 Pfd. Sterl., die späteren aber sogar mit 1 Pfd. Sterl. für die Tonne oder weniger als einem Drittel der durchschnittlichen vorjährigen Sätze begnügen mußten. Mit Hülfe dieser Umstände stellen sich die Einstandskosten in London, einschließlich Kommissionen und dreimonatliche Lagerspesen daselbst, nicht wesentlich höher, ja bei manchen Sorten niedriger als im Vorjahre, wie folgende Vergleichung ergiebt:

	Saison 1888/89. Fracht: 1 Pfd. Sterl. 10 Schill. Kurs: 4 Schill. $8\frac{1}{2}$ Pence. für das Pfd. Engl.					Saison 1887/88. Fracht: 3 Pfd. Sterl. 10 Schill. Kurs: 4 Schill. $6\frac{1}{2}$ Pence. für das Pfd. Engl.				
	Schill.	Pce.		Schill.	Pce.	Schill.	Pce.		Schill.	Pce.
Ringtschaus	—	$10\frac{3}{8}$	bis	1	4	—	10	bis	2	$1\frac{1}{2}$
Kimêns	1	$1\frac{1}{2}$	„	1	6	—	11	„	1	6
Kutoans	—	$11\frac{1}{4}$	„	1	$\frac{1}{4}$	—	10	„	—	11
Hohaus	—	$9\frac{3}{8}$	„	1	$\frac{1}{2}$	—	10	„	—	$11\frac{1}{4}$
Upacks	—	$8\frac{1}{4}$	„	1	$1\frac{1}{2}$	—	9	„	1	$2\frac{3}{4}$
Unfas	—	$8\frac{1}{8}$	„	1	$1\frac{1}{2}$	—	$9\frac{3}{4}$	„	1	—
Unams	—	$8\frac{1}{4}$	„	1	$2\frac{1}{4}$	—	$8\frac{1}{2}$	„	1	$1\frac{1}{8}$
Schantams	—	$7\frac{3}{4}$	„	—	$8\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$	„	—	$9\frac{1}{2}$

Die höchsten Preise wurden wie immer für den Russischen Markt erzielt, dessen Käufer sich sogleich die besten Ringtschaus zu sichern wußten und in einigen besonders ausgesuchten Chops mit 60 Taels für das Pikul bezahlten. Ueberhaupt kommt der direkte Theehandel mit Rußland bezw. Odessa immer mehr in Aufnahme und soll in diesem Jahre nicht weniger als sechs Dampfer beschäftigen, während die Zahl der für London angelegten Dampfer zurückgegangen ist.

Die Umsätze in der Zeit von der Eröffnung der Saison bis zum 4. Juni (24 Tage) vertheilten sich auf die verschiedenen Werthklassen der Thees folgendermaßen:

	Saison 1888/89. halbe Kisten.	Saison 1887/88. halbe Kisten.
Ueber 45 Taels für das Pikul	5 854	2 624
zu 40 bis 44 " " " "	10 061	3 149
" 35 " 39 " " " "	31 664	5 409
" 31 " 34 " " " "	27 720	18 855
" 28 " 30 " " " "	35 392	20 327
" 24 " 27 " " " "	68 944	45 743
" 20 " 23 " " " "	126 122	106 013
" 16 " 19 " " " "	156 911	150 706
" 12 " 15 " " " "	87 226	204 101
unter 12 " " " "	6 304	80 414
	556 198	637 341

Die vorstehende Zusammenstellung ist charakteristisch für die Richtung, welche das Theegeschäft in China bereits eingeschlagen hat und vermuthlich fernerhin einzuhalten haben wird. Es entfallen nämlich auf die Einkäufe von Thees im Werthe von über 24 Taels für das Pikul in der diesjährigen Saison 179 635 halbe Kisten oder 32 pCt. der Gesammteinkäufe gegen 96 107 halbe Kisten oder 15 pCt. der Gesammteinkäufe in der vorjährigen Saison. Diese starke Verschiebung in dem Verhältniß zwischen den feinen und den geringen Thees dürfte ihren Grund darin haben, daß die wohlfeilen Sorten, auf denen Ausfuhrzoll und Likinabgabe in gleicher Höhe wie auf den theueren Sorten haften, mit den in dieser Beziehung günstiger gestellten Indischen Thees nicht mehr konkurriren können. Die Zukunft des Chinesischen Theegeschäfts scheint in den besseren Thees zu liegen, welche das ihrem Ursprungslande eigenthümliche Merkmal eines feinen Aromas mit sorgfältiger Zubereitung für die Ausfuhr verbinden.

Die späteren Sendungen von Hankau-Thees zeigten eine geringere Qualität, weshalb die Preise seit den oben mitgetheilten Notirungen vom 28. Mai nunmehr etwas zurückgegangen sind. Nach den letzten, einer hiesigen Deutschen Theefirma zugegangenen Aufstellungen aus Hankau haben die Umsätze jetzt folgende Ziffern erreicht:

	1888. 11. Mai bis 8. Juni. halbe Kisten.		1887. 8. Mai bis 6. Juni. halbe Kisten.
Hankau-Thees	279 310	gegen	404 300
Kiukiang-Thees	334 600	"	280 130
	613 910		684 430

Davon waren bestimmt für	1888. halbe Kisten.	1887. halbe Kisten.
Großbritannien u. Amerika	340 250	357 460
Rußland	273 660	326 970
	613 910	684 430

Die Vorräthe in Hankau betrugen:

	8. Juni 1888. halbe Kisten.	6. Juni 1887. halbe Kisten.
Hankau-Thees	58 000	226 000
Kiukiang-Thees	6 000	70 000
	64 000	296 000

Es wird erwartet, daß noch etwa 70 000 halbe Kisten in Hankau werden angebracht werden, womit dann die erste Ernte erschöpft sein dürfte. Obgleich die Mehrzahl der von den Schanghai-Theefirmen nach Hankau entsendeten Theeschmecker bereits zurückgekehrt ist, ist das hiesige Geschäft in Thees zweiter und dritter Ernte noch nicht eröffnet. Auch ist über den Ausfall dieser Ernten bis jetzt nichts bekannt geworden.

Vergleichende Zusammenstellung der Theeausfuhr von Schanghai und Yangtsehäfen (nach Angabe der Handelskammer in Schanghai) in Englischen Pfunden.

Bestimmungsland.	Saison 1887/1888. Schwarzer Thee.	Grüner Thee.	Ziegel-Thee.	Staub-Thee.	Zusammen.	Saison 1886/1887. Schwarzer Thee.	Grüner Thee.	Ziegel-Thee.	Staub-Thee.	Zusammen.
Großbritannien	51 751 077	8 083 542	—	—	59 834 619	65 557 818	7 405 797	—	—	72 963 615
Vereinigte Staaten von Amerika	4 528 568	15 021 561	—	—	19 550 129	3 417 578	15 967 767	—	—	19 385 345
Rußland direkt (Odessa)	12 071 416	—	—	—	12 071 416	11 616 377	—	—	—	11 616 377
Tientsin (für Rußland)	19 267 566	150 619	33 277 844	299 319	52 995 348	16 629 016	161 507	32 079 109	332 001	49 191 633
Russische Mandschurei	1 496 200	706	5 724 322	—	7 221 228	1 927 516	—	6 649 157	—	8 576 673

Amasia.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Das Jahr 1887 war für ganz Kleinasien wenig günstig.

Die Getreide-Ernten mißriethen vollständig, da Regen vom Monat April bis Oktober ausblieb und die Felder unter dem Einfluß heißer Südwinde verbrannten.

Im Durchschnitt ist kaum mehr als die ausgesäete Frucht geerntet worden. Die fünf Vilayets Siwas, Angora, Adana, Koniah und Castamouni wurden ganz besonders von der Dürre heimgesucht, und in vielen Orten litt die Bevölkerung thatsächlich Hunger. Zum Glück war der Winter ein milder, so daß die Verproviantirung von auswärts nicht unterbrochen wurde. Die Türkische Regierung bot Alles auf, um die Noth nach Möglichkeit zu mildern. Die Hülfe wurde zwar durch die Unwegsamkeit des Landes sehr erschwert, jedoch wurde soviel erreicht, daß der Hunger keine Opfer an Menschenleben erheischte, wie im Jahre 1873.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 544.

Daß die Geschäfte unter dem Druck so trauriger Umstände vollständig in Stillstand geriethen, war die natürliche Folge.

Die Ausfuhr sank auf 24 254 000 kg im Werthe von 9 267 420 Mark, gegen 47 008 050 kg im Werthe von 18 655 500 Mark im Jahre 1886.

Die Einfuhr dagegen belief sich auf 10 914 000 kg im Werthe von 8 947 710 Mark gegen 13 549 225 kg in 1886 im Werthe von 13 400 000 Mark.

Die schon unter gewöhnlichen Verhältnissen herrschende große Geldknappheit machte sich in Folge der Mißernte ganz besonders fühlbar.

Das Projekt eines Eisenbahnbaues durch Kleinasien, welches im letztjährigen Bericht erwähnt ist, scheint noch nicht weiter gefördert zu sein.

Der Straßenbau wurde in Folge der herrschenden Noth ebenfalls gänzlich eingestellt.

Im Uebrigen kann nur auf den Inhalt des vorjährigen Berichts Bezug genommen werden.

Verkehrsübersichten.

1. Ausfuhr über den Hafen von Samsun im Jahre 1887.

	Menge. kg.	Werth: Mark.
Hafer	2 302 000	202 180
Weizen	9 375 000	1 500 000
Hanf	59 000	23 600
Kreuzbeeren	586 000	527 400
Wolle	737 000	737 000
Mais	519 000	62 280
Tabak	5 217 000	3 130 200
Mohair	294 000	588 000
Opium	32 000	576 000
Gerste	74 000	8 140
Mehl	954 000	171 720
Bohnen	79 000	11 850
Kleie	221 000	11 050
Leinsaat	24 000	9 600
Mohnsaat	1 232 000	492 800
Hanfsaat	9 000	3 600
Häute	872 000	334 800
Malep	117 000	92 600
Kupfer	25 000	50 000
Früchte	407 000	40 700
Getrocknetes Gemüse	89 000	89 000
Holzwaaren	32 000	3 200
Seidenwaaren	7 000	4 200
Gummi	14 000	42 000
Baumwollenstoffe	17 000	51 000
Getrocknetes Fleisch	229 000	229 000
Linsen	189 000	37 800
Türkische Erbsen	175 000	17 500
Bauholz	402 000	20 100
Balonea	91 000	9 100
Gesalzene Därme	7 000	14 000
Galläpfel	70 000	7 000
Verschiedenes	297 000	170 000
Zusammen	24 254 000	9 267 420

2. Einfuhr über den Hafen von Samsun im Jahre 1887.

	Menge. kg.	Werth: Mark.
Manufakturwaaren	536 500	1 609 500
Gemüse und Früchte	119 000	13 300
Roheisen und Eisenwaaren	991 000	441 900
Drahtstifte	190 000	47 500
Papier und Pappe	153 000	30 600
Lederwaaren	75 000	375 000
Chemikalien	72 500	72 500
Mehl	113 000	20 340
Gespinnste	174 500	209 400
Henna	12 000	4 200
Maschinen und Pumpen	21 000	42 000
Tabak	122 000	80 000
Thonwaaren	4 000	600
Säcke	100 000	100 000
Seife	283 000	283 000
Spirituosen und Bier	315 000	173 100
Zinn	33 500	167 500
Kupfer	152 500	244 000
Oel	108 000	86 400
Oliven	67 000	53 600
Maccaroni	13 000	6 500
Pfeffer	11 000	33 000
Glaswaaren und Fensterglas	297 500	151 000
Kaffee	141 000	282 000
Blei	13 000	6 500
Baumwollenwaaren	745 000	2 682 000
Bauhölzer	1 100 000	55 000
Salz	2 000 000	160 000
Petroleum	562 000	101 160
Packtuch	61 000	61 000
Lichte	26 000	15 000
Fes	6 000	47 850
Konfektionsartikel	7 500	67 500
Zucker	1 042 900	521 000
Zündhölzer	82 000	24 600
Tuch	9 000	81 000
Waffen	2 000	10 000
Stahl	68 000	37 400
Alizarin	4 000	16 000
Schwefelsäure	6 000	900
Tinte	2 000	2 000
Möbel	4 000	2 000
Cement	34 000	2 720
Cochenille	5 000	18 000
Schrot	16 000	8 000
Ziegelsteine	13 000	390
Zink	6 000	3 000
Verschiedenes	995 500	497 750
Zusammen	10 914 000	8 947 710

Aux Cayes.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das Jahr 1887, welches sich zu Anfang im Allgemeinen ziemlich günstig anließ, hat sich durch den fortwährenden Preisrückgang für Produkte wieder ungünstig gestaltet, und in Folge dessen ist abermals viel Geld auf Rimessen verloren worden.

Die Kaffee-Ernte, welche sehr viel versprach, wird wohl nur mittelmäßig ausfallen, auch wurden Blauholz-Lieferungen immer geringer und die Qualität immer schlechter.

Von Deutschen Segelschiffen ist in diesem Jahre keins aufzuweisen; dagegen sind 12 Deutsche Dampfer — sämmtlich von der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft — mehr als im vorigen Jahre hier angelaufen, wovon die meisten Waaren gebracht und dann Produkte eingenommen haben.

Der Werth der Einfuhr belief sich auf 357 000 Piaster und derjenige der Ausfuhr auf 191 700 Piaster.

Die Ausfuhr umfaßte:

		Werth Piaster.
Kaffee	46 178 Säcke	550 000
Blauholz	7 500 Tons	200 000
Häute	371 Stück	1 000
Mahagoni	3 Blöcke	15
Baumwolle	114 Ballen	2 500

Schiffsverkehr.

Nationalität.	Angekommen.						Abgegangen.					
	Dampfschiffe.			Segelschiffe.			Dampfschiffe.			Segelschiffe.		
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Werth der Ladung Piaster.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Werth der Ladung Piaster.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Ladung Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Ladung Tonnen.
Deutsche	26	31 844	240 000	—	—	—	26	31 344	2200	—	—	—
Britische	28	39 575	500 000	4	709	—	28	39 575	1400	4	709	700
Amerikanische	7	6 080	35 000	16	3108	50 000	7	6 080	500	16	3108	3100
Italienische	—	—	—	1	484	—	—	—	—	1	484	—
Norwegische	6	3 300	20 000	1	357	—	6	3 300	—	2	551	550
Französische	4	7 478	—	5	2035	10 000	4	7 478	200	3	1183	1150
Dänische	—	—	—	1	165	4 000	—	—	—	1	165	170
Zusammen	71	87 777	795 000	28	6858	64 000	71	87 777	4300	27	6200	5670

Lüttich.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[2])

Kohlen. Im abgelaufenen Jahre waren nur 50 Gruben, gegen 52 im Vorjahre, im Betrieb; gefördert wurden:

a. magere Kohlen	497 316	t
b. halbfette Kohlen	1 831 895	„
c. fette Kohlen	2 220 098	„
zusammen	4 549 309	t

im Werthe von 37 165 730 Franken.

33 Gruben haben einen Gesammtgewinn von 28 333 550 Franken erzielt, während 17 Gruben 673 920 Franken eingebüßt haben.

Ausgeführt wurden aus der Provinz Lüttich:

Kohlen:

nach dem Zollverein	65 878	t
„ Frankreich	465 430	„
„ den Niederlanden	129 884	„
„ der Schweiz	23 689	„
„ überseeischen Häfen	22 478	„

Koks:

nach dem Zollverein	70 196	t
„ Frankreich	92 715	„
„ den Niederlanden	1 854	„
„ überseeischen Häfen	1 800	„

Briquettes:

nach dem Zollverein	970	t
„ Frankreich	7 230	„
„ den Niederlanden	6 080	„
„ der Schweiz	30 728	„
„ überseeischen Häfen	15 090	„

Erze. Gewonnen wurden:

	Tonnen.	Werth: Franken.
Eisen	66 738	454 557
Blei	338	51 960
Zink	8 474	345 825
Blende	12 190	543 200
Eisenkies	3 360	30 610

Eisen. Es wurden erzeugt:

	Tonnen.	Werth: Franken.
Roher Guß	107 839	4 638 440
Guß für Bessemer- und Thomas-Stahl	169 047	9 016 300
fertiges Eisen	143 330	19 139 921

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 509.

[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 682.

	Tonnen.	Werth: Franken.
Blei. Erzeugt wurden	10 004	3 196 880
Silber.	kg	
Gewonnen wurden.....	22 568	3 612 860
Zink. Erzeugt wurden:	Tonnen.	
rohes Zink	80 468	29 038 420
Zinkblech	29 520	12 004 372
Stahl. Erzeugt wurden:	Tonnen.	Werth: Franken.
Gußstahl	179 030	13 577 800
Schienen	75 209	7 503 400
Räder	6 486	972 500
Bleche	30 184	8 783 000
Stäbe................	8 923	947 700
Draht	7 872	984 000

Der Abstammung nach wurden in den hiesigen Werken verarbeitet:

	Eisenerze. Tonnen.	Zinkerze. Tonnen.	Bleierze. Tonnen.
Aus Belgien	9 030	20 686	1 501
„ Deutschland....	3 987	21 347	22
„ Luxemburg.....	177 849	—	—
„ Frankreich	20 728	9 802	4 827
„ Spanien und Algerien.......	212 039	21 688	5 510
„ Rußland	307	—	—
„ Italien u. Sardinien.......	—	71 128	4 375
„ Griechenland ...	—	28 899	—
„ Schweden......	—	23 680	248
„ Großbritannien.	—	3 115	—
„ Amerika	—	1 016	—
„ Oesterreich	—	1 001	—
„ anderen Ländern	38 454	349	—

Waffen. Durch die Probirbank gingen:

einläufige Flinten	225 791	Stück,
doppelläufige Flinten	198 345	„
Vords (Exportwaffe)..........	38 000	„
Sattelpistolen	13 192	Paar,
Terzerole.................... } Revolver.................... }	415 958	Stück,
Kriegswaffen................	33 069	„

Tschifu.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Einfuhrhandel des Jahres 1887 zeigt gegen denjenigen des Jahres 1886 eine Werthzunahme von etwas über 200 000 Haik. Taels, nämlich 7 051 883 Haik. Taels, gegen 6 847 157 Haik. Taels in 1886. Diese Zunahme ist durch eine Mehreinfuhr von Chinesischen Produkten im Betrage von ungefähr 250 000 Haik. Taels verursacht. Die von auswärts eingeführten Artikel zeigen im Ganzen eine Mindereinfuhr von etwa 45 000 Haik. Taels.

Allerdings zeigt sich auch bei einigen zu der letzteren Klasse gehörenden Einfuhrartikeln eine nicht unbedeutende Zunahme, die aber durch eine Abnahme bei andern Artikeln mehr als aufgewogen wird.

Unter denjenigen Artikeln, bei denen eine Zunahme stattgefunden hat, nimmt Ostindisches Baumwollengarn einen hervorragenden Rang ein, wovon im Jahre 1887 10 845 Pikuls mehr als im Jahre 1886 eingeführt wurden. Außerdem fand eine Mehreinfuhr statt von Baumwollenwaaren, Eisendraht, Blei und altem Eisen. Dagegen fand eine Mindereinfuhr statt von Opium, Nagel- und Stangeneisen, Quecksilber, Stahl, Kohlen, Zündhölzern, Nadeln, Seekohl (Seaweed), Fensterglas. Der Artikel Kerosinöl zeigt eine bedeutende Zunahme, da die Verwendung desselben in dieser Provinz bedeutend zugenommen hat.

Schon früher wurde erwähnt, daß der hiesige Handelsverkehr nicht vollständig durch die Quantitäten repräsentirt ist, die von dem fremden Zollamt nachgewiesen werden. Dies muß bei Beurtheilung der statistischen Zahlen nicht unbeachtet gelassen werden. So zeigt z. B. der Artikel Kohlen einen Ausfall von über 4500 Tons. Es steht jedoch fest, daß im Jahre 1887 eine nicht genau anzugebende, aber jedenfalls nicht geringfügige Quantität Chinesischer Kohlen von den Kaipingminen hier eingeführt worden ist; dieselben wurden in Dschunken gebracht, die nicht unter die Kontrole des fremden Zollamts fallen.

In den letzten Jahren hat allerdings die Einfuhr Englischer und Australischer Kohlen abgenommen, da diese Qualitäten hier jetzt fast nur von Kriegsschiffen verwendet werden, während die Handelsdampfer fast ausschließlich die bedeutend billigeren Japanischen und Chinesischen Kohlen verbrauchen.

Bei dem Ausfuhrhandel des Jahres 1887 zeigt sich im Vergleich mit dem vorhergehenden Jahre eine Zunahme von 676 205 Haik. Taels, nämlich 5 527 905 Haik. Taels gegen 4 851 700 Haik. Taels in 1886. Nach den Angaben des Zollamts entfallen von dieser Zunahme 232 011 Haik. Taels auf die Ausfuhr nach fremden Ländern, 444 194 Haik. Taels auf die Ausfuhr nach Chinesischen Häfen. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß auch ein großer Theil der nach Chinesischen Häfen (besonders Schanghai) verladenen Waaren die endgültige Bestimmung der Ausfuhr nach fremden Ländern hat. Dies ist namentlich der Fall bei den Artikeln Strohgeflecht und Seide. Bei dem ersteren dieser beiden Artikel allein beträgt die Zunahme der Ausfuhr nahezu 800 000 Haik. Taels im Vergleich mit derjenigen des Jahres 1886, und ungefähr 1 000 000 Haik. Taels im Vergleich mit dem Jahre 1885. Dagegen ist bei den Seidenartikeln im Ganzen eine Abnahme von etwa 160 000 Haik. Taels im Vergleich mit dem Jahre 1886 zu verzeichnen.

Der Handel mit Korea hat etwas zugenommen.

Nach dem Bericht des Zollamts betrug:

Die Einfuhr von Korea	7 475	Haik. Taels,
„ Wiedereinfuhr von hier nach Korea von hier importirten nicht Chinesischen Waaren	33 086	„
„ Wiedereinfuhr von hier nach Korea von hier importirten nicht Chinesischen Produkten	11 185	„
„ Ausfuhr von Produkten dieser Provinz nach Korea	10 830	„
im Ganzen	62 476	Haik. Taels.

Trotzdem die regelmäßige Verbindung durch die Japanischen Dampfer auch im Jahre 1887 fortbestanden hat, scheint sich der Handel zwischen Korea und dieser Provinz nur langsam auszudehnen, und dürfte sein Umfang für die Dampfer keine lohnenden Frachten

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 697.

ergeben. Auch soll vor einiger Zeit die Frage wegen Fortsetzung des Dampferverkehrs in Erwägung gezogen worden sein. Dagegen hat sich im vorigen Jahre ein Begehr für Bohnenkuchen in Japan gezeigt, und wenn derselbe anhält, dürfte dies für den Dampferverkehr zwischen hier, Korea und Japan von Bedeutung werden. Die Bohnenkuchen werden bekanntlich hauptsächlich nach Swatau verschifft, wo sie zum Düngen der Zuckerfelder benutzt werden. Wie verlautet, hat man auch in Japan mit dem Anbau von Zucker begonnen. In 1887 wurden 56 250 Pikuls Bohnenkuchen von hier nach Japan verladen. Für den erwähnten Dampferverkehr ist es außerdem auch von Bedeutung, daß der Verkehr Chinesischer Passagiere zwischen hier nach Wladiwostock ein regelmäßiger zu werden scheint.

An Kontanten wurden im Jahre 1887 von hier ausgeführt 1 938 836 Hail. Taels und eingeführt 992 765 Hail. Taels.

Befrachtet wurden hier im Jahre 1887 im Ganzen 13 Schiffe, welche 170 500 Pikuls im Werthe von 31 415 Dollars luden. — Diese Befrachtungen vertheilen sich auf die verschiedenen Nationen wie folgt:

	Pikuls.	Dollars.
4 Deutsche Schiffe	38 000	7 750
6 Britische „	70 500	11 235
1 Chinesisches Schiff	35 000	5 950
1 Norwegisches „	14 000	3 360
1 Amerikanisches „	13 000	3 120

Ueber die Resultate der Bearbeitung der Minen in dieser Provinz war Zuverlässiges nicht in Erfahrung zu bringen. Nach Chinesischer Quelle hat der Betrieb der Goldminen in Pingtu ein Ergebniß von etwa 25 Taels (1 Tael = $1^1/_3$ Englische Unzen) Gold täglich zu erfordern, um die Kosten zu decken, während das wirkliche Ergebniß 15 bis 30 Taels, also etwa $22^1/_2$ Taels durchschnittlich täglich betragen soll. Demnach zu urtheilen, scheint das Unternehmen keine Zukunft zu haben.

1. Uebersicht der fremden Einfuhr für das Jahr 1887.

		Einfuhr. (Einfuhr nach Abzug der Wiederausfuhr.)	
	Einheit.	Menge.	Werth: Hail. Taels.
Opium:			
Malwa	Pikuls	448,02	225 497
Patna	„	10,86	4 985
Benares	„	145,14	69 084
Persisches	„	4,04	1 810
Gekochtes	„	0.05	48
Baumwollenwaaren:			
Schirtings, ungebleicht	Stück	270 057	381 496
„ weiße	„	51 883	92 269
„ „ geblümt	„	689	1 418
„ gefärbte	„	2 547	6 860
„ „ ungeblümte	„	12 811	32 313
T-Tuch	„	264 351	311 590
Drills, Englische	„	48 726	83 991
„ Holländische	„	600	1 020
„ Amerikanische	„	38 796	93 046
Jeans, Englische	„	10 385	15 185
„ Holländische	„	100	140
„ Amerikanische	„	1 410	2 438
Leinwand zu Betttüchern, Englische	„	106 804	197 492
„ „ „ Amerikanische	„	121 380	306 456
Kattun, bedruckt	Stück	25 659	33 835
Trills, bedruckt	„	5 687	8 037
Kammertuch, roth	„	76 479	109 169
Lastings, Baumwollen-	„	48 634	158 435
Italians, „	„	8 490	28 982
Sammet	„	1 834	10 369
Felbel	„	40	188
Musselin	„	3 347	2 556
Taschentücher, baumwollene	Dutzend	7 417	3 144
Handtücher	„	11 910	3 043
Mahomedans	Stück	810	2 034
Flanelle, Canton (Baumwolle)	„	1 456	4 289
Baumwollengarn	Pikuls	67 570,62	1 261 154
Zwirn	„	40,69	2 119
Wollenwaaren:			
Kamelot, Englischer	Stück	1 766	17 500
„ Holländischer	„	20	220
Lastings, einfarbig	„	2 761	25 331
„ Krepp-	„	160	640
Long Ells	„	1 380	6 624
Spanish Stripes	„	3 236	25 805
Tuche, Broad, Medium u. Habit	„	60	1 044
„ Russische	„	1 026	16 929
Lüster und Orleans	„	8 477	23 877
Bettdecken	Paar	154	389
Tuch, Union oder Poncho	Stück	382	2 737
Flanelle	„	110	1 280
Italian Cloth	„	460	2 214
Metalle:			
Eisen, Nagel-	Pikuls	28 978,29	54 101
„ Barren-	„	6 593,89	12 355
„ Rund-	„	837,68	1 711
„ Tafel- und Platten-	„	184,68	608
Eisendraht	„	3 287,14	13 481
Drahtnägel	„	115,56	515
Altes Eisen	„	98 776,41	135 947
Zinn in Blöcken	„	335,22	9 125
Weißblech	„	1 011,69	3 922
Blei in Mulden	„	5 273,90	22 661
Tafelkupfer	„	445,56	6 881
Altes Kupfer	„	215,25	1 908
Japankupfer in Mulden	„	3 795,61	32 573
Gelbe Metallplatten	„	2 211,44	28 643
Messingdraht	„	113,64	1 848
Stahl in Barren	„	4 978,84	16 769
Zink (Spalter)	„	4 020,81	12 066
Quecksilber	„	32,61	2 042
Weißes Metall (White Metal)	„	116,18	4 299
Zink	„	1 181,89	5 331
Agar-agar	„	488,97	1 271
Anis	„	229,01	860
Hanfsäcke	Stück	99 770	4 991
Betelnüsse	Pikuls	49,18	5 159
Bicho de Mar, schwarz	„	132,52	3 130

	Einheit.	Einfuhr. (Einfuhr nach Abzug der Wiedereinfuhr.) Menge.	Werth: Haik. Taels.
Vogelnester 1. Qualität	Pikuls	0,91	973
„ 2. „	„	0,72	561
„ 3. „	„	0,71	264
Borax	„	83,30	827
Messingknöpfe	Groß	20,600	10 747
Kampher, Japanischer	Pikuls	80,99	1 298
„ Baroos, rein	„	0,94	2 241
Kardamom, 1. Qualität	„	32,52	6 003
„ 2. „	„	364,05	8 205
Feine Porzellanwaaren	„	495,31	3 064
Uhren	Stück	975	1 673
Gewürznelken	Pikuls	15,18	163
Kohlen	Tons	7 643	34 642
Krabbenfleisch, getrocknet	Pikuls	61,05	607
Krokodilschuppen	„	44,12	2 015
Anilinfarben	Werth	—	62 851
Mehl	„	—	4 000
Schwämme	Pikuls	268,48	3 452
Galgant	„	132,30	267
Ginseng, Amerikanische	„	10,85	1 719
Fensterglas	Kisten	3 052	7 371
Gummi, Drachenblut	Pikuls	16,11	181
„ Myrrhe	„	38,73	496
„ Olibanum	„	147,80	1 052
Junge Rehhörner	Paar	188	7 128
Nashornhörner	Pikuls	27,99	2 210
Hausenblase	„	1 148,56	16 800
Maschinerie	Werth	—	38 589
Mangelbaumrinde	Pikuls	1 098	1 212
Zündhölzer	Groß	168 223	120 032
Strohmatten	Stück	43 875	3 265
Arzneien	Pikuls	589,77	3 638
Nähnadeln	1000	266 250	27 649
Petroleum	Gallonen	137 814	14 792
Orangeschalen	Pikuls	1 271,10	2 571
Pfeffer, schwarz	„	1 719,99	25 195
Stuhlrohr, ganz	„	503,84	1 854
Putchuck (Holz)	„	135,86	1 842
Reis	„	1 071,60	1 763
Sandelholz	„	378,97	5 072
Sapanholz	„	4 873,75	9 093
Seekohl, 1. Qualität, Japanischer	„	25 606,68	41 541
„ Russischer	„	29 673,23	35 615
Haifischflossen, weiß	„	55,08	2 529
Seife	Werth	—	1 520
Zucker, braun	Pikuls	4 600,12	18 583
„ weiß	„	16 952,95	77 239
„ Kandis	„	116	806
Thee, Japan	„	1 056,70	3 669
Cochenille	„	24,95	1 132
Wein	Werth	—	15 183
Wurmkuchen in Flaschen	Dutzend	5 975	5 759
Sonstige Waaren	Werth	—	48 065
Felle, alle Sorten	Stück	1 270	1 834
Zusammen	—	—	4 630 536

Davon entfallen auf die Einfuhr:

	Haik. Taels.	Haik. Taels.
aus Großbritannien	119 441	
„ Hongkong	647 253	
„ den Vereinigten Staaten von Amerika	35 606	
„ dem Europäischen Continent ausschließlich Rußland	310	
„ der Russischen Mandschurei	79 598	
„ Korea	7 475	
„ Japan	68 567	
zusammen von fremden Ländern	958 250	
Einfuhr von Chinesischen Häfen	3 742 260	
Gesammteinfuhr		4 700 510
Wiederausfuhr nach fremden Ländern	39 547	
„ nach Chinesischen Häfen	30 427	
Gesammte Wiedereinfuhr		69 974
Bleibt Netto-Einfuhr		4 630 536

2. Uebersicht der Ausfuhr für das Jahr 1887.

	Einheit.	Gesammtausfuhr (einschl. Wiederausfuhr). Menge.	Werth: Haik. Taels.
Mandeln, bittere	Pikuls	840,94	8 784
„ süße	„	167,01	2 281
Bohnenkuchen	„	1 229 720,28	966 244
Bohnen, schwarz	„	35 264,65	38 713
„ grün	„	21 727,35	24 981
„ weiß und gelb	„	15 076,14	16 182
„ gemischt	„	8 077,96	9 336
Bichs de Mar, schwarz	„	61,10	914
Schweinsborsten	„	226,63	6 440
Filzkappen	Stück	24 479	2 049
Kastanien	Pikuls	1 608,70	3 408
Baumwollene Kleider	„	361,53	11 464
Baumwolle, rohe	„	166,55	2 041
Datteln, schwarze	„	14 553,05	84 023
„ rothe	„	26 113,83	54 025
Farbe, Tze-tsao	„	3 633,60	29 159
Fisch, gesalzen	„	13 248,92	45 761
Mehl, inländisches	„	840,92	1 484
Früchte, frische	„	14 907,64	18 400
Ginseng, inländische	„	20,92	1 829
„ mit Bart und Ausfall	„	20,10	1 005
„ Korea 1. Qualität	„	22,83	24 260
Glas oder verglaste Waaren	„	354,85	3 771
Strohhüte	Stück	10 443	1 311
Junge Rehhörner	Paar	178	6 897
Eisenwaaren	Pikuls	731,72	2 582
Leder, grün	„	54,73	4 449
Lilien, getrocknete	„	2 229,20	9 586
Süßholz	„	6 200,33	10 897
Strohmatten	Stück	12 175	1 402
Arzneien	Pikuls	10 309,38	76 592
Maulesel	Stück	50	860
Nankings	Pikuls	86,49	1 323
Bohnenöl	„	653,27	2 096
Grundnußöl	„	342,65	1 138
Sesam	„	55,82	345

	Einheit.	Gesammtausfuhr (einschl. Wiederausfuhr). Menge.	Werth: Haik. Taels.
Papier, 1. Qualität	Pikuls	411,67	4 855
„ 2. „	„	643,20	2 238
Seeheuschrecken- u. Krabbenhäute	„	782,30	1 467
Seeheuschrecken und Krabben, getrocknet	„	18 143,37	47 574
Präserven	„	467,92	2 737
Samen, Hanf-	„	469,41	602
„ Melonen-	„	482,78	1 497
„ Senf-	„	1 984,26	4 923
„ Sennes-	„	3 281,50	7 565
„ Sesam-	„	880,88	1 908
Schuhe, baumwollene	Paar	10 136	2 968
Seide, rohe weiß	Pikuls	4,37	1 175
„ „ gelb	„	1 228,37	250 697
„ „ wilde	„	1 233,51	147 794
Seiden-Kokons, durchlöcherte	„	1 019,74	49 345
Seidenabfall	„	8 343,64	365 846
Seidenwaaren	„	6,57	2 239
Seidene Pongees, Schankang	„	2 829,16	527 931
Kuhsehnen	„	59,60	692
Strohgeflecht, weiß	„	43 443,17	1 334 767
Strohgeflecht, gesprenkelt	„	20 797,56	757 884
„ gefärbt	„	404,25	9 650
„ gelb	„	1 061,06	42 940
Zucker, braun	„	5 414,09	14 940
„ weiß	„	864,84	4 082
„ Kandis	„	555,60	3 294
Talg	„	467,14	2 614
Fadennudeln	„	139 098,45	554 183
Wallnüsse	„	2 343,01	6 605
Weizen	„	980,24	1 008
Schafwolle	„	3 105,89	16 820
Hefe	„	747,29	2 489
Sonstige Waaren	Werth	—	25 226
Zusammen..	—	—	5 630 531

Davon gingen:

Nach Russisch. Mandschurei	für	39 657	Haik. Taels,
„ Korea	„	21 965	„
„ Japan	„	76 574	„
„ Hongkong für fremde Länder	„	481 533	„
Zusammen nach fremden Ländern	für	619 720	Haik. Taels,
Nach Chinesischen Häfen	für	5 010 802	Haik. Taels.

8. Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Nationalität.	Dampfer. Einklarirt. Mit Ladung. Schiffe.	Reg.-Tonnen.	In Ballast. Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Zusammen. Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Ausklarirt. Mit Ladung. Schiffe.	Reg.-Tonnen.	In Ballast. Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Zusammen. Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Ueberhaupt. Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische	302	266 343	227	196 588	529	462 931	269	237 517	262	226 697	531	464 214	1060	927 145
Deutsche	56	36 948	30	19 698	86	56 646	53	35 869	33	19 787	86	55 646	172	111 292
Französische	1	470	3	570	4	1 040	1	190	3	850	4	1 040	8	2 080
Dänische	2	1 538	1	769	3	2 307	2	1 538	1	769	3	2 307	6	4 614
Russische	2	1 426	1	713	3	2 139	2	1 426	1	713	3	2 139	6	4 278
Japanische	29	15 974	9	5 954	38	21 928	22	13 029	16	8 899	38	21 928	76	43 856
Koreanische	—	—	1	236	1	236	—	—	1	236	1	236	2	472
Chinesische	150	128 993	140	113 819	290	242 812	137	118 435	154	124 921	291	243 356	581	486 168
Zusammen..	542	450 692	412	338 347	951	789 039	486	407 994	471	382 872	957	790 866	1911	1 579 905
Segelschiffe.														
Britische	19	8 715	17	7 477	36	16 192	24	10 270	10	5 214	34	15 484	70	31 676
Amerikanische	—	—	1	605	1	605	1	605	—	—	1	605	2	1 210
Deutsche	29	11 638	8	3 450	37	15 088	35	14 467	2	621	37	15 088	74	30 176
Dänische	1	241	1	290	2	531	2	531	—	—	2	531	4	1 062
Schwedische und Norwegische	2	1 149	3	2 343	5	3 492	5	3 492	—	—	5	3 492	10	6 984
Japanische	1	462	1	462	2	924	—	—	2	924	2	924	4	1 848
Siamesische	1	295	2	1 312	3	1 607	1	656	2	951	3	1 607	6	3 214
Zusammen..	53	22 500	33	15 939	86	38 439	68	30 021	16	7 710	84	37 731	170	76 170
Ueberhaupt.	595	473 192	445	354 268	1040	827 478	554	438 015	487	390 582	1041	828 597	2081	1 656 075

Casablanca.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Die letzte Regenperiode, welche zu Anfang zwar mit großer Ergiebigkeit einsetzte, blieb nachher weit hinter dem gewöhnlichen Durchschnitt zurück. Hierdurch fehlte es nicht allein dem Vieh an Grünfutter, sondern die Getreide-Ernte wäre wohl ziemlich mißrathen, wenn nicht häufiger und starker Thauniederschlag den Saaten zu Gute gekommen wäre, wodurch einigermaßen ein Ausgleich stattfand und somit das Resultat ein ziemlich mittelmäßiges wurde.

Durch den geringen Regenfall blieb auch die Wolle recht schmutzig und schwer, was bei der ohnehin schon geringen Qualität für die Europäischen Käufer und Fabrikanten schwer in die Waage fällt. Zwar entwickelte sich zu Anfang der Saison ein flottes Geschäft, nachdem aber erst einmal größere Verschiffungen stattgefunden hatten und die geringe Beschaffenheit der Schur und deren Beurtheilung bekannt wurden, fielen die Preise sehr. Ein großer Theil der im letzten Jahre verschifften Wollen lagert noch in Europa für Rechnung der Verlader.

Es ist ganz natürlich, daß in einem Lande, welches eine verschwindend kleine Industrie besitzt wie Marokko, der ganze Handel von den Erträgnissen des Ackerbaues und der Viehzucht abhängig ist, und so bewegte sich, unter den geschilderten Umständen, auch das letztjährige Geschäft im Allgemeinen in ziemlich bemessenen Grenzen, um so mehr wenn bei dem geringen Ausfall der Ernte noch die Abgaben an die Regierung, die Ausfuhrzölle (bei einigen Arten mehr denn 100 pCt. der Waare), die verhältnißmäßig hohen Transportkosten vom Inlande durch Kameele und die äußerst niedrigen Preise des Getreides in Europa in Betracht gezogen werden.

Als eine weitere Folge litt auch die Schifffahrt, denn die Englischen Dampfer der Mersey Steam Ship Company, die sonst zweimal monatlich einen Dampfer schickte, verlängerten die Zwischenräume der Abgangstage auf drei Wochen.

Der Handelsverkehr in Marokko hat durch die Errichtung einer Englischen Post Mitte des Jahres eine wesentliche Verbesserung erfahren. Diese Post beförderte Poststücke zu Lande von Tanger nach Casablanca wöchentlich zweimal, und ebenso häufig gehen die Boten, welche die Strecke gewöhnlich in 3½ Tagen zurücklegen, dahin zurück, weil sie Tag und Nacht gehen, während die Briefträger der Spanischen Post nur bei Tage marschiren und zu derselben Strecke sechs bis sieben Tage gebrauchen. Außerdem befördert und empfängt die Englische Post, wie bisher auch die Spanische, Poststücke mit jedem abgehenden und ankommenden Dampfer.

Wie verlautet, wird die „Compania Transatlantica" in Cadix Anfang 1888 eine neue Linie zwischen verschiedenen Häfen Spaniens, Marseille und den Marokkanischen Häfen errichten. Die genannte Gesellschaft soll einen Vertrag für diese Route mit der Spanischen Regierung für den Zeitraum von zwanzig Jahren abgeschlossen haben und dafür eine jährliche Subvention erhalten. Der Dampfer „San Francisco" soll die vorstehende Tour, und im Anschluß daran die Kanarischen Inseln und Fernando Po, viermal jährlich machen und zwar auf der Rückreise dieselben Häfen anlaufen, während kleinere Dampfer vorläufig einmal monatlich den Dienst nur bis Mogador versehen sollen. Die Konkurrenz dieser Dampfer wird gewiß dazu beitragen, die hohen Frachten der „Compagnie de Navigation Marocaine et Arménienne" in Marseille zu ermäßigen, namentlich aber die der „Mersey Steam Ship Company" in London, so daß die Deutschen Häuser in Casablanca die Vortheile der Hamburger Dampfer nach Tanger genießen werden; früher war es unmöglich, diese Linie zu benutzen, denn die beiden Gesellschaften hatten gemeinschaftlich die Raten von Tanger nach Casablanca fast auf die gleiche Höhe wie die Raten Hamburg-Tanger erhoben; einmal um der Marseille-Linie die Frachten für Brotzucker und ferner der London-Linie die Frachten von Deutschland nach Casablanca zu sichern.

Trotz der ziemlich ungünstigen Handelsverhältnisse im Allgemeinen hat doch der Verkehr mit Deutschland im Besonderen auch im letzten Jahre recht erfreuliche Fortschritte gemacht; namentlich hat die Einfuhr von allen Industrie-Erzeugnissen einen regen Fortgang genommen. Von Britischen und Französischen Häusern wurden nur noch verschwindend kleine Quantitäten Waaren Deutschen Ursprungs eingeführt, so daß der Verkehr fast gänzlich ein direkter geworden ist. Unter diesen Umständen ist es um so mehr zu bedauern, daß noch immer keine direkte Dampferlinie zwischen Deutschland und den verschiedenen Häfen Marokkos besteht. Wenn aber der Deutsche Handel in diesem Lande in derselben Weise wie in den letzten Jahren fortschreitet, so dürfen die hiesigen Deutschen Kaufleute wohl bald diesen Wunsch in Erfüllung gehen sehen; namentlich wenn die Handeltreibenden in der Heimath den Marokkanischen Produkten erst mehr Interesse zuwenden werden.

Das Handelsmuseum in Frankfurt a. M. hat eine reichhaltige Mustersammlung fast aller Deutschen und fremdländischen Industrie-Erzeugnisse erhalten und steht zu hoffen, daß die Fabrikanten durch die gebotene sachliche Veranschaulichung zum Handel mit Marokko beitragen werden.

Auch im verflossenen Jahre sind viele neue, bisher noch unbekannte Gegenstände von Deutschland eingeführt; durch die stetig wachsende Europäische Kolonie wird den Einheimischen Manches erschlossen.

Deutschland betheiligte sich an der Einfuhr mit:

Stahl, Stahl-, Eisen- und Metallwaaren, wie allen Arten Werkzeugen, Hang-, Thür- und Kistenschlössern, Riegeln, Nägeln, Thür- und Fenstergehängen, Schraubstöcken, Schrauben, Charnieren, Hand- und Koffergriffen, Löffeln, Messern, Scheeren, Eisendraht, Messingdraht, Messingscheiben zur Anfertigung von Servirtellern, Theemaschinen, Waagebalken, Brückenwaagen, Rasirmessern, Räucherpfannen, Geldschränken, auch Pack- und Nähnadeln.

Anilinfarben in den verschiedensten Qualitäten, zum Färben von Wolle, Seide und Leder.

Biskuits und Chokoladen.

Kurzwaaren wie Messern, rothem Siegellack, Schnupftabakdosen, allen möglichen Holz-, Papp- und Metallrahmen, Spiegeln, Mundharmonikas, Goldperlen, Gold- und Silberlametta, Goldgallonen, Kartonnagen, allen Arten Spielwaaren, Streichholzdosen, Geldbörsen.

Weißen und bunten Krystallkerzen.

Glas- und Porzellanwaaren, wie kleinen Theegläsern, Wassergläsern, Wasserflaschen, Vasen, Spiegelglas, Schalen, Spritzen für Orangewasser, großen vergoldeten Wandspiegeln, kleinen Porzellan-Theetassen und Seifen in allen Formen.

Textilwaaren wie stückfarbenen und wollfarbenen, bunten und Levantiner Tuchen in allen Farben außer schwarz, in den verschiedensten Breiten und Qualitäten, Garderoben- und Kratzenfilzen in allen Farben außer schwarz, in den verschiedensten Breiten und Qualitäten, weißen und bunten

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 790.

Flanellen, gleichfalls in den verschiedensten Breiten und Qualitäten, Wollgarnen für die inländische Industrie, seidenen Kopftüchern, Brokaten, Pantoffelblättern, Seidenstoffen, baumwollenen Kordeln, wollenen und halbwollenen Fanellas in allen Farben in den verschiedensten Breiten und Qualitäten, seidenen, halbseidenen Sammten, Velvets in allen Farben und Qualitäten, gemischten Stoffen aus Seide und Baumwolle, Baumwolle, Wolle, Seide und baumwollenen Kleiderstoffen.

Kalb-, Ziegen- und Schafleder, jedoch in geringeren Quantitäten.

Kolonialwaaren.

Stroh- und Schreibpapier.

Zucker in Broten.

Wand-, Stutz- und Taschenuhren, Musikdosen.

Tisch-, Hänge- und Küchenlampen.

Nähmaschinen (jedoch beschränkt sich die Einfuhr auf einige wenige Holzmöbeln).

Bier und Spirituosen u. s. w. u. s. w.

Die Ausfuhr nach Deutschland beschränkte sich im verflossenen Jahre auf:

ungewaschene Wolle	etwa	70 000	kg	im	Werthe	von	70 000	Mark,
gewaschene Wolle..	„	10 000	„	„	„	„	18 000	„
Ziegenhaare	„	1 250	„	„	„	„	800	„
Bienenwachs	„	8 000	„	„	„	„	16 000	„
Sandarak	„	1 000	„	„	„	„	1 000	„
Koriander	„	5 000	„	„	„	„	1 000	„

Die hohen Frachten über London verhindern eben einen regelmäßigen Verkehr. Außer den vorstehenden Gegenständen sind Linsen, Kichererbsen, Mandeln, Kümmel, Matten, Läufer u. s. w. zu Zeiten mit Erfolg in Deutschland eingeführt.

Im Ganzen liefen acht Deutsche Schiffe in Casablanca ein, gegen zwei Fahrzeuge im Vorjahre, davon sieben mit Ladung, bestehend in Brotzucker von Belgien, Holz und Eisen von Schweden. Es wurde jedesmal nur ein Theil der Ladung gelöscht, den Rest brachten die Schiffe nach Saffi, wo sie auch beladen wurden und zwar mit Getreide nach Großbritannien. Ein Fahrzeug kam in Ballast von Lissabon und ging mit einer Ladung Pferdebohnen nach Großbritannien.

Ein Fahrzeug kam mit einer Ladung von Bremen, bestehend aus:

Deutschem Brotzucker, altem Eisen, Stahl, Dielen, Lichten, Glaswaaren, Getreide-Reinigungsmaschinen, Brückenwaagen u. s. w.

Den größten Antheil an der Einfuhr nahmen, wie immer bisher, Frankreich und Großbritannien ein, weil bei beiden Ländern Stapelartikel in Betracht kommen, die in Marokko einen großen Absatz finden, nämlich Brotzucker und ordinäre Baumwollgewebe.

Brotzucker wird in der Hauptsache von Marseille eingeführt und zwar in kleinen Broten von 2 bis höchstens 3 kg. Seit einiger Zeit fertigt man auch in Belgien diese Brote an, woher einige größere Posten durch Deutsche Schiffe angebracht wurden, und zwar von Brüssel. Von Brüssel wurden auch 1200 Brote im Gewichte von 12 bis 15 kg eingeführt, die in Casablanca aber wenig Verwendung finden. Bis jetzt fertigt in Deutschland nur eine Fabrik kleine Brote an; mit Dampfern über London bezogen, stellt sich die Waare reichlich theuer, was wohl zu berücksichtigen ist, wenn man bedenkt, daß der Gewinn in Casablanca nicht mehr als 40 Pfennige bis höchstens 100 Pfennige für 50 kg beträgt. Obgleich in den übrigen Küstenorten vielfach die Qualität des Deutschen Zuckers vorgezogen wird, so kaprizirt man sich hier meistens auf Französisches Fabrikat; wenn aber erst durch eine direkte Dampferlinie und billige Frachten der geringere Kostenpunkt in Erwägung kommt, so wird Deutsches Fabrikat schon überwiegend werden. Würfelzucker, Zucker in Stücken, sogenannter Crushed, kommt in Casablanca gar nicht und Roh- oder Sandzucker nur in geringen Quantitäten zur Verwendung. Letzterer wird von London und Marseille bezogen; Bezüge von Deutschland lassen die hohen Frachten nicht zu.

Gebleichte und ungebleichte Schirtings (Croydons und T. Cloth), ganz billige weiße und bunte Musseline, Turbanstoffe, baumwollene Kopftücher, bedruckte Schirtings u. s. w. werden in großen Massen, ausschließlich von Manchester, eingeführt. Der Umsatz darin beträgt jährlich reichlich zwei Millionen Mark. Da man jetzt in Deutschland große Anstrengungen macht, die Fabrikation von billigen Baumwollgeweben zu heben, so dürfte es nicht ausgeschlossen sein, daß letzteres bald mit Großbritannien konkurrirt.

Thee (nur Hayson und Young Hayson kommen zur Verwendung) wird von London bezogen, doch werden Versuche gemacht, diesen Gegenstand von Hamburg einzuführen. Ebenso verhält es sich mit Gewürzen, die seither von London und Marseille kamen.

Während früher Birmingham den Eisen-, Stahl- und sonstigen Metallwaarenmarkt beherrschte, kommen jetzt nur noch ganz ordinäre Zinkeimer, kupferne Wasserkessel, Zinn-Theetöpfe, ordinäre messingene Leuchter und eiserne Bettstellen daher; alles Uebrige wird von Deutschland bezogen, und das Feld in diesen Gegenständen ist ein sehr ausgedehntes.

Die besseren stück- und wollfarbenen Tuche kommen von Deutschland, während die geringeren von Oesterreich bezogen werden. In Oesterreich versteht man den ganz geringen Tuchen eine sehr schöne Appretur zu geben, wobei verschiedene Umstände wie der Gehalt des Wassers u. s. w. in Berücksichtigung kommen; Deutsche Tuche sind brettig und hart. Filztuche und Kratzenfilze, wovon letztere als Satteldecken, Bettteppiche u. s. w. zur Verwendung kommen, erfreuen sich einer stetig steigenden Nachfrage und werden lediglich von Deutschland eingeführt. Wollene und halbwollene Fanellas (Satin laine) in allen Farben und in den verschiedensten Breiten kommen gleichfalls nur von Deutschland. Diesen schließen sich weiße und bunte Flanelle, sowie eine ganze Reihe von anderen Textilstoffen an, die auch sämmtlich von Deutschland bezogen werden.

Nürnberg liefert die verschiedensten Kurzwaaren, die sämmtlich direkt eingeführt werden. Während man sie früher von London, Marseille und Genua bezog, wohin die Käufer sich begaben, denkt heute Niemand mehr daran, denn jetzt kauft man in Casablanca zu bedeutend billigeren Preisen. Auch sind viele neue Gegenstände hinzugekommen, die man früher hier gar nicht kannte.

Es werden auch schon seidene Kopftücher aus Deutschland und zwar mit Erfolg eingeführt. Während die Französischen Fabrikate fast mit jeder Sendung geringer ausfielen, erregten die ersten Sendungen aus Deutschland, die vortrefflich ausfielen, große Aufmerksamkeit und gaben sofort Anlaß zu größeren Nachbestellungen.

Seit ganz kurzer Zeit liefert Deutschland weiße und bunte Krystallkerzen, bei besserer Qualität billiger als Großbritannien, woher dieser Artikel in der Hauptsache bezogen wurde.

Ebenso hat Deutschland kürzlich die Konkurrenz mit Frankreich in Schreib- und Strohpapieren aufgenommen.

Deutsche Biskuits haben das Englische Fabrikat fast vollständig verdrängt. Auch Deutsche Chokolade hat der Französischen kürzlich viel zu schaffen gemacht.

Die Einfuhr von Anilinfarben, ganz allein von Deutschland, hat bedeutend zugenommen.

Glas- und Porzellanwaaren kommen jetzt mehr und mehr direkt von Deutschland; früher wurden diese theils indirekt, theils von London und Marseille bezogen.

Auch der Absatz von Deutschen Seifen hat sich sehr vergrößert. Fremdländische Fabrikate kommen gar nicht mehr nach hier.

Der Konsum an Bier ist in Casablanca ein sehr geringer. Seit einigen Jahren hat man angefangen, aus den einheimischen Trauben Wein zu bereiten, wovon sich die besseren Sorten auf etwa 40 Pfennige das Liter stellen. Die Träber werden zu Spirituosen destillirt.

Alles in Allem steht zu erwarten, daß der Handel mit Deutschland einen regen Fortgang nehmen und in eine Reihe mit Großbritannien und Frankreich treten wird.

Durch die stetig zunehmende Europäische Kolonie und durch den Zuwachs der israelitischen Bevölkerung von anderen Städten des Landes, namentlich von Tanger, stiegen die Miethen für Wohn- und Packhäuser immer mehr, ebenso die Lebensmittel.

So kostete:

Rindfleisch ...	etwa	80		Pfennige	das	kg
Hammelfleisch	„	60		„	„	„
Butter	„	115		„	„	„
Kartoffeln ..	„	30		„	„	„
Weizen	„	450	bis 500	Pfennige	für	100 kg
Gerste	„	275	„ 300	„	„	100 „
Hühner	„	50	„ 75	„	das	Stück
Eier	„	240	„ 275	„	für	100 Stück.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen ein befriedigender, nur gegen Ende des Jahres nahmen die Blattern, die sporadisch immer auftreten, namentlich unter den Kindern der Eingeborenen, mehr zu, theilweise mit tödtlichen Ausgängen, doch war mit Abschluß des Jahres die Krankheit bis auf ganz vereinzelte Fälle gewichen. Von den Europäern starb keiner an den Blattern.

In Folge des sehr dürren und heißen Sommers und wegen Mangels an Futter traten viele Krankheiten unter dem Vieh auf; in einigen der umliegenden Bezirke soll der Bestand der Schafe auf die Hälfte und weniger reduzirt sein.

Gewöhnlich werden hier und in der Umgegend viele Ochsen für Tanger gekauft, um von dort nach Europa ausgeführt zu werden; bei der schlechten Beschaffenheit des Viehs limitirte sich der Umsatz auf ein geringes Minimum.

Der Regen setzte Mitte November mit einer seltenen Ergiebigkeit ein und fuhr mit wenigen Unterbrechungen bis Ende des Jahres fort, zu fallen, so daß bereits bei Ausgang des Jahres eine größere Menge Wassers gefallen war, als in der ganzen vorhergehenden Regenperiode zusammen. Bei Abschluß des Jahres fand das Vieh bereits reichliche Nahrung durch Grünfutter. Feldfrüchte sind in sehr großen Massen angebaut, namentlich Pferdebohnen, Weizen und Gerste; während Kichererbsen, Mais u. s. w. erst später folgen werden, von Linsen war nur wenig Saat vorhanden. Wenn der Regen fortfährt, reichlich zu fallen, so darf man wohl einer reichlichen Getreide-Ernte und, im Gefolge damit, einem regen Geschäftsverkehr in diesem Jahre entgegen sehen.

Es würden sich noch manche Gegenstände, wie Baumwolle, Tabak u. s. w. anbauen lassen, da der Boden dazu sehr geeignet ist. Einige kleine Versuche eines hier wohnhaften Deutschen mit Tabak lieferten recht günstige Resultate. Auch Kaffeebäume dürften hier gedeihen. Der Obstkultur wird in den letzten zwei Jahren mehr Aufmerksamkeit zugewandt; ebenso wurden in den letzten Jahren mehrfach Olivenpflanzungen angelegt, die bereits Erträge geben. Der Feld- und Gartenbau wird bei der außerordentlich günstigen Ertragfähigkeit des Bodens noch sehr wenig ausgenutzt, und es könnten doch sehr günstige Resultate erzielt werden.

Mogador.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Schiffsverkehr mit unserem Platze wurde, wie in früheren Jahren, durch die regelmäßigen Britischen und Französischen Dampferlinien unterhalten. Segelschiffe liefen 10 hier an; dieselben brachten theils Zucker, theils leere Fässer und erhielten als Rückladung Oel und Bohnen.

Der Gesammt-Schiffsverkehr umfaßte 1887 83 Schiffe von 51 536 Reg.-Tonnen gegen 99 Schiffe von 57 262 Reg.-Tonnen in 1886.

Die Einfuhr war in 1887 folgende:

Nahrungsmittel	für	6 400	Mark gegen	4 540	Mark in 1886,
Stapelartikel	„	3 596 560	„ „	4 882 180	„ „ „
Baargeld	„	47 660	„ „	210 400	„ „ „
Zusammen		3 650 620	Mark gegen	5 097 120	Mark in 1886,

ergab somit eine Verminderung um 1 446 500 Mark, welche sich auf folgende Artikel vertheilt:

Baumwollenwaaren	mit	652 220	Mark,
Zucker	„	353 320	„
Seidenwaaren	„	143 800	„
Lichte	„	35 520	„
Büffelhäute	„	20 800	„
Eisen	„	5 800	„

Dielen sind für 42 460 Mark mehr als im Vorjahre eingeführt worden, was seinen Grund in der Ankunft einer ganzen Ladung Holz hatte, welche jedoch auf Lager genommen wurde.

Zucker hat Deutschland für 106 300 Mark gegen nur 24 000 Mark im Vorjahre geliefert, Frankreich dagegen beinahe um die Hälfte weniger als im Vorjahre.

Von der Gesammteinfuhr kommen auf:

			1887. Mark.	1886. Mark.
Großbritannien	an	Waaren	272 920	3 639 480
	„	Baargeld	3 260	210 400
Frankreich	„	Waaren	528 100	1 196 380
	„	Baargeld	21 200	—
Andere Länder	„	Waaren	317 940	51 860
	„	Baargeld	23 200	—

Die Ausfuhr umfaßte in 1887:

	1887: Mark.	gegen 1886: Mark.
Produkte	3 234 580	6 115 300
Geld	360 760	114 560
Zusammen	3 595 340	6 229 860

und war mithin beinahe um die Hälfte schwächer als im Vorjahre. Dieser Ausfall rührt von der kleinen Oel-Ernte her, welche einen um

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 794.

2 312 080 Mark geringeren Ertrag zu verzeichnen hatte. Ebenso ergab sich ein Ausfall für

Bohnen	von	75 940	Mark,
Mandeln	„	246 000	„
Wachs	„	195 860	„
Ziegenfelle	„	294 520	„
Gummi Sandarac	„	8 720	„ ;

letzterer Artikel erzielte nur sehr niedrige Preise, da die bisherige Verwendung desselben durch einen bedeutend billigeren Gummi theilweise ersetzt wird.

Eine Zunahme hatten zu verzeichnen:

Gummi Arabicum	mit	115 400	Mark,
Straußfedern	„	21 000	„
Kümmel	„	4 340	„
Mais	„	35 100	„
Zitronen	„	40 000	„
Esparto	„	1 500	„

Das Petroleum, welches als ausgeführt bezeichnet ist, rührt größtentheils von der Ladung eines gestrandeten Italienischen Schiffes her.

Von der Gesammtausfuhr kommen auf:

Großbritannien	1 994 860	Mark,
Frankreich	1 281 040	„
Andere Länder	319 440	„

Getreidepreise. Die ungünstige Regensaison hatte einen großen Einfluß auf die Preise. Letztere waren für Bohnen 3,75 bis 4,75 Franken gegen 3 bis 3,50 Franken im Vorjahre; die Ernte war nur sehr klein.

Mais kostete 2,20 bis 2,85 Franken gegen 2 bis 2,25 Franken in 1886.

Weizen. Das Jahr begann mit einem Preise von 4,20 Franken, welcher bis auf 7,60 Franken für 50 kg stieg gegen 3,25 bis 3,50 Franken im Jahre 1886.

Gerste kostete anfangs 1,75 Franken und erzielte schließlich 3,05 Franken gegen 1,75 bis 2 Franken im Jahre 1886. Sobald jedoch die ersten Regen fielen, gingen die Preise für Gerste auf 2 Franken und für Weizen auf 6 Franken zurück.

Viehzucht und Ackerbau. Das Vieh war in einem sehr schlechten Zustande, und da kein Futter vorhanden war, kam vieles um.

Was nun die Bebauung des Landes durch Europäer in Verbindung mit den Eingeborenen anbelangt (was vor einigen Jahren sehr stark betrieben wurde), so sind die meisten davon zurückgekommen, da dieselbe, so lange die ersteren nicht die Erlaubniß des eigenen Landeserwerbs haben, sich nicht belohnt.

Im Rückblick auf den Handel des verlaufenen Jahres kann nicht gesagt werden, daß derselbe befriedigend war, da in Folge der ungünstigen Witterungsverhältnisse des Winters 1886/87 die Ernten nur sehr mäßig ausfielen und auch die Produkte, namentlich Oel, im Vergleich zum Vorjahre einen bedeutend kleineren Ertrag lieferten. Es herrschte deshalb eine gedrückte Stimmung und der Handel stockte. Die Lager waren überfüllt und keine Käufer vorhanden. Die im Vorjahre gegebenen großen Kredite gingen gar nicht oder wenigstens sehr langsam ein. Die schlechte Regensaison und der Mangel einer guten Oel-Ernte, welche das Geschäft mit Sus im Vorjahre so sehr belebte, machten sich fühlbar. Dazu kam, daß im Anfange des Jahres größere Einkäufe von Tuch und Luxusartikeln gemacht worden waren, welche auf Lager genommen werden mußten oder nur unter Kostenpreis Absatz fanden. Als die Kreditgeber in Europa auf Zahlung drängten, aber wenig Produkte vorhanden waren und baares Geld nicht remittirt werden konnte, stiegen die Wechselprämien bis $4^1/_2$ pCt. für 30 Tage Sicht auf London und $2^1/_2$ pCt. auf Marseille. Ferner fiel das Maurische alte Geld bedeutend im Kurse, weil es Niemand mehr nehmen wollte und die Zollbehörden den Versuch machten, den Zoll in Spanischem Gelde zu erheben, was indessen durch energische Proteste beim Sultan verhindert wurde.

Das Geschäft besserte sich erst in den letzten sechs Monaten des Jahres, nachdem der sehnlichst erwartete Regen und zwar in ungewohnter Heftigkeit sich eingestellt hatte.

Die Aussicht für das gegenwärtige Jahr 1888 ist in Folge dessen gut, ja man kann sagen, sehr gut zu nennen. Man hat viele Felder bebaut, die mit nur wenig Ausnahmen günstig stehen. Ja von Distrikten, wo der Boden so hart ist, daß seit Jahren keine Ernten mehr erzielt wurden, berichtet man, daß der starke Regen eine Ernte möglich gemacht habe. Auch die Oelbäume lassen bereits eine gute Ernte erwarten.

Verkehr mit Deutschland. Das vergangene Jahr brachte Deutschland zum ersten Male in direkten Verkehr mit dem hiesigen Hafen; es liefen drei Deutsche Segelschiffe mit Zucker von Itzehoe hier an.

Die Gesammteinfuhr aus Deutschland beläuft sich auf 222 500 Mark gegen 140 000 Mark im Jahre 1886, und zwar kamen auf:

Zucker	105 300	Mark,
Tuch und Manufakturwaaren	75 000	„
Kurzwaaren	25 000	„
Seifen und Parfümerien	3 000	„
Golddraht und Seidenwaaren	7 500	„
Bier	3 000	„
Glaswaaren	2 000	„
Bernstein	1 200	„
Eisenwaaren	500	„

Gegen das Vorjahr ist eine bedeutende Zunahme des Handels, besonders aber der Zuckereinfuhr, zu konstatiren; von letzterem Artikel ist für 81 200 Mark mehr als im Vorjahre eingeführt worden und zwar theils direkt, theils durch Segelschiffe über London. Diese Einfuhr könnte noch gesteigert werden, wenn die Bedingungen — Kassa gegen Konnossement — und die indirekte Dampferverbindung nicht viel dazu beitrügen, den Französischen Zucker von Marseille zu beziehen, sobald die Preislage eine gleiche (wie es im Augenblicke — März 1888 — der Fall) ist. Für den Kaufmann, welcher seine Verbindungen hat, ist es vortheilhafter, Konsignationen in Zahlung zu geben, als den Deutschen Zucker durch Englische Kommissionäre gegen Kassa zu kaufen; ferner kann dieser nur in großen Quantitäten bezogen werden, wogegen man von Marseille jede beliebige Quantität erhält, was besonders bei den in letzter Zeit herrschenden Schwankungen im Zuckermarkte von Vortheil ist. Sobald mehrere Deutsche Fabrikanten sich dazu verstehen würden, den kleinen Brotzucker zu fabriziren und ihre Agenten an der Marokkanischen Küste zu halten, d. h. direkte Geschäfte zu machen, würde der Absatz von Deutschem Zucker sich bedeutend vermehren.

Die Einfuhr von Tuch-, Manufaktur- und Kurzwaaren hängt lediglich von den Ernten ab; ist das Jahr gut, so wird mehr bezogen, ist es schlecht, so vermindert sich die Einfuhr oder hört ganz auf. In Bezug auf den Haupt-Stapelartikel, Baumwollenwaaren, kann Deutschland noch nicht mit England konkurriren, jedoch versucht sich die rege Industrie auf allen Gebieten, wo nur Konkurrenz

möglich ist. So wird z. B. jetzt ausschließlich Deutsches Bier konsumirt.

Eine Ausfuhr nach Deutschland hat, soweit sich übersehen läßt, nicht stattgefunden; wie schon früher erwähnt, liegt der Grund in der nur indirekten Verbindung mit Deutschland und in den in Folge dessen hohen Frachten über London. Es ließe sich für manche der hiesigen Produkte sicher ein besseres Absatzgebiet finden, als die Märkte in London und Marseille bieten, wenn man eine direkte, regelmäßige Dampferverbindung hätte. Zwar würde dieselbe im Anfange mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, doch würden, sobald der Anfang gemacht ist, die Deutschen an der Küste ihr Möglichstes thun, um das Unternehmen zu unterstützen.

Einfuhr des Hafens von Mogador im Jahre 1887.

Waaren.		Menge.	Werth: Mark.
Baumwolle, rohe	kg	16 300	22 840
Baumwollenwaaren	Stück	345 950	1 592 200
Bernsteinperlen	Kisten	6	24 000
Blech- und Zinnwaaren	kg	30 000	8 400
Büffelhäute	„	95 750	114 900
Dielen	Stück	13 640	54 560
Droguen, als: Ammoniak, Arsenik, Alaun, Quecksilber	kg	16 850	7 860
Eisen, Englisches	„	30 000	4 800
„ Schwedisches	„	338 000	74 360
Färbstoffe, als: Stocklack, Brasilholz, Vitriol	„	5 050	2 620
„ Indigo	„	650	5 500
„ Cochenille	„	5 100	14 280
Fässer, leere	Stück	937	17 300
Fliesen	kg	8 750	1 400
Gewürze, als: Nelken, Piment, Ingwer, Muskatnuß, Zimmt, Pfeffer	„	27 950	48 100
„ Sarsaparilla	„	500	1 600
Gummi, als: Benzoe, Tragant, Mastix, Weihrauch	„	7 450	11 900
Glaswaaren	„	68 000	32 700
Golddraht	Packete	6	1 200
Kaffee	kg	9 200	14 720
Kupferwaaren	Kisten	213	51 120
Kauri-Muscheln	kg	3 000	1 200
Korallen	„	800	24 000
Lichte	„	30 000	24 080
Lebensmittel: Bier	Kisten	322	10 800
„ Konditorwaaren	kg	8 900	7 120
„ Konserven	„	5 000	3 000
Leinwand und Garn	Stück	150	3 000
Lavendel	kg	1 875	300
Messingwaaren	„	29 500	47 200
Möbel	Kisten	298	6 480
Muster 2c.	—	—	17 760
Nägel	kg	11 300	4 520
Oel und Farben	„	4 600	1 840
Papier	Kisten	6	600
„	Rieß	4 764	9 200
Parfümerien und Seifen	„	20	2 000
Petroleum	kg	31 150	7 480
„ , ungereinigt	„	1 775 000	142 200
Porzellan und irdene Waaren	Kisten	122	17 420
Perlen (Glas)	kg	1 200	960
Reis	„	23 000	6 400
Säcke und Sackzeug	Ballen	60	15 600
Stahl	kg	70 000	14 000
Spirituosen und Wein	Liter	58 929	25 960
Streichhölzer	Groß	2 850	9 000
Seidenwaaren	kg	3 450	27 600
Seide, rohe	„	3 600	72 000
Spiegel	Groß	300	2 160
Schießpulver	kg	20 000	8 000
Thee, grüner	„	118 160	315 000
Tuch	Meter	81 850	140 000
Tabak	kg	5 000	10 000
Uhren	Kisten	23	1 840
Versilberte Waaren	„	2	400
Wollene Waaren	Meter	17 472	19 200
Zucker in Broten	kg	959 000	498 680
Baargeld	—	—	47 660
Zusammen	—	—	3 650 620

Ausfuhr des Hafens von Mogador im Jahre 1887.

Waaren.		Menge.	Werth. Mark.
Bohnen	kg	577 276	68 100
Datteln	„	3 500	1 400
Erbsen	„	67 840	7 360
Espartogras	„	80 000	3 200
Euphorbienharz	„	8 500	2 720
Gummi Arabicum	„	100 000	200 000
„ Sandarac	„	213 000	298 000
Gerste	„	137 800	5 860
Häute	„	17 000	17 000
Kümmel	„	7 500	6 000
Mandeln	„	798 750	719 100
Mais	„	916 688	86 480
Olivenöl	„	924 000	554 400
Orseille	„	7 500	5 000
Petroleum, roh	Kisten	667	7 400
Sesamsaat	kg	48 500	15 520
Stachelschwein-Kiele	Stück	180 000	1 800
Straußfedern	Kisten	6	24 000
Veilchenwurzel	kg	9 000	3 240
Wachs	„	75 000	127 500
Weizen	„	6 480	800
Wolle	„	9 250	11 000
Wallnüsse	„	17 250	5 520
Citronen	„	152 000	60 000
Ziegenfelle	Dutzend	73 754	983 440
Verschiedenes, als: Hörner, Ziegenhaare, Haiks, Rosenblätter, Tintenfische	—	—	20 640
Baargeld	—	—	360 760
Zusammen	—	—	3 595 340

Schiffsverkehr im Hafen von Mogador im Jahre 1887.

Nationalität der Schiffe.	Angekommen.						Abgegangen.					
	Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.		Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.	Schiffe.	Tonnenzahl.
Britische	20	13 571	6	648	26	14 219	20	13 571	6	648	26	14 219
Französische	47	35 276	—	—	47	35 276	49	36 864	—	—	49	36 864
Deutsche	—	—	3	385	3	385	—	—	3	385	3	385
Spanische	—	—	3	183	3	183	—	—	3	183	3	183
Italienische	—	—	1	791	1	791	—	—	1	124	1	124
Dänische	—	—	1	124	1	124	—	—	1	232	1	232
Schwedische	—	—	2	560	2	560	—	—	—	—	—	—
Zusammen	67	48 847	16	2 691	83	51 538	69	50 435	14	1 572	83	52 007

Saffi.

Handel und Schifffahrt während des Jahres 1887.[1])

Die hauptsächlichen Artikel der Einfuhr nach Saffi waren im Jahre 1887:

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Büffelhäute	Centner	83	250
Tuch	Yards	8 320	2 080
Lichte	Centner	338	1 014
Baumwollenwaaren	Ballen	919	23 147
Kaffee	Centner	150	750
Eisen in Stangen und Abfällen	„	6 293	2 300
Bretter	Stück	6 000	1 200
Gewürze	Centner	95	300
Zucker	„	21 546	21 000
Thee	Pfund	35 061	3 006
Verschiedenes	—	—	2 050
		Zusammen	57 097

Davon kam aus Deutschland Zucker im Werthe von 4500 Pfd. Sterl.

Die Ausfuhr bestand hauptsächlich in:

		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Olivenöl	Tons	170	4 420
Mandeln	Centner	1 700	4 080
Bienenwachs	„	77	386
Bohnen	Quarters	23 370	25 707
Kümmelsaat	Centner	638	504
Gummi	„	1 130	4 520
Ziegenfelle	„	2 500	7 000
Ziegenhaar	„	260	400
Mais	Quarters	30 000	27 000
Erbsen	„	4 000	6 000
Verschiedenes	—	—	600
Wolle, gewaschene	Centner	4 510	12 030
		Zusammen	92 646

Schiffsverkehr.

Nationalität.	Eingang.						Ausgang.					
	Segelschiffe.		Dampfer.		Zusammen.		Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	42	7 029	38	34 298	80	41 327	40	6 772	38	34 298	78	41 020
Dänische	4	526	—	—	4	526	4	526	—	—	4	526
Französische	1	183	23	17 040	24	17 223	1	183	23	17 040	24	17 223
Deutsche	15	1 741	—	—	15	1 741	10	1 101	—	—	10	1 101
Niederländische	1	170	—	—	1	170	1	170	—	—	1	170
Norwegische	8	876	—	—	8	876	8	876	—	—	8	876
Portugiesische	6	550	—	—	6	550	6	550	—	—	6	550
Spanische	1	200	—	—	1	200	1	200	—	—	1	200
Schwedische	1	114	—	—	1	114	1	114	—	—	1	114
Zusammen	79	11 389	61	51 338	140	62 727	72	10 492	61	51 338	133	61 780

Von den Deutschen Schiffen kamen 6 in Ballast an, die übrigen brachten Zucker; 5 derselben strandeten und wurden wrack, die übrigen liefen mit Ladung aus.

---

[1]) Wegen des Vorjahres siehe Hand. Arch. 1887 II. S. 796.

Wien.

Handels- und wirthschaftliche Verhältnisse im Jahre 1887.[1])

Das Jahr 1887 würde unter normalen Verhältnissen in wirthschaftlicher Hinsicht zu den besseren gezählt haben; es fehlte nicht an Aussichten für eine günstige Gestaltung der Erwerbs- und Wirthschaftsverhältnisse, allein die Unsicherheit der allgemeinen Lage hat auf viele Zweige des wirthschaftlichen Lebens ungünstig eingewirkt und so manchen Aufschwung in Handel und Gewerbe gelähmt, für welchen unzweifelhaft günstige Vorbedingungen vorhanden waren.

Der Ausfall der Ernte, welcher für die vorwiegend mit der Versorgung des heimischen Marktes beschäftigte Industrie von einschneidender Bedeutung ist, war durchgehends ein sehr günstiger, theilweise sogar ein glänzender.

Das quantitative Ergebniß der Getreideernte bot für die gegen das Vorjahr etwas gewichenen Preise allenthalben reichliche Entschädigung. Das qualitative Ergebniß der Zuckerrübenkultur und des Weinbaues war ein ausgezeichnetes.

Die Industrie blieb daher namentlich in der zweiten Jahreshälfte sehr gut beschäftigt, zudem wirkte der am 1. Juni in Kraft getretene Zolltarif mit seinen für Industrie-Erzeugnisse durchgehends erhöhten Sätzen befördernd auf die Ausdehnung der gewerblichen Arbeit. Aus allen Theilen der Monarchie liefen Nachrichten über Neuanlage von Fabriken und Erweiterungen bestehender Werke ein, so daß trotz so mancher schädigender Einflüsse die Ergebnisse der gewerblichen Arbeit ebenfalls als befriedigende bezeichnet werden können.

Dagegen vermochten sich die Börsenkurse mit geringen Ausnahmen nicht auf jenem Stande zu erhalten, welchen sie im Jahre 1886 inne hatten. Bis zu dieser Zeit bewegten sich, mächtig gefördert durch den sinkenden Zinsfuß, Renten in fortwährend steigender Richtung, welcher Tendenz auch die Anlage-Effekten mit festen Zinsen folgten. Die Folge davon war die Durchführung zahlreicher Konversionen.

Weitere diesbezügliche Absichten wurden durch den zu Anfang sowie am Schlusse des Jahres eingetretenen Kursfall vieler dafür in Aussicht genommenen Papiere vereitelt.

Die Verluste an den Kursen der Werthpapiere schätzt man Ende Dezember 1886 auf mehr als eine halbe Milliarde Gulden.

Diese haben auch Deutschland, welches gegenwärtig den bedeutendsten Besitz an Oesterreichisch-Ungarischen Papieren inne haben dürfte, mit betroffen.

Ein Beweis für die Steigerung der Gütererzeugung ist der Umstand, daß die Einfuhr von den wichtigsten industriellen Hülfsstoffen im Jahre 1887 sich nicht unbeträchtlich hob. Eine Steigerung der Einfuhr ergab sich bei folgenden industriellen Hülfsstoffen und Halbfabrikaten:

	1886 metr. Ctr.	1887 metr. Ctr.
Baumwolle	895 446	1 181 678
Wolle	207 500	270 594
Steinkohlen	26 002 861	26 889 594
Leinengarne	11 780	14 581
Wollengarne	48 407	52 751

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 576.

Vergleicht man die Einfuhr von Hülfsstoffen für die Industrie und von Fabrikaten 1887 mit dem Jahre 1877, so ergiebt sich insbesondere in nachstehenden Artikeln ein erheblicher Aufschwung, angesichts welcher Ziffern die vielfachen Klagen über den Rückgang der Industrie und der Handelsthätigkeit nicht nur nicht begründet, sondern widerlegt erscheinen.

Es erhöhte sich seit 1877 die Einfuhrmenge:

in:	um Prozente
Cichorien, getrocknet	1 917,9
Jute	358,8
Nüssen zur Knopffabrikation	121,9
Fellen und Häuten	106,3
Kokosnuß- und Palmöl	104,0
Mineralkohlen	91,5
Baumwolle	91,2
(Wenn die gleichzeitige Ausfuhr in Abzug gebracht wird, so resultirt ein Plus von 62,6 pCt.)	
Unedlen Metallen	78,0
darunter:	
Zink, roh	114,9
Kupfer, roh	54,8
Kautschuk, roh	77,4
Kakao, roh	72,4
Seide und Seidenabfällen	48,3
Wolle	46,2
Maschinen	41,6
Bernstein	36,0
Gummen und Harzen	29,9
Farb- und Gerbestoffen	28,7
darunter Indigo	29,5
Kaffeesurrogaten	99,7
Mahlprodukten	97,6
Jutegeweben	89,7
Glas und Glaswaaren	54,4
Leder	28,1
Wollenwaaren	24,9
Seidenwaaren	21,3
Baumwollengarnen	19,3

Ebenso ist eine bedeutende Steigerung in der Ausfuhr vieler industrieller Erzeugnisse seit 1877 zu konstatiren; bei einigen derselben, welche nachstehend angeführt sind, ist die Zunahme eine ganz außerordentliche:

Es erhöhte sich von 1877 bis 1887 die Ausfuhr:

an	um Prozente
Seidenwaaren	387,0
Roheisen	373,2
Raffinirtem Zucker	282,7
Metallwaaren	223,8
Kautschukwaaren	182,3
Verschiedenen Eßwaaren	174,7
Thonwaaren	145,1
Malz	129,3
Papier	102,3

Im Jahre 1887 ergab sich im Vergleiche zum Vorjahre eine Mehrausfuhr namentlich bei folgenden Fabrikaten:

	1886 metr. Ctr.	1887 metr. Ctr.
Chemische Produkte	75 239	77 404
Eisen und Eisenwaaren	416 241	565 004
Glas und Glaswaaren	405 247	431 375
Metallwaaren	25 741	29 663
Papier und Papierwaaren	542 211	566 716
Seidenwaaren	5 193	7 242

Eine Abnahme der Einfuhr ergab sich im abgelaufenen Jahre rücksichtlich Baumwollenwaaren, Wollenwaaren, Kleidern und Wäsche. Aber auch hier ist der Rückgang kein belangreicher zu nennen.

Eine entschiedene Besserung ist ganz besonders auf dem Gebiete der Eisenindustrie wahrnehmbar. Die Werke sind in Folge der regeren Thätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete mehr beschäftigt, die Absatzverhältnisse günstigere.

Die Preise erhöhten sich und sind wieder nutzbringend geworden.

Namentlich war der Verbrauch an Eisenbahnschienen ein stärkerer.

Auch Blei, Zinn, Zink und Kupfer sind im Preise gestiegen.

Was das Gebiet der Textil-Industrie betrifft, so war das abgelaufene Jahr nicht ungünstig. Die Preise behaupteten sich nicht nur im großen Ganzen, sondern verriethen hin und wieder auch eine steigende Tendenz.

Bemerkenswerth ist immerhin die Thatsache, daß sich trotz des Verlustes früherer Absatzgebiete die finanzielle Lage des Manufakturwaarenmarktes nicht verschlechtert hat, was zu der Erwartung berechtigt, daß die Geschäftsentwickelung auch in Zukunft eine gedeihliche sein werde.

Dieser Zweig der Industrie wies die meisten Erweiterungen und Neugründungen im abgelaufenen Jahre auf.

Die Getreideausfuhr gestaltete sich befriedigend und weist in den Hauptverkehrsgattungen Steigerungen auf. Namentlich gilt dies von Weizen, bei welchem die Ausfuhrmenge diejenige der drei vorangegangenen Jahre erheblich übertrifft, was um so höher zu veranschlagen ist, als die frühere bedeutende Einfuhr aus Rumänien ganz aufgehört hat.

Auch in Gerste, vorwiegend für Brauereizwecke, ist die Steigerung der Ausfuhr, an der der Deutsche Markt hauptsächlich betheiligt ist, eine bedeutende.

Weniger befriedigend sind die Verhältnisse bei Hafer, Mais, Mahlprodukten, dann bei Schlacht- und Stechvieh, welche Ausfuhrartikel durchweg geringere Ziffern gegenüber den vorhergehenden Jahren nachweisen.

Die Durchschnittspreise des Getreides und Mehles in den letzten zwei Jahren stellen sich wie folgt:

Durchschnittspreise für 100 kg loko Wien:

	1886	1887
	Gulden Oesterr. W.	
Prima-Weizen	9,30	9,10
Roggen	7,20	6,90
Hafer	6,80	6,30
Mais	6,80	6,50
Gerste	9,20	8,90
Weizenmehl	13,56	13,15
Roggenmehl	11,14	10,78

Hierzu sei bemerkt, daß der Durchschnittspreis des Weizenmehls aus den Notirungen der Nummern von 0 bis 9 und jener des Roggenmehls aus den Preisen der Nummern von 1 bis 3 berechnet wurde.

Die Eisenbahnen waren wieder vielfach genöthigt, die Tarife herabzusetzen, um den internationalen Verkehr nicht ganz zu verlieren und die Konkurrenz gegenüber den niedrigen Seefrachten zu bestehen, was zur Folge hatte, daß der mittlere Ertrag des Transportgewerbes trotz größerer Frachtmenge nicht gestiegen ist.

Die durchschnittliche Einnahme für den Kilometer stellt sich im Jahre 1887, sowie im Jahre 1886 auf 10 619 Gulden. Die auf den Oesterreichisch-Ungarischen Eisenbahnen im abgelaufenen Jahre erzielten Transporteinnahmen beziffern sich auf 246 712 629 Gulden gegenüber 238 823 778 Gulden im Jahre 1886.

Die Gesammtlänge des Oesterreichisch-Ungarischen Eisenbahnnetzes betrug im abgelaufenen Jahre 23 234 km, im Jahre 1886 dagegen 22 490 km.

Wenig erfreulich müssen die Wahrnehmungen genannt werden, welche die kleingewerbliche Thätigkeit aufwies. Der Befähigungsnachweis und die durch ihn nothwendige Abgrenzung der Gewerbszweige läßt die Interessengegensätze immer mehr hervortreten.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, daß der Zwischenhandel im Rückgange begriffen ist, was wohl damit im Zusammenhange steht, daß die Großindustrie mit Vorliebe sich bemüht, mit dem letzten Abnehmer direkt in Verbindung zu treten.

Die sozial-politische Reform schreitet vorwärts.

Das Arbeiter-Unfall-Versicherungsgesetz ist mit dem 1. April 1888 in Wirksamkeit getreten und damit der erste Schritt auf dem Gebiete der sozialen Reform gemacht.

Auf dem Gebiete der Staatsfinanzen sind neue Emissionen zu verzeichnen, welche theils für militärische Erforderniße, theils zur Bedeckung des Verwaltungsdeficits verwendet worden sind.

Die direkten und indirekten Steuern (ohne Zuckersteuer und Zölle) lieferten im Vergleiche mit dem Jahre 1886 einen Mehrertrag von 9,4 Millionen Gulden, wovon 3,5 Millionen Gulden auf die direkten Steuern und 5,9 Millionen Gulden auf die indirekten Steuern entfallen.

Auf diesem Gebiete brachte das Jahr 1887 die Vorarbeiten zu den inzwischen Gesetz gewordenen veränderten Formen der Branntwein- und Zuckerbesteuerung, welche von weittragenden Folgen für die Staatsfinanzen und die Landwirthschaft begleitet sein werden.

Die Oesterreichische Reichshälfte emittirte im Jahre 1887 52 120 208 Gulden 5procentiger Papierrente, während ein Betrag von 7 Millionen Gulden, welcher auf Grund des bewilligten Kredits noch hätte beschafft werden können, sowie die auf das Jahr 1887 entfallende Tilgungsrente im Betrage von etwa 12 Millionen gemeinsamer Noten- und Silberrente in Folge genügender Kassabestände nicht zur Begebung gelangten.

Der Umlauf von 5prozentiger Märzrente betrug Ende 1887 217 340 700 Gulden, während Ende 1880 Oesterreich noch keine solche Rente kannte.

Die Emissionen in Oesterreich während des abgelaufenen Jahres werden auf etwa 200 Millionen veranschlagt, wovon der größte Theil auf Staatszwecke entfiel.

Der Industriebetrieb durch Aktienunternehmungen hat sich aus Gründen, die bereits früher erörtert wurden, nicht weiter entwickelt.

Nach wie vor drängte das Geld sich in die Sparkassen, wo mehr als 1 Milliarde Kapital festgelegt ist.

Verhältnißmäßig wenig haben sich die vorhandenen Industriewerthe im Preise verändert.

Industriepapiere waren überhaupt begehrt.

Daß übrigens die Wiener Börse sich in rückgängiger Bewegung befindet, geht aus den Einnahmen derselben an Börsengebühren hervor.

Während die Einnahmen im Jahre 1883 noch 194 770 Gulden betrugen, erreichten dieselbe im Jahre 1887 nur eine Höhe von 151 779 Gulden.

Die Kotirungssteuern betrugen im Jahre 1886 195 458 Gulden, im Jahre 1887 186 416 Gulden.

Geldmarkt.

Während im Jahre 1886 noch von einem Geldüberflusse gesprochen werden konnte, fand Geld im abgelaufenen Jahre bessere Verwendung, so daß das erste Geldinstitut sogar am 7. Oktober 1887 sich genöthigt sah, den lang festgehaltenen Zinsfuß für Wechsel von 4 auf 4½ pCt. zu erhöhen.

Dieser Schritt, welcher mehr den Charakter einer Vorsichtsmaßregel besaß, ist seither wieder zurückgenommen worden, wie denn überhaupt der Geldstand des Jahres 1887 durchgehends als ein sehr flüssiger bezeichnet werden kann.

Auch während der Zeit, als die Staatspapiere beider Reichshälften über 5 und 6 pCt. Verzinsung boten, war für kaufmännische Bedürfnisse Geld stets unter dem Banksatze erhältlich.

Der Zinsfuß auf offenen Markte war für erste Platzbriefe 3,55 bis 3,76 pCt., für lange Sichten und Domizile 3,94 bis 4,41 pCt.

Hervorgerufen wurde die stärkere Nachfrage nach Geld vorzüglich durch die Rentenbegebungen im ersten Semester und durch die reichliche Ernte im zweiten Halbjahre.

Die Bankeinlagen bei den acht größten hiesigen Instituten betrugen 207 275 000 Gulden gegen 202 755 000 Gulden im Vorjahre.

Die 13 Wiener Banken hatten im Jahre 1887 einen Gesammtreingewinn von 13,39 Millionen Gulden, und zwar 1,16 Millionen Gulden weniger als im vorhergegangenen Jahre, welch letzterer Umstand jedoch vorzüglich dem stark verringerten Erträgnisse der Oesterreichischen Länderbank zuzuschreiben ist, denn zehn andere Banken konnten genau dieselbe Dividende vertheilen wie im Jahre 1886.

In den Portefeuilles der Wiener Banken befanden sich Ende 1887 Wechsel im Werthe von 121,8 Millionen Gulden mehr als 1886.

Die schon seit 6 Jahren eingetretene Verschlechterung der Valuta hat im abgelaufenen Jahre weitere Fortschritte gemacht.

Der Jahresdurchschnitt des Goldagios bezifferte sich:

	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
auf	116,76	118,81	118,95	120,79	123,58	124,58	125,23 pCt.

Der höchste Stand im abgelaufenen Jahre war im Monat Februar mit 162,62, der tiefste im Oktober mit 124,05 pCt.

Oesterreichisch-Ungarische Bank.

Durch die erfolgte Erneuerung und theilweise Abänderung des Bankprivilegiums ist der Bestand dieses Institutes auf weitere 10 Jahre gesetzlich geregelt.

Im abgelaufenen Jahre sind 8 Filialen und 32 Nebenstellen neu errichtet, wodurch die Anzahl der Bankplätze sich von 141 auf 181 erhöhte.

Die Gesammtheit der Umsätze betrug im Jahre 1887 1 311 640 814 Gulden, d. h. 35 507 421 Gulden mehr als im Jahre 1886.

Der Besitz der Bank an Gold und Goldwechseln war am 31. Dezember 1887 79 186 361 Gulden 25 Kr. und hat gegen 1886 um 61 985 Gulden 82½ Kr. abgenommen.

Dagegen stieg der Besitz an Silber auf 145 148 144 Gulden 25 Kr., also um 6 325 139 Gulden 50 Kr., und zwar zumeist durch Ueberweisung des durch die Silberprägungen des Staates vermehrten Silbergeldbestandes.

Dem entsprechend konnte sich auch der Banknotenumlauf heben. Er betrug am 31. Dezember 1887 391 138 520 Gulden, was eine Zunahme um 19 451 110 Gulden gegen das Vorjahr bedeutet und dessen durchschnittliche Bedeckung durch Metall mit 57,21 pCt. (gegen 56,10 pCt. im Vorjahre) ausgewiesen wurde.

Der Zinsfuß der Bank im kommerziellen Geschäfte, welcher seit 1885 4 pCt. betragen hatte, wurde am 7. Oktober 1887 auf 4½ pCt. erhöht.

Der durchschnittliche Stand des Escompte-Portefeuilles belief sich auf 129 069 000 Gulden (gegen 125 196 000 Gulden im Vorjahre).

Ebenso hob sich der durchschnittliche Stand der Darlehen gegen Handpfand auf 24 688 000 Gulden (gegen 22 970 000 Gulden im vorhergegangenen Jahre).

Auch die Darlehen gegen Hypotheken erfuhren eine Steigerung auf 92 340 216 Gulden 38½ Kr. im Jahre 1886.

Die der Bank zur Verwahrung oder Verwaltung übergebenen Depositen haben im Jahre 1887 um 24,8 Millionen Gulden zugenommen und repräsentiren einen Nominalwerth von 312,5 Millionen.

Die gesammten Erträgnisse des Jahres 1887 lieferten in Folge der vorstehend aufgeführten Vermehrung der Geschäfte ein um 312 000 Gulden höheres Ergebniß als im vorangegangenen Jahre.

Kreditverhältnisse.

Eine erschöpfende Statistik zur Beurtheilung der Kreditverhältnisse existirt nicht, und es läßt sich daher ein Bild in dieser Richtung nur aus jenem Materiale gewinnen, welches seitens einer freien Vereinigung von Kaufleuten und Industriellen der Textilbranche in Wien zum Schutze der Gläubiger bei Zahlungseinstellungen gesammelt wird.

Nach dieser Quelle hat sich im abgelaufenen Jahre die Zahl der Zahlungseinstellungen nicht wesentlich gebessert und 449 gegen 473 im Jahre 1886 betragen.

Von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern entfielen die meisten Fälle, nämlich 65, auf Niederösterreich.

Diese betrafen eine Schuldsumme

im Jahre 1887 von......	2 067 378	Gulden	38	Kr.
„ „ 1886 von......	2 046 927	„	41	„

und es betrug die Durchschnittsquote der ausgeglichenen Forderungen im Jahre 1887 49,1 pCt. gegen 48,2 pCt. im Jahre 1886.

In den Oesterreichischen Kronländern sind rücksichtlich des Jahres 1887 226 Fälle von Zahlungseinstellungen im Betrage von 1 228 695 Gulden 44 Kr. zu verzeichnen.

Im Jahre 1886 waren die bezüglichen Ziffern 227 und 981 556 Gulden 35 Kr.

Die Ungarischen Kronländer weisen im Jahre 1887 208 Fälle im Betrage von 761 853 Gulden 79 Kr. aus gegenüber 231 Fällen im Betrage von 995 158 Gulden 4 Kr. im vorhergehenden Jahre.

Durch Zwangsausgleich sind im Jahre 1887 beendigt worden: in Niederösterreich mit Wien 1 Fall mit 8380 Gulden 43 Kr. (Durchschnittsquote 7 pCt.), in Böhmen, Mähren und Schlesien 3 Fälle mit 5849 Gulden 60 Kr. (Durchschnittsquote 27 pCt.), in Ungarn und Siebenbürgen 4 Fälle mit 5906 Gulden 97 Kr. (Durchschnittsquote 42 pCt.).

Die Gesammtdurchschnittsquote der Zwangsausgleiche belief sich im Jahre 1887 auf 22,6 pCt. gegen 31,8 pCt. im Jahre 1886.

Nach den beiden Reichshälften gesondert ergiebt sich, daß die Durchschnittsquote der ausgeglichenen Fälle bei den cisleithanischen

Zahlungseinstellungen im Jahre 1887 49,25 pCt., im Jahre 1886 48,11 pCt. betrug, bei den transleithanischen aber im Jahre 1887 48,96 pCt., im Jahre 1886 48,5 pCt.

Die Durchschnittsquote sämmtlicher zur Austragung gelangten Forderungen betrug im Jahre 1887 40,6 pCt., im Jahre 1886 42,32 pCt.

Der Wunsch nach einer Reform des Konkursgesetzes besteht nach wie vor, da durch die gesetzlichen Verfügungen über die Wahl der Masseverwaltung und über die Art und Weise der Realisirung des Massevermögens die Interessen der wirklichen Konkursgläubiger nicht genügend gewahrt erscheinen.

Es wiederholen sich die Fälle von Schädigung der Deutschen Kaufmannswelt durch Kreditgewährung an schwache oder Schwindelfirmen namentlich in Galizien noch immer.

Nur durch genaue Anfragen vor Eingehung von Geschäftsverbindungen seitens der Rathgeber kann hier Abhülfe geschaffen werden.

Postsparkassen.

Die Geschäftsergebnisse des abgelaufenen Jahres sind sowohl in Ansehung des Spar- als in Ansehung des Checkverkehrs befriedigende, und insbesondere hat der letztere sich auch nach dem am 1. Dezember 1887 erfolgten Inslebentreten der Gesetznovelle vom 19. November 1887, wodurch namentlich der Check- und Clearing-Verkehr einer Reform unterzogen wurde, gedeihlich entwickelt.

Der Umsatz im Sparverkehre betrug 1887 28 302 436 Gulden 54 Kr. gegen 29 093 081 Gulden 28 Kr. im Vorjahre.

Das Gesammtguthaben der Spareinleger beziffert sich zu Ende 1887 auf 12 712 502 Gulden 59 Kr. gegen 10 752 339 Gulden 16 Kr. zu Ende 1886.

Im Checkverkehr wurden im Berichtjahre 611 047 898 Gulden 26 Kr. eingelegt und 611 693 909 Gulden 94 Kr. zurückgezahlt, und es haben somit im Jahre 1887 um 646 011 Gulden 68 Kr. mehr Rückzahlungen stattgefunden, was auf die Herabsetzung des Zinsfußes von 3 auf 2 pCt. zurückzuführen ist.

Der Umsatz im Clearingverkehr betrug 300 958 170 Gulden 68 Kr. gegen 204 371 572 Gulden 8 Kr. im Vorjahre.

Die Zahl der Konto-Inhaber ist um 2428, nämlich auf 13 000 gestiegen.

Für Rechnung der Einleger wurden Staatspapiere im Jahre 1887 für 2 300 232 Gulden 42 Kr. gegen 2 193 869 Gulden 92 Kr. im vorhergegangenen Jahre gekauft.

Dagegen betrugen die gesammten, zur Verzinsung der Einlagen vom Amte selbst gekauften Staatspapiere Ende 1887 13 862 700 Gulden, d. i. 3 580 700 Gulden mehr als zu Ende 1886.

Am 31. Dezember 1887 waren im Ganzen veranlagt:

A. in Partial-Hypothekar-Anweisungen (Salinenscheine)		14 282 500 Gulden,
B. in Staatspapieren:		
Einheitliche Notenrente	16 730 000	„
„ Silberrente	540 000	„
Oesterreichische Notenrente	10 150 000	„
Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen verstaatlichter Bahnen	80 000	„
	Zusammen	27 500 000 Gulden.

Nominale.

Der Gewinn im ganzen Verkehr war: 875 547 Gulden 95 Kr. für Zinsen und 32 144 Gulden 78 Kr. für Provisionen und Gebühren, zusammen 907 692 Gulden 71 Kr.

Die Unkosten beliefen sich auf 584 171 Gulden 27 Kr., daher blieb ein Reingewinn von 323 521 Gulden 44 Kr., wovon 258 817 Gulden 16 Kr. der Staatsverwaltung und 64 704 Gulden 28 Kr. dem Pensions- und dem Prämienfonds zugewiesen wurden.

Der bei Gründung des Instituts geleistete Staatsvorschuß vermindert sich durch die oben erwähnte Zuweisung auf 231 572 Gulden 93 Kr.

Die Postsparkasse hat übrigens im Berichtjahre 26 666 Gulden für Taxen, Steuern und sonstige Gebühren an das Finanzministerium abgegeben.

Eisenbahnen.

In Bezug auf die Entwickelung des Oesterreichischen Eisenbahnwesens kann das abgelaufene Jahr nur als ein stilles Jahr bezeichnet werden.

Es hat weder eine Verstaatlichung privater Bahnen stattgefunden, noch ist irgend eine größere oder für den allgemeinen Verkehr besonders wichtige Bahn gebaut oder projektirt worden.

Der Ausbau von Lokalbahnlinien innerhalb der bestehenden großen Eisenbahnen dürfte noch längere Zeit die Hauptthätigkeit im Eisenbahnbaufache bilden.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung sind nur zwei wesentlichere Angelegenheiten geordnet worden:

Das Gesetz über die Erwerb- und Einkommensteuer der Staatsbahnen, durch welches den Ländern und Großgemeinden erneuert Gelegenheit geboten ist, im Wege der Zuschläge zur Staatssteuer auch für ihre Bedürfnisse Abgaben von dem Ertrage der verstaatlichten Eisenbahnen erheben zu können, sodann das erst im zweiten Halbjahre 1887 zu Stande gekommene Lokalbahngesetz, kraft dessen Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung statt direkter Staatssubventionen gewisse Erleichterungen in Bezug auf Bahnausrüstung und Steuerleistung zugestanden werden.

Das Fehlen dieses schon früher zeitweilig in Geltung gewesenen Gesetzes während des ersten Halbjahres war auch Veranlassung, daß die Konzessionirung derartiger Bahnen erst im zweiten Halbjahr stattfand und deren Bau und Eröffnung somit verschoben werden mußte.

Im Laufe des Jahres 1887 sind folgende Eisenbahnen zur Eröffnung gelangt:

	km.
Jensovic—Luzec, Böhmen	3,2
Potscherad—Wurzmes	17,57
Stryj—Ung. Grenze, Galizien	79,419
Perchtoldsdorf—Mödling (Dampftram.) N.-Oesterr.	3,31
Unterrohr—Bad Hall, Ober-Oesterreich	4,13
Bisenz—Kunowitz, Mähren	21,2
Herpelje—Triest, Istrien	21,6
Zasmuk—Bečvár, Böhmen	3,9
Brünn—Schimitz, Mähren	3,2
Hietzing—Ob. St. Veit, (Dampftram.) N.-Oesterr.	2,3
Brünn—Gaya, Mähren	62,4
Blasowitz—Holubitz, Mähren	2,8
Wesely—Sudoměřitz—Pitzau, Böhmen	14,2
Lemberg—Botzec, Galizien	89,4
Dembica—Rozwadów, Galizien	107,3
Deutsch-Altenburg—Hainburg, N.-Oesterr.	3,0
Iglau—Obercerekwe—Neuhaus—Wessely, Böhmen	92,93

Von diesen Eisenbahnen nimmt nur jene von Herpelje nach Triest als direkte Verbindung des Oesterreichischen Haupthafens mit den Linien der Staatsbahnen und die Linie Stryj—Ungarische Grenze als strategische Bahn ein größeres Interesse in Anspruch.

Die anderen neu eröffneten Linien gehören entweder zur Gruppe der Böhmisch-Mährischen Transversalbahn oder sind eigentliche Lokalbahnen.

Ende des Jahres standen im Bau: Theile der Böhmisch-Mährischen Transversalbahn, die Ergänzungslinien der Kaiser Ferdinand-Nordbahn und eine Anzahl von Lokalbahnen, unter welchen sich die Linie Hannsdorf—Ziegenhals (Preußische Grenze) befinden.

Die Anzahl der erworbenen Bewilligungen zur Vornahme von Vorarbeiten für neu zu bauende Eisenbahnen (Vorkonzessionen) war wie immer eine bedeutende; da aber den meisten der Konzessionswerber die finanziellen Mittel zur Durchführung ihrer Pläne mangeln, so beschränken sich dieselben darauf, für die von ihnen angefertigten Entwürfe die angrenzenden Gemeinden zu interessiren und diese Pläne an vorbereitende Komitees zu verkaufen.

Auch für das nächste Jahr stehen keine größeren Bahnbauten in Aussicht.

Dagegen wird für die Oesterreichisch-Ungarischen Eisenbahnen aus dem Anschluß der Orientbahnen eine Stärkung des Verkehrs erfolgen, welcher mindestens auf dem Gebiete der Personenfrequenz nicht unbeträchtlich sein dürfte.

Die Ergebnisse des Eisenbahnverkehres im Jahre 1887 anlangend, so müssen dieselben als befriedigend bezeichnet werden.

Auf allen Oesterreichisch-Ungarischen Eisenbahnen wurden im Jahre 1887 66 409 767 Personen, gegen 1886 mehr 8,8 pCt. auf den Kilometer, somit 2858 (gegen 1886 mehr 5,3 pCt.), dann 69 258 501 t Güter, gegen 1886 mehr 4,7 pCt. auf den Kilometer, somit 2981 (gegen 1886 mehr 1,4 pCt.) befördert und hierfür 246 712 629 Gulden Oe. W., somit gegen 1886 mehr 7 888 851 Gulden oder 3,3 pCt. eingenommen.

Das durchschnittliche Erträgniß pro Kilometer betrug trotz der Ausdehnung des Netzes von 22 490 auf 23 234 km im Jahre 1887 gleichwie im Jahre 1886 10 619 Gulden.

An diesem Ergebnisse sind zunächst die Oesterreichischen Eisenbahnen betheiligt, da die Gesammteinnahmen der den beiden Reichshälften gemeinsamen Eisenbahnen (Ungarisch-Galizische Eisenbahn, Kaschau-Oderberger, Oesterreichisch-Ungarische Staatsbahn, Südbahn und Ungarische Westbahn) von 78 449 110 Gulden sich nur auf 79 153 458 Gulden (pro Kilometer von 13 816 Gulden auf 13 858 Gulden), jene der spezifisch Ungarischen Bahnen um 940 000 Gulden sich erhöhten, während das Erträgniß der auf Oesterreichischem Gebiete laufenden Linien von 117 759 945 Gulden auf 124 015 289 Gulden (pro Kilometer von 11 194 auf 11 471 Gulden) sich hob.

An dieser Vermehrung der Einnahmen sind von den größeren Bahnen hervorragend betheiligt: die K. K. Staatsbahnen mit 1 600 000 Gulden, die Kaiser Ferdinand-Nordbahn (trotz der Ermäßigung der Tarife) mit 1 400 000 Gulden, die Nordwest-, dann die Buschtiehrader Bahn mit etwa 500 000 Gulden, die Böhmische Westbahn mit 200 000 Gulden.

Die K. K. Oesterreichischen Staatsbahnen anlangend, so umfaßte das staatliche Betriebsnetz am Schlusse des Jahres 1887 eine Länge von 5 541,084 km, gegen das Vorjahr (5 227,063 km) eine Erweiterung um 314,021 km oder 6,01 pCt.

Das Bahngebiet setzte sich zusammen aus den Westlichen Staatsbahnen einschließlich Prag-Dux und Dux-Bodenbach, Istrianer Bahn, Dalmatiner Bahn, Mährische Grenzbahn, Erzherzog Albrecht-Bahn und den Staatsbahnen in Galizien.

Die Transport-Einnahmen haben im Jahre 1887	47 288 327	Gulden	04 Kr.
betragen, daher gegen jene des Jahres 1886	44 846 810	„	39 „
zugenommen um	2 441 516	Gulden	65 Kr.

oder 5,44 pCt.

Die durchschnittliche Einnahme pro Betriebs-Kilometer betrug im vorigen Jahre 8707 Gulden 38 Kr. gegen 8608 Gulden 64 Kr. im Jahre 1886.

Der Güterverkehr erreichte im Jahre 1887 die Höhe von 12 104 595 t.

Die Einnahmen aus demselben beliefen sich auf 33 709 604 Gulden und haben sich um 2 181 285 Gulden oder 6,92 pCt. erhöht.

Auf dem gesammten Netze wurden 18 077 578 Personen befördert, von denen 12 212 619 Gulden erhoben wurden.

Die Frequenz hob sich um 102 589 oder 0,75 pCt., die Einnahme um 234 789 Gulden oder 1,96 pCt.

Die Betriebsausgaben erforderten 24 742 849 Gulden, d. i. um 621 027 Gulden oder 2,57 pCt. mehr als im Jahre 1886.

Das Gesammtergebniß des Staatsbetriebes tritt in der Ziffer des Staatszuschusses hervor, welcher zur Bestreitung des Zinsen- und Tilgungserfordernisses für die übernommenen Titres der verstaatlichten Bahnen geleistet werden muß. Nach Einziehung des Reinertrages waren hierfür noch 10,38 Millionen Gulden aus den Staatskassen zu entnehmen, während im Vorjahre ein Staatszuschuß von 12,2 Millionen Gulden erforderlich war.

Die Gebahrung des Jahres 1887 selbst ergiebt einen Reinertrag von 16 749 747 Gulden oder, mit Rücksicht auf das Anlagekapital in Höhe von 660 572 946 Gulden, eine Verzinsung von 2,54 pCt. gegenüber 2,56 pCt. im Vorjahre.

Die neuerliche Besserung der Transporteinnahmen bestätigt die Erwartungen, welche an die günstige Einwirkung der Einführung einheitlicher Tarife auf einem großen Netze geknüpft wurden.

Ganz besonders verdient erwähnt zu werden, daß der Getreideverkehr im abgelaufenen Jahre beträchtlich stieg, insbesondere nach der Ernte des Jahres 1887, als gleichzeitig verlautete, daß seitens der Deutschen Reichsregierung eine beträchtliche Erhöhung des Einfuhrzolles für einzelne Getreidesorten geplant würde.

Die Arlbergbahn hat in dieser ungewöhnlichen Exportperiode den gehegten Erwartungen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit in jeder Hinsicht entsprochen; die Güterfrequenz über den Arlberg erreichte im Jahre 1887 etwa 447 000 t, womit die als Grundlage für die Leistungsfähigkeit angenommene Ziffer von 400 000 t überschritten ist, ohne daß die Grenze der Leistungsfähigkeit dadurch erreicht worden wäre.

Nicht unerwähnt darf gelassen werden, daß durch die Eröffnung der Linie Herpelje—Triest der wichtigste Hafenplatz Oesterreichs mit dem Oesterreichischen Staatsbahnnetze in unmittelbare Schienenverbindung gesetzt wurde.

In Verbindung mit dem bereits seit einigen Jahren bestehenden Benutzungsrecht der Südbahnstrecke Laibach-Divacca durch die K. K. Staatsbahn-Verwaltung wurden hierdurch für eine Reihe von Artikeln und Relationen bedeutende Tarifermäßigungen im Verkehre mit Triest ermöglicht.

Des Weiteren sei noch darauf hingewiesen, daß die im Jahre 1887 gleichfalls zur Eröffnung gelangte Linie Iglau—Wessely—Neuhaus eine gewisse kommerzielle Bedeutung beansprucht.

Ist durch dieselbe vorläufig auch nur ein Theil der im Bau begriffenen Böhmisch-Mährischen Transversalbahn dem Verkehr übergeben, so bietet dieselbe dennoch in einigen wichtigen Transitverkehren eine Wegabkürzung zu Gunsten des Verkehrs über die Oesterreichischen Staatsbahnlinien.

Montanproduktion.

Mit Rücksicht darauf, daß die offiziellen Daten für das Jahr 1887 noch nicht veröffentlicht sind, beziehen sich die folgenden Zahlen nur auf das Jahr 1886.

Der Geldwerth der gesammten Bergbauproduktion im Jahre 1886 beziffert sich auf 49 486 414 Gulden, um 45 804 Gulden oder 0,009 pCt. weniger als 1885. Jener der Hüttenproduktion auf 27 577 905 Gulden, um 1 016 354 Gulden oder 3,55 pCt. weniger als 1885.

Der Gesammtwerth der Bergbau- und Hüttenproduktion, nach Abzug der verhütteten Erze, betrug in ganz Oesterreich 65 255 267 Gulden, um 1 335 221 Gulden oder 2,01 pCt. weniger als 1885.

Die Gewinnung von Braunkohle hat auch im Jahre 1886 eine Vermehrung erfahren. Es wurden 109 313 522 metr. Ctr. (d. i. 4 171 993 metr. Ctr. oder 3,97 pCt. mehr als 1885) im Werthe von 18 674 731 Gulden (d. i. 416 597 Gulden oder 2,28 pCt. mehr als 1885) gewonnen. Der Durchschnittspreis stellte sich auf 17,09 Kreuzer für den metr. Ctr. (d. i. 0,28 Kreuzer niedriger als 1885). Die dafür verwendete Arbeiterzahl hat sich auf 31 826 d. i. um 286 oder 0,91 pCt. gehoben.

Von der gesammten Braunkohlenproduktion entfielen in den Jahren:

	1885.	1886.
auf Böhmen	74,28 pCt.,	76,40 pCt.,
„ Steiermark	18,75 „	17,05 „

Die Ausfuhr von Braunkohlen in das Ausland und zwar hauptsächlich nach Deutschland, sowie in die Länder der Ungarischen Krone, dann nach Italien und in die Schweiz betrug 45 536 652 metr. Ctr. (d. i. 5 586 687 metr. Ctr. oder 14 pCt. mehr als 1885), darunter 91 800 metr. Ctr. Briketts.

Auf Böhmen allein entfiel ein Export von 43 443 850 metr. Ctr., das sind 95,4 pCt. des gesammten Exportes.

Die Steinkohlenproduktion erreichte die Höhe von 74 212 776 metr. Ctr. (d. i. um 426 121 metr. Ctr. oder 0,58 pCt. mehr als 1885). Dagegen verminderte sich der Werth dieser Produktion auf 22 307 434 Gulden (d. i. um 361 585 Gulden oder 1,59 pCt.), weil der Durchschnittspreis auf 30,06 Kreuzer, also um 0,66 Kreuzer, sank. Die dafür verwendete Arbeiterzahl stieg auf 41 981 oder um 987 = 2,41 pCt.

Von der gesammten Steinkohlenproduktion entfielen in den Jahren:

	1885.	1886.
auf Böhmen	45,93 pCt.,	44,69 pCt.,
„ Schlesien	33,35 „	34,08 „
„ Mähren	13,99 „	13,63 „
„ Galizien	6,01 „	6,86 „

Exportirt wurden 7 857 939 metr. Ctr. Steinkohle und 461 265 metr. Ctr. Koks, zusammen 8 319 204 metr. Ctr. (303 854 metr. Ctr. weniger als 1886) nach Ungarn, Deutschland, Italien, Rußland, Rumänien, Serbien und in die Schweiz.

An Eisenerzen wurden im Jahre 1886 7 961 164 metr. Ctr. (d. i. 1 353 548 metr. Ctr. oder 14,53 pCt. weniger als 1885) im Werthe von 1 924 737 Gulden (d. i. 335 563 Gulden oder 14,84 pCt. weniger) erzeugt, wobei 4490 (= 752 weniger als 1885) Arbeiter beschäftigt waren.

Der Mittelpreis betrug wie im Vorjahre 24,2 Kreuzer für den metr. Centner.

Bei der Roheisengewinnung waren 9693 Arbeiter verwendet, 587 weniger als 1885.

Die Produktion betrug 4 278 979 metr. Ctr., sonach 201 490 metr. Ctr. oder 4,94 pCt. weniger, und der Werth fiel auf 18 986 122 Gulden, also um 1 638 250 Gulden oder 7,94 pCt.

Der Mittelpreis für den metr. Centner war bei Frischeisen 3 Gulden 83,2 Kr. (— 18,6 Kr.) und für Gußroheisen 4 Gulden 50,6 Kr. (— 13,4 Kr.)

Das Kartell der Oesterreichischen Eisenwalzwerke, welches im Jahre 1886 zu Stande kam und außer den Böhmisch-Mährischen und Schlesischen Werken auch die Alpinen Eisenwerke umfaßt, wurde am Schluß des abgelaufenen Jahres erneuert. Das Kartell bezieht sich sowohl der Menge als der Bedeutung nach auf den wichtigsten Theil der gesammten Eisenproduktion, auf die sogenannte Kommerzwaare.

Nicht einbezogen in das Kartell sind nur einige Walzeisensorten, wie Schienen, Tyres, Brücken und Feinbleche, und zwar deshalb, weil dieselben entweder nur von wenigen Werken erzeugt werden, oder weil besondere Verhältnisse obwalten und auch spezielle Kartelle bestehen.

Die gesammte Produktion, für welche das große Kartell abgeschlossen ist, erreichte im Jahre 1887 die Höhe von ungefähr 2 100 000 metr. Ctr. Der Modus, nach welchem die kartellirten Werke daran theilnehmen und der im Jahre 1886 festgesetzt wurde, erfuhr bei der Erneuerung des Kartells eine Abänderung dahin, daß die Antheile der Böhmischen Werke, sowie der Antheil des Ternitzer Walzwerkes erhöht, die Quote der übrigen Werke entsprechend ermäßigt wurden.

Auswärtiger Handel.

Der auswärtige Handel der Monarchie war im abgelaufenen Jahre durch die Erhöhung der Tarifsätze des autonomen Zolltarifes vom Juni 1887 ab, mit welchen eine theilweise anderweite Eintheilung der Waaren im Tarife (Abänderung des Waarenverzeichnisses zum Zolltarife) verbunden war; durch den fortdauernden Zollkrieg mit Rumänien, die in Oesterreich-Ungarn herrschende Maul- und Klauenseuche des Schlacht- und Kleinviehes, sowie durch den Umstand beeinflußt, daß die gute Getreideernte Oesterreich-Ungarns, in Verbindung mit dem erhöhten Agio eine günstigere Ausfuhrziffer als in den Vorjahren ermöglichte.

Ueberdies war ein Erstarken der Industrie wahrnehmbar, welches, wie eingangs erwähnt, theilweise durch die neu eingeführten oder erhöhten Schutzzölle bedingt wurde und seinen prägnantesten Ausdruck in der Mehreinfuhr von Hülfsstoffen und von mineralischen Brennstoffen fand.

Würden die absoluten Mengen der eingeführten Waaren zum Maßstab der Handelsbilanz genommen, so ergäbe sich das Resultat, daß sowohl in der Ein- als in der Ausfuhr die mineralischen Brennstoffe die Ursache des günstigeren Erfolges im Jahre 1887 gewesen sind.

Die offiziell veröffentlichten Ergebnisse des Außenhandels im Jahre 1887 nach Zolltarifklassen sind folgende:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	1886.	1887.	1886.	1887.
	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.
Kolonialwaaren	384 632	328 415	46	12
hiervon zur See[1])	328 068	283 280	—	—
Gewürze	23 915	25 406	286	229
hiervon zur See[1])	23 190	24 781	—	—
Südfrüchte	312 696	330 370	4 726	7 924
	Stück	Stück	Stück	Stück
	2 912	4 800	—	—
	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.
Zucker	9 320	10 817	2 430 297	2 229 269
Tabak	175 227	171 011	61 498	54 471
Getreide, Hülsenfrüchte, Reis, Mehl u. Mahlprodukte	8 151 680	2 881 814	8 333 104	9 613 979
Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	1 323 968	1 102 819	2 307 370	2 351 838
	Stück	Stück	Stück	Stück
Schlacht- und Zugvieh	482 738	243 690	968 644	553 508
	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.
Thiere, andere	85 669	32 642	70 411	75 716
	246 742	261 603	600 976	588 886
Thierische Produkte	192 425	219 718	178 083	174 258
Oele, Fette	197 349	227 806	30 081	19 927
Getränke	90 497	95 291	1 486 867	1 385 192
Eßwaaren	207 189	214 734	77 660	102 843
Holz, Kohlen, Torf	29 034 228	30 387 028	64 590 242	67 226 037
Drechsler- und Schnitzstoffe	110 215	99 690	10 588	10 978
Mineralien	2 549 329	3 204 208	8 642 738	7 725 101
Arznei- und Parfümeriestoffe	1 675	1 702	1 024	1 033
Farb- und Gerbestoffe	393 469	391 042	458 459	684 384
Gummen und Harze	249 045	268 133	90 765	98 001
Mineralöle, Braunkohlen- und Schieferthеer	1 288 465	1 100 232	25 533	15 248
Baumwolle, Garne und Waaren daraus	1 101 893	1 256 112	194 994	240 430
Flachs, Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe u. Waaren daraus	524 443	443 952	208 924	227 924
Wolle, Wollengarne und Wollenwaaren	296 343	341 161	202 644	131 341
Seide und Seidenwaaren	17 857	17 278	15 264	16 568
Kleidungsstücke, Wäsche, Putzwaaren	1 979	1 854	16 212	11 766
	Stück	Stück	Stück	Stück
dann Hüte	298 093	310 392	38 728	17 390
	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.
Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren	1 658	1 315	2 069	1 768
Stroh- und Bastwaaren	7 924	8 099	2 636	2 765
Papier u. Papierwaaren	65 423	79 710	542 211	566 716
Kautschuk, Guttapercha und Waaren daraus	8 428	11 174	1 490	2 093
Wachstuch u. Wachstaffet	2 808	8 239	536	413
Leder und Lederwaaren	51 457	54 658	35 080	31 467
Kürschnerwaaren	2 973	2 588	987	983
Holz- und Beinwaaren	276 374	256 763	394 146	329 284
Glas und Glaswaaren	31 200	33 181	406 247	467 085
	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.
Steinwaaren	557 469	538 747	742 353	276 608
	kg	kg	kg	kg
dann echte Steine, Korallen 2c.	16 608	16 292	2 409	850
	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.
Thonwaaren	715 741	722 362	526 897	681 913
Eisen und Eisenwaaren	715 741	748 262	416 242	564 966
Unedle Metalle und Waaren daraus	229 938	249 641	75 101	74 667
Maschinen- u. Maschinenbestandtheile	215 452	227 286	74 100	71 215
Fahrzeuge:	Stück	Stück	Stück	Stück
Straßenfahrzeuge	303	243	1 392	643
Eisenbahnfahrzeuge	92	262	354	232
hölzerne Schiffe	67	57	2 190	1 184
eiserne Schiffe	1	6	4	—
	kg	kg	kg	kg
Edle Metalle u. Münzen	296 689	209 530	16 190	46 162
	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.
Instrumente	4 310	3 797	3 481	3 822
	Stück	Stück	Stück	Stück
Uhren	292 680	338 032	1 260	805
	kg	kg	kg	kg
Kurzwaaren	265 787	421 565	5 028 254	4 459 969
	Stück	Stück	Stück	Stück
Sonnen- u. Regenschirme	13 584	12 546	44 672	80 773
	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.	metr. Ctr.
Kochsalz	219 690	217 953	143 965	71 557
Chemische Hülfsstoffe	489 491	476 788	260 652	267 015
Chemische Produkte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaaren	74 964	89 439	75 239	77 404
Kerzen und Seifen	17 568	14 864	12 726	8 722
Zündwaaren	16 703	17 099	93 752	76 576
Literarische und Kunstgegenstände	38 006	36 229	14 522	14 817
Abfälle	527 680	564 016	971 691	993 984

1) Gegen Differentialzoll.

An Zöllen und Nebengebühren sind im Zollgebiet thatsächlich eingegangen:

	in Gold:	in Silber:	in Banknoten:
	Gulden.	Gulden.	Gulden.
im Jahre 1886	18 086 293	24 194 942	203 565
" " 1887	17 082 333	24 698 036	204 674

Marokko.

Der Zuckerhandel im Jahre 1887.

Anfang Juni 1888.

Unter den Einfuhrartikeln Marokkos nimmt Zucker und besonders Hutzucker eine hervorragende Stelle ein.

Der Verbrauch im Lande ist ein relativ hoher, und da Marokko selbst keinen Zucker produzirt, ist es betreffs dieses Artikels auf das Ausland, in erster Linie auf Frankreich, Belgien und Deutschland, angewiesen.

Die Einfuhr von Hutzucker betrug:

in	aus Großbritannien.		aus Frankreich.		aus Deutschland.		aus den Niederlanden.		aus Belgien.		Zusammen.			
	Menge in kg.		Menge in kg.		Menge in kg.		Menge in kg.		Menge in kg.		Menge in kg.		Werth in Mark.	
	1886.	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.
Tanger	240 895	17 488	898 755	1 427 937	—	53 975	—	—	—	—	1 139 650	1 499 400	557 980	530 134
Larache	—	—	1 306 400	1 282 450	49 250	3 000	—	—	184 700	291 850	1 540 350	1 577 300	685 680	589 [illegible]
Rabat	—	—	674 100	835 150	85 000	50 000	—	—	50 000	25 000	809 100	910 150	470 400	432 550
Casablanca	2 700	—	1 317 000	1 497 750	149 150	50 000	—	—	65 000	183 000	1 533 850	1 730 750	674 920	770 775
Mazagan	—	—	341 000	584 400	33 100	40 600	—	—	195 200	81 100	569 300	706 100	284 600	338 900
Mogador	—	—	1 029 000	402 000	47 500	202 500	—	—	608 500	354 500	1 685 000	959 000	828 000	498 680
Saffi	—	—	200 000	189 011	530 000	230 463	150 000	90 559	120 000	567 267	1 000 000	1 077 300	530 400	428 400
Tetuan	—	—	31 950	60 000	—	—	—	—	30 000	50 000	61 950	110 000	35 394	58 756
Zusammen	243 595	17 488	5 798 205	6 278 698	894 000	630 538	150 000	90 559	1 253 400	1 552 717	8 339 200	8 570 000	4 067 374	3 647 750

Die Einfuhr von Roh- und Crushed-Zucker betrug:

in	aus Großbritannien.		aus Frankreich.		aus Deutschland.		aus den Niederlanden.		aus Belgien.		Zusammen.			
	Menge in kg.		Menge in kg.		Menge in kg.		Menge in kg.		Menge in kg.		Menge in kg.		Werth in Mark.	
	1886.	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.
Tanger	254 599	240 378	26 849	16 746	—	61 026	—	—	9 952	—	291 400	318 150	124 134	134 0[illegible]
Larache	8 600	—	3 500	4 600	—	—	—	—	—	—	12 100	4 600	5 300	1 [illegible]
Rabat	11 300	14 450	150	15 500	—	—	—	—	—	—	11 450	29 950	5 100	11 465
Casablanca	24 200	19 250	—	2 500	—	—	—	—	—	—	24 200	21 750	8 940	6 5[illegible]
Mazagan	11 250	12 100	—	1 500	—	—	—	—	—	—	11 250	13 600	4 500	5 44[illegible]
Mogador	1 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000	—	400	—
Saffi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tetuan	80 000	60 000	—	—	—	—	15 000	15 000	18 000	18 000	113 000	93 000	40 576	35 49[illegible]
Zusammen	390 949	346 178	30 499	40 846	—	61 026	15 000	15 000	27 952	18 000	464 400	481 050	188 950	194 4[illegible]

Bei dem Mangel einer zuverlässigen amtlichen Statistik des Waarenverkehrs ist es freilich außerordentlich schwierig, aus den Aufzeichnungen der Zollämter die Herkunft des eingeführten Zuckers, soweit derselbe durch Schiffe anderer Flaggen als die der Herkunftsländer eingeführt worden, festzustellen.

Dabei mag namentlich auch die Deutsche Einfuhr geringer erscheinen, als sie in Wirklichkeit ist, da sie zu einem beträchtlichen Theile über Großbritannien erfolgt.

Der Zuckerhandel in den einzelnen Häfen Marokkos:

1) **Tetuan.** Die Zuckereinfuhr dieses Hafens, und zwar ausschließlich direkt über Gibraltar, war folgende:

a. Rohzucker.

	Pfd. Sterl.
1886 von London 1600 Engl. Ctr. im Werthe von	1280
1887 „ „ 1200 „ „ „ „ „	1080

b. Crushed-Zucker.

1886 von Belgien u. d. Niederlanden 660 Engl. Ctr., im Werthe von	660
1887 „ „ „ „ „ 660 „ „ „ „ „	660

c. Hutzucker.

1886 von Frankreich u. d. Niederlanden 1239 Engl. Ctr., im Werthe von	1735
1887 „ „ „ „ „ 2400 „ „ „ „ „	2880

Die Anforderungen, die der Tetuan-Markt an Hutzucker stellt, sind, daß er hart und grob krystallisirt in Broten von $2^1/_2$ kg Gewicht hergestellt und in Säcken von 28 Stück oder Kisten von 40 Stück versandt wird.

Hutzucker in kleinen Broten bildet in Marokko eines der beliebtesten und allgemein üblichen Geschenke, welche der Eingeborene Personen macht, deren Gunst und Wohlwollen zu erwerben er sich veranlaßt sieht. Daneben dient der Zucker im Innern des Landes als eine Art Tauschmittel, er vertritt in gewissen Gegenden und bei bestimmten Waaren das Geld. Im Allgemeinen sind deshalb Brote von geringem Gewicht — am liebsten von $2^3/_8$ kg — begehrter, weil sie dem Geschenkgeber eine größere Anzahl zu verabreichen ermöglichen. In keinem Falle dürfen die kleinen Brote, und sie bilden mindestens $^7/_8$ der Gesammteinfuhr, das Gewicht von 3 kg überschreiten.

Die derzeitigen Preise in Tetuan berechnen sich nach den Marktpreisen in Marseille unter Zuschlag der Transportkosten, des Zolls und eines Gewinns von 2 bis 3 pCt.

2) **Tanger.** Die Zuckereinfuhr Tangers betrug:

a. Hutzucker.

aus:	1886. kg	1887. kg
Großbritannien	240 895	17 488
Frankreich	898 755	1 427 937
Deutschland	—	53 975
Zusammen	1 139 650	1 499 400
Werth	557 980 Mark	530 134 Mark.

b. Crushed- und Rohzucker.

aus:	1886. kg	1887. kg
Großbritannien	254 599	240 378
Frankreich	26 849	16 746
Deutschland	—	61 026
Belgien	9 952	—
Zusammen	291 400	318 150
Werth	124 134 Mark	134 089 Mark.

Der Antheil Frankreichs an der Gesammteinfuhr des abgelaufenen Jahres beträgt also etwas über 70 pCt. an der Einfuhr, von Hutzucker allein über 90 pCt. Die Gründe dafür liegen in den außerordentlich günstigen Schiffsgelegenheiten, die dem Französischen Exporteur für den Versand der Waare nach Marokko zur Verfügung stehen. Von Marseille gehen monatlich 6 Dampfer nach Tanger, während von Deutschland im günstigsten Falle einer im Monat eintrifft und Belgien jeder direkten Schiffsverbindung mit Marokko überhaupt entbehrt. Während ferner die Fracht von Marseille nach Tanger für Zucker nur etwas über 16 Franken für 1 Tonne beträgt, beläuft sich die Fracht für Zucker von Hamburg auf etwa 20 Mark (die Raten sind nicht feststehend und schwanken je nach dem Umfange der Verladungen) und über Antwerpen auf etwa 17,6 bis 20 Schilling. Diese nicht unerhebliche Frachtdifferenz erschwert die Konkurrenz mit Frankreich außerordentlich. Auch haben die Französischen Exporteure den weiteren Vorzug, daß sie, von der feuchten Jahreszeit abgesehen, die Waare, da sie keiner Umladung ausgesetzt ist und nur eine Seereise von wenigen Tagen zurückzulegen hat, in Säcken verladen können, ohne sich der kostspieligeren Fässer bezw. Kisten bedienen zu müssen.

Der Französischen Konkurrenz würde, so lange Deutschland nicht eine regelmäßige Dampferverbindung mit niedrigeren Frachtraten besitzt, mit Erfolg wohl durch Verschiffung des Zuckers in Segelschiffen begegnet werden können, wenn nicht für die letzteren die Schwierigkeit bestände, Rückfracht in Tanger nach Deutschland bezw. dem Kontinent überhaupt zu finden.

Die Ausfuhr nach Deutschland ist kaum nennenswerth und beschränkt sich im Wesentlichen auf Kuriositäten, die die Besucher hier ankaufen. Es wird sich darin auch in der Zukunft voraussichtlich wenig ändern. Von den Stapelartikeln gehen Datteln, aus Tafilet über Fes hierhergebracht, in erster Linie in beschleunigter Fracht nach Großbritannien, wo sie bis Weihnachten gute Preise erzielen, später nach Spanien. Ziegenfelle finden in Marseille und neuerdings in Amerika, gewaschene Wolle in London und Marseille und Bienenwachs in Spanien vortheilhafteren Absatz als in Deutschland. Von allen diesen Artikeln treffen überdies nur relativ kleine Quantitäten zumeist über Fes und Mequinez ein, die kaum ausreichen dürften, ein Segelschiff damit zu befrachten. Für die wichtigsten Ausfuhrartikel, welche in Segelschiffen bezogen oder bei vortheilhaftem Anschluß an die Küstendampfer auch durch die Dampfer einer direkten Deutschen Linie verladen und in Deutschland mit Nutzen eingeführt werden könnten, wie Bohnen, Mais 2c., ist Tanger und Umgegend kein Produktionsgebiet.

Der eingeführte Zucker wird in Broden von $2^1/_2$ bis 3 kg Gewicht und in Säcken von 24 bis 32 Hüten verkauft. Die Anforderungen an die Qualität des Hutzuckers sind dieselben, wie für Marokko insgesammt, große Härte und grobe Krystallisation.

Die Preise beliefen sich Anfang Mai 1888 für Hutzucker in Säcken auf 5 Duros 15 Real vell. — etwa 23 Mark für 50 kg, für Crushed-Zucker (in Säcken von 100 kg) auf $9^1/_2$ Duros — etwa 38 Mark für 100 kg.

3) **Larache**. Die Zuckereinfuhr betrug:

a. Hutzucker.

aus:	1886. kg	1887. kg
Frankreich	1 306 400	1 282 450
Deutschland	49 250	3 000
Belgien	184 700	291 850
Zusammen	1 540 350	1 577 300
Werth	685 680 Mark	589 256 Mark.

b. Rohzucker.

aus:	1886. kg	1887. kg
Großbritannien	8 600	—
Frankreich	3 500	4 600
Zusammen	12 100	4 600
Werth	5 800 Mark	1 380 Mark.

Auch hier fällt der weitaus größere Theil der Einfuhr, 85 bezw. 82 pCt., auf Frankreich, dem auch hier die billigere und bequemere Schiffsgelegenheit zu Statten kommt.

Neben den allwöchentlich Tanger anlaufenden Dampfern der Comp. Transatlantique gehen monatlich 2 Dampfer der Comp. Marocaine Paquet Ainé u. Comp. von Marseille über Gibraltar bezw. Ceuta und Tanger nach den Marokkanischen Häfen der Westküste. Der Französische Exporteur hat dadurch also den Vortheil, seine Waare ohne Umschiffung zu einem erheblich niedrigeren Frachtsatze als die Deutschen und Belgischen Fabrikanten direkt nach den Küstenhäfen zu verladen.

Wenn trotzdem Belgien im letzten Jahre 5837 Centner Zucker in Larache eingeführt hat, während die Deutsche Einfuhr sich nur auf 60 Centner belief, so ist der Grund für diese nicht nur für Larache zutreffende Ueberflügelung der Belgischen Industrie in erster Linie wohl darin zu finden, daß die Raffinerien in dem letzteren Lande sich mit großem Eifer bemühen, ihren Fabrikaten in Marokko durch äußerst niedrige Preise einen ausgedehnten Absatz zu sichern, während seitens der Deutschen Raffineure viel zu wenig geschehen ist, um Marokko als Absatzgebiet für einheimischen Zucker zu gewinnen.

Der weitaus überwiegende Theil der Einfuhr von Larache — über 90 pCt. — ist für Fes und Mequinez bestimmt. Bei dem hiernach sehr geringen Quantum, welches am Abladeort selbst konsumirt wird, und dem Umstande, daß die Empfänger der für Fes und Mequinez bestimmten Waaren lediglich als Spediteure fungiren und sich deshalb wenig um die Bedürfnisse der dortigen Märkte bekümmern, ist es nicht leicht, über die Anforderungen, welche für die in Frage kommenden Absatzgebiete an Zucker gestellt werden, genaue Angaben zu machen. Im Allgemeinen gilt jedoch auch hier, daß für Hutzucker Brode im Gewicht von 2 bis $2^1/_2$ kg das Stück und Zucker von größter Härte, grober Krystallisation und möglichster Süße verlangt wird. Es wird behauptet, daß das Deutsche Fabrikat den beiden ersten Anforderungen, Härte und Krystallisation, vollkommen entspreche, an Süße dagegen dem Französischen Fabrikat nachstehe, während es dem Belgischen Artikel in jeder Beziehung überlegen sei. Die Einfuhr des Deutschen Zuckers leide überdies unter der höheren Fracht, sowie darunter, daß die Französischen Raffineure und die Makler in Marseille günstigere Zahlungsbedingungen stellten, als

solche Deutscherseits zugestanden werden könnten. Was die Behauptung betrifft, daß der Deutsche Zucker weniger süß sei als der Französische, so trifft dies nach andererseits gemachten Erfahrungen wenigstens für gewisse Marken nicht zu. Dieselben werden vielmehr in manchen Häfen, speziell in Casablanca, dem Französischen wegen der größeren Süße vorgezogen.

4) **Rabat.** Die Zuckereinfuhr dieses Hafens weist folgende Zahlen auf:

a. Hutzucker.

aus:	1886. kg	1887. kg
Frankreich	674 100	835 150
Deutschland	85 000	50 000
Belgien	50 000	25 000
Zusammen	809 100	910 150
Werth	470 400 Mark	432 850 Mark.

b. Rohzucker.

aus:	1886. kg	1887. kg
Großbritannien	11 300	14 450
Frankreich	150	15 500
Zusammen	11 450	29 950
Werth	5 100	11 465

Der gesammte Französische Zucker wurde von Marseille, der Deutsche und Belgische mit Ausnahme einer Quantität von 100 Centnern, welche im Jahre 1886 direkt von Deutschland mit Segelschiff angebracht wurde, über London eingeführt.

Die Fracht für Hutzucker beträgt von Marseille nach Rabat 25 Franken und 10 pCt. für 1000 kg, von Hamburg über London 32 Schilling 6 Pence und 10 pCt. für die Tonne von 20 Centnern, von Antwerpen 30 Schilling und 10 pCt. für die gleiche Tonne. Die Fracht beträgt mithin für den Französischen Zucker 12 Schilling 6 Pence und 10 pCt. weniger als die, welche das Deutsche Fabrikat zu zahlen hat, eine Differenz, welche für sich allein hoch genug ist, dem Französischen Zucker einen größeren Absatz zu sichern.

Der Deutsche Zucker entspricht in einigen Marken allen Anforderungen des dortigen Marktes und kann insoweit mit dem Französischen Fabrikat erfolgreich die Konkurrenz aufnehmen, sofern er zu dem gleichen Preise wie dieses nach Rabat geliefert werden kann.

Die Anforderungen, die der Markt in Rabat an Zucker stellt, sind die folgenden:

Größe und Form der Brode. Das Gewicht darf nicht $2^1/_2$ kg überschreiten, das gangbarste Gewicht ist $2^3/_8$ kg.

Die Brode dürfen nicht an der Spitze abgestumpft sein, sondern sollen steil zugespitzt sein und am Boden eine kleine Vertiefung haben.

Qualität. Der Zucker muß grobkörnig krystallisirt und hart sein. Feinkörniger und vor Allem weicher Zucker ist schwer verkäuflich. Es ist nicht von besonderer Wichtigkeit, daß der Zucker sehr weiß sei, der größte Theil des in Rabat verkauften Zuckers hat einen bläulichen Anstrich.

Verpackung. Der Französische Zucker wird fast ausschließlich in Säcken im Bruttogewicht von 70 kg, 28 Brode enthaltend, verschifft.

Wo Umschiffungen nothwendig, empfiehlt sich die Verpackung in Kisten, doch müssen dieselben stark und in Eisen gebunden sein.

Der jetzige Marktpreis ist 31 Franken 25 Cent. für 1 Centner in Säcken und 31 Franken 85 Cent. in Kisten.

5) **Casablanca.** Die Einfuhr von Zucker betrug:

a. Hutzucker.

aus:	1886. kg	1887. kg
Großbritannien	2 700	—
Frankreich	1 317 000	1 497 750
Deutschland	149 150	50 000
Belgien	65 000	183 000
Zusammen	1 533 850	1 730 750
Werth	674 920 Mark	770 775 Mark.

b. Rohzucker.

aus:	1886. kg	1887. kg
Großbritannien	24 200	19 250
Frankreich	—	2 500
Zusammen	24 200	21 750
Werth	8 940 Mark	6 560 Mark.

Auch hier nimmt Frankreich mit 85 pCt. die erste, Belgien mit nahezu 11 pCt. die zweite Stelle unter den Importeuren ein, während Deutschland mit kaum 3 pCt. den letzten Platz behauptet. Die Gründe dafür sind dieselben, welche für den Handel von Larache bezw. Rabat angegeben worden sind.

Auch in Casablanca findet neben Hutzucker nur Rohzucker Absatz, und wird die hellere Farbe der dunkleren vorgezogen. Rohzucker wird zumeist aus Großbritannien, in unbedeutenden Quantitäten auch aus Frankreich eingeführt. Der Preis schwankt je nach der Qualität zwischen 36 und 40 Mark für 1 Sack von 100 kg Inhalt. Bei Brodzucker sieht man auf kleine Brode von 2 bis höchstens 3 kg Gewicht, ferner auf große Krystalle und Härte. Fein krystallisirter und weicher Brodzucker ist unverkäuflich. Den weitaus größten Absatz findet Marseille-Zucker und unter diesem die Marke „Löwe". Obwohl der ebenfalls von Marseille unter der Marke „Kameel" eingeführte Zucker von der gleichen Qualität, ist er bei den Konsumenten in Casablanca weniger beliebt und durchschnittlich 50 Pfennige niedriger quotirt. Der von Frankreich eingeführte Brodzucker wird während der Regenzeit in Fässern, zum Theil jedoch auch in Säcken, während des Sommers fast ausschließlich in solchen verschifft, während der Zucker aus Belgien zumeist in Fässern und Kisten, der aus Deutschland ausschließlich in letzteren angebracht wird. Bei direkter Verschiffungsgelegenheit würde auch das Deutsche Fabrikat in Säcken verpackt werden können, was immerhin eine Preisreduktion von 50 bis 80 Pfennigen für 50 kg zur Folge haben würde, ein Preisunterschied, der um deswillen nicht ganz ohne Bedeutung ist, als der Handel mit Zucker in Casablanca im Großen und Ganzen nur einen geringen Nutzen abwirft. Die Verkäufe geschehen fast ausnahmslos gegen Baarzahlung. Die einheimischen Kaufleute, denen nur geringes Geschäftskapital zur Verfügung steht, benutzen deshalb diese Platzusance, um durch Zuckerlieferungen aus Marseille sich die erforderlichen Baarmittel zu anderen Geschäftsunternehmungen zu sichern, und verkaufen daher gleich die Waare nach Empfang mit sehr geringem Nutzen, sehr häufig sogar zu und selbst unter dem Einstandspreis. Mitte März, welche Zeit in Folge der Ueberfüllung des Marktes und der alljährlich im ersten Quartal des Jahres eintretenden Geschäftsstille für das Zuckergeschäft allerdings die ungünstigste ist, und deshalb als maßgebend nicht angesehen werden kann, stellen sich die Preise für Hutzucker wie folgt:

	für 50 kg. Mark.	
Marseille-Zucker Marke „Löwe" ...	23,50	in Säcken.
„ „ „ „ ...	24,—	in Fässern.
„ „ „ „Kameel" ..	23,—	in Säcken.
„ „ „ „ ...	23,50	in Fässern.
Brüssel-Zucker	22,50	in Säcken.
„ „	23—23,50	in Fässern u. Kisten.

Seit etwa 3 Jahren werden von Brüssel auch große Brode im Gewichte von 12 bis 13 kg in Segelschiffen eingeführt. Dieselben werden außer mit der üblichen Papierumhüllung nicht weiter verpackt. Der Gesammtkonsum in diesem Artikel beläuft sich auf etwa 1000 bis 1500 Brode im Jahre. Zur Zeit zahlt man 21,50 bis 22 Mark für 50 kg dieses Zuckers.

Betreffs der Konkurrenz des Deutschen und Belgischen Fabrikats mit dem Französischen ist von beachtenswerther Seite aus Casablanca Nachstehendes mitgetheilt worden:

„Deutsche und Belgische Fabrikate sind bei gleicher Krystallisation und Härte von größerer Güte als das Französische. Gleichwohl ist der Absatz mit Schwierigkeiten verknüpft. In erster Linie tragen daran die hohen Frachten der Verschiffungen über London und daneben das geringe Entgegenkommen der Deutschen Fabrikanten Schuld. Soweit bekannt, liefert nur eine Deutsche Fabrik die kleinen für hier passenden Brode. Diese Firma hat jedoch den Alleinverkauf für Marokko einem Londoner Kommissionshause übertragen, wodurch die Waare um 2 pCt. vertheuert wird."

Eine größere Zuckereinfuhr von Deutschland ist nach Ansicht jenes Gewährsmannes erst dann zu erwarten, wenn durch eine direkte Dampferlinie die Frachten bedeutend ermäßigt werden, so daß das Deutsche Fabrikat mit Erfolg mit dem Französischen konkurriren und dasselbe womöglich durch niedrigere Preise verdrängen kann. Denn, wenn es sich um einen größeren Preisunterschied handle, würden die Abnehmer auch ihre derzeitige Vorliebe für die Französische Marke „Löwe" fallen lassen. Von Hamburg nach Tanger und von da mittelst Umschiffung nach der Küste lasse sich Zucker auch nicht beziehen, da die Frachten der Küstendampfer so normirt seien, daß die Verschiffung über Tanger keinen Nutzen lasse.

6) **Mazagan.** Die Zuckereinfuhr in diesen Hafen betrug:

a. Hutzucker.

aus:	1886. kg	1887. kg
Frankreich	341 000	584 400
Deutschland	33 100	40 600
Belgien	195 200	81 100
Zusammen	569 300	706 100
Werth	284 600 Mark	338 900 Mark.

b. Rohzucker.

aus:	1886. kg	1887. kg.
Großbritannien	11 250	12 100
Frankreich	—	1 500
Zusammen	11 250	13 600
Werth	4 500 Mark	5 440 Mark.

Die Betheiligung Frankreichs, Belgiens und Deutschlands an der Einfuhr weisen ähnliche Prozentsätze wie in den übrigen Häfen auf, wobei noch speziell zu bemerken ist, daß die Einfuhr Frankreichs im abgelaufenen Jahre um 243 400 kg zugenommen hat, während die Deutsche nur um 6500 kg gestiegen und die Belgische um 114 100 kg zurückgegangen ist. Die Einfuhr von Rohzucker ist unbedeutend, während für Crushed-Zucker auch hier keine Nachfrage besteht.

Für den lokalen Konsum werden Brode von 2, $2^1/_2$ und $2^3/_4$ kg und, was die Qualität der Waare betrifft, grobkörnige Extrakrystallisation von der höchstmöglichen Härte verlangt.

Das Deutsche Fabrikat entspricht im Allgemeinen diesen Anforderungen, doch stellt sich der Preis desselben durchschnittlich etwas höher als der des Belgischen und Französischen Zuckers.

Da zwischen Marseille und Marokko direkte Dampferlinien bestehen, wird der Französische Zucker meist nur in Säcken verschifft, was eine Preisminderung von 1,50 Franken für 100 kg neben der geringeren Frachtrate, die dem Französischen Zucker zu Statten kommt, zur Folge hat.

Der Belgische Zucker stellt sich um 6 Schilling pro Centner billiger als der Deutsche und genießt überdies anscheinend eine um 2 Schilling 6 Pence billigere Fracht.

Auf Grund vorliegender Preis- und Frachtnotirungen ergiebt sich als Resultat: der Deutsche Zucker kostet nach Mazagan gebracht etwa 43 Schilling 4 Pence, der Belgische 42 Schilling, der Französische 41 Schilling für 100 kg.

Der Verkaufspreis in Mazagan stellt sich Ende März gleichmäßig auf 43 Schilling 5 Pence bei Baarzahlung, und 45 Schilling auf Kredit unter Zollverschluß, für Deutsches, Belgisches und Französisches Fabrikat. Die Käufer geben jedoch in der Regel dem letztgenannten den Vorzug, da die Qualität des Französischen Zuckers am meisten und in den weitesten Kreisen bekannt ist; um deshalb mit demselben erfolgreich zu konkurriren, müßte der Deutsche Zucker etwas billiger als der Französische verkauft werden können.

Auch aus Mazagan ist die Ansicht geäußert worden, daß die Einrichtung einer direkten Dampferlinie zwischen Deutschland und Marokko mit vortheilhaftem Anschluß an die bestehenden Küstenlinien das beste Mittel bieten würde, die Hindernisse, die zur Zeit der Konkurrenz des Deutschen Fabrikats noch im Wege stehen, mit Erfolg zu begegnen.

7) **Saffi.** Die Einfuhr von Zucker in Broden weist folgende Zahlen auf:

aus:	1886. kg.	1887. kg.
Frankreich	200 000	189 011
Deutschland	530 000	230 463
Niederlande	150 000	90 559
Belgien	120 000	567 267
Zusammen	1 000 000	1 077 300
Werth	530 400 Mark	428 400 Mark.

Frankreich nimmt in der Importliste Saffis erst die dritte Stelle ein, während Deutschland im Jahre 1886 die erste und bei der Einfuhr des letzten Jahres die zweite Stelle einnimmt. Der Grund für diese auffallende Erscheinung liegt darin, daß für Saffi die Schwierigkeiten, mit welchen die außerfranzösischen Raffineure in Folge der höheren Schiffsfrachten zu kämpfen haben, in Wegfall kommen.

Neben Mogador bietet Saffi durch die dort zur Verschiffung kommenden Stapelartikel, speziell Mais, Bohnen, Wolle, Olivenöl ꝛc. Segelschiffen reichliche Fracht nach dem Kontinent und wird deshalb auch alljährlich von einer sehr großen Anzahl von Segelschiffen besucht. Im abgelaufenen Jahre trafen 79, darunter 15 Deutsche, dort ein. Bei der damit den Segelschiffen gegebenen Möglichkeit, lohnende Rückfracht zu finden, sind die Deutschen und Belgischen Exporteure in der Lage, Zucker in Segelschiffen in Saffi einzuführen und den-

selben dort billiger als das Französische Fabrikat anzubieten. In Wirklichkeit kostet der Französische Zucker $1^1/_2$ Franken pro Centner mehr als das durch Segelschiffe eingeführte Deutsche und Belgische Fabrikat.

Die Belgischen Raffinerien, die übrigens neben den kleineren auch Brode von $10^1/_2$ kg einführen, scheinen diesen Vorzug sich im abgelaufenen Jahre zu Nutze gemacht zu haben. Ihre Einfuhr stieg von 120 000 kg auf 567 267 kg, während die Deutsche von 530 000 auf 230 463 kg zurückgegangen ist.

Leider ist die den Stürmen ausgesetzte Rhede von Saffi eine für Segelschiffe so außerordentlich gefährliche — 1886 strandeten 5 Britische, 2 Deutsche und 1 Portugiesisches, im folgenden Jahre 5 Deutsche und 2 Britische und 1888 bis jetzt 1 Britisches und 2 Deutsche Fahrzeuge —, daß zu befürchten ist, die Segelschifffahrt werde sich von diesem Hafen mit der Zeit zurückziehen.

Im Uebrigen gilt, was die Anforderungen für Zucker betrifft, im Wesentlichen dasselbe wie bei den übrigen Häfen. Saffi importirt nur Hutzucker; etwa $^3/_4$ des Konsums besteht in kleinen Broden von $2^1/_2$ kg, der Rest in solchen von $10^1/_2$ kg.

Die Preise stellten sich Anfang Mai

für Hüte von $10^1/_2$ kg auf 33 Franken für 1 Centner von 54 kg.
„ „ „ $2^1/_2$ „ „ 35 „ „ 1 „ „ 54 „

8) **Mogador.** Die Einfuhr von Zucker weist folgende Daten auf:

a. Hutzucker.

aus:	1886. kg.		1887. kg.
Frankreich	1 029 000		402 000
Deutschland	47 500		202 500
Belgien	608 500		354 500
Zusammen	1 685 000		959 000
Werth	828 000	Mark	498 680

b. Crushed-Zucker.

aus:	1886.
Großbritannien	1 000
Werth	400 Mark.

Die Anforderungen, welche der einheimische Konsument an den Zucker stellt, sind in Mogador die folgenden:

Die Hüte dürfen nicht mehr als $2^1/_2$ bis $2^3/_4$ kg wiegen und müssen in blaues Papier verpackt sein. Der Zucker muß hart krystallisirt sein, er darf nicht mehlig aussehen noch leicht zerbröckeln. Der bisher dort eingeführte Deutsche Zucker entspricht im Wesentlichen diesen Anforderungen und wird dem Französischen Fabrikat gleichgestellt, während Belgischer Zucker erst die zweite Stelle einnimmt.

Was die Preise betrifft, so stellen sich dieselben Ende März einschließlich Zoll auf 33 bis 34 Franken für 54 kg, während die Preise in Europa für Deutschen und Belgischen Zucker 20 Schilling bezw. 19 Schilling 6 Pence für 50 kg franko an Bord Hamburg bezw. Antwerpen, für Französischen Zucker auf 50 Franken für 100 kg in Fässern und 48,50 Franken für 100 kg in Säcken franko Bord Marseille notirt wurden.

Roh- und bezw. Crushed-Zucker wird nur sehr wenig und zumeist nur dann eingeführt, wenn Hutzucker sehr hoch im Preise steht.

Allgemeine Bemerkungen über Mittel und Wege zur Hebung des Deutschen Zuckerhandels.

Die Gesammteinfuhr an Hutzucker beziffert sich 1887 auf 8 570 000 kg, von welchen auf Frankreich allein 6 278 698 kg, auf Belgien 1 552 717 kg und auf Deutschland 630 538 kg fallen. Die Deutsche Einfuhr, welche gegen das Vorjahr um mehr als 260 000 kg abgenommen hat, beträgt nur 10 pCt. der Französischen, 40 pCt. der Belgischen und nur $7^1/_2$ pCt. der Gesammteinfuhr.

Dem Werthe nach, nämlich 3 647 750 Mark, nimmt Zucker die zweite Stelle unter sämmtlichen Einfuhrartikeln Marokkos ein und ist bis jetzt in steter Zunahme begriffen. Es ist deshalb doppelt bedauerlich, daß die Deutsche Ausfuhr gerade in diesem so wichtigen Artikel von dem Auslande überflügelt wird, und dieser Umstand ist um so auffallender als das Deutsche Fabrikat dem Französischen an Qualität und Preiswürdigkeit mindestens gleich steht, während es das Belgische sogar übertrifft.

Auf eine Schwierigkeit, mit welcher die Deutsche Einfuhr zu kämpfen hat, ist bereits in dem Vorstehenden hingewiesen worden, nämlich den kostspieligeren Transport, dem der Deutsche Zucker in Ermangelung einer regelmäßigen direkten Schiffsverbindung zwischen Deutschland und Marokko unterworfen ist. So schwer dieser Uebelstand gerade der Französischen Konkurrenz gegenüber und speziell in den Häfen ins Gewicht fällt, bei welchen die Zuckereinfuhr durch Segelschiffe, wie beispielsweise in Tanger, als ausgeschlossen zu betrachten ist, so trägt dieser Grund gleichwohl nicht allein die Schuld an dem geringen Antheil Deutschlands an der Zuckereinfuhr Marokkos, wie schon aus dem Umstand allein hervorgeht, daß Belgien, obwohl es ebenfalls unter dem Mangel einer direkten Schiffsverbindung mit Marokko zu leiden hat, sich dennoch einen das doppelte Quantum der Deutschen Einfuhr erheblich übersteigenden Antheil der Zuckereinfuhr gesichert hat. Woran der Deutsche Zuckerhandel mit Marokko, von den Schwierigkeiten der Verschiffungsgelegenheiten abgesehen, in erster Linie leidet, ist das geringe Interesse, welches die Deutschen Raffinerien bisher dafür an den Tag gelegt haben, sich in Marokko ein ausgiebiges Absatzgebiet für ihr Fabrikat zu sichern. Ob Unkenntniß der hiesigen Marktverhältnisse, Mangel an Unternehmungsgeist oder was sonst Schuld daran trägt, Thatsache ist, daß, von einer einzigen Firma abgesehen, andere Deutsche Raffinerien sich an der Einfuhr in Marokko mit irgend namhaften Verschiffungen nicht betheiligt haben.

Ueber die Ursachen, die dieser Passivität und dem mangelnden Interesse der Deutschen Industrie zu Grunde liegen, läßt sich von hier aus kein Urtheil abgeben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß weniger Mangel an gutem Willen und bezw. an Unternehmungsgeist als der erforderlichen Kenntniß des hiesigen Marktes, seiner Anforderungen und vor Allem seines Konsums daran Schuld tragen. Man kann deshalb annehmen, daß, sobald die einschlagenden Kreise davon sich überzeugt haben, daß Marokko ein ergiebiges Absatzgebiet für Deutschen Zucker bildet, das zu erobern bei nur einiger Energie ebenso möglich als nutzbringend sein wird, eine regere Betheiligung der Deutschen industriellen Kreise an dem hiesigen Zuckerhandel und damit ein erheblicher Aufschwung der Deutschen Zuckerausfuhr nach Marokko nicht ausbleiben wird.

Was des Näheren den obenerwähnten Mißstand der theuren Verbindung mit Deutschland betrifft, so beruht dieser, wie schon mehrfach hervorgehoben, auf dem Mangel einer regelmäßigen direkten Dampferlinie zwischen Deutschland und Marokko, sowie darauf, daß die Dampfer der Slomanlinie, welche Tanger in unregelmäßigen Zwischenräumen anlaufen, eines passenden und billigen Anschlusses an die die Küstenhäfen bedienenden Dampfer entbehren.

Zur Abhülfe dürfte an erster Stelle die Einrichtung einer regelmäßigen direkten Dampferlinie anzustreben sein.

Was speziell Tanger betrifft, von dessen Einfuhr Frankreich im abgelaufenen Jahre sich allein über 90 pCt. gesichert, so dürfte es

bei größeren Verschiffungen auch wohl möglich sein, von der Sloman-schen Rhederei eine Reduktion ihres Frachttarifs zu erreichen, welche dem Deutschen Fabrikat die Konkurrenz der Französischen Waare aufzunehmen ermöglicht.

Es würde sich vielleicht der Versuch empfehlen, wie dies bereits Belgischerseits und ebenso, wenn auch in geringem Umfang, von Deutschland aus mit Erfolg geschehen, im Wege der Einfuhr des Deutschen Zuckers durch Segelschiffe die Französische Konkurrenz durch billigeres Angebot zu bekämpfen.

Rabat.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Handel hat im Jahre 1887 für den hiesigen Platz einen befriedigenden Verlauf genommen.

Die Einfuhr weist gegen das Vorjahr eine Zunahme von 16 000 Pfd. Sterl. und die Ausfuhr eine solche von 1500 Pfd. Sterl. auf. Dieser Aufschwung ist im Wesentlichen eine Folge der Verkehrserleichterungen, welche die von Gibraltar im Anschluß an die Londoner Dampferlinie hier anlaufenden Schiffe der Mersey Steamship Company geschaffen haben. Die von London für unsern Platz bestimmten Güter gelangen jetzt direkt hierher, während früher ein großer Theil davon über Casablanca bezogen werden mußte. Auch die Französische Schifffahrtsgesellschaft hat auf dieser Linie einen kleinen Dampfer eingestellt und dadurch die Verbindung mit Marseille gehoben. Zwar kann das betreffende Fahrzeug nicht die Barre nehmen, indessen vermag es in der Regel seine Ladung vermittelst Leichterschiffe überzuführen. Sendungen aus Deutschland gelangen auf beiden Linien hierher, jedoch wird diejenige von London wegen der niedrigeren Frachten von Hamburg und Antwerpen aus bevorzugt.

Der Gesammtwerth der Einfuhr belief sich auf 113 135 Pfd. Sterl., wovon 64 465 Pfd. Sterl. oder mehr als die Hälfte auf Baumwollenwaaren, zumeist Britischen Ursprungs, entfallen. Eine Ausdehnung dieses Geschäftszweiges scheint kaum noch möglich, dagegen hat der Handel mit Zucker und Thee gegen das Vorjahr einen bedeutenden Aufschwung genommen; die Einfuhr an Thee hat sich verdoppelt, und die an Zucker ist um 1500 Centner gestiegen und hat die Höhe von 17 631 Centnern, im Werth von 20 078 Pfd. Sterl. erreicht.

In wie weit Deutschland an dem Handel nach diesem Platz betheiligt ist, kann mit Sicherheit nicht angegeben werden. Von Waaren zweifellos Deutschen Ursprungs sind eingeführt worden:

			im Werthe von Pfd. Sterl.
Lichte	Centner	80	272
Tuch	Ballen	40	5000
Glaswaaren	Kisten	20	270
Goldtressen	„	10	425
Metallwaaren	Fässer	30	250
Seidenwaaren	Kisten	20	500
Stahl	„	40	70
Brodzucker	Centner	1000	1207
Zusammen	—	—	7994

Namentlich findet Deutsches Tuch hier gute Aufnahme. Von den zugeführten 57 Ballen Tuch waren 40 Deutscher Provenienz.

Deutsche Lichte sind dagegen ebenso wie Französische und Belgische durch die wohlfeilen Englischen ganz vom Markt verdrängt.

In der Ausfuhr nimmt Wolle den ersten Platz ein. Das abgelaufene Jahr weist die höchste Ausfuhrziffer seit 10 Jahren auf. Großbritannien und Frankreich sind fast zu gleichen Theilen die Abnehmer.

Die Ausfuhr von Ziegenfellen hat sich gegen das Vorjahr verdoppelt.

Einfuhr des Hafens von Rabat im Jahre 1887.

		Menge	Werth Pfd. Sterl.
Alaun und Vitriol	Centner	670	402
Säcke und Hessians	Ballen	13	665
Lichte	Centner	980	2 404
Kaffee	„	84	350
Tuch	Ballen	47	5 996
Baumwolle, roh	Centner	40	150
Baumwollengarn	Ballen	75	3 750
Baumwollenwaaren	„	928	60 715
Droguen	Fässer	85	492
Farbstoffe	Kisten	3	110
Irdenwaaren	„	45	368
Glaswaaren	„	169	323
Golddraht und Tressen	„	15	580
Metallwaaren	„	252	1 622
Eisen und Stahl	Centner	2 100	794
Zündhölzer	Kisten	78	349
Papier	Ballen	267	322
Petroleum	Kisten	112	47
Provisionen	„	176	436
Seidenwaaren	„	30	1 150
Gewürze	Säcke u. Kisten	494	1 982
Zucker, Brod-	Centner	17 631	20 078
Zucker, roher	„	618	488
Verschiedenes	Kolli	194	583
Thee	Kisten	1 716	8 570
Weißblech	„	195	195
Wein und Spiritus	Fässer	49	264
Zusammen	—	—	113 135

Ausfuhr des Hafens von Rabat im Jahre 1887.

		Menge	Werth Pfd. Sterl.
Bohnen	Centner	3 280	780
Teppiche	Ballen	92	3 600
Ziegenfelle	„	1 363	7 833
Ziegenhaare	„	122	472
Därme	Fässer	9	130
Hörner	Ballen	154	348
Matten	„	151	524
Mais	Centner	510	100
Hirse	„	2 332	461
Orangen	Tausend	130	52
Pantoffeln	Paar	8 000	2 400
Verschiedenes	—	—	355
Wachs	Centner	130	596
Wolle, ungewaschen	„	6 224	12 518
Wolle, gewaschen	„	3 314	15 686
Wollenstoffe	Ballen	87	3 420
Zusammen	—	—	49 275

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 797.

Schiffsverkehr im Hafen von Rabat im Jahre 1887.

Nationalität.	Eingang							Ausgang						
	Beladen.		In Ballast.		Zusammen.		Werth der Ladung.	Beladen.		In Ballast.		Zusammen.		Werth der Ladung.
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Pfd. Sterl.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Pfd. Sterl.
Britische	21	8 320	3	1 577	24	4 897	72 313	19	3 880	5	1 017	24	4 897	21 261
Französische	19	7 088	4	2 444	23	9 532	38 847	19	7 498	4	2 034	23	9 532	26 200
Portugiesische	5	146	—	—	5	145	1 304	6	185	—	—	6	185	958
Spanische	9	111	3	38	12	149	671	9	112	3	37	12	149	856
Zusammen	54	10 664	10	4 059	64	14 723	113 135	53	11 675	12	3 088	65	14 763	49 275

Niederlande.

Ein-, Aus- und Durchfuhr von Zucker im ersten Halbjahr 1888.

A. Einfuhr von Rohzucker.

Länder der Herkunft.	Allgemeine Einfuhr während der ersten 6 Monate des Jahres. 1888. kg.	1887. kg.	Einfuhr zum Verbrauch einschließlich der aus den Niederlagen genommenen Mengen während der ersten 6 Monate des Jahres. 1888. kg.	1887. kg.
Belgien	8 359 000	20 516 000	15 048 000	22 482 000
Frankreich	2 000	100 000	—	—
Großbritannien	1 319 000	1 174 000	297 000	247 000
Hamburg	10 059 000	3 002 000	11 388 000	8 293 000
Java und andere Niederländ. Ostindische Besitzungen	3 208 000	775 000	62 000	120 000
Preußen	17 169 000	24 278 000	11 713 000	24 809 000
Surinam	1 023 000	2 614 000	265 000	258 000
Andere Länder	380 000	1 714 000	321 000	1 454 000
Zusammen	41 519 000	54 193 000	39 089 000	57 663 000

1. Einfuhr von Raffinade zum Verbrauch.

Melis und andere Raffinade:

Länder der Herkunft.	Während der ersten 6 Monate des Jahres. 1888. kg.	1887. kg.
Belgien	9 000	8 000
Großbritannien	45 000	30 000
Preußen	595 000	847 000
Andere Länder	93 000	147 000
Zusammen	742 000	1 032 000
Kandis:		
Belgien	77 000	68 000
Preußen	17 000	25 000
Zusammen	94 000	93 000
Bastard:		
Großbritannien	2 096 000	1 458 000

2. Uebergang inländischen Rübenzuckers in den inländischen Verbrauch aus Niederlagen &c.

Während der ersten 6 Monate des Jahres:

1888. kg.	1887. kg.
18 548 000	12 385 000

B. Unmittelbare Durchfuhr und Durchfuhr über Niederlagen.

	Während der ersten 6 Monate des Jahres 1888. kg.	1887. kg.
a. Rohzucker nach:		
Belgien	3 231 000	2 556 000
Großbritannien	10 075 000	9 708 000
Hamburg	30 000	16 000
Preußen	3 854 000	2 639 000
Schweden	158 000	524 000
Anderen Ländern	—	2 122 000
Zusammen	17 348 000	17 565 000
b. Zucker, raffinirter und anderer, nach:		
Belgien	1 600 000	1 492 000
Großbritannien	8 327 000	10 786 000
Norwegen	166 000	8 000
Preußen	282 000	159 000
Schweden	15 000	—
Andere Länder	377 000	321 000
Zusammen	10 767 000	12 321 000

C. Ausfuhr aus dem freien Verkehr.

	Während der ersten 6 Monate des Jahres 1888. kg.	1887. kg.
a. Rohzucker aus den inländischen Zuckerfabriken nach:		
Belgien	1 774 000	1 799 000
Großbritannien	1 170 000	1 579 000
Anderen Ländern	—	176 000
Zusammen	2 944 000	3 554 000

	Während der ersten 6 Monate des Jahres 1888.	1887.
b. Melis nach:	kg.	kg.
Belgien	2 608 000	2 820 000
Bremen	7 000	21 000
Dänemark	14 000	36 000
Frankreich	2 000	6 000
Gibraltar	20 000	—
Großbritannien	29 043 000	31 370 000
Hamburg	128 000	180 000
Italien	1 000	1 000
Java u. anderen Niederländ. Ostindischen Besitzungen	6 000	13 000
Norwegen	682 000	519 000
Portugal	43 000	188 000
Preußen	1 010 000	1 703 000
Spanien	5 000	—
Surinam	7 000	114 000
Schweden	822 000	565 000
Anderen Ländern	32 000	115 000
Zusammen	33 930 000	37 651 000
c. Kandis nach:		
Belgien	451 000	359 000
Frankreich	3 000	202 000
Großbritannien	32 000	22 000
Norwegen	2 000	7 000
Preußen	121 000	26 000
Zusammen	609 000	616 000
d. Bastard nach:		
Belgien	35 000	49 000
Großbritannien	793 000	1 357 000
Java u. anderen Niederländ. Ostindischen Besitzungen	1 000	2 000
Norwegen	698 000	531 000
Preußen	2 000	—
Vereinigte Staaten von Amerika	—	200 000
Schweden	—	26 000
Anderen Ländern	—	4 000
Zusammen	1 529 000	2 169 000

Singapore.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Einfuhr.

Der Gesammtwerth des **Einfuhrhandels** aus allen Ländern während des Jahres 1887 belief sich nach amtlichen Quellen auf 92 116 736 Dollars gegen 77 277 536 Dollars im Jahre 1886 und ergab mithin die ansehnliche Steigerung von 14 842 200 Dollars.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 562.

Der Werth der Einfuhr von Großbritannien und Irland allein betrug 16 716 580 Dollars, was im Vergleiche zum Vorjahre, in welchem für 13 332 842 Dollars eingeführt wurde, eine Zunahme von 3 383 738 Dollars darstellt.

Die Britischen Kolonien, mit Ausschluß von Penang und Malakka, lieferten für 22 817 550 Dollars, Penang und Malakka für 5 206 836 Dollars gegen bezw. 19 364 093 Dollars und 4 659 109 Dollars im Jahre 1886.

Der Handel mit den Schutzstaaten der Malayischen Halbinsel nimmt fortwährend in starkem Maße zu und dürfte, nach der theilweise durchgeführten Anlage von Eisenbahnen und Chausseen und der damit verbundenen Einwanderung von Chinesen und der Vermehrung der Pflanzungen (Gambier und Pfeffer) in Bälde einen ganz bedeutenden Umfang annehmen. Es wurde im Berichtjahre von dort hier eingeführt für 8 330 564 Dollars, darunter mit bedeutender Zunahme gegen das Vorjahr für 2 727 646 Dollars Gambier, für 2 338 035 Dollars schwarzer Pfeffer, für 2 760 368 Dollars Zinn.

Die ganze nicht Britische Einfuhr wird zu dem Werthe von 47 376 768 Dollars angegeben, gegen das Vorjahr ergiebt dies eine Zunahme von 7 455 276 Dollars und zwar kamen hiervon:

		Dollars
auf Amerika	für	303 075
„ Oesterreich-Ungarn	„	439 644
„ Frankreich	„	589 430
„ Französische Kolonien	„	1 366 092
„ Belgien	„	345 449
„ die Niederlande	„	139 139
„ Niederländische Kolonien	„	11 846 763
„ Spanische Kolonien	„	401 587
„ China (darunter für 1 207 000 Dollars gemünztes Silber)	„	2 278 954
auf Japan (darunter für 5 068 000 Dollars gemünztes Silber)	„	5 261 486
auf Siam	„	3 735 281
„ Sarawak	„	810 666
„ Deutschland	„	838 468

Der letztere Betrag zeigt gegen das Vorjahr eine Zunahme von 213 193 Dollars; dieselbe dürfte aber wohl nur eine scheinbare sein und vielmehr darauf beruhen, daß das System der statistischen Ueberwachung des Einfuhrhandels jetzt in Folge einiger Veränderungen besser fungiren soll. Nach diesen amtlichen Erhebungen wurde von Deutschland direkt eingeführt:

		1887 Dollars	1886 Dollars
an Bekleidungsstoffen	für	161 679	78 122
„ Brotstoffen und Biskuits	„	24 552	11 860
„ feinen Holzwaaren	„	40 606	25 289
„ Baumwollenwaaren	„	38 217	23 978
„ Wollenwaaren	„	209 989	109 861
„ Glaswaaren	„	129 199	97 632
„ Bier	„	112 508	96 164
„ Eisen- und Stahlwaaren	„	88 092	49 960
„ Zündhölzern	„	33 626	130 454
im Ganzen	für	838 468	625 275

Aus dieser Zusammenstellung nach **amtlichen** Quellen geht hervor, daß in allen Artikeln eine Zunahme stattgefunden hat, in

Wollenwaaren in ganz bedeutendem Maße; der einzige Artikel, welcher eine allerdings namhafte Abnahme aufweist, sind Zündhölzer, eine Folge der Konkurrenz der Japanischen Fabriken. Ganz anders aber lautet die Einfuhrliste, nach den Angaben der Importeure. Zwar bietet auch sie nicht alles Eingeführte, indem auch nicht Deutsche Firmen Deutsche Waaren bezogen haben; doch wird das Fehlende im Großen und Ganzen zu unbedeutend sein, um der nachstehenden Tabelle den Anspruch auf ungefähre Vollständigkeit rauben zu können (1 Dollar = 3,20 Mark):

	Dollars		Dollars
Wollenwaaren	285 370	Erdwachs (Cerosin)	2 358
Halbwollenwaaren	5 950	Teppiche	5 110
Baumwollenwaaren	291 360	Anilinfarben	5 950
Seidenwaaren	133 750	Kupfer	2 500
Halbseidenwaaren	2 820	Stahl	2 000
Strumpfwaaren	34 580	Zink	4 500
Leinenwaaren	7 055	Eisen	2 025
Sammt	5 840	Schiffsbedürfnisse	3 325
Goldbrochirte Seidenstoffe	32 900	Ultramarin	2 400
		Schmucksachen	3 450
Baumwollene Decken	4 480	Maschinen	14 625
Wollene Decken	3 400	Papier	6 530
Metallwaaren (Eisen, Stahl, Messing, Blech)	269 997	Eiserne Schränke	2 600
		Schuhwerk	2 680
Glaswaaren	97 430	Verschiedenes (Zucker und Zuckerwaaren, Schirme, Geschäftsbücher, Pappschachteln, Zündhölzer, Kerzen, Gummiwaaren, Bernsteinperlen, Glasperlen, Segeltuch, Schiefertafeln, Griffel, Cigarren, Musikinstrumente, Lampendochte, Wollgarn, Knöpfe, Kämme, Handspiegel, Spielkarten, Spielzeug, Strohhüte, Sattlerwaaren)	119 245
Spirituosen	36 200		
Bier	361 290		
Wein	3 304		
Mineralwasser	22 450		
Eßwaaren (Konserven)	94 040		
Parfümerien	19 635		
Chemikalien	25 300		
Schießpulver	40 320		
Lampen	34 710		
Nähmaschinen	410		
Nähnadeln	4 300		
Essenzen	3 135		
Gold- und Silbergespinnste	2 077		
Golddraht	3 290		
Fertiges Leder	6 043	im Ganzen also	2 010 724

Hierzu sei im Einzelnen Folgendes bemerkt:

Baumwollenwaaren, besonders Schirtings, kommen nach wie vor in überwältigenden Massen aus England, (für etwa 7 000 000 Dollars im Jahre 1887). Gerade in den wohlfeileren und daher am meisten begehrten Sorten können die Kontinentalstaaten mit Manchester nicht konkurriren, weil die festländischen Fabriken zu theuer arbeiten und gerade diese Sorten zu den Englischen Preisen nicht liefern können. In besseren Sorten fängt Frankreich und auch Deutschland an, in den Wettkampf einzutreten. Namentlich hält hierin die Textilindustrie Elsaß-Lothringens und Sachsens die Konkurrenz aus, dieselbe könnte ihren Absatz bedeutend steigern, wenn sich die Fabrikanten mehr nach der jeweiligen Geschmacksrichtung umsehen wollten. Die Muster der gedruckten Kattune (prints) &c. wechseln sehr häufig; bald neigt sich die Mode einfachen, bald komplizirteren Mustern zu. Auch ist zu empfehlen, daß die Fabrikanten ihre Muster mehr dem Geschmack und dem Farbensinn der Eingeborenen anbequemen; eine ganze Menge hierher gelieferter Kattune sieht entschieden zu Europäisch aus und findet deshalb wenig Liebhaber.

Eingemachte Früchte bilden einen Einfuhrartikel, an welchem Deutschland noch fast gar keinen Antheil hat. Der Grund liegt wiederum in dem Unterschiede der Preise. Abgesehen von den ganz billigen, in Blechdosen gelieferten Kalifornischen und den, auf einen ganz speziellen Geschmack gerichteten Englischen Früchten beherrscht die Französische Waare ausschließlich den Markt. Das in hellen Gläsern hierhergelangende Fabrikat hat in Folge seiner Vorzüglichkeit bei niedrigem Preise einen bedeutenden Absatz. Es ist der Versuch gemacht worden, die Einfuhr von Deutschland (Mainz) zu heben, indem man verschiedene Probesendungen kommen ließ. Die Qualität der Früchte war vorzüglich, dagegen waren die Preise so hoch, daß die ganzen Sendungen fast unverkäuflich geblieben sind; Gläser, halb so groß wie die Französischen aus Bordeaux, konnten ohne Verlust nicht billiger verkauft werden, als zu 1,25 Dollars gegen 0,75 Dollars, und das Resultat ist daher das bereits erwähnte.

Musikinstrumente. Hierunter sind hauptsächlich Klaviere verstanden; die Fabrikate von Hamburg, Dresden und Stuttgart erfreuen sich des besten Rufs und werden meistens allen anderen vorgezogen. Bei der geringen Anzahl von Europäern ist es jedoch selbstverständlich, daß der Absatz an und für sich nicht sehr groß sein kann.

Zündhölzer. Wie oben schon bemerkt, hat die in früheren Jahren erhebliche Anfuhr von Deutschen Zündhölzern eine ganz bedeutende Abnahme erfahren. Nach den amtlichen Nachweisungen beläuft sich die Mindereinfuhr gegen 1886 auf etwa 97 000 Dollars. Aber auch die noch verbleibende Summe von etwa 33 000 Dollars stellt nicht den Verbrauch des Deutschen Fabrikates dar. Der Absatz von Zündhölzern wirklich Deutschen Ursprungs beträgt nur wenige Hundert Dollars, und die amtliche Angabe enthält auch diejenigen echt Schwedischen Zündhölzer, welche in Deutschen Häfen nach hier verladen sind.

Ausfuhr.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr von Singapore nach allen Ländern betrug im Jahre 1886 75 066 330 Dollars gegen 60 578 615 Dollars im Vorjahre, und hat mithin eine Zunahme von 14 487 715 Dollars aufzuweisen. Hiervon fallen auf Großbritannien mit Kolonien 30 031 809 Dollars gegen 22 369 335 Dollars im Jahre 1886 (Zunahme 7 662 474 Dollars); die Ausfuhr nach fremden Ländern betrug 45 034 521 Dollars gegen 38 206 280 Dollars im Jahre 1886 (Zunahme 6 828 241 Dollars).

Nach den Aufstellungen des Hafenamtes gingen nach Deutschen Häfen:

		1887 Dollars	1886 Dollars	Mehr Dollars	Weniger Dollars
Rohrstöcke	für	33 188	20 360	17 828	—
Kaffee	„	121 700	22 414	99 286	—
Kopra	„	62 620	90 320	—	27 700
Gambier	„	528 717	366 832	161 885	—
Guttapercha	„	3 060	5 715	—	2 655
Stocklack	„	10 227	18 819	—	8 592
Zinn	„	—	75 000	—	75 000
Stuhlrohr	„	508 882	292 896	215 986	—
Schwarzer Pfeffer	„	590 219	364 840	225 379	—
Weißer Pfeffer	„	107 772	28 105	79 667	—
Im Ganzen	für	1 971 385	1 285 301		

In nachstehender Tabelle für die gesammte Ausfuhr des Jahres 1887 sind die Mengen in Pikul zu 133⅓ Pfund Englisch oder etwa 60 kg angeführt:

	Pikuls		Tausend
Gambier	579 389	Rohrstöcke	2 593
Würfelgambier	48 260		Pikuls
Zinn	221 266	Drachenbluthharz	47
Sagomehl	306 552	Katechu	257
Perlsago	93 416	Dammarharz	5 000
Schwarzer Pfeffer	178 268	Kopalharz	31 354
Weißer Pfeffer	32 461	Benzoe	884
Guttapercha	25 526	Stocklack	2 686
Muskatnuß	3 473	Schildkröt	73
Muskatblüthe	172	Perlmutterschalen	1 858
Kaffee	10 494	Tapioka, geflockt	72 096
Sapanholz	3 898	Tapioka, Perl-	65 683
Stuhlrohr	177 893	Tapiokamehl	27 551
Häute	45 436	Gummigutti	215
Häute, gegerbt	40 235	Kubeben	32
Kopra	224 425	Sämereien	7 301
Kautschuk	14 684	Reis	9 660
Thierhörner	16 672	Illipe-Nüsse	14 761

In Deutschen Schiffen wurden verladen:

Artikel.	Einheit.	Gesammtmenge.	Davon nach Deutschen Häfen.
Schwarzer Pfeffer	Pikuls	23 243	16 974
Weißer Pfeffer	"	6 837	2 570
Stuhlrohr	"	44 332	27 226
Kaffee	"	4 894	1 052 außerdem 400 Säcke
Perlsago	"	19 507	17 816
Sagomehl	"	52 100	—
Perltapioka	"	5 380	5 044
Tapioka, geflockt	"	8 044 außerdem 380 Säcke	1 436 außerdem 296 Säcke
Tapiokamehl	"	1 039	380
Gambier	"	56 257	23 974
Katechu	"	1 707 außerdem 2 220 Kisten	1 707
Dammarharz	"	847 außerdem 64 Kisten	1
Benzoë	"	280	79
Würfelgambier	"	5 375	3 696
Drachenblut	"	18	18
Stocklack	"	1 162	1 162
Guttapercha	"	1 657	87
Muskatblüthe	"	139	99
Muskatnüsse	"	100	100
Schildkröt	"	5	5 außerdem 2 Kisten
Sapanholz	"	1 328	—
Kopra	"	31 433	6 300
Häute	"	5 626	16
Zinn	"	25 214 außerdem 3 989 Blöcke	840
Hörner	"	7 305	753
Rohrstöcke	Stück	997 905	467 620

Artikel.	Einheit.	Gesammtmenge.	Davon nach Deutschen Häfen.
Tabak	Ballen	37 639	580
Eingemachte Früchte	Kisten	1 301	343
Wohlriechende Oele	Pikuls	1 480 außerdem 1 644 Kisten	— 19 Kisten
Perlmutterschalen	"	1 182	69
Muscheln	"	1 586	—
Reis	"	2 933	— 631 Säcke
Sämereien	"	5 921	—
Gummigutti	"	5	5
Kautschuk	"	4 476	467
Hanf	Ballen	225	—

Ueber die Ausfuhr im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß die Anfuhr der verschiedenen Produkte in Singapore als Verschiffungshafen durch die sich von Jahr zu Jahr steigernde Einwanderung der Chinesen sich hebt. Von den einwandernden Chinesen, welche sich auf Singapore, Stadt und Insel, auf Johore und die weiter zurückliegenden Theile des Festlandes von Asien vertheilen, werden jährlich große Strecken Urwald gelichtet und dann Pflanzungen angelegt, deren Art je nach der Lage des Artikels auf dem Markte in Singapore, welcher natürlich wiederum durch den Londoner Markt beeinflußt ist, wechselt; bald wird Tapioka, bald Gambier und Pfeffer (immer zusammen), bald Kaffee angepflanzt.

In letzter Zeit haben sich die Kaffeepflanzungen ganz bedeutend vermehrt. Die Bäumchen sind aus Liberianischem Samen gezogen, und es scheint, daß den Pflanzen das hiesige Klima sehr wohlthut. Die Anlagen tragen vom fünften oder sechsten Jahre an; im Gegensatz zum Arabischen Kaffee, welcher nach sechs Monaten nach Beginn der Blüthe die reifen Früchte liefert, braucht der Liberianische Kaffee 12 bis 14 Monate vom Beginn der Blüthe bis zur völligen Reife der Kirsche. Im Jahre 1887 hob sich der hiesige Kaffee-Export ziemlich stetig; auch Deutschland erhielt einen ansehnlichen Posten, nämlich für 121 700 Dollars gegen 22 414 Dollars im Vorjahre. Die Preise waren im Anfang des Jahres ziemlich niedrig (19 Dollars für den Pikul), stiegen im April und Mai aber auf 32 Dollars und schlossen im Dezember mit 27 bis 32 Dollars für den Pikul mit allen Aussichten auf eine weitere bedeutende Steigerung. Schon am Schlusse des Jahres, als die plötzliche, d. h. ohne weiteren Uebergang geplante Befreiung der Negersklaven in Brasilien in kurzer Zeit bevorstand, knüpften hiesige Pflanzer an diesen Umstand große Hoffnungen, neue Pflanzungen wurden angelegt und alte ausgedehnt, in der Voraussicht, daß der Kaffeebau in Brasilien bei freier Arbeit der Schwarzen zurückgehen werde und müsse. Inwieweit die Spekulation hier Recht behalten wird, werden erst die nächsten Jahre lehren.

Ein anderer Artikel, welcher nicht in Singapore selbst gewonnen wird, ist Zinn. In den ersten neun Monaten des Jahres war das Geschäft ein ziemlich ruhiges, bis in Folge der Bildung des Französischen Syndikates, welches den Zinnmarkt zu monopolisiren suchte, die wildeste Spekulation sich des Artikels bemächtigte. Die beinahe um das Doppelte gesteigerte Ausfuhr im Jahre 1887 gegen das Vorjahr fällt fast ausschließlich in die letzten drei Monate. Die ersten Durchschnittspreise standen auf 30 bis 40 Dollars für den Pikul oder auf 50 bis 67 Pfund Sterling für die Tonne, gegen Ende des Jahres aber schon auf 107 bis 108 Pfund Sterling für die Tonne. Es mag hier gleich gesagt werden, daß die Steigerung

der Preise immer weiter ging und schließlich die enorme Höhe von 162 Pfund Sterling für die Tonne erreichte, aber auch, daß, wie vorauszusehen, ein plötzlicher Rückschlag, und zwar in nie geahnter Stärke, erfolgt ist.

Kursverhältnisse.

Im Jahre 1887 waren die Kursverhältnisse ziemlich schlecht, d. h. die Wechselkurse hielten sich mehr oder weniger auf einem sehr niedrigen Stand. Von einer Besserung im Interesse des Handels, besonders der Einfuhr, verlautete am Schlusse des Jahres noch nichts. Die Schlußnotirungen am Ende des Jahres 1886 ergaben für den Dollar (auf London, vier Monate Sicht) $40\frac{1}{4}$ Pence. Hieran anschließend, aber gleich fallend, begann das Jahr 1887 mit $40\frac{1}{8}$ bis $39\frac{5}{8}$ Pence; der niedrigste Stand wurde im Monat Mai und Juni erreicht mit 37 Pence. Gegen Schluß des Monats Dezember wurde nach einer kurzen Besserung im September mit 38 Pence, der niedrige Kurs von $37\frac{3}{8}$ Pence notirt.

Der Handel mit den Staaten der Malayischen Halbinsel.

Die Malayischen Schutzstaaten Perak, Selangor, Sungei Ubjong und Jelebu sind in rapider Entwickelung begriffen. Die durch die Britischen Residenten und deren Beamte gehandhabte Sicherheitspflege, die auf ihr Betreiben geschehene Anlage von Eisenbahnen und Chausseen und endlich die von den eingeborenen Sultanen mit allen Mitteln geförderte Einwanderung von Chinesen als Arbeiter auf den Pflanzungen und in den Zinngruben, Alles dieses trägt dazu bei, die außerordentlich reichen Hülfsquellen und Schätze über und unter der Erde zu erschließen und aufzudecken.

Ueber Johore, welches sich schon längere Zeit einer weisen einheimischen, nicht unter Britischem Protektorat stehenden Regierung — es wohnt in Johore kein Britischer Resident — erfreut und vollständig auf Singapore in Bezug auf Verwerthung seiner Bodenerzeugnisse angewiesen ist, kann nichts weiter mitgetheilt werden. Bei den anderen Staaten ist nicht zu übersehen, daß es nicht Singapore ist, wohin der Hauptstrom der Ausfuhr geht und woher die Einfuhrbedürfnisse gedeckt werden, sondern das näher und bequemer liegende Penang. Im Jahre 1887 betrug der Werth der Einfuhr von den Staaten nach Singapore 3 330 564 Dollars, der Werth der Ausfuhr von Singapore nach den Staaten 1 774 196 Dollars.

Der Werth der Einfuhr im Sultanat Perak betrug 6 951 969 Dollars gegen 1 865 899 Dollars im Jahre 1886.

Der Werth der Ausfuhr 12 249 334 Dollars gegen 3 575 302 Dollars im Vorjahre.

Diese große Steigerung ist hauptsächlich den hohen Preisen und der in Folge dessen aufs Aeußerste angestrengten Ausfuhr von Zinn zuzuschreiben.

In Selangor, diesem Hauptproduktionsland für Zinn, hat gleichfalls das Jahr 1887 gute Resultate geliefert. Zinngruben, alte und neu angelegte, ergaben großen Nutzen, Pflanzungen, insbesondere von Gambier und Pfeffer, bezahlten sich gut, und an Zinn sind im Ganzen 7821 Tonnen ausgeführt. Die Ansicht von Sachverständigen geht dahin, daß in Selangor selbst ein gewaltiger Niedergang der Zinnpreise keine besonderen Beängstigungen hervorrufen würde, da der dortige Betrieb immer noch Nutzen ergeben dürfte, wenn dieses an anderen Orten nicht mehr der Fall sein könnte. Wenn die Preise von Zinn so weit heruntergehen, daß anderswo die Gruben nicht mehr bearbeitet werden können und die Menge des Metalls sich verringert, so entsteht eine natürliche Preissteigerung, welche dem Selangorprodukte zu Gute kommt. Das ganze Land ist ein großes Zinnlager, und große, vielversprechende Strecken von Tausenden von Hektaren sind noch gänzlich unberührt. Zur weiteren Aufschließung des für die Zukunft außerordentlich gewinnverheißenden Landes ist der Ausbau der wenigen, jetzt vorhandenen Eisenbahnlinien nach dem Innern nothwendig.

Die Gesammteinfuhr bezifferte sich auf 5 052 118 Dollars, die Gesammtausfuhr auf 5 901 786 Dollars.

Das Sultanat Sungei Ubjong, bedeutend kleiner als die beiden vorigen, ist kein Zinn produzirendes, sondern, auch im Gegensatz zu den anderen, ein von Kleinbauern bearbeitetes Land, deren Nebenbeschäftigung in dem Einsammeln von Waldprodukten, wie Rotang, Gummi, Kautschuk, besteht, ohne jedoch irgend nennenswerthe Qualitäten oder Quantitäten davon an den Markt bringen zu können. Der Werth der Einfuhr bezifferte sich auf 99 414 Dollars, der der Ausfuhr auf 1 056 760 Dollars, wofür Singapore das Hauptabsatzfeld bildet.

Triest.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Während der Handelsverkehr im vergangenen Jahre gegen das Vorjahr bereits eine wenn auch nicht bedeutende Zunahme gezeigt hatte, ist im Jahre 1887 rücksichtlich des Werthes ein sehr günstiges Resultat zu verzeichnen, welches jedoch in dem Quantitätsergebnisse nur theilweise seine Ergänzung oder Bekräftigung findet.

Seit Juli 1887 ist die neue Eisenbahnstrecke Triest—Herpelje dem Verkehr übergeben worden und somit eine zweite Eisenbahnverbindung Triests mit dem Hinterlande hergestellt, welche aber immer noch insofern abhängig ist, als der Verkehr mit dem Inlande eine Strecke der Südbahn Divacca—Laibach zu benutzen gezwungen ist.

Was den Gesammtverkehr Triests im Jahre 1887 betrifft, so bezifferte sich derselbe auf 665 238 193 Gulden gegen 629 949 371 Gulden in 1886, also 1887 mehr 35 288 922 Gulden oder 5,6 pCt. Von diesem Verkehre entfallen 372 332 843 Gulden gegen 342 126 866 Gulden auf den Seeverkehr, welcher somit eine Zunahme von 30 205 977 Gulden oder 8,83 pCt. gegen 1886 aufweist, und 292 905 350 Gulden gegen 287 822 405 Gulden in 1886 auf den Landverkehr, dessen Zunahme nur 5 082 945 Gulden oder 1,77 pCt. beträgt. Die Einfuhr zur See betrug 196 858 542 Gulden gegen 179 606 659 Gulden in 1886, also mehr 17 251 883 Gulden oder 9,6 pCt.; die Einfuhr zu Lande betrug 145 267 666 Gulden gegen 151 497 657 Gulden in 1886, also weniger 6 229 991 Gulden oder 4,11 pCt.; die Gesammteinfuhr bezifferte sich auf 342 126 208 Gulden gegen 331 104 316 Gulden in 1886, also mehr 11 021 892 Gulden oder 3,33 pCt.

Die Ausfuhr zur See betrug 175 474 301 Gulden gegen 162 520 207 Gulden in 1886, also mehr 12 954 094 Gulden oder 7,97 pCt.; die Ausfuhr zu Lande betrug 147 637 684 Gulden gegen 136 324 748 Gulden in 1886, also mehr 11 312 926 Gulden oder 8,3 pCt.; die Gesammtausfuhr bezifferte sich auf 323 111 985 Gulden gegen 298 844 955 Gulden in 1886, also mehr 24 267 030 Gulden oder 8,12 pCt.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 712.

Werth der Waaren-Ein- und Ausfuhr zur See und zu Lande nach und von Triest.

In den Jahren	Einfuhr			Ausfuhr			Gesammtsumme der Ein- und Ausfuhr		
	zur See.	zu Lande.	Zusammen.	zur See.	zu Lande.	Zusammen.	zur See.	zu Lande.	Zusammen.
	Gulden Oesterr. Währung.			Gulden Oesterr. Währung.			Gulden Oesterr. Währung.		
1878....	133 534 451	104 183 899	237 718 350	112 507 606	97 351 894	209 859 499	246 042 056	201 535 793	447 577 849
1879....	144 871 873	108 218 821	253 090 694	116 633 441	95 425 632	212 059 073	261 505 314	203 644 453	465 149 767
1880....	135 033 293	111 966 322	246 999 621	117 194 636	95 007 509	212 202 145	252 227 935	206 973 831	459 201 766
1881....	157 171 729	125 959 474	283 131 203	134 330 468	105 808 473	240 138 941	291 502 197	231 767 947	523 270 144
1882....	162 778 719	130 348 378	293 127 097	147 488 604	119 487 620	266 976 124	310 267 323	249 835 898	560 103 221
1883....	185 093 165	137 621 511	322 714 676	146 913 868	134 453 622	281 367 490	332 007 033	272 075 133	604 082 166
1884....	186 370 400	147 547 680	333 918 080	160 338 641	139 822 509	300 161 150	346 709 041	287 370 189	634 079 230
1885....	167 619 134	152 207 274	319 826 408	164 031 491	125 177 576	289 209 067	331 650 625	277 384 850	609 035 475
1886....	179 606 659	151 497 657	331 104 316	162 520 207	136 324 748	298 844 955	342 126 866	287 822 405	629 949 271
1887....	196 858 542	145 267 666	342 126 208	175 474 301	147 637 684	323 111 985	372 332 843	292 905 350	665 238 193

Menge der Waaren-Ein- und Ausfuhr zu Lande nach und von Triest.

In den Jahren	Einfuhr			Ausfuhr		
	mittelst Eisenbahn.	mittelst Wagen.	Zusammen.	mittelst Eisenbahn.	mittelst Wagen.	Zusammen.
	Metrische Centner.			Metrische Centner.		
1878.............................	5 892 813	251 037	6 143 850	2 730 485	8 991	2 739 476
1879.............................	5 934 805	453 635	6 388 440	2 754 983	49 116	2 804 099
1880.............................	5 836 277	1 138 536	6 974 813	2 794 081	116 117	2 910 198
1881.............................	5 958 691	886 237	6 844 928	2 982 718	119 495	3 102 213
1882.............................	5 991 353	829 124	6 820 477	3 233 049	112 541	3 345 590
1883.............................	7 033 280	1 025 363	8 058 643	3 286 810	72 862	3 359 672
1884.............................	6 501 369	1 732 004	8 233 373	3 423 392	70 975	3 494 367
1885.............................	7 076 328	1 987 479	9 063 807	3 091 031	51 784	3 142 815
1886.............................	6 657 775	3 053 504	9 711 279	3 068 893	62 101	3 130 994
1887.............................	6 835 313	1 357 379	8 192 692	3 196 150	78 965	3 275 115

Werth der Waaren-Ein- und Ausfuhr zur See nach und von Triest, nach den Flaggen geordnet.

Flaggen.	Einfuhr.					Ausfuhr.				
	1887.	1886.	1885.	1884.	1883.	1887.	1886.	1885.	1884.	1883.
	Gulden Oesterr. Währung.					Gulden Oesterr. Währung.				
Oesterr.-Ungarische	102 838 601	89 390 088	92 237 016	99 969 272	84 366 193	126 514 056	112 593 253	118 380 500	118 947 116	100 842 589
Nordamerikanische	—	—	—	418 649	264 574	—	—	—	—	10 172
Belgische	—	—	—	133 188	—	—	—	—	27 944	—
Dänische	11 050	94 520	32 069	102 332	621 270	—	86 587	14 862	—	66 729
Französische.......	952 677	1 061 386	8 141 638	46 944	805 124	98 037	188 261	184 814	134 938	66 052
Deutsche..........	11 871 229	11 423 021	13 293 042	9 838 555	6 148 350	1 843 758	2 237 491	2 451 434	1 990 161	411 860
Griechische	4 444 650	2 438 764	1 995 208	2 765 258	3 084 510	3 696 154	1 380 704	1 678 086	2 045 995	1 983 111
Britische	45 252 517	45 532 888	34 254 596	51 803 852	60 949 257	15 885 739	16 499 794	14 374 251	15 120 990	16 800 501
Italienische	25 890 760	25 673 998	19 131 369	17 704 355	23 278 454	25 787 944	27 402 783	24 297 671	20 327 270	24 715 440
Montenegrinische .	41 900	115 026	168 984	221 928	232 398	268 690	556 830	583 866	589 140	522 766
Niederländische ...	—	233 788	—	133 731	768 148	—	251 781	—	22 941	316 168
Türkische	560 808	329 258	403 972	700 838	694 768	629 023	347 808	392 411	461 629	286 072
Portugiesische	—	—	—	—	216 000	—	—	—	—	5 844
Russische	1 317 519	157 950	149 717	20 160	353 238	42 831	7 107	136 266	18 407	386 560
Samiotische.......	6 720	61 904	26 414	40 230	—	4 062	18 863	14 219	19 740	—
Spanische	1 230	—	—	—	—	82 709	—	—	—	—
Schwedische u. Norwegische	3 669 381	3 094 068	2 785 109	2 748 108	3 315 881	621 298	950 445	1 523 111	632 371	500 004
Zusammen	196 858 542	179 606 659	167 619 134	86 370 400	185 093 165	175 474 301	162 520 207	164 031 491	160 338 641	146 918 868

Werth der Waaren-Ein- und Ausfuhr zur See nach und von Triest, nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung geordnet.

Länder.	Einfuhr.					Ausfuhr.				
	1887.	1886.	1885.	1884.	1883.	1887.	1886.	1885.	1884.	1883.
	Gulden Oesterr. Währung.					Gulden Oesterr. Währung.				
Oesterreich-Ungarn	10 206 970	10 873 612	10 676 287	11 453 640	9 697 777	28 260 540	26 486 811	28 237 625	27 408 634	26 776 497
Montenegro	45 953	40 390	90 589	65 210	93 132	221 199	366 922	271 778	237 909	180 390
Italien:										
Venetien	10 001 905	6 062 644	7 511 729	7 045 037	7 421 547	15 059 486	13 556 517	17 542 821	15 188 840	12 352 731
Romagna und Marken	2 726 273	2 463 374	2 231 582	2 313 137	2 411 048	5 689 029	5 740 311	6 543 561	4 336 348	3 969 299
Neapel	5 971 572	4 785 471	5 053 157	4 813 746	7 841 958	6 949 560	5 948 236	6 765 636	4 863 780	5 426 951
Sizilien	7 494 955	5 145 690	6 079 271	5 152 899	4 950 449	5 687 819	6 410 298	6 936 404	5 042 134	5 033 349
Toscana	155 129	84 762	164 293	84 271	55 710	109 106	115 627	84 401	36 886	47 361
Sardinien	1 321 092	1 069 861	531 649	1 186 428	2 956 137	747 186	364 828	350 956	369 424	602 515
Malta	280 728	159 744	144 344	137 822	106 389	628 941	502 337	670 384	429 660	448 059
Griechenland.....	11 416 964	10 053 151	8 854 144	6 440 638	8 231 103	12 380 361	11 599 319	11 173 676	14 984 875	12 767 546
Frankreich:										
Mittelmeer	4 535 084	3 839 749	2 488 118	3 279 979	5 708 796	2 505 628	1 470 915	2 015 882	2 030 081	3 183 972
Atlant. Meer ..	3 886 888	3 914 884	1 730 601	664 746	63 436	3 817 124	3 464 245	2 426 367	1 394 152	1 805 789
Spanien	33 000	30 300	6 031	12 977	453	300 262	341 401	335 437	360 668	864 799
Gibraltar	1 122	—	—	22 906	1 590	70 370	114 387	22 190	2 818	72 289
Portugal........	16 554	77 746	54 435	4 050	640 918	210	65 380	66 830	—	1 277
Großbritannien und Irland ...	16 881 864	16 722 624	14 745 572	21 457 488	25 227 844	5 439 029	5 112 353	5 078 812	5 941 798	9 004 841
Belgien	793 825	554 448	697 222	1 029 645	577 278	194 638	3 498	59 875	130 716	116 572
Niederlande......	4 626 893	2 796 945	3 023 008	2 190 878	177 593	5 196	153 302	108 509	267 477	140 366
Deutschland......	5 191 299	4 770 926	2 139 324	1 837 948	—	700 632	594 264	426 057	337 047	—
Dänemark	—	—	—	—	—	—	—	412	—	—
Schweden und Norwegen	339 790	475 326	323 757	478 427	488 892	—	—	2 790	—	—
Rußland:										
Schwarzes Meer	7 217 515	5 001 901	6 306 069	6 599 714	5 553 064	1 857 970	1 973 208	2 593 722	2 434 179	1 992 591
Baltisches Meer	—	—	—	—	—	—	—	47	—	—
Rumänien........	896 292	1 057 796	423 341	361 968	1 035 492	2 137 961	2 220 649	2 515 970	1 974 936	1 421 889
Bulgarien........	71 090	128 556	98 955	59 408	71 762	1 223 389	1 084 155	1 016 257	1 216 288	1 045 083
Türkei..........	20 752 658	21 048 700	20 412 529	21 617 952	19 556 691	49 582 829	44 997 603	41 063 466	44 932 046	37 315 310
Aegypten........	12 092 772	10 090 586	9 513 984	11 304 542	11 421 638	11 229 769	10 574 856	10 852 970	9 886 452	9 441 764
Massaua	1 710 862	—	—	—	—	554 436	—	—	—	—
Zanzibar........	—	—	—	—	—	286 789	—	—	—	—
Mozambique	—	—	—	—	—	2 509	—	—	—	—
Tripolis	65 834	36 067	37 000	6 958	1 685	163 158	214 195	223 594	227 292	199 771
Tunis	73 104	36 801	106 018	117 731	137 460	1 125 961	1 384 219	607 195	691 183	618 406
Algerien	332 520	402 762	297 479	212 848	342 424	246 641	235 827	285 455	166 965	283 393
Marokko	—	—	—	—	—	904	1 344	—	460	2 311
Afrika, Westküste..	63 000	56 000	34 560	—	74 160	—	—	—	—	—
Nordamerika (Brit. Besitzungen) ...	—	—	—	—	74 256	—	2 930	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika...	1 923 182	4 129 571	5 373 664	7 188 245	5 502 677	3 544 735	2 685 004	4 638 894	3 318 920	3 977 558
Jamaica	455 752	389 137	352 342	137 246	164 379	—	200	—	—	—
Brasilien........	19 738 138	22 692 274	21 858 337	19 759 956	16 261 609	1 468 212	1 209 674	970 682	1 340 539	1 092 079
Argentinien	63 015	8 724	15 107	61 724	—	47 522	38 455	3 998	980	649
Uruguay	—	11 268	—	—	—	657	2 026	2 091	—	100
Chile	—	—	—	—	—	329	—	—	—	—
Peru	227 700	—	82 500	253 110	237 700	883	1 699	—	—	—
Aden	2 213 780	1 660 552	1 118 626	—	—	482 060	297 218	286 944	—	—
Ostindien	40 700 680	36 977 329	32 854 594	46 897 604	46 313 148	11 141 140	12 137 524	8 615 419	9 329 887	5 852 280
China	1 926 778	1 953 752	2 179 216	2 119 528	1 693 031	1 404 324	998 613	1 215 327	1 435 385	845 936
Japan...........	390 084	—	—	—	—	123 421	—	—	—	—
Australien.......	15 926	4 236	6 700	—	—	136 396	49 857	19 057	19 932	30 695
Zusammen	196 858 542	179 606 659	167 619 134	186 370 400	185 093 165	175 474 301	162 520 207	164 031 491	160 338 641	146 913 868

Betheiligung der einzelnen Länder an der Ein- und Ausfuhr zu Lande im Jahre 1887 nach und von Triest.

Länder.	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	metr. Ctr.	Gulden Oesterr. W.	metr. Ctr.	Gulden Oesterr. W.
Oesterreich	6 329 716	104 272 472	2 206 055	98 991 794
Ungarn	1 589 012	17 648 905	374 645	17 098 921
Bosnien und Herzegovina	24 398	267 131	8 680	744 617
Italien	44 712	2 616 689	143 682	4 295 286
Deutschland	160 816	16 567 253	840 207	16 612 001
Schweiz	14 764	2 694 530	94 146	3 450 448
Frankreich	2 485	827 654	27 254	816 325
Belgien	410	47 059	161	10 184
Rußland	641	79 817	71 967	4 893 836
Serbien	2 583	44 879	6 796	411 721
Rumänien	23 057	691 128	1 370	72 938
Andere Länder	69	10 149	162	240 614
Zusammen	8 192 692	146 267 666	3 275 115	147 637 684

Der Handelsverkehr der wichtigeren Artikel in der Einfuhr und Ausfuhr zur See stellt sich wie folgt:

Einfuhr zur See.

Von Kaffee wurden im Ganzen 328 248 gegen 427 757 metr. Ctr. in 1886 eingeführt und zwar aus Brasilien 158 784, aus den Niederlanden 32 676, aus Großbritannien 28 616, aus Frankreich 30 288, aus Deutschland (hauptsächlich Hamburg) 26 119, aus Ostindien 21 075, aus Italien 15 438, aus Aegypten 8955 metr. Ctr. und kleinere Partien aus Aden, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Einfuhr von Thee betrug 6329 gegen 5423 metr. Ctr. in 1886, und zwar kamen aus Deutschland 2795, aus China 1897, aus Großbritannien 1294, aus Aegypten 767, aus Ostindien 28, aus Aden 21, aus den Niederlanden 19, aus Italien 6 und aus Frankreich 2 metr. Ctr.

Bei der Einfuhr von Kakao, die 4084 gegen 3138 metr. Ctr. in 1886 beträgt, kam der größte Theil, nämlich 1768 metr. Ctr., aus Deutschland. Großbritannien importirte 1291, Frankreich 787, Italien 241, die Niederlande 86 und Belgien 11 metr. Ctr.

Von Koloquinthen wurden 230 metr. Ctr. eingeführt gegen 190 metr. Ctr. in 1886; davon kamen aus Aegypten 119 und aus der Türkei 111 metr. Ctr.

Die Einfuhr roher Baumwolle war bedeutender als im Vorjahre; sie betrug 617 449 gegen 588 676 metr. Ctr. in 1886; der größte Theil davon, nämlich 463 784 metr. Ctr., kam aus Ostindien, aus Aegypten 103 545, aus Italien 25 695, aus der Türkei 18 220, aus den Vereinigten Staaten von Amerika 3296 metr. Ctr. und unwesentliche Partien aus Frankreich, Malta und Oesterreichisch-Ungarischen Häfen.

Unbedeutend wie auch in den Vorjahren war die Einfuhr von Baumwollmanufakturwaaren, welche 1834 gegen 1066 metr. Ctr. in 1886 betrug, von denen 1518 metr. Ctr. allein aus Großbritannien kamen, der kleine Rest aus Deutschland, Frankreich und Italien.

Die Roheiseneinfuhr, welche schon 1886 dem Vorjahre nachgestanden, war auch 1887 wieder geringer und betrug 4555 gegen 6907 metr. Ctr. in 1886; von diesem Quantum kam der größte Theil, nämlich 4420 metr. Ctr., aus Großbritannien, während aus Frankreich 116, aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 18 und aus Italien 1 metr. Ctr. eingeführt wurden.

Bedeutend größer gegen das Vorjahr war dagegen die Einfuhr von altem und Brucheisen, von welchem 26 161 gegen 5855 metr. Ctr. in 1886 eingeführt wurden. An dieser Einfuhr betheiligten sich Aegypten mit 21 282, Griechenland mit 2680, die Oesterreichisch-Ungarischen Häfen mit 1318 und Ostindien mit 860 metr. Ctr.

Aeußerst gering war die Einfuhr von Stahl; während dieselbe 1886 1011 metr. Ctr. betrug, war dieselbe 1887 nur 72 metr. Ctr., von welcher Menge 40 aus Großbritannien, 16 aus Italien, 15 aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen und 1 metr. Ctr. aus der Türkei kamen.

Von Schiffsankern wurden 470 gegen 549 metr. Ctr in 1886 eingeführt und zwar 405 aus Großbritannien, 62 aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen und 3 metr. Ctr. aus Italien.

Die Einfuhr von Schiffsketten betrug 1248 gegen 1576 metr. Ctr. in 1886. Hiervon kamen aus Großbritannien 1207, aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 28 und aus Italien 13 metr. Ctr.

Bedeutender als die letzten vier Jahre war die Einfuhr von Nägeln, welche 5634 gegen 2966 metr. Ctr. in 1886 betrug. Ueber die Hälfte davon, nämlich 3543 metr. Ctr., kamen aus Belgien; dann lieferten die Niederlande 1755, Italien 220, Malta 65, Großbritannien 18, die Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 17 und je 8 metr. Ctr. kamen aus Deutschland und der Türkei.

Die Einfuhr von Orangen, Cedern und Citronen war etwas bedeutender als im Vorjahre und belief sich auf 226 294 gegen 205 244 metr. Ctr. in 1886. Der größte Theil der Einfuhr, nämlich 209 354 metr. Ctr., fällt auf Italien; dann folgen die Türkei mit 13 009, Aegypten mit 2643, Griechenland mit 1175, Malta mit 96 und die Oesterreichisch-Ungarischen Häfen mit 17 metr. Ctr.

Von Johannisbrot wurden 26 584 gegen 27 692 metr. Ctr. in 1886 zur See eingeführt. Von diesem Quantum lieferte den bei Weitem größten Theil, nämlich 21 643 metr. Ctr., Italien; der kleine Rest vertheilt sich mit 3948 auf die Türkei, 988 auf Oesterreichisch-Ungarische Häfen und 5 metr. Ctr. auf Griechenland.

Nicht bedeutend wie auch im Vorjahre war die Kastanieneinfuhr, welche 473 gegen 384 metr. Ctr. in 1886 betrug. Hiervon kamen aus Italien 409 metr. Ctr. und der kleine Rest von 64 metr. Ctr. aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen.

Die Einfuhr von Datteln war der des Vorjahres ziemlich gleich; sie betrug 3638 gegen 3684 metr. Ctr. in 1886. Der größte Theil, nämlich 2731 metr. Ctr., kam aus Aegypten; Ostindien lieferte 440, Italien 272 metr. Ctr., während der kleine Rest sich auf Provenienzen aus der Türkei, Tunis und Frankreich vertheilt.

Von trockenen Feigen war die Einfuhr etwas bedeutender als im Vorjahre; sie betrug 159 569 gegen 142 730 metr. Ctr. in 1886. Die Hauptbezugsquelle ist Griechenland, von wo 90 189 metr. Ctr. kamen; dann Italien, welches mit 38 144 metr. Ctr. sich betheiligte, während die Türkei 29 705 metr. Ctr. lieferte. Kleine Quantitäten kamen aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, Frankreich und Großbritannien.

Auch in Mandeln war die Einfuhr dem Vorjahre gegenüber etwas bedeutender; sie betrug 28 175 gegen 25 193 metr. Ctr. in 1886; der größte Theil hiervon, nämlich 27 058 metr. Ctr., kam aus Italien; aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 1337, aus der Türkei 610 metr. Ctr. und der noch übrige ganz geringe Rest aus Frankreich, Griechenland und Malta.

Die Einfuhr von Wall- und Haselnüssen war der des Vorjahres ziemlich gleich: sie betrug 20 972 gegen 20 767 metr. Ctr.

in 1886. Hiervon kamen aus Italien 1[illegible] 807, aus der Türkei 6670, je 248 aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen und Griechenland 6 aus Frankreich und 3 metr. Ctr. aus Aegypten.

Etwas geringer als im Vorjahre war die Einfuhr von Rosinen und Korinthen, indem dieselbe 156 977 gegen 169 005 metr. Ctr. in 1886 beträgt. Der größte Theil der Einfuhr, nämlich 128 069 metr. Ctr., entfällt auf die Türkei; dann folgen Griechenland mit 25 569, Italien mit 2274 metr. Ctr., während der geringe Rest sich auf Frankreich, Rußland, Rumänien und Aegypten vertheilt.

Beträchtlich höher als in den letztvergangenen Jahren war die Einfuhr von Hafer. Dieselbe beziffert sich auf 36 757 gegen 9740 metr. Ctr. in 1886. An dem größten Theil dieser Einfuhr nehmen Rußland, Rumänien und die Türkei fast gleichen Antheil. Es führten nämlich ein Rußland 11 520, die Türkei 11 259 und Rumänien 11 006 metr. Ctr. Aus Ostindien kamen 1902, aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 882 und aus Italien 172 metr. Ctr.

Auch die Weizeneinfuhr zeigt dem Vorjahre gegenüber eine Steigerung; sie belief sich auf 463 850 gegen 364 575 metr. Ctr. in 1886. Der bei Weitem größte Theil der Gesammteinfuhr, nämlich 442 253 metr. Ctr., kam aus Russischen Häfen des Schwarzen Meeres. Aus Rumänien wurden 8326, aus Ostindien 7268, aus der Türkei 4947 metr. Ctr. eingeführt, während der noch geringe Rest aus Häfen Italiens, Oesterreich-Ungarns und aus Aegypten kam.

Ziemlich gleich dem Vorjahre war die Einfuhr von Mais, welche 46 440 gegen 47 172 metr. Ctr. in 1886 betrug; hiervon entfallen auf die Türkei 30 132, auf Italien 6842, auf Rußland 5429, auf Bulgarien 3007, auf Aegypten 755 und auf Oesterreichisch-Ungarische Häfen 272.

Etwas bedeutender als im Vorjahre war die Einfuhr von Gerste, welche 861 gegen 569 metr. Ctr. in 1886 beträgt. Hiervon kamen aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 720, aus Italien 110, aus Frankreich 30 und aus Griechenland 1 metr. Ctr.

Die Einfuhr von Roggen, welche im Jahre 1883 28 517, 1884 20 171, 1885 6967 und 1886 841 metr. Ctr. betrug, sank 1887 auf 1 metr. Ctr. aus Oesterreich-Ungarn.

Die Mehleinfuhr beziffert sich auf 23 045 gegen 22 891 metr. Ctr. in 1886. Der größte Theil hiervon, nämlich 12 327 metr. Ctr., kam aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, dann folgt Italien mit 9974, Ostindien mit 446, Deutschland mit 100 und Frankreich mit 80 metr. Ctr.

Die Reiseinfuhr betrug 110 481 gegen 96 450 metr. Ctr. in 1886. Von diesem Quantum führten ein Italien 77 060, Deutschland 25 537, Japan 8445, Ostindien 4074, die Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 3904, die Niederlande 430 und Großbritannien und Belgien je 400 metr. Ctr.

Von marinirtem Aal wurden 627 gegen 614 metr. Ctr. in 1886 eingeführt, und zwar 557 aus Italien und 70 metr. Ctr. aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen.

Die Einfuhr von Häringen betrug 1917 gegen 2377 metr. Ctr. in 1886 und zwar 1760 aus Großbritannien, 144 aus Italien, 10 aus Deutschland und 3 metr. Ctr. aus Frankreich.

Die Stockfischeinfuhr war bedeutend geringer als im Vorjahre und belief sich auf 9669 gegen 16 479 metr. Ctr. in 1886. Von dieser Menge wurden eingeführt aus Schweden und Norwegen 7920, aus Deutschland 1036, aus Italien 616, aus Großbritannien 75 und aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 22.

Bedeutend nachgelassen im Vergleiche zu den Vorjahren hat die Einfuhr von gesalzenen Sardellen; während dieselbe 1886 noch 5649 metr. Ctr. betrug, sank dieselbe in 1887 auf 1774 metr. Ctr. und kamen hiervon 905 aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, 524 aus Italien, 343 aus Tunis und 2 metr. Ctr. aus der Türkei.

Bei der Einfuhr von frischen Fischen war das Jahr 1887 dem Vorjahre etwas überlegen; dieselbe betrug nämlich 2607 gegen 1850 metr. Ctr. in 1886, davon aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 1446 und Italien 1161 metr. Ctr.

Die Einfuhr von rohen Lamm-, Schaf- und Ziegenfellen betrug 29 886 gegen 33 743 metr. Ctr. in 1886. Davon kamen aus der Türkei 17 015, aus Griechenland 6516, aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 4019, aus Italien 821, aus Bulgarien 453, aus Aegypten 395, aus Rumänien 308 und aus Ostindien 218 metr. Ctr.

Von rohen Ochs-, Büffel- und Kuhhäuten wurden 49 322 gegen 48 832 metr. Ctr. in 1886 eingeführt. Der größte Theil hiervon, nämlich 23 667 metr. Ctr., kam aus Ostindien, dann folgen Italien mit 6521, China mit 5329, Aegypten mit 4475, Großbritannien mit 2467, Frankreich mit 2032, Rußland mit 613, Massaua mit 505 und Deutschland mit 307 metr. Ctr.

Unbedeutend war die Einfuhr von Hasen- und Kaninchenfellen, welche 40 gegen 113 metr. Ctr. in 1886 betrug. An diesem Quantum betheiligten sich die Türkei mit 32, Griechenland und Bulgarien mit je 3 und Oesterreich-Ungarn mit 2 metr. Ctr.

Von Sohlleber wurden 6075 gegen 6858 metr. Ctr. in 1886 eingeführt, davon aus Großbritannien 5285 metr. Ctr.; an dem noch übrigen kleinen Rest betheiligten sich Italien mit 415, Aegypten mit 169 und die Oesterreichisch-Ungarischen Häfen mit 116 metr. Ctr.

Die Einfuhr von gegerbtem Sohlleber betrug 1273 gegen 1614 metr. Ctr. in 1886; hiervon entfallen auf die Türkei 1223 und auf Ostindien 50 metr. Ctr.

Die Einfuhr von Steinkohle beläuft sich auf 669 146 gegen 630 339 metr. Ctr. in 1886; der größte Theil der Einfuhr, nämlich 591 732 metr. Ctr., kam aus Großbritannien, während auf Oesterreichisch-Ungarische Häfen 67 294 und auf Italien 120 metr. Ctr. entfallen.

Von Holzkohle wurden 167 gegen 574 metr. Ctr. in 1886 ausschließlich aus Großbritannien eingeführt.

Die Einfuhr von Farbholz betrug 50 436 gegen 47 431 metr. Ctr. in 1886. Von dieser Menge kamen aus Jamaika 28 257, aus der Türkei 14 955, aus Frankreich 5797, aus Afrika 4600, aus Großbritannien 1284, aus Ostindien 450, aus Deutschland 110 und aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 83 metr. Ctr.

Die Indigo-Einfuhr war etwas geringer als im Vorjahre; sie betrug 7706 gegen 8123 metr. Ctr. in 1886. Der größte Theil hiervon, nämlich 5081 metr. Ctr., kam aus Ostindien; dann 674 aus Aegypten, 255 aus Großbritannien, 72 aus den Niederlanden, 14 aus Deutschland, 4 aus China und 3 metr. Ctr. aus der Türkei.

Die Faßdaubeneinfuhr war etwas geringer als im Vorjahre und betrug 472 430 gegen 506 780 Stück in 1886. Der größte Theil hiervon, 375 260 Stück, kam aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, 66 400 aus den Vereinigten Staaten von Amerika und 30 770 Stück aus Italien.

Von Baumwollöl wurden 54 596 gegen 62 425 metr. Ctr. im verflossenen Jahre zur See eingeführt. Hiervon kamen aus den Vereinigten Staaten von Amerika 27 249, aus Großbritannien 24 163, aus Frankreich 1583, aus Italien 891 und aus Belgien 710 metr. Ctr.

Die Leinöleinfuhr bezifferte sich auf 8480 gegen 6001 metr. Ctr. in 1886; die Hauptbezugsquelle ist Großbritannien, von wo 8002 metr. Ctr. eingeführt wurden, während aus den Niederlanden

358, aus Italien 52, aus Belgien 49, aus Griechenland 12, aus Deutschland 5 und aus Oesterreich-Ungarn 2 metr. Ctr. kamen.

Von Mandelöl wurden 33 gegen 18 metr. Ctr. in 1886 eingeführt, davon 28 aus Italien und 5 metr. Ctr. aus Frankreich.

Etwas bedeutender als in 1886 war die Einfuhr von Olivenöl, welche 95 814 gegen 89 504 metr. Ctr. im Vorjahre betrug. Aus Italien kamen 36 528, aus der Türkei 25 863, aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 18 002, aus Griechenland 12 987, aus Frankreich 1826, aus Montenegro 382 und aus Tunis 231 metr. Ctr.

Von Palm- und Kokosnußöl wurden 24 646 gegen 18 526 metr. Ctr. in 1886 eingeführt und zwar aus Ostindien 17 688, aus Großbritannien 3257, aus Deutschland 1886, aus Frankreich 1738 und aus Aegypten 82 metr. Ctr.

Die Einfuhr von Fischthran betrug 6773 gegen 8506 metr. Ctr. in 1886; der größte Theil hiervon, nämlich 3006 metr. Ctr., kam aus Großbritannien, dann 2316 aus der Türkei, 1387 metr. Ctr. aus Deutschland und kleine Quantitäten aus Italien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Rumänien.

Die Einfuhr von Ricinusöl betrug 2904 gegen 3715 metr. Ctr. im Vorjahre; hiervon kamen aus Italien 2862 und aus Frankreich 42 metr. Ctr.

Die Einfuhr von Kochsalz, ausschließlich aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, betrug 104 417 gegen 74 517 metr. Ctr. in 1886.

Von Schwefel wurden 63 851 gegen 54 888 metr. Ctr. in 1886 eingeführt; hiervon kamen aus Italien 61 384, aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 2091 und aus Frankreich 376 metr. Ctr.

Die Einfuhr von Zündhölzchen betrug 5036 gegen 4666 metr. Ctr. in 1886; der größte Theil hiervon, nämlich 4940 metr. Ctr., kam aus Italien, der geringe Rest vertheilt sich auf Oesterreichisch-Ungarische Häfen, Türkei und Rußland.

Von roher Wolle wurden 17 234 gegen 15 331 metr. Ctr. in 1886 eingeführt; hiervon kamen aus der Türkei 7149, aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 5006, aus Griechenland 2323, aus Italien 1893 metr. Ctr. und kleinere Partien aus Rußland, Frankreich und der Türkei.

Von Wollmanufakturwaaren wurden 2123 gegen 2097 metr. Ctr. in 1886 eingeführt und zwar 1653 aus der Türkei, 153 aus Italien, 92 aus Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, 96 aus Großbritannien und 76 metr. Ctr. aus Aegypten.

Die Gesammteinfuhr aus Deutschland zur See nach Triest im Jahre 1887 war folgende:

	metr. Ctr.		metr. Ctr.
Alkohol und Branntwein	25	Kaviar	1
Aloe	1	Wachs	25
Stärke	100	Harz	14
Anis	14	Kakao	1 768
Silber	1	Kaffee	26 117
Blei- und Zinkweiß	15	Thee	2 795
Borax	29	Verschiedene Farben	19
Kampher	32	" Eßwaaren	50
Indisches Rohr	8	Rinden	4
Stöcke und Röhren	73	Baumwollmanufakturwaaren	5
Fleisch, zubereitet	19	Sternanis	5
Papier aller Art	346	Zimmt	179
Papier- und Pappendeckelwaaren	6	Nelken	9
Catechu- und Japanerde	1	Muskatnuß	8
		Pfeffer	69

	metr. Ctr.		metr. Ctr.
Piment	790	Pech	2
Ingwer	98	Rohhäute	307
Verschiedene Gewürze	85	Häute in Lohe, verschiedene	3
Farbstoffe	1	Hering	10
Mehl	100	Stockfisch	1 036
Filze	2	Andere Fischgattungen	442
Eisen in Stäben	139	Verschiedene Pflanzen	8
Eisenwaaren	145	Chemische Produkte	37
Eisennägel	8	Wurzeln	16
Käse	4	Kupfer	200
Galläpfel	6	Reis	25 537
Gummen	36	Rum	151
Verschiedene Fette	26	Sago	5
Indigo	14	Salpeter	686
Jutemanufakturwaaren	1	Verschiedene Samen	25
Tauarbeit	8	Sennesblätter	2
Kunstholz	200	Soda	27
Holzwaaren	61	Schwämme	2
Möbelholz	40	Senfsaat	12
Farbholz	110	Fußdecken und Matten	19
Nähmaschinen	62	Kork und Korkwaaren	3
Chemische Stoffe	130	Verschiedene gefärbte Erde	101
Leinöl	5	Andere Erde	11
Palm- und Kokosnußöl	1 886	Terpentin	5
Fischöl	1 387	Modewaaren	1
Verschiedene Oele	25	Glaswaaren	5
Mineralöl	115	Wein	7
Stroh	15	Vitriol	9
Paraffin und Cerosin	6	Melasse und Syrup	139

Ausfuhr zur See.

Die Bierausfuhr hat im Vergleich zu den früheren Jahren etwas nachgelassen. Sie bezifferte sich 1887 auf 112 564 gegen 119 084 metr. Ctr. in 1886. Der größte Export war nach Aegypten, nämlich 36 980 metr. Ctr.; dann folgen die Türkei mit 29 331, die Oesterreichisch-Ungarischen Häfen mit 22 769, Ostindien mit 7951, Italien mit 7618, Griechenland mit 2990, Massaua mit 1493, Aden mit 1097 und Brasilien mit 810 metr. Ctr.

Bedeutender als im Vorjahre und auch in den früheren Jahren war die Ausfuhr von Hafer, welche sich auf 20 010 gegen 6315 metr. Ctr. in 1886 belief. Der größte Theil hiervon, nämlich 13 007 metr. Ctr., ging nach Italien, 6998 nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, 3 nach Griechenland und 2 metr. Ctr. nach Tunis.

Die Weizenausfuhr war etwas geringer als im Vorjahre und betrug 73 019 gegen 79 105 metr. Ctr. in 1886. Von dieser Menge bezog allein Italien 56 370 metr. Ctr., während 17 057 nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, 333 nach Griechenland, 254 metr. Ctr. nach der Türkei und ganz geringe Quantitäten nach Aegypten, Australien und Rußland verschifft wurden.

Auch die Ausfuhr von Mais war geringer als im Vorjahre, indem sie 27 916 gegen 31 656 metr. Ctr. in 1886 betrug; der bei Weitem größte Theil hiervon, nämlich 27 370 metr. Ctr., ging nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, und der geringe Rest vertheilt sich auf die Türkei, Griechenland und Italien.

Die Gerstenausfuhr war der des Vorjahres fast gleich, nämlich 4869 gegen 4863 metr. Ctr. in 1886; hiervon wurden ausgeführt 2638 nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, 767 nach Griechenland,

599 nach Italien, 291 nach der Türkei, 243 nach Frankreich und 143 metr. Ctr. nach Spanien.

Die Roggenausfuhr war ebenfalls wie die Einfuhr zur See nicht bedeutend und belief sich auf 1504 gegen 4911 metr. Ctr. im Vorjahre; hiervon gingen 1500 nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen und 4 metr. Ctr. nach Ostindien.

Nicht unbedeutend geringer als im Vorjahre war die Mehlausfuhr, welche sich auf 532 869 gegen 608 937 metr. Ctr. im Vorjahre beziffert. Die Hauptausfuhr, nämlich 249 179 metr. Ctr., war nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, dann folgen Großbritannien mit 116 971, Brasilien mit 88 110, die Türkei mit 34 147, Ostindien mit 11 924, Aegypten mit 9565, Italien mit 7506, Griechenland mit 3568, Aden mit 3305, Massaua mit 2954 und Zanzibar mit 1766 metr. Ctr.

Von Faßreifen wurden 18 074 gegen 14 452 Bund in 1886 verschifft; von dieser Menge gingen 10 861 nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, 3203 nach Italien, 1380 nach Malta, 1190 nach Griechenland, 1015 nach der Türkei, 600 nach Tripolis, 95 nach Spanien und 30 Bund nach Tunis.

Sehr bedeutend war gegen die Vorjahre die Ausfuhr von Faßdauben, welche von 9 171 445 in 1886 auf 17 112 934 Stück in 1887 stieg. Der Hauptabnehmer war Frankreich mit 7 957 935 Stück; dann folgen Italien mit 5 048 724, Großbritannien mit 727 020, Gibraltar mit 316 500, Griechenland mit 2 682 210, die Oesterreichisch-Ungarischen Häfen mit 134 800, Malta mit 93 990, die Türkei mit 81 025, Spanien mit 72 300, Algier mit 24 680, Tunis mit 2300 und Aegypten mit 1940 Stück.

Von Deckplanken wurden 3 840 553 gegen 3 534 894 Stück in 1886 ausgeführt. Hiervon gingen nach Italien 2 075 006, nach Aegypten 762 386, nach Griechenland 431 405, nach der Türkei 180 025, nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 150 886, nach Massaua 143 405, nach Aden 24 970, nach Tunis 21 060, nach Malta 17 140, nach Algier 16 680, nach Frankreich 14 250, nach Tripolis 2140, nach Montenegro 1200 Stück.

Etwas bedeutender als im Vorjahre war die Ausfuhr von Brettern, welche von 5 670 603 in 1886 auf 6 236 281 Stück in 1887 stieg. Davon wurden verschifft nach Italien 3 594 121, nach Griechenland 1 167 650, nach Aegypten 366 884, nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 286 196, nach der Türkei 229 440, nach Algier 229 260, nach Frankreich 121 410, nach Massaua 104 950, nach Tunis 49 800, nach Malta 48 570, nach Aden 30 750, nach Ostindien 2460 und nach Tripolis 1860 Stück.

Die Ausfuhr von Brettchen aus weichem Holz betrug 3 006 520 gegen 3 613 019 Stück in 1886; zum größten Theil, nämlich 2 757 380 Stück, nach Italien, während nach der Türkei 185 815, nach Griechenland 27 260, nach Aegypten 10 075, nach Malta 9500, nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 8070 und nach Frankreich 7420 Stück verschifft wurden.

Die Ausfuhr von Balken beziffert sich auf 658 722 gegen 585 930 Stück in 1886; der größte Theil der Gesammtausfuhr, nämlich 535 738 Stück, ging nach Italien, während nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 64 465, nach Aegypten 25 858, nach Griechenland 19 164, nach der Türkei 5314, nach Massaua 3123 und nach Aden 1962 Stück zur Verschiffung gelangten.

Die Ausfuhr von roher Baumwolle betrug 73 200 gegen 51 718 metr. Ctr. in 1886. Der größte Theil hiervon, nämlich 70 844 metr. Ctr., ging nach Italien und kleinere Partien nach Rußland, Türkei, China und Oesterreichisch-Ungarischen Häfen.

Von Baumwollmanufakturwaaren wurden 31 378 gegen 31 868 metr. Ctr. im Vorjahre ausgeführt. Von diesen gingen nach Ostindien 8868, nach der Türkei 8062, nach Italien 5334, nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 3106, nach Rumänien 1685, nach Aegypten 1163, nach Griechenland 1024, nach Bulgarien 987, nach Zanzibar 424, nach Rußland 271 metr. Ctr. und der kleine Rest nach Frankreich, Malta, Tunis, Aden und China.

Die Ausfuhr von Steinkohle beziffert sich auf 64 522 gegen 78 712 metr. Ctr. im Vorjahre; davon wurden verschifft nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 39 639, nach Italien 24 342, nach Griechenland 512, nach der Türkei 24 und nach Ostindien 5 metr. Ctr.

Die Spiritusausfuhr war geringer als im Vorjahre; sie betrug 83 534 gegen 89 937 metr. Ctr. im vergangenen Jahre. Von dieser Menge wurde fast die Hälfte, nämlich 43 383 metr. Ctr., nach Italien verschifft; 21 425 gingen nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, 6699 nach der Türkei, 4077 nach Tunis, 2230 nach Griechenland, 2084 nach Malta, 1961 nach Aegypten, 814 nach Frankreich, 309 nach Massaua, 156 nach Ostindien, 131 nach Aden und 89 metr. Ctr. nach Tripolis.

Geringer als im Vorjahre war auch die Ausfuhr von Wein, indem im Ganzen 215 166 gegen 232 901 metr. Ctr. in 1886 zur Verschiffung gelangten. Mehr als die Hälfte der Gesammtausfuhr, nämlich 120 071 metr. Ctr., entfällt auf Frankreich; dann folgen Italien mit 72 631, die Oesterreichisch-Ungarischen Häfen mit 7615, Deutschland mit 4609, Aegypten mit 2100, Großbritannien mit 2097, Ostindien mit 1956, Belgien mit 821, die Türkei mit 806 und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 741 metr. Ctr.

Die Ausfuhr von Mineralwasser, welche in 1886 9429 metr. Ctr. betrug, stieg auf 13 685 metr. Ctr. in 1887. Von dieser Menge wurden verschifft nach Frankreich 4571, nach Italien 3810, nach Aegypten 2129, nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 1339, nach der Türkei 753, nach den Vereinigten Staaten von Amerika 567, nach Rußland 176 und nach Griechenland 180 metr. Ctr.

Die Ausfuhr von Papier (jeder Art) betrug 144 131 gegen 133 361 metr. Ctr. in 1887. Die größte Ausfuhr, nämlich 57 799 metr. Ctr., ging nach der Türkei; dann folgen Ostindien mit 39 272, Aegypten mit 19 101, Griechenland mit 12 200, die Oesterreichisch-Ungarischen Häfen mit 4131, Italien mit 3398, Bulgarien mit 1682 und Großbritannien mit 971 metr. Ctr.

Von Spielkarten wurden 2274 gegen 2791 metr. Ctr. im Vorjahre ausgeführt, und zwar 1280 nach der Türkei, 693 nach Ostindien, je 43 nach den Oesterreichisch-Ungarischen Häfen und Bulgarien und 60 metr. Ctr. nach Aegypten.

Die Ausfuhr von Glaswaaren war etwas geringer als im Vorjahre; sie betrug 56 976 gegen 60 038 metr. Ctr. in 1886; der größte Theil, nämlich 24 564 metr. Ctr., ging nach der Türkei, 8462 nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, 7935 nach Italien, 5542 nach Aegypten, 3979 nach Griechenland, 3404 nach Ostindien, 859 nach Bulgarien, 523 nach Tunis, 237 nach den Vereinigten Staaten von Amerika, 203 nach Rußland, 104 nach Massaua, 103 metr. Ctr. nach Rumänien und kleinere Partien nach China, Japan und Australien.

In Rohzucker war die Ausfuhr bedeutend geringer als im Vorjahre; sie sank von 5178 in 1886 auf 1075 metr. Ctr. in 1887; die ganze Menge wurde nach Italien verschifft.

Auch in raffinirtem Zucker zeigt sich gegen das Vorjahr eine nicht geringe Abnahme; während dieselbe 1886 714 805 metr. Ctr.

betrug, sank sie 1887 auf auf 638 622 metr. Ctr. Von dieser Menge wurden ausgeführt nach der Türkei 401 909, nach Griechenland 64 240, nach Italien 61 280, nach Aegypten 36 043, nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen 35 549, nach Tunis 13 118, nach Bulgarien 9803, nach Massaua 3525, nach Malta 3000, nach Ostindien 2361, nach Tripolis 885, nach Montenegro 798, nach Aden 504, nach Rumänien 476, nach Zanzibar 124, je 3 nach Frankreich und Großbritannien und 1 metr. Ctr. nach Rußland.

Von Taschenuhren wurden 57 gegen 27 Stück im Vorjahre ausgeführt; davon je 24 nach Griechenland und Australien, 6 nach Ostindien, 2 nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen und 1 Stück nach der Türkei.

Von Wanduhren und Werken wurden 384 gegen 380 metr. Ctr. im Vorjahre ausgeführt; davon 100 nach Rußland, 90 nach Italien, 71 nach der Türkei, 46 nach Oesterreichisch-Ungarischen Häfen, 34 nach Ostindien, 23 nach Malta, 13 nach Griechenland, 4 nach Japan und je 1 metr. Ctr. nach Tunis, China und Australien.

Die Ausfuhr von Zündhölzchen war etwas geringer als im Vorjahre; sie betrug 55 134 gegen 56 878 metr. Ctr. in 1886. Die größte Ausfuhr, nämlich 26 868 metr. Ctr., war nach China; dann folgen die Türkei mit 19 329, Aegypten mit 3420, die Oesterreichisch-Ungarischen Häfen mit 2476, Griechenland mit 1251, Rußland mit 727, Ostindien mit 312, Bulgarien mit 303, Aden mit 158 metr. Ctr. und kleinere Partien nach Frankreich, Großbritannien, Malta, Tripolis und Tunis.

Die Ausfuhr zur See nach Deutschland umfaßte folgende Waaren

	mtr. Ctr.		mtr. Ctr.
Asphalt	198	Kunstholz	10
Bier	10	Farbholz	406
Därme und Blasen	10	Fisolen	1788
Papier aller Art	78	Likör und Rosoli	4
Zinnober	7	Myrrhen	6
Kaffee	1274	Lorbeeröl	5
Thee	52	Olivenöl	164
Koloquinthen	1	Fischöl	12
Verschiedene Eßwaaren	30	Ricinusöl	2
Baumwolle	32	Verschiedene Oele	1
Pfeffer	16	Fischbein	11
Verschiedene Gewürze	88	Mehlfabrikate	2
Essenzen, aromatische und parfümirte	1	Rohhäute: Ochsen-, Büffel- und Kuh-	197
Mehl	24	Verschiedene Rohhäute	65
Stahl	641	Pflanzen	158
Fenchel	1	Verschiedene Flaumfedern	1
Johannisbrot	426	Verschiedene Wurzeln	51
Cedern	614	Orangenschalen	14
Feigen	161	Unschlitt	27
Weinbeeren	1237	Verschiedene Samen	2
Obst, trocken und zubereitet	474	Sennesblätter	7
Galläpfel	67	Sumach	2291
Gummen und Harz	461	Schwämme	31
Hirse	5	Süßholzsaft	8
Weihrauch	9	Verschiedene Erden	11
Indigo	14	Terpentin	4
Lorbeerbeeren	74	Valonea	180
Lorbeerblätter	269	Wein	4609
		Bürsten und Staubbesen	11

Die Waaren-Ein- und Ausfuhr zu Lande im Jahre 1887 war folgende:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Zusammen.	Davon aus Deutschland.	Zusammen.	Davon nach Deutschland.
	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.
Essig	658	—	332	—
Essigsäure	2 569	533	1 374	—
Salzsäure	3 317	1	206	—
Salpetersäure	98	2	20	2
Schwefelsäure	1 069	54	46	—
Mineralwasser	19 029	554	292	1
Eiweiß	3	—	20	16
Alkohol und Branntwein	91 365	24 129	3 755	31
Krapp	40	28	17	12
Bernstein	17	15	—	—
Stärke	1 938	9	553	—
Anis	25	—	80	2
	Stück	Stück	Stück	Stück
Lämmer und Kitze	1 006	—	18	—
Schafe und Ziegen	8 322	—	15	—
Ochsen, Stiere und Kühe	16 853	—	399	—
Kälber	6 511	—	20	—
Schweine	881	—	23	—
Pferde	701	—	89	4
Maulesel und Esel	31	—	—	—
	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.
Spießglanz	320	—	6	—
Silber	1	—	—	—
Silbermünzen	57	—	8	—
Waffen und Waffentheile	1 048	175	207	3
Arsenik	477	350	21	—
Asphalt	385	10	5 986	10
Balsam	7	2	—	—
Blei- und Zinkweiß	2 986	9	110	—
Bier	106 992	9 256	3 455	—
Borax	1	—	158	113
Bronze	19	11	92	1
Därme und Blasen	126	51	2 885	230
Butter	4 687	3	105	3
Kalk	14 689	—	2 851	—
Hydraulischer Kalk	10	—	6 219	—
Glocken	45	1	1	—
Hanf	824	—	6 700	981
Wachskerzen	46	—	56	—
Andere Kerzen	1 285	7	284	—
Stöcke und Rohre	245	2	520	4
Kampfer	11	7	18	—
Kautschuk und Guttapercha	670	872	88	18
Filz- und Seidenhüte	671	49	10	1
Strohhüte	67	10	9	1
Holzkohlen	134 210	5	3 346	—
Steinkohlen und Koks	714 002	—	40 988	—
Frisches Fleisch	23 287	—	20	—
Zubereitetes Fleisch	2 599	24	21	—
Fleischwürste	1 615	1	61	—
Lastwagen	837	—	4	—
Papier aller Art	136 483	833	2 218	18
Pappe	320	—	—	—
Pappendeckel	22 877	72	844	—
Spielkarten	157	107	—	—
Papier- und Pappendeckelwaaren	2 156	665	257	31
Katechu- und Japanerde	62	—	3 811	—
Theer	2 212	102	51	—
Kaviar	1	1	1	—
Cement	19 544	6	1 917	—
Cementwaaren	109	—	6	—
Holz- und Kohlenasche	1 510	—	6	—
Wachs	144	4	1 685	1 062
Siegellack	144	48	13	—
Verschiedene Kurzwaaren	25 920	11 663	778	234

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Zusammen.	Davon aus Deutschland.	Zusammen.	Davon nach Deutschland.
	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.
Zinnober	103	1	31	7
Chokolade	161	9	301	—
Gemüse und Hülsenfrüchte, frisch	21 823	6	11 965	11
Gemüse, getrocknet oder zubereitet	9 005	1	62	—
Chlorkalk	1	—	599	—
Cochenille	8	4	103	—
Leim aller Art	1 241	86	296	32
Kakao	9	1	3 596	6
Kaffee	1 557	51	273 028	2 041
Thee	58	53	5 586	50
Verschiedene Farben	5 345	2 720	166	6
Kümmel	75	3	60	—
Verschiedene Eßwaaren	1 304	206	2 543	69
Dünger	2 345	—	21 434	—
Conterien	889	585	10 890	1 230
Korallen	2	—	6	2
Viehhörner	770	—	473	3
Rinden	1 312	4	618	6
Baumwolle	2 030	—	529 585	87 678
Baumwollmanufakturwaaren	51 646	7 621	2 249	102
Weinstein	1 821	—	10 507	1 241
Pferdehaar	150	20	20	—
Schmelztiegel	383	341	32	—
Kleie	35 352	—	39 974	—
Zimmt	3	1	6 752	7
Muskatnüsse und -Blüthe	9	—	581	1
Pfeffer	91	—	13 707	197
Piment	4	—	4 346	10
Vanille	1	—	1	—
Verschiedene Gewürze	2 805	1 767	1 649	38
Essenzen, aromatische und parfümirte	900	281	921	753
Gerbstoffe	2 087	—	4 396	2 510
Farbstoffe	178	—	463	40
Mehl	312 268	—	10 338	1
Filze	1 445	373	26	—
Roheisen	1 183	8	400	—
Eisen, alt, gebrochen	1 294	—	30 277	—
Eisen in Stäben	31 869	5 438	701	—
Stahl	27 921	240	402	—
Schwarzblech	81	—	24	—
Weißblech	492	6	1 255	—
Eisendraht	4 368	247	99	—
Nähnadeln	73	56	6	2
Eisenketten	14	—	167	—
Eisennägel	10 837	616	54	—
Sensen	1 003	11	—	—
Feilen	229	4	6	—
Eisenbahnschienen	34 959	—	432	—
Gußeisenwaaren	1 802	417	903	—
Eisenwaaren	50 545	13 669	2 185	108
Heu	181 402	—	2 475	—
Baumwollgarn	8 364	1 019	4 461	4
Wollgarn	425	257	1	—
Hanfgarn	4 436	286	1 072	2
Verschiedene Garne	9 340	3 107	133	3
Fenchel	2	2	193	19
Käse	5 048	67	605	13
Phosphor	1	—	—	—
Orangen	1 192	—	179 648	48 316
Johannisbrod	1	—	19 647	3 106
Kastanien	5 118	—	990	225
Cedern	41	—	3 557	1 667
Datteln	21	—	1 792	70
Mandeln	58	—	26 682	5 221
Haselnüsse und Nüsse	195	—	16 067	3 269

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Zusammen.	Davon aus Deutschland.	Zusammen.	Davon nach Deutschland.
	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.
Obst, frisches, verschiedenes	14 921	—	3 291	134
„ getrocknetes, verschiedenes	173 322	—	4 812	1 787
Galläpfel	58	—	779	173
Kreide	454	119	623	91
Eis	136 700	—	206	—
Wachholderbeeren	312	—	11	10
Glyzerin	911	4	2	—
Gummen und Harze	58	34	11 107	1 393
Graphit	112	1	—	—
Hafer	17 215	—	75	—
Weizen	224 937	—	50 809	—
Mais	9 914	—	3 323	—
Hirse	959	—	1 412	1
Gerste	7 452	—	314	—
Roggen	1 257	—	75	—
Tinte	1 932	134	47	—
Indigo	139	48	6 603	275
Jute	170	—	41 973	—
Jutemanufakturwaaren	158	5	70	—
Wolle	638	47	6 016	687
Wollmanufakturwaaren	27 604	5 133	604	123
Speck	4 091	—	106	—
Milch	16 236	—	—	—
Lorbeerbeeren	3	—	311	67
Lorbeerblätter	18	—	1 382	369
Dachschiefer	895	676	3 562	12
Schuhmacher-, Handschuhmacher- und Sattlerarbeit	3 215	318	131	7
Tauarbeit	2 590	763	906	1
Korbmacherarbeit	2 251	54	144	7
Posamentierarbeit	230	134	5	1
Bürsten- und Siebmacherarbeit	783	151	11	2
Drechsler- und Schnitzarbeit	2 816	904	19	17
Brennholz	143 497	—	494	—
Mast- und Segelstangen	8 777	—	—	—
Bordonali	40 668	—	—	—
Holzreifen	7 749	—	92	—
Faßdauben	513 089	—	8 417	—
Pfosten und Tavoloni	76 948	—	1 664	—
Skurette	47 753	—	300	—
Subbien	11 065	—	—	—
Bretter	1 093 743	—	5 148	—
Buchenbrettchen	76 598	—	449	—
Eisenbahnschwellen	23 802	—	50	—
Balken	595 229	—	629	—
Bau- und Kunstholz	273 399	—	15 373	83
Holzwaaren	15 346	2 146	1 135	116
Parquetholz	4 059	7	370	—
Möbelholz	26 369	1 253	2 825	132
Farbholz	2 376	1	40 258	4 010
Fisolen	53 966	—	864	—
Linsen	3 041	—	34	—
Erbsen	2 823	—	689	—
Bücher und Drucksachen	2 944	745	570	150
Bierhefe	1 393	1	63	—
Flachs	30	—	80	—
Flachs- und Hanfmanufakturwaaren	7 195	313	102	5
Likör und Rosoli	667	56	594	126
Glätte	3 036	—	14	—
Harfen	619	139	24	—
Nähmaschinen	8 312	1 620	62	7
Maschinen und Maschinenbestandtheile	14 322	4 817	10 451	27
Perlmutter	1 220	12	14 694	8
Magnesia	88	43	4	—
Malz	12 162	—	—	—

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Zusammen.	Davon aus Deutschland.	Zusammen.	Davon nach Deutschland.
	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.
Braunstein	12	—	1	1
Manna	3	—	364	117
Explosivstoffe	3 091	42	942	—
Chemische Stoffe	1 649	47	1 324	—
Dach- und Ziegelsteine	3 953	—	13 710	—
Arzneiwaaren	478	54	61	8
Quecksilber	1 799	69	160	136
Metallwaaren	9 453	7 306	618	89
Honig	150	—	693	39
Verschiedene Mineralien	108 404	85	10 380	1
Mennig	3 626	—	6	—
Verschiedene Schwärze	2 173	1 625	58	1
Kunstgegenstände	411	56	128	10
Baumwollöl	47	—	12 110	51
Wachholderöl	8	—	—	—
Lorbeeröl	21	—	15	11
Leinöl	19	9	4 077	—
Mandelöl	14	2	65	13
Olivenöl	2 538	57	109 256	4 075
Fischöl	130	63	6 335	4
Rubsamöl	2 649	—	24	—
Ricinusöl	520	9	2 900	888
Sesamöl	147	—	11 730	1
Terpentinöl	404	27	760	—
Verschiedene Oele	612	38	2 230	191
Mineralöle	1 025	61	273 900	39 168
Ultramarin	2 137	336	15	—
	kg	kg	kg	kg
Goldmünzen	4	—	480	—
	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.
Uhren	745	442	15	5
Fischbein	3	2	348	92
Knochen und Klauen	418	—	12 001	—
Messing	94	5	112	—
Messingwaaren	982	386	9	5
Packfong und Nickel	416	17	1	1
Stroh	33 501	—	671	99
Brot und Schiffszwieback	11 593	23	1 279	11
Paraffin und Ceresin	23 324	642	2 021	—
Teigwerk	68	—	1 672	287
Erdäpfel	51 852	3	24 656	15 933
Pech	1 636	7	81	9
Borsten	35	2	33	19
Verschiedene Haare	27	1	79	—
Rohhäute	2 697	13	68 896	9 787
Pelzwaaren	328	270	215	177
Häute in Lohe	6 365	1 555	7 399	19
Aal, marinirt	23	—	2 110	69
Häringe	41	—	1 297	—
Stockfisch	141	—	1 465	—
Sardellen	3	—	5 414	26
Frische Fische	263	—	1 338	92
Andere Fischgattungen	126	10	1 090	—
Lebende frische Pflanzen	785	49	377	—
Pflanzen und Pflanzentheile, getrocknet	2 113	16	5 156	2 164
Marmor	2 294	4	182	—
Rohsteine	599 294	—	12 951	525
Schleifsteine	479	—	65	1
Mühlsteine	384	19	104	—
Steine, bearbeitet	86 587	590	21 301	53
Steinwaaren	198	72	46	6
Blei	2 493	5	388	—
Porzellan	9 177	1 324	527	4
Potasche	3 935	1	179	—
Chemische Produkte	2 978	857	822	7
Wurzeln	834	22	2 929	338
Kupfer	1 226	733	4 670	—
Kupferwaaren	260	75	101	1

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Zusammen.	Davon aus Deutschland.	Zusammen.	Davon nach Deutschland.
	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.
Reis	9 394	—	20 190	26
Rum	128	26	845	—
Sand	1 502	25	636	1
Salmiak	266	—	722	—
Kochsalz	193	—	87 572	—
Glaubersalz	16	11	—	—
Bleizucker	27	16	36	—
Salpeter	121	4	6 957	—
Blutegel	13	—	49	—
Seife	2 447	214	4 319	40
Talg	608	234	11 351	—
Wildpret	120	1	2	—
Samen	1 210	43	4 598	75
Sennesblätter	2	—	594	242
Senfsaat	33	—	351	42
Kokonsseide	42	—	530	—
Seidenabfälle	3	—	3 120	13
Seide, gezwirnt	39	—	115	44
Seidenmanufakturwaaren	611	213	27	4
Schmirgel	1 596	8	2 588	5
Soda	3 243	43	3 057	—
Sumach	2 351	—	18 646	5 542
Spiegel	828	504	45	7
Schwämme	105	70	2 973	1 762
Zinn	96	14	343	—
Zinnwaaren	180	74	3	2
Stearin	2 006	—	33	—
Hadern	805	—	2 008	—
Klaviere und Pianinos	2 913	2 395	274	86
Andere Musikinstrumente	1 150	479	118	17
Wissenschaftliche Instrumente	352	214	130	21
Schmalz	3 987	2	95	—
Fußdecken und Matten	467	176	226	1
Süßholzsaft	83	—	1 158	453
Kork und Korkwaaren	138	23	695	1
Kaffeesurrogate	6 317	979	293	6
Tabakfabrikate	14 310	174	37 352	4 194
Packstoffe und Säcke	6 521	153	125	—
Effekten, gebrauchte	33 834	5 343	60 992	850
Wachsleinwand	115	30	22	—
Fayence	10 758	2 443	716	56
Gefärbte Erde	738	128	4 257	6
Schotter	6 346	334	15 011	—
Gewebe und Manufakturwaaren	27 646	6 327	3 882	385
Terpentin	394	—	43	5
Trippel	1 907	—	1 837	1 503
Wagenschmiere	284	63	4 026	—
Eier	4 371	24	22	17
Eisenbahnwaggons	696	—	—	—
Valonea	167	—	148 992	7 464
Grünspan	2	—	7	—
Lack	417	119	108	—
Modewaaren	2 802	120	67	6
Glaswaaren	68 407	8 381	3 488	54
	Stück	Stück	Stück	Stück
Personenwagen	44	—	7	—
	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.	Metr. Ctr.
Wein in Fässern	28 077	56	83 781	10 205
Wein in Flaschen	3 013	368	764	110
Vitriol	2 072	5	127	—
Hausgeflügel	3 267	2	7	—
Zink	13 401	237	635	—
Zinkwaaren	886	98	15	1
Zündhölzer	53 857	1 970	214	—
Schwefel	6	—	66 541	816
Rohzucker	2 116	—	11	—
Raffinirter Zucker	731 216	—	12 081	—
Melasse und Syrup	798	115	280	—
Verschiedene Waaren	6 800	2 867	2 851	298

Die Gesammteinfuhr zu Lande nach Triest in 1887 betrug aus:

	metr. Ctr.		metr. Ctr.
Oesterreich	6 329 716	der Schweiz	14 764
Ungarn	1 589 042	Serbien	2 583
Deutschland	160 815	Frankreich	2 485
Italien	44 712	Rußland	641
Bosnien und der Herzegowina	24 398	Belgien	410
		anderen Staaten	69
Rumänien	23 057	Zusammen	8 192 692

Die Gesammtausfuhr zu Lande aus Triest in 1887 betrug nach:

	metr. Ctr.		metr. Ctr.
Oesterreich	2 206 055	Bosnien und der Herzegowina	8 680
Ungarn	374 645		
Deutschland	340 207	Serbien	6 796
Italien	143 682	Rumänien	1 370
der Schweiz	94 146	Belgien	151
Rußland	71 967	anderen Staaten	162
Frankreich	27 254	Zusammen	3 275 115

Demnach nimmt sowohl bei der Einfuhr wie der Ausfuhr zu Lande nach und von Triest in 1887 nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie das Deutsche Reich den ersten Platz ein.

Stand der Oesterreichisch-Ungarischen Handelsmarine am Ende des Jahres 1887.

Schiffsgattung.	Anzahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Besatzung.	Pferdekraft.
Segelschiffe.				
Schiffe langer Fahrt	262	142 028	2 642	—
Große Küstenfahrer	58	8 081	310	—
Kleine Küstenfahrer	1673	24 049	4 405	—
Fischerboote	2539	6 866	9 778	—
Nummerirte Barken ꝛc.	5037	11 238	9 275	—
Zusammen Segelschiffe	9569	191 757	26 410	—
gegen 1886	9583	213 110	26 828	—
Dampfschiffe.				
Dampfer langer Fahrt	68	80 203	2 268	18 949
Große Küstenfahrer	34	12 872	598	5 405
Kleine Küstenfahrer	57	2 435	310	1 650
Zusammen Dampfschiffe	159	95 510	3 176	26 004
gegen 1886	153	92 296	3 111	24 965
Zusammen Segel- und Dampfschiffe	9728	287 267	29 586	26 004
gegen 1886	9736	306 406	29 939	24 965

Guayaquil.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das Jahr 1887 gewährte Handel und Gewerbe Ruhe zu ihrer Weiterentwickelung, und der Gang der Geschäfte war deshalb in der That ein im Allgemeinen befriedigender.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 322.

Die Einfuhr, welche wie immer die Ausfuhr an Werth weit überstieg, war in Anbetracht der Konsumfähigkeit des Landes bedeutend, bei einzelnen Artikeln sogar unverhältnißmäßig hoch, so daß die Preise hie und da stark gedrückt wurden. Für andere Artikel sind die hohen Zölle, die vom Bruttogewicht der Kolli berechnet werden, ein Hemmniß für ihren Bezug in größerem Maßstabe. Der hohe Zoll, welcher die Preise von Likören aller Art übermäßig vertheuert und einerseits bewirkt, daß die geringsten Qualitäten eingeführt werden, hat andererseits die einheimischen Brennereien eine starke Entwickelung nehmen lassen.

Die Ausfuhr, deren Hauptartikel der Kakao bleibt, steht an Werth in Folge eines starken Ausfalls in der Ernte hinter der des Vorjahres zurück. Die übrigen Artikel weisen geringere Abweichungen gegen das Vorjahr auf, nur die Ausfuhr von Tagua (Corozosnüssen) aus unserem Hafen ist bedeutender gewesen.

Ein Umstand, welcher vorübergehend störend auf den Handel einwirkte und vielfach verlustbringend war, ist die gesetzliche Entwerthung Columbianischer und Chilenischer Scheidemünzen gewisser Jahrgänge wegen ihres geringeren Silbergehalts als des hier gesetzmäßigen von 9/10 fein. Bei der weitaus unzureichenden Menge an Scheidemünzen eigener Prägung (welche übrigens, da im Lande keine Münzstätte mehr besteht, im Auslande besorgt werden muß), waren große Mengen dieser unterwerthigen Münze, namentlich im Innern, im Umlauf.

Noch ein anderer Verlust traf den Handel. Am 26. Oktober zerstörte eine Feuersbrunst fast die ganze Stadt Jipijapa in der Provinz Manabé. Man berechnete den Schaden auf 500 000 Sucres.

In industrieller Hinsicht ist außer den weiter unten besonders aufgeführten Unternehmungen noch einer neuen Zuckerfabrik und einer Yuca-Stärkefabrik Erwähnung zu thun, welche baldiger Vollendung entgegensehen. Im Allgemeinen ist von einer gewerblichen Entwickelung des Landes indeß noch nichts zu verspüren.

Eisenbahnen. Der Weiterbau der Bahn Jaguachi—Chimbo durch die Strecken Duran—Jaguachi (Duran ist ein Punkt Guayaquil gegenüber auf dem linken Guayas-Ufer) und Chimbo—Sibamba ist sehr langsam fortgeschritten, doch dürfte die Verbindung mit Guayaquil durch die Strecke Jaguachi—Duran bald bevorstehen.

Es ist sodann die Anlage einer anderen Bahn von Bahia de Caraquez nach Quito geplant, wozu Entwürfe und Kostenanschläge von Nordamerikanischen Unternehmern gemacht wurden. Ob diese Bahnen in naher Zeit die Hauptstadt erreichen werden, ist freilich noch nicht abzusehen, vielmehr sehr zweifelhaft.

Bis jetzt bleiben die Kommunikationswege und Mittel noch äußerst unzureichend und größtentheils denkbar primitiver Natur. Die Flußdampfschifffahrt auf dem Guayas und Nebenarmen vermittelt den Verkehr nur auf verhältnißmäßig geringem Gebiet, während das ganze Innere des Landes, aller modernen Verkehrsmittel entbehrend, für landwirthschaftliche wie industrielle Unternehmungen wohl noch lange unerschlossen bleibt.

Im Bergbau ist eine bestimmte Entwickelung nicht zu konstatiren.

Bierbrauerei und Eisfabrik. Aktienkapital 250 000 Sucres. Neben der schon länger bestehenden Eisfabrik hat die hiesige Lager Beer Brewery Association nun auch die Brauerei vollendet und Anfang Oktober das erste Bier gebracht, welches guten Absatz findet, aber freilich mit guten Europäischen Bieren nicht zu vergleichen ist.

Wasserleitung. Kostenanschlag 716 000 Sucres. Wie schon im vorigen Bericht erwähnt, läßt die Stadt eine Rohrleitung durch

den Guayas nach Agua clara bei Chimbo legen, um Trinkwasser herzuführen. Mit den Arbeiten ist begonnen, und man hofft bis Mitte 1889 das Wasser in der Stadt zu haben und einem schweren Uebelstande abgeholfen zu sehen.

Neue Gasfabrik. Eingezahltes Aktienkapital 240 000 Sucres. Das Unternehmen ist, wie auch das Wasserwerk, in Deutsche Hände gelegt. Die Arbeiten schreiten vor, und die Inbetriebsetzung ist bis Ende Mai 1888 zu erwarten.

Das **Telegraphennetz** ist seit seiner Entstehung 1884 weiter ausgedehnt worden und verbindet jetzt, 18 Stationen zählend, die bedeutendsten Plätze des Landes. In Guayaquil hat das **Telephon** eine ausgedehnte Anwendung gefunden, auch ist mit Hülfe des Telegraphendrahtes für dasselbe Verbindung mit Jaguachi und Santa Elena hergestellt.

Versicherungsgesellschaften. Den Europäischen Feuerversicherungsgesellschaften ist in Guayaquil durch die beiden einheimischen Gesellschaften eine Konkurrenz erwachsen. Es sind die Compañia Nacional de Seguro mit 250 000 Sucres und die Compañia Ecuatoriana de Seguro contra Incendio mit 200 000 Sucres Aktienkapital.

Banken. Der Stand der hiesigen Banken war folgender:

	Aktienkapital.	Dividende. 1887.	Dividende. 1886.	Stand der Aktien. 1887.	Stand der Aktien. 1886.
	Sucres.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
Banco del Ecuador	1 200 000	20	20	180—190	185—195
Banco Internacional	800 000	14	9	105	pari
Banco del Credito Hipotecario......	400 000	16	15,70	140	130—135

Handel. Die **Kakao-Ernte** weist, wie schon erwähnt, einen starken Ausfall gegen 1886 auf. Sie betrug

1886.....................	384 764,13	Quintales und
1887.....................	334 264,30	„
somit 1887 weniger........	50 499,83	Quintales.

Auf die drei Erntedistrikte vertheilt sich der Ertrag wie folgt:

	1887.	1886.	Weniger in 1887.	
	Quintales.	Quintales.	Quintales.	pCt.
Arriba............	220 743,75	239 312,27	18 568,52	etwa 8
Balao-Naranjal	36 040,51	43 131,10	7 090,59	„ 16
Machala...........	77 480,04	102 320,76	24 840,72	„ 24

Von Guayaquil gelangten hauptsächlich zur Ausfuhr:

	Kakao.	Kaffee.	Tagua.	Kautschuk.	Häute.	Orseille.	Chinarinde.	Tamarinden.	Sarsaparille.	Hüte.	Geld.
	Span. Pfd.	Spn. Pfd.	Span. Pfd.	Spn. Pfd.	Stück.	Spn. Pfd.	Spn. Pfd.	Spn. Pfd.	Spn. Pfd.	Ballen.	Sucres.
1) Mit Dampfern der Pacific Steam Navigation Company											
nach Spanien	8 759 297	9 000	102 624	—	—	—	300	—	—	6	—
„ Großbritannien.......	3 570 332	42 693	1 344 488	2 443	—	68 565	29 364	—	—	—	—
„ Deutschland..........	3 671 104	246 335	2 196 716	1 200	—	—	—	—	—	—	—
„ Frankreich...........	3 661 072	58 790	1 512 423	15 847	—	—	—	—	—	—	—
„ Italien	107 417	77 109	262 802	—	—	—	—	—	—	—	—
„ d. Ver. Staat. v. Amerika	2 202 955	408 060	150 000	652 601	1 069 936	—	11 758	—	—	5	—
„ Mexiko..............	462 696	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Centralamerika.......	318 259	11 200	—	—	—	—	—	—	—	Sucres 9 335	22 164
„ Orderhäfen	2 161 322	600	300 000	5 950	—	—	—	—	—	—	—
„ Chile	61 270	864 672	79 217	—	—	—	—	—	—	10 902	—
„ Peru	30 900	14 450	—	—	—	—	—	16 130	1 481	—	—
„ anderen Ländern	14 047	38 508	200	—	—	—	—	3 850	—	—	—
zusammen	25 020 671	1 771 417	5 950 470	678 041	1 069 936	68 565	41 422	19 980	1 481	20 237	22 164
hiervon gingen ab Colon mit Deutschen Dampfern der Hamburg-Amerikan. Packetfahrt-Aktiengesellschaft	4 538 254	261 948	1 380 140	1 200	—	—	—	—	—	—	—
2) Mit Dampfern anderer Linien und Segelschiffen											
nach Großbritannien.......	3 818 467	101 250	3 186 973	2 000	—	97 160	6 440	—	—	—	—
„ Deutschland..........	2 095 272	31 500	1 014 620	—	—	—	—	—	1 800	—	—
„ Frankreich...........	477 210	9 800	820 400	—	—	—	1 100	—	—	—	—
„ Spanien	18 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Orderhäfen	979 838	27 100	2 002 170	—	—	600	5 915	—	—	—	—
„ d. Ver. Staat. v. Amerika	1 720 300	—	77 200	—	141 000	—	—	—	—	—	—
„ Chile	32 704	164 389	—	—	—	—	—	—	—	17 218	—
„ anderen Ländern	23 840	—	14 400	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	9 165 631	334 039	7 115 763	2 000	141 000	97 760	13 455	—	1 800	17 218	—
Ueberhaupt	34 186 302	2 105 456	13 066 233	680 041	1 210 936	166 325	54 877	19 980	3 281	37 455	22 164
Werth in Sucres	5 000 000	420 000	392 000	240 000	211 000	10 000	10 975	2 995	492	37 456	22 164

Gesammtwerth der Ausfuhr 6 347 078 Sucres.

Segelschiffsverkehr. Es liefen ein:

Nationalität.	1887 Schiffe.	gegen 1886. Schiffe.
Deutsche	24	16
Französische..................	1	2
Britische.....................	3	4
Dänische......................	4	5
Norwegische	4	1
Schwedische	2	—
Italienische..................	—	1
Nordamerikanische.............	—	1
Chilenische	1	2
	39	32

Von Deutschen Schiffen kamen an:

	Schiffe.	Tonnengehalt.
mit Ladung	20	8 086,92 Reg.-Ton.
in Ballast	4	1 990,72 „
	24	10 077,64 Reg.-Ton.
gingen ab:		
mit Ladung	14	5 896,02 Reg.-Ton.,
in Ballast (hiervon 4 nach Manta und Esmeraldas zum Laden)	8	3 428,26 „
in Transito	1	469,26 „
	23	9 793,54 Reg.-Ton.

Dampferverkehr. Den regelmäßigen Dienst (mit einigen Unregelmäßigkeiten zur Fieberzeit gegen Ende des Jahres) versahen:

1) die Dampfer der Pacific Steam Navigation Co., wöchentlich 1 Dampfer vom Norden und 1 vom Süden, sowie monatlich 1 Küstendampfer von Panamá;
2) die Dampfer der Chilenischen Compañia Sud-Americana de Vapores, alle 14 Tage 1 Dampfer.

Ferner liefen ein:

von der Kosmos-Linie (Deutsch)	1 Dampfer,
„ „ Kirsten-Linie (Deutsch) (Hambg.-Pacific)	2 „
„ „ Comp. Maritime du Pacifique (Franz.)	4 „
	7 Dampfer.

Spezia.

Handels- und Schiffsverkehr im Jahre 1887.[1])

Eingeführt wurde im Jahre 1887:

		Menge.	Werth. Lire.
Wein	hl	1 412	4 907
Sprit	„	1 303	22 120
Mineralöl	„	10 410	1 768
Kaffee	metr. Ctr.	5 360	10 720
Zucker	„	11 601	4 872
Pulver und sonstige Zündstoffe	„	9 726	48 500
Erze	„	2 995 000	340 220
Gußeisen 1. Fabrikation	„	802 300	56 320
„ 2. „	„	699 463	205 403
Wolle	„	6 949	35 637
Schmiedeeisen	Tonnen	4 705 250	863 234
Maschinen	„	695 628	796 200
Steinkohle	„	83 114 516	2 778 687
Ziegel	„	2 692 928	160 844
Weizen	„	1 114 635	213 794
Fisch, getrockneter	metr. Ctr.	189 419	165 343
		Zusammen	5 708 569

Die Ausfuhr umfaßte:

		Menge.	Werth. Lire.
Wein	hl	2 781	105 174
Oel	„	101	13 430
Marmor	„	6 057	7 092
Pflastersteine	„	905 600	53 600
		Zusammen	179 296

Schiffsverkehr.

Eingang.

Häfen.	Italienische.				Britische.				Oesterreichische.				Französische.				Niederländische.				In Nothhafen.		Zusammen.	
	Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.					
	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.
Spezia	911	52 660	40	92 381	2	2358	24	25 909	—	—	2	1002	—	—	2	1874	—	—	1	1000	177	92 902	1159	270086
Pertusola	207	9 903	127	30 098	2	2758	4	3 806	—	—	—	—	5	2305	—	—	—	—	—	—	7	545	352	49415
Fezzano	42	2 048	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	8 394	117	10442
Grazie	82	3 108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	2 540	135	5648
Lerici	262	7 065	22	589	—	—	1	338	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	179	7 371	464	15363
Portovenere	55	994	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	303	10 679	358	11673
Zusammen	1559	75 778	189	123086	4	5116	29	30 053	—	—	2	1002	5	2035	2	1874	—	—	1	1000	794	127431	2585	362627

Ausgang.

Häfen.	Italienische.				Britische.				Oesterreichische.				Französische.				Niederländische.				In Nothhafen.		Zusammen.	
	Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Dampfschiffe.					
	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.	Anzahl.	Tonnen.
Spezia	910	49 358	39	90 181	2	2358	24	25 909	—	—	2	1002	—	—	2	1874	—	—	1	1000	154	92 722	1154	264404
Pertusola	207	9 903	126	29 504	2	2758	4	3 806	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	545	351	48821
Fezzano	41	1 534	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	7 201	122	8735
Grazie	80	3 053	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	2 493	132	5546
Lerici	257	7 000	22	589	—	—	1	338	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	178	7 316	458	15243
Portovenere	54	986	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	303	10 679	357	11665
Zusammen	1549	71 834	187	120274	4	5116	29	30 053	—	—	2	1002	—	—	2	1874	—	—	1	1000	795	120956	2574	354414

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 545.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

(Dieses Blatt ist nicht paginirt, da das Dezemberheft das Inhaltsverzeichniß des ganzen Jahrgangs enthält, die Inhaltsverzeichnisse der voraufgehenden Hefte dann also entbehrlich werden und vom Buchbinder nicht mitgebunden werden sollen.)

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

(Wird monatlich ergänzt.)

Inhaltsverzeichniß des Septemberhefts.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Zweiter Theil.

Berichte über das Inland.

Berichte über das Ausland.

1888. Handelsberichte über das In- und Ausland. Oktober.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

Schanghai.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Nach den statistischen Ausweisen des Zollamts hat der Werth der durch Schiffe ausländischer Bauart vermittelten Waarenbewegung Schanghais im Jahre 1887 wieder beträchtlich zugenommen. Es betrug nämlich:

	in Tausenden von Mark. 1887.	1886.	1885.
die Brutto-Einfuhr ausländischer Waaren	315 117	300 274	299 021
„ „ Chinesischer „	225 072	211 914	206 591
„ Ausfuhr lokaler Produkte	150 983	151 169	134 401
Zusammen ...	691 172	663 357	640 013

Der Gesammthandel dieses Hafens zeigt somit dem Vorjahre gegenüber eine Zunahme von gegen 28 Millionen Mark. Die Wiederausfuhr betrug:

	in Tausenden von Mark. 1887.	1886.	1885.
an Ausländischen Waaren	236 049	228 494	220 166
„ Chinesischen „	193 964	176 622	168 528

Es verblieben somit als Netto-Einfuhr:

	in Tausenden von Mark. 1887.	1886.	1885.
für Ausländische Waaren	79 068	71 780	78 855
„ Chinesische „	31 108	35 292	38 063
Zusammen ...	110 176	107 072	116 918
Hierzu die obigen Ziffern der lokalen Ausfuhr	150 983	151 169	134 401
ergiebt für den Eigenhandel Schanghais	261 159	258 241	251 319

An der Einfuhr ausländischer Waaren waren die Verschiffungsländer in runden Ziffern mit folgenden Prozentsätzen betheiligt:

		1887. pCt.	1886. pCt.	1885. pCt.
Großbritannien	mit	40	36	40
Hongkong	„	30	13	13
Britisch-Indien	„	9	28	27
Japan	„	8	$8\frac{1}{2}$	8
Vereinigte Staaten von Amerika	„	5	$7\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
Kontinent Europas mit Ausschluß von Rußland	„	4	$3\frac{1}{2}$	4
Alle übrigen Länder	„	4	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
		100	100	100

Von den Einfuhrartikeln Chinesischer Provenienz kamen etwa 20 pCt. aus den drei nördlichen Häfen Niutschuang, Tientsin, Tschifu (hauptsächlich wilde Seide, Strohgeflecht, Felle), 60 pCt. aus den fünf Yangtsehäfen Itschang, Hankau, Kiukiang, Wuhu, Tschinkiang und Ningpo (Thee, Seide, Tabak, Droguen, Papier, Häute &c.); die übrigen 20 pCt. lieferten die sieben südlichen Häfen Wentschau, Futschau, Tamsui, Takau, Amoy, Swatau, Kanton (insbesondere Zucker).

Die Ausfuhr Chinesischer Produkte lokaler Provenienz und die Wiederausfuhr sonstiger Chinesischer Produkte zusammen betrug:

	in Tausenden von Mark. 1887.	1886.	1885.
nach Chinesischen Häfen	177 443	171 243	164 654
„ dem Auslande	167 504	156 548	138 275
Zusammen ...	344 947	327 791	303 929

Die letztere vertheilte sich nach den Hauptbestimmungsländern mit folgenden Prozenten:

	1887. pCt.	1886. pCt.	1885. pCt.
Großbritannien	30	26	38
Kontinent Europas mit Ausschluß von Rußland	34	38	26
Vereinigte Staaten von Amerika	18	20	19
Japan	$4\frac{1}{3}$	3	4
Indien	$2\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$	2
Alle übrigen Länder	$11\frac{1}{3}$	$11\frac{1}{3}$	11
	100	100	100

Nicht nur die Zunahme in dem Volumen des Handels, sondern auch alle anderen Anzeichen deuten darauf hin, daß das Jahr 1887 ebenso wie sein Vorgänger als ein befriedigendes Geschäftsjahr zu betrachten ist. Die allgemeine Abrechnung und Ausgleichung der Konten am Chinesischen Neujahr (12. Februar 1888) hat günstige Resultate ergeben. Nur die Theehändler haben in Folge der unvorhergesehenen Abnahme der Ausfuhr herbe Verluste erlitten. Die Händler in ausländischen Manufakturwaaren dagegen haben fast ohne Ausnahme gute Geschäfte gemacht und zeigen festes Vertrauen in die Zukunft ihres Geschäftszweiges. Ueberhaupt ist mit Befriedigung anzuerkennen, daß der Handel in China in immer sicherere Bahnen einlenkt. Auf Seite der ausländischen Firmen hat das reine Spekulationsgeschäft mehr und mehr dem Indentgeschäft Platz gemacht, was nur voraussetzt, daß die Abnahme der Waare glatt vor sich geht, bezw., daß der Chinesische Besteller zahlungsfähig bleibt und nicht etwa bei heruntergehendem Markte Qualitätsfehler oder mangelnde Probemäßigkeit auffindet, um der Abnahmepflicht zu entgehen. Im Uebrigen trägt der Besteller das Risiko des Marktes, was der Natur der Sache am meisten entspricht, da der Europäische Kaufmann bei seiner ungenügenden Kenntniß des Landes die einschlagenden Verhältnisse doch nicht zu übersehen vermag. Für den letzteren erübrigt noch das Risiko der Wechselkurse,

das aber auch durch Vorausbegebung auf die Banken abgewälzt zu werden pflegt. Natürlich ist bei diesem Geschäftsbetrieb die Möglichkeit größeren Handelsgewinnes ausgeschlossen, und in der That gehört China nicht mehr zu den Ländern, wo ein Vermögen leicht erworben werden kann. Durch die Konkurrenz ist der Kommissionsverdienst so herabgedrückt, daß in manchen Branchen hier billiger gearbeitet wird wie zu Hause. Der Handel im Großen und Ganzen aber hat bei dem Indentsystem an Stetigkeit und Solidität entschieden gewonnen.

Einfuhr.

Zu den einzelnen Gegenständen der Einfuhr übergehend, erwähnen wir zunächst die vorkommenden Werthbezeichnungen, die sich nach den maßgebenden Durchschnittskursen in Deutschem Gelde folgendermaßen ausdrücken lassen:

1 Haik. Tael = 5 Mark.

Tael schlechthin bedeutet Schanghai-Tael = 4,50 Mark. Ein Tael hat 100 Cents oder Candarin.

1 Mexikanischer Dollar = 3,28 Mark.

Das Gewicht ist:

1 Pikul (à 100 Kätties) = 133⅓ Englische Pfund oder 60,45 kg.

Opium. Die Einfuhr betrug:

1887.		1886.	
Pikuls.	Werth in Haik. Taels.	Pikuls.	Werth in Haik. Taels.
40 560	14 244 361	42 041	15 426 450

Reichlich zwei Drittel der Einfuhr entfielen auf Malwa-Opium, das in den Centralindischen, unter der Kontrole einheimischer Fürsten stehenden Staaten gewonnen wird, aber der Brittischen Regierung in Bombay einen Ausfuhrzoll von 650 Rupien für die Kiste entrichtet; das übrige Drittel vertheilte sich auf Patna und Benares aus den gleichnamigen Distriften in Bengalen, wo der Opiumverkauf Regierungsmonopol ist, sowie auf eine geringe Quantität Persischen und Türkischen Opiums.

Der seit dem 1. Februar d. J. an Stelle der früheren Likinabgaben getretene Zuschlagszoll von 80 Taels für den Pikul hat das Geschäft nicht so unvortheilhaft beeinflußt wie vorher angenommen wurde. Die von dem hiesigen Zollamte ausgestellten Transitpässe sind von den Provinzialbehörden im Innern überall respektirt worden, daher die neue, auf der Londoner Opiumkonvention des Jahres 1885 beruhende Einrichtung dem weiteren Vertrieb des Indischen Opiums eher Vorschub geleistet hat als umgekehrt. Daß die Einfuhr des letzteren dennoch erheblich abnimmt (vor 10 Jahren betrug dieselbe durchschnittlich 50 000 Pikuls jährlich) und auch die Preise zurückgegangen sind, beruht lediglich auf der wachsenden Konkurrenz des in China selbst gebauten Opiums, das seiner Wohlfeilheit halber größeren Volksschichten zugänglich ist. Nicht nur ist der Anbau in den Provinzen, welche wie Szechuan seit langer Zeit Opium erzeugen, in der Zunahme begriffen, sondern derselbe dehnt sich auch nach dem Zeugniß von Reisenden auf immer neue Distrikte, z. B. in der uns nahe liegenden Gegend von Ningpo, aus, so daß die früheren Schätzungen, welche den jährlichen Ertrag des Opiumbaus der südwestlichen Provinzen auf etwa 224 000 Pikuls bemessen, bereits überschritten sein dürften. Es bedarf keiner längeren Ausführung, wie sehr der wirthschaftliche Fortschritt des Landes durch das immer weitere Umsichgreifen eines Genußmittels, das die Arbeitsfähigkeit und sittliche Energie der Bewohner allmählich zu untergraben droht, gehemmt und auch die Entwicklung des legitimen Handels durch die für die Opiumeinfuhr aufgewendeten Summen beeinträchtigt wird. Nach den Ausführungen eines kürzlich in der hiesigen Chinesischen Zeitung Shenpao erschienenen Leitartikels datirt der Gebrauch des Opiums als Genußmittel in China nicht früher als von dem Jahre 1685. Vor 1766 kamen jährlich nicht mehr als 200 Kisten zur Einfuhr. Im ersten Jahre Kiakings (1796) wurde die Einfuhr verboten, jedoch mögen damals 3 bis 4000 Kisten jährlich eingeschmuggelt worden sein. Kaiser Taukwang (1838) erneuerte die Verbote und ließ Opiumraucher mit dem Tode bestrafen; seit den Verträgen mit den Fremden aber (1858) wurde die Einfuhr erlaubt und stieg bald auf mehr als 300 000 Kisten jährlich. Der Leitartikel empfiehlt sodann die Einführung verschiedener Maßregeln zur Bekämpfung des Lasters und schließt mit den Worten: Gegen Tiger wehrt man sich, gegen Opium nicht, obwohl alle seine Schädlichkeit kennen.

An Baumwollenmanufakten wurde

	eingeführt		umgesetzt		war vorräthig am 31. Dezbr.
	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Graue Schirtings .	5 192 207	5 574 259	5 938 905	5 503 171	892 838
T-Cloth	1 749 885	1 742 123	1 523 029	1 618 839	350 6?6
Weiße Schirtings .	1 640 106	1 531 663	1 642 892	1 546 926	208 146
Alle Sorten Drills.	821 566	1 071 118	893 863	943 244	77 280
„ „ Jeans.	297 347	200 774	223 700	158 764	66 565
„ „ Betttücherzeug (Sheetings)	1 980 685	1 536 563	1 716 439	1 749 986	333 285
Gefärbte Schirtings	125 692	131 969	124 005	101 870	6 284
Brokatirte und getüpfelte Schirtings	37 419	56 619	63 007	58 721	1 850
Gefärbter Damast .	484	927	1 433	2 774	—
Kattun	363 035	375 967	257 141	236 890	15 201
Bedruckte Twills (Köper) und T-Cloth	344 449	212 362	265 370	186 971	294 993
Türkischroth-Tuch .	294 283	269 836	384 055	323 487	80 160
Sammet	86 715	52 970	41 501	42 212	21 482
Barchent (Fustioms) oder Felbel (Velveteens)	20 227	19 944	13 769	13 392	5 911
	Dutzd.	Dutzd.	Dutzd.	Dutzd.	Dutzd.
Tücher (Taschentücher).........	520 564	375 676	231 132	181 271	197 932
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Musseline	137 405	234 465	202 429	169 284	26 976
Dimities	640	622	2 200	3 406	2 273
Baumwollene Lastings und Italians	669 788	348 930	535 734	395 318	200 885
Indische Schirtings und T-Cloth ...	28 000	—	2 400	—	—
	Pikuls	Pikuls	Pikuls	Pikuls	Pikuls
Baumwollengarn..	205 422	147 561	199 929	149 603	12 013

Wie die obigen Ziffern ergeben, war das Geschäft in Zeugwaaren ein äußerst lebhaftes. In der Mehrzahl der Artikel hat die Einfuhr zugenommen, und die Umsätze haben sie — die Vorräthe aus älterer Zeit aufzehrend — vielfach noch übertroffen. Zwar sind die hohen Ziffern der Einfuhr des Jahres 1885 noch nicht wieder erreicht worden, allein die Einfuhr des genannten Jahres kann insofern nicht maßgebend sein, als sie dazu bestimmt war, die Lücke, welche der durch den Französischen Krieg herbeigeführte Geschäfts-

stillstand verursacht hatte, auszufüllen. Tientsin, der Hauptabnehmer des hiesigen Markts in Greygoods, zeichnete sich durch stärkeren Bedarf aus, und auch nach Tschifu, sowie den anderen regelmäßig von hier aus versorgten Plätzen war der Absatz befriedigend; dementsprechend waren die Vorräthe am Ende d. J. geringer als im Vorjahre und läßt sich auf eine weitere gesunde Fortentwickelung dieser Geschäftsbranche hoffen.

Für graue Schirtings, die mit ihrer sich Jahr für Jahr auf der Höhe von 5 bis 6 Millionen Stück zum Werthe von 30 bis 40 Millionen Mark haltenden Einfuhr den Hauptartikel unseres Manufaktenmarkts darstellen, war die Marktlage eine gute. Die Nachfrage ging mehr auf die besseren und besten Sorten, $8^1/_4$pfündiges Medium war meist gesucht. Die leichteren Sorten blieben eher vernachläßigt und waren nur in den Sommermonaten lebhafter begehrt.

In T-Cloth, deren Einfuhr noch im Jahre 1883 $2^1/_4$ Millionen Stück betrug, hat die Nachfrage neuerdings mehr nachgelassen und war auch im Jahre 1887 das Geschäft ziemlich ruhig. Die beliebteste Sorte sind 7pfündige Mexican, 32 Engl. Zoll breit, 24 Yards lang. Die Umsätze in den schwereren und theureren Qualitäten, $8^1/_4$- bis $8^1/_2$pfündigen, 36 Engl. Zoll breit, erreichten in den Jahren 1886 und 1887 nur etwa 140 000 Stück.

In weißen Schirtings waren die besseren Sorten, 60 bis 72 Riet und mehr, am meisten begehrt, in 52 bis 60 Riet waren die Vorräthe gering und auch wenig Nachfrage. In Drills, Jeans und Sheetings konkurrirt Amerikanisches und bei den beiden ersteren auch Holländisches Fabrikat mit dem Englischen. Amerikanische Sheetings, deren Einfuhr sich seit dem Jahre 1882 nahezu verdreifacht hat, bildeten den weitaus größten Theil (1 318 911 Stück) des Angebots dieser Waare; Amerikanische Drills (456 525 Stück) und Jeans (40 600 Stück) zeigen jedoch den Vorjahren gegenüber einen erheblichen Rückgang und scheinen den vor den Manchesterfabrikaten gewonnenen Vorsprung allmählich wieder einzubüßen. In Fancy-Cottons, d. h. Kattun, Türkischroth-Tuch, Sammet und anderen farbigen und bedruckten Zeugen zeigte das Geschäft das ganze Jahr hindurch wenig Leben, da Inhaber auf Preise hielten, ohne großer Nachfrage zu begegnen.

Von Interesse ist folgende Zusammenstellung der Notirungen der hiesigen Handelskammer für die Hauptstapelartikel in Baumwollenmanufakten im Frühjahr und Herbst der Jahre 1885 bis 1887:

		Ende März.			Ende Oktober.		
		1887. Taels.	1886. Taels.	1885. Taels.	1887. Taels.	1886. Taels.	1885. Taels.
Graue Schirtings, $38^1/_2$ Yards, 39 Zoll, $8^1/_4$- bis $8^1/_2$pfündig, Medium	Stück	1,34 bis 1,50	1,26 bis 1,42	1,09 bis 1,46	1,48 bis 1,55	1,22 bis 1,44	1,27 bis 1,42
T-Cloth, 24 Yards, 32 Zoll, 7pfündig, Mexican	„	1,03 „ 1,36	1 „ 1,25	0,99 „ 1,23	1,04 „ 1,36	1 „ 1,32	0,99 „ 1,23
G. E. weiße Schirtings, 40 Yards, 36 Zoll, 66 bis 72 Riet	„	1,87 „ 2,25	1,76 „ 2,20	1,75 „ 2,12	1,92 „ 2,18	1,80 „ 2,20	1,74 „ 2,18
Amerikanische Drills, 40 Yards, 30 Zoll	„	2,55 „ 2,65	2,46 „ 2,57	2,45 „ 2,55	2,75 „ 2,85	2,45 „ 2,53	2,47 „ 2,58
Holländische „ „ „	„	2 „ 2,40	1,90 „ $2,27^1/_2$	1,80 „ 2,10	2,17 „ 2,35	2 „ 2,40	1,90 „ 2,30
Englische „ „ „	„	1,35 „ 2,55	1,62 „ $2,57^1/_2$	1,65 „ 2,47	1,45 „ 2,80	1,52 „ 2,60	1,63 „ $2,52^1/_2$
Amerikanische Sheetings, 40 Yards, 40 Zoll	„	2,55 „ 2,90	2,35 „ 2,62	2,45 „ 2,55	2,67 „ 2,85	2,35 „ 2,66	2,35 „ 2,65
Englische „ „ „	„	1,70 „ 2,60	1,56 „ 2,50	1,60 „ 2,48	2 „ 2,75	1,60 „ 2,54	1,60 „ 2,50
Kattun, assortirt, 28 Yards, 28 Zoll	„	1,02 „ 1,25	1,02 „ 1,25	1,02 „ 1,25	1,02 „ 1,25	1,02 „ 1,25	1,02 „ 1,25
Türkischroth-Tuch, 24 Yards, 32 Zoll, $2^1/_2$- bis 3pfündig	„	0,98 „ 1,30	1,05 „ 1,35	1,21 „ 1,50	1,10 „ 1,35	1 „ 1,35	1,06 „ 1,40
Sammet, schwarz, 22 Zoll	Yard	0,12 „ 0,13	0,13 „ 0,14	0,16 „ $0,17^1/_2$	0,12 „ $0,12^3/_4$	0,12 „ 0,13	$0,14^1/_2$ „ $0,15^1/_2$
Tücher, blau, 28 Zoll	Dutzd.	0,36 „ 0,45	0,35 „ 0,45	0,35 „ 0,45	0,35 „ 0,45	0,35 „ 0,45	0,35 „ 0,45
Baumwollene Garne:							
Bombay, 16/24	Ballen	51,75 „ 58,50	—	—	53,50 „ 59,50	53,50 „ 58	—
Englische, 24/32	„	57,50 „ 69	—	—	70 „ 81	57 „ 66	—
Englischer Twist, 28/32	„	68 „ 77	—	—	78 „ 85	68 „ 77	—

Es ergiebt sich daraus, daß die Preislage sämmtlicher Greygoods, mit Ausnahme des Englischen Drills, eine günstige gewesen ist und den Vorjahren gegenüber eine stetige erhebliche Steigerung aufweist. Verglichen mit den diesjährigen niedrigen Notirungen in Manchester, die für $8^1/_4$pfündige Dewhursts Grey Shirtings zwischen 6 Schill. 8 Pence und 6 Schill. $10^1/_2$ Pence und für 7pfündige Mexican T-Cloth zwischen 5 Schill. $1^1/_2$ Pence und 5 Schill. $4^1/_2$ Pence schwankten, dürfte die hiesige Marktlage den Betheiligten guten Gewinn gelassen haben. Fancy Cottons haben umgekehrt meist im Preise nachgegeben oder sind, wie z. B. Taschentücher, stationär geblieben.

Die wichtigste Neuerung in der Baumwollenbranche ist die von ungeahntem Erfolg begleitet gewesene Einführung von Indischem Baumwollengarn auf dem Chinesischen Markte. Während sich die Waare in Hongkong schon seit dem Jahre 1876 allmählich eingebürgert hat, begannen die Verschiffungen von Bombay nach Schanghai erst im Jahre 1885 mit 46 564 Pikuls, stiegen im folgenden Jahre auf 109 571 und im Jahre 1887 auf 169 144 Pikuls, wogegen nur 38 753 Pikuls Manchestergarn in 1887 eingeführt wurden. Drei Umstände waren es, welche die Indische Waare gegenüber der Englischen in Vortheil setzten. Zunächst ist es der Vereinigung der Bombay Millowner gelungen, die zufolge eines Kartells zwischen der Peninsular und Oriental Company und dem Oesterreichischen Lloyd früher bestehende Frachtrate von 15 Rupien für die Tonne durch Heranziehung der Konkurrenz der Florio Rubattino Linie allmählich bis auf den außerordentlich niedrigen Satz von 5 Rupien für die Tonne herabzudrücken. Sodann hat Indien mit China die Silberwährung gemein, wodurch die in dem Handelsverkehr zwischen China und England aus der Verschiedenheit der Valuta entstehenden Risikos und Verluste vermieden werden. Endlich zeigt das Indische Garn mehr Uebereinstimmung mit dem in der Chinesischen Hausindustrie erzeugten Garn, was die weitere Verarbeitung desselben durch die Eingeborenen, insbesondere die Anwendung der denselben vertrauten primitiven Färbemethoden erleichtert. Nachdem die Einführung der

Indischen Marken auch auf den fernen Märkten des Innern am Yangtsekiang gelungen, ist kein Zweifel, daß sich die gewonnene Kundschaft bei dem konservativen Charakter der Chinesischen Konsumenten erhalten wird. Ja die beispiellos rasche Mehrung der Einfuhr läßt vermuthen, daß dieselbe die Einfuhr der fertigen Baumwollengewebe aus Europa in Zukunft ernstlich beeinträchtigen wird. Auch die Einfuhr Indischer Rohbaumwolle in Südchina hat bereits darunter gelitten, da die niedrigeren Nummern des Bombaygarns dort verhältnißmäßig billiger einstehen wie das Rohmaterial.

An kleineren zu den Baumwollenmanufakten gehörigen Artikeln sind noch, als für die Deutsche Industrie von besonderem Interesse, zu erwähnen:

Unterkleidung, wovon 4953 Dutzend zum Werthe von 29 538 Haik. Taels eingeführt wurden. Dünnere Sommer-Singlets (Flanelljacken) erzielten 2 Taels 60 Cents das Dutzend. Für den Winter ist eine mit gerauhter Innenfläche versehene Waare beliebt geworden und war verkäuflich zu 3 bis 3,50 Taels. Die Einfuhr der Limbacher Trikotage ist zurückgegangen in Folge der Konkurrenz eines billigen und schlechten Japanischen Fabrikats.

Socken und Strümpfe. Die Einfuhr betrug 4435 Dutzend Paare zum Werthe von 1211 Haik. Taels. Verkaufspreis war 30 bis 50 Tael-Cents.

Gewirkte Handschuhe (Chemnitz), etwa 2000 Dutzend Paar eingeführt, erzielten 1 Tael das Dutzend.

Gewebte Tisch- und Bettdecken in verschiedenen Farben, sogen. Jacards, ein kleiner, aber beachtenswerther, gleichfalls Sächsischer Artikel, der in Kartons à 1 Dutzend, bezw. Kisten à 50 Kartons herauskommt und zu 9 bis 11 Taels das Dutzend verkäuflich ist.

An Wollenmanufakten wurden

	eingeführt		umgesetzt		waren vorräthig am 31. Dezbr. 1887.
	1887.	1886.	1887.	1886.	
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Spanish Stripes..	39 509	66 401	44 812	45 032	16 680
Tuch: Medium, Broad, Russisches	33 122	36 929	25 843	28 410	21 768
Kamelots	137 937	118 263	131 098	110 053	35 000
Long-Ells........	85 820	88 608	85 829	82 017	14 480
Lastings	132 919	151 727	135 796	119 100	49 004
Krepp-Lastings ...	1 640	1 379	1 908	1 759	600
Italienisch-Tuch, gemustert und ungemustert	40 767	18 000	—	—	—
Ungemusterte Lustres und Orleans	7 901	8 172	3 820	3 569	50
Gemusterte Lustres und Orleans ...	58 017	81 150	49 749	67 173	28 598
	Paar	Paar			
Blankets (Decken)..	15 387	10 624	—	—	—
	Stück	Stück			
Flanell	6 200	7 680	—	—	—

Der Werth der eingeführten Wollenmanufakte vergleicht sich mit den beiden Vorjahren folgendermaßen:

1887..................	4 476 165	Haik. Taels,
1886..................	4 726 824	"
1885..................	4 659 475	"

Aus diesen Werthzahlen, sowie aus obiger Zusammenstellung, nach der, mit Ausnahme von Kamelots, Krepplastings, Italienisch-Tuch und Decken, die Einfuhr aller Artikel abgenommen hat, ergiebt sich, daß wollene Zeugwaaren im Jahre 1887 nicht so günstig gelegen haben, wie Baumwollenmanufakte. Insbesondere hat sich eine Abnahme der Nachfrage in Hankau und anderen Yangtse-Distrikten, die sonst die Hauptabnehmer unseres Marktes bilden, gezeigt. Dort war nämlich durch Feuersbrünste und Wassersnoth viel Chinesisches Eigenthum vernichtet worden; vor allem aber war bei dem starken Ausfall in der diesjährigen Theeausfuhr weniger ausländisches Kapital als sonst ins Land gekommen, so daß das ganze Jahr hindurch das Geld knapp und der Zinsfuß hoch blieb. Wollene Kleidungsstoffe gehören nun, da der Chinese zur Abwehr der Kälte wattirte Baumwollenjacken oder Schafpelze trägt, in China nicht eigentlich zur Lebensnothdurft, sondern bilden mehr nur einen Luxusartikel der Wohlhabenden.

Einbußen in der Kaufkraft der Landesbewohner pflegen sich daher in der Wollenbranche zuerst zu zeigen und dementsprechend war die diesjährige Marktlage der meisten Wollenmanufakte unbefriedigend.

Spanish Stripes haben verhältnißmäßig am günstigsten gelegen, jedoch nur in besten Qualitäten, für die 60 Kandarin für das Yard erzielt wurden. Das Fabrikat ist meist Englisch; aus Deutschland (Eupen bei Aachen) kommt nur ein kleiner Theil der Waare, vielleicht etwa 3000 Stück jährlich. Sächsische Fabriken liefern außerdem eine geringere, aus Vigogne bestehende Qualität, die in England nicht angefertigt wird und hier mit etwa 3000 Stück zu 30 bis 45 Kandarin für das Yard verkäuflich ist. Scharlach ist die Hauptfarbe bei Spanish Stripes, da dieser Stoff viel zu dekorativen Zwecken in Ahnenhallen wie in Privathäusern, z. B. zum Behängen der Stühle, Verwendung findet.

Weit unbefriedigender lag das Geschäft in den beinahe ausschließlich aus Deutschland bezogenen wollenen Tuchen. Die Preise für die sogenannten Russischen Tuche von 19 Yard Länge, welche mit gegen 20 000 Stück den Haupttheil der Einfuhr ausmachten, waren 15 bis 17, in einzelnen Fällen 19 Taels für das Stück. Für die übrigen Tuche, welche eine Länge von 24 bis 30 Yard haben und pro Yard verkauft werden, wurde je nach Qualität und Sortiment 60 Kandarin bis 2 Taels 10 Kandarin für das Yard erzielt; für manche Sorten blieben die hiesigen Raten um 10 pCt. hinter den Herstellungskosten zurück und wurden durch die von einigen Englischen Firmen zur Räumung alter Lager veranstalteten Auktionsverkäufe, auf denen die Waare zu Schleuderpreisen abging, noch mehr gedrückt. Bestes Sortiment war 75 pCt. dunkelblau, 10 pCt. schwarz, je 5 pCt. scharlach und enzian, 5 pCt. aschgrau, lavendel, grün rc. Die Aussichten des Tuchgeschäfts für die nächste Zukunft sind sehr ungünstig, da außer den, der Handelskammer als in Händen ausländischer Firmen befindlich, aufgegebenen Lagern von über 21 000 Stück sich noch etwa halb so viel unverkauft in der ersten Chinesischen Hand befinden soll: Vorräthe die zusammen beinahe der ganzen Jahreseinfuhr gleichkommen.

Schanghai hat im Laufe der letzten 15 Jahre jährlich durchschnittlich 36 000 Stück wollener Tuche eingeführt, was, da man den Werth eines Stückes rund auf 20 Taels oder 100 Mark annehmen kann, einem Jahresumsatz von 3 600 000 Mark entspricht. Zerlegt man jenen Zeitraum in 3 Perioden, so ergiebt sich von der ersten Periode zur zweiten eine Zunahme der Tucheinfuhr um 15 pCt., von der zweiten zur dritten eine Abnahme um 32 pCt. Es

wurden nämlich eingeführt in den fünfjährigen Perioden durchschnittlich:

1873/77 jährlich 36 900 Stück,
1878/82 „ 42 500 „
1883/87 „ 28 800 „

Die Ursache des Rückganges ist ohne Zweifel hauptsächlich in der allmählichen Verschlechterung der für diesen Markt angefertigten Tuche zu finden. Liegt die Schuld daran auch vor Allem an den Chinesischen Käufern, deren Preisstellungen von Jahr zu Jahr niedriger geworden sind, so trifft doch die Fabrikanten der Vorwurf, in dem Bestreben, wohlfeile Waare zu liefern, zu weit gegangen zu sein. In dem Handelsbericht für 1881 [1]) ist bereits auf den schädlichen Einfluß hingewiesen, den die von einigen Fabriken gelieferte, hier unter dem Namen Ile cargo bekannte Schundwaare auf den Ruf der Tuche ausgeübt hat. Insbesondere gilt dies von den sogenannten Russischen Tuchen, bei denen die Chinesen auf das Gewicht sehen, das etwa 32 Englische Pfund für das Stück betragen soll. Um auch für geringe Stoffe dieses Gewicht zu erzielen, erhalten dieselben nun eine künstliche Erschwerung durch eine auf der Rückseite angewalkte Lage Scheerhaare, welche für den Nichteingeweihten als integrirender Theil des Gewebes erscheint. Bei der baldigen Abnutzung im Gebrauch wird der betrogene Konsument seines Irrthums inne, um natürlich so bald nicht wieder zu demselben Artikel zurückzukehren. Eine andere nicht genug zu rügende Unreellität besteht in dem künstlichen Strecken der Waare oft um mehrere Yards auf das Stück, wo dann das Tuch im Gebrauch um ebenso viel wieder einläuft. Auch verwenden die Fabrikanten nicht immer hinreichende Sorgfalt auf die Herstellung der richtigen Farbennüancen. Dunkelblau z. B. ist, wie oben bemerkt, bei Tuchen die Hauptfarbe, wird aber hier in einer helleren Schattirung gewünscht, und nur weil diese Nüance nicht getroffen wurde, sind bedeutende Posten der letztjährigen Einfuhr unverkäuflich geblieben. In gleichem Maße, wie sich die wollenen Tuche verschlechterten, haben sich die halbwollenen Imitationsartikel verbessert, welche in Leeds aus baumwollener Kette mit Einschlag von Shoddywolle angefertigt und durch schöne Appretur jetzt in solcher Vollkommenheit hergestellt werden, daß sie von rein wollener Waare kaum zu unterscheiden sind. Auch die Aufmachung entspricht der für die Russischen Tuche vorgeschriebenen Verzierung mit Aufschriften in Russischer Sprache in großen goldenen Buchstaben, daher diese sonst unter dem Namen Union- oder Poncho-Cloth gehenden Artikel jetzt als „Imitation russian Cloth" (eigentlich Imitation der Imitation, da die Sommerfelder Russischen Tuche ursprünglich nach dem Muster der über Kiachta nach China eingeführten wirklichen Russischen Tuche angefertigt worden sind) bezeichnet werden. Der hiesige Marktpreis ist 11 bis 12 Taels, für besonders gute Waare 14 Taels. Es hat den Anschein, daß diese so viel billigere und doch haltbare Waare die ordinären Schlesischen Tuche hier ganz verdrängen wird.

Das Geschäft in Tuchen wird von den hiesigen Deutschen Firmen fast nur auf Indent gemacht oder als reine Konsignation mit Bevorschussung durch die hiesige Firma gegen eine zugleich die Lagerspesen einschließende Verkaufskommission von 5 pCt.

Die obigen Mittheilungen über die unbefriedigende Lage des Tuchgeschäfts, welche schon seit Jahren die Quelle großer Verluste für unsere Fabrikanten geworden ist, dürften im hohen Grade Beachtung verdienen. Die Stetigkeit in der Abnahme des Konsums scheint darauf hinzuweisen, daß es sich hier nicht um eine bloße Schwankung in den Marktverhältnissen handelt, sondern daß die Bedingungen, unter denen Nordchina früher ein geeignetes Absatzfeld Deutscher Tuche gewesen ist, eine durchgreifende Veränderung erlitten haben. Hiesige Sachverständige sind ziemlich übereinstimmend der Ansicht, daß in der That wenig Hoffnung auf eine Besserung der Marktlage vorliege, da an die Stelle der ordinären in Schlesien angefertigten, hier sogenannten Russischen Tuche einerseits die wohlfeilen halbwollenen Englischen Imitationsartikel, andererseits die im Lande selbst neuerdings zu niedrigen Preisen hergestellten Seidenstoffe getreten seien. Unter diesen Umständen erscheint es zeitgemäß, zu prüfen, ob die Schlesischen Fabrikanten nicht besser thun würden, ihre Fabrikation in einem der abnehmenden Nachfrage entsprechenden Maße einzuschränken, bezw. sich der Anfertigung anderer für den hiesigen Markt geeigneter Stoffe zuzuwenden. In wie weit dies unter den heimischen Industrie- und Rohstoffverhältnissen ausführbar wäre, ist eine Frage, die nicht ohne eine gründliche Kenntniß der ersteren und ein genaues Studium des Marktes für Wollenmanufakte, das nur an Ort und Stelle vorgenommen werden kann, entschieden werden kann. Es dürfte daher der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechen, wenn sich die betheiligten Fabrikanten entschließen wollten, einen Sachverständigen zu diesem Zwecke herauszusenden. Die Kosten einer solchen Mission, die bei einjähriger Dauer derselben auf etwa 12 000 Mark zu veranschlagen wären, erscheinen nicht zu hoch im Verhältniß zu der Bedeutung des Chinesischen Absatzgebiets, dessen weitere Ausdehnungsfähigkeit keinem Zweifel unterliegt.

Auch die Einführung des besprochenen nothleidenden Geschäftszweigs ist das Verdienst eines s. Z. hierher gesendeten Sachverständigen gewesen, der zuerst darauf hingewiesen hat, daß die Anfertigung ähnlicher Stoffe, wie sie damals ausschließlich über Kiachta aus Rußland bezogen wurden, ein lohnendes Feld für die Deutsche Industrie abgeben würde. Die Deutschen Tuche haben sodann die Russischen völlig vom Markte verdrängt und sich mehrere Jahrzehnte darauf behauptet, bis sie jetzt gleichfalls von Konkurrenzfabrikanten überholt worden sind. Derselbe Sachverständige hat nun die Ansicht, daß die meisten anderen hier gängigen Wollenartikel des Massenkonsums, wie Englische Long-Ells, Lastings, Spanish Stripes, Kamelots, ebenfalls von der Deutschen Industrie lohnend angefertigt werden könnten, in seinen aus den Jahren 1860/61 datirenden Berichten vertreten, ohne damals mit seinen diesbezüglichen Vorschlägen die gebührende Beachtung zu finden. Vielleicht ist jetzt, wo die Deutschen Tuche von dem gleichen Schicksal ereilt werden, das sie seinerzeit den Russischen bereiteten, der Augenblick gekommen, um auf jene Vorschläge unter zeitgemäßer Anpassung derselben an die veränderten Marktverhältnisse zurückzugreifen (vergl. Deutsches Handels-Archiv 1882 II. S. 86).

In Kamelots, einem dünnen, stückfarbenen Kammgarngewebe mit rauher Oberfläche, fand starker Verbrauch statt, obgleich die Preise (8,20 bis 10,20 Taels für das Stück von 56 Yard 31 Engl. Zoll) etwa 30 Kandarin niedriger als im Vorjahre standen. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre betrug die jährliche Einfuhr dieses in der Chinesischen Garderobe eine vielseitige Verwendung findenden Stoffes 115 000 Stück. Bezugsort ist Bradford, für einen kleinen Theil, etwa 2000 Stück, die Niederlande, deren mit Einschlag aus Kameelgarn gefertigte Waare haltbarer aber auch höher im Preise (18 Taels) ist.

In der Einfuhr und dem Konsum von Long-Ells hat keine bemerkenswerthe Veränderung stattgefunden. Scharlach erzielte 4,25 bis 5,40 Taels für das Stück von 24 Yards 31 Engl. Zoll 12pfündig, assortirt 10 Kandarin mehr. Im Vorjahr waren die Preise 15 bis 20 Kandarin niedriger gewesen.

[1]) Hand. Arch. 1882 II. S. 24 ff.

Lastings, obwohl in der Einfuhr vermindert, hatten lebhaften Umsatz und befriedigende Preise für beste Sorten. 6 bis 9,85 Taels für das Stück von 30 Yards 31 Engl. Zoll. Gemusterte Lastings bilden ebenso wie gemusterte Lustres und Orleans einen direkten Ersatz für Chinesische Seidenzeuge, deren eigenthümliche Muster sich in diesen Geweben gut nachahmen lassen. Hauptsache ist schöne kräftige Farbe und die Zusammenstellung der verschiedenen Farben. Gemusterte Orleans wurden mit 260 bis 340 Taels für das Stück von 30 Yards 31 Engl. Zoll bezahlt; diese Rate stellte sich etwas niedriger als vorjährige Preise.

Alle diese Stoffe werden fast ausschließlich aus England bezogen und von den Englischen Einfuhrfirmen meist sogleich nach Ankunft in den eigenen Geschäftslokalen an bestimmten Wochentagen durch einen Angestellten des Hauses verauktionirt. Die Deutschen Firmen machen das Geschäft in der Regel nur auf feste Order seitens der Chinesischen Käufer.

Ein minder wichtiger Wollartikel, der aber hauptsächlich aus Deutschland (Sachsen) kommt, ist Flanell. Die Einfuhr aus Deutschland wird auf 2500 Stück im Werthe von 30 000 Taels geschätzt. Die Hauptsorte ist ein dicker weißer Flanell, sogenannte Mottongs, 29 bis 30 Engl. Zoll breit, der zu 30 Kandarin für das Yard gut verkäuflich war. Violetter Flanell von gleicher Dicke wird in verschiedenen Breiten (20 und 30 Engl. Zoll) eingeführt und zu gleichen Preisen verkauft. Kreppflanell, ein dünnerer Stoff von 33 Engl. Zoll Breite, erzielte 20 bis 25 Kandarin für das Yard. Diese Stoffe dienen den wohlhabenderen Klassen als unmittelbar auf dem Leibe getragenes Unterzeug. Nicht damit zu verwechseln sind die baumwollenen sogenannten Cantonflanelle, eine Art Barchent mit geraubter seidenartiger Rückseite, 28 bis 30 Engl. Zoll breit, ursprünglich in Amerika, jetzt auch in England gemacht, in dem Chinesischen Anzug als Zwischenkleid die Stelle unserer Westen versehend. Der letztere Artikel, wovon im Jahre 1887 36 600 Stück eingeführt wurden, könnte vielleicht auch in Deutschland gemacht werden; jedoch exportirt auch Japan (Oriental Trading Co. in Osaka) bereits eine billige Imitationswaare hierher.

Ein anderer Deutscher Wollartikel, der in neuerer Zeit in Aufnahme kommt und bedeutend zu werden verspricht, sind Litzen, hier sogenannte Llama Braids, hauptsächlich zum Einflechten in die Zöpfe verwendet. Derselbe kommt in Kisten à 200 Groß und erzielte 40 bis 50 Kandarin für das Groß. Imitations Braids in Baumwolle werden gleichfalls in Deutschland fabrizirt und erzielten 27½ bis 32 Kandarin für das Groß. Ein verwandter Artikel sind Genappe Cords, zur Anfertigung von Knöpfen auf den Chinesischen Hausmützen dienend.

Mitts, wollene Halbhandschuhe (Apolda und Berlin). Es wurden etwa 2000 Dutzend Paar eingeführt, welche zu 0,90 bis 1,10 Taels für das Dutzend verkäuflich waren. Violet und Hellblau waren im letzten Jahre bevorzugt.

An Metallen wurde eingeführt:

	1887.	1886.	war vorräthig am 31. Dezbr. 1887.
	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.
Kupfer in Stangen, Nägeln, Blechen, Draht und verarbeitet	46 969	28 079	—
Eisen in Stangen	91 908	90 887	9 251
Nageleisen	221 229	276 173	36 833
	Pikuls.	Pikuls.	Tonnen.
Eisen in Blöcken und Mulden	37 738	53 071	160
			Pikuls.
Altes Eisen	334 872	401 020	—
Eisendraht	23 661	34 662	—
Eisen in Reifen, Blechen, Platten	42 893	35 471	—
Eisen verarbeitet in Nägeln, Bolzen, Ankern, Ketten	23 854	20 188	—
Blei, hauptsächlich in Mulden	124 893	150 265	14 882
			Kisten.
Weißblech (tinplates)	7 291	6 572	275
			Pikuls.
Zinn	33 423	31 442	—
Yellow Metal in Stangen, Blechen, Nägeln, Messingdraht	8 273	6 925	—
Stahl	18 090	23 342	2 867
Spelter	70 089	10 696	—
Neusilber (white metal)	3 793	1 427	—
Zink in Blechen	5 773	5 607	—

Kupfer. Die enorme Zunahme der Einfuhr entfällt ausschließlich auf Japanisches Kupfer in Platten, von dem über 40 000 Pikuls hierher gelangten. Der Mehrbedarf erklärt sich durch die in vielen Landestheilen angeordneten Ausmünzungen neuer Kupfer-Käsch, bekanntlich der einzigen geprägten Münze Chinas, woran in Folge von Abnutzung und Einschmelzung eine ungewöhnliche Knappheit eingetreten war. Das Produkt der Kupferminen in Yünnan und Kweitschau wird aber, wie aus einem amtlichen Berichte des Generalgouverneurs der Hukuang-Provinzen ersichtlich, durch die Transportkosten so vertheuert, daß es mit dem ausländischen Kupfer nicht konkurriren kann. Die hiesigen Preise für Japan-Kupfer standen Anfang 1887 auf 10,50 bis 11,50 Taels für das Pikul, stiegen dann bald bis über 12 Taels und schlossen zu Ende des Jahres mit 15,50 bis 15,75 Taels. Für Kupfererz war der niedrigste Preis 10 Taels, der höchste 15 Taels für das Pikul.

Eisen. Der jährliche Bedarf dieses Marktes an sämmtlichen Eisensorten beträgt durchschnittlich etwa 700 000 Pikuls oder rund 42 000 t. Im Jahre 1885, nach Beendigung des Französischen Krieges, war dieser Bedarf durch eine Einfuhr von über einer Million Pikuls soweit überschritten worden, daß zu Anfang des Jahres 1887 allein in den Speichern der ausländischen Firmen noch etwa 220 000 Pikuls (darunter 106 000 Pikuls Nageleisen, 15 000 Pikuls Stangeneisen) unverkauft lagerten, wodurch die aus der obigen Zusammenstellung sich ergebende Mindereinfuhr der meisten Sorten genügend erklärt wird. Das Geschäft war namentlich in der zweiten Jahreshälfte, wo viele Indents begeben wurden, nicht unbefriedigend, so daß die Vorräthe am Ende des Jahres so ziemlich geräumt waren. Die Preise für Belgisches Stangen- und Nageleisen, welches den Haupttheil der Einfuhr ausmacht, stellten sich erheblich höher als im Vorjahre; für Schwedische und Englische Sorten wurden dagegen trotz der steigenden Konjunktur des Artikels eher weniger bezahlt, wie sich aus der folgenden Vergleichung der Frühjahrs- und Herbstnotirungen ergiebt:

		März 1887. Taels.	März 1886. Taels.	Oktober 1887. Taels.	Oktober 1886. Taels.
Stangeneisen, Schwedisches	Pikul	2,85 bis 3	2,85 bis 3,05	2,80 bis 2,85	2,85 bis 3,05
" Englisches	"	1,60 " 1,90	1,80 " 1,95	1,87$^1/_2$ " 1,92$^1/_2$	1,70 " 1,90
" Belgisches Nr. 1	"	1,55 " 1,70	1,50 " 1,55	1,80 " 1,87$^1/_2$	1,55 " 1,70
Nageleisen, Dawes	"	1,95 " 2	1,95 " 2	1,97$^1/_2$ " 2	1,95 " 2,05
" Staffordshire	"	1,90 " 2	1,90 " 1,95	1,92$^1/_2$ " 1,95	1,95 " 2
" Belgisches Nr. 1	"	1,55 " 1,65	1,50 " 1,60	1,87$^1/_2$ " 1,92$^1/_2$	1,60 " 1,65
Eisen in Blöcken	Tonne	18 " 21	16 " 22	17,60 " 21	17 " 22
Eisendraht in Fässern von 2,40 Pikul Nr. 11 bis 21	Pikul	3,60 " 3,80	3,80 " 4	3,35 " 3,40	3,80 " 4
Eisendraht in Fässern von 2,40 Pikul Nr. 14 bis 25	"	3,85 " 4	3,85 " 4	3,75 " 3,80	3,85 " 4
Eisendraht in Fässern von 2,40 Pikul Nr. 18 bis 25	"	3,90 " 4,10	4,10 " 4,25	3,80 " 3,85	4,10 " 4,25

Stangeneisen geht hier in folgenden Formen und Größen: rund $^3/_{16}$ bis 3 Engl. Zoll im Durchmesser, flach 1 bis 3 Engl. Zoll breit und $^1/_4$ bis 1 Engl. Zoll dick, viereckig $^1/_4$ bis 2 Zoll breit. In runden Ziffern ist die jährliche Einfuhr auf 5000 t anzunehmen, wovon je 2000 t auf Deutsches und Belgisches, je 500 t auf Schwedisches und Englisches Produkt kommen. Das erst seit einigen Jahren eingeführte Deutsche Stangeneisen wird von einer Deutschen Firma zu ähnlichen Preisen wie das Englische an den Markt gebracht. Eine Hauptverwendung des flachen Stangeneisens ist für Radschienen der Karren im Norden, des runden für Fensterstäbe. Für Nageleisen sind die beliebten Größen $^1/_8$ bis $^3/_8$ Engl. Zoll Dicke bei 6 Fuß Länge. Von dieser Eisengattung liefert Belgien 8 bis 10 000 t, Deutschland 4 bis 5000 und England 2 bis 3000 t jährlich; der Bezug aus Schweden soll aufgehört haben. Hauptverwendung zu Nägeln aller Art, ein kleiner Theil auch zu Stangen und Ackergeräthen z. B. Hacken, die hier meist von Holz mit einem eisernen Rand hergestellt werden. In dünnem Walzeisen, das zu Fensterstäben, sowie zur Herstellung von Rosten für Kohlenbecken eine ausgedehnte Verwendung findet, wird Schwedisches Fabrikat vor Deutschem bevorzugt. Sy Pig-Iron oder Foundry-Iron (Gußeisen) in Blöcken, hauptsächlich für den Gebrauch in Arsenalen, liefert England; Hauptmarke ist Gartsherrie. Das Produkt der Chinesischen Minen bei Niutschuang ist demselben an Qualität überlegen, kann aber, weil es durch den Transport zu sehr vertheuert wird, nur konkurriren, wenn die hiesigen Marktpreise ungewöhnlich hoch, etwa 25 Taels für die Tonne stehen. In altem Eisen war das Geschäft wegen großer Vorräthe in den nördlichen Häfen, die die Hauptabnehmer des hiesigen Marktes bilden, nicht so lebhaft wie sonst. Doch hat sich diese in den verschiedenen Ländern Europas speziell auch in Deutschland durch Aufkäufer gesammelte, theilweise als Schiffsballast oder doch zu sehr niedrigen Frachtsätzen hierher gelangende Waare in der kleinen Chinesischen Industrie zur Anfertigung von Sicheln und dergleichen fest eingebürgert. Besonders beliebt sind solche Sorten, welche wie Hufeisen, Wagenradschienen, Radspeichen ꝛc. durch langen Gebrauch eine große Zähigkeit und Dehnbarkeit erlangt haben. So erzielten Hufeisen, wovon etwa 50 000 Pikuls, und Wagenschienen, wovon etwa 12 000 Pikuls eingeführt wurden, durchschnittlich 1$^1/_2$ Taels für das Pikul, also nicht viel weniger wie neues Eisen. Gebrauchte Drahtseile wurden zu 1 bis 1,70 Taels, alte Ketten zu 1 bis 1,60 Taels, Kesselplatten zu 1,30 Taels, Eisenabfälle zu 0,80 bis 1,30 Taels ꝛc. verkauft. Das Geschäft lag früher hauptsächlich in Händen Deutscher Firmen, wird aber neuerdings von einer großen Englischen Firma fast monopolisirt.

Eisendraht hat, wie aus den oben mitgetheilten Notirungen hervorgeht, im Preise nicht günstig gelegen, was theilweise auf die aus dem Vorjahre herübergenommenen Vorräthe, die sich im Frühjahr auf etwa 9000 Faß angesammelt hatten, zurückzuführen ist. Den meisten Absatz haben die Nummern 11 bis 25. Als besondere Verwendungsarten werden genannt: die Anfertigung von Fischangeln, künstlichen Blumen, Sieben, Drahtgittern, Koreanischen Hüten; im Innern werden auch, wie noch kürzlich durch einen Bericht aus der Provinz Szechuan bestätigt wurde, grobe Nähnadeln daraus hergestellt. Bezugsland ist Deutschland. — Eisenplatten werden in Arsenalen, und dünnere Sorten u. A. zur Anfertigung von Geldschränken gebraucht; sonstiges verarbeitetes Eisen in Nägeln, Bolzen ꝛc. wird hauptsächlich für den Bedarf der Docks und Schiffe eingeführt.

Blei hat im Jahre 1887 eine Abnahme in der Einfuhr um etwa 26 000 Pikuls erlitten, was wohl auf den großen Ausfall in der diesjährigen Theeausfuhr zurückzuführen ist. Denn man rechnet, daß drei Viertel des ganzen Bleikonsums in der Anfertigung von Einlagen für Theekisten Verwendung finden, während aus dem Rest Gewehrkugeln gegossen oder in einer Mischung mit Zink Haushaltungsgefäße hergestellt werden. Von Harzer Weichblei (hole chop), das gewöhnlich etwas billiger wie die anderen Sorten ist, wurden im letzten Jahre nur etwa 500 t verkauft, doch wird unter der von England unter dem L B-Chop und der Marke Enthoven eingeführten Waare auch Deutsches, mit diesen Stempeln versehenes Blei gewesen sein. Die Preise hatten eine weichende Tendenz; es wurde bezahlt für

		März 1887. Taels.	Oktober 1887. Taels.
Deutsches Blei	für das Pikul	4,10 bis 4,15	3,95 bis 4
Englisches " L B	" " "	4,15 " 4,20	3,97$^1/_2$ " 4,02$^1/_2$,

was dem Vorjahr gegenüber einen Rückgang um 20 bis 30 Tael-Cents für das Pikul entspricht.

Zinn in Tafeln kommt meistens aus Malakka und wird zum weitaus größten Theile zur Herstellung des sogenannten Josspapieres gebraucht, d. i. mit einer silber- oder goldfarbenen Metallfolie überzogenes Papier, das den Götzen (Joss) gegenüber Geld vertreten soll und als Opfer für die Verstorbenen verbrannt wird. Man kann annehmen, daß ein im Werthe 6 bis 700 000 Haik. Taels betragender Theil der Einfuhr hierfür Verwendung findet; der Rest dient, mit Blei gemischt, zur Anfertigung von Theetöpfen und Haushaltungsgegenständen. Die Preise standen zu Anfang des Jahres auf 27 bis 29 Taels für das Pikul, stiegen dann aber im Zusammenhang mit der durch das Französische Syndikat in diesem Artikel bewirkten Hausse bis auf über 40 Taels.

Die Einfuhr an **Weißblech** hat zwar im letzten Jahre etwas zugenommen, ist aber im Ganzen in der Abnahme begriffen, seitdem Petroleum in solchen Mengen eingeführt wird, daß die Verwendung der leeren Petroleumbehälter einen Theil des Bedarfs für Geräthe, Lampen, Theebüchsen &c. deckt. Hauptbezugsland ist England, Hauptmarken Parsens J. C. Coke. Die Preise waren bei Jahresschluß 4,60 bis 4,80 Taels für die Kiste von 1 Engl. Ctr. Kolorirtes Weißblech, das zur Ausschmückung von Jinrichkas (Handkarren) und Fenstern gerne verwendet wird, erzielte 6 bis 8 Taels für die Kiste.

Yellow Metal (Kompositionsmetall) in Blechen wurde früher hauptsächlich für den Bedarf der ausländischen Schifffahrt zum Beschlagen des Kiels eingeführt. Mit der Abnahme der Segelschifffahrt ist dieser Verbrauch zurückgegangen, dagegen ein starker Chinesischer Konsum zur Anfertigung von Tabakspfeifen, Schlössern, Kesseln &c. entstanden, wozu jedoch auch reines Kupferblech genommen wird. Beides kommt assortirt im Gewicht von 16 bis 30 Unzen Englisch für den Quadratfuß heraus und wird meist aus England (Muntz), ein kleiner Theil auch aus Japan (Osaka) bezogen. In Folge der Kupferhausse waren die Preise bei Jahresschluß sehr hoch. Es wurde bezahlt für

		Dezbr. 1887 gegen Dezbr. 1886. Taels.	Taels.
Kupferbleche	für das Pikul	18 bis 18,50	15,75 bis 16
Yellow Metal-Bleche	„ „ „	15 „ 15,50	13 „ 13,50

Stahl wird in viereckigen Stangen 1/4 bis 1 Engl. Zoll breit bezogen. Deutscher Bambu-Stahl (sogenannt weil die Stangen mit Bambu ähnlichen Reifen verziert sind) beherrscht den Markt. Mit Belgischen und anderen Fabrikaten ist bisher ohne durchschlagenden Erfolg verschiedentlich der Versuch gemacht worden, dem Deutschen Erzeugniß den Rang streitig zu machen. Das Geschäft hat im letzten Jahre günstig gelegen; die Preise hatten eine steigende Tendenz und schlossen im Dezember mit 3,20 bis 3,25 Taels für das Pikul für Bambu-Stahl. Die Verwendung von Stahl ist in China dieselbe wie in Europa, namentlich zu Messern.

Spelter. Die enorme Zunahme der Einfuhr erklärt sich aus dem bei Kupfer angeführten Grunde eines außerordentlichen Bedarfs an Käsch-Münzen, zu deren Herstellung dieses Metall mitverwendet wird. Die Hauptmarke ist Schlesischer W H, der gegen Ende des Jahres mit 5,75 bis 6 Taels für das Pikul bezahlt wurde. Obgleich Deutschen Ursprungs, wird das Metall größtentheils aus England bezogen, angeblich weil die Londoner Händler dasselbe billiger lieferten, wie die Deutschen Produzenten.

Von den übrigen Metallen sind noch zu erwähnen: Weißmetall oder Neusilber, zu 40 bis 48 Taels für das Pikul verkäuflich, Zinkbleche, die 5,25 bis 6,75 Taels für das Pikul erzielten und Nickel. Letzteres Metall bildet einen neuen Einfuhrartikel aus Deutschland (Schwerte am Rhein), der Aussicht auf wachsenden Konsum zum Plattiren von Küchengeräthen und auf neue Verwendungsarten zu haben scheint. Nickel kommt als Blech, Stangen und vorwiegend in Würfeln heraus. In letzterer Form waren die Preise am Ende des Jahres 50 bis 75 Taels für das Pikul.

Quecksilber, das vordem einen nicht unbedeutenden Einfuhrgegenstand ausmachte, ist sehr zurückgegangen. Manche glauben, daß die Hauptverwendung desselben in China früher in der Herstellung von Zinnober bestanden habe und jetzt durch die Anilinfarben überflüssig geworden sei.

Von den übrigen verschiedenen Einfuhrartikeln des Marktes verdienen die folgenden, als für das ausländische und speziell Deutsche Geschäft von besonderem Interesse, hervorgehoben zu werden. Es wurden eingeführt:

		1887.	1886.
Anilinfarben	Werth Taels	729 159	560 215
Bier	„	48 657	—
Blauholzextrakt	Pikuls	3 557	1 560
Konditorwaaren in Flaschen	Dutzend	13 862	—
Fensterglas	Kisten à 100 □	53 259	47 776
Lampen	Werth Taels	50 341	31 909
Leder	Pikuls	1 600	1 500
Maschinen	Werth Taels	291 210	95 245
Medizinen	„	14 919	17 395
Mehl	„	167 365	215 445
Messingknöpfe	Groß	513 194	399 020
Milch, kondensirte, in Blechbüchsen	Dutzend	6 548	—
Musikdosen	Stück	9 677	3 480
Nähnadeln	Tausend	2 061 031	1 584 186
Oelfarben	Pikuls	4 996	5 505
Parfümerien	Werth Taels	45 330	52 440
Perlen, falsche	„	33 500	23 840
Petroleum	Gallonen	10 327 200	22 883 664
Regenschirme	Stück	308 809	312 984
Seife	Werth Taels	103 585	109 232
Spiegelglas	„	16 907	14 369
Spielsachen	„	20 701	17 137
Spirituosen	„	38 592	57 228
Stearinlichte	Kisten	13 163	30 961
Steinkohle	Tonnen	273 813	261 071
Schweinfurter Grün	Pikuls	409	2 212
Taschenuhren	Stück	17 696	14 105
Ultramarin	Pikuls	1 122	797
Wein	Werth Taels	94 736	73 620
Wand- und Standuhren	Stück	62 094	42 605
Wurmkuchen in Flaschen	Dutzend	26 820	—
Cement	Werth Taels	77 694	49 297
Zündhölzer	Groß	868 625	816 330

Anilinfarben bilden jetzt wohl den wichtigsten Artikel der Deutschen Einfuhr nach Schanghai. Der Import bezifferte sich vor 10 Jahren auf 7000, im Jahre 1887 auf 47 000 Kisten und hat im Durchschnitt dieses Zeitraums jährlich 25 000 Kisten betragen. Im Gegensatz zu früheren Jahren ist die Aufmachung in Flaschen à 2 Unzen (1/8 Pfund Englisch), von denen je 100 oder 200 in einer Kiste verpackt werden, jetzt weniger beliebt als diejenige in Büchsen à 8 Unzen (1/2 Pfund Englisch), von denen stets 100 auf eine Kiste gehen. Hauptfarbe ist Scharlach und ein billiges Blau; feinstes Anilinblau ist die einzige Farbe, die, weil in England am besten hergestellt, noch vorwiegend von dort bezogen wird. Es giebt kaum eine andere Waare, bei welcher der Chop oder die Handelsmarke eine so wichtige Rolle spielt wie bei Farben. Da zur Einführung eines neuen Chops einige wenige Versuche nicht ausreichen, sondern jahrelange oft mit Verlusten verbundene Aussendungen erfordert werden, so können nur kapitalkräftige Unternehmer sich den Chinesischen Markt erschließen, wie denn auch die großen Fabriken in Elberfeld, Höchst und Berlin hier das Hauptgeschäft machen. Es empfiehlt sich, den Verkauf nur Einem Agenten zu übertragen; auch entspricht es gewiß der Bedeutung des Geschäfts, wenn die Fabriken, wie neuerdings geschehen ist, ihrer hiesigen Vertretung einen eigenen Fachmann zugesellten. Die scharfe Konkurrenz der Deutschen Fabrikate und ihrer

hiesigen Agenten untereinander hat auf die Preise einen nachtheiligen Einfluß geübt. Dieselben zeigen schon seit Jahren eine weichende Tendenz, die auch in diesem Jahre angehalten hat, wie die folgende Vergleichung der Notirungen für Januar und Dezember zeigt:

			Januar 1887. Kandarin.	Dezember 1887. Kandarin.
Magenta	in 2 Unzen-Flaschen...	Flasche	6 bis 17	5 bis 16
„	„ 8 „ -Büchsen...	Büchse	12 „ 48	12 „ 60
Wasserlösliches				
Blau	„ 2 „ -Flaschen...	Flasche	8 „ 30	6 „ 30
Desgl.	„ 8 „ -Büchsen...	Büchse	15 „ 65	10 „ 45
Eosin	„ 2 „ -Flaschen...	Flasche	10 „ 27	8 „ 22
Krystallgrün..	„ 2 „ -Flaschen...	Flasche	9 „ 18	7 „ 15
Wasserlösliches u. Nachtgrün	„ 2 „ -Flaschen...	Flasche	6 „ 10	4 „ 8
Chinagrün...	„ 2 „ -Flaschen...	Flasche	5 „ 10	5 „ 10
„ ...	„ 8 „ -Büchsen...	Büchse	13 „ 20	7 „ 20
Scharlach	„ 2 „ -Flaschen...	Flasche	6 „ 10	5 „ 10
„	„ 8 „ -Büchsen...	Büchse	14 „ 24	8 „ 30
Violet	„ 2 „ -Flaschen...	Flasche	6 „ 15	6 „ 15
„	„ 8 „ -Büchsen...	Büchse	16 „ 60	10 „ 50

Im Jahre 1881 wurde die 2 Unzen-Flasche Magenta mit 16 bis 21 Kandarin, Blau mit 20 bis 60 Kandarin u. s. w. notirt. Theilweise mag dieser enorme Preisrückgang den verringerten Produktionskosten entsprechen, theilweise steht er im gleichen Verhältniß mit der Verschlechterung der gelieferten Qualitäten. Es sollen jetzt Farben hier verkauft werden, die 80 pCt. Zuthaten, namentlich Zucker, enthalten. Solche Verfälschungen wirken doppelt bedauerlich, wenn sie unter der Marke eines alten bekannten Chops auftreten und so das Publikum absichtlich irre führen. Abgesehen von der durch diese Mißbräuche seitens der Fabrikanten selbst heraufbeschworenen Gefahren, hat der Artikel hier die besten Aussichten auf zunehmenden Verbrauch. Auch der oben angeführte Umstand, daß jetzt die größere Verpackung in Büchsen bevorzugt wird, läßt darauf schließen, daß Anilinfarben immer mehr in den Konsum der Färbereien übergehen, da die Verpackung in Flaschen mehr für die Anwendung in der Hausindustrie bestimmt ist.

Bier. Deutsches Bier gelangt in zunehmenden Quantitäten hierher, obgleich sich der Konsum auf den Bedarf der Ausländer und der Schiffe beschränkt, da die Chinesen bis jetzt sich nicht an dieses Genußmittel gewöhnt haben. Die ordinären Exportbiere erzielen 6 bis 9 Dollars, feine Münchener Biere 12 Dollars pro Kiste von 4 Dutzend Flaschen. Auf einen großen Absatz, wie in Japan, können Deutsche Biere vorerst nicht rechnen, da keine Anzeichen vorhanden sind, daß sich der Konsum auf Chinesen ausdehnt. Auch besteht hier eine gute Brauerei von Englischem Lagerbier.

Blauholzextrakt (log wood extract), ein verhältnißmäßig neuer Artikel, der im Jahre 1884 zuerst mit etwa 600 Pikuls in unserer Einfuhrliste figurirte, dann aber stark zugenommen hat. Derselbe ist Hamburger Fabrikat, das in Kisten à 1 Pikul herauskommt. Jede Kiste enthält 4 Blechbüchsen à 15 kg, in welche der Farbstoff flüssig eingeführt wird, um dann zu erstarren. Geringere Qualitäten nehmen bei heißem Wetter wieder flüssige Form an, was den Chinesen unerwünscht ist. Gute Qualität erzielte 12 Taels, geringere 8 bis 11 Taels pro Pikul. Die Verwendung geschieht zum Blauschwarzfärben an Stelle des in China unverkäuflichen Anilinschwarz.

Bonbons in Flaschen, hauptsächlich Schottisches Fabrikat, sog. Scotch mixture, in Kisten à 6 Dutzend Flaschen, zu 90 Taelcents pro Dutzend verkäuflich. Bisherige Versuche mit Deutschem Fabrikat waren erfolglos, sollten aber bei der Ausdehnungsfähigkeit des in China beliebten Artikels nicht aufgegeben werden.

Fensterglas, früher ausschließlich Belgisches Fabrikat, wird jetzt in ansehnlichen Quantitäten auch aus Deutschland bezogen. Im Jahre 1887 dürfte letzteres 7—8000 Kisten oder etwa 15 pCt. des gesammten Konsums geliefert haben. Man tadelt hauptsächlich die ungleichmäßige Dicke des Glases, wodurch ebenso wie durch ungenügende Verpackung der Bruch vergrößert werde. Nur ordinäre Qualitäten gehen in Größen von 10 bei 14 Engl. Zoll bis 40 bei 50 Engl. Zoll zu Preisen von 2,15 bis 2,30 Taels pro Kiste von 100 Quadratfuß Englisch; der Marktwerth des Deutschen Fabrikats stand in der Regel 15 bis 20 Kandarins niedriger als der des Belgischen. Auch gefärbtes Fensterglas ist in kleineren Mengen verkäuflich. Die Verwendung von Glasscheiben statt der bisher üblichen Muschel- oder Papierfenster in Chinesischen Häusern nimmt zu, obwohl nicht in dem zu erwartenden Maße. Eine bereits im Jahre 1884 hier erbaute Glasfabrik hat noch nicht zu arbeiten begonnen, weil den Unternehmern das Betriebskapital fehlt.

Lampen, nur für Petroleum, bürgern sich immer mehr ein. Berlin stellt das Hauptkontingent, das entweder auf Indent bezogen oder in Auktionen verkauft wird. In letzteren erzielten

		Taels.
feine Hängelampen mit Flaschenzug.....	pro Stück	1 bis 4
ordinäre Hängelampen ohne Flaschenzug.	„	0,50 „ 1
feine Tischlampen	„	0,75 „ 2,50
ordinäre Tischlampen	„	0,25 „ 0,75

Da Glaswaaren nach dem Zolltarif in China zollfrei sind, so werden die Glastheile ordinärer Lampen vielfach getrennt von den übrigen Theilen eingeführt. Ein sehr rohes inländisches und Japanisches Fabrikat ist am Markte, vermag aber mit Deutschen Lampen nicht zu konkurriren.

Leder feinster Waare liefert Paris, gewöhnliches Oberleder (Rindsleder) wird aus Worms, Sohlenleder nur aus England bezogen. Der Konsum ist auf Ausländer beschränkt und dürfte für die hiesige Schuhmacherindustrie 8000 Taels jährlich kaum übersteigen. Bedeutender ist der Bedarf an Leder für Wagenbauer, Docks, Arsenale. Für Chinesen wird nur ein sehr rohes dickes Leder aus Canton eingeführt, um zu einer Art Wasserstiefel, der einzigen hier üblichen ledernen Fußbekleidung, zu Stuhlüberzügen und dergl. verwendet zu werden.

Medizinen. Für ausländische Medizinen und Droguen ist der richtige Zeitpunkt in China noch nicht herangekommen, wenn es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß sich hier in späterer Zukunft für diesen Geschäftszweig noch ein lohnendes Feld eröffnen wird. Für die hier lebenden Ausländer findet ein ziemlicher Bedarf an Apothekerwaaren statt, die theilweise aus Deutschland bezogen werden. Qualität und Aufmachung der letzteren werden gerühmt.

Mehl wird für den Konsum der Ausländer, Schiffe und neuerdings auch Chinesen nur aus Amerika eingeführt und zum Preise von etwa $2\frac{1}{2}$ Dollars für den Sack von 50 Pfund verkauft. Hamburger Mehl ist versucht, aber zu theuer befunden worden.

Messingknöpfe. Dieser rein Deutsche (Lüdenscheider) Artikel hat im Ganzen gut gelegen. Größte Sorten (Nr. 0) erzielten 50 bis 60 Kandarin für das Groß, kleinere Sorten entsprechend weniger bis herab zu Nr. 7, die mit 25 bis 27 Kandarin verkauft wurden. Die Nachfrage richtete sich hauptsächlich auf die kleineren Sorten, Nr. 0 bis 4 waren vernachlässigt und wie immer vergoldete Knöpfe vor den versilberten, die nur etwa 25 pCt. des Umsatzes bilden,

bevorzugt. Besondere Erwähnung verdient eine neu herausgekommene Waare, welche die üblichen auf den Knöpfen angebrachten Muster (Vögel, Dschunken, Blumen, Chinesische Buchstaben) in weit tieferer Prägung (embossed) enthält und trotz höherer Preise Anklang und guten Absatz gefunden hat. Gegen Jahresschluß wurde die Aufnahme neuer Bestellungen durch die von den Fabrikanten bedungenen höheren Preise erschwert. In der Chinesischen Kleidung finden diese Knöpfe immer mehr Verwendung, auch werden sie zur Verzierung von Tabakstaschen u. dergl. sowie als Amulette für Kinder benützt. Die nächsten Aussichten des Artikels sind jedoch ungünstig, da sich durch die enorme, ungefähr der Einfuhr der beiden Vorjahre zusammengenommen gleichkommenden Einfuhr des Jahres hier ein Lager angesammelt hat, das auf 1250 bis 1500 Kisten (125 000 bis 150 000 Groß) geschätzt wird. Auch die Chinesen scheinen reichlich versorgt zu sein, und die Nachfrage beschränkt sich vor der Hand lediglich auf die besseren Sorten.

Milch, kondensirte, wird hauptsächlich aus Amerika und der Schweiz bezogen. Deutsche Marken sieht man selten, doch scheint der Konsum auch unter den Chinesen zuzunehmen.

Musikdosen haben einen nicht unbedeutenden Absatz, müssen aber eigens für den Chinesischen Geschmack der Bestellung entsprechend angefertigt werden. Bezugsländer sind Schweiz und Deutschland. Preise von 75 Taelcents an aufwärts.

Nähnadeln, für die Deutsche Industrie bekanntlich einer der bedeutendsten Artikel dieses Marktes, haben bei stark vermehrter Einfuhr schlecht gelegen. Vernachlässigt waren namentlich theure Aachener, begehrt dagegen die unter der Bezeichnung grooveless betweens (Nadeln ohne Kerben) neu eingeführten Nadeln, welche billiger herzustellen sind, da sie, wie der Name andeutet, keine Auskehlung am Oehr haben. Die frühere Verpackung in Kisten von 500 000 Stück ist abgekommen; auch die früher übliche Aufmachung in Pappkästchen mit Mandarinbild ist ihrer bedeutenden Mehrkosten halber (bis 20 Taels für die Kiste) nicht mehr in Gebrauch. Die meisten Nadeln werden jetzt in kleinen Kisten zu 100 000 Stück eingeführt, jede Kiste enthält 50 oder 100 Blechdosen, worin die Nadeln in Briefen zu 25 Stück verpackt sind. Sehr viel verlangt werden Stopfnadeln, sogenannte Darners, $2^3/_4$ Engl. Zoll lang in Kisten von 50 Blechdosen zu 5000 Stück.

Die Preise waren für

		Taels
Darners, $2^1/_2$ bis $2^3/_4$ Engl. Zoll, in Blechdosen	für die Kiste zu 500 000 Stück	120 bis 200
Nr. 1 bis 5, ovale Oehre, gold, beste, in Blechdosen .	„ „ „ „ „ „	70 „ 130
Nr. 1 bis 5, Goldöhre, in Pappschachteln	„ „ „ „ „ „	85 „ 105
Nr. 1 bis 5, Goldöhre, in Blechdosen...............	„ „ „ „ „ „	75 „ 85
Nr. 1 bis 5, Silberöhre, in Blechdosen	„ „ „ „ „ „	50 „ 90
Nr. 1 bis 5, blaue Oehre, in Pappschachteln	„ „ „ „ „ „	70 „ 85
Nr. 1 bis 5, blaue Oehre, in Blechdosen..............	„ „ „ „ „ „	65 „ 80

In Folge der niedrigen Preislage ist der Konsum sehr gestiegen; die Chinesen haben sich große Lager angeschafft, von denen bei Jahresschluß so viel unverkauft blieb, daß die Vorräthe in geringen Sorten wohl noch für ein ganzes Jahr ausreichen dürften. Voraussichtlich wird sich die Hauptaufmerksamkeit zunächst auf ordinäre Goldöhre und ordinäre Silberöhre lenken.

Oelfarben werden hier hauptsächlich für den Bedarf der ausländischen Schifffahrt in nicht unbedeutenden Mengen eingeführt, während die Chinesen sich derselben noch wenig bedienen. Die den Markt beherrschenden Marken (besonders Hubbucks) dürften durch Deutsches Fabrikat schwer zu verdrängen sein.

Parfümerien werden gern aus Deutschland (Frankfurt, Leipzig) bezogen und sind in runden Pappschachteln, jede 1 Dutzend kleiner Odeurfläschchen enthaltend, zu 40 Kandarin das Stück verkäuflich. In dieser Form dienen dieselben vorzüglich zu Neujahrs- und anderen Festgeschenken, daher auf hübsche elegante Aufmachung Werth gelegt wird. Beliebt ist auch Floridawasser, wovon ein Hamburger Fabrikat zu 1 Tael für das Dutzend recht gut eingeführt ist; die Einfuhr beläuft sich auf mehrere tausend Kisten.

Perlen, falsche, sind stark in Zunahme begriffen. Deutsches Fabrikat aus Lauscha und Sonnenberg in Thüringen wird theilweise über Frankreich bezogen. Verwendung zum Haarschmuck.

Petroleum war so stark eingeführt worden, daß zu Anfang des Jahres 1887 über eine Million Kisten zu 10 Gallonen unverkauft lagerten und die Preise auf 1,17 Taels für die Kiste gesunken waren. Dementsprechend blieb die Jahreseinfuhr ungefähr um die Hälfte gegen die vorjährige zurück, wodurch sich die Preislage allmählich wieder gehoben hat.

Die Vorräthe betrugen 587 000 Kisten am 31. Dezember 1887. Es sind Anzeichen vorhanden, daß Russisches Petroleum bald auch auf dem hiesigen Markt eine Rolle spielen wird. In Bombay, wohin dasselbe vor 3 Jahren zuerst in einer kleinen Versuchssendung gelangte, sind im Jahre 1887 über $2^1/_2$ Millionen Gallonen Petroleum, oder mehr als ein Fünftel der Gesammteinfuhr, aus Baku bezogen worden; in Batavia ist eine Ladung davon und gegen Ende des Jahres 1887 eine ebensolche in Hongkong eingetroffen.

Regenschirme waren begehrt und bei festen Preisen meist leicht verkäuflich. Es wurden bezahlt für

		Taels
seidene, schwarze, 12 Bahnen	für das Dutzend	15 bis 18
Alpacca, „ 12 „	„ „ „	5 „ 5,10
baumwollene, assortirt, farbige, 12 Bahnen	„ „ „	2 „ 4,25

Die Preislage war insbesondere bei Alpaccaschirmen eine günstigere als im Vorjahre, wo dieselben 50 bis 60 Kandarin für das Dutzend weniger erzielten; der Konsum von baumwollenen, wollenen, „gelb und grün“ und „gelb und schwarz“ ist stark zurückgegangen. In den Wintermonaten Oktober bis Februar ist der Artikel hier nicht verkäuflich. Derselbe wird jetzt ungefähr zu gleichen Theilen aus Deutschland und England bezogen, seidene Schirme auch aus Frankreich. Vor zwei bis drei Jahren fand Japanisches Fabrikat in ordinären Schirmen starken Eingang, doch hat sich inzwischen herausgestellt, daß das Europäische Fabrikat bei gleicher Qualität noch immer konkurrenzfähig ist. Die Einfuhr vertheilte sich auf die verschiedenen Sorten folgendermaßen:

Seidene	30 004 Stück,
Alpacca	147 001 „
Baumwollene	131 804 „

Seife. Der Konsum in Europäischem Fabrikat hat bei der wachsenden Konkurrenz billiger Japanischer Imitationen nachgelassen, scheint sich aber, da die besseren Qualitäten „Laundry Soap“ in Japan nicht dem Bedürfniß entsprechend angefertigt werden können, wieder zu heben. Auch die Preise für ordinäre Liverpooler Seife, welche zu Anfang des Jahres auf 0,40 bis 0,45 Taels für die Kiste von 28 Pfund gesunken waren, sind seit dem Frühjahr gestiegen,

diejenigen für Deutsche Toilettenseifen dagegen haben nachgegeben. Gegen Ende des Jahres wurde bezahlt für

		Taels.
Deutsche Fancy Soap, für die Schachtel von 1 Dutzend		0,15 bis 0,20
„ „ „ „ „ „ 3 „		0,18 „ 0,22½
Liverpooler, für die Kiste von 28 Pfund	....	0,55 „ 0,60
Japanische, „ „ „ 28 „	....	0,28 „ 0,29

Auch die Deutschen feinen Seifen werden jetzt in Japan in einzelnen Marken nachgeahmt, was dem Originalartikel großen Abbruch zu thun beginnt.

Spiegelglas, fertiges, wird in Größen von 24 bei 18 Engl. Zoll bis zu 70 bei 50 Engl. Zoll eingeführt und ist zu 0,60 bis 0,70 Taels für den Quadratfuß verkäuflich. Obgleich über England eingeführt, dürfte das Fabrikat der Hauptsache nach Deutschen Ursprungs sein.

Spielsachen werden für den Bedarf ausländischer Familien in feineren Qualitäten bezogen, sind neuerdings aber auch mehr in den Chinesischen Konsum übergegangen. In der Regel werden feste Bestellungen für bestimmte Gegenstände, meist mit Uhrwerk nach Muster auszuführen, in nicht unbeträchtlichen Quantitäten ertheilt, z. B. etwa 10 Kisten springende Frösche. Nürnberg ist Hauptbezugsort dieser Artikel.

Stearinlichte wurden früher fast ausschließlich von Belgien, neuerdings auch von Deutschland, daneben England, eingeführt. Die Verpackung ist in Kisten von 25 Packeten zu je 6 Lichten. 9 bis 10 Unzen (6 Stück) erzielten 1,25 bis 1,55 Taels, 11 bis 15 Unzen 1,70 bis 2,30 Taels für die Kiste. Obgleich der Verbrauch mit der fortschreitenden Einbürgerung des Petroleums abnimmt, so giebt es doch gewisse Verwendungsarten, welche davon nicht berührt werden. So sind Stearinkerzen z. B. das beliebteste Beleuchtungsmaterial bei den in den Provinzialhauptstädten abgehaltenen Prüfungen für den Chinesischen Literatengrad, bei denen die Examinanden längere Zeit behufs Anfertigung der Klausurarbeiten in engen Zellen eingeschlossen werden. In den alle drei Jahre wiederkehrenden Prüfungsjahren ist daher meist eine erhebliche Zunahme des Konsums an Kerzen zu bemerken, was nicht zu verwundern ist, da die Zahl der Kandidaten im Reich auf etwa 150 000 geschätzt wird. Das Jahr 1888 ist ein solches Prüfungsjahr.

Steinkohlen für den Bedarf der Dampfschiffe und Ausländer werden durchschnittlich 5000 t in der Woche aus Japan, Australien, England, Amerika und Formosa eingeführt. Deutsche Kohlen scheinen sich nicht billig genug herlegen zu lassen, um konkurriren zu können. Die Preise waren

			Taels.		
für Cardiff	....	für die Tonne	8	bis	8,40
„ Amerikanische Anthracit	......	„ „ „	9	„	11
„ Australische	....	„ „ „	5,25	„	6,80
„ Japanische	....	„ „ „	2,20	„	5
„ Formosa	....	„ „ „	3		

Schweinfurter Grün. Hier unter der Englischen Bezeichnung Emerald green bekannt und in Kisten zu je 1 Pikul eingeführt, hat großer alter Vorräthe wegen im letzten Jahre unvortheilhaft gelegen. Die Preise gingen auf 10 bis 19 Taels pro Pikul herunter, während im Vorjahre etwa 16 Taels die bezahlte Minimalrate war. Hieraus erklärt sich die um über 75 pCt. verminderte Einfuhr des Jahres.

Taschenuhren werden hauptsächlich aus der Schweiz und Amerika, bis jetzt wenig aus Deutschland bezogen. Der Gebrauch derselben nimmt stetig zu, und wohlhabende Chinesen legen gerne einen Theil ihrer Ersparnisse in dem Erwerb einer schönen Taschenuhr an. Da jedoch der Artikel mehr als Luxussache betrachtet wird, so wird der Konsum von jedem Wechsel der Prosperität des Landes am ersten mit betroffen. So sank z. B. die Einfuhr, die in den Jahren 1880 bis 1883 über 12 000 Stück jährlich betrug, wegen des Französischen Krieges in den beiden folgenden Jahren sogleich unter 6000 Stück herab.

Ultramarin, ein rein Deutscher Artikel, hat im letzten Jahre gut gelegen. Für die Kiste à 1 Pikul wurde je nach Qualität und Chop erzielt 4,50 bis 8 Taels, welche Raten sich mit dem Vorjahre, wo die Preise bis auf 3 Taels für die Kiste gesunken waren, vortheilhaft vergleichen.

Wein ist bis jetzt nur in den ordinären Champagnersorten, die bis herab zu 4½ Taels für das Dutzend Flaschen verkauft werden, in größerem Maßstabe in den Chinesischen Konsum übergegangen. Jedoch findet ein erheblicher Konsum für die hier lebenden Ausländer und die Schifffahrt statt, daher auch Rhein- und Moselweine in gut eingeführten Marken einen regelmäßigen Absatz zu lohnenden Preisen finden. Der Verkauf geschieht meist konsignationsweise durch die allgemeinen Deutschen Einfuhrhäuser zu Preisen von 5 bis 15 Dollars für das Dutzend Flaschen.

Wand- und Standuhren, früher ein rein Amerikanischer Artikel, versprechen für die Deutsche Industrie von nicht geringer Bedeutung zu werden. In Standuhren hat Schwarzwalder Fabrikat, von dem etwa 1000 Kisten à 1 Dutzend Stück eingeführt werden, das Amerikanische schon fast verdrängt. Die Uhren gleichen den unter dem Namen Reiseuhren (carriage clocks) bekannten, haben ein starkes Schlagwerk und gehen 30 Stunden. Der hiesige Verkaufspreis ist 24 Taels für das Dutzend, was, da der Faktura-Preis in Hamburg, dem Verschiffungshafen, etwa 7 Mark für das Stück beträgt, auch bei den jetzigen niedrigen Silberkursen noch einigen Gewinn läßt. Amerikanische Standuhren waren bisher nicht unter 25 Taels für das Dutzend herzulegen. Kleinere Uhren, die kein Schlagwerk besitzen, worauf die Chinesen großen Werth legen, werden bis zu 0,90 Taels für das Stück herab verkauft. Beliebt sind ferner Uhren mit mechanischen Spielereien. In Wand- und Hängeuhren sollte die Schwarzwalder Industrie ebenso gut mit der Amerikanischen konkurriren können. Obgleich die Reellität des Fabrikats im Allgemeinen den Ansprüchen, die bei so niedrigen Preisen überhaupt gestellt werden können, durchaus genügt, so laufen doch auch recht schlechte Lieferungen — Werke, die verrostet sind und nicht gehen, Schlagwerke, die nicht schlagen — mit unter. Es wäre bedauerlich, wenn fernerweitige Aussendungen derartiger Waare den Absatz dieses bei der Größe des Chinesischen Reichs vielversprechenden Industrie-Erzeugnisses im Keime wieder ersticken sollten.

Wurmkuchen, ein in den Vorjahren hier mit großem Erfolg abgesetzter Deutscher Artikel (Hamburg), haben im letzten Jahre sehr unbefriedigende Resultate gehabt. Während im Frühjahr dafür noch 1,10 bis 1,35 Taels für das Dutzend erzielt wurde, sind die Preise allmählich bis auf 0,60 bis 0,75 Taels zurückgegangen. Der Grund davon liegt in der Konkurrenz der Fabrikanten unter sich, von denen Jeder, um den hiesigen Markt zu monopolisiren, den Anderen zu unterbieten suchte, wodurch das Geschäft jetzt gründlich verdorben ist. Die Beliebtheit des Arzneimittels selbst, für das bei den Chinesen große Nachfrage herrscht, hat nicht nachgelassen. Dasselbe kommt in Kisten von 12 bis 20 Dutzend Flaschen heraus; jede Flasche enthält 40 bis 50 Kuchen in der Form eines Räucherkerzchens mit 1 Gran Santonin hergestellt.

Cement wird als Baumaterial, sowie für den Bedarf der Arsenale und Docks nicht unbedeutend, theilweise auch aus Deutschland, bezogen, doch wird über die Qualität des Fabrikats geklagt.

Zündhölzer. Die Zunahme des Verbrauchs entfällt ausschließlich auf Japanisches Fabrikat, dessen Einfuhr etwa 500 Kisten monatlich betrug und sich dem Vorjahr gegenüber verdoppelt hat, während Europäisches um 100 000 Groß abgenommen hat. Die Qualität der Japanischen Schwefelhölzer ist weit besser als in früheren Jahren und steht der Schwedischen jetzt fast gleich. Aus Europa wurden eingeführt 638 439 Groß (einschließlich Wachszündhölzer), aus Japan 328 936 Groß. Das Geschäft war lebhaft und die Preise hatten namentlich seit dem Herbst d. J. eine steigende Tendenz. Es wurde bezahlt

		1887 bis Oktober Taels.	1887 von Ende Oktober Taels.
für Schwedische Sicherheitszündhölzer mit schwarzen Köpfen (Safety Black Dips)...	für die Kiste à 50 Groß	11 bis 17	13 bis 16,50
„ Schwedische Sicherheitszündhölzer mit rothen Köpfen (Safety Red Dips)......	„ „ „ „	12 „ 18	13 „ 17
„ Paraffin..........	„ „ „ „	14 „ 20	14 „ 20
„ Japanische..........	„ „ „ „	8 „ 12	10,50 „ 13
„ Vienna Brillant..........	für 25 Groß	13 „ 18	16 „ 18

Alte Schwedische Chops erzielten 16 bis 17 Taels, Phosphorzündhölzer 13 bis 14,50 Taels für die Kiste, und das Erzeugniß der hiesigen, von einem Engländer begründeten Fabrik, welche jetzt etwa 800 Kisten im Monat produzirt, war zum Preise von 9,75 Taels für die Kiste verkäuflich.

Die von Deutschen, Belgischen und Niederländischen Häfen direkt eingeführten Waaren sind in der folgenden Liste auf Grund der täglichen Veröffentlichungen des Zollamts zusammengestellt.

Liste der im Jahre 1887 von Deutschen, Belgischen und Niederländischen Häfen direkt eingeführten Waaren.

Waaren.		Aus Hamburg.	Aus Bremen und Bremerhaven.	Aus Antwerpen.	Aus Amsterdam.	Aus Rotterdam.
Wollene Manufakturwaaren:						
Broadcloth..........	Stück	500	96	121	—	—
Medium-Tuche..........	„	2 476	960	132	—	—
Russische Tuche..........	„	3 300	790	—	—	—
Flanell..........	„	1 786	684	110	—	—
Kamelots..........	„	—	—	—	—	200
Spanish Stripes..........	„	—	48	—	—	—
Litzen (Llama braids)..........	Kisten	642	289	125	—	—
Berliner Wolle..........	Pikuls	7,75	—	—	—	—
Unklassifizirte Leinwand, Serge, Poplins, Filz, Flaus	Stück	18	23	483	—	—
Baumwollene Manufakturwaaren:						
Graue Schirtings..........	„	—	—	—	700	4 500
Drills..........	„	—	3 000	2 130	11 760	11 940
Jeans..........	„	—	—	1 700	16 300	11 260
Taffachelas..........	„	—	—	1 894	—	—
Taschentücher..........	Dutzend	—	—	240	—	—
Steppdecken..........	Stück	300	—	—	222	—
Litzen..........	Kisten	13	189	107	—	—
Garn..........	Pikuls	—	300	—	—	—
Zwirn..........	„	9,75	—	52,69	—	—
Metalle und Metallwaaren:						
Nageleisen..........	„	—	—	131 790,06	—	—
Stangeneisen..........	„	1 008,28	411,15	29 110,25	—	—
Eisenplatten..........	„	—	—	3 082,36	—	—
Altes Eisen und Abfälle..........	„	1 263,25	159	15 000,13	—	—
Eisendraht..........	„	—	6 964	5 304	—	—
Drahtseile..........	„	215,44	—	—	—	—
Stahl..........	„	—	—	4 009,05	—	—
Eiserne Schrauben und Kloben..........	„	—	—	123,77	—	—
Maschinen..........	Kisten	—	13	—	—	—
Zinkbleche..........	Pikuls	293,29	—	2 855,20	—	—
Weißblech (tinplates)..........	„	168	—	—	—	—
Neusilber (white metal)..........	„	1 271,83	45,54	27	—	—
Blei in Blöcken..........	„	—	7 194,23	—	—	—
Kupfer..........	„	84,10	—	—	—	—
Spelter..........	„	8 654,08	1 680	—	—	—
Neusilber..........	„	25	19,93	11,85	—	—
Nickel..........	„	36,50	7,50	—	—	—
Glaswaaren:						
Fensterglas..........	Kisten	7 629	500	37 198	—	—
Spiegel und Spiegelglas..........	Stück	—	206	790	—	—
Andere Glaswaaren..........	Kisten	56	—	454	—	—

Waaren.		Aus Hamburg.	Aus Bremen und Bremerhaven.	Aus Antwerpen.	Aus Amsterdam.	Aus Rotterdam.
Farben:						
Anilinfarben	Kisten	7 693	11 543	12 516	—	1 746
Ultramarin	Pikuls	190	680	—	—	—
Pariserblau	"	—	—	50	—	—
Preußischblau	"	30	30	100	—	—
Malerfarben (hauptsächlich grün)	"	120	42	110	—	—
Bronzepulver	"	4	10	—	—	—
Blauholzextrakt	"	500,35	80	1 250	—	—
Verschiedenes:						
Zündhölzer	Groß	359 414	—	28 950	—	—
Nähnadeln	Tausend	274 406	570 000	237 300	—	—
Nähmaschinen	Stück	10	—	—	—	—
Metallknöpfe	Groß	26 100	164 610	29 900	—	—
Kerzen	Kisten	950	—	2 800	—	—
Wurmkuchen	Dutzend	7 189	—	1 600	—	—
Wanduhren	Stück	1 320	1 612	2	—	—
Taschenuhren	"	18	53	—	—	—
Musikdosen	"	—	995	—	—	—
Lampen	"	11 857	35 848	12 000	—	—
Pikrinsäure	Pikuls	—	50	—	—	—
Bier	Kisten	627	425	—	—	—
Genever	"	—	—	100	—	—
Sprit	Gallonen	1 185	—	—	—	—
Konfekt	Dutzend	1 400	—	—	—	—
Brotzucker	Pikuls	—	35,28	—	—	—
Tauwerk	"	691,38	—	48,68	—	—
Cement	Fässer	750	736	—	—	—
Gold- und Silberfaden	Kätties	50	—	—	—	—
Spielsachen	Kisten	—	13	—	—	—
Zinndosen und Tabakskästen	"	—	—	85	—	—
Federn	Pikuls	54,50	—	—	—	—

Vereinigte Staaten von Amerika.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse und die Produktion der Staaten Ohio, Michigan, Indiana, Kentucky und West-Virginia im Jahre 1887.

Die allgemeine Geschäftslage in den Staaten Ohio, Michigan, Indiana, Kentucky und West-Virginia war im abgelaufenen Jahre entschieden günstiger als in 1886, und der Waarenumsatz lebhafter. Besonders trugen die vielen Eisenbahnbauten und die Ausrüstung bereits gebauter Bahnen viel zur Hebung von Handel und Wandel und der Aufbesserung der Industrie bei. Die ungemein starke Nachfrage nach Eisen in allen Formen und nach Schienen förderte die einheimische Produktion. Aber letztere konnte den an sie gestellten hohen Anforderungen nicht genügen und es wurden große Mengen Stahl, Eisen und Schienen aus dem Ausland eingeführt. Die einheimische Produktion von Stahl und Eisen war außergewöhnlich groß und die Nachfrage sehr lebhaft. Denn auch außerhalb des Eisenbahngebiets war der Verbrauch von Stahl und Eisen ein außerordentlich starker. Die Bankerotte waren nicht so zahlreich als in 1886, aber die Gesammtschulden der zahlungsunfähigen Firmen größer. Die meisten Zahlungseinstellungen wurden anscheinend durch Börsenspekulation veranlaßt. Viel ausländisches Geld wurde in Eisenbahnen, Bergwerken und industriellen Unternehmungen angelegt. Die kleineren Geschäftsleute hatten im Großen und Ganzen bessere Einnahmen. Der Ausfuhr- und Einfuhrhandel befand sich in befriedigender Lage. Der größte Theil der Eisenbahnen nahm mehr ein als im Vorjahre, da die Frachtraten gewinnbringend waren und der Güterverkehr bedeutend an Umfang gewann. Auch die Schiffsahrt auf den großen Binnenseen, Flüssen und Kanälen war lohnend. In 1886 waren die Preise fast aller Handelsgüter und Produkte sehr niedrig. Im Berichtjahr machte sich aber eine Neigung zum Steigen der Preise der meisten Waaren fühlbar, während nur wenige wichtige Artikel im Werthe sanken. Der Preis mancher Güter wurde künstlich in die Höhe getrieben und dadurch der Handel nachtheilig beeinflußt. Auch im Berichtjahr wurden manche Industriezweige durch Arbeitswirren schwer geschädigt. In Folge eingetretenen Kohlenmangels und des enormen Steigens der Kohlenpreise mußten im vorigen Herbst im Ohio-Thale zahlreiche Fabriken auf längere oder kürzere Zeit geschlossen werden.

Der Arbeitsmarkt war im Berichtjahr mit Arbeitskräften überfüllt und die Zahl der beschäftigungslosen Arbeiter eine große. Von den neu eingewanderten Arbeitern konnten viele keine Arbeit finden und geriethen deshalb in Elend und Noth. Das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern war ein gespanntes und unerquickliches.

Die Produktion von Eisenerz, Steinkohlen und Salz nahm gegen das Vorjahr erheblich zu, dagegen nahm in Michigan die Produktion von Kupfererz, Bauholz und Dachschindeln ab.

Der Waldbestand ist in raschem Abnehmen begriffen, da die Wälder schonungslos verwüstet werden. Ohio hat schon jetzt im Verhältniß zu seiner Gesammtoberfläche weniger Wald, als viele Theile Deutschlands.

In Folge anhaltender Dürre war die vorjährige Ernte mißrathen und der Ackerbau sehr unlohnend. Die Farmer klagen über zu hohe Besteuerung, die ungünstigen Arbeitsverhältnisse, das zunehmende Vagabundenwesen und die immer größer werdende Unsicherheit. Die Lage der Farmer verschlechtert sich von Jahr zu Jahr, und ihre Schulden, welche schon gegenwärtig eine enorme Höhe erreicht haben, schwellen mächtig an. Während in den Eingangs genannten Staaten Grund und Boden schon verhältnißmäßig hoch im Preise steht, ist Land in den westlichen Staaten und Territorien noch billig zu haben.

Die Farmer können aus diesem Grunde mit den Landwirthen der letztgenannten Gegenden nicht mehr konkurriren.

Mit Ausnahme der Zucht von Pferden war auch die Viehzucht im Berichtjahre unlohnend.

Wenn auch in 1887 sich Handel und Industrie im Großen und Ganzen in einer befriedigenderen Lage befanden, als im Vorjahre, so gab es doch gleichfalls Zeiten, während welcher die Geschäfte sehr flau gingen. Insbesondere schufen die Tarifagitation, die zahlreichen Arbeitswirren und das Herannahen der Wahlkampagne ein Gefühl der Unsicherheit, welches lähmend auf den Handel einwirkte. Auch die Bildung vieler Trusts, d. h. die Vereinigung großer Kapitalisten, welche in derselben Branche arbeiten, schädigte den Handel, da diese wie ein Monopol wirken und eine gesunde Konkurrenz verhindern.

Ferner machten wichtige Handelszweige eine Ausnahme von der allgemeinen Regel und hatten ein schlechteres Ergebniß, als im Vorjahr. Dahin gehört z. B. der Handel mit Tabak und Getreide, welcher in Folge des schlechten Ernteausfalls eine erhebliche Einschränkung erfuhr. Ferner war der Wollmarkt fast das ganze Jahr hindurch leblos, und der Handel mit Zucker befand sich in sehr gedrückter Lage.

Bevölkerung.

Ueber die jetzige Höhe der Einwohnerzahl der oben genannten Staaten fehlt es an Angaben, da seit Jahren keine Volkszählungen stattgefunden haben, doch dürfte man in der Annahme nicht fehl gehen, daß darin 9 bis 10 Millionen Menschen wohnen. Die Deutsche Bevölkerung beträgt etwa eine Million. Besonders stark ist das Deutsche Element in den Staaten Ohio, Indiana und Michigan vertreten. In Kentucky und West-Virginia wohnen dagegen verhältnißmäßig wenig Deutsche. Die Europäische Einwanderung hat überhaupt die beiden letztgenannten Staaten vermieden und sich mit Umgehung derselben größtentheils weiter nach dem Westen gewandt.

Es findet ein starker Zuzug in die großen Städte statt, welcher zur Folge hat, daß die Einwohnerzahl der Großstädte rasch wächst, während die zahlreicher kleiner Ortschaften abnimmt.

Trotz der dünnen Bevölkerung Kentuckys haben über 500 000 in diesem Staate geborene Personen denselben dauernd verlassen, eine Erscheinung, welche sich durch die in Kentucky herrschenden Zustände erklärt.

Landwirthschaft.

Für den Ackerbau sind die Staaten Ohio, Michigan, Indiana, Kentucky und West-Virginia innerhalb der Union von hervorragender Bedeutung. Was Mais anlangt, so nehmen bezüglich dieser Frucht unter den Unionsstaaten Indiana den fünften und Ohio den siebenten Rang ein, als Weizen bauende Staaten haben Michigan den zweiten, Indiana den vierten und Ohio den siebenten Platz inne, nur zwei Unionsstaaten erzeugen mehr Kartoffeln, als Ohio und Michigan, während Kentucky mehr Tabak produzirt als irgend ein anderer Unionsstaat.

Im nördlichen Theile von Michigan kommen wegen des zu kurzen Sommers Mais und einige Kartoffelarten nicht zur Reife. Gras, Klee, Getreide und Gemüse gedeihen in Michigan überall gut. Im Uebrigen lassen sich alle landwirthschaftlichen Produkte der gemäßigten Zone mit Vortheil kultiviren. Nur in Ohio und Indiana kommen in Folge der in diesen Staaten im Sommer herrschenden Hitze und Trockenheit solche Grasarten nicht fort, welche viel Nässe verlangen.

Der Ausfall der Ernte in 1887 ist in Folge des heißen und trockenen Sommers ein ungünstiger gewesen.

Das mit **Mais** bestellte Areal nimmt stetig zu. Die hier in Betracht kommenden Staaten erzeugen mehr Mais, als innerhalb derselben verbraucht wird und geben jedes Jahr, je nach dem Ausfall der Ernte, größere oder geringere Quantitäten an das Ausland oder andere Landestheile ab. 1886 versandten West-Virginia 10, Kentucky 15, Ohio 22, Michigan 11 und Indiana 25 pCt. ihrer Maisernte außerhalb derjenigen Grafschaften, wo der Mais gewachsen war.

Die vorjährige Maisernte fiel sehr dürftig aus und ist die schlechteste, welche das Land seit 1881 hatte. In den Vereinigten Staaten brachte der Acker im Durchschnitt nur 18,6 Bushel oder weniger, als in den Jahren 1882, 1883, 1884, 1885 und 1886. Das mit Mais bepflanzte Areal war in der Union in 1887 größer als in 1886 und umfaßte im Ganzen 78 000 000 Acker.

Die Ernte des ganzen Landes lieferte 1 456 161 Bushel im Werthe von 646 106 770 Dollars.

Davon entfielen auf:

	Mit Mais bepflanzt. Acker.	Ertrag in Bushel.	Werth in Dollars.
West-Virginia	658 755	12 516 000	6 758 640
Kentucky	3 160 668	57 840 000	30 655 200
Ohio	2 805 961	73 797 000	35 422 560
Michigan	841 316	18 930 000	9 086 400
Indiana	3 569 994	71 400 000	32 130 000

Auch in den vorgenannten Staaten blieb die vorjährige Maisernte ihrem Ertrage nach überall weit hinter einer Mittelernte zurück. In Indiana und Michigan brachte ein Acker durchschnittlich nur 20 Bushel, in Kentucky sogar nur 18,2. In Ohio blieb der Ernteertrag um 34 pCt. und in Michigan um 30 pCt. des Ertrages einer gewöhnlichen Mittelernte zurück. Ohio erntete im vorigen Jahre etwa 30 000 000 Bushel weniger als in 1886. Die Qualität des geernteten Mais war zwar eine ungleiche, aber doch im Großen und Ganzen eine wenig befriedigende und ein großer Theil konnte seiner schlechten Beschaffenheit wegen überhaupt nicht auf den Markt gebracht werden.

Weizen. Im Jahre 1886 exportirten West-Virginia 40, Kentucky 57, Ohio 60, Michigan 67 und Indiana 65 pCt. des gesammten Ernteertrages.

Der Umfang des Weizenbaues der genannten Staaten geht aus nachstehender Tabelle hervor:

	Weizen-Areal. Acker.	Ertrag. Bushel.	Werth. Dollars.
West-Virginia.......	302 177	2 840 000	2 158 400
Kentucky	1 089 493	11 113 000	8 112 490
Ohio...............	2 740 087	35 895 000	26 921 250
Michigan	1 629 487	21 672 000	16 037 280
Indiana	2 802 083	37 828 000	27 236 160

In Ohio wurden Ende 1886 für die Ernte von 1887 2 696 858 Acker oder im Vergleich mit dem Vorjahr 9 pCt. weniger mit Weizen bestellt. Auch in Michigan wurde weniger Weizen gebaut, als in früheren Jahren. 1887 war das Gewicht des Weizens ungemein leicht, an vielen Orten wog ein Bushel nur $58\frac{4}{5}$ Pfund.

Der Anbau von **Hafer** hat verhältnißmäßig eine größere Erweiterung erfahren, als der von Mais und Weizen, trotzdem ist im Lande kein nennenswerther Ueberschuß vorhanden.

Mit Hafer waren in den Vereinigten Staaten bestellt:

1886 23 658 474, 1887 25 920 906 Acker, die Ernte brachte 1886 624 130 000 Bushel, 1887 659 618 000; der Werth der Haferernte belief sich 1886 auf 186 137 930 Doll. und 1887 auf 200 699 790; ein Bushel kostete im Durchschnitt 1886 29,8 und 1887 30,4 Cents; ein Acker ergab 1886 im Durchschnitt 26,4 Bushel im Werthe von 7,87 Dollars und 1887 25,4 Bushel im Werthe von 7,24 Dollars.

Von der Produktion entfielen im Jahre 1887 auf:

	Hafer-Areal. Acker.	Ertrag. Bushel.	Werth. Dollars.
West-Virginia	142 207	2 531 000	885 850
Kentucky	491 496	8 847 000	3 007 980
Ohio	1 003 278	30 098 000	9 631 360
Michigan	765 000	22 644 000	7 246 080
Indiana	1 034 923	27 913 000	8 103 470

Roggen wird nur in beschränktem Maße angebaut. Nur eingewanderte Deutsche essen Roggenbrot, während geringere Quantitäten Roggen zur Herstellung von Spirituosen verbraucht werden.

Buchweizen. Die vorjährige Buchweizenernte war sehr dürftig und lieferte nur sehr geringe Erträge. In Ohio erntete man bloß 57 pCt. des Ertrages einer Mittelernte und in Indiana war der Ernteausfall gleichfalls ein sehr kläglicher.

Kartoffeln. Diese werden in allen Theilen der Union gezogen, in den Südstaaten allerdings nicht in größerem Umfange. 1886 erntete man im ganzen Lande 163 000 000 Bushel. In 1887 erfuhr das mit Kartoffeln bepflanzte Areal gegen das des Vorjahres in den Vereinigten Staaten eine Erweiterung, trotz dessen wurden nur 134 000 000 Bushel geerntet.

In den Staaten Ohio, Michigan, Indiana, Kentucky und West-Virginia blieb der Durchschnittsertrag eines Ackers noch hinter dem geringen Durchschnittsertrag des Landes zurück. Denn während letzterer 56 Bushel betrug, lieferte durchschnittlich ein Acker in Ohio nur 30, in Michigan bloß 34 und in Indiana nicht mehr als 33 Bushel. In Ohio kam der Ertrag der vorjährigen Kartoffelernte 36 pCt. des Ertrages einer Mittelernte gleich. In 44 Grafschaften des eben genannten Staates trat die Kartoffelfäule auf, durch welche ein großer Theil der geernteten Kartoffeln unbrauchbar gemacht wurde. In Michigan erntete man nur $^{3}/_{5}$ des Ertrages einer Durchschnittsernte und auch in diesem Staate waren die Kartoffeln von schlechter Beschaffenheit. In Indiana war zwar die erzielte Quantität ebenfalls eine geringe, aber die Qualität war etwas besser als in Ohio und Michigan. Namentlich in Kentucky, Ohio und Michigan machte sich im vorigen Spätherbst in Folge des schlechten Ernteausfalls ein Mangel an Kartoffeln bemerkbar und die Preise gingen enorm in die Höhe. Diese Sachlage machte es Deutschen und Englischen Importeuren möglich, bedeutende Mengen Deutscher, Schottischer und Irländischer Kartoffeln mit Vortheil abzusetzen.

Der Kartoffelkäfer trat auch im vorigen Jahre wieder auf und richtete stellenweise großen Schaden an.

Tabak. Die Tabakkultur ist für Kentucky von hervorragender und für Ohio, Indiana und West-Virginia von großer Bedeutung. In normalen Jahren bringt in Kentucky ein Acker an Tabak in Blättern 1200 Pfund, 1887 erntete man indessen durchschnittlich von einem Acker in Kentucky nur 505, in Ohio 615 und in Indiana 397 Pfund. Im Westen der Union brachte die vorjährige Ernte an Tabak in Blättern bloß etwas mehr als $^{1}/_{4}$ des Ertrages einer Mittelernte.

Von Sachverständigen wird behauptet, daß 1887 an Tabak in Blättern im Westen der Union nur 76 000 000 Pfund oder 26 pCt. einer Durchschnittsernte und im Osten 72 000 000 Pfund oder 50 pCt. einer Mittelernte gewonnen worden sind. Das ganze Ergebniß der Ernte der Vereinigten Staaten an Tabak in Blättern und die Ende November v. J. im Lande befindlich gewesenen Vorräthe werden auf 360 000 000 Pfund gegen 591 000 000 in 1886 geschätzt. Nach Ansicht gut unterrichteter Fachleute fehlten im vorigen Jahre 211 000 000 Pfund, um die Anforderungen des einheimischen Konsums und des Exporthandels zu decken.

Von Blättertabak wurden geerntet:

	1887 (geschätzt).	1886. Pfund.	1885.
Kentucky	56 300 000	217 700 000	224 100 000
Indiana	1 500 000	7 800 000	9 500 000
Ohio (nur Burley)	7 000 000	25 000 000	22 000 000
West-Virginia	1 000 000	3 000 000	2 700 000

Auch die Qualität des in 1887 geernteten Tabaks war im Allgemeinen unbefriedigend.

Verschiedene landwirthschaftliche Produkte. Kleesamen brachte im vergangenen Jahre in Ohio nur 72 pCt. des Ertrages einer Mittelernte. Obst- und Gemüsezucht werden in Michigan, Ohio und Indiana in bedeutendem Maßstabe betrieben, und vor Allem sind es Deutsche Landwirthe und Gärtner, welche sich damit befassen. Die Dürre, welche im Berichtjahre so lange anhielt, machte indessen den Obst- und Gemüsebau sehr unlohnend. Die Aepfel, welche im Bezirk massenhaft gezogen werden, waren gänzlich mißrathen, und man erntete von dieser Frucht in Ohio, Michigan und Indiana nur 16, 67 bezw. 27 pCt. des Ertrages einer Mittelernte. Der Ausfall der Heuernte ließ im Großen und Ganzen gleichfalls viel zu wünschen übrig.

Lage der Farmer.

Wie bereits Eingangs erwähnt, wird es den Farmern der Staaten Ohio, Michigan, Indiana, Kentucky und West-Virginia fast unmöglich gemacht, sich gegen die immer drückendere Konkurrenz der Farmer des Amerikanischen Nordwestens zu behaupten. Ferner standen landwirthschaftliche Produkte in den letzten Jahren so niedrig im Preise, daß die Farmer kaum dabei bestehen konnten. Endlich hat der schlechte Ausfall der letzten Ernte die Farmer sehr geschädigt.

Die Schulden der Farmer haben in Folge dessen eine enorme Höhe erreicht. Nach den von Fachzeitungen eingezogenen Erkundigungen beliefen sich diese Schulden in

Ohio	auf 350 000 000	Dollars,
Indiana	„ 175 000 000	„
Michigan	„ 125 000 000	„

Da im Bezirk Darlehen auf ländliche Grundstücke mit sieben und mehr pCt. verzinst werden müssen, während Ackerbau kaum einen Reingewinn von 1 bis 2 pCt. abwirft, so ist es fast unmöglich, daß die Farmer ihre Schulden werden abzahlen können.

Die Tagespresse beschäftigte sich in letzter Zeit wiederholt mit der wachsenden Schuldenlast der Farmer und bedauerte besonders,

daß im Bezirk der kleine Bauernstand unaufhaltsam seinem finanziellen Ruin entgegengeht und aus freien Bauern abhängige Pächter werden.

Viehzucht.

Am 1. Januar 1888 war der Viehbestand auf den Farmen der nachgenannten Staaten folgender:

	Pferde.	Maulthiere.	Milchkühe.
West-Virginia	138 281	6 475	171 273
Kentucky	390 733	162 285	313 953
Ohio	723 156	24 724	788 481
Michigan	458 913	6 035	437 303
Indiana	461 716	51 382	556 961

	Ochsen und anderes Rindvieh.	Schafe.	Schweine.
West-Virginia	280 892	474 933	432 778
Kentucky	529 018	797 998	1 718 173
Ohio	967 540	4 106 622	2 668 384
Michigan	511 406	2 113 004	906 255
Indiana	694 344	1 003 068	2 371 085

Ohio war früher derjenige Unionsstaat, welcher die größte Anzahl von Schafen besaß. Gegenwärtig befinden sich in Kalifornien und Texas mehr Schafe als in Ohio, doch ist die Schafzucht in letzterem Staate noch sehr bedeutend.

Immer mehr bricht sich unter den Farmern die Ueberzeugung Bahn, daß es für sie lohnender sei, den Feldbau einzuschränken und sich mehr auf das Züchten von Vieh zu legen.

Seitens der Viehzüchter werden Südamerika und Australien als Länder angesehen, welche Aussichten für einen großartigen Absatz von Zuchtthieren echter Rasse bieten. Die gedachten Züchter gaben sich alle erdenkliche Mühe, jene Länder mit von ihnen gezogenem Vieh zu versorgen, und es fanden in der That im letzten Halbjahr mehrere Verschiffungen von Rassenvieh aus den Vereinigten Staaten nach Südamerika statt.

Rindvieh, welches zu Schlachtzwecken gehalten wird, nahm der Zahl nach ab. Da die Preise für Rindfleisch sehr niedrig und die Frachtraten für Rindfleisch aus West-Virginia nach dem Osten ungünstig waren, so mästeten nämlich die Farmer eine geringere Anzahl von Rindvieh. Dagegen hielten viele Farmer mehr Milchkühe, als in früheren Jahren. Die strenge Handhabung des Gesetzes über Kunstbutter und die Errichtung verschiedener großer Meiereien im Staate verbesserten die Lage des Buttermarktes und ermuthigten die Farmer, sich mehr der Butter- und Käsebereitung zu widmen. Schafe werden jetzt in kleineren Herden gehalten, wodurch eine bessere Pflege derselben ermöglicht wird.

Bergbau.

Nach den Berichten der betreffenden Staats-Bergbauinspektoren führte der Bergbau in 1887 in den Staaten Ohio, Michigan, Indiana, Kentucky und West-Virginia zu folgendem Ergebniß:

Ohio.

Die Kohlen-Produktion betrug:

	Tonnen zu 2000 Pfund.
1885	7 816 179
1886	8 435 211
1887	10 301 708

Die Zahl der Bergleute, welche in Kohlengruben thätig waren, belief sich Ende 1886 auf 17 735 und stieg im Laufe des vergangenen Jahres um 1142. In 28 Grafschaften wird nach Kohlen gegraben. Ende 1887 befanden sich im Staat 729 Kohlengruben.

An Eisenerz wurde gewonnen:

	Großtonnen zu 2268 Pfund.
1886	344 484
1887	377 465

Die Produktion von Eisenerz nahm 1886 um 84 903 und 1887 um 32 981 Großtonnen zu.

Kalksteine werden in großen Mengen zu Tage gefördert.

Lehm, welcher sich zur Herstellung von Ziegeln eignet, ist reichlich vorhanden und findet sich meist direkt unter Kohlenlagern vor.

In der Zeit vom 1. November 1886 bis zum 31. Oktober 1887 wurden in Ohio 378 359 Fässer Petroleum amtlich untersucht. 142 Fässer wurden als unbrauchbar verworfen. Verbraucht wurden in Ohio während des gedachten Zeitraums 378 217 Fässer Petroleum, von denen 299 969 aus Ohio, 47 736 aus Pennsylvania, 938 aus New-York und 29 716 aus West-Virginia stammten.

Naturgas wird an vielen Orten gefunden und in bedeutendem Umfange zu industriellen Zwecken gebraucht. In Hochöfen hat es sich nicht bewährt, da die Hitze zu ungleich ist. Eine ganze Reihe von Fabriken, deren Oefen erst vor wenig Jahren für den Gebrauch von Naturgas eingerichtet worden waren, mußte unter bedeutenden Unkosten ihre Heizvorrichtungen wieder für die Benutzung von Kohlen und Koks umbauen lassen, da die Gasquellen, von denen die in Rede stehenden Fabriken abhingen, versiegten. Manche Fabrikanten in Ohio beziehen ihren Bedarf an Naturgas aus Pennsylvania und West-Virginia und haben zu diesem Zwecke Röhrenleitungen bis zu einer Länge von 63 Engl. Meilen gebaut. Die Kraft, mit welcher das Gas aus der Erde strömt, ist sehr verschieden. An manchen Stellen entspricht diese Kraft einem Druck von 500 Pfund auf den Quadratzoll, an anderen Orten nur einem solchen von 55 Pfund. Die Tiefe, in welcher Naturgas gefunden wird, schwankt zwischen 2140 und 2256 Fuß.

Die Befürchtung, daß die Entdeckung und der Gebrauch großer Quantitäten Naturgases den Kohlenhandel schädigen und eine Einschränkung der Kohlenproduktion des Staates zur Folge haben würde, hat sich bis jetzt nicht erfüllt, da Ohio-Kohle im Nordwesten neue Absatzgebiete gefunden hat.

Indiana.

In den 220 Kohlengruben dieses Staates wurden 1887 3 217 711 t Kohlen zu Tage gefördert, gegen das Vorjahr 217 711 t mehr. Ohne die Strikes, welche von vielen Kohlengräbern in Scene gesetzt wurden, wäre die Kohlenproduktion wahrscheinlich noch größer gewesen. Die Nachfrage nach Kohlen war das ganze Jahr hindurch eine äußerst lebhafte. 500 000 Dollars wurden in neu eröffneten Kohlengruben angelegt. Die Zahl der Kohlengräber stieg im Laufe des Jahres auf 7304.

In 10 Grafschaften wird Naturgas gefunden. Die letzte Jahresproduktion der im Staate im Betrieb genommenen Gasquellen soll nach der Schätzung des Staats-Bergbauinspektors einen Werth von 21 900 000 Dollars haben, doch dürfte diese Schätzung viel zu hoch sein.

Kentucky.

In diesem Staate wurden 1887 in den 75 vorhandenen Kohlengruben 48 233 221 Bushel Kohlen gewonnen. Im Gegensatz zu

früheren Jahren fanden in den Kohlengruben nur wenige Arbeitseinstellungen statt, welche zudem weder von Umfang noch von Dauer waren. Die Zahl der Koksöfen betrug am Jahresschluß 95.

Der Staat besitzt zwei große Kohlenreviere, ein westliches und ein östliches. Das westliche Revier ist 4000 Engl. Quadratmeilen groß und wenig gebirgig. Das östliche Revier umfaßt 10 000 Engl. Quadratmeilen oder 1/4 des Areals des ganzen Staates und enthält Höhenzüge, die sich stellenweise bis zu 4000 Fuß über den Meeresspiegel erheben.

Außerdem ist der Staat reich an Eisenerz, Blei und Zinkspath. Doch sind diese Mineralschätze bisher wenig ausgebeutet worden.

West-Virginia

producirte 1886 3 213 093 t Kohlen und 228 623 t Koks, die Tonne zu 2240 Pfund gerechnet. Für das Jahr 1887 fehlt es an zuverlässigen Angaben.

Michigan.

Die Salzgewinnung nimmt von Jahr zu Jahr größere Dimensionen an. 1886 wurden an Salz 3 677 257 Fässer und 1887 davon 3 944 309 Fässer gewonnen. Die Preise erfuhren im letzten Jahre einen außerordentlich starken Rückgang. Die Hälfte des gewonnenen Salzes stammt aus den Grafschaften Saginaw und Bay. Ende v. J. waren in Michigan 125 Firmen mit der Gewinnung von Salz beschäftigt.

An Eisenerz wurden im Staate 1887 4 667 652 und 1886 3 541 996 t zu Tage gefördert.

Die Kupfererz-Produktion in der Gegend am oberen See lieferte 1887 74 660 000 und 1886 79 000 000 Pfund. Die größte Kupfermine des Staates wurde in 1887 durch Feuer stark beschädigt und in Folge dessen lange Zeit betriebsunfähig gemacht, wodurch sich die Abnahme der Produktion erklären dürfte.

Seit Anfang November v. J. kam in den Kupfermarkt, welcher lange Zeit matt lag, neues Leben, und die Preise gingen bedeutend in die Höhe. Kupfer-Ingots wurden das Pfund am 22. Oktober v. J. mit 10 2/5 und am 13. Dezember mit 17 9/10 Cents verkauft. Die großen Kupferminen in Michigan können mit Gewinn arbeiten, wenn sie für ihre Produkte pro Pfund an Ort und Stelle 10 Cents erhalten. Bei den gegenwärtigen Kupferpreisen machen sie Anstalten, ihre Produktionsfähigkeit zu erweitern.

Die Verschiffungen von Kupfererz, welche 1887 aus Michigan erfolgten, waren sehr bedeutend.

Die Spekulation mit Zinn begann früher als die mit Kupfer. Ende 1887 stand das Pfund um 15 Cents höher im Preise, als zu Anfang des Jahres. In Folge des Steigens der Preise schränkten die Konsumenten ihre Einkäufe so viel wie möglich ein.

Blei blieb bis November v. J. ruhig, dann begann sein Preis zu steigen.

Die Produktion von Kohlen ist in Michigan nur unbedeutend. Es besitzt zwar große Kohlenfelder, die Kohlen liegen aber so tief und die über ihnen befindlichen Erd- und Steinschichten sind von so lockerer Beschaffenheit, daß es fraglich erscheint, ob eine Erweiterung des Kohlenbaues je lohnend sein wird.

In 1887 wurden viele neue Gasquellen entdeckt. In Indiana entdeckte man Petroleum und neue Kohlenlager, und in Kentucky große Lager von Kohlen und Eisenerz.

Waldbestand.

Nach den Angaben des Bundeskommissars für Ackerbau in Washington besitzt Michigan 14 000 000, Ohio 4 500 000, West-Virginia 9 000 000, Indiana 4 500 000 und Kentucky 12 800 000 Acker Waldland. Ein großer Theil dieses Waldlandes ist indeß nur mit niedrigem Buschwerk und werthlosem Gestrüpp bestanden. In Michigan sind 38,1 pCt. der Gesammtoberfläche mit Wald bedeckt, in Ohio 17,3, Indiana 19,6, West-Virginia 57, Kentucky 50 pCt. Von den vorhandenen Waldungen gehören in Michigan 31,8, Ohio 98,6, Indiana 97,3, West-Virginia 68,7 und Kentucky 78,2 pCt. Farmern. Das nicht von den Farmern besessene Waldland ist größtentheils Eigenthum von Eisenbahngesellschaften, Gruben- und Hüttenbesitzern welche Eisen mittelst Holzkohle herstellen, Gerbern und Holzhändlern.

In Michigan bestehen 31,5 pCt. des als Farmland bezeichneten Grund und Bodens aus Wald, in Ohio 24, Indiana 29, West-Virginia 60,6, Kentucky 47 pCt.

Eine eigentliche Forstwirthschaft besteht eben so wenig wie eine Waldpolizei. In der Regel werden die Waldungen abgeholzt, ohne daß neue Bäume gepflanzt werden, und überhaupt wird beim Fällen von Holz mit großer Schonungslosigkeit verfahren. Sehr große Strecken der vorhandenen Wälder werden alljährlich durch Feuer zerstört. Um Ackerland zu gewinnen, steckt man nicht selten Wälder an.

Bei dieser Sachlage verkleinert sich der Waldbestand von Jahr zu Jahr. Noch vor 30 Jahren waren 54,19 pCt. der Gesammtoberfläche des Staates Ohio mit Wald bedeckt, jetzt nur noch 17,3.

Arbeitsverhältnisse und Ausstände.

Die rasche und weit über die Bedürfnisse des Landes hinausgehende Vermehrung der Arbeiterbevölkerung, sowie der ausgedehnte Gebrauch von arbeitsparenden Maschinen haben zur Folge gehabt, daß seit einigen Jahren das Angebot von Arbeitskräften größer als die Nachfrage ist. Bereits im Jahre 1885 konnte in der Union fast der dritte Arbeiter keine Beschäftigung finden, und seitdem haben sich die Verhältnisse noch bedeutend verschlechtert.

In den hier in Betracht kommenden Staaten war die Noth, namentlich unter den Bergleuten, groß.

Zahlreiche Arbeiter, welche 1887 aus Deutschland einwanderten, konnten keine Beschäftigung finden und geriethen aus diesem Grunde bald in Elend und Noth.

Man verkennt keineswegs die Gefahren, welche dem Lande erwachsen können, wenn die Arbeiterbevölkerung der Vereinigten Staaten in der bisherigen Weise weiter wächst, und viele einsichtsvolle Amerikaner möchten am liebsten die Einwanderung Europäischer Arbeiter eingeschränkt und erschwert sehen.

Die einwandernden Arbeiter drücken nicht selten die Löhne herunter und machen es den Amerikanischen Arbeitern häufig unmöglich, ihre Lage zu verbessern. Daß daher der Amerikanische Arbeiter die Einwanderung von Arbeitern aus Europa ungern sieht, ist gewiß nicht überraschend. Die Abneigung der Arbeiter des Landes gegen die Europäische Arbeitereinwanderung findet ihren stärksten Ausdruck in der feindseligen Haltung der großen Arbeiterverbände. Letztere haben in den Großstädten des Bezirks eine solche Macht erlangt, daß viele Fabrikanten aus Furcht vor einer allgemeinen Arbeitseinstellung nicht wagen, einem sich meldenden Arbeiter ohne Einwilligung der in der betreffenden Fabrik angestellten Arbeiter Beschäftigung zu geben. Die erforderliche Einwilligung wird seitens der Arbeiter in

der Regel nur dann ertheilt, wenn der um Beschäftigung bittende Arbeiter Mitglied ihrer Verbindung wird. Um in die Verbindung aufgenommen werden zu können, muß der neue Arbeiter Gehorsam und Befolgung der Verbindungsstatuten geloben und außerdem eine Eintrittsgebühr bezahlen, deren Betrag zwischen 60 und 200 Mark schwankt. Kann der Betreffende diese Gebühr nicht entrichten oder will er dem Arbeiterverein nicht beitreten, so wird es ihm in vielen Fällen schwer, wenn nicht unmöglich werden, in seinem Fache Beschäftigung zu erlangen. Nicht selten muß der sich Meldende wochenlang auf die Aufnahme in die Arbeiterverbindung warten und kann während dieser Zeit nichts verdienen.

Im Jahre 1887 war das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern weit davon entfernt, ein erfreuliches oder auch nur zufriedenstellendes zu sein. Zwar waren die Ausstände des Jahres 1887 nicht ganz so zahlreich wie die des Jahres 1886, denn in 1886 legten aus Anlaß der sogenannten Achtstundenbewegung besonders viele Arbeiter monatelang ihre Beschäftigung nieder. Aber auch im Jahre 1887 war die Zahl der Arbeitseinstellungen eine so große, daß dadurch viele Industriezweige empfindlich geschädigt wurden. Allein im Staate Ohio verließen volle 22 825 Mann die Arbeit, und das Gleiche thaten Tausende von Arbeitern in Kentucky, West-Virginia, Indiana und Michigan. Den größten Prozentsatz an Ausständigen stellten die Grubenarbeiter, nach ihnen die Schuhmacher, Brauer, Zimmerleute, sowie die Arbeiter der Tuchfabriken und Eisenwerke. In weitaus den meisten Fällen verbesserten die Ausständigen durch Niederlegung der Arbeit ihre Lage nicht, sie waren im Gegentheil in der Regel froh, wieder unter den alten Bedingungen zur Arbeit zurückkehren zu dürfen.

Die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken hat einen großen Umfang angenommen. Gewöhnlich arbeiten 8 bis 14 Jahre alte Kinder täglich 9 bis 10 Stunden in den Fabriken. Die Knaben bekommen im Allgemeinen einen Tagelohn von 50 und die Mädchen einen solchen von 31 Cents.

Geldwesen.

1887 waren die Zinsraten, welche für Darlehne gezahlt werden mußten, verhältnißmäßig hoch und erfuhren gegen das Vorjahr eine Steigerung von ½ bis 1 pCt. Dank der vielen Eisenbahnbauten und der lebhaften Spekulation war die Nachfrage nach Geld eine starke. Am meisten wurde die Ausleihung von Geld auf städtische und ländliche Grundstücke gesucht und anderen Kapitalsanlagen vorgezogen. Darlehne auf unbewegliches Eigenthum brachten im Allgemeinen 7 pCt., in vielen Fällen aber eine noch bessere Verzinsung.

Eine merkwürdige Erscheinung war das verminderte Interesse, welches das Publikum der Anlage von Geld in Werthpapieren entgegenbrachte. Hierdurch erklärt es sich wohl auch, daß die meisten Werthpapiere gegen Ende des Berichtjahres um 4 bis 5 pCt. niedriger quotirt wurden als zu Anfang desselben.

Der Geldmarkt wurde durch die Besorgniß, der Ueberschuß an Geld im Schatzamt zu Washington könne zu sehr anwachsen und auf diese Weise dem Verkehr zu viel Geld entzogen werden, nachtheilig beeinflußt. Diese Furcht wurde zwar durch große Ankäufe von Bonds und durch die Vermehrung der Regierungsdepositen in den Banken bedeutend vermindert, ganz verschwand ihr Einfluß indeß nicht.

Die Aufmerksamkeit des Publikums und große Geldsummen wurden durch die Zunahme der Handelsthätigkeit und die zahlreichen Eisenbahn-Neubauten in Anspruch genommen. Allein durch letztere wurden mehrere Hundert Millionen Dollars verbraucht.

Die Nachfrage nach Eisenbahnbonds war keine lebhafte. Obgleich die meisten Eisenbahnen günstige Einnahmen erzielten, gingen doch die Preise vieler Eisenbahnaktien, welche in den ersten Monaten des Jahres gestiegen waren, in den letzten Monaten wieder herunter. Die Nachfrage des Auslandes nach Amerikanischen Eisenbahnaktien wurde im Laufe des Jahres schwächer.

Die Versuche, den Kredit verschiedener zahlungsunfähiger Eisenbahngesellschaften wieder herzustellen, wurden in 1887 fortgesetzt, und der Erfolg, mit welchem die Wiederorganisation der Reading-, Jersey-, Nickel Plate-, Texas Pacific-, Buffalo-, New-York- und Philadelphia-Eisenbahn begleitet wurde, war nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf die Lage des Eisenbahnaktienmarktes. Andererseits wurde dieselbe durch Vorfälle, wie die Stellung der Chesapeake- und Ohio-Eisenbahn unter gerichtliche Verwaltung, das plötzliche und unerwartete Sinken des Werthes von Missouri-, Kansas- und Texas-Bonds u. s. w. nachtheilig beeinflußt.

Die Nachfrage nach Regierungsbonds war größer als im Vorjahr.

Die Preise von Silber waren ziemlich stetig, sie stiegen nicht so hoch wie 1886, fielen aber auch nicht so tief wie zeitweise im Vorjahr.

In Cincinnati wurde eine große Nationalbank in Folge schlechter und unehrlicher Verwaltung im Sommer 1887 zahlungsunfähig. Eine andere große Nationalbank derselben Stadt stellte Anfang dieses Jahres die Zahlungen ein. Das Vertrauen des Publikums in die Nationalbanken erlitt durch diese beiden Bankerotte einen harten Stoß.

Eisenbahnen.

In 1887 nahm der Neubau von Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten wahrhaft großartige Verhältnisse an und übertraf an Umfang bei Weitem den der Vorjahre. Ohio stellte 155, Kentucky 168, Indiana 111 und Michigan 717 englische Meilen neuer Eisenbahnen her. Eine ziemliche Anzahl neuer Eisenbahnen war im Juni d. J. in der Ausführung begriffen, während andere Eisenbahn-Neubauten geplant und vorbereitet werden. Das Eisenbahnnetz ist schon ziemlich vollständig, es werden daher die Eisenbahn-Neubauten, was Zahl und Länge anlangt, hinter denen des Amerikanischen Westens und Südens, wo das Eisenbahnnetz noch unvollständig ist und zudem die Entfernungen größer sind, zurückstehen.

Stahlschienen verdrängen mehr und mehr die Eisenschienen. Nach den Angaben guter Fachzeitungen giebt es zur Zeit in der Union noch Eisenschienenstränge von einer Gesammtlänge von gegen 60 000 Engl. Meilen.

Stahlschienen müssen hier zu Lande im Allgemeinen nach 14, und auf stark befahrenen Strecken schon nach 11 bis 12 Jahren erneuert werden.

Sechs bedeutende Eisenbahngesellschaften in den hier in Betracht kommenden Staaten wurden in 1887 zahlungsunfähig, und in Folge dessen mußte ihr Eigenthum gerichtlich versteigert werden.

Dank der besseren Geschäftslage und dem vermehrten Waarenumsatze hatten die Eisenbahnen in 1887 im Allgemeinen größere Einnahmen als in 1886. Besonders kam den Eisenbahnen, welche die Staaten Ohio, Michigan, Indiana, Kentucky und West-Virginia durchschneiden, zu statten, daß im Vergleich mit dem Vorjahr die Verschiffungen von Brotstoffen aus dem Westen und der Versand von Baumwolle aus dem Süden bedeutend an Umfang zunahm. Im November und Dezember v. J. erfuhren zwar die Einnahmen vieler Eisenbahnen gegen die vorangegangenen Monate eine Einbuße; sie war aber in weitaus den meisten Fällen immer noch größer als in den gleichen Monaten des Jahres 1886.

Siebenzig Eisenbahnen, welche Berichte veröffentlichen, melden, daß ihre Einnahmen 1887 gegen 1886 im Ganzen um 7,8 und gegen 1885 im Ganzen um 8,7 pCt. stiegen.

Industrie.

Obwohl die Staaten Ohio, Michigan, Indiana, Kentucky und West-Virginia hauptsächlich ackerbautreibende Staaten sind, ist doch in denselben, besonders aber in Ohio, Indiana und Michigan, auch die Industrie schon stark entwickelt, und es giebt kaum einen Industriezweig, welcher nicht in den drei genannten Staaten vertreten wäre.

Nach den neuesten amtlichen Angaben befanden sich beispielsweise Ende 1886 im Staate Indiana 11 885 Fabriken, in welchen 69 867 Arbeiter beschäftigt wurden. Das Anlagekapital dieser Fabriken betrug 51 490 000 Dollars. Im 1886 verarbeiteten dieselben Materialien im Werthe von 91 872 000 Dollars und stellten Waaren im Werthe von 158 562 000 Dollars her. Die den Arbeitern in dem genannten Jahre gezahlten Löhne beliefen sich auf 28 295 000 Dollars.

Ohio besitzt eine Industrie, welche die von Indiana bei Weitem an Umfang übertrifft, jedoch fehlt es an zuverlässigen Angaben über die Ausdehnung derselben.

In Michigan hat eine großartige Holz- und Salzindustrie ihren Sitz. Von der Salzindustrie war bereits unter Bergbau die Rede; der Umfang der Holzindustrie ergiebt sich aus nachstehender Tabelle.

An Bauholz wurden in Michigan gewonnen:

1887	3 578 138 443	Fuß,
1886	3 984 117 175	„
1885	4 087 797 304	„

An Dachschindeln wurden in dem genannten Staate hergestellt:

1887	2 574 675 900	Stück,
1886	2 989 124 232	„
1885	2 770 164 750	„

Die Industrie des Bezirks befand sich 1886 im Großen und Ganzen in keiner zufriedenstellenden Lage, und besonders lagen die Böttcherwaaren-, Eisen-, Stahl-, Glas- und Ofen-Industrie sehr darnieder. Im abgelaufenen Jahre trat zwar im Allgemeinen eine entschiedene Wendung zum Besseren ein, viele Industriezweige wurden aber auch in 1887 durch Arbeitswirren, die Tarifagitation, hohe Kohlenpreise und den schlechten Ausfall der letzten Ernte schwer geschädigt.

In Folge der Trockenheit, welche im Sommer und Herbst 1887 Monate lang anhielt, war der Stand des Ohio-Flusses ein so niedriger, daß lange Zeit keine Steinkohlen auf dem Wasserwege befördert werden konnten. Die Eisenbahnen berechneten, befreit von der Konkurrenz der Flußschifffahrt, für die Beförderung von Kohlen so hohe Frachtraten, daß bald im Ohio-Thal ein Mangel an Steinkohle eintrat und aus diesem Grunde viele Fabriken geschlossen werden mußten. Auch die Holzindustrie des Staates Michigan hatte von der Dürre zu leiden, da vielen Holzschneidemühlen auf dem Wasserwege keine Baumstämme zugeführt werden konnten. Endlich kranken einige Industrien immer noch an den Nachwehen früherer Arbeitseinstellungen. So kann sich z. B. die sehr bedeutende Ofenindustrie der Stadt Cincinnati noch nicht von den Folgen des großen Ausstandes des Jahres 1884 erholen. Obwohl in der letzten Hälfte des Jahres 1887 in Cincinnati im Vergleich mit der ersten Jahreshälfte die Ofenproduktion um 50 pCt. zunahm, so war sie doch Ende April 1888 noch 30 pCt. kleiner als vor dem in Rede stehenden Ausstand.

Die Produktion von Rauch- und Kautabak nahm in den letzten sechs Monaten von 1887 um 50 und in den ersten drei Monaten dieses Jahres um 40 pCt. ab. Auch die Fabrikation von Cigarren erfuhr seit dem 1. Juni v. J. eine erhebliche Abnahme. Der kärgliche Ausfall der letzten Tabakernte hat die Preise von Tabak enorm in die Höhe getrieben. Außerdem erfüllt die Tarifagitation die Fabrikanten mit Besorgniß; sie fürchten nämlich, roher Tabak könne in Zukunft zollfrei nach der Union versandt werden. Beide Umstände, schlechter Ernteausfall und Tarifagitation, tragen die Schuld an dem Niedergang der Tabakindustrie.

In Folge der Tarifagitation erfuhr die Whiskyproduktion in 1887 gleichfalls eine erhebliche Abnahme.

Die vorstehend geschilderte ungünstige Lage einzelner Industriezweige bildet aber die Ausnahme. Die allgemeine Lage der Industrie des Bezirks war, wie bereits erwähnt, in 1887 günstiger als in 1886.

Die großen Fabrikstädte in den mehrgenannten Staaten sind Louisville in Kentucky, Detroit in Michigan, Indianapolis in Indiana, Cincinnati, Cleveland, Columbus und Toledo in Ohio. Ueber dieselben liegen folgende nähere Angaben vor:

Louisville. In Louisville befanden sich Ende 1887 16 Fabriken, in welchen Kau- und Rauchtabak hergestellt wurde, und 79 Cigarrenfabriken. In diesen 95 Fabriken fanden 5000 Arbeiter Beschäftigung.

Im Zollbezirk von Louisville bestehen 100 Destillationen, deren gesammte Jahresproduktion auf 35 000 000 Gallonen Whisky geschätzt wird.

4 Fabriken beschäftigen sich in Louisville mit der Anfertigung sogenannter Kentucky-Jeans, eines leichten Baumwollenstoffes, der bei den Negern sehr beliebt ist. Das Anlagekapital dieser 4 Fabriken, welche 1250 Arbeiter beschäftigen, beträgt 1 250 000 Dollars. In 1887 wurden 7 500 000 Ellen Kentucky-Jeans im Werthe von 2 250 000 Dollars fabrizirt.

Die Stadt hat ferner große Fabriken, welche Gas- und Wasserröhren herstellen.

29 Gießereien mit einem Personal von 4000 Arbeitern stellen eiserne Oefen und Eisen, das beim Bauen Verwendung findet, her. 150 000 t Eisen werden jährlich von diesen Gießereien verarbeitet.

Die 4 großen Pflugfabriken der Stadt geben 1925 Arbeitern Nahrung und verfertigten 1887 für 2 275 000 Dollars Pflüge.

An Cement werden in Louisville jährlich etwa 1 000 000 Fässer fabrizirt.

Außerdem besitzt der Ort große Möbelfabriken und 16 Gerbereien

Im Jahre 1887 wurden in Louisville 50 neue Fabriken errichtet und viele alte erweitert.

Toledo. Die Industrie von Toledo nahm in 1887 in Folge der Auffindung von Naturgas in unmittelbarer Nähe der Stadt einen großen Aufschwung.

Detroit. Ende 1887 befanden sich in Detroit 760 Fabriken. Während des Jahres 1887 wurden daselbst 52 neue Fabriken errichtet. Das Anlagekapital aller Fabriken betrug fast 41 000 000 Dollars oder 6 000 000 Dollars mehr als im Vorjahr. Sämmtliche in Detroit in 1887 hergestellten Fabrikate waren 77 000 000 Dollars werth. Die Zahl der in der Stadt befindlichen Fabrikarbeiter betrug 33 000. Sehr bedeutend ist in Detroit die Herstellung von Eisenbahnwagen, Oefen, Tabak, Cigarren, Medizinen und Droguen. Die in Detroit hergestellten Medizinen und Droguen finden ihren Weg bis nach Süd-Amerika, Afrika und Asien. Außerdem besitzt die Stadt große Schiffswerfte und eine bedeutende Eisenindustrie.

Cincinnati. In Cincinnati befanden sich am 1. Januar 1887 6566 Fabriken. Das Anlagekapital dieser Fabriken betrug 77 918 870 Dollars, der von ihnen eingenommene Grund und Boden hatte einen

Werth von 46 418 885 Dollars, die Zahl der in der Stadt beschäftigten Fabrikarbeiter belief sich auf 98 600 und die in 1886 hergestellten Fabrikate hatten einen Werth von zusammen 198 257 029 Dollars.

Am 1. Januar 1886 besaß Cincinnati 5946 Fabriken mit einem Anlagekapital von 76 248 200 Dollars; dieselben beschäftigen 93 103 Arbeiter und stellten in 1885 für 190 722 153 Dollars Waaren her.

Vorstehende Zahlen lassen die Entwickelung und den Umfang der großartigen Industrie von Cincinnati ersehen. Besonders zahlreich sind in der Stadt industrielle Etablissements, in welchen landwirthschaftliche Geräthe, Baumaterialien, Lichte, Seife, Equipagen, Wagen, Möbel, fertige Herren- und Damenkleider, Schuhwerk, Böttcherwaaren, Putzsachen, Whisky, Bier, Baumwollen- und Wollenwaaren, Arzneien, Cigarren, Rauch- und Kautabak, sowie Farben angefertigt werden. Auch die Eisen- und Stahlindustrie ist stark vertreten und stellt Dampfkessel, Gußwaaren, Messerwaaren, Maschinen, Schlosserwaaren, alle Sorten Eisen, Stahl, Platten, Bleche, Röhren, Oefen, Draht, Nägel, Geldschränke, Eisenbahn-Ausrüstungsgegenstände und allerlei eiserne Geräthe her. Ferner bestehen in der Stadt große Druckereien, Mühlen, Seilerwerkstätten, Schiffswerften, Viehhöfe und Schlachthäuser.

Columbus. Columbus besaß Ende 1887 825 Fabriken mit einem Anlagekapital von 13 515 955 Dollars und 15 106 Arbeitern. Die im Laufe des Jahres 1887 in Columbus hergestellten Fabrikate hatten einen Werth von 27 285 348 Dollars. Ende 1880 bestanden in der Stadt nur 316 Fabriken mit einem Gesammt-Anlagekapital von 5 379 401 Dollars, 5490 Arbeitern und einer Jahresproduktion im Werthe von 9 646 679 Dollars. Am stärksten ist in Columbus die Fabrikation von Equipagen und Fuhrwerk aller Art entwickelt; außerdem besitzt der Ort große Maschinenwerkstätten, Gießereien, Brauereien, Möbelfabriken und Getreidemühlen.

Eisen- und Stahlindustrie.

In den Staaten Ohio, Michigan, Indiana, Kentucky und West-Virginia war im Jahre 1886 die Lage der Eisen- und Stahlindustrie eine sehr gedrückte. Von Hohöfen und Walzwerken warf nur der vierte Theil einen Reingewinn ab, die Gießereien und Maschinenwerkstätten arbeiteten vielfach mit Verlust oder standen still, und auch die Oefenfabriken hatten unter der Ungunst der Zeiten zu leiden. Das Jahr 1887 brachte indeß in die Eisen- und Stahlindustrie neues Leben.

Wie schon unter Bergbau bemerkt, nahm in Ohio und Michigan die Produktion von Eisenerz nicht unerheblich zu, während sich die Herstellung von Roheisen gegen 1886 in Kentucky um 11 und in West-Virginia um 19 pCt. vergrößerte.

Die Nachfrage nach Roh- und Walzeisen war fast das ganze Jahr hindurch eine gute, die Nachfrage nach eisernen Röhren für Dampfheizungen und Naturgasleitungen war sogar eine sehr starke. Die Nachfrage nach Bessemer Stahl war eine so lebhafte, daß sein Preis zeitweise auf 40 Dollars das Ton stieg.

Mit Ausnahme von Nägeln war in 1887 der Begehr nach sämmtlichen Produkten der Stahl- und Eisenindustrie überhaupt ein guter und stetiger und die Preise im Großen und Ganzen lohnende. Im Herbst wurde die Nachfrage wieder schwächer, die Preise fielen und eine Reihe von Eisen- und Stahlwerken mußte im Dezember v. J. aus Mangel an gewinnversprechenden Aufträgen geschlossen werden. Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machte die Nägelindustrie, welche auch in 1887 so schwer darniederlag, daß die meisten Nägelfabrikanten nur mit halber Kraft arbeiteten.

Von den Städten besitzt Cleveland in Ohio die großartigste Eisen- und Stahlindustrie; leider fehlt es aber schon seit Jahren an zuverlässigen Angaben über den Umfang derselben.

Schlachten von Schweinen.

Man nimmt an, daß jetzt in den Vereinigten Staaten jährlich gegen 30 000 000 Schweine geschlachtet werden. Davon dienen etwa 60 pCt. zur Befriedigung des Lokalkonsums, während der Rest in den Handel kommt, d. h. entweder nach anderen Plätzen in der Union versandt oder nach dem Ausland verschifft wird. Der jährliche Export der Vereinigten Staaten an Schweinefleisch und anderen Bestandtheilen von Schweinen kommt im Durchschnitt dem Produkt von ungefähr 5 000 000 Schweinen gleich; hieraus folgt, daß im Lande selbst jährlich 25 000 000 Schweine verzehrt werden.

Im März v. J. kosteten fette Schweine etwas mehr, als man erwartet hatte, doch gelang es, den größten Theil der im vorletzten Winter verpackten Schweine mit Vortheil zu verkaufen. Als die Saison weiter vorrückte, trat der Exporthandel mit Schweinefleisch im Vergleich zum Vorjahr in ein ungünstiges Stadium ein, und die Preise erfuhren nicht die von den Packern ersehnte Erhöhung. In den Monaten September und Oktober v. J. sandten diejenigen Landestheile, welche von Dürre und Trockenheit zu leiden hatten, eine große Anzahl junger Schweine auf die Märkte, ein Verfahren, durch welches die im Lande befindlichen Vorräthe an marktfähigen Schweinen bedeutend verringert wurden. Im November und Dezember machte sich denn auch ein großer Mangel an gemästeten Schweinen fühlbar, und da zu jener Zeit die Nachfrage nach Schweinefleisch und anderen Produkten der Schweineschlächterei eine gute war, so kauften die Packer und Schlächter alle Schweine auf, welche sie bekommen konnten. Die Folge dieses massenhaften Aufkaufens war ein rasches Steigen der Preise, welches sowohl den einheimischen Konsum als auch den Ausfuhrhandel nachtheilig beeinflußte.

In den acht Sommermonaten von 1887 wurden im Westen der Vereinigten Staaten 5 611 526 Schweine oder 32 477 weniger verpackt als im Sommer 1886.

Die Preise bewegten sich im Sommer 1887 zwischen 4 Dollars 70 Cents und 5 Dollars 95 Cents für 100 Pfund lebendes Gewicht.

Der Export von Schweinefleisch sowie Schinken nahm in 1887 gegen das Vorjahr ab, dagegen die Ausfuhr von Schmalz und Speck zu.

Es wurden verpackt:

	im Winter 1887/88 Schweine	im Winter 1886/87 Schweine
in Ohio	475 306	573 148
davon		
in Cincinnati	309 588	331 401
in Cleveland	96 650	132 087
in Indiana	379 829	429 160
davon		
in Indianopolis	300 506	352 148
in Michigan	33 430	85 701
in Kentucky	211 415	216 661
davon		
in Louisville	190 671	198 833

Im Sommer 1887 wurden in Cincinnati 165 830 und in Louisville 65 539 Schweine verpackt.

Frachtraten.

Die Eisenbahn-Frachtraten waren in 1887 im Allgemeinen höher, gleichmäßiger und gewinnbringender als im Vorjahr.

Während des größten Theils des Jahres 1887 betrugen die Frachtsätze für die Beförderung von 2000 Pfund Getreide und Provisionen für eine Strecke von 1000 Engl. Meilen 5 bis 6 Dollars. Die Winterraten, welche am 2. Januar 1888 in Wirksamkeit traten, waren für ein Ton um 50 Cents höher als die eben angegebenen Sätze.

Insbesondere verdienten die Eisenbahnen große Geldsummen durch die Beförderung von Millionen von Tons von Fabrikaten, Kohlen und anderen Erzeugnissen des Bergbaues nach dem Westen.

Auch der Gütertransport auf den großen Binnenseen und den Kanälen war in 1887 lohnend. Vor allen Dingen machte es sich bezahlt, von westlichen Plätzen auf dem Wasserwege Getreide nach Buffalo, Erie und Montreal zu versenden. Der Transport von Getreide auf den Seen war sehr bedeutend, der von Holz mittelmäßig, der von Eisenerz belief sich auf beinahe 4 000 000 t, der von Kupfer betrug nicht ganz 40 000 t.

Der Versand von Waaren und Kohlen nach dem Westen nahm gegen das Vorjahr bedeutend an Umfang zu. Jetzt ist das Verhältniß der Güter, einschließlich Fleisch und aller Erzeugnisse des Ackerbaues, welche in der Union in östlicher Richtung versandt werden, zu den in westlicher Richtung verschifften Gütern wie 3 zu 1. Diese Differenz gleicht sich aber von Jahr zu Jahr mehr aus.

Handel der größeren Städte.

Die wichtigeren Handelsplätze sind, wie weiter oben bemerkt,
in Kentucky: Louisville,
„ Ohio: Cleveland, Cincinnati, Toledo und Columbus,
„ Michigan: Detroit,
„ Indiana: Indianopolis.

Louisville, eine Stadt von 195 000 Einwohnern, ist der größte Tabakmarkt der Vereinigten Staaten. Der jährliche Umsatz von Tabak hat einen Werth von 20 000 000 Dollars. Alle Sorten Tabak sind in Louisville vertreten. Die Stadt besitzt 15 große Tabakspeicher. Außerdem sind 8 neue Tabakspeicher im Bau begriffen. Seit 1875 hat sich der Tabakhandel der Stadt um 500 pCt. vergrößert. Ferner betreibt der Platz einen lebhaften Handel mit Bourbon-Whisky und bildet den größten Markt des Landes für Maulthiere, von welchen jährlich etwa 12 500 Stück verkauft werden. Der Umsatz des Clearinghauses belief sich in 1887 auf 290 000 000 gegen 233 000 000 Dollars in 1886.

Cleveland. Von Cleveland wurden früher große Mengen Weizen und Weizenmehl auf Dampfschiffen nach Buffalo, Tonawanda und Oswego versandt. Jetzt wird nur noch wenig Weizen und Weizenmehl verschifft, dafür aber große Quantitäten Steinkohle, Eisen, Eisenerz und Petroleum.

1887 liefen im Hafen von Cleveland 2689 Amerikanische Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 1 400 537 Reg.-Tonnen und 247 Kanadische Schiffe von 67 632 Reg.-Tonnen ein, während 2936 Amerikanische und 286 Kanadische Schiffe ausliefen. Große Mengen Eisenerz werden alljährlich in Cleveland empfangen, welche zum Theil von der großartigen Eisen- und Stahlindustrie der Stadt verbraucht, zum Theil nach Städten im Innern von Ohio und nach Pittsburg und Nachbarschaft weiter versandt werden. Die Kohlengruben von Ohio sind sehr ergiebig, und Ohio-Kohlen werden jedes Jahr massenhaft von Cleveland nach Duluth, Milwaukee, Chicago und anderen Plätzen an den großen Binnenseen verschifft.

Detroit. Der Handel dieser Stadt nahm, von Getreide abgesehen, in 1887 im Vergleich mit dem Vorjahr an Umfang zu. Importirt wurde von Detroit in 1887 für 2 888 661 und in 1886 für 2 467 881 Dollars. Die Ausfuhr der Stadt hatte in 1887 einen Werth von 4 344 020 und in 1886 einen Werth von 4 912 212 Dollars.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Detroit setzte sich in den beiden letzten Jahren wie folgt zusammen:

1) Amerikanische Schiffe, welche nur mit Amerikanischen Häfen verkehrten:

	Angekommen.	Ausgelaufen.
1887	3078	3287
1886	3334	3380

2) Amerikanische Schiffe, welche mit Kanadischen Häfen verkehrten:

	Angekommen.	Ausgelaufen.
1887	1251	1261
1886	974	949

3) Kanadische Schiffe:

	Angekommen.	Ausgelaufen.
1887	2048	2038
1886	2122	2092

Die Handelsflotte der Stadt bestand:
1887 aus 139 Segelschiffen von 41 529 Reg.-Tonnen und 135 Dampfern von 59 979 Reg.-Tonnen,
1886 aus 154 Segelschiffen von 42 019 Reg.-Tonnen und 134 Dampfern von 39 061 Reg.-Tonnen.

Den St. Marie-Kanal passirten in 1887 2 497 713 t Eisenerz und 31 886 t Kupfererz, welche in Nord-Michigan gewonnen worden waren. Außerdem wurden auf dem Kanal große Mengen Getreide befördert, welche in Duluth verladen und für Buffalo, Erie und Montreal bestimmt waren.

Der Handel von Toledo nimmt in Folge des Wachsthums der Bevölkerung stetig an Bedeutung zu und hatte in 1887 einen Gesammtwerth von 15 000 000 Dollars.

Die Bevölkerung von Columbus, der politischen Hauptstadt des Staates Ohio, betrug Ende 1887 89 420 gegen 76 320 Seelen Ende 1886. Der Handel der Stadt, welche sehr günstig, fast in der Mitte von Ohio, liegt und durch 14 verschiedene Eisenbahnen mit allen Landestheilen in Verbindung steht, nahm in 1887 bedeutend an Umfang zu. Der Umsatz des Clearinghauses belief sich im Jahre 1887 auf 112 543 461 Dollars gegen 91 220 874 Dollars im Vorjahre.

Galatz.

Handelsbericht für das Jahr 1887 und Bericht über den Verkehr in den unteren Donauhäfen in dem nämlichen Jahre.[1])

Ausfuhr.

Das abgelaufene Jahr war seit dem Beginn dieses Jahrzehnts wohl das beste und lieferte, was Körnerfrüchte anbelangt, eine Ernte von selten schöner Qualität. Während die große Hitze der Sommer-

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 729.

monate dem Weinstock zu Gute kam und eine qualitativ und quantitativ gute Weinernte zeitigte, waren dagegen der Mais durch die große Dürre verkümmert und Futterkräuter, deren Wachsthum der völlige Regenmangel im Frühjahr nicht hatte aufkommen lassen, mißrathen.

Im Einzelnen ist über die verschiedenen Getreidesorten Folgendes zu bemerken:

Weizen ergab eine sehr gute Ernte, 100 pCt., von ausgezeichneter Qualität;

Gerste eine Mittelernte von 90 pCt., ebenfalls von ausgezeichneter Qualität;

Hafer eine gute Ernte, in Quantität und Qualität 100 pCt.;

Roggen eine vorzügliche Ernte, 100 pCt.;

Mais in Quantität unter Mittel, 60 pCt., in Qualität dagegen sehr gut;

Kohlrapps eine Mittelernte, aber von ausgezeichneter Qualität;

Heu und Futterkräuter in Folge von Dürre kaum 50 pCt. und

Wein über 100 pCt. und in Qualität sehr gut.

Nach den verschiedenen Häfen geordnet war die Ausfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse donauabwärts über Sulina im Jahre 1887 folgende:

Waarengattung.	Einheit.[1])	Ursprungshäfen.								Zusammen.
		Häfen oberhalb Braila.	Braila.	Galatz.	Reni.	Ismail.	Tultscha.	Kilia.	Sulina.	
I. Getreide.										
Weizen	Imperial-Quarters[1])	6 227	2 077 579	50 872	7 326	68 333	3 822	—	247 990	2 462 149
Roggen	„	—	313 674	185 128	—	18 696	—	8 659	147 270	673 427
Mais	„	1 802	1 153 271	303 982	20 251	97 694	9 502	20 932	1 784 225	3 391 659
Gerste	„	1 678	535 476	78 643	16 225	70 056	33 300	32 065	495 694	1 263 137
Hafer	„	—	133 527	35 341	331	—	—	—	33 729	202 928
Bohnen	„	239	80 973	26 122	50	198	1 129	—	23 964	132 175
Hirse	„	—	8 339	—	150	—	—	—	10 881	19 370
Rübsamen	„	—	17 923	440	—	—	—	—	28 527	46 890
Leinsamen	„	—	4 197	539	—	—	—	—	—	4 736
Hanfsamen	„	—	5 815	66	—	—	—	—	938	6 819
		9 946	4 330 274	681 133	44 333	254 977	47 753	61 656	2 773 218	8 203 290
II. Holz.										
Flöße	Anzahl	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Bretter	Stück	—	22 425	1 763 214	20 324	100	21 492	—	9 345	1 836 900
Bauholz	cbm	—	2 460	86 665	—	—	—	—	3 482	42 607
Schwellen	Stück	—	10 201	30	—	—	—	—	—	10 231
III. Andere Waaren.										
Mehl	kg	154 408	5 170 751	2 762 481	—	16 660	—	—	552 100	8 656 472
Käse	„	—	188 269	89 321	95 700	—	9 990	—	—	383 280
Wein	„	—	778 408	1 764 500	—	18 112	—	—	1 519 541	4 080 561
„	Fässer	—	—	488	—	—	—	—	840	1 328
Spiritus	kg	—	1 811 755	207 952	—	—	—	—	—	2 019 707
Schrotmehl	„	—	608 745	747 620	—	—	—	—	—	1 356 365
Theer	„	—	45 475	—	—	—	—	—	—	45 475
Salz	„	—	—	295 000	—	—	—	—	—	295 000
Tabak	„	—	1 444	25 640	—	—	—	—	—	27 084
Wolle	„	—	41 221	22 513	—	—	—	—	—	63 734
Faßdauben	Stück	—	644 845	554 020	—	—	—	—	—	1 198 865
Leere Fässer	„	—	—	2 148	—	—	—	—	—	2 148
Mauerziegel	„	—	—	—	—	52 000	—	—	—	52 000
Häute	„	—	692	251	—	—	85	—	—	1 028
„	kg	—	6 709	14 047	—	—	1 500	—	2 800	25 056
Pferde	Köpfe	—	4	32	—	—	—	—	—	36
Ochsen	„	—	5 466	4 938	—	—	—	—	—	10 404
Schweine	„	—	1 247	57	—	—	—	—	—	1 304
Verschiedene Waaren	kg	28 024	534 574	1 961 834	375	252 438	92 160	—	9 432	2 878 837
„ „	Kolli	—	117	477	—	1 211	—	—	—	1 805

Die unter der Rubrik „Sulina" aufgeführten Waaren sind aus den oberen Donauhäfen mittelst Schlepps dahin geführt und in diesem Hafen neu überladen worden.

[1]) 422,5 hl = 100 Galatzer Kile = 143 Imperial-Quarters. 1 Imperial-Quarter = etwa 220 kg Weizen oder Mais.

Es sind dabei betheiligt:

Braila	mit	228 494	Imperial-Quarters	Weizen,
	„	87 968	„	Roggen,
	„	1 497 201	„	Mais,
	„	339 287	„	Gerste,
	„	29 516	„	Hafer,
	„	23 964	„	Bohnen,
	„	10 520	„	Hirse,
	„	28 527	„	Rübsamen,
	„	938	„	Hanfsamen,
zusammen	mit	2 241 415	Imperial-Quarters.	
Galatz	„	20 960	„	Weizen,
	„	59 502	„	Roggen,
	„	257 080	„	Mais,
	„	77 806	„	Gerste,
	„	4 213	„	Hafer,
	„	861	„	Hirse,
zusammen	mit	419 722	Imperial-Quarters.	
Reni	„	3 433	„	Mais,
	„	3 062	„	Gerste,
zusammen	mit	6 495	Imperial-Quarters.	
Ismail	„	696	„	Mais,
	„	9 161	„	Gerste,
zusammen	mit	9 857	Imperial-Quarters.	
Tultscha	„	3 536	„	Weizen,
	„	14 057	„	Mais,
	„	60 346	„	Gerste,
zusammen	mit	77 939	Imperial-Quarters.	
Kilia	„	11 758	„	Mais,
	„	6 032	„	Gerste,
zusammen	mit	17 790	Imperial-Quarters.	
Braila	„	3 129	Stück	Bretter,
	„	552 100	kg	Mehl.
Galatz	„	6 216	Stück	Bretter,
	„	3 482	cbm	Bauholz,
	„	1 519 541	kg	Wein,
	„	840	Fässer	„

Als Gesammtausfuhr von Cerealien über Sulina ergeben sich 8 203 290 Imperial-Quarters,
gegen im Jahre 1886 6 461 889 „
mithin im Jahre 1887 mehr 1 741 401 Imperial-Quarters.

An der Gesammtausfuhr von Cerealien über Sulina erscheinen im Jahre 1887 betheiligt:

		Imperial-Quarters.	gegen in 1886. Imperial-Quarters.
Braila	mit	6 571 689	5 470 170
Galatz	„	1 100 855	655 193
die übrigen Donauhäfen	„	530 746	336 526
zusammen	mit	8 203 290	6 461 889

Die endgültige Bestimmung des aus Rumänien seewärts ausgeführten Getreides kann beim Ausgang der verfrachteten Schiffe nicht festgestellt werden, da dieselben größtentheils an Order gechartert sind, welche ihnen erst in Malta oder Gibraltar ertheilt wird.

Einfuhr.

Die Zufuhr nach Galatz aus Deutschland umfaßte im Jahre 1887 hauptsächlich folgende Artikel:

	Menge. kg		Menge. kg
Makrelen und Heringe	51 860	Zucker, raffinirter	200 094
Reis	2 500	„ Kandis-	314
Stärke	1 032	Stärkezucker	13 597

	Menge. kg
Thee	11 275
Spirituosen	3 684
Backwerk, feines	1 109
Chokolade	301
Harz, Theer, Pech, Kolophonium	1 129
Wasser, wohlriechende, Seifen und Pomade	1 557
Chemische Produkte	15 838
Farbholz	1 020
Papier, ordinäres	70 747
„ nicht benanntes	19 075
„ Luxus-	714
Pappe, ordinäre	14 776
Pappschachteln	1 539
Papierarbeiten	10 346
Papiermaché-Arbeiten	518
Bücher	1 847
Holzarbeiten, ordinäre	2 668
„ feine	18 811
„ extrafein	1 421
Kreide, Gips u. Cement	1 958
Schiefertafeln	2 620
Töpferwaaren, ordinäre	675
Fayence, ordinäre	54 968
Porzellanwaaren	3 677
Farbholzextrakt	3 731
Cochenille	884
Lack	889
Indigo	1 794
Waschblau-Kugeln	505
Ultramarin	4 898
Asche, blaue und grüne	1 950
Fette Tinten	446
Bureautinte	163
Wichse	551
Anilinfarben	796
Farben, nicht benannte	1 073
Bleistifte	1 348
Olivenöl	26 311
Fischthran	2 598
Stearin	26 683
Häute, gegerbte	23 448
Lederarbeiten	3 383
Handschuhe, lederne	120
Schuhzeug, ledernes, feines	9 177
Pelzwerk	440
Kautschukarbeiten	5 504
Garn, wollenes, aller Art	1 778
Gewebe, wollene	48 284
Strumpfwaaren, wollene	10 534
Posamentierwaaren, wollene	1 725
Spitzen, wollene	20
Filz und Erzeugnisse daraus	649

	Menge. kg
Garn, seidenes	80
Seidenstoffe u. seidene Posamentierwaaren	163
Desgl., mit anderen Stoffen gemischt	794
Garn, baumwollenes	2 333
Gewebe, baumwollene	128 776
Tüll u. Spitzen, baumwollene	179
Garn von Leinen u. Hanf	1 464
Desgl.	1 617
Bindfaden von Hanf	10 854
Stricke „ „	362
Leinwand	624
Zwillich, einfach	273
Leinen, rohes	527
Leinwand, holländische, gebleichte	265
Tischleinen	525
Trikots von Leinen	68
Posamentierwaaren u. Band von Leinen	63
Tüll und Spitzen von Leinen	4
Textilgewebe	2 375
Stoffe, wollene, mit Leinen gemischt	424
Posamentierwaaren und Spitzen mit Gold	968
Fertige Kleider	1 207
Weißzeug	723
Glasarbeiten	34 255
Wanduhren, hölzerne	1 216
Kupfer, Messing und Bronze ... brutto	8 626
Arbeiten von Kupfer und Messing	1 409
Zink ... brutto	3 176
Zinkwaaren	468
Eisen ... brutto	83 562
Stahl ... „	46 483
Eisen- u. Stahlschienen	1 911 853
Bandeisen für Reifen	35 706
Schwarzblech in Tafeln	333 227
Weißblech in Tafeln	3 142
Eisendraht	108 410
Eisenblech	962
Gußeisenarbeiten brutto	8 801
Desgl., für Haushalt	2 497
„ diverse	1 079
Eisenwaaren, grobe	335 967
Drahtstifte, eiserne	455 298
Schrauben, eiserne und stählerne	91 252
Vorhängeschlösser, ordin.	516
Röhren, eiserne	13 734
Achsen, „	265
Ketten, „	5 991

	Menge. kg		Menge. kg
Gegenstände, ordinäre eiserne, von Blech, schwarze	711	Stecknadeln u. Agraffen	1 288
Desgl., ordinäre stählerne	3 408	Waffen, diverse	102
Desgl., von Messingblech	454	Maschinen von Eisenguß	1 044
Desgl., eiserne u. stählerne, nicht benannte	26 219	Desgl., für Ackerbau u. Industrie	38 314
Desgl., von Weißblech	28 458	Maschinen, Dampf-	3 180
Desgl., feine, von Eisen und Stahl	1 748	Desgl., und Zubehör	6 193
Ackergeräthschaften	3 540	Leim	1 204
Werkzeug und Instrumente von Eisen	14 198	Perlmutter, bearbeitetes	60
Messerschmiedewaaren, ordinäre	627	Kinderspielwaaren	4 786
Desgl., feine	427	Modeartikel und Hüte, garnirt	100
Instrumente, chirurgische	40	Planchetten, stählerne	1 019
Nadeln, Strick- u. Näh-	397	Kramwaaren, feine	150
		Desgl., ordinäre	2 896
		Instrumente, optische	306
			Stück
		Pianos und Pianinos	28
			kg
		Musikinstrumente	581

Die Einfuhr von Steinkohlen betrug

von Großbritannien	146 195 t
„ Rußland	290 t
zusammen	146 485 t

Der Platzpreis der Englischen Kohle war zwischen 21 und 24 Franken in Gold die Tonne im Großhandel, im Kleinhandel zwischen 35 und 40 Franken Silber.

An raffinirtem Petroleum wurden von Rußland über Sulina mit der Bestimmung für Bulgarien und Serbien eingeführt 214 007 Kisten.

Die einheimische Industrie schreitet regsam weiter, und in Galatz existiren bereits 36 industrielle Fabriken, von den Konfektionsgeschäften in Kleidern und Schuhwerk nicht zu sprechen.

Schiffahrt.

Die im Jahre 1887 in Sulina ausgelaufenen Schiffe, einschließlich der daselbst befrachteten, vertheilen sich im Einzelnen wie folgt:

Nationalität.	Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Gesammt-Tonnen-Gehalt.
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	
Britische	720	796 360	—	—	796 360
Oesterreichisch-Ungarische	83	75 002	14	4 702	79 704
Griechische	72	74 707	243	47 373	122 080
Französische	60	65 088	—	—	65 088
Türkische	—	—	821	46 398	46 398
Russische	67	24 044	16	2 420	26 464
Italienische	39	38 899	11	3 402	42 301
Deutsche	21	15 356	—	—	15 356
Norwegische	7	7 750	—	—	7 750
Niederländische	2	1 768	—	—	1 768
Rumänische	1	294	—	—	294
Samiotische	—	—	1	120	120
Zusammen	1 072	1 099 268	606	104 415	1 203 683
gegen im Jahr 1886	872	866 763	507	83 804	950 567
mithin mehr in 1887	200	232 505	99	20 611	253 116

Von den vorbezeichneten Schiffen wurden in Sulina verladen:

279 Dampfer	von 338 542	Reg.-Tonnen,	
12 Segelschiffe	„ 4 775	„	
zusammen 291 Schiffe	von 343 313	Reg.-Tonnen	
gegen in 1886 204 „	„ 244 712	„	

und gingen in Ballast aus:

8 Dampfer	von 4 612	Reg.-Tonnen,
14 Segelschiffe	„ 1 007	„
zusammen 22 Schiffe	von 5 619	Reg.-Tonnen
gegen in 1886	„ 3 179	„

Der Hafen von Galatz hatte im Jahre 1887 nachstehenden Verkehr:

Nationalität.	Es gingen ein:			Es gingen aus: beladen:			leer:		
	Dampfschiffe	Segelschiffe	Reg.-Tonnen.	Dampfschiffe.	Segelschiffe.	Reg.-Tonnen.	Dampfschiffe.	Segelschiffe.	Reg.-Tonnen.
Deutsche	15	—	10 497	14	—	9 642	1	—	855
Britische	254	—	232 997	150	—	138 912	104	—	94 085
Oesterreichisch-Ungarische	705	8	250 096	596	5	218 470	109	3	31 626
Französische	53	—	52 968	53	—	52 968	—	—	—
Griechische	24	78	33 007	14	45	20 681	10	33	12 326
Italienische	15	3	15 777	15	3	15 777	—	—	—
Norwegische	1	—	355	1	—	355	—	—	—
Türkische	—	220	85 775	—	192	82 765	—	28	3 010
Rumänische	—	1	294	—	1	294	—	—	—
Russische	77	4	33 350	74	3	32 555	3	1	795
Zusammen	1 144	314	665 116	917	249	522 419	227	65	142 697
Schlepper	2 889	—	172 216	824	—	55 892	2 065	—	116 324
überhaupt	4 033	314	837 332	1 741	249	578 311	2 292	65	259 021
gegen in 1886	4 660	336	854 196	1 787	259	538 826	2 873	77	315 370

Der Schiffsverkehr im Hafen von Galatz lieferte hiernach im Vergleich zum Jahre 1886 eine Abnahme von 16 864 Reg.-Tonnen für die eingelaufenen und eine Zunahme von 39 485 Reg.-Tonnen für die beladen ausgelaufenen Fahrzeuge.

Außerdem sind in Galatz für Sulina behufs Ueberladung daselbst

in 1887	824 Schlepper	von 55 892	Reg.-Tonnen,
gegen in 1886	1 088 „	„ 96 166	„

verladen worden.

Den Hafen von Braila liefen im Jahre 1887 8 Deutsche Dampfer von 8572,5 Reg.-Tonnen an, welche sämmtlich daselbst befrachtet wurden.

Direkt nach Deutschland gingen von Braila in 1887 ab: 7 Britische Dampfer von 5874 Reg.-Tonnen mit 9565 t Getreide befrachtet nach Bremerhafen, Altona und Bremen.

Die Schiffsfrachten für den Imperial-Quarter schwankten in 1887 wie folgt:

Aus Donau an Order		Ab Sulina an Order	
Großbritannien od. Kontinent.	Mittel- und Adriatisches Meer.	Großbritannien od. Kontinent.	Mittel- und Adriatisches Meer.
Zwischen 2 Schill. 7½ Pence und 5 Schill.	Zwischen 2 Schill. 1½ Pence und 4 Schill. 6 Pence.	Zwischen 2 Schill. 1½ Pence und 4 Schill. 3 Pence.	Zwischen 1 Schill. 7½ Pence und 3 Schill. 9 Pence.

Direkte Häfen betrugen 3 Pence für das Imperial-Quart. weniger.

Leichterfracht Braila—Galatz—Sulina pro Quarter im Frühjahr 6 Pence, im Sommer 4 bis 5 Pence, im Herbst 6 bis 9 Pence, im Winter 9 Pence bis 1 Schill. 1½ Pence. Frachtvorschüsse 1 pCt.

Remorquirtaxe von 10 bis 30 Lst. von Sulina bis Braila für Schiffskörper.

Die Wassertiefe an der Sulina-Mündung hat sich ständig auf 20½ Engl. Fuß erhalten, während diejenige im Sulina-Arm im März mit 16¾ Fuß begann, im Laufe des Sommers zwischen 6 und 9 Zoll mehr oder minder schwankte und im Dezember mit 17½ Fuß Engl. schloß.

Die Gesammt-Einnahme der Europäischen Donau-Kommission an Schiffstaxen bezifferte sich

in 1887	auf	1 914 581,28	Franken
gegen in 1886	„	1 593 695,67	„
mithin mehr in 1887		320 885,61	Franken.

Schiffbrüche sind in 1887 nicht zu verzeichnen, mit Ausnahme von 2 Plattschiffen im Fluß; 35 Segelschiffe flüchteten sich wegen Sturmes in den Hafen von Sulina.

An regelmäßigen Dampfschiffsverbindungen fanden folgende statt für Passagiere und Waaren:

1) Zwischen Konstantinopel und Galatz—Braila durch den Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd in Triest in 42 Fahrten mit 52 482 Tonnen.
2) Zwischen Konstantinopel und Galatz—Braila durch die Französische Messageries maritimes in 20 Fahrten mit 21 997 Tonnen.
3) Zwischen Konstantinopel und Galatz—Braila durch die Französische Gesellschaft Fraissinet u. Co. in 89 Reisen mit 46 266 Tonnen.
4) Zwischen Odessa und Galatz—Sistov durch die Russische Gesellschaft Gagarin u. Co. in 62 Fahrten mit 22 804 Tonnen.
5) Zwischen Odessa und Galatz durch die Wiener Donau-Dampfschifffahrt-Gesellschaft in 40 Fahrten mit 21 997 Tonnen.
6) Durch die Italienische Gesellschaft Rubattino u. Co. zwischen Genua und Galatz—Braila in 30 Fahrten mit 31 478 Tonnen.
7) Durch die Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft:
   a. Zwischen Galatz—Orsova—Wien in 180 Reisen mit 21 605 Tonnen Waaren:
   b. Zwischen Galatz und Braila Lokalschiff in 319 Reisen mit 116 148 Passagieren und 1365 Tonnen Waaren.
   c. Zwischen Galatz—Tulcea—Ismail Lokalschiff in 148 Reisen mit 5791 Passagieren und 2141 Tonnen Waaren.

Geldmarkt.

Die fortschreitende Entwickelung des Eisenbahnwesens, welche auf eine Centralisirung des ganzen wirthschaftlichen Lebens nach der Hauptstadt Bukarest hinzielt, und welche im abgelaufenen Jahre neue wesentliche Fortschritte zu verzeichnen hat, konnte nicht ohne Einfluß auf das lokale Bankgeschäft bleiben.

Die geschäftlich wichtigeren Stationen der unteren Donau und das in seinem Ausfuhrhandel mächtig emporblühende Braila machen sich mehr und mehr von dem früheren Abhängigkeitsverhältniß zu Galatz frei und vollziehen ihre Geldbewegungen in Bukarest, so daß in Galatz ein neuer und wesentlicher Rückgang im Bankgeschäft zu bemerken ist, welcher seinen Ausdruck auch darin findet, daß mehrere Firmen der Exportbranche, sowohl ältere wie solche neuerer Gründung, ihre hiesigen Niederlassungen aufgegeben haben und nach Braila übergesiedelt sind. Dieser Rückgang ist nicht ohne Einfluß auf alle Schichten der Bevölkerung, welche sich daher auch in sichtbarer Abnahme befindet.

Der Generalabschluß der Rumänischen Nationalbank vom 31. Dezember 1887 stellte sich wie folgt:

Aktiva.

		Lec.	Bani.
Kassebestand in Münze	31 890 566,05		
in Bankscheinen	43 191 370	75 081 936	05
Effekten zum Inkasso		2 689 011	53
Portefeuille		18 516 315	95
Oeffentliche Effekten		11 999 912	75
Reservefonds		2 575 053	62
Amortisationsfonds der Grundstücke		196 998	15
Coupons		136 002	30
Darlehen auf Effekten		13 604 750	—
„ „ edle Metalle		11 800	—
Grundstücke		3 143 085	99
Mobilien		126 646	09
Guthaben an Zinsen auf Darlehen		153 092	09
Depots, freie		29 594 978	—
Laufende Rechnungen und Werthe		32 515 156	55
		190 343 739	07

Passiva.

	Lec.	Bani.
Kapital	12 000 000	—
Reservefonds, Statut gemäß	2 580 078	57
„ für Amortisation	248 614	81
Bankscheine im Umlauf	122 313 570	—
Reescompte des künftigen Jahres	111 385	73
Depots, zurückzahlbare	29 594 978	—
Laufende Rechnungen	20 522 296	81
Gewinn	2 942 815	15
	190 343 739	07

Verkehrswege.

Rumänien besitzt gegenwärtig .... 2 459,415 km
Schienenwege, von welchen .... 224,070 „
der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Gesellschaft gehören, so daß .... 2 235,345 km
dem Rumänischen Staat verbleiben.

Die Einnahme derselben betrug in 1887 brutto 29 610 000 Lec.
davon ab die Ausgaben .... 19 374 024 „
verbleiben rein 10 235 966 Lec.

Es sind im Bau begriffen 197,780 km und unterliegen die folgenden Linien dem Studium:

1) Vaslui—Jassy	72	km,
2) Jassy—Dorohoi	170	„
3) Crajova—Calafat	102	„
4) Feresti—Czernawoda (Donau-Hafen)	22,910	„
5) Dobreni—Husch (Pruth)	19	„
Zusammen	385,910	km.

Die Ausführung der Dockarbeiten ist im lebhaften Betriebe, sowohl in Galatz wie in Braila; gegenwärtig ist man noch mit der Aushebung des Wasserbeckens beschäftigt.

Tunis.

Handelsbericht für das zweite Halbjahr 1887.[1])

Die Tunesische Handelsbewegung des zweiten Halbjahres 1887 zeigte ein Gepräge, welches von demjenigen des ersten Halbjahres sich wenig unterscheidet. Während die Ausfuhr eine Zunahme erfuhr, die mit Rücksicht auf die Bescheidenheit des Ernteergebnisses bemerkenswerth erscheint und vornehmlich der Erleichterung des Halfa-Exports, sowie der gesteigerten Nachfrage nach Lohe und Gerste zuzuschreiben ist, verminderte sich die Einfuhr so erheblich, daß sie im Vergleich zu derjenigen des zweiten Halbjahres 1886 einen Ausfall von 2 035 928 Piaster ergab. Für das ganze Jahr 1887 ist eine Verminderung der Einfuhr um mehr als 4 Millionen Piaster zu verzeichnen gewesen.

Die Gründe dieser Erscheinung sind zu suchen in den Folgen der im Frühjahr 1887 stattgehabten Börsenkrisis und der das Bedürfniß übertreffenden Einfuhr des vorangegangenen Winters. Der Absatz beschränkte sich auf ein Geringes; der Diskont hielt sich auf einer Höhe, die einen Theil des Handelsstandes zur Uebernahme unerfüllbarer Verpflichtungen, den anderen zur Verkleinerung seiner Umsätze nöthigte, die schwächeren und unsolideren Elemente aber zur Zahlungseinstellung zwang.

Von den ziemlich zahlreichen Verlusten, welche das zweite Halbjahr 1887 zu verzeichnen gehabt hat, sind Deutsche Importeure und Industrielle wiederholt mitbetroffen worden. Vielfach von unzuverlässigen Vermittlern bedient, durch leichtfertig abgegebene Versprechungen bestochen, und gewöhnt, kleinen Geschäftsleuten unverhältnißmäßige Kredite zu bewilligen, haben Deutsche Fabrikanten und Kaufleute außerordentliche Mühe gehabt, eine auch nur nothdürftige Deckung ihrer Forderungen zu erlangen und Kapitalverluste abzuwenden.

Von ungünstigem Einfluß auf die geschäftlichen Beziehungen zwischen Tunesien und Deutschland ist es gewesen, daß die zu Anfang des Jahres 1887 ins Leben getretene direkte Dampferverbindung mit Hamburg bereits im Juli ihr Ende fand. Erhebliche Resultate dieser Unternehmung waren schon wegen der Kürze ihrer Dauer ausgeschlossen, der Einfuhr Deutscher Erzeugnisse, insbesondere Deutscher Brennereiprodukte, hatte dieselbe indessen unverkennbare Dienste erwiesen und außerdem die Aufmerksamkeit des einheimischen Handelsstandes in zunehmendem Maße auf Deutschland und die Deutsche Industrie gerichtet. Daß das Bedürfniß nach direkter Verbindung mit dem Europäischen Norden ein thatsächliches, in den Tunesischen Verhältnissen begründetes ist, hat sich in der Folge deutlich gezeigt. An die Stelle der Deutschen ist eine Dänische Linie getreten, welche einmal monatlich auf der Fahrt von Kopenhagen in das Schwarze Meer Belgische Häfen anläuft und in diesen erhebliche, nach Tunis bestimmte Frachten einnimmt.

Die Annahme, daß die geschäftliche Ungunst des Jahres 1887 während des Jahres 1888 in zunehmendem Maße fortdauern werde, hat sich bestätigt. Obgleich amtliche Ausweise über die Ein- und Ausfuhr der ersten Quartale des laufenden Jahres noch nicht vorliegen, stimmen alle in Handelskreisen gemachten Wahrnehmungen darin überein, daß die Einfuhr sich außerordentlich vermindert habe, daß die Nachfrage nach Europäischen Industrieerzeugnissen von Monat zu Monat abnehme, und daß an die Stelle derselben ein zunehmendes Bedürfniß nach Nahrungsstoffen getreten sei. Diese Wandlung erklärt sich aus dem außerordentlich ungünstigen Ausfall der diesjährigen Ernte, die in manchen Theilen des Südens und Südostens der Regentschaft völlig ausgeblieben ist und deren Dürftigkeit den Ausfuhrhandel mindestens für eine Weile auf ein Geringes beschränken wird. Dabei darf bemerkt werden, daß Mehl vornehmlich aus Marseille, Getreide (harter Weizen) in bemerkenswerthem Umfange aus den Russischen Häfen des Schwarzen Meeres eingeführt wird.

Schiffsbewegung. Die Zahl der, während des zweiten Halbjahres 1887 in den Häfen der Regentschaft ein- und ausgegangenen Schiffe ist hinter derjenigen des ersten Halbjahres für den Haupthafen Goletta zurückgeblieben, hat dagegen für die Küstenplätze Susa und Sfax eine Zunahme gezeigt. Es findet dies seine natürliche Erklärung in der Eingangs erwähnten Zunahme des Exports, denn die Ausfuhrerzeugnisse kommen meist in den Küstenhäfen Susa und Sfax zur Verladung, während Goletta als Ausfuhrhafen nur untergeordnete Bedeutung hat.

Es liefen im Hafen von Goletta ein:

	1. Halbjahr 1887: Schiffe.	2. Halbjahr 1887: Schiffe.
Deutsche	8	2
Britische	21	29
Französische	142	134
Italienische	380	328
Tunesische	25	40
anderer Nationen	12	36
zusammen	588	569
Für Susa werden angegeben:		
Britische	13	33
Französische	66	134
Italienische	220	328
zusammen	299	495

und außerdem eine größere Anzahl Tunesischer Barken.

[1]) Wegen des ersten Halbjahres 1887 vergl. Hand. Arch. 1887 II. S. 759 und 1888 Januarheft II. S. 4.

Für Sfax liegen folgende Angaben vor:

	1. Halbjahr 1887: Schiffe.	2. Halbjahr 1887: Schiffe.
Britische	16	15
Französische	51	51
Italienische	94	137
zusammen	161	203

Da die Zahl der Dampfer, welche den Postverkehr vermitteln, stets dieselbe bleibt, so ist die erhebliche Zunahme lediglich dem vermehrten Export zuzuschreiben. Es sind zumeist Segelschiffe und große Barken, die ganze Ladungen Halfa, Gerste, Lohe ꝛc. holten, weshalb denn auch die Italienische Handelsflotte, welche stets die größte Zahl kleinerer Fahrzeuge und zu weit niedrigeren Frachtsätzen als die Französische im Mittelmeere stellt, von der vermehrten Nachfrage nach Verschiffungsgelegenheiten den meisten Nutzen gezogen hat.

Einfuhr. Nach Ausweis der von der Zollverwaltung veröffentlichten Uebersichten hat der Werth der während des dritten Vierteljahres in die Regentschaft eingeführten Waaren 8 902 498 Piaster betragen. Auch wenn man in Betracht zieht, daß das dritte Jahresquartal regelmäßig das für die Einfuhr ungünstigste ist, und daß einzelne Artikel, wie z. B. Flüssigkeiten, während der heißen Jahreszeit jede Verfrachtung ausschließen, stellt das vorstehende Ergebniß sich als ein ungünstiges dar. Hinter der Einfuhr des dritten Jahresviertels 1886 blieb diejenige des entsprechenden Quartals 1887 um 1 560 469 Piaster (statt 10 462 967 Piaster nur 8 902 498 Piaster) zurück.

Dieser Rückgang hat vornehmlich die nachstehenden Artikel getroffen:

	3. Quartal 1887. Piaster.	1886. Piaster.	Differenz. Piaster.
Eisen	114 198	518 444	— 404 246
Häute, Leder, Lederwaaren	387 192	487 174	— 99 982
Quincaillerie	198 049	319 551	— 121 502
Baumwollen- und Hanfgewebe	1 493 879	1 885 668	— 391 789
Seidengewebe	85 457	226 166	— 140 709

Gegenüber so erheblichen, auf die wichtigsten Gegenstände der Einfuhr bezüglichen Ausfällen kommt die rücksichtlich einzelner anderer Artikel beobachtete Mehreinfuhr umsoweniger in Betracht, als dieselbe sich vornehmlich auf Naturprodukte (Vieh, Mehl, Bausteine) bezieht, die unter normalen Verhältnissen von dem Lande selbst hätten geliefert werden können.

Daß die hier konstatirte Verminderung der Einfuhr nicht in vorübergehenden Umständen, sondern in der allgemeinen Lage der Tunesischen Wirthschaftsverhältnisse ihre Ursache gehabt, erhellt aus der Fortsetzung, welche dieselbe während des letzten Vierteljahres 1887 erfuhr. Während des entsprechenden, bereits wenig günstigen Quartals des Vorjahres hatte der Gesammtwerth der Einfuhr 13 208 275 Piaster betragen, während er sich dieses Mal auf 12 732 814 Piaster stellte, d. h. eine Verminderung um 475 461 Piaster zur Erscheinung brachte. Von den verschiedenen, vornehmlich in Betracht kommenden Einfuhrgegenständen wiesen nur zwei, Mehl (um 339 059 Piaster), Maschinen und Instrumente (um 108 462 Piaster) eine Vermehrung auf, während alle übrigen zurückgegangen waren. Die darauf bezüglichen Angaben des amtlichen Berichts ergeben das Nachstehende:

Es wurden eingeführt:

	4. Quartal 1887. Piaster.	1886. Piaster.	Differenz. Piaster.
Kolonialwaaren	1 176 421	1 375 959	— 199 538
Droguen und Medikamente	395 288	594 002	— 198 714
Früchte	188 100	307 205	— 119 105
Posamentierwaaren	151 188	277 278	— 126 090
Seidengewebe	136 592	347 387	— 210 795

Rücksichtlich verschiedener anderer Artikel waren nennenswerthe Veränderungen nicht bemerkbar geworden. Hierher gehören:

	Piaster.
Baumwollen- und Leinengewebe	2 455 709
Wollengewebe	496 259
Wein und Spirituosen	871 368
Felle, Leder und Lederwaaren	480 069
Metall und Metallwaaren	295 253
Seiden-, Wollen- und Leinengespinnste	824 104

Der Gesammtwerth der Tunesischen Einfuhr für das Jahr 1887 wird auf 41 643 956 Piaster angegeben, während derselbe für das Jahr 1886 48 691 400 Piaster betragen hatte. Ziffermäßig beträgt der im Verlauf des Jahres 1887 stattgehabte Rückgang mithin 4 047 444 Piaster, d. h. nahezu den zwölften Theil der Einfuhr. Nimmt man hinzu, daß die Masse der auf den Tunesischen Zollämtern lagernden, von den Bestellern nicht abgeholten Waaren beim Jahresschluß eine beträchtliche war, so gelangt man zu dem Ergebniß, daß die früher ausgesprochene Meinung, der Absatz der nach Tunesien eingeführten Güter habe sich während des letzten Jahres um 10 pCt. vermindert, thatsächlich begründet gewesen ist.

Der Mangel amtlicher Angaben über die Ursprungsländer der einzelnen Artikel schließt bestimmte Angaben darüber, wie Gewinn und Verlust des vorigen Jahres sich auf die einzelnen Industrieländer vertheilt haben, aus. Daß zwischen Ursprungs- und Verschiffungsort der eingeführten Waaren unterschieden werden und daß die Nichtberücksichtigung dieses Unterschiedes in den amtlichen Listen zu falschen Schlüssen führen müsse, ist neuerdings allseitig anerkannt worden.

Die Tunesischen Zollämter nun klassifiziren die Waaren nach ihrer Herkunft, anstatt nach ihrem Ursprung zu fragen. Demgemäß werden alle diejenigen Englischen, Belgischen, Deutschen und Schweizerischen Waaren, welche über Frankreich gehen, um nach Tunesien verschifft zu werden, diesem Lande gutgeschrieben. Aus angestellten Beobachtungen hat sich nun ergeben, daß von den 14 auf solche Weise Frankreich in Rechnung gesetzten Millionen Franken mindestens fünf in Abzug gebracht werden müssen. Zieht man in Betracht, daß das Nämliche für die aus Italienischen Häfen, insbesondere aus Genua eingehenden Güter gilt, daß das Maß über Marseille und Genua nach Tunesien eingeführter Englischer Waaren, wegen der größeren Wohlfeilheit des Transports über Malta kein bedeutendes ist, und daß sehr erhebliche Mengen Deutscher Waaren über Triest und Malta nach Tunesien gelangen, so wird daraus ein mittelbarer Rückschluß auf die Bedeutung der Deutschen Einfuhr gemacht werden dürfen. Den Betrag von 3 bis 4 Millionen Franken (6 Millionen Piaster) möchte dieselbe auch während des ungünstigen vorigen Jahres erreicht haben, nachdem sie in früheren Jahren von Englischer Seite auf 4 bis 5 Millionen geschätzt worden.

Die einzelnen Artikel anlangend, so sind andere als durch die allgemeine Lage bedingte Veränderungen nicht zu verzeichnen. Der

Natur der Sache nach hat die im Juli v. J. erfolgte Einstellung der Fahrten der Slomanschen Dampfer die Einfuhr Deutschen Zuckers und Deutscher Brennereiprodukte ungünstig beeinflußt. Was insbesondere Zucker anlangt, so liegen über denselben amtliche Angaben nicht vor, da dieser Artikel unter die „Kolonialwaaren" gerechnet wird. Man wird indessen nicht fehlgreifen, wenn man die in der zollamtlichen Liste enthaltene Notiz, daß während des zweiten Halbjahres 1887 für rund 400 000 Piaster Kolonialwaaren aus Oesterreich-Ungarn eingeführt worden, ausschließlich auf Zucker-Importe bezieht und einen Theil für Deutschland in Anspruch nimmt. Ebenso wird die Angabe, daß während desselben Zeitraumes aus Oesterreich und Deutschland für rund 125 000 Piaster „Wein und Spirituosen" importirt worden, ausschließlich auf den letzteren Artikel bezogen, und auch hier wird eine Theilung zwischen den beiden, wesentlich auf denselben Verschiffungshafen (Triest) angewiesenen Länder vorgenommen werden müssen.

Der Werth der Oesterreichisch-Ungarischen Holzeinfuhr während der beiden hier in Betracht kommenden Quartale ist auf zusammen 88 000 Piaster beschränkt geblieben, während Schweden-Norwegen innerhalb desselben Zeitraumes für 292 000 Piaster importirte.

In fühlbarem Maße ist das Deutsche Goldwaarengeschäft durch die allgemeine Geldknappheit und den Mangel an Vertrauen beeinflußt worden. Von diesem Artikel sind während des zweiten Halbjahres 1887 für rund 130 000 Piaster Waaren eingeführt worden, während der Werth der Einfuhr des vorangegangenen, bereits als ungünstig bezeichneten Halbjahres immerhin 203 136 Piaster betragen hatte. Für Deutsche Artikel dieser Branche war aber stets besondere Nachfrage vorhanden. Erhebliche Verluste haben trotz dieser Verminderung der Einfuhr nicht vermieden werden können, weil die Händler ihren Verpflichtungen nicht immer gehörig nachzukommen vermochten.

Deutsche Musikinstrumente sind ihrer Wohlfeilheit wegen nach wie vor und in nicht ganz unbeträchtlicher Zahl von hiesigen Händlern bezogen worden. Da die amtlichen Listen dieselben nicht besonders aufführen, sondern unter die allgemeine Rubrik „Maschinen und Instrumente" stellen, und da die hiesigen Händler ihre Firmen auf die Instrumente zu setzen pflegen, so können genauere Angaben darüber nicht gemacht werden. Dem Vernehmen nach sind die Deutschen Fabrikate dieser Branche indessen die vorherrschenden geblieben. Die wiederholt ausgesprochene Warnung vor weitgehenden Kreditbewilligungen und vor Lieferungen an unbekannte oder ungenügend empfohlene Händler muß auf Grund gemachter Erfahrungen aufrecht gehalten werden.

In Ansehung der Ungunst der Lage stellt sich die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Maschinen während des vorigen Herbstes und Frühwinters als unerwartet umfangreich dar; der Werth der bezüglichen Einfuhr betrug während des geschäftsstillen dritten Quartals 107 417 Piaster, während des folgenden Vierteljahres 147 609 Piaster, wovon ein Theil auf die Vorbereitungen zur Erbauung eines Außenhafens in Goletta zu setzen sein wird. Die zollamtlichen Listen setzen drei Fünftheile der Maschinen- und Instrumenten-Einfuhr auf Französische Rechnung, indem sie außerdem nur Belgien einen nennenswerthen Antheil zusprechen. In Wahrheit entstammen die aus Frankreich eingeführten Waaren dieser Gattung zum größten Theil Amerikanischen Werkstätten. Auch an Deutschem Fabrikat soll es nicht fehlen. Die Deutsche Industrie sollte sich angelegen sein lassen, Verbindungen mit den hiesigen Händlern zu erwerben und sich dadurch im Voraus Antheil an der Einfuhr eines Artikels zu sichern, dessen Bedeutung trotz gelegentlich eintretender Unterbrechungen noch lange zunehmen und im Tunesischen Handel eine wichtige Rolle spielen wird.

Rußland figurirt in den Einfuhrlisten des 4. Quartals 1887 mit 202 769 Piaster, ohne daß die von dort eingeführten Artikel namhaft gemacht worden wären. Dem Vernehmen nach handelt es sich dabei um Getreide (den in Südrußland gebauten harten Weizen) und um Petroleum aus Batum.

Ausfuhr. Der Werth des Tunesischen Ausfuhrhandels hat sich nach amtlichen Angaben beziffert:

im Jahre	1885	auf	29 859 481	Piaster,
„ „	1886	„	30 818 420	„
„ „	1887	„	35 919 481	„

Aus einer Vergleichung zwischen den Ergebnissen der beiden letzten Jahre ergiebt sich, daß diese Mehrausfuhr für 1887 betragen hat:

im 1. Quartal	rund	1	Million,
„ 2. „	„	2½	Millionen,
„ 3. „	„	1⅓	„

während das in die geschäftsstille Zeit fallende 3. Quartal gegen den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres einen Werth von 359 587 Piaster aufwies.

Die hauptsächlichsten Ausfuhrgegenstände der zweiten Jahreshälfte bildeten:

		3. Quartal.	4. Quartal.
Halfagras	Quintales	54 360	20 209
Olivenöl	„	17 063	19 541
Lohe	„	41 960	?
Getreide	Kaffis	22 906	21 540
Gerste	„	43 375	22 771
Wolle	Piaster	218 230	250 094
Halfagewebe	„	469 600	42 391
Wachs	„	74 200	53 100

Die Reihenfolge der für Tunesien in Betracht kommenden Ausfuhrländer (Italien, Algerien, Frankreich, Großbritannien, Malta ꝛc.) hat während des Jahres 1887 keine Veränderung erfahren. In den amtlichen Listen wird Deutschlands gar nicht oder mit verschwindend geringen Ziffern Erwähnung gethan, obgleich Olivenöl, Wachs, Olivenstöcke ꝛc. mindestens während der Zeit des Erscheinens der Slomanschen Dampfer mehrfach nach Deutschland gesandt worden sind. Der von einem Deutschen Hause angestellte Versuch, die Ausfuhr entsäuerten Olivenöls zum Gegenstande einer Spezialität zu machen, hat wieder aufgegeben werden müssen.

Ob es gelingen wird, die Zahl der Tunesischen Ausfuhrartikel mit Hülfe der zu Schemtou (an der Algerischen Bahn) neuerdings eröffneten, bereits zu Römischer Zeit angelegten Marmorbrüche und der daselbst in Betrieb gesetzten Marmor-Bearbeitungswerkstätten zu vergrößern, muß der Erfolg lehren. Der in Schemtou gewonnene, zu Fußböden, Kaminen und Thüreinfassungen, Treppen ꝛc. verarbeitete Marmor ist durchweg farbig (roth, gelb, grün, violet, grau) und soll in Frankreich und England einige Abnehmer gefunden haben. Die rothen Gattungen werden als die werthvollsten bezeichnet und wegen ihrer Farbe gerühmt; eingewendet wird, daß der Schemtou-Marmor brüchiger und spröder als der Italienische sei. Da die erwähnten Brüche etwa sechs Eisenbahnstunden von der Stadt Tunis entfernt sind, wird der geschäftliche Nutzen derselben wesentlich davon abhängen, ob die Eisenbahngesellschaft Bona—Guelma zu Zugeständnissen in Bezug auf den Frachttarif bestimmt werden kann.

Die früher gemachte Bemerkung, daß die Zunahme der Tunesischen Ausfuhr ohne wesentlichen Einfluß auf die Einfuhr zu sein

pflegt, ist durch die Erfahrungen des zweiten Halbjahres 1887 ihrem vollen Umfange nach bestätigt worden. Aussicht auf weitere Fortschritte der Ausfuhr sind wegen der ungünstigen, im Süden und Osten der Regentschaft so gut wie vollständig ausgefallenen Ernte des laufenden Jahres für die nächste Zukunft ebensowenig zu erwarten, wie Steigerungen der Einfuhr.

Columbien.

Geldverhältnisse und Wechselkurse.

Seit dem Bürgerkriege 1884/85 haben sich die Geldverhältnisse und Wechselkurse in Columbien, vom Isthmus von Panama abgesehen, ganz besonders ungünstig gestaltet.

Am Isthmus, welcher vom übrigen Freistaate durch Meere, unbewohnte Einöden sowie völlige Befreiung von den hohen Columbischen Einfuhrzöllen geschieden ist und im Bau des Panama-Kanals eine reiche Quelle des Silberzuflusses und Angebots von Wechseln der in Paris seßhaften Kanalgesellschaft besitzt, haben sich bisher thatsächliche Silberwährung und mäßige Wechselkurse erhalten, obgleich die Ausfuhr des Isthmus durch seine Einfuhr weit überwogen wird. Die Stadt Panama entwickelte sich sogar unter dem Einflusse der Kanalgesellschaft zu einem wichtigen Bankplatze, welcher zeitweise selbst für entfernte Staaten Central- und Süd-Amerikas den Wechselverkehr vermittelt. Während der Monate Mai und Juni 1888 wurden in Panama 90 Tage Sicht-Wechsel über 400 Mark Gold annähernd zu 130 Pesos Silber (à 20,875 g fein, bei 25 g Gewicht und 0,835 Feingehalt), mithin ganz bedeutend billiger verkauft, als sie nach dem Weltmarktpreise des Silbers kosten sollten.

Dagegen ist seit 1885 in den übrigen Theilen Columbiens allmählich die thatsächliche Papierwährung zur Herrschaft gelangt; nur in den an den Grenzen von Venezuela und Ecuador gelegenen Handelsstädten Cucuta und Pasto nebst Umgebung wird unter dem Einflusse des Grenzverkehrs der Kampf gegen das Papiergeld noch fortgesetzt. Aus Veranlassung des Bürgerkrieges hat nämlich die geldbedürftige Columbische Regierung den über $^{1}/_{10}$ bis 100 Pesos lautenden Noten der Nationalbank in Bogotá, eines Staatsinstituts, Zwangskurs unter Ausschluß der Einlösung in Metallgeld beigelegt und — bei nur 3 Millionen Einwohnern und höchst unentwickelten Verkehrsverhältnissen — den Betrag der umlaufenden Noten auf 9 bis 10 Millionen Pesos erhöht. Das Silbergeld gewann daher dem Papier gegenüber eine bedeutende und rasch wechselnde Prämie, welche auch nach dem Bürgerkriege bis zu 34 pCt. gestiegen ist und Ende Juni 1888 20 pCt. betrug. Die Regierung entzog ferner den zahlreichen Privatbanken die freilich theilweise mißbrauchte Befugniß zur Ausgabe von Noten, welche früher in normalen Zeiten pari standen, und schritt zur Ausprägung verhältnißmäßig bedeutender Mengen von Nickelmünzen und minderwerthigen silbernen $^{1}/_{2}$ Pesostücken (1 Peso = $12^{1}/_{2}$ g fein, bei 25 g Gewicht und 0,500 Feingehalt). Die umfassende Ausgabe von Papier- und minderwerthigem Geld hat — ganz in Uebereinstimmung mit dem sogenannten Greshamschen Gesetze — das Abströmen des besseren Silbergeldes ins Ausland und nach dem Isthmus mächtig gefördert. Das eigentliche Zahlungsmittel früherer Zeiten, die Columbischen Silberpesos zu $22^{1}/_{2}$ g fein (25 g Gewicht und 0,900 Feingehalt), welche schon 1882 in Folge steigender Wechselkurse ins Ausland abzufließen begannen, sind ebenso wie Columbische Goldmünzen heute — selbst in Panama — so gut wie vollständig verschwunden; ihnen ist bereits der größte Theil der $^{1}/_{2}$ Pesostücke (1 Peso zu 20,875 g fein) nachgefolgt, und der Rest dieser sowie kleinere Silbermünzen besseren Feingehalts stellen fortgesetzte Auswanderungskontingente. — An Silbermünzen ist, abgesehen von den neuen $^{1}/_{2}$ Pesostücken zu 0,500 Feingehalt, im Innern des Freistaates nur noch sogenannte moneda antigua vorhanden. Unter diesem Ausdrucke werden eine ganze Reihe älterer, kleinerer Silbermünzen von verschiedenem Gewichte und Feingehalte zusammengefaßt; moneda antigua genießt einen einheitlichen Kurswerth, ihr Feingehalt kann allgemein wegen der bezeichneten Verschiedenheit nicht genau angegeben werden, Fachleute glauben sich aber der Wahrheit mit der Annahme mehr oder minder zu nähern, daß Ende Juni 1888 durchschnittlich und annähernd 1 Peso m. a. = 18,75 g feines Silber (bei 25 g Gewicht und 0,750 Feingehalt) enthalten mochte. Auch aus moneda antigua werden die besseren Münzsorten herausgesucht, um nach Panama zwecks Ankaufs der dort billigeren Wechsel gesandt zu werden. Jedenfalls sind die noch vorhandenen Silbermünzen zur Handelswaare geworden, und in Bogota wurden Ende Juni notirt:

100 Pesos		zu	20,875 g	fein	= 148	Pesos Papier,
100 „	m. a.	„ etwa	18,75 g	„	= 120	„ „
100 „		„	12,5 g	„	= 98	„ „

Ein reines Ergebniß reichlichen Angebots und geringer Nachfrage ist die letzte Notirung, nach welcher 12,5 g fein Silber (eine Deutsche Silbermark enthält 5 g fein) und 12,5 g unedles Metall zusammen 2 pCt. weniger werth sind als der nicht einlösbare Columbische Papierpeso.

Für den ausländischen Wechselverkehr Columbiens kommen wesentlich Nord-Amerika, Großbritannien, Frankreich und Deutschland in Betracht. Die Preise der Wechsel auf jene Länder sind seit 1880/81 mehr und mehr, und zwar seit 1885 ganz gewaltig gestiegen. Dabei traten in Bogotá, einem Markte, dem die übrigen Columbischen Wechselplätze — immer vom Isthmus abgesehen — mehr oder weniger folgen, seit 1883 geradezu überraschende Schwankungen ein. Neunzig Tage Sicht-Wechsel über 400 Mark auf Deutschland kosteten in Bogotá 1880/81 102 bis 110 Pesos, durchschnittlich etwa 108 Pesos (zu $22^{1}/_{2}$ g Silber fein); sie stiegen bis auf 127 Pesos in 1884, fielen während des Bürgerkrieges auf 100 Pesos, vertheuerten sich, und zwar auf 244 Pesos im April 1888, sanken innerhalb vier Wochen auf 188 Pesos und wurden Ende Juni 1888 mit 200 Pesos Papier gekauft.

Forscht man nach den Gründen der gewaltigen Steigerung von 108 Pesos in 1880/81 auf 200 Pesos Ende Juni 1888 zum Betrage von 92 Pesos, so waren

1) Ende Juni im Markte 100 Pesos m. a. = 120 Pesos Papier, mithin $166^{2}/_{3}$ Pesos m. a. = 200 Pesos Papier werth, so daß von der Steigerung zum Betrage von 92 Pesos auf die Columbische Papierwährung $33^{1}/_{3}$ Pesos (200 — $166^{2}/_{3}$) entfielen.

Für die Bestimmung des Preises Columbischer Wechsel auf Länder mit Goldwährung, also auch auf Deutschland, in Columbischem Silbergelde sind in erster Reihe die in den Columbischen Münzen enthaltene Silbermenge und der Weltmarktpreis dieser Silbermenge in Goldmünzen maßgebend. Ende Juni 1888 gestalteten diese bestimmenden Faktoren sich annähernd folgendermaßen:

$166^{2}/_{3}$ Pesos m. a.
zu etwa 18,75 g fein = 3125 g fein Silber
zum Marktpreise in Hamburg am 11. Mai 1888,
1 kg Silber = 123,5 Mark 385,93 Mark Gold.

Da die bei den niedrigen Europäischen Diskontsätzen an sich unbedeutenden Zinsen für 90 Tage Sicht durch Abnutzung der Columbischen Münzen überwogen werden dürften und mit $166\frac{2}{3}$ Pesos m. a. nicht bloß die Preisparität, 385,93 Mark, sondern sogar 400 Mark gekauft wurden, so standen die Wechsel in Bogotá trotz des gestiegenen Kurses immer noch 14,07 Mark oder 3,51 pCt. billiger ein, als sie nach Maßgabe des Silberpreises kosten sollten.

Weit niedriger würde sich aber Ende Juni 1888 in Bogotá dieser Kurs gestaltet haben, wenn dort noch die seit 1882 abgeströmten Silberpesos zu 22,5 g fein vorhanden gewesen wären, wie die nachstehende Paritätsberechnung ergiebt:

138,88 Pesos
zu 22,5 g fein = 3125 g fein Silber
1 kg fein Silber = 123,5 Mark 385,93 Mark Gold.

Nach dem Silbergehalt hätte also derselbe 90 Tage Sicht-Wechsel in Bogotá mit 138,88 (zu 22,5 g fein) gekauft werden können, welcher thatsächlich mit $166\frac{2}{3}$ Pesos (etwa 18,75 g fein) gekauft wurde. Daraus ergiebt sich, daß von den fraglichen 92 Pesos auf die seit 1882 stattgehabte Verschlechterung Columbischer Silbermünzen etwa 28 Pesos ($166\frac{2}{3}$ — 138,88) entfielen.

3) Die Steigerung des Wechselkurses von 108 Pesos in 1880/81 auf 138,88 Ende Juni 1888 — 138,88 Pesos (zu 22,5 g fein) bilden die Parität von $166\frac{2}{3}$ Pesos m. a. und 200 Pesos Papier — erklärt sich aber ganz überwiegend aus der seit 1880/81 stattgehabten allgemeinen Entwerthung des Silbers (bezw. Vertheuerung des Goldes). Nach Professor Soetbeer in Göttingen (Materialien, Berlin 1886, Seite 18/19) betrug in Hamburg 1880/81 der durchschnittliche Preis eines Kilogramms feinen Silbers 153,52 Mark. Auf Grund dieses Durchschnittspreises gestaltet sich die Parität folgendermaßen:

111,73 Pesos
zu 22,5 g = 2513,925 g fein Silber
1 kg fein Silber zu 153,52 Mark 385,93 Mark Gold.

Hätte also keine Silberentwerthung seit 1880/81 stattgefunden, so würde sich Ende Juni 1888 in Bogotá mit 111,73 Pesos (zu $22\frac{1}{2}$ g fein) derselbe Wechsel haben kaufen lassen, welcher 138,88 Pesos ($22\frac{1}{2}$ g fein) — Parität von $166\frac{2}{3}$ Pesos m. a. oder 200 Pesos Papier — einstand, so daß von den fraglichen 92 Pesos der Entwerthung des Silbers etwa 27 Pesos (138,88 — 111,73 Pesos) zur Last fallen.

4) Nach den vorstehenden Ausführungen entfallen folgeweise, bei der stattgehabten Steigerung des Wechselkurses, für 400 Mark 90 Tage Sicht, von 108 Pesos (zu 22,5 g feines Silber) in 1880/81 auf 200 Pesos Papier Ende Juni 1888, zum Betrage von 92 Pesos:

auf die Columbische Papierwährung etwa	33 Pesos,
auf die Verschlechterung Columbischer Silbermünzen	28 „
auf Silberentwerthung	27 „
auf andere Gründe, insbesondere verringertes Angebot von Wechseln	4 „
zusammen..	92 Pesos.

Diese Ziffern erweisen, daß die in Columbien mannigfach geäußerte Ansicht eine irrthümliche ist, nach welcher das Steigen der Columbischen Wechselkurse im Wesentlichen auf eine Verminderung der Columbischen Ausfuhr gegenüber der Einfuhr und auf den daraus sich ergebenden Wechselmangel zurückzuführen sein würde.

Die Vertheuerung der Wechsel auf nahezu den doppelten Betrag seit 1880/81 hat naturgemäß eine entsprechende Preissteigerung der aus dem Auslande bezogenen Waaren herbeigeführt. Ein Paar Glacéehandschuhe z. B., welche noch 1881 in Bogotá mit 1,60 Pesos (zu 22,5 g fein Silber) bezahlt wurden, kosteten Ende Juni 1888 3 Pesos Papier (Parität = 2,50 Pesos m. a., nach dem Silbergehalte = 9,38 Deutsche Silbermark, nach dem Wechselkurse = 6 Goldmark). Allerdings ist in Columbien durch die Steigerung der Wechselkurse auch der Werth der Ausfuhr an sich gehoben worden; diese Preissteigerung kommt aber im Allgemeinen verhältnißmäßig nur wenigen Produzenten zu gute. Für die große Masse der Konsumenten in Columbien sind sowohl die eingeführten wie die der Ausfuhr unterliegenden Lebensbedürfnisse — z. B. Kaffee — bedeutend vertheuert worden, während die übrigen Columbischen Werthe, namentlich auch die Löhne, bisher theils überhaupt nicht, theils längst nicht im Verhältniß zur Geldverschlechterung gestiegen sind. Der ländliche Arbeiter erhält heute, wie 1880/81, annähernd denselben Lohn ($\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{2}$ Pesos auf den Tag) und soll für eingeführte nothwendige Lebensbedürfnisse, z. B. Zeug, den doppelten Preis bezahlen. Die große Menge der Columbischen Konsumenten besitzt nicht die entsprechende Kaufkraft, schränkt sich nach Möglichkeit ein oder sucht die Bedürfnisse anderweitig zu ersetzen, so daß die Einfuhr aus dem Auslande nach Ansicht von Fachleuten — genaue statistische Angaben fehlen — abgenommen hat. Nach einer im Haupthafen Barranquilla ausgearbeiteten privaten Statistik würde seit Jahren auch die Ausfuhr im Werthe ständig zurückgegangen sein, ein Rückgang, der an sich die Kaufkraft Columbiens ungünstig beeinflussen mußte. Kaufleute klagen über Verringerung ihrer Umsätze und folgeweise ihres Verdienstes; der Importeur wird durch das rasche und unberechenbare Steigen der Kurse den größten Verlusten ausgesetzt; nur Baarzahlung im Auslande und kleine Vorräthe in Columbien vermögen gegen solche Verluste annähernd zu sichern, allein verhältnißmäßig wenig Importeure werden in der Lage sein, ihre ausländischen Einkäufe baar zu decken.

Konstantinopel.

Schiffsverkehr im Jahre 1887.

Der Gesammtschiffahrtsverkehr im hiesigen Hafen bezifferte sich nach einer von der Verwaltung der Leuchtfeuer aufgestellten Tabelle im Jahre 1887 auf

17 344 Schiffe von 8 666 012 Reg.-Tonnen
gegen 15 519 „ „ 7 099 012 „
im Jahre 1886.

Von diesen Schiffen entfielen auf:

	1886.		1887.	
	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.
Segelschiffe	4 782	829 671	5 535	965 386
Postdampfer	1 611	1 677 940	1 665	1 681 873
Sonstige Dampfer	4 270	4 365 571	5 628	5 806 364
Küstenfahrer:				
a. Segelschiffe .	3 393	54 586	3 100	47 580
b. Dampfer ...	1 436	168 541	1 389	162 109
Lokalverkehr auf dem Bosporus:				
Dampfer	27	2 700	27	2 700
Zusammen	15 519	7 099 012	17 344	8 666 012

Der Nationalität nach waren im Jahre 1887:

I. Segelschiffe.	Zahl der Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Türkische	2 723	262 921
Samische	48	5 152
Jerusalemitische	3	156
Deutsche	6	1 194
Britische	25	1 921
Oesterreichisch-Ungarische	179	82 758
Französische	6	1 256
Griechische	2 069	466 137
Italienische	346	133 593
Rumänische	7	964
Russische	119	9 304
Serbische	4	40
Zusammen	5 535	965 886

II. Dampfschiffe.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Türkische	47	16 351
Deutsche	116	101 894
Britische	4 635	4 905 277
Oesterreichisch-Ungarische	7	8 101
Belgische	28	36 318
Dänische	30	31 420
Spanische	6	8 120
Französische	88	113 871
Griechische	408	336 046
Niederländische	10	7 035
Italienische	71	63 477
Russische	37	44 340
Schwedische und Norwegische	145	139 114
Zusammen	5 628	5 806 364
Hierzu treten Dampfer in regelmäßiger Fahrt:		
Oesterreichisch-Ungarischer Lloyd	452	507 567
Messageries Maritimes	149	201 615
Russische Gesellschaft	349	397 256
Türkische „ (Mahsoussé)	190	152 200
Aegyptische „ (Khedivié)	52	50 452
Italienische „ (Florio und Rubattino)	145	167 600
Französische „ (Fraissinet & Co.)	131	141 202
Griechische „ (Egée)	197	63 981
Zusammen	1 665	1 681 873

III. Küstenverkehr.

a. Segelschiffe.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Türkische	3 095	47 440
Samische	5	140
Zusammen	3 100	47 580
b. Dampfer.		
Türkische Gesellschaft Mahsoussé	486	94 548
Andere Türk. Dampfer	53	4 592
Britische	227	13 092
Griechische	307	23 567
Italienische	80	5 491
Rumänische	133	9 846
Russische	103	10 978
Zusammen	4 489	209 689

IV. Lokaler Passagierverkehr.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Gesellschaft Mahsoussé	8	800
„ Chirket-Hairié	19	1 900
Zusammen	27	2 700
Gesammtzahl	17 344	8 666 012

Den Verkehr Deutscher Schiffe anlangend, so stellt sich derselbe nach anderweiten Angaben genauer wie folgt:

1887.		1886.	
Vom Süden kommend:			
	Reg.-Tonnen.		Reg.-Tonnen.
60 Dampfer .. von	51 294,07	36 Dampfer .. von	33 493,36
8 Segelschiffe „	597	5 Segelschiffe „	1 412,96
Vom Norden kommend:			
58 Dampfer .. von	50 949,61	35 Dampfer .. von	33 243,51
8 Segelschiffe „	597	5 Segelschiffe „	1 412,96
Zus. 124 Schiffe ... von	103 437,68	81 Schiffe ... von	69 562,79

Oben waren als hier durchpassirt von Deutschen Schiffen nachgewiesen:

6 Segelschiffe .... von	1 194	Reg.-Tonnen,
116 Dampfer ...... „	101 894	„
Zus. 122 Schiffe .... von	103 088	Reg.-Tonnen.

In dieser letzteren Zusammenstellung sind jedoch die zwei an die Türkische Regierung verkauften Dampfer von zusammen 344,46 Reg.-Tonnen nicht aufgenommen, wodurch sich die Zahl der Schiffe und der Tonnen um die gleichen Mengen vermindert. Die fernerhin sich ergebenden Differenzen bezüglich der Tonnenzahl sind auf die Abrundung der Hundertstel bei der Zusammenstellung der Leuchtfeuer-Verwaltung zurückzuführen.

Port of Spain.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

In der Waareneinfuhr von Deutschland ist für das Jahr 1887 gegen das Vorjahr ein kleiner Zuwachs zu verzeichnen. Bei Weitem die meisten Deutschen Waaren werden indessen noch immer über Britische Häfen bezogen, so daß vielleicht die vierfache Summe der angeführten Waaren der Gesammt-Einfuhr Deutscher Artikel näher kommen dürfte. Nach Angabe einer einzigen hiesigen Firma, Importeuren von Textil- und Manufakturwaaren, hat der Werth der von ihr eingeführten Deutschen Waaren beinahe die Höhe der Gesammt-Einfuhr, wie solche in der am Schlusse mitgetheilten Uebersicht angeführt ist, erreicht. Das betreffende Geschäftshaus, sowie die meisten größeren Firmen finden es vortheilhafter, ihre Waaren von Deutschland nach einem Britischen Hafen gehen und von dort hierher verladen zu lassen. Die Ursache dafür ist die mangelhafte Dampferverbindung zwischen Deutschen Häfen und den Westindischen Inseln.

Es möchte im ersten Augenblick scheinen, als ob dadurch schließlich nur der Deutsche Rheder in Verlust gezogen würde, allein auch die Deutsche Industrie dürfte durch den mangelnden direkten Dampferverkehr erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden, und es ließe sich

1) Wegen des Vorjahrs s. Hand. Arch. 1887 II. S. 495.

gewiß ein noch besseres Resultat erzielen, wenn auch dem kleinen Importeur Gelegenheit gegeben würde, seine Waaren direkt zu beziehen. Bei der von Jahr zu Jahr sich steigernden Beliebtheit Deutscher Erzeugnisse müßte bei weniger umständlichem Bezug, als dies bisher der Fall war, ein weit bedeutenderes und besseres Geschäftsresultat für beide Theile ganz außer Frage stehen.

Auch in Bezug auf die Ausfuhr der Insel nach Deutschland ist eine sehr bedeutende Werthvermehrung zu bemerken. Nachdem die Regierung mit den bisherigen Pächtern des Asphaltlagers einen neuen Vertrag abgeschlossen hatte, worin denselben gegen Zahlung von 10 000 Pfd. Sterl. jährlich das alleinige Recht der Ausfuhr von Asphalt aus dem Lager der Regierung gesichert wurde, entwickelte sich bald wieder die im Vorjahr unterbrochene Geschäftsthätigkeit in diesem so wichtigen Artikel, und eine sehr bedeutende Ausfuhr nach Deutschland trat ein. Auch in der Kakao-Ausfuhr nach Deutschland ist endlich eine Verbesserung zu verzeichnen, doch könnte mit direkter Dampferverbindung noch viel Besseres geleistet werden, denn im Vergleich zu dem Export nach anderen Ländern ist der Betrag immerhin noch verschwindend klein.

Das Jahr 1887 war im Allgemeinen für die Insel etwas günstiger als das vorhergehende, da die Zuckerernte allen Erwartungen entsprach und auch die Preise für diesen Artikel sich gebessert haben. Die günstige Konjunktur hielt jedoch nicht Stand, so daß die Aussichten für das Jahr 1888 nicht sehr befriedigend sind.

Einfuhr nach Port of Spain aus Deutschland im Jahre 1887.

Zollpflichtige Waaren.		Menge.	Werth: Pfd. Sterl.
Butter	Pfund	1 175	47
Käse	„	240	12
Hafer	Bushels	25 038	3 999
Irdene und Glaswaaren	—	—	3 404
Lichte und Kerzen	—	—	14
Möbel und Klaviere	—	—	506
Eisenwaaren	—	—	777
Lederwaaren	—	—	2 056
Bier in Flaschen	Dutzend	17 775	5 698
Flinten	Stück	27	42
Droguen	—	—	639
Oele	Gallonen	2	1
Seife	Pfund	630	6
Cognak, Branntwein	Gallonen	474	240
Genever	„	2 833	481
andere Spirituosen	„	406½	204
Holzkistchen	meff. Fuß	115 400	670
Rauchtabak	Pfund	88	4
Cigarren	„	3 809	1 494
Textilwaaren	—	—	1 277
Wein in Flaschen, Schaumwein	Gallonen	118	147
„ „ „ anderer	„	604½	619
„ „ Fässern	„	2 203	329
Bücher	—	—	53
Conserven	—	—	32
Manufakturwaaren	—	—	3 424
		Zusammen...	26 174
Waaren am Lager			704
		Ueberhaupt ..	26 878

Ausfuhr von Port of Spain nach Deutschland im Jahre 1887.

		Menge.	Werth. Pfd. Sterl.
Asphalt, gekocht	Engl. Tonnen	4 737	9 474
„ roh	„	3 630	3 630
Bitters (Angostura u. andere)	Gallonen	4 555	4 556
Kokosnüsse	Stück	17 250	57
Kakao	Pfund	123 050	3 654
Verschiedenes	—	—	181
		Zusammen...	21 556

Hierzu auswärtige Produkte, hier eingeführt und nach Deutschland verschifft.

		Menge.	Werth. Pfd. Sterl.
Kakao	Pfund	18 641	717
Kaffee	„	139 605	3 910
Tabak	„	41 520	605
Vegetabilische und andere Produkte	—	—	2 684
		Zusammen...	7 916
		Gesammteinfuhr...	29 467

Verkehr Deutscher Schiffe im Hafen von Port of Spain im Jahre 1887.

Angekommen.

	Anzahl.	Tonnengehalt.	Ladung.
von Deutschland	5	1752	Stückgüter.
„ Großbritannien	13	4840	Kohlen u. Stückgüter.
„ Ostindien	1	431	Reis.
„ Ver. Staaten von Amerika	1	368	Holz.
„ anderen Ländern	3	789	Ballast.
Zusammen...	23	8180	

Abgegangen.

	Anzahl.	Tonnengehalt.	Ladung.
nach Deutschland	5	1524	Asphalt ꝛc.
„ Großbritannien	9	2463	Asphalt, Zucker und Kokosnüsse.
„ Frankreich	1	354	Asphalt.
„ den Niederlanden	1	414	desgl.
„ Ver. Staaten von Amerika	1	474	Melasse.
„ anderen Ländern	9	3727	Ballast.
Zusammen...	26	8956	

Ferner kamen unter nichtdeutscher Flagge von Deutschen Häfen 3 Schiffe von 1039 Reg.-Tonnen mit Stückgütern, und von ebensolchen Schiffen gingen nach Deutschen Häfen 16 Schiffe von 4259 Reg.-Tonnen mit Asphalt.

Kreta.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Von der Insel Kreta gelangen fast ausschließlich Rohwaaren zur Ausfuhr, weil eine nennenswerthe Industrie nicht besteht. Den wichtigsten Exportartikel bildet dort ebenso wie auf der Insel Mytilene „Oel", nur fehlt es an ähnlichen Anlagen für dessen Gewinnung, die in primitiver Weise mittelst Handpressen erfolgt.

Die Oelproduktion und Ausfuhr während des Geschäftsjahres 1887/88 war folgende:

	Chania-Oel. Tonnen.	Rettimo-Oel. Tonnen.	Kandia-Oel. Tonnen.
Ausfuhr nach nördlichen Häfen auf Segelschiffen	2332	450	474
Ausfuhr nach Triest auf Lloyddampfern	1132	190	842
Ausfuhr nach Türkischen und Russischen Häfen	979	100	1053
Ausfuhr nach Alexandrien auf Segelschiffen	400	1280	738
Gesammt-Ausfuhr	4843	2020	3107
Zur Seifenfabrikation fanden Verwendung	300	530	842
Lokalkonsum	300	400	1367
In den Lagern der Stadt und der Dörfer des Distrikts befanden sich	640	265	315
Gesammt-Produktion	6083	3215	5631

Demnach beläuft sich die Gesammt-Produktion der Insel:

im Distrikt von Chania auf	6 083 t,
„ „ „ Rettimo „	3 215 t,
„ „ „ Kandia „	5 631 t,
zusammen auf	14 929 t.

Noch gilt in Chania und Rettimo das alte Venetianische Oelmaß, das Mistato, während in Kandia das Oel nach Oken bemessen wird.

Die gegenwärtigen Ernteaussichten liegen günstig; man rechnet auf einen Ertrag von 30 000 t zu 2 850 000 Mistati.

Johannisbrot.

Rettimo-Erzeugniß.

Ausfuhr nach Italien	2600 t,
„ „ Frankreich	1000 t,
„ „ Großbritannien	723 t,
„ „ Triest und Rußland	137 t,
Gesammt-Ausfuhr von Rettimo	4460 t.

Kandia-Erzeugniß.

Ausfuhr nach Rußland und anderen Ländern	4400 t,
in den Lagern zu St. Nicolo vorhanden	275 t,
Gesammt-Produktion der Insel	9135 t.

Die neue Ernte, welche im August beginnt und im September zur Ausfuhr gelangt, wird ebenso wie in anderen Gegenden, z. B. auf Cypern, einen erheblichen Ausfall in quantitativer Beziehung aufzuweisen haben, weil die Bäume unter der Trockenheit des verflossenen Jahres gelitten haben und nur die Hälfte des vorjährigen Ertrages erreichen, dagegen verdient die Qualität den Vorzug, indem die Früchte sich besser entwickelt haben.

Wein.

Kandia-Weine.

Ausfuhr nach Alexandrien	19 233 hl
„ „ Italien	5 128 „
„ „ Triest	3 846 „
„ „ Malta	1 281 „
in den Lagern des Distrikts vorhanden	2 564 „
Gesammt-Produktion des Distrikts von Kandia	32 052 hl.

Chania-Weine.

Ausfuhr nach Alexandrien	5 128 hl
„ „ Smyrna	2 564 „
„ „ anderen Plätzen	4 487 „
in den Lagern des Distrikts vorhanden	648 „
Gesammt-Produktion des Distrikts von Chania	12 827 hl.

Die Gesammt-Produktion der Insel betrug demnach 44 879 hl.

Das Haupt-Weinland der Insel befindet sich in dem Distrikte von Kandia, in dem zwei Sorten besondere Beachtung verdienen:

Der Malevisi von hellrother Farbe und der dunkelrothe Archandi, dessen Alkoholgehalt indessen der geringere ist.

In der Umgegend von Chania sind die bekanntesten Sorten der dunkelrothe Ebraica und der hellrothe Kissamos.

Die Traubenernte verspricht eine so reichliche zu werden, daß nach Abzug des Lokalbedarfes 90 bis 100 000 hl zur Ausfuhr gelangen dürften.

Rosinen.

Rothe Rosinen.

Ausfuhr von Kandia nach Triest	1290 t,
desgleichen nach Rußland, Frankreich und Großbritannien	646 t.

Schwarze Rosinen.

Ausfuhr von Kandia nach Triest und Frankreich	256 t.
Gesammt-Produktion der Insel	2192 t.

Leider verwenden die Bauern zu wenig Sorgfalt auf die Behandlung der Rosinen, die sonst denen von Valencia Konkurrenz machen und in Großbritannien besserer Preise erzielen könnten.

Der gute Stand der Weingärten macht sich naturgemäß auch für diesen Artikel, welcher im Jahre 1887 in Folge der Dürre nur in geringer Menge auf den Markt gelangte, vortheilhaft geltend. Nach einem Voranschlage erwartet man ungefähr 5000 t, das Doppelte des letzten Ergebnisses.

Valonea.

Rettimo-Waare.

Ausfuhr nach Triest	1010 t,
„ „ Italien	120 t,
„ „ Großbritannien	112 t,
Gesammt-Produktion der Insel	1242 t.

Für das laufende Jahr darf man einer besonders guten und reichlichen Ernte entgegensehen, deren Ertrag auf 25 000 Türkische Kantar veranschlagt wird.

Lammfelle. Ausfuhr von Chania nach Triest	30 000 Stück,
„ „ Rettimo „ „	25 000 „
„ „ Kandia „ „	50 000 „
Zusammen	105 000 Stück.

Durchschnittlich gelangen jährlich 100 000 Lammfelle zur Ausfuhr, unter welchen diejenigen des Distrikts von Rettimo am geschätztesten sind.

Auch Ziegen- und Steinmarderfelle werden ausgeführt.

Mandeln. Die Ernte des Vorjahres betrug, die Schalen nicht mit einbegriffen, ungefähr 150 000 Oken. Die Distrikte von Kandia und San Nicolo sind die hauptsächlichsten Produktionsbezirke.

Der diesjährige Ertrag reicht kaum für den lokalen Bedarf aus.

Cedrat-Citronen.	Kandia-Citronen	etwa	1666 Ctr.
	Chania- „	„	384 „
	Gesammt-Ausfuhr	etwa	2050 Ctr.

Die Früchte wurden sämmtlich in Lake verpackt.

Obwohl Regengüsse der diesjährigen Ernte einigen Schaden zugefügt haben sollen, erwartet man doch, daß der Ausfall ein besserer sein wird, als derjenige des verflossenen Jahres.

Apfelsinen werden aus dem Distrikt von Chania viel versandt. Durch ihre feine Schale, Aroma und Saftreichthum zeichnet sich die dortige Apfelsine vor den meisten übrigen der Levante, namentlich den Jaffa-Orangen aus. Besonders gut entwickeln sich daselbst die vor nicht gar langer Zeit eingeführten Mandarinen; ihre Früchte erreichen eine ungewöhnliche Größe.

Hafer. Während die Produktion des Vorjahres kaum für den Bedarf des Landes ausreichte, werden in diesem Jahre etwa 1 000 000 Oken für die Ausfuhr zur Verfügung stehen.

Wetzsteine werden im Osten der Insel gebrochen. Im Vorjahre gingen vier Schiffsladungen nach Frankreich; auch Großbritannien pflegt dieselben zu beziehen. Die Preise stellen sich ungefähr auf 10 Franken für den Centner frei an Bord Marseille. Die Durchschnittsausfuhr wird auf 3000 bis 4000 Oken das Jahr berechnet.

Käse. Die Schaf- und Ziegenkäse des Sphakia-Distrikts gelten für die besten der Levante und gelangen zur Ausfuhr nach anderen Hafenplätzen der Türkei.

Industrie-Artikel. Dieselben, Teppiche, Stickereien u. s. w., sind ausschließlich Handarbeiten, welche vorzugsweise im Sphakia-Distrikt angefertigt werden.

Samos.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Obwohl sich die Preise für Rosinen und Wein zu Anfang der Saison niedrig stellten, ist doch fast die ganze Jahresernte zur Ausfuhr nach den verschiedenen Plätzen Europas gelangt. Es gingen nämlich:

	Rosinen. Türk. Kantar.	Wein. hl
nach Deutschland	7 000	12 000
„ Frankreich	36 000	15 000
„ Oesterreich-Ungarn	20 000	10 000
„ den Niederlanden	13 000	—
„ Italien	—	11 500
„ anderen Bestimmungsländern	—	4 000
zusammen	76 000	52 500

Sowohl im letztverflossenen wie im Vorjahre sind nach Triest, dem bisherigen Hauptmarkte für Samos-Wein, nur verhältnißmäßig unbedeutende Sendungen desselben gemacht worden, weil die dortigen Preise sich nicht hoch genug stellten, um die Lieferanten zu größeren Verschiffungen zu veranlassen.

Der Preisausfall war hauptsächlich durch die Schwierigkeiten entstanden, welche von Italienischer Seite der Einfuhr über Triest, von wo aus Norditalien und ein Theil Deutschlands mit diesem Wein versorgt zu werden pflegt, durch Einsetzung eines besonders hohen Zolles entgegengesetzt wurden.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 636.

Bremen und Hamburg haben im Vorjahre Muskatweine in größerer Menge bezogen. Die Verschiffungen erfolgten auf den die Insel gelegentlich anlaufenden Niederländischen und Britischen Dampfern, sowie auf Deutschen Segelschiffen.

Weine, welche während der Gährung einen Zusatz von 15 pCt. Alkohol erhalten haben, sind in erheblichen Mengen nach Frankreich und Oesterreich ausgeführt worden. Diese Beimischung soll der Hauptgrund sein, aus dem in Italien Maßregeln getroffen sind, um die Einfuhr von Samos-Weinen über Triest zu erschweren.

Nach Italien wurden auch noch 30 000 Kantar = 168 000 kg Johannisbrot versandt.

Englische und Deutsche Manufakturwaaren, Bauholz, Eisen, Nägel, Tauwerk, Kolonialwaaren, Mehl und Getreide bilden die Einfuhr-Artikel, deren Transport sowohl durch Dampfer, wie auch durch Segelschiffe vermittelt wird.

Der Werth der Jahresausfuhr beläuft sich auf etwa 200 000 Türkische Pfund, derjenige der Einfuhr auf ungefähr 180 000 Türkische Pfund.

Eine wöchentliche Verbindung von Vathy und Karlovassy, den beiden Hauptorten der Insel, mit Smyrna wird seit ungefähr 20 Jahren von Bells Asia Minor Steam Ship Company unterhalten. Auch die Dampfer des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd gehen regelmäßig nach Samos.

Seitens des Lloyd ist jetzt die Einrichtung getroffen, daß die Dampfer der Linie Smyrna—Triest auf der Hin- und Rückfahrt Vathy anlaufen, während bis zum 20. Juli d. J., allerdings der Regel nach, aber keineswegs immer, wöchentlich von hier besondere Fahrten dorthin unternommen wurden. Für die Europäischen Handelsbeziehungen mit der Insel ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß nunmehr eine regelmäßige Dampferverbindung derselben mit Triest ins Leben gerufen ist.

Außerdem wird Vathy von den Dampfern der Türkischen Gesellschaft Machsusieh, sowie von verschiedenen Britischen und Griechischen Küstendampfern besucht.

Auf Samos giebt es zwei Leuchtthürme, deren einer sich am Hafen von Vathy befindet, während der andere im Süden der Insel bei dem Hafen von Tighani am Eingange der Straße von Mykale liegt.

Eine Telegraphenleitung verbindet die Insel mit Kleinasien und ermöglicht telegraphischen Verkehr mit Europa.

Mozambique.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im verflossenen Jahre waren die Bedingungen für eine größere Ernte in Erdnüssen und Sesamsaat im Anfang ziemlich günstig, doch traten gegen Ende der Regenzeit noch sehr heftige Regen auf, die einen Theil der bereits aufgekeimten Saaten hinwegschwemmten; in der Folge fiel die Ernte in Erdnüssen noch etwas schlechter aus als im Jahre 1886, während für Sesamsaat eine Mißernte eintrat. Die Getreideernte dagegen war eine recht befriedigende, und es wurden bedeutende Quantitäten von Durrha oder Negerkorn nach Aden exportirt.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 888.

Auch für Gummi elasticum lagen die Verhältnisse in Folge der bedeutenden Regenfälle besser, da eine gute Ernte von reichlicher Feuchtigkeit abhängt; man erntete bedeutend mehr als im letzten Jahre, doch thaten schlechte Qualitäten und schlechte Konjunkturen am Europäischen Markte den Preisen Abbruch, so daß im Allgemeinen von Exporteuren bei umfangreichem Geschäft über belangreiche Verluste geklagt wird.

In sämmtlichen andern Ausfuhr-Artikeln, wie Cochenille, Colombo-Wurzeln, Elfenbein, Schildpatt, Madagaskar-Ebenholz ꝛc. verlief das Geschäft vollkommen normal.

Die Werthe der Ein- und Ausfuhr im Distrikt Mozambique waren im Jahre 1887 folgende:

Einfuhr:	Ausfuhr:
653 691,492 Milréis,	315 816,044 Milréis,
= 2 941 611,60 Mark	= 1 421 172,20 Mark
gegen	
487 426 Milréis	322 099 Milréis,
= 2 193 417 Mark	= 1 449 445 Mark

im Jahre 1886.

Deutsche Interessen waren am Handel des Jahres 1887 vertreten

in der Einfuhr	in der Ausfuhr
mit 411 000 Mark	mit 960,620 Mark
gegen	
90 900 Mark	368 900 Mark

im Jahre 1886.

Wie schon im Bericht des Jahres 1886 hervorgehoben, werden zweifelsohne in diesem Distrikte eine Menge Deutscher Waaren importirt, die ihren Weg über Bombay, London und Zanzibar nehmen, und die in den Statistiken als von diesen Plätzen eingeführt aufgenommen werden.

Die Ausfuhr von Landesprodukten für Deutsche Interessen erfolgt von hier mit Britischen Dampfern, sowie Deutschen und Skandinavischen Segelschiffen. Erstere kommen für Gummi elasticum, Colombo-Wurzeln und sämmtliche werthvollere Artikel in Betracht, während letztere mit Ladungen von Oelfrüchten, Ebenholz, Orseille ꝛc. ihren Weg nach Falmouth für Order nehmen, und von da gewöhnlich nach Rotterdam oder Hamburg versegeln.

Sollte eine Deutsche Dampferlinie von Hamburg über Aden, Zanzibar, Mozambique, Quilimane, Delagoabay, über die sich vielfach Muthmaßungen an der Küste verbreiteten, mit staatsseitiger Unterstützung in Aufnahme kommen, so wird dies nicht allein den Deutschen Einfuhrhandel und Deutsches Interesse an diesem Platze ganz bedeutend heben, sondern zweifelsohne auch auf den Ausfuhrhandel belebend wirken. Viele Artikel, die heute wegen öfterer Umladungen, hoher Fracht, Zeitverlust durch Segelschiff-Verladung ꝛc., von Deutschen Plätzen zum Theil ausgeschlossen sind, werden nach Begründung einer direkten Dampferlinie von Hamburg diesen Platz leichter erreichen können und erneute regere Geschäfte und Austausch mit sich ziehen.

Gegen Ende des verflossenen Jahres ist von der hiesigen Regierung ein neuer Zolltarif ausgearbeitet und der Lissaboner Regierung zur Begutachtung unterbreitet worden. Erhöhungen gegen die jetzt im Gebrauch befindlichen Ansätze sind nur bei Luxus-Artikeln und Spirituosen eingetreten, doch bleiben die Einfuhr-Artikel, welche für Deutsche Interessen mehr in Betracht kommen, wie Baumwollwaaren, Pulver, Gewehre und andere nothwendige Verbrauchsgegenstände von höheren Auflagen verschont.

Der Verkehr Deutscher Schiffe am Platze hat sich von 5 im Vorjahre auf 10 gehoben; sämmtliche Fahrzeuge kamen zum Zwecke der Einnahme von Produkten an. Eins brachte Stückgüter und Pulver von Hamburg über Port Elizabeth, die andern kamen in Ballast an.

Der Gesammt-Schiffsverkehr war folgender:
Es kamen im Jahre 1887 hier an:

Nationalität.				Reg.-Tonnen.
Deutsche	10	Segelschiffe	von	2 577
Französische	26	Dampfer	„	32 185
	4	Segelschiffe	„	1 489
Britische	30	Dampfer	„	32 096
Norwegische	6	Segelschiffe	„	2 200
Dänische	8	„	„	696
Schwedische	2	„	„	490
Zusammen	81	Schiffe	von	71 732.

Für Deutsche Rechnung wurde im Jahre 1887 in den Distrikt Mozambique eingeführt:

	Werth:	
Gewebte Baumwollwaaren, roh, weiß, gefärbt oder bedruckt	238 600	Mark.
Gewebte Wollwaaren	4 850	„
Pulver	54 000	„
Gewehre	25 000	„
Cement und Steingut	2 600	„
Seife und Parfümerien	7 000	„
Butter und Konserven	9 650	„
Mehl	15 000	„
Bier und Spirituosen	5 000	„
Tabak und Cigarren	10 800	„
Ordinäre Perlen	10 500	„
Steinkohlen	12 000	„
Zündhölzer	12 500	„
Verschiedenes	8 500	„
Zusammen	411 000	Mark.

Ausgeführt wurden im Jahre 1887 für Deutsche Rechnung im Distrikt Mozambique:

	Werth:	
Sesamsaat	45 150	Mark.
Erdnüsse	380 520	„
Orseille	17 500	„
Ebenholz	12 425	„
Gummi elasticum	445 500	„
Elfenbein	35 350	„
Schildpatt	4 550	„
Colombo-Wurzeln	5 600	„
Wachs	8 050	„
Kaffee	5 075	„
Muscheln	900	„
Zusammen	960 620	Mark.

Matanzas.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im Jahre 1887 haben im Ganzen 279 Fahrzeuge mit Ladung und Ballast den hiesigen Hafen besucht, während 163 Schiffe mit Ladung, gegen 220 Schiffe mit Ladung im Jahre 1886, expedirt wurden. Weder Deutsche Dampfschiffe noch Segelschiffe befanden sich darunter.

Die Einfuhr Deutscher Artikel bleibt fast ausschließlich auf Maschinerien beschränkt, wobei das Fabrikat einer Berliner Firma, wie bisher, den ersten Platz einnimmt.

Dieselbe besitzt jetzt auch, in diesem Distrikte gelegen, eine der schönsten Pflanzungen, deren Fabrikeinrichtungen unzweifelhaft von keiner zweiten hier auf der Insel übertroffen werden.

Durch die fortwährenden Anschaffungen von neuen Maschinen hat sich der Prozentsatz des produzirten Kornzuckers auf 80 pCt. erhöht, so daß nur noch 20 pCt. für gedeckte Zucker und Muscovadenzucker verbleiben; ebenso hat die Verpackung in Säcken, wovon ein stets größerer Theil von einer Holländischen Firma geliefert wird, zugenommen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika waren wieder die Hauptabnehmer des Zuckers und die ausschließlichen Empfänger der Melasse, für Rum blieben Spanien und Südamerika die Käufer.

Die Verschiffungen erreichten nicht die Höhe des Vorjahres, und zwar wurden ausgeführt:

		1887.	1886.
Zucker	Kisten	749	812
„	Säcke	569 212	575 972
„	Fässer	19 463	35 318
Melasse	„	45 753	58 562
Rum	„	1 509	5 958
Honig	Gallonen	6 945	13 125
Cigarren.......	Stück	5 000	98 500

Zucker. Durch die allgemeinen schlechten wirthschaftlichen Verhältnisse wurden hauptsächlich die kleinen Pflanzer in Mitleidenschaft gezogen, die ihre Anpflanzungen einschränken mußten, was eine Minderproduktion von etwa 65 000 t zur Folge hatte, so daß das Ernteergebniß in runden Zahlen nur 626 000 t Zucker und 119 000 t Melasse erreichte, gegen 690 000 t Zucker und 150 000 t Melasse im Jahre 1886.

Im Ganzen verloren Verschiffer ziemlich bedeutend sowohl auf Zucker wie auf Melasse, da bei den verhältnißmäßig niedrigen Preisen auf einen günstigen Umschlag hin spekulirt wurde, der aber erst im Juli eintrat, zu spät für Melasse und selbst für Zucker, da der starke Rückgang der Polarisationen die Preissteigerung mehr als ausglich.

Die Kurse hielten sich, wie stets bei kleinen Ernten, hoch und schwankten für 60 Tage Sichtwechsel auf London zwischen 19 und $21^1/_2$ pCt. Prämie gegen Gold.

Frachten. Das große Angebot sowohl von Spanischen wie Britischen Dampfschiffen ließ auch in dieser Kampagne keine Erhöhung der Raten zu, und man merkt von Jahr zu Jahr mehr, wie die Segelschiffe verdrängt werden, die so zu sagen heute nur noch zum Transport von Melasse beschäftigt werden.

Die Frachtsätze für Zucker nach dem Kanal für Order schwankten zwischen 17 Schilling 6 Pence und 30 Schilling für das Ton von 2240 Pfund.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887, II. S. 582.

Guatemala.

Zuckerausfuhr aus Centralamerika nach Kalifornien im ersten Halbjahr 1888.

Aus Centralamerika wurden nach Kalifornien an Zucker ausgeführt:

im ersten Halbjahr

1888	3 937 625	Pfund,
1887	6 160 625	„
1886	6 145 995	„
1885	4 065 613	„
1884	1 103 662	„

Hiernach hat die Ausfuhr nach San Francisco im ersten Halbjahr 1888 gegen den gleichen Zeitraum 1887 um mehr als 33 pCt. abgenommen. Dieser Ausfall erklärt sich durch den geringen Ertrag der diesjährigen Ernte in Guatemala und Salvador, durch die Zunahme des Verbrauches in ganz Centralamerika, sowie dadurch, daß von dort aus jetzt auch Panama versorgt wird, woselbst früher fast ausschließlich Peruanischer Zucker eingeführt wurde.

Schweden und Norwegen.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse Schwedens im Jahre 1887 und bezw. 1886.[1])

Das Jahr 1887 hat dem Lande keine Verbesserung der allgemeinen wirthschaftlichen Stellung gebracht, obwohl die maßgebenden Faktoren, der Ausfall der Ernte, sowie die Konjunkturen auf dem Holz- und Eisenmarkt sich etwas günstiger gestaltet haben, als in den Vorjahren.

Die Ernte war eine gute Mittelernte, welche quantitativ einen Mehrertrag von 12 pCt. gegen den zehnjährigen Durchschnitt von 1877 bis 1886 ergab und auch qualitativ durch höheres Gewicht sich auszeichnete.

Sowohl Holz- als auch Eisenindustrie hatten mit ernsten Schwierigkeiten zu kämpfen, und erst gegen Ende des Jahres machten sich Zeichen der Besserung bemerkbar.

Der Holzmarkt begann ungewöhnlich still. Die von den Exporteuren geforderten Preise konnten nicht innegehalten werden, da das Ausland sich durchaus abwartend verhielt und nur den allernothwendigsten Bedarf deckte. Die allgemeine Lage, sowie eine fühlbare Konkurrenz von Seiten Rußlands thaten das Ihrige, um die Lage noch zu verschlechtern. Bald sanken denn auch die Preise, besonders für Planken, weit unter diejenigen von 1886, welche an sich schon für die Produzenten verlustbringend waren. Als dann noch in der zweiten Hälfte des Jahres die Frachten um ein Bedeutendes stiegen, hörten alle Verkäufe im größeren Maßstabe auf.

Diesem Umstande ist es aber gerade zuzuschreiben, daß die Lager der ausländischen Abnehmer im Frühjahr 1888 fast geräumt waren

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 570.

und also für das laufende Jahr wieder, wie es seit mehreren Jahren nicht mehr der Fall gewesen ist, ein gesunderes Geschäft mit größerem Umsatz und günstigeren Preisen zu erwarten steht.

Auf dem Eisenmarkte waren die Verhältnisse ebenso ungünstige. Auch hier verhinderten die niedrigen Notirungen im Verein mit hohen Produktionskosten jeden Gewinn bei der Ausfuhr, und nur, weil im laufenden Frühjahr das Geschäft sich mehr zu beleben scheint, weil eine größere Nachfrage bei festeren Preisen herrscht, erhofft man bessere Resultate von der diesjährigen Verschiffungssaison.

Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß sich die ungünstige Geschäftslage auch auf den Kleinhandel mehr als gewöhnlich ausdehnen mußte. Am meisten ist das Textilwaarengeschäft in allen seinen verschiedenen Zweigen betroffen worden, wenn auch in jeder anderen Branche ebenfalls mehr oder weniger über schlechte Zeiten geklagt wird.

Daß trotz der ohne Zweifel in den letzten Jahren eingetretenen Verminderung der Kaufkraft des Landes die Deutsche Einfuhr im Jahre 1886 doch 92 285 500 Kronen betragen konnte, d. h. 3 244 000 Kronen mehr als 1884 und 8 433 000 Kronen weniger als im Jahre 1885, darf wohl zu einem großen Theile der Leistungsfähigkeit der Deutschen Industrie zugeschrieben werden. Beweis hierfür ist auch die Thatsache, daß diese 92 285 000 Kronen Deutsche Einfuhr im Jahre 1886 30,6 pCt. der Gesammteinfuhr ausmachen, während die 8 433 000 Kronen mehr betragende Deutsche Einfuhr des Jahres 1885 nur 29,6 pCt. der Gesammteinfuhr ausmachte; die Deutsche Einfuhr in diesen beiden Jahren ist mithin von 29,6 auf 30,6 pCt. der Gesammteinfuhr gestiegen.

Wie sich im Jahre 1887 die Deutsche Einfuhr gestaltet hat, ist noch nicht bekannt; daß ein noch weiteres Zurückgehen derselben stattgefunden hat, ist jedoch nicht unwahrscheinlich. Was die Zukunft betrifft, so werden einerseits die neuen Zölle die Deutsche Einfuhr vermindern, andererseits werden aber auch die Deutschen Exporteure selber gut daran thun, angesichts der jetzigen ungünstigen Konjunkturen auf allen Gebieten des Handels nur mit der allergrößesten Vorsicht in ihren Geschäften nach Schweden zu verfahren.

Holz. Ausgeführt wurde im Jahre 1887:

Nach:	Planken und Battens.	Bretter.	Gehobelte Bretter.	Faßstäbe.	Holzenden.	Balken und Sparren.	Holländische Balken.	Grubenstützen.
	Standards.	Standards.	Standards.	Standards.	Kubikfaden (216 Kbfß.).	Loads (50 Kbfß.).	Standards.	Standards.
Deutschland	10 983	43 666	27	151	—	23 531	4	—
Norwegen	1 683	26	65	—	—	—	—	—
Dänemark	4 076	33 553	319	18	470	50 950	88	—
den Niederlanden	29 760	5 420	6 874	194	10	1 858	46 188	10
Belgien	26 988	19 865	639	145	—	4 103	—	—
Großbritannien	225 501	38 828	19 895	3 658	40 032	50 051	450	127 979
Frankreich	129 724	59 272	3 076	10	388	38 139	349	96
Portugal	7 114	11	156	—	—	3 460	—	—
Spanien	25 779	5 068	518	—	—	4 450	3	—
Algier	3 461	211	94	—	—	1 426	—	—
Aegypten	2 285	1 476	217	—	—	—	—	—
Italien	4 784	320	2	3	—	—	—	—
Kap der guten Hoffnung	6 141	10	965	—	—	—	—	—
Australien	6 628	259	1 625	—	—	—	—	—
anderen Ländern	7 959	1 211	908	—	—	177	—	—
Zusammen	492 866	209 196	35 379	4 179	40 900	183 145	47 082	128 085

Schwedens Ein- und Ausfuhr landwirthschaftlicher Produkte stellte sich im Jahre 1887 folgendermaßen:

		Einfuhr. kg.	Ausfuhr. kg.	Einfuhrüberschuß. kg.	Ausfuhrüberschuß. kg.
Hafer	kg	247 666 000	3 691 000	243 975 000	—
Weizen	„	1 747 000	37 656 000	—	35 911 000
Gerste	„	37 288 000	5 044 000	32 244 000	—
Roggen	„	1 706 000	154 632 000	—	152 926 000
Weizenmehl	„	5 362 000	34 782 000	—	29 420 000
Roggenmehl	„	1 761 000	37 300 000	—	35 539 000
Butter	„	13 699 000	3 464 000	10 235 000	—
Käse	„	335 000	223 000	112 000	—
Speck	„	3 124 000	8 020 000	—	4 896 000
Fleisch	„	171 000	1 356 000	—	1 185 000
Pferde	Stück	2 400	1 100	1 300	—
Rinder	„	29 870	2 000	27 870	—
Schafe	„	32 380	900	31 480	—
Schweine	„	37 150	13 060	24 090	—

Fischerei.

In den Scheeren von Bohuslän ist, während der seit Anfang 1887 im Gange befindlichen Fischerei, der Heringsfang wiederum reichlich und der Hering zum großen Theil auch zum Einsalzen geeignet gewesen. Es sind deshalb auch wie gewöhnlich bedeutende Mengen frischen Herings von dort mit den Eisenbahnen nach allen Theilen des Landes versandt und auch ein Theil nach Dänemark, Deutschland, Großbritannien und anderen Ländern ausgeführt worden.

Die Zufuhr von frischem Hering während des Winters hat neben niedrigen Preisen des Norwegischen Herings sowie anderen mitwirkenden Ursachen einen fühlbaren Einfluß auf die Ostseefischerei ausgeübt und einen bedeutenden Preisfall auf das Hauptprodukt dieser Fischerei, den Strömling, welcher im Ganzen nur mittelmäßigen Ertrag lieferte, hervorgebracht.

Auch im verflossenen Jahre ist in den Provinzen Stockholm und Westernorrland ein Unterrichtskursus eingerichtet worden, mit dem Zwecke, den Interessenten verbesserte Methoden im Salzen und Zubereiten des Strömlings beizubringen. Für die besten Resultate in

dieser Beziehung wurden wiederum auf Lokalausstellungen, welche mit jedem Jahr mehr Betheiligung finden, Preise vertheilt.

Die Heringsfischerei im Sund und an der Küste von Schoonen ist sehr gering gewesen, während dieselbe im Kattegat an der Halländischen Küste besser ausgefallen und voll mittel gewesen ist. Das Gleiche ist mit der Lachsfischerei in den großen Strömen, soweit Angaben darüber vorliegen, der Fall gewesen. Die vor einigen Jahren so reiche Lachsfischerei in dem See Venern ist dagegen ebenso wie im Vorjahre schlecht gewesen, ohne Zweifel zum Theil in Folge des zu eifrig betriebenen Fanges. Im Allgemeinen kann die Binnenfischerei für 1887 als mittelmäßig betrachtet werden.

Die Gesammtausfuhr von frischem Hering, sowie die Versendung innerhalb des Landes haben während der Zeit vom Beginn des Fanges vom 25. Oktober an bis zum 31. Dezember 1887 von Gothenburg 121 000 Tonnen und von Marstrand (ausschließlich Ausfuhr) 31 291 Tonnen betragen. Der Verkaufswerth belief sich auf zusammen 203 500 Tonnen.

Die Ausfuhr vertheilte sich auf die verschiedenen Länder folgendermaßen:

Von Gothenburg:

nach Großbritannien	2 892 820	kg,
„ Dänemark	3 549 500	„
„ Deutschland	2 807 625	„
„ Belgien	252 738	„
„ den Niederlanden	96 280	„
zusammen	9 598 963	kg.

Von Marstrand:

nach Deutschland	5 006 600	kg.

Von Gothenburg sind mit der Eisenbahn zusammen 9 759 960 kg versandt worden.

Der gesammte Verkauf frischen Herings von Gothenburg und Marstrand zusammen in das In- und Ausland betrug also während vorgenannter Zeit 24 365 523 kg.

Landwirthschaft.

Wie im Jahre 1886, so war im verflossenen Jahre die Frühjahrswitterung beinahe im ganzen Lande dem Wachsthum günstig, und der Boden befand sich am Ende des Winters fast überall in solchem Zustande, daß man ohne Zeitverlust zu den Frühjahrsarbeiten schreiten konnte.

Der Vorsommer zeichnete sich dagegen im Allgemeinen durch Wind, Kälte und Dürre aus, letztere war besonders in den südlichen und westlichen Theilen des Landes sehr intensiv und andauernd. Jedoch entwickelte sich die Herbstsaat gut und lieferte eine Ernte, welche für das ganze Land sowohl ihrer Menge als Beschaffenheit nach als **voll mittel** berechnet werden konnte.

Das Sommerkorn gab im östlichen Theil des südlichen und mittleren Schwedens, sowie im südlichen Norrland im Allgemeinen ausreichende Erträge, wurde jedoch in seiner Entwickelung in den westlichen Provinzen bedeutend durch die Dürre während des Sommers aufgehalten und lieferte in diesen Theilen des Landes eine weniger gute Ernte.

Gras und andere Futterpflanzen litten in den meisten Theilen des Landes durch die Dürre und Kälte im Vorsommer und gaben in Folge dessen eine Ernte, welche der Menge nach an vielen Stellen bedeutend hinter dem Durchschnitt zurückblieb, der Beschaffenheit nach jedoch in Folge des günstigen Erntewetters, mit Ausnahme der nördlichsten Provinzen, ausgezeichnet ausfiel.

Die Vorräthe von Heu werden deshalb allgemein als knapp angesehen, wogegen die Beschaffenheit des Heues gut ist und auch die Stroherträge meistens reichliche sind.

Die Kartoffeln haben, mit Ausnahme von Gotland und Blekinge, eine gute Ernte von im Allgemeinen sehr guter Beschaffenheit geliefert, und auch der Ertrag der übrigen Wurzelfrüchte ist über mittel ausgefallen.

Das Durchschnittsprädikat der Ernte für ganz Schweden ist als „**voll mittel**“ zu bezeichnen und entspricht einer Werthziffer 6,4, gegen ein Durchschnittsprädikat „**etwas über mittel**“ und einer Werthziffer 6,2 in 1886. In letzterem Jahre, d. h. für die auf die Ernte folgende Zeit von Anfang Oktober bis Ende September, ergab sich für Getreide und Mehl ein Ausfuhrüberschuß von etwa 2 712 200 Kubikfuß.

Für das Jahr 1885 war früher ein Ausfuhrüberschuß von etwa 5 664 700 Kubikfuß angenommen worden. Den Ausfuhrüberschuß im Voraus zu berechnen, hat indessen seine Schwierigkeit, da manche unberechenbare Faktoren, wie die Getreidepreise, der Ausfall der Futter- und Kartoffelernte und dergl., hierbei mitwirken. Es ist daher stets eine spätere Aenderung der betreffenden Zahlen nothwendig und auch die für 1885 angenommene Zahl ist nachträglich auf Grund genauerer Ermittelungen um 443 200 Kubikfuß vermindert worden.

Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß natürlicherweise zwischen der Werthziffer und dem Durchschnittsprädikat der Ernte einerseits und dem Ausfuhrüberschuß andererseits keine vollständige Uebereinstimmung bestehen kann. Bei dem erstgenannten wirken sowohl die Futter- als auch die Kartoffelernte mit, während der letztere nur die Ausfuhr von Getreide betrifft.

Die Gesammterträge Schwedens im Jahre 1887 waren folgende:

Winterweizen	5 326 300	Kubikfuß	=	1 393 893	hl.
Sommerweizen	496 300	„	=	129 960	„
Winterroggen	29 841 000	„	=	7 809 390	„
Sommerroggen	325 200	„	=	85 106	„
Gerste	20 414 800	„	=	5 342 563	„
Hafer	76 090 100	„	=	19 912 779	„
Mengekorn	10 914 600	„	=	2 856 851	„
Erbsen	2 339 500	„	=	612 247	„
Bohnen	295 100	„	=	77 228	„
Wicken	968 800	„	=	253 535	„
Buchweizen	11 600	„	=	3 036	„
Raps	7 800	„	=	2 041	„
Kartoffeln	82 182 400	„	=	21 507 134	„

Gegen das Jahr 1886 war der Ertrag:

höher bei:		hl.	niedriger bei:		hl.
Winterweizen	um	183 347	Sommerroggen	um	3 794
Sommerweizen	„	1 047	Gerste	„	316 291
Winterroggen	„	754 298	Erbsen	„	14 969
Hafer	„	520 779	Bohnen	„	29 307
Mengekorn	„	158 015	Wicken	„	34 606
Buchweizen	„	262			
Raps	„	811			
Kartoffeln	„	3 658 749			

Gegen den zehnjährigen Durchschnitt von 1877 bis 1886 war der Ertrag:

höher bei:		Kubikfuß.	niedriger bei:		Kubikfuß.
Winterweizen	um	1 063 000	Gerste	um	596 610
Sommerweizen	„	173 230	Bohnen	„	86 860
Winterroggen	„	3 422 600	Wicken	„	112 420
Sommerroggen	„	5 970	Buchweizen	„	2 380
Hafer	„	3 523 100	Raps	„	19 550
Mengekorn	„	2 405 470			
Erbsen	„	35 250			
Kartoffeln	„	14 211 990			

Für das Gewicht der 1887er Ernte ergaben sich folgende Zahlen:

Getreidearten.	Ernte 1887. Centner.	Durchschnitt 1877 bis 1886. Centner.
Winterweizen	2 632 180	2 047 940
Sommerweizen	228 760	148 290
Winterroggen	13 555 120	11 714 200
Sommerroggen	141 490	136 300
Gerste	8 153 200	8 183 370
Hafer	23 596 630	21 206 170
Mengekorn	3 879 940	2 881 060
Erbsen, Bohnen, Wicken	1 752 830	1 787 830
Zusammen	53 940 150	48 105 160

Die Gesammternte von 1887 war hiernach um 5 834 990 Centner schwerer, als diejenige des zehnjährigen Durchschnitts von 1877 bis 1886.

Eisenbahnwesen.

Die Arbeiten an den Staatsbahnen nahmen während des Jahres 1887 ihren gewöhnlichen Fortgang.

An der Stammbahn Bräcke—Sollefteå wurden sämmtliche noch restirende Arbeiten fertiggestellt, so daß die bereits im vorhergehenden Jahre dem Verkehr übergebene Bahn jetzt in allen Einzelnheiten vollendet ist.

An der Staatsbahn Hudiksvall—Ljusdal ist der Bahntheil Ljusdal—Delsbo vollendet und am 1. Oktober 1887 dem Verkehr übergeben worden; an dem noch unfertigen Theile wurden die Erdarbeiten und die Schienenlegung beendet.

An der Stammbahn Långsele—Vännäs sind sowohl die Arbeiten zwischen Långsele und dem Angermanelf ausgeführt, als auch der Bau der Brücke über den genannten Strom angefangen worden.

Für die Fortsetzung der Stammbahn zwischen Skorped und Vännäs haben die nöthigen Untersuchungen stattgefunden und sind Zeichnungen und Kostenanschläge fertiggestellt worden.

Die Länge der im Betriebe befindlichen Staatsbahnen betrug am Anfang des vorigen Jahres 2469 km. Am 1. Oktober wurde, wie oben erwähnt, der Bahntheil Ljusdal—Delsbo eröffnet, demnach hatte das Staatsbahnnetz Ende 1887 eine Ausdehnung von 2496 km.

Im Jahre 1887 sind folgende Privatbahnen dem allgemeinen Personen- und Güterverkehr übergeben worden, nämlich:

die Bahn Anderslöf—Oestra Torp von 1,435 m Spurweite und 14 km Länge;

die Bahn Skara—Kinnekulle—Venersee von 0,89 m Spurweite und 30 km Länge;

die Bahn Striberg—Grängen mit 0,802 m Spurweite und 33,6 km Länge.

Diese dem Verkehr übergebenen Privatbahnen betragen also etwa 78 km.

Die Länge der Privatbahnen, welche zu Anfang des Jahres 1887 4801 km betrug, war demnach am Ende des Jahres 4879 km.

Folgenden Privatbahnanlagen ist während des verflossenen Jahres Konzession ertheilt worden:

von der Endstation der Bahn Falun—Rättvik in der Nähe der Kirche von Rättvik bis nach dem Dorfe Noret im Kirchspiel Mora;

von dem südlichen Ende der Station Vernamo der Eisenbahn Halmstad—Nässjö durch die Kirchspiele Vernamo, Voxtorp, Nydaholm, Mistelås, Hjortsberga und Lekaryd nach der Station Alfvestad der südlichen Stammbahn;

von Gullbärna an der Bahn Karlskrona—Vexiö an dieser Bahn entlang nach Karlskrona;

von Frändefors nach Sikhall am Venersee als Fortsetzung der Eisenbahn Lysekil—Frändefors; sowie

von Malmö nach Limhamn.

Die Luleå—Ofoten Eisenbahn. Gänzlich außerhalb des Rahmens des bereits oben behandelten Schwedischen Eisenbahnwesens steht die jetzt im Bau begriffene Eisenbahn von Luleå bis zur Norwegischen Grenze und weiter auf Norwegischem Territorium bis zu dem Ofotensund, also eine Verbindungslinie von dem Bottnischen Meere nach dem Atlantischen Ocean.

Fertig ist die Bahn Luleå—Ofoten jetzt bereits bis Gellivara, d. h. sie wird von Güterwagen mit Roheisen von Gellivara nach Luleå befahren, ist aber vom Staate noch nicht zum Verkehr zugelassen worden.

Es verlautet jetzt, daß der Chef der Direktion für Wege- und Wasserbau in Gemeinschaft mit den Ministern des Aeußern und des Innern die bis jetzt fertiggestellte Bahnstrecke der Luleå—Ofotenbahn besichtigen wird.

Der Unterbau der Bahn soll, namentlich was die Schwellen anbetrifft, so mangelhaft hergestellt sein, daß die Genehmigung zum Beginn des Personenverkehrs kaum zu erwarten sein möchte. Die Beförderung von Malm wird dagegen wohl gewährt werden können.

Die Bahn hat bereits eine Geschichte. Ihr Zweck kann natürlich nicht Güterverkehr im gewöhnlichen Sinne des Wortes noch auch Personenverkehr sein. Ihr eigentlicher Zweck ist denn auch nur die Ausnutzung und Verwerthung der großartigen und fast zu Tage liegenden hochprozentigen Malmbestände von Gellivara, Luosavara und Kirunavara.

Die bauende Gesellschaft ist eine Englische, und der Schwedische Staat als solcher hat mit dieser Eisenbahn gar nichts zu thun, außer daß er die Konzession zum Bau ertheilt hat und die Genehmigung für Aufnahme des Verkehrs erst dann ertheilen wird, wenn amtlicherseits der Bau geprüft sein wird.

Das erste Geld wurde in England beschafft, in Schweden selbst ist nicht der geringste Betrag hergegeben worden. Als von Neuem Geld gefordert wurde und aus dem Prospekt der beabsichtigten Obligationsanleihe hervorging, daß für die ersten sieben Jahre 5 pCt. Zinsen beim Emissionskurse von 94 pCt. garantirt wurden, die aber nur aus den Eingängen der Anleihe selbst zu bestreiten waren, verweigerte der Englische Geldmarkt derselben die Aufnahme, und nun wandte man sich an den Deutschen Markt, wo man auch keinen Erfolg hatte. Schließlich ist Geld — die Anleihe wurde im Betrage von 30 600 000 Mark ausgeschrieben — vom Niederländischen Markt hergegeben worden. Es scheint, daß in diesem Augenblick — Juni 1888 — wieder einmal einige Geldknappheit eingetreten ist, denn das Arbeitsmaß wird gegenwärtig wesentlich eingeschränkt, obwohl der Sommer in jenen Breiten für den Eisenbahnbau besonders ausgenutzt werden sollte.

Gemäß der ursprünglichen Konzession sollte der ganze Bau am 31. Dezember 1887 zum Betriebe fertiggestellt sein; der Termin ist jetzt hinausgeschoben worden, aber es ist noch nicht abzusehen, ob und wann der Bau abgeschlossen sein wird.

Die Rentabilität der Bahn wird ganz davon abhängen, ob die ungeheueren, leicht zugänglichen hochprozentigen Malmbestände auch heute noch ebenso begehrt sein werden, wie in früheren Jahren, ehe

das Thomas-Verfahren bekannt war, aus phosphorreichem Roheisen guten Stahl herzustellen. Gewiß wird für einige Zwecke, z. B. zur Herstellung von Schiffsplatten, Hufnägeln 2c., dieses hochprozentige Malm auch heute noch gesucht bleiben. Ob aber diese Nachfrage ausreichend sein wird, um ein so kostspieliges Eisenbahnunternehmen neben den Gewinnungskosten und Seetransportkosten zu decken, kann nur die Zukunft lehren.

So wenig Interesse dieser Bahnbau an sich in Schweden selbst anfangs zu finden und eher Bedenken bei den zahlreichen Besitzern von Eisengruben im südlichen Schweden, wegen der Gellivara-Konkurrenz, zu erregen schien, so ist man doch in letzter Zeit aufmerksamer auf diese Vorgänge im hohen Norden von Schweden und Norwegen geworden, seitdem die Finnischen Bahnen nach Norden hin verlängert werden und damit der Zeitpunkt nahegerückt wird, wo diese sich an die Linie Luleå—Ofoten anschließen werden.

Branntweinbrennereien und Branntweinverkauf.

Die Zahl der Brennereien, welche in dem Betriebsjahre Oktober 1885 bis September 1886 in Thätigkeit waren, belief sich für das ganze Land auf 197, mit dem Resultat von 40 168 877 Liter. Von diesen Brennereien hatten 11 je über 1/2 Million Liter hergestellt, während 29 je nicht voll 50 000 Liter fabrizirt hatten. Im Allgemeinen verschwinden die kleinen Brennereien mehr und mehr, und die Fabrikation konzentrirt sich auf eine geringe Anzahl größerer Etablissements. Es produzirten die 197 Brennereien des Jahres 1886 fast dieselbe Qualität wie die 385 Brennereien des Jahres 1878.

Gleichzeitig sind die Herstellungskosten wesentlich vermindert worden. Im Jahre 1877 erforderte die Fabrikation von 1000 Liter 9,2 Arbeitstage, dagegen im Jahre 1886 nur 5,4 Arbeitstage. Auch der Verbrauch von Feuerungsmaterial ist bedeutend herabgemindert worden. Die Anwendung von Dampfmaschinen wird immer häufiger; es waren im Jahre 1886 deren 106 in Wirksamkeit.

Die meisten Brennereien befinden sich in den südlichen Theilen des Landes. Von dem ganzen hergestellten Quantum kamen 1886 auf das Lehn Christianstad 35,1 pCt., auf das Lehn Malmöhus 11,5 pCt. und auf das Lehn Blekinge 9 pCt., somit auf die drei südlichsten Lehne bedeutend mehr als die Hälfte des ganzen hergestellten Quantums. Auf Skaraborgs Lehn fielen 14,6 pCt., auf das Lehn Oestergötland 7,4 pCt., auf Småland 6,1 pCt., auf das Lehn Upsala 4,9 pCt. In ganz Norrland, in Dalekarlien und Vermland war keine Brennerei in Thätigkeit. Von sämmtlichen Brennereien befanden sich nur sechs in Städten, von denen drei auch Preßhefe herstellten, während nur vier von den 191 im Landgebiete befindlichen Brennereien auch Preßhefe fabrizirten.

Zwei von den 197 Brennereien befinden sich in Stockholm. Diese stellten in 606 Arbeitstagen 933 696 Liter Sprit von 50 pCt. Alkoholgehalt her, also 2,32 pCt. des ganzen hergestellten Quantums.

Zur Fabrikation dieses Sprits wurde nur Getreide verwandt, nämlich:

Roggen	971 188	kg,
Gerste	602 954	„
Mais	354 824	„
Buchweizen	108 830	„

An ständigen Branntwein-Verkaufsberechtigungen gab es 1885/86 in der Stadt Stockholm 260; in den kleinen Städten im Lehn Stockholm 23, im Landgebiet 5.

In der Stadt Stockholm betrug die Zahl der Einwohner auf jede Berechtigung 858, in den Lehnsstädten 443; im Landgebiet 28 109 und auf das ganze Lehn berechnet 5383.

Von den 260 Berechtigungen der Stadt Stockholm fielen 10 auf den Kleinhandel und 250 auf die Schanklokale, welche sämmtlich einer Aktiengesellschaft angehören.

Der Kleinhandel mit Branntwein und das Schankwesen im Lande sind in den letzten Jahren großen Veränderungen unterworfen gewesen.

Die Berechtigungen zum Kleinhandel beliefen sich in den Städten im Jahre 1877 auf 244; im Jahre 1886 waren sie auf 211 herabgegangen und hatten sich im Landgebiet von 100 auf 62 vermindert. Die Schankgerechtigkeiten betrugen 1877 in den Städten 806, 1886 nur 776; im Landgebiet 1877 236, 1886 172; und dabei hat sich die Bevölkerung vermehrt.

Eine weitere Veränderung ist dadurch eingetreten, daß in den Städten sowohl der Kleinhandel als auch der Ausschank von Aktiengesellschaften übernommen worden sind, während die sonstigen Gerechtigkeiten auf diesen Handel immer mehr in Abnahme kamen. In den Städten waren 1886 nur noch 16 derselben benutzt. Seit 1877 sind in den Städten 902 solcher Gerechtigkeiten auf die Aktiengesellschaften übergegangen, während sie sich auf dem Landgebiet in größerer Zahl gehalten haben.

Im Ganzen kann gesagt werden, daß die Stellen, welche Gelegenheit zum Branntweinkauf und Branntweintrinken geben, sich vermindert haben.

In Stockholm giebt es zur Zeit 67 Ausschankstellen (bei 250 von der Aktiengesellschaft angekauften Berechtigungen), während es vor 150 Jahren, als Stockholm nur 70 000 Einwohner zählte, 800 solcher Stellen gab.

Die Einrichtung dieser Schankstellen ist folgende:

In jeder derselben ist ein Vorsteher — männlichen oder weiblichen Geschlechts — angestellt, welcher mit 1500 bis 2100 Kronen jährlich bezahlt wird. Das Verhältniß der Aktiengesellschaft zum Vorsteher ist kontraktlich festgestellt. Es findet sich überall die Bestimmung, daß der Ausschank von Spritwaaren und Weinen für Rechnung der Gesellschaft geschieht, ohne daß der Vorsteher daraus Gewinn ziehen darf. Dagegen darf er für eigene Rechnung Speisen, Kaffee, Thee, Chokolade, Bier und Cigarren verkaufen, gegen die Verpflichtung, die Speisen in gutem Zustande und wohl bereitet — warm und kalt — zu liefern, keine Getränke auf Kredit oder gegen Pfand oder Bürgschaft herzugeben; auch dürfen berauschende Getränke an Personen unter 18 Jahren oder an bereits Angetrunkene nicht verabreicht werden. Die Gesellschaft beschafft die Möbel in den Schankzimmern, sowie die für die Spritwaaren erforderlichen Gefäße und Gläser; für das übrige Material muß der Vorsteher sorgen. Beleuchtung, Heizung und Reinigung beschaffen beide Parteien gemeinschaftlich, ebenso den Lohn von Gehülfen.

Im Dienste der Gesellschaft steht ferner ein Kontroleur und weiter ein Inspektor; der letztere hat die Pflicht, zu vorher nicht angesagten Zeiten die Getränke und die Speisen auf ihre Güte zu prüfen und an ihnen chemische Untersuchungen anzustellen.

Stockholm.

Waaren- und Schiffsverkehr im Jahre 1887.[1])

Einfuhr in Stockholm im Jahre 1887.

		Direkt zur Verzollung gekommen.	Von der Niederlage verzollt.	Auf Zollniederlage gebracht.
Alaun	kg	1 315	—	—
Anis	„	862	7 017	9 136
Apfelsinen	„	219 500	134 196	113 350
Potasche	„	744 177	—	—
Blei, unverarbeitet	„	172 837	—	—
Baumwolle	„	361 108	—	—
Branntwein:				
Arrak, auf Fässern	Liter	27 057	384 601	437 622
Rum	„	2 433	6 982	5 654
Cognac	„	63 436	260 402	228 537
auf Flaschen	„	21 355	10 603	11 647
Bohnen	kg	459 518	—	—
Cement	hl	24 063	—	—
Chokolade	kg	15 116	7 688	8 165
Citronen	„	35 888	16 273	19 157
Fenchel	„	8 924	18 478	21 797
Firniß	„	60 057	6 739	5 016
Feigen	„	18 608	41 535	42 731
Fische: Hering	„	8 768 636	—	—
„ andere	„	280 062	—	—
Speck	„	1 970 463	35	35
Sämereien	„	4 845 506	100	100
Bleiweiß	„	643 303	32 361	33 936
Garn, Baumwollen-	„	40 039	—	142
„ Wollen-	„	133 499	—	281
Glas, Fenster-	„	588 195	118 796	140 547
„ Spiegel-	„	62 013	15 390	17 114
Reis	„	2 107 950	—	—
Grütze	„	246 199	—	—
Düngerstoffe	„	7 901 103	—	—
Hanf	„	434 548	—	—
Häute, nicht Pelzwerk:				
unzubereitet	„	175 609	—	—
zubereitet, Sohlleder	„	927 718	71 162	119 243
Hopfen	„	133 974	790	3 281
Ingwer, trocken	„	1 809	7 525	10 460
Eisen und Stahl:				
Roheisen	„	3 137 160	—	—
Stangen und Manufaktureisen	„	4 344 448	—	—
Eisenbahnschienen	„	2 456 127	—	—
Platten	„	1 597 885	—	—
Kaffee	„	20 539	3 487 508	3 250 628
Kanehl	„	4 382	35 218	35 089
Kardamom	„	1 265	5 977	6 486
Kupfer, unverarbeitet	„	196 582	—	—
Korinthen	„	911	11 717	7 526
Korkrinde	„	708 923	—	—
Fleisch	kg	670 800	—	—
Lorbeerblätter	„	2 194	4 192	2 942
Lakritzen	„	4 630	12 438	12 854
Likör	Liter	4 823	19 873	20 483
Leim	kg	49 194	5 358	3 937
Lichte	„	54 083	10 561	33 319
Mandeln	„	36 827	113 201	146 928
Metalle, unverarbeitet	„	215 915	—	—
Muskat	„	161	688	597
Natron und Soda	„	960 189	—	—
Nelken	„	377	2 983	3 262
Oelkuchen	„	2 993 455	—	—
Oele, fette, Lein-	„	340 034	14 449	1 312
„ „ andere, auf Fäss.	„	1 851 975	223 354	266 929
„ „ auf anderen Gefäßen	„	29 121	6 625	7 062
„ Mineral-, rohe	„	781 730	—	—
„ „ gereinigte	„	2 054 038	6 656 686	6 117 286
Käse	„	73 195	9 412	11 589
Pappe, Dach-	„	156 571	—	—
„ andere Arten	„	41 583	—	—
Papier, Polir-	„	25 928	—	—
„ Pack-	„	918	—	—
„ vergoldetes ꝛc.	„	25 828	50	50
„ andere Arten	„	429 567	13 922	18 098
Pfeffer	„	9 012	69 800	75 787
Pflaumen	„	40 887	164 851	144 472
Pomeranzenschale	„	3 111	17 687	17 996
Porzellan	„	122 872	160	255
Rosinen	„	39 273	207 582	188 566
Safran	„	637	159	148
Kochsalz	hl	127 287	—	—
Shoddywolle	kg	65 766	—	—
Syrup	„	109 946	2 070 025	1 915 734
Butter	„	1 863 059	—	—
Zucker, raffinirt	„	145 685	3 920 628	3 560 186
„ unraffinirt	„	82 778	6 337 945	6 615 662
Getreide, ungemahlen:				
Weizen	„	8 224 631	—	—
Gerste	„	1 204 139	—	—
Roggen	„	34 560 296	—	—
gemahlen:				
Weizenmehl	„	10 386 560	—	—
Roggenmehl	„	3 257 167	—	—
Steinkohle und Koks	hl	3 583 235	—	—
Stärke	kg	11 899	86 944	86 717
Talg	„	737 543	—	—
Zinn, unverarbeitet	„	68 921	—	—
Terpentinöl	„	166 379	3 437	4 544
Thee	„	7 238	16 985	18 454
Theer	„	643 577	—	—
Tabak, unverarbeitet	„	40 222	1 059 787	1 296 436
„ verarbeitet, Cigarren	„	40 397	3 683	3 670
Thran	„	193 877	—	—
Baumwollengarn	„	46 870	—	—

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 566.

		Direkt zur Verzollung gekommen.	Von der Niederlage verzollt.	Auf Zollniederlage gebracht.
Tauwerk	kg	231 654	—	—
Wolle	„	100 016	—	—
Wein auf Fässern	„	240 383	700 313	686 851
„ „ Flaschen	Liter	132 569	87 106	87 988
Zink, unverarbeitet	kg	563 850	—	—
Essig	Liter	11 428	1 925	2 659

Von den zu direkter Verzollung angemeldeten Waaren kamen folgende von Deutschen Häfen:

Waaren.	Maßstab.	Deutschland außer den Hansestädten.	Bremen.	Hamburg.	Lübeck.
Alaun	kg	106	—	249	210
Anis	„	318	—	282	137
Apfelsinen	„	2 623	—	139 562	10 935
Potasche	„	290 768	322	22 456	1 870
Blei, unverarbeitet	„	—	—	—	5 097
Baumwolle	„	—	—	8 725	—
Branntwein ꝛc.:					
Arrak	Liter	—	—	697	—
Cognac auf Fässern	„	48	—	90	107
„ „ Flaschen	„	284	4	164	603
Bohnen	kg	310 704	—	95	1 118
Cement	hl	8 645	—	13 606	2
Chokolade	kg	118	1	40	11 839
Citronen	„	—	—	21 492	3 033
Fenchel	„	3 167	—	260	305
Firniß	„	4 152	—	7 580	23 618
Feigen	„	3	—	1 369	64
Fische, Hering	„	6 400	—	44 128	44 156
Speck	„	140	15	390 595	1 549
Sämereien	„	402 241	1 387	124 197	54 849
Bleiweiß	„	489 896	—	10 538	7 696
Garn, Baumwollen-	„	60	—	4 081	14 217
„ Wollen-	„	4 061	—	25 167	26 898
Glas, Fenster-	„	1 566	—	4 465	11 317
„ Spiegel-	„	512	—	3 878	19 481
Reis	„	—	2 019 356	20 900	—
Sago und dergl.	„	70 231	—	1 920	246
Düngerstoffe	„	110 054	—	3 333 396	80
Hanf	„	65 881	—	9 128	—
Häute:					
unzubereitet	„	—	—	31 376	13 380
zubereitet, Sohlleder	„	937	—	1 898	1 707
Hopfen	„	298	—	1 957	129 374
Ingwer	„	2	97	158	24
Eisen und Stahl:					
Roheisen	„	—	—	—	45
Stangeneisen	„	493	—	—	18 490
Eisenbahnschienen	„	—	134 605	—	13 481
Platten	„	2 645	—	200	28 266
Kaffee	„	80	—	1 481	348
Kanehl	„	12	140	863	110
Kardamom	„	1	—	17	17
Kupfer, unverarbeitet	„	—	—	11	7 444
Korinthen	„	—	219	589	5
Korkrinde	„	—	—	31 451	1
Fleisch	„	8 658	80	52 081	3 499
Lorbeerblätter	„	13	—	263	180
Lakritzen	„	185	—	404	458
Likör	Liter	119	—	12	316
Leim	kg	22 417	—	4 368	1 692
Lichte	„	12 903	—	2 399	754
Mandeln	„	29	188	208	131
Metalle, unverarbeitet	„	13 442	—	54	14 403
Muskat	„	8	—	10	6
Natron und Soda	„	17 267	—	11 477	1 086
Nelken	„	1	57	91	20
Oelkuchen	„	1 222 512	—	—	—
Oele, fette:					
Leinöl	„	2 010	—	2 223	2 652
andere auf Fässern	„	4 093	—	354 816	38 458
auf anderen Gefäßen	„	426	—	3 303	2 853
Mineralöle:					
rohe	„	10 582	—	1 571	27 693
gereinigte	„	3 140	121 389	18 925	98
Käse	„	351	1 537	879	58 638
Pappe:					
Bekleidungspappe	„	—	—	150 651	160
andere Arten	„	15 452	—	578	17 889
Papier:					
Polirpapier	„	—	—	227	24 539
Packpapier	„	—	—	—	480
vergoldetes	„	2 029	6	2 662	17 281
andere Arten	„	67 851	—	90 168	53 070
Pfeffer	„	1	643	2 599	150
Pflaumen	„	6 750	2	783	1 208
Pomeranzenschale	„	30	—	585	479
Porzellan	„	14 402	5 368	3 349	36 889
Rosinen	„	2	—	1 456	18
Safran	„	37	—	18	501
Kochsalz	hl	16 813	3 000	10 625	8 423
Shoddywolle	kg	10 968	—	—	9 225
Syrup	„	33 006	—	300	4 165
Butter	„	3 890	—	47 495	21 400
Zucker:					
raffinirt	„	14 218	7 688	11 310	32 031
unraffinirt	„	16 401	109	301	60
Getreide, ungemahlen:					
Weizen	„	4 165 584	16 980	100 370	—
Gerste	„	63	—	100 000	—
Roggen	„	100 000	—	34 500	—
gemahlen:					
Weizenmehl	„	4 045 668	—	421 611	20 000
Roggenmehl	„	1 546 918	—	230 438	—
Steinkohle und Koks	hl	47 262	3 350	7 156	12
Stärke	kg	2 060	—	279	1 550
Talg	„	—	—	—	403
Zinn, unverarbeitet	„	1 005	—	—	12
Terpentinöl	„	5 969	—	15 279	635
Thee	„	339	1	296	1 257
Theer	„	—	—	200	—
Tabak:					
unverarbeitet	„	484	10 653	7 882	13 825
verarbeitet, Cigarren	„	278	336	5 004	9 409
Thran	„	—	—	—	397
Baumwollengarn	„	9	—	—	394
Tauwerk	„	160	400	10 829	165
Wolle	„	6 080	45 031	14 840	800
Vanille	„	17	—	14	22
Wein:					
auf Fässern	„	17 992	—	5 935	24 569
„ Flaschen	hl	2 018	—	3 124	26 986
Zink, unverarbeitet	kg	210 013	—	6 141	1 128
Essig	„	1 086	—	224	1 268

Ausfuhr aus Stockholm im Jahre 1887.

Stangeneisen	kg	40 830 332	Konserven	kg	30 000
Manufaktureisen	„	14 649 766	Korkabfall	„	189 000
Eisendraht	„	238 989	Oelkuchen	„	2 109 765
Eisenplatten	„	966 985	Seidenzeuge	„	587
Abfalleisen und Luppen	„	2 055 376	Porzellan	„	66 309
Roheisen	„	18 839 244	Tapeten	„	24 8[illegible]4
Stahl	„	3 227 876	Stearinlichte	„	11 118
Zinkerz	„	1 696 001	Reisekoffer 2c.	„	4 414
Bleierz	„	828 400	Talg	„	386 646
Blei	„	28 829	Blei- und Zinkweiß	„	89 040
Kupfer	„	79 868	Dynamit	„	10 525
Häute, unzubereitet	„	502 432	Hagel	„	9 908
Gerste	„	1 000 460	Sohlleder	„	28 836
Hafer	„	68 864 133	Wicken	„	37 279
Erbsen	„	840 580	Zink u. Zinkplatten	„	24 325
Klee- und Grassamen	„	160 132	Nägel	„	534 061
Holztheer	„	945 873	Gedruckte Bücher	Kronen	243 938
Pech	„	138 000	Seefahrzeuge	„	42 600
Planken u. Bretter	cbm	15 096	Pferdebahnwagenräder	kg	78 838
Grubenstützen	„	17 268	Bier	Liter	3 333
Zündhölzer	kg	504 477	Schwefelkies	kg	25 611
Tischlerarbeiten	Kronen	376 688	Horn	„	47 755
Holzmasse	kg	63 567	Knochen, unverarbeitet	„	10 500
Lumpen	„	644 929	Knochenfett	„	104 372
Pappe	„	47 836	Fichtenharz	„	39 783
Papier	„	11 958	Frischer Lachs	„	33 879
Glycerin	„	66 844	Preißelbeeren	„	12 480
Punsch	Liter	20 515	Feldspath	„	650 700
Branntwein zu 50 pCt.	„	65 436	Steinkohlentheer	„	712 300
Maschinen und Geräthschaften	Kronen	869 211	Verschiedene Waaren	Kronen	1 860 780

Von den vorstehend aufgeführten Waaren gingen folgende nach Deutschen Häfen:

	Maßstab.	Nach Lübeck.	Nach Stettin.	Nach Hamburg.	Nach anderen Deutschen Häfen.
Stangeneisen	kg	1 027 277	4 610 747	3 344 618	201 519
Manufaktureisen	„	762 471	3 886 018	260 624	—
Eisendraht	„	177 249	1 754	—	—
Eisenplatten	„	1 094	710	10 226	250
Abfalleisen und Luppen	„	—	55 460	—	—
Roheisen	„	530 483	1 235 147	30 955	—
Stahl	„	509 066	161 833	64 604	—
Bleierz	„	—	670 900	—	—
Blei	„	—	—	1 000	—
Kupfer	„	—	—	25 002	—
Häute, unzubereitet	„	203 933	2 208	670	—
Gerste	„	10 150	—	—	—
Hafer	„	—	—	100 000	—
Erbsen	„	81 244	33 708	492 902	—
Klee- und Grassamen	„	26 476	—	11 630	—
Theer	„	58 600	318 388	7 000	7 500
Zündhölzer	„	310 346	—	—	—
Tischlerarbeiten	„	2 430	400	5 650	—
Lumpen	„	247 679	267 250	—	—
Papier	„	9 592	442	—	—
Punsch	Liter	7 970	572	3 079	50
Branntwein zu 50 pCt.	„	65 217	122	60	—
Geräthschaften und Maschinen	Kron.	78 585	44 500	26 175	—
Schwefelkies	kg	25 611	—	—	—
Horn, unverarbeitet	„	47 755	—	—	—
Knochen, unverarbeitet	„	10 500	—	—	—
Knochenfett	„	69 590	—	34 782	—
Fichtenharz	„	—	39 783	—	—
Frischer Lachs	„	—	33 879	—	—
Preißelbeeren	„	—	12 480	—	—
Feldspath	„	—	650 700	—	—
Steinkohlentheer	„	—	712 300	—	—
Verschiedene Waaren	Kron.	130 196	26 110	19 748	15 464

Verkehr Deutscher Schiffe in Stockholm im Jahre 1887.

Den Hafen von Stockholm besuchten im Jahre 1887 157 Deutsche Schiffe von zusammen 51 498,71 Reg.-Tonnen; darunter befanden sich 133 Dampfschiffe von zusammen 48 120,25 Reg.-Tonnen. Sämmtliche Deutsche Schiffe gingen wieder aus.

Von den 157 angekommenen Deutschen Schiffen waren beladen mit:

Stückgütern	104	je 1 mit Asphalt u. Tabak; Düngerstoffen; Farbholz; Hering; Holz; Kreide; Stahl; Salz; Sand; Steinen; Zucker	11
Steinkohle und Koks	18	in Ballast	5
Oelkuchen	9	leer	4
Koks und Asphalt	2		
Mehl und Getreide	2		
Petroleum	2		

Es kamen von:

Deutschen Häfen	126	Dänemark	3
Großbritannien	21	den Niederlanden	2
Rußland	5	Schweden	1

Von den 157 abgegangenen Deutschen Schiffen waren beladen mit:

Eisen und Stückgütern	47	Feldspath	4
Stückgütern	36	Holz	2
Eisen	26	Eisen und Lumpen	1
Getreide	12	in Ballast	19
Eisen und Theer	4	leer	2
Oelkuchen	4		

Es gingen nach:

Deutschen Häfen	68	Großbritannien	16
Schweden	44	Frankreich	3
Rußland	26		

Von den 126 von Deutschen Häfen angekommenen Deutschen Schiffen waren beladen mit:

Stückgütern	103	je 1 mit Asphalt; Farbholz; Hering; Holz; Petroleum; Salz; Sand; Steinkohle und Koks	8
Oelkuchen	6	in Ballast	2
Koks und Asphalt	2	leer	3
Mehl und Getreide	2		

Von den 68 nach Deutschen Häfen abgegangenen Deutschen Schiffen waren beladen mit:

Eisen und Stückgütern	38	Eisen und Theer	3
Eisen	11	Eisen und Lumpen	1
Stückgütern	6	in Ballast	5
Feldspath	4		

Außer den von Deutschen Häfen angekommenen 157 Deutschen Schiffen kamen im Jahre 1887 noch 57 Schiffe anderer Nationen von Deutschen Häfen an, nämlich:

Schwedische	42	Finnische	2
Dänische	6	Norwegische	1
Britische	6		

Unter den 42 Schwedischen Schiffen sind 6 Passagier- und Frachtdampfer mitgezählt, welche zusammen 111 Reisen nach Lübeck, 2 Passagier- und Frachtdampfer, welche zusammen 17 Reisen nach Hamburg, 1 Passagier- und Frachtdampfer, welcher zusammen 17 Reisen nach Stettin, und 1 Passagier- und Frachtdampfer, welcher zusammen 10 Reisen nach Bremen gemacht haben.

Von diesen 57 nichtdeutschen Schiffen waren beladen mit:

Stückgütern	20	Farbholz	1
Mehl und Getreide	14	Petroleum	1
Koks	12	in Ballast	2
Oelkuchen	3	leer	3
Eisenabfall	1		

Außer den nach Deutschen Häfen abgegangenen 68[1]) Deutschen Schiffen gingen noch 53 Schiffe anderer Nationen von Stockholm nach Deutschen Häfen ab, nämlich:

Schwedische	46	Finnische	2
Norwegische	4	Britische	1

Von diesen waren beladen mit:

Eisen und Stückgütern	14	Gasreinigungsmasse	1
Eisen	8	Düngerstoffen	1
Stückgütern	2	in Ballast	22
Feldspath	2	leer	3

Smyrna.

Die Lage des Zuckermarktes.

Neuerdings ist im hiesigen Zuckerhandel eine Wandlung eingetreten.

Französischer Zucker fängt jetzt an, das Oesterreichische Produkt von dem hiesigen Markte zu verdrängen, und von einigen Seiten wird die Ansicht vertreten, daß es ihm in Bälde gelingen wird, diesen ganz zu beherrschen. Es dürfte diese Erscheinung, welche sich nicht nur hier, sondern dem Vernehmen nach auch an anderen Plätzen der Levante geltend gemacht haben soll, die Beachtung der Deutschen Zuckerproduzenten verdienen, weil durch dieselbe die in Deutschland vielfach vertretene Ansicht ihre Widerlegung findet, daß durch die günstigen Konjunkturen, welche sich hier den Bezügen aus Oesterreich bieten, jede erfolgreiche anderweitige Konkurrenz ausgeschlossen sei.

Die Ursache dieses Umschwunges schreibt man vor Allem dem Umstande zu, daß Französische Banken gegenwärtig eine besondere Thätigkeit entfalten, um die Zuckerausfuhr ihres Landes zu heben und es dessen Produzenten möglich zu machen, den in den hiesigen Gegenden bestehenden Handelsbedingungen gerecht zu werden.

Da das Vorherrschen des Oesterreichischen Fabrikates erst seit dem Jahre 1877 datirt, bis dahin aber die Französische Waare sich hier des größten Absatzes erfreute, nachdem es der letzteren ihrerseits gelungen war, den Englischen und Holländischen Kolonialzucker zu verdrängen, so handelt es sich für den Französischen Zucker jetzt darum, verlorenen Boden wieder zu gewinnen. Der beträchtliche Preisunterschied von etwa 15 pCt., um welchen Französische Waare sich theurer stellte als die Oesterreichische, war die Veranlassung, daß erstere die Konkurrenz aufgeben mußte und die Französische Zuckereinfuhr schließlich auf ungefähr 1000 Säcke zu je 100 kg herunterging. Indessen sind die Preise allmählich herabgesetzt worden. Während der Unterschied vor einem Jahre noch 7 pCt. betrug, ist er jetzt auf 2 pCt. gesunken und wird durch die Vortheile, welche der Französische Zucker den Konsumenten bietet, vollständig wieder ausgeglichen. Da letzterer sowohl weißer von Farbe, wie auch süßer von Geschmack ist und aus großen, gut krystallisirten Stücken besteht, während das Oesterreichische Produkt in pulverisirtem Zustande hierher gelangt und dadurch in der Regel einen Gewichtsverlust ergiebt, so wird Französischer Zucker selbst den Oesterreichischen Marken vorgezogen.

Gegenwärtig stellt sich die gangbarste Sorte Oesterreichischen Zuckers auf 23 bis 24 Gulden für 100 kg ab Bord Smyrna, während die Französische Waare $47\frac{1}{2}$ bis 48 Franken kostet. Letztere Preise verstehen sich für Baarzahlungen, welche durch Vermittelung des hiesigen Agenten der Messageries Maritimes erfolgen. Durch ihre sonstigen Zahlungsbedingungen, Acceptation von Tratten auf 30 Tage Sicht gegen Uebergabe der Konnossemente, bezw. Vergütung von 2 pCt. — während die Oesterreicher die Konnossemente nur gegen Baarzahlung übergeben —, gewähren die Französischen Lieferanten den Empfängern der Waare wesentliche Erleichterungen.

Sollte eine direkte Deutsche Dampferverbindung zwischen Hamburg und Smyrna ins Leben treten, so dürfte es Aufgabe der Deutschen Zuckerproduzenten sein, sich ebenfalls an dem Konkurrenzkampf zu betheiligen. Dem von Frankreich und ebenso von Oesterreich gegebenen Beispiele folgend, sollten aber auch die Deutschen Banken es sich angelegen sein lassen, den Versuchen, dem Deutschen Fabrikate in der Levante ein neues Absatzgebiet zu erringen, ihre wirksame Unterstützung zuzuwenden. Würde es sich dabei auch ermöglichen lassen, Niederlagen für die aus Deutschland kommende Waare zu errichten, so würde dadurch die Aussicht auf Erfolg noch wesentlich gesteigert werden.

Die Gesammteinfuhr in Zucker von Smyrna während der Jahre 1876 bis 1887 war folgende:

	Werth: Franken.		Werth: Franken.
1876	2 450 860	1882	2 970 000
1877	3 055 820	1883	2 564 800
1878	3 839 790	1884	2 750 500
1879	4 035 970	1885	2 870 000
1880	3 650 100	1886	2 687 720
1881	3 510 000	1887	3 875 000

---

[1]) Mehrere Deutsche Schiffe sind jedoch nach Deutschen Häfen abgegangen, haben aber zuvor zur Kompletirung der Ladung Schwedische Häfen angelaufen, daher auch nach diesen ausklarirt.

Bilbao.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im Jahre 1887 sind hier eingegangen:
3769 Dampfer und 571 Segelschiffe
und ausgegangen:
3778 Dampfer und 581 Segelschiffe

Von den eingelaufenen Schiffen waren:

	Dampfer.	Segelschiffe.	Zusammen.
Britische	2 259	37	2 296
Spanische	896	467	1 363
Französische	319	28	447
Deutsche	101	1	102
Niederländische	88	—	88
Belgische	61	—	61
Norwegische	39	14	53
Dänische	1	13	14
Italienische	3	4	7
Amerikanische	—	5	5
Schwedische	2	—	2
Oesterreichische	—	2	2
zusammen	3 769	571	4 340.

Diese Schiffe brachten hauptsächlich Kohlen, Koks, Stockfisch, Weizen, Gerste, Reis, Alkohol, Gewebe und Kurzwaaren; außerdem, wie gewöhnlich, Kokos-, Palm-, Baumwollsamen- und anderes Oel, Stärke, Essenzen, Papier, Garn aller Art, woran Deutschland einen guten Antheil hatte.

Die Ausfuhr war, abgesehen von Eisenerzen, wovon 4 797 830 t (gegen 1 256 255 t im Jahre 1878) namentlich nach Britischen Häfen, zum Theil aber auch nach Deutschland über Rotterdam und Amsterdam, sowie nach Frankreich und Belgien zur Verschiffung gelangten, nicht von Belang.

Tripolis.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[2])

Für das abgelaufene Jahr ist ein weiterer Rückgang des Tripolitanischen Handels zu verzeichnen.

Die Hauptursache dürfte in dem Preisrückgang für Straußenfedern zu suchen sein, wodurch der Verkehr der Karawanen mit dem Innern ungünstig beeinflußt wird. Es lohnt nicht mehr, Karawanen mit Europäischen Waaren nach den Sudanländern zu senden, weil die im Austausch gewonnene, und wie früher hauptsächlich in Straußenfedern bestehende Rückfracht nicht mehr das aufgewendete Kapital verzinst, geschweige denn die Auslagen deckt.

Aber auch die Aufnahmefähigkeit des Tripolitanischen Marktes ist bedeutend geschwächt. Mißernten haben die Bewohner des Landes gezwungen, Aufwendungen für die Beschaffung von Lebensmitteln zu machen und andere Anschaffungen bis auf bessere Zeiten zu verschieben. Auf Kredit zu verkaufen, lassen sich die Kaufleute in der Stadt nicht mehr herbei, und sie ziehen es vor, ihre Waare auf Lager zu behalten.

Die Einfuhr des Jahres 1887 hatte einen Werth von 12 454 100 Franken
gegen 9 765 600 „
im Jahre 1886.

Die Ausfuhr bezifferte sich auf 6 830 650 Franken
gegen 9 765 600 „
im Jahre 1886.

Um die gesteigerte Einfuhr auf ihren wahren Werth zurückzuführen, muß man in Betracht ziehen, daß die Zunahme hauptsächlich auf die Einfuhr der in Folge der Mißernte mangelnden nothwendigsten Lebensmittel entfällt; und zwar wurde gegen das Jahr 1886 mehr eingeführt:

Gerste	für	2 975 800	Franken
Weizen und Mehl	„	249 300	„
Oel	„	213 000	„
zusammen	für	3 438 100	Franken,

so daß sich nach Abzug dieses Betrages für die Einfuhr ein Rückgang um 749 600 Franken ergiebt.

Die Bezüge, welche das Land aus Deutschland gemacht hat, haben sich nicht verringert, im Gegentheil haben dieselben eine kleine Zunahme erfahren; jedoch ist letztere nur auf die durchaus nicht nothwendige Zufuhr einer großen Menge Quincailleriewaaren zurückzuführen.

Im Einzelnen ist bezüglich der Artikel der Einfuhr aus Deutschland Folgendes zu bemerken:

Reis. Die Gesammteinfuhr von Reis ist um 65 pCt., diejenige aus Deutschland um 89 pCt. gesunken, nur aus Aegypten sind größere Bezüge gemacht worden.

Kolonialwaaren haben im Allgemeinen einen Rückgang um 31 pCt. aufzuweisen, welcher indessen nur Großbritannien trifft, dessen Einfuhr um 84 pCt. zurückgegangen ist, während die Zufuhr aus anderen Ländern sich vermehrt hat. Für Deutschland war in dieser Beziehung die Thätigkeit der Vertreter verschiedener Hamburgischer Häuser an dem hiesigen Platze von Bedeutung.

Wollengewebe. Die Einfuhrziffer ist um 28 pCt. gestiegen, wovon jedoch nur Belgien betroffen ist, welches zum ersten Male in Konkurrenz getreten ist. Die Einfuhr von Tuchen guter Qualität hat unter der Geldknappheit und der Beschränkung des Karawanenverkehrs gelitten. Hauptlieferant dieses Artikels war bisher Deutschland; die Einfuhr daher hat unter den obwaltenden Umständen um 64 pCt. abgenommen. Dagegen haben die ordinären und wohlfeilen Waaren der Tunesischen Industrie mehr Käufer gefunden.

Baumwollengewebe. Alle an der Einfuhr betheiligten Länder haben Einbuße erlitten. Letztere beträgt überhaupt 47 pCt., woran namentlich die Schweiz, deren Einfuhr sich um 93 pCt. verringert hat, und Deutschland, welches nur 17 pCt. der vorjährigen Einfuhr geliefert hat, betheiligt sind. Der Grund hierfür war, wie bei den meisten anderen Artikeln, die geschwächte Kaufkraft der Bevölkerung.

Baumwollengarn. An dem Rückgange der Einfuhr gegen das Vorjahr im Betrage von 17 pCt. ist Deutschland in erster Linie mit 57 pCt. betheiligt. Italien hat dagegen seinen Platz behauptet, und Belgien hat sogar einen kleinen Vortheil errungen. Die Haupteinfuhr fand aus Großbritannien, demnächst aus Oesterreich statt.

Seidenwaaren. Der Rückgang dieses Artikels betrug 59 pCt. und entfällt besonders auf Frankreich und die Schweiz, von denen ersteres 78 pCt., letztere 88 pCt. eingebüßt hat. Die Einfuhr aus Deutschland und Italien hat etwas zugenommen.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 682.

[2]) Ebenda S. 677.

Alkohol und Branntwein. Die schwache Dattelernte einerseits und der Preisrückgang für Alkohol andererseits ließen die Herstellung von Alkohol aus Datteln nicht mehr lohnend erscheinen. Alkohol wurde deshalb ebenso wie Wein mehr aus dem Auslande bezogen. Der Antheil, welchen Deutschland an diesen Lieferungen hatte, steigerte sich um 62 pCt.

Glaswaaren. Hierin hat Deutschland an Absatz verloren. Dagegen hat es gewonnen in Bezug auf

Thonwaaren und Fayence. Zum ersten Male ist eine Schlesische Fabrik hier mit Oesterreich, Italien und den Tunesischen Erzeugnissen in Konkurrenz getreten. Letztere namentlich sind auf dem hiesigen Platze stark vertreten.

Posamentierwaaren von Gold und Silber. Die Zufuhr ist die gleiche geblieben; diejenige aus Deutschland hat jedoch etwas abgenommen.

Eisen, Eisen- und Stahlwaaren. In Bezug auf die Einfuhr dieser Artikel ist im Allgemeinen eine Zunahme von 11 pCt., und für Deutschland sogar eine solche von 22 pCt. zu verzeichnen. Dieselbe ist namentlich der Thätigkeit von Reisenden Westfälischer Häuser zuzuschreiben, die diesen Platz besucht haben. Auch für Großbritannien ist eine Zunahme zu verzeichnen, doch ist der Antheil Frankreichs, Oesterreichs und Belgiens sehr gesunken.

Waffen und Munition. Die Abnahme um mehr als 83 pCt., welche die Einfuhr aus Deutschland gegen das Jahr 1886 erfahren hat, erklärt sich daraus, daß die Einfuhr von blanken Waffen zu Beginn des Jahres verboten war, wie dies vor einigen Jahren bezüglich der Einfuhr von Schußwaffen, mit Ausnahme der Jagdartikel, der Fall gewesen ist.

Verschiedene Metalle und Metallwaaren. Die Höhe der Einfuhrziffer, welche für Deutschland 54 pCt. und im Allgemeinen 65 pCt. höher ist als im Vorjahre, findet ihre Erklärung weniger in einer quantitativen Zunahme der Einfuhr, als vielmehr in den höheren Preisen für diese Artikel in Europa; gleichwohl läßt sich nicht leugnen, daß Großbritannien, Belgien, Frankreich und Deutschland ihren Antheil an der Einfuhr vergrößert haben.

Lederwaaren. Sowohl die vermehrte Einfuhr fertiger Fabrikate als die gesteigerte Zubereitung und Verwendung einheimischer Häute haben einen Rückgang der Einfuhr roher und zubereiteter Häute um etwa 73 pCt. veranlaßt. Für Deutschland und Oesterreich, welche bisher von diesen Häuten wenig geliefert haben, hat sich die Möglichkeit ergeben, aus der Einfuhr von Lederwaaren Nutzen zu ziehen.

Parfümerien und Extrakte. Während die Einfuhr von Seife wegen des fast vollständigen Eingehens der Seifenfabrikation im Lande gestiegen ist, hat diejenige von Parfümerien eine Abnahme erfahren, welche sowohl der Geldknappheit, als auch dem mangelnden Verkehr mit dem Sudan zuzuschreiben ist.

Quincaillerien. In diesen Artikeln, für welche Deutschland so zu sagen der alleinige Lieferant ist, hat, wie bereits Eingangs erwähnt, eine Ueberfüllung des Marktes stattgefunden.

Bernstein und Achat. Auch diese Artikel hat im abgelaufenen Jahre einzig und allein Deutschland geliefert, während Großbritannien sich vom Markte zurückgezogen hat. Aber auch für Deutschland ergab sich ein Ausfall von 50 pCt., da eine Ausfuhr nach dem Sudan fast gar nicht stattfand.

Papier. Trotz der Zunahme des Konsums um über 150 pCt., und besonders des außerordentlich gesteigerten Bedarfs an Strohpapier, konnte Deutschland seine Konkurrenz nicht aufrechterhalten. Seine Preise waren zu hoch, wahrscheinlich wegen der größeren Transportkosten, als bei dem Bezuge aus Oesterreich, Frankreich und Italien in Frage kommen.

Droguen und Medikamente. Die Zunahme der Einfuhr beträgt etwa 38 pCt. Dieselbe hat thatsächlich nur die Vorräthe vermehrt und war dadurch veranlaßt, daß Marseiller Häuser diesem Platze in einem wenig begründeten Maße Kredit gewährt haben. Frankreich hat dadurch seinen Antheil an der Einfuhr um mehr als 200 pCt. vermehrt und Oesterreich sowie Italien außer Konkurrenz gestellt. Deutschland hat seine Stellung behauptet.

Bijouterie- und Goldschmiedewaaren. Die ganz ungewöhnliche Zunahme der Einfuhr beruht darauf, daß in Folge des Nothstandes unter den Arabischen Stämmen Kyrenaikas von Bengasi Silberschmucksachen im Werthe von 591 000 Franken zur Ausfuhr nach Europa eingegangen sind. Die Einfuhr für den Verbrauch im Lande selbst hat dagegen einen Rückgang von etwa 91 pCt. erlitten. Die Einfuhr wird nur von Oesterreich besorgt.

Bier. Wegen der Wohlfeilheit des Weines von Kreta und in Folge der Einfuhr billigen Alkohols hat Deutsches Bier, welches verhältnißmäßig zu theuer zu stehen kommt, die Hälfte des Absatzes eingebüßt.

Zündhölzer. Deutschland hatte im Jahre 1886 an der Einfuhr noch einen Antheil von 41 pCt. Die niedrigen Preise, zu denen die Belgische und Oesterreichische Konkurrenz lieferte, haben jedoch Deutschland ebenso wie Großbritannien vom Markte verdrängt, während Italien noch im Stande war, ein Drittel seines vorjährigen Absatzes zu behaupten.

Lichte. Deutschland, dessen Paraffinkerzen sowohl in Bezug auf die Güte, als auch wegen des Preises sehr beliebt sind, hat seinen Antheil an der Einfuhr verdreifacht, gleichwohl entfallen auf dasselbe von der Gesammteinfuhr nur 8 pCt. Frankreich, Großbritannien und Belgien waren wie früher die Hauptlieferanten, doch hat ersteres an Absatz verloren.

Ausfuhr.

Die Ausfuhr, welche, wie oben erwähnt, einen Rückgang um 533 850 Franken, oder über 7 pCt. gegen die des Vorjahres erfahren hat, ist eine doppelte und umfaßt einmal die aus Europa zum Zwecke der Ausfuhr nach dem Innern eingeführten Artikel, und dann die Landeserzeugnisse und die aus dem Sudan eingeführten Erzeugnisse. Während die Ausfuhr nach dem Sudan zurückgegangen ist, hat diejenige nach Europa in Bezug auf verschiedene Artikel eine Zunahme aufzuweisen.

Halfa. Der Hauptartikel der Tripolitanischen Ausfuhr war im Jahre 1887 Halfa. Dieselbe hat sich in denselben Grenzen bewegt wie im Vorjahre. Großbritannien war fast der einzige Käufer, denn die geringen nach Frankreich und Italien verschifften Mengen kommen nicht in Betracht. Der Marktpreis war 17 bis 21 Piaster für den Kantar von 50 kg; gepreßt und frei an Bord kostete Halfa 67 bis 86 Franken die Tonne.

Straußenfedern. Die Ausfuhr hat sich gegen das Jahr 1886 um 65 pCt. verringert, jedoch nur hinsichtlich des Werthes. Der Verkaufspreis war für die in Betracht kommenden drei Hauptsorten folgender:

Sorte.	Preis für den Rottel (0,492 kg). 1886. Piaster.	1887. Piaster.
femmina ...	40 bis 45	17 bis 22
schwarz	110 „ 150	90 „ 110
weiß	280 „ 350	160 „ 190

Elfenbein. Die Ausfuhrmenge ist gegen das Jahr 1886 um 33 pCt. gestiegen. Die Ursache ist darin zu suchen, daß die Karawanen anstatt der Straußenfedern Elfenbein als Rückfracht nahmen, und daß die Karawanen von Uadai, welche sich früher nach Aegypten wandten, im Jahre 1887 vorgezogen haben, ihre Artikel, darunter hauptsächlich Elfenbein, auf den Tripolitanischen Markt zu bringen, wo letzteres rasch und zwar zu 82 pCt. nach Großbritannien, zu 10 pCt. nach der Türkei und zu 8 pCt. nach Deutschland Abnahme fand.

Häute, frisch und gesalzen. Die Ausfuhr hat bedeutend (um 169 pCt.) zugenommen, und zwar in Folge der wegen des Futtermangels vermehrten Schlachtung. Ein Theil der Häute, ebenso wie der Wolle stammte aus Kyrenaika. Die Ausfuhr richtete sich nach Frankreich (Marseille), der Türkei und, zum ersten Male, nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Matten. Die Ausfuhr hat sich um mehr als 35 pCt. gesteigert und fand wie bisher im Orient Aufnahme. Auch in den Französischen Kolonien zeigte sich nach diesem fast einzigen Industrieartikel des Landes Nachfrage.

Wolle. Die Hauptausfuhr fand nach Frankreich statt. Auch mit Hamburg haben die Exporteure versucht, Geschäfte zu machen, jedoch haben die dabei gemachten Erfahrungen sie gezwungen, auf die Fortsetzung zu verzichten.

Natron. Der Rückgang der Ausfuhr gegen 1886 um mehr als 56 pCt. beruht auf dem Mangel an Nachfrage und hatte zur Folge, daß sich über 1000 Tonnen Natron in den hiesigen Magazinen angehäuft haben.

Früchte, frisch und getrocknet. Wegen der schwachen Ernte des Jahres 1887 hat sich die Ausfuhr um mehr als 87 pCt. verringert. Das Wenige, was zur Ausfuhr gelangte, ging nach Malta und Frankreich.

Seife, flüssige. Da die Seifenfabrikation im Lande fast aufgehört hat, so ist die Einfuhr dieses Artikels bedeutend gestiegen, und ebenso hat die Ausfuhr nach dem Innern zugenommen.

Baumwollgewebe. Der Nothstand in Tripolis, welcher die Bewohner zwang, ihre Bedürfnisse auf das geringste Maß zu beschränken, und die fast vollständige Unterbrechung des Karawanenverkehrs, haben es zu Wege gebracht, daß die Ausfuhr von Baumwollgeweben auf nur 13 pCt. derjenigen des Vorjahres gesunken ist.

Henna. Der Absatz dieses Artikels hat sich verdoppelt, weil sein Preis ziemlich niedrig war und Algerien neuerdings in die Reihe der Käufer eingetreten ist.

Silberbijouterien. Die Ausfuhrziffer hat sich um 730 pCt. vermehrt wegen des Nothstandes, welcher die Eingeborenen zwang, die Schmucksachen ihrer Frauen und Töchter zu verkaufen. Der größte Theil dieser Silberschmucksachen ging nach Frankreich.

Schwämme. Die Schwammfischerei wurde im abgelaufenen Jahre nicht betrieben, und die Ausfuhr war daher gleich Null.

Es erübrigt noch, der **Dampfschiffslinien** Erwähnung zu thun, welche im abgelaufenen Jahre den regelmäßigen Dienst zwischen dem hiesigen Hafen und Europa versehen haben. Es waren dies:

1) Die Französische Linie der „Compagnie générale transatlantique", welche zweimal wöchentlich diesen Hafen anläuft, und auf ihrer Fahrt von Marseille aus die Tunesische Küste, Tripolis und Malta berührt.

2) Die Italienische Linie der „Navigazione generale Italiana", welche diesen Hafen ebenfalls zweimal wöchentlich von Genua aus besucht.

3) Die Ottomanische Linie „Idar-Mahsoussé", welche ihre Fahrten jedoch nicht so regelmäßig macht wie die beiden ersteren Linien. Auf ihrer Fahrt von Konstantinopel aus berühren die Schiffe Smyrna, Kreta, Derna, Bengasi und Malta.

Der Vortheil, den Frankreich in Bezug auf den Verkehr mit diesem Lande und dieser Stadt im Vergleich zu Deutschland genießt, liegt auf der Hand. Seine direkten Schiffe bringen die Französischen Waaren hierher, ohne dieselben durch Umladung ꝛc. besonders zu vertheuern, was jedoch mit den Deutschen Waaren der Fall ist, die, obwohl sie im Ursprungslande zum größten Theil wohlfeiler sind, wegen des Mangels an einer direkten Schiffsverbindung sich hier theurer als die Französischen Waaren stellen.

Verkehrsübersichten.

Einfuhr im Jahre 1887.

	Ueberhaupt. Franken.	Darunter aus Deutschland. Franken.
Weizen	370 000	—
Gerste	3 275 000	—
Bohnen	49 000	—
Erbsen	17 000	—
Reis	74 000	3 000
Mehl	531 500	—
Oel	1 200 000	—
Kolonialwaaren	730 000	170 000
Wollengewebe	1 034 500	40 000
Baumwollengewebe	1 194 000	10 000
Baumwollengarn	279 000	4 000
Seidenwaaren	70 800	15 000
Rohseide und Abfälle von Seide	173 000	—
Wein	88 000	—
Alkohol und Branntwein	98 000	60 000
Kleine Glaswaaren	14 500	1 500
Andere „	28 000	3 000
Thonwaaren, Fayence	103 500	3 000
Bauholz	92 000	—
Baumaterialien	65 000	—
Möbel und Holzwaaren	14 800	—
Wolle	180 000	—
Posamentierwaaren von Gold und Silber (echt und unecht)	31 000	6 000
Eisen, Eisen- und Stahlwaaren	185 500	50 000
Waffen und Munition	20 000	2 000
Metalle und Metallwaaren	47 000	27 000
Häute, roh und zubereitet	81 700	1 500
Lederwaaren	7 800	3 000
Holzkohle	131 000	—
Steinkohle	90 000	—
Brennholz	287 000	—
Seife	137 000	—
Parfümerien und Extrakte	16 100	600
Quincaillerie	214 000	200 000
Bernstein und Achat, echt und imitirt	2 000	2 000
Papier	43 000	—
Indigo	34 000	—
Benzoe	13 000	—

	Ueberhaupt. Franken.	Darunter aus Deutschland. Franken.
Droguen und Medikamente	239 400	5 000
Bijouterie- und Goldwaaren ...	593 000	—
Pferde und Rindvieh	40 000	—
Tabak	357 000	—
Schießpulver	50 000	—
Bier	10 000	6 000
Zündhölzer	41 000	—
Lichte	152 000	12 000
Zusammen	12 454 100	624 600

Ausfuhr im Jahre 1887.

	Ueberhaupt. Franken.	Darunter nach Deutschland. Franken.
Esparto	3 201 650	—
Straußenfedern	700 000	—
Elfenbein	730 000	60 000
Häute, frisch und gesalzen	302 000	—
Matten	76 000	—
Wolle	207 000	2 000
Natron	50 000	—
Pfeffer, rother	31 000	—
Früchte, frisch und getrocknet ...	12 000	—
Seife, flüssige	22 000	—
Wollengewebe	71 000	—
Baumwollengewebe	92 000	—
Henna	160 000	—
Schmucksachen von Silber	830 000	—
Verschiedenes	346 000	—
Zusammen	6 830 650	62 000

Kapstadt.

Der Handel der Kapkolonie im Jahre 1887.

Der Ein- und Ausfuhrhandel der Kapkolonie hat im Jahre 1887 im Vergleiche zu den Vorjahren einen Aufschwung genommen, und dieser Umstand giebt der Hoffnung Raum, daß die Geschäftskrisis, welche durch das andauernde Darniederliegen des Handels entstanden war, nunmehr im Schwinden begriffen ist.

Dieses günstige Ergebniß ist in hervorragender Weise der stetigen Entwicklung der Goldminen-Industrie in der Südafrikanischen Republik zuzuschreiben, welche ziemlich bedeutendes fremdes Kapital nach Südafrika gezogen hat und noch zieht; ohne dieselbe wären die Aussichten nichts weniger als glänzende zu nennen gewesen, da namentlich die Preise der landwirthschaftlichen Produkte der Kapkolonie auch im letzten Jahre im Sinken geblieben sind.

Der Werth der Ausfuhr betrug:

im Jahre 1885.... 6 649 146 Pfd. Sterl.,
„ „ 1886.... 6 974 746 „ „
„ „ 1887.... 7 719 385 „ „

so daß ein Mehrbetrag im Vergleich zu den beiden Vorjahren von 2070 239 Pfd. Sterl. bezw. 744 639 Pfd. Sterl. zu verzeichnen ist.

Diese Steigerung wurde insbesondere durch die Ausfuhr von Diamanten veranlaßt, welche sich

im Jahre 1885 auf 2 438 631 Karat, Werth 2 489 659 Pfd. Sterl.,
„ „ 1886 „ 3 135 061 „ „ 3 504 756 „ „
„ „ 1887 „ 3 598 930 „ „ 4 242 470 „ „

belaufen hat.

Von der Ausfuhr des letzten Jahres entfielen auf die einzelnen Häfen der Kapkolonie, und zwar auf:

	Pfd. Sterl.		Pfd. Sterl.
Kapstadt	560 174	Port Alfred.........	430
Port Nolloth........	577 425	East London	716 938
Simonstown	172	St. Johns River Territory	1 342
Mosselbay	74 298	Kimberley (Inland) ..	4 242 470
Knysna	8 038		7 719 385
Port Elisabeth	1 543 098		

Unter den Ausfuhr-Produkten sind zu erwähnen:

Aloe. Die Ausfuhr dieses Handelsartikels ist seit den letzten drei Jahren stetig im Abnehmen begriffen und namentlich im letzten Jahre bedeutend gesunken.

Sie betrug im Jahre

1886.... 880 832 Pfund im Werthe von 5967 Pfd. Sterl.,
1887.... 452 267 „ „ „ „ 2728 „ „ ;

davon entfielen im letzten Jahre auf Großbritannien 440 229 Pfund im Werthe von 2630 Pfd. Sterl., auf Deutschland 12 138 Pfund im Werthe von 98 Pfd. Sterl. In Folge der schlechten Zubereitung dieser Apothekerwaare bringt der Artikel auf dem Londoner Markt nur etwa 2 Pfd. Sterl. für den Centner, während die Araber auf Socotra 5 bis 13 Pfd. Sterl. erhalten.

Angorahaar oder Angorawolle (Mohair). In diesem Artikel macht sich in der Ausfuhr im letzten Jahre eine ganz beträchtliche Zunahme in der Menge bemerkbar, und ist es nur zu bedauern, daß dieses Haar, welches ganz den Verhältnissen der Mode unterworfen ist, von Jahr zu Jahr im Preise fällt.

In 1877 wurde Angorahaar mit 2 Schill. 2 Pence bis 2 Schill. 4½ Pence für das Pfund gehandelt; in 1887 wurde für die beste Waare 10½ bis 11½ Pence gezahlt, und seitdem haben wir einen weiteren Rückgang von etwa 10 pCt. zu verzeichnen. Der Hauptverschiffungshafen ist Port Elisabeth; Kapstadt bringt nur kleinere Quantitäten an den Markt. Die Ausfuhr richtet sich ausschließlich nach Großbritannien und betrug in den Jahren

1886.... 5 421 006 Pfund im Werthe von 232 134 Pfd. Sterl.
1887.... 7 153 730 „ „ „ „ 268 446 „ „

Blumen (getrocknete). Im Jahre 1886 wurde der Markt in Europa mit diesem Artikel überschwemmt, und die Folge davon war, daß die Preise sehr zurückgingen und auch im abgelaufenen Jahre weniger verschifft wurde. Nachfrage bestand nur für die besten Qualitäten. Ende des Jahres vermehrten sich indessen die Bestellungen, die aber zum Theil unausgeführt bleiben mußten, weil der Artikel nicht auf Lager gehalten wird.

Buchu. Nachdem die Ausfuhr dieses Artikels in dem Jahre 1883 den Höhepunkt erreicht hatte und die darauf folgenden drei Jahre einen nicht unbeträchtlichen Rückgang aufwiesen, zeigt das Jahr 1887 wieder einen bedeutenden Zuwachs, welcher sich auf Großbritannien sowie auf die Vereinigten Staaten von Amerika vertheilt, wovon ersteres 59 354 Pfund, letztere 69 633 Pfund mehr einführten, als im Jahre 1886.

Die Ausfuhr betrug im Jahre

1886.... 174 926 Pfund im Werthe von 1547 Pfd. Sterl.,
1887.... 300 164 „ „ „ „ 3262 „ „

Crocidolit. Die Ausfuhr dieses Steines hat in dem letzten Jahre bedeutend nachgelassen und betrug

1886.... 103 826 Pfund im Werthe von 2212 Pfd. Sterl.,
1887.... 46 397 „ „ „ „ 1017 „ „

Diamanten. Die Ausfuhr von Diamanten hat im letzten Jahre einen bedeutenden Aufschwung genommen und überragt das vorhergehende Jahr um 463 869 Karat im Werthe von 737 714 Pfd. Sterl. Im Ganzen wurden ausgeführt im Jahre 1887: 3 598 930 Karat im Werthe von 4 242 470 Pfd. Sterl, gegen 3 135 061 Karat im Werthe von 3 504 756 Pfd. Sterl. im Vorjahre.

Von den verschiedenen Gruben wurden im Jahre 1887 gefördert:

	Karat.		Pfd. Sterl.	Schill.	Pce.
Kimberley-Grube	1 333 832½	=	1 410 207	12	1
De Beer's-Grube	1 014 048	=	1 022 878	6	5
Dutoitspan-Grube	696 576¼	=	987 283	17	8
Bultfontein-Grube	602 246	=	612 962	18	6
St. Augustine-Grube......	197	=	250	—	—
Zusammen	3 646 899¾	=	4 033 582	14	8

Elfenbein. Die Ausfuhr von Elfenbein zeigt im letzten Jahre einen ganz bedeutenden Zuwachs, und zwar wurden ausgeführt 13 492 Pfund im Werthe von 4774 Pfd. Sterl. gegen 6708 Pfund im Werthe von 2150 Pfd. Sterl. im Vorjahre. Die ganze Ausfuhr geht nach dem Londoner Markt.

Erz (goldhaltiges). Bei diesem Metall ist in der Ausfuhr von Jahr zu Jahr ein Zuwachs zu bemerken, der sich im Jahre 1887 um 102 326 Pfd. Sterl. gegen das Vorjahr vergrößert hat.

Die Ausfuhr von der Kapkolonie und der Kolonie Natal betrug

1886.... 134 709 Pfd. Sterl. und
1887.... 237 035 „ „

Früchte. Rosinen. In den Jahren 1886 und 1887 wurden unter Protektion der Kapregierung, der Ackerbau-Gesellschaft und der Handelskammer in Worcester bezw. Kapstadt öffentliche Ausstellungen dieses Artikels veranstaltet, jedoch war die Betheiligung der Farmer im Allgemeinen eine schwache zu nennen. Im Ganzen wurden nur gegen 20 Tonnen in großen und kleinen Rosinen und Sultaninen ausgestellt, obwohl ein Preis von 25 Pfd. Sterl. für die besten 100 Kisten zu 50 Pfund ausgesetzt worden war. Eine spezielle Uebersicht der Ausfuhr dieses Artikels ist von der Regierung nicht veröffentlicht, dieselbe befindet sich unter der Rubrik getrockneter Früchte zusammengefaßt, deren Ausfuhr im Jahre 1886 577 697 Pfund im Werthe von 6673 Pfd. Sterl. und 1887 72 258 Pfund im Werthe von 748 Pfd. Sterl. betrug.

Andere Früchte, als Datteln, Feigen u. s. w. bilden nur einen sehr geringen Theil der Ausfuhr.

Der Versand von grünen Früchten ist seit dem Jahre 1886 um 7407 Pfd. Sterl. gestiegen.

In den letzten Jahren hat man Versuche angestellt, grüne Früchte, hauptsächlich Weintrauben, nach Großbritannien zu versenden; die Dampferlinien sind im Begriffe, entsprechende Vorrichtungen auf ihren Schiffen zu treffen, sobald ihnen genügende Fracht garantirt wird.

Gummi. Seit dem Jahre 1884 ist die Ausfuhr dieses Handelsartikels von Jahr zu Jahr gestiegen, und in 1887 sind bereits 206 873 Pfund im Werthe von 3270 Pfd. Sterl. zur Verschiffung gelangt, während in 1886 177 653 Pfund im Betrage von 2501 Pfd. Sterl. zum Versand gebracht wurden. Von 1880 bis 1882 wurde Gummi im Werthe von 49 Pfd. Sterl., in 1883 nichts, 1884 für 227 Pfd. Sterl., 1885 für 936 Pfd. Sterl. ausgeführt. Die Ausfuhr wendet sich Großbritannien, Deutschland und Natal zu.

Guano. Obgleich die Ausfuhr dieses Artikels gegen das Vorjahr nur einen Aufschwung um 839 t genommen hat, ist im Preise eine nicht unbeträchtliche Steigerung zu verzeichnen. Es wurden ausgeführt im Jahre

1886.... 1132 t im Werthe von 5459 Pfd. Sterl.,
1887.... 1571 t „ „ „ 8812 „ „

Von der Ausfuhr im letzten Jahre gelangten 457 t nach Großbritannien und 1114 t nach Mauritius zur Verschiffung.

Häute und Felle. Ein bedeutender Rückgang macht sich bemerklich in der Stückzahl wie im Preise bei der Ausfuhr von Ochsen- und Kuhhäuten, die im Jahre

1886.... 240 924 Stück im Werthe von 117 872 Pfd. Sterl.
1887.... 189 840 „ „ „ „ 96 756 „ „

betrug.

Im Jahre 1887 beliefen sich die Durchschnittspreise für

		Anfang Januar.	Ende Januar.	Ende Dezember.
Ziegenfelle	für das Pfd.	10¼ Pce.	10¼—11¼ Pce.	10½ Pce.
Schaffelle (Merino longwool)....	„ „ „	3½ „	4 — 4½ „	3⅞ „
Schaffelle (Merino shortwool)...	„ „ „	2½ „	3½ „	3¼ „
Geschorene Felle (Pelt sheep skins)	„ „ Stück	4—6 „	7 „	6 „
Capeskins	„ „ „	1 Schll. 9 Pc.	1 Schll. 6 Pc. bis 1 Schll. 7 Pc.	1 Schll. 6 Pc.
Bastard	„ „ „	1 Schll.	1 Schll. 3 Pc.	1 Schll. 2 Pc. bis 1 Schll. 3 Pc.

Die Preise verstehen sich für gute gesunde Felle; beschädigte oder an der Sonne getrocknete (ohne Salz) Felle werden je nach Qualität bezahlt.

Ausgeführt wurden:

Schaf- und Ziegenfelle:

1886.... 3 461 361 Stück im Werthe von 279 119 Pfd. Sterl.,
1887.... 3 339 403 „ „ „ „ 269 904 „ „

Kalbfelle:

1886.... 12 266 „ „ „ „ 1 765 „ „
1887.... 6 739 „ „ „ „ 813 „ „

Anderer Thiere:

1886.... für 1466 Pfd. Sterl.,
1887.... „ 1283 „ „

Hörner. Im Jahre 1887 betrug die Ausfuhr 286 742 Stück im Werthe von 4890 Pfd. Sterl. gegen 487 114 Stück im Werthe von 7814 Pfd. Sterl. im Vorjahre; davon fallen im letzten Jahre auf Großbritannien allein 4654 Pfd. Sterl., während sich der Restbetrag auf Deutschland, Frankreich, Natal und die Vereinigten Staaten von Amerika vertheilt. Ochsen- und Kuhhörner bilden die Hauptausfuhr in diesem Artikel; Hörner von anderen Thieren kommen sehr wenig zum Versand, und deren Ausfuhr beschränkte sich im Jahre 1887 auf den geringen Betrag von 156 Pfd. Sterl.

Kupfer. Der Werth der Ausfuhr von Kupfererzen zeigte wiederum einen Zuwachs von 17 725 Pfd. Sterl. gegen das Vorjahr, trotzdem im Gewicht ein Rückgang von 165 Tonnen zu verzeichnen ist.

Dieser Aufschwung des Preises ist einzig und allein dem Uebereinkommen zuzuschreiben, den die Cape Copper Mining Company mit dem Französischen Kupfersyndikat getroffen hat und durch welches sie sich verpflichtet, an letzteres für die Zeitdauer von drei Jahren

jährlich 5750 Tonnen reines Kupfer zu 70 Pfd. Sterl. für die Tonne zu verkaufen. Hieraus dürfte sich für die Gesellschaft ein Gewinn von über 250 000 Pfd. Sterl. ergeben, oder 11 Pfd. Sterl. für die Aktie, für welche bis jetzt nur 8 Pfd. Sterl. angezahlt sind. Ausgeführt wurden in den Jahren

1886.... 28 429 t im Werthe von 559 328 Pfd. Sterl.,
1887.... 28 264 t „ „ „ 577 053 „ „

Straußenfedern. Obwohl Port Elisabeth in der Kapkolonie den Hauptmarkt für Straußenfedern bildet, so ist dennoch der Verkauf in Kapstadt in den letzten Jahren ganz bedeutend gestiegen; an letzterem Platze werden wöchentlich durchschnittlich etwa 2000 Pfund Federn in den Handel gebracht.

Ausgeführt wurden im Jahre 1887 268 832 Pfund Federn im Werthe von 365 587 Pfd. Sterl., während im Jahre 1885 288 568 Pfund im Werthe von 546 230 Pfd. Sterl. zum Versand gelangten. Trotzdem die Ausfuhr von 1887 gegen 1886 nur einen Ausfall von 19 736 Pfund Federn aufweist, macht sich dennoch im Werthe ein Unterschied von 180 643 Pfd. Sterl. bemerklich, welcher zumeist auf den Rückgang der Preise für bessere Qualitäten zurückzuführen ist. Ende des Jahres hoben sich indessen die Preise für gute Federn, während geringere Qualitäten mehr und mehr vernachlässigt und schwer verkäuflich wurden. Federn von wilden Straußen kommen sehr selten im Handel vor, auch ist der Preis für gute Waare dementsprechend sehr hoch.

Während in Port Elisabeth nach Pfund gehandelt wird, geschieht der Verkauf in Kapstadt nach Loosen, so daß größere Quantitäten auf einmal unter den Hammer kommen.

Wein. Die Weinausfuhr, welche hauptsächlich die westliche Provinz betrifft, ist im letzten Jahre um 30 276 Gallonen im Werthe von 4403 Pfd. Sterl. gegen das Vorjahr zurückgegangen. Von der Gesammtproduktion in der Kolonie in den beiden letzten Jahren von etwa 10 000 000 Gallonen sind im Jahre

1886.... 125 258 Gallonen im Werthe von 21 593 Pfd. Sterl.,
1887.... 94 982 „ „ „ „ 17 190 „ „

ausgeführt worden.

Der Verbrauch in der Kolonie ist durch verschiedene Einflüsse, theilweise durch Agitation von Temperenzgesellschaften zurückgegangen, während die Produktion jährlich zunimmt. Es bleibt daher dem Produzenten nur übrig, sich ein größeres Absatzfeld außerhalb Südafrikas zu suchen. Anstalten hierzu sind durch Gründung einer besonderen Gesellschaft getroffen worden, welche es sich zur Aufgabe stellt, Kapwein der besseren Sorte auszuführen. Zu demselben Zwecke wird eine Vertretung in dieser Branche auf der nächsten Pariser Ausstellung veranstaltet werden. Ein großer Theil der Weinfarmer und Produzenten in der Kolonie hat bereits in den beiden letzten Jahren begonnen, ihre Weine nach dem Prinzip eines Sachverständigen, des Freiherrn v. Babo aus Klosterneuburg, zu bearbeiten; die nach dieser Methode hergestellten Weine sind auch ohne Zusatz von Zucker und Sprit leicht trinkbar. Nach einer etwa zweijährigen Lagerung eignen sich dieselben sehr gut für den Export.

Weinstein. Auch dieser Artikel zeigt einen Rückgang gegen das Vorjahr. Der Hauptabnehmer ist Großbritannien, dann folgen die Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland.

Ausgeführt wurden im Jahre

1886.... 262 692 Pfund im Werthe von 8828 Pfd. Sterl.,
1887.... 205 649 „ „ „ „ 6337 „ „

Wolle. In Wolle ist trotz einer guten Saison eine Abnahme in der Menge in der Ausfuhr zu bemerken.

In 1887 wurden 44 758 295 Pfund ausgeführt gegen 47 454 153 im Vorjahre, so daß eine Abnahme um 2 695 858 Pfund stattgefunden hat. Die Preise hielten sich jedoch besser, so daß der Werth der Ausfuhr von 1887 die von 1886 um 94 499 Pfd. Sterl. übertrifft. Als Ende 1886 die Preise stiegen, beeilte man sich, die Wolle für die Januar-Verkäufe zu verschiffen, und aus diesem Umstande ist die Zunahme der Ausfuhr für 1886 zu erklären. London wird als der beste Verkaufsplatz für Kapwolle bezeichnet, weil alle größeren Wollkäufer dort zusammenkommen und hierdurch die größtmögliche Konkurrenz erzielt wird. Wenn die Leipziger Käufer ihren Bedarf gedeckt haben, so findet dieses Produkt immer noch Abnehmer in Bradford oder vom Süden Frankreichs, während der Exporteur allein auf Deutschland angewiesen ist, wenn er seine Wolle nach Berlin sendet.

Die Nachfrage für beste „Grease" zum Verschiffen nach Amerika war das ganze Jahr sehr schwach.

Das Verhältniß der gewaschenen zur ungewaschenen Wolle stellte sich für die Jahre 1886 und 1887 wie folgt:

	Pfund.	Werth: Pfd. Sterl.
1886.		
Rückenwäsche..........	5 104 042	171 788
Maschinenwäsche.......	19 927 750	938 680
Schweißwolle..........	23 322 361	474 964
1887.		
Rückenwäsche..........	4 787 543	167 584
Maschinenwäsche.......	18 405 413	1 007 507
Schweißwolle..........	21 615 339	499 840

In den letzten Jahren haben sich die Wollwäschereien in der Kolonie nicht unbedeutend vermehrt; es befinden sich je zwei in Colesberg und Aliwal North, je eine in Brak River (Distrikt George), Cradock, Middelburg, Hannover, Hay, Somerset East, Ceres Road und vier in Albert, welche jährlich durchschnittlich etwa 16 000 Ballen Wolle reinigen; außerdem waren zwei Dampfwäschereien in King Williams Town und East London im Bau begriffen. In Uitenhage sind 11 Wäschereien vorhanden, von denen jede gegen 250 Personen beschäftigt; von denselben werden jährlich gegen 53 000 Ballen zum Verschiffen fertig gestellt. Zwei größere Etablissements (Waverley Mills) in der Nähe von Ceres Road und die Zoete Inval Washery in der Paarl brachten im Jahre 1886 10 000 Ballen zum Versand nach Großbritannien, Deutschland, Italien und Kanada.

Außer den vorstehend erwähnten Ausfuhrartikeln sind hauptsächlich noch zu erwähnen.

Getreide und Mehl, wovon ausgeführt wurden:

	1886. Pfund.	1886. Werth: Pfd. Sterl.	1887. Pfund.	1887. Werth: Pfd. Sterl.
Gerste............	39 850	142	78 060	163
Bohnen u. Erbsen..	89 397	388	268 886	722
Kleie.............	304 477	668	432 755	903
Mais..............	2 012 564	2029	3 499 143	3 778
Hafer.............	1 370 469	4414	778 038	2 029
Weizen............	10 760	50	5 447 313	10 165
Mehl..............	42 500	269	75 704	496

Fische, getrocknet und gesalzen, wurden zur Ausfuhr gebracht

1886.... 3 836 465 Pfund im Werthe von 23 877 Pfd. Sterl.
1887.... 3 783 879 „ „ „ „ 19 917 „ „

Spirituosen.

1886.... 10 018 Gallonen im Werthe von 2403 Pfd. Sterl.
1887.... 10 373 „ „ „ „ 2173 „ „

Pferde.

1886.... 42 Stück im Werthe von 1315 Pfd. Sterl.
1887.... 192 „ „ „ „ 1635 „ „

Die Kapregierung läßt es sich angelegen sein, die Pferdezucht zu verbessern, um durch Ausfuhr nach Ostindien für die dortige Kavallerie den hiesigen Farmern ein neues Feld zu eröffnen.

Nach Deutschland wurde ausgeführt:

Gegenstände		Menge.		Deklar. Werth.	
		1886.	1887.	1886.	1887.
				Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Aloe	Pfund	27 989	12 138	226	98
Achsen u. Sprungfedern für Wagen	—	—	—	186	—
Bilder in Oel- u. Wasserfarben	—	—	—	—	10
Blei	Centner	190	134	79	45
Buchublätter	Pfund	4 122	—	29	—
Bücher	—	—	—	—	150
Crocidolit	Pfund	32 246	—	526	—
Eisen, altes	Tons	19	6	19	4
Eisenwaaren	—	—	—	65	120
Felle, Ziegen-	Stück	—	60	—	12
„ Schaf-	„	200	—	25	—
„ von wilden Thieren	„	12	—	2	—
Früchte, eingekochte	Pfund	921	209	31	10
„ getrocknete	„	4 700	330	35	11
Getreide, Gerste	„	—	32 400	—	68
„ nicht genannte Arten	„	—	366 800	—	917
Guano	Tons	168	—	745	—
Gummi	Pfund	2 901	2 946	31	36
Häute, Ochsen- und Kuh-	Stück	1 720	—	695	—
Holz, unbearbeitetes	Kbfß.	415	—	11	—
„ bearbeitet, nicht Möbel	—	—	—	2	—
Hörner, nicht näher bezeichnet	Stück	28	—	14	34
Instrumente, chirurgische	—	—	—	—	180
Kleidungsstücke	—	—	—	284	260
Knochen	Tons	143	107	472	292
Kuriositäten	—	—	—	114	150
„ naturhistor.	—	—	—	44	86
Lumpen	—	—	—	221	327
Mehl, Weizen	Pfund	4 000	—	25	—
Metall, altes, Kupfer, Messing	Centner	527	304	684	315
Möbel	—	—	—	—	200
Provisionen	—	—	—	23	6
Putzwaaren	—	—	—	77	42
Pflanzenknollen und getrocknete Blumen	—	—	—	1 000	672
Quitten	Pfund	3 900	2 789	26	70
Spirituosen, Cognak	Gallon.	256	329	95	88
„ gemischt	—	—	4	—	3
Stahlstiche und Photographien	—	—	—	—	2
Straußenfedern	Pfund	1 666	—	2 208	—
Tabak	„	—	1 942	—	71
Thee	„	—	80	—	4
Wein	Gallon.	26 142	25 130	5 667	5 165
Weinstein	Pfund	—	4 806	—	236
Wolle	„	2 753 056	2 930 894	71 876	103 788
Waaren nicht näher bezeichnet	—	—	—	50	35
Zink	Centner	257	110	84	38
Zusammen		—	—	85 674	113 575

Einfuhr.

Die Einfuhr in die Kapkolonie hat in dem letzten Jahre um 1 236 874 Pfd. Sterl. die des Jahres 1886 überstiegen und betrug im Jahre

1886.... 3 799 261 Pfd. Sterl.,
1887.... 5 036 135 „ „

Hauptsächlich in Maschinen hat die Einfuhr in die Kapkolonie einen bedeutenden Aufschwung genommen; dieselben haben größtentheils ihren Weg nach der Südafrikanischen Republik gefunden.

Bei der Zunahme der Einfuhr ist Deutschland mit einem Mehrbetrag von 23 889 Pfd. Sterl. gegen das Vorjahr betheiligt, welcher sich in erster Linie auf Ackerbaugeräthschaften, Dynamit und Sprengpulver erstreckt.

Eingeführt wurde:

Gegenstände.		Menge.		Deklarirter Werth.	
		1886.	1887.	1886.	1887.
				Pfd. Strl.	Pfd. Strl.
Ackerbaugeräthe	—	—	—	23 961	25 118
Ale und Bier	Gallon.	435 637	557 830	57 840	80 135
Apothekerwaaren	—	—	—	46 309	59 595
Baumwollenwaaren	—	—	—	393 179	532 363
Blei	—	—	—	4 238	3 717
Bücher, gedruckte	—	—	—	40 647	52 064
Bürstenwaaren	—	—	—	5 870	9 063
Butter	Pfund	530 735	427 685	31 469	24 297
Cement	—	—	—	6 975	7 512
Cichorie	Pfund	576 138	936 045	4 894	6 864
Dynamit und Sprengpulver	Pfund	1 751 003	1 912 988	112 081	130 477
Eisen	—	—	—	7 576	12 282
Eisenblech	—	—	—	42 005	57 735
Farben	—	—	—	14 247	18 312
Fleisch gesalzen u. getrocknet	—	674 996	573 250	18 668	19 032
Getreide u. Mehl:					
Gerste	Pfund	771	2 426	4	15
Bohnen und Erbsen	„	148 126	12 304	369	44
Mehl	„	662 953	201 000	3 389	1 193
Mais	„	2 646 291	453 432	5 124	982
Hafer	„	21 381	43 742	123	258
Weizen	„	22 045 597	19 558 701	79 431	72 581
Gewehre	Stück	1 762	773	4 431	5 667
Gewehrläufe	„	6	8	24	20
Gewürze	Pfund	202 172	241 144	7 069	8 418
Glasperlen	—	—	—	2 243	2 061
Holz, roh	Kubikfuß	866 533	1 167 494	36 206	47 309
Hüte	—	—	—	34 764	53 274
Irdene Töpferwaaren u. Geschirr	—	—	—	19 003	30 228
Juwelierwaaren	—	—	—	15 147	18 862
Kaffee	Pfund	8 024 721	5 683 021	152 762	171 694
Käse	„	708 934	755 702	20 120	21 565
Kleidungsstücke	—	—	—	241 880	342 289
Kohlen, Koks	2000 Pfd.	95 110	136 547	64 891	99 508
Kunsttischler- und Polsterwaaren	—	—	—	47 516	69 856
Kurz- und Putzwaaren	—	—	—	467 109	667 707
Leder und Lederwaaren (einschl. Stiefel)	—	—	—	209 512	275 948
Leinenwaaren	—	—	—	14 595	35 593
Lichte	Pfund	1 828 277	2 123 896	42 658	42 237
Maschinen	—	—	—	45 729	190 345
Materialwaaren	—	—	—	128 889	140 988

Gegenstände		Menge.		Deklarirter Werth.	
		1886.	1887.	1886.	1887.
Messerschmiedewaaren	—	—	—	139 676	235 331
Musikinstrumente	—	—	—	12 340	14 047
Oel, Mineral-	Gallon	522 254	1 704 414	16 520	35 681
Plattirte Waaren	—	—	—	4 854	9 784
Reis	Pfund	6 563 339	7 080 539	26 299	26 096
Sattlerwaaren	—	—	—	21 142	38 233
Säcke	—	—	—	32 681	56 057
Seidenwaaren	—	—	—	1 993	3 101
Seife	Pfund	6 651 986	6 001 199	49 020	43 036
Spielwaaren	—	—	—	6 862	13 390
Spirituosen	Gallon.	138 307	156 598	61 372	74 800
Schießpulver	Pfund	65 207	79 991	2 635	3 370
Schreibmaterialien	—	—	—	73 743	83 680
Schweineschmalz	Pfund	177 845	87 069	8 666	1 828
Tabak, roh	„	157 868	111 541	7 256	5 032
„ verarbeiteter	„	125 621	146 711	8 027	8 628
„ Cigarretten	„	18 375	26 357	5 613	8 384
„ Cigarren.	„	50 332	70 430	13 181	18 325
„ Schnupf-	„	11	8	3	2
Tabakpfeifen	—	—	—	8 193	11 514
Tauwerk	—	—	—	7 762	9 503
Thee	Pfund	423 726	1 500 593	14 104	44 177
Uhren (Taschen u. andere)	—	—	—	8 560	5 003
Wagen u. Karren	—	—	—	3 058	5 754
Wein	Gallon.	21 555	29 927	18 102	26 696
Wollenwaaren	—	—	—	117 959	164 206
Zinnwaaren	—	—	—	3 045	4 390
Zucker, roh	Pfund	225 133	23 524 425	190 596	161 779
„ raffinirt od. Kandis	„	1 892 144	2 618 251	15 645	21 060
„ Melasse	„	1 556	7 792	10	27
Zuckerwerk u. Chokolade	„	885 365	1 068 803	23 191	29 407
Zündhölzer	—	—	—	1 019	1 931
Gesammtbetrag obiger Artikel				3 345 414	4 501 473
„ anderer Artikel				319 595	405 103
„ der Waaren für die Kolonial-Regierung				129 947	118 969
„ der Waaren für die Kaiserliche Regierung				4 305	10 590
Zusammen				3 799 261	5 036 135

Zu den einzelnen Artikeln ist Folgendes zu bemerken:

Verzehrungsgegenstände.

Bier, Deutsches. Der Import ist im Abnehmen begriffen. Theils sind die Zeiten zu schlecht, als daß die Konsumenten den durch einen hohen Zoll auf 1 Schilling 6 Pence für die Flasche im Einzelverkauf in Kapstadt geschraubten Preis erschwingen könnten, theils macht hiesige und Holländische Konkurrenz dem Deutschen Artikel den Rang streitig.

Biskuits. Deutsche Waare begann sich einzubürgern; den Englischen Fabrikanten gelang es aber, durch Preisermäßigungen und Verbesserung der Qualität das verlorene Terrain wieder zu gewinnen.

Die hiesige Industrie bringt jetzt übrigens Biskuits hervor, die, wenn sie in der Qualität so fortschreiten, wie es bisher der Fall gewesen, bald nur noch eine Einfuhr der allerfeinsten Sorten zulassen werden.

Butter. Deutsche kommt kaum noch an den Markt. Dänische und ein kleines Quantum Normandie-Butter werden noch eingeführt, beinahe ohne Gewinn, weil hiesige Butter immer billiger, besser und haltbarer wird.

Cichorien. Eine durch Deutsches Kapital hier ins Leben gerufene größere Dampffabrik hat in Kapstadt und Umgebung die Konkurrenz mit dem eingeführten Artikel erfolgreich aufgenommen. Sie hat einen Schutzzoll von 2 Pence pro Pfund für sich und wird, so weit zu übersehen ist, nachdem die nöthigen Anpflanzungen der Wurzel gemacht sind, jeden Import verhindern.

Cigarren. Auch dieses Artikels hat sich die hiesige Industrie bemächtigt. Der Zoll auf Rohtabak ist 1 Schilling für das Pfund, auf Cigarren 4 Schilling das Pfund und 15 pCt. vom Werth; ein Vortheil von etwa 3 Schilling 6 Pence auf das Hundert zu Gunsten der hiesigen Fabrikanten, den sie denn auch immer mehr ausnützen.

Conserven in Blechdosen. Nur die feineren und theueren Sachen können von Deutschland mit Nutzen bezogen werden. Hierher gehören: Spargel, Gänsebrust, verschiedene Arten Würste, Kaviar u. s. w.: der Bedarf ist jedoch ein sehr unbedeutender.

Essig. Seit Erhöhung des Zolles auf 6 Pence für das Gallon, ist Deutscher Essig eine Delikatesse geworden, die nur noch wenig gebraucht und eingeführt wird.

Hülsenfrüchte. Spliterbsen, grüne Erbsen, Linsen und weiße Bohnen werden gelegentlich von Deutschland bezogen, meistens aber stellen sie sich von England billiger, weil dort auch die Behälter, in welche sie verpackt herauskommen, billiger und im richtigen Maß zu kaufen sind.

Das Gleiche gilt von Hafergrütze, Graupen, Sago, Canariensaat.

Käse. Die Versuche, auch diesen Artikel hier herzustellen, sind so weit als gescheitert zu bezeichnen; in kurzer Zeit wird aber jedenfalls das heimische Produkt derartig ausfallen, daß es gut konkurriren kann. Jetzt wird hauptsächlich eingeführt Holländischer (Gouda und Edam) und Australischer.

Maccaroni und Vermicelli werden fast ausschließlich von Deutschen Fabrikanten bezogen, wenn auch oft über Großbritannien und mit Italienischen Marken versehen.

Schinken. Was von Deutschland kommt, Westfälischer, Holsteinischer und Braunschweiger, wird zum Rohessen von Deutschen konsumirt. Die Englische Bevölkerung ißt den Schinken gekocht und braucht hierzu den wohlfeilen und nicht geräucherten Englischen und Amerikanischen.

Wein und Spirituosen. Die Einfuhr von Wein wird von Jahr zu Jahr geringer und ist im letzten Jahre aus Deutschland bis auf 45 Pfd. Sterl. gesunken.

Durch seinen niedrigen Preis verdrängt der hiesige Wein immer mehr das auswärtige Produkt, auf welchem zum Ueberfluß noch ein Zoll von 1 Schilling für die Flasche ruht. Es wird gehofft, daß in wenigen Jahren Wein einen der Hauptartikel der Ausfuhr bilden wird.

In Spirituosen ist die Einfuhr von Deutschland klein und beschränkt sich auf Liköre und Bitters. Whiskey von England eingeführt, verdrängt allmählich hier Cognak und Genever, welche letzteren gelegentlich aus Deutschland bezogen wurden.

Zucker. Es lohnt sich, gelegentlich weißen granulirten Rübenzucker von Hamburg zu beziehen. Für den Preis ist aber immer der Einstand gleichen Zuckers, von Natal oder Mauritius direkt bezogen, maßgebend.

Bau- und Brennmaterial.

Cement. Im letzten Jahre ist die Einfuhr dieses Artikels nur um 537 Pfd. Sterl. gestiegen, und diejenige aus Deutschland weist sogar einen Minderwerth von 325 Pfd. Sterl. im Vergleiche zum Vorjahre auf.

Die Transit-Einfuhr nach der Südafrikanischen Republik wird vollständig aufhören, nachdem die Firma Lippert ein Monopol in

dem genannten Staate erlangt hat, nach dessen Bestimmungen der Artikel im Lande selbst herzustellen ist.

Kohlen und Koks. Die Einfuhr des Jahres 1887 hat die des Vorjahres um 34 617 Pfd. Sterl. überstiegen; Deutschland war daran der Verschiffungsverhältnisse wegen nur mit 95 Pfd. Sterl. betheiligt.

Rohstoffe und Halbfabrikate.

Dynamit und Sprengpulver. Bei der steten Entwickelung der Transvaal-Goldfelder ist dieser Artikel von Jahr zu Jahr ein begehrenswertherer und hat die Einfuhr im letzten Jahre um 18 396 Pfd. Sterl. zugenommen, wobei Deutschland mit einem Mehrbetrage von 13 716 Pfd. Sterl. betheiligt ist. Die Firma Lippert hat jedoch in der Südafrikanischen Republik eine Konzession für Dynamit erworben, nach deren Bestimmungen dieser Artikel im Lande herzustellen ist, so daß die Einfuhr für die nächsten Jahre bedeutend sinken dürfte.

Eisen (Stangen und Eisenblech). In diesem Geschäftszweige ist eine größere Einfuhr zu verzeichnen, namentlich bei Eisenblech (galvanised iron) eine Zunahme von 15 780 Pfd. Sterl. Deutschland ist bei der Einfuhr mit 2376 Pfd. Sterl. betheiligt, wovon 756 Pfd. Sterl. auf Eisenbahnschienen entfallen.

Hopfen. Ganz geringe Quantitäten feineren Deutschen Hopfens neuer Ernte sind gelegentlich verkäuflich. Aeltere Jahrgänge und Schankhopfen gehen nur dann ab, wenn die Brauer sie recht billig bekommen können, oder wenn ihre in England bestellten direkten Bezüge ausbleiben und sie gezwungen sind, gelegentlich hier zu kaufen, was am Markte ist.

Die hiesige Hopfenkultur ist noch in den Anfängen begriffen; ob sie sich jemals entwickeln wird, scheint eine offene Frage.

Leder. Bezugsorte hierfür sind Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, und für kleinere Partien auch Australien und Mauritius.

Der Bedarf ist im letzten Jahre um über 1000 Pfd. Sterl. gestiegen. Die hiesige Western Tanning Company beschäftigt sich mit der Zubereitung dieses Artikels.

Malz. Deutsches Malz findet geringen Absatz, weil die meisten Brauer für ihr auf Englische Manier gebrautes Bier das Englische Produkt, welches auch noch billiger ist, vorziehen.

Tauwerk ist im letzten Jahre für etwa 2000 Pfd. Sterl. mehr eingeführt worden als im Vorjahre. Deutschland ist jedoch nur mit 46 Pfd. Sterl. aufgeführt.

Manufaktur- und Modewaaren.

Gewebe als Blaudruck (German Prints) kommen aus Elberfeld und der Rheinprovinz.

Modewaaren aus Berlin, fertige Mäntel, Damen- und Kinderkleider ebendaher, werden in zunehmender Menge eingeführt.

Tuche. In Grahamstown ist eine Fabrik für Tuche eröffnet worden. Ob dieselbe sich jedoch halten wird, hängt davon ab, ob die Regierung sie durch eine bereits nachgesuchte Subvention oder in sonst geeigneter Weise, wie durch Abgabe von Lieferungen unterstützt.

Wollene Decken (Blankets). In Ceres Road besteht eine Fabrik dieses Artikels, dessen Herstellung die hiesige Regierung insoweit unterstützt, als sie bei Ausschreibung von Lieferungen demselben den Vorzug giebt.

Wollphantasiesachen werden aus Berlin, Thüringen, Sachsen eingeführt.

Industrie-Erzeugnisse.

Blech- und Drahtwaaren aus Hamburg, Berlin, Nürnberg, Sachsen, Pinneberg werden bedeutend eingeführt, die Einfuhr hat eine Zunahme zu verzeichnen.

Droguen und Chemikalien. Alle in Deutschland hergestellten Chemikalien und medizinischen Präparate sind auch hier gangbar, indessen ist der Bezug von dort aus immerhin ein beschränkter und oft ein zu theuerer, um Verwendung finden zu können.

In Extrakten, Kräutern, Blumen und Wurzeln ist Deutschland dem Englischen Handel überlegen; sämmtliche Artikel, selbst ausländische eingeschlossen, sind billiger als Englische. Auch reinere chemische Präparate würden sich aus Deutschland mit Vortheil beziehen lassen, weil dieselben durchgehend billiger sind, doch ist hierin der Bedarf ein sehr geringer.

Extrakte, von Deutschland bezogen, müssen den Englischen angepaßt präparirt sein, da die Mehrzahl der Aerzte Engländer sind.

Glycerin, Aether, Benzin sind billiger von Deutschland zu beziehen und würden in der Kolonie ein gutes Absatzgebiet finden, wenn für diese feuergefährlichen Artikel direkte Segelschiffsgelegenheit sich bieten würde. Dasselbe gilt auch für Schwefelsäure und Kreide, die bei der Sodawasserfabrikation Verwendung finden. Diese Artikel werden hauptsächlich von Großbritannien eingeführt.

Für die Weinkultur ist ein bedeutender Bedarf in Schwefelblüthe vorhanden, und obwohl das Deutsche Fabrikat billiger und an Güte dem Englischen nicht nachsteht, wird dennoch letztere Waare, hauptsächlich die Marke „Brandrams Flowers of Sulphur“ von den Weinbauern bevorzugt. Bei der weiteren Entwickelung der Herstellung der Weine nach Europäischer Methode wird ein größerer Bedarf an Gelatine zu erwarten sein.

Mit der Zeit dürfte sich gleichfalls ein gutes Absatzfeld für ein gutes billiges Salz zum Konserviren von Fischen erschließen.

Soda, aus Großbritannien bezogen, wird in größeren Quantitäten zur Seifenfabrikation verbraucht. Deutsche Waare ist zu theuer.

Eisenwaaren. Diese werden aus Westfalen und der Rheinprovinz bezogen. Das neue in Großbritannien eingeführte Markenschutzgesetz hat einen guten Einfluß auf die Fabrikation der Waaren und die Verbesserung der Qualitäten derselben, welche jetzt unter Deutscher und nicht mehr unter fremder Marke verkauft werden.

Glaswaaren aus Schlesien, Hamburg und der Rheinprovinz. Wohlfeile Fabrikate konkurriren jetzt erfolgreich gegen Belgische, die noch immer den Markt beherrschen, besonders in gepreßtem Glase. In geschliffenen und farbigen Glaswaaren ist die Einfuhr unbedeutend; dieselbe wird von Böhmen und Paris (Baccarat) besorgt.

Holzwaaren aus Süddeutschland und Sachsen werden in kleinen Quantitäten eingeführt und durch die Deutsche Bevölkerung mehr bekannt gemacht.

Kinderwagen, früher von Hamburg, Thüringen, Brandenburg viel eingeführt, werden weniger gern gekauft.

Die Englischen und Amerikanischen Fabrikate haben sich durch Wohlfeilheit bei geschmackvoller und gediegener Ausführung im letzten Jahre besonders gut eingeführt und verdrängen Deutsches Fabrikat mehr und mehr.

Korbwaaren aus Thüringen, Bayern, Hamburg werden in kleinen Quantitäten eingeführt. Konkurrenten sind Französische und Madeira-Waare.

Lampen. Bezugsorte Berlin, Erfurt, Elberfeld. Hierin beherrscht Deutschland fast durchweg den Südafrikanischen Markt, besonders seitdem bessere Qualitäten mit Neuerungen der Brenner eingeführt

werden und dadurch das Amerikanische Fabrikat ganz und das Englische (Hinks) theilweise verdrängt haben.

Lederwaaren aus Frankfurt a. M., Offenbach, Berlin. Die Einfuhr in diesen und Bijouteriewaaren hat abgenommen. In Sätteln und größeren Lederwaaren hat Deutschland nie gegen Großbritannien konkurriren können.

Lichte. Stearinlichte sind meist Niederländischen Ursprungs, dagegen stammen die Paraffinlichte aus Deutschland, selbst wenn sie, wie es in der Regel geschieht, mit Englischen Marken versehen sind und über Großbritannien oder die Niederlande verschifft werden. Der Umstand, daß die Paraffinlichte sich jetzt ebenso billig hierher legen lassen wie die Stearinlichte, wird den Absatz gewiß sehr vergrößern.

Möbel aus Hamburg werden in wohlfeilen Stücken importirt, doch hat die einheimische Industrie bedeutend zugenommen und beginnt das Amerikanische Fabrikat, welches bis jetzt ein Hauptabsatzfeld in Südafrika hatte, in einigen Plätzen zurückzubrängen.

Gebogene Möbel aus Sachsen. Das Fabrikat führt sich seiner Wohlfeilheit wegen gegen Böhmisches vortheilhaft ein.

Musikinstrumente. Konzertinas, Akkordions, Aristons, Orchestrions aus Gera, Klingenthal, Leipzig, Nürnberg. Die Einfuhr ist zurückgegangen.

Nähmaschinen. Das Deutsche Fabrikat hat mehr und mehr Absatz gefunden, dasselbe kann jetzt als die beliebteste Maschine in der Kolonie gelten und scheint dem Amerikanischen die Spitze bieten zu wollen.

Andere Maschinen finden von Jahr zu Jahr mehr Eingang, und es ist erfreulich, daß auch Deutschland in der Konkurrenz der Maschinenindustrie für Goldgewinnung in den Transvaal-Goldfeldern vertreten ist.

Papierwaaren. Luxuspapier für Gärtner und Konditoren aus Berlin, Papierteller und Schüsseln aus Luckenwalde und Elberfeld, Packpapier aus Hannover, Geburtstags- und Neujahrskarten aus Berlin haben sich gut eingeführt. In Schreibpapier hat Großbritannien durch Aufmachung und niedrige Preise den Hauptabsatz.

Porzellanwaaren. Bezugsorte: Thüringen, Schlesien, Rheinprovinz. Die früher größtentheils über London bezogenen Deutschen Fabrikate kommen jetzt theilweise direkt hierher und erfreuen sich eines guten Rufes und zunehmenden Absatzes.

Photographien. Bezugsorte: Berlin, München, Stuttgart. Die Einfuhr hat in besseren Sachen zugenommen, besonders in patriotischen und vaterländischen Bildern, wogegen der Handel in Oeldruckbildern nachgelassen hat.

Pianos. Die aus Deutschland hauptsächlich importirten Artikel sind in Dresden, Leipzig, Stuttgart und Kassel gefertigt. Die Einfuhr hat zugenommen.

Seife. Dieser Artikel ist der Aufmerksamkeit Deutscher Fabrikanten zu empfehlen. Die gewöhnliche Waschseife (blaugeäderte Hartseife) wird in großen Quantitäten konsumirt und fast ganz aus dem Auslande bezogen. Sie muß vor allen Dingen in Qualität und Verpackung genau den Wünschen der hiesigen Konsumenten angepaßt sein.

Spielwaaren werden ausschließlich von Deutschland, sehr viel über London, bezogen. Bezugsorte: Berlin, Nürnberg und kleinere Plätze in Sachsen. Konkurrenz macht den Deutschen Spielwaaren das Amerikanische Fabrikat, das sich durch Gediegenheit und Originalität bei nicht viel höheren Preisen auszeichnet. Die Einfuhr hat nicht zugenommen, obschon die Käufer mehr in direkte Verbindung mit den Fabrikanten getreten sind.

Stärke. Auch dieser Artikel ist in ziemlich großem Maße Deutschen Ursprungs, doch machen Englische Fabrikanten große Anstrengungen, es in der Aufmachung der Schachteln und der Qualität ihren Deutschen Konkurrenten nachzuthun.

Eingeführt aus Deutschland nach der Kapkolonie wurden während der Jahre:

Gegenstände.		Menge.		Werth.	
		1886.	1887.	1886.	1887.
				Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Ackerbaugeräthe	—	—	—	9	9 056
Baumwollenwaaren	—	—	—	835	347
Bier	Gallon.	7 499	9 990	1 080	1 569
Bilder (in Oel u. Wasserfarben, Photographien)	—	—	—	21	11
Blechwaaren	—	—	—	1	14
Bohnen und Erbsen	Pfund	2 200	—	13	—
Bücher	—	—	—	170	53
Bürstenwaaren	—	—	—	7	161
Butter	Pfund	636	—	39	—
Cement	„	421 000	96 000	404	79
Cichorien	„	36 424	27 776	260	199
Droguen u. Chemikalien	—	—	—	460	—
Druckmaterialien	—	—	—	92	—
Eisen, unverarbeitet	Centner	—	4	—	2
Eisen und Stahlwaaren	—	—	—	744	1 618
Eisenbahnmaterial	—	—	—	—	756
Essig	Gallon.	2 066	2 712	75	94
Farben	—	—	—	38	—
Fleisch (Salz- oder Pökel-)	Pfund	4 801	128	176	5
Früchte, getrocknete (Rosinen und Feigen)	„	8 621	2 240	91	25
Glaswaaren	—	—	—	865	426
Holz, rohes	Kubikfuß	635	1 649	79	89
Holz, verarbeitetes, mit Ausnahme von Möbeln	—	—	—	1 070	678
Hopfen	Centner	—	6	89	16
Ingwer	Pfund	—	371	—	7
Instrumente, Musik-	—	—	—	538	369
„ optische	—	—	—	8	—
„ chirurgische	—	—	—	10	—
Juwelierwaaren	—	—	—	—	142
Käse	Pfund	1 999	589	59	18
Kaffee	„	20 293	5 073	538	217
Kakao und Chokolade	„	139	51	12	4
Kanariensamen	—	—	—	81	—
Kleidungsstücke	—	—	—	320	174
Kohlen, Koks u. Brennmaterialien	Tonnen von 2000 Pfund	666	167	444	95
Konditorwaaren	Pfund	211	128	13	5
Korbwaaren	—	—	—	6	—
Korken und Spunde	—	—	3 000	10	105
Kupferwaaren	—	—	—	7	—
Lederwaaren, Stiefel und Schuhe	Dutzend	46	11	41	42
„ Sättel und Geschirre	—	—	—	—	28
„ anderer Art	—	—	—	—	41
Leinenwaaren	—	—	—	7	—
Lichte	Pfund	41 636	101 346	997	2 053
Malz	Quarters	240	—	648	—
Maschinen, landwirthschaftliche	—	—	—	21	136
Mattendecken	—	—	—	—	8
Möbel- u. Tischlerwaaren	—	—	—	2 004	1 597
Musikalien	—	—	—	3	—
Oel, Brenn-, mineralisches	Gallon.	380	205	16	20
„ anderes Mineral-	„	208	1 611	25	266

Gegenstände.		Menge.		Werth.	
		1886.	1887.	1886.	1887.
				Pfd. Sterl.	Pfd. Sterl.
Oel, Maschinen-	Gallon.	739	—	132	—
„ Rüb-	„	36	—	4	—
Parfümerien	—	—	—	5	3
Perlen	Pfund	—	4 300	—	110
Photographisches Material	—	—	—	—	7
Plattirte Waaren	—	—	—	50	25
Provisionen u. Materialwaaren	—	—	—	892	480
Putzwaaren	—	—	—	310	220
Reis	Pfund	16 335	37 544	65	147
Samen, Knollen und Pflanzen	—	—	—	27	18
Salz	Pfund	74 756	20 000	47	18
Salpeter	—	—	1 238	—	12
Schiffsausrüstungsgegenstände	—	—	—	103	10
Schmalz	Pfund	1 000	—	22	—
Schreibmaterialien	—	—	—	166	194
Schwefelkies	Centner	—	20	25	9
Schuhmaterial (nicht von Leder)	—	—	—	—	9
Seife, gewöhnliche	Pfund	1 080	—	9	—
„ anderer Art	„	558	—	18	—
Spielwaaren	—	—	—	38	88
Spirituosen: Cognak	Gallon.	1 006	1 654	888	1 597
„ Genever	„	2 689	612	843	82
„ vermischte	„	94	33	46	20
Steine, Marmor-	—	—	—	210	—
„ Grab-	—	—	—	10	—
Tabak, roher	Pfund	2 616	—	139	—
„ Cigarren	„	1 552	461	422	118
„ Cigarretten	„	175	426	64	139
„ verarbeiteter	„	211	—	10	—
Tabakpfeifen	—	—	—	42	50
Tapeten	—	—	—	—	24
Tauwerk	Centner	—	18	115	46
Thiere, nicht näher bezeichnet	—	—	—	—	21
Thonwaaren u. Porzellan	—	—	—	265	178
Uhren	—	—	—	6	5
Waffen und Munition:					
Einläufige Gewehre	Stück	—	1	—	2
Pistolen u. Revolver	„	—	3	—	6
Gewehrtheile	—	—	—	—	7
Dynamit u. Sprengpulver	Pfund	556 850	754 950	32 584	46 300
Schießpulver	„	1 512	25	51	—
Zündschnüre	—	—	—	818	2 783
Patronen	—	—	—	80	9
Wagen und Karren	—	—	—	93	139
Wall- und andere Nüsse	Pfund	4 127	1 274	57	87
Wein	Gallon.	214	90	116	45
Wollenwaaren	—	—	—	72	153
Zink	—	—	—	—	6
Zündhölzer	Groß	1 317	10 625	89	716
Zucker, raffinirter und Kandis	Pfund	23 968	24 404	199	253
„ roher	„	147 653	94 477	1 066	652
Waaren, nicht näher bezeichnet	—	—	—	188	897
Zusammen		—	—	52 246	76 135

Calcutta.

Das Indigo-Frachtgeschäft.

Im diesjährigen Maiheft des Handels-Archivs II. S. 225 ff. war gesagt, daß die daselbst für die Vertheilung der letztjährigen Indigoernte unter den kaufenden Nationen angegebenen Ziffern mit den Angaben der Schiffslisten über die Verschiffungen von Indigo nicht zu verwechseln wären und nicht übereinstimmten.

Nach den neuesten Statistiken sind in der Zeit vom 5. Oktober v. J. bis zum 7. April d. J. von hier verschifft worden:

	Kisten.		Maunds.
nach Großbritannien	11 516	=	45 414
„ Amerika	8 226	=	28 216
„ Frankreich	5 622	=	23 227
„ dem Europäischen Kontinent	8 176	=	32 374
„ anderen Ländern	675	=	2 193
zusammen	34 215	=	131 424

Während also Frankreich annähernd ebenso viel direkt bezogen hat, als es nach dem a. a. O. angegebenen Betrage gekauft hatte (gekauft 5600 Kisten, bezogen 5622 Kisten) und Amerika noch einige 100 Kisten mehr (7500 bezw. 8226 Kisten), hat Großbritannien 11 516 Kisten, also über 5000 Kisten mehr bezogen, als es als Käufer (6300 Kisten) genommen hatte. Der Europäische Kontinent dagegen, mit Ausschluß von Frankreich, welcher im Ganzen 12 900 Kisten gekauft hatte, hat davon direkt nur 8176 Kisten bezogen, hat also seinen ganzen Mehrbedarf (nahezu 5000 Kisten) über England verschiffen und sich dafür dort Umladung und Spesenberechnung gefallen lassen müssen.

(Verkehr Deutscher Schiffe in den Häfen von Calcutta und Chittagong im Jahre 1887.) Den Hafen in Calcutta haben im abgelaufenen Jahre 6 Deutsche Schiffe (2 Dampfer und 4 Segelschiffe) besucht; davon kamen 4 in Ballast und 2 mit Salz an. Ausgegangen sind einschl. 2 Schiffe, welche zu Beginn des Jahres im Hafen lagen, 8 Schiffe, sämmtlich mit Ladung, darunter 3 nach Deutschen Häfen. Außer diesen letzteren gingen nach Deutschen Häfen direkt noch 11 Britische Schiffe (6 Dampfer und 5 Segelschiffe) mit Ladung.

In Chittagong haben 3 Deutsche Schiffe verkehrt. Dieselben kamen in Ballast an und liefen mit Ladung (2 mit Jute und 1 mit Reis) wieder aus.

Canton.

Handelsübersichten für das Jahr 1887.

Der Werth der am Schlusse mitgetheilten statistischen Tabellen ist ein beschränkter. Die einheimischen Fahrzeuge nehmen einen hervorragenden Antheil an dem Transportgeschäfte von Canton, und da über die Schwankungen dieses Verkehrs jeder Anhalt fehlt, so ist es überhaupt unmöglich, ein richtiges Bild über den Gang des Handels aus dem vorliegenden Material zu gewinnen. Die Tabellen zeigen bekanntlich nur, welche Waaren in Schiffen fremder Bauart transportirt worden sind, und wenn diese Beschränkung allerdings auch

für die anderen offenen Häfen Chinas gilt, so hat sie doch für den hiesigen Platz eine ausnahmsweise große Bedeutung, weil der Antheil der Dschunken am Transportgeschäft hier ein sehr erheblicher ist. Diese Thatsache selbst erklärt sich aus der Nähe der Britischen Kolonie Hongkong und aus der Art und Weise, in welcher das Ein- und Ausfuhrgeschäft sich vollzieht. Das offene Meer braucht nicht passirt zu werden und die Strecke bietet auch für die kleineren Chinesischen Fahrzeuge, welche die Güter aus dem Innern des Landes herunterschaffen, keine außerordentlichen Gefahren. Das Einfuhrgeschäft ist fast ganz in den Händen hiesiger Chinesischer Häuser, welche auf dem großen Stapelplatze Hongkong ihre Einkäufe machen; die Ausfuhr nach fremden Ländern wird der Hauptsache nach nicht in Canton endgültig für ihre Bestimmungsorte verladen, sondern geht zunächst nach Hongkong, gleichviel, ob sie mit Dampfer oder mit Dschunken versandt wird. Wenn die fremden Exporteure die Waare in Canton kaufen, so dürfte sie zumeist mit einem Flußdampfer nach Hongkong versandt werden. Die Exporteure lassen sich aber sehr häufig auch die Waare von dem Chinesischen Verkäufer nach Hongkong legen, weil zeitweilig an Zoll, vielleicht auch an Fracht, gespart wird, wenn die Güter mittelst Dschunke, eventuell direkt vom Einkaufsplatz, nach der Britischen Kolonie geschafft werden. Inwiefern die Verzollung der in Dschunken versandten Waaren Schwankungen unterliegt, welches Interesse gewisse Chinesische Behörden haben, den Waarentransport den alten einheimischen Fahrzeugen zu erhalten, das darzulegen gehört nicht hierher, es kam hier nur darauf an, zu erklären, weshalb die nachstehende Statistik, soweit es sich um den Waarenumsatz handelt, ausreichenden Aufschluß nicht gewähren kann.

Zur Erhärtung des Gesagten können einige Bemerkungen des Zolldirektors in seinem Berichte für 1887 dienen. In demselben wird die Abnahme der Einfuhr von Baumwollen- und Wollenwaaren, sowie von Cassia hauptsächlich darauf zurückgeführt, daß ein großer Theil der Sendungen auf Dschunken, hauptsächlich in Folge der Herabsetzung des Zolles, übergegangen ist, andererseits wird die Zunahme der Einfuhr von Petroleum für eine nur scheinbare erklärt, da im Jahre 1887 eine größere Verschiffung mit Dampfern als bisher stattgefunden hatte. Endlich wird die sehr bedeutende Zunahme der Einfuhr von Opium lediglich durch den Uebergang des Transportes von den Dschunken auf die Dampfer erklärt. Ferner weiß man zum Beispiel, daß große Mengen von Saigon-Reis nach Canton gehen, während in den Zolltabellen unter fremder Waareneinfuhr nur ganz unbedeutende Quantitäten von Reis aufgeführt sind.

Im Einzelnen scheint es wünschenswerth, den Uebersichten die folgenden Erläuterungen hinzuzufügen.

Schiffahrt.

Die Zunahme der Ein- und Ausklarirungen, sowie des Tonnengehaltes wird für die letzten vier Jahre durch die folgenden Zahlen gekennzeichnet:

	Ein- und Ausklarirungen.	Register-Tonnen.
1884	2183	2 020 335
1885	2283	2 088 956
1886	3159	2 586 689
1887	3256	2 662 583

Die Zunahme für das Jahr 1886 war in dem zollamtlichen Berichte für dieses Jahr auf die große Einfuhr von Reis und auf die Einstellung von Konkurrenz-Flußdampfern zurückgeführt.

Obgleich der erstere Grund im Jahre 1887 fortgefallen ist, da die lokalen Reisernten gute waren, so ist wiederum ein Anschwellen der Klarirungen und des Tonnengehaltes zu vermerken, woraus hervorgeht, daß der Handel im Allgemeinen größerer Räumte bedurfte.

Die Betheiligung von Segelschiffen fremder Bauart an dem hiesigen Transportgeschäfte ist schon seit Jahren eine geringfügige, die Schwankungen sind zu unbedeutend, als daß es nöthig wäre, andere Gründe, als die Zufälligkeiten des Verkehrs, zu ihrer Erklärung heranzuziehen, doch ist immerhin hervorzuheben, daß in 1887 noch eine weitere Abnahme zu verzeichnen ist.

Die Zahlen für die letzten vier Jahre sind die folgenden:

	Ein- und Ausklarirungen.	Register-Tonnen.
1884	48	20 266
1885	73	31 999
1886	43	18 852
1887	34	14 598

Die Deutsche Schifffahrt scheint auf den ersten Blick in den drei letzten Jahren im Vergleich zu dem Jahre 1884 zurückgeblieben zu sein. Die Zahlen für die Einklarirungen sind nach der zollamtlichen Statistik wie folgt:

1884....	101	Schiffe	von	66 432	Reg.-Tonnen,
1885....	57	„	„	41 421	„
1886....	76	„	„	52 981	„
1887....	51	„	„	33 753	„

Wie der Handelsbericht für das Jahr 1884[1]) aber erläutert, hatte in diesem Jahre die Deutsche Flagge einen außergewöhnlichen Zuwachs dadurch erfahren, daß ein Dampfer 67 Mal zwischen Hongkong und Canton hin- und hergefahren war. In den drei letzten Jahren ist kein Deutscher Dampfer in nennenswerthem Maße an diesem Lokalverkehr betheiligt gewesen, wodurch die obige Abnahme an Bedeutung verliert.

Die Zahlen für 1887 zeigen, daß hier in erheblicher Zahl nur Schiffe unter Britischer, Chinesischer und Deutscher Flagge verkehren. Das bedeutende Uebergewicht der Britischen Schiffe erklärt sich aus dem Verkehr der Flußdampfer unter dieser Flagge zwischen Hongkong und Canton, und auch die Chinesische Flagge ist hier hauptsächlich durch einen Flußdampfer vertreten, welcher an dem regelmäßigen Verkehr mit Macao Theil nimmt.

Handel.

Behufs Ergänzung der Zahlen über den Waarenverkehr ist wegen des früher bereits Gesagten[2]) hier nur noch Weniges hinzuzufügen.

Der Werth der fremden Einfuhr ist über 3 Millionen Hail. Taels größer als im Vorjahre; diese Zunahme betrifft aber fast ausschließlich Opium und erklärt sich aus Maßnahmen der Zollerhebung und Zollkontrole, welche das Verschiffen von Opium mittelst Dampfer herbeigeführt haben, während früher sehr viel Opium mittelst Dschunken nach Canton und den umliegenden Distrikten eingeführt wurde. Im Uebrigen ist die fremde Einfuhr in Schiffen fremder Bauart ungefähr dieselbe geblieben, wie im Vorjahre, und auch die Ausfuhr weist keine erhebliche Differenz auf. Dagegen zeigt die Einfuhr Chinesischer Waaren eine Abnahme von rund 3 Millionen Taels, die sich haupt-

[1]) Hand. Arch. 1886 II. S. 133.
[2]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Maiheft II. S. 239.

sächlich durch den verminderten Reisbedarf erklärt. Die Zahlen für die Chinesische Waare sind rund 3$^{3}/_{10}$ Millionen Taels gegen 6$^{3}/_{10}$ Millionen im Jahre 1886.

Bemerkenswerth ist die stetige Zunahme der Einfuhr von Indischem Baumwollengarn. Dem Englischen Garn ist in dieser Beziehung ein sehr empfindlicher Wettbewerb erwachsen, und in den gröberen Baumwollenzeugen glaubt man ebenfalls, daß die Indischen Fabrikate stark in Mitbewerb treten werden.

Verkehrsübersichten.

Schifffahrtsbewegung im Hafen von Canton-Whampoa im Jahre 1887.

Nationalität.	Einklarirt.						Ausklarirt.					
	Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.		Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	1 314	1 144 692	4	1 518	1 318	1 146 210	1 314	1 142 679	4	1 518	1 318	1 143 197
Amerikanische	4	1	1	605	2	606	1	1	—	—	1	1
Deutsche	44	30 765	7	2 988	51	33 753	44	30 765	7	2 988	51	33 753
Französische	1	470	1	469	2	939	1	470	—	—	1	470
Dänische	5	3 845	—	—	5	3 845	5	3 845	—	—	5	3 845
Schwedisch-Norwegische	—	—	2	930	2	930	—	—	2	930	2	930
Chinesische	252	145 525	1	636	253	146 161	240	144 927	1	636	241	145 563
Siamesische	—	—	2	690	2	690	—	—	2	690	2	690
Zusammen	1 617	1 325 298	18	7 836	1 635	1 333 134	1 605	1 322 687	16	6 762	1 621	1 329 449

Werth des Handels in Canton in den Jahren 1885 bis 1887.

	1885.	1886.	1887.
Fremde Waaren.	Haik.Taels	Haik.Taels	Haik.Taels
Einfuhr von fremden Ländern und Hongkong	5 706 148	5 071 901	8 233 732
Einfuhr von Chinesischen Häfen	4 775	6 553	15 000
Zusammen Einfuhr fremder Waaren	5 710 923	5 078 454	8 243 732
Wiederausfuhr nach fremden Ländern und Hongkong	40 909	60 663	53 031
Wiederausfuhr nach Chinesischen Häfen, hauptsächlich Niutschuang, Tientsin, Tschifu, Hankau und Schanghai	169 963	203 724	235 530
Zusammen Wiederausfuhr	210 872	264 377	288 561
Nettoeinfuhr fremder Waaren	5 500 051	4 814 077	7 960 171
Einheimische Waaren.			
Einfuhr, hauptsächlich von Niutschuang, Tientsin, Tschifu, Hankau, Wuhu, Tschinkiang und Schanghai	10 284 325	12 993 307	10 007 405
Wiederausfuhr nach fremden Ländern	6 266	4 030	18 094
Wiederausfuhr nach Chinesischen Häfen	1 081	2 054	555
Zusammen Wiederausfuhr einheimischer Waaren	7 347	6 084	18 649
Nettoeinfuhr einheimischer Waaren	10 276 978	12 987 223	9 988 756
Ausfuhr einheimischer Waaren nach fremden Ländern	10 494 192	17 120 682	16 676 035
Ausfuhr einheimischer Waaren nach Chinesischen Häfen	2 533 007	2 671 423	2 709 195
Gesammtausfuhr	13 027 199	19 792 105	19 385 230
Gesammtwerth des Handels	29 022 447	37 863 866	37 641 367
Nettowerth des Handels im Hafen von Canton, ausschließlich der Wiederausfuhr	28 804 228	37 593 405	37 334 157

Einfuhr der hauptsächlichsten fremden Waaren nach Abzug der Wiederausfuhr.

Waaren.		Menge.	Werth. Haik. Taels.
Opium:			
Malwa-	Pikuls	1 816,35	882 854
Patna-	„	4 385,24	1 912 875
Benares-	„	1 500,36	617 569
Baumwollenwaaren:			
Schirting, grau	Stück	45 686	79 721
„ weiß	„	78 765	195 057
„ einfach gefärbt	„	4 704	17 012
„ gemustert	„	4 922	17 740
T-Tuch, 32 Zoll	„	13 182	17 766
„ 36 „	„	14 679	24 221
Drill, Englisch	„	1 991	4 880
„ Amerikanisch	„	648	2 093
Zitz	„	9 818	18 274
Damast, gefärbt	„	127	478
Sammet	„	2 715	17 929
Velvetin	„	102	641
Cambric	„	3 266	3 199
Musselin	„	1 575	1 974
Baumwollene Taschentücher	Dutzend	1 410	603
Handtücher	„	6 457	2 442
Blue Mottles	Stück	313	235
Zeuge, Japanische	„	49 114	14 380
Baumwollengarn	Pikuls	55 166,73	1 317 460
Wollene Waaren:			
Kamelot, Englisch	Stück	5 406	50 922
Lasting	„	1 631	15 590
Long Ells	„	1 523	7 580
Spanisch Stripes	„	700	9 181
Tuch, breit	„	5 194	145 234
Merinos	„	248	4 534
Flanell	„	144	2 215
Wollengarn	Pikuls	116,62	25 940

Waaren.		Menge.	Werth. Haik. Taels.
Metalle:			
Eisen, Nageleisen	Pikuls	72,24	146
Barreneisen	„	4 735,51	11 563
Weißblech	„	1 586,55	5 925
Blei in Blöcken	„	53 991,39	217 552
Kupfer, alte Platten	„	1 310,56	13 104
Messing und Messingplatten	„	8 217,44	40 106
Stahl	„	2 653,14	10 188
Zinn	„	1 103,03	9 709
Quecksilber	„	448,30	26 956
Verschiedene Waaren:			
Bernstein	„	261,99	10 670
Trepang, weiß	„	1 202,58	17 614
Vogelnester, 2. Qualität	„	16,76	25 512
„ 3. „	„	56,17	22 576
Kampher, gereinigter	„	1,19	8 304
„ ungereinigter	„	3,03	4 450
Lichte	Kisten	1 966	2 107
Cardamom, 1. Qualität	Pikuls	376,67	38 223
Cement	Fässer	426	1 285
Porzellanwaaren, feine	Pikuls	196,94	3 258
Kali	„	52,63	1 344
Cigarren	Werth	—	2 432
Zimmet	Pikuls	48,60	2 670
Gewürznelken	„	95,81	2 241
Kohlen	Tonnen	1 126	8 446
Cochenille	Pikuls	20,79	1 121
Compoy	„	442,80	7 014
Confect in Flaschen	Dutzend	2 691	2 731
Achat	Stück	722 447	25 500
Baumwolle, roh, Indische	Pikuls	38 033,87	363 065
„ „ aus Annam	„	198,53	2 085
Tintenfisch	„	41 779,51	400 200
Farben (Anilinfarben)	Werth	—	86 806
Elfenbein, ganze Zähne	Pikuls	190,08	44 339
„ gebrochen	„	57,78	5 954
Federn, Königsfischer-	Stück	130 283	8 970
„ Pfauen-	„	132 050	8 887
Fische, gesalzene	Pikuls	2 296,98	7 495
Mehl	„	73 333,69	200 181
Früchte, frische	„	13 156,88	15 557
Fungus	„	1 197,88	23 155
Ginseng, Amerikanisch, gereinigt	„	6,60	2 355
Ginseng, Amerikanisch, ungereinigt	„	244,22	50 586
Fensterglas	Kisten	6 815	16 369
Handschuhe	Dutzend	2 612	2 238
Imitirte Goldfäden	Pikuls	14,42	7 801
Schinken	„	47,99	1 311
Rhinozeroshörner	„	71,47	130 786
Strumpfwaaren	Werth	—	2 148
Strumpfwirkerwaaren	Dutzend	18 781	7 983
Gummischuhe	Paar	8 620	3 013
Nephrit	Pikuls	2 529,45	65 451
Lackwaaren	„	128	4 458
Maschinen	Werth	—	1 355
Zündhölzer	Groß	149 140	34 264
Arzneien	Werth	—	5 744
Kondensirte Milch in Blechbüchsen	Dutzend	8 786	11 551
Pilze	Pikuls	2 147,73	74 448
Schalthiere, getrocknete	„	6 376,70	39 961
Mostrich in Flaschen	Dutzend	1 107	1 240
Nähnadeln	Mille	4 502	1 387
Petroleum	Gallonen	828 597	125 615
Austern, getrocknet	Pikuls	311,24	5 063
Paraffin	„	124,36	1 288
Pfeffer, schwarz	„	321,64	4 832
„ weiß	„	441,89	12 076
Parfümerien	Werth	—	9 508
Quarz oder Corundumsand	Pikuls	4 665,68	13 843
Rosinen	„	1 790,27	10 634
Stuhlrohr	„	1 332,13	4 388
Sago	„	3 225,35	9 101
Sandelholz	„	485,66	3 935
Schweinfurter Grün	„	157,62	2 893
Walroßzähne	„	65,04	4 555
Seetang	„	1 730,25	3 808
Haifischflossen, schwarz	„	108,76	1 601
Schellfische	„	1 220,21	21 423
Imitirte Silberfäden	„	2,63	1 315
Felle, Kaninchen-	Stück	12 423	6 356
Seife	Kisten	31 718	10 896
Stockfisch	Pikuls	3 122,52	10 842
Zucker, weiß	„	12 246,44	79 860
Ultramarin	„	269,56	1 697
Wachs, Japanisch	Pikuls	301,39	3 630
Weizen	„	5 291,53	8 418
Wein	Werth	—	16 593
Kohlensaures Wasser	Kisten	1 095	5 257
Wurmkuchen in Flaschen	Dutzend	4 846	5 509

Ausfuhr der hauptsächlichsten einheimischen Waaren.

Waaren.		Menge.	Werth. Haik. Taels.
Bernstein u. Bernsteinwaaren	Pikuls	47,30	12 294
Säcke von Hanf	Stück	405 983	10 484
Gedruckte Bücher	Pikuls	776,71	14 390
Messingfolie	„	840,14	24 168
Messingwaaren	„	2 359,19	53 150
Messingknöpfe	„	5 293,89	156 344
Stöcke	Stück	3 902 374	86 232
Kassia, lignea	Pikuls	10 260,78	48 216
„ gebrochen	„	38 439,80	82 125
„ Zweige	„	12 320,69	10 708
Porzellan, feines	„	1 692,94	28 031
„ ordinäres	„	2 342,06	15 802
Zimmet	„	218,63	12 350
Einheimische Zeuge u. Nanking-Kleidungsstücke	„	1 137,25	34 221
Kleidungsstücke, baumwollene	„	466,68	36 335
„ seidene	„	463	316 022

Waaren.		Menge.	Werth. Haik. Taels.
Achatwaaren	Pikuls	35,77	17 698
Kissen	Stück	114 543	15 006
Eier, frische	"	9 763 919	69 194
Stickereien	"	7 117	10 268
Fächer aus Palmblättern mit Rand	"	8 966 440	77 391
Fächer aus Palmblättern ohne Rand	"	5 136 360	16 350
Feuerwerkskörper	Pikuls	55 891,81	519 791
Blumengewächse	Stück	135 477	10 205
Früchte, frische	Pikuls	8 336,79	13 529
Möbel	Stück	4 779	15 971
Glasarmbänder	Pikuls	12 628,69	236 735
" perlen	"	760,98	10 096
" waaren	"	2 666,46	46 183
Leim (Kuh-)	"	1 963,70	17 839
Goldwaaren	"	1,62	54 000
Grastuch, feines	"	241,32	71 404
" ordinäres	"	414,44	84 667
Menschenhaare	"	449,58	12 568
Schweinsborsten	"	501,42	12 960
Hirschhörner, junge	Paar	774	44 892
Indigo, trockener	Pikuls	2 169,65	83 267
" flüssiger	"	6 327,49	40 494
Elfenbeinwaaren	"	38,99	15 274
Nephritwaaren	Stück	296 958	90 832
Lackwaaren	Pikuls	694,94	18 775
Schweinespeck	"	2 397,81	14 737
Bleiweiß	"	10 481,60	52,253
Blei, gelb	"	9 183,22	58 667
Lederkoffer	"	354,07	10 733
Lichees, getrocknete	"	8 165,86	44 307
Lungngans, frische	"	1 169,16	13 470
" getrocknete	"	18 750,97	114 140
Matten aus Bambus u. Rotang	Stück	13 232	13 214
" " Stroh	"	403 082	32 208
" in Rollen	Rollen	140 018	487 916
Pillen	Pikuls	272,08	25 231
Arzneiwaaren	"	21 382,52	124 913
Spiegel mit Rahmen	Stück	531 622	22 156
Galläpfel	Pikuls	4 651,45	44 282
Opium, präparirtes	"	14,28	13 881
" Lampen	Stück	541 496	53 392
Papier 1. Qualität	Pikuls	14 401,26	160 978
Orangenschalen	"	2 836,37	12 788
Konserven	"	12 709,29	108 171
Blumensamen	"	2 383,90	14 219
Schuhe und Stiefel aus Seide und Baumwolle	Paar	113 741	78 985
Seide, rohe, weiß	Pikuls	22 835,48	6 593 809
" " gehaspelt	"	121,15	46 435
" " wilde	"	779,28	66 905
Kokons	"	2 574,67	185 378
Seide, Abfall	"	12 340,07	869 544
" Stückgüter	"	7 608,74	3 626 806
" Stickereien	"	253,86	230 883
" und baumwollene Gewebe	"	1 402,23	287 652
Floretseide von Canton	Pikuls	66,67	27 482
" " anderen Provinzen	"	34,11	15 850
Seide: Quasten	"	13,17	4 629
" Zwirn	"	192,31	65 158
" Bänder	"	500,49	248 078
" verschiedene Waaren	"	451,88	160 486
Silberwaaren	"	31,82	53 461
Strümpfe, baumwollene	"	271,18	16 269
Zucker, braun	"	149 468,83	366 467
" weiß	"	3 123,51	10 871
" Kandis	"	11 647,14	71 077
Thee, schwarz	"	119 160,40	1 732 208
" grün	"	235,07	3 101
Theetöpfe in Futteralen	Stück	90 241	16 866
Theater- und Prozessionsrequisiten	Werth	—	8 568
Planken von weichem Holz	□Fuß	741 208	22 818
Zinnfolie	Pikuls	429,98	12 480
Tabakblätter	"	2 089,89	18 391
Tabak, präparirter	"	12 915,60	180 817
Holzwaaren	"	2 609,02	12 842

Bordeaux.

Ein- und Ausfuhr von Wein und Spirituosen, sowie Schiffsverkehr im Jahre 1887.[1]

1. Einfuhr ausländischer Weine nach Bordeaux im Jahre 1887.

Von	Gewöhnliche Weine		Likörweine	
	in Fässern	in Flaschen	in Fässern	in Flaschen
	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.
Spanien	71 304 004	7 919	1 082 532	22 084
Portugal	70 857 116	11 843	172 296	12 494
Italien	32 511 813	37 309	22 695	102 493
Oesterreich	18 202 614	615	69 143	—
der Türkei	2 267 267	36	43 022	—
Deutschland	10 673	2 114	188	208
Griechenland	257 386	9	—	—
Großbritannien	40 096	11 997	47 203	3 268
Belgien	19 079	1 039	—	—
Rußland	44 351	15	—	—
den Niederlanden	2 812	3 276	2 839	—
Argentinien	4 343	69	—	386
Chile	44 018	513	120	—
Guatemala	6 535	—	—	—
Algerien	15 384 822	234	—	—
Einschl. der Einfuhr aus minderwichtigen Ländern zusammen	210 961 226	84 456	1 444 150	141 491

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 670.

2. Ausfuhr von Wein und Spirituosen von Bordeaux im Jahre 1887.

Nach	Weine aus der Gironde		Likörweine		Branntwein aus Wein		Spiritus und reiner Alkohol.	Essig	
	in Gebinden	in Flaschen	in Gebinden	in Flaschen	in Gebinden	in Flaschen		in Gebinden	in Flaschen
	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.	Liter.
Großbritannien	15 285 240	3 191 347	18 313	21 700	430 549	490 492	464 267	68 789	19 734
Deutschland	16 101 634	298 331	4 830	4 010	693 104	113 067	15 986	25 928	2 078
den Niederlanden	6 930 568	212 339	3 183	1 923	1 099 072	53 117	33 301	6 765	809
Belgien	6 506 741	185 778	5 560	1 024	148 048	36 407	7	15 468	823
Dänemark	1 434 299	30 799	4 850	206	220 401	18 314	860	2 115	100
Rußland	386 457	82 479	4 730	51	66 267	14 915	—	5 190	584
Schweden	349 413	168 661	481	307	514 113	53 218	—	13 915	1 522
Spanien	1 817 942	56 405	386	1 026	52 964	19 229	137 136	870	212
Norwegen	267 191	47 332	—	202	204 557	5 052	14 027	24 047	116
Argentinien	47 161 537	877 224	9 806	36 519	186 912	708 156	3 865	81 357	4 631
Uruguay	9 095 988	90 285	4 700	7 828	30 416	120 274	3 221	10 750	230
den Vereinigten Staaten von Amerika	2 135 447	991 720	93 837	21 413	300 265	136 555	4 767	88 626	22 748
Brasilien	1 204 996	253 156	1 419	6 784	2 107	149 223	96	2 692	3 982
Neu-Granada	2 037 574	457 936	3 309	12 302	16 650	74 845	3 911	4 716	3 168
Mexiko	521 425	173 373	68 879	82 177	14 267	66 743	2 324	28 687	20 797
Guadeloupe	494 620	14 129	956	360	4 156	445	457	20 492	1 446
Chile	256 834	117 200	5 845	7 858	6 041	67 109	330	9 500	146
Venezuela	697 849	40 681	11 013	4 170	15 842	7 099	—	8 696	1 624
Martinique	480 207	88 969	901	6 208	3 459	4 280	184	14 300	31
Cayenne	107 098	8 647	195	774	359	304	623	141	10
Peru	64 526	56 053	680	14 168	2 628	36 475	—	1 548	342
Ecuador	118 993	51 572	—	16 388	8 086	30 194	—	—	282
den Spanischen Besitzungen in Amerika	119 676	24 143	362	3 148	6 450	24 317	609	1 740	606
Haiti	456 679	47 281	68	4 345	1 082	11 803	—	6 860	1 245
Guatemala	37 712	44 068	1 379	35 830	505	21 429	56	600	378
St. Pierre-Miquelon	132 959	4 799	959	769	3 096	3 126	19	832	—
Britisch-Nordamerika	123 126	109 417	—	—	2 933	4 906	848	—	—
Portugal	37 171	19 765	520	741	8 226	30 975	162	546	82
St. Thomas	28 311	10 026	—	480	3 188	6 493	—	3 115	660
Mauritius	1 173 428	15 894	5 968	540	3 412	26 924	—	36 278	6
Neucaledonien	727 794	22 197	—	12	1 067	11 124	9 708	2 170	1 495
St. Louis (Senegal)	1 559 521	98 046	2 408	8 714	3 996	6 638	88 258	23 019	2 127
der Insel Réunion	1 141 218	12 528	—	132	—	10 741	—	—	—
Algerien	66 238	33 557	64	721	75 665	12 915	5	9 995	1 392
Cochinchina	1 221 406	55 919	188	312	2 361	28 724	—	3 961	17 993
Niederländisch-Indien	107 088	73 917	786	18	1 506	42 398	—	910	806
Britisch-Indien	104 577	69 765	—	207	1 302	56 885	—	130	94
China	196 016	41 862	1 111	467	581	6 886	—	316	—
Japan	126 718	22 807	2 250	240	765	4 999	—	809	33
Französisch-Indien	110 162	11 112	—	259	2 619	2 576	—	850	133
Australien	6 094	32 910	—	—	21 721	3 070	—	—	240
der Türkei	34 266	21 492	260	256	33 589	64 845	—	—	—
Aegypten	217 515	50 729	51	423	17 699	65 769	191	803	468
andern Ländern an der Küste von Afrika	82 141	2 607	—	—	1 339	2 103	—	—	—
Tongking	192 746	67 683	—	54	68	10 220	4 427	6 944	17 338
den Französischen Besitzungen in der Südsee	396 614	10 203	495	8 934	9 954	35 209	423	750	2 079
Einschließlich der Ausfuhr nach minderwichtigen Ländern zusammen	121 881 185	8 355 550	261 287	809 061	4 230 210	2 710 010	790 064	485 409	132 039

3. Schiffsverkehr im Hafen von Bordeaux im Jahre 1887.

Nationalität.	Eingang.				Ausgang.			
	Mit Ladung.		In Ballast.		Mit Ladung.		In Ballast.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Französische	648	386 182	13	25 169	620	386 018	82	16 335
Russische	25	9 930	—	—	14	5 256	8	8 281
Schwedische	75	32 708	1	657	82	36 218	2	827
Dänische	24	14 741	2	840	21	13 580	4	1 812
Norwegische	115	40 824	2	599	86	31 330	30	12 001
Britische	801	552 511	66	112 492	576	394 093	311	277 491
Deutsche	45	19 176	9	3 687	37	13 860	14	7 499
Niederländische	61	24 297	3	4 585	60	25 927	4	3 001
Belgische	18	8 621	—	—	16	7 396	2	1 315
Portugiesische	2	1 618	—	—	2	1 618	—	—
Spanische	36	21 086	—	—	37	17 958	7	5 276
Oesterreichische	17	12 131	—	—	13	10 180	3	1 674
Italienische	11	7 114	—	—	10	6 822	1	681
Griechische	2	1 487	—	—	—	—	2	1 487
Amerikanische	3	2 669	—	—	2	1 583	—	—
Zusammen	1 883	1 135 090	96	147 979	1 576	951 749	470	322 180

Den Verkehr Deutscher Schiffe anlangend, so waren von den eingegangenen 54 Deutschen Schiffen 13 Dampfer und 41 Segelschiffe; aus Deutschen Häfen kamen davon 37, und nach eben solchen Häfen gingen aus 6. Von nichtdeutschen Schiffen kamen aus Deutschen Häfen 17 (darunter 4 Französische) und gingen dahin 65 (darunter 64 Französische).

Den Hafen von Rochefort haben 10 Deutsche Schiffe von zusammen 3254,65 Reg.-Tonnen besucht. Dieselben kamen sämmtlich beladen an, und zwar 8 aus Deutschen Häfen (7 mit Holz und 1 mit Sprit); 8 derselben liefen in Ballast aus.

Georgetown (Britisch-Guayana).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Das Jahr 1887 kann im Allgemeinen als ein für die Kolonie zufriedenstellendes betrachtet werden. Die Ausfuhr unseres Stapelartikels erreichte die Höhe von 149 860 Oxhoft oder 134 874 t Zucker, welche Ziffer die bis dahin größte Jahresernte repräsentirt. Die Preise waren im Anfang des Jahres niedrig, stiegen indessen gegen das Ende, so daß die meisten Pflanzungen im Ganzen einen lohnenden Ertrag gegeben haben müssen.

Es hat sich auf den Zuckerfabriken ein reger Trieb zu mancherlei Verbesserungen der Technik entwickelt, hauptsächlich durch Einführung der sogenannten Triple Effets und Jaryan Concentrator zur Ersparung des Heizungsmaterials beim Sieden des Zuckersaftes. Auch ist auf einer großen Pflanzung im Laufe des Jahres seitens einer Deutschen Aktien-Gesellschaft das sogenannte Diffusionsverfahren in Aufnahme gekommen. Wenn sich die neuen Vorrichtungen bewähren, wird ohne Zweifel eine Anzahl anderer Pflanzungen diesem Beispiele folgen.

Die Goldindustrie hat fortgefahren sich zu entwickeln. Es haben sich viele Gesellschaften zum Betrieb derselben gebildet, und wenn auch manche, ohne Erfolg gehabt zu haben, wieder eingegangen sind, so hat sich dennoch der Export des erzielten Goldes auf 11 906 Unzen im Werthe von 213 252 Dollars gegen 6 518 Unzen im Werthe von 112 000 Dollars gehoben.

Die Grenzstreitigkeiten zwischen der Britischen und Venezolanischen Regierung sind noch in der Schwebe, jedoch hat die Regierung dieser Kolonie das von ihr beanspruchte Gebiet durch Erweiterung der Jurisdiktion der ansässigen Magistratsperson und durch Erbauung einiger Polizeistationen ruhig in Besitz genommen. Die Britische Regierung übt daher augenblicklich die Gerichtsbarkeit im Nordosten bis zum Barima- und Amacura-Flusse aus, welche beide gegenüber den Mündungen des Orinoco-Stromes ins Meer fließen.

Die Geschäftsverhältnisse der Kolonie haben sich wie gewöhnlich nach dem allgemeinen Stand der Zuckerindustrie gerichtet, und sind, wenn auch nicht gerade ungünstig, so doch wenig günstig gewesen. Die Goldindustrie hat dazu beigetragen, eine bessere Wendung herbeizuführen.

Ausgeführt wurde im Jahre 1887:		1887	gegen 1886
Zucker	Fässer von 18 Centner	149 860	124 283
Melasse	„ „ 100 Gallonen	19 066	20 001
Rum	„ „ 100 „	24 829	24 773
Holzkohle	Barrels oder Säcke	59 998	68 781
Schindeln	Stück	3 873 400	1 687 650
Kokosnüsse	„	882 823	283 775
Holz	Cubikfuß	222 217	222 768
Ballata	Pfund	80 942	67 828
Gummi-Animi	„	36 940	48 107
Gold	Unzen	11 906	6 518
Kakao	Pfund	13 019	1 968

Der Werth der Ausfuhr betrug .. 10 514 843,19 Dollars
gegen .... 8 844 410,39 „
im Jahre 1886.

Nach den Vereinigten Staaten von Amerika gingen:
67 393 Fässer Zucker und
166 „ Melasse,
im Werthe von 3 884 365,52 Dollars.

[1] Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 729.

Der Werth der Einfuhr betrug...	7 695 243,74	Dollars
gegen............................	6 895 229,69	„

im Jahre 1886.

Die Einfuhr bestand hauptsächlich aus Manufakturwaaren, Kohlen, Eisenwaaren, Maschinerien, Dünger, Eß- und verschiedenen anderen Waaren von Großbritannien, Reis von Ostindien, Brotstoffen, Schweine- und Rindfleisch, Holz und verschiedenen anderen Waaren von den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie Holz, Fischen und Hafer von den Britisch-Nordamerikanischen Provinzen direkt, oder theilweise über die benachbarten Westindischen Inseln.

Ein direkter Verkehr mit Deutschland hat auch im Jahre 1887 nicht stattgefunden. Der Werth der offiziell als von Deutschland eingeführt angegebenen Waaren ist ganz gering und beträgt nur 605,89 Dollars. Dagegen findet ohne Zweifel eine große Anzahl Deutscher Fabrikate, darunter namentlich Zucker-Maschinen, Eingang über England. Wenn die Deutsche Industrie auf diese Kolonie als Absatzgebiet überhaupt Werth legt, so sollte dieselbe durch einen stetigen Vertreter hier unterstützt werden. Zu den damit verknüpften Kosten scheint indessen dieselbe noch nicht bereit zu sein, auch ist die oftmals angeregte Muster- und Verkaufsniederlage wegen Mangels an Unterstützung wieder eingegangen.

In einigen Haupt-Zuckerfabriken liebt man es jetzt, Deutsche Chemiker zur Behandlung des Rohres heranzuziehen. Mehrere derselben haben während des Jahres hier Beschäftigung gefunden und noch mehrere werden erwartet. Ohne feste Anstellung ist es indessen nicht rathsam, hierher zu kommen.

Die Anzahl der in dieser Kolonie im Jahre 1887 eingelaufenen Deutschen Schiffe betrug 17, nämlich 14 im Hafen von Georgetown, und 3 im Hafen von Neu-Amsterdam; die der ausgelaufenen 16, nämlich 13 von Georgetown und 3 von Neu-Amsterdam. Die Schiffe brachten sämmtlich Kohlen und liefen größtentheils in Ballast wieder aus.

Der Gesammt-Schiffsverkehr stellte sich wie folgt:

Angekommen:					
Britische	Segelschiffe	514	von	103 607	Reg.-Tonnen.
„	Dampfer	101	„	98 337	„
Fremde	Segelschiffe	283	„	86 453	„
„	Dampfer	63	„	39 595	„
	Zusammen	961 Schiffe	von	327 992	Reg.-Tonnen.
Abgegangen:					
Britische	Segelschiffe	515	von	105 120	Reg.-Tonnen.
„	Dampfer	104	„	100 197	„
Fremde	Segelschiffe	283	„	88 295	„
„	Dampfer	62	„	39 586	„
	Zusammen	964 Schiffe	von	333 198	Reg.-Tonnen.

Bolivien.

Fortführung der Eisenbahn von Antofagasta in der Richtung nach Bolivien.

Die Eisenbahn, welche den Chilenischen Hafen Antofagasta mit den reichen Bergwerks-Distrikten von Bolivien in Verbindung zu setzen bestimmt und bereits bis nach Ascotan, der Bolivianischen Grenze, gebaut sowie dem Verkehr übergeben ist, konnte bekanntlich bisher wegen mangelnder Genehmigung der Bolivianischen Regierung nicht weitergeführt werden.

Durch ein Dekret des Präsidenten von Bolivien vom 21. Juli d. J. ist nunmehr den Unternehmern, der Huanchaca-Silber-Minen-Gesellschaft, die Konzession zum Weiterbau der Linie auf Bolivianischem Gebiet via Huanchaca nach den Silberminen von Oruro mit der Maßgabe ertheilt worden, daß ihnen das Recht zustehen soll, weitere Zweigbahnen nach beliebigen Punkten der Republik auszuführen.

Die Konzession erstreckt sich gleichzeitig auf die Anlage von Telegraphenlinien.

Der Bahnbau soll nach Inhalt des Dekrets innerhalb eines Jahres nach Ratifikation des letzteren durch den Bolivianischen National-Kongreß, welchem es alsbald nach seinem Zusammentritt vorzulegen ist, in Angriff genommen und binnen sechs Jahren, von dem Tage der Fertigstellung der Linie bis Huanchaca ab gerechnet, dem Verkehr übergeben werden.

Bolivien stellt der Gesellschaft die erforderlichen Terrains für den Bahnkörper, Stationen ꝛc. kostenfrei zur Verfügung und gewährt jede Erleichterung, übernimmt aber keinerlei Garantie.

Canton.

Die Lage des Seidenmarktes.

Mitte Juli.

Das Geschäft der laufenden Saison wird für Exporteure von Rohseide ein höchst unbefriedigendes sein, da nur sehr geringe Mengen für die Ausfuhr übrig bleiben.

Die Seidenernten sind in Folge sehr lange anhaltenden Regens und der dadurch herbeigeführten Ueberschwemmungen sehr klein geblieben, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

	Jetzige Saison. Ballen.	Vorjährige Saison. Ballen.
Ertrag der ersten Ernte	800 bis 1000	3000
„ „ zweiten „	1200 „ 1500	5000
„ „ dritten „	800 „ 1000	4000

Die Aussichten für die vierte Ernte sind ebenfalls keineswegs günstig.

In Folge großer Abschlüsse, welche einheimische Fabrikanten für Lieferung von Seidenwaaren gemacht hatten, namentlich von Pongees für den Amerikanischen Markt, herrschte eine starke Nachfrage für Rohseide, und die Chinesischen Käufer legten wesentlich höhere Preise an, als die fremden Häuser zu bewilligen vermochten. Es kann schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden, daß die diesjährige Ausfuhr, selbst wenn die späteren Ernten gut ausfallen sollten, nicht die Hälfte der vorjährigen Ausfuhr erreichen wird.

Das Deutsche Seidenhaus, von dem die obigen Angaben, welche durch die halbmonatlichen Marktberichte desselben im Einzelnen bestätigt werden, herstammen, fügt folgende allgemeine Bemerkungen über den Seidenmarkt hinzu:

Obgleich auch die Ernte im Norden Chinas einen Fehlbetrag von 20 bis 25 pCt. aufweist, ist doch die allgemeine Marktlage bis jetzt sehr wenig berührt worden. Die Spekulation ruht gänzlich, und die Fabriken beschränken ihre Einkäufe auf den nothwendigsten Bedarf zu Preisen, die nur eine Steigerung von wenigen Prozenten aufweisen. Die bedeutend verkleinerte Ausfuhr von Canton- und anderer China-Seide wird sich indessen später fühlbar machen müssen, es sei denn, daß die Ernten von Japan, Italien und Frankreich, welche als sehr bedeutend gemeldet worden sind, den Ausfall der China-Ernten decken können.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

(Dieses Blatt ist nicht paginirt, da das Dezemberheft das Inhaltsverzeichniß des ganzen Jahrgangs enthält, die Inhaltsverzeichnisse der vorausgehenden Hefte dann also entbehrlich werden und vom Buchbinder nicht mitgebunden werden sollen.)

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

(Wird monatlich ergänzt.)

Inhaltsverzeichniß des Oktoberhefts.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

1888. **Handelsberichte** November.

über das In- und Ausland.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

Salonik.

Die Lage des Zuckermarktes.

Der hiesige Platz wurde, wie die ganze Levante, bis vor Kurzem fast ausschließlich mit Oesterreichischem Rübenzucker versorgt. Bis zum Jahre 1871 hatte hier das Französische Fabrikat vorgeherrscht; in Folge der Kriegsjahre 1870 und 1871 sahen sich indessen die Französischen Fabriken genöthigt, den von ihnen bewilligten Kredit zu beschränken, und die hiesigen Importeure wandten sich nach verschiedenen Versuchen mit anderen Ländern (Niederlande, Großbritannien) schließlich Oesterreich zu, welches durch die Wohlfeilheit seiner Produktion und die regelmäßige Verbindung über Triest den von Frankreich aufgegebenen Platz rasch gewann und bis jetzt gegen jede Konkurrenz behauptet hat.

Die vorliegenden Angaben über die Oesterreichische Zuckereinfuhr seit dem Jahre 1883 sind widersprechend und bieten einen weiteren Beleg dafür, wie schwierig es hier zu Lande ist, selbst über solche Handelsartikel, deren Einfuhr mit absoluter Sicherheit kontrolirt werden könnte, zuverlässige Auskunft zu erlangen. Folgende Aufstellung dürfte sich der Wahrheit am meisten nähern:

Jahr.	Eingeführte Mengen.	Durchschnittspreise für den Sack. (Triest f. a. B.)
1883...	65 000 bis 70 000 Säcke zu je 100 kg	30 Gulden Gold,
1884...	55 000 „ 60 000 „ „ „ 100 „	17 bis 26 „ „
1885...	55 000 „ 60 000 „ „ „ 100 „	
1886...	68 000 „ „ „ 100 „	17 „ 22 „ „
1887...	50 000 „ „ „ 100 „	

Der jährliche Bedarf des hiesigen Marktes, welcher auch einen großen Theil des Oberlandes versorgt, kann auf 55 000 bis 60 000 Säcke veranschlagt werden. Die Steigerung im Jahre 1886 ist auf die Anwesenheit größerer Truppenmassen in Macedonien und Albanien zurückzuführen. In das Oberland wurden von hier aus mittelst Eisenbahn befördert: 1883 2115 t (zu 1000 kg), 1885 2000 t, 1886 3093 t; daneben wurden viele Transporte durch Lastthiere bewirkt.

Der Umfang der Einfuhr wird vor Allem durch die Kaufkraft des Landes bedingt, welche wiederum von dem Ertrage der Ernte abhängt; außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß einzelne Theile der Provinz, z. B. der Distrikt Serres durch den Hafen Orfano, anfangen, Zucker direkt von Triest zu beziehen und sich vom hiesigen Platze unabhängig zu machen.

Die diesjährige Einfuhr wird auf höchstens 50 000 Säcke veranschlagt.

Abgesehen von geringen Mengen besserer Sorten, wird nur Centrifugalpilé schlechtester Qualität eingeführt. Die Preise zu Anfang August stellten sich auf 23 bis 23,50 Gulden Gold für den Sack — f. a. B. Triest —, waren also höher als in den vorhergehenden Jahren. Dies wird theils auf das Mißrathen der vorjährigen Rübenernte zurückgeführt, theils auf die ungünstigen Kursverhältnisse des Papierguldens, welcher zur Zeit (Anfang September 1888) von $8^{30}/_{40}$ Goldpiaster auf $9^{2}/_{40}$ gestiegen ist. Die Fracht für Zuckersendungen von Triest nach Salonik und anderen Macedonischen Häfen beträgt nach dem vom Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd für das laufende Jahr festgesetzten Tarife [illegible] Kreuzer Gold für 100 kg, mit Rabatt für Sendungen von 2 000 000 kg und mehr.

Seit Anfang Juni d. J. sind auf dem hiesigen Markte auch größere Partien Russischen und Französischen Zuckers erschienen, welche dem Oesterreichischen Zucker eine empfindliche Konkurrenz machen dürften. Ein hiesiges Haus hat seit dem 1. Juli 2300 Säcke (von je 6 Pud zu 16,375 kg) Zucker aus Odessa eingeführt und beabsichtigt, nachdem dieser erste Versuch gelungen ist, von jetzt ab alle 14 Tage 500 Säcke kommen zu lassen. Die hiesigen Verkaufspreise stellten sich auf 101 bis 103 Para für die Oka (1 Oka = 1,28 kg) einschließlich der Fracht, des Zolles (8 pCt.) und der lokalen Spesen (3 pCt.). Das Russische Fabrikat — Sandzucker in kleinen Krystallen — soll abgesehen von seiner größeren Wohlfeilheit dem Oesterreichischen Zucker in gewisser Hinsicht auch an Güte überlegen sein. Andererseits wird behauptet, daß dasselbe etwa 10 pCt. salzige Bestandtheile enthalte, durch welche ein unangenehmer Beigeschmack erzeugt werde. Der Versuch, größere Mengen nach dem Oberlande zu versenden, hat keinen Erfolg gehabt, weil bei dem Transporte im Inneren mittelst Wagen oder Lastthiere die Säcke leicht schadhaft werden und dadurch ein größerer Verlust entsteht als bei dem Oesterreichischen Pilé. Die Einfuhr des Russischen Zuckers wird durch die regelmäßige und schnelle Verbindung mit Odessa mittelst der Italienischen Dampferlinie Florio und Rubattino begünstigt, andererseits aber durch die Kursschwankungen des Papierrubels benachtheiligt; der hiesige Importeur zahlt mittelst Wechsels auf London mit 3 Monaten Ziel, ist also beim eventuellen Steigen des Kurses Verlusten ausgesetzt.

Die Menge des zur Einfuhr gelangten Französischen Zuckers wird von Einigen auf 2500 bis 3000 Säcke von je 100 kg angegeben, von Anderen auf 4000. Die Dampfer der Gesellschaft Fraissinet und Co. haben in der Zeit vom 3. Juni bis 26. August d. J. 1160 Säcke und 60 Kisten im Gesammtgewichte von 117 256 kg gelandet; der Rest entfällt vermuthlich auf die Messageries Maritimes. Die Preise sind denen des Oesterreichischen Zuckers gleich, doch wird die Güte für besser erachtet; es ist fast ausschließlich Pilé, nur wenig Carré und Concassé. Die Fracht von Marseille hierher beträgt 15 Franken für 1000 kg, ist also niedriger als die Fracht von Triest hierher.

Die Folgen der Konkurrenz am hiesigen Orte zeigten sich sofort darin, daß die Preise des Oesterreichischen Zuckers in der letzten

Hälfte des Monats August d. J. auf 22 bis 22,50 Gulden für 100 kg und $2^{28}/_{40}$ Piaster für die Oka zurückgingen. Was die weiteren Aussichten anbelangt, so wird behauptet, daß der Russische Zucker in Folge seiner oben berührten Mängel und der Französische Zucker wegen seiner Preise mit der Zeit wieder den Platz werden räumen müssen, besonders wenn die Oesterreichischen Produzenten demnächst wieder in der Lage sein werden, größere Massen zu niedrigeren Preisen auf den Markt zu werfen. Der Französische Zucker soll nämlich, um zunächst nur festen Fuß fassen zu können, unter dem Fabrikpreise verkauft worden sein.

Deutscher Zucker dürfte, so lange keine direkten und regelmäßigen Dampferverbindungen mit Deutschen Häfen bestehen, schon aus diesem Grunde von der Konkurrenz am hiesigen Platze ausgeschlossen sein.

Nisch.

Die Aussichten für die Einführung Deutschen Zuckers auf den Hauptmärkten Serbiens, Süd-Bulgariens, Ost-Rumeliens, Macedoniens und Albaniens.

Drei Orte sind es hauptsächlich, von denen aus die Versorgung oben genannter Länder mit Zucker stattfindet, und an welchen der Deutsche Zucker die Konkurrenz mit dem anderer Staaten, und zwar in erster Linie mit dem Oesterreich-Ungarns aufzunehmen haben wird. Es sind dies **Belgrad** für Serbien bis Nisch und Süd-Bulgarien, **Salonik** für Süd-Serbien, Albanien und Macedonien, **Dedeagatsch** für Ost-Rumelien und Türkisch-Rumelien (Nord-Bulgarien wird von Varna und den Donauhäfen aus versorgt), außerdem der **Piraeus** für Griechenland.

Oesterreich-Ungarn beherrschte bis jetzt allein den Zuckermarkt in Griechenland, Serbien, Bulgarien, Albanien, Macedonien, Ost-Rumelien, der Europäischen Türkei und Konstantinopel und deckte 90 pCt. des Gesammt-Zuckerbedarfs dieser Länder.

In Konstantinopel hat allerdings im Jahre 1887/88 die Zuckerzufuhr aus Oesterreich-Ungarn um 2250 Tonnen gegen das Vorjahr 1886/87 abgenommen; in diesem Jahre ist Französischer Zucker (Concassé) mit Erfolg gegen Oesterreichischen Pilé, und Russischer Sandzucker gegen Oesterreichischen Centrifugalzucker in Konkurrenz getreten und hat letzteren verdrängt.

Es wurde Französischer Melispilé frei an Bord Marseille mit 46 Franken für 100 kg angeboten, die Fracht Marseille—Konstantinopel beträgt 1,2 Franken für 100 kg, das macht für Konstantinopel 22,50 Gulden für 100 kg, während Oesterreich nicht unter 23,50 bis 23,75 Gulden liefern kann.

Nachstehend folgt eine Zusammenstellung der für die Einfuhr Deutschen Zuckers nach den vorgenannten Ländern in Betracht kommenden Frachtsätze.

In derselben sind folgende, augenblicklich geltende Tarife:

1) der Deutsche Gütertarif,
2) der Donau-Umschlags-Verkehrstarif nach Serbien 2c., über Wien—Donau-Ufer-Bahnhof, vom 15. Juli 1887,
3) der Deutsche Donau-Umschlags-Verkehrs-Tarif, über Passau und Regensburg transit, vom 15. März 1887,
4) die dazu gehörigen Ausnahmetarife der k. k. privilegirten Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft,
5) der Oesterreichisch-Ungarisch-Serbische Eisenbahn-Verbandstarif vom 1. Februar 1888,
6) die Ausnahmetarife des Oesterreichisch-Ungarisch-Bulgarischen Güterverkehrs vom 1. Oktober 1886,
7) der Spezialtarif Nr. III. der Oesterreichisch-Ungarischen privilegirten Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft vom 1. Juli 1887,

sowie die bereits fertiggestellten, aber noch nicht ins Leben getretenen Tarife des Norddeutsch-Serbischen Eisenbahnverbandes

zu Grunde gelegt. Es ist ferner angenommen, daß von Hamburg aus ein regelmäßiger und leistungsfähiger Schiffsverkehr nach den Häfen des Piraeus, Salonik, Dedeagatsch, Konstantinopel, und gegebenen Falls weiter nach Varna und einigen Donauhäfen eingerichtet wird und daß sich für denselben die Fracht von Hamburg nach dem Piraeus auf 1,20 Mark, und diejenige von Hamburg nach Salonik bezw. Dedeagatsch auf 1,30 Mark für 100 kg stellen wird.

Die Nebenkosten der Verladung: steueramtliche Abfertigung, Umladung aus Eisenbahnwagen in Schiffe, sowie von Flußschiffen in Seeschiffe, Hafenabgaben und Entladung der Schiffe durch Leichterschiffe in den Bestimmungshäfen und die Versicherungsprämien sind in den Frachtsätzen nicht enthalten. Sie müssen für jeden einzelnen Fall ermittelt und der Fracht zugeschlagen werden, kommen aber hierbei auch nicht sehr in Betracht, weil sie annähernd gleich hoch von jedem der Konkurrenten zu tragen sind.

A. Frachten für Deutschen Zucker nach Belgrad (in ganzen Wagenladungen).

1) Köln.

1) Köln—Belgrad (1610 km) nach Ausnahmetarif 5 des Norddeutsch-Serbischen Eisenbahnverbandes . . für 100 kg 6,85 Franken Gold,

2) Köln—Belgrad über Regensburg:
Köln—Regensburg (556 km) transit nach Spezialtarif I. des Deutsch-Donau-Umschlagsverkehrs . . . . für 100 kg 2,09 Mark,
Regensburg—Belgrad laut Ausnahmetarif IV. der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft für Deutsch-Donau-Umschlagsverkehr „ „ 2,70 „
zusammen 4,79 Mark
= 5,99 Franken Gold.

2) Braunschweig.

1) Braunschweig—Belgrad (1451 km) nach Ausnahmetarif 5 des Norddeutsch-Serbischen Eisenbahnverbandes
für 100 kg 5,91 Franken Gold,

2) Braunschweig—Belgrad über Regensburg:
Braunschweig—Regensburg (521 km) Spezialtarif I. des Deutsch-Donau-Umschlagsverkehrs . . . . für 100 kg 1,97 Mark,
Regensburg—Belgrad wie vor . . . . „ „ 2,70 „
zusammen 4,67 Mark
= 5,84 Franken Gold.

3) Braunschweig—Belgrad über Wien—Donau-Umschlag:
Braunschweig—Wien Ausnahmetarif IV. b. des Donau-Umschlagsverkehrs nach Serbien vom 15. Juli 1887 . . . . für 100 kg 160,5 Kreuzer,
Wien—Belgrad Ausnahmetarif IV. b. desgl. „ „ 127 „
zusammen 287,5 Kreuzer
(61 Kreuzer = 1 Mark) = 5,89 Franken Gold.

3) Magdeburg.

1) Magdeburg—Belgrad (1365 km) nach Ausnahmetarif 5 des Norddeutsch-Serbischen Eisenbahnverbandes für 100 kg 5,58 Franken Gold,

2) Magdeburg—Belgrad über Regensburg:
Magdeburg—Regensburg (443 km) Spezialtarif I. des Deutsch-Donau-Umschlagsverkehrs ..... für 100 kg 1,70 Mark,
Regensburg—Belgrad wie vor ..... „ „ 2,70 „
zusammen 4,40 Mark
= 5,50 Franken Gold.

3) Magdeburg—Belgrad über Wien, Donau-Umschlag:
Magdeburg—Wien Ausnahmetarif IV. b. .. für 100 kg 143,9 Kreuzer,
Wien—Belgrad ..... „ „ 127 „
zusammen 270,9 Kreuzer
= 5,55 Franken Gold.

4) Halle.

1) Halle—Belgrad (1299 km) nach Ausnahmetarif 5 des Norddeutsch-Serbischen Eisenbahnverbandes ... für 100 kg 5,21 Franken Gold,

2) Halle—Belgrad über Regensburg:
Halle—Regensburg (357 km) Spezialtarif I. des Deutsch-Donau-Umschlagsverkehrs .. für 100 kg 1,40 Mark,
Regensburg—Belgrad wie vor ..... „ „ 2,70 „
zusammen 4,10 Mark
= 5,12 Franken Gold,

3) Halle—Belgrad über Wien Donau-Umschlag:
Halle—Wien nach Ausnahmetarif IV. b. .. für 100 kg 125,4 Kreuzer,
Wien—Belgrad ..... „ „ 127 „
zusammen 252,4 Kreuzer
= 5,17 Franken Gold.

5) Dresden.

1) Dresden—Belgrad (1143 km) nach Ausnahmetarif 5 des Norddeutsch-Serbischen Eisenbahnverbandes für 100 kg 4,92 Franken Gold,

2) Dresden—Belgrad über Regensburg:
Dresden—Regensburg (397 km) nach Spezialtarif I. des Deutsch-Donau-Umschlagsverkehrs ..... für 100 kg 1,54 Mark,
Regensburg—Belgrad ..... „ „ 2,70 Mark
zusammen 4,24 Mark
= 5,30 Franken Gold.

6) Breslau.

1) Breslau-Belgrad (968 km) nach Ausnahmetarif 5 des Norddeutsch-Serbischen Eisenbahnverbandes für 100 kg 4,42 Franken Gold,

2) Breslau—Belgrad über Wien Donau-Umschlag:
Breslau—Wien nach Ausnahmetarif IV. b. des Deutsch-Donau-Umschlagsverkehrs .. für 100 kg 125,4 Kreuzer
Wien—Belgrad ..... „ „ 127 „
zusammen 252,4 Kreuzer
= 5,17 Franken Gold.

B. Frachten für Deutschen Zucker nach Salonik bezw. Dedeagatsch.

1) Köln.

1) Köln—Salonik über Hamburg:
Köln—Hamburg (447,7 km) nach Spezialtarif I. ..... für 100 kg 2,12 Mark,
Hamburg—Salonik (Schiff) ..... „ „ 1,30 „
zusammen 3,42 Mark
= 4,15 Franken Gold,

2) Köln—Salonik über Rotterdam:
Köln—Rotterdam (Wasserfracht) ..... für 100 kg 0,40 Mark,
Rotterdam—Salonik ..... „ „ 2,25 „
zusammen 2,65 Mark
= 3,31 Franken Gold.

2) Braunschweig.

Braunschweig—Salonik über Hamburg:
Braunschweig—Hamburg nach Spezialtarif I. ..... für 100 kg 1,14 Mark,
Hamburg—Salonik ..... „ „ 1,30 „
zusammen 2,44 Mark
= 3,05 Franken Gold.

3) Magdeburg.

Magdeburg—Salonik über Hamburg:
Magdeburg—Hamburg (Elbe) ..... für 100 kg 0,50 Mark,
Hamburg—Salonik ..... „ „ 1,30 „
zusammen 1,80 Mark
= 2,25 Franken Gold.

4) Halle a. S.

Halle—Salonik über Hamburg:
Halle—Hamburg (Saale und Elbe) ..... für 100 kg 1 Mark,
Hamburg—Salonik ..... „ „ 1,30 „
zusammen 2,30 Mark
= 2,87 Franken Gold.

5) Dresden.

Dresden—Salonik über Hamburg:
Dresden—Hamburg (Elbe) ..... für 100 kg 0,60 Mark,
Hamburg—Salonik ..... „ „ 1,30 „
zusammen 1,90 Mark
= 2,37 Franken Gold.

6) Breslau.

Breslau—Salonik über Hamburg:
Breslau—Hamburg zu Schiff ..... für 100 kg 1,20 Mark,
Hamburg—Salonik ..... „ „ 1,30 „
zusammen 2,50 Mark
= 3,12 Franken Gold.

Für die Oesterreichisch-Ungarische Zuckerausfuhr nach Serbien über Belgrad hinaus bis Nisch und weiter nach Süd-Bulgarien, ebenso nach den Bulgarischen Donauhäfen werden wesentlich die Mährischen Zuckerfabriken in Betracht kommen, erstens, weil sie näher an Belgrad gelegen sind und niedrigere Frachten haben, als die Mittel- und Ostböhmischen Fabriken, dann aber auch, weil der in letzteren erzeugte Zucker hauptsächlich nach Triest geht, wohin ihnen die Mährischen Fabriken ihrer theureren Zuckererzeugung wegen, und

bei annähernd gleich hohen Ausnahmetarifen nach Triest, keine erfolgreiche Konkurrenz machen können.

Die Nordwestböhmischen und Schlesischen Fabriken nördlich von Prag versenden erstere ihren Rohzucker meist nach England und den Niederlanden, die letzteren nach Galizien und Nord-Ungarn.

Die Ungarischen Fabriken sind hier noch nicht auf dem Markt erschienen und sind wohl auch nicht sehr in Betracht zu ziehen, da Ungarn mit seiner Zuckerproduktion noch weit hinter dem eigenen Bedarf zurückgeblieben ist.

Der Hauptzuckermarkt und Stapelplatz für Oesterreichischen Ausfuhrzucker ist Triest. Dorthin geht aller Zucker der Böhmischen Fabriken und Raffinerien, um von dort nach Italien, Griechenland, der Türkei und Aegypten verschifft zu werden.

Die Transportpreise der Mährischen und Böhmischen Zuckerfabriken, soweit solche niedriger sind, als von Deutschland nach Belgrad loko, nach den Ausnahmetarifen des Oesterreichisch-Ungarischen Eisenbahnverbandes sind folgende:

C. Frachten Oesterreichischen Zuckers nach Belgrad.

Lundenburg—Belgrad	für 100 kg	3,03	Franken Gold,
Brünn—Belgrad	„ „	3,37	„ „
Prerau und Olmütz—Belgrad	„ „	3,47	„ „
Troppau—Belgrad	„ „	3,78	„ „
Budweis—Belgrad	„ „	3,71	„ „
Prag—Belgrad	„ „	4,25	„ „

Hauptsächlich ist es die Fabrik von Lundenburg, die den hiesigen Markt beherrscht, und der Konsum vertheilt sich auf etwa 85 pCt. Würfelzucker und 15 pCt. Centrifugal- und anderen Zucker (Pilés).

D. Frachten Oesterreichischen Zuckers nach Salonik.

Die Mittel- und Ostböhmischen Fabriken haben ungemein niedrige Ausnahmetarife für Zucker nach Triest. Der Frachtsatz beträgt für Böhmische Fabriken:

nach Triest	für 100 kg	3,93	Franken Gold,
über Triest nach Salonik zu Schiff (Oesterreichisch-Ungarischer Lloyd)	„ „	1,60	„ „
	zusammen	5,53	Franken Gold.

E. Frachten Oesterreichischen Zuckers nach dem Piraeus.

Böhmische Fabriken:

nach Triest	für 100 kg	3,93	Franken Gold,
Triest—Piraeus (Oesterreichisch-Ungarischer Lloyd)	„ „	1,45	„ „
	zusammen	5,38	Franken Gold.

Die Fracht für Deutschen Zucker von Magdeburg nach dem Piraeus würde sich eventuell 0,10 Mark niedriger als nach Salonik stellen und demgemäß 1,70 Mark = 2,12 Franken Gold für 100 kg betragen.

Die große über 800 km betragende Entfernung der Oesterreichisch-Ungarischen Zuckerproduktionsstätten von dem Meere kommt hierbei Deutschland wesentlich zu gute.

Aus den vorstehenden Frachtenberechnungen ist zu ersehen, daß für die Zuckerausfuhr nach den Balkanländern vom Norden her über Belgrad nach Serbien und Bulgarien die Konkurrenz mit Oesterreichischem Zucker sehr schwer aufrecht zu erhalten ist. Legt man die niedrigsten Transportpreise für Deutschen und Oesterreichischen Zucker nach Belgrad zu Grunde, so kostet der Transport von Lundenburg nach Belgrad für 100 kg 3,03 Franken, der von Breslau nach Belgrad für 100 kg 4,42 Franken.

Es müßte also der zu Ungunsten des Deutschen Zuckers vorhandene Unterschied in den Transportkosten von 1,39 Franken für 100 kg wenn möglich durch niedrigere Fabrikpreise ausgeglichen werden.

Der hierher gebrachte Oesterreichische Würfelzucker ist von geringerer Güte, unrein und daher wenig süß. Es wird hier nicht nach Polarisation, sondern nur nach Probe gekauft, und es darf wohl angenommen werden, daß man hier durch die größere Güte Deutschen Zuckers bald den Oesterreichischen, selbst bei etwas höherem Einkaufspreise, verdrängen könnte.

Eine Hauptschwierigkeit der Einführung Deutschen Zuckers nach hier liegt noch darin, daß die Deutschen Fabriken bezw. Raffinerien den hiesigen Käufern keinen Kredit geben wollen, sondern entweder Vorausbezahlung mit 1 pCt. Skonto beanspruchen oder verlangen, daß ein gutes Deutsches Haus der Fabrik gegenüber gewissermaßen als Käufer auftritt und die Zahlung leistet. Ferner verkaufen die Deutschen Fabriken bezw. Raffinerien den Zucker nur frei Fabrik. Die hiesigen Importeure, denen die Kenntniß der einschlagenden Tarife und Nebenkosten größtentheils abgeht, können sich demnach nur schwer ein klares Bild machen bezw. ausrechnen, was ihnen die 100 kg frei Belgrad bezw. frei Nisch kosten, und wie sie die Transporte am vortheilhaftesten leiten. In Oesterreich dagegen verkaufen nicht die Fabriken bezw. Raffinerien selbst, sondern sie sind meist verpflichtet, den Verkauf ihrer gesammten Produktion durch bestimmte Banken gegen 2 pCt. Provision besorgen zu lassen. Diese Banken, in allen Speditions- und Tarifangelegenheiten wohl bewandert und in dauernden Beziehungen mit großen Speditionsfirmen und den betreffenden Eisenbahndirektionen, stellen die Preise entweder frei Wien oder frei Belgrad und erleichtern dadurch dem Importeur wesentlich die Uebersicht über das abzuschließende Geschäft. Die Bezahlung an die Banken erfolgt hier regelmäßig durch Wechsel auf 3 bis 4 Monate Sicht oder baar mit 2 pCt. Skonto. Dabei mag bemerkt werden, daß hier in Nisch eine kapitalkräftige Deutsche Bank mit Lombardverkehr und kommerzieller Abtheilung für Ein- und Ausfuhr voraussichtlich sehr gute Geschäfte machen würde. Der gewöhnliche Zinsfuß hier ist 8 bis 10 pCt., gesetzlich noch 12 pCt.; für Hypotheken werden aber 20 bis 30 pCt. bezahlt. Ein Bankhaus giebt es hier bis jetzt noch nicht. Ebenso würden Musterlager der wichtigsten Deutschen Ausfuhrartikel am hiesigen Platze den Absatz derselben wesentlich erhöhen.

Wenn nun also auch die Verhältnisse für die Zuckereinfuhr nach den Balkanstaaten vom Norden her für Deutsche Fabrikate sehr ungünstig liegen und es schwerlich gelingen dürfte, auf diesem Wege gegen die Oesterreichische Konkurrenz aufzukommen, so hat die Einfuhr Deutschen Zuckers vom Süden her, über den Piraeus, Salonik und Dedeagatsch, um so bessere Aussichten, wofern nur die Schiffsverbindung zwischen Hamburg und diesen Häfen sich in wünschenswerther Weise entwickelt.

Die Transportkosten für Oesterreichischen Zucker über Triest nach Salonik betragen für 100 kg 5,53 Franken Gold, für Deutschen Zucker von Magdeburg über Hamburg nach der obigen Zusammenstellung für 100 kg 2,25 Franken Gold, sind also für Deutschen Zucker um 3,28 Franken Gold niedriger. Ein gleiches Verhältniß tritt für den Piraeus und Dedeagatsch ein.

Bei annähernd gleichen Fabrikpreisen dürfte demnach der Deutsche Zucker in oben genannten drei Häfen Aussicht haben, die Konkurrenz mit Oesterreichischen Fabrikaten aufzunehmen. Eine weitere ernste

Konkurrenz in Salonik dürfte Französischer Zucker machen, der jetzt sehr billig angeboten wird. Es verkehren zur Zeit regelmäßig zweimal wöchentlich Französische Dampfer der Gesellschaften Fraissinet und Komp. und Messageries Maritimes zwischen Marseille und Salonik, und in Salonik soll eine große Bank unter Betheiligung von Banken verschiedener Nationalität gebildet sein, welche vermuthlich eher den Französischen als den Deutschen Interessen dienstbar sein wird.

Die Bildung einer großen, spezifisch Deutschen Bank mit kommerzieller Abtheilung in Salonik dürfte allein im Stande sein, der von England, Frankreich und Oesterreich-Ungarn gemachten scharfen Konkurrenz thatkräftig zu begegnen, und dieselbe, wenn nicht ganz zu verdrängen, so doch in gewissen Schranken zu halten.

Was nun besonders den Zucker anbetrifft, so dürften Griechenland, Albanien, Macedonien, beide Rumelien ganz in das Absatzgebiet Deutscher Waare gerathen, sobald es derselben gelingt, in den oben genannten drei Häfen festen Fuß zu fassen.

Unter der Annahme annähernd gleicher Fabrikpreise kann Oesterreich-Ungarn seinen Zucker mit 3 Franken Gold bis Belgrad legen, Deutschland nach Salonik mit 2,25 Franken. Bei gleichen Tarifen der Serbischen und der Orientalischen Bahnen für Zucker in Wagenladungen, der sich vielleicht später auf 10 Centimen für den Tonnen-Kilometer stellen dürfte, würde also Deutsche Waare 75 km gewinnen. Bei einer Entfernung von Belgrad nach Salonik von 700 km würde der Punkt, an welchem sich die Preise von beiden Seiten gleich hoch stellen, demnach etwa bei 313 km zwischen Leskovac und Vranja fallen, Vranja demnach noch von Salonik aus billiger seinen Zucker beziehen.

Bei den jetzigen Tarifsätzen ist Zucker auf den Serbischen Bahnen in Klasse II. (15 Centimen für den Tonnen-Kilometer), dagegen auf den Orientbahnen in Klasse I. (20 Centimen für den Tonnen-Kilometer) eingeordnet, doch steht zu erwarten, daß später die Tarife für Zucker einheitlich in Klasse II. gebracht und herabgesetzt werden, und daß die Direktion der Orientalischen Bahnen, wenn sie sieht, daß nach dem immerhin wichtigen Handelspunkte Uesküb Oesterreichische Zuckertransporte vordringen können, Ausnahmetarife für Zucker von Salonik nach Uesküb einführen wird, damit diese Transporte 244 km ihrer Bahn von Salonik nach Uesküb, statt 90 km von Vranja nach Uesküb durchlaufen. Ein ähnlicher Fall dürfte für die Strecke Dedeagatsch—Kuleli Burgas—Tirnova—Adrianopel—Philippopel—Bellova eintreten.

Die Entfernung zwischen Belgrad und Dedeagatsch beträgt etwa 880 km. Bei gleichen Fabrikpreisen und Tarifen würde demnach der neutrale Punkt unweit der Bulgarisch-Ostrumelischen Grenze fallen.

Wenn demnach Oesterreich-Ungarn seinen Zucker erheblich billiger bis Belgrad legen kann, als Deutschland bis Dedeagatsch, so könnte es kommen, daß von Belgrad kommender Oesterreichischer Zucker über Nisch und Sofia hinaus bis Philippopel, und gegebenen Falls bis Tirnova gegen Deutschen von Dedeagatsch eingeführten das Feld behaupten könnte. Dann würden die Orientalischen Bahnen aber für diese Transporte nur den kurzen Weg von Bellova bis Philippopel (63 km) haben, während entgegengesetzten Falls er ihnen auf eine Länge von 328 km zufallen würde. Auch in diesem Falle würde es daher im Interesse der Orientbahnen liegen, durch Ausnahmetarife Dedeagatsch—Kuleli Burgas—Tirnova—Philippopel sich diese Transporte zu erhalten.

Aus alle dem dürfte sich ergeben, daß für alle Ausfuhrartikel, die Deutschland billiger erzeugt, als Oesterreich-Ungarn, der Weg über Belgrad, und möglichst niedrige direkte Tarife dorthin, von großer Wichtigkeit sind, um den Absatz derselben in Serbien und Bulgarien zu sichern, daß aber für Griechenland, Albanien, Macedonien und Ost-Rumelien nur durch einen wohlorganisirten und in kurzen Zwischenräumen regelmäßig erfolgenden Schiffsverkehr von Hamburg eventuell über Rotterdam nach den obigen Häfen mit niedrigen Frachtsätzen, die Konkurrenz mit Frankreich, Belgien und England mit Erfolg aufgenommen werden kann. Gleichzeitig müßten die Deutschen Industriellen bei ihrer großen Leistungsfähigkeit es sich mehr angelegen sein lassen, den Anforderungen des Orientalischen Marktes, dem in diesen Ländern herrschenden Geschmack, in Bezug auf Form der Verpackung, Modus der Zahlung ꝛc., Rechnung zu tragen, und endlich ihnen die zum Gelingen ihrer Bestrebungen unentbehrliche Unterstützung bedeutender Kapitalkräfte zu Theil werden, wie dies in anderen Ländern, wie Frankreich und England zum Beispiel, zum Nachtheil Deutschen Handels in großem Maßstabe geschieht.

China.

Der Russisch-Chinesische Landhandel über Kiachta während des Jahres 1887.[1])

Ueber den Landhandel zwischen Rußland und China über Kiachta für das Jahr 1887 liegen folgende Angaben vor:

Ausfuhr aus Rußland.

	Menge.	Werth: Rubel.
I. Waaren.		
A. Russische:		
Lebensmittel	—	43 689,86½
Materialien für Fabriken, Gewerbe und Ackerbau	—	179 418,67
Erzeugnisse von Fabriken, Gewerben und Bergbau	—	1 785 709,15¼
Verschiedene Waaren	—	344 791,49
Zusammen	—	2 353 609,17¾
II. Edelmetalle.		
Gold in Halbimperialen	4 500 Stück	42 450
Ungemünztes Silber in Stangen	2303 Pud 12 Pfd. 85½ Solotnik. (92 procentig)	2 881 634,81¾
Zusammen	—	2 924 084,81¾
III. Russisches Staatspapiergeld		309 861
B. Ausländische:		
Biberfelle	112 Stück	2 145
Luchsfelle mit und ohne Krallen	14564 Stück 3500 Pud	92 084,50
Bisamratten	6 948 Stück	2 084,40
Korallen, große	136 Pfund	5 922
Korallen, kleine	20 Pfd., 40 Schnüre	3 820
Korallen, unreine	110 Schachteln	484
Pekko-Handelsthee	5 Kisten, 80 Pfd.	304
Ziegelthee, gewöhnlicher	1263 Kisten	32 838
Ziegelthee, schwarzer	2040 Kisten	92 032,50
Kandiszucker	2829 Pud 15 Pfd.	30 454,86½
Zusammen	—	262 169,26½
Gesammtausfuhr	—	5 849 724,26

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 785.

Einfuhr nach Rußland.

I. Waaren.

A. Chinesische:

Pekko-Thee	20 Kisten, 35 Pud 10 Pfund	2 400
„ grüner	276 Kisten, 828 Pud	12 800
„ grüner (Ballen)	1097 Ballen, 4388 Pud	76 834
„ Handels-	219 066 Kisten 540 865 Pud	15 016 150,45
Ziegelthee, gewöhnlicher zu 36 Ziegeln	20 875 Kisten 68 558 Pud	550 684,02
Ziegelthee, gewöhnlicher zu 27 Ziegeln	20 Kisten, 55 Pud	540
Ziegelthee, schwarzer, zu 56 Ziegeln	59 743 Kisten, 209 100 Pud 20 Pfund	2 544 542,30
Ziegelthee, schwarzer, zu 64 Ziegeln	109 877 Kisten, 439 508 Pud	4 989 717,80
Ziegelthee, schwarzer, zu 72 Ziegeln	4053 Kisten, 15 198 Pud 30 Pfund	204 271,20
Ziegelthee, grüner, zu 72 Ziegeln	1268 Kisten, 3410 Pud 4 Pfund	36 632
„ „ „ 92 „	214 Kisten, 829 Pud 10 Pfund	11 812,80
„ „ „ 96 „	315 Kisten, 1134 Pud	11 240
Thee, tafelförmiger, zu 408 Tafeln	7515 Kisten, 19 168 Pud 10 Pfund	561 304
Kandiszucker	5558 Pud 11 Pfd.	54 814,02½
Raffinirter Zucker	27 Pud 28½ Pfd.	290,97
Früchte	67 Pud	990
Fernere Chinesische Waaren	—	70 584,48
Zusammen	—	24 175 608,04½
B. Mongolische:		
Lebensmittel	—	42 082
Fernere Mongolische Waaren	—	227 690,40
Zusammen	—	269 772,40
II. Russisches Staats-Papiergeld		476 192,54

Außerdem ist von den Chinesen in die Transbaikalprovinz, nach der Stadt Irkutsk und anderen Plätzen eingeführt worden:

	Menge.	Werth: Rubel.
Pekko-Thee, Handels-	6059 Kisten	504 420
Ziegelthee, gewöhnlicher	24 598 Kisten	722 205
Verschiedene Waaren	—	304 850
Zusammen	—	1 531 475
Gesammteinfuhr	—	26 453 047,98½

Ein Vergleich der vorstehenden Zusammenstellung mit den Ergebnissen des Jahres 1886 zeigt eine nicht unbedeutende Zunahme der Handelsbeziehungen zwischen Rußland und China auf dem Landwege.

Die Gesammtsumme der Ausfuhr von Rußland nach China im Werthe von 5 849 724,26 Rubel übersteigt die Ziffer des Vorjahres 1886 um etwa 1 575 133 Rubel. Hierzu hat die Waarenausfuhr unter der Rubrik „Russische Waaren" mit einer Steigerung von etwa 799 625 Rubel und die für „Ausländische Waaren" angegebene Summe mit etwa 49 584 Rubel mehr als im Vorjahre beigetragen, während die Ausfuhr Russischer Edelmetalle sich um etwa 650 993 Rubel, die des Russischen Papiergeldes um etwa 74 931 Rubel vermehrte.

Es ist demnach die Zunahme des Transports von Waaren gewesen, welche ganz entgegen den Ergebnissen früherer Jahre, im Jahre 1887 die Erhöhung des Werthes der Gesammtausfuhr zu größeren Hälfte hervorgerufen hat.

Unter den Waaren Russischen Ursprungs, welche nach China ausgeführt wurden, macht sich neben einer geringen Verminderung des Werthes der ausgeführten Lebensmittel sowie des für „Verschiedene Waaren" erzielten Betrages, eine bedeutende Zunahme der Materialien für Fabriken, Gewerbe und Ackerbau mit 94 685 Rubel mehr als im Vorjahre und eine noch höhere Steigerung der Erzeugnisse von Fabriken, Gewerben und Bergbau, welche im Jahre 1887 einen um 801 448 Rubel vermehrten Werth repräsentiren, bemerklich.

Unter die letztere Rubrik fällt bei den Manufakturwaaren auch das an anderer Stelle näher verzeichnete Meseritzki-Tuch, von dem im Jahre 1887 162 300 Arschin im Werthe von 501 612 Rubel ausgeführt wurden, gegen 100 323 Russische Ellen im Betrage von 289 404 Rubel während des Jahres 1886.

Diese Vermehrung der Einfuhr Russischer Tuche ist um so beachtungswerther, als nach Nachrichten aus Schanghai sich sonst ein nicht unerheblicher Rückgang in der Einfuhr von Tuchen im Vorjahr bemerkbar gemacht hat.

Der unter der „Ausländischen Waarenausfuhr" aufgeführte Pelzhandel erzielte einen Umsatz von 96 313,90 Rubel oder 69 163,90 Rubel mehr als im Jahre zuvor.

Die Ausfuhr von Korallen vermehrte sich um das Doppelte, nämlich um 5101 Rubel, und auch an Kandiszucker wurde für 1692 Rubel mehr als im Jahre 1886 ausgeführt. Die von Rußland nach China transportirten Theesorten haben sich sowohl der Menge als dem Werthe nach im Jahre 1887 vermindert und zeigen in letzterem einen Ausfall von 26 373 Rubel.

Auch die Einfuhr von China nach Rußland über Kiachta hat im Jahre 1887 höhere Ergebnisse als die des Vorjahres zu verzeichnen. Es wurde nämlich nach Rußland eingeführt

1886 für 19 334 249 Rubel,
1887 „ 26 453 047 „

im Jahre 1887 also für 7 118 798 Rubel mehr.

Diese Zunahme ist hauptsächlich dem vermehrten Theetransport des Jahres 1887 zuzuschreiben; derselbe belief sich dem Werthe nach

1886 auf 16 754 635 Rubel,
1887 „ 24 048 930 „

im Jahre 1887 also auf 7 294 295 Rubel mehr als im Vorjahre.

Die Einfuhr von tafelförmigem Ziegelthee, d. h. feinere Theeblätter, welche durch mechanischen Druck in Tafelform gepreßt wurden und eine elegante Aufmachung erhalten hatten, ist im Jahre 1887 bedeutend zurückgegangen und von 1 097 813 Rubel im Jahre 1886 wiederum auf 561 304 Rubel Werth gefallen.

Nach einer Aeußerung von sachverständiger Seite soll diese Herstellung des tafelförmigen Thees sich als eine verfehlte Spekulation ergeben haben.

Der Werth der eingeführten Mongolischen Waaren steigerte sich im Jahre 1887 um 101 863 Rubel.

Der Gesammtwerth der eingeführten Papierrubel zeigt eine Abnahme von 86 275 Rubel, und außerdem haben noch die von den Chinesen in die Transbaikalprovinz nach Irkutsk und anderen Städten eingeführten Waaren eine Verminderung von 249 257 Rubel erfahren.

Die nachstehenden Zahlen geben eine Uebersicht des Russisch-Chinesischen Landhandels seit dem Jahre 1880:

	Werth der Ausfuhr aus Rußland. Rubel.	Werth der Einfuhr nach Rußland. Rubel.
1880	5 669 995,37	25 773 449,60
1881	4 903 668,13	18 077 682,52
1882	6 359 036,44	16 638 485,42
1883	4 738 548,98	18 684 997,90
1884	2 639 480,85	18 233 809,47
1885	4 574 074,29	16 295 967,31½
1886	4 274 591,82	19 334 249,34
1887	5 849 724,26	26 453 047,98½

Hieraus erhellt, daß, während der Werth der Ausfuhr des Jahres 1887 in dem angegebenen Zeitraume nur einmal und zwar in dem Jahre 1882 übertroffen wurde, die Höhe der für die Einfuhr des Jahres 1887 verzeichneten Summe seit dem Jahre 1880 nicht erreicht worden ist.

Ein Rückblick auf die Ergebnisse der früheren Jahre läßt ferner keinen Zweifel darüber, daß nach Abzug der für Edelmetalle und Papiergeld aufgeführten Werthe der Transport von Waaren im Jahre 1887 einen weit größeren Umfang angenommen hat, als dies seit dem Jahre 1880 der Fall gewesen war.

San José (Costa Rica).

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

In der Geschichte des Freistaates Costa Rica ist in geschäftlicher Hinsicht kein Jahr zu verzeichnen, in welchem ausländische Kaufleute ein so durchgehends aufmunterndes Resultat ihrer Unternehmungen erzielt haben, was in jeder Hinsicht wohlthuend auf Landwirthschaft und Industrie einwirken mußte. Die ergiebige Kaffee-Ernte des Vorjahres erzielte an fremden Märkten so hohe Preise, wie sie seit den letzten Jahren nie erreicht wurden, ohne daß der Ankaufspreis viel den der vorigen Jahre überstieg. Den Exporteuren flossen somit bedeutende Kapitalien in die Hände, so daß sie mit Leichtigkeit frühere Rückstände zu decken vermochten. Der Weg zu neuen Unternehmungen wurde erleichtert, eine Gesundung der Verhältnisse im Lande angebahnt und der Kredit im Auslande verbessert. Der dadurch vermehrte Wohlstand im Allgemeinen, das fast gänzliche Ausbleiben der früher so häufig vorkommenden Zahlungseinstellungen der Käufer, das Steigen des Werthes von Landeigenthum, und die Erleichterung der Zahlung durch das in Umlauf befindliche Papiergeld sind ebenfalls Umstände, aus welchen ausländische Handlungshäuser größeren Nutzen zogen.

Der Werth der Einfuhr für das am 31. März 1887 endende Jahr belief sich auf 4 572 727 Pesos duros, der der Ausfuhr 3 019 157 Pesos duros (gleich 464 484 Pfd. Sterl.); da aber von der „Oficina de estadistica" hinreichendes Material dafür gesammelt war und zur Verfügung stand, so kann man mit ziemlicher Genauigkeit angeben, daß der Werth der Ausfuhr von Costa Rica im ganzen Jahre 1887 auf 6 236 568 Pesos duros zu schätzen ist, wovon auf Kaffee (225 550 Säcke im Gewichte von 12 700 t) 5 231 766 Pesos, also fünf Sechstel der Ausfuhr des Freistaates entfallen; dann folgen die Bananen aus den Ebenen von Santa Clara im Werthe von 669 544 Pesos für 889 517 Köpfe.

Von der Kaffeeausfuhr gingen nach:

Großbritannien	7 488 t,	Deutschland	580 t,
New-York	2 108 t,	Columbien	82 t,
San Francisco	1 590 t,	sonstigen Ländern	8 t.
New-Orleans u. Boston	254 t,	Zusammen ..	12 700 t.
Frankreich	590 t,		

Im Einfuhrhandel sind keine wesentlichen neuen Branchen entstanden, nach statistischen Angaben ragen jedoch hierin Luxusartikel, sowie feine Mobilien und Geräthschaften, Seidenzeuge, Brillanten und Juwelen, Weine und Liköre gegen frühere Jahre bedeutend hervor, als Folge des zunehmenden Wohlstandes.

Bankgeschäfte und Wechselkurse. Für die bestehenden Unternehmungen ist das nöthige Geld mit Leichtigkeit angeschafft worden zu dem ungewöhnlich niedrigen Zinsfuß von 9 bis 10 pCt. für das Jahr, demgemäß sind die Depositenzinsen auf 12 Monate Ziel nicht höher als 6 pCt. für das Jahr gewesen.

Im Beginn des Jahres waren Europäische Wechsel fast nicht zu bekommen und stiegen bis auf 41 und 42 pCt. Prämie (d. h. 20 Pfd. Sterl. gleich 141 bis 142 Pesos); späterhin waren, wie dies gewöhnlich der Fall ist, wenn eine gute Kaffee-Ernte in Aussicht steht, Londoner und Hamburger Papiere bis auf 32 pCt. gefallen, standen aber fester in den Monaten November und Dezember und galten in den letzten Tagen des Jahres 37 pCt.

Die innere Staatsschuld in Regierungs-„Cédulas" ist im Laufe des Jahres 1887 abgetragen worden, es ist jedoch als innere Staatsschuld eine Summe von etwa einer Million Pesos zu betrachten, welche in Regierungspapiergeld ausgegeben sind, wovon aber 250 000 Pesos dem Verkehr entzogen und vernichtet wurden.

Aeußere Staatsschuld. Wie bekannt, ist dieselbe bereits in London liquidirt; die „Bonds" standen am „Londoner Stock Exchange" im Dezember 1887 auf 77½ bis 81. Auf diese jetzt zu 2 Millionen Pfund Sterling festgestellte Staatsschuld sind die Zinsen von 5 pCt. jährlich, also 100 000 Pfd. Sterl., in Zollhaus-Noten richtig liquidirt und remittirt worden; es ist aber bis jetzt keine offizielle Bekanntmachung darüber erschienen.

Dampfschiffsverbindungen. Sobald als das Land in vieler Hinsicht fortschreitet, treten auch die Schifffahrtsgesellschaften, Frachten suchend, in beständige Konkurrenz mit einander. Im verflossenen Jahre wurden mit dem Marineminister drei Kontrakte geschlossen, mit der Verpflichtung seitens der Gesellschaften, wenigstens einmal im Monat unsere Häfen zu berühren, wofür eine Zollermäßigung von 5 pCt. zugestanden wurde. Diese Kontrakte waren mit der Marqués de Campo-Centralamerikanischen Linie, zwischen Panamá und San Francisco fahrend, der Hamburg-Pacific-Dampferlinie, den Hafen von Puntarenas berührend, und der Hamburg-Amerikanischen Linie, nach dem Hafen von Limon, geschlossen. Die erstere dieser Gesellschaften, „Marques de Campo", schien aber mit den alten Linien nicht konkurriren zu können und fährt schon nicht mehr an unserer Küste, angeblich in Folge eines Uebereinkommens mit den anderen Gesellschaften.

Eisenbahnen. Die Arbeiten an der Reventazon-Linie schreiten vorwärts, leider aber nicht mit der erwünschten Schnelligkeit, was wohl an den Terrainschwierigkeiten und dem Mangel an Arbeitskräften liegen mag. Hiesige Arbeiter ziehen es vor, in den gesunden Gegenden des Innern zu leben und zu arbeiten; es mußten also die Kräfte zu dem großen Unternehmen vom Auslande hergebracht werden,

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1888 Januarheft II. S. 8.

und zwar wurden von Jamaica, Barbados, späterhin 750 Arbeiter aus Italien, im Ganzen etwa 2000 Arbeiter für den Bau ins Land geführt.

Zum Unglück für unsern Handel wurden in den letzten Monaten des Jahres an der Limon-Carrillo-Bahn viele der eisernen Brücken von den angeschwollenen Flüssen weggerissen, wodurch empfindliche Hemmungen im Waarenverkehr entstanden. Um solche zu vermeiden, ziehen es jetzt viele Importhäuser vor, wenn auch mit größeren Kosten, ihre Waaren über den alten Weg von Panamá und Puntarenas einzuführen.

Schiffsverkehr. Im Hafen von Puntarenas wurden im Jahre 1887 148 300 Reg.-Tonnen einklarirt und 148 371 Reg.-Tonnen ausklarirt.

Centralamerika.

Die Zuckerproduktion.

Die Zuckerproduktion in Mittelamerika beschränkt sich im Wesentlichen auf die Freistaaten Guatemala und Salvador. Costa Rica, Nicaragua und Honduras bringen nicht das für den eigenen Bedarf erforderliche Quantum hervor und decken den Fehlbetrag aus den beiden anderen Republiken.

Seit dem starken Fallen der Zuckerpreise im Jahre 1884 hat die Gesammtproduktion Mittelamerikas keinen Fortschritt gemacht, jedoch könnte dieselbe bei einem durchgreifenden Wechsel der gegenwärtigen Konjunkturen, namentlich wenn der Eingangszoll auf Zucker in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgehoben oder wenigstens wesentlich herabgesetzt werden sollte, einem bedeutenden Aufschwunge entgegengehen, da sowohl die klimatischen als die Bodenverhältnisse die Erzeugung eines vorzüglichen Zuckerrohres im großen Maßstabe ermöglichen.

Da der Verbrauch von Zucker in Centralamerika im steten Steigen begriffen ist, während die Produktion nicht zugenommen hat, so ist die Ausfuhr nach anderen Ländern seit den letzten drei Jahren im Abnehmen begriffen.

Die mit Zuckerrohr bebaute Fläche im Freistaate Guatemala wird auf etwa 100 Caballerias = 4752 ha geschätzt, in dem Freistaate Salvador dürfte dieselbe etwas mehr als die Hälfte betragen.

Der Anbau geschieht von den Eigenthümern des Landes; genossenschaftliche Verbände sind nicht vorhanden. Die seitens eines Besitzers unter Betrieb gestellten Ackerflächen schwanken zwischen 0,5 und 500 ha. Die Mehrzahl der größeren Besitzer arbeitet mit fremdem Kapital.

Die Gattung des Zuckerrohres ist das der Antillen, welches sich als dauerhaft und ertragsfähig bewährt hat. Wenngleich dasselbe bis zu 30 Jahren trägt, empfiehlt es sich doch, nach 6 bis 7 Jahren eine Umpflanzung vorzunehmen. Zu diesem Behufe werden in einer Entfernung von 4 Fuß Furchen gezogen und in der Tiefe von 1 Fuß einzelne, etwa 50 cm lange Rohrstücke in den Boden gelegt.

Eine Düngung der Felder findet nicht statt, dagegen werden dieselben so viel wie möglich bewässert. Während des Wachsthums der Pflanzen wird das Land zweimal gereinigt und einmal aufgearbeitet.

Die Ernte wird in der Regel vom November bis Mai vorgenommen, ausnahmsweise seitens einzelner Besitzer, die unter besonders günstigen Verhältnissen arbeiten, auch während der Regenzeit vom Juni ab, so daß dann nur 6 Wochen zwischen dem Ende der einen und dem Beginn der anderen Ernte liegen.

Der Zuckerreichthum des Saftes schwankt nach dem Monate der Ernte zwischen 7 und 12 Grad Beaumé. Bis zum Monat März nimmt die Gradzahl stetig zu und erreicht in diesem das Maximum.

Das auf der Höhe erzeugte Rohr wächst langsamer als im Tieflande, es bedarf bei einer Höhe von etwa 4000 Fuß über dem Meeresspiegel 16 Monate zum Reifen, während es in 1000 Fuß Höhe bereits nach 11 bis 12 Monaten geschnitten werden kann, dagegen ist ersteres an Zuckergehalt letzterem überlegen.

Die Arbeitskräfte sind bis jetzt leicht zu beschaffen. Der Tagelohn ist folgender, ohne Beköstigung: ein Mann 1,60 Mark, eine Frau 0,80 Mark, ein Kind 0,40 bis 0,80 Mark, ein technischer Arbeiter, z. B. bei den Schleudern 2,40 bis 3,20 Mark, ein Maurer 3,20 Mark, ein Zimmermann 3,20 Mark, ein Schmied 4 Mark.

Ein Verwalter erhält Beköstigung und ein jährliches Gehalt von 6000 bis 8000 Mark, bei großem Güterkomplex und besonderer Leistungsfähigkeit auch mehr, die Gehülfen 1500 bis 3000 Mark.

Die Beschaffenheit der Verkehrswege ist ganz von der Lage der Besitzung abhängig. Während einzelne Güter von der Eisenbahn durchzogen werden, stehen andere nur mittelst Ochsenkarren oder Maulthiere in Verbindung mit den Verkehrsmittelpunkten. In einer gewissen Entfernung von den Ausfuhrwegen läßt der Anbau des Zuckerrohres überhaupt keine Rechnung mehr, vielmehr wird der Gewinn durch die Transportkosten aufgewogen.

Große und gut geleitete Zuckerrohrpflanzungen, in der Nähe der Hauptstädte gelegen, gaben auch in den ungünstigsten Jahren noch befriedigende Erträge, etwa 10 pCt. vom Anlagekapital. Bei den gegenwärtigen Preisen wird gut verdient.

Die Erzeugungskosten eines Centners (zu 50 kg) Krystallzucker, Pulver von 96 bis 98 Polarisation, betragen auf der Pflanzung, welche in ganz Centralamerika am billigsten arbeitet, (El Anjel in Salvador, von einem Deutschen geleitet) in günstigen Jahren etwa 5,12 Mark, auf anderen, die weniger sparsam arbeiten, 7, 8, 9 und mehr Mark.

Die an den Staat zu zahlende Steuer ist sehr unbedeutend; sie beträgt in Guatemala jährlich 3 pro Mille von einem gering angenommenen Schätzungswerthe der Besitzungen.

Unter den landwirthschaftlichen Erzeugnissen Mittelamerikas nimmt der Zucker einen bescheidenen Platz ein. Der Anbau des Kaffees, der überall in vorzüglicher Beschaffenheit gedeiht, überwiegt vollkommen. Der Tabak wird nur zu lokalem Gebrauche gezogen. Indessen ist die Kultur dieser beiden Pflanzen der Ausbreitung der Zuckerrohrpflanzungen nicht hinderlich, da ein jedes dieser drei Gewächse seine besonderen Lebensbedingungen besitzt und z. B. Zucker- und Kaffee-Anbau sich geradezu ausschließen.

Raffinerien sind in Centralamerika nicht vorhanden; in zwei Fabriken (El Anjel und La Laguna in Salvador) wird der Zucker „anraffinirt“, um ihm eine etwas weißere Farbe zu geben.

Die hauptsächlichsten Zuckerfabriken in Guatemala und Salvador sind: Val du Teil, Cerrito, Medio Monte, San Diego, Barcenas, Pantaleon, San Luis, Chocolá, Mirandilla, Mauricio, El Anjel, La Laguna, San Andres.

Eine jede dieser Besitzungen produzirt und fabrizirt gleichmäßig, d. h. dieselbe Person ist Eigenthümer des Landes und der Fabrik.

Die meisten Fabriken arbeiten mit offenen Verdampfpfannen, Vakuum, Schleudern, einige haben Tripeleffekt, Filterpressen, eine Ueberstiegfilter. Als Feuerungsmaterial wird Holz und das ausgepreßte Zuckerrohr — Bagazo — verwandt. Stein- und Braun-

kohlen sind nirgends vorhanden. 72 Kubikfuß Brennholz kosten etwa 3,25 Mark.

Der aus dem Rohr gewonnene Zucker wird durchschnittlich auf 8 pCt. des Rohrgewichts angenommen. Ein Diffusionsverfahren ist nirgends eingeführt, das Rohr wird sogar fast ausnahmslos nur einer Pressung unterzogen.

Die Melasse wird nirgends entzuckert, das hierzu erforderliche Verfahren ist für hiesige Verhältnisse zu komplizirt und würde nicht Rechnung lassen. Dieselbe wird dagegen vortheilhaft zur Erzeugung von Branntwein verwandt, und letzterer bildet einen untrennbaren Theil von dem Gewinn der Zuckerrohrpflanzungen.

Einer der besten Kenner der Zuckerverhältnisse Centralamerikas schätzt die Produktion von Rohzucker folgendermaßen:

Guatemala	6 000	bis	7 000 t,
Salvador	4 000	„	5 000 t,
die anderen Staaten			2 000 t,
zusammen	12 000	bis	14 000 t,

wovon 6000 bis 7000 t auf den inneren Verbrauch entfallen und ein gleich großes Quantum ausgeführt wird.

Die Ausfuhr richtet sich nach San Francisco (Californien), Panama, New-York und London.

Die Ausfuhr des Zuckers ist mit keiner Abgabe belastet; die Einfuhr ist durch einen Prohibitivzoll in Guatemala ausgeschlossen. Raffinirter Zucker zahlt dort für 46 kg etwa 28 Mark Zoll und geringere Sorten für dasselbe Quantum etwa 18 Mark.

Die Marktpreise während der letzten 12 Monate schwankten hier wie folgt:

46 kg (1 Quintal) Brote	17,70	bis	22,50	Mark,
46 „ Pulver	16,50	„	17,70	„
46 „ Moskobade	9,60	„	12,80	„

Die Tendenz ist seit 2 Monaten stark steigend, sowohl der günstigen Notirungen aus Europa wegen, als auch besonders, weil die Ernte sich in Folge großer Dürre in den Monaten Juni und Juli sich nicht günstig anläßt. Dieselbe dürfte in ganz Centralamerika hinter dem Durchschnittsertrag zurückbleiben.

Die wirklich bezahlten Lokalfrachten in Guatemala schwanken zwischen 0,80 und 6,40 Mark für 46 kg. Die Landfracht zwischen den Rohrdistrikten am Stillen Ozean und den Departements am Atlantischen Meer ist so groß, daß in einzelnen Fällen Zucker mit Dampfschiff bis Panama, von da über den Isthmus nach Colon, von dort über New-York nach Livingston gesandt worden ist, daß somit an Stelle eines Landtransportes von 40 eine Wasserbeförderung von 1170 Deutschen Meilen getreten ist.

Chile.

Die Lage der Salpeter-Industrie.

Die Zunahme des Verbrauchs von Salpeter in Europa hat den Produzenten dieses Artikels gestattet, die Ausfuhr desselben fortgesetzt zu steigern, ohne daß bis jetzt ein Preisrückgang herbeigeführt worden wäre. So lange diese Nachfrage andauert, sichert das natürliche Monopol, welches Chile in Bezug auf dieses Produkt genießt, dem Lande eine günstige Handelsbilanz und der Staatskasse bedeutende Einnahmen.

Die Salpeter-Ausfuhr des Jahres 1887 hatte 712 767 767 kg betragen und damit die Ausfuhr des Jahres 1886 um 259 979 475 kg übertroffen. Die Zunahme hat in den abgelaufenen 7 Monaten dieses Jahres angedauert.

Die Ausfuhr betrug

bis zum 31. Juli d. J.	6 866 863	Quintales (46 kg),
in Ladung begriffen am 1. August d. J.	2 013 898	„
gechartert waren am 1. August d. J.	1 004 751	„
zusammen	9 885 512	Quintales.

Dagegen waren verschifft worden

bis zum 31. Juli 1887	6 140 012	Quintales,
in Ladung begriffen waren am 1. August 1887	1 763 235	„
gechartert waren am 1. August 1887	1 134 870	„
zusammen	9 038 117	Quintales.

Mithin ergiebt sich zu Gunsten dieses Jahres ein Ueberschuß von 847 395 Quintales.

Die bis zum 31. Juli d. J. ausgeführten 6 866 863 Quintales Salpeter waren nach folgenden Bestimmungsländern ausklarirt worden:

nach England, dem Kanal für Order und nach dem Kontinent	5 749 746	Quintales,
nach dem Mittelmeer	104 281	„
nach den Vereinigten Staaten von Amerika	1 012 836	„

(Januar bis Juli 1887 1 132 124 Quintales.)

Die Handelsberichte der hiesigen Exporthäuser, denen vorstehende Daten entnommen sind, geben nicht an, wieviel von den nach England, nach dem Kanal für Order und nach dem Kontinent ausklarirten Salpeterladungen ihren endgültigen Absatz in Deutschland gefunden haben. Da es bekannt ist, daß seit etwa anderthalb Jahren die nach Deutschland gelangte Salpetermenge eine sehr große ist, so werden die nachstehenden, dem Berichte eines bedeutenden Importhauses in Glasgow, datirt vom 30. Juni d. J., entnommenen Angaben von Interesse sein.

Vom 1. Januar bis zum 30. Juni d. J. ist an Salpeter in England eingeführt worden 72 000 t (zu 2240 Pfd. Engl.) In demselben Halbjahr sind nach dem Europäischen Kontinent verschifft worden 324 500 t und von letzterem Betrage sind nach Hamburg gelangt 138 000 t. Demnach sind nach Hamburg im laufenden Jahre etwa 50 000 t Salpeter mehr als nach England eingeführt worden. Da aber außerdem in demselben Zeitraum 50 000 t als nach Antwerpen und 11 500 t als nach Rotterdam verschifft angeführt werden, so dürfte der nach Deutschland gelangte Gesammtbetrag noch etwas höher gewesen sein.

Der Preis des Salpeters hat sich während dieser starken Verschiffungen gehoben; im Januar d. J. betrug er für den Spanischen Quintal (46 kg) f. a. B. Valparaiso 2,25 Pesos; dagegen wurde am 19. Juli d. J. der Preis mit 2,75 Pesos notirt und ist gegenwärtig auf 2,77 bis 2,80 Pesos gestiegen. Bei einem Kurse von $26^3/_8$ Pence für den Peso und einer Fracht von 31 Schill. 3 Pence für das Ton (zu 2240 Pfd. Engl.) ergiebt der Preis von $2{,}77^1/_2$ Pesos einschließlich Kommission einen Einstandspreis c. i. f. in einem Hafen Englands oder des Kontinents von 8 Schill. $6^1/_2$ Pence für den Engl. Ctr. (zu 112 Pfd.).

Die günstige Lage der Salpeter-Industrie hat der hiesigen Regierung den Gedanken nahe gelegt, die Salpeterwerke, welche in ihren Besitz in Folge der Einlösung der von der Peruanischen Regierung ausgegebenen Certifikate übergegangen sind, in geeigneter Weise zu verwerthen.

Der Kaufpreis dieses Besitzes an Salpeterwerken besteht für die Chilenische Regierung in dem Betrage des zur Einlösung der Certifikate aufgenommenen Anlehens von 1 113 781 Pfd. Sterl. Da indessen diese Anleihe mit 4 pCt. jährlich verzinst und auch amortisirt werden muß, so entstehen aus diesem Besitze jährliche, durch keine entsprechende Einnahme gedeckte Kosten. Hierzu kommt, daß diese bisher unbenutzten Salpeterwerke von Jahr zu Jahr mehr verfallen. Die Regierung hat deshalb einen Gesetzentwurf eingebracht, der bereits im Senat angenommen worden ist, nach welchem die dem Fiskus gehörenden 67 Salpeterwerke innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren verkauft werden sollen. Der Finanzminister hat hierbei darauf hingewiesen, daß, falls diese Salpeterwerke noch länger unverwerthet gelassen würden, dieselben dem Fiskus nach 5 Jahren 1 873 112 Pesos an Zinsen und Amortisation der Anleihe und 340 251 Pesos für Unterhaltung und Bewachung, zusammen 2 213 363 Pesos kosten würden; nach 10 Jahren würde der Kostenbetrag mit Zinses-Zinsen auf 4 933 943 Pesos angewachsen sein.

Das Bestreben der Chilenischen Regierung, sich des Besitzes ihrer Salpeterwerke zu entäußern, dürfte um so mehr gerechtfertigt sein, als sie außer denselben noch salpeterhaltige Liegenschaften in der Provinz Tarapaca von sehr großer Ausdehnung besitzt, die noch gänzlich unberührt sind und die nach Schätzung von Sachverständigen fast noch einen ebenso großen Vorrath an Salpeter enthalten sollen, als alle bisher in Ausbeute genommenen Lager. In Bezug auf die Befürchtung, daß eine Ueberproduktion in Folge des Verkaufs der gedachten 67 Werke an Privatunternehmer entstehen könnte, ist zu berücksichtigen, daß gegenwärtig in allen Produktionszweigen Chiles ein sehr fühlbarer Mangel an Arbeitern herrscht und daß daher mindestens in nächster Zeit keine bedeutende Steigerung der Salpeterausbeute möglich sein würde. Nach einer in der „Memoria de Hacienda" veröffentlichten Angabe des General-Inspektors des Salpeter-Distrikts für das Jahr 1887 waren in diesem Jahre durchschnittlich 7201 Arbeiter, im Dezember dieses Jahres aber 8758 Arbeiter in den Salpeterwerken der Provinz Tarapaca beschäftigt; im Verhältniß zum Jahre 1886 hatte die Zahl der Arbeiter um 3030 zugenommen. Da die Cholera in diesem Jahre die Bevölkerung geschwächt hat und die reichen Bodenschätze in allen Theilen des Landes der Hände ermangeln, die sie heben könnten, so wird auch die Salpeter-Produktion an der Unzulänglichkeit der Arbeitskraft ihre Einschränkung finden.

Schanghai.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

[Fortsetzung.[1])]

Einfuhr.

Das sogenannte Regierungsgeschäft, d. h. Lieferungen an Friedens- und Kriegsmaterial, die dem gewöhnlichen Handel durch Einfuhrverbote größtentheils entzogen sind, ist in den vorangehenden Aufstellungen nicht mitbegriffen. In dem genannten Geschäftszweig hat sich eine nicht unbedeutende Wandelung vollzogen. Früher wurden diese Kontrakte meist durch die mittleren und niederen Organe der Regierung abgeschlossen, und zwar fast ausschließlich durch Vermittelung Deutscher Firmen, welche das Waffengeschäft als Spezialität betrieben. Dagegen hat die Chinesische Regierung jetzt das Bestreben, nicht nur die Geschäfte durch ihre diplomatischen Vertreter direkt mit den ausländischen Fabrikanten zu machen, sondern auch möglichst viel in den Arsenalen und Werkstätten des eigenen Landes herstellen zu lassen. Außerdem sind mit den Deutschen Firmen die Syndikate mehrerer fremder Nationen um so erfolgreicher in Mitbewerb getreten, als ihnen bei der Finanzirung der Geschäfte Vortheile zur Seite stehen, deren die ersteren, namentlich, so lange es an einem Deutschen Bankinstitut in China fehlt, ermangeln. Endlich hat, seit der im vorigen Jahre erfolgte Durchbruch des gelben Flusses mit den sich daran schließenden Ueberschwemmungen großer Landestheile dem Volke ungeheuere Opfer an Leben und Eigenthum auferlegte, die Regierung ihre finanziellen Kräfte ganz auf die Heilung der Folgen dieses Nationalunglücks konzentrirt und alle anderen Unternehmungen weiter zurückgestellt. Unter diesen Umständen ist in dem Regierungsgeschäft, insbesondere der Deutschen Firmen, ein solcher Stillstand eingetreten, daß sich eine derselben bereits veranlaßt gesehen hat, ihr Geschäft aufzugeben. Nichtsdestoweniger ist auch im vergangenen Jahre eine Reihe bedeutenderer Lieferungen gemacht worden.

Ausfuhr.

Unter den einzelnen Ausfuhrartikeln erwähnen wir als den wichtigsten

Seide. In der Seidenbranche hat das Geschäftsjahr 1887 die daran geknüpften Erwartungen nicht erfüllt. In Folge des Minderertrags der 1886er Ernte begann das Jahr mit verhältnißmäßig unbedeutenden Vorräthen am Platze (etwa 9000 Ballen); neue Zufuhren aus dem Innern trafen spärlich ein und waren, da die Verschiffungen sich bereits auf über 38 000 Ballen beliefen, auch nicht mehr in größerem Maßstabe zu erwarten. Im Dezember 1886 hatte sich zu einer Zeit, wo die Telegraphenverbindung mit Europa unterbrochen war, das Gerücht verbreitet, daß Baarsilber in London um 4 pCt. gefallen sei, wovon ein weiteres Sinken der Silberkurse und niedrigere Einstandskosten der Seide die nothwendige Folge hätten sein müssen. Dementsprechend hatten sich die Käufer beeilt, ihren Bedarf zu decken, und bedeutende Aufträge nach dem Innern gegeben, wodurch die Preise für beste Tsatlee Nr. 4 auf 420 bis 425 Taels für den Pikul stiegen. Nach Wiedereröffnung der Telegraphenverbindung stellte sich heraus, daß das Gerücht unbegründet gewesen und die Silberkurse im Gegentheil im Steigen waren. Jene künstliche Hausse ging daher bald vorüber, und im Januar 1887 waren die Preise bereits auf 410 Taels gefallen. Da die gesuchteren Qualitäten in Tsatlees, Kasings und Taysams um diese Zeit erschöpft waren, so blieb das Geschäft matt, und die Saison schloß Ende Mai mit einer Preislage von 390 Taels für den Pikul beste Tsatlee Nr. 4. Die Chinesen erinnern sich kaum einer Saison, in der die Vorräthe so vollständig geräumt wurden, wie in dieser; der Rest bezifferte sich nur auf etwa 1200 Ballen in allen verschiedenen Sorten zusammengenommen.

Die neue Saison (1887/88) wurde am 30. Mai eröffnet. Nach dem Verhältniß des von den Seidenzüchtern bei der frühzeitigen Entwickelung der Maulbeerblätter eingelegten Samens war der exportfähige Ertrag der Ernte auf etwa 66 000 Ballen veranschlagt worden. In der Periode des vierten Schlafs der Würmer traten jedoch — nach Chinesischer Angabe eine Folge der damals herrschenden Trockenheit — in den Tsatlee- und Kasing-Distrikten Störungen in der Zucht ein, wodurch der Ausfall dieser Seiden in quantitativer Be-

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888 Oktoberheft II. S. 745.

ziehung sehr gelitten hat. Die Maulbeerblätter waren von jenem Zeitpunkt an zu Spottpreisen käuflich und sollen sogar auf Kredit weggegeben worden sein, ein bis dahin unerhörter Fall. Die Schätzungen über den Ernteertrag der einzelnen Sorten sind nicht ganz übereinstimmend, nach Angabe einer der bedeutendsten hiesigen Seidenfirmen vergleicht sich die Produktion mit den beiden Vorjahren folgendermaßen:

	1887.	1886.	1885.
	Ballen zu 80 Kattis		
Tsatlee	28 900	26 200	27 000
Kasings, weiße	3 250	3 200	3 200
„ grüne	2 550	3 000	3 000
Hangtschau	2 800	1 650	2 400
Chin Cum	1 300	1 000	300
Woo zei	2 400	2 500	2 000
Taysam Long Guindres	50	200	150
Sleins	450	600	1 100
Kereels	4 000	6 400	8 600
Gelbe Seiden	7 850	7 250	6 800
	53 550	52 000	54 550

Die Qualität der diesjährigen Seide ist anerkanntermaßen gut ausgefallen und hat sowohl an Feinheit wie Reinheit die vorjährige übertroffen. Nichtsdestoweniger hat sich die Preislage ungünstiger gestaltet und bei vielfachen Schwankungen das vorjährige Maximum bei Weitem nicht erreicht. Der Eröffnungspreis war 395 Taels für den Pikul beste Tsatlee Nr. 4, sank aber schon im Verlaufe der ersten Wochen auf 360 Taels, um nicht vor Ende August die anfängliche Höhe wieder zu erlangen. In dieser Preislage blieb das Geschäft matt und schleppend bis zum Spätherbst, wo die Inhaber sich veranlaßt sahen, mit einem Nachlaß von etwa 20 Taels loszuschlagen, und dadurch lebhaftere Umsätze erzielten, die dann wieder eine Preissteigerung bis auf 385 Taels bei Jahresschluß zur Folge hatten. Kasings und Taysams waren so knapp, daß für sie verhältnißmäßig bessere Preise erzielt wurden. Taysams Long Guindres scheinen ganz vom Markte zu verschwinden, da die Kokons theilweise für die Europäischen Filaturen aufgekauft und theilweise als Tsatlees verarbeitet werden. Sehr begünstigt von der Nachfrage waren alle gelben Seiden, weshalb sich auf diese Sorten der allgemeine Rückgang der Preise nicht erstreckte, sondern eine Steigerung für dieselben von 10 bis 20 Taels eintrat. Die Vorräthe in allen Seidensorten beliefen sich am Schlusse des Jahres auf etwa 15 000 Ballen, ungerechnet die unverkauften Lager im Innern, die auf einen bedeutenden Bestand geschätzt werden. Die Ursache des unbefriedigenden Charakters des diesjährigen Seidengeschäfts ist, da die hiesige Marktlage so günstig wie möglich war und es auch nicht an Geld zu niedrigem Zinsfuß fehlte, um die Chinesischen Seidenhändler in ihren Operationen zu unterstützen, nicht in Verhältnissen lokaler Natur, sondern in der politischen Lage zu suchen.

Es waren die im Anfang des Jahres gehegten Kriegsbefürchtungen und die auch späterhin andauernde Unklarheit in der Europäischen Lage, welche ihre Einflüsse bis auf unseren Seidenmarkt ausgedehnt und jede Spekulation gelähmt haben. Abgesehen davon würde die in Europa zu bemerkende Zunahme des Bedarfs an Seidenstoffen ohne Zweifel auch einen lebhafteren Absatz des hiesigen Produkts nach sich gezogen haben.

Um eine Vergleichung der Seidenpreise in Schanghai mit den Preisen in Europa zu ermöglichen, lassen wir hier die Notirungen der Handelskammer für „Blue Elephant", den Standard Chop in Tsatlee-Seiden und die gleichzeitigen Einstandspreise in London folgen:

Blue Elephant für 1 Pikul.	Marktpreis in Schanghai Taels.	Kurs auf London, Wechsel mit Dokument 4 Monate Sicht für 1 Tael.	Einstand in London für das Pfund unter Berechnung von 12 pCt. Spesen.
1887 22. Januar	400	4 Schill. 9 1/8 Pce.	16 Schill. 4 Pce.
23. Februar	390	4 „ 7 „	15 „ 5 „
23. März	387 1/2	4 „ 5 1/2 „	14 „ 10 „
22. April	390	4 „ 4 5/8 „	14 „ 9 „
6. Mai	382 1/2	4 „ 5 „	14 „ 7 „
17. Juni	365	4 „ 4 7/8 „	13 „ 7 „
15. Juli	370	4 „ 4 3/4 „	14 „ — „
12. August	372 1/2	4 „ 5 1/8 „	14 „ 4 „
7. Dezember	370	4 „ 4 5/8 „	14 „ — „
21. Dezember	375	4 „ 4 7/8 „	14 „ 4 „

In London wurde „Blue Elephant" im Dezember 1886 mit 15 Schill. bis 15 Schill. 8 Pence, im Januar 1887 etwa 6 Pence niedriger und im Oktober sogar nur mit 13 Schill. 6 Pence bis 13 Schill. 9 Pence notirt, so daß die Schanghai-Preise nothwendig Verlust gelassen haben müssen. Auch die Lyoner Notirungen für Tsatlee Nr. 4 fielen von 43 Franken für das Kilogramm im Dezember 1886 auf 37 Franken im Juni 1887, hoben sich dann in Folge der Hausse-Operationen des Mailänder Syndikats im August auf 39,40 Franken, um im Dezember mit 37,38 Franken zu schließen. Die Umsätze in London zeigten einen bedeutenden Ausfall gegenüber dem Vorjahre, wodurch die in das Jahr 1888 hinüberzunehmenden Vorräthe an Nord-Chinesischen Seiden auf 10 929 Ballen angewachsen sind. Die Nachwirkungen der unglücklichen Spekulation des jetzt längst bankerotten und verstorbenen Bankiers Hu, der in früheren Jahren über 10 000 Ballen Seide in seiner Hand vereinigte, aber im Oktober 1883 seine Vorräthe einem Londoner Hause abtrat, sollen, da etwa die Hälfte derselben bis jetzt unverkauft blieben, noch immer auf dem Seidenmarkt zu bemerken sein.

Tussah, wilde Seide, das Produkt des Eichenspinners in der Provinz Schantung und in der Mandschurei, hat in neuerer Zeit größere Beachtung für den Europäischen Seidenmarkt gefunden. Die im Monat Oktober beginnende Ernte dieser Seidenart hatte im Jahre 1886 einen exportfähigen Ertrag von gegen 15 000 Ballen gehabt und eine durch sorgfältigere Abhaspelung verbesserte Qualität gezeigt, wogegen die diesjährige Ernte nur etwa 5000 Ballen Seide von sehr geringer Beschaffenheit erzeugte.

In Folge einer neuaufgekommenen Verwendung fand das Angebot fast ohne Rücksicht auf Qualität raschen Abgang zu Preisen von 120 bis 140 Taels für den Pikul.

Seidenabfall (waste silk) hat weniger günstig gelegen und den Exporteuren meist Verlust gelassen. In den Sommermonaten wurde bezahlt für den Pikul für

Curlies Nr. 1 bis 3	70 bis 72 1/2	Taels,
Cocons percés	65 „ 82	„
Schantung long waste	40 „ 41	„
Honan Nr. 2	38 „ 39	„

Im Spätherbst trat ein Rückschlag ein, wodurch diese Preise durchgehends um etwa 10 Taels fielen. Tussah Waste war zu Preisen von 70 bis 82 1/2 Taels für Nr. 1 sehr gesucht. Die bei waste silk vorkommenden Verfälschungen durch Verleihung eines künstlichen Glanzes mittelst einer Kalklösung und Füllung der Cocons percés mit Bohnen oder Eisenspänen haben zu Vorstellungen bei den Chinesischen Behörden Anlaß gegeben, von denen solche Manipulationen jetzt mit strenger Strafe bedroht worden sind. Bis jetzt wurde waste silk von hier nur in rohem Zustande ausgeführt. Eine

Englische Firma steht nun aber im Begriffe, eine, wie es scheint, in bedeutendem Umfange angelegte Anstalt zu errichten, in der die Waare durch „maceration“ (Einweichung) bearbeitet und in eine den Baumwollenflocken ähnliche Gestalt gebracht werden soll.

Die gesammte Ausfuhr des Jahres in alten und neuen Seiden der verschiedenen Sorten vertheilte sich auf die Bestimmungsländer wie folgt:

Rohseide.

	Weiße. Pikuls.	Gelbe. Pikuls.	Wilde (Tussah). Pikuls.	Abfall. Pikuls.	Kokons. Pikuls.
Großbritannien ...	4 236,25	69,14	2165,88	16 716,74	2952,67
Hongkong	119,05	14,81	—	—	—
Indien	262,45	2007,09	0,52	162,71	—
Vereinigte Staaten von Amerika ...	4 577,91	2,36	1	220,58	354,60
Frankreich	23 020,46	8346,79	5906,96	23 008,88	1950,63
Italien	869,69	239,02	667,61	609,66	48,12
Schweiz	219,14	106,26	130	0,09	—
Asiatische Türkei ..	8,18	1051,20	—	—	—
Aegypten	15,97	255,87	20,73	—	—
Straits Settlements	477,18	10,53	—	—	—
Verschiedene Länder	50,50	1,30	84	149,20	5,01
Zusammen	33 856,78	7104,37	8976,70	40 867,86	5311,03
1886 betrug die Ausfuhr	37 230	7648	8620	34 320	3410

Deutschland kauft seinen bedeutenden Bedarf an Chinesischen Seiden meist nicht in China selbst ein und ist daher auch nicht unter den Ländern des direkten Bezuges aufgeführt. Die Deutschen Postdampfer sind, seitdem sie Genua anlaufen, nicht unbeträchtlich bei dem Seidentransport betheiligt. Von hier aus kamen 2750 Ballen mit denselben zur Verschiffung und von Japan aus sollen sich jetzt ebenfalls Seidenhäuser der Deutschen Dampfer mit Rücksicht auf die schnellere Beförderung gern bedienen.

Thee. Die in das Jahr 1887 hinübergenommenen Vorräthe an vorjährigem schwarzen Thee waren unbedeutend, weshalb das Frühjahrsgeschäft wenig Bemerkenswerthes bot und ungewöhnlich zeitig, schon Anfang März, zu Ende ging. Die letzten hier bezahlten Preise waren 12 1/4 bis 13,95 Taels für Dopacks und 14 Taels für Ringtschaus für den Pikul, was zu den damals geltenden Wechselkursen und Frachten einen Einstand in London von 7 1/2 bis 8 1/4 bezw. 8 1/4 Pence für das Pfund ergab. Die ersten Muster der neuen Ernte gelangten am 8. Mai in Hankau an den Markt und zeigten fast in allen Sorten eine unbefriedigende Qualität. Um das Gewicht des Blattes zu vermehren, war die Pflückung so lange wie möglich aufgeschoben, dann bei ungünstigem, regnerischem Wetter vorgenommen und die fernerweitige Zubereitung durch Auslese und Röstung in größter Eile besorgt worden. Die Folge war, daß dem Aufguß Aroma und Kraft mangelten und der Abguß eine Mischung schwarzer, theilweise schon in Fäulniß übergegangener Blätter enthüllte. Insbesondere gilt dies von den Hankauthees (Onams, Dopacks und Schantams), aber auch die Kiukiangthees zeigten, wenn auch nicht in dem gleichen Maße, ähnliche Mängel. Die Hauptsorte derselben, die Ringtschaus enthielten sehr wenige brauchbare Chops, nur die Keemêns machten eine Ausnahme und ergaben durchgängig kräftigen und hellröthlichen Aufguß. Während nun die wenigen feinen Thees zu hohen Preisen reißenden Abgang für den Russischen Markt fanden, hielten sich die Käufer für London, die mit sehr niedrigen Geboten hervortraten, ganz zurück, wodurch die Chinesischen Händler schließlich genöthigt wurden, zu Eröffnungspreisen, wie sie ihnen vordem wohl noch nie geboten waren, 20 bis 25 pCt. unter dem Durchschnitt der vorjährigen, mit großen Verlusten abzugeben. Im Laufe der zweiten Woche der Saison verglichen sich die in Hankau bezahlten und die gleichzeitigen Einstandspreise in London für die Hauptsorten folgendermaßen mit den vorjährigen:

	Marktpreis in Hankau pro Pikul		Einstand in London pro Pfund	
	1887.	1886.	1887 (Kurs 4 Schill. 6 1/2 Pce. Fracht 4 Pfd. Sterl.)	1886 (Kurs 3 Schill. 8 3/4 Pce. Fracht 4 Pfd. Strl. 10 Pc.)
	Taels.	Taels.	Pce. — Schill. Pce.	Schill. Pc. — Schill. Pc.
Kiukiang-Thees:				
Ringtschaus	14 1/2 bis 32	16 bis 36 1/2	10 bis 1 6 1/4	— 11 1/4 bis 1 9 1/4
Keemêns	13 1/2 „ 25 3/4	20 „ 34	9 1/2 „ 1 3 1/2	1 1 1/4 „ 1 8
Hohaus	14 1/2 „ 15 3/4	14 „ 17	10 „ — 11	— 10 1/4 „ — 11 3/4
Hankau-Thees:				
Onams	10 1/4 „ 15 1/2	12 „ 17 1/2	8 1/4 „ — 10 3/4	— 9 1/4 „ 1 —
Dopacks	11 „ 20 1/2	18 „ 28	8 3/4 „ 1 1 1/4	— 9 3/4 „ 1 5
Schantams	9 „ 12	11 1/2 „ 12 3/4	7 1/2 „ — 9	— 9 „ — 9 3/4

Das Geschäft in Thees zweiter und dritter Ernte, welche verhältnißmäßig ein besseres Resultat als die erste ergaben, wurde hier am 21. Juni eröffnet und hatte, da die Chinesischen Theeleute im Preise nachgaben und auch Wechselkurse und Frachten vortheilhaft standen, einen lebhafteren Fortgang, als erwartet. Die hier im Dezember 1887 bezahlten Preise ergaben bei einem Kurs von 4 Schill. 5 1/2 Pence und einer Fracht von 1 Pfd. Sterl. in London den folgenden Einstand pro Pfund:

	Pence.
Ringtschaus	5 3/4 bis 8
Keemêns	7 1/4
Hohaus	6
Onams	4 3/4 bis 9 1/2
Dopacks	4 3/4 „ 7
Schantams	4 1/2

Die Verschiffungen in neuen schwarzen Thees nach London schlossen jedoch am 31. Dezember mit einem Ausfall von 14 1/2 Millionen Pfund (50 091 987 Pfund gegen 64 664 390 Pfund im Vorjahre), wogegen die Verschiffungen nach Odessa eine Zunahme um gegen eine halbe Million Pfund (12 071 416 Pfund gegen 11 616 324 Pfund im Jahre 1886) aufweisen. Die für London unverkäuflich gebliebenen Thees sollen schließlich an die Russen behufs Verarbeitung zu Ziegelthee verkauft worden sein.

In grünem Thee 1886er Ernte war das Frühjahrsgeschäft nicht ohne Lebhaftigkeit. Es wurden noch in der Zeit vom Januar bis Anfang April etwa 27 000 halbe Kisten Countrythees und Pingsung verschifft, letztere meist auf Chinesische Rechnung, da Inhaber am Preise nicht nachlassen wollten, während erstere durchschnittlich 1 Tael pro Pikul nachgegeben hatten. Ende Februar wurde bezahlt pro Pikul Pingsung: 15½ bis 21½ Taels, Futschau 16 bis 17 Taels, Tinkai 20 bis 22 Taels, Moyune 20½ bis 22¼ Taels, Hutschau 20 Taels. Die neue Saison wurde am 21. Juni mit dem Einkauf von 4 Chops Pingsung zu 25 Taels für den Pikul, etwa 2 Taels mehr als im Vorjahre, eröffnet, Futschaus folgten etwas später zu vorjährigen Preisen, Tikais und Moyunes wurden Anfang August zu 10 pCt. höheren Raten eröffnet. In der Qualität entsprachen Pingsungs und Futschaus der durchschnittlichen Güte, in Tikais und Moyunes war der Aufguß befriedigend, während Stil und Mache des Blattes zu wünschen übrig ließen. Die Nachrichten aus Amerika waren nicht derart, daß das Geschäft für den dortigen Markt die frühere Lebhaftigkeit hätte wiedergewinnen können, während Einkäufer für London durch die beispiellose Niedrigkeit der Frachten nach England wesentlich unterstützt wurden. Dementsprechend zeigten die Verschiffungen neuer grüner Thees nach Amerika bis zum 31. Dezember 1887 einen Ausfall von etwa 2¾ Millionen Pfund (11 861 287 Pfund gegen 14 131 591 Pfund im Jahre 1886) diejenigen nach England (6 421 395 Pfund gegen 6 092 113 Pfund im Jahre 1886) eine nicht ganz unbedeutende Zunahme. Die Verschiffungen nach New-York geschehen jetzt größtentheils nicht mehr über den Suez-Kanal, sondern auf dem kürzeren Wege über San Francisco und mittelst der neu errichteten Canadischen Route. Die Ausfuhr des Jahres in alten und neuen Thees vertheilte sich auf die verschiedenen Bestimmungsländer wie folgt:

	Schwarzer Thee. Pikuls.	Grüner Thee. Pikuls.	Ziegelthee. Pikuls.
Großbritannien	215 568,88	59 572,01	
Hongkong	2 598,43	114,76	2,12
Indien	610,59	15 146,08	8,29
Vereinigte Staaten von Amerika	24 915,96	98 957,96	12
Frankreich	476,10	176,06	2,82
Deutschland	2 203,65	5,40	
Rußland: Odessa zur See	6 922,16		
Canada	175,44	1 514,92	
Aegypten	648,52		
Russische Mandschurei	11 029,45	2,50	44 695,12
Japan	3 282,61	7 898,66	1 944,50
Verschiedene Länder	368,70	10,65	
Zusammen nach dem Ausland	268 795,08	182 901	46 664,35
Nach Chinesischen Häfen	148 309,14	1 598,88	244 858,84
Zusammen 1887	417 104,22	184 499,88	291 523,19
dagegen 1886	311 965,19	215 305,91	214 065,28

Die geschäftlichen Ergebnisse des Theejahres waren besonders ungünstig für die Chinesischen Theehändler, deren Verluste der hiesige Zollkommissionar auf 3 000 000 Taels bei schwarzem und 1 000 000 Taels bei grünem Thee schätzt. Die ausländischen Exporteure sollen bei feinen Thees verdient haben, während ordinäre Sorten kaum die hier bezahlten Kosten deckten. Daß der Markt in England für Chinesische Thees sich seit längerer Zeit gegenüber der Konkurrenz Indischer Thees in stetiger Abnahme befindet, ist bekannt. Vor 10 Jahren betrug der Konsum der ersteren 128 Millionen Pfund, der letzteren 23 Millionen Pfund; im Jahre 1887 dagegen wurden in England 93 Millionen Pfund Indischer und Singhalesischer Thees und nur 87 Millionen Chinesischer Thees verbraucht. Das Tsungliyamên hat die ausländischen Handelskammern um Angabe der Umstände, welche die Konkurrenzfähigkeit des Chinesischen Produkts beeinträchtigen, und um Verbesserungsvorschläge ersucht. Das Gutachten der hiesigen Sachverständigen[1]) empfiehlt in dieser Hinsicht:

Aussendung Chinesischer Theepflanzer nach Indien zur Erlernung der dortigen Theekultur,

Einführung der dort üblichen Maschinen für die Zubereitung des Thees,

sorgfältigere Fermentirung und Röstung der Blätter, worauf mehr Zeit und Arbeit zu verwenden sei, als jetzt geschehe,

Aufmachung der Thees in kleineren Chops von 100 bis 150 Kisten, da bei der Herstellung der jetzt üblichen großen Chops von 1000 bis 3000 halben Kisten das Blatt zu lange nach der Pflückung liegen bleibe und oft dadurch verderbe,

Beseitigung der Praxis, gute Thees mit geringeren zu vermischen,

Erneuerung der Theepflanzungen alle 10 Jahre durch Anpflanzung neuer Setzlinge, und

Abschaffung der Theeausfuhrzölle, welche einschließlich der Likinabgabe etwa 5 Taels für den Pikul oder 50 pCt. des jetzigen Marktwerthes geringer Schanghaicongous ausmachten und die Chinesischen Thees gegenüber der zollfreien Ausfuhr der Indischen Thees in den größten Nachtheil versetzten.

In Deutschland haben die in den Yangtse-Distrikten erzeugten Thees bis jetzt wenig Anklang gefunden. Man wird den jährlichen Verbrauch davon nicht höher als auf 1000 bis 2000 halbe Kisten veranschlagen dürfen. Die Chinesen selbst und auch die besten Theekenner Europas, die Russen, schätzen dagegen die hiesigen Thees und unter ihnen die Ningtschau-Congous am höchsten von allen Thees, ein Urtheil, dem jeder, der sich einmal an das feine Aroma und den kräftigen Geschmack dieser Sorten gewöhnt hat, beizutreten pflegt. Um diese Wirkungen zur Entfaltung zu bringen, ist es jedoch nöthig, ein größeres Quantum Thee im Verhältniß zum Wasser, als in Deutschland üblich, zu nehmen.

Was der im Kulturinteresse entschieden wünschenswerthen Verbreitung des Theekonsums in Deutschland besonders hinderlich entgegen steht, sind die geradezu übertriebenen Preise, welche die dortigen Detailhändler bei dieser Waare noch immer zu machen gewöhnt sind. Während in den Etablissements des Westends in London der Durchschnittspreis für Thee mittlerer Güte 1 Schill. 6 Pence ist (einschließlich des hohen Englischen Zolls von 6 Pence für das Pfund) und feinere Sorten für 2 Schill. das Pfund zu haben sind, fangen in Deutschland die Detailpreise erst bei 3 Mark für geringste Sorten für ½ kg an und steigen bis auf 9 Mark für die besseren. Es scheint somit, daß für die Detailpreise in Deutschland die allgemeine Werthverminderung, die der Thee seit den letzten 20 Jahren erlitten hat (Durchschnittspreise in England 1866 2 Schill. 6 Pence, 1876 2 Schill. 1¼ Pence, 1888 1 Schill. 6 Pence für das Pfund), noch so gut wie gar nicht vorhanden ist. Ein größeres Interesse als für den eigenen Konsum hat Deutschland an der Theeausfuhr aus den Yangtse-Distrikten vermöge seines Zwischenhandels mit Rußland. Insbesondere Königsberg tritt aus diesem Grunde als bedeutender Käufer auf dem Theemarkte in Hankau auf. Die beiden in Schanghai

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888, Juniheft II. S. 389.

etablirten Deutschen Theefirmen arbeiten hauptsächlich mit England und Rußland.

Zucker. Es wurden ausgeführt:

	1887. Pikuls.	1886. Pikuls.
Brauner Zucker	715 224	587 042
Weißer Zucker	622 562	458 177
Kandiszucker	29 984	36 087

Die Ernte in den südlichen Produktionsdistrikten (Formosa, Swatau), deren Produkt hier gehandelt wird, war ungemein reich ausgefallen, woraus sich die bedeutende Zunahme der Ausfuhr erklärt. Wie schon seit einer Reihe von Jahren richtete sich dieselbe aber lediglich nach Chinesischen Häfen, insbesondere den am Yangtsekiang belegenen, die stets einen Theil ihres Bedarfs von Schanghai beziehen. Das Ausland hat von hier nur geringe Quantitäten entnommen, nämlich Japan 4036 Pikuls, die Russische Mandschurei 511 Pikuls und Korea 93 Pikuls. Die hiesigen Preise hielten, von geringen Schwankungen abgesehen, meist eine steigende Tendenz ein, deren Umfang die folgende Vergleichung der Frühjahrs- und Herbstnotirungen zeigt:

			Ende März 1887. Taels.	Ende Dezember 1887. Taels.
Schwarzer Zucker	Amoy	für den Pikul	2,05 bis 2,15	2,10 bis 2,20
„ „	Formosa	„ „ „	2,10 „ 2,25	2,20 „ 2,40
Brauner „	Hainan	„ „ „	2,30 „ 2,50	2,50 „ 2,75
„ „	Amoy und Formosa	„ „ „	2,20 „ 2,40	2,20 „ 2,40
Brauner Zucker	Swatau	„ „ „	2,20 „ 2,40	2,20 „ 2,40
„ „	Canton	„ „ „	2,25 „ 2,45	2,40 „ 2,60
„ „	Manila	„ „ „	2,90 „ 3,00	3,00 „ 3,20
Weißer „	ordinär	„ „ „	3,10 „ 3,25	3,40 „ 3,50
„ „	mittel	„ „ „	3,15 „ 3,30	3,50 „ 3,75
„ „	bester	„ „ „	4,50 „ 4,75	4,75 „ 5,00

Tabak. Während der Chinesische Zucker seine Bedeutung für die Europäischen Märkte nach und nach ganz eingebüßt hat, beginnt der früher vernachlässigte Artikel Tabak größere Beachtung zu finden. Die gesammte Ausfuhr dieses hauptsächlich von Hankau bezogenen Genußmittels vergleicht sich mit der vorjährigen wie folgt:

	1887. Pikuls.	1886. Pikuls.
Rohtabak	22 729	23 910
Tabak in präparirter Form	51 029	49 948
Tabakstengel	3 543	3 022

Die Saison beginnt hier im Oktober und November. Man unterscheidet zwei Hauptsorten Rohtabak mit den Handelsnamen Whongkong und Tungtschau. Die Preise sind großen Schwankungen unterworfen und bewegten sich im vorigen Jahre zwischen $5^1/_2$ und $7^3/_4$ Taels für den Pikul. Die jetzige Ausfuhr nach Europa beträgt etwa 7500 Pikuls im Jahre, während sich dieselbe in den Jahren 1881 und 1882 nur auf etwa 1000 Pikuls stellte. Nach Deutschland gehen jährlich etwa 1200 Ballen. Die Waare wird dort hauptsächlich zum Verschneiden zu Cigarettentabaken benutzt. Was sich bei der Ausfuhr hinderlich erweist, ist die lange Reisedauer, welche auf den inneren Zustand des unverarbeiteten Blattes eine ungünstige Wirkung ausübt. Dasselbe wird hier in hellgelber Farbe verschifft, die sich bis zur Ankunft am Bestimmungsorte durch die Fermentation oft in ein dunkles Braun verwandelt hat. Tabak in präparirter Form wird nur für Chinesischen Bedarf ausgeführt.

Rohe Baumwolle. Bei einer von vorzüglicher Herbstwitterung begünstigten reichen Ernte hat sich die Ausfuhr von 224 206 Pikuls im Vorjahre auf 361 540 Pikuls im Jahre 1887 gehoben. Von der Gesammtmenge haben erhalten:

Japan	66 622	Pikuls,
Russische Mandschurei	1 101	„
Europäischer Kontinent	1 002	„
Großbritannien	213	„
Amerika	58	„
Korea	55	„
zusammen	68 993	Pikuls,

die übrigen 272 489 Pikuls gingen nach Chinesischen Häfen. Als hiesigen Durchschnittspreis kann man 11 bis 12 Taels für den Pikul annehmen; in Ningpo erzielte die erste Pflückung 17,60 Mexik. Dollars für den Ballen von 120 Kättis, die spätere nur 15,80 Mexik. Dollars. Nach Deutschland sind Versuche mit hiesiger Baumwolle, die vermöge ihres kurzen Stapels zu einigen Zwecken besonders geeignet ist, gemacht worden, doch wurde die Verarbeitung derselben dadurch, daß die Samen bei dem hiesigen Reinigungsverfahren nicht vollständig von der Faser getrennt werden, zu sehr erschwert. In Ningpo hat man neuerdings einige Hand-Entkernungsmaschinen (treadle gins) aufgestellt, welche diesen Uebelstand, soweit ihre Wirksamkeit reicht, beseitigen werden. Hier in Schanghai hat die Lokalobrigkeit ähnlichen Bestrebungen, die von Japanern ausgingen, Hindernisse in den Weg gelegt, weil den Ausländern das Recht bestritten wird, gewerbliche Betriebe ins Werk zu setzen. Der Samen der Baumwolle wird zur Bereitung von Oel und die Ueberreste zum Düngen und Viehfutter verwendet. Derselbe erzielt 5 bis 6 Dollars für den Pikul.

Hanf wurden 76 693 Pikuls ausgeführt, gegen 77 056 Pikuls im Vorjahre. Davon gingen nach:

Hongkong	18 202	Pikuls,
Japan	4 401	„
Großbritannien	1 842	„
dem Europäischen Kontinent	1 130	„
Amerika	217	„

das übrige nach Chinesischen Häfen. Der durchschnittliche Preis dieses in dem Distrikt von Hankau erzeugten Artikels betrug 7 bis 8 Taels für den Pikul. In Chinagras (Rhea) hat kaum ein Export stattgefunden, da die Ernte sehr klein war und das Ergebniß fast ganz für den einheimischen Bedarf verbraucht wurde. Die Preise richten sich nach dem letzteren und waren dementsprechend sehr hoch, 9,25 bis 9,40 Taels für den Pikul. Die neue Saison soll besser gerathen sein, was aber die Preise noch nicht beeinflußt hat.

Strohgeflecht. Die Ausfuhr hat sich den beiden Vorjahren gegenüber nahezu verdoppelt, sie betrug:

1887	145 701	Pikuls,
1886	76 346	„
1885	76 404	„

Nach den Bestimmungsländern vertheilte sich dieselbe folgendermaßen:

Großbritannien	68 583	Pikuls,
Amerika	58 467	„
Hongkong (für Europa u. Amerika)	16 574	„
Europäischer Kontinent	1 693	„
Japan	384	„

In gleichem Verhältniß mit der enormen quantitativen Zunahme der Produktion dieser Waare steht die Verschlechterung ihrer

Qualität. Dieselbe erstreckt sich auf alle Arten, mit Ausnahme der theuersten weißen und Phantasiegeflechte, und hat bereits auf den Konsumtionsmärkten eine tiefgehende Verstimmung erzeugt, die sich in einem fast gänzlichen Stillstand aller Geschäfte und einer vorher nie dagewesenen Anhäufung von Vorräthen äußert. Geklagt wird nicht nur über die ungleiche Breite und Länge der Bänder, die Beschaffenheit des Materials und der Arbeit, sondern weit mehr über den Mißbrauch, solche Mängel durch die Art der Verpackung zu verdecken, indem der Ballen äußerlich mit einer Lage besserer Geflechte umgeben wird. Natürlich hat dieses System des sog. „casing" zur Folge, daß jedes der 240 Bündel, aus denen sich ein Ballen zusammensetzt, einzeln untersucht werden muß, wodurch den Käufern eine unsägliche Arbeit erwächst und die Waare entsprechend vertheuert wird.

Japan, das bisher zu den, wenn auch weniger bedeutenden Abnehmern unseres Marktes gehört hat, tritt neuerdings selbst als konkurrirender Produzent auf und fertigt jetzt ein Geflecht an, welches in Bezug auf Biegsamkeit, Weiße und Glanz den Vergleich mit dem Chinesischen wohl aushalten kann. Die Kawaguchi Strawbraid Factory in Osaka verkaufte im Vorjahre ihr Fabrikat zu 25 bis 35 Dollar-Cents für das Bündel (60 Yards durchschnittlich) und soll damit gute Geschäfte gemacht haben.

Ueber die Eigenthümlichkeiten des hiesigen Geschäfts in Strohgeflecht finden sich eingehende Angaben in dem Handelsbericht für das Jahr 1882 (Hand. Arch. 1883 II. S. 396 ff.), der auch wegen des folgenden Artikels zu vergleichen ist.

Strohhüte (Ningpo Rush Hats). Ausgeführt wurden 11 334 974 Stück gegen 9557497 Stück im Vorjahre. Weitaus der größte Theil der Ausfuhr (über 9 000 000 Stück) entfiel, wie immer, auf Dreihalm-Hüte, doch wurden, da die Konsumtionsmärkte gerade mit dieser geringsten Qualität überversorgt waren, auch ansehnliche Quantitäten Einhalm-Hüte ausgeführt, während Zweihalm-Hüte vernachlässigt blieben. Die Verpackung geschieht in Ballen von 600 Stück.

Von solchen Ballen entnahmen 1887:

	im ersten Halbjahr:	im zweiten Halbjahr:
London	636	2310
New-York	560	100
Frankreich	1962	4750
Hongkong	3002	1750
Antwerpen, Bremen u. Hamburg	202	410

In Europa und besonders auch in Deutschland kommt diese Waare (meist unter der irrthümlichen Bezeichnung „Japanhüte") immer mehr in Aufnahme. Das biegsame Material, aus dem sie angefertigt wird, ein bei Ningpo wachsendes Schilfgras, gestattet, den Hüten nachträglich jede beliebige Form zu geben und sie daher zu allen möglichen Zwecken zu verwenden. In der Riviera z. B. werden sie den Pferden auf den Kopf gesetzt, um sie gegen die Sonne zu schützen; ferner begegnet man ihnen in Badeanstalten, hübsch garnirt sind sie beliebt als Promenadenhüte für Damen 2c., wo sie dann zu 1 bis 2 Mark das Stück verkauft werden, während der hiesige Originalpreis für geringste Sorten etwa mit 5 Pfennig für das Stück anfängt. Es wurde nämlich im letzten Jahre bezahlt für 1000 Stück:

		9 zöll.	10 zöll.	11 zöll.	12 zöll.	13 zöll.
Dreihalm-Hüte	Taels	$8\frac{3}{4}$	$9\frac{1}{2}$	10,05	$11\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$
Zweihalm-Hüte	„	14	15	16	$17\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{2}$
Einhalm-Hüte	„	17	18	$19\frac{1}{2}$	21	23
Ventilators	„	19	20,05	22	$23\frac{1}{2}$	$26\frac{1}{2}$
Extrafeine	„	$23\frac{1}{2}$	$26\frac{1}{2}$	32	36	$39\frac{1}{2}$

Auch das Geschäft in Strohhüten ist sehr schwierig, weil die Chinesen selten die vereinbarten Maße reell liefern.

Ein verwandter Artikel sind Ningpo-Matten, welche aus demselben Material angefertigt und im letzten Jahre sehr in Aufnahme gekommen sind. Weniger Beachtung für die Ausfuhr fanden bis jetzt Schuhe, aus Stroh und Schilfgras, im Preise von 1 bis 12 Dollar-Cents für das Paar hergestellt.

Häute von Kühen und Büffeln. Die Ausfuhr betrug 66 816 Pikuls gegen 75 026 Pikuls im Jahre 1886, und vertheilte sich auf die Bestimmungsländer wie folgt:

Großbritannien	15 556	Pikuls,
Hongkong	14 519	„
Frankreich	4 763	„
Andere Länder des Europäischen Kontinents	13 371	„
Amerika	16 807	„
Japan	861	„

Trotz der Abnahme der Ausfuhr war das Geschäft in Kuhhäuten sehr lebhaft, weil niedrige Preise eine erfolgreiche Konkurrenz mit Indischer Waare ermöglichten. Im Monat Mai erreichte daher die Ausfuhr die noch nicht gesehene Ziffer von 20 000 Pikuls. Die Preise waren 11,50 Taels für den Pikul „unselected" gegen 13 bis 14,25 Taels im Vorjahre.

In Central-China giebt es wenig Schlachtvieh, da die herrschende buddhistische Religion das Fleischessen verbietet. Die hier gehandelten Kuh- und Ochsenhäute stammen größtentheils aus den nordwestlichen Provinzen, in denen das mohammedanische Bevölkerungs-Element vorherrscht, und gelangen über Hankau, wo sie zuerst gesammelt werden, nach Schanghai. Die Zubereitung für die Ausfuhr geschieht theils in Hankau, theils hier, wo ein großes öffentliches und ein Privat-Etablissement für diesen Zweck bestehen. Die Häute werden zunächst in eine Arseniklösung gelegt, dann an der Sonne getrocknet, auf hydraulischem Wege oder mit Dampf gepreßt und in Ballen von $\frac{3}{4}$ Tons gepackt. Die Saison dauert von November bis Mai; obgleich auch später noch Verschiffungen stattfinden, sind die Winterhäute doch immer die gesuchtesten. Büffelhäute haben geringere Bedeutung für die Ausfuhr.

Die in Schanghai vor einigen Jahren in ziemlichem Umfange begründete Gerbereifabrik ist wieder eingegangen. Trotz des massenhaft zuströmenden Rohmaterials und aller erforderlichen Zuthaten hat es sich nicht bezahlen wollen, hier Leder für die Ausfuhr herzustellen.

Federn. Die Ausfuhr, 18 854 Pikuls, ist sich mit der vorjährigen Ausfuhr (18 580 Pikuls) so ziemlich gleich geblieben. Hauptbestimmungsland ist Deutschland mit 13 689 Pikuls; nach England gingen 1085, nach Hongkong 3290, nach Amerika 14 Pikuls. Graue Entenfedern sind die bei Weitem gangbarste Sorte. Die Waare kam in der letzten Zeit mit so viel Schmutz und anderen Zuthaten, namentlich Hühnerfedern gemischt, an den Markt, daß ihre Brauchbarkeit dadurch ernstlich gelitten hat und in einzelnen Fällen Sendungen von Hamburg, dem Centralmarkt, hierher zurückgekommen sind. Die Sendungen der letzten Saison sind weit besser ausgefallen und fanden zu Preisen von $7\frac{3}{4}$ bis 8,30 Taels für den Pikul guten Absatz. Kostbarere Spezialitäten sind:

	für den Pikul Taels.
wilde Entenfedern, Jahresertrag 800 bis 1000 Pikuls	$9\frac{3}{4}$ bis 10
$\frac{1}{2}$ graue, $\frac{1}{2}$ weiße Gänsefedern, Jahresertrag etwa 1000 Pikuls	$10\frac{1}{2}$ „ 11
weiße Federn, Jahresertrag 600 bis 800 Pikuls	15 „ 23

Die Federn werden meist ohne weitere Bearbeitung, nachdem sie nur zur Frachtersparniß möglichst zusammengepreßt sind, versandt, um dann zu Hause gereinigt und für ihre Verwendung als Bettfedern vorbereitet zu werden. Einzelne hiesige Geschäftshäuser lassen jedoch das Reinigen und Auslesen bereits hier vornehmen, wobei die künstlichen Erschwerungszuthaten ganz abgesondert und die Federn in drei Nummern sortirt werden.

Schweinsborsten wurden 3067 Pikuls gegen 2358 Pikuls im Jahre 1886 ausgeführt. Bestimmungsland war bisher fast ausschließlich Großbritannien, das auch im Jahre 1887 von dem Gesammtquantum allein 2908 Pikuls erhielt, während der Rest sich auf Deutschland, Frankreich und Japan vertheilte. Neuerdings scheint jedoch Hamburg sich mehr für den Artikel zu interessiren und größere direkte Bezüge machen zu wollen. Die Waare kommt stets nach den Längen der Borsten assortirt an den Markt und ist nur in dieser Weise käuflich. Die Preise richten sich ganz nach dem Sortiment der Längen. Enthielt dasselbe z. B. 70 pCt. kurze Borsten von $3^1/_2$ Engl. Zoll und 30 pCt. längere von 4 bis $6^1/_2$ Engl. Zoll, so wurde dafür 39 Taels für den Pikul bezahlt.

Von anderen Haaren wurden ausgeführt:

		1887.	1886.
Ziegenhaare	Pikuls	3 431	4 735
Pferdehaare	„	1 688	2 082
Menschenhaare	„	296	281
Yakshaare	„	46	96
Yakschwänze	Stück	12 424	13 262

Unter den für Deutschland besonders in Betracht kommenden, der Farbstoff- und Droguerie-Branche angehörenden Produkten erwähnen wir zunächst Galläpfel, deren Ausfuhr sich in den letzten Jahren folgendermaßen gestaltete:

	1884. Pikuls.	1885. Pikuls.	1886. Pikuls.	1887. Pikuls.
Nach London	13 417	11 672	8 763	12 680
„ New-York	2 151	315	1 133	149
„ Deutschland	2 513	5 093	5 990	6 299
„ Frankreich	7 417	828	2 487	1 407
„ Hongkong	7 777	6 466	3 268	4 713
Zusammen	33 276	24 378	21 641	25 248

Von den unter der Rubrik Hongkong genannten Verschiffungen, von Schanghai mit Küstendampfern nach Hongkong befördert, ging der weitaus größere Theil mittelst Segelschiffe oder Dampfer nach Europäischen Häfen (Havre, Antwerpen, Hamburg, London), ein Theil auch nach New-York weiter. — In Ermangelung einer offiziellen Ausfuhrliste in Hongkong ist jedoch eine genaue Feststellung der Ausfuhrziffern ausgeschlossen. Je nach der Provenienz unterscheidet man Szechuan- und Honan-Galläpfel, gangbarste Waare sind Wuhu- und Hangtschau-Galläpfel, etwa 5000 Pikuls jährlich, in der Regel besser als die ersteren. Außerdem kommt noch eine Sorte runde Galläpfel an den Markt, die jährlich etwa 1500 Pikuls ergiebt.

Die Ernte von 1886/87 war sowohl quantitativ als qualitativ günstig ausgefallen, doch blieb die Nachfrage für den Artikel zu Anfang der Saison eine ziemlich schwache, weshalb die Schanghai-Marktwerthe im Januar auf 11 Taels für den Pikul (für Szechuan-Qualität) fielen. Ein Aufschwung des Geschäfts in den Monaten Februar und März brachte die Preise zum Steigen, eine Tendenz, die, einige geschäftslose Sommermonate ausgenommen, bis zu Ende der Saison im November anhielt. Um diese Zeit waren die Werthe auf 14 Taels für den Pikul gestiegen; eine zunehmend rege Nachfrage, zum Theil auf Spekulation beruhend, trug dazu bei, den Markt fester zu stimmen, und brachte gegen Ende des Jahres die Preise auf 14,75 Taels für den Pikul. Die direkte Ausfuhr nach Deutschland hat, wie sich aus der obigen Zusammenstellung ergiebt, Fortschritte gemacht, ein Beweis, daß die Deutsche Handelswelt bestrebt ist, das Deutsche Geschäft mehr und mehr unabhängig von den Englischen Märkten zu machen. Bei dem Einkauf von Galläpfeln muß mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden, da die Chinesen auch diesen Artikel mit Beimischungen von Sand und anderen Zuthaten nicht verschonen. Ebenso wie bei Federn sind übrigens die Lokalbehörden in den Produktionsdistrikten gegen diesen Unfug bereits energisch eingeschritten.

Rhabarber. Die Verschiffungen von Schanghai nach Europa stellen sich für die letzten 3 Jahre wie folgt:

	1885. Pikuls.	1886. Pikuls.	1887. Pikuls.
Nach London	3422	2246	1060
„ Hamburg	200	272	412
„ Frankreich	31	148	70
Zusammen	3653	2665	1532

Diese Ausfuhrstatistik versteht sich nur für die Verschiffungen mit direktem Dampfer von Schanghai nach Europäischen Häfen, denn, wie bei Galläpfeln, so finden auch nicht unbeträchtliche Quantitäten Rhabarber ihren Abzug mit Küstendampfern nach Hongkong, von wo jedenfalls ein Theil nach Triest, Havre und Hamburg weiter versandt wird. Ein erfreuliches Zeichen ist die Ausdehnung des direkten Handels mit Deutschland, während Deutsche Droguisten in früheren Jahren ihren Bedarf fast ausschließlich am Londoner Markte zu decken gewohnt waren. Allerdings sind es meist die geringeren und wohlfeileren Sorten, welche ihren Weg direkt nach Deutschland nehmen, während für die feineren Qualitäten der Londoner Markt noch immer das größere Feld bietet. Die allgemeine Abnahme der Rhabarberausfuhr nach Europa dürfte darauf zurückzuführen sein, daß neuerdings andere Mittel von ähnlichen Wirkungen entdeckt und eingeführt worden sind, welche den Konsum dieser Medizinaldrogue beeinträchtigen. Die große Entwerthung des Artikels auf den Europäischen Märkten, insbesondere in London, scheint diese Annahme zu bestätigen. Die Werthe von Schensi-Rhabarber der besten Qualität schwankten im Jahre 1887 zwischen 35 und 53 Taels für den Pikul, die Preise erreichten ihren Höhepunkt im Juli, fielen jedoch gegen Ende des Jahres auf 40 Taels. Die Zufuhren des Jahres ließen mit wenigen Ausnahmen qualitativ zu wünschen übrig, was weniger einem ungünstigen Ausfall der Ernte als dem Mangel an Sorgfalt bei Herrichtung der Wurzel zuzuschreiben ist, denn es ist eine unbestrittene Thatsache, daß mit dem Fallen der Rhabarberwerthe in den letzten 10 Jahren die Trocknung und Herrichtung der Wurzel von den Chinesen mehr und mehr vernachlässigt worden ist. — In sonnengetrocknetem Canton-Rhabarber (eine in der Provinz Szechuan gewonnene Rhabarbersorte, so genannt, weil dieselbe in früheren Jahren in Canton an den Markt gebracht wurde) war die Ernte des Jahres 1887 klein, obgleich für den mehr und mehr schwindenden Bedarf genügend, und hatte außerdem durch anhaltend feuchte Witterung gelitten, wie aus den meist aus wurmiger, schwammiger und dunkel brechender Wurzel bestehenden Vorräthen hervorging. Der Verkaufspreis in Schanghai hielt sich auf durchschnittlich 20 Taels für den Pikul. Der Bedarf für ofengetrockneten Szechuan (high dried Szechuan), wie die dritte Rhabarbersorte genannt wird, ist entschieden im Zunehmen begriffen. Leider hatte die letztjährige Ernte,

gleich wie bei der Cantonwurzel, durch Feuchtigkeit stark gelitten und zeigten die meisten hier eingelieferten Vorräthe wurmige, grau oder dunkelbrechende Waare. Die Preise, zu Anfang des Jahres 12 Taels für den Pikul, stiegen nach Eintreffen der neuen Ernte im Mai auf 18 bis 19 Taels, gingen jedoch gegen Ende des Jahres auf 16 Taels zurück. Die Chinesischen Händler haben bei den letztjährigen niedrigen Rhabarberpreisen große Verluste erlitten, weshalb sich die weniger bemittelten unter ihnen aus dem Geschäft zurückziehen mußten. Für die nächste Saison werden höhere Preise erwartet, die sich dann vermuthlich halten werden, da sonst das die Kosten nicht mehr deckende Geschäft aufhören müßte.

Moschus. Die Ausfuhr betrug im letzten Jahre

	Pikuls		Pikuls	
nach London	6,07	gegen	6,58	im Jahre 1886,
„ Marseille (Paris)	7,70	„	6,85	„ „ „
„ New-York	2,85	„	3,89	„ „ „
„ Hamburg	0,71	„	0,61	„ „ „
zusammen	17,33	gegen	17,93	im Jahre 1886,

bestehend aus

etwa 70 pCt. Tonkin (Tibetanischer Moschus),
„ 20 „ Yünnan (aus der gleichnamigen Chinesischen Provinz),
„ 10 „ Cabardine (Russischer Moschus, von Tientsin angebracht).

Während die Ausfuhr nach Frankreich von Jahr zu Jahr größeren Umfang annimmt, hat der direkte Handel mit Deutschland in den letzten Jahren kaum Fortschritte gemacht, weil die Deutschen Parfümerie-Fabrikanten nur geringe Mengen Moschus verarbeiten, deren Bezug über London sich vortheilhafter stellt. Dagegen befindet sich der Moschushandel in Schanghai fast ausschließlich in Deutschen Händen. Die Werthfrage für diesen Artikel hat, Hand in Hand gehend mit der Ausdehnung der Parfümerie-Industrie, im Jahre 1887 einen wesentlichen Aufschwung genommen; im gleichen Verhältniß aber haben die Moschuswerthe am Schanghai-Markte eine Steigerung erfahren, welche bei Annahme der Durchschnittswerthe von

160 Taels für das Kätti Tonkin im Jahre 1886
und 185 „ „ „ „ „ „ 1887

sich auf nicht weniger als 16 pCt. beläuft. Dieses höhere Preisverhältniß ist indessen nicht allein auf die zunehmende Nachfrage für den Bedarf zurückzuführen, sondern wurde zum großen Theile verursacht durch die überaus kleinen Vorräthe in den Monaten Mai bis Oktober, ein Umstand, welcher den Chinesischen Händlern das Werkzeug zum Treiben der Marktwerthe in die Hände gab. Im Herbst und Winter trafen dann große Zufuhren von recht guter Qualität ein, die sich von 185 Taels für das Kätti anfangend, in einzelnen Fällen bis zu 255 Taels steigend, rasch verkauften, aber eine Ueberfüllung des Marktes zur Folge hatten. In London ging der Artikel bei den dort noch vorhandenen bedeutenden Vorräthen rasch herunter, womit hier alle Nachfrage aufhörte und die Preise wieder auf 185 bis 195 Taels fielen. Zu diesen Preisen ist gute Waare im Innern aber nicht käuflich und kam auch in der letzten Zeit nicht mehr an den Markt, so daß hier ein völliger Geschäftsstillstand eingetreten ist. Nach den einzelnen Sorten schwankten die gewöhnlichen Marktpreise im Jahre 1887 folgendermaßen:

	für das Kätti Taels.		im Jahre 1886 für das Kätti Taels.
Tonkin	171 bis 215	gegen	126 bis 180
Yünnan	131 „ 150	„	98 „ 140
Cabardine	58 „ 62	„	52 „ 58

Die Waare kommt in einfachen Holzkisten von 8 bis 14 Kättis hier an den Markt. Jede Partie enthält eine Anzahl verfälschter „pods“ (Beutel), die mitgekauft werden müssen. Die betreffende Partie wird dann in der Regel von dem Exporteur geschnitten und für den Londoner Markt sortirt, und ergiebt im Durchschnitt etwa

50 bis 55 pCt. sog. London Piks I, feine dünnhäutige Waare,
20 „ 30 „ „ „ „ I und II, theilweise oder ganz gefälschte pods,
20 „ 25 „ Hautabfall und Gewichtsverluste.

Die Verfälschungen bestehen aus Erde, geriebenem Holz, kleinen Stücken Leder oder Haut, die in den Beutel eingeschoben werden, nachdem das Grain daraus entfernt ist. Weniger häufig trifft man Verfälschungen mit Blei oder schweren Fleischtheilen oder Papier zwischen der dünnen inneren und der dicken Außenhaut, welch letztere nur beim Schneiden entdeckt werden können. Im letzten Jahre sind Verfälschungen bis zu 80 pCt. festgestellt worden, aber in Ermangelung besserer Qualitäten fand selbst solche Waare meist noch Abnehmer.

Die direkt von hier nach Deutschen, Belgischen und Niederländischen Häfen ausgeführten Waaren finden sich in der nachfolgenden, auf den täglichen Veröffentlichungen des Zollamts beruhenden Uebersicht zusammengestellt.

Uebersicht der im Jahre 1887 nach Deutschen, Belgischen und Niederländischen Häfen direkt ausgeführten Waaren.

Waaren.		Nach Hamburg.	Nach Bremen.	Nach Antwerpen.	Nach Amsterdam.
Wilde Seide	Pikuls	50	—	—	—
Seidene Stückgüter und Pongees	„	1,35	—	2,47	—
Thee	„	462,56	837,09	233,48	—
Tabak in Blättern	„	543,75	720,33	27,40	—
Bohnen	„	—	—	20	—
Galläpfel	„	6 928,71	215,75	140,50	—
Rhabarber	„	121,29	18,57	—	—
Moschus	Kättis	76¼	—	—	—
Canthariden	„	330	—	—	—
Hanf	Pikuls	38,74	—	295,10	—
Strohgeflecht	„	—	13,77	40,41	—
Strohhüte	Stück	12 000	2400	393 000	—
Entenfedern	Pikuls	13 037,85	556,66	—	85,77
Schweinsborsten	„	64,59	—	—	—
Pferdehaar	„	28,05	—	—	—
Dachshaar	„	9,53	—	—	—
Dachsschwänze	Stück	947	—	—	—
Kameelhaar	Pikuls	23,46	—	—	—
Kuhhörner	„	62,80	—	—	—
Kuhhäute	„	1 645,26	—	762,63	—
Felle:					
Ziegen-	Stück	1 936	186	—	—
Lamm-	„	11	—	—	—
Fuchs-	„	115	—	—	—
Otter-	„	132	—	—	—
Waschbär-	„	249	—	—	—
Leopard-	„	14	—	—	—
Tiger-	„	3	—	—	—
Wiesel-	„	260	—	—	—
Baumwollene Watte	Pikuls	942,70	—	—	—
Kokons des Eichenspinners	„	—	1,68	—	—
Goldstaub	Taels	92,11	—	—	—
Messingwaaren	Pikuls	8,36	—	—	—
Farben	Kisten	—	5	—	—
Tusche	Kättis	230	—	—	—

Schiffsbewegung, Frachten, Wechselkurse.

Der Schiffsverkehr Schanghais im Jahre 1887 und die Betheiligung der verschiedenen Flaggen daran ergiebt sich aus der folgenden, auch das Vorjahr mit berücksichtigenden Zusammenstellung.

Nationalität.	Dampfschiffe.				Segelschiffe.				Zusammen Schiffe.			
	1887.		1886.		1887.		1886.		1887.		1886.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	1225	1 236 862	1335	1 271 568	55	30 151	93	60 466	1280	1 267 013	1428	1 332 034
Vereinigte Staaten von Amerika	—	—	—	—	30	14 512	62	41 490	30	14 512	62	41 490
Deutsche	251	166 247	199	136 570	19	5 689	28	8 833	270	171 936	227	145 403
Französische	41	86 555	28	65 703	—	—	2	670	41	86 555	30	66 373
Russische	5	3 495	4	2 841	—	—	—	—	5	8 495	4	2 841
Belgische	4	2 232	5	4 998	—	—	—	—	4	2 232	5	4 998
Spanische	—	—	—	—	10	2 920	27	3 470	10	2 920	27	3 470
Schwedisch-Norwegische	—	—	2	2 246	8	6 287	12	9 472	8	6 287	14	11 718
Italienische	—	—	—	—	4	4 985	1	1 308	4	4 985	1	1 308
Siamesische	—	—	—	—	1	294	5	1 489	1	294	5	1 489
Japanische	100	93 972	113	97 237	23	10 215	23	10 626	123	104 187	136	107 863
Chinesische	631	675 036	622	635 981	261	35 196	259	34 811	892	710 232	881	670 792
Dänische	18	12 804	4	2 727	1	241	1	248	19	13 045	5	2 975
Oesterreichisch-Ungarische	—	—	—	—	—	—	1	1 418	—	—	1	1 418
Zusammen	2275	2 277 203	2308	2 217 030	412	110 490	514	174 301	2687	2 387 693	2822	2 391 331

Die obige Tabelle enthält nur die stattgehabten Einklarirungen oder Schiffsankünfte; im Ganzen stellen sich die nach und von Schanghai ausgeführten Schiffsreisen wie folgt:

	Anzahl.	Tonnengehalt.
1887	5474	4 827 185
1886	5539	4 691 376

Einschließlich der Ausklarirungen hat also eine Zunahme der letztjährigen Schifffahrtsbewegung um 135 809 Reg.-Tonnen stattgefunden.

Die Schiffsreisen in Ballast verhalten sich zu den mit Ladung ausgeführten Reisen wie folgt:

Eingegangen sind:

	Dampfschiffe.		Segelschiffe.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen
in Ballast	95	80 054	21	6 894
mit Ladung	2180	2 197 149	391	103 596

Ausgegangen sind:

	Dampfschiffe.		Segelschiffe.	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
in Ballast	311	224 199	99	47 843
mit Ladung	2060	2 094 309	327	73 144

Zusammen geschahen demnach von 2687 Einklarirungen 116 oder 4 pCt. und von 2787 Ausklarirungen 410 oder 15 pCt. in Ballast. Daß die Ausklarirungen in Ballast so sehr überwiegen, erklärt sich hauptsächlich aus der starken Kohleneinfuhr Schanghais aus Japan, wohin die Kohlendampfer meist ohne Ladung gehen. Auch die aus Australien mit Kohlen und aus Canada mit Holz einkommenden Segelschiffe finden nur schwer passende Ausgangsladung in Schanghai, so daß beinahe ein Drittel derselben den Hafen wieder in Ballast verlassen mußte.

Von sämmtlichen Schiffsreisen entfallen 1336 oder 25 pCt. auf den Verkehr Schanghais mit dem Auslande und 75 pCt. auf den Verkehr mit Chinesischen Küstenplätzen und den Häfen des Yangtsekiangs. Deutsche Häfen sind an dem direkten Verkehr mit 31 Reisen oder 0,6 pCt. betheiligt.

An neuen Schifffahrtsunternehmungen ist zu erwähnen die Errichtung einer regelmäßigen Dampferlinie zwischen Yokohama und Vancouver, welche indirekt auch für Schanghai von Bedeutung ist, weil sie einen Theil des sonst über den Suez-Kanal von hier nach Amerika gegangenen Waarenverkehrs und einen erheblichen Theil des Passagierverkehrs mit Europa an sich ziehen wird. Durch schnellere Beförderung, billigere Ueberfahrtspreise und günstigeres, auch im Sommer kühles Klima, ist diese im Anschluß an die Eisenbahn durch Canada eingerichtete Linie rasch in Aufnahme gekommen.

Die Französische Postdampferlinie (Messageries Maritimes) hat im Sommer 1887 die Zweiglinie Hongkong—Yokohama eingestellt und läßt jetzt ihre direkt von Marseille kommenden Dampfer auf der Ausreise nicht mehr Schanghai anlaufen, sondern 9 Meilen unterhalb in der Flußmündung bei Wusung entlöschen. Sodann setzen die Dampfer ihre Reise über Hiogo nach Yokohama fort, um von dort nach Schanghai zurückzukehren und von hier aus die Rückreise nach Marseille anzutreten. Finanziell soll sich die Einrichtung in keiner Weise bewährt haben.

Die im Sommer des Vorjahres ins Leben getretene Reichs-Post-Dampferlinie des Norddeutschen Lloyd hat im Jahre 1887 13 Reisen zwischen Bremen und Schanghai ausgeführt. Die Leistungsfähigkeit der Linie in Beziehung auf Schnelligkeit der Beförderung, Komfort der Passagiereinrichtungen und sorgfältige Ablieferung der Frachtgüter findet immer allgemeinere Anerkennung; seit September 1887 konnte der Bedarf an Raum nicht mehr gedeckt und mußten bei den letzten Dampfern in der Regel 200 bis 300 t Ladung ausgeschlossen werden. Die Linie hat im Jahre 1887 von und nach Schanghai 18 735 t Ladung und 364 Passagiere, worunter 174 nicht der Deutschen Nationalität angehörten, befördert. Hinsichtlich der Deutschen Schifffahrt sind noch die folgenden Einzelheiten von Interesse. Dieselbe bestand im Ganzen aus 270 Einklarirungen mit 339 195 Reg.-Tonnen, dem Vorjahre gegenüber eine Zunahme um 43 Einklarirungen bezw. 26 533 Reg.-Tonnen zeigend.

Es sind eingekommen von Nagasaki 132, Hankau 35, Kilung 14,

Bremen 13, Tientsin 13, Kuchinotzu 12, Amoy 9, Futschau 6, Tschifu 5, Hakodate 4, Singapore 3, Tschinkiang 3, Hongkong 3, Hiogo 2, Freemantle 2, Port Blakely, Swatau, Newcastle, Sydney, Taiwan, Takao, Kuangdang (Celebes), Niutschwang, Burrard-Inlet je 1 = 9 Schiffe, zusammen 264 Schiffe. Die übrigen 6 Schiffe klarirten wegen Flaggenwechsels oder Wind und Wetter ein.

Die Eingangsladung bestand aus Kohlen (Nagasaki, Kuchinotzu, Sydney) bei 128 Schiffen, aus Bauholz (Futschau, Burrard-Inlet) bei 7 Schiffen, aus Seegras (Hakodate) bei 5 Schiffen, aus Sandelholz (Freemantle, Singapore) bei 2 Schiffen, aus Zucker (Takao), Strohgeflecht (Tschifu), Bohnenkuchen (Tschifu), Stuhlrohr (Kuangdang), bei je 1 Schiff. Die übrigen kamen mit Stückgütern, 8 davon jedoch in Ballast.

Ausgegangen sind nach Nagasaki 139, Hankau 33, Tientsin 15, Bremen 12, Kuchinotzu 12, Kilung 11, Tamsui 10, Niutschwang 6, Futschau 4, Tschinkiang 3, Wladiwostok 3, Amoy 3, Bangkok 2, Hongkong, Ningpo, Swatau, Kinkiang, Singapore, Puget Sound, Tschemulpo je 1 Schiff = 6 Schiffe, zusammen 261 Schiffe. Die übrigen Schiffe wurden wegen Verkaufs und Flaggenwechsels ausklarirt.

Von den ausgehenden Schiffen waren 141 in Ballast; 110 Schiffe hatten Stückgüter, 9 Schiffe Reis für Tientsin und 1 Schiff hatte Petroleum und Baumwollensamen für Tschinkiang geladen.

An den vorstehend aufgeführten Reisen Deutscher Schiffe waren im Ganzen 39 verschiedene Fahrzeuge, und zwar 24 Dampfer und 15 Segelschiffe, betheiligt. Die Deutsche Dampfschiffsrhederei in Hamburg (Kingsinlinie) läßt ihre Schiffe nicht mehr nach Schanghai fahren, sondern die für hier bestimmten Waaren in Hongkong umladen. Die bisher unter brittischer Flagge fahrende sog. Siemssensche Küstenlinie zwischen Canton, Hongkong, Schanghai ist in das Eigenthum einer in Hamburg domizilirten Aktiengesellschaft übergegangen und wird die Deutsche Flagge erhalten, wodurch die Deutsche Schiffsliste im nächsten Jahre voraussichtlich einen starken Zuwachs erhalten wird.

Frachten. Im ersten Halbjahr lag der Frachtenmarkt nicht ungünstig. Der durchschnittliche Satz für Thee nach London war 3 Pfd. Sterl. für die Tonne von 40 Kubikfuß; Schwankungen von $2\frac{1}{2}$ Schill. fanden sowohl über wie unter diesem Satz statt. Für gewöhnliche Ladung wurden je nach dem Werth verschiedene Raten berechnet:

> bei einem Werth von über 16 Pfd. Sterl. für die Tonne von 40 Kubikfuß 2 Pfd. Sterl. 12 Schill. 6 Pce. bis 2 Pfd. Sterl. 15 Schill.; bei einem Werth von 12 bis 16 Pfd. Sterl. für die Tonne von 40 Kubikfuß 2 Pfd. Sterl. 3 Schill. 6 Pence bis 2 Pfd. Sterl. 5 Schill.; bei einem Werth von unter 12 Pfd. Sterl. für die Tonne von 40 Kubikfuß 1 Pfd. Sterl. 10 Schill.

Im August 1887 zogen sich mehrere Linien von der Dampferkonferenz, welche den hiesigen Frachtenmarkt so lange beherrscht hatte, zurück, womit das Signal zu einer allgemeinen Auflösung der letzteren gegeben war. Die Frachten nach London und Europa überhaupt sanken rapide und erreichten schon im Oktober den niedrigsten Satz von 1 Pfd. Sterl. für die Tonne von 40 Kubikfuß, der dann bis zum Ende des Jahres nicht mehr verlassen worden ist. Die Frachten nach Amerika waren von der sinkenden Tendenz weniger berührt, sondern hielten sich ziemlich gleichmäßig auf 2 Pfd. Sterl. 5 Schill. bis 2 Pfd. Sterl. 15 Schill. für Dampfer und 1 Pfd. Sterl. 2 Schill. 6 Pence bis 1 Pfd. Sterl. 6 Schill. für Segelschiffe für die Tonne von 40 Kubikfuß. — Das ganze Frühjahr über war gute Nachfrage nach Küstendampfern, deren Angebot stets gering blieb. Seit Mitte Juni ließ die Nachfrage nach, so daß während des übrigen Jahres nur ein schleppendes Geschäft zu wenig befriedigenden Raten stattfand. An Kohlenfrachten wurden bezahlt von Nagasaki oder Kuchinotzu nach Schanghai 1,10 bis 1,50 Dollars für die Tonne, was für den Charterer zugleich das Recht bedingt, Güter von Schanghai nach dem Kohlenhafen kostenfrei zu verladen. Für andere Produkte im Küstenhandel waren die Raten für den Pikul: Niutschwang nach Amoy 0,17 bis 0,21 Dollars, Niutschwang nach Swatau $0{,}19\frac{1}{2}$ bis 0,24 Dollars, Niutschwang nach Hongkong und Whampoa 0,23 Dollars, Wuhu und Tschinkiang nach Whampoa Cornbarins 0,14, Tschifu nach Amoy 0,15 bis 0,16 Dollars, Tschifu nach Kobe 0,20 Dollars, Schanghai nach Kobe 0,15 Dollars ꝛc.

Die Wechselkurse, welche sich von dem im Spätsommer des Jahres 1886 erlittenen großen Rückgang zu erholen schienen und zu den besten Hoffnungen auf eine dauernde Hebung des Silberwerths berechtigten, haben diese Erwartungen nicht erfüllt, sondern ergaben für das Jahr 1887 den niedrigsten bisher gekannten Durchschnitt. Das Jahr begann mit einem Kurse von 4 Schill. 9 Pence für Wechsel mit Dokumenten 4 Monate Sicht auf London für 1 Tael hiesiger Währung. Schon im Februar fiel der Kurs um 1 Penny, ebenso im März, und Anfang April war mit 4 Schill. $3\frac{5}{8}$ Pence der niedrigste Stand erreicht. Während der Sommer- und Herbstmonate schwankte der durch den Bedarf des Ausfuhrhandels wieder etwas gehobene Kurs unaufhörlich zwischen 4 Schill. $4\frac{1}{2}$ Pence und 4 Schill. $5\frac{1}{2}$ Pence, mit welcher letzteren Rate das Jahr im Dezember schloß, ohne daß Anzeichen für die Wiedergewinnung einer größeren Festigkeit der Silberwerthe vorhanden gewesen wären.

Tientsin.

Schifffahrtsbewegung während des Jahres 1887.[1])

Für die Schiffsbewegung ist, soweit Schiffe fremder Bauart in Betracht kommen, in Uebereinstimmung mit dem andauernden Aufschwung des fremden Gesammthandels im Hafen von Tientsin auch für das abgelaufene Jahr ein Fortschritt zu verzeichnen.

Für die letzten drei Jahre wird die Entfaltung des hiesigen Schiffsverkehrs durch nachstehende, den zollstatistischen Tabellen entnommene Zahlen belegt, wobei zu bemerken ist, daß unter Anzahl der Schiffe, die An- und Abmeldungen zu verstehen sind.

	1885.	1886.	1887.	
Anzahl	872	1 062	1 196	Schiffe,
Raumgehalt	662 242	778 876	886 884	Reg.-Tonnen.

Darnach zählt das verflossene Jahr 144 Schiffe mehr, als das unmittelbar voraufgehende und 324 mehr, als das Jahr 1885.

Der Raumgehalt ist im Jahre 1887 gegen das Vorjahr um 108 008 und gegen das Jahr 1885 um 224 642 Reg.-Tonnen gestiegen.

Von der für das Jahr 1887 angegebenen Dampferzahl waren staatlich subventionirt:

Japanische Dampfer	64
Chinesische „	398
zusammen Dampfer	462

gegen 410 im Jahre 1886.

---

1) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 540.

Mit Ladung kamen an:

Dampfer	499
Segelschiffe	87
zusammen Schiffe	586

In Ballast kamen an 12 Dampfer.

Es liefen aus mit Ladung:

Dampfer	469
Segelschiffe	40
zusammen Schiffe	509

In Ballast gingen in See:

Dampfer	42
Segelschiffe	47
zusammen Schiffe	89

Neben den fremden Dampfern und Segelschiffen kommen zahlreiche, außerhalb der Kontrole des fremden Seezollamtes stehende Kauffahrteifahrer Chinesischer Bauart alljährlich während der Sommermonate den Peihò herauf und gehen bei Tientsin vor Anker. Diese Dschunken sind ein dürftiger Ueberrest der früher stattlichen Handelsflotte, welche vor Eröffnung des hiesigen Hafens für den fremden Handel den Waarenverkehr zwischen Nord- und Süd-China vermittelten, aber auch dieser dürftige Ueberrest wäre längst verschwunden, wenn die Chinesische Regierung nicht bemüht gewesen wäre, denselben aus weiter unten anzugebenden Gründen künstlich zu hegen und zu erhalten.

Die alljährlich noch in Tientsin erscheinenden Dschunken stammen sämmtlich aus Provinzen, welche südlich vom Yangtse gelegen sind, hauptsächlich aus Tschekiang und Fukhien. Obschon Statistiken über diesen Verkehr von dem sogenannten alten, d. h. einheimischen Zollamt nicht veröffentlicht werden, so lassen sich doch die Zahl der an demselben betheiligten Schiffe und deren Raumgehalt schätzungsweise ziemlich genau angeben.

Die aus der Provinz Tschekiang stammenden Dschunken, etwa 500 im Jahr, werden von der Chinesischen Regierung, insbesondere von dem Gouverneur der Provinz Kiangsu, welchem die Ausrichtung der Tributreisbeförderung obliegt, zur Herausschaffung eines bestimmten Prozentsatzes dieser Naturalgefälle nach Tientsin für eine gewisse Anzahl von Monaten gechartert.

Es soll damit nicht gesagt sein, daß die Flotte der China Merchants Steam Navigation Company, welcher wie bekannt die Beförderung des Tributreises seit ihrer Gründung gegen eine jährliche Subvention zusteht, zur Ausführung dieses Geschäftes nicht ausreicht. Aus wirthschaftlichen Rücksichten, besonders um den Klagen der einheimischen Rheder wegen Verdrängung der Dschunkenschifffahrt durch die Dampfer zu begegnen, hat die Chinesische Regierung sich gezwungen gesehen, wenigstens einen gewissen Antheil des Tributreisgeschäftes den alten Rhedereigesellschaften, deren Sitz besonders in Ningpo ist, zu belassen.

Die Charter der Schiffe erfolgt noch in der alten Weise. Zahlung in Geld für die Fracht wird nicht gewährt; es erhalten vielmehr die einzelnen Dschunken für Verpflegung der Mannschaft an Bord eine bestimmte Quantität Reis und dürfen neben der Gouvernements-Ladung noch ein Fünftel einheimische Waaren einführen, welche hier frei von Zoll und sonstigen Gefällen gelandet werden.

An dieser Waareneinfuhr ist zu einem kleinen Theil die Mannschaft als Abfindung für die Heuer betheiligt.

Die Waaren, welche auf diese Weise zollfrei hierher gelangen, bestehen hauptsächlich in Geräthschaften aus Bambus, in Zucker, trockenen Eßwaaren, Papier und Chinesischem Reisbranntwein.

Was die Fukhien-Dschunken anbetrifft, so beträgt deren Zahl ungefähr 100 im Jahr. Dieselben bringen aus der genannten, noch eines größeren Bestandes an Nutzhölzern sich erfreuenden Provinz Fichtenstangen und Planken, welche in dem zwischen hier und Taku gelegenen Orte Koku ausgeladen werden und daselbst einen Markt finden.

Die Tschekiang- sowohl als die Fukhien-Dschunken verlassen Tientsin gewöhnlich in Ballast, finden aber die Rückfracht nach dem Süden, bestehend aus Hülsenfrüchten und Bohnenkuchen, in Niutschwang oder Takuschau, dem Chinesischen Hafen an der äußersten Grenze von Liao-Tung, wo ihnen bei der Zollabfertigung ebenfalls Erleichterungen gewährt werden.

Die Gesammträume dieser 600 Dschunken beträgt nach Chinesischen Angaben schätzungsweise im Durchschnitt 145 000 Reg.-Tonnen.

An der Spitze der fremden Schifffahrt steht auch für das abgelaufene Jahr die Britische Flagge, vertreten hauptsächlich durch zwei Küstenlinien die Indo China Steam Navigation Company und die China Navigation Company.

Während die statistischen Tabellen für das Jahr 1886 bereits einen merklichen Fortschritt, 504 Britische Schiffe von 384 212 Reg.-Tonnen gegen 490 Schiffe von 370 212 Reg.-Tonnen im vorhergehenden Jahre, zu verzeichnen hatten, ist die Gesammtzahl der Britischen Dampfer und Segelschiffe im Jahre 1887 auf 590 Schiffe von 459 670 Reg.-Tonnen, das sind 86 Schiffe mehr (48 Dampfer und 38 Segelschiffe) von 75 454 Reg.-Tonnen gegen 1886, gestiegen.

Dieses Resultat ist zunächst der Einstellung eines neuen Dampfers seitens der China Navigation Company auf der nördlichen Linie, der vermehrten Ankunft von Segelschiffen, welche Bauholz von Britisch-Columbien hierher brachten, andererseits aber dem Niedergang der Durchfrachten nach Europa im August vorigen Jahres zuzuschreiben, welcher zu besonders großen Verschiffungen ermuthigte, welche hauptsächlich von Schiffen unter Britischer Flagge vermittelt wurden.

Einen geringen Fortschritt zeigt die unter der Firma China Merchants Steam Navigation Company bekannte Chinesische Dampferlinie, welche einen Zuwachs von 24 Schiffen von 11 180 Reg.-Tonnen gegen das Vorjahr aufweist.

Ein Unternehmen, welches, wenn auch vielleicht mangels bereits erzielter finanzieller Erfolge, große Rührigkeit entwickelt, ist die bereits in früheren Berichten gemeldete im Frühjahr 1886 ins Leben gerufene direkte Verbindung zwischen hier und Japan mit den Anlaufshäfen von Tschifu und Tschemulpo. Die Japanische Dampferlinie zählte im Jahre 1887 18 Dampfer von 13 494 Reg.-Tonnen mehr gegen das Vorjahr; freilich sind von der Gesammtzahl der Dampfer dieser Gesellschaft 4 in Ballast ein- und 7 ebenso ausgelaufen.

Es erübrigt noch auf den Deutschen Schiffsverkehr im Jahre 1887 näher einzugehen. Die Zahl der Deutschen Kauffahrteischiffe, welche im Jahre 1887 im hiesigen Hafen ein-, bezw. ausliefen, beziffert sich auf 112 gegen 120 Schiffe im Jahre 1886 und 94 im Jahre 1885.

Von diesen Schiffen waren 74 Dampfer und 38 Segelschiffe, darnach sind 14 Dampfer weniger, dagegen 6 Segelschiffe mehr als im Vorjahre zu verzeichnen.

Die Deutsche Dampfschifffahrt war an den großen Verschiffungen nach Europa und New-York bezw. an der Einfuhr der Europäischen Stapelartikel in keiner Weise betheiligt.

Dieser Verkehr fiel lediglich den zu einer sogenannten Konferenz geschlossenen Britischen und Chinesischen Kartelldampfern zu, während die Deutschen Dampfer sämmtlich in Chinesischer Monatscharter standen.

Was den Tonnengehalt der im Jahre 1887 hier ein- und aus-

gelaufenen Deutschen Schiffe anbelangt, so stellt derselbe sich nur um 1080 Reg.-Tonnen geringer als im Vorjahre. Derselbe betrug 58 294 Reg.-Tonnen im Jahre 1887 gegen 54 374 Reg.-Tonnen im Jahre 1886.

Von den 56 Schiffen, welche an- und abgemeldet wurden, kam kein einziges direkt von Europa, vielmehr waren sämmtliche im Küstenhandel thätig. Es sind angekommen von Canton bezw. Whampoa 7, von Hongkong 6, von Amoy 1, von Taiwanfu 5, von Futschau 12, von Ningpo 1, von Schanghai 14, von Nagasaki 8, von Hiogo 1. 1 Schiff kam in Havarei in den Hafen zurück. Es wurden ausklarirt nach Niutschwang 26, nach Tschifu 8, nach Schanghai 14, nach Kobe 4, nach Nagasaki 1, nach Futschau 1, nach Amoy 1, nach Hongkong 1.

Die Ladung der eingelaufenen Schiffe bestand aus Reis (9 Schiffe aus Schanghai), Zucker (5 Schiffe aus Taiwanfu), Bauholz (12 Schiffe aus Futschau und Japan), Kupfer (1 Schiff aus Japan), Pflanzen (2 Schiffe aus Whampoa bezw. Canton); die übrigen Schiffe brachten gemischte Ladung von verschiedenen Punkten der Chinesischen Küste und aus Japan; nur 1 Deutsches Schiff ist in Ballast eingelaufen.

Von den abgemeldeten Deutschen Schiffen liefen aus in Ballast 40 Schiffe nach Niutschwang, Tschifu, Schanghai, Nagasaki und Kobe, 9 Schiffe mit gemischter Ladung nach Niutschwang, Tschifu, Schanghai, Hongkong und Kobe, 1 Schiff mit Strohgeflechten nach Schanghai, 4 Schiffe mit Kaiping-Kohlen nach Niutschwang, Tschifu, Futschau, 1 Schiff mit Knochen nach Amoy und 1 Schiff mit Eis nach Kobe.

Die Betheiligung der einzelnen Nationen an der Schiffahrt im Hafen von Tientsin im Jahre 1887 wird durch nachstehende Tabelle veranschaulicht.

Es liefen ein und aus:

Nationalität.	Dampfer.		Segelschiffe.		Zusammen	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen.
Deutsche	74	40 460	38	12 834	112	58 294
Amerikanische	—	—	2	1 210	2	1 210
Belgische	4	2 232	—	—	4	2 232
Britische	478	413 620	112	46 050	590	459 670
Chinesische	398	327 634	—	—	398	327 634
Dänische	—	—	10	2 704	10	2 704
Französische	14	2 660	—	—	14	2 660
Japanische	54	31 886	—	—	54	31 886
Niederländische	—	—	2	704	2	704
Schwedisch-Norwegische	—	—	8	4 224	8	4 224
Siamesische	—	—	2	509	2	509
Zusammen	1022	818 492	174	68 352	1196	886 844

Ueber die Küstenfrachtraten läßt sich Neues nicht sagen; dieselben bestehen seit einer Reihe von Jahren in der alten Höhe, 4 bis 5 Taels für das Ton von Schanghai nach Tientsin und $1^1/_2$ bis 2 Taels in der entgegengesetzten Richtung, in Folge des zwischen den drei Küstenlinien geschlossenen Kartells weiter.

Die Durchfrachten von hier nach London haben dagegen dank der Auflösung der Konferenz zwischen den überseeischen Dampfergesellschaften im August vorigen Jahres eine bedeutende Ermäßigung erfahren.

Canton.

Handel in Dschunken über Kaulun und Lappa, vom 1. April bis 31. Dezember 1887.

Wie bedeutend der der Kontrole der Seezollämter nicht unterliegende Chinesische Handel in Dschunken ist, erhellt daraus, daß der Gesammtwerth für Kaulun, einen Platz in der Nähe von Hongkong, in 9 Monaten $18^1/_2$ Millionen Taels oder für das Jahr berechnet 25 Millionen betrug, während die entsprechenden Zahlen für Lappa, ebenfalls in der Nähe von Hongkong, 5 und $6^2/_3$ Millionen sind, zusammen also $31^2/_3$ Millionen Taels, während beispielsweise der Werth des Handels in Schiffen fremder Bauart für Canton im Jahre 1887 $37^8/_{10}$ Millionen Taels betrug.

Für das Delta des Perlflusses finden wir für dessen Betheiligung an dem Handel über Kaulun die folgenden runden Zahlen:

			Gesammtwerth des Handels in Dschunken.	
Einfuhr fremder Waaren	$5^2/_{10}$	Millionen gegen	$6^3/_{10}$	Millionen,
Einfuhr Chinesischer Waaren				
über Hongkong	$1^8/_{10}$	" "	$2^3/_{10}$	"
Desgl., direkter Waarenaustausch zwischen Chinesischen Plätzen	$^3/_{10}$	" "	$^4/_{10}$	"
Ausfuhr Chinesischer Waaren nach Hongkong	$7^4/_{10}$	" "	$9^8/_{10}$	"

so daß $14^7/_{10}$ Millionen von $18^9/_{10}$ Millionen auf den Theil der Provinz Kwangtung entfallen, dessen natürlicher, den Schiffen fremder Bauart geöffneter Hafen Canton ist. Hierzu könnte noch ein guter Theil von den 2 Millionen Taels hinzugerechnet werden, welche als auf die Westküste und das Festland, Hongkong gegenüber, entfallend angegeben sind.

Im Großen und Ganzen sind es dieselben Waaren wie in den Verkehrsübersichten für Canton, nur daß, wie erklärlich, nicht besonders werthvolle Massengüter mehr mit Dschunke als mit Dampfer verlandt werden. Dies trifft besonders für fremden Reis zu, von welchem über 1 Million Pikuls mit Dschunken und nur 300 Pikuls mit Dampfer in den Distrikt eingeführt wurden; für die Ausfuhr von Kassia Lignea sind die entsprechenden Zahlen 61 000 und 10 000 Pikuls.

Verkehr über Kaulun.

Fremde Einfuhr.

Die am Schlusse mitgetheilte Tabelle I zeigt die hauptsächlichsten fremden Waaren, welche von Hongkong mit Dschunken vom 1. April bis 31. Dezember 1887 nach dem Delta des Perlflusses ausgeführt worden sind. Hervorzuheben ist auch hier wieder, daß unter den fremden Waaren sich eine ganze Reihe Asiatischer Provenienzen befindet wie: Opium 75 000 Taels, Rohe Baumwolle 199 000 Taels, Baumwollengarn 989 000 Taels, Reis 1 562 000 Taels, Awabi 39 000 Taels, Betelnuß 57 000 Taels 2c., so daß der Antheil Europas und der Vereinigten Staaten von Amerika bedeutend herabgedrückt wird. In der Tabelle I ist derselbe besonders berücksichtigt worden, während die weniger wichtigen Asiatischen Provenienzen weggelassen sind. Baumwollenwaaren, außer Garn, hatten nur einen Werth von 297 000 Taels, Wollenwaaren einen solchen von 97 800 Taels und Metalle einen solchen von 391 000 Taels.

Chinesische Waaren.

Der Austausch von Chinesischen Waaren in Dschunken über Hongkong und direkt zwischen Chinesischen Plätzen hat nur ein sehr

geringes Interesse, und es sind deshalb nur diejenigen Artikel, welche verhältnißmäßig bedeutende Werthe aufweisen, in die Tabelle II aufgenommen worden.

Bemerkenswerth ist, daß mit Plätzen anderer Provinzen als der Provinz Kwangtung nur ein verschwindend kleiner Verkehr statt hatte. Die Dschunken beschränken sich augenscheinlich auf kurze Seereisen, und ihr Mitbewerb auf weiteren Reisen muß für die fremde Schifffahrt nur noch sehr wenig ins Gewicht fallen.

Ausfuhr.

Von der Ausfuhr des Distriktes mittelst Dschunken haben Seide, Seidenwaaren und seidene Kleider bei weitem den erheblichsten Werth, nämlich zusammen $2^1/_{10}$ Millionen Taels, freilich nur ein geringer Betrag im Vergleich zu den $11^8/_{10}$ Millionen Taels, welche für die gleichen Waaren unter der Ausfuhr von Canton mit Dampfern sich finden.

Nächst Seide sind die wichtigsten Posten, wie aus Tabelle III hervorgeht, Kassia, Feuerwerkskörper, Matten, Thee für fremde Länder, Porzellan, Baumwollenzeuge, Papier, Wein, Schuhwerk und Zucker hauptsächlich für den Chinesischen Bedarf, sei es in China selbst, sei es im Auslande.

Schifffahrt.

Der Dschunkenverkehr stellt sich eingehend auf 7118 Fahrzeuge, ausgehend auf 6147 Schiffe, deren Tonnengehalt nicht angegeben ist, sich aber nach anderweitigen Quellen mit einem Durchschnitt von 71 Reg.-Tonnen für die Dschunke auf über 900 000 Reg.-Tonnen berechnen läßt, eine Räumte, welche ungefähr ein Drittel derjenigen beträgt, welche die fremde Schifffahrt in Canton im Jahre 1887 den Verschiffern zur Verfügung stellte. Zu beachten ist bei diesem Vergleiche, daß ein großer Theil der Dampferräumte nicht für Beförderung der Ladung, sondern für diejenige von Reisenden gebraucht wurde, und zwar betrug die Zahl derselben rund 800 000 Personen gegen 110 000 Personen in Dschunken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die letzteren auf einem bestimmten Raum weit mehr Passagiere nehmen, als dies den Dampfern gestattet ist.

Verkehr über Lappa.

Von dem Gesammtwerth des Handels von nahezu 5 Millionen Taels entfallen 56 pCt. auf die Präfektur von Canton.

Fremde Waaren.

Wie Tabelle IV zeigt, wurden fremde Waaren im Ganzen eingeführt im Werthe von über $1^3/_{10}$ Millionen Taels, darunter Opium mit 298 885 Taels, Baumwollengarn mit 444 576 Taels, rohe Baumwolle mit 215 227 Taels und Reis mit 140 585 Taels, zusammen fast $1^1/_{10}$ Millionen, so daß für die übrige fremde Einfuhr nur der geringfügige Betrag von 265 000 Taels übrig bleibt.

Chinesische Einfuhr.

Die Chinesische Einfuhr hat im Ganzen nur einen Werth von etwas über $^8/_{10}$ Millionen Taels. Gesalzene Fische, Arzneiwaaren, Seidenwaaren, Schweine sind die Hauptartikel, und einige weitere sind in Tabelle V aufgeführt.

Ausfuhr.

Die Ausfuhr beläuft sich, wie aus Tabelle VI hervorgeht, im Werth auf $2^8/_{10}$ Millionen Taels, davon entfallen auf Seide und Seidenwaaren über $^7/_{10}$ Million, auf Thee über $^3/_{10}$ Million, auf die verschiedenen Arten Oele 456 000 Taels, Strohmattensäcke 33 000 Taels, Papier 62 000 Taels, Tabak 145 000 Taels, Schweine 122 000 Taels, Bauholz 115 000 Taels, Zucker 102 000 Taels, Wein 76 000 Taels.

Die obigen Posten ergeben rund $2^3/_{10}$ Millionen, so daß nur $^5/_{10}$ Million Taels für den Rest des Verzeichnisses übrig bleibt.

Schifffahrt.

Der soeben gekennzeichnete Handel über Lappa vollzog sich in 8032 Dschunken eingehend und ausgehend, deren Tonnengehalt auf 570 752 Reg.-Tonnen geschätzt ist.

Aus einer Tabelle, in welcher die durchschnittliche Reisedauer der Dschunken berechnet ist, ist zu ersehen, daß die längste Reise nach Plätzen in der Präfektur von Canton 52 Stunden dauert, und daß von den entferntesten Plätzen, welche in 120 Stunden erreicht werden, der eine sich auf der Südseite der Insel Hainan befindet, die Erreichung des anderen die Umschiffung der Leichtschau-Halbinsel nöthig macht.

I. Einfuhr der hauptsächlichsten fremden Waaren von Hongkong mittelst Dschunke in das Delta des Perlflusses. 1. April bis 31. Dezember 1887.

Bezeichnung der Waaren.		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Opium:			
Malva	Pikuls	5,17	2 465
Patna	„	170,51	66 670
Benares	„	17,90	6 712
Baumwollenwaaren:			
Schirting, grau	Stück	44 509	77 891
„ weiß	„	54 549	139 100
T-Tuch	„	24 427	20 763
Baumwollengarn	Pikuls	41 225,14	989 403
Wollenwaaren:			
Kamelot	Stück	3 180	30 210
Spanisch Stripes	„	1 324	18 536
Tuch, Broad, Medium und Habit	„	1 968	35 424
Metalle:			
Nageleisen	Pikuls	40 989,72	81 979
Eisenwaaren, verschiedene	„	5 652,61	45 221
Kupfer, alt	„	8 492,39	84 924
Messingplatten	„	5 541,57	74 811
Verschiedenes:			
Bernstein	„	22,48	7 868
Perlgraupen	„	436,96	1 311
Llamabraids	Kisten	1 571	628
Cement	Fässer	617	1 543
Uhren	Stück	1 992	4 393
Kohlen	Tonnen	7 176	55 973
Kokosnüsse	Stück	655 857	16 396
Baumwolle, rohe, Indische	Pikuls	26 404,07	199 351
Mehl	„	10 031,35	30 094
Glas, Fenster-	Kisten	4 045	9 708
Flaschen	Stück	333 047	6 661
Glas, Bruch-	Pikuls	8 816,19	8 816
Glaswaaren	„	1 751,40	35 028
Gummischuhe	Paar	3 491	1 745
Lampen und Brenner	Stück	18 583	4 683
Lampendocht	Pikuls	105,81	1 587
Zündhölzer	Groß	166 664	33 311

Bezeichnung der Waaren.		Menge.	Werth: Hail. Taels.
Petroleum	Gallonen	513 817	51 882
Farbwaaren	Pikuls	208,68	1 086
Reis	„	1 116 028,74	1 562 440
Seide, roh, weiß	„	8,83	2 561
„ „ gelb	„	108,35	20 586
Seidenwaaren	„	54,61	16 656
Stockfisch	„	3 885,94	19 624
Bauholz, Balken, hartes Holz	Stück	16 184	129 472
„ Planken, „ „	„	4 171	4 171
„ „ Teakholz	Kubikfuß	20 190	16 152
Regenschirme, seidene	Stück	835	1 878
„ baumwollene	„	3 641	1 027
„ Alpakka	„	2 727	1 228
Firniß	Pikuls	1 150,59	27 615

Gesammtwerth 5 223 746 Hail. Taels.

IIa. Einfuhr der hauptsächlichsten Chinesischen Waaren von Hongkong mittelst Dschunke in das Delta des Perlflusses. 1. April bis 1. Dezember 1887.

Bezeichnung der Waaren.		Menge.	Werth: Hail. Taels.
Bohnen, weiße und gelbe	Pikuls	31 176,13	46 141
Einheimische Zeuge und Nanking	„	860,48	45 606
Fische, getrocknet und gesalzen	„	169 299,86	507 899
Hanf	„	3 121,60	24 660
Kuh- und Büffelhäute, Abschnitte	„	7 191,25	28 765
Leder, schwarz	„	1 714,70	30 865
Lilienblüthen, getrocknet	„	7 489,14	41 939
Dünger	„	57 585,59	38 006
Arzneiwaaren	„	12 009,48	120 094
Parsimom	„	6 815,13	20 444
Schweine	Stück	19 651	117 906
Garneelen	Pikuls	1 973,84	19 738
Melonenkerne	„	4 821,59	21 215
Sesamsamen	„	7 868,20	25 965
Seidenwaaren	„	274,17	165 873
Granitsteine	Stück	731 912	36 596
Vermicelli und Maccaroni	Pikuls	26 974,92	142 866
Wachs, weißes	„	920,82	44 199

Gesammtwerth 1 841 761 Hail. Taels.

IIb. Austausch der hauptsächlichsten Chinesischen Waaren zwischen Plätzen des Delta über Kaulun. 1. April bis 31. Dezember 1887.

Bezeichnung der Waaren.		Menge.	Werth: Hail. Taels.
Säcke, Gras- und Stroh-	Stück	667 465	16 687
Bambus, gespalten, Blätter 2c.	Pikuls	33 727,79	33 727
Einheimische Zeuge und Nanking	„	302,74	16 045
Grasleinen, feine	„	194,16	24 832
„ grobe	„	290,47	14 992
Papier	„	1 401,79	19 625
Töpferwaaren	„	8 769,12	11 277
Salz	„	157 997	55 299
Chinesischer Wein (Samschu)	„	3 117,10	10 286
Holzstangen	Stück	46 520	11 630

Gesammtwerth 312 396 Hail. Taels.

III. Ausfuhr der hauptsächlichsten Chinesischen Waaren aus Plätzen des Delta mittelst Dschunke nach Hongkong. 1. April bis 31. Dezember 1887.

Bezeichnung der Waaren.		Menge.	Werth: Hail. Taels.
Hanfsäcke	Stück	857 950	60 067
Messingwaaren	Pikuls	2 324,96	54 637
Mauersteine, blau	Mille	20 114	80 454
„ roth	„	2 692	16 151
Kassia Lignea	Pikuls	61 086,58	292 975
Porzellanwaaren, grobe	„	31 558,73	224 067
Einheimische Zeuge und Nanking	„	3 298,89	174 841
Seidenzeuge (Kleidungsstücke)	„	812,01	487 206
Feuerwerkskörper	„	58 930,16	548 050
Leder, schwarz	„	3 909,40	70 369
Lederkoffer	„	1 159,86	28 997
Strohmatten	Stück	2 814 429	225 154
Matten, Pack-	„	6 410 987	96 165
Papier, I. Qualität	Pikuls	12 656,87	189 215
„ II. „	„	27 783,65	88 907
Papier	„	10 589,89	105 899
Chinesischer Wein (Samschu)	„	44 441,17	146 656
Schuhe und Stiefel (von Seide und Baumwolle)	Paar	332 984	165 699
Seide, roh, weiß	Pikuls	876,30	264 127
„ „ wilde oder Punjum	„	306,10	26 784
„ Kokons, ganze	„	50,52	3 586
„ Abfälle	„	2 182,25	149 265
„ Stückgüter	„	1 623,17	982 018
„ Stickereien	„	19,88	21 868
Gemischte seidene und baumwollene Gewebe	„	378,94	74 040
Flockseide	„	4,07	1 718
Seidene Angelschnüre	„	6,29	1 887
Seidenzwirn	„	164,66	53 021
Seidenbänder	„	18,69	9 345
Seidene Taschentücher	„	51,75	23 875
Zucker, brauner	„	54 566,15	136 415
„ weißer	„	3 213,41	11 568
„ Kandis	„	5 531,90	34 851
Thee, schwarzer	„	16 052,40	288 948

Gesammtwerth 7 475 505 Hail. Taels.

IV. Einfuhr der hauptsächlichsten fremden Waaren von Macao mittelst Dschunke in die Provinz Kwangtung. 1. April bis 31. Dezember 1887.

Bezeichnung der Waaren.		Menge.	Werth: Hail. Taels.
Opium	Pikuls	1 080,94	298 886
Baumwollenwaaren	Stück	84 562	123 773
Baumwollengarn	Pikuls	23 507	444 576
Wollenwaaren	Stück	690	30 548
Metalle	Pikuls	3 146	7 966
Verschiedene Waaren:			
Baumwolle, rohe	„	23 140	215 297
Weizenmehl	„	11 313	24 595
Petroleum	Gallonen	68 658	7 069
Reis	Pikuls	102 011	140 585

Gesammtwerth 1 865 046 Hail. Taels.

V. Einfuhr der hauptsächlichsten Chinesischen Waaren von Macao mittelst Dschunke in die Provinz Kwangtung. 1. April bis 31. Dezember 1887.

Bezeichnung der Waaren.	Menge.		Werth: Haik. Taels.
Fische, getrocknet	Pikuls	135 999	310 870
Arzneiwaaren	"	9 438	85 161
Oelkuchen	"	36 394	34 420
Schweine	Anzahl	7 560	42 828
Seidenwaaren	Pikuls	114	43 693
Vermicelli	"	6 207	24 838
Wachs, weiß und gelb	"	304	12 886

Gesammtwerth 830 196 Haik. Taels.

VI. Ausfuhr der hauptsächlichsten Chinesischen Waaren aus der Provinz Kwangtung mittelst Dschunke nach Macao. 1. April bis 31. Dezember 1887.

Bezeichnung der Waaren.	Menge.		Werth: Haik. Taels.
Strohmattensäcke	Stück	10 419 518	232 881
Erdnußöl	Pikuls	88 502	400 006
Holzöl	"	2 734	12 328
Sternanisöl	"	254	32 092
Kaisiaöl	"	310	11 839
Papier I. Qualität	"	135	1 563
" II. "	"	8 581	51 552
" für Gottesdienst	"	2 377	9 504
Schweine	Anzahl	21 978	122 042
Chinesischer Wein (Samschu)	Pikuls	27 278	75 997
Seide, rohe, feine	"	1 904	424 496
" " wilde	"	1 848	122 504
" Abfälle	"	85	5 154
" Kokons	"	3 046	138 274
Seidene Stückgüter	"	51	19 574
Seidene und baumwollene Gewebe	"	2	554
Seidenzwirn	"	6	1 536
Zucker, brauner	"	50 583	77 549
" weißer	"	6 393	23 127
" Kandis	"	271	1 428
Thee, schwarzer	"	32 705	337 614
Bauholz	Stück	540 256	115 816
Zucker	Pikuls	57 197	102 104
Tabak, Blätter	"	19 852	99 791
" präparirt	"	6 508	45 571

Gesammtwerth 2 802 366 Haik. Taels.

Santander.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im Jahre 1887 liefen hier 23 Deutsche Dampfer von 12 089 Reg.-Tonnen ein und aus. Direkt aus Deutschen Häfen (Hamburg, Bremen, Stettin und Danzig) kamen überhaupt 37 Dampfer, und zwar 10 Deutsche von 5092 Reg.-Tonnen und 27 Spanische von 17 145 Reg.-Tonnen mit Waaren hier an.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 528.

Die direkte Einfuhr von Deutschen Häfen ist im vergangenen Jahre in einigen Artikeln etwas lebhafter gewesen als im Jahre 1886. Namentlich sind in größerer Menge eingeführt worden:

		1887.	1886.
Flaschen, leere	Verschläge	227	41
	Stück	55 440	45 177
Glykose	Fässer	954	22
Papier	Packen	1 329	946
	Kisten	109	3
Reis	Säcke	13 243	7 631

sowie Cellulose, Droguen und Stärke.

Dagegen ist die Einfuhr in den nachstehenden Artikeln zurückgegangen:

		1887.	1886.
Eßwaaren	Kolli	603	1056
Häute	Packen	13	109
	Stück	3305	5939
Kartoffelmehl	Säcke	523	1267
Lichte	Kisten	240	1008

sowie in Kakao, Glaswaaren und Maschinen.

Ebenso zeigt sich ein bedeutender Rückgang in der Einfuhr von Sprit (2319 Fässer gegen 3643 Fässer im Jahre 1886).

Die Einfuhr von Zucker aus Deutschland, die im Jahre 1886 nur noch 50 Säcke betrug, hat ganz aufgehört.

Die Ausfuhr von hier nach Deutschland war nur unbedeutend. Mit direktem Dampfer wurden versandt nach Hamburg:

2081 Kisten Konserven,
19 " Wein.

Uebersicht der direkten Einfuhr aus Deutschland.

Bier	Kisten	110	Maschinen	Kolli	241
	Fässer	18	Manufakturwaaren	Kisten	181
Kakao	Säcke	332	Mehl	Säcke	920
Kaffee	"	100	Melasse	Fässer	154
Cellulose	Kolli	415	Möbel	Kisten	16
Droguen	"	693	Oel	"	51
	Fässer	165		Fässer	171
Eisenwaaren	Kolli	603	Papier	Kisten	109
Essenzen	Kisten	118		Packen	1 329
Fässer, leere	Stück	1 687	Pfeffer	Säcke	69
Flaschen, leere	Verschläge	227	Quincaillerie	Kisten	525
	Stück	55 440	Reis	Säcke	13 243
Glaswaaren	Kisten	82	Silberwaaren	Kisten	12
Glykose	Fässer	954	Sprit	Fässer	2 319
Häute	Packen	13	Stärke	Kisten	819
	Stück	3 305	Stockfisch	Packen	528
Kartoffelmehl	Säcke	523	Thee	Kisten	30
Knochenkohle	"	430	Wolle	Säcke	200
Lichte	Kisten	240			
Lampen	"	49			

Ferner wurden eingeführt: Bücher, Dauben, Felle, Gummiwaaren, Hüte, Instrumente, Käse, Knöpfe, Kümmel, Leim, Leisten, Lettern, Pianos, Porzellan, Seife, Stöcke, Tinte, Uhren, Wachs, Wein, Zimmet, Zwirn ꝛc.

Im Jahre 1887 haben 24 Deutsche Schiffe, und zwar 23 Dampfer und 1 Segelschiff, von zusammen 12 471 Reg.-Tonnen den hiesigen Hafen besucht. 1 Dampfer kam, um Kohlen einzunehmen, die übrigen Schiffe brachten sämmtlich Ladung. 21 Dampfer gingen mit dem Rest der Ladung weiter und 1 Dampfer nahm Erz in Ladung.

Massaua.

Handelsbewegung im Jahre 1887.

Die Einfuhr Massauas vertheilt sich auf die Kategorien des Italienischen Zolltarifs wie folgt:

Kategorien des Zolltarifs.	Werth der Einfuhr 1887.				Werth der Einfuhr 1886.			
	Auf Landwegen und zur See gegen Entrichtung des Eingangszolls.	Aus Italien mit Ausfuhrschein.	Zollfrei.	Zusammen.	Auf Landwegen und zur See gegen Entrichtung des Eingangszolls.	Aus Italien mit Ausfuhrschein.	Zollfrei.	Zusammen.
	Lire.	Lire.	Lire.	Lire.	Lire.	Lire.	Lire.	Lire.
I. Spirituosen, Getränke und Oele	358 680	291 810	108 840	759 330	206 577	46 902	1 259	254 738
II. Kolonialwaaren, Droguen und Tabak	927 045	170 981	10 265	1 108 291	529 268	12 459	200	541 927
III. Chemische Erzeugnisse, Medizinalwaaren, Harze 2c.	791 152	90 425	1 185	882 762	1 779 458	20 691	23 006	1 823 155
IV. Farben, Farb- und Gerbmaterialien	3 537	2 674	958	7 169	4 450	522	—	4 972
V. Hanf, Flachs, Jute 2c.	2 411	3 950	500	6 861	2 914	566	—	3 480
VI. Baumwolle	2 515 746	5 367	1 140	2 522 253	2 369 000	101 800	5 603	2 476 403
VII. Wolle, Pferdehaar und anderes Thierhaar	23 535	417	965	24 917	41 069	8 061	1 800	50 930
VIII. Seide	44 991	—	450	45 441	145 505	39 407	2 819	187 731
IX. Holz und Stroh	552 642	108 921	483 032	1 144 595	233 119	20 255	4 685	258 059
X. Papier und Bücher	6 616	16 172	615	23 403	6 901	1 739	1 325	9 965
XI. Häute und Felle	230 916	9 745	2 512	243 173	1 162 960	14 302	880	1 178 142
XII. Mineralien, Metalle und Waaren daraus	86 235	24 374	48 389	158 998	100 658	31 821	129 047	261 526
XIII. Steine, Erden, Geschirr, Glas und Krystall	82 635	45 561	2 226	130 422	44 629	48 883	506	94 018
XIV. Getreide, Mehl, Teigwaaren 2c.	1 585 070	115 970	102 773	1 803 813	1 003 730	208 481	510	1 212 721
XV. Thiere, thierische Produkte 2c.	1 018 075	167 683	290 787	1 476 545	1 447 325	21 893	32 451	1 501 669
XVI. Verschiedene Gegenstände	228 079	16 165	7 389	251 633	118 263	13 449	5 810	137 522
Zusammen	8 457 365	1 070 216	1 062 026	10 589 606	9 195 826	591 231	209 901	9 996 958

Im Einzelnen wurde eingeführt:

	Werth: Lire.
Mineralwasser	1 333
Wein	70 712
Essig	4 538
Bier	121 624
Alkohol, reiner	26 268
„ versüßter	62 394
Olivenöl	14 367
Oele, fette, nicht genannte	4 624
Sesamöl	29 299
Mineralöl, raffinirt	23 521
Kaffee	151 289
Kaffeeschalen	797
Melasse	481
Zucker	262 446
Konfekt	11 981
Theebiskuit	29 896
Syrup	2 080
Droguen	76 110
Tabak	391 966
Säuren	2 969
Salze	6 738
Zündhölzer u. Zündstoffe	548
Kräuter und Wurzeln, medizinische	9 067
Tamarinden	10 186
Zusammengesetzte Medikamente	2 125
Gummi, einheimischer, roher	690 946
Gummi und Harze, andere	4 787
Seife	16 981
Parfümerien	27 146
Zibeth	20 688
Farben, Lacke und Tinte	3 537
Tauwerk aus Hanf	1 732
Hanfgewebe	679
Baumwolle, roh	4 045
Baumwollengarn, gefärbt	11 409
Baumwollengewebe, gebleicht	2 420 787
Baumwollengewebe, gefärbt	13 729
Baumwollensammet	1 625
Genähte Gegenstände aus Baumwollenzeug	64 151
Wollengewebe	6 419
Teppiche von Wolle	5 721
Decken von Wolle	8 911
Plüsch, Persische Decken und Teppiche	3 448
Genähte Gegenstände von Wollenstoff	4 036
Seidensammet	1 821
Seidengewebe, schwarze	29 276
„ farbige	3 770
Genähte Gegenstände von Seidenstoff	10 124
Holzkohle	1 825
Holz, gesägt	455 612
Möbel, hölzerne	9 016
Geräthschaften von Holz	256
Hölzerne Kurzwaaren	9 913
Wagen für gewöhnliche Straßen	480
Rohr und Binsen	1 137
Korbflechterwaaren	5 298
Matten	54 776
Tauwerk aus Esparto	4 005
Kork, verarbeitet	2 243
Ruder, Pfähle	5 322
Palmbast	2 765
Papier, weißes u. Packpapier	4 158
Spielkarten	1 270
Stiche u. Lithographien	1 188
Felle, roh, nicht zur Pelzwerkbereitung	197 674
Ziegen- und Schaffelle	13 949
Schuhwerk	11 597
Sattlerwaaren	4 427
Lederschläuche	3 269
Gold, roh	80 771
Metalle aller Art	167
Eisenwaaren	22 380
Weißblechwaaren	859
Kupfer in Stangen und sonstigen Arbeiten	6 902
Messingwaaren	3 124
Zink in Platten	1 318
Zinn	3 744
Werkzeuge für Künstler und Handwerker	7 355
Maschinen	3 048
Gold- und Silberwaaren	3 942
Uhren	2 625
Backsteine und Baumaterialien	39 843
Steinkohle	370
Thonwaaren	3 729

	Werth: Lire.
Fayence	221
Porzellan	5 186
Glas	22 002
Conterien	9 906
Edelsteine	1 278
Getreide	869 029
Kartoffeln	5 208
Reis	248 683
Mehl	259 176
Mehlteigwaaren	3 941
Agrumen	20 222
Früchte, frische	5 351
„ getrocknete	43 069
Fruchtkonserven	11 170
Sämereien	16 822
Gemüse, frische	20 156
Vegetabilien, nicht genannte	9 663
Datteln	50 189
Oelfrüchte	22 391
Kameele	88 750
Pferde	6 612
Esel und Maulthiere	6 230
Rindvieh	3 120
Schafe	14 825

	Werth: Lire.
Fleisch, frisch und gesalzen	4 505
Geflügel	17 531
Fische, gesalzen, marinirt und in Oel	31 428
Milchextrakt	5 097
Butter	234 044
Käse	17 192
Eier	6 303
Fette	9 049
Lichte	5 193
Honig	66 762
Schmuckfedern	17 997
Elfenbein	35 039
Perlmutter	417 425
Schildpatt	5 843
Hörner und Knochen	25 130
Kurzwaaren, gemeine	84 686
„ feine	135 252
Optische und Präzisionsinstrumente	1 952
Hüte	1 077
Mützen	3 467
Schirme	384
Sammlungsgegenstände	1 351

Pakhoi.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Der fremde Kaufmann hat in Pakhoi noch weniger als in Kiungtschau ein Feld für seine Thätigkeit gefunden, selbst die Agentur der fremden Dampfer ist in Chinesischen Händen.

Pakhoi ist einer der Plätze, in welchen die Chinesischen Kaufleute sich am meisten von der Vermittelung der Fremden frei gemacht haben.

Für die wenigen fremden Zwischenhändler, welche sich seiner Zeit nach Kiungtschau und Pakhoi gewagt haben, ist die Lage eine sehr unerquickliche.

Auch der Waarenaustausch zwischen Pakhoi und Europa, bezw. den Vereinigten Staaten von Amerika ist ein sehr beschränkter.

Der Hafen wurde regelmäßig von drei Deutschen Schiffen besucht, welche auf der Linie Hongkong—Kiungtschau—Pakhoi fuhren; dieselben machten allein 50 Reisen, 5 andere Deutsche Dampfer machten zusammen nur 8 Reisen. Im Vergleich zu den Britischen Schiffen war die Deutsche Flagge mit Bezug auf Tonnengehalt überlegen, mit Bezug auf Zahl stand sie ein wenig zurück. Französische und Dänische Schiffe machten nur je 4 Reisen.

Der Antheil der Dschunken am Schiffsverkehr soll nicht ganz unbedeutend sein; zumeist finden dieselben Beschäftigung bei der Ausfuhr von Erdnuß- und Erbsenöl, welches sie im Raum ohne Verpackung befördern können, wozu die Dampfer nicht eingerichtet sind.

Der Werth des Handels hat sich im Jahre 1887, im Vergleich zu dem Vorjahre, gehoben; derselbe betrug über $4^{1}/_{10}$ Millionen Taels gegen etwas unter 3 Millionen im Jahre 1886. Zu der Gesammtsumme trugen bei, in runden Zahlen, die fremde Einfuhr über 3 Millionen, die Chinesische Einfuhr nur $^{2}/_{10}$ Millionen und die Ausfuhr nahe an $^{9}/_{10}$ Millionen.

Von der fremden Einfuhr entfallen auf:

Opium	808 202	Taels,
Indisches Baumwollengarn	1 454 962	„
Reis	332 827	„
Rohe Baumwolle aus Indien und Annam	96 828	„
	2 192 319	Taels,

also fast $2^{2}/_{10}$ Millionen Taels, so daß für fremde Waaren nichtasiatischer Herkunft kein sehr erheblicher Betrag übrig bleibt.

Auf Baumwollwaaren, außer Garn, entfallen 384 000 Taels, auf Wollwaaren 245 000 Taels, auf Metalle 14 000 Taels, auf Farben beinahe 1000 Taels, auf Schwefelhölzer über 30 000 Taels, Nadeln über 13 000 Taels, Petroleum nahe an 9000 Taels.

Unter der Chinesischen Einfuhr, deren Gesammtwerth, wie erwähnt, nur $^{2}/_{10}$ Millionen Taels beträgt, sind als die bedeutendsten Artikel hervorzuheben: Arzneiwaaren, Seidenwaaren, Vermicelli, Nanking-Zeuge.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Zinn aus Yünnan, Indigo, Anisöl, Häute, Zucker, Sternanis, Erdnußkuchen. Die Ausfuhr nach fremden Ländern wird auf nahe an $^{4}/_{10}$ Millionen Taels angegeben. (Der Ausdruck „nach fremden Ländern" deckt auch alle nichtchinesischen Plätze Ostasiens). Nur ein kleiner Theil des geringfügigen Betrages von $^{4}/_{10}$ Millionen Taels dürfte auf die Ausfuhr nach Europa oder nach den Vereinigten Staaten von Amerika entfallen.

Schiffsverkehr im Hafen von Pakhoi im Jahre 1887.

Dampfer.

Nationalität.	Einklarirt.				Ausklarirt.				Zusammen. Ein- und ausklarirt.	
	Ueberhaupt.		Darunter mit Ladung.		Ueberhaupt.		Darunter mit Ladung.			
	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	60	16 945	60	16 945	60	16 945	59	16 718	120	33 890
Deutsche	58	24 042	58	24 042	58	24 027	58	24 027	116	48 069
Französische	4	834	1	183	4	834	3	731	8	1 668
Dänische	4	1 462	4	1 462	4	1 462	4	1 462	8	2 924
Zusammen	126	43 283	123	42 632	126	43 268	124	42 938	252	86 551

Werth des Handels in Pakhoi in den Jahren 1885 bis 1887.

	1885. Haik. Tls.	1886. Haik. Tls.	1887. Haik. Tls.
Fremde Waaren.			
Einfuhr von fremden Ländern und Hongkong	1 536 277	1 704 478	3 067 487
Einfuhr von Chinesischen Häfen	265	293	1 169
Zusammen Einfuhr fremder Waaren	1 536 542	1 704 771	3 068 656
Wiederausfuhr nach fremden Ländern und Hongkong	82	463	2 746
Wiederausfuhr nach Chinesischen Häfen, hauptsächlich nach Kiungtschau	50	54	503
Zusammen Wiederausfuhr	132	517	3 249
Netto-Einfuhr fremder Waaren	1 536 410	1 704 254	3 065 407
Einheimische Waaren.			
Einfuhr, hauptsächlich von Hongkong und Kiungtschau	212 544	212 864	205 696
Wiederausfuhr nach Chinesischen Häfen	568	48	20
Netto-Einfuhr Chinesischer Waaren	211 976	212 816	205 676
Ausfuhr einheimischer Waaren nach fremden Ländern	474 311	507 200	380 864
Ausfuhr einheimischer Waaren nach Chinesischen Häfen	361 706	554 489	491 669
Gesammtausfuhr	836 017	1 061 689	872 533
Gesammtwerth des Handels	2 585 103	2 979 324	4 146 885
Nettowerth des Handels im Hafen von Pakhoi ausschließlich der Wiederausfuhr	2 584 403	2 978 759	4 143 616

Einfuhr der hauptsächlichsten fremden Waaren in Pakhoi im Jahre 1887.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Haik. Taels.
Opium:			
Malwa-	Pikuls	0,09	33
Patna-	„	12,16	4 500
Benares-	„	761,51	303 669
Baumwollenwaaren:			
Schirting, grau	Stück	45 020	90 040
„ weiß	„	16 040	52 932
„ einfach gefärbt	„	767	2 454
T-Cloth	„	104 606	144 355
Drell, Englisch	„	1 533	3 833
Zitz	„	3 380	3 718
Türkischroth-Tuch	„	15 979	17 577
Damast	„	1 932	7 339
Sammet	„	8 045	32 180
Cambric	„	11 591	8 694
Musselin	„	10 711	7 499
Taschentücher	Dutzend	14 606	7 012
Handtücher	„	6 504	2 496
Garn	Pikuls	74 613,48	1 454 962
Wollene Waaren:			
Kamelot, Englisch	Stück	3 314	26 512
„ Holländisch	„	220	3 520
Lastings	„	4 936	38 006
Long Ells	„	19 227	86 428
Tuch, breit und medium	„	3 083	76 144
Lüstres	„	1 252	4 193
Decken	Paar	2 195	6 037
Metalle:			
Eisen, Nagel-	Pikuls	2 853,56	5 707
„ altes	„	1 978,54	2 965
Blei in Blöcken	„	477,48	1 796
Stahl	„	478,62	1 434
Verschiedenes:			
Betelnüsse	Pikuls	1 786,73	9 828
Bicho de Mar, schwarz	„	281,92	6 201
„ „ „ weiß	„	472,48	6 143
Lamabraids	Kisten	24 883	14 898
Messingknöpfe	Groß	9 831	7 867
Baumwolle, rohe, Indische	Pikuls	8 046,71	85 719
„ „ Annamitische	„	1 040,59	11 109
Farben	Flaschen	59 641	9 972
Mehl, Amerikanisches	Pikuls	8 268,13	19 829
Zündhölzer	Groß	85 966	30 446
Nähnadeln	Mille	38 941	13 824
Petroleum	Gallonen	60 800	8 853
Pfeffer, schwarz	Pikuls	1 234,11	15 409
Regenschirme, Alpakka	Stück	22 491	11 246
Weizen	Pikuls	4 608,49	8 296
Wurmkuchen	Dutzend	5 252	6 671
Reis	Pikuls	170 205,26	332 327

Einfuhr Chinesischer Waaren.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Haik. Taels.
Mandeln	Pikuls	132,83	1 595
Bohnen	„	867,79	1 561
Betelnüsse	„	2 320,85	9 285
Porzellanwaaren, feine	„	201,39	3 020
Datteln, schwarze	„	445,72	1 336
„ rothe	„	1 146,32	2 293
Ginseng, einheimischer	„	29,03	1 201
Glaswaaren	„	71,91	1 006
Schinken	„	86,09	1 291
Hanf	„	855,45	5 900
Lilienblüthen, getrocknete	„	2 479,75	12 398
Lakritzen	„	329,05	2 302
Arzneiwaaren	„	5 705,26	51 459
Spiegel mit Rahmen	Stück	132 266	2 341
Pilze	Pikuls	42,62	1 021
Nanking	„	573,46	17 205
Austern, getrocknete	„	51,16	990
Rhabarber	„	50,66	1 520
Schuhe	Paar	2 732	1 913
Seidene Stückgüter	Pikuls	47	31 724
Zinnfolie	„	175,89	4 400
Tabak, präparirter	„	248,16	3 226

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Haik. Taels.
Vermicelli	Pikuls	3 269,26	17 980
Zinnober	„	109,67	4 168
Wachs, weißes	„	231,23	11 563
Verschiedenes	—	—	12 978

Ausfuhr einheimischer Waaren.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth: Haik. Taels
Sternanis	Pikuls	5 202,27	62 426
Kassia Lignea	„	2 315,48	6 947
„ Bruch	„	790,57	2 372
Tintenfische	„	1 776,11	20 615
Fische, getrocknet	„	1 313,60	7 579
Leim	„	269,72	1 686
Erdnußkuchen	„	42 713,78	42 713
Felle, Abschnitte	„	546,07	1 911
Felle, Kuh- und Büffel-	„	13 839,11	86 704
Hörner, Kuh- und Büffel-	„	1 000,96	5 006
Indigo, flüssiger	„	43 101,25	150 882
Leder	„	1 422,26	14 222
Lichees, getrocknet	„	160,91	1 126
Arzneiwaaren	„	261,16	5 225
Galläpfel	„	205,67	1 644
Anisöl	„	841,41	117 797
Kassiaöl	„	201,63	10 939
Papier, zweite Qualität	„	2 835,63	21 694
Schweine	Zahl	8 636	36 704
Garnelen, getrocknet	Pikuls	329,30	4 749
Muscheln	„	975,23	2 682
Seide, Roh-, feine	„	8,72	1 526
Zucker, braun	„	11 415,36	22 832
„ weiß	„	16 746,49	63 634
Talg	„	643,24	4 759
Zinn	„	8 337,64	166 751
Verschiedenes	—	—	7 258

Bangkok.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1887.

Im Jahre 1887 wurde in Bangkok eingeführt:

Artikel.		Menge.	Werth: Mexik. Doll.
Weiße Schirtings	Stück	171 854	343 709
Graue „	„	129 540	207 264
Gemusterte Schirtings	„	8 720	6 138
Farbige Schirtings	„	229 055	320 677
Verschiedene Baumwollenwaaren	„	476 504	390 304
Wollenwaaren	„	2 775	22 200
Segeltuch	Ballen	617	4 319
Kattun-Kleiderstoffe (chowls)	„	68 361	549 380
Garne	„	3 175	231 820
Irdene Waaren	—	—	160 722
Maschinerien	Kolli	1 800	90 000
Juwelen	Partien	362	232 250
Seidenwaaren	Ballen	36 336	171 479
Opium	Kisten	968	470 537
Jutesäcke	Ballen	14 254	356 350
Matten und Mattensäcke	Stück	822 680	73 001
Schwärmer	Kisten	2 629	26 230
Thee	„	5 061	35 427
Papier	„	8 908	105 916
Medikamente	„	1 838	36 760
Goldblättchen	Büchsen	67	171 840
Gemüse und Früchte	Partien	35 369	86 801
Schwefelhölzer	Kolli	5 083	101 860
Lichte	„	8 640	10 368
Branntwein und Bier	Fässer	204 638	265 390
Syrup	„	18 916	32 158
Petroleum	Kisten	134 880	215 813
Brennöl	Pikuls	18 648	120 938
Betelnüsse	„	23 788	65 417
Bienenwachs	„	792	27 720
Schuhe	Kolli	806	10 710
Hüte	„	1 134	29 925
Zucker	Pikuls	13 859	96 924
Galvanisirtes Eisen	„	5 128	33 332
Kontanten	Kisten	850	3 835 536
Verschiedenes	—	—	1 007 014
Zusammen	—	—	9 946 249

Die Ausfuhr umfaßte folgende Artikel:

Artikel.		Menge.	Werth: Mexik. Doll.
Reis, geschälter	Pikuls	6 742 334,66	11 499 138
„ ungeschälter	„	12 048,65	13 563
Sapanholz	„	29 769,47	55 620
Elfenbein	„	87,37	23 713
Büffelhäute	„	25 469,15	231 010
Vogelnester	„	118,94	297 533
Pfeffer	„	26 099,25	574 387
Goldwaaren	„	2	37 200
Zinn	„	2 260,39	65 863
Kontanten	—	—	171 218
Kardamom, 1. und 2. Qualität	Pikuls	3 940,87	125 112
Gummigutti	„	330,48	20 438
Fleisch, gesalzen	„	11 148,47	46 166
Fisch, gesalzen und getrocknet, Muscheln, Krebse	„	196 417,53	648 964
Büffelknochen, Hörner und Hufe	„	13 876,88	81 045
Sämereien, Erbsen, Teel, Lotus, Sesam	„	77 676,11	239 073
Baumwolle, gereinigt u. ungereinigt	„	8 861,97	61 523
Nutzhölzer, Teak, Eisen, Padoo, Ebenholz	„	448 444,36	769 153
Haifischhäute	„	1,30	14
Büffel	Stück	89	1 242
Ochsen	„	15 263	192 233
Verschiedenes	—	—	439 202
Zusammen	—	—	15 593 410

Davon gingen nach Ostasien für 13 843 021 Dollars und nach Europa (größtentheils Reis) für 1 750 389 Dollars.

Der Schiffsverkehr gestaltete sich wie folgt:

Nationalität der Schiffe.	Eingelaufen sind: Mit Ladung. Schiffe.	Mit Ladung. Reg.-Tonnen.	In Ballast. Schiffe.	In Ballast. Reg.-Tonnen.	Zusammen. Schiffe.	Zusammen. Reg.-Tonnen.	Ausgelaufen sind: Mit Ladung. Schiffe.	Mit Ladung. Reg.-Tonnen.	In Ballast. Schiffe.	In Ballast. Reg.-Tonnen.	Zusammen. Schiffe.	Zusammen. Reg.-Tonnen.
						Segelschiffe.						
Siamesische	22	8 369	4	1 277	26	9 646	28	12 380	—	—	28	12 380
Britische	8	2 379	5	5 010	13	7 389	14	10 052	—	—	14	10 052
Deutsche	1	367	5	4 143	6	4 510	8	5 381	—	—	8	5 381
Französische	—	—	1	470	1	470	—	—	—	—	—	—
Niederländische	—	—	2	1 577	2	1 577	2	2 705	—	—	2	2 705
Amerikanische	1	530	—	—	1	530	1	530	—	—	1	530
Schwedisch-Norwegische	3	1 472	3	1 414	6	2 886	4	1 340	—	—	4	1 340
Italienische	2	802	4	3 137	6	3 939	3	1 851	—	—	3	1 851
Oesterreichische	—	—	1	865	1	865	2	1 635	—	—	2	1 635
						Dampfer.						
Siamesische	9	3 789	—	—	9	3 789	9	3 664	—	—	9	3 664
Britische	219	157 581	28	34 503	247	192 084	239	182 889	—	—	239	182 889
Deutsche	84	73 011	14	17 124	98	90 135	96	89 092	—	—	96	89 092
Französische	13	6 929	—	—	13	6 929	11	5 800	3	1 599	14	7 399
Schwedisch-Norwegische	—	—	3	3 475	3	3 475	3	3 494	—	—	3	3 494
Zusammen	362	255 229	70	72 995	432	328 224	420	320 813	3	1 599	423	322 412

Kiungtschau (Hoihau).

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Unter den 19 Vertragshäfen nimmt Kiungtschau nach dem Werth des Handels eine der letzten Stellen ein, ebenso wie nach der Zahl der dortigen fremden Firmen und ihrem Antheil an den Geschäften. Für Deutschland hat der Hafen eine verhältnißmäßig größere Wichtigkeit als andere kleinere Plätze, weil ein Deutsches Haus sich dort befindet und eine Anzahl Deutscher Dampfer den Ort regelmäßig besucht.

Nach Zahl und Tonnengehalt beträgt der Antheil der Deutschen Dampfer mehr als die Hälfte der Gesammtheit. Eine Eigenthümlichkeit des Hafens ist, daß Segelschiffe fremder Bauart denselben überhaupt nicht besuchen, was sich hauptsächlich aus den Schwierigkeiten des Fahrwassers erklärt; auch Chinesische Dschunken verkehren nur spärlich dort. Die Hauptlinie der Dampfer ist Hongkong—Kiungtschau—Pakhoi und zurück; einige Schiffe laufen zwischen Französischen Häfen Tonkins und der Britischen Kolonie und berühren Kiungtschau auf diesen Fahrten; eine noch geringere Zahl geht von Hongkong über Kiungtschau nach Singapore und nimmt nach letzterem Platze Passagiere aus dem Zwischenhafen.

Von Deutschen Dampfern waren im Ganzen 16 Schiffe an diesen Fahrten betheiligt, und von der Gesammtzahl ihrer 178 Reisen wurden 138 Fahrten von nur 5 verschiedenen Dampfern ausgeführt. Vier von diesen Schiffen hatten eine Größe von rund 400 Reg.-Tonnen netto, eines derselben eine solche von 674 Reg.-Tonnen.

Diese Deutschen Dampfer werden durchgehends von Chinesen gechartert. Die gewinnreichste Fracht scheint durch die Verladung von Schweinen erzielt zu werden, welche nach Hongkong in großen Mengen — in 1887 waren es über 85 000 Stück — ausgeführt werden.

Die Schwankungen im Werthe des Handels während der letzten drei Jahre waren unerheblich, im Durchschnitt erreichte derselbe nicht ganz 2⁹/₁₀ Millionen Taels; davon entfallen auf die fremde Einfuhr etwa 1⁴/₁₀ Million, auf die Chinesische Einfuhr über ²/₁₀ Million und auf die Ausfuhr nicht ganz 1³/₁₀ Million.

Die fremde Einfuhr hatte, wie erwähnt, im Jahre 1887 einen Werth von rund 1⁴/₁₀ Million Taels. Da hiervon aber auf Opium und Indisches Baumwollengarn über 847 000 Taels und auf Reis 178 000 Taels entfallen, so bleibt für Europäische Waaren, wie Baumwollen- und Wollenzeuge sowie Metalle ein um so kleinerer Betrag zurück, als sich in der Liste der fremden Einfuhr noch verschiedene Artikel finden, welche, wie Vogelnester, Porzellan, rohe Baumwolle, Japanische Zeuge, Ginseng u. s. w. aus Ostasiatischen Ländern stammen. Wir sehen also, daß für Deutsche Erzeugnisse auf der Insel Hainan nur ein verschwindend kleines Absatzfeld gegeben ist, auch sind die Verhältnisse nicht der Art, daß sich hierin zur Zeit Wandel schaffen ließe.

Die Chinesische Einfuhr, welche der Schifffahrtsverhältnisse wegen fast ganz über Hongkong nach Kiungtschau gelangt, hat nur einen Werth von 254 000 Taels. Die wichtigsten Artikel sind Arzneiwaaren, Vermicelli, rohe Baumwolle, Bohnen und Seidenwaaren.

Von der Ausfuhr wurde nur für 300 000 Taels nach fremden Ländern gesandt, und selbst hiervon war wahrscheinlich ein großer Theil für Chinesen in diesen fremden Ländern bestimmt.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren Schweine, Zucker, Betelnüsse, Leder, frische Eier, Sesamsamen, Erdnußkuchen, Häute, Galgantwurzel (Galangal).

Die geringe Güte des Hainanzuckers hat eine Abnahme in der Ausfuhr verursacht, und es scheint, daß dieser Zucker nur zu den niedrigsten Preisen in der Kwangtungprovinz Abnehmer findet, von anderen Märkten aber durch Formosa- und Javazucker verdrängt worden ist.

Verkehrsübersichten.

1. Schiffsverkehr im Hafen von Kiungtschau im Jahre 1887.

Dampfer.

Nationalität.	Einklarirt.						Ausklarirt.					
	Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.		Mit Ladung.		In Ballast.		Zusammen.	
	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.	Zahl.	Reg.-Tonnen.
Britische	80	24 990	55	21 910	135	46 900	96	32 746	39	14 154	135	46 900
Deutsche	106	48 595	72	36 113	178	84 708	134	66 013	44	18 695	178	84 708
Französische	1	323	1	323	2	646	2	646	—	—	2	646
Niederländische	1	1 235	—	—	1	1 235	—	—	1	1 235	1	1 235
Dänische	10	3 718	16	5 932	26	9 650	23	8 501	3	1 149	26	9 650
Zusammen	198	78 861	144	64 278	342	143 139	255	107 906	87	35 233	342	143 139

2. Werth des Handels in Kiungtschau in den Jahren 1885 bis 1887.

	1885. Haik. Tls.	1886. Haik. Tls.	1887. Haik. Tls.
Fremde Waaren.			
Einfuhr von fremden Ländern und Hongkong	1 234 206	1 533 145	1 413 472
Einfuhr von Chinesischen Häfen	785	675	659
Zusammen Einfuhr fremder Waaren	1 234 964	1 533 820	1 414 131
Wiederausfuhr nach fremden Ländern und Hongkong	2 042	1 275	498
Wiederausfuhr nach Chinesischen Häfen (hauptsächlich nach Pakhoi)	665	419	1 216
Zusammen Wiederausfuhr	2 707	1 694	1 714
Netto-Einfuhr fremder Waaren	1 232 257	1 532 126	1 412 417
Einheimische Waaren.			
Einfuhr (hauptsächlich von Hongkong)	237 409	224 584	255 323
Wiederausfuhr nach Chinesischen Häfen	397	1 910	626
Netto-Einfuhr einheimischer Waaren	237 012	222 674	254 697
Ausfuhr einheimischer Waaren nach fremden Ländern	627 461	609 344	300 613
Ausfuhr einheimischer Waaren nach Chinesischen Häfen	628 296	653 732	973 205
Gesammtausfuhr	1 255 757	1 263 076	1 273 818
Gesammtwerth des Handels	2 728 130	3 021 480	2 943 272
Nettowerth des Handels im Hafen von Kiungtschau ausschließlich der Wiederausfuhr	2 725 026	3 017 876	2 940 932

3. Einfuhr der hauptsächlichsten fremden Waaren.

Bezeichnung der Waare.	Maßstab.	Menge.	Werth: Haik. Tls.
Opium:			
Malwa	Pikuls	21,16	9 825
Patna	„	1 302,63	528 028
Benares	„	72,52	28 696
Baumwollene Waaren:			
Schirting, grau	Stück	12 713	20 999
„ weiß	„	30 660	70 533
„ einfach gefärbt	„	1 204	2 712
T-Cloth, 32 Zoll	„	27 981	34 788
„ 36 „	„	195	297
Drell, Englisch	„	1 336	2 787
Zitz	„	935	1 832
Türkischroth-Tuch	„	994	1 037
Baumwollene Italienische Zeuge	„	1 658	6 382
Musselin	„	5 072	3 529
Taschentücher	Dutzd.	2 397	933
Handtücher	„	3 984	1 687
Garn	Pikuls	16 851	281 802
Zwirn	„	83,33	2 955
Wollene Waaren:			
Kamelot, Englisch	Stück	760	7 142
Lastings	„	680	5 627
Long Ells	„	3 245	15 791
Spanisch Stripes	„	242	2 572
Tuch, breit und Medium	„	334	8 578
Lustres, gemustert	„	616	1 671
Decken	Paar	936	2 377
Metalle:			
Nageleisen	Pikuls	1 831,11	3 181
Nägel	„	466,06	3 560
Messingplatten	„	110,79	1 373
Quecksilber	„	15,87	983
Verschiedenes:			
Vogelnester, 2. Qualität	Pikuls	2,56	2 484
„ 3. Qualität	„	6,63	1 041
Lamabraids	Kisten	18 272	9 674
Porzellanwaaren, feine, Japanische	Pikuls	116,10	1 034
Zimmet	„	47,06	1 669
Baumwolle, rohe, Annam-	„	593,24	6 230
„ mit Samen	„	7 766,65	26 058
Anilinfarben	—	—	3 786
Fächer, Papier-, Japanische	Stück	295 740	3 296
Mehl	Pikuls	5 087,54	11 801

Bezeichnung der Waare.	Maßstab.	Menge.	Werth: Haik. Tls.
Ginseng, 1. Qualität	Pikuls	1,23	1 593
„ Japanischer	„	14,85	1 328
„ Amerikanischer, gereinigt	„	70,60	34 008
Lampen und Lampenbrenner	Stück	3 161	1 418
Zündhölzer	Groß	15 820	5 791
Petroleum	Gallonen	21 330	2 852
Reis	Pikuls	129 424,78	178 206
Schalthiere	„	88,98	1 371
Regenschirme, Alpakka	Dutzd.	796	3 653
Firniß	Pikuls	84,29	1 049
Weizen	„	12 506,66	18 894
Wein	—	—	1 648

4. Einfuhr einheimischer Waaren.

Bezeichnung der Waare.	Maßstab.	Menge.	Werth: Haik. Tls.
Mandeln	Pikuls	85,87	1 147
Bohnen	„	18 382,94	26 212
Mützen, seidene	Stück	6 860	1 503
Kleidungsstücke, verschiedene	„	1 060	1 162
Baumwolle, rohe	Pikuls	2 715,74	33 478
Datteln, rothe	„	683,26	1 997
Ginseng, einheimischer	„	10,91	1 009
Grasleinen, feines	„	18,14	983
Hanf	„	2 092,87	18 108
Lilienblüthen, getrocknet	„	2 736,87	15 856
Lakritzen	„	228,34	1 630
Arzneiwaaren	„	4 566,54	45 240
Pilze	„	36,82	901
Nanking	„	321,93	15 667
Holzöl	„	202,20	1 087
Papier für den Götzendienst	„	528,89	1 296
Parsimom, getrocknet	„	268,09	1 042
Schuhe und Stiefel von Seide und Baumwolle	Paar	3 118	1 786
Seidene Stückgüter	Pikuls	37,90	20 348
Thee, schwarzer	„	43,77	1 049
Tabak, zubereiteter	„	71,57	1 186
Vermicelli	„	6 654,93	35 800
Cochenille	„	19,60	1 089
Wachs, weißes	„	226,57	9 925
Wollene und baumwollene Gewebe	„	800	800
Verschiedenes	—	—	14 402

5. Ausfuhr Chinesischer Waaren.

Bezeichnung der Waare.	Maßstab.	Menge.	Werth: Haik. Tls.
Betelnüsse	Pikuls	8 374,13	70 680
Coir	„	893,44	2 371
Tintenfisch	„	1 193,78	6 842
Eier, frische	Stück	9 885 200	24 679
Fische, getrocknet und gesalzen	Pikuls	221,86	1 356
Fischmagen	„	88,94	1 419
Hühner	Stück	8 928	1 114
Galgantwurzel	Pikuls	9 598,54	7 503
Leim, Kuh-	„	3 379,69	18 875
Grasleinen, feines	„	241,23	18 958
Erdnußkuchen	Pikuls	33 344,76	41 687
Hanf	„	754,07	19 528
Häute, Kuh- und Büffel-	„	2 327,36	23 648
Honig	„	256,59	1 438
Hörner, Kuh- und Büffel-	„	398,31	2 635
Leder	„	3 103,51	42 755
Lederkoffer	„	658,28	11 111
Lungnans, frische	„	2 822,64	24 170
Arzneiwaaren	„	1 696,40	18 167
Opiumpfeifenköpfe	Stück	120 436	2 528
Schweine	„	85 082	515 386
Rohr, gespalten	Pikuls	697,46	2 466
Seetang	„	226,85	1 381
Melonenkerne	„	1 088,53	2 869
Sesamsamen	„	17 215,44	58 518
Haifischflossen, schwarze	„	167,93	3 748
„ weiße	„	49,25	2 912
Schalthiere	„	43,76	1 049
Seide, rohe, wilde	„	131,28	14 850
„ Fischleinen	„	23,85	5 022
Sehnen, Kuh- und Büffel	„	312,58	1 876
Hirschfelle	Stück	22 474	3 136
Zucker, brauner	Pikuls	110 197	230 169
„ weißer	„	20 616,29	62 632
Talg	„	1 113,40	6 499
Tabaksblätter	„	1 959,22	8 560
Tung yeh (Pflanze) -Blätter	„	791,42	1 582
Schildkröten	„	48,60	1 053
Wachs, weißes	„	60,41	1 851
Verschiedenes	—	—	7 422

Gibraltar.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Als Handelsplatz nimmt Gibraltar jetzt eine Stellung von wenig Bedeutung ein, denn der Waarenverkehr mit der Afrikanischen Küste und der hiesigen Spanischen Umgegend, dem der Platz seinen Wohlstand verdankte, hat beinahe ganz aufgehört, und nur als Kohlenstation hat Gibraltar eine große Bedeutung erlangt, indem während des Jahres 494 928 t Kohlen von den hier anlangenden Dampfern eingenommen worden sind. Schwimmende Magazine für Kohlenlager befinden sich im hiesigen Hafen 35, und es werden jetzt keine Magazine mehr von der Regierung erlaubt, da der Hafen voll ist.

Die Britische Regierung beabsichtigt, binnen Kurzem Docks hier zu bauen.

Deutsche Handelsschiffe liefen im Jahre 1887 124 von zusammen 95 621 Reg.-Tonnen gegen 136 von zusammen 105 303 Reg.-Tonnen im Vorjahre den hiesigen Hafen an. Darunter waren 120 Dampfschiffe und 4 Segelschiffe, wovon 22 Dampfschiffe und 1 Segelschiff in Ballast. In demselben Jahre liefen 124 (120 Dampfschiffe und 4 Segelschiffe) wieder aus, von ihnen 26 (24 Dampfschiffe und 2 Segelschiffe) in Ballast.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 786.

Nichtdeutsche Handelsschiffe kamen direkt aus Deutschen Häfen 13 von zusammen 8787 Reg.-Tonnen, sämmtlich beladen, gegen 17 von zusammen 9629 Reg.-Tonnen im Vorjahre. Es kamen 9 von Hamburg, 2 von Danzig, 1 von Stettin und 1 von Bremerhaven. Dieselben waren wie im Vorjahre für Spanische Häfen bestimmt und meist mit Stückgütern und Sprit beladen. Von nichtdeutschen Schiffen gingen nach Deutschen Häfen 155 von zusammen 158 146 Reg.-Tonnen, gegen 127 von zusammen 114 577 Reg.-Tonnen im Vorjahre, und zwar gingen 90 nach Hamburg, 26 nach Altona, 24 nach Bremen, 10 nach Bremerhaven, 4 nach Stettin und 1 nach Flensburg.

Die überhaupt während des Jahres 1887 hier ein- und ausgelaufenen Schiffe vertheilen sich auf die verschiedenen Flaggen folgendermaßen:

Nationalität.	Ueberhaupt.		Darunter mit Ladung.					
			Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Zusammen.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Eingelaufen.								
Amerikanische (Vereinigte Staaten)	2	1 137	—	—	2	1 137	2	1 137
Belgische	10	9 763	10	9 763	—	—	10	9 763
Dänische	52	34 382	38	31 985	14	2 397	52	34 382
Deutsche	111	81 120	98	75 773	3	672	101	76 445
Britische	4 555	4 278 313	4 200	4 148 446	185	26 432	4 385	4 174 878
Französische	253	209 586	223	202 330	18	2 246	241	204 576
Griechische	64	58 254	64	58 254	—	—	64	58 254
Italienische	100	110 143	60	87 122	36	18 404	96	105 526
Niederländische	60	41 647	48	39 130	9	1 521	57	40 651
Norwegische	246	111 791	194	93 965	29	10 179	223	104 144
Oesterreichische	64	50 173	56	47 457	4	1 937	60	49 394
Portugiesische[1]	100	5 284	—	—	80	3 680	80	3 680
Russische	24	15 244	16	11 978	3	1 563	19	13 541
Schwedische	73	46 547	57	40 087	11	3 962	68	44 049
Spanische[1]	667	205 363	296	185 028	229	5 563	525	190 591
Türkische	10	1 180	—	—	—	—	—	—
Zusammen	6 391	5 259 927	5 360	5 031 318	623	79 698	5 983	5 111 011
Ausgelaufen.								
Amerikanische (Vereinigte Staaten)	2	1 137	—	—	2	1 137	2	1 137
Belgische	10	9 763	10	9 763	—	—	10	9 763
Dänische	51	34 035	38	31 985	9	1 425	47	33 410
Deutsche	111	81 120	96	74 560	2	565	98	75 125
Britische	4 534	4 263 027	3 780	3 875 056	149	19 894	3 929	3 894 950
Französische	251	209 218	220	202 668	13	1 537	233	204 205
Griechische	64	58 294	64	58 294	—	—	64	58 294
Italienische	98	109 011	60	87 271	33	16 892	93	104 163
Niederländische	60	41 647	48	39 130	6	994	54	40 124
Norwegische	246	110 793	189	90 340	23	8 004	212	98 344
Oesterreichische	63	49 808	56	47 486	3	1 543	59	49 029
Portugiesische[1]	96	4 985	—	—	57	2 584	57	2 584
Russische	24	15 244	16	11 978	2	883	18	12 861
Schwedische	72	46 851	57	41 172	8	3 150	65	44 322
Spanische[1]	625	203 811	263	173 452	92	3 115	355	176 567
Türkische	10	1 180	—	—	—	—	—	—
Zusammen	6 317	5 239 924	4 897	4 743 155	399	61 723	5 296	4 804 878
Ein- und ausgelaufen zusammen	12 708	10 499 851	10 257	9 774 473	1022	141 416	11 279	9 915 889

[1]) Küstenfahrt einbegriffen.

Japan.

Die Spekulationen des Europäischen Kupfersyndikats und die Kupferproduktion in Japan.

Das Europäische Kupfersyndikat, dessen Bestreben dahin geht, den größten Theil der Kupferproduktion aller Länder aufzukaufen, hat seit kurzer Zeit auch in Japan Handelsbeziehungen angeknüpft.

Dasselbe hat eine Englische und eine Deutsche Firma zu Vertretern gewählt. Durch Vermittelung dieser Firmen sind mit einigen der bedeutendsten Kupfergrubenbesitzer Japans, unter Anderen auch mit Furukawa, dem Eigenthümer der Aschiwo-Minen und Produzenten des nach ihm benannten Raffinadekupfers, Lieferungsverträge abgeschlossen worden, wonach der gesammte Ertrag der betreffenden Gruben an Raffinadekupfer an das Syndikat abzuführen ist und zwar, bis ein Quantum von 20 000 t zur Ablieferung gelangt ist. Als Preis sind, wie verlautet, durchschnittlich etwa 350 Yen für die Tonne vereinbart worden. Der Beitritt Furukawas zu diesem Abkommen ist erst zu erlangen gewesen, nachdem das Syndikat sich verpflichtet hatte, als Kaution den Betrag von 250 000 Yen bei der Filiale der Hongkong and Schanghai Banking Corporation in Yokohama zu hinterlegen.

In Folge der Spekulation des Syndikats ist für die Mehrzahl der hiesigen Exportfirmen, welche bisher Kupfer nach China und Indien ausführten, das Geschäft in diesem Artikel lahm gelegt, denn die Marken der noch übrigen Kupferwerke sind im Auslande zu unbekannt und die Erträgnisse derselben zu gering, um für den Handel mit dem Auslande in Betracht zu kommen.

Es darf angenommen werden, daß auch das Syndikat das hier für seine Rechnung erworbene Kupfer in erster Linie auf Chinesischen Märkten abzusetzen suchen wird. China wird immer mehr der Hauptabnehmer für Japanisches Kupfer, welches dort wesentlich zu Münzzwecken Verwendung findet. An der Kupferausfuhr des Jahres 1887 war China bereits mit über 88 pCt. betheiligt, während noch im Jahre 1885 nur 59 pCt. des von hier ausgeführten Kupfers nach China gingen.

Die Gesammtausfuhr von Kupfer aus Japan ist im Jahre 1887 um mehr als $1^1/_2$ Millionen Kättis hinter dem Vorjahre zurückgeblieben. Dieser Rückgang ist jedoch hauptsächlich einer vorübergehenden Störung im Betriebe der Aschiwozechen zuzuschreiben. Mit Rücksicht auf die günstigen Kontrakte, welche die bedeutendsten Werke mit dem Syndikat abgeschlossen haben, ist eine Zunahme der Kupferausfuhr zu erwarten.

Eine Vergleichung der Japanischen Kupferausfuhr während der Jahre 1886 bis 1887 ergiebt folgendes Resultat:

Es wurden verschifft an Kupfer aller Arten:

Nach:	1887.		1886.		1885.	
	Kättis.	Silber-Yen.	Kättis.	Silber-Yen.	Kättis.	Silber-Yen.
China	12 685 108	1 801 673	8 930 688	1 207 781	8 096 861	1 114 056
Großbritannien	535 045	83 026	2 611 220	351 861	1 442 927	192 148
Indien	529 674	75 240	3 735 652	504 122	3 274 222	427 557
Korea	290 854	42 358	59 328	7 780	217 948	30 779
Deutschland	99 120	14 355	207 040	25 870	236 107	29 699
Frankreich	85 751	12 261	385 294	51 124	226 791	30 622
anderen Ländern	17 569	2 595	2 506	350	1 362	202
Zusammen	14 243 116	2 031 508	15 931 728	2 148 888	13 506 218	1 825 063
in Tonnen	8 560		9 575		8 117	

Rio Grande do Sul.

Handelsbericht für die Jahre 1886 und 1887.[1]

Die zunächst folgenden Angaben sind einer Denkschrift entnommen, welche die Handelskammer der Stadt Rio Grande do Sul am 7. August 1886 der Kaiserlichen Regierung eingereicht hat.

Nach derselben ist die Provinz Rio Grande do Sul die südlichste des Kaiserreichs und 236 553 qkm groß; sie hat nach der Zählung vom 1. August 1882 etwa 900 000 Einwohner, also 3,8 Einwohner auf den Quadratkilometer. Im Norden grenzt sie an die Provinz Santa Catharina und an die Ländereien, über deren Besitzberechtigung Zweifel zwischen der Kaiserlich Brasilianischen Regierung und der Republik Argentinien bestehen. Im Osten zieht sich eine etwa 600 km lange Sandküste am Ocean entlang und im Westen dehnt sich die Grenze ungefähr 1300 km weit aus gegen beide La Plata-Republiken.

Unter sämmtlichen Provinzen Brasiliens nimmt die Provinz in Bezug auf Einwohnerzahl die siebente, in Bezug auf Flächeninhalt die zehnte, in Bezug auf die Dichtigkeit der Bevölkerung die dreizehnte, in Bezug auf den Werth der Einfuhr die vierte, in Bezug auf den Werth der Ausfuhr die fünfte Stelle ein.

Was nun die 1300 km lange Westgrenze anbetrifft, so ist dieselbe eine gleichmäßig sich hinziehende Ebene, die nicht einmal Hügel aufzuweisen hat. Es ist alles leicht wellenförmiger Campo (Kamp), welcher den freiesten, ungehindertsten Verkehr gestattet, der mithin auch nicht zu überwachen ist. Es giebt Ortschaften an der Grenze, die einer anderen Ortschaft im Nachbarstaate so gegenüberliegen, daß es erscheint, als habe man eine allerdings sehr breite Straße vor sich, und nicht wenige Häuser liegen so, daß z. B. das Hauptgebäude in Brasilien liegt und die Nebengebäude im Nachbarstaate. An dieser langen Grenze hat die Brasilianische Regierung drei Plätze,

[1] Wegen des Jahres 1885 s. Hand. Arch. 1886 II. S. 789.

die mit Beamten des Fiskus besetzt sind, doch haben dieselben wieder ganz verschiedene Befugnisse. Ein wirkliches Zollamt besteht nur, ziemlich in der Mitte der 1800 km langen Strecke, in Uruguayana, am Fluß Uruguay belegen, der aber bis Uruguayana, wo er freilich wieder ziemlich tief ist, nicht schiffbar ist. Nur in Ausnahmefällen, bei ganz hohem Wasserstand, können kleine Brasilianische Kanonenboote den Fluß befahren. Die Stadt Uruguayana dürfte auf 9000 bis 10 000 Einwohner zu schätzen sein; es ist eine hübsche Stadt, die je nach Jahreszeit und Inanspruchnahme des Zollamtes ein mehr oder minder reges Leben zeigt. Ungefähr 260 km weiter südöstlich (die Grenze läuft im scharfen Bogen nach Osten zurück) liegt Sant' Anna do Livramento mit etwa 7000 Einwohnern, gleichfalls ein sehr lebhafter Handelsplatz. Livramento gerade gegenüber liegt die Ortschaft Rivera, welche zur Orientalischen Republik gehört. Schließlich ganz im Süden der Provinz und noch erheblich östlicher als Livramento liegt die Stadt Jaguarão mit beiläufig 11 000 Einwohnern. Nur durch den Fluß Jaguarão von letzterer Stadt getrennt liegt auf dem Gebiet der Republik Uruguay der Ort Artigas. Diese 3 Plätze sind die hauptsächlichsten Handelsplätze an der Grenze. Es ist dabei zu bemerken, daß Jaguarão durch den See Mirim und seine Verlängerung São Gonçalo, die in den See dos Patos mündet, mit der Stadt Rio Grande do Sul in leichtem Verkehr steht, welchen Dampfer besorgen. Fast alle anderen Plätze an der Grenze haben viel bequemeren und schnelleren Verkehr mit den Hauptstädten der Republiken des La Plata. Die Argentinische wie die Orientalische Regierung hat Eisenbahnen bis an die Grenze geführt, und wo solche fehlen, ist höchst vollkommener Verkehr auf sehr schönen Dampfern. Reisende, selbst Beamte und Militärpersonen reisen, wenn sie von hier an die Grenze wollen, in der Regel über Montevideo und Buenos Aires. Da die Häfen dieser beiden letztgenannten Hauptplätze in wahrhaft großartiger Weise mit Europa durch Dampferlinien verbunden sind und somit den Vortheil niedrigster Frachten und Assekuranzprämien genießen, so ist es nur natürlich, daß das Zollamt in Uruguayana ein nicht unerhebliches Leben aufweist, denn die Nachbarstaaten gestatten absolut freien Durchgangsverkehr nach Brasilien, und die Grenzdistrikte in der Nähe von Uruguayana importiren sicher billiger auf eben geschildertem Wege, als über Rio Grande do Sul, oder als sie sich durch Käufe hierselbst versorgen könnten. Ein Importgeschäft über Montevideo ist also für Uruguayana und umliegende Gebiete ganz natürlich und gerechtfertigt, und diese Erkenntniß führte eben dahin, die Zollstätte in Uruguayana zu errichten. Unnatürlich und höchst schädlich werden die Waarenbezüge über Uruguayana erst, wenn sie in solchen Massen kommen, daß sie fast die ganze Provinz versorgen. Waarentransporte, von der Grenze kommend, müssen von Geleitscheinen (guias) des Uruguayana-Zollamtes begleitet sein, welche ausweisen sollen, daß die betreffenden Waaren ordnungsgemäß verzollt sind. Dabei aber bestimmt das Gesetz, daß in Uruguayana verzollte Waaren nie bis in die Municipien der drei bedeutendsten Städte, nämlich Rio Grande, Pelotas und Porto Alegre gelangen dürfen. In den letzten drei Jahren ereignete es sich nun, daß ohne sichtbare, oder erwähnenswerthe Vermehrung der Einnahmen des Uruguayana-Zollamtes stets größere Massen von Waaren aller Art, und schließlich sogar ganz geringwerthige und hohe Fracht bezahlende Artikel, eingeführt wurden, und zwar durch Häuser, die an der Grenze domizilirt sind. Es entspann sich mithin ein lebhaftes Geschäft in umgekehrter Art, wie in normalen Zeiten; die Reisenden von der Grenze boten ihre Waaren in der ganzen Provinz an, und schließlich ist es denn auch nicht zu verhüten gewesen, daß die auf diese Weise eingeführten Waaren auch bis in die drei vorgenannten Städte gelangten. Es ist leicht ersichtlich, daß ein so großartiger Betrieb des illegalen Handels sich nur dadurch vollziehen konnte, daß den sämmtlichen gesetzlichen Vorschriften einfach nicht entsprochen wurde. Die zollfrei eingeführten, bezw. eingeschmuggelten großen Waarenmassen mußten, einmal auf Brasilianisches Gebiet gelangt, nachdem sie den Zoll umgangen hatten, den Anschein von legal verzollten Waarentransporten gewinnen. Sehr bald trat auch der Fall ein, daß in den hauptsächlichsten Städten der Provinz viele Artikel, die, als Luxusartikel betrachtet, sehr hohen Zoll bezahlen, zu weit niedrigerem Preise im Kleinhandel verkauft wurden, als der Zoll für dieselben beträgt. Es bezieht sich letztere Bemerkung nicht einmal ausschließlich auf Manufaktur- und Galanteriewaaren ꝛc., sondern auch auf andere Artikel, wie z. B. Thee, Stearinkerzen, Cigarren u. a. m.

Somit wurde das Feld, welches dem legitimen Handel noch offen geblieben war, zusehends mehr und mehr von dem Grenzhandel eingenommen, welcher mit so großen Preisunterschieden kämpfen konnte, daß jeder Widerstand unmöglich war. Der legitime Handel konnte sich indessen nicht rechtzeitig zu der Annahme entschließen, daß seine Zeit vorbei sein solle, und die Folge davon war, daß die Importhäuser trachteten und sorgten, für ihren gewöhnlichen Umsatz genügende Lager zu halten. Nur dadurch erklärt es sich, daß die Thätigkeit der Zollämter nicht schneller beschränkt und die Einnahmen noch nicht in dem Maße vermindert wurden, wie die Verhältnisse geboten und wie es im Jahre 1888 eingetreten ist). So wurde denn von zwei Seiten beharrlich der Einfuhrhandel betrieben und die Anhäufung von Waaren nahm beständig zu. Jeglicher Ueberblick ging verloren; es entwickelte sich ein Zustand tiefsten Unbehagens und der Entmuthigung, welche nur zu räumen trachtet, einerlei wie. Dabei betheiligten sich auch die Importeure besonders an der Grenze, die zum großen Theil Geld schaffen mußten und über die Maßen billig losschlugen.

Aus vorstehenden Schilderungen ergiebt sich wohl von selbst, daß sich der geschäftliche Horizont für den Einfuhrhandel immer mehr trüben mußte. Wirklich ging es auch anhaltend schlechter, und in jeder Beziehung verschlimmerte sich die Lage. Selbst der Kurs der Brasilianischen Währung, welcher Anfang 1886 in eine erfreulich steigende Tendenz trat und sich in derselben hielt, war nur eine Ermunterung mehr für die Grenzschmuggler und gleichzeitig eine Veranlassung für alle Waarenhalter ohne Ausnahme, immer nachgiebiger in den Preisen und energischer in Bezug auf Räumung zu werden. Solche Verhältnisse sind nicht geeignet, um freudige Stimmung herbeizuführen. Es trat denn auch seitens des Handels ein stets dringenderes Verlangen nach Abhülfe zu Tage, dem aber bis jetzt noch nicht genügt ist.

Sehr bedenklich sehen auch die hiesigen Importhäuser auf die Qualität ihrer Kundschaft, die sich nicht allein schon verschlechtert hat, sondern anhaltend verschlechtern muß. Die Provinz macht eine Periode durch, die man eine Periode der allgemeinen Entwerthung nennen darf. Die Regel ist seit einigen Jahren konstantes und starkes Fallen der Preise von Allem, was die Provinz in Kolonien und Campanha produzirt. Selbst die kleine Industrie, die sich bisher entwickelt hat, geht mit wenigen Ausnahmen einen schlimmen Gang. Es entsteht daraus eine Verarmung der Provinz, welche eigentlich überhaupt nie reich genannt werden konnte. Daran mag viel Schuld tragen der Umstand, daß hier, im Gegensatz zu allen anderen Provinzen des Kaiserreichs, sich in Bezug auf den Handel Verhältnisse darbieten, die verhindern, daß sich ein starker Groß-

Handel entwickelt. Wenn hier, wie in anderen Provinzen, der Handel einen Mittelpunkt hätte, woselbst er zur Ausübung seines Berufes domizilirt sein müßte, so würden vielleicht andere Verhältnisse herrschen. Anstatt eines wohlversorgten und gut assortirten Marktes weist die Provinz aber drei Märkte auf, die sämmtlich mangelhaft assortirt sind.

In der nächsten Zukunft wird voraussichtlich die Entwerthung der Hauptproduktions- und Ausfuhrartikel fortschreiten. Namentlich dürfte das Vieh auf seit Jahren nicht dagewesene Preise fallen. Der so verminderte Werth des Viehes ist zwar für die ganze Provinz ein höchst ernster Punkt, aber doch ungleich mehr für den Süden als für den Norden. Die Grundbesitzer in der Campanha (Viehzüchter ohne Ausnahme) werden mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Heutzutage ist auch unter dem Namen „Estancieiro" (Besitzer großer Kampländereien mit Vieh- und Pferdezucht) nicht mehr der reiche Mann und auch nicht einmal mehr „Großgrundbesitzer" zu verstehen. Nach hiesigen Begriffen von Grundbesitz sind dieselben schon Kleingrundbesitzer, und diese Benennung werden sie immer mehr verdienen, da bei Erbschaften fast durchgängig die Ländereien getheilt werden.

Neben der Kurseinwirkung und den niedrigen Preisen der hiesigen Ausfuhrartikel auf den Konsummärkten sind auch die Ausfuhrzölle für die Verwerthung der Landesprodukte von Wichtigkeit. Außer der Ermäßigung der Einfuhrzölle und Bekämpfung des Schmuggels bei der Einfuhr fordert der Handel daher im Weiteren noch die Herabsetzung oder gänzliche Aufhebung der Ausfuhrzölle. Letztere betragen hier etwa 13 pCt. vom Werthe der nach dem Auslande ausgeführten Waaren. In der Nachbarrepublik Uruguay dahingegen sind jetzt alle Ausfuhrabgaben aufgehoben, was zur Folge hat, daß viele Erzeugnisse der Provinz ohne Entrichtung der Ausfuhrabgabe über die offene Grenze nach dem Nachbarstaat geschafft und dem hiesigen Handel somit entzogen werden.

Im Wechselmarkt hat in den letzten Jahren wenig Veränderung stattgefunden. Nach wie vor wird sowohl von der einzigen hier bestehenden Bankfiliale als auch von den Exporteuren hauptsächlich auf London gezogen. Der gesammte Umsatz im Wechselmarkt der Provinz wird auf jährlich etwa 1 900 000 bis 2 000 000 Pfd. Sterl. geschätzt, neben etwa 1 500 000 Milréis, die auf den Norden Brasiliens begeben werden. Wechsel auf Paris, Hamburg ꝛc. sind stets zu finden, doch wird auf Paris fast gar nicht gezogen, wohl eine Folge der Verdrängung der Einfuhr Französischer Erzeugnisse. — Auf Hamburg wird dagegen stärker gezogen als früher; dennoch dürften diese Ziehungen noch immer kaum 2 pCt. des Umsatzes, also etwa 800 000 Mark, betragen. Nach Deutschland wird zum weitaus größten Theil mittelst Wechsel auf London remittirt, da die Kredite der Exporteure auf London lauten und außerdem die Bank natürlich mit Vorliebe auf ihr Hauptinstitut in London zieht.

Der Umstand, daß Porto Alegre zwei Bankinstitute (Filialen Englischer Banken) hat, die untereinander konkurriren, stellt jenen Markt günstiger als den hiesigen und zieht einen großen Theil des Wechselverkehrs dahin.

Bedauerlicher Weise regt sich von Deutschland aus noch immer keine Initiative zur Einrichtung direkter Deutscher Dampferverbindung hierher. Man ist hier in dieser Beziehung allein auf die bestehenden Unternehmungen angewiesen, die, ohne jede Konkurrenz, die Ausbeutung für sich allein haben. Eine Initiative zur Anlage einer Deutschen Dampferlinie würde freudig begrüßt werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß nachstehend sowie in den anliegenden Tabellen stets der gesammte Handelsverkehr der ganzen Provinz Rio Grande do Sul zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich Anderes gesagt ist. Die Beziehungen der drei Hauptplätze der Provinz untereinander sind so eng, daß eine Trennung nicht thunlich ist.

Einfuhr.

Was den Antheil Deutschlands an der hiesigen Einfuhr insbesondere anbetrifft, so ist zu konstatiren, daß derselbe stetig zunimmt. Einen Beweis hierfür liefert die am Schlusse mitgetheilte Uebersicht Nr. 1, welche den Werth der Einfuhr, nach Zolltarifklassen und Herkunftsländern geordnet, durch das Zollamt in der Stadt Rio Grande do Sul allein, vom 1. Juli 1885 bis 30. Juli 1886 und vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887, nach offiziellen Aufzeichnungen angiebt. Die darin verzeichneten Werthe beruhen allerdings nur auf der Basis des Verhältnisses der bezahlten Einfuhrzölle, laut Tarif, und lassen deshalb wegen der verschiedenartigen Klassifikation der Waaren in Betreff Genauigkeit Manches zu wünschen übrig. Immerhin aber ist daraus ein Fortschritt der Einfuhr aus Deutschland klar zu entnehmen, wenn auch die Verladungsplätze als Herkunftsort angenommen sind. So sind z. B. alle Deutschen Waaren, die über einen Britischen, Belgischen oder Französischen Hafen verladen wurden, als Britische, Belgische oder Französische Waaren eingeführt und umgekehrt.

Es ist hervorzuheben, daß in der Uebersicht nur die Einfuhr über eine einzige Zollstätte, nämlich diejenige der Stadt Rio Grande do Sul, angegeben ist, während die Provinz deren 4 besitzt, nämlich außer dieser noch in Porto Alegre, Pelotas und Uruguayana; gleiche Uebersichten der letzteren stehen nicht zu Gebote. Nimmt man aber als Grundlage das Verhältniß der bezahlten Eingangszölle der ganzen Provinz zum offiziellen Werth der Einfuhr vom Auslande, welches Verhältniß durchschnittlich 32 pCt. beträgt, so dürfte der offizielle Gesammtwerth der Einfuhr der Provinz vom Auslande (natürlich von der Kontrebande ganz abgesehen) nach dem Verhältniß der Einnahmen aller 4 Zollämter der Provinz zusammen etwa folgender gewesen sein:

	Milréis		Milréis
vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886 etwa	15 132 000	oder	30 264 000
„ 1. „ 1886 „ 30. „ 1887 „	17 230 000	„	34 460 000
„ 1. „ 1887 „ 31. Dez. 1887 „	8 480 000	„	16 960 000

Dazu kommt die Einfuhr nationaler Erzeugnisse in sehr bedeutendem Werthe. Für 1888 muß sich aber eine beträchtliche Abnahme der legitimen Einfuhr vom Auslande ergeben, die sich bis Juli 1888 durch die Geringfügigkeit der Zolleinnahmen schon recht bemerkbar machte.

Deutschland gewinnt an den hiesigen Märkten mehr und mehr Terrain. Der Bezug Englischer Erzeugnisse ist noch bedeutend und übersteigt im Werthe die Einfuhr aus Deutschland, besteht jedoch meistens aus solchen Waaren, welche entweder nur aus England bezogen werden können, oder solchen, mit welchen Deutschland nicht konkurriren kann. Der Umstand, daß der hiesige Einfuhrhandel fast ausschließlich in Deutschen Händen liegt, trägt naturgemäß das Möglichste zum Bezuge Deutscher Erzeugnisse bei. Von Baumwollenzeugen (bedruckten Kattunen, Manchesterwaaren) liefert England etwa ²/₃ des Bedarfs dieser Stadt allein (etwa 1 300 000 Milréis), Deutschland ¹/₃ (etwa 650 000 Milréis). Der Bezug dieser Artikel aus Deutschland ist steigend.

In manchen Deutschen Fabrikantenkreisen, namentlich im Innern Deutschlands, herrscht die Ansicht vor, daß ihre Fabrikate hier nicht bekannt seien, während meistens das Gegentheil der Fall ist. Es giebt wohl nur noch wenig gangbare Deutsche Artikel, die hier nicht

bekannt sind. Eine besondere Geschmacksrichtung besteht hier kaum, man geht vollkommen mit der Mode. Im Uebrigen unterhandelt man am besten mit Hamburgischen Exportfirmen.

In Wollenwaaren beherrscht Deutschland den hiesigen Markt fast allein und hat dem Englischen und Französischen Import viel Abbruch gethan. Die hier bestehende große Wollenweberei (vergl. weiter unten) beeinträchtigt den Bezug Deutscher Wollenwaaren im Allgemeinen wenig, weil in Deutschland fast nur feine Wolle verarbeitet wird, hier dagegen grobe. Letzterer Umstand hat die früher bedeutende Einfuhr von Englischen groben Wollenwaaren sehr geschmälert.

Der Antheil Deutschlands an der hiesigen Einfuhr von Maschinen (außer etwa Nähmaschinen) steht in keinem Verhältniß zur Einfuhr Englischer Maschinen. Hierin ist gewiß noch Besserung möglich, denn die Deutsche Maschinenindustrie ist sicherlich konkurrenzfähig. Die Hebung des Bezuges Deutscher Maschinen dürfte durch Aussendung reichhaltiger Kataloge mit Illustrationen und Preisverzeichnissen in Portugiesischer oder auch Spanischer Sprache an hiesige Import- und Kommissionshäuser, auch Großindustrielle, zu erreichen sein.

Die Fabrikanten und sonstigen Absender im Innern Deutschlands nehmen häufig nicht genügend Rücksicht darauf, die über See zu versendenden Artikel so zu verpacken, daß sie keinen unnöthig großen Raum einnehmen. Man scheint im Innern Deutschlands vielfach nicht zu wissen, oder nicht genügend zu bedenken, daß die Seefracht nicht nach Gewicht, sondern nach Maß der Frachtstücke berechnet wird. Die Umschließungen für den Seetransport müssen stark und sehr widerstandsfähig sein, aber trotzdem muß die Verpackung auf den möglichst kleinen Raum beschränkt werden, unter Vermeidung aller überflüssigen Zwischenräume. Eine Umpackung der Frachtstücke im Absendungshafen hat häufig erfolgen müssen, sie ist aber nicht immer zu bewerkstelligen und verursacht Kosten.

Die unvortheilhafte, d. h. allzu voluminöse Verpackung Deutscher Erzeugnisse ist ein Umstand, der namentlich bei Waaren, die für diese Provinz bestimmt sind, schwer ins Gewicht fällt, da die Frachtraten gerade hierher, besonders die Dampferfrachten, enorm hoch sind. Auch ist besondere Festigkeit der Umschließungen für hier bestimmte Kolli deshalb zu empfehlen, weil eine mehrmalige Umladung derselben erfolgen muß, z. B. in Rio de Janeiro, bevor sie hier eintreffen, wobei die Frachtstücke nicht gerade sanft behandelt werden.

Gegenüber dem Bestreben Deutscher Industrieller, mit Umgehung der großen Importgeschäfte und Kommissionshäuser, direkte Verbindung mit den Geschäften zweiter Hand und Ladeninhabern ꝛc. hier anzuknüpfen, dürfte eine wiederholte Warnung hier wohl am Platze sein. Die Verluste bleiben für die Fabrikanten nicht aus, da sie nicht im Stande sind, die Zuverlässigkeit solcher Abnehmer zu beurtheilen und dauernd zu beaufsichtigen, wie es nur einem am Platze befindlichen Kaufmann möglich ist. Es ist dabei hervorzuheben, daß die hiesigen Deutschen Importeure neben eigenem Import natürlich auch Kommissionsgeschäfte betreiben in Spezialartikeln, die sich ihrer geringen Aussicht auf Absatz halber oder wegen ihrer Eigenartigkeit und Mannigfaltigkeit, oder aus anderen Gründen nicht zum festen Ankauf für Lagerung eignen. Solche Häuser nehmen also nach Proben, Katalogen, Preiskuranten ꝛc. Aufträge auf und führen dieselben gegen eine mäßige Provision aus, ohne daß die Lieferanten Gefahr laufen.

Von ausländischen Waaren (Stapelgütern) wurden unter anderen im Jahre 1886 und 1887 in die Provinz Rio Grande do Sul eingeführt:

Terpentinspiritus. 1886 400 Kisten, 1887 440 Kisten.

Schwedischer Holztheer. Die Zufuhr betrug im Jahre 1886 430 ganze und 260 halbe Tonnen, im Jahre 1887 nur etwa 400 t.

Alfafa (Kleeheu-Luzerne). Im Jahre 1886 wurden 290 Ballen, 1887 200 Ballen nur von Montevideo eingeführt.

Bleiweiß. Die Zufuhr betrug im Jahre 1886 280 Fässer, 1887 350 Fässer zu 50 kg.

Pflaumen. 1886 kamen 330 Kisten, 1887 nur 300 Kisten.

Mandeln. 1886 200 Fässer und einige Ballen, 1887 etwa 250 Kolli ohne nähere Angabe.

Zaundraht aus Eisen. Im Jahre 1886 kamen etwa 36 000 Rollen, 1887 etwa 20 000 Rollen, ungefähr vier Fünftel von England, ein Fünftel von Deutschland.

Zaundraht aus Stahl. Einfuhr 1887 etwa 900 Rollen, nur aus Deutschland.

Reis. Zufuhr 1886 26 700 Säcke, 1887 etwa 35 000 Säcke, wovon ungefähr ein Zehntel von Hamburg.

Oel von Portugal. Einfuhr 1886 870 Fünftelfässer, 20 Zehntel und 2150 Kisten, 1887 250 Fünftelfässer und etwa 2200 Kisten.

Oel vom Mittelmeer (meist Französischen Ursprungs). 1886 2200 Kisten, 1887 3300 Kisten.

Oliven. Es wurden eingeführt 1886 2 Pipen, 280 Fünftelfässer und 650 Kisten, 1887 5 Pipen, 1000 Fünftelfässer und 1600 Kisten. Der Vorrath am Schluß des letzten Jahres war sehr bedeutend.

Stockfisch. Zufuhr 1886 600 Kübel und 1650 Kisten, 1887 700 Kübel und 1800 Kisten.

Soda-Asche. In jedem der beiden Berichtjahre kamen etwa 600 Fässer.

Amerikanisches Schweineschmalz. Sehr unbedeutende Zufuhr von etwa 400 Fäßchen im Jahr. Die einheimische Produktion ist so bedeutend, daß sie nicht allein den Bedarf der Provinz vollständig deckt, sondern auch viel Schweineschmalz nach den nördlichen Provinzen Brasiliens ausgeführt wird (vergl. Ausfuhrtabelle). Die Qualität des einheimischen Schmalzes reicht allerdings nicht an diejenige des früher in großem Umfange eingeführten Amerikanischen Schmalzes heran, weil es hier bisher keine Schmalzraffinerien gab, indessen hat es doch den Bezug des letzteren jetzt fast ganz verdrängt.

Harz. Einfuhr 1886 etwa 6400 Fässer, 1887 etwa 4000 Fässer.

Steinkohle (aus England). Zufuhr 1886 11 400 t, 1887 11 780 t. Die Preise schwankten zwischen 18 und 30 Milreis für die Tonne, je nach Marktlage bezw. Kursverhältniß.

Schmiedekohlen. In 1886 kamen etwa 150 t, 1887 etwa 180 t.

Bier. Dieser Artikel kommt fast nur noch aus Deutschland, namentlich sind gute Münchener Biere vertreten, wiewohl dieselben theuer einstehen. Die Einfuhr betrug im Jahre 1886 etwa 4100 Kisten und 95 Fässer, 1887 etwa 3900 Kisten. Jede Kiste enthält gewöhnlich 4 Dutzend Flaschen. Der Preis für Münchener Bier ist 7500 bis 9000 Reis für das Dutzend Flaschen.

Thee. 1886 600 Kisten, 1887 400 Kisten. Die wirkliche Einfuhr ist indessen größer; der Schmuggel hat sich dieses Artikels, welcher einen hohen Einfuhrzoll bezahlen muß, bemächtigt.

Blei (Munition). Zufuhr 1886 50 Kolli, 1887 360 Kolli (meist Fäßchen).

Cognac. In jedem der beiden Berichtjahre wurden etwa 4200 bis 4300 Kisten eingeführt.

Cement. Einfuhr 1886 2600 Fässer, 1887 4800 Fässer zu 136 bis 150 kg, wovon etwa drei Fünftel aus Deutschland.

Sackleinen (Jute). Zufuhr 1886 nicht ermittelt, 1887 etwa 400 Ballen zu 2100 Yards, fast nur von England.

Malz. Die Einfuhr im Jahre 1886 war nicht verzeichnet. Im

Jahre 1887 kamen etwa 2000 Fässer zu 150 kg, fast ausschließlich Deutschen Ursprungs.

Hopfen. Betreffs 1886 ebenso, 1887 wurden 88 Kolli zu 200 bis 250 kg eingeführt.

Englische Biskuits (Cakes). Betreffs 1886 ebenso, 1887 kamen etwa 250 Kisten zu 96 Pfund (Englisch), meistens von England, etwa ein Zehntel von Deutschland.

Weizenmehl. Die Einfuhr betrug:

	1886.		1887.	
	Fässer.	Säcke.	Fässer.	Säcke.
Aus den Vereinigten Staaten von Amerika direkt	47 600	—	71 671	8 467
Aus Triest direkt	3 811	—	9 041	—
Aus Montevideo, Buenos Aires und anderen Häfen des La Plata-Stromes	2 100	28 070	—	43 106
Aus Chile	—	11 928	—	9 600
Küstenweise vom Norden Brasiliens	7 208	1 200	7 066	8 098
Zusammen	60 719	41 198	87 778	69 271

Das küstenweise vom Norden Brasiliens zugeführte Mehl bestand fast nur aus Triester Mehl. Der Hauptkonsum findet nach wie vor in Amerikanischem Mehl statt, indessen ist die Einfuhr von Mehl aus Uruguay und Argentinien in steter Zunahme begriffen. Am Schlusse des Jahres 1887 blieb ein großer Vorrath von Mehl in erster Hand unverkauft. Eine in Pelotas errichtete Dampfmühle verarbeitet in kleinem Maßstabe Weizen, welcher aus den La Plata-Staaten bezogen wird. Die Zufuhr von Mehl aus den La Plata-Staaten war geringer als früher, in Folge der sechsmonatlichen Absperrung wegen der Cholera.

Packpapier (leichtes), Norwegischen Ursprungs, von Hamburg kommend; Einfuhr in 1887 etwa 35 000 Ries.

Packpapier (schweres). Deutsches Erzeugniß, Einfuhr im Jahre 1887 etwa 500 Ries.

Pfeffer (Singapore). Von Hamburg kamen im Jahre 1887 etwa 180 Säcke zu 60 kg.

Korken. Zufuhr in 1887 etwa 3 000 000 Stück, vier Fünftel Deutschen Ursprungs.

Feigen. Einfuhr 1886 etwa 300 Kisten, 1887 360 Kisten.

Eisenblech. Zufuhr 850 Kisten im Jahr.

Genever. Die Zufuhr betrug 1886 etwa 6700 Kisten und 4000 Demijohns, 1887 etwa 3000 Kisten und 4700 Demijohns.

Likör. Im Jahre 1886 wurden 1850 Kisten, 1887 nur etwa 900 Kisten eingeführt.

Petroleum. Einfuhr 1886 20 100 Kisten, 1887 17 900 Kisten.

Butter. In kleinen Partien wurden nach und nach mit Dampfschiffen im Transit über Rio de Janeiro im Jahre 1886 etwa 1800 Kisten und 20 Fässer, 1887 etwa 2000 Kisten, meist von Frankreich (Isigny), wenig von Dänemark zugeführt. Wegen dieses Artikels darf auf frühere Berichte verwiesen werden.

Nudeln. Zufuhr 1886 etwa 9000 Kisten, 1887 etwa 11 000 Kisten.

Nüsse. 1886 300 Säcke, 1887 200 Säcke.

Leinöl. Die Einfuhr betrug in 1886 300 Fässer und 210 Blechdosen, 1887 etwa 280 Fässer und 270 Blechdosen, je zu 170 kg, davon etwa drei Viertel Englischer, ein Viertel Deutscher Herkunft.

Rosinen. Zufuhr 1886 1200 Kisten, 1887 1300 Kolli ohne nähere Angabe.

Amerikanisches Tannenholz wurde nur sehr wenig eingeführt, nämlich im Jahre 1886 etwa 1100 Planken, 1887 etwa 900 Planken und 2000 Bretter. Der Vorrath von 1885 war bedeutend.

Schwedische Zündhölzer. Die Einfuhr im Jahre 1886 war übertrieben, es kamen 2700 Kisten zu 50 Groß, dagegen kamen 1887 nur etwa 1600 Kisten zu 50 Groß. Der Bedarf mag jährlich etwa 2000 bis 2100 Kisten betragen. Es werden sowohl echte Jönköpings-Zündhölzer, als auch imitirte eingeführt, unter letzteren auch einige Deutsche Erzeugnisse. Die Preise schwankten zwischen 1600 und 2300 Réis für das Groß. Andere als die Schwedischen Zündhölzer bezw. gute Imitationen derselben sind hier unverkäuflich und kommen überhaupt nicht mehr vor.

Käse. Von Holländischem Käse werden jährlich nach und nach in kleinen Partien mit Dampfschiff im Transit über Rio de Janeiro etwa 900 Kisten eingeführt. Von Schweizer Käse kommen ebenso jährlich etwa 90 Kübel mit ungefähr 3500 kg.

Salz. Die Zufuhren betrugen im Jahre 1886 etwa 800 000 Alqueires zu 40 Liter, davon etwa 470 000 Alqueires Cadix-Salz und die übrigen 330 000 Alqueires verschiedener geringerer Qualität, namentlich küstenweise von nördlichen Häfen Brasiliens (von Macao). Wegen der Verwendung wolle man frühere Berichte vergleichen. Die Preise schwankten zwischen 800 und 1100 Réis für Cadix-Salz und 600 bis 900 Réis für geringere Qualitäten.

Im Jahre 1887 wurden im Ganzen etwa 720 000 Alqueires, nämlich etwa 410 000 Alqueires Cadix-Salz und 310 000 Alqueires verschiedener geringerer Qualität, meistens von nördlichen Häfen Brasiliens (Macao) eingeführt. Die Preise betrugen 1200 bis 1600 Réis für die Alqueire Cadix-Salz, je nach Marktlage; kurze Zeit wurden sogar 2000 Réis bezahlt, da die Zufuhren ausblieben. Macao-Salz wurde mit 850 bis 950 Réis für die Alqueire notirt.

Nach dem neuen, seit 1. Juli 1887 in Kraft getretenen Tarif[1]) ist der Einfuhrzoll auf grobes Salz, welches bis dahin keiner Abgabe unterworfen war, auf 10 Réis für das Liter angesetzt, eine Maßregel, welche für diese Provinz im höchsten Grade schädigend wirkt, da dieselbe dieses Artikels zur Präparirung von Ausfuhrartikeln (Rindfleisch, Häute ꝛc.) in bedeutenden Mengen bedarf.

Sardinen in Blechdosen (in Oel). Einfuhr 1886 1100 Kisten, 1887 1000 Kisten. In diesem Artikel soll viel geschmuggelt werden.

Stearinlichte. 1886 4500 Kisten, 1887 5500 Kisten.

Fensterglas. 1886 1550 Kisten, 1887 2120 Kisten.

Soda. Im Jahre 1886 wurden 800, 1887 700 Fässer (aus Eisenblech) zugeführt.

Wein von Lissabon. Einfuhr 1886 313 Pipen, 11 352 Fünftel, 90 Zehntel und 2781 Kisten. Die Einfuhr war übertrieben. Im Jahre 1887 kamen dagegen nur etwa 200 Pipen, 6900 Fünftel, 100 Zehntel und 1600 Kisten.

Wein von Porto. Einfuhr 1886 189 Pipen, 14 710 Fünftel, 659 Zehntel, 60 Zwanzigstel und 7055 Kisten, 1887 etwa 170 Pipen 10 600 Fünftel, 1500 Zehntel, 100 Zwanzigstel und 5600 Kisten.

Wein vom Mittelmeer (von Barcelona, Genua ꝛc.) Einfuhr 1886 212 Pipen, 4298 Fünftel und 685 Kisten, 1887 276 Pipen, 68 halbe, 5700 Fünftel und 558 Kisten.

Bordeaux-Wein. Zufuhr 1886 621 Oxhoft und 5935 Kisten, 1887 440 Oxhoft und 3548 Kisten.

Weine, die kistenweise zugeführt wurden, sind in vorstehenden Rubriken, nach Qualität bezw. Herkunft geordnet, bereits angegeben.

---

[1]) Hand. Arch. 1887 I. S. 733.

Gesammtzufuhr von Wein, laut obigen Angaben, war in 1886 etwa 6862 Pipen, 621 Oxhoft und 16 356 Kisten, 1887 etwa 5485 Pipen, 440 Oxhoft und 11 301 Kisten. Diese Angaben über die Weinzufuhr dürfen keinen Anspruch auf Genauigkeit machen, da seit einiger Zeit in den vorliegenden Schiffsmanifesten häufig nur die Zahl der eingeführten Kolli ohne nähere Spezifikation und ohne Angabe der Größe derselben verzeichnet ist, ein Umstand, der die genaue Aufstellung der Einfuhrlisten unmöglich macht. In den obigen Angaben über die Weinzufuhr ist aber die Umrechnung der eingetroffenen Kollizahl nach Schätzung auf Grund derjenigen Verhältnisse vorgenommen, in welcher diese Zufuhren gewöhnlich zu geschehen pflegt.

Champagner. 1886 etwa 200 Kisten, 1887 etwa 130 Kisten.

Von nationalen Erzeugnissen wurden hauptsächlich eingeführt:

Zucker (fast nur von Pernambuco). 1886 etwa 135 000 Kolli (Fässer und Säcke) ohne nähere Angabe, desgleichen 1887 140 000 Kolli.

Kaffee. 1886 etwa 17 000 Säcke, 1887 etwa 13 000 Säcke.

Kalk. Zufuhr 1886 150 Pipen, 3800 Fässer und 4000 Säcke, 1887 80 Pipen, 3100 Fässer und 3000 Säcke.

Caxaça (Brasilianischer Zuckerbranntwein). Zufuhr 1886 3450 Pipen, 80 halbe Pipen und 260 Fünftelfässer, 1887 4500 Pipen und 100 Fünftelfässer.

Nationalwein. Einfuhr 1886 10 Pipen, 2400 Fünftelfässer und 100 Kisten, 1887 2431 Fünftelfässer und 80 Kisten (meistens Kunstwein).

Essig. Im Jahre 1886 kamen 50 Pipen und 1360 Fünftelfässer, 1887 nur 3 Pipen und 400 Fünftelfässer.

Wegen der Minimal- und Maximalpreise derselben darf im Allgemeinen auf die im Handels-Archiv 1884 II. Seite 116 gegebene Preistabelle Bezug genommen werden.

Ausfuhr.

Das Ausfuhrgeschäft in den Jahren 1886 und 1887 war nicht unbedeutend, wie sich aus den weiter unten folgenden Uebersichten ergiebt, aber für die Exporteure durchweg verlustbringend. Die Konkurrenz beim Ankauf der Ausfuhrartikel bewirkte ein stetiges Treiben der Preise. Früher lag der überseeische Export der Provinz in wenigen Händen, meistens Deutschen Exportfirmen, die sich untereinander hart bekämpften, jetzt jedoch haben sich in Pelotas außerdem einige Ankäufer von Produkten (hier Barraqueiros genannt) und auch einige Schlächtereibesitzer (Charqueadores, auch wohl Saladeristas genannt) auf die überseeische Ausfuhr für eigene Rechnung gelegt, nicht aus Nothwendigkeit, sondern trotz der Angebote seitens der alten Ausfuhrfirmen, die in besserer Erkenntniß der Marktlage in Europa und Nordamerika, und vermöge ihrer Verbindungen nicht an die hohen Preise glaubten, welche die Barraqueiros und Charqueadores beanspruchten und an den Absatzmärkten zu erzielen hofften; Letztere sahen sich bitter getäuscht. Die fortdauernd fallende Tendenz der Häutepreise an den Absatzmärkten (noch dazu bei steigender Tendenz des Kurses der Brasilianischen Valuta) hatte für die Exporteure, wie für die ausführenden Barraqueiros &c. große Verluste zur Folge.

Gegen Ende 1886, als am La Plata die Cholera ausbrach, wurden sämmtliche Brasilianischen Häfen (diese Provinz auch durch einen militärischen Sanitätskordon an der Grenze) gegen die Einfuhr aus den La Plata-Staaten vollkommen abgesperrt. Unsere Provinz wurde von der Seuche glücklicherweise verschont. Dadurch fiel der hiesigen Schlächterei-Industrie plötzlich die Versorgung der Märkte im Norden Brasiliens mit getrocknetem Fleisch (Xarque) allein zu, ohne Konkurrenz der La Plata-Staaten bezw. der dortigen Schlächtereien, die in normalen Zeiten den größten Theil des sehr bedeutenden Bedarfs in Rio de Janeiro und Nordbrasilien liefern. Durch diesen eigenthümlichen Zufall steigerten sich damals die Fleischpreise derartig, daß die Charqueadores glänzende Resultate erzielten.

Aber es entstand daraus, sowohl unter den Exporteuren als auch unter den Charqueadores, eine falsche Begeisterung. Die Exporteure rechneten darauf, daß die La Plata-Schlächtereien, in Ermangelung ihres Brasilianischen Absatzfeldes, welches sonst den weitaus größten Theil der Fleischproduktion der La Plata-Staaten konsumirt, die Schlachtungen sehr beschränken würden und demgemäß in Folge des Ausfalls jener bedeutenden Schlachtungen ein Steigen der Häutepreise &c. an den überseeischen Absatzmärkten eintreten würde. Diese Erwartung erfüllte sich jedoch nicht, namentlich weil Europa an den Ausfall von Häuten nicht glaubte, und manche der hiesigen Exporteure erlitten dadurch empfindliche Verluste. Aber auch für die Charqueadores kam der Rückschlag. Als etwa im Mai 1887, nach Erlöschen der Cholera am La Plata, die Absperrung der Brasilianischen Häfen aufgehoben wurde, kamen derartig enorme Zufuhren von Fleisch aus dem La Plata-Gebiet nach dem Norden Brasiliens, daß die Fleischpreise rapid sanken, im Gegensatz zur Hoffnung der Charqueadores, welche der Absperrung eine längere Dauer zugetraut und daraufhin verhältnißmäßig hohe Preise für das angekaufte Vieh bezahlt hatten. Dies ergab natürlich auch Verluste.

In Wolle, Haar, Knochen, Tabak &c. nahm das Ausfuhrgeschäft einen einigermaßen erträglichen Verlauf, wenn auch kein nennenswerther Gewinn erzielt wurde.

Die Produkte dieser Provinz im Allgemeinen haben starke Preisrückgänge erfahren, viele in Folge der fallenden Tendenz an den überseeischen und Brasilianischen Absatzmärkten, alle jedoch in Folge der Einwirkung des Kurses der Brasilianischen Valuta, welcher in den letzten zwei Jahren um etwa 33 pCt. gestiegen ist. Jetzt, im Juli 1888, ist der Kurs sogar bis $26^3/_4$ Pence für 1 Milreis bezw. 445 Réis für 1 Reichsmark gestiegen, also seit 1886 um mehr als 50 pCt.

Nach der amtlichen Statistik über Menge und Werth der Ausfuhr der Provinz Rio Grande do Sul im Rechnungsjahre vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 hat die gesammte Ausfuhr der ganzen Provinz, einschließlich der nach Brasilianischen Häfen versandten Erzeugnisse, in jenem Rechnungsjahr etwa 39 Millionen Mark betragen. Der angegebene Werth beruht auf dem Verhältniß der auf die Ausfuhrartikel bezahlten Ausfuhrabgaben, soweit es die Ausfuhr nach ausländischen Häfen anbetrifft, welche etwa 13 pCt. vom Werth bezahlen muß, und nach inländischen Häfen, für welche nur eine Provinzialabgabe von $4^1/_3$ pCt. vom Werthe entrichtet wird; diese Statistik ist daher nicht in Allem maßgebend, bietet aber dennoch ein annähernd richtiges Bild über die Werthe der einzelnen Ausfuhrartikel und die Gesammtausfuhr, natürlich soweit dieselbe nicht über die Grenze erfolgt ist, wo sie sich der Kontrole entzieht.

Endlich folgt die nach privaten Quellen angefertigte Statistik über die Ausfuhr der Provinz Rio Grande do Sul in den beiden Kalenderjahren 1886 und 1887.

Zu diesen Tabellen ist zu bemerken, daß das getrocknete Fleisch (Xarque), nach wie vor nur nach dem Norden Brasiliens geht. Rinderfett und Rindertalg desgleichen; nur in neuester Zeit gingen einige Ladungen nach London. Die Häute, Häuteabfälle, Hörner, Haar,

Wolle, Knochen und Knochenasche, Guano 2c. sind Gegenstände der Ausfuhr nach Europa und Nordamerika. Zungen werden größtentheils in Brasilien selbst konsumirt; ebenso Mandioka-Mehl, Mais, Gerste und alle Cerealien und Gemüse, sowohl getrocknete als auch grüne; desgleichen Schweineschmalz, gegerbte Felle, Seife 2c.

Der Antheil Deutschlands an der hiesigen Ausfuhr läßt sich nach wie vor nicht bestimmen, da die hier beladenen Segelschiffe nach Falmouth bezw. dem Kanal für Order expedirt werden und die Vertheilung dort erfolgt. Indessen wird ein bedeutender Theil der hiesigen Ausfuhr ab Falmouth nach Deutschen Häfen beordert. Es ist bekannt, daß viele der hier mit gesalzenen und trockenen Häuten 2c. beladenen Segelschiffe schließlich in Deutschen Häfen entlöscht worden sind, da diese Artikel dort stets einen Markt finden. Besonders sind hiesige gesalzene Ochsen- und Kuhhäute in den letzten Jahren in bedeutenderem Maße nach Hamburg verschifft worden, mehr als dies früher der Fall war. Auch im Bezuge von trockenen Häuten aus dieser Provinz hat Hamburg an Bedeutung gewonnen. Der Tabak dieser Provinz wird größtentheils nach Bremen und Hamburg versandt, neben Antwerpen, welches indessen direkt weniger bezog; es verlautet, daß Bremen in den letzten Jahren der bedeutendste Markt für hiesige Tabake war, wohin auch von Hamburg aus viel von diesem Artikel gesandt worden sein soll. Dagegen kommen Deutsche Häfen für andere hiesige Ausfuhrartikel, wie Haar, Wolle, Knochen, Asche 2c. gar nicht in Betracht. — Trotz des Aufschwungs der Wollenindustrie in Deutschland behaupten Havre und namentlich Antwerpen ihren alten Rang als Stapelplätze im überseeischen Wollhandel und nehmen neben den Märkten der Vereinigten Staaten von Amerika den größten Theil der hiesigen Wollausfuhr auf. Die hiesige Wollproduktion ist übrigens bedeutend größer, als die Ausfuhrlisten angeben, denn die hiesige Wollenweberei verbraucht ganz bedeutend (etwa 600 000 kg im Jahr); außerdem wird in diesem Artikel Bedeutendes über die Grenze nach Uruguay ausgeführt, welches sich jeder Kontrole entzieht.

Die Verschiffungen von gewissen Produkten, wie trockene Häute, Wolle, Tabak, Haar 2c., die früher nur in Segelschiffsladungen erfolgten, werden jetzt in zunehmendem Maße mittelst Dampfschiffe gemacht und zwar nach und nach in mehr oder minder kleinen Partien im Transit über Rio de Janeiro. Viele solcher kleinen Partien trockener Häute, Tabak 2c. sind mittelst Dampfer im Transit über Rio de Janeiro, mit direktem Connossement nach Deutschen Häfen (Hamburg oder Bremen) versandt. Es geht von hier fast kein Dampfer ohne Frachtgut für Hamburg ab.

Folgende Aufstellung giebt ein Bild der direkten Verladungen mittelst Dampfer im Kalenderjahre 1887 und der Betheiligung Deutschlands an solchen Verladungen.

Trockene Ochsen- und Kuhhäute.

Nach Hamburg	etwa 65 Verladungen,	etwa	100 000 Stück,
„ Bremen	„ 6 „	„	7 000 „
„ Antwerpen	„ 9 „	„	4 300 „
„ Triest	„ 17 „	„	13 000 „
„ Liverpool	„ 9 „	„	6 000 „
„ Havre	„ 3 „	„	2 200 „
„ Bordeaux	„ 1 „	„	2 000 „
„ Fiume	„ 1 „	„	1 000 „
„ Genua	„ 2 „	„	500 „
Zusammen	etwa 113 Verladungen,	etwa	136 000 Stück.

Tabak in Ballen zu 60 kg.

Nach Hamburg	etwa 81 Verladungen,	etwa	13 773 Ballen,
„ Antwerpen	„ 23 „	„	7 890 „
„ Havre	„ 6 „	„	4 028 „
„ dem Norden Brasiliens, Montevideo 2c.			5 959 „
Zusammen		etwa	31 650 Ballen.

Pferdehaar (gemischtes) in Ballen.

Nach Hamburg	1 Verladung,	etwa	2 830 kg,
„ Antwerpen	etwa 8 Verladungen,	„	28 310 „
„ Liverpool	„ 10 „	„	28 370 „
„ London	„ 2 „	„	4 630 „
„ Havre	„ 3 „	„	11 530 „
„ New-York	„ 20 „	„	192 680 „
Zusammen	etwa 44 Verladungen,	etwa	263 350 kg.

Wolle in Ballen.

Nach Havre	etwa 8 Verladungen,	etwa	89 000 kg,
„ Antwerpen	„ 4 „	„	18 600 „
„ New-York	„ 13 „	„	105 000 „
„ dem Norden Brasiliens		„	22 700 „
Zusammen		etwa	235 300 kg.

Im Uebrigen darf auch in Betreff des hiesigen Ausfuhrhandels auf frühere Berichte verwiesen werden.

Industrie.

Die Frage der Aufhebung der Sklaverei rückte gegen Ende des Jahres 1887 immer mehr in den Vordergrund des allgemeinen Interesses. Jetzt (Juli 1888) ist die bedingungslose Aufhebung der Sklaverei in ganz Brasilien schon eine überwundene Sache, und man hat nur noch mit den Folgen derselben zu rechnen. Was diese Provinz und besonders den Süden derselben anbelangt, so ging die Angelegenheit viel glatter vorüber, als man glaubte, obgleich sie die Saladeristas (Schlächtereibesitzer) in der stärksten Arbeit traf. Es ließ sich aber Alles ordnen und Alles verlief friedlich. Die Schlächterei-Industrie, die hauptsächlichste der Provinz, über welche bereits früher Näheres berichtet worden ist, muß nun in neuer Form arbeiten, denn hier im Süden waren noch fast alle Charqueadenarbeiter Sklaven. Wie es bei Beginn der neuen Schlachtsaison (die von Dezember bis Juni zu dauern pflegt) werden soll, ist noch nicht abzusehen. Die Meinungen sind sehr getheilt. Jedenfalls werden die Neger sich meistens zur Arbeit melden. Die Bereitwilligkeit aber, ihre Dienste anzunehmen, ist nur gering, und man wird sie sehr schlecht bezahlen wollen und sonst lieber stillsitzen. Um starke Vorbereitungen zu treffen, traut man den Negern nicht genug, sondern fürchtet, daß sie die Schlächtereibesitzer bei irgend einer Veranlassung im Stiche lassen.

Im Ganzen kann man sagen, daß die Angelegenheit hier ohne große Störungen vorübergehen wird. Diese Provinz besaß überhaupt von mehr als 60 000 Sklaven, die noch vor etwa 4 Jahren vorhanden waren, am 30. März 1887 nach damals vorgenommener Zählung nur noch 8436 matrikulirte Sklaven im Taxwerthe von 5 947 360 Milreis.

Viele der bestehenden industriellen Unternehmungen, z. B. die bedeutenden Hutfabriken in Pelotas u. a. m., leiden schwer unter

dem Grenzschmuggel, da sie sich auf die Differenz gründen, welche zwischen dem Einfuhrzoll auf Rohwaare, deren sie bedürfen und die theilweise eingeführt werden muß, und dem Zollsatz auf das Fabrikat besteht.

Das Kapital der hier bestehenden bedeutenden Wollen- und Baumwollenweberei wurde im letzten Jahre auf 1 000 000 Milreis, gleich etwa 2 000 000 Mark, erhöht. Die Fabrik beschäftigt jetzt über 450 Arbeiter und verarbeitet im Jahr etwa 600 000 kg Wolle, welche die Provinz hervorbringt, und etwa 180 000 kg Baumwolle, welche noch von Pernambuco bezogen werden muß, da dieser Artikel hier noch nicht gewonnen wird. (Man behauptet, daß die Baumwolle hier gut gedeihen würde und Versuche haben dies bestätigt.) Im Jahre 1887 gab die Fabrik (Aktienunternehmen) eine Dividende von 12 pCt. Die Haupterzeugnisse derselben bestehen in groben Wollengeweben, wie rothe, gestreifte, graue und Jacquarddecken; Boys (Baetas) und Flanelle in verschiedenen Qualitäten und Farben; grobe Buckskins, Ponchos, Shawls für Damen, Serges für Marine, Mantelstoff und blaues Militärtuch. Ferner grobe ungebleichte Baumwollengewebe, gestreifte Zeuge, grobe Bettzeuge, grobe baumwollene Zeuge zur Anfertigung von Säcken, u. a. m. Letzterwähnte Baumwollenzeuge pflegten vor Bestehen der Fabrik viel von den Vereinigten Staaten von Amerika bezogen zu werden; die groben Wollenwaaren kamen dagegen früher viel aus England.

Die früher erwähnte, mit allen Erfindungen der Neuzeit eingerichtete Schlächterei „Paredão", am Fluße Jacuhy bei Cachoeira (Distrikt Porto Alegre) belegen, ist im Jahre 1887 in eine Englische Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Es wird jetzt dort vornehmlich Fleischextrakt hergestellt.

Die hier bestehenden Gerbereien verarbeiten etwa 80 000 Häute im Jahr. Sie versenden bisher nur nach dem Norden Brasiliens; einige bringen nur Sohlleder an den Markt, andere bereiten Oberleder aus Kalbfellen oder ganz leichten Kuhhäuten, die sich für die Ausfuhr kaum eignen. Die Gerbereien machten im letzten Jahre übrigens schlechte Erfahrungen, da sich eine Ueberfüllung des Marktes von Rio de Janeiro mit Leder ergab und demnach schlechte Resultate erzielt worden sind.

Die vorhandenen Gerbereien sind sicherlich noch der Verbesserung und der Erweiterung fähig. Desgleichen sind die hier in Massen hergestellten Lichte, Seifen ꝛc. größtentheils noch sehr geringer Qualität und können keinen Vergleich mit den aus dem Ausland bezogenen aushalten.

Die Barre.[1])

Seit vielen Jahren ist es der größte Wunsch der hiesigen Bevölkerung gewesen, daß Arbeiten unternommen werden möchten, um auch großen Schiffen den Eingang über die Barre zu gestatten, denn es sind nicht allein die direkten Ermäßigungen in Bezug auf Frachten und Assekuranzprämien, sondern überhaupt die kräftige Entwickelung der Provinz in jeder Beziehung, welche dabei in Betracht kommen. Die Nachbarländer, welche fast dasselbe Klima haben wie diese Provinz und dieselben Kulturen treiben, haben durch ihre vortrefflichen Häfen große Vortheile voraus, und die Folge davon ist, daß ein großer Theil der Provinz sich immer mehr geneigt zeigt, sich in kommerzieller Beziehung an die Nachbarstaaten anzuschließen. Im Jahre 1874 beschloß die Kaiserliche Regierung, ihre sämmtlichen Häfen an der ganzen Oceanküste von einem Wasserbau-Ingenieur besichtigen zu lassen, um etwaige Verbesserungen vorzuschlagen. Es wurde der bekannte Englische Ingenieur Sir John Hawkshaw dazu bestimmt. Derselbe besichtigte denn auch die Barre dieser Provinz und sprach sich ungünstig aus, insofern als er nicht anrieth, die Eröffnung der Barre zu unternehmen. Es scheint aber, daß Sir Hawkshaw, der die Arbeiten auf etwa 2 Millionen Pfd. Sterl. veranschlagte, hauptsächlich deshalb davon abrieth, weil er der Ansicht war, der Handel könne solche Summe nicht ertragen, da zu hohe Abgaben auferlegt werden müßten. Jedenfalls wirkte sein Urtheil sehr entmuthigend, und während einiger Jahre schwiegen alle Stimmen, die für dieses große Unternehmen der Provinz sonst sprachen. Aber im Jahre 1880 erhoben sich die Stimmen aufs Neue und fanden lebhafte Unterstützung seitens des inzwischen bereits verstorbenen Brasilianischen Ingenieurs Bicalho, welcher ein hohes Staatsamt bekleidete. Die Regierung beschloß dann, eine Kommission von Ingenieuren zu senden, mit Herrn Bicalho an der Spitze. Die Aufgabe dieser Kommission war, vor allen Dingen die Ausführbarkeit der definitiven Arbeiten behufs dauernder Vertiefung der Barre zu untersuchen und gleichzeitig Baggerungen zu machen, um deren Erfolg zu beobachten. Im Jahre 1883 erstattete der Chefingenieur seinen Bericht betreffs der definitiven großen Arbeiten. Da er sich höchst entschieden für die Ausführbarkeit der Barreverbesserung in der von ihm vorgeschlagenen Weise aussprach, so sandte die Regierung ihn nach Europa, um einen berühmten Spezialisten zu vermögen, die hier gemachten Studien und Vorschläge zu prüfen. Dies führte zur Hierherkunft des Holländischen Ingenieurs Herrn P. Caland, welcher im September 1885 hier ankam und bis zum November 1885 seine Untersuchungen anstellte. Am 15. November 1885 reichte er sein Gutachten ein; einige kleine Meinungsverschiedenheiten abgerechnet bestätigt dasselbe die Ansichten Bicalhos. Caland schätzt die Kosten

für Arbeiten zur Eröffnung auf 8 m	14 700 Contos de Reis
für Baggern und Unterhaltung der Werke	4 800 " " "
Zusammen	19 500 Contos de Reis
	gleich 39 Millionen Mark.

Herr Caland sagt, daß die für Baggern und Unterhaltung angenommene Summe eigentlich nicht in den Kostenanschlag zu rechnen sei, doch habe er in dieser Beziehung sich Bicalhos Anschauung anbequemt.

Daraufhin richtete die hiesige Handelskammer ein Gesuch an die Regierung betreffs baldmöglichsten Beginns der Arbeiten und stellte die Berechnung an, daß die Provinz leicht die Zinsen und Amortisation dieser Summe leisten könne. Diese Berechnung stützt sich auf folgende Punkte:

1) Schilderung der Provinz;
2) Hindernisse, welche der schlechte Zustand der Barre bereitet;
3) Vorgeschlagene Mittel, um den Uebelständen abzuhelfen;
4) Schließliche Wahl und Bevorzugung des Projekts Bicalho-Caland;
5) Nothwendigkeit und Vortheile, dieses Projekt auszuführen;
6) Dringlichkeit dieser Ausführung und Schädlichkeit der Verzögerung;
7) technische Beweisführung der Ausführbarkeit;
8) finanzielle Betrachtung der vorgeschlagenen Arbeiten;
9) wirthschaftliche und politische Resultate;
10) Tabellen.

Es wird nicht ohne Interesse sein, das Urtheil zu lesen, welches die Handelskammer über die Bedeutung der Verbesserung, wie des Projekts und demzufolge über die Leistungsfähigkeit der Provinz

---

[1]) S. auch Hand. Arch. 1887 II. S. 508.

fällt. Zur Deckung der Zinsen und Amortisation des erforderlichen Kapitals schlägt die Handelskammer folgende Abgaben vor:

I. für Fahrzeuge, welche im internationalen Schiffsverkehr über die Barre eingehen und ausgehen:
   a. für Segelschiffe 1680 Réis für die Tonne und 1,44 pCt. vom offiziellen Werth der Waaren;
   b. für Dampfer 2520 Réis für die Tonne und 2,16 pCt. vom offiziellen Werth der Waaren.

II. Für Fahrzeuge im Verkehr mit anderen Provinzen des Brasilianischen Reiches:
   a. für Segelschiffe 1120 Réis für die Tonne und 0,96 pCt. vom offiziellen Werth der Waaren:
   b. für Dampfer 1680 Réis für die Tonne und 1,44 pCt. vom offiziellen Werth der Waaren.

Die Abgabe vom Tonnengehalt der Fahrzeuge soll jährlich die Summe von 787 500 Milréis einbringen. Man stützt sich dabei auf Folgendes: In den Jahren 1882, 1883 und 1884 gingen über die Barre Fahrzeuge von 298 444 Reg.-Tonnen, im Jahre 1885 von 306 234 Reg.-Tonnen. Man nimmt also rund 300 000 Reg.-Tonnen und rechnet für jede Register-Tonne $1^1/_2$ t Ladefähigkeit, so daß also 450 000 t Gewicht herauskommen. Der Verkehr mit fremden Häfen soll drei Fünftel tragen und der interprovinziale zwei Fünftel.

Für die Bestimmung des offiziellen Werthes der gesammten Ein- und Ausfuhr der Provinz legte man die Berechnung von Bicalho für die Jahre 1878/79 und 1880/81 zu Grunde, berechnet den ganzen Werth auf 55 Millionen Milréis und legt $1^1/_2$ pCt. Abgabe darauf.

Mithin würde das Ergebniß sein:

Abgabe vom Tonnengehalt	787 500 Milréis,
Abgabe vom Werth der Waaren $1^1/_2$ pCt. von 55 Millionen Milréis =	775 000 „
Zusammen	1 562 500 Milréis

oder 99 500 Milréis mehr als erforderlich.

Diese Abgabe ist übrigens das Maximum. Man soll mit kleinen Abgaben anfangen, sobald die Barrearbeiten in Angriff genommen werden, und diese Abgaben sollen je nach Verhältniß der nothwendig werdenden Summen erhöht werden. Ist einmal das Maximum erreicht, so soll von zwei zu zwei Jahren wieder eine Verminderung der Abgabe eintreten, in Folge der theilweise vollzogenen Amortisation und der dadurch erleichterten Zinsenlast.

Ferner berechnet man, daß jährlich die Summe von 1 462 500 Milréis aufgebracht werden muß, und zwar als Zinsen zu 6 pCt. für das Jahr auf die von Bicalho angenommene Summe von 19 500 000 Milréis und $1^1/_2$ pCt. Amortisation. Man meint aber, daß die Regierung nicht 6 pCt. Zinsen bezahlen wird, sondern nur $5^1/_2$ pCt, und daß im Laufe der Jahre, während der Arbeiten, die Tonnenzahl und der offizielle Werth sich auf 15 pCt. mehr belaufen werden, als jetzt veranschlagt ist. Einbringen soll die Barreeröffnung jährlich die Ersparniß von 5 490 846 300 Réis auf Frachten und Assekuranzprämien.

Was die Art und Weise der Ausführung der Arbeiten anbelangt so waren Bicalho und Caland mit einander ganz einig, indem sie vorschlugen, die Regierung müsse für ihre Rechnung die Arbeiten übernehmen, aber in einzelnen Theilen an Unternehmer verdingen. Auf diesen Standpunkt stellt sich auch die hiesige Handelskammer. Am 5. April 1887 erschien eine Aufforderung der Regierung, welche am 10. Juni 1887 in Paris und am 20. Juni 1887 in London veröffentlicht wurde. Es ging jedoch lediglich ein Vorschlag seitens eines Brasilianischen Ingenieurs ein, der aber ganz unannehmbar war.

Es wird jetzt auf einen neuen Aufruf von Vorschlägen gedrängt, und man hofft, daß solcher bald erfolgt.

Schiffahrt.

Die Tiefenverhältnisse auf der Barre des Rio Grande do Sul waren, im Vergleich zu vorhergegangenen Jahren, durchweg befriedigend. Als Tiefgang für das Passiren der Barre ist nicht über 11 Fuß Englisches Maß anzurathen.

Bei Abschluß von Charterpartien nach den Binnenhäfen von Pelotas und Porto Alegre ist oft nicht genügend in Berücksichtigung gezogen worden, daß durch das Laden bezw. Löschen in zwei oder gar drei Plätzen doppelte und dreifache Hafenunkosten entstehen, die hier ohnehin schon außerordentlich hoch sind.

Außerdem ist der oft recht niedrige Wasserstand auf der Barre des Rio Saõ Gonçalo bei Pelotas, in der Lagoa dos Patos und auf der Barre des Flusses Guahyba bei Porto Alegre zu beachten; nach Porto Alegre sollten Schiffe nicht über 9 Fuß (Englisches Maß) tief beladen sein, da sie selbst mit solchem mäßigen Tiefgang noch oft genug auf Grund zu gerathen pflegen.

Die Segelschiffahrt wird auch hier von der Dampfschiffahrt in stets zunehmendem Maße beeinträchtigt. Der Verkehr Deutscher Schiffe nach dieser Provinz ist sehr im Abnehmen begriffen; die Ursache liegt in den niedrigen Frachtsätzen, die hier in den letzten Jahren herrschten und kaum Nutzen ließen. Man bezahlte folgende Segelschiffsfrachten: Im Januar 1886 35 Schill. Sterl. für die Tonne Salzhäute oder ähnliche Produkte, 18 bis 20 Schill. für das Ton Knochenasche. Im Februar 1886 30 Schill.; im Juni 1886 35 bis $37^1/_2$ Schill. und Ende 1886 wieder 30 Schill. Im April 1887 stiegen die Frachten auf 35 bis 36 Schill., gingen aber im Juli 1887 wieder herunter auf $32^1/_2$ Schill. und schlossen im Dezember 1887 mit $27^1/_2$ Schill. für die Tonne Salzhäute rc. und 18 Schill. für das Ton Knochenasche nach Falmouth für Order. Die entsprechenden Dampferfrachten für hiesige Produkte nach Nordeuropäischen Häfen werden durchschnittlich mit 60 bis 65 Schill. Sterl. für 1000 kg und 10 pCt. Primage berechnet; sonst werden die Dampferfrachten für andere Artikel auch hier nach Maß berechnet.

Die gesammte Schiffsbewegung an der Barre des Rio Grande do Sul in den Jahren 1886 und 1887 ist aus der am Schlusse mitgetheilten Tabelle ersichtlich.

Schiffbrüche waren im Küstengebiete der Provinz bezw. in der Nähe der Barre in den letzten Jahren recht zahlreich, doch sind nur wenige derselben direkt den Gefahren der Barre des Rio Grande do Sul zuzuschreiben.

Deutsche Schiffe sind in den letzten Jahren hier nicht verunglückt.

Eisenbahn.

Die Eisenbahn von Rio Grande do Sul nach Bagé — (280 km) — erzielte gute Einnahmen, und die von der Regierung gewährte Zinsgarantie wurde nur zum Theil in Anspruch genommen.

Neue Verkehrswege sind weder entstanden noch geplant. Das Projekt der Verlängerung der Bagé-Linie bis Cacequy ist noch nicht in Angriff genommen, auch verlautet darüber einstweilen nichts.

In dieser Stadt hat sich eine Aktiengesellschaft „Bonds suburbanos do Mangueira“ gebildet. Zweck des Unternehmens ist die Anlage und der Betrieb einer Trambahn mit Dampfwagen vom jetzigen Endpunkte der städtischen Pferdeeisenbahn nach der Meeresküste im Distrikt Mangueira (etwa 40 km von hier) und Errichtung eines Seebades daselbst.

Verkehrsübersichten.

1. Werth der Einfuhr durch das Zollamt in Rio Grande do Sul.

a. Vom 1. Juli 1885 bis 30. Juni 1886.

Waaren.	Herkunftsländer.													
	Deutschland.	Oesterreich.	Belgien.	Chile.	Argentinien.	Uruguay.	Verein. Staaten von Amerika.	Frankreich.	Großbritannien.	Spanien.	Niederlande.	Italien.	Portugal.	Ueberhaupt.
	Werth: Milreis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis
Lebende und zerlegte Thiere ...	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	320
Haare, Bälge und Federn	9 582	—	1 079	—	—	823	—	2 842	448	—	—	—	160	14 934
Häute und Leder, sowie Lederwaaren	22 378	—	1 841	—	—	80 477	237	56 195	51 110	—	—	173	7 077	219 488
Fleisch, Fische, fette u. ölige Materialien u. andere thierische Stoffe	27 629	—	4 077	—	—	49 459	411	51 654	3 105	—	13 037	8 311	9 673	167 356
Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter und andere thierische Ueberreste, sowie Waaren daraus	2 816	—	245	—	—	165	—	5 074	606	—	—	20	96	9 022
Früchte	1 011	—	—	—	—	14 476	—	10 411	864	181	—	3 515	19 543	49 951
Gemüse, Mehl und Hülsenfrüchte	48 212	62 593	88	27 195	78 027	160 909	358 762	1 675	38 189	—	—	43 103	1 160	819 913
Pflanzen, Blätter, Blumen, Feldfrüchte, Sämereien, Wurzeln, Rinden, Borke, Bast, Viehfutter und Gewürze	14 931	—	5 667	—	5 000	32 771	1 038	4 064	23 785	—	—	1 809	1 788	90 853
Pflanzensäfte und Kerne, alkoholische und gegohrene Getränke und andere Flüssigkeiten	65 951	1 981	5 939	—	—	72 831	16 764	88 568	26 731	91 935	—	41 713	348 301	760 714
Parfümerien, Materialien u. Substanzen für Färbereien, Maler und zu anderen Zwecken	27 428	—	300	—	—	20 107	11 150	12 812	31 103	—	—	192	2 052	105 144
Chemische und pharmazeutische Präparate und Medikamente im Allgemeinen...........	21 961	—	3 851	—	—	16 177	4 932	28 591	54 246	22 350	—	4 059	53 523	209 690
Holz, sowie Holzwaaren	17 772	—	275	—	—	1 768	4 896	4 710	1 968	15	—	433	2 143	33 980
Indisches Rohr, Bambus, Binsen, Riet, Weiden und andere Lianen, sowie Waaren daraus	284	—	—	—	—	4	4	128	13	—	—	24	—	457
Stroh, Spartogras, Kokosfasern, Besenreis u. andere faserige Materialien, sowie Waaren daraus	4 589	—	—	—	—	5 658	400	4 033	9 085	—	—	—	7 133	30 898
Baumwolle und Baumwollenwaaren	464 913	—	13 614	—	—	132 167	41 681	89 235	734 977	—	—	80	91	1 476 758
Wolle und Wollenwaaren	377 269	—	35 464	—	—	34 011	—	54 363	183 336	—	—	23	120	684 586
Leinen und Leinenwaaren	56 062	—	5 207	—	—	12 061	487	8 148	19 747	—	—	6 167	767	107 646
Seide und Seidenwaaren	28 395	—	815	—	—	5 898	—	20 451	3 066	—	—	—	—	58 625
Papier und Pappwaaren ꝛc.	43 164	284	11 099	—	—	3 566	1 449	5 732	3 913	833	—	2 691	912	73 643
Steine, Erden und verschiedene Mineralien ꝛc., sowie Waaren daraus, Porzellanwaaren ꝛc...	23 376	—	9 690	—	—	62 585	—	1 190	193 709	—	—	5 162	427	296 129
Steingut und Glas	70 159	—	8 886	—	—	2 529	811	6 533	24 956	—	—	—	—	113 874
Gold-, Silber- u. Platinawaaren	240	—	—	—	—	—	—	22 812	25	—	—	—	50	23 127
Kupfer und seine Verbindungen, sowie Waaren daraus.......	7 077	—	7 058	—	—	956	608	3 668	9 582	—	—	—	90	29 038
Blei, Zinn, Zink u. Verbindungen, sowie Waaren daraus.......	8 853	—	27	—	—	233	—	225	6 354	—	—	—	—	15 692
Eisen und Stahl, sowie Eisen- und Stahlwaaren	93 093	457	22 842	—	—	120 363	1 849	10 210	153 976	—	—	53	61	402 904
Metalloide u. verschiedene Metalle, sowie Waaren daraus	9	—	—	—	—	—	—	—	105	—	—	55	—	169
Waffen, Munition u. Kriegsgeräthe	6 807	—	7 886	—	—	110	481	10	4 770	—	—	—	—	20 064
Messerschmiedewaaren.........	3 925	—	2 032	—	—	623	—	897	5 480	—	—	—	—	12 957
Uhren und Zubehör..........	899	—	—	—	—	99	1 394	33 151	180	—	—	—	—	35 223
Artikel für Wagenbau.........	3 788	—	967	—	—	600	500	3 049	—	—	—	45	—	8 949
Mathematische, physikalische, chemische u. optische Instrumente und Objekte	842	—	20	—	—	160	—	1 814	3 371	—	—	—	—	6 207
Chirurgische Instrumente......	1 699	—	248	—	—	628	2 291	5 198	2 157	—	—	—	—	12 221
Musikinstrumente und Zubehör..	16 202	—	800	—	—	1 185	—	6 381	789	—	—	—	10	25 367
Maschinen, Apparate und verschiedene Utensilien	15 505	—	15 345	—	—	1 211	8 300	1 242	29 840	—	—	—	323	71 766
Verschiedene Artikel..........	107 095	5 199	5 514	—	—	21 591	8 972	26 109	17 268	—	—	2 603	3 077	192 428
Zusammen	1 592 736	70 514	170 876	27 195	83 027	856 200	462 417	571 175	1 638 854	115 264	13 037	120 221	458 577	6 180 093

b. Vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887.

Waaren.	Herkunftsländer.												Ueberhaupt.
	Deutschland.	Oesterreich.	Belgien.	Chile.	Uruguay.	Verein. Staaten von Amerika.	Frankreich.	Großbritannien.	Spanien.	Niederlande.	Italien.	Portugal.	
	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis	Werth: Milréis
Lebende und zerlegte Thiere....	112	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	156
Haare, Bälge und Federn.....	11 636	—	3 250	—	105	6	4 150	1 149	—	—	—	210	20 506
Häute und Leder, sowie Lederwaaren.....	25 337	—	13 417	—	49 268	196	47 479	67 703	—	—	422	4 509	20 833
Fleisch, Fische, fette u. ölige Materialien u. anderethierische Stoffe	41 148	—	12 280	—	40 922	7 545	56 913	9 362	—	15 138	4 155	10 433	197 896
Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter und andere thierische Ueberreste, sowie Waaren daraus..	2 357	—	421	—	9	72	2 951	865	—	—	189	1	6 865
Früchte.....	314	—	—	—	5 426	56	10 552	2 127	—	—	2 579	15 242	36 296
Gemüse, Mehl und Hülsenfrüchte	58 350	64 265	598	19 080	148 907	423 857	13 093	45 748	—	—	21 024	1 692	796 614
Pflanzen, Blätter, Blumen, Feldfrüchte, Sämereien, Wurzeln, Rinden, Borke, Bast, Viehfutter und Gewürze.....	29 937	—	5 075	—	31 244	2 908	8 520	23 065	500	—	3 670	1 024	106 943
Pflanzensäfte und Kerne, alkoholische und gegohrene Getränke und andere Flüssigkeiten....	70 498	—	3 967	—	45 312	27 341	104 732	26 655	107 813	412	31 547	563 453	981 730
Parfümerien, Materialien u. Substanzen für Färbereien, Maler und zu anderen Zwecken....	42 247	—	864	—	590	85 771	14 641	40 125	—	—	1 005	6 201	191 444
Chemische und pharmazeutische Präparate und Medikamente im Allgemeinen....	25 765	—	6 648	—	17 802	3 956	47 670	74 169	27 812	—	2 187	37 086	243 095
Holz sowie Holzwaaren.....	24 220	—	156	—	1 513	3 117	5 110	1 769	34	—	251	3 694	39 873
Indisches Rohr, Bambus, Binsen, Riet, Weiden und andere Lianen, sowie Waaren daraus	1 442	—	—	—	—	53	223	20	—	—	333	425	2 496
Stroh, Spartogras, Kokosfasern, Besenreis u. andere faserige Materialien, sowie Waaren daraus	9 507	—	159	—	680	1 670	5 109	10 724	—	—	—	8 904	36 753
Baumwolle und Baumwollenwaaren.....	465 372	—	20 128	—	49 779	87 946	105 186	876 688	—	—	2 776	—	1 607 875
Wolle und Wollenwaaren.....	466 101	—	38 419	—	9 990	298	75 027	230 185	—	—	—	51	820 071
Leinen und Leinenwaaren.....	61 316	—	9 528	—	13 083	—	9 815	42 595	—	—	9 600	2 238	148 175
Seide und Seidenwaaren.....	36 600	—	3 744	—	4 215	192	26 314	4 515	—	—	53	—	75 633
Papier und Pappwaaren rc.....	51 603	392	60 477	—	4 825	678	10 605	3 479	—	333	4 358	1 964	138 714
Steine, Erden und verschiedene Mineralien rc., sowie Waaren daraus, Porzellanwaaren rc...	35 611	—	10 756	—	3 664	65	1 798	246 570	60	—	6 177	716	305 416
Steingut und Glas.....	52 082	—	7 216	—	5 512	642	6 663	13 048	—	—	—	21	85 184
Gold-, Silber- u. Platinawaaren	45	—	—	—	8 111	—	16 910	—	—	—	—	1 850	26 916
Kupfer und seine Verbindungen, sowie Waaren daraus.....	12 256	—	9 086	—	2 587	2 543	14 647	23 062	—	—	—	—	64 181
Blei, Zinn, Zink u. Verbindungen, sowie Waaren daraus.....	5 711	—	2 560	—	645	—	321	8 619	—	—	—	—	17 856
Eisen und Stahl, sowie Eisen- und Stahlwaaren.....	98 586	—	4 975	—	21 649	14 358	14 209	193 927	—	—	—	485	348 189
Metalloide und verschiedene Metalle, sowie Waaren daraus..	94	—	—	—	—	—	33	18 186	—	—	—	—	313
Waffen, Munition u. Kriegsgeräthe	20 166	—	12 004	—	42	11 463	1 340	8 928	—	—	480	—	54 423
Messerschmiedewaaren.....	6 094	—	4 472	—	—	—	525	5 546	—	—	—	—	16 637
Uhren und Zubehör.....	1 061	—	1 242	—	288	3 820	41 540	—	—	—	—	—	47 951
Artikel für Wagenbau.....	2 026	—	700	—	1 025	—	2 894	115	—	—	—	—	6 760
Mathematische, physikalische, chemische und optische Instrumente und Objekte.....	1 815	—	203	—	30	50	3 820	3 357	—	—	—	—	9 275
Chirurgische Instrumente.....	1 969	—	50	—	—	1 605	7 008	5 815	—	—	—	—	16 447
Musikinstrumente und Zubehör	14 746	—	—	—	1 309	—	7 964	420	—	—	—	22	24 461
Maschinen, Apparate und verschiedene Utensilien.....	19 709	—	756	—	1 122	9 612	1 013	27 185	—	—	—	698	60 095
Verschiedene Artikel.....	148 265	—	2 331	—	4 856	3 358	16 917	12 180	—	—	2 215	1 384	191 506
Zusammen	1 844 107	64 657	235 481	19 080	474 510	693 178	685 632	2 009 901	136 219	15 883	93 021	662 347	6 934 076

2. **Werth der Ausfuhr der Provinz Rio Grande do Sul vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 nach offiziellen Aufzeichnungen.**

	Einheit.	Menge.	Werth: Reis.
Rohe Thierfelle, trocken und gesalzen	kg	14 500 753	5 733 839 812
Getrocknetes Rindfleisch	"	20 106 780	8 297 837 794
Rinderfett	"	1 946 453	461 073 846
Rindertalg	"	2 207 587	629 349 810
Hufe	"	74 000	1 480 000
Hörner	Stück	1 027 808	94 073 060
Häuteabfälle	kg	349 636	24 576 690
Rinderzungen	Stück	322 195	106 544 540
Pferdehaar, gemischt	kg	467 670	338 921 990
Pferdehäute	Stück	14 869	27 128 000
Mandioca-Mehl	Liter	8 351 845	284 928 480
Mais	"	24 200	766 440
Schwarze Bohnen	"	12 619 065	584 455 493
Getrocknete Krabben	kg	19 398	2 282 960
Gerste	Liter	6 440	497 000
Bienenwachs	kg	22 456	26 395 900
Stärkemehl	Liter	7 355	500 280
Getrocknete Erbsen	"	097	} 6 249 940
Tomaten	Körbe	6 795	
Eingemachte Früchte	kg	10 489	5 565 800
Reit- und Wagengeschirre (Arreios)	Stück	4 074	38 613 400
Vogelsamen (Alpiste)	kg	1 500	540 000
Klauenöl (Mocotó-Oel aus Rinderhufen)	Liter	32 152	12 860 800
Fische	Stück	326 057	20 093 220
Wein	Liter	80 061	15 050 360
Erdnußöl (Amendoim-Oel — Arachis)	"	28 697	9 767 408
Knochen (außer Beinknochen)	kg	1 270 000	49 200 000
Hornpeddige	Stück	578 604	5 876 040
Gegerbte Felle zu Sohlen (Sohlleder)	Halbe Häute	57 851	332 532 500
Dachziegel	Stück	3 300	264 000
Seife	kg	145 996	32 641 120
Gegerbte Felle (Kalb-, Schaf- und andere Felle)	Stück	57 373	195 519 486
Holz in der Rinde (für Wagenachsen rc.)	"	1 221	5 018 080
Vogelfedern	kg	705	1 045 375
Agatsteine und andere Mineralien	"	62 020	6 251 000
Maté (Paraguay-Thee)	"	659 585	102 880 889
Tabak	"	2 783 280	522 406 894
Steinplatten (Marmor, Granit rc.)	Stück	300	350 000
Wolle	kg	1 214 769	437 287 340
Knochenasche	"	2 654 470	115 878 800
Beinknochen	Stück	273 000	2 184 000
Holzdielen	"	700	560 000
Holzbalken	"	47	228 000
Holzpfähle mit Rinde	"	8 741	4 132 128
Schweineschmalz und Speck	kg	1 403 330	563 411 280
Kartoffeln	Liter	445 117	10 114 290
Zwiebeln und Knoblauch	Zöpfe zu 25 Stück	1 051 939	158 511 020
Leim	kg	42 669	18 978 800
Pferdehuf-Oel	Liter	58 157	13 976 380
Erdnüsse (Amendoim oder Arachis)	"	105 140	2 702 320
Künstlicher Guano aus Thierabfällen	kg	223 242	4 464 840
Medikamente aus einheimischen Pflanzen	—	—	70 900 000
Nicht klassifizirte Erzeugnisse	—	—	153 663 451
		Zusammen	19 533 306 551

gleich etwa 39 Millionen Mark.

3. **Ausfuhr der Provinz Rio Grande do Sul in den Kalenderjahren 1886 und 1887.**

(Nach privaten Quellen.)

I. Schlächterei-Erzeugnisse.

	Einheit	1886.	1887.
Naßgesalzene Ochsen- und Kuhhäute:			
I. mittelst Segelschiffe:			
a. nach Europäischen Häfen	Stück	356 739	454 031
b. nach den Verein. Staaten von Amerika	"	7 464	—
		364 203	454 031
Trockene Ochsen- und Kuhhäute:			
I. mittelst Segelschiffe:			
a. nach Europäischen Häfen	Stück	67 031	121 000
b. nach den Verein. Staaten von Amerika	"	180 544	115 900
c. nach nördlichen Provinzen Brasiliens	"	1 000	900
II. mittelst Dampfschiffe:			
a. nach Europäischen Häfen	"	93 400	136 000
b. nach den Verein. Staaten von Amerika	"	61 338	21 300
c. nach nördlichen Provinzen Brasiliens	"	1 000	1 000
		404 313	396 200
Naßgesalzene Pferdehäute: mittelst Segelschiffe: nach Europäischen Häfen	Stück	29 128	4 930
Trockene Pferdehäute: nach nördlichen Provinzen Brasiliens	"	400	—
Ochsen- u. Kuhhörner (größtentheils nur als Garnirung der Häuteladungen versandt)	"	944 259	1 160 000
Hornpeddige (ebenso)	"	668 917	578 000
Getrocknetes Rindfleisch (nur nach nördlichen Häfen Brasiliens versandt):			
a. mittelst Segelschiffe	kg	18 057 168	10 315 748
b. mittelst Dampfschiffe	"	4 696 698	18 196 923
		22 753 866	28 512 671
Rinderfett (ebenso):			
a. mittelst Segelschiffe	kg	621 429	1 739 702
b. mittelst Dampfschiffe	"	998 736	571 181
		1 620 165	2 310 883

		1886.	1887.
Rindertalg (ebenso):			
a. mittelst Segelschiffe	kg	1 376 499	1 634 130
b. mittelst Dampfschiffe	„	1 222 403	404 131
		2 597 902	2 038 261
Pferdehaare:			
a. mittelst Segelschiffe	kg	132 286	141 437
b. mittelst Dampfschiffe	„	278 944	263 350
		411 230	404 787
Häuteabfälle	kg	515 530	560 000
Flechsen und Ochsenziemer	„	316 000	100 000
Beinknochen	Stück	1 300 000	630 000
Gewöhnliche Knochen	Reg.-Tonnen	700	800
Knochenasche	„	6 230	5 063
Hufe	„	120	70
Rinderzungen (zubereitet)	Stück	etwa 360 000	etwa 325 000

II. Verschiedene Erzeugnisse.

		1886.	1887.
Wolle:			
I. mittelst Segelschiffe:			
a. nach Europäischen Häfen	kg	1 359 509	305 180
b. nach den Verein. Staaten von Amerika	„	303 134	126 100
II. mittelst Dampfschiffe:			
a. nach Europäischen Häfen	„	651 360	115 760
b. nach den Verein. Staaten von Amerika	„	112 862	129 550
		2 426 865	676 590
Künstlicher Guano von Thierabfällen, Knochenmehl und Knochenschrot	Tonnen zu 1000 kg	etwa 1 350	etwa 160
Klauenöl (Mocotó, Oel aus Rinderhufen)		kg 55 000	Liter 80 000
Tabak:			
a. mittelst Segelschiffe	kg	518 000	376 000
b. mittelst Dampfschiffe	„	1 394 460	1 899 000
		1 912 460	2 275 000
Herva Maté (Paraguay-Thee)	Reg.-Tonnen	etwa 100	kg 620 000
Mandioca-Mehl	Säcke zu 80 Liter	etwa 120 000	etwa 90 000
Schwarze Bohnen	„	„ 190 000	„ 340 000
Große Bohnen	„	„ 1 100	—
Mais	„	„ 3 300	etwa 6 000
Kartoffeln	„	2 000	5 500
Tomaten	Körbe	2 100	5 200
Erbsen	Säcke zu 80 Liter	800	200
Zwiebeln (nach dem Norden Brasiliens)	Zöpfe zu 25 Stück	910 000	1 100 000
Knoblauch	Zöpfe zu 20 Stück	19 500	3 000
Schweineschmalz	kg	1 478 280	1 100 000
Getrocknete und gesalzene Fische (tainhas, bagres rc.)	Stück	500 000	300 000
Getrockne Krabben (camarões)	Fässer	150	600
Fischdärme	Kolli	30	35
Amendoim-Oel (Arachis-Oel)	Liter	14 320	25 150
Agatsteine	Fässer	340	345
National-Wein	Fünftel-Fässer	1 400	1 500
Amendoim (Arachis-Erdnuß)	Säcke zu 80 Liter	4 600	1 600
Bienenwachs	kg	5 000	20 000

Außer den angeführten Artikeln wurden noch ausgeführt: gegerbte Häute; Thierfelle, z. B. Schaf- und Rattenfelle; Vogelfedern und Bälge; Industrie-Erzeugnisse, wie Baumwollen- und Wollenwaaren, Lichte, Seife, Leim, Pantoffeln, Pferde- und Wagengeschirre, Peitschen, Bier, Konserven, Medikamente aus einheimischen Pflanzen; ferner Schweinefleisch, Speck und Würste, Früchte und Gemüse, wie Marmellen, Kohl, Linsen, Gerste u. a. m.

4. Schiffsbewegung an der Barre von Rio Grande do Sul in den Kalenderjahren 1886 und 1887.

Nationalität.	1886.				1887.			
	Angekommen.		Abgegangen.		Angekommen.		Abgegangen.	
	Anzahl der Schiffe.	Raumgehalt Reg.-Tonnen.	Anzahl der Schiffe.	Raumgehalt Reg.-Tonnen.	Anzahl der Schiffe.	Raumgehalt Reg.-Tonnen.	Anzahl der Schiffe.	Raumgehalt Reg.-Tonnen.
Brasilianische:								
a. Segelschiffe	120	21 712	112	20 456	97	18 190	112	20 696
b. Dampfschiffe	108	41 950	107	41 341	113	41 587	114	43 267
Britische:								
a. Segelschiffe	59	10 609	60	10 578	60	10 657	62	10 767
b. Dampfschiffe	39	15 834	38	15 431	32	12 830	32	13 009
Norwegische (nur Segelschiffe)	57	11 376	50	9 042	51	8 991	52	9 727
Dänische (nur Segelschiffe)	53	7 746	52	7 706	47	7 256	50	7 586
Deutsche (nur Segelschiffe)	52	7 864	47	7 063	41	6 059	47	7 086
Niederländische (nur Segelschiffe)	43	7 277	44	7 471	31	5 349	33	5 617
Schwedische:								
a. Segelschiffe	22	4 280	21	4 214	19	3 993	18	3 749
b. Dampfschiffe	—	—	—	—	1	128	2	256
Portugiesische (nur Segelschiffe)	13	3 066	15	3 507	16	3 818	13	2 980
Italienische:								
a. Segelschiffe	10	1 725	9	1 524	6	1 374	5	1 140
b. Dampfschiffe	—	—	—	—	1	702	—	—
Spanische (nur Segelschiffe)	6	657	7	900	4	911	4	511
Uruguayisches (Dampfschiff)	1	188	1	188	—	—	—	—
Nordamerikanische (Segelschiffe)	1	268	1	242	3	780	4	993
Argentinisches (Segelschiff)	—	—	—	—	1	176	1	176
Französische (Segelschiffe)	1	131	1	181	2	804	1	135
Zusammen	584	134 683	565	129 793	525	123 055	550	127 700

Asuncion.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Der Handel des Freistaates Paraguay ist in fortwährender Zunahme begriffen, wie aus folgenden Daten hervorgeht.

Es bezifferte sich:		1885. Pesos.	1886. Pesos.	1887. Pesos.
der Werth der Einfuhr	auf	1 476 596	1 917 503	2 442 116
„ „ „ Ausfuhr ...	„	1 660 526	2 103 012	2 005 610
der Gesammthandel	auf	3 137 122	4 020 515	4 447 726

Der Gesammtumsatz ist von 1 696 170 Pesos im Jahre 1877 auf 4 447 726 Pesos im Jahre 1887 gestiegen.

Die Hauptartikel der Einfuhr waren:

			1886.	1887.
Zucker		kg	285 617	391 126
Kaffee		„	24 620	26 602
Reis..........................		„	383 179	449 354
Wein in Fässern		„	1 197 892	1 936 711
„ „ Flaschen..................		Dtzd.	5 584	3 112
Bier in Flaschen..................		„	13 031	13 415
Getränke im Allgemeinen.....	Werth	Pesos	235 855	327 098
Droguen..................	„	„	27 574	39 723
Möbel..................	„	„	9 737	30 120
Eisenwaaren..................	„	„	84 045	120 366
Sattlerwaaren	„	„	8 438	2 686
Schuhzeug..................	„	„	22 444	26 825
Mercerie und Parfümerie.....	„	„	96 267	142 910
Hüte	„	„	54 378	51 172
Fertiges Zeug	„	„	30 969	43 169
Gewebe aller Art	„	„	676 444	712 938

Die gewöhnlichen Eßwaaren und Getränke, wie Zucker, Kaffee, Reis, Mehl, Wein u. a. könnten sehr wohl im Lande erzeugt werden, aber es fehlt an Arbeitskräften. Die Landwirthschaft liegt so sehr darnieder, daß noch immer voluminöse Artikel von geringem Werthe, wie Mais und trockene Luzerne, eingeführt werden müssen. Von letzterem Erzeugnisse wurden im letzten Jahre noch 192 211 kg eingeführt, jedoch nimmt die Einfuhr, trotz des steigenden Verbrauchs, stetig ab, und in einigen Jahren wird der Bedarf voraussichtlich durch Landeserzeugnisse gedeckt werden.

Die einheimische Industrie dagegen hat verschiedene Artikel aufzuweisen, welche gegenwärtig vorzugsweise im Lande erzeugt werden, während sie früher eingeführt wurden. Haupterzeugniß ist die aus dem im Lande gewonnenen Kokosnußöl gefertigte Seife, von welcher im Jahre 1881 37 241 kg und im Jahre 1887 nur noch 732 kg eingeführt wurden. Darauf folgen Nudeln, deren Einfuhr in Folge der Errichtung zweier Fabriken von 41 695 kg im Jahre 1881 auf 10 099 kg im Jahre 1887 heruntergegangen ist. Jetzt sind auch zwei Zündkerzchenfabriken errichtet worden, welche den Bedarf wohl bald decken werden. Eine mit großen Privilegien ausgestattete Dampfmühle zum Mahlen von Weizen ist für das Land wenig ersprießlich, da der sämmtliche Weizen noch eingeführt werden muß.

Außer den genannten Industrien sind zu erwähnen: eine Fabrik von Mosaikplatten für Fußböden, verschiedene mechanische Werkstätten mit Dampfbetrieb, Schiffswerften, Dampfsägemühlen, Eisfabriken u. s. f. Auch sei hier noch der Pferdebahnlinien gedacht, welche ihre Schienenstränge immer weiter hinausschieben. Zu den genannten Unternehmungen sind in den letzten Jahren viele Maschinen eingeführt worden, wogegen landwirthschaftliche Maschinen hier keine Käufer finden. Während der Ackerbau stationär geblieben ist, hat sich neben der Industrie auch die Viehzucht sehr gehoben, und es sind bedeutende Kapitalien von Eingewanderten, darunter manche Deutsche, in Weideländereien und Vieh angelegt worden.

Deutschlands Antheil an der Einfuhr läßt sich nicht genau bestimmen; Thatsache aber ist, daß der Handel mit Deutschland in größerem Maße zunimmt, als die Einfuhr im Allgemeinen. In Bier, Nähmaschinen, Möbeln und Pianos beherrscht Deutschland ausschließlich den Markt. Dasselbe läßt sich beinahe auch von Merceriewaaren, Hüten, Strumpfwaaren und vielen Geweben sagen; sogar in Parfümerie-Artikeln fängt die Deutsche Industrie an, hier festen Fuß zu fassen. Das sämmtliche Material für die Reparatur der Eisenbahn und den Weiterbau bis Villa Rica ist Deutschen Herkommens und findet hier ungetheilten Beifall. Abgesehen von den hier existirenden vier Deutschen Häusern, welche fast ausschließlich aus heimischen Quellen schöpfen, versuchen die Kaufleute anderer Nationalitäten immer mehr, Verbindungen in Deutschland anzuknüpfen, und eine bequeme, billige Waarenbeförderung mittelst direkten Dampferverkehrs würde die bezeichnete Richtung noch sehr fördern. Auch das Anbieten Deutscher Waaren hat mitunter guten Erfolg. Nachdem der Besitzer der hiesigen Cement-Flurplattenfabrik, ein Italiener, auf vieles Zureden zum ersten Male eine Partie Deutschen Portland-Cement gekauft hatte, bezieht er seitdem seinen Bedarf aus Deutschland. Die Regierung hat in letzter Zeit auch Banknoten, Stempelpapier und Postmarken in Deutschland anfertigen lassen.

Den bedeutendsten Fortschritt in der Einfuhr Deutscher Waaren haben die Möbel gemacht, deren Betrag sich in einem Jahre verdreifacht hat In diesem Artikel beherrschte Deutschland im letzten Jahre fast ausschließlich das Feld. Jedoch wurde häufig über schlechte Verpackung geklagt.

Merkwürdigerweise führen die Deutschen Häuser beinahe alle dieselben Waaren ein (Möbel, Bier, Nähmaschinen, Pianos, Krystallwaaren, Lampen, Mercerie- und Parfümerie-Artikel, sowie Schreibmaterialien und den ganzen Bedarf für Druckereien und Lithographien), während Manufaktur- und Eisenwaaren gänzlich in anderen Händen sind. Und doch könnte noch viel mehr, als jetzt der Fall ist, aus Deutschland bezogen werden, wenn die genannten Zweige durch Deutsche Häuser hier vertreten wären. Dasselbe gilt bezüglich der hier eingeführten Droguen. Der Deutsche Apotheker versorgt sich aus Deutschland und die zahlreichen anderen meistens aus Buenos Aires, London und Paris.

Die Ausfuhr hat nicht in demselben Maße zugenommen, wie die Einfuhr. Der Paraguay-Thee (yerba) hat ein beschränktes Absatzgebiet und hat auf diesem noch die Konkurrenz des schlechteren, aber auch billigeren Brasilianischen Produkts zu bestehen; der Tabak hat wegen seiner schlechten Zubereitung auf dem Weltmarkte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, und wird erst leichteren Absatz finden, wenn er auf mehr rationelle Weise behandelt wird. Die besseren Sorten gehen jetzt nach Buenos Aires und die geringeren (pito, media hoja und hoja buena) hauptsächlich nach Rotterdam, Antwerpen und Bremen; Cigarren werden sehr wenige ausgeführt. Ein sehr gesuchter Artikel ist das Cedernholz, welches am La Plata stets Käufer findet; vom Bauholz gilt dasselbe. Orangenblätter-Essenz ist in Deutschland und Frankreich gesucht, und der Verbrauch im Steigen begriffen; während im Jahre 1886 nur 1115 kg ausgeführt wurden, weist das Jahr 1887 3089 kg auf. Orangen werden beinahe alljährlich in gleichen Mengen ausgeführt, da der Verbrauch auf die Nachbarländer beschränkt ist; wenn der Artikel einen größeren Markt hätte, so ließe sich die Ausfuhr ins Unendliche steigern. Direkte Ausfuhr nach Deutschland hat Paraguay, außer Tabak und Orangen-

blätter-Essenz, beinahe nicht, es sei denn, daß Quebracho colorado, ein rothes Holz, welches zerkleinert zum Gerben dient, dahin ausgeführt worden sei; wie hier verlautet, ist die ausgeführte Menge, wenigstens zum größten Theil, nach Frankreich gegangen. Die Früchte, wie Orangen, Tomaten, Bananen und Ananas, vertragen die weite Reise nicht; letztere sucht man aber jetzt eingemacht und die Bananen getrocknet ausfuhrfähig zu machen. Rindshäute und Sohlleder werden vielleicht in Deutschland einzuführen sein, ebenso die feinen Hölzer aus dem Norden des Landes, wie Rosen- und Veilchenholz, Palo santo, Marosimó, sowie Cedrela odorata u. a.

Für die Hauptausfuhr-Artikel stellte sich die Ausfuhr wie folgt:

	1886.	1887.
	Pesos.	Pesos.
Tabak	829 220	696 894
Yerba	472 512	520 166
Rindshäute	179 624	287 632
Bauholz	73 711	118 097
Cedernbretter	26 414	51 100
	Stück.	Stück.
Palmstämme	4 175	11 766
	Pesos.	Pesos.
Orangen	50 155	50 000
Tomaten	11 044	22 665
Quebrachoholz zum Gerben	5 025	10 170
Gerberrinde	4 587	2 522
Seife	16 934	11 630
Kokosnußöl	3 438	198
	kg.	kg.
Orangenblätteröl	1 115	3 089

Zollverhältnisse.

Die Zölle sind im Allgemeinen recht hoch. Waffen, Pulver und Munition, feine Weine, Sprit und Liköre, Spielkarten, Parfümerien, Tabak und Cigarren zahlen 50 pCt. vom Werthe.

Fertiges Zeug, Schuhwaaren und Wagen zahlen 40 pCt.

Ordinäre Weine, Bier und Seidenwaaren zahlen 30 pCt.

Dagegen zahlen Gold- und Silberwaaren und Edelsteine, sowie jedes Werkzeug oder Instrument mit Gold- oder Silberverzierungen nur 10 pCt.

Alle hier nicht genannten Artikel zahlen 25 pCt. vom Werthe.

Zu diesen Sätzen kommen noch 19 pCt. Zuschlagszölle. welche spezielle Bestimmungen haben, 4 pCt. sind zum Unterhalt des Gymnasiums bestimmt, 8 pCt. empfängt die Handelsbank als Zahlung der an die Regierung verkauften Eisenbahn, und 7 pCt. dienen zur Tilgung der inneren Schuld.

Freie Einfuhr genießen nach dem Zollgesetze vom Jahre 1883: Maschinen, Stangeneisen, Eisen- und Kupferplatten, sämmtliches Material für den Bau von Eisenbahnen und Tramways, Gas- und Wasserleitungsröhren von wenigstens 65 mm Durchmesser, Pulver und Bohrer für Bergwerke, Zaun- und Telegraphendraht, landwirthschaftliche Maschinen und Werkzeuge, Möbel und Geräthe der Einwanderer, Feuerspritzen, Gold und Silber in Barren, lebendes Vieh, Weizen, Gerste und andere für die Landwirthschaft bestimmte Sämereien, gedruckte Bücher, Karten, wissenschaftliche Instrumente, sämmtliches Material für Lithographie und Druckereien, Steinkohle u. a.

Man hat in letzter Zeit angefangen, eiserne und Wellblech-Häuser einzuführen, auch wird viel Wellblech zum Decken von Häusern und Schuppen benutzt, alles in Folge des hohen Preises der Mauersteine und Dachziegel. Die Regierung hat nun die genannten Artikel während zweier Jahre vom Einfuhrzoll befreit, jedoch mit Ausschluß von 8 pCt. vom Werthe, welche zu Gunsten der Handelsbank entrichtet werden müssen.

Um die heimische Industrie zu fördern, sind auch sämmtliche zur Fabrikation von Flurplatten, Mosaikplatten, Vasen ꝛc. erforderlichen Geräthschaften, Farben und Cement vom Eingangszoll befreit worden.

Ausfuhrzoll wird nur auf schlecht zubereiteten (an der Sonne getrockneten und mit Bast gebundenen) Tabak erhoben; rationell zubereiteter Tabak dagegen geht zollfrei aus. Außerdem zahlen einige andere Artikel eine Kleinigkeit zu Gunsten der landwirthschaftlichen Bank.

Land- und Verkehrsverhältnisse.

Die Regierung hat in den letzten Jahren den größten Theil der Fiskalländereien verkauft und zwar zu außerordentlich niedrigen Preisen, welche in dem den Verkauf regelnden Gesetze festgestellt waren. Demnach war der ganze Paraguaysche Chaco in drei Zonen eingetheilt und die erste Zone vom Fluß bis zehn Leguas einwärts (die Legua hat 4330 m) auf 300 Pesos die Quadratlegua (1874,89 ha) angesetzt, — die zweite Zone von ebenfalls zehn Leguas Breite auf 200 Pesos, und die dritte Zone, den ganzen Rest umfassend, auf 100 Pesos oder etwa 400 Mark für 1874 ha Land. Das eigentliche Paraguay am linken Paraguayufer war ebenfalls in drei Zonen eingetheilt und werthete je nach der Lage 800, 1000 und 1200 Pesos die Quadratlegua. Zu diesen außerordentlich niedrigen Preisen ging das Land reißend ab; die Spekulanten aus Buenos Aires und Montevideo erstanden ungeheure Strecken von Hunderten von Quadratmeilen, die Englischen Gläubiger schickten einen Bevollmächtigten, um diejenigen 500 Leguas Land auszusuchen, die ihnen nach dem Vertrage vom 4. Dezember 1885 zur Deckung der bis dahin fälligen Zinsen zukamen, und gegenwärtig hat die Regierung über keinen einigermaßen bedeutenden Landkomplex mehr zu verfügen. Das ganze Land aber in den Händen von Spekulanten steigt fortwährend im Preise und wird schon jetzt zum drei- bis vierfachen Ankaufspreise wieder verkauft. Die Folge davon ist, daß derjenige, welcher sich hier als Landwirth oder Viehzüchter niederlassen will, schon bedeutend höhere Preise zahlen muß, als früher, und es häufig schwer ist, etwas Passendes zu finden. Besonders die Ländereien in der Nähe der Hauptstadt sind auf eine Höhe hinaufgetrieben worden, die es dem Landwirthe geradezu unmöglich machen, sie zu erwerben und nutzbringend zu bearbeiten, da er jetzt den zwanzigfachen Werth wie früher zahlen muß. Unter 300 bis 1000 Pesos der Hektar ist in der Nähe der Hauptstadt schon kein Land mehr zu haben.

Der Ertrag aus den verkauften Ländereien soll folgendermaßen verwendet werden:

Eisenbahn von Paraguay bis Villa Rica	1 400 000	Pesos	Gold,
Aufbesserung der Bahnstrecke Asuncion—Paraguay	100 000	„	Silber,
Wiederherstellung des Lopezschen Palastes	125 000	„	„
Bau einer Kaserne	125 000	„	„
Hafenbauten	250 000	„	„
Schulgebäude auf dem Lande	100 000	„	„
Wege- und Brückenbauten	150 000	„	„
Straßenpflaster in Asuncion	350 000	„	„
Gefängniß	70 000	„	„
Zollgebäude	54 000	„	„
Landwirthschaftliche Bank	200 000	„	„
Reparatur verschiedener Kirchen	50 000	„	„

Außerdem sind projektirt: Lehrerseminarien, polytechnische, landwirthschaftliche und Gewerbeschulen, eine Irrenanstalt, neue Telegraphen- und Eisenbahnlinien u. a.

Die Eisenbahn bis Villa Rica wird wohl noch im laufenden Jahre beinahe fertiggestellt werden. Die Restauration des Palastes, der Kasernenbau, die Hafenbauten, die Schulbauten und das Straßenpflaster sind bereits in Angriff genommen worden; die landwirthschaftliche Bank wurde am 7. Juli eröffnet, das Zollgebäude wird nächstens gebaut werden, und die schon im Vorjahre begonnenen Wege- und Brückenbauten im Inneren des Landes schreiten rüstig fort. Ob das vorhandene Geld reichen wird, um alle in Aussicht genommenen Arbeiten auszuführen, ist jedoch fraglich.

Banken.

Nationalbank. Nominelles Kapital $1\frac{1}{2}$ Millionen Pesos fuertes. Die Bank hatte Ende 1887 einen Metallvorrath von 326 330 Pesos und hat das Recht, den dreifachen Betrag in Papier auszugeben. Von letzterem befanden sich im Umlauf 820 000 Pesos. Der Gesammtumsatz im Jahre 1887 belief sich auf 35 Millionen Pesos, 10 Millionen Pesos mehr als im Vorjahre. Die Bank diskontirt zu 10 pCt. p. a., nimmt in laufender Rechnung 15 pCt. und zahlt 4 pCt. Der Jahresgewinn betrug 216 318 Pesos.

Handelsbank (Banco de Comercio). Kapital 1 300 200 Pesos. Diese Bank ist ebenfalls berechtigt, den dreifachen Betrag ihres Metallvorraths in Papiergeld auszugeben. Am Ende des Geschäftsjahres, dem 30. Juni 1888, hatte sie in baarer Münze 160 172 Pesos, und Papiergeld im Betrage von 335 141 Pesos im Umlauf. Das Kapital wird allmählich aus dem Ertrage von 8 pCt. Zuschlagszoll vervollständigt. Reingewinn im letzten Jahre 69 872 Pesos oder 14,81 pCt. auf das realisirte Kapital. Die Bank hatte einen Gesammtumsatz von $20\frac{1}{2}$ Millionen Pesos, 4 Millionen Pesos mehr als im Vorjahre.

Landbank (Banco territorial). Dieselbe wurde im verflossenen Jahre mit einem Kapital von 200 000 Pesos eröffnet, welches aber inzwischen erhöht worden ist und allmählich auf 2 Millionen Pesos gebracht werden soll. Die Bank kauft größere Ländereien auf, zerstückelt dieselben und verkauft die kleinen Lose, theils mit billigen Häusern bebaut, auf lange Frist (5 bis 10 Jahre) mit allmählicher Abzahlung. Die Bank macht gute Geschäfte für die Theilhaber und erweist zugleich den ärmeren Klassen der Bevölkerung einen Dienst, da sie ihnen das Erwerben von Grundeigenthum erleichtert.

Landwirthschaftliche Bank (Banco Agricola). Staatsbank. Dieselbe hat den Zweck, den Ackerbau durch kleine Darlehen zu verhältnißmäßig niedrigen Zinsen (8 bis 10 pCt.) zu fördern. Die Bank ist mit einem Kapital von 200 000 Pesos eröffnet worden, welches allmählich auf 3 Millionen Pesos gebracht werden soll und zwar durch die Ansammlung des Gewinnes, welchen das Institut abwirft, und durch einen Ausfuhrzoll, welcher der Bank ausschließlich zu gute kommt, bestehend aus 2 Cents auf jede Arroba ($11\frac{1}{2}$ kg) Yerba und Tabak und auf jede Rindshaut, $1\frac{1}{2}$ Cents auf die Vara (0,866 m) Holz, $\frac{1}{2}$ Cents auf die Vara Bretter und 3 Cents auf jede Eisenbahnschwelle.

Hypothekenbank (Banco Hipotecario). Dieselbe wurde am 1. August 1888 eröffnet. Sie wird nicht baares Geld, sondern sogenannte Cédulas hipotecarias ausgeben nach Art der gleichnamigen Bank in Buenos Aires.

Geldverhältnisse.

Paraguay besitzt nur Kupfergeld eigener Prägung. Außerdem sind hier zu gesetzlichem Kurse die meisten Amerikanischen und Europäischen Gold- und Silbermünzen im Umlauf. Die Münzeinheit ist der Peso fuerte, gleich etwa 4 Mark (genau 20 Mark = 4,90 Pesos). Da hier aber Niemand verpflichtet ist, Zahlungen in Gold zu leisten, so zahlt Jedermann in Silber; und, um den Emissionsbanken ihren Metallvorrath zu erhalten, hat die Regierung den hier umlaufenden Silbermünzen gesetzlich einen Werth beigelegt, den sie in Wirklichkeit nicht haben. Wer nun behufs Rimessen nach Europa Gold gebraucht, hat auf das Silber oder die Banknoten einen starken Verlust zu erleiden. Gegenwärtig ist das Verhältniß zwischen Gold und Papiergeld wie 100 zu 150.

San Francisco.

Die Lage des Zuckermarktes.

Von Rohzucker wurden während der ersten sieben Monate dieses Jahres, den Zeitungsberichten zufolge, hier eingeführt:

von den Sandwich-Inseln	181 671 496	Pfund,
„ „ Philippinen	34 608 000	„
„ „ Centralamerika	4 228 355	„
zusammen	220 507 851	Pfund.

Dies übertrifft die Einfuhr des vorigen Jahres, die während der ersten zehn Monate nur 207 574 348 Pfund betrug. Man erwartet, daß bis Ende dieses Jahres wohl noch weitere 20 Millionen Pfund von den Sandwich-Inseln hierher gelangen werden. Die Zuckerernte auf den letztgenannten Inseln wurde zu Anfang dieses Jahres auf 200 Millionen, später auf 220 Millionen Pfund berechnet; die spärlicheren Eingänge der jüngsten Zeit lassen jedoch die erstere, geringere Schätzung als die richtige erscheinen, und es würde danach der diesjährige Ertrag den des Vorjahres nicht überschreiten. Hawaii lieferte im Jahre 1887 203 400 715 Pfund und im Jahre 1886 214 101 487 Pfund. Es ist also nicht mehr die steigende Zuckerernte der Sandwich-Inseln, welche die hiesige Einfuhr von Rohzucker erhöht, sondern der von Manila bezogene, ungewöhnlich hohe Betrag.

Während einer Reihe von Jahren waren die Zuckerpreise hier so niedrig, daß die hiesigen im Wettbewerb stehenden Raffinerien, die California- und die American Refinery, mit sehr geringem Vortheil sich begnügen mußten und die vorhandenen Vorräthe nicht immer ohne Schwierigkeit absetzen konnten. Gegenwärtig ist die Lage der Dinge eine andere; die Zuckervorräthe sind trotz vermehrter Einfuhr nicht außerordentlich groß und die Preise bedeutend gestiegen. Die Verhältnisse des Zuckermarktes scheinen seitens der California-Raffinerie geschickt benutzt zu sein, so daß dieselbe bei den jetzigen höheren Preisen einen großen Vorrath besitzt, während die American-Raffinerie den ihrigen fast erschöpft haben soll. Anstatt, wie früher, der letztgenannten Fabrik durch Herabsetzung der Preise Konkurrenz zu machen, hat die „California" in diesem Jahre das entgegengesetzte Verfahren befolgt und in der Voraussetzung, daß die Nachfrage eine verstärkte sein werde, sich nahezu 35 Millionen Pfund Rohzucker in Manila gesichert. Von der Ernte auf den Sandwich-Inseln erhielt der Angabe nach die „American" kontraktlich drei Fünftel, die „California" zwei Fünftel. Die American-Raffinerie scheint nun zu Anfang des Jahres in Anbetracht der bedeutenden Einfuhr von Manila, der möglichen Herabsetzung, wenn nicht Aufhebung des Eingangszolles auf Rohzucker seitens des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika und der damals überschätzten Höhe der Hawaii-Zuckerernte für gerathen erachtet zu haben, ihren Vorrath zu beschränken, und hat im Frühjahre demzufolge etwa 24 Millionen Pfund

Rohzucker nach New-York verschifft. Da die „California" die Zuckerpreise fortgesetzt steigerte und in Folge dessen die Bestellungen sich der billiger verkaufenden American-Raffinerie zuwandten, ist die letztere, wie mitgetheilt wird, jetzt von Vorräthen ziemlich entblößt. Die „California" dagegen hat bis jetzt angeblich noch sehr wenig verkauft, während die Nachfrage eine sehr rege, die Cubanische Ernte (auf 647 860 Tons = 1 295 720 000 Pfund geschätzt) bereits verwandt ist und die in New-York unter dem Namen des „Sugar Trust" geschaffene Vereinigung gezwungen sein soll, ihren Bedarf an Zucker von Europa zu beziehen. Die California Raffinerie ist unter diesen Umständen in der Lage, bei Festsetzung der Zuckerpreise für die Pacificküste und das weiter bis zum Missourifluſſe sich erstreckende Gebiet ziemlich willkürlich vorzugehen. Am fühlbarsten werden dadurch die hiesigen bedeutenden Fabriken präservirter Früchte betroffen, die in Folge der ausgezeichneten Kalifornischen Obsternte größerer Quantitäten Zuckers, wie früher bedürfen. Am 9. August d. J. sind seitens der genannten beiden Raffinerien die folgenden Preise veröffentlicht worden, welche für Beträge von nicht unter 25 Faß gelten:

	„American".	„California".
	Cents.	Cents.
Cube	$7\frac{3}{8}$	$7\frac{3}{4}$
Circle A Crushed..........	$7\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$
Fine Crushed................	$7\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$
Powdered	$7\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$
Extra Fine Powdered	8	—
Dry Granulated............	$7\frac{3}{8}$	$7\frac{3}{8}$
XX Dry Granulated	$7\frac{3}{8}$	—
Confectioners Circle A.....	$7\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$
Extra C.......................	$6\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{8}$
Golden C	6	$6\frac{1}{8}$

Der Hauptleiter der California-Raffinerie befindet sich gegenwärtig in Philadelphia, Pennsylvania, wo er den Bau einer weiteren großen Zuckerfabrik mit thunlichster Eile betreibt und zu dem Ende 700 bis 800 Arbeiter täglich beschäftigen soll. Seine Absicht scheint die zu sein, sich dadurch, daß er gleichzeitig im Osten und hier operirt, von den Maßnahmen der östlichen Raffinerien und des erwähnten „Sugar Trust" unabhängig zu machen.

Die Kalifornischen Unternehmungen zur Herstellung von Rübenzucker befinden sich in fortschreitender Entwickelung.

Die in Watsonville, Kal., im Bau begriffene Fabrik der Western Beet Sugar Company (Spreckels) dürfte demnächst vollendet sein. Die Leistungsfähigkeit derselben wird auf 700 Tonnen täglich angegeben. Die neuerbaute Rübenzuckerfabrik in Alvarado, Kal., wird angeblich eine Leistungsfähigkeit von 250 Tonnen Rüben täglich haben. Die Alvarado-Fabrik produzirt nur granulirten Zucker, der gegenwärtig mit $7\frac{1}{2}$ Cents das Pfund verkauft wird, und einen für die Essigbereitung Verwendung findenden Syrup geringen Grades. — In Chico, Butte County, einem der nördlicheren Distrikte Kaliforniens, ist der Firma Spreckels ein 50 Acres umfassendes Grundstück für die Errichtung einer Rübenzuckerfabrik unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden. Klima und Boden dieses Distrikts sollen als durchaus geeignet für den Rübenbau befunden sein, und man hält es für wahrscheinlich, daß die genannte Firma dort eine weitere Fabrik errichten wird.

Die Beschlüsse des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich des Eingangszolles auf Rohzucker werden auf die Lage des hiesigen Zuckermarktes ohne Frage von schwerwiegendem Einflusse sein, obgleich man darüber bis jetzt verschiedener Ansicht ist, ob eine Aufhebung des Zuckerzolles mehr die Zuckerpflanzer der Südstaaten oder die sich hier entwickelnde Rübenzuckerproduktion schädigen würde.

Auf alle Fälle scheint die gegenwärtige Lage der Verhältnisse für die Zuckerproduktion der Sandwich-Inseln keine besonders hoffnungsvolle zu sein. Eine Aufhebung oder Herabsetzung des Zuckerzolles würde den Pflanzern auf den genannten Inseln die Vortheile des Reziprozitätsvertrages ganz oder theilweise entziehen; ebenso befürchten die Pflanzer bei ausgedehnter Rübenzuckerproduktion in Kalifornien eine Kürzung ihrer Einnahmen. Die Zuckerernte Hawaiis im letzten Jahre zeigte nicht die gewohnte Steigerung des Ertrages sondern, den obigen Angaben zufolge, einen merklichen Ausfall, und das gegenwärtige Jahr ergiebt voraussichtlich kein besseres Resultat. Den Zeitungsberichten zufolge sind die Zuckerpflanzer auf den Sandwich-Inseln sehr entmuthigt und die dortigen Zuckerländereien im Preise gesunken.

Rio de Janeiro.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Den hiesigen Hafen haben im Jahre 1887 161 Deutsche Schiffe, und zwar 36 Segelschiffe von 37 616,1 cbm und 125 Dampfer von 536 854,4 cbm, zusammen von 574 470,5 cbm Netto-Raumgehalt besucht. Eins derselben, welches von hier nach Victoria mit Ladung ausgegangen war, kam in Havarie wieder ein; die übrigen Schiffe brachten sämmtlich Ladung, darunter 59 aus Deutschen Häfen. Ausgegangen sind, einschl. 8 Schiffe von 1938,2 cbm Netto-Raumgehalt, welche zu Beginn des Jahres im Hafen lagen, 160 Deutsche Schiffe, und zwar 35 Segelschiffe von 35 759,4 cbm und 125 Dampfer von 536 854,4 cbm, zusammen von 572 613,8 cbm Raumgehalt, darunter 29 in Ballast und die übrigen mit Ladung, unter letzteren 66 nach Deutschen Häfen. 1 Segelschiff wurde kondemnirt. Am Jahresschlusse blieben 3 Deutsche Segelschiffe im Hafen.

Durango.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Im Jahre 1887 hat die günstigere Finanzlage Mexikos weitere Fortschritte gemacht, wozu die Gerüchte über eine in Berlin abzuschließende Anleihe nicht wenig beitrugen. Der in diesem Jahre (1888) erfolgte Abschluß der Anleihe hat daher nicht verfehlt, den günstigsten Eindruck zu machen.

Die Bonos de la deuda consolidada von 1885, welche im Dezember 1886 mit 14 pCt. notirt wurden, standen im Dezember 1887 auf 27 pCt. und heute (Ende August 1888) $33\frac{1}{2}$ pCt.

Die verschiedenen Eisenbahngesellschaften setzten im Jahre 1887 ihre Arbeiten fort, so daß heute der Ferrocarril Nacional Mexicano bis in die Nähe von San Luis Potosi vorgeschritten ist und noch in diesem Jahre die Verbindung zwischen Mexiko und Laredo, Texas, hergestellt sein wird. Der Ferrocarril Central Mexicano hat in diesem Jahre seine Verbindung mit der Stadt Guadalajara vollendet und arbeitet an der Linie von Tampico nach San Luis Potosi und Aguas Calientes. Der Ferrocarril Internacional Mexicano hat seine Linie bis Torreon und somit seine Verbindung mit der Centralbahn fertiggestellt. Diese Gesellschaft soll die Absicht haben, im nächsten

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 744.

Jahre nach Durango weiter zu bauen, hat aber noch keinen Zeitpunkt für den Anfang der Arbeiten bestimmt, obgleich das Material an Schienen in Piedras Negras bereitliegen soll.

Die Ernten im Staate Durango waren nur mittelmäßige und die Preise höher.

Die Entwerthung des Silbers hielt weiter an, und die Preise schwankten in London für Silberbarren zwischen $48^3/_4$ und 47 Pence für die Unze, mit 46 Pence im Januar beginnend und mit $44^1/_2$ Pence im Dezember schließend. Der Kurs auf London für 60 Tage Sicht-Wechsel schwankte zwischen 37 Pence im Dezember und $39^1/_2$ Pence im Februar. Der Preis der Mexikanischen Pesos in San Francisco war $80^1/_2$ Cents im Januar bis 74 Cents im April, mit $76^3/_4$ Cents im Dezember schließend.

Die Binnenzölle (alcabalas) bestehen im Staate Durango noch fort. Die projektirte Einführung einer Umsatzsteuer hat nur Anwendung auf die Munizipalabgaben gefunden, die im abgelaufenen Jahre mit $1^1/_2$ pCt. erhoben wurden.

Das Einfuhrgeschäft hat sich auf seiner früheren Höhe erhalten, und es ist nur zu bemerken, daß der Bezug der feineren Bayerischen Biere stetig zunimmt und letztere die geringeren Amerikanischen Sorten vom Markte verdrängen. Auch vermehrt sich der Antheil Deutschlands an der Lieferung von Maschinen für den Bergbau und andere Industrien. Augenblicklich wird in diesem Staate eine Turbine und ein Dampfmotor angelegt, die beide Deutschen Ursprungs sind.

Die Ausfuhr aus dem Staate Durango bestand aus denselben Artikeln wie bisher.

Die hiesige Münze prägte:	1886. Pesos.	1887. Pesos.
in Stücken zu 1 Peso	954 916	1 004 125
" " " 50 Centavos .	7 795	14 066,50
" " " 25 "	8 138	6 779,25
" " " 10 "	1 272,60	8 148
" " " 5 "	—	2 102
zusammen	972 121,60	1 035 220,75

Die Ausprägung hat sich hiernach gegen das Vorjahr um etwa 63 000 Pesos vermehrt und in noch höherem Grade die Ausfuhr von Silbererzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Europa.

Von Ziegenfellen wurden etwa 35 000 Stück ausgeführt, welche zum Preise von 39 Cent. für das Pfund eingekauft waren.

Wolle hielt sich im Berichtjahre auf 15 bis 16 Cent. für das Pfund bei lebhafter Nachfrage und kostet heute (Ende August 1888) schon 18 bis 20 Cent.

Die Winterschlächtereien waren wegen der geringeren Nachfrage für Ziegenfelle in Folge des Rückganges der Preise in New-York in geringerem Umfange betrieben. Bester weißer Ziegentalg kostete 11 bis 12 Cent. das Pfund.

Die Ernten von Mais, Bohnen und Weizen waren nicht so gut, wie im Jahre 1886 und die Preise durchweg höher. Mais bedang 1,25 bis 1,63 Pesos für die Fanega oder etwa 150 Pfund. Bohnen kosteten durchschnittlich 1,50 bis 1,63 Pesos die Fanega. Der Preis von ungesiebtem Mehl stieg auf 12 Pesos für die Carga von 300 Pfund. Die Baumwollenernte war wieder eine mittlere; die Preise hielten sich in der Laguna auf 14 bis 15 Pesos für den Centner.

In Villa Lerdo wurden im Berichtjahre zwei Fabriken gegründet, welche aus dem Baumwollsamen Oel und Seife verfertigen; seitdem können die Baumwollpflanzer den Samen zum Preise von 10 Pesos für die Tonne verkaufen, während derselbe früher fast werthlos war und nur im geringen Maße als Viehfutter und Heizmaterial Verwendung fand. Eine Pflanzung, die z. B. 5000 Centner Baumwolle erntet und einen Preis von 70 000 Pesos bedingt, kann heute aus dem überschüssigen Samen, der auf 10 000 Centner oder 500 Tonnen veranschlagt werden kann, weitere 5000 Pesos erzielen, was den Gesammtertrag um $7^1/_7$ pCt. erhöht. Das Oel und die Seife finden leichten und lohnenden Absatz.

Die Mexican Iron Mountain Manufacturing Company unterzog ihren Hohofen einer gründlichen Reparatur und nahm den Betrieb wieder auf. Sie erzeugt gutes Gußeisen zum Preise von 8 Centavos für das Pfund und hat die Anlage eines größeren Walzwerkes begonnen, welches in diesen Tagen seine Arbeiten anfangen soll.

Die Wollen- und Baumwollenfabriken haben mit guten Resultaten gearbeitet. Es wurde eine neue Baumwollenspinnerei und -Weberei in Villa Lerdo errichtet, und da auch in anderen Theilen Mexikos fortwährend alte Fabriken vergrößert und neue gegründet werden, so fürchtet man für die nächste Zeit, daß die Folgen einer Ueberproduktion sehr fühlbar werden können. In der Kattundruckerei besteht die Ueberproduktion schon lange, die nur dadurch gehoben werden konnte, daß sich die Fabrikanten verbanden und ihre Produktion einschränkten, um normale Preise aufrecht zu erhalten.

Der Bergbau auf Silber befindet sich in gleich günstiger Lage wie im Vorjahre, und die Unternehmungen vermehren sich täglich. Man nahm früher an, daß nur der westliche Theil des Staates Durango in der Sierra Madre reiche Silberminen enthielte, aber heute werden schon in fast allen Distrikten des Staates gute Gruben bearbeitet und darunter namentlich die Peñoles Comp. im Distrikt Mapimi, welche im Berichtjahre ihre Arbeiten mit 25 Aktien und einer einzigen Einzahlung von 500 Pesos auf die Aktie begann, während heute nach kaum einem Jahre des Betriebes diese Aktien zu 18 000 Pesos begeben werden können. Genannte Gesellschaft hat viel Erz mit einem Gehalt von 200 Marcos (1 Marco = 8 Onzas) auf die Tonne oder gleich 5 pCt. Silbergehalt gefördert.

Von Quecksilber wurden im Berichtjahre etwa 350 Flaschen zum Preise von 78 bis 82 Pesos abgesetzt.

Rußland.

Spiritusausfuhr im ersten Halbjahr 1888.

Vom 1. Januar bis 1. Juli 1888 stellte sich die Spiritusausfuhr auf 3 678 411 Wedro (wasserfreien Spiritus), darunter 569 355 Wedro gereinigten Spiritus von nicht unter 95°.

Die entsprechenden Ziffern für das Vorjahr waren bezw. 3 886 525 und 448 335 Wedro.

Hangö.

(Verkehr Deutscher Schiffe im Jahre 1887.) Im Jahre 1887 haben 4 Deutsche Schiffe (Dampfer) von zusammen 1342 Reg.-Tonnen den hiesigen Hafen besucht. Dieselben brachten sämmtlich Ladung aus Deutschen Häfen (Lübeck und Stettin).

Nichtdeutsche Schiffe kamen aus Deutschen Häfen 69 von zusammen 17 099 Reg.-Tonnen, und zwar 63 Dampfschiffe und 6 Segelschiffe; 5 derselben liefen in Ballast ein, die übrigen brachten Ladung. Ebensolche Schiffe gingen nach Deutschen Häfen 37 von zusammen 9860 Reg.-Tonnen, und zwar 34 Dampfer und 3 Segelschiffe, sämmtlich mit Ladung.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstraße 68—70.

(Dieses Blatt ist nicht paginirt, da das Dezemberheft das Inhaltsverzeichniß des ganzen Jahrgangs enthält, die Inhaltsverzeichnisse der vorausgehenden Hefte dann also entbehrlich werden und vom Buchbinder nicht mitgebunden werden sollen.)

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

(Wird monatlich ergänzt.)

Inhaltsverzeichniß des Novemberhefts.

Erster Theil.

Gesetzgebung und Statistik.

Zweiter Theil.

Berichte über das Ausland.

1888. Dezember.

Handelsberichte über das In- und Ausland.

Deutsches Handels-Archiv, Zweiter Theil.

Berichte über das Inland.

Chemnitz, Mitte Oktober.

Die feste Stellung, in welcher sich die Baumwollspinnereien seit Jahresfrist befinden, hat sich bis heute erhalten. Zwar konnten die Spinner keine, den erhöhten Preisen für Rohbaumwolle entsprechenden Forderungen für ihre Garne durchsetzen, immerhin aber werden, trotz der mißlichen Lage der Baumwollenwaaren-Fabrikanten und des eifrigen Bestrebens derselben, die Garnpreise zu drücken, Erträge erzielt, bei welchen die Spinner ihre Rechnung finden. Der Betrieb ist ein äußerst lebhafter, und von verschiedenen Seiten wird augenblicklich sogar ein fühlbarer Mangel an Garnen gemeldet.

Für die Wollkämmereien war das vergangene Quartal ein so lebhaftes, daß es trotz angestrengtester Arbeit nicht möglich war, den eingegangenen kontraktlichen Verpflichtungen voll nachzukommen. Einkaufspreis von Rohwolle und Verkaufspreis des Zuges standen in einem für die Zugproduzenten sehr günstigen Verhältniß, so daß auch die Lohnkämmerei fortwährend stark in Anspruch genommen war. Mit der Londoner September-Auktion ist jedoch eine Verschiebung eingetreten, da Zug und Garne den erheblich theuren Wollpreisen nicht zu folgen vermochten.

Die Kammgarnspinnereien waren voll beschäftigt; Kammzüge hielten sich im Preise und erfuhren in letzter Zeit eine Erhöhung von etwa 20 Pfennig für das Kilogramm theils unter dem Einfluß der Londoner Auktion, theils in Folge des gesteigerten Bedarfs; die Fabrikanten, denen es eine Zeit lang an Aufträgen mangelte, haben größere Ausfuhrbestellungen zu verzeichnen, so daß nicht nur sie selbst, sondern auch die zahlreichen Lohnwebereien die Stühle größtentheils wieder in Betrieb setzen konnten.

Die Streichgarnspinnereien standen in den letzten Monaten einem lebhaften Bedarf gegenüber. Wenn dadurch die Garnpreise auch eine kleine Erhöhung erfuhren, so stand diese doch in keinem Verhältniß zu den seit dem Frühjahr hohen Preisen des Rohmaterials, so daß die Spinner trotz flotten Geschäfts mit keinem, oder doch nur sehr geringem Nutzen gearbeitet haben werden. Schon jetzt tritt wieder eine Abschwächung des Preises ein.

Der Markt für Vigogne zeigte während des letzten Quartals eine erfreuliche Lebhaftigkeit, welche, bei namhaften Umsätzen, sich derartig steigerte, daß die Nachfrage nach Garnen kaum befriedigt werden konnte. Sowohl in den Deutschen wie in den Englischen Webereidistrikten giebt es dem Anschein nach nur ganz geringe Garnvorräthe; die Deutschen Webereien nahmen fast allein die Produktion voll auf, und Englands Begehr grade nach Webgarnen war und blieb lebhafter, als es seit langer Zeit gewesen ist. Trotz dieses frischeren Zuges im Geschäft und obgleich alle Spindeln übervoll beschäftigt gehalten werden konnten, und die Werthe des Rohmaterials sowohl, wie namentlich der Farbwaaren und Chemikalien wesentlich in die Höhe gegangen sind, konnten die Preise nur eine ganz unverhältnißmäßig geringe Aufbesserung erlangen.

Unsere Wirkwaaren-Industrie bietet immer noch nicht ein einheitliches Bild gleichmäßiger befriedigender Beschäftigung. Während Artikel, welche mehr der Mode unterworfen sind, viel verlangt werden, ist der Bedarf in den großen Konsumartikeln ein recht mäßiger. Dazu kommt, daß die Erhöhung der Kammgarnpreise diese Industrie sehr hart trifft, da es bei der ungeheuren gegenseitigen Konkurrenz der Fabrikanten, unter denen sich namentlich die kleinen Anfänger durch niedrigste, keinen Gewinn abwerfende Preise ins Geschäft zu drängen suchen, sehr schwierig ist, bei den Abnehmern höhere Preise durchzusetzen. So erscheint es erklärlich, daß die Klagen aus der Handschuhindustrie noch immer ungeschwächt laut werden und sich sowohl auf Mangel an Beschäftigung als auf ganz unzulängliche Preisnotirungen beziehen. Die bis jetzt für das nächste Frühjahr eingegangenen Aufträge betreffen meist wohlfeilere Qualitäten und sind in keiner Weise hinreichend, die große Produktionskraft zu beschäftigen; die ungünstige Witterung hat das Sommergeschäft in nachtheiliger Weise beeinflußt. Einige große Fabrikanten hatten allerdings namhafte Aufträge zu verzeichnen, doch ist dies ohne maßgebenden Einfluß auf die Gesammtlage der Industrie und wenn der Herbst nicht noch eine durchgreifende Besserung bringt, so gehen Fabrikanten und Arbeiter wieder einem trüben Winter entgegen. Von einzelnen Fabriken hört man, daß sie vollauf beschäftigt sind und theilweise Ueberstunden zu Hülfe nehmen müssen; doch sind dies solche, welche entweder noch mit Erledigung der Winteraufträge und in letzter Stunde eingegangenen Nachbestellungen beschäftigt sind, oder solche, welche in wohlfeilen Waaren zu Spottpreisen arbeiten; ihnen steht eine große Anzahl Fabriken gegenüber, welche nicht wissen, wie sie ihre Arbeiter beschäftigen sollen; sie halten an den von ihnen eingeführten Qualitäten fest und können im Preise nicht weiter nachgeben.

In den Strumpfwaaren hat sich das Geschäft nach den sehr schlechten Monaten Juli und August in den letzten Wochen ein wenig gebessert, beeinflußt durch das Ausfuhrgeschäft und die Anwesenheit bedeutender Amerikanischer Einkäufer. Die Preise haben sich bisher nicht erholen können und sind hauptsächlich für die wohlfeilen Qualitäten unzulänglich, etwas besser für Phantasiewaaren. Der Hauptbedarf wendet sich der Mako- und echt schwarz gefärbten Waare zu, welche freilich in großen Mengen abgesetzt werden muß, um einen Verdienst zu ermöglichen.

Auf eine im höchsten Maße befriedigende, fast glänzend zu nennende Saison blickt die Trikotstofffabrikation zurück. Alle Stühle sind voll besetzt, und es entfaltet sich schon seit längerer Zeit eine fast fieberhafte Thätigkeit, welche in Anbetracht der großen in Auftrag gegebenen Quantitäten gerechtfertigt erscheint. Es ist einstweilen schwer, die vorhandenen Aufträge auszuführen, so daß die Fabrikation nicht nur die für verwandte Industrien bestimmten Rundstühle theilweise in ihren Dienst gestellt, sondern auch zahlreiche

Arbeiter aus jenen Industrien an sich gezogen hat, und, da ihr selbst die geforderten Preise gern bewilligt werden, in der Lage ist, vorzügliche Löhne zu zahlen. Man glaubt in den betheiligten Kreisen, daß die Aufbesserung nachhaltig sein und, was noch wichtiger ist, zeigen wird, daß die Trikotstofffabrikation nicht mehr von der sie jetzt in so hohem Grade begünstigenden Mode abhängig bleiben wird, sondern daß ihre Erzeugnisse dauernd dem großen Konsum dienen werden. Für Unterkleider werden die verschiedenen Qualitäten schon seit vielen Jahren verwandt, dann bemächtigte sich die Mäntelfabrikation derselben und jetzt hat auch die Herrenkonfektion mit Erfolg begonnen, sie für ihre Zwecke zu verwenden. Auch für seidene Trikots zeigt sich, namentlich von Berlin aus, lebhafte Nachfrage, so daß die Fabrikanten stets neue Anregung für Spezialitäten empfangen.

Buckskins (Crimmitschau, Werdau, Kirchberg). Für Buckskins der besseren Qualitäten ging diesmal die Wintersaison schon im August zu Ende, da sich im Anfang des Vierteljahrs nur noch vereinzelte kleine Aufträge eingestellt hatten, die nicht auf längere Zeit hinaus Beschäftigung boten. Um die Werke einigermaßen in Gang zu erhalten, mußte theilweise auf Lager gearbeitet werden, und die dadurch in sonst nicht gewohnter Weise angehäuften Lagerbestände drückten die ohnehin schon niedrigen Preise von Neuem herunter. Für die Sommersaison 1889 war der Musterversand mit Ausgang des Monats Juli beendet. Die Kollektionen fanden im Allgemeinen günstige Aufnahme, doch wurde das erhoffte gute Geschäft durch die schlechten Witterungsverhältnisse ungünstig beeinflußt. Die Händler haben anscheinend viel Sommerwaare übrig behalten, neue Aufträge laufen daher nur sehr spärlich ein. Die Fabrikation von Stapelwaare war die ganze Zeit hindurch gut beschäftigt und hatte, obwohl auch hier über gedrückte Preise geklagt wird, flotten Absatz. Die Anfuhr zur Leipziger Messe war deshalb nur gering und wurde zum größten Theile, allerdings auch nur unter Preisnachlässen, geräumt.

Kleiderstoffe (Meerane, Glauchau). Der Verlauf des Geschäfts in den Sommermonaten war kein günstiger, da die sonst in den Monaten Juli und August eingehenden, bei einer leidlichen Saison sehr umfangreichen Nachbestellungen fast ganz ausblieben; während in früheren Jahren zu derselben Zeit Arbeitermangel zu herrschen pflegte, war in diesem Jahre das Gegentheil der Fall. Deutschland und England blieben die Hauptabnehmer, Amerika fiel diesmal fast ganz aus. Augenblicklich sind die Fabrikanten mit der Anfertigung der neuen Muster für die Sommersaison beschäftigt, und allmählich zeigen sich die ausländischen Einkäufer.

Der Geschäftsgang in der Konfektionsbranche war lebhaft, so daß die Webstühle volle Beschäftigung fanden. Für Deutschland blieb der Absatz zwar ein schwacher, doch glichen die vom Ausland eingehenden Bestellungen den Ausfall völlig aus. Die Preise waren anfangs gedrückt, befestigten sich jedoch in der jüngsten Zeit etwas, freilich, ohne bis jetzt befriedigend genannt werden zu können.

In der Streichgarnweberei und Flanellfabrikation entwickelte sich das Geschäft befriedigend, blieb aber klein, da nach den unter dem schleppenden Geschäftsgange der vergangenen Monate erfolgten Arbeiterentlassungen bei Beginn des Herbstes die Arbeitskräfte fehlten, um den herantretenden Bedarf zu bewältigen; die jetzige Anspannung in den Fabriken darf nicht zu einem Trugschluß betreffs der günstigen Lage der Branche führen; dieselbe ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß Händler und Detaillisten aus Mißtrauen in die allgemeine Lage mit der Aufgabe ihres Bedarfs bis jetzt gezögert haben. Der Ausfall der ersten Quartale wird durch die jetzt vorliegenden Bestellungen nicht eingeholt werden können. Die zu erreichenden Preise entsprechen nicht einmal den bescheidensten Ansprüchen.

Der gegen früher ruhigere Geschäftsgang in der Weberei-Industrie des Bayerischen Vogtlandes trat am meisten bei den Fabriken für baumwollene Waaren zu Tage, welche sowohl mit einem sehr empfindlichen Mangel an Aufträgen, als auch mit ganz unzulänglichen, im besten Falle die Selbstkosten deckenden Preisen zu rechnen hatten; erst in den letzten Wochen zeigte sich eine größere Lebhaftigkeit. Während von Hamburg und Bremen bisher fast ausschließlich Englische Waaren geführt wurden, sind dieselben nunmehr auf den Deutschen Markt angewiesen und haben unseren Webereien ganz bedeutende Aufträge überwiesen, welche bereits den ersten Anstoß zur Steigerung der Preise gegeben haben.

Auch in der Fabrikation von wollenen Waaren ist im Vergleich zu den vorangegangenen Quartalen das Geschäft ein sehr ruhiges gewesen. Das Inland gab zwar befriedigende Aufträge, der Bedarf für Ausfuhrzwecke aber war auffallend gering. Trotz der Stille sind jedoch die Preise nicht gewichen.

Für die Stickereien gestaltete sich durch die ungünstige Witterung des vergangenen Sommers das Geschäft recht ungünstig. Selbst größere, gut eingeführte Häuser vermochten wenig lohnenden Absatz zu erzielen.

Im Weißwaaren- und Konfektionsgeschäft herrschte Ruhe; nur die im In- und Auslande sehr beliebten Schürzen fanden lohnenden Absatz.

Die Fabrikation Englischer Gardinen hat die stillste Zeit des Jahres hinter sich; die Hauptsaison beginnt jetzt, und es zeigt sich demgemäß in den letzten Wochen eine größere Lebhaftigkeit, doch richtet sich die Nachfrage hauptsächlich auf billige Muster.

Die Färbereien und Appreturen, mit Ausnahme derer im Bayerischen Vogtlande, welche unter dem schleppenden Geschäftsgang der dortigen Webereien leiden, hatten in den ersten Monaten des abgelaufenen Quartals genügende Beschäftigung; dieselben klagen seit einigen Wochen über sehr schwache Waareneingänge, können aber auch jetzt noch ohne Einschränkung der Arbeitszeit den Betrieb aufrecht erhalten.

Die Posamenten-Industrie hatte im Juli noch leidlich zu thun, während die Monate August und September dem Geschäftsgange weniger günstig waren. Südamerika tritt wieder als Besteller auf und verlangt Schnurenbesätze, übersponnene Knöpfe und Besatzstoffe von Perlen. Amerika wendet sich bei der Auswahl der reichlich versandten Muster hauptsächlich den geschliffenen Schmelzperlen zu, während die Deutschen Konfektionsgeschäfte mehr matte Perlen verwenden.

Die Betriebsergebnisse der Brauereien sind auch im letzten Quartal durchaus befriedigende gewesen; das Absatzgebiet hat sich nach dem Norden von Deutschland wesentlich erweitert, so daß die Etablissements sämmtlich bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angespannt waren und neben vergrößertem Absatz auch ansehnlichen Gewinn zu verzeichnen haben dürften.

In Bezug auf die Maschinenfabrikation verdient hervorgehoben zu werden, daß gegenwärtig Spanien ein gutes Absatzgebiet für Maschinen der Wirkwaarenbranche ist. Die Spanische Wirkerei hat seit einiger Zeit einen ganz bemerkenswerthen Aufschwung genommen, arbeitete aber fast ausnahmlos noch mit völlig veralteten Maschinen und entschließt sich jetzt dazu, diese durch zeitgemäße zu ersetzen.

Im Kohlenhandel ist eine weitere günstige Entwickelung ein-

getreten. Schon mit Anfang September haben die Preise nahezu wieder die Höhe vom vergangenen Winter erreicht. Nur die Maschinenkohlen haben keinen Aufschlag erfahren, eine Folge des wasserreichen Sommers, durch welchen diejenigen Anlagen, welche neben Dampf- auch noch Wasserbetrieb haben, in der Lage waren, die Kosten zu sparen.

Gera, Mitte Oktober.

Die **Kammwollenstoff-Fabrikation** hatte sich im abgelaufenen Vierteljahr eines recht lebhaften Geschäftsganges zu erfreuen, die Fabriken waren andauernd reichlich mit Aufträgen versehen, so daß sich sogar die sonst sehr stille Uebergangszeit von einer Saison zur nächsten in nur geringem Maße fühlbar machte. Die den hiesigen und Greizer Kammgarnstoffen günstige Mode, die geringen Vorräthe darin sowie die feste Haltung der Londoner Wollauktion und die in Folge dessen eingetretene und noch anhaltende Steigerung der Garnpreise veranlaßten eine sehr lebhafte Nachfrage seitens der inländischen Kundschaft. Ebenso lebhaft gestaltete sich aber auch die Ausfuhr nach dem Auslande, und namentlich England trat als guter Käufer auf. Für geschmackvolle Neuheiten ließen sich befriedigende Preise erzielen, während Stapelartikel nur sehr geringen Verdienst übrig lassen, um letzteren zu verbessern, bemüht man sich mehrfach, durch Erweiterung der Fabrikanlagen die Produktionskosten zu verringern.

Die **Kammgarnspinnereien** waren bei lohnenden Preisen anhaltend gut beschäftigt, ebenso die großen **Färbereien** und **Appreturanstalten**.

Die **Flanellfabriken** in Pößneck hatten ebenfalls ein sehr lebhaftes Geschäft, und ein fernerer flotter Betrieb ist gesichert durch die nach Abfertigung der großen Winterbestellungen noch anhaltend eingehenden nachträglichen Aufträge.

Die **Porzellanfabriken** waren für ausländischen Bedarf gut beschäftigt.

Die **Lederfabrikanten** haben mit niedrigem Preise der fertigen Blankleder gegenüber dem theuren Rohmaterial zu rechnen.

Die **Braunkohlen-Industrie, Solaröl- und Paraffinfabriken** bei Zeitz hatten bei besseren Preisen guten Absatz. Die Vorräthe sind geräumt.

Die **Zuckerfabriken** und **Raffinerien** haben bei den steigenden Zuckerpreisen mit gutem Erfolge gearbeitet.

Die **Kinderwagen-, Spielwaaren- und Pianofortefabriken** hatten ein leidliches Geschäft bei gedrückten Preisen, während die **Glacéhandschuhfabrikation** unter der Steigerung der Rohmaterialpreise leidet, welchen angemessene Preise des Fabrikats nicht gegenüberstehen.

Die **Jutespinnerei** und **-Weberei** in Triebes war voll beschäftigt bei lohnenden Preisen.

Breslau, Anfang Oktober.

Die **Mühlenfabrikate** folgten nur schwerfällig der lebhaften Preisbesserung, welche im abgelaufenen Quartal für Getreide eintrat. **Roggenmehl** in dunklen Sorten stieg zumeist im Preise und fand guten Absatz, vornehmlich nach Sachsen und Bayern. Der heimische Konsum an Roggenmehl blieb unverändert; der Bedarf in Oberschlesien konnte wieder mehr durch die dortigen Mühlen gedeckt werden und der Versand nach dort ließ etwas nach. In **Futtermehl** fand ein lebhaftes Geschäft statt. Die Produktion konnte der Nachfrage kaum genügen; die Preise stiegen allmählich um etwa 25 pCt. und behaupten sich jetzt auf diesem Stand.

Weizenmehl war in allen Sorten sehr gesucht und fand zu guten Preisen flotten Absatz. Auch hat sich das Absatzgebiet vergrößert und befestigt. Sachsen, Süddeutschland, Elsaß und auch Berlin waren andauernd Abnehmer, an die mit gutem Nutzen verkauft werden konnte. **Weizenschale** war nicht bloß im Inland stark begehrt, sondern fand auch nach ganz Nordeuropa guten Absatz.

Der **Transitverkehr** in dunklem Weizenmehl und dunklem Roggenmehl, auf Grund vom Ausland eingeführten Getreides, war stärker als sonst. Für Weizenmehl sind noch größere Aufträge zu erledigen, so daß die hiesigen Mühlen im Herbst voll beschäftigt sein werden.

Das Geschäft in **Spiritus** nahm im Allgemeinen einen ruhigen Verlauf. Die großen Lagerbestände, welche auf den Hauptstapelplätzen sich angehäuft hatten, leisteten Gewähr für die Befriedigung eines etwa stärker hervortretenden Bedarfs, der sich aber nur in engen Grenzen bewegt hat.

Die Ausfuhr hat ebenfalls sehr geringe Ansprüche an das inländische Geschäft gestellt.

Das **Steinkohlengeschäft** lag auch im 3. Quartal nicht ungünstig. Die Verladungen waren stärker als sonst und hätten noch umfangreicher sein können, wenn es nicht an Transportmitteln gefehlt hätte. Selbst Fahrzeuge für den Wassertransport waren nicht genügend vorhanden, obgleich die Frachten recht lohnend und wesentlich höher als im Vorjahre bezahlt wurden. Die früher empfindliche Konkurrenz der Polnischen Kohle in Thorn und darüber hinaus ist durch die bedeutende Steigerung des Rubelkurses, sowie Herabsetzung der Eisenbahnfrachten nach den bedrohten Stationen, im Ganzen als überwunden zu betrachten.

Holz. Der Absatz von kiefern und fichten Schnittmaterial war bei unveränderten Preisen ein recht zufriedenstellender.

Die **Sägemühlen** werden voraussichtlich noch längere Zeit gut beschäftigt sein.

Roheisen fand im Inlande bei etwas besseren Preisen guten Absatz. Ungeachtet der gegen die Vorjahre wesentlich geringeren Ausfuhr nach Rußland und der bei verschiedenen Hohöfen eingeführten Neueinrichtungen, welche die Produktion um 15 bis 20 pCt. erhöhen, haben die Lager sich nicht vergrößert.

Walzeisen blieb im Preise unverändert. Die **Stahl-** und **Eisenwalzwerke** sind andauernd gut beschäftigt.

Die **Eisengießereien** ganz Schlesiens sind recht gut mit Aufträgen versehen. Die Preise für Gußwaaren stehen jedoch nicht ganz im Verhältniß zu den höheren Roheisenpreisen.

Die **Maschinenbau-** und **Waggonbauanstalten** sind für die nächsten Monate gut mit Aufträgen versehen, so daß die gegenwärtige Lage der Eisenindustrie als günstig und nutzbringend bezeichnet werden kann.

Der Umsatz in der **Lederbranche** hat den des entsprechenden Zeitraumes im Vorjahre um etwa 8 pCt. überholt. Das Geschäft war rege, die Preise blieben ziemlich unverändert. Der beste Abgang fand in Maschinenleder, schwerem Sohlenleder und Kipsen statt; Fahl- und Schwarzleder blieben vernachlässigt.

Die **Baumwollspinnereien** haben ihre Produktion noch auf lange hinaus im Voraus verkauft. Da die rohe Baumwolle theurer geworden, ist die Position der Spinnereien nicht mehr so günstig wie zuvor. **Fertige baumwollene Gewebe** gaben ungeachtet der hohen Garnpreise weiter im Preise nach. Gegen Schluß des Quartals wurde dennoch, um ein zu großes Anwachsen der Lager zu verhindern, viel von roher und bunter Waare zu Preisen verkauft, welche nachweisbar Verlust brachten.

Die Färberei und Appretur konnte einen entsprechenden Aufschlag der Preise, wie er durch die Preissteigerung der von dieser Geschäftsbranche benutzten Materialien eigentlich bedingt ist, nicht durchsetzen, da die Konkurrenz, um Beschäftigung für die Arbeiter zu finden, sich auch Mindergeboten gegenüber willig zeigte.

Die Flachsspinnereien sind beschäftigt und finden bei niedrigen Preisen Absatz für ihre Garne. In Folge der Vertheuerung der Flächse durch das Steigen des Rubelkurses sind wohl Anstrengungen gemacht worden, die Garnpreise zu erhöhen, doch blieben dieselben bisher ohne Erfolg. Die niedrigen Preise leinener Garne kamen den Leinenwebereien zu Gute, die zu auskömmlichen Preisen gut beschäftigt geblieben sind.

Stettin, Mitte Oktober.

Das Spiritusgeschäft bewegte sich im abgelaufenen Quartal in engen Grenzen. Das hiesige Lager hat die für die gegenwärtige Zeit unmittelbar vor der neuen Campagne ungewöhnliche Höhe von 1 851 600 Liter erreicht, und es steht zu fürchten, daß die Preise ihren gegenwärtigen, ohnehin schon mäßigen Stand nicht werden behaupten können, wenn die neue Waare an den Markt kommt.

Die Aufwärtsbewegung der Frachten, welche mit Anfang dieses Jahres eingetreten ist, hat in dem letzten Quartale weitere Fortschritte gemacht, wenngleich nicht alle Linien in gleichem Maße daran Theil genommen haben. Eine besonders bemerkenswerthe und stetige Besserung hat sich vorzugsweise bei den Dampferfrachten nach Rotterdam und Amsterdam gezeigt, über welche Häfen der Getreidetransport von hier nach dem Rhein und Süddeutschland geleitet wird; ebenso gewinnbringend gestalteten sich die Dampferfrachten von hier nach Amerika, namentlich für Stückgüter; auch der Passagierverkehr dahin hat Nutzen gelassen. Dagegen hielten sich die Raten von Amerika nach hier auf einem so niedrigen Stande, daß die Rhedereien dabei kaum etwas erübrigen konnten. Dasselbe gilt von den Frachten nach Spanien und Schweden, wohin die Ausfuhr zurückgegangen ist. Einer allgemeinen Besserung hatten sich die Frachten für Segelschiffe zu erfreuen, die namentlich für Holzladungen sehr gesucht und nicht immer in genügender Anzahl vorhanden waren.

Unsere Industrie hat im verflossenen Quartale weitere Fortschritte in ihrer befriedigenden Entwickelung gemacht.

Namentlich die Schiffs- und Maschinenbau-Anstalten sind reichlich beschäftigt und scheinen nach jahrelangem Darniederliegen nunmehr einer besseren Zukunft entgegen zu gehen.

Erfurt, Mitte Oktober.

Die Kammgarnspinnereien sind in den letzten drei Monaten vollauf mit Aufträgen versehen gewesen und haben solche auch schon für die nächsten Monate. Die Garnpreise haben sich trotzdem noch nicht derart gehoben, daß sie einen verhältnißmäßigen Gewinn gewähren.

Das Geschäft der Schoddy- und Streichgarnspinnereien war der Jahreszeit entsprechend weniger belebt.

Die Wollwaarenfabriken hatten nur unzureichende Aufträge und mußten deshalb die Arbeitszeit beschränken.

Die Webereien halbwollener Waaren waren mit der Ausführung der im Frühjahr eingegangenen Aufträge beschäftigt. Nachbestellungen liefen nur in geringem Umfange ein. Da die Handweber im Sommer vielfach Erntearbeiten nachgehen, so haben einige Fabrikanten, um dem Ausfall an Arbeitskräften zu begegnen, angefangen, halbwollene Waaren, besonders Modestoffe, in mechanischen Webereien auf Lohn weben zu lassen, und es scheint, als wolle dies Verfahren mehr und mehr Platz greifen.

Bei den Strumpfwaarenfabriken war das Geschäft ein recht lebhaftes.

Das Saisongeschäft der Tuchfabriken hat den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Unter dem Einfluß der kalten Witterung sind die Nachbestellungen nicht von Belang gewesen. Die Lager der Kundschaft sind nicht geräumt, was sich bei Einholung von Aufträgen für die nächste Sommersaison recht fühlbar macht.

In der Damenmäntel-Konfektionsbranche sind die für Herbst und Winter eingegangenen Bestellungen gegen das Vorjahr nicht zurückgeblieben. Was an Wintermänteln weniger bestellt worden ist, haben größere Aufträge auf Regenmäntel wiederum ausgeglichen.

Bei den Schuhfabriken hat sich das Geschäft abgeschwächt. Die Sommerbestellungen sind gegen früher erheblich zurückgeblieben, so daß die Arbeitszeit herabgesetzt werden mußte.

Bei den Handschuhfabriken hat sich das Ausfuhrgeschäft wieder etwas lebhafter gestaltet, doch lassen die Preise keinen Nutzen übrig. Das inländische Geschäft in besseren Qualitäten war befriedigend und lohnender.

Die Weißgerbereien hatten geringe Nachfrage nach fertigen Ledern und gedrückte Preise zu verzeichnen. Feine Gerberwollen sind nur zu bedeutend ermäßigten Preisen verkäuflich, wogegen geringere Qualitäten gesucht sind und besser bezahlt werden.

Bei den Lohgerbereien sind Leder leichterer Qualität gesucht und besser bezahlt.

Der Absatz schwerer Qualitäten war gering.

Die Leimfabriken hatten fast gar keine Nachfrage nach ihren Fabrikaten, so daß die ganze Produktion auf Lager genommen wird.

In den Gewehrfabriken in Suhl ist das Geschäft stiller geworden. Die Bestellungen auf Jagdgewehre sind in diesem Sommer und Herbst nicht so zahlreich eingegangen wie früher.

Die Metallwaaren-Industrie in Ruhla ist fortgesetzt gut beschäftigt, und ebenso ist die Konjunktur in der Pfeifenindustrie von Bestand gewesen.

Bei den Porzellanfabriken ist der Absatz bei lohnendem Preise unverändert lebhaft gewesen.

In der Spielwaarenbranche ist, abgesehen von der ziemlich lebhaften Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika, der Absatz ohne Belang geblieben.

Stralsund, Mitte Oktober.

Von den gewerblichen Unternehmungen der hiesigen Gegend läßt sich nur Erfreuliches berichten.

Eine stetig wachsende Bedeutung nehmen die Fischerei und die damit verbundenen Gewerbe ein. Zahlreiche Räuchereien und Konservenfabriken hier und in den Nachbarstädten finden ein lohnendes Feld für ihre Thätigkeit, und augenblicklich beginnt hier eine Hamburger Firma mit dem Bau einer großen Fabrik, welche sich als Hauptabsatzgebiet den Süden Europas ausersehen hat. Die in unserer nächsten Nähe gefangenen Fische genügen schon lange nicht mehr für den Bedarf dieser Etablissements, und Schweden liefert deshalb das Fehlende besonders nach Krößlin, welches verschiedene Dampferladungen bezieht.

Auch für unser Rhedereigeschäft gestaltete sich die letzte Zeit günstiger durch die steigenden Frachten, und verschiedene Schiffe waren in der Lage, mit einem guten Verdienste abzuschließen.

Bromberg, Mitte Oktober.

Das Holzgeschäft ist auch in dem letzten Vierteljahre ein gewinnbringendes gewesen. Die Preise haben sich noch etwas gebessert. Der steigende Rubelkurs hat unsern Händlern keinen Nachtheil gebracht, da die meisten Abschlüsse in Deutscher Währung gemacht sind, dagegen haben die Polnischen Händler dadurch erhebliche Verluste erlitten.

Eine Reihe von Transporten, die am Schluß des Quartals hier eintrafen und keine Aussicht mehr hatten, in diesem Jahr durch den Bromberger Kanal nach Liepe und Stettin zu gelangen, mußte unverkauft nach Danzig gehen.

Rundkiefern waren in guter und geringer Qualität, in starker und schwacher Waare gleich begehrt. Auch das Ausland betheiligte sich wieder lebhaft an dem Geschäft, so daß die Preise gegen das zweite Quartal sich um 5 bis 6 pCt. besserten.

Timbers hielten sich auf der früheren Höhe, dagegen ist für Sleepers zum Schluß des Vierteljahres viel Nachfrage eingetreten, so daß die Preise etwa 15 pCt. stiegen.

Lebhafte Nachfrage und bedeutende Preissteigerung haben auch Rundeschen, Rüstern, Rund- und Kanttannen bei geringer Zufuhr zu verzeichnen.

In eichenen und kiefernen Eisenbahnschwellen herrscht entschiedener Mangel. Der Bestand in Schulitz ist völlig geräumt. Die Preise sind in Folge dessen 15 bis 20 pCt. höher notirt.

Im Ganzen passirten die Hafenschleuse bis 1. Oktober in diesem Jahr 669 507 Holzflöße von 615 438 cbm gegen 581 240 Holzflöße von 557 943 cbm im Jahre 1887.

Der Verkehr in Spiritus hat sich im abgelaufenen Quartal keineswegs vortheilhafter gestaltet, als in dem vorhergehenden. Das Geschäft blieb im Allgemeinen still und erreichte nur einen geringen Umfang. Die Ausfuhr hat weitere erhebliche Einschränkungen erfahren, und das Inlandsgeschäft befaßte sich nur mit der Deckung nothwendigsten Bedarfs. Der Werth des Artikels hielt sich daher ziemlich konstant, und erst vom September ab trat eine Preissteigerung ein, die durch hohe Getreidepreise und schlechte Aussichten für die Kartoffelernte bedingt wurde.

Die Mühlenindustrie hat ein verhältnißmäßig günstiges Quartal zu verzeichnen. Die Mehlpreise haben Schwankungen bei durchgehend steigender Richtung durchgemacht, wie dies seit langer Zeit nicht gekannt wurde. Dazu kam eine rege Nachfrage nach allen Mehlsorten. Bäcker und Händler suchten ihren Bedarf noch in guter, alter Waare zu decken. So wurden die Vorräthe gelichtet und gute Preise erzielt.

Die Brettschneidemühlen hatten vollauf zu thun. Das Geschäft auf denselben ist jetzt stiller geworden, da die Lager fast vollständig geräumt sind.

Für den kommenden Winter sind die hiesigen Mühlen ausreichend mit Holz versehen, so daß sie durchweg gut beschäftigt sein werden.

Köln, Mitte Oktober.

Das Mehlgeschäft ist fortdauernd ein sehr lebhaftes. Den großen Dampfmühlen kam es ganz besonders zu statten, daß eine große Anzahl Wassermühlen des hohen Wasserstandes wegen ihren Betrieb einstellen mußte. Die Abfälle für Futterzwecke finden zu guten Preisen stets willige Abnahme.

Die andauernd gesteigerte Bauthätigkeit übt auf den Holzhandel eine günstige Rückwirkung aus. Für Rundhölzer und Planken sind die Preise nicht unwesentlich gestiegen, während für die nach dem Auslande bestimmten Sorten lohnende Preise noch immer nicht zu erzielen sind. Eine beachtenswerthe Erscheinung ist die Zunahme der Verwendung von inländischem Holz, welche durch das Entgegenkommen der Forstverwaltungen begünstigt wird. Von gewissen Arten allerdings sind die Bezüge aus Norwegen und Schweden, sowie aus außereuropäischen Ländern nicht allein nicht gesunken, sondern haben erheblich zugenommen.

In der Zuckerfabrikation zeigte das abgelaufene Vierteljahr durchweg ein sehr stilles Gepräge. Die einschneidende Aenderung der Zuckersteuergesetzgebung verursachte im Raffinadehandel ein Gefühl der Unsicherheit, welches größere Unternehmungen nicht aufkommen ließ. Dem entsprechend war der Abzug nur sehr langsam, mitunter sogar ganz stockend, so daß die ohnehin beträchtlichen Vorräthe noch weiteren Zuwachs erhielten. Obschon in der ersten Augusthälfte das Verarbeiten von Rohwaaren ganz eingestellt wurde, und man sich nur auf die Aufarbeitung der in der Fabrikation befindlichen Mengen beschränkte, waren hiesige Fabriken doch genöthigt, ein größeres Quantum fertiger unverkaufter Waare mit beträchtlichen Kosten auf Privatlager überzuführen, um den Vorschriften der Steuerbehörde zu genügen. Hinsichtlich der Preise wird auch jetzt wieder über einen zu geringen Abstand gegenüber den Rohzuckerpreisen Klage geführt, so daß dieselben als wenig lohnend bezeichnet werden müssen. Die ausländischen Raffinade-Notirungen waren meist unter Inlandswerth, so daß nur vereinzelt und nur mit Opfern Abschlüsse für den Export gemacht werden konnten.

In der Tuchfabrikation hat das Geschäft fortdauernd einen guten Verlauf genommen, und die Fabriken sind mit Aufträgen gut versehen. Die erzeugten Neuheiten fanden überall Beifall und drängten in Folge ihrer Solidität und der den Verhältnissen angepaßten niedrigen Preise die anderwärts gefertigten, weniger haltbaren Stoffe zurück.

Die Teppichindustrie hatte in der ersten Hälfte des Quartals noch unter der Einwirkung der regnerischen Witterung zu leiden. Im weiteren Verlauf hob sich indessen der Absatz in befriedigender Weise, so daß gegenwärtig der Geschäftsgang als normal bezeichnet werden kann.

Die Kunstwolle-Fabriken waren hinreichend und recht befriedigend beschäftigt, jedoch wird neuerdings über wenig lohnende Preise geklagt.

In Folge der bedeutenden Steigerung der Russischen Valuta stellten sich die Preise für Russische Flachse entsprechend höher und die Garnkonsumenten nahmen Veranlassung, ihren Bedarf auf längere Zeit zu decken. Die Garnpreise besserten sich in Folge dessen, so daß der Verlauf des dritten Quartals für die Flachsspinnerei ein befriedigender zu nennen ist.

Die Solinger Stahlindustrie blieb im abgelaufenen Vierteljahre im Allgemeinen in denselben Verhältnissen, welche sie in der vorhergegangenen Zeit eingenommen hatte, mit dem Unterschiede, daß nach mehreren Absatzgebieten eine Abschwächung des Verkehrs bemerkbar war. — Taschenmesser und Scheeren, deren Begehr nach den überseeischen Märkten ein stetiger bleibt, litten unter der stillen Geschäftszeit in den Vereinigten Staaten, eine Erscheinung, die wesentlich mit der Jahreszeit zusammenhängt und deswegen vorübergehender Natur ist. Auch in den Südamerikanischen Ländern bleibt der Bedarf schwach und beschränkt sich auf die wohlfeileren Sorten. Außerordentlich gedrückt sind die Preise für die Lieferung von Messern und Scheeren nach dem Orient, wo die Böhmische Industrie, der die Fertigstellung mancher Messersorten erheblich unter den hiesigen Preisen möglich ist, bedeutend an Boden gewinnt. In Tisch-, Brot-,

Küchen- und Rasirmessern ist der Bedarf ein regelmäßiger geblieben; auch nach dem Auslande scheint eine Erstarkung dieses Geschäftes gegenüber dem lebhaften Englischen Wettbewerb einzutreten.

In Folge der überall stärker auftretenden Bauthätigkeit hat auch der Verbrauch von Blei- und Zinnröhren erheblich zugenommen. Die Absatzgebiete dafür sind vorzugsweise Deutschland, die Schweiz, die Niederlande und Belgien. Die überseeische Ausfuhr, wobei hauptsächlich die hiesigen Fabrikanten mit England in Wettbewerb treten, hat an Ausdehnung gewonnen.

Fürth, Mitte Oktober.

Während des verflossenen Vierteljahres herrschte in den meisten hiesigen Industriezweigen ein sehr reges Geschäftsleben. Ganz besonders gilt dies von der Spiegelglas- und Spiegelbranche. Der Absatz in Spiegelgläsern war sehr bedeutend und übertraf vielfach die Erwartungen. Er hat nicht nur die täglich gefertigte Waare, sondern auch noch einen Theil der Lagerbestände in Anspruch genommen, so daß hier von großen Vorräthen jetzt keine Rede ist. Am Deutschen Markte war das Geschäft etwas schleppend, um so lebhafter gestaltete es sich dafür nach dem Auslande. Die Ausfuhrfirmen erhielten von Amerika im Juli so bedeutende Aufträge, daß sie für deren pünktliche Ausführung fürchteten und theilweise auf den Glashütten Nachtbetrieb einführen mußten. Die Bestellungen wurden indessen gut erledigt und durchgängig hohe Preise erzielt. Im August ließen die ausländischen Kaufaufträge nach, doch man nahm an, daß das Bedürfniß nach Waare immer noch bestände und entschloß sich, auch ohne Bestellungen den Hauptabnehmern größere Posten zu übermitteln. Diese ließen sich jedoch nicht sofort unterbringen, der größte Theil mußte vielmehr auf Lager genommen werden und harrt noch des Verkaufs.

Das Geschäft in gerahmten Spiegeln hat in der letzten Zeit erheblich an Umfang gewonnen, die Preise werden allerdings durch fortgesetzte Unterbietungen von Seiten einzelner Verkäufer, welche gern minderwerthige Waare an den Markt bringen, recht gedrückt.

Das Zinnfoliengeschäft ist, nachdem die Preise für Rohzinn auf den normalen Stand zurückgekehrt sind, in sichere Bahnen gekommen; der Absatz war sehr befriedigend.

Die Verhältnisse der Blattmetallbranche sind ziemlich stabil geblieben. Für die fertige Waare wurden im Allgemeinen befriedigende Preise erzielt, wenn auch für größere Aufträge eine weitere Preisbesserung noch wünschenswerth bleibt.

Die Preise der Bronzefarben und Brokate stehen dagegen durchaus nicht im Verhältniß zu denen des Rohmaterials, welches wiederum erheblich im Werthe gestiegen ist. Die Fabrikate werden in Folge maßloser Konkurrenz, von der nur ein sehr kleiner Theil noch billiges Kupfer besitzt, zu niedrigen Preisen mit einem sehr mäßigen Nutzen verkauft. Das Ausfuhrgeschäft in Bronzefarben hat etwas nachgelassen.

Dortmund, Mitte Oktober.

Der Kohlenmarkt hat mit gänzlicher Außerachtlassung der sommerlichen Geschäftsstille von Monat zu Monat an Lebhaftigkeit gewonnen. Die Steigerung des Verbrauchs hat Fettkohlen wie auch Gaskohlen ziemlich gleichmäßig berührt; nur Magerkohlen mit Ausnahme gewisser besonderer Arten sind etwas zurückgeblieben, was aber durch den nahenden Winterbedarf wohl wieder ausgeglichen werden wird.

Auch für Koks hat sich vermehrter Verbrauch gezeigt. Eine stattliche Anzahl von Oefen ist noch im Bau begriffen, und deren Erzeugung dürfte noch vor Ablauf dieses Jahres auf dem Markte erscheinen.

Roheisen hat sich in seiner Preisbewegung mit dem Kohlenmarkte in vollständigen Widerspruch gesetzt. Die gegen Schluß des Vorjahres mäßig erhöhten Preise haben anscheinend sofort eine Zuvielerzeugung nach sich gezogen, deren Drucke das Siegerland nachgeben mußte, während die Rheinisch-Westfälischen Hütten vermöge besonderer Vereinbarung die erhöhten Preise festzuhalten sich bemühen. Gegen Schluß des Vierteljahres wurde durch einige Nachfrage nach Spiegeleisen für Amerika die Stimmung im Siegerlande wieder etwas gebessert.

Stabeisen, dessen Erzeugung und Vertrieb durch den Deutschen Walzwerkverband geregelt werden, weist im Inlande einen stetig zunehmenden Verbrauch auf. Namentlich in Profileisen für Bauzwecke war ein ganz außerordentlich reger Bedarf.

Das Walzdrahtgeschäft wird durch die Zollverhältnisse der Vereinigten Staaten von Amerika beeinflußt. Selbst die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle behufs geregelter Vertheilung der eingehenden Arbeitsmenge hat es nicht vermocht, den Folgen eines auf monatlich viele tausend Tonnen anzuschlagenden Ausfalles in der Ausfuhr die Spitze abzubrechen. Der kaum geschlossene Verband ist vielmehr bereits wieder gekündigt und wird Ende November auseinandergehen, um dem schrankenlosen Wettbewerb wieder das Feld zu überlassen.

Die Schienenwalzwerke waren nicht voll beschäftigt, obgleich die inländischen Bahnen ihren Bedarf zum Theil von den hiesigen Werken bezogen. Neuerdings haben aber wieder größere Submissionen auf Schienen stattgefunden, wobei die hiesigen Werke die Mindestfordernden gewesen sind, so daß es für die nächste Zukunft an Beschäftigung nicht mangelt. Die Ausfuhr von Stahlschienen hat sehr nachgelassen, da die günstiger gelegenen Belgischen und Englischen Werke niedrigere Preise stellen konnten.

Die Werkstätten für Eisenbahnbedarf waren recht gut beschäftigt und konnten dabei zu Preisen abschließen, die ihnen einen lange entbehrten Gewinn ließen. Die Aufträge gingen sowohl von den inländischen Bahnen, als auch von dem Auslande, namentlich Italien ein.

Auf Pflugschare, Schaufeln, Spaten ꝛc. sind einstweilen noch wenige Aufträge eingegangen.

In dem Absatz von Bronzewaaren ist fast ein vollständiger Stillstand eingetreten, so daß einzelne Fabriken, wenn sie die Waaren nicht auf Lager nehmen wollten, die Arbeitszeit beschränken mußten.

Auch über die Lage der Knopfindustrie ist wenig Günstiges zu berichten. Die Fabrikanten klagen fast sämmtlich über mangelnde Aufträge. Dazu kommt noch ein fortgesetzter Preisdruck durch die kleineren, finanziell weniger gut situirten Fabrikanten, welche zu jedem Preise ihre Waaren anbieten, um nur ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Für die Glashütten begann das dritte Quartal mit einer recht lebhaften Nachfrage, welche auch bis heute andauert. Trotz der starken Einfuhr von Belgien ist die ganze Produktion abgesetzt, allerdings haben hinsichtlich der Preise vielfach Opfer gebracht werden müssen. Mit den Tafelglashütten in Mitteldeutschland ist im Monat August die Vereinbarung getroffen, daß von keiner Seite wesentliche Betriebserweiterungen vorgenommen werden, um zu verhüten, daß zu dem großen Drucke der Belgischen Konkurrenz auch noch die Ueberproduktion mit ihren Preisunterbietungen der inländischen Hütten unter sich hinzutrete.

Bielefeld, Mitte Oktober.

Flachsgarne. Naßgespinnste aller Sorten waren im abgelaufenen Vierteljahre sehr lebhaft begehrt und es konnten etwas höhere Preise erzielt werden. Der Absatz hat einen bisher noch nicht gekannten Umfang erreicht und die Vorräthe bei den Spinnern sind stark zurückgegangen. Dagegen befriedigen Nachfrage und Preise für Trockengespinnste unter dem Druck besonders dringenden Angebots auswärtiger Gespinnste in keiner Weise.

In den mechanischen Webereien bewegte sich das Geschäft, der stillen Jahreszeit entsprechend, welche zwei Monate des dritten Vierteljahres ausfüllte, in ruhigem Gange. Im Monat September begann das Herbstgeschäft lebhaft zu werden, und größere Firmen haben Neigung zu Abschlüssen bis Ende dieses und Anfang nächsten Jahres.

Der Geschäftsgang in Damast- und Drellgeweben ist ziemlich befriedigend gewesen. Die Aussichten für die letzten drei Monate des Jahres sind als günstig zu bezeichnen.

Das Leinen-Hausgewerbe war reichlich mit Aufträgen versehen, nur fehlte es zu Zeiten an genügenden Arbeitskräften, so daß eine kleine Erhöhung der Weblöhne bewilligt werden mußte. Der Absatz ist innerhalb der gegebenen Schranken ein verhältnißmäßig reger gewesen, und die Waarenvorräthe sind deshalb mehr gelichtet, als es um diese Jahreszeit sonst der Fall zu sein pflegt. Die Preise waren fest, theilweise wurden sogar Verkäufe mit einem Aufschlag abgeschlossen.

Das Versandgeschäft in Taschentüchern war ein ziemlich regelmäßiges, wenn auch nicht sehr bedeutendes, doch lagen zum Schluß des Vierteljahres so viele Lieferungsaufträge für die Monate Oktober und November vor, daß der Absatz des vorhandenen Lagers gesichert erscheint.

Nach fertigen Herren- und Damenhemden war fortwährend lebhafte Nachfrage.

Das unbefriedigende Geschäft in Einsätzen zu Hemden während des zweiten Vierteljahres übertrug sich auch auf das dritte und besserte sich erst einigermaßen im Laufe des Monats August. Doch bezieht sich dies nur auf untergeordnete Waare, während feine und gestickte Einsätze sowohl für Deutschland als auch für verschiedene ausländische Absatzgebiete fortwährend lebhaft begehrt wurden.

Die Beschäftigung der Einsatznäherinnen war mitunter etwas knapp, Hemdennäherinnen dagegen hatten vollauf zu thun, ebenfalls hiesige Stickerinnen, und die für Plätze in Sachsen arbeitenden genügten dem Bedarf nicht.

In Kragen und Manchetten ließ der Umsatz nichts zu wünschen übrig, doch befriedigen die Preise nicht.

Ein für die Jahreszeit lebhaftes Geschäft entwickelte sich für Jutegarne und für Gewebe aus diesem Stoffe, jedoch trat gleichzeitig eine erhebliche Steigerung der Rohjutepreise auf den Märkten von London und Kalkutta ein.

In Werggarnen, roh wie gebleicht, herrschte eine matte Stimmung bei unlohnenden Preisen.

Im Teppichgeschäft machte sich im dritten Vierteljahr eine regere Nachfrage bemerkbar. Von den Preisen läßt sich indessen ein angemessener Nutzen noch nicht erwarten.

Im Bekleidungsgewerbe war der inländische Absatz belanglos, was insbesondere der kühlen Witterung zugeschrieben wird.

Lebhafter als je gestaltete sich dagegen der Ausfuhrhandel in diesem Geschäftszweig, für welchen die Fabrikanten zum Theil noch heute recht bedeutend in Anspruch genommen sind. Als ein gutes Absatzgebiet erwies sich in diesem Jahre namentlich Spanien, welches für die nächste Geschäftsperiode bezüglich des Umsatzes noch zu größeren Hoffnungen berechtigt. Auch aus Süd- und Centralamerika sind erhebliche Bestellungen gemacht, auch laufen fortwährend noch solche aus diesen Gegenden ein.

Die Seiden- und Halbseidenwebereien hatten einen nur mäßig befriedigenden Geschäftsgang. Der Bedarf war ein geringer und schwächte sich besonders in der letzten Zeit ab. Nur in schwarzem und farbigem Satin für Mäntelzwecke stellte sich eine stärkere Nachfrage ein, welche ausreichende Beschäftigung, aber noch keine auskömmlichen Preise brachte.

Der Absatz nach den Vereinigten Staaten von Amerika wird durch die bevorstehende Wahl eines Präsidenten, wie gewöhnlich ungünstig beeinflußt.

Die Rohseidenpreise gingen im Monat Juli etwas in die Höhe, haben aber seitdem wieder nachgegeben und sind heute fast wieder so niedrig wie gegen Ende Juni.

Die Preise der für Halbseidenwaaren verwandten feinen Baumwollgarne (Aegyptische Baumwolle) blieben unverändert.

Im Allgemeinen fehlen der Fabrikation Aufträge für Stapelartikel, welche aber bei der augenblicklichen Geschmacksrichtung nicht beliebt sind.

Das Möbelplüschgewerbe hatte wie immer mit den geschäftsstillen Sommermonaten zu rechnen. Es gingen aber bald belangreiche Aufträge von Amerika ein, auch regte sich der Bedarf im Inlande, so daß reichliche Arbeit vorhanden ist. Die schon fertiggestellte Waare fand zu allerdings sehr gedrückten Preisen Absatz. Zu bemerken ist dabei, daß mehrere neu eingeführte Artikel in gemustert gewebten Plüschen den Beifall der Kundschaft sich erworben haben und deshalb in größerem Umfange verlangt werden.

Wenn auch in Folge des neuerdings eingetretenen Preisrückganges der meisten Mohairgarnsorten der Preis der Erzeugnisse wieder ermäßigt werden mußte und das Geschäft dadurch wenig lohnend geworden ist, so ist doch im Großen und Ganzen der Verlauf desselben nicht gerade ungünstig gewesen, und die Aussichten für den Artikel sind bessere geworden, da derselbe in Folge seiner Wohlfeilheit mit der Zeit in weitere Kreise dringen muß und dadurch der Allgemeinverbrauch gesteigert wird.

Die in diesem Erwerbszweige thätigen Weber waren zu guten Löhnen beschäftigt.

Die Maschinenbauanstalten, Eisengießereien und Kesselschmieden erfreuten sich auch im vergangenen Vierteljahr fast durchgehends eines starken, zum großen Theil sogar angestrengten Betriebes. Neue Aufträge sind zwar nicht so zahlreich wie zuvor eingelaufen, indessen dürften die meisten Werke noch für längere Zeit mit Arbeit gut versehen sein.

Die für Bleichen und Appreturanstalten arbeitenden Fabriken hatten geringe Nachfrage nach ihren Maschinen und mangelhaften Absatz nach dem Auslande zu verzeichnen.

In dem Nähmaschinengewerbe hat sich der an und für sich schon schwache inländische Bedarf in Folge des späten ungünstigen Sommers noch mehr verringert. Auch der Ausfuhrhandel nach den Europäischen Nachbarländern gestaltet sich immer schwieriger. Namentlich macht das in Oesterreich erstarkte Nähmaschinengewerbe dem Deutschen Fabrikat in den Donaustaaten und in den Ländern der Levante bereits erheblichen Wettbewerb.

Das Geschäft nach den überseeischen Kolonien hat sich auf seiner Höhe erhalten und ein befriedigendes Ergebniß geliefert.

Der Amerikanische Wettbewerb macht sich immer noch sehr fühlbar.

Die Lage des Ledergeschäftes bietet keine besonderen Erscheinungen dar. Der Jahreszeit entsprechend, ist der Absatz im Allgemeinen langsamer geworden, doch haben gute Ledersorten nach wie vor regelmäßigen Abgang zu unveränderten Preisen, während Abfall und fehlerhafte Waare nur schleppend anzubringen sind.

Die im Laufe des dritten Vierteljahres in dem Fleisch- und Fettwaarengeschäfte gemachten Jahresabschlüsse für das Jahr 1887 und 1888 werden im Allgemeinen nicht unbefriedigende Ergebnisse geliefert haben.

Die seiner Zeit vorhandenen großen Vorräthe an Speck und Schinken sind seitdem bis auf kleine Reste und mit allerdings nur geringer Preiserhöhung verkauft.

Der Absatz von Rauchtabak gestaltete sich in Berücksichtigung der an und für sich schon ungünstigen Lage dieses Geschäftszweiges in der zweiten Hälfte des verflossenen Vierteljahres sehr schleppend. Der Verbrauch von Pfeifentabaken nimmt zu Gunsten des Cigarrenverbrauchs immer mehr ab. Dagegen hat sich der Absatz in Cigarren, welcher zu Anfang des Quartals noch jeder Anregung entbehrte, im weiteren Verlaufe bedeutend gebessert, so daß derselbe nunmehr mit der Erzeugung in richtigem Verhältniß steht. Bei dem sehr mäßigen Erträgniß der Ernten fast aller Tabaksorten werden aber meistentheils höhere Einkaufspreise zugestanden werden müssen, welche den Unternehmergewinn sehr beeinträchtigen werden.

Mainz, Mitte Oktober.

Das Holzgeschäft ist im vergangenen Quartal ein recht lebhaftes gewesen, und die Preise für Bretter sind abermals gestiegen. Die Vorräthe in Floßbrettern sind vollständig geräumt, die Zufuhren zu Wasser beschränken sich auf unbedeutende Posten und die Eisenbahn hat in Folge der regen Nachfrage den ganzen Transport übernommen. Das Geschäft in Rundholz gestaltete sich ebenfalls sehr lebhaft; da die Zufuhr mittelst Flosses vom Walde jedoch eine außerordentlich große war, so konnten sich die Preise nicht in dem Maße wie bei den Brettern heben.

Im Lederhandel herrschte im vergangenen Vierteljahre wie gewöhnlich in den Sommermonaten wenig Leben, auch war die Stimmung der Frankfurter und Leipziger Messen eine matte, so daß eine für die Herbstzufuhren sonst übliche Erhöhung der Preise nicht durchzuführen war.

Die Fabriken farbiger Leder waren verhältnißmäßig gut beschäftigt, und besonders die Ausfuhr nach überseeischen Ländern brachte bei allerdings kärglichem Gewinn flotte Arbeit.

Braunschweig, Mitte Oktober.

Von Rohzucker war das Angebot von ersten Produkten aus der verflossenen Campagne der Jahreszeit entsprechend nur ein beschränktes; bei den geringen Vorräthen wurde von den Fabriken fest auf Preis gehalten, und es fanden daher nur geringe Preisschwankungen statt. Ein lebhafteres Geschäft entwickelte sich in Nachprodukten, die in Folge der mit dem 1. August eingetretenen Veränderung der Zuckersteuer-Gesetzgebung in außergewöhnlicher Menge an den Markt gebracht und fast ausschließlich nach England ausgeführt wurden.

Die Umsätze erreichten dadurch die Höhe von etwa 242 000 Ctr. von denen an Braunschweiger Firmen aber nur etwa 47 000 Ctr. verkauft wurden, da von den hiesigen Raffinerien nur eine noch zeitweise im Betriebe war, und die Nachprodukte größtentheils von Hallenser und Magdeburger Firmen genommen wurden.

Von Rohzucker neuer Campagne sind in obigem Umsatze etwa 40 000 Ctr. eingeschlossen, die im letzten Drittel des Monats September von einigen Rohzuckerfabriken, welche die Rübenverarbeitung schon am 18. September begonnen hatten, möglichst rasch verkauft wurden.

Die Durchschnittspreise stellten sich auf

23,60 Mark für 50 kg ausschl. Sack, Bas. 92 pCt.
22,50 „ „ 50 „ „ „ „ 88 „

Gleiche Preise erzielten die ersten Partien neuen Rohzuckers, welche von inländischen Raffinerien gern genommen wurden.

Außer den oben erwähnten Umsätzen wurden im verflossenen Vierteljahr von den hiesigen drei Agenturfirmen noch etwa 253 000 Centner Kornzucker auf Lieferung im Oktober—Dezember fast ausschließlich zu laufenden Preisen und zwar zum bei weitem größten Theile an inländische Raffinerien verkauft. Die Mehrzahl der Fabriken hat die Campagne in der letzten Septemberwoche begonnen, und über die seither erzielten Resultate verlautet, daß die Ernte in quantitativer Beziehung in den verschiedenen Feldmarken erhebliche Abweichungen ergiebt, im Durchschnitt aber doch wohl etwas mehr Gewicht als im vorigen Jahre vom Morgen geerntet wird, während die Ausbeute nicht überall der vorjährigen gleichkommt.

Manche Fabriken sind daher mit dem Verkaufe ihrer Produkte sehr zurückhaltend.

Raffinirter Zucker fand im Monat Juli befriedigenden Absatz zu Preisen von etwa 29 Mark für beste Brote. Von dieser Zeit an war aber der Begehr ein so geringfügiger, daß der Preis eine kleine Einbuße erlitt und die Raffinerien sich vergeblich bemühten, die trotz früherer Einstellung der Arbeit noch bedeutenden Vorräthe abzusetzen.

In allen anderen Qualitäten sind die Vorräthe fast geräumt und es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bedarf an Broten in unserem Absatzgebiete immer mehr nachläßt, während derjenige an Würfeln und gemahlenem Zucker sich in gleichem Maße steigert.

Die Ausfuhr von raffinirtem Zucker war sehr geringfügig und nur durch Preisnachlässe zu erreichen. Ebenso sind die Abschlüsse in raffinirtem Zucker auf Lieferung ganz unbedeutend geblieben.

Hannover, Mitte Oktober.

Der Geschäftsgang ist allgemein ein lebhafterer geworden, und die langjährige Stille im Geschäftsleben ist gewichen. Die Auffassung ist auf fast allen Gebieten eine hoffnungsvollere geworden, und das Vertrauen auf andauernde Besserung zurückgekehrt.

Allerdings können einige unserer größeren Werke es immer noch nicht zu einer wünschenswerthen Rentabilität bringen. Es gehören dahin die Baumwollspinnereien, die chemischen Fabriken und die größeren Eisenwerke. Bei sämmtlichen hat sich indessen ein Umschwung zum Besseren Bahn gebrochen, der allerdings mehr durch vermehrte Aufträge und die Möglichkeit einer erhöhten Produktion als durch wesentlich bessere Preise in die Erscheinung tritt. Die großen Lager der Spinner, sonst eine wesentliche Veranlassung zum Verschleudern, sind meistens geräumt oder auf ein geringes Maß beschränkt. Der Fortfall des großen Zinsverlustes, der den Spinnereien durch die ganz bedeutende Summen verschlingenden Lagervorräthe erwuchs, trägt außerordentlich zur Gesundung des Geschäfts bei. England, dessen Konkurrenz sich trotz der erhöhten Garnzölle bis vor einiger Zeit noch ganz besonders fühlbar machte, hat nach China und Japan genügenden Absatz gefunden; die Baumwollenpreise stellen sich zu den Verkaufspreisen des Garns günstig; kurz, alle

Faktoren vereinigen sich, der weiteren Entwickelung der Baumwollenindustrie mit Vertrauen entgegensehen zu können.

Von chemischen Fabriken leiden hauptsächlich noch die Ultramarinfabriken, obwohl auch diese erhöhten Umsatz und geringere Lagerbestände aufzuweisen haben. Angebot und Nachfrage stehen hier noch immer nicht im richtigen Verhältniß, und in Folge davon sind bessere Preise nicht zu erzielen. Die Anlagen für Fabrikation von künstlichem Dünger vermehren sich noch stetig und über das allerdings noch immer wachsende Bedürfniß hinaus; der Nutzen, den sie abwerfen, ist aber nur sehr gering.

In der Eisenbranche ist das Geschäftsjahr 1887/88 für die Mehrzahl der Röhrengießereien recht ungünstig verlaufen. Trotz der gesteigerten Nachfrage für Röhren hat dieser Industriezweig bei dem Mangel einer Verständigung unter den Werken den Konkurrenzkampf fortgesetzt, und die Preise sind in Folge dessen herabgedrückt wie nie zuvor.

In der Lokomotivbranche ist eine erhöhte Thätigkeit bemerkbar. Die kleineren Eisenbetriebe sind seit langer Zeit außerordentlich beschäftigt.

Cement ist stark begehrt, und die nicht unerhebliche Produktion der Fabriken hiesiger Gegend für Monate hinaus fast begeben.

Die Kautschuk-, Gummi- und Guttaperchafabriken befinden sich in schwunghaftem Betriebe, dasselbe kann von den Papierfabriken gesagt werden.

Die Mühlen sind gut beschäftigt und haben lebhaften Absatz für ihr Fabrikat; da indessen einheimische Produzenten mit ihrem Angebot zurückhalten, so sind die Mühlen auf theuren Roggen und Weizen ausländischer Provenienz angewiesen, wobei viel riskirt, aber wenig verdient wird.

Die Zuckerrübenernte ist in unserer Gegend in vollem Gange, sie gilt im Allgemeinen für befriedigend, wenn auch gegen das Vorjahr 14 bis 15 pCt. weniger erwartet werden, und der Zuckergehalt etwas geringer ausfallen dürfte.

Der neue Rohzucker ist jetzt noch leicht an Raffinerien oder zur Ausfuhr unterzubringen. Die Preise für raffinirten Zucker blieben während des letzten Vierteljahres sehr fest.

Hamburg, Mitte Oktober.

Eine hervorragende Stellung in dem Geschäft des abgelaufenen Quartals nahm wieder Kaffee ein, für welchen Artikel sich ein reger Verkehr für den Konsum zeigte, der zu namhaften Umsätzen führte. Nicht ohne Einfluß auf die Preise war das Termingeschäft, welches einen Umfang annahm, der denjenigen des Monats Mai in diesem Jahre übertraf. Durch Herbeischaffung eines ungewöhnlich großen Quantums von außerhalb, allein in der Woche vom 14. bis 21. September 79 000 Säcke von 120 Pfd., gelang es, diesem Treiben Einhalt zu thun und die Preise in vernünftige Bahnen zu lenken. Als Beispiel, wie enorm die Umsätze im Terminhandel in den abgelaufenen Monaten waren, führen wir an, daß in den Wochen vom 13. bis 20. Juli 227 000, bis 27. Juli 133 000, bis 3. August 184 000, bis 10. August 119 000, bis 17. August 176 000, bis 24. August 127 000, bis 31. August 465 000, bis 7. September 502 500, bis 14. September 431 000, bis 21. September 232 000, bis 28. September 266 500, bis 5. Oktober 308 000 Säcke good average Santos-Kaffee zur Buchung gelangten.

Die Kaffee-Einfuhr beziffert sich vom 1. Januar bis 30. September 1888 auf 156 Millionen Pfund gegen 150 Millionen Pfund im Jahre 1887, der Vorrath Ende September auf 29 Millionen Pfund gegen 48 Millionen Pfund im Jahre 1887.

Baumwolle zeigte in den Preisen eine steigende Tendenz, namentlich für Westindische Sorten, da die Berichte den Ausfall der Ernte sehr ungünstig schilderten.

Während in den westlichen Regionen Nordamerikas das Baumwollpflücken im vollen Gange ist, haben in anderen Theilen Regengüsse und Ueberschwemmungen großen Schaden angerichtet.

In New-York waren in diesem Jahre 7 046 800 Ballen zugeführt, wovon 4 594 200 Ballen nach Europa verschifft wurden.

Die Preise von Butter waren mehrfachen Schwankungen unterworfen, und obgleich der Exporthandel stockte, fanden die an den Markt gelangten Quantitäten feinster und feiner frischer Butter am Platze guten Absatz; da die Produktion wegen der ungenügenden und zum Theil ganz mißrathenen Heuernte sehr abgenommen hat, ist die Stimmung fest und die Preise im Steigen begriffen.

Recht lebhaft gestaltete sich der Verkehr in Farbhölzern und Farbwaaren, wovon nicht allein die an die Stadt gelangenden recht bedeutenden Zufuhren Blauholz rasch Nehmer fanden, sondern auch in schwimmender Waare zu steigenden Preisen und auf Lieferung bedeutende Umsätze zu Stande kamen. An der Preissteigerung nahm namentlich Terra japonica Theil, wofür bei knappen Vorräthen eine lebhafte Frage anhielt.

Reis gelangte in bedeutenden Quantitäten von Rangoon, Moulmain, Bangkok und Hiogo zur Einfuhr und, soweit diese Ladungen nicht vorher schon schwimmend verkauft waren, wurden sie von den hiesigen Reismühlen sofort gekauft. Die Preise verfolgten eine anhaltende steigende Richtung, da der Abzug in polirter Waare anhaltend ist und die Mühlen kaum zu Vorräthen kommen können. Die hiesigen Vorräthe betrugen:

	1888. Säcke.	1887. Säcke.
Ende Juli	260 000	228 000
„ August	220 000	290 000
„ September	100 000	270 000

Thee neuer Ernte traf in größeren Mengen hier ein, und bei dem Vorhandensein von Bedarf entwickelte sich ein recht lebhaftes Geschäft, namentlich in den feineren Qualitäten von Souchong und Congo, für welche sich die geforderten Preise behaupteten.

Petroleum bewahrte im Allgemeinen eine feste und steigende Tendenz, und wenn auch die für September erfolgten Kündigungen den Preis etwas drückten, so fand Lokowaare doch schlank Abnehmer. Der Lagerbestand betrug am 5. Oktober 111 774 Barrels.

Salpeter fand in Lokowaare und auch auf Lieferung lebhafte Nachfrage; die Umsätze waren recht bedeutend und die Preise bewegten sich in einer steigenden Richtung.

Von Gewürzen können die Lager von Nelkenpfeffer und Piment kaum der Nachfrage genügen, und deren Preise befinden sich in aufsteigender Bewegung.

Häute sind bei dem beginnenden Herbstbedarf lebhaft begehrt, und es hat sich darin ein recht lebhaftes Geschäft entwickelt, so daß die anlangenden Ladungen von Südamerika leicht Verwendung finden. Ein Gleiches kann von Leder, namentlich Abladungen aus Valdivia gesagt werden, die zu steigenden Preisen Abnehmer finden, ohne daß dem Bedarf genügt werden kann. In Bezug auf Felle war nur nach Ziegenfellen einige Nachfrage, die aber bald nachließ.

Metalle, wie Blei, Zink und Kupfer, verfolgten eine steigende Tendenz, welche auch anhält.

Für die ungenügende Ernte von Oelsaaten bot sich Ersatz in aus dem Auslande, namentlich aus Indien, angelangten Zufuhren, die den Müllern ausreichendes Material gewährten.

Die Preise von Spiritus waren mannigfachen Schwankungen unterworfen, je nach der Lage des Berliner Marktes, den Aussichten der Kartoffelernte, oder des Exports nach Spanien; dieselben wurden auch von dem Steigen des Rubelkurses günstig beeinflußt.

Zucker in raffinirter Waare behauptete eine feste Tendenz, dagegen kamen im Terminhandel häufige Preisdifferenzen zur Erscheinung, je nachdem die Ernteaussichten beurtheilt wurden; nachdem sich hierfür eine günstige Meinung gebildet hatte, verlief der Markt matt. Die Preise auf spätere Termine mußten nachgeben.

Die Rhederei fand auch in dem abgelaufenen Quartal, namentlich nach den Nord- und Südamerikanischen Häfen, lohnende Beschäftigung, und einige Gesellschaften konnten nicht umhin, um den an sie herantretenden Ansprüchen zu genügen, an die Vermehrung ihrer Dampfer zu denken; die Bestellungen wurden zum großen Theile einheimischen Werften übergeben.

Nürnberg, Mitte Oktober.

Das Galanterie-, Kurz- und Spielwaarengeschäft erfreute sich im abgelaufenen Vierteljahre eines befriedigenden Aufschwunges. Es kamen mehr Einkäufer, besonders überseeische, hier an, um, geleitet von ihren Kommissionären, die verschiedenen Fabrikanten bezw. die Musterlager zu besuchen, und ihre Bestellungen blieben selbst hinter den günstigsten Vorjahren nicht zurück. Die meisten unserer Industriellen haben ihre privaten Musterlager sehr verbessert, ferner bietet das permanente Musterlager des hiesigen Bayerischen Gewerbemuseums eine hübsche Ausstellung von Industrieerzeugnissen aus dem übrigen Bayern. Da allmählich sich bei den Agenten anschauliche Musterlager der verwandten Sächsischen, Thüringischen und Schwäbischen Industrien entwickeln, so ist dem überseeischen Einkäufer reichliche Gelegenheit geboten, einen guten Theil seines Bedarfs hier und in Fürth, wo zusammen 250 Firmen bestehen, welche die Ausfuhr des in Rede stehenden Geschäftszweiges nach allen Erdtheilen vermitteln, zu decken. Die meisten unserer Fabrikanten sind vollauf beschäftigt, so daß sie der Unsitte der Orientalischen, Ostasiatischen und Indischen Besteller, bei jedem neuen Auftrage wieder ein niedrigeres Preisangebot zu machen, nicht nachzugeben brauchten, wie es seit einer Reihe von Jahren der Fall war. Von dem günstigen Aufschwung haben die ganz kleinen Betriebe jedoch nur wenig Nutzen ziehen können. Die Innehaltung der vereinbarten Lieferfristen bietet einige Schwierigkeit, was um so unangenehmer ist, als fast alle von Hamburg abgehenden Dampfer derart mit Frachten überhäuft sind, daß oft schon 8 bis 14 Tage vor deren Abgang Güter nicht mehr angenommen werden können, obwohl auf fast allen Linien Extradampfer eingestellt worden sind.

Münster i. W., Mitte Oktober.

Die Baumwollspinnereien waren im abgelaufenen Vierteljahr bei der anhaltenden starken Nachfrage nach Garnen stark beschäftigt und konnten, dem um 8 bis 10 pCt. gestiegenen Baumwollpreise folgend, eine allmähliche Erhöhung ihrer Preise durchsetzen.

Die Baumwollwebereien sind ebenfalls vollauf beschäftigt gewesen, mit alleiniger Ausnahme der Nesselwebereien, deren Absatz nur schwer und zu nichtlohnenden Preisen zu bewirken war.

Für bedruckte und gefärbte Waaren ist der stillere Geschäftsgang in diesem Jahre etwas früher als sonst eingetreten. Die spärlich einlaufenden Nachaufträge in den hiesigen schweren Qualitäten lassen darauf schließen, daß die Grossisten größere Lager übrig behalten haben, die aber beim zeitigen Eintreffen kalter Witterung noch hier und da geräumt werden dürften.

Die Ausrüstungsanstalten wie Rauhereien, Färbereien, Bleichereien ꝛc., sind gut und lohnend beschäftigt gewesen und haben stellenweise wegen Ueberbeschäftigung ausgedehntere Lieferfristen bedingen müssen.

Die bereits im zweiten Quartale in der Leinen- und Halbleinenfabrikation eingetretene ruhigere Geschäftsperiode hat im abgelaufenen Vierteljahre angedauert und das Geschäft in fertiger Waare in ruhigeren Bahnen gehalten, als man es sonst um diese Jahreszeit gewöhnt ist; ja selbst im August und September, welche Monate gewöhnlich den Umschwung in ein lebhafteres Geschäft bringen, ist diesmal der Gang desselben nicht besonders belebt gewesen. Für die wohlfeilen Fabrikate in Halbleinen und Baumwolle, welche zu Hemden und Anzügen der Arbeiter gekauft werden, treten Schlesien und Ostdeutschland gewöhnlich stark als Käufer auf. Die Aufträge von dorther sind in diesem Jahre jedoch wesentlich geringer gewesen.

Die Lage der Kunstwollfabrikation ist im verflossenen Quartale im Großen und Ganzen nicht schlecht gewesen. Die Rohmaterialien sind nicht gestiegen, während für das fertige Fabrikat ein lohnender Preis erzielt wurde und der Absatz zufriedenstellend war. In Oesterreich ist der Verbrauch von Kunstwolle gegenwärtig sehr gering; dagegen zeigte sich in England neuerdings wieder größerer Begehr. In Deutschland sind im Laufe des Sommers wieder mehrere neue Tuchfabriken entstanden, und es hat sich der Bedarf in Kunstwolle auch bei uns mehr und mehr entfaltet.

Die geschäftliche Lage für die Eisenindustrie hat sich im verflossenen Quartale wenig verändert. Da die Preise der Fabrikate in keinem Punkte gestiegen sind, auch die Preise im Auslande trotz der von dort wiederholt gemeldeten Aufbesserung eine steigende Tendenz nicht genommen haben, konnte sich das Geschäft umsoweniger lohnend gestalten, als Kohlen und Roheisen sich auf ihren früheren hohen Preisen behaupteten.

Stabeisen konnte, ungeachtet erhöhter Materialpreise, im Inlande mit Rücksicht auf die vielen außerhalb des Stabeisen-Syndikats stehenden Walzwerke nicht höher notirt werden. Für Walzdraht herrscht nach wie vor schlechte Nachfrage.

In Drahtfabrikaten sind die größeren Firmen ziemlich gut beschäftigt, da ein großer Theil des Bedarfs während der kurzen Dauer des Verbandes Deutscher Drahtstiftfabrikanten zurückgehalten war; trotzdem sind auch die Preise in dieser Branche wenig zufriedenstellend.

Von Gießereien und Maschinenfabriken hört man keine Klagen, namentlich die letzteren haben zeitweise nur mit Mühe die ihnen gewordenen Aufträge fertigstellen können.

Unsere Brauereien haben ziemlich guten Absatz gehabt und sind mit dem Ergebniß des am 1. dieses Monats beschlossenen Braujahres gut zufrieden.

Der Betrieb unserer Brennereien ist gering, nur diejenigen von ihnen, welche Hefe fabriziren, finden lohnende Thätigkeit.

Durch die erhebliche Besserung des Kohlengeschäftes und die dadurch verstärkte Förderung von Kohlen ist auch der Handel in Grubenholz lebhaft und lohnend geworden. Diejenigen Holzhändler indessen, welche noch an alte Abschlüsse zu niedrigen Preisen gebunden sind, verdienen umsoweniger, als die übergroße Konkurrenz Einkäufe zu niedrigen Preisen ziemlich ausschließt. Der Handel in Bau- und Nutzholz ist lebhaft und zu guten Preisen betrieben worden.

Essen, Mitte Oktober.

Die lebhaftere Gestaltung des **Kohlenmarktes** im diesjährigen Sommer hat sich in verstärktem Maße auf den Herbst übertragen, und seit Eintritt des letzten Jahresviertels kann die Nachfrage sogar als stürmisch bezeichnet werden; dieselbe erstreckt sich ebensowohl auf Industrie- als auch auf Hausbrandkohlen.

Der durchschnittliche tägliche Eisenbahnversand hat die enorme Zahl von 10 000 Doppelwagen Kohlen und Koks (1000 Wagen mehr als im vergangenen Jahre) erreicht und stellenweise überschritten; die Mehrförderung in diesem Jahre beträgt 3 000 000 t, gleich 11 pCt. der Jahresproduktion.

Trotz der bedeutenden Tarifermäßigungen der Französischen und Belgischen Eisenbahnen vermehrt sich der Koksabsatz nach Lothringen, Luxemburg und Nordfrankreich zusehends; er beläuft sich in diesem Jahre auf 900 000 t, was gleichzeitig mehr als $^1/_3$ der ganzen Produktion an Koks des Oberbergamtsbezirks Dortmund bedeutet.

Hand in Hand mit der gesteigerten Nachfrage geht eine mäßige Erhöhung der Verkaufspreise; diese beträgt vorläufig nur 6 bis 10 Mark für den Doppelwagen; hierbei ist aber zu konstatiren, daß mit den gesteigerten Preisen die Nachfrage stetig zunimmt.

Die großen Abnehmer sind gerne bereit, lange Lieferungsverträge abzuschließen, wogegen die Zechenverwaltungen vorziehen, mit der Abgabe von Kohlen sehr zurückhaltend zu werden.

Ein wesentliche Steigerung der Förderung ist nämlich durch den bereits jetzt sehr fühlbaren Arbeitermangel abgeschnitten und die nothwendigen Vorrichtungsarbeiten in den Gruben sind durch die fortgesetzten großen Förderungen sehr in Rückstand gekommen.

In der **Eisenindustrie** hat die festere Haltung der auswärtigen Märkte auf die diesseitigen Verhältnisse noch nicht den gehofften günstigen Einfluß ausüben können. Trotz der Steigerung der Rohprodukte verharrt der Roheisenmarkt noch in matter Stimmung, wenngleich kein Anwachsen der Vorräthe stattfindet.

Walzdrahtwerke sind in letzter Zeit wieder lebhafter beschäftigt; die Preise lassen dagegen noch zu wünschen übrig. In Grob- und Feinblechen ist eine Besserung zu konstatiren, wogegen die Preise für Eisenbahnschienen, namentlich für das Ausland, noch sehr gedrückt sind.

Maschinenfabriken und Eisengießereien sind in guter und lohnender Beschäftigung.

Die **Lederindustrie** des Mülheimer Kreises ist nach wie vor recht gewinnbringend; die fertigen Waaren erzielen gute Preise, die rohen Häute verharren dagegen auf einem niedrigen Stand.

Die **Tuchfabriken** sind für das Inland in flotter Thätigkeit, dagegen hat der Export nach den Vereinigten Staaten von Amerika sehr abgenommen.

Bremen, Mitte Oktober.

Tabak in Fässern. Von Kentucky wurden im Juli etwa 1800 Fässer umgesetzt, und zwar von älteren Jahrgängen 600 Fässer Blatt und 700 Fässer Lugs, von neuer Waare etwa 500 Fässer. Das Geschäft war somit für den Juli kein lebhaftes, was wohl auf die schwankende Haltung des Amerikanischen Marktes und auf die ausnahmsweise spät erfolgten Abladungen von New-Orleans zurückzuführen sein dürfte. Auch in dem Umsatz von Virginy zeigte sich wenig Leben, da die alten Lager nicht mehr viel Gutes boten und die Zeit der neuen Ernte noch nicht da war. In Maryland und verwandten Sorten fand nur das laufende Bedarfsgeschäft statt; für Stengel, welche schwach angeboten, aber auch wenig begehrt waren, behaupteten sich die Preise. Im August und September war das Geschäft noch stiller. Nur für Maryland war Nachfrage für den Bedarf zu den bestehenden mäßigen Preisen vorhanden.

Das Lager erster Hand bestand Ende Juni aus

	Kentucky.	Virginy.	Maryland.	Ohio u. Bay.	Stengel.
	2833	2469	322	199	370
Die Zufuhren betrugen.	4970	1036	1680	522	1240
	7803	3505	2002	721	1610
abgeliefert wurden.....	2197	754	1381	500	949
Lager Ende September.	5606	2751	621	221	661
verkauft im 3. Quartal	2355	533	573	112	369

Tabak in Seronen, Packen, Kisten und Körben. Die im Juli eingetroffenen Zufuhren von Havana fanden gute Beachtung, und ebenso gingen die kleinen Partien Ambalema gleich in Versenders Hände über. In Carmen war das Geschäft ziemlich lebhaft, und für Brasil, St. Felix und Seedleaf zeigte sich gute Nachfrage. Diese hielt für alle Sorten auch während der Monate August und September an, ohne daß jedoch die Umsätze eine größere Ausdehnung erlangten. Sumatra wurde zum größten Theil durch Einschreibung begeben, welche Einrichtung sich wachsender Beliebtheit erfreut und für unseren Platz von Bedeutung zu werden verspricht.

Zur Abschrift gelangten 72 514 Kolli; verkauft wurden: 4794 Seronen Havana, 12 808 Seronen Domingo, 911 Seronen Ambalema, 8607 Seronen Carmen, 292 Seronen Palmyra, 36 227 Packen Brasil, 3950 Kisten Seedleaf, 109 Packen Rio Grande, 816 Packen Türkei, 771 Packen Paraguay, 80 Packen Manila, 2490 Packen Sumatra, 175 Packen China, 320 Seronen Java.

Kaffee. Der Absatz blieb im Juli hinter den Erwartungen zurück; auch die Kauflust am Platze war schwach und das Geschäft bewegte sich in engen Grenzen, so daß sich die Preise schließlich etwas zu Gunsten der Käufer stellten. Dieser Zustand dauerte bis Mitte August, zu welcher Zeit sich eine bessere Stimmung bemerkbar machte, die eine mäßige Preissteigerung zur Folge hatte.

Als jedoch die Eigner ihre Forderungen weiter erheblich steigerten, folgten Käufer nicht nach, so daß die Umsätze gering blieben. Die wilde Spekulation, welche sich im September an den Terminmärkten zeigte und Preisschwankungen hervorrief, wie solche bis dahin wohl kaum vorgekommen waren, ließ das effektive Geschäft fast unberührt.

Im dritten Vierteljahre wurden zugeführt:

Rio und Santos	11 925	Säcke,	
Guatemala	3 013	„	
Domingo...............	240	„	
Maracaibo	200	„	
verschiedene Sorten	13 805	„	und 22 Kisten,

zusammen 3 706 000 Pfund.

Verkauft und transitirt:

Rio und Santos	18 859	Säcke,	
Guatemala	5 084	„	
Domingo...............	240	„	
Portorico	1 752	„	
verschiedene Sorten	15 715	„	und 20 Kisten,

zusammen 5 396 000 Pfund, und es verbleibt ein Vorrath von 1 320 000 Pfund.

Zucker. Der Juli begann in fester Haltung des Marktes, die auch während des Monats anhielt und erst in den allerletzten Tagen

desselben eine mäßige Abschwächung erfuhr. Diese währte bis Mitte August, machte dann aber auf Grund besserer Berichte der Hauptmärkte einer günstigeren Stimmung Platz, die auch größere Kauflust hervorrief. Letztere übertrug sich auch auf den Monat September, und namentlich gegen Mitte dieses Monats herrschte größere Nachfrage für raffinirten Zucker. Gegen Schluß wurde die Stimmung ruhiger und die Haltung der Käufer eine abwartende.

Baumwolle. Bei langsam steigenden Preisen war das Geschäft im Juli ziemlich belebt, und es wurden namentlich für den sofortigen Bedarf zuweilen wesentlich höhere Preise bewilligt, was auf die kleinen Vorräthe zurückzuführen ist. Im August wurde das Geschäft durch den in New-York versuchten Corner ungünstig beeinflußt; die Preise erfuhren mehrfache Schwankungen, um schließlich wieder auf den Stand vom Ende Juli zu gelangen. Der Monat September zeigte durchweg feste Haltung, und es wurden auf Berichte von Liverpool und Amerika höhere Preise gezahlt; das Inland blieb jedoch zurück, so daß die Umsätze zu wünschen übrig ließen.

Eingeführt wurden:

	Nordamerikanische.	Ostindische.	Verschiedene Sorten.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.
	23 790	491	127
umgesetzt wurden ...	46 984	1 022	27
und es verbleibt ein Lager von	16 068	400	336

Wolle. Das Angebot war im Juli ein reichliches, fand aber zu mittleren und zeitweise vollen Preisen Aufnahme, während die Umsätze im August schwächer waren und die Preise mehrfachen Schwankungen unterlagen; nur Kämmlinge konnten sich gut im Preise behaupten. Im September gewann das Geschäft wieder mehr Leben, die Preise stellten sich zeitweise höher, und erst am Schlusse des Monats machte sich wieder eine ruhigere Stimmung bei schwankenden Preisen bemerkbar.

Dem Lagerbestande vom 30. Juni von:

	Cap Snow white.	Cap Fleece.	Cap Grease.	La Plata.	Austral.	Verschiedene Sorten.
	Ballen.	Ballen.	Ballen.	Ballen.	Ballen.	Ballen.
	680	—	904	—	—	50
traten hinzu	7 574	200	956	2 299	54	9 777
	8 254	200	1 860	2 299	54	9 827
verkauft, disponirt und transitirt wurden	7 051	145	1 078	2 299	—	9 777
und es verbleibt ein Lager von	1 203	55	782	—	54	50

Petroleum. Das Geschäft war nicht ohne Leben, und die Preise, obwohl manchen Schwankungen unterworfen, zeigten im Allgemeinen steigende Richtung.

Im dritten Quartal wurden

	1888.	1887.
	Barrels.	Barrels.
zugeführt	241 072	204 983
versandt	190 726	199 410
und es verblieb ein Lagerbestand von ...	122 878	154 959

Reis: roher. Die matte Stimmung, welche das zweite Vierteljahr beherrscht hatte, hielt auch im Juli an, und war namentlich auf die reichliche Versorgung des Marktes zurückzuführen. Erst Mitte August, als die Besorgnisse wegen der Ernte sich steigerten und die Aussichten auf eine bedeutende Getreideeinfuhr eine erhebliche Steigerung der Frachten zur Folge hatten, fand ein Umschwung in der Stimmung statt, und allmählich gewann der Markt für rohen Reis ein sehr lebhaftes Aussehen. Bis Mitte September wurde zu steigenden Preisen hauptsächlich von den Mühlen, zum Theil aber auch von der Spekulation lebhaft gekauft; von da ab wurde die Stimmung ruhiger.

Reis: polirter. Das Geschäft im Juli war zwar ein ziemlich belangreiches, doch mußten sich die Mühlen zu Preisnachlässen verstehen. Bruchsorten konnten dagegen ihren Werth fast behaupten. Dem Umschwunge in der Tendenz, welche, wie vorerwähnt, für rohen Reis Mitte August eintrat, folgte polirter Reis für den Augenblick nicht. Erst im September kam die veränderte Tendenz voll zum Durchbruch; es entwickelte sich ein äußerst lebhaftes Geschäft, und sowohl aus erster wie aus zweiter Hand fanden Umsätze statt, wie sie unser Markt seit langer Zeit nicht gesehen hatte. Auch das Inland machte große Bezüge, so daß die alten Bestände in kurzer Zeit geräumt wurden. Hierbei stellten sich die Preise für Stückreis je nach Sorte und Qualität um 0,60 Mark bis 1 Mark höher, während Bruchreis nur 0,40 Mark gewann. Von Mitte September ab wurde der Verkehr ruhiger bei festen Preisen.

Corossonüsse. Während des abgelaufenen Vierteljahres herrschte für diesen Artikel eine recht leblose Stimmung, und die kaum nennenswerthen Verkäufe konnten nur durch Preisnachlässe erzielt werden.

Das Lager bestand Ende Juni aus

	Savanilla.	Cartagena.
	Säcke.	Säcke.
	5 702	2 811
zugeführt wurden	687	3 962
	6 389	6 773
verkauft wurden	1 284	395
es verbleibt ein Lager von ...	5 105	6 378

Lübeck, Mitte Oktober.

Der Ausfall in der Zufuhr nordischer Holzwaaren im ersten Semester d. J. wurde im Laufe des verflossenen Quartals vollständig wieder eingeholt. Es trafen sehr bedeutende Zufuhren hier ein, welche bis Ende September diejenigen des Vorjahres nicht unwesentlich übersteigen dürften.

Das Geschäft entwickelte sich in recht lebhafter Weise; der Absatz war ein überaus befriedigender, so daß trotz der größeren Zufuhr die heutigen Lager eher kleiner als sonst um diese Zeit sind.

Die Preise im Norden behaupteten ihre Festigkeit und sind mit Schwankungen von etwa 5 pCt. stabil zu nennen. Dagegen stiegen die Frachten ganz bedeutend und sind heute auf 33 bis 36 Mark für den Standard vom nördlichen Schweden und von Finland angelangt gegen 18 bis 20 Mark im Vorjahre. In Folge einer solchen Steigerung der Frachten hat sich in letzter Zeit die Segelschifffahrt wieder mehr belebt, und die weitaus meisten Bezüge wurden von Segelschiffen herangebracht, während sonst Dampfer vorwiegend waren.

Unsere Hobelwerke waren stark beschäftigt und vermochten den durch die Bauthätigkeit in Hamburg veranlaßten Anforderungen nicht nachzukommen.

Die Lebhaftigkeit, welche in dem Verkehr mit Finland sich bereits im zweiten Quartal dieses Jahres bemerkbar machte, hat in noch gesteigerter Weise während des ganzen abgelaufenen Vierteljahres angehalten. Namentlich von Deutschen Rübenzuckern sind ganz erhebliche Mengen nach Finland versandt worden. Es ist dies auf die neuerdings wesentlich verbesserte Russische Valuta zurückzuführen, die den Versand Russischen Zuckers nach Finland erschwerte. Auch andere Kolonialwaaren — namentlich Kaffee — sind von hier in größerem Umfange als im vergangenen Jahre zur Versendung gelangt. Dasselbe gilt von Deutschen Manufakturwaaren sowie Eisenbahn- und Brückenmaterial.

Die Ausfuhr Finländischer Produkte ist eine lebhafte gewesen; für Hafer, Holzwaaren, Theer, Pech und Butter sind gute und gegen früher höhere Preise erzielt worden. Auch das Frachtgeschäft ist ein besseres geworden. In Folge dessen sind die Kreditverhältnisse in Finland als durchweg sehr gute zu bezeichnen.

Unser Schifffahrts- und Speditionsverkehr war während des abgelaufenen Quartals nach allen Richtungen hin ein reger. Die Frachten blieben steigend, so daß die meisten Rhedereien gute Resultate erzielt haben werden.

Nach Dänemark und Südschweden war der Stückgutverkehr lebhaft, wobei die Tourendampfer meistens volle Ladung fanden; nach Stockholm und dem nördlichen Schweden war der Verkehr von hier zeitweise etwas matt, doch hatten die Schiffe meistens lohnende Rückfrachten.

Nach den Russischen Häfen war der Verkehr im Ganzen gut; einzelne Tourendampfer hatten zwar von hier oft schwache Ausladung, doch waren die Rückfrachten recht lohnend.

Mit den Finnischen Häfen war der Verkehr, wie bereits erwähnt, recht befriedigend und steigerte sich während des letztverflossenen Monats zu einem so lebhaften, daß die Tourendampfer den Verkehr nicht immer bewältigen konnten.

Unser Verkehr mit den verschiedenen Deutschen Küstenplätzen bis Memel war befriedigend, nach einzelnen Häfen zeitweise sogar recht lebhaft, und namentlich waren die Rückfrachten reichlich und lohnend.

Ganz bedeutend war die Holzzufuhr von den nordischen und Preußischen Häfen; dieselbe übersteigt diejenige des verflossenen Jahres schon jetzt ganz erheblich.

Schiffsfrachten sind gegen das verflossene Jahr theilweise um 50 bis 70 pCt. gestiegen, ein Umstand, der in günstiger Weise seine Rückwirkung auch auf unsern Hafenplatz ausübte.

Halle a. S., Mitte Oktober.

Rohzucker. Nach den geringen Bewegungen des Marktes in der ersten Hälfte dieses Jahres hielten sich die Preise auch im Monat Juli noch auf bisheriger Höhe, vermochten sich jedoch im August etwas aufzubessern, da die neue Campagne nicht allein noch nicht begonnen hatte, sondern wegen verspäteter Ernte bis in die zweite Hälfte des September hinausgeschoben werden mußte. Wegen mangelnden Angebots war jedoch das Geschäft beschränkt und nur in Nachprodukten nennenswerth.

Die neue Campagne begann in hiesiger Gegend erst gegen den 20. September, so daß, wie im August, auch in der ersten Hälfte des September Umsätze für effektive Waare aus erster Hand nicht zu verzeichnen waren, dagegen wurden 50 000 Säcke auf Lieferung gehandelt, theils zu festen, theils zu Tagespreisen. Als jedoch die neue Waare an den Markt kam und das Angebot etwas reichlicher wurde, erfolgte auch ein rapider Rückgang des Preises, der erst aufgehalten werden konnte, als der Ausfuhrhandel und hiesige Raffinerien eingriffen.

Das Geschäft in raffinirten Zuckern war während des ganzen abgelaufenen Quartals sehr leblos. Das Bedarfsgeschäft war zwar gut und reichlich, und die Raffinerien hatten zum Theil große Ablieferungen, aber Bewegungen in dem Artikel fanden nur sehr wenige und geringe statt.

Mineralöle und Paraffine. Für Solaröl machte sich schon im Anfange des Monats Juli eine bessere Stimmung geltend, welche sich auch in erfreulicher Weise fortentwickelt hat. Denn kaum waren die höheren Preisforderungen bekannt geworden, als von allen Seiten sich noch ungedeckter Bedarf zeigte. Anfänglich versuchten Reflektanten noch mit Untergeboten durchzudringen, da solche aber überall abgelehnt wurden, sah man sich zur Abnahme gezwungen und bewilligte die geforderten Preise. In dieser Lage hat sich das Geschäft bis zur Stunde erhalten, und den Fabriken gelang es dabei, ihre Preise von 11,75 Mark allmählich auf 14 Mark für 100 kg, bei Kleinigkeiten auch noch darüber, zu steigern.

Der Handel in Paraffinölen ist im verflossenen Quartale ein ganz befriedigender gewesen, da nicht allein die Bezüge auf frühere Abschlüsse ziemlich belangreich erfolgten, sondern auch aufs Neue größere Bestellungen beim Verkaufssyndikat eingingen. Gelbe und gelbe fette Paraffinöle blieben fortgesetzt in guter Nachfrage.

In Paraffinkerzen haben die Fabrikanten, nachdem im zweiten Quartale bereits ein großer Theil der Kerzenproduktion begeben war, fortlaufend guten Absatz gehabt, so daß sie gegen Ende September für die Winterzeit bis Ende März 1889 so gut wie ausverkauft hatten.

Unter diesen Umständen, und da einzelne Stearinkerzenfabriken ihre Preise erhöhten, auch für Paraffin eine allgemeine Preisbesserung eingetreten war, nahmen die hiesigen Kerzenfabriken Veranlassung, mit ihren Notirungen um etwa 5 Mark für 100 kg aufzuschlagen. Allerdings wird von dieser Erhöhung in der Hauptsache jetzt nur der Händler Vortheil haben, da die Fabrikanten, wie gesagt, zum größten Theil ihre Gewinnung begeben haben.

Der Verkehr in Paraffin war ununterbrochen ein recht lebhafter. Es bestand in Hartparaffin, namentlich für die Gradation 54/56° Celsius, immer viel Nachfrage, und auch die Gradation 58/60° fand stets Abnehmer, wogegen die Gradationen 55/56°, 56/57° und 57/58° weniger beachtet waren.

Dies kam auch in der Bewerthung zum Ausdruck, denn die bevorzugten Sorten holten die in den Monaten April bis Juni erlittenen Preiseinbußen voll wieder ein.

Die genannten anderen Qualitäten erfuhren keine Veränderungen.

In Mittel- und Weichparaffinen machte sich eine auffallende Knappheit bemerkbar, und da von dem Auslande fast täglich Bestellungen darauf einliefen, so entwickelte sich am Platze insofern ein lohnendes Geschäft, als manche Partie von einem Händler an den andern mit gutem Nutzen verkauft wurde. Dieser betrug theilweise etwa 6 Mark für 100 kg gegen den Einkaufspreis im Frühjahr. Bei dieser Preiserhöhung trat aber schließlich bei den Käufern Zurückhaltung ein, und dieselben deckten nur den allernöthigsten Bedarf.

Immerhin ist diese Geschäftslage des Artikels nicht ohne Einfluß auf die Meinung für Einkäufe von neuem Weichparaffin geblieben, da in den letzten Tagen darin Geschäfte zu Stande kamen, wobei etwa 3 Mark höhere Preise für 100 kg bedungen wurden, als im vorigen Jahre. Ebenso sind Paraffinschuppen zur Zündholz-

fabrikation etwa 5 Mark für 100 kg besser begeben, als die vorjährigen Abschlüsse darin lauteten.

Von den Landesprodukten behielt während des Monats Juli Weizenstärke einen schleppenden Gang, wobei die Preise noch weiter nachgaben; erst im August trat eine Preissteigerung ein, die sich bis Ende September bei reichlicher Nachfrage fortsetzte.

Für Kartoffelmehl hat sich nicht nur der gute Geschäftsgang erhalten, sondern auch die Preise sind noch wesentlich höher gegangen. Dabei findet seitens der Fabrikanten nur spärliches Angebot statt.

Magdeburg, Mitte Oktober.

Auf dem Zuckermarkt war der Verkehr zu Beginn des abgelaufenen Quartals ein recht lebhafter und befriedigender, da sowohl das Ausland als auch mehrere größere inländische Raffinerien als Käufer auftraten, letztere, um sich auf längere Zeit mit Rohwaare zu versorgen. Die Preise konnten sich daher etwas bessern, wodurch andererseits die Rohzuckerfabriken, welche noch Restlager besaßen, mit diesen an den Markt zu gehen veranlaßt wurden. Wenn diese festere Tendenz sich auch noch über den ganzen Monat Juli und August erstreckte, so wurde das effektive Geschäft doch allmählich ein ruhigeres, das Angebot, da die meisten Fabriken mit ihren Vorräthen geräumt hatten, mäßiger, der Umsatz ein geringerer, bis derselbe im August fast gänzlich aufhörte. Der Gesammtumsatz im August betrug an hiesiger Börse in effektiver Waare nur etwa 70000 Ctr., darunter ein größerer Theil aus Nachprodukten bestehend. Auch in den ersten drei Wochen des Monats September bewahrte der Markt feste Stimmung, doch wurden die Preise für alte Waare, welche als gänzlich geräumt betrachtet werden kann, nicht mehr notirt, und neue Waare gelangte erst im zweiten Drittel des Monats an den Markt, um sofort zu sogar noch etwas gesteigerten Sätzen Abnahme zu finden. Das letzte Monatsdrittel machte der festen Tendenz jedoch ein plötzliches Ende; die Schätzungen über den Ausfall der Rübenernte lauteten wesentlich günstiger; sowohl die inländischen Raffinerien wie die Exporteure hatten ihren Bedarf einstweilen gedeckt, das Ausland brachte matte Berichte, während das Angebot an fertiger neuer Waare stärker auftrat, so daß die Preise um 1 Mark und darüber nachgeben mußten. Der so erreichte Preisstand war jedoch aufrecht zu erhalten, und konnte sich sogar mit Beginn des Monats Oktober wieder um eine Kleinigkeit heben.

Auch in raffinirter Waare eröffnete das Quartal in lebhafter Stimmung, so daß sich die Preise für gemahlene Raffinade und gemahlenen Melis I um Kleinigkeiten hoben. In der Schlußwoche des September kamen die ersten neuen gemahlenen Zucker in beschränkter Auswahl an den Markt. Dieselben wurden entsprechend den hohen Preisen, welche die Raffinadeure für das dazu verwendete Rohmaterial hatten anlegen müssen, gleichfalls zu alten Preisen angeboten; da die Kundschaft jedoch mit Rücksicht auf die sinkende Tendenz des Rohzuckermarktes nur zu niedrigeren Sätzen kaufen wollte, zogen die Fabrikanten es meist vor, mit dem Verkauf zu warten.

Brotzucker galt Ende September bis auf vereinzelte Reste für geräumt.

Für Melasse wurden nach Inkrafttreten des neuen Zuckersteuergesetzes allgemein niedrigere Preise erwartet, es ist jedoch eher das Gegentheil eingetreten. Seitens der Entzuckerungsfabriken herrscht starke Nachfrage, während nur sehr wenig Angebot vorhanden und auch für die nächsten Monate zu erwarten ist.

Der Handel in Kartoffelfabrikaten bewegte sich im Juli und August in engen Grenzen, die Stimmung war trotz kleiner Vorräthe eine matte. Erst gegen Beginn des Monats September trat ein durch ungünstige Aussichten auf die zu erwartende Kartoffelernte hervorgerufener Aufschwung ein. Da sich im September ferner ein ziemlich lebhaftes Geschäft in Speisekartoffeln entwickelte, stiegen die Preise für Fabrikkartoffeln auf 36 bis 38 Mark, und für Prima-Kartoffelmehl und -Stärke auf November-Lieferung von 19 auf 22⅔ Mark, für verfügbares Kartoffelmehl sogar auf 24 Mark bei fast gänzlich geräumten Vorräthen.

Die Tendenz bleibt eine ausgeprägt steigende.

Kartoffelspiritus setzte Anfang Juli mit 52,80 bis 53,20 Mark für 50er, und 34,30 Mark für 70er Waare ein, stieg in Folge besserer Nachfrage um etwa 1 Mark, büßte diese Besserung jedoch bald wieder ein. Nur 50er Spiritus konnte sich im Preise besser halten, da die Berechtigungsscheine, welche bisher nur mit 18,50 bis 18,90 Mark im Handel bewerthet worden waren, vom 25. August ab zur Bezahlung von Branntweinsteuer zum vollen Werthe von 20 Mark in Anrechnung gebracht werden durften, und somit der Unterschied im Preise von 50er und 70er Spiritus sich auf etwa 20 Mark erweitern konnte. Der Monat August verlief sehr still; während im September die Befürchtungen wegen des Ausfalls der Kartoffelernte eine vorübergehende Preissteigerung hervorriefen, welche jedoch ebenso schnell wieder verschwand, so daß die Bewerthung des Artikels zum Schluß des Quartals etwa dieselbe ist, wie zu Beginn desselben.

Melassespiritus kam nur in vereinzelten Posten an den Markt, da die Brennereien ihr Kontingents-Quantum größtentheils bereits früher verkauft hatten und darüber hinaus zu fabriziren nicht in der Lage waren. Der Marktwerth ist etwa 2 Mark niedriger als der des Kartoffelspiritus.

München, Mitte Oktober.

Die Mühlenindustrie war im abgelaufenen Quartal vollauf beschäftigt und hatte für ihre Produktion guten Absatz.

Der Geschäftsgang der hiesigen Brauereien ist im Allgemeinen ein zufriedenstellender, alle haben in den drei verflossenen Quartalen bereits mehr Bier eingesotten, als in demselben Zeitraum des Vorjahres; nur werden die Ergebnisse nicht so sehr befriedigen, da der Nutzen durch höhere Einkaufspreise der Rohprodukte bei unveränderten Bierpreisen ziemlich geschmälert wird.

Der Export in Fässern namentlich nach Norddeutschland, den Niederlanden und Belgien ist ein größerer geworden, hingegen ist nach Oesterreich eher ein Rückgang zu verzeichnen.

Wie im ersten Halbjahr, so war auch im dritten Quartal das Holzgeschäft allgemein sehr belebt, und es konnte jedes Quantum Sägewaare zu guten Preisen abgesetzt werden, da die Bauthätigkeit hier eine noch sehr rege ist.

Der Versand nach Mitteldeutschland, nach dem Rheinland und Westfalen war ein sehr großer, dagegen bewegte sich der Export nach den Niederlanden in sehr mäßigen Grenzen; nach Frankreich hat derselbe ganz aufgehört. Die Vorräthe in Brettern, Dielen 2c. sind sehr gering; und die erhöhten Preise dürften deshalb auch für die nächste Zeit sich auf der jetzigen Stufe halten.

Die bereits bei Beginn des Jahres 1887 auf einzelnen Gebieten der Eisenindustrie fühlbar gewordene kleine Besserung hat im verflossenen Betriebsjahr weitere Fortschritte gemacht und eine Belebung der Geschäfte für Handels- und Baueisen veranlaßt, so daß die Preise hiefür bei stetiger Zunahme des Bedarfs erhöht werden konnten. Die erzielten Preise für Handelseisen und Träger werden als befriedigende bezeichnet, obgleich dieselben gegen die in den Jahren 1882/83 und 1883/84 erreichten um 15 bis 20 pCt. niedriger sind.

Viel zu wünschen lassen die Preise für Eisenbahnoberbaumaterial, welche sich in Folge der immer noch auftretenden ausländischen Konkurrenz nicht nur nicht gehoben, sondern gegen voriges Jahr sogar vermindert haben.

Die Maschinenbauanstalten sind fortwährend gut beschäftigt, nur soll der Gewinn derselben nicht in dem richtigen Verhältniß zur Arbeitsleistung stehen.

Die neue Campagne in Spiritus eröffnete zu guten Preisen, die, sofern sie Bestand haben, unsere Brenner mit Nutzen produziren lassen.

Das Ledergeschäft war im Allgemeinen ruhig, zeigte aber doch eine kleine Steigerung. Kalbleder zur Schuhfabrikation blieb bei weichenden Preisen vernachlässigt; das Angebot war stets größer als die Nachfrage. Dasselbe ist von rohen Kalbfellen zu berichten. Rohe Häute erlitten keine Preisänderung; schwere Häute waren zwar mehr begehrt, ohne daß jedoch die Preise steigen konnten.

Der Verkehr auf der Donau hat, seitdem die Ergebnisse der diesjährigen Ernte bekannt sind, einen erheblichen Aufschwung genommen; namentlich wurden große Quantitäten an Gerste und Weizen für Süddeutschland, die Schweiz, Frankreich, den Rhein und die Niederlande über Passau und Regensburg befördert. Da man im Oktober einen noch größeren Verkehr erwartet, werden seitens der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft, sowie der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen Vorkehrungen getroffen, damit keine Störungen eintreten, sondern wie bisher eine prompte Verkehrsabwickelung stattfinden kann; auf beiden Umschlagstationen wird die Erweiterung der Lager- und Verladeplätze vorgenommen. Schon seit vielen Jahren hat der Wasserweg auf der Donau dem Ungarischen Export keine solchen Dienste geleistet wie in diesem Jahre, zumal bisher die große Frequenz durch günstige Wasserstände erleichtert war. Die zahlreichen Retourschlepper werden theilweise mit Deutschen Gütern für Serbien, Rumänien 2c. beladen, welcher Verkehr durch den zunehmenden Absatz der Deutschen Industrieartikel in den unteren Donauländern stark in Schwung gekommen ist.

Der Getreidetransport hatte im laufenden Jahre bis zu Mitte September schon die Höhe von 5,3 Millionen metr. Centnern erreicht, d. i. fast um 2 Millionen Centner mehr als zur selben Zeit des vorigen Jahres.

Stuttgart, Mitte Oktober.

Die Thätigkeit in der Kammgarnspinnerei hat ein lebhafteres Gepräge angenommen, und auch das Geschäft ist, da die Ueberproduktion etwas nachgelassen hat und die Preise des Rohmaterials gesunken sind, lohnender geworden; jedoch befinden sich die Preise für Kammgarne noch auf einem so niedrigen Stand, daß nur ein kleiner Fabrikationsgewinn zu erzielen ist. Der Absatz nach Oesterreich ist vollständig verloren gegangen und jener nach Rußland, welcher ohnehin schon sehr schwach ist, wird immer geringer.

Die Fabrikation von Tricotwaaren erfuhr eine weitere Ausdehnung und hatte günstigen Absatz sowohl im Inlande, als auch nach dem Auslande. Hauptsächlich war es Nordamerika, wohin der Export im Allgemeinen recht lebhaft war; dann aber hat sich auch Südamerika wie im vorigen so auch in diesem Jahre für die Deutschen Fabrikate sehr aufnahmefähig gezeigt. Dagegen ist der Export nach einzelnen anderen Ländern etwas zurückgegangen als natürliche Folge der in den betreffenden Ländern erstarkenden Industrie. Für die Gesammtresultate ist aber dieser Faktor bis jetzt noch von untergeordneter Bedeutung.

Die rege Thätigkeit, welche im letzten Quartal in den Baumwollen- und Leinenwebereien entfaltet wurde, läßt zwar keinen Schluß auf die endgiltige Gestaltung des Geschäftsganges zu, da es galt, die Ablieferung der Herbstaufträge zu beschleunigen, um besonders bei dem überseeischen Verkehr die Lieferungsfristen inne zu halten. Indessen steht soviel fest, daß die Lager in zweiter Hand durch Neuanschaffungen in größerem Maßstabe als in früheren Jahren ergänzt worden sind. Das Ausland, namentlich Süd- und Centralamerika, scheint überdies bei Ertheilung seiner Aufträge die Deutschen Märkte stärker als bisher berücksichtigt zu haben; England hat größere Bestellungen als sonst gegeben und der Verkehr mit den anderen Ländern hat nicht nachgelassen. Dagegen spricht man sich immer noch sehr ungünstig über die Preisbewegung aus. Der Gewinn ist ein gar zu geringer, bedingt einerseits durch die hohen Garnpreise, andererseits durch die übergroße Konkurrenz, welche durch die in den letzten Jahren vorgenommene Vermehrung der Webstühle hervorgerufen ist. Die Spinner haben es aber noch nicht nöthig, die ihnen zu Theil werdenden Untergebote zu berücksichtigen, weil sie noch durch weitgehende Lieferungskontrakte nutzbringend beschäftigt sind. Hierdurch ist nun einer weiteren Ueberproduktion in der Weberei Einhalt geboten, und in natürlicher Folge sind nunmehr die Webereien bestrebt, eigene Spinnereien zu errichten.

Die Verhältnisse in der Korsettfabrikation sind nach wie vor als ungünstige zu bezeichnen. Der Export nach Italien, Oesterreich und Rußland hat nahezu aufgehört. Soweit er in beschränktestem Umfange noch stattfindet, ist er nicht lohnend. In Amerika, wohin früher ein bedeutender Export stattfand, ist die eigene Produktion ungemein erstarkt. Die Ausfuhr nach der Schweiz ist in Folge der letzten Zollerhöhungen ebenfalls zurückgegangen. Durch diese ungünstigen Exportverhältnisse ist beinahe die ganze Konkurrenz auf den inländischen Markt beschränkt, und somit auch das Geschäft in Deutschland schwer und kleinlich geworden.

In der Metallwaarenfabrikation ist ein lebhafter Geschäftsgang sowohl für den inländischen als auch für den überseeischen Markt ununterbrochen zu verzeichnen. Das Herbstgeschäft hat sich den Erwartungen entsprechend gut angelassen; Produktion sowohl als Absatz haben sich im Vergleich zum Vorjahre wesentlich gesteigert, und somit sind die mannigfachen Betriebsvergrößerungen in den Fabriken vollauf zur Geltung gekommen.

Desgleichen wurden Bijouteriewaaren ziemlich stark begehrt. Hauptsächlich beschränkte sich die Nachfrage aber auf kurante Artikel von der unteren und mittleren Preislage, während große, schwere und theuere Gegenstände fast nur auf Bestellung seitens des Publikums gefertigt wurden. Der Export weist befriedigende Resultate auf.

Während in der Pianofortefabrikation im Juli große Stille herrschte, hob sich das Geschäft Anfang August einigermaßen; jedoch wird immer noch sehr über Ueberproduktion geklagt. Im Umsatze konnte nur durch weitere Herabsetzung der Preise und theilweise Einräumung längerer Zahlungsfristen einige Belebung erzielt werden.

Die Lage der Möbelfabrikation hat sich stetig gebessert. Die größeren Geschäfte sind mit in- und ausländischen Aufträgen reichlich versorgt gewesen, allerdings mit wesentlich geringerem Nutzen, als in früheren Jahren.

Die Papierfabrikation hat auch im dritten Quartal sehr zu leiden gehabt. Der Absatz ist außerordentlich schwierig bei anhaltend gedrückten Preisen. Mit Ausnahme weniger sehr gut situirter leistungsfähiger Fabriken haben alle übrigen Geschäfte sich mit einem kaum nennenswerthen Nutzen begnügen müssen.

Das Ledergeschäft zeigte nach der gewohnten Sommerpause in der ersten Hälfte des dritten Quartals gegen Mitte August einen

belebteren Zug, welcher sich allenthalben durch rege Nachfrage bei vermehrtem Bedarf bemerkbar machte. Dennoch konnte im Allgemeinen von einer nennenswerthen Preiserhöhung keine Rede sein. Sohlleder, welches im Herbst in Folge der besseren Trocknung höher zu bewerthen wäre, zeigte eher Neigung zum Fallen. In Oberleder haben Fabrikation und Handel bedeutend nachgelassen, so daß das Geschäft fast ganz darniederliegt, dagegen war Wildkuhleder in ersten Marken sehr begehrt und konnte in Folge geringer Vorräthe die Frühjahrspreise behaupten. Desgleichen findet Bache-Leder lebhaften Absatz bei mäßigen Preisen. Die im September abgehaltenen Ledermessen waren gut besucht und zeigten bei reichlicher Zufuhr raschen Absatz zu Mittelpreisen.

Die Verhältnisse unserer Mühlenindustrie, welche Jahre lang sehr im Argen lagen, haben sich etwas gebessert. In Folge des geringen Ausfalls der Ernte in Norddeutschland können unsere Müller das hiesige Gewächs sowie die Zufuhr aus dem Auslande wieder besser verwerthen.

Das Holzgeschäft war in den letzten beiden Monaten recht lebhaft. Die Rundholzpreise sind zwar etwas zurückgegangen, die Preise für Bretter konnten dagegen ihren Stand behaupten, ja noch eine kleine Besserung erzielen. Das Geschäft in Bauholz war nicht so lebhaft wie früher, da das schlechte Wetter auch die Bauthätigkeit ungünstig beeinflußte. Bei den bedeutenden Zufuhren von Langholz konnte die Nachfrage mit dem Angebot nicht gleichen Schritt halten, und die unvermeidliche Folge hiervon war ein ziemlich empfindlicher Rückgang der Preise. Erst gegen Schluß des Vierteljahres ist das Angebot weniger drängend aufgetreten, so daß die Preise sich etwas erholen konnten.

Der Käsehandel war sehr still. Der Bedarf hat namentlich in den geringeren Sorten sehr abgenommen und die Preise auf einen niedrigen Stand herabgedrückt. Die Aufträge sind hinsichtlich ihrer Höhe gegen früher um die Hälfte geringer, so daß es großer Anstrengungen bedarf, wenn dies Geschäft seine frühere Ausdehnung behaupten will. Dazu kommt, daß die Milchpreise des geringen Futtervorraths wegen gestiegen sind und somit den Nutzen am Käse noch mehr verringert haben.

Lohnend blieb das Buttergeschäft, namentlich für diejenigen unserer Molkereien im Allgäu, welche dasselbe in größerem Maßstabe betrieben und nebenbei eigenen Viehstand halten, um auch die Abfälle lohnend verwerthen zu können. Der Bedarf hat sich etwas gesteigert, was auf die Preise nicht ohne günstigen Einfluß blieb.

Dresden, Anfang Oktober.

Für die Flachsspinnerei hat sich der Absatz etwas günstiger gestaltet, und besonders waren es die mechanischen Webereien, welche recht lebhafte Kauflust entwickelten. Trotzdem vermochten die Preise für Garne sich nicht zu heben. Die Flachsernte ist im Allgemeinen gut ausgefallen, doch wird der Bezug dieses Produktes aus Rußland durch den höheren Rubelkurs erschwert werden.

Für Leinen-Nähzwirne hat sich, wie alljährlich während der letzten drei Monate, geringerer Absatz bemerkbar gemacht, auch gestalten die Vergünstigungen, welche den Käufern eingeräumt werden müssen, die Fabrikation dieses Artikels immer unlohnender und schwieriger.

Das Geschäft in Schuh- und Bestechgarnen war ziemlich befriedigend, wenn auch die größeren Abnehmer stets bemüht sind, die Preise zu drücken.

Der Absatz von glatter leinener Waare für Bett- und Leibwäsche war zufriedenstellend. Der Verbrauch hat sich gegen das Vorjahr gehoben.

Die Fabriken leinener und baumwollener Rock- und Hosenstoffe waren gut beschäftigt, und es fehlte mehrfach an Arbeitskräften. Das Deutsche Geschäft wurde nachtheilig beeinflußt durch den ungünstigen Sommer. Für die Ausfuhr lagen Aufträge zahlreicher vor, jedoch war die Ausführung derselben nur mit überaus geringem Nutzen verbunden.

Der Geschäftsgang der Orleanswebereien ist nur als mittelmäßig zu bezeichnen. Die Fabrikation wird von Jahr zu Jahr für den Fabrikanten mühevoller und unlohnender.

Der Absatz der Posamenten-, Band- und Gurtfabrikation ist schwächer gewesen als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Erst in letzter Zeit ist eine größere Belebung eingetreten.

In der Tuchfabrikation waren [mit] einzelnen Ausnahmen alle Fabriken gut beschäftigt. Diese Ausnahmen bilden diejenigen Fabriken, die bessere Waare fertigen, mit diesen jedoch nicht die ziemlich scharf hervortretenden Ansprüche der Mode erfüllen. Dagegen wurde von Stapelartikeln viel umgesetzt. Da diese den weitaus größten Theil der Fabrikation bilden und immer mehr an Bedeutung gewonnen haben, um so mehr als auch die Ausfuhr daran Theil nimmt, so haben die Fabrikanten ihrem Betrieb immer größere Ausdehnung gegeben, auch sind mehrfach neue Fabriken entstanden, die alle gut beschäftigt waren. Von der lebhaften Fabrikation giebt das Gedeihen der Webstuhlfabriken Zeugniß. Auch werden seit ungefähr Jahresfrist viele Webstühle aus England bezogen, die einen schnelleren Gang haben und in Folge dessen schneller produziren. Unter diesen Umständen blüht ein neuer Erwerbszweig, die Aufstellung von Webstühlen durch Kapitalisten zum Zwecke der Vermiethung an Fabrikanten, auf, bei dem beide Theile gute Rechnung finden.

Der Geschäftsgang der Papierfabrikation war lebhaft bei gedrückten Preisen.

Das Ausfuhrgeschäft betreffend, so scheinen Ostindien und Japan jetzt ausschließlich von den günstiger gelegenen Oesterreichischen Fabriken bedient zu werden. Für Spanien und Südamerika, sowie auch für Schweden und Dänemark gingen kleinere Bestellungen indirekt durch Hamburger Firmen ein. Der Verkehr mit Rumänien konnte nur durch Preisopfer ausgedehnt werden. Als neuer Konkurrent in Bezug auf gewöhnliches Druckpapier ist kürzlich Finland aufgetreten, welches auch dünne Papiere ohne Preisaufschlag liefert, die indessen hinsichtlich des äußeren Ansehens hinter dem Deutschen Fabrikat zurückstehen.

Die Tafelglasfabriken waren in Folge reichlicher Aufträge unausgesetzt beschäftigt und arbeiteten mit gutem Nutzen.

Die Beleuchtungsglasfabrikation gedieh unter dem Schutze des bestehenden Verbandes der Hüttenbesitzer in befriedigender Weise.

Das Chemikalien- und Farbewaarengeschäft verlief ruhig, ohne erhebliche Schwankungen in den Preisen.

Für Farbholzextrakte herrschte guter Bedarf und blieben die Preise fest. Die Erzeugnisse der Deutschen Fabriken führen sich mehr und mehr ein; dieselben sind gut und beseitigen die Amerikanische und Französische Konkurrenz in bemerkbarer Weise.

Liegnitz, Mitte Oktober.

Die geringen Vorräthe an Rüböl und der verzögerte Anfang der neuen Campagne verursachten im August eine rapide Steigerung der Saat- und Oelpreise. Innerhalb vier Wochen gingen die Preise für Raps von 20 Mark bis 26,50 Mark und für Rüböl von 46 Mark bis auf 58,50 Mark für 100 kg in die Höhe.

Die Konsumenten verhielten sich dieser plötzlichen Steigerung gegenüber wenig entgegenkommend, und der Absatz von Rüböl war daher nur für verfügbare Waare und auf kurze Lieferzeit gut. In der zweiten Hälfte des September trat das Angebot von Rüböl dringender hervor und die Preise gingen deshalb etwas zurück.

In Leinöl war das Geschäft sehr still. Dieser Artikel war wenig begehrt.

Raps- und Leinkuchen nahmen an der oben angegebenen Preissteigerung Theil. Der Absatz war jedoch nur sehr schwach, da unsere Landwirthe die jetzigen hohen Preise nicht anlegen wollen.

Für die Flachsgarn-Maschinenspinnerei brachte das dritte Quartal Anzeichen von Besserung gegenüber dem vorhergegangenen Vierteljahre. Während Nachfrage und Absatz in der ersten Hälfte dieses Jahres nur gering und schleppend waren, ist in dem verflossenen Quartal ein ziemlich reger Begehr, bei allerdings nur niedrigen Preisen gewesen.

Für die mechanischen Leinenwebereien war das Geschäft still, wie überhaupt immer zu dieser Jahreszeit. Für den Herbst gehen indessen belangreiche Aufträge ein, welche man wohl theilweise in Verbindung mit der festen Tendenz bringen kann, welche den Flachsmarkt beherrscht.

Die Handweberei hatte wie immer in den Sommermonaten stillere Zeiten. Es mehren sich fort und fort die Klagen, daß die Handweberei immer weniger in der Lage ist, mit den mechanischen Webereien zu konkurriren, und es ist daher eine stetige Abnahme der Handweberei wahrzunehmen.

In den Schuhfabriken ist die Nachfrage eine geringe, das Angebot dagegen allerorten ein gesteigertes gewesen. Die Preise sind gegen frühere Zeitabschnitte noch mehr gesunken.

Bei der Papierfabrikation machte sich zu Ende des zweiten Quartals bereits die herannahende stille Zeit bemerkbar. Aufträge gingen nur spärlich ein. Gegen Ende des Quartals besserte sich die Lage, wenn auch bis jetzt noch nicht von einem flotten Eingange von Aufträgen gesprochen werden kann, wie sich dies in anderen Jahren um diese Zeit bemerkbar machte.

Die Holzwaaren-Industrie befand sich wiederum in unverändert guter Lage. Für den Winter liegen genügende Aufträge vor. Die Detaillisten beginnen bereits ihren Bedarf für Weihnachten zu decken. Das Geschäft mit dem Auslande leidet jedoch immer noch unter den Zollverhältnissen. Für Südamerika bezw. Argentinien wurden trotzdem recht erhebliche Aufträge ausgeführt.

Die Glasindustrie hat ebenfalls von einem zufriedenstellenden Resultat zu berichten. Für die nächsten Monate liegen reichlich Aufträge vor, doch sind die Preise etwas gedrückt.

Die Maschinenfabrikation, Eisengießereien und Kesselschmiede des Gebirges waren recht gut beschäftigt, auch liegen für die nächste Zeit reichliche Aufträge vor.

Im dritten Quartal ist von den Firmen der Wollwaarenbranche der größte Theil der Bestellungen geliefert worden, welche die Deutsche Kundschaft ertheilt hatte. Im Monat September ist auch für Wollwaaren-Artikel die Einkaufszeit für die La Plata-Länder, die stets eins der größten Absatzgebiete waren. In diesem Jahre hatten dieselben jedoch kaum den vierten Theil wie sonst gekauft, theils weil im vorigen Jahr zu viel auf Lager geblieben ist, theils in Folge des hohen Goldagios. Auch die übrigen Südamerikanischen Länder sind im vergangenen August und September mit ihren Einkäufen gegen früher zurückgeblieben.

Die Leder- und Handschuhindustrie hatte mit zwei ungünstigen Faktoren zu rechnen, und zwar in erster Reihe mit den steigenden Preisen der Rohmaterialien. Dann aber erwiesen sich die Vereinigten Staaten von Amerika in Folge der den Markt beherrschenden Zolltariffragen als unzuverlässiges Absatzgebiet. In der letzten Zeit haben sich jedoch die Geschäftsaussichten gebessert.

In Glaceeleder ist ein lebhaftes, glattes und lohnendes Geschäft aufzuweisen.

Kid- und Futterleder für Deutsche Schuhfabriken hielten sich in den Grenzen ihres früheren Umsatzes.

Im Holzhandel haben bei regem Bedarf und zum Theil steigenden Preisen recht hübsche Umsätze stattgefunden.

In der Pianofortefabrikation herrschte in der ersten Hälfte des abgelaufenen Quartals wieder die gewohnte Stille, während die letzte Hälfte reichliche Aufträge brachte. In neuester Zeit hat der hohe Rubelkurs das Geschäft mit Südrußland etwas aufgefrischt. Oesterreich-Ungarn bleibt dagegen der Deutschen Klavierindustrie wegen der Zollverhältnisse verschlossen.

Görlitz, Anfang Oktober.

Die Lage des Tuchgeschäfts hat sich im abgelaufenen Quartal nicht gebessert. Die Bestellungen auf Winterwaare, welche bis zum Juli nicht in wünschenswerthem Umfange eingegangen waren, haben allerdings noch ein einigermaßen befriedigendes Resultat erzielt, denn noch zu Anfang des Quartals liefen so viele Nachbestellungen ein, daß die Fabriken damit bis Mitte September beschäftigt waren; dagegen gingen die Aufträge auf Sommerwaare sehr langsam ein; da die Lager der Detaillisten unter dem Einflusse des ungünstigen Sommerwetters noch reichlich gefüllt blieben, so waren die Inhaber mit der Ertheilung der Aufträge für Sommerwaare sehr zurückhaltend.

Der Export nach den Hauptabsatzgebieten, namentlich nach der Türkei und Kleinasien, liegt sehr darnieder.

In Italien macht sich trotz der bereits beginnenden Saison eine große Stille und Muthlosigkeit geltend. Aufträge von größerem Umfange sind augenblicklich nur vereinzelt zu erhalten; die Eingänge lassen sehr zu wünschen übrig.

In Spanien herrschte bis vor Kurzem gleichfalls eine große Geschäftsstille, die indessen jetzt beim Herannahen des Winters besseren Verhältnissen das Feld zu räumen scheint.

Nach den Nordafrikanischen Küstenländern hat unser Geschäft fast ganz aufgehört, da die Bevölkerung, namentlich von Tripolis und Tunis, immer mehr unsere Tuche vernachlässigt und sich dem Konsum von bunten, gestreiften und karrirten Flanellen Voigtländischen Fabrikats zuwendet. Aegypten endlich legt sich seit einiger Zeit fast ganz auf den Bezug fertiger Kleider.

Die Umsätze nach Mittel- und Südamerika erhielten sich nach wie vor auf einer zufriedenstellenden Höhe, ebenso war der Bedarf der Niederlande, Englands und Dänemarks fortgesetzt ein ziemlich reger.

Besonders zurückgegangen im Verhältniß zu früheren Jahren ist der Export nach Japan und China, welche Länder sich nun schon seit zwei Jahren fortgesetzt sträuben, den durch die Preissteigerung für Wolle gebotenen höheren Preis für das Fabrikat zu bewilligen, und einen Ersatz für die bisher bezogenen Tuche in einem minderwerthigen Fabrikat (aus Filz, Schoddy) finden.

Die Appreturen waren leidlich beschäftigt, jedoch schwächer als im Vorjahre.

Der Absatz in leinenen Taschentüchern ist im Ganzen ein befriedigender gewesen. Bei Eintritt des Herbstgeschäftes zeigte sich eine größere Lebhaftigkeit als in derselben Zeit des Vorjahres.

Gleich Günstiges läßt sich von den erzielten Preisen nicht sagen; dieselben sind nach wie vor sehr gedrückte, trotzdem die Rohmaterialien, sowohl Leinen- wie Baumwollgarne eine steigende Tendenz verfolgten. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß die Weber bei dem schlechten Wetter des Sommers mehr Waare als im vergangenen Jahre fertig gemacht haben, so daß die Lager nicht unbedeutend gewachsen sind. Man war daher genöthigt, um dieselben sich nicht zu rasch und erheblich füllen zu sehen, oft Ausnahmepreise zu bewilligen, die kaum den Selbstkostenpreis übersteigen.

Stückwaare, wie Inlets, Köper ꝛc., waren gut begehrt, und die Käufer zeigten Neigung zu größeren Abschlüssen bei befestigten Preisen.

Der Export nach Nordamerika ist augenblicklich sehr gering und will sich trotz aller Anstrengungen nicht heben.

Die Spinnereien sind mit dem Absatz zufrieden gewesen, auch haben die steigenden Preise einen mäßigen Nutzen gelassen.

Die Bleichereien sind zwar voll beschäftigt gewesen, sie haben dies aber nur dadurch erreichen können, daß sie, gezwungen durch die Konkurrenz, weitere Nachlässe in den Preisen bewilligt haben, so daß das Geschäft unlohnend war.

Für die Glasindustrie blieb der Verkehr am inländischen Markt während des verflossenen Quartals gegen die Vorjahre erheblich zurück, da man allgemein unter der bestehenden Konvention in der Beleuchtungsbranche eine abwartende Haltung beobachtete; erst im letzten Monate des Quartals begann sich das Geschäft im Inlande zu beleben. Dagegen war der Exportverkehr, welcher sich im Wesentlichen auf England und Amerika erstreckte, ein außergewöhnlich lebhafter, und man war in der Lage, für außerkontraktliche Lieferungen theilweise eine weitere Preiserhöhung zu erzielen.

Gleiwitz, Mitte Oktober.

In der Herstellung von Roheisen ist ein erfreulicher Aufschwung zu verzeichnen, welcher eine Vermehrung der Hohöfen zur Folge hat. Von besseren Roheisensorten wurden durch die Verhüttung geeigneterer Erze größere Mengen als früher gewonnen, und es ist von besonderem Vortheil für alle Werke, daß der Absatz der Produktion entspricht, da der Verbrauch bei den großen Oberschlesischen Werken fortdauernd bedeutend ist. Im abgelaufenen Vierteljahre befanden sich 11 Hohöfen im Betriebe, die sämmtlich für ihre Produktion reichliche Verwendung fanden.

Die Eisenwalzwerke hatten im abgelaufenen Vierteljahre insgesammt mehr zu thun, als je in gleicher Zeit vergangener Jahre. Die Abnahmen erfolgten sowohl von groben, wie von feinen Sorten schneller, als man erwartete. Für Profileisen und derartige Waaren lag eine reichliche Anzahl von Bestellungen vor, und selbst für Baueisen sowie Formstücke zeigte sich bis zu Ende des Quartals rege Nachfrage, wobei eine nicht unbeträchtliche Zahl Russischer Aufträge vertreten war.

Die Werke, welche sich mit der Fabrikation von einfachen Eisenblechen und feinen Qualitätsblechen beschäftigen, waren so in Anspruch genommen, daß dieselben kaum den Anforderungen des Bedarfs nachzukommen vermochten. Da die Preise für Bleche durchgängig sich günstig gestalteten, so geht man mehrseitig mit weiteren Vervollkommnungen und Erweiterungen der Eisenblechfabrikation vor.

Der Absatz von Zink und Blei war vornehmlich nach den Seehäfen und Wasserumschlagstellen ein namhafter. Die Vorräthe der Zinkhütten waren nahezu geräumt und ebenso günstig gestaltete sich der Absatz der Metallwaarenfabriken. Die Preistendenz war daher eine feste.

Das Kohlengeschäft nahm wie in jedem Jahre, so auch in diesem im Laufe des dritten Quartals einen wesentlichen Aufschwung.

Die Eisenindustrie, bei welcher die Geschäftsbesserung dauernd anhält, nahm große Mengen Kohlen aus dem Markte. Auch der Koksabsatz gestaltete sich wesentlich lebhafter, und die Kokswerke nahmen in Folge dessen ebenfalls größere Posten Kohlen in Anspruch. Ferner vermehrte sich mit dem besseren Wasserstand die Kohlenverfrachtung nach der Umschlagstelle in Breslau, wie auch in Folge der Tarifermäßigung der Kohlenabsatz nach den durch Polnische Kohle bedrohten Gegenden sich wesentlich gesteigert hat. Auch die Zuckerfabriken traten, wie alljährlich, als Käufer auf, so daß auf sämmtlichen Gruben eine rege Förderung und lebhafter Versand stattgefunden haben.

Die guten Preise für Kohlen behaupteten sich durchweg, und mit dem 1. September sind wie immer die erhöhten Winterpreise in Kraft getreten.

Kiefernrundholz blieb gesucht und es wurden durchweg höhere Preise gern bewilligt; auch für fichtene und tannene Kanthölzer besserte sich die Nachfrage, so daß sich die Lager schnell räumten.

Das Geschäft in Eichen ging still, nur beste Qualität für Schneidezwecke erzielte bessere Preise.

In Kiefer- und Fichtenschnittwaaren war das Geschäft lebhaft; Alles, was davon vorräthig wird, findet rasch Absatz. Im Grubenholzgeschäft fanden im vergangenen Quartal Abschlüsse nicht statt.

Cottbus, Anfang Oktober.

Die Lage der Tuchfabrikation in Cottbus und Peitz kann für das abgelaufene Quartal nicht als eine durchweg befriedigende bezeichnet werden. Der Grund liegt in den ungünstigen Witterungsverhältnissen des Sommers, welche viele Konsumenten von der Ergänzung ihrer Lagerbestände abhielten. Trotz fester und zum Theil steigender Preise aller Rohmaterialien mußten die Fabrikate billiger als früher verkauft werden. Die Aussichten für die nächste Zukunft scheinen sich indessen etwas günstiger zu gestalten, da schon jetzt eine vermehrte Nachfrage, obwohl zu gedrückten Preisen, zu Tage tritt.

Befriedigender gestaltete sich das Geschäft in Kammgarnartikeln, in welchen ansehnliche Bestellungen auf Neuheiten der Herren-Konfektion gemacht wurden. Auch für die nächstjährige Sommer-Saison trafen bereits auf Grund der im Juli d. J. versandten neuen Muster größere Aufträge ein.

Für die Hutfabrikation nahm das Deutsche Geschäft in Wollfilzhüten einen ruhigen, normalen Verlauf, trotzdem verschiedene neuerdings gegründete Fabriken durch niedrige Preisangebote den Markt beeinflußten. Der Export gestaltete sich gegenüber dem Sommer-Quartal des Vorjahres etwas reger.

In der Smyrnateppichfabrikation konnten bei der bedeutenden Konkurrenz die bestehenden Preise nicht immer gehalten werden, doch fehlte es nicht an genügenden Aufträgen. Die geschmackvollen Fabrikate der hiesigen Teppichfabrik finden von Jahr zu Jahr auch im Auslande ein immer größer werdendes Absatzgebiet.

Die mechanische Leinenweberei erhielt reichliche Bestellungen auf breite Waare für Waggonfabriken, auch bestand lebhafte Nachfrage für schmales Segelleinen und Säcke. Die Preise waren aber sehr gedrückt.

Die Lage der Eisenindustrie, besonders der Werke in Lauchhammer, im verflossenen Quartale wird als eine sehr günstige bezeichnet. In allen Zweigen des Betriebes lagen derartig reiche Aufträge vor,

daß nicht nur die volle Arbeitszeit aufrecht erhalten werden konnte, sondern vielfach noch mit Ueberstunden gearbeitet werden mußte.

Die lebhafteste Thätigkeit entwickelte sich im Brückenbau- und Eisenkonstruktionsfache für Bauzwecke. Ebenso waren die Gießereien gezwungen, die Arbeitszeit auszudehnen. Auf Kunstguß und Emaillewaaren gingen belangreiche Aufträge ein, dagegen war die Bronzegießerei weniger beschäftigt.

In der Fabrikation landwirthschaftlicher Maschinen war es trotz zahlreicherer Aufträge als im Sommer vorigen Jahres und erheblicherer Umsätze nicht möglich, eine Besserung der sehr gedrückten Lage zu erreichen. Rußland gab in Folge des günstigen Rubelkurses größere Aufträge auf Maschinen hierher und ebenso war der Versand von Pflügen nach Rumänien und Bulgarien ziemlich beträchtlich. Für landwirthschaftliche Maschinen aller Art, namentlich Drillmaschinen, herrschte im Deutschen Absatzgebiete starke Nachfrage.

In Braunkohlen war das Geschäft bei vergrößerter Produktion und etwas erhöhten Preisen ein gutes. In Briquettes entwickelte sich ein lebhaftes Geschäft zu allerdings weiter gedrückten Preisen.

In Bausteinen haben bei recht lebhaftem Absatz die Preise einen Aufschlag von 5 Mark pro Mille zu erzielen vermocht. Die Produktion konnte erheblich vergrößert werden.

Die Geschäftslage der Hohlglasfabrikation ist ziemlich unverändert geblieben, nur daß für Bier- und Selterwasserflaschen weniger Nachfrage herrschte und diese auf Lager gearbeitet werden mußten. Dagegen gingen auf Beleuchtungsartikel bei erhöhten Preisen reichliche Aufträge ein.

Die Tafelglasfabrikation konnte zwar eine Preisaufbesserung nicht erzielen, doch fanden die Fabrikate rasch Absatz, so daß die Lage als eine befriedigende bezeichnet werden kann.

Im Holzgeschäft waren zu lohnenden, erhöhten Preisen gute Bretter und Bohlen, sowie starke Balken gesucht; auch Schwellen konnten ihren Preis behaupten, und ebenso fanden Grubenhölzer mehr Beachtung. Dagegen blieben Brennhölzer vernachlässigt, auch decken deren Preise kaum noch die Unkosten. Gute Harthölzer sind ebenfalls stark gesucht, besonders Bierfaßstäbe, während für Spiritusstäbe kaum Nachfrage herrschte. Die begonnenen Submissionen in den Königlichen Forsten brachten erheblich höhere Preise als bisher.

Das Fell- und Ledergeschäft liegt recht matt; rohe Häute sind im Preise ganz erheblich gewichen, was auch bei den fertigen Ledern seinen Ausdruck fand.

Im Spiritusgeschäft fanden sehr bedeutende Frühjahrskäufe statt, die eine rapide Preissteigerung zur Folge hatten; doch vermochte letztere einen dauernden Einfluß auf das legitime Geschäft nicht auszuüben, vielmehr gingen die Preise mit Eintritt des schönen Wetters und unter dem Drucke umfangreicher Umsätze bald wieder zurück. Die allgemeine Lage des Spiritus- und Spritgeschäfts wird als unverändert schlecht bezeichnet, weil der Inlandsbedarf nur gering war und der Export ruhte, so daß die Lager noch jetzt, wo die neue Campagne beginnt, unverhältnißmäßig hohe Bestände enthalten.

Forst, Anfang Oktober.

In der Tuchbranche hat sich bisher das dritte Vierteljahr immer als die sogenannte todte Saison erwiesen, nicht ganz so still aber verlief das abgelaufene Quartal. Im Juli ließ das Geschäft allerdings recht viel zu wünschen übrig, doch gewann dasselbe im Monat August und ganz besonders im September an Lebhaftigkeit. Im Ganzen genommen waren nur wenige Einkäufer am Platze, unter denen hauptsächlich Berliner und Breslauer Grossisten vertreten waren. Diejenigen Fabrikanten, welche bessere Qualitäten Waare erzeugen, dürften einen schweren Stand gehabt haben, während diejenigen, welche leichte Waare fertigen oder durch Verarbeitung von ungewöhnlichen Quantitäten an Surrogaten eine wohlfeile, wenn auch wenig haltbare, unschöne Waare herstellen, in erster Linie das Geschäft wegen ihrer niedrigen Preisforderungen machten. Die alljährlich im September in Leipzig stattfindende Michaelismesse wurde von Forst aus mit recht bedeutenden Posten Waare beschickt, welche seitens der zahlreich anwesenden Käufer einer regen Nachfrage begegneten. Aber auch hier mußten die Fabrikanten der bedeutenden Konkurrenz wegen Preisermäßigungen eintreten lassen. Immerhin fand die Forster Waare, die in allen Qualitäten reichlich vorhanden war, enormen Absatz, und nur derjenige Theil Waare, der von den Eignern zu geringerem Gebot nicht abgelassen wurde, blieb unverkauft. Vielfach sollen von den Fabrikanten Aufträge sogar mit nach Hause genommen sein, das beste Zeichen dafür, daß die Quantität gewisser Sorten Waare auf der Messe der Nachfrage nicht genügte. Die wohlfeile Waare ist für den hiesigen Platz maßgebend geworden, sie ist schneller in großen Massen umzusetzen, als die gediegenere, theurere Waare, und dies dürfte der Grund dafür sein, daß von den größeren Werken eines nach dem anderen zur Fabrikation dieser wohlfeilen Waare übergeht, da es kaum noch möglich ist, diese auf Massenfabrikation eingerichteten Werke in besserer Waare unausgesetzt zu beschäftigen. Dem Vernehmen nach soll man übrigens mehrfach geneigt sein, zur Fabrikation echter Kammgarne überzugehen.

Der Export ließ in dem verflossenen Quartal in Bezug auf Regsamkeit viel zu wünschen übrig.

Guben, Anfang Oktober.

In der Tuchfabrikation kamen im abgelaufenen Vierteljahre einerseits die Winteraufträge zur Ausführung und Ablieferung, während andererseits die Aufträge für die neue Saison, Sommer 1889, entgegengenommen wurden, für welche die Muster zu Anfang des dritten Quartals zur Ausgabe gelangt waren. Auch diesmal waren zwar die Erfolge für den hiesigen Platz zum Theil recht erfreuliche, und die Aufträge liefen besonders für einzelne der leistungsfähigeren hiesigen Buckskinfabriken so reichlich ein, daß sie bereits Anfang September weitere Bestellungen ablehnen mußten, doch war andererseits auch die Ungunst der Witterung im vergangenen Sommer, über welche die Grossisten sehr zu klagen hatten, nicht ohne Einfluß geblieben, so daß die Aufträge für die kommende Sommersaison zum anderen Theil auch schwieriger und in geringerem Umfange einliefen. Die Nachfrage nach glatten, feinen Paletotstoffen, den sogenannten Eskimos, einem hiesigen Spezialartikel, war eine andauernd rege und das Geschäft in diesem Artikel ein günstiges, und selbst nach den wohlfeileren Paletot-Stapelartikeln, den Floconnés, war Begehr vorhanden, so daß die wenigen kleineren Fabrikanten, welche dieses Genre noch beibehalten haben, sich eines leichteren Absatzes und auf der letzten Leipziger Messe auch eines befriedigenderen Verkaufs als früher zu erfreuen hatten. Dagegen haben sich dort diejenigen der hiesigen mittleren und kleineren Fabrikanten, welche sich in letzter Zeit auf die Fabrikation Forster Waare gelegt haben, nur schwer behaupten können. Die hiesigen sogenannten Englischen Fabriken machen in Folge der starken Nachfrage seitens der Konfektionsbranche nach wie vor ein gutes Geschäft, so daß sie mit starken Ueberstunden arbeiten müssen.

Das Geschäft in der Hutfabrikation ist trotz des guten Anlaufs, den der Monat Juli nahm, im Ganzen doch als still zu bezeichnen, wenn auch der Umsatz etwas größer als in dem ent-

sprechenden Zeitraum des Vorjahres war. Der Hauptabsatz findet eben nur in wohlfeiler Waare statt.

Das Exportgeschäft hat seit Mitte August wieder nachgelassen und zwar augenblicklich unter dem Einfluß ungünstiger Kursverhältnisse, welche in einigen der überseeischen Absatzgebiete herrschen.

Spremberg, Anfang Oktober.

Die Beschäftigung in unseren Tuchfabriken war im abgelaufenen Vierteljahre eine ungleichmäßige; nur einzelne Fabrikanten, besonders solche, welche glatte Strichwaare in ansprechenden Mustern herstellten, waren in der Lage, ihren Betrieb voll auszunutzen zu können, während im Allgemeinen die Nachbestellungen auf Winterwaare nicht in der erwarteten Weise eingingen. Auch war es schwierig, nutzbringende Preise zu erzielen, trotzdem sämmtliche Rohmaterialien sehr fest blieben.

Die abgeschlossene Wintersaison hat demnach nur theilweise befriedigt, auch auf die Anfang Juli herausgegebenen neuen Sommermuster gehen die Aufträge im Allgemeinen langsamer als sonst ein; doch ist die Hoffnung berechtigt, daß, wie in den Vorjahren, auch diesmal der Oktober das Hauptgeschäft bringen und den bisherigen Ausfall ausgleichen werde.

Der geschilderten Lage des Geschäfts Rechnung tragend, haben sich die meisten Fabrikanten auf die Fertigstellung der ihnen übertragenen Saisonaufträge beschränkt und nur wenig auf Lager gearbeitet, so daß der Leipziger Michaelismesse von hier noch weniger Waare als in den letzten Jahren zugeführt wurde; aber selbst dieses geringe Quantum konnte nur theilweise untergebracht werden, da die Gebote der Käufer zu niedrige waren.

Wie das Inlandgeschäft, so blieb in dem abgelaufenen Quartal auch das Exportgeschäft auffallend ruhig; der Norden, die Niederlande und die Schweiz kauften annähernd das gewöhnliche Quantum, der Orient und China sandten einige Aufträge, während aus Süd- und Mittelamerika die erwarteten größeren Bestellungen bis jetzt ausgeblieben sind.

Im Gegensatz zu dem sonst ruhigen Geschäftsgange hielt sich die Nachfrage nach Damenartikeln, besonders nach Regenmäntelstoffen, sowohl in den guten als den geringeren Qualitäten bis in die letzten Wochen hinein andauernd rege, doch werden auch hier ungenügende Preise verzeichnet.

Königsberg i. Pr., Mitte Oktober.

Das Getreidegeschäft während des abgelaufenen Quartals darf im Vergleich zu früheren Jahren als ein überaus lebhaftes bezeichnet werden.

Nach dem amtlichen Ausweis des hiesigen Wiegeamtes wurden im 3. Quartal d. J.

vom Inland	26 865 t
„ Ausland	73 134 t
zusammen	99 999 t

Getreide aller Art aufgewogen, gegen

33 083 t	vom Inland und
54 850 t	„ Ausland,
zusammen 87 933 t	

im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Das Ausfuhrgeschäft gestaltete sich den Zufuhren entsprechend recht lebhaft: es wurden nach dem amtlichen Ausweise im dritten Quartal verladen: 116 517 t gegen 81 476 t im dritten Quartal des Vorjahres.

Das Spiritusgeschäft bewegte sich in engen Grenzen. Die Zufuhr, welche 1 175 000 Liter betrug und somit die des gleichen Zeitraumes im Vorjahre von 1 100 000 Liter nur um ein Weniges überflügelte, genügte für den laufenden Bedarf vollkommen, so daß zeitweiser Waarenmangel, wie er sonst während der Sommermonate hier einzutreten pflegte, thatsächlich nicht vorgekommen ist. Die Preise, welche im Juli den niedrigsten Stand von 49 Mark für kontingentirte und 30 Mark für unkontingentirte Waare während des abgelaufenen Quartals einnahmen, erfuhren unter geringen Schwankungen eine allmähliche Aufbesserung, bis sie gegen Mitte September den höchsten Stand von $56\frac{3}{4}$ bezw. $35\frac{3}{4}$ Mark erreicht hatten.

Am Schluß des Quartals waren dieselben wieder auf 54 bezw. 34 Mark zurückgegangen.

Im Termingeschäft zeigte sich zunächst große Kauflust. Die Brennereibesitzer waren jedoch mit ganz geringen Ausnahmen zu festen Abschlüssen nicht zu bewegen, so daß ein nennenswerthes Geschäft sich nicht entwickeln konnte, und als sich späterhin herausstellte, daß die Aussichten für das Ergebniß der Ernte entschieden günstiger waren, als man angenommen, auch die alten Bestände an den Stapelplätzen sich als noch recht belangreiche erwiesen, schwand die Kauflust mehr und mehr, so daß die Tendenz am Schluß recht matt war.

Im Spritgeschäft ist die Rektifikationsprämie durch die große Konkurrenz noch weiter gedrückt worden. Der Verkehr beschränkte sich nur auf den Absatz im Inland, da Anregung zur Ausfuhr nicht vorhanden war.

Im Flachsgeschäft waren die Umsätze seit Juni, in welchem Monat sämmtliche hiesigen Lager bei steigenden Preisen fast vollständig geräumt wurden, von geringem Umfang, da es an Waare mangelte, andererseits aber auch bei den Spinnern wenig Bedarf vorhanden zu sein schien. Die Berichte über die neue Ernte in Rußland lauten im Allgemeinen günstig.

Auf die Belebung des Hanfgeschäfts wirkten einerseits die Unsicherheit hinsichtlich des Rubelkurses, andererseits die allgemeine Kaufunlust des Auslandes lähmend ein und verhinderten fast jede größere Transaktion während des verflossenen Quartals.

Die Preise blieben ziemlich unverändert.

Die Zufuhr von Rundhölzern aus Rußland war nicht so bedeutend, als man nach den Berichten über den Wintereinschlag daselbst erwarten zu können glaubte, sie belief sich nur auf etwa 6000 Schock von 378 Faden Fichten- und Tannenrundholz, während mindestens 7500 Schock angekündigt waren.

Die Preise blieben zunächst in Erwartung der größeren Zufuhr unverändert und besserten sich erst gegen Ende des Quartals, als nach den Berichten über den niedrigen Wasserstand der Russischen Flüsse, welcher den ferneren Transport der Hölzer unmöglich machte, das Ausbleiben der angemeldeten weiteren Zufuhren sicher schien.

Die Preiserhöhung betrug 50 bis 75 Mark für das Schock.

Das Geschäft in geschnittener Waare war äußerst lebhaft und dürfte für die Schneidemühlenbesitzer hier und in der Provinz auch ein sehr lohnendes gewesen sein, soweit dieselben nicht in früher Jahreszeit auf Cif-Verkäufe nach in- und ausländischen Hafenplätzen eingegangen waren, ohne sich gleichzeitig hinsichtlich der Schiffsfrachten, welche seit vorigem Herbst bis heute beständig gestiegen sind, durch Abschlüsse mit den Rhedern zu decken. Am härtesten wurden dadurch die Ablader von Grubenhölzern nach Englischen und Schottischen Häfen betroffen, welche theilweise ihren Verträgen nur unter Verlust des ganzen Holzes gerecht werden konnten, da der Verkaufspreis zu-

weilen kaum die Fracht deckte. Dieselbe stieg nämlich hierfür von 7 Schilling für das Engl. Load (50 Kubikfuß) im vorigen Sommer bis auf 19 bis 20 Schilling in dieser Saison, während beim Verkaufspreise eine Fracht von etwa 10 Schilling in Betracht gezogen war.

Das hiesige Platzgeschäft war in Folge der überaus regen Bauthätigkeit recht lebhaft und durchaus befriedigend.

Im Brennholzgeschäft war die Zufuhr im Vergleich zu früheren Jahren wenig belangreich, und die Preise sind daher stetig, namentlich für weiches Holz, gestiegen. Auch harte Hölzer sind knapp und theuer.

In Kolonialwaaren war das Geschäft während der letzten beiden Monate überaus lebhaft, und es zeigte sich nach allen Richtungen ein sehr reger Bedarf.

In Zucker machte sich in den Monaten August und September Mangel an Waare geltend, und die Preise wurden in Folge dessen für Brote sowie auch gemahlene Waare nach und nach um etwa 1 Mark für den Centner erhöht.

Die Raffinerien hatten ihre gesammten Bestände geräumt, um vor Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes am 1. August von allen Fabrikaten alter Ernte befreit zu sein.

Fertige Waare diesjähriger Rübenernte war bis Ende September noch nicht auf den Markt gekommen.

Posen, Mitte Oktober.

Das Spiritus- und Spritgeschäft blieb im abgelaufenen Vierteljahr fast ganz ohne Leben und beschränkte sich lediglich auf den einheimischen Konsum. Der Export von Sprit ist durch neue Zollverhältnisse in den bisherigen Absatzländern nahezu unmöglich geworden. Unter dem Stocken des Spritexports hat das Böttchereigewerbe erheblich gelitten. Einige Böttchereien haben den Betrieb ganz eingestellt, und die großen Böttchereien der Spritfabriken beschränken sich auf die Beschäftigung einer ganz geringen Zahl von Arbeitern.

Das Holzgeschäft hatte einen lebhaften Aufschwung und eine größere Ausdehnung genommen. Mit steigenden Preisen ging rege Nachfrage Hand in Hand, so daß die Vorräthe an den Schneidemühlen wie auch an den Lagerplätzen leicht geräumt wurden und kaum Bestände in erster Hand zurückgeblieben sind. Auf hiesigen Holzplätzen war das Geschäft ebenfalls lebhaft; die Vorräthe wurden durch öffentliche Bauten stark gelichtet.

Ueber die Aussichten im Zuckergeschäft läßt sich zur Zeit noch kein Urtheil abgeben.

Danzig, Mitte Oktober.

Der Getreide-Export während des abgelaufenen Quartals bestand aus

43 600 t	Weizen,
7 600 t	Roggen,
6 400 t	Gerste,
2 400 t	Erbsen,
1 300 t	Bohnen,
2 100 t	Rübsen,
400 t	verschiedene Gattungen,
zusammen 63 800 t	

gegen 21 500 t im gleichen Zeitraume des Vorjahres.

Im Holzgeschäft konnten, obgleich sich an den auswärtigen Absatzmärkten guter Begehr zeigte und höhere Preise bewilligt wurden, in Folge der erheblichen Steigerung der Schiffsfrachten doch nur wenige neue Verkäufe bewerkstelligt werden.

Fichtene Balken in besonders starken und langen Dimensionen hatten guten Absatz nach England, während Hölzer von gewöhnlichen Dimensionen weniger begehrt waren. Auch für fichtene Mauerlatten trat nach längerer Pause England wieder als Käufer auf, und es kamen mehrere Abschlüsse dahin zu Stande. Außerdem gingen mehrere Ladungen nach Dänemark, Belgien und Deutschen Nordseehäfen. Für fichtene Schnitthölzer bestand Nachfrage, mit Ausnahme von Deckdielen, für welche Aufträge fehlten.

Der geringe Bestand von tannenen Balken konnte mit Nutzen nach England abgesetzt werden.

Von eichenen Plançons waren die Zufuhren ganz bedeutend.

Eichene Bretter wurden in größeren Partien nach Frankreich verladen.

Für eichene Stäbe hat sich der Markt in England gebessert.

Halbrunde eichene Schwellen waren bei kleiner Zufuhr steigend im Preise und sehr begehrt.

Eichene Plattschwellen in Dimensionen für inländische Bahnen begegneten gleichfalls guter Nachfrage.

Während des abgelaufenen Quartals dürften die wenig belangreichen Bestände der Zuckerfabriken zu befriedigenden Preisen geräumt worden sein. Auch gegenwärtig sind die Preise für verfügbare Waare recht fest, wogegen Lieferungswaare auf spätere Termine erheblich niedriger notirt wird.

Für die bevorstehende Campagne haben die Fabriken durchweg höhere Rübenpreise bewilligt, und es sind in Folge dessen größere Ackerflächen mit Rüben bebaut worden. Durch die späte Saatbestellung im Frühjahr und die während des ganzen Sommers herrschende, äußerst ungünstige, naßkalte Witterung wurde die Entwickelung der Rüben sehr zurückgehalten. Nach verschiedenen Probeentnahmen und Untersuchungen darf nur auf einen kleinen Ernteertrag bei ungenügendem Zuckergehalt gerechnet werden.

Die Ausfuhr von inländischem Rohzucker ab Neufahrwasser betrug während des Betriebsjahres

	1. August 1887/88. Ctr.	1. August 1886/87. Ctr.
nach Großbritannien	867 880	1 157 984
„ den Niederlanden	200 726	394 344
„ Dänemark und Schweden	61 188	91 756
„ Amerika	—	5 600
„ Hamburg	87 946	56 890
an inländische Raffinerien	47 884	55 300
zusammen	1 265 624	1 761 874

Die sehr niedrigen Kohlenpreise zu Anfang des Quartals, welche auf billigen Seefrachten beruhten, ermöglichten ein lebhaftes Importgeschäft. Als jedoch von Mitte August ab die Frachten zu steigen begannen und sich die Preise um etwa 2 Pfd. Sterl. für das Keel erhöhten, ließ das Geschäft nach.

Die ersten Zufuhren von neuen Schottischen Heringen trafen hier Ende Juli ein und fanden leichten Absatz, da die alten Lager geräumt waren. Auch die späteren Zufuhren, welche in Folge des wenig ergiebigen diesjährigen Fanges nur spärlich herankamen, waren zu steigenden Preisen gut unterzubringen.

Die Zufuhr während des letzten Quartals bestand aus 43 000 Tonnen gegen 79 000 Tonnen im gleichen Zeitraume des Vorjahres.

Spedition. In Folge der Preissteigerung der Russischen Valuta erfuhr der Verkehr mit dem Russischen Hinterlande eine erhebliche Zunahme. Die Verladungen von Massengütern wurden jedoch durch den Mangel an Schiffsräumen und die damit verknüpfte Steigerung der Seefrachten sehr erschwert. Der im verflossenen Jahre in Aufnahme gekommene Export von Mehl nach den Nordseehäfen litt besonders unter diesen Verhältnissen.

Die Frachtenbesserung hat weitere Fortschritte gemacht und fast allerwärts findet sich lohnende Beschäftigung für Dampf- und Segelschiffe. Dampfer erhielten für 500 Pfd. Weizen nach London 2 Schill. 4½ Pce., Hull 2 Schill. 3 Pce., Leith 2 Schill. 3 Pce., nach den Häfen der Irländischen Ostküste 3 Schill. 3 Pce., Rotterdam und Antwerpen 2 Schill. 4½ Pce., ferner für die Tonne Zucker nach London und Amsterdam 11 Schill.

Für Segelschiffe stellte sich die Fracht für das Load Fichtenholz nach London auf 17 Schill., Grimsby 13 Schill., Hull 14 Schill., Kohlenhäfen der Englischen Ostküste 13 Schill. 6 Pce., Cardiff 14 Schill. und für die Französische Last Fichtenholz auf 33½ Franken und 15 pCt.

Auch Rückfrachten stiegen von 4 Schill. auf 5 Schill. 6 Pce. für die Tonne Kohlen von der Großbritannischen Ostküste hierher und für Petroleum von den Vereinigten Staaten von Amerika nach der Ostsee wurden 4 Schill. bis 5 Schill. 3 Pce. und 15 pCt. für 40 Gallonen bezahlt.

Der Schiffsverkehr in unserm Hafen umfaßte im abgelaufenen Quartal in

eingehend .... 634 und
ausgehend .... 619 Schiffe.

Flensburg, Mitte Oktober.

Die Handelsverhältnisse in hiesiger Gegend haben während des abgelaufenen Quartals eine günstige Wendung genommen.

Im Rhedereigeschäft hielt die Besserung der Frachten an. Da noch fortwährend große Nachfrage nach Dampferräumte für Holz von den Russischen und Finnischen Häfen, sowie vom Botten nach den Nordseehäfen herrschte, wurden für diese Fahrt recht gute Raten bewilligt, und in Folge dessen ließen viele Rheder ihre Boote stets in Ballast zurückgehen, um jene guten Frachten möglichst auszunutzen. Dieses hatte zur Folge, daß die Schiffe für den Kohlentransport knapper wurden und eine stärkere Frage dafür sich geltend machte, wodurch die Befrachter gezwungen wurden, höhere Kohlenfrachten anzulegen. Es wurden auch Dampfer in Zeitcharter für die Kohlenfahrt gedungen, um die geschlossenen Kohlenkontrakte zur Ausführung zu bringen.

Getreidefrachten waren im Ganzen ebenfalls recht fest, im letzten Monat übte jedoch der hohe Rubelkurs einen ungünstigen Einfluß auf das Getreidegeschäft aus, so daß Russische Zufuhren in den Ausfuhrhäfen schließlich nur in geringerem Maße eintrafen.

Segelschiffe hatten in den letzten Monaten genügende Beschäftigung sowohl in der Getreide- als auch in der Holz- und Kohlenfahrt und konnten dabei sehr annehmbare Raten erzielen. Besonders waren die Holzfrachten vom Botten in den ersten beiden Monaten sehr lebhaft zu hohen Raten, wie solche in vielen Jahren nicht vorgekommen sind. Dieselben sind im letzten Monat aber wieder etwas zurückgegangen, da die meisten Ladungen vergriffen sind und Schiffe jetzt reichlicher angeboten werden.

Petroleumfrachten von Amerika behaupteten eine sehr feste Tendenz, und es wurden auch darin recht lohnende Abschlüsse erzielt.

Der Absatz von Kartoffelspiritus, sowohl für den inländischen Konsum wie auch zum Export, war während des dritten Quartals nicht sehr belangreich. Die Preise behaupteten sich und erfuhren in der zweiten Hälfte des Quartals eine Steigerung von 2 bis 3 Mark, die indessen zum Schluß wieder verloren ging.

Die hiesigen Brennereien konnten bei ziemlich gutem Absatz die Preise für Kornspiritus zum Konsum um 2 Mark, auf 108 Mark, steigern; in Hamburg verfolgten die Notirungen für Kornspiritus gleichfalls eine steigende Richtung zum Nutzen unserer Brenner, welche nicht unerhebliche Quantitäten dorthin absetzten. Der hierbei erzielte höhere Preis stand jedoch in keinem Verhältniß zu der bedeutenden Steigerung der Getreidepreise, welcher die Notirungen für Spiritus nicht zu folgen vermochten.

Im Reishandel hielt die im vorigen Quartal herrschende Geschäftslosigkeit anfangs bei rückgängiger Preisbewegung an. Gegen Ende des Juli zeigte sich jedoch eine zuerst nur schwache Kauflust, welche — angesichts lebhaft steigender Rohreispreise — einer großen Zurückhaltung auf Seiten der Müller begegnete. Bei zunehmender Nachfrage entwickelte sich dann aber von Mitte des August ab ein recht lebhaftes Geschäft in geringen und mittleren Qualitäten bei steigenden Preisen, welche allerdings noch nicht unbeträchtlich im Verhältniß hinter den für Rohreis bezahlten Preisen zurückblieben. Für die genannten Sorten ist eine Wertherhöhung um etwa ½ bis ¾ Mark für den Centner zu verzeichnen. Der Begehr für bessere Qualitäten blieb sehr schwach, und feine Tafelwaare war nach wie fast ganz unverkäuflich.

Die hiesige Reismühle bezog in zwei Schiffsladungen von Arracan und Bassein 29 180 Ballen Rohreis und versandte bezw. verkaufte hier am Platz 20 827 Ballen Reis, Reisgries und Reismehl.

Die Zufuhr an Kohlen aus Schottland und England war im abgelaufenen Quartal eine größere als in derselben Periode der Vorjahre, schon um deswillen, weil die Frachtraten fortwährend stiegen, und zwar von 5 Schill. bis 5 Schill. 1½ Pence für das Ton zu Anfang Juli bis auf 6 Schill. 3 Pence bis 6 Schill. 6 Pence Ende September. Der Bedarf während des Quartals war ein recht guter; Ziegeleien und Fabriken befanden sich in lebhaftem Betriebe, und die Nachfrage von den Nachbarstädten — selbst von denen an Häfen belegenen — war eine stärkere, weil sich von Segelschiffräumte nicht genügend Angebot zeigte.

Die Preise in England sind etwas gestiegen; einige Kohlensorten sind öfter nicht zu haben gewesen, Koks fast gar nicht.

Stolp, Mitte Oktober.

Der Spiritushandel ließ in dem abgelaufenen Vierteljahr die sonst um diese Zeit gewohnte rege Thätigkeit vermissen. Der eingeschränkte Konsum, vollständig ruhende Ausfuhr und mangelnde Spekulationsfrage erzeugten eine vollständige Geschäftsstille, bei welcher die an sich schon niedrigen Preise immer mehr nachgaben und fast den niedrigsten Stand der Wintermonate erreichten. Die Lager verminderten sich, trotz des gegen frühere Jahre um mehr als einen Monat späteren Beginnes der neuen Campagne, nur unwesentlich. Der sonst so bedeutende Absatz unseres Platzes nach Königsberg während der Sommermonate beschränkte sich auf weniger als die Hälfte, und wenn auch nach Stettin einige Dampferladungen gingen, und Kopenhagen ein kleines Quantum bezog, so gehen wir doch mit einem hier nie gekannten großen Lager, welches etwa 2½ bis 3 Millionen Liter betragen dürfte, in die neue Campagne.

Der Holzhandel bot im verflossenen Vierteljahr ein ziemlich befriedigendes Bild; besonders der Abzug von Brettern neuen Einschnittes war ein bedeutender, so daß die Lager zum großen Theil geräumt wurden. Für geringe und besäumte kieferne Bretter herrschte zu etwas gebesserten Preisen guter Begehr, Stammwaare in Mittelqualität wurde 10 bis 20 Pfennig für den Kubikfuß höher als im Vorjahre bezahlt, und erstklassige Stammwaare konnte leicht zu guten Preisen untergebracht werden. Für geringere Bretter stehen die Preise noch immer in keinem rechten Verhältniß zu den hohen Einkaufspreisen der Rohhölzer, so daß der Einschnitt für die genannten Qualitäten als wenig gewinnbringend bezeichnet werden muß.

Auch für Brennhölzer stellte sich das Geschäft befriedigender als zu Beginn dieses Jahres, und die Ausfuhr von Stolpmünde war eine recht befriedigende.

In dem ungünstigen Geschäftsgang der Papierfabrikation ist eine Wendung zum Besseren nicht eingetreten. Die Papierpreise sind vielmehr fortwährend im Fallen geblieben, während die Preise der Rohmaterialien eher Neigung zum Steigen hatten.

Dagegen ist die Lage der Cellulosefabrikation eine günstigere; es fand bei guter Nachfrage ein regelmäßiges Geschäft zu lohnenden Preisen statt, da außer den festen Lieferungen an inländische Papierfabriken, nach England und Amerika ausgeführt wurde.

Tilsit, Mitte Oktober.

Das Mühlengeschäft des verflossenen Quartals war im Vergleich zu demselben Zeitabschnitt früherer Jahre ein ziemlich belangreiches zu nennen. Die Preise für die fertigen Mühlenfabrikate konnten jedoch mit den vorzugsweise für Roggen fortwährend steigenden Notirungen nicht gleichen Schritt halten. Der Absatz erstreckte sich hauptsächlich auf die tiefere Niederung, welche in Folge der Ungunst der Witterung die Ernte noch weiter hinauszuschieben gezwungen war, als die höher gelegenen Kreise. Kleie und Futtermehl waren zu Anfang des Vierteljahres zu bisherigen Preisen geräumt, die Nachfrage in diesen Artikeln ließ später jedoch, wie immer um diese Jahreszeit, nach; trotzdem sind die dafür bewilligten Preise eher gestiegen als gefallen.

Im Holzgeschäft war wie alljährlich in den Sommermonaten, so auch in dem abgelaufenen Quartal die Hauptthätigkeit des Holzhändlers auf den Einkauf von Rundhölzern gerichtet. Die Russischen Verkäufer hielten im Juli ihre Forderungen für Rundholz zwar hoch, in Anbetracht der in Aussicht stehenden großen diesjährigen Abkunft, jedoch kamen sie den hiesigen Käufern mit einer Ermäßigung derselben entgegen, und nur für besonders schwere oder feine Hölzer wurden daher die anfänglich geforderten Preise bewilligt. Schwache, untergeordnete Hölzer blieben fast ganz vernachlässigt und standen Wochen, ja Monate lang unbeachtet und unverkauft.

Schon gleich bei Beginn des hiesigen Holzgeschäftes hatten die Russischen Verkäufer behauptet, daß die ganze Abkunft in diesem Jahre unmöglich hier eintreffen könnte, weil die kleinen Nebenflüsse in Rußland nur einen sehr geringen Wasserstand aufzuweisen hätten und theilweise sogar eingetrocknet wären; Niemand wollte indessen in Anbetracht des überaus regenreichen Sommers diesen Behauptungen Glauben schenken. Nach und nach stellte es sich aber heraus, wie sehr dieselben auf Wahrheit beruhten; die Käufer wurden bald nachsichtiger in ihren Qualitätsansprüchen, und Anfang September war fast Alles, was an Holz hierher zum Markt gelangt war, zu Preisen verkauft, auf deren Erzielung die Verkäufer selbst nicht einmal gehofft hatten. Auch der unerwartet hohe Kursstand der Russischen Valuta trug wesentlich dazu bei, daß die Verkäufer ihre Forderungen immer mehr steigerten, und so kommt es, daß selbst jetzt noch sehr viele hiesige und in unserer Nähe gelegene Schneidemühlen ihren Bedarf erst zum geringsten Theil gedeckt haben. Starke Tannen blieben von Anfang an sehr stark begehrt und wurden leicht zum Preise von 1050 bis 1100 Mark für das Schock von 378 Faden verkauft, später wurden dafür sogar 1150 bis 1200 Mark und für vereinzelte Partieen noch eine Kleinigkeit mehr bewilligt. Gute Fichten erzielten anfangs 1100 bis 1200 Mark, und mehrere besonders gute Partieen wurden mit 1400 Mark und darüber bezahlt. Den Hauptbestandtheil der diesjährigen Abkunft bildeten indessen Fichten mittlerer und untergeordneter Qualität, und gerade für diese erfolgte die größte Preissteigerung. Während dieselben anfänglich mit 950 bis 1000 Mark für das Schock bezahlt wurden, konnten später sehr leicht 1050 bis 1150 Mark dafür erzielt werden, und die augenblicklichen Forderungen der Verkäufer für solche bewegen sich zwischen 1200 und 1300 Mark.

Ebenso wie nach Rundhölzern war im Laufe des Quartals auch die Nachfrage nach geschnittener Waare andauernd eine recht rege und konnte aus Mangel an Transportmitteln und in Anbetracht der fortwährend steigenden Frachten nicht einmal vollkommen befriedigt werden. Eine Besserung der Preise für Schnittwaare ist zwar eingetreten, doch wurde dieselbe zum größten Theil durch die hohen Frachten wieder ausgeglichen.

Mittelst der Eisenbahn wurden im verflossenen Vierteljahre etwa 600 Waggons Bau- und Nutzholz gegen etwa 470 Waggons in demselben Zeitraum des Vorjahres verladen.

Thorn, Mitte Oktober.

Der Verkehr in Futtersurrogaten, Kleie und Oelkuchen, hat im abgelaufenen Vierteljahre einen außergewöhnlichen Aufschwung genommen, so daß trotz anhaltender Preissteigerung Waare nicht genügend beschafft werden konnte. Dieselbe kam zeitweilig in großen Mengen auch aus Rußland und Polen preiswerth an den Markt.

Für die Zuckerfabriken war die letzte Campagne eine im Allgemeinen befriedigende.

Im Holzhandel wirkte im August, nachdem der Absatz bis dahin ein ziemlich lebhafter gewesen war, der Umstand lähmend auf das weitere Geschäft, daß der Brahnauer Hafen, den alles nach Westen gehende Holz passiren muß, überfüllt war, und außerhalb desselben, ebenfalls zur Verflößung durch den Hafen und Kanal bestimmt, noch große Mengen, des Eingangs in den Hafen harrend, auf der Weichsel standen. Von später noch neu hinzugekommenem Holze war nicht abzusehen, wann es den Hafen erreichen würde, und die geringen Aussichten, dasselbe noch in diesem Jahre an seinen Bestimmungsort bringen zu können, erschwerte das Geschäft. Trotz dieses eingetretenen Hemmnisses wurden die im August und September eingetroffenen Posten zu immerhin noch guten Preisen verkauft. Es dauerte nur verhältnißmäßig lange, bis sich Käufer fanden. Dies waren meist solche, welche die Einkäufe auf Spekulation für das nächste Jahr ausführten. In Rußland steht nämlich die Veröffentlichung eines Forstgesetzes bevor, welches der Waldausnutzung sehr enge Schranken zu ziehen bestimmt ist und das eine ganz beträchtliche Verminderung der Holzausfuhr zur Folge haben dürfte.

Die Preise für die einzelnen Holzsorten erhielten sich zwar auf der im Frühjahr innegehabten Höhe, doch bedeuten dieselben in Anbetracht der starken Kurssteigerung der Russischen Valuta für die Importeure dennoch einen Rückgang.

Crefeld, Mitte Oktober.

In **Rohseide** zeigte sich im Monat Juli bei der Fabrikation ziemlich viel Unternehmungslust für Lieferungsgeschäfte. Es kamen manche Abschlüsse zu damaligen vollen Tagespreisen zu Stande, namentlich in Greges, deren Preise dadurch noch besonders gehalten wurden, daß von Amerika ziemlich starke Aufträge nach Italien gegeben wurden. Dieselben gewährten vielen Spinnern für die nächsten Monate so viel Beschäftigung, daß sie nicht genöthigt waren, anderwärts Absatz durch niedrigere Preise zu erzwingen. Später machte sich eine Abschwächung der Preise bemerkbar, die je nach den verschiedenen Artikeln und Qualitäten der Rohseide 4 bis 8 pCt. betragen dürfte.

Die im August nach Europa gelangten Nachrichten von einem Ausfall der Seidenernte Chinas und Japans vermochten weder nennenswerthe Preisaufbesserungen für Asiatische Provenienzen herbeizuführen, noch übten dieselben eine Belebung des Geschäfts in Europäischen Seiden aus.

Bei der hiesigen Seidentrocknungsanstalt wurden konditionirt:

im dritten Quartal 1888	125 179 kg.
„ „ „ 1887	130 893 „
mithin 1888 weniger....	5 714 kg.

Schappe. Der Verbrauch ließ in Folge der Einschränkung der Produktion seitens der Sammet- und Plüschfabriken bedeutend nach, und die schon sehr gedrückten Preise erlitten einen weiteren Rückgang. Derselbe erstreckt sich auf alle Qualitäten, sowohl auf solche, welche für den Handbetrieb, als auch auf diejenigen, welche für den mechanischen Betrieb verwendet werden, und dürfte bis Ende September durchschnittlich 7½ bis 10 pCt. betragen. Eine Ausnahme machte jedoch Bengal-Schappe für hochglänzende Plüsche, welche sogar eine Preisaufbesserung zu verzeichnen hatte.

Zur Verwendung kamen hauptsächlich wohlfeile 200er Schappen für die ganz geringen Plüsche, welche zumeist hergestellt werden. Fast sämmtliche Spinnereien beschäftigten sich nothgedrungen mit diesem Artikel.

Auch der Verbrauch **baumwollener Garne** war sehr gering und beschränkte sich auf einfache Garne für rohgewebte Satins (Elsässer Gespinnste) und die Garne für Kravatten und Schirmstoffe. Die Preise blieben unter diesen Umständen gedrückt; eine Steigerung derjenigen des Rohmaterials im September, welcher die Spinner sofort mit höheren Preisen für die hier zur Verwendung kommenden Garne folgten, blieb ohne Einfluß, so daß das Vierteljahr für die hiesigen Preise der Garne kaum Schwankungen brachte. Ausnahmen bildeten nur diejenigen wenigen Sorten, deren Massenverbrauch durch den schlechten Fabrikgang schnell und stark nachgelassen hat; hierfür fanden Preisherabsetzungen um 1 bis 2 pCt. statt.

Das Geschäft in **Seidenwaaren** ist für die Fabrikanten ein überaus ungünstiges gewesen, welches sich nicht nur quantitativ in der Knappheit und Spärlichkeit ertheilter Aufträge, in der Abnahme von Lagerverkäufen, sondern auch in zu geringen, theilweise unzulänglichen Preisen kennzeichnete. Die Ursache dieses gegen frühere Jahre außergewöhnlichen Rückganges ist eine verschiedene.

Anhaltend kalte und nasse Witterung während der Sommermonate hat den Verbrauch in hellen, farbigen Stoffen vollständig gehemmt und denjenigen in dunkler, schwarzer Waare wesentlich beeinträchtigt. Dies betrifft Kleider-, Besatz- und Kravattenstoffe, weniger die Futterstoffe, deren Absatz kaum nachgelassen hat. Dazu kommt im Bedarf an Kleiderstoffen noch ein wesentlicher Umstand, der sich immer mehr fühlbar machende Mangel an eigentlichen Stapelartikeln. Das Aufkommen derselben wird erschwert durch die zunehmende Beliebtheit feiner Wollstoffe, welche den Verbrauch von Seidenstoff für Kleider einschränken. Zwar liefert die Seidenfabrikation für die wollenen Kleider einigen seidenen Besatz; dazu dienen aber nicht wie früher Stapelartikel, sondern vorzugsweise Phantasiestoffe, welche durch den raschen Wechsel in Form und Farbe den Fabrikanten viele Unannehmlichkeiten und Verluste bereiten. Die Unsicherheit hinsichtlich dieser Modeartikel ist so groß, daß dafür nur äußerst kurze Lieferzeiten bewilligt werden, deren geringste Ueberschreitung dem Fabrikanten erhebliche Rabatte oder Annahmeverweigerungen auferlegt.

Auch das Geschäft in eigentlichen seidenen Kleiderstoffen, in welchen Crefeld übrigens nach und nach namentlich die Lyoner Fabrikation, natürlich nur für den Deutschen Markt, verdrängt hat, bewegt sich größtentheils in den vorerwähnten Phantasieartikeln und hat mit den gleichen, oben geschilderten Schwierigkeiten zu kämpfen.

Einen ständigen Artikel hat die Fabrikation allerdings immer noch an den schwarzen, seidenen Kleiderstoffen, jedoch werden gerade diese am meisten bedroht von den erwähnten feinen Wollstoffen.

Früher hatte ein großer Theil der Crefelder Stofffabrikation regelmäßige und große Aufträge für die Putzbranche; in diesem Jahre wurde fast gar nichts in Stoffen dafür bestellt, weil sämmtliche Damenhüte nur mit Band garnirt getragen wurden.

Die Fabrikation façonnirter Kravattenstoffe erhielt auch nicht annähernd so viel Aufträge wie in früheren Jahren. Mit Ungeduld sah man dem Eintreffen der Amerikanischen Aufträge entgegen, die aber dieses Jahr länger als sonst auf sich warten ließen und an Umfang hinter denen früherer Jahre weit zurückblieben.

Der Bedarf beschränkt sich immer mehr auf ganz billige Kravattenstoffe, die in Massen auf mechanischen Stühlen roh hergestellt, dann im Elsaß bedruckt werden und ungefähr den vierten Theil von dem kosten, was hier früher für Durchschnittswaare erzielt wurde.

Das Geschäft in Sonnen- und besonders in Regenschirmstoffen gestaltete sich ziemlich günstig. In Regenschirmstoffen gingen außer den besseren ganzseidenen Qualitäten hauptsächlich halbseidene, aus Baumwolle und Seide gewebte Stoffe. Die Preise waren jedoch in Folge der starken Konkurrenz sehr gedrückt.

Sammet und Plüsch. Die bereits im Jahre 1887 eingetretene erhebliche Stockung in der Sammet- und Plüschfabrikation hat von Anfang dieses Jahres bis zum Schlusse des Monats September angedauert; eine Belebung ist auch für den Rest des Jahres kaum zu erhoffen, da die Mode dem Artikel nicht günstiger geworden ist.

Im verflossenen Quartale wurden fast nur Lagerverkäufe abgeschlossen; Aufträge zur Anfertigung wurden nur in ganz vereinzelten Fällen für bestimmte Qualitäten und Farben gegeben. Façonnirte oder gestreifte Sammete und Plüsche, welche in früheren Jahren in großem Umfange hergestellt wurden, liegen vollständig darnieder, da die heutige Kleidermode keine oder solche Besatzartikel verlangt, zu denen die hier hergestellten Besatzsammete nicht passen. Nur die wohlfeilen Sorten von Plüsch behielten regelmäßigen Verkauf, doch sind die Preise dafür an einem Punkte angekommen, welcher es dem Fabrikanten gleichgültig macht, ob er dazu Aufträge übernimmt oder nicht.

Um einer Anhäufung des Lagers vorzubeugen, mußte mit weiterer Arbeitsbeschränkung vorgegangen werden, indem sowohl Stühle außer Betrieb gesetzt, als auch die Arbeitszeit verringert wurde.

Nach Nordamerika wurden aus dem Crefelder Konsulatsbezirk an Sammetwaaren ausgeführt:

	im dritten Quartal 1888	für 2 186 071 Mark,
dagegen	„ „ „ 1887	„ 3 967 753 „
	mithin 1888 weniger.....	für 1 781 682 Mark.

Rheydt, Mitte Oktober.

Während der **Baumwollmarkt** zu Beginn des abgelaufenen Quartals bei unverminderter Nachfrage einen fast unveränderten Preisstand behielt, begann im Monat August, herbeigeführt durch verzögerte Einbringung der Amerikanischen Baumwollernte und durch ungünstige Berichte über deren Ausfall, eine allgemeine Aufwärtsbewegung der Preise für Amerikanische sowohl als für Indische Baumwolle, so daß das Quartal mit wesentlich erhöhten Preisen abschloß. Trotzdem viele Webereien bei dem schleppenden Geschäftsgang für ihre Erzeugnisse keine Veranlassung zu umfangreichen Garnabschlüssen auf längere Zeit hinaus nahmen, war das **Garngeschäft** doch ein sehr reges, und die Spinnereien blieben in den sonst stilleren Sommermonaten diesmal voll beschäftigt, ohne auf Lager arbeiten zu müssen. Im September gingen Aufträge bei den Spinnern so umfangreich ein, daß dieselben nur unter Ausbedingung längerer Lieferfristen angenommen werden konnten. Die Garnpreise gingen in Folge dessen erheblich in die Höhe und standen am Ende des Quartals ungefähr 4 bis 6 Pfennige höher als bei dessen Beginn.

Die Lage der **Wollgarnspinnerei** war eine weniger befriedigende. Der Einkauf wollener Garne seitens der Webereien halbwollener Waaren blieb auf den allernothwendigsten Bedarf beschränkt, so daß die Spinner nicht im Stande waren, auch nur annähernd einen Theil des Preisaufschlages zu erzielen, den sie für die Rohstoffe anzulegen hatten. Die Preise für letztere verharren in fester Stimmung und sind bei den kürzlich stattgehabten großen Wollauktionen weiter gestiegen.

Die ungünstige Lage der **Webereien von halbwollenen Waaren** hat im abgelaufenen Quartale nicht allein fortgedauert, sondern sich noch wesentlich verschärft. Das regnerische Wetter des Sommers hat auf diese Branche besonders ungünstig eingewirkt, da die sonst während des Sommers gewohnten größeren Nachbestellungen diesmal fast ganz ausgeblieben sind. Unter solchen ungünstigen Umständen war auch ein den erhöhten Baumwollpreisen entsprechender Aufschlag für die Fabrikate nicht zu erzielen, die Weber mußten vielmehr, nur um Beschäftigung zu finden, zu den alten niedrigen Preisen weiter verkaufen, die ihnen einen Nutzen nicht mehr übrig ließen. Ungeachtet verkürzter Arbeitszeit mußte auch noch ein Theil der Stühle still gestellt werden. Am Schlusse des letzten Monats begannen sich die Aussichten etwas günstiger zu gestalten, die Frühjahrsbestellungen fingen an einzulaufen, und der Betrieb konnte in Folge dessen wieder erweitert werden. Eine Aufbesserung der unlohnenden Preise war jedoch auch jetzt noch nicht zu erzielen.

Die Webereien **weißer baumwollener Waaren**, als Barchent, Biber, Flanelle &c., waren besser beschäftigt. Die steigende Tendenz des Baumwollmarktes übte hier eine Anregung zum Einkaufe aus, ohne daß es indessen möglich gewesen wäre, eine Aufbesserung der Preise für die Fabrikate durchzusetzen.

Die **Zeugdruckereien** waren gut beschäftigt, es mußte sogar, um den Andrang von Rohwaare bewältigen zu können, theilweise mit Ueberstunden gearbeitet werden. Auch in dieser Branche wird über wenig gewinnbringende Preise geklagt.

Bei den **Werkzeugmaschinen- und Maschinenfabriken** haben die günstigen Verhältnisse weiter fortgedauert. Die in Angriff genommenen Betriebserweiterungen wurden inzwischen fertiggestellt und es waren alle Betriebe voll beschäftigt. Neue Aufträge zu guten Preisen liegen reichlich vor, und es müssen für dieselben weitgehende Lieferfristen bewilligt werden.

M.-Gladbach, Anfang Oktober.

In der **Baumwollspinnerei** verlief das Geschäft im dritten Quartal d. J. durchaus normal, bis gegen Ende August in Liverpool eine Steigerung der Preise für Rohbaumwolle, hervorgerufen durch die kleinen Vorräthe in Europa und die verspätete Amerikanische Baumwollernte, eintrat. Die Spinnereien sind gegen Schluß des Vierteljahrs auf längere Zeit mit Bestellungen versehen und verkaufen auf Lieferung. Manches Geschäft mußte unterbleiben, weil die Spinner Lieferfristen verlangen, welche die Abnehmer nicht zugestehen können.

Im **Garngeschäft** machte sich ein sehr bedeutender Aufschwung bemerkbar, so daß die Spinnereien nicht nur sehr guten Absatz fanden, sondern auch kaum den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden konnten.

Die Geschäftslage der **Weißwebereien** hat sich nicht geändert. Der Bedarf des inländischen Marktes war andauernd ein belebter, so daß die Webereien auch fernerhin gut beschäftigt bleiben.

Dagegen hatte die **Nesselweberei** noch immer über Ueberproduktion zu klagen, und es wird noch eine geraume Zeit dauern, bis die angehäuften Lager erschöpft sind.

Auch die **Buntweberei** befand sich in keiner günstigen Lage. Im September pflegen für diesen Geschäftszweig die Bestellungen für das Frühjahr einzulaufen. Da aber in Folge des regnerischen Sommers die Lagerbestände fast gar keinen Abgang aufzuweisen haben, so gehen nur wenig Bestellungen ein. Die Lage wurde außerdem noch weiter durch die erhöhten Rohstoffpreise und die vergrößerte Produktion verschlechtert.

Die **Druckereien** waren sehr gut beschäftigt, ebenso die **Maschinenfabriken**, welch letztere noch auf lange Zeit hinaus mit gewinnbringenden Aufträgen versehen sind.

Metz, Mitte Oktober.

Die fiskalischen **Gruben** im Saargebiete befinden sich gegenwärtig in der günstigen Lage, die Verstärkung der Produktion und Vermehrung der Arbeitskräfte in größerem Umfange zur Ausführung bringen zu können. Die Gesammtförderung des letzten Quartals übersteigt diejenige des gleichen Zeitraums des Vorjahres um 6 pCt., und ebenso hat der Absatz eine erhebliche Zunahme erfahren, die namentlich beim Eisenbahnversand zum Ausdruck kommt. Es gelangten im dritten Quartal dieses Jahres 1 026 921 t gegen 924 050 t im entsprechenden Quartale 1887 zur Versendung, während der Kanalabsatz mit 378 478 t dem vorjährigen Quantum ungefähr gleich blieb. In Folge der lebhaften Nachfrage sind mehrere Kohlensorten bereits bis zum Jahresschluß vollständig verkauft, und die Tagespreise der Gruben konnten zum 1. Oktober um durchschnittlich 20 Pfennig für die Tonne erhöht werden.

In der **Eisenindustrie** haben im letzten Quartale weder die Lage des inländischen Marktes noch die Preise der Rohmaterialien und Fertigfabrikate irgend welche Veränderung erfahren. Das Geschäft ist stiller geworden, und die Zurückhaltung der Käufer dauert fort. Die großen Eisenhütten befinden sich jedoch fortgesetzt in voller Thätigkeit und verfügen noch über ausreichende Aufträge zu lohnenden Preisen.

Die **Maschinenfabriken** und **Gießereien** nahmen Theil an der allgemeinen günstigen Geschäftslage in der Eisenindustrie; auch sie sind voll und gut beschäftigt.

Aus der **Glasindustrie**, soweit die Tafelglashütten dabei in Betracht kommen, lauten die Berichte ebenfalls recht günstig. Es

besteht für Fensterglas besonders lebhafte Nachfrage, die in der fast überall herrschenden starken Bauthätigkeit eine Erklärung findet. Dank dieser günstigen Konjunktur war es den Tafelglashütten-Besitzern möglich, bei voller Beschäftigung ihrer Werke die älteren Vorräthe zu räumen und außerdem eine Preissteigerung herbeizuführen.

Die Geschäfte der Flaschenglasindustrie liegen dagegen fast vollständig darnieder. Die Absatz- und Preisverhältnisse gestalteten sich gleich ungünstig, und man sieht sich daher auf verschiedene Hütten zur Einschränkung der Fabrikation gezwungen.

Die Thonwaarenfabriken, zumal diejenigen zur Herstellung sogenannter Saargemünder Platten, stehen in flottem Betriebe; auch die Verkaufspreise lassen wenig zu wünschen übrig.

Für die Porzellan- und Steingutfabriken sollen die Geschäftsresultate hinter den Erwartungen zurückgeblieben sein; doch scheint diesem Umstande in den betheiligten Kreisen nur vorübergehende Bedeutung beigemessen zu werden.

Unter dem Eindrucke der ungünstigen Frühjahrsmesse litt das Geschäft in Trierer Sohlenleder auch im dritten Quartal. Die an den Stapelplätzen lagernden Bestände drückten fortwährend auf den Verkauf, und es trat in Folge dessen die gegen Ende August stets zu erwartende stärkere Nachfrage auf. Auch für die zu den Herbstmessen in Frankfurt a. M. und Leipzig zugeführten Wildsohlleder blieb die sonst für Sommertrocknung übliche Preissteigerung aus. Die früher bevorzugten Wildkuhleder kamen in diesem Jahre in größeren Quantitäten an den Markt, mit Ausnahme der außergewöhnlich schweren und starken Sortimente war der Verkauf aber ein schleppender.

Siegen, Ende Oktober.

Die geschäftlichen Verhältnisse der Siegerländer Eisenerzgruben waren im vergangenen Quartal, sowohl was den Umfang des Betriebes und der Förderung, als auch den Absatz und die Preiserträgnisse anbetrifft, recht günstige zu nennen.

Obgleich die Hohofenwerke des Siegerlandes, um dem Weichen der Roheisenpreise Rechnung zu tragen, auf eine Ermäßigung der Eisenerzpreise hindrängten, so gelang es doch den Gruben, in Folge zunehmenden Absatzes nach Westfalen daran festzuhalten, und nur in vereinzelten Fällen verstand man sich dazu, geringe Preisnachlässe zu bewilligen. Heute vermögen die Eisenerzgruben der Nachfrage kaum zu genügen, und die früheren Preise werden ihnen deshalb gerne gezahlt.

Das Roheisengeschäft nahm im vergangenen Quartale einen weniger günstigen Verlauf, indem, wohl unter der Einwirkung des zu Anfang desselben verringerten Absatzes von Spiegeleisen nach Amerika und der in Folge dessen gesteigerten Produktion von Puddelroheisen, durch gegenseitiges Unterbieten seitens der hiesigen Hohofenwerke die Preise für die letztere Eisensorte von 50 Mark bis auf 44,50 Mark zurückgingen, wohingegen der Rheinisch-Westfälische Roheisenverband, welchem sämmtliche im Niederrheinisch-Westfälischen Bezirk gelegenen Hohofenwerke angehören, die Roheisenpreise nicht ermäßigt hatte. Nachdem in den letzten Wochen wieder belangreiche Aufträge auf Spiegeleisen eingegangen sind, hat sich die Stimmung sogleich gebessert und der Verkehr in Puddelroheisen aufs Neue an Ausdehnung und Lebhaftigkeit gewonnen; die Konsumenten sind darauf bedacht, ihren Bedarf für das letzte Jahresviertel zu decken, so daß ein Theil der Hohofenwerke die Produktion bis Jahresschluß bereits vollständig verkaufen konnte und die Preise wieder bis auf 47 Mark in die Höhe gegangen sind.

Neben dem stärkeren Export von Spiegeleisen nach Amerika hat sich auch im Inlande ein größerer Bedarf bemerkbar gemacht, was eine Besserung und Befestigung der Preise zur Folge hatte. Ebenso erhält sich ein lebhafter und umfangreicher Absatz für Gießereiroheisen, welcher der in letzter Zeit vorhandenen größeren Thätigkeit der Eisengießereien und Maschinenfabriken zugeschrieben wird, denen, gleich den Kesselfabriken, zahlreiche Aufträge lebhafte und zufriedenstellende Beschäftigung bringen. Die Lage der Walzwerke, welche längere Zeit unter recht ungünstigen und großen Schwankungen unterworfenen Preisen zu leiden hatten, ist seit der Einführung des Syndikats für den Verkauf von Feinblechen eine erheblich bessere geworden; unter dem Einfluß desselben haben sich die Preise wesentlich gebessert und befestigt, vor Allem aber ist das Geschäft in diesen Walzwerksfabrikaten selbst ein regelmäßigeres und stetigeres geworden.

Auf der letzten Erzversteigerung am 8. Oktober kamen 437 500 kg Bleierze, 61 150 kg Kupfererze, 10 000 kg Werkblei zum Verkauf, für welche ganz außerordentlich günstige Preise erzielt wurden.

Das Ledergeschäft nahm im vergangenen Vierteljahr einen sehr ruhigen Verlauf und zeigte wenig Veränderungen; erst die letzten Wochen brachten mit dem Eintritt des Herbstgeschäftes einen lebhafteren Verkehr und neue Aufträge für die Gerbereien; die Lederpreise lassen sich jedoch nicht gerade als sehr befriedigend bezeichnen, da sie nur einen geringen Nutzen abwerfen.

Düsseldorf, Mitte Oktober.

In der Eisenindustrie haben im abgelaufenen Vierteljahr diejenigen Werke, welche sich selbst mit Kohlen, Koks und Roheisen versorgten, sehr günstig gearbeitet, während diejenigen, welche diese Rohmaterialien theuer einkaufen mußten, kaum nennenswerthen Gewinn erzielen konnten.

Der Verkehr in heimischen Eisenerzen ist erheblich lebhafter als während der Sommermonate, und der Bedarf so umfangreich, daß die Gruben angestrengt zu arbeiten haben, um denselben befriedigen zu können; die Preise sind daher auch wieder steigend.

In der Walzwerkbranche hat sich die Nachfrage für Roheisen weiter gebessert, die Aufträge mehren sich und nehmen an Umfang zu. Die Verbandspreise sind unverändert geblieben. Besonders lebhaft ist auch das Geschäft in Trägern und in sonstigen Baueisen, die trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit stark begehrt sind, so daß die betreffenden Werke noch lange mit Aufträgen versehen sind.

Die Schienenfabrikation hat im Inlande mit gutem Erfolg gearbeitet, auf Aufträge vom Auslande dagegen verzichten müssen.

In Röhren, Blechen und Maschinen war das Geschäft gut. Es wurde fast überall eine größere Zahl Arbeiter eingestellt, und die Löhnungen waren auf vielen Werken in der Gesammtheit bis 60 pCt. höher als im Vorjahre. Auch in der Drahtindustrie soll sich in den letzten Monaten das Geschäft in Folge ausländischer Aufträge wieder gebessert haben. In einer recht erfreulichen Lage befinden sich die Waggonfabriken; es liegen bei ihnen ganz belangreiche Aufträge vor, welche auf längere Zeit lohnende Beschäftigung bieten.

Auf dem Kohlenmarkt ist eine weitere Belebung des Geschäftes zu verzeichnen; der Absatz hat eine Ausdehnung erreicht, wie fast nie zuvor. Die Kohlenwerthe haben sich in Folge dessen im Laufe des Jahres um 25 bis 50 pCt. erhöht. Die Gewinne des laufenden Jahres werden zwar vielfach noch nicht den Erwartungen entsprechen, da die meisten Zechen ihre Jahresförderungen vorher zu verkaufen

pflegen, um eine gesicherte Arbeitseintheilung zu haben. Die Kohlenverkäufe für Rechnung des nächsten Jahres sind aber fast alle zu guten Preisen abgeschlossen, so daß die Erträgnisse für das Jahr 1889 die hohen Erwartungen voll erfüllen dürften. Zu dem großen Verbrauch an Kohlen trägt nicht allein die Eisenindustrie bei, sondern neben der Zunahme der Bevölkerung ist auch der wachsende Verbrauch für die Kleinindustrie eine nicht zu unterschätzende Beihülfe geworden.

In den Koksanstalten ist die Geschäftslage eine denkbar günstige.

Rheinschifffahrt. Wie schon die ganze diesjährige Schifffahrtszeit hindurch, so hat sich der Wasserstand auch im dritten Jahresviertel auf einer seltenen Höhe gehalten, so daß auch die tiefgehenden Kähne ungehindert die Oberrheinischen Stationen erreichen konnten. Trotz dieses günstigen Wasserstandes war der Schifferaum die ganze Zeit hindurch vollständig in Anspruch genommen. Die Frachten haben sich bis vor Kurzem auf ihrem hohen Stand behauptet und erst in allerletzter Zeit eine Abschwächung erfahren.

Die andauernd gesteigerte Bauthätigkeit übt auf den Holzhandel eine günstige Wirkung aus. Die hier am Platze bestehenden bedeutenden Hobel- und Sägewerke können kaum alle Bestellungen ausführen. In Folge dessen sind die Preise lohnende.

Elberfeld, Ende Oktober.

Der Geschäftsgang in den mechanischen Webereien war im abgelaufenen Vierteljahr ein ziemlich normaler; dieselben hatten hinreichend zu thun, konnten aber bei langsam steigenden Rohstoffpreisen keine Preissteigerung der fertigen Waare durchsetzen.

In der Besatzindustrie ist das Geschäft im Ganzen still gewesen. Für Bänder, Kordel und Litzen bestand geringe Nachfrage, nur in Soutaches ist die Produktion lebhaft; aus diesen werden theils mit der Maschine, theils mit der Hand die Kleider- und Mäntelverzierungen hergestellt, die gegenwärtig von der Mode begünstigt werden. Die Riemengang-Spitzen, welche längere Zeit hindurch ein für Fabrikanten sowohl als für Arbeiter lohnender Artikel waren, sind jetzt vollständig vernachlässigt.

Für Knöpfe, die im Sommer einen kleinen Aufschwung zu erfahren schienen, hat wieder eine große Stockung Platz gegriffen, so daß eine Verkürzung der Arbeitszeit nothwendig geworden ist. Die Mode hat sich fast ganz von den Metallknöpfen abgewandt und begünstigt Perlmutter und Steinnußknöpfe, die hier weniger angefertigt werden.

Die Kleineisenindustrie hat für alle Artikel eine genügende Beschäftigung gehabt und zu stabilen Preisen Absatz finden können, insbesondere war das Geschäft in Holzschrauben, Baubeschlägen, Schaufeln und Spaten belebt bei zufriedenstellenden Preisen, während für Eisen- und Stahldraht, Pflugscharen, Sensen, Schlösser die Preise ermäßigt werden mußten.

Aachen, Mitte Oktober.

In der Tuchfabrikation bot auch das dritte Vierteljahr ein befriedigendes Bild dar. In demselben handelte es sich hauptsächlich um die Ausführung der Aufträge in Winterüberzieherstoffen (Eskimos) und Anzug-Kammgarnen. In beiden Artikeln lagen Bestellungen in hinlänglichem Maße vor. In mittelfeinen und noch etwas geringeren Sorten Eskimo hat unser Platz das Geschäft mehr und mehr an sich gezogen. Nichtsdestoweniger ist für die zweite Hälfte des September eine gewisse Abschwächung des Geschäfts in Eskimo zu verzeichnen; dieselbe erklärt sich daraus, daß bis Mitte dieses Monats ein sehr großer Theil der Aufträge erledigt war und bei dem außergewöhnlich warmen Wetter die Nachbestellungen nur spärlich einliefen. Die Herstellung von Anzug-Kammgarnen hat einen ungeahnten Umfang angenommen, und auch die, für die Kammgarnstoff-Herstellung erforderliche mechanische Weberei zeigt eine ebenmäßige Zunahme. Fast ununterbrochen wächst die Zahl der hier aufgestellten bezw. noch aufzustellenden Maschinenstühle, zu deren Unterbringung beiläufig alle alten Fabrikräume herangezogen worden sind, während außerdem eine Anzahl neuer gebaut wurde bezw. noch im Bau begriffen ist.

Die Verhältnisse im Streichgarngeschäft haben sich, namentlich in der letzten Hälfte des abgelaufenen Quartals, dadurch erheblich verschlechtert, daß die Halbwollen-Industrie des Hauptabnehmers, Gladbach, sehr darniederliegt. Zwar hat Berlin auch in diesem Quartal größere Posten in Mungo-Melangen gekauft, doch zu sehr gedrückten Preisen, auch sind die Umsätze mit Berlin nicht derart, daß sie das Geschäft mit Gladbach ersetzen könnten. Auch die Lohnspinner hatten nach Beendigung der Eskimo-Campagne wenig zu thun; die Lage derselben verschlimmerte sich noch dadurch, daß die Streichgarnspinner vielfach, durch den Mangel an Beschäftigung gezwungen, als Lohnspinner aufgetreten sind.

Das Metallgeschäft hat sich während des dritten Quartals in erfreulicher Weise entwickelt. Blei war anhaltend in starkem Begehr; der Preis konnte sich aber nach mehrfachen Schwankungen im Juli und August erst durch das energische Eingreifen der Spekulation im September merklich erhöhen. Augenblicklich herrscht namentlich in Frankreich Bedarf für prompte Waare, da neue Zufuhren aus Spanien in Folge mangelnder Frachtgelegenheit in letzter Zeit ausgeblieben sind. Die Vorräthe auf den hiesigen Hütten wurden dadurch sehr vermindert. Zink wurde seit Anfang Juli bei gutem Absatz zu stetig steigenden Preisen gehandelt; der Aufschlag beläuft sich für diesen Zeitabschnitt auf etwa 6 bis 7 Mark für 100 kg. Auch Zinkbleche erfreuten sich in Folge großer Bauthätigkeit im ganzen Reiche eines lebhaften Absatzes. Silber schloß sich gleichfalls dem allgemeinen Aufschwung der Metalle an und erreichte gegen Mitte September seinen höchsten Stand in diesem Jahre mit einem Kurse von 131,25 Mark für das Kilogramm.

Der Absatz in Hausbrandkohlen war in den letzten drei Monaten zufriedenstellend, auch war eine Preiserhöhung in einzelnen Sorten durchzuführen.

Die Versendungen der für den Betrieb der Feldbrandziegeleien benöthigten Magerkohlen litten unter dem die Fabrikation der Steine störenden, anhaltend regnerischen Wetter, doch blieb der Preis der Kohle fest.

Auch in Industriekohlen kann bei regem Absatz ein, wenn auch unbedeutender, Preisaufschlag konstatirt werden. Die Nachfrage nach Hohofenkoks blieb bei guten Preisen eine rege.

Die allgemeine Geschäftslage auf dem Gebiete der Eisenindustrie während der letzten drei Monate hat sich gegenüber derjenigen im zweiten Quartal wenig geändert. Der inländische Markt hat seine feste Haltung andauernd bewahrt und zeigt fortgesetzt eine außergewöhnlich große Aufnahmefähigkeit für Eisenfabrikate aller Gattungen. Dagegen ist die Stimmung auf dem Nordamerikanischen Markte noch keine bessere geworden. Die Ausfuhr nach den Südamerikanischen Staaten hat sich während des dritten Quartals vollständig auf der Höhe des zweiten Quartals gehalten, und weitere nicht unbeträchtliche Aufträge für die kommenden Monate sind zum Abschluß gelangt. Die Klagen der Exporteure über die Höhe der Schiffsfrachten von Antwerpen aus bestehen fort; ähnliche Klagen

werden zur Zeit auch betreffs der Schiffsgelegenheiten und Frachten über Hamburg und Bremen laut, so daß zu befürchten steht, daß aus diesen erhöhten Schiffsfrachten unserer gesammten exportirenden Eisenindustrie neue Schwierigkeiten erwachsen werden. Der Verkehr in Roheisen war kein lebhafter, die Haltung der Abnehmer eine abwartende, aber die Preise für alle Gattungen sind fest geblieben; in einzelnen Sorten, z. B. in Siegerländer Puddelroheisen konnte sogar eine kleine Aufbesserung verzeichnet werden.

Die Schienenwerke sowohl wie unsere Stahlhütten sind zur Zeit und auf Monate hinaus reichlich beschäftigt und dürften sich trotz der verhältnißmäßig hohen Roheisenpreise sehr befriedigender Betriebsresultate erfreuen.

Weniger gut sieht es auf dem Gebiete unserer Drahtindustrie aus. Bei den noch immer mangelnden Aufträgen in Stahlwalzdraht für Nordamerika liegt die Unmöglichkeit vor, eine für alle Drahtwerke ausreichende Arbeitsmenge zu beschaffen. Die Drahtwerke haben daher schon seit Monaten ihren Betrieb erheblich einschränken müssen, arbeiten theurer als sonst und haben außerdem mit ungenügenden Verkaufspreisen zu rechnen. Die im November vorigen Jahres gebildete Konvention unter den sämmtlichen Drahtwalzwerken im nordwestlichen Deutschland hat sich als dem Gesammtinteresse nicht förderlich erwiesen und dürfte demnächst wieder aufgelöst werden. Das Geschäft in Grobblechen für Schiffsbauzwecke hat sich erfreulicher gestaltet. Für Schiffsbleche lagen so umfangreiche Aufträge vor, daß die Walzwerke den Anforderungen kaum genügen können.

In Nähnadeln war das Geschäft im letzten Vierteljahr nicht zufriedenstellend. Obgleich gegen Ende desselben die Bestellungen etwas zahlreicher einliefen, arbeitet doch von den hiesigen Fabriken nur eine einzige mit voller Kraft, sechs weitere Fabriken haben ziemlich zu thun, während die sämmtlichen übrigen mehr oder minder schlecht beschäftigt sind. In den Stecknadelfabriken war die Nachfrage nach Vorstecknadeln äußerst gering, während kleine Stecknadeln gut gingen. Die Maschinennadelfabrikation hat sich in den letzten Monaten recht gehoben und die meisten Fabriken sind voll beschäftigt. Namentlich fand in Folge des besseren Rubelkurses nach Rußland ein lebhaftes Geschäft statt.

In der Cigarrenfabrikation war das Geschäft im Allgemeinen nicht so lebhaft wie in den Sommermonaten anderer Jahre. Das Angebot ist bei theilweiser Ueberproduktion ganz massenhaft, und der Wettbewerb um die Kundschaft wird immer größer; in Folge dessen sind die Preise außerordentlich gedrückt, obgleich einzelne Rohtabake — namentlich Sumatra-Deckblatt — eine weitere Steigerung erfahren haben.

Der Begehr in allen chemischen Produkten sowie in Fensterglas war im abgelaufenen Vierteljahr ein sehr reger, so daß alles aufgeboten werden muß, um den Anforderungen zu rechter Zeit entsprechen zu können. Auch die Verhandlungen wegen nächstjähriger Lieferungsverträge verlaufen normal.

Coblenz, Ende Oktober.

Die Geschäftslage der Montanindustrie hat im Verlaufe des letzten Quartals eine wesentliche Veränderung nicht erfahren und kann im Ganzen als eine recht befriedigende bezeichnet werden. Die Nachfrage nach Eisenerzen hat sich ungeschwächt erhalten, und wenn auch die Preise ab und zu einmal etwas weniger fest sind, so bleiben sie doch lohnend. Im Vordergrunde der Nachfrage bleibt Rotheisenstein, doch finden auch die anderen Sorten Absatz, und sogar veraltete, als werthlos betrachtete Lagerbestände haben Abnehmer gefunden.

Die Absatzverhältnisse für Braunstein haben sich, nachdem die Besitzer der Mehrenberger Gruben unter dem Drucke der Kaukasischen Konkurrenz sich zu Preisnachlässen verstanden haben, wieder bemerkenswerth gehoben, so daß zur Zeit diese Gruben wieder in recht lebhaftem Betriebe stehen, und andere daselbst markscheidende Besitzer die Arbeit ebenfalls aufgenommen haben.

Auch für die Blei- und Silberwerke hat sich die ohnehin befriedigende Lage durch Preisbefestigung ihrer Produkte, darunter auch Silber, im Verlaufe des Quartals noch weiter gebessert.

In Phosphorit dauert ein ruhiger Geschäftsgang schon seit längerer Zeit an, und es scheint fast, als ob derselbe sich gegenüber der Konkurrenz des Belgischen und Französischen Minerals, welches Vortheile in der Aufschließung bieten soll, sowie auch der Thomasschlacke nicht mehr zu der Lebhaftigkeit früherer Jahre erheben könne.

Die Kalkwerke stehen ohne Ausnahme in sehr lebhaftem Betriebe, und die durch neu errichtete Werke erzielte Mehrproduktion scheint nur dem gewachsenen Bedarfe zu begegnen.

Auch die Schiefergruben hatten recht guten Absatz zu befriedigenden Preisen und können mit der gehabten Saison zufrieden sein.

Die Nachfrage nach den Fabrikaten der Kirner Lederindustrie ist noch immer eine recht rege geblieben, wenn auch der Gewinn theils durch Vertheuerung der Rohwaare, theils durch den Druck der Konkurrenz auf die Preise ein sehr bescheidener geworden ist. Nach England blieb der Absatz sehr stark, ebenso nach Nord- und Südamerika, während derselbe nach Rußland schwächer geworden ist. Aus Deutschland, Oesterreich, Italien und Spanien war die Nachfrage recht rege und der Absatz dorthin normal. Nach dem Orient dagegen ist der Absatz sehr klein geworden.

Minden, Mitte Oktober.

Der Spiritushandel war während der Monate Juli und August sehr leblos. Der Konsum in Spirituosen ist wesentlich zurückgegangen. Im September folgten den höheren Getreidepreisen auch die Preise für Sprit. Gegen frühere Jahre wird ein erheblich geringeres Quantum Rohspiritus dargestellt; die Nachfrage seitens der Raffinerien wurde eine etwas regere.

In der Tabakfabrikation ist ein andauernd lebhafter Betrieb zu verzeichnen. Der Absatz von Rauchtabak wird von Jahr zu Jahr mehr eingeschränkt, indessen durch vergrößerten Verbrauch von Cigarren ausgeglichen.

Die verhältnißmäßig günstige Lage für Kohlen und Eisen dauert an; die Kohlenzechen haben derart lebhaften Betrieb und Absatz, daß alle nicht frühzeitig erfolgenden Bestellungen von Belang abgelehnt werden, weil die Zechen ihre Produktion für die nächste Zeit bereits verkauft haben. Mit dieser Lage der Verhältnisse geht eine Preissteigerung Hand in Hand.

Die Ziegeleibranche befindet sich in sehr guter Entwickelung. Das Fabrikat findet sofortigen Abgang, und die Preislage hat sich gegen frühere Jahre erheblich gebessert.

Die günstige Lage in der Glasfabrikation hat sich gleichfalls andauernd erwiesen. Insbesondere findet ein erheblicher Export von grünem Hohlglase nach Amerika statt, und die Lager in diesem Artikel sind von keinem sonderlichen Belang. Wenn auch die Preise gegen frühere Jahre gedrückt erscheinen, so ist andererseits wieder die Fabrikation durch Anwendung der sogenannten Wannenöfen derart vorgeschritten, daß die Herstellungskosten ermäßigt worden sind und damit der Fabrikat-Preisunterschied ausgeglichen worden ist.

In der Weserschifffahrt reihte sich der Monat Juli dem Vormonat vortheilhaft an; er zählt nach seinem Ergebniß zu den für

die Schifffahrt recht günstigen Monaten. Der Wasserstand war den ganzen Monat hindurch ein recht günstiger, und die Schiffer konnten denselben bei dem Vorhandensein reichlicher Ladung zu Berg und Thal voll ausnutzen. Es darf aufgeführt werden, daß solche Gütermengen nach beiden Richtungen hin wohl noch nie während eines Julimonats befördert worden sind. Der Segelschifffahrt entsprechend war auch die Dampfschifffahrt überaus lebendig; die Schlepper hatten, trotzdem ihre Zahl in den letzten Jahren wesentlich gestiegen ist, flotte und lohnende Beschäftigung. Bei dem nur allmählich sich verringernden Wasserstande konnte die Schifffahrt auch im Monat August noch recht erfolgreich betrieben werden. Der größere Theil des September brachte jedoch trockene Witterung und demzufolge auch kleinen Wasserstand, so daß meistentheils die Fahrzeuge die Hälfte bis zu einem Drittel ihrer Ladefähigkeit ausnutzen konnten. Dieser Umstand wurde um so empfindlicher für das Transportgeschäft, als reichliche Berg- und Thalladung vorhanden war.

Die Hafeneinrichtungen hiesiger Station sind nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Dampfkrahns nunmehr derart, daß jedem Güterquantum bequem entgegengesehen werden kann und prompte Beförderung von Schiff zu Waggon gesichert ist.

Kiel, Anfang Oktober.

Die anhaltende Nässe der Sommermonate hat die Butterproduktion in nachtheiliger Weise beeinflußt.

Die Qualität zeigte sich weniger haltbar, auch war der Ertrag ein geringerer.

Der Handel nahm einen im Ganzen schleppenden Verlauf, und es fehlte hauptsächlich der Absatz nach England, wo der Markt still und die Preise niedrig waren.

Dagegen kamen von hier aus einige größere Aufträge nach überseeischen Plätzen und nach Spanien zur Ausführung.

Erst im Monat September entwickelte sich namentlich für den inländischen Bedarf ein recht lebhaftes Geschäft; am Schlusse des Quartals machte sich bei höheren Preisen ein Mangel an Feinbutter bemerkbar.

Bei der am hiesigen Platze und in der ganzen Umgegend entwickelten großen Bauthätigkeit hat sich auch für das letzte Quartal das Holzgeschäft sehr lebhaft gestaltet.

Die Aufbesserung der Frachten hat angedauert. Wenn auch das Steigen des Rubelkurses hinsichtlich der Getreidebefrachtungen aus Rußland störend einwirken mußte, so war doch die Nachfrage nach Dampferräume besonders für Holztransporte andauernd so lebhaft, daß die Schiffe in den meisten Richtungen immer gute und zum Theil sehr lohnende Beschäftigung finden konnten.

Am lebhaftesten und nachhaltigsten gestaltete sich die Nachfrage für Holztransporte, welche nicht nur bis in den September hinein anhielt, sondern auch noch eine weitere Erhöhung für die letzten Befrachtungen veranlaßte, wodurch auch die Segelschiffe in die Lage gekommen sind, Fahrten zu vortheilhaften Sätzen abzuschließen.

Die allgemeine Nachfrage nach Dampferräume hat selbstredend auch die Kohlenfrachten beeinflußt und noch am Schlusse des Monats September fortdauernde Steigerung derselben veranlaßt.

Die Kohleneinfuhr seeeinwärts hat im dritten Quartal betragen:

1888	48 528 t,	gegen
1887	38 044 t,	„
1886	26 683 t,	„
1885	31 374 t.	

Das Geschäft hierin wird als zufriedenstellend bezeichnet.

Im Schiffs- und Maschinenbau ist eine wesentliche Besserung zum Durchbruch gekommen; die größeren Etablissements haben auch im abgelaufenen Quartal eine rege Thätigkeit zu lohnenden Preisen entfalten können.

Das Viehgeschäft der Westküste ist nach den so mäßigen Ergebnissen der letzten Jahre ein recht günstiges gewesen.

Der regelmäßige Export nach London begann am 26. Juli, und bis Ende September sind dorthin ausgeführt 6878 Stück Hornvieh und 29 194 Schafe, gegen 1887 4719 Stück Hornvieh und 33 116 Schafe.

Die bis jetzt dort bezahlten Preise haben sich im Durchschnitt für 50 kg Lebendgewicht auf 25 bis 34 Mark für Hornvieh und 28 bis 32 Mark für Schafe gestellt; dieselben werden als recht zufriedenstellend bezeichnet und sind besser als seit Jahren.

Den Husumer Fettviehmärkten sind in der Zeit von Anfang bis Ende September etwa 25 000 Stück Hornvieh und 24 000 Stück Schafe zugeführt worden. Von dem Hornvieh ist der weitaus größte Theil nach den Deutschen Plätzen gegangen, während die Schafe fast ausschließlich für England Verwendung fanden.

Auch die auf dem inländischen Markte erzielten Preise sind durchschnittlich besser als im Vorjahre, bleiben indessen hinter denjenigen der Englischen Märkte zurück.

Memel, Mitte Oktober.

Im abgelaufenen Quartal sind in den hiesigen Hafen eingegangen:

263	Schiffe in Ballast	gegen 183	im Jahre 1887,
3	„ Nothhafen und versegelt	„ 7	„ „ „
175	„ mit Waaren	„ 144	„ „ „

dagegen sind ausgegangen:

12	Schiffe in Ballast	gegen 10	im Jahre 1887,
7	„ Nothhafen und versegelt	„ 9	„ „ „
396	„ mit Waaren	„ 315	„ „ „

Für das Holzgeschäft brachten die abgelaufenen drei Monate eine erfreuliche Besserung des Begehrs und der Verkaufspreise; der Englische Markt, welcher bisher seit Jahren so überaus still verharrt hatte, trat aus der bisher beobachteten Zurückhaltung heraus und zeigte viel Kauflust zur Ergänzung der stark gelichteten Vorräthe zu steigenden Preisen; auch der Deutsche und Niederländische Markt zeigten vermehrten Begehr und schlossen sich der allgemeinen Preissteigerung an. Die volle Ausnutzung der Preissteigerung wurde in vielen Fällen jedoch durch die noch viel erheblichere Steigerung der Seefrachten verhindert.

Fichtene Balken konnten wegen Mangels an Schiffen und hoher Frachten nur schwer abgesetzt werden, doch sind die Lager ziemlich geräumt. Von der neuen Abkunft, welche nicht größer ist, als in den Vorjahren, sind bereits einige Posten verkauft.

Eichene Stäbe wurden in großen Mengen hier eingeführt und drückten deshalb auf den Markt. Die Verladungen fanden wenig lebhaft statt, und die Preise mußten nachgeben. Von der neuen Abkunft ist bisher wenig verkauft.

Fichtene und namentlich tannene Planken waren gut begehrt und konnten vortheilhaft verkauft werden; auch Dielen fanden schlanken Absatz, ebenso gesägte Balken. Die neue Abkunft von fichtenem und tannenem Rundholz, obschon größer als je vorher, wurde angesichts der Vermehrung der Sägemühlen im Stromgebiet der Memel und hier ziemlich schnell verkauft, und die anfangs mäßigen Preise wurden zuletzt erheblich gesteigert, als die bessere Konjunktur in unseren Absatzgebieten zur allgemeinen Geltung und Kenntniß kam

Fichtene Sleepers waren wegen des stetig steigenden Rubelkurses sehr begehrt und stark steigend; die Lagerbestände waren indessen zum großen Theil bereits vorher verkauft.

Die Ausfuhr umfaßte:

Fichtene und tannene Balken und Mauerlatten	13 000	Festmeter,
Sleepers und Schwellen	73 400	"
Planken	6 300	"
Dielen	61 700	"
Bauhölzer	5 300	"
Eichene Stäbe	6 700	"

Das Getreidegeschäft war nicht bedeutend; die zuletzt eintretende bessere Konjunktur konnte wegen Mangels an Vorräthen und Zufuhren nicht ausgenutzt werden.

Die Ausfuhr betrug:

Weizen	700	Doppelcentner,
Roggen	10 400	"
Gerste	2 700	"
Hafer	6 600	"
Erbsen	235	"

Flachs. Das Sommergeschäft konnte sich nur in sehr engen Grenzen bewegen, da die Spinner im Allgemeinen versorgt und die anhaltende Steigerung der Russischen Valuta jede Berechnung verhinderte. Dennoch sind allmählich unbedeutende Zufuhren an den Markt gebracht worden und mit den angesammelten Lagern namentlich von einer größeren Spinnerei, die ihren Bedarf nicht rechtzeitig gedeckt hatte, aufgenommen worden, so daß jetzt kaum noch ein nennenswerther Bestand auf Lager ist. Die Preise waren schwankend.

Die Hechler fanden wohl Absatz für ihren Hechelflachs, jedoch verfügten sie über große Quantitäten Heede, die für den Augenblick unverkäuflich erscheint.

Im abgelaufenen Quartal wurden 317 932 Doppelcentner Englische Kohlen eingeführt, die theils stromwärts, theils mit der Eisenbahn nach der Provinz zur Verladung kamen. Der Uebelstand, daß Stromfahrzeuge knapp und nicht nach Bedarf genügend zu erhalten waren, machte sich in der ganzen Zeit wieder recht fühlbar, so daß ein großer Theil der zur Verladung bestimmten Kohlen auf Lager gehen mußte. Im August und namentlich im September gingen bei dem geringen Angebot von Schiffen die Seefrachten bedeutend in die Höhe, und auch die Kohlenpreise in England und Schottland stiegen, so wurden dementsprechend die hiesigen Verkaufspreise erhöht. Es sind jedoch noch viele Lieferungen zu kleinen Preisen frachtfrei nach der Provinz auszuführen, was jetzt ohne Verlust nicht zu bewerkstelligen ist.

Die Zufuhr von Heringen betrug:

Norwegische Fettheringe	etwa	2000 t
Schottische Heringe	"	4700 t
zusammen	etwa	6700 t

Das zugeführte Quantum Fettheringe besteht hauptsächlich aus vorjähriger Waare, da der neue Fang in Norwegen anfangs eine schwache Ausbeute zeigte und die Preise sich in Folge dessen für unsere Verhältnisse zu hoch stellten. Die Nachfrage war befriedigend, so daß alles geräumt ist.

Landsberg a. W., Mitte Oktober.

Im Spiritushandel fanden im abgelaufenen Vierteljahre geringe Umsätze statt, und die Preise zeigten nur kleine Schwankungen, da das große Lager von etwa 10 Millionen Liter in Berlin sowie die verhältnißmäßig guten Aussichten für die Kartoffelernte eine wesentliche Steigerung derselben verhinderten.

Dem Vernehmen nach wird der größere Theil der Brennereien der hiesigen Gegend in der jetzt beginnenden Brennperiode die Produktion auf das Aeußerste einschränken und vielfach nur das kontingentirte Quantum zu 50 Mark Verbrauchsabgabe brennen, da bei dem jetzigen hohen Preise der Kartoffeln eine größere Ausdehnung der Produktion nicht recht lohnend erscheint.

Im Holzhandel hat auch in den letzten Monaten ein recht lebhaftes Geschäft stattgefunden, und die vorhandenen Lager sind zu theilweise um 5 bis 10 pCt. gegen das Vorjahr erhöhten Preisen fast vollständig geräumt worden, so daß gute Waare zur Zeit schwer zu haben ist.

Unter diesen Umständen fanden die ziemlich bedeutenden Ankünfte von Rundholz raschen Absatz zu steigenden Preisen, und auch auf den zu Ende des Quartals beginnenden Submissions- und Licitationsterminen in den Forsten wurden entsprechend höhere Preise als im Vorjahre erzielt.

Die Sägemühlen waren mit Bauholzschneiden stark beschäftigt, und haben noch auf längere Zeit vollauf zu thun, um die sehr geräumten Lager von Brettern, Bohlen und Kanthölzern wieder zu ergänzen.

Von Brennholz fanden ebenfalls lebhaftere Umsätze statt, so daß die lange Zeit sehr gedrückten Preise dieses Artikels neuerdings wieder etwas besser geworden sind.

In den Maschinenfabriken ist während der verflossenen letzten Monate vielfach mit Ueberstunden gearbeitet worden, da die gewöhnliche Arbeitszeit zur Bewältigung der vorliegenden Aufträge nicht überall ausreichte. Auch für die nächste Zeit liegen Aufträge noch reichlich vor.

Die Tuchfabriken waren ebenfalls gut beschäftigt und hatten, wie gewöhnlich zum Herbste, vermehrten Absatz ihrer Fabrikate zu verzeichnen. Bei den anhaltend niedrigen Preisen derselben dürfte indessen der erzielte Nutzen ein verhältnißmäßig geringer sein.

Sagan, Anfang Oktober.

In der Tuch- und Buckskinbranche liefen die Aufträge im dritten Quartal nicht in dem Maße ein, wie man hoffte. Ein großer Nachtheil entstand auch daraus, daß die Amerikanischen Käufer in diesem Sommer fast gänzlich ausblieben.

Die Fabriken waren in den letzten Monaten mit der Ausführung ihrer Winterbestellungen beschäftigt und gehen jetzt zur Anfertigung der Sommerwaare über. Auf die neuen Sommerkollektionen sind seiner Zeit nur sogenannte Stammaufträge ertheilt worden, während die eigentlichen belangreichen Aufträge noch erwartet werden. Erfreulich ist es, daß man hier bemüht ist, bessere Fabrikate herzustellen, nachdem die Fabrikation in wohlfeilen Stoffen unlohnend geworden ist.

Einige Fabrikanten, deren Hauptartikel schwarze Tuche und Satins bildeten, haben sich im Laufe dieses Jahres auf die Fabrikation einfarbiger feiner Damentuche eingerichtet, welche die Mode für Damenkleider in letzter Saison begünstigte. Dieser Artikel, welcher in Folge Verbesserung der Spinnereien und Webereien jetzt in vorzüglicher Weise hier hergestellt wird, hatte im Frühjahr auch Absatz nach den Vereinigten Staaten von Amerika gefunden, so daß man für den Herbst größere Aufträge von dort erwartete. Dieser Export hat indessen jetzt eine Störung erlitten. Nachrichten aus Amerika stellen jedoch einen lebhaften Verkehr für nächstes Frühjahr in Aussicht, so daß man auf die jetzt hinüber gesandten Muster größere Aufträge in Damentuchen erwartet.

Augsburg, Mitte Oktober.

Die Lage des Geschäfts in der Baumwollindustrie hat sich im Laufe des dritten Quartals fast gar nicht geändert. Die Preise für Garne zeigen ganz geringe Schwankungen, nur ist für feinere Nummern die Lage insofern ungünstiger geworden, als der Rohstoff nicht unbeträchtlich im Preise gestiegen ist. Es sind daher die Qualitäten über Nr. 30 sehr wenig lohnend, während grobe Garne in starker Nachfrage bleiben und besseren Gewinn abwerfen.

In der Weberei bleibt das Geschäft schlecht; wenn in neuester Zeit die Preise für Druckkattune sich etwas befestigt haben, so sind auch diejenigen der betreffenden Garnnummern etwas höher, und der Nutzen bleibt daher ein verschwindender. In Folge dessen suchen die meisten Etablissements ihre Produktion möglichst einzuschränken, doch bleibt die Wirkung eine sehr geringe, da eine Einheitlichkeit des Vorgehens hierin nicht zu erzielen ist.

Im Käsegeschäft hielt der flaue Absatz und geringe Bedarf in Limburger Käse an. Eine vorübergehende Steigerung der Preise auf den Sennereien während des Juli brachte den Großhändlern nur Verluste ein, da im August und September, zur größten Bedarfszeit, die Waare wieder unter dem Einkaufspreis abgegeben werden mußte. Das Rundkäsegeschäft zeigte eine geringe Besserung, da schöne Waare, wenn auch zu gedrückten Preisen, gerne gekauft wurde. Italien machte ganz bedeutende Einkäufe im Allgäu und schaffte auf den Lagern Raum für neue Waare, die jetzt zu sehr mäßigen Preisen auf den Sennereien zu haben ist.

Butter wurde im dritten Quartal gesucht und mit verhältnißmäßig hohen Preisen bezahlt.

Im Holzgeschäft hielt der bisherige lebhafte Geschäftsgang auch im abgelaufenen Quartal an. Die Nachfrage blieb, trotzdem die Bauthätigkeit unter dem anhaltenden Regenwetter gelitten, dauernd bestehen, und die höheren Preise konnten sich behaupten. Die Wassersägen waren unausgesetzt beschäftigt, ohne Vorräthe anzusammeln, nur wirkte die ungünstige Witterung nachtheilig auf den Versand, da die Bretter nicht trocknen konnten und jede Wagenladung gegen normale Zeiten 10 bis 20 Ctr. Uebergewicht ergab. Ebenso gingen Bauholz, Schleifholz und Brennholz bei annehmbaren Preisen immer gut ab.

Leipzig, Mitte Oktober.

Der Bedarf an Leder war im verflossenen Vierteljahr in Folge der nassen Witterung ein recht ansehnlicher. Die Geschäftslage der Lederindustrie ist normal.

In Tuchen brachte uns die Messe größere Lager aus Forst und Spremberg, meist leichtere Waare, die nur zum Theil und zu gedrückten Preisen Absatz fand. Schwere Waare fand bald Käufer. Cottbus, Guben, Aachen und Burtscheid hatten keine verfügbaren Lager. Für die Konfektion wurde viel gekauft.

Das Rauchwaarengeschäft hat sich zufriedenstellend gestaltet. Es sind nicht unerhebliche Umsätze bei steigenden Preisen gemacht worden.

Nordhausen, Mitte Oktober.

Der Geschäftsverkehr in den mechanischen Webereien war in Berücksichtigung der stets sehr ruhig verlaufenden Jahreszeit im abgelaufenen Vierteljahr ein recht befriedigender zu nennen; der Bedarf war immer noch rege genug, um Alles, was die Produktion lieferte, willig aufzunehmen, und ließ nur wenig auf die im Frühjahr stark gelichteten Lager gehen. Wenn trotzdem das Geschäftsergebniß immer noch zu wünschen übrig ließ, so ist dies hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Spinner während der ganzen Zeit stark in Anspruch genommen waren und noch immer keine Zugeständnisse im Preise machten, sondern in einzelnen Fällen sogar weitere Preiserhöhungen durchzusetzen im Stande waren, welche in den Preisen für Webwaaren nur ganz ausnahmsweise zum Ausdruck gebracht werden konnten.

Der Absatz von leinenen und halbleinenen Geweben besserte sich auch im verflossenen Quartal nicht, dagegen waren die Fabriken für Wollenwaaren in Osterode gut beschäftigt.

In der Branntweinfabrikation war die Nachfrage in den Monaten August und September lebhafter, als in der voraufgegangenen Periode, aber der Nutzen bleibt andauernd ein äußerst geringer.

In den Kreisen der Zuckerfabrikanten hatte man sich sehr freudigen Hoffnungen auf ein gutes Geschäft für die neue Campagne hingegeben, da der Preis des Zuckers bei einer Basis von 92 pCt. auf 19,60 Mark gestiegen war, was nach altem Steuersystem einem Preise von 24,50 Mark entspricht. Indessen das wider alles Erwarten frühzeitige Erscheinen neuen Zuckers auf dem Markte ließ die Stimmung und die Preise umschlagen. Der Grund der frühen Zufuhr neuen Zuckers war der, daß von einigen Fabriken die Campagne bereits im September begonnen wurde, um sich die Vortheile, welche das neue Steuergesetz bis zum 1. Oktober gewährte, nicht entgehen zu lassen. Gegenwärtig hat sich auch die Baisse-Spekulation des Zuckermarktes bemächtigt und wirkt nachtheilig auf das sonst gesunde Geschäft ein. Das Ergebniß der durch ungünstiges Sommer- und Herbstwetter sehr verspäteten Ernte läßt sich bis jetzt sowohl in Bezug auf Quantität wie Qualität nicht beurtheilen; daß die Ernte aber quantitativ geringer ausfällt wie die vorjährige, unterliegt schon jetzt keinem Zweifel mehr. In hiesiger Gegend wird dieselbe wohl eine mittlere werden; die Polarisation ist jedoch bis jetzt besser, als man erwartet hatte.

Glogau, Mitte Oktober.

Während zu Beginn des abgelaufenen Quartals das Geschäft in Rüböl recht darnieder lag, trat im Monat August, nachdem man sich allenthalben von der schlechten Rapsernte und der geringen Ergiebigkeit der Frucht überzeugt hatte, eine Aufwärtsbewegung der Preise ein. Die Oelfabriken, welche im August die neue Campagne eröffneten, waren in Folge dessen in der Lage, ihre alten Oelbestände zu günstigen Preisen zu räumen; auch das neue Oel fand gute Verwendung, so daß zum Schluß des Quartals größere Bestände nicht vorhanden waren.

In Rapskuchen hiesigen Fabrikats war der Absatz ein guter. Die Preise gewannen von der allgemeinen Steigerung der Futterartikel.

Die Brennereien hatten schon im Mai und Juni den Betrieb eingestellt, so daß von dieser Seite die Zufuhren fehlten. Da sich der Konsum größtentheils bis zum Beginn der neuen Brennperiode mit Waare versorgt hatte, so fand nur ein sehr geringes Geschäft vom Lager statt. Aber auch die Vorräthe bei Grossisten und Destillateuren haben sich seither in der Provinz stark gelichtet, so daß unter solchen Umständen die neue Campagne mit besseren Aussichten begonnen wird.

Das Geschäft in Kartoffelstärke und -Mehl war während der Monate Juli und August äußerst still. Die Preise nahmen erst Anfang September in Folge der wochenlang anhaltenden ungünstigen nassen Witterung und der dadurch begründeten Befürchtungen für die Kartoffelernte eine Wendung zum Besseren.

Auch der Handel in Kartoffelzucker und -Syrup hat in derselben Zeit eine ähnliche Aufbesserung erfahren.

Das Zuckergeschäft nahm im Monat Juli bei festen, sich allmählich erhöhenden Preisen und starkem Begehr einen lebhaften Verlauf, welcher das ganze Vierteljahr hindurch ungeschwächt anhielt. Die Raffinerien standen während dieses Zeitraumes wegen baulicher Veränderungen, welche von der Steuerbehörde zur Kontrole der neuen Verbrauchssteuer in den Etablissements angeordnet worden waren, meist still. In Folge dessen wurde fertiger Zucker immer knapper und besser bezahlt, und da auch der Export von Rohzucker nach England und Nordamerika sich wesentlich gesteigert hat, so ist man gegenwärtig bei Beginn der neuen Campagne fast ganz ohne alte Lagerbestände.

Der Absatz der Eisenhütten- und Emaillirwerke war im Laufe des verflossenen Quartals ein befriedigender. Die Preise sind jedoch unverändert geblieben, und die Bestrebungen, eine Aufbesserung derselben zu erzielen, hatten wenig Erfolg, obschon die Preise der Rohmaterialien in letzter Zeit wieder in die Höhe gegangen sind.

Für die Zwirnfabrikation verlief das Geschäft in normaler Weise. Wie immer, so zeichnete sich auch im laufenden Jahre das verflossene Quartal durch große Stille aus.

In Jutegarnen sind die Preise seit Juli d. J. rapide gestiegen. Die diesjährige Ernte ist gering ausgefallen und Rohjute in Folge dessen um etwa 80 pCt. seit wenigen Wochen theurer geworden; auch die höheren Frachten von Indien nach Europa und die höheren Wechselkurse haben die Preise nicht unwesentlich beeinflußt. Jutefabrikate sind in demselben Verhältnisse höher bewerthet, und die Juteindustrie arbeitet gegenwärtig wohl ohne Ausnahme mit gutem Nutzen.

Die Flachsgarnspinnereien dürfen mit Befriedigung auf die Resultate des verflossenen Quartals zurückblicken. Der Absatz von starken Werggarnen fand zu lohnenden Preisen, derjenige von feineren Werggarnen und Flachsgarnen in allen Nummern zu steigenden Preisen statt. Russische Flachse haben sich in Folge des höheren Rubelkurses seit einigen Wochen sehr vertheuert.

Die Mühlenindustrie war im verflossenen Quartal gut beschäftigt, erlitt aber theilweise durch Hochwasser Störungen. Bei den von Ende Juli ab mit kurzen Unterbrechungen steigenden Getreidepreisen waren auch Mehlpreise in aufsteigender Bewegung. Besonders fanden Roggenmehl und Futter außerordentlich lebhaften Absatz, während feine Weizenmehle weniger begehrt blieben und vielseitig in den Mühlen auf Lager genommen werden mußten. Sehr rege Nachfrage herrschte für Futtermehl, wie Kleie und geringere Mehlsorten. Das Geschäft war recht lohnend.

Grünberg. Auch im dritten Quartal hat das schwache Geschäft in schwarzen und wollfarbenen Tuchen, welche meist von kleineren Fabrikanten gearbeitet werden, angehalten. Die Nachfrage nach diesen Tuchgattungen nimmt merklich ab, so daß die Fabrikanten gezwungen sind, auf Lager zu arbeiten, um gelegentliche Bestellungen abzuwarten, oder die Waare auf den Messen mit wenig Gewinn unterzubringen.

Die Etablissements zur Herstellung von Kunstwollfabrikaten waren gut beschäftigt und sind auch für die nächsten Monate reichlich mit Aufträgen versehen. Auch die Fabrikation gemusterter (gedruckter) Stoffe für Südamerika war in lebhaftem Gange.

Die Eisenbranche hatte reichliche und lohnende Beschäftigung.

Für das Sommerfelder Tuchgeschäft ist der Export im dritten Quartal weniger belangreich gewesen, als seit Jahren. Die Gründe liegen darin, daß der Bedarf durch die vorhandenen Ueberseelager gedeckt ist und die Händler in Indien und China mit dem Abstoßen der eigenen Vorräthe zu thun haben. Ferner hat sich in jenen Ostasiatischen Gebieten eine Geldknappheit bemerkbar gemacht, in Folge deren die gegebenen Aufträge in der Abnahme auf mehrere Monate hinaus ausgedehnt und neue sehr wenig gegeben sind.

Die Ausdehnung des Deutschen Geschäfts in der Konfektionsbranche hat dagegen weiter erfreuliche Fortschritte gemacht, und die meisten Fabriken waren gut und lohnend beschäftigt.

Die Rohmaterialien, insbesondere Wolle, haben keine wesentliche Preissteigerung erfahren, wenn auch die letzten Londoner Auktionen etwas erhöhte Preise brachten. Die für die Konfektionsstoffe zur Verwendung gelangenden Wollen bedingen gegen früher eine größere Vielseitigkeit. Sonst wurden ausschließlich Cap- und Buenos-Aires-Wollen gebraucht, während jetzt mehr Mischwollen verwendet werden. Die Wollgeschäfte haben dadurch viel an ihrer früheren Bedeutung eingebüßt.

Die Ziegeleien erfreuten sich eines lebhaften und guten Absatzes. Die Steinpreise sind gestiegen.

Frankfurt a. O., Ende Oktober.

Die hiesigen Maschinenbauanstalten, welche lediglich auf die Herstellung landwirthschaftlicher Maschinen, wie Lokomobilen, Dreschmaschinen, Brennerei-Einrichtungen, Chausseewalzen u. s. w. eingerichtet sind, werden immer mehr von den Fabriken in Halle, Leipzig, Chemnitz, Berlin, Posen, Landsberg a. W. und selbst Cüstrin überholt, und sind sogar bei Aufstellung neuer Maschinen in ihrer nächsten Umgebung konkurrenzunfähig geworden.

Die am Platze befindlichen Stärkesyrup- und Zuckerfabriken haben ihre Thätigkeit mit Beginn der Kartoffelernte in vollem Umfange aufgenommen, und es treffen zur Zeit die benöthigten Mengen nasser Stärke, welche anfänglich nur schwach angeboten und zugeführt wurde, reichlich ein.

Die hiesige größere Steingutfabrik hat neue Anlagen gemacht, um der wachsenden Nachfrage nach ihren Artikeln genügen zu können; dasselbe ist von der am Platze befindlichen Steinschleiferei- und Poliranstalt zu berichten. Ebenso erfreuen sich guten Fortgangs die Orgelbauerei und die Fabrikanlagen für Pianofortes und Blech-Musikinstrumente.

Die Zuckerrüben-Ernte des oberen Oderbruchs ist durch das Frühjahrs-Hochwasser sehr benachtheiligt worden; der Durchschnitt beträgt wohl 20 Ctr. für den Morgen weniger als im Vorjahre. Die für die Rüben angelegten Preise sind denen des Vorjahres gleich. Der Verlauf der Campagne wird durch die in diesem Jahre mehr denn je sich fühlbar machende Arbeiternoth beeinträchtigt werden. Die Ausbeute ist, wenn auch nicht so erfreulich wie im Vorjahre, doch immerhin befriedigend; dasselbe kann von dem Absatz und dem Preise des Zuckers in diesem Augenblick ebenfalls gesagt werden.

Die Tuchfabriken in Schwiebus arbeiten mit voller Arbeitszeit und sind dem Vernehmen nach mit Aufträgen für die nächsten zwei Monate versehen. Es gilt dies sowohl von denjenigen Etablissements, welche für den Export, als für die, welche für den Deutschen Markt arbeiten. Für beide Absatzgebiete wird aber allseitig über niedrige, wenig Nutzen lassende Preise geklagt.

Berichte über das Ausland.

Liverpool.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Handel.

Für den Artikel Baumwolle hat sich das Jahr 1887 zufriedenstellender gestaltet als das vorhergehende; in Großbritannien hat der Verbrauch um $4^{1}/_{10}$ pCt. zugenommen, wodurch Spinnern und Fabrikanten ein pekuniärer Vortheil erwuchs, wenn auch das allgemeine Ergebniß durch die künstlich hinaufgetriebenen Preise, welche während der Sommermonate als Wirkung eines zwar beabsichtigten, aber nicht zur Ausführung gebrachten sogenannten Cornergeschäftes geschaffen wurden, eine Beeinträchtigung erfuhr.

Von Interesse dürfte, mit Bezug auf den wirklichen Verbrauch von Baumwolle in den verschiedenen Ländern, nachstehende Aufstellung sein:

Während der nachstehenden Saison verbrauchten:

	1860/61. Pfund.	1870/71. Pfund.	1876/77. Pfund.	1886/87. Pfund.
Die Vereinigten Staaten von Amerika, mit Ausschluß von Mexiko und Canada	403 600 000	446 400 000	628 400 000	979 200 000
der Kontinent	689 200 000	784 800 000	980 000 000	1 456 000 000
Großbritannien	1 045 600 000	1 205 200 000	1 272 800 000	1 476 400 000
Ostindien	26 000 000	34 800 000	92 400 000	284 000 000
Zusammen...	2 164 400 000	2 471 200 000	2 973 600 000	4 195 600 000

Die Anzahl der in Betrieb befindlichen Spindeln belief sich

		1883.	1884.	1885.	1886.	1887.
in Großbritannien	auf	42 000 000	43 000 000	43 000 000	42 700 000	42 740 000
auf dem Kontinent	„	22 500 000	22 650 000	23 750 000	22 900 000	23 180 000
in den Vereinigten Staaten von Amerika	„	12 660 000	13 200 000	13 250 000	13 350 000	13 500 000
in Ostindien	„	1 790 000	2 000 000	2 145 000	2 260 000	2 420 000
zusammen mithin...	auf	78 950 000	80 850 000	81 145 000	81 210 000	81 840 000

Der Artikel Salz, welcher hier in großen Quantitäten gewonnen wird, hatte in der Ausfuhr von hier im Allgemeinen einen Rückgang zu verzeichnen. Es wurden ausgeführt:

nach:	1883. Tonnen.	1884. Tonnen.	1885. Tonnen.	1886. Tonnen.	1887. Tonnen.
den Vereinigten Staaten von Amerika	239 459	233 170	228 145	208 357	169 195
Westindien und Südamerika	25 413	13 446	19 615	19 565	17 182
Ostindien	316 327	343 352	317 309	271 059	318 513
Rußland	46 666	21 983	17 831	15 029	10 368
Deutschland	27 084	28 733	18 589	23 515	20 942

Von Rübenzucker sind während des Jahres 1887 54 207 Tonnen hier unter der Aufsicht und Kontrole der Beetroot Sugar Association von der Grafschaft Lancashire gelandet worden.

Hiervon kamen:

25 275	Tonnen	von	Bremen und Hamburg,
15 057	„	„	den Ostseehäfen,
12 049	„	„	Belgien,
1 826	„	„	den Niederlanden,

gegen 64 886 Tonnen im Vorjahre; mithin ist eine Abnahme von 10 679 Tonnen in der Einfuhr dieses Artikels zu verzeichnen.

Zu erwähnen darf nicht unterlassen werden, daß die obigen Ziffern sich nur auf denjenigen Rübenzucker beziehen, welcher von Mitgliedern der ebengenannten Association eingeführt wurde. Die Gesammteinfuhr von Rübenzucker belief sich auf 76 568 Tonnen.

Lehrreich ist folgende Preistabelle des aus Deutschland bezogenen Rübenzuckers (88 pCt.) während der letzten 6 Jahre:

	1882. Schill.	Pence.	1883. Schill.	Pence.	1884. Schill.	Pence.	1885. Schill.	Pence.	1886. Schill.	Pence.	1887. Schill.	Pence.
I. Quartal	21	6	20	—	17	1	11	5	13	$7^{1}/_{2}$	10	10
II. „	22	9	21	3	14	$7^{3}/_{4}$	14	6	12	$1^{1}/_{2}$	11	$8^{1}/_{2}$
III. „	22	3	20	7	13	6	15	2	11	$1^{1}/_{2}$	12	7
IV. „	20	3	18	9	10	$6^{1}/_{2}$	14	$9^{1}/_{2}$	10	9	13	7
Durchschnitt des ganzen Jahres	21	8	20	$1^{1}/_{2}$	13	11	13	$11^{1}/_{2}$	11	$10^{1}/_{2}$	12	2

für den Engl. Centner.

Von Rohrzucker wurden im Jahre 1887 in Liverpool 205 180 Tonnen eingeführt.

In den Verbrauch sind übergegangen 274 571 Tonnen Rüben- und Rohrzucker, und da angenommen werden kann, daß aller eingeführter Rübenzucker (76 568 Tonnen), wegen der geringeren Haltbarkeit, stets gleich verbraucht wird, so kann der Konsum von Rohrzucker auf 198 003 Tonnen geschätzt werden.

Zum Vergleich mit obiger Preistabelle folgen hier die Notirungen der letzten 6 Jahre für gute braune Westindien- und Java-Sorten

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 803.

Westindien.

	1882.		1883.		1884.		1885.		1886.		1887.	
	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.
I. Quartal	21	1	19	10	16	7	11	4	13	6	10	8
II. „	21	10	21	2	14	—	14	10	12	3	11	—
III. „	21	6	20	2	11	4	14	10	11	4	12	—
IV. „	20	8	10	—	11	2	14	11	11	3	13	7
Durchschnitt des Jahres	21	3	20	—	13	3¼	13	11¾	12	1	11	9

für den Engl. Centner.

Java 14 Holl. Standard.

	1882.		1883.		1884.		1885.		1886.		1887.	
	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.	Schill.	Pence.
I. Quartal	25	5	24	—	20	8	14	7	15	4	13	2
II. „	25	10	24	7	18	3	17	6	14	3	13	7
III. „	25	7	24	1	15	5	17	1	13	3	13	10
IV. „	24	6	22	10	14	8	17	7	13	5	15	9
Durchschnitt des Jahres	25	4	23	10½	12	3¾	16	8¼	14	0¾	14	1

für den Engl. Centner.

Von **Wolle** wurden im Jahre 1887 hier eingeführt (mit Ausschluß der in Transit durchpassirenden Wolle):

32 280 270	Pfund aus	Ostindien,
9 864 600	„ „	der Türkei und Rußland,
5 498 990	„ „	der Türkei (Mohair),
4 823 560	„ „	Peru (Alpacca),
2 936 250	„ „	Aegypten,
2 803 560	„ „	Südamerika (Westküste),
2 139 600	„ „	Spanien und Portugal,
1 411 200	„ „	den La Plata-Staaten,
252 200	„ „	Marocco,
188 320	„ „	Island,
3 690	„ „	Italien,
zusammen 62 202 500	Pfund.	

Schifffahrt.

Die Entwickelung der Gesammtschifffahrt im Liverpooler Bezirk ist bis zum heutigen Tage eine stets fortschreitende gewesen. Der Verkehr hat sich von 4746 Schiffen von 450 060 Reg.-Tonnen im Jahre 1800 auf 21 884 Schiffe von 8 797 783 Reg.-Tonnen im Jahre 1887 gehoben.

Während die Zahl der Fahrzeuge sich seit 1800 kaum verfünffacht hat, ist in der Tonnenzahl eine Steigerung von 1955 pCt. eingetreten.

Die Zahl der hier angekommenen und von hier ausgegangenen Deutschen Schiffe hat sich in dem letzten Jahr erheblich vermindert. Während im Jahre 1870 197, und im Jahre 1873 sogar 317 Deutsche Schiffe eingegangen sind, ist deren Anzahl im Jahre 1887 auf 115 gesunken.

Von letzteren waren:

16 Dampfer von 15 198 Reg.-Tonnen
und 99 Segelschiffe von 61 306 „

zusammen 76 504 Reg.-Tonnen.

Davon brachten: 21 Schiffe Zucker, 20 Bau- und Nutzholz, 12 Baumwolle, 6 Oel, Terpentin und Petroleum, 7 Weizen, 4 Kaufmanns- und Stückgüter, 8 Farbholz, 9 Copra, 3 Harz, 3 Phosphat, Chemikalien und Nitrate, 2 Häute, 2 Erze, 2 Talg; von 12 Schiffen brachte je eins Rosinen, Oelkuchen, Mehl, Eisen, Johannisbrot, Knochenasche, Dividivi, Preßkohle, Theer, Patronen, Fische und Gerbmaterial (Valonea).

4 Schiffe liefen in Ballast ein. Ein Schiff wurde für Deutsche Rechnung angekauft und eins wurde verkauft.

Ausgegangen sind von den obigen 115 Schiffen: 29 mit Stück- und Kaufmannsgütern, 28 mit Salz, 30 mit Kohle, 23 in Ballast, 2 mit leeren Fässern, und von 3 Schiffen je eines mit Pech, Eisen und Sodaasche.

Fremde Schiffe sind von Deutschen Häfen in Liverpool 55 eingelaufen und 62 von hier nach Deutschland ausgelaufen.

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr von Deutschland waren: Zucker, Transit- und Kaufmannsgüter, Bier, Spirituosen, Düngesalz, Schwellenholz, Nutzholz, Asphalt, Rüböl, Hafer ꝛc.

Ausgeführt wurden von hier nach Deutschen Häfen im Allgemeinen folgende Artikel:

Nach Hamburg: Chemikalien, Kautschuk, Baumwolle, gesalzenes Fleisch, Wolle, Sämereien, Südfrüchte, Palmkerne und Palmkernöl, Häute, Weine, Farbstoffe, Tabake, Leder, Reismehl, Thee, Kaffee, Spirituosen, Hanf, Kupfer, Kolonialwaaren, Garne, Mahagoni- und Farbenhölzer, Talg und Segeltuch.

Nach Pillau: Salz.

Nach Königsberg: Salz, Syrup, Soda und Pottasche.

Nach Neufahrwasser: Salz, Chemikalien, Syrup, Baumwollabfall, Kupfer und Sämereien.

Nach Danzig: Chemikalien, Syrup, Palmöl, Zinkplatten, Baumwolle.

Nach Stettin: Chemikalien, Palmöl, Theer, Kohlen.

Nach Memel: Theer und Salz.

Nach Flensburg: Rohzucker, Kupfer, Syrup, Salz und Palmkerne.

Nach Bremen und Bremerhaven: Kautschuk, Honig, Bier, Soda, Tabak, Glas, Zinnplatten, Chemikalien, Zucker, Baumwolle, Wolle, Reis, Hanf und Segeltuch.

Manchester Schifffahrtskanal. Dieses Unternehmen ist nunmehr in Angriff genommen worden; es wird sowohl von der Manchester als von der Liverpooler Seite Tag und Nacht unausgesetzt an der Herstellung des Kanals gearbeitet.

Birminghamer Schifffahrtskanal. Das oben besprochene Unternehmen hat ein ähnliches Projekt behufs Herstellung eines

Schifffahrtskanals zwischen Birmingham und Liverpool ins Leben gerufen.

Ein provisorisches Komitee hat sich dahin gutachtlich ausgesprochen, daß unter Benutzung der bereits für kleine Fahrzeuge bestehenden Wasserstraße und des die Grafschaft Chester durchlaufenden Flusses Weaver, ein erweiterter für Kauffahrteischiffe bestimmter Kanal sich nicht nur herstellen lassen könnte, sondern auch von bedeutendem Nutzen für die vom Kanal zu berührenden Fabrikstädte sein würde.

Lüttich.

Bergbau und Hüttenindustrie in der Provinz Lüttich.

Nach Inhalt des von dem Directeur divisionnaire des Mines unter dem 30. Mai d. J. erstatteten Berichts über die Lage der Gruben- und Hütten-Industrie in der Provinz Lüttich während des Jahres 1887 stellt sich zum ersten Male seit einer Reihe von Jahren das wirthschaftliche Ergebniß der gedachten Gewerbe in der Provinz Lüttich als befriedigend dar, indem Bestellungen bei der großen Mehrzahl von ihnen reichlich, wenn auch in Folge des fremden Mitbewerbs zu gedrückten Preisen, eingingen. Die arbeitende Klasse hat von dieser Besserung der Geschäftslage den Nutzen gezogen, daß die Beschäftigung mit wenig Unterbrechung das Jahr hindurch andauerte, wenngleich die Arbeitslöhne selbst sich nur wenig verändern konnten. Die im vorigen Jahre entstandenen fremdländischen Vereinigungen (Syndikate) zur Einschränkung der Erzeugung und Festhaltung von Mindestpreisen im Gebiete des Bergbaues und Hüttenwesens haben auf die Hebung dieser Industrie günstig eingewirkt, doch glaubt der Verfasser den wesentlichen Antheil an diesem Erfolg der durch ernstere Wiederaufnahme der Geschäfte auf allen Gebieten von Handel und Gewerbe entstandenen Besserung des Weltmarktes zuschreiben zu müssen.

Im Einzelnen ergiebt die Druckschrift, daß die Zahl der Kohlenbergwerke auf dem linken und rechten Ufer der Maas, welche den Abbau betreiben, wegen Aufgabe der Arbeiten im Schürfungsgebiet von Sart d'Avette und Argenteau-Trembleur auf 50 gesunken ist. Die Zahl der Arbeiter betrug 486 mehr als im vorigen Jahre, nämlich 23 392, wovon 17 841 im Innern und 5551 auf der Oberfläche, welche zusammen 4 549 309 t, 449 000 t mehr als im Vorjahre, zu einem Werth von 37 165 730 Franken förderten. Der Jahres-Arbeitslohn war hierbei durchschnittlich um 44 Franken, von 866 auf 910 Franken gestiegen. Die Produktion hat für den einzelnen Arbeiter durchschnittlich um 15 t zugenommen, und wenn man die Arbeiter in den Gruben allein berücksichtigt, um 21 t, nämlich 255 t gegen 234 im Vorjahre.

Der Gesammtwerth der abgebauten Kohlen erhöhte sich um 2 095 340 Franken, während der Tonnenpreis noch um 28 Centimen sank, nämlich auf 8,17 Franken gegen 8,45 Franken im Vorjahre. Trotzdem, da andererseits die Gewinnungskosten um 33 Centimen (7,70 Franken gegen 8,03 Franken), nämlich 16 Centimen an Arbeit, ungeachtet der Erhöhung des Arbeitslohns, und 17 Centimen an anderen Unkosten sich verminderten, hat der Reingewinn zugenommen.

33 Kohlenwerke gegen 30 des Vorjahres haben mit Gewinn und 17 gegen 22 mit Verlust gearbeitet. Das Gesammtergebniß liefert einen Gewinn von 2 159 630 Franken, ein Mehr von 442 960 Franken gegen 1886 oder 47 Centimen Gewinn auf die Tonne gegen 42 Centimen im Vorjahre, was mit der Verminderung des Fehlbetrags der Gruben von 1 221 400 Franken auf 673 920 Franken zusammenhängt. Der allgemeine Gewinn war im Vorjahr höher gewesen, 2 938 070 Franken gegen 2 833 550 Franken im Jahre 1887.

Der Verkauf stieg um 412 319 t, d. h. auf 4 271 977 t. Der Abbau vertheilt sich wie folgt:

	1886. Tonnen.	1887. Tonnen.
Magerkohle	450 572	497 316
Halbfettkohle	1 585 159	1 831 895
Fettkohle	2 063 612	2 220 098
zusammen..	4 099 343	4 549 309

Die Vermehrung betrifft

	Tonnen.	
Magerkohle	46 744	oder 10,3 pCt.
Halbfettkohle	246 736	„ 15,5 pCt.
Fettkohle	156 846	„ 7,6 pCt.
zusammen..	449 966	oder 11 pCt.

Die Halbfettkohle wird viel nach dem Elsaß und am meisten nach der Schweiz ausgeführt. Besonders in Briquettes hat sich ein lebhafter Handel nach außerhalb entwickelt. In der Provinz Lüttich bestehen jetzt 7 Fabriken der Art, welche im Jahre 1887 85 750 t lieferten. Seit 1848 waren die Kohlenpreise trotz gesteigerten Absatzes nicht so niedrig gewesen wie im vorigen Jahre. Die Krisis ist offenbar auf übermäßige Steigerung des Abbaues zurückzuführen, mit welcher die Nachfrage, so lebhaft sie im Berichtjahre war, nicht Schritt halten konnte. Die Preise stellten sich für:

		1886. Franken.	1887. Franken.
Magerkohle	auf	8,07	7,54
Halbfettkohle	„	8,62	8,34
Fettkohle	„	8,40	8,17
durchschnittlich	auf	8,45	8,17

Durch die Erhöhung des Abbaues haben die allgemeinen Gewinnungskosten unzweifelhaft im Verhältniß abgenommen, aber dies reicht nicht aus, um die erwähnte Preisermäßigung zu erklären. Vielmehr wird anzunehmen sein, daß man die außerordentlichen Unkosten noch mehr beschränkt hat, während man andererseits regelwidrig die besten Flötze abgebaut hat. In der That ergiebt die Zusammenstellung der außerordentlichen Aufwendungen für technische Verbesserungen wiederum eine Verminderung von 63 auf 55 Centimen für die Tonne, beides Mindestbeträge, die bisher nicht vorgekommen waren.

Ungeachtet der Zunahme in der Erzeugung von etwa 11 pCt. ist eine entsprechende Vermehrung des Arbeiterpersonals nicht eingetreten. Der Grund hiervon liegt in der Vermehrung der Arbeitstage im Jahre von 276 auf 295. Dies hat für den einzelnen eine Steigerung seines Arbeitslohnes ermöglicht und zugleich die einzelne Leistung von 130 auf 140 t erhöht, ein Ergebniß, welches in den letzten zehn Jahren nicht vorgekommen war.

Die Zahl der bei den Kohlengruben beschäftigten Frauen und Mädchen nimmt von Jahr zu Jahr ab: 190 im Jahre 1887 gegen 218 im vorhergehenden. Im Ganzen sind 159 Frauen, 1787 Knaben und 21 Mädchen unter 15 Jahren in den Gruben beschäftigt.

Die Fabrikation von Koks betrug 534 511 t, d. h. 24 867 mehr als 1886. Mit Rücksicht darauf, daß die Hohöfen 50 000 t mehr als im Vorjahr verbraucht haben, ist anzunehmen, daß die Bestände von 1886 im Berichtjahre mitverbraucht worden sind.

610 Oefen waren unthätig und 1425 in Betrieb mit 601 Arbeitern, welche 754 203 t verwendeten. Der Verkaufspreis scheint unverändert geblieben zu sein: 12,49 Franken gegen 12,52 Franken im Vorjahr.

Die Ausfuhr hat um ein Weniges abgenommen, besonders diejenige nach Elsaß-Lothringen, während die nach Französisch Lothringen sich vermehrt hat. Im Allgemeinen hat der Kohlenversand nach dem Elsaß, den Vogesen, dem Großherzogthum Baden und der Schweiz zugenommen. Aber auch überseeisch nach Italien, Tunis, dem Congo, Havana und Niederländisch Indien hat Kohlenausfuhr stattgefunden, ohne daß indessen ein besonderer Aufschwung sichtbar wird. Das zu diesem Zweck von der Regierung eingerichtete Laboratorium zur Feststellung des Feuerungswerthes der verschiedenen Lagen wird von den Grubenbesitzern noch zu wenig benutzt, um auf Grund der chemischen Analyse überseeische Verbindungen anzuknüpfen. Die Ausfuhr seit 1878 ist wie folgt:

	Kohle. Tonnen.	Koks. Tonnen.
1878	386 900	166 670
1879	377 000	155 540
1880	423 695	199 151
1881	490 777	211 908
1882	482 892	255 039
1883	483 788	230 760
1884	557 931	154 483
1885	643 197	180 555
1886	656 208	169 873
1887	707 354	166 065

Erzgruben sind 9 in Betrieb und 30 unthätig. Sie erzeugen:

	Tonnen.	Werth: Franken.
Eisen	66 738	454 557
Blei	338	51 960
Zinkspath	8 474	345 325
Blende	12 190	543 200
Pyrit	3 360	30 610
eisenhaltiges Mangan	12 750	155 850
zusammen		1 581 502

wovon an Gewinnungskosten 1 388 058 Franken in Abzug kommen.

Der Abbau von Mangan in den Bergwerken von Meuville und Moet-Fontaine, welcher bisher unter dem Mangel an Verkehrswegen litt, beginnt aus der neuen Amblève-Eisenbahn Nutzen zu ziehen. Diese Werke sind besonders für die Herstellung von Thomasguß von Werth. Das finanzielle Ergebniß der Erzbergwerke ist im Berichtjahr fast unverändert geblieben mit 193 444 Franken gegen 194 640 Franken im Vorjahr; aber die Ausgabe für außerordentliche Arbeiten, 255 411 Franken, überstieg die im letzteren Jahre um 136 381 Franken. Der Durchschnitts-Jahreslohn betrug auf den Kopf, zusammen 1036 Arbeiter, 698 gegen 658 Franken im Vorjahre.

Steinbrüche. 281 Steinbrüche in Betrieb lieferten annähernd denselben Ertrag wie im Jahre 1886. Pflastersteine wurden etwa eine Million mehr gebrochen, während der Werth um 67 348 Franken zurückging. Der Gesammterlös stieg auf 4 800 056 Franken, 68 576 mehr als im Vorjahr. 4091 Arbeiter wurden beschäftigt, welche lieferten:

			Werth: Franken.
Pflastersteine (pavés)	14 571 500	Stück	946 212
Hausteine	24 705	Meter	2 066 875
Kalk, moellons	418 825	„	1 573 306
Flußspath	33 100	„	42 800
Formerden	571	Tonnen	4 654
Anderes, wie Kreide, Sand, Dolomit, Marmor			166 709
zusammen			4 800 056

Hüttenbetrieb. In Folge wichtiger Bestellungen von Guß- und altem Eisen aus den Vereinigten Staaten von Amerika hatte das Eisengeschäft seit Ende 1886 sich befestigt, indessen gegen Mitte 1887 an Lebhaftigkeit verloren und erst in der zweiten Hälfte des Jahres sich von Neuem stark entwickelt. Der Hüttenbetrieb war dementsprechend sehr gesteigert, ohne daß jedoch die Preise mit der Erzeugung, abgesehen von Guß, im Verhältniß standen. Die Preise gingen nur mäßig in die Höhe und für Hohöfen wie für Eisenfabriken und Stahlwerke war der Durchschnittswerth des Fabrikats für die Tonne niedriger als im Jahre 1886. Es liegt dies besonders an dem Rückgang der Preise für Feinbleche und Stahlschienen.

Aus England gingen zahlreiche Aufträge für Tragbalken ein, Italien bezog wegen Aufhörens seines Handelsvertrages mit Frankreich beträchtliche Mengen profilirten Eisens zu merklich erhöhten Preisen, da Belgien für dieses Fabrikat maßgebend ist und stark hiervon selbst nach England ausführt. Für Handelseisen dagegen regulirt dieses den Markt und läßt eine vereinzelte Preissteigerung in Belgien nicht zu.

Die Deutsche Eisenindustrie hat in Folge ihrer lebhaften Thätigkeit im Jahre 1887 die Roheisenerzeugnisse des Großherzogthums Luxemburg für sich verwendet, so daß der Belgische Markt, welcher sich bisher im Großherzogthum versorgte, in Verlegenheit gerieth und sich mit Englischem und Französischem Roheisen aushelfen mußte. Die ersteren, kieselhaltiger als die Belgischen, scheinen auf die Dauer keine Verwendung zu finden, weil sie die Gewinnung pro Ofen und Arbeiter vermindern. Einzelne Gesellschaften haben deshalb die Aufhebung der Eingangszölle auf Gußeisen in Anregung gebracht, worauf seitens der Belgischen Gießer mit dem Antrag auf Ermäßigung des Tarifs für Mineralienfrachten geantwortet wurde, ohne daß zur Zeit ein Ergebniß vorliegt.

Besonders erheblich war die Ausdehnung der Produktion für Stahlwerke, deren Bedürfniß nur durch bedeutende Einfuhr von Gußstahl, besonders Thomasguß, entsprochen werden konnte. Die technische Einrichtung der Stahlwerke, welche auf besondere Arbeiter nicht angewiesen ist, ermöglichte mit der gesteigerten Nachfrage sofort Schritt zu halten, so daß durch zu großen Mitbewerb eine Preiserhöhung ausblieb.

Besser steht es mit der Zinkindustrie, bei welcher nicht nur die Gewinnung beträchtlich zugenommen, sondern auch der Preis durch Gründung des bekannten internationalen Syndikats in einer seit Jahren nicht gekannten Stärke in die Höhe gegangen ist.

Befriedigend ist auch die Lage der Bleiwerke, bei deren Erzeugnissen gleichfalls eine bedeutende Preissteigerung stattgefunden hat.

Hohöfen. Im Berichtjahr waren 13 Hohöfen in Thätigkeit und 2 außer Betrieb. Ein Hohofen wurde in Seraing und ein anderer in Seleffin wiederangeblasen.

Die Zahl der Arbeiter betrug 1016 und der tägliche Durchschnittslohn 2,96 Franken.

Der Verbrauch vertheilte sich wie folgt:

	Tonnen.
Belgische Minerale	90 030
Fremde „	453 364
Schlacken und altes Eisenwerk	59 738
Flußspath	125 859
Koks	306 170
Kohle	9 491

Die Produktion betrug 107 839 t Feinguß und 169 047 t Bessemer- und Thomasguß, zusammen 276 886 t, d. h. ein Mehr von 42 438 t oder 18 pCt. gegen das Vorjahr, während der Werth nur um 15 pCt. stieg.

Für Stahlguß betrug die Zunahme 19,6 pCt. und für Feinguß 15,7 pCt.

Der Durchschnittspreis von Feinguß stieg von 41,76 auf 42,58 Franken, während der für Stahlguß von 56,40 auf 53,33 Franken sank. Da letzterer 61 pCt. der Gesammterzeugung ausmacht, so ist der mittlere Werth der Tonne Gußeisen für den Lütticher Bezirk um 1,38 Franken heruntergegangen.

Der Verbrauch von Koks hat das Vorjahr um 50 484 t übertroffen. Die zur Gewinnung auf die Tonne erforderliche Menge betrug 1,105 kg, ist also etwas gestiegen, was sich aus der Betriebssteigerung von durchschnittlich täglich 62,6 t gegen 58,4 t im Vorjahr erklärt.

Der Verbrauch von Erzen war, entsprechend der Produktion, um 13 pCt., nämlich um 61,650 t höher als im Vorjahr. Belgische Mineralien wurden in stärkerem Verhältniß als 1886, nämlich zu 16,5 pCt. statt 15,7 pCt. in der Zusammensetzung des Schmelzgutes herangezogen. Die hauptsächlichen auswärtigen Bezugsquellen der Hohöfen bleiben Spanien und das Großherzogthum Luxemburg. Indessen versucht man Erze aus Nancy, die reichhaltiger als die aus Luxemburg sind, zur Verwendung zu bringen. Die Lösung dieser Frage hängt jedoch von der Möglichkeit einer Verbindung der Kohlen- und Erztransporte auf der Maas ab. Der Gegenstand wäre sowohl für die Hütten- wie für die Kohlenwerke vortheilhaft, sofern die Fracht sich ermäßigen ließe.

Nachstehendes Verzeichniß giebt eine Uebersicht über die in Belgien verarbeiteten Erze nach den Produktionsländern.

	1886. Tonnen.	1887. Tonnen.
Belgien	75 884	90 030
Deutschland	3 896	3 987
Großherzogthum Luxemburg	166 085	177 849
Frankreich	24 977	20 728
Spanien und Algier	171 765	212 039
Rußland	3 976	307
nicht genannte Länder (über Antwerpen und Rotterdam eingeführt)	35 161	38 454
Fremde Länder	405 860	453 364
zusammen	481 744	543 394

Hütten und Eisenfabriken. In Thätigkeit waren 29 Hütten mit 133 Puddelöfen und 112 Gänge von Streckwerken, welche 5368 Arbeiter mit einem durchschnittlichen Tagelohn von 3,07 Franken verwendeten. Der Verbrauch Belgischen Gusses erreichte 142 787 t, derjenige fremdländischen Gusses 11 484 t. Die Gesammtgewinnung war 143 380 t zu einem Werth von 19 139 921 Franken. Der Kohlenverbrauch bezifferte sich auf 297 020 t.

Die Produktion zerfällt in:

	Tonnen.
Grobes Handelseisen (gros fers marchands)	24 186
Kleines „	11 839
Besonderes Eisen	39 353
Geschlagenes „	419
Gewundenes „	4 450
Grobblech und breite Platten	32 935
Feinblech	30 148

Die Gesammterzeugung in Feineisen übertrifft die des Vorjahres um 23 995 t = 20 pCt., welche sich auf alle Kategorien, aber zu verschiedenem Verhältniß, vertheilt. So ist die Gewinnung von grobem Handelseisen um 20 pCt., von kleinem um $7^1/_2$ pCt., von besonderem Eisen um $22^1/_3$ pCt., von geschlagenem um 13 pCt., von gewundenem um $39^1/_3$ pCt. und von Feinblech um $16^2/_3$ pCt. gestiegen.

Die einzigen Erzeugnisse, deren Fabrikation stark ist und die im Preis fortschreiten, sind Spezialeisen.

Nachstehende Preisübersicht umfaßt die drei letzten Jahrgänge:

	Durchschnittspreis für die Tonne 1885.	1886.	1887.	Unterschied für die beiden letzten Jahre.
Grobes Handelseisen	122,03	111,13	109,19	— 1,94
Kleines „	129,89	119,25	120,42	+ 1,17
Besonderes Eisen	121,28	105,51	111,58	+ 6,07
Geschlagenes Eisen	370,00	252,03	300,00	+ 47,97
Gewundenes Eisen	145,00	140,00	135,00	— 5,00
Grobbleche und breite Platten	149,72	134,86	133,59	— 1,27
Feinbleche	211,57	203,52	184,28	— 19,24
Durchschnitt Franken	149,68	136,69	133,54	— 3,15

Auffällig ist die Thatsache, daß zwischen der Erzeugung und dem Verbrauche von bearbeitetem Eisen (ébauchés) im Lütticher Becken ein Unterschied ist, der sich in jährlich steigendem Maße fühlbar macht und von anderen Produktionscentren gedeckt werden muß. Im Jahre 1884 waren dazu erforderlich .... 744 Tonnen,

1885	2 676	„
1886	11 225	„
1887	14 646	„

Stahlwerke. Die auf Erweiterung des Betriebs gerichteten Bestrebungen des Jahres 1886 haben im Berichtjahre an Stärke zugenommen. Da indessen Belgien nur einen geringen Theil seiner Produkte verbraucht, so ist dieser Industriezweig auf die Ausfuhr angewiesen und begegnet auf dem Weltmarkt hartnäckigem Mitbewerb, besonders bei Lieferungen von Schienen, wobei, um die erreichten Erfolge zu erlangen, starke Zugeständnisse im Preis gemacht werden mußten.

Die Zahl der thätigen Stahlwerke betrug 3 mit 8 Convertern, 12 Walzgängen und 2164 Arbeitern zu einem Tagelohn von durchschnittlich 3,39 Franken. Der Kohlenverbrauch war 141 339 t mit 156 899 t Belgischen und 37 985 t fremden Gusses. Erzeugt wurden 128 674 t Feinstahl im Werthe von 14 190 600 Franken, und zwar:

	Tonnen.
Schienen	75 209
Bandeisen	6 486
verschiedener gewalzter Stahl	30 184
geschlagener Stahl	8 923
Stahldraht	7 872

Außerdem sind in Eisenhütten, die Stahl verarbeiten, 37 901 t Belgische und 385 t fremde Barren verbraucht worden. Die Gewinnung betrug 31 992 t, nämlich:

	Tonnen.
Schienen	20 641
Bandeisen	2 880
verschiedener gewalzter Stahl	2 413
geschlagener Stahl	1 229
Grobblech	3 397
Feinblech	1 277
Stahldraht	155

Das gesammte Erzeugniß in Feinstahl betrug also 160 666 t, dasjenige von Barren 179 030 t, d. h. 55 554 t oder 41 pCt. mehr als im Vorjahr. Der Durchschnittswerth der Tonne ist um 50 Centimen, von 77,80 auf 77,30 Franken gefallen. Fremdes Gußeisen, welches zum Verbrauch gelangte, war im Jahre 1887 mit 20 pCt. statt 10 pCt im Vorjahr vertreten. Es sind die Hohöfen von Longwy, welche von dieser Lage am meisten Nutzen zogen, indem sie Thomaseisen nach Belgien einführten.

Die Produktion von Feinstahl hat um 45 748 t oder 40 pCt. zugenommen; da indessen der Gesammtwerth nur um 36 pCt. oder 4 850 341 Franken stieg, so ist der Durchschnittswerth der Tonne um 2,93 Franken gesunken. Dies Ergebniß ist auf Fabrikation von Schienen ausschließlich zurückzuführen, welche etwa $^{6}/_{10}$ der Gesammtproduktion darstellen und deren Preis um 3,32 Franken, von 104,56 Franken auf 101,24 Franken heruntergegangen ist.

Die nachstehende Aufstellung ergiebt für die hauptsächlichen Klassen Durchschnittspreise für die Jahre

	1886. Franken.	1887. Franken.	Differenz. Franken.
Stahl (in geschmolzenen Barren)	76,76	75,28	— 1,48
„ (in geschlagenen „)	93,99	97,14	+ 3,15
Schienen	104,56	101,24	— 3,32
Bandeisen	138,41	147,16	+ 8,75
Draht	130,12	125,28	— 4,45
verschiedener Stahl (gewalzter, geschlagener und Bleche)	128,32	129,26	+ 0,94

Bleihütten. Es bestehen 2 mit zusammen 419 Arbeitern zu 2,71 Franken durchschnittlichem Tagelohn; sie haben an Blei 10 004 t zu 3 195 880 Franken und an Silber 22 568 kg zu 3 612 860 Franken ergeben, wovon Belgien 1501 t und das Ausland 14 982 t an Mineralien lieferte. Die Preise für Blei, welche schon 1886 erheblich stiegen, sind im Jahre 1887 noch mehr in die Höhe gegangen, von 309,92 Franken die Tonne auf 318,18 Franken. Die Produktion des Jahres 1887 überstieg um 15 pCt. das Ergebniß von 1886. Die Zahl der Arbeiter nahm zu, ohne daß der Lohn stieg. Die Silbergewinnung hat der Menge nach um 52 pCt., dem Werth nach, mit Rücksicht auf den weiteren Preisfall, um 47 pCt. gegen das Vorjahr sich erhöht.

Der Verbrauch an Erzen nahm um 3885 t zu, die meist aus Spanien eingingen. An Erzen wurden verarbeitet:

	Tonnen.
Belgische	1 501
Deutsche	22
Französische und Algerische	4 827
Italienische	4 375
Schwedische	248
Spanische	5 510
zusammen fremde	14 982

Zinkhütten. In Betrieb waren wie 1886 10, aber mit beträchtlicher Betriebssteigerung an Schmelzöfen und Schachten und einer Beschäftigung von 3676 Arbeitern zu 3,16 Franken durchschnittlichem Tagelohn. Sie verarbeiteten 20 636 t Belgische und 182 025 t fremde Mineralien, wovon entfielen auf:

	Tonnen.
Deutschland	21 347
Italien und Sardinien	71 128
Griechenland	28 899
Spanien	11 911
Schweden	23 680
Tunis und Algier	9 777
Frankreich	9 802
Großbritannien	3 115
Amerika	1 016
Oesterreich	1 001
andere Länder	349

Die Spanische Einfuhr ist gegen das Vorjahr um 13 413 t zurückgeblieben und an ihre Stelle Italienische, insbesondere Sardinische getreten.

Der Ertrag an Rohzink, zu 339,60 Franken die Tonne, belief sich auf 80 468 t im Werthe von 29 038 420 Franken. In Folge der Spekulation erlangte rohes Zink in den letzten Monaten des Jahres 1887 so hohe Notirungen, daß sich der Durchschnittspreis der Tonne um 7 pCt. höher als 1886, auf 360,86 Franken stellte. Wegen der Vermehrung des Arbeiterpersonals hat eine nur unerhebliche Erhöhung des Arbeitslohns stattgefunden.

Werke zur Zinkverarbeitung waren 10 mit 27 Walzgängen und 423 Arbeitern zu 3,45 Franken Tagelohn in Betrieb, welche gewalztes Zink von 29 520 t im Werthe von 12 004 872 Franken lieferten. Der Durchschnittspreis der Tonne war von 397,10 Franken im Jahre 1886 auf 406,65 Franken im Jahre 1887 gestiegen. Die Produktion von Blättern hat um 801 t im Werthe von 600 074 Franken im Berichtsjahre sich erweitert.

Manchester.

Das Baumwoll-Fabrikations-Geschäft während des dritten Quartals 1888.

Ende Oktober.

In den Monaten Juli, August und September herrschte im Allgemeinen eine große Thätigkeit in der Industrie. Der Preis des Silbers ist auf 43 gestiegen und die Indischen Kurse haben sich gehoben. Die Spinner und Fabrikanten haben sich deshalb mit sehr großen Posten Garnen und Waaren für die östlichen Märkte versehen, und in beliebten Marken sind zum Theil bis Ende des Jahres Abschlüsse erfolgt. Diese große Thätigkeit und der dadurch bedingte große Verbrauch von Amerikanischer Baumwolle hat die Aufmerksamkeit der Spekulanten in New-York und Liverpool auf sich gezogen, und da, trotzdem sich schon im August herausstellte, daß die Ernte sich auf ungefähr 7 020 000 Ballen belaufen würde, der Vorrath in Liverpool wöchentlich abnahm, so wurden die Preise allmählich höher getrieben. Diese Spekulation ist auch durch mehrere zusammentreffende Umstände in Amerika begünstigt worden, nämlich durch

die Erhöhung der Frachten, weil viele Schiffe zum Transport von Getreide gebraucht wurden, durch den Mangel an Packtuch für die Baumwolle in Folge des Vorgehens der Fabrikanten desselben in den Südstaaten, welche den Preis ungebührlich steigerten, und durch die Thatsache, daß die neue Ernte um 2 bis 3 Wochen verspätet ist. Die Lieferungen in den Häfen waren daher im September sehr gering und erreichen erst jetzt nach Mitte Oktober annähernd die Höhe der Zufuhr im vorigen Jahr.

Die Schätzungen der Ernte 1888/89 beliefen sich auf 7 bis $7\frac{1}{4}$ Millionen Ballen mit dem Vorbehalt, daß der Frost nicht zu früh eintritt; die Spekulanten dagegen heben hervor, daß die Ernte bei einem auch nicht sehr frühen Frost bedeutende Verringerung erleiden würde, da sie so viel später begonnen hat.

In Folge der Steigerung der Baumwollpreise im September haben die Spinner und Fabrikanten hier die größten Anstrengungen gemacht, um für ihre Erzeugnisse den entsprechenden Vortheil zu erzielen, was ihnen aber nur in geringem Maße gelungen ist.

Die Märkte im Osten sind während des Sommers so reichlich mit Waare versorgt worden, daß nur ein unbedeutender Vortheil in den Preisen dort zu erlangen ist, und die Käufer von Waaren für diese Gegenden haben nur zu den niedrigsten Preisen wieder kaufen wollen, so daß seit der Steigerung des Baumwollpreises um $\frac{3}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ Penny, diejenigen Fabrikanten, welche verkaufen mußten, Geld zugesetzt haben. In Folge dessen sind viele Webstühle zum Stillstand gekommen. Die Spinner haben sich angesichts des sehr zusammengeschmolzenen Vorraths von Baumwolle in Liverpool vor 4 Wochen vereinigt, um nur die halbe Zeit zu spinnen, was auch, wie beabsichtigt, einen Minderverbrauch von ungefähr 100 000 Ballen zur Folge hatte. Trotzdem aber war der Preis von Baumwolle sehr wenig gefallen, weil gleichzeitig die Zufuhren der neuen Baumwolle in Liverpool sehr gering waren. Immerhin aber ist zu erwarten, daß dieser Minderverbrauch später den Vorrath vermehren und wenigstens fernerer Steigerung der Preise vorbeugen wird. Auf der anderen Seite hat die Minderproduktion in vielen Garnsorten eine große Knappheit hervorgerufen, und die Spinner haben es verstanden, ihr Erzeugniß mit genügendem Vortheil abzusetzen, und halten auch jetzt, wo wieder volle Zeit gesponnen wird, sehr fest auf Preise.

Das Waarengeschäft hat sich im letzten Quartal umfangreicher als im Vorjahre gestaltet.

Antwerpen.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Der Handel und die Industrie Belgiens haben im Jahre 1887 an dem allgemeinen Aufschwung der wirthschaftlichen Bestrebungen auf dem Weltmarkt entsprechend Antheil genommen. Die Umsätze weisen auf fast allen Gebieten eine Vermehrung nach, und die Bewegung auf Eisenbahnen und Schifffahrtslinien hat demgemäß zugenommen. Seit Beginn des Jahres traten die Kennzeichen eines allgemeinen bevorstehenden Geschäftsaufschwungs auf dem Weltmarkte durch Steigen der Frachten, Wiederaufnahme lebhafter Schiffsbauthätigkeit in England, Entwürfe zu erheblicher Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in überseeischen Ländern und wesentliche Besserung der Kohlen- und Eisenindustrie hervor. Seit vier Jahren hat sich auch der Werth der Waaren nicht so vortheilhaft wie gegen Ende des Jahres 1887 gestellt, was auf dauernden Fortschritt in der wirthschaftlichen Bewegung schließen läßt.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 I. S. 360.

Die Handelsbewegung Belgiens ergab im Jahre 1886 gegen das Vorjahr für den Spezialhandel eine Verminderung um je 1 pCt. in Ein- und Ausfuhr; für das Jahr 1887 liegt dagegen gegen das Vorjahr eine Zunahme um 5 pCt. in der Einfuhr und 7 pCt. in der Ausfuhr vor. Ebenso ist der Einlauf in sämmtlichen Belgischen Häfen um 535 Schiffe von 480 395 Reg.-Tonnen gestiegen.

Landwirthschaft.

In Belgien zählte man nach der zuletzt im Jahre 1880 stattgehabten Einschätzung 1 983 570 ha gewöhnlicher Kultur und 489 428 ha Wald, während 231 964 ha unbebaut sind. Von den 1 983 570 ha Ackerboden zerfallen auf den Anbau von:

	ha
Cerealien und Mehl	934 668
Gemüse	83 093
Industriepflanzen	64 150
Zuckerrüben	82 627
Pflanzen mit eßbaren Wurzeln	36 163
Futterpflanzen	185 778
Kartoffeln	199 367
Wiesen und Obstgärten	389 103
Gemüsegärten	39 724
Weinberge', Waldbaumschulen, Weiden, Lustgärten, verschiedene Kulturen	68 922

Durchschnittlich auf den Hektar ergaben in der Provinz Antwerpen die hauptsächlichen Bebauungsarten:

		1886.	1887.
Winterweizen	hl	21	24,90
Roggen	„	21,44	25,01
Wintergerste	„	28	34,71
Sommergerste	„	24,25	28,31
Hafer	„	39,61	29,17
Buchweizen	„	22	13
Bohnen	„	15	—
Kartoffeln	kg	15,722	14 789
Möhren	„	10,796	4,400
Zuckerrüben	„	13,328	3,978
Futterrüben	„	24 612	24,946
Rother Klee	„	25,600	19,166
Heu	„	3,816	3,300
Flachs	„	0,400	1,916

Die seit 1886 eingeführte Kultur der Erdbirne (topinambour), aus deren Knollen nach einem neuen Verfahren eine Art Syrup gewonnen wird, hat derartige Fortschritte gemacht, daß zwei große Fabriken, eine in Flandern und eine andere in Luxemburg, entstanden sind, deren bedeutende technische Vorrichtungen täglich je 30 000 kg Erdbirnen verarbeiten. Die Gewinnung läßt etwa 20 bis 25 pCt. ausgezeichneten Stoff zu Viehfutter zurück.

Die Viehstatistik zeigt seit 1846 einen mäßigen Rückgang in Pferden, einen beträchtlichen in Schafen, dem eine bedeutende Zunahme in Borsten- und eine mäßige in Rindvieh gegenübersteht, nämlich:

	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Borstenvieh.
1846	294 535	1 203 891	662 508	496 564
1856	277 311	1 257 649	583 485	458 418
1866	283 163	1 242 445	586 097	632 801
1880	271 974	1 382 815	365 400	646 375

Für Antwerpen betrug nach der Einschätzung von 1880 der Thierbestand:

Pferde	19 172	Wollthiere	26 269
Rindvieh	125 622	Schweine	43 227

Industrie.

Die bewegende Kraft in Belgien umfaßt 600 000 Dampf- und 380 000 hydraulische Pferdekraft gegen 4 300 000 Pferdekraft ersterer und 5 000 000 Pferdekraft zweiter Gattung in Deutschland.

Bauwerkstätten wurden das ganze Jahr hindurch mit neuen mechanischen und Kesselarbeiten sowie mit aller Art Reparaturen unterhalten.

Die Zahl der Brauereien hat in der Provinz Antwerpen zugenommen. Von 278, die bestehen, waren 268 in Thätigkeit, gegen 258 im Vorjahre.

Die einheimischen Biere sind durch den Wettbewerb von untergährigen Bieren Deutscher Art bedroht, welche immer mehr Eingang finden. Deklarirt wurden nach dem Gesetz von 1822: 1886 303 792 hl, 1887 481 174 hl; nach dem neuen Verfahren vom Januar 1886: 1886 108 458 845 kg Mehl, 1887 125 407 977 kg Mehl.

Die Abgabe nach Mehlgewicht blieb auf 10 Franken für 100 kg.

Ueber die Brennereien fehlt die Statistik für das Berichtjahr. Für 1886 ergab sich eine Verminderung an eingeweichten Stoffen um 157 517 hl, nämlich:

Gewerbliche Brennereien.

	Zahl.	Eingeweichte Stoffe.
1885	65	2 616 605 hl,
1886	61	2 436 214 „
weniger in 1886	4	180 491 hl.

Landwirthschaftliche Brennereien.

	Zahl.	Eingeweichte Stoffe.
1885	223	527 592 hl,
1886	241	550 566 „
mehr in 1886	18	22 974 hl.

Nach eingezogenen Erkundigungen stellt sich das Gesammtverhältniß in den letzten drei Jahren wie folgt:

Eingeweichte Stoffe.

1885.	1886.	1887.
3 044 399,48 hl	2 886 818,37 hl	2 901 786,16 hl

demnach im Jahre 1887 14 967,79 hl mehr als im Jahre 1886.

Die Einnahmen des Staates haben sich in Folge erhöhten Belastungsquotienten in stärkerem Maße gesteigert.

1886 erhielt der Staat 32 404 257 Franken,
1887 „ „ „ 34 420 955,11 „

zu welchem Betrag der Zoll, welcher von ausländischen Spirituosen erhoben wurde, hinzugerechnet werden muß, und zwar 1886 1 257 563 Franken, 1887 1 203 493 Franken. Hiernach ergeben die Einnahmen auf den Verbrauch von Spirituosen 1886 33 661 820 Franken und 1887 35 624 448,11 Franken.

In der Provinz Antwerpen beträgt heute die Zahl der Brennereien 21, von welchen 11 in Betrieb sind; davon sind gewerbliche 9 und landwirthschaftliche 2.

Die im Jahre 1887 verbrauchten Mengen sind:

Eingeweichte Stoffe.

	hl	hl
für gewerbliche Brennereien	194 000,20	49 347,09 Roggen 144 653,11 andere Körner
„ landwirthschaftliche „	456,53	
Zusammen	194 456,73	

Die Ausfuhr ist unbedeutend und geht zurück, sie betrug:

1885.	1886.	1887.
24 752	24 814	19 496 hl zu 50 Grad.

Zuckerfabrikation. Die Rübenernte betrug:

	1887.	1886.	1885.
in Europa	2 400 000 t	2 637 500 t	2 137 351 t,
„ Belgien	90 000 t	89 000 t	48 000 t.

Die Ausfuhr hat erheblich zugenommen; es gingen

nach:	1887. kg	1886. kg	1885. kg
Großbritannien	48 212 632	31 574 698	19 651 434
den Vereinigten Staaten von Amerika	3 252 299	8 421 162	8 038 237
Frankreich	120 112	224 960	10 537 442
Italien	1 272 573	—	469 381
den Niederlanden	41 831 589	47 680 056	23 441 673
anderen Ländern	1 448	496	500
Zusammen	94 690 648	87 901 372	62 138 667

Reisfabriken. Der Ueberfluß an Körnerfrüchten und Kartoffeln hat auf den Werth von geschältem Reis und Nachprodukten Einfluß ausgeübt; der Umsatz in ersterem war trotz mäßiger Preise, zu welchen selbst mittlere Sorten angeboten wurden, unbedeutend; für letztere war indessen der Markt in Folge weniger großen Ueberflusses an Mais und der damit verbundenen Preissteigerung besser. Gebrochener Reis erfreute sich eines lebhaften Verkaufs im Innern wie für die Ausfuhr. Während der Deutsche und Englische Ausfuhrhandel in geschältem Reis sich gut entwickelte, trat Belgien zurück, weil die Ausgangsfrachten nach der Mehrzahl der überseeischen Länder, selbst seitens der staatlich unterstützten Linien hier höher sind, als die für geschälten Reis von Bremen, London und Liverpool.

Für die Reisstärkefabriken war das Berichtjahr günstig. Verkäufe in bemerkenswerthem Umfange fanden statt, da das Erzeugniß vorzüglich ist.

Die Lackindustrie nahm ihren gewohnten Gang. Die örtlichen Fabriken liefern den Haupttheil am inneren Verbrauch und verdrängen immer mehr das Englische Fabrikat, dem ihre Erzeugnisse in jeder Beziehung gleichkommen. Auch die Ausfuhr ist ungeachtet hoher Eingangszölle in fast allen Europäischen Ländern in Zunahme begriffen.

Eine neue Industrie, welche besonders für das Ausland arbeitet, die Farbenfabrikation, hat sich im Anschluß an jene in Antwerpen gebildet und ist in gutem Betrieb.

Die Schwefelraffinerie ist in einer Fabrik am Platz vertreten. Die Einfuhr von Rohschwefel betrug im Jahre 1887 etwa 5000 t und kam aus Sicilien. Sie liefert Schwefel in Stangen, Brocken und Mengen, erzeugt aber besonders Schwefelblüthe, reines Sublimat, welches vortheilhaft im Auslande bekannt ist.

Die Wachsleinwandindustrie ist in voller Blüthe, vervollkommnet sich beständig und erhält sich ihren fremden Absatz ungeachtet des auswärtigen Mittbewerbs.

In der Teppichweberei ist durch die Schutzzölle des Auslandes ein Stillstand eingetreten. Die Deutsche Industrie, besonders in Teppichen, welche sich rollenweise verkaufen, beherrscht sowohl in Belgien wie in England den Markt.

Diamantenschleiferei und -Handel erhalten sich ihre große Bedeutung in Antwerpen, und ein erheblicher Theil der Bevölkerung findet in diesem Gewerbzweig seinen Unterhalt. Im Jahre 1887 sind zwei neue Schleifereien in Thätigkeit getreten, wodurch die Zahl der Arbeiter etwas zugenommen hat. Ungeachtet ihrer Anzahl waren die

Geschäftsabschlüsse für die Schleifereien wegen der Höhe im Preis des Rohmaterials wenig lohnend; im Dezember stieg letzteres so erheblich, daß die Schleifereien mit Aussicht auf Nutzen nicht mehr arbeiten konnten. Die Inhaber des Rohmaterials sind so kapitalkräftig, daß sie die Preise einseitig festsetzen können, was um so stärker hervortreten wird, wenn erst bezüglich der Kimberley-Minen das geplante Syndikat zu Stande gekommen ist.

Die Schleifereien Antwerpens waren in der zweiten Hälfte des Jahres 1887 in vollem Betrieb, ohne daß die Arbeitslöhne stiegen. Fremde Käufer besuchten den Platz in großer Anzahl.

Die mechanische Böttcherei hat seitens der Deutschen Produktion einen beständigen Mitbewerb auszuhalten.

In Boom bei Antwerpen ist die Lage der Brauereien (13 mit 56 Arbeitern) wenig befriedigend, ebenso die der Ziegeleien (66 mit 2700 Arbeitern), der Schiffsbauer (5 mit 39 Arbeitern) und Eisengießereien (2 mit 50 Arbeitern), dagegen gut die der Dampfmühlen (4 mit 41 Arbeitern).

In Düffel hat die Wollenstofffabrik sich bedeutend erweitert und beschäftigt 250 Arbeiter; auch die Fabrik für Metallgespinnste macht Fortschritte. Die Kerzenerzeugung verwendet 150 Arbeiter und hat bedeutenden Versand nach dem Auslande.

In Hoboken waren die Cockerillschen Werfte gut beschäftigt, im Ganzen wurden Arbeiten und Lieferungen im Werthe von 1 510 000 Franken hergestellt. In Arbeit sind ein dritter Postdampfer für den Postdienst Ostende—Dover, 6 Dampfbarkassen für den Antwerpener Hafen und 16 Boote für den Portugiesischen Geniedienst, mehrere Barken für den Amur im Gesammtbetrage von 3 869 000 Franken.

In Lierre entwickeln sich Bürsten-, Musikinstrumenten-, Wagen- und Schuhfabrikation. Die Spitzenindustrie, welche soviele Hände beschäftigt, sucht sich durch Anpassung an den wechselnden Geschmack der Mode zu erhalten; einige Unternehmer haben indessen der Korset- und Mützenfabrikation sich zuwenden müssen. Die Arbeitslöhne sind wenig hoch und mit Ausnahme der für Spitzen, die beständig schwanken, gleichmäßig. Die Zölle der Nachbarländer beschränken zwar den Absatz auf das Innere, aber ohne Nachtheil für die Industrie, die im Allgemeinen vorwärts geht.

In Schooten besteht eine nach Deutschem System eingerichtete Wollwäscherei, welche ihre technische Einrichtung soeben verdoppelt hat; sie beschäftigt täglich 50 Arbeiter und hat 950 000 kg mit 1 300 000 kg Kohlen bearbeitet.

Die dortige Zuckerfabrik hat im Jahr 1887 ihren Betrieb in Folge der Haussebewegung bis Anfang Januar 1888 zu lohnendem Preise fortgesetzt und bei dem Mangel an Futterpflanzen ihre Abfälle für Thiernahrung gut verwerthet.

In Willebroeck ist die Papierfabrikation mit 20 000 kg täglicher Erzeugung in Blüthe; ebenso die Fabrikation nicht explodirender Kessel, welche für die Ausstellungen in Brüssel und Kopenhagen die Motoren geliefert hat. Beide Industrien beschäftigen zusammen mehr als 1500 Arbeiter. Die Werkstatt für Metallbrücken und -Gerüste, die etwa 400 Arbeiter in Dienst hat, lieferte für den Panamakanal zahlreiche Eisenkiele für Bagger. Auch die dortigen 10 Brauereien, von denen 4 mit Dampfkraft, fanden beständige Beschäftigung.

Handel.

Im Bauholzgeschäft hielt eine Frachtsteigerung in der Nachsaison die Einfuhr ziemlich zurück, welche gewöhnlich um diese Zeit in zu großer Ausdehnung stattfindet. Dennoch waren die Preise im Großen und Ganzen wegen des starken Wettbewerbs zwischen den Belgischen und Französischen Häfen für die Zwischenhändler wenig lohnend. Für Antwerpen fiel nachtheilig ins Gewicht, daß die neuen Abladestaden für Holz, welche jetzt fertiggestellt sind und demnächst mit metallenen Schuppen versehen werden, im Jahre 1887 noch fehlten. Der ehemals so bedeutende Handel mit Balken geht mehr nach Gent, wo zum Lagern der Floßbalken mehr Wasserfläche verfügbar ist. Erhebliche und nicht rationell vertheilte Eingangszölle (1 Franken für 1 cbm Eiche und Nuß; 3 Franken für Holz mit Borke und ungesägt; 6 Franken für gesägtes von mehr als 5 cm; 9 Franken für weniger als 5 cm Dicke) sind der Entwickelung von den mit diesem Rohstoff arbeitenden Gewerben nachtheilig. Letzteres gilt besonders von der Eisenbahnwagenindustrie, welche im Stück 2 bis 5 cbm Holz zu 18 bis 45 Franken Zoll verwenden.

Die Einfuhr aus Deutschland war folgende:

	Danzig. cbm	Memel. cbm	Stettin u. Rügenwalde. cbm	Königsberg. cbm
Planchetten für Glashütten	—	—	—	987
Gesägtes Tannenholz, von weniger als 5 cm Dicke.	1 751	744	—	100
Desgl., von mehr als 5 cm Dicke	256	115	—	744
Ungesägtes Tannenholz ...	3 292	—	297	2814
Eichenholz:				
in Klötzen	1 469	—	—	—
„ Stümpfen	4 096	—	948	—
„ Brettern und Friesen	22	—	—	615
Zusammen	10 885	859	1245	5260

Im Ganzen wurde eingeführt:

	cbm
Rohes Tannenholz (ungesägt): Balken, Sparren 2c. ..	14 125
Gesägtes Tannenholz, von mehr als 5 cm Dicke	137 220
Desgl., von weniger als 5 cm Dicke	110 608
In Brettern für Glashütten	65 227
Eichenholz	14 159
Teak	257
Zusammen	341 596

wovon 224 341 mit der Eisenbahn.

In Tischlereiholz ist die Handelsbewegung auf dem Platz unverändert geblieben, das Geschäft war trotz niedrigen Preises ruhig.

Eingeführt wurde:

	1887. cbm	1886. cbm
Mahagoniholz	1 182	8 382
Cedernholz für Kisten	2 414	3 538
„ „ Stifte	17 479	22 528
Ebenholz	22 723	22 942
Amerikanisches Nußbaumholz	862	910
Italienisches „	3 052	3 714
Palissander	65	108

Baumwolle geht zum größten Theil nur über Antwerpen, ohne zu Geschäften Anlaß zu geben. Von der beabsichtigten Einrichtung von Zeitgeschäften erhofft man jedoch die Hebung des Marktes. Im Ganzen wurden 331 825 Ballen eingeführt; davon kamen aus:

	Ballen.		Ballen.
New-Orleans	81 085	Bombay	186 488
New-York	53 336	Kurrachee	7 551
Galveston	3 756	Calcutta	12 971
Philadelphia	5 354	Hamburg	242
Charleston	6 900	England	33 309
Baltimore	7 492	Frankreich	12 417
Savannah	21 014	Zusammen	381 325
Wilmington	850		

Dünger. Sodanitrat war ungewöhnlichen Preisschwankungen unterworfen. Die erste Haussebewegung trat im Januar auf die Nachricht ein, daß die Salpetergruben in Chile sich 1886 auf die vertragsmäßige Ausfuhr von 10 Millionen Centnern beschränkt hätten. Die Europäischen Bestände waren knapp und der Bedarf lebhaft; da ungünstige Winde im März und April die Ankunft der Schiffe verzögerten, so gingen die Preise im Frühjahr bis auf 30 Franken in die Höhe. Während des Sommers litt der Verkauf durch die außerordentliche Dürre, welche die Verwendung von Nitrat nicht gestattete. Die Abmachung für Erzeugung einer bestimmten Menge fand am 1. Januar 1887 ihr Ende, die Exporteure schlossen daher zu niedrigen Preisen ab, was die Europäischen Verbraucher veranlaßte, sich für den Frühling 1888 im Voraus mit Vorräthen zu versehen. Obgleich die Chileausfuhr etwa um 100 000 t stärker ist, wird auf völligen Verbrauch zu rechnen sein, um so mehr, als in Belgien und Frankreich gegen die Verfälschung der Dungmittel gesetzgeberisch eingeschritten und damit eine gefährliche Konkurrenz beseitigt ist. Eingeführt wurden in Europa:

	1885. Tonnen.	1886. Tonnen.	1887. Tonnen.
Antwerpen	42 500	49 700	55 500
Hamburg	133 000	122 500	171 000
Rotterdam	23 700	23 900	40 200
Dünkirchen	82 000	67 200	87 000
England	107 400	75 100	83 100

Peruanischer Guano ist im Berichtjahre der Gegenstand von Verhandlungen geworden, die erst jetzt zum völligen Abschluß gelangt sind. Danach hat eine Hamburger Aktiengesellschaft durch Vermittelung einer Handelsgesellschaft in Paris für sich und ihre Agenturen in Antwerpen, London und Emmerich das Monopol für eine große Anzahl Europäischer Länder, darunter Belgien, Deutschland, die Niederlande und Großbritannien erworben. Die Auswahl des Guanos sowie die Preisermäßigung von etwa 25 pCt. in den letzten Jahren haben zum Absatz bedeutend beigetragen.

Die Fabriken chemischen Düngers in und um Antwerpen haben große Mengen Superphosphat, Ammoniaknitrat und zusammengesetzten Dünger geliefert, die Preise blieben jedoch nicht lohnend, und man mußte erhebliche Opfer bringen, um die Konkurrenz auszuhalten; im Innern des Landes waren daher einige Fabriken zur Betriebseinstellung genöthigt.

Farbhölzer. Die Einfuhr betrug:

	Ctr.		Ctr.
Campecheholz Laguna	29	Gelbes Holz Maracaibo	252
„ Jamaica	3203	Sandelholz	230
„ Haiti	5253		

Die direkte Einfuhr von Campecheholz nimmt wegen der hohen Manipulationskosten ab. Die Beschaffenheit fast aller aus Haiti stammenden Arten ließ viel zu wünschen übrig. Die Zunahme von Extraktfabriken in Amerika, Deutschland, Frankreich und selbst Rußland hat die Nachfrage gesteigert und die Preise erhöht. Im ganzen Jahre war wenig Farbholz in Antwerpen verfügbar, so daß der Handel sich genöthigt sah, von der Industrie Bestände anzukaufen.

Da Haitiwaare schlecht war, fanden die Sendungen guten Jamaicas schnell Abnahme.

Rothhölzer aus Lima kamen in ziemlich erheblichen Mengen und zu niedrigen Preisen an.

Außerdem wurden mehr in Transit oder zum Verbrauch eingeführt:

Braunes Kachu	Kisten	1 494
Gelbes „	Ballen	3 356
Dividivi	Centner	409
Campecheholzextrakt	Kisten	20 613
Indigo	„	740
Färbereiche	Kolli	150
Sumach	Ballen	8 053

Gerbstoffe. Die Ernte an Eichenrinde war 1887 etwas reichlicher als im Vorjahre und fand unter guten Verhältnissen mit wenig oder keinem Regen statt; nach der Beschaffenheit stand sie einer guten Mittelernte gleich. Die Preise waren niedrig und unverändert, nämlich für:

feine Rinden	130	bis	150	Franken,
junge Bäume	95	„	105	„
grobe Rinden	90	„	95	„
Campinesparren	105	„	110	„

Alles für 100 kg.

Hanf und andere Textilpflanzen nahmen nicht den erhofften Aufschwung. Bombayhanf war im Anfang des Jahres stark gesucht und für kleine Lose passender Güte wurden sehr hohe Preise gezahlt. Gegen Mai/Juni wirkte der starke Preisfall Russischen Hanfs auf den Verbrauch des ersteren nachtheilig ein, und in Folge sehr beträchtlicher Neusendungen bildete sich gegen Jahresschluß ein in den untersten Qualitäten schwer verkäuflicher Vorrath, während die schönen Sorten gute Preise erlangten. Die direkte Einfuhr in Antwerpen betrug 11 920 Ballen gegen 6024 im Vorjahr. Der Verbrauch von Indischer Aloefiber nimmt zu, und Lose schöner Qualität wurden das ganze Jahr hindurch willig zu lohnenden Preisen abgenommen; in Folge der Preissteigerung von Manila- und Sisalhanf erzielten einzelne Lose bis 65 Franken; gegen Jahresschluß trat aber ein Rückgang auf 43 bis 48 Franken ein. Ebenso war Neuseelandhanf im August während weniger Tage von 55 auf 75 Franken und im November auf 95 Franken hinaufgegangen, konnte sich aber am Schluß nur zu 82 bis 85 Franken halten.

Auch Manilahanf nahm an dieser Bewegung Theil und stieg von 67 auf 115 Franken; am Jahresschluß behauptete sich der Preis mit 98 Franken. Die Einfuhr war folgende, von:

	Ballen.		Ballen.
Pillau und Memel	422	Neapel, Livorno und Ferrara	2 902
Königsberg und Kronstadt	6 003	Petersburg und Riga	2 831
Bombay	12 920	Libau	168
New-York und Boston	197	Frankreich	1 190
Großbritannien	7 949	Zusammen	34 582

Der Juteverbrauch hat 1887 stark zugenommen, und die Fabrikanten konnten beständig zu gewinnbringenden Preisen absetzen. Anfang des Jahres erfuhr der Artikel eine beträchtliche Steigerung, die sich im März verlor, aber im Oktober wieder erneuerte und bis zum Schluß anhielt. Der Gesammtverbrauch an Jute bezifferte sich für Europa auf 1 890 000 Ballen gegen 1 500 000 im Vorjahre.

In Häuten war das Einfuhrgeschäft seit Jahren nicht so ungünstig wie 1887. Die ersten Monate brachten eine Preissteigerung

von etwa 10 pCt. auf gesalzene Häute, da man wegen der in La Plata herrschenden Cholera eine starke Verminderung der Abschlachtung vorhersah. Obwohl diese Annahme zutraf, machten die Preise in den letzten sechs Monaten eine rückläufige Bewegung bis zu 5 bis 10 pCt. unter den Schlußnotirungen des Vorjahres. Man hatte in Buenos Aires die Kurse für Häute mit Haaren so hoch getrieben, daß die Gerberei ihre Arbeit als unlohnend beträchtlich einschränkte und zu erheblichen Ankäufen erst nach erfolgtem Preisfall überging. In Folge dessen hat sich am Jahresschluß ein bedeutender Vorrath von 346 600 Fellen angehäuft. Im Vergleich mit dem Vorjahre ist der Fehlbetrag in der Fabrikation 409 000 Stück, was im nächsten Geschäftsjahr der Gerberei zu Statten kommen wird. Was die Qualität betrifft, so war die Sorte Mataderos aus Buenos Aires mehr oder weniger zerschnitten, weshalb sie gegen Saladeros im Preise sehr zurücktritt. Bei den Mataderos aus Montevideo befinden sich in den Losen häufig Abschnitte schlechterer Sorten, wodurch die Preise im Allgemeinen heruntergehen. Obwohl die Produktion letzterer alljährlich zunimmt — Antwerpen erhielt etwa 50 000 mehr als im Vorjahr — geht die Nachfrage zurück.

Ueber die Beschaffenheit der Saladeros aus Buenos Aires 1887 läßt sich nichts Besonderes sagen. Schwere La Plata-Kuhhäute waren selten und daher gut im Preis.

Die Einfuhr von trockenen Häuten stieg 1887 auf 128 375 Stück gegen 83 776 im Vorjahr, die von Fellen mit Haaren auf 1 162 942 gegen 1 194 875 im Vorjahr.

Seit 1805 bis 1887 hat die Einfuhr nach Antwerpen wie folgt zugenommen:

	Stück.		Stück.
1805	106 000	1870	1 138 222
1830	499 623	1880	1 141 175
1850	684 921	1887	1 162 942
1860	983 525		

Demgegenüber gelangten im Berichtjahr nach Havre 868 765, Liverpool 294 922 Stück.

Honig wurde eingeführt aus:

	Kolli.		Kolli.
Hamburg	617	Haiti	12
Bremen	19	Livorno	71
Nuevitas	80	Frankreich	1236
New-York	859	Großbritannien	657

Der Artikel giebt nur noch selten zu Abschlüssen am Platz Anlaß, und die Einfuhr wird von einigen Häusern gemacht, welche die Waare ihren Kunden im In- oder Auslande direkt zuführen. Der Verbrauch scheint sich sehr verringert zu haben. Im Laufe des Jahres war die Nachfrage sehr schwach geblieben, obgleich die Preise sich niedriger erhielten als seit einer Reihe von Jahren.

Hopfen ergab eine schwache Ernte, die auch in Bezug auf die Beschaffenheit gegen das Vorjahr sehr zurückstand. Man hätte daher auf einen regelmäßigen und gewinnbringenden Handel rechnen können, aber eine unmäßige Spekulation verdarb den Markt. Durch Preissteigerung des einheimischen Produktes fand eine starke Einfuhr Deutschen Hopfens zu sehr niedrigen Preisen statt; ferner fiel die Ausfuhr aus, indem auch England sich ausschließlich mit Deutschem Erzeugniß versorgt.

Die Antwerpener Einfuhr betrug von:

	1886. Ballen.	1887. Ballen.
Großbritannien	326	2047
Vereinigte Staaten von Amerika	—	36
Hamburg	33	25
Zusammen	359	2108

Belgien hatte 96 000 Ctr. (50 kg) geerntet, von denen es 90 000 verbraucht.

Der Preis für Hörner nahm für schwere Stücke das Jahr hindurch eine aufsteigende Bewegung, um etwa 22 pCt.; diejenigen mittleren Gewichts, welche im Sommer um etwa 28 pCt. gestiegen waren, blieben am Schluß etwa 7 pCt. theurer als im Vorjahr. Leichte Waare blieb, abgesehen von einer vorübergehenden Erhöhung bis zu 10 pCt., unverändert.

Die Einfuhr betrug von:

	1887. Stück.
Rio Grande	160 000
Uruguay und Montevideo	826 000
Buenos Aires	84 000
Verschiedenen Ländern	177 000
Zusammen	1 247 000

Kaffee. Die im Jahre 1887 erfolgte Einrichtung einer Liquidationskasse für Zeitgeschäfte mit Waaren übte auf einen so bedeutenden Artikel, wie Kaffee, am Platze erheblichen Einfluß aus, indem Hamburg und Havre, wohin bisher der Antwerpener Handel seine Aufträge sandte, meist in Wegfall kamen.

Die Einfuhr in Antwerpen ist sehr zurückgegangen; sie betrug:

	1881. Ballen.	1887. Ballen.
Rio de Janeiro	311 247	51 565
Santos	261 320	146 799
Bahia	51 409	44 698
Haiti	11 620	—
Manila	—	1 105
Mexiko	2 209	2 412
Guatemala	2 605	279
Portugal	3 893	13 852
Aden	—	447
Vereinigte Staaten von Amerika	36 572	4 976
Großbritannien	43 928	26 940
Frankreich	80 290	81 057
Hamburg	17 248	21 507
Holland	48 077	33 142
Zusammen	870 413	428 809
Außerdem in Fässern	4 974	1 897

Kakao geht meist unmittelbar von der Einfuhr in den Verbrauch im In- und Ausland über, ohne zu Platzgeschäften Anlaß zu geben.

Eingeführt wurden von:

	1886. Ballen.	1887. Ballen.
Hamburg und Bremen	803	239
Bahia und Rio de Janeiro	1 082	3 046
Trinidad	300	—
Caracas	50	—
New-York	1 652	843
Guayaquil	1 156	—
Lissabon	435	660
Frankreich	5 279	5 715
Großbritannien	2 641	1 818
den Niederlanden	590	456
Zusammen	12 988	12 777

Körnerfrüchte haben im Jahre 1887 die höchste Einfuhrziffer mit 15 789 116 hl erreicht. Der jährliche Durchschnitt betrug von 1844 bis 1853 1 052 174 hl, von 1870 bis 1879 8 540 000 hl.

Im Einzelnen vertheilt sich die Einfuhr von 1887 wie folgt.

Von:	Weizen. hl	Roggen. hl	Gerste. hl	Hafer. hl	Mais. hl	Buchweizen. hl	Mehl. Säcke.
Großbritannien	32 557	572	801	—	—	—	2 084
Asowsches und Schwarzes Meer	355 691	626 078	765 731	46 798	357 539	—	18 277
Donau	2 644 370	600 032	560 302	22 593	382 311	—	
Australien	17 252	—	—	—	—	—	—
Canada	68 234	22 521	—	6 527	—	—	4 082
Californien und Oregon	848 906	—	—	—	—	—	—
Dänemark	3 881	—	167 063	150	1 238	—	—
Aegypten	188 791	—	—	—	—	—	—
den Vereinigten Staaten von Amerika	2 544 720	11 084	—	—	478 309	—	220 452
Frankreich	24 648	—	24 898	—	—	6 517	2 242
Hamburg und Bremen	—	200	1 295	—	—	1 662	7 615
Ungarn	—	—	44 554	—	—	—	9 614
Ostindien	553 712	—	12 644	—	251	—	100
Italien	—	—	—	—	—	—	985
Lübeck	1 120	—	—	—	—	—	—
Pommern	200	—	—	—	—	—	—
Preußen	79 647	100 049	8 191	151 288	—	—	70 156
La Plata	1 159 434	—	—	—	236 016	—	2 711
Nordrußland	41 922	125 840	871 177	2 088 738	—	5 401	—
Schweden	—	—	8 675	1 918	—	—	—
der Türkei	350	125	100	100	—	—	—

Oele gingen transit durch Antwerpen; der Umsatz in Olivenöl deckt nur den Platzverbrauch.

Oelfrüchte wurden in Antwerpen eingeführt:

	hl
Leinsamen zum Schlagen	1 056 356
" " Säen	29 878
Colzasamen	151 500
Rapssamen	421 334
Ravisonsamen	100 853
Hanfsamen	6 733

davon aus Preußen Leinsamen zum Schlagen 3614 hl und Rapssamen 6459 hl.

Petroleum. Der Durchschnittspreis von Rohpetroleum stand 1887 niedriger als je zuvor.

Die Einfuhr raffinirten Petroleums nach Antwerpen betrug im Jahre 1887 852 339 Kolli gegen 936 915 Kolli im Vorjahre und 36 000 Kolli im Jahre 1862.

Abgesetzt wurden:

1887.	1886.	1885.
Kolli.	Kolli.	Kolli.
865 615	923 958	932 587

Der Rückgang in der Einfuhr und dem Vertrieb liegt daran, daß das Petroleumgeschäft nach Deutschland an Bedeutung verloren hat.

Der Umsatz raffinirten Amerikanischen Petroleums hat in Antwerpen keinen erheblichen Umfang gewonnen. Die Spekulation hat nur in kleinem Maßstab sich auf den Artikel geworfen.

Die Zufuhr Russischen Petroleums erreichte 100 000 Fässer gegen 91 000 Fässer im Jahre 1886, der Preis war niedriger als der für den Amerikanischen Artikel.

Reis kommt vorzugsweise aus Birma. Die Preise stellten sich anfangs zwischen 6 Schill. 4½ Pce. und 7 Schill. für Dampfschiffs- und 6 Schill. 6 Pce. bis 6 Schill. 9 Pce. für Segelschiffsladungen. Die meisten der letzteren kamen mehr oder weniger erhitzt und gelblich an, was allgemein die Preise drückte, obgleich der Umsatz wegen Mangel an Waare lebhaft sich gestaltete. Der Reis von Saigon und Siam ist hart, kleinkörnig und von gräulicher Färbung, was ihn auf dem hiesigen Platz schlecht verkäuflich macht. Dagegen scheint die Japanische Waare alle Eigenschaften des Luxusreises und daher eine große Zukunft zu besitzen.

Eingeführt wurden von:

	Ballen.		Ballen.
Akyab	256 296	Calcutta	1 089
Rangoon	202 103	Siam	13 500
Bassein	30 840	Bremen und Hamburg	11 281
Moulmain	101 918	Großbritannien	33 286
Kurrachee	1 137	den Niederlanden	90 000
Japan	23 840	zusammen	765 150

gegen 634 221 Ballen im Jahre 1886 und 582 898 Ballen im Jahre 1885.

Geschäfte in Salzfleisch waren noch unbedeutender als im Jahre 1886, da die Nachbarländer ihre Grenze gesperrt hatten und andererseits die Aufzucht von Borstenvieh in Belgien zunimmt.

Eingeführt wurden von:

	1887. Kisten.	1887. Fässer.
New-York	11 863	400
Baltimore	2 229	54
Hamburg und Bremen	—	588
Frankreich	—	8
Großbritannien	2 298	23
Philadelphia	920	—
Boston	17 230	—
zusammen	34 540	1068
	35 608	

gegen 41 190 Kolli im Vorjahre.

Von Schmalz wurden zugeführt von:

	Kolli.		Kolli.
New-York	192 476	Boston	100
Philadelphia	10 870	Großbritannien	1 300
Baltimore	23 501	zusammen	228 247

gegen 187 091 Kolli im Vorjahre.

Dieser Artikel scheint auf dem Platze seine ehemalige Bedeutung wiederzugewinnen und hat 1887 im Umsatz die besten Jahre erreicht. Die Einfuhr erstreckte sich besonders auf kleine Kolli, welche durch die Mannigfaltigkeit in Gewicht dem Kleinhandel mehr zugänglich sind.

In Tabak entwickelte sich das Platzgeschäft sehr günstig, sowohl bezüglich des Umsatzes als des Nutzens. Das Vorjahr hatte allerdings zu so niedrigen Preisen abgeschlossen, daß ein Umschwung zu erwarten war. In den Vereinigten Staaten von Amerika bildete sich ein Syndikat, welches, unter dem Einfluß ungünstiger Nachrichten über die Ernteaussichten wegen zu großer Dürre, die Preise außerordentlich in die Höhe trieb. Demgegenüber mußte sich der Antwerpener Platz abwartend verhalten, da der Vorrath nur mäßig war, bis die Spekulation eingriff und dadurch der Platz an der allgemeinen Bewegung theilnahm.

Eingeführt wurde:

	Boucauts.	Andere Verpackung.
1830	1 508	868
1840	7 401	1 400
1850	6 622	4 278
1860	5 623	6 416
1870	4 572	16 568
1880	11 652	9 040
1886	12 301	31 367
1887	10 458	56 128

Talg wurde im Inlande in gleicher Menge wie 1886 und von befriedigender Qualität erzeugt. Die Stearin- und Seifensieder bezogen daraus ihren Bedarf, doch blieben die Preise niedrig. Aus New-York gingen 80, aus Baltimore 800 und aus Philadelphia 917 Fässer ein, von Australien kamen direkt 280 Fässer aus Melbourne und über England 5147.

Von La Plata gingen ein:

	Fässer.	Davon waren im Bestand Ende des Jahres. Fässer.
1870	25 434	5035
1880	9 295	1923
1885	11 608	3231
1886	8 807	3341
1887	5 365	3322

Der Eingang des Jahres 1887 wie der des Vorjahres scheint eine bedenkliche Wendung zu Ungunsten Antwerpens zu konstatiren, indessen ist in Betracht zu ziehen, daß in den Nachbarländern ein ähnlicher Fehlbetrag vorliegt, der auf geringere Abschlachtung in den La Plata-Staaten und vermehrte Selbsterzeugung zurückzuführen ist. Australien hat im Jahre 1887 40 000 Fässer gegen 23 000 im Jahre 1886 ausgeführt, und zwar meist nach England, wo der Belgische Bedarf sich vortheilhafter als in Antwerpen mit La Plata-Waare versorgte.

Terpentin. Die bedeutende Vermehrung der Erzeugung in Amerika, um 40 000 Fässer mehr als im Vorjahr, führte trotz zunehmenden Verbrauchs zu einem Niedergang des Preises. Die Einfuhr Französischer Essenzen zeigt eine kleine Zunahme, der Umsatz erfolgte im Kleinhandel zu etwas höheren Preisen als Amerikanische Essenzen.

Die Einfuhr setzte sich zusammen wie folgt:

Amerikanische Essenzen.	1886. Fässer.	1887. Fässer.
Von Wilmington	4 567	2 968
" Charleston	500	3 500
" Savannah	16 383	11 313
" Großbritannien	713	37
Zusammen...	22 063	17 813

Französische Essenzen.	1886. Kolli.	1887. Kolli.
Von Bordeaux	2 989	1 617
" Bayonne	3 242	5 124
Zusammen...	6 231	6 741

Von Thee wurden eingeführt:

	Kisten.		Kisten.
1850	1561	1884	2635
1860	1936	1885	3204
1865	2086	1886	4965
1870	2562	1887	7682
1880	2621		

Das Charakteristische des Geschäftsjahrs war die große Entwickelung im Verbrauch von Indischem und Ceylonthee und die Verminderung desjenigen von Chinesischem Kongothee. Seit Jahren schon zeigte sich diese Bewegung, die nur durch sorgfältigeren Anbau und Verbesserung der Qualität in China sich hätte aufhalten lassen.

Im Gegensatz zu dem übrigen Europa, vermehrt Rußland seine direkten Einkäufe in China; Karawanenthee zahlt 13 Goldrubel in Moskau und der überseeische 21; die Eingänge über Sibirien haben bedeutend zugenommen.

Wein ging in steigenden Mengen ein:

	hl		hl
1805	61	1880	42 811
1855	21 936	1886	41 103
1860	27 690	1887	51 888,
1870	38 909		

davon 2153 hl aus Deutschland.

Wolle. Entgegen den im Jahre 1886 gehegten Erwartungen ist die Bedeutung des Platzes für diesen Artikel im Jahre 1887 zurückgegangen. Ueber die Lage der La Plata-Wolle in Antwerpen giebt nachstehende Aufstellung der letzten 10 Jahre Auskunft.

	Einfuhr in Europa.	Einfuhr in Antwerpen.	Verkauf am Platze.	Transit.
1878.........	268 671	138 100	101 230	37 084
1879.........	244 161	122 989	91 983	41 147
1880.........	257 815	136 331	93 609	37 409
1881.........	286 999	126 609	89 954	42 999
1882.........	326 850	150 856	99 315	45 116
1883.........	336 803	131 311	94 377	40 672
1884.........	349 486	122 969	75 586	48 067
1885.........	395 080	127 014	72 477	48 846
1886.........	368 168	125 543	85 803	43 624
1887.........	329 303	118 440	71 708	47 132

Rohzucker. Die Einfuhr betrug im Jahre 1887:

von	Kisten.	Säcke.	Kranjans.	Andere Kolli.
Deutschland.............	630	100	—	—
Frankreich	280	2 028	68	—
Großbritannien..........	458	29 068	—	7 138
den Niederlanden........	—	—	6 800	—
Matanzas	—	—	—	200
Java	—	—	14 893	—

Während der ersten 7 Monate blieben die Preise bei Schlußkurse des Vorjahres zu 14 Schillingen. In Folge der Klagen über den Ausfall der Rübenernte, ging Rohrzucker am Schluß des Jahres um 25 pCt., nämlich auf 18 Schill. 6 Pence für den Englischen Centner in die Höhe.

Geldmarkt.

Im Laufe des Jahres 1886 war die Diskontirung von Warrants eingerichtet worden. Während der Betrag derselben damals nur 1 036 415 Franken erreichte, ist er im Jahre 1887 auf 6 034 705 Franken gestiegen.

Schiffahrt.

Die im letzten Vierteljahr 1886 eingetretene Besserung der Schiffsfrachten gab der Erwartung Raum, daß im Berichtjahr diese Aufwärtsbewegung sich nachdrücklicher geltend machen würde.

Im Allgemeinen hat sich dies erst im Herbst bestätigt, als die Rheder ihre Ansprüche mit dem Hinweis begründeten, daß in gewissen Gegenden die Rückfrachten zurückgegangen und deshalb zur Ausgleichung die Hinfrachten zu erhöhen wären.

Die entsprechenden Frachten für die Häfen der Levante, das Schwarze Meer und die Donau sind wegen des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Dampferlinien nicht gestiegen. Die nach Italien nahmen gegen das Ende des Jahres zu, da mit Rücksicht auf die bevorstehende Zollerhöhung eine Menge Schwergut auf rechtzeitige Verschiffung wartete.

Die Sätze für Dampfer, Ausfahrt nach Brasilien, schwankten zwischen 29 und 35 Schill. und nach La Plata zwischen 30 und 40 Schill., während die Frachten für Ernteerzeugnisse nicht in gleichem Verhältnisse stiegen.

Der Niedergang der Rückfrachten von Amerika und dem Stillen Ocean (derjenige von San Francisco ging auf 26 Schill. herunter) bewirkte ein schnelles Steigen für Segelschiffe in der Ausfahrt, nämlich für Valparaiso von 16 auf 22 Schill. und für San Francisco von 18 auf 20 bis 30 und selbst 35 Schill.

Auch Segelfrachten nach Australien gingen in die Höhe. Im Allgemeinen endete das Berichtjahr mit dem Streben nach Frachterhöhung.

Einfuhr aus Deutschland (einschließlich der Hansestädte) nach dem Hafen von Antwerpen (zu Wasser) im Jahre 1887.

Benennung der Gegenstände.	Menge bezw.	Werth.
Asche	kg	45 900
Biskuits	„	66 253
Buchdruckerarbeiten:		
Bücher, rohe und kartonnirte	„	13 877
andere	Franken	175 136
Buchdruckerlettern	kg	513
Chemische Produkte:		
kohlensaures Salz	„	114 431
schwefelsaures „	„	134
andere	Franken	336 215
Konserven:		
Zuckergebäck	kg	15 810
eingemachte Früchte	„	1 038
sonstige	„	19 514
Droguericwaaren:		
Cichorien, gebrannt	„	2 172
Leim, Tischler-	kg	3 790
„ Fisch-	„	1 632
Mineralwasser	Franken	23 977
Schwämme	„	6 589
sonstige	kg	84 448
Dünger, verschiedene, außer Guano	„	439 400
Farben zu Malerei- und Färbereizwecken	„	1 106 779
Früchte:		
Apfelsinen, Citronen	„	361
Feigen	„	389
Mandeln	„	116
Pflaumen, gedörrte	„	274 428
Rosinen, „	„	134 877
sonstige „	Franken	13 697
grüne	„	3 386
Essig	hl	1 022
Garne:		
baumwollene	kg	8 012
wollene	„	3 083
leinene	„	12 462
seidene	„	2 616
Getränke, gegohrene:		
Biere	hl	11 484
sonstige	„	45
Glas und Glaswaaren:		
Glaswaaren, ordinäre	kg	300 128
Spiegel und Fensterglas	Franken	47 219
Harz, Baum- und Erd-:		
Petroleum, raffinirtes	kg	5 500
andere	„	407 552
Häute, rohe	„	603 403
„ gegerbte und zubereitete	„	7 903
„ verarbeitete, einschließlich Pergament	Franken	66 120
Holz:		
Bauholz, Eichen- und Nußbaum-	km	4 561
„ sonstiges	„	6 939
Tischlereiholz	kg	9 300
verschiedenes	Franken	4 369
bearbeitetes, Faßholz	„	3 685
„ sonstiges	„	31 725
Honig	kg	17 853
Kaffee, roh	„	1 136 624
Kakao, roh	„	53 193
„ zubereitet	„	388
Käse	„	5 579
Kautschuk, roh	„	32
„ verarbeitet	„	2 592
Kleider	Franken	166 606
Kohlen:		
Steinkohle	kg	203 106
Koks	„	3 175
Holzkohle	„	635
Kraftmehl und nicht zu Nahrungszwecken verwendbare Stärkemehle	kg	349 691
Lichte, Wachs-	Franken	2 010
Lumpen	kg	388 755

Benennung der Gegenstände.	Menge bezw.	Werth.
Maschinen, Hand- und Handwerksgeräthe aus Kupfer, Gußeisen und Schmiedeeisen	kg	750 538
Desgl. aus Holz	Franken	9 251
Metalle:		
Stahl, in Stäben	kg	39 866
„ verarbeitet	„	10 421
Kupfer und Nickel, roh	„	220 854
„ „ „ geschlagen, gestreckt und gewalzt	„	28 323
Desgl., verarbeitet	Franken	7 172
Zinn, nicht verarbeitet	kg	1 432
„ verarbeitet	Franken	160
Eisen, Guß-, roh und altes	kg	16 435
„ geschlagen, gestreckt und gewalzt	„	178 993
Desgl., Fabrikate	„	467 635
Weißblech, nicht verarbeitet	„	436
„ verarbeitet	Franken	2 994
Gold und Silber, nicht verarbeitet	„	13 447
„ „ „ verarbeitet	„	288 791
Blei, nicht verarbeitet	kg	1 352
„ verarbeitet	Franken	3 058
Zink, nicht verarbeitet	kg	1 052
„ verarbeitet	Franken	2 936
Mineralien, roh:		
Eisenerz	kg	400
sonstige	Franken	220 420
Möbel	„	111 899
Nahrungsmittel:		
Butter	kg	55 198
Weizen	„	4 661 130
Roggen	„	1 179 150
Gerste	„	888 494
Erbsen	„	2 729 806
Hafer	„	3 896 697
Grütze	„	26 321
Mehl, Kleie ꝛc.	„	7 580 940
Brot, Zwieback	„	6 210
Gemüse:		
Kartoffeln	„	5 394
sonstige	„	25 112
Eier	Stück	1 588 673
Fische:		
Muscheln	kg	46
Heringe	„	34
Austern	„	35 735
Reis, ungeschält	„	3 582 313
„ geschält	„	225 383
Salz, roh	„	100 050
„ raffinirt	„	100 010
Fleisch	„	180 185
Oele, Pflanzen-:		
Speiseöle	„	28 729
sonstige	„	3 268 084
Papier	„	298 559
Parfümerien	Franken	2 085
Pfefferkuchen	kg	482
Pflanzen und von solchen gewonnene Stoffe:		
Lohe, Gerber-	„	302 302
Oelsämereien	„	752 226
sonstige Sämereien	„	171 167
Hopfen	„	58 676
Hefe	„	4 690
Pflanzen, lebende	Franken	2 214
Oelkuchen	kg	1 267 835
sonstiges	Franken	159 782
Schnitt- und Kurzwaaren, mit Ausnahme von Parfümerien	Franken	371 721
Seife	kg	8 014
Seilerwaaren	„	25 141
Spezereien	Franken	3 857
Spinnstoffe, roh:		
Baumwolle	kg	45 381
Flachs	„	1 083 651
Hanf	„	1 197 757
Seide	„	242
Werg	„	120 578
Wolle	„	331 174
Jute	„	873
sonstige	Franken	104 060
Spirituosen:		
Branntwein	hl	80
Liköre	„	6
sonstige	„	24
Steine, rohe	kg	13 461
„ polirte und behauene	Franken	725
Tabak:		
nicht verarbeitet	kg	506 873
Cigarren	„	4 818
sonstige Fabrikate	„	10 641
Taschenuhren und Bestandtheile von solchen	Franken	789 984
Thee	kg	995
Thiere, lebende:		
Schafe	Köpfe	1
sonstige, außer Rinder, Schweine und Pferde	Franken	4 060
Thierische Rohstoffe:		
Wachs, roh	kg	51 151
Fette	„	285 401
Knochen und Hörner	„	581
sonstige	„	200 130
Töpferwaaren:		
Terrakottawaaren	Stück	21 424
ordinäres Töpfergeschirr	kg	544 486
Steingut	Franken	11 553
Porzellan	„	17 742
Verschiedene Produkte für gewerbliche Betriebe	„	8 997
Viehfutter	kg	5 820
Waffen	Franken	189 169
Wagen	„	7 045

Benennung der Gegenstände.	Menge bezw. Werth.	
Wasserfahrzeuge und Bestandtheile von solchen:		
Schiffe	Reg.-Tonn.	84
Segelwerk	Franken	1 050
Holz für Masten und für sonstiges Schiffszubehör	„	47 793
Webewaaren, baumwollene	kg	20 605
„ wollene	Franken	129 144
„ leinene	„	15 967
„ seidene	kg	819
„ sonstige, darunter Borten ꝛc.	Franken	16 634
Weine	hl	2 153
Zucker, roh und raffinirt	kg	284 454

Ausfuhr aus dem Hafen von Antwerpen nach Deutschland (einschließlich der Hansestädte) (zu Wasser) im Jahre 1887.

Benennung der Gegenstände.	Menge bezw. Werth.	
Biere	hl	1
Buchdruckerarbeiten:		
Bücher, roh und brochirt	kg	1 109
„ kartonnirt und gebunden	„	13
andere	Franken	10 846
Chemische Produkte:		
kohlensaure Salze	kg	234 446
salpetersaure „	„	925 331
Sodasalz	„	15 085
andere	Franken	875 904
Konserven, Nähr-	kg	1 573
Drogueriewaaren:		
Cichorie, gebrannte	„	750
Leim, Tischler-	„	57 631
Mineralwasser	Franken	27 740
Schwämme	„	11 500
sonstige	kg	2 784 984
Dünger:		
Guano	„	7 795 523
sonstige	„	1 225 211
Farbstoffe:		
Farbhölzer	„	2 063 222
Krapp	„	4 979
Indigo	„	8 478
andere	„	3 156 177
Früchte, getrocknete und grüne	„	868
Garne, baumwollene	„	18 464
„ wollene	„	3 824
„ leinene	„	56 730
Glas und Glaswaaren:		
Spiegelglas	Franken	242 870
Fensterglas	kg	2 927 266
Glaswaaren, ordinäre	„	506 544
„ feine	„	93 653
Harze, Baum- und Erd-:		
Petroleum, roh	„	3 424 405
„ raffinirt	„	17 480 680
andere	„	5 540 919
Häute, rohe	kg	1 321 087
„ gegerbte	„	57
„ sonst zubereitete	„	84 487
Holz:		
Eichen- und Nußbaum-	cbm	11
Bauholz	„	1
Tischlereiholz	kg	78 591
verschiedenes	Franken	40 870
bearbeitetes	„	50 802
Kaffee	kg	4
Kautschuk, roh	„	3 999
„ verarbeitet	Franken	50
Kleider	„	5 742
Kohlen: Steinkohlen	kg	7 793 614
Kraftmehl und nicht zu Nahrungszwecken verwendbare Stärkemehle	„	80 070
Kunstgegenstände	Franken	29 200
Lederwaaren	„	18 550
Lichte, Wachs- und Talg-	kg	359 406
Lohe, Gerber-	„	158 980
Lumpen	„	46 314
Maschinen und Handwerkszeug aus Schmiedeeisen	„	62 504
Desgl. aus Gußeisen	„	8 978
„ „ Kupfer	„	4 350
„ „ Holz	Franken	2 795
Metalle:		
Stahl, nicht verarbeitet	kg	825 668
„ verarbeitet	„	640
Kupfer und Nickel, roh	„	427 500
„ „ „ geschlagen ꝛc.	„	1 236
„ „ „ verarbeitet	Franken	11 750
Zinn, nicht verarbeitet	kg	842
Eisen, Rohguß	„	881
„ altes	„	319
Eisendraht	„	1 137
Eisen, geschlagen und gewalzt, Schienen	„	6 481 563
Desgl., Schwarzblech	„	201 596
Desgl., anderes	„	1 115 034
Eisenfabrikate, Nägel	„	493 552
„ andere	„	137 268
Gußeisenfabrikate	„	357
Weißblech, nicht verarbeitet	„	2 511
„ verarbeitet	Franken	62
Gold und Silber, nicht verarbeitet	kg	14 550
Blei, nicht verarbeitet	„	8 486 056
„ verarbeitet	Franken	200
Zink, nicht verarbeitet	kg	63 064
„ verarbeitet	Franken	1 865
Mineralien, roh:		
Kalk	kg	68
Eisenerz ꝛc.	„	82 161 749
Schwefel	„	1 064 591
andere	Franken	2 808 292
Möbel	„	3 810

Benennung der Gegenstände.	Menge bezw. Werth.	
Nahrungsmittel:		
Butter	kg	1 736
Weizen	„	59 672 376
Roggen	„	29 509 574
Gerste	„	9 948 529
Erbsen und Bohnen	„	1 179 665
Hafer	„	20 494 134
Grütze	„	6 689
Mehle	„	2 316 316
Brot, Biskuit rc.	„	28 046
Milch, Käse	„	638
Gemüse: Kartoffeln	„	17 315
„ sonstige	„	28 163
Eier	Stück	24 400
Fische, verschiedene, (außer Heringen)	kg	66 574
Reis, ungeschält	„	1 036 786
„ geschält	„	1 459 607
Salz, roh und raffinirt	„	220 131
Fleisch	„	1 661 291
Oele, aus Pflanzen:		
Speiseöle	„	112 369
sonstige	„	1 377 675
Papier:		
Tapeten	„	5 529
Pappe	„	2 455
anderes	„	264 317
Pflanzen und von solchen gewonnene Stoffe:		
Oelsämereien	„	39 397 474
sonstige Sämereien	„	4 987 868
Hopfen	„	13 899
Pflanzen, lebende	Franken	1 475
Oelkuchen	kg	434 890
sonstiges	Franken	183 541
Schießpulver	kg	15 433
Schnitt- und Kurzwaaren	Franken	121 866
Segelwerk	„	2 200
Seife, harte	kg	385
Seilerarbeiten	„	101 746
Spezereien	Franken	60
Spinnstoffe, roh:		
Hanf	kg	416 723
Baumwolle	„	12 900 453
Werg	„	309 079
Jute	„	1 746
Wolle	„	2 956 772
Flachs	kg	1 319
Seide	„	2 975
andere	Franken	368 998
Spirituosen:		
Branntwein und Liköre	hl	12
sonstige	„	20
Steine:		
Schiefer, Dach-	Stück	142 500
rohe, behauene und gesägte	kg	5 392 024
verarbeitete	Franken	18 420
Tabak:		
nicht verarbeitet	kg	682
Cigarren	„	417
Thierische Rohstoffe:		
Fette	„	4 747 316
Knochen und Hörner	„	1 623
andere	Franken	230 548
Töpferwaare:		
Terrakottagegenstände	Stück	3 101 190
ordinäres Geschirr	kg	11 161
Steingut	„	64 697
Porzellan	„	1 052
Verschiedene Produkte für gewerbliche Betriebe	Franken	2 250
Viehfutter	kg	27 034
Waffen	Franken	530 066
Wagen	„	670
Webewaaren:		
Kattun, ungebleicht	kg	263 892
„ gebleicht	„	23 623
„ bunter	„	132 737
„ bedruckt	„	12 835
Wollenzeuge: Tuch	„	11 929
„ Coatings	„	1 296
„ andere leichte	„	7 464
Leinwand, ungebleicht	„	57 852
„ gebleicht	„	84 446
„ bunte	„	6 388
Leinenzeuge, verschiedene	„	26 777
Seidenzeuge	„	94
Borten	Franken	4 000
nicht näher bezeichnete	„	14 546
Weine	hl	25
Zucker, raffinirt	kg	19

Columbien.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Die Handelsverhältnisse Columbiens haben auch im verflossenen Jahre noch sehr unter den Folgen der jüngsten politischen Umwälzungen zu leiden gehabt.

Seitdem das Papiergeld zwangsweise im Umlauf gesetzt wurde, sind alle vollgültigen Gold- und Silbermünzen verschwunden und zum größten Theil als Rimessen nach Europa benutzt. Die Wechselkurse sind starken Schwankungen unterworfen; wenn in früheren Jahren die Prämien auf fremde Münzen und Wechsel auf das Ausland 5, 8 bis 10 pCt. betrug, d. h. wenn früher 20 Mark mit 5,25 bis 5,50 Pesos in Silber bezahlt wurden, so muß heute in Papiergeld nahezu das Doppelte dafür angelegt werden, je nachdem mehr oder weniger Bedarf an Wechseln vorliegt.

Diesem Umstande ist es vornehmlich zuzuschreiben, daß die Geschäfte noch nicht wieder einen größeren Aufschwung genommen haben; außerdem trägt viel der Umstand dazu bei, daß die Werthe der

Haupt-Ausfuhrartikel des Landes an den Europäischen Märkten bedeutend zurückgegangen sind und daher wenig Aussicht auf ein günstiges Ergebniß bei der Ausfuhr der meisten Artikel vorliegt, weshalb die Nachfrage nach Wechseln eine stetige ist und die Kurse mehr und mehr steigen.

Die Einfuhr über Savanilla hat im Jahre 1887 etwas zugenommen, doch steht dieselbe, mit der Einfuhr im Jahre 1880 verglichen, noch um etwa 4100 Tons zurück.

In einzelnen Artikeln, welche im Jahre 1880 noch in bedeutenden Quantitäten eingeführt wurden, z. B. Steinkohle, Eis, Salz rc., hat die Einfuhr fast ganz aufgehört, und andere sind bedeutend zurückgegangen, theils wegen der hohen Zölle und andererseits in Folge Errichtung verschiedener Fabriken in Barranquilla, welche jetzt Eis, ordinäre Seifen, Oele rc. in genügender Menge und guter Qualität billiger herstellen, als diese Artikel vom Auslande eingeführt werden können.

Von gewebten Stoffen dagegen wurden im Jahre 1887 größere Quantitäten als im Jahre 1880 eingeführt, wie aus nachstehenden Ziffern näher ersichtlich ist.

	1880. kg.	1887. kg.
Baumwollene Stoffe	2 106 560	2 618 286
Wollene Stoffe	210 580	270 278
Leinene Stoffe	18 200	34 721
Hanfene Stoffe	155 320	300 186
Seidene Stoffe	6 420	6 840

Auch in Eisen- und Stahlwaaren hat die Einfuhr bedeutend zugenommen; Deutschland ist im verflossenen Jahre mehr als früher dabei betheiligt gewesen. Die Deutsche Industrie hat angefangen, ihre Erzeugnisse mehr dem Geschmack und den Anforderungen der hiesigen Konsumenten anzupassen, und althergebrachte, tief eingewurzelte Gewohnheiten derselben zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht sind in Elberfeld, Iserlohn rc. in der Eisen- und Stahlindustrie recht gute Fortschritte gemacht, z. B. in Machetes, Aexten rc., die von vorzüglicher Qualität, und dem hiesigen Bedarf entsprechend, angefertigt werden, so daß der Absatz der Nordamerikanischen Konkurrenten, welche früher in diesen Artikeln den Markt vollständig beherrschten, einen empfindlichen Rückgang zu Gunsten Deutschlands erfahren hat.

Seitdem einzelne Deutsche Ausfuhrhäuser angefangen haben, regelmäßig ihre Reisenden mit Mustern nach Columbien zu entsenden, wie dies von England schon seit vielen Jahren geschieht, wird der Deutschen Waare hier mehr und mehr Eingang verschafft, und es ist zweifellos, daß fortgesetzte Bemühungen in dieser Hinsicht, und durch Errichtung von Deutschen Musterlagern, wie ein solches bereits in Bogota besteht, recht günstigen Erfolg versprechen. Mit den unzähligen, meist in Deutscher Sprache abgefaßten Preisverzeichnissen und sonstigen Drucksachen, welche fortwährend von allen Theilen Deutschlands hierher gesandt werden, ist das gewünschte Ziel nicht zu erreichen. Um den hiesigen Konsumenten zu veranlassen, seine Waaren von Deutschland zu beziehen, ist es nothwendig, ihm praktisch die Vorzüge der Deutschen Waaren durch Muster vor Augen zu führen.

Die Betheiligung Deutschlands an der Einfuhr beträgt allerdings nur etwa 9 pCt. des Gesammt-Bruttogewichts und etwa 12 pCt. des Gesammtwerthes; dagegen stellt sich das Verhältniß in den nachstehend verzeichneten Artikeln bedeutend günstiger für Deutschland, nämlich:

	Gesammt-Einfuhr. kg.	Einfuhr von Deutschland. kg.
Bier	173 020	87 683
Stearinlichte	117 943	88 744
Demijohns, Flaschen rc.	38 759	27 247
Spiegel	10 137	6 720
Pianos	13 495	7 916
Porzellan und Steinzeug	155 662	54 108
Gedruckte Bücher	8 635	4 886
Druck- und Packpapier	82 099	37 974
Wollene Stoffe	270 278	45 097
Fertige Anzüge	154 936	30 428
Wollengarn	3 041	1 415
Hüte	7 863	2 856
Knöpfe	2 675	1 128
Wachs	2 225	826
Tauwerk	12 099	4 253
Kunstgegenstände	1 130	484
Gummiwaaren	1 277	923
Spielzeug	2 636	2 061
Waffen, Pulver und Munition	47 183	13 642
Gegerbte Häute und Felle	10 036	4 214
Nägel	118 737	44 341
Zaundraht	93 004	17 071
Zinkplatten	19 300	3 942
Messer und Scheeren	27 477	9 713
Aexte	15 810	2 777
Machetes (Hauer)	28 564	8 846
Schmucksachen (Gold u. Silber)	815	246

Die Ausfuhr im Jahre 1887 ist gegen das Jahr 1880, welches als ein mittelmäßiges zu bezeichnen ist, ebenfalls um etwa 4100 Tons zurückgeblieben, doch ist seit Beendigung des Bürgerkrieges von 1885 eine stetige Steigerung der Ausfuhr zu verzeichnen.

In Folge von Mißernten hat die Ausfuhr von Baumwolle sehr bedeutend abgenommen; während im Jahre 1880 821 419 kg ausgeführt wurden, betrug die Ernte in der nächsten Umgegend von Barranquilla im Jahre 1887 nur 108 934 kg.

Von Baumwollsaat wurden im Jahre 1880 623 239 kg ausgeführt, dagegen im Jahre 1887 nur 120 765 kg. Der große Unterschied erklärt sich, abgesehen von dem bedeutend geringeren Ertrag der Baumwollernte, dadurch, daß bedeutende Quantitäten Saat zur Herstellung von Oel am Platze selbst aufgekauft wurden und nicht zur Ausfuhr gelangten.

In Chinarinde ist der Rückgang der Ausfuhr ganz besonders bemerkenswerth; während im Jahre 1880 3 794 861 kg zur Verschiffung gelangten, belief sich die im Jahre 1887 verschiffte Menge nur auf 332 243 kg, also kaum 9 pCt. der früheren Ausfuhr. Dieser Rückgang erklärt sich durch das fortwährende Sinken der Preise in Europa, wodurch die Ausfuhr von Columbien, angesichts der hiesigen hohen Landtransport-Kosten, nahezu unmöglich geworden ist.

Die Ausfuhr von Tabak hat gegen das Jahr 1880, in Folge schlechter Ernten und Preisrückganges des Artikels an den Deutschen Märkten, um rund 1100 Tons abgenommen, so daß viele frühere Tabakspflanzer sich gezwungen gesehen haben, anderweitig thätig zu sein.

Corossonüsse und Häute wurden nahezu in gleichen Quantitäten wie im Jahre 1880 ausgeführt, dagegen hat die Ausfuhr von

Kaffee gegen 1880 um etwa 1000 Tons zugenommen; ebenso Kakao, wovon im Jahre 1887 29 350 kg verschifft wurden, gegen 1980 kg im Jahre 1880.

Von Gelbholz wurden im Jahre 1887 etwa 1600 Tons mehr als im Jahre 1880 ausgeführt.

Die Ausfuhr von Mineralien dagegen ging von 630 240 kg im Jahre 1880 auf 332 286 kg im Jahre 1887 zurück.

Die Ausfuhr von Kautschuk nahm gegen das Jahr 1880 um etwa 100 Tons zu.

Von Pflanzen wurden im Jahre 1887 67 100 kg ausgeführt, gegen 44 950 kg im Jahre 1880.

Die Ausfuhr von Hornvieh, Indigo, Zucker, Nutzhölzern, Dividivi und Mais, welcher im Jahre 1880 recht bedeutend war, hat im Jahre 1887 ganz aufgehört, dagegen kamen in 1887 zur Verschiffung:

Gold- und Silbermünzen für 657 777,30 Pesos und Goldstaub für 18 699,60 Pesos, welche im Jahre 1880 nicht unter den Ausfuhrartikeln verzeichnet waren. Die Ausfuhr von Gold und Silber in Barren betrug im Jahre 1887 2 872 056,80 Pesos, gegen 2 842 931 Pesos im Jahre 1880.

Die Ausfuhr nach Deutschland stellt sich im Verhältniß zur Gesammtausfuhr auf 26½ pCt. des Gesammtgewichts, bei 9 pCt. des Gesammtwerthes, doch ist das Verhältniß bei nachstehend verzeichneten Artikeln weit günstiger:

	Gesammtausfuhr. kg.	Ausfuhr nach Deutschland: kg.	
Tabak	1 879 691	1 682 075	etwa 90 pCt.,
Corosso-Nüsse	1 116 468	909 292	„ 81½ „

Der Schifffahrtsverkehr gestaltete sich im Hafen von Savanilla im Jahre 1887 wie folgt:

Es kamen von:

Großbritannien	85	Schiffe von	118 519	Reg.-Tonnen,
Frankreich	26	„ „	67 955	„
Deutschland	25	„ „	35 178	„
Nordamerika	33	„ „	37 977	„
Columbischen Häfen, Colon ꝛc.	38	„ „	77 361	„
Venezuela	2	„ „	334	„
Costa Rica	1	„ „	1 012	„
Zusammen	226	Schiffe von	358 664	Reg.-Tonnen.

Davon waren:

Dampfer	213 von	355 806	Reg.-Tonnen,
Segelschiffe	13 „	2 858	„

Der Nationalität nach waren:

Britische Dampfer	125	von	171 952	Reg.-Tonnen,
„ Segelschiffe	6	„	1 717	„
Französische Dampfer	50	„	129 485	„
Deutsche Dampfer	24	„	34 953	„
„ Segelschiffe	2	„	575	„
Spanische Dampfer	14	„	19 416	„
Amerikanische Segelschiffe	1	„	152	„
Norwegische „	1	„	225	„
Columbische „	2	„	154	„
Venezolanische „	1	„	35	„

Die Deutschen Dampfer kamen sämmtlich mit Ladung von Hamburg.

Die vortheilhafte Lage von Barranquilla am Ausfluß des Magdalenenstromes und in Verbindung mit dem Hafen von Savanilla vermittelst der Bolivarer Eisenbahn hat diesem Platze auch im verflossenen Jahre seine hervorragende Stellung als Hauptspeditions- und Verbindungspunkt mit dem In- und Auslande bewahrt.

Die Verbindung mit dem Innern des Landes wird durch 24 Dampfer besorgt, welche verschiedenen, zum größten Theile in Barranquilla ansässigen Dampfschiffsgesellschaften angehören.

Außer den regelmäßigen Postdampfern, fünf Mal im Monat, am 6., 12., 18., 24. und 30., werden 1 bis 2 Dampfer wöchentlich von hier expedirt, und wird das etwa 600 Meilen entfernte Endziel der Flußschifffahrt unterhalb des Wasserfalls von Honda wird in der Regel in 7 bis 8 Tagen erreicht.

Die Verbindung auf dem oberen Theil des Flusses, von Honda aufwärts, wird durch 3 einer hiesigen Gesellschaft gehörende Dampfer besorgt.

Verkehrsübersichten.

Einfuhr über Savanilla im Jahre 1887.

	kg.	Darunter aus Deutschland. kg.
Nahrungsmittel:		
Reis, Mais und sonstige unpräparirte Nahrungsmittel	261 128	31 742
präparirte Nahrungsmittel	124 826	4 681
Weizenmehl	558 389	—
Schmalz	50 161	—
Butter	3 622	254
Thee	3 132	114
Sardinen	24 703	—
Eingemachte Früchte	19 229	154
raffinirter Zucker	89 324	12 199
Süßigkeiten	10 023	374
Gewürze	53 475	8 439
in Essig eingemachte Eßwaaren	17 914	537
	1 218 926	58 494
Getränke:		
Cognac und sonstige Spirituosen	111 525	3 877
Bier	173 020	87 683
Liköre	72 612	5 225
Roth- und Weißwein	403 225	8 437
Portwein, Madeira, Sherry ꝛc.	191 984	10 007
	952 366	114 729
Beleuchtungsgegenstände:		
Petroleum	108 214	—
Stearinlichte	117 943	88 744
Schwefelhölzer	47 407	1 902
	273 564	90 646
Flüssigkeiten:		
Olivenöl	25 584	208
Mandelöl	35 178	38
Leinöl	13 617	—
Maschinenöl	4 521	78
Terpentinöl	6 735	—
Theer	11 647	—
	97 282	324
Waffen, Pulver und Munition	47 183	13 642
Lederwaaren:		
Schuhzeug	44 730	2 685
gegerbte Häute und Felle	10 036	4 214
verschiedene Lederwaaren	22 582	162
	77 348	7 061

	kg.	Darunter aus Deutschland. kg.
Krystall- und Glaswaaren:		
Demijohns, Flaschen und Fläschchen	38 759	27 247
Lampen und Laternen	12 275	3 390
Trinkgläser	32 968	2 436
Glasscheiben	51 591	10 252
Spiegel	10 137	5 720
sonstige Krystall- und Glaswaaren	81 968	16 182
	227 688	65 227
Hölzer und Holzwaaren:		
Bauhölzer	30 571	152
Möbel	32 827	1 753
sonstige Holzwaaren	12 943	1 117
	76 341	3 022
Eisenwaaren:		
Eisenwaaren	304 819	36 359
Eisen in Stangen und Platten	407 115	10 746
Nägel	113 737	44 341
landwirthschaftliche Geräthe	16 896	—
Zaundraht	93 004	17 071
Telegraphendraht	134 705	220
landwirthschaftliche Maschinen	33 297	—
verschiedene Maschinen	50 096	613
Handwerkszeuge	19 634	2 240
Maschinen für Handwerker	19 680	1 074
eiserne Möbel	12 966	297
Küchenutensilien	27 071	3 722
Dampfmaschinen	25 636	—
Nähmaschinen	33 045	622
	1 291 700	117 306
Kupfer und Bronze, verarbeitet	62 300	8 495
Zink in Platten	19 300	3 942
Blei, roh und verarbeitet	44 970	4 301
Zinn, roh und verarbeitet	6 237	247
Blech in Platten	12 940	526
	4 408 145	487 960
Stahlwaaren:		
in Stangen und Platten	39 479	4 340
Messer und Scheeren	27 477	9 713
Aexte	15 810	2 777
Hauer für Feldarbeit	28 564	8 846
landwirthschaftliche Geräthe	33 809	3 417
andere Geräthe	8 473	737
	153 612	29 830
Gold und Silber:		
Schmucksachen	815	246
Silber in Barren	11 831	—
	12 646	246
Nickel in Münzen	15 514	—
Verschiedene Materialien:		
Baumaterialien	61 913	13 757
für Eisenbahnen	252 147	—
„ Wasserleitungen	41 624	—
Haushaltungsgegenstände	51 067	2 122
für Minenbetrieb	113 202	1 421
	520 053	17 300
Droguen und Medizin	306 391	23 669

	kg.	Darunter aus Deutschland. kg.
Verschiedene Instrumente:		
Pianos	13 495	7 916
Orgeln	906	75
sonstige Musikinstrumente	4 393	1 013
wissenschaftliche Instrumente	109	40
	18 903	9 044
Parfümerien, Seifen ꝛc.	30 711	2 636
Porzellan u. Steinzeug, Papier, Pappe ꝛc.:		
gedruckte Bücher	8 635	4 386
Schreibbücher	16 619	4 640
Tapeten	18 602	8 181
Druck- und ordinäres Packpapier	82 099	37 974
Schreibpapier	75 181	12 652
Papier- und Pappwaaren	15 602	4 471
	216 738	72 304
Verschiedene Gegenstände:		
für Druckereien	10 038	272
„ Schulunterricht	6 260	2 768
Schreibmaterial	39 148	3 105
	55 446	6 145
Zeugstoffe:		
baumwollene Stoffe	2 618 286	59 969
wollene Stoffe	270 278	45 097
Leinwandstoffe	34 721	6 630
Hanfstoffe	300 186	7 620
Seidenstoffe	6 840	1 198
Gummizeugstoffe	22 748	240
	3 253 059	120 754
Gemischte Stoffe	12 798	765
Fertige Anzüge:		
aus Wolle, Baumwolle, Seide u. Leinen	154 936	30 428
Zwirn, Garn ꝛc.:		
von Hanf	2 899	555
„ Seide	86	—
„ Baumwolle	85 872	1 810
„ Wolle	3 041	1 415
	91 898	3 780
Verschiedene Artikel:		
leere Säcke	98 712	4 703
Pech	7 961	—
Harz	61 973	—
Stroh zum Hutflechten	27 620	—
ordinäre Uhren	3 185	—
Hüte	7 863	2 856
Knöpfe	2 675	1 128
ordinäre Oelfarben	46 128	3 489
Cigarren und Cigarretten	40 428	141
Wachs	2 225	826
Werg	8 758	—
Tauwerk	12 099	4 253
Kunstgegenstände	1 130	484
Posamentier-Artikel	3 219	325
Gummiwaaren	1 277	923
Kutschen und Karren	7 615	—
Spielzeug	2 636	2 061
Verschiedenes	335 222	31 501
	670 727	52 690
Ueberhaupt	10 077 234	911 659

Von der Einfuhr des Jahres 1887 entfallen auf die einzelnen Produktionsländer:

	Menge. kg.	Werth. Pesos.
Columbien (Colon)	23 478	61 889
Antillen	277 901	142 381,40
Großbritannien	4 976 105	2 743 366,10
Frankreich	1 583 766	1 356 412,50
Deutschland	911 659	648 859
Vereinigte Staaten von Amerika	2 142 707	517 386,60
Spanien	162 446	45 684,50
Belgien	8 955	3 208
Italien	222	197
	10 077 234	5 514 384,10

Ausfuhr über Savanilla[1]) im Jahre 1887.

	Gewicht. kg.	Werth. Pesos.
Kakao	29 350	18 507
Balsam	18 107	22 719
Provisionen	21 953	8 827
Verschiedenes	40 705	26 183
Kaffee	5 254 672	1 470 842
Häute	2 080 839	759 572,50
Kautschuk	214 224	179 868
Dividivi	920	20
Stärkemehl	4 555	537
Mineralien	332 286	165 720
Gold und Silber in Barren	—	2 872 056,80
desgl. in Münzen	—	657 777,30
Goldstaub	—	18 699,60
Gelbholz	2 711 215	41 225
Felle	36 120	12 076
Getrocknete Vogelbälge u. Schmetterlinge	1 285	5 630
Pflanzen	87 100	63 415
Sassaparilla	1 420	630
Baumwolle	108 934	22 233
Baumwollsamen	120 765	5 023
Tabak	1 879 691	401 900
Elfenbeinnüsse	1 116 468	88 120
Eisenbahnschwellen	234 630	4 491
Salz	12 500	800
Chinarinde	332 243	233 637
Rum	1 193	1 155
Strohhüte	5 846	47 829
Hörner	1 840	380
Alligatorenhäute	80	20
Corossosamen	2 642	265
Cigarren	3 885	5 280
Werthpapiere	—	4 000
Strohmatten	6 250	2 820
Ipecacuana	234	280
Cedernholz	500	100
	14 612 452	7 142 638,20

[1]) Vergl. auch Hand. Arch. 1888 Septemberheft II. S. 671.

Davon gingen nach:

	Menge. kg.	Werth. Pesos.
Columbien (Colon)	359 856	788 307,50
Antillen	92 451	71 323,10
Costa Rica	9 840	3 724
den Vereinigten Staaten von Amerika	5 778 777	1 845 201,30
Großbritannien	3 123 962	2 949 225,30
Deutschland	3 856 980	644 329
Frankreich	1 384 445	883 224,50
Spanien	2 014	1 043,50
Italien	1 126	1 580
Belgien	2 420	680
Venezuela	581	9 000
	14 612 452	7 142 638,20

Die Ausfuhr nach Deutschland umfaßte im Jahre 1887 folgende Gegenstände:

Es gingen:

Artikel.	nach Bremen. Menge. kg.	nach Bremen. Werth. Pesos.	nach Hamburg. Menge. kg.	nach Hamburg. Werth. Pesos.
Häute	10 780	4 615	19 820	7 527
Felle	50	30	2 400	2 270
Verschiedenes	235	160	1 657	3 235
Rum	—	—	100	120
Chinarinde	6 585	3 100	8 015	3 350
Vogelbälge u. Schmetterlinge	—	—	55	300
Elfenbeinnüsse	634 037	48 410	275 255	20 206
Tabak	1 622 240	321 215	59 835	14 110
Kaffee	32 040	12 235	408 771	175 200
Pflanzen	—	—	120	230
Kakao	240	160	6 430	3 795
Kautschuk	—	—	1 035	1 420
Nutzhölzer	480	20	80	10
Gelbholz	225 000	2 565	529 795	8 806
Mineralien	—	—	5 957	4 360
Werthvolle Metalle	—	—	—	3 541
Strohhüte	—	—	8	260
Balsam	1 120	1 690	3 255	760
Körner	—	—	1 580	200
Münzen	—	—	10	430
	2 532 807	394 200	1 324 173	250 129

	Menge. kg.	Werth. Pesos.
Ausfuhr nach Bremen	2 532 807	394 200
" " Hamburg	1 324 173	250 129
Zusammen	3 856 980	644 329

Swatau.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Ein Rückblick auf das verflossene Jahr und der seitens des hiesigen fremden Seezollamts veröffentlichte Bericht über die kommerziellen Verhältnisse des Hafens von Swatau während des Jahres 1887 zeigen, daß sich die Lage des hiesigen Marktes nur sehr wenig verändert hat und die aufgeführten Ein- und Ausfuhrartikel, welche in den, den Ausführungen des Chinesischen Zolldirektors beigefügten Tabellen enthalten sind, mit geringen Ausnahmen fast gar keinen Schwankungen ausgesetzt gewesen sind. Im Großen und Ganzen kann mit Sicherheit behauptet werden, daß die an dem Geschäftsverkehr im hiesigen Hafen betheiligt gewesenen fremden und einheimischen Interessenten das Jahr 1887 als ein befriedigendes und seinen früheren Höhepunkt unter den geöffneten Chinesischen Häfen wahrendes Geschäftsjahr bezeichnet haben.

Während der Bruttowerth des Handels von Swatau sich im Jahre 1887 auf 21 329 627 Haikuan Taels belief, ist derselbe im Laufe des Jahres 1887 abermals nicht unerheblich und zwar auf 22 454 491 Haikuan Taels gestiegen. Diese Zunahme um 1 124 864 Haikuan Taels im Vergleich zum Vorjahre findet ihre Erklärung in der um 350 061 Haikuan Taels höheren Einfuhr fremder Waaren, sowie in der um 882 379 Haikuan Taels höheren Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse. Der Umstand, daß die Einfuhr einheimischer Waaren im Werthe um 107 576 Haikuan Taels geringer war, als die im Vorjahre dürfte eine gewisse, während einiger Monate vorhanden gewesene Unzufriedenheit eingeborener Händler mit Bezug auf die Geschäftsverhältnisse des hiesigen Hafens erklären.

Aus den Tabellen des fremden Seezollamts geht hervor, daß sich die Einkünfte dieser Behörde um ein erhebliches erhöht haben. Der Grund dafür ist in erster Linie in dem im Jahre 1885 zu London getroffenen Uebereinkommen, wonach die Beitreibung des Opiumzolls, einschl. der Likinabgaben, dem fremden Seezollamt zugewiesen wurde, zu suchen.

Die Einnahmen des fremden Seezollamts beliefen sich:

im	Jahre	1884	auf	833 208	Haik. Taels,
„	„	1885	„	791 880	„
„	„	1886	„	807 577	„
„	„	1887	„	1 252 374	„

und wurden im letzteren Jahre nur durch die in den Häfen von Schanghai, Futschau, Hankau und Canton erhobenen Zölle übertroffen.

Ein in der Nacht vom 3. zum 4. November 1887 in den westlichen Stadttheilen Swataus ausgebrochenes, verheerendes Feuer soll Veranlassung zu einer vorübergehenden Stockung im Handelsverkehr gewesen sein. Mehr als 500 Häuser in den Geschäftsvierteln der Stadt wurden in Asche gelegt und besonders große Verluste an Stückgütern erlitten. Der ungefähre Werth des durch die Flammen zerstörten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums wird auf eine Million Dollars geschätzt.

Einfuhr fremder Waaren.

Die Lage des Geschäfts für Europäische Einfuhrartikel hat sich im Laufe des Jahres 1887 nicht verändert. Die Einfuhr fremdländischer Waaren hatte nach Abzug der Wiederausfuhr einen Werth von 7 282 231 Taels.

Wie in den Vorjahren so vertheilte sich der Bruttowerth der eingeführten fremden Waaren auch im Jahre 1887 auf die folgenden Verschiffungsplätze:

aus Hongkong	6 807 236	Haik. Taels,
„ Singapore und den Straßen	116 185	„
„ Japan	58 741	„
„ Cochinchina, Tonkin und Annam	213 448	„
„ Siam	9 277	„
„ anderen Chinesischen Häfen	114 832	„
Zusammen	7 319 718	Haik. Taels.

Eine direkte Einfuhr fremder Waaren aus Europa, Amerika oder Australien hat mithin nicht stattgefunden.

Die Wiederausfuhr fremder Waaren war nur eine sehr geringe; sie betrug bei einem ungefähren Werthe von 37 000 Taels nur den 200sten Theil des Nettowerthes der Gesammteinfuhr.

Bezüglich der direkten Einfuhr Deutscher Industrieartikel ist zu bemerken, daß der Vertrieb solcher Waaren hier in so geringem Umfange erfolgt, daß es sich für Europäer nicht lohnt, von irgend einer Sorte einen größeren Posten zu beziehen. Die hiesigen Chinesischen Händler stehen in enger Verbindung mit den Hongkong-Geschäftsleuten, letztere geben ihre Bestellungen nach Europa in Sortimenten, welche sich für die verschiedenen Absatzgebiete an der Chinesischen Küste eignen, wie z. B. bei Wollwaaren, bei denen bei Aufgabe von Sortimenten die Vorliebe für gewisse Farben in den verschiedenen Distrikten maßgebend ist. Ein Hauptgrund, weshalb hiesige Firmen sich nur in äußerst seltenen Fällen zu einer direkten Einfuhr fremder Industrieerzeugnisse herbeilassen, liegt in dem mit diesem Handelszweige eng verbundenen Kreditsystem. Dasselbe ist hier ebenso wie in ganz Südchina ein derartig langwieriges und unsicheres, daß Europäern durch dasselbe große Schwierigkeiten in der Bezahlung ihrer Bezüge von Europa erwachsen würden. Da auf ein regelmäßiges und rechtzeitiges Eintreffen fälliger Gelder unter Chinesen niemals zu rechnen ist, so kann der hiesige fremde Kaufmann nur ungemein schwer sichere Vorkehrungen für seine Remittirungen treffen, und es haben die Ergebnisse im Baumwollen-Waarengeschäft vor allen Dingen gezeigt, welches Risiko das hiesige Kreditsystem bei wechselnden Kursen in sich schließt und welche Verluste durch fallende Silberkurse hervorgerufen wurden. Das Geschäft in Europäischen Artikeln, mit Ausnahme der Stückgüter, liegt hier gänzlich in den Händen der Chinesen und eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes ist während der kommenden Jahre kaum zu erwarten.

Hongkong ist und wird der große Mittelpunkt für den Einfuhrhandel Südchinas bleiben, und die Vertragshäfen werden kaum jemals erfolgreich in Wettbewerb treten können. Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Umstand, weshalb es Europäern im hiesigen Hafen ganz unmöglich ist, sich mit dem Bezuge fremder Industrieerzeugnisse zu befassen, liegt in den Schwierigkeiten, solche Waaren an Chinesen abzusetzen. Die Versendung von Waaren in das Inland unter Transitpaß ist für Europäer kaum auszuführen, da, ganz abgesehen von der Unlust der hiesigen Chinesischen Geschäftsleute, sich in Transitpaßgeschäfte einzulassen, der indirekte Widerstand der Lokalbehörden, welche mit ihren Einnahmen zum großen Theil auf die Likinzölle angewiesen sind, unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum zu brechen sein dürfte und daher der voraussichtliche Gewinn bei einem Vertriebe Europäischer Waaren im Innern unter Transitpaß nie im Verhältniß zu den Mühen und Unannehmlichkeiten, welche derartige Geschäfte im Gefolge haben, stehen würde. Ein Versuch einer früher hier ansässigen Deutschen Firma hat die großen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens gezeigt.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II, S. 375.

Was insbesondere den Absatz von Maschinen für Dampfbetrieb betrifft, so muß gesagt werden, daß die Heraussendung kostspieliger Kataloge besser unterbleiben sollte, da Swatau für eine lange Reihe kommender Jahre keine Aussicht auf einen Erfolg in dieser Branche bieten dürfte. Ganz abgesehen davon, daß es im hiesigen Hafen kaum Chinesen geben möchte, welche derartigen Maschinen irgend ein Verständniß entgegenzubringen im Stande wären, so besteht am Platze selbst auch nicht die geringste Verwendung für dieselben. Gegen einen Absatz von Maschinen außerhalb des Vertragshafens sprechen auf der anderen Seite so viele Gründe, daß wohl noch viele Jahre vergehen dürften, ehe die Chinesische Landbevölkerung in dieser Richtung zu einer der westlichen Kultur geneigteren Ansicht gelangt. Um einen Absatz an Maschinen zu ermöglichen, fehlt es an allen Faktoren, am nöthigen Gelde, an Leuten, welche mit der Bedienung von Maschinen genügend vertraut sind, an zahlendem Absatz der Produkte solcher Maschinen, an Heizmaterial, an billigen Transportgelegenheiten und an freiem Verkehr im Innern.

Bei Weitem geeigneter zum Heraussenden würden Preislisten fertiger Werkzeuge sein, wie sie in den hiesigen Distrikten gebraucht werden, landwirthschaftliche Geräthe zum Schneiden von Zuckerrohr 2c. Ob das Europäische Werkzeug im Preise mit dem Chinesischen konkurriren kann, ist dann allerdings eine weitere Frage, deren aufrichtige Beantwortung wahrscheinlich zu Ungunsten des Europäischen Fabrikats ausfallen würde.

Wollen- und Baumwollenwaaren.

Das verflossene Jahr war mit Bezug auf diese Waaren ein vollkommen normales und zeigt sogar in mehreren Artikeln in dieser Branche eine ziemliche Zunahme. Baumwollengarne stehen mit einer Mehreinfuhr von 24 000 Pikuls im Werthe von 225 000 Taels voran. Es folgen Schirtings, rohe Baumwolle und wollene Waaren, welche sowohl in Bezug auf den Werth als auch in Bezug auf die Quantität bedeutend günstigere Resultate aufzuweisen haben, als während des Vorjahres. Die Preise für Stückgüter waren in Folge der niedrigen Kurse höhere, als in den früheren Jahren, doch nicht genügend hohe, um die Importeure vor Verlusten zu schützen. Trotz der in vieler Beziehung großen Unannehmlichkeiten ist es den letzteren jedoch gelungen, den Bedürfnissen des Marktes zu entsprechen.

Die Einfuhr von **Petroleum** ist im Jahre 1887, trotz Erhöhung der Likinsteuern um 20 Cents für die Kiste, ungefähr die gleiche geblieben wie im Vorjahre. Gerade dieser Artikel wäre zum Vertrieb im Innern unter Transitpaß sehr geeignet, da die jetzigen Likinsteuern die Transitsteuern ganz bedeutend übersteigen. Aus den vorher schon angeführten Gründen hat jedoch eine Benutzung von Transitpässen bisher nicht stattgefunden. Die hiesigen Preise für Petroleum sind übrigens lediglich vom Gange des Hongkong-Marktes abhängig.

Hinsichtlich der Einfuhr von **Kohlen** aus Japan ist zu erwähnen, daß ein mäßiger Verkauf an hier anlaufende Dampfer stattfindet, während die Agenten der hier regelmäßig verkehrenden Schiffe Lager für eigenen Bedarf halten. Die meisten hier an der Küste beschäftigten Dampfer verwenden, falls sie nicht besondere Einrichtungen zum Brennen von Staub haben, Takasima-Stückkohlen.

Die Versuche, **Guano** hier einzuführen, haben schlechte Resultate ergeben, der Verkauf des noch bestehenden kleinen Lagers ist ein derartig schleppender, daß von Gewinn nicht die Rede sein kann. Um diesem Artikel hier ein Absatzfeld zu gewinnen, bedarf es zunächst geeigneter Lager, welche stets allen Anforderungen zu genügen im Stande wären und dann vor Allem der gleichen Qualität. Eine Abweichung von letzter Regel würde die Chinesischen Käufer mit einem derartigen Mißtrauen erfüllen, daß sie nur schwer wieder veranlaßt werden könnten, diesem Artikel ihre Beachtung zu schenken.

Fremder **Reis** wird hier von Saigon oder Bangkok nur dann eingeführt, wenn die hiesigen Ernten keinen ausreichenden Ertrag liefern. Das Geschäft ist gänzlich in den Händen der Chinesen.

Für das **Opiumgeschäft** war das Jahr 1887 von großer Bedeutung, da während desselben die Tschifu-Konvention[1]) und das im Jahre 1885 zwischen der Britischen und der Chinesischen Regierung getroffene Uebereinkommen mit Bezug auf die Erhebung der Zölle für diesen Artikel in Kraft traten. Als es in der zweiten Hälfte des Monats Januar mehr bekannt wurde, daß der neue Modus mit dem 1. Februar in Kraft treten würde, ermäßigten die Pächter der Likinzölle ihre Taxen sofort um 50 pCt., und es gelang ihnen auch durch diese Maßregel, Importeure und Hongkong-Händler zu veranlassen, ein großes Quantum Opium vor dem 1. Februar hierher zu legen. Der letzte am 30. Januar eintreffende Hongkong-Dampfer brachte noch 730 Kisten. Da die Vorräthe im Innern ziemlich erschöpft waren, so machte sich eine rege Nachfrage geltend, auch gingen die Preise nicht unwesentlich in die Höhe, doch trat bald eine Aenderung ein, da einige Spekulanten nicht im Stande waren, ihre Vorräthe länger zu halten und zu niedrigeren Raten verkaufen mußten, um baares Geld zu erhalten. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß seit Einführung der neuen Ordnung der Absatz nach dem Innern abgenommen hat und daß an Stelle des Indischen Opiums einheimisches Produkt getreten ist. Während früher namentlich die Provinz Kwangsi von hier aus mit fremdem Opium versehen wurde, versorgt sich die Provinz jetzt vorzugsweise mit einheimischer Waare von Hankau und Schanghai aus, da sich dieselbe 100 bis 150 Dollars billiger stellt als fremdes Opium. Trotzdem ist sehr schwer zu sagen, ob dieser Rückgang des fremden Artikels lediglich der neuen Maßregel zuzuschreiben ist, da der Unterschied zwischen den neuen und alten Zöllen doch zu gering ist, um einen derartigen Einfluß auszuüben. Hier ansässige Europäische Geschäftsleute, welche die neue Maßregel seit ihrem Inkrafttreten mit Interesse verfolgt, haben auf jeden Fall die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselbe dem hiesigen Geschäft im Großen und Ganzen Schaden gethan hat.

Zunächst wird diese Ansicht dadurch begründet, daß die kleinen Konsumtionsplätze an der Küste nicht mehr von hier aus versorgt werden, sondern direkt von Hongkong über Kaulun. Andererseits diente Opium in den hiesigen Distrikten bei vielen Geschäften noch als Tauschartikel, auch zogen einheimische Händler in vielen Fällen eine Sendung Opium einer solchen von Silber behufs Einkaufs von Produkten vor, da mit der ersteren Waare noch immer die Aussicht auf einen Marktgewinn verknüpft war.

Die hier gebräuchlichste Sorte ist Malwa-Opium, welches je nach dem Alter der Waare bezahlt wird. Je länger dasselbe lagert, desto härter und trockener wird es und einen desto größeren Ertrag giebt es beim Einkochen. Da die Einfuhr- und Likinzölle nur nach dem Gewicht und nicht nach der Qualität erhoben werden, so lohnt es sich natürlich mehr, diejenige Sorte ins Land zu senden, welche bei gleicher Besteuerung den höchsten Gehalt an rauchbarem Opium zeigt. Benares und Patna mit ihren starken Beimischungen von Resten der Mohnpflanze stellen sich demnach bedeutend theurer. Während Malwa nach Pikul abgesetzt wird, werden die beiden anderen Sorten kistenweise verkauft, ein Modus, welcher für den Detaillisten, welcher nach

[1]) Hand. Arch. 1886 I. S. 586.

Gewicht weiterverkaufen muß, immerhin das Risiko eines Gewichtsverlustes in sich schließt.

Die Preise für Opium sind hier im Wesentlichen von dem Markte in Hongkong abhängig; die Schwankungen waren im Laufe des Jahres mit Ausnahme der Zeit, in welcher die neue Zollmaßregel eingeführt wurde, nur gering.

Als Durchschnittspreis gilt hier für

Patna	500 Doll.
Benares	480 „
Malwa (dreijährig)	515 bis 520 Doll.

Das Geschäft liegt in Swatau gänzlich in den Händen von Chinesen, welche sich in kleinen Quantitäten von Hongkong aus versorgen.

Nach den Tabellen des fremden Seezollamts stellt sich die Einfuhr von Opium während der letzten Jahre wie folgt:

	Pikuls	Werth Hk. Taels
1885	3 888	1 594 530
1886	6 714	2 648 881
1887	6 398	2 520 784

Einfuhr einheimischer Erzeugnisse.

Wenn man die seitens des fremden Seezollamts veröffentlichten Tabellen über die Einfuhr einheimischer Waaren mit denen früherer Jahre vergleicht, so kann man sich der Ansicht nicht verschließen, daß sich der Handel Swataus nach dieser Richtung hin nur wenig verändert und erst im Laufe der letzten beiden Jahre einen etwas höheren Aufschwung genommen hat.

Die Einfuhr einheimischer Produkte belief sich:

im	Jahre	1876	auf	5 102 876	Hk. Taels
„	„	1878	„	6 278 353	„
„	„	1880	„	6 340 975	„
„	„	1882	„	6 786 395	„
„	„	1884	„	6 262 938	„
„	„	1886	„	7 656 158	„
„	„	1887	„	7 598 924	„

Die Wiederausfuhr inländischer Produkte war ebenso wie die fremder Waaren während des Jahres 1887 nur eine sehr geringe und erreichte eine Höhe von 95 000 Taels. Ueber Hongkong nach fremden Ländern wurden einheimische Güter im Werthe von nahezu 50 000 Taels, nach Singapore, Cochinchina, Siam und den Vertragshäfen solche im Werthe von etwa 45 000 Taels wieder ausgeführt. An der Einfuhr betheiligten sich 14 der dem fremden Handel geöffneten Häfen mit einem Betrage von 7 491 971 Haik. Taels, sowie Hongkong mit einem Betrage von etwa 200 000 Taels.

Die für den Hafen von Swatau wichtigsten inländischen Produkte, Bohnenkuchen, Bohnen und Erbsen, zeigen nach den Veröffentlichungen des Zollamts eine Zunahme. Da Fremde an dem Geschäft nur soweit Interesse haben, als dasselbe auf das Steigen oder Fallen der Frachten Einfluß ausübt, so ist ein genauer Einstand der Waaren oder etwaige Vortheile oder Verluste, welche erzielt worden, ungemein schwer nachzuweisen. Die Einfuhr von Bohnenkuchen belief sich auf 2 569 558 Pikuls und diejenige von Bohnen und Erbsen auf 926 480 Pikuls.

Die übrigen in Betracht kommenden Einfuhrartikel und deren Bedeutung für den hiesigen Geschäftsverkehr sind bereits in früheren Handelsberichten eingehend behandelt worden und boten im Berichtjahre keinen Anlaß zu besonderen Ausführungen.

Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse.

Die Gesammtausfuhr einheimischer Erzeugnisse bezifferte sich im Jahre 1887 auf 7 335 849 Haik. Taels, wodurch sich im Vergleich zu dem Jahre 1886 eine Zunahme von 882 379 Haik. Taels im Werth ergiebt. Der Grund zu diesem nicht unbedeutenden Aufschwung lag in dem lebhafteren Zuckergeschäft.

Wenn auch die niedrige Preislage des Europäischen Zuckermarktes während der letzten drei Jahre eine Ausfuhr dieses für Swatau wichtigsten Artikels nach Europa oder Amerika nicht zuließ, so war doch das diesjährige Geschäft nach den Chinesischen Küstenplätzen ein um so lebhafteres. Wegen der immer stärker werdenden einheimischen Konkurrenz ist es Europäern ganz unmöglich, sich an dem letzteren zu betheiligen, und der Artikel geht den Fremden von Jahr zu Jahr mehr verloren.

Der Ertrag der Zuckerernte mußte als ein guter bezeichnet werden, die Ausfuhr während des Jahres überstieg die des Vorjahres um etwa 135 000 Pikuls, welche sämmtlich nach den Nordhäfen Verschiffung fanden. Der hiesige Markt ist lediglich vom Gange der Chinesischen Märkte abhängig, und die in Europa oder Amerika herrschenden Werthe üben hier keinen Einfluß aus. Chinesen benutzen natürlich sofort die Gelegenheit, die Preise zu treiben, sobald Europäer in den Markt eintreten, doch verderben letztere sich gewöhnlich noch durch zu hastiges Vorgehen die sich so selten bietende Aussicht auf ein direktes Geschäft.

Die stillste Periode des hiesigen Zuckermarktes fiel mit einer Besserung der einheimischen Märkte zusammen, doch verhinderten die hohen Frachten jegliches Geschäft.

Hier in Swatau kommen zur Ausfuhr gelbe (clayed), braune und weiße Zucker. Erstere Sorte wird je nach Farbe bezahlt und stand auf 4,10 Dollars für beste Qualität und 3,15 Dollars für schlechteste Qualität, im Durchschnitt 3,70 Dollars für den Pikul. Die Schwankungen im Werthe betrugen ungefähr 10 pCt. zwischen niedrigstem und höchstem Stand. Für die verschiedenen Qualitäten gelben Zuckers giebt es keine bestimmte Norm, es wird die Benennung der Qualität mit Nummern dem Einzelnen überlassen. Dadurch, daß die Waare von verschiedenen Mühlen angekauft werden muß, läßt sich bei einer größeren Partie eine in einem Sacke ganz gleiche Qualität nicht herstellen.

Die Produktion von weißem Zucker war im Laufe des Jahres 1887 eine bei Weitem größere als im Jahre 1886; auch die Ausfuhr in dieser besseren Qualität zeigt eine Zunahme von 94 404 Pikuls im Vergleich zum Vorjahre.

Die Durchschnittspreise betrugen 5,58 Dollars für den Pikul Chao Yang white und 6,25 Dollars für den Pikul Ket Yang white einschl. Packung in 1 Pikul-Säcken.

Die Ausfuhr nach Hongkong ist zurückgegangen; es erklärt sich dies durch die jetzt gleichmäßige Besteuerung fremder und einheimischer Zucker während des Transports ins Innere von den Nordhäfen aus. Früher genossen Chinesische Zucker, welche über Hongkong nach dem Norden ausgeführt wurden, den Vortheil, als fremde Waare unter Transitpaß ins Innere eingeführt werden zu können, während einheimische Zucker hohe Likinzölle zu entrichten hatten.

Nach Einrichtung gleichmäßiger Besteuerung hat der Umweg über Hongkong aufgehört. Es wurden nach jenem Hafen verschifft:

im	Jahre	1884	425 832	Pikuls,
„	„	1885	169 238	„
„	„	1886	72 531	„
„	„	1887	27 679	„

Die hiesige Zweigfabrik der China Sugar Refining Company Limited blieb auch während des Jahres 1887 geschlossen, da es derselben, trotz niedriger Rohzuckerpreise in Swatau im Vergleich zum Vorjahre, unmöglich war, eine Konkurrenz mit den Hongkong-Raffinerien auszuhalten, besonders aber auch, weil es den Besitzern derselben auf Grund fiskalischer Maßregeln nicht gestattet war, fremde, d. h. andere als aus den hiesigen Distrikten hervorgegangene Produkte zu verarbeiten.

Die Aussichten für das Jahr 1888 scheinen im Großen und Ganzen keinen allzu großen Erwartungen Raum zu geben, da, trotzdem das bebaute Areal das gleiche sein soll, wie das im Jahre 1887, die Pflanzen durch das lang anhaltende, ungewöhnlich trockene Wetter während des Sommers und Herbstes stark gelitten haben sollen.

Das Jahr 1887 begann mit einem Vorrath von 200 000 bis 300 000 Pikuls, am Schlusse desselben war jedoch nur ein solcher in Höhe von 100 000 Pikuls vorhanden.

Die Ausfuhr von Entenfedern hat sich im Laufe der Zeit stetig vergrößert. Der Durchschnittspreis für gute Waare ist 15,50 Dollar für den Ballen. Der Ausdehnung dieses Handelszweiges steht lediglich die unreelle Bedienung der Chinesischen Händler entgegen, welche es nicht über sich gewinnen können, Beimischungen von Sand ꝛc. zu unterlassen. Reinigungsmaschinen bestehen hier am Orte nicht.

Menschenhaar wurde etwas stärker ausgeführt, nämlich 290 Pikuls gegen 220 Pikuls im Vorjahre. Inzwischen hat die Nachfrage in Folge wechselnder Mode in Europa wieder ganz aufgehört.

Ein Artikel, welcher zeitweilig viel Aufmerksamkeit erregte und viele Nachfragen zur Folge hatte, ist

Graß Cloth, eine Art dünnes Gewebe, welches bei den Chinesen sehr beliebt ist und zu Sommerkleidern Verwendung findet. Die vielen Anfragen nach dem Artikel in Europa haben zu keinem bedeutenderen Geschäft geführt, da behauptet worden ist, daß der Stoff keine besonders gute Färbung annehme.

Die übrigen hier zur Ausfuhr gelangenden Artikel sind lediglich für den Chinesischen Bedarf in den Straits und Nordhäfen berechnet und kommen für Europäer nicht in Betracht.

Schifffahrt.

Während des Jahres 1887 haben 807 Kauffahrteischiffe von 753 586 Reg.-Tonnen den Hafen von Swatau angelaufen, was im Vergleich zum Vorjahre eine Zunahme von 11 Schiffen und 40 066 Reg.-Tonnen ergiebt. Diese Zunahme erklärt sich dadurch, daß im Laufe des Jahres mehrere jener großen Dampfer Britischer Gesellschaften, der Glen Line Steamers und der Ocean Steamship Company, welche in regelmäßigen Fahrten zwischen Schanghai und London oder Liverpool fahren, hier vorliefen, um Passagiere nach den Straßen einzunehmen, sowie andererseits aus dem Umstande, daß größere Dampfer als bisher für die nördliche Fahrt nach Niutschwang und Tschifu Verwendung fanden.

Von Deutschen Schiffen sind 78 Dampfer von 67 888 Reg.-Tonnen hier eingelaufen; das einzige bereits 1886 hier eingetroffene Deutsche Segelschiff verließ den hiesigen Hafen Anfang Januar. Nach den vorstehenden Zahlen ergiebt sich für die Deutsche Schifffahrt im Vergleich zum Vorjahre ein Ausfall von 22 Schiffen und 18 849 Reg.-Tonnen. Die gesammte Deutsche Schifffahrt im Hafen von Swatau wurde durch 16 Dampfer vermittelt. Unter diesen befanden sich 6 Flensburger, 4 Hamburger, 2 Apenrader, 1 Kieler, 1 Heiligenhafener, 1 Husumer und 1 Bremer Fahrzeug.

Die schlechten Ergebnisse, welche im Vorjahre erzielt waren, hatten viele Eigner von Dampfern veranlaßt, ihre Schiffe von der Chinesischen Küste fortzunehmen, und ist dies wohl ein Grund der Abnahme des Schiffsverkehrs unter Deutscher Flagge. Die bei Weitem wichtigere Ursache jedoch, weßhalb die Deutsche Schifffahrt sich im Berichtjahre nicht unerheblich vermindert, ist in den großartigen Unternehmungen einer hiesigen Britischen Firma zu suchen, welche, auf überaus leistungsfähige heimathliche Aktiengesellschaften gestützt, schon seit einer Reihe von Jahren ihr fast einziges Augenmerk auf das von Jahr zu Jahr sich vergrößernde Frachtengeschäft gerichtet und mit äußerst bewundernswerthem Scharfblick die großen und vielleicht einzigen Vortheile, welche eine gut geregelte Küstenschifffahrt für Fremde bietet, erkannt hat. Die betreffende Firma verfügt unter dem Namen China Navigation Company Limited über eine Flotte von 25 überaus praktischen Dampfern und ist durch die ihr zur Seite stehenden großen Kapitalien in der Lage, den Chinesischen Charterern ungemein große Vortheile zu bieten und dadurch sogenannte out side Dampfer von Swatau fern zu halten und der zwar sehr thätigen und willigen Konkurrenz fast jede Aussicht auf den Abschluß eines Frachtgeschäfts zu nehmen. Durch Anlage von Werften, Schiffsbrücken, den Bau von mehr als 25 geräumigen Waarenhäusern, hat die betreffende Firma der hiesigen Schifffahrt ein ganz anderes Bild gegeben, als dasselbe noch vor wenigen Jahren bestand, und ihren Bestrebungen und Neuerungen ist es vor allen Dingen zuzuschreiben, daß die Segelschifffahrt, welche in den siebenziger Jahren im hiesigen Hafen ein so überaus lohnendes Feld hatte, ganz und gar von hier verschwunden ist und der Dampferfahrt Platz gemacht hat. Während es zur Zeit, als hier noch keine Waarenhäuser bestanden, dem Chinesischen Kaufmann und Charterer daran lag, möglichst lange Liegetage zu erlangen, um nicht gezwungen zu sein, die ganze Ladung sofort zu löschen, sondern dieselbe pikul- oder hundertstückweise dem Schiffe zu entnehmen und zu veräußern, wozu sich ja zweifelsohne Segelschiffe am besten eigneten, ist der Frachtenverkehr jetzt ein derartiger, daß Dampfer, welche mit einer Ladung von 20 000 bis 25 000 Pikuls Bohnenkuchen oder irgend einem anderen Artikel hier einlaufen, in Folge der überaus bequemen Kaianlagen innerhalb 12 Stunden zu löschen und innerhalb weiterer 12 Stunden eine volle Ladung Zucker einzunehmen, also bereits nach 24 Stunden nach erfolgtem Eintreffen den Hafen wieder zu verlassen in der Lage sind. Als einer der Hauptvortheile, welche die betreffende Englische Firma hiesigen Händlern und Charterern bietet, ist wohl die unentgeltliche einmonatliche Aufbewahrung eingeführter Produkte in den Godowns der Gesellschaft anzuführen, wodurch die in früheren Jahren für kleinere Geschäftsleute so unentbehrlich gewesenen langen Liegetage ganz überflüssig geworden sind.

Wenn den hier umlaufenden Gerüchten Glauben geschenkt werden kann, daß die in Frage stehende Firma innerhalb der letzten fünf Jahre für Landankäufe, Anlagen und Bauten zwischen 300 und 400 000 Taels (also bedeutend über 1 Million Mark) verausgabt hat, so wird man ermessen können, mit welcher, auf ein festes Ziel ausgehenden Festigkeit und Zähigkeit die Firma arbeitet und welche endgültigen Vortheile sich dieselbe aus der ins Leben gerufenen Küstenfahrt verspricht.

Daß es Schiffen unter Deutscher Flagge trotz eifrigsten Strebens ungemein schwer ist, mit einem so mächtigen Gegner zu konkurriren, liegt auf der Hand, und doch sollen die nachfolgenden Erörterungen über den Gang, die verschiedenen Arten und Vorbedingungen der hiesigen Schifffahrt zeigen, daß es immerhin nicht ausgeschlossen erscheint, den Schiffen unter Deutscher Flagge einen ihrer vollkommen würdigen Platz unter den anderer Nationen zu sichern.

In erster Linie ist zu bemerken, daß das Frachtengeschäft von Swatau aus bei Dampfergesellschaften und Eignern einzelner Dampfer nicht genügende Aufmerksamkeit findet und daß die ganzen Vortheile und reichen Einnahmen einzig und allein den Englischen Gesellschaften nämlich der China Navigation Company Limited, Indo-China Steam Navigation Company und der Chinesischen Gesellschaft China Merchants Steam Navigation Company zufallen. Bei der Beliebtheit, welcher sich Deutsche Schiffe im Allgemeinen unter den hiesigen Chinesen zu erfreuen haben, wäre es für eine Deutsche Gesellschaft durchaus nicht schwierig, eine gewisse erfolgreiche Konkurrenz zu machen, wenn den Anforderungen des hiesigen Platzgeschäftes in einigen Beziehungen Rechnung getragen werden würde.

Der Hauptpunkt dabei ist und bleibt, daß die Verfügung über die Dampfer hierher gelegt wird, damit der Agent mit dem Chinesischen Kaufmann, welcher chartern will, schnell zum Geschäftsabschluß kommen kann. Bei der verschärften Konkurrenz der Chinesen in ihren Produktengeschäften und nach Einführung der Telegraphen kann der alte Modus, nämlich Charterangebote erst nach Hongkong oder Europa zur Begutachtung vorzulegen, nicht mehr in Anwendung kommen. Der Charterer kann und will nicht mehrere Tage in Ungewißheit bleiben, ob sein Gebot angenommen wird oder nicht, sondern eine schnelle Entscheidung ist nothwendig, um erfolgreich arbeiten zu können. Da Deutsche Gesellschaften hier ganz fehlen, so kann es nicht ausbleiben, daß die hiesigen Chinesischen Geschäftsleute mehr und mehr Englische Gesellschaften begünstigen, bei denen sie stets sicher sind, ihren Bedarf an Raum decken zu können.

Die frühere Deutsche „Dampfschifffahrt-Gesellschaft Swatau“, welche die Fahrten nach den Nordhäfen als Hauptwirkungskreis im Auge hatte, ist vollständig von dem ursprünglichen Plane abgewichen. Das Unternehmen war von den hiesigen einheimischen Kaufleuten seinerzeit beifällig aufgenommen und es wäre ihm eine gute, erfolgreiche Zukunft und eventuelle Ausdehnung sicher gewesen.

Die für den Hafen von Swatau zunächst in Betracht kommenden Fahrten sind die nach den Nordchinesischen Häfen Tschifu, Tientsin und Niutschwang. Die im Laufe des Jahres 1887 erzielten Resultate dieses Theiles des Frachtengeschäftes waren der Schifffahrt durchaus günstige, nur wäre zu wünschen gewesen, daß mehr Schiffe unter Deutscher Flagge an den Vortheilen der verbesserten Geschäftslage Theil genommen hätten, nachdem dieselben so lange unter ungünstigen Verhältnissen gefahren waren. Bei einigermaßen guten Frachtraten gehört zweifelsohne diese nördliche Fahrt zu den lohnendsten an der Chinesischen Küste. Abgesehen von Lootsengeldern in Niutschwang und Swatau selbst erwachsen den in dieser Fahrt befindlichen Schiffen fast keine Unkosten.

Es kommt bei diesen Fahrzeugen weniger auf die für Passagierschiffe nothwendigen geräumigen Zwischendecke und anderen kostspieligen Einrichtungen an, als hauptsächlich auf die Anbringung möglichst vieler und großer Seitenpforten und das Vorhandensein von wenigstens einer Dampfspill, um ein schnelles Laden und Löschen zu ermöglichen. Die Ladefähigkeit der hier in Frage kommenden Schiffe sollte bei einem Tiefgang von 10 bis 14 Fuß zwischen 22 000 und 26 000 Pikuls betragen und dieselben müßten bei genügender Maschinenkraft eine Fahrt von 8 bis 9 Meilen gegen den Nordost-Monsun aufrecht zu erhalten in der Lage sein.

Bei der zwischen Swatau und den Straßen sehr belebten Passagierfahrt bedürfen Deutsche Dampfer nicht nur der durch die Kaiserliche Verordnung über die Beförderung Chinesischer Passagiere vorgeschriebenen Einrichtungen, sondern auch der seitens der Britischen Kolonialregierung getroffenen Bestimmungen mit Bezug auf Größenverhältnisse, Krankenräume ꝛc. Bei Dampfern, welche beabsichtigen, sich dieser Fahrt zu widmen, sollte in erster Linie die Anlage eines guten und geräumigen Zwischendecks ins Auge gefaßt werden.

Ein zweiter, nicht minder wichtiger Punkt ist der, den Kohlenverbrauch solcher Passagierdampfer so viel wie möglich zu vermindern, was bei Zeitchartern zweifelsohne von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Dahingehende Einrichtungen, daß Kohlenstaub gebrannt werden kann, sind auf jeden Fall für Passagierdampfer sehr zu empfehlen.

Es wanderten im Laufe des Jahres 1887 von Swatau auf Schiffen fremder Bauart aus:

nach Chinesischen Küstenplätzen.....	3 203	Personen
„ Hongkong....................	12 983	„
„ Cochinchina..................	429	„
„ Siam........................	8 736	„
„ den Straßen..................	46 667	„
Zusammen....	72 018	Personen

Die Passagepreise nach Hongkong betragen für die Person je nach Konkurrenz 1,50 bis 3,00 Dollars, nach den Straits 4,75 bis 6,15 Dollars. Von diesen Raten ist die Beköstigung für Passagiere abgezogen. Für die von den Straits zurückkehrenden Dampfer wird es sich, falls Rückfrachten von Singapore oder Penang nicht zu erlangen sind, stets lohnen, die Reishäfen Bangkok oder Saigon anzulaufen.

Die in Folge der schlechten Resultate während des Jahres 1886 verminderte Tonnenzahl an der Chinesischen Küste hat zur Folge gehabt, daß bei einsetzender vermehrter Nachfrage im Jahre 1887 wieder recht gute Frachten für die nachbleibenden Dampfer erzielt wurden. Zeitweilig waren keine sogenannten outsiders zu bekommen und die Chinesen waren daher lediglich auf die großen Gesellschaften angewiesen.

Versicherungsgeschäft.

Das mit der Seeschifffahrt im engsten Zusammenhange stehende See-Versicherungsgeschäft im hiesigen Hafen ist in den letzten Jahren durch die Konkurrenz einheimischer Versicherungsgesellschaften immer schwieriger geworden. Viele Verschiffer sind Aktionäre dieser Gesellschaften und wenden denselben ihr ganzes Geschäft zu. Ueber den finanziellen Stand dieser Gesellschaften erfährt man nichts, doch sollen die Prämien-Einnahmen recht bedeutend sein. Europäer bedienen sich derselben nicht.

Verkehrsübersichten.

Netto-Einfuhr fremder Waaren im Jahre 1887.

Waaren.	Einheit.	Menge.	Werth. H. Taels.
Opium:			
Malwa-........................	Pikuls	2 768,92	1 133 779
Patna-........................	„	2 179,59	835 766
Benares........................	„	1 282,46	489 603
Persisches.....................	„	167,45	65 636
Gekochtes......................	„	0,28	220
Baumwollenwaaren:			
Schirtings, graue..............	Stück	113 543	200 037
„ weiße......................	„	193 916	446 075
„ „ gemusterte und brokatirte.....	„	432	622
„ gefärbte, schlichte......	„	8 928	19 306
„ „ gemusterte und brokatirte...	„	2 502	6 328

Waaren.	Einheit.	Menge.	Werth. Hk. Taels.
T-Tuch, 32 Zoll	Pikuls	81 693	99 274
„ 36 „	„	38 833	58 929
Drills, Englisch	„	1 217	2 430
„ Amerikanisch	„	946	2 107
Jeans, Englisch	„	2 556	4 561
„ Amerikanisch	„	1 149	2 376
Kaliko	„	953	1 297
Baumw. Balzarines, weiß	„	199	378
„ „ gefärbt	„	210	418
Gefärbte Gewebe	„	1 295	3 273
Türkischrothe Stoffe	„	12 777	23 531
Sammet und Felbel	„	1 880	8 391
Batist, Schleiertuch, Musseline	„	9 689	7 504
Taschentücher, baumwollene	Dutzend	6 241	2 011
Taffachellas	Stück	301	267
Baumw. Flanell	„	287	1 220
„ Waaren, nicht besonders aufgeführt	„	546	1 347
„ Garn und Faden	Pikuls	110 858	2 025 005
„ Faden, gehaspelt	Groß	1 880	2 076
Wollene Waaren:			
Kamlots, Englisch	Stück	6 410	60 523
„ Niederländisch	„	150	2 390
Lastings	„	3 076	20 950
Long Ells	„	4 402	20 437
Spanish Stripes	„	2 134	22 549
Tuch, breit, mittel und gewöhnlich	„	1 741	29 901
Lüstres	„	414	1 419
Merinos	„	189	1 765
Decken	Paar	1 710	5 381
Cloth, Union	Stück	339	3 378
Flanell	„	54	650
Italienisches Tuch	„	845	2 118
Aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren	„	1 562	5 104
Wollenwaaren, verschiedene	„	41	648
Wollengarn und Faden	Pikuls	26,94	2 114
Verschiedene Stückgüter:			
Segeltuch	Rollen	25	223
Leinwand	Stück	288	711
Metalle:			
Eisen, Nageleisen	Pikuls	12 375,72	21 374
„ Stab	„	4 624,88	8 246
„ Band	„	377,34	737
„ galvanisirtes	„	6,58	26
„ Platten und Bleche	„	43,92	119
„ Draht	„	586,45	2 270
„ in Blöcken zu Ballast	„	4	3
„ altes	„	14 925,45	20 051
„ Draht, alter	„	1 401,54	2 181
„ Nägel	„	366,91	1 286
„ Anker und Ketten	„	13,49	46
„ verschiedene Waaren	„	232,79	1 543
Zinn in Platten	„	6 218,62	165 418
„ Staub und Abfall	„	2 158,58	12 802
„ Teller	„	421,02	1 810
„ „ alte	„	184,01	370

Waaren.	Einheit.	Menge.	Werth. Hk. Taels.
Zinnblechwaaren	Pikuls	134,23	1 439
Blei in Mulden	„	2 513,69	9 815
„ altes	„	221,62	689
Kupfer, Nägel	„	1,71	35
„ altes	„	249,21	2 336
„ verschiedene Waaren	„	4,86	68
Gelbes Metall	„	396,74	5 004
„ „ altes	„	11,19	106
Messingdraht	„	1,16	20
Stahl	„	909,07	2 957
Quecksilber	„	35,13	1 921
Zink in Blechen	„	228,61	1 045
Metalle, verschiedene	Werth	—	1 089
Verschiedenes:			
Kohlensaure Wasser	Fässer	298	2 046
Kwabi	Pikuls	1 006,62	13 842
Graupen, Perl-	„	1 163,64	3 572
Bohnen und Erbsen	„	1 523,37	2 325
Bier und Porter	Fässer	305	2 098
Betelnüsse	Pikuls	546,70	1 228
Bicho de Mar, schwarz	„	316,74	7 912
„ „ „ weiß	„	2 988,83	32 706
Vogelnester, 2. Qualität	„	2,97	3 267
„ 3. „	„	18,13	3 381
Geflechte, Llama	Kisten	13 307	7 425
Butter und Käse	Werth	—	658
Kardamom, beste Qualität	Pikuls	22,39	1 437
„ geringe „	„	108,91	1 550
Tragstöcke	Stück	32 626	2 144
Porzellan, feines	Pikuls	254,94	2 535
Cigarren	Kisten	527	885
Zimmet	Pikuls	70,01	2 464
Uhren	Stück	1 378	2 742
Gewürznelken	Pikuls	73,51	1 852
Kohlen	Tons	18 166	58 734
Compoy	Pikuls	127,27	1 045
Baumwolle, Japanisch	„	107,76	4 323
„ roh	„	20 451,01	207 657
„ mit Samen	„	20 018,82	69 830
Tintenfisch	„	12 767,66	122 072
Farbstoffe	„	8 028,97	12 063
Tinten und Farben	Flaschen	61 224	9 648
Fische, getrocknet und gesalzen	Pikuls	12 649,12	47 078
„ Rogen	„	574,61	7 411
„ Häute	„	444,20	1 130
Feuersteine	„	2 243,40	1 462
Mehl	„	5 276,19	11 830
Ginseng, Koreanisch, 1. Qualität	„	7,12	8 405
„ Japanisch, verschied. Sorten	„	29,85	2 406
„ Amerikanisch, geklärt	„	143,50	56 023
„ „ roh	„	73,53	17 454
Fensterglas	Kisten	851	1 767
Leim, Kuh-	Pikuls	2 599,68	18 159
Erdnußkuchen	„	33 437,56	49 552
Erdnüsse	„	1 828,36	2 548
Hanf	„	942,01	20 751
Hörner, Thier-, junge	Paar	29	1 967

Waaren.	Einheit.	Menge.	Werth. Hk. Taels.
Hörner, Thier-, Cochinchina	Pikuls	4,56	1 292
„ Rhinozeros	„	79,06	8 613
Hausenblase	„	795,43	8 844
Lampen	Stück	2 085	3 158
Leder	Pikuls	1 566,45	21 359
Maschinerien	Packen	9	30
Mangroverinde	Pikuls	10 268,87	6 660
Reib-Zündhölzer	Groß	204 519	52 825
Medikamente, fremde	Werth	—	2 821
Milch, kondensirt in Büchsen	Dutzend	1 414	2 380
Erbsen, Pilze	Pikuls	441,84	10 725
Muscheln, getrocknet	„	509,41	2 666
Oel, Kerosin-	Gallon	119 216	19 186
Paddy	Pikuls	107 378,30	118 886
Pfeffer, schwarz	„	612,67	9 347
„ weiß	„	165,19	3 883
Parfümerien	Dutzend	1 060	971
Schweinshäute	Pikuls	1 168,40	7 360
Seegarnelen, getrocknet	„	719,95	7 373
Putschuck	„	288,23	3 880
Stuhlrohr (Rotang)	„	3 302,61	8 485
Reis	„	112 970,82	149 293
Rauhe Decken	Stück	856	1 119
Sago	Pikuls	1 323,10	3 127
Sandelholz	„	3 063,42	11 295
Sapanholz	„	2 961,71	5 227
Meergras und Agar Agar	„	1 764,76	3 550
Sesamsamen	„	855,39	2 702
Haifischfinnen, schwarze	„	548,71	7 509
„ weiße	„	101,60	3 419
Seide, gelbe	„	65,12	11 275
Schnupftabak	„	19	3 708
Seife	Werth	—	2 263
Geistige Getränke	„	—	5 786
Schreibmaterialien	„	—	664
Zucker, weißer	Pikuls	70,95	369
Talg, thierischer	„	1 112,29	7 066
Holz, Hartholz, verschiedenes	Stück	2 082	1 576
Handtücher, baumwollene	Pikuls	159,53	5 300
Lasurstein	„	61,33	864
Schirmrahmen	Stück	3 978	790
Schirme	„	11 027	4 053
Vermicelli und Maccaroni	Pikuls	239,78	1 402
Holz, Kranjee	Stück	72	1 354
„ wohlriechendes	Pikuls	210,87	2 825
Wurmtafeln	Dutzend	1 381	1 634
Wrackmaterialien	Werth	—	489
Waaren, nicht besonders aufgeführt	„	—	5 616
Verschiedenes	„	—	20 482
Zusammen...	—	—	7 283 172
Ueberschuß in der Wiederausfuhr über die Einfuhr bei einigen Artikeln während des Jahres	—	—	941
Ueberhaupt Nettowerth...	—	—	7 282 231

Netto-Einfuhr der wichtigsten einheimischen Erzeugnisse.

Waaren.	Einheit.	Menge.	Werth. Hk. Taels.
Bohnenkuchen	Pikuls	2 569 557,66	2 332 818
Bohnen, schwarze	„	48 356,37	67 004
„ grüne	„	148 001,45	198 587
„ weiße	„	36 019,24	52 890
„ gelbe	„	640 940,80	887 701
Erbsen	„	53 162,61	73 440
Verschiedenes:			
Baumwolle, rohe	„	10 232,81	114 312
Pilze	„	3 065,59	58 997
Ginseng, inländisch	„	194,67	15 674
„ Koreanisch, 1. Qualität	„	9,63	11 951
Grastuch, fein	„	143,37	12 922
Hanf	„	45 297,99	427 267
Hörner, Rothwild, junge	Paar	626	25 586
„ Gemsen	Pikuls	34,22	5 772
Lilienblumen, getrocknet	„	5 847,63	30 128
Arzneistoffe	„	21 513,66	132 193
Rankings	„	2 035,19	77 854
Oel, Holz-	„	4 339,06	26 573
Reis	„	801 822,72	1 295 876
Samschu	„	22 682,64	127 084
Sesamsaat	„	5 891,97	16 291
Seide, Stückgüter	„	550,34	269 317
„ Pongees, Schantung	„	164,31	11 478
„ gelbe	„	95,17	16 420
Thee, schwarz, Ulong	„	493,41	22 227
Firniß	„	1 600,50	28 145
Nadeln	„	22 273,23	105 878
Wachs, weißes	„	1 051,93	46 001
Weizen	„	168 188,06	218 665
Talg, thierischer	„	2 052,12	13 165
Wolle und Baumwolle gemischt	Stück	28 837	22 643
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	—	—	7 566 921

Ausfuhr der hauptsächlichsten Chinesischen Waaren.

Waaren.	Einheit.	Menge.	Werth. Hk. Taels.
Zucker, brauner	Pikuls	787 158,37	1 904 887
„ weißer	„	760 916,07	2 911 021
„ Kandis-	„	2 418,24	16 147
Bohnen und Erbsen	„	12 789,59	19 625
Tintenfisch	„	8 772,88	68 655
Fächer, Gaze-	Stück	15 066	1 247
„ Papier-	„	1 768 081	13 369
Feuerwerk	Pikuls	3 403,27	19 352
Fische, getrocknet und gesalzen	„	3 932,80	22 669
Grastuch, feines	„	1 320,16	132 210
„ grobes	„	973,04	38 962
Hörner, Rothwild, junge	Paar	319	11 397
Eisenwaaren	Pikuls	2 797,57	34 947
Räucherkerzen	„	10 296,22	37 452
Medikamente	„	4 893,29	24 266
Orangen	„	91 444,84	83 659

Waaren.	Einheit.	Menge.	Werth. Hk. Taels.
Papier, 1. Qualität	Pikuls	6 215,47	54 428
„ 2. „	„	13 287,22	30 123
„ Joß- oder Götzen-	„	18 858,98	173 497
„ Spielkarten	„	907,88	6 870
Persimonen, frisch	„	4 096,42	3 350
„ getrocknet	„	12 660,33	50 581
Thon- und Töpferwaaren	„	68 700,02	35 526
Konserven	„	7 268,48	25 451
Samschu	„	45 807,19	98 240
„ mit Medizin versetzt	„	1 679,84	10 544
Thee, schwarz	„	9 021,90	196 504
„ grün	„	869,59	13 415
Zinnfolie	„	993,02	37 260
Tabak, Blätter	„	151,26	1 240
„ zubereitet	„	20 964,16	581 946
„ Stengel	„	3 591,34	4 310
Gemüse, getrocknet und gesalzen	„	86 549,07	39 696
Einschließlich minder wichtiger Artikel zusammen	—	—	7 535 849

Schiffsbewegung des Hafens von Swatau.

Es gingen ein:

Nationalität.	Dampfschiffe.		Segelschiffe.		Zusammen	
	Anzahl.	Reg.-Tonnen.	Anzahl.	Reg.-Tonnen	Anzahl	Reg.-Tonnen.
Britische	659	617 310	4	1 767	663	619 077
Deutsche	78	65 413	—	—	78	65 413
Niederländische	1	1 434	—	—	1	1 434
Schwedisch u. Norwegische	2	2 364	1	843	3	3 207
Javanische	3	1 752	—	—	3	1 752
Chinesische	56	62 043	—	—	56	62 043
Zusammen	799	750 316	5	2 610	804	752 926

Hongkong.

Schifffahrtsbericht für die Zeit vom Jahre 1883 bis auf die Gegenwart.

Nach den Veröffentlichungen des hiesigen Hafenmeisters sind in Hongkong angekommen:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	27 657	von	5 301 662
1884	26 763	„	5 167 231
1885	27 102	„	5 663 931
1886	27 222	„	6 324 164
1887	27 599	„	6 401 837

Daraus geht hervor, daß die Tonnenzahl, mit Ausnahme des Jahres 1884, im steten Wachsen geblieben ist. Wenn hiermit die Anzahl der eingelaufenen Schiffe nicht in gleichem Maße fortgeschritten ist, so ist der Grund hierfür insbesondere darin zu suchen, daß im Laufe der letzten Jahre der Raumgehalt der nach Ostasien kommenden Dampfer durchschnittlich größer geworden ist.

Während der Durchschnitts-Raumgehalt der früher den diesseitigen Hafen anlaufenden Dampfer nicht viel über 1000 Tonnen betrug, ist es gegenwärtig nicht ungewöhnlich, daß sich zuweilen 3 bis 5 Dampfer im Hafen befinden, von denen jeder einen Gehalt von 3000 bis 4000 Tonnen und mehr besitzt.

Unter den eingetroffenen Schiffen waren:

in den Jahren	Dampfer.	Segelschiffe.	Dschunken.
1883	3012	387	24 258
1884	2976	314	23 473
1885	3084	344	23 674
1886	3963	288	22 974
1887	3890	188	23 521

Die hauptsächlichsten Schiffsverbindungen Hongkongs richten sich zur Zeit nach den Häfen an der Ostasiatischen Küste und den Philippinen, sowie nach Europa und Nordamerika.

Wenn zwar einige der hiesigen Handelshäuser außerdem Verbindungen mit Australien, Südamerika und der Kapkolonie aufrecht erhalten, so ist doch die Schifffahrt nach diesen Ländern so geringfügig, daß sie einer besonderen Erwähnung nicht bedarf.

Was zunächst den Dampferverkehr mit der Ostasiatischen Küste anbetrifft, so wurde derselbe bis zum Jahre 1883 hauptsächlich durch Britische Schiffe unterhalten. Besonders waren es Englische Dampfergesellschaften, welche einen regelmäßigen Verkehr zwischen Hongkong und mehreren Chinesischen Häfen angebahnt hatten.

Bald nach dem Jahre 1883 wuchs jedoch für die Englische Küstenschifffahrt eine mächtige Konkurrenz empor. Hiesige Deutsche Firmen ließen unter besonderer Rücksichtnahme auf die Anforderungen der Chinesischen Ausfuhrhäfen Dampfer nach China kommen, welche allerdings eine geringere Tragfähigkeit besaßen, jedoch mit der von den Chinesen verlangten Schiffseinrichtung einen niedrigen Tiefgang verbanden.

Das Resultat war, daß Deutsche Dampfer mehr und mehr für die Küstenfahrt verwendet wurden.

In den Jahren 1885 und 1886, sowie in den ersten Monaten des Jahres 1887 haben die in Europa darniederliegenden Frachtverhältnisse auch hier ihre Einwirkung nicht verfehlt. Viele Dampfer haben während des genannten Zeitraums kaum ihre Unkosten decken können. Seit Anfang dieses Jahres hat sich jedoch ein Aufschwung bemerkbar gemacht.

Weniger zufriedenstellend entwickelte sich im Laufe der letzten Jahre für Hongkong die Segelschifffahrt an der Ostasiatischen Küste. Der Grund hierfür ist keineswegs in einer Verminderung des hiesigen Geschäfts, sondern in dem Umstande zu suchen, daß die Chinesen anfangen, der schnelleren Versendung durch Dampfer den Vorzug zu geben, und bereits den größten Theil der Ausfuhrerzeugnisse aus den nördlichen und südlichen Häfen Chinas sowie aus Annam und Tonkin mittelst Dampfer nach Hongkong befördern lassen.

Nur eine Art von Segelschiffen behauptet gegenwärtig noch ihren Platz. Es sind die Fahrzeuge, welche große Holzpforten besitzen und den Holzhandel zwischen hier und den Häfen von Borneo, Singapore und Bangkok vermitteln.

Dampfer können vorläufig zu diesem Zwecke nicht benutzt werden, da sich bei denselben die Frachtraten in Folge der langen Liegezeit, welche für das Laden und Löschen der Hölzer erforderlich ist, zu hoch stellen würden, auch auf keinem der zur Zeit hier befindlichen Dampfer die für den Holztransport erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind.

Der Dampferverkehr nach Europa und Amerika wird durch regelmäßig laufende Linien vermittelt. Da die Konkurrenz von Jahr zu

Jahr größer wird, so sind auch die Frachten seit Jahren sehr niedrig gewesen; erst in diesem Sommer sind dieselben wieder gestiegen.

Bemerkenswerth ist, daß diese scharfe Konkurrenz zur Folge gehabt hat, daß die Dampfergesellschaften, welche mit Japan in Verbindung stehen, seit einigen Jahren eine Vereinigung (Hongkong und Japan Conference) bilden, welche behufs Feststellung der Frachtraten für die Strecke Hongkong bis Japan mehrere Male im Jahre zusammentritt.

Die Befrachtung von Segelschiffen nach Europa liegt hauptsächlich in den Händen Deutscher Firmen. Seit dem Jahre 1883 muß aber eine große Abnahme dieses Geschäfts festgestellt werden.

Der Grund hierfür liegt nicht allein in der scharfen Dampferkonkurrenz, sondern auch in dem Umstande, daß die Segelschiffe keine lohnende Fracht mehr von Europa nach Hongkong erhalten können. Hierzu hat viel beigetragen, daß der Transport der Kardiffkohle, welcher einen bedeutenden Frachterwerb für Segelschiffe nach Ostasien bildete, seit einigen Jahren immer geringer geworden ist.

Die Kohlengruben Japans, welche von Jahr zu Jahr bessere Qualitäten aufweisen, haben mehr und mehr die Englische Kohle zurückgedrängt. Ferner sind neuerdings Kohlenbergwerke in Tonkin eröffnet worden, welche gleichfalls ihre Kohlen zu einem niedrigen Preise auf den Ostasiatischen Markt zu bringen suchen.

Wie verlautet, soll Anfang dieses Jahres das Geschäft für Segelschiffe nach Europa besser geworden sein.

Anders steht es mit der Befrachtung von Segelschiffen nach Amerika, insbesondere nach New-York, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch immer gewinnbringend ist. Es steht zu erwarten, daß sie noch längere Zeit auf demselben Stand verharren wird, da die billigen Erzeugnisse Cantons eine höhere Dampferfracht, wie sie durch die lange Reise nach New-York bedingt wird, nicht vertragen können.

Zur Zeit finden hauptsächlich Amerikanische und Canadische Schiffe nach dieser Richtung hin Beschäftigung. Bis vor Kurzem betheiligten sich auch Deutsche Schiffe an diesem Geschäfte, da sie in New-York durch den Transport von Petroleum in Fässern lohnende Weiterfracht nach Hamburg, Bremen u. s. w. erhalten konnten. Seitdem jedoch die Deutschen Rhedereien angefangen haben, besondere Tankdampfer für den Transport von Petroleum zu bauen, fällt es den Deutschen Segelschiffen schwer, in New-York noch weiter Petroleumfrachten zu erhalten. Sie ziehen in Folge dessen vor, anderweit Verwendung zu suchen, und haben dieselbe zum Theil in dem Ausfuhrhandel von Zucker und Hanf in den Philippinen gefunden.

Deutscher Schiffsverkehr.

Von Deutschen Schiffen liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	365	von	248 670
1884	474	„	309 171
1885	492	„	337 491
1886	676	„	487 786
1887	579	„	490 400

Es liefen aus:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	359	von	245 168
1884	482	„	315 316
1885	484	„	329 407
1886	666	„	476 338
1887	612	„	503 295

Aus der vorstehenden Zusammenstellung geht hervor, daß die Deutsche Schifffahrt seit dem Jahre 1883 in stetem Wachsen begriffen war. Wenn allerdings das Jahr 1887 eine geringere Anzahl von ein- und auslaufenden Schiffen als das Vorjahr aufweist, so ist daraus keineswegs eine Abnahme der Deutschen Schifffahrt an der Chinesischen Küste zu folgern. Abgesehen davon, daß die geringere Anzahl von Schiffen schon durch die größere Anzahl von Tonnen, welche auch im Jahre 1887 gegen das Vorjahr gestiegen ist, wieder ausgeglichen wird, dürfte die Abnahme insbesondere darauf zurückzuführen sein, daß viele an der Chinesischen Küste verkehrende Deutsche Dampfer jetzt längere Reisen machen und in Folge dessen seltener den hiesigen Hafen anlaufen als früher.

Die Deutschen Dampfer sind bei den Chinesen sehr beliebt, da die Führer höflich und zuvorkommend sind und es anerkanntermaßen verstehen, auf die allerdings zuweilen sonderbaren Ideen ihrer Chinesischen Befrachter einzugehen.

Die Dampfschiffahrts-Gesellschaften, welche den Verkehr zwischen Europa und hier und weiter nach Japan bezw. Schanghai vermitteln, sind der Norddeutsche Lloyd und die Deutsche Dampfschiffsrhederei.

Die Ladung, welche im Jahre 1887 im diesseitigen Hafen mit den genannten Dampfern für Europa eingenommen wurde, betrug etwa 4700 Tonnen.

An der Küstenschifffahrt betheiligt sich zur Zeit mit großem Erfolge die vor Kurzem gegründete Chinesische Küstenfahrts-Gesellschaft. Dieselbe fährt mit vier Dampfern regelmäßig zwischen Schanghai, Hongkong und Canton und macht auf dieser Strecke ungefähr sieben Hin- und Rückreisen monatlich.

Ferner sind noch an der Chinesischen Küste die Flensburger Dampfschiffahrts-Gesellschaft von 1869 und die Rhederei von M. Jebsen zu Apenrade vertreten, und außerdem betheiligen sich noch an der Küstenschifffahrt die Dampfschiffahrts-Gesellschaft Swatau und eine große Anzahl von einzelnen an der hiesigen Küste befindlichen Dampfern Deutscher Nationalität.

Britischer Schiffsverkehr.

Von Britischen Schiffen liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	2375	von	2 540 114
1884	2397	„	2 685 194
1885	2491	„	3 026 544
1886	2982	„	3 371 547
1887	2934	„	3 433 688

Es liefen aus:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	2391	von	2 545 274
1884	2409	„	2 690 509
1885	2464	„	2 988 827
1886	2951	„	3 340 830
1887	2898	„	3 383 360

Vergleicht man die vorstehenden Zahlen mit dem Gesammtverkehr der Schiffe, so ergiebt sich, wenn die Chinesischen Dschunken abgerechnet werden, daß der Britische Schiffsverkehr fast in jedem aufgeführten Jahre etwa ²/₃ des Gesammtverkehrs ausgemacht hat.

Im Nachstehenden soll ein Ueberblick über die hauptsächlichsten Britischen Dampferlinien, welche zur Zeit Hongkong berühren, gegeben werden.

Den Verkehr nach Europa vermitteln zunächst folgende Gesellschaften:

The Peninsular and Oriental Steam Navigation Company,
The Glen Line of Steamers,
The Shire Line of Steamers,
The Union Line of Steamers,
The Ocean Steamship Company,
The Ben Line of Steamers,
The China Shippers' Mutual Steam Navigation Company.

Die Dampfer der genannten Gesellschaften fahren alle 8 bezw. 14 Tage und begeben sich von hier weiter theils nach Schanghai, theils nach Japan.

Die Peninsular and Oriental Steam Navigation Company läßt ferner besondere Dampfer von Bombay und den Straits Settlements nach Hongkong und zurück laufen.

Der Verkehr nach Amerika wird durch die Occidental and Oriental Steamship Company und durch die Canadian Pacific Steamship Line aufrecht erhalten.

Die erstgenannte fährt alle 10 Tage abwechselnd mit der Amerikanischen Pacific Mail Steamship Company zwischen hier und San Francisco über Yokohama. Die Dampfer laufen auf ihrer Fahrt zuweilen Honolulu an.

Die Canadian Pacific Steamship Line, welche im Jahre 1887 eröffnet worden ist, vermittelt den Verkehr zwischen hier und Vancouver. Die Dampfer dieser Linie fahren über Kobe und Yokohama und laufen zuweilen auf der Heimreise nach Amerika Chinesische Küstenplätze an.

Die bemerkenswerthesten Küstenschifffahrts-Gesellschaften sind folgende:

Die Scottish Oriental Steamship Company.

Dieselbe vermittelt den Verkehr zwischen hier und Bangkok. Auf der Hinreise nach Bangkok läßt sie meistentheils ihre Dampfer über Swatau fahren.

Die Douglas Steamship Company.

Durch dieselbe wird hauptsächlich der Verkehr mit Swatau, Amoy, Futschau und den Häfen Tamsui und Taiwanfu auf Formosa vermittelt.

Die China and Manila Steamship Company.

Dieselbe fährt regelmäßig zwischen hier und Manila, größtentheils über Amoy.

Die China Navigation Company.

Dieselbe unterhält keine bestimmten Linien, sondern richtet sich in ihren Fahrten völlig nach der Lage der Frachten. In den letzten Jahren hat die genannte Gesellschaft ihre Dampfer während des Sommers regelmäßig zwischen Whampoa, Swatau und den im nördlichen China liegenden Häfen Tschifu, Tientsin und Niutschwang fahren lassen und hierdurch den Chinesen, welche nach diesen Häfen Dampfer unter Monatscharter senden, nicht unbedeutende Konkurrenz gemacht. Seit einigen Jahren widmet sich die China Navigation Company auch dem Australischen Geschäfte.

Die Indo-China Steam Navigation Company.

Dieselbe fährt zwischen Calcutta, den Straits Settlements und Hongkong, ferner zwischen Hongkong und Schanghai. Durch die letztere Linie macht die Gesellschaft der Chinesischen Küstenfahrt-Gesellschaft Konkurrenz.

Die Hongkong, Canton und Macao Steamship Company.

Dieselbe fährt regelmäßig mit der Unterstützung eines Dampfers der China Navigation Company zwischen Hongkong, Canton und Macao.

Französischer Schiffsverkehr.

Von Französischen Schiffen liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	175	von	214 967
1884	104	„	156 120
1885	86	„	139 293
1886	123	„	176 272
1887	105	„	163 420

Es liefen aus:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	175	von	212 617
1884	103	„	153 191
1885	89	„	144 513
1886	127	„	179 907
1887	110	„	164 867

Am stärksten ist beim Französischen Schiffsverkehr die Gesellschaft „Messageries Maritimes" betheiligt, welche zur Zeit alle 14 Tage ihre Dampfer nach Ostasien sendet.

Vor etwa zwei Jahren versuchte die Fraissinet-Linie eine regelmäßige Schiffsverbindung mit China anzuknüpfen, war jedoch gezwungen, das Unternehmen nach einem Jahre aufzugeben, da sie nicht die genügende Unterstützung bei den Kaufleuten fand.

Chinesischer Schiffsverkehr.

Von Chinesischen Schiffen Europäischer Bauart liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	185	von	171 808
1884	33	„	24 923
1885	33	„	40 286
1886	142	„	183 304
1887	142	„	181 888

Es liefen aus:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	176	von	164 441
1884	27	„	19 774
1885	30	„	38 334
1886	132	„	168 971
1887	130	„	165 524

Von Chinesischen Dschunken liefen ein:

in den Jahren:			Reg.-Tonnen.
1883	24 258	von	1 851 239
1884	23 473	„	1 687 594
1885	23 674	„	1 797 222
1886	22 971	„	1 752 868
1887	23 521	„	1 793 923

Es liefen aus:

in den Jahren:			Reg.-Tonnen.
1883	23 895	von	1 832 854
1884	23 063	„	1 666 963
1885	23 233	„	1 776 390
1886	22 672	„	1 730 363
1887	23 139	„	1 766 003

Die einzige Chinesische Dampfschifffahrts-Gesellschaft, welche Hongkong anläuft, ist die China Merchants Steam Navigation Company. Dieselbe fährt regelmäßig mit 2 bis 3 Dampfern zwischen hier und Schanghai und macht hierdurch der Chinesischen Küstenfahrts-Gesellschaft und der Indo-China Steam Navigation Company Konkurrenz.

Die Dschunken vermitteln hauptsächlich den Verkehr zwischen Hongkong, dem Festlande und den benachbarten Inseln.

Insbesondere ist dieser Verkehr von großer Bedeutung zwischen hier, Macao und Canton.

Amerikanischer Schiffsverkehr.

Es liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	92	von	117 446
1884	146	„	192 803
1885	168	„	202 886
1886	111	„	149 122
1887	64	„	97 339

Es liefen aus:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	82	von	108 260
1884	149	„	190 310
1885	180	„	216 072
1886	110	„	149 134
1887	74	„	106 109

Die einzige Amerikanische Gesellschaft, welche den hiesigen Hafen anlaufen läßt, ist die Pacific Mail Steamship Company, welche, wie bereits erwähnt worden ist, ihre Dampfer alle 10 Tage abwechselnd mit der Occidental and Oriental Steamship Company nach San Francisco fahren läßt.

Abgesehen von den Schiffen dieser Gesellschaft ist der größte Theil der hier anwesenden Amerikanischen Schiffe Segelschiffe, welche zur Beförderung billiger Canton-Erzeugnisse nach Amerika verwendet werden.

Dänischer Schiffsverkehr.

Es liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	29	von	8 653
1884	12	„	3 216
1885	18	„	5 894
1886	55	„	22 896
1887	63	„	28 521

Es liefen aus:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	30	von	8 197
1884	12	„	3 216
1885	19	„	6 489
1886	52	„	22 377
1887	61	„	26 918

Die nicht unbedeutende Zunahme des Dänischen Schiffsverkehrs in den Jahren 1886 und 1887 ist darauf zurückzuführen, daß zwei Dänische Dampfer „Activ" und „Frejr" während dieser Zeit regelmäßig zwischen hier und Tonkin fuhren. Beide Dampfer haben auf diesen Fahrten öftere Mal Pakhoi und Hoihau angelaufen.

Niederländischer Schiffsverkehr.

Es liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	27	von	81 488
1884	24	„	31 013
1885	31	„	36 015
1886	38	„	49 995
1887	46	„	59 600

Es liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	26	von	31 371
1884	24	„	31 043
1885	30	„	34 724
1886	36	„	45 971
1887	45	„	58 618

Den Hauptantheil an dem Niederländischen Schiffsverkehr hat die Nederlandsch-Indische Stoomvaart Gesellschaft, welche im Laufe der letzten Jahre Hongkong regelmäßig als Anlaufhafen benutzt hat. Die Dampfer dieser Linie fahren von Batavia über Singapore, Saigon, Hongkong nach Amoy und auf demselben Wege wieder zurück.

Norwegischer Schiffsverkehr.

Es liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	8	von	4 586
1884	5	„	1 722
1885	5	„	3 957
1886	22	„	21 586
1887	47	„	50 570

Es liefen aus:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	6	von	3 207
1884	6	„	2 570
1885	4	„	2 166
1886	21	„	22 526
1887	44	„	48 120

Die Zunahme des Norwegischen Schiffsverkehrs in den Jahren 1886 und 1887 erklärt sich dadurch, daß während dieses Zeitraums mehrere Norwegische Dampfer zwischen Nagasaki und hier den Transport der Japanischen Kohle vermittelt haben. Die genannten Dampfer wurden zu diesem Zwecke auf billige Weise in London gechartert.

Spanischer Schiffsverkehr.

Es liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	53	von	25 036
1884	46	„	18 721
1885	54	„	26 316
1886	33	„	18 791
1887	34	„	18 400

Es liefen aus:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	52	von	25 032
1884	51	„	20 449
1885	53	„	26 031
1886	31	„	17 380
1887	36	„	19 839

Der Spanische Schiffsverkehr beschränkt sich auf einige Dampfer und Segelschiffe, welche zwischen hier und den Philippinen fahren.

Oesterreichischer Schiffsverkehr.

Es liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	15	von	24 999
1884	12	„	22 251
1885	12	„	23 764
1886	23	„	44 514
1887	13	„	27 421

Es liefen aus:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	16	von	26 576
1884	11	„	20 544
1885	12	„	23 764
1886	19	„	37 547
1887	15	„	30 701

Der größte Theil der hier verkehrenden Oesterreichischen Schiffe gehört dem Oesterreichischen Lloyd an, welcher alle Monate einmal zwischen Triest über Bombay nach Hongkong fährt.

Im Jahre 1886 machte der Lloyd den Versuch, zwei Schiffe im Monat nach Hongkong zu senden, gab jedoch das Unternehmen bereits Anfang 1887 wieder auf, da er an der Chinesischen Küste nicht genügend Frachten erhalten konnte.

Italienischer Schiffsverkehr.

Es liefen ein:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	2	von	1 386
1884	2	„	1 671
1885	—	„	—
1886	13	„	19 260
1887	14	„	21 520

Es liefen aus:

in den Jahren:	Schiffe.		Reg.-Tonnen.
1883	1	von	911
1884	3	„	2 146
1885	—	„	—
1886	12	„	18 604
1887	14	„	20 563

Die einzigen Schiffe, welche in den letzten Jahren den Hafen von Hongkong besuchten, waren die von der Navigazione Generale Italiana (Florio and Rubattino United Companies).

Die genannte Gesellschaft, welche eine lebhafte Verbindung zwischen Genua und Indien aufrecht erhält, schickt einen Dampfer alle vier Wochen von Bombay nach Hongkong und zurück.

Schiffe Belgischer, Schwedischer, Russischer, Japanischer, Siamesischer und Hawaiischer Nationalität haben den Hafen von Hongkong im Laufe der letzten Jahre nur vereinzelt besucht.

Arequipa.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Obgleich seit dem Regierungsantritt des General Caceres keine Ruhestörungen von Bedeutung oder irgend welcher Tragweite in diesem Lande stattgefunden haben, ist doch keine Besserung in der früher verzeichneten Lage des hiesigen Handels und der Industrie eingetreten.

Nachdem der Hafen von Mollendo in Folge der Choleraepidemie in Chile wiederum für längere Zeit für die vom Süden kommenden Schiffe geschlossen war, ist vor Kurzem der freie Verkehr wieder eröffnet worden. Eine genaue Statistik der über Mollendo eingeführten Waaren ist nicht zu erlangen, jedoch nimmt man an, daß der Werth derselben im verflossenen Jahre nicht die Summe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Soles übersteigt. Englische und Deutsche Produkte und Fabrikate nehmen unter denselben den ersten Rang ein. Seitens Nordamerikas werden Anstrengungen gemacht, sich in Baumwoll- und Eisenwaaren mehr an der Einfuhr zu betheiligen.

Die Ausfuhr von Peruanischen und Bolivianischen Produkten über Mollendo war im Jahre 1887 folgende:

	kg
Alpaccawolle, 1. Qualität	1 414 567
„ 2. „	486 598
Schafwolle, gewaschene	1 218 923
Vicuñawolle	7 814
Trockene Häute	142 788
Gesalzene Häute	76 632
Silbererze	353 633
Kupfer	1 460 060
Zinn	17 796
Chinarinde	474 664
Cocablätter	146 579
Kaffee	907
Ratanhia-Wurzeln	7 079

Alpacca- und Vicuñawolle wird fast ausschließlich nach England verschifft, während von Schafwolle schon ein großer Theil nach Deutschland geht. Häute gehen theils nach Deutschland, England und Frankreich, Silbererze nach England und Deutschland, Zinn nach England und Frankreich, Kupfer nach Havre, Chinarinde hauptsächlich nach England, während Cocablätter hauptsächlich nach Deutschland und nur zu einem kleinen Theil nach New-York und Frankreich ausgeführt werden. Bolivianischen Ursprungs sind fast ohne Ausnahme: Silbererze, Kupferbarrilla, Zinn und Chinarinde, alle übrigen oben angeführten Produkte stammen dagegen aus Peru. Hinzuzufügen ist noch etwas Waschgold, theils Peruanischen, theils Bolivianischen Ursprungs, doch dürfte dessen Werth wohl kaum die Summe von 100 000 Soles im Jahr erreichen.

Im Jahre 1887 sind folgende Schiffe im Hafen von Mollendo eingelaufen:

Dampfer:				
Britische	61	von	86 261	Reg.-Tonnen,
Chilenische	33	„	47 025	„
Deutsche	26	„	31 146	„
Französische	14	„	21 272	„
Peruanische	7	„	14 995	„
Italienische	2	„	2 918	„
Segelschiffe:				
Britische	6	„	4 208	„
Chilenische	5	„	2 676	„
Deutsche	2	„	1 204	„
Peruanische	7	„	249	„

Kursverhältnisse. Der Durchschnittskurs war in 1887 $35\frac{1}{2}$ Pce. Englisch für einen Sol. Die völlige Entwerthung des Papiergeldes im ganzen Lande hat den Mangel an geprägtem Silber recht fühlbar gemacht.

Bergbau. Trotzdem das Innere dieses Distriktes große Reichthümer an Silber, Gold und Kupfer birgt, hat doch eine entsprechende Inangriffnahme der Ausbeutung nicht stattgefunden. Theils durch enorme Massen metallhaltiger Erze und theils durch Reichhaltigkeit der Erze zeichnen sich besonders folgende Gruben aus: Caylloma

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 693.

Carabaya, Paucartambo, Chumbivilcas ꝛc., welche jedoch wegen Mangels an Kapitalien nur in ganz unbedeutendem Maßstabe bearbeitet werden.

Alpaccawolle. Da die Werthschätzung dieses Artikels in Europa abgenommen hat, so wird der Produktion jetzt weniger Sorgfalt gewidmet. Der hiesige Durchschnittspreis im vorigen Jahre war 21 bis 22 Soles für den Centner.

Schafwolle. Die Preise hielten sich im Laufe des Jahres auf etwa 10 Soles für den Centner ungewaschener Wolle.

Vicuñawolle kommt in geringen Quantitäten an den Markt und kostet etwa 1 Sol das Pfund.

Chinarinde. Die Ausfuhr dieses Artikels über Mollendo ist Bolivianischen Ursprungs und zwar vom Mapiri-Gebiete. Diese Rinden erzielen unter dem Namen „Calisaya-Rinden“ am Londoner Markte die höchsten Preise. Der Ausfuhrzoll in Bolivia auf dieses Produkt im Betrage von 2 Soles 80 Cts. für den Centner soll demnächst aufgehoben werden.

Coca. Diese Pflanze wächst hauptsächlich an den Ostabhängen der Cordillera. Die Produktion Perus wird auf etwa 120 bis 150 000 Ctr. geschätzt. Der Werth der trockenen Blätter ist 12 bis 15 Soles für den Centner in den Pflanzungen. Die Bedeutung dieses Produkts für den Export würde durch Anpflanzung der umfangreichen, noch brachliegenden und für diese Kultur sehr geeigneten Bodenflächen sehr gewinnen.

Im September 1887 hat sich hier eine Handelskammer, bestehend aus den ersten Kaufleuten des Ortes, gebildet, mit dem Zwecke der Förderung und Beschützung der Handelsinteressen.

Großbritannien.

Verkehr Deutscher Schiffe in Britischen Häfen während des Jahres 1887.

Arbroath. Diesen Hafen haben im Jahre 1887 4 Deutsche Schiffe von zusammen 798 Reg.-Tonnen besucht. 2 derselben kamen aus Deutschen Häfen (Hamburg) mit Kainit-Ladung; 1 lief in Ballast ein.

Bridgewater. Hier haben 3 Deutsche Schiffe von zusammen 587 Reg.-Tonnen verkehrt. Dieselben liefen mit Ladung von außerdeutschen Häfen ein; 2 gingen leer und 1 mit Ladung für Stockholm wieder aus.

Dundalk. Im Jahre 1887 liefen hier 3 Deutsche Schiffe von zusammen 714 Reg.-Tonnen ein, und zwar sämmtlich mit Holzwaaren von Deutschen Häfen.

Great Yarmouth. Eingegangen sind 23 Deutsche Schiffe (20 Segelschiffe und 3 Dampfer) von zusammen 3617 Reg.-Tonnen, sämmtlich mit Ladung, darunter 6 aus Deutschen Häfen (4 von Memel mit Dielen und 2 von Leer mit Papier). 4 dieser Schiffe verließen den Hafen mit Ladung und 19 in Ballast.

Penzance. Diesen Hafen hat 1 Deutscher Dampfer von 53 Reg.-Tonnen besucht; derselbe lief in Ballast ein und aus.

Dartmouth. In den Häfen von Dartmouth, Teignmouth und Salcombe haben 17 Deutsche Schiffe verkehrt.

Bari.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Nachtrag.[1])

Nach den statistischen Berichten der Handelskammer zu Bari für die Jahre 1886 und 1887 wurden die acht Häfen der Provinz Bari im Jahre 1887 angelaufen von

3374 Schiffen von zusammen 964 696 Reg.-Tonnen,

und zwar

2001 Segelschiffen von 88 780 Reg.-Tonnen und
1378 Dampfern „ 875 916 „ „

Von letzteren waren unter Deutscher Flagge 30 Dampfer von 19 286 Reg.-Tonnen.

Dieselben brachten:

Sprit in Fässern, Baumwollgewebe und Textilprodukte, Droguen, Liköre in Flaschen, Metallwaaren, Möbel, Quincaillerie und Kurzwaaren, bearbeitete Häute, Pianoforte und Harmoniums, Reis, Glas-, Krystall- und Porzellanwaaren für den Gesammtbetrag von 1 052 560 Lire, gegen 965 174 im Jahre 1886; und luden: Branntwein, Johannisbrot, getrocknete Feigen, geschälte Mandeln, Wein, Olivenöl, Weinhefe, Weinstein, verschiedene Sämereien und ordinäre Seife, rohe Häute und verschiedene Hülsenfrüchte für den Gesammtbetrag von 4 759 756 Lire, gegen 4 946 684 im Jahre 1886.

Nicht außer Acht zu lassen ist, daß, da die meisten Waaren über Venedig, Genua oder Triest kommen, und mit Ueberladung über England oder die Niederlande gehen, in den Ziffern, betreffend den Verkehr mit diesen Ländern und Oesterreich-Ungarn und den der Italienischen Provinzen unter einander, ein großer Theil der nach Deutschland gehenden bezw. von dort kommenden Waaren enthalten ist.

Marokko.

Handel und Schifffahrt des Sultanats Marokko im Jahre 1887.[2])

Nach den Listen der Zollämter ist der Handelsverkehr Marokkos im vergangenen Jahre ein geringerer gewesen als in den beiden Vorjahren 1886 und 1885. Die Gründe hierfür sind theils in der mittelmäßigen Ernte, theils in der im Herbst vorigen Jahres eingetretenen längeren und schweren Erkrankung des Sultans zu suchen. In Folge des geringeren Ertrages der Ernte sah sich die Bevölkerung vielfach gezwungen, ihren Waarenbezug aus dem Auslande einzuschränken, und auf der anderen Seite veranlaßte die Krankheit des Sultans manche auswärtige Firmen, ihre Waarensendungen nach Marokko für einige Zeit einzustellen.

Der Gesammtumsatz belief sich im verflossenen Jahre seinem Geldwerthe nach

auf 45 983 186 Mark
gegen 54 985 055 „
im Jahre 1886 und 52 039 335 „

im Jahre 1885; er betrug also im Jahre 1887 9 001 869 Mark weniger als im Jahre 1886 und 6 056 149 Mark weniger als im Jahre 1885. Diese Verringerung des Umsatzes entfällt sowohl auf die Einfuhr als auf die Ausfuhr.

---

[1]) Vergl. Hand. Arch. 1888, Maiheft, II. S. 265.

[2]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 788.

Der Werth der Gesammteinfuhr an Waaren und an baarem Gelde bezifferte sich im Jahre 1887

auf	26 044 946	Mark;	im Jahre 1886
„	29 133 550	„	und im Jahre 1885
„	27 701 450	„	mithin im Jahre 1887
„	3 088 604	„	weniger als im Jahre 1886 und
„	1 656 504	„	weniger als im Jahre 1885.

Was die Gesammtausfuhr betrifft, so betrug deren Werth an Waaren und an baarem Gelde

im Jahre 1887	19 938 240	Mark,	
im Jahre 1886	26 851 505	„	
und im Jahre 1885	25 837 885	„	mithin im
verflossenen Jahre	6 913 265	„	weniger als
im Jahre 1886 und	5 899 645	„	weniger als

im Jahre 1885.

Die einzelnen Küstenorte nehmen an der Ein- und Ausfuhr, wie sie in den bezeichneten Summen dargestellt ist, Theil wie folgt:

	Einfuhr. Mark.	Ausfuhr. Mark.
Tanger:¹)		
1885	8 977 540	6 791 640
1886	8 495 860	4 791 880
1887	8 520 180	4 045 360
Larache:		
1885	3 615 015	1 628 820
1886	3 025 870	1 977 360
1887	1 823 000	1 537 060
Rabat:²)		
1885	2 527 220	849 580
1886	1 958 120	668 420
1887	2 262 700	985 500
Casablanca:³)		
1885	3 889 835	4 024 235
1886	3 961 840	5 850 805
1887	3 993 526	4 377 960
Mazagan:		
1885	3 471 980	3 496 800
1886	4 323 320	4 050 060
1887	3 666 680	3 284 240
Saffi:⁴)		
1885	1 018 820	2 280 660
1886	1 318 000	2 539 840
1887	1 141 940	1 852 820
Mogador:⁵)		
1885	3 188 960	5 007 810
1886	5 097 120	6 229 860
1887	3 650 620	3 595 340
Tetuan:⁶)		
1885	1 012 060	258 340
1886	953 420	243 780
1887	986 300	259 960

¹) Vgl. weiter unten S. 324.
²) Vgl. Hand. Arch. 1888 Septemberheft II. S. 727.
³) S. ebenda S. 709 und weiter unten S. 325.
⁴) Vgl. Hand. Arch. 1888 Septemberheft II. S. 714.
⁵) Ebenda S. 711.
⁶) Vgl. weiter unten S. 326.

Einfuhr.

Die wichtigsten Einfuhrartikel in den Jahren 1887 und 1886 waren:

	1887. Mark.	1886. Mark.
Baumwolle, rohe	74 160	124 470
Baumwollenwaaren	11 260 710	12 638 505
Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlwaaren	503 180	755 410
Gewürze	261 100	287 385
Glaswaaren	252 925	244 480
Kaffee	142 300	107 215
Lichte	452 920	378 630
Papier	79 340	49 770
Seide, roh	1 116 020	1 078 020
Seidenwaaren	271 190	436 500
Thee	1 202 510	1 094 040
Tuch	1 216 900	1 348 760
Wein und Spirituosen	190 470	261 500
Zucker, brauner	143 680	109 080
„ Hut-	3 567 480	4 326 060
Zusammen	20 734 885	23 239 825

Gegenüber dem Vorjahre haben eine Steigerung erfahren:

		Mark.
Glaswaaren	um	8 445
Kaffee	„	35 085
Kerzen	„	74 290
Papier	„	29 570
Seide, rohe	„	38 000
Thee	„	108 470
Zucker, brauner	„	34 600

Dagegen ist eine Mindereinfuhr zu vermerken für:

		Mark.
Baumwolle, rohe	um	50 310
Baumwollenwaaren	„	1 377 795
Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlwaaren	„	252 230
Gewürze	„	26 285
Seidenwaaren	„	165 310
Tuch	„	131 860
Wein und Spirituosen	„	71 030
Zucker, Hut-	„	758 580

Was die Deutsche Einfuhr betrifft, so läßt sich dieselbe, wie dies bereits in den früheren Berichten wiederholt hervorgehoben ist, aus den Handelsausweisen der Zollämter auch nicht annähernd ersehen, weil die meisten Deutschen Waaren mittelst Britischer und Französischer Dampfer eingeführt und alsdann in den Zollregistern als Britische oder Französische Produkte bezeichnet werden.

Nach sorgfältiger Zusammenstellung beträgt die Gesammteinfuhr Deutschlands während des Jahres 1887 1 318 770 Mark und umfaßt:

	Mark.		Mark.
Anilin	15 735	Eisenwaaren	73 445
Baumwollenwaaren	11 470	Filze und Filztuche	6 470
Bernstein	7 900	Flanelle	1 215
Bier	7 460	Floridawasser	100
Bijouterie	1 000	Garne	7 300
Bindfaden	800	Glaswaaren	23 045
Biskuit	3 765	Goldborden (unechte)	16 110
Cement	900	Goldgespinnste	2 000
Cigarretten und Tabak	1 470	Hemden	750
Eisendraht	6 955	Holzplanken	5 000

	Mark.		Mark.
Holzwaaren	1 280	Satin	13 185
Hüte	950	Schirme	400
Kaffee	2 000	Seidenwaaren	26 805
Kartoffeln	130	Seife	12 885
Kerzen	37 360	Spiegel	11 780
Kurzwaaren	125 375	Spielwaaren	780
Lampen	1 200	Sprit	12 500
Leder	1 500	Stahl	3 930
Leinenwaaren	1 500	Steingut	12 685
Liköre	1 800	Stickereien	4 570
Mehl	750	Tassen, Porzellan-	8 500
Messer	2 315	Textilwaaren	1 365
Metalle	900	Tuche	450 830
Möbel	4 650	Uhren	5 180
Musseline	6 115	Velvet	5 280
Mützen (rothe)	3 410	Wein	200
Nägel	3 455	Wollenwaaren	8 165
Nähmaschinen	3 000	Zucker, Hut-	281 655
Papier	10 665	Zucker, Stampf- (crushed)	25 800
Parfümerien	1 890	Verschiedene Waaren	22 040
Perlen	420		
Porzellanwaaren	1 680	Zusammen	1 318 770

Ueber den Werth der Deutschen Einfuhr nach Marokko in den vorausgegangenen Jahren fehlt es an einer zuverlässigen Unterlage.

Ausfuhr.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren:

	1887. Mark.	1886. Mark.
Bohnen	1 680 010	3 720 805
Kanariensamen	174 660	243 640
Datteln	184 160	221 415
Eier	786 530	952 380
Erbsen	1 651 880	1 860 965
Gummi	620 100	425 240
Mais	2 684 580	3 279 955
Mandeln	974 140	1 100 880
Olivenöl	648 060	3 084 880
Ochsen	1 683 440	1 959 600
Pantoffeln	564 810	521 400
Teppiche	266 430	116 555
Wachs	305 130	572 590
Wolle, gewaschene	958 960	475 955
„ ungewaschene	2 362 200	2 113 470
Wollwaaren, maurische	197 840	358 160
Ziegenfelle	1 851 060	2 141 265
Ziegenhaare	37 840	72 655
Zusammen	17 631 830	23 221 810

Gegenüber dem Vorjahre haben folgende Artikel eine Verminderung erfahren:

		Mark.			Mark.
Bohnen	um	2 040 795	Olivenöl	um	2 436 820
Kanariensamen	„	68 980	Ochsen	„	276 160
Datteln	„	37 255	Wachs	„	267 460
Eier	„	165 850	Wollenwaaren	„	160 320
Erbsen	„	209 085	Ziegenfelle	„	290 205
Mais	„	595 375	Ziegenhaare	„	34 815
Mandeln	„	126 740			

Eine Steigerung der Ausfuhr im Jahre 1887 fand nur statt bei:

		Mark.
Gummi	um	194 860
Pantoffeln	„	43 410
Teppichen	„	149 875
Wolle, gewaschene	„	483 005
„ ungewaschene	„	249 730

Was die Ausfuhr nach Deutschland betrifft, so ist dieselbe kaum nennenswerth. Sie bezifferte sich im verflossenen Jahre auf etwa 100 000 Mark, d. h. auf weniger als $1/2$ pCt. der Gesammtausfuhr Marokkos.

Schiffsverkehr.

Gleich dem Handel hat sich auch der Schiffsverkehr im verflossenen Jahre ungünstiger gestellt als im Jahre 1886.

Es liefen insgesammt im Jahre 1887 in die Marokkanischen Häfen ein 1822 Schiffe gegen 1980 Schiffe im Vorjahre, mithin 158 Schiffe weniger; es liefen aus 1812 Schiffe gegen 1972 im Jahre 1886, mithin 160 Schiffe weniger.

Von Deutschen Schiffen haben im Jahre 1887 31 gegen 26 im Vorjahre die Häfen Marokkos angelaufen.

Die verschiedenen Nationalitäten waren an dem Schiffsverkehr mit Marokko wie folgt betheiligt:

	Angekommen.		Abgegangen.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Britische	655	190 371	646	189 296
Dänische	10	1 415	11	1 647
Deutsche	34	13 268	29	12 628
Französische	332	214 123	335	216 551
Italienische	2	1 457	1	666
Niederländische	3	481	3	481
Schwedisch-Norwegische	15	2 249	14	1 921
Portugiesische	109	8 267	112	8 786
Spanische	662	51 863	661	51 811
Zusammen	1822	483 494	1812	483 787

Tanger.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1887.[1])

Der Werth der Einfuhr betrug im Jahre 1887 an Waaren und baarem Gelde 8 520 180 Mark gegen
8 495 860 „ im Vorjahre, also im Jahre 1887
24 320 Mark mehr als im Jahre 1886.

Die Ausfuhr, einschließlich des baaren Geldes, bezifferte sich im verflossenen Jahre auf 4 045 360 Mark gegen
4 791 880 „ im Jahre 1886,
sonach im Jahre 1886 auf 746 520 Mark mehr.

Eingeführt wurden:

	Mark.		Mark.
Alfenidewaaren	6 000	Bettstellen	21 900
Armleuchter	3 680	Blasebälge	360
Backsteine und Ziegel	17 200	Blei und Zink	5 100
Bandkram	4 500	Bleiwaaren	900
Baumwollengarn	7 640	Bücher	27 600
Baumwolle, rohe	29 760	Bürsten	200
Baumwollenwaaren	3 544 600	Cement	25 400
Benzin	1 120	Chemikalien	10 820

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 789.

	Mark.
Dielen	32 720
Draht, Kupfer- u. Zinn-	17 700
Droguen	16 400
Druckmaschinen	240
Dynamit	2 400
Eimer, Zink-	10 600
Eisen und Eisenwaaren	108 500
Elektrische Apparate	2 800
Elfenbein	2 800
Phantasieartikel	3 200
Farben	26 520
Felle, getrocknete und frische	104 680
Flaschen, leere	2 800
Früchte	6 200
Gemälde	900
Gewürze	75 780
Glas und Glaswaaren	73 620
Goldfäden	9 100
Grabsteine	1 120
Gummi	24 700
Gyps	18 560
Haare, Pferde-	240
Harz	1 920
Hüte	7 640
Irdenwaaren	10 000
Juwelen	5 000
Kaffee	57 520
Kleider	3 000
Korallen	6 600
Kupfer	138 520
Lampen	6 400
Leder	3 280
Leinwand, Pack-	1 200
Leinenwaaren	28 000
Lichte	111 500
Marmorplatten	44 360
Maschinen	4 800
Medizin	11 160
Mediz. Instrumente	800
Messerschmiedewaaren	5 200
Messing	12 300
Messingwaaren	600
Metall	2 460
Metallwaaren	960
Metallrohre	400
Mineralwasser	920
Möbel	22 920
Mützen, rothe	28 200
Musikal. Instrumente	1 200
Nägel	5 660
Nähmaschinen	15 840
Nähnadeln	4 000
Oefen	500
Oel, Lampen-	3 520
„ Lein-	3 920
„ Oliven-	1 800
Papier, Pack-	9 000
„ Schreib-	15 440
Patronen	19 800
Perlen, Glas-	600
„ unechte	3 240
Petroleum	21 500
Petschafte	1 500
Photographische Apparate	3 500
Pianos	10 800
Porzellanwaaren	19 800
Pulver, Schieß-	87 000
Pumpen	1 920
Reisegepäck	10 300
Säcke, leere	21 700
Salz	160
Sattlerwaaren	3 560
Schirme	1 200
Schminke	18 700
Schreibmaterialien	3 600
Schuhwaaren	4 860
Seide, roh	960 820
Seidenwaaren	100 800
Seife	5 020
Senf	600
Siegellack	160
Silberwaaren	3 000
Soda	140
Spiegel und Spiegelglas	31 400
Spezereiwaaren	178 960
Stärke	4 360
Stahl	3 700
Stahlwaaren	63 760
Stühle	5 260
Tabak	121 280
Talg	120
Teppiche	3 600
Thee	303 000
Theekannen	9 520
Theer	100
Tinte	800
Töpferwaaren	60 100
Tuch	604 000
Uhren	21 600
Waffen, Schieß-	9 200
Weihrauch	23 2[illegible]0
Wein, Bier und Spirituosen	115 580
Wollenwaaren	14 240
Wollengarn	1 600
Ziegenfelle	960
Zinn und Zinnwaaren	9 600
Zündhölzer	42 260
Zucker, Hut-	519 740
„ brauner	87 280
„ Stampf- (crushed)	43 660
Zuckerwerk	12 120
Zucker-Kandis	600
Verschiedene Waaren	99 400
Zusammen	8 520 180

Davon kamen nach den Listen der Zollämter aus **Deutschland**:

	Mark.
Baumwollenwaaren	41 600
Bücher	2 000
Blei und Zink	100
Cement	1 200
Draht, Kupfer- u. Zinn-	3 900
Eisen	5 700
Eisenwaaren	3 200
Farben	500
Glaswaaren	3 300
Hüte	200
Irdenwaaren	2 000
Kaffee	2 480
Kupfer	200
Lampen	1 800
Leder	480
Leinenwaaren	2 000
Lichte	12 900
Medikamente	160
Medizinische Instrumente	300
Metall	1 800
Metallwaaren	720
Möbel	720
Musikalische Instrumente	300
Nägel	400
Nähnadeln	200
Nähmaschinen	3 840
Papier, Pack-	1 280
„ Schreib-	640
Porzellanwaaren	10 500
Pulver, Schieß-	200
Reisegepäck	500
Schirme	400
Seife	400
Spezereiwaaren	2 900
Spiegel u. Spiegelglas	800
Stärke	540
Stühle	40
Tabak	1 000
Teppiche	200
Töpferwaaren	7 200
Tuch	134 000
Uhren	1 400
Waffen, Schieß-	300
Wein, Bier u. Spirituosen	12 680
Wollenwaaren	1 800
Zucker, crushed	25 300
„ Hut-	18 800
Zuckerwerk	120
Zündhölzer	1 900
Verschiedene Waaren	7 620
Zusammen	322 520

Ausgeführt wurden:

	Mark.
Binsenmatten	1 800
Biskuit	5 120
Bohnen	2 640
Därme	4 820
Datteln	146 180
Dhurra	1 000
Eier	753 000
Erbsen	4 760
Farben	11 000
Felle, Ziegen-	163 840
„ Schaf-	1 800
„ verschiedene	9 520
Fleisch	132 000
Früchte	11 820
Geflügel	99 600
Gummi	880
Haare, Ziegen-	11 700
Hörner	640
Kämme	100
Kissen	180
Körbe, leere	520
Kümmelsamen	4 720
Kuriositäten, maurische	21 400
Lebensmittel	7 980
Leder, Filaly-	17 600
Leinsamen	20
Limonade	600
Mais	200
Majoran	420
Messingteller	5 280
Ochsen	1 683 440
Oel, Oliven-	5 260
Orangenwasser	700
Palmettostricke	460
Palmettowaaren	20 800
Pantoffeln	495 600
Parfümerien	1 000
Pfeffer	500
Rosenblätter	1 680
Sanushsamen	40
Schnupftabak	3 200
Stachelschweinborsten	600
Steigbügel	2 280
Tauben	600
Teppiche	168 600
Töpferwaaren	10 600
Vogelsamen	6 060
Wachs, Bienen-	81 400
Walkererde	15 980
Wolle, gewaschene	2 360
„ ungewaschene	5 400
Wollwaaren (maurische)	111 600
Zuckerwerk	880
Verschiedene Waaren	5 200
Zusammen	4 045 360

Eine Ausfuhr nach **Deutschland** fand nach den Listen der Zollämter nicht statt.

Schiffsverkehr.

Nationalität der Schiffe.	Ueberhaupt.		Darunter mit Ladung.		Werth der Ladung.	Ueberhaupt.		Darunter mit Ladung.		Werth der Ladung.
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Mark.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Mark.
	Angekommen.					Abgegangen.				
Britische	304	56 425	256	31 780	5 907 800	303	55 704	270	29 311	2 704 800
Dänische	2	376	2	376	29 600	2	376	—	—	—
Deutsche	9	10 302	8	9 122	342 520	9	10 302	5	5 614	10 640
Französische	108	62 466	93	60 393	3 536 200	107	61 762	56	39 090	3 791 540
Italienische	1	666	—	—	—	1	666	—	—	—
Niederländische	2	311	2	311	16 600	2	311	—	—	—
Portugiesische	6	309	3	156	9 600	6	309	—	—	—
Schwedische	1	328	1	328	1 000	1	328	—	—	—
Spanische	373	37 415	101	4 629	222 520	374	37 430	242	11 950	2 240 360
Zusammen	806	168 598	466	107 095	10 065 840	805	167 188	573	85 965	8 747 340

Casablanca.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1]

Einfuhr.

Gegenstände.	Werth. Mark.	Darunter aus Deutschland. Werth. Mark.
Alaun	3 160	—
Anilinfarben	11 115	7 515
Baumwollenwaaren	1 982 770	2 770
Baumwollengarn	12 500	—
Baumwolle, rohe	1 440	—
Bier	1 560	1 560
Bijouteriewaaren	1 000	1 000
Bindfaden	800	800
Blei	750	—
Biskuit und Chokolade	9 965	3 765
Cement	3 340	—
Chemikalien	250	—
Cochenille	1 000	—
Dielen	13 650	5 000
Droguen	12 400	—
Eisen	14 200	4 000
Eisen- und Stahlwaaren	31 490	31 490
Eisendraht	1 455	1 455
Filze und Filztuche	6 470	6 470
Flanelle	315	315
Floridawasser	100	100
Gewürze	19 320	—
Glaswaaren	73 085	40 425
Goldborden	4 440	4 440
Gummi	6 200	—
Häute	1 800	—
Hemden, baumwollene	200	200
Kaffee	8 160	—
Kurzwaaren	62 636	45 736
Kupfervitriol	2 080	—
Kopftücher, seidene	2 685	2 685
Lampen	600	600
Lavendel	560	—
Leder	130	—
Leinen	7 500	7 500
Lichte	79 940	2 300
Maschinen, Näh-	1 000	1 000
Messingwaaren	4 500	—
Möbel	1 050	1 050
Nägel	4 375	1 600
Oelfarben	720	—
Papier-, Schreib-	1 650	450
" Stroh-	3 860	—
Porzellanwaaren	1 680	1 680
Reis	2 300	—
Sammete, Seiden-	250	250
Seidenwaaren und Brokate	51 790	2 790
Seife	10 585	6 885
Steingutwaaren	15 405	605
Spiegel	9 280	9 280
Stahl	3 400	2 500
Spielkarten	3 725	—
Streichhölzer	26 060	—
Tarbusch (rothe Mützen)	3 410	3 410
Tuche	69 580	61 580
Thee	217 500	—
Textilwaaren, nicht genannte	5 565	5 565
Tabak	5 000	—
Uhren	4 585	4 585
Velvets (Baumwolle)	5 280	5 280
Verschiedenes	44 000	10 000
Wein und Spirituosen	13 750	1 000

[1] Vergl. Hand. Arch. 1888 Septemberheft II. S. 709.

Gegenstände.	Werth. Mark.	Darunter aus Deutschland. Werth. Mark.
Wollenwaaren	12 400	—
Wollengarn	1 265	1 265
Zanellas	3 985	3 985
Zinnplatten	8 000	—
Zucker, Brot-	753 750	20 000
„ Roh-	6 400	—
„ -Waaren	6 200	—
	3 677 526	307 386
Baares Geld	316 000	—
Insgesammt	3 993 526	307 386

Ausfuhr.

Gegenstände.	Werth. Mark.	Darunter nach Deutschland. Werth. Mark.
Bienenwachs	69 665	16 000
Bohnen, Pferde-	141 825	—
Datteln	14 640	—
Eier	11 930	—
Fenugrek-Samen	8 510	—
Gerste	2 000	—
Gummi	13 095	1 000
Hirse	800	—
Hörner	8 075	—
Kichererbsen	350 225	—
Koriander	11 760	1 000
Linsen	18 856	—
Mais	1 280 660	—
Mandeln	10 295	—
Pantoffeln	17 210	—
Schaffelle	5 740	—
Teppiche	25 830	—
Verschiedenes	26 160	—
Walkererde	22 700	—
Wolle, gewaschene	113 120	18 000
„ ungewaschene	1 858 600	70 000
Wollenwaaren	17 835	—
Ziegenfelle	285 604	—
Ziegenhaare	1 335	800
	3 790 960	106 800
Baares Geld	587 000	—
Insgesammt	4 377 960	106 800

Schiffsverkehr.

Angekommen.

Nationalität.	Schiffe.	Tonnen.	Darunter mit Ladung. Schiffe.	Tonnen.
Dänische	1	144	—	—
Deutsche	7	840	6	742
Französische	56	40 734	27	18 982
Britische	66	32 504	21	13 772
Norwegische	3	371	1	141
Portugiesische	24	3 035	—	—
Spanische	23	2 295	—	—
Zusammen	180	79 923	55	33 637

Abgegangen.

Nationalität.	Schiffe.	Tonnen.	Darunter mit Ladung. Schiffe.	Tonnen.
Dänische	2	376	2	376
Deutsche	7	840	1	98
Französische	56	40 734	26	18 937
Britische	67	32 582	44	16 874
Norwegische	3	371	3	371
Portugiesische	26	3 514	23	3 260
Spanische	23	2 295	17	1 727
Zusammen	184	80 712	116	41 643

Tetuan.

Handel und Schifffahrt im Jahre 1887.

Handel.

Eingeführt wurden:

	Werth: Mark.		Werth: Mark.
Alaun	1 060	Papier, Pack-	5 000
Anissamen	1 940	Reis	6 280
Baumwollengarn	59 900	Salpeter	6 460
Baumwolle, roh	1 600	Seife	5 140
Baumwollenwaaren	350 000	Spezereiwaaren	7 560
Droguen	95 300	Stahl	4 800
Eisen	18 480	Tabak	1 200
Eisenwaaren	16 920	Thee	4 960
Früchte	900	Tuch	75 000
Gewürze	9 840	Zucker, brauner	21 600
Glas- und Töpferwaaren	41 360	„ Stampf- (crushed)	13 200
Häute	25 540	„ Hut-	57 600
Holz	6 000	Zündhölzer	13 700
Kaffee	25 100	Wein und Spirituosen	11 100
Kupfer und Messing	13 500	Verschiedene Waaren	16 000
Lichte	18 520	Zusammen	986 300
Möbel	18 680		
Oel, Lein-, Oliven- und Petroleum	32 060		

Davon kamen von

Gibraltar .... für 935 100 Mark,

Oran .... „ 13 840 „

Spanien .... „ 37 360 „

Ausgeführt wurden:

	Werth: Mark.		Werth: Mark.
Bohnen	44 000	Mulden	1 800
Eier	21 600	Orangen	70 500
Felle, Ziegen-	11 520	Pantoffeln	4 000
Früchte, frische	6 000	Rosinen	6 800
Geflügel	1 920	Schnupftabak	13 200
Gemüse ꝛc.	2 800	Vogelsamen	640
Haare, Ziegen-	6 240	Wallnüsse	2 880
Körbe, leere	2 100	Wachs	1 980
Leinsamen	10 700	Wolle	8 480
Mais	4 500	Zwiebeln	6 600
Mandeln	24 000	Verschiedene Waaren	7 300
Matten	400	Zusammen	259 960

Davon gingen nach
Gibraltar und London.... für 186 380 Mark,
Oran und Marseille ...... „ 14 080 „
Spanien .... „ 59 500 „

Schiffsverkehr.

Nationalität der Schiffe.	Ueberhaupt.		Mit Ladung.		Werth der Ladung.
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Mark.
Angekommen.					
Britische...........	48	1920	41	633	948 940
Spanische	95	796	35	272	87 360
Zusammen...	143	2716	76	905	986 300
Abgegangen.					
Britische...........	41	1795	25	1421	162 020
Französische	2	1544	2	1544	7 800
Spanische	93	729	85	643	90 140
Zusammen...	136	4068	112	3608	259 960

Brisbane (Queensland).

Das Wollgeschäft während der Saison April 1887/88.

Vor einigen Jahren war die Ansicht vielfach verbreitet, daß sich der hiesige Wollmarkt auch für Ausfuhrgeschäfte im Verhältniß zu der bedeutenden Wollproduktion unserer Kolonie entwickeln würde.

Einige bedeutende Firmen und Makler machten auch in dieser Richtung Anstrengungen, und es wurden eine Zeit lang die regelmäßigen wöchentlichen Auktionen während der Saison mit namhaften Quantitäten Wolle von den Produzenten versehen und auch von Exporteuren besucht.

Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die älteren und bedeutenderen Märkte in Sydney und Melbourne uns für die Ausdehnung dieses Geschäftes vorläufig keinen Raum lassen. — Dazu kam, daß die Käufer von Ausfuhrloosen einige Jahre hintereinander damit in Europa keine gute Conjunctur trafen und von weiteren Unternehmungen abgeschreckt wurden, und daß die Aufträge, welche von Europa einige Jahre versuchsweise hierher gegeben waren, aus demselben Grunde ausblieben.

Ein anderer und wichtiger Umstand ist der, daß unsere Schafstationen der Hauptsache nach sehr groß sind und die Eigenthümer die denselben von den hier bestehenden, verhältnißmäßig vielen Banken und Kreditanstalten gebotenen, außerordentlich vortheilhaften Bedingungen benutzen, ihre Wolle consignationsweise nach London auf die dortigen Auktionen zu schicken, wodurch sie sofort unter die Augen der größten Makler kommt. Die großen Dampfer der British India Co. gehen regelmäßig alle vier Wochen und während der Saison öfter aus, nehmen die Wolle hier und in den verschiedenen nördlichen Häfen Queenslands ein, wodurch das Geschäft mit großer Zeitersparniß sehr erleichtert wird.

Andere Produzenten senden ihre Schur nach Sydney oder Melbourne, wo die Märkte bereits großen Umfang angenommen haben und sich neben den Lokal-Exporteuren auch Einkäufer von Amerika und Europa regelmäßig zur Saison einfinden, um an Ort und Stelle genau das zu wählen, was sich für ihren Bedarf besonders eignet.

Auf diese Art beschränkt sich der Verkehr denn auf unserem öffentlichen Markte auf die kleinen Loose bis etwa zu 20 Ballen, die von den kleinen Ansiedlern, welche hier Ackerbau betreiben und dabei einen mehr oder weniger bedeutenden Viehstand unterhalten, zugeführt werden.

Diese Wolle wird von der einzigen in Queensland bestehenden Textilmanufaktur und den Wollwäschereien angekauft, sortirt bezw. verarbeitet oder gewaschen und dann meistens an den Londoner Markt gebracht.

In dem Sinne, wie Sydney oder Melbourne, hat also unser Markt eine Bedeutung nicht erlangt.

Einige Schuren, welche sich einen Namen erworben haben, werden regelmäßig an dieselben Fabrikanten unter der Hand abgesetzt, davon kommt aber wenig in die Oeffentlichkeit. Ohne Zweifel sind unsere Wollen für Deutsche Verarbeitung besonders geeignet. Hauptsächlich haben wir es in Queensland mit Merinowolle zu thun, es kommt aber auch in neuerer Zeit eine Kreuzung von Merino und Lincoln oder Leicester vor, die eine lange seidenartige Wolle liefert.

Die Ausfuhr von Queensland zur See war folgende:

Nach London:
Saison April 1886/87.. 61 655 Bll. im Gewicht von 22 835 865 Pfd.,
„ „ 1887/88.. 88 649 „ „ „ „ 32 054 303 „

Nach Sydney und Melbourne:
Saison April 1886/87.. 19 590 Bll. im Gewicht von 7 139 305 Pfd.,
„ „ 1887/88.. 20 141 „ „ „ „ 7 400 025 „

Nach anderen Europäischen Staaten oder Amerika fand keine direkte Ausfuhr statt, und was von Queenslandwolle dahingegangen sein mag, ist nicht zu ermitteln.

Ueber die Preise ist es schwer, etwas mit einiger Genauigkeit zu sagen; als Anhaltspunkt mag jedoch erwähnt werden, daß dieselben sich im Allgemeinen nach den Aussichten am Londoner Wollmarkte richten, welche fast täglich telegraphisch in den Handelsberichten der hier erscheinenden Blätter zu lesen sind.

Im Durchschnitt dürfte Merino-Tuchwolle
mittel bis ungewaschen gut 6½ bis 8½ Pence,
do. Kammwolle 5½ bis 7½ „
auf den Auktionen erzielt haben.

Kreuzwolle (Lincoln-Merino) hat vollständig ebenso hohe Preise gebracht.

Die Saison 1887/88 war eine besonders gute; die Wolle war rein, gesund und in gutem Zustande. Auch die bevorstehende Schafschur wird voraussichtlich ebenfalls ein günstiges Resultat liefern; in einigen Distrikten soll aber die Wolle nicht frei von Kletten ausfallen, auch mag sie in Folge eingetretener Dürre in manchen Distrikten nicht sehr gleichmäßig werden.

Japan.

Der auswärtige Handel Japans im Jahre 1887, mit besonderer Berücksichtigung des Handels von Yokohama.[1])

Die von der Japanischen Zollverwaltung herausgegebenen Zolltabellen, welche die wichtigste Quelle für eine Japanische Handelsstatistik bilden, sind noch immer nicht ganz zuverlässig. Die Werthe sind in „Yen" angegeben, worunter sowohl Gold-Yen wie Silber-Yen zu verstehen sind. Während aber bei den Werthen der Gesammt-Ein- und Ausfuhr ersichtlich gemacht ist, ein wie großer Bruchtheil davon in Gold und wieviel in Silber deklarirt ist, so daß eine Umrechnung auf einen einheitlichen Münzfuß möglich ist, fehlt in den Tabellen für die einzelnen Häfen und die verschiedenen Waarengattungen jegliche Andeutung hierüber.

Einen weiteren Uebelstand bildet die Unzuverlässigkeit der Angaben über den Ursprung der eingeführten Waaren. Allerdings hat die Zollverwaltung seit dem 1. Mai 1886 veränderte Einklarirungsformulare mit einer besonderen Rubrik für den Ursprung des einzuführenden Artikels herausgegeben, indessen wird auf eine sorgfältige Ausfüllung dieser Rubrik so wenig gesehen, daß der Zollbeamte in vielen Fällen genöthigt ist, bei der Bestimmung des Ursprungslandes sein eigenes Urtheil walten zu lassen.

Der Handel im Allgemeinen.

Der Gesammthandel Japans hat während des Jahres 1887 einen außerordentlichen, alle Erwartungen übertreffenden Aufschwung genommen; sein Werth ist von 81 Millionen Yen im Jahre 1886 auf über 96½ Millionen gestiegen. Die Einfuhr sowohl wie die Ausfuhr weisen Werthe auf, die seit Eröffnung der Häfen für den fremden Verkehr noch in keinem Jahre erreicht worden sind. Die Ursachen für die erhebliche Zunahme des auswärtigen Handels sind in erster Linie in der andauernden allgemeinen Verbesserung der wirthschaftlichen Lage Japans und der in Folge dessen gesteigerten Kaufkraft der Bevölkerung zu suchen. Das Land, welches sich vom Jahre 1882 an ununterbrochen günstiger Ernten zu erfreuen hatte, hat auch im Jahre 1887 eine gute Reis- und Thee-Ernte, sowie eine Seidenernte von einer Reichhaltigkeit gehabt, die in der wirthschaftlichen Geschichte Japans bisher einzig dasteht. Ferner kommt neben der Verbesserung aller Verkehrsmittel und namentlich der Vermehrung der Eisenbahnen auch die lebhafte Unternehmungslust der Japaner in Betracht, die sich mit steigender Vorliebe an industriellen und kommerziellen Unternehmungen aller Art betheiligen und dadurch nicht wenig zur Belebung des fremden Handels beitragen, wenngleich die häufig damit verbundene Spekulationssucht den fremden Kaufleuten eine große Vorsicht auferlegt.

Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die allgemein gehegte Hoffnung auf das Zustandekommen der Vertragsrevision, insbesondere im Hinblick auf die dabei für viele Handelsartikel vorgesehene erhebliche Zollerhöhung von bedeutendem Einfluß auf die Belebung des Einfuhrgeschäfts gewesen ist und zu einer Ueberfüllung des Marktes geführt hat, welche, nachdem jene erwarteten Eventualitäten nicht eingetreten sind, auf die Importverhältnisse des laufenden Jahres (1888) nicht ohne Einfluß bleiben kann.

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 261 u. 863.

Die Lage der fremden Kaufmannschaft in Japan darf überhaupt trotz der erfreulichen Entwickelung des Einfuhrhandels im Jahre 1887 nicht allzu günstig angesehen werden. Die hiesigen Handelsverhältnisse, die sich durch die eigenthümlichen Geschäftsgewohnheiten der Japanischen Händler herausgebildet haben, bringen es mit sich, daß eine erhöhte Einfuhr nicht immer mit erhöhtem Absatz gleichbedeutend ist. Auch heute noch, wie zur Zeit der Eröffnung der Häfen, wird Japanern seitens der fremden Importeure nur in seltenen Ausnahmefällen Kredit gewährt; regelmäßig hat der Japanische Händler den Kaufpreis bei Abnahme der Waare voll zu bezahlen. Dagegen werden unter dem Druck der Konkurrenz, im Gegensatz zu früher, Bestellungen Japanischer Kaufleute ohne irgend eine Anzahlung oder sonstige Sicherheitsleistung angenommen und ausgeführt, falls nicht besonders triftige Bedenken der Abnahme entgegenstehen. Eine der verbreitetsten und auch begründetsten Klagen der fremden Kaufmannschaft ist die, daß die Japanischen Händler bei der Abnahme der bestellten Waaren vielfach Schwierigkeiten machen und besonders dann, wenn das Geschäft für sie nicht den erhofften Erfolg zu haben verspricht. Gelingt es dem Besteller nicht, durch Unterhandlungen einen Nachlaß im Preise oder wenigstens Zugeständnisse hinsichtlich der Abnahmefrist zu erlangen, so sucht er mit Vorliebe die Probemäßigkeit der abzunehmenden Waare zu bemängeln. Es ist eine bekannte Thatsache, daß bei zahlreichen Waaren eine bis in die geringfügigsten Einzelheiten zutreffende Uebereinstimmung mit dem Bestellmuster nicht inne zu halten ist und daß gewisse unbedeutende Abweichungen in Form und Farbe häufig nicht zu umgehen sind. Auf Grund derartiger, im geregeltsten Geschäftsverkehr unvermeidlicher und für Qualität und Werth der Waare unerheblicher Unterschiede vom Bestellmuster darf nach allgemeinem Handelsgebrauch eine Beanstandung der gelieferten Waare nicht erfolgen. Der entgegengesetzten Geschäftsgewohnheit der Japaner im Rechtswege beizukommen, ist bisher stets vergeblich gewesen. Andere Händler scheuen sich aber gar nicht, die Abnahme der bestellten Waaren ohne jeglichen Grund einfach deshalb zu verweigern, weil ein Verlust bei dem Geschäft für sie in Aussicht steht. Wegen solcher offenkundigen Verletzungen vertragsmäßig übernommener Verpflichtungen kann allerdings der Schutz der Japanischen Gerichte mit Erfolg angerufen werden. Indessen gewährt das Japanische Prozeßverfahren dem Verklagten eine derartige Fülle von Rechtsmitteln und anderen Möglichkeiten, den Prozeß zu verschleppen, daß die Führung eines Prozesses in den meisten Fällen mit einem unverhältnißmäßigen Aufwand von Zeit und Geld verbunden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung hat der Verklagte häufig sein Vermögen in Sicherheit gebracht und sich für bankerott erklärt und der Kläger ist zwar zu seinem Rechte, aber nicht zu seinem Gelde gekommen. Die geschilderten Schwierigkeiten machten sich für die fremden Importeure besonders gegen Ausgang des Berichtjahres fühlbar, als in Folge einer übermäßig starken Einfuhr eine bemerkbare Ueberfüllung des Marktes und damit verbunden ein Sinken der Preise der meisten Einfuhrartikel eintrat.

Verglichen mit dem Jahre 1886 betrug der Werth des Handels Japans:

	1887.	1886.	Zunahme.	
	Yen.	Yen.	Yen.	pCt.
Einfuhr	44 304 251	32 168 432	12 135 819	37,7
Ausfuhr	52 407 681	48 870 471	3 537 210	7,2
Gesammthandel	96 711 932	81 038 903	15 637 029	19,3

In dieser Tabelle ist unter Yen sowohl Gold- als Silber-Yen zu verstehen, je nachdem die einzelnen Waaren in Gold oder Silber

deklarirt sind. Ein genaues Bild von der Bewegung des Japanischen Handels ist nur zu erhalten, wenn sämmtliche Werthe in Silber-Yen umgerechnet werden. Die Zollstatistik weist nach, wieviel Waaren im Ganzen in Gold-Yen und wieviel in Silber-Yen deklarirt worden sind und giebt als Durchschnittsdifferenz zwischen Gold- und Silber-Yen im Jahre 1887 29,73 pCt. und im Jahre 1886 24,66 pCt. an. Auf dieser Grundlage umgerechnet war der Werth des Japanischen Handels:

	1887.	1886.	Zunahme.	
	Silber-Yen.	Silber-Yen.	Silber-Yen.	pCt.
Einfuhr	51 699 769	37 298 743	14 401 026	38,3
Ausfuhr	52 409 223	48 870 471	3 538 752	7,3
Gesammthandel	104 108 992	86 169 214	17 939 778	20,8

Auf die einzelnen Häfen vertheilte sich im Jahre 1887 der Handel Japans wie folgt:

Die Einfuhr betrug:

	1887.	1886.	Zu- oder Abnahme.	
	Yen.	Yen.	Yen.	pCt.
in Yokohama	27 174 928	20 164 126	+ 7 010 802	+ 25,9
„ Hiogo	13 854 160	9 499 171	+ 4 354 989	+ 45,2
„ Osaka	1 444 471	999 543	+ 444 928	+ 44,4
„ Nagasaki	1 451 567	1 424 365	+ 27 202	+ 1,1
„ Hakodate	11 421	16 185	— 4 764	— 25,0
„ anderen Häfen	367 701	65 040	+ 302 661	+464,6

Die Ausfuhr belief sich auf:

	1887.	1886.	Zu- oder Abnahme.	
	Yen.	Yen.	Yen.	pCt.
in Yokohama	33 775 222	31 848 815	+ 1 925 407	+ 6,2
„ Hiogo	12 770 606	9 933 661	+ 2 836 945	+ 28,2
„ Osaka	656 810	1 028 858	— 372 048	— 36,2
„ Nagasaki	4 364 761	5 243 923	— 879 162	— 16,8
„ Hakodate	735 477	673 547	+ 61 930	+ 9,2
„ anderen Häfen	104 803	141 665	— 36 862	— 25,5

Die unverhältnißmäßig große Zunahme der Einfuhr in den oben nicht besonders namhaft gemachten Häfen kommt fast ausschließlich auf Rechnung Shimonosekis, eines Hafens, der, mit einer Einfuhr im Werthe von 344,347 Yen, anfängt, eine gewisse Bedeutung zu erlangen. Der Handel von Niigata ist vollständig abgestorben.

Betheiligung Deutschlands.

Nach den Angaben der Zollhausstatistik betrug die Einfuhr aus Deutschland nach allen Häfen Japans 4 010 915 Yen. Die Richtigkeit dieser Zahlen vorausgesetzt, würde Deutschland zum ersten Male den vierten Platz unter den Einfuhrländern erobert haben, während es im letzten Jahre die fünfte Stelle eingenommen hatte.

Es wurde nämlich eingeführt:

		1887.	1886.	Zu- oder Abnahme.	
		Yen.	Yen.	Yen.	pCt.
aus Großbritannien	für	18 970 544	12 703 248	+ 6 267 296	+ 49,3
„ China	„	7 985 820	7 123 851	+ 861 969	+ 12,2
„ Ostindien und Siam	„	5 291 614	3 561 319	+ 1 730 295	+ 48,5
„ Deutschland ...	„	4 010 915	2 313 659	+ 1 697 256	+ 73,3
„ den Vereinigten Staaten von Amerika	„	3 283 096	3 358 986	— 75 890	— 2,2
„ Frankreich	„	2 313 345	1 330 913	+ 982 432	+ 74,5

Nach Schätzungen hat der Werth der Einfuhr aus Deutschland sich ungefähr auf das Doppelte des vorstehend angegebenen Betrages belaufen. Diese Angabe erscheint zutreffend. Denn allein an der Einfuhr nach Yokohama im Betrage von 27 174 927 Yen nahm Deutschland mit etwa 5¼ Millionen Yen oder mit 19,2 pCt. Theil, während im Jahre 1886 dieser Antheil sich auf 14,5 pCt. bezifferte.

Die Zunahme der Japanischen Ausfuhr während des Jahres 1887 ist auf den Ausfuhrhandel nach Deutschland von nur geringem Einfluß gewesen, indem die Ausfuhr nach Deutschland von 864 458 Yen im Jahre 1886 auf 921 723 Yen im Jahre 1887 gestiegen ist, mithin nur eine Zunahme von 57 265 Yen aufweist. Der Grund dafür, daß der Export Japanischer Erzeugnisse nach Deutschland immer noch erheblich hinter der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika, China, Frankreich und Großbritannien zurückbleibt, ist besonders in dem Umstand zu suchen, daß die bedeutendsten Ausfuhrartikel, Seide und Thee, fast gar nicht nach Deutschland kommen.

Antheil der Deutschen Firmen von Yokohama.

Die Deutschen Firmen sind auch während des Jahres 1887 in allen Häfen Japans sowohl an dem Einfuhr- wie dem Ausfuhrgeschäft stark betheiligt gewesen. Die Deutschen Kaufleute Yokohamas beziffern den Werth der von ihnen eingeführten Waaren auf 5 830 696 Yen und den der ausgeführten Waaren auf 3 115 707 Yen. Gegen das Vorjahr haben dieselben für 2 189 706 Yen mehr eingeführt, während ihr Ausfuhrgeschäft nicht unerheblich, nämlich um 777 808 Yen zurückgegangen ist.

Einzelne Handelsartikel.

Ausfuhrwaaren.

Seide.

Das Jahr 1887 ist für die Seiden-Exporteure keineswegs ein besonders günstiges gewesen. Das Vorjahr hatte mit hohen Preisen abgeschlossen, welche mit den Preisen, die zu Beginn des Berichtjahres auf dem Europäischen und Amerikanischen Markte zu erzielen waren, in keinem Verhältniß standen. Die Japanischen Produzenten und Zwischenhändler konnten sich aber trotzdem nur schwer und langsam zu niedrigeren Preisen bequemen. Erst als die neue Ernte so reiche Erträge zu geben versprach, daß in Folge des vermehrten Angebots ein weiteres Heruntergehen der Preise zu befürchten war, belebte sich das Seidengeschäft einigermaßen. Sobald endlich in Folge der Reichhaltigkeit der Ernte sich größere Vorräthe aufzustauen anfingen, ermöglichten die Japaner durch weiteres Nachgeben im Preise gegen Ende des Jahres rasche und große Umsätze. Die Preise wiesen gegen das Vorjahr im Allgemeinen einen Rückgang von 15 bis 20 pCt. auf.

Die Seidenernte in der Saison vom 1. Juli 1886 bis zum 1. Juli 1887 ist die größte gewesen, welche Japan bisher zu verzeichnen hat; gegen die vorhergehende Saison zeigt dieselbe eine Zunahme von etwa 20 pCt. Nach der Schnelligkeit zu schließen, mit der neue Maulbeerpflanzungen entstehen, und dem Eifer, mit dem sich immer größere Kreise der Bevölkerung der lohnenden Seidenzucht hingeben, darf wohl angenommen werden, daß eine weitere rasche Steigerung der Japanischen Seidenproduktion zu erwarten steht. Allerdings ist von sachverständiger Seite wiederholt die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Seidenzüchter in dem Bestreben, die Produktion zu vermehren, die Verfeinerung der Qualität außer Acht lassen würden. Hand in Hand mit der Erhöhung der Produktion ist ein weiteres Fallen der Seidenpreise unausbleiblich.

Nachstehende Tabelle zeigt, daß sich die Seidenzufuhren während der letzten acht Saisons nahezu verdoppelt haben:

Zufuhren in Pikuls.

von	1879/1880.	1880/1881.	1881/1882.	1882/1883.	1883/1884.	1884/1885.	1885/1886.	1886/1887.
Grappes	8 500	8 350	8 100	9 400	11 000	7 000	3 800	6 000
Filatures	4 600	6 200	8 000	9 400	9 100	12 600	14 800	20 700
Kakeda	2 300	2 300	2 600	3 100	3 000	3 800	3 600	3 400
Sendai	600	900	650	500	900	1 100	650	150
Hamatski	350	400	1 300	1 900	2 700	2 100	2 600	1 000
verschiedenen Sorten	—	200	150	100	1 100	160	550	550
Zusammen	16 350	18 350	20 800	24 400	27 800	26 760	25 500	31 800

Während der Monate Juli bis Dezember 1887 sind allein schon 29 400 Pikuls Seiden zugeführt worden, also nur etwa 2 400 Pikuls weniger, als während der ganzen Seidensaison 1886/87. Die nun zu Ende gehende Saison 1887/1888 wird daher eine weitere erhebliche Vermehrung aufweisen. Die Japaner fahren fort, ihre Seiden mehr und mehr den Bedürfnissen des Konsums in Amerika und Europa anzupassen, daher steigert sich denn auch die Fabrikation der Filatures und der Redévidées, welche Seiden im Auslande am beliebtesten sind, während die Erzeugung von Grappes-, Hamatski- und Sendai-Seiden im Abnehmen begriffen ist.

Die Seidenausfuhr ist gegen das Vorjahr fast um 4 000 Ballen gestiegen. Dieselbe belief sich in Yokohama, wo sich der Seidenhandel nach wie vor fast ausschließlich konzentrirt, im Jahre 1887 auf 30 932 Ballen gegen 27 013 Ballen im Jahre 1886. Hierbei ist indessen zu berücksichtigen, daß ein Vergleich mit der Ausfuhr früherer Jahre deshalb kein brauchbares Resultat ergiebt, weil eine Seidensaison vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres reicht. Je nachdem bei den schwankenden Konjunkturen der größere Theil der Zufuhren in der ersten oder in der zweiten Hälfte der Saison verschifft wird, wird die Ausfuhr des betreffenden Kalenderjahres größer oder kleiner erscheinen.

Von den wichtigsten Seidenarten betheiligten sich an der Ausfuhr

Grappes mit	6 090	Pikuls,
Filatures und Redévidées mit	17 535	„
Kakeda mit	3 600	„
Oshiu mit	915	„

Von den ausgeführten Seiden wurden verladen:

	1887.	1886.
Nach Amerika	16 864 Ballen,	13 772 Ballen,
„ Europa	14 068 „	13 241 „
im Ganzen	30 932 Ballen.	27 013 Ballen.

Von den nach Europa verschifften Seiden waren bestimmt für:

Lyon	9 505	Ballen,
Marseille	2 350	„
London	1 478	„
die Schweiz	179	„
Italien	520	„
andere Länder	36	„
zusammen	14 068	Ballen.

Diese Zahlen beziehen sich aber nur auf den ersten Bestimmungsplatz der ausgeführten Waare und lassen keinen Schluß auf den wirklichen Verbleib zu. Der größte Theil der für die Schweiz, Deutschland und Italien bestimmten Seide wird von hier mit der Berechtigung einer Weiterverladung nach Marseille verschifft und figurirt daher unter den Ausfuhrberichten als für Frankreich bestimmt; ebenso wird sehr oft die für London bestimmte Seide nach Marseille „with option London“ verladen.

Die direkte Ausfuhr der Japaner ist im Vergleich mit den früheren Jahren eine beschränkte. An derselben betheiligen sich gegenwärtig nur noch zwei Japanische Gesellschaften. Von ihnen wurden im Jahre 1887 4084 Ballen verschifft, während die Ausfuhr durch Japaner noch im Jahre 1885 mehr als das Doppelte, nämlich 8318 Ballen betrug. Von diesen 4084 Ballen des Jahres 1887 gingen 3561 Ballen nach Amerika.

Ueber die einzelnen Seidensorten ist Folgendes hervorzuheben:

Grappes. Die Qualität dieser Seide fällt immer mehr ab, da die besten Kokons für die Filature-Seiden verwandt werden. Die einzigen Provinzen Japans, welche Grappes-Seiden heute noch produziren, sind Joshiu und Bushiu.

Filatures sind neben Redévidées die exportfähigsten Arten. Da in Nordamerika, dem Hauptabnehmer für Japan-Seiden, fast nur grobe Titres verlangt werden, so ist es erklärlich, daß in Japan das Bestreben, grob zu spinnen, eher zu- als abnimmt. Für den Europäischen Markt bleiben zwar immer noch geringe Mengen feingesponnener Filatures (10/12, 10/13 und 10/14), die aber nicht immer Abnehmer finden, weil die Händler mit Rücksicht auf die guten Preise, welche sie für die grob gesponnenen Filatures erhalten, auch für die feinen ähnliche Bezahlung verlangen.

Redévidées. Auch hier und zwar für die besten Sorten ist Amerika der Hauptabnehmer, während Europa sich mit den geringen Qualitäten begnügen muß, die als Ersatz für die früheren Hanks und Grappes gekauft werden. Bei den besten Qualitäten der Redévidées haben es die Japaner zu großer Fertigkeit gebracht, die mittlere und geringe Sorte läßt jedoch noch manches zu wünschen übrig. Gute Stränge werden häufig mit schlechten gemischt, auch die Titres entsprechen den Anforderungen nicht immer.

Kakeda-Seiden haben im Vergleich mit früheren Jahren fast keine Veränderung aufzuweisen. Für Europa werden sie kaum noch eingekauft, weil dort nicht die hohen Preise dafür zu erzielen sind wie in Amerika.

Oshiu-, Sendai-Seiden gehören beinahe schon der Vergangenheit an. Die Seiden jener Provinzen kommen jetzt als Oshiu-Redévidées auf den Markt, die sowohl in Europa wie in Amerika viel Anklang finden. In der Umgestaltung der Seidenproduktion hat die Provinz Oshiu während der vergangenen Jahre ganz bedeutende Fortschritte gemacht.

Oshiu-Hamatski. Auch diese Seidensorte wird nach und nach den Redévidées weichen müssen, wenn auch hier und da die Produktion durch günstige Konjunkturen gesteigert wird.

Andere Sorten als die vorgenannten sind im Jahre 1887 nicht am Markte angeboten worden. Es liegt dies theils an der vermehrten Nachfrage im Lande für Seidenstoffe, theils an dem sehr bedeutenden Export von seidenen Taschentüchern, die namentlich in der Umgegend von Yokohama und Tokio angefertigt werden. Diese Tücher gehen größtentheils nach den Vereinigten Staaten von Amerika, wo sie rasch eine große Beliebtheit erlangt haben.

Die Ausfuhr des Jahres 1887 betrug bereits 3 813 947 Stück zu 1 146 281 Yen, wovon 2 759 756 Stück zu 816 151 Yen nach den

Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wurden, während im Jahre vorher nur kleine Mustersendungen verschifft worden waren.

Thee.

Das Theegeschäft des Jahres 1887 unterscheidet sich kaum von dem des Vorjahres. Vom Standpunkte der Japanischen Verkäufer ist dasselbe in Folge der guten Ernten ein lohnendes gewesen, während die Exporteure, wie in früheren Jahren, über das ungünstige Geschäft in dem nach Nordamerika verschifften Thee klagten.

Thee aller Sorten wurde verladen:

	von Yokohama		von Japan überhaupt	
	Kättis	im Werthe von	Kättis	im Werthe von
1887..	19 908 212	4 625 385 Yen	35 611 506	7 603 341 Yen
1886..	20 877 694	4 977 229 „	35 696 738	7 723 320 „

Fast ausschließlich war es grüner Thee, welcher zur Verladung kam; schwarzer Thee und sonstige Theesorten sind aus der Gunst des Publikums bald ganz verdrängt. Die Saison 1887/1888 begann ungewöhnlich früh. Schon am 23. April 1887 trafen Thees neuer Ernte in kleinen Mengen ein, die zu 40 bis 42 Yen für den Pikul gegen 38 bis 40 Yen im Vorjahre verkauft wurden. In Folge der reichen Zufuhren und der von den fremden Verschiffern beobachteten Zurückhaltung fielen die Preise sehr bald wieder und blieben während der ganzen Saison etwa 2 Yen unter den Notirungen des Vorjahres.

Der Export von Yokohama vom 23. April bis zum 31. Dezember 1887 beläuft sich auf 24 327 000 Pfd. gegen 25 910 000 Pfd. für den gleichen Zeitraum des Jahres 1886. Der Absatz findet hauptsächlich nach Nordamerika statt. Obige 24 327 000 Pfd. vertheilen sich hinsichtlich ihrer Absatzgebiete wie folgt:

Es wurden von Yokohama verschifft während des genannten Zeitraums:

nach den Vereinigten Staaten von Amerika..	20 184 000 Pfd.
„ Canada............................	4 143 000 „

Diese Mengen sind von hier sowohl über Suez, wie über den Stillen Ozean nach Nordamerika versandt. In früheren Jahren waren beide Seewege von gleicher Bedeutung, seitdem aber von Yokohama eine direkte Segelschiffsverbindung mit Portland (Oregon), Tacoma (Washington-Territory) und mit Vancouver (Canada) zu niedrigen Frachtraten eingerichtet worden ist, wodurch auch die Monopolisirung der Frachten von hier nach San Francisco durch die Pacific Mail Steamship Company ihr Ende erreicht hat, verliert der Weg über Suez mehr und mehr an Bedeutung. Hierzu kommt, daß im Jahre 1887 die Canadische Dampfschifffahrts-Gesellschaft eine regelmäßige Dampferverbindung zwischen Hongkong—Yokohama und Vancouver eingerichtet hat, die im Anschluß an die gleichfalls eröffnete Canadische Eisenbahn nunmehr die Möglichkeit gewährt, Japanischen Thee über Canada zu niedrigen Frachten nach dem Osten der Vereinigten Staaten von Amerika zu befördern. Es ist anzunehmen, daß die Konkurrenz der Canadischen Bahn mit den Bahnen der Vereinigten Staaten von Amerika ein weiteres Fallen der Frachten hervorrufen wird und demgemäß die Verschiffungen über Suez in Zukunft fast ganz aufhören werden.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht den Umschwung der Verschiffungswege während der letzten drei Jahre:

Von Yokohama wurden ausgeführt:

	über den Stillen Ozean	über Suez
1885....	12 603 000 Pfd.	8 990 000 Pfd.
1886....	18 907 000 „	7 004 000 „
1887....	19 912 000 „	4 415 090 „

Der größte Theil der mit den Canadischen Dampfern von hier nach Canada ausklarirten Thees ist in Wirklichkeit für die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt und wird dorthin weiterbefördert, während nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des hier nach Canada ausklarirten Thees in Canada selbst verbleibt.

Reis.

Der Japanische Reis wird in Japan im Verhältniß zu den in Europa erzielten Preisen im Allgemeinen zu theuer eingekauft. Das Ausfuhrgeschäft ist daher noch kein regelmäßiges und großen Schwankungen unterworfen, wie dies aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

Es wurden aus Japan ausgeführt:

in den Jahren	Pikuls	im Werthe von Yen
1882	650 950	1 652 043
1883	435 402	1 000 941
1884	1 137 069	2 169 942
1885	317 779	766 759
1886	1 387 333	3 300 599
1887	893 217	2 255 113

Die Verschiffungen der Reismengen für Rechnung der fremden Kaufleute fanden größtentheils von Hiogo und Nagasaki, die für Rechnung der Japanischen Regierung von Yokkaichi und Shimonoseki statt. Die Verschiffungen von Yokohama sind unbedeutend und beliefen sich im Jahre 1887 auf 10 291 Pikuls im Werthe von 19 861 Yen. Die besten Abnehmer für den Japanischen Reis sind bis jetzt die Märkte von London, Hamburg, Bremen, Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen gewesen. Ein großer Theil der für die Niederlande und Antwerpen bestimmten Ladungen wird nach London verschifft.

Nach den hauptsächlichsten Bezugsländern vertheilen sich die Reisverschiffungen der letzten drei Jahre wie folgt:

	1885. Pikuls.	1886. Pikuls.	1887. Pikuls.
Nach Großbritannien ..	51 947	625 577	267 369
„ Korea	17 461	218 572	2 946
„ Deutschland	54 614	167 579	168 774
„ Australien	76 224	129 302	138 127
„ China	21 887	90 291	111 736
„ Frankreich.......	1 350	55 874	38 673
„ Rußland	34 696	30 666	34 219

Das Asiatische Rußland sowohl wie Korea und China veranlassen zeitweise große Reisaufkäufe in Japan, sobald durch Mißernten oder Ueberschwemmungen ein Mangel an Nahrungsmitteln in jenen Ländern auftritt.

In Deutschland und den Niederlanden hat der Japanische Reis durch seine weiße Farbe und durch die Güte der Körner viel Liebhaber gefunden, so daß die Ausfuhr nach jenen Ländern, wenn sie aufmerksam gehandhabt wird, noch größerer Ausdehnung fähig ist.

Tabak.

Die Witterungsverhältnisse des Jahres 1887 in Nord- und Mitteljapan waren für das Wachsthum des Tabaks außerordentlich ungünstig, so daß nicht allein eine kleine Ernte erzielt wurde, sondern auch die Qualität viel zu wünschen übrig ließ. Die Preise für diese Nordjapan-Tabake — fast ausschließlich helle Sorten — blieben trotz der geringen Nachfrage für Japan-Tabake überhaupt höher, als zu erwarten war. Es wurden 9,75 bis 7,50 Yen für den Pikul bezahlt.

In Südjapan waren die Ernten wie im Jahre vorher befriedigend ausgefallen. Die Preise blieben aber für diese Südjapan-Tabake — fast nur dunkle Sorten — das ganze Jahr außerordentlich niedrig, zumal es bekannt geworden war, daß in London große Lager Südjapan-Tabake, von etwa 14 000 bis 15 000 Ballen, vorhanden waren. Es wurden daher in Nagasaki, dem Hauptmarkt dieser Sorten, nicht mehr als 4 bis 4,50 Yen für den Pikul bezahlt.

Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, daß die Tabaksausfuhr in allen Häfen Japans gegen das Vorjahr erheblich zurückgegangen ist. Es gelangten zur Ausfuhr 861 208 Kättis im Werthe von 76 662 Yen, während im Jahre 1886 1 508 798 Kättis im Werthe von 132 352 Yen exportirt wurden. Nach wie vor ist England der hauptsächlichste Abnehmer.

Auf die einzelnen Vertragshäfen vertheilt sich die Ausfuhr wie folgt: Es wurden ausgeführt:

aus Yokohama	297 096	Kättis,
„ Hiogo—Osaka	64 351	„
„ Nagasaki	487 133	„

Schwefel.

Die Ausfuhr Japanischen Schwefels gestaltet sich von Jahr zu Jahr bedeutender. Gegen das Vorjahr hat sich die Ausfuhr im Jahre 1887 beinahe verdoppelt. Dieselbe betrug:

im Jahre 1886	7 939 296	Kättis im Werthe von	72 550	Yen,
„ „ 1887	14 625 329	„ „ „ „	136 022	„

Der Schwefel, fast ausschließlich auf der Insel Yesso gewonnen, wird vorzugsweise in Hakodate verladen. Neben diesem Hafen kommt gegenwärtig fast nur noch Yokohama dafür in Betracht, während in den übrigen Häfen das Geschäft im Rückgang begriffen ist.

Es gelangten zur Ausfuhr:

	1887.		1886.	
		Werth.		Werth.
	Kättis.	Yen.	Kättis.	Yen.
In Yokohama	2 116 102	21 408	609 019	7 627
„ Hiogo—Osaka ...	103 415	1 533	827 838	10 960
„ Nagasaki	466 482	5 952	799 287	10 311
„ Hakodate	11 921 532	106 845	5 703 152	43 550

Der meiste Schwefel wurde nach den Vereinigten Staaten von Amerika verschifft, nämlich 12 805 804 Kättis im Werthe von 112 351 Yen; daneben gingen 1 788 508 Kättis im Werthe von 23 170 Yen nach China und unbedeutende Mengen nach Korea. Die Ausfuhr nach Australien, welche sich noch im Jahre 1885 auf über zwei Millionen Kättis belie , hat in den beiden folgenden Jahren völlig aufgehört.

Einfuhrwaaren.

Textilwaaren.

Die Erzeugnisse der fremden Textilindustrie haben sich auch im Jahre 1887 als besonders bedeutende Einfuhrartikel bewiesen. Trotzdem die einheimische Industrie in der Herstellung von Bekleidungswaaren vielfach erhebliche Fortschritte macht, hat die Einfuhr von Webewaaren aller Art eine Zunahme zu verzeichnen. Die Verbreitung Europäischer Kultur in allen Theilen Japans trägt in erster Linie dazu bei, den Erzeugnissen der fremden Bekleidungsindustrie immer weiteren Eingang zu verschaffen. Wenngleich die Europäische Männertracht bisher außerhalb der größeren Städte nur wenig Verbreitung gefunden hat, so sind dennoch verschiedene Europäische Bekleidungsartikel neben der Japanischen Tracht allgemeiner angenommen worden. Dies ist namentlich in Bezug auf wollene und baumwolle Unterkleider der Fall. Zur Japanischen Kleidung gehört bekanntlich keinerlei Leibwäsche und das weite, luftige, nur in der Taille zusammengehaltene Gewand bietet gegen die Unbilden der Witterung mit ihren schroffen Temperaturveränderungen nur mangelhaften Schutz. So erklärt es sich, daß Kulis und Arbeiter in den Städten sich schnell mit den wollenen oder baumwollenen Unterkleidern befreundeten, welche aus eingeführten Stoffen im Lande selbst billig angefertigt werden. Die Verbreitung derselben auf dem Lande ist bereits bedeutend und dauernd im Zunehmen begriffen. Was die Europäische Frauentracht betrifft, so hat sie hier schon sehr an Beliebtheit eingebüßt, was wohl besonders auf die Kostspieligkeit und die Schwierigkeit, den wechselnden Geboten der Mode gerecht zu werden, zurückzuführen ist.

Welchen bedeutenden Einfluß im Uebrigen die feste Einbürgerung gewisser Europäischer Toilettenartikel auf die Einfuhr hat, zeigt deutlich die Einfuhr von baumwollenen Taschentüchern. Dieselbe betrug:

1885	989 066	Stück
1886	1 928 258	„
1887	4 259 835	„

Wenn auch ein erheblicher Theil hiervon als Kopf- und Halstücher verwandt wird, so hat doch die in der Einbürgerung begriffene Europäische Gewohnheit, Schnupftücher zu führen, am meisten die starke Zunahme der Einfuhr verursacht.

Die vermehrte Zufuhr auf dem Gebiete der Textilwaaren ist in den Häfen Yokohama, Hiogo und Osaka eine ziemlich gleichmäßige gewesen. Was die Einfuhr nach Yokohama anlangt, so weisen eine besondere Zunahme auf:

	1887.	Zunahme gegen das Vorjahr.
	Yen.	Yen.
Bedruckte Baumwollenstoffe	219 720	182 894
Drillich	111 499	51 110
Satin	106 971	88 918
Schirting	978 188	216 149
T-Tuch	180 820	26 741
Wollene Decken	471 961	198 645
Wollenes und halbwollenes Tuch	1 664 306	954 281

Unter den für die Einfuhr nach Yokohama wichtigsten Artikeln der Textilindustrie verdienen die folgenden eine eingehendere Besprechung:

Tuche. Hiervon wurden nach Yokohama eingeführt:

wollenes Tuch	546 592	Yards im Werthe von	547 860	Yen,
halbwollenes Tuch.	414 794	„ „ „ „	162 187	„

Die Haupteinfuhr erfolgte von Deutschland. Die Bedürfnisse des Marktes für die wohlfeilsten Qualitäten bis zu 1 Yen für das Yard haben gegen das Vorjahr abgenommen. Da jetzt auch die Subalternbeamten in Japan anfangen, die Europäische Tracht anzunehmen, so scheint es, als ob der Begehr sich den etwas besseren Qualitäten von 1 Yen bis zu 1,20 Yen für das Yard zuwendet. Die Umsätze des vergangenen Jahres lassen sich wie folgt eintheilen:

schwarze Tuche 54/55 Engl. Zoll breit, 25/30 Yards lang, 2700 Stück,
blaue „ „ „ „ „ „ „ „ 1 080 „

Die Preise für die verschiedenen Qualitäten schwankten zwischen 1,20 und 3 Yen für das Yard. Bunte Tuche 300 Stück zu 1 bis 2,50 Yen je nach Qualität und Maß.

Militärtuche, 54 Engl. Zoll breit, 30/35 Yards lang, 8 500 Stück zu 0,80 bis 1,80 Yen für das Yard.

Das Geschäft in bunten und Militärtuchen wird wie in früheren Jahren fast ausschließlich nur auf feste Bestellungen hin gemacht. Die Hauptverwendung der bunten Tuche ist für Militärmützen, Hosenbesatz und auch für verschiedene Artikel der Galanteriewaaren-Fabrikation. Eine wesentliche Ausdehnung des Verbrauchs steht vorerst nicht zu erwarten. Eine Einschränkung der Einfuhr von Militärtuchen ist kaum zu befürchten. Die im Lande angefertigten Tuche sind noch nicht konkurrenzfähig. Die Einfuhr von Militärtuchen findet nur von England aus statt, zeitweise gelangen jedoch kleine Mengen Preußischer Militärtuche auf den Markt, die zu 1,30 bis 1,40 Yen für das Yard verkauft worden sind.

Buckskins. 54/55 Engl. Zoll breit, 25/30 Yards lang. Obgleich sich die Einfuhr nahezu verdreifacht hat — es wurden 20 000 Stück gegen 7000 Stück im Jahre 1886 eingeführt — ist es doch bekannt, daß von den 20 000 Stück noch die Hälfte unverkauft in den Speichern lagert. Der Verbrauch des Jahres 1887 kann auf etwa 10 000 Stück angenommen werden. Die Haupteinfuhr geschieht von Deutschland. Die Preise schwankten je nach Qualität zwischen 0,60 und 3 Yen für das Yard.

Sommer-Buckskins, 54 Engl. Zoll breit, 25/30 Yards lang, auch gemusterte Serge genannt, werden von Deutschland und England eingeführt. Auch in diesem Artikel hat eine zu große Zufuhr stattgefunden. Es wurden etwa 6500 Stück eingeführt, von denen mindestens die Hälfte noch unverkauft lagert. Die Preise waren 0,65 bis 2,50 Yen für das Yard.

Serge uni, 54 Engl. Zoll breit, 30/35 Yards lang, wird fast ausschließlich von England eingeführt. Auf den Markt kamen etwa 2700 Stück, von denen etwa noch 1000 Stück auf Lager sind. In der geringeren Breite von 30/36 Engl. Zoll wurden etwa 500 Stück sortimentirt zu $32^1/_2$ Sen bis 37 Sen für das Yard umgesetzt. Für die Bedürfnisse der Marine und des Heeres findet in diesem Artikel jährlich ein regelmäßiges Geschäft statt.

Kammgarnstoffe (coatings). Die Einfuhr, größtentheils von England, betrug im Jahre 1887 10 000 Stück gegen 3000 Stück im Jahre 1886. Von den eingeführten Mengen sind aber noch etwa 4000 Stück am Schlusse des Jahres unverkauft geblieben. Der Bedarf scheint sich mehr und mehr den besseren Qualitäten zuzuwenden. Die Preise schwankten zwischen 0,65 und 3 Yen für das Yard.

Flanell. Im Ganzen wurden in Yokohama eingeführt:

1887 ... 1 040 529 Yards im Werthe von 254 283 Yen,
1886 ... 822 484 „ „ „ „ 206 793 „

und zwar

Flanell uni nur von Deutschland, 30 Engl. Zoll breit, 30/35 Yards lang, etwa 10 000 Stück,

5 400 Stück glatt zu 25 bis $32^1/_2$ Sen das Yard,
1 500 „ geköpert „ 35 „ $37^1/_2$ „ „ „
3 100 „ weiß „ $32^1/_2$ „ $47^1/_2$ „ „ „

Der Absatz gestaltete sich recht lebhaft, so daß wahrscheinlich nur wenig unverkauft geblieben ist.

Flanell, gemustert, fast ausschließlich aus Deutschland, 30 Engl. Zoll breit, 30/35 Yards lang. Die Einfuhr betrug 30 000 Stück gegen 20 000 Stück im Jahre 1886. Hiervon waren ungefähr

21 600 Stück geköpert zu 25 bis 40 Sen das Yard,
8 400 „ glatt „ 25 „ 40 „ „ „

Unverkauft blieben etwa 12 000 Stück. Der Artikel erfreut sich nach wie vor reger Nachfrage und sein Verbrauch nimmt von Jahr zu Jahr zu.

Halbseidene Satins werden aus Deutschland, der Schweiz und Frankreich eingeführt. Die Einfuhr betrug 559 110 Yards im Werthe von 318 622 Yen. Das Geschäft in diesem Artikel war im Allgemeinen nicht befriedigend, da die Preise zurückgingen und der Absatz durch das Erscheinen eines im Lande hergestellten Fabrikats, Kankojiffu genannt, welches als Ersatz für halbseidene Satins bestimmt ist, gelitten hat.

Die eingeführten Stücke, 30/32 Engl. Zoll breit, 30/31 Yards lang, erzielten je nach Qualität Preise zu 55 bis 85 Sen für das Yard.

Möbelstoffe, 50/51 Engl. Zoll breit, 50 Yards lang, kamen hauptsächlich aus Deutschland. Der Verbrauch von Möbel- und Gardinenstoffen hat unbedeutend zugenommen. Es muß indessen hervorgehoben werden, daß in den, dem fremden Handel geöffneten Städten, namentlich in Yokohama und Tokio, sich mehr und mehr Möbelhändler etabliren, die Polstermöbel anfertigen und wohlfeile Stoffe zum Ueberziehen derselben einkaufen, namentlich Rips uni und gemusterten Rips, so daß eine allmähliche Zunahme der Einfuhr wohlfeiler Möbelstoffe eine Folge dieser in Japan neu aufkommenden Möbelindustrie sein wird.

Die im Jahre 1887 eingeführten 700 Stück vertheilen sich

176 Stück Rips uni zu 60 bis 70 Sen das Yard,
88 „ „ gemustert zu 75 bis 85 Sen das Yard,
300 „ „ Möbelstoffe aus Hanf und Wolle zu 60 bis 70 Sen das Yard,
200 „ Möbelstoffe aus Baumwolle und Hanf zu 0,55 bis 1,50 Yen das Yard.

Italian Cloth, gemustert, welches für Aermelfutter in Röcken verwandt wird, kommt fast nur aus Deutschland. Es wurden etwa 800 Stück zu 60 bis 70 Sen das Yard eingeführt.

Droguen und Farben.

Droguen, Chemikalien und pharmazeutische Präparate.

Die Einfuhr hat während des Jahres 1887 nicht unerheblich gegen das Vorjahr zugenommen. Nach den Zolltabellen betrug die Einfuhr:

	1887.	1886.
nach Yokohama	942 698 Yen	603 475 Yen
„ ganz Japan ...	1 505 658 „	979 894 „

Die Zunahme ist aber in Wirklichkeit geringer, weil in den Zolltabellen des Jahres 1887 Pulver und Dynamit unrichtiger Weise in die Abtheilung „Droguen und Medizinen" aufgenommen sind. Nach Abzug der Einfuhrziffern

für Dynamit mit .... 16 718 Yen,
„ Pulver „ .... 262 646 „

beträgt die Zunahme der Einfuhr:

nach Yokohama .... 60 159 Yen,
„ ganz Japan .... 242 967 „

Auf diesem Gebiete nimmt die Deutsche Waare jetzt den ersten Rang ein. Namentlich haben Deutsche pharmazeutische Präparate die Erzeugnisse fast sämmtlicher übrigen Länder verdrängt. Die wichtigsten aus Deutschland kommenden Artikel sind die folgenden:

Acidum boricum. Hiervon werden in Yokohama etwa 1000 Engl. Pfd. im Monat zum Preise von 20 Sen das Pfund verkauft. Neuerdings wird der Artikel in Fässer verpackt eingeführt und das Pfund um 5 Sen billiger verkauft.

Salicylsäure und Salicylnatron. Der Bedarf nimmt andauernd zu; der Verkaufspreis schwankte zwischen 2,10 und 2,50 Yen für das Engl. Pfd.

Atropin, Verkaufspreis 6,50 bis 7 Yen für die Unze, ist noch nicht von großer Bedeutung. Verschiedene Sendungen aus Deutschland wurden von der Sanitätsbehörde wegen schlechter Beschaffenheit beanstandet und mußten den Lieferanten zurückgeschickt werden.

Peru-Balsam. Da der Markt für diesen Artikel überfüllt war, konnte nicht mehr als 2 Yen für das Engl. Pfund erzielt werden.

Bismuthum subnitricum. Der Bedarf hierfür hat zugenommen. Das ganze Jahr über blieben die Preise fest auf 2,50 bis 2,66 Yen für das Engl. Pfund.

Chinin-Präparate. In Folge der bedeutenden Zufuhr wichen die Preise, die schon im Vorjahre gedrückt waren, noch mehr. Chininum sulphuricum wurde zu 75 bis 80 Sen, Chininum muriaticum zu 1 bis 1,10 Yen für die Unze verkauft.

Chloralhydrat stieg auf 1,20 Yen für das Engl. Pfund, der Verbrauch hat zugenommen.

Chloroform. Verkaufspreis 55 bis 65 Sen für das Engl. Pfund.

Cocainum hydrochloricum ist im Preise weiter gefallen, trotzdem der Bedarf sehr zugenommen hat. Ende des Jahres wurde Cocain nicht höher als 40 bis 45 Sen für das Gramm notirt.

Glycerin. Der Verkauf hat so zugenommen, daß die Preise dafür auf 23 bis 24 Sen für das Engl. Pfund stiegen.

Jod-Präparate, fast ausschließlich aus Deutschland eingeführt, erzielten andauernd befriedigende Preise. Gegen Ende des Jahres wurde für Jodoformium 5,50 Yen und für Jodum resublimatum 4,75 Yen für das Engl. Pfund bezahlt.

Morphium muriaticum wird noch immer in bedeutenden Mengen aus England eingeführt. Da für diesen Artikel hohe Preise erzielt werden — Ende des Jahres 2 Yen für die Unze — sollte erwartet werden, daß das Deutsche Fabrikat mit besserem Erfolg mit dem Englischen konkurriren könnte.

Pilocarpinum. Verkaufspreis 11 bis 12 Yen für die Unze.

Santoninum. Der Verbrauch ist bedeutend zurückgegangen. Während noch im Vorjahre in Yokohama 4000 bis 5000 Unzen monatlich verkauft wurden, werden gegenwärtig nicht mehr als 1000 Unzen im Monat abgesetzt. Auch der Preis ist bis auf 16 Sen für die Unze gefallen. Die Einfuhr seitens der fremden Kaufleute nimmt immer mehr ab, da Japanische Firmen Santonin in Fässern und Kisten direkt einführen und hierselbst auf Flaschen füllen.

Antifebrin, welches nicht höhere Preise als 15 Sen für die Unze erzielte, geht in der Gunst des Publikums zurück und wird verdrängt durch

Antipyrin, welches immer größere Bedeutung gewinnt. Der Verbrauch in Yokohama wird auf 500 Unzen im Monat geschätzt. Die Preise schwankten zwischen 0,90 und 1,10 Yen für die Unze. Eine weitere Zunahme des Verbrauchs dürfte ziemlich sicher zu erwarten sein.

Farben und Farbwaaren.

Hiervon wurden eingeführt

	im Jahre 1887.	1886.
nach Japan für	829 264 Yen	653 208 Yen,
„ Yokohama für ..	521 898 „	429 146 „

Die Einfuhr weist demnach einen beträchtliche Zunahme gegen das Vorjahr auf. Die größten Einfuhrziffern finden sich bei Anilinfarben und Blauholz-Extrakt.

Anilinfarben. Die Einfuhr dieses Artikels steigt von Jahr zu Jahr. Nach wie vor behauptet die Deutsche Waare auf diesem Gebiet den ersten Platz. Die Einfuhr betrug nach ganz Japan:

1887.		1886.	
Kättis.	Yen.	Kättis.	Yen.
306 884	266 635	191 775	185 334

Hiervon entfielen auf Deutschland:

1887.		1886.	
Kättis.	Yen.	Kättis.	Yen.
208 233	188 664	142 801	139 680

Die für den Japanischen Markt wichtigsten Anilinfarben waren die folgenden:

Violet; wird in großen Mengen eingeführt und ist gegenwärtig die gesuchteste Farbe, weil die Japaner durch Verbindung von Violet mit Blauholz-Extrakt ein Dunkelblau herstellen, welches eine der Hauptfarben des Japanischen Marktes bildet. Die Nachfrage nach Violet ist daher andauernd eine sehr rege. Beste Waare wurde bis zu 2,10 Yen das Kätti bezahlt. Mittlere Sorten erzielten 1,80 bis 1,50 Yen und die geringsten 90 bis 95 Sen. Im Allgemeinen wendet sich der Absatz immer mehr den besseren Qualitäten zu.

Blau. Geringere Qualitäten, welche früher für 0,90 bis 1,20 Yen für das Kätti verkauft wurden, finden jetzt keinen Absatz mehr. Es werden gegenwärtig nur gute Sorten in Krystallen im Werthe von 1,80 bis 2,50 Yen verlangt.

Dunkelblau (waschecht) ist trotz vermehrten Verbrauchs im Preise gefallen und erzielte Ende des Jahres nur 2,40 Yen für das Kätti.

Magenta (Roseine) hat an Bedeutung eingebüßt. Es wird nur beste Waare ohne jede Beimischung verlangt, welche mit 2,10 Yen für das Kätti bezahlt wurde.

Grün erzielte in Krystallform einen Verkaufspreis von 2 Yen für das Kätti, während pulverisirte Waare kaum mehr verkäuflich ist.

Braun, hauptsächlich für die Baumwollenfärberei eingeführt, wurde Ende des Jahres mit 1,05 Yen für das Kätti bezahlt. Zur Seidenfärberei geeignetes Braun wurde zu 1,25 Yen abgesetzt.

Eosine ist durch wohlfeile Phloxine-Qualitäten verdrängt. Nur sehr feine Sorten, die mit 2,60 bis 3 Yen bezahlt werden, sind noch verkäuflich.

Scharlach. Der Verbrauch hat gegen das Vorjahr abgenommen, auch sind die Preise gefallen. Beste Qualität erzielte 1,80 bis 1,90 Yen, mittlere 1,25 bis 1,30 Yen für das Kätti. Ein größeres Geschäft wurde mit ganz geringer, aus China bezogener Waare im Preise von 65 bis 90 Sen für das Kätti gemacht.

Grau, im Preise bis zu 1,20 Yen für das Kätti, wurde nur wenig abgesetzt. Verhältnißmäßig am gangbarsten war eine Qualität zu 0,90 bis 1 Yen.

Phloxine wurde in bedeutenden Mengen umgesetzt. Die besten Qualitäten wurden mit 1,75 Yen, mittlere mit 1,20 bis 1,40 Yen für das Kätti bezahlt.

Erythrosine findet nur in den feinsten Qualitäten in der Preislage von 2 bis 2,50 Yen für das Kätti einen beschränkten Absatz.

Koralline. Beste Waare in Klumpenform erzielte Preise bis zu 1,20 Yen, mittlere in zusammengeschmolzener Masse 75 bis 90 Sen für das Kätti.

Pikrin. Die Hausse in Europa hat auf dem Japanischen Markt ein Steigen der Preise bis zu 60 Sen für das Kätti zur Folge gehabt. Große Zufuhren von China drückten den Preis gegen Ende des Jahres bis auf 45 Sen herab.

Orange ist ein schwieriger Artikel, weil es nicht leicht ist, den Geschmack der Japaner in Bezug auf Aussehen und Ausgiebigkeit

der Farbe zu treffen. Der Verkaufspreis der besten Waare war 1 bis 1,20 Yen für das Kätti.

Gelb. Kleine Abschlüsse in krystallisirter Waare wurden zu 1,75 Yen für das Kätti gemacht. Ende des Jahres ging der Preis auf 1,60 Yen zurück. Für pulverisirte Waare wurde 0,75 bis 1 Yen gezahlt.

Echt-Roth für Baumwollenfärberei wird in Zukunft noch größere Bedeutung erlangen, wenn es gelingt, die Farbe noch lichtechter herzustellen, als dies bisher der Fall war. Für ausreichend waschechte Qualitäten hielt sich der Preis auf 3 bis 3,25 Yen für das Kätti, während geringere Sorten keine Abnehmer fanden.

Verschiedene andere Farben.

Unter diesen sind die folgenden hervorzuheben:

Pariser Blau. Der Verbrauch hat abgenommen. Die besten, in Wasser löslichen Sorten erzielten Preise von 65 bis 73 Yen für den Pikul.

Ultramarin. Gute Qualitäten im Preise von 14 bis 16 Yen für den Pikul hatten einen beschränkten Umsatz. In den geringen Sorten von 10 bis 13 Yen, welche aus China eingeführt wurden, fand dagegen ein lebhafteres Geschäft statt.

Schweinfurter Grün hat in Folge des Steigens der Kupferpreise in Europa bessere Preise als im Vorjahre erzielt und zwar die beste Waare 27 bis 28 Yen für den Pikul.

Blauholz-Extrakt ist ein Artikel, dessen Verbrauch andauernd im Zunehmen begriffen ist. Es wurden eingeführt nach ganz Japan

im Jahre 1887.		1886.	
Kättis.	Yen.	Kättis.	Yen.
1 365 520	132 495	839 245	77 325

Die Einfuhr des Jahres 1887 vertheilte sich auf:

Großbritannien...	684 477 Kättis im Werthe von	67 461 Yen,
Frankreich	532 356 „ „ „ „	50 935 „
Deutschland	127 687 „ „ „ „	12 217 „

Die Deutsche Waare hat sich auf diesem Gebiet noch nicht als konkurrenzfähig erwiesen. Wiederholt sind Klagen über die Beschaffenheit und namentlich über mangelhafte Verpackung des Deutschen Fabrikats laut geworden. In Folge der hohen Blauholzpreise stieg der Extrakt Ende des Jahres von 12 auf 13 Yen für 2 Kisten von je 56 Engl. Pfund.

Indigo. Die Einfuhr hat erheblich zugenommen, doch findet fast nur die geringe, aus Indien eingeführte Waare Absatz.

Kobaltfarben sind gesuchter als in früheren Jahren und erzielten je nach der Farbe Preise von 1,25 bis 6 Yen. Deutsche Kobaltfarben, mit welchen mehrfach kleine Versuche gemacht worden sind, können in Bezug auf Qualität und Preis nicht mit den Amerikanischen und Französischen Fabrikaten konkurriren.

Glas.

Die Einfuhr dieses Artikels hat im Vergleich zum Vorjahre etwas abgenommen. In Japan wurde eingeführt:

1885	für 163 490 Yen,
1886	„ 249 048 „
1887	„ 209 785 „

Hiervon entfallen auf die Einfuhr nach Yokohama:

1885	82 300 Yen,
1886	130 002 „
1887	109 516 „

Von diesem Artikel sind am wichtigsten Fensterglas, Spiegelglas und Bruchglas für die Japanische Glasfabrikation. Die Haupteinfuhr findet aus Belgien statt.

Fensterglas. Die Qualität des Deutschen Fensterglases ist zwar gut, aber für den allgemeinen Bedarf nicht so passend wie das Belgische. Das letztere kann auch bei direkter Verladung von Antwerpen hier billiger als Englisches und Deutsches an den Markt gebracht werden. In Yokohama wurden 28 464 Kisten im Werthe von nahezu 53 000 Yen eingeführt, gegen 44 844 Kisten im Werthe von 90 000 Yen im Jahre 1886.

Spiegelglas. Hiervon wurden hierselbst 8580 Stück im Werthe von 7260 Yen eingeführt, gegen 3377 Stück im Werthe von 7000 Yen im Jahre 1886. Die Hälfte hiervon dürfte aus Deutschland eingeführt sein, das Uebrige stammt aus England und Belgien. Das Deutsche Glas ist reiner und besser als in früheren Jahren und es sind im Jahre 1887 keine Klagen über schlechte Glasplatten laut geworden.

Bruchglas (zerbrochenes und pulverisirtes). Hierin hat die Einfuhr ganz bedeutend zugenommen. Es wurden eingeführt nach Yokohama:

1886......	130 528 Kättis im Werthe von 1 354 Yen,
1887......	415 274 „ „ „ „ 4 190 „

Die Haupteinfuhr findet nach Hiogo statt (186 826 Kättis). Es wird dieses Bruchglas fast nur zur Fabrikation von Wasser- und Lampengläsern eingeführt. Was außer den vorgenannten Glasarten an Wein-, Likör- und Fliegengläsern, Glasperlen und Lampengläsern eingeführt wird, beträgt etwa 45 000 Yen. Deutschland nimmt an dieser Einfuhr nur geringen Antheil, das Meiste kommt aus Belgien. Da diese Glaswaaren aus Preßglas fabrizirt sind, dieses aber in Japan gleichfalls gemacht wird, so wird die Einfuhr dieser verschiedenen Glassachen von Jahr zu Jahr geringer werden.

Nähmaschinen.

Die Gesammteinfuhr nach Japan betrug 79 980 Yen, gegen 22 500 Yen im Jahre 1886; hiervon entfallen auf die Einfuhr nach Yokohama 37 087 Yen gegen 10 200 Yen im Jahre 1886. Ueber drei Viertel der Einfuhr kommt aus Deutschland, der Rest aus England. Die Deutschen Nähmaschinen sind bei den Japanern ihrer Aufmachung und ihres eleganten Aussehens wegen beliebter, auch behaupten die Japaner, daß sie leichter und geräuschloser arbeiten als andere Maschinen. Der Bedarf nimmt von Jahr zu Jahr zu, läßt sich aber heute noch nicht genau feststellen, weil in den vergangenen Jahren der Markt mit Nähmaschinen überfüllt worden ist und die alten Vorräthe erst gegen Ende 1887 vollständig zur Ablieferung gelangt sind. Den Deutschen Maschinen hat dieses am wenigsten geschadet. Die Japaner zahlen lieber einige Dollars mehr, um eine Deutsche Nähmaschine zu kaufen, weil ihr der Ruf größerer Dauerhaftigkeit vorangeht.

Nägel.

Nägel bilden nach wie vor einen wichtigen Einfuhrartikel, obgleich die Einfuhr des Jahres 1887 hinter der des Vorjahres etwas zurückgeblieben ist. Dieselbe betrug in ganz Japan:

1887	12 585 935 Kättis im Werthe von 393 839 Yen,
1887	13 924 486 „ „ „ „ 456 499 „

Dagegen steht fest, daß die Einfuhr aus Deutschland von Jahr zu Jahr zunimmt und daß Deutschland seine Konkurrenten auf diesem Gebiete, Großbritannien und Belgien, mit Erfolg zu verdrängen anfängt. Die Einfuhr vertheilt sich wie folgt:

Es wurden eingeführt:

	1887.		1886.	
	Kättis.	Yen.	Kättis.	Yen.
aus Deutschland	6 385 612	171 852	4 036 283	128 342
„ Großbritannien ..	6 226 623	157 892	6 712 684	182 560
„ Belgien	1 867 867	60 189	3 899 076	187 001

Hiernach ist die Deutsche Waare binnen Jahresfrist von der dritten in die erste Stelle aufgerückt, die Deutsche Einfuhr hat sich um 43 540 Yen vermehrt.

Die Einfuhr nach Yokohama belief sich auf 7 686 739 Kättis im Werthe von 232 168 Yen.

Den weitaus größten Theil der eingeführten Nägel bilden Drahtstifte. Daneben werden geringe Mengen eiserner Nägel aus Amerika bezogen.

Papier.

Die Einfuhr von Druckpapier nach Japan nimmt von Jahr zu Jahr zu. Während dieselbe im Jahre 1885 nach allen Häfen Japans 24 729 Yen betrug, ist sie im Jahre 1887 bereits bis auf 115 171 Yen gestiegen. Druckpapier wird größtentheils aus Deutschland und Großbritannien eingeführt; letzteres liefert alle besseren Sorten.

An Papier wurden eingeführt:

	1885.		1886.		1887.	
	Kättis.	Yen.	Kättis.	Yen.	Kättis.	Yen.
aus Deutschland ...	86 156	4 518	249 324	12 094	860 091	45 692
„ Großbritannien	226 343	20 133	646 952	48 893	855 417	58 640

Hiernach haben sich Menge und Werth des aus Deutschland eingeführten Papiers in drei Jahren etwa verzehnfacht. Yokohama ist der fast ausschließliche Einfuhrhafen für fremdes Papier. Unbedeutende Quantitäten gingen daneben nur noch nach Hiogo.

Zucker.

Die Einfuhr braunen Zuckers hat im Vergleich zum Vorjahre bedeutend zugenommen, die von weißem, raffinirtem Zucker blieb auf der gleichen Höhe. Nach der Zollstatistik war das Ergebniß der Einfuhren folgendes.

Es wurden eingeführt:

Brauner Zucker.

1887	45 291 t	im Werthe von	2 418 898 Yen,
1886	30 421 t	„ „ „	1 928 698 „
1885	36 755 t	„ „ „	2 144 291 „

Weißer raffinirter Zucker.

1887	34 021 t	im Werthe von	3 296 415 Yen,
1886	34 018 t	„ „ „	3 628 315 „
1885	26 905 t	„ „ „	2 509 877 „

Das Zuckergeschäft des Jahres 1887 war ein ziemlich lebhaftes; es wurden durchschnittlich zufriedenstellende Resultate erzielt. Trotz der bedeutenden Mehreinfuhr von 14 870 t braunen Zuckers im Vergleich zum Vorjahre befand sich am Schlusse des Jahres nur ein kleines unverkauftes Lager vor, woraus folgt, daß der größte Theil der Einfuhr in den Verbrauch übergegangen ist. Obgleich auch im Jahre 1887 die Hauptimporteure braunen Zuckers Chinesen waren, so verdient doch bemerkt zu werden, daß die Europäischen Firmen angefangen haben, dieses Geschäft wieder aufzunehmen. An den Frachten von Formosa nach Japan waren im Jahre 1887 6 Deutsche Schiffe betheiligt. Außerdem bringen auch die Schiffe der Deutschen Dampfschiffsrhederei in Hamburg, welche einen etwa 14tägigen Verkehr mit Japan unterhalten, stets von Hongkong braunen und weißen Zucker mit. Der weiße raffinirte Zucker stammt größtentheils aus den in Formosa und Hongkong bestehenden Raffinerien, die zwei Englischen Firmen gehören. Diese liefern eine sehr gute Waare, die fast allen Anforderungen entspricht und in Japan mehr und mehr Eingang findet. Die Zuckerpreise des Berichtjahres waren etwa folgende:

	Anfang des Jahres für den Pikul.	Höhe der Saison für den Pikul.	Ende des Jahres für den Pikul.
	Yen.	Yen.	Yen.
Brauner Takao-Zucker	3,05	4,20	3,50
„ Manila-Zucker ...	3,30	4,26	3,40 bis 3,45
Weißer raffinirter Zucker .	5,15 bis 6,85	7,10	5,30 „ 7

Schiffahrt.

Der Verkehr der fremden Schiffe im Hafen von Yokohama während des Jahres 1887 betrug im Eingang 369 Schiffe von 579 400 t und im Ausgang 364 Schiffe von 570 804 t. Unter den angekommenen Schiffen waren 318 Dampfer von 534 831 t und 51 Segelschiffe von 44 569 t. Im Vergleich mit dem Vorjahr ist im Ganzen eine Zunahme von 8 Schiffen und von 64 107 t zu verzeichnen.

Die Zunahme der Dampfer beträgt 28 Schiffe von 79 608 t. Hingegen weist der Segelschiffsverkehr einen weiteren Rückgang um 20 Schiffe auf. Die Zunahme im Dampferverkehr kommt fast allein auf Rechnung von Großbritannien und ist beeinflußt durch die Errichtung einer direkten Dampferverbindung mit Vancouver durch die Canadian Pacific Steamship Company. Die Zunahme beträgt bei:

Großbritannien	41	Dampfer mit	72 820 t,
Dänemark	7	„ „	5 011 t,
den Niederlanden	1	„ „	210 t.

Demgegenüber beträgt die Abnahme bei:

Rußland	11	Dampfer „	9 264 t,
Amerika	4	„ „	5 200 t,
China	4	„ „	4 263 t.

Frankreich zeigt eine Abnahme von 2 Dampfern, dagegen eine Vermehrung der Tonnenzahl um 14 808. Deutschland ist, wie im Vorjahre, mit 44 Dampfern betheiligt, deren Tonnenzahl jedoch um 5241 gestiegen ist.

Der Rückgang im Segelschiffsverkehr vertheilt sich wie folgt. Die Abnahme beträgt bei:

Großbritannien	18	Schiffe mit	13 197 t,
Deutschland	4	„ „	2 107 t,
den Niederlanden	1	„ „	1 950 t.

Eine Zunahme weisen dagegen auf:

Amerika	2	Segelschiffe „	1 530 t,
Norwegen	1	„ „	275 t.

Frachten.

Die Frachten von Japan nach Europa waren während des Jahres 1887 starken Schwankungen unterworfen. Die Sätze des Norddeutschen Lloyd waren fester als die anderer Gesellschaften. Für Stückgüter betrugen die Frachtraten nach Antwerpen, Bremen und London für das Ton von 40 Kubikfuß oder die Gewichtstonne in der ersten Hälfte des Jahres durchschnittlich 40 Schilling, in der

zweiten Hälfte etwa 37 Schill. 6 Pence. Die Frachtsätze des Norddeutschen Lloyd waren im Allgemeinen etwas niedriger als die der Messageries Maritimes und der Peninsular and Oriental Company. Die Frachten aller übrigen Dampfer schwankten je nach der größeren oder geringeren Nachfrage so außerordentlich, daß die durchschnittliche Höhe nicht angegeben werden kann.

Was die Frachtraten von Europa nach Japan anbetrifft, so schwankten die Sätze des Norddeutschen Lloyd andauernd zwischen 27 Schill. 6 Pence und 32 Schill. 6 Pence, während diejenigen der übrigen Gesellschaften größere Schwankungen aufwiesen, aber sich annähernd auf gleicher Höhe hielten.

Banken und Kurse.

Die fortschreitende Entwerthung des Silbers hat auch im Jahre 1887 ein starkes Fallen in den Wechselkursen zur Folge gehabt. Dieselben waren im Allgemeinen nicht unerheblich niedriger, aber nicht so heftigen Schwankungen unterworfen wie im Vorjahre.

Die Yokohama Specie-Bank Limited (Shokin Ginko) hat auch im Jahre 1887 mit Hülfe der starken Unterstützungen, die sie von der Japanischen Regierung besonders durch Ueberlassung namhafter Depositen erhält, den in Yokohama bestehenden Banken bedeutende Konkurrenz gemacht. Namentlich gewährte sie beim Ankauf von Goldtratten auf Europa und Amerika fast durchweg bessere Kurse, während sie nur in wenigen Fällen bereit war, auch für ihre eigenen Tratten oder telegraphische Uebertragungen auf Europa oder Amerika bessere Kurse zu bieten.

Verkehrsübersichten.

Einfuhr nach Yokohama im Jahre 1887.

Artikel, deren Werth 10 000 Yen übersteigt.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth Yen.
Baumwollene, leinene und hanfene Manufakte.			
Baumwollengarn	Kättis	16 846 222	4 016 472
Bedruckte Baumwollenstoffe und Zitz	Yards	8 665 247	219 720
Drillich	"	1 806 157	111 499
Leinwand	"	310 917	84 363
Sammet	"	1 669 798	235 439
Satin	"	1 107 950	106 971
Schirting:			
ungebleichter	"	14 738 757	606 741
gebleichter	"	2 385 149	143 160
gefärbter	"	1 768 409	146 027
geköperter	"	1 059 882	67 803
Segeltuch (Cotton duck)	"	72 512	14 454
" (canvas)	Kättis	1 330 884	159 191
Taffachelaß	Yards	36 276	8 433
T-Tuch (Cloth)	"	2 702 976	130 820
Türkischrother Cambric	"	4 658 011	234 048
Viktoria-Lawns	"	1 142 865	47 042
Zwirn, baumwollener	Kättis	18 061	15 308
" alle anderen Sorten	—	—	17 999
Alle anderen Artikel dieser Gattung	—	—	38 935
		Zusammen	6 854 425
Wollene und halbwollene Manufakte.			
Decken (Blankets)	Kättis	1 218 846	471 961
Flaggentuch (Bunting)	Yards	155 371	14 151
Flanell	"	1 040 629	254 253
Italian Cloth	"	3 487 481	625 825
Wollen-Musseline	"	5 505 872	635 632
Orleans	"	132 048	12 047
Reisedecken (Rugs)	Stück	11 238	22 255
Serge	Yards	71 999	32 912
Tuch, wollenes	"	1 254 283	1 220 952
" halbwollenes	"	952 561	443 356
Wollengarn	Kättis	217 597	212 016
Alle anderen Wollenwaaren	—	—	32 932
" " Halbwollenwaaren	—	—	56 026
		Zusammen	4 033 318
Seidene u. halbseidene Waaren.			
Chinesische Seide (Pongee)	Stück	9 145	20 221
Satins, seidene	"	1 651	36 260
" halbseidene	Yards	559 110	318 622
Alle anderen Seidenwaaren	—	—	62 294
" " halbseidenen Waaren	—	—	7 971
		Zusammen	445 368
Metalle u. Metallwaaren.			
Blei	Kättis	1 179 741	56 900
" -Platten	"	278 994	12 200
" -Röhren	—	—	19 933
" zur Einlage von Theekisten	Kättis	1 565 524	84 546
Eisen:			
Roheisen	"	3 014 124	22 088
bearbeitetes	"	17 502 365	255 783
Reif- und Band-	"	1 352 862	22 934
Dacheindeckungs- oder gewelltes und verzinktes	"	739 446	27 723
-Platten und Stangen	"	5 672 747	141 040
Nageleisen	"	983 791	14 494
-Draht	"	669 624	22 855
galvanisirte Eisenplatten	"	672 346	23 417
altes	—	—	22 026
Eisenbahnschienen	Kättis	37 995 284	497 337
Eiserne Nägel	"	7 709 158	233 206
" Röhren	—	—	323 543
" Schrauben und Muttern	—	—	38 857
Eisenwaaren, verschiedene	—	—	518 279
Gelbmetall und Waaren davon	—	—	14 648
Kupfer	—	—	13 629
Messing	—	—	12 754
Neusilber	Kättis	28 900	10 626
Nickel	"	27 209	12 968
Quecksilber	"	47 255	37 713
Stahl	"	2 850 888	104 349
" -Draht	"	450 153	56 932
" -Waaren	—	—	88 290
Zinnplatten	—	—	24 362
Zink	Kättis	309 994	13 278
Zinkbleche	"	824 293	41 272
Alle anderen Artikel dieser Gattung	—	—	54 614
		Zusammen	2 801 641

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth. Yen.
Maschinen u. Maschinentheile, Waffen, Instrumente, Uhren u. s. w.			
Maschinen:			
für Bergwerke und Theile davon	—	—	21 725
Druck- " " "	—	—	12 131
Näh- " " "	—	—	37 087
Spinn- " " "	—	—	65 379
Alle anderen Maschinen	—	—	278 422
Instrumente:			
musikalische	—	—	25 940
chirurgische	—	—	15 062
topographische	—	—	23 580
andere wissenschaftliche	—	—	29 697
Alle anderen	—	—	22 812
Landwirthschaftliche Geräthe	—	—	46 311
Lokomotiven	—	—	79 200
Maschinenkessel	—	—	78 126
Messerschmiedwaaren	—	—	61 478
Mikroskope	Stück	693	15 162
Pumpen und Theile davon	—	—	19 369
Wagen " " "	—	—	10 771
Waggons " " "	—	—	42 036
Webstühle " " "	—	—	26 071
Wanduhren " " "	Stück	53 007	112 270
Taschenuhren " " "	"	69 540	348 434
Alle anderen Artikel dieser Gattung	—	—	48 464
		Zusammen	1 409 527
Droguen, Medizinen und Chemikalien. (Artikel, deren Werth 5000 Yen übersteigt.)			
Alaun	Kättis	501 954	7 423
Bromkalium	"	33 109	15 908
Chinin	Unzen	52 602	30 838
Ginseng	Kättis	2 326	7 869
Gummi Arabicum	"	58 584	7 075
Jodkalium	"	12 588	45 384
Kampher	"	2 505	10 375
Karbolsäure	"	162 692	63 264
Morphium	Unzen	5 711	5 727
Moschus	Momme	20 296	16 614
Peruvianische Rinde	Kättis	34 333	5 819
Phosphor	"	12 457	11 950
Rhabarber	"	65 886	7 162
Safran	"	2 190	11 091
Salpeter	"	583 955	26 682
Salicylsäure	"	5 089	10 901
Santonin	"	4 403	8 036
Soda, doppeltkohlensaure	"	1 200 258	22 461
" kaustische	"	1 062 627	21 520
Weinsteinsäure	"	29 515	16 325
Droguen, verschiedene	—	—	63 635
Medizinen	—	—	241 288
		Zusammen	656 236

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth. Yen.
Kanonen, Munition u. s. w.			
Dynamit	Kättis	45 000	16 708
Gewehre	—	—	6 019
Kanonen	Stück	42	128 675
Patronen	—	—	90 811
Andere Munition	—	—	269 226
Schießpulver	Kättis	429 495	262 646
		Zusammen	774 085
Farbstoffe und Farbwaaren.			
Anilin	Kättis	217 130	193 317
Berlinerblau	"	60 359	23 669
Firniß	—	—	11 434
Indigo	Kättis	83 439	56 654
Kampecheholz-Extrakt	"	1 063 851	100 966
Oelfarben	"	762 516	49 983
Zinnober	"	32 762	24 568
Alle anderen Artikel dieser Gattung	—	—	61 302
		Zusammen	521 893
Oele und Fette.			
Kokos- und Erdnußöl	—	—	18 639
Lichte	Kättis	268 117	40 310
Paraffinöl und Wachs	"	270 078	16 787
Petroleum	Gallonen	10 539 965	926 848
Ricinusöl	Kättis	285 629	20 070
Alle anderen Oele und Fette	—	—	22 840
		Zusammen	1 039 444
Schreibmaterialien.			
Bücher	Stück	466 167	192 415
Bleistifte	Groß	27 714	25 483
Pappdeckel	—	—	11 111
Papier, Chinesisches	—	—	27 475
" Druck-	Kättis	1 819 870	109 561
" Alle anderen Sorten	—	—	133 964
Tinte	—	—	11 357
Alle anderen Artikel dieser Gattung	—	—	23 036
		Zusammen	534 402
Kleidungsstücke.			
Besätze	—	—	60 885
Halsbinden	—	—	23 828
Handschuhe	Paar	245 533	45 193
Hosenträger	Stück	341 635	36 770
Hüte und Mützen	"	410 317	160 800
Knöpfe	—	—	43 862
Kragen	—	—	12 656
Shawls	Stück	13 031	20 533
Schuhe und Stiefel	Paar	11 351	11 019
Strümpfe und Socken	Stück	372 007	44 990
Taschentücher, leinene	"	2 826 458	98 711
Unterzeug, baumwollenes	"	104 385	28 480
" wollenes	"	35 246	20 274
" halbwollenes	"	31 427	11 619
Alle anderen Artikel dieser Gattung	—	—	101 956
		Zusammen	721 576

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth. Yen.
Lebensmittel.			
Butter	Kättis	103 063	36 036
Zuckerbäckereiwaaren und Präserven	—	—	10 118
Eier	—	—	24 091
Kaffee	Kättis	77 472	17 883
Mehl	„	2 535 970	79 451
Milch, condensirte	—	—	58 052
Schinken und Speck	Kättis	59 372	12 462
Thee, Chinesischer	„	46 557	11 489
Zucker, brauner	„	51 980 596	1 646 129
„ weißer	„	34 263 081	1 992 449
„ Hut-	„	303 397	17 336
Syrup und Melasse	„	1 712 849	19 413
Alle anderen Artikel dieser Gattung	—	—	128 806
		Zusammen	4 048 214
Spirituosen.			
Bier und Ale	Flaschen	2 355 382	267 464
Brandy	„	820 301	66 443
Champagner	„	64 381	36 542
Liköre	—	—	29 872
Wermuth	Flaschen	94 468	22 317
Whisky	„	35 830	11 944
Weine, verschiedene	„	353 689	85 569
„ „ in Fässern	Gallonen	159 009	70 209
Alle anderen Artikel dieser Gattung	—	—	24 043
		Zusammen	614 493
Verschiedenes.			
Bauholz	—	—	45 207
Bijouterie und Edelsteine	—	—	106 506
Cement	Kättis	10 965 922	65 271
Cigarren	„	87 852	49 936
Cigarretten	—	—	11 530
Dampfschiffe	Stück	5	312 531
Elephantenzähne	Kättis	17 523	43 325
Flachs und Hanf	„	198 123	18 934
Fensterglas	„	28 464	52 761
Getreide	—	—	11 406
Glaswaaren	—	—	56 756
Gummi	Kättis	25 563	12 198
Gummiwaaren	—	—	56 928
Häute und Felle	—	—	20 810
Hufe, Hörner und Haare	—	—	35 680
Kohlen	Tonnen	9 161	59 359
Korken	—	—	12 833
Korallenperlen	Kättis	5 708	59 617
Kühe, Schafe und Geflügel	—	—	16 854
Lampen und Lampentheile	—	—	25 597
Leder, Sohl-	Kättis	830 354	228 412
Alle anderen Sorten	„	463 457	255 148
Lederwaaren	—	—	10 584
Matten zum Packen	Stück	1 151 995	50 088
Möbel	—	—	16 506
Oelkuchen	Kättis	5 044 825	61 727
Oel- und Wachstuch	Yards	37 321	17 300
Parfümerien	—	—	28 910
Pferde	Stück	174	12 680
Porzellan- und irdene Waaren	—	—	10 402
Rohbaumwolle	Kättis	1 610 106	176 523
Rohwolle	„	625 103	183 041
Rohseide	„	7 189	10 117
Schildpatt	„	14 336	50 216
Seife	—	—	26 073
Seile und Tauwerk	Kättis	367 577	49 469
Stuhlrohr	„	125 023	10 061
Tabak	„	93 485	53 017
Teppiche	—	—	82 132
Textilprodukte, verschiedene	—	—	96 945
Webstoffe	Yards	78 402	15 775
Verschiedenes	—	—	689 338
		Zusammen	3 208 497
		Ueberhaupt	27 163 149

Ausfuhr von Yokohama im Jahre 1887.

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth. Yen.
Lebensmittel.			
Fische:			
gesalzene und getrocknete	—	—	10 095
Kanten	Kättis	99 271	29 384
Lachs und Stockfisch	„	1 239 564	56 659
Schellfische, Awabis u. s. w.	„	1 467 204	339 334
Tatsukiri oder Gomame	„	536 389	15 535
Tintenfische	„	1 878 303	192 269
Trepang-Iriki	„	387 290	113 683
Haifischflossen	„	66 486	20 349
Kartoffeln	„	8 008 066	13 543
Pilze	„	368 121	126 707
Reis	Pikuls	10 926	19 861
Seegräser, eßbare	„	6 131 043	111 566
Thee	„	19 908 212	4 625 385
Weizen	„	2 105 841	37 556
Alle anderen Artikel dieser Gattung	—	—	26 105
		Zusammen	5 738 331
Droguen und Arzneiwaaren.			
Ginseng	Kättis	62 112	54 440
Menthol-Krystall	„	20 006	22 657
Pfeffermünzöl	„	80 864	71 760
Schwefel	„	2 116 102	21 408
Alle anderen Artikel dieser Gattung	—	—	37 711
		Zusammen	187 976
Seide.			
Rohseide	Kättis	4 215 756	20 647 408
„ Abfall	„	1 021 848	766 061
Seidenwatte	„	77 430	154 150
„ Abfall	„	55 468	12 712
Kokons	„	70 299	44 331
„ durchstoßene	„	148 611	215 435
„ Abfall	„	48 497	16 715
Seidenraupeneier	Kartons	2 433	2 856
		Zusammen	21 859 757

Waaren.	Maßstab.	Menge.	Werth. Yen.
Kurios.			
Bambuswaaren	—	—	26 676
Bilder (Kakimonos)	—	—	20 011
Bronzewaaren	—	—	123 877
Cloisonnéwaaren	—	—	29 487
Elfenbeinwaaren	—	—	24 586
Fächer	Stück	7 168 952	75 036
Holzwaaren	—	—	42 254
Kupfer- und Messingwaaren	—	—	10 583
Kupfermünzen	—	—	40 000
Lackwaaren	—	—	433 619
Laternen	Stück	385 661	13 117
Leder (Imitation von Papier)	—	—	17 361
Papierwaaren	—	—	49 899
Porzellan- und irdene Waaren	—	—	678 350
Schirme, Japanische	Stück	208 772	19 334
Wandschirme	"	5 308	24 993
Alle anderen Kurios	—	—	20 474
		Zusammen	1 649 557
Verschiedenes.			
Awabischalen	Kättis	888 192	16 047
Baumwollenstoffe	Stück	250 949	100 222
Bücher	"	95 129	13 751
Fischöl	Kättis	892 468	16 317
Häute und Felle	—	—	47 379
Jinrikschas (Japanische Wagen)	Stück	4 362	71 572
Kupfer	Kättis	7 677 289	1 085 004
" bearbeitetes	"	674 310	98 790
Kleidungsstücke	—	—	101 607
Leder	Kättis	5 108	13 351
Möbel	—	—	19 367
Papier	—	—	42 817
" Tapeten	—	—	55 674
Pflanzen	—	—	17 621
Seidenstoffe	Stück	3 979	35 305
" halbseidene	"	11 906	12 389
Seidene Taschentücher	"	3 752 429	1 127 005
Seidenwaaren	—	—	104 589
Steinkohlen	Tonnen	31 670	211 614
Strohgeflechte	Bündels	1 058 048	296 601
Tabak	Kättis	297 357	33 960
Zündhölzer	Groß	42 053	10 330
Alle anderen hier nicht aufgeführten Waaren	—	—	460 716
		Zusammen	3 992 627
		Ueberhaupt	33 428 248

Zusammenstellung der während des Jahres 1887 in Yokohama eingeführten und von dort ausgeführten Edelmetalle und Münzen.

Münzen.	Maßstab.	Menge.	Werth. Yen.
Einfuhr.			
Silbermünzen:			
Mexikanische	Dollars	215 138	215 138
Japanische	"	—	30 453
		Zusammen	245 591
Ausfuhr.			
Goldmünzen:			
Amerikanische	Dollars	8 232	8 257
Verschiedener Staaten	—	—	1 927
Silbermünzen:			
Mexikanische Dollars	Dollars	164 696	164 696
Japanische Yen	—	—	6 644 300
" alte Münzen	Stück	315 356	53 443
Papiergeld:			
Japanisches	"	3 375	2 276
		Zusammen	6 874 898

Verkehr fremder Schiffe im Hafen von Yokohama im Jahre 1887.

Nationalität.	Schiffe.	Angekommen Anzahl.		Angekommen Tonnen im Einzelnen.	Angekommen Tonnen im Ganzen.	Abgegangen Anzahl.		Abgegangen Tonnen im Einzelnen.	Abgegangen Tonnen im Ganzen.
Britische	Dampfer	198	—	330 924	349 105	189	—	317 980	340 792
	Segelschiffe	—	23	18 181		—	29	22 812	
Dänische	Dampfer	7	—	5 011	5 252	7	—	5 011	5 252
	Segelschiffe	—	1	241		—	1	241	
Deutsche	Dampfer	44	—	52 801	55 583	43	—	52 393	55 944
	Segelschiffe	—	7	2 782		—	8	3 551	
Französische	Dampfer	26	—	48 779	48 779	27	—	49 782	49 782
Niederländische	Dampfer	1	—	210	210	—	—	—	—
Norwegische	Dampfer	1	—	1 150	1 423	1	—	1 150	1 423
	Segelschiffe	—	1	273		—	1	272	
Russische	Dampfer	1	—	702	702	1	—		702
Vereinigte Staaten von Amerika	Dampfer	40	—	95 254	118 346	40	—	95 254	116 909
	Segelschiffe	—	19	23 092		—	19	21 655	
Zusammen		318	51		579 400	307	57		570 804

Tientsin.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

Die jährlich veröffentlichten Gesammterhebungen schätzen den Bruttowerth des Handels von Tientsin im Jahre 1873 auf 18 605 566 Haik. Taels, für das Jahr 1887 dagegen auf 34 325 472 Haik. Taels. Zu dem letztgenannten Betrage gelangen noch 1 723 920 Haik. Taels für Kupfer, Bauholz und Eisenbahnmaterial, sowie 250 000 Haik. Taels für Waffen und Munitionen, welche, weil für Regierungszwecke angeschafft, zollfrei gelandet wurden und aus diesem Grunde in den amtlichen Verzeichnissen nicht aufgeführt werden, der Vollständigkeit wegen aber zu dem Gesammtwerth des Handels für 1887 hinzuzuschreiben sind. Danach beträgt der Gesammtwerth des Handels für das Jahr 1887

36 299 392 Haik. Taels gegen
32 389 621 „ „ für das Jahr 1886
und 29 739 964 „ „ für das Jahr 1885.

Nach Abzug der wieder ausgeführten Waaren stellt sich der Nettohandel für die drei angegebenen Jahre wie folgt:

1885 auf 26 242 736 Haik. Taels
1886 „ 27 382 445 „ „
1887 „ 30 556 526 „ „

Von letzterer Ziffer entfallen auf

die Einfuhr fremder Waaren.......... 15 714 930 Haik. Taels
die Einfuhr chinesischer Waaren........ 10 403 910 „ „
die Ausfuhr einheimischer Waaren ..... 4 437 686 „ „

Dieses ziffermäßige Gesammtergebniß legt ein beredtes Zeugniß für den regen Gang des Handels während des Jahres 1887 ab. Die Chinesischen Kaufleute, welche die Einfuhr zum größten Theil vermitteln, scheinen mit dem finanziellen Ausfall des Jahres sehr zufrieden zu sein; ob aber die fremden Kaufleute in gleichem Maße verdient haben, ist fraglich. Der Hauptverdienst der Mehrzahl der fremden Kaufhäuser fließt jetzt aus der Ausfuhr von einheimischen Produkten nach London und New-York. Die in der zweiten Hälfte des Jahres sich geltend machende Spekulation, welche zu größeren Verschiffungen von Strohgeflechten und Mongolischen Ausfuhrartikeln führte, scheint das Ergebniß des in den ersten Monaten sich glänzend anlassenden Geschäfts durch verfehlte Berechnung und die Lieferung minderwerthiger verfälschter Waare zum Theil wieder aufgehoben zu haben.

Wie aus den oben angeführten Zahlen hervorgeht, ist das Verhältniß zwischen der Einfuhr in Höhe von 26 118 840 Haik. Taels und der Ausfuhr in Höhe von 4 437 686 Haik. Taels mit einer Differenz von 21 681 154 Haik. Taels zu Gunsten der ersteren ein ungewöhnliches.

Der Baarverkehr, welcher diesen Abstand auszugleichen vermöchte, zeigt aber ungefähr dasselbe Verhältniß wie seit einer längeren Reihe von Jahren, in welchen die Ausfuhr von Edelmetallen die Einfuhr immer um etwa 3 bis 4 Millionen Haik. Taels überstiegen hat. Für die letzten drei Jahre stellt sich dieser Verkehr, nach Abzug des hier zu Land als Waare und Luxusartikel geltenden Goldes, welches von den Europäischen Banken für den heimischen Markt aufgekauft wird und mithin richtiger in die Waarenausfuhr zu verweisen ist, wie folgt:

	Einfuhr. Haik. Taels.	Ausfuhr. Haik. Taels.
1885	5 463 557	9 234 788
1886	2 105 827	5 319 112
1887	2 244 336	5 289 679

Der Grund des Unterschiedes zwischen Einfuhr und Ausfuhr im Hafen von Tientsin ist in der wirthschaftlichen Lage des Hinterlandes zu suchen, welches von hier aus mit seinem Bedarf an fremden und aus dem Süden stammenden einheimischen Gütern versorgt wird. Mit Ausnahme der Provinz Schansi, welche jedoch auch durch die Hungersnoth des Jahres 1878 erhebliche wirthschaftliche Einbuße erlitten, verhält sich das Hinterland mehr konsumirend als produzirend, und der Abstand zwischen den beiden Bestandtheilen des hiesigen Handels würde daher erst durch Hebung der Produktionsfähigkeit dieser Distrikte verringert werden können. Ganz beseitigt dürfte derselbe, obgleich die Ausfuhr im Steigen begriffen ist, in absehbarer Zukunft nicht werden.

Dabei ist aber zu beachten, daß der Tributreis, welcher jährlich in Höhe von etwa 2 Millionen Haik. Taels behufs Weiterbeförderung nach Peking hier eingeführt wird, mit den anderen Einfuhrwaaren, unter welchen er in den Zolltabellen figurirt, nicht zu vergleichen ist. In Gestalt dieser Naturalleistung gelangt ein Theil der Steuern der am Yangtse gelegenen Provinzen nach Peking, woselbst sie zur Zahlung von Beamtengehältern und zur Löhnung der Bannerleute Verwendung finden. Daß dieser Artikel aber mit den andern nicht verschmolzen werden darf, erhellt aus dem Umstande, daß für den Reis eine Gegenleistung in Geld nicht erfolgt, mithin diese Einfuhr eine Entziehung von Kapital nicht zur Folge hat.

Endlich ist die jährliche, fast 2 Millionen Haik. Taels betragende Goldausfuhr der Waarenausfuhr hinzuzuschreiben. Zieht man diese Umstände in Betracht, so würde die Ausfuhr um etwa 6 Millionen erhöht und demnach für das Berichtjahr nur um das $2^1/_2$fache der Einfuhr nachstehen.

Wie sich die übrigbleibende, immer noch sehr namhafte Differenz durch den Verkehr im Inlande ausgleicht, bezw. wie es zu erklären ist, daß trotz derselben von wirklichen Geldkrisen hier nie die Rede ist, darüber fehlen zuverlässige Aufschlüsse.

Im Allgemeinen läßt sich nur anführen, daß die Zufuhr von Kontanten über Land weit größer ist, als die auf dem Seewege bewerkstelligte. So gehen wegen des Risikos, mit welchem die Seereise verbunden ist, die Geldsendungen der Provinzialbehörden für die Kaiserliche Schatzkammer, ferner die Rimessen der Provinzen an das Reichsschatzamt, sowie ein großer Theil der Tribut-Kupfertransporte aus Yünnan zur Prägung von Geld in der Hauptstadt in Kisten verpackt vorschriftsmäßig mit der Post unter bewaffnetem Geleite immer noch über Land nach Peking. Hieran schließt sich ein nicht zu unterschätzender Silberverkehr für Private und Banken, welcher durch besonders eingerichtete Speditionsgeschäfte vermittelt wird, denen durch eigens von der Behörde ausgestellte Pässe die Haltung eines bewaffneten Dienstpersonals zur Bedeckung der einzelnen Sendungen verstattet ist. Nicht zu vergessen ist endlich der weitverzweigte Bankverkehr, über den freilich auch wenig Zuverlässiges bekannt ist. Wenn Baarmittel am Orte knapp sind, so leistet die Centralregierung nicht selten Zahlung durch Anweisungen auf fällige Beträge in der Provinz.

Diese zumeist vom Reichsschatzamt ausgestellten Werthpapiere werden gewöhnlich von den über das ganze Reich verbreiteten Schansi-Banken gehandelt.

Obige Thatsachen mögen einigermaßen zur Erklärung dienen, weshalb trotz des bedeutenden Abstandes zwischen der hiesigen Aus- und Einfuhr wirkliche Geldkrisen nie vorkommen; knapp pflegt der Silbermarkt allerdings im Norden während der Wintermonate zu sein, zunächst, weil die jetzigen Verkehrsmittel die Zufuhr von Kontanten in jener Jahreszeit erschweren und ferner, weil wegen der gewohnten Abwickelung der Geschäfte des Jahres zu Chinesisch Neu-

jahr, am Schlusse der Saison starke Rimessen in Baar nach dem an der hiesigen Einfuhr stark betheiligten Süden gehen.

Eine genauere Prüfung der für die Einfuhr und Ausfuhr oben angegebenen Zahlen ergiebt bei Absetzung der für Rechnung der Chinesischen Regierung zollfrei eingeführten Artikel, für die Ausfuhr fremder Waaren eine Abnahme von 201 870 Haik. Taels, bei Hinzurechnung des Werthes dieser Gegenstände eine Zunahme von 1 751 016 Haik. Taels gegen das Vorjahr. Die Einfuhr von Chinesischen Produkten ist im Berichtjahre um 1 063 398 Haik. Taels gestiegen, ebenso weist die Ausfuhr von hiesigen Produkten eine Zunahme von 338 583 Haik. Taels gegen das Jahr 1886 auf.

Einfuhr fremder Waaren.

Opium. Die Einfuhr von Opium befindet sich ausschließlich in Händen von Chinesen, hauptsächlich Kanton-Kaufleuten, welchen auch die Anstalten gehören, in welchen das Opium für den Verbrauch zubereitet wird. Das Indische und Persische Opium findet zwar, wie die am Schlusse mitgetheilten statistischen Tabellen beweisen, immer noch Abnehmer, indessen scheint es nur dem schlechten Ausfall der Mohnernte in dem Norden Chinas, welche unter Witterungsverhältnissen im vergangenen Jahre stark zu leiden gehabt hat, zuzuschreiben zu sein, daß die Zahlen der Zollstatistiken nicht eine noch größere Abnahme als 251,11 Pikuls zum Werthe von 131 112 Haik. Taels gegen das Vorjahr aufzuweisen haben. Der über die Provinzen Tschili, Schansi und über Fengtien trotz der strengen Gesetzvorschriften immer mehr sich verbreitende Anbau der Mohnpflanze wird wohl zur Folge haben, daß der Absatz Indischen Opiums, welches seines hohen Preises halber nur von den begüterten Klassen der Bevölkerung verbraucht werden kann, auf dem hiesigen Markt in den nächsten Jahren zunehmend zurückgehen wird. Der Anklang, welchen das in Nord-China gewonnene Opium findet, beruht nicht so sehr auf dem natürlichen Werth des Produktes als auf der Zubereitung, zu welcher sich die Wohlfeilheit gesellt. Von dem im Norden gepflanzten Opium gilt das aus Osttschili und der westlichen Mandschurei als das beste. Für die hiesige Ausfuhr und den Vertrieb des ausländischen Opiums sind die neuen Opiumzollregulative des Jahres 1886 nur insofern von Wichtigkeit, als jetzt genau bekannt ist, wieviel an Likin jährlich eingeht, sonst haben diese Bestimmungen für den hiesigen Hafen keinerlei praktischen Werth. Den einheimischen Händlern gewährt der zollamtliche Verschluß, unter welchem das eingeführte Opium jetzt, ehe es in den Verbrauch übergeht, gelagert werden kann, den finanziellen Vortheil, sich auf die Waare von den Banken Vorschüsse geben lassen zu können.

Baumwollengüter. Kein Geschäftszweig beleuchtet die allmähliche Veränderung, welche mit Bezug auf die Einfuhr im Laufe der letzten zwölf Jahre in der Lage des fremden Handels in den kleineren Küstenhäfen Chinas Platz gegriffen hat, besser, als die Einfuhr von Baumwollenwaaren und Stückgütern überhaupt. Besonders in Tientsin wurden bis ungefähr zum Jahre 1875 die Baumwollenstückgüter, welche immer den größten Prozentsatz der hiesigen Einfuhr ausmachten, auf Grund fester Bestellungen, durch sämmtliche fremden Firmen, unter welchen die Deutschen immer eine achtenswerthe Stellung einnahmen, zum Theil zum Verkauf an hiesige Großhändler, zum Theil zum Weiterversand unter Inlandspaß nach dem Innern, direkt aus Europa bezogen. Die Ueberproduktion, welche gleich Anfangs der siebenziger Jahre in diesem Artikel in England sich geltend machte, veranlaßte umfangreiche Spekulationssendungen auf Kommission nach Schanghai, welche zur rascheren Flüssigmachung des darin angelegten Kapitals öffentlich meistbietend versteigert wurden. Durch diese, in den ersten Zeiten auch den Eignern nutzbringend sich erweisende Maßregel wurde der Markt für Baumwollenwaaren schließlich in Schanghai centralisirt, woselbst der Großhändler der anderen Küstenplätze entweder selbst oder durch Vermittelung von Kommissionären sich zu versehen umsomehr sich gezwungen sah, als nunmehr daselbst die Durchschnittspreisverhältnisse auf Grund des Angebots und der Nachfrage auch für die anderen Häfen festgesetzt wurden. Mit diesen in Schanghai gekauften, nach den kleineren Vertragshäfen weitergesandten Waaren zu konkurriren, wurde aber dem hiesigen fremden Kaufmann in kurzer Zeit unmöglich, weil es den Chinesen sehr bald gelang, das immer mehr Nachahmung findende Auktionswesen durch festes Zusammenhalten sich zu Nutzen zu machen, um den Einkaufspreis unter den Betrag herunterzudrücken, welchen die Waaren, auf feste Bestellung gekauft und nach Schanghai gelegt, gekostet haben würde. Für den Weitertransport von dem letztgenannten Hafen nach dem hiesigen Platze ist der Chinesische Verlader, welcher mit dem Komprador des Schiffes durch eine kleine Aufmerksamkeit sich gut zu stellen weiß, dem fremden Kaufmann gegenüber im Vortheil, indem es ihm dadurch gelingt, günstigere Frachtraten zu vereinbaren. Nicht zu vergessen ist, daß der Chinese seine Waaren gegen Schaden und Verlust auf See in der Regel nicht versichert, wodurch ebenfalls eine bedeutende, den Preis der Waare vertheuernde Auslage in Wegfall kommt. Durch Vermittelung eines hiesigen Kaufhauses bestellt, wurde die Waare erstens durch den oft höheren Einstandspreis und zweitens durch die Frachtraten, ferner durch die Seeversicherung und endlich durch die, durch die hiesigen ungewöhnlichen Kreditverhältnisse nothwendige Feuerversicherungsprämie dermaßen vertheuert, daß von einem Mitbewerb in der Einfuhr von Baumwollengütern seitens der Fremden schon seit 1875 nicht mehr die Rede ist. Hierzu gesellte sich der weitere Umstand, daß die Likinsteuer auf Einfuhrartikel seiner Zeit dem Halbzoll unter Inlandspaß gleichgestellt wurde, so daß auch dieser vorher günstig wirkende Beweggrund, sich bei dem hiesigen fremden Kaufmann zu versehen, in Wegfall kam. Seit jenem Zeitpunkt liegt die Einfuhr von Baumwollenstückgütern in den Händen von Ningpo- und Kanton-Kaufleuten; der Verschleiß nach dem Inlande geschieht durch Schansi-Händler, welche alljährlich zu festen Terminen sich hier einfinden, um ihre Einkäufe zu machen.

Die Gesammtstückzahl von Baumwollenwaaren, welche im Jahre 1887 eingeführt wurden, hat gegen die des Vorjahres um 186 023 Stück zugenommen. Die Einfuhr im Jahre 1886 betrug 4 044 780, dagegen 4 230 803 im Berichtjahr. Während die Mehrzahl der unter der Rubrik Baumwollenwaaren in den amtlichen Nachweisen aufgeführten Artikel höhere Zahlen als im Vorjahre aufweist, sind T-Tuch, Englischer und Amerikanischer Drillich, sowie Amerikanische Schertings (Betttücherzeuge) mehr oder minder zurückgegangen.

Was den letzteren Artikel anbetrifft, so ist die Abnahme während des Berichtjahres auf die im Vorjahre stattgehabte große Einfuhr zurückzuführen, durch welche der Markt weit über den Bedarf versehen und ein Heruntergehen der Preise bewirkt wurde. T-Tuch sowie Englischer und Amerikanischer Drillich, welche zur Anfertigung von Kleidungsstücken dienen, finden einen an Kraft zunehmenden Konkurrenten in den groben, hier im Lande fabrizirten Baumwollenstoffen, seitdem die einheimischen Weber darauf verfallen sind, das eingeführte fremde Baumwollengarn zur Kette und die aus Chinesischer Baumwolle angefertigten Gespinnste zum Einschlag zu benutzen.

Baumwollengarn. Dieser Artikel, welcher schon zu Anfang der siebenziger Jahre in Tschifu für die Schantungwebereien größeren Absatz gefunden hat, erfreut sich jetzt einer steigenden Nachfrage auf

dem nördlichen Markte, seitdem das ausländische Garn bei der Herstellung einheimischer Baumwollenstoffe in der soeben beschriebenen Weise Verwendung findet.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht das Zahlenverhältniß über die Einfuhr dieses Artikels in den drei Häfen Tientsin, Tschifu und Niutschwang seit dem Jahre 1880.

Jahr.	Tientsin. Pikuls.	Tschifu. Pikuls.	Niutschwang. Pikuls.
1880.........	330	11 849	—
1881.........	1 540	15 244,58	—
1882.........	4 467	11 288	96
1883.........	8 002	15 900,24	119,18
1884.........	11 671	19 692,83	305,40
1885.........	35 157	39 881,65	7 119,40
1886.........	42 861	56 725,55	24 164
1887.........	51 034,10	67 570,62	40 841,21

Der große Fortschritt, welchen dieser Artikel seit dem Jahre 1884 aufweist, ist noch besonders durch den Umstand begünstigt worden, daß man in Indien, besonders in Bombay, den Versuch gemacht hat, aus der Indischen Rohbaumwolle einen für den hiesigen Markt gangbaren Artikel herzustellen, welcher sich zwar nicht durch Schönheit des Materials und des Gespinnstes, wohl aber durch Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit auszeichnet. Besonders gekauft werden von Bombaygarn die Nummern 16, 18, 20 und 22. Das Englische Garn wird immer noch in gewissen Quantitäten jährlich eingeführt und dient in den Chinesischen Schneidergeschäften und Haushaltungen zum Nähen, weil Zwirn den Chinesen zu theuer erscheint. Im Englischen Artikel findet der Hauptverbrauch in den Nummern 28, 30 und 32 statt. Wie die obigen Zahlen beweisen, hat dieser Artikel noch eine Zukunft; an der Einfuhr desselben sind auch Deutsche Firmen betheiligt.

Der Preis hat in den letzten Jahren eine immer ansteigende Richtung verfolgt.

Wollenwaaren. Der direkte Bezug von Tuchen hat mit Ausnahme von Russischem Tuch, dessen Einfuhr eine hiesige Russische Firma monopolisirt, auch seit längeren Jahren aufgehört. Die Chinesischen Händler machen jetzt ihre Einkäufe ebenso wie für Baumwollenwaaren, in Schanghai bezw. Hongkong. Obschon dieser Umstand die Einziehung verläßlicher Angaben über den Ursprung der eingeführten Fabrikate erschwert, scheint nach angestellter Erkundigung die Thatsache festzustehen, daß das sonst immer sehr gut vertretene Deutsche Gewebe seit einigen Jahren dem Englischen zu weichen beginnt. Als Grund hierfür wird die Wohlfeilheit der einzelnen Englischen Tuchsorten angegeben, welche oft um die Hälfte billiger sein sollen als derselbe Artikel Deutschen Ursprungs. Zu diesem Zweck verwenden die Englischen Fabrikanten für Kette oder Einschlag größere oder geringere Quantitäten Baumwolle und Wolle geringerer Qualität. Wenn auch die eingeführten Tuche eine kleine Zunahme im Berichtjahre aufweisen, welche hauptsächlich der größeren Einfuhr von Lastings und Spanisch Strips zu verdanken ist, so ist doch der Markt für Tuche hier, wo die ungeheuere Mehrzahl der Einwohner Sommer wie Winter Baumwollenkleider trägt, ein sehr beschränkter.

Einzeln aufgeführt haben folgende Artikel verloren:

Russisches Tuch.......	3434 Stück	gegen 5756	im Jahre 1886
Lustres und Orleans..	4120 „	„ 7785	„ „ „
Flanell............	810 „	„ 1882	„ „ „

Die Nachfrage nach Lustres und Orleans und deren Verwendung für Kleidungsstücke wird immer geringer. Die seit Jahren stetig zunehmende Einbuße, welche dieser früher hier so sehr gangbare Artikel erlitten, wird angeblich auf den Umstand zurückgeführt, daß die Farben der eingeführten Stoffe im Gebrauch sich im hiesigen Klima nicht dauerhaft genug erweisen. Die Chinesischen Konsumenten sind daher wieder zum Gebrauch der einheimischen leichten Seidenstoffe zurückgekehrt, deren Farben zuverlässiger sind und welche ihnen schließlich billiger zu stehen kommen.

Metalle. Die Einfuhr von Metallen aller Art, worunter altes Eisen und Nageleisen besonders zu erwähnen sind, weist mit Ausnahme von einigen Artikeln, wie Quecksilber und Messing, höhere Zahlen als im Vorjahre auf. Außer dem in der Verkehrsübersicht angegebenen Kupfer wurden größere Mengen Japanischen Kupfers, welche in den Statistiken nicht aufgeführt sind, im vergangenen Jahre für Rechnung des Reichsschatzamts zu Peking und der Provinzialregierung von Tschili zum Ausmünzen von Kupfermünze hier eingeführt.

Bauholz. Der Mangel an Europäischen Wohnungen, welcher in Folge der Zunahme des fremden Elements in Tientsin in den letzten beiden Jahren sich fühlbar machte, hat die Baulust sehr gefördert. Nicht allein sind jetzt sämmtliche Grundstücke der Englischen Niederlassung mit Gebäuden in Europäischem Stile bedeckt, sondern auch die Französische Niederlassung, welche vor wenigen Jahren noch über die Hälfte aus brachliegenden sumpfigen Terrains bestand, ist zu Bauzwecken aufgefüllt worden und hat durch Errichtung einer großen Anzahl ganz geschmackvoller Häuser einen beträchtlichen, noch täglich an Umfang gewinnenden Zuwachs erhalten. Diese Privatunternehmungen, sowie die im Gange befindlichen Regierungsarbeiten und Bauten riefen eine beträchtliche Einfuhr von fremdem Bauholz hervor, welches zum Theil aus Britisch Columbia, zum Theil aus der Russischen Mandschurei und Japan stammte. Die Erhöhung des Werthes dieses Artikels beträgt mit Ausnahme der für die Regierung eingeführten Hölzer etwa 20 000 Taels. Hieran schließen sich Eisenbahnmaterial und Maschinen, meistens aus England, zum Werthe von 83 344 Haik. Taels gegen 34 383 Haik. Taels im Jahre 1886.

Petroleum ist im Chinesischen Handel Spekulationsartikel, an welchem trotz des steigenden Verbrauchs, bei geringen Vorräthen auf dem Markte viel verdient, ebenso viel aber bei Ueberfüllung des Marktes verloren werden kann. Die Einfuhr dieses Artikels ist daher in allen Häfen großen Schwankungen unterworfen. Im Jahre 1886 war dieselbe um 8698 Gallonen gegen das Vorjahr zurückgegangen, für das Berichtjahr geben die amtlichen Tabellen dagegen eine Mehreinfuhr von 217 406 Gallonen gegen das Jahr 1886 an. Durch die Zunahme der Zufuhr in diesem Artikel erlitten die Preise von Anfang bis Mitte des Jahres einen erheblichen Rückgang; erholten sich aber wieder gegen Ende des Jahres und wurden fester.

Japanischer Thee. Die statistischen Tabellen enthalten für die drei verflossenen Jahrgänge folgende Zahlen:

1885. Pikuls.	1886. Pikuls.	1887. Pikuls.
3 453,34	6 239,77	11 125,52

Der grüne Japanische Thee wird hier wegen seines herben, den Chinesen wenig zusagenden Geschmacks nicht rein getrunken, dagegen findet er destomehr Verwendung in Mischungen mit dem grünen, im Preise höher stehenden Futschau-Thee. Der durch diese Manipulation erzielte Artikel ist einerseits billiger als das reine Chinesische Produkt und soll andererseits weniger nachtheilig auf die Verdauung wirken als der grüne Fukhien-Thee.

Ueber Zucker wird bei der Einfuhr Chinesischer Artikel zu sprechen sein.

Diejenigen fremden Artikel, an deren Einfuhr die hiesigen Deutschen Häuser, sei es durch Verkauf von Konsignationen mit Limite oder durch Indentgeschäfte, hauptsächlich betheiligt sind, sind **Farben und Farbstoffe, Gold- und Silberfäden, Messingknöpfe, Nähnadeln und Zündhölzer**, welche im Großen und Ganzen auch Produkte Deutscher Industrie sind und von Deutschland direkt bezogen werden.

Für die drei verflossenen Jahre sind mit Bezug auf diese Waaren folgende Zahlenverhältnisse maßgebend.

Es wurden eingeführt:		1885.	1886.	1887.
Farben und Farbstoffe	Pikuls	2 403,36	2 989,28	7 333
Fensterglas	Kisten	11 167	19 916	22 521
Gold- und Silberfäden	Pikuls	2,73	5,34	7,44
Messingknöpfe	Groß	86 088	121 225	153 279
Nähnadeln	Tausend	788 619	687 520	716 475
Zündhölzer	Groß	339 885	273 267	246 636

Hiernach ist die Einfuhr der Mehrzahl dieser Artikel in stetigem Fortschritt begriffen, ein Rückgang ist nur für Nähnadeln und Zündhölzer zu verzeichnen. Mit Bezug auf den letztgenannten Artikel darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß nur die besseren Qualitäten Zündhölzer noch aus Europa bezogen werden. Die gewöhnlichen Sorten stammen aus Japan, welches in Kobe bezw. Osaka verschiedene Fabriken besitzt, welche Schwedische Zündhölzer mit Erfolg nachahmen und hier auf den Markt bringen.

Ein in Tientsin selbst ins Leben gerufenes Aktienunternehmen unter Europäischer technischer Leitung, welches den Zweck verfolgt, die bei den besseren Chinesischen Klassen beliebten Böhmischen und Fürther farbigen Salonzündhölzer zu liefern, scheint nicht konkurrenzfähig zu sein.

Mit Bezug auf **Farben und Farbstoffe** ist zu erwähnen, daß die Chinesischen Händler in letzter Zeit begonnen haben, sich auch mit diesem Artikel in Schanghai zu versehen. Die Preise sind daher sehr gewichen.

Einfuhr einheimischer Waaren.

Der seit Jahren bemerkbare Aufschwung in der Einfuhr Chinesischer Artikel dauert fort; nur in den Ausnahmejahren 1877 und 1878 haben die Zolltabellen höhere Zahlen als im Berichtjahre gebracht. Freilich setzt sich dieser Handel aus einer Menge Chinesischer Verbrauchsartikel zusammen, welche für das Europäische kaufmännische Publikum nur insofern Interesse hatten, als deren Mehreinfuhr dabei mitwirkt, das Küsten-Rhedereigeschäft, welches zu Dreivierteln in Europäischen Händen ruht, zu größerer Entfaltung zu bringen. Rasch ansteigend hat sich der Gesammtwerth dieses Handels seit dem Jahre 1873 im hiesigen Hafen von einem Schätzungswerthe von 7 993 065 auf 16 111 178 Haik. Taels im Berichtjahre erhöht.

In Betracht kommen hier Massenartikel, wie Reis, Thee, Zucker, Bauholz rc.

Reis. Abgesehen von Tributreis, für welchen nach den Statistiken folgende Zahlen in den drei letzten Jahren maßgebend sind:

1885	Pikuls	1 537 768
1886	„	839 699,90
1887	„	805 720

findet jedes Jahr eine erhebliche Privatreiseinfuhr auf dem Seewege statt. Die erhöhte Einfuhr im Berichtjahr, nahezu die doppelte Menge wie im Vorjahre, erklärt sich durch die großen Sendungen, welche zu Wohlthätigkeitszwecken aus dem Süden zur Unterstützung der Ueberschwemmten im Hoangogebiet hierher gelangten. Die statistischen Tabellen geben für die Privatreiseinfuhr in den letzten drei Jahren nachstehende Zahlen:

1885	Pikuls	711 634,25
1886	„	596 984,35
1887	„	1 068 347,25

Thee. Von dem hier eingeführten schwarzen Thee und Ziegelthee gelangt der größte Theil nur hierher, um über Sibirien nach dem Europäischen Rußland durchgeführt zu werden. Wie bereits früher berichtet, werden die verschiedenen aus Hankau und Futschau hierher gelangenden Theesorten einer Behandlung unterworfen, welche darin besteht, daß durch Mischung der verschiedenen Qualitäten ein guter, dem Russischen Geschmack zusagender, jedem zugänglicher Durchschnittsartikel hergestellt wird. Im Hinblick auf die Konkurrenz, welche Assam- und Ceylon-Thee dem Chinesischen Produkt auf dem Londoner Markte bereiten, und um festzustellen, ob sich Indische Theesorten zu der Mischung mit Chinesischem für den Russischen Markt eignen, hat die größte hiesige Russische Theefirma einen Agenten nach Indien abgeschickt, um einige Versuchsankäufe für die nächste Saison zu besorgen.

Der Werth der in den letzten drei Jahren behufs Weitertransports nach Kiachta rc. hier eingeführten Theemengen beziffert sich wie folgt:

1885	3 438 259	Haik. Taels
1886	4 948 009	„ „
1887	5 704 281	„ „

Sollte die Sibirische Eisenbahn, deren Bau in maßgebenden Kreisen in ernstliche Erwägungen gezogen zu werden scheint, wirklich zur Ausführung gelangen, so dürfte der hiesige Theetransitverkehr, der immerhin kostspielig und beschwerlich ist, aufhören und die Waare ihren Weg über Wladiwostock nehmen.

Zucker. Als Gradmesser eines guten Geschäfts dient in Nord-China die Zuckereinfuhr. Dieselbe setzt sich zusammen aus den mittelbar aus China, d. h. über Hongkong und den unmittelbar aus den Chinesischen Vertragshäfen der Südküste und Formosas eingeführten Mengen. Beide Bestandtheile dieser Einfuhr zusammengezählt ergeben für die drei letzten Jahre folgendes Resultat:

	1885.	1886.	1887.
Zuckersorten:	Pikuls.	Pikuls.	Pikuls.
brauner	227 816,11	232 574,90	305 505,28
weißer	155 256,29	143 631	153 944,94
Raffinaden	—	—	49 148,12
Kandis	28 173,19	35 399,83	35 501,12
Gesammtwerth in Haik. Taels	1 554 517	1 747 724	2 073 764

Letztgenannte Zahl ergiebt für das Jahr 1887 eine Mehreinfuhr von 326 040 Haik. Taels gegen das Vorjahr und überhaupt die größte Einfuhr, welche Tientsin je zu verzeichnen gehabt hat.

Chinesisches Bauholz. Bei der gänzlichen Entwaldung der Gebirgszüge Nordchinas ist das hiesige Hinterland zur Deckung seines Bedarfs an Nutzhölzern zum Theil auf das Ausland, zum Theil auf die noch wälderreiche Provinz Fukhien im Süden angewiesen. Die oben bereits erörterte vermehrte Bauthätigkeit hat auch eine stärkere Einfuhr von Chinesischen Planken, Stangenhölzern und Stämmen zur Folge gehabt. Die in den Zollstatistiken aufgeführten Werthe für diesen Handelszweig sind für die drei verflossenen Jahre folgende:

1885	232 144	Haik. Taels
1886	565 272	„ „
1887	669 052	„ „

Messingknöpfe, meist gewöhnlicher Qualität, aus Canton, machen wie in allen anderen Häfen Chinas so auch hier wegen der geringeren Tarifsteuer, welche von denselben erhoben wird, dem gleichartigen Europäischen Fabrikat, welches durch die höhere Verzollung hierher gelegt, theurer zu stehen kommt, starke Konkurrenz. Die

Einfuhr dieses Artikels im hiesigen Hafen gestaltete sich in den letzten drei Jahren folgendermaßen:

1885...	1 571,53 Pikuls zum Werthe von	99 006 Haik. Taels
1886...	1 556,55 „ „ „ „	87 168 „ „
1887...	1 894,72 „ „ „ „	81 559 „ „

Ausfuhr Chinesischer Waaren.

Der Werth der Ausfuhr Chinesischer Produkte hat sich in dem letzten Jahrzehnt vervierfacht. Die Artikel, welche für den fremden Handel Wichtigkeit haben, sind Strohgeflechte, Kameelwolle, Schafwolle, Ziegenfelldecken, Ziegenfelle, Pferdehaar 2c. Diese Artikel werden alle unter Transitpaß von den verschiedenen Bezugsdistrikten in Tschili, Schansi, Honan und der Mongolei hierher gebracht. Ueber den Handel unter Transitpaß läßt sich in Ermangelung statistischen Materials nur im Allgemeinen sagen, daß derselbe ebenso sehr an Ausdehnung zu gewinnen scheint, wie das früher blühende Importgeschäft unter Inlandspaß in Abnahme begriffen ist.

Von Deutschen Kaufmannshäusern sind Transitpässe genommen worden:

1885................	317 Stück,
1886................	379 „
1887................	509 „

Obgleich alle vorgenannten Artikel mit wenigen Ausnahmen einen bedeutenden Fortschritt aufweisen, scheint doch der von denselben erzielte Gewinn nicht den gehegten Erwartungen entsprochen zu haben. Ein großer Theil umfangreicher, von nicht Deutschen Häusern gemachter Verschiffungen in der zweiten Hälfte des Jahres bestand in reinen Spekulationsgeschäften, welche zu einer Ueberfüllung des Marktes in London führten und die Preise zum Sinken brachten. Zu dieser schlechten Konjunktur gesellte sich noch ein Umstand, welcher auf den Ausfall des fremden Ausfuhrgeschäftes für das Berichtjahr nachtheilig wirken mußte. Durch die große Nachfrage ermuthigt, machten die hiesigen Lieferanten im Bunde mit den Produzenten im Innern sich die Verhältnisse zu Nutzen, um in größeren Mengen als vordem minderwerthige, ja geradezu verfälschte Waaren anzubieten und zu verkaufen. Die Berichte über den Zustand dieser Waaren, welche Ende vorigen Jahres mit den Abrechnungen von den Londoner Korrespondenten hier eintrafen, haben dazu geführt, daß amtlicherseits der hiesige Generalgouverneur auf die Manipulationen der Chinesischen Strohflechter und der Verkäuser Mongolischer Ausfuhrartikel mit dem Anheimstellen aufmerksam gemacht wurde, einem Verfahren, soweit thunlich, Einhalt zu gebieten, welches nicht allein dem fremden Kaufmann großen finanziellen Schaden bringen, sondern auch den Verfall eines für den Wohlstand der Bevölkerung wichtigen Erwerbszweigs zur Folge haben müsse. Die Chinesische Regierung hat die Frage mit nicht zu verkennendem Interesse aufgenommen und den eingerissenen Mißbräuchen durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen, welche vor den nachtheiligen Folgen der Waarenverfälschung warnten und in einzelnen Fällen Repressivmaßregeln androhten, nach Kräften zu steuern gesucht. Die Manipulationen der Produzenten im Innern bewirkten, daß zu Anfang der Saison umfangreiche Vorräthe von Ausfuhrartikeln aller Art hier lagerten, ohne Abnehmer finden zu können.

Kameelwolle, welche einen der Hauptexportartikel bildet, mit welchem Deutsche und Englische Firmen sich befassen, hat in der Ausfuhr einen Rückgang von 6 200,01 Pikuls gegen das Vorjahr erlitten. Indessen hängt die Ausfuhr dieses Artikels zu sehr von dem hauptsächlich durch die Wintermode bedingten Verbrauch von Stoffen mit rauher Oberfläche in Europa ab, als daß dieselbe nicht starken Schwankungen unterworfen sein müßte. Ferner ist zu bemerken, daß in den beiden vorhergehenden Jahren die größte Ausfuhr von Kameelwolle von hier stattgefunden hat, welche die Statistiken je zu verzeichnen gehabt haben. Die Abnahme im Berichtjahr wird deshalb hauptsächlich auf die großen Vorräthe, welche auf dem Markte zu London aus dem Jahre 1886 noch vorhanden waren, zurückgeführt. Das Mengen- und Werthverhältniß über die Ausfuhr dieses Artikels in den letzten drei Jahren gestaltet sich folgendermaßen:

1885....	20 540,38 Pikuls zum Werthe von	172 379 Haik. Taels.
1886....	20 939,30 „ „ „ „	175 240 „ „
1887....	14 739,26 „ „ „ „	138 747 „ „

Schafwolle. Die Ausfuhr von Schafwolle hat in den drei letzten Jahren eine sehr beträchtliche Steigerung erfahren; es wurden ausgeführt im Jahre 1885 19 747,53, im Jahre 1886 25 189, im Jahre 1887 35 302,75 Pikuls. Seit 1882 hat sich die Ausfuhr von Mongolischer Schafwolle versechzehnfacht.

Ziegenwolle ist dagegen immer starken Schwankungen ausgesetzt, welche hauptsächlich auf die, durch die Europäischen Moden bedingte Nachfrage zurückzuführen sind. Im Berichtjahr hat dieser Artikel gegen das Vorjahr den erheblichen Rückgang von 2671 Pikuls erlitten.

Die während der letzten drei Jahre ausgeführten Mengen sind folgende:

1885......	4 472,71 Pikuls zum Werthe von	37 436 Haik. Taels.
1886......	4 016,65 „ „ „ „	36 149 „ „
1887......	1 334,96 „ „ „ „	14 722 „ „

Strohgeflechte. Den mächtigen Aufschwung, welchen Strohgeflechte im hiesigen Ausfuhrhandel genommen haben, wird durch die Thatsache beleuchtet, daß im Jahre 1869, in welchem man zuerst auf diesen Artikel aufmerksam wurde, 85 Pikuls, im Berichtjahre dagegen 76 359 Pikuls verschifft wurden. Die Produzenten im Innern haben indessen durch ihre Verfälschungen im letzten Jahre den hiesigen Artikel auf dem Europäischen Markt so sehr in Verruf gebracht, daß die Konsumenten gedroht haben, sich nach anderen Bezugsländern zu wenden, wo sie reeller bedient werden. Wenn früher zuweilen die Klage erhoben wurde, daß das Geflecht eines Bündels nicht immer die usancemäßige Länge oder nicht durchgängig die verlangte Breite hatte, so ist es im verflossenen Jahre vorgekommen, daß das Innere des Bündels mit unverkaufbarem, werthlosem Zeug, welches kaum noch an ein regelmäßiges Geflecht erinnerte, ausgefüllt war. Dieser in großem Umfange systematisch betriebene Betrug wurde natürlich erst bei der Ablieferung in den Konsumländern, wo die einzelnen Bündel meist auf Treu und Glauben ohne eingehende Besichtigung gekauft worden, entdeckt, und derselbe hat den hiesigen Exporteuren im Berichtjahre sehr bedeutende Verluste zugefügt, gegen welche sie sich nur unvollkommen durch Heranziehung der geschäftsvermittelnden Kompradores zum theilweisen Schadenersatz decken konnten. Anfang dieses Jahres hatten diese Betrügereien eine Stockung im ganzen Strohgeflechtgeschäft hervorgerufen. Für die drei letzten Jahre enthalten die Zolltabellen folgende Zahlen:

1885...........	34 409,58 Pikuls
1886...........	48 896,82 „
1887...........	76 359 „

Ziegenfelldecken. Die sehr beträchtliche Ausfuhr von Mongolischen Ziegenfelldecken im Jahre 1886 und besonders im zweiten Halbjahr 1887, als der New-Yorker und Londoner Markt über den Bedarf versehen waren, hatte ein Sinken der Preise zur Folge, so daß weitere Aufträge ausblieben. Es wurden ausgeführt in den Jahren:

1885...........	326 014 Stück,
1886...........	546 093 „
1887...........	452 041 „

Pferdehaar. Die Nachfrage nach Pferdehaar ist seit den letzten drei Jahren wegen Verschlechterung der auf den Markt gebrachten Waare im Rückgang begriffen. Es wurden ausgeführt im Jahre:

1885..........	2 194,19	Pikuls,
1886..........	2 074,96	„
1887..........	1 789,50	„

Medikamente. Unter dieser Rubrik sind Arzneistoffe und Droguen zu verstehen, welche nur zum kleinsten Theile nach dem Auslande gelangen. Der größte Theil dieser Waaren geht nach dem Süden Chinas, woselbst sie zu Patentheilmitteln, welche in der Chinesischen Arzneikunde eine große Rolle spielen, von den in dieser Branche sich eines gewissen Rufes erfreuenden Canton-Apothekern verarbeitet werden. In dieser Gestalt gelangt ein Theil des früher ausgeführten Rohprodukts hier wieder zur Einfuhr. Der Artikel Medizinalwaaren ist im Berichtjahre von 247 789 auf 294 684 Pikuls gestiegen.

Kohlen. Die Einfuhr fremder Kohlen, welche am Anfang des Jahrzehnts noch eine sehr beträchtliche war, ist seit der stärkeren Ausbeutung der Kaiping-Kohlenminen am Tangschau bei Tientsin auf eine verschwindende Tonnenzahl eingeschrumpft. Im Gegensatze hierzu findet jetzt eine von Jahr zu Jahr sich steigernde Ausfuhr hiesiger Kohle statt, welche in allen nördlichen Häfen leicht Absatz findet. Daß die Kohle, welche die Japanische Takashima- und Formosa-Steinkohle an Güte übertrifft, sich in Schanghai und im Süden noch nicht mehr Geltung verschafft, liegt hauptsächlich an der hohen Küstenfracht, welche den Preis der Waare ungehörig vertheuert. An Kaipingkohlen wurden ausgeführt:

1885.............	17 486	Pikuls,
1886.............	34 100	„
1887.............	46 492	„

Geld- und Kreditverhältnisse.

Das Silber ist im Berichtjahre fortwährend gefallen. Während im Januar der Kurs auf 4 Schill. $10\frac{1}{4}$ Pence für den Tientsin-Tael bei Sichtwechseln auf London stand, war er im Dezember auf 4 Schill. $6\frac{1}{2}$ Pence gesunken. Der Durchschnittskurs des ganzen Jahres stellte sich auf 4 Schill. $7\frac{355}{1000}$ Pence für den Tientsin-Tael bei Sichtwechseln auf London.

Von kaufmännischer Seite ist mit dem Fall des Silberkurses oft der Rückgang der Geschäfte in Verbindung gebracht worden, eine Ansicht, die häufig in Handelsberichten Ausdruck gefunden hat. Wahr ist, daß bei kleineren Geschäften auf feste Bestellung oder bei Indentgeschäften, bei welchen das Angebot durch die Post übermittelt wird, das inzwischen eingetretene Sinken des Silberkurses zu Verlusten geführt hat, im Uebrigen ist aber in demselben Maße, wie die Kurse hier zurückgegangen, das Gesammt-Einfuhrgeschäft gewachsen. Will ein Kaufmann nicht selbst in Kursen spekuliren, so gewähren die Englischen Banken hier und in London so zahlreiche und vorzügliche Erleichterungen, daß er jede Gefahr vermeiden kann. Die Wechselbanken hier und in London vertreten die Stelle eines Clearinghouse, d. h. sie vereinigen in sich die Finanzirung des Ein- und Ausfuhrgeschäfts und gleichen die etwaigen Differenzen durch die Verschiffung von baarem Silber aus. Dadurch ist es dem Großkaufmann ermöglicht, zu jeder Zeit, wo er Waaren für Chinesen oder auf eigene Rechnung eingeführt, den Kurs unter Ausschluß jeden Risikos entweder in China oder in Europa fest abzumachen. Thatsächlich kauft also weder der Importeur noch der Chinese in Gold, sondern in Silber in China, und es ist einfach Sache des Fabrikanten bezw. des Kommissionärs in Europa, sich den Gegenwerth in Gold zu sichern, mit anderen Worten, bei allen Aufträgen die auf Europäische Fabrikate nach Europa gelangen, werden die Preise in Silber gegeben.

Trifft selbst die Annahme zu, daß die Kauffähigkeit Chinas durch das Fallen der Kurse vermindert worden ist, so ist doch auf der anderen Seite dagegen zu halten, daß dieselbe in manchen Fällen erhöht wurde durch die höheren Preise, welche das Ausland für manche Produkte bezahlt hat, d. h. dadurch, daß eben China für denselben Goldpreis mehr Silber erhielt.

Viel mehr, als durch das Fallen der Kurse hat das Europäische Geschäft hier unter den am hiesigen Platze herrschenden Kreditverhältnissen zu leiden.

Während der Europäer die Ausfuhrgüter entweder am Tage der Verschiffung oder 10 Tage, nachdem der Kauf perfekt geworden ist, zu zahlen hat, ist es hier seit langen Jahren üblich, den Chinesen für die von ihnen gekauften Waaren je nach den Artikeln 14 Tage bis 2 Monate Ziel zu gewähren, wobei manche in geschäftlicher Kurzsichtigkeit sich bestreben, durch Verlängerung des einmal gesetzten Termines dem Chinesischen Kaufmann stets größere Erleichterungen bezw. der Konkurrenz gegenüber sich einen Vorsprung zu verschaffen. Außer dem dadurch entstehenden Zinsverlust, der die Europäischen Kaufleute zwingt, in anderer Weise sich den Chinesen gegenüber schadlos zu halten, werden dadurch Streitigkeiten und zum Theil langwierige Prozesse mit zahlungsfaulen oder zahlungsunfähigen Chinesen herbeigeführt, die bei der Chinesischen Rechtspflege zum größten Theil Verluste der Europäischen Häuser mit sich führen, wie das Jahr 1887 wieder mehrere dergleichen Fälle aufzuzeigen hat.

Anzustreben bleibt das Kassageschäft, wie es sich in Schanghai eingebürgert hat, und welches überdies die verhängnißvolle Thätigkeit des Compradores mit Bezug auf die Geschäftsbesorgung und die Kreditvermittelung wenn auch nicht ganz aufhebt, doch auf ein geringes Maß beschränkt.

Ueber die Vielgestaltigkeit, Unregelmäßigkeit und Ungleichheit im Zahlungswesen der Chinesen, die es hier in Tientsin einem fremden Kaufmann unmöglich machen, über die diesbezüglichen Verhältnisse jemals genauen Bescheid zu erhalten, da es wegen des Verkehrs mit der Provinz Schansi sowie mit der Mongolei, theils auch wegen der besonderen Berechnungen, welche einzelne Innungen z. B. die Käschwechsler, Kameelwollhändler, Reislieferanten aufstellen, gegen 20 verschiedene Taelsorten giebt, ist schon soviel geschrieben worden, daß es unthunlich erscheint, darauf zurückzukommen. Der Tael bedeutet bekanntlich ein gewisses Gewicht an Silber von einem gewissen Feingehalt. Allmählich ist diese Bezeichnung auf den Begriff eines Werthmessers im Güterverkehr übergegangen, dessen Gewicht sowohl wie auch Feingehalt nicht nur in jeder Provinz verschieden sind, sondern von denen sogar manche verschiedene in einer Stadt vorkommen können. Als münzmäßige Valuta gilt nur der Käsch, eigentlich eine Scheidemünze, welche aus einer sehr geringwerthigen Kupfer- und Blei- oder Zinkkomposition und bisweilen nur aus Eisen gegossen, in den einzelnen Bezirken die verschiedensten Werthe repräsentirt. Trotz der Unzulänglichkeit desselben für den größeren Geschäftsverkehr hat die Regierung bis jetzt noch keine andere Scheidemünze in Nickel oder Silber eingeführt. Das einzige, was im Anschluß an Bestrebungen in Fukien, Canton und anderen Plätzen auch hier beabsichtigt wird, ist die Prägung einer besseren Kupfermünze von einem münzmäßig festgestellten Metallverhältniß nach Europäischem System, zu welchem Zwecke eine von England gelieferte Prägemaschine von 130 Pferdekräften im Preise von 5383 Pfd. Sterl. hier im Arsenale aufgestellt ist, die im Stande sein soll, an einem Tage von 10 Arbeitsstunden 240 000 Käsch herzustellen. Welchen Einfluß diese Versuche, den Kupferkäsch zu ver-

bessern, auf das Zahlungswesen haben werden, läßt sich bis jetzt noch nicht beurtheilen.

Für den Europäer werden sie zweifelsohne ohne alle Bedeutung bleiben, und die wenigen Münzen, die bis jetzt hier die Maschine verlassen haben, stoßen trotz ihrer im Allgemeinen gefälligen Form bei den Chinesen wegen kleiner Ungenauigkeiten der Chinesischen Schriftzeichen auf ein gewisses Mißtrauen. Zur Verarbeitung hier und für Rechnung des Reichsschatzamtes haben die Behörden der Provinz und in Peking im Berichtjahr 2000 t Kupfer in Japan direkt gekauft, ferner 1000 t zum Preise von 200 000 Taels, zu welchen noch etwa 2000 bis 3000 t Spelter kommen, die nach und nach in Schanghai erstanden worden sind.

Im Allgemeinen bemühen sich die hiesigen Provinzialbehörden, dem Handel eine reelle Grundlage zu geben und Unregelmäßigkeiten zu vermeiden. Als sich bei einer Taelrevision herausstellte, daß der Feingehalt eines hier üblichen, im amtlichen Verkehr neben dem Kupinggewicht oft gebrauchten Silbergewichtes, des Huapao, sich so verschlechtert hatte, daß er anstatt 99,2 Silbergehalt viel weniger, manchmal sogar nur 99 enthielt, wurde sofort der strenge Befehl seitens des Tautai gegeben, alle Huapao-Schuhe (die Form, in der das Silber marktgängig ist) umzuschmelzen und jeden mit strenger Strafe bedroht, der anderes als vollfeinhaltiges Silber ausgeben würde.

Bergbau.

Die Kupfer- und Silberbergwerke in Ping-dschüan dschou bei Jehol werden von einer Amerikanischen Firma nach Europäischem System, soweit in Erfahrung gebracht werden konnte, für Rechnung der Chinesischen Regierung ausgebeutet; der Ertrag ist sehr gering und war auch von Anfang an nicht sehr hoch angeschlagen worden.

Die Goldwäschereien am Moho-Fluß in He lung chiang (Mandschurei) sollen, nach dem was darüber hier bekannt ist, eine nicht unbedeutende Ausbeute versprechen. Der Generalgouverneur hat nach vergeblichen Versuchen einer hiesigen Firma, Kapital zum Betrieb derselben in Europa zu finden, 200 000 Taels aus Chinesischer Quelle aufgebracht, für welche Summe, wie man sich erzählt, theilweise Maschinen in Amerika bestellt sind. Das einzige Bergwerk, welches hier blüht und zufriedenstellenden Ertrag abwirft, sind die Kaiping-Kohlenminen, welche von einem Englischen Ingenieur nach Europäischem Muster abgebaut werden. Nachdem lange Jahre hindurch die Gesellschaft gezwungen war, ihr Kapital für andere Zwecke als ihre eigenen zu verwenden, ist es ihr in den letzten Jahren gelungen, den größten Theil ihrer Schulden abzutragen, und beabsichtigt sie jetzt, durch Abteufung eines zweiten Schachts die Ertragsfähigkeit des Beckens zu steigern.

Ueber die Pingtu-Minen in Schantung, die seit zwei Jahren mit Hülfe eines Amerikanischen Technikers in Bearbeitung sind, und von denen man eine reiche Ausbeute an Gold erwartete, läßt sich dasselbe behaupten wie von den meisten nicht unter Europäischer Leitung stehenden Gesellschaften in China.

Verkehrsübersichten.

Einfuhr fremder Waaren.

Waaren.		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Opium	Pikuls	1 820,02	896 627
Baumwollenwaaren:			
Schirting, grauer	Stück	1 287 623	1 869 036
„ weißer	„	684 001	1 128 612
„ bunter u. gemusterter	„	14 446	21 771
„ gefärbter	„	6 884	18 368
Lastings	Pikuls	149 163	398 512
Drillich, Englischer	„	76 267	152 534
„ Niederländischer	„	36 220	64 153
„ Amerikanischer	„	263 763	636 425
T-Tuch	„	356 326	880 430
Scheetings, Englische	„	30 906	48 422
„ Amerikanische	„	939 958	2 336 986
Mahomedans	„	1 640	4 119
Köper	„	42 158	123 346
Zitz	„	208 874	409 895
Türkischrothes Tuch	„	114 409	217 341
Sammet und Manchester	„	9 562	68 980
Musselin	„	22 149	23 156
Dimities	„	—	—
Jeans, Englische	„	101 104	157 767
„ Niederländische	„	16 220	24 197
„ Amerikanische	„	40 016	80 030
Kottonaden	„	4 634	6 742
Taschentücher	Dutzend	33 131	27 780
Handtücher	„	84 307	23 634
Zwirn	Pikuls	223,10	7 490
Zanellas	Stück	74 762	208 297
Mückennetze	„	3 439	3 478
Taffachellas	„	1 750	1 580
Garn	„	50 968	1 028
Wollstoffe:			
Camelot, Englischer	„	7 370	73 770
„ Niederländischer	„	130	2 270
Tuch, broad und medium	„	187	1 496
„ Russisches	„	3 434	99 880
Spanisch Stripes	„	9 066	68 001
Lastings	„	18 071	164 580
Long Ells	„	4 480	22 064
Lustres und Orleans	„	4 120	12 360
Flanell	„	810	14 028
Metalle:			
Blei in Muldenform	Pikuls	12 600,72	51 194
Eisen, Stangen-	„	19 923,81	39 357
„ Nagel-	„	19 830,56	37 818
„ Draht-	„	8 172,81	35,999
„ Mulden-	„	1 587,60	1 588
„ Reifen-	„	5 283,07	14 532
„ altes	„	91 717,01	103 179
„ Blech	„	2 728,58	5 453
Kupfer, Japanisches	„	2 723,46	34 677
„ und Messing	„	258,92	2 727
Quecksilber	„	183,59	13 547
Stahl	„	2 071,01	7 672
Weißblech	„	2 670,65	8 608
Zinnblöcke	„	12 600,72	51 194
Verschiedenes:			
Anis	„	1 111,23	21 215
Bauholz, Planken	Werth	—	28 047
„ Balken	Stück	449	14 530
„ Stämme u. Stangen	„	11 279	27 490
Betelnüsse	Pikuls	8 040,72	66 901
Bicho de Mar, schwarzer	„	2 721,41	84 479
Farben und Farbstoffe	Werth	7 333	260 181

Waaren.		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Fensterglas	Kisten	22 521	70 265
Gold- und Silberfaden	Pikuls	7,44	7 429
Haifischflossen	„	1 101,49	46 509
Hausenblase	„	1 581,13	24 052
Kohle	Tonnen	415	2 492
Maschinen u. Eisenbahnmaterial	Werth	—	83 344
Messingknöpfe	Groß	153 279	143 814
Musikdosen	Stück	1 672	3 018
Nähnadeln	Tausend	716 475	84 805
Pelzwaaren	Stück	70 209	19 577
Petroleum	Gallon	1 221 080	107 186
Regenschirme	Stück	22 092	4 968
Rhinozeroshörner	Pikuls	14,24	14 909
Rohr, Indisches	„	2 556,30	5 225
„ „ in Stöcken	„	134 825	3 623
Sapanholz	„	7 803,23	28 089
Schwefelsäure	„	722,12	2 224
Seekohl, Japanischer	„	48 891,66	106 103
„ sonstige Sorten	„	2 286,53	8 955
Spielsachen	Werth	—	4 588
Thee, Japanischer	Pikuls	11 125,52	63 377
„ „ Staub	„	3 697,79	14 430
Uhren, Taschen-	Stück	6 092	22 667
„ Wand-	„	17 157	24 918
Zinnober	Pikuls	416,66	24 087
Zucker, brauner	„	62 169,72	186 567
„ „	„	19 973,71	92 028
„ Raffinaden	„	49 148,12	199 173
Zündhölzer	Groß	246 636	118 496
Wurmkuchen, in Flaschen	Dutzend	22 120	20 041
Lampen	Stück	35 077	7 860
„ , Gläser	Dutzend	14 362	3 608

Einfuhr Chinesischer Waaren.

Waaren.		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Bauholz, Planken	Werth	—	51 176
„ Stangen	Stück	277 388	617 876
Baumwolle	Pikuls	1 625,36	16 453
„ Bänder	„	489,58	32 451
Fächer, Papier-	Stück	1 451 848	43 850
Holzöl	Pikuls	40 525,67	222 126
Nankingstoffe	„	4 862,48	160 461
Reis	„	1 068 847,25	1 420 548
„ Tribut-	„	805 720	1 196 474
Seidenbänder	„	815,58	105 069
Seidenstoffe	„	1 810,50	1 231 288
Halbseidenstoffe	„	761,53	167 659
Tabak	„	17 348,25	173 440
Thee, grüner und Staub	Pikuls	24 604,52	361 196
„ in Transit nach Sibirien. „ schwarzer, Ziegel-	„	444 634,14	5 704 281
Weizen	„	25 427,50	25 427
Zucker, brauner	„	243 315,56	740 910
„ weißer	„	143 971,23	666 795
„ Kandis-	„	85 501,12	188 291
Messingknöpfe (Canton)	„	1 894,72	81 559

Ausfuhr Chinesischer Waaren.

Waaren.		Menge.	Werth: Haik. Taels.
Antilopenhörner	Pikuls	255,60	45 437
Birnen, frische	„	28 324	31 780
Borsten	„	2 824,46	55 896
Branntwein, Chinesischer	„	28 794,31	134 784
Cloisonné, Email, Kuriositäten	Werth	—	9 638
Datteln (Jujuben)	Pikuls	76 888,59	251 771
„ Kerne	„	338,78	2 652
Federn	„	537,81	2 636
Felle und Pelze:			
Ziegen	Stück	71 980	11 059
Lamm-	„	38 696	15 072
Schaf-	„	125 816	90 352
Katzen-	„	462	2 498
Fuchs-	„	4 546	28 546
Eichhörnchen-	„	4 368	12 954
verschiedene	„	4 812	7 788
Felldecken:			
Ziegen-	„	452 041	364 406
Schaf-	„	28 530	18 045
verschiedene	„	12 617	12 866
Hirschhörner, junge	Paar	4 165	216 580
„ ausgewachsene	Pikuls	42,64	881
Filz	Stück	181 900	18 192
„ Mützen	„	800 938	80 094
Halbwollenstoffe	„	55 344	42 149
Kohle	Tonnen	46 492	185 978
Kuhhäute	Pikuls	3 516,38	38 144
Lakritzen	„	7 738,24	48 241
Leder	„	945,55	13 461
Lilien, getrocknete	„	1 517,87	4 505
Mandeln	„	10 004,25	110 045
Medikamente	Werth	—	294 684
Melonenkerne	Pikuls	1 681,52	5 074
Moschus	Kättis	4,11	24 646
Pferdehaar	Pikuls	1 789,50	38 295
Pilze, eßbare	„	914,29	33 652
Porzellan	„	90,95	53 981
Rhabarber	„	588,64	2 920
Schuhe	Paar	256 815	107 890
Seidenstickereien	Pikuls	15,01	14 304
Seife	„	26 104,22	56 498
Strohgeflechte	„	76 369,24	1 333 090
Strohhüte	Stück	176 144	18 629
Tabak, präparirter	Pikuls	510,28	6 072
„ Schnupf-	„	216,20	2 384
Thee, schwarzer	„	173 559,24	3 715 202
„ Ziegel-	„	271 077,90	1 989 144
Wallnüsse	„	6 343,51	14 744
Wolle:			
Kameel-	„	14 789,26	138 767
Ziegen-	„	1 834,96	14 722
Schaf-	„	35 302,75	351 410

Marseille.

Handelsbericht für das Jahr 1887.[1])

Das Jahr 1887 zeigt in dem allgemeinen Gange der Geschäfte hierselbst ein etwas günstigeres Bild als seine Vorgänger.

Ausfuhr und Einfuhr beliefen sich auf 8 324 331 t Schiffstragfähigkeit, oder 359 557 t mehr als 1886. Die Ziffer der verschifften Waarenmenge hat freilich nicht in gleichem Maße sich erhöht. Sie betrug 4 266 604 t gegen 4 177 201 t im Jahre 1886, also nur 89 403 t mehr.

Die Einfuhr ist während der letzten acht Jahre ungefähr die gleiche geblieben und betrug:

	Tonnen.		Tonnen.
1880	2 615 033	1884	2 373 091
1881	2 496 478	1885	2 435 167
1882	2 813 212	1886	2 431 633
1883	2 918 448	1887	2 590 725

Die Ausfuhr, obwohl im Jahre 1887 etwas gegen 1886 zurückgeblieben, zeigt dennoch im Ganzen, wie sich aus Nachstehendem ergiebt, einen Zug zur Vermehrung.

	Tonnen.		Tonnen.
1880	1 330 500	1884	1 510 978
1881	1 415 009	1885	1 656 502
1882	1 578 188	1886	1 745 579
1883	1 656 390	1887	1 675 879

Die Abnahme der Ausfuhr erscheint durch verschiedene Ursachen hervorgerufen. Eine derselben ist ohne Zweifel der fort und fort mehr sich bethätigende Aufschwung des Gewerbes in Italien und Spanien. Genua hat seit einigen Jahren seine gewerbliche Kraft zu so hervorragender Höhe entwickelt, daß dies die Aufmerksamkeit auch der hiesigen Fabrikanten auf sich lenken mußte; denn Italien begnügt sich schon längst nicht, nur für das Inland zu arbeiten, vielmehr versorgt es in ausgiebiger Weise auch die Märkte des Auslandes. Marseille aber empfindet einen Rückschlag davon, wie sich dies z. B. darin zeigt, daß Genua im Jahre 1887 nach den La Plata-Staaten fast 100 000 t derselben Waaren verschifft hat, welche in früheren Jahren der hiesige Hafen zu liefern pflegte.

Wenn oben auf den Unterschied in dem Zuwachs der Schiffstragfähigkeit und der Waarentonnenzahl hingewiesen wurde, so erhellt schon hieraus die schwierige Lage, mit welcher die hiesigen Rheder zu kämpfen hatten.

Auf den hiesigen Bahnhöfen der Gesellschaft Paris-Lyon-Mittelmeer hat der Waarenverkehr, der im Jahre 1886 gegen 1885 um 209 565 t zurückgegangen war, sich wieder etwas erholt und die Ziffer von 2 095 305 t gegen 2 013 751 t im Jahre 1886 und 2 223 316 t im Jahre 1885 erreicht. Diese Besserung beruht auf einer vermehrten Verladung von Getreide nach dem Inland, durch welche der Rückgang des Jahres 1886 genau wieder eingebracht wurde.

Der Schiffsverkehr war folgender:

Nationalität.	Eingekommen sind				Ausgegangen sind			
	in großer Fahrt.		in Küstenfahrt.		in großer Fahrt.		in Küstenfahrt.	
	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.	Schiffe.	Reg.-Tonnen.
Deutsche	17	7 862	44	29 491	11	3 442	46	33 069
Britische	213	338 039	415	396 160	33	34 599	592	696 916
Amerikanische	2	1 120	—	—	2	1 129	—	—
Oesterreichisch-Ungarische	20	8 674	91	37 649	52	22 478	53	20 589
Dänische	4	1 121	9	5 815	5	1 532	9	5 750
Spanische	9	9 985	417	210 239	6	11 258	412	200 396
Griechische	—	—	237	73 524	—	—	237	76 446
Niederländische	58	99 494	56	97 189	54	92 106	59	103 706
Italienische	63	34 694	710	217 559	104	55 506	702	209 352
Russische	1	617	20	10 438	3	1 542	17	8 444
Schwedisch-Norwegische	52	23 144	105	55 405	71	32 110	83	42 446
Türkische	—	—	2	345	—	—	2	214
Verschiedene	4	2 199	2	814	—	—	4	2 359
	443	526 949	2100	1 134 628	341	255 702	2216	1 399 707
Französische	271	394 397	5435	2 655 727	276	407 640	5247	2 625 276
Zusammen	714	921 346	7535	3 790 355	617	663 842	7463	4 024 983
dagegen im Jahre 1886 ...	754	919 123	7112	3 642 716	616	619 202	7306	3 969 249
Mithin im Jahre 1887 mehr (+) oder weniger (—)	— 40	+ 2 223	+ 423	+ 147 639	+ 1	+ 44 140	+ 157	+ 55 734

Getreide. Marseille führte ein: 1887: 6 696 077 t, 1886: 6 333 278 t, 1885: 5 726 799 t. Rußland, dessen Ernteertrag in Bezug auf Menge und Beschaffenheit ungewöhnlich günstig ausgefallen war, steht in der Einfuhr obenan, 1887: 2 237 319 t, 1886: 1 784 192 t, während Britisch-Indien und Algerien merklich weniger als sonst hierher verladen haben. Die Vereinigten Staaten von Amerika verschifften nach Marseille 1887: 612 959 t, 1886: 458 222 t.

Kaffee. Im Jahre 1887 sind hier 2700 t weniger als im Vorjahre eingeführt worden, weil die Ernten in Brasilien einen ungenügenden Ertrag gegeben haben. Die Preissteigerung, die in den letzten Monaten des Jahres 1886 sich zeigte, blieb während des ersten Vierteljahres 1887 unverändert. Die Spekulation in Rio, Santos, New-York und Havre veranlaßte alsdann auch hier erhebliche Schwankungen des Preises. Die besseren Sorten folgten diesen Schwankungen mit minderer Lebhaftigkeit.

---

[1]) Wegen des Vorjahres s. Hand. Arch. 1887 II. S. 397 u. 878.

Eingeführt wurden von:	1887. Tonnen.	1886. Tonnen.
Aegypten	250	475
Cuba und Puerto Rico	505	530
Venezuela	232	242
Hayti	295	328
Brasilien	5 495	7 738
Britisch-Ostindien	871	1 669
Niederländisch-Ostindien	1 442	660
verschiedenen Ländern	3 319	3 484
Zusammen	12 409	15 126

Pfeffer. Die Einfuhr betrug von:

	1887. Tonnen.	1886. Tonnen.	1885. Tonnen.
Britisch-Ostindien	1350	1438	975
Niederländisch-Ostindien	1099	331	290
verschiedenen Ländern	288	57	452
Zusammen	2737	1826	1717

Der Preis änderte sich nur wenig.

Kakao. Eingeführt wurden:

1884	258 104 kg,	1886	486 902 kg,
1885	231 493 „	1887	518 430 „

Davon kamen im Jahre 1887 von:

	kg		kg
Hamburg	9 000	Guayaquil	75 000
London	33 000	Venezuela	8 500
Bahia	266 700	den Antillen	25 420
Colombo	82 600	verschiedenen Ländern	13 210

Das Jahr 1887 weist gegen 1886 eine Mehreinfuhr von 26 528 kg auf, welche besonders aus Bahia, Colombo und Guayaquil hierher verladen wurden. Weniger dagegen kam von den Europäischen Plätzen und nur Unbedeutendes von den Antillen.

Oelsaaten. Einfuhr:	1887 metr. Ctr.	gegen 1886. mehr. metr. Ctr.	gegen 1886. weniger. metr. Ctr.
Sesam von der Levante	36 920	—	81 020
„ „ Indien und Afrika	841 690	17 320	—
Arachiden, ungeschälte	47 220	—	84 415
„ geschält	738 050	—	11 515
Mohnsaat	46 060	—	63 210
Copra	171 660	—	89 250
Leinsaat	73 390	11 310	—
Raps	43 800	—	29 445
Ravison	12 760	1 065	—
Palmkerne	300 120	18 670	—
Ricinussaat	214 090	67 375	—
Baumwollsaat	235 990	22 880	—
Verschiedene Saaten	105 950	—	—
Zusammen	2 867 700		
dagegen 1886	3 068 580		
mithin im Jahre 1887 weniger	200 880		

Oelkuchen. Von den hier hergestellten 1 568 000 metr. Ctr. gingen ins Ausland 467 000 metr. Ctr., ins Innere Frankreichs 1 101 000 metr. Ctr.

Baumwolle. Eingeführt wurden 1885 57 184 Ballen, 1886 69 466 Ballen, 1887 66 080 Ballen.

Die Lage dieses Artikels ist mithin ziemlich unverändert. Die Dürre, welche in Kleinasien herrschte, hat den Levantinischen Markt, namentlich in Tarsus- und Idelev-Baumwollen, im abgelaufenen Jahre für Marseille unergiebig gemacht, und es ist darum versucht worden, den Ausfall durch Bezüge von Pondichery her zu decken. Auf Lager befanden sich am Ende des Jahres höchstens 2419 Ballen, 1886 2687 Ballen, 1885 3 792 Ballen.

Seide. Die Gesammternte des Jahres 1887 erreichte kaum diejenige des Vorjahres; trotzdem sind die Preise nicht gestiegen, ja haben sich nicht einmal behauptet. Eingeführt wurden von:

Brussa	Filatures	39	Ballen,
Syrien	„	1267	„
Vola und Salonik	„	28	„
Griechenland	„	120	„
Rouka	„	44	„
Japan	Soies	51	„
China	„	980	„
Bengalen	„	8	„
Persien und Bukhara	„	142	„
Zusammen	—	2679	Ballen.

Kokons. Angekommen sind	1887	441 000 kg.
	1886	316 300 „
verkauft „	1887	266 500 „
	1886	270 700 „
Vorrath blieb Dezember	1887	281 000 „
	1886	106 500 „
Seidenabfälle. Vorrath am 31. Dezbr.	1887	584 500 „
	1886	291 500 „
verkauft	1887	875 400 „
	1886	1 417 400 „

Wolle. Die Einfuhr betrug 23 766 Ballen mehr als im Vorjahre, nämlich 164 818 Ballen. Im Durchgang kamen durch den hiesigen Hafen 20 583 Ballen weniger, nämlich 48 273 Ballen. Zum Verkaufe blieben 116 545 Ballen auf dem Markt, mithin 23 766 Ballen mehr. Am 31. Dezember 1887 waren hier gelagert 40 508 Ballen gegen 21 712 Ballen im Vorjahre.

Gewebe. Die Gewebeausfuhr von Marseille stellt sich für 1887 auf 15 509 200 kg, wovon 58 pCt., also 8 886 000 kg, Französischen Ursprungs. Da im Vorjahre 19 439 000 kg hier verladen wurden, so beziffert sich der Rückgang auf fast 4 Millionen Kilogramm.

Von Tuchen sind 1 829 000 kg verschifft worden und zwar 75 pCt. davon oder 1 369 000 kg Französische. Der größere Theil der hier zum Versand gekommenen Tuche und Merinos ging nach Italien. Shawls sanken in der Ausfuhr von 48 000 kg des Jahres 1886 auf 17 000 kg im Jahre 1887. Glatte Seidenstoffe (soie unie) wurden von hier 118 000 kg ausgeführt, darunter 44 pCt. Französische, nämlich 52 000 kg.

Die oben im Ganzen verzeichnete Herabminderung der Ausfuhr von Geweben betraf hauptsächlich die aus Baumwolle hergestellten, sowie die gefärbten oder gedruckten Kattune, diese gingen von 11 500 030 kg im Jahre 1886 auf 9 856 000 kg im Jahre 1887 zurück. Jutesäcke und Juteleinewand hatten das gleiche Schicksal.

Hammel- und Lammfelle. Ungewaschene Hammel- und Lammfelle vom La Plata haben während des Jahres 1887 Marseille nur im Durchgang berührt, sie gingen hauptsächlich nach Mazamet und Bédarieux. Felle von Hammeln, die hier und in der Umgegend geschlachtet wurden, kamen zum Preise von 1,70 Franken das geschorene Stück und zu 2,15 Franken das ungeschorene in den Handel, bei Geschäften für das ganze Jahr zu 2 Franken. Dies bedeutet einen Rückgang von 15 Centimes gegen 1886. Lammfelle des gleichen Ursprungs wurden für das ganze Jahr zu 25 Franken das Dutzend gehandelt, Algerische Felle zu 13 bis 16 Franken, je nach Güte der Waare.

Für die Bearbeitung der Hammel- und Lammfelle bestehen zwei Gerbereien in Marseille, welche ungefähr einen jährlichen Umsatz

von 20 000 bis 25 000 Dutzend haben, doch war im Berichtjahr die Nachfrage gering. Die feinen weißen „Pelladen" wurden zu 2 Franken das Kilogramm, die „Métis" zu 2,30 bis 2,35 Franken, die Bourgale zu 1,40 bis 1,45 Franken, die grauen zu 1,05 bis 1,10 Franken und die schwarzen zu 1,95 Franken verkauft.

Ziegenfelle. Eingeführt wurden von:	1887. Ballen.
Mogador, Tripolis, Bengazi	27 091
Algier, Tunis, Constantine, Oran, Tanger	7 010
Neapel, Sardinien, Triest	1 721
dem Kap	1 701
Zusammen	37 523

Bezahlt wurden:	Franken.	
Mogador	10 bis 25	Das Dutzend je nach Güte.
Levante, Tripolis, Bengazi	8 „ 25	
Algier, Constantine, Oran, Tunis, Tanger	15 „ 25	
Neapel, Sardinien, Triest	18 „ 25	
Kap	— „ —	

Verkauft wurden 365 762 Dutzend gegerbte Felle, also 35 995 Dutzend mehr als 1886.

Häute. Einfuhr: 1887 .... 227 786 Stück,
1886 .... 218 443 „

Im Jahre 1887 kamen hier an von:

	Getrocknete.	Gesalzene.
Buenos Aires und Montevideo	44 464	15 778
Deutschland	—	5 230
Saigon, Singapore, Penang, Batavia	13 186	—
China	24 790	—
Aden	13 560	—
Zanzibar	750	—
Calcutta	—	35 900

u. s. w.

Oel. Oliven-Brennöl. Im Jahre 1887 haben fast nur die Provence und Algerien für den Bedarf des hiesigen Marktes gesorgt, weil die Preise so niedrig waren, daß sie das Ausland fern hielten.

Die Einfuhr betrug:

	kg		kg
von Algerien	1 200 000	aus der Levante	90 000
aus der Provence	500 000	von Corsica	10 000
von Tunis	100 000		

Olivenöle „sous claires" zur Seifenherstellung. Einfuhr von:

dem Griechischen Archipel	130 000 kg.
Algerien	100 000 „
Corsica	28 000 „
Tunis	2 000 „

Oel aus den Preßrückständen der Oliven. Einfuhr 4 145 000 kg. 1886 4 735 000 kg.

Ressences und raffinirte Oele. Einfuhr:

aus der Provence	816 750 kg.
von Afrika	73 500 „
„ Corsica	44 750 „
Zusammen	935 000 kg.
1886	1 717 500 „

Es ist hervorzuheben, daß nicht alle hier angekommenen Ressences in den Seifenfabriken Verwendung fanden. Vielmehr wurden ungefähr 150 000 kg von Oelhändlern erworben, welche dieselben reinigten und mittelst Gewinnung von „huiles brillantes" ein gutes Geschäft machten.

Der Waarenvorrath betrug am 31. Dezember 1887... 35 000 kg,
„ 31. „ 1886... 60 000 „

Speiseöle. Einfuhr von:	kg
Italien	2 500 000
Spanien	700 000
Algerien	800 000
Tunis	1 700 000
Corsica und der Provence	800 000
Zusammen	6 500 000
1886	5 400 000
1885	8 600 000
1884	4 025 000

Samen- und Fruchtöle. Die Herstellung von Speiseölen ist im Jahre 1887 um 9 pCt. ergiebiger als im Vorjahre gewesen, diejenige der übrigen um 14 pCt. geringer.

Hergestellt: 1887 .... 37 800 000 kg eßbare Oele,
77 300 000 „ nicht eßbare Oele.
Ausfuhr: 1886 .... 24 424 000 „ eßbare Oele,
1887 .... 25 096 000 „ „ „

Davon gingen nach:	kg
Deutschland	812 000
Großbritannien	5 457 000
Italien	4 580 000
Oesterreich	3 254 000
den Vereinigten Staaten von Amerika	264 000
den Niederlanden	2 843 000

u. s. w.

Einfuhr 1887 18 480 000 kg.

Petroleum. Von ungereinigtem Petroleum kamen im Jahre 1887 63 693 Fässer an, gegen 1886 74 884 Fässer, von gereinigtem Petroleum 7 865 Fässer, von Petroleum-Essenz 500 Fässer.

Wein. Die Weineinfuhr Marseilles steigt von Jahr zu Jahr. Dieselbe erreichte im Jahre 1887 110 433 600 Liter. Dies bedeutet eine Vermehrung um 29 149 130 Liter gegen 1886 oder um 59 Millionen gegen 1885.

	1885. Liter.	1886. Liter.	1887. Liter.
Einfuhr:			
Wein in Gebinden	51 504 500	81 239 473	110 433 600
„ „ Flaschen	89 000	145 452	186 934
Likörwein in Gebinden	3 031 200	3 316 657	2 990 245
„ „ Flaschen	141 800	279 410	473 584
Weinsprit	86 600	61 674	59 931
Melassenspiritus	1 986 800	1 572 365	1 541 230
Reiner Alkohol	235 100	187 833	114 539
Sprit aller Art	4 312 900	3 122 390	4 760 784
Liköre	40 500	68 103	77 020
Ausfuhr:			
Wein in Gebinden	15 496 900	16 790 909	14 521 919
„ „ Flaschen	2 261 500	2 505 658	2 165 365
Likörwein in Gebinden	938 500	1 097 588	972 458
„ „ Flaschen	1 721 100	1 855 746	2 253 284
Weinsprit	500 000	1 208 978	669 418
Melassenspiritus	367 500	473 254	273 807
Reiner Alkohol	2 107 000	2 151 674	2 491 532
Sprit aller Art	4 190 000	3 695 049	3 512 581
Liköre	480 800	653 997	576 475

Getrocknete Trauben. Die Gesammteinfuhr ist im Jahre 1887 nur um Weniges gegen 1886 zurückgeblieben. Sie erreichte 98 720 t gegen 99 500 t im Vorjahre.

Alkohol. Einfuhr 1887: 2 491 535 Liter, 1886: 2 151 674 Liter,
Ausfuhr 1887: 114 539 „ 1886: 187 833 „

In dem Departement der Rhonemündungen wurden im Jahre 1887 ungefähr 8 Millionen Liter Alkohol gebrannt, 2 465 500 Liter ver-

braucht. An letzterem nimmt die Stadt Marseille mit 1 720 400 Litern, oder mit 570 200 Litern mehr als im Vorjahre Theil.

Bier. Marseille hat im Berichtjahre 56 323 hl Bier gebraut. Dies ergiebt gegen die 50 420 hl des Jahres 1886 eine Vermehrung um 5903 hl. Verursacht wird diese Zunahme durch den Mehrverbrauch am Orte selbst und durch die verstärkte Ausfuhr Marseiller Biere. Der Verbrauch hierselbst, im Vorjahre 2 526 100 Liter, ist im Berichtjahr mit 2 887 500 Litern verzeichnet, also mit 361 400 Liter mehr. Die Einfuhr hat um 99 650 Liter abgenommen, sie ist von den 829 550 Litern im Jahre 1886 auf 729 900 Liter zurückgegangen. Die Marseiller Brauereien nahmen mit ungefähr einer Million Liter an der gesammten Französischen Bierausfuhr Theil.

Reis. Aus Piemont sind im Jahre 1887 3000 metr. Ctr. weniger Reis als im Vorjahre, nämlich nur 29 000 metr. Ctr. hierher gekommen. Dieselben gelangten hier in der Stadt selbst und in den benachbarten Departements in den Verbrauch. An Bruchreis lieferte Piemont 5500 metr. Ctr.; desgleichen auch 2500 metr. Ctr. Reisstaub. Von Japanischem Reis kamen 17 000 metr. Ctr. hier an, während das Jahr 1885 nur 2000 metr. Ctr. und 1886 nur 3000 zu verzeichnen hatte. Die Einfuhr von Indien, welche 1886 40 000 metr. Ctr. betrug, erhöhte sich 1887 auf 100 000 metr. Ctr. Für den Bedarf der Brennereien empfing Marseille 50 000 metr. Ctr.

Hülsenfrüchte. Bohnen. Einfuhr von:

	metr. Ctr.
der Donau	164 000
Trapezunt	16 500
Odessa	28 000
Italien	2 000
Triest	1 500
Zusammen	212 000
1886	199 500

Grüne Erbsen. Einfuhr von:	metr. Ctr.
Odessa	12 000
Belgien	3 500

Kichererbsen. Einfuhr von:	metr. Ctr.
Marokko	37 000
Italien	5 500
Algerien	1 500
der Türkei	1 000

Linsen. Einfuhr von:	metr. Ctr.
der Türkei	1 000
Marokko	800
Italien (Bari)	2 200
Ungarn	2 000
Alexandrien	13 500

Kanarien- und Hanfsamen. Im Jahre 1887 sind 7000 Ballen Kanariensaat weniger als im Jahre 1886 hierher gekommen. Von Hanfsamen dagegen wurden 8000 metr. Ctr. mehr als im Vorjahre hier ausgeladen.

Kanariensaat. Einfuhr von:	metr. Ctr.
Rodosto	6000
Algerien	3000
La Plata	1000

Hanfsaat. Einfuhr von:	metr. Ctr.
Duniah und Jaffa	5500
der Donau	9500
Odessa	9000

Hirse. Eingeführt wurden 10 000 metr. Ctr.

Talg und Schmalz. Die Einfuhr von Talg, Schmalz und anderen Fetten hat 11 000 000 kg erreicht, d. h. 5 000 000 kg mehr als im Jahre 1886. Den Hauptantheil haben die Vereinigten Staaten von Amerika, Uruguay und die Argentinische Republik. Erstere verschifften hierher 6 000 000 kg Schmalz und 1 400 000 kg Fett mehr als im Vorjahr, ebenso die beiden letzteren 1 700 000 kg mehr. Ausgeführt: 4 308 000 kg.

Wachs. Der nicht unbedeutende Waarenvorrath zu Anfang des Jahres 1886 hat es bewirkt, daß ungeachtet der geringeren Einfuhr von Wachs im Jahre 1887 das Geschäft in dieser Waare lebhafter als früher sich erwies.

Vorrath am 31. Dezember 1886	303 200 kg,
Angekommen 1887	259 350 „
Verkauft 1887	413 750 „
Durchgang 1887	58 500 „
Vorrath am 31. Dezember 1887	90 300 „

Farb- und Droqueriewaaren. Weinsteinsäure. In Marseille wurden, wie in den Vorjahren, wiederum 400 000 kg hergestellt.

Eingeführt wurde:

Kautschuk:	
Von Madagaskar	50 000 kg,
„ Mozambique	20 000 „
„ Zanzibar	50 000 „
„ dem Senegal	100 000 „
Orseille:	
Von Zanzibar	1 500 Ballen,
„ Mozambique	250 „
„ Madagaskar	200 „
Cochenille 1800 Säcke.	
Blauholz:	
Von Laguna	5 000 t,
„ Campeche	2 000 t,
„ Santo Domingo	2 000 t,
„ Guadeloupe	2 000 t,
Fustikholz	15 000 t,
Sandelholz	1 000 t,
Gelbholz (von Maracaibo)	500 t,
Harz	5 000 Fässer,
Gummi, Arabischer	fast Nichts,
„ von Aden	2 000 Ballen,
Persische Gelbbeeren	15 000 „
Gewürznelken	4 000 Körbe,
Galläpfel	3 700 Ballen,
Gelbwurz (Kurkuma)	12 000 Säcke,

Metalle. Eisen. Einfuhr von Eisenerz:

1883	265 158 t,	1886	62 827 t,
1884	157 953 t,	1887	27 350 t.
1885	119 364 t,		

Die Hohöfen in St. Louis erhielten 15 000 t aus Italien, Spanien, Griechenland, der Asiatischen Türkei und dem Kaukasus.

Blei. Bleierz ist in den beiden letzten Jahren in ungefähr gleicher Menge hier eingeführt worden, nämlich etwa je 2000 t, wobei der größere Theil als Bleiglanz für die Töpferei und die Droguengeschäfte zur Verwendung kam.

Blockblei erhielt Marseille ungefähr 14 000 000 kg.

Die Bleiausfuhr betrug 2768 t.

Kupfer. Kupfererz wurden hier 4900 t empfangen, ferner 80 700 Barren.

Zinn. Marseille erhielt 74 485 Barren gegen 67 500 im Jahre 1866.

Steinkohle. Die Einfuhr betrug 910 000 t oder 55 000 t mehr als im Jahre 1866 und 7000 t mehr als im Jahre 1883,

welches Jahr in neuester Zeit die stärkste Einfuhr zu verzeichnen hatte. Die Einfuhr aus England betrug 319 676 t.

Töpfer- und Thonwaaren. Die Ausfuhr ist eine etwas geringere gegen das Vorjahr gewesen, dennoch erhielten sich die Preise in gleicher Höhe, ja sie sind ab und zu sogar gestiegen. In der Nachfrage hat sich eine Veränderung gezeigt. Marseille führte im Jahre 1887 um die Hälfte weniger Backsteine aus als im Jahre 1887, und um ein Siebentel weniger Dachziegel, dagegen um ein Drittel mehr Steinfliesen. Die ersterwähnte dieser Erscheinungen erklärt sich durch den Englischen Wettbewerb. Die Ursache der anderen liegt darin, daß einzelne Länder, die von hier beziehen, z. B. Italien, Mexiko, Brasilien und die Argentinische Republik fast durchweg den Steinfliesen vor den flachen Dachziegeln zur Herstellung von Dächern den Vorzug geben.

Ausfuhr:	1887.	1886.
Mauersteine (Back-)	9 655 000	19 070 000
Dachziegel	29 774 000	35 414 000
Steinfliesen.............	49 217 000	36 273 000

Küfer-, Tischler- und Bauholz. Adriatische Faßdauben sind im Jahre 1887 5 000 000 Stück von verschiedener Größe hier angekommen, d. h. ebensoviel wie im Vorjahre. Amerika lieferte diese Waare nicht hierher. Die Russischen Häfen des Schwarzen Meeres schickten Eichen-, Eschen- und Ulmenholz in Stämmen nach Marseille.

Oesterreich-Ungarn lieferte 20 000 Ster große und kleine Tannenbalken für Schreiner- und Bauzwecke hierher, mithin 2000 Ster mehr als im Vorjahre. Adriatische Bretter wurden hierher nur zur Feststauung der Balkenladungen verwendet und im Ganzen etwa in 20 000 Stück hier ausgeschifft. Nicht minder schickt Oesterreich-Ungarn bedeutende Sendungen runde und behauene Balken.

Die Holzeinfuhr von der Ostsee her pflegt sich seit mehreren Jahren auf gleicher Höhe zu halten. Dieselbe beträgt jährlich ungefähr 100 000 Dutzend Bretter.

Sechs Schiffsladungen von Pitch-Pine in behauenen und besägten Balken sind im Jahre 1887 hier angekommen. Ebenso aus Canada 12 Schiffe mit Dielen aus Fichtenholz.

Stockfisch. 14 300 metr. Ctr., wovon 6800 allein aus Neufundland, sind im Jahre 1887 in Marseille angekommen und zwar auf 15 Fahrzeugen. Die Verringerung gegen das Vorjahr stellt sich mithin auf 7 Fahrzeuge und 10 420 metr. Ctr. Stockfisch. Auf die Trockenplätze in Port de Bouc wurden vom 17. Juni bis 21. September 1887 auf 8 Fahrzeugen von Saint Pierre-Miquelon oder den Bänken von Neufundland her 2 361 209 kg grüner Fisch, d. h. 42 931 metr. Ctr. geliefert. Getrocknet ergab dies 1 607 037 kg Stockfisch, welche theils zu Wasser nach Marseille, theils auf Schienenwegen ins Binnenland gekommen sind. Die Preise waren für die Fischer günstiger als für die Trockner.

Seife. Die von den Marseiller Siedereien im Laufe des Jahres 1887 hergestellte Waare bezifferte sich auf 99 698 900 kg zu einem Werthe von 44 579 000 Franken. Der Marseiller Hafen führte weniger als 1886 aus. Die amtlichen Nachweisungen ergeben für 1887 8 915 000 kg gegen 10 126 710 im Vorjahre. Minderen Bedarf hatten namentlich Deutschland, England, Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Schwefel. Rohschwefel. Einfuhr: 39 834 t, 1886 29 681 t. Die Zunahme wird durch die kräftige Entwickelung der Herstellung von Schwefelkohlenstoff bewirkt.

Gereinigter Schwefel. Ausfuhr: 9992 t, 1886 6889 t.

Mühlenprodukte. Mehl. 371 110 metr. Ctr., mithin 45 855 mehr als im Vorjahre, gelangten hier zur Ausfuhr. An der Einfuhr hierher ist vorzugsweise Spanien betheiligt, nämlich mit 148 747 metr. Ctr.

Gries. Ausfuhr nach:

	kg		kg
Deutschland	2 068 200	der Schweiz	5 546 800
Dänemark	1 300	der Türkei	179 400
den Niederlanden ...	194 400	Aegypten	54 800
Belgien.	282 800	Tripolis	532 000
Großbritannien	405 500	Tunis	4 106 500
Malta und Gibraltar	74 600	Algerien	3 966 400
Oesterreich	399 400	verschiedenen Ländern	12 800
Spanien	1 317 600	Zusammen	21 575 700
Italien	2 433 200	1886.....	20 320 500

Nudeln. Ausfuhr: 1886 4 682 400 kg, 1887 3 559 200 kg. Algerien hat im Jahre 1887 erheblich weniger Nudeln als sonst von Marseille bezogen. Diese Kolonie betreibt jetzt selbst schwunghaft die Herstellung dieser Waare, für welche sie bei den Arabern sichere Abnehmer findet. Dahin gingen: 1886 2 906 100 kg, 1887 411 000 kg.

Norwegen.

Handelsbericht für das Jahr 1887.

(Fortsetzung).[1])

Im Jahre 1887 wurden in Norwegen eingeführt:

		Im Ganzen.	Davon aus Deutschland.
Fleisch	kg	2 065 386	92 729
Speck	"	6 072 952	100 310
Käse	"	225 440	60 390
Butter, künstliche und andere...	"	3 238 830	569 730
Schmalz und Talg	"	288 070	75 510
Weizen.....................	100 kg	60 939	41 316
Roggen	"	1 511 576	198 241
Gerste	"	401 385	88 210
Weizenmehl	"	176 566	57 341
Roggenmehl	"	245 977	142 824
Reis.......................	kg	2 421 190	1 777 540
Kaffee	"	5 284 520	2 308 080
Zucker	"	10 947 420	3 194 020
Tabaksblätter und Karotten....	"	1 676 150	1 502 200
Aepfel und Birnen	"	318 209	155 515
Pflaumen und Zwetschen	"	897 540	381 010
Hopfen.....................	"	136 570	123 700
Kartoffelmehl	"	756 522	737 496
Stärke	"	227 991	159 917
Branntwein in Flaschen.......	Liter	29 358	3 777
Branntwein in Fässern:			
unter 50 °..................	kg	115 520	53 081
von 50 bis 60 °	"	402 857	13 813
" 60 bis 80 °	"	52 065	30 491
Spiritus von 80 bis 90 °.....	"	30 169	5 885
" über 90 °............	"	17 981	17 219
Wein in Flaschen............	Liter	106 892	15 201
" in Fässern	kg	1 315 150	531 360
Spinnstoffe:			
Wolle......................	"	578 300	164 610
Baumwolle..................	"	2 855 540	89 160
Flachs, Hanf, Werg u. Jute ꝛc.	"	3 922 860	1 163 490
alte Lumpen.................	"	276 870	178 690

---

[1]) S. Hand. Arch. 1888 Maiheft II. S. 227.

		Im Ganzen.	Davon aus Deutschland.
Ungefärbtes Wollgarn	kg	42 995	6 970
Gefärbtes Wollgarn	„	269 983	67 145
Ungefärbtes Baumwollgarn	„	645 232	4 069
Gefärbtes Baumwollgarn	„	137 394	47 638
Ungefärbtes Leinen- und Hanfgarn	„	224 508	55 098
Seilerarbeit	„	339 730	56 170
Seidene u. halbseidene Manufakturwaaren (Blonden, Bobbinet, genähte Kleider ꝛc.)	„	86 315	29 770
Wollene Manufakturwaaren (Fußdecken, Trikotage, Band ꝛc.)	„	1 164 982	573 154
Baumwollene Manufakturwaaren (Band, Segeltuch, Drell, Damast, Blonden ꝛc.)	„	1 454 614	202 357
Manufakturwaaren aus Flachs, Hanf und Jute	„	909 677	133 516
Gemalte und lackirte Manufakturwaaren (Gardinen, Fußdecken, Wachstuch)	„	65 870	11 999
Posamentierarbeit	„	31 421	26 585
Bettfedern, Daunen ꝛc.	„	123 694	87 916
Verarbeitete Felle für Kürschner	„	15 412	12 127
Pelzfelle	„	1 051 780	478 860
Schuhmacherarbeit	„	45 372	28 475
Baumöl	„	254 710	62 310
Hanf-, Palm- und Kokosnußöl	„	161 070	98 790
Lein-, Rapsöl ꝛc.	„	3 716 022	865 978
Paraffin, Petroleum und dergl.	„	10 470 860	815 460
Terpentinöl und dergl.	„	111 330	32 460
Glycerin	„	57 130	35 820
Firnisse, Trockenöle ꝛc.	„	75 364	48 762
Gummi und Harz	„	625 710	462 380
Leim	„	174 248	63 447
Tonnenbänder	Stück	3 511 040	127 825
Tischlerarbeit	kg	161 900	46 010
Bleiweiß, Zinkweiß	„	688 390	269 730
Malerfarben	„	3 018 316	918 786
Kork	„	560 670	76 910
Lein-, Raps- und Rübsamen	„	5 089 890	1 510 160
Schreibpapier	„	248 580	128 420
Druckpapier	„	770 730	148 730
Pappe, Packpapier	„	741 730	97 860
Tapeten	„	229 190	76 220
Erde und Thon	„	4 690 800	846 700
Steinkohlen, Schmiedekohlen, Koks	hl	7 784 355	92 771
Salpeter	kg	379 680	378 880
Soda	„	3 571 520	711 610
Potasche	„	654 800	356 320
Tiegel, Telegraphenkuppeln	„	2 093 500	98 320
Mauersteine	Stück	1 114 629	60 878
Dachziegel	„	1 051 786	53 400
Fayence	kg	659 710	29 810
Porzellan	„	74 830	45 230
Flaschen	„	1 326 640	107 980
Roheisen	„	12 791 000	286 500
Kupfer in Platten	„	924 170	378 320
Zink in Platten, Bolzen	„	706 990	438 590

		Im Ganzen.	Davon aus Deutschland.
Eiserne Nägel und dergl.	kg	523 420	91 440
Stahl- und Eisendraht	„	1 008 590	115 060
Stahl- und Eisentaue	„	218 160	80 550
Geräthe und Werkzeug	„	526 260	53 890
Verschiedene Waaren aus Gußeisen	„	771 910	86 440
Lokomotiven und Maschinen	Kronen	1 999 200	192 300
Bücher	kg	294 293	43 860
Ausgeführt wurden:			
Frischer Lachs	„	657 010	124 770
Frischer Hering	„	9 787 240	184 270
Trockenfisch	„	17 477 300	1 363 670
Klipfisch	„	42 207 860	5 036 110
Gesalzener Hering	hl	1 126 002	476 800
Hafer	kg	4 528 440	186 060
Branntwein und Spiritus	Liter	704 562	285 559
Bier	„	1 146 354	641 485
Knochen	kg	1 228 900	215 680
Fischguano	„	6 412 420	3 999 870
Thran	hl	159 656	56 080
Holz	Reg.-Tonn.	838 352	35 877
„ darunter gehobelte Waare	„	220 804	1 703
Holzmasse und Celluloſe, trocken	kg	15 027 020	1 766 820
„ „ „ naß	„	116 624 000	2 705 690
Schwefelhölzer	„	4 397 800	426 860
Packpapier	„	4 194 860	1 841 290
Eis	Reg.-Tonn.	266 277	88
Feldspath	100 kg	59 226	80 435
Apatit	„	48 215	39 060
Schwefelkies	„	545 116	48 270
Flaschen	Stück	1 375 624	769 780
Behauene Steine	100 kg	358 272	149 843
Roheisen und altes Eisen	kg	4 144 360	88 190
Stangeneisen	„	102 550	97 830
Garkupfer	„	313 500	83 700
Altes Kupfer und Metall	„	527 820	188 340
Nägel	„	8 148 820	604 280

Was den Werth der Gesammteinfuhr anbetrifft, so betrug derselbe 138 691 300 Kronen, von welcher Summe 34 950 400 Kronen auf Deutschland fallen. Im Jahre 1886 wurden aus Deutschland eingeführt Waaren im Werthe von 38 038 600 Kronen, es zeigt sich mithin ein nicht unbedeutender Rückschritt. Dies tritt um so fühlbarer hervor, wenn man die Einfuhr aus Deutschland mit der aus England vergleicht, welche sich von 34 472 100 Kronen im Jahre 1886 auf 35 368 200 Kronen im Jahre 1887 gehoben hat.

Auch in Prozenten zur Gesammteinfuhr Norwegens ausgedrückt, ist das Verhältniß zwischen Deutschland und England kein ersterem günstiges.

Während im vorigen Jahre ein Steigen der Einfuhr aus Deutschland gegen früher konstatirt werden konnte, zeigt das Jahr 1887 das Gegentheil, indem der Antheil Deutschlands von 28,1 pCt. im Jahre 1886 auf 26,1 pCt. im Jahre 1887 gesunken ist. Die Einfuhr aus England dagegen betrug 1886 25,5 pCt., 1887 26,5 pCt. der Gesammteinfuhr. Die Einfuhr aus England hat mithin jetzt zum ersten Mal seit dem Jahre 1876 die Einfuhr aus Deutschland überflügelt.

Die folgende Tabelle zeigt den Antheil Deutschlands an der Einfuhr im Einzelnen, verglichen mit derjenigen Englands, für das Jahr 1887 und das Jahr 1886.

Bezeichnung der Waaren.	Es wurden eingeführt im Ganzen.		Davon kamen aus England.		Davon kamen aus Deutschland.	
	1886.	1887.	1886.	1887.	1886.	1887.
	Kronen.	Kronen.	Kronen.	Kronen.	Kronen.	Kronen.
Lebende Thiere	1 173 000	1 189 000	500	2 500	4 700	7 200
Eßwaaren von Thieren	9 718 000	10 397 300	1 883 300	1 397 000	701 500	996 000
Getreide	26 450 300	24 499 200	64 600	88 000	6 607 200	6 049 500
Kolonialwaaren	16 437 500	14 994 300	2 822 700	3 358 100	8 746 600	6 935 300
Früchte, Gartengewächse	2 736 300	2 525 400	611 200	572 500	1 347 600	1 342 100
Spirituosen und andere Getränke	2 836 900	2 718 700	150 300	151 300	805 600	821 100
Spinnstoffe	4 686 400	5 484 900	2 280 500	2 855 200	806 800	1 098 600
Garn, Seilerarbeiten ꝛc.	4 120 800	3 951 200	2 462 900	2 276 500	680 200	699 200
Manufakturwaaren aus Spinnstoffen	17 937 500	16 560 700	6 577 200	5 667 600	7 721 700	7 317 600
Haar, Federn, Felle, Knochen, Horn ꝛc.	4 200 100	4 589 800	420 100	542 400	1 328 100	1 104 400
Fabrikate von Haaren, Fellen, Knochen, Horn ꝛc.	953 600	905 300	57 900	65 200	562 900	483 600
Fett, Talg, Oel und ähnliche Fettstoffe	4 888 200	5 423 300	1 475 500	1 377 800	688 200	712 000
Fabrikate von Fett, Talg ꝛc.	903 700	909 800	278 400	249 200	200 800	153 400
Holzwaaren, unverarbeitete oder halbverarbeitete	4 398 500	4 095 600	76 300	79 600	145 000	170 400
„ verarbeitete	541 200	567 400	23 200	26 300	259 500	266 000
Farbestoffe	815 700	875 300	239 200	205 000	278 900	337 400
Verschiedene andere Pflanzenstoffe	1 531 000	1 938 500	433 000	833 900	617 800	567 200
Papier und Arbeiten aus Papier	1 062 900	1 185 000	150 500	178 000	436 900	398 200
Andere Fabrikate aus Pflanzenstoffen	212 600	235 700	48 300	62 800	81 400	70 700
Mineralien: Rohstoffe	10 917 600	10 430 000	8 090 100	7 744 900	1 013 000	801 200
„ Fabrikate	1 735 900	1 648 800	273 600	212 500	439 400	389 300
Metalle, rohe und halbverarbeitete	4 692 800	4 976 700	2 407 400	2 490 700	405 300	597 200
„ verarbeitete	5 206 200	4 690 200	1 951 100	1 751 400	1 327 800	1 131 000
Schiffe, Wagen, Maschinen ꝛc.	7 068 800	8 919 200	1 704 300	3 679 300	2 847 700	2 502 800
Zusammen	135 168 500	133 691 300	34 472 100	35 368 200	38 035 600	34 950 400

Hiernach hat die Einfuhr aus England zugenommen bei den Positionen: Kolonialwaaren, Spinnstoffe, Haar, Federn, Felle, Knochen, Horn ꝛc., rohe und halbverarbeitete Metalle, Schiffe, Wagen, Maschinen ꝛc.; die Einfuhr aus Deutschland bei den Positionen: Eßwaaren von Thieren, Spinnstoffe, Farbestoffe, rohe und halbverarbeitete Metalle. Dagegen hat die Einfuhr aus England abgenommen bei den Positionen: Eßwaaren von Thieren, Garn, Seilerarbeit ꝛc., Manufakturwaaren aus Spinnstoffen, Fett, Talg, Oel und ähnliche Fettstoffe, verschiedene andere Pflanzenstoffe, außer Farbestoffen, Mineralien: Rohstoffe, Metalle, verarbeitet; die Einfuhr aus Deutschland bei den Positionen: Getreide, Kolonialwaaren, Manufakturwaaren aus Spinnstoffen, Haar, Federn, Felle, Knochen, Horn ꝛc., Fabrikate aus Haaren, Fellen, Knochen ꝛc., Mineralien: Rohstoffe, Metalle, verarbeitet, Schiffe, Wagen, Maschinen ꝛc.

Was die Ausfuhr anbetrifft, so betrug der Werth derselben an Norwegischen Waaren:

	Im Ganzen.	Davon nach Deutschland.
	Kronen.	Kronen.
Lebende Thiere	296 000	16 400
Eßwaaren von Thieren	87 176 700	6 830 800
Getreide	671 400	15 000
Kolonialwaaren (Tabak)	30 700	2 500
Feldfrüchte ꝛc.	203 100	41 000
Spirituosen und andere Getränke	479 600	238 600
Spinnstoffe	260 800	26 300
Garn, Seilerarbeit ꝛc.	288 100	8 000
Manufakturwaaren aus Spinnstoffen	3 008 300	1 700
Haar, Federn, Felle, Knochen, Horn ꝛc.	5 327 800	735 000
Fabrikate von Haar, Fellen, Knochen, Horn ꝛc.	143 200	52 400
Fett, Talg, Oel und ähnliche Fettstoffe	5 117 700	1 683 600
Fabrikate von Fett, Talg ꝛc.	29 600	100
Holzwaaren, unverarbeitete oder halbverarbeitete	27 750 900	1 273 600
Desgl., verarbeitete	9 314 300	451 800
Farbstoffe	238 300	49 400
Verschiedene andere Pflanzenstoffe	451 800	22 600
Papier und Arbeiten aus Papier	1 070 100	415 800
Andere Fabrikate aus Pflanzenstoffen	63 000	58 200
Mineralien: Rohstoffe	2 904 200	816 700
„ Fabrikate	1 418 600	290 800
Metalle, roh und halbverarbeitet	1 038 600	184 000
Metalle, verarbeitet	8 212 200	240 700
Schiffe, Wagen, Maschinen ꝛc.	1 306 800	114 300
Dazu kommen noch an fremden Waaren:		
Eßwaaren von Thieren	1 389 300	23 500
Getreide	153 300	300
Kolonialwaaren	1 323 300	52 300
Spirituosen und andere Getränke	53 600	1 900
Manufakturwaaren von Spinnstoffen	79 200	4 400
Felle, lohgare, sowie andere thierische Stoffe	480 200	3 100
Oele und andere Fettstoffe	166 900	27 000
Holzmasse und verarbeitete Holzwaaren	533 600	70 600
Andere Artikel	603 200	64 100
Im Ganzen	106 628 400	13 817 400

Belgien.

Bergwerks- und Hütteninduſtrie der Provinzen Hennegau und Namur im Jahre 1887.

Dem Rapport du Directeur de la 1re Division des Mines, Province de Hainaut et situation de l'Industrie minérale dans la province de Namur pendant l'année 1887 entnehmen wir Folgendes:

Kohlen.

Provinz Hennegau.

Die Kohlenförderung ſtieg im Jahre 1887 auf 13 470 060 t oder 688 520 t mehr als im Vorjahre. Das Quantum ſteht nur um 41 000 t gegen 1884, das Jahr der ſtärkſten Förderung, zurück. Davon produzirte der Diſtrikt Charleroi 4 830 000, der Diſtrikt Mans 4 221 360 t, und der Diſtrikt Centre 4 418 700 t.

In dieſer Mehrförderung ſpricht ſich ein Wiederaufleben der Induſtrie aus. Zu Anfang des Jahres 1887 hatte ſich die Kriſis eher noch verſtärkt; erſt in den letzten Monaten des Jahres trat eine entſchiedene Wendung zum Beſſern ein, die Dauer verſpricht. Auf das Jahresergebniß hat freilich die Beſſerung noch keinen erheblichen Einfluß ausgeübt, da die Zechen, durch alte Kontrakte gebunden, von der Preisſteigerung nur ſpät Nutzen ziehen konnten.

Die Kohlenproduktion hat einen Geſammtwerth von 108 228 721 Franken (2 768 220 Franken mehr als im Vorjahr).

Der Durchſchnittspreis fiel auf 8,03 Franken gegen 8,24 Franken im Vorjahr.

Die Anzahl der Belegſchaften betrug 75 322, nur 222 Köpfe mehr als 1886, obſchon die Förderung im Jahre 1887 eine bedeutend ſtärkere war.

In der Anzahl der eigentlichen Bergleute iſt ſogar gegen 1886 eine Verminderung um 342 eingetreten.

Der durchſchnittliche Jahresverdienſt der Arbeiter betrug 786 Franken, gegen 1886 mehr 26 Franken oder 3,4 pCt.

Die Produktionskoſten der Kohlen ſtellten ſich für die Tonne auf 7,54 Franken, oder 41 Centimen weniger als im Jahre 1886, wovon 6 Centimen auf Arbeitslohn, 35 Centimen auf andere Unkoſten kommen.

48 Bergwerke im Hennegau arbeiteten mit Nutzen, der ſich auf 7 962 600 Franken beziffert und um 2 169 100 Franken höher iſt als im Jahre 1886.

29 Bergwerke, die mit Schaden arbeiteten, verloren 1 274 650 Franken (908 505 Franken weniger als im Jahre 1886).

Der Reingewinn betrug alſo 6 688 000 Franken, oder 3 077 655 Franken mehr als im Jahre 1886.

Dieſes günſtige Reſultat, ſagt der Bericht, iſt nicht im Ganzen der Beſſerung der Abſatzverhältniſſe und Preiſe zuzuſchreiben, ſondern theilweiſe dem abgeänderten Geſetz über Aktiengeſellſchaften. Die Umwandlung der Gewerkſchaften in Aktienvereine iſt dadurch erleichtert worden, und da jede Aktiengeſellſchaft verpflichtet iſt, ihre Bilanz zu veröffentlichen, iſt es endlich den Behörden möglich geweſen, das finanzielle Ergebniß beſſer zu überſehen.

Folgende Tabelle zeigt die Reſultate der Kohlenförderung im Hennegau für die letzten 10 Jahre:

Jahr.	Förderung. Tonnen.	Werth. Franken.	Gewöhnliche und außergewöhnliche Unkoſten.	Ausbeute.	Verluſt.
1878	11 003 423	111 841 182	110 996 182	845 000	—
1879	11 448 531	109 208 091	108 564 507	643 584	—
1880	12 548 507	127 363 540	124 504 640	2 858 900	—
1881	12 554 506	122 952 801	123 234 414	—	281 000
1882	13 131 342	132 798 605	128 130 785	4 667 820	—
1883	13 497 113	138 503 575	134 638 675	3 869 900	—
1884	13 510 996	129 626 938	124 895 448	4 731 480	—
1885	12 925 815	114 736 790	109 187 183	5 549 607	—
1886	12 801 540	105 452 551	101 842 206	3 610 345	—
1887	13 470 060	108 220 771	101 532 771	6 688 000	—

Für die Kohleninduſtrie im Hennegau arbeiteten im Jahre 1887 1440 Dampfmaſchinen mit nominal 89 419 Pferdekräften. Davon waren:

297	Fördermaſchinen.....	mit 47 202	Pferdekräften,
120	Waſſerhaltungsmaſchinen	„ 18 443	„
287	Ventilationsmaſchinen	„ 13 695	„
736	Verſchiedene Maſchinen	„ 10 079	„

Provinz Namur.

Die Kohlenausbringung im Jahre 1887 betrug 359 255 t im Werth von 2 287 553 Franken, d. h. 25 405 t im Werth von 174 470 Franken weniger als im Vorjahre.

Der Mittelverkaufspreis ging auf 6,36 Franken herunter. Es arbeiteten 2025 Mann (251 weniger als 1886).

Der Durchſchnittstagelohn ſtellte ſich auf 2,49 Franken. Erheblich billiger berechneten ſich die Selbſtkoſten: 6,66 Franken für die Tonne, doch ergab ſich immer noch ein Verluſt von 30 Centimen für die Tonne gegen 46 Centimen im Vorjahr.

4 Bergwerksgeſellſchaften arbeiteten mit Verluſt von 139 738 Franken,
9 „ erübrigten............. 32 994 „
ſo daß der Verluſt.... 106 794 Franken
betrug.

Anzahl der Kohlenſchächte 21, davon 14 in Arbeit und 7 feiernd.

60 Dampfmaſchinen mit 3601 Pferdekräften waren in Thätigkeit, davon 18 Förder-, 5 Waſſerhaltungs-, 8 Ventilationsmaſchinen und 29 für verſchiedene Zwecke.

Koks.

Provinz Hennegau.

1 368 368 t Koks wurden produzirt, 24 109 t mehr als im Jahre 1886.

Der Mittelverkaufspreis betrug 12,04 Franken für die Tonne 12 Centimen weniger als 1886.

Von 3820 Oefen waren 2600 in Betrieb.

Ueber Produktion, Ausfuhr, Einfuhr und Verbrauch von Kohlen und Koks im ganzen Königreich Belgien enthält der Bericht nachstehende Angaben:

	1886.	1887.
Produktion	17 285 543 t.	18 378 624 t.

Ausfuhr.

	Tonnen.	Tonnen.
Kohlen:		
nach Frankreich	3 878 433	3 954 523
„ den Niederlanden	148 344	142 406
„ anderen Ländern	245 944	263 566
Zusammen	4 272 721	4 360 495
Koks:		
nach Frankreich	733 877	752 799
„ Luxemburg	148 680	153 510
„ anderen Ländern	25 064	20 523
Zusammen	907 621	926 832

Einfuhr.

	Tonnen.	Tonnen.
Kohlen:		
aus Deutschland	261 104	264 401
„ Großbritannien	293 141	276 727
„ Frankreich	166 540	203 715
über die Niederlande (Deutsche und Englische Kohlen) ...	281 266	256 001
aus anderen Ländern	231	671
Zusammen	1 002 283	1 001 515
Koks:		
aus Deutschland	12 501	13 167
„ Großbritannien	1 166	317
„ Frankreich	5 206	4 623
„ anderen Ländern	2 529	1 031
Zusammen	21 402	19 148

Die Kohleneinfuhr aus Frankreich hat um 37 175 t zugenommen, dagegen blieben die Zufuhren aus Großbritannien und den Niederlanden fast um das gleiche Quantum zurück. Die Kokseinfuhr war gegen das Vorjahr um 10 pCt. geringer.

Der Kohlenverbrauch in Belgien betrug im Jahre 1887 etwa 14 000 000 t, 1 000 000 t mehr als im Jahre 1886.

Steinbrüche.

Es bestehen:

in der Provinz Hennegau	520 Brüche	mit 11 980	Arbeitern,
„ „ „ Namur ..	490 „	„ 4 995	„
Zusammen	1010 Brüche	mit 16 975	Arbeitern.

Der Werth der Förderung betrug für Hennegau	17 716 655	Franken,
für Namur	6 529 870	„
Zusammen	24 286 525	Franken.

Die Produktion von phosphorsaurem Kalk betrug 166 900 t, oder 21 300 t mehr gegen 1886. Der Verkaufspreis fiel auf 15,60 Franken für die Tonne (um 1,89 Franken gegen 1886).

Eisen- und Stahlwerke.

Hohöfen. In der Provinz Namur war nur 1 Ofen thätig, im Hennegau 11, mit 1123 Arbeitern; die Ausbringung ergab 355 000 t im Werthe von 15 260 000 Franken.

Der Verkaufspreis für die Tonne stellte sich um 1,85 Franken höher als im Vorjahre. Es wurden 48 000 t Belgischer und 662 000 t fremder Eisenerze verhüttet.

Eisenwerke. In Thätigkeit waren in Namur 61 Puddelöfen, im Hennegau 310, zusammen 371 Puddelöfen.

Hämmer. In Namur 8, im Hennegau 49, zusammen 57 Hämmer.

Walzgänge. In Namur 6, im Hennegau 111, zusammen 17 Walzgänge.

Die Arbeiterzahl betrug in Namur 621, im Hennegau 8898, zusammen 9519.

Die Ausbringung betrug in Namur 16 149 t, im Hennegau 347 417 t, zusammen 363 566 t im Werthe von 41 144 000 Franken.

Die Produktion beträgt 11 pCt. mehr als im Vorjahr.

Stahlwerke. In Namur arbeitete nur 1 Stahlwerk, im Hennegau 2; dieselben beschäftigten 393 Arbeiter zu einem Mittellohn von 3,26 Franken.

Ihre Produktion war 48 840 t im Werthe von 4 452 853 Franken.

Glasfabriken. 58 Fabriken mit 12 625 Arbeitern waren in Thätigkeit; die Produktion bezifferte sich auf 38 446 000 Franken (1886 34 487 000 Franken).

Spiegelglas erzeugten 3 Fabriken mit 1424 Arbeitern; der Werth der Produktion betrug 4 521 500 Franken.

Alphabetisches Verzeichniß der Länder und Handelsplätze, über welche im laufenden Jahrgang berichtet worden ist.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, Kochstr. 68–70.

UNIVERSITY OF CHICAGO
096 432 017

Digitized by Google